



DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT (AS-SA'ĀDA AL-ABADIYYA)

**LEHRBUCH ISLAMISCHE GRUNDLAGEN
(ILMIHĀL)**

1. Auflage

Zusammengestellt von:
HÜSEYN HİLMİ İŞİK
möge Allah sich seiner erbarmen
[1911-2001 Eyüp-Istanbul]



Hakikat Verlagshaus GmbH
Am Kühlturm 4, 44536 Lünen
Tel: 0231-98627148 Fax: 0231-98627168
E-Mail: info@serhendkitabevi.com

– 2024 –





Bismillāhir-rahmānir-rahīm.

Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers.

Es gibt viele Bücher, in denen der Islam gelehrt und erklärt wird. Das wertvollste Buch unter diesen ist das dreibändige Buch **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī, hiernach das ebenfalls dreibändige Werk **Maktūbāt** von Muḥammad Ma'sūm. Der ehrwürdige Muhammad Ma'sūm schreibt im 16. Brief des 3. Bandes seines **Maktūbāt**: „Iman bedeutet, an beide Teile des Einheitsbekenntnisses ‚Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh‘ (‚Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad, Friede sei mit ihm, ist Sein Gesandter‘) zusammengehörig zu glauben.“ Das bedeutet, um ein Muslim zu sein, muss man auch daran glauben, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist. D. h. Muhammad, Friede sei mit ihm, ist der Prophet Allahs. Durch den Dschabrā'īl genannten Engel offenbarte Allah, der Erhabene, ihm den edlen Koran. Der edle Koran ist das Wort Allahs, nicht aber eigene Gedanken Muhammads, Friede sei mit ihm, oder Worte von Philosophen oder Historikern. Muhammad, Friede sei mit ihm, vollbrachte den Tafsir des edlen Korans, d. h. er erklärte den edlen Koran. Diese Erklärungen werden ehrwürdige „**Hadithe**“ genannt. Der Islam beruht auf dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen. Die Millionen von Büchern über den Islam weltweit sind alle Erläuterungen des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe. Ein Wort, das nicht von Muhammad, Friede sei mit ihm, stammt, kann keine Grundlage für ein Buch über den Islam sein. Iman und Islam bedeuten, an den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe zu glauben. Den Worten Muhammads, Friede sei mit ihm, nicht zu glauben, kommt dem Unglauben an das Wort Allahs gleich. Muhammad, Friede sei mit ihm, lehrte seinen Gefährten, was Allah, der Erhabene, ihm verkündete. Diese gaben dieses Wissen an ihre Schüler weiter und diese wiederum schrieben es in ihren Büchern nieder. Die Gelehrten, die diese Bücher verfassten, werden „**Gelehrte der Ahlus-Sunna**“ genannt. Wer an die in diesen Büchern vermittelten Inhalte glaubt, der glaubt an das Wort Allahs und ist ein Muslim. Alḥamdulillāh, wir lernen unsere Religion aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna und nicht aus erdichteten Büchern von Reformern, Freimaurern oder Ketzern.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer sich zu Zeiten, in denen sich unter meiner Gemeinde Aufruhr und Zwiespalt verbreiten, an meine Sunna klammert, bekommt die Belohnung von 100 Märtyrern.**“ Das Festhalten an der Sunna geschieht durch das Studieren der Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna und die Umsetzung des Erlernten. Sämtliche Gelehrte der vier Rechtsschulen sind Gelehrte der Ahlus-Sunna. Das Oberhaupt der Gelehrten der Ahlus-Sunna ist Imām al-A'zam Abū Hanīfa Nu'mān ibn Thābit. Die Briten bemühten sich jahrhundertlang, schafften es jedoch nicht, einen einzigen Muslim zum Christentum zu bekehren. Dann suchten sie nach einem neuen Weg, um dies zu verwirklichen, und etablierten die Freimaurerei. Die Freimaurer glauben weder an den Islam, d. h. an das von den Gelehrten der Ahlus-Sunna vermittelte Wissen, also an die Worte Muhammads, Friede sei mit ihm, noch an die restlichen Religionen und somit glauben sie nicht an die Wiederauferstehung nach dem Tod sowie an die Existenz des Paradieses und der Hölle.



DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT

VORWORT

*Dies ist der Schlüssel zum urenigen Schatz,
Bismillāhir-rahmānir-rahīm.*

Ich beginne das Verfassen des Buches „**Se'âdet-i Ebediyye**“, zu Deutsch „**Die ewige Glückseligkeit**“, mit dem Sprechen der Isti'ādha (auch: A'ūdhu) und der Basmala. Das Sprechen der Isti'ādha bedeutet, „A'ūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm“ zu sagen. Das Sprechen der Basmala bedeutet, „Bismillāhir-rahmānir-rahīm“ zu sagen. Abdullāh ibn Abbās berichtet, dass der Gesandte Allahs, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken (sallallāhu alayhi wa-sallam), sagte: **„Dem edlen Koran Respekt zu zollen geschieht dadurch, mit dem Sprechen der Isti'ādha zu beginnen, und der Schlüssel zum edlen Koran ist die Basmala.“** Daher bitte ich meine Leser, dass sie beim Lesen dieses Buches zu Beginn diese zwei Formeln aussprechen. Damit werden Sie dieses Buch mit diesen zwei Zierden geschmückt und den in diesen zwei Schätzen für Freunde versammelten Nutzen errungen haben. Jene, die Allah, dem Erhabenen (ta'ālā), näherkommen wollen, klammern sich an die Isti'ādha, jene, die Allah, den Erhabenen, fürchten, halten an ihr fest und jene, deren Sünden zahlreich sind, suchen in ihr Zuflucht. Allah, der Erhabene, sagt in Vers 98 der Sure an-Nahl zu Seinem Propheten, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„Wenn du den Koran lesen willst, sprich die Isti'ādha (suche Zuflucht bei Allah).“** Dieser Befehl bedeutet: „Sag: Ich suche Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, vor dem Satan (Schaitan), der von der Barmherzigkeit Allahs fern ist und Seinen Zorn auf sich ziehend im Jenseits und Diesseits zugrunde gegangen ist, und ich ersuche Allahs Hilfe und Schutz und flehe Ihn wehklagend an!“

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn der Lehrer dem Kind die Basmala vorliest und das Kind diese nachspricht, lässt Allah, der Erhabene, eine Bescheinigung anfertigen, damit das Kind, seine Eltern und sein Lehrer nicht in die Hölle eingehen.“** Abdullāh ibn Mas'ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein (radiyallāhu anh), sagte: „Wer sich vor den 19 Engeln schützen will, die in der Hölle die Pein zufügen, soll die Basmala sprechen! Die Basmala besteht aus 19 Buchstaben.“ Das Erste, was auf der wohlbewahrten Tafel (al-Lawh al-mahfūz) niedergeschrieben wurde, ist die Basmala. Das Erste, was Ādam, Friede sei mit ihm (alayhissalām), offenbart wurde, ist die Basmala. Die Gläubigen (Mu'minūn) werden mithilfe der Basmala die Brücke Sirāt überqueren und die Basmala ist die Unterschrift der Einladung zum Paradies.

Die Bedeutung der Basmala lautet: „Mit der Hilfe Allahs, des Erhabenen, der einem jeden Seienden Güte zukommen ließ, indem Er sie erschuf und durch das Erhalten im Dasein vor der Nichtexistenz bewahrt, bin ich in der Lage, dieses Buch zu verfassen. Die Gotteskenner (Ārifūn) erkannten Ihn als Gott, die Welten fanden durch Seine Barmherzigkeit ihre Versorgung und die Sünder wurden durch Seine Barmherzigkeit von der Hölle befreit.“ Allah, der Erhabene, leitete den edlen Koran mit diesen dreien Seiner Namen ein, denn der Mensch weist drei Zustände auf: Den Zustand im Diesseits (Dunyā), im Grabe (Qabr) und im Jenseits (Ākhira). Wenn der Mensch Allah, den Erhabenen, anbetet, wird Er seine Angelegenheiten im Diesseits erleichtern, im Grabe mit ihm Mitleid haben und im Jenseits seine Sünden vergeben.

Alhamdulillah! Wenn irgendjemand zu irgendeiner Zeit, an irgendeinem Ort, irgendjemanden aus irgendeinem Anlass, auf irgendeine Art lobt und ihm dankt, gebührt all dieser Lobpreis (Hamd) und Dank (Schukr) Allah, dem Erhabenen. Hamd bedeutet, daran zu glauben und mit Worten zu bestätigen, dass alle Wohlgaben von Allah, dem Erhabenen, erschaffen und zugeteilt werden. Schukr bedeutet, alle Gaben in Einklang mit dem Islam zu nutzen. Mit „Gaben“ (Ni‘am, Sg. Ni‘ma) sind nützliche Dinge gemeint. Diese werden in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna (Anhänger der Sunna) dargelegt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sind die Gelehrten der bekannten vier Rechtsschulen. Allah, der Erhabene, ist es, der alles erschafft, erzieht, alles Gute ermöglicht und zuteilwerden lässt. Er ist der Einzige, der Kraft und Macht besitzt. Wenn Er nicht daran erinnert, kann niemand den Wunsch und den Willen in sich tragen, Gutes oder Schlechtes zu tun. Solange nach dem Willensentschluss des Menschen Er es nicht auch will, Er keine Gelegenheit und keine Kraft verleiht, kann niemand irgendjemandem auch nur im Geringsten Gutes oder Schlechtes antun. Wenn all das, was der Mensch wünscht, auch Er will, erschafft Er jene Sachen. Es geschieht einzig das, was Er will. Aus verschiedenen Anlässen heraus erinnert Er daran, Gutes oder Schlechtes zu tun. Wenn diejenigen Seiner Diener, mit denen Er barmherzig ist, gewillt sind, etwas Schlechtes zu tun, so will Er dies nicht und erschafft es auch nicht. Wenn sie den Willen haben etwas Gutes zu tun, dann will Er dies auch und erschafft es. Von solchen Dienern kommen stets gute Taten zustande. Die Erschaffung der willentlichen Übeltaten Seiner Feinde, denen Er zürnt, will auch Er und erschafft sie. Weil diese schlechten Diener niemals wünschen, Gutes zu tun, geht aus ihnen stets nur Schlechtes hervor. Das heißt also, die Menschen sind Werkzeuge, Instrumente und Mittel, sie ähneln dem Stift in der Hand des Schreibers. So viel ist jedoch sicher, diejenigen, die von der ihnen verliehenen Willensfreiheit, dem Teilwillen (al-Īrāda al-dschuz‘iyya), Gebrauch machen und sich wünschen, dass gute Dinge erschaffen werden, bekommen den Lohn dafür. Wer aber wünscht, dass Schlechtes erschaffen wird, dem werden Sünden aufgeschrieben. Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit bestimmt, die willentlichen Handlungen der Menschen durch ihren eigenen Willen zu erschaffen. „Die Erschaffung der Handlungen durch den Willen des Menschen“ bedeutet, dass sie durch den göttlichen Willen in der Urewigkeit erschaffen werden.

Alle Bittgebete und alles Gute sollen auf Seinem Propheten und allerliebsten Diener sein, dem in jeder Hinsicht vollkommensten und überlegensten Menschen, Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, sowie seiner Familie und seinen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, und auf all jenen, die diese lieben und ihnen folgen!

Meine Grundschulbildung absolvierte ich in Istanbul, meiner Geburtsstadt, bei Eyüp Sultan in der Reşadiye Nümune-Schule. In meinem Elternhaus und in

der Grundschule erhielt ich religiöse Erziehung und erwarb religiöses Wissen. Doch als ich die Mittel- und Oberstufe des Halıcıođlu-Militärgymnasiums besuchte, wurden der Koran- und Religionsunterricht in den Schulen abgeschafft. Die Namen Allahs, des Erhabenen, unseres geliebten Propheten und der islamischen Gelehrten wurden nicht mal mehr erwähnt. Keiner unserer Lehrer vermittelte nunmehr religiöses Wissen. Ich erachtete sie als hohe und reife Menschen und wünschte ihnen gegenüber äußerst respektvoll zu sein, doch als ich jene sah, die mein Allerheiligstes angriffen, zerbrach meine Welt. Ich taumelte zwischen Glauben (Īmān) und Unglauben (Kufr). Mit meinem bescheidenen Verstand analysierte ich das gesamte Wissen, das ich über den Islam erworben hatte. Ich verstand, dass all dies nützlich, gut und wertvoll ist, und konnte mich nicht davon trennen. Sechs Jahre lang wurde ich zwischen diesen zwei Einflüssen hin- und hergerissen. Meine Freunde, mit denen ich einige Jahre zuvor gemeinsam gefastet und gebetet hatte, vernachlässigten ihren Gottesdienst (Ibāda) komplett, weil sie sich von den Verleumdungen der Lehrer und Zeitungen täuschen ließen. Die Einsamkeit bekümmerte mich nur noch mehr. Ich fragte mich, ob ich im Unrecht sei und ob ich mich auf dem falschen Weg befinde. Im Jahre 1929 war ich 18 Jahre alt und besuchte die Abschlussklasse der Oberstufe. In der Nacht der Bestimmung (Qadr-Nacht) schliefen wir in der Schule. Ich konnte jedoch nicht einschlafen und erhob mich verwirrt aus meinem Bett. Mit meinen Gedanken und meinem Glauben war ich völlig alleine geblieben und war bedrückt und verwirrt zugleich. Ich ging hinaus in den Garten. Der Himmel war mit Sternen übersät. Gegenüber von Eyüp Sultan, also gegenüber dem Mausoleum von Khālid ibn Zayd, schienen die glitzernden Wellen des Goldenen Horns mir sagen zu wollen, ich solle nicht bekümmert sein, da ich mich im Recht befände. Ich fing an, inbrünstig zu weinen. Ich flehte: „**O mein Herr! Ich glaube an Dich und liebe Dich und Deine Propheten. Ich will das Wissen über den Islam erwerben. Bewahre mich davor, dass ich von den Islamfeinden getäuscht werde!**“ Und Allah, der Erhabene, hat diese unschuldige und aufrichtige Bitte angenommen. Abdulkākim Efendi, Quell von Wundertaten und außergewöhnlichen Zuständen und ein Meer des Wissens, erschien mir zuerst im Traum und später begegnete ich ihm in der Moschee. Ich fühlte mich zu ihm hingezogen. Als Pharmaziestudent besuchte ich seine Predigten in der Beyazit-Moschee und später suchte ich sein Haus auf. Er hatte Mitleid mit mir. Er lehrte mich die arabische Morphologie (Sarf) und Syntax (Nahw), Logik (Mantiq) und Rechtswissenschaft (Fiqh) und studierte viele Bücher mit mir. Er ließ mich auch die französische Zeitung **Le Matin** abonnieren und brachte mir die arabische und persische Sprache bei. Er ließ mich die Kasside **al-Amālī** und einen Teil des Diwans von Mawlānā Khālid al-Baghādī auswendig lernen. Seine Sitzungen waren so entzückend und nützlich, dass ich oftmals von frühmorgens bis spät in die Nacht bei ihm blieb. Die Momente, in denen ich mich an diese Sitzungen zurückerinnere, stellen nun die schönsten Momente meines Lebens dar. Bis 1936, während ich in der Militärmedizinischen Akademie in Istanbul als Tutor tätig war, setzte ich auf der einen Seite mein Studium im Chemieingenieurwesen fort und besuchte auf der anderen Seite weiterhin die Predigten und Sitzungen dieses islamischen Gelehrten, eignete mir dort Wissen an und schmeckte dabei auch die Süße darin. Die Unreinheiten des Unglaubens in meinem Herzen wurden beseitigt. Ich begriff, dass der Islam die einzige Quelle für die diesseitige und jenseitige Glückseligkeit ist. Jene Menschen, zu denen ich vorher heraufsah, erkannte ich neben der Größe der Islamgelehrten als unbedeutend. Ich erkannte, dass einiges von dem, was sie als wissenschaftliche Erkenntnisse präsentierten, hinterlistig geschmiedete Pläne und Verleumdungen, fern von Wissenschaft, waren. Nach 1936, als ich Angestellter in der Chemiefabrik

in Mamak (Ankara) war, wies er mich an, die deutsche Sprache zu lernen und das **Maktübāt** von Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, kontinuierlich zu lesen. Ich kam bei jeder Gelegenheit nach Istanbul und schöpfte aus diesem Meer der Gotteserkenntnis Perlen und Korallensteine. Nachdem diese Sonne des Wissens unterging, wurde mir die Ehre zuteil, den Lehrsitzen seines verehrten Sohnes Sayyid Ahmed Mekki Efendi, des Muftis von Üsküdar und später von Kadıköy, beizuwohnen. Mit viel Güte und großem Geschick unterrichtete er islamische Rechtswissenschaft (Fiqh), Koranexegese (Tafsīr), Hadithwissenschaften, die überlieferten (manqūl) und rationalen (ma'qūl) Wissenschaften, die Usūl- und Furū'-Wissenschaften und überreichte mir am 27. Ramadan 1373 (1953 n. Chr.), einem Sonntag, eine vollständige Lehrerlaubnis (Idschāza mutlaqa) in religiösen Angelegenheiten.

Nach 1947, während meiner Lehrtätigkeit, habe ich mich bemüht, mein Wissen, das wie ein Tropfen aus einem Ozean war, den reinen Seelen der Jugendlichen und ihrem jungen und frischen Gehirn, das wie Knospen blüht, weiterzugeben. Ich bemühte mich, von dem brennenden Glaubensfeuer in meinem Herzen einen Funken in das reine Herz eines jeden von ihnen abzugeben und – gepriesen sei Allah – mein Herr gewährte mir darin Leichtigkeit. Nach jahrelanger Bemühung und gleich einem aus verschiedenen duftenden Blüten hergestellten, süßen und heilenden Honig war der Druck des ersten Abschnitts des Buches **Se'âdet-i Ebediyye**, der nur wenige Seiten enthielt, im Jahre 1956 möglich.

Für dieses kleine Buch, welches gemäß der hanafitischen Rechtsschule (Madhhab) verfasst worden ist, wurde keine Werbung in Zeitungen und Zeitschriften in Auftrag gegeben und es wurden keine Plakate an Wänden angebracht, sondern es wurde lediglich in den Regalen eines Ladens an einer Straßenecke ausgestellt. Edle und gläubige Jugendliche, welche den geehrten und lichterfüllten Weg ihrer muslimischen Vorfahren nicht verlassen haben und deren Herzen vor Liebe zum Erlernen ihrer großartigen Religion brennen, suchten und fanden dieses kleine Buch. So war es nach kurzer Zeit ausverkauft.

Die reinen Kinder der Märtyrer und Veteranen, die sich gegen den Feind erhoben hatten, als sie ihr Land angriffen, die wie wilde Löwen in die Schlacht zogen und den Befreiungskrieg gewannen, schreiten auch heute noch mit der gleichen Liebe und demselben Glauben auf dem Pfad ihrer Vorfahren und versuchen, so wie ihre Unabhängigkeit auch ihren Glauben vor jeglichem Übergriff zu bewahren. Sie schreiten in Richtung der Wahrheit und des Richtigen und klammern sich an den edlen Koran.

Die Geschichte zeigt, dass Könige und Diktatoren, die nur an ihren Eigennutz dachten und selbstsüchtig waren, den Islam angriffen, um ihre Verbrechen und ihren Verrat verbergen und jeden von ihren Lügen überzeugen zu können, da sie sahen, dass der Islam ihr Übel aufdeckte und ihre Tyrannei ans Licht brachte. Die Kommandanten des tyrannischen Feindes und die fanatischen Kreuzritter fanden immerzu die muslimischen, türkischen Helden als Hindernisse vor sich und nie konnten sie die glaubens erfüllten Reihen unserer Vorfahren durchbrechen. Ihre Waffen und Gefallenen zurücklassend, ergriffen sie die Flucht.

Auch lehrt uns die Geschichte, dass der Islam immerzu Grund dafür war, dass stets bessere, neuere und fortschrittlichere Kriegsgewehre und allgemein Technologien entwickelt wurden und immer intelligenter und heldenhafter Nationen hervorkamen. Die Religionslosen hingegen blieben hinsichtlich Technologie, Wissenschaft, Kriegstechnik und Heldentum stets zurück. Es ist sogar erkennbar, dass die islamischen Heere in dem Maße erfolgreich waren, wie sie die Gerechtigkeit bewahrten. Je mehr in diesen Heeren die Gerechtigkeit schwand, desto

wachsender war der verzeichnete Misserfolg. Die Gründungen der islamischen Staaten, ihre Aufstiege, Stagnationen und Niedergänge sind immerzu mit ihrem Maß an Gerechtigkeit verbunden.

Religionslose Diktatoren tauchten ihre Hände in Blut, eroberten Länder und ließen Menschen unter Unrecht und Aufhetzung ächzen und wie Tiere arbeiten. Sie entwickelten dadurch zwar modernste Kriegstechnologien, gründeten große Fabriken, stellten fortschrittliche Waffen her und ließen die Welt vor Furcht erzittern, doch sie gingen schnell unter und ihrer wurde in der Geschichte immer mit Verfluchungen gedacht. Ihre Fallen, die so schnell aufgestellt waren wie Spinnennetze, verfliegen durch die geringste Kraft wie ein erleichternder und erlösender Morgenwind, und hinterließen keinen Nutzen für die Menschheit. So werden auch heute die Staaten, die auf areligiösen Fundamenten gegründet sind, so stark und mächtig sie auch erscheinen, mit Sicherheit zugrunde gehen und ihre Tyrannei wird nicht fortbestehen. Solche Ungläubigen gleichen einem augenblicklich aufleuchtenden Streichholz, das leicht entflammbare Sachen wie Stroh und Späne anzündet, die Hand verbrennt und dabei Häuser zerstören kann. Doch selbst erlischt es sofort und endet. Nationen jedoch, die auf Gerechtigkeit fußen, gleichen dem Heizkörper von Heizungsanlagen. Der Heizkörper verbrennt nichts, heizt aber das Zimmer auf und sorgt für das Wohlbefinden der Menschen. Seine Hitze ist nicht übermäßig und schädlich, doch er besitzt eine Wärme- und Energiequelle. Der Islam ist ebenfalls eine solch nützliche Energiequelle; er nährt und stärkt die Individuen, Familien und Gesellschaften, die ihn annehmen.

Die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, Seine Gunst und Seine Gaben sind derart zahlreich, dass sie unbegrenzt sind. Da Er mit Seinen Dienern sehr barmherzig ist, teilte Er Seinen Propheten mittels eines Engels das zu verrichtende Gute und das zu meidende Übel mit, damit Seine Diener auf dieser Welt in Ruhe, Frieden und Brüderlichkeit und im Jenseits in ewiger Glückseligkeit und unendlichen und unerschöpflichen Gaben leben, und sandte zahlreiche Schriften, in denen diese verkündet werden. Unter diesen Schriften ist nur der edle Koran unverfälscht geblieben und alle anderen Schriften wurden von niederträchtigen Menschen verfälscht. Jeder Mensch, gleich ob er glaubt oder nicht, religiös oder areligiös ist, wird im Diesseits in dem Maße in Ruhe und Frieden leben, wie er, wissentlich oder unwissentlich, die Bestimmungen (Ahkām) des edlen Korans befolgt, d. h. seine Verbote und Gebote einhält. Dies ist zu vergleichen mit der Tatsache, dass jeder, der eine nützliche Medizin einnimmt, von seinem Leiden befreit wird. Dass heute viele areligiöse, glaubenslose Menschen und nichtmuslimische, ja sogar islamfeindliche Nationen in vielen ihrer Angelegenheiten erfolgreich sind, in Ruhe und Frieden leben, hängt damit zusammen, dass sie im Einklang mit den Bestimmungen im edlen Koran arbeiten, obwohl sie nicht daran glauben und sich dessen nicht bewusst sind. Viele Menschen jedoch, die sich als Muslime bezeichnen und ihre gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) als einen kulturellen Brauch verrichten, leben in Elend und Beschwerde. Der Grund hierfür ist, dass sie sich nicht an die Bestimmungen des edlen Korans und an den in ihm dargelegten guten Charakter halten. Um jedoch dem edlen Koran folgend im Jenseits ewige Glückseligkeit zu erlangen, muss zuallererst an ihn geglaubt sowie bewusst und die Absicht fassend ihm Folge geleistet werden.

Jene, die den Islam anfeinden, weil sie ihn nicht kennen, haben durch schmerzliche und blutige Erfahrungen über Jahrhunderte hinweg verstanden, dass sie die muslimische Nation nicht vernichten können, solange sie nicht ihren Glauben zunichtemachen. Sie wagten es, den Islam, der in Wirklichkeit Hüter und Antrieb jeden Fortschritts und Aufstiegs ist, als einen Feind der Wissenschaft und der

Tapferkeit darzustellen. Ihr Ziel war es, die jungen Generationen des Wissens und Glaubens zu berauben und sie somit auf dem geistigen Schlachtfeld zu schlagen. Sie gaben auf diesem Wege Millionen aus. Manch ein Unwissender, dessen einstiger scharfer Verstand verrostet und dessen Glaubensfeuer bereits erloschen ist und der sich von seiner Gier und seinen Begierden verleiten ließ, degenerierte mit diesem Angriff der Ungläubigen sofort. Einige von ihnen missbrauchten ihren Namen als Schutzschild, gaben sich als Muslime und Wissenschaftler, Autoren und Gelehrte, ja sogar als Verteidiger der Muslime aus und versuchten, den reinen Jugendlichen den Glauben zu entreißen. Sie stellten das Übel als Talent und den Unglauben (Kufr) als neuen Trend dar und bezeichneten jene, die Glauben (Īmān) besaßen, als rückschrittlich, rückständig und fanatisch. Es gab solche, die das religiöse Wissen und die wertvollen Bücher über den Islam als Rückständigkeit und Fanatismus bezeichneten. Sie schrieben die Sittenlosigkeit sowie ehrlosen Taten, die bei ihnen selbst vorzufinden waren, den Muslimen und den großen Islamgelehrten zu und versuchten auf diese Weise, jene reinen Menschen zu verunglimpfen und herabzuwürdigen und somit einen Keil zwischen Kinder und Väter zu treiben. Sie redeten zudem unsere Geschichte schlecht und versuchten, ihre leuchtenden und ruhmvollen Seiten zu schwärzen, die unbefleckten Schriften zu verunstalten und die Geschehnisse und Dokumente zu verfälschen. Damit nahmen sie den Versuch vor, die Jugendlichen von der Religion, vom Glauben zu trennen und den Islam sowie die Muslime zunichtezumachen. Sie griffen die Herzen, Seelen und Gewissen an, um jene heiligen Bindungen aufzulösen, welche die Liebe zu unseren Vorfahren, die mit ihrem Wissen, ihrem wissenschaftlichen Fortschritt, ihrer Moral, ihren Tugenden und ihrem Heldenmut die Welt mit Ruhm und Ehre erfüllten, in die Herzen der Jugendlichen einpflanzen, und um die Jugendlichen in Unkenntnis über die Vortrefflichkeiten und die Größe ihrer Vorväter zu belassen und sie davon zu berauben. Sie verstanden aber nicht, dass, je weiter wir uns vom Islam entfernten, je mehr wir vom Pfad des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, abwichen, desto mehr unser Charakter verdarb und wir die Überlegenheit in allen technischen Mitteln und jedem neuen Wissensbereich, der in einem jeden Jahrhundert erforderlich ist, verloren und wir nicht mehr die Erfolge verzeichnen konnten, welche unsere Vorfahren in der Kriegskunst, den Wissenschaften und Handwerken verzeichneten, und wir sogar anfangen, wissenschaftlich und technologisch hinterherzuhinken. Diese maskierten Ungläubigen arbeiteten somit einerseits daran, dass wir in den Wissenschaften zurückbleiben, und behaupteten andererseits: „Der Islam ist der Grund für die Rückständigkeit. Um den Rückstand zur westlichen Industrie aufzuholen, müssen wir diesen finsternen Schleier heben und uns von der Religion des Orients und den Wüstengesetzen befreien.“ Auf diese Weise machten sie unsere materiellen und spirituellen Werte zunichte und fügten unserem Land und unserem Volk einen Schaden zu, den sich die äußeren Feinde jahrhundertlang herbeisehnten, jedoch nicht umzusetzen vermochten. Islamfeinde, die sich als Muslime ausgeben, werden „Ketzer“ (Zindīq) genannt. Der Schaden, den die Ketzer dem Islam zufügen, ist größer als der Schaden der Ungläubigen, der Missionare geworden.

Allah, der Erhabene, gab allen Menschen unzählige Segen und Wohlgaben. Die größte und wertvollste Gabe ist, dass Er Gesandte (Rusul) und Propheten (Anbiyā), Friede sei mit ihnen allen, entsandte, mit denen Er den Islam, den Weg zur ewigen Glückseligkeit, kundtat, und Er teilte im 7. Vers der Sure Ibrāhīm sinngemäß mit: **„Wenn ihr den Wert Meiner Gaben kennt und dankbar seid (also diese wie von Mir geboten verwendet), werde Ich sie vermehren. Wenn ihr sie aber nicht schätzt und keinen Gefallen an ihnen findet, werde Ich sie euch**

entziehen und euch bitter bestrafen.“ Die Vereinsamung des Islams seit einem Jahrhundert und sein in letzter Zeit auftretendes vollkommenes Entschwinden sowie die Verfinsterung der Welt durch Unglauben (Kufr) und Abtrünnigkeit (Irtidād) ist das Resultat davon, dass die Gaben des Islams nicht geschätzt werden, nicht für sie gedankt wird und man sich von ihnen abwendet.

So wie Allah, der Erhabene, jene, die Er liebt, zu Mitteln für das Gute macht, lässt Er jene, die nicht an Ihn glauben und Ihm feindlich gesinnt sind, für üble Zwecke tätig sein.

Zwei Gruppen von Menschen sind der Grund für den Verlust der islamischen Gaben:

Die erste Gruppe sind jene Ungläubigen, die ihre Feindschaft gegenüber dem Islam und ihren Unglauben offen darlegen und mit ihrer gesamten Waffengewalt, Propagandamaschinerie und politischen Intrigen versuchen, den Islam zu vernichten. Die Muslime kennen diese und versuchen, ihnen stets einen Schritt voraus zu sein.

Die zweite Gruppe sind jene Ungläubigen, die sich als Muslime ausgeben, sich als Religionsgelehrte aufspielen und sich darum bemühen, den Islam ihrer eigenen Auffassung nach in eine Form zu bringen, die ihren Vergnügungen und sinnlichen Begierden entspricht. Im Namen des Muslimseins versuchen sie, eine neue, erlogene Religion zu etablieren. Mit Lug und Trug versuchen sie ihre Worte zu untermauern und mit hochgestochenen Schriften die Muslime zu täuschen. Auch wenn die Mehrheit der Muslime diese Feinde aufgrund einiger ihrer Worte und dem Islam schadenden Handlungen erkennt, finden dennoch viele ihrer Worte Anerkennung und etablieren sich unter den Muslimen, weil sie geschickt und hinterlistig geleitet werden. Die Religion des Islams wird auf diese Weise langsam entstellt und in jene Form umgewandelt, die sich diese Ketzer wünschen.

Es gibt einige, die sagen: „Damit wir in diesem Jahrhundert bestehen können, müssen wir uns alle, die gesamte Nation, verwestlichen.“ Diese Aussage hat zwei Bedeutungen: Die erste Bedeutung ist, dass wir die Errungenschaften des Westens in den Wissenschaften, in Forschung, Handwerk, Architektur und den das Leben erleichternden Technologien erlernen, umsetzen und davon Nutzen ziehen. Dies ist etwas, das im Islam ohnehin angeordnet wird. Es ist mit Nachweisen an mehreren Stellen meines Buches belegt, dass das Erlernen der Naturwissenschaften eine kollektive Pflicht (Fard kifāya) ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte in einem Hadith: **„Die Hikma [d. h. Wissenschaft und Handwerk] ist das verloren gegangene Gut des Gläubigen. Wo immer er sie findet, soll er sie ergreifen!“** Das bedeutet jedoch nicht, dem Westen zu folgen, sondern die Wissenschaften sogar von ihnen zu erlernen und zu versuchen, ihnen darin überlegen zu sein. Die zweite Bedeutung der Verwestlichung besteht darin, den rechten und heiligen Weg unserer Vorfahren zu verlassen und alle Bräuche und Traditionen des Westens, seine Unsitten und Obszönitäten und noch viel übler und verirrter als all dies, seine Religionslosigkeit und seine Götzen anzunehmen, die Moscheen in Kirchen oder historische Denkmäler umzuwandeln, den Islam als orientalische und rückständige Religion, den edlen Koran als Wüstengesetz zu bezeichnen, den Götzenkult, das Verrichten von gottesdienstlichen Handlungen in Begleitung von Musik als abendländische, moderne und zivilisierte Religion zu bezeichnen, den Islam verlassend sich dem Christentum hinzuwenden und sich mit Musikinstrumenten dem Gottesdienst zu widmen und all dies dann mit **„Islamreform“** zu betiteln.

Jeder sollte mit Gewissheit verstehen, dass dieses Volk, in dessen Adern edles

Blut zirkuliert, weder heute noch in jenen Tagen, in die sie Hoffnung hegen, jemals in diesem Sinne verwestlichen und religionslos wird und sich nicht von den Lügen der Ketzer täuschen lassen wird. Es wird niemals das Heiligtum seiner Vorfahren mit Füßen treten lassen!

Eine andere Kraft, die versucht, den Islam zunichtezumachen, sind Bücher und Zeitschriften, die geschrieben werden, um religiöses Wissen zu vermitteln und die Islamfeinde (angeblich) zum Schweigen zu bringen. Ketzer, die keinen Schimmer vom Glauben und vom Islam haben und die nicht hinter die Wirklichkeit des Tasawwuf, seinen Kern und seine Feinheiten gekommen sind, erachten sich als Religionsgelehrte, wenn sie Autoritäten in weltlichen Angelegenheiten werden, und schreiben Bücher über den Islam, um ihre falschen Gedanken zu verbreiten bzw. lediglich, um sich materiell zu bereichern. In diesen Büchern kann mit Bedauern beobachtet werden, dass sie die Worte der großen Islamgelehrten nicht verstanden haben und viele Informationen falsch und verdreht wiedergeben. Sie präsentieren Ketzer als islamische Gelehrte. Ihre schädlichen und spalterischen Schriften, die sie mit ihrem einfältigen Verständnis und falschen Gedanken verfasst haben, werden übersetzt und den Jugendlichen als religiöses Wissen vorgesetzt. Diese Leute scheuen sich nicht davor, meine Wenigkeit auf törichte Weise zu verleumden und Gerüchte über mich in Umlauf zu bringen, um den Druck und die Verbreitung meiner Bücher zu verhindern, weil meine Schriften ihren Schaden aufdecken, ihre Verdorbenheit darlegen, ihre Schande zur Schau stellen und somit ihr Ausbeuten des Volkes und ihren finanziellen Gewinn unterbinden. Eine Gruppe von Heuchlern, die ihre Religion für weltlichen Profit verkaufen, ging sogar soweit, die Lüge zu verbreiten, ich würde Ordenskult und Sektiererei betreiben, um mich auf diese Weise vor Gericht in die Position des Schuldigen zu drängen und somit letztendlich ein Verbot meiner Bücher zu erwirken. Doch die Wirklichkeit sieht so aus, dass in keinem meiner Bücher so etwas niedergeschrieben steht. Auch wenn in meinen Büchern Informationen über Tasawwuf-Orden enthalten sind, so sind diese lediglich aus Büchern von Tasawwuf-Gelehrten, welche in früheren Jahrhunderten gelebt haben, übersetzt. Auch ich lese diese und versuche, sie zu verstehen. Ich habe und hatte keine Beziehung zu irgendeinem Orden (Tarīqa) oder Scheich (Schaykh).

Ja, ich habe einen islamischen Gelehrten kennengelernt. Ich wurde damit geehrt, von ihm die Beschaffenheit des Muslimseins und die hohen islamischen Wissenschaften zu studieren. Ich war beeindruckt von ihm, weil ich sah, dass er in den Religionswissenschaften, in den Naturwissenschaften und in der Historik einem weiten Ozean glich und von unvergleichbarem Charakter war, der vom Islam herrührte. Ich habe von dieser großen Persönlichkeit jedoch kein Wort vernommen, welches darauf hinweisen würde, dass er etwas mit dem Scheichtum gemein hätte. Er sagte, dass vor und nach der Schließung der Ordenshäuser (Tekken) einige bekannte Ordensführer (Pseudoscheichs) nicht im Einklang mit dem Wissen über Islam und Tasawwuf handelten und schädlich seien. Überall auf der Welt und in allen Sprachen werden Bücher über den Tasawwuf geschrieben. Die Gesetze verbieten jedoch nicht das Verfassen von Büchern über den Tasawwuf und das Loben der Tasawwuf-Wissenschaft, sondern sie verbieten, unter dem Deckmantel des Tasawwuf persönlichen Profit zu schlagen und üble Taten zu begehen, die nichts mit Tasawwuf zu tun haben. Die Tasawwuf-Gelehrten lehnten solche Pseudoscheichs ab und gaben bekannt, dass diese den Menschen den Glauben stehlen und den Islam von innen vernichten. In meinen Büchern und Vorträgen betone ich stets: „Der Muslim muss sich an die Gesetze halten. Zwietracht zu säen und Unruhe zu stiften, ist harām.“ Verstößt jemand, der so etwas sagt, je gegen das Gesetz? Es ist ersichtlich, dass meine Neider zu denken scheinen, ich

sei ein Heuchler wie sie. Doch sie täuschen sich sehr! Ich verwende das Wort Heuchler (Munāfiq) hier nicht im Sinne von Ungläubiger (Kāfir). Ich will hiermit sagen, dass ihr Äußeres nicht ihrem Inneren entspricht, sie also doppelzüngig sind. Dass solch eine Heuchelei mit Worten kein Kufr ist, sondern harām, steht im Buch **al-Hadīqa** im Kapitel über die Übel der Zunge. Diese bedauernswerten und armseligen Menschen erweisen bewusst oder unbewusst den Islamfeinden einen Dienst und fügen dem Islam einen größeren Schaden zu als diese. Denn die reinen Muslime, die die Bücher und Zeitschriften dieser Menschen lesen, und insbesondere die reinen Jugendlichen, welche durstig danach sind, die Religion ihrer edlen und heldenhaften Vorfahren zu lernen, denken, dass die Ketzer, die in diesen Schriften mit trügerischen Worten gelobt werden, Religionsgelehrte seien, und klammern sich an ihre falschen und schädlichen Schriften, um daraus den Islam zu erlernen. Solche Ignoranten, die unsere heilige Religion missbrauchen, um finanziellen Profit, Ämter, Ruhm und Titel, kurzgesagt Weltliches zu erlangen, werden „**Ulamā as-sū'**“ (boshafte Gelehrte), d. h. „**Ketzer**“ genannt. Diese Pseudogelehrten sowie die „**Pseudowissenschaftler**“, die sich als Wissenschaftler tarnen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse abändern, ihre eigenen verräterischen Ansichten als Wissenschaft ausgeben und versuchen, damit den Islam zu entstellen, also die „**Ketzer**“, haben den Muslimen sehr geschadet. Sie haben Bruder gegen Bruder aufgewiegelt und Bürgerkriege angezettelt. Dabei gebietet der Islam die Einheit, die Liebe, die Hilfeleistung, das Achten der Anordnungen der Regierung und der Gesetze, das Vermeiden von Zwietracht (Anarchie), das Achten auch der Rechte der Nichtmuslime und niemanden zu verletzen. Die Islamgelehrten gaben all ihre Gemütlichkeit und persönlichen Interessen auf und verfassten zahlreiche wertvolle Bücher und hinterließen uns diese als Andenken, um diese wunderschönen Anordnungen unserer Religion kundzutun und den Glauben ihrer Nachfahren zu schützen. Die späteren Gelehrten erläuterten diese Bücher und es entstanden viele Orden, indem gesagt wurde: „Dies ist der Orden (Tarīqa) unseres Lehrers.“ Die Feinde der Ahlus-Sunna betitelten die Bücher der Irrgänger (Ahl al-bid'a) ebenfalls mit diesen geehrten Namen. Die Irrgänger interpretieren den Koran und die Hadithe falsch. Die Ketzer wiederum bezeichnen ihr eigenes Verständnis, ihre eigenen Gedanken als Koranverse und Hadithe. Unsere heilige Religion, die unsere geehrten und ruhmreichen Vorfahren, deren schöner Charakter, Gerechtigkeit, Fleiß, Führung in den Wissenschaften und Handwerken und deren Heldenmut in den Büchern über die Weltgeschichte glanzvolle Seiten füllen, uns in all ihrer Reinheit und Authentizität als Erbe hinterließen und für die sie viel eigenes Blut vergossen, damit die Hand des Feindes sie nicht befleckt, müssen wir aus eben ihren aufrichtig verfassten Büchern, die aus ihrer gesegneten Feder stammen, lernen. Wir müssen sehr darauf Acht geben, dass wir ja nicht die mit trügerischen Worten gepriesenen und identische Titel tragenden Bücher der käuflichen Ketzer, die in die Fallen der britischen Spione getappt sind, lesen, damit wir uns unter keinen Umständen unseren wertvollen und geliebten Glauben entreißen und uns täuschen lassen!

Ich will außerdem anmerken, dass die Hadithe und die Erläuterungen der islamischen Gelehrten mit Nachdruck verbieten, dass sich die Religionsgelehrten in die Politik einmischen. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah mit ihnen allen barmherzig sein, hielten sich gewissenhaft an dieses Verbot. Die Muslime missbrauchen die Religion nicht für politische Zwecke. Aus diesem Grund mischte ich mich zu keiner Zeit in die Politik ein. In keiner meiner Schriften verteidigte ich diese oder jene Staatsform. Mir kommt zu Ohren, dass einigen dieses Vorgehen meinerseits missfällt, weswegen sie sagen, meine Bücher seien falsch, und weswegen sie die Menschen davon abhalten, diese Bücher zu lesen und zu studieren. Wenn

sie jedoch gefragt werden: „Was daran ist denn falsch?“, können sie nicht antworten und verstummen stattdessen verwirrt. Neider und käufliche Charaktere griffen zu jederzeit die Bücher der Ahlus-Sunna an. Doch am Ende wurden sie stets bloßgestellt. Damit jene, die mich verleumden, aus ihrer Achtlosigkeit erwachen und die Rechtleitung erlangen, schrieb ich das Buch „**Yüz karası**“ (Die Schande), welches im Jahre 1970 gedruckt wurde.

Durch den Ansporn all jener, die mein Buch **Se’âdet-i Ebediyye** gelesen haben, das aus 30 Kapiteln und 60 Seiten bestand, schrieb ich den zweiten Abschnitt, der 300 Seiten umfasste. Dieser wurde dann 1957 gedruckt. Diese zwei Bücher weckten bei den reinen Jugendlichen ein solches Interesse für den Islam, dass ich regelrecht von Fragen überflutet wurde. Durch die Erklärungen und Ergänzungen, die zum Zwecke der Beantwortung dieser verschiedenen Fragen mittels Übersetzung aus anerkannten Büchern erfolgten, erweiterte sich der Umfang des anfänglich aus 30 Kapiteln bestehenden ersten Abschnitts um 70 Kapitel und somit entstand die zweite Auflage mit 400 Seiten. Letztlich gewährte Allah, der Erhabene, mir Seine Gunst und nach ermüdender Arbeit wurde auch die Zusammenstellung des dritten Abschnitts möglich, der dann im Jahre 1960 (1379 n. H.) gedruckt wurde.

Obwohl ich wusste, dass ich nicht die Befugnis dafür besitze, habe ich einzig aufgrund meines Lohnes für die Bewunderung der erstaunlichen Größe der Islamgelehrten, für meine Liebe und meinen Respekt ihnen gegenüber und als Erwidierung meiner aus tiefstem Herzen in Trauer gesprochenen Bittgebete für dieses reine Volk und seine edlen Jugendlichen, auf dass sie den Fallen der Ganoven unter dem Deckmantel der Religion entkommen und im Diesseits und Jenseits die Glückseligkeit erlangen, und mit dem durch Allah gewährten Erfolg diese drei Bücher im Jahre 1963 gesammelt und unter dem Namen **Tam İlmihâl** veröffentlicht. Aufgrund der Tatsache, dass ununterbrochen Fragen gestellt wurden, wurden in jeder weiteren Auflage meines Buches Ergänzungen vorgenommen. Das gesamte Buch wurde unter dem Namen **Endless Bliss** auch ins Englische übersetzt und vom Verlag Hakikat in sechs Bänden gedruckt. In diesem Buch gibt es keine Aussage und keinen Gedanken, der von meiner Wenigkeit stammt. Ich habe keinen anderen Beitrag geleistet als zu übersetzen und zusammenzutragen. Wenn ich sehe, dass die Leser Nutzen aus der Lektüre dieses Buches ziehen und Genuss daran finden, weil es die Schriften vortrefflicher und geehrter Persönlichkeiten sind, und sie sich nicht von Zwieträchtigen und den Ketzern, die meine Bücher angreifen und sie verleumden, täuschen lassen, danke ich jedes Mal Allah, dem Erhabenen. Daran denkend, dass ich dadurch die Bittgebete der Jugendlichen mit reinen Seelen, edlem Blut und edlem Charakter gewinne, freue ich mich sehr. Ich erachte dieses Buch und diese Bittgebete als mein einziges Kapital am Tage des Jüngsten Gerichts.

Das Fiqh-Wissen in meinem Buch namens **Se’âdet-i Ebediyye**, zu Deutsch **Die ewige Glückseligkeit**, wurde gemäß der hanafitischen Rechtsschule niedergeschrieben. Das meiste von diesem Wissen wurde aus dem Buch **Radd al-muhtâr** von Muhammad Amin ibn Âbidîn übersetzt. Die Seitenangaben in diesem Buch beziehen sich auf jene Ausgabe, die im Jahre 1272/1856 in Ägypten in der Druckerei Bulâq gedruckt wurde und aus fünf Bänden besteht. Der Großteil des Buches **Radd al-muhtâr**, welches unter den Fiqh-Büchern der hanafitischen Rechtsschule das wertvollste ist, wurde vom geehrten Ahmed Davudođlu ins Türkische übersetzt und vom Verlag Şamil zwischen 1982 und 1986 in 17 Bänden gedruckt. In unseren Büchern wurden nicht die Übersetzungen der Koranverse niedergeschrieben, sondern ihre Auslegungen und Erklärungen. Die Bedeutungen,

die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, mitteilte, werden „**Tafsīr**“ (Auslegung) genannt. Von den verschiedenen Bedeutungen eines Wortes, die nicht von Allah, dem Erhabenen, und Seinem Gesandten offen kundgetan wurden, eine solche auszuwählen, die im Einklang mit den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) steht, wird „**Ta’wīl**“ (Interpretation) genannt und diese Bedeutung selbst als „Ma’āl“ bezeichnet. Koranverse in eine andere Sprache zu übertragen, wird „**Tardschama**“ (Übersetzung) genannt. Die Verse des edlen Korans können nicht prägnant ohne Bedeutungsverlust übersetzt werden. Die islamischen Gelehrten gaben nicht die Übersetzungen der Koranverse an, sondern ihre langen Auslegungen und Interpretationen. Für mein Buch verwendete ich am meisten die Erläuterungen aus den Korankommentaren **Tafsīr al-Mazharī** und **Tafsīr-i Husaynī**. Die Nummern der Koranverse wurden gemäß dem Koranexemplar des Hāfiz Uthmān, möge Allah sich seiner erbarmen (rahmatullāhi alayh), angeben.

Diejenigen, die dieses Buch lesen, werden die Religion ihrer Vorfahren in vollem Bewusstsein lernen, nicht auf die Verleumdungen der Sektierer und Zwieträchtigen hereinfließen und werden von der materiellen sowie spirituellen Ausbeutung seitens der Unwissenden, Heuchler und der Ketzer, die unter dem Deckmantel von Tasawwuf-Orden agieren und die Jugendlichen vergiften, befreit. Sie werden sich auf dem Wege der Wahrheit einen und werden einer des anderen geliebter Bruder sein.

Ein Muslim zu sein bedeutet, ein guter und vernünftiger Mensch zu sein. Ein wahrhaftiger Muslim gehorcht den Geboten Allahs, des Erhabenen. Seine Gebote zu missachten, ist eine Sünde. Er achtet die Rechte seiner Mitmenschen und kommt seinen Verpflichtungen dem Staat gegenüber nach. Er verstößt nicht gegen die Gesetze seines Landes, was eine Straftat wäre. Der Muslim begeht keine Sünden und Straftaten. Er liebt sein Land, sein Volk und seine Fahne und tut jedem Gutes. Jene, die Schlechtes tun, ermahnt er und gibt ihnen guten Rat. Einen solchen Muslim lieben sowohl Allah als auch die Menschen. Er lebt in Ruhe und Frieden.

Von allen drei Abschnitten des Buches **Se’âdet-i Ebediyye** wurde nun [auf Türkisch] die 152. Auflage gedruckt. Im ersten Abschnitt befinden sich 98 Kapitel, im zweiten Abschnitt 73 Kapitel und im dritten Abschnitt 70 Kapitel. Von diesen insgesamt 241 Kapiteln wurden 108 zusammengestellt aus dem zweiten und dritten Band des Buches **Maktûbât** des großen Islamgelehrten Imām ar-Rabbānī, Mudschaddid-i Alf-i thānī, Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī, der Quelle der Tasawwuf-Erkenntnisse und -Genüsse, des wahren Erbes Muhammads, Friede sei mit ihm, und die restlichen 133 Kapitel aus den Büchern autorisierter Islamgelehrter. Ich habe den gesamten ersten Band des **Maktûbât** ins Türkische übersetzt und unter dem Namen **Mektûbât Tercemesi** (Übersetzung des Maktûbât) veröffentlicht. Sayyid Abdulhakīm Efendi, ein Meer der islamischen Wissenschaften und Experte in den Tasawwuf-Erkenntnissen, sagte: „Nach dem edlen Koran und den Hadithbüchern ist das wertvollste Buch über den Islam das **Maktûbât** des Imām ar-Rabbānī“, und: „Es wurde in der islamischen Welt kein wertvolleres Buch als das **Maktûbât** des Imām ar-Rabbānī verfasst.“ In einem an mich gerichteten Brief schrieb er: „Hilmi! Ich bin dankbar für Ihren Brief und danke Allah für Ihr gesundheitliches Wohlbefinden. Das Buch **Maktûbât**, das höchsten Nutzen für Ihre Religion und Welt hat und dessen Ähnliches in der islamischen Religion nicht verfasst wurde, zu lesen und einen Teil davon zu verstehen, ist eine äußerst große Gunst und göttliche Gnade. Als ich erfuhr, dass Hilmi diese Gunst erlangt hat, dankte ich meinem Herrn sehr.“ Die Biografien von 1020 der in diesem Buch

namentlich erwähnten Personen sind im Anhang nachzulesen.

Dieses Buch ist ein wissenschaftliches Buch. Wie in allen Wissenschaften üblich hat auch das religiöse Wissen ihm eigene Fachbegriffe (Termini). Diese Fachbegriffe werden an entsprechender Stelle erklärt. Sie werden gelernt, wenn man das gesamte Buch liest. Ein Ignoranter, der diese nicht lernt und sich geistig nicht bemüht, wird das Wissen in diesem Buch nicht verstehen können. Er wird sagen: „Das Buch ist nicht verständlich!“, und seinen eigenen Mangel dem Buch zuschreiben. Das Sprichwort „Dem Unwissenden missfällt, was er nicht versteht“ ist bekannt. Den Wert der Rose kennt nur die Nachtigall, das reine Gold erkennt der Juwelier, und die Identifikation der Mineralien in einem Felsen nimmt der Chemiker vor. Daher sollte dieses Buch nicht wie eine Zeitungslektüre, mal kurz überflogen und dann zur Seite gelegt, gelesen werden. Über jedes einzelne Wort sollte gut nachgedacht werden und es sollte versucht werden, die Bedeutung eines jeden Satzes gut zu verstehen. Immer, wenn ein Kapitel durchstudiert wurde, sollte es wiederholt und der Inhalt in einer Art Zusammenfassung eingepägt werden. Es sollte unbedingt auch den Kindern und Freunden gelehrt werden. Man soll sich bemühen, anstrengen und auf diesem Weg fortschreiten. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Derjenige, dessen Zustand in zwei Tagen identisch ist [d. h., wer nicht jeden Tag Fortschritte macht, nichts Neues lernt] hat sich getäuscht und ist im Verlust.“** Wie wir sehen können, lehnt der Islam nicht nur den Rückschritt, sondern auch den Stillstand ab. Er befiehlt uns, ständig Fortschritte zu machen und voranzuschreiten. Sämtliche Belohnungen, die durch die Vorbereitung und den Druck dieses Buches entstehen, sowie die Bittgebete der Muslime, welche dieses Buch lesen und Nutzen daraus ziehen, widme ich der gesegneten Seele von Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, der die Quelle des Wissens in diesem Buch ist. Möge Allah, der Erhabene, es ihm zukommen lassen! Āmīn. In diesem Buch befindet sich nicht eine einzige Aussage aus meiner eigenen unfähigen Feder. Es ist dasjenige Wissen, welches in den Sitzungen von Sayyid Abdulhakīm Efendi vermittelt wurde. Ich erachte es als eine Glückseligkeit, am Tage des Jüngsten Gerichts als sein Diener neben ihm zu sein. Die Bücher des Verlags Hakikat werden über das Internet in alle Länder versandt. Für weitere Informationen lesen Sie das Ende unseres Buches **„Kıymetsiz Yazılar“** (Unschätzbare Schriften)!

HINWEIS: Heute gibt es drei große Gruppen, die sich Muslime nennen. Das Schiitentum wurde von den Juden hervorgebracht und der Wahhabismus von den Briten. Das Sunnitentum (die Ahlus-Sunna) wurde von den Türken bewahrt. Die Missionare versuchen, das Christentum zu verbreiten, die Juden die Lehren des Talmuds und der Verlag Hakikat in Istanbul den Islam. Die Freimaurer wiederum versuchen, alle Religionen abzuschaffen. Wer Verstand, Wissen und einen Sinn für Gerechtigkeit besitzt, wird begreifen, welcher von diesen Wegen der richtige ist. Diese Person wird helfen, dass sich dieser Weg ausbreitet, und wird zum Anlass dafür, dass Menschen im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit erlangen. Es kann keinen wertvolleren und nützlicheren Dienst an Menschen geben als diesen. Dass die heutigen „Thora“ und „Evangelium“ genannten Bücher der Juden und Christen von Menschen verfasst bzw. verändert wurden, gestehen sogar ihre eigenen Gelehrten ein. Der edle Koran jedoch ist heute noch so unberührt und unverfälscht erhalten, wie er von Allah, dem Erhabenen, herabgesandt wurde. Wir empfehlen allen Priestern und Rabbinern die vom Hakikat-Verlag veröffentlichten Bücher gewissenhaft zu lesen und zu versuchen, ihre Inhalte zu verstehen.

DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT

INHALTSVERZEICHNIS

Das Buch **Die ewige Glückseligkeit** besteht aus 241 Kapiteln und ist in drei Abschnitte gegliedert. Von den 98 Kapiteln des ersten Abschnitts wurden 41 Kapitel, von den 73 Kapiteln des zweiten Abschnitts 34 und von den 70 Kapiteln des dritten Abschnitts 33 Kapitel aus dem **Maktübāt** von Imām ar-Rabbānī und einige aus dem **Maktübāt** von Muhammad Ma'sūm as-Sirhindī, möge Allah sich ihrer erbarmen, die auf Persisch verfasst wurden, übersetzt. Die restlichen Kapitel wurden anderen anerkannten Büchern entnommen. Die Briefsammlung (Maktübāt) des Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, besteht aus drei Bänden, von denen der erste Band im Jahre 1025 n. H., der zweite im Jahre 1028 und der dritte im Jahre 1040 gesammelt wurde. Insgesamt sind es 536 Briefe. Zuletzt wurden diese im Jahre 1392/1972 in Pakistan in zwei Bänden gedruckt und im Jahre 1397/1977 in Istanbul per Offsetdruck veröffentlicht. Die Briefsammlung von Muhammad Ma'sūm as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen, besteht ebenfalls aus drei Bänden und insgesamt 652 Briefen. Der letzte Druck erfolgte im Jahre 1396/1976 in Pakistan. Nachfolgend lässt sich entnehmen, aus welchem dieser 6 Bände der jeweilige Brief stammt und welche Nummer er trägt. Alle Hinzufügungen des Übersetzers wurden in eckige Klammern [] gesetzt.

ERSTER ABSCHNITT INHALT

Kapitel Nr.	Brief Nr.	Zusammenfassung des Kapitels	Seite Nr:
1	1—114	Muhammad, Friede sei mit ihm, zu folgen, führt zur Glückseligkeit ...23	
2	1—152	Für den Gehorsam gegenüber Allah, dem Erhabenen, ist der Gehorsam gegenüber Seinem Gesandten erforderlich29	
3		Was muss getan werden, um ein Muslim zu werden? Das Glaubensbekenntnis (Schahada).....30	
4	1—193	Die Gelehrten der Ahlus-Sunna30	
5	2—55	Das Oberhaupt der Ahlus-Sunna ist Imām Abū Hanīfa30	
6		Die Größe Imām Abū Hanīfas. Entnommen aus dem Vorwort des ad-Durr al-mukhtār und aus dem al-Khayrāt al-hisān .	
7		Die Bücher der Islamgelehrten.....30	
8	1—234	Wer einen fiktiven Tafsir schreibt, wird ein Ungläubiger (Kāfir).....32	
9	1—193	Welche Koranübersetzung vertrauenswürdig ist32	
10	1—213	Räuber des Glaubens32	
11	1—163	Dinge, die zum Verlust des Glaubens führen32	
12	1—191	Das Anzeichen für Glauben im Herzen ist die Befolgung der islamischen Bestimmungen.....43	
13	1—164	Die Gaben Allahs, des Erhabenen, umfassen im Diesseits alle Menschen43	
14		Im Jenseits wird den Ungläubigen keine Barmherzigkeit zuteil45	
15	1—165	Anzeichen der Liebe (Mahabba).....46	
16	1—41	Muhammad, Friede sei mit ihm, ist der Geliebte Allahs.....46	
17		Die Wunder unseres Propheten. Die Überlegenheit des edlen Korans46	
18	1—165	Wie geschieht die Befolgung des Gesandten Allahs? Kindererziehung.....48	

19		Liebe für Allah (Hubb fillāh) und Hass für Allah (Bughd fillāh).	
		Wie erfolgt die Zufriedenheit mit dem Schicksal?	54
20		Es gibt zwei Arten von Ungläubigen	55
21	1—184	Um in das Paradies zu kommen, muss man Muhammad, Friede sei mit ihm, folgen	56
22		Die Wohltaten der Ungläubigen verbleiben im Diesseits	56
23	1—214	Das Diesseits ist der Acker des Jenseits.....	57
24		Das Wissen über das Jenseits liegt außerhalb des Rahmens des Verstandes. Der Verstand kann es nicht erfassen.....	58
25		Was ist der edle Koran? Koranübersetzungen.....	61
26	2—55	Fehler im Idschtihād. Die Größe Imām Abū Hanīfas.....	68
27		Was bedeutet „Idschtihād“? Wer wird „Mudschtahid“ genannt?.....	71
28	1—231	Sunna mu’akkada und Sunnat az-zawā’id	73
29		Was die Ungläubigen benutzen, teilt sich in zwei Kategorien auf.....	74
30	2—54	Es gibt sieben Stufen der Befolgung des Gesandten Allahs	75
31	2—67	Der Glaube der Ahlus-Sunna, die Verbote. Die Reue (Tawba). Mahdī, möge Allah sich seiner erbarmen. Die sieben Rechtsgelehrten (al-Fuqahā as-sab’a).....	76
32	3—38	Diese Gemeinde wird sich in 73 Gruppen spalten	96
33	3—101	Den edlen Koran im Sinne der Philosophen auszulegen, ist nicht erlaubt	97
34	2—19	Man muss an der Sunna festhalten und die Neuerungen meiden	97
35	3—22	Der Körper der Polytheisten ist nicht unrein. Unrein ist ihr Glaube.....	100
36		Eine Antwort auf einen Akademiker. Die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse bezeugen die Existenz eines Schöpfers	103
37	2—31	Für das Diesseits muss man so viel arbeiten, wie man hier bleiben wird, und für das Jenseits so viel, wie man dort bleiben wird.....	108
38	2—89	Im Diesseits muss man Taten vollbringen, die nützlich für das Jenseits sind	112
39	2—58	Es gibt keine Reinkarnation (Tanāsukh). Die Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl), die Worte von Naturwissenschaftlern	112
40	3—31	Die Welt der Seelen, die Welt der Gleichnisse und die materielle Welt. Die Bestrafung im Grab.....	124
41	4—29	Der Lohn für das Gebieten des Gutes, für das Verbot des Schlechten und für den Dschihad ist sehr groß.....	127
42	2—81	Achtsamkeit (Wara’) und Gottesfurcht (Taqwā). Was ist das Anzeichen für aufrichtigen Gottesdienst?	136
43	2—66	Reue, Achtsamkeit und Gottesfurcht	138
44	2—82	Wichtigkeit und Unterschied von Fard-, Sunna- und Nāfila-Handlungen.....	142
45	3—1	Was ist mit der „Nähe Allahs“ gemeint?	145
46	3—17	Der Glaube, die gottesdienstlichen Handlungen und nötige Ratschläge	146
47	3—34	Der Glaube, die gottesdienstlichen Handlungen und die Verbote	164
48	3—35	Der Wert der in der Jugend verrichteten gottesdienstlichen Handlungen	165
49	3—57	Alle Geschöpfe wurden aus dem Nichts erschaffen. Die griechischen Philosophen	166
50	4—14	Was derjenige, der sich auf dem Weg des Tasawwuf bemühen will, machen muss.....	168
51		Das täglich fünfmalige rituelle Gebet (Salāt)	174

52		Die rituelle Gebetswaschung (Wudū)	176
53		Das Bestreichen von Ledersocken und das Entschuldigtsein	187
54		Die rituelle Ganzkörperwaschung (Ghusl)	192
55		Die Trockenreinigung (Tayammum)	220
56		Reinheit von materieller Unreinheit (Nadschāsa).....	226
57		Wasser und seine Arten	237
58		Das Bedecken der Schamstellen (Awra) und die Bedeckung von Frauen	243
59		Hinwendung zur Gebetsrichtung (Kibla).....	253
60		Die Gebetszeiten	260
61		Adhān und Iqāma	302
62	1—303	Die Bedeutungen der Worte des Adhāns.....	309
63		Die Wichtigkeit des Gebets.....	310
64		Wie das Gebet zu verrichten ist.....	317
65		Das Gebet während einer Reise (Safar).....	327
66		Die Wadschib-Handlungen beim Gebet und die Korrekturniederwerfung (Sadschat as-sahw)	337
67		Was das Gebet ungültig macht	343
68		Makrūh-Handlungen beim Gebet.....	351
69		Das Tarāwih-Gebet und die Ehrerbietung von Moscheen	361
70		Das Gebet in Gemeinschaft (Dschamā'a)	369
71		Das Freitagsgebet	383
72		Das Festtagsgebet.....	397
73	1—312	Das Heben des Fingers in der Sitzposition des Gebets	399
74		Nachholgebete.....	405
75	2—20	Das Gebet ist die höchste aller gottesdienstlichen Handlungen.....	430
76	2—87	Die Ta'dīl al-arkān im Gebet, die Rechte der Menschen	431
77	2—69	Das Gebet muss korrekt verrichtet werden. Halāl-Nahrung, Märtyrer.....	432
78		Das Entrichten der Zakāt.....	436
79		Das Fasten im Monat Ramadan	467
80		Die Sadaqat al-fitr	480
81		Die Opferschlachtung (Qurbān)	483
82		Gelübde (Nadhr)	491
83		Der Schwur (Yamīn) und die Sühneleistung für den Schwur	497
84		Die Pilgerfahrt.....	504
85		Die gesegneten Nächte.....	524
86		Umrechnung der Sonnenjahre in Mondjahre	533
87		Umrechnung des Mondjahres in das Jahr nach gregorianischem Kalender	534
88		Die Berechnung des Tages des Neujahres nach der Hidschra.....	534
89		Die Berechnung des ersten Tages eines beliebigen arabischen Monats.....	535
90		Das Begrüßen	540
91		Der edle Koran ist das Wort Allahs.....	545
92		Īsā, Friede sei mit ihm, war ein Mensch und darf nicht angebetet werden.....	548
93		Īsā, Friede sei mit ihm, ist ein Prophet und darf nicht angebetet werden.....	549
94	2—9	Allah, der Erhabene, kann nicht mit dem Verstand und der Vorstellungskraft begriffen werden. Man muss an das Verborgene (Ghayb) glauben.....	553

95	Die segensvolle Erscheinung unseres Propheten (Hilyat as-sa'āda)...	555
96	Der Charakter unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm...	567
97	Die Eltern und Großväter des Gesandten Allahs waren alle gläubig	571
98	Der Koranvers „Subhāna rabbika“	579

ZWEITER ABSCHNITT INHALT

Kapitel Nr.	Brief Nr.	Zusammenfassung des Kapitels	Seite Nr:
1	3—105	Ermütigung dazu, die vergessenen Sunna-Handlungen ans Licht zu bringen und sich von Neuerungen fernzuhalten.....	585
2	3—47	Verborgene Kenntnisse in Bezug auf das Sprechen von Bittgebeten	589
3	3—13	Ermütigung dazu, dem Gesandten Allahs Folge zu leisten und den Lehrer, von dem die Religion erlernt wurde, zu lieben.....	590
4		Gerechtigkeit, Verstand, Glaube, Schicksal und Vorherbestimmung	592
5		Tafsirbücher und Hadithe	607
6		Die verschiedenen Arten von Hadithen	620
7	3—54	Die Befolgung des Islams bei der Ausübung weltlicher Angelegenheiten	623
8	3—59	Das Bedenken, dass Sorgen und Unglück mit dem Willen Allahs geschehen.....	624
9	3—7	Das geduldige Ertragen des Leides, das Menschen zufügen	625
10	2—29	Trauer und Leid als Gabe erachten.....	626
11	2—32	Dass die sinnlichen Angelegenheiten nicht geordnet sind, führt zur Unordnung des Herzens	626
12	2—75	Sorgen und Unglück sind Sühne für die Sünden	628
13	3—27	Wir müssen unsere eigenen Wünsche aufgeben und den Wünschen unseres Besitzers folgen.....	628
14	2—53	Hochmut und Selbstgefälligkeit sind gefährliche Krankheiten des Herzens.....	630
15		Die Namen Allahs, des Erhabenen	633
16		Rechtswissenschaft (Fihq), Rechtsschule (Madhhab) und Imām Abū Hanīfa	641
17		Der Wahhabismus	654
18		Fürsprache und Hilfe für die Toten	692
19	2—60	Man muss auf unnötige Dinge verzichten.....	700
20	3—36	Widerlegung derer, die nicht an die Grabesstrafe glauben.....	701
21		Falsche Religionen; Schamanismus, Bahaismus, Ahmadiyya, Drusen, Jesiden, Salafismus.....	703
22		Der Hurūfismus	727
23	2—96	Bitte unseres Propheten um Papier kurz vor seinem Ableben, die Überlegenheit der edlen Gefährten	734
24	5—36	Die edlen Gefährten liebten sich gegenseitig sehr. Verleumdungen der Schiiten	744
25	2—99	Die Größe der edlen Gefährten. Die Tatsache, dass den Freunden viel Leid widerfährt.....	748
26		Soziale Gerechtigkeit, Sozialismus und Kapitalismus	758
27		Die Religion des Islams	765
28		Die Triebseele (Nafs) und der Verstand (Aql)	766
29		Warum sind die Muslime zurückgeblieben?	769

30	Der Islam und die Naturwissenschaft	776
31	Neue Erkenntnisse über Stoffe und Atome	789
32	Atomkraft und das Profitieren davon in Friedenszeiten	800
33	Atombombe	808
34	Die Ehe (Nikāh) im Islam	813
35	Die Ehe des Nichtmuslims	832
36	Die Scheidung (Talāq) im Islam	838
37	Milchgeschwister	848
38	Lebensunterhalt (Nafaqa) und Nachbarrechte	851
39	Der Islam und die Frau	865
40	Halāl, Harām und Zweifelhaftes	878
41	Dinge, deren Verzehr und Verwendung harām sind	894
42	Wein und andere alkoholische Getränke	903
43	Ist das Rauchen von Tabak eine Sünde?	910
44	Verschwendung, Zinsen und Rauchen von Tabak	925
45	Anstandsregeln beim Essen und Trinken	937
46	Behandlung von Krankheiten und Ernährungstherapie	943
47	Gottvertrauen (Tawakkul)	981
48	Die wohlbewahrte Tafel (al-Lawh al-mahfūz) und die Urschrift (Umm al-kitāb)	1010
49	Der freie Wille (al-Irāda al-dschuz'iyya). Der Ratschlag und die Bitte eines älteren Muslims an seine Tochter	1014
50	Schicksal (Qadā) und Bestimmung (Qadar)	1031
51	2—33 Jede Tat des Geliebten gilt es zu lieben. Der Lobpreis (Hamd) ist höher als der Dank (Schukr)	1034
52	Melodisches Lesen (Taghannī) und Musik	1036
53	Über die Dschinnen	1060
54	Brief über die Gegenwärtigkeit der Seelen	1070
55	2—38 Die Gottesfreunde haben nicht ein Fünkchen Gedanken an diese Welt (Dunyā) im Herzen	1074
56	2—28 Seelen können die Gestalt von Menschen annehmen. Es gibt keine Reinkarnation (Tanāsukh)	1075
57	2—62 Der Mensch wurde erschaffen, um zivilisiert zu sein. Um zivilisiert zu sein und zu leben, ist der Mensch auf andere Menschen angewiesen. Die Überlegenheit des Menschen ist auf dieses Bedürfnis zurückzuführen	1076
58	2—25 Jede Handlung im Einklang mit dem Gesandten Allahs gilt als Gottgedenken (Dhikr)	1077
59	Beglaubigungswunder (Mu'dschiza), Wundertat (Karāma), Scharfblick (Firāsa) und Magie (Sihr)	1078
60	3—86 Grund dafür, dass sich übernatürliche Zustände und Wundertaten viel oder wenig ereignen	1079
61	2—92 Um ein Gottesfreund (Walī) zu sein, sind Übernatürliches und Wundertaten keine Bedingung	1080
62	2—8 Unterschied zwischen den Erwählten (Khawāss), den Unwissenden und den Tasawwuf-Anhängern, die zwischen diesen beiden liegen, in Bezug auf den Glauben an das Verborgene (Ghayb)	1085
63	2—13 Zustand der Zāhir-Gelehrten, der Tasawwuf-Anhänger und der Gelehrten mit unerschütterlichem (rāsikh) Wissen	1086
64	3—62 Der Ursprung des Menschen ist die „Nichtexistenz“ ('Adam). In der Nichtexistenz liegt nichts Gutes	1087
65	3—98 Grund dafür, dass schöne Erscheinungen süß sind	1088

66	2—34	Allah, der Erhabene, gleicht nichts und kann nicht mit dem Verstand erfasst werden	1089
67	3—44	Antwort auf diejenigen, die nicht daran glauben, dass Allah, der Erhabene, im Paradies gesehen werden wird.....	1089
68	3—39	Unterschied zwischen dem Wissen der Gewissheit (Ilm al-yaqīn) der Tasawwuf-Anhänger und der antiken griechischen Philosophen	1099
69	3—50	Unterschied zwischen dem Schlussfolgern (Istidlāl) der Gelehrten mit unerschütterlichem Wissen und der übrigen Religionsgelehrten	1100
70	2—59	Alles, was in den Sinn und in die Vorstellung kommt und mit der Enthüllung und der spirituellen Schau begriffen wird, ist ein Geschöpf.....	1101
71		Übersetzung des 61. Briefes aus dem Makātīb-i scharīfa des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī.....	1102
72		Übersetzung des 85. Briefes aus dem Makātīb-i scharīfa des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī.....	1104
73		Übersetzung des 88. Briefes aus dem Makātīb-i scharīfa des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī.....	1111

DRITTER ABSCHNITT INHALT

Kapitel Nr.	Brief Nr.	Zusammenfassung des Kapitels	Seite Nr.
1	2—23	Allen voran gilt es an der Sunna festzuhalten und Neuerungen zu meiden	1116
2	3—41	Der Eid des Gesandten Allahs mit den Frauen: Schirk, Schlachten von Tieren für Menschen, Diebstahl, Unzucht, Töten von Kindern, Verleumdung, Verwendung von Amuletten.....	1120
3		Erwerb (Kasb) und Handel im Islam	1132
4		Kauf und Verkauf	1141
5		Widerrufsrecht beim Kauf.....	1161
6		Nichtige (bātil), unwirksame (fāsid) und missbilligte (makrūh) Käufe und Geldwechselgeschäfte	1165
7		Verkäufe des Kranken	1176
8		Diverse Informationen über Rechte von Nachbarn, Vorkaufsrecht und andere Rechte	1178
9		Bedingte Aussagen	1182
10		Terminkauf (Salam)	1185
11		Werklieferung (Istisnā').....	1186
12		Darlehen.....	1189
13		Bürgschaft (Kafāla) und Schuldübertragung (Hawāla).....	1199
14		Stellvertretung (Wakāla).....	1207
15		Gerechtigkeit im Handel und Preistreiberei durch Horten (Ihtikār).....	1216
16		Gunst im Handel	1223
17		Die Bevorzugung der Religion im Handel	1226
18	3—116	Wir müssen den Dienern Allahs dienen.....	1230
19		Zinsen, Banken und Stiftungen im Islam	1231
20		Gesellschaften.....	1253
21		Miete und Lohn	1259
22		Strafen (Uqūbāt)	1275
23		Richterliche Ermessensstrafen (Ta'zīr).....	1284

24	Verletzungs- und Tötungsdelikte (Dschināyāt)	1296
25	Blutgeldstrafen und Sühne	1302
26	Nötigung (Ikrāh) und Entmündigung (Hidschr).....	1304
27	2—46 Gottesfreundschaft ohne Islam ist nicht möglich. Das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd)	1311
28	3—3 Die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses.....	1318
29	2—37 Vorzüge des Einheitsbekenntnisses.....	1324
30	2—94 Entwertung (Fanā) und Bestehen (Baqā) und der Ursprung der Geschöpfe	1326
31	2—39 Die Ashāb al-yamīn, die Ashāb asch-schimāl und die Sābiqūn ...	1328
32	3—45 Das Herz des Gläubigen ist wertvoll. Niemandes Herz darf gebrochen werden	1329
33	2—76 Der Thron (al-Arschul-a'lā), der Fußstuhl (Kursī) und die Vorzüge des Herzens.....	1330
34	3—11 Die fünf Teile aus der Welt des Befehls (Ālam al-amr)	1333
35	Entwertung in Allah (Fanā fillāh)	1334
36	3—123 Die Tasawwuf-Wege, die zu Allah, dem Erhabenen, führen, sind zwei	1335
37	Brief eines Tasawwuf-Experten	1338
38	3—52 Der Tasawwuf-Weg, die Stufen des Sulūk, Fanā und Baqā.....	1342
39	3—63 Allahs Eigenschaften Ihāta, Qurb und Ma'īyya	1343
40	3—68 Die Schöpfung wurde auf der Ebene der Einbildung erschaffen...1345	
41	3—90 Wie die Gotteskenner mit ihren Herzen Allah, den Erhabenen, sehen. Die Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl).....	1347
42	3—92 Die Kommunikation der Großen des Tasawwuf mit Allah, dem Erhabenen.....	1349
43	2—98 Die Nähe Allahs, des Erhabenen, zu den Geschöpfen, die Nichtexistenz (ʿAdam) und Iblīs.....	1350
44	2—42 Das Ziel befindet sich jenseits des Āfāq und Anfus. Wer wird Gottesfreund genannt?	1355
45	2—35 Fanā fillāh, Wasl uryānī, Ayn al-yaqīn	1365
46	3—77 Die Vollkommenheiten der Kaaba und des Gebets.....	1366
47	2—44 Die Erkenntnisse der „Einheit der Existenz“ (Wahdat al- wudschūd). Imaginäre Existenz (Wudschūd wahmī)	1370
48	2—24 Die Materie kann kein Spiegel für Allah, den Erhabenen, sein.....	1374
49	3—67 Das Diesseits (Dunyā) ist eine Erscheinung. Das Jenseits (Ākhira) ist der Ursprung des Diesseits.....	1376
50	2—50 Sowohl am Anfang als auch am Ende des Tasawwuf-Weges ist die Befolgung des Islams zwingend erforderlich.....	1377
51	3—121 Erläuterung einiger der feinen Kenntnisse im 87. Brief des dritten Bandes.....	1384
52	4—230 Das göttliche Wesen hat mit dieser Welt nichts zu tun. Die Nähe desjenigen, der sich im Gebet befindet, zu Allah, dem Erhabenen. Die Wirklichkeit des Gebets	1393
53	2—45 Die Geschöpfe haben keinen Anteil am göttlichen Wesen	1404
54	Neue Erkenntnisse über Stoffe	1409
55	Der Tod und die Vorbereitung auf den Tod	1432
56	Die religiöse Pflicht gegenüber dem Verstorbenen und das Leichentuch	1441
57	Das Totengebet	1449
58	Das Tragen des Leichnams und die Beerdigung	1455

59	Grabbesuch und Koranrezitation	1462
60	Nutzen des Grabbesuchs	1468
61	Beileidsbrief des Gesandten Allahs	1473
62	1—104 Beileidsbrief. Geschenke an den Verstorbenen	1475
63	Isqāt für den Verstorbenen	1476
64	Das Erbrecht	1485
65	Berechnungen zum Erbrecht	1493
66	2—16 Das Leben im Grab und der Wert des Sterbens an einer Seuche.....	1499
67	2—17 Nutzen der weltlichen Schwierigkeiten. Lohn bei einer Seuche..	1500
68	2—88 Man muss mit dem Schicksal zufrieden sein und sogar Genuss daran verspüren	1501
69	3—15 Die Leiden, die vom Geliebten kommen, sind für den Liebenden süßer als Seine Wohltaten	1502
70	Schlusswort	1508
	Biografien der im Buch erwähnten Personen	1535
	Index der Personennamen.....	1714
	Index der Buchtitel	1724
	Index ausgewählter Begriffe	1739

HINWEIS: Wie im Vorwort angegeben, befinden sich in diesem Buch nur so viele Kenntnisse, wie erforderlich ist, damit die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) gültig (sahīh) verrichtet werden und die tagtäglichen Angelegenheiten korrekt ausgeführt werden können. Es ist nicht möglich, dass diese begrenzten Informationen Antworten auf alle Fragen liefern. Um mehr Informationen zu erhalten, sollten Sie die anerkannten Bücher zu Rate ziehen, die in diesem Buch empfohlen werden.

***Drei Dinge gibt es, die benötigt jeder ausnahmslos,
das Erste ist der Glaube, das Zweite die Befolgung des Islams überall mit Gründlichkeit,
der Fiqh (die islamische Rechtswissenschaft) ist gründlich zu erlernen, zweifellos,
das Dritte ist der Ikhlas, d. h. keine Heuchelei, nur reine Aufrichtigkeit.***

***Diese drei müssen bei einem Menschen zusammen sein,
so ist das Fundament des Islams, ohne Ikhlas, ist keine Tat rein,***

***nichts davon wird von Allah angenommen, wenn kein Ikhlas dabei ist,
die Quelle des Ikhlas ist der Tasawwuf, damit werden Herzen völlig rein.***

Dieses Gedicht wurde zusammengefasst aus dem ersten Band des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī, und zwar aus den Briefen 36, 40, 59 und 177, und dem **al-Hadīqa an-nadiyya**, Band 1, Seite 366.

Die Fundamente des Islams sind drei: Wissen (Ilm), Handeln (Amal) und Aufrichtigkeit (Ikhlas). 1. Das Wissen wird erworben aus den Büchern der Ahlus-Sunna-Gelehrten. 2. Das Handeln erfolgt im Einklang mit dem Wissen. 3. Das Aneignen von Wissen und das Handeln sollen mit reiner, aufrichtiger Absicht erfolgen. „**Ikhlas**“ bedeutet, dass das Aneignen von Wissen und die Handlungen nur für das Wohlgefallen Allahs und Seine Liebe erfolgen und nicht für Besitz, Ämter und Ruhm. Ein Muslim, der diese drei in sich vereint, wird als „**wahrhaftiger Muslim**“ und „**islamischer Gelehrter**“ (Ālim) bezeichnet. Die Ranghohen unter ihnen werden „**Mudschtahid**“ genannt. Wer sich als Gelehrter präsentiert, obwohl bei ihm einer dieser drei Aspekte unzureichend ist, wird „**boshafter Gelehrter**“, „**Irgänger**“ oder „**Ketzer**“ genannt. Jene, die aus dem Koran und den Hadithen falsche Bedeutungen ableiten, werden „**Irgänger**“ (Ahl al-bid‘a; Leute der Neuerung) genannt und jene, die ihre eigenen Gedanken als Koran und Hadith bezeichnen, werden „**Ketzer**“ (Zindiq) genannt.

DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT

*Beginnen wir das Buch mit der Basmala,
Denn der Name Allahs ist die beste Zuflucht.
Seine Gaben sind jenseits von Maß und Zahl,
Ein erbarmender, die Vergebung liebender Herr ist Er!*

Ich beginne das Verfassen des Buches „Die ewige Glückseligkeit“ mit der Basmala. Allah, der Erhabene, hat Erbarmen mit allen Menschen in dieser Welt und erschafft das für sie Nützliche und lässt es ihnen zukommen. Im Jenseits wird Er von den Gläubigen (Mu'minūn), für die der Eingang in die Hölle notwendig wurde, denjenigen, denen Er will, Seine Gunst zukommen lassen und ihnen vergeben und sie schließlich in das Paradies einziehen lassen. Er allein ist es, der alles Lebendige erschafft, in jedem Moment alles Seiende in der Existenz hält und sie alle vor Angst und Schrecken bewahrt. Im ehrenvollen Namen eines solchen Herrn Zuflucht suchend beginne ich, dieses Buch zu schreiben.

ERSTER ABSCHNITT

1 — Möge Allah, der Erhabene, uns allen die Glückseligkeit zuteilwerden lassen, dem Meister des Diesseits und Jenseits und dem in jeder Hinsicht ranghöchsten und besten aller Menschen, Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, zu folgen. Allah, der Erhabene, liebt es nämlich sehr, dass man Seinem Propheten folgt. Ihm auch nur im Geringsten zu folgen, ist mehr wert als alle Freuden und Begehren dieser Welt und alle Gaben des Jenseits. Wahre Überlegenheit liegt darin, seiner Sunna zu folgen. Die Ehre sowie der Vorzug der Menschheit liegen darin, seiner Religion zu folgen. [Der Begriff „Sunna“ hat drei verschiedene Bedeutungen. Hier sind mit diesem Begriff die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) gemeint.]

[Ihm zu folgen/gehorchen bedeutet, ihm nachzugehen, seinen Weg zu beschreiten. Sein Weg ist jener, auf den im edlen Koran verwiesen wird. Dieser Weg wird „Islām“ genannt. Um ihm folgen zu können, muss zuallererst der Glaube (Īmān) angenommen, sodann das Muslimsein gründlich erlernt und danach die Pflichten (Farā'id) eingehalten und die Verbote (Mahārim) gemieden werden. Daraufhin sind das Einhalten der Sunna-Taten und die Vermeidung der verpönten Dinge (Makrūhāt) notwendig. Ist dies vollbracht, sollte versucht werden, dem Propheten auch in Angelegenheiten, die erlaubt, indifferent (mubāh) sind, zu folgen.

Glauben zu haben, ist für alle Menschen nötig. Der Glaube ist für jedermann eine Notwendigkeit. Diejenigen, die den Glauben angenommen haben, müssen die Pflichten einhalten und die Verbote meiden. Das heißt, jeder Gläubige

(Mu'min) ist dazu verpflichtet, die Gebote zu erfüllen und sich vor den Verboten in Acht zu nehmen, also ein Muslim zu sein. Jeder Gläubige liebt den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, mehr als sein eigenes Leben und seinen Besitz. Ein Anzeichen dieser Liebe ist das Einhalten der Sunna und die Meidung des Verpönten. Je mehr der Gläubige nach dem Befolgen dieser erwähnten Dinge ihm auch in den erlaubten Sachen Folge leistet, umso mehr wird er ein vollkommener und reifer Muslim, und umso näher kommt er Allah, dem Erhabenen, d. h. umso mehr wird er von Ihm geliebt.

An allen Aussagen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Gefallen zu finden und sie mit dem Herzen zu akzeptieren, d. h. der Glaube des Herzens wird „**Īmān**“ (Glaube) genannt. Jemand, der derart glaubt, wird „**Mu'min**“ (Gläubiger) genannt. Auch nur an eine einzige seiner Aussagen nicht zu glauben oder an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, wird „**Kufr**“ (Unglaube, Glaubensleugnung) genannt. Wer auf diese Weise nicht glaubt, wird als „**Kāfir**“ (Ungläubiger bzw. Glaubensleugner, also Feind Allahs) bezeichnet. Die offenkundigen Gebote Allahs, des Erhabenen, im edlen Koran, werden „**Fard**“ (Pflichten; Pl. Farā'id) genannt. Die im Koran explizit verbotenen Angelegenheiten werden „**Harām**“ (Verbote, Pl. Mahārim) genannt. All jene Handlungen, die Allah, der Erhabene, nicht offenkundig verkündet hat und deren Verrichtung nur von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, gelobt wurde oder die er kontinuierlich verrichtete oder die er stillschweigend billigte, d. h. sie nicht verhinderte, wenn er sie sah, werden „**Sunna**“ (Pl. Sunan) genannt. Missfallen an der Sunna ist Kufr. Gefallen an ihr zu finden, sie aber nicht auszuleben, ist kein Vergehen. All jenes, was dem Gesandten Allahs missfiel und den Lohn (Thawāb) für die gottesdienstliche Handlung (Ibāda) tilgt, wird „**Makrūh**“ (verpönt/missbilligt; Pl. Makrūhāt) genannt. Etwas, das weder geboten noch verboten wurde, wird „**Mubāh**“ (erlaubt, indifferent; Pl. Mubāhāt) genannt. Die Gesamtheit dieser Anordnungen werden „**al-Ahkām al-ilāhiyya**“ (göttliche Bestimmungen) oder „**Af'āl al-mukallafīn**“ (die Handlungen der rechtlich Verantwortlichen) oder „**al-Ahkām al-islāmiyya**“ (islamische Bestimmungen/Normen) genannt.

Die Af'āl al-mukallafīn sind insgesamt acht an der Zahl: Fard, wādschib, sunna, mustahabb, mubāh, harām, makrūh und muḥsid. Was nicht verboten wurde oder zwar verboten ist, dessen Verbot aber aufgrund eines im Islam anerkannten Entschuldigungsgrundes (Udhr) oder Hindernisses oder einer Notwendigkeit aufgehoben wurde, wird „**Halāl**“ genannt. Alles, was mubāh ist, ist halāl. Beispielsweise ist das Lügen, um zwei Muslime miteinander zu versöhnen, halāl. Aber nicht alles, was halāl ist, ist gleichzeitig auch mubāh. Beispielsweise ist der Einkauf und Verkauf während des Gebetsrufes (Adhān) nicht mubāh, sondern makrūh, er ist dennoch halāl.

Den Glauben, die Gebote und Verbote zu lernen, ist verpflichtend (fard). Die 33 Pflichten sind sehr bekannt. Vier davon sind fundamental, nämlich das Gebet, das Fasten, die soziale Pflichtabgabe und die Pilgerfahrt. Zusammen mit dem Glauben bilden diese vier Pflichten die Säulen des Islams. Wer Glauben hat und die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, also diesen vier Pflichten nachkommt, wird „**Muslim**“ genannt. Wer alle vier verwirklicht und sich von den Verboten fernhält, ist ein vollkommener Muslim. Wird eines davon nur unvollkommen oder gar nicht eingehalten, dann ist der Status des Muslimseins unvollkommen. Wer alle vier nicht ausübt, ist zwar ein Mu'min, aber sein Muslimsein ist nicht wahrhaftig. Ein solcher Glaube schützt den Menschen im Diesseits zwar, aber es wird schwierig, mit Glauben in das Jenseits überzugehen. Der Glaube gleicht einer Kerze und die islamischen Bestimmungen sind wie die Laterne um die Kerze herum. Die Kerze und die Laterne bilden beide gemeinsam den Islam,

die Religion des Islams (Dīn al-Islām). Doch ohne Laterne geht die Kerze schnell aus. Ohne Glauben kann es keinen Islam geben. Und wenn kein Islam vorhanden ist, gibt es auch keinen Glauben.

„**Dīn**“ (Religion) ist die Bezeichnung für den von Allah, dem Erhabenen, aufgezeigten Weg, der die Menschen zur ewigen Glückseligkeit führt. Die Irrwege, die von Menschen als Religion hervorgebracht wurden, werden nicht als Religion bezeichnet, sondern als Religionslosigkeit und Glaubensleugnung. Allah, der Erhabene, hat seit Ādam, Friede sei mit ihm, alle tausend Jahre den Menschen mittels eines Propheten eine Religion gesandt. Diese Propheten, Friede sei mit ihnen allen, werden „**Rasūl**“ (Gesandter, Pl. Rusul) genannt. In jedem Jahrhundert erwählte Er den reinsten Menschen als Propheten und stärkte mit ihnen die jeweilige Religion. Diese Propheten, welche den Gesandten folgten, werden „**Nabī**“ (Prophet, Pl. Anbiyā) genannt. Alle Propheten verkündeten denselben Glauben und verlangten allesamt von ihren Gemeinden, an dieselben Inhalte zu glauben. Doch weil ihre jeweilige Religion (Dīn) unterschiedlich war, d. h. all jene Handlungen, die mit dem Herzen und dem Körper verrichtet oder gemieden werden müssen, sich unterschieden, ist auch ihr Islam und ihr Muslimsein unterschiedlich gewesen.

Wer den Glauben annimmt und sich an die islamischen Bestimmungen richtet, ist ein Muslim. Wer jedoch versucht, die islamischen Bestimmungen gemäß seiner Wünsche und Gelüste zu verändern, ist ein Kāfir. Solche Leute haben nicht verstanden, dass Allah, der Erhabene, die Religionen sandte, um die Wünsche und Gelüste der Triebseele (Nafs) zu unterbinden und ihre Zügellosigkeit zu verhindern.

Eine jede Religion hat die ihr vorangehende Religion aufgehoben und verändert. Die Religion, die als letzte kam und alle vorherigen Religionen aufgehoben hat, oder besser gesagt, die alle anderen Religionen in sich vereint hat und sich bis zum Jüngsten Tag nicht verändern wird, ist die Religion Muhammads, Friede sei mit ihm. Die Religion, die heute Allah, der Erhabene, liebt und mit der Er wohlgefällig ist, ist der Islam, der auf jenen Bestimmungen (Ahkām) fußt. Wer die in dieser Religion verkündeten Gebote einhält und die Verbote meidet, dem wird Allah, der Erhabene, im Jenseits Gaben und Wohltaten bescheren. Das heißt, erhält dafür Belohnung (Thawāb). Wer die Pflichten nicht einhält und die Verbote nicht meidet, wird im Jenseits Leid und Strafe erfahren. Das heißt, solche Leute begehen Sünden. Wer keinen Glauben hat, dessen Pflichttaten werden nicht angenommen, d. h. nicht belohnt. Von den Muslimen, die die Pflichthandlungen nicht verrichten, werden die Sunna-Handlungen nicht angenommen, also nicht belohnt. Diese Leute folgen also nicht unserem Propheten, Friede sei mit ihm. Wer alle Fard-Handlungen einhält, aber eine einzige Fard-Handlung ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, dessen Nāfila- sowie Sunna-Taten der gleichen Art werden nicht belohnt, bis er diese Schuld ableistet. Der Hadith „**O Ai! Während die Menschen sich mit Fadā'il [Nāfila-Taten] beschäftigen, bemühe du dich um die Vollendung der Pflichten**“ im **Miftāh an-nadschāt** und der bei Imām al-Ghazālī in seinem Buch **ad-Durra al-fākhira** am Ende des dritten Kapitels überlieferte Hadith „**Allah, der Erhabene, akzeptiert nicht das [Nāfila-]Gebet einer Person, die noch nachzuholende Gebete hat und die verbotene Kleidung trägt**“ weisen offenkundig darauf hin. Das Buch **Miftāh an-nadschāt** wurde vom Verlag Hakikat gedruckt. Werden indifferente Handlungen (Mubāhāt) mit guter Absicht (Niyya) und schönen Gedanken verrichtet, bekommt der Mensch Lohn (Thawāb) dafür. Wenn sie jedoch mit schlechten Absichten verrichtet werden oder diese verhindern, dass eine Pflichttat zu ihrer Zeit erfüllt werden kann, werden sie zu Sündentaten. Mischen sich bei der Verrichtung der Pflichten

schlechte Absichten bei, dann wird zwar die Schuld beglichen und man selbst vor der Strafe bewahrt, aber man erhält keinen Lohn dafür und vielleicht ist es gar eine Sünde. Die Fard- und Sunna-Handlungen derer, die Harām begehen, sind zwar gültig (sahīh), d. h. die Schuld ist abgeleistet, sie bekommen aber keinen Lohn dafür. Im Buch **al-Hadiqa** wird der Hadith **„Die gottesdienstlichen Handlungen der Irrgänger (Ahl al-bid’a) werden nicht angenommen“** erklärt und dabei gesagt: „Die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) der Muslime, die die Sünden nicht meiden, werden nicht angenommen (maqbul), selbst wenn sie gültig (sahīh) sind.“ Wenn die Sachen, die harām sind, mit guter Absicht verrichtet werden, können sie dennoch nicht mubāh sein. Das bedeutet, für verbotene (harām) Handlungen wird zu keiner Zeit Lohn zugeschrieben und ein jeder, der ohne Entschuldigungsgrund etwas Verbotenes begeht, lastet sich damit gewiss eine Sünde auf. Wer die Verbote mit guter Absicht, also aus Furcht vor Allah, dem Erhabenen, meidet, dem wird Lohn zuteil. Wenn er aus einem anderen Grund heraus kein Harām begeht, bekommt er keinen Lohn und schützt sich einzig vor der Sünde. Dass diejenigen, die Verbote begehen, sagen: „Schau auf mein Herz! Mein Herz ist rein. Allah schaut in die Herzen!“, ist leeres und nutzloses Gerede. Damit täuschen sie die Muslime. Das Zeichen für die Aufrichtigkeit und Reinheit des Herzens ist das Festhalten an den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), also das Einhalten der Gebote und Verbote. Dies wird ausführlich im 39. Brief des ersten Bandes des **Maktūbāt** erklärt. Im Buch **Schir’at al-islām** auf Seite 246 und im **al-Hadiqa** im Kapitel „Gottesfurcht“ heißt es: „Das Begehen von Verboten mit guter Absicht hebt den Verbotszustand nicht auf. Gute Absichten haben keinen Einfluss auf Dinge, die harām und makrūh sind, und wandeln diese nicht in Gehorsamstaten (Tā’āt) um.“

Auf Seite 73 des Buches **Mir’āt al-maqāsīd** und bei Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, im Kapitel „das Fassen der Absicht bei der Gebetswaschung“ und in der Übersetzung des Buches **al-Milal wan-nihal** auf Seite 54 heißt es, dass sich die Handlungen (Amal) in drei Kategorien unterteilen: 1. **„Ma’siya“**, also Sündentaten. Diese sind jene Sachen, an denen Allah, der Erhabene, Missfallen hat. Die Gebote Allahs, des Erhabenen, nicht zu erfüllen und Seine Verbote zu missachten, fällt unter Ma’siya. 2. **„Tā’a“** (Gehorsamstaten), d. h. jene Taten, mit denen Allah, der Erhabene, wohlgefällig ist. Sie werden auch **„Hasana“** (Wohltaten) genannt. Er hat den Muslimen, die Gehorsamstaten verrichten, Lohn (Adschr bzw. Thawāb), also Wohlgaben versprochen. 3. Sachen, die **„mubāh“** (indifferent) sind. Dabei handelt es sich um solche Handlungen, die weder als Sünden- noch als Gehorsamstaten eingestuft sind. Gemäß der Absicht des Verrichtenden werden diese entweder zu Gehorsamstaten oder zu Sünden.

Sündentaten sind zu jeder Zeit Sünden, auch wenn sie ohne jegliche Absicht oder mit guter Absicht begangen werden. Der Hadith **„Taten sind gemäß ihrer Absicht gut oder schlecht“** informiert uns darüber, dass die Gehorsamstaten und die indifferenten Handlungen gemäß der damit verfolgten Absicht Lohn mit sich bringen. Wenn eine Person einen anderen Menschen verletzt, um das Herz einer dritten Person zu besänftigen, oder mit dem Eigentum eines Anderen Almosen (Sadaqa) gibt oder mit Geld, das auf eine Weise angeeignet wurde, die harām ist, eine Moschee oder Schule errichtet, bekommt sie keinen Lohn dafür. Für solche Handlungen Belohnung zu erwarten, zeugt von Unwissenheit. Unrecht und Sündentaten bleiben, auch wenn sie mit guten Absichten begangen werden, dennoch Sünden. Handlungen dieser Art zu vermeiden, ist verdienstvoll. Absichtlich diese Handlungen zu begehen, stellt eine große Sünde dar. Begeht er sie, ohne zu wissen, dass es sich um eine Sünde handelt, so ist es ebenfalls eine Sünde, dass er etwas, worüber die Mehrheit der Muslime Kenntnis hat, nicht

weiß und es nicht gelernt hat. An Orten, wo das islamische Wissen verbreitet ist, selbst wenn es sich um nichtislamische Länder (Dār al-harb) handelt, ist Unwissenheit keine Entschuldigung, sondern eine Sünde.

Wenn die Gehorsamstaten ohne eine bestimmte Absicht oder mit der Absicht, sie für Allah zu verrichten, vollbracht werden, wird dafür Lohn niedergeschrieben.

Gehorsamstaten werden akzeptiert (d. h. belohnt), gleich ob sie im Bewusstsein darüber, sie für Allah, den Erhabenen, zu verrichten, vollbracht werden oder nicht. Wenn jemand eine Gehorsamstat im Bewusstsein, sie für Allah, den Erhabenen, zu begehen, verrichtet, dann wird dies „**Qurba**“ (gottgefällige Tat, fromme Handlung) genannt. Bei der Verrichtung von Taten, die als Qurba gelten, gibt es für das Erlangen von Belohnung nicht die Bedingung, eine Absicht zu fassen. Eine Gehorsamstat, für die man die Absicht fassen muss, sie für das Wohlgefallen Allahs zu verrichten, damit man dafür Belohnung erhält, wird „**Ibāda**“ (gottesdienstliche Handlung) genannt. Eine ohne Absicht vorgenommene Gebetswaschung (Wudū) ist keine Ibāda, sondern eine Qurba. Mit einer solchen Gebetswaschung wird die rituelle Unreinheit (Hadath) aufgehoben und das Gebet kann damit verrichtet werden. Es ist also ersichtlich, dass jede gottesdienstliche Handlung (Ibāda) eine fromme Handlung (Qurba) und eine Gehorsamstat (Tā'a) ist. Da die Rezitation des edlen Korans, das Stiften, das Freilassen eines Sklaven, das Geben von Almosen und in der hanafitischen Rechtsschule das Vornehmen der Gebetswaschung u. Ä. keine Absicht benötigen, damit man für sie belohnt wird, sind sie fromme Handlungen und Gehorsamstaten, jedoch keine gottesdienstlichen Handlungen. Wenn eine fromme Handlung oder Gehorsamstat verrichtet und dabei das Wohlgefallen Allahs beabsichtigt wird, dann hat man eine gottesdienstliche Handlung verrichtet. Doch diese Angelegenheiten wurden nicht als Ibāda anbefohlen. Wissenschaften wie Physik, Chemie, Biologie, Astronomie und dergleichen zu erlernen, welche darin dienlich sind, Allah, den Erhabenen, zu erkennen, ist eine Gehorsamstat, aber keine gottgefällige Tat, denn der Ungläubige (Kāfir) begreift die Existenz Allahs, des Erhabenen, nicht während des Studiums dieser Wissenschaften, sondern erst danach. Wenn hinter Gehorsamstaten eine schlechte Absicht liegt, werden sie zu Sündentaten. Mit guten Absichten wird der Lohn einer Gehorsamstat vermehrt. Beispielweise ist das Sitzen in einer Moschee eine Gehorsamstat. Wenn jemand mit dem Gedanken, dass es sich bei der Moschee um das Haus Allahs, des Erhabenen, handelt, auch beabsichtigt, das Haus Allahs zu besuchen, vermehrt sich der Lohn. Wenn noch die Absicht hinzukommt, auf das nächste Gebet zu warten, seine Augen und Ohren vor möglichen Sünden außerhalb der Moschee zu schützen, sich in der Moschee zurückzuziehen (I'tikāf), um über das Jenseits nachzusinnen, des Namens Allahs in der Moschee zu gedenken (Dhikr), das Gute zu gebieten (Amr bil-ma'rūf) und das Schlechte zu verbieten (Nahy anil-munkar), also eine Predigt (Wa'z) abzuhalten, oder ihr zuzuhören oder aus Scham vor Allah, dem Erhabenen, den Anstand (Adab) zu wahren, bekommt er für jede einzelne Absicht jeweils Lohn. Bei allen Gehorsamstaten gibt es diese verschiedenen möglichen Absichten und Belohnungen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, beschreibt diese bei seiner Erklärung, einen Stellvertreter zur Pilgerfahrt zu schicken.

Jede indifferente Handlung wird, wenn sie mit einer guten Absicht ausgeführt wird, zu einer Gehorsamstat. Wird sie jedoch mit einer schlechten Absicht verrichtet, wird sie zu einer Sündentat. Geschieht das Auftragen von Duft und das Anlegen schicker Kleidung des weltlichen Genusses wegen, um zu prahlen, um Lob zu ernten, sich selbst wertvoll darzustellen oder aber um fremde Frauen und Mädchen zu verführen, begeht man damit eine Sünde. Auch wenn es keine Strafe

(Adhāb) für die Absicht der Erlangung weltlichen Genusses gibt, ist es Grund dafür, dass sich die jenseitigen Gaben vermindern. Für die anderen Absichten wird man bestraft. Erfolgt das Auftragen von Duft und das Anlegen schöner Kleider jedoch mit der Absicht, der Sunna zu folgen, die Moschee zu ehren, den Muslimen in der Moschee kein Unbehagen zu bereiten, sauber und gesund zu sein und die Würde des Islams zu wahren, bekommt er für jede dieser Absichten separaten Lohn. Einige Gelehrte sagen, dass man bei allen indifferenten Handlungen, sogar beim Essen, Trinken, Schlafen und Toilettengang, die gute Absicht nicht vergessen soll. Wenn der Mensch eine Tätigkeit, die indifferent ist, angeht, soll er auf seine Absicht achten. Ist seine Absicht gut, soll er sie verrichten. Wenn seine Absicht aber nicht derart ist, dass er die Tat einzig und allein für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, verrichtet, sollte er diese Handlung vermeiden. In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, schaut nicht auf euer Äußeres und eure Güter, sondern auf eure Herzen und Taten.“** Das bedeutet, Allah, der Erhabene, belohnt den Menschen nicht, indem Er auf dessen neue und saubere Kleidungsstücke, seine guten und wohltätigen Werke, sein Vermögen und seinen Rang schaut. Er schaut vielmehr darauf, mit welchem Gedanken, mit welcher Absicht dies verrichtet wurde, und belohnt oder bestraft demgemäß.

Daher besteht die allererste Pflicht eines jeden Muslims darin, den Glauben, die Gebote und Verbote zu erlernen. Solange diese nicht erlernt werden, kann kein Dasein als Muslim geführt und der Glaube nicht bewahrt werden. Die Verpflichtungen dem Schöpfer und den Menschen gegenüber können nicht erfüllt und die falschen Absichten und der Charakter nicht korrigiert und gereinigt werden. Solange keine korrekte Absicht verfolgt wird, wird keine einzige Pflichttat angenommen. In dem Buch **ad-Durr al-mukhtār** wird folgender Hadith überliefert: **„Eine Stunde Wissen zu erwerben oder zu vermitteln ist verdienstvoller, als bis zum Morgen in Anbetung (Ibāda) zu verbringen.“** Der Autor des Buches **Hadarāt al-quds** schreibt auf Seite 99: „Ich studierte bei Imām ar-Rabbānī die Bücher **Sahīh al-Bukhārī, al-Mischkāt, al-Hidāya** und **Scharh al-mawāqif**. Er spornte die Jugendlichen dazu an, Wissen anzueignen. Er sagte immerzu: ‚Zuerst das Wissen (Ilm), dann der spirituelle Pfad (Tariqa).‘ Als er sah, dass ich mich dem Wissen entzog und Genuss an der spirituellen Reise verspürte, hatte er Mitleid mit mir und sagte: ‚Lies Bücher! Eigne dir Wissen an! Der ungebildete Sūfī wird zum Spielzeug des Satans. [Rutbatul-ilmī a’lar-rutab, d. h.] der Rang des Wissens ist der höchste aller Ränge.‘ “

Mit Aufrichtigkeit (Ikhlas), also mit der Absicht, das Wohlgefallen und die Liebe Allahs, des Erhabenen, sowie Lohn zu erlangen, die Fard- und Sunna-Handlungen zu verrichten und die Handlungen, die harām oder makrūh sind, zu meiden, d. h. die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) einzuhalten, wird Verrichten von **„Ibāda“** genannt. Eine Ibāda ohne Absicht kann es nicht geben. Um dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu folgen, muss zuerst der Glaube angenommen und danach die islamischen Bestimmungen gelernt und praktiziert werden.

Den Glauben anzunehmen bedeutet, mit der Befolgung des Propheten zu beginnen und durch das Tor der Glückseligkeit hineinzugehen. Allah, der Erhabene, entsandte ihn, um alle Menschen auf der Welt zur Glückseligkeit einzuladen. So heißt es in Vers 28 der Sure Saba’ sinngemäß: **„O Mein geliebter Prophet! Ich entsende dich zur Menschheit, um allen Menschen auf der Welt die frohe Botschaft der ewigen Glückseligkeit zu verkünden und diesen Weg der Glückseligkeit aufzuzeigen.“**]

Wenn beispielsweise jemand, der ihm Folge leistet, in der Mitte des Tages ein wenig schläft, ist dies um ein Vielfaches wertvoller, als viele Nächte in

Anbetung zu verbringen, ohne ihm dabei zu folgen. Denn es war sein edler Brauch, den Mittagsschlaf (Qaylūla) zu halten, also für eine kurze Dauer vor dem Mittag (Zuhr) zu schlafen. So ist beispielsweise das Essen und Trinken und somit das Unterlassen des Fastens am Festtag, weil dies in seiner Religion so angeordnet wurde, um ein Vielfaches wertvoller als jahrelang zu fasten, ohne seiner Religion angehörig zu sein. Auf Anordnung seiner Religion den Armen eine Kleinigkeit zu geben, genannt Zakāt, ist viel besser als die freiwillige Almosengabe (Sadaqa) von Gold im Gewicht eines Berges. Als der Befehlshaber der Gläubigen (Amīr al-mu'minīn) Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einst das Morgengebet in Gemeinschaft verrichtet hatte, sah er sich in der Gemeinschaft um. Er vermisste eine Person und fragte nach ihr. Seine Gefährten antworteten, er würde die Nächte bis in den Morgengrauen in Anbetung verbringen und eventuell habe der Schlaf ihn übermannt. Der Befehlshaber der Gläubigen sagte: „Hätte er die ganze Nacht geschlafen und das Morgengebet in Gemeinschaft verrichtet, so wäre dies besser gewesen.“ Diejenigen, die vom Islam abgeirrt sind, schwächen ihre Triebseele (Nafs), indem sie sich abmühen und Erschwernisse erdulden, doch weil sie dies nicht im Einklang mit dieser Religion tun, ist all dies wertlos und verächtlich. Wenn für ihre Bemühung Lohn zuteilwerden sollte, würde er sich auf einige wenige Nutzen im Diesseits beschränken. Doch was ist schon der Wert der gesamten Welt, dass auf einen Teil davon irgendeine Bedeutung zukommen sollte. Solche Menschen gleichen z. B. den Müllwerkern, die mehr arbeiten als alle anderen und sich mehr abmühen, doch ihr Lohn ist niedriger als der aller anderen. Diejenigen hingegen, die den islamischen Bestimmungen folgen, gleichen den Juwelieren, die sich mit feinen Juwelen und wertvollen Diamanten beschäftigen. Diese arbeiten wenig und doch ist ihr Lohn sehr hoch. Manchmal führt eine einstündige Arbeit ihrerseits zu einem Lohn, der dem Verdienst von hunderttausenden Jahren Arbeit entspricht. Der Grund hierfür ist, dass eine Handlung, die im Einklang mit den islamischen Bestimmungen verrichtet wird, bei Allah, dem Erhabenen, angenommen wird und Er damit sehr zufrieden ist.

[Er informiert uns darüber in vielen Passagen Seines Buches. So heißt es in Vers 31 der Sure Āl Imrān sinngemäß: **„O Mein geliebter Prophet! Sag zu ihnen: Wenn ihr Allah, den Erhabenen, liebt und möchtet, dass auch Allah euch liebt, dann folgt mir! Allah, der Erhabene, liebt jene, die mir Folge leisten.“**]

Allah, der Erhabene, liebt keine einzige Tat, die nicht dem Islam entspricht, und Er ist nicht wohlgefällig mit dieser Tat. Kann eine Handlung, die nicht geliebt wird, an der Missfallen gefunden wird, Lohn mit sich bringen? Wohl eher zieht sie eine Strafe nach sich.

2 — Allah, der Erhabene, verkündet im edlen Koran, in Vers 80 der Sure an-Nisā, dass der Gehorsam zu Muhammad, Friede sei mit ihm, Gehorsam zu Ihm selbst bedeutet. Demnach hätte man Allah, dem Erhabenen, nicht gehorcht, ohne Seinem Gesandten, Friede sei mit ihm, zu gehorchen. Um klarzustellen, dass dies definitiv und eindeutig so gemeint ist, heißt es in diesem Koranvers: **„Ganz gewiss, ohne Zweifel verhält es sich so“**, wodurch Er jenen, die falsche Gedanken hegen, keine Möglichkeit ließ, diese beiden Arten des Gehorsams voneinander zu trennen. Allah, der Erhabene, sagt über diese erneut in der Sure an-Nisā, Vers 150 und 151 sinngemäß: **„Die Ungläubigen (Kuffār) wollen die Gebote Allahs, des Erhabenen, und die Gebote Seiner Propheten voneinander trennen. Die Juden sagen: ‚Wir Glauben an Mūsā, Friede sei mit ihm, aber an Īsā und Muhammad glauben wir nicht.‘ Die Christen hingegen glauben nur an Īsā, Friede sei mit ihm, und nennen ihn ‚Sohn Gottes‘. Diese Glaubensweisen von ihnen und ihre Religionen sind bedeutungslos. Sie alle sind Ungläubige. Wir**

haben allen Ungläubigen eine sehr schmerzliche Strafe bereitet.“

3 — Um die ewige Glückseligkeit erlangen zu können, ist es notwendig, ein Muslim zu sein. Um ein Muslim zu werden, ist keinerlei Formalität erforderlich, kein Aufsuchen eines Imams oder eines Muftis nötig. Im 12. Kapitel des Buches **Maqāmāt-i Mazhariyya** heißt es: „Es genügt zu sagen: ‚Ich glaube an Allah, den Erhabenen, und Seinen Gesandten und an alles, was dieser von Allah, dem Erhabenen, überbracht hat. Ich liebe die Freunde Allahs, des Erhabenen, und Seines Gesandten und liebe ihre Feinde nicht.‘ Eine jede Kenntnis mit ihren Belegen zu beweisen, d. h. die relevanten Stellen im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen anzuführen, ist Aufgabe der Gelehrten und keine Notwendigkeit für alle Muslime.“ Ibn Ābidīn schreibt dies ebenfalls am Ende des Kapitels „Die Ehe des Nichtmuslims“. [Wenn ein älterer Mann den Islam angenommen hat, muss er sich nicht beschneiden lassen. Es wurde gesagt, dass es auch möglich ist, dass er sich gar nicht beschneiden lässt, denn es gibt einige, die sagen, dass die Beschneidung kein Entschuldigungsgrund für die Entblößung der Schamstellen (Awra) ist. In den Büchern **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** heißt es: „Wenn ältere Männer und Kranke, die zu Muslimen werden, die Schmerzen der Beschneidung nicht ertragen können, werden sie nicht beschnitten.“ Doktor Necmuddin Arif Beg schreibt in seinem Buch **Amālī dscharrāhī**, welches 1343/1925 in Istanbul gedruckt wurde: „Die Juden beschneiden ihre Kinder am siebten Tag nach der Geburt und die Muslime zu irgendeiner Zeit. In Europa und Amerika lassen auch viele Christen sich selbst und ihre Kinder aus gesundheitlichen Gründen beschneiden.“ Wie die Beschneidung korrekt auszuführen ist, wird in diesem genannten Buch und in dem Buch **Fann-i khitān** des Sinop-Abgeordneten und Arztes Rıza Nur Beg ausführlich beschrieben.]

4 — Das für alle Menschen als Erstes Notwendige ist die Ausrichtung des Glaubens gemäß dem, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Büchern mitgeteilt haben. Jene, die den Weg unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, darlegen, aus dem edlen Koran die göttliche Intention verstehen und aus den Hadithen die prophetische Intention abzuleiten vermögen, sind diese großen Gelehrten. Der Weg, den man beschreiten muss, um im Jenseits errettet zu sein, ist jener Weg, auf den diese Gelehrten weisen. Es sind die Gelehrten der Ahlus-Sunna, die den Weg des Gesandten Allahs und seiner Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, in Büchern festhielten und vor Veränderung und Verfälschung bewahrten.

5 — Die Mudschtahids, die in den vier Rechtsschulen die Stufe der eigenständigen Normfindung (Idschtihād) erreicht haben, sowie die von ihnen herangebildeten Großgelehrten werden Gelehrte der Ahlus-Sunna (sunnitische Gelehrte) genannt. Das Oberhaupt und der Gründer der Ahlus-Sunna ist Imām al-A‘zam Abū Hanīfa Nu‘mān ibn Thābit und die zwei Imāme der Ahlus-Sunna (in der Glaubenslehre) sind Abū Mansūr al-Māturīdī und Abul-Hasan al-Asch‘arī.

6 — Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī, möge Allah sich seiner erbarmen, einer der ranghohen Gottesfreunde (Awliyā), welche die Stufe der Wirklichkeit (Haqīqa) erreicht haben, sagte: „Hätte es in den Gemeinden von Mūsā und Īsā, Friede sei mit ihnen, eine Persönlichkeit wie Imām Abū Hanīfa gegeben, hätten ihre Religionen nicht die Form des Judentums bzw. Christentums angenommen.“

7 — Die Millionen von Büchern, welche von diesem großen Imām, seinen hunderten Schülern und deren herangebildeten tausenden großen Persönlichkeiten verfasst wurden, haben den Weg unseres Propheten in der gesamten Welt auf korrekte und authentische Weise verkündet und verbreitet. Heutzutage ist es mittels Internet möglich, überall auf der ganzen Welt den Islam mit Leichtigkeit zu erlernen. Heute gibt es in der freien Welt keine Menschen, die in Dörfern

und Städten nicht in der Lage wären, vom Islam zu hören. Allah, der Erhabene, hat versprochen, dass Er jenen, die den Islam korrekt erlernen möchten, nachdem sie von ihm gehört haben, dies ermöglichen wird. Es gibt heute bibliografische Werke, welche die Namen dieser Bücher, die Bibliotheken überall auf der Welt füllen, beinhalten. Beispielsweise sind in dem Buch **Kaschf az-zunūn** des Kätib Tschalabī die Titel von etwa 15.000 Büchern und die Namen von nahezu 10.000 Autoren vermerkt. Dieses Buch ist auf Arabisch und umfasst zwei Bände. Ismā'īl Pascha aus Bagdad hat zwei Supplemente zu diesem Werk verfasst. In diesen Supplementen befinden sich etwa weitere 10.000 Bücher- und Autorennamen. Das Buch **Kaschf az-zunūn** wurde im Jahre 1250/1835 in Leipzig bilingual gedruckt (unter dem Arabischen die lateinische Übersetzung). Zuvor wurde es im Jahre 1112/1700 in die französische Sprache übersetzt. Im selben Jahr wurde es auch in Ägypten gedruckt. Letztlich wurde es gemeinsam mit seinen zwei Supplementen zwischen 1360/1941 – 1366/1947 in Istanbul auf Arabisch gedruckt. Die Anordnung der Bucheinträge ist gemäß dem arabischen Alphabet. Alle vier Bände wurden einst in den Buchereien des Kultusministeriums verkauft. Ismā'īl Paschas Buch namens **Asmā al-mu'allifin** wurde in Istanbul in den Jahren 1370/1951 und 1374/1955 auf Arabisch in zwei Bänden gedruckt. In diesen zwei Bänden wurden die im **Kaschf az-zunūn** und seinen Supplementen erwähnten Namen der Buchautoren nach dem arabischen Alphabet angeordnet und neben den Autorennamen alle von ihnen verfassten Bücher mit aufgeführt. Ein weiteres, besonders nutzbringendes und wertvolles Buch ist das auf Deutsch verfasste Buch „Geschichte der Arabischen Litteratur“ von Carl Brockelmann, gedruckt im Jahre 1362/1943 in Leiden, welches nur die auf der gesamten Welt verfügbaren arabischen Bücher über den Islam, ihre Autoren, ihre Standorte in allen Ländern und die jeweilige Signatur aufführt. Der Autor des Buches **asch-Schaqā'iq an-Nu'māniyya**, Taschkubrīzāda Ahmad Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, der in diesem Buch die Biografien der im Osmanischen Reich ausgebildeten Gelehrten festhält, definiert und erläutert in seinem Buch **Miftāh as-sa'āda** etwa 500 unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen und führt die Bücher, die in einer jeden Disziplin verfasst wurden, und die zugehörigen Autoren auf. Dieses wertvolle Buch, welches die islamischen Gelehrten und ihre Werke bekannt macht, wurde von dem Sohn des Autors, Kamāluddīn Muhammad, vom Arabischen ins Türkische übersetzt und mit dem Titel **Mawdū'āt al-ulūm** versehen. Dieses Werk wurde im Jahre 1313 von der Druckerei der Zeitung Iqdām gedruckt und ist im Handel erhältlich. Ein jeder vernunftbegabte und einsichtsvolle Mensch, der dieses Buch liest, wird einen Einblick gewinnen in die 20 Hauptwissenschaften des Islams und deren 80 Nebenwissenschaften sowie die Schriften und Gelehrten dieser Wissenschaften und er wird angesichts der Vielzahl der Islamgelehrten, die eifrig und unaufhörlich zu diesen Themen geforscht und geschrieben haben, und ihrer Geschicklichkeit darin, in das Meer des Wissens zu tauchen, sich nicht davor zurückhalten können, erstaunt und verblüfft zu sein.

[In diesen Büchern haben sie die Worte der Naturalisten und Materialisten und all jene Elemente, welche die Nichtmuslime in die Religion versuchten einzuführen, mit Beweisen und Erörterungen widerlegt und all diese zum Schweigen gebracht. Sie löschten das von den islamfeindlichen Ketzern entfachte Feuer der Aufruhr und Zwietracht. Darüber hinaus deckten sie die Schandflecke all jener auf, welche in schlechter Absicht den edlen Koran falsch auslegten und verdorbene Übersetzungen anfertigten. Sie legten einerseits die Glaubensinhalte detailliert und ausführlich dar und andererseits beschrieben sie die islamrechtlichen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) einer jeden Angelegenheit und eines jeden Sachverhaltes, die sich bisher zugetragen haben und sich bis zum Jüngsten Tage zutragen werden, auf authentische Weise und legten sie den Menschen vor.

Von über 800 Schülern Imām Abū Hanīfas, möge Allah sich seiner erbarmen, die in seinen Lehrzirkeln zugegen waren, wurden die Namen und Biografien in Büchern festgehalten. 560 von diesen wurden als profunde Gelehrte in der Rechtswissenschaft (Fiqh) berühmt und 36 davon erreichten die Stufe des Idschtiḥād.]

8 — Ein jeder Irrgänger (Sāhib al-bid‘a) wich vom rechten Weg ab, weil er Stellen im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen, die Glaubensangelegenheiten betreffen und deren Bedeutungen nicht eindeutig und offenkundig sind, fehlinterpretierte und somit falsche Bedeutungen ableitete. Dabei sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: **„Wer den edlen Koran nach eigenem Verständnis, gemäß seiner eigenen Auffassung auslegt, ist ein Ungläubiger (Kāfir).“** Siehe im **al-Bariqa** und im **al-Hadiqa** die 50. der Übel der Zunge! Von schillernder Werbung für frei erfundene Korankommentare (Tafsīrwerke), die von Menschen, die keinen Schimmer haben von der Wirklichkeit des Gebets und des Glaubens, veröffentlicht werden, um sich materiell zu bereichern, darf man sich nicht täuschen lassen und diese nicht kaufen und lesen.

9 — Von dem Wissen, das aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen abgeleitet wurde, ist nur dasjenige richtig und wertvoll, welches die Gelehrten der Ahlus-Sunna verstanden und mitgeteilt haben. Die Ahlus-Sunna-Gelehrten haben dieses Wissen von den edlen Prophetengefährten (Ashāb) erworben und diese wiederum vom Gesandten Allahs. Ein jeder Mulhid, Irrgänger und Ignorant denkt und behauptet, seine Irrlehre sei im Einklang mit dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen. Daraus versteht sich, dass nicht jede aus dem Koran und den Hadithen abgeleitete Bedeutung anerkannt und akzeptiert sein kann.

10 — Wer sich nur um Haaresbreite von jenem Glauben trennt, den die Ahlus-Sunna-Gelehrten, diese vortrefflichen und frommen Menschen, vermittelt haben, für denjenigen ist es unmöglich, am Tage des Jüngsten Gerichts der Strafe zu entkommen. Dass dem so ist, versteht sich durch den Intellekt, den edlen Koran, die ehrwürdigen Hadithe sowie durch die Schau der Gottesfreunde mit dem Herzensauge (Basīra). Falschheit ist ausgeschlossen. Die Worte und Schriften derjenigen, die sich auch nur um Haaresbreite von dem rechten Weg trennen, den diese großen Gelehrten beschrieben haben, sind Gift und schädlich. Insbesondere diejenigen, die für das Anhäufen weltlicher Güter die Religion missbrauchen, und die Ketzer, die sich als Religionsgelehrte ausgebend alles in ihren Sinn Kommende niederschreiben, sind in Wirklichkeit nur Gauner, die den Menschen ihren Glauben stehlen. Sie rauben den Glauben (Īmān) all jener, die ihre Bücher und Zeitschriften lesen. Jene, die sich von ihnen täuschen lassen, dünken sich selbst als Muslime und verrichten das Gebet. Dabei wurden sie ihres Glaubens beraubt und deshalb wird keines ihrer Gebete, gottesdienstlichen Handlungen und Wohltaten angenommen und im Jenseits Nutzen bringen.

Über jene, die ihre Religion für weltliche Zwecke missbrauchen, heißt es in Vers 16 der Sure al-Baqara sinngemäß: **„Die Unwissenden und Toren haben ihren Glauben aufgegeben, um weltliche Genüsse und Freuden zu erlangen. Sie haben ihr Jenseits gegen das Weltliche, ihre Begehren eingetauscht. Sie haben den Weg der Errettung verlassen und sich ins Verderbnis begeben. Doch dieser Handel brachte ihnen keinen Gewinn ein. Sie haben den Handel und den Weg, um Gewinn zu erzielen, nicht begriffen und folglich großen Verlust erlitten.“**

11 — Das Erlangen von Glückseligkeit in beiden Welten ist einzig und allein davon abhängig, dem Meister des Diesseits und Jenseits, Muhammad, Friede sei mit ihm, zu folgen. Um ihm folgen zu können, müssen der Glaube (Īmān) angenommen und die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) erlernt und praktiziert werden. Das Zeichen für den korrekten Glauben im Herzen ist, Ungläubige (Kuffār) als Feinde anzuerkennen und die Sachen, die charakteristisch

für sie sind und den Unglauben (Kufr) symbolisieren, nicht zu gebrauchen bzw. auszuführen. Denn Islam und Kufr sind Gegenpole (Gegensätze). Wo sich der eine befindet, dort kann der andere nicht existieren. Diese beiden Gegensätze können sich nicht an ein und demselben Ort befinden. Einem von beiden Wert beizumessen bedeutet, den anderen als wertlos anzuerkennen und zu erniedrigen. Allah, der Erhabene, gebietet Muhammad, Friede sei mit ihm, Seinem Geliebten und höchst barmherzigen Propheten mit vortrefflichem Charakter, gegen Islamfeinde Dschihad zu führen, gegen sie in den Krieg zu ziehen und ihnen gegenüber Härte zu zeigen. Das heißt also, die Härte gegenüber Islamfeinden gehört zum vortrefflichen Charakter. Die Würde und Ehre des Islams liegt in der Erniedrigung und Verachtung des Unglaubens und der Ungläubigen. Wer die Ungläubigen ehrt und respektiert, hat damit die Muslime erniedrigt und entehrt. [Allah, der Erhabene, gibt in der Sure Āl Imrān bekannt, dass all jene, die die Ungläubigen wertschätzen und den Weg des Unglaubens verfolgen, sich täuschen und dies sehr bereuen werden, und verkündet in Vers 149 dieser Sure sinngemäß: **„O ihr, die ihr an Meinen geliebten Propheten glaubt! Wenn ihr euch von den Worten der Ungläubigen verleiten lässt und vom Weg Meines Gesandten abweicht; wenn ihr euch von den erfundenen und schön klingenden Worten der Islamfeinde, die sich den Anschein geben, Muslime zu sein, d. h. der Ketzer, täuschen lässt und euer Glaube abhandenkommt, dann werdet ihr sowohl im irdischen Leben als auch im Jenseits Verlust erleiden.“**]

Allah, der Erhabene, lässt uns wissen, dass die Ungläubigen Seine Feinde und die Feinde Seines Propheten, Friede sei mit ihm, sind. Die Feinde Allahs, des Erhabenen, zu lieben und mit ihnen innige Beziehungen zu führen, führt den Menschen zur Feindschaft gegenüber Allah, dem Erhabenen, und Seinem Gesandten, Friede sei mit ihm. Jemand mag sich als Muslim sehen, das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) sprechen und behaupten, daran zu glauben, das Gebet verrichten und auch alle anderen gottesdienstlichen Handlungen ausführen. Doch er ist sich nicht im Klaren darüber, dass derartig verwerfliche Handlungsweisen seinen Glauben und sein Muslimsein von Grund auf zunichtemachen.

[Die Ungläubigen (Kuffār), also jene, die Missfallen an der vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, verkündeten Religion haben und behaupten, sie wäre nicht im Einklang mit der heutigen Zeit, der Moderne oder den Wissenschaften, und die Abtrünnigen (Murtaddūn) machen sich offenkundig und hinterhältig über den Islam und die Muslime lustig und erachten die Muslime als niederträchtig. Da der Umstand, außerhalb des Islams zu bleiben, ihren Gelüsten, Begehren und üblen Neigungen in ihnen entspricht, bezeichnen sie das Muslimsein als Rückständigkeit und die Glaubenslosigkeit als Fortschritt, Aufgeklärtheit und Erleuchtung. „**Abtrünnig (murtadd)**“ sind jene, die, obwohl sie Kinder muslimischer Eltern sind, keine Kenntnisse über den Islam haben, kein einziges Buch eines Gelehrten gelesen und verstanden haben und einzig und allein aufgrund von Profitgier, Ansehen, Weltlichem und um dem Strom der Zeit zu folgen Missfallen am Islam finden und behaupten, er verhindere den Fortschritt.

Einige von diesen behaupten, um die reinen muslimischen Kinder zu täuschen: „Alles im Islam basiert auf ‚wahrscheinlich‘ und ‚wohl‘. Es heißt immer nur, dies sei wohl so, jenes sei wahrscheinlich so. Nichts davon fußt auf Fakten und Beweisen. Die anderen Wissenschaften sind jedoch allesamt bewiesen und stützen sich auf Fakten.“ Doch mit diesen Worten stellen sie in Wirklichkeit nur dar, wie unwissend und ignorant sie eigentlich sind und dass sie nicht ein einziges Buch über den Islam gelesen haben. Sie haben in ihren Fantasievorstellungen ein Bild vom Islam entworfen und denken, der Islam bestehe nur aus diesen Vor-

stellungen. Dabei wissen sie nicht, dass es die Christen sind, die Illusionen und Fantasievorstellungen anbeten. Sie beten einige Statuen und Steine an, die von einigen Juden hervorgebracht wurden. Die Muslime hingegen folgen nur dem ranghöchsten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und beten daher nur den von ihm mitgeteilten einzigen und alleinigen Gott, also Allah an, den er in der Nacht der Himmelsreise (Mi'raǧsch) sah, mit dem er ein Zwiegespräch führte und mit dem er mittels dem Dschibrīl (Dschabrā'īl) genannten Engel tagtäglich kommunizierte. Die Wissenschaften, Fakten und Beweise, welche sie fern vom Islam erachten, sind alle Teilbereiche und Zweige des Islams. Beispielsweise heißt es in naturwissenschaftlichen Büchern, die in der Oberstufe studiert werden, so z. B. in Chemie- und Biologiebüchern zu Beginn: „Unser Unterricht basiert auf Beobachtung, Analyse und Experimentieren (Erfahrung).“ Das heißt, die Grundlage der Naturwissenschaften sind diese drei Aspekte. Ohnehin sind dies Sachen, die im Islam befohlen werden. Mit anderen Worten: Im Islam wird das Erlernen der Naturwissenschaften angeordnet. An vielen Stellen im edlen Koran wird geboten, die Natur, also die Schöpfung, die lebenden und leblosen Geschöpfe zu beobachten und zu analysieren. Einst fragten die edlen Gefährten unseren Propheten, Friede sei mit ihm: „Diejenigen unter uns, die nach Jemen gereist sind, haben gesehen, dass dort die Dattelbäume anders veredelt werden und bessere Früchte tragen. Sollen wir die Dattelbäume in Medina so veredeln, wie wir es bei unseren Vätern vorgefunden haben, oder sollen wir lieber wie die Jemeniten vorgehen und somit den Ertrag steigern und die Qualität verbessern?“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hätte ihnen sagen können: „Wartet ein wenig. Wenn Dschibrīl, Friede sei mit ihm, kommt, dann frage ich ihn und gebe euch Bescheid.“ Oder er hätte ihnen auch sagen können: „Lasst mich eine Weile darüber nachdenken. Allah, der Erhabene, wird in mein Herz das Richtige eingeben und ich werde es euch kundtun.“ Doch er tat dies nicht und sagte stattdessen: **„Experimentiert! Veredelt einige der Bäume nach der Methode eurer Väter und andere nach der Methode, wie es Brauch bei den Jemeniten ist! Welche von beiden Methoden sich bewährt, sollte dann auch weiterhin für die Veredlung angewandt werden.“** Das heißt, der Gesandte Allahs befahl das Experimentieren und auch, sich auf das Experimentieren, welches die Grundlage der Wissenschaft bildet, zu verlassen. Sicherlich hätte er es von einem Engel erfahren oder die richtige Antwort in seinem gesegneten Herzen finden können. Doch er signalisierte, dass sich alle Muslime weltweit bis zum Letzten Tag auf Experimente verlassen und der Wissenschaft vertrauen sollen. Die Überlieferung bezüglich des Veredelns von Dattelbäumen ist im **Kimyā-i sa'ādat** und auf Seite 118 des Buches **Ma'rifetnāme** niedergeschrieben. Der Islam befiehlt mit Nachdruck jegliche Art von Forschung in allen naturwissenschaftlichen Disziplinen, Wissensbereichen und der Ethik. Dafür zu arbeiten ist, wie in Büchern niedergeschrieben steht, eine Kollektivpflicht (Fard kifāya). Wenn gar in einer Stadt eine Apparatur, die aus einer aktuellen naturwissenschaftlichen Entdeckung resultiert, nicht verwendet wird und ein Muslim dadurch zu Schaden kommt, dann sind die Regierungsbeamten und die Verwaltung der Stadt nach dem Islam dafür Rechenschaft schuldig. In einem ehrwürdigen Hadith heißt es: **„Lehrt euren Söhnen das Schwimmen und Bogenschießen! Welch schönes Vergnügen ist es, dass sich Frauen in ihren Häusern mit dem Stricken beschäftigen.“** Dieser Hadith weist uns an, alles Wissen über Kriegsführung und -geräte anzueignen, niemals unnützlich herumzusitzen und nützlicher Unterhaltung nachzugehen. Daher sind die muslimischen Nationen heute dazu aufgefordert, Atombomben und Satelliten zu entwickeln und auf diese Weise den Islam der Welt bekannt zu machen. Dies ist nämlich eine Pflicht (Fard). Wird sich nicht darum bemüht, ist es eine große Sünde.

Die Kenntnisse, die die Muslime erwerben und kennen müssen, werden „al-

Ulūm al-islāmiyya“ (islamische Wissenschaften) genannt. Einiges davon zu erlernen ist fard, ein Teil sunna und einiges wiederum mubāh. Die islamischen Wissenschaften teilen sich in zwei Hauptkategorien auf: Die erste Kategorie sind die tradierten (überlieferten) Wissenschaften (al-Ulūm an-naqliyya). Diese werden auch „Religionswissenschaften“ genannt. Die Ahlus-Sunna-Gelehrten haben dieses Wissen von den edlen Gefährten erworben und diese wiederum vom Gesandten Allahs selbst. Auch das religiöse Wissen teilt sich in zwei Abschnitte: Das „zāhirī“ genannte sinnliche [also durch Studium erwerbbares] Wissen und das übersinnliche (bātinī) Wissen. Der erste Abschnitt, also das sinnliche Wissen, ist das Wissen über den Glauben (Īmān) und die Rechtswissenschaft (Fiqh), auch „islamrechtliche Bestimmungen“ (al-Ahkām al-islāmiyya) genannt, und der zweite Abschnitt ist das Wissen bezüglich des Sufismus (Tasawwuf), auch Gotteserkenntnis (Maʿrifa) genannt. Das Wissen über den Glauben und die islamrechtlichen Bestimmungen werden von spirituellen Wegweisern (Murschids) und aus Aqāʾid- und Fiqh-Büchern erworben. Gotteserkenntnis hingegen fließt von den Herzen der spirituellen Wegweiser in die Herzen der Menschen.

Die zweite Kategorie der islamischen Wissenschaften sind die rationalen Wissenschaften (al-Ulūm al-aqliyya). Die Wissenschaften, die Lebewesen lehren, werden „al-Ulūm at-tibbiyya“ genannt und die Wissenschaften von den leblosen Geschöpfen „al-Ulūm al-hikamiyya“. Die Wissenschaften von den Sternen und Himmeln werden „al-Ulūm al-falakiyya“ genannt und die Wissenschaften von der Erde „al-Ulūm at-tabīʿiyya“. Die rationalen Wissenschaften (al-Ulūm al-aqliyya) umfassen die Mathematik, die Logik und die empirischen Wissenschaften. Diese Art von Wissen wird erworben, indem man mit den Sinnen wahrnimmt, mit dem Verstand analysiert und Experimente und Berechnungen durchführt. Diese Kenntnisse helfen dabei, das religiöse Wissen zu verstehen und zu praktizieren. In dieser Hinsicht sind sie notwendig. Diese Kenntnisse nehmen im Laufe der Zeit zu, ändern sich und werden weiterentwickelt. Daher wurde gesagt: „Der Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Handwerk wird durch die Verflechtung von Ideen und Erfahrungen erreicht.“

Das Wissen, das durch Überlieferung (Naql) angeeignet wird, d. h. das religiöse Wissen, ist sehr hoch. Es liegt außerhalb des Vermögens des menschlichen Verstandes und übersteigt ihn. Dieses Wissen kann von niemanden, zu keiner Zeit, jemals verändert werden. Das ist die Bedeutung der Aussage, dass es keine Reform in der Religion geben kann. Das rationale Wissen wurde im Islam nicht verboten und eingeschränkt, jedoch wurde vorgeschrieben, dass dieses gemeinsam mit dem tradierten Wissen erlernt wird und seine Resultate im Einklang mit den islamischen Bestimmungen und für das Wohl der Menschheit verwendet werden und nicht als Mittel für Grausamkeit, Folter und Verderben dienen. Die Muslime haben viele wissenschaftliche Geräte und Apparaturen entwickelt und verwendet. Der Kompass wurde im Jahre 687/1288 entwickelt. Das Zündnadelgewehr wurde ab dem Jahre 1282/1866 verwendet und die Kanone im Jahre 762/1361 entwickelt und von Fatih Sultan Mehmed verwendet. Der Islam verbietet das Lernen und Lehren der Unsittlichkeiten, erfundenen Geschichtsschreibungen und Verleumdungen gegenüber dem Islam, welche die Widersacher des Islams und jene, die keine Ahnung von der islamischen Ethik haben, als Wissen darstellen und als Unterrichte und Hausaufgaben geben. Es ist gefordert, dass schädliche, boshafte Propaganda gemieden und nützliches Wissen erworben wird.

Der Islam ist eine Religion, die eine jede Erkenntnis, jedes Wissen und jedes Experiment, die nützlich sind, befiehlt. Die Muslime sind der Wissenschaft verbunden und vertrauen den Experimenten der Wissenschaftler, lassen sich jedoch nicht von den Lügen und Verleumdungen von Pseudowissenschaftlern täuschen,

die vorgeben, wahrhaftige Wissenschaftler zu sein.]

Wenn die Ungläubigen die Möglichkeit dazu hätten, würden sie die Muslime unterdrücken und vernichten oder die Muslime auf ihre eigenen Abwege leiten.

[So schrieben die Freimaurer im Jahre 1900 auf Seite 102 ihres Versammlungsprotokolls: „Es ist nicht ausreichend, die religiösen Menschen und Gotteshäuser unter Kontrolle zu halten. Unser eigentliches Ziel ist die Vernichtung der Religionen.“

Diese geben in ihren Büchern und Reden offenkundig und schamlos ihre Feindschaft zur Religion bekannt. Weil sie in den Wissenschaften ungelehrt sind, geben sie kindische Worte von sich. Beispielsweise sagen sie: „Die früheren Menschen waren unwissend und gegenüber den Naturgewalten machtlos und schwach und haben daher an Fantasievorstellungen geglaubt. Durch das Anbeten und Anflehen dieser Fantasievorstellungen haben sie ihre Unfähigkeit und Niedrigkeit zum Ausdruck gebracht. Dabei befinden wir uns gegenwärtig im Atomzeitalter, herrschen über die Natur und verfahren nach Belieben. Es gibt nichts über den Naturkräften hinaus. Paradies, Hölle, Dschinnen und Engel sind alles Erfindungen früherer Menschen. Hat sie je irgendjemand gesehen? Kann man an etwas glauben, das man weder sehen noch erfahren kann?“ Solche Worte von Religionslosen zeigen uns, dass sie auch von der Geschichte keine Ahnung haben. Im Laufe der Geschichte dachten in jedem Jahrhundert Unwissende, sie seien intelligent und aufgeklärt und die vorherigen Menschen seien ignorant gewesen. Seit Adam, Friede sei mit ihm, wurden alle Offenbarungsreligionen mit der Begründung, dass es sich dabei um Worte vorangegangener unwissender Menschen handele, verändert und gelehnet. Der edle Koran informiert uns in vielen Passagen über derartige Worte von Ungläubigen und gibt Antworten darauf. So heißt es beispielsweise ab Vers 30 der Sure al-Mu'minūn sinngemäß: **„Sie glaubten Nūh (Friede sei mit ihm) nicht. Diese ließen Wir im Wasser ertrinken. Den Menschen, die Wir nach ihnen erschufen, entsandten Wir einen Propheten aus ihrer Mitte und teilten ihnen mit: ‚Dient Allah! Es gibt niemanden außer Ihm, der der Anbetung würdig wäre. Fürchtet Seine Strafe!‘ Doch viele derjenigen, die nicht darauf hörten, die Wiederauferstehung nach dem Tod verleugneten und denen Wir die irdischen Gaben in Fülle gewährten, sagten: ‚Dieser Prophet isst und trinkt genauso wie ihr auch. Wenn ihr einem Menschen, der wie ihr auf vieles angewiesen ist, glaubt, dann werdet ihr euch gewiss getäuscht haben und Verlierer sein. Der Prophet verheißt euch, dass ihr, wenn ihr sterbt und eure Gebeine zu Staub geworden sind, vom Grabe wiederauferweckt werdet. Kann das je stimmen? Was Wirklichkeit ist, ist nur das, was es auf dieser Welt gibt. Das Paradies und die Hölle sind hier auf Erden. Diese Welt existierte schon immer und wird bis in alle Ewigkeit fortbestehen. Es gibt keine Wiederauferstehung nach dem Tod.‘**“ Um den Glauben und die moralischen Werte der Menschen zunichtezumachen, sagen in den kommunistischen Ländern Lehrer an den Schulen und Offiziere im Militär zu den Jungen, Mädchen und Soldaten: „Gäbe es einen Gott, so würden wir ihn sehen! Er würde hören, was wir von Ihm wollen, und es uns geben! Fragt mich nach einem Bonbon und ich werde euch sofort hören und ihn euch geben. Doch bittet Ihn und ihr werdet sehen, Er gibt ihn nicht. Deshalb ist klar: Er existiert nicht. Eure Eltern sind unwissende, rückständige Menschen und Hinterwäldler. Ihr jedoch seid aufgeklärte und fortschrittliche Jugendliche. Glaubt ja nicht an solchen Aberglauben! Paradies und Hölle, Engel und Dschinnen, all das ist nur erlogen!“ Mit solchen Lügen versuchen sie der Jugend ihren Glauben zu entreißen und ihren Anstand und ihre Schamhaftigkeit, die sie sich im elterlichen Haus angeeignet haben, zunichtezumachen. Sie täuschen die armen Kinder und missbrauchen die Jugendlichen für ihren eigenen Profit, ihre Gelüste und niederen

Triebe. Mit der Behauptung: „Wer hat denn schon Paradies und Hölle gesehen? Was nicht sichtbar ist, daran kann auch nicht geglaubt werden“, geben sie bekannt, dass sie ihren Sinnesorganen folgen. Dabei sind es die Tiere, die nur ihren Sinnesorganen folgen. Imām al-Ghazālī sagt: „Die Menschen folgen ihrem Verstand. Die Sinnesorgane der Menschen sind nicht so stark entwickelt wie die der Tiere. Der Mensch ist nicht fähig, Gerüche wahrzunehmen wie eine Katze oder ein Hund, und er kann im Dunkeln nicht derart qualitativ sehen wie sie. Wie kann schon in jeder Angelegenheit dem Auge geglaubt werden, wo doch der Verstand oftmals die Fehler des Auges aufdeckt. So sieht das Auge beispielsweise die Sonne aus dem Fenster und denkt, die Sonne sei kleiner als das Fenster. Der Verstand jedoch diktiert, dass sie sogar größer als die Erde ist.“ Sagen diese Ungläubigen nun etwa, dass sie nur an das glauben, was sie sehen, und wie die Sonne denn größer sein könne als die Erde, und vertrauen somit nicht ihrem Verstand? Nein, hierin vertrauen sie wie die Muslime auch ihrem Verstand. Wir sehen also, dass die Menschen sich in ihren weltlichen Angelegenheiten nicht auf ihre Sinne, sondern auf ihren Verstand stützen und sich somit von den Tieren unterscheiden. Indem sie sagen, sie würden nicht an das Jenseitige glauben, bleiben sie an ihre Sinnesorgane gebunden – doch warum folgen sie nicht dem Verstand und wollen nicht auch hier auf die Ebene der Menschlichkeit aufsteigen? Der Islam teilt mit, dass die Menschen erneut erschaffen und ewig leben werden und die Tiere nach ihrer Abrechnung am Tage des Jüngsten Gerichts vernichtet werden. Der Islam verspricht den Menschen ewiges Leben und trennt sie damit vom Tier. Diese Ungläubigen jedoch wollen wie die Tiere vom ewigen Leben ausgeschlossen sein. Heute werden in Fabriken abertausende Medikamente, Möbel, Handelswaren, Werkzeuge und Werkstoffe, elektrische Geräte und Kriegsmaschinen hergestellt. Das meiste hiervon benötigt detaillierte Berechnungen und hunderte Tests. Können sie nur zu einer dieser Sachen sagen, sie sei von selbst entstanden? Sie sagen, dass diese bewusst und gewollt hergestellt wurden und sie alle einen Hersteller benötigen, sagen auf der anderen Seite jedoch, dass diese Abermillionen Substanzen und Vorgänge in lebenden und leblosen Geschöpfen, von denen in jeder Epoche immer neuere und feinere entdeckt werden und von deren Beschaffenheit das meiste bislang nicht bekannt oder erforscht ist, ein Produkt des Zufalls und von selbst entstanden seien. Was kann diese Doppelmoral sein, wenn nicht hartnäckige Sturheit und offenkundige Torheit?

In Russland sagte einst ein kommunistischer Lehrer während des Unterrichts: „Ich sehe euch und ihr seht mich. Demnach existieren wir alle. Auch die Berge, die ihr dort seht, existieren, denn wir können sie sehen. Was nicht existiert, kann auch nicht gesehen werden. Was nicht sichtbar ist, kann nicht als existent bezeichnet werden. Diese Aussage von mir ist eine naturwissenschaftliche Erkenntnis. Fortschrittliche und aufgeklärte Menschen glauben an naturwissenschaftliche Erkenntnisse. Die Rückständigen behaupten, es gäbe einen Gott, der diese Existierenden erschaffen habe. Doch an einen solchen Schöpfer zu glauben, ist falsch und widerspricht den Naturwissenschaften. Etwas, das nicht sichtbar ist, als existent zu bezeichnen, ist Rückständigkeit.“ Daraufhin meldete sich ein turkmenisches Kind zu Wort und sagte: „Sagen Sie das mit Ihrem Verstand? Daran zu glauben, dass Sie einen Verstand besitzen und Sie dies mit Ihrem Verstand formulieren, widerspricht der Wissenschaft. Hätten Sie nämlich einen Verstand, so würden wir ihn ja sehen.“ Der Lehrer konnte auf diese wahren Worte nicht antworten und hat aufgrund des Zorns, der aus seiner Niederlage resultierte, das Kind aus dem Unterrichtszimmer geprügelt. Das Kind wurde danach nirgendwo mehr wieder gesehen.

Heutzutage sind die Ungläubigen (Kuffār) in der Welt zweierlei Art: Die

ersten sind die Ahl al-kitāb (Schriftbesitzer, Anhänger einer Buchreligion) genannten Ungläubigen mit einer Schrift, also die Juden und ein geringer Teil der Christen, welche an einen Propheten und an dessen von Allah offenbartes Buch, an die Wiederauferstehung nach dem Tod und an das ewige Leben im Jenseits glauben. Sie nennen die in ihren Händen befindlichen verfälschten Schriften das Wort Gottes.

Die zweite Gruppe sind die buchlosen Ungläubigen, d. h. die Polytheisten (Muschrikūn). Sie glauben nicht an einen Gott, der alles erschaffen hat. Sie glauben daran, dass einige Geschöpfe wie Steine, Bäume, die Sonne, Sterne, Menschen und Kühe Attribute der Göttlichkeit (Sifāt al-ulūhiyya) innehätten. Ein Teil dieser Leugner übt mittels Gesetzen und Staatsgewalt Unterdrückung und Folter aus und verbietet, dass die Menschen ihre Gottesdienste vollziehen und ihre Religion vermitteln. Ein anderer Teil von ihnen bewirkt durch besänftigende Worte, die die menschlichen Emotionen und die Gefühle der Güte ansprechen, dass jeder in Unterhaltung und Genuss versinkt, und beraubt sie der Spiritualität und des religiösen Wissens. Mit erlogenen Geschichten und Märchen täuschen sie Millionen von Menschen und ziehen sie als Religionsunkundige auf. Auf der einen Seite sprechen sie über Zivilisation, Wissenschaft und Menschenrechte, doch auf der anderen Seite lassen sie die Menschen zu Tieren verkommen. Derart verfahren die britischen Spione. Siehe das Buch **Geständnisse eines britischen Spions** sowie das Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** ab Seite 37!

Der Großteil der Bevölkerung Amerikas und Europas sind Christen. Die Juden und ein Teil der Christen gelten als Schriftbesitzer. Kopernikus, der Begründer der modernen Astronomie, war ein Domherr in Frauenburg. Der bedeutende englische Physiker Bacon war ein Mönch des Franziskanerordens. Der berühmte französische Physiker Pascal war ein Priester und schrieb, während er physikalische und geometrische Gesetze entdeckte, auch religiöse Bücher. Der bedeutendste Minister Frankreichs, der sein Land zur Führung in Europa brachte, der bekannte Richelieu, war ein Kardinal und hatte eine hohe Position im Klerus erlangt. Der bekannte deutsche Arzt und Dichter Schiller war ein Priester. Der weltbekannte große Philosoph und französische Denker Bergson verteidigte in seinen Büchern die Geistlichen gegen die Angriffe der Materialisten. Wer seine Bücher **Materie und Gedächtnis**, **Die beiden Quellen der Moral und der Religion** sowie **Zeit und Freiheit** liest, wird liebend gern an Religion und den Jüngsten Tag glauben.

Der große amerikanische Philosoph William James, Begründer des Pragmatismus, lobte in seinem Buch **Die Vielfalt religiöser Erfahrung** sowie in anderen Büchern die Religiosität. Der französische Arzt Pasteur, der Entdeckungen auf den Gebieten der Infektionskrankheiten, der Mikroorganismen und der Impfungen machte, verfügte testamentarisch, dass seine Beerdigung mit einer religiösen Zeremonie geschehen soll. Der amerikanische Präsident F. D. Roosevelt und auch Churchill, der Premierminister von Großbritannien, die während des Zweiten Weltkriegs die Welt regierten, waren religiöse Menschen. Viele weitere Wissenschaftler und Politiker, deren Namen uns entfallen sind, waren Menschen, die an einen Schöpfer, an den Jüngsten Tag und an Engel glaubten. Wer kann behaupten, dass die Nichtgläubigen intelligenter seien als all diese? Hätten diese Menschen Bücher über den Islam gelesen, wären sie gewiss gute Muslime geworden. Doch die Priester haben es sogar verboten, Bücher über den Islam zu berühren, geschweige denn sie zu lesen! Dies stellte für sie eine große Schuld dar. Sie verhinderten somit, dass viele Menschen im Diesseits und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen. Siehe auch Kapitel 26 im zweiten Abschnitt dieses Buches!

Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Die Muslime glauben an das Jenseits, die buchlosen Ungläubigen hingegen lehnen es ab. Würde es keine Wiederauferstehung geben, dann würden die Nichtgläubigen nichts gewinnen und die Muslime keinen Schaden davontragen. Doch wenn nicht geschehen wird, was die Ungläubigen sagen, werden sie eine ewige Strafe erleiden.“ Die islamischen Gelehrten beweisen ihre Worte und antworten auf die Angriffe der Ungläubigen mit Vernunft, Wissen und Wissenschaft. Auch wenn die Muslime ihre Worte nicht bewiesen hätten – wie könnte man das Jenseits leugnen? Wäre die ewige Strafe auch nur eine geringe Wahrscheinlichkeit – welche Vernunft würde diese Pein für sich selbst begrüßen? Dabei ist die jenseitige Bestrafung nicht bloß Wahrscheinlichkeit, sondern offensichtliche Wahrheit. Daher ist der Unglaube irrational.

Einige derer, welche die islamische Religion nicht kennen, schweifen ab zu Intrigen und Lügen, nachdem sie erkannt haben, dass sie den starken Glauben der Muslime nicht durch Vernunft und Wissen verderben können und ihre Schande offen zur Schau kommt, je mehr sie den Islam angreifen. So geben sie sich als Muslime aus und schreiben anerkennende und lobende Schriften über den Islam, doch in diesen Schriften und ihren Reden behandeln sie fundamentale Elemente des Islams so, als wären sie nicht Teil der Religion, und reden diese schlecht. Sie versuchen, bei den Lesern und Zuhörern eine Abneigung gegenüber diesen Aspekten hervorzurufen und sie von ihnen abzubringen. Die vom erhabenen Allah anbefohlenen Zeiten für die gottesdienstlichen Handlungen, ihren Umfang und die Art und Weise ihrer Verrichtung sehen sie als unangemessen an und sagen, soundso wäre es besser gewesen. Weil sie keinen Schimmer haben vom Geist der gottesdienstlichen Handlungen und der in ihnen verborgenen Feinheiten, Nutzen und Vorzüge, denken sie, dass sie Mittel für primitive und gewöhnliche Nutzen seien, und maßen sich an, diese zu korrigieren. Auch wenn Unwissenheit alleine schon für Menschen einen Mangel darstellt, ist es darüber hinaus äußerst lächerlich und mitleiderregend, wenn sie sich in Angelegenheiten einmischen, die sie nicht verstehen. Muslime, die solche Unwissenden als intelligent ansehen und ihnen zuhören und Glauben schenken, sind noch armseliger und törichter als diese selbst. Diese hinterhältigen Ungläubigen (Kuffār), die sich als Muslime ausgeben, werden „Fanatiker“ genannt. Ein Teil der Fanatiker unserer Zeit sagt: „Ja, der Islam befiehlt eine gute Umgangsmoral und führt die Menschen zur Reife. Doch daneben gibt es im Islam auch soziale Bestimmungen sowie Familien- und Bürgerrechte. Diese wurden jedoch entsprechend der Bedingungen der damaligen Zeit festgelegt. Die Nationen der heutigen Welt sind nun größer geworden, die Bedingungen haben sich geändert und die Bedürfnisse haben zugenommen. Wir benötigen neue Normen und Gesetze, die dem heutigen technologischen und sozialen Fortschritt entsprechen. Die Bestimmungen des Korans können dieses Bedürfnis nicht decken.“ Solche Worte entstammen den leeren und unpassenden Gedanken derer, die das islamische Recht nicht kennen und über kein islamisches Wissen verfügen. Im Islam ist offenkundig dargelegt, was Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, die Rechte, Verpflichtungen und Vergehen der Menschen, Familien und Nachbarn untereinander, des Volkes gegenüber der Regierung und der Nationen untereinander sind, und auf diesen unveränderlichen Begriffen sind grundlegende Bestimmungen (Ahkām) erlassen. Die Anwendung dieser unveränderlichen Bestimmungen auf Ereignisse und Begebenheiten wurde nicht eingeschränkt, sondern es wurde angeordnet, sie entsprechend Brauch und Gewohnheiten einzuhalten. Im **Durar al-hukkām** heißt es bei der Erläuterung des 36. und der darauffolgenden Artikel der **Mecelle**: „Durch den Wandel der Zeit können sich die auf Brauch und Gewohnheit stützenden Bestimmungen ändern. Die Bestimmungen, die auf eindeutigen Textbelegen (Nusūs) und Hinweisen

(Adilla) fußen, ändern sich durch den Wandel der Zeit nicht. Die universale Bestimmung (Hukm kullī) ändert sich nicht, doch die Anwendung dieser Bestimmung auf Ereignisse kann sich durch den Wandel der Zeit ändern. Um bei den gottesdienstlichen Handlungen eine Bestimmung, für die es keinen Textbeleg gibt, zu verstehen und kundzutun, können die allgemeinen (umūmī) Bräuche als Hinweis dienen. Damit ein Brauch als allgemeiner Brauch gilt, muss er aus der Zeit der edlen Gefährten stammen und von den Mudschtahids praktiziert worden und fortlaufend sein. In den zwischenmenschlichen Handlungen (Mu‘amalāt) können die Bräuche einer Region, die nicht im Widerspruch zu den Textbelegen stehen, gültige Hinweise darstellen. Dies können die Rechtsgelehrten (Fuqahā) verstehen.“ Allah, der Erhabene, etablierte die islamische Religion so, dass sie sich mit jeder Neuheit und Entdeckung in einem jeden Land deckt. Der Islam hat nicht nur im sozialen Leben, sondern auch in den gottesdienstlichen Handlungen Toleranz, Nachsichtigkeit und Freiheit für den Menschen gebracht und das Recht auf unabhängige Rechtsfindung (Idschtihād) eingeräumt, wenn sich die Umstände ändern oder Notwendigkeiten bestehen. Die verschiedenen Völker, die sich unter dem ehrwürdigen Umar, den Umayyaden und dem Osmanischen Reich auf verschiedenen Kontinenten verteilten und geeint waren, wurden mit diesen göttlichen Bestimmungen regiert und ihre Erfolge und ihr Ruhm haben große Spuren in der Geschichte hinterlassen. Auch in der Zukunft wird eine jede Nation, ob groß oder klein, wenn sie sich an die im Islam verkündete gute und beständige Moral hält und diese umsetzt, im Maße der Umsetzung Ruhe, Frieden und Glückseligkeit erlangen. Die Menschen und Nationen, die sich von der sozialen und wirtschaftlichen Moral und den sozialen und wirtschaftlichen Bestimmungen im Islam trennten, konnten sich noch nie von Schwierigkeiten, Qualen und Leid retten. Dass dies bei vorangegangenen Völkern der Fall war, zeigt uns die Geschichte. Gewiss wird sich dies auch in der Zukunft so abspielen. Die Geschichte besteht aus der Wiederholung von Ereignissen. Die Muslime müssen der nationalen Einheit und dem Zusammenhalt großen Wert beimessen und sich für das Aufsteigen ihres Landes materiell und spirituell bemühen, sich das religiöse Wissen gründlich aneignen, die Verbote meiden und ihren Verpflichtungen und Schulden gegenüber Allah, ihrem Land und den Menschen nachkommen. Sie müssen sich den schönen islamischen Charakter aneignen und dürfen niemandem schaden. Sie dürfen keine Anarchie und Zwietracht verursachen und müssen ihre Steuern zahlen. Unsere Religion befiehlt uns dies. Die erste Aufgabe eines Muslims besteht darin, seiner Triebseele (Nafs) und dem Teufel (Schaitan) nicht Folge zu leisten, sich nicht von schlechten Freunden, zügellosen Übeltätern und Anarchisten täuschen zu lassen und somit nicht gegen das Gesetz zu verstoßen und keine Sünden gegen Allah, den Erhabenen, zu begehen. Allah, der Erhabene, hat den Menschen drei Pflichten auferlegt: Die erste ist die individuelle Pflicht. Jeder Muslim muss sich selbst gut erziehen, gesund, anständig und guten Charakters sein, seinen gottesdienstlichen Handlungen nachgehen, sich Wissen und guten Charakter aneignen und arbeiten, um halāl zu verdienen. Seine zweite Pflicht ist die Pflicht innerhalb der Familie. Er muss die Rechte seiner Ehefrau, seiner Eltern, seiner Kinder und seiner Geschwister achten. Die dritte Pflicht sind die Verpflichtungen innerhalb der Gesellschaft: Seine Verpflichtungen gegenüber seinen Nachbarn, Lehrern, Schülern, Verwandten, Untergeordneten, den Regierenden, seinem Staat, allen Mitbürgern und denen, die einer anderen Religion und einer anderen Nationalität angehören. Er muss jedem Gutes tun, darf niemandem mit seiner Hand und Worten schaden oder verletzen und keinen Verrat begehen. Er muss jedermann nützlich sein und darf sich nicht gegen Staat, Regierung und Gesetz auflehnen und muss die Rechte seiner Mitmenschen wahren und seine Steuern umgehend entrichten. Allah, der Erhabene, hat nicht geboten,

sich in die Regierungs- und Staatsangelegenheiten einzumischen, sondern Er hat befohlen, der Regierung zu helfen und keine Zwietracht zu säen.]

Daher müssen sich die Muslime vor Allah, dem Erhabenen, schämen und sich vor Ihm genieren. Die Schamhaftigkeit (Hayā) kommt vom Glauben. Schamhaft zu sein, ist für den Muslim eine unabdingbare Eigenschaft. Die Muslime müssen die Ungläubigen und das Ungläubigsein und ebenfalls alle Glaubensvorstellungen, Weltanschauungen und Theorien, die dem Islam widersprechen, als falsch ansehen und daran glauben, dass diese schädlich sind. Allah, der Erhabene, hat angeordnet, von den Ungläubigen die Schutzsteuer (Dschizya) einzufordern. Die Intention dabei ist ihre Erniedrigung. Diese Erniedrigung ist dermaßen wirksam, dass sie aus Angst davor, die Schutzsteuer entrichten zu müssen, luxuriöse Kleider und Schmuck meiden und erniedrigt und ärmlich leben. Die Schutzsteuer zielt darauf ab, die Ungläubigen zu erniedrigen und zu beschämen und das Muslimsein als ehrenvoll und ruhmreich darzustellen. Wenn der Schutzbefohlene (Dhimmī) zum Muslim wird, entfällt die Entrichtung der Schutzsteuer. Ein Zeichen für den Glauben im Herzen ist es, die Ungläubigen (Kuffār) nicht zu lieben. [Nicht zu lieben, geschieht mit dem Herzen. Doch es muss mit ihnen und allgemein mit jedermann gut umgegangen werden und keiner von ihnen darf verletzt werden.]

Auch wenn aus einem Bedürfnis oder einer Notwendigkeit heraus temporäre Geschäfte mit ihnen geschlossen und Koalitionen mit ihnen eingegangen werden dürfen, darf dies niemals die Stufe der Liebe zu ihnen im Herzen erreichen, und wenn die Notwendigkeit, die dies erfordert, vorbei ist, müssen diese Beziehungen auch enden.

Frage: Es wird gesagt: „Es darf niemandem gegenüber schlechte Mutmaßung (Sū' az-zann) gehegt und niemand mit Argwohn betrachtet werden. Es soll nicht auf solche Worte und Taten geachtet werden, die auf den Unglauben (Kufr) verweisen, sondern auf jene Worte und Taten, die den Glauben (Īmān) aufzeigen. Der Glaube hat seinen Sitz im Herzen und nur Allah weiß, was sich im Herzen befindet, sonst niemand.“ Wer eine Person als Ungläubigen (Kāfir) bezeichnet, die im Herzen Glauben hat, wird selbst zum Ungläubigen. Jeder, der nicht offen über den Islam schlecht spricht, muss als Muslim erachtet und als solcher geliebt werden.“ Stimmt diese Aussage?

Antwort: Die Aussage, man solle niemandem gegenüber schlechte Mutmaßungen hegen, ist falsch. Die korrekte Aussage lautet: „**Über Muslime darf keine schlechte Mutmaßung gehegt werden.**“ Das bedeutet: Wenn jemand, der sagt, dass er ein Muslim ist, kein Wort spricht und keine Handlung ausführt, die zum Unglauben führt, aber eine Tat begeht oder ein Wort spricht, aus denen sich sowohl Glaube als auch Unglaube entnehmen lassen können, so wird davon ausgegangen, dass er Glauben hat. Es darf nicht gesagt werden, diese Person sei vom Glauben abgefallen. Wenn sich aber jemand darum bemüht, die Religion zu entstellen und die Jugendlichen zu Ungläubigen zu machen, oder über eine der Sachen, die harām sind, behauptet, sie sei etwas Gutes, und bemüht ist, diese zu verbreiten und dass jeder diese verbotene Tat begeht, oder eines der Gebote Allahs, des Erhabenen, als rückständig oder schädlich bezeichnet, ist diese Person ein Ungläubiger (Kāfir). Wenn er darüber hinaus behauptet, ein Muslim zu sein, und das Gebet verrichtet und die Pilgerfahrt durchführt, so ist er ein Ketzler (Zindīq). Zu denken, dass solche Heuchler, die die Muslime täuschen, Muslime seien, ist Torheit.]

Allah, der Erhabene, bezeichnet im edlen Koran, in Vers 28 der Sure at-Tawba die Ungläubigen als nadschas (unrein) und in Vers 95 derselben Sure als ridschs (schmutzig). Daher muss unter den Muslimen der Unglaube als schmutzig und unrein erachtet werden. In Vers 14 der Sure ar-Ra'd und in Vers 50 der Sure

al-Mu'min heißt es sinngemäß: „**Das Bitten dieser Feinde ist ergebnislos. Es besteht keine Möglichkeit, dass es angenommen werde.**“ Mit den Muslimen sind Allah, der Erhabene, und Sein Prophet, Friede sei mit ihm, zufrieden. Es gibt keine größere Gunst als das Erlangen der Zufriedenheit und Liebe Allahs, des Erhabenen.

So wie Glaube (Īmān) und Unglaube (Kufr) Gegensätze bilden, sind auch das Jenseits (Ākhira) und das Diesseits (Dunyā) gegensätzlich. Diesseits und Jenseits können nicht zusammengebracht werden. Um das Jenseits zu gewinnen, muss das Weltliche [Dunyā, also all das, was harām ist] unterlassen werden. Die Dunyā zu meiden, geschieht zweierlei: Erstens: Alles, was verboten (harām) ist, sowie einen Großteil der erlaubten Sachen (Mubāhāt), also der Vergnügen, die keine Sünde darstellen, zu unterlassen und nur die für das Leben notwendige Menge zu verwenden. [Das bedeutet: Es unterlassen, untätig und faul herumzulungern und sich den Genüssen, den Vergnügen und der Gemütlichkeit dieser Welt hinzugeben; stattdessen aufstehen und alle Genüsse und Gemütlichkeiten hinter sich lassen und seine gesamte Zeit für den Gottesdienst (Ibāda) investieren und dafür, die wissenschaftlichen und technischen Mittel und Instrumente auf fortschrittlichste und beste Weise zu nutzen, zu entwickeln und voranzubringen, damit Muslime in Ruhe und Frieden leben und diejenigen, die kein Wissen über den Islam haben, den rechten Weg einschlagen; und kontinuierlich arbeiten und den irdischen Genuss in eben dieser Bemühung suchen und finden. Alle edlen Gefährten (al-Ashāb al-kirām) und die meisten unserer Großen waren so. Das Weltliche (Dunyā) auf diese beschriebene Art zu meiden ist äußerst erhaben und sehr nützlich. Es sei hier wiederholt: Die Absicht dahinter ist das Aufopfern jeglichen Komforts und Vergnügens, um die Gebote im Islam zu erfüllen.]

Das Zweite ist, im irdischen Leben die Dinge, die harām oder zweifelhaft sind, zu meiden und nur das, was mubāh ist, zu gebrauchen. Auch diese zweite Art ist, insbesondere in unserer heutigen Zeit, von großem Wert.

Daher ist es notwendig, dass ein jeder Muslim sich von den im Islam als harām festgelegten Dingen fernhält. Siehe auch Seite 1136.

[Wer nicht wichtig nimmt, dass diese Dinge harām sind, und es nicht als eine Notwendigkeit erachtet, sich von ihnen fernzuhalten, also der Tatsache, dass Allah, der Erhabene, diese verboten hat, keine Beachtung schenkt oder Gefallen an diesen findet und sagt, diese Dinge seien schön, wird zum „**Kāfir**“ (Ungläubigen), also ein Feind Allahs. Diese werden auf ewig in der Hölle verbleiben. Wer den Verboten Allahs, des Erhabenen, Wichtigkeit beimisst, aber von seiner Triebseele (Nafs) unterjocht und getäuscht wird und verbotene Taten begeht, sich aber später wieder sammelt und zu Sinnen kommt und seine Taten bereut, ist kein Ungläubiger, verliert also seinen Glauben nicht. Solche Personen werden „**Āsī**“ (Ungehorsamer) und „**Fāsiq**“ (Sünder) genannt. Auch wenn diese vielleicht aufgrund ihrer Sünden in das Höllenfeuer eingehen und ihre gerechte Strafe erhalten werden, werden sie nicht auf ewig in der Hölle verweilen, sondern aus ihr herauskommen und schließlich in das Paradies einziehen.]

Die Dinge, die mubāh sind, also von Allah, dem Erhabenen, erlaubt wurden, sind sehr zahlreich. Der Genuss, der in diesen Dingen liegt, ist größer und mehr als der Genuss in verbotenen Dingen. Wer die erlaubten Dinge nutzt, den liebt Allah, der Erhabene. Doch Er liebt nicht jene, die das Verbotene nutzen. Wird jemand, der Verstand besitzt und vernünftig denken kann, jemals die Liebe seines Eigentümers und Schöpfers für vergängliche Genüsse riskieren? Ohnehin sind die Dinge, die harām sind, zahlenmäßig sehr gering und der in ihnen liegende Genuss findet sich auch in Dingen, die mubāh sind.

[Der Begriff „**dunyā**“ ist die feminine Form von adnā, ist also ein Elativ (Ism

tafdīl). Das zugehörige Verbalsubstantiv (Masdar) lautet entweder dunuwu oder danā'a. Wird vom ersten Verbalsubstantiv ausgegangen, bedeutet es „sehr nah/am nächsten“. So trägt das Wort „dunyā“ im Koranvers **„Wir haben den allernächsten Himmel mit Leuchten geschmückt“** diese Bedeutung. In einigen Fällen wiederum findet die Bedeutung des zweiten Verbalsubstantivs Verwendung, so z. B. im Hadith: **„Die Sachen, die danī (also niederträchtig) sind, sind verflucht“**, was bedeutet, dass die Dunyā verflucht ist. Die niederträchtigen Dinge sind die eindeutigen und nicht-eindeutigen Verbote Allahs, d. h. die Dinge, die harām oder makrūh sind. Folglich sind, wenn im edlen Koran das Weltliche (Dunyā) kritisiert wird, damit die Dinge gemeint, die harām oder makrūh sind. Der Besitz an sich wurde nicht getadelt, denn schließlich bezeichnet Allah, der Erhabene, den Besitz als etwas „Gutes“ (Khayr). Ein Beweis für die Richtigkeit unserer hiesigen Aussage ist der Besitz des zweithöchsten Geschöpfes und Menschen Ibrāhīm, dem innigen Freund des Barmherzigen (Khalīl ar-rahmān), Friede sei mit ihm. Sein gesamtes Vieh, unter welchen sich allein schon eine halbe Million Rinder befanden, füllte die Berge und Täler. Man sieht also, dass im Islam der irdische Besitz nicht kritisiert wird. Der große Reichtum des Propheten Ibrāhīm beweist unsere Aussage.]

12 — Kein Harām zu begehen und alle islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) zu befolgen, ist sehr leicht. Wessen Herz verdorben ist, dem fällt es schwer. Tatsächlich ist es so, dass viele Angelegenheiten, die den Gesunden leichtfallen, den Kranken schwerfallen. Verdorbenheit des Herzens bedeutet, dass es nicht gänzlich an den Islam glaubt. Auch wenn solche Menschen sagen, sie würden glauben, haben sie nicht wahrhaftig den Glauben bestätigt. Ihre Bestätigung (Tasdīq) ist nur eine Bestätigung mit Worten. Ein Zeichen für den wahren Glauben und die wahrhaftige Bestätigung im Herzen ist die Leichtigkeit, die darin verspürt wird, auf dem Weg des Islams zu schreiten.

13 — Die spirituellen Erkenntnisse (Fayd), Gaben und Wohltaten Allahs, des Erhabenen, kommen zu jederzeit auf jeden Menschen herab, ob er nun gut oder schlecht ist. Er lässt jedem Besitz, Kinder, Versorgung, Rechtleitung, Führung und Sicherheit und andere Wohltaten, ohne einen Unterschied zu machen, zukommen.

Der Unterschied liegt mit Blick darauf, diese zu akzeptieren, anzunehmen und einige nicht anzunehmen, beim Menschen. In Vers 33 der Sure an-Nahl heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, fügt Seinen Dienern kein Unrecht zu. Doch sie tun sich selbst Unrecht mit ihren verdorbenen Gedanken und hässlichen Taten, die sie zur Strafe, zum Leid treiben.“**

Dies ist vergleichbar mit der Tatsache, dass die Sonne auf den Menschen, der Kleidung wäscht, und die Kleidung gleichermaßen strahlt, aber den Menschen braun werden lässt und gleichzeitig die Kleidung bleicht.

[So strahlt die Sonne auch auf den Apfel und die Chilischote in gleichem Maße. Der Apfel wird dabei süßer und die Chilischote schärfer. Auch wenn die Süße und Schärfe aus den Sonnenstrahlen resultiert, ist der Grund für den Unterschied zwischen ihnen nicht die Sonne, sondern sie selbst. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner großen Barmherzigkeit für die Menschen, welche die Barmherzigkeit einer Mutter für ihr Kind übersteigt, im edlen Koran mitgeteilt, wie jeder Mensch auf der ganzen Welt, jede Familie, jede Gesellschaft und jedes Volk zu jeder Zeit und bei jeder Tätigkeit zu handeln hat und wie sie ihre Tätigkeiten gestalten sollen und wovon sie sich schützen sollen, damit sie im Diesseits und Jenseits die ewige Glückseligkeit erreichen können. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben all dies mit ihrem Scharfsinn erkannt, Millionen von Büchern verfasst und der gesamten Welt verkündet. Daraus folgt, dass Allah, der Erhabene, die Menschen

nicht auf sich allein gestellt ließ. Es gibt keinen Ort auf der Welt, an dem der Islam nicht Einlass gefunden hat. Somit ist es nicht möglich, den Islam von den weltlichen Angelegenheiten zu trennen. Würde der Umstand, den Islam von weltlichen Angelegenheiten trennen zu wollen, nicht bedeuten, sich darum zu bemühen, den Islam und die Muslime aus dieser Welt zu tilgen?]

Dass die Menschen die jenseitigen Gaben nicht erlangen, rührt daher, dass sie sich von Ihm abwenden. Wer sich abwendet, kann gewiss nichts erlangen. Ein verschlossenes Gefäß wird sicherlich keinen Tropfen des Aprilregens abbekommen. Auch wenn es den Anschein hat, dass viele derer, die sich abgewendet haben, im Diesseits ein Leben in Wohlstand führen und ihnen nichts entbehrt bleibt, bekommen sie nur die Gegenleistung für ihre Bemühungen im Diesseits. Doch das Weltliche, das Er denen gewährt, die sich nur für das Irdische bemühen, ist in Wirklichkeit die Saat der Strafe und des Unglücks. Es handelt sich dabei um Unglück, das Allah, der Erhabene, durch Seine Täuschung als Wohlgaben darstellt. So heißt es in den Versen 55 und 56 der Sure al-Mu'minūn sinngemäß: **„Glauben die Ungläubigen wirklich, dass Wir ihnen Gutes tun, ihnen helfen, nur weil Wir ihnen Weltliches wie Vermögen und zahlreiche Kinder bescheren? Denken sie ernsthaft, dass Wir sie belohnen, weil sie an Meinen Propheten nicht glauben und der Islam ihnen missfällt? Nein, gewiss ist dies nicht der Fall. Sie täuschen sich. Sie verstehen nicht, dass es sich dabei nicht um Gunst, sondern um Unglück handelt.“** Das Weltliche, das jenen zuteilwird, die ihre Herzen von Ihm abgewandt haben, ist bloß Unglück und Unheil. Sie gleichen Süßigkeiten und Süßspeisen, die einem Zuckerkranken gegeben werden.

[Das Herz (Qalb) ist eine Kraft, die ihren Sitz in dem Stück Fleisch hat, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. Dies verhält sich so, wie sich z. B. Strom im Akku, in der Batterie befindet. Die Seele (Rūh) hingegen befindet sich im gesamten Körper. Wenn das Herz der Triebseele (Nafs) folgt und ungläubig sein oder eine Sünde begehen will, aber Allah, der Erhabene, Mitleid mit diesem Diener hat, will Er nicht, dass dieser Diener zum Ungläubigen wird oder diese Sünde begeht. Der Diener kann dies dann auch nicht tun. Wenn Allah, der Erhabene, jedoch kein Mitleid hat, will Er, dass der Mensch dies vollzieht, und erschafft es auch und gibt ihm auch die Gegenleistung dafür. Somit ist es der Mensch, der sich selbst in das Unglück stürzt und Strafen auf sich zieht. Dies ist das Ergebnis davon, dass das Herz der Triebseele folgt und nicht dem Islam.

Frage: Hätte Allah, der Erhabene, die Triebseele (Nafs) nicht erschaffen, wäre der Mensch doch bewahrt gewesen vor ihren Heimtücken und niemand würde je etwas Schlechtes tun und folglich wäre ein jeder in das Paradies eingegangen. Wäre das nicht gut gewesen?

Antwort: In allen Geschöpfen dieser Welt, in allen Dingen manifestieren sich sowohl das göttliche Attribut der Barmherzigkeit als auch das der Strafe und des Zorns. So wie Wasser notwendig ist für Menschen, Tiere und Pflanzen, damit diese überleben können, für Reinigung, Zubereitung von Essen und Herstellung von Medikamenten, so ertrinken auch tausende Menschen im Meer und Fluten reißen die Wohnhäuser der Menschen nieder. Wer kaltes Wasser trinkt, erkrankt. Das Feuer dient auf der einen Seite dazu, Essen und Brot zuzubereiten und im Winter Wärme zu spenden, verbrennt aber auf der anderen Seite einen jeden, der in das Feuer fällt. Obwohl Strom in vielen Angelegenheiten nutzbringend für uns ist, kann er auch zu Bränden führen und den Menschen bei einem Stromschlag umgehend töten. Während jedes Medikament Heilung für eine Krankheit ist, hat eine Überdosis eine schädliche Wirkung. Dies ist bei allen Angelegenheiten der Fall. Auch die Triebseele ist derart. Sie hat nützliche, aber auch schädliche Seiten. Die Erschaffung der Triebseele ermöglicht dem Menschen das Leben,

das Fortpflanzen, das Anstrengen für das Diesseits und das Erlangen von Lohn für die Bemühung in Dingen, die das Jenseits betreffen. Allah, der Erhabene, hat die Triebseele für solch vielfältigen Nutzen erschaffen. Doch die Triebseele bekommt nicht genug von Speisen und vom Geschlechtstrieb. Allah, der Erhabene, hatte Mitleid mit allen Menschen und war barmherzig zu ihnen, weswegen Er, damit die Menschen ihre Triebseele unter Kontrolle halten und ihre schädlichen Neigungen unterbinden, den Verstand (Aql) erschuf. Der Verstand ist eine Kraft, die mittels des menschlichen Gehirns die Wünsche, die von den Sinnesorganen, dem Teufel und der Triebseele zum Herzen gelangen, analysiert und das Gute vom Schlechten trennt. Wenn er sich bei der Trennung nicht irrt, ist er ein gesunder Verstand (Aql salīm). Allah, der Erhabene, hat zusätzlich auch Propheten entsandt, die verkündet haben, was nützlich und gut, was schädlich und übel ist und auch, dass alle Wünsche der Triebseele schlecht sind. Falls der Verstand die Wünsche der Triebseele von jenen Angelegenheiten trennt, über die die Propheten sagten, dass sie gut sind, und dies an das Herz weiterleitet und das Herz wiederum das bevorzugt, was der Verstand diktiert, dann wird es nicht den Wünschen der Triebseele folgen wollen. Das heißt, das Herz lässt mittels Gehirn die Bewegungsorgane diese Tat nicht ausführen. Wenn das Herz all jene Angelegenheiten präferiert und will, welche im Islam als gut und schön bezeichnet werden, und diese ausführen lässt, erlangt der Mensch die Glückseligkeit. Dass das Herz zwischen Gutem und Schlechtem auswählt, wird „**Kash**“ (Aneignung, Erwerb) genannt. Die Bewegungsorgane des Menschen sind dem Gehirn untergeordnet und das Gehirn unterliegt den Befehlen des Herzens. Sie handeln gemäß dem Befehl des Herzens. Das Herz ist ein Zentrum, in welchem sich die Einflüsse der Sinnesorgane mittels des Gehirns, die göttlichen Einwirkungen mittels der Seele und die Einwirkungen des Verstandes, der Engel, des Gedächtnisses, der Triebseele und des Teufels versammeln. Wenn das Herz dem Verstand folgt, verhindert der Umstand, dass die Triebseele erschaffen wurde, nicht, dass der Mensch endlose Wohlgaben erlangt. Siehe im Buch **Glaube und Islam** die Seite 93! Dass das Herz sich nicht von der Triebseele täuschen lässt und ihr nicht Folge leistet, ist der große Dschihad (al-Dschihād al-akbar) gegen die Triebseele. Allah, der Erhabene, verkündet, dass Er jenen, die Dschihad führen, hohe Stufen im Paradies geben wird. Die Triebseele ist also Grund dafür, dass die Menschen den Lohn für Dschihad erlangen und den Engeln überlegen werden.]

14 — Während die Barmherzigkeit und Güte Allahs, des Erhabenen, im Diesseits alle Menschen, sowohl die Gläubigen (Mu'minūn) als auch die Ungläubigen (Kāfirūn), umfassen und ein jeder von ihnen im Diesseits die Gegenleistung für seine Bemühungen und seine guten Taten erlangt, gibt es im Jenseits für die Ungläubigen nicht mal einen Hauch von Barmherzigkeit. So heißt es in Vers 15 der Sure Hūd sinngemäß: **„Die Kurzsichtigen und jene mit mangelndem Verstand denken nicht an das Jenseits und begehen jede Wohltat nur, um weltliche Freuden und Genüsse wie Ruhm, Rang und Hochachtung zu erlangen. Für ihre Taten sollen sie die Gegenleistung im Diesseits vollständig erhalten und Wir werden ihnen von dem, was sie sich wünschen, nichts vorenthalten. Doch ihr Verdienst im Jenseits ist allein das Höllenfeuer. Denn die Gegenleistung für ihre guten Taten haben sie bereits bekommen. Das, was jetzt noch aussteht, ist das Höllenfeuer im Gegenzug zu ihren schlechten Absichten. Die Wohltaten, die sie aus Ehrgeiz und für ihre Begierden und aus Prahlerei vollbracht haben, werden ihnen nichts nützen und sie nicht vor der Hölle bewahren können.“**

Und in Vers 18 der Sure al-Isrā' heißt es sinngemäß: **„Jene, deren Sicht und Verstand nur auf das Diesseits fokussiert sind, geben das Jenseits auf und laufen nur den schnell endenden irdischen Genüssen nach. Von diesen Gaben, an die**

sie Tag und Nacht denken und nach denen sie Schwierigkeiten ertragend streben, gewähren wir das, was Wir wollen, dem, der Uns beliebt, mit Leichtigkeit und in Fülle. Doch hiermit tun Wir ihnen nichts Gutes, sondern bereiten ihnen nur die Höllenpein. Diese werden im Jenseits fern von Barmherzigkeit sein und in einem schlimmen Zustand in die Hölle gezerrt werden. Was aber diejenigen betrifft, die sich nicht an die schnell vergänglichen irdischen Genüsse, die allesamt Sorgen und Unglück nach sich ziehen, binden, sondern die von Mir versprochenen unendlichen, wahren und unveränderlichen jenseitigen Gaben begehren und die von Mir vorgeschriebenen Wohltaten, mit denen Ich zufrieden bin, vollbringen, so sind Wir mit allen ihren guten Taten zufrieden, weil sie auf dem im edlen Koran beschriebenen Weg schreiten. Im irdischen Leben werden Wir sowohl den Weltverfallenen als auch jenen, die an Meine Worte glauben und Meine Gebote einhalten, geben, was sie wollen. Wir schließen niemanden von dem, was er sich wünscht, aus. Unsere Gaben streuen Wir auf sie alle. Es gibt niemanden, den die Gaben deines Herrn nicht ereilen.“

15 — Um Muhammad, Friede sei mit ihm, wahrhaftig und makellos folgen zu können, muss er wahrhaftig und makellos geliebt werden. Das Anzeichen für diese Liebe ist, seine Feinde als Feinde anzuerkennen und jene nicht zu lieben, die an ihm Missfallen finden. In der Liebe gibt es keinen Platz für Nachlässigkeit. Die Verliebten sind verrückt nach ihrem Geliebten und handeln ihm nicht entgegen und finden keine Nähe zu jenen, die dem Geliebten zuwiderhandeln. Die Liebe zu zwei Gegensätzen kann sich in einem Herzen nicht vereinen. Die Liebe zu einem von zwei Gegensätzen erfordert die Feindschaft zum anderen.

Die diesseitigen Gaben sind vergänglich und trügerisch. Wenn sie heute dein sind, gehen sie morgen schon in die Hände anderer über. Was im Jenseits erlangt wird, ist jedoch von endloser Dauer und wird im Diesseits erworben. Wenn dieses Leben, welches nur wenige Tage anhält, in Gefolgschaft zum vortrefflichsten aller Menschen im Diesseits und Jenseits, also zu Muhammad, Friede sei mit ihm, verbracht wird, wird die ewige Glückseligkeit und Erlösung erhofft. Solange man ihm aber nicht Folge leistet, ist alles nichtig und wertlos. Solange ihm nicht gefolgt wird, verbleibt alles Gute und jede Wohltat im Diesseits und wird keine Früchte im Jenseits tragen.

16 — Muhammad, der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ist der Geliebte Allahs, des Erhabenen. Das Beste von allem wird dem Geliebten gegeben.

[Sayyid Abdulhakīm Efendi sagte: „Jeder Prophet ist in seiner eigenen Zeit, an seiner eigenen Wirkungsstätte seinem eigenen Volk in jeglicher Hinsicht überlegen. Muhammad, Friede sei mit ihm, wiederum ist zu jeder Zeit und in jedem Land, also seit der Erschaffung dieser Welt bis zum Jüngsten Tag unter allen Geschöpfen, die jemals existent waren, sind und werden, in jeglicher Hinsicht der überlegenste. Niemand ist ihm in irgendeiner Weise überlegen. Dies ist auch keine schwierige Angelegenheit, denn der, der handelt, wie Ihm beliebt, und alles erschafft, was Er will, hat ihn so geschaffen. Kein Mensch hat die Macht, ihn zu loben, und kein Mensch hat das Vermögen, ihn zu kritisieren.“ Allah, der Erhabene, sagte: **„Wärs du nicht gewesen, hätte Ich die Himmel nicht erschaffen!“**, und dies ist überliefert im Vorwort des Buches **Ma’rifetnāme**, auf den Seiten 6 und 13 des **al-Mawāhib al-ladunniyya** und auf den Seiten 13 und 15 des **al-Anwār al-muhammadiyya**. Auch in den Briefen 122 und 124 im dritten Band des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī steht dies geschrieben.]

17 — Allah, der Erhabene, sammelte alle sichtbaren und verborgenen Wohltaten, Vorzüge und Schönheiten, die für einen Menschen möglich sind, in Seinem Geliebten. So war er beispielsweise unter allen Menschen derjenige mit dem schönsten Gesicht, dessen Angesicht das meiste Licht ausstrahlte. Sein gesegnetes

Antlitz war eine Mischung aus Rot und Weiß und leuchtete gleich dem Monde. Seine Worte waren äußerst süß, gewannen die Herzen und zogen die Seelen an. Er war von solch hohem Verstand, dass er, obwohl er auf der Arabischen Halbinsel unter groben und sturen Menschen aufkam, mit diesen auf wunderschöne Art und Weise umging und ihrem Leid gegenüber standhaft und geduldig war, sodass er sie zur Milde und zum Gehorsam führte. Viele verließen ihre alte Religion und wurden zu Muslimen und zogen auf dem Weg der islamischen Religion in die Schlacht gegen ihre Väter und Söhne. Sie gaben seinetwillen ihr Vermögen und ihre Heimat auf und vergossen ihr Blut. Das taten sie, obwohl sie daran nicht gewohnt waren. Sein guter Charakter, seine Milde, sein Vergeben, seine Geduld, seine Güte und sein Wohlwollen waren so überwältigend, dass er jeden in Erstaunen versetzte. Jene, die ihn sahen und hörten, wurden liebend gerne, aus freien Stücken zu Muslimen. In keinem einzigen Verhalten, keiner einzigen Handlung, keinem Wort, zu keiner Zeit hat man an ihm etwas Abstoßendes oder Mangelhaftes beobachtet. Obwohl er sich niemals für sich selbst von anderen gekränkt fühlte, war er gegenüber den Islamfeinden und all jenen, die den Islam mit ihren Worten und Taten angriffen, hart und erbittert. Wäre er nicht jedem gegenüber milde gewesen, dann hätte aufgrund der Ehrfurcht, die von seinem Prophetentum herrührte, und aufgrund seiner hohen Zustände niemand vermocht, neben ihm zu sitzen und seinen Worten zuzuhören.

Obwohl er niemals von jemandem gelernt, nie studiert und nie etwas geschrieben hat und unter Menschen aufgewachsen ist, die weder Reisen bestritten noch Wissen über die Geschichte und die anliegenden Völker hatten, berichtete er, was in der Thora, im Evangelium und in allen anderen Büchern geschrieben stand. Er berichtete über die Zustände vergangener Völker. Er brachte alle Hochstehenden unter den verschiedenen Religionen und Handwerken durch eindeutige Belege und Beweise zum Schweigen. Als größtes Wunder (Mu'dschiza) legte er den edlen Koran vor und forderte jeden heraus, indem er sagte, dass sie nicht einen einzigen Vers äußern könnten, der einem der 6236 Koranverse ähneln würde. So hat seit 1400 Jahren auf der gesamten Welt, auch wenn alle Feinde kooperiert haben, keiner es vollbracht, einen einzigen Vers dieser Art zu äußern, obwohl sie Unmengen an Reichtümern und Geld dafür ausgegeben haben. Auch heute noch investieren sie Millionen und nutzen die Machtstellungen der Juden, Priester und Freimaurer und arbeiten beständig, doch sie können trotzdem nicht einen ähnlichen Vers äußern. So waren die Araber zu jener Zeit auf der Spitze ihrer Dichtkunst, Rhetorik, Sprachgewandtheit und Eloquenz und vertrauten am allermeisten auf ihre Fähigkeit darin. Dennoch konnten sie dem edlen Koran nichts Vergleichbares entgegenbringen. Als sie feststellten, dass sie den edlen Koran auf diese Weise nicht besiegen konnten, wurden viele einsichtig und zu Muslimen. Diejenigen, die den Glauben nicht annahmen, sahen sich gezwungen, in den bewaffneten Kampf zu ziehen, um die Verbreitung des Islams aufzuhalten.

Im edlen Koran gibt es vieles, was niemand vollbringen und aussprechen kann. An dieser Stelle wollen wir nur sechs Punkte erwähnen:

1. Unnachahmlichkeit (I'dschāz) und Sprachkunst (Balāgha): Das bedeutet, mit wenigen Worten prägnant und makellos viele Informationen zu vermitteln.

2. Obwohl die Buchstaben und Worte des edlen Korans den arabischen Buchstaben und Worten gleichen, gleichen die Verse, also die Worte und Sätze, in keiner Weise den Worten, Gedichten und Ansprachen der Araber. Der edle Koran ist kein Menschenwort, sondern das Wort Allahs. Neben dem edlen Koran sind ihre Worte wie Glassplitter neben Diamanten. Die Sprachwissenschaftler sehen dies sehr gut und geben dies zu.

3. Ungeachtet dessen, wie oft eine Person den edlen Koran rezitiert, bekommt sie nicht genug davon und wird niemals dessen überdrüssig. Ihr Wunsch, ihre Lust, ihre Liebe und ihr Drang danach vermehren sich. Werden jedoch Koranübersetzungen gelesen oder die Umschreibungen des edlen Korans oder irgendwelche anderen Bücher, so entsteht dabei nicht solche Vermehrung des Wunsches und des Geschmacks. Vielmehr kommt Überdross auf. Es sei angemerkt: Erschöpfung und Überdross sind zwei unterschiedliche Sachen.

4. Im edlen Koran sind viele bekannte und unbekannte Informationen über die Zustände vergangener Völker enthalten.

5. Im edlen Koran gibt es Informationen über die Zukunft und vieles davon hat sich im Laufe der Zeit bereits ereignet und ereignet sich auch weiterhin.

6. Es gibt im edlen Koran Erkenntnisse, zu denen niemand zu keiner Zeit in keinsten Weise gelangen kann, und dieses Wissen des Vorangegangenen und Zukünftigen hat Allah, der Erhabene, im edlen Koran verkündet.

Im Buch **Glaube und Islam**, das vom Verlag Hakikat auch auf Englisch und Türkisch veröffentlicht wurde, wird der Wundercharakter des edlen Korans sehr schön erklärt.

Es ist also eine offenkundige Tatsache und Wahrheit für einsichtige und gewissenhafte Menschen, dass jemand, der in einer großen Stadt unter vielen Menschen geboren wurde, aufwuchs und 40 Jahre mit ihnen zusammenlebte, der kein einziges Buch gelesen, keine einzige Reise unternommen, kein Gedicht aufgesagt und keine Ansprache gehalten hat und der plötzlich ein Buch hervorbrachte, welches mit den zuvor mitgeteilten sechs Feinheiten, deren Vergleichbares niemand zu sagen vermag, über allen Worten und Büchern steht und der mit seinen schönen Charakterzügen und hohen Zuständen alle Menschen und Propheten, Friede sei mit ihnen, in allem übertraf, der geliebte Prophet Allahs, des Erhabenen, ist.

18 — Ihm zu folgen bedeutet, Gefallen an den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-Islāmiyya) zu haben, sie liebend gern umzusetzen und seine Befehle und alles, was der Islam wertschätzt und als hoch erachtet, wichtig zu nehmen und die Gelehrten (Ulamā) und Rechtschaffenen (Sālihūn) hochzuachten, zu respektieren und zu versuchen, seine Religion zu verbreiten, und jene nicht zu lieben, die den Geboten Allahs, des Erhabenen, nicht folgen wollen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ihr seid alle wie der Hirte einer Herde. So wie der Hirte seine Herde hütet, so müsst ihr jene, die in eurem Haushalt leben und unter eurem Befehl stehen, vor der Hölle schützen! Ihr müsst ihnen den Islam beibringen! Tut ihr es nicht, werdet ihr dafür zur Rechenschaft gezogen.**“ Ein anderes Mal sagte er: „**Viele muslimische Kinder werden wegen ihrer Väter in die ‚Wayl‘ genannte Hölle eingehen. Denn ihre Väter waren einzig darauf versessen, Güter anzusammeln und sich Vergnügungen hinzugeben, und sie waren nur mit den diesseitigen Angelegenheiten beschäftigt und versäumten es daher, ihren Kindern den Islam und den edlen Koran beizubringen. Von solchen Vätern bin ich fern und sie sind fern von mir. Wer seinen Kindern nicht ihre Religion lehrt, wird in die Hölle eingehen.**“ Er sagte auch: „**Wer seinen Kindern den edlen Koran beibringt oder sie bei einem Lehrer lernen lässt, der bekommt für jeden beigebrachten Buchstaben des Korans einen Lohn, als ob er zehnmal die Kaaba besucht hätte. Am Tag der Auferstehung wird ihm eine Krone des Segens auf sein Haupt platziert. Alle Menschen werden dies sehen und beneiden.**“ Er sagte auch: „**Bringt euren Kindern bei, wie man das Gebet verrichtet! Wenn sie das Alter von sieben Jahren erreichen, fordert sie dazu auf, zu beten! Wenn sie im Alter von zehn Jahren noch immer nicht beten, so zwingt sie mit**

[leichten] Schlägen zum Verrichten des Gebets!“ Er sagte auch: **„Wenn das Kind eines Muslims gottesdienstliche Handlungen verrichtet, wird so viel Belohnung, die es erhält, auch dem Vater gutgeschrieben. Wenn jemand seinem Kind Sünden beibringt, werden dem Vater so viele Sünde aufgeschrieben, wie das Kind Sünden begeht.“** Ibn ʿAbidīn schreibt am Ende des Kapitels über die verpönten Handlungen im Gebet: „Wer sein Kind etwas begehen lässt, was für ihn selbst harām ist, so wird ihm die Sünde dieser Tat angelastet. Lässt jemand seinen Sohn beispielsweise Seide und Gold tragen und Alkohol trinken oder ihn in Gebetsrichtung seine Notdurft verrichten oder seine Füße in diese Richtung ausstrecken, hat er gesündigt.“ Im Buch **Murschid an-nisā** wird folgender Hadith erwähnt: **„Wer die Rechte seiner Ehefrau und Kinder nicht wahr, dessen Gebete und Fasten werden nicht angenommen.“**

Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Kimyā-i saʿādat**: „So ist es für Mädchen und Frauen beispielsweise harām, unbedeckt außer Haus zu gehen. Es ist ihnen auch verwehrt, dass sie mit dünnen, eng anliegenden, verzierten und bunten Kleidern in die Öffentlichkeit gehen. Wer wie beschrieben in die Öffentlichkeit geht, widersetzt sich damit Allah, dem Erhabenen, und sündigt, und auch die Väter, Ehegatten, Brüder und Onkel, welche Verantwortung über sie haben, machen sich zu Teilhabern an diesem Ungehorsam und dieser Sünde, wenn sie solches Ausgehen erlauben und billigen.“

Das Fundament der islamischen Religion ist das Lernen und Lehren des Glaubens (Īmān), der Pflichten (Farāʿid) und der Verbote (Mahārim). Allah, der Erhabene, sandte die Propheten, Friede sei mit ihnen, zu diesem Zweck. Wenn diese den Jugendlichen nicht beigebracht werden, stürzt das Gebäude des Islams ein und geht zu nichte. Allah, der Erhabene, befiehlt den Muslimen, das Gute zu gebieten (Amr bil-maʿrūf), also Seine Gebote kundzutun und zu lehren, und das Schlechte zu verbieten (Nahy anil-munkar), d. h. Seine Verbote mitzuteilen und kein Gefallen an deren Verrichtung zu haben.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Lehrt euch gegenseitig den Islam! Wenn ihr es unterlasst, das Gute zu gebieten, wird Allah, der Erhabene, von euch den Schlimmsten über euch stellen und eure Bittgebete nicht akzeptieren.“** Auch sprach er: **„Der Lohn für alle gottesdienstlichen Handlungen ist, verglichen mit dem Lohn für den Dschihad auf dem Wege Allahs, wie ein Tropfen im Vergleich zu einem Meer. Und der Lohn für den Dschihad ist, verglichen mit dem Lohn für das Gebieten des Guten und das Verbieten des Schlechten, ebenfalls wie ein Tropfen im Vergleich zu einem Meer.“** Ibn ʿAbidīn sagt am Ende des fünften Bandes: „Der Lohn des Nutzens, den der Rechtsgelehrte (Faqīh) den Muslimen bringt, ist größer als der Lohn für den Dschihad.“

Kurzgefasst ist das Kind den Händen der Eltern anvertraut. Die reinen Herzen der Kinder sind wie ein wertvoller Edelstein. Sie können wie Wachs jede erdenkliche Form annehmen. In jungen Jahren haben sie noch gar keine Form. Sie sind wie reine Erde. Was immer man auch in reine Erde sät, dessen Frucht wird später geerntet. Wenn Kindern der Glaube, der Koran und die Gebote Allahs, des Erhabenen, beigebracht und die Kinder daran gewöhnt werden, diese auszuführen, erlangen sie die Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits. Die Eltern und die Lehrer werden zu Teilhabern an dieser Glückseligkeit. Wenn diese nicht gelehrt und die Kinder nicht daran gewöhnt werden, werden sie unglücklich. Die Sünde für eine jede schlimme Tat, die sie begehen, wird dann auch den Eltern und Lehrern aufgelastet. In Vers 6 der Sure at-Tahrīm heißt es sinngemäß: **„Schützt euch selbst und jene, die in eurem Haushalt leben und unter eurem Befehl stehen, vor dem Höllenfeuer!“** Es ist wichtiger, dass ein Vater sein Kind vor dem Höllenfeuer bewahrt, als vor dem diesseitigen Feuer. Das Bewahren

vor dem Höllenfeuer geschieht durch das Lehren des Glaubens, der Gebote und Verbote, durch das Gewöhnen an die gottesdienstlichen Handlungen und durch das Schützen vor religions- und charakterlosen Freunden. Der Anfang allen Übels sind schlechte, boshafte Freunde.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, informiert uns mit den Worten „**Alle Kinder kommen mit der natürlichen Veranlagung zum Islam auf die Welt. Es sind ihre Eltern, die sie später zu Christen, Juden und Atheisten machen**“ darüber, dass der wichtigste Lebensabschnitt, bei dem das Muslimsein entweder etabliert wird oder abhandenkommt, die Jugend ist. Daher liegt die erste Aufgabe eines jeden Muslims darin, seinen Kindern den Islam und den edlen Koran beizubringen. Ein jedes Kind ist eine große Gabe (Ni'ma) und wenn diese Gabe nicht gebührend geschätzt wird, kommt sie abhanden. Daher ist die „**Pädagogik**“, also die Kindererziehung, eine im Islam sehr wertvolle Wissenschaft.

Weil die Islamgegner diesen wichtigen Punkt verstanden haben, sagen die Freimaurer und Kommunisten, die in unserer heutigen Zeit die gefährlichsten Brutstätten der Religionslosigkeit sind: „Unser Hauptziel besteht darin, uns mit der Jugend zu befassen. Wir müssen die Kinder religionslos erziehen.“ Um den Islam zunichtezumachen und zu verhindern, dass die Gebote Allahs, des Erhabenen, erlernt und praktiziert werden, sagen die Freimaurer: „Wir dürfen die Jugendlichen geistig nicht belasten. Wenn sie alt genug sind, werden sie sich das religiöse Wissen schon selbst aneignen“, und: „Wir alle müssen uns mit gesamter Kraft darum bemühen, die Idee der Glaubensfreiheit in dieser Welt zu verbreiten und die Beschlüsse unserer Logen in allen Ländern zu etablieren. Wir müssen die Geschwisterlichkeit der Religionen auflösen und diese mit der Geschwisterlichkeit der Freimaurerei ersetzen. Dadurch werden wir unsere heilige Aufgabe, die in der Abschaffung aller Religionen besteht, vollenden.“

Daher dürfen sich die Muslime von der Arglist und den Lügen der Religionsignoranten nicht täuschen lassen und ihren schmeichelnden, trügerischen und wohlwollenden Worten keinen Glauben schenken. Die Muslime üben einander Amr bil-ma'ruf und Nahy anil-munkar aus.

Heutzutage werden in allen Ländern junge Menschen darin unterrichtet und dazu gebracht, sich körperlich zu bewegen, Kulturphysik zu betreiben, um ihre Knochen, Muskeln, Hände, Füße, mit anderen Worten, jeden Teil ihres Körpers zu stärken, zu verschönern und zu harmonisieren. Damit die Gehirnfunktionen angeregt und die geistigen Fähigkeiten geschärft und aufgefrischt werden, werden Regeln der Arithmetik, Geometrie und Psychologie und deren Anwendung gelehrt. Ihnen werden auch physische Übungen beigebracht und sie führen diese aus, damit die Durchblutung gefördert und somit die Zellen gereinigt werden. Während all dieses genannte Wissen und auch das Wissen, welches nötig ist für die weltlichen Angelegenheiten, als Unterricht angeboten und als Aufgabe verteilt wird, werden das Lehren des Glaubens, des Islams, der Sachen, die fard, wādschib, sunna und halāl sind, sowie deren Ausübung und das Lehren von den Dingen, die harām sind, und dem, was zum Kufr führt, sowie deren Unterlassung als eine Schandtät angesehen. Dabei sind es diese Dinge, die zur wahren Glückseligkeit in Diesseits und Jenseits, zu Ruhe und Frieden und allen erdenklichen Entwicklungen und Fortschritten und zum Wohlgefallen und der Liebe Allahs, des Erhabenen, führen. Kann es dann je korrekt sein, diese als „Eingreifen in das Gewissen der Menschen“ zu bezeichnen? In allen christlichen Ländern werden heute sofort nach der Geburt des Kindes die notwendigen religiösen Rituale eingehalten. Menschen aller Altersgruppen werden mit Sorgfalt die Grundlagen des Christentums und Judentums vermittelt. Um den Muslimen ihren Glauben zu rauben und zunichtezumachen und sie zu christianisieren, versenden sie Un-

mengen an Büchern, Broschüren und Filmen in die islamischen Länder. So denken beispielsweise die Christen, dass Jesus (Īsā), Friede sei mit ihm, der Sohn Gottes sei [Allah bewahre vor einem solchen Glauben!], und nennen Gott „Vater“ und „Gottvater“. In ihren Romanen und Filmen heißt es: „Gottvater wird uns beschützen“, und dergleichen. Doch wer zu Allah, dem Erhabenen, Vater oder Gottvater sagt, verliert seinen Glauben und wird zu einem Ungläubigen. Die Muslime dürfen solche heimtückischen Filme nicht anschauen und derartige Romane nicht lesen. Mit solchen und vielen anderen Mitteln stehlen sie hinterhältig den Glauben der Jugendlichen. Diese Bestrebungen bezeichnen sie dann als Dienst an der Menschheit, als Recht und Freiheit, welche die Demokratie gewähre. Ist es dann kein Unrecht, zu behaupten, dass es religiöse Propaganda, Rückständigkeit und ein Eingreifen in die Gewissensfreiheit sei, wenn ein Muslim seinen Glaubensbruder an die Gebote Allahs, des Erhabenen, erinnert?

Warum wird es als vollkommen natürlich angesehen, dass Nichtmuslime Theorien und Ideen gegen den Islam entwickeln, aber wenn Muslime über das wahre Muslimsein, das die Gelehrten der Ahlus-Sunna kundgetan haben, sprechen und auf den erleuchteten Weg Muhammads, Friede sei mit ihm, weisen, wird dies dann als Fortschrittsfeindlichkeit, Fanatismus, Rückständigkeit und Intoleranz bezeichnet und es wird so getan, als würden diese Menschen die Gesellschaft spalten? Ist nicht gerade das Beschuldigen dieser unschuldigen und reinen Menschen Rückständigkeit, Intoleranz und Fanatismus? Ist es kein Anzeichen für Hass und Zwietracht, diese reinen Seelen, diese nutzbringenden, weitsichtigen, intelligenten und moralischen Menschen, die sich für die Wissenschaft und Tugend bemühen, als rückständige und unnatürliche Menschen zu bezeichnen, aber jene, welche Missfallen am Islam haben, als fortschrittliche, erleuchtete und aufgeklärte Menschen zu sehen? Wenn sie einerseits behaupten, es herrsche Religionsfreiheit, niemand könne zwischen Allah und den Diener treten und ein jeder könne gemäß den Inspirationen seines Gewissens Allah erkennen und anbeten, und damit versuchen, zu verhindern, dass das Gute geboten und das Schlechte verboten wird, und unseren Glauben, den wir von unseren Vorfahren erbten, auszulöschen, und wenn auf der anderen Seite die von „Zeugen Jehovas“ genannten Missionaren vorbereiteten schädlichen Bücher und Zeitschriften mit geschmückten Anzeigen und Werbungen der Jugend vorgesetzt werden – werden die Muslime dann nicht verletzt?

Die Ungläubigen (Kuffār) sind bestrebt, den Islam von dieser Welt zu tilgen, und die Briten sind führend in diesem Bestreben. Sie können es nicht einmal ertragen, dass trotz all ihrer Bemühungen junge Menschen neugierig auf den Islam sind und beginnen, ihn zu erforschen, und wenn ihnen die Worte der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, zu Ohren kommen, werden sie von Kopf bis Fuß von Groll, Hass und Rachegefühlen erfüllt. Sie bilden in ihren Zeitschriften, Zeitungen und im Fernsehen den Turban, die Gebetskette, den Bart abwertend ab und stellen diese als Rückständigkeit dar. Als Strafe für ihren Unglauben ist das Höllenfeuer vorgesehen, in welchem sie mit Leib und Seele auf ewig brennen werden, und so brennen ihre verdorbenen Seelen im Diesseits schon durch ihren Zorn. Solche Zeitungen und Fernsehsendungen sind äußerst schädlich.

Die Muslime respektieren einander und eilen einer dem anderen zur Hilfe. Wenn sie jemanden sehen, der auf dem Weg der Religion oder in den weltlichen Angelegenheiten Erschwernisse erleidet, befreien sie ihn aus dieser Lage. Sie bringen dem Ramadan, den Fastenden, den Moscheen, dem Gebetsruf, den Betenden und all jenen, die auf dem Wege Allahs schreiten, Liebe und Respekt entgegen. Wenn der edle Koran rezitiert wird, hören sie voller Respekt schweigend

zu. Sie stellen den edlen Koran über jedes andere Buch und legen nichts auf den Koran. Sie rezitieren den edlen Koran nicht bei Musik- und Trinkorgien, zwischen Spielen und an Orten der Unterhaltung. Wenn er unangemessen rezitiert wird und sie dies nicht aufhalten können, hören sie nicht zu, sondern verlassen den Ort. Wenn sie den edlen Koran oder seine Seiten, Zeilen oder Worte sowie jegliche ehrenwerte und gesegnete Namen und Schriften an einem unwürdigen Platz oder niedrigen Stellen sehen, schmerzt ihr Herz und sie heben es umgehend auf. Sie achten die Rechte der Menschen und Tiere. Sie vergeifen sich auch nicht am Besitz der Nichtmuslime und von Touristen, fügen ihrem Leben keinen Schaden zu und verletzen ihre Ehre nicht. Sie zahlen ihre Steuern fristgerecht und verstoßen nicht gegen das Gesetz. Sie leben in Einklang mit der schönen Ethik des Islams und verdienen sich damit die Wertschätzung und Liebe aller Menschen. Die Ungläubigen jedoch versuchen, den edlen Koran und die Mawlid-Gedichte sowie alle ehrenvollen Namen und Schriften zu erniedrigen und zu entwerten. Diese Dinge rezitieren sie und lassen sie rezitieren an Orten, an denen Allah, der Erhabene, die Rezitation verboten hat, und in einer verbotenen Art und Weise. Sie schreiben diese zwischen Sachen auf, die die Muslime als minderwertig und unrein betrachten. Damit sie auf Verpackungen, an Spieltischen als Tischdecken verwendet und erniedrigt werden und auf dem Boden herumliegen, drucken sie diese auf Zeitschriften, Blätter und Zeitungen. Auf der Bühne, im Theater, in Komödien, Karikaturen und Filmen, auf Schallplatten, im Fernsehen und im Radio machen sie sich über Muslime lustig und besonders über die großen muslimischen Persönlichkeiten und verspotten die Gebote Allahs, des Erhabenen. In all diesen stellen sie als Muslim einen schmutzigen und lächerlichen Landstreicher dar. Sie verunglimpfen somit also den Islam und die Muslime und stellen sie als etwas Lächerliches, Verachtenswertes und Abscheuliches dar. Sie geben den großen muslimischen Persönlichkeiten und dem, was im Islam wertgeschätzt wird, hässliche Spitznamen. Ein Muslim darf sich solche Darstellungen, Veranstaltungen, Worte, Schriften und Zeitungen nicht anschauen, nicht anhören, nicht kaufen und auch nicht lesen. Er muss sehr wachsam sein, damit ihm sein Glaube nicht abhandenkommt. Wenn eine Person, die Missfallen an einem islamischen Gelehrten findet oder ein islamisches Buch als mangelhaft und fehlerhaft erachtet, jemand ist, der das Gebet verrichtet, das Fasten einhält und die Verbote meidet, so ist es wert, die Worte oder Schriften dieser Person unter die Lupe zu nehmen und den von ihr kritisierten Gelehrten oder das Buch eingehend zu untersuchen. Wenn aber eine Person, die ein Buch über den Islam oder einen Islamgelehrten kritisiert, die gottesdienstlichen Handlungen nicht verrichtet und sich von den Verboten nicht fernhält, dann sind ihre Worte nur Verleumdungen und sie muss als ein Feind des Islams erkannt und angesehen werden. Das Verspotten der Religionsgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, und das Anschwärzen der Religionsbücher ist heute zum Brauch und zur Waffe der Islamfeinde geworden. Nur ein Gelehrter kann den Wert eines Gelehrten verstehen. Nur die Nachtigall kennt den Wert der Rose, nur der Juwelier das Karat des Goldes und nur der Chemiker die Reinheit einer Perle.

Muslime kaufen, benutzen, hören, lesen und betrachten nicht jene schädlichen Dinge, die Allah, der Erhabene, verboten hat. Sie tun niemandem etwas Schlechtes an. Sie vergelten das Schlechte, das ihnen angetan wurde, nicht, sondern ertragen es geduldig. Sie geben demjenigen mit schönen Worten und freundlicher Miene Ratschläge. Die Muslime bemühen sich darum, die guten Dinge, die Allah, der Erhabene, geboten hat, zu lernen, zu lehren und in die Tat umzusetzen. Die Wissenschaften erforschen sie auch von den Nichtmuslimen. Diejenigen, die im Laufe der Geschichte nicht begreifen konnten, dass der Mensch ein hohes Wesen ist, befeindeten den Islam und versuchten, die Jugendlichen zu täuschen, starben

aber zu einer unerwarteten Zeit und ließen somit die weltlichen Genüsse, an die sie sich so fest klammerten, hinter sich und gingen in das Höllenfeuer ein. Die Namen vieler solcher Gestalten sind in Vergessenheit geraten und keine Spur von ihrem Ruhm und ihren Auszeichnungen ist geblieben, doch die Sonne des Islams strahlt weiterhin der Welt ihr Licht aus.

Die Ungläubigen klammern sich an die Gemütlichkeit und Schönheit dieser Welt, deren Äußeres süß, Inneres bitter, deren Äußeres vergoldet, Inneres Gift ist und deren Anfang angenehm, aber Ende leer ist. Die Muslime müssen an den Geboten des edlen Korans, also am Weg unseres Propheten, Friede sei mit ihm, festhalten und ununterbrochen versuchen, auf diesem erleuchteten Weg voranzuschreiten. Vor den späteren Neuerungen (Bid'a) innerhalb der Religion, die von „Islamreformern“ und von ignoranten und törichten Personen eingeführt wurden, müssen sie sich in Acht nehmen.]

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer den Irrgängern (Ahl al-bid'a)** [also jenen, die glauben, dass Worte, Schriften, Praktiken und Taten, die es zur Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und seiner vier Kalifen nicht gab, aber später in der Religion hervorgebracht und erfunden wurden, gottesdienstliche Handlungen (Ibāda) seien, diese als Gottesdienst verrichten und verrichten lassen] **Respekt entgegenbringt, die Toten und Lebenden unter ihnen lobt, diese als hohe Personen erachtet, hat damit beim Zunichtemachen und Abschaffen des Islams geholfen.“**

Ein jeder Muslim muss sich zum einen darum bemühen, seinen Glauben zu schützen und ihn nicht entreißen zu lassen, und zum anderen darf er die Ungläubigen, die nicht an Allah, den Erhabenen, und Seinen Propheten glauben, nicht lieben. [Doch er darf auch jenen, die er nicht liebt, kein Unrecht und Übel antun. Er sollte den Nichtmuslimen und Irrgängern mit schönen Worten und lächelnder Miene Ratschläge geben. Er sollte sich darum bemühen, dass sie vom Unglück, in welchem sie sich befinden, loskommen und die Glückseligkeit erlangen.] Mazhar Dschān-i Dschānān sagt: „Uns wurde befohlen, die Ungläubigen, die Irrgänger sowie jene, die damit fortfahren, offenkundig Sünden zu begehen, nicht zu lieben. Mit ihnen soll man nicht reden, ihre Häuser und Versammlungen nicht aufsuchen, sie nicht grüßen und mit ihnen keine Freundschaft pflegen. Wenn eine Notwendigkeit und ein Bedürfnis besteht, dann sind diese Verbote für die Dauer, wie die Notwendigkeit anhält, aufgehoben. Auch wenn in dieser Zeitspanne das Verweilen mit ihnen gestattet ist, darf das Herz sie trotzdem nicht lieben.“

„Dschihad“ bedeutet, die Menschen, die durch unwissende Eltern, durch nach weltlichem Profit strebende Priester sowie durch ihrem Vergnügen und Genuss verfallene, tyrannische Vorgesetzte irregeleitet und ausgebeutet werden, vom Unglauben (Kufr) und Unglück zu befreien und sie durch Aufwenden von Kraft mit dem Islam zu beehren. Dschihad bedeutet, sein Leben und Vermögen zu opfern, um den Schaden derjenigen Diktatoren und Ausbeuter zu beheben, welche verhindern, dass die armseligen Menschen, die unter Folter, in Unglauben und Übel aufgezogen und in die Finsternis ausgesetzt wurden, mit dem Licht des Islams erleuchtet werden. Es bedeutet, Kraft anzuwenden, um die Menschen vor der ewigen Höllenstrafe zu bewahren und sie zu den ewigen Paradiesgaben zu führen. Den Dschihad jedoch übt das Reich bzw. der Staat aus, nicht aber die einzelnen Individuen. Dass Individuen andere Menschen überfallen, wird nicht Dschihad, sondern Räuberei und Barbarei genannt. Wer nicht am Dschihad teilnehmen kann, ist verpflichtet, für die Kämpfer (Mudschāhid) Bittgebete (Du'ā) zu sprechen. Die Ungläubigen werden mithilfe des Dschihad von der Tyrannei der Diktatoren befreit und mit dem Glauben beehrt. Die Religion, das Leben und der Besitz derjenigen, die den Glauben nicht annehmen, nachdem sie über

den Islam aufgeklärt wurden und ihn verstanden haben, es aber akzeptieren, unter der Gerechtigkeit des islamischen Reiches zu leben, werden nicht angetastet. Diese führen unter der gerechten und gnädigen Herrschaft des islamischen Reiches ein freies und friedliches Leben. Aufgrund des Dschihad wird es keinem Ungläubigen möglich sein zu sagen, er habe die Botschaft nicht vernommen und er hätte den Glauben angenommen, wenn er sie vernommen hätte. Für die Muslime ist es fard, dass sie für den Dschihad arbeiten und sich stärken. Wenn sie nicht arbeiten und den Dschihad nicht führen, tun sie damit der gesamten Menschheit ein großes Übel an.

19 — Im fünften Kapitel des Buches **Kimyā-i sa'ādat** heißt es: Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Fundament des Glaubens und sein stärkstes Anzeichen ist, die Muslime zu lieben und die Feinde der Muslime nicht zu lieben.**“ Allah, der Erhabene, sagte zu Īsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß in Seinem göttlichen Befehl: „**Selbst, wenn du die Gottesdienste aller Geschöpfe in den Himmeln und auf Erden verrichtest, aber Meine Freunde nicht liebst und Meine Feinde nicht befeindest, werden sie dir keinerlei Nutzen bringen.**“ Ein jeder Muslim darf die Feinde Allahs, des Erhabenen, nicht lieben und muss jene lieben, die sich an den Islam halten. Dies muss er mit seinen Worten und, falls möglich, auch in seinen Handlungen zeigen. Er darf die Ungehorsamen und Sünder nicht anfreunden und muss diejenigen, deren Sünden zahlreich sind, verstärkt meiden. Noch mehr muss er sich aber von Tyrannen und jenen, die Muslime unterdrücken, fernhalten. Doch denjenigen, die ihm selbst Unrecht zufügen, soll er vergeben und ihr Unrecht geduldig ertragen. Dies ist eine höchst lobenswerte Einstellung. Einige unserer Großen behandelten die Sünder und Tyrannen sehr hart und streng. Andere wiederum waren ihnen allen gegenüber barmherzig und mitleidsvoll und gaben ihnen guten Rat. Sie sagten, alles sei letztlich Bestimmung und Schicksal, und hatten daher Mitleid mit den Sündern und Tyrannen. Auch wenn dieser Zustand großartig und wertvoll ist, liegt darin Täuschung für die Unwissenden und Toren. Jene, die einen schwachen Glauben haben und in der Befolgung des Islams nachlässig sind, denken, sie seien dem gottgegebenen Schicksal und ihrer Bestimmung in Zufriedenheit ergeben. Doch in Wirklichkeit haben die Zufriedenheit mit dem Schicksal und die Hingabe daran ein Anzeichen: Wenn jemand geschlagen, seines Eigentums beraubt und beschimpft wird, er aber nicht erzürnt, sondern diesen vergibt und Mitleid mit ihnen hat, so wird deutlich, dass er wahrhaftig zufrieden mit dem Schicksal ist. Wenn er jedoch über alles schimpft, was ihm selbst widerfährt, aber mit denjenigen, die sich Allah, dem Erhabenen, widersetzen, Nachsicht und Mitleid hat und behauptet, dies sei deren Schicksal, so ist er nachlässig in seiner Religion und verhält sich heuchlerisch und töricht. Folglich ist die Tatsache, dass diejenigen, die kein korrektes Wissen über das Schicksal (Qadā) und die Vorherbestimmung (Qadar) haben, die Sünder und Ungläubigen bemitleiden und ihnen gegenüber Zuneigung empfinden, ein Anzeichen dafür, dass ihr Glaube nicht stark ist. Es ist eine Pflicht (Fard), die Islamgegner und Feinde der Muslime nicht zu lieben und diese als Feinde anzuerkennen. Auch diejenigen nicht zu lieben, die es akzeptieren, die Schutzsteuer (Dschizya) zu entrichten, ist eine Pflicht. Im letzten Vers der Sure al-Mudschādala heißt es sinngemäß: „**Jene, die an Allah, den Erhabenen, und den Jüngsten Tag glauben, lieben nicht die Feinde Allahs und Seines Gesandten. Selbst, wenn diese Ungläubigen und Heuchler die Eltern, Söhne, Brüder und andere Verwandte der Gläubigen sind, lieben sie diese nicht. Solche Gläubige (Mu'minūn) werde Ich in das Paradies eingehen lassen.**“

Den Nichtmuslimen zu vertrauen und diesen die Befehlsgewalt über die Muslime zu geben, ist eine Erniedrigung des Islams und eine große Sünde. Es ist not-

wendig, die Irrgänger (Ahl al-bid‘a), d. h. jene, die sich als Muslime ausgeben und versuchen, den Glauben der Muslime zu entstellen, nicht zu lieben, nicht einmal ihren Gruß zu erwidern und ihren Schaden den Muslimen kundzutun. Auch jene, die Glauben haben, ihren gottesdienstlichen Handlungen nachkommen und die Sünden meiden, aber die Muslime durch falsches Zeugnis, ungerechten Urteilspruch, Lüge, üble Nachrede, Verleumdung und Verspottung und dergleichen in Wort und Schrift kränken, dürfen nicht geliebt und mit ihnen nicht gesprochen werden. Sündern gegenüber, die Glauben haben, die Gottesdienste hingegen nicht verrichten und Verbote begehen wie das Nehmen und Geben von Zinsen, das Konsumieren von Alkohol und das Spielen von Glücksspielen, aber die Muslime nicht kränken, soll man milde sein und ihnen guten Rat geben. Sollten diese sich aber nicht von ihrem Weg abbringen lassen, soll man sie nicht mehr grüßen und den Kontakt zu ihnen meiden, doch wenn sie erkranken, werden sie besucht und ihr Gruß wird erwidert. [Mit Nichtmuslimen, die nicht in Wort, Schrift oder mit roher Gewalt gegen Muslime vorgehen, sollte stets mit lächelndem Gesicht und angenehmen Worten umgegangen werden und es darf niemandem Übles angetan werden.]

20 — Die Ungläubigen (Kuffār) haben zwar vielerlei Haltungen zum Islam, doch sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Die erste Gruppe geht ihren weltlichen Anliegen nach, verrichtet ihre Gottesdienste und greift die Muslime nicht an. Diese haben vor der Machtstellung des Islams und seiner Größe ihre eigene Niedrigkeit erkannt, das Entrichten der Schutzsteuer akzeptiert und Zuflucht in der Herrschaft und Gerechtigkeit des Islams gesucht. Diese Ungläubigen werden „**Ahl adh-dhimma**“ oder „**Dhimmi**“, also Schutzbefohlene genannt. Auch wenn solche Ungläubigen als Feinde erachtet werden müssen und sie nicht geliebt werden dürfen, ist es verboten, ihnen Unrecht und Leid zuzufügen sowie ihre Herzen zu brechen. Im Kapitel „Siyar“ des Buches **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Was dem Muslim verboten ist, ist auch dem Schutzbefohlenen verboten. Unzucht zu begehen, an Fastentagen in der Öffentlichkeit zu essen, Glücksspiel, Musik, Zinsen, unverschleiertes Verlassen des Hauses ist auch für sie verboten. Nur Alkohol und Schweinefleisch sind ihnen nicht verwehrt. Es ist erlaubt, ihre Kranken zu besuchen, zu ihren Festmählern zu gehen und gemeinsam mit ihnen zu reisen.“ Im **al-Multaqā** und **ad-Durr al-mukhtār** sowie in anderen Fiqh-Büchern heißt es im Kapitel „Ta‘zīr“: „Ein Muslim, der zu einem Nichtmuslim Worte wie ‚Du bist jemand, der Unzucht begeht‘ spricht oder ähnliche schlimme Dinge in derselben Bedeutung sagt, ihnen übel nachredet und sie verletzt, indem er sie als ‚Kāfir‘ bezeichnet, wird zurechtgewiesen (Ta‘zīr), das bedeutet, er bekommt Stockschläge, denn diese zu verletzen und sich an ihrem Besitz zu vergreifen, ist eine Sünde.“ Im fünften Band des Buches **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Einem Schutzbefohlenen, d. h. einem nichtmuslimischen Bürger [in einem islamisch regierten Staat] Unrecht anzutun ist schlimmer, als einem Muslim Unrecht anzutun. Einem Tier Unrecht anzutun und es zu quälen ist schlimmer, als einem Schutzbefohlenen Unrecht anzutun. Um den Schutzbefohlenen kein Leid zuzufügen, ist es gestattet, sie mit dem Friedensgruß zu grüßen und ihnen die Hand zu reichen. Das gilt auch für das Grüßen des Sünders (Fāsiq), der öffentlich sündigt.“

Im Buch **al-Barīqa** heißt es im Kapitel „Übel der Hand“: „Ameisen, die den Menschen und Nahrungsmitteln schaden, dürfen ohne Quälerei und ohne Ertränken getötet werden. Es ist gestattet, Holz, in welchem sich Ameisen befinden, nachdem es auf den Boden geklopft wurde und die Ameisen somit abgeschüttelt wurden, ins Feuer zu werfen. Es ist zu jeder Zeit gestattet (dschā‘iz), Mäuse, Läuse, Flöhe, Skorpione und Heuschrecken zu töten. Ein Floh lebendig auf den Boden zu werfen und jegliche Lebewesen zu verbrennen, ist makrūh. Es ist ge-

stattet, schädliche Katzen, tollwütige Hunde und Raubtiere mit einem scharfen Messer zu töten und sie zu erschießen und zu vergiften. Sie zu schlagen ist nicht gestattet. Geschlagen wird zu Erziehungszwecken, doch weil das Tier keinen Verstand besitzt, kann es nicht gebändigt werden. Tiere, deren Tötung wädschib ist, dürfen dann mittels Verbrennen getötet werden, wenn es keinen anderen Ausweg gibt.“

Um Krankheiten wie ein Gangrän zu behandeln, ist die Amputation eines menschlichen Körperteiles gestattet. Für die Entfernung von Steinen [Gallenstein, Nierenstein] ist das Aufschneiden der Blase [der Niere und der Galle] gestattet. Es ist unter keinen Umständen erlaubt, irgendeinem Lebewesen ins Gesicht zu schlagen.

Was die zweite Gruppe der Ungläubigen betrifft, so ertragen sie das Strahlen der Sonne des Islams nicht. Mit ihrer gesamten Staatsmacht, ihren Propagandamitteln sowie Lügen und üblen Verleumdungen versuchen sie, den Islam zunichtezumachen. Diese armseligen Kreaturen begreifen jedoch nicht, dass der Versuch, den Islam von dieser Welt abzuschaffen, nur bedeutet, die Menschen der Glückseligkeit, des Friedens und der Erlösung zu berauben, sich selbst und die gesamte Menschheit damit in Unglück und Bedrängnisse zu stürzen, kurz gesagt, den Ast abzuhacken, auf dem man sitzt. In Vers 60 der Sure al-Anfāl heißt es sinngemäß: **„Bemüht euch unaufhörlich, soweit die menschliche Kraft dazu ausreicht, um nicht dem Angriff und den Foltern der Ungläubigen anheimzufallen und sie zur ewigen Glückseligkeit zu führen! Stellt die besten Kriegsgeräte her!“** In diesem Vers wird angeordnet, die Ungläubigen mit dem Eintritt in den Islam zu beehren oder sich nicht in die Tätigkeiten und Gottesdienste derjenigen einzumischen, die das Entrichten der Schutzsteuer akzeptieren und sich somit unter den Schutz des Islams begeben, und ihr Leben, ihren Besitz und ihre Ehre zu schützen. Auf diese Weise wird verlangt, dass die gesamte Welt unter der islamischen Flagge vereint wird und sie alle den Glauben annehmen und sich gegenseitig lieben. Es wird befohlen, eine allumfassende Gerechtigkeit und Glückseligkeit herbeizuführen, die alle Menschen einschließt, auch jene, die den Islam zwar verstanden haben, ihn aber aus Sturheit ablehnen. Es wird angeordnet, allen Menschen, Tieren, Lebenden und Toten, d. h. allem und jedem Ruhe und Gemütlichkeit zu ermöglichen.

21 — Im Jenseits von der Hölle erlöst zu sein ist einzig und allein denjenigen vorbehalten, die Muhammad, Friede sei mit ihm, Folge leisten. Alles Gute, alle Wohltaten, die im Diesseits verrichtet werden, alle Enthüllungen (Kaschf), alle Zustände und alles Wissen werden nur unter der Bedingung, sich auf dem Weg des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu befinden, im Jenseits Nutzen bringen. Ansonsten verbleiben alle guten Taten jener, die dem Propheten Allahs, des Erhabenen, nicht folgen, im Diesseits und dies führt dazu, dass ihr Jenseits ruiniert sein wird. Das heißt, sie sind nichts außer Täuschung gewesen, die wie Gutes erschien.

22 — So ist unter den guten und nützlichen Taten im Diesseits diejenige, an der Allah, der Erhabene, am meisten Wohlgefallen hat, der Bau einer Moschee. Es gibt Hadithe, die von der großen Belohnung für den Bau einer Moschee berichten. Damit einhergehend heißt es in Vers 18 der Sure at-Tawba sinngemäß: **„Dass die Ungläubigen Moscheen errichten, ist nicht statthaft. Dies ist keine angemessene und nützliche Tat. Dass sie Moscheen bauen und all ihre anderen begährten Taten werden ihnen am Jüngsten Tag keinen Nutzen bringen und sie werden, weil sie Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht folgen, in die Hölle eingehen und auf ewig qualvoll bestraft werden.“**

Und in Vers 85 der Sure Āl Imrān heißt es sinngemäß: **„Von jenen, die eine**

andere Religion als den von Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündeten Islam begehren, wird Allah, der Erhabene, die Religion nimmer annehmen. Wer sich vom Islam abwendet, wird im Jenseits unter den Verlierern sein und in die Hölle eingehen.“

Sollte jemand tausende Jahre in Anbetung verbringen und sein gesamtes Leben damit beschäftigt sein, seine Triebseele zu läutern, und mit seinem guten Charakter seinen Mitmenschen und mit seinen Entdeckungen der gesamten Menschheit Nutzen bringen, so könnte er nicht die ewige Glückseligkeit erlangen, solange er Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht Folge leistet.

In Vers 14 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„Jene, die die Befehle Allahs, des Erhabenen, und Seines Gesandten missachten und Missfallen an ihnen finden sowie sagen, sie seien nicht mit dem Jahrhundert, mit der Wissenschaft vereinbar und würden den modernen Bedürfnissen nicht genügen, werden sich am Jüngsten Tag nicht vom Höllenfeuer retten können. Für sie gibt es in der Hölle eine qualvolle Pein.“**

23 — Diese Welt ist der Acker des Jenseits. Wie töricht und unglücklich sind doch diejenigen, die statt den Acker zu bestellen das Saatgut verzehren und dadurch von der Ernte unzähliger Früchte eines einzigen Samens beraubt sind. Sie bereiten sich nicht auf den Tag vor, an dem der Bruder vor dem eigenen Bruder fliehen und die Mutter ihr Kind nicht erkennen wird. Diese Menschen befinden sich im Diesseits und Jenseits im Verlust und werden am Ende bitter bereuen. Wer bei Verstand ist, erachtet das irdische Leben als Chance und Möglichkeit. Er wird in dieser kurzen Zeit nicht nur die vergänglichen Genüsse des Diesseits ergattern wollen, sondern vielmehr diese Chance nutzen und die Saat säen und eine segensvolle Tat, d. h. eine Tat, mit der Allah, der Erhabene, wohlgefällig ist, verrichten, damit er, wie im Koranvers beschrieben, eine Vielzahl von Früchten ernten kann. Allah, der Erhabene, wird für die Wohltaten und gottesdienstlichen Handlungen in dieser kurzen Zeit endlose Gaben gewähren. Und diejenigen, die Seinem Propheten nicht Folge leisten und Missfallen am Islam finden, wird Er auf ewig bestrafen.

[So heißt es in Vers 172 der Sure an-Nisā sinngemäß: **„Jenen, die an Muhammad, Friede sei mit ihm, glauben und Taten verrichten, die im Jenseits nutzbringend sind [also die islamischen Bestimmungen einhalten], wird Allah, der Erhabene, Sein Versprochenes gewähren und zusätzlich viel Gutes beschern. Diejenigen aber, die es als Niederträchtigkeit und Rückständigkeit erachten, Allah, dem Erhabenen, zu dienen, also Muhammad, Friede sei mit ihm, zu folgen, und die sich als modern und intellektuell erachten und somit hochmütig sind, wird Er sehr bitter bestrafen. Es wird keinen Helfer geben, der solche Ungläubigen, die sich höher als alle anderen erachten, von der Hölle befreien könnte, und keine Macht außer Allah, dem Erhabenen.“**]

Warum Er diese ewige Strafe vorgesehen hat, kann nur Er alleine wissen. Der begrenzte Verstand des Menschen kann den Grund hierfür nicht erfassen. Beispielsweise befahl Er für die Verbrechen im Diesseits verschiedene Strafen. Kein Mensch kann die Gründe und Weisheiten dahinter begreifen. So wird Er für den Unglauben (Kufr) in dieser kurzen und vergänglichen Zeitspanne ewig strafen.

Wer versucht, alle Gebote im edlen Koran und die islamischen Bestimmungen dem Verstand anzupassen, sie dem Verstand gefällig zu machen, hat die Stufe des Rangs des Prophetentums nicht verstanden und glaubt nicht daran. Bücher, die versuchen, den Islam mit Vernunft und Philosophie zu erklären und andere damit zu überzeugen, dürfen nicht gelesen werden.

24 — Im Buch **al-Munqidh anid-dalāl** heißt es: So wie jene Dinge, die mit dem Verstand begriffen werden, höher sind als jene, die mittels der Sinnesorgane begriffen werden, und deren Fehler aufdecken, d. h. so wie unsere Sinnesorgane nicht erfassen können, was der Verstand begreift, so ist der Verstand nicht in der Lage, die Dinge, die auf der Stufe des Prophetentums begriffen werden, zu erfassen. Es besteht keine andere Möglichkeit als zu glauben. Wie kann der Verstand etwas bemessen, was er nicht begreift? Wie kann er darüber urteilen, ob es falsch oder richtig ist? Dass in dem Buch **Ghadā al-mulāhazāt** nichts steht, was der Vernunft entspricht, haben wir in unserem Buch **Islam und Christentum** ausführlich dargelegt.

Die Worte der Propheten, Friede sei mit ihnen, welche uns durch Tradierung (Naql) erreichen, mit dem Verstand begreifen zu wollen, gleicht dem Versuch, einen voll beladenen Wagen, der sich auf einer geraden Strecke schwertut, bergauf fahren zu wollen. Wenn das Pferd gegen den Hang gepeitscht wird, bricht es entweder aufgrund von Überanstrengung zusammen und stirbt bei seinen Bemühungen oder schwingt nach rechts, links und hinten, um wieder auf die gewohnte gerade Strecke zu kommen, und wirft somit den Wagen um und zerstreut die Güter auf den Boden. Wenn vom Verstand (Aql) erzwungen wird, das Wissen des Jenseits, das er nicht begreifen kann, zu entschlüsseln, wird der Mensch entweder daran zusammenbrechen und seinen Verstand verlieren oder sie mit den gewohnten Angelegenheiten dieser Welt vergleichen und sich selbst täuschen und die Menschen in die Irre führen. Der Verstand ist ein Maß, ein Werkzeug, das Dinge gegeneinander misst, die mit den Sinnesorganen wahrgenommen werden können oder dem Wahrgenommenen ähneln und davon abhängig sind, und somit dazu dient, das Gute vom Schlechten zu trennen. Weil er aber unfähig ist, das, was nicht mit diesen im Zusammenhang steht, zu begreifen, irrt er sich. Daher gibt es keinen anderen Ausweg, als an die Verkündungen der Propheten zu glauben, ohne dabei den Verstand zu konsultieren. Man sieht also, dass es eine rationale Notwendigkeit ist, den Propheten zu folgen, und dies ein Weg ist, der dem Verstand entspricht und seiner angemessen ist. Die Worte der Propheten, die jenseits der Grenzen des Verstandes liegen, mit dem Verstande erfassen zu wollen, ist irrational. Dies gleicht dem, in einer finsternen Nacht an unbekanntem Orten leichtsinnig umherzugehen oder auf einem weiten Meer als unerfahrener Kapitän ohne Kompass unterwegs zu sein; man kann jeden Augenblick in den Abgrund bzw. in einen Wirbelsturm geraten. So haben die Philosophen und Materialisten, die versuchten, Erfahrungen mit ihrer Vorstellungskraft zu erklären, zumeist falschgelegt in ihren Aussagen über Angelegenheiten, welche den Verstand übersteigen. Einerseits brachten sie viele Wahrheiten ans Tageslicht und andererseits verhinderten sie, dass die Menschen die ewige Glückseligkeit erlangen. Die Vernunftbegabten, die sich nicht jenseits der Erfahrung begaben, haben diesen armseligen Zustand jederzeit beobachtet und die Menschen davon in Kenntnis gesetzt. Die Beispiele hierfür sind zahlreich. So sagte der deutsche Chemiker und Professor Fritz Arndt über einen der Meister der Philosophen, Aristoteles, in seinem in Istanbul auf Türkisch erschienenen Buch **Denel Organik Kimya** (Organische Experimentalchemie): „Die Schuld für die Stagnation der Wissenschaften für beinahe 1500 Jahre trägt teilweise die aristotelische Philosophie.“ Und dies ist eine der wahren Aussagen darüber.

Im Islam gibt es vieles, was der Verstand nicht erfassen kann, doch es gibt nichts, was dem Verstand widerspricht. Wären das Wissen über das Jenseits und über die Angelegenheiten, die Allah, der Erhabene, liebt bzw. verachtet, und die Formen des Gottesdienstes im Rahmen des rational Erfassbaren und korrekt durch den Verstand erfassbar, wäre es nicht nötig gewesen, all die tausenden

Propheten zu entsenden. Die Menschen hätten dann den Weg zur diesseitigen und jenseitigen Glückseligkeit selbstständig sehen und finden können und Allah, der Erhabene, hätte somit die Propheten umsonst und unnötig gesandt – Allah bewahre vor solch einem Gedanken! Allah, der Erhabene, sandte in jedem Jahrhundert in alle Teile der Welt Propheten, weil der menschliche Verstand niemals das Wissen über das Jenseits selbstständig begreifen und lösen kann. Als allerletzten und bis zum Jüngsten Tag unveränderten Propheten sandte Er Muhammad, Friede sei mit ihm, für die gesamte Welt. Alle Propheten mischten sich nicht in die weltlichen Angelegenheiten, die mit dem Verstand ermittelt werden, ein, sondern befahlen ihren Gemeinden nur, diese zu erforschen und Nutzen aus ihnen zu ziehen, und ermutigten sie dazu. Sie informierten die Menschen darüber, wie eine jeweilige weltliche Angelegenheit ihnen ewige Glückseligkeit oder ewige Pein bringen wird, und gaben offenkundig bekannt, an welchen Handlungen Allah, der Erhabene, Wohlgefallen hat und an welchen Er Missfallen findet. Wie können dann die mit geringem Verstand aufgeworfenen Gedanken eines Ungläubigen, der keine Ahnung hat von modernen technischen Erkenntnissen und den Entdeckungen, die allesamt die Feinheiten der endlosen Macht Allahs, des Erhabenen, zum Vorschein bringen, und der, wie aus seinen Worten erkennbar wird, geschweige denn die Bücher großer Islamagelehrter gelesen und verstanden zu haben, nicht einmal deren Namen kennt, der unter der Maske eines Philosophen, mit der Etikette eines Professors und unter dem Deckmantel eines Zeitungsjournalisten arbeitet, über die Worte des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gestellt werden? Wie können die Worte eines Ignoranten jene in Büchern aufgezeichnete Befehle und Worte unseres Propheten beflecken, welche Wissen, Gesundheit, Wissenschaft, Ethik, Gerechtigkeit und alle Zweige des Glücks umfassen, die seit 1400 Jahren intellektuelle, erfahrene und vernunftbegabte Menschen überall auf der Welt in Verehrung und Staunen versetzt haben und in denen von niemandem je ein Mangel oder Fehler gefunden wurde? Kann es eine größere und niederträchtigere Schande als diese geben? Ein gesunder/vollkommener Verstand ist jener, der sich nicht irrt und niemals einen Fehler begeht. Kann dieser ignorante Mensch, der mit Gedanken um sich wirft, behaupten, dass er, geschweige denn in Dingen, die sein Verstand nicht erfassen kann, gar in seinen alltäglichen Belangen niemals irrt? Wer würde einer solchen Behauptung Glauben schenken? Wenn heute, geschweige irgendein Mensch, von den intelligentesten Christen Abgeordnete auserwählt werden, die sie als die Vernünftigsten unter sich erachten, und diese gemeinsam mit all ihrer Intelligenz und ihrem Wissen ein Gesetz erlassen, wird dieses Gesetz dennoch später von ihnen selbst verändert, da das Vorherige als unpassend erachtet wird. Es gibt auf dieser Welt nur eine einzige Sache, die sich niemals, zu keiner Zeit verändern und niemals entstellt wird, und dies sind der edle Koran Allahs, des Erhabenen, und die ehrwürdigen Hadithe unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, also seine gesegneten Aussprüche.

Ein Wissenschaftler, der die islamischen Bestimmungen gut begriffen und die Wissenschaftszweige, welche die Fundamente der heutigen Zivilisation bilden, studiert und über ihre Geschichte geforscht hat, wird offenkundig erkennen, dass in der gesamten Geschichte kein einziger technologischer Fortschritt, keine einzige wissenschaftliche Erkenntnis sich gegen den Islam gestellt hat, sondern immerzu im Einklang mit dem Islam stand. Wie sollte es auch anders sein? Der Islam befiehlt schließlich die Erforschung der Natur und das Forschen über Materie und Energie sowie das Vertrauen auf den Verstand in den Naturwissenschaften. So gebietet Allah, der Erhabene, an vielen Stellen des edlen Korans sinngemäß: **„Untersucht das Leben der Menschen, die euch vorangegangen sind, die Wege, die sie beschritten haben, und das, was ihnen widerfahren ist, und**

zieht daraus eine Lehre! Analysiert die Erde, die Himmel, die Lebewesen, die leblosen Geschöpfe und euch selbst! Erforscht das Wesen der Dinge, die ihr seht! Seht Meine Macht, Meine Kraft, Meine Größe und Meine Majestät darin und begreift sie!“

Der erste der sechs Glaubensgrundsätze ist der Glaube an die Existenz Allahs, des Erhabenen. Eine vernünftige Person, die in den Naturwissenschaften bewandert ist, wird dies mit Leichtigkeit durch Nachdenken erkennen. Die anderen Glaubensgrundsätze und alle gottesdienstlichen Handlungen werden erst nach diesem Punkt erlernt. Allah, der Erhabene, tadelt und kritisiert die Ungläubigen an vielen Stellen im edlen Koran dahingehend, warum sie ihren Verstand nicht benutzen und nicht über Himmel und Erde und ihre eigene Existenz nachdenken und somit nicht zum Glauben gelangen. Im Buch **Ma‘rifetnāme** heißt es: „Der große Islamagelehrte Sayyid Scharīf al-Dschurdschānī sagt, dass für einen verständigen Menschen, der gut nachdenkt, die Astronomie sehr hilfreich darin ist, die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu begreifen. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass derjenige, der die Astronomie und Anatomie nicht kennt, die Existenz und Allmacht Allahs, des Erhabenen, nicht begreifen kann.“

Ja, die wahre Religion von Īsā (Jesus), Friede sei mit ihm, wurde von seinen Feinden schon nach kurzer Zeit hinterhältig entstellt. Ein Jude namens Paulus behauptete, er glaube an Jesus, und tat so, als würde er versuchen, das damalige Christentum [das Urchristentum] zu verbreiten. Doch in Wirklichkeit beseitigte er das vom Himmel herabgesandte Evangelium (Indschīl). Vier Personen kamen hervor, die niederschrieben, was sie von den zwölf Jüngern (Aposteln) gehört hatten, und es kamen vier Bücher zustande, die als Evangelien bezeichnet werden. Doch die Lügen des Paulus fanden auch in diese Bücher Einkehr. Auch wenn der Apostel Barnabas [Barnabée] korrekt niedergeschrieben hat, was er von Jesus, Friede sei mit ihm, vernommen und gesehen hat, wurde das Barnabas-Evangelium vernichtet. Die verfälschten Evangelien wurden mit der Zeit immer mehr und an jedem Ort wurden andere Evangelien gelesen. [Siehe im Namensregister am Ende des Buches den Eintrag „Barnabas“!] Als Konstantin der Große ein Götzendiener war, nahm er das Christentum an und vergrößerte die Stadt Istanbul, baute sie aus und verlieh ihr den Namen Konstantinopel. Er befahl, alle Evangelien zu vereinheitlichen, und versammelte im Jahre 325 n. Chr. in Nicäa (Iznik) 318 Bischöfe und ließ vieles von seinem alten Heidentum in die neu verfasste Bibel einfließen. Er erkannte auch an, dass die Weihnachtsnacht zum Neujahr wird. Somit entstand das neue Christentum. Im Evangelium Jesu, Friede sei mit ihm, und in dem von Barnabas verfassten Evangelium steht, dass Gott Einer ist. Der Trinitätsgedanke, den Platon aufbrachte, fand Einlass in die zuerst verfassten, entstellten vier Evangelien. Konstantin ließ die Trinität auch in die neue Bibel einfließen. Ein Priester namens Arius verkündete, dass diese Bibel nicht der Wahrheit entspricht, Gott Einer ist und Jesus nicht Sein Sohn, sondern Sein Diener ist. Doch niemand hörte auf Arius und er wurde sogar exkommuniziert. Arius floh nach Ägypten und predigte dort zwar den Monotheismus, wurde aber ermordet.

Die Kaiser nach Konstantin waren zwiegespalten zwischen der arianischen Glaubensrichtung und dem neuen Christentum. Somit wurde in Konstantinopel ein zweites Konzil, dann ein drittes, dann in der Stadt Efes [Ephesos] ein viertes und in Kadıköy [Chalcedon] ein fünftes und wieder in Konstantinopel ein sechstes Konzil abgehalten und stets neue Bibeln verfasst. Letztlich nahmen der deutsche Priester Martin Luther und Calvin im Jahre 1524 (931 n. H.) die letzten Veränderungen vor. Die Christen, die an diese neue Bibel glaubten, wurden „**Protes-**

tanten“ genannt. In diesem gesamten Prozess nahm das Christentum eine erstaunliche Form jenseits von Vernunft und Wahrheit an. Wie können die berechtigten Angriffe gegen das Christentum in Europa gegen den Islam gerichtet werden?

Die Erlösung von der Strafe im Jenseits ist davon abhängig, Muhammad, Friede sei mit ihm, zu folgen. Wer auf dem Weg schreitet, den er gewiesen hat, erlangt die Liebe Allahs, des Erhabenen. Wer ihm folgt, erlangt die Glückseligkeit, ein aufrichtiger Diener Allahs, des Erhabenen, zu sein. Die Ranghöchsten unter den mehr als 124.000 Propheten, die in die Welt gekommen sind, trugen den Wunsch, ihm folgen zu können. Hätte sich Mūsā, Friede sei mit ihm, in seiner Zeit befunden, dann hätte er ihm, trotz seines eigenen hohen Ranges, voller Liebe Folge geleistet. Dass Isā, Friede sei mit ihm, vom Himmel herabkommen und seiner Religion folgen wird, ist etwas, das jedermann weiß. Die Muslime, die seine Gemeinde (Umma) bilden, sind, weil sie ihm folgen, die besten und segensvollsten Menschen seit je her. Die meisten derer, die in das Paradies eingehen werden, stammen aus seiner Gemeinde und sie werden vor allen anderen Menschen in das Paradies einziehen.

25 — Der edle Koran ist eine göttliche Komposition (Nazm ilāhī). Nazm bedeutet lexikalisch, Perlen auf einer Schnur aneinandereinanderreihen. Das Aufreihen von Worten gleich Perlen wird auch Nazm genannt. Jedes Gedicht ist eine Komposition. Die Worte des edlen Korans sind arabisch. Doch es ist der erhabene Allah, der diese Worte aneinanderreichte. Sie sind keine Aneinanderreihung von Menschen. Wenn Muhammad, Friede sei mit ihm, das Wissen, welches Allah, der Erhabene, in sein gesegnetes Herz eingibt, mit seinen eigenen Worten auf Arabisch wiedergibt, ist dies nicht der edle Koran. Diese werden „**Hadīth qudsī**“ genannt. Die arabischen Worte im edlen Koran wurden seitens Allahs, des Erhabenen, in Form von Versen (Āyāt) aneinandergereiht offenbart. Ein Engel namens Dschibrīl (Gabriel), Friede sei mit ihm, rezitierte diese Verse mit diesen Worten und Buchstaben und Muhammad, Friede sei mit ihm, vernahm diese Worte mit seinen gesegneten Ohren, memorierte sie und trug sie sofort seinen Gefährten vor. Allah, der Erhabene, sandte den edlen Koran gemäß dem Dialekt des Stammes der Quraisch. Im dritten Band des Buches **Radd al-muhtār** heißt es im Kapitel über den Schwur: „Allah, der Erhabene, offenbarte den edlen Koran als Buchstaben und Wörter, wie es auch im **Fath al-qadīr** steht. Diese Buchstaben sind erschaffen. Die Bedeutungen dieser Buchstaben und Worte beherbergen die göttliche Rede (al-Kalām al-ilāhī). Diese Buchstaben und Worte werden „Koran“ genannt. Auch die Bedeutungen, welche auf die göttliche Rede verweisen, sind der Koran. Dieser Koran als göttliche Rede ist nicht erschaffen. Er ist wie die anderen Attribute Allahs, des Erhabenen, urewig (azalī) und ewig (abadī).“ Die Herabsendung des edlen Korans begann in der Nacht der Bestimmung (Qadr-Nacht) und seine vollständige Herabsendung dauerte insgesamt 23 Jahre. Die Thora, das Evangelium und alle restlichen Bücher (Kutub) und Seiten (Suhuf) wurden alle mit einem Male offenbart. Sie alle glichen dem Menschenwort und ihr sprachlicher Ausdruck (Lafz) wies keinen Wundercharakter auf. Daher wurden sie schnell entstellt und verfälscht. Der edle Koran jedoch ist das größte aller Beglaubigungswunder (Mu’dschiza) Muhammads, Friede sei mit ihm, und gleicht nicht dem Menschenwort. All das wird ausführlich dargelegt im 100. Brief aus dem dritten Band des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī, im **Huddschatullāh alal-ālamīn** und im fünften Band des Kommentars von Zarqānī zum **al-Mawāhib**.

Dschibrīl, Friede sei mit ihm, kam jedes Jahr einmal und rezitierte den bis dahin geoffenbarten Koran gemäß der Anordnung auf der wohlbewahrten Tafel (al-Lawh al-mahfūz). Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hörte der Rezitation zu

und wiederholte sie. Im Jahr seines Verscheidens in das Jenseits kam Dschibril, Friede sei mit ihm, zweimal und rezitierte den gesamten Koran gemeinsam mit dem Propheten zwei Male. Muhammad, Friede sei mit ihm, konnte den gesamten edlen Koran auswendig und die Mehrheit der edlen Gefährten ebenfalls. Einige der Prophetengefährten hatten nur einige Teile auswendig gelernt und einen Großteil niedergeschrieben. Im Jahre des Ablebens unseres Propheten versammelte der Kalif Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, jene, die den Koran auswendig konnten, und ließ auch die niedergeschriebenen Stücke bringen. Er ließ dann den gesamten edlen Koran von einem Gremium schriftlich festhalten. So kam ein Buch zustande, welches „**Mushaf**“ oder „**Mishaf**“ genannt wird. 33.000 Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, waren einhellig der Ansicht, dass ein jeder Buchstabe im Mushaf korrekt und an seiner richtigen Stelle ist. Doch die Suren waren nicht voneinander getrennt. Der dritte Kalif Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ließ die Suren im Jahre 25 n. H. voneinander trennen und die Suren anordnen. Er ließ weitere sechs Koranexemplare anfertigen und übergab sie mit dem Originalexemplar Bahrain, Damaskus, Ägypten, Kufa, Jemen, Mekka und Medina. Alle heute weltweit verfügbaren Koranexemplare wurden von diesen sieben kopiert und vermehrt. Es gibt nicht einmal einen Punkt, der sie voneinander unterscheidet.

Im edlen Koran gibt es 114 Suren und 6236 Verse. Es gibt zwar auch andere Zählungen und einige sagen, es gäbe mehr oder weniger Koranverse, doch der Grund hierfür ist, dass einige lange Verse in mehrere kurze Verse aufgeteilt oder mehrere kurze Verse als ein langer Vers gezählt werden. Ein anderer Grund liegt darin, dass die Basmala zu Beginn der Suren insgesamt als ein einziger Vers oder jede Basmala als eigenständiger Vers gezählt wird. Hierüber gibt es ausführliche Informationen in dem Buch **Bustān al-ārīfīn**.

Jeder Dichter hat seine eigene Begabung im Komponieren, beim Schreiben von Gedichten. Wenn wir beispielsweise einem Sprachwissenschaftler, der die Gedichte von Mehmet Akif und Nabi gut kennt, das letzte Gedicht von Mehmet Akif vorlegen und sagen, dies habe Nabi geschrieben, würde er dann nicht darauf ohne Zweifel, auch wenn er dieses Gedicht vorher noch nie gehört hat: „Ihr irrt euch. Ich kenne die Dichtungsart (den Stil) von Nabi Efendi und Mehmet Akif gut. Dieses Gedicht ist von Mehmet Akif und nicht von Nabi“ sagen? Selbstverständlich würde er das sagen! So wie sich das Aneinanderreihen von türkischen Wörtern bei zwei türkischen Dichtern gravierend unterscheidet, gleicht der edle Koran keinem Menschenwort. Dass es sich beim edlen Koran nicht um ein Menschenwort handelt, ist auch durch Experimente festgestellt worden und kann zu jeder Zeit bewiesen werden. Und zwar hat ein arabischer Dichter auf einer Seite mit allen Feinheiten der Sprache etwas verfasst und dazwischen einige Zeilen Hadith geschrieben und dann an anderer Stelle einen Koranvers eingefügt, der den gleichen Inhalt aufweist. Dies wurde dann jemandem, der kein Wissen über Islam und Koran hat, aber die arabische Sprache gut beherrscht, als Text einer beliebigen Person vorgelegt. Während des Lesens hielt er beim Hadith inne und sagte: „Diese Stelle ist anders als das Obige. Die Sprachkunst hier ist höher.“ Als er beim Koranvers ankam, hielt er völlig erstaunt inne und sagte diesmal: „Diese Stelle gleicht überhaupt keinem Menschenwort. Es gibt Bedeutungen innerhalb von Bedeutungen und es ist unmöglich, alles zu verstehen.“

Der edle Koran kann in keine andere Sprache, nicht einmal in das Arabische, übersetzt werden. Ein beliebiges Gedicht kann nicht einmal in seine eigene Sprache vollständig übertragen werden. Nur die Bedeutungswiedergabe und Erklärung ist möglich. Um die Bedeutung des edlen Korans zu verstehen, sollen nicht Übersetzungen gelesen werden. Die Bedeutung eines Verses zu verstehen

bedeutet nämlich, zu verstehen, was Allah, der Erhabene, mit diesem Vers gemeint hat. Wer irgendeine Übersetzung dieses Verses liest, wird daraus nicht den göttlichen Willen, die göttliche Intention (al-Murād al-ilāhī) verstehen, sondern nur die Bedeutungswiedergabe gemäß dem Wissensstand des Übersetzers erfahren. Wer die Übersetzung eines Ungebildeten oder Ungläubigen liest, wird nicht den Willen Allahs, des Erhabenen, erfahren, sondern das, was der Übersetzer sich als Bedeutungsmöglichkeit erdacht hat, weil er glaubte, er habe irgendetwas verstanden.

Ein Gesetz, das Dorfbewohner betrifft, wird von der Regierung nicht direkt den Dorfbewohnern zugesandt, denn selbst, wenn sie es lesen könnten, würden sie es nicht verstehen. Das Gesetz wird erst an die Gouverneure übermittelt. Die Gouverneure lesen das Gesetz, verstehen es, fügen Erklärungen hinzu und schicken es den Bezirksvorsitzenden. Diese wiederum lesen diese Erklärung, führen es noch weiter aus und erklären es den Dorfvorsitzenden. Die Dorfvorsitzenden würden es nämlich durch alleiniges Lesen nicht verstehen. Diese Dorfvorsitzenden leiten das Gesetz dann weiter an die Dorfbewohner, und zwar in deren Dorfdialekt. Was den edlen Koran anbelangt, so ist er göttliches Gesetz. Allah, der Erhabene, wies im Koran Seinen Dienern den Weg zur Glückseligkeit und sandte Sein eigenes Wort (Kalām) dem Höchsten unter allen Menschen. Einzig und allein Muhammad, Friede sei mit ihm, ist fähig, die Bedeutung des edlen Korans zu begreifen. Niemand außer ihm kann ihn gänzlich verstehen. Obwohl die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, als Muttersprachler das Arabische beherrschten und sprachbegabt und eloquent waren, konnten sie einige Verse nicht verstehen und pflegten deshalb den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, dahingehend zu befragen.

So sah beispielsweise der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, eines Tages, als er an einem Ort vorbeiging, wie der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dem edlen Abū Bakr, möge Allah zufrieden mit ihm sein, etwas erzählte. Er gesellte sich zu ihnen und hörte zu. Später gingen zwar auch andere an ihnen vorbei, doch sie scheuten sich davor, zu ihnen zu kommen und zuzuhören. Deshalb sagten sie am nächsten Tag, als sie Umar, möge Allah zufrieden mit ihm sein, sahen, zu ihm: „O Umar! Der Gesandte Allahs erzählte euch gestern etwas. Berichte uns, was es war, damit wir es lernen.“ Der Prophet sagte nämlich immerzu: **„Erzählt euren Glaubensgeschwistern, was ihr von mir vernommen habt! Informiert euch gegenseitig!“** Da berichtete der ehrwürdige Umar: „Gestern fragte Abū Bakr den Gesandten Allahs nach der Bedeutung eines Koranverses, den er nicht verstand. Der Gesandte Allahs erklärte ihm daraufhin den Vers. Ich habe eine ganze Stunde zugehört und nichts verstanden.“ Der Prophet erklärte es nämlich gemäß dem hohen Rang des ehrwürdigen Abū Bakr. Der ehrwürdige Umar selbst hatte einen solch hohen Rang, dass der Prophet über ihn gesagt hatte: **„Ich bin der Letzte der Propheten. Nach mir wird kein Prophet mehr entsandt werden. Hätte es nach mir noch einen Propheten gegeben, so wäre Umar zum Propheten geworden.“** Obwohl sein Rang so hoch und er des Arabischen mächtig war, verstand er nicht einmal die Erklärung eines Koranverses. Dies rührt daher, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, jedem entsprechend seinem Rang eine jeweilige Angelegenheit erklärte. Abū Bakrs Rang war viel höher als der von Umar. Doch selbst er, ja sogar Dschibrīl, Friede sei mit ihm, fragte den Gesandten Allahs nach der Bedeutung und den Geheimnissen des edlen Korans. [Im Buch **al-Hadīqa** steht im Kapitel über die Übel der Zunge: „Imām as-Suyūṭī berichtet, dass der Gesandte Allahs die gesamte Erklärung (Tafsīr) des edlen Korans seinen Gefährten mitteilte.“]

Zusammengefasst lässt sich sagen: Die Bedeutung des edlen Korans verstand

einzig und allein Muhammad, Friede sei mit ihm, und teilte sie mittels seiner Hadithe mit. Er ist es, der den edlen Koran erklärt hat. Eine richtige Koranauslegung (Tafsīr) sind folglich seine Hadithe. Unsere Religionsgelehrten schliefen und ruhten nicht und opferten ihre Gemütlichkeit, um diese Hadithe zu sammeln und sie in den Büchern zur Koranexege (Tafsirbüchern) festzuhalten. Eines der wertvollsten unter diesen Büchern ist der Korankommentar von Baydāwī. Um diese Tafsirbücher verstehen zu können, muss man sich dreißig Jahre lang unaufhörlich eifrig bemühen und die zwanzig Hauptwissenschaften gut studieren. Die Zweige dieser zwanzig Hauptwissenschaften sind wiederum achtzig Wissenschaften. Eine dieser Hauptwissenschaften ist die Koranexege (Tafsīr). Diese Wissenschaften haben alle ihre eigenen fachkundigen Gelehrten und zahlreiche Bücher. Einige arabische Wörter, die heute zur Verwendung kommen, weisen in der islamischen Rechtswissenschaft (Fiqh) andere Bedeutungen und in der Koranexege wiederum ganz andere Bedeutungen auf. Sogar ein und dasselbe Wort nimmt je nach Stellung im edlen Koran und je nach Partikel, die hinzutritt, eine ganz andere Bedeutung ein. Wenn diejenigen, die kein Wissen über diese umfangreichen Wissenschaften haben, gemäß dem heutigen Arabisch eine Koranübersetzung anfertigen, kommt dabei etwas ganz anderes heraus als die tatsächliche Bedeutung des edlen Korans. Ein jeder kann von den feinen Bedeutungen, Vorzügen, Zeichen und tiefen Geheimnissen des edlen Korans nur im Maße seiner Glaubensstärke etwas verstehen. Die Exegese (Tafsīr) geschieht nicht durch Vermittlung und Niederschrift. Die Exegese ist ein Licht (Nūr), welches in den Herzen der großen Gelehrten aufgeht. Die Tafsirbücher sind der Schlüssel zu diesem Licht. So wie die Juwelen zum Vorschein treten, wenn die Schublade mit dem Schlüssel aufgeschlossen wird, so geht dieses Licht im Herzen auf, wenn diese Tafsirbücher gelesen werden. Die in den achtzig Wissenschaften bewanderten Gelehrten verstanden diese Koranauslegungen und verfassten, um sie religionsunkundigen Menschen, wie wir es sind, kundzutun, tausende Bücher für Menschen mit unterschiedlichem Niveau. Wertvolle Korankommentare wie **Mawākib**, **Tibyān** und **Tafsīr Abil-layth** gehören zu diesen Büchern. Der **Tibyān** genannte Korankommentar ist eine im Jahre 1110 n. H. angefertigte türkische Übersetzung. Die Koranauslegung von Vehbi Efendi aus Konya ist eher ein Predigtbuch. In den neuen (türkischen) Korankommentaren und Grundlagenbüchern (İlmihal), sogar in denen, die unter ihnen als die Wertvollsten erachtet werden, sind persönliche Meinungen enthalten, und ihr Schaden für die Leser ist größer als der Nutzen. Doch insbesondere die Koranauslegungen und -übersetzungen von Islamfeinden und Irrgängern, die sie schreiben, um die Bedeutungen des edlen Korans zu entstellen, sind reines Gift. In den Köpfen der Jugendlichen entstehen durch das Lesen dieser Werke Fragezeichen, Zweifel und Widersprüche. Ohnehin ist es für Menschen wie wir, die über wenig religiöses Wissen verfügen, nicht geeignet, Tafsir- und Hadithbücher zu lesen, um daraus den Islam zu lernen. Denn einen Koranvers oder Hadith falsch zu verstehen oder daran zu zweifeln, kann zum Verlust des Glaubens führen. Allein Kenntnis über die arabische Sprache genügt nicht, um Tafsire und Hadithe verstehen zu können. Wer denkt, dass alle, die des Arabischen mächtig sind, Religionsgelehrte seien, irrt sich gewaltig. Es gibt in Beirut und anderen Orten viele Priester, deren Muttersprache Arabisch ist und die die arabische Literatur gut kennen. Doch keiner von ihnen hat die leiseste Ahnung vom Islam. In dem Wörterbuch namens **al-Mundschild**, welches sie im Jahre 1956 druckten, wurden viele islamische Namen, selbst der Name des Friedhofs al-Baqī in Medina und sogar das Datum des Ablebens unseres geehrten Propheten falsch geschrieben.

Ein jeder, der die wahre Bedeutung des edlen Korans verstehen und lernen will, sollte unbedingt die Werke der islamischen Gelehrten über die Glaubenslehre

(Kalām), Rechtswissenschaft (Fiqh) und Ethik (Akhlāq) lesen. Die Inhalte all dieser Bücher wurden aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen entnommen. Die Bücher, welche als „Koranübersetzung“ verfasst sind, können nicht die richtige Bedeutung wiedergeben. Wer diese Übersetzungen liest, wird sich von den Gedanken, Ideen und Absichten des Verfassers beeinflussen lassen und dies kann sogar so weit führen, dass er aus dem Glauben tritt.

Es ist auch nicht möglich, den edlen Koran mit lateinischen Buchstaben niederzuschreiben, denn diese Buchstaben haben keine Entsprechungen zu dem Arabischen, weswegen die Bedeutung verloren geht. Was dann rezitiert wird, ist nicht der edle Koran, sondern eine bedeutungslose Ansammlung von Lauten, wie auch in der Zeitschrift **al-Mu'allim** aus dem Jahre 1986 ausführlich erklärt wird. Sagt jemand zum Beispiel *ahat* anstelle von *ahad*, wird das Gebet ungültig.

Heutzutage ist zu beobachten, dass viele Leute diese falschen Übersetzungen und mit lateinischen Buchstaben verfassten Schriften zweifelhafter Herkunft als „türkischer Koran“ den Jugendlichen vorlegen und in Dörfern verteilen. Sie sagen Sachen wie: „Der arabische Koran ist in einer fremden Sprache. Lest ihn nicht! Lest ihn in unserer Muttersprache!“ Wenn man achtgibt, wird man bemerken, dass viele derjenigen, die solche Behauptungen aufstellen, nicht einmal beten und fasten, in Verboten und gar Religionslosigkeit versunken sind und ihr Muslimsein nur auf Worten beruht. Wieso singen und hören diese Leute die 9. Symphonie Beethovens, Mozarts Figaro und Molières Gedichte im Radio und in ihren Bars auf Deutsch, Italienisch und Französisch? Wieso sagen sie nicht auch hier: „Dies sind Fremdsprachen; sie müssen auf Türkisch vorgetragen werden“? Diese Symphonien und Komödien übersetzen sie nicht ins Türkische, denn sie wissen ganz genau, dass es unmöglich ist, sie originalgetreu in das Türkische zu übersetzen, und ihre Triebseele keinen Genuss an der türkischen Version findet. Niemand würde das Türkische z. B. als Werk Beethovens oder Chopins bezeichnen. So können Muslime auch bei diesen Übersetzungen nicht in den Genuss des edlen Korans kommen und ihre Seelen damit nicht nähren.

Die vom Präsidium für Religionsangelegenheiten verfasste und im Jahre 1961 (1381 n. H.) veröffentlichte Übersetzung unter dem Namen „**Kur'an-ı kerîmîm türkçe meâlî**“ (Die Bedeutungswiedergabe des edlen Korans auf Türkisch) bringt in ihrem Vorwort die von uns oben dargelegte Sachlage sehr schön zum Ausdruck. In diesem Vorwort, welches die Unterschrift des Leiters des Präsidiums, des geehrten H. Hüsnü Erdem trägt, steht geschrieben: „Ein Buch wie der edle Koran, das eine göttliche Eloquenz und Prägnanz aufweist, kann, geschweige denn ins Türkische, in keine einzige Sprache gebührend übersetzt werden. Es ist angemessener, die Bedeutungen, die im Lichte der früheren Koranauslegungen gegeben werden, nicht Übersetzung, sondern eher eine Interpretation, eine Bedeutungswiedergabe zu nennen. Worte, welche nur die Bedeutungen wiedergeben, die der Koran beherbergt, als Koran zu bewerten und im Gebet zu rezitieren und, ohne mit dem Originaltext gebührend vertraut zu sein, daraus Bestimmungen abzuleiten, ist nicht erlaubt. Keine Übersetzung kann je dem Original entsprechen. Im edlen Koran gibt es Begriffe, die mehrere Bedeutungen innehaben. Einen solchen Begriff zu übersetzen bedeutet, die verschiedenen Bedeutungen auf eine einzige Bedeutung zu reduzieren, und man kann nicht mit Sicherheit wissen, ob diese eine Bedeutung der göttlichen Intention entspricht. Daher kann nicht gewagt werden, ein solches Werk als „Koranübersetzung“ zu betiteln. Den edlen Koran zu übersetzen ist etwas anderes, als die Übersetzung an die Stelle des edlen Korans zu setzen.“ In den Erläuterungen im Anschluss an das Vorwort heißt es: „Es ist nicht möglich dieses göttliche, übermenschliche und prägnante Buch gebührend und originalgetreu ins Türkische zu übersetzen. Daher ist die

angemessenste Vorgehensweise nicht, die Verse Wort für Wort zu übersetzen, sondern die Bedeutung, die sich aus dem arabischen Original ableiten lässt, auf Türkisch wiederzugeben. Es ist nicht möglich, den erhabenen Ausdruck des edlen Korans, seine Prägnanz und Eloquenz bewahrend in eine andere Sprache zu übertragen. Doch eine sinngemäße Übersetzung ist möglich. Bei einer Übersetzung von einer Sprache in die andere ist es nicht möglich, die Feinheiten und Besonderheiten beider Sprachen vollkommen zu bewahren. In Europa wurde die erste Koranübersetzung im Jahre 537/1141 ins Lateinische unternommen. Dann erfolgten Übersetzungen im Jahre 919/1513 ins Italienische, im Jahre 1025/1616 ins Deutsche, im Jahre 1056/1647 ins Französische und im Jahre 1057/1648 ins Englische. Heute gibt es in all diesen Sprachen rund dreißig verschiedene Übersetzungen. Doch in diesen Übersetzungen, die von Personen mit unterschiedlichen Intentionen und Neigungen vorgenommen wurden, gibt es welche, in denen entweder grobe Fehler enthalten sind oder die gar klare und offenkundige Anfeindungen an den Tag legen. Es ist erlaubt (dschā'iz), den edlen Koran in andere Sprachen zu übersetzen, doch es ist nicht möglich, aus Übersetzungen sämtliche Bestimmungen (Ahkām) der islamischen Religion zu erlernen. Es gibt auch Bestimmungen, die auf den Hadithen, dem Konsens (Idschmā') und dem Analogieschluss (Qiyās) beruhen. Diese kann man detailliert aus Fiqh-Büchern lernen.“

Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass in dem Buch, welches in der Beyazit-Staatsbibliothek in Istanbul, in der Abteilung Şeyhul-islam Veliyyüddin Efendi unter der Nummer 1706 katalogisiert ist, auf Seite 224 steht: „Eine Koranübersetzung ist nicht gleichzusetzen mit dem Koran, denn der Koran ist bekanntlich der prägnante Ausdruck. Bei der Übersetzung verschwindet die Prägnanz. Wenn ein Gedicht übersetzt wird, ist es kein Gedicht mehr.“ Bei dem Buch handelt es sich um einen Kommentar (Scharh) zu Imām an-Nawāwīs Buch **al-Adhkār**. Der Autor heißt Abū Abdullāh Muhammad Scham-suddīn al-Uqaylī Bahnasī asch-Schāfi'ī an-Naqschī und er verstarb im Jahre 1001/1592. Bahnas ist eine Kleinstadt in Mittelägypten.

Allah, der Erhabene, sagt im edlen Koran: **„Mein Buch ist auf Arabisch“**, und: **„Ich habe dieses Buch Muhammad, Friede sei mit ihm, in arabischer Sprache herabgesandt.“** Das heißt also, dass die Gesamtheit der Wörter, Buchstaben und Bedeutungen, die Allah, der Erhabene, mittels eines Engels herabsandte, der Koran ist. Bücher, auf die dies nicht zutrifft, können nicht Koran genannt werden. Wer diese Bücher als Koran bezeichnet, verlässt den Islam und wird zu einem Kāfir. Wenn er in eine andere Sprache übertragen wird, ja gar in das Arabische, so wird dies Erläuterung des Korans genannt. Wenn auch nur ein Buchstabe verändert wird, selbst wenn dabei die Bedeutung nicht verloren geht, ist es nicht mehr der Koran. Selbst wenn kein einziger Buchstabe verändert wird, aber eine kleine Veränderung in der Lesung erfolgt, wird dies nicht mehr Koran genannt.

Im Buch **Riyād an-nāsihīn** heißt es: „Der edle Koran, der zwar den Regeln der arabischen Grammatik entspricht, bei dem aber einige Worte anders sind als bei dem, was Uthmān, möge Allah zufrieden mit ihm sein, gesammelt hat, ohne dass dabei die Bedeutung entstellt wird, nennt sich **Qirā'a schāhdha'** (nicht kanonische Lesart). Diese im Gebet oder außerhalb des Gebets zu rezitieren, ist keinesfalls erlaubt und eine Sünde. Diese unkanonischen Lesevarianten wurden zwar von einigen der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, rezitiert, doch es gab keinen Konsens darüber. Eine Rezitation, welche von keinem der edlen Gefährten überliefert wurde, kann nicht als **Qirā'a schāhdha'** bezeichnet werden. Jemanden, der derart rezitiert, gilt es einzusperren und zu schlagen. Auf eine Art und Weise zu rezitieren, wie kein einziger der Gelehrten je gelesen hat, auch wenn sie die Bedeutung und Worte nicht verändert, ist Kufr.“

Übersetzungen des edlen Korans in andere Sprachen kann man nicht Koran nennen. Diese werden eher „Erklärung“ bzw. „Erläuterung“ des edlen Korans genannt. Wenn diese von fachkundigen und gutwilligen, aufrichtigen Muslimen angefertigt sind, darf man sie lesen, um daraus die Bedeutung des edlen Korans zu erfahren. Dem kann nichts entgegengesetzt werden. Doch diese dürfen nicht als „Koran“ gelesen werden. Diese als „Koran“ zu lesen, bringt keinen Lohn, sondern ist eine Sündentat. Die Muslime müssen den edlen Koran so rezitieren, wie ihn Allah, der Erhabene, herabgesandt hat. Den Koran zu lesen, ohne die Bedeutung zu verstehen, ist auch verdienstvoll, doch ihn zu lesen, indem man die Bedeutung kennt und versteht, ist ohne Zweifel viel verdienstvoller und besser.

Das Arabisch in Ägypten, im Irak, im Hedschas und in Marokko gleicht nicht einander. Mit welchem dieser Dialekte soll der edle Koran erläutert werden? Um den edlen Koran verstehen zu können, ist es entscheidend, den Dialekt der Quraisch zu beherrschen, nicht das heutige Arabisch. Für das Verständnis des edlen Korans muss man sich jahrelang bemühen und studieren. Wir müssen aus Koranauslegungen und Erklärungen der islamischen Gelehrten, die auf diese Art gelernt und verstanden haben, lesen und verstehen. Jugendliche, die zusammengebastelte Übersetzungen lesen, denken, der Koran sei eine Ansammlung mythologischer Geschichten, nutzloser und sinnloser Gedanken und vulgärer Worte. Sie distanzieren sich vom Koran und vom Islam und werden zu Ungläubigen. So versteht sich, dass das Auftischen von Koranübersetzungen vor die Jugendlichen und die Behauptung, sie sollten den Koran in der Muttersprache lesen und nicht in arabischer Sprache, die ja eine Fremdsprache sei, eine neue Taktik und Falle der Islamfeinde und Ketzer ist, um muslimische Kinder, die Nachfahren der Märtyrer, ohne Glauben aufzuziehen.

Der ehrwürdige Ibn Hadschar al-Makkī schreibt in seinem Buch **al-Fatāwā al-fiqhiyya** auf Seite 37: „Den edlen Koran mit anderen Buchstaben als den arabischen aufzuschreiben und ihn in eine andere Sprache zu übersetzen und dies anstelle des edlen Korans zu lesen, ist gemäß Konsens harām. Salmān al-Fārisī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schrieb die Fātiha für die Perser nicht mit dem persischen Alphabet nieder und er verfasste für sie auch keine Übersetzung. Stattdessen schrieb er für sie die Erläuterung (Tafsīr) der Fātiha auf. Den edlen Koran mit anderen Buchstaben als den arabischen niederzuschreiben und einen solchen Koran zu lesen, ist harām. Selbst den edlen Koran auf Arabisch so zu schreiben, wie er rezitiert wird, und ihn somit zu verändern, ist mit Übereinstimmung harām. Dies wäre ein Ausdruck des Missfallens gegenüber den rechtschaffenen Alvorderen (as-Salaf as-sālihūn) und das Erachten dieser als Unwissende. So steht beispielsweise im edlen Koran „ribū“, doch dieses Wort wird als „ribā“ gelesen. Dies als „ribā“ zu schreiben, also in der Art, wie es gelesen wird, ist nicht erlaubt. Bei der Niederschrift des edlen Korans auf solche Art und Weise und bei der Übersetzung wird die Prägnanz des Gotteswortes aufgehoben und die einzigartige göttliche Komposition verändert. Die Stellen der Koranverse innerhalb einer Sure zu verändern, ist harām, denn die Reihenfolge der Koranverse ist mit absoluter Gewissheit (qatī) richtig. Die Richtigkeit der Reihenfolge der Suren ist hingegen wahrscheinlich (zannī). Daher ist das Lesen und Niederschreiben der Suren in einer anderen Reihenfolge makrūh. Zu behaupten, dass das Niederschreiben und Lesen des edlen Korans mit anderen Buchstaben oder seiner Übersetzung das Erlernen des Korans erleichtere, ist nicht richtig. Selbst wenn es eine Erleichterung wäre, kann dies keinen Grund für das Erlaubtsein darstellen.“

Im Buch **Mawdū‘āt al-ulūm** heißt es: „Das im edlen Koran verwahrte Wissen ist dreierlei Art: Die erste Art von Wissen hat Er keinem einzigen Seiner Diener

gegeben. Niemand außer Ihm selbst kann Sein Wesen, Seine Namen und Seine Attribute kennen. Die zweite Art des Wissens hat Er einzig und allein Muhammad, Friede sei mit ihm, kundgetan. Niemand außer diesem erhabenen Propheten und seinen Erben, den Gelehrten mit unerschütterlichem (rāsikh) Wissen, kann etwas davon verstehen. Derart sind die mehrdeutigen (mutaschābih) Verse. Die dritte Art von Wissen gab Er Seinem Propheten und befahl ihm, es seiner Gemeinde (Umma) zu verkünden. Dieses letztgenannte Wissen teilt sich in zwei Bereiche: Der erste Bereich umfasst die Erzählungen und Geschichten (Qisas) über die Zustände früherer Menschen und die Berichte (Akhbār) über jene Sachen, die Er im Diesseits und Jenseits bereits erschuf und erschaffen wird. Diese können nur durch die Verkündigung des Gesandten Allahs gekannt werden. Sie können nicht mit dem Verstand erschlossen oder durch Experimente erforscht werden. Der zweite Bereich der dritten Art von Wissen kann mittels Verstand, Erfahrung und arabischer Sprachwissenschaften angeeignet werden. Das Ableiten von Rechtsbestimmungen aus dem edlen Koran und das Herauslesen naturwissenschaftlicher Erkenntnisse gehören zu diesen. Imām an-Nasafī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Aqā'id an-Nasafīyya**: ‚Der Koran wird im Einklang mit den arabischen Sprachwissenschaften ausgelegt. Es wäre Apostasie und Glaubensleugnung, ihm andere Bedeutungen zu geben, wie es bei den irgeleiteten Ismā'īliten der Fall ist.‘

Jene, die entsprechend ihrem eigenen Verständnis und ihrer eigenen Auffassung den Koran falsch auslegen, lassen sich in fünf Kategorien einteilen:

1. Unwissende, die nicht über das für die Exegese notwendige Wissen verfügen.
2. Jene, die die mehrdeutigen Koranverse auslegen.
3. Solche, die entsprechend den verdorbenen Ansichten und Wünschen von Angehörigen irgeleiteter Gruppen, Ketzern und Islamreformern den Koran auslegen.
4. Diejenigen, die den Koran auslegen, ohne ihn mittels Belegen und Beweisen gut verstanden zu haben.
5. Jene, die den Koran ihrer Triebseele und dem Teufel folgend auslegen.“

26 — Alle islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) entstammen dem edlen Koran. Der edle Koran versammelt in sich alle Bestimmungen, die in allen Büchern, die den Propheten, Friede sei mit ihnen, offenbart wurden, enthalten waren, und noch viele weitere. Die Blinden, Ungebildeten und Toren können dies nicht sehen. Diese Bestimmungen (Ahkām) im edlen Koran sind dreierlei Art: Die erste Art von Bestimmungen können gelehrte und vernunftbegabte Menschen mittels Wortlaut des Textes (Ibārat an-nass), Hinweis des Textes (Ischārat an-nass), Implikation des Textes (Dalālat an-nāss), Inhalt des Textes (Madmūn an-nass), Erfordernis des Textes (Iltizām an-nass) und Explikatur des Textes (Iqtidā an-nass) mit Leichtigkeit verstehen.

Das heißt, ein jeder Vers weist in Bezug auf Wortlaut, Implikation, Hinweis, Erfordernis, Explikatur und Inhalt verschiedene Bedeutungen auf und enthält somit unterschiedliche Bestimmungen. Nass (Text) ist die Bezeichnung für Koranverse und Hadithe, deren Bedeutung offenkundig und klar ist.

Die zweite Art von Bestimmungen im edlen Koran kann nicht klar verstanden werden. Sie werden mittels Idschtihād und Istinbāt (juristische Methodik) offengelegt.

Es war möglich, dass einer der edlen Gefährten in den Ahkām idschtihādiyya, also bei den Bestimmungen, die mittels Idschtihād ermittelt werden, unserem Propheten, Friede sei mit ihm, nicht folgt. Doch diese so ermittelten Bestimmungen

konnten in der Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, nicht falsch oder zweifelhaft sein, denn im Falle von fehlerhaften Idschtihäden kam Dschibril, Friede sei mit ihm, und korrigierte auf Befehl Allahs, des Erhabenen, diese umgehend und somit wurde unmittelbar das Richtige vom Falschen getrennt. Doch bei den Bestimmungen, die nach dem Ableben unseres Propheten abgeleitet wurden, war dies nicht mehr der Fall und somit blieben die richtigen und falschen Idschtihāde vermischt. Daher müssen die durch Idschtihād ermittelten Bestimmungen aus der Zeit der Offenbarung sowohl ausgeführt als auch daran geglaubt werden. Die durch Idschtihād ermittelten Bestimmungen nach der Zeit unseres Propheten sind zwar auch bindend, doch der Zweifel an Idschtihäden, über die es keinen Konsens (Idschmā') gibt, hebt den Glauben nicht auf. [Dieses Thema wird auch im 36. Brief aus dem 2. Band des **Maktūbāt** ausgeführt.]

Die dritte Art von Bestimmungen im edlen Koran ist so tiefgehend und verborgen, dass es jenseits der menschlichen Macht liegt, sie zu verstehen und abzuleiten. Solange diese von Allah, dem Erhabenen, nicht kundgetan werden, können sie nicht begriffen werden. Sie wurden einzig unserem Propheten, Friede sei mit ihm, gezeigt und mitgeteilt. Anderen werden sie nicht mitgeteilt. Zwar entstammen diese Bestimmungen auch dem edlen Koran, doch aufgrund der Tatsache, dass sie vom Propheten, Friede sei mit ihm, erklärt und dargelegt wurden, werden sie „**Sunna**“ genannt. Bei der ersten und dritten Art von Bestimmungen darf sich niemand vom Propheten, Friede sei mit ihm, trennen. Alle Muslime müssen an diese Bestimmungen glauben und sie befolgen. Bei den Ahkām idschtihādiyya jedoch sind die Mudschtahids dazu verpflichtet, ihren eigenen abgeleiteten Urteilen zu folgen. Ein Mudschtahid darf nicht dem Idschtihād eines anderen Mudschtahids folgen. Kein Mudschtahid darf einem anderen Mudschtahid aufgrund dessen Idschtihād sagen, er habe sich geirrt oder sei vom rechten Weg abgekommen. Denn für jeden Mudschtahid ist sein eigener Idschtihād richtig und wahr. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, befahl seinen Gefährten, die er in ferne Orte entsandte, bei Angelegenheiten, mit denen sie konfrontiert werden, zuallererst gemäß der Bestimmung im edlen Koran zu handeln. Sollten sie dort nicht fündig werden, so sollten sie in den Hadithen suchen, und wenn sie auch darin keine Antwort fanden, sollten sie eigenständige Rechtsfindung (Idschtihād) vollziehen und ihrer eigenen Ansicht (Ra'y) folgen. Er verbot ihnen, der Ansicht und dem Idschtihād von anderen zu folgen, selbst wenn diese gelehrter und ranghöher sein sollten. Kein Mudschtahid und keiner der edlen Gefährten bezeichnete die Idschtihāde eines anderen als fehlerhaft. Zu jenen, deren Idschtihād anders ausfiel als ihr eigener, sagten sie nichts Abwertendes wie „Sünder“ oder „Irregegangener“.

Der größte Mudschtahid nach den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, ist Imām al-A'zam Abū Hanīfa, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Dieser große Imām wahrte in all seinen Handlungen die Achtsamkeit (Wara') und die Gottesfurcht (Taqwā). In all seinen Angelegenheiten folgte er voll und ganz unserem Propheten, Friede sei mit ihm. Er erreichte im Idschtihād und Istinbāt eine solch hohe Stufe, die keiner nach ihm erreichen konnte.

[Auch wenn vor ihm gelehrtere und ranghöhere Personen kamen, haben sie, weil zu ihrer Zeit das Abkommen vom rechten Weg noch nicht so verbreitet gewesen war, keine Maßstäbe für die Ermittlung des Richtigen gesetzt, sondern sich mit wertvolleren Angelegenheiten beschäftigt.]

Imām asch-Schāfi'ī sagte, weil er ein wenig von den Feinheiten des Idschtihād von Imām Abū Hanīfa verstehen konnte: „Alle Mudschtahids sind die Kinder von Imām Abū Hanīfa.“ Īsā, Friede sei mit ihm, wird nahe dem Jüngsten Tag vom Himmel herabkommen und gemäß der Religion Muhammads, Friede sei

mit ihm, handeln und aus dem edlen Koran Bestimmungen (Ahkām) ableiten. Der große Islamgelehrte Imām Muhammad Pārisā sagte: „Alle Bestimmungen eines solch großen Propheten wie Īsā, Friede sei mit ihm, die von ihm mittels Idschtihād abgeleitet werden, werden den Bestimmungen der hanafītischen Rechtsschule gleichen, also im Einklang mit dem Idschtihād von Imām Abū Hanīfa sein.“ Das zeigt uns, wie korrekt und treffend der Idschtihād von Imām Abū Hanīfa, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ist. Gottesfreunde (Awliyā) teilten mit, dass sie mit ihren Herzensaugen sahen, dass die hanafītische Rechtsschule einem weiten Meer gleicht, während die anderen Rechtsschulen kleinen Bächen und Flüssen gleichen. Der ehrwürdige Imām Abū Hanīfa war in der Befolgung der Sunna bei seinem Idschtihād der Strikteste. Er nahm sogar Mursal-Hadithe genauso wie Musnad-Hadithe als Beweise an und hielt die Aussagen der edlen Gefährten über seiner eigenen Ansicht. Er verstand die Höhe ihrer Ränge, die sie aufgrund ihrer Anwesenheit in der Gesellschaft unseres Propheten, Friede sei mit ihm, erlangt hatten, besser als alle anderen. Keinem anderen Mudschtahid konnte dies gelingen. Diejenigen, die behaupten, Imām Abū Hanīfa habe gemäß seiner eigenen Meinung Urteile abgeleitet und sei dabei dem Koran und der Sunna nicht verbunden geblieben, beschuldigen Millionen von Muslimen, die seit Jahrhunderten gemäß seiner Rechtsschule ihren religiösen Pflichten nachgehen, mit der Befolgung eines falschen und fiktiven Weges, ja gar damit, fern vom Islam selbst gewesen zu sein. Diese Aussagen tätigen entweder zutiefst ignorante Menschen, die sich ihrer eigenen Ignoranz nicht bewusst sind, oder die Islamfeinde und Ketzer, die den Islam entstellen und zunichtemachen wollen. Einige Unwissende und Ketzer lernen einige wenige Hadithe auswendig und denken, die islamischen Bestimmungen seien nur auf diese beschränkt. Daher lehnen sie die Bestimmungen, die sie nicht vernommen haben und nicht kennen, ab. Ja, ein Insekt, das in einem Felsenspalt festsetzt, wird natürlich denken, dass Erde und Himmel allein aus diesem Spalt bestehen.

Das Oberhaupt der Ahlus-Sunna, der Begründer der islamischen Rechtswissenschaft (Fiqh), ist Imām al-A'zam Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen. Drei Viertel aller islamischen Bestimmungen, die in dieser Welt praktiziert werden, gehen auf ihn zurück. An dem restlichen Viertel hat er wiederum einen Anteil. Er ist im Gebäude des Islams der Hausherr, das Familienoberhaupt. Alle anderen Mudschtahids sind seine Kinder.

[Die Gesamtheit aller abgeleiteten Bestimmungen (Ahkām) eines Mudschtahids wird „**Madhhab**“ (Rechtsschule; Pl. Madhāhib) genannt. Von hunderten sunnitischen Rechtsschulen sind nur vier in Büchern festgehalten worden und alle anderen gerieten teilweise in Vergessenheit. Die Namen und Sterbedaten dieser vier Imāme lauten: Abū Hanīfa (150 n. H.), Mālik ibn Anas al-Asbahī (179 n. H.), Muhammad asch-Schāfi'ī (204 n. H.) und Ahmad ibn Hanbal (241 n. H.). Alle Muslime, die keine Mudschtahids sind, sind dazu verpflichtet, in ihren gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) und sonstigen Taten einer dieser vier Rechtsschulen zu folgen. Das bedeutet also, der Weg unseres Propheten, Friede sei mit ihm, ist der Weg, auf den im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen, also in der Sunna, und mittels der Idschtihāde der Mudschtahids gewiesen wird. Neben diesen drei Rechtsquellen gibt es auch die Idschmā' al-umma und dies bezeichnet den Konsens der edlen Gefährten (Ashāb) und der Gefährtennachfolger (Tābi'ūn), wie es bei Ibn Ābidīn im Kapitel „Habs“ niedergeschrieben steht. Damit sind jene Angelegenheiten gemeint, die von keinem von ihnen abgelehnt wurden, als sie diese sahen bzw. davon hörten. Dass im schiitischen Buch **Minhādsch as-sālihīn** behauptet wird, Toten dürfe man nicht Folge leisten, entspricht nicht der Wahrheit.]

Der Islam kam mittels dieser vier Quellen zu uns. Diese vier Quellen werden „**al-Adilla asch-schar'iyya**“ genannt. Alles, was außerhalb davon liegt, ist üble Neuerung (Bid'a), Ketzerei und Religionslosigkeit. Die Eingebungen (Ilhām) und Enthüllungen (Kaschf), welche in die Herzen der großen Tasawwuf-Persönlichkeiten gelangen, können keine Beweise und Grundlage für die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) darstellen. Die Richtigkeit oder Falschheit dieser Enthüllungen und Eingebungen stellt man dadurch fest, ob sie im Einklang mit dem Islam stehen oder nicht. Auch Gottesfreunde (Awliyā), die sich auf hohen Stufen des Tasawwuf, der Gottesfreundschaft (Wilāya) befinden, sind genauso wie gewöhnliche Muslime, die auf niedrigen Stufen weilen und ungebildet sind, dazu verpflichtet, einem Mudschtahid zu folgen. Gottesfreunde wie Bāyazīd al-Bistāmī, Dschunayd al-Baghdādī, Dschalāluddīn ar-Rūmī und Muhyiddīn ibn al-Arabī erreichten wie alle anderen auch ihre hohen Stufen dadurch, dass sie einer Rechtsschule folgten. Sich an die islamischen Bestimmungen zu halten, gleicht dem Pflanzen eines Baumes. Das Wissen, die Gotteserkenntnis, die Enthüllungen, die Manifestationen, die Gottesliebe und die Liebe zum göttlichen Wesen, welche den Gottesfreunden gewährt werden, sind wie Früchte dieses Baumes. Ja, jeder Baum wird gepflanzt, um Früchte zu ernten. Doch für das Erhalten von Früchten ist das Pflanzen des Baumes unabdingbar. Das heißt, ohne Glauben und ohne das Einhalten der islamischen Bestimmungen kann es keinen Tasawwuf und keine Gottesfreundschaft geben. Wer gegenteilige Behauptungen aufstellt, ist ein Ketzer und Religionsloser. Vor solchen Leuten muss man sich mehr in Acht nehmen als vor einem Löwen. Der Löwe nimmt dem Menschen nur das Leben. Doch diese Leute rauben ihm den Glauben. [Im **Maradsch al-bahrayn** wird von Ahmad Zarrūq überliefert, dass Imām Mālik, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wer sich kein Fiqh-Wissen aneignet und sich stattdessen mit dem Tasawwuf beschäftigt, wird die Religion verlassen, ein Ketzer (Zindīq) werden. Wer den Fiqh lernt, aber kein Wissen über Tasawwuf hat, wird irgehen [d. h. zu den Irrgängern (Ahl al-bid'a) gehören]. Wer beides vereint, wird die Wirklichkeit erlangen.“ Wer den Fiqh richtig erlernt und in den Genuss des Tasawwuf kommt, wird ein vollkommener Mensch (Insān kāmil) werden. Alle großen Tasawwuf-Gelehrten folgten vor ihrer Vervollkommnung der Rechtsschule eines Rechtsgelehrten. Die Aussage „Die Tasawwuf-Anhänger haben keine bestimmte Rechtsschule“ bedeutet, dass sie alle Rechtsschulen kennen und beachten und nach dem Angemesseneren und Bedachteren handeln. So folgte beispielsweise Dschunayd al-Baghdādī der Rechtsschule von Sufyān ath-Thawrī. Abdulqādir al-Gīlānī war ein Hanbalīt, Abū Bakr asch-Schiblī ein Mālikīt und Imām ar-Rabbānī und Dscharīrī waren Hanafīten. Hārith al-Muhāsibī war ein Schāfi'īt.]

27 — Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Ashāb-i kirām** (Die edlen Gefährten): „Idschtihād bedeutet, sich im Rahmen des Menschenmöglichen, d. h. aufs Äußerste anzustrengen und abzumühen. Gemeint ist die Bemühung, die nicht offenkundigen und eindeutigen Bestimmungen und Angelegenheiten im edlen Koran und in den Hadithen mit den offenkundigen und eindeutigen zu vergleichen und dadurch offenzulegen. Dies können nur unser Prophet, Friede sei mit ihm, alle seine Gefährten sowie die Muslime, die auf die Stufe des Idschtihād aufgestiegen sind, bewerkstelligen. Diese hohen Menschen werden „**Mudschtahid**“ genannt. Allah, der Erhabene, gebietet an vielen Stellen des edlen Korans den Idschtihād. Daher ist es eine Pflicht (Fard) für jene großen Gelehrten, die die islamischen Bestimmungen und religiösen Angelegenheiten aus den Tiefen der nicht unmittelbar zu verstehenden Koranverse und Hadithe dem Wortsinn nach und mittels Hinweisen verstehen können, also für die absoluten (mutlaq) Mudschtahids, den Idschtihād zu vollziehen. Um ein Mudschtahid sein zu können, ist es notwendig, über umfassende

Kenntnisse der höheren arabischen Sprachwissenschaften zu verfügen, den gesamten Koran auswendig zu können und von jedem Vers die intendierte, hinweisende, implizite und angedeutete Bedeutung zu kennen; außerdem müssen die Zeitpunkte, die Anlässe und der Kontext der Herabsendung der Koranverse gekannt werden und ob die Verse allgemein sind oder sich nur auf bestimmte Fälle beziehen, ob sie abrogierend (nāsikh) oder abrogiert (mansūkh) sind, eingeschränkt (muqayyad) oder absolut (mutlaq) sind; zudem ist zu wissen, wie sie aus den sieben bzw. zehn Lesarten sowie aus den unkanonischen Lesevarianten abzuleiten sind; zusätzlich müssen hunderttausende Hadithe in den al-Kutub as-sitta genannten sechs kanonischen Hadithsammlungen und den anderen Hadithwerken auswendig gekannt und gewusst werden, wann und warum ein jeder Hadith geäußert wurde und wie umfangreich seine Bedeutungsweite ist; zudem die zeitliche Reihenfolge der Hadithe, auf welche Ereignisse hin sie ausgesprochen wurden, von wem sie überliefert wurden, mit der zusätzlichen Kenntnis der Biografien und der Gesinnung der Überlieferer; überdies müssen die Prinzipien und Methodik der islamischen Rechtswissenschaft beherrscht und die zwölf Wissenschaften und die Andeutungen, Hinweise, offenkundigen und verborgenen Bedeutungen des edlen Korans und der Hadithe gekannt werden und diese Bedeutungen müssen in seinem Herzen ruhen; ferner bedarf es eines starken Glaubens und eines mit Ruhe gefüllten, erleuchteten und reinen Herzens und Gewissens. Über Idschtihād und Tafsīr gibt es in dem persischen Buch **Radd-i Wahhābī** ausführliche Informationen. Dieses Buch wurde im Jahre 1264 n. H. in Delhi und 1415 n. H. in Istanbul gedruckt.

Einzig die edlen Gefährten sowie einige Großgelehrte, die nach ihnen innerhalb von zwei Jahrhunderten aufkamen, besaßen diese hohen Eigenschaften. Später jedoch gingen Ideen und Ansichten weit auseinander und Neuerungen kamen auf und verbreiteten sich. Solche ranghohen Menschen verringerten sich zunehmend und nach vierhundert Jahren ist niemand mehr gesehen worden, der diese Eigenschaften besäße, d. h. als absoluter Mudschtahid bekannt wäre.“ Vierhundert Jahre nach der Hidschra gab es auch keinen Bedarf mehr für einen Mudschtahid. Denn Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter Muhammad, Friede sei mit ihm, haben sämtliche Bestimmungen (Ahkām) verkündet, die bis zum Jüngsten Tag alle Veränderungen und Neuerungen in Lebensumständen und wissenschaftlichen Errungenschaften einschließen. Die Mudschtahids wiederum verstanden diese alle und erklärten sie. Spätere Gelehrte vermitteln in ihren Tafsīr- und Fiqh-Büchern, wie diese Bestimmungen auf neue Angelegenheiten und Lebensumstände angewandt werden. Diese „**Mudschaddid**“ genannten Gelehrten wird es bis zum Jüngsten Tag geben. So verstehen wir, dass jene, die behaupten: „Die Mittel der Wissenschaften haben sich geändert. Wir stehen neuen Begebenheiten gegenüber. Die Gelehrten müssen sich versammeln und neue Korankommentare schreiben und neuen Idschtihāde vollziehen“, und damit Zusätze zu den Nusūs (also zum Koran und zu den Hadithen) und Veränderung dieser fordern, Ketzer und Islamfeinde sind. Die schädlichsten aller Islamfeinde sind die Briten.

Das Britische Imperium, gegründet auf Islamfeindlichkeit, Tyrannei, Despotismus, Betrug und Verrat, besetzte durch seinen Kulturimperialismus und seine Gewaltherrschaft Kanada, Australien und vierzig Länder in Asien und Afrika und machte sie zu seinen Kolonien. Entsprechend den Erfordernissen der widerwärtigen britischen Politik wurden zuerst die Sprache, Religion, Bräuche und Traditionen dieser Länder zunichtegemacht. Danach beuteten sie die ober- und unterirdischen Schätze dieser Länder aus. Jeder Versuch eines Widerstandes wurde blutig niedergeschlagen. Sie schlossen alle Schulen und Bildungseinrichtungen, die den Islam lehrten. Sie massakrierten alle Gelehrte, Religionsbeauftragte

und sogar Schüler, welche in der Lage gewesen wären, das Volk auf den rechten Weg zu leiten. Allein in der Schlacht von Gallipoli töteten die Briten 274.000 Muslime, wie in der am 18.3.2000 erschienenen Zeitung „Türkiye“ geschrieben steht. Damit die nachfolgenden Generationen religionslos aufwachsen, vernichteten sie islamische Lehrbücher.

Während des Osmanisch-Russischen Krieges im Jahre 1877, als die Briten die Annektierung Indiens deklarierten, hatten sie sich bereits im Voraus die Unterstützung von Midhat Pascha gesichert. Midhat Pascha gehörte nämlich zur berühmten schottischen Freimaurerloge und wurde von der britischen Regierung wie ein britischer Spion eingesetzt. Er führte das Osmanische Reich in den Krieg und ließ Sultan Abdül'aziz ermorden, sodass dieser als Märtyrer starb.

Staatsbeamte, die auf den Westen fokussiert waren, und Spione, die eingesetzt wurden als angebliche Fachmänner des Westens, arbeiteten Hand in Hand und behaupteten: „Der Religionsgelehrte braucht keine Naturwissenschaften!“ Mit dieser Verleumdung entfernten sie vom Curriculum der Medressen die naturwissenschaftlichen Fächer. Die Religionsgelehrten, die nun diesem Wissen beraubt waren, wurden mit dem Vorwand, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse nicht zu verstehen, als Unwissende abgestempelt und erniedrigt. Dadurch entfremdeten sie die Jugendlichen dem Islam.

28 — Die Sachen, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verrichtete bzw. mied, sind zweierlei Art:

Die erste Art sind jene Sachen, die er als gottesdienstliche Handlung (Ibāda) verrichtete bzw. unterließ. Jeder Muslim ist dazu verpflichtet, ihm darin zu folgen. Das, was diesen widerspricht, ist eine Bid'a. Das Zweite betrifft die Bräuche (Ādāt), d. h. die Bräuche und Traditionen der Menschen in der Stadt und dem Land, in welchem er sich befand. Auch derjenige, der Missfallen an diesen Bräuchen hat und diese als widerwärtig bezeichnet, wird ein Ungläubiger (Kāfir). Aber ihre Einhaltung ist nicht verpflichtend. Was diesen widerspricht, ist keine Bid'a. Ob man diese einhält oder nicht, ist abhängig von den Bräuchen und Traditionen der Menschen und der Länder. Sie gehören zur Kategorie „Mubāh“ und stehen in keiner Verbindung zur Religion. Die Bräuche eines jeden Landes sind verschieden. Selbst die Bräuche innerhalb eines Landes können sich mit der Zeit ändern.

[Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei den Ausführungen zu den Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung: „Die Maschrū'āt, also die Ibādāt, d. h. die religiösen Pflichten eines Muslims teilen sich in vier Bereiche auf: Fard, wādschib, sunna und nāfila. Die offenkundigen Gebote Allahs, des Erhabenen, werden **Fard**' (Pl. Farā'id) genannt. Seine nicht offenkundigen, sondern durch starke Vermutung abgeleiteten Gebote werden als **Wādschib**' (Pl. Wādschibāt) bezeichnet. Die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt), die weder fard noch wādschib sind, aber die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, von sich aus befohlen oder selbst verrichtet hat, werden **Sunna**' (Pl. Sunan) genannt. Wenn er diese kontinuierlich fortführte, selten unterließ und das Unterlassen anderer nicht kommentierte, werden sie **Sunnat al-hudā**' oder **Sunna mu'akkada**' genannt. Diese sind die Charakteristika des Islams (Schi'ār al-islām). [Das heißt, sie sind dieser Religion eigen und existieren in keiner anderen Religion.] Wenn er jemanden sah, der die Wādschib-Handlungen unterließ, verhinderte er die Unterlassung. Wenn er selbst die Sunna-Handlungen ab und zu unterließ, werden sie **Sunna ghayr mu'akkada**' genannt. Die Sunna mu'akkada ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) dauerhaft zu unterlassen, ist makrūh und eine kleine Sünde. Allah, der Erhabene, hat versprochen, alle gottesdienstlichen Handlungen zu belohnen. Doch um für eine gottesdienstliche Handlung Lohn (Thawāb) zu er-

halten, muss man die Absicht (Niyya) dafür fassen. Das Fassen der Absicht bedeutet, im Herzen den Entschluss für die Tat zu fassen, um dem Befehl zu gehorchen und das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. [Diese drei Kategorien der Ibāda zu ihren vorgesehenen Zeiten zu verrichten, nennt man **„Adā‘** (Ausführen). Sie nicht rechtzeitig zu verrichten, aber nach Verstreichen ihrer Zeit nachzuholen, wird **„Qadā‘** (Nachholen) genannt. Wenn die Handlung, nachdem sie bereits ausgeführt oder nachgeholt wurde, freiwillig wiederholt wird, wird es **„Nāfila-Ibāda‘** (zusätzliche gottesdienstliche Handlung) genannt.] Die Fard- und Wādschib-Handlungen als Nāfila zu verrichten, ist verdienstvoller als die Verrichtung der Sunan mu’akkada. Alle Handlungen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, die von ihm nicht als gottesdienstliche Handlung, sondern als Brauch kontinuierlich gepflegt wurden, werden **„Sunnat az-zawā’id‘** genannt. Seine Kleidung, seine Art zu sitzen und aufzustehen, dass er bei guten Sachen von rechts beginnt, gehören zu dieser Kategorie. Auch jene, die ihm darin folgen, erhalten Lohn. Um bei diesen Handlungen belohnt zu werden, ist jedoch keine Absicht notwendig. Wenn jedoch die Absicht gefasst wird, vermehrt sich der Lohn. Das Unterlassen der Sunan az-zawā’id und der Nāfila-Ibādāt ist nicht makrūh.“]

Dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, auch in Sachen zu folgen, die Bräuche betreffen, zieht im Diesseits und Jenseits großen Nutzen mit sich und gewährt dem Menschen den Weg zu unterschiedlichen Glückseligkeiten.

29 — Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei den Ausführungen zu den Makrūh-Handlungen beim Gebet: „Das, was die Ungläubigen (Kuffār) tun bzw. gebrauchen, teilt sich ebenfalls in zwei Kategorien auf:

Die erste Kategorie sind Sachen, welche die Völker als Bräuche ihrer Länder verrichten. Von diesen Sachen das, was nicht harām und für den Menschen nützlich ist, zu tun und zu gebrauchen, ohne dabei den Gedanken zu haben, den Ungläubigen zu ähneln, ist keinesfalls eine Sünde. [Hosen, Fese und verschiedene Schuharten, Gabel, Löffel, das Speisen am Tisch, das Aufteilen der Speisen in verschiedene Teller, das Schneiden des Brotes mit einem Messer, verschiedene Haushaltsgeräte, Gegenstände und Werkzeuge sind alles Angelegenheiten, die Bräuche betreffen, und sind muḃāh. Das Verwenden dieser ist keine Bid’a und stellt keine Sünde dar.] Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, trug auch Schuhe, die Priester verwendeten.“ Unter diesen das, was unnützlich, abscheulich und tadelnswert ist, zu tun und zu benutzen, ist harām. Wenn jedoch zwei Muslime eine dieser Sachen verwenden, wird diese zum „islamischen Brauch“ (Ādat al-islām) und für den dritten Muslim, der sie verwendet, ist es nicht harām. Auch wenn die ersten beiden Muslime sündig sind, sind es die anderen nicht. Im **Qāmūs al-a’lām** heißt es unter dem Eintrag über Timurtasch Pascha: „Der erste, der die Farbe und Form des Osmanischen Banners [und die Form der heutigen Türkischen Flagge] festlegte und den Fes, der bis zu diesem Zeitpunkt weiß war, rot färbte, war Timurtasch Pascha.“ Die Flagge des Abbasidischen Reiches war schwarz. In der Zeit des Kalifen Ma’mūn wurde sie in grün geändert. So sieht man, dass der Fes nicht von den Ungarn übernommen wurde, sondern ein türkisches Produkt ist.

Im Buch **Birgīvī vasiyetnāmesi** heißt es: „Die zweite Kategorie der Sachen, die die Ungläubigen gebrauchen, sind solche, die sie als Gottesdienst (Ibāda) verrichten und die als Anzeichen des Unglaubens und Ablehnung des Islams gelten und deren Verachtung für uns wādschib ist. Wer diese begeht oder gebraucht, wird zum Ungläubigen. Sie dürfen niemals verwendet werden, es sei denn, einem wird mit dem Tod, einer Amputation oder diese beiden verursachenden schweren Schlägen, Gefangenschaft oder der Beschlagnahme des ge-

samten Besitzes gedroht. Wer von diesen Sachen jene, die bekannt sind, unwissentlich oder aus Spaß oder um die Menschen zu belustigen verrichtet, wird auch zum Ungläubigen. So ist es beispielsweise Unglaube (Kufr), Sachen zu verwenden, die speziell für die Gottesdienste der Priester vorgesehen sind. Dies wird **„Kufr hukmī“** genannt.“ Dass die Verwendung der den Ungläubigen spezifischen Sachen Unglaube ist, steht in den Grundlagenbüchern der islamischen Gelehrten geschrieben. Siehe dazu im **Ibn Ābidīn**, Band 5, Seite 481! Die Islamfeinde bemühen sich darum, die Muslime zu täuschen. Um dies zu verwirklichen, bezeichnen sie die Bräuche und Festtage der Ungläubigen als Bräuche und Festtage der Muslime. Damit versuchen sie zu verbergen, dass diese den Unglauben symbolisieren. Sie führen die Weihnachtsnacht, die von Konstantin dem Großen in die christliche Religion eingeführt wurde, und Nouruz, das Fest der Feueranbeter, das von Dschamschid eingeführt wurde, als Nationalfeiertage ein und wünschen sich, dass Muslime diese Tage als Festtage begehen. Junge und reine Muslime dürfen ihnen nicht in die Falle gehen. Sie sollen aufrichtige Muslime, denen sie vertrauen, ihre Verwandten, die ihre Gebete verrichten, und Familienfreunde, die ihre Religion kennen, befragen und von ihnen lernen. Heute gibt es auf der gesamten Welt keine Entschuldigung dafür, kein Wissen über Glaube (Imān) und Unglaube (Kufr) und über die korrekte Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen zu haben. Wer getäuscht wird, weil er keine Kenntnis über das weit verbreitete religiöse Wissen besaß, wird sich nicht vom Höllenfeuer retten können. Allah, der Erhabene, ließ in unserer Zeit der gesamten Welt Seine Religion vernehmen und es ist sehr leicht geworden, den Glauben, das, was halāl, harām und fard ist, und den guten Charakter zu erlernen. Diese müssen in dem Maße erlernt werden, in welchem sie für eine Person notwendig sind. Wer nicht lernt und deshalb unwissend bleibt, unterlässt damit diese Pflicht. Wer das Lernen jedoch nicht als notwendig erachtet und nicht wichtig nimmt, wird zum Ungläubigen.

30 — Dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu folgen, erfolgt in sieben Stufen: Die erste Stufe ist, an die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) glaubend diese zu erlernen und zu praktizieren. Die Gefolgschaft aller Muslime, Gelehrten, Asketen (Zuhhād) und Anbetenden (Ubbād), möge Allah sich ihrer aller erbarmen, befindet sich auf dieser Stufe. Ihre Triebseele (Nafs) hat den Glauben nicht verinnerlicht. Allah, der Erhabene, akzeptiert aus Seiner Barmherzigkeit heraus ihren einzig im Herzen verankerten Glauben.

Die zweite Stufe ist, neben dem Ausführen aller Befehle, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in all seinen Worten und Bräuchen zu folgen und das Herz von schlechten Charaktereigenschaften zu reinigen. Dies ist die Stufe derer, die auf dem Weg des Tasawwuf voranschreiten.

Die dritte Stufe besteht darin, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in all seinen Zuständen, spirituellen Genüssen und jenen Dingen, die in seinem Herzen aufkommen, zu folgen. Diese Stufe wird bei Erreichen der im Tasawwuf als **„al-Wilāya al-khāssa“** (besondere Gottesfreundschaft) bezeichneten Station (Maqām) zuteil. Auf dieser Stufe verinnerlicht die Triebseele den Glauben, wird gehorsam und alle gottesdienstlichen Handlungen werden wahrhaftig und makellos.

Die vierte Stufe besteht darin, dass neben den gottesdienstlichen Handlungen alle guten Taten wahrhaftig und makellos werden. Diese Stufe ist den **„al-Ulamā ar-rāsikhūn“** genannten profunden Gelehrten vorbehalten. Diese Gelehrten mit unerschütterlichem, tief fundiertem (rāsikh) Wissen begreifen die tiefen Bedeutungen und Zeichen im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen. Die Gefährten aller Propheten waren derart. Die Triebseele von ihnen allen hatte den Glauben angenommen und hatte Ruhe gefunden (mutma'inna). Auf diese Art

zu folgen, wird entweder jenen gewährt, die auf dem Weg des Tasawwuf und der Wilāya fortschreiten, oder denjenigen, die sich an alle Sunan klammern und sämtliche Neuerungen (Bid'a) meiden. Die Welt heute ist jedoch umschlossen von Neuerungen und die Sunan sind verschwunden. Es ist heute schier unmöglich geworden, alle Sunan ausfindig zu machen und zu erfüllen und sich aus dem Meer der Neuerungen zu retten. Neuerungen sind zur Gewohnheit geworden. Doch so sehr sich auch Gewohnheiten verbreiten, so schön sie auch wirken mögen und so etabliert sie auch sind, können sie nicht die Stellung von Religion und islamischen Bestimmungen annehmen. Wenn Sachen, die zum Kufr führen oder harām sind, zum Brauch werden, werden sie dadurch nicht halāl und gestattet. [Demnach ist für das Erreichen dieser Stufe das Voranschreiten auf dem Weg des Tasawwuf erforderlich. Dieser Weg wird „**Tariqa**“ genannt. In den ersten Jahrhunderten war das Festhalten an allen Sunna-Handlungen leicht und somit war die Notwendigkeit für Tasawwuf nicht gegeben.]

Die fünfte Stufe besteht darin, den Vollkommenheiten und hohen Stufen, die dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, eigen sind, zu folgen. Diese Vollkommenheiten werden nicht durch Wissen und Anbetung, sondern einzig und allein als Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, erlangt. Auf dieser Stufe der Gefolgschaft befinden sich die großen Propheten, Friede sei mit ihnen allen, und einige wenige Ranghohe dieser Gemeinde (Umma).

Die sechste Stufe besteht darin, den Vollkommenheiten des Geliebtseins (Mahbūbiyya) und Innigseins (Ma'schūqiyya) des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Folge zu leisten. Dies ist nur jenen vorbehalten, die Allah, der Erhabene, sehr liebt, und wird nicht durch Gnade erlangt, sondern es bedarf der Liebe.

Die siebte Stufe ist, dass eine jede Zelle des Körpers ihm Folge leistet. Hierbei gleicht der Befolger dem Gefolgtten so sehr, dass die Gefolgschaft sich auflöst. Dieser nimmt dann fast genauso wie der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, alles von der gleichen Quelle.

31 — ZWEITER BAND, 67. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khān-i Khānān-i Dschihān geschrieben. Er behandelt den Glauben der Ahlus-Sunna, die fünf Säulen des Islams und die reumütige Umkehr von den Sünden (Tawba).

Ich beginne meinen Brief mit der Basmala. [Dies bedeutet: Ich beginne meinen Brief im ehrenvollen Namen Allahs, des Erhabenen, der im Diesseits mit allen Menschen barmherzig ist, indem Er nützliche Dinge erschafft und sie den Menschen zukommen lässt, der im Jenseits den Gläubigen, welche die Höllefeuer verdienen, Vergebung und Gnade gewährt, und der die gesamte Schöpfung hervorbrachte, sie in jedem Augenblick in der Existenz erhält und sie alle vor Angst und Schrecken bewahrt.] Friede sei auf Seinen erwählten und rechtschaffenen Dienern, mit denen Er zufrieden ist!

[Ibn Ābidīn sagt im 1. Band auf Seite 6: „Es ist wādschib, bei der Schlachtung eines Tieres, beim Abschießen eines Pfeils auf Wildtiere und beim Loslassen eines zur Jagd ausgebildeten Hundes ‚**Bismillāh**‘ oder ‚**Allāhu akbar**‘ zu sagen. Die Basmala komplett auszusprechen ist auch möglich. Es gibt einige, die sagen, dass das Sprechen der Basmala in jeder Einheit des Gebets vor der Fātiha wādschib sei. Doch es ist korrekter, dass dies eine Sunna ist. Bei der Gebetswaschung, beim Trinken, Essen und einer jeden nützlichen Handlung ist es sunna, zu Beginn die Basmala zu sprechen. Zwischen der Fātiha und der nachfolgenden Sure ist

das Sprechen der Basmala dschā'iz oder mustahabb. Sie zu Beginn des Gehens, Sitzens und Aufstehens zu sprechen ist mubāh. „**Bismillāhilladhī lā yadurru ma'asmihī schay'un fil-ardi wa-lā fis-samā'i wa-huwas-samī'ul-alīm**“, d. h. alles, was mit dem Sprechen der Basmala begonnen wird, wird keinen Schaden verursachen.

Es ist makrūh, die Basmala zu sprechen bei Entblößung der Schamstellen, beim Betreten eines mit Unreinheit verschmutzten Ortes, beim Rezitieren der Sure Barā'a (at-Tawba) unmittelbar im Anschluss an die vorherige Sure; beim Rauchen oder Verzehr ähnlicher übelriechender Substanzen wie Zwiebel und Knoblauch [und beim Rasieren des Bartes]. [Der Vergleich zwischen dem Rauchen und übelriechenden Substanzen wie Zwiebeln und Knoblauch zeigt, dass Tabak wie diese Sachen nicht gemäß der Scharia (schar'an) makrūh, sondern seiner Natur nach (tab'an) verpönt ist.] Zu Beginn einer Handlung, die harām ist, die Basmala zu sprechen, ist harām. Die Gelehrten sagten, dass derjenige, der die Basmala bei definitiv erwiesenem (qatī) Haram absichtlich rezitiert, gar ein Ungläubiger (Kāfir) wird. Dass eine Person, die sich im Zustand großer ritueller Unreinheit (Dschanāba) befindet, den edlen Koran mit der Absicht der Koranrezitation liest, ist harām.

Das Lobpreisen (Hamd) ist im Gebet wādschib, bei der Kanzelpredigt (Khutba) und vor jedem Bittgebet und nach dem Essen und Trinken sunna. Jedes Mal, wenn sie einem einfällt, die Lobpreisung zu wiederholen, ist mubāh. Sie an unreinen Orten zu sprechen ist makrūh, nach dem Verzehr und Trinken von Harām ist es harām und könnte sogar zum Unglauben (Kufr) führen.“]

Euer wertvoller Brief, den Ihr aus Eurer Güte heraus verfasst habt, erreichte uns. Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und Dank gebührt Ihm! Denn in einer Zeit zunehmender Zweifel denken Glückselige wie Ihr, die nichts bedürfen, aufgrund ihrer reinen Natur, obwohl keine Beziehung besteht, an diese Bedürftigen, die in einer Ecke vergessen und verlassen wurden. Ihr pflegt den Glauben an eine solche Gruppe und gewährt Eure wohlwollende Zuneigung. Welch große Wohlgabe ist es, dass Eure zahlreichen Beschäftigungen und Verpflichtungen Euch nicht an einem solchen Segen hinderten und Eure wirren Angelegenheiten kein Hindernis für Eure Liebe sind. Ihr müsst Dankbarkeit für diese große Gabe zeigen und aufgrund des Hadith „**Al-mar'u ma'a man ahabba**“, also „**Jeder wird im Jenseits mit denjenigen beisammen sein, die er im irdischen Leben liebte**“ hoffnungsvoll sein!

O wertvoller und glücklicher Mensch! Unter den 73 Gruppen ist die einzige Gruppe, die vor der Hölle bewahrt ist, die „**Ahlu-Sunna wal-Dschamā'a**“. Jeder Muslim ist verpflichtet, den Glauben der Ahlu-Sunna zu lernen und seinen Glauben diesem Wissen entsprechend zu korrigieren. Die Mehrheit der Muslime, die sich über Jahrhunderte in der Welt verbreitet haben, folgte der Ahlu-Sunna. [Die von hunderttausenden Gelehrten der Ahlu-Sunna verfassten Bücher, die Millionen übersteigen, haben auf der ganzen Welt den Islam verbreitet und bekannt gemacht. Wer sich vor dem Höllenfeuer retten will, muss diese richtigen Bücher aufsuchen, lesen und gemäß diesen seinen Glauben ausrichten.] Die verdorbenen Glaubensinhalte, welche nicht im Einklang stehen mit den in den Büchern der Ahlu-Sunna übermittelten Glaubensinhalten, sind tödliches Gift. Der Glaube an sie, das Binden des Herzens daran, ist tödliches Gift für das Herz. Dies führt den Menschen in den ewigen Tod, zur endlosen Strafe. Ist man beim Verrichten der gottesdienstlichen Handlungen faul und nachlässig, besteht Hoffnung, dass dies vergeben wird. Doch im Glauben nachlässig zu sein, wird nicht vergeben. Der sinngemäße Koranvers „**Ich werde den Schirk, also den Kufr, niemals vergeben. Alle anderen Sünden vergebe Ich, wem Ich will**“ ist wohlbekannt.

Ich gebe den Glauben der Ahlus-Sunna kurz und bündig wieder. Es ist notwendig, dementsprechend den eigenen Glauben zu korrigieren. Man soll Allah, den Erhabenen, anflehen und Ihn darum bitten, dass dieser Glaube beständig bleibt.

[Wir sehen, dass alles aus dem Nichts ins Sein kommt und alles Existierende wieder vergeht. Dieser Zustand kann nicht von der Urewigkeit her bestehen. Erschaffen wurde all dies von einem Schöpfer, der alles aus dem Nichts erschafft und selbst nie vergeht. Dieser Schöpfer sandte Propheten und Bücher, um seine Existenz mitzuteilen. Die Propheten und Bücher sind wohlbekannt. Ihre Namen sind in den Bibliotheken auf der ganzen Welt verzeichnet. Offenkundiges kann nicht verleugnet werden. An die Existenz Allahs, des Erhabenen, nicht zu glauben, wäre die Verleugnung von etwas, das offensichtlich ist. An die Einheit und Existenz Allahs, des Erhabenen, nicht zu glauben, gleicht dem Ablehnen alltäglicher Ereignisse, nachdem sie in einem Buch nachgelesen wurden. Und dies ist nichts, was ein vernünftiger Mensch tun würde.] Wisset, dass Allah, der Erhabene, mit Seinem urewigen, anfangslosen Wesen existiert. Alles außer Ihm selbst wurde durch Sein Erschaffen existent. Durch Seine Erschaffung kam alles von der Nichtexistenz in die Existenz. Er war schon immer, seit jeher existent, d. h. Seine Existenz ist urewig und hat keinen Anfang. Es kann keine Nichtexistenz vor Seiner Existenz geben. Alles außer Ihm war nichtexistent. All dies erschuf Er im Nachhinein. Das, was urewig (anfangslos) ist, ist zugleich auch ewig (endlos). Alles, was erschaffen ist, ist zugleich auch zeitlich und vergänglich. Allah, der Erhabene, ist Einer, d. h. Er ist der Einzige, dessen Existenz notwendig ist, und Er ist der Einzige, der das Recht darauf hat, angebetet zu werden. Alles außer Ihm muss nicht existieren, sondern ihre Existenz ist lediglich kontingent. Nichts außer Ihm ist es würdig, angebetet zu werden.

Allah, der Erhabene, hat vollkommene Attribute (Sifāt kāmila). Diese lauten: „**Hayāt**“ (Leben), „**Ilm**“ (Wissen), „**Sam**“ (Hören), „**Basar**“ (Sehen), „**Qudra**“ (Macht), „**Irāda**“ (Wille), „**Kalām**“ (Rede) und „**Takwīn**“ (Erschaffen). Auch diese Attribute sind urewig (anfangslos). Sie bestehen mit dem Wesen Allahs, des Erhabenen. Die Tatsache, dass die Geschöpfe erst im Nachhinein erschaffen wurden, und die Veränderungen, die sich bei ihnen fortlaufend ergeben, haben keinen Einfluss auf die Urewigkeit dieser Attribute. Das spätere Entstandensein der Geschöpfe, mit denen die Attribute eine Verbindung haben, tut dem Umstand, dass die Attribute urewig sind, keinen Abbruch. Weil sich die Philosophen einzig auf die Vernunft berufen, wobei ihre Vernunft unvollkommen ist, und die muslimische Gruppierung der Mu'tazila kurzsichtig war, behaupteten sie, dass dadurch, dass die Seienden zeitlich erschaffen sind, auch die göttlichen Attribute, welche diese Dinge ins Dasein bringen und über sie walten, zeitlich erschaffen seien. Deswegen leugneten sie die urewigen vollkommenen Attribute Allahs, des Erhabenen. Sie sagten: „Das Attribut des Wissens dringt nicht bis in die kleinsten Teilchen vor, d. h. Allah, der Erhabene, kennt die Partikularien nicht, da eine Veränderung in der Materie eine Veränderung im Wissen Allahs bedingt. Das, was urewig ist, ist hingegen keiner Veränderung unterworfen.“ Sie verstanden also nicht, dass die Attribute urewig, ihre Beziehungen und Verbindungen zu den Geschöpfen dagegen zeitlich sind.

Allah, der Erhabene, hat keine mangelhaften Eigenschaften. Er ist erhaben über Materie, Körper, Akzidenzien, d. h. Modalitäten, sowie über alles, was mit diesen Dingen unmittelbar zusammenhängt. Allah, der Erhabene, ist erhaben über Zeit, Ort und Richtung. Er befindet sich nicht „irgendwo“ oder „in irgendeiner Richtung“. Vielmehr erschuf Er die Zeiten, Orte und Richtungen. Eine ignorante Person mag denken, dass Er sich oben auf dem Thron (al-Arschul-a'lā) befinde.

Doch sowohl der Thron, als auch das „Oben“ und das „Unten“ sind Seine Schöpfung. All dies erschuf Er im Nachhinein. Kann denn etwas später Erschaffenes ein Ort für den sein, dessen Existenz anfangslos und ewig ist? Der Thron ist aber in der Tat das ehrwürdigste Geschöpf und reiner und leuchtender als alles andere. Deshalb ist er wie ein Spiegel, in welchem sich die Majestät Allahs, des Erhabenen, spiegelt. Daher wird er „**Arschullāh**“ (Thron Allahs) genannt. Ansonsten ist der Thron für Allah, den Erhabenen, wie alles andere auch. Alles ist Seine Schöpfung. Nur ist der Thron wie ein Spiegel, wobei die anderen Geschöpfe diese Fähigkeit nicht innehaben. Könnte über eine Person, die im Spiegel reflektiert wird, gesagt werden, dass sie sich im Spiegel befinde? Die Beziehung dieser Person zum Spiegel ist genauso wie ihre Beziehung zu anderen Gegenständen, die ihr gegenüberstehen. Die Beziehung des Menschen zu ihnen allen ist gleich. Jedoch gibt es einen Unterschied zwischen dem Spiegel und den anderen Gegenständen. Der Spiegel kann das Ebenbild des Menschen zeigen, andere Gegenstände können das nicht.

Allah, der Erhabene, ist keine Materie, kein Körper, kein Akzidens und kein Zustand. Er hat keine Grenzen und Dimensionen und man kann Ihm nicht Länge und Kürze oder Breite und Schmalheit zuschreiben. Wir bezeichnen Ihn als al-Wāsi‘ (der Weite), jedoch bedeutet die Weite hier nicht das, was wir für gewöhnlich darunter verstehen. Er ist al-Muhīt (der alles Umfassende), jedoch ist keine Umfassenheit in dem Sinne gemeint, wie wir sie sonst verstehen. Er ist al-Qarīb, d. h. nah und mit uns, doch in einer Art und Weise, wie wir sie nicht verstehen! Wir glauben daran, dass Er weit, umfassend, nah und mit uns ist, aber wir können nicht begreifen, was diese Attribute genau bedeuten. Wir sagen: Alles, was einem darüber in den Sinn kommt, ist falsch. Allah, der Erhabene, vereint sich mit nichts und nichts vereint sich mit Ihm. Nichts dringt in Ihn ein und auch Er dringt in nichts ein. Allah, der Erhabene, kann nicht zerteilt, getrennt, analysiert oder synthetisiert werden. Es gibt nichts, was Ihm gleicht. Er hat keine Partnerin und keine Kinder. Er ähnelt nicht den Dingen, die wir kennen und die wir uns vorstellen können. Seine Wirklichkeit kann man sich nicht vorstellen oder begreifen. Er kann kein Ebenbild haben. Wir wissen lediglich, dass Allah, der Erhabene, existiert und auch die Attribute, die Er uns mitgeteilt hat, existieren. Er ist aber bezüglich Seines Wesens, Seiner Existenz und Seiner Attribute erhaben über alles, was uns in den Sinn kommt. Die Menschen können Ihn nicht begreifen. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Als Er fragte: „Bin Ich nicht euer Herr?“,
antworteten jene, die Ihn verstanden, nur mit „existent ist Er“.***

[Imām ar-Rabbānī schreibt in seinem 266. Brief: „Allah, der Erhabene, existiert und ist einzig. Er ist lebendig (hayy) und sieht alles. Er kennt alle Bewegungen, Gedanken und alles im Diesseits und Jenseits Befindliche in der Urewigkeit in einem Moment. Sein Wesen, Seine Attribute und Seine Taten können nicht mit dem Verstand begriffen und beschrieben werden. Wenn der Mensch etwas tun will, dann erschafft Er, wenn Er ebenfalls will, diese Sache sofort. Das Wollen des Menschen wird ‚**Kasb**‘ (Aneignung, Erwerb) genannt. Das Wollen Allahs, des Erhabenen, wird ‚**Khalq**‘ (Erschaffen) genannt. Seine Rede ist stets ein Wort.“]

Die Aussage der islamischen Gelehrten: „Bedenkt die Gaben, die Allah, der Erhabene, beschert hat, und denkt nicht daran, wie Allah, der Erhabene, sein könnte“, ist wohlbekannt. Die Namen Allahs, des Erhabenen, sind „**tawqīfi**“ (festgelegt). Dies bedeutet, sie sind abhängig und gebunden an die Mitteilung

des Stifters des Islams. Es ist gestattet, jene Namen zu nennen, die im Islam überliefert sind, und nicht gestattet, Ihm andere Namen zu geben. So vollkommen und schön dieser Name auch sein mag, darf er nicht verwendet werden. Man darf den Namen al-Dschawād (der Freigiebige) verwenden, da Er im Islam al-Dschawād genannt wird, nicht aber as-Sakhī, was dieselbe Bedeutung hat, jedoch nicht in den islamischen Quellen als Name für Allah auftaucht. [So ist es auch nicht gestattet, den Namen „Allah“ mit dem Wort „Gott“ zu ersetzen. Wenn man in den gottesdienstlichen Handlungen und beim Gebetsruf „Gott“ anstelle von „Allah“ sagt, ist dies eine große Sünde.]

Der edle Koran ist das Wort Allahs, Seine Rede (Kalām). Indem Er Seine Rede in die islamischen Buchstaben und Laute einhüllte, sandte Er sie an unseren Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. Dadurch gab Er Seinen Dienern Seine Gebote und Verbote bekannt.

Wir als Geschöpfe sprechen mit [unseren Stimmbändern,] unserer Zunge und unserem Gaumen und geben unsere Wünsche in Form von Buchstaben und Lauten bekannt. Allah, der Erhabene, hat Seine Rede ohne Stimmbänder, Mund oder Zunge, durch Seine Allmacht in Buchstaben und Lauten Seinen Dienern offenbart. Er hat Seine Gebote und Verbote in Buchstaben und Lauten zum Vorschein gebracht. Beide Arten der Rede sind Sein. Das bedeutet, sowohl die „innere, unartikulierte Rede“ (al-Kalām an-nafsī) genannte Rede ohne Buchstaben und Laute als auch die „ausgesprochene, artikulierte Rede“ (al-Kalām al-lafzī) genannte Rede in Buchstaben und Lauten sind Seine Rede. Es ist korrekt, beide Arten als Kalām zu bezeichnen. So sind auch unsere beiden Formen der Rede, sowohl die unartikulierte (nafsī) als auch die artikulierte (lafzī), unsere Rede. Es ist nicht richtig, die unartikulierte Rede als „tatsächliche Rede“ und die artikulierte Rede als „metaphorische Rede“, d. h. als „wie eine Rede“ zu bezeichnen, denn metaphorische Dinge können abgelehnt werden. Wenn man die artikulierte Rede Allahs, des Erhabenen, ablehnt und darüber sagt, dass sie nicht das Wort Allahs sei, wäre das Unglaube. Die Bücher (Kutub) und Seiten (Suhuf, also Bücher in kleinerem Umfang), die vorangegangenen Propheten, Friede sei mit ihnen, offenbart wurden, sind ebenfalls das Wort Allahs. Alles, was sich in diesen Büchern, Seiten und dem edlen Koran befindet, sind göttliche Bestimmungen (Ahkām ilāhiyya). Er sandte die für die jeweilige Zeit angemessenen Bestimmungen an die Menschen dieser Zeit und zog sie dafür zur Verantwortung.

Die Gläubigen werden Allah, den Erhabenen, im Paradies ohne Richtung, ohne Ihm gegenüber zu stehen, ohne die Modalität verstehen zu können und ohne jegliches Begreifen, d. h. ohne Form sehen. Wir glauben daran, Allah, den Erhabenen, im Jenseits zu sehen, machen uns aber keine Gedanken über die Modalität der Schau, denn der Verstand ist nicht fähig, die Schau zu erfassen. Es bleibt nichts anderes übrig als daran zu glauben. Schande sei auf den Philosophen, den Muslimen in der Gruppe der Mu‘tazila und allen anderen Gruppen außerhalb der Ahlus-Sunna, da sie aufgrund ihrer Blindheit davon beraubt geblieben sind, hieran zu glauben. Weil sie das, was sie nicht sahen und nicht kannten, mit dem verglichen, was sie sahen, wurde ihnen die Ehre des Glaubens nicht zuteil.

So wie es Allah, der Erhabene, ist, der die Menschen erschafft, ist Er auch derjenige, der ihre Taten erschafft. Alles Gute und alles Schlechte geschieht durch Seine Bestimmung, Seinen Willen. Dabei ist Er jedoch mit den guten Taten zufrieden und mit den schlechten unzufrieden. Auch wenn sowohl die guten als auch die schlechten Taten nur durch Seinen Willen und Sein Erschaffen geschehen, gehört es nicht zum rechten Benehmen gegenüber Allah, Ihn einzig als Erschaffer einer schlechten Tat zu bezeichnen. Man soll Ihn nicht „Erschaffer des Übels“ nennen. Stattdessen soll man Ihn als „Erschaffer des Guten und des Übels“ be-

zeichnen. Beispielweise soll man sagen: „Er ist der Schöpfer allen Seins.“ Doch es darf nicht gesagt werden: „Er ist der Schöpfer von Unreinheiten oder Schweinen.“ Derart ist das gute Benehmen Ihm gegenüber. Wie vulgär doch die Mu‘taziliten [und andere irregangene Personen] denken! Sie behaupten, der Mensch erschaffe all seine Taten, gut und schlecht, selbst. Sowohl der Verstand als auch die Religion zeigen hingegen, dass dies falsch ist. Die wahrhaftigen Gelehrten, d. h. die Großgelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass bei der Tat des Menschen seine eigene Kraft einen Einfluss hat, und bezeichneten diesen Einfluss als „**Kasb**“. Es gibt nämlich selbstverständlich einen Unterschied zwischen dem Zittern der Hand und dem gewollten Heben der Hand. Auf das Zittern hat die Kraft und der Kasb des Menschen keinen Einfluss, auf gewollte Handlungen hingegen schon. Eben dieses Einfluss wird zum Anlass für Befragung und Strafe und dadurch ertet der Mensch Lohn oder Sünde. Wer nicht an die Kraft und den Willen der Menschen glaubt und denkt, der Mensch sei unfähig und gezwungen, hat die Worte der Religionsgelehrten nicht verstanden. Die Aussage dieser großen Gelehrten, der Mensch habe Kraft und Willen, bedeutet nicht, der Mensch sei fähig, alles zu tun oder zu unterlassen, was er will. Dies wäre nämlich fern von Dienerschaft. Die Worte der Großen bedeuten, dass der Mensch fähig ist, alles ihm Anbefohlene umzusetzen. Beispielsweise kann er die täglichen fünf Gebete verrichten, ein Vierzigstel seines Vermögens als Zakāt entrichten und einen von zwölf Monaten fasten. Wer das Geld für den Weg und den Proviant hat, kann einmal in seinem Leben die Pilgerfahrt unternehmen. Wie diese kann er sämtliche islamische Bestimmungen umsetzen. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er entsprechend der Schwäche und des Mangels an Kraft der Menschen in allen gottesdienstlichen Handlungen die leichtesten und einfachsten Formen befohlen. Die sinngemäßen Verse „**Allah, der Erhabene, will für euch Leichtes, nicht Schweres**“ und „**Allah, der Erhabene, will euch Leichtes und Müheloses gebieten. Die Menschen wurden schwach (mit wenig Kraft) erschaffen**“ sind bekannt.

[Dies ist die Bedeutung der Aussage, dass es in der Religion keine Erschwernis gibt. D. h. Allah, der Erhabene, hat das Leichte befohlen. Damit ist nicht gemeint, ein jeder Mensch könne tun und lassen, was ihm gefällt, die Dinge, die seiner Triebseele schwerfallen, unterlassen und die gottesdienstlichen Handlungen nach seinem Befinden und Vergnügen, wie es ihm leichtfällt, verändern. Die kleinste Veränderung in der Religion ist Unglaube (Kufr).]

Die Propheten, Friede sei mit ihnen, sind Menschen, die von Allah, dem Erhabenen, zu Seinen Dienern gesandt wurden. Sie wurden gesandt, um ihre Gemeinden zu Allah, dem Erhabenen, zu rufen und sie vom falschen, übertretenden Weg auf den rechten Weg, den Weg der Glückseligkeit, zu führen. Sie verkündeten jenen, die ihre Einladung akzeptierten, die frohe Botschaft des Paradieses, und die Leugnenden sowie diejenigen, die ihre Einladung anerkannten, aber nicht dementsprechend lebten, schreckten sie mit der Hölle ab. Jede Information, die sie von Allah, dem Erhabenen, brachten, ist korrekt, es befindet sich keine Falschheit in ihnen. Der letzte aller Propheten ist Muhammad, Friede sei mit ihm. Möge Allah ihn und alle anderen Propheten segnen und ihnen Frieden schenken. Seine Religion hat alle Religionen außer Kraft gesetzt und abgeschafft. Sein Buch ist das beste aller vorangehenden Bücher. Seine Religion wird bis zum Jüngsten Tag bestehen und von niemandem verändert werden. Īsā, Friede sei mit ihm, wird vom Himmel herabsteigen und gemäß seiner Religion handeln, d. h. seiner Gemeinde angehören.

[Einige sagen, die Religion verändere sich entsprechend der Zeit und die Bestimmungen des Islams wären veraltet. Eine Religion, welche die Bedürfnisse

unserer Zeit decken kann, sei nun notwendig. Ja, die Religion verändert sich mit der Zeit, doch diese Veränderung kann nur seitens des Eigentümers, d. h. von Allah, dem Erhabenen, vorgenommen werden. So hat Er sie seit Ādam, Friede sei mit ihm, oftmals verändert. Als allerletzte, vollkommenste und höchste Religion hat Er die Religion Muhammads, Friede sei mit ihm, gesandt, die alle Anforderungen und Bedürfnisse bis zum Jüngsten Tag decken wird. Wollen etwa die armseligen Menschen eine bessere Religion hervorbringen als die Religion, die von Allah, dem Erhabenen, als vollkommen bezeichnet wurde? Ja, auch die Gesetze der Nationen verändern sich im Laufe der Zeit, doch nur die Regierung und das Parlament können diese verändern, nicht jeder Wächter und Hirte! Im 39. Artikel der **Mecelle** und seines Kommentars steht: „Die Bestimmungen ändern sich durch den Wandel der Zeiten. Bestimmungen, welche an Brauch und Tradition gebunden sind, verändern sich. Doch Bestimmungen, die aus Quellentexten (Nusūs) entnommen werden, verändern sich mit der Zeit nicht.“]

Alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, über den Jüngsten Tag mitgeteilt hat, ist wahr. Die Bestrafung im Grab; das Erdrücktwerden des Toten durch das Grab; die Befragung durch die zwei Engel Munkar und Nakīr; die Vernichtung von allem am Jüngsten Tag; die Spaltung der Himmel; die Zerstreung der Sterne aus ihren Bahnen; der Zerfall der Erdkugel und Berge; das Erheben aller aus den Gräbern; das Versammeln am Ort der Versammlung, d. h. die Rückkehr der Seelen in ihre Körper; das Erdbeben am Tage des Jüngsten Gerichts; der Schrecken und die Furcht an diesem Tag; die Befragung und das Ablegen von Rechenschaft am Tage des Jüngsten Gerichts; die Bezeugung der Hände, Füße und aller Körperglieder in Bezug auf die Taten, die im irdischen Leben vollbracht wurden; dass die Bücher, in denen die guten und schlechten Taten aufgezeichnet sind, fliegend herbeikommen und von rechts oder links gereicht werden; sowie das Wiegen der guten und schlechten Taten auf einer für dort spezifischen Waage; all dies ist wahr und wird sich gewiss ereignen. Wessen gute Taten dort schwer wiegen, wird von der Hölle erlöst, und wessen gute Taten dort wenig sind, wird im Verlust sein. Die dortige Waage ist eine unbekannte Waage und wiegt entgegen der Waagen dieser Welt: Die schwerere Waagschale hebt sich und die leichtere senkt sich. [Dort gibt es keine Erdanziehungskraft.]

Dort werden zuerst die Propheten, Friede sei mit ihnen, daraufhin die recht-schaffenen Diener, das heißt die edlen Gottesfreunde (Awliyā), mit der Erlaubnis Allahs, des Erhabenen, Fürsprache (Schafā'a) einlegen für die Gläubigen, deren Sünden viel sind. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ich werde Fürsprache einlegen für diejenigen in meiner Gemeinde, die große Sünden begangen haben.**“ Über der Hölle befindet sich die Brücke namens „Sirāt“. Die Gläubigen (Mu'minūn) werden diese Brücke überqueren und sodann in das Paradies eingehen. Die Füße der Ungläubigen (Kāfirūn) werden ausrutschen und sie werden in die Hölle stürzen.

[Wenn wir von der Sirāt-Brücke sprechen, sollte nicht an gewöhnliche, uns bekannte Brücken gedacht werden. So wird beispielsweise gesagt, dass für den Übergang in das nächste Schuljahr erst die „Prüfungsbrücke“ überquert werden muss. Ein jeder Schüler muss diese „Prüfungsbrücke“ überqueren. Weil sie alle hierüber gehen, wird sie Brücke genannt. Doch die Prüfungen gleichen in keiner Weise einer Brücke. Manch einer überquert die Prüfungsbrücke, manch anderer kann sie nicht überqueren und stürzt von ihr herab. Doch dies gleicht nicht dem Sturz von einer Brücke in ein Meer. Die Beschaffenheit der Prüfungsbrücke kennen diejenigen, die sie überquert haben. Jeder wird über die Sirāt-Brücke schreiten, doch nicht jeder wird sie überqueren; einige werden nämlich in die Hölle stürzen. Doch diese Brücke und ihre Überquerung sowie das Stürzen von

ihr in die Hölle gleichen nicht den Brücken dieser Welt und auch nicht der „Prüfungsbrücke“. Sie ähnelt diesen in keinsten Weise.]

Das als Lohn und Wohlgabe für die Gläubigen vorbereitete Paradies sowie die als Strafe und Leid für die Ungläubigen vorbereitete Hölle existieren [bereits jetzt]. Beide wurden von Allah, dem Erhabenen, aus dem Nichts erschaffen. [Nachdem am Jüngsten Tag alles vernichtet und daraufhin alles erneut erschaffen wurde] werden sie auf ewig existieren und nie vergehen. Wenn nach der Befragung und Abrechnung die Gläubigen in das Paradies einziehen, werden sie dort bis in alle Ewigkeit verbleiben und diesen Ort nie verlassen. So werden auch die Ungläubigen, wenn sie in die Hölle eingehen, auf ewig in der Hölle verbleiben und dort ewig Strafe erleiden. Es ist nicht möglich, dass ihre Strafe verringert wird. [Ibn Taymiyya verleugnet, dass die Ungläubigen auf ewig in der Hölle verweilen werden.] **„Ihre Strafe wird nicht verringert und ihnen wird niemals geholfen werden“**, heißt es sinngemäß in einem bekannten Koranvers. Auch wenn eine Person, in deren Herzen sich ein Fünkchen Glauben (Īmān) befindet, aufgrund ihrer zahlreichen Sünden in die Hölle geführt wird, wird sie zwar im Maße ihrer Sünden bestraft, kommt anschließend aber wieder aus der Hölle heraus und ihr Gesicht wird nicht geschwärzt. Die Gesichter der Ungläubigen jedoch werden geschwärzt. Die Gläubigen werden in der Hölle nicht in Ketten gelegt und ihnen wird kein Halsband angelegt. Dadurch tritt die Würde und der Wert des Fünkchens Glaube in ihren Herzen zum Vorschein. Die Ungläubigen hingegen werden mit Handschellen und Ketten gefesselt.

Die Engel sind wertvolle Diener Allahs, des Erhabenen. Es ist nicht möglich, dass sie sich Ihm widersetzen. Sie tun, was ihnen befohlen wird. Sie heiraten nicht, gebären nicht und vermehren sich nicht. Allah, der Erhabene, erwählte einige von ihnen als Propheten. Sie wurden mit der Aufgabe geehrt [den anderen Engeln] Offenbarung [Nachrichten] zu überbringen. Sie sind es, welche die Bücher (Kutub) und Seiten (Suhuf) der Propheten, Friede sei mit ihnen, brachten. [So wurde beispielsweise die Sure al-An‘ām von Dschibrīl, Friede sei mit ihm, gemeinsam mit 70.000 Engeln überbracht.] Diese irren sich nicht und vergessen nicht. Sie täuschen und betrügen nicht. Alles, was sie von Allah, dem Erhabenen, bringen, ist wahr und korrekt und trägt keinen Zweifel und keine bloße Wahrscheinlichkeit in sich. Die Engel sind in Ehrfurcht vor der Gewaltigkeit, Größe und Erhabenheit Allahs, des Erhabenen. Sie haben keine andere Tätigkeit, als die Befehle zu erfüllen, die ihnen aufgetragen wurden.

ĪMĀN (GLAUBE): Dies bedeutet, an die Botschaften unseres Propheten, Friede sei mit ihm, die in den Büchern der Ahlus-Sunna-Gelehrten festgehalten sind, zu glauben und diesen Glauben verbal auszudrücken. [Im **Durr-i yektā** heißt es, dass es gestattet ist, dies in jeder möglichen Sprache auszudrücken.] Die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) sind kein Teil des Glaubens, vermehren jedoch die Vollkommenheit des Glaubens und verschönern ihn. Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass der Glaube weder zu- noch abnimmt, denn Īmān meint das Für-wahr-Halten/Bestätigen (Tasdīq), Akzeptieren und Glauben mit dem Herzen (Qalb). Es kann nicht viel oder wenig Glauben geben. Ein Glaube, der sich vermindert und vermehrt, nennt man nicht Glaube, sondern Spekulation oder Vermutung. Die Vollkommenheit und Mangelhaftigkeit des Glaubens meint die Abhängigkeit von der Menge an gottesdienstlichen Handlungen. Sind die Gottesdienste zahlreich, wird von einem vollkommeneren Glauben gesprochen. Daher kann der Glaube der Gläubigen nicht gleich dem Glauben der Propheten sein, da deren Glaube aufgrund ihrer gottesdienstlichen Handlungen die Spitze der Vollkommenheit erreicht hat. Der Glaube der restlichen Gläubigen kann sich dem nicht annähern. Auch wenn beide Formen des Glaubens

in ihrem Wesen identisch sind, hat die erste Art aufgrund der gottesdienstlichen Handlungen eine andere Form eingenommen. Es ist so, als würde es keine Ähnlichkeit zwischen ihnen geben. Alle Gläubigen sind mit Blick auf das Menschsein wie die Propheten, Friede sei mit ihnen. Doch andere Vorzüge und Qualitäten erhoben sie auf hohe Stufen. Es ist so, als ob ihre Menschlichkeit dadurch eine andere Form eingenommen hat, so als wären sie höhere Menschen als das gemeinsame Menschsein. Es ist gar so, als ob sie Menschen sind und andere keine Menschen sind.

Gemäß Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, muss eine Person sagen: „Ich bin wahrlich ein Mu'min.“ Imām asch-Schāfi'ī wiederum sagt, man müsse sagen: „Ich bin inschā'allāh ein Mu'min.“ Beides davon ist korrekt. Wenn man den momentanen Glauben meint, sollte man sagen: „Ich bin wahrlich ein Mu'min“, und den Glauben im letzten Atemzug meined sagt man: „Ich bin inschā'allāh ein Mu'min.“ Doch auch hier ist es besser, „wahrlich“ zu sagen, statt einen Zweifel auszudrücken.

Der Gläubige (Mu'min) verliert seinen Glauben durch das Begehen von Sünden nicht, selbst wenn diese groß sind. Er wird dadurch nicht zu einem Ungläubigen (Kāfir). Wie ich vernahm, saß Imām Abū Hanīfa einst gemeinsam mit den großen Gelehrten Bagdads an einem Ort. Jemand kam und fragte: „Wenn ein Muslim seinen Vater zu Unrecht tötet, dann (Wein trinkt und deshalb) bebrauscht wird und Unzucht begeht, verliert er dann seinen Glauben?“ Alle Gelehrten, die dies vernahmen, schimpften mit diesem Muslim. Sie sagten: „Das ist eine unnötige Frage! Selbstverständlich verliert er seinen Glauben und wird zu einem Kāfir.“ Doch Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Diese Person ist weiterhin ein Mu'min. Sie verliert ihren Glauben aufgrund von Sünden nicht.“ Den Gelehrten missfiel diese Antwort und sie beschimpften den Imām. Als Imām Abū Hanīfa daraufhin seine Aussage bewies, akzeptierten sie sein Wort. Wenn ein Mu'min, der viele Sünden begangen hat, Reue empfindet, bevor der letzte Atem seinen Rachen erreicht, besteht große Hoffnung für seine Erlösung. Allah, der Erhabene, versprach nämlich, dass Er die Reue (Tawba) annehmen wird. Würde ihm die Ehre der Reue jedoch nicht zuteil, so ist seine Angelegenheit ganz dem Willen Allahs, des Erhabenen, überlassen. Wenn Er will, wird Er ihm alle seine Sünden vergeben und ihn in das Paradies eingehen lassen. Wenn Er will, lässt Er ihn im Maße seiner Sünden mit dem Höllenfeuer strafen oder Qualen erleiden. Doch letztlich wird er erlöst und in das Paradies eingehen. Einzig die Ungläubigen sind es, die im Jenseits keine Barmherzigkeit erfahren werden. Wer nur ein Fünkchen Glauben in seinem Herzen trägt, wird Barmherzigkeit erfahren. Zwar kann es sein, dass er anfänglich aufgrund seiner Sünden keine Barmherzigkeit erfährt, doch am Ende wird ihm die Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, zuteil. [Siehe auch Punkt 11.] O mein Herr! Nachdem Du uns rechtgeleitet, auf den rechten Weg geleitet hast, bewahre uns davor, dass unsere Herzen in Richtung der Abtrünnigen neigen! Sei barmherzig mit uns! Habe Mitleid für unsere Situation! Einzig Du kannst uns vor der Finsternis des Unglaubens und der Abtrünnigkeit schützen!

Gemäß den Gelehrten der Ahlus-Sunna – möge Allah sie für ihre Bemühungen reichlich belohnen – gehört das Sprechen über das Kalifat nicht zum grundlegenden Wissen der Religion. Dies bedeutet, es ist kein Bestandteil des Glaubens. Doch weil einige darin maßlos wurden [und einige Ketzer mit unermüdlichem Mundwerk, die in die Rolle eines Hodschas schlüpfen und sich als Gelehrte ausgaben, mit ihren Worten, Büchern und Zeitschriften Verleumdungen aussprachen und Muslime vergifteten] führten die Gelehrten der wahrhaftigen Muslime das Wissen über das Kalifat in die Kalām-Wissenschaft, d. h. in die Glaubenslehre, ein und

stellten die Angelegenheit richtig. Nach dem letzten Propheten Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, ist der Kalif der Muslime, d. h. der Stellvertreter unseres Propheten und das Oberhaupt der Muslime, der ehrwürdige Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Nach ihm wurden aufeinanderfolgend Umar al-Fārūq, Uthmān Dhun-Nūrayn und Alī ibn Abī Tālib, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, zum Kalifen. Die Rangfolge dieser vier untereinander ist gemäß der Reihenfolge ihres Kalifats. Dass die beiden Schaykhs (Schaykhayn) [also die ersten beiden] ranghöher sind als die anderen beiden, hat die Gesamtheit der edlen Gefährten und Gefährtennachfolger gesagt. Diesen Konsens berichten uns die Imāme unserer Religion. Beispielsweise sind die Worte von Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, bekannt. Abul-Hasan al-Asch'arī, möge Allah sich seiner erbarmen, einer der führenden Meister der Ahlus-Sunna, sagte: „Es ist gewiss, dass die Schaykhayn höher sind als alle anderen Angehörigen dieser Gemeinde (Umma). Wer nicht daran glaubt, ist entweder unwissend oder ein Ketzer.“ Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wer mich höher erachtet als Abū Bakr und Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, begeht eine Verleumdung. Ich werde ihn mit Schlägen bestrafen, wie ein Verleumder bestraft wird.“ Der ehrwürdige Abdulqādir al-Gilānī schreibt in seinem Buch **Ghunyat at-tālibīn**, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Ich bat Allah, den Erhabenen, darum, dass nach mir Alī Kalif wird. Die Engel sagten: O Muhammad! Was Allah, der Erhabene, will, geschieht. Nach dir wird Abū Bakr as-Siddīq der Kalif sein.“**“ Abdulqādir al-Gilānī, möge seine Seele gesegnet sein, überliefert ebenfalls, dass Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, dass der Prophet, Friede sei mit ihm, zu ihm sagte: **„Nach mir wird Abū Bakr Kalif sein, danach Umar, danach Uthmān und daraufhin wirst du es sein!“**

Imām al-Hasan ist höher als Imām al-Husayn, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten: „Hinsichtlich Wissen und Idschtihād ist Ā'ischa höher als Fātima, möge Allah mit ihnen zufrieden sein.“ Abdulqādir al-Gilānī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schreibt in seinem Buch **al-Ghunya**: „Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, ist höher.“ Diesem Bedürftigen (Fakir) zufolge [Imām ar-Rabbānī meint sich selbst] ist Ā'ischa hinsichtlich Wissen und Idschtihād höher, doch hinsichtlich Enthaltensamkeit und Weltabgewandtheit ist Fātima überlegen. Daher wurde die ehrwürdige Fātima auch **„al-Batūl“** [die Hochreine] genannt. Möge Allah mit beiden zufrieden sein. Die ehrwürdige Ā'ischa lehrte den edlen Gefährten jedoch den Islam. Die edlen Gefährten fragten die ehrwürdige Ā'ischa bei all ihren Problemen um Rat.

Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, wie die Kamelschlacht oder die Schlacht bei Siffīn, geschahen mit guter Absicht und schönen Gründen. Sie waren nicht das Resultat niederer Triebe, Sturheit und Feindschaft, denn sie alle waren hohe Personen. Ihre Herzen wurden in der Gesellschaft unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und angesichts seiner gesegneten Blicke gereinigt, sodass Dinge wie Gier, Hass und Feindschaft in ihnen nicht mehr existent waren. Sowohl ihr Friedensschluss als auch ihre Differenzen und kriegerischen Auseinandersetzungen geschahen einzig für Allah. Ein jeder von ihnen handelte gemäß seinem eigenen Idschtihād. Sie trennten sich von jenen, die ihrem Idschtihād nicht folgten, ohne ihnen gegenüber hartnäckig zu sein und sie anzufeinden. Für jene, deren Idschtihād richtig war, gibt es zweifachen oder zehnfachen Lohn, für jene hingegen, deren Idschtihād nicht richtig war, gibt es einen Lohn. Daher darf man nicht schlecht reden über jene, welche ihr Äußerstes gaben, um die Wahrheit zu finden, und sich darin irrten, genauso wie man über jene, die darin erfolgreich waren, nicht

schlecht reden darf. Denn auch sie haben Lohn bekommen. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen, dass in diesen Schlachten der Emir [also Alī], möge Allah mit ihm zufrieden sein, im Recht war. Die Idschtihāde, die nicht im Einklang mit seinem standen, waren inkorrekt. Doch über niemanden darf schlecht geredet werden, geschweige denn zu sagen, sie seien Ungläubige oder Sünder! In diesen Schlachten sagte Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Unsere Brüder haben sich von uns getrennt. Sie sind weder Ungläubige noch Sünder, denn sie handeln gemäß ihrem Idschtihād.“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Hütet euch davor, meine Gefährten zu schmähen!**“ So sehen wir, dass wir alle edlen Gefährten unseres Propheten, Friede sei mit ihm, als hohe Persönlichkeiten erachten müssen und über sie nur respektvoll und gut sprechen dürfen. Über keinen dieser großen Persönlichkeiten dürfen wir Schlechtes denken oder sie als schlecht erachten! Man muss ihre kriegerischen Auseinandersetzungen besser als den Frieden anderer Personen erachten! Dies ist der Weg der Errettung. Die Liebe zu den edlen Gefährten rührt nämlich von der Liebe zu unserem Propheten, Friede sei mit ihm, her. Feindschaft gegen sie bedeutet Feindschaft gegen ihn. [Der große Gelehrte Abū Bakr asch-Schiblī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Wer den edlen Gefährten keinen Respekt entgegenbringt, hat den Glauben an Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht verinnerlicht.“]

[Ālūsī schreibt in seinem Buch **al-Ghāliyya**: „Allah, der Erhabene, lobt im edlen Koran die Prophetengefährten. Er berichtet uns, dass Er zufrieden ist mit den ersten Auswanderern (Muhādschirūn), den Helfern (Ansār) und jenen, die ihnen im Guten folgen. Allah, der Erhabene, ist nur zufrieden mit den Dienern, von denen Er weiß, dass sie als Gläubige sterben werden. Es ist ausgeschlossen, dass Er berichtet, Er sei zufrieden mit Menschen, von denen Er weiß, dass sie als Ungläubige sterben werden. Daher weisen jene Verse, in denen die edlen Gefährten gelobt werden, diejenigen zurück, die behaupten, dass die Gefährten nicht rechtschaffen (ādil) gewesen seien und nach dem Ableben des Gesandten Allahs vom Glauben abgefallen wären, und teilen mit, dass solche Menschen schlechte Absichten hegen und Ketzer sind. Es gibt zahlreiche Hadithe, in denen alle edlen Gefährten gelobt werden. Einer der bekannten Hadithe darüber ist der von Dārimī und Ibn Adī überlieferte Hadith: **„Meine Gefährten sind wie Sterne. Welchem ihr auch folgt, ihr werdet rechtgeleitet.“**“ Das Buch **Uns at-tā'ibīn** von Ahmad Nāmiqī al-Dschāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, ist auf Persisch. Auf der 44. Seite der in Teheran zur Zeit Reza Schahs veröffentlichten Druckausgabe sind die Namen der vier Kalifen aufgelistet. Sie und die Gesamtheit der edlen Gefährten werden darin sehr gelobt und es wird über die Notwendigkeit, all diese zu lieben, berichtet. Verwunderlich ist der Zustand irregegangener Menschen, welche den Wert und die Größe der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nicht begreifen und denken, diese seien Menschen wie sie selbst gewesen, und schlecht über sie sprechen. Diese Gruppierung ist unter den 72 Bid'a-Gruppen, deren Einkehr in die Hölle verkündet wurde, die schlimmste. Indem sie behaupten, dass sie dem ehrwürdigen Alī folgen, bezeichnen sie sich selbst mit einem Begriff, den die Muslime sehr schätzen: Aleviten (Alawīten). Ihre Feindschaft zum Islam pflegen sie unter der Maske dieses ehrwürdigen Namens zu hegen. Es sollte jeder wissen, dass diejenigen, die sich als Aleviten bezeichnen, zweierlei Art sind: Einmal die hinterhältigen Islamfeinde, also Ketzer, die muslimische Namen tragen. Niemand sollte sich von ihrem Namen täuschen lassen. Die zweite Gruppe von Aleviten sind jene wahrhaftigen Muslime, die den ehrwürdigen Alī wirklich lieben. Die lügnerischen Aleviten täuschen die reinen Jugendlichen. Das Buch namens **Husniyya**, welches sie im Jahre 1958 in Istanbul auf Türkisch druckten und das gefüllt ist mit erfundenen Märchen, verbreiteten sie unter den Unwissenden und insbesondere den Dorfdamen. Sie ver-

schmähen darin große muslimische Persönlichkeiten. Dieses Buch wurde von einem Juden namens Murtadā auf Arabisch verfasst, wie im Buch **Tuhfa** geschrieben steht. Daraufhin soll ein Hurūfī namens Ibrāhīm al-Astar'ābādī dieses Werk ins Persische übersetzt haben. Er starb im Jahre 958/1551. Dies steht im **Asmā al-mu'allifin** geschrieben. Im Buch **Die edlen Gefährten** sowie im Kapitel **Tazkiyat Ahl al-Bayt** des Buches **Belege für das wahre Wort** wurden diese verdorbenen Schriften und abscheulichen Verleumdungen mit Fakten widerlegt. Murtadā starb im Jahre 436/1044 und sein Bruder Radī ibn Tāhir 406 in Bagdad. In dem Buch **Die vier rechtleiteten Kalifen** sind die Tugenden der edlen Gefährten ausführlich dargelegt. Dieses Buch wurde im Jahre 1998 in Istanbul vom Verlag Hakikat unter dem Titel **Menākīb-ı Çihâr Yâr-i Güzîn** auf Türkisch gedruckt.

Auch wenn sich viele Punkte der Hurūfī genannten Ketzler in Bezug auf den Glauben und die Handlungen von der Ahlus-Sunna unterscheiden, werden die Maßlosen unter ihnen zu Ungläubigen. Während diese kurz vor dem Untergang standen, vermehrten sie sich dadurch, dass einer von ihnen, Schah Ismā'īl, einen Staat gründete. Sie schlichen sich auch in die Türkei ein und verseuchten die meisten Ordenshäuser. Viele unschuldige Seelen wurden von dieser ansteckenden Krankheit heimgesucht und in den ewigen Tod gezerrt. Möge Allah, der Erhabene, uns nicht vom richtigen, reinen Glauben der Ahlus-Sunna trennen. Möge Er uns vor der Gefahr des Wahhabismus und der Qizilbasch, die unter den Muslimen Spalterei verursachen, bewahren! Āmīn. Zu Beginn des Buches **Tuhfa-i ithnā aschariyya** heißt es: „Der Begründer dieses irregeleiteten Glaubens ist ein jemenitischer Jude namens Abdullāh ibn Saba'. Weil dieser zum ehrwürdigen Alī sagte, er sei Gott, schickte ihn der ehrwürdige Alī nach Madain ins Exil. [Dass dieser ein Jude war und im Jahre 34/654 von Ägypten nach Medina kam und behauptete, ein Muslim zu sein, steht im Buch **al-Mundschid** geschrieben.] Diese irregeleitete Gruppierung nahm zu jeder Epoche einen anderen Zustand an und es entstand letztlich in der Zeit des Schah Ismā'īl eine bestimmte Lehre und dazu wurden Bücher verfasst. Das Schiitentum wurde schon in der Zeit des ehrwürdigen Alī gegründet. Erst später jedoch verbreitete es sich unter den Menschen. Auch wenn im 60. Jahr der Hidschra die „**Kisāniyya**“, im 66. Jahr die „**Mukhtāriyya**“ und im 109. Jahr die „**Hischāmiyya**“ auftraten, konnten sie sich nicht durchsetzen und gingen schnell unter. Die Zayditen, welche jahrhundertlang die Muslime vom rechten Weg abgebracht haben, traten im Jahre 112 auf und alle anderen Gruppierungen folgten erst später. Einige der Bid'a-Gruppen, die Spalterei unter den Muslimen hervorrufen, traten schon in der Zeit der edlen Gefährten auf. Doch das Aufkommen der anderen Gruppen und die Stärkung sowie Verbreitung aller Gruppen unter den Muslimen geschah erst, nachdem alle edlen Gefährten verstorben waren. Diejenigen, die die edlen Gefährten verleumdete, teilen sich in drei Gruppen auf:

1) **Tafdīliyya**: Sie behaupten, der ehrwürdige Alī sei der höchste aller Prophetengefährten gewesen.

2) **Sabbiyya**: Sie behaupten, dass die edlen Gefährten mit Ausnahme einiger weniger zu Tyrannen und Ungläubigen wurden, und schmähen sie (Sabb).

3) **Ghulāt**: Sie behaupten, der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wäre Gott. Zu diesen gehören die Saba'iyya und die Nusairiyya. Sie verrichten keine gottesdienstlichen Handlungen. Diese Gruppe wurde von einem Juden namens Abdullāh ibn Saba' gegründet.

Diese versammelten sich in jeder Epoche um einen der Enkel von Alī und Abbās, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und spalteten sich in verschiedene Gruppen auf. Als Imām Zaynul-Ābidīn verstarb, versammelten sich viele von

ihnen um seinen Sohn Zayd. Als sie sich aufmachten, um gegen Yūsuf ath-Thaqafī, der vom Umayyadenherrscher Hischām ibn Abdulmalik als Gouverneur im Irak eingesetzt wurde, in die Schlacht zu ziehen, trennte sich eine Gruppe von Zayd. Zayd nannte diese „**Rāfiditen**“. Sie selbst jedoch nannten sich „**Imāmiyya**“. Jene, die an der Seite Imām Zayds blieben, wurden „**Zayditen**“ genannt. Sie beide behaupteten: „Nach dem Gesandten Allahs steht das Kalifat den Zwölf Imāmen zu.“

Die Zwölf Imāme: Alī ibn Abī Tālib, Hasan, Husayn, Zaynul-Ābidīn, Muhammad al-Bāqir, Dscha‘far as-Sādiq, Mūsā al-Kāzim, Alī ar-Ridā, Muhammad al-Dschawād at-Taqī, Alī an-Naqī, Hasan al-Askarī az-Zakī und Muhammad al-Mahdī. Sie schlossen sich den verschiedenen Söhnen dieser Zwölf Imāme an und spalteten sich somit in unterschiedliche Gruppen. Heute bildet die Mehrheit unter diesen die Imāmiyya und sie gliedern sich in die erste der drei Hauptgruppen ein. Doch ihr Glaube unterlag mit der Zeit verschiedenen Veränderungen. Sie nennen sich heute „**Dscha‘fariten**“. Über die Dscha‘fariten gibt es im Namenregister am Ende des Buches unter dem Eintrag „Dscha‘far as-Sādiq“ ausführliche Informationen.]

Alle Berichte des wahrhaftig Benachrichtigenden (al-Mukhbir as-sādiq), Friede sei mit ihm, über die Anzeichen des Jüngsten Tages sind wahr. Sie können nicht falsch sein. Zu jener Zeit wird die Sonne, dem gewöhnlichen Zustand zuwider, vom Westen aufgehen. Der ehrwürdige Mahdī, möge Allah mit ihm zu Frieden sein, wird erscheinen, Īsā, Friede sei mit ihm, wird vom Himmel herabsteigen, der Daddschāl (falscher Messias) wird hervorkommen und die Gog und Magog (Ya’dschüdsch und Ma’dschüdsch) genannten Menschen werden sich auf der Welt verbreiten.

[Im Buch **Huddschatullāh alal-ālamīn** heißt es: „Die Gog und Magog genannten Menschen sind Nachkommen von Yāfath (Jafet), dem Sohn des Nūh (Noah), Friede sei mit ihm. Sie haben flache Gesichter, kleine Augen, sehr große Ohren und sind kleinwüchsig. Jeder von ihnen bekommt tausend Kinder. 9/10 der Anzahl aller Menschen und Dschinnen sind Gog und Magog. Sie versuchen tagtäglich die Mauer, hinter der sie eingesperrt sind, zu durchbrechen. Jeden Abend jedoch ist die Mauer wieder wie vorher. Sie sind Ungläubige. Wenn sie hinter der Mauer hervorkommen, greifen sie die Menschen an. Die Menschen werden in Städten und Gebäuden Zuflucht suchen. Gog und Magog werden die Tiere ausrotten und die Flüsse trocken trinken. Īsā, Friede sei mit ihm, und seine Gefährten werden gegen sie Bittgebete sprechen. Eine Wunde wird auf ihrem Nacken entstehen und innerhalb einer Nacht werden sie alle sterben. Die Tiere werden ihre Leichname fressen und sich dadurch vermehren. Aufgrund ihres üblen Gestanks wird es kaum mehr möglich sein, auf der Erde zu leben.“ Dass es sich bei Gog und Magog um zwei üble Völker handelt, die vor sehr langer Zeit hinter einer Mauer weggesperrt wurden und sich nahe des Jüngsten Tages auf der Welt verbreiten werden, wird im edlen Koran berichtet. Da in archäologischen Ausgrabungen unterirdische Städte und Meeresfossilien auf Berggipfeln gefunden werden, ist es demnach nicht zwingend, dass die Mauer heutzutage bekannt und diese Menschen in großer Anzahl vorhanden sind. So wie die heutigen Milliarden von Menschen aus zwei Menschen hervorgegangen sind, ist es denkbar, dass diese zwei Völker sich aus einigen Personen vermehren werden, deren Aufenthaltsort heute unbekannt ist, und dann die Erde bevölkern werden.]

Das Tier namens „Dābbat al-ard (das Biest der Erde) wird hervorkommen, die Himmel werden von einem Rauch bedeckt, der alle Menschen erreichen und ihnen Leid zufügen wird. Aufgrund der Schmerzen werden die Menschen flehen: „O Herr! Nimm diese Pein hinweg von uns! Wir glauben an Dich!“ Das letzte

Zeichen des Jüngsten Tages ist ein Feuer, welches aus Aden hervorkommt. [Aden liegt im Jemen.] Jemand in Indien behauptete, der Mahdī zu sein. Sein Grab soll sich in der Stadt Fere befinden. Doch zahlreiche bekannte (maschhūr), ja gar vielfach überlieferte (mutawātir) Hadithe, widerlegen diese Überzeugungen und Worte solcher Menschen. [In der Türkei gibt es auch einige Unwissende, welche Menschen als Mahdī bezeichnen, die lediglich nachsprechen und schreiben, was in den Büchern des Tasawwuf steht. Dabei sind diese Personen nur Übersetzer dieser Werke, doch die Menschen denken, sie seien die Autoren.] Dabei heißt es in vielen Hadithen: **„Über dem Mahdī wird eine Wolke schweben und ein Engel wird aus der Wolke rufen: ‚Dies ist der Mahdī! Hört auf sein Wort!‘“** In einem weiteren Hadith heißt es: **„Von den Menschen, deren Namen ihr vernommen habt, beherrschten vier Personen die Erde [d. h. den Großteil der damals bekannten Länder]. Zwei von ihnen waren Gläubige, zwei waren ungläubig. Die zwei Gläubigen waren Dhul-Qarnayn und Sulaymān, Friede sei mit beiden. Und die beiden Ungläubigen waren Nimrod und Nebukadnezar (II.). Als Fünftes wird über die Welt einer meiner Nachfahren, also Mahdī, herrschen.“**

In einem weiteren Hadith heißt es: **„Vor dem Tag des Jüngsten Gerichts wird Allah, der Erhabene, jemanden aus meinen Nachfahren hervorbringen, dessen Name wie mein Name und dessen Vaters Name wie der Name meines Vaters sein wird. Er wird die Welt mit Gerechtigkeit füllen. Während die Welt vor ihm voller Ungerechtigkeit war, wird sie zu seiner Zeit mit Gerechtigkeit gefüllt sein.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Die Siebenschläfer (Ashāb al-kahf) werden die Helfer des ehrwürdigen Mahdī sein. Īsā, Friede sei mit ihm, wird zu seiner Zeit vom Himmel herabkommen. Während Īsā, Friede sei mit ihm, mit dem Daddschāl Krieg führt, wird der ehrwürdige Mahdī mit ihm sein. Während seiner Herrschaft wird es, entgegen der Gewohnheiten und den Berechnungen, am 14. Tag des Ramadans eine Sonnenfinsternis geben und in der ersten Nacht eine Mondfinsternis.“** Daher sollen sie einsichtig sein: Sind diese Anzeichen [bei denen, die die Unwissenden für den Mahdī halten, und] bei diesem verstorbenen Mann vorhanden oder nicht? Der wahrhaftig Benachrichtigende, Friede sei mit ihm, berichtete von vielen weiteren Anzeichen des ehrwürdigen Mahdī. Der ehrwürdige Ahmad ibn Hadschar al-Makkī schrieb in seinem Buch **al-Qawl al-mukhtasar fī alāmāt al-Mahdī al-muntazar** an die 200 Anzeichen des ehrwürdigen Mahdī nieder. Wie unwissend doch jene sind, die denken, andere Menschen seien der Mahdī, wo die Zeichen des kommenden Mahdī doch so offenkundig sind. Möge Allah, der Erhabene, ihnen die Fähigkeit gewähren, das Richtige zu erkennen! [Dschalāluddīn as-Suyūtī schrieb ebenfalls ein Buch über die Anzeichen des ehrwürdigen Mahdī mit dem Titel **Dschuz' min al-ahādīth wal-āthār al-wārida fī haqq al-Mahdī.**]

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Kinder Israels spalteten sich in 71 Gruppen. 70 von ihnen gingen in die Hölle ein und eine einzige wurde errettet. Die Christen (Nazarener) teilten sich in 72 Gruppen auf. 71 von ihnen gingen in die Hölle ein. Nach einiger Zeit wird sich meine Gemeinde in 73 Gruppen spalten. 72 davon werden in das Höllenfeuer eingehen und eine einzige wird erlöst sein.“** Als die edlen Gefährten nachfragten, wer diese eine Gruppe sei, sagte er: **„Die von der Hölle erlöste Gruppe sind jene, welche den von mir und meinen Gefährten beschrittenen Weg folgen.“** [Dieser Hadith wurde in den vier Sunan-Büchern überliefert. Dies steht in der Übersetzung des **al-Milal wan-nihal.**] Diese errettete Gruppe ist die Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a, die sich an den Weg des allerbesten Menschen, Friede sei mit ihm, geklammert haben. O mein Herr! Trenne uns nicht von dem Glauben, den die Ahlus-Sunna-Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, dargelegt haben! Lass uns diese Welt verlassen,

während wir mit ihnen vereint sind! Erwecke uns mit ihnen, o Herr! Lass unsere Herzen nicht vom rechten Weg abkommen, nachdem Du uns rechtgeleitet hast, und sei barmherzig mit uns! Du bist der großzügigste Gütige!

Die erste Säule des Islams ist der Glaube an Allah, den Erhabenen, und Seinen Gesandten, Friede sei mit ihm, d. h. sie zu lieben, Gefallen an ihren Worten zu finden und sie zu akzeptieren.

Nachdem der Glaube korrigiert wurde, ist es gewiss notwendig, die Gebote im Islam einzuhalten und die Verbote zu meiden, d. h. die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) zu befolgen. Die fünf täglichen Gebete sollen ohne Faulheit und Nachlässigkeit verrichtet werden. Sie sollen unter Einhaltung der Ta'dīl al-arkān und in Gemeinschaft verrichtet werden. **„Das, was den Muslim vom Kāfir trennt, ist das Gebet.“** [Wer das Gebet korrekt und gut verrichtet, ist ein Muslim. Wer das Gebet nicht korrekt oder gar nicht verrichtet, dessen Muslimsein ist zweifelhaft.] Verrichtet jemand das Gebet korrekt und gut, hat er sich an das Seil des Islams geklammert. Das Gebet ist nämlich die zweite Säule des Islams.

Die dritte Säule des Islams ist das Entrichten der sozialen Pflichtabgabe (Zakāt).

Die vierte Säule ist das tägliche Fasten im Monat Ramadan.

Die fünfte Säule ist die Pilgerfahrt zur Kaaba.

Die erste Säule ist der Īmān und meint das Glauben mit dem Herzen und das Aussprechen mit Worten. Die weiteren vier Säulen jedoch sind gottesdienstliche Handlungen, die mit dem Körper verrichtet und mit dem Herzen beabsichtigt werden. Das rituelle Gebet vereint alle gottesdienstlichen Handlungen in sich und ist die höchste Form der Anbetung. Am Tage des Jüngsten Gerichts wird die erste Befragung über das Gebet sein. Ist das Gebet wahrhaftig, wird die Abrechnung der anderen Handlungen mit der Hilfe Allahs, des Erhabenen, leicht sein.

Die Verbote der Religion müssen so weit wie möglich vermieden werden. Alles, woran Allah, der Erhabene, kein Wohlgefallen hat, muss man als tödliches Gift erachten. Man muss die eigenen Fehler bedenken, sich für sie schämen, sie bereuen, darüber traurig sein und den Entschluss fassen, nie wieder zu sündigen. [Diese Betrübnis und dieser Entschluss werden **„Tawba“** (reumütige Umkehr) genannt. Allah, den Erhabenen, um Vergebung für die Sünden anzuflehen, wird **„Istighfār“** (Bitte um Vergebung) genannt.] Wer jene Dinge, die Allah, dem Erhabenen, missfallen, ungestört, ohne sich zu genieren ausspricht und begeht, stellt sich damit gegen Allah, den Erhabenen, und erweist sich Ihm gegenüber als stur. Diese Sturheit wird ihn geradezu aus dem Islam bringen.

[In Abschnitt 4, Kapitel 2, Unterpunkt 3 des Buches **Riyād an-nāsihīn** heißt es: „Auch wenn man die Dinge, die harām sind, in zwei Kategorien, nämlich in kleine und große Sünden, eingeteilt hat, muss man die kleinen Sünden genauso wie die großen Sünden meiden und darf keine einzige Sünde verharmlosen. Denn Allah, der Erhabene, ist der Rächer und der absolut Unabhängige. Er hält sich vor niemandem zurück und tut, was Er will. Er hat Seinen Zorn und Seine Anfeindung in den Sünden verborgen. Eine Sünde, von der angenommen wird, sie sei klein, kann zu Seiner Rache und Seinem Zorn führen.“

Im dritten Kapitel, ersten Unterpunkt des **Riyād an-nāsihīn** heißt es: Alle Sünden nach dem Unglauben (Kufr) und der üblen Neuerung (Bid'a) teilen sich in zwei Kategorien auf: Die erste Kategorie sind Sünden zwischen Allah, dem Erhabenen, und dem Diener: Der Alkoholkonsum, das Unterlassen des Gebets und dergleichen. Von dieser Art von Sünden müssen die großen und kleinen ä-

berst gemieden werden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Sich sehr wenig von einer Sünde fernzuhalten, ist besser als die gesamten gottesdienstlichen Handlungen aller Menschen und Dschinnen.**“ Alle Sünden sind groß, da sie die Missachtung der Gebote Allahs, des Erhabenen, in sich bergen. Doch einige erscheinen im Vergleich zu anderen als kleiner. So ist beispielsweise das lüsterne Anschauen einer fremden Frau eine kleinere Sünde als das Begehen von Unzucht. [Die Selbstbefriedigung mit der Hand ist kleiner als diese beiden.] Das Meiden einer kleinen Sünde ist verdienstvoller als die freiwilligen Gottesdienste aller Menschen. Der Grund hierfür ist, dass die freiwilligen Gottesdienste keine Pflicht (Fard) darstellen. Die Vermeidung der Sünden jedoch ist eine Pflicht für jedes Individuum. Wenn es keine andere Möglichkeit für die Vermeidung der großen Sünden gibt, außer die Verrichtung einer kleinen Sünde, so ist es gestattet, diese kleine Sünde zu begehen.

Nach jeder Sünde sind das Bereuen (Tawba) und das Bitten um Vergebung (Istighfār) eine Pflicht. Die Tawba einer jeden Sünde wird akzeptiert. Im Buch **Kimyā-i sa'ādāt** heißt es: „Eine Tawba, die gemäß ihren Bedingungen geschieht, wird sicherlich akzeptiert. Man sollte keinen Zweifel darüber haben, dass die Tawba akzeptiert wird, sondern es sollte Zweifel darüber geben, ob die Bedingungen der Tawba erfüllt wurden.“ Allah, der Erhabene, kann für jede beliebige Sünde, für die keine Tawba vollzogen wurde, Rache nehmen, denn der Zorn Allahs, des Erhabenen, liegt in den Sünden verborgen. Allah, der Erhabene, ist allmächtig, allbezwingend und der Rächende. Er kann einen geschätzten Diener, der hunderttausend Jahre in Seiner Anbetung verharrte, aufgrund einer einzigen Sünde auf ewig verstoßen. Er hält sich vor niemandem zurück. Darüber berichtet uns der edle Koran und es heißt darin, dass Iblīs (der Satan), welcher 200.000 Jahre in Gottesgehorsam ausharrte, auf ewig verflucht wurde, weil er hochmütig war und sich nicht niederwarf. Er hat den Sohn Ādams, Friede sei mit ihm, welcher Sein Sachwalter auf Erden war, aufgrund eines Mordes auf ewig ausgestoßen. In der Zeit von Mūsā, Friede sei mit ihm, kannte Bal'am ibn Bā'ūrā (Bileam, Sohn des Beor) den „Ism al-a'zam“ (höchsten Namen Allahs). Jedes seiner Bittgebete wurde erhört. Sein Wissen und seine Anbetung waren auf einem solchen Niveau, dass sich zweitausend Schreiber bei ihm befanden und seine Worte notierten, um von ihm zu profitieren. Weil dieser Bal'am sich einer von Allah, dem Erhabenen, verbotenen Tat nur ein wenig zuneigte, ging er ohne Glauben ins Jenseits über. Er ist in der Form „Leute wie er sind wie Hunde“ in Erinnerung geblieben. Qārūn (Korach) war ein Verwandter von Mūsā, Friede sei mit ihm. Mūsā, Friede sei mit ihm, sprach ein Bittgebet für ihn und lehrte ihn die Alchemie, sodass er derart reich wurde, dass allein vierzig Maultiere die Schlüssel zu seinen Schätzen trugen. Weil er jedoch die Zakāt von einigen [Cent] nicht entrichtete, wurde er mitsamt seinem gesamten Vermögen von der Erde verschlungen. Tha'laba war ein Asket unter den Gefährten. Er verrichtete viele gottesdienstliche Handlungen und verließ kaum die Moschee. Weil er jedoch ein einziges Mal sein Wort gebrochen hat, wurde ihm die Ehre der Gefährtschaft nicht zuteil und er verstarb ohne Glauben. Unserem Propheten, Friede sei mit ihm, wurde befohlen, für ihn kein Bittgebet zu sprechen. Allah, der Erhabene, rächte sich an vielen Menschen derart aufgrund einer einzigen Sünde. Daher muss sich jeder Muslim sehr davor fürchten, Sünden zu begehen. Nach der kleinsten Sünde muss er Reue empfinden, um Vergebung bitten und Allah anflehen.

[Im Buch **Riyād an-nāsihīn** heißt es im zweiten Kapitel des zweiten Teils, unter dem ersten Unterkapitel: „Tawba und Istighfār müssen mit Herz, Zunge und dem Glied, mit dem die Sünde begangen wurde, gemeinsam geschehen. Das

Herz muss Reue empfinden, die Zunge muss Bittgebete sprechen und Allah anflehen und das Körperglied muss von der Sünde ablassen.“ In vielen Koranversen heißt es sinngemäß: „**Gedenkt Meiner oft**“, und in der Sure an-Nasr heißt es sinngemäß: „**Bittet Mich um Vergebung, auf dass Ich eure Bittgebete erhöre und eure Sünden vergebe.**“ Man sieht also, dass Allah, der Erhabene, gebietet, viel um Vergebung zu bitten. Daher schreibt der ehrwürdige Muhammad Ma'sūm im 80. Brief des zweiten Bandes: „Diesem Befehl Folge leistend spreche ich nach jedem Gebet siebzimal die Istighfār, das heißt, ich sage ‚**Astaghfirullāh**‘. Auch ihr solltet dies oft tun! Bei jedem Sprechen sollte an die Bedeutung ‚Vergebe mir, o Allah!‘ gedacht werden. Es befreit den Sprechenden und die Anwesenden von Sorgen, Kummer und Krankheiten. Viele haben dies gesprochen und stets wurde der Nutzen bezeugt.“ Wenn du dich zum Schlafen hinlegst, rezitiere einmal A'ūdhu und Basmala, einmal die Āyat al-kursī, dreimal die Sure al-Iklās, einmal die Fātiha, einmal die zwei Schutzsuren (al-Falaq und an-Nās) und einmal „*ta-wakkaltu alallāh lā hawla wa-lā quwwata illā billāh.*“ Unsere Großen sprachen diese „*Kalimat at-tamdschīd*“ genannte Formel, um die Dschinnen zu vertreiben. Daraufhin sollte man einmal das Bittgebet für die Vergebung (Du'ā al-istighfār) sprechen, also: „*Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh*“, danach einmal: „*Allāhummaghfir lī wa-li-wālidayya wa-lil-mu'minīna wal-mu'mināt*“, eine Salawāt (Segensgebet für den Propheten), einmal: „*Allāhumma rabbanā ātinā fid-dunyā hasanatan wa-fil-ākhirati hasanatan wa-qinā azāban-nār bi-rahmatika yā arhamar-rāhimīn!*“ und anschließend drei, zehn, vierzig oder siebzig Mal die Bitte um Vergebung (Istighfār, also „*Astaghfirullāh*“) und einmal das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd). Daraufhin sollte man schlafen. Es sollte nicht die gesamte Nacht gelesen und schlaflos geblieben werden. Für die Heilung der Kranken sollte 70 Mal die Istighfār gelesen werden. Wenn die 70 gelesen sind, sollte auf den Kopf des Kranken gehaucht und ein kurzes Bittgebet gesprochen werden. Für die Akzeptanz der Bittgebete und der Istighfār muss eine Person die Gebete verrichten, die Verbote meiden und im Zustand der Gebetswaschung sein. Es ist mustahabb, die Istighfār sowie Bittgebete im Zustand der Gebetswaschung zu sprechen. O Allah, der Größte der Großen! Ich glaube an Dich so, wie Muhammad, Friede sei mit ihm, von Dir berichtet hat! Nehme mich an! Vergib mir! Hätte Muhammad, Friede sei mit ihm, uns nicht von Dir berichtet, so hätten wir mit unserem unzulänglichen Verstand nicht die Ehre erlangt, Dich eigenständig zu finden und Dich zu erkennen. Wir wären niedriger als die Tiere und das Höllenfeuer wäre unsere Strafe gewesen! O großer Prophet! Dein Anrecht an uns ist unendlich! Du ehrtest uns damit, dass wir unseren Herrn kennen. Du hast uns die Glückseligkeit beschert, Muslime zu sein. Du hast uns vor der Strafe des ewigen Brennens bewahrt. Daher seien auf dich endlose Segenswünsche und Bittgebete von mir! O Allah! Sei barmherzig mit unseren Müttern, Vätern, Lehrern und denjenigen, die die Bücher der Ahlus-Sunna verfasst haben und verbreiten, die uns allesamt diesen großen Propheten bekannt machten! Āmīn!]

Die zweite Kategorie der Sünden sind die Sünden, die zwischen den Menschen begangen werden. Für die Tawba dieser Sünden muss auch das Wohlwollen und die Vergebung der betroffenen Person erlangt werden. Im Buch **Kimyā-i sa'ādat** steht, dass es in einem Hadith heißt: „**Die Tawba für heimlich begangene Sünden sollt ihr heimlich vollziehen! Die Tawba für offenkundig begangene Sünden sollt ihr offenkundig vollziehen! Verkündet jenen eure Tawba, die eure Sünde kennen!**“

Daher ist es leeres Gerede, über jene, die nicht an die islamische Religion glauben, die den Muslimen Leid zufügen, nach ihrem Tod zu sagen: „Vielleicht

hat er Reue empfunden und von seiner Abtrünnigkeit abgelassen.“ Ihre Körperglieder, welche Unrecht begingen, müssen Gutes tun, sie müssen mit ihrer Zunge Bittgebete sprechen und testamentarisch verfügen, dass die Unterdrückten zufriedengestellt werden. Über den Tod von Abtrünnigen, die nicht derart die Tawba vollziehen, wird keine gute Mutmaßung (Husn az-zann) gehegt.]

Ihr seid im Besitz einer solchen vom erhabenen Allah Euch bescherten spezifischen Wohlgabe, deren Wert die dortigen Menschen nicht kennen und vielleicht Ihr selbst sogar nicht versteht. So entstammt der momentane Sultan aus einer Familie, die seit sieben Generationen Muslime sind, und er gehört der Ahlus-Sunna sowie der hanafitischen Rechtsschule an. Auch wenn es in unserer Zeit, die ja fern ist von der Epoche des Gesandten Allahs und nah ist zum Jüngsten Tag, einige Studierende gibt, die, um ihre Gier, die das Resultat ihrer abscheulichen Neigungen ist, und ihre niedrigen Gelüste zu befrieden, sich seit einigen Jahren den Staatsmännern und dem Sultan näherten und versuchten, ihr Wohlwollen zu erlangen, und so Zweifel über die etablierte Religion aufbrachten und einige törichte Menschen vom rechten Weg abbrachten, ist es eine große Glückseligkeit, dass ein solch ruhmvoller Sultan auf Eure Worte hört und sie akzeptiert! Erklärt ihm offenkundig oder hinweisend die Wörter „Haqq“ und „Islam“, die im Einklang mit dem Glauben der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a stehen! Legt ihm in seiner Gegenwart im Rahmen des Möglichen die Worte der wahrhaftigen Muslime, der Gelehrten auf dem rechten Weg vor! Versucht sogar zu jeder Zeit einen Weg zu finden und sucht nach einer günstigen Gelegenheit, um ihm Wissen über die Glaubensrichtung und die Religion zu vermitteln. Somit wird die Wirklichkeit des Islams hervortreten. Das Übel und die Niedertracht der Irreleitung, der Falschheit, des Unglaubens und des Daseins als Ungläubige werden dadurch verständlich. Dass der Unglaube etwas Falsches ist, ist ohnehin offenkundig. Ein vernünftiger Mensch wird daran keinen Gefallen finden. Die Falschheit des Unglaubens sollte unverblümt ausgesprochen werden. Ihre falschen Götzen und Götter, die sie anbeten, sollten in aller Schärfe abgelehnt und verworfen werden. Denn der einzig wahre Gott ist ohne jegliches Bedenken und ohne jeden Zweifel der Schöpfer der Himmel. Erschufen die Dinge, welche die Ungläubigen anbeten und als Schöpfer loben, auch nur eine einzige Stechmücke? Wenn sie alle zusammenkommen würden, könnten sie nichts erschaffen. Wenn eine Mücke eines der Dinge, die sie anbeten, stechen würde, könnte es sich selbst nicht schützen. Wie sollen sie dann andere vor Schaden bewahren? Wenn die Ungläubigen das Übel dieser Tat vernehen und ihnen selbst ihre Falschheit ersichtlich wird, rufen sie: „Unsere Götzen werden für uns bei Allah, dem Erhabenen, Fürsprache einlegen und uns Allah, dem Erhabenen, näher bringen. Deswegen beten wir sie an.“ Wie töricht diese Menschen doch sind. Woher wissen sie denn, dass diese leblosen Gestalten für sie Fürsprache einlegen werden? Wie haben sie denn erkannt, dass Allah, der Erhabene, die Fürsprache dieser Götzen, die Seine großen Feinde sind und Ihm beigesellt werden, akzeptieren wird? Ihr Zustand gleicht den Törichten, welche bei einem Aufstand gegen die Regierung mitgewirkt haben. Doch wenn sie in Not geraten, behaupten sie dann, dass diese Aufständigen für sie Fürsprache einlegen und für sie eintreten werden, damit ihnen die Regierung helfen wird. Wie töricht es doch ist, dass sie den Rebellen Respekt zollen und denken, sie könnten durch ihre Fürsprache die Begnadigung der Regierung erreichen! Dabei hätten sie der Regierung helfen und diese Rebellen zurückschlagen müssen. Nur so hätten sie die Nähe der Regierung gefunden, nur so wären sie auf dem richtigen Weg geblieben, hätten Sicherheit und Schutz genossen. Diese Toren meißeln ein paar Steine mit ihren Händen und beten diese dann jahrelang an. Sie ersuchen die Hilfe dieses Gegenstandes am Tage des Jüngsten Gerichts. Die Verderbnis der Religion der Ungläubigen ist also offensichtlich. [Wann der

Polytheismus, der Götzenkult seinen Anfang nahm, steht im Buch **Masmū'āt** auf Seite 41.]

Muslime, die sich vom rechten Weg trennen, werden „**Ahl al-bid'a**“ (Irrgänger, Neuerungsträger) genannt. Der rechte Weg ist der Weg Muhammads, Friede sei mit ihm, und seiner vier Kalifen, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Abdulqādir al-Gīlānī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in seinem Buch **al-Ghunya**: „Die Hauptströmungen der 72 Bid'a-Wege sind neun Gruppen: Die Khawāridsch, die Schia, die Mu'tazila, die Murdschi'a, die Muschabbiha, die Dschahmiyya, die Dirāriyya, die Naddschāriyya und die Kilābiyya. In der Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und der Zeit der vier edlen Kalifen, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, gab es all diese Gruppen nicht. Ihr Auftauchen und ihre Spaltung in verschiedene Gruppen erfolgte viele Jahre nach dem Ableben der edlen Gefährten, der Gefährtennachfolger und der sieben Rechtsgelehrten (al-Fuqahā as-sab'a).“

[Mit „**al-Fuqahā as-sab'a**“ sind die sieben großen Rechtsgelehrten gemeint. In der Übersetzung des **at-Tadschrīd as-sarīh**, einem Kompendium (Mukhtasar) des **Sahīh al-Bukhārī**, heißt es im ersten Band auf Seite 34: „Diese sieben in Medina ansässigen großen Gelehrten sind Sa'īd ibn al-Musayyib, Qāsim ibn Muhammad ibn Abī Bakr as-Siddīq, Urwa ibn az-Zubayr, Khāridscha ibn Zayd, Abū Salama ibn Abdurrahmān, Ubaydullah ibn Utba und Abū Ayyūb Sulaymān, möge Allah mit ihnen zufrieden sein.“]

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Nach mir wird es unter den Muslimen viele Spaltungen geben. Wer in jenen Zeiten lebt, soll an meinem Weg und dem Weg der rechtgeleiteten Kalifen festhalten! Er soll sich fernhalten von jenen Dingen, die später hervorgekommen und in Mode sind, denn Neuerung (Reform) in der Religion ist das Verlassen des rechten Weges! Alle Veränderungen in der Religion nach mir sind Religionslosigkeit.**“

Dieser Hadith stellt klar, dass die falschen Glaubensrichtungen, die nach unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und den rechtgeleiteten Kalifen entstanden, wertlos sind und ihnen nicht vertraut werden kann. Wir sollten Allah, dem Erhabenen, sehr dafür danken, dass Er uns der Gruppe der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a, die von der Hölle errettet sein wird, angehören ließ. Er ließ uns nicht zu den 72 Bid'a-Gruppen gehören, die in die Hölle eingehen werden. Er bewahrte uns davor, ihren falschen Glaubensinhalten zu verfallen. Darüber hinaus ließ Er uns nicht von denjenigen sein, die einige Menschen auf die Stufe der Göttlichkeit erheben [und zu ihnen sagen: „Du hast erschaffen, von dir erbitten wir eine Religion“]. Er ließ uns auch nicht von jenen sein, die behaupten, der Mensch erschaffe seine Taten und Bewegungen selbst. Er ließ uns nicht von jenen sein, welche nicht daran glauben, dass Allah, der Erhabene, im Paradies gesehen wird. Dabei ist doch diese Schau die größte aller diesseitigen und jenseitigen Wohlgeboten. Auch ließ Er uns nicht von den zwei Gruppen sein, welche die Gefährten des allerbesten Menschen, Friede sei mit ihm, beschimpfen und sie somit betrüben. Sie erachten diese Großen der Religion als boshaft und denken, dass sie Feindschaft untereinander hegten und heuchlerisch miteinander umgingen, indem sie ihre Feindschaft und ihren Hass voreinander verborgen hätten. Dabei teilt Allah, der Erhabene, im edlen Koran mit, dass sich die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, zu jeder Zeit lieben. Diese zwei Gruppen glauben somit nicht an den edlen Koran. Sie behaupten, unter den edlen Gefährten herrschte Feindschaft und Hass. Möge Allah, der Erhabene, ihnen Vernunft und Einsicht gewähren und sie auf den rechten Weg leiten! Gepriesen sei Allah, der Erhabene, auch dafür, dass Er uns nicht von jenen machte, die behaupten, Er bestehe aus Materie und habe einen Körper, Er sei an einem Ort oder an eine Zeit gebunden.

Er ließ uns nicht von jenen sein, die den Schöpfer mit Seiner Schöpfung vergleichen. [Auch machte Er uns nicht von jenen Abtrünnigen (Murtaddūn) und Toren, welche für Geld, Ruhm, Rang und Status, für Genuss und Gemütlichkeit ihre Religion verkaufen und das Heiligtum ihrer Vorväter mit Füßen treten.]

Es sollte gewusst werden, dass die Führungsschicht, jene, die Gesellschaften anführen, wie die Seele sind. Das Volk, d. h. alle Menschen wiederum gleichen dem Körper. Wenn die Seele gut und rechtschaffen ist, so ist es auch der Körper. Ist die Seele jedoch verdorben und krank, so ist es auch der Körper. Daher ist die Bemühung um gute Herrscher [und dafür, dass keine Islamfeinde in gesellschaftliche Führungspositionen gewählt werden] die Bemühung für das Wohl aller Menschen. Zu versuchen, eine beliebige Person zu verbessern, geschieht dadurch, dass man ihr den Islam vermittelt. Es muss mit allen Mitteln versucht werden, dass die Regierung aus den Reihen der Muslime gewählt wird. Danach sollte ihnen die Glaubenslehre der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a vermittelt werden und sich darum bemüht werden, falsche Ansichten beiseite zu räumen. Wem diese Dinge vergönnt sind, zählt als Erbe der Propheten, Friede sei mit ihnen. Diese Möglichkeit ist Euch ohne Mühe in den Schoß gefallen. Erkennt den Wert davon! Wie viel ich darüber auch schreiben würde, es wäre angemessen, doch Euch sollte so viel genügen. Einzig Allah, der Erhabene, ist es, der die Menschen alles erlangen lässt.

[In Artikel 39 der **Mecelle** heißt es: „Durch den Wandel der Zeit können sich Bestimmungen, die sich auf Bräuche und Traditionen stützen, wandeln.“ Doch Bestimmungen, die anhand von Quellentexten (Nusūs) feststehen, ändern sich niemals. Nicht jeder Brauch kann ein islamrechtlicher Beweis sein. Um aus einem Brauch eine Bestimmung ableiten zu können, ist es erforderlich, dass dieser nicht im Widerspruch zu den Quellentexten steht und über rechtschaffene Muslime von den Altvorderen (Salaf) überliefert ist. Wenn immer mehr Menschen Verbote (Harām) begehen und die Verbote zur Gewohnheit, zum Brauch werden, werden diese dennoch nicht halāl. Wenn genauso auch die Anzeichen des Unglaubens (Kufr) zur Gewohnheit werden und sich unter den Muslimen verbreiten, werden sie nicht zum islamischen Brauch. Sie bleiben weiterhin Anzeichen des Unglaubens. In Bräuchen, die mubāh sind, und bei wissenschaftlichen Erkenntnissen passt man sich der Zeit an und hält mit denjenigen Schritt, die sich in der Technik weiterentwickeln. In den Religionswissenschaften und gottesdienstlichen Handlungen fügt man sich nicht der Zeit. Das religiöse Wissen und die Glaubensinhalte verändern sich nicht mit der Zeit. Wer versucht, diese zu verändern und sie an die Zeit anzupassen, verlässt die Ahlus-Sunna und wird entweder ein Ungläubiger oder ein Irrgänger.]

SEHR WICHTIGER HINWEIS: Ob Mann oder Frau, jeder Muslim muss in jedem seiner Worte und bei all seinen Handlungen die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, einhalten. Wer die Befolgung eines Gebots oder die Vermeidung eines Verbots gering schätzt, verliert seinen Glauben und wird zum Ungläubigen (Kāfir). Wer als Ungläubiger stirbt, wird im Grab bestraft und im Jenseits in die Hölle eingehen und dort bis in alle Ewigkeit brennen. Es besteht keine Möglichkeit und keine Chance, dass ihm vergeben wird und er je aus der Hölle wieder herauskommt. Es ist sehr einfach, zum Ungläubigen zu werden. In jedem Wort und in jeder Tat gibt es viele Möglichkeiten, vom Glauben abzufallen. Sich vor Unglauben zu retten, ist ebenfalls sehr einfach. Selbst wenn jemand den Grund des Unglaubens nicht genau kennt, wird ihm, wenn er einmal täglich um Vergebung bittet, d. h. „Astaghfirullāh“ („O Allah! Vergib mir!“) sagt, gewiss vergeben. Wenn er also Reue empfindet (die Tawba vollzieht), indem er spricht: „O mein Herr! Sollte ich wissentlich oder unwissentlich etwas gesagt oder getan

haben, das Anlass zum Unglauben war, so bereue ich dies – vergib mir“, und indem er Allah, den Erhabenen, anfleht, wird ihm gewiss vergeben. Er wird davor bewahrt, in die Hölle einzugehen. Um nicht auf ewig in der Hölle zu brennen, sollte unbedingt täglich Reue empfunden und um Vergebung gebeten werden. Es gibt keine Aufgabe, die wichtiger ist als diese Reue. Wenn Reue für Sünden empfunden wird, die die Rechte anderer Menschen betreffen, dann muss die Verletzung dieser Rechte wiedergutmacht werden, und die Reue für unterlassene Gebete erfordert das Nachholen der Pflichtgebete. Lesen Sie auch die Seiten 412 bis 429 in unserem Buch.

32 — DRITTER BAND, 38. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mulla Ibrāhīm geschrieben. Darin erklärt er den Hadith, der davon berichtet, dass sich die Umma in 73 Gruppen spalten wird:

In einem Hadith wurde kundgetan, dass sich diese Gemeinde (Umma) in 73 Gruppen aufspalten und 72 von ihnen in die Hölle eingehen werden. Dieser Hadith besagt, dass die 72 Gruppen im Höllenfeuer Strafe erleiden werden und nicht, dass sie auf ewig in der Hölle verweilen werden. Die ewigwährende Strafe im Höllenfeuer ist nur für jene vorgesehen, die keinen Glauben (Īmān) haben, das heißt für die Ungläubigen (Kuffār). Diese 72 Gruppen werden in die Hölle eingehen, weil ihr Glaube korrumpiert ist, und dort im Maße der Falschheit ihres Glaubens brennen. Weil der Glaube der 73. Gruppe nicht korrumpiert ist, werden sie vom Höllenfeuer erlöst sein. Wenn es unter den Angehörigen dieser Gruppe welche gibt, die schlechte Taten begangen haben und denen ihre schlechten Taten nicht durch Reue (Tawba) und Bitte um Vergebung (Istighfār) oder durch Fürsprache (Schafā'a) vergeben wurden, dann ist es möglich, dass sie im Maße ihrer Sünden in der Hölle brennen werden. Diejenigen, die den 72 Gruppen zugehören, werden allesamt in die Hölle eingehen. Doch keiner unter ihnen wird ewig in der Hölle verweilen. Von der einen Gruppe werden nicht alle in die Hölle eingehen; nur jene unter ihnen, die schlechte Taten verübt haben. Da die 72 Bid'a-Gruppen, über deren Eintritt in die Hölle berichtet wurde, „**Ahl al-qibla**“ sind, dürfen sie nicht allesamt als Ungläubige bezeichnet werden. Doch wer unter ihnen nicht an die absolut notwendig zu glaubenden Dinge in der Religion glaubt und wer von den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) solche, die alle Muslime kennen und von denen sie alle gehört haben, ohne die Interpretation zu kennen ablehnt, wird zu einem Ungläubigen. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen: „Wenn es für eine Aussage oder eine Tat eines Muslims 100 Auslegungsmöglichkeiten gibt, 99 dieser Auslegungen für seinen Unglauben sprechen und eine für seinen Glauben, ist es erforderlich, diese eine Auslegung zu verstehen und ihn nicht des Unglaubens zu bezichtigen.“ Allah, der Erhabene, weiß alles am besten. Das zuverlässigste Wort ist Sein Wort.

Es wurde berichtet, dass die Armen dieser Gemeinde einen halben Tag vor den Reichen das Paradies betreten werden. Dieser halbe Tag entspricht 500 diesseitigen Jahren, denn wie Allah, der Erhabene, berichtete, ist ein Tag gleich tausend diesseitige Jahre. Dies steht offenkundig in der Sure al-Haddsch. Warum dies so ist, weiß einzig Allah, der Erhabene. Im Jenseits gibt es nämlich keine Nacht, keinen Tag, keinen Monat und kein Jahr wie im irdischen Leben. Die Armen, über die berichtet wurde, dass sie das Paradies früher betreten werden, sind jene Armen, welche den Islam befolgen und sich in Geduld üben. Den Islam zu befolgen bedeutet, die Gebote des Islams einzuhalten und seine Verbote zu meiden. Es gibt unterschiedliche Stufen und Grade der Armut. Die höchste Stufe wird in der Station der Entwertung (Fanā) zuteil. Der Arme, der sich auf dieser

Stufe befindet, erkennt alles außer Allah, dem Erhabenen, als arm und bedürftig an. [Es gibt kein Geschöpf, welches nicht von Allah, dem Erhabenen, abhängig ist, d. h. Seiner nicht bedarf.] In dieser Stufe vergisst er alle Geschöpfe. Nicht ein Gedanke an sie keimt in ihm auf. Derjenige, der alle Stufen der Armut erreicht, ist höher als derjenige, der nur einige erreicht. Daher ist derjenige, der die Stufe der Entwertung erreicht und der äußerlich arm (bedürftig) ist, tugendhafter und wertvoller als derjenige, der die Stufe der Entwertung erreicht und äußerlich nicht arm ist.

33 — DRITTER BAND, 101. BRIEF

Dieser Brief wurde an Schaykh Abdullāh geschrieben. Er erklärt, dass es nicht gestattet ist, die Verse des edlen Korans gemäß dem Verständnis der Philosophen auszulegen und zu deuten.

Möge Allah, der Erhabene, Euch Frieden gewähren und vor Unheil bewahren! Ihr habt das Buch namens **Tabṣīr ar-rahmān** gesandt. Ich habe einige Stellen des Buches gelesen und sende es Euch zurück. [**Tabṣīr ar-rahmān wa-taysīr al-manān** ist ein Korankommentar (Tafsirbuch). Sein Autor ist der hanbalitische Gelehrte Zaynuddīn Alī ibn Ahmad al-Armawī, der im Jahre 710 verstarb.]

Verehrter Bruder! Es wird ersichtlich, dass der Autor dieses Buches weitgehend auf den Weg der antiken griechischen Philosophen abgewichen ist. Es scheint fast so, als würde er sie auf einer Stufe mit den Propheten, Friede sei mit ihnen, sehen. Mein Augenmerk fiel auf seine Erklärung eines Verses der Sure Hūd. Er interpretiert diesen Vers nicht gemäß dem Zustand der Propheten, sondern so, wie es die antiken griechischen Philosophen taten. Er erachtet die Worte der Propheten und der Philosophen gleichwertig und beim Vers „**Für sie gibt es im Jenseits nicht...**“ schreibt er: „In Übereinstimmung der Propheten und der Philosophen...“, und beim Vers „**Einzig das Feuer ist die Strafe...**“, schreibt er: „Gefühlsmäßig oder rational, theoretisch...“ Was spielt neben dem Konsens der Propheten, Friede sei mit ihnen, der Konsens der antiken griechischen Philosophen denn für eine Rolle? Welchen Wert sollen schon ihre Aussagen in Bezug auf die Beschreibung der jenseitigen Strafe haben und insbesondere jene Worte, die den Propheten widersprechen? Wie er selbst berichtet, erachten die Philosophen die Strafe des Höllenfeuers als eine rein gedankliche, theoretische Strafe. Diese Worte legen offenkundig dar, dass sie nicht daran glauben, dass der Körper die Bestrafung spüren wird. Dabei haben die Propheten übereinstimmend verkündet, dass die Strafe gespürt wird. Dieses Buch legt auch an anderen Stellen die Verse des edlen Korans gemäß den Ansichten der Philosophen aus. Aufgrund dieser Passagen, die nicht im Einklang sind mit jenen, die sich auf dem Weg der Propheten befinden, trägt dieses Buch verborgene, ja sogar offenkundige Schäden in sich. Ich sah es als eine Notwendigkeit an, Euch darüber zu informieren, weshalb ich Euch mit einigen Worten Kopfschmerzen bereitet habe. Ich sende meinen Gruß.

34 — ZWEITER BAND, 19. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mīr Muhibullāh geschrieben. Er behandelt das Festhalten an der Sunna und das Vermeiden der Neuerungen.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Ich spreche Segenswünsche für Seinen Propheten und Bittgebete für Euch! Mein geehrter Bruder Sayyid Mīr Muhibullāh! Der Zustand der Bedürftigen hier und ihre Situation sind sehr gut. Dafür müssen wir Allah, dem Erhabenen, unendlich danken. Ich bete auch zu

Allah, dem Erhabenen, für Eure Erlösung und dafür, dass sich Euer Zustand nicht verändert und Ihr auf dem rechten Weg voranschreitet. Diese Tage habt Ihr uns nicht über Euren Zustand informiert. Die große Entfernung erschwert die Kommunikation. Der Ratschlag ist die erste Pflicht in unserer Religion und zeugt vom Befolgen des höchsten Propheten – auf ihm und allen anderen seien die höchsten Bittgebete und Friedensgrüße! Um ihm zu folgen, müssen alle Sunna-Taten, das heißt alle seine Befehle und Verbote, eingehalten und die Neuerungen (Bid'a), die ihm missfallen, gemieden werden. Auch wenn diese Neuerungen so hell erscheinen wie die Morgendämmerung, die der Finsternis der Nacht ein Ende setzt, müssen sie alle gemieden werden. Denn in keiner einzigen Neuerung befindet sich Licht (Nūr). In keiner einzigen befindet sich Heilung für die Kranken. Sie können keine Medizin für die Kranken sein. Denn eine jede Neuerung macht eine Sunna zunichte oder hat keine Beziehung zu der Sunna. Doch weil die Neuerungen, welche keinen Bezug zur Sunna haben, die Sunna überschreiten und Zusätze sind, vernichten sie die Sunna. Denn die Ausführung eines Befehls über das anbefohlene Maß hinaus ist eine Veränderung dieses Befehls. Daraus versteht sich, dass eine jede Neuerung die Sunna vernichtet und ihr widerspricht. In keiner einzigen Neuerung liegt Gutes und Schönes. Wenn ich doch nur wüsste, wie es dazu kommen konnte, dass einige der Neuerungen, die in dieser vollkommenen Religion, dem Islam, mit dem Allah, der Erhabene, zufrieden ist, aufgekommen sind, als schön bezeichnet wurden, nachdem Seine Wohlgaben vollendet waren? Warum haben sie nicht verstanden, dass ein jeder Zusatz bei einer Sache nicht schön sein kann, nachdem sie erhöht und vervollkommen wurde und Zufriedenheit fand. Eine jede Neuerung bei einer wahren, richtigen Sache ist ein Irrweg, ein Abkommen vom rechten Weg. Wenn sie verstanden hätten, dass es ein Ausdruck für die Unvollkommenheit der Religion und die Unvollendetheit der Gunst ist, spätere Neuerungen in dieser vollkommenen und abgeschlossenen Religion als schön zu erachten, dann hätten sie keine einzige Neuerung als schön bezeichnet. O mein Herr! Ziehe uns nicht zur Rechenschaft für jene Dinge, die wir vergaßen und worin wir uns irrten! Ich grüße Euch und jene, die bei Euch sind.

[Das Wort „**Sunna**“ hat in unserer Religion drei Bedeutungen: Wenn es im Zusammenhang mit dem „Buch“ benutzt wird, also in der Form „das Buch und die Sunna“, so ist mit „Buch“ der edle Koran gemeint und mit „Sunna“ die ehrwürdigen Hadithe. Wenn „Fard und Sunna“ gesagt wird, so sind mit „Fard“ die Gebote Allahs, des Erhabenen, gemeint und mit Sunna die Befehle unseres Propheten, Friede sei mit ihm. Wenn das Wort Sunna allein verwendet wird, ist damit der Islam, also die gesamten islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) gemeint. Dass dem so ist, wird in Fiqh-Büchern dargelegt. So heißt es beispielsweise im **Mukhtasar al-Qudūri**: „Wer die Sunna am besten kennt, wird Imam.“ In der Erläuterung hierzu im Buch **al-Dschawhara**, heißt es: „Mit Sunna sind hier die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) gemeint.“ Siehe das Ende des 74. Kapitels.

So wurde nun verstanden, dass es notwendig ist, dem Islam zu folgen, um das Herz zu läutern. Dem Islam zu folgen bedeutet, die Befehle auszuführen und die Verbote sowie Neuerungen zu meiden.

Als Neuerung (Bid'a) wird alles bezeichnet, was in der Religion nachträglich eingeführt wurde. Damit sind alle Angelegenheiten gemeint, die es in der Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und in der Zeit der vier rechtgeleiteten Kalifen, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nicht gab und die nach ihnen in die Religion eingeführt wurden und als Gottesdienst verrichtet werden. Zum Beispiel: Während es erforderlich ist, nach dem Gebet unmittelbar die Āyat al-kursī zu rezitieren, stellt es eine Neuerung dar, stattdessen zuerst die Salātan

tundschiṅā und andere Bittgebete zu sprechen. Diese Bittgebete werden in Anschluss an die Āyat al-kursī und die Preisungen (Tasbīhāt) gelesen. Nach dem rituellen Gebet oder dem Bittgebet sich niederzuwerfen und daraufhin aufzustehen, ist ebenfalls eine Bid'a. Den Gebetsruf über Lautsprecher zu rufen, ist eine Bid'a. Der Lautsprecher ist ein Gerät, welches Klänge erzeugt. In Wörterbüchern, beispielsweise im **al-Mundschiḍ**, heißt es: „Jede Art von Blasinstrument wird **„Mizmār“** genannt.“ Lautsprecher sind eine Art von Mizmār. Im **Hādī ad-dāllīn** heißt es: „Abū Nu'aym al-Isfahānī überliefert in seinem **Hilyat al-awliyā** einen Hadith, der besagt, dass zum Satan gesagt wurde: **„Dein Muezzin ist der Mizmār.“**“ Somit ist aus diesem Hadith zu verstehen, dass der Gebetsruf (Adhan) aus Lautsprechern der Ruf des Satans ist. Jede Veränderung in der Religion und jede Islamreform ist eine Bid'a. Dahingegen sind der Gebrauch von Gabeln, Löffeln und Krawatten und der Konsum von Kaffee, Tee und Zigaretten keine Bid'a. Denn diese sind keine gottesdienstlichen Handlungen, sondern Bräuche und Gewohnheiten und sind mubāh und nicht harām. Die Ausführung dieser verleitet nicht dazu, dass die Gebote der Religion gemieden oder ihre Verbote missachtet werden. Im Buch **al-Hadiqa an-nadiyya** heißt es: „Wenn die Bid'a nicht Teil der Religion und keine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) ist, sondern eine Angelegenheit des Brauches, lehnt unsere Religion dies nicht ab. Wenn beim Essen, Trinken, bei der Kleidung, bei Verkehrsmitteln, beim Errichten von Gebäuden und Häusern oder bei Hausarbeiten nicht die Absicht der Ibāda gehegt wird, d. h. nicht beabsichtigt wird, Allah, dem Erhabenen, näherzukommen, sondern ausschließlich eine weltliche Angelegenheit beabsichtigt ist, sind diese gestattet und keine Bid'a, solange sie nicht dazu führen, dass eine gottesdienstliche Handlung unterlassen oder ein Verbot begangen wird. Unsere Religion verbietet diese Dinge nicht.“ Die Bid'a ist dreierlei:

1 — Die Dinge, die im Islam als Anzeichen des Unglaubens (Kufr) bezeichnet werden, ohne Notwendigkeit zu verwenden, ist die schlimmste Bid'a. Dass gesagt wurde, dass sie in nichtislamischen Ländern (Dār al-harb) zur Täuschung der Ungläubigen verwendet werden dürfen, steht im **al-Barīqa** auf Seite 467 sowie im **Madschma' al-anhur** auf Seite 696.

2 — Glaubensinhalte, die nicht im Einklang mit dem stehen, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, mitgeteilt haben, sind ebenfalls eine schlechte Bid'a.

3 — Neuerungen (Reformen), die als gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, sind Bid'a in den Handlungen und stellen eine große Sünde dar. Die Gelehrten teilten die Bid'a in den Taten, in den gottesdienstlichen Handlungen in zwei Gruppen ein: gute (hasana) und schlechte (sayyi'a) Bid'a. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, bezeichnete die Neuerungen, welche die Gelehrten als „gute Bid'a“ bezeichnen, nicht als Bid'a, sondern als „Sunna hasana“. Was die Gelehrten als schlechte Bid'a bezeichneten, bezeichnete der Imām als Bid'a und kritisierte diese vehement. Die Wahhabiten jedoch erachten auch die guten Neuerungen, die Gefallen gefunden haben, als schlecht und bezeichnen jene, die diese verrichten, als Ungläubige (Kāfir) und Götzendiener (Muschrīk). Siehe auch Kapitel 1 im dritten Abschnitt dieses Buches.]

35 — DRITTER BAND, 22. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mulla Maqsūd Ali at-Tabrizī geschrieben. Er erklärt, dass die Unreinheit der Polytheisten von der Unreinheit ihrer Seelen und ihres Glaubens herrührt. Damit ist aber nicht gemeint, dass zwangsläufig auch ihre Körperglieder und ihre Körper unrein seien.

Jeglicher Lob gebührt allein Allah, dem Erhabenen. Friede sei mit den von Ihm erwählten, reinen Menschen! Mitleidvoller Herr! Es war uns nicht möglich zu verstehen, weshalb Ihr uns den Tafsīr des Husayn Wā'iz habt zukommen lassen. In diesem Tafsīr heißt es bei der Auslegung von Vers 29 der Sure at-Tawba: „Weil das Innere und der Glaube der Polytheisten unrein sind, sind sie selbstverständlich auch unrein.“ Die Gelehrten der hanafītischen Rechtsschule legten dies ebenfalls so aus, d. h. die Aussage Allahs, des Erhabenen: „Die Polytheisten sind unrein“, verstanden sie als eine Unreinheit ihrer Herzen, ihres Glaubens. Doch wie es auch im **Tafsīr-i Husaynī** geschrieben steht, haben einige Gelehrte zwar gesagt: „Die Polytheisten sind unrein, weil sie die Unreinheiten nicht meiden“, doch dies so auszulegen, ist unangemessen, denn heutzutage meidet selbst ein großer Teil der Muslime nicht die materiellen Unreinheiten (Nadschāsa). Unwissende Muslime messen der Reinheit ebenso wenig Wert bei wie die Ungläubigen. Wäre die Nichtmeidung von materiellen Unreinheiten Grund dafür, dass eine Person an sich als unrein erachtet wird, wäre die Lage der Muslime wahrhaftig schwierig. Dabei gilt: „Im Islam gibt es keine Erschwernis.“ Auch wenn im **Tafsīr-i Husaynī** die folgende Übelieferung erwähnt wird: „Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagte, der Körper der Polytheisten sei unrein wie die Hunde“, so gibt es allgemein viele Berichte und Überlieferungen von großen muslimischen Persönlichkeiten, die nicht dem Verständnis der Allgemeinheit und dem, was alle anderen äußern, entsprechen. Diese Berichte müssen so umgedeutet werden, dass sie dem Hauptkorpus an Berichten entsprechen. Wie kann das Äußere (der Körper) der Ungläubigen unrein sein, wenn doch unser Prophet, Friede sei mit ihm, im Haus eines Juden speiste? Er vollzog die Intimreinigung mit dem Wasserbehälter eines Götzdieners. Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vollzog die Intimreinigung mit dem Wasserbehälter einer Christin. Wenn nun behauptet wird, diese Begebenheiten hätten sich vor der Offenbarung dieses Verses ereignet, so wäre durch bloße Vermutung keine Antwort gegeben. Dass der Koranvers später offenbart worden sei, müsste bewiesen werden. Selbst wenn es bewiesen werden kann, ist es noch immer kein Beweis dafür, dass sie unrein sind und alles, was sie berühren, unrein und harām wird. Es zeigt auf, dass ihr Glaube unrein ist. Denn kein Prophet würde irgendetwas tun, was in seiner eigenen oder in anderen Religionen harām wurde oder wird. Das bedeutet, eine Sache, die später harām sein wird, verwendet er auch dann nicht, wenn sie noch als halāl klassifiziert ist. So war beispielsweise der Konsum von Wein zuvor halāl und wurde später harām. Kein einziger Prophet hat zu irgendeiner Zeit Wein getrunken. Wäre es so, dass später verkündet wird, dass die Körper der Ungläubigen gleich Hunden unrein sind, hätte Muhammad, der Geliebte Allahs, Friede sei mit ihm, nicht ein einziges Mal ihre Behälter angefasst, geschweige denn ihre Speisen verzehrt und ihre Getränke getrunken! Wenn also eine Sache an sich unrein ist, ist sie zu jeder Zeit unrein. Es ist undenkbar, dass sie zu einer Zeit rein und ein anderes Mal unrein ist. Wenn die Körper der Götzdiener unrein gewesen wären, hätten sie zu jeder Zeit unrein sein müssen. Demgemäß hätte dann Muhammad, Friede sei mit ihm, ihre Sachen nicht einmal angefasst, geschweige denn aus ihnen gegessen und getrunken! Darüber hinaus ist etwas, das an sich unrein ist, zu jeder Zeit unrein. Es kann nicht

vorher und später muḃāh sein. Wenn die Götzendiener an sich unrein gewesen wären, hätten sie auch zuvor unrein sein müssen und der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wäre mit ihnen auch zuvor dementsprechend umgegangen. Doch da er es nicht tat, wie sollte dies dann möglich sein? Darüber hinaus würde das Erachten ihrer Körper als unrein die Muslime in große Schwierigkeiten bringen. Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule – möge Allah ihnen endlose Gunst gewähren – erleichterten die Angelegenheiten der Muslime. Sie bewahrten diese davor, Verbotenes zu begehen. Wo es doch erforderlich ist, diesen großen Gelehrten gegenüber dankbar zu sein, kann es dann richtig sein, sie stattdessen schlechztuzureden und sie für ihre zutreffende Auslegung zu schmähen? Wie kann gegen die Mudschtahids etwas gesagt werden? Denn selbst ihre falschen Urteile werden einfach belohnt. Ein Muslim, der gemäß ihrem falschen Urteil handelt, wird von der Strafe bewahrt sein. Wenn die Ungläubigen unrein wären, müsste alles, was sie berühren und tun, unrein und harām sein. Wer die Ungläubigen als unrein bezeichnet, bezeichnet somit auch ihre zubereiteten Speisen und Getränke als unrein und harām. Doch wer dies behauptet, kann sich selbst nicht vor diesem Harām in Acht nehmen. Insbesondere für die Muslime in Indien erscheint es gar unmöglich, sich davor zu hüten! Da die Muslime an allen Orten in Kontakt kommen mit den Ungläubigen, ist es angemessener, die leichteste Fatwa auszusprechen. Ja, sogar wenn es nicht der eigenen Rechtsschule entspricht, sollte der leichteste Idschtihād einer anderen Rechtsschule als Fatwa erteilt werden. In Vers 185 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, will es euch leicht machen, nicht schwer.“** Und in Vers 28 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, will, dass eure gottesdienstlichen Handlungen leicht sind. Der Mensch ist schwach erschaffen.“** Die Muslime zu bedrängen, sie zu verletzen ist harām und etwas, das Allah, dem Erhabenen, missfällt. Die schāfiʿitischen Gelehrten gaben die Fatwa, dass die Angelegenheiten, die in ihrer Rechtsschule den Menschen zu schwer fallen, gemäß der hanafitischen Rechtsschule ausgeführt werden dürfen. Damit erleichterten sie die Angelegenheiten der Muslime. So muss beispielsweise die Zakat nach der schāfiʿitischen Rechtsschule an alle acht der im 60. Vers der Sure at-Tawba erwähnten Gruppen von Menschen entrichtet werden. Doch die Gruppe der Ungläubigen, deren Herzen gewonnen werden sollen [und die Gruppe der Beamten, die die Zakat eintreiben, sowie die Gruppe der Schuldner, die aus der Sklaverei befreit werden sollen] gibt es heute nicht mehr. Somit ist es unmöglich geworden, solche Menschen zu finden und ihnen die Zakat zu geben. Daher gaben die schāfiʿitischen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, die Fatwa, die Zakat gemäß der hanafitischen Rechtsschule zu entrichten. In der hanafitischen Rechtsschule reicht es nämlich aus, einer Person aus nur einer dieser Gruppen die Zakat zu geben.

[Anderes Beispiel: In der hanafitischen Rechtsschule ist es fard, dass der Mundinnenraum, die Zahnzwischenräume und Zahnhöhlungen während der Ganzkörperwaschung (Ghusl) gewaschen werden. Weil aber durch Kronen und Füllungen kein Wasser durchdringt, ist die Ganzkörperwaschung von betroffenen Personen nicht gültig und die rituelle Unreinheit bleibt bestehen. In der schāfiʿitischen und mālikitischen Rechtsschule hingegen ist das Waschen des Mundinneren keine Pflicht. Wenn eine Person, die der hanafitischen Rechtsschule angehört und aus einer Notwendigkeit (Darūra) heraus Füllungen oder eine Krone machen lässt, zu Beginn der Ganzkörperwaschung in ihrem Herzen die Absicht fasst: „O mein Herr! Ich vollziehe meine Ganzkörperwaschung gemäß der schāfiʿitischen [bzw. mālikitischen] Rechtsschule“, dann wird ihre Ganzkörperwaschung gültig und sie kann in reinem Zustand das Gebet verrichten. Auf Seite 709 des Buches **al-Hadīqa** heißt es: „Es ist gestattet (dschāʿiz), bei der Gebetswaschung (Wudū) oder Ganzkörperwaschung (Ghusl) einer anderen Rechts-

schule zu folgen. Hierfür müssen jedoch auch die Bedingungen jener Rechtsschule eingehalten werden. Wenn nicht alle Bedingungen eingehalten werden, ist diese Befolgung der Rechtsschule nicht korrekt. Es ist sogar gestattet, eine andere Rechtsschule zu befolgen, nachdem man eine Tat begangen hat, die gemäß der eigenen Rechtsschule nicht gültig ist. So wurde dem ehrwürdigen Imām Abū Yūsuf nach der Verrichtung des Freitagsgebets mitgeteilt, dass in dem Brunnen, aus dem er das Wasser für die Ganzkörperwaschung entnommen hatte, eine tote Maus vorgefunden wurde. Er sagte daraufhin: ‚Gemäß der schāfi‘itischen Rechtsschule ist unsere Ganzkörperwaschung gültig. Denn in einem Hadith heißt es, dass wenn in Wasser, welches in der Menge von Qullatayn ist, Unreinheit gelangt, es nicht unrein wird, solange sich nicht eine der drei Eigenschaften des Wassers verändert.‘ “ Qullatayn sind zwei große Behälter voll Wasser, insgesamt 500 Ritl. Dies sind 220 Kilogramm Wasser. Im **al-Barīqa** wird diese Stelle wie folgt kommentiert: „Es ist bei allen Angelegenheiten, die mit einer Notwendigkeit verbunden sind, gestattet, einer anderen Rechtsschule zu folgen.“ Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es am Ende des Kapitels über die Gebetszeiten: „In Zeiten, in denen eine Notwendigkeit vorliegt, darf eine andere Rechtsschule befolgt werden.“ Ibn Ābidīn sagt beim Kommentar dieser Stelle: „Hier wurde einer von zwei Idschtiḥāden wiedergegeben. Gemäß dem zweiten Idschtiḥād jedoch darf, gleich ob eine Notwendigkeit vorliegt oder nicht, eine der anderen drei Rechtsschulen befolgt werden, wenn eine Schwierigkeit, eine Widrigkeit vorliegt. Dies ist auch die bevorzugte Ansicht. Wenn bei Schwierigkeiten die eigene Rechtsschule eine Erleichterung hat oder die Ausführung der Tat vergibt, besteht keine Erfordernis, einer anderen Rechtsschule zu folgen.“ Auf Seite 211 des Buches **al-Hadīqa** wird das Buch **Husn at-tanabbuh fit-taschabbuh** wie folgt zitiert: „Wenn die Triebseele (Nafs) einer Person nicht wünscht, die Erleichterungen auszuführen, so ist es für sie besser, die Erschwernisse zu unterlassen und gemäß den Erleichterungen zu handeln. Doch das Ausführen der Erleichterung darf nicht zum Nachforschen der Erleichterungen führen. Denn das Befolgen der Triebseele und des Satans, indem nach Erleichterungen der Rechtsschule gesucht wird und diese gesammelt werden, d. h. eklektisch zu handeln (den ‚**Talfiq**‘ zu betreiben), ist harām.“]

Wenn die Götzendiener an sich unrein wären, dann würden sie durch die Annahme des Glaubens nicht rein werden. Daher werden sie als unrein bezeichnet, um zu berichten, dass ihre Herzen unrein sind. Wenn sie den Glauben annehmen, verschwindet diese Unreinheit und sie werden rein. Dass ihr Glaube und ihre Herzen unrein sind bedeutet nicht, dass ihre Körper unrein sind. Dieser Koranvers berichtet, dass die Götzendiener unrein sind. Eine Veränderung in Berichten ist undenkbar. Nur Gebote und Verbote können sich verändern. Der Bericht über die Beschaffenheit einer Sache kann sich jedoch nicht verändern. [Im **al-Hadīqa** steht im Kapitel über die Übel der Zunge: „Allah, der Erhabene, veränderte (abrogierte) 20 Koranverse in Bezug auf Gebote und Verbote.“ Er unternahm keine Veränderungen bei Geschichten und Berichten.] Da die Berichte sich nicht verändern können, ist es notwendig, dass die Götzendiener zu jeder Zeit unrein sind. Und damit ist die Unreinheit der Götzendienerei, ihres Glaubens gemeint. Auf diese Weise hat man eine Auslegung vorgenommen, die dem Grundlagenwissen entspricht, ohne dass sich die Erkenntnisse widersprechen. Es ist nicht harām, die Gegenstände der Ungläubigen oder sie selbst zu berühren. Eines Tages sprach ich darüber und rezitierte hierfür den 5. Vers der Sure al-Mā‘ida, in welchem es sinngemäß heißt: „**Das Essen der Schriftbesitzer (d. h. das Essen, das die Juden und Christen zubereitet und geschlachtet haben) ist euch erlaubt...**“ Da sagtet Ihr, halāl seien nur Weizen, Kichererbsen und Linsen. Wenn heute einer der Muslime, die diesem Zustand anheimgefallen sind, Gefallen an Euren Worten findet, so kann ich dazu nichts sagen. Wird jedoch Einsicht gezeigt, ist

die richtige Aussage offensichtlich. Daher darf aus Mitleid und Gnade für die Muslime nicht verstanden werden, dass die Ungläubigen unrein seien und dass die Muslime, die mit den Ungläubigen in Kontakt stehen und mit ihnen Kaufgeschäfte tätigen, unrein seien. Die Speisen und Getränke solcher Muslime dürfen nicht gemieden werden, weil sie angeblich unrein geworden wären, und man darf nicht auf den Weg abgleiten, vor den Muslimen zu fliehen, sich von ihnen zu trennen. Dieser Zustand ist keine Bedachtsamkeit. Die Befreiung von diesem Zustand ist Bedachtsamkeit. Ich will Ihnen nicht weiter Kopfschmerzen bereiten.

Doppelvers:

***Ich habe maßvoll gesprochen, um dir bloß nicht das Herz zu brechen,
würde es nicht dein Herz brechen, hätte ich dir noch viel mehr zu sagen.***

Ich grüße Euch.

Das Bittgebet (Du‘ā), welches am Morgen gesprochen wird:

„Allāhumma mā asbaha bī min ni‘matin aw bi-ahadin min khalqika, fa-minka wahdaka lā sharīka laka, fa-lakal-hamdu wa-lakasch-schukr.“ Siehe auch Seite 159.

36 — EINE ANTWORT AUF EINEN AKADEMIKER

Als Abdulhakīm Efendi in Istanbul, an der Madrasat al-mutakhassisīn („Hochschule für Experten“) im Hof der Sultan Selim-Moschee, Hochschullehrer (Mudarris) für Tasawwuf [d. h. an der theologischen Fakultät am Lehrstuhl für Tasawwuf ordentlicher Professor] war, schrieb er einen Brief als Antwort auf die Fragen eines Akademikers. Diesen Brief wollen wir in vereinfachter Form hier wiedergeben:

Falls Ihr fähig seid, mit all Eurer Kraft den Machtbereich Allahs, des Erhabenen, zu verlassen, so tut dies! Doch Ihr könnt Seinen Machtbereich nicht verlassen. Außerhalb dieses Bereiches gibt es keine Existenz und auch diese Nichtexistenz (‘Adam) unterliegt Seiner Macht.

Bei einer Gelegenheit bat jemand den ehrwürdigen Ibrāhīm ibn Adham, möge seine Seele gesegnet sein, um Ratschlag. Er sprach zu ihm: Akzeptierst du sechs Sachen, wird dir keine deiner Taten schaden. Diese sechs Sachen lauten wie folgt:

1. Wenn du eine Sünde begehen willst, verzehr nicht die Versorgung, die Er zuteilt! Wie kann es richtig sein, die von Ihm gewährte Versorgung zu verzehren und sich dann gegen Ihn aufzulehnen?

2. Wenn du dich gegen Ihn auflehnen willst, verlasse Sein Eigentum! Ist es denn würdig, sich gegen Ihn aufzulehnen, während du in Seinem Eigentum bist?

3. Wenn du dich gegen Ihn auflehnen willst, so begehe keine Sünden an einem Ort, den Er sieht, sondern an einem Ort, den Er nicht sieht! Es ist unangemessen, in Seinem Eigentum zu weilen, Seine Versorgung zu verzehren und dort, wo Er dich sieht, zu sündigen.

4. Wenn der Todesengel kommt, um deine Seele zu ergreifen, bitte ihn so lange um Erlaubnis, bis du reumütig zu Allah zurückkehren kannst (Tawba)! Doch du wirst diesen Engel nicht abweisen können. Daher bereue, wo du die Kraft dazu hast, noch bevor er dich holt! Dies ist eben diese Stunde, da der Todesengel unerwartet kommt.

5. Wenn im Grab die beiden Engel Munkar und Nakīr für die Befragung kommen, vertreibe sie, damit sie dich nicht prüfen! Der Fragende sagte: „Das ist

aber unmöglich.“ Darauf antwortete der Schaykh: „Dann bereite schon jetzt Antworten für sie vor.“

6. Wenn Allah, der Erhabene, am Tag des Jüngsten Gerichts befiehlt: „Die Sünder sollen in die Hölle eingehen!“, ruf dort: „Ich gehe nicht!“ Der Fragende entgegnete: „Niemand wird auf mich hören.“ Daraufhin zeigte diese Person Reue und blieb bis zu ihrem Tod standhaft in ihrer Reue. Die Worte der Gottesfreunde (Awliyā) haben eine göttliche Wirkung.

Ibrāhīm ibn Adham, möge seine Seele gesegnet sein, wurde gefragt: „Allah, der Erhabene, gebietet: ‚O Meine Diener! Bittet von Mir! Ich werde die Bitte annehmen und euch geben.‘ Doch wir bitten und Er gibt nicht.“ Ibrāhīm ibn Adham antwortete: „Ihr ruft Allah, den Erhabenen, doch ihr gehorcht Ihm nicht. Ihr kennt Seinen Propheten, Friede sei mit ihm, doch ihr folgt ihm nicht. Ihr rezitiert den edlen Koran, doch schreitet nicht auf seinem Weg. Ihr profitiert von den Gaben Allahs, des Erhabenen, doch seid Ihm gegenüber nicht dankbar. Ihr seid euch bewusst, dass das Paradies den Gottesanbetern zusteht, doch ihr bereitet euch nicht darauf vor. Ihr wisst, dass Er die Hölle für die Aufsässigen erschaffen hat, doch ihr hütet euch nicht vor ihr. Ihr seht, was mit euren Vätern und Großvätern geschah, doch ihr nehmt keine Lektion. Ihr schaut nicht auf eure eigenen Fehler, doch ihr sucht nach den Fehlern anderer. Solche Personen sollten dankbar sein, dass keine Steine auf sie regnen, sie nicht in der Erde versinken und vom Himmel kein Feuer auf sie herabregnet! Was also wollen sie noch? Würde es nicht genügen, wenn allein dies das Resultat ihrer Bittgebete wäre?“

[Allah, der Erhabene, gebietet in Vers 60 der Sure al-Mu'min: „**Sprecht Bittgebete und Ich werde sie annehmen**“, d. h. bittet Mich, Ich werde es euch gewähren. Doch es gibt fünf Bedingungen, damit das Bittgebet (Du'ā) erhört wird: Der Betende/Bittende muss ein Muslim sein; er muss dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen; er muss es vermeiden, Verbotenes (Harām) zu begehen, insbesondere Verbotenes zu essen und zu trinken; er muss die Pflichten erfüllen, insbesondere das fünfmal tägliche Gebet verrichten, im Ramadan fasten und seine Zakat entrichten; und er muss die Mittel, die zu der von Allah gewünschten Sache führen, ausfindig machen und sie aufsuchen. Allah, der Erhabene, erschafft alles durch Mittel (Asbāb, Sg. Sabab). Wenn man eine Sache wünscht, lässt Er das Mittel dieser Sache erlangen und verleiht diesem Mittel Wirkungskraft. Der Mensch erlangt diese Sache, indem er dieses Mittel verwendet. Um Seiner Freunde (Awliyā) willen bricht Er Seinen Brauch (in der Schöpfung) und gewährt diesen, wenn sie Ihn anflehen, oder jenen, die Ihn bitten, indem sie Seine Freunde zum Mittel ihrer Bittgebete machen, als „**Karāma**“ (Wundertat) unmittelbar das Gewünschte, ohne dass es der Mittel bedarf.]

So wie Ihr aus der Nichtexistenz nicht selbstständig in diese Welt der Existenz getreten seid, könnt Ihr Euch auch nicht eigenständig dorthin begeben. Eure Augen, mit denen Ihr seht, Eure Ohren, mit denen Ihr hört, Eure Körperglieder, mit denen Ihr wahrnehmt, Eure Intelligenz, mit der Ihr nachdenkt, Eure Hände und Füße, die Ihr gebraucht, sämtliche Wege, die Ihr zurücklegt, alle Orte, die Ihr betretet und verlasst; kurzgefasst, alle Instrumente und Systeme, die mit Eurer Seele und Eurem Körper verbunden sind, sind ausnahmslos alle Eigentum und Schöpfung Allahs, des Erhabenen. Ihr könnt von Ihm nichts entreißen, nichts als eigenen Besitz aneignen! Er ist der Allebendige (al-Hayy), der absolut Beständige (al-Qayyūm)! D. h. Er sieht, weiß, hört und hält in jedem Moment alles Seiende in der Existenz! Er ist nicht einen Moment lang unachtsam in Bezug auf den Zustand und die Verwaltung der Existierenden! Er lässt niemanden Sein Eigentum stehlen. Er ist auch nicht unfähig darin, jene zu bestrafen, die Seine Gebote missachten. Wenn es beispielsweise auf dieser Welt keine Menschen

gäbe, genauso wie es auf dem Mond, dem Mars und den anderen Gestirnen keine Menschen gibt, würde es keinen Unterschied machen. Nichts von Seiner Größe würde sich dadurch vermindern.

In einem Hadith qudsī heißt es: „Eure Vorfahren und Nachfahren; eure Jüngsten und Ältesten; eure Lebenden und Toten; eure Menschen und Dschinnen – wärt ihr alle auch wie Mein gottesfürchtigster, gehorsamster Diener, würde dadurch Meine Größe nicht zunehmen. Wenn ihr im Gegenteil alle wie Mein Feind wärt, der sich Mir widersetzt und Meine Propheten, Friede sei mit ihnen, verachtet, so würde sich dadurch nichts an Meiner Göttlichkeit verringern. Allah, der Erhabene, ist eurer nicht bedürftig. Doch ihr bedürft stets Seiner für eure Existenz und die Fortsetzung eurer Existenz und mit allem, was ihr habt.“

Er sendet Wärme und Licht von der Sonne. Vom Mond lässt Er Lichtwellen reflektieren. Aus der schwarzen Erde bringt Er süßfarbige, wohlduftende Blumen und Schönheiten hervor. Mit dem Wind lässt er einen unsere Herzen erfrischenden Atem wehen. Von Sternen, die etliche Jahre entfernt sind, lässt Er Licht auf diese Erde, aus der Ihr hervorgekommen seid und in der Ihr letztlich begraben werdet, regnen. Durch viele Schwingungen erweckt Er in Partikeln Wirkungen. [Mittels der kleinsten, abscheulichsten Geschöpfe [Mikroorganismen] verwandelt Er Abfälle, die Ihr als abstoßend und widerwärtig empfindet, in Erde und diese Erde wiederum, auf die Ihr tretet, durch Pflanzen in Proteine, also Eiweiße, welche die Bausteine des Körpers sind. Wiederum vereint Er durch die Pflanzen das Wasser der Erde mit dem Stickstoff in der Luft und lagert darin Energie, die Er vom Himmel herabsendet, sodass Er stärke- und zuckerhaltige Substanzen und Fette, d. h. Energiequellen, die unseren Körper in Gang setzen, erschafft.] Auf diese Weise lässt Er in den Pflanzen, die in den Feldern, Wüsten, Bergen und Gewässern heranwachsen, sowie in den Tieren, die auf der Erde und in den Tiefen des Meeres leben, Versorgung, Nahrungsmittel hervorkommen, die in Eure Mägen gelangen und Euch ernähren. In Eurer Lunge errichtete Er Chemiefabriken, die Gifte im Blut entfernen und an deren Stelle das Oxidationsmittel Sauerstoff aufnehmen. In Eurem Gehirn errichtete Er Physiklaboratorien, in denen die Informationen aus den Sinnesorganen und dem Nervensystem zusammenkommen und wie folgt verarbeitet werden: So wie Er in Eisen die magnetische Kraft legte, erschafft Er mit dem Verstand, den Er in das Gehirn legte, und den Herzenskräften, welche Er in den Brustkorb legte, eine Wirkung, durch welche die unterschiedlichsten Pläne vorbereitet werden und Er Befehle und Bewegungen zum Vorschein treten lässt. Mit verschiedenen Wirkungen, die Ihr als äußerst komplex und beeindruckend bezeichnet, lässt Er Euer Herz Tag und Nacht arbeiten und lässt Ströme von Blut in Euren Adern fließen. Er hat ein absolut beeindruckendes, die Vernunft erschütterndes Nervengeflecht geflochten. In Euren Muskeln verbirgt Er Energiereserven. Mit sehr vielen weiteren wunderlichen Elementen stattet Er Euren Körper aus und komplettiert diesen. Er errichtet und fügt all dies mit einer Ordnung und einem Gleichgewicht zusammen, die Ihr als physikalische Gesetze, chemische Reaktionen und biologische Ereignisse bezeichnet. Er platziert Energiezentren in Euren Körper und überträgt die notwendigen Maßnahmen in Eure Seele und Euer Bewusstsein. Er gewährt einen Schatz genannt Geist, einen Maßstab namens Verstand, ein Werkzeug namens Gedanke und einen Schlüssel, den Ihr „Wille“ nennt. Um all dies richtig zu nutzen, gibt Er Euch zudem süße und bittere Mahnungen, Zeichen, Neigungen und Begierden. Als eine weitaus größere Wohlgabe als all dies sandte Er durch treue und vertrauenswürdige Propheten klare Anweisungen. Schließlich betreibt Er die Maschinerie Eures Körpers, zeigt Euch ihre Funktionsweise und überlässt sie Euch, damit Ihr sie ihrem Zweck entsprechend nutzen und davon profitieren

könnt. All dies tut Er nicht, weil Er Eurer oder Eures Willens oder Eurer Hilfe bedarf, sondern damit Ihr glücklich werdet, indem Er Euch unter Seinen Geschöpfen eine besondere Stellung und Autorität gibt. Würde Er Eure Füße, Hände und alle Körperglieder, die Ihr kontrollieren könnt, nicht unter Eure Kontrolle legen, sondern würde über sie ohne Euer Wissen frei verfügen, wie dies beim Schlagen Eures Herzens, bei der Ausdehnung der Lunge und Eurer Blutzirkulation der Fall ist, das heißt Er Euch in allen Angelegenheiten mit Zwang, Reflexen, gelähmten Händen und Füßen umwälzen würde und jede Eurer Bewegungen ein Zittern und jede Regung ein Zucken wäre, würdet Ihr dann behaupten können, dass Ihr Euch selbst und die Euch anvertrauten Leihgaben unter Eurer Verfügung stehen hättet? Wenn Er Euch gleich leblosen Geschöpfen nur unter dem Einfluss äußerer Kräfte oder gleich Tieren einzig von inneren und äußeren Einflüssen gelenkt ohne Verstand und Bewusstsein bewegen lassen und von den Wohltaten, die Ihr nach Hause tragt, wie ein Lasttier einen einzigen Happen geben würde, wärt Ihr dann in der Lage gewesen, ihn zu nehmen?

Bedenkt Ihr denn nicht den Zustand, in welchem Ihr wart, bevor und als Ihr geboren wurdet? Wo und in was wart Ihr, als diese Welt erschaffen wurde, auf der Ihr schlaft, esst und trinkt, reist, lacht und spielt, auf der Ihr Heilmittel gegen Eure Sorgen, Mittel gegen Ängste, Hitze, Kälte, Hunger und Durst und Wege zur Verteidigung gegen Gefahren wilder und giftiger Tiere und gegen Eure Feinde entdeckt? Wo und in was wart Ihr, als die Steine und die Erde dieses Globus in den Öfen der Schöpfung auf Feuer gebacken wurden und während sein Wasser und seine Luft in den Chemielaboratorien der Allmacht destilliert wurden? Habt Ihr je schonmal darüber nachgedacht? Wo wart Ihr wohl zu der Zeit, als die Länder, die Ihr heute unser nennt, von den Meeren getrennt wurden und Berge, Flüsse, Ebenen und Hügel niedergelegt wurden? Als das salzige (bitere) Wasser der Meere durch die Kraft Allahs verdampft wurde und Wolken am Himmel entstanden, als der Regen, der aus diesen Wolken fiel [die Nährstoffe, die durch die Blitze und die Kraft- und Energiewellen der Sonnen zubereitet wurden] in die Teilchen der verbrannten und ausgetrockneten Böden eindrang und als diese Materie [unter dem Einfluss der Licht- und Wärmestrahlen] sich bewegte und in Schwingung versetzt wurde und die Zellen des Lebens wuchsen – wo und wie wart Ihr da?

Heute werdet Ihr als Samen [Nachkommen] eines Affen bezeichnet und Ihr glaubt es. Wird aber gesagt, dass Allah erschafft, leben und sterben lässt und über alles verfügt, wie Er will, so wollt Ihr nicht daran glauben.

O Mensch! Was bist du wohl? Was warst du in den Adern deines Vaters? Deinem Vater, den du nun als senilen, rückständigen Hinterwäldler beleidigst, hast du seinerzeit in seinen Adern Unannehmlichkeiten bereitet. Wer war es, der dich damals bewegen ließ, und weshalb beunruhigtest du ihn? Hätte er gewollt, hätte er dich auf eine Müllhalde werfen können, doch er tat es nicht. Er bewahrte dich wie etwas Anvertrautes. Er übergab dich einem reinen Rosengartenpalast, in welchem du wohlgenährt werden solltest, und bemühte sich lange Zeit für deine Behütung. Warum machst du deinen Vater nun für deine Beschwerden verantwortlich und beschimpfst ihn, dankst aufgrund der Gaben aber ihm und deinem Schöpfer nicht? Warum wirfst du dein Anvertrautes in Müllhalden, die von jedermann verschmutzt werden?

Wenn alles in deiner Umgebung deinen Wünschen und Ambitionen entsprechend abläuft, glaubst du, du habest alles mit deinem Verstand, Wissen, deiner Wissenschaft, Kraft und Stärke erschaffen und alle Erfolge selbst hervorgebracht. Dabei vergisst du die Pflicht, die dir Allah, der Erhabene, auferlegt hat, trittst von diesem hohen Amt zurück und maßt dich an, das Anvertraute zu beanspruchen.

Du willst dich selbst als den eigentlichen Eigentümer und Herrscher sehen und bekannt machen. Doch wenn deine Umgebung nicht deinen Wünschen entspricht, die äußeren Kräfte beginnen dich zu überwältigen, siehst du bei dir nichts anderes als Sehnsucht und Trauer, Hilflosigkeit und Hoffnungslosigkeit. Du behauptest, du hättest ja keinen Willen, keine Wahlfreiheit und seist vollkommen deinem Schicksal ausgeliefert und deine Existenz gleiche einer automatisierten Maschine mit einer gebrochenen Feder. Du verstehst die (Vorher-)Bestimmung (Qadar) nicht als ein „vorausgehendes Wissen“ (Ilm mutaqqaddim), sondern als „beherrschenden Zwang“ (Dschabr mutahakkim). Während du diese Worte von dir gibst, ist dir aber nicht unbewusst, dass dein Mund nicht wie ein Grammophon ist.

Wenn auf den Tisch kein Essen kommt, das dir besonders schmeckt, streckst du, obwohl du frei und ungebunden entscheiden kannst, ein trockenes Stück Brot, das dir zur Verfügung steht, zu essen oder aber nicht zu essen und somit den Hungertod zu erleiden, und obwohl dir das trockene Brot nicht durch Zwang in den Mund geführt wird, deine Hand und deinen Mund danach aus und isst es. Während du einerseits isst, behauptest du andererseits wiederum, du hättest nichts getan. Du denkst nicht darüber nach, dass deine Hände und dein Mund sich mit deinem Willen bewegten und dies kein Zittern und kein Reflex war. Obwohl du selbst in solch notwendigen, gezwungenen Situationen die Kontrolle über deinen Willen hast, denkst du, du seist den äußeren Einflüssen, die dich machtlos lassen, ausgeliefert, du seist ein Gefangener dessen und somit ein Nichts.

Obacht! Wer bist du, der du behauptest, „alles“ zu sein, wenn deine Sachen in der rechten Bahn sind und du Erfolg und Triumph davonträgst, doch wenn die Dinge schlecht und deinen Wünschen zuwiderlaufen, beklagst du, ein Spielzeug (ein „Nichts“) unter dem Zwang des Schicksals zu sein! Was davon bist du wirklich? Bist du alles oder nichts?

O Kind Adams! O Mensch, der du in Mangel und Überfluss schwimmst! Weder seid ihr alles, noch seid ihr nichts. Ihr seid wahrlich etwas dazwischen. Ihr seid zweifelsohne fern davon, Dinge zu erschaffen, alles zu beherrschen und zu erzwingen. Doch ihr seid im Besitz einer unleugbaren Freiheit und eines Willen und verfügt über das Recht des Wünschens und der Wahl, das euch autoritär macht. Ihr alle seid unter dem Befehl Allahs, des Erhabenen, der unvergleichliche Autorität ist, keinen Teilhaber hat und der absolute und uneingeschränkte Eigentümer ist, Beamte, denen individuelle und kollektive Aufgaben auferlegt wurden. Mit Seinen Bestimmungen und Seiner Ordnung, mit Seinen für euch vorgesehenen Rängen und im Maße eurer von Ihm geschaffenen Verfügungen, Mittel und Befugnisse, die Er euch als Leihgabe beschert hat, erfüllt ihr eure Aufgaben. Doch der Befehlshaber, der Herrscher, der Eigentümer ist einzig Er. Außer Ihm gibt es keinen Befehlshaber. Es gibt keinen ähnlichen Herrscher und keinen teilhabenden Eigentümer neben Ihm. Wenn all diese Absichten und Ziele, die ihr euch zu eigen gemacht habt und denen ihr voller Elan nacheifert, all die eifrigen Bemühungen, Anstrengungen, all der Stolz und Erfolg, wenn all dies nicht für Ihn ist, ist es nur eine Lüge, ist es vollkommen leer. Warum also gebt ihr in euren Herzen der Lüge einen Platz und irrt in die Beigesellung? Warum folgt ihr nicht den Befehlen Allahs, des Erhabenen, des unvergleichbaren Herrschers? Warum erkennt ihr Ihn nicht als einzig Anbetungswürdigen an, sondern rennt stattdessen Tausenden illusorischen Götzen hinterher und ertrinkt in Bedrängnis? Was auch immer ihr anstrebt, ist es denn nicht eine Hoffnung, ein Wille, ein Glaube, der euch mitreißt? Warum hegt ihr Hoffnung in andere als Allah, dem Erhabenen? Warum bewahrt ihr diesen Glauben nicht für Allah auf und verwendet diesen Willen nicht für diesen Glauben und die Taten, die das Ergebnis dieses Glaubens sind?

Wenn ihr die Herrschaft Allahs, des Erhabenen, anerkennt und arbeitet, ohne das Anvertraute und die Sicherheit zu verletzen, werdet ihr euch gegenseitig sehr lieben und in Brüderlichkeit zueinander gebunden sein. Was wird die Barmherzigkeit Allahs aus dieser eurer Brüderlichkeit nicht alles erschaffen. Alle Gaben, die ihr erlangt habt, sind das Resultat eurer Bruderschaft, die durch den Glauben an Allah, den Erhabenen, zustandekommt, und all dies ist eine Gnade und Barmherzigkeit Allahs. Jedes Unglück und Unheil, deren Zeuge ihr seid, sind stets das Resultat von Zorn, Hass und Feindseligkeit. Dies sind die Strafen für die Nichtanerkennung des Rechts, für die Tyrannei und für Unrecht. Dies wiederum ist das Resultat des Versuchs, eigenes Gesetz zu etablieren, beigesellten Partnern zu folgen, die mit Allah, dem Erhabenen, konkurrieren könnten – kurzgefasst, das Resultat davon, nicht in reinem Monotheismus (Tawhīd) ausschließlich an Allah, den Erhabenen, zu glauben.

Fazit: Der erste, hauptsächliche Grund für die Bedrängnisse der Menschen, von denen sie heimgesucht werden, ist der Götzenkult, also Allah Partner und Teilhaber beizugesellen. Die Finsternis der Zwietracht, welche die Horizonte der heutigen Menschheit umschlungen hat, obwohl sie solche Fortschritte in den Wissenschaften und der Technologie machte, ist einzig und allein auf Beigesellung, Glaubenslosigkeit, Uneinigkeit und Zerwürfnis zurückzuführen. Die Menschheit kann sich bemühen so sehr sie will, doch solange sie nicht liebt und geliebt wird, wird sie nicht erlöst werden von Katastrophen und Leid. Solange Allah, der Erhabene, nicht erkannt und geliebt wird, solange Er nicht als der absolute Herrscher anerkannt und Ihm nicht gedient wird, können die Menschen untereinander nicht harmonisieren. Alles, woran man außer Allah, dem Erhabenen, und dem rechten Weg denkt, ist Trennung und Schande. Seht ihr denn nicht, wie diejenigen, die Moscheen aufsuchen, einander lieben und die Kneipenbesucher sich streiten?

Alles außer Allah, dem Erhabenen, woran ihr euer Herz bindet und was ihr anbetet, hat ein Gegenteil oder eine Alternative. Auch all diese unterliegen der Macht und dem Willen Allahs. Einzig und allein Allah, der Erhabene, ist der alleinige Herrscher, der keinen Partner, keinen Teilhaber, keine Alternative, keinen Gleichgestellten, kein Gegenteil und kein Gegenstück hat. Die Annahme eines Gegenstücks für Ihn ist Falschheit und die Existenz eines solchen Wesens ist unmöglich.

Alles, was ihr neben Allah, dem Erhabenen, befolgt, anbetet und anstelle Seiner liebt und als wahrhaftigen Herrscher erachtet, wird – seid euch dessen bewusst – gemeinsam mit euch brennen. [Die englische Übersetzung des obigen Briefes wurde zusammen mit einer Biografie von Abdulkāim Efendi im Buch **The Proof of Prophethood** vom Hakikat-Verlag gedruckt.]

Sayyid Abdulkāim Efendi

37 — ZWEITER BAND, 31. BRIEF

Dieser Brief wurde an Scharafuddīn Husayn geschrieben. Er erteilt Ratschläge.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Friede sei mit Seinen erwählten Dienern! Mein lieber Sohn! Die freie Zeit ist eine große Chance und Gelegenheit. D. h. Zeit ist sehr kostbar. Man sollte diese kostbare Zeit nicht mit nutzlosen Dingen verschwenden. Sie sollte mit Dingen verbracht werden, an denen Allah, der Erhabene, Wohlgefallen hat. Die täglichen fünf Gebete sollten, ohne an weltliche Angelegenheiten zu denken, in Gemeinschaft verrichtet werden. Es sollte darauf geachtet werden, sie unter Beachtung der „**Ta'dīl al-arkān**“ zu verrichten.

[„Ta’dīl al-arkān“ meint das stille Verharren in einer jeweiligen Position für die Dauer, in der einmal „Subhānallāh“ gesagt werden kann.] Das Tahaddschud-Gebet sollte nicht verpasst werden. [Tahaddschud bedeutet, in der Nacht freiwilliges (nāfila) Gebet zu verrichten. Wer Pflichtgebete nachzuholen hat, soll nachts seine Nachholgebete verrichten.] Zur Sahar-Zeit sollte um Vergebung gebeten werden. Es sollte keine Freude an der Unachtsamkeit und dem Befolgen der Triebseele empfunden werden. Man soll sich nicht von den vergänglichen Genüssen dieser Welt täuschen lassen. Man soll an den Tod denken und die fürchterliche und heftige Lage des Jenseits vor Augen führen. Kurzgefasst sollten wir unser Angesicht von dieser Welt abwenden und dem Jenseits zuwenden. Mit den weltlichen Angelegenheiten sollte sich nur in notwendigem Maße beschäftigt werden. Abseits dessen sollte die gesamte Zeit für Taten genutzt werden, die im Jenseits Nutzen bringen. Der Kern der Angelegenheit ist, das Herz von Bindungen zu allem anderen als Allah zu lösen und den Körper sowie seine Glieder damit zu schmücken, die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) einzuhalten.

Dies ist das Wesentliche und alles andere ist nichtig!

[In Hadithen, die im Buch Ma’rifatnāme aufgezeichnet sind, heißt es: „**Glücklich ist derjenige, der sich vom Weltlichen trennt, noch bevor die Welt sich von ihm trennt**“, „**Wessen Wunsch das Jenseits ist und wer sich für das Jenseits bemüht, dem macht Allah, der Erhabene, die Welt zum Diener**“, „**Wer sich nur für das Diesseits bemüht, dem kommt einzig zu, was für ihn vorbestimmt wurde. Seine Angelegenheiten werden durcheinander sein und er wird viel Trauer erleiden**“, „**Wie verwunderlich ist es, dass sich eine Person, die an die Ewigkeit des Jenseits glaubt, an diese Welt klammert**“, „**Diese Welt wurde für euch erschaffen, ihr wiederum würdet für das Jenseits erschaffen. Im Jenseits gibt es keinen anderen Ort als das Paradies oder das Höllenfeuer**“, „**Möge derjenige zugrunde gehen, der Geld und Nahrung anbetet!**“, „**Ich denke nicht daran, dass ihr arm sein werdet, und bin nicht darüber betrübt, sondern ich befürchte, dass genauso wie bei den früheren Menschen reichlich Weltliches in eure Hände gelangen wird und ihr euch Allah, dem Erhabenen, widersetzen und euch gegenseitig anfeinden werdet**“, „**Der Schaden, den die Gier nach Reichtum und Ruhm einem Menschen zufügt, ist größer als der Schaden von zwei hungrigen Wölfen, die in eine Schafherde dringen**“, „**Lasse vom Weltlichen ab, auf dass Allah, der Erhabene, dich lieben möge. Trachte nicht nach dem Besitz der Menschen, auf dass dich alle Menschen lieben mögen**“, „**Das diesseitige Leben gleicht einer Brücke, die es zu überqueren gilt. Beschäftigt euch nicht damit, die Brücke auszubessern, sondern überquert sie zügig!**“, und: „**Arbeitet für das Diesseits entsprechend der Dauer, für die ihr hier verweilen werdet, und arbeitet für das Jenseits entsprechend der Dauer, für die ihr dort verweilen werdet!**“

Diese Welt (Dunyā) ist ein vergänglicher Schatten. Wer ihr vertraut, wird dies bereuen. Auch wenn sie bei dir bleibt, so wirst du nicht bei ihr bleiben. Bevor du diese Welt verlässt, verwerfe die Liebe zum Weltlichen aus deinem Herzen. Wer sich von den weltlichen Genüssen nicht täuschen lässt, wird die Gaben des Paradieses erlangen und in beiden Welten geehrt und geschätzt sein. Die Welt ist eine Ruine, ihre Getränke sind eine Fata Morgana, ihre Gaben vergiftet und ihre Freuden mit Trauer durchsetzt. Sie verschleißt den Körper und vermehrt den Ehrgeiz. Sie flieht vor dem, der ihr hinterherjagt, und rennt dem hinterher, der vor ihr fliegt. Die Welt gleicht dem Honig und jene, die hineinfliegen, sind wie Fliegen. Ihre Gaben sind vergänglich und ihre Zustände unbeständig. Der Welt und ihren Verfallenen kann nicht getraut werden, denn sie kennen

weder Loyalität noch Freude. Verwerfe die Liebe zum Vergänglichen aus deinem Herzen, damit du die Liebe zum Ewigen gewährt bekommst. Es ist verwunderlich, dass derjenige, der sich selbst kennt, dieser Welt verfällt. Die Unglückseligen klammern sich an diese Welt, während sich die Glückseligen an das Ewige klammern. Sei mit deinem Körper im Diesseits und finde mit deinem Herzen das Jenseits! Wer die Begierden seiner Triebseele hinter sich lässt, wird rein und findet Erlösung von Übeln. Wer von dem ablässt, womit Allah, der Erhabene, nicht wohlgefällig ist, dem wird Er Besseres gewähren. Wer die Welt versteht, den wird ihre Drangsal nicht bekümmern. Wer die Welt begreift, wird sich vor ihr in Acht nehmen. Wer sich vor ihr in Acht nimmt, wird sich selbst erkennen. Wer sich selbst erkennt, wird zu seinem Herrn finden. Wer seinem Herrn dient, dem wird die Welt dienen. Die Welt gleicht dem Schatten des Menschen. Jagst du ihn, so läuft er weg. Läufst du weg, so wird er dich jagen. Die Welt ist für ihre Geliebten ein Ort der Trauer. Für jene, die sich von ihren Genüssen nicht täuschen lassen, ist sie ein Ort der Wohlgaben. Für jene, die gottesdienstliche Taten verrichten, ist sie ein Ort des Gewinns. Für jene, die eine Lehre ziehen, ist sie ein Ort der Weisheit und ein Ort der Erlösung für diejenigen, welche sie kennen. Im Vergleich zur Gebärmutter ist sie wie ein Paradies. Verglichen mit dem Jenseits ist sie wie ein Müllhaufen. Siehe auch Seite 1132.

Alles, was vor dem Tod geschieht, wird „Dunyā“ (Diesseits, Welt, Weltliches) genannt. Doch das, was hiervon nach dem Tod Nutzen bringt, zählt nicht zum Weltlichen, sondern als Jenseitiges. Das Diesseits ist nämlich der Acker des Jenseits. Weltliches, das keinen Nutzen für das Jenseits hat, ist schädlich. Verbotenes, Sünden und ein Übermaß an Erlaubtem fallen in diese Kategorie. Wenn das Weltliche im Einklang mit den islamischen Bestimmungen verwendet wird, wird es im Jenseits Nutzen bringen. Dadurch werden diesseitige Genüsse sowie jenseitige Gaben erlangt. Besitztümer sind weder gut noch schlecht. Das Gute und Schlechte liegt in demjenigen, der sie verwendet. Somit sind mit der verfluchten, schlechten Welt jene Sachen gemeint, mit denen Allah, der Erhabene, nicht zufrieden ist und welche das Jenseits ruinieren. Jene, die sich selbst und ihren Herrn vergessen und ihren Genüssen sowie Begierden verfallen sind, gleichen einem Reisenden, der sich auf der Reise mit dem Schmuck seines Tieres, seinem Sattel, seiner Nahrung zu sehr beschäftigt und seine Weggefährten aus den Augen verliert. Er wird sich in der Wüste allein verirren und dort zugrunde gehen. Wenn der Mensch vergisst, wofür er erschaffen wurde, sich in weltlichen Zierden verliert und sich nicht auf das Jenseits vorbereitet, wird er sich in ewiges Unglück stürzen. Die Liebe zum Weltlichen verhindert die Vorbereitung auf das Jenseits. Denn durch das Gedenken der Welt vergisst das Herz Allah. Im Bemühen darin, mehr Weltliches anzuhäufen, ist der Körper nicht mehr in der Lage, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Diesseits (Dunyā) und Jenseits (Ākhira) sind wie Ost und West: Wer sich einem von beiden nähert, entfernt sich vom anderen. Wer seinen gottesdienstlichen Pflichten nicht nachkommt und in seinem Unterhaltserwerb und Verdienst nicht auf die Gebote Allahs, des Erhabenen, und Seine Verbote achtet, zeigt damit, dass er weltverfallen ist. Allah, der Erhabene, lässt die Herzen aller Menschen gegenüber dieser Person erkalten, sodass niemand ihn liebt. Hier endet der Auszug aus dem Buch **Maʿrifetnāme**.

„Dunyā“ (Diesseits, Welt, Weltliches, Erde) ist ein arabisches Wort. In der Naturwissenschaft bedeutet es „die Sache, die am nächsten ist“. Weil die Erdkugel näher ist als die Sonne, der Mond und die Sterne, wird die Erdkugel auch als „Dunyā“ bezeichnet. Weil die Zeit vor dem Weltuntergang näher ist als die Zeit nach dem Weltuntergang, wird erstere das „Leben im Diesseits (Dunyā)“ genannt und letztere als „Leben im Jenseits (Ākhira)“ bezeichnet. In der Religionswis-

senschaft wird unter „Dunyā“ „das, Schädlichste, das Boshafte“ verstanden. Sachen, die zum Unglauben (Kufr) führen, sowie Dinge, die verboten (harām) oder missbilligt (makrūh) sind, gelten daher als Dunyā, also „Weltliches“. Wenn die erlaubten (mubāh) Sachen das Befolgen des Islams verhindern, dann sind auch sie Weltliches. „Mahabba“ bedeutet lieben, immer zusammen sein wollen, Vergnügen am Beisammensein haben. Der Mensch vergisst denjenigen, den er liebt, niemals. Der Sitz der Liebe (Mahabba) ist das Herz (Qalb). Das „Qalb“ genannte spirituelle Herz ist eine Kraft, die sich in jenem Stück Fleisch befindet, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. Wenn wir von Herz (Qalb) sprechen, meinen wir diese Kraft. Das Lernen einer Sache geschieht mit dem Verstand (Aql). Der Verstand befindet sich in dem Fleischstück, welches wir Gehirn nennen. Gefallen zu finden an Unglauben sowie an Sachen, die harām oder makrūh sind, ist Unglaube (Kufr). Missfallen an Sachen zu finden, die fard oder sunna sind, ist ebenfalls Unglaube und Weltliches. Um ein Muslim zu sein, ist es erforderlich, der Dunyā, also den Sachen, die harām sind, keinen Wert beizumessen. Wer auch die Gedanken an das Weltliche aus seinem Herzen entfernt, wird „Sālih“, also „rechtschaffener Muslim“ genannt. Alle Gedanken an die „Mā-siwā“, d. h. an alles andere als Allah, dem Erhabenen, und sei es an Sachen, die halāl oder mubāh sind, aus seinem Herzen zu entfernen, wird als „Fanā fillāh“ („Entwerden in Allah“) bezeichnet. Der Muslim, der diesen Zustand erreicht hat, wird „Walī“ (Gottesfreund, Pl. Awliyā) genannt. Ein Gottesfreund, der sich darum bemüht, andere Menschen zu Muslimen und rechtschaffenen Menschen zu machen, wird „Murschid“ (spiritueller Wegweiser) genannt. Ein Gottesfreund lernt alles und weiß dementsprechend alles. Im Befolgen der islamischen Bestimmungen und in diesseitigen Angelegenheiten benutzt er seinen Verstand. In seinen Berechnungen, in seinem Beruf und in seinem Handel macht er gar keine Fehler. Doch die Gedanken in seinem Verstand beeinflussen sein Herz nicht. Das Herz, welches weltliche Dinge liebt und sich an sie erinnert, ist krank. Dass das Herz rein ist bedeutet, dass es sich von der Liebe zu Dingen, die wir als „Dunyā“ bezeichnen, und dem Erinnern an sie befreit. Das Heilmittel gegen die Krankheit des Herzens ist die Befolgung der islamischen Bestimmungen und das häufige Gedenken Allahs (Dhikr), also Seinen Namen und Seine Attribute zu bedenken und im Herzen zu platzieren. Siehe auch im Buch **Mektūbāt Tercemesi** die Seite 236. Das Aufsuchen der Gesellschaft eines vollkommenen Wegweisers (Murschid kāmīl) oder das Lesen seiner Bücher erleichtert die Behandlung dieser Krankheit. Das Zuteilwerden dieser Gesellschaft und Bücher führt dazu, diesseitige und jenseitige Glückseligkeiten zu erlangen. Es ist ersichtlich, dass eine Gesellschaft und Bücher, die diese Behandlung nicht unterstützen, nachgeahmt, gefälscht und schädlich sind und zu Unglück führen.

Der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī schreibt in seinem Buch **Maktūbāt**, im 275. Brief des ersten Bandes: „Dass Ihr diese Gabe erlangt habt, beruht darauf, dass Ihr das islamische Wissen gelehrt und die Fiqh-Bestimmungen (Ahkām) verbreitet habt. In Eurem Umfeld hatten sich Unwissenheit etabliert und Neuerungen ausgebreitet. Allah, der Erhabene, beschenkte Euch mit der Liebe jener, die Er liebt. Er machte Euch zu einem Mittel, um den Islam zu verbreiten. Also bemüht Euch, so sehr Ihr könnt, das religiöse Wissen zu vermitteln und die Fiqh-Bestimmungen zu verbreiten. Diese beiden sind die Quelle aller Glückseligkeiten, das Mittel zum Aufstieg und der Grund für die Errettung. Gebt Euch viel Mühe! Tretet als Religionsgelehrter hervor! Ruft die Menschen dort zum Guten auf, haltet sie vom Schlechten ab und zeigt ihnen somit den wahren Weg! In Vers 19 der Sure al-Muzzammil heißt es sinngemäß: **„Dies ist sicher eine Ermahnung für denjenigen, der das Wohlgefallen seines Herrn zu erlangen wünscht.“**“]

38 — ZWEITER BAND, 89. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Mir Muhibbullāh geschrieben. Er behandelt die Notwendigkeit, im Diesseits Taten zu verrichten, die im Jenseits einen Nutzen haben werden.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge Er uns und Euch auf dem rechten Weg Eurer edlen Vorfahren halten! Möge Er als eine Sadaqa des allerhöchsten Menschen, Seines geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, unser Bittgebet annehmen! Der Zustand und die Angelegenheiten der Bedürftigen hier sind sehr gut. Wir preisen und danken beständig Allah, den Erhabenen, hierfür und sprechen endlose Segenswünsche und Friedensgrüße über Seinen Propheten. Ich bete zu Allah, dem Erhabenen, für Euer Heil und Euer Wohlbe finden und dafür, dass Ihr Euch auf dem rechten Weg befindet und darin Fortschritte macht. Mein verehrter und mitleidsvoller Herr! Die gewinnbringende Zeit vergeht immer weiter. Jeder Augenblick, der verstreicht, verringert unsere Lebensdauer und lässt den Zeitpunkt des Todes näher rücken. Wenn wir heute nicht zur Vernunft kommen, werden wir morgen keine andere Möglichkeit haben als kläglich zu trauern und zu bereuen. In diesen wenigen Tagen der Gesundheit sollten wir versuchen, im Einklang mit der glanzvollen Religion zu leben! Nur so können wir auf Erlösung hoffen. Das weltliche Leben ist die Zeit der Arbeit. Die Zeit der Vergnügung und Unterhaltung kommt später. Dort wird die Gegenleistung der Taten, die im irdischen Leben vollbracht wurden, zuteil. Die Zeit der Arbeit mit Vergnügungen zu verbringen, gleicht dem Umstand, dass ein Bauer keine Samen sät und keine Ernte einfährt. Ich will Ihnen durch weiteres Schreiben nicht noch mehr Kopfschmerzen bereiten.

39 — ZWEITER BAND, 58. BRIEF

Dieser Brief wurde als Antwort an Muhammad Taqī verfasst. Er vermittelt Kenntnisse über die Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) und erklärt, dass es so etwas wie Reinkarnation (Tanāsukh) und Transmigration (Naql) menschlicher Seelen nicht gibt. Darüber hinaus wird erläutert, was „Kumūn“ und „Burūz“ bedeuten.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, der Herr aller Welten und ihr Eigentümer. Friedensgrüße seien mit Muhammad, Friede sei mit ihm, dem höchsten Seiner Propheten, und seiner reinen Familie und all seinen Gefährten! Wir wurden damit geehrt, Euren Brief zu lesen, der ein Werk Eures schönen Charakters und Eurer hohen natürlichen Veranlagung ist. Möge Allah, der Erhabene, Euch vor jeglichen Fehlern und Mängeln bewahren! Ihr fragt: „Schaykh Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, überliefert in seinem Buch **al-Futūhāt al-makkiyya** einen Hadith, in welchem unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Allah, der Erhabene, erschuf hunderttausend Ādams.“** Muhyiddīn ibn al-Arabī schreibt danach über einige Dinge, die er in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) gesehen hat, und sagt dabei: ‚Als ich die Kaaba umrundete, befanden sich einige Leute an meiner Seite. Ich kannte sie überhaupt nicht. Während der Umrundung rezitierten sie zwei arabische Doppelverse. Die Bedeutung eines dieser Doppelverse lautet:

***Wie Ihr haben wir jahrelang,
alle dieses Haus umrundet.***

Als ich diesen Doppelvers vernahm, kam mir in den Sinn, dass diese Personen aus der Welt der Gleichnisse sein müssen. Während ich derart nachdachte, sah

mich einer unter ihnen an und sagte: ‚Ich bin einer deiner Vorfahren.‘ Ich fragte ihn: ‚Wie lange ist es her, dass du gestorben bist?‘ Er sagte: ‚Mehr als 40.000 Jahre.‘ Ich war verwundert über diese Aussage und sagte ihm: ‚Die Historiker behaupten doch, dass zwischen dem ersten Vater der Menschen, Ādam, Friede sei mit ihm, bis heute weniger als 7000 Jahre vergangen seien.‘ Da erwiderte er: ‚Welchen Ādam meinst du? Ich bin ein Nachkomme Ādams, der in einer Zeit lange vor 7000 Jahren lebte.‘ Als ich dies hörte, fiel mir der obige Hadith ein.‘ “

[**Anmerkung:** Das Alter der Erdkugel, d. h. die Zeitspanne zwischen dem Tag ihrer Erschaffung und dem Tage der Auferstehung, wird von den früheren Astronomen gemäß der Anzahl der Planeten auf 7000 Jahre geschätzt. Ihnen waren nämlich nur sieben Planeten bekannt und pro Planet schätzten sie 1000 Jahre. Die 7000 Jahre, die Eingang in die meisten Geschichtsschreibungen und in einige Religionsbücher gefunden haben, sind hierauf zurückzuführen. Einige andere rechneten es gemäß der Anzahl der Sternzeichen auf 12.000 Jahre, wieder andere gingen entsprechend der Anzahl der Meridiangrade von 360.000 Jahren aus. Diese drei Zahlenangaben stellen jedoch einzig und allein Vermutungen und Hypothesen dar. Idrīs, Friede sei mit ihm, sagte: „Obwohl wir Propheten sind, haben wir kein Wissen über das Alter der Erde.“

Abdulwahrāb asch-Schā‘rānī schreibt in seinem Buch **al-Mukhtasar**, ein Kompendium des Buches **at-Tadhkīra** des großen andalusischen Gelehrten Abū Abdullāh al-Qurtubī, möge Allah sich ihrer erbarmen, dass das Alter der Erde 360.000×360.000 , also 129.600.000.000 Jahre beträgt. Heutige Wissenschaftler schätzen das Alter der Erde auf nicht weniger als 4 Milliarden und 500 Millionen Jahre, und zwar mit Hilfe einer Methode, die als „radioaktive Altersbestimmung“ (oder „radiometrische Datierung“) bezeichnet wird; die Wissenschaftler nehmen solche Schätzungen vor, indem sie die Mengen an Blei- und Uranmineralien vergleichen, die im Erz der Pechblende in den heutigen Schichten vorhanden sind, und anhand der Zerfallskonstante von Uran¹ die Zeit abschätzen, die für die Bildung einer solchen Menge an Blei aus der Menge an Uran, das in Blei zerfallen ist, und der vorhandenen Menge an Uran erforderlich ist.]

Mein verehrter Sohn! Das Wissen, welches über diese Angelegenheit diesem Bedürftigen von Allah, dem Erhabenen, gewährt wurde, lautet wie folgt: Alle Ādams, die vor dem ersten Menschen und Propheten Ādam, Friede sei mit ihm, lebten, waren in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) und nicht in der materiellen Welt (Ālam asch-schahāda). In der für uns sichtbaren materiellen Welt gab es nur den uns bekannten Ādam, der ein Prophet war. Die Engel warfen sich vor ihm nieder. Allah, der Erhabene, bildete aus Lehm eine Statue in Menschenform und verwandelte diese in Fleisch und Knochen.

[Heute ist uns bekannt, dass Allah, der Erhabene, Erdsubstanzen sowie stickstoff- und phosphorhaltige Salze durch die Pflanzen in Proteine (Eiweiß) umwandelt. Diese pflanzlichen Eiweiße wiederum werden von den Tieren verzehrt und wandeln sich in ihrem Körper in Fleisch, Knochen und Körperglieder um. So wie die heutige Wissenschaft diesen Prozess erkannt hat, so können wir mithilfe von Stoffen, die als Katalysatoren bezeichnet werden, chemische Reaktionen, die normalerweise tausend Jahre in Anspruch nehmen würden, in Bruchteilen von Sekunden geschehen lassen. Der Mensch ist also in der Lage, etwas, das tausende Jahre dauern würde, in einem Moment zu vollbringen. Wenn wir also gegenwärtig wissen, dass Allah, der Erhabene, die Erdsubstanzen innerhalb weniger Jahre in Stoffe umwandelt, aus denen sich das Fleisch und die Knochen zusammensetzen, dann kann mittels Naturwissenschaften ganz leicht verstanden werden, dass Er diese Umwandlung innerhalb eines Augenblicks vollbringen kann. So wie Allah, der Erhabene, in einem Moment die Erdsubstanzen in organische

Stoffe umgewandelt sowie die Seele mit dem Körper verbunden und somit den ersten Ādam erschaffen hat, so wird Er am Tage der Auferstehung in einem Augenblick die Elemente verbinden, die Körper der Menschen hervorbringen und die zuvor ohnehin schon vorhandenen Seelen in diese Körper geben. Das Sterben des Menschen meint, dass sich die Seele (Rūh) vom Körper trennt. Die Seele stirbt nicht. Am Jüngsten Tag werden, wie alles andere, auch die Seelen vernichtet und anschließend erneut erschaffen. Heute können intelligente Menschen, welche mithilfe von Wissenschaften wie Physik, Chemie, Physiologie und Astronomie die Macht Allahs, des Erhabenen, gut begreifen, mit Leichtigkeit als ein naturwissenschaftlicher Vorgang begreifen, dass Ādam, Friede sei mit ihm, und am Jüngsten Tag alle Menschen und Tiere aus der Erde hervorgebracht werden. Vor einem Jahrhundert glaubten die Muslime hieran, ohne es zu verstehen. Heute jedoch sehen wir dies als einen einfachen naturwissenschaftlichen Vorgang und glauben auf selbstverständliche Weise daran.

Allah, der Erhabene, erschuf das Paradies (Dschanna) und die Hölle (Dschannam) und Er teilte mit, dass Er beide mit Dschinnen und Menschen füllen wird. Daher befinden sich seit dem ersten Menschen Ādam, Friede sei mit ihm, zu jeder Zeit auf dieser Welt Gläubige und Ungläubige und sie bekämpfen sich gegenseitig seit jeher. Die Ungläubigen beteten andere Dinge als Allah, den Erhabenen, an, wohingegen die Gläubigen den von Allah, dem Erhabenen, gesandten Propheten und Schriften Folge leisteten. Die ersten Menschen waren keine nackten Wilden ohne Wissen, Wissenschaft und Manieren, wie einige Historiker denken, von Verleugnern des Islams erfunden wurde und in Filmen zu sehen ist. Ja, so wie es auch gegenwärtig in Asien, in den Wüsten Afrikas und den Wäldern Amerikas Wilde gibt, die wie in der Bronzezeit leben, gab es auch unter den ersten Menschen solche, die unwissend und primitiv lebten. Doch aufgrund dessen können weder die heutigen noch die damaligen Menschen in ihrer Gesamtheit als Wilde erachtet werden. Ādam, Friede sei mit ihm, und jene, die an ihn glaubten, lebten in Städten. Sie konnten lesen und schreiben. Sie beherrschten Handwerke wie Schmieden, Spinnen, Weben, Landwirtschaft und Brotbacken. Die Körpergröße sowie das Alter von Ādam, Friede sei mit ihm, wurden nicht genau mitgeteilt. Einer Überlieferung zufolge lebte er 1000 Jahre und wurde im Alter von 500 Jahren zum Propheten. Allah, der Erhabene, sandte ihm 10 Bücher. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, kam 12 Mal zu ihm. In diesen Büchern wurden die Glaubensinhalte, Worte in verschiedenen Sprachen, das Verrichten eines Gebets am Tag [gemäß Ibn Ābidīn das Morgengebet], die rituelle Ganzkörperwaschung, das Fasten, das Verbot des Verzehrs von Aas, Blut und Schwein sowie viele Handwerke und Wissen über Medizin, Medikamente, Arithmetik, Geometrie usw. mitgeteilt. Sie prägten sogar Goldmünzen, betrieben Bergwerke und stellten Werkzeuge her. Dass das Schiff Nūhs, Friede sei mit ihm, mit Feuer durch das Kochen eines Dampfkessels angetrieben wurde, wird im edlen Koran offenkundig mitgeteilt. Ohne sich auf Dokumente und Nachforschungen zu stützen, behaupten einige Historiker einzig mit der Absicht, die Religionen zu leugnen und die Propheten zu erniedrigen, dass die ersten Menschen Wilde gewesen seien und nichts gewusst hätten, und bezwecken damit, Propheten wie Ādam, Schīth [Schīt] und Idrīs, Friede sei mit ihnen, als Märchen und den Glauben an sie als Aberglauben darzustellen und somit die Kinder der Muslime religionslos, ohne Glauben aufwachsen zu lassen.

Eine Gruppe derer, die jede Art der Religion ablehnen, gibt sich als Wissenschaftler aus und verbreitet ihre verdorbenen Ansichten unter dem Deckmantel der Wissenschaft. Sie behaupten Sachen wie: „Die Zellen aller Lebewesen, welche ihre Bausteine sind, entstanden vor Millionen von Jahren in den Weltmeeren

durch Zufall von selbst und es entstanden nach und nach kleine Meerespflanzen und Meerestiere und dann solche an Land, aus denen schließlich der Mensch hervorging.“ Damit wollen sie allen Ernstes zum Ausdruck bringen, dass Adam, Friede sei mit ihm, nicht aus Erde erschaffen sei und der edle Koran sowie die anderen Offenbarungsschriften – Allah bewahre! – Ammenmärchen seien und dass der Glaube an eine höhere Macht, welche die erste lebende Materie hervorbrachte, der Wissenschaft widerspreche. Solche Ungläubigen werden „Dahri“ (Eternist) genannt. Jene unter ihnen, die sich selbst als Muslime ausgeben, werden als „Zindīq“ (Ketzler) und „Pseudowissenschaftler“ bezeichnet.

Wie armselig diese Pseudowissenschaftler doch sind! Der Physiologe Haldane schlug folgende Wahrscheinlichkeit vor: „Vor Millionen von Jahren entstanden aus anorganischen Gasen in den warmen Weltmeeren durch Einwirkung der UV-Strahlen, welche die Sonne aussendet, organische Verbindungen. Das erste Molekül mit selbstreplizierender Eigenschaft, also das Zellmolekül, das aufgenommene Nährstoffe in eine lebende Form wie es selbst umwandelte, ist währenddessen durch Zufall entstanden.“ Dabei handelt es sich jedoch um eine Hypothese, nicht um ein Experiment oder gar um eine Theorie. Es gibt keine einzige Erkenntnis darüber, wie ein Molekül entstanden sein soll, das eine selbstreplizierende Eigenschaft innehat, noch gibt es eine Theorie dafür. Die Naturwissenschaften basieren auf Beobachtungen und Analysen. Naturwissenschaftliche Vorgänge werden zunächst mit den Sinnesorganen bzw. mithilfe von Geräten, die diese erweitern, beobachtet und es werden Annahmen über die Gründe eines jeweiligen Vorganges aufgestellt. Dieser Vorgang wird dann experimentell wiederholt, wodurch die Auswirkungen der Gründe und ihre Rollen ermittelt werden. Wenn die Gründe und die Art und Weise der Entstehung eines Ereignisses bekannt sind, glauben wir daran. Doch es gibt Ereignisse, deren Gründe nicht auffindig gemacht werden können, obwohl dazu Experimente durchgeführt wurden. Für diese Ereignisse werden als Ursachen unterschiedliche Annahmen vorgebracht. Diese Annahmen sind jedoch nicht absolut. Es kann auch sein, dass ein und dasselbe Ereignis von unterschiedlichen Forschern verschieden gedeutet und verstanden wird.

Eine allgemeine Annahme, mit der verschiedene Ereignisse mit denselben Ursachen erklärt werden kann, bezeichnen wir als „Hypothese“. Wenn mit einer oder mehreren Hypothesen viele Ereignisse erklärt werden, anhand dieser auf andere Ereignisse geschlossen wird und diese Ereignisse durch Experimente überprüft werden, werden die richtig scheinenden Hypothesen als „Theorie“ bezeichnet. Auf je weniger Hypothesen sich eine Theorie stützt und je mehr Ereignisse sie erklärt, desto ausgereifter ist sie. Die Worte Haldanes sind somit höchstens eine Hypothese und fern davon, eine Theorie zu sein. Wenn die Menschen nicht auf dieser heutigen Stufe verbleiben und wahre Erkenntnisse darüber erlangen, wie die ersten Lebewesen erschaffen wurden, dann schadet dies dem Islam nicht, sondern nützt ihm nur. Denn alles Seiende, lebend oder leblos, war einst nicht-existent. Sie alle wurden im Nachhinein erschaffen. In einem Vers des edlen Korans heißt es sinngemäß: **„Forscht darüber, wie Ich alles erschaffen habe, und seht die Ordnung und Feinheiten in Meinen Taten! Glaubst somit an Meine Existenz und die Unendlichkeit Meiner Macht und Meines Wissens.“** Ja, so wie die Feinde der Religion behaupten, dass das erste Lebewesen von selbst (durch Zufall) entstanden sei, so behaupten sie auch, dass das Sonnensystem, die Sterne und die verschiedenen physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge zufällig, von selbst entstanden seien. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna gaben in ihren tausenden Büchern die notwendigen Antworten auf diese Behauptungen und brachten alle zum Schweigen. Sie belegten mit Beweisen, dass jene sich täu-

schen. Unsere Religion berichtet uns, dass Ādam, Friede sei mit ihm, aus Lehm erschaffen wurde, doch sie berichtet uns nicht, wie alle anderen Pflanzen und Tiere erschaffen wurden, sodass Haldanes Hypothese keine schädliche Wirkung auf die Religion hat. Ob es nun Haldane sagt oder aber Darwin oder Ibn Sīnā (Avicenna) – Allah, der Erhabene, ist es, der alles bewegen lässt, bewirkt und erschafft. Sämtliche Energieformen sind Manifestationen Seiner Macht. Was den Glauben (Īmān) tilgt, ist daran zu glauben, irgendein Ereignis würde von selbst eintreten, oder zu sagen, dass sich die Tiere aus Einzellern zu höheren, komplexeren Organismen entwickelten, sich dabei ineinander verwandelten und letztlich zu Menschen wurden. Die Wissenschaft bestätigt dies nicht und die Wissenschaftler sagen dies auch nicht.

Ein Teil des Buches **Tahāfut al-falāsifa** von Imām al-Ghazālī wurde aus dem Arabischen ins Türkische übersetzt und findet sich auf Seite 45 des Buches **Maʿrifetnāme**. Dort heißt es: „Die Aussagen der Naturwissenschaftler sind dreierlei. Die Aussagen der ersten Kategorie geben die Tatsachen wider, welche mittels der Naturwissenschaften experimentell festgestellt wurden. Auch wenn diese Aussagen im Einklang mit dem Islam sind, verwenden sie dabei falsche Begriffe. Beispielsweise sagen sie: ‚Eine Sache kann sich nicht von selbst bewegen. Es gibt immer eine Kraft, welche einen jeden Körper zur Bewegung bringt. Diese Kräfte sind die Naturkräfte. Alles wird durch die Naturkräfte bewirkt.‘ Doch gemäß dem Islam gilt: ‚Keine einzige Sache kann sich von selbst bewegen. Es gibt eine Kraft, welche alle Körper bewegt. Diese Kraft ist die Macht Allahs, des Erhabenen. Allah, der Erhabene, ist es, der eine jede Sache bewirkt.‘ So sehen wir, dass der Islam und die Naturwissenschaft dasselbe sagen, doch die gebrauchten Begriffe unterschiedlich sind. Gegen solche Worte von ihnen wenden wir nichts ein, doch wir ändern die Begriffe und nehmen sie so an. Ihre Worte der zweiten Kategorie betreffen Angelegenheiten, die der Islam nicht kundtut und die er uns zu erforschen und herauszufinden befiehlt. Diesen Worten Glauben zu schenken oder aber nicht, führt nicht zum Verlust des Glaubens. So sagen sie beispielsweise, dass es dadurch zur Mondfinsternis kommt, dass die Erdkugel zwischen Sonne und Mond tritt, und sie berechnen den Zeitpunkt im Voraus. Dazu sagen sie: ‚Wenn der Mond der Sonne gegenüber steht, erscheint er hell. Wenn der Mond in den Schatten der Erdkugel tritt, treffen keine Sonnenstrahlen auf den Mond, weshalb er sich verdunkelt und nicht mehr sichtbar ist. Sonnenfinsternis wiederum tritt dadurch ein, dass der Mond zwischen die Erde und Sonne tritt und somit verhindert, dass die Sonne von der Erde aus gesehen wird. Mondfinsternisse ereignen sich in der Mitte der Mondmonate und Sonnenfinsternisse treten am ersten oder letzten Tag der Mondmonate ein.‘ [Sonne, Erde und Mond sind wie Wassermelonen oval (elliptisch) und sie alle bewegen sich im ersten Himmel. Die früheren Physiker behaupteten, dass sich ein jeder der sieben Planeten in jeweils einem Himmel befinde. Dabei steht in der Sure al-Mulk (Tabāraka), dass sich alle Sterne im ersten Himmel befinden, in welchem sich auch die Erdkugel befindet.] Derartigen Aussagen der Naturwissenschaftler von der zweiten Kategorie widersprechen wir ebenfalls nicht. Jemand, der diesen widerspricht und dabei behauptet, die Muslime seien verpflichtet, nicht an diese Aussagen zu glauben, stellt somit den Versuch an, der Religion zu schaden und den Islam zu vernichten. Denn wenn behauptet wird, solche Aussagen würden dem Islam widersprechen, wo doch die mathematischen, physikalischen und chemischen Gesetze und die Experimente die Richtigkeit dieser Aussagen bestätigen, dann würde dies dazu führen, dass die Wissenschaftler nicht an diesen Aussagen zweifeln, sondern an der Richtigkeit des Islams, der angeblich im Widerspruch zu diesen Aussagen stehe. Man sieht also, dass der Schaden der Unwissenden, welche unangemessen und ohne Methodik dem Islam helfen wollen, weitaus größer ist als der Schaden

derjenigen, die ihn überlegt angreifen.“ [Der aus Medina stammende Muhammad Uthmān Efendi lehnt in seinem Buch **Basīrat as-sālikīn**, welches 1341/1923 in Istanbul gedruckt wurde, ab, dass sich die Welt um ihre eigene Achse dreht, und bezeichnet authentische Hadithe als erfunden. Dadurch führt er die Jugendlichen in die Irre. Dabei haben die islamischen Gelehrten in vielen ihrer Bücher bewiesen, dass die Welt rund ist und sich um ihre eigene Achse dreht, so z. B. Abū Bakr ar-Rāzī in seinem Buch **Kuriyat al-ard** und ebenso im **Scharh al-mawāqif**. Die Rechtsgelehrten basierten hierauf einige Angelegenheiten. In Vers 22 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: „**Euer Herr hat für euch die Erde gleich einem Bett ausgebreitet.**“ Im **Tafsīr-i Azīzī** heißt es hierzu: „Damit ihr darauf sitzen und schlafen könnt, hat Er für euch die Erde ruhig und bewegungslos gemacht.“ In Vers 15 der Sure an-Nahl heißt es sinngemäß: „**Damit die Erde euch nicht erschüttert, habe Ich auf ihr Berge gesetzt.**“ Im **Tafsīr as-Sāwī** heißt es diesbezüglich: „Damit die Erde sich nicht bewegt und sie euch kein Leid bereitet, erschuf Er die Berge“, und im **Tafsīr al-Baydāwī** heißt es: „Vor der Erschaffung der Berge war die Erde eine Kugel mit ebener Oberfläche. Sie bewegte sich mit der Drehung oder durch andere Gründe. Als die Berge erschaffen wurden, verhinderten sie ihre Bewegung, Erschütterung und ihr Beben.“ In Vers 64 der Sure al-Mu’min heißt es sinngemäß: „**Allah hat euch die Erde zu einem festen Grund (Qarār) gemacht.**“ Schaykhzāda schreibt hierzu: „Abdullāh ibn Abbās erklärte, dass mit ‚Qarār‘ Raststätte, Aufenthaltsort gemeint ist.“ Wie wir sehen können, teilen uns die Verse des edlen Korans und ihre Auslegungen mit, dass die Erde wie eine Wiege, wie ein Bett ohne Erschütterungen komfortabel ist. Doch aus der Tatsache, dass die Welt ohne Erschütterungen und bewegungslos ist, zu verstehen, dass die Erde sich nicht um ihre eigene Achse und um die Sonne drehe, ist nicht richtig. Diese zwei Bewegungen der Erde sind heute definitiv feststehende Erkenntnisse, anhand derer die Gebetszeiten berechnet werden. Siehe auch Kapitel 54 im dritten Abschnitt.] Imām al-Ghazālī fährt wie folgt mit seinen Worten fort: „Gegenüber Ereignissen, bei denen durch Berechnungen und Experimente definitiv erwiesen ist, dass sie gewiss und richtig sind, muss eine Uminterpretation (Ta’wīl) der Koranverse und Hadithe vorgenommen werden, d. h. ihre Bedeutung muss diesen angepasst werden. Uminterpretationen dieser Art wurden zahlreich vorgenommen. [Doch es sei ausdrücklich erwähnt, dass das Interpretieren von Koranversen und Hadithen nicht die Angelegenheit von unwissenden Personen ist, wie wir sie sind. Dazu ist es erforderlich, ein Religionsgelehrter, also eine Autorität in der Religion zu sein und die Stufe des Idschtiḥād zu erreichen. Gegenwärtig gibt es jedoch auf der Welt einen solchen Gelehrten nicht. Heute verfassen nichtgelehrte Personen mit unterschiedlichsten Absichten Bücher über den Islam, missinterpretieren Koranverse und Hadithe und geben Worte von sich wie: „Allah, der Erhabene, sagt dieses und der Prophet, Friede sei mit ihm, befiehlt jenes.“ Damit verwandeln sie den Islam zu einem Spiel. Solche Bücher dürfen keineswegs gekauft und gelesen werden. Stattdessen muss man Bücher ausfindig machen, welche die Worte der Islamgelehrten unverändert wiedergeben. Doch leider gibt es heutzutage kaum solche Bücher. Und in den meisten der Bücher, auf denen die Namen von großen Gelehrten stehen und die als Übersetzungen ihrer Bücher verkauft werden, gibt es viele Hinzufügungen, Streichungen und Veränderungen. Es wird bitter zur Kenntnis genommen, dass die Bücher auf diese Weise zu schädlichem Material verwandelt werden. Dass ignorante Personen seit Jahrhunderten Bücher dieser Art verfassen, gar Koranverse und Hadithe den falschen wissenschaftlichen Erkenntnissen ihrer Zeit anpassen und somit falsche und lächerliche Interpretationen hervorbringen, wird in einigen verfügbaren und sogar bekannten Büchern mit Bedauern beobachtet.] Was die Verleugner des Islams am allermeisten erfreut, ist, dass Muslime offenkundige Tatsachen, die wissenschaftlich bewiesen

sind, ablehnen und dies als Glaubensleugnung bezeichnen. Dadurch fällt es ihnen nämlich sehr leicht, die Jugendlichen zu täuschen. Solange die Naturwissenschaftler sagen, dass die Materie, die Zellen, die lebendigen und leblosen Geschöpfe zuvor nicht existent waren und später hervorgekommen sind, können sie sagen, dies sei durch Zufall im Meer oder anderweitig entstanden; dies schadet dem Islam nicht, denn Allah, der Erhabene, ist es, der alles bewirkt.

Ihre Aussagen der dritten Kategorie sind solche, die den offenkundigen Berichten des Islams widersprechen. Dies alles sind Hypothesen, also was sie auf Annahmen beruhend oder unter dem Deckmantel der Naturwissenschaften mit starkem Fanatismus und Pseudowissenschaftlichkeit von sich geben. Daran zu glauben, dass alles aus dem Nichts erschaffen wurde, dass sich der aus Lehm geformte Körper Ādams, Friede sei mit ihm, in Fleisch und Knochen wandelte und zu Leben kam, der Glaube an die Existenz Allahs, des Erhabenen, und Seine Attribute, die Geschehnisse am Jüngsten Tag sowie die Wiederauferstehung sind Fundamente des Glaubens (Īmān). Aussagen, die diesen Inhalten nicht entsprechen und den Glauben an sie erschüttern, wird nicht geglaubt. Ein wahrhaftiger Naturwissenschaftler wird keine Aussage tätigen, die diesen Inhalten widerspricht, denn diese stehen nicht im Widerspruch zur Naturwissenschaft. Jedem sollte dieser Glaube nahegelegt werden und ein jeder, der Gegenteiliges behauptet, sollte widerlegt werden.“

Die Kinder Ādams, Friede sei mit ihm, vermehrten sich und breiteten sich in Arabien, Ägypten, Anatolien und Indien aus. In der Zeit Nūhs, Friede sei mit ihm, ertranken sie alle in der Sintflut und nur jene, die auf dem Schiff waren, konnten sich retten. Die Menschen entsprangen von diesen Leuten. Sie vermehrten sich im Laufe der Zeit und breiteten sich in Asien, Afrika, Europa, Amerika und Ozeanien, also auf der gesamten Welt aus. Diese Verbreitung geschah sowohl auf dem Landweg als auch auf dem Seeweg mit großen Schiffen. Möglicherweise gab es zu damaligen Zeiten Landwege von Asien nach Amerika und zu den ozeanischen Inseln.

Mit dem Fortschreiten der Wissenschaft werden viele Dinge, an die die Muslime glaubten, ohne sie zu sehen oder zu verstehen, nach und nach durch die Wissenschaft verstanden. Heute wird beispielsweise in den Schulen Europas und Amerikas Folgendes gelehrt: „Es wird angenommen, dass es in der geologischen Vorzeit zwischen den südlichen Kontinenten Landwege gab. Der bekannte Meteorologe Alfred Wegener stellte die Theorie der Kontinentalverschiebung auf und sagte, dass die fünf [heute sechs] Kontinente einst miteinander verbunden waren und sich im Laufe der Zeit allmählich trennten. Ein anderer Professor behauptete auf der Grundlage von zoogeografischen Experimenten, dass es Landbrücken zwischen den Kontinenten gab. Wegener zufolge waren die Kontinente in den Erdzeitaltern Paläozoikum und Mesozoikum miteinander verbunden. Bis zum Ende des Paläozoikums wanderten die Tiere über Landwege zwischen Südamerika, Afrika, Asien [geradewegs durch Indien] und Australien umher. Ab dem Eozän zogen die in Afrika lebenden Tiere über Landwege nach Südamerika.“ Diese Theorien werden dort gelehrt.

Wie nun ersichtlich ist, geht auch aus wissenschaftlichen Erkenntnissen hervor, dass Ādam, Friede sei mit ihm, aus Erde erschaffen wurde und sich die Menschen von Syrien, Irak und Zentralasien aus über die Erde verbreiteten. Während einige Historiker, die eher Propaganda betreiben als die Fakten niederzuschreiben und eher politische Interessen als die Wahrheit verfolgen, immer noch darauf beharren, den Islam und die großen Persönlichkeiten des Islams blindlings zu beschimpfen, bezeugen und verstehen die Wissenschaftler und die wissenschaftlichen Erkenntnisse die Größe und Wahrhaftigkeit des Islams von Tag zu Tag besser.]

Allah, der Erhabene, erschuf in Ādam, Friede sei mit ihm, ein Beispiel, ein Gleichnis einer jeden Sache. Er hat viele Eigenschaften, Feinstoffe (Latīfa) und Kräfte inne. Allah, der Erhabene, hatte sehr lange bevor Er ihn erschuf einen seiner Feinstoffe, eine seiner Eigenschaften für lange Zeit in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) in seiner Form erschaffen und ihm seinen Namen gegeben. All seine Angelegenheiten und alle seine Nachfahren bis zum Jüngsten Tag brachte Er gemeinsam mit ihren Namen in der Welt der Gleichnisse hervor. Sie alle lebten in ihrer Zeit. Für sie wurden sogar bereits der Einzug in das Paradies oder die Hölle bestimmt, sie sind bereits verstorben, sie wurden zur Rechenschaft gezogen und sind in das Paradies oder in die Hölle eingekehrt. Nach einer sehr langen, vom erhabenen Allah bestimmten Zeit wurde eine der anderen Eigenschaften und Feinstoffe Ādams, Friede sei mit ihm, wie zuvor in der Welt der Gleichnisse erschaffen. Und als auch deren Zeit vollendet war, kam die Zeit der dritten Eigenschaft und des dritten Feinstoffes. Nach dem Ende ihrer Zeit wiederum wurde die vierte Eigenschaft in der Welt der Gleichnisse manifestiert. Dies ging so weiter, bis alle Eigenschaften und Feinstoffe vervollständigt waren. Letztlich wurde Ādam, Friede sei mit ihm, der alle Eigenschaften und Feinstoffe in sich trägt, in der sichtbaren, materiellen Welt (Ālam asch-shahāda) erschaffen. Allah, der Erhabene, erkannte ihm Wert zu. Die hunderttausenden Ādams vor ihm waren nur Teile und Anfänge dieses Ādams, Friede sei mit ihm. [Es ist wie das allmähliche Erscheinen der Eigenschaften der Sonnenstrahlen vor dem Sonnenaufgang.]

Der Großvater von Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, der vor 40.000 Jahren verstorben war, war die Existenz einer der Eigenschaften und Feinstoffe seines in der materiellen Welt befindlichen Großvaters in der Welt der Gleichnisse. Er hatte die Kaaba in der Welt der Gleichnisse umrundet. Denn, wie alles andere auch, hat die Kaaba ein Gleichnis, ein Ähnliches in der Welt der Gleichnisse. Dieser Bedürftige (Fakir) [Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, meint sich selbst] denkt und forscht viel nach und kann in der materiellen Welt keinen anderen als den einen Ādam sehen. Ich finde nichts anderes als die Erscheinungen in der Welt der Gleichnisse. Dass eine Person, die nach eigener Aussage vor 40.000 Jahren gelebt hat, sagt: „Ich bin einer deiner Vorfahren“, zeigt ebenfalls, dass die Ādams vor Ādam, Friede sei mit ihm, nur Erscheinungen der Feinstoffe und Eigenschaften Ādams, Friede sei mit ihm, sind. Sie sind keine anderen Wesen als Ādam, Friede sei mit ihm, denn die Söhne eines anderen Ādams können nicht die Großväter der Söhne dieses Ādams, Friede sei mit ihm, sein.

Einige Menschen, deren Herzen krank sind und die wenig Wissen haben, denken, wenn sie diese und ähnliche Vorkommnisse vernehmen, dass es sich hierbei um Reinkarnation (Tanāsukh) handle. Daraus leiten sie dann ab, dass die Welt urewig sei, nicht aus dem Nichts erschaffen worden sei, und lehnen die erneute Vernichtung der Welt und den Anbruch des Jüngsten Tages ab. Einige Ketzer, die sich selbst als Schaykh und Murschid ausgeben, glauben an die Reinkarnation. Sie behaupten, wenn Seelen vor ihrer Vervollkommnung einen Körper verlassen, sie sich reinkarnieren, d. h. in einen anderen Körper übergehen würden. Sie sagen, dass die Seelen nach ihrer Vervollkommnung nicht mehr zu den Menschen kommen, da sie durch die Reinkarnation die Vollkommenheit erlangt hätten. Sie erfinden viele Geschichten, welche auf Reinkarnation deuten. Dabei ist es Kufr, an die Reinkarnation zu glauben, also daran, dass die Seele eines verstorbenen Menschen auf ein anderes Kind übergehe und somit wieder auf die Welt komme. Wer behauptet, dass es so etwas wie Reinkarnation gäbe, lehnt damit die islamische Religion ab, d. h. verlässt den Islam. Diese Menschen verstehen

Folgendes nicht: Wenn die Seelen durch Reinkarnation die Vollkommenheit erreichen, für wen ist dann die Hölle bestimmt, für wen ist die Strafe vorgesehen? Hieran zu glauben bedeutet die Ablehnung der Hölle, ja gar die Ablehnung der Wiederauferstehung nach dem Tod. Ihnen zufolge ist nämlich der Körper, durch den die Seele die Vollkommenheit erreicht, für die Seele nicht mehr vonnöten, sodass sie nicht mit dem Körper wiederaufzuerstehen brauche. Die Worte dieser lügnischen Schaykhs gleichen den Worten der antiken Philosophen [und der heutigen Spiritisten und Mediumisten]. Die antiken Philosophen glaubten nicht an die Wiederauferstehung des Körpers. Sie behaupteten, nur die Seele würde die Gaben des Paradieses und die Bestrafungen der Hölle erfahren. Diese Menschen jedoch sind noch schlimmer als jene Philosophen, denn die Philosophen lehnen die Reinkarnation ab und behaupten, dass lediglich die Seele Leid erfahren werde. Diese Menschen hingegen glauben an die Reinkarnation und lehnen darüber hinaus die Bestrafung im Jenseits ab. Für sie erfolgt die Bestrafung nur in dieser Welt und dient einzig der Reinigung der Seele. [Es wurde beobachtet, dass Dschinnen in Statuen, Kranke und Kinder hineindringen und durch diese sprechen. Manche denken, dass solch eine Person zwei Seelen hätte. Ein solcher Glaube bedeutet ebenfalls, an die Reinkarnation zu glauben.]

Frage: Aus einigen Berichten von Emir (Alī), möge Allah sein Antlitz segnen, und von einigen Gottesfreunden (Awliyā) geht hervor, dass diese, viele Jahre bevor sie auf die Welt kamen, wundersame, außergewöhnliche Sachen bewirkten. Wie kann diesen Berichten Glauben geschenkt werden, wenn die Reinkarnation abgelehnt wird?

Antwort: Die außergewöhnlichen Taten dieser großen muslimischen Persönlichkeiten wurden einzig von ihren Seelen vollbracht. Allah, der Erhabene, gab ihren Seelen eine menschliche Gestalt und sie vollbrachten Taten wie Menschen. Doch ihre gesegneten Seelen sind nicht in andere Körper inkarniert. Unter Reinkarnation wird verstanden, dass die Seele eines Menschen, bevor sie in ihren eigenen Körper gelangt, eine Verbindung mit einem anderen Körper eingeht. Es ist jedoch keine Reinkarnation, wenn eine Seele die Gestalt eines menschlichen Körpers annimmt. Engel und Dschinnen nehmen ebenfalls die Gestalt von Menschen an und bewirken viel, doch dies ist keineswegs Reinkarnation. Hierbei handelt es sich nicht darum, in einen anderen Menschen zu inkarnieren, in einen Körper hineinzudringen.

So wie Allah, der Erhabene, den Engeln und Dschinnen die Kraft verliehen hat, verschiedene Formen einzunehmen, so gewährt Er diese Kraft auch den Seelen Seiner sehr geliebten Diener. Ein anderer Körper ist dazu nicht notwendig. [In der Luft befindet sich ständig Wasserdampf, der unsichtbar ist. Der weiße Nebel, der aus dem kochenden Wasser aus dem Kesselrohr austritt, ist kein Dampf. Es sind sehr feine Wassertropfen. Farblose Gase sind nicht sichtbar. Der farblose Wasserdampf ist an einem kühlen Morgen in Form von Tautropfen zu sehen. Gleichmaßen können Seelen sichtbare Formen einnehmen.] Gemäß dem, was wir hörten und lasen, wurde eine große Anzahl der Gottesfreunde in einem Moment an verschiedenen Orten bei unterschiedlichen Handlungen gesehen. Auch hierbei nehmen ihre Feinstoffe die Form von Menschen und die Gestalt verschiedener Körper an. So haben beispielsweise Pilger berichtet, dass sie einen Gottesfreund, der in Indien lebt und seine Stadt niemals verlassen hat, bei der Kaaba gesehen und mit ihm gesprochen haben, andere wiederum, dass sie sich am selben Tag mit diesem Gottesfreund z. B. in Istanbul unterhielten, wieder andere hingegen am selben Tag in Bagdad. Dies geschah dadurch, dass die Feinstoffe dieses Gottesfreundes verschiedene Formen annahmen. Manchmal ist sich der Gottesfreund darüber nicht bewusst. Er antwortet jenen, die ihm be-

richten, dass sie ihn doch getroffen hätten: „Ihr irrt euch; ich war zu dieser Zeit zu Hause; ich bin nicht in diese Länder gereist; ich kenne diese Städte nicht und ich weiß auch nicht, wer ihr seid.“ Genauso ersuchten einige Personen, die sich in schwierigen Situationen befanden, die Hilfe lebender oder verstorbener Gottesfreunde, um sich aus Angst- und Gefahrensituation zu befreien. Sie sahen, dass diese Großen in ihrer eigenen Gestalt dort sofort anwesend waren und ihnen zu Hilfe eilten. Diese Gottesfreunde sind sich manchmal über diese Hilfeleistungen bewusst und manchmal nicht. [Dieser Zustand wurde insbesondere in Schlachten beobachtet.] Es sind die Seelen und die Feinstoffe dieser großen muslimischen Persönlichkeiten, welche die Hilfe leisten. Ihre Feinstoffe nehmen manchmal in dieser materiellen Welt und manchmal in der Welt der Gleichnisse Gestalt an. Schließlich sehen unseren Propheten, Friede sei mit ihm, in einer Nacht tausende Menschen im Traum und profitieren von ihm. Das, was diese Personen sehen, ist stets die Gestalt der Feinstoffe und Eigenschaften unseres Propheten, Friede sei mit ihm, in der Welt der Gleichnisse. Auf die gleiche Weise ziehen die spirituellen Reisenden (Sālik) Nutzen von der Gestalt ihres Wegweisers (Murschid) in der Welt der Gleichnisse und lösen dadurch ihre Probleme.

Akhīzāda Abdulhalīm Efendi beweist in seinem Buch **Riyād as-sādāt fi ithbāt al-karāmāt lil-awliyā hāl al-hayāt wa-ba’d al-mamāt**, dass die Gottesfreunde auch nach ihrem Ableben Wundertaten (Karāmāt) vollbringen.

Das „Verbergen“ (Kumūn) und „Erscheinen“ (Burūz) einiger Gottesfreunde ist keine Reinkarnation. Bei der Reinkarnation geht nämlich die Seele eine Bindung mit einem anderen Körper ein, damit bei diesem Leben, Wahrnehmung und Bewegung zustande kommen. Beim „Erscheinen“ jedoch geht die Seele mit einem anderen Körper eine Bindung nicht deshalb ein, um diese Dinge zu verursachen, sondern um diesen Körper zur Reife, zur Vollkommenheit zu bringen und seinen Rang zu erhöhen. Schließlich können auch Dschinnen eine Bindung mit einem Menschen eingehen und in ihm „erscheinen“, doch diese Bindung geschieht nicht, um diese Person zu beleben. Die Person war nämlich schon lebendig, bei Sinnen und bewegte sich, bevor der Dschinn eine Bindung einging. Nach der Bindung sind die Bewegungen und einige Worte dieser Person eine Erscheinung der Eigenschaften und Bewegungen des Dschinns. Die Großen der Gottesfreunde sprachen nicht über „Kumūn“ und „Burūz“ und wurden somit nicht zum Anlass dafür, dass Unwissende auf Irrwege abgleiten.

Gemäß diesem Bedürftigen, möge Allah sich seiner erbarmen, sind „Kumūn“ und „Burūz“ nicht nötig. Ein Gottesfreund, der einen Unwissenden erziehen und ausbilden möchte, kann durch eine ihm vom erhabenen Allah verliehene Kraft seine eigenen hohen Eigenschaften auf ihn reflektieren lassen, ohne dass es des Burūz bedarf, d. h. ohne eine Bindung mit ihm eingehen zu müssen. Durch seine spirituelle Zuwendung und seine Gunstbezeugungen platziert er diese guten Eigenschaften in ihn. Dadurch steigt dieser Mensch, der auf niedrigen Stufen war, auf und erlangt die Vollkommenheit. Er wird befreit von niederträchtigen Eigenschaften und erwirbt gute Eigenschaften. Dazu sind Kumūn und Burūz keineswegs vonnöten. Dies ist eine solch große Gabe, die Allah, der Erhabene, all jenen, die Er wünscht, gewährt. Zahlreich sind Seine Gaben und Segen!

Einige behaupten, die Seelen würden transmigrieren. Sie behaupten, wenn eine Seele die Vollkommenheit erreicht habe, könne sie ihren eigenen Körper verlassen und in einen anderen Körper eingehen. Als Beispiel führen sie an, dass ein junger Mann verstarb, der der Nachbar einer Person war, die diese Vollkommenheit und Kraft erlangt hatte. Die Seele dieses Mannes habe ihren gealterten Körper verlassen und sei in den toten Körper des jungen Mannes übergegangen. Der Körper des alten Mannes sei gestorben und der junge Mann sei zum Leben

gekommen. Dies ist, was sie behaupten. Solche Worte sind nicht wahr. Es sind Märchen, die auf Reinkarnation basieren. Denn die Bindung einer Seele mit einem Körper, um diesem Leben einzuhauchen, wird Reinkarnation (Tanāsukh) genannt. Der Unterschied zwischen der Reinkarnation und der Transmigration (Naql) der Seele ist, dass die Reinkarnationsgläubigen der Ansicht sind, die Seele sei mangelhaft und würde durch die Reinkarnation Vollkommenheit erlangen. Die anderen jedoch erachten die Seele als vollkommen (kāmil) und sind der Ansicht, die Seele könne bei Vollkommenheit in einen anderen Körper transmigrieren. Gemäß diesem Bedürftigen ist der Glaube an die Transmigration der Seele noch schlimmer als der Glaube an die Reinkarnation, denn sie behaupten, die Reinkarnation diene der Vervollkommnung der Seele. Diese Worte sind falsch und obendrein stellt sich die Frage, warum eine Seele in einen anderen Körper transmigrieren soll, nachdem sie die Vollkommenheit erlangt hat. Warum sollte ein Mensch, der Vollkommenheit erlangt hat, in einen jungen Körper überwechseln, um die Welt zu beobachten und zu bereisen? Die Seele, die Vollkommenheit erlangt hat, will nicht in Körper eintreten, sondern sich von ihnen befreien, denn das Ziel der Bindung der Seele mit dem Körper, nämlich die Vervollkommnung der Seele, wurde erreicht. Hinzukommt, dass bei der Transmigration der Seele der erste Körper stirbt und der zweite zum Leben erwacht. Dabei muss aber der erste Körper im Grab Lohn oder Strafe erfahren. Die Wiederauferstehung des zweiten Körpers bedeutet, dass auf der Welt der Jüngste Tag einbricht und die Menschen versammelt werden. Ich frage mich, ob diejenigen, welche an die Transmigration der Seele glauben, an die Grabesstrafe und den Jüngsten Tag glauben. Schande soll sein auf solche Ungläubigen, die sich als Gelehrte ausgeben und mit ihren Büchern und Schriften versuchen, den Menschen den Islam zu lehren. Sie versuchen, die Jugendlichen wie sie selbst religions- und glaubenslos werden zu lassen. O mein Herr! Bewahre uns davor, solchen Schriften Glauben zu schenken und von ihnen getäuscht zu werden! Trenne uns nicht von unserer geliebten Religion und unserem wertvollen Glauben! Alleine Du kannst den Menschen vor dieser Glaubensleugnung und Verwirrung schützen.

Zusatz: Da es erwähnt wurde, möchte ich an dieser Stelle noch einiges über die Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) schreiben. Die Welt der Gleichnisse ist von allen Welten die größte. Alles, was in allen anderen Welten existiert, hat in der Welt der Gleichnisse eine Erscheinung, ein Gleichnis. Ebenso hat jedes der Dinge, Bedeutungen und Gedanken, die dem Verstand und der Vorstellungskraft einfallen, eine Erscheinung in dieser Welt der Gleichnisse. Unsere Gelehrten sagen, dass es nichts gibt, das Allah, dem Erhabenen, ähnelt/gleicht, Er aber Gleichnisse habe. Dieser Bedürftige schrieb in seinen Briefen, dass es auf der Stufe der vollkommenen Freisprechung (Tanzīh) weder „Gleiches/Ähnliches“ (Mithl) noch ein „Gleichnis“ (Mithāl) gibt. Der sinngemäße Vers **„Führt für Allah, den Erhabenen, keine Gleichnisse an“** aus der Sure an-Nahl weist auf diese Stufe hin. Der Mensch wird **„al-Ālam as-saghīr“** (Mikrokosmos) genannt. Von allem, was im „Makrokosmos“ (al-Ālam al-kabīr) existiert, gibt es im Menschen ein Ähnliches. Das Ähnliche bzw. die Entsprechung der Welt der Gleichnisse im Mikrokosmos ist die Vorstellungskraft (Khayāl) des Menschen, denn alles hat in unserer Vorstellung eine Form, ein Gleichnis. Auch die Zustände und die Stufen der Reisenden auf dem Pfad des Tasawwuf haben jeweils eine Form in der Vorstellung. Der spirituelle Reisende (Sālik) wird durch seine Vorstellungskraft von seinen Zuständen informiert. Würde es keine Vorstellungskraft geben oder sie ihre Aufgabe nicht erfüllen, würden die Tasawwuf-Anhänger ihre Zustände nicht erkennen können. Daher sind jene, die zu den Stufen über den Schatten und Erscheinungen fortschreiten, unwissend und verwirrt über ihre eigenen Zu-

stände, denn die menschliche Vorstellungskraft kann die Erscheinungen der Schatten darstellen. Die Vorstellungskraft kann nicht über die Schatten hinausgehen. Wir erwähnten bereits, dass das göttliche Wesen keine Form in der Welt der Gleichnisse besitzt. Kann dann in der Vorstellung, welche die Entsprechung der Welt der Gleichnisse ist, je eine Form Gottes existieren? Daher ist der Anteil des Menschen am Wesen Gottes nur die Unkenntnis, die Unwissenheit. Über das Unbekannte kann nichts gesagt werden. Daher heißt es: „Die Zungen derer, die Allah, den Erhabenen, erkennen, sind nicht fähig zu sprechen.“ Nur über das Bekannte kann gesprochen werden. Daher kann viel gesprochen werden in der Welt der Schatten. Die Zungen derjenigen, die aus der Welt der Schatten kommen, werden sprachlos. Eben derart sind die Zustände jener, welche zu den Schatten der Taten, Attribute und Namen Allahs, des Erhabenen, sowie zu deren Ursprüngen aufsteigen. Daraus wird ersichtlich, dass alles, was in der Vorstellung zu finden ist, aus Schatten (Zill) entsteht. Doch weil sie die Zeichen des Gesuchten [des göttlichen Wesens] sind, können sie zu dem Wissen führen, welches „**Ilm al-yaqīn**“ („Wissen der Gewissheit“) genannt wird. Die Wissensstufen, die als „**Ayn al-yaqīn**“ („Sehen der Gewissheit“) und „**Haqq al-yaqīn**“ („Wahrheit der Gewissheit“) bezeichnet werden, stellen sich oberhalb der Schatten und außerhalb der Vorstellung ein. Um vom Wissen der Vorstellungen freizukommen, müssen der „**Sayr anfusī**“ (Voranschreiten innerhalb des Menschen) genannte Weg des Tasawwuf und seine Stufen genauso wie der „**Sayr āfāqī**“ (Voranschreiten außerhalb des Menschen) genannte Weg überschritten werden. Man muss jenseits von Anfus und Āfāq voranschreiten. Die meisten Gottesfreunde erreichen dies erst nach ihrem Tod. Es ist für sie unmöglich, dass sie sich im irdischen Leben von der Vorstellung loslösen. Nur einige wenige Erwählte unter den großen Gottesfreunden wurden im diesseitigen Leben damit beehrt, diese Gabe zu erlangen. Obwohl sie im Diesseits weilen, mischt sich in ihr Wissen keine Vorstellung ein. Ohne dass Vorstellungen dazwischenkommen, erreichen sie den Gesuchten. Die Manifestationen (Tadschallī) des göttlichen Wesens, welche für andere gleich einem Blitzschlag kommen und wieder gehen, sind für diese Großen andauernd. Ihnen wird der „**Wasl uryānī**“ („der Zustand, Allah, den Erhabenen, zu erreichen) zuteil.

***Wohl soll es bekommen denen, die reichlich Gaben erlangten,
Zufrieden sollen sie sein mit wenig, die erbarmenswerten Liebenden!***

Frage: Einige Personen sehen während des Schlafes im Traum Erscheinungen der Welt der Gleichnisse und der Vorstellung und davon ausgehend sich selbst als großer Herrscher oder Würdenträger. Oder sie sehen, dass sie selbst große Religionsgelehrte geworden sind und sich alle um sie versammelt haben, um Wissen zu erwerben. Doch in der sichtbaren, materiellen Welt, d. h. im Wachzustand, geschieht nichts von alledem. Sind solche Träume richtig oder haben sie keine Grundlage?

Antwort: Solche Träume sind nicht sinnlos und ohne Grundlage. Der Traum ist ein Zeichen dafür, dass der Träumende die Fähigkeit und Kapazität in sich trägt, einen hohen Rang innezuhaben oder ein Gelehrter zu werden. Doch seine Kraft ist zu gering und nicht ausreichend, damit sich dies in der materiellen Welt manifestiert. Wenn sich dieser Zustand aber mit der Zeit verstärkt, dann kann sich dies durch die Gnade Allahs, des Erhabenen, auch in der materiellen Welt manifestieren. Sollte es nicht stark genug werden, um sich in der materiellen Welt zu manifestieren, so bleibt es dann dabei, dass es lediglich in der Welt der Gleichnisse gesehen wird. Gemäß der Intensität seiner Kraft wird es dort sichtbar. Die Träume der Reisenden auf dem Weg des Tasawwuf sind ebenfalls dieser Art. Sie sehen sich selbst auf hohen Rängen, auf den Stufen der Gottesfreunde.

Wenn dieser Zustand in der materiellen Welt zuteilwird, ist dies eine sehr große Gabe. Wenn es aber dabei bleibt, dass es nur in der Welt der Gleichnisse gesehen wird, hat es keinerlei Wert. Lastträger und Straßenkehrer mögen sich selbst in ihren Träumen als Herrscher und Paschas sehen. Doch im Wachzustand haben sie nichts davon. Ihre Träume hinterlassen nur Kummer und Reue. Daher darf den Träumen kein Vertrauen geschenkt werden. Einzig das, was im Wachzustand erlangt wird, sollte einen erfreuen.

***Ich liebe sie, nur von ihr rede ich,
Genau von der Sonne spreche ich,
Von Nacht und Traum red ich nicht,
Denn beide sind bedeutungslos für mich.***

Daher maßen unsere Großen den Träumen keinen Wert bei und sahen auch keine Notwendigkeit darin, die Träume ihrer Schüler zu deuten. Sie maßen nur dem Wert bei, was im Wachzustand erlangt wird. Daher schrieben sie dem Wichtigkeit zu, was ständig gesehen wird, und erachteten das nicht schwindende Gottesbewusstsein (Hudūr) als Gewinn. Alles außer Allah, dem Erhabenen, zu vergessen und sich an nichts zu erinnern, war für diese ein andauernder Zustand. Für jene, bei denen das, was am Ende zuteilwird, an den Anfang gelegt wurde, sind diese Vollkommenheiten weder schwer noch fern.

40 — DRITTER BAND, 31. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mulla Badruddīn geschrieben. Er vermittelt Kenntnisse über die Welt der Seelen (Ālam al-arwāh), die Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) und die materielle Welt (Ālam al-adschsād) und berichtet über die Grabesstrafe.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Friede sei mit Seinen erwählten und geliebten Dienern! Ihr schreibt: „Bevor die Seele (Rūh) eine Bindung mit dem Körper einging, befand sie sich in der Welt der Gleichnisse. Nachdem sie sich vom Körper trennt, wird sie sich erneut zur Welt der Gleichnisse begeben. Daher wird die Grabesstrafe in der Welt der Gleichnisse stattfinden. Die Schmerzen und Leiden in der Welt der Gleichnisse werden wie die Wahrnehmung im Traum sein. Darüber hinaus hat diese Kenntnis verschiedene Zweige. Wenn Sie gestatten, will ich Ihnen ausführlich über dieses Thema schreiben.“

Antwort: Solche Illusionen und unbegründeten Aussagen sind weit entfernt von der Wahrheit. Ich hege die Befürchtung, dass solche Gedanken Euch vom rechten Weg abbringen könnten. Obwohl ich eigentlich gar keine Zeit habe, zwingt mich selbst dazu, einige Worte über dieses Thema zu schreiben. Einzig und allein Allah, der Erhabene, ist es, der die Menschen auf den rechten Weg leitet.

Mein verehrter Bruder! Die Welt des Kontingenten und Möglichen, d. h. die Geschöpfe wurden in drei Kategorien eingeteilt: „Ālam al-arwāh“, „Ālam al-mithāl“ und „Ālam al-adschsād“. Die „Welt der Gleichnisse“ (Ālam al-mithāl) wurde auch „Ālam al-barzakh“ (Zwischenwelt) genannt, denn sie ist eine Welt zwischen der „Welt der Seelen“ (Ālam al-arwāh, d. h. der immateriellen Welt) und der „materiellen Welt“ (Ālam al-adschsād). Diese Welt gleicht einem Spiegel. Die realen Existierenden und Bedeutungen in den anderen zwei Welten sind in dieser Welt als feine Formen zu sehen. Denn für eine jede Realität und Bedeutung in den beiden Welten gibt es in dieser Welt eine Form, eine Gestalt. In dieser Welt gibt es jedoch keine einzige Realität, Materie oder Bedeutung, die von sich aus existiert. Die Formen und Gestalten in dieser Welt sind Erscheinungen, die

von den anderen Welten reflektiert werden. Im Spiegel selbst befinden sich keine Formen und Gestalten. Erscheint eine Form im Spiegel, handelt es sich um eine Erscheinung, die von einem anderen Ort kommt. So verhält es sich auch mit der Welt der Gleichnisse. Wenn dies nun wahrhaftig verstanden worden ist, sagen wir: Die Seele war, bevor sie mit diesem Körper eine Bindung einging, in ihrer eigenen Welt. Die Welt der Seelen ist höher als die Welt der Gleichnisse. Wenn die Seele mit dem Körper eine Bindung eingeht, verliebt sie sich in den Körper und kommt in diese materielle Welt herab. Sie hat keine Beziehung zur Welt der Gleichnisse. So wie die Seele vor ihrer Bindung zum Körper keine Beziehung zur Welt der Gleichnisse hatte, so hat sie auch nach dem Ende der Bindung zum Körper keine Beziehung zu dieser Welt. Doch zu bestimmten Zeiten, wenn Allah, der Erhabene, es will, werden einige Zustände der Seele im Spiegel dieser Welt sichtbar, sodass die guten oder schlechten Zustände der Seele von hier aus ersichtlich werden. Enthüllungen (Kaschf) und Träume geschehen auf diese Weise. Es ist auch oft geschehen, dass der Mensch die Formen in der Welt der Gleichnisse gesehen hat, ohne seine Sinneswahrnehmung verloren zu haben. Wenn die Seele sich vom Körper trennt, steigt sie auf, sofern sie eine hohe Seele war. Wenn sie eine niedrige Seele war, sinkt sie herab. Jedoch hat sie keine Beziehung zur Welt der Gleichnisse. Die Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) ist eine sichtbare Welt. Sie ist keine Welt der Existenz. Es gibt nämlich zwei Welten der Existenz: Ālam al-arwāh und Ālam al-adschād, d. h. die Welt der Seelen und die materielle Welt sind Welten der Existenz. Die Dinge, die sich in diesen beiden Welten befinden, sind nicht nur Erscheinungen, sondern sie sind selbst tatsächlich existent. Doch in der Welt der Gleichnisse gibt es keine Existenz. Sie ist lediglich wie ein Spiegel für die Existierenden in den anderen beiden Welten. Im Traum erscheinen der Schmerz, das Leid und die Not in der Welt der Gleichnisse. Dies ist das Sehen der Erscheinung der verdienten Strafe des Träumenden in der Welt der Gleichnisse. Sie wird ihm gezeigt, um ihn aus seiner Unachtsamkeit zu wecken und damit er sich bessert.

Bei der Grabesstrafe (Adhāb al-qabr) hingegen handelt es sich nicht um das Sehen der Erscheinungen aus der Welt der Gleichnisse im Traum. Die Bestrafung im Grab gleicht nicht einem Traum. Sie ist nicht die Erscheinung der Strafe, sondern die Strafe selbst. Auch wenn gesagt wird, die Leiden und Strafen, die im Traum gesehen werden, seien doch auch die Strafe selbst, so sind sie wie die diesseitigen Leiden und Strafen. Die Grabesstrafe jedoch gehört zu den jenseitigen Strafen. Beide gleichen sich nicht im Geringsten, denn die diesseitigen Strafen sind neben den jenseitigen Strafen nichtig. Möge Allah, der Erhabene, uns vor diesen Strafen bewahren! Wenn nur ein Funke der jenseitigen Strafen auf diese Welt fallen würde, würde er alles verbrennen und vernichten. Zu denken, die Grabesstrafe sei wie die im Traum gesehene Strafe, zeugt davon, dass die Grabesstrafe nicht verstanden wurde und kein wahres Wissen darüber vorhanden ist. Dies rührt daher, weil die Strafe selbst und die Erscheinung der Strafe miteinander verwechselt werden. Derart falsch zu denken kann auch aus der Annahme resultieren, die Strafe im Diesseits sei gleich der Strafe im Jenseits. So zu denken, ist jedoch völlig falsch. Die Falschheit dieses Gedankens ist offenkundig.

Frage: In Vers 42 der Sure az-Zumar heißt es sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, beruft zu der Zeit, wenn der Mensch stirbt, seine Seele ab. Und auch, wenn er nicht gestorben ist, beruft Er seine Seele im Schlaf ab.**“ Aus diesem Vers geht hervor, dass die Seele, so wie sie den Körper beim Tode des Menschen verlässt, ihn auch im Schlaf verlässt. Wie kann es dann korrekt sein zu behaupten, dass die Strafe im Traum eine diesseitige Strafe und die Bestrafung im Grab eine jenseitige Strafe sei?

Antwort: Die Trennung der Seele vom Körper während des Schlafes ist vergleichbar mit einem Menschen, der lachend und froh seine Heimat verlässt, um auf Reise zu gehen und sich zu vergnügen, und nach der Reise mit Freude wieder in seine Heimat zurückkehrt. Der Ausflugsort der Seele ist die Welt der Gleichnisse. In dieser Welt gibt es interessante und süße Sachen zu sehen. Mit der Trennung der Seele zum Zeitpunkt des Todes verhält es sich jedoch anders. Diese Trennung gleicht dem Umstand, dass eine Person, deren Heimat niedergebrannt und alle Häuser und Gebäude zerstört wurden, ihre Heimat verlässt. Daher gibt es bei der Trennung während des Schlafes keine Schmerzen und kein Leid. Im Gegenteil, darin liegt Freude und Wohlbehagen. Bei der Trennung zum Zeitpunkt des Todes jedoch gibt es viele Schmerzen und Schwierigkeiten. Die Heimat des Schlafenden ist das Diesseits. Er wird behandelt, als wäre er ein Bewohner der Erde. Die Heimat des Sterbenden jedoch geht zugrunde. Er zieht in das Jenseits. Mit ihm wird wie mit einem Bewohner der Stätten des Jenseits umgegangen. Daher heißt es [in einem Hadith, den Daylamī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert]: „**Wenn der Mensch stirbt, ist sein Jüngster Tag angebrochen.**“

Gebt sehr acht, dass Ihr Euch nicht von den Glaubensinhalten entfernt, welche die Gelehrten der „Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a“ vermittelt haben, weil Ihr Euch von den Enthüllungen, die in den Vorstellungen aufkommen, und den Erscheinungen aus der Welt der Gleichnisse täuschen lasst! Möge Allah, der Erhabene, diese großen Gelehrten für ihre Arbeit großzügig belohnen! Lasst Euch nicht täuschen von Träumen und Illusionen! Denn solange diese errettete Gruppe nicht befolgt wird, ist eine Erlösung von der jenseitigen Strafe undenkbar. Wer im Jenseits errettet sein will, muss von seinen eigenen Ansichten ablassen und mit Leib und Seele versuchen, diesen Großen zu folgen. [Es wurden in allen Sprachen tausende Bücher verfasst, in denen der korrekte Glaube, wie ihn die Gelehrten der sunnitischen Glaubensrichtung vermittelt haben, erläutert wird. Die arabische Kaside **al-Amālī** und der arabische Kommentar dazu mit dem Titel **Nukhbat al-la'ālī** sowie die auf Persisch verfasste **Risāla-i Turpuschtī** sind sehr bekannt. Das türkische Buch **Birgivi vasiyetnāmesi** und Hüseyin Hilmi İşıks „**Ahlus-Sunna-Gedicht**“ sind äußerst nützlich. Dieses Gedicht ist in den Büchern **Der Weg der Ahlus-Sunna** und **Islam und Christentum** enthalten.] Die Aufgabe des Botschafters ist die Verkündung dessen, was er weiß. Als ich die Nachlässigkeit in Eurer Schrift sah, befürchtete ich sehr, dass Ihr, indem Ihr Euren Illusionen verfällt, in das Unglück geraten würdet, Euch von der Glückseligkeit des Befolgens dieser Großen zu trennen, und Ihr von der Flut Eurer eigenen Enthüllungen mitgerissen werden würdet. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, vor dem Übel unserer Triebseele und der Verderbnis unserer Handlungen. Der Satan ist unser großer Feind. Ihr müsst sehr wachsam sein, damit er Euch nicht vom rechten Weg abbringt! Was ist, noch bevor ein Jahr des Getrenntseins vergangen ist, aus Eurem Feingefühl bei der Befolgung der Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, [also des Weges, auf den die Ahlus-Sunna-Gelehrten weisen] und Euren eifrigen Bemühungen bei der Darlegung des Umstandes, dass die Errettung nur darin liegt, sich an den Weg dieser Großen zu klammern, geworden? Wie schnell wurden diese vergessen? Ihr rennt hinter Euren Illusionen her. Es versteht sich von selbst, dass sich unser Treffen mit Euch sehr lange hinauszögern wird. Du musst dein Leben so in Ordnung bringen, dass die Hoffnung auf deine eigene Errettung nicht vollkommen schwindet! O mein Herr! Sei barmherzig mit uns! Gewähre uns Gutes in unseren Angelegenheiten! Friede sei mit jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden.

41 — VIERTER BAND, 29. BRIEF

Dieser Brief wurde von Muhammad Ma'sūm, möge seine Seele gesegnet sein, an Mirzā Ubaydullāh Beg geschrieben. Er behandelt die Notwendigkeit von Ratschlägen und den Wert des Dschihad.

Manche sind der Annahme verfallen, Tasawwuf bestehe daraus, sich nur um seinen eigenen Zustand zu kümmern, sich bei anderen Menschen nicht einzumischen und mit niemandem Kontakt zu pflegen. Dies ist jedoch nicht richtig und führt dazu, dass die Religion Schaden davonträgt. An wen denkt eine Person, die derartiges behauptet, wohl, wenn sie von Tasawwuf-Anhängern und ihren Aussagen spricht? Wenn sie die Großen meint, welche sich an Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gebunden haben, so zeichnet sich der Weg dieser Großen durch das Festhalten an der Sunna und das Fernhalten von den üblen Neuerungen (Bid'a) aus, wie in ihren Büchern geschrieben steht. Dabei sind das Gebieten des Guten (Amr bil-ma'rūf) und das Verbotien des Schlechten (Nahy anil-munkar), die Feindseligkeit um Allahs willen (Bughd fillāh) und der Dschihad auf dem Wege Allahs (Dschihād fī sabillillāh) Sunna unseres Propheten, Friede sei mit ihm, ja sogar Wādschib- und Fard-Handlungen der Religion. Demnach ist das Unterlassen des Amr bil-ma'rūf das Verlassen des Weges dieser Großen. Einer von ihnen, nämlich Imām Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Unser Weg ist das Festhalten am ‚stabilsten Griff‘ (al-Urwa al-wuthqā), das bedeutet, dem Weg des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu folgen und seine Gefährten zu befolgen.“ Daher führt eine kleine Tat auf diesem Weg zu großem Gewinn. Wer sich von diesem Weg trennt, begibt sich in große Gefahr. Wäre Tasawwuf das Unterlassen des Amr bil-ma'rūf, so hätte einer der führenden Persönlichkeiten des Tasawwuf, Imām Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein, seinen eigenen Lehrer und Meister, den ehrwürdigen Sayyid Amīr Gilāl, nicht zum Guten aufgerufen. Obwohl das Einmischen in die Angelegenheiten des Lehrers dem Anstand (Adab) widerspricht, rief er ihn dennoch zum Guten auf und versammelte die Gelehrten Bucharas und bewies vor ihnen allen, dass das Gottgedenken mit lauter Stimme im Islam nicht akzeptabel ist, und erklärte seinem Meister, wie wichtig es ist, damit aufzuhören. Und weil sein Lehrer sehr religiös war und das wahre Wort sehr schätzte, nahm er dies an und unterließ es fortan. Die Leute des Tasawwuf (Tasawwuf-Anhänger) verfassten tausende Bücher, um die Menschen über die Dinge zu informieren, die sie zur Erlösung führen, und über die Dinge, die sie ins Verderben führen. Sind diese Bemühungen ihrerseits etwa kein Amr bil-ma'rūf? Der Lehrer von Khādscha Mu'īnuddīn Tschischī, einem großen Tasawwuf-Gelehrten, sagte zu ihm: „Der Weg des Freundes ist sehr subtil und gefährlich. Gib jedem guten Rat und kläre sie über die Gefahren auf!“ Warum warnte der ehrwürdige Schaykh al-akbar Muhyiddīn ibn al-Arabī, während er die Lehre der „Einheit der Existenz“ (Wahdat al-wudschūd) auf der Welt verbreitete, die Sūfīs seiner Zeit vor melodischem Lesen (Simā') und Tanz (Raqs)? Einige hörten auf ihn und unterließen es. Viele jedoch hörten nicht auf ihn und ließen davon nicht ab, begannen aber ihr Fehlverhalten einzugestehen. [Im **al-Hadīqa** und in Akhī Tschalabīs Buch **Hadiyyat al-mahdiyyīn** heißt es: „Das Gute zu gebieten ist fard. Doch Amr bil-ma'rūf, welches zum Übel, zur Zwietracht führen kann, soll gemieden werden.“]

Sayyid Abdulqādir al-Gilānī, möge seine Seele gesegnet sein, erklärt in seinem Buch **Ghunyat at-tālibīn** lang und ausführlich das Amr bil-ma'rūf. An einer Stelle schreibt er: „Wenn jemand eine Person beim Begehen einer Sünde sieht und sie davon abhalten will, aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass er dadurch selbst

zu Schaden kommt, ist es für ihn gestattet, sie davon abzuhalten? Unserer Ansicht nach ist es gestattet (dschā'iz) und gar sehr wertvoll. Er wird einen Lohn bekommen, als würde er für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, Dschihad gegen die Ungläubigen führen. Insbesondere wenn es zur Befreiung eines Unterdrückten aus den Händen einer tyrannischen Regierung führt oder zum Offenlegen des Glaubens in einer Zeit, in der das Land vom Kufr umschlossen ist, sagen die Gelehrten, dass zu solchen Zeiten vom Schlechten abgehalten werden soll.“ Wenn die Großen der Gottesfreunde, die Imāme der Süfiyya, das Gebieten des Guten und das Verbieten des Schlechten unterlassen hätten, hätten sie dann in ihren Büchern darüber geschrieben und dies so sehr betont? Der ehrwürdige Abdulqādir al-Gilānī schreibt: Was im Einklang mit dem edlen Koran, den ehrwürdigen Hadithen und dem Verstand steht, wird „**Ma'rūf**“ genannt und alles, was diesen widerspricht, wird als „**Munkar**“ bezeichnet. [Im Buch **al-Hadiqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Zunge: „Was durch Quellentexte (Nusūs) und Konsens der Mudschtahids verboten wurde, wird „**Munkar**“ genannt.“] Jedes von diesen wird in zwei Kategorien unterteilt. Die erste Kategorie des Ma'rūf und des Munkar ist offensichtlich und sowohl der Gelehrte als auch der Nichtgelehrte kennen sie. Zum Ma'rūf gehört das Pflichtsein von Dingen wie das fünfmalige Gebet, das Fasten im Monat Ramadan, das Entrichten der Zakāt und die Pilgerfahrt, und zum Munkar gehört das Verbotensein von Dingen wie Unzucht, Alkoholkonsum, Diebstahl, Taschendiebstahl, Nehmen und Geben von Zinsen sowie Usurpation. Es ist für jeden Muslim notwendig, diese Dinge zu gebieten und zu verbieten. Die zweite Kategorie kennen nur die Gelehrten. Dazu gehört z. B., an was und auf welche Weise es in Bezug auf Allah, den Erhabenen, zu glauben gilt. Was unter diese Kategorie fällt, wird seitens der Gelehrten geboten und verboten. Wenn ein Gelehrter diese mitgeteilt hat, ist es auch für einen Nichtgelehrten erlaubt, diese Angelegenheiten zu vermitteln, sofern er dazu in der Lage ist. Die zweite Kategorie des Munkar bezieht sich vielmehr auf falsche Glaubensinhalte, auf den Irrglauben. Jeder Gläubige muss am Glauben der Ahlus-Sunna festhalten und sich fernhalten von einem verdorbenem Glauben, d. h. sich schützen vor Irrglauben, vor Neuerungen (Bid'a) im Glauben. Wer kein Gelehrter im religiösen Wissen ist, soll nicht mit Irrgängern (Ahl al-bid'a) diskutieren, sich von ihnen fernhalten und sie nicht grüßen. An Festtagen und an Tagen, die Anlass zu Freude sind, soll er sie nicht besuchen, er soll nicht an ihren Totengebeten teilnehmen und kein Mitleid mit ihnen haben. Er muss es als eine gottesdienstliche Handlung erachten, sie aufgrund ihres Irrglaubens nicht zu lieben. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagt in einem Hadith: „**Wer für Allah hart auf jemanden blickt, der in seinem Glauben oder seiner Ibāda Neuerungen, Verderbnis aufweist, dessen Herz wird Allah, der Erhabene, mit Glauben füllen und ihn vor Angst bewahren.**“

[Im Buch **Kanz-i makhfi** heißt es: „Es wurde untersagt, an Orten zu sitzen, in denen sich Unwissenheit und Animalität, d. h. Neuerungen und Sünden vermehren. Wer für die Bewahrung seiner Religion auswandert, dem wurde das Paradies versprochen. Wenn in einem Viertel keine rechtschaffenen und weisen Personen mehr leben und Zwietracht sowie üble Neuerungen zunehmen, wird es wādschib, in ein anderes Viertel zu ziehen oder von einer solchen Stadt in eine andere Stadt auszuwandern. Wenn in allen Städten die Muslime angegriffen werden, sollten sie in ein anderes islamisches Land auswandern. Gibt es ein solches Land nicht, so ist es erforderlich, sich in einem Land niederzulassen, in welchem die Rechte der Menschen geachtet werden und ihnen in der Ausübung ihrer Gottesdienste Freiheit gewährt wird. [Siehe auch Kapitel 38 im zweiten Abschnitt.] Denn wer sich unter jenen Menschen befindet, wird ebenfalls von der Heimsuchung, der sie anheimfallen werden, getroffen. In Vers 25 der Sure al-Anfāl heißt

es sinngemäß: **„Fürchtet und hütet euch vor einer Versuchung und Heimsuchung, die sowohl jene, die Unrecht taten, als auch jene, die kein Unrecht taten, treffen wird.“**“]

Der große Tasawwuf-Gelehrte Fudayl ibn Iyād, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Allah, der Erhabene, akzeptiert die gottesdienstlichen Handlungen derer nicht, die jene lieben, welche üble Neuerungen sprechen und verüben. Er entfernt den Glauben aus ihren Herzen. Ich hege die Hoffnung, dass Allah, der Erhabene, demjenigen vergibt, der die Irrgänger nicht liebt, selbst wenn er nur wenige gottesdienstliche Handlungen verrichtete. Wenn du auf dem Weg einem Irrgänger begegnest, ändere deinen Weg.“ Ebenfalls sagte er: „Ich hörte Sufyān ibn Uyayna sagen: ‚Allah, der Erhabene, zürnt mit demjenigen, der bei der Beerdigung eines Irrgängers anwesend ist, bis er die Beerdigung verlässt.‘“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sprach: **„Der Fluch Allahs, des Erhabenen, der Engel und aller Menschen soll auf jenem lasten, der eine üble Neuerung hervorbringt oder sie verübt. Von einer solchen Person werden weder die Pflichttaten noch die freiwilligen Taten angenommen.“** Abdulqādir al-Gilānīs Worte enden hier.

Bestünde der Weg der edlen Sūfiyya darin, sich nicht in die Angelegenheiten irgendeiner Person einzumischen, dann hätte einer von ihnen nicht gesagt: „Wenn der Niqār unter den Sūfīs verschwindet, bleibt nichts Gutes mehr bei ihnen.“ Schaykhul-islām Abdullāh al-Hirawī al-Ansārī schrieb: „Amr bil-ma‘rūf und Nahy anil-munkar werden unter den Sūfīs als ‚Niqār‘ bezeichnet.“ [Es war Abul-Hasan Alī ibn Muhammad al-Muzayyan, der die Aussage in Bezug auf den Niqār traf. Dies steht im **Nafahāt** unter der Biografie des Abū Sa‘īd al-Kharrāz.] Bedenkt denn derjenige, der die edlen Sūfiyya auf diese Art verleumdet, nicht, dass der edle Koran und die ehrwürdigen Hadithe gefüllt sind mit Berichten über Lohn und Strafe im Jenseits? Möchte denn derjenige, der an diese Berichte über die strenge Strafe glaubt, die den Sündern zukommen werden, nicht seinen Glaubensbruder davor schützen? Wird er ihm denn nicht den Weg zur Erlösung aus dieser harten Strafe zeigen? Wenn sich auf dem Weg eines Blinden eine Grube oder Feuer befände, oder jemand in eine weltliche Gefahr stürzt, würde eine jede Person gewiss den Gefährdeten warnen und ihm den Weg der Rettung zeigen. Sie würden ihn nicht sich selbst überlassen. Warum dann sollten sie ihn nicht über die weitaus schmerzhaftere, heftigere und gar endlose Strafe im Jenseits informieren und ihm nicht den Weg der Erlösung aufzeigen? Es zeigt sich, dass derjenige, der diesen Weg nicht weist und nicht darüber informiert, die jenseitige Strafe nicht akzeptiert und nicht an den Jüngsten Tag glaubt.

Hätte Allah, der Erhabene, Wohlgefallen daran gehabt, dass sich niemand in die Angelegenheiten der Menschen einmischte, dann hätte Er keine Propheten entsandt, keine Religionen verkündet, die Menschen nicht zur islamischen Religion aufgerufen, nicht bekannt gegeben, dass die anderen Religionen falsch und verdorben sind, und hätte diejenigen, die nicht an die früheren Propheten glauben, nicht mit Strafen zugrunde gerichtet. Er hätte jeden sich selbst überlassen, niemandem etwas geboten und die Ungläubigen nicht bestraft. Warum befahl Allah, der Erhabene, den Muslimen gegen die Ungläubigen Dschihad zu führen [also wieso gebot Allah, der Erhabene, dem islamischen Reich, gegen jene Ungläubigen Dschihad zu führen, welche die Menschen davon abhalten, vom Islam zu hören und zu Muslimen zu werden]? Dabei gibt es im Dschihad genauso wie für die Ungläubigen auch für die Muslime Leid und Tod. Aus welchem Grund wurde im edlen Koran sowie in den ehrwürdigen Hadithen über Vorzüge und Tugenden des Dschihad, der Staaten, die Dschihad führen, und der Märtyrer berichtet? Wieso wurde befohlen, die tyrannischen, islamfeindlichen Könige anzugreifen,

sie zu bedrängen und diese Geschöpfe Allahs, des Erhabenen, zu vernichten? Und weshalb gebot Er den Menschen, die eigene Triebseele (Nafs) anzufeuern, teilte mit, dass ihre Triebseele Ihm gegenüber feindlich gesinnt ist, bezeichnete den Dschihad gegen die Triebseele als „al-Dschihād al-akbar“ (großer Dschihad) und wieso knüpfte Allah, der Erhabene, Sein Wohlgefallen und Seine Nähe an diesen Dschihad? Wieso ließ Allah, der Erhabene, die Triebseelen nicht auf sich alleine gestellt? Das bedeutet also, dies sind die Feinde Allahs, des Erhabenen, und der erhabene Allah wünscht, dass von Seinen Feinden Rache genommen wird. Aus Seiner endlosen Barmherzigkeit heraus sandte Allah, der Erhabene, erst Propheten (Anbiyā), Friede sei mit ihnen, und daraufhin an ihrer Stelle die Gottesfreunde (Awliyā) und die Gelehrten (Ulamā) als Botschafter. Indem Er ihre Belohnungen und Bestrafungen mit ihrer Zunge und ihrer Feder verkündete, ließ Er keinen Raum für Entschuldigungen und Vorwände. Den Willen und die Gewohnheit Allahs, des Erhabenen, vermag niemand zu verändern. Durch die Worte derer, welche die Wahrheit nicht kennen und sehen, wird die Ordnung der Welt nicht zerbrechen. Hätte Allah, der Erhabene, es gewünscht, so hätte Er alle Menschen auf den rechten Weg geleitet und in das Paradies eintreten lassen. Doch in der Urewigkeit hat Er gewünscht, die Hölle mit Menschen und Dschinnen zu füllen. Jemand, der die Größe Allahs, des Erhabenen, begreifen kann, wird Ihn nicht nach dem Grund dafür fragen können.

***Aus Ehrfurcht kann Ihm keiner aufsässig sein,
sich Ihm zu ergeben, bleibt die Möglichkeit allein.***

Derjenige, der dem Propheten, Friede sei mit ihm, folgt, folgt ihm auch beim Einladen der Menschen und im Gebieten des Guten und dem Verboten des Schlechten. Wer dies nicht tut, folgt ihm nicht. Wären die zügellosen Ungläubigen nicht die Feinde Allahs, des Erhabenen, wäre die Feindseligkeit um Allahs willen (Bughd fillāh) keine Pflicht und sie würde nicht die erste jener Sachen sein, die den Menschen Allah, dem Erhabenen, näher bringen, und den Glauben nicht vervollkommen. Sie wäre dann kein Grund für das Erlangen der Gottesfreundschaft (Wilāya) sowie des Wohlgefallens und der Liebe Allahs, des Erhabenen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Die vorzüglichste Ibāda ist, die Muslime zu lieben, weil sie Muslime sind, und die Ungläubigen nicht zu lieben, weil sie Ungläubige sind.**“ Als Allah, der Erhabene, Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: „**Was hast du für Mich getan?**“, antwortete er: „O mein Herr! Ich habe für dich das Gebet verrichtet, gefastet, die Zakāt entrichtet und oft Deines Namens gedacht.“ Daraufhin sagte Allah, der Erhabene: „**O Mūsā! Deine Gebete sind ein Beweis für dich, dein Fasten ein Schild, das vor dem Höllenfeuer schützt, deine Zakāt ist ein Schatten, der vor der Hitze am Tag des Jüngsten Gerichts bewahrt. Dass du Meines Namens gedenkst, ist ein Licht, das dich in der Dunkelheit des Grabes und am Jüngsten Tag erleuchtet. Das heißt, der Nutzen all dieser ist für dich. Was aber hast du für Mich getan?**“ Daraufhin flehte Mūsā, Friede sei mit ihm: „O mein Herr! Teile mir die Tat mit, die für Dich ist!“ Allah, der Erhabene, entgegnete darauf mit dem folgenden sinngemäßen Vers: „**O Mūsā! Hast du Meine Freunde Meinetwillen geliebt und Meine Feinde Meinetwillen angefeindet?**“ So verstand Mūsā, Friede sei mit ihm, dass die Handlung für Allah, den Erhabenen, die Liebe um Allahs willen (Hubb fillāh) und die Abscheu um Allahs willen (Bughd fillāh) ist.

Liebe (Mahabba) erfordert, die Freunde des Geliebten zu lieben und den Feinden des Geliebten feindlich gesinnt zu sein. Diese Liebe und Anfeindung liegen nicht in der Hand und unterliegen nicht dem Willen der teuren Liebenden. Sie geschehen ohne Bemühung und ohne Anstrengung von selbst. Die Freunde des Freundes erscheinen schön und seine Feinde erscheinen hässlich und böseartig.

Auch auf die Liebe, die bei denjenigen aufkommt, die sich von den schönen Erscheinungen dieser Welt verleiten lassen, trifft dies zu. Derjenige, der sagt, dass er liebe, wird nicht als aufrichtig in seinem Wort gesehen, bis er nicht von den Feinden Seines Geliebten ablässt. So jemand wird „Heuchler (Munāfiq)“, also Lügner, genannt. Schaykhul-islām Abdullāh al-Ansārī, möge seine Seele gesegnet sein, sagt: „Abul-Husayn ibn Sam‘ūn verletzte eines Tages meinen Lehrer Husrī. Seit diesem Augenblick verspüre ich in meinem Herzen Abneigung ihm gegenüber.“ Es ist angemessen, hier an die bekannten Worte der Großen zu erinnern, die lauten: „Wenn du von demjenigen, der deinen Meister verletzt, nicht gekränkt bist, ihm dies nicht übel nimmst, dann ist ein Hund besser als du.“ Diese zwei Bedingungen der Liebe werden im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen mitgeteilt. [Wer wünscht, möge den 29. Brief im persischen Original lesen oder die Übersetzungen in das Arabische oder Türkische zu Rate ziehen.] Aus diesen edlen Versen geht hervor, dass die Liebe zu den Feinden Allahs, des Erhabenen, den Menschen von Allah, dem Erhabenen, entfernt. Solange man sich nicht entfernt, kann keine Freundschaft entstehen. Dies darf aber, wie einige es tun, den Menschen nicht auf den Irrweg führen, die edlen Gefährten nicht zu lieben. Denn die Feindschaft muss sich gegen die Feinde richten. Feindseligkeit gegenüber Freunden, wie sie annehmen, ist verboten. Da alle edlen Gefährten mit der Gegenwart und Gesellschaft unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und seinen gesegneten Blicken, die Heilung für Seele und Herz sind, beehrt wurden, liebten sie sich gegenseitig und hegten Feindschaft gegen die Ungläubigen. Sie allen waren die Geliebten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Kann die Feindschaft selbst gegenüber nur einem von ihnen eine Bedingung für die Liebe zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sein? Geben jene, die dergleichen behaupten, damit nicht ihre Feindschaft anstelle ihrer Liebe bekannt?

Frage: Diejenigen Gottesfreunde, die davon sprechen, dass es die „Einheit der Existenz“ (Wahdat al-wudschūd) gibt, haben gesagt: „Alle Dinge auf dieser Welt sind jeweils ein Spiegel, der Allah, den Erhabenen, reflektiert. In allen von ihnen ist nichts anderes als die vollkommenen Attribute Allahs, des Erhabenen, zu sehen. Ist es demnach nicht erforderlich, alles als gut zu sehen, alles zu lieben, und nichts als schlecht anzusehen? Schließlich heißt es doch:

Es gibt kein absolutes Übel in dieser Welt.

[Die pantheistische Philosophie des niederländischen Philosophen Baruch de Spinoza ist eine Kopie aus den Büchern über Wahdat al-wudschūd, die von Muslimen verfasst wurden.]“

Antwort: Die Ungläubigen nicht zu lieben, ihnen im Herzen feindlich gesinnt zu sein, die zu bekriegenden Nichtmuslime (Harbī) hart zu behandeln und gegen sie in den Kampf zu ziehen, wurde im edlen Koran eindeutig befohlen. Daran kann es keinen Zweifel geben. Welche Art von Ungläubigen auch immer, unsere Pflicht besteht darin, dem edlen Koran zu folgen. Dies ist eine Notwendigkeit für uns. Wir beschäftigen uns mit Nass und nicht mit Fuss. [Das heißt, wir beschäftigen uns mit dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen und nicht den Büchern der Gottesfreunde. So können beispielsweise von den Enthüllungen, über die der ehrwürdige Muhyiddīn ibn al-Arabī in seinem Buch **al-Fusūs** berichtet, jene, die den Quellentexten (dem Koran und den Hadithen) widersprechen, für uns keine Belege sein.] Am Tag des Jüngsten Gerichts ist die Erlösung von der Hölle, die Erlangung der ewigen Glückseligkeit an Nass gebunden und nicht an Fuss. Fantasien, Träume und die Enthüllungen und Eingebungen, welche in die Herzen der Gottesfreunde kommen, können nicht den Platz von Quellentexten einnehmen. Diejenigen, deren Enthüllungen und Eingebungen fehlerbehaftet

sind, sind verpflichtet, sich nach den Quellentexten zu richten und, auch wenn sie mit ihrem Gewissen und ihren Eingebungen nicht übereinstimmen, den Quellentexten entsprechend zu handeln. Diese müssen Allah, den Erhabenen, ununterbrochen anflehen, damit korrekte Enthüllungen auftreten und ihre Herzensaugen mit dem Staub der Füße der Propheten, Friede sei mit ihnen, bestäubt werden. Wir wollen auch erwähnen, dass die Gottesfreunde, welche die Lehre der Wahdat al-wudschūd anerkennen, die Seienden in verschiedene Stufen einteilen und sagen, dass der Zustand und das Urteil über eine jede Stufe variiert. Die Bestimmungen zur Vielheit (Kathra), welche die Grundlage des Islams bilden, werden von ihnen nicht missachtet. Diese zu unterlassen, erachten sie als Ketzerei und Abtrünnigkeit, also als Abfall vom Islam. Weil das Gebieten des Guten und das Verachten der offenkundigen Sünder und der Ungläubigen genauso wie die übrigen islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) Teil der Bestimmungen zur Vielfalt sind, sehen sie jene, die diese unterlassen, als Ketzer und Abtrünnige an. Diejenigen, die sagen, es gäbe kein absolutes Übel, müssen dennoch sagen, dass relatives [in gewisser Hinsicht] Übel existiert. In Bezug darauf, die Ungläubigen als übel zu erachten und sich von ihnen zu distanzieren, genügt dieses relative Übel.

Diejenigen, die Wahdat al-wudschūd anerkennen, nehmen kein Gift zu sich und hindern auch andere daran, Gift zu sich zu nehmen. Sie töten Skorpione und Schlangen und raten anderen, sie zu fürchten und zu meiden. Sie finden Gefallen an jenen, die ihnen gehorchen, und finden Missfallen an jenen, die ihnen nicht gehorchen und sich ihnen widersetzen. Einer der Großen derer, denen die Erkenntnisse der Wahdat al-wudschūd zuteilwurden, Mawlānā Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in seinem **Mathnawī**:

***Wer diesem Wort nicht glaubt,
den sehe ich jetzt kopfüber in der Hölle.***

Diese Großen bevorzugen und lieben schmackhaftes Essen, köstliche Limonade, exquisite Stoffe, berührende Stimmen, angenehme Düfte, schöne Landschaften und betörende Formen mehr als das Geschmacklose und Hässliche von alledem. Sie schenken denen Aufmerksamkeit, die ihnen nah sind, schützen diese und bewahren sich selbst und diese vor Gefahren. Sie wählen das Nützliche und vermeiden das Schädliche. Sie bemühen sich, ihre Bedürfnisse zu stillen. Sie erziehen ihre Kinder. In wichtigen Angelegenheiten beratschlagen sie sich miteinander, lassen ihre Töchter und Frauen nicht unbedeckt in die Öffentlichkeit gehen und erlauben Fremden nicht, sich ihnen zu nähern. Sie halten ihre Kinder von schlechten Freunden fern. Sie bestrafen die Unrechttuenden und ihre Feinde und bringen ihre Kranken dazu, auf schädliche Nahrungsmittel zu verzichten. Sind diese Sachen etwa Einheit der Existenz (Wahdat al-wudschūd)? Oder doch Vielheit der Existenz (Kathrat al-wudschūd)? Ist es demzufolge etwa vernünftig und angemessen, obwohl es in den Angelegenheiten dieser niederen Welt erlaubt (mubāh) ist, die Bestimmungen zur Vielheit zu unterlassen, diese zu beachten, aber in jenseitigen Angelegenheiten diese Bestimmungen zu unterlassen, obwohl ihre Einhaltung eine Pflicht ist, und unter dem Vorwand der „Einheit der Existenz“ sich der Verpflichtungen der Dienerschaft zu entledigen? Der Grund hierfür besteht in der Leugnung der göttlichen Bestimmungen (al-Ahkām al-ilāhiyya), der Propheten, des Jüngsten Tages und der Strafen sowie Gaben am Jüngsten Tag. Die Glaubensstärke jener, die die Lehre der Wahdat al-wudschūd anerkennen und deren Zustände korrekt sind, und ihre starke Befolgung der islamischen Bestimmungen ist in Büchern ausführlich angeführt. Mein Vater und Meister, der Anlass meines Lebens und meiner Glückseligkeit, war höchst aufmerksam bei der rituellen Gebetswaschung (Wudū), der rituellen Reinigung (Tahāra) und

dem rituellen Gebet (Salāt). Er beachtete eine jede Anstandsregel (Adab) und sagte: „Diese habe ich von meinem Vater durch Zuschauen gelernt. Die Befolgung einer jeden Adab mit all ihren feinen Details aus den Büchern zu lernen, ist nicht leicht.“ Während sein Vater, das heißt, der Großvater dieses Bedürftigen, Besitzer von Wahdat al-wudschūd und ein einzigartiger Kenner der Erkenntnisse, die im Buch **al-Fusūs** festgehalten sind, war, war er in der Befolgung der islamischen Bestimmungen äußerst aufmerksam. Er selbst sagte, dass er diese Haltung durch Beobachtung des Verhaltens seines eigenen Lehrers, des ehrwürdigen Ruknuddīn Tschischṭī, gelernt habe, der selbst wiederum, obwohl er einer der Großen unter den Gottesfreunden der Wahdat al-wudschūd war und seine Enthüllungen und Zustände ihn überkamen, ein vollkommenes Individuum im Festhalten an den islamischen Bestimmungen war, wie allen bekannt war. Obwohl der ehrwürdige Ubaydullāh al-Ahrār der Wahdat al-wudschūd zugeneigt war, gab es niemanden, der ihm in der Einhaltung der islamischen Bestimmungen und der Verbreitung des Islams gleichkam. Er pflegte oft zu sagen: „Hätte ich mich dem Schaykhsein gewidmet, so hätte kein einziger Schaykh einen Schüler für sich gefunden. Doch mir wurde nicht anbefohlen, ein Schaykh zu sein, sondern den Islam zu verbreiten.“ Schaykh al-akbar Muhyiddīn ibn al-Arabī war ein Überlieferer und Träger des Hadith und in der Fiqh-Wissenschaft auf der Stufe des Idschtihād. Er pflegte zu sagen: „Aufgrund des Befehls unseres Propheten, Friede sei mit ihm, der lautet: **„Zieht euch selbst zur Rechenschaft, bevor ihr zur Rechenschaft gezogen werdet“**, ziehen sich einige Schaykhs jeden Tag und jede Nacht für ihre Taten selbst zur Rechenschaft. Ich habe sie in der Abrechnung übertroffen und beziehe zusätzlich zu meinen Taten auch meine Gedanken in die Abrechnung ein.“ Sultān al-ārifīn Bāyazīd al-Bistāmī und Sayyid at-tāʾifa Dschunayd al-Baghḏādī, die als Begründer und Führer der Lehre der Wahdat al-wudschūd bezeichnet werden können, folgten beide von Kopf bis Fuß dem Islam. Wenn Bāyazīd al-Bistāmī das Gebet verrichtete, konnte man das Knirschen seiner Brustknochen vernehmen. Jeder hat die Worte des Hallādsch Mansūr vernommen. Doch er pflegte jede Nacht und jeden Tag 1000 Gebetseinheiten zu verrichten und in der Nacht vor seiner Exekution verrichtete er 500 Gebetseinheiten. [Im Buch **Maʿrifetnāme** heißt es: „Die Gottesfreunde (Awliyā) haben zwei Anzeichen: at-taʾzīmu li-amrillāh waschschafaqatu li-khalqillāh, d. h. Respekt und Ehrfurcht gegenüber den Geboten Allahs, des Erhabenen, und Mitleid mit Seinen Geschöpfen.“]

Wie verwunderlich ist es, dass einige derer, die behaupten, man solle sich in niemandes Angelegenheiten einmischen und das Gewissen der Menschen nicht verletzen, gute Beziehungen und Liebe zu Juden, Jogis, Brahmanen, Häretikern, Ketzern, Armeniern, [Freimaurern] und abtrünnigen Ungläubigen, von denen jeder einen anderen Weg eingeschlagen hat, pflegen. Doch die Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa, die der Sunna (d. h. dem Weg) des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, folgen, bezeichnen sie als rückständig und fanatisch und stehen diesen wahrhaftigen Muslimen feindselig gegenüber, denen die frohe Botschaft **„Nur sie sind es, die von der Hölle errettet sein werden“** zuteilwurde und die mit den Worten **„Einzig und allein sie sind es, die auf meinem Weg und dem Weg meiner Gefährten schreiten“** gelobt und gepriesen werden. Sie pflegen Frieden und Freundschaft mit den Ungläubigen, haben aber Freude daran, diese wahrhaftigen Muslime zu demütigen, zu beschimpfen und zu vernichten. Wie kann Feindschaft gegenüber denjenigen, die dem Weg Muhammads, Friede sei mit ihm, der als Barmherzigkeit für die Welten entsandt wurde, folgen, und die Freundschaft mit den Ungläubigen, denen gegenüber im Koran Feindschaft angeordnet wurde, „Wahdat al-wudschūd“ und Beisammensein sein? Ist dies nicht eindeutiger Unglaube und offenkundige Feindschaft gegenüber dem Islam? [Siehe auch Band 6, Brief 55! Die Übersetzung dieses Briefes wurde in unser Buch **Belege für das wahre Wort** aufgenommen.]

Alle Propheten, edlen Gefährten, Gefährtennachfolger und rechtschaffenen Altvorderen, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, haben sich aufs Äußerste bemüht, um das Gute zu gebieten und das Schlechte zu verbieten. Wie viele Qualen und Leiden sie doch auf diese Weise ertragen haben. Wäre es in unserer Religion gut, sich bei niemandem einzumischen, dann würde die Ablehnung einer Sünde im Herzen nicht als Zeichen des Glaubens gelten. So heißt es in einem Hadith: **„Haltet denjenigen, der eine Sünde begeht, mit eurer Hand davon ab. Wenn ihr dazu nicht in der Lage seid, dann hindert ihn mit Worten daran. Wenn ihr auch dazu nicht imstande seid, dann lehnt es im Herzen ab. Das wiederum ist die niedrigste Stufe des Glaubens.“** Wenn das Unterlassen des Amr bil-ma'ruf etwas Gutes wäre, dann wäre bei der Vernichtung eines sündigen Volkes nicht auch der Gottesanbeter (Ābid) vernichtet worden, der den Amr bil-ma'ruf mied. So heißt es in einem Hadith: **„Allah, der Erhabene, befahl Dschibril, Friede sei mit ihm: ‚Mache die Stadt Soundso dem Erdboden gleich.‘ Dschibril sagte: ‚O mein Herr! Dein Diener Soundso, der in dieser Stadt lebt, widersetzte sich Dir nicht für einen einzigen Moment! Er befindet sich die gesamte Zeit in Deinem Gehorsam und Deiner Anbetung.‘ Daraufhin sagte Allah, der Erhabene: ‚Vernichte ihn ebenfalls! Denn er verzog kein einziges Mal sein Gesicht, wenn er Menschen sah, die sündigen.‘ “**

Frage: In Vers 108 der Sure al-Mā'ida heißt es sinngemäß: **„O Meine Diener, die ihr glaubt! Wacht über euch selbst! Wenn ihr den rechten Weg findet, wird euch das Irregehen anderer nicht schaden.“** Wie lautet eure Antwort, wenn jemand sagt, dass hier keine Erlaubnis für Amr bil-ma'ruf und Nahy anil-munkar gegeben sei?

Antwort: Um den rechten Weg, der in diesem Vers gemeint ist, zu finden, muss man auch das Gute gebieten und das Schlechte verbieten. Der Vers bedeutet somit: **„O Meine gläubigen Diener! Wenn ihr die von Mir gebotenen Taten, die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, das Gute gebietet und das Schlechte verbietet, dann wird das Abkommen anderer vom rechten Weg euch keinen Schaden zufügen.“** In den Büchern ist festgehalten, wann und aus welchem Anlass dieser edle Koranvers offenbart wurde und dass danach in zahlreichen Koranversen und Hadithen Amr bil-ma'ruf und Nahy anil-munkar geboten wurden.

Frage: Amr bil-ma'ruf, Nahy anil-munkar sowie der Dschihad gegen die Ungläubigen ist der Weg der Propheten. Besteht der Weg der Gottesfreunde nicht darin, keinem ins Gewissen zu reden und sich bei niemandem einzumischen?

Antwort: Diese Dinge wurden durch Quellentexte zur Pflicht (Fard) erklärt. Und Pflichten gelten für jeden, sie sind nicht auf bestimmte Personen beschränkt. In der Einhaltung der Pflichten sind die Propheten, die Gottesfreunde, die Gelehrten und die Unwissenden gleichgestellt. Erneut wollen wir wiederholen, dass die Erlösung von der Hölle und die Erlangung der ewigen Glückseligkeit von der Befolgung der Propheten abhängig ist. Was die Gottesfreunde an Gottesfreundschaft, Liebe, Erkenntnis und Gottesnähe erreichen, erreichen sie einzig und allein aufgrund ihrer Befolgung der Propheten. Alle anderen Wege sind Irreleitung und der Weg der Teufel. Abdullāh ibn Mas'ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Eines Tages zeichnete uns der Prophet, Friede sei mit ihm, eine gerade Linie auf und sagte: **„Dies ist der rechte Weg, der den Menschen zum Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, führt.‘** Daraufhin zeichnete er einige schräge Linien wie Fischgräten auf beiden Seiten dieser Linie und sagte: **„Und dies sind die Wege, auf die die Teufel abschweifen lassen.‘ “** Wenn also jemand auf dem rechten Weg schreiten will, ohne den Propheten zu folgen, irrt er mit Gewissheit auf einen falschen Pfad ab. Wenn er irgendetwas dadurch erlangt, so ist es nur Täuschung (Istidrāsch), d. h. am Ende wird nur Verlust und Schaden

zuteil. Ubaydullāh al-Ahrār, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Wenn man uns sämtliche Enthüllungen und Zustände, die durch das Herz erfahren werden, gewähren würde, aber unser Herz nicht mit dem Glauben der Ahlus-Sunna schmücken würde, dann würde ich mich selbst als zugrunde gegangen und ruiniert erachten. Wenn man alle Trümmer und Katastrophen auf mich häufen, aber mein Herz mit dem Glauben der Ahlus-Sunna schmücken würde, dann wäre ich nicht im Geringsten bekümmert.“ Wenn die Zustände und Enthüllungen, die sich bei den Gottesfreunden ereignen, einhergehen mit der Befolgung unseres Propheten, Friede sei mit ihm, so sind diese Licht über Licht und sodann beginnen die Feinheiten und Geheimnisse des Islams zuteilzuwerden. Sämtliche Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, die rechtschaffenen Altvorderen sowie die Schaykhs mit Zuständen, die im Einklang stehen mit dem rechten Pfad, waren derart. Die zwei Wege, die im Tasawwuf als „Pfad des Prophetentums (Nubuwwa)“ und „Pfad der Gottesfreundschaft (Wilāya)“ eingeteilt werden, sind in Wirklichkeit ein einziger Weg, den der Islam darlegt, denn beide führen den Menschen zum Erreichen des Ziels unter der Bedingung, dem Propheten, Friede sei mit ihm, Folge zu leisten. Ebenso ist die Aussage, dass die Wege, die zum Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, und zur Gotteserkenntnis führen, so zahlreich sind wie die Atemzüge der Geschöpfe, wahr. Denn es gibt für jede Vorstellung einen Weg, der zu ihrem Ursprung führt, und die Ayn-i thābita eines jeden Geschöpfes, d. h. sein Mabda-i ta‘ayyun, also der göttliche Name, welcher der Grund für seine Erschaffung und seinen Verbleib in der Existenz ist, ist unterschiedlich. Durch all diese Wege das Ziel zu erreichen, ist abhängig von der Befolgung der islamischen Bestimmungen. Wer vom Islam ablässt, wird auf der Strecke bleiben oder vom Weg abkommen. Daher ist der Anfang aller Wege der Islam. D. h. der Islam gleicht dem Stamm eines Baumes. Alle spirituellen Wege (Turuq, Sg. Tariqa) sind wie die Äste, Adern, Knospen, Blätter und Blüten dieses Baumes.

[Amr bil-ma‘rūf wird auf zwei Arten vollzogen: Die erste Form geschieht durch Worte, Schriften und jede Art von Medien. Wenn man bei der Ausübung dieser Art wenig Wissen besitzt und nicht auf die betreffenden Personen, die Bräuche und die Gesetze achtet, kann dies zu Unheil und Zwietracht (Fitna) führen. Die zweite Form geschieht, indem man durch Wohlbenehmen und Handeln nach der schönen islamischen Ethik ein Vorbild ist. Mit jedem auf schöne Art zu reden, ein freundliches, lächelndes Gesicht zu zeigen, niemanden zu verletzen, nicht nach dem Vermögen und der Ehre anderer zu trachten, die Gesetze einzuhalten, seine Steuern abzugeben und seine Schulden zu zahlen, stellt die wirksamste und nützlichste Form des guten Ratschlages (Nasīha) dar. Daher wurde gesagt: „Unser Verhalten zeigt eine größere Wirkung als unsere Worte.“ So sehen wir, dass das Leben entsprechend der schönen islamischen Ethik der schönste Weg des Amr bil-ma‘rūf und Nahy anil-munkar ist, die Einhaltung einer wichtigen Pflicht darstellt und eine gottesdienstliche Handlung ist. Tasawwuf führt den Menschen zu der Aufrichtigkeit (Ikhlas), die in der Anbetung des Herrn erforderlich ist, und zum guten Charakter, der für den Umgang mit den Menschen notwendig ist. Dieser Weg wird dem Menschen von einem vollkommenen Wegweiser (Murschid kāmīl) gelehrt. Jede Wissenschaft hat ihre Fachexperten. Der Mensch studiert eine Wissenschaft bei einem zugehörigen Experten. Fachexperte der Wissenschaft des Tasawwuf ist der vollkommene Mensch (al-Insān al-kāmīl). Die Fachexperten anderer Wissenschaften werden nicht als „vollkommen“ (kāmīl) bezeichnet.]

42 — ZWEITER BAND, 81. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Murād gesandt. Darin gibt er Ratschläge und lobt die Achtsamkeit (Wara‘) und die Gottesfurcht (Taqwā).

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern, mit denen Er zufrieden ist. Ich hege die Befürchtung, dass meine geehrten Freunde getäuscht wurden von den verzierten und geschmückten Sünden dieser Welt, und ich bin traurig bei dem Gedanken, dass sie sich von ihrem schönen und süßen Schein wie Kinder täuschen lassen. Ich bin höchst bekümmert über den Gedanken, dass ein leichter Stoß des verfluchten Iblīs [und der menschlichen Teufel] sie vom Mubāh zum Zweifelhaften, vom Zweifelhaften zum Harām führt und sie ihrem absoluten Eigentümer gegenüber beschämt sein werden und in Schmach geraten. Die reumütige Umkehr (Tawba) und die Bitte um Vergebung (Istighfār) müssen beständig fortgeführt werden. Verbotene und zweifelhafte Dinge müssen als tödliches Gift erachtet werden. In einem Gedicht heißt es:

***Meine Worte an dich sind immerzu folgende:
Du bist ein Kind und das Haus ist sehr geschmückt.***

Aus Seiner Gnade, Güte und Barmherzigkeit heraus erklärte Allah, der Erhabene, Seinen Dienern viele Dinge als erlaubt (mubāh). Wie armselig und unglücklich ist doch eine Person, die aufgrund der Krankheit ihrer Seele und der Verdorbenheit ihres Herzens nicht genug bekommt von den erlaubten Sachen, daher vom Erlaubten, das unendlich viel ist, ablässt, die Grenzen der islamischen Bestimmungen überschreitet und nach dem Zweifelhaften und den Verboten langt. Es ist notwendig, die Grenzen der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) einzuhalten und sie nicht zu überschreiten. Es gibt viele, die beten und fasten, weil es für sie zu einer Gewohnheit geworden ist. Doch wenige sind es, welche die Grenzen der islamischen Bestimmungen einhalten und darauf achten, nicht in die Verbote und das Zweifelhafte zu geraten. Was diejenigen, die ihre gottesdienstlichen Handlungen vorschriftsmäßig und in Aufrichtigkeit verrichten, von denjenigen unterscheidet, die sie aus Gewohnheit und somit in verdorbener Art verrichten, ist das Einhalten der Gebote Allahs, des Erhabenen. Denn sowohl das aufrichtige als auch das verdorbene Gebet und Fasten sind dem Anschein nach gleich. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Fundament eurer Religion ist die Achtsamkeit (Wara‘).**“ In einem anderen Hadith sagte er: „**Nichts gleicht der Achtsamkeit.**“

[Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Bedingungen des Vorbetens: „Sich vor dem Zweifelhaften in Acht zu nehmen, d. h. diese zu meiden, wird als ‚Wara‘ (Achtsamkeit) bezeichnet. Das Meiden der Dinge, die harām sind, wird ‚Taqwā‘ (Gottesfurcht) genannt. Ein Übermaß an Dingen, die mubāh sind, zu meiden aus der Furcht heraus, es könne sich hierbei um Zweifelhafte handeln, wird als ‚Zuhd‘ (Enthaltsamkeit) bezeichnet.“ Am Ende des Buches **al-Hadīqa** heißt es: „Es ist schwierig geworden in unserer Zeit, Wara‘ und Taqwā zu haben. Wer heute sein Herz, seine Zunge und andere Organe vor Verbotenem bewahrt, den Menschen und Tieren kein Unrecht zufügt, niemanden ohne Lohn arbeiten lässt und den Besitz eines jeden als halāl für seinen Eigentümer erachtet, ist gottesfürchtig (also Besitzer von Taqwā). Solange nicht gewusst wird, dass die Güter einer Person die durch Usurpation, Diebstahl, Zinsen, [Glücksspiel, Bestechung], Unterdrückung und Betrug erworbenen Harām-Güter an sich ist, müssen diese Güter als ihr Halāl-Eigentum erachtet werden, selbst dann, wenn bekannt ist, dass diese Person durch diese Wege Güter zu erwerben pflegt. Wenn er von diesem Besitz gibt, ist das Annehmen gestattet, sollte es sich hierbei auch um

unreines (khabīth) Eigentum handeln. Wenn jedoch bekannt ist, dass das Gegebene selbst harām ist, ist es unter keinen Umständen gestattet, es anzunehmen. Wenn eine Person die auf illegitime Weise von verschiedenen Personen erworbenen Güter miteinander oder mit seinen eigenen legitim erworbenen Gütern oder aber mit ihm anvertrauten Gütern vermischt und sie nicht ohne Weiteres voneinander trennen kann, dann sind diese miteinander vermischten Güter sein Eigentum. Diese werden als ‚unreines Eigentum‘ (Milk khabīth) bezeichnet. Kann er die auf illegitime Weise erworbenen Güter voneinander trennen, muss er diese ihren Eigentümern oder deren Erben geben. Kann er diese nicht voneinander trennen, muss er eine Entschädigung leisten. Die Entschädigung erfolgt dadurch, dass er von seinem eigenen legitim erworbenen Besitz, für den die Zakāt anfällt, deren entsprechenden Gegenwert gibt oder, falls er diese nicht besitzt, den Wert der Güter, den sie am Tag der Usurpation hatten, zahlt. Da vor der Entschädigung die Verwendung des unreinen Besitzes nicht gestattet ist, gilt er nicht als ‚vollgültiges Eigentum‘ (Milk tāmm). Für Güter, welche nicht im vollgültigen Eigentum einer Person stehen, fällt keine Zakāt an. Nach der Entschädigung wird es mubāh, den unreinen Besitz zu verwenden [und die Zakāt dafür muss entrichtet werden. Falls der Eigentümer bekannt ist, ist die Verwendung vor der Entschädigung nicht gestattet, die Güter können nicht als Almosen (Sadaqa) oder Geschenke weitergegeben werden und müssen nicht dem Nisāb für die Zakāt hinzugefügt werden. Kennt er die Eigentümer oder deren Erben nicht, so ist es wādschib, die illegitim erworbenen Güter und den gesamten unreinen Besitz als Almosen zu geben. Taucht der Eigentümer später auf, muss er ihm zusätzlich Entschädigung leisten.] Wird das illegitim erworbene Gut verkauft, verschenkt, vermietet, geliehen, als Rückzahlung für Schulden verwendet oder anderweitig einer anderen Person gegeben, darf derjenige, der weiß, dass es sich um das unreine Gut selbst handelt, dieses nicht annehmen. Wenn ein Bedürftiger, dem er das illegitim erworbene Gut als Almosen gegeben hat, es dem Gebenden schenkt, darf er es selbst verwenden. Unreine Güter, deren Eigentümer bekannt sind, dürfen jedoch nicht als Almosengabe oder Schenkung angenommen werden. Sie dürfen auch nicht auf Wegen wie Kauf oder Miete erworben werden. Auf diese verschiedenen Weisen werden sie nicht halāl. Erhält jemand illegitim erworbene Güter, deren Eigentümer bekannt sind, zum Beispiel Geld, muss er dieses dem Eigentümer zurückgeben. Ist der Eigentümer nicht bekannt, muss es den Armen als Almosen verteilt werden. Es anderen zu geben, ist eine Sünde. Niemand anderem außer den Armen ist das Annehmen dieser Güter gestattet. Doch es wurde gesagt, dass der Erbe die Erbschaft annehmen darf, auch wenn er weiß, dass die Güter harām sind. Siehe den Anfang des 78. Kapitels. Damit es eine Erleichterung im Einkauf und Verkauf ist, wurde die Fatwā gemäß dem Idschtihād von Imām al-Karkhī gegeben. Sie lautet wie folgt: Wenn bei einem Verkauf ein Vertrag abgeschlossen wird, ohne dass die Gegenleistung [Geld] gezeigt wird, und es wird als Bezahlung etwas gegeben, von dem bekannt ist, dass es harām ist, ist das als Gegenleistung dafür erworbene Gut halāl und rein. Wenn aber beim Vertragsschluss ein illegitim erworbenes Gut oder etwas Anvertrautes als Gegenleistung gezeigt und dies auch tatsächlich gegeben wird, dann ist die gekaufte Ware harām. Wenn auf eine illegitime Gegenleistung gezeigt, aber etwas anderes gegeben wird, oder auf eine andere Gegenleistung gezeigt, aber die illegitime Gegenleistung gegeben wird, ist die gekaufte Ware nicht harām und unrein.“ Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Abschnitt über die Usurpation: „Usurpation (Ghasb) bedeutet, die Sache einer anderen Person unter Zwang wegzunehmen oder eine anvertraute Sache abzustreiten. Dies ist eine große Sünde. Wenn bei der Sache eine Veränderung stattgefunden hat, verlangt der Eigentümer die Sache und den Wert der Veränderung oder er verlangt nur den Gegenwert. Die Entschädigung

der Usurpation muss an dem Ort der Usurpation stattfinden. Auch wenn nach der Entschädigung die Verwendung gestattet ist, ist doch der Gewinn, der durch den Verkauf der Sache erworben wird, nicht halāl. Er muss den Gewinn als Almosen geben. Wenn er das, was er von verschiedenen Menschen usurpiert hat, miteinander oder mit seinem persönlichen Eigentum vermischt und es sich nicht trennen lässt, wird alles zu seinem unreinen Eigentum. Doch solange keine Entschädigung geleistet wird, ist ihre Verwendung nicht gestattet. Mit der Entschädigung befreit er sich nicht von der Sünde der Usurpation.“ Scharnblāfi schreibt in seinem Superkommentar zum **ad-Durar**: „Wenn der Unterdrücker die usurpierten Güter mit seinen eigenen Gütern mischt, werden sie zu seinem Eigentum. Wenn sein eigener legitimer Besitz über der Menge hinaus, die er den Eigentümern zurückzahlen wird, die Nisāb-Menge für die Zakāt erreicht, muss er auch vor der Entschädigung die Zakāt für die vermischten Güter entrichten. Wenn die vermischten Güter die Nisāb-Menge erreicht haben, er aber nicht so viel eigene, legitime Güter hat, die für die Entschädigung nötig sind und darüber hinaus die Nisāb-Menge erreichen, muss er keine Zakāt dafür entrichten.“]

So sehr auch unsere Geliebten dort dem schmackhaftem Essen und den geschmückten Kleidern verfallen sind, liegt doch der wahre Geschmack und Nutzen in den Speisen und Kleidern der Achtsamen (der Besitzer von Wara‘). Gedichtsvers:

***Der, der den Würdenträgern gibt dieses,
Gibt den Besitzern von Wara‘ jenes.***

Der Unterschied zwischen diesen beiden ist sehr groß. Denn Allah, der Erhabene, ist mit dem einen nicht zufrieden und mit dem anderen schon. Die Rechenschaft für das eine ist am Tage des Jüngsten Gerichts schwer und für das andere leicht. O mein Herr! Habe Mitleid mit uns und trenne uns nicht vom rechten Weg!

***Irren tut er und Fehler begeht er ständig, das menschliche Wesen,
Gar auf dem Flachland rutscht er beim Laufen aus, was ist er nur für
ein seltsames Wesen.***

43 — ZWEITER BAND, 66. BRIEF

Dieser Brief wurde auf Arabisch an den indischen Gouverneur Khān-i Khānān, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er handelt von Tawba, Ināba, Wara‘ und Taqwā.

Ich beginne meinen Brief mit der Basmala. Das heißt, um diesen Brief schreiben zu können, ersuche ich Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, dessen Güte und Barmherzigkeit gewaltig sind, und vertraue Ihm. Jeglicher Lob und Preis gebührt alleine Ihm. Ich grüße die guten Menschen, die Er erwählt hat und die Er liebt. Unser wertvolles Leben vergeht mit Sünden, Fehlern, Mängeln, Irrtümern sowie sinnlosem und nutzlosem Gerede. Daher ist es angemessen und schön, wenn wir über die reumütige Umkehr (Tawba), die Gebrochenheit vor Allah, dem Erhabenen, Achtsamkeit (Wara‘) und Gottesfurcht (Taqwā) sprechen. In Vers 31 der Sure an-Nūr heißt es sinngemäß: „**O ihr Gläubigen! Wendet euch allesamt reumütig Allah, dem Erhabenen, zu, auf dass ihr errettet sein möget.**“ In Vers 8 der Sure at-Tahrīm heißt es sinngemäß: „**O ihr gläubigen Auserwählten! Wendet euch in aufrichtiger Reue zu Allah, dem Erhabenen! (D. h. kehrt nicht von eurer Reue ab!) Wenn ihr derart Reue empfindet, wird euer Herr euch vielleicht ver-**

geben und euch in Paradiese eingehen lassen, unter [vor] deren Bäumen und Palästen Bäche fließen.“ In Vers 120 der Sure al-An‘ām heißt es sinngemäß: **„Meidet die Sünden, ob sie offenkundig oder verborgen sind!“** Die reumütige Umkehr (Tawba) von den Sünden ist für jeden eine individuelle Pflicht (Fard ayn). Niemand kann sich der Reue entziehen. Wie könnte dies auch sein, wenn doch alle Propheten, ständig Reue empfanden. Der letzte und höchste der Propheten, Muhammad, Friede sei mit ihm, sagte: **„In meinem Herzen entsteht ein Schleier [der das Eintreten der göttlichen Lichter verhindert]. Daher bitte ich jeden Tag siebenzig Mal um Vergebung.“** Für Sünden, die keine Verletzung der Rechte von Menschen beinhalten und die nur zwischen einem selbst und Allah, dem Erhabenen sind, wie die Unzucht, der Alkoholkonsum, das Musikhören, der lüsterne Blick auf fremde Frauen, das Anfassen des edlen Korans ohne rituelle Waschung, das Abirren zu falschen Glaubenslehren [wie der Schiiten, Nusairier und Wahhabiten], erfolgt die Tawba, indem man sie bereut, die Bitte um Vergebung (Istighfār) liest, sich vor Allah, dem Erhabenen, schämt und Ihn um Vergebung anfleht. Wurde eine der Pflichthandlungen ohne Entschuldigungsgrund unterlassen, muss für die Tawba neben diesen Sachen auch diese Pflichttat nachgeholt werden.

[Im Buch **Targhīb as-salāt** steht, dass es in einem Hadith heißt: „Wer ein Gebet ohne Entschuldigungsgrund nach Ablauf seiner Zeit verrichtet, wird 80 Huqb lang in der Hölle brennen. Eine Huqb sind 80 Jahre. Jedes Jahr beträgt 360 Tage und einem jeden Tag entsprechen 80 Jahre im Diesseits.“ Mit jeder verstrichenen Zeit, in der ein nachzuholendes Gebet hätte verrichtet werden können, vermehrt sich die Sünde dieses einen Gebets um ein Vielfaches. Wie schlimm ist es dann wohl bei mehreren Gebeten? Die Gebete müssen um jeden Preis unverzüglich nachgeholt werden und für deren Vergebung Reue empfunden und viel gefleht werden. Wer nicht betet, muss vor der Größe Allahs, des Erhabenen, erzittern und zerschmelzen.

Die Gebote Allahs, des Erhabenen, werden **„Fard“** (Pl. Farā'id) und Seine Verbote **„Harām“** (Pl. Mahārim) genannt. Das Einhalten der Gebote und Vermeiden der Verbote wird Verrichten von **„Ibāda“** (Gottesdienst) genannt. Allah, der Erhabene, liebt jene, die gottesdienstliche Handlungen verrichten. Er teilt im edlen Koran mit, dass Er diese in das Paradies eingehen lassen und ihnen endlose Gaben beschere wird. Der edle Koran (al-Qur‘ān al-karīm) ist das Wort Allahs und kein Menschenwort. Wer Verbote begeht, wird im Höllenfeuer brennen. Die Verbote haben verschiedene Stufen. Die Strafe für ein großes Harām wird sehr heftig sein. Eines der großen Verbote ist, eines der täglichen fünf Gebete nicht zu seiner vorgeschriebenen Zeit zu verrichten. Wer nicht daran glaubt, dass das Gebet eine Pflicht ist, wird ein **„Kāfir“** (Ungläubiger). Ein Kāfir ist kein Muslim. Er wird auf ewig im Höllenfeuer brennen. Wer an das Pflichtsein des Gebets glaubt, es aber aufgrund von Faulheit nicht verrichtet, wird kein Kāfir. Ein solcher Mensch wird **„Fāsiq“** (Sünder) genannt. Ein Fāsiq ist weiterhin ein Muslim. Doch weil er ein Harām begangen hat, wird er für eine bestimmte Zeit in der Hölle brennen. Wer ein Gebet nicht zu seiner Zeit verrichtet, für den ist es verpflichtend, es nachzuholen. Holt er es nicht nach, wird er für ein Gebet 80 Huqb brennen. Keine einzige gottesdienstliche Handlung und gute Tat wird ihn vor der Hölle retten können, es sei denn, er lehrt einem Muslim eine Pflicht (Fard); dann wird er von dieser Strafe errettet. Dazu muss er jedoch das Nachholgebet verrichten und er darf nicht als jemand bekannt sein, der Harām begeht. Beispielsweise ist es für Frauen harām, mit unbedecktem Haupt, unbedeckten Haaren, Armen und Beinen das Haus zu verlassen. Wer ihnen guten Rat gibt oder ein vertrauenswürdige Buch eines Ahlus-Sunna-Gelehrten aushändigt und

diese somit davon abhält, ein Harām zu begehen, dessen Sünden werden allesamt vergeben. Jedoch darf diese Person selbst kein Harām begehen. Sonst werden einzig seine Nachholschulden vergeben und er wird vor dem Brennen im Höllenfeuer gerettet. Alle Bücher des Hakikat-Verlags sind vertrauenswürdig.]

Beindet sich in der Sünde jedoch auch die Übertretung der Rechte der Menschen, so muss für die Tawba die Verletzung der Rechte wiedergutmacht werden, die Vergebung der betroffenen Person ersucht, Gutes für sie getan und Bittgebete für sie gesprochen werden. Wenn der Eigentümer eines Guts, d. h. derjenige, dem das Recht zusteht, bereits verstorben ist, sollte man für ihn Bittgebete sprechen, um Vergebung bitten und den Kindern und Erben die Schulden zurückzahlen und ihnen Gutes tun. Sind die Kinder und Erben nicht bekannt, sollte man den Betrag der Güter bzw. des Verbrechens an Arme und Bedürftige als Almosen geben mit der Absicht, dass der Lohn dem Eigentümer, dem Unrecht geschehen ist, zukommt. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sprach stets wahre Worte. Ich hörte von ihm, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand, der eine Sünde begangen hat, Reue empfindet, die Gebetswaschung vollzieht, Gebet verrichtet und für seine Sünde um Vergebung bittet, wird Allah, der Erhabene, diese Sünde gewiss vergeben. Denn Allah, der Erhabene, gebietet (in Vers 109 der Sure an-Nisā sinngemäß): Wer eine Sünde begeht oder sich selbst Unrecht tut und dann Allah, den Erhabenen, um Vergebung bittet, der wird Allah allbarmherzig und allvergebend finden.“**“ In einem Hadith heißt es: „**Begeht jemand eine Sünde und bereut sie dann, ist diese Reue eine Sühne für seine Sünde. D. h. sie ist Grund für seine Vergebung.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Wenn ein Sünder um Vergebung bittet und Reue empfindet, danach aber diese Sünde erneut begeht und erneut um Vergebung bittet und Reue empfindet, danach ein drittes Mal die Sünde begeht und erneut Reue empfindet, so wird ihm beim vierten Vergehen dies als eine große Sünde aufgelastet.**“ In einem weiteren Hadith heißt es: „**Jene, die aufschieben, sind zugrunde gegangen.**“ D. h. diejenigen, die sagen, dass sie in der Zukunft Reue empfinden werden, und die Reue hinausögern, haben Verlust erlitten. Luqmān al-hakīm war entweder ein Gottesfreund oder ein Prophet, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er gab seinem Sohn folgenden Ratschlag: „Mein Sohn! Verschiebe die Tawba nicht auf morgen, denn der Tod kann dich plötzlich heimsuchen.“ Imām Mudschāhid sagt: „Wer nicht jeden Tag und jeden Abend Reue empfindet, tut sich selbst Unrecht.“ Abdullāh ibn al-Mubāarak sagte: „Einen [Cent], der auf illegitime Art und Weise erworben wurde, seinem Eigentümer zurückzugeben, wird mehr belohnt als 100 [Cent] Almosen zu geben.“ Unsere Gelehrten sagen: „Einen [Cent], der zu Unrecht angeeignet wurde, dem Eigentümer zurückzugeben, ist verdienstvoller als 600 angenommene Pilgerfahrten.“ O Herr! Wir haben uns selbst Unrecht getan. Wenn Du mit uns nicht barmherzig bist und uns nicht vergibst, steht es sehr schlecht um uns.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Allah, der Erhabene, sagt: ‚O Mein Diener! Halte die von Mir gebotenen Pflichten ein und du wirst unter den Menschen derjenige sein, der die meisten gottesdienstlichen Handlungen verrichtet. Hüte dich vor Meinen Verboten und du wirst achtsam sein. Begnüge dich mit der von Mir zugeteilten Versorgung und du wirst unter den Menschen der reichste sein und niemandes bedürfen.‘**“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte zu Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „**Halte dich an die Wara‘, so wirst du unter den Menschen derjenige sein, der die meisten gottesdienstlichen Handlungen verrichtet!**“ Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Sich nur ein Fünkchen an die Wara‘ zu halten ist besser, als tausendmal freiwillig

zu fasten und tausend Gebete zu verrichten.“ Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Am Tage des Jüngsten Gerichts sind diejenigen, die bei Allah, dem Erhabenen, wertvoll sind, die Besitzer von Wara‘ und Zuhd.“ Mūsā, Friede sei mit ihm, wurde offenbart: **„Unter jenen, die Mir näherkommen und Meine Liebe erreichen, gibt es niemanden, der den Besitzern von Wara‘ gleicht.“** Einige der großen Gelehrten sagten: „Solange jemand diese zehn Dinge für sich selbst nicht als verpflichtend erachtet, kann er kein wahrhaftiger Besitzer von Wara‘ sein: Er darf keine üble Nachrede (Ghība) betreiben. Er darf keine schlechte Mutmaßung (Sū‘ az-zann) über seine Glaubensgeschwister hegen. Er darf sich über niemanden lustig machen. Er darf fremde Frauen und Mädchen nicht anschauen. Er muss die Wahrheit sprechen. Um nicht in Selbstgefälligkeit zu verfallen, muss er an die Wohltaten und Gnadengaben, die Allah, der Erhabene, ihm bescherte, denken. Er muss seinen Besitz für erlaubte Zwecke ausgeben und nicht für Verbotenes. Er darf nicht für seine Triebseele, seinen Komfort nach Rang und Ruhm trachten, sondern muss diese als Gelegenheit für den Dienst an Menschen wissen. Er muss das Verrichten der täglichen fünf Gebete zur vorgeschriebenen Zeit als seine erste Aufgabe anerkennen. Er muss die Glaubensinhalte und Taten, wie sie von den Gelehrten der Ahlus-Sunna vermittelt wurden, gut erlernen und sich nach diesen richten. O unser Herr! Vermehre das Licht und die Rechtleitung, welche Du uns gewährt hast! Vergib uns! Du bist es, der zu allem die Macht hat!“

Mein gnädiger, mitleidvoller und gütiger Herr! Wenn die Tawba für alle Sünden sowie Wara‘ und Taqwā [d. h. das Meiden all dessen, was verboten und zweifelhaft ist] zuteilwerden, dann hat man damit eine große Gabe erlangt. Wird dies nicht zuteil, so ist auch die Tawba für einige Sünden und die Inachtnahme vor einigen Verboten eine Gabe. Der Segen und die Lichter dieser einigen wird sich vielleicht auf die anderen erstrecken und den Weg dazu ebnen, für alle Sünden die Tawba zu vollziehen und gänzlich achtsam zu sein. So heißt es: „Wenn eine Sache nicht in ihrer Ganzheit erworben werden kann, lässt man sie sich nicht gänzlich aus den Händen gleiten.“ O Herr! Gewähre uns das zu tun, womit Du wohlgefällig bist! Trenne uns zu Ehren des Höchsten und Meisters der Propheten und des Führers der Reisenden der Ehre und des Ruhms, Muhammad Mustafā, nicht von Deiner Religion und dem Gehorsam Dir gegenüber! Möge mit ihm und den anderen Propheten und all ihren Befolgern der vorzüglichste aller Segenswünsche und der vollkommenste aller Friedensgrüße sein.

[Milliarden von Menschen kamen in diese Welt. Sie lebten für eine Weile. Danach starben sie. Einige von ihnen waren reich, andere waren arm. Einige waren schön, andere waren hässlich. Einige waren Unterdrücker, anderen waren Unterdrückte. All diese Zustände sind nun vergangen und in Vergessenheit geraten. Einige von ihnen waren gläubig und somit Muslime. Die übrigen waren Ungläubige. Entweder werden sie alle auf ewig vernichtet sein oder der Jüngste Tag wird einbrechen, woraufhin sie wiederauferstehen und die Ungläubigen unter ihnen ewige Strafe erleiden werden. Bei beiden Möglichkeiten gibt es für die Gläubigen keine Qual und kein Leid. Doch bei der zweiten Möglichkeit werden die Ungläubigen eine endlose und qualvolle Strafe erleiden. Diejenigen, die als Gläubige verstorben sind, befinden sich jetzt in völliger Ruhe und Frieden. Die Ungläubigen jedoch leben in der Furcht der Möglichkeit, auf ewig im Feuer zu brennen. O Mensch! Denke gut nach! Einige Jahre später wirst auch du einer von ihnen sein. So wie deine vergangenen Jahre nur noch Illusion sind, werden auch zu jener Zeit dein gesamtes Leben, alle deine Arbeit, all deine Bemühungen nur noch eine Illusion, wie ein Traum sein. Welcher von beiden Gruppen willst du zu jener Zeit angehören? Du kannst nicht sagen, dass du zu keiner von ihnen

gehören möchtest. Das ist nämlich nicht möglich! Du wirst zweifellos zu einer von ihnen gehören! Würdest du dir wünschen, auf ewig im Feuer zu brennen, auch wenn es nur eine Möglichkeit ist? Die Existenz Allahs und den Glauben an das Paradies und die Hölle können weder die Vernunft noch die Wissenschaft leugnen. Sie können nicht sagen, dass so etwas nicht sein könne. Die Ungläubigen können keine Beweise aus der Vernunft und der Wissenschaft für ihre Leugnung anführen. Dabei sind doch die Beweise, die die Notwendigkeit des Glaubens darlegen, zahlreich. Die Bibliotheken dieser Welt sind gefüllt mit Büchern, in denen solche Beweise erwähnt werden. Sie fallen der Leugnung anheim, weil sie sich von ihrer Triebseele und ihren Gelüsten täuschen lassen. Sie denken an nichts anderes als ihre Gelüste. Dabei hat der Islam die Gelüste nicht an sich verboten, sondern nur jene von ihnen, die schädlich sind. Daher wird ein vernünftiger Mensch versuchen, seine Gelüste durch die von Allah, dem Erhabenen, erlaubten Mittel zu befriedigen. Er schmückt sich mit der schönen Moral des Islams. Er tut jedem Gutes. Jenen, die ihm Schlechtes antun, begegnet er mit Güte. Wenn er nichts Gutes tun kann, so ist er zumindest geduldig. Er ist nicht destruktiv, sondern konstruktiv. Auf diese Weise werden seine Gelüste gestillt, er erlangt Ruhe und Frieden und befreit sich gar von der ewigen Strafe im Jenseits. So ist nun ersichtlich, dass die Quelle jeglichen Komforts und aller Glückseligkeit im Glauben, im Muslimsein liegt. [Das heißt, die islamischen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Weil Allah, der Erhabene, äußerst barmherzig mit Seinen Dienern ist, gebot Er ihnen, das, was nützlich ist, zu tun. Diese Gebote werden „**Fard**“ (Pl. Farā'id) genannt. Die Sachen, die schädlich sind, hat Er verboten. Diese Verbote werden als „**Harām**“ (Pl. Mahārim) bezeichnet. Die Gesamtheit der Gebote und Verbote wird „**al-Ahkām al-islāmiyya**“ (islamische Bestimmungen/Normen) genannt. Die Religionen Allahs, des Erhabenen, sind Seine Gnade und Barmherzigkeit an die Menschen. Wer die islamischen Bestimmungen befolgt, dessen Bittgebete (Du'ā) werden gewiss erhört. Es ist ersichtlich, dass derjenige, der das Gebet nicht verrichtet, freizügige Frauen ansieht und Verbotenes isst und trinkt, nicht den islamischen Bestimmungen folgt. Die Bittgebete einer solchen Person werden nicht erhört. Wer an den Islam glaubt und ihm folgt, wird die Gnade Allahs, des Erhabenen, erlangen und glücklich sein. Wer nicht daran glaubt, wird von dieser Glückseligkeit beraubt bleiben.] Den Glauben (Īmān) anzunehmen, ist sehr leicht. Um den Glauben anzunehmen, ist es nicht notwendig, irgendetwas zu tun, wie z. B. Geld oder Güter an einen bestimmten Ort zu geben, eine schwere Arbeit zu verrichten oder von jemandem die Erlaubnis einzuholen. Es ist nicht einmal erforderlich, sich öffentlich zum Glauben zu bekennen und jemanden über seinen Glauben zu informieren. Īmān bedeutet, sechs Sachen zu lernen und an diese mit dem Herzen im Geheimen zu glauben. Wer den Glauben annimmt, ergibt sich den Geboten Allahs, des Erhabenen, d. h. er folgt ihnen liebend gern, und somit wird er zum Muslim. Kurzgefasst ist jeder Mu'min (Gläubiger) ein Muslim und jeder Muslim ein Mu'min.]

44 — ZWEITER BAND, 82. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khādscha Scharafuddīn Husayn gesandt. Er weist das Fernhalten von Verbotenem (Harām) und das Festhalten an den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) an.

O Herr! Lasse die Welt in unseren Augen klein erscheinen und verankere in unseren Herzen die Größe und Bedeutung des Jenseits! Mein vernünftiger Sohn! Lass dich keineswegs von der Zier und dem Glanz des Verbotenen täuschen. Verfalle nicht den schnell vergehenden, vergänglichen Genüssen. Achte sehr da-

rauf, dass all deine Handlungen, Haltungen und dein Verhalten im Einklang mit dem Islam sind! Versuche unter seinen Lichtern zu leben. Zuallererst muss die Glaubenslehre, die die Gelehrten der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a, möge Allah, der Erhabene, sie für ihre unermüdlichen Bemühungen reichlich belohnen, vermitteln und die in ihren Büchern aufgezeichnet ist, erlernt und der Glaube demgemäß korrigiert werden. Daraufhin müssen die islamrechtlichen Normen erlernt, die Pflichten erfüllt und das Erlaubte und Verbotene beachtet werden. Neben den Pflichten haben die freiwilligen (nāfila) Gottesdienste keinen Wert. Die Muslime in unserer heutigen Zeit vernachlässigen die Pflichttaten und klammern sich an freiwillige Gottesdienste. Sie erachten freiwillige gottesdienstliche Handlungen [z. B. Mawlid-Sitzungen, Bau einer Moschee, Almosengabe und Wohltätigkeiten] als sehr wichtig, sehen aber die Pflichthandlungen [z. B. das täglich fünfmalige Gebet, das Fasten im Monat Ramadan, die soziale Pflichtabgabe (Zakāt), das Entrichten des Zehnten (Uschr), die Rückzahlung von Schulden, das Erlernen der Sachen, die harām bzw. halāl sind, das Bedecken von Kopf, Haar, Armen und Beinen seitens Frauen und Mädchen, wenn sie außer Haus gehen, das Meiden des Anhörens der Worte von Feinden der Religion im Radio und Fernsehen, die den Glauben und die Moral verderben] als unwichtig und unbedeutsam an.

[Als der Bürgermeister der Gemeinde Charvieu im Stadtgebiet von Lyon (Frankreich), Gerard, sah, dass sich die Anzahl der Muslime, die die Moschee aufsuchen, täglich vermehrte und die französischen Kirchengänger sich verringerten, erfasste ihn der Wahnsinn und er ließ die Moschee mit einem Bulldozer dem Erdboden gleich machen. Dieses Verbrechen, diese schändliche Tat wurde in den Zeitungen vom 18.8.1989 erwähnt. Wir dürfen nicht zulassen, dass von solchen unwissenden, törichten, niederträchtigen und schmutzigen Ungläubigen, die nicht ein einziges islamisches Buch gelesen haben und keinen Schimmer vom erleuchteten Weg des Islams haben, die Radio- und Fernsehsender sowie Bücher, die den Islam angreifen, in unsere Häuser gelangen. Wir müssen unsere reinen Frauen und unschuldigen Kinder vor deren Angriffen, Lügen und Verleumdungen schützen. Wir dürfen uns nicht täuschen lassen von deren blendenden Schriften, welche die Religionsfreiheit, die Menschenrechte und die Solidarität loben!]

Sie geben viel Geld für unnötige Dinge aus, sind aber nicht gewillt, auch nur einen [Cent] als Zakāt an einen Muslim zu geben. Sie wissen jedoch nicht, dass es um ein Vielfaches verdienstvoller ist, einen [Cent] als Zakāt vorschriftsmäßig zu entrichten, als tausende [Euro] Almosen zu geben. Die Zakāt zu entrichten bedeutet, den Befehl Allahs, des Erhabenen, umzusetzen. Almosen (Sadaqa) und die meisten Wohltätigkeiten hingegen dienen als Mittel zu Bekanntheit, Wertschätzung und Befriedigung der eigenen Gelüste. In die Ausführung der Pflichten mischt sich keine Prahlerei und Zurschaustellung/Augendienerei (Riyā). Bei den freiwilligen Gottesdiensten jedoch kommt es vermehrt zu Prahlerei. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Zakāt öffentlich zu geben. Auf diese Weise wird eine Person vor Verleumdung bewahrt. Die freiwillige Almosengabe sollte heimlich erfolgen, da somit die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie angenommen wird. Kurzgefasst gibt es keine andere Möglichkeit, sich vor dem Schaden dieser Welt zu schützen, als sich an die islamischen Bestimmungen zu halten. Diejenigen, die nicht gänzlich von den Genüssen dieser Welt ablassen können, sollen zumindest theoretisch (hukman) vom Weltlichen ablassen, d. h. als davon ablassend gelten. Dazu ist es erforderlich, dass alle Worte und Taten dem Islam entsprechen.

[Auch wenn das islamkonforme Handeln der Ungläubigen und Abtrünnigen für das Erreichen einiger Ziele ihnen im Diesseits Nutzen bringt und ein angenehmes und glückliches Leben ermöglicht, wird es ihnen am Jüngsten Tag keinen

Nutzen bringen. Sie wurden nämlich nicht mit dem Glauben beehrt. Damit die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) angenommen werden und die Wohltaten Lohn einbringen, ist der Glaube (Īmān) eine zwingende Voraussetzung. Im Buch **al-Ifsāh** heißt es: „Die wertvollsten gottesdienstlichen Handlungen sind jene, die eine individuelle Pflicht (Fard ayn) darstellen. Nach den Pflichten sind es bei den Schāfiʿiten die Sunna-Gebete und bei den Hanbaliten ist es der Dschihad. Den Hanafiten und Mālikiten zufolge ist es das Aneignen und Vermitteln von Wissen und danach der Dschihad.“]

***Durch Deine Liebe habe ich mein Selbst verloren,
O Allah, ich liebe Dich.
Deine Liebe ist so süß, Du hast mich erkoren,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Weder Reichtum, noch Armut,
nichts kümmert mich,
mit Deiner Liebe bin ich glücklich,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Du hast uns beschenkt mit Geboten,
gepriesen hast Du schöne Taten,
unzählig sind all Deine Gaben,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Wie undankbar bin ich doch,
warum schade ich mir immer noch,
ich fand das wahre Glück dennoch,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Den Weg für Gebete ebnen,
auch nach Weltlichem streben,
dies ist mein tägliches Leben,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Liebe ist nicht sichtbar in Worten,
der Weg dahin ist hinter Pforten,
diese sind Fleiß und das Ziel zu orten,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Islamfeinde bleiben nicht stehen,
nur wenige können ihre List sehen,
es ist dir unwürdig ziellos zu wehen,
O Allah, ich liebe Dich.***

***Werfe ab das Gewand der Faulheit,
um des Geliebten willen, sei immer bereit,
schalte ihn stumm den elenden Feind;
sage: O Allah, ich liebe Dich.***

45 — DRITTER BAND, 1. BRIEF

Dieser Brief wurde an den ehrwürdigen Sayyid Mir Muhammad Nu'mān geschrieben. Er erklärt, dass das Wesen, die Attribute und die Taten Allahs, des Erhabenen, Seinen Dienern sehr nahe sind.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und Güte und Friedensgrüße seien auf Seinen erwählten Dienern, mit denen Er wohlgefällig ist. Euer wertvoller Brief ist angekommen. Ihr scheint Euch sehr bemüht zu haben. Möge Allah, der Erhabene, Euch für Eure Bemühung belohnen! Ihr bittet nun zum wiederholten Male um die Erklärung davon, dass die Taten, Attribute und das Wesen Allahs, des Erhabenen, dieser Welt näher sind als alles andere, und seid sehr neugierig auf die Antwort. Aus diesem Grund war ich gezwungen, ein wenig zu erklären:

Alles ist in seinem Wesen, seiner Natur, seiner Wirklichkeit und seiner Essenz eine Sache (Schay'). Es ist nicht nötig, einer Sache ihr eigenes Wesen (Māhiyya) zu geben, und es wird kein Geber benötigt. Denn das Wesen einer jeden Sache ist in sich selbst. Daher wurde gesagt, dass von keiner Sache das Wesen gemacht werden kann. Jeder Körper hat eine Essenz und ein Wesen. Um den Körpern ihr Wesen zu geben, muss nichts getan werden. Doch um das Wesen in die Existenz zu bringen, ist eine Handlung erforderlich. Beispielsweise besteht die Aufgabe des Färbers darin, den Stoff zu färben, nicht aber darin, den Stoff zu einem Stoff und die Farbe zu einer Farbe zu machen. Dies ist nicht notwendig. Demnach wird das Wesen einer Sache ihr also nicht nachträglich verliehen. Damit diese Sache und ihr Wesen gemeinsam entstehen, ist eine Handlung notwendig. Alles ist durch sein eigenes Wesen eine Sache. Unsere Worte erscheinen in Bezug auf den Schatten nicht richtig. Der Schatten einer Sache, ihre Reflexion, ihre Vorstellung, ihre Erscheinung im Spiegel wurde nicht mit ihrem Wesen zum Schatten und zur Reflexion, sondern mit dem Wesen des Ursprungs (Asl), der sie hervorgebracht hat. Denn eine Erscheinung und ein Schatten haben kein Wesen. Das Wesen, das sich beim Schatten vorfindet, ist das Wesen des Ursprungs, der ihn hervorgebracht hat. Daher ist der Ursprung seinem eigenen Schatten näher als der Schatten sich selbst. Denn der Schatten ist durch das Wesen des Ursprungs, also mit dem Ursprung, ein Schatten geworden und nicht durch sein eigenes Wesen, da er selbst ja kein Wesen hat.

Da diese Welt und alle Geschöpfe Schatten, Reflexionen und Erscheinungen der Taten Allahs, des Erhabenen, sind, sind die Taten, die der Ursprung dieser Welt sind, der Welt näher als die Welt sich selbst. Da die Taten (Af'āl) wiederum die Schatten der göttlichen Attribute (as-Sifāt al-ilāhiyya) sind, sind die Attribute Allahs, des Erhabenen, der Welt näher als die Welt sich selbst und näher als der Ursprung der Welt, nämlich die Taten. Denn sie sind der Ursprung des Ursprungs. Da die göttlichen Attribute die Schatten des göttlichen Wesens (adh-Dhāt al-ilāhiyya) sind und das Wesen Allahs, des Erhabenen, also Er selbst, der Ursprung aller Ursprünge ist, ist das Wesen Allahs, des Erhabenen, der Welt näher als die Welt selbst und als die göttlichen Taten und Attribute. Die Vernunftbegabten, die dies aufmerksam lesen und verstehen, werden unsere Worte akzeptieren, wenn sie denn einsichtig sind. Wenn es aber welche gibt, die nicht daran glauben, so spielt es keine Rolle, denn unsere Worte sind ja nicht an sie gerichtet.

***Des Ungläubigen Kanonen, Fallen aber auch Leiden sind viel,
Des Gläubigen Wissen und Scham, als auch Gaben sind viel.***

46 — DRITTER BAND, 17. BRIEF

Dieser Brief wurde an eine Frau geschrieben, die sehr fromm ist. Er teilt die Glaubensinhalte mit und ermutigt zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, der uns alle sichtbaren und unsichtbaren, bekannten und unbekanntem Gaben zukommen lässt, der uns auf den Weg der Erlösung wies und uns damit ehrte, der Gemeinde (Umma) Seines meistgeliebten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, anzugehören!

Einzig und allein Allah, der Erhabene, ist es, der der gesamten Schöpfung alle Gaben und alles Gute gewährt. Er ist es, der alles erschafft, die Gabe der Existenz beschert. Auch ist es Er, der alles in jedem Moment in der Existenz hält. Die vollkommenen und guten Eigenschaften wurden den Menschen aus Seiner Barmherzigkeit und Gnade heraus verliehen. Unsere Eigenschaften „Leben, Wissen, Hören, Sehen, Macht und Rede“ sind alle von Ihm. Die unzähligen Gaben werden alle von Ihm gewährt. Er ist es, der die Menschen vom Leid befreit. Immerzu ist Er es, der die Bittgebete erhört und vor Heimsuchungen rettet. Er ist ein solcher Versorger, der die Versorgung Seiner Diener aufgrund ihrer Sünden nicht einstellt. Seine Vergebung und Seine Barmherzigkeit sind so gewaltig, dass Er die Schande der Sünder nicht offenlegt. Seine Milde ist so groß, dass Er in der Bestrafung Seiner Diener nicht eilt.

Er ist so gütig, dass Er Seine Gnade und Seine Gaben jedem, Freund und Feind, gewährt. Als die wertvollste, höchste und ehrenvollste all Seiner Gaben teilt Er Seinen Dienern das Muslimsein offenkundig mit und weist sie auf den Weg Seines Wohlgefallens. Er gebietet das Erlangen der ewigen Glückseligkeit durch die Befolgung des allerbesten Geschöpfes. Seine Gaben und Seine Gnade sind also offenkundiger als die Sonne und klarer als der Mond. Auch die Wohltaten, die durch andere kommen, werden von Ihm gewährt. Die Güte anderer ist wie, als wenn ein Verwahrer ein anvertrautes Gut einer anderen Person anvertraut. Von anderen etwas zu erbitten ist wie, als würde man von Armen etwas erbitten. Der Unwissende ist sich darüber genauso wie der Gelehrte bewusst. Der stumpfsinnige Mensch versteht es wie der Intelligente.

In einem Gedicht heißt es:

***Würde jede Zelle an meinem Körper sprechen,
könnte sie nicht ein Tausendstel des verdienten Dankes erbringen.***

Jeder weiß, dass es dem zu danken gilt, der einem Gutes tut. Dies ist eine Anforderung des Menschseins. Wer Gutes tut, wird respektiert. Die Wohltäter werden als hohe Personen angesehen. Somit ist es eine Anforderung des Menschseins, Allah, dem Erhabenen, der der wahrhaftige Besitzer einer jeden einzelnen Wohltat ist, zu danken. Es ist eine Pflicht und eine Schuld, auf welche die Vernunft notwendig hinweist. Da jedoch Allah, der Erhabene, erhaben ist über alle Mängel und Fehler, die Menschen hingegen mit dem Schmutz der Mängel und Unvollkommenheit befleckt sind, haben sie keinerlei Beziehung und Verbindung zu Ihm. Sie können nicht begreifen, wie sie Seine Erhabenheit anerkennen und Ihm danken sollen. Die Lobpreisungen Ihm gegenüber, von denen sie denken, dass sie schön seien, könnten Ihm missfallen. Was sie als Erhebung Seiner und Respekt Ihm gegenüber erachten, kann in Wirklichkeit Erniedrigung und Geringschätzung für Ihn bedeuten. Solange die Formen des Respekts und Dankes nicht von Ihm mitgeteilt werden, kann nicht sichergestellt werden, dass sie Seiner angemessen sind, und sie können keine von Ihm akzeptierten Gottesdienste sein. Die Lobpreisung der Menschen kann nämlich möglicherweise eine Beleidigung Ihm ge-

genüber sein. Die von Ihm verkündeten Formen des Respekts, der Ehrerbietung und des Dankes sind also die Religionen, die Seine Propheten, Friede sei mit ihnen, kundgetan haben. Die Ehrerbietungen Ihm gegenüber im Herzen und die Danksagungen mit der Zunge wurden im Rahmen der Religion mitgeteilt. Sie haben die Handlungen aller Organe offen und detailliert dargelegt. Daher ist der Dank (Schukr) durch das Glauben an Allah, den Erhabenen, und mit dem Handeln des Herzens und des Körpers einzig durch das Befolgen der Religion möglich. Jede Art der Ehrerbietung und der Anbetung gegenüber Allah, dem Erhabenen, die außerhalb der Religion liegt, ist nicht vertrauenswürdig. Sie können oftmals gegenteilig sein, sodass das als lohnenswert Erachtete in Wirklichkeit eine Sünde ist. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist die Befolgung der Religion ein Erfordernis des Menschseins und etwas, das der Verstand gutheißt und woran er Gefallen findet. Allah, dem Erhabenen, kann außerhalb der Religion nicht gedankt werden.

Jede Religion (Dīn), die Allah, der Erhabene, offenbarte, besteht aus zwei Teilen: Glaubensgrundsätze und Handlung, d. h. aus dem Glauben (Īmān) und den rechtlichen Bestimmungen (Aḥkām). Die Glaubensgrundsätze einer jeden offenbarten Religion sind gleich. Sie sind der Kern und das Fundament der Religion, der Stamm des Religionsbaumes. Die rechtlichen Bestimmungen wiederum sind wie die Äste und Blätter dieses Baumes. [Die Glaubensgrundsätze vorangehender Religionen wurden im Laufe der Zeit entstellt. Heute ist der einzig richtige Glaube der im Islam vermittelte Glaube.] Wer nicht entsprechend dieser korrekten Glaubenslehre glaubt, kann nicht von der Hölle erlöst sein. Es besteht keine Möglichkeit, dass diese Person von der Strafe im Jenseits errettet sein wird. Doch für jene, die die rechtlichen Bestimmungen nicht ausführen, besteht dennoch Hoffnung auf Erlösung. Ihre Angelegenheit unterliegt dem Willen Allahs, des Erhabenen. Wenn Er will, vergibt Er ihnen und wenn Er will, bestraft Er sie im Maße ihrer Sünden und führt sie sodann aus dem Höllenfeuer. Auf ewig in der Hölle zu verbleiben ist für jene vorgesehen, welche nicht entsprechend der korrekten islamischen Glaubenslehre glauben, d. h. nicht an die Inhalte glauben, die Teil der von Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündeten Religion sind. Wer auf diese Weise glaubt, aber die Praxis nicht einhält, d. h. die Bestimmungen, die mit dem Herzen und dem Körper einzuhalten sind, nicht erfüllt, wird zwar in die Hölle eingehen, aber nicht ewig darin verweilen.

Da die Sachen, an die es zu glauben gilt, die Basis der Religion, das absolut notwendige Fundament des Muslimseins sind, ist es für jeden erforderlich, diese zu lehren und zu lernen. [Diese zu lernen ist die erste Pflicht eines jeden Menschen. Wer sich das Wissen über den Glauben und die rechtlichen Bestimmungen nicht aneignet und seinen Kindern nicht vermittelt, hat seine Pflicht als Mensch nicht getan. Jeder Mensch hat das Recht, sie zu lernen. Es ist das erste der Menschenrechte.]

Da die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, d. h. der Gebote und Verbote, nicht das Fundament ist und sie dazu lang und umfangreich sind, überlassen wir sie den Fiqh- [und Ethik-] Büchern und berichten nur vom absolut Erforderlichen, so Allah, der Erhabene, will.

[Īmān und I'tiqād bezeichnen dasselbe. Die detaillierte und tiefgründige Wissenschaft, die sich mit den Glaubensgrundlagen befasst, wird „**Ilm al-kalām**“ (Glaubenslehre) genannt. Die Kalām-Gelehrten sind sehr bedeutende Menschen und die Kalām-Bücher sind zahlreich. Diese Bücher werden auch „**Aqā'id**“-Bücher genannt. Die handlungsbezogenen Normen, also die Sachen, die mit dem Herzen und dem Körper zu erfüllen und zu unterlassen sind, bezeichnen wir als „**al-Aḥkām al-islāmiyya**“ (islamische Bestimmungen) oder einfach als „**Islam**“.

Die Wissenschaft, welche die mit dem Körper zu erfüllenden Bestimmungen behandelt, wird als „**Ilm al-fiqh**“ (islamische Rechtswissenschaft) bezeichnet. Die Inhalte der Kalām-Bücher der vier Rechtsschulen sind identisch, doch ihre Fiqh-Bücher unterscheiden sich voneinander. Die Bücher, die für das einfache Volk, das heißt, für jene, die keine Bildung haben, und in denen das notwendige Wissen über den Glauben, die Rechtswissenschaft und Moral und Ethik (Akhlāq), das jeder wissen, glauben und tun muss, in Kürze und leicht verständlich vermittelt wird, werden „**Ilm al-hāl**“-Bücher („Ilmihal“) genannt. Die erste Pflicht eines jeden Muslims besteht darin, die Ilmihal-Bücher vertrauenswürdiger Personen, die ihre Religion gut kennen, lieben und bevorzugen, anzuschaffen und ihren Inhalt den Familienangehörigen zu lehren. Die Religion aus den Worten und Schriften von ignoranten und irregeleiteten Personen, die sich den Namen und die Zierde von Religionsgelehrten geben, lernen zu wollen bedeutet, sich eigenhändig in die Hölle zu stürzen.]

Die Inhalte, an die es unbedingt zu glauben gilt: Allah, der Erhabene, existiert mit Seinem Wesen (Dhāt). Seine Existenz ist durch sich selbst. So wie Er jetzt existent ist, war Er schon immer existent und wird es immer sein. Vor oder nach Seiner Existenz kann es keine „Nichtexistenz“ geben, denn Seine Existenz ist notwendig, d. h. er ist „**Wādschib al-wudschūd**“, also der notwendig Seiende. Auf dieser Stufe kann es keine Nichtexistenz geben. Die Existenz Allahs, des Erhabenen, kann auf wissenschaftlichen und rationalen Wegen verstanden werden. Den Weg durch Wissen bezeichnet man als „**Limmi-Weg**“. Die Erkenntnis durch diese zwei Wege wird in der Abhandlung am Ende des Buches **as-Sa’āda al-abadiyya** dargelegt. Allah, der Erhabene, ist Einer. D. h. Er hat keinen Teilhaber und es gibt niemanden, der Ihm gleicht. Es gibt niemanden, der Anteil an Seiner notwendigen Existenz, Seiner Göttlichkeit und Seinem Anrecht auf Anbetung hat. Für die Möglichkeit einer Teilhaberschaft mit Ihm müsste Allah, der Erhabene, nicht ausreichend und nicht unabhängig sein. Dies sind jedoch Mängel. Doch für das Notwendige und für die Gottheit kann es keinen Mangel geben. Er ist ausreichend und unabhängig, d. h. selbstständig (ein Wesen mit Selbststand). Daher braucht Er keinen Teilhaber und niemanden, der Ihm gleicht. Die Notwendigkeit eines Teilhabers ist ein Mangel und geziemt sich dem Notwendigen und der Gottheit nicht. Wie wir sehen können, führt der Gedanke an einen Teilhaber dazu, dass alle Teilhaber, jeder für sich, mangelhaft sind. D. h. der Gedanke an einen Teilhaber bringt die Erkenntnis hervor, dass es keinen Teilhaber geben kann. Daraus verstehen wir, dass Allah, der Erhabene, keinen Teilhaber hat, Er also Einer ist.

Allah, der Erhabene, besitzt vollkommene Attribute. Diese werden als „**Sifāt al-ulūhiyya**“ (göttliche Eigenschaften bzw. Eigenschaften der Göttlichkeit) bezeichnet. Diese sind Leben (Hayāt), Wissen (Ilm), Hören (Sam’), Sehen (Basar), Macht (Qudra), Wille (Irāda), Rede (Kalām) und Erschaffen (Takwīn). Diese acht Attribute werden auch als „**as-Sifāt ath-thubūtiyya**“ oder „**as-Sifāt al-haqīqiyya**“ bezeichnet. Auch diese Attribute sind urewig. D. h. sie kamen nicht erst später ins Sein. Sie existieren von Seinem Wesen getrennt. Derart teilen es die Gelehrten der Ahlus-Sunna mit, möge Allah, der Erhabene, sie für ihre Bemühungen reichlich belohnen. Niemand außer der Ahlus-Sunna, keine der 72 Gruppen erkannte, dass Allah, der Erhabene, von Seinem Wesen getrennte Attribute hat. Ja, sogar die Späteren der Sūfiyya aliyya, d. h. der großen Tasawwuf-Gelehrten, behaupteten, obwohl sie der Ahlus-Sunna angehören, diese Attribute seien mit dem göttlichen Wesen identisch, und ähnelten in diesem Punkt den 72 Gruppen. Auch wenn diese Großen nicht wie jene Gruppen sagen, Er habe keine Attribute, kann man aus ihren Worten folgern, dass sie Seine Attribute

als nichtig erklären. Die 72 Gruppen behaupten, dass sie durch die Negierung der Attribute Allahs, des Erhabenen, Ihn vor Mängeln schützen und Ihm Vollkommenheit zuschreiben. Sie denken gemäß ihrem unzulänglichen Verstand, der Mangel sei Vollkommenheit, und trennen sich somit vom edlen Koran. Möge Allah, der Erhabene, sie zum rechten Weg, dem edlen Koran führen!

Die anderen Attribute Allahs, des Erhabenen, sind entweder positive Attribute [d. h. Attribute, deren Existenz bestätigt wird] oder negative Attribute [also Attribute, die nicht vorhanden sein können]. Beispiele [für positive Attribute]: Qidam (Urewigkeit), Azaliyya (Anfangslosigkeit), Wudschüb (Unmöglichkeit der Nichtexistenz) und Ulühuyya (Göttlichkeit). Beispiele [für negative Attribute]: Allah, der Erhabene, ist kein Körper und nicht von einem Körper. Er ist keine Materie. Er ist kein Akzidens, d. h. keine Modalität. Er ist erhaben über Ort und Zeit. Er inkarniert sich nicht in etwas und lässt sich nicht an einem Ort nieder. Er ist nicht begrenzt und nicht von etwas umgeben. Er ist nicht auf einer Seite oder in einer Richtung. Er ist nicht an etwas gebunden. Er hat keine Ähnlichkeit mit irgendetwas. Er hat keinen Gleichen, keinen Teilhaber und kein Gegenteil. Er hat keine Mutter, keinen Vater, keine Frau und keine Kinder. [Wer Allah als „Vater“ bzw. „Gottvater“ bezeichnet, wird zum Ungläubigen.] Dies sind alle Eigenschaften der Geschöpfe, der im Nachhinein Erschaffenen. Sie alle sind Anzeichen von Mängeln und Unvollkommenheit. Sie alle sind negative Eigenschaften (Sifāt salbiyya). Allah, der Erhabene, hat sämtliche vollkommenen Attribute inne. Er ist erhaben über alle mangelhaften Eigenschaften.

Allah, der Erhabene, hat Wissen über das Ganze, die Teile, die großen Dinge und die winzigen Partikel. Er kennt alles Verborgene. Er kennt die kleinsten Partikel in den Himmeln und auf Erden. Er ist der Schöpfer von allem. Gewiss weiß Er, was Er erschaffen hat. Für die Erschaffung ist Wissen notwendig. Einige armselige Menschen behaupten, Er kenne die Partikel nicht. Kein Wissen über die Partikel zu haben, erachten diese als Vollkommenheit und Größe. Sie behaupten außerdem, Allah, der Erhabene, habe gezwungenermaßen etwas erschaffen, das sie als „aktiver Intellekt“ (al-Aql al-fa‘āl) bezeichnen. Auch dies erachten sie als Vollkommenheit. Wie ignorant diese sind, dass sie Unwissenheit als Vollkommenheit erachten. Sie erachten es als Zeichen von Größe, wie bei den in der Physik anerkannten Naturkräften gezwungenermaßen Handlungen zu vollziehen. Sie haben etwas namens „aktiver Intellekt“ erfunden. Sie behaupten, alles habe seinen Ursprung darin. Sie erachten den Schöpfer von Himmel und Erde und was sich in diesen befindet als machtlos und wirkungslos. Gemäß diesem Bedürftigen gibt es in dieser Welt niemanden, der ignorant und niederträchtiger ist als diese. Einige wiederum betrachten diese törichten Menschen auch noch als Wissenschaftler und Experten in den positiven Wissenschaften und denken, diese wüssten etwas und würden die Wahrheit sagen.

Allah, der Erhabene, spricht von der Urewigkeit bis zur Ewigkeit mit einer Rede (Kalām). Alle Seine Gebote stammen von dieser einen Rede. Alle Seine Verbote sind ebenfalls von dieser einen Rede. Alle Seine Berichte und Fragen stammen ebenso von dieser einen Rede. Die Thora und das Evangelium verweisen auf diese eine Rede. Der Psalter und der edle Koran weisen ebenfalls auf diese eine Rede hin. Genauso sind auch die Bücher (Kutub) und Seiten (Suhuf), die den anderen Propheten herabgesandt wurden, Entfaltungen dieser einen Rede. Wenn die Urewigkeit und die Ewigkeit mit ihrer Endlosigkeit auf dieser Stufe ein Moment sind, so ist auch die Rede in diesem Moment ein Wort, ein Buchstabe, vielleicht gar ein Punkt. Die Wörter „Moment“ und „Punkt“ werden verwendet, weil es keine anderen Wörter gibt, um sie auszudrücken. Ansonsten ist auch das Wort „Punkt“ nicht angemessen. Die Weite und Enge des Wesens und der At-

tribute Allahs, des Erhabenen, sind nicht so, wie wir es kennen und gewohnt sind. Er ist erhaben über Weite und Enge, die Eigenschaften der Geschöpfe sind.

Die Gläubigen (Mu'minūn) werden Allah, den Erhabenen, im Paradies sehen, doch mit einer Schau, deren Beschaffenheit unbekannt ist. Die Schau dessen, von dem die Beschaffenheit unbekannt und unverständlich ist, ist ein Sehen, das ebenfalls unverständlich ist. Vielleicht tritt der Schauende in einen unverständlichen Zustand ein und schaut so. Dies ist ein Rätsel, dessen Lösung in dieser Welt nur den Erwählten unter den Großen der Gottesfreunde mitgeteilt wurde. Während dieses tiefe und schwierige Thema allen verborgen ist, ist es für sie eine Realität geworden. Außer der Ahlus-Sunna haben dies weder die restlichen Gruppierungen der Gläubigen noch irgendein Individuum unter den Ungläubigen verstanden. Außer diesen Großen sagten alle anderen, Allah, der Erhabene, könne nicht gesehen werden. Sie irren sich, weil sie in ihrem Denken Dinge, die sie nicht kennen, mit Dingen vergleichen, die sie gesehen haben. Es liegt auf der Hand, dass solche Analogien und Ermessungen zu falschen Resultaten führen. [Heute verlieren viele aufgrund dieses falschen Vergleichens und Ermessens ihren Glauben und fallen somit der ewigen Unglückseligkeit anheim.] In tiefen Angelegenheiten wie diesen ist das Erlangen der Ehre des Glaubens ausschließlich durch das Licht der Befolgung der Sunna [d. h. des Weges] Muhammads, Friede sei mit ihm, möglich. Wie sollen diejenigen, die von der Ehre des Glaubens an die Schau Allahs, des Erhabenen, im Paradies beraubt sind, denn mit dem Erlangen dieser Glückseligkeit geehrt werden, wo es doch in einer bekannten Aussage heißt: „Wer etwas leugnet, wird davon beraubt sein.“ Im Paradies zu verweilen und Allah, den Erhabenen, nicht zu sehen, ist nicht denkbar. Denn der Islam sagt, dass alle Paradiesbewohner Ihn sehen werden. Er sagt nicht, dass nur einige Ihn sehen werden und andere nicht. Diesen Menschen geben wir die Antwort, die Mūsā, Friede sei mit ihm, dem Pharao gab. In den Versen 51 und 52 der Sure Tāhā heißt es nämlich sinngemäß: **„Pharao sagte: ‚Was ist dann der Zustand der vorherigen Generationen?‘“** Und als Antwort erhielt er: **„Ihren Zustand und ihr Werden kennt mein Herr. Sie sind auf der wohlbewahrten Tafel festgehalten. Mein Herr irrt sich in nichts und vergisst nicht.“** „Ich bin jedoch ein Diener wie ihr. Ich weiß nur so viel, wie Er mir mitgeteilt hat.“

Das Paradies (Dschanna) ist, wie alles andere auch, ein Geschöpf Allahs, des Erhabenen. Allah, der Erhabene, inkarniert sich in keines Seiner Geschöpfe, Er befindet sich in keinem von ihnen. Doch in einigen Seiner Geschöpfe können sich Seine Lichter manifestieren. Einige Geschöpfe besitzen diese Fähigkeit jedoch nicht. Im Spiegel erscheinen die Ebenbilder der Körper, die dem Spiegel gegenüberstehen. Im Stein oder in der Erde reflektieren sie sich jedoch nicht. Zwar hat Allah, der Erhabene, die gleiche Beziehung zu all Seinen Geschöpfen, doch die Geschöpfe gleichen einander nicht. Allah, der Erhabene, kann in dieser irdischen Welt nicht gesehen werden. Diese Welt ist nicht geeignet dafür, mit der Wohlgabe Seiner Schau beehrt zu werden. Wer behauptet, Er könne in dieser Welt gesehen werden, ist ein Lügner und Verleumder. Er hat die Wahrheit nicht begriffen. Wenn jemand in dieser Welt mit dieser Wohlgabe beehrt worden wäre, so hätte allen voran Mūsā, Friede sei mit ihm, Ihn gesehen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, wurde zwar in der Nacht der Himmelfahrt (Mi'rādsch) mit dieser Gabe beehrt, doch es erfolgte nicht in dieser Welt. Er hatte das Paradies betreten und Ihn dort gesehen. Er sah Ihn also im Jenseits (Ākhira) und nicht im Diesseits (Dunyā). Als er in der irdischen Welt war, verließ er die Welt, betrat das Jenseits und sah Ihn dort.

Allah, der Erhabene, ist der Schöpfer der Erden und Himmel. Er ist es, der die Berge, Meere, Bäume, Früchte, Mineralien [die Mikroorganismen, Tiere,

Atome, Elektronen und Moleküle] erschafft. Wie Er den ersten Himmel mit den Sternen schmückte, schmückte Er die Erde durch die Erschaffung der Menschen. Er ist es, der die Elemente erschuf. Die Verbindungen entstanden durch Seine Erschaffung. Derjenige, der alles aus dem Nichts erschafft, ist Er. Alles außer Ihm war nichtexistent. Nichts davon ist urewig. Alle wahren Religionen berichten, dass alles außer Allah, dem Erhabenen, zuvor nicht existierte und sie alle im Nachhinein entstanden sind. Sie berichten, dass es nichts Urewiges außer Ihm gibt. Sie bezeichneten jene, die jemand/etwas anderes als urewig erachten, als Kāfir. Huddschat al-Islām Imām al-Ghazālī bezeichnet in seinem Buch **al-Munqidh anid-dalāl** diejenigen, die jemand/etwas anderem als Allah, dem Erhabenen, Urewigkeit zuschreiben, als Kāfir. [Dieses Buch wurde vom Hakikat-Verlag per Offsetverfahren gedruckt.]

Der edle Koran berichtet, dass diejenigen, die behaupten, dass die Himmel, Sterne und andere Sachen urewig seien, Lügner sind. Es gibt zahlreiche Koranverse, welche berichten, dass die Erden aus dem Nichts erschaffen wurden. Wie töricht doch derjenige ist, der seinem immerzu irrenden Verstand vertraut und nicht an den edlen Koran glaubt. **„Wem Allah, der Erhabene, kein Licht verleiht, der kann nicht erleuchtet sein.“**

So wie die Menschen Geschöpfe sind, so sind auch alle ihre Handlungen und Bewegungen Geschöpfe Allahs, des Erhabenen. Denn niemand außer Ihm kann etwas bewirken und erschaffen. Wie kann etwas, das selbst erschaffen wurde, etwas anderes erschaffen? Die Tatsache, ein Geschöpf zu sein, ist ein Anzeichen für Schwäche und ein Verweis auf Mangel an Wissen. Wer wenig Wissen und Macht hat, kann nicht erschaffen. Er kann nichts hervorbringen. Der Anteil, der dem Menschen an seinen Handlungen zukommt, ist sein Erwerb (Kasb). Das bedeutet, diese Handlungen sind durch seine Kraft und seinen Willen geschehen. Derjenige, der diese Handlung sodann erschafft und bewirkt, ist Allah, der Erhabene. Derjenige, der die Handlung erwirbt, ist der Diener. So ist ersichtlich, dass die gewählten, gewollt verrichteten Handlungen der Menschen durch den Erwerb des Menschen und die Erschaffung Allahs, des Erhabenen, zustande kommen. Wäre der Erwerb, die Wahl des Menschen nicht in seine Handlung involviert, dann wäre diese Handlung mit dem Zittern zu vergleichen [oder der Aktivität des Magens und des Herzens, die unkontrollierbar sind]. Doch es ist offensichtlich, dass die gewählten Handlungen nicht mit diesen zu vergleichen sind. Obwohl beide von Allah, dem Erhabenen, erschaffen werden, liegt der Unterschied zwischen der gewählten Handlung und dem Zittern im Erwerb. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner Barmherzigkeit zu den Menschen die Erschaffung ihrer Handlungen an ihre Vorsätze und Wünsche geknüpft. Wenn der Diener will, erschafft Allah, der Erhabene, diese Handlung. Daher wird der Diener zur Verantwortung gezogen und deswegen bekommt der Diener Lohn und Strafe. Die Wahl und der Wille, die dem Diener von Allah, dem Erhabenen, verliehen wurden, sind identisch in Bezug darauf, eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen. Er verkündete durch Seine Propheten, Friede sei mit ihnen, Seinen Dienern offenkundig, dass die Verrichtung bzw. Unterlassung einer jeden Tat gut oder schlecht ist. Der Diener ist in all seinen Angelegenheiten freigestellt, er muss gewiss zwischen Begehen und Unterlassen entscheiden. So wird die Handlung entweder schlecht oder gut sein, wodurch ihm entweder eine Sünde aufgeschrieben oder er belohnt wird. Allah, der Erhabene, hat Seinen Dienern ausreichend Kraft [Energie] und Willen [Wahl] verliehen, damit sie Seine Gebote und Verbote einhalten können. Es herrscht keine Notwendigkeit dafür, dass Er mehr gibt. Er gab so viel, wie notwendig. Wer nicht daran glaubt, ist jemand, der die einfachsten Themen nicht versteht. Aufgrund der Krankheit seines Herzens versucht er Aus-

flüchte zu finden, um den islamischen Bestimmungen nicht folgen zu müssen.

[Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit gewollt, den Menschen eine „Wille“ (Irāda) genannte Kraft zu verleihen und die Menschen frei entscheiden zu lassen, das Gewünschte zu tun und das Ungewünschte zu unterlassen. Er lässt niemanden unter Zwang handeln. Die Menschen besitzen einen Willen, weil Allah, der Erhabene, es so gewollt hat. Die Freistellung des Menschen in seinen Taten ist ein Indiz dafür, dass der Mensch einen freien Willen besitzt und Allah, der Erhabene, dies in der Urewigkeit bestimmt hat. Hätte Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit nicht gewollt, dass der Mensch einen freien Willen besitzt, und hätte Er nicht den freien Willen für sie erschaffen, wäre der Mensch in keiner Handlung freigestellt und wäre demnach gezwungen. Wenn der Mensch etwas will und wählt, will dies Allah, der Erhabene, ebenfalls und erschafft es. Derjenige, der das Gewollte der Menschen erschafft, ist Allah, der Erhabene. Der Mensch kann nichts, was er will, erschaffen und tun/bewirken. Was der Mensch will, will anschließend Allah, der Erhabene, ebenfalls und erschafft es. Derjenige, der alles erschafft und bewirkt, ist einzig und allein Allah, der Erhabene. Es gibt keinen Schöpfer außer Ihm. Jemand anderen als Ihn als Schöpfer anzuerkennen oder zu sagen, dieser andere hätte etwas erschaffen, ist nicht nur falsch, sondern bedeutet, Allah, dem Erhabenen, etwas beizugesellen. Hierbei wiederum handelt es sich um diejenige Sache, die Er am meisten verboten und in dessen Gegenzug Er die bitterste und eine ewige Strafe angedroht hat.]

Was wir ausgeführt haben, gehört zu den tieferen Angelegenheiten der Glaubenslehre (Ilm al-kalām). Die einfachste und klarste Darlegung dessen ist das, was wir geschrieben haben. Es ist notwendig, daran zu glauben, was die Gelehrten des rechten Weges vermittelt haben. In diesen Angelegenheiten sollten keine Diskussionen und tiefen Nachforschungen angestellt werden.

In einem Gedicht heißt es:

***Angreifen ist nicht sinnvoll unter allen Umständen,
manchmal ist es notwendig, in Deckung zu gehen!***

Allah, der Erhabene, sandte aus Seiner Barmherzigkeit für Seine Diener Propheten, Friede sei mit ihnen. Mit diesen wies Er Seine Diener auf den rechten Weg, den Weg der ewigen Glückseligkeit, und rief sie zu sich. Er lud sie ein in das Paradies, den Ort Seines Wohlgefallens und Seiner Liebe. Wie armselig ist derjenige, der die Einladung eines solch Gnädigen ablehnt. Wie töricht ist derjenige, der von Seinen Wohlgaben beraubt ist. Alle Berichte dieser Großen, die sie von Allah, dem Erhabenen, überbrachten, sind richtig. Man muss an sie alle glauben. Auch wenn der Verstand (Aql) ein Instrument ist, um das Gute und Richtige zu finden, kann er es nicht alleine und selbstständig bewerkstelligen, da er unvollkommen ist. Durch die Sendung der Propheten, Friede sei mit ihnen, wurde er vervollständigt. Für die Diener gibt es somit keine Entschuldigungen und Vorwände mehr. Der erste der Propheten ist Ādam, Friede sei mit ihm, und der letzte der Propheten ist Muhammad, der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihnen. Es ist notwendig, an alle Propheten, Friede sei mit ihnen, zu glauben. Man muss sie alle als sündenlos (ma'sūm) und aufrichtig in ihren Worten wissen. Auch nur an einen von ihnen nicht zu glauben bedeutet, sie alle abzulehnen, denn sie alle sprachen vom selben Glauben. Das heißt, das Fundament aller ihrer Religionen [d. h. die Inhalte des Glaubens] ist identisch. [Die Wahhabiten glauben nicht daran, dass Ādam, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist. In ihrem Buch **Kaschfasch-schubuhāt** steht zu Beginn: „Der erste Prophet ist Nūh, Friede sei mit ihm.“ Dies ist eine ihrer falschen Glaubensüberzeugungen.] Isā, Friede sei mit ihm, ist nicht gestorben. Als die Juden ihn töten wollten, erhob Allah, der Erhabene,

ihn lebend zum Himmel. Nahe des Jüngsten Tages wird er vom Himmel [nach Damaskus] herabsteigen und der Religion Muhammads, Friede sei mit ihm, folgen. Einer der großen Gottesfreunde, die von dem großen Gottesfreund Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī, dem Taucher im Meer des Tasawwuf, erzogen wurden, der ehrwürdige Khādscha Muhammad Pārisā, schreibt in seinem Buch **Fusūl-i sittā**: „Īsā, Friede sei mit ihm, wird vom Himmel herabsteigen und sein Idschitihād wird konform sein mit der Rechtsschule von Imām Abū Hanīfa. Er wird als halāl bezeichnen, was dieser als halāl bezeichnete, und als harām bezeichnen, was dieser als harām bezeichnete.“

DIE ENGEL: Sie sind wertvolle Diener Allahs, des Erhabenen. Sie [einige von ihnen] wurden mit der Aufgabe geehrt, den [anderen Engeln und den] Propheten [der Menschen] Botschaften zu überbringen. Sie tun, was ihnen befohlen wird, und lehnen sich nicht auf. Sie essen und trinken nicht. Sie heiraten nicht und haben kein Geschlecht. Sie bekommen keine Kinder. Sie sind es, die die Bücher und Seiten überbracht haben. Da sie vertrauenswürdig sind, ist auch das von ihnen Überbrachte wahr. Um ein Muslim zu sein, muss auf diese Weise an die Engel geglaubt werden. Gemäß der Mehrheit der Gelehrten des rechten Pfades sind die Ranghohen unter den Menschen höher als die Ranghohen der Engel. Die Menschen kämpfen nämlich gegen den Teufel (Schaitan) und ihre Triebseele (Nafs). Obwohl sie Bedürfnisse haben, steigen sie auf. Die Engel wurden jedoch ohnehin ranghoch erschaffen. Auch wenn die Engel Ihn lobpreisen und heiligen, ist es den Ranghohen der Menschen vorbehalten, darüber hinaus den Dschihad zu führen. In Vers 94 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: „**Jene Muslime, die ihr Vermögen und Leben aufopfern und für das Wohlgefallen Allahs Dschihad gegen die Religionsfeinde führen, sind höher als jene, die daheim sitzen und gottesdienstliche Handlungen verrichten. Ihnen allen verspricht Allah das Paradies.**“

Alles, was der Mukhbir sādiq [d. h. derjenige, der stets die Wahrheit berichtet], Friede sei mit ihm, über die Zustände im Grab und des Jüngsten Tages, über den Haschr [das Zusammenkommen am Versammlungsort (Arasāt) nach der Wiederauferstehung aus dem Grabe], über den Naschr [die Aufteilung in das Paradies und die Hölle nach der Abrechnung] und über Paradies und Hölle berichtet hat, ist wahr. An das Jenseits zu glauben, ist genauso eine Grundlage des Glaubens wie der Glaube an Allah, den Erhabenen. Wer das Jenseits leugnet, gleicht dem, der die Existenz Allahs, des Erhabenen, leugnet, und ist ein Kāfir [ein Feind Allahs].

Die Grabesstrafe und das Erdrücken des Grabes sind wahr. Wer nicht daran glaubt, wird kein Ungläubiger (Kāfir), sondern ist ein Irrgänger (Sāhib al-bid'a), da er somit nicht an berühmte (maschhūr) Hadithe glaubt. [Diese Zweifeln an der Authentizität dieser Hadithe und lehnen daher die Grabesstrafe ab. Hätten sie akzeptiert, dass es Hadithe sind, dann hätten sie auch an die Grabesstrafe geglaubt. Daher sind sie keine Ungläubigen, sondern trennen sich lediglich von der Ahlus-Sunna. Doch wer sagt: „Gleich, ob Hadith oder nicht, ich glaube nicht an die Grabesstrafe, da sie der Vernunft und dem empirischen Wissen widerspricht“, der ist ein Ungläubiger. Wer nun aus diesem Anlass nicht daran glaubt, ist ein Kāfir.] Da das Grab ein Übergang zwischen Diesseits und Jenseits ist, ist die Strafe des Grabes vergänglich wie die diesseitigen Strafen, doch in ihrer Art gleicht sie den jenseitigen Strafen. Das heißt, einerseits gleicht sie den diesseitigen Strafen und andererseits den jenseitigen Strafen. Die Grabesstrafe wird mehrheitlich für jene sein, welche in der irdischen Welt beim Urinieren ihre Kleidung beschmutzen und welche zwischen den Muslimen zwischentragen. Die „**Munkar**“ und „**Nakir**“ genannten zwei Engel werden im Grab die Befragung vornehmen.

Die Beantwortung dieser Fragen ist eine Sorge. [Munkar und Nakir bedeutet etwas, dessen Beschaffenheit nicht bekannt ist. Siehe auch das Ende des Kapitels über das Freitagsgebet.]

Der Jüngste Tag ist Realität. Dieser Tag wird sicherlich kommen. An diesem Tag werden die Himmel auseinanderreißen, die Sterne sich zerstreuen, die Erde und die Berge zersplittern und vernichtet werden. Der edle Koran berichtet dies und alle Gruppen der Muslime glauben daran. Wer nicht daran glaubt, ist ein Ungläubiger. Auch, wenn eine solche Person ihr Verleugnen mit einigen imaginären Sachen als etwas Schönes darstellt und die Unwissenden mit Wissenschaft täuscht, ist sie dennoch ungläubig. Am Jüngsten Tag werden alle Geschöpfe vernichtet und erneut erschaffen und ein jeder wird sich aus seinem Grab erheben. Allah, der Erhabene, wird die zu Staub zerfallenen Gebeine erneut beleben. An diesem Tag wird die Waage aufgestellt und die Bücher mit den Aufzeichnungen über die Taten werden fliegend kommen. Die Guten werden ihre Bücher von ihrer rechten Seite und die Schlechten werden ihre Bücher von ihrer linken Seite bekommen. Jeder wird die Sirāt-Brücke über der Hölle beschreiten. Während die Guten die Brücke überqueren und in das Paradies einziehen werden, werden die Höllenbewohner in die Hölle stürzen. Diese Berichte sind nichts, was unmöglich ist. Da der wahrhaftige Botschafter, Friede sei mit ihm, sie verkündete, müssen sie sofort angenommen und daran geglaubt werden. Man darf nicht in Zweifel verfallen, indem man sich etwas einbildet. Allah, der Erhabene, spricht in Vers 7 der Sure al-Haschr sinngemäß: **„Nehmt, was euch Mein Gesandter gebracht hat!“** Das bedeutet: „Glaubt an alles, was er sagt!“ Am Tage des Jüngsten Gerichts werden mit der Erlaubnis Allahs, des Erhabenen, die Guten für die Schlechten Fürsprache (Schafā'a) einlegen, sich für sie einsetzen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sprach: **„Meine Fürsprache gilt denjenigen aus meiner Gemeinde, die große Sünden begangen haben.“** Die Ungläubigen (Kāfirūn) werden nach der Abrechnung in die Hölle (Dschahannam) eingehen und darin ewige Strafe erleiden. Die Gläubigen (Mu'minūn) werden in das Paradies (Dschanna) eingehen und in den Gaben des Paradieses ewig verweilen. Es ist zwar möglich, dass diejenigen Gläubigen, deren Sünden mehr sind als ihre Belohnungen, in die Hölle eingehen und im Gegenzug zu ihren Sünden für bestimmte Zeit bestraft werden. Doch diese werden nicht auf ewig in der Hölle verweilen. In wessen Herz sich ein Fünkchen Glaube befindet, wird nicht auf ewig in der Hölle verbleiben, sondern ihm wird die göttliche Barmherzigkeit zuteil und er wird in das Paradies eingehen.

[Qādīzāda Ahmad Efendi schreibt in seinem Buch **Farā'id al-fawā'id**, das eine Erläuterung des „Āmantu“ genannten Spruchs ist, auf Seite 209: „In der Hölle gibt es einen Ort namens ‚Zamharīr‘. Dies ist die kalte Hölle. Ihre Kälte ist so heftig, dass sie nicht einmal für einen Augenblick erträglich ist. Die Ungläubigen werden abwechselnd in die kalte, dann in die heiße, dann in die kalte und dann wieder in die heiße Hölle geworfen und auf diese Art bestraft werden.“ Dass es eine Bestrafung im kalten Zamharīr der Hölle geben wird, steht im **Kimyā-i sa'adat**, Kapitel 4, Punkt 6 und am Ende der Übersetzung des Buches **ad-Durra al-fākhira** von Imām Muhammad al-Ghazālī mit dem Titel **Der Jüngste Tag und das Jenseits**, im Kapitel über die Abrechnung mit der Triebseele. Die Hadithe sprechen offenkundig darüber.

Die Religionsignoranten greifen den Islam mit Verleumdungen und Lügen an, indem sie sagen: „Da die Propheten alle in heiße Länder entsandt wurden, haben sie die Höllenpein als Feuer beschrieben und die Menschen stets mit Feuer abgeschreckt. Wären sie aus den Polargebieten, den kalten Ländern im Norden gekommen, so hätten sie damit gedroht, dass die Bestrafung mit Eis erfolgen

wird.“ Diese sind äußerst ignorante und törichte Ungläubige. Hätten sie Kunde über den edlen Koran und hätten sie die Worte der großen Islamgelehrten vernommen und ein wenig Verstand besessen, wären sie sofort Muslime geworden. Wenn nicht dies, so würden sie sich zumindest davor zurückhalten, solche offensichtlichen und niederträchtigen Lügen zu schreiben. Unsere Religion teilt mit, dass in der Hölle eine Bestrafung durch Kälte stattfinden wird, und auch, dass die Propheten, Friede sei mit ihnen, nicht nur in die heißen Gegenden, sondern in alle Gegenden dieser Welt, seien sie kalt oder heiß, entsandt wurden. Der edle Koran beantwortet die Fragen, die unserem Propheten gestellt werden, gemäß dem Wissensstand und dem Verständnis der Fragenden. Er beschreibt die Wesen im Jenseits, die unbekannt sind, durch Vergleich mit solchen Wesen, die sie im Diesseits kennen und gesehen haben. Da die Mekkaner von den Polen und den eisigen Gegenden dieser Welt nichts wussten, wäre es nutzlos gewesen, ihnen die durch Kälte erfolgende Strafe der Hölle zu beschreiben. Das Vorhandensein von Berichten im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen, die diesem feinen Detail entsprechen, führt dazu, dass die gegenwärtigen Ungläubigen noch mehr in die Irre gehen.]

Erst beim letzten Atemzug wird klar, ob jemand ein Mu'min oder Kāfir ist. Viele Menschen sind ihr gesamtes Leben über Ungläubige, doch am Ende wird ihnen der Glaube zuteil. Es gibt auch solche, die ihr gesamtes Leben gläubig verbringen und am Ende vom Glauben abkehren. Am Jüngsten Tag ist der Zustand im letzten Atemzug ausschlaggebend. O mein Herr! Nachdem Du uns den rechten Weg gezeigt und uns mit dem Glauben beehrt hast, bewahre uns vor dem Irregehen und dem Abweichen vom rechten Weg! Sei barmherzig mit uns und vergebe uns! Einzig Du bist es, der uns den Weg weisen kann.

ĪMĀN (GLAUBE): Unter Īmān versteht man, all jene Sachen, die per Konsens als Inhalte der Religion gelten, mit dem Herzen für wahr zu halten und mit der Zunge zu bekennen. Diese Glaubensinhalte sind die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Einheit, Seine Schriften, die Seiten, die Propheten sowie die Engel. Ebenfalls dazu gehört der Glaube an die Versammlung im Jenseits und die Aufteilung in Paradies und Hölle, die ewigen Wohlgaben im Paradies, die ewige Strafe in der Hölle, das Auseinanderreißen der Himmel, die Zerstreuung der Sterne und die Zersplitterung der Erde. Dazu zählt ebenso der Glaube an das Pflichtsein der fünf täglichen Gebete, an die Anzahl ihrer Gebetseinheiten, an das Pflichtsein des Entrichtens der Zakāt, des täglichen Fastens im Monat Ramadan und der Pilgerfahrt nach Mekka für jene, die dazu fähig sind. Genauso erforderlich ist der Glaube daran, dass es verboten ist, Wein zu konsumieren, [Schweinefleisch zu verzehren], einen Menschen unrechtmäßig zu töten, gegenüber den Eltern ungehorsam zu sein, Diebstahl zu begehen, Unzucht zu betreiben, den Besitz von Waisen unrechtmäßig zu verbrauchen, Zinsen zu nehmen und zu geben, [Glücksspiele zu spielen und dass Frauen unverhüllt außer Haus gehen]. Begeht jemand, der Glauben hat, eine große Sünde, verliert er seinen Glauben nicht und wird dadurch nicht zu einem Ungläubigen (Kāfir). Wer die Sünde, also etwas, das harām ist, als halāl bezeichnet, wird zum Ungläubigen. Wer eine Sünde begeht, ist ein „Fāsiq“ (Sünder). Es soll gesagt werden: „Ich bin gewiss ein Mu'min.“ Es sollte mit Gewissheit ausgedrückt werden, dass man gläubig ist. Es soll nicht gesagt werden: „Ich bin inschā'allāh ein Mu'min.“ Dies könnte nämlich ein Ausdruck des Zweifels sein. Ja, auch wenn in Bezug auf den letzten Atemzug „inschā'allāh“ gesagt wird, ist es dennoch besser, dies nicht zu sagen.

Die Rangstellung der vier Kalifen untereinander ist gemäß der Reihenfolge ihres Kalifats. Die Gelehrten des rechten Pfades sagen nämlich alle: „Nach den Propheten, Friede sei mit ihnen, ist der höchste aller Menschen der ehrwürdige

Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Danach ist es der ehrwürdige Umar al-Fārūq, möge Allah mit ihm zufrieden sein.“ Vorzüglicher, also höher zu sein, bedeutet gemäß diesem Bedürftigen nicht, dass jemand mehr Tugenden und gute Eigenschaften hat, sondern vielmehr, vorher den Glauben anzunehmen, mehr als alle anderen für die Religion zu geben und sein eigenes Leben in Gefahr zu bringen. Mit anderen Worten: für diejenigen, die später kommen, ein Meister in der Religion zu sein. Die Späteren lernen alles von den Früheren. All diese drei Bedingungen vereinen sich beim ehrwürdigen Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er nahm vor allen anderen den Glauben an und opferte sein Vermögen und sein Leben für diese Religion. Diese Gabe ist in dieser Gemeinde (Umma) niemandem außer ihm zuteilgeworden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte kurz vor seinem Ableben: **„Es gibt niemanden, der mehr als Abū Bakr für mich sein Vermögen und sein Leben geopfert hat. Hätte ich mir einen Freund genommen, so hätte ich wahrlich Abū Bakr zum Freund genommen.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, sandte mich zu euch als Prophet. Ihr glaubtet nicht, doch Abū Bakr glaubte. Er unterstützte mich mit seinem Vermögen und seinem Leben. Verletzt ihn nicht und respektiert und achtet ihn!“** In einem weiteren Hadith heißt es: **„Nach mir wird kein Prophet mehr kommen. Würde jedoch einer gekommen, so würde wahrlich Umar Prophet werden.“** Der Emir [Alī], möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Abū Bakr und Umar sind jeweils die Höchsten dieser Gemeinde (Umma). Wer mich höher als diese erachtet, ist ein Verleumder. Ich werde ihm Stockschläge geben, wie sie ein Verleumder bekommen würde.“

Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, müssen als Resultat guter Gründe erachtet werden. Zu diesen Differenzen kam es nicht wegen der Wünsche der Triebseele, des Strebens nach Rang, Amt und Herrschaft. Denn all dies sind Übel der das Schlechte gebietenden Triebseele (an-Nafs al-ammāra). Ihre Triebseelen wurden jedoch durch die Gesellschaft, in der Gegenwart des allerbesten Menschen, Friede sei mit ihm, völlig rein. Es sei jedoch gesagt, dass in den kriegerischen Auseinandersetzungen zur Kalifatszeit von Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, er im Recht war. Diejenigen, die sich von ihm trennten, haben sich geirrt. Doch ihr Irrtum war ein Irrtum im Idschtihād und daher kann über sie nichts Schlechtes gesagt werden, geschweige denn zu sagen, sie seien Sünder! Sie alle waren rechtschaffen (ādil). Die Überlieferungen von ihnen allen sind anerkannt. Die Überlieferungen derjenigen, die Emir Folge leisteten, und die Überlieferungen derer, die sich von ihm getrennt haben, sind gleichermaßen authentisch und vertrauenswürdig. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen ihnen führten nicht zu einem Vertrauensverlust. Daher müssen sie alle geliebt werden. Die Liebe zu ihnen ist nämlich das Resultat der Liebe zu unserem ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm. In einem Hadith heißt es: **„Wer sie liebt, liebt sie, weil er mich liebt.“** Man muss sich sehr davor in Acht nehmen, sie nicht zu lieben und gegenüber auch nur einem einzigen von ihnen Feindschaft zu hegen. Denn die Feindschaft ihnen gegenüber ist eine Feindschaft gegenüber unserem Propheten, Friede sei mit ihm. In einem Hadith heißt es: **„Wer ihnen gegenüber Feindschaft hegt, tut dies aufgrund seiner Feindschaft mir gegenüber.“** Diese Großen zu respektieren und zu achten bedeutet, Respekt und Hochachtung für den allerbesten Menschen zu haben. Sie zu erniedrigen und ihnen gegenüber keinen Respekt zu haben bedeutet, ihn zu erniedrigen und ihm gegenüber respektlos zu sein. Um der Gesellschaft des allerbesten Menschen, Friede sei mit ihm, und seinen Worten Respekt zu erweisen und sie wertzuschätzen, müssen die edlen Gefährten allesamt respektiert und wertgeschätzt werden. Einer der Großen unter den Gottesfreunden, Abū Bakr asch-Schiblī, möge seine Seele ge-

segnet sein, sagte: „Wer den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, keinen Respekt erweist und sie nicht wertschätzt, hat den Glauben an Allahs Gesandten, Friede sei mit ihm, nicht verinnerlicht.“

DIE HANDLUNGSNORMEN DER SCHARIA: Nachdem man den Glauben korrigiert hat, müssen die im Islam gebotenen Handlungen verrichtet werden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Gebäude des Islams wurde auf fünf Säulen errichtet. Die erste Säule ist Folgendes zu sagen: ‚Ashhadu an lā ilāha illallāh wa-ashhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh‘, und an die Bedeutung dessen zu glauben.**“ Die Bedeutung dieses Glaubensbekenntnisses (Schahada) lautet: „Ich glaube daran und weiß, als hätte ich es gesehen, dass es keine Gottheit und niemand anderen gibt, dessen Existenz notwendig ist und der Anbetung und Gehorsam verdient, außer Allah, dem Erhabenen. Ich glaube daran und weiß, als hätte ich es gesehen, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der Diener Allahs, des Erhabenen, und Sein Prophet ist. Mit Seiner Sendung verloren die Religionen der vorherigen Propheten ihre Gültigkeit und wurden außer Kraft gesetzt. Um die ewige Glückseligkeit zu erlangen, ist es unbedingt erforderlich, ihm allein Folge zu leisten. Jedes seiner Worte wurde ihm von Allah, dem Erhabenen, offenbart. Sie alle sind korrekt und es besteht in ihnen keine Möglichkeit für Fehler.“ [Wer Muslim werden will, spricht zuerst dieses Glaubensbekenntnis und seine Bedeutung. Daraufhin erlernt er die Ganzkörperwaschung (Ghusl), das Gebet (Salāt) und, sobald sie für ihn erforderlich werden, die anderen Pflichten und Verbote.]

Die Inhalte des Glaubens haben wir weiter oben bereits kundgetan.

Die zweite Säule des Islams ist das Verrichten der täglichen fünf Gebete zur rechten Zeit. Das rituelle Gebet ist die höchste aller gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt). Nach dem Glauben ist das Gebet die wertvollste Anbetung. Wie der Glaube auch liegt die Schönheit des rituellen Gebets im Gebet selbst. Die Schönheit der anderen gottesdienstlichen Handlungen jedoch liegt nicht in ihnen selbst. Es sollte sehr darauf geachtet werden, das Gebet korrekt zu verrichten. Zuerst soll eine makellose Gebetswaschung (Wudū) vorgenommen werden. Danach soll, ohne nachlässig zu sein, das Gebet begonnen werden. Man soll sich darum bemühen, die Rezitation (Qirā'a), die Verbeugung (Rukū'), die Niederwerfungen (Sadschda), das Stehen nach der Verbeugung (Qawma), das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen (Dschalsa) und die restlichen Positionen auf die beste Art und Weise zu vollziehen. Die bewegungslose Ruhe (Tuma'nīna) der Körperglieder in der Verbeugung, den Niederwerfungen, dem Stehen nach der Verbeugung und dem Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen muss als ein Erfordernis erachtet werden. Das Gebet sollte, ohne Nachlässigkeit darin zu zeigen, zu Beginn seiner Zeit verrichtet werden.

Der anerkannte und geliebte Diener ist jener, der die Gebote seines Herrn allein deshalb erfüllt, weil sie Seine Anordnungen sind. Verzögerung im Befolgen der Anordnung ist Sturheit und Anstandslosigkeit. Auf Persisch verfasste Fiqh-Bücher wie das **Targhib as-salāt wa-taysir al-ahkām** oder ein ähnliches Buch sollte sich jederzeit bei Euch befinden. [Das Buch **Targhib as-salāt** wurde aus etwa hundert Büchern zusammengestellt und besteht aus drei Teilen. Der erste Teil behandelt die Verpflichtung zum Gebet, der zweite Teil die Gebetswaschung und der dritte Teil die Sachen, welche die Gebetswaschung ungültig werden lassen. Dieses Buch befindet sich in der Nuruosmaniye-Bibliothek (Istanbul). Es wurde vom Hakikat-Verlag neu aufgelegt.] Die religiösen Angelegenheiten sollten aus diesen Büchern erlernt werden. [Wer religiöses Wissen aus Büchern und Zeitschriften erwirbt, die von unfähigen Menschen geschrieben wurden, um sich materiell zu bereichern, wird falsche Sachen lernen. Es müssen Bücher

gesucht und gelesen werden, die von aufrichtigen Muslimen für das Wohlgefallen Allahs geschrieben wurden. Für das Erlernen des Islams sind die besten Bücher auf Türkisch der Kommentar des Qādizāda zum **Birgivi vasiyetnāmesi** sowie das **Farā'id al-fawā'id** (Erläuterung des Spruchs „Āmantu“) des Qādizāda und die Bücher **Mawqūfāt**, der Kommentar zum **Durr-i yektā**, **Ey oğul ilmihali (Ayyuhal-walad)**, die Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya**, **Madschmū'a-i zuhdiyya** und das Ilmihal-Buch **Miftāh al-dschanna**. Das Ilmihal-Buch des Lehrbeauftragten der Fatih-Moschee, des Generaldirektors der Grundstufe der Medresse, Iskilibli Muhammed Ātif, genannt **Islam yolu**, ist ebenfalls sehr nützlich. Es wurde im Jahre 1959 gedruckt. Er selbst wurde 1926 in Ankara hingerichtet. Diese Bücher wurden mit islamischen Buchstaben gedruckt. Um einem Buch vertrauen zu können, soll nicht nur auf den Titel geachtet werden, sondern auch auf den Autor.] Bevor die Glaubenslehre der Ahlus-Sunna und Fiqh-Kenntnisse erworben werden, sollten der **Gulistān** und Märchenbücher nicht gelesen werden. Neben den Fiqh-Büchern sind Bücher wie **Gulistān** oder dergleichen ohne Belang. [Wenn der **Gulistān** schon belanglos ist, was soll man dann wohl zu denjenigen sagen, die versessen sind auf die Zeitschriften und Zeitungen der Religionsfeinde?] Es ist zwingend erforderlich, zuerst das zu lesen, zu lernen und zu lehren, was in der Religion notwendig ist. Alles darüber hinaus ist nur sekundär. [Wie getäuscht sind also jene, die, bevor sie sich religiöses Wissen aneignen, andere Dinge lernen und ihren eigenen Kindern die richtigen religiösen Kenntnisse nicht vermitteln, sondern sich stattdessen darum bemühen, dass sie Geld, Vermögen und einen Rang erwerben. Liegt das Garantieren der Zukunft, der zukünftige Erfolg etwa darin, diese Dinge zu erlangen? Oder doch eher darin, das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen?]

Das Tahaddschud-Gebet sollte nicht versäumt werden, es sei denn es liegt eine Notwendigkeit vor. [Als „Tahaddschud“ wird dasjenige Gebet bezeichnet, welches verrichtet wird, nachdem zwei Drittel der Nacht vergangen sind. Es wird vor der Morgendämmerung verrichtet. „Tahaddschud“ bedeutet, den Schlaf aufzugeben. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verrichtete das Tahaddschud-Gebet sogar während seiner Feldzüge. Wer Nachholgebete zu verrichten hat, sollte in der Zeit des Tahaddschud diese unbedingt verrichten. Dadurch begleicht er seine Schuld für die versäumten Gebete und erlangt ebenso den Lohn des Tahaddschud. Wie das Tahaddschud und die anderen freiwilligen Gebete zu verrichten sind, steht in unserem Buch **Islamische Ethik** geschrieben.] Wenn das Aufwachen in der Nacht schwerfällt, dann befehlt einigen Eurer Diener, dass sie Euch wecken! Sie sollen Euch zu dieser Zeit wecken und nicht schlafen lassen! Wenn man einige Nächte aufwacht, wird es zu einer Gewohnheit und Ihr werdet von selbst aufwachen. Wer zum Tahaddschud und zum Morgengebet aufwachen will, sollte sofort nach dem Nachtgebet schlafen gehen und die Nacht mit unnützen Beschäftigungen nicht schlaflos verbringen. Zur Tahaddschud-Zeit sollte Reue empfunden, um Vergebung gebeten, Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, gesucht und Er angefleht, die eigenen Sünden bedacht, sich an die eigenen Fehler erinnert, voller Furcht an die Strafen im Jenseits gedacht und vor den endlosen Leiden der Hölle gezittert werden. Es sollte viel gefleht werden für Vergebung. Zu dieser Zeit und auch zu jeder anderen Zeit sollte 100 Mal „**Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā huw al-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh**“ aufgesagt werden, während gleichzeitig an die Bedeutung dessen gedacht wird. [„Al-Azīm“ bedeutet, dass Sein Wesen und Seine Attribute vollkommen sind. „Al-Kabīr“ bedeutet, dass Sein Wesen vollkommen ist, und „al-Dschalīl“, dass Seine Attribute vollkommen sind.] Dies sollte auch nach dem Nachmittagsgebet 100 Mal aufgesagt werden [und zwar nach den Lobpreisungen (Tasbīhāt) und dem Bittgebet]. Dies kann auch ohne Gebetswaschung aufgesagt werden. In einem Hadith heißt es: „**Frohe**

Botschaft jenen, die am Tage des Jüngsten Gerichts in den Aufzeichnungen ihrer Taten viel Istighfār stehen haben!“ [Muhammad Ma’sūm al-Fārūqī schreibt im 80. Brief des zweiten Bandes: „Um sich von Heimsuchungen und Bedrückungen zu befreien, ist das Lesen des Bittgebets für die Vergebung (Du’ā al-istighfār) sehr nützlich und dies wurde durch Erfahrung bestätigt. Es befreit von allen Sorgen außer dem Tod. Und für denjenigen, dessen Zeit gekommen ist, ermöglicht es einen schmerzlosen und unbedrückenden Tod. Im Hadith wurde erwähnt, dass sie von allen Sorgen befreit und die Versorgung vermehrt. Dieses Bittgebet sollte nach jedem Fard-Gebet dreimal aufgesagt werden und, indem man nur ‚**Astaghfirullāh**‘ sagt, zu siebzig Mal vervollständigt werden.“ Siehe auch Seite 455 im Buch **Belege für das wahre Wort!** Wenn das Vergebungsbittgebet und generell alle Bittgebete ohne ihre Bedeutung zu bedenken und nicht mit reinem Herzen, sondern lediglich mit der Zunge aufgesagt werden, bringen sie keinen Nutzen. Wenn es dreimal mit dem Mund aufgesagt wird, wird das reine Herz anfangen, dies ebenfalls aufzusagen. Es ist notwendig, es viele Male mit dem Mund zu sprechen, um das Herz, das durch das Begehen von Sünden verdunkelt ist, dazu zu bringen, es zu sagen. Wer das Gebet nicht verrichtet und verbotene Bissen zu sich nimmt, dessen Herz wird tiefschwarz. Damit solche Herzen beginnen, das Vergebungsbittgebet zu sprechen, muss man es mit dem Mund mindestens 70 Mal aufsagen.] In der Duhā-Zeit sollten unbedingt mindestens zwei Gebets-einheiten verrichtet werden. Die höchste Anzahl der Einheiten für die Tahaddschud- und Duhā-Gebete beträgt zwölf. [Bei den freiwilligen Gebete wird in der Nacht jeweils nach zwei Einheiten der Schlussgruß (Salām) gesprochen und am Tag nach jeweils vier Einheiten.]

Im Anschluss an jedes Fard-Gebet sollte versucht werden, die Āyat al-kursī zu rezitieren. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Zwischen demjenigen, der nach den Fard-Gebeten die Āyat al-kursī rezitiert, und dem Paradies gibt es kein Hindernis außer dem Tod.“** Nach den täglichen fünf Gebeten sollte leise 33 Mal die Kalimat at-tanzīh, also **„Subhānallāh“**, 33 Mal der Tahmīd, also **„Alhamdulillah“** und 33 Mal der Takbīr, d. h. **„Allāhu akbar“** gesprochen werden und daraufhin einmal **„Lā ilāha illallāhu wahdahū lā sharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu yuhyī wa-yumīt wa-huwa alā kulli chay’in qadīr“**. Dies macht insgesamt 100.

Jeden Tag und jede Nacht sollte 100 Mal **„Subhānallāhi wa-bi-hamdihi subhānallāhil-azīm“** aufgesagt werden. Darin liegt viel Lohn. Jeden Morgen sollte einmal **„Allāhumma mā asbaha bī min ni’matin aw bi-ahadin min khalqika, fa-minka wahdaka, lā sharīka laka, fa-lakal-hamdu wa-lakasch-schukr“** gesagt werden. Und am Abend sollte anstelle von „mā asbaha“ **„mā amsā“** gesagt werden und der Rest in gleicher Art gesprochen werden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer dieses Bittgebet am Tag liest, wird den Dank für diesen Tag geleistet haben. Wer es in der Nacht liest, wird den Dank für diese Nacht geleistet haben.“** Es ist nicht zwingend erforderlich, es im Zustand der Gebetswaschung zu lesen. Dies sollte jeden Tag und jede Nacht gelesen werden.

Die dritte Säule des Islams ist das Entrichten der Almosensteuer (Zakāt) seines Besitzes. Die Abgabe der Zakāt ist gewiss notwendig. Die Zakāt sollte bereitwillig und an jene gegeben werden, die im Islam dafür vorgesehen sind.

Der erhabene Allah, der wahrhaftige Eigentümer aller Wohlhaben und Güter, verlangt von den Reichen, dass sie von den Wohlhaben, die Er ihnen beschert hat, 1/40 an die Armen unter den Muslimen verteilen. Im Gegenzug verspricht Er ihnen viel Lohn, eine vielfache Belohnung. [Er sagt: „Ich werde das Vermögen, dessen Zakāt entrichtet wird, gewiss vermehren und gewähren, dass es an guten Stellen eingesetzt wird. Das Vermögen, dessen Zakāt nicht entrichtet wird, werde

Ich durch Unglücksfälle und Katastrophen unfreiwillig ausgeben lassen, euch aus den Händen nehmen und euren Feinden geben. Ihr werdet dies sehen, darüber sehr betrübt sein und es für euch selbst begehren!“] Wie rücksichtslos und stur doch jemand ist, der eine solche geringe Menge nicht [an einen von ihm selbst gewählten Glaubensbruder] abgeben will.

Die Unterlassung der Gebote Allahs, des Erhabenen, rührt stets von der Verdorbenheit des Herzens her. Die Verdorbenheit des Herzens besteht darin, nicht gänzlich an den Islam zu glauben. Um ein Mu'min zu sein, genügt es nicht, lediglich das Glaubensbekenntnis (Schahada) zu sprechen. Die Heuchler [die sich als Muslime ausgeben, obwohl sie im Herzen Glaubensleugner sind] sprechen diese Worte ebenfalls. Ein Anzeichen für den Glauben im Herzen ist das bereitwillige Befolgen der islamischen Gebote. Eine Goldmünze an einen Armen mit der Absicht der Zakāt zu geben, bringt mehr Lohn als 100.000 Goldmünzen als Almosen (Sadaqa) zu geben. Denn die Zakāt zu entrichten ist die Erfüllung einer Pflicht (Fard). Die Sachen, die ohne die Absicht der Zakāt gegeben werden, sind hingegen freiwillige (nāfila) gottesdienstliche Handlungen. Neben einer gottesdienstlichen Pflichthandlung haben freiwillige gottesdienstliche Handlungen keinen Wert. Sie gleichen nicht einmal einem Tropfen neben einem Meer. Der Satan täuscht an dieser Stelle und lässt die Menschen keine Nachholgebete verrichten, sondern lässt freiwillige Gebete [sowie freiwillige Haddsch und Umra] schön erscheinen. Er bringt sie davon ab, die Zakāt zu geben, und lässt freiwillige Wohltätigkeiten schön erscheinen. [Der versprochene große Lohn für Sunna- und freiwillige Gottesdienste gilt nur für jene, die keine Fard-Schuld abzuleisten haben oder ihre Fard-Schulden bereits beglichen haben. Wer Pflichttaten nachzuholen hat, erhält keinerlei Lohn für irgendwelche gottesdienstlichen Handlungen außer den Pflichthandlungen.]

Die vierte Säule des Islams ist das tägliche Fasten (Sawm) im gesegneten Monat Ramadan. Im Monat Ramadan muss unbedingt jeden Tag gefastet werden. Ohne triftige Gründe darf diese wichtige Pflicht nicht versäumt werden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Fasten ist ein Schutzschild, welcher den Gläubigen vor der Hölle schützt.**“ Wenn aufgrund einer Krankheit oder eines ähnlichen zwingenden Grundes das Fasten nicht eingehalten werden kann, so [isst diese Person heimlich und wenn der Entschuldigungsgrund nicht mehr vorliegt] muss es sofort nachgeholt werden. Wir alle sind Seine Diener. Wir sind nicht unabhängig und herrenlos. Wir müssen entsprechend der Gebote sowie Verbote unseres Herrn leben, auf dass wir uns von der Strafe befreien können. Diejenigen, die dem Islam nicht folgen, sind sture, widerspenstige und ungehorsame Diener, welche die Strafe verdienen.

Die fünfte Säule des Islams ist die Pilgerfahrt (Haddsch) [d. h. einmal im Leben zur Stadt Mekka zu pilgern und die Pilgerriten zu vollziehen]. Die Pilgerpflicht hat ihre Voraussetzungen. Sie alle sind in den Fiqh-Büchern niedergeschrieben. In einem Hadith heißt es: „**Eine angenommene Haddsch tilgt die vorherigen Sünden.**“

Wer sich vom Höllenfeuer schützen will, muss die Sachen, die halāl und harām sind, gut lernen, sein Einkommen legitim bestreiten und das Verbotene vermeiden. Er muss die Verbote seines Herrn meiden und darf die Grenzen des Islams nicht überschreiten. Bis wann wird der Schlaf der Unachtsamkeit andauern und wann werden wir hellhörig werden? Wenn der Todeszeitpunkt kommt, wird der Mensch aufgeweckt werden, seine Augen werden geöffnet und seine Ohren werden hören. Doch dann wird es schon zu spät sein und die Reue wird keinen Nutzen haben. Nichts außer Schande wird es dann noch geben. Der Tod nähert sich uns allen. Die unterschiedlichen Strafen des Jenseits erwarten die Menschen. Wenn der

Mensch stirbt, ist sein Jüngster Tag eingebrochen. Lasst uns erwachen, bevor der Tod uns weckt und die Gelegenheit aus unseren Händen weicht! Lasst uns die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, lernen und die wenigen Tage unseres Lebens in Einklang damit verbringen. Lasst uns Schutz suchen vor den verschiedenen Strafen des Jenseits. In Vers 6 der Sure at-Tahrīm heißt es sinn-gemäß: **„O ihr, die ihr glaubt, schützt Euch selbst und Eure Familienangehörigen vor einem Feuer, dessen Zündstoff Menschen und Steine sind.“**

Nachdem der Glaube korrigiert ist und die gottesdienstlichen Handlungen gemäß dem Islam verrichtet werden, sollte die gesamte Zeit dafür genutzt werden, das Herz zu läutern. Nicht ein einziger Moment sollte ohne das Gedenken Allahs, des Erhabenen, vergehen. Während der Körper, die Hände und Füße mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt sind, soll das Herz stets mit Allah, dem Erhabenen, sein und Genuss am Gottgedenken finden. Dieser Zustand wird auf dem von unseren Großen gewiesenen Weg jedem in kurzer Zeit zuteil. Alhamdulillah; Ihr wisst, dass dem so ist. Vielleicht ist, auch wenn nur ein wenig, etwas davon zuteilgeworden. Das, was erlangt wurde, soll man nicht aufgeben, sondern dafür dankbar sein und sich um dessen Vermehrung bemühen. Das, was alle anderen am Ende erreichen können, wird auf diesem Pfad am Anfang zuteil. Demnach ist auch eine geringe Menge ihres Verdienstes in Wirklichkeit sehr viel. Denn sie erlangen bereits zu Beginn Kenntnisse vom Ende des Weges. Doch gleich, um wie viel es sich bei dem handelt, was erlangt wird, sollte man es als wenig erachten, aber niemals unterlassen, Dankbarkeit zu zeigen. Es sollte sowohl Dankbarkeit bekundet als auch Vermehrung erbittet werden. Mit der Reinheit des Herzens ist gemeint, dass die Liebe zu allem außer Ihm aus dem Herzen entfernt wird. Die Krankheit des Herzens liegt eben in diesen verschiedenen Bindungen, und solange diese Bindungen nicht gelöst werden, wird der wahrhaftige Glaube nicht zuteil. Und es wird nicht leicht und mühelos, die islamischen Gebote und Verbote einzuhalten.

In einem Gedicht heißt es:

***Gedenke Seiner, solange du am Leben bist,
da des Herzens Reinheit durch des Geliebten Gedenken ist.***

[„Dhikr“ (Gottgedenken) bedeutet, sich an Allah, den Erhabenen, zu erinnern. Dies geschieht mit dem Herzen. Wenn man Allahs gedenkt, wird das Herz geläutert, d. h. die Liebe zur Welt (Dunyā) weicht aus dem Herzen, und die Liebe zu Allah siedelt sich darin an. Dass sich zahlreiche Menschen versammeln und schreien, tanzen und wirbeln, ist kein Dhikr. Es wurden in den letzten hundert Jahren im Namen der Tarīqa viele Sachen erfunden. Der Weg der großen Islamgelehrten und der edlen Gefährten wurde vergessen. Die Unwissenden, ja gar die Sünder sind als Schaykhs aufgetreten und haben unter dem Deckmantel von Dhikr und Ibāda Sünden begangen. Insbesondere in letzter Zeit gibt es kaum noch ein Ordenshaus (Tekke), in welches sich nicht Gedankengut der Qizilbasch und der Madhhablosigkeit gemischt hat und in dem kein Harām begangen wird. Es scheint so, als würde es heute weder in Istanbul, noch in Anatolien, Ägypten, Irak, Iran, Syrien und dem Hedschas, das heißt, in keinem islamischen Land einen Tasawwuf-Gelehrten geben. Doch falsche Murschids und Pseudosufis, welche die Muslime ausbeuten, sind an der Tagesordnung. Es müssen unbedingt die Bücher, die in früheren Zeiten von großen Islamgelehrten mit aufrichtiger Absicht verfasst wurden, gelesen und die gottesdienstlichen Handlungen gemäß diesen Büchern ausgerichtet werden. Auf Ketzer, Räuber des Glaubens und Vermögens, die unter dem Deckmantel der Ordenszugehörigkeit, des Schaykhtums und des Novizentums agieren, darf man nicht hereinfallen und sollte vor diesen unbedingt fliehen.]

Die Speisen sollten nicht zum Vergnügen und Genuss verzehrt werden, sondern um Kraft für die Erfüllung der Gebote Allahs, des Erhabenen, zu finden. Wenn Ihr eine solche Absicht nicht gleich zu Beginn fassen könnt, solltet Ihr Euch bei jeder Mahlzeit zu dieser Absicht zwingen. Fleht Allah, den Erhabenen, für eine wahrhaftige Absicht an! Tasawwuf bedeutet nicht, wenig zu essen und zu trinken. Jeder muss seine Nahrung auf legitimum Weg erwerben und so viel essen, bis er satt wird. Ubaydullāh al-Ahrār, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Masmū‘āt** auf Seite 110: „Schāh Naqschiband Bahā’uddīn al-Bukhārī sagte: ‚Etwas zu essen ist besser, als zu hungern.‘ Alā’ud-dawla Ruknuddīn sagte: ‚Hätte ich vorher gewusst, dass es besser ist etwas zu essen, als zu hungern, dann hätte ich Euch nicht angeordnet, wenig zu essen.‘“ Es sollte neue und saubere Kleidung getragen werden und beim Anlegen der Kleidung sollte die Absicht gefasst werden, sich für den Gottesdienst, für das rituelle Gebet zu schmücken. In einem Koranvers heißt es sinngemäß: **„Legt für jedes Gebet eure geschmückten, sauberen und geliebten Kleidungen an!“** Kleidung sollte nicht getragen werden, um sie jedem zur Schau zu stellen; dies ist nämlich eine Sünde. [Ibn ‘Abidīn schreibt bei seinen Erläuterungen zu den verpönten Handlungen während des Fastens, dass es mubāh ist, sich schön zu kleiden.] Alle Handlungen, Taten und Worte, das Lesen und Hören [und das Schicken der Kinder zur Schule] sollten für das Wohlgefallen Allahs geschehen. In allem sollte angestrebt werden, gemäß Seiner Religion zu handeln. Wenn dies der Fall ist, wird der Mensch mit all seinen Körperlern und seinem Herzen Allah, dem Erhabenen, zugewandt sein. Er wird Seiner gedenken [d. h. sich an Ihn erinnern]. Wenn man beispielsweise mit der Absicht schläft, die gottesdienstlichen Handlungen mit Kraft und Gesundheit auszuführen, wird der gesamte Schlaf zur gottesdienstlichen Handlung, obwohl der Schlaf eigentlich gänzlich eine Unachtsamkeit darstellt. Dem ist so, weil man mit der Absicht der Ibāda schläft. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der Schlaf der Gelehrten ist eine Ibāda.“** Ich weiß, dass es heute für Euch schwierig sein wird, diese Dinge zu tun, da Ihr von verschiedenen Hindernissen umgeben seid. Ihr seid gefangen in Bräuchen und der Mode. Ihr seid in dem Wahn gefangen, in Schande zu geraten und die Selbstachtung zu verlieren. All dies hindert Euch daran, die islamischen Bestimmungen einzuhalten. Dabei sandte Allah, der Erhabene, den Islam, um die verdorbenen Gewohnheiten, abscheuliche Moden abzuschaffen und den Egoismus und die Selbstachtung der Triebseele zu zerbrechen. Doch wenn das Gedenken des Namens Allahs, des Erhabenen, im Herzen beständig gepflegt wird, die fünf täglichen Gebete ohne Nachlässigkeit den Bedingungen entsprechend verrichtet werden und auf das Erlaubte sowie Verbotene so gut es geht geachtet wird, dann besteht Hoffnung, dass Ihr diese Hindernisse loswerdet und in diese Richtung gezogen werdet. Der zweite Grund für die Niederschrift dieser Ratschläge ist, dass auch, wenn diese Ratschläge nicht befolgt werden, sie zumindest dazu dienen, die eigenen Mängel und Fehler zu erkennen, was wiederum eine große Gabe ist. Wir suchen bei Allah, dem Erhabenen, Zuflucht davor, nicht zu finden und nicht zu merken, dass man nicht gefunden hat, die eigenen Mängel nicht zu kennen und sich nicht dafür zu schämen, dass man seine Pflicht nicht erfüllt hat! Solche Menschen sind sture Unwissende, die den Islam nicht kennen und ihrer Dienerschaft nicht nachkommen.

[Muhammad Ma’sūm as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 140. Brief des zweiten Bandes: „In einem Hadith qudsī heißt es: **‚Wer einen Meiner Freunde (Awliyā) anfeindet, der befindet sich im Krieg mit Mir. Unter den Sachen, die Meinen Diener Mir näherbringen, ist Mir das am liebsten, was Ich ihm zur Pflicht gemacht habe. Meinen Diener, der sich Mir nähert, indem er [zusätzlich] freiwillige Gottesdienste verrichtet, liebe Ich sehr. Ich werde das hörende Ohr, das sehende Auge, die haltende Hand und der gehende Fuß Meines**

Diener, den Ich sehr liebe. Ich werde ihm gewiss geben, was er wünscht. Wenn er Zuflucht bei Mir sucht, werde Ich ihn gewiss beschützen.“ Dieser Hadith qudsī wird im vorliegenden Buch im zweiten Abschnitt, auf der vierten Seite des 17. Kapitels, in Nawawīs **al-Arbaʿīn** (40 Hadithe) als 38. Hadith, im Buch **al-Hadiqa** auf Seite 182, im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** auf Seite 218 sowie im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** auf Seite 91 erklärt. Die Gottesnähe, die durch die Pflichten entsteht, ist gewiss stärker als die Nähe, die durch die freiwilligen Gottesdienste entsteht. Doch nur die Pflichten, die mit Aufrichtigkeit (Ikhlas) verrichtet werden, schaffen Nähe (Qurb). „Ikhlas“ bedeutet, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, weil Allah, der Erhabene, sie geboten hat. Bei jedem Muslim, der der Ahlus-Sunna angehört, ist etwas Ikhlas vorhanden. Durch Gottesfurcht (Taqwa) und die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen gelangen „Fayd“ genannte Herzenslichter zu ihm. Wenn er von diesen Lichtern, die vom Herzen eines Gottesfreundes (Walī) ausgestrahlt werden, aufnimmt, wird sich sein Ikhlas zügig und stark vermehren. „Taqwa“ bedeutet, die verbotenen Dinge zu verabscheuen und nicht einmal daran zu denken, Verbotenes zu begehen. Allah, dem Erhabenen, näherzukommen bedeutet, Seine Liebe und Sein Wohlgefallen zu erlangen. Siehe auch das Ende des Schlusswortes. Die Lichter und spirituellen Erkenntnisse, die Allah, der Erhabene, den Herzen der Gläubigen zukommen lässt, gelangen in die Herzen derer, die viele gottesdienstliche Handlungen verrichten und die sehr gottesfürchtig sind. Das bedeutet, dass dadurch ihre Fähigkeit steigt, Lichter und spirituelle Erkenntnisse zu empfangen. Spirituelle Erkenntnisse breiten sich vom gesegneten Herzen des Gesandten Allahs aus. Um diese kommenden spirituellen Erkenntnisse aufzunehmen, muss man den Gesandten Allahs lieben. Liebe entsteht dadurch, dass sein Wissen, sein schöner Charakter, seine Wunder und seine Vollkommenheiten erlernt werden. Wenn Allahs Gesandter wiederum ihn sieht und liebt, vermehrt sich seine Aufnahme der spirituellen Erkenntnisse. Daher haben diejenigen, die sich in seiner Gesellschaft (Suhba) befanden, die sein wunderschönes Antlitz erblickten und seine süße Stimme vernahmen, viel mehr spirituelle Erkenntnisse empfangen. Die edlen Gefährten haben daher sehr viele spirituelle Erkenntnisse erlangt und ihre Herzen wurden von der Liebe zum Weltlichen gereinigt, sodass ihre Aufrichtigkeit (Ikhlas) vollkommen war. Die Lichter und spirituellen Erkenntnisse, die sie erlangten, wanderten durch die Herzen der Gottesfreunde (Awliyā) und somit kamen diese bis in unsere heutige Zeit. Wenn jemand einen Gottesfreund in seiner Zeit erkennt, diesen sehr liebt, seine Gesellschaft pflegt und sich bei ihm beliebt macht, wird das Licht, welches vom gesegneten Herzen des Gesandten Allahs in das Herz des Gottesfreundes geflossen ist, auch in sein Herz fließen und es reinigen. Wird ihm seine Gesellschaft nicht zuteil, so gilt der Umstand, dass er an den Gottesfreund denkt, d. h. sich seine Gestalt und sein Gesicht vorstellt, wie als würde er sich in seiner Gesellschaft befinden. Mazhar Dschān-i Dschānān wandte sich von Delhi aus dem in Kabul befindlichen Schah Bahīk zu und ließ ihn hohe Stufen erreichen. Der ehrwürdige Mazhar Dschān-i Dschānān sagte: „Alle spirituellen Erkenntnisse und Wohlgaben erlangte ich einzig und allein aufgrund meiner Liebe zu meinen Meistern. Wie können denn auch unsere mangelhaften Gottesdienste Grund dafür werden, dass wir Allah, dem Erhabenen, näherkommen?“ Das bedeutet, den spirituellen Meister (Murschid) zu lieben führt dazu, die aus seinem Herzen strömenden spirituellen Erkenntnisse zu erlangen. Wenn spirituelle Erkenntnisse aufgenommen werden, kommt Ikhlas zustande. Und gottesdienstliche Handlungen, die mit Ikhlas verrichtet werden, lassen den Menschen den wahrhaftigen Glauben (al-Īmān al-haqīqī) erlangen. In einem Hadith, der im **Kunūz ad-daqaʿiq** überliefert wird, heißt es: „**Alles hat eine Quelle. Die Quelle der Aufrichtigkeit, der Gottesfurcht sind die Herzen**

der Gotteskenner (Ārifūn).“ Ein Gottesfreund (Walī) zu werden, d. h. die Nähe Allahs, des Erhabenen, also Seine Liebe zu erreichen, erfordert das Einhalten der islamischen Bestimmungen mit Ikh̄lās. Die islamischen Bestimmungen zu befolgen bedeutet, so zu glauben, wie es die Ahlus-Sunna-Gelehrten vermittelt haben, anschließend die Verbote zu meiden und die Pflichtgottesdienste mit Ikh̄lās zu verrichten.]

47 — DRITTER BAND, 34. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mir Muhammad Amīns Mutter geschrieben.

Der erste Ratschlag ist, seinen Glauben gemäß dem auszurichten, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Büchern mitgeteilt haben. Denn nur diese Gruppe wird vor der Hölle bewahrt. Möge Allah, der Erhabene, diese großen Gelehrten großzügig für ihre Arbeit belohnen. [Die Mudschtahids der vier Rechtsschulen, die die Stufe des Idschtiḥād erreichten, und die großen Gelehrten, die sie ausgebildet haben, werden „**Gelehrte der Ahlus-Sunna**“ genannt. Die Bücher der Ahlus-Sunna-Gelehrten sind zahlreich. Das im Jahre 1217 in Istanbul auf Türkisch verfasste Buch **Nadschāt al-musallī** des Ahmad Schawqī Efendi, welches unter der Nummer 465 vom Bildungsministerium zugelassen wurde, erklärt dies sehr gut.] Nachdem der Glaube ausgerichtet ist, muss man die in der Rechtswissenschaft (Fiqh) dargelegten gottesdienstlichen Handlungen ausführen, also die Gebote des Islams befolgen und die Verbote meiden. Die täglichen fünf Gebete müssen ohne Faulheit und Nachlässigkeit ihre Bedingungen und die Ta’dīl al-arkān beachtend verrichtet werden. Wer so viel Güter und Geld hat, dass sie die Nisāb-Menge erreichen, muss die Zakāt entrichten. Imām Abū Hanīfa sagte: „Auch von Gold und Silber, die von Frauen als Schmuck verwendet werden, muss die Zakāt entrichtet werden.“

Man sollte seine wertvolle Lebenszeit nicht einmal mit unnötigem Erlaubten (Mubāh) vergeuden. Dass man sie nicht mit dem, was verboten (harām) ist, verbringen soll, versteht sich von selbst. Man soll nicht mit Gesang und Liedern [sowie Musikinstrumenten] beschäftigt sein und sich nicht von dem Vergnügen, das sie der Triebseele bereiten, täuschen lassen. Diese sind Gift, das mit Honig vermischt und mit Zucker überzogen ist.

Die üble Nachrede (Ghība) muss unbedingt gemieden werden, denn sie ist harām. [Ghība bedeutet, dass man die heimlichen Makel eines Muslims oder eines Schutzbefohlenen (Dhimmi) hinter seinem Rücken, d. h. in seiner Abwesenheit erwähnt. Doch es ist notwendig, von „Harbī“ genannten Ungläubigen, Irrgängern und von Leuten, die in der Öffentlichkeit Sünden begehen, eben diese Sünden, und von denjenigen, die den Muslimen Unrecht zufügen und sie beim Handel betrügen, eben diese Bosheiten den Muslimen bekannt zu geben, damit sie sich vor ihrem Übel schützen können, und die Verleumdungen jener, die den Islam in Wort und Schrift falsch darstellen, mitzuteilen. Das Sprechen über diese Sachen fällt nicht unter üble Nachrede. (**Radd al-muhtār**: 5-263)]

Auch die „Namīma“, also das Zwischentragen zwischen Muslimen, ist nicht erlaubt. Es wurde verkündet, dass diejenigen, die diese beiden Sünden begehen, dafür auf verschiedenste Art bestraft werden. Auch das Lügen und das Verleumden sind harām, man muss sich davor hüten. Diese beiden Sünden waren in jeder Religion verboten und die Strafe für sie ist eine sehr schwere. Die Makel und heimlichen Sünden der Muslime zu bedecken und ihnen ihre Fehler zu vergeben, bringt großen Lohn mit sich. Mit den Jüngeren und jenen, über die man Autorität hat [die Ehefrau, Kinder, Schüler, Soldaten] und den Armen soll man barmherzig

umgehen und ihnen ihre Fehler nicht vorhalten. Man darf diese armen Menschen nicht wegen irgendwelcher Belanglosigkeiten verletzen, schlagen oder beschimpfen. [Man darf die Religion, den Besitz, das Leben, die Ehre und die Würde von anderen nicht angreifen. Man soll all seine Schulden allen seinen Gläubigern und der Regierung gegenüber begleichen. Bestechungsgelder zu nehmen und zu geben ist harām. Aber in Fällen, in denen man damit der Unterdrückung eines Ungerechten entgeht oder wenn man dazu gezwungen oder bedroht wird, gilt dies nicht als Geben von Bestechungsgeld, doch die Annahme davon bleibt auch in diesen Fällen harām.] Jeder sollte seine eigenen Fehler sehen und an die Sünden denken, die er gegenüber Allah, dem Erhabenen, beging. Er sollte sehen, dass Allah, der Erhabene, ihn nicht umgehend bestraft und dass Er ihm seine Versorgung nicht abstellt. [Anweisungen von Eltern und von Regierenden, die mit den islamischen Bestimmungen im Einklang sind, soll man befolgen und sich gegen solche, die nicht damit im Einklang sind, nicht auflehnen, um keinen Anlass zu Zwietracht (Fitna) zu geben.] [Siehe auch den 123. Brief im zweiten Band des **Maktübāt-i Ma'sūmiyya**.]

Nach der Ausrichtung des Glaubens und der Erfüllung der in der Rechtswissenschaft dargelegten Gebote sollte man die gesamte Zeit mit Dhikr, dem Gedenken Allahs, des Erhabenen, verbringen. Dies sollte gemäß den Anweisungen der Großen fortgesetzt werden. Alles, was dieses Gedenken Allahs, des Erhabenen, im Herzen verhindert, sollte als Feind erachtet werden. Je mehr man sich an die islamischen Bestimmungen hält, desto mehr findet man Genuss am Gedenken Allahs. Je mehr Faulheit und Nachlässigkeit in der Befolgung der islamischen Bestimmungen vorhanden sind, desto weniger wird dieser Genuss und schwindet irgendwann ganz. [Es gibt verschiedene Arten des Dhikr. Eine davon lautet: „Allāhu akbar, Allāhu akbar. Lā ilāha illallāhu wallāhu akbar. Allāhu akbar wallillāhil-hamd.“ Dieser Dhikr wird auch „**Takbīr at-taschrīq**“ genannt. Man sollte diesen Dhikr viele Male täglich sprechen. Auch das Bittgebet für die Vergebung (Du'ā al-istighfār) ist ein Dhikr mit sehr vielen Nutzen. Man muss sehr achtsam sein, um sich nicht von den Lügen und Verleumdungen der Islamfeinde täuschen zu lassen und in ihre Falle zu geraten.] Was soll ich noch schreiben? Dem Vernunftbegabten sollte so viel genügen. Möge Allah, der Erhabene, uns allen ermöglichen, Taten zu verrichten, welche die ewige Glückseligkeit erlangen lassen! Āmīn.

48 — DRITTER BAND, 35. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Manū Dschahr geschrieben und beinhaltet Rat-schläge.

Möge Allah, der Erhabene, Euch ein gesegnetes Leben gewähren! Möge Er Glückseligkeit und Gutes geben, sodass Ihr das Leid, welches Euch wiederfuhr, vergessen könnt!

Mein Sohn! So wie in der Jugend die Begierden der Triebseele den Menschen umschlungen halten, ist sie auch die gewinnbringendste Zeit für das Aneignen von Wissen und das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen. In den Momenten der Jugend, in denen die Begierde und der Zorn einen überkommen, eines der islamischen Gebote zu erfüllen, ist um ein Vielfaches höher und wertvoller als dieselbe gottesdienstliche Handlung, die im Alter verrichtet wird. [Insbesondere wenn noch andere Hindernisse hinzukommen und diese überwunden werden, dann ist der Lohn für diese gottesdienstliche Handlung derart hoch, dass nur Allah, der Erhabene, ihn kennt.] Denn die Erschwernis und Drangsal, angesichts von Hindernissen den gottesdienstlichen Pflichten nachzukommen, erheben den

Ruhm und die Ehre dieser gottesdienstlichen Handlungen in den Himmel. Leicht und ohne Hindernisse ausgeführte gottesdienstliche Handlungen sind vom Rang her niedriger. Aus diesem Grund sind die Höheren unter den Menschen höher geworden als die Höheren unter den Engeln. Denn der Mensch verrichtet die Gottesdienste trotz der Hindernisse um ihn herum. Die Engel hingegen gehorchen ohne jegliche Hindernisse den Geboten. In Kriegszeiten ist der Wert der Soldaten viel höher und ein kleiner Dienst in der Schlacht ist viel wertvoller als große Bestrebungen in Friedenszeiten. Die Begierden der Jugend sind der Triebseele und dem Teufel, die beide Feinde Allahs, des Erhabenen, sind, lieb. Doch das, was dem Islam entspricht, ist das, was Allah, der Erhabene, liebt. Die Feinde Allahs, des Erhabenen, zu erfreuen und den wahrhaftigen Wohltäter und Eigentümer all dieser zu erzürnen, ist nichts, was vernünftige und intelligente Menschen tun würden. Möge Allah, der Erhabene, uns allen ermöglichen, vernunftgemäß zu handeln, und uns davor bewahren, von der Triebseele, dem Teufel und den Worten und Schriften der Ketzer, d. h. der Feinde der Religion, die den Namen Muslime tragen, getäuscht zu werden! [Insbesondere in einer Zeit, in der sich die Religionslosen und Menschen, welche die Muslime verhöhnen, vermehren und sich Propaganda, die die Kinder der Muslime von der Religion abbringen, ausbreitet, bringen wenige gottesdienstliche Handlungen unter der Voraussetzung, dass sie korrekt verrichtet werden, ein Vielfaches an Lohn ein. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„O meine Gefährten! Ihr seid in solch einer Zeit gekommen, in der ihr, wenn ihr 9/10 der Gebote Allahs, des Erhabenen, erfüllt, aber 1/10 nicht einhaltet, zugrunde gehen und in das Höllenfeuer einkehren würdet. Doch es wird eine Zeit kommen, in der, wenn die Gläubigen 1/10 der Gebote einhalten können und 9/10 unterlassen, sie von der Hölle erlöst sein werden. Frohe Kunde jenen, die zu dieser Zeit Glauben haben!“**]

49 — DRITTER BAND, 57. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mawlānā Hamīd Ahmādī geschrieben. Er behandelt die Erschaffung der Welt aus dem Nichts und die Ablehnung des Konzepts des „aktiven Intellekts“ (al-Aql al-fa‘āl) der griechischen Philosophen.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, der Herr der Welten, und Friede und Segen seien auf dem Höchsten der Propheten. Allah, der Erhabene, ist ein Wesen mit Selbststand [also ein selbstständig Seiendes, d. h. Seine ewige und alleinige Existenz ist eine Existenz, die auf nichts angewiesen ist]. Seine Existenz ist durch sich selbst. So wie Er jetzt existiert, hat Er in der Vergangenheit schon immer existiert und wird auch in der Zukunft immer existieren. Eine Nichtexistenz vor Seiner Existenz oder nach Seiner Existenz ist unmöglich. Es ist notwendig, dass Er immer existiert. Nichtexistenz kann sich Ihm nicht nähern. Alles außer Allah, dem Erhabenen, wird „**Ālam**“ (Schöpfung) genannt. Die gesamte Schöpfung, die physischen Zustände der Materie [d. h. feste, flüssige oder gasförmige Körper, Atome, Moleküle und Energie], die Himmel, der Verstand, die Triebseele [die Zellen, alle Lebewesen], die Elemente und Verbindungen sind alle nur durch Sein Erschaffen existent. Während sie alle zuvor nicht existierten, wurden sie im Nachhinein in die Existenz gebracht. Er ist der Einzige, dessen Existenz ewig ist. Alles außer Ihm war nicht existent und wurde im Nachhinein hervorgebracht. Später werden sie erneut in die Nichtexistenz übergehen. Er erschuf die Erde in zwei Tagen. Dann erschuf Er die Himmel und Sterne ebenfalls in zwei Tagen. Das heißt, Er brachte sie aus dem Nichts hervor. In Vers 9 der Sure Fussilat heißt es sinngemäß: **„Er erschuf die Erde in zwei Tagen“**, und im 12. Vers heißt es sinngemäß: **„Sodann brachte Er die sieben Himmel in zwei Tagen hervor.“**

Wenn jemand nun daherkommt und diese Verse des edlen Korans leugnet und behauptet, ein Teil der Geschöpfe, die Himmel, die Sterne, die Elemente, der Verstand oder die Seele, seien urewig (qadīm), so versteht sich, dass diese Person töricht ist. Alle Religionen verkünden, dass alles außer Allah zeitlich erschaffen (hādīth) ist, d. h. zuvor nicht existierte und später in die Existenz trat. Hudschat al-islām Imām Muhammad al-Ghazālī legt diese Einigkeit aller Religionen in seinem Buch **al-Munqidh anid-dalāl** dar. Er hält fest, dass diejenigen, die behaupten, einige der Dinge im Universum seien urewig, zu Ungläubigen werden. Wie ersichtlich ist, bedeutet die Behauptung, eines der kontingenten/möglichen, d. h. erschaffenen Dinge sei urewig, aus der Religion auszutreten und ein Philosoph zu sein. Alles andere als Allah, der Erhabene, hat zuvor nicht existiert und wird wieder zu Nichts werden. Wenn der Jüngste Tag anbricht, werden die Sterne ihre Orte verlassen und sich zerstreuen, die Himmel werden auseinanderreißen und die Erde und die Berge werden zersplittern und sie alle werden vernichtet. Dass es sich derart ereignen wird, wird im edlen Koran offenkundig erwähnt. Unter allen muslimischen Gruppen herrscht ein Konsens darüber. In einem Vers aus der Sure al-Hāqqa heißt es sinngemäß: **„Wenn einmal in das Horn geblasen wird, werden Erde und Berge gehoben und erschüttert. An diesem Tag wird der Jüngste Tag einbrechen, der Himmel sich spalten und zerbersten.“** In einem Vers der Sure at-Takwīr heißt es sinngemäß: **„Wenn die Sonne sich verfinstert, die Sterne ihre Orte verlassen und herabstürzen und die Berge zerbersten und zerfallen...“** In der Sure al-Infītār heißt es in einem Vers sinngemäß: **„Wenn der Himmel sich spaltet und die Sterne sich zerstreuen und vernichtet werden...“** Und im letzten Vers der Sure al-Qasas heißt es sinngemäß: **„Alles wird vergehen und einzig Er wird bleiben.“**

Im edlen Koran gibt es zahlreiche Verse dieser Art. Nicht daran zu glauben, dass diese vernichtet werden, bedeutet Unwissenheit oder, sich von den schillernden Lügen der Philosophen, welche nicht an den edlen Koran glauben, täuschen zu lassen. So ist ersichtlich, dass der Glaube an die Vernichtung der Schöpfung genauso wie an ihre Erschaffung aus dem Nichts ein Grundsatz des Glaubens ist. Daran zu glauben ist zwingend erforderlich. Einige der Gelehrten sagten, dass sieben Geschöpfe nicht vernichtet würden, und diese seien der Thron (al-Arschul-a'lā), der Fußstuhl (Kursī), die Tafel (Lawh), das Schreibrohr (Qalam), das Paradies (Dschanna), die Hölle (Dschahannam) und die Seele (Rūh). Sie sagten, dass diese auf ewig bestehen würden. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass es unmöglich sei, dass diese vergehen werden, sondern damit ist gemeint: „Allah, der Erhabene, wird von den Sachen, die Er erschaffen hat, jene, die Er will, erneut vernichten und was Er nicht vernichten will, wird Er aufgrund von Ihm allein bekannten Nutzen und Gründen nie vernichten und daher sind diese ewig beständig.“ Allah, der Erhabene, tut und gebietet, was Er will. Aus diesen gesamten Ausführungen ist also zu entnehmen, dass die gesamte Schöpfung aufgrund des Willens und der Macht Allahs, des Erhabenen, existiert. Sie sind auf Allah, den Erhabenen, angewiesen, damit sie existieren und in der Existenz verbleiben können. Ewigkeit bedeutet nämlich, dass die Existenz kontinuierlich anhält. Es bedeutet nicht, zu etwas anderem zu werden. Zu existieren und in der Existenz bleiben zu können, geschieht durch den Willen und Wunsch Allahs, des Erhabenen. Was ist denn schon das, was die antiken Philosophen **„aktiver Intellekt“** (al-Aql al-fa'āl) nennen [und die heutigen Religionsfeinde als **„Naturkräfte“** bezeichnen], dass die Existenz und Nichtexistenz der Geschöpfe unter seiner Kontrolle stehen würden? Sogar über die Existenz dessen tätigen sie unterschiedliche Aussagen, denn die Sache, die sie damit bezeichnen, haben sie mit ihrem beschränkten Verstand ausgedacht. Gemäß den richtigen Lehren des Islams sind dies Mittel für die Erschaffung Allahs, des Erhabenen. Diese Mittel ihrerseits

wiederum sind und werden von Allah, dem Erhabenen, erschaffen. Nicht daran zu glauben, dass die Existenz der Geschöpfe von Allah, dem Erhabenen, kommt, sondern sie an solche eingebildeten, erfundenen Namen zu knüpfen, ist äußerst töricht. Die Existierenden selbst wiederum erkennen und verstehen, dass es eine Schande und Erniedrigung ist, nicht ein Geschöpf Allahs, des Erhabenen, zu sein, sondern Diener und Sklave einer Erfindung von kurzsichtigen Menschen, die Gefangene ihres Verstandes sind. Sie würden lieber zugrunde gehen, als ein solcher Diener zu sein. Nicht das Geschöpf eines allmächtigen Schöpfers sein zu wollen, der tun kann was Er will, sondern Sklave irgendeiner Illusion zu sein, entspricht nicht ihrem Wunsch. An solche Toren ist es einzig und allein angemessen, folgenden Vers aus der Sure al-Kahf zu richten, in welchem es sinngemäß heißt: **„Wie übel ist doch das Wort, das aus ihren Mündern kommt. Sie lügen beständig.“**

***Der Samen des Glaubens ist das fünfmalige Gebet,
derjenige, der behauptet, er ist Muslim, muss es verrichten.***

***Wer den Geschmack des Gebets nicht verspürt,
muss seine Seele behandeln.***

***Willst du wissen, wer keine Erlösung findet,
so ist es derjenige, der dem Gebet keine Wichtigkeit beimisst.***

***Derjenige findet keinen Segen auf seiner Waagschale,
der den Gebetsruf hört und nicht kommt.***

50 — VIERTER BAND, 14. BRIEF DES QAYYŪM-I RABBĀNĪ MUHAMMAD MA‘SŪM AL-FARŪQĪ

Er handelt vom Festhalten an den Geboten Allahs, des Erhabenen, und von der Wichtigkeit des rituellen Gebets.

Der Brief, den Ihr Euch an diesen in einer Ecke Vergessenen erinnernd mit unserem Bruder Mawlānā Muhammad Hanīf Kābilī gesandt habt, erreichte uns. Als wir ihn lasen, hat er uns sehr glücklich gemacht. Als wir die Stärke Eurer Bindung an Allah, der keinen Teilhaber und Gleichen hat, und dass Ihr mit dem Feuer der Liebe zu Ihm brennt, erkannt haben, hat sich unsere Freude um ein Vielfaches gesteigert. Wenn Allah, der Erhabene, in dieser Zwietracht und Finsternis der Endzeit in das Herz eines Dieners Seine Liebe legt und ihn mit Seinem Trennungsschmerz brennen lässt, ist dies eine große Gabe! Der Wert dieser Gabe muss erkannt und der Dank dafür geleistet werden. Beständig um die Vermehrung dessen arbeitend soll erhofft werden, auf die höchste Stufe der Liebe zu Allah aufzusteigen. Das Herz darf an nichts außer dem wahrhaftig Ersuchten gebunden werden und man darf sich nicht mit Dingen beschäftigen, die nutzlos sind. Das Feuer der Liebe muss den Schleier des Egoismus, der Selbstachtung, die aus den Übertretungen der das Schlechte gebietenden Triebseele (an-Nafs al-ammāra) resultieren, verbrennen, sodass die Lichter der urewigen und ewigen Vollkommenheiten das Herz erleuchten. In einem Vers des edlen Korans heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr für Meine Gaben dankt, werde Ich sie vermehren.“**

Mein glücklicher und geeigneter Bruder! Da du nun den Wunsch in dir trägst,

auf dem Pfad der geliebten Diener Allahs, des Erhabenen, zu schreiten, musst du die Bedingungen und die Sitten dieses Weges einhalten. Zuallererst ist es erforderlich, sich an die Sunna zu klammern und sich von den üblen Neuerungen fernhalten. Denn das Fundament des Weges, der zur Liebe Allahs, des Erhabenen, führt, sind diese beiden. Eure Handlungen, Worte und Euren Charakter müsst Ihr den Worten und Büchern der frommen Gelehrten anpassen, die ihre Religion gut kennen und lieben. Ihr müsst wie die rechtschaffenen Diener werden und diese lieben. Im Schlaf, beim Essen und Sprechen sollt Ihr nicht übertreiben und das Mittelmaß (die Ausgewogenheit) suchen. Ihr müsst euch bemühen, zur Sahar-Zeit [am Ende der Nacht] aufzuwachen. Ihr müsst es als großen Gewinn erachten, in dieser Zeit um Vergebung zu bitten, zu weinen und Allah, den Erhabenen, anzuflehen. Ihr müsst die Gesellschaft der Rechtschaffenen aufsuchen. Vergesst niemals den Hadith: **„Die Religion des Menschen ist wie die Religion seines Freundes.“** Wisst sehr wohl, dass diejenigen, die nach dem Jenseits [nach der ewigen Glückseligkeit] streben, nicht den weltlichen Gelüsten verfallen sein dürfen.

Wenn Ihr die erlaubten Genüsse nicht unterlassen könnt, so solltet Ihr wenigstens die verbotenen und zweifelhaften Dinge meiden, damit die Hoffnung besteht, im Jenseits errettet zu sein. Doch die Zakāt aller Arten von Gold- und Silbergegenständen, der Tiere, die auf der Weide grasen, und von Handelswaren sowie der Zehnt (Uschr) der Ernte vom Boden, Feldern und Bäumen müssen gewiss entrichtet werden. Die dafür zu entrichtenden Mengen sind in den Fiqh-Büchern festgelegt.

Die Zakāt und die Sadaqat al-fitr müssen bereitwillig an jene gegeben werden, an die der Islam die Abgabe gebietet. Die Verwandten sollen besucht werden und mit Briefen sollen ihre Herzen erfreut werden. Die Rechte der Nachbarn müssen geachtet werden. Armen und denen, die um ein Darlehen bitten, soll Barmherzigkeit erwiesen werden. Güter und Geld sollten nicht ausgegeben werden für Sachen, die der Islam verbietet, und für Zwecke, die er erlaubt, auch nicht verschwendet werden. [Zinsen sowie Spiele mit und ohne Glücksspiel müssen gemieden werden.] Das Geld sollte nicht für Spiele, Verbotenes, Musik, Aufputz, Angeberei, Prahlerei und zum Horten von Gütern verwendet werden. Wenn auf diese Aspekte geachtet wird, dann wird der Besitz vor Schaden bewahrt und Weltliches wird zu Jenseitigem. Vielleicht werden diese Dinge nicht als „Weltliches“ bezeichnet.

Wisset gut, dass das rituelle Gebet der Grundpfeiler der Religion ist. Wer das Gebet verrichtet, hat seine Religion aufgerichtet. Wer das Gebet unterlässt, bringt seine Religion zum Einsturz. Das Gebet sollte zu den empfohlenen (mustahabb) Zeiten verrichtet werden und während seiner Verrichtung muss auf die Bedingungen und die empfohlenen Handlungen geachtet werden. Diese Aspekte wurden in den Fiqh-Büchern vermittelt. Das Gebet sollte in Gemeinschaft (Dschamā'a) verrichtet werden. Es sollte versucht werden, den ersten Takbīr gemeinsam mit dem Imam zu sprechen und in der ersten Reihe Platz zu nehmen. [Wenn jemand, der zu spät in die Moschee kommt, die Reihen durchbricht und der Gemeinschaft Leid zufügt, um in die erste Reihe zu gelangen, dann ist dies harām.] Wenn eines davon nicht in die Tat umgesetzt wird, sollte getrauert werden. Wenn sich ein vollkommener Muslim zum Gebet aufstellt, ist es, als würde er das Diesseits verlassen und in das Jenseits eingehen. Denn in der Welt Allah, dem Erhabenen, nahezukommen, wird nur sehr wenig möglich. Und wenn es möglich wird, dann ist es eine Nähe zu Schatten und Formen. Doch das Jenseits ist der Ort der Nähe zum Ursprung. Im Gebet geht der Betende in das Jenseits über und erhält einen Anteil an der Gabe, die hier zuteilwird. Die Durstigen,

die in dieser Welt mit dem Feuer der Sehnsucht und Trennung brennen, finden einzig mit dem Lebenswasser aus dem Brunnen des rituellen Gebets Erfrischung und Ruhe. Diejenigen, die verwirrt sind in der Wüste der Größe und Anbetungswürdigkeit, sind fasziniert, da sie unter den Zeltröcken der Braut des rituellen Gebets den Duft der Ankunft beim Geliebten vernehmen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn ein Mu'min das Gebet beginnt, öffnen sich die Tore des Paradieses für ihn. Die Schleier zwischen ihm und seinem Herrn werden gelüftet. Die Huris des Paradieses begrüßen ihn. Dieser Zustand hält an, bis das Gebet endet.**“

Bis einer der Großen dieses Pfades gefunden wird, sollte die Zeit verwertet werden mit dem Rezitieren des edlen Korans, der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen und dem Lesen von Bittgebeten und Lobpreisungen, die in wertvollen Büchern und Hadithen erwähnt werden! Einige dieser Bittgebete, Lobpreisungen und gottesdienstlichen Handlungen hat dieser Bedürftige in einem Buch zusammengetragen. Mawlānā Muhammad Hanīf nahm dieses Buch. Verbringt den Großteil Eurer Zeit mit dem Aufsagen der Formel „**Lā ilāha illallāh**“. Diese Formel ist sehr effektiv in der Läuterung des Herzens und der Triebseele. Es wäre gut, wenn Ihr jeden Tag eine bestimmte Menge davon lest. Sie kann sowohl mit als auch ohne Gebetswaschung gelesen werden. Erachtet die Liebe zu den Großen dieses Pfades als das Kapital für die Glückseligkeit und wisset, dass das stärkste Mittel für den Fortschritt auf diesem Pfad diese Liebe ist! In einem persischen Gedicht heißt es:

***Die Zeichen des vielgesuchten Schatzes habe ich dir gegeben,
vielleicht würdest du fündig, würdest du dich auf die Suche begeben.***

Möge Allah, der Erhabene, Euch und jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden, Frieden und Ruhe gewähren!

[Im Kommentar zum **Durr-i yektā** heißt es: „Das Wort ‚**Salāt**‘, welches an zahlreichen Stellen des edlen Korans anbefohlen wird, bezeichnet das Gebet, das fünfmal am Tag auf eine allen bekannte Weise verrichtet wird. Dass es sich bei dieser ‚**Salāt**‘ um das Ausführen spezifischer Bewegungen und das Lesen spezifischer Worte handelt, wurde von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, mitgeteilt. Die edlen Gefährten überlieferten der Nachfolgeneration (Tābi‘ūn), dass der Gesandte auf diese Weise das Gebet verrichtete, und die Gefährtennachfolger wiederum überlieferten dies ihren Nachfolgern (Taba‘ at-tābi‘īn). So kam dieser Bericht über Gelehrte in jeder Generation bis in unsere Zeit mittels ‚**Tawātur**‘. [‚**Tawātur**‘ bezeichnet einen Bericht, der vielfach von Mund zu Mund weitergegeben wird. Diese **Tawātur**-Berichte wurden mittels der Bücher der Ahlus-Sunna-Gelehrten in der ganzen Welt verbreitet.] Einige Abtrünnige und Ketzer, die sich als Schaykhs von Orden ausgeben, sagen zu den unwissenden Muslimen: ‚Ich befreie dich von der Gebetspflicht. Verrichte es von nun an nicht mehr.‘ Auch sagen sie: ‚Das Gebet, welches Allah und Sein Prophet befohlen haben, ist nicht das Verbeugen und Niederwerfen sowie das Rezitieren bestimmter Sachen, wie es die Menschen tun. Vielmehr bedeutet es, des Namens Allahs zu gedenken und über Seine Größe nachzudenken.‘ Wer solche Worte tätigt, der leugnet damit das Gebet und führt die Muslime zum Verderben. Seine Exekution ist durch gerichtlichen Beschluss notwendig. Sollte er nach seiner Festnahme Reue zeigen, wird diese Reue (**Tawba**) nicht akzeptiert. Wer das Gebet leugnet, also nicht daran glaubt, dass das Verrichten des Gebets eine Pflicht ist, wird zum Ungläubigen (**Kāfir**). Wer daran glaubt, es aber aus Faulheit unterlässt, ist ein Sünder (**Fāsiq**), d. h. er begeht eine große Sünde. Er wird eingesperrt, bis er das Gebet wieder aufnimmt. Wenn er wieder anfängt, das Gebet zu verrichten, muss

er die nicht verrichteten Gebete nachholen und dafür zusätzlich die Tawba vollziehen.“ Hier endet der Auszug aus dem **Durr-i yektā**. Die Art und Weise der Gebetsverrichtung, die Nachholgebete sowie sämtliches religiöses Wissen müssen aus den Büchern der Ahlus-Sunna-Gelehrten erlernt werden. Man darf sich nicht von den blendenden Schriften und geschmückten Worten der hinterhältigen Religionsfeinde und der Ketzler täuschen lassen.

Im Islam gab es Schaykhul-islāme, das heißt Oberhäupter für religiöse Angelegenheiten, und islamische Muftis. Es gab auch Zeiten, in denen Staatsbeamte den Titel „Mufti“ trugen. Der Staatsbeamte, der Mufti genannt wird, und der islamische Mufti (Rechtsgutachter) sind nicht zu verwechseln. Die islamischen Muftis waren die Gelehrten, welche die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, also die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), den Menschen kundtaten. Die „Mufti“ genannten Staatsbeamten hingegen kannten die islamischen Bestimmungen ohnehin nicht. Befehl das Gesetz eines der Verbote Allahs, des Erhabenen, sagten sie nicht, dass diese Sache trotzdem verboten ist. Wenn ein Unterdrücker eines der Gebote Allahs, des Erhabenen, unterließ, konnten sie nicht sagen, dass dieses Gebot dennoch eingehalten werden muss. Entweder schwiegen sie oder sagten das Gegenteil. Dadurch verließen sie die Religion und verleiteten die Muslime zu Sünden oder gar zum Unglauben. In der Zeit, in der sich die Soldaten des Dschingis Khan in den islamischen Ländern verbreiteten und Moscheen niedergerissen und Muslime getötet wurden, und ebenso während der Zeit der Fatimiden und der Rasuliden, ja gar bei den Abbasiden, bezeichneten solche „Mufti“ genannten Staatsbeamten Sachen, die verboten sind, als erlaubt. Sie sagten sogar, der edle Koran sei erschaffen. In den Zeiten, in denen die Religion dadurch vernichtet wurde, dass diese „Mufti“ genannten Beamten solche erfundenen Fatwas erteilten, sind diejenigen, die sich an die Fiqh- und Imihāl-Bücher hielten, auf dem rechten Weg geblieben und konnten ihre Religion schützen.

Unter „Fatwa“ (Rechtsgutachten) versteht man eine Auskunft darüber, ob eine (angefragte) Angelegenheit im Einklang mit den islamischen Bestimmungen steht oder nicht. Lediglich zu sagen: „Es ist gestattet“, oder „es ist nicht gestattet“, ist keine Fatwa. Es ist auch notwendig mitzuteilen, aus welcher Stelle in welchem Fiqh-Buch diese Antwort entnommen wurde. Fatwas, die nicht den Fiqh-Büchern entsprechen, sind falsch. Sich an diese zu halten, ist nicht gestattet. Ohne Aneignung von islamischem Wissen und Kenntnis darüber Koranverse und Hadithe zu lesen und diese dann nach eigener Auffassung zu interpretieren, macht eine solche Person nicht zu einem islamischen Gelehrten; sie wird auch nicht als Islamagelehrter bezeichnet. Diese können, wenn überhaupt, wie die Priester in Beirut Übersetzer für das Arabische sein. Gleich, wie schön und eindrucksvoll diese auch sprechen und schreiben mögen, hat es keinerlei Wert. Allah, der Erhabene, findet keinen Gefallen an den Worten und Schriften, die nicht dem Verständnis und den Fiqh-Büchern der Ahlus-Sunna-Gelehrten entsprechen.

Ibn Ābidīn schreibt im vierten Band auf Seite 301 bei seinen Ausführungen zum Qādī (Richter): „Es ist nicht angebracht, dass ein Sünder (Fāsiq) zum Mufti ernannt wird. Seine Fatwas sind nicht vertrauenswürdig. Denn das Erteilen von Fatwas ist eine religiöse Angelegenheit, und in religiösen Anliegen wird das Wort eines Sünders nicht akzeptiert. Genauso verhält es sich auch in den drei anderen Rechtsschulen. Es ist nicht gestattet, solchen Muftis eine Frage zu stellen. Es herrscht Konsens darüber, dass der Mufti ein Muslim sein und über einen gesunden Verstand verfügen muss. Die Fatwa einer rechtschaffenen Frau sowie die Fatwa eines Stummen werden anerkannt. Der Mufti und der Richter (Hākīm) müssen in Übereinstimmung mit den Worten von Imām Abū Hanifa eine Fatwa geben.

Wenn er die gesuchte Antwort in seinen Worten nicht offenkundig findet, bezieht er sich auf die Aussagen von Imām Abū Yūsuf. Wird er dort ebenfalls nicht fündig, beruft er sich auf die Aussagen von Imām Muhammad asch-Schaybānī, daraufhin von Imām Zufar und anschließend von Hasan ibn Ziyād. Die Muftis, die unter den „Mudschtahid fil-madhhab“-Gelehrten zu den Ashāb at-tardschīh (den „Abwägenden“) gehören, bevorzugen unter den verschiedenen Idschtihāden diejenigen, die die stärkeren Beweise besitzen. Diejenigen, die keine Mudschtahids sind, folgen deren Bevorzugungen. Die Aussagen von Muftis und Richtern, die dies nicht so handhaben, werden nicht angenommen. Das heißt, in den Angelegenheiten, in denen die Abwägenden keine Bevorzugung vorgenommen haben, muss der Idschtihād von Imām Abū Hanifa befolgt werden. Der Mufti muss ein Mudschtahid fil-madhhab (Mudschtahid innerhalb der Rechtsschule) sein. Wer dies nicht ist, kann nicht „Mufti“ genannt werden. Er wird als Träger und Überlieferer der Fatwa (Nāqil) bezeichnet. Er muss die Fatwas aus anerkannten Fiqh-Büchern übernehmen. Diese Bücher sind so wertvoll wie die bekannten, vielfach bestätigten (mutawātir) Berichte.“ Im Vorwort der **Mecelle**, am Ende des Protokolls (tr. mazbata) heißt es: „Sind bei einer Angelegenheit, über die nicht in einem Quellentext (Nass) offenkundig festgelegt wurde, wie sie zu verrichten ist, sondern die mittels Idschtihād verstanden wird, mehrere Idschtihāde vorhanden und befiehlt der Imām der Muslime die Befolgung eines dieser Idschtihāde, dann ist es wādschib, die Handlung gemäß diesem Befehl auszuführen.“

Im Buch **Radd-i wahhābī** heißt es: „Der 59. Vers der Sure an-Nisā, in welchem es sinngemäß heißt: **„Wenn ihr in einer Angelegenheit uneinig seid, so versteht das Urteil dieser Angelegenheit von Allah und Seinem Gesandten!“**, bedeutet: „Wenn ihr in einer Angelegenheit uneinig seid, dann sollen die Gelehrten unter euch aus dem Buch Allahs und der Sunna Seines Gesandten in Erfahrung bringen, wie ihr diese Angelegenheit zu verrichten habt. Die Nichtgelehrten unter euch sollen dem Verständnis der Gelehrten folgen und dementsprechend handeln.“ “ Wie zu sehen ist, wird in diesem Koranvers das Befolgen (Taqlīd) der Rechtsschulimāme angeordnet. Ibn al-Humām schreibt in seinem Buch **Fath al-qadīr**: „Der Mufti muss ein Mudschtahid sein. Ein Gelehrter, der nicht die Stufe des Idschtihād erreicht hat, kann kein Mufti sein. Wenn er als Mufti eingesetzt wird, so muss er das von den Mudschtahids Überlieferte lesen, lernen und weitergeben.“ Im Buch **al-Kifāya** heißt es im Kapitel über das Fasten: „Wenn ein Gelehrter, der kein Mudschtahid ist, einen Hadith vernimmt, darf er nicht nach seinem eigenen Verständnis dieses Hadith handeln. Er muss gemäß der Fatwa handeln, welche die Mudschtahids gemäß dem erteilt haben, was sie aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen verstanden und gelernt haben. Wenn er nicht so verfährt, unterlässt er ein Wādschib.“ Im Buch **at-Taqrīr** steht dies ebenfalls geschrieben. Im 88. Brief des Buches **Makātīb-i scharifa** steht: „In einem Hadith heißt es: **„In jedem Jahrhundert wird ein Mudschaddid erscheinen und die Angelegenheiten meiner Umma erneuern.“** Mudschaddids waren zum Beispiel unter den Sultanen Umar ibn Abdul‘azīz, im religiösen Wissen Imām asch-Schāfi‘ī, im Tasawwuf Ma‘rūf al-Karkhī, im Wissen über die Geheimnisse (Asrār) Muhammad al-Ghazālī, im Vermitteln spiritueller Erkenntnisse und im Vollbringen von Wundertaten Abdulqādir al-Gilānī, in der Hadithwissenschaft Dschalāluddīn as-Suyūfī, in der Darlegung der Feinheiten der Kenntnisse über Tarīqa, Haqīqa und die Glaubenslehre sowie im Zufließenlassen dessen in die Herzen Imām Ahmad ar-Rabbānī Mudschaddid al-alf ath-thānī. Sie alle dienten der Verbreitung und Stärkung des Islams.“]

**Mein junger Bruder, in Reimen, den Glauben der Ahlus-Sunna, kurz und bündig,
 habe ich niedergeschrieben mit klaren Worten und offenkundig:
 Willst du lernen mein Bruder, aus tiefstem Herzen, den wahren Glauben,
 lies durch dieses Buch immer wieder, kehre deinen Rücken dem Irrglauben!
 Allahs Segen über die Seele des Abū Hanifa, dem Nu'mān,
 hat er doch uns gezeigt, den Weg des edlen Koran.
 Lass ab vom Irdischen, wie vom Winde verweht, vergeht auch das Leben,
 wer dem Islam folgt und lebt, der wird das Glück jederzeit erleben.
 Lerne zuerst wesentliche Themen, lehre sie auch deinem Kind mein Freund,
 jener, der dies vernachlässigt, ist der, der es im Nachhinein bereut.
 Die Feinde greifen an, mit voller Wucht, ohne Scham, mit Hinterlist,
 sei du auch eifrig, verbreite den Islam, für das du verantwortlich bist.
 Ungläubige verderben die Jugend mit ihren Lügen und Dreistigkeit,
 sie wollen den Islam vernichten, erwache endlich aus deiner Schläfrigkeit!
 Muslime sind auch verwirrt, die meisten sind längst als Opfer verkommen,
 angeblich sind sie alle Ahl al-qibla, vom rechten Pfad längst abgekommen.
 Ohne das Wissen des Wesentlichen, kannst du dich nicht beschützen,
 so einer kann sich vor Unglauben oder dem Irrweg nicht schützen.
 Mache kein Halt, hilf denen, die eifrig sind, das wahre Wissen des Islams zu verbreiten,
 erlange den Lohn des Dschihad, gib dein Geld aus, um diese Dienste auszuweiten!
 Hat denn der Prophet halt gemacht, waren die Gefährten schlapp?
 Ihre Heldentaten um des Islams willen, machte ihnen die Zeit mit ihren Geliebten knapp.
 Sei eifrig, arbeite hart, denn die Feinde sind stark und sehr nah,
 sie sind im Kommen, der Glauben ist in großer Gefahr.
 Rede nicht schlecht über die Gefährten, zeige ihnen Respekt und ehre sie,
 sie liebten sich gegenseitig, dies bezeugt der Koran.
 Der Höchste unter ihnen ist Abū Bakr, dann Umar und Uthmān, und dann Alī,
 liebe auch den Mu'āwiya, er war einer der Schreiber des Koran.
 Unser Gott ist nicht Materie, Er ist ohne Zeit und Ort,
 Er dringt nicht ein in etwas, dies ist das wahre Wort.
 Er braucht nichts und niemanden, Er hat keinen Partner und nichts und niemand ist Ihm gleich,
 Er ist derjenige, der alles erschafft und im Dasein erhält zugleich.
 Gutes, Schlechtes, Glaube, Unglaube, Materie, Energie und Kraft,
 erschafft Allah, sonst gibt es keinen Menschen, der dies schafft.
 Er gab jedem Verstand, Willen und zeigte den rechten Weg,
 wenn einer wünscht Gutes zu tun, erschafft Er es sogleich.
 Den wahren Glauben musst du dir aneignen, dann die Gebote befolgen,
 wer den Islam verlässt und im Irrweg schreitet, befindet sich im Unglücksbereich.
 Es ist bekannt das Sprichwort: „Jeder erntet, was er sät“, sogar auf der Erde,
 wie töricht ist derjenige, der versucht zu ernten, aus einer ungesäten Erde.
 Von den 73 Gruppen im Islam, ist nur die Ahlus-Sunna, die errettet wird im Jenseits,
 sie ist es, die uns den Weg des Propheten lehrt und uns vorbereitet auf das Jenseits.**

51 — DAS TÄGLICH FÜNFMALIGE RITUELLE GEBET (SALĀT)

Ein jeder Muslim muss die 33 Pflichten (Farā'id) kennen. Diese sind:

Die Grundsätze des Glaubens	:	(6)
Die Säulen des Islams	:	(5)
Die Pflichtteile des Gebets	:	(12)
Die Pflichthandlungen bei der Gebetswaschung	:	(4)
Die Pflichthandlungen bei der Ganzkörperwaschung	:	(3)
Die Pflichthandlungen bei der Trockenreinigung	:	(3)

Es gibt auch einige Gelehrte, die sagen, dass die Pflichthandlungen bei der Trockenreinigung (Tayammum) zwei sind. Demnach wären es insgesamt 32 Pflichten. Die 54 Pflichten sind andere und in unserem Buch **Islamische Ethik** festgehalten. Das Gebieten des Guten (Amr bil-ma'rūf) und das Verboten des Schlechten (Nahy anil-munkar) und das Vermeiden von schlimmen Worten gehören zu den 54 Pflichten.

Es ist für jeden verstandesreifen (āqil) und geschlechtsreifen (bāligh) Muslim fard (verpflichtend), jeden Tag zu jeder der fünf Gebetszeiten einmal das Gebet (pers. Namāz) zu verrichten. Wenn die Gebetszeit eintritt, wird das Gebet für ihn dann fard, wenn er das Gebet zu verrichten beginnt. Hat er es noch nicht verrichtet, wird es für ihn fard, das Gebet am Ende der Gebetszeit zu verrichten, d. h. wenn bis zum Verstreichen der Gebetszeit noch so viel Zeit bleibt, wie es braucht, um die Gebetswaschung vorzunehmen und das Gebet zu beginnen. Wenn die Gebetszeit verstreicht, ohne das Gebet mit einem Entschuldigungsgrund (d. h. einem triftigen Grund) verrichtet zu haben, ist es eine große Sünde. Nach Ablauf der Gebetszeit ist sowohl für den Entschuldigten als auch den Nichtentschuldigten das Nachholen (Qadā) des nicht verrichteten Gebets fard. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind die Geschlechtsreife erlangt, oder ein Ungläubiger (Kāfir) bzw. Abtrünniger (Murtadd) zum Muslim wird, die Periode einer Frau endet, der Geisteskranke geheilt wird, der Bewusstlose wieder zu sich kommt oder der Schlafende erwacht. Für jemanden, der neu zum Islam konvertiert ist, ist zuerst das Erlernen der Bedingungen des Gebets fard. Nach dem Erlernen ist das Verrichten fard. Es gilt nicht als Entschuldigungsgrund (Udhr), nach dem Eintritt der Gebetszeit zu schlafen, ohne das Gebet verrichtet zu haben. Es ist fard, dass eine solche Person Vorkehrungen dafür trifft, dass sie aufwacht, bevor die Zeit verstreicht. Wer sich schlafen legt, bevor die Zeit eingetroffen ist, für denjenigen ist es mustahabb, Vorkehrungen zu treffen. Die täglichen fünf Gebete bestehen aus insgesamt 40 Gebetseinheiten (Raka'āt, Sg. Rak'a). Davon 17 Gebetseinheiten zu ihren jeweiligen Zeiten zu verrichten ist fard, 3 sind wādschib und 20 sind sunna. Zu allen fünf Gebetszeiten wurde auch das Verrichten von Sunna-Gebeten befohlen. Da die Sunna-Gebete andere Gebete sind als die Pflichtgebete, ist für sie eine gesonderte Absicht notwendig. Im Einzelnen sind diese Gebetseinheiten folgendermaßen verteilt:

1. Das Morgengebet (Fadschr) besteht aus 4 Gebetseinheiten. Erst wird das Sunna-Gebet mit 2 Einheiten, dann das Fard-Gebet mit ebenfalls 2 Einheiten verrichtet. Dieses Sunna-Gebet ist eine sehr starke Sunna. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass es wādschib ist.

2. Das Mittagsgebet (Zuhr) besteht aus 10 Einheiten. Zuerst wird das „erste“ Sunna-Gebet mit 4 Einheiten, dann das Fard-Gebet mit 4 Einheiten und anschließend das „letzte“ Sunna-Gebet mit 2 Einheiten verrichtet.

3. Das Nachmittagsgebet (Asr) besteht aus 8 Einheiten. Erst wird das Sunna-Gebet mit 4 Einheiten, dann das Fard-Gebet mit ebenfalls 4 Einheiten verrichtet.

4. Das Abendgebet (Maghrib) besteht aus 5 Einheiten. Erst wird das Fard-Gebet mit 3 Einheiten, dann das Sunna-Gebet mit 2 Einheiten verrichtet.

5. Das Nachtgebet (Ischā) besteht aus 13 Einheiten. Zuerst wird das „erste“ Sunna-Gebet mit 4 Einheiten, dann das Fard-Gebet mit 4 Einheiten, danach das „letzte“ Sunna-Gebet mit 2 Einheiten und anschließend das Witr-Gebet, welches wādschib ist, mit 3 Einheiten verrichtet.

Die ersten Sunna-Einheiten des Nachmittags- und Nachtgebets sind „ghayr mu’akkada“. Wenn man bei diesen Gebeten am Ende der zweiten Einheit sitzt, liest man nach der „Tahiyāt“ die Bittgebete „Allāhumma salli alā...“ und „Allāhumma bārik alā...“ bis zum Ende. Wenn man sich dann zur dritten Gebetseinheit aufgerichtet hat, liest man vor der Basmala die „Subhānaka...“. Die ersten Sunna-Einheiten des Mittagsgebets sind hingegen eine „Sunna mu’akkada“ (bekräftigte Sunna), d. h. sie zu verrichten, ist nachdrücklich geboten. Diese Sunna hat eine größere Belohnung. Bei diesem Gebet wird im ersten Sitzen, genauso wie bei den Pflichtgebeten, nur die „Tahiyāt“ gelesen und sich dann sofort für die dritte Gebetseinheit erhoben. Im Stehen wird erst die Basmala gesprochen und dann unmittelbar die Fātiha gelesen.

Es ist mustahabb und sehr verdienstvoll, dass man nach den Fard-Einheiten der Mittags- und Nachtgebete 4 Einheiten und nach den Fard-Einheiten des Abendgebets 6 Einheiten verrichtet. Diese Gebete können alle mit einem einzigen Schlussgruß (Salām) oder mit je einem Schlussgruß zum Ende aller 2 Einheiten verrichtet werden. In beiden Fällen zählen dann die jeweils ersten 2 Gebetseinheiten als das letzte Sunna-Gebet. Diese Mustahabb-Gebete können aber auch nach den letzten Sunna-Gebeten separat verrichtet werden.

Die erste Einheit (Rak‘a) eines Gebets beginnt, wenn man das Gebet beginnt, die nachfolgenden Gebetseinheiten beginnen, wenn man sich für die neue Einheit aufgerichtet hat, und dauern an, bis man sich erneut für eine weitere Einheit aufgerichtet hat. Die letzte Gebetseinheit dauert an, bis man den Schlussgruß gesprochen hat. Es gibt kein Gebet mit weniger als zwei Einheiten. Alle Gebete außer dem Fard-Gebet des Abendgebets und dem Witr-Gebet weisen eine gerade Anzahl an Gebetseinheiten auf. Am Ende jeder zweiten Einheit bleibt man nach der zweiten Niederwerfung (Sadschda) sitzen.

In jeder Gebetseinheit gibt es Fard-, Wādschib-, Sunna-, Mufsid- und Makrūh-Handlungen. Auf den folgenden Seiten werden diese gemäß der hanafitischen Rechtsschule vermittelt.

Allah ist mein Herr und Muhammad, der Höchste der Gesandten, ist in der Tat mein Prophet, Der Islam ist meine Religion und der Koran, das Wort Allahs, mein Buch.

Allah sei Dank, im Glauben folge ich der Ahlus-Sunna, diesen zeigte der Prophet, Für die Praxis gibt es vier rechtschaffene Imāme; ich folge Abū Hanīfa, außerhalb des Islams ist ein Fluch.

Meine Abstammung ist von Ādam, Friede sei auf ihm, Gehöre zum Volk des Ibrāhīm und meine Gebetsrichtung ist gen Kaaba, dem Haus Allahs. Die gesamten ehrenvollen Gefährten, Nachfolger und Mudschtahids, Sie gehören alle zur sunnitischen Gemeinschaft, alle sind sie Gottesfreunde.

52 — DIE PFLICHTTEILE DES GEBETS (DIE RITUELLE GEBETSWASCHUNG – WUDŪ)

Die Pflichtteile des Gebets sind zwölf an der Zahl. Sieben davon sind außerhalb des Gebets. D. h. es gilt sie vor Beginn des Gebets zu erfüllen. Diese werden auch Bedingungen (Schurūt, Sg. Schart) des Gebets genannt. Sie lauten: **Reinigung (Tahāra) von ritueller Unreinheit (Hadath), Reinigung von materieller Unreinheit (Nadschāsa), das Bedecken der Schamstellen (Satr al-awra), die Hinwendung zur Gebetsrichtung (Istiqbāl al-qibla), das Eintreten der Zeit (Waqt), das Fassen der Absicht (Niyya), der Eröffnungs-Takbīr (Takbīr al-iftitāh).** Das Vorhandensein, die Existenz einer jeden Sache ist an die Verrichtung einer Tat gebunden. Diese Gebundenheit ist von fünffach verschiedener Art: Wenn diese Tat zu der Beschaffenheit der Angelegenheit gehört und ein Bestandteil dessen ist, wird sie „**Rukn**“ genannt. Wenn sie außerhalb der Angelegenheit ist, aber sie die Angelegenheit beeinflusst, wird sie „**Illa**“ genannt. Die Eheschließung (Nikāh) ist die Illa der Heirat. Wenn sie keinen Einfluss auf die Angelegenheit hat, doch das Vorhandensein dieser Sache notwendig macht, wird sie „**Sabab**“ genannt. Die Zeit ist der Sabab für das Gebet. Wenn sie nicht erforderlich ist, aber wenn durch ihre Vermeidung diese Angelegenheit nicht zustande kommt, wird sie „**Schart**“ genannt. Wenn die Sache trotz Vermeidung zustande kommt, wird sie „**Alāma**“ genannt. Der Gebetsruf (Adhān) ist die Alāma des Gebets. Fünf der Pflichtteile des Gebets sind innerhalb des Gebets. Jeder einzelne dieser Pflichtteile wird auch „**Rukn**“ (wesentlicher Bestandteil) genannt. [Einige Gelehrte sagten, dass der Eröffnungs-Takbīr ein Pflichtteil innerhalb des Gebets ist. Nach diesen sind sowohl die Bedingungen als auch die wesentlichen Bestandteile des Gebets sechs an der Zahl.]

Die Reinigung von ritueller Unreinheit bezeichnet zwei Sachen:

1. Dass derjenige, der im Zustand kleiner ritueller Unreinheit ist, die Gebetswaschung vollzieht.
2. Dass derjenige, der im Zustand großer ritueller Unreinheit ist, die Ganzkörperwaschung vornimmt.

Wudū bedeutet Gebetswaschung (pers. Abdast), Tawaddī bezeichnet das Vollziehen der Gebetswaschung. Ghasl bedeutet etwas zu waschen, Ightisāl bezeichnet das Vollziehen der Ganzkörperwaschung und Ghusl bedeutet Ganzkörperwaschung. Wer sich im Zustand kleiner ritueller Unreinheit befindet (d. h. keine Gebetswaschung hat), wird „**Muhdith**“ genannt. Wer sich im Zustand großer ritueller Unreinheit befindet (d. h. keine Ganzkörperwaschung hat), wird „**Dschunub**“ genannt.

Im **Halabī-i saghīr** steht: „Bei der Gebetswaschung gibt es Fard-, Sunna-, Adab- und untersagte Handlungen. Wer absichtlich und ohne, dass eine zwingende Notwendigkeit (Darūra) besteht, das Gebet ohne Gebetswaschung verrichtet, wird zum Kāfir. Ein Hanafite, dessen Gebetswaschung während des Gebets ungültig wird, spricht sogleich den Schlussgruß zu seiner Schulter und beendet das Gebet. Dann vollzieht er, bevor die Zeit des jeweiligen Gebets abläuft, eine neue Gebetswaschung und verrichtet das Gebet erneut von Anfang an. In der mālikītischen Rechtsschule wird das Gebet dadurch nicht ungültig. Er wird in diesem Moment entschuldigt.“

In der hanafitischen Rechtsschule sind die **Pflichthandlungen bei der Gebetswaschung vier an der Zahl**: Das Gesicht einmal waschen. Das Gesicht ist (horizontal) der Bereich zwischen den zwei Ohrläppchen und (vertikal) zwischen Haaransatz und Kinn. Beide Hände und Unterarme bis einschließlich der Ellbogen

einmal waschen. Ein Viertel des Kopfes feucht bestreichen (Mash), indem man mit der nassen Hand über den Kopf streicht. Beide Füße einschließlich der Fußknöchel auf beiden Seiten einmal waschen. [In der schāfiʿitischen und mālikītischen Rechtsschule ist auch das Fassen der Absicht fard. Das Fassen der Absicht (Niyya) geschieht im Herzen, das Aussprechen ist nicht fard. In der mālikītischen Rechtsschule ist es eine Bedingung, die Absicht zu Beginn der Gebetswaschung zu fassen. Die Absichtsfassung des Ungläubigen ist nichtig. Die Haut und die Haare auf Höhe der Ohrläppchen gehören gemäß der hanafītischen Rechtsschule zum Gesicht. Das Waschen dieser ist fard. In der mālikītischen Rechtsschule gehören sie zum Kopf, weshalb es fard ist, sie zu bestreichen. In der schāfiʿitischen Rechtsschule muss die Absicht gefasst werden, während das Gesicht gewaschen wird. Wenn die Absicht gefasst wird, bevor Wasser das Gesicht berührt, ist die Gebetswaschung nicht gültig.] Es ist auch fard, den Bart auf dem Gesicht zu waschen. Den herabhängenden Bart zu waschen, ist nach den drei anderen Rechtsschulen fard. Die Schiiten waschen ihre Füße nicht, sondern bestreichen die nackten Füße feucht.

Die Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung sind 18:

1. Beim Betreten der Toilette und zu Beginn der Gebetswaschung die Basmala sprechen. Wer keinen abgeschiedenen Ort findet, kann seine Notdurft verrichten, indem er sich in Anwesenheit anderer zudeckt.

2. Die Hände einschließlich der Handgelenke dreimal waschen.

3. Den Mund dreimal spülen, indem man für jedes Mal neues Wasser nimmt. Dies wird „**Madmada**“ genannt.

4. Die Nasengänge dreimal spülen, indem man für jedes Mal neues Wasser nimmt. Dies wird „**Istinschāq**“ genannt.

5. Die von Augenbrauen, Bart und Schnurrbart bedeckte Haut, die nicht sichtbar ist, beim Waschen des Gesichts befeuchten. Dies ist eine Sunna und keine Fard. Es ist nur fard, deren Oberfläche zu waschen. Wenn die Haare jedoch spärlich sind und die Haut darunter sichtbar ist, dann ist das Waschen, also das Befeuchten der Haut fard.

6. Beim Waschen des Gesichtes die Haut unter beiden Augenbrauen befeuchten.

7. Den herabhängenden Teil des Bartes feucht bestreichen. Gemäß der hanafītischen Rechtsschule ist es keine Fard, den herabhängenden Teil des Bartes zu waschen. In der schāfiʿitischen Rechtsschule ist das Waschen der Haut unter dem Kinn eine Fard.

8. Das Kämmen (Takhlīl) des herabhängenden Teils des Bartes mit den angefeuchteten Fingern der rechten Hand.

9. Die Zähne mit etwas reiben, um sie zu reinigen.

10. Jede Stelle des Kopfes einmal feucht bestreichen.

11. Beide Ohren einmal feucht bestreichen. Den Bereich zwischen Ohren und Wangen zu waschen, ist fard.

12. Den Nacken mit drei aneinander liegenden Fingern einmal feucht bestreichen.

Um die letzten drei Handlungen gemeinsam zu vollziehen, werden beide Hände zunächst befeuchtet, anschließend die drei äußeren Finger beider Hände mit ihrer Innenseite an den Haaransatz platziert. Die Fingerspitzen dieser drei Finger beider Hände müssen sich berühren. Daumen und Zeigefinger sowie die Handfläche sind in der Luft und berühren nicht den Kopf. Indem beide Hände nach hinten geführt werden, wird mit jeweils drei Fingern der Kopf bestrichen.

Hinten am Haarende angelangt, werden die drei Finger abgehoben und mit den beiden Handflächen die Seiten des Kopfes bestrichen, und zwar von hinten nach vorne. Danach werden die beiden Zeigefinger in die jeweiligen Ohren gelegt und die Innenfläche der Daumen auf die Außenfläche des Ohres gelegt. Die Ohren werden von oben nach unten benetzt. Dann wird die Außenfläche der drei Außenfinger beider Hände verwendet, um den Nacken von der Mitte aus in beide Richtungen zu bestreichen. [Jede Stelle des Kopfes zu bestreichen, ist in der mālikītischen Rechtsschule fard.]

13. Die Zwischenräume zwischen den Fingern und Zehen mit den Fingern reibend befeuchten (Takhliḥ). Um die Zehen reibend zu befeuchten, wird der kleine Finger der linken Hand, angefangen vom kleinen Zeh des rechten Fußes, der Reihe nach durch die Zehen geführt, dasselbe dann beim linken Fuß, aber beim großen Zeh beginnend. Die Finger werden von unten aus zwischen die Zehen geführt.

14. Die zu waschenden Glieder dreimal waschen. Bei jedem Waschen müssen alle Stellen des Körpergliedes komplett benetzt werden. Nicht dreimal Wasser zu gießen, sondern dreimal das Körperglied komplett zu waschen ist sunna. Mehr als dreimal zu waschen, ist makrūh. Wenn man sich beim Zählen irrt, vervollständigt man gemäß der Annahme auf dreimal. Wenn es dann mehr als dreimal wird, ist es nicht makrūh.

15. In der hanafītischen Rechtsschule ist es eine Sunna, beim Waschen des Gesichts im Herzen die Absicht zu fassen. [Zusätzlich mit dem Mund die Absicht zu sprechen, wäre eine Wiederholung der Absicht, die im Herzen gefasst wurde, was eine üble Neuerung (Bid'a) wäre. Bei Ibn Ābidīn steht, dass für die Formulierung der Absicht mit dem Mund verschiedene Urteile erwähnt wurden, nämlich sunna, mustahabb sowie Bid'a. Eine Sache, zu der es Meinungsverschiedenheit darüber gibt, ob sie eine Sunna oder Bid'a ist, soll vermieden werden. So steht es in den Büchern **al-Bariqa**, **al-Hadiqa** sowie bei Ibn Ābidīn. Daher sollte die zusätzliche Formulierung der Absicht mit dem Mund vermieden werden. Bei der Verrichtung jeder gottesdienstlichen Handlung ist das Fassen der Absicht fard, und später inschā'allāh zu sagen, ist erlaubt. Doch bei einem Schwur, bei der Koranrezitation, beim Gottgedenken und beim Gebetsruf oder bei einem Teil einer gottesdienstlichen Handlung, z. B. für die Gebets- und Ganzkörperwaschung, sind keine separaten Absichten notwendig.]

16. Die Reihenfolge (Tartīb) beachten. Das heißt, der Reihe nach beide Hände, den Mund, die Nasengänge, das Gesicht, die Unterarme waschen, den Kopf, die Ohren und den Nacken feucht bestreichen und zuletzt die Füße waschen. In der schāfi'ītischen Rechtsschule ist die Beachtung der Reihenfolge fard.

17. Das Reiben (Dalk) der zu waschenden Stellen. Dalk und Muwālāt sind nach der mālikītischen Rechtsschule fard.

18. Muwālāt, das heißt, alle zu waschenden Glieder eins nach dem anderen ohne Unterbrechung waschen.

Die Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung: Adab (Pl. Ādāb) meint hier Handlungen, deren Ausführung belohnt wird, deren Unterlassung jedoch keine Sünde darstellt. Das Unterlassen der Sunna-Handlungen jedoch ist makrūh tanzīhan und ihre Verrichtung verdienstvoll. Die Ādāb werden auch „Mandūb“ oder „Mustahabb“ genannt. Die Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung sind gemäß den Ausführungen im Buch **Halabī-i saghīr** folgende:

1. Die Gebetswaschung bereits vor Eintritt der Gebetszeit vornehmen. Wer jedoch die Gebetswaschung als entschuldigte Person vollzieht, muss warten, bis die Gebetszeit eintritt.

2. Wenn man auf der Toilette die Intimreinigung vollzieht, die rechte oder linke Seite zur Kibla wenden. Es ist makrūh tahrīman, während der Verrichtung der Notdurft die Vorder- oder Rückseite des Körpers zur Gebetsrichtung zu wenden. Mit gespreizten Beinen in die Hocke zu gehen, gehört zu den Adab-Handlungen.

3. Wenn nach der Notdurft der Intimbereich nicht verunreinigt ist, die Intimreinigung mit Wasser vornehmen. Wenn die Unreinheit weniger ist als ein Dirham [also 4,8 Gramm], dann ist die Reinigung sunna. Beträgt die verunreinigte Menge ein Dirham, dann ist das Reinigen wādschib, und wenn das Maß eines Dirham überschritten wird, ist es fard. Beim Reinigen gibt es keine festgesetzte Anzahl. Es wird gewaschen, bis es sauber ist. Es wird mit der Innenseite von einem, zwei oder drei Fingern der linken Hand gewaschen.

4. Sich nach der Intimreinigung mit einem Tuch abtrocknen. Wenn kein Tuch vorhanden ist, wird mit der Hand abgetrocknet.

5. Nach der Intimreinigung die Schamstellen (Awra) sofort wieder bedecken. Grundlos die Schamstellen zu entblößen, wenn man an einem abgelegenen Ort alleine ist, widerspricht dem Adab.

6. Niemanden um Hilfe bitten, sondern selbstständig die Gebetswaschung vornehmen. Wenn es jemanden gibt, der einem Wasser schüttet, ohne dass man dies wollte, ist dies zulässig.

7. Die Gebetswaschung in Gebetsrichtung vornehmen.

8. Während der Gebetswaschung nicht sprechen.

9. Beim Waschen eines jeden Körperteils das Glaubensbekenntnis sprechen.

10. Die Bittgebete für die Gebetswaschung lesen.

11. Mit der rechten Hand das Wasser in den Mund nehmen.

12. Mit der rechten Hand das Wasser in die Nase führen und für das Ausschrauben die linke Hand benutzen.

13. Beim Spülen des Mundes die Zähne mit dem Miswāk (Zahnputzholz) reinigen. Das Miswāk wird mit den ausgestreckten Fingern der rechten Hand gehalten, indem der Daumen und der kleine Finger unter dem Miswāk und die mittleren drei Finger auf dem Miswāk liegen, und es wird dreimal auf der rechten Seite und dreimal auf der linken Seite leicht über die Zähne gerieben. Starkes Reiben kann die Zähne beschädigen. Das leichte Reiben stärkt die Zähne und das Zahnfleisch. Beim Miswāk handelt es sich um ein Stück, das aus dem Zweig des in Arabien vorkommenden Arakbaumes („Zahnbürstenbaum“) in der Länge einer Handspanne geschnitten wird. Wenn man keine Zweige des Arakbaumes zur Verfügung hat, können alternativ die Zweige des Olivenbaumes oder anderer Bäume benutzt werden. Doch Zweige des Granatapfelbaumes eignen sich nicht, da sie sehr bitter sind. Das Essen und Trinken sollte nicht bitter sein. Wenn kein Miswāk vorhanden ist, kann auch eine Zahnbürste verwendet werden. Wenn auch keine Bürste vorhanden ist, werden mit dem Daumen der rechten Hand die Zähne auf der rechten Seite und mit dem Zeigefinger die Zähne auf der linken Seite jeweils dreimal gerieben und somit gereinigt. Das Miswāk oder den Kamm einer Person mit ihrer Erlaubnis zu verwenden, ist nicht gemäß der Scharia (schar'an) makrūh, sondern der Natur nach (tab'an) verpönt [d. h. es ist für die Natur des Menschen unangenehm]. Auch das Rauchen von Zigaretten ist nicht gemäß der Scharia makrūh, sondern ihrer Natur nach verpönt.

14. Beim Spülen des Mundes, falls man nicht fastet, kräftig ausspülen. Leichtes Gurgeln ist sowohl während der Gebetswaschung als auch während der Ganzkörperwaschung eine Sunna. Während des Fastens jedoch ist dies makrūh.

15. Beim Spülen der Nasengänge das Wasser bis dicht an den Knochen hochziehen.

16. Beim feuchten Bestreichen der Ohren jeweils einen Finger in die Ohröffnung führen.

17. Beim feuchten Reiben zwischen den Zehen den kleinen Finger der linken Hand benutzen und dies von unten aus tun.

18. Beim Waschen der Hände einen locker anliegenden Ring bewegen. Einen fest anliegenden Ring zu bewegen, ist allerdings fard.

19. Kein Wasser verschwenden, selbst wenn das Wasser im Überfluss vorhanden ist.

20. Das Wasser nicht in so geringer Menge verwenden, als würde man Öl auf die Haut auftragen. Bei jedem der drei Male des Waschens sollten wenigstens zwei Tropfen vom gewaschenen Glied fallen.

21. Das Gefäß, aus dem das Wasser für die Gebetswaschung entnommen wird, wieder aufgefüllt hinterlassen. Die Öffnung des Wasserkruges sollte in Gebetsrichtung zeigen. Ein Reisender wird die Gebetsrichtung mit Leichtigkeit erkennen, wenn er auf die Öffnung des Kruges schaut.

22. Nach oder während der Gebetswaschung die Du'ā „Allāhumdš'alnī minat-tawwābīn...“ lesen.

23. Nach der Gebetswaschung das „**Subhā**“ genannte Gebet, also zwei Gebetseinheiten verrichten.

24. Die Gebetswaschung erneuern, während man noch im Zustand der Gebetswaschung ist. D. h., nachdem man bereits ein Gebet mit einer Gebetswaschung verrichtet hat, für das nächste Gebet eine neue Gebetswaschung vornehmen.

25. Beim Waschen des Gesichtes den Augenschleim von den Augenwinkeln reinigen.

26. Beim Waschen des Gesichtes, der Unterarme und Füße etwas mehr als jene Bereiche waschen, die zu waschen fard ist. Wenn man die Unterarme wäscht, sollte man die Handfläche mit Wasser füllen und dieses zum Ellbogen herab auf den Arm fließen lassen.

27. Nicht mit dem bei der Gebetswaschung verwendeten Wasser die Kleidung bespritzen.

28. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Sachen, die die Gebetswaschung ungültig machen, Folgendes: „Sofern eine Sache in der eigenen Rechtsschule nicht makrūh ist und sie in einer anderen Rechtsschule fard ist, so ist es mustahabb, diese Sache zu tun.“ Imām ar-Rabbānī schreibt in seinem 286. Brief: „Da das Reiben der beim Wudū zu waschenden Körperteile in der mālikītischen Rechtsschule eine Fard ist, sollte unbedingt gerieben werden.“ Bei seinen Ausführungen zur widerruflichen Scheidung schreibt Ibn Ābidīn: „Für einen Hanafiten ist es zu bevorzugen, [bei Bedarf] die mālikītische Rechtsschule zu befolgen, denn Imām Mālik ist wie einer der Schüler von Imām Abū Hanīfa.“

Die Handlungen, die während der Gebetswaschung untersagt (mamnū') sind, sind 12 an der Zahl. Diese Sachen zu tun, ist entweder harām oder makrūh, und diese sind:

1. Beim Verrichten der Notdurft auf der Toilette oder im Freien darf man die Vorder- oder Rückseite des Körpers nicht zur Gebetsrichtung wenden.

Es ist auch makrūh, in Gebetsrichtung und in Richtung eines Koranexemplars (Mushaf) die Füße auszustrecken. Wenn das Koranexemplar hoch oben liegt, ist es nicht makrūh. Mit einem Koranexemplar, welches in etwas Separates eingewickelt ist, sowie einem Amulett (türk. muska) darf die Toilette betreten werden.

2. Es ist harām, in der Gegenwart anderer die Awra zu entblößen, um die Intimreinigung vorzunehmen.

3. Man sollte nicht die rechte Hand für die Intimreinigung benutzen.

4. Wenn kein Wasser für die Intimreinigung vorhanden ist, ist es makrūh, anstelle von Wasser Nahrungsmittel, Dünger, Knochen, Tierfutter, Kohle, Besitz anderer, Töpfe, Ziegelstücke, Schilfhalm, Blätter, Stofftücher oder Papier zu benutzen.

5. Man sollte in ein Wasserbecken, aus dem Wasser für die Gebetswaschung entnommen wird, nicht spucken oder schnäuzen.

6. Man soll die zu waschenden Glieder nicht zu sehr über ihre Grenzen hinaus oder darunter bleibend und nicht mehr oder weniger als dreimal waschen.

7. Nach der Gebetswaschung sollte man die Glieder nicht mit demselben Tuch abtrocknen, das man bereits zum Abtrocknen nach der Intimreinigung benutzt hat.

8. Beim Waschen des Gesichtes sollte man das Wasser nicht ins Gesicht schlagen, sondern es von der Stirn herabfließen lassen.

9. Man sollte nicht in das Wasser pusten.

10. Man sollte Mund und Augen nicht fest verschließen. Wenn an sichtbaren Bereichen der Lippen oder an den Augenlidern Stellen trocken bleiben, auch wenn sehr wenig, ist die Gebetswaschung nicht gültig.

11. Man sollte für das Schnäuzen der Nase nicht die rechte Hand benutzen.

12. Man sollte den Kopf, die Ohren oder den Nacken nicht mehr als einmal feucht bestreichen, indem man die Hände für jedes Mal neu befeuchtet. Man kann mit nur einmal befeuchteten Händen mehrmalig bestreichen.

Anmerkung: Solange keine Notwendigkeit und kein Zwang vorliegen, sollten die nachfolgenden 11 Punkte beachtet werden:

1. Wessen beide Hände gelähmt sind, kann die Reinigung nach der Notdurft nicht durchführen. Er vollzieht die Trockenreinigung (Tayammum), indem er die Arme auf Erde und das Gesicht auf (für die Trockenreinigung geeignete) Wände reibt. Wenn er auch Wunden im Gesicht hat, verrichtet er das Gebet ohne Gebetswaschung, aber unterlässt das Gebet nicht.

2. Wer krank ist, dem helfen seine Ehefrau, Sklavin, Kinder oder Geschwister beim Vollzug der Gebetswaschung.

3. Die Intimreinigung mit Steinen o. Ä. gilt wie das Reinigen mit Wasser.

4. Wer unzurechnungsfähig oder bewusstlos wird und nach Ablauf von 24 Stunden nicht wieder bei Sinnen ist, holt, wenn er wieder zu sich kommt, die versäumten Gebete nicht nach. Wer jedoch diese Zustände aufgrund von Alkoholkonsum, Opium oder Medizin durchmacht, muss jedes versäumte Gebet nachholen. Von einer Person, die länger als 24 Stunden so schwer krank ist, dass sie das Gebet nicht einmal im Liegen durch angedeutete Bewegungen mit dem Kopf verrichten kann, entfällt die Gebetspflicht, auch wenn sie bei Bewusstsein ist.

5. Es ist mustahabb, die Toilette mit gesonderter Kleidung wie Schalwar (Pumphose) und bedecktem Haupt zu betreten.

6. Beim Betreten der Toilette darf man nichts in der Hand halten, worauf der Name Allahs, des Erhabenen, oder Teile des edlen Korans geschrieben sind, sondern diese müssen sich in etwas eingewickelt oder in der Tasche befinden. Dies ist z. B. beim Amulett der Fall.

7. Man sollte die Toilette mit dem linken Fuß betreten und mit dem rechten Fuß verlassen.

8. Auf der Toilette sollte man seine Awra erst im Knien entblößen und während der Verrichtung der Notdurft nicht sprechen.

9. Man sollte nicht auf sein Awra oder die Ausscheidungen schauen und nicht in die Toilette spucken.

10. Auf der Toilette sollte man nicht essen, trinken, singen, pfeifen, [rauchen] oder Kaugummi kauen.

11. Man sollte seine Notdurft nicht in irgendein Wasser, an Wände von Moscheen, auf dem Friedhof oder auf der Straße verrichten.

SACHEN, DIE DIE GEBETSWASCHUNG UNGÜLTIG MACHEN: Im Buch **Halabī** heißt es: „In der hanafitischen Rechtsschule wird die Gebetswaschung aufgrund von sieben Sachen ungültig: 1. Alles, was aus dem vorderen und hinteren Ausscheidungsweg austritt, lässt die Gebetswaschung ungültig werden, so beispielsweise Darmwind (d. h. entweichende Blähungen). Die Luft jedoch, die bei Mann und Frau vorne entweicht, macht die Gebetswaschung nicht ungültig. Dies geschieht nur bei wenigen Menschen. Maden, die aus dem Mund, den Ohren oder aus Wunden auf der Haut austreten, machen die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn die Spitze eines Klistiers oder ein Finger in den After geführt wird und feucht herauskommt, wird die Gebetswaschung ungültig. Sollten sie trocken sein, ist es dennoch besser, die Gebetswaschung zu erneuern. Dies gilt für alle Sachen, von denen ein Teil eingeführt wird und ein Teil draußen bleibt. Wenn etwas jedoch komplett eingeführt und anschließend wieder herausgenommen wird, macht dies sowohl die Gebetswaschung als auch das Fasten ungültig. Leidet jemand an Hämorrhoiden, die nach außen ragen, und schiebt diese mit der Hand oder mit etwas wie einem Tuch wieder hinein, so wird seine Gebetswaschung ungültig.

Wenn ein Mann Öl in den Harnweg gibt und dieses wieder herausfließt, so wird seine Gebetswaschung nach Imām Abū Hanīfa nicht ungültig. Wenn eine Frau eine Vaginalspülung vornimmt und die Flüssigkeit herauskommt, wird ihre Gebetswaschung ungültig.

Es ist gestattet für einen Mann, natürliche Baumwollwatte in die Harnröhre einzuführen, um einen ungewollten Urinfluss zu verhindern. Wenn er Zweifel darüber hat, ob es nachtropft, so ist dies mustahabb. Und wenn es das Auslaufen definitiv verhindert, ist es wādschib für ihn, sie zu benutzen. Es sollte keine künstliche Baumwollwatte verwendet werden. Solange der herausragende äußere Teil der Watte nicht feucht ist, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn die Watte abfällt und trocken ist, wird sie ebenfalls nicht ungültig. Dies gilt auch für das Tuch (Kursuf), welches die Frauen vorne einführen. Falls sie es jedoch nicht einführen, sondern nur in ihren Spalt legen, so wird die Gebetswaschung dann ungültig, wenn die Innenseite feucht wird. Wenn die gesamte Watte eingeführt wurde und sie beim Entfernen feucht ist, dann ist die Gebetswaschung ungültig. Natürliche Watte, die hinten komplett eingeführt wird, macht, auch wenn sie trocken herauskommt, die Gebetswaschung ungültig. Es ist mustahabb, dass jungfräuliche Mädchen lediglich zur Zeit ihrer Menstruation und verheiratete sowie verwitwete Frauen zu jeder Zeit ein solches Tuch verwenden. Diejenigen, die infolge der Reinigung nach dem Stuhlgang auf ihrer Unterwäsche Flecken vorfinden, legen zwischen die Gesäßbacken ein langes Wattestück und verdecken damit den After. Bevor die Gebetswaschung vollzogen wird, schaut man auf dieses Wattestück: Ist es nicht verschmutzt, wird es wieder an dieselbe Stelle gelegt; ist es verschmutzt, wird es ausgetauscht.

Wer Urininkontinenz hat, muss sehr darauf achten, dass seine Wäsche nicht befleckt wird. An eine der Ecken eines quadratischen Tuches mit einer Seitenlänge

von etwa 15 cm wird eine ca. 50 cm lange Schnur angebracht. Am anderen Ende der Schnur wird eine Schlaufe geknotet und diese Schlaufe durch eine Sicherheitsnadel, die an der Unterwäsche angebracht ist, geführt. Das Tuch wird um die Spitze des Glieds gewickelt. Dann wird die Schnur einmal um die Ränder des Tuches gewickelt und eine Schleife gemacht. Wenn der Urinfluss zu stark ist, wird Watte in das Tuch gelegt. Die feuchte Watte wird nach einem Urinfluss weggeworfen. Wenn das Tuch ebenfalls verschmutzt ist, wird an dem Ende der Schnur gezogen, sodass sich die Schlaufe löst und das Tuch abfällt. Das andere Ende der Schnur wird von der Nadel entfernt und das Tuch anschließend gewaschen und getrocknet, sodass es für die Wiederverwendung zur Seite gelegt werden kann. Ein Tuch kann mit der Schnur monatelang verwendet werden. Bei älteren Männern schrumpft das Glied, sodass es nicht mit einem Tuch umwickelt werden kann. Eine Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, besteht darin, ein Tuch in eine kleine wasserundurchlässige Tüte und anschließend das Glied sowie die Hoden in diese Tüte zu legen und dann das Ende der Tüte mit einer Schnur zuzubinden. Bei Harndrang wird die Schnur gelöst und der Inhalt entfernt. Wenn das Tuch feucht ist, wird es ausgewechselt. Wer sich auf diese Art reinigt, wird nicht an einer Prostataerkrankung leiden. Siehe auch Seite 234.

2. Das Zweite, was die Gebetswaschung ungültig werden lässt, sind Unreinheiten, welche aus dem Mund austreten. Wenn Erbrochenes, geronnenes Blut, Blut, Gallensaft, Essen oder Flüssigkeit, die aus dem Magen kommen, im Maße eines Mundvoll sind, wird die Gebetswaschung ungültig. All dies gehört zu den groben Unreinheiten. Das Erbrochene eines Säuglings, welches noch gestillt wird, ist ebenfalls eine grobe Unreinheit. Schleim auszuspeien, macht die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn flüssiges Blut, welches vom Kopf kommt, erbrochen wird und es weniger als der Speichel ist, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Das Mundinnere wird hinsichtlich des Ungültigwerdens der Gebetswaschung als inneres Organ angesehen und bezüglich des Ungültigwerdens des Fastens als ein äußeres Organ. Aus diesem Grund macht Blut, welches aus dem Zahn oder einer Wunde im Mund kommt, aber nicht aus dem Mund heraustritt, die Gebetswaschung nicht ungültig. Und wenn es doch aus dem Mund heraustritt, dann macht es die Gebetswaschung ungültig, wenn es mehr ist als der Speichel. Geronnenes Blut, das vom Kopf kommt, macht die Gebetswaschung nicht ungültig, selbst wenn es viel ist. Flüssiges Blut wiederum, das aus dem Magen oder den Lungen kommt, macht nach den Schaykhayn [Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf], möge Allah sich ihrer erbarmen, die Gebetswaschung ungültig, selbst wenn es wenig ist. Wenn Öl, das ins Ohr geträpelt wird, aus dem Ohr oder der Nase herausläuft, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Sie wird aber ungültig, wenn das Öl aus dem Mund herauskommt. Wenn etwas, das durch die Nase eingeatmet wird, wieder aus der Nase austritt, sei es auch Tage später, wird die Gebetswaschung nicht ungültig.

3. Unreinheiten, die aus der Haut austreten, wie Blut, Eiter, gelbe Flüssigkeit und farblose Flüssigkeit, die verbunden mit Schmerzen austritt, machen in der hanafitischen Rechtsschule die Gebetswaschung ungültig. Im auf Persisch verfassten Buch **Manāhidsch al-ibād** steht, dass diese in der mālikītischen und schāfi'itischen Rechtsschule die Gebetswaschung nicht ungültig werden lassen. Blut, gelbe Flüssigkeit sowie mit Schmerzen oder aufgrund eines Leidens austretende farblose Flüssigkeit, die von den Wunden eines Pockenkranken oder aus irgendeinem Furunkel, einem Ohr, der Nase oder einer Wunde heraustritten und Stellen erreichen, die bei der Ganzkörperwaschung gewaschen werden müssen, machen die Gebetswaschung ungültig. Wenn z. B. Blut aus der Nase über den Knochen hinab fließt oder Blut aus dem Ohr den Ohrgang hinaus fließt,

wird die Gebetswaschung ungültig. Wenn man Blut und gelbe Flüssigkeit aus einem Furunkel oder einer Wunde mit Watte auf tupft, wird die Gebetswaschung ungültig. Eine farblose Flüssigkeit, die aus diesen ohne Schmerzen oder Leiden heraustritt und fließt, macht die Gebetswaschung nicht ungültig [at-Tahtāwī]. Wenn man in etwas beißt und Blut darauf sieht, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn auf dem Miswāk oder Zahnstocher Blut zu sehen ist und es sich nicht im Mund verteilt hat, dann wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Das bedeutet, wenn man an diese Stelle im Mund den Finger legt und am Finger Blut zu sehen ist, wird die Gebetswaschung ungültig. Wenn jemand Augenschmerzen hat und fortlaufend Tränen aus dem Auge fließen, ist er entschuldigt. Wenn man schmerzlos aus irgendeinem Grund weint oder aufgrund von Reizungen der Augen durch Zwiebel, Rauch, Gas o. Ä. Tränen vergießt, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. In der schāfi'itischen Rechtsschule wird in beiden Fällen die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn eine Frau ihr Kind stillt, wird ihre Gebetswaschung nicht ungültig. Schwitzen macht die Gebetswaschung nicht ungültig, auch wenn es im Übermaß ist. Wenn aus dem Ohr, dem Bauchnabel oder den Brustwarzen verbunden mit Schmerzen oder aufgrund von Krankheiten Flüssigkeiten austreten, wird die Gebetswaschung ungültig. Saugt ein Blutegel viel Blut, wird die Gebetswaschung ungültig. Wenn Insekten wie Fliegen, Mücken, Flöhe und Bettwanzen Blut saugen, wird die Gebetswaschung nicht ungültig, selbst wenn es viel ist. Blut, das wenig ist und sich auf der Haut nicht verteilt, Blut, das im Mund entsteht, aber nicht im Maße eines Mundvoll ist, und Erbrochenes, das das Mundinnere verlässt und wenig ist, gelten nicht als unrein, da sie die Gebetswaschung nicht ungültig machen.

4. Schlafen macht in allen vier Rechtsschulen die Gebetswaschung ungültig. In der hanafitischen Rechtsschule wird sie ungültig, wenn man in einer Position schläft, bei der der Gesäßmuskel entspannt ist, so beispielsweise, wenn man schläft, indem man auf der Seite oder auf dem Rücken liegt oder aber sich auf den Ellbogen bzw. auf etwas anderes stützt. Wenn das, worauf man sich stützt bzw. an das man sich anlehnt, weggenommen wird und man nicht umkippt, dann wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Im Gebet zu schlafen; mit angewinkelten Knien und den Kopf auf die Knie legend, im Fersensitz, im Schneidersitz oder die Sitzposition der Frauen im Gebet einnehmend zu schlafen, macht die Gebetswaschung nicht ungültig. Die Sitzposition der Frauen im Gebet wird als „Tawarruk“ bezeichnet. Wenn eine Person ein Knie anwinkelt und auf dem anderen Oberschenkel sitzend schläft, wird ihre Gebetswaschung ungültig. Wenn jemand auf einem ungesattelten Tier einschläft und das Tier sich auf einer geraden Ebene oder bergauf bewegt, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Schläft er auf einem Sattel oder Sattelkissen, wird die Gebetswaschung ebenfalls nicht ungültig.

5. Bewusstlos zu werden, unzurechnungsfähig zu werden oder einen epileptischen Anfall zu bekommen, macht die Gebetswaschung ungültig. Ist jemand in dem Maße betrunken, dass er im Gehen torkelt, wird die Gebetswaschung ebenfalls ungültig.

6. In einem Gebet, das Verbeugungen und Niederwerfungen hat, laut zu lachen, macht auch die Gebetswaschung ungültig, jedoch nicht bei einem Kind. Das Lächeln im Gebet wiederum macht weder das Gebet noch die Gebetswaschung ungültig. Wenn die Nebenstehenden es vernehmen können, wird es als „lautes Lachen“ (Qahqaha) bezeichnet. Wenn aber auch die Person selbst nichts hört, dann gilt es als Lächeln (Tabassum). Wenn nur man selbst es hört, wird dieses Lachen „Dahk“ genannt. Dahk macht nur das Gebet ungültig.

7. Wenn das Glied des Mannes und die Vulva nackt aneinander gerieben wer-

den, wird die Gebetswaschung sowohl des Mannes als auch der Frau ungültig. Die Haut einer Frau lüstern zu berühren, macht in der hanafitischen Rechtsschule die Gebetswaschung nicht ungültig.

Das Schneiden der Haare, des Bartes, des Schnurrbartes oder der Nägel macht die Gebetswaschung nicht ungültig. Es ist nicht notwendig, die geschnittenen Stellen zu waschen. Im persischen Kommentar zum Buch **Fiqh al-Gidānī** heißt es: „Das Schneiden der Fingernägel lässt die Gebetswaschung nicht ungültig werden. Danach die Hände zu waschen, ist mustahabb.“ Wenn die Kruste einer Wunde abfällt, wird die Gebetswaschung nicht ungültig.

Bei der Gebetswaschung werden Hautstellen mit Risswunden gewaschen. Wenn man diese Stellen nicht mit Wasser in Berührung bringen kann, werden sie feucht bestrichen. Kann auch das feuchte Bestreichen nicht vollzogen werden, wird es unterlassen. Wenn auf einen Riss am Fuß Salbe aufgetragen wurde, wird die Oberfläche der Salbe gewaschen. Wenn auch solches Waschen der Wunde schadet, dann wird nur feucht bestrichen. Wenn nach dem Waschen die Salbe abgeht und man sieht, dass die Wunde geheilt ist, wird die Haut gewaschen. Wenn sie noch nicht geheilt ist, wird sie nicht gewaschen. [Siehe auch Kapitel 55.] Wer an beiden Händen Risse oder Wunden hat und das Wasser diesen schadet, vollzieht die Trockenreinigung (Tayammum). Wenn nur eine Hand gesund ist, dann wird damit die Gebetswaschung vorgenommen. Wenn die Hand am Ellbogen und der Fuß an der Ferse amputiert sind, wird der Stumpf gewaschen.

Im Buch **Halabī-i kabīr** heißt es: „Wenn jemand sicher weiß, dass er die Gebetswaschung vorgenommen hat, aber zweifelt, ob sie später ungültig wurde, dann gilt er als im Zustand der Gebetswaschung. Wenn jemand sicher weiß, dass seine Gebetswaschung ungültig wurde, aber Zweifel darüber hat, ob er später die Gebetswaschung vorgenommen hat, dann muss er erneut die Gebetswaschung vollziehen. Wenn er während der Gebetswaschung daran zweifelt, ob er einige Stellen gewaschen hat, wäscht er sie. Wenn bei ihm nach Beendigung der Gebetswaschung Zweifel aufkommen, braucht er sie nicht zu waschen. Wenn jemand nach der Gebetswaschung an seiner Wäsche Feuchtigkeit sieht und Zweifel darüber hat, ob es sich um Urin oder Wasser handelt, und ihm dies das erste Mal zustößt, wiederholt er die Gebetswaschung. Wenn er mehrmals derartige Zweifel hatte, so versteht sich, dass es sich um eine Einflüsterung (Waswasa) des Teufels handelt, weshalb die Gebetswaschung nicht erneuert wird. Um diesen Einflüsterungen entgegenzuwirken, sollte nach der Gebetswaschung die Unterwäsche mit Wasser besprenkelt werden. So steht es auch im **Kimyā-i sa'adat**. Oder eine solche betroffene Person verwendet natürliche Watte. Wenn darüber Zweifel herrscht, ob Töpfe, Pfannen, Kleidung, Körper, Wasser, Brunnen, Becken oder Butter, Brot, Kleidung, Essen und dergleichen, die von Unwissenden oder Ungläubigen vorbereitet wurden, unrein sind, werden sie als rein angesehen.“

Den edlen Koran ohne Gebetswaschung zu berühren, ist harām. Es ist gestattet (dschā'iz), ihn ohne Gebetswaschung auswendig zu rezitieren. Sich im Zustand der Gebetswaschung schlafen zu legen, ist eine Sunna. Im Kommentar zum **Schir'at al-islām** steht: „Den edlen Koran im Bett liegend ohne Gebetswaschung auswendig zu rezitieren, ist gestattet und verdienstvoll (thawāb). Es ist dabei erforderlich, dass der Kopf aus der Decke schaut und die Beine aneinanderliegen.“

Nachtropfen (Wadī) und Präejakulat (Madhī) machen nach allen vier Rechtsschulen die Gebetswaschung ungültig. Gemäß der hanbalītischen Rechtsschule wird sogar die Ganzkörperwaschung notwendig [**al-Ināya**]. Im Zustand großer ritueller Unreinheit (Dschanāba) und während der Menstruation ist das Betreten der Moschee harām. Ohne Gebetswaschung eine Moschee zu betreten, ist makrūh

(ad-Durar wal-ghurar). Wenn jene Sachen, die aus dem vorderen und hinteren Ausscheidungsweg austreten und die Gebetswaschung ungültig machen, wegen einer Krankheit austreten und beim Vollziehen der Gebetswaschung aufgrund von extremer Kälte, Krankheit oder dem Alter eine Widrigkeit (Haradsch) vorliegt, wird die Gebetswaschung nach der mālikītischen Rechtsschule dadurch nicht ungültig.

Im **Kitāb ar-rahma** heißt es: „Kontinuierliche Urininkontinenz wird ‚Silis al-bawl‘ genannt. Um sich davon zu befreien, werden in eine Schüssel ein Tässchen Kichererbsen und zwei Tässchen Essig gegeben. Nach drei Tagen werden täglich dreimal jeweils drei Kircherbsen gegessen und ein Teelöffel vom Essig getrunken. Oder je ein Löffel Steppenrautesamen, Ingwer, Zimt und schwarzer Pfeffer werden fein gemahlen und gemischt. Morgens auf nüchternem Magen und abends vor dem Schlafengehen wird ein Teelöffel davon mit Wasser eingenommen.“ In dem im Jahre 986/1578 verfassten türkischen Buch **Manāfi’ an-nās** werden unterschiedliche Heilmittel für Urininkontinenz aufgeführt. Eines davon lautet: Zwei Dirham Weihrauch und zwei Dirham Schwarzkümmel mit vier Dirham Honig mischen und morgens und abends in der Menge einer Walnuss zu sich nehmen. Weihrauch ist ein Gummiharz von Bäumen. Er ist wie Kaugummi und an seinem Geruch zu erkennen.

***Komm mein Bruder, höre von mir das schöne Wort,
Ich berichte dir vom Kern der Geheimnisse:***

***Ahmad as-Sirhindī hat dies dargelegt,
Siehe, was er mit seinem Maktübāt tat.***

***Was er doch alles in diesem Buch sagt,
Welch genüssliche Worte er da wiedergab.***

***Das komplette Maktübāt ist nützliches Wissen,
Alles in Zisterne befindet sich darin.***

***Dieses Buch ist Schatz der Glückseligkeit,
Darin ist das Wissen des Tawhīd, der Materie und der Spiritualität.***

***Durch Maktübāt-i Ahmadīs endlosem Wissen,
Kam „Die ewige Glückseligkeit“ zustande.
Ich danke dafür dem liebenden Herrn.***

***O Herr! Mache dieses Buch akzeptiert!
Erlösung soll es mir bringen im Jenseits und Licht soll es mir sein!***

***Frieden und Segen seien auf Deinem Gesandten,
da „Die ewige Glückseligkeit“ zustande kam.***

53 — DAS BESTREICHEN VON LEDERSOCKEN UND DAS ENTSCULDIGTSEIN

Das Streichen (Mash) über Ledersocken (Khuff, türk. mest): Es ist sowohl für Männer als auch für Frauen erlaubt (dschā'iz), dass sie beim Vornehmen der Gebetswaschung mit der nassen Hand einmal über „Khuff“ genannte Fußbekleidung (Wudū- bzw. Ledersocken) streichen, statt die Füße zu waschen, ohne dass es dafür eines Entschuldigungsgrundes (Udhr) oder einer zwingenden Notwendigkeit (Darūra) bedarf. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, zog sich auf seine gesegneten Füße Khuffs an, bestrich diese feucht und sagte, dass dies gestattet ist. Bei der Ganzkörperwaschung darf nicht über Ledersocken feucht gestrichen werden. Bei der Trockenreinigung ist das Bestreichen der Füße keine Fard.

Mit „Khuff“ ist ein wasserundurchlässiger Schuh gemeint, welcher die Bereiche des Fußes, die zu waschen während der Gebetswaschung fard ist, bedeckt. [Nachfolgend wird für Khuff vereinfacht „Ledersocke“ verwendet.] Wenn die Ledersocke groß ist und die Zehen nicht bis zum Ende der Ledersocke reichen und das Bestreichen auf eine leere Stelle trifft, ist dies nicht zulässig. Wenn die Öffnung der Ledersocke zu weit ist und der Fuß von oben gesehen werden kann, macht dies nichts aus. Die Ledersocken müssen derart stabil und dem Fuße geeignet sein, dass sie sich nicht vom Fuß lösen, wenn man mit ihnen einen Weg von einer Stunde zurücklegen würde. Ledersocken aus Holz, Glas oder Metall sind nicht geeignet, denn mit etwas solch Hartem kann keine Stunde gelaufen werden. Es ist erlaubt, Socken, die entweder an der Sohle und am Spann oder nur an der Sohle mit Leder bedeckt sind, zu bestreichen. Socken, die derart fest sind, dass sie beim Gehen nicht vom Fuß herunterfallen, dürfen ebenfalls bestrichen werden. [In der mālikītischen Rechtsschule muss der Khuff aus Leder bestehen.] Wenn von einer Person, die Ledersocken trägt, die Gebetswaschung ungültig wird, dann geht der Zustand, keine Gebetswaschung mehr zu haben, auf alle Körperglieder über, bis auf die Füße. Denn hier geht dieser Zustand stattdessen auf die Ledersocken über. Das Reinigen der Ledersocken von ritueller Unreinheit geschieht durch das feuchte Bestreichen. Das heißt also, die Ledersocken verhindern, dass sich der Zustand, keine Gebetswaschung mehr zu haben, auf die Füße überträgt. Wenn von demjenigen, der zunächst nur seine Füße wäscht und direkt danach die Ledersocken anzieht, anschließend seine Gebetswaschung zu Ende bringt, indem er die übrigen Glieder wäscht, später die Gebetswaschung ungültig wird, kann er bei der nächsten Gebetswaschung die Ledersocken bestreichen. Denn es ist keine zwingende Voraussetzung, beim Anziehen der Ledersocken eine vollständige Gebetswaschung vollzogen zu haben. Doch wenn die Gebetswaschung ungültig wird, ist es eine Bedingung, dass die Gebetswaschung vorher vollständig vollzogen wurde. Wenn beispielsweise nach der Trockenreinigung die Ledersocken angezogen wurden und daraufhin Wasser entdeckt und dadurch die Tayammum ungültig wird, kann bei der rituellen Waschung mit Wasser nicht über die Ledersocken gestrichen werden, da zuvor keine vollständige Gebetswaschung vorgenommen wurde. Er muss die Füße mitwaschen. Wenn der Entschuldigte (Ma'dhūr) eine vollständige Gebetswaschung vollzieht und vor dem Auftreten des Entschuldigungsgrundes (Udhr) die Ledersocken anzieht, kann er 24 Stunden lang bei der Gebetswaschung über seine Ledersocken feucht streichen, selbst wenn später seine Gebetswaschung bedingt durch den Entschuldigungsgrund ungültig wird. Wenn er sie nach dem Auftreten des Entschuldigungsgrundes angezogen hat, kann er nur innerhalb dieser Gebetszeit über die Ledersocken streichen.

Die Dauer, in der Ledersocken zum Bestreichen verwendet werden können, beträgt für den Ansässigen (Muqīm) 24 Stunden und für den Reisenden (Musāfir) 3 Tage und 3 Nächte, also 72 Stunden. Diese Dauer beginnt nicht mit dem Anziehen der Ledersocken, sondern ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gebetswaschung nach dem Anziehen der Ledersocken ungültig wird. Dass für den Entschuldigten die Dauer des Bestreichens eine gesamte Gebetszeit beträgt, steht im **al-Fatāwā al-khayriyya**. Wenn der Entschuldigte, nachdem der Entschuldigungsgrund aufgehoben ist, die Gebetswaschung vollzieht und vor dem erneuten Auftreten des Entschuldigungsgrundes seine Ledersocken anzieht, hat er sie mit einer vollständigen Gebetswaschung angezogen. [In der mālikītischen Rechtsschule können die Ledersocken so lange bestrichen werden, bis man sie für die Ganzkörperwaschung auszieht.]

In der hanafitischen Rechtsschule wird das feuchte Bestreichen auf der Oberseite der Ledersocken durchgeführt und nicht an der Fußsohle. Um dieses feuchte Bestreichen gemäß der Sunna zu vollziehen, wird mit den fünf befeuchteten Fingern der rechten Hand über die rechte Ledersocke gestrichen und mit den fünf befeuchteten Fingern der linken Hand die linke Ledersocke bestrichen, indem man die Finger längs auf die Ledersocken legt und von der Spitze, also dem die Zehen bedeckenden Teil in Richtung Fußgelenk streicht. Die Handflächen berühren dabei die Ledersocken nicht. Es ist fard, dass dieses Bestreichen so ausgeführt wird, dass mindestens eine Fläche von drei Fingerbreit und -länge bestrichen wird. Daher genügt es auch, drei Finger oder die feuchten und tropfenden Fingerspitzen oder mit den Fingern auch die Handfläche oder aber nur die Handfläche an die Spitze der Ledersocke zu legen und in Richtung des Fußgelenkes zu streichen. Die Finger an einen Seitenrand der Ledersocke zu legen und sie der Breite nach zu bestreichen, ist ebenfalls zulässig. Auch wenn es erlaubt ist, das Bestreichen mit den Außenflächen der Finger zu vollziehen, ist es sunna, dies mit deren Innenflächen durchzuführen. Es ist nicht gestattet, bei der Ledersocke die Sohle, die Seiten der Fersen oder den Bereich nahe des Beines zu bestreichen. [Gemäß der mālikītischen Rechtsschule wird die rechte Hand befeuchtet und die unteren Enden der Finger (Grundgelenk) werden auf die Oberseite der rechten Ledersocke gelegt. Während die Spitze des Daumens die Ledersocke an ihrem linken Rand ergreift und die Spitzen der nächsten drei Finger am rechten Rand liegen, wird die Ledersocke von der Zehenspitze bis zur Öffnung bestrichen. Mit der befeuchteten linken Hand wird die Unterseite der rechten Ledersocke von den Zehen zur Ferse und von dort weiter bis zur Öffnung bestrichen. Genauso wird die linke Ledersocke bestrichen, wobei die linke Hand auf der Oberseite und die rechte Hand auf der Unterseite liegt. Auf diese Weise zu verfahren, ist in der mālikītischen Rechtsschule wādschib.] Nach dem Waschen eines Körpergliedes kann mit der Feuchtigkeit, die auf der Hand verbleibt, über die Ledersocken gestrichen werden. Doch mit der Feuchtigkeit, die vom Bestreichen eines Körpergliedes wie dem Nacken oder Kopf verblieb, darf nicht über die Ledersocken gestrichen werden. Wenn jemand, der nach der Gebetswaschung die Ledersocken angezogen hat, bei erneuter Gebetswaschung die Ledersocken nicht bestreicht, sondern seine Füße ins Wasser taucht und dabei ein gesamter Fuß oder mehr als die Hälfte nicht nass wird, gilt dies als Bestreichen (Mash). Wenn jedoch Wasser eindringt und der Fuß nass wird, müssen die Ledersocken ausgezogen und die Füße komplett gewaschen werden. Wenn durch Gehen über nassem Gras oder durch Regen die Oberseite der Ledersocken feucht wird, gilt dies als Bestreichen und eine Absicht ist nicht notwendig. Wenn jemand, der Ledersocken anhat, sich vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ungültigwerden der Gebetswaschung auf eine Reise begibt, darf er folglich über diese Ledersocken drei Tage und drei Nächte streichen. Wenn ein Reisender an-

sässig wird, d. h. die Reise beendet ist, und 24 Stunden verstrichen sind, zieht er die Ledersocken aus und vollzieht die Gebetswaschung, indem er die Füße wäscht. In der mālikītischen Rechtsschule können die Ledersocken so lange bestrichen werden, bis sie für die Ganzkörperwaschung ausgezogen werden. Wenn vor dem Ungültigwerden der ersten Gebetswaschung über die Ledersocke eine weitere Ledersocke oder ein Stiefel, Plastik, Nylon oder Gummischuh angezogen wird und dies kein Wasser durchlässt, kann darüber gestrichen werden. Wenn es viel Wasser durchlässt, kann ebenfalls darüber gestrichen werden. Da nämlich die innere Ledersocke feucht wird, gilt es als Bestreichen. Wenn er die zweite Ledersocke bzw. den Schuh angezogen hat, nachdem die Gebetswaschung ungültig wurde, kann er nur die innere Ledersocke bestreichen. Wenn nach dem Bestreichen des zweiten, also äußeren Schuhs beider Füße einer von beiden Schuhen vom Fuß fällt, muss auch der andere Schuh ausgezogen und sofort über die inneren Ledersocken gestrichen werden. Es ist auch gestattet, dass er den Schuh am anderen Fuß nicht auszieht und über diesen Schuh und beim anderen Fuß über die innere Ledersocke streicht. Es ist nicht erlaubt, eine Ledersocke zu verwenden, die einen so großen Riss enthält, dass drei Zehen durch diesen herausragen würden. Wenn der Riss kleiner ist, dann ist das Bestreichen der Ledersocke gestattet. [In der mālikītischen Rechtsschule ist das Bestreichen gültig, wenn der Riss kleiner als $\frac{1}{3}$ des Fußes ist. Während es in der mālikītischen Rechtsschule eine Sunna ist, dass Körper und Kleidung rein sind, ist die Reinheit der Ledersocken fard.] Sollte die Ledersocke an mehreren Stellen kleine Risse aufweisen, die zusammen eine Größe erreichen, durch die drei Zehen herausragen würden, dann ist das Bestreichen nicht erlaubt. Wenn auf einer Ledersocke ein Riss von zwei Zehnbreite und auf der anderen ein Riss von einem oder zwei Zehnbreite vorhanden ist, dürfen beide für das Bestreichen verwendet werden. Denn die Regelung des Risses in der Größe von drei Zehen gilt für eine einzige Ledersocke, nicht für beide zusammen. Jedoch werden die materiellen Unreinheiten an verschiedenen Körperteilen und die Menge der Entblößung der Awra zusammengerechnet und insgesamt beurteilt. Wenn hier im Kontext der Größe des Risses, die das Bestreichen ungültig macht, von drei Zehen die Rede ist, meint dies nicht, dass deren Spitzen zu sehen sind, sondern, dass die drei Zehen ganz zu sehen sind. Wenn sich der Riss über den Zehen befindet, werden die betroffenen Zehen gezählt. Befindet sich der Riss hingegen an einer anderen Stelle, darf er nicht in der Größe sein, dass drei kleine Zehen gesehen werden könnten. Wenn der Riss länger ist als drei Zehen, aber die offene Stelle weniger als drei Zehen, dann ist das Bestreichen dieser Ledersocke zulässig. Wenn die Nahtstelle der Ledersocke der Länge nach aufreißt, sie aber nicht aufgeht und somit der Fuß nicht zu sehen ist, dann ist das Bestreichen zulässig. Wenn sich eine zerrissene oder aufgerissene Stelle beim Gehen öffnet und drei Zehen des Fußes sichtbar sind, sie sich beim Stehenbleiben aber nicht öffnet, ist das Bestreichen nicht zulässig. Im umgekehrten Fall ist das Bestreichen zulässig. Ein Riss oberhalb der Fersen verhindert das Bestreichen nicht, gleich wie groß er auch sein mag. Denn die Ledersocken müssen diesen Bereich nicht bedecken. Das Bestreichen von Ledersocken und Schuhen, die oben oder an der Seite Knöpfe oder Schnürsenkel haben bzw. mit einem Reißverschluss versehen sind, ist gestattet. [Gemäß der schāfi'itischen Rechtsschule dürfen die Ledersocken keinerlei Risse und Löcher aufweisen.]

Wenn die Ferse die Sohle der Ledersocke nicht mehr berührt, so gilt, dass die Ledersocke ausgezogen wurde. Doch in den meisten Büchern steht, dass die Ledersocke nicht als ausgezogen gilt, solange nicht mehr als die Hälfte des Fußes den Teil der Ledersocke, die sich auf Höhe der Knöchel befindet, verlassen hat. Wenn demnach jemand weite Ledersocken trägt und beim Gehen seine Ferse aus der Ledersocke tritt und anschließend wieder hineingelangt, darf er sie be-

streichen und seine Gebetswaschung wird beim Gehen somit nicht ungültig.

Wenn eine Ledersocke einen Riss von mehr als drei Zehnbreite aufweist und sein Futter dennoch stabil und so an die Ledersocke angenäht ist, dass der Fuß nicht zu sehen ist, darf die Ledersocke zum Bestreichen verwendet werden.

Wenn ein Fuß oder beide Füße aus der Ledersocke treten, wird die Gebetswaschung nicht sofort in dem Moment ungültig. Das Ungültigwerden der Gebetswaschung geht nun auf die Füße über. Wenn folglich nur die Füße gewaschen werden, wird die Gebetswaschung, welche er zuvor mit dem Bestreichen der Ledersocken vollzogen hatte, vervollständigt. Genauso wäscht er, wenn die Zeitspanne für das Bestreichen der Ledersocken abläuft, einzig seine Füße. Doch es heißt, dass es in beiden Fällen besser ist, von Neuem die Gebetswaschung vorzunehmen, denn die ununterbrochene Abfolge (Muwālāt) ist in der hanafitischen Rechtsschule eine Sunna, in der mālikitischen Rechtsschule wiederum fard.

Über einen Turban, eine Gebetsmütze und jede andere Kopfbedeckung, über eine Burka, eine Maske sowie über Handschuhe zu streichen, ist nicht zulässig.

Es ist gestattet, über Holzschienen, die auf beiden Seiten eines gebrochenen Knochens befestigt sind, zu streichen. Wenn das Entfernen der Salbe, Watte, Docht, Mullbinden, Pflastern, Verbänden o. Ä., die auf oder in Wunden, Furunkeln, Rissen oder Schnitten in der Haut angebracht wurden, der wunden Stelle Schaden würde, oder nach dem Entfernen dieser Sachen das Bestreichen bzw. Waschen der Wunde Schaden würde, dann lässt man über jene von ihnen, die wasserdicht sind, wie z. B. Salbe oder Gummi, Wasser fließen. Jene von ihnen, die wasserdurchlässig sind, werden feucht bestrichen. Wenn kaltes Wasser der Wunde schadet, muss mit warmem Wasser gewaschen werden. Wenn auch warmes Wasser der Wunde schadet, muss die Wunde feucht bestrichen werden. Wenn genauso auch das Bestreichen schädlich für die Wunde ist, dann wird das, was über der Wunde angebracht wurde, feucht bestrichen. Auch der Teil des Verbandes, der über gesunden Hautstellen liegt, und die Hautstellen zwischen den Streifen eines Verbandes werden feucht bestrichen. Das Streichen über die Hälfte des Verbandes ist zulässig. Wenn das Bestreichen dieser genannten Stellen der Wunde schadet, wird das Bestreichen unterlassen. Falls das Bestreichen aber der Wunde nicht schadet, müssen diese Stellen feucht bestrichen werden. Wenn es der Wunde nicht schadet, den Verband anzuheben und die darunter befindliche gesunde Haut zu waschen, dann müssen diese Stellen gewaschen werden. [Im **al-Fiqh al-al-madhāhib al-arba'a** steht geschrieben, dass es eine Bedingung in allen vier Rechtsschulen ist, dass das Waschen oder Bestreichen der Wunde oder des Verbandes schädlich für die Wunde sein muss, damit das Streichen über den Verband oder die Salbe, die an der wunden Stelle angebracht sind, zulässig ist. Mit „Schaden“ (Darar) ist gemeint, dass die Heilung der Wunde sich verzögert oder die Schmerzen zunehmen.] Wenn nach dem Bestreichen der Verband oder die Salbe entfernt wird oder von selbst abgeht, noch bevor die Wunde geheilt ist, bleibt das vorherige Bestreichen weiterhin gültig. Wenn sie jedoch abgehen, nachdem die Wunde geheilt ist, müssen die betroffenen Stellen gewaschen werden. Das Bestreichen all dieser erwähnten Sachen ersetzt das Waschen der darunter liegenden Hautstellen. Doch diejenigen, die über diese erwähnten Sachen streichen, gelten nicht als Entschuldigte (Sāhib al-udhr). Sie können für die Gesunden als Imam das Gebet leiten. Eine Stelle, über die ein fachkundiger, muslimischer Arzt (Tabīb muslim khādhīq) sagt, dass das Befeuchten vermieden werden soll, wird wie eine Wunde behandelt. Beim Bestreichen dieser Stellen besteht kein Unterschied zwischen Mann, Frau, einer Person ohne Gebetswaschung (Muhdith) und einer Person, die groß rituell unrein (dschunub) ist. Für keinen von ihnen ist eine Absicht erforderlich. Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels über die

Pflichthandlungen bei der Gebetswaschung: „Wenn jemand, der an seiner Hand eine Wunde oder einen Riss hat, kein Wasser verwenden kann, d. h. kein Wasser in die Hände nehmen und sein Gesicht, seinen Kopf, seine Ohren und Füße nicht ins Wasser halten kann, dann vollzieht er die Trockenreinigung. Wem ein Teil seines Armes oder Fußes abgetrennt wurde, wäscht die Oberfläche des noch vorhandenen Teils.“ Wenn ein Gefangener an Händen und Füßen gefesselt ist und keine Trockenreinigung vornehmen kann, vollzieht er die Verbeugung (Rukū‘) und Niederwerfung (Sadschda) ohne Gebetswaschung und ohne etwas zu rezitieren. Wenn er auch dazu nicht imstande ist, deutet er die Bewegungen im Stehen an. Wenn er entlassen wird, holt er die Gebete nach.

ENTSCULDIGTE, d. h. Personen mit einem Entschuldigungsgrund (Udhr), vollziehen die Gebetswaschung, wann sie wollen. Mit dieser Gebetswaschung dürfen sie beliebig viele Fard- und Nāfila-Gebete verrichten und den edlen Koran rezitieren. Mit Ablauf der Gebetszeit wird auch ihre Gebetswaschung ungültig. Nach Eintritt jeder neuen Gebetszeit müssen sie erneut die Gebetswaschung vornehmen. Und mit dieser Gebetswaschung können sie dann wiederum bis zum Verstreichen dieser Gebetszeit jede Art der gottesdienstlichen Handlung verrichten. Außer beim Mittagsgebet kann er keines der anderen vier Gebete mit einer Gebetswaschung verrichten, die er vor Eintritt ihrer jeweiligen Zeit vollzogen hat. Beim Mittagsgebet gilt diese Ausnahme deshalb, weil beim Eintreten der Zeit für das Mittagsgebet keine Gebetszeit verstreicht. Der anhaltende Entschuldigungsgrund des Entschuldigten macht die Gebetswaschung nicht ungültig. Doch wenn andere Ursachen eintreten, welche die Gebetswaschung ungültig machen, dann wird sie ungültig. Wenn die Gebetszeit verstreicht, wird die Gebetswaschung wegen des Entschuldigungsgrundes ebenfalls ungültig.

Um als „Entschuldigter“ (Sāhib al-udhr) zu gelten, muss etwas, das im Normalfall die Gebetswaschung ungültig werden lässt, andauernd sein. Jemand, der nicht in der Lage ist, innerhalb einer gesamten Gebetszeit so lange im Zustand der Gebetswaschung zu verbleiben, wie es braucht, um die Gebetswaschung vorzunehmen und das Pflichtgebet der aktuellen Zeit zu verrichten, gilt ab dem Augenblick, in welchem der Entschuldigungsgrund auftritt, als entschuldigt. Wenn also eine der Sachen, die normalerweise die Gebetswaschung ungültig machen, so z. B. die Zwischenblutung (Istihāda) einer Frau, Urininkontinenz und andere Ausscheidungen, Durchfall, Entweichen von Blähungen, Blut und Eiter aus einer Wunde, Blut, irgendein mit Schmerzen austretendes Sekret oder Eiter aus der Brustwarze, dem Bauch, der Nase, den Augen oder den Ohren andauernd auftritt, d. h. von Anfang bis Ende einer Gebetszeit nicht einmal für die Dauer unterbunden werden kann, die es braucht, um die Gebetswaschung und das Pflichtgebet zu verrichten, dann wird die betroffene Person als „entschuldigt“ eingestuft. Wenn die Gebetszeit eintritt und nach einer Dauer, in der das Pflichtgebet verrichtet werden könnte, der Entschuldigungsgrund einsetzt, wartet der Betroffene bis kurz vor Ende der Gebetszeit. Wenn der Austritt überhaupt nicht aufgehört hat, vollzieht er gegen Ende der Gebetszeit die Gebetswaschung und verrichtet das Pflichtgebet dieser Zeit. Sollte nach dem Verstreichen der Gebetszeit der Austritt in der nächsten Gebetszeit enden, wird das vorherige Gebet wiederholt. Wenn der Austritt von Anfang bis Ende der zweiten Gebetszeit fortdauernd ist, wird erkenntlich, dass die Person entschuldigt ist. Das vorherige Gebet wird sodann nicht wiederholt.

[Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba’a** heißt es: „Gemäß dem zweiten Standpunkt in der mālikītischen Rechtsschule genügt es, um als entschuldigt zu gelten, dass der krankheitsbedingte Ausfluss, der die Gebetswaschung ungültig werden lässt, nur ein einziges Mal erfolgt. Er muss innerhalb einer Gebetszeit nicht ununter-

brochen auftreten. Es ist gültig, dass Kranke und Alte, die vor oder während des Gebets Urinfluss oder entweichende Blähungen haben, im Falle einer Widrigkeit die mālikītische Rechtsschule befolgen, damit ihre Gebetswaschung und ihr Gebet nicht ungültig werden. Genauso ist es auch gestattet, dass sie als Imam das Gebet leiten.“]

Der Entschuldigungsgrund des Entschuldigten gilt als anhaltend, wenn der Ausfluss in den nachfolgenden Gebetszeiten auch nur einmal vorkommt, selbst wenn nur in geringem Maße. Wenn der Ausfluss innerhalb einer Gebetszeit ganz ausbleibt, d. h. die gesamte Gebetszeit ohne den Entschuldigungsgrund verläuft, ist diese Person fortan nicht mehr entschuldigt. Wenn während der Gebetswaschung oder des Gebets der Entschuldigungsgrund endet und bis zum Ende der darauffolgenden Gebetszeit kein einziges Mal auftritt, muss er die Gebetswaschung sowie das Gebet, die er als Entschuldigter verrichtete, wiederholen. Wenn der Ausfluss jedoch endet, nachdem das Gebet beendet wurde oder nachdem bereits beim letzten Sitzen die Tahiyāt gesprochen wurde, dann wird das Gebet nicht wiederholt. Genauso wiederholt eine Person, die Wasser findet, nachdem sie die Trockenreinigung vorgenommen und damit das Gebet verrichtet hat, dieses Gebet nicht. Es ist wādschib, den Entschuldigungsgrund mit Medizin, durch Abbinden oder durch das Verrichten des Gebets mit angedeuteten Bewegungen im Sitzen aufzuhalten. Wenn die Menge eines Dirham an Blut oder dergleichen Körper und Kleidung befleckt und angenommen wird, dass es nach dem Waschen bis zum Verrichten des Gebets die Kleidung nicht nochmal befleckt, dann ist es wādschib, die entsprechenden Stellen zu waschen. [Als „Entschuldigungsgrund“ (Udhr) gelten einzig jene Sachen, welche die Gebetswaschung ungültig machen. Ein Kranker, der keine Gebetswaschung oder Ganzkörperwaschung vornehmen kann, zählt nicht als entschuldigt. Entweder vollzieht er, je nach Situation, die Gebetswaschung durch Bestreichen oder aber die Trockenreinigung und verrichtet sein Gebet wie ein Gesunder.]

Im Kapitel über das Gemeinschaftsgebet wird vermittelt, dass ein Entschuldigter für die Gesunden kein Imam sein kann. Dort steht, dass neben dem Zustand, fortlaufend ohne Gebetswaschung zu sein, auch derjenige, der mehr als ein Dirham Unreinheit auf seinem Körper hat, nackt ist, den edlen Koran nicht korrekt rezitieren kann, für jene, bei denen dies nicht der Fall ist, das Gebet nicht leiten darf. Damit jemand, der eine Zahnkrone oder -füllung hat, für Hanafiten, die selbst keine Krone oder Füllung haben, ein Imam sein kann, muss er die schāfi'ītische oder mālikītische Rechtsschule befolgen. Siehe auch Kapitel 70.

Gebete, die unentschuldigt nicht verrichtet wurden, als man gesund war, werden auch in Krankheitsfällen und im entschuldigten Zustand nachgeholt. Almosen (Sadaqa) oder irgendeine andere Wohltätigkeit können keineswegs das Nachholgebet ersetzen. Man darf sich nicht von den irreführenden Schriften des Ibn Taymiyya täuschen lassen.

54 — DIE RITUELLE GANZKÖRPERWASCHUNG (GHUSL)

Damit das Gebet korrekt sein kann, müssen die Gebets- und Ganzkörperwaschung korrekt vollzogen sein. Ibn Ābidīn schreibt in seinem Kommentar zum **ad-Durr al-mukhtār**: „Es ist fard, dass jeder Mann und jede Frau, die groß rituell unrein (dschunub) sind, und Frauen, deren Menstruation oder Wochenfluss aufhört, zum Ende der jeweiligen Gebetszeit hin die Ganzkörperwaschung vornehmen,

wenn noch so viel Zeit ist, wie es braucht, um das Gebet zu verrichten.“

Jene, die die Pflichten erfüllen, bekommen großen Lohn (Thawāb). Wer sie jedoch unterlässt, begeht eine große Sünde. Im Buch **Ghunyat at-tālibin** wird folgender Hadith überliefert: Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Demjenigen, der sich aufmacht, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, wird in der Anzahl der Haare auf seinem Körper [also sehr viel] Belohnung aufgeschrieben. Und genauso viele seiner Sünden werden ihm vergeben. Sein Rang im Paradies wird erhöht. Die Belohnung, die er für seine Ganzkörperwaschung erhält, ist besser als alles, was im Diesseits ist. Allah, der Erhabene, spricht zu Seinen Engeln: Schaut auf Meinen Diener! In der Nacht steht er ohne Nachlässigkeit auf und vollzieht, Mein Gebot achtend, aufgrund der großen rituellen Unreinheit die Ganzkörperwaschung. Bezeugt, dass Ich diesem Diener seine Sünden vergeben habe!“**

In einem Hadith, der im Ilmihal-Buch **Ayyuhal-walad** auf Seite 91 überliefert wird, heißt es: **„Wenn ihr groß rituell unrein seid, vollzieht geschwind die Ganzkörperwaschung! Denn die Schreibengel leiden unter demjenigen, der im Zustand der großen rituellen Unreinheit verweilt.“** Auf der gleichen Seite steht, dass Imām al-Ghazālī sagte: „Jemand erzählte mir im Traum: ‚Ich blieb für eine gewisse Weile im Zustand der großen rituellen Unreinheit. Nun wurde mir als Strafe dafür ein Hemd aus Feuer angelegt und ich brenne noch immer darin.‘“ In einem Hadith, der in den Büchern **az-Zawādschir** und **Risāla-i unsiyya** überliefert wird, heißt es: **„In ein Haus, in welchem sich Bilder, Hunde oder Personen im Zustand der großen rituellen Unreinheit befinden, gehen die Engel der Barmherzigkeit nicht ein.“** Jeder, gleich ob er jemand ist, der das Gebet verrichtet oder nicht, wird für jede Gebetszeit, die er im Zustand der großen rituellen Unreinheit verbringt, eine sehr schmerzliche Strafe erhalten. So steht es im **az-Zawādschir**. Wer nach dem Gebetsruf (Adhān) des Mittagsgebets groß rituell unrein wird, muss, wenn er das Mittagsgebet noch nicht verrichtet hat, bis zum Nachmittagsgebet die Ganzkörperwaschung vollziehen, und wenn er es bereits verrichtet hat, bis zum Abendgebet. Wenn es nicht möglich ist, sich mit Wasser zu waschen, muss die Trockenreinigung vorgenommen werden. Die Pflichthandlungen bei der Ganzkörperwaschung sind gemäß der hanafitischen Rechtsschule drei an der Zahl:

1. Den gesamten Mund gründlich ausspülen. Auch wenn dies durch das Trinken von Wasser im Maße eines Mundvoll gewährleistet ist, so gab es auch einige Gelehrte, die sagten, dass das Schlucken von Wasser makrūh sei.

2. Die Nasengänge spülen. Wenn es in der Nase vertrocknetes Nasensekret oder zerkaute Essensreste im Mund gibt und die Stellen unter diesen nicht nass werden, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. In der hanbalitischen Rechtsschule ist das Spülen des Mundes und der Nasengänge sowohl bei der Gebetswaschung als auch bei der Ganzkörperwaschung eine Fard.

3. Den gesamten Körper waschen. Es ist fard, alle Stellen des Körpers zu waschen, für die keine Widrigkeit (Haradsch) besteht, sie zu befeuchten. Es ist zwar nicht zwingend erforderlich, die zu waschenden Stellen zu reiben, doch dies ist mustahabb. Imām Mālik und Imām Abū Yūsuf sagen, dass das Reiben verpflichtend ist. Es ist fard, den Bauchnabel, den Schnurrbart, die Augenbrauen, den Bart und die Haut unter diesen Stellen sowie die Kopfhare und das Geschlechtsteil zu waschen. Die Augen, die zugewachsenen Ohringlöcher und die Stellen unter der Vorhaut zu waschen, ist nicht fard, sondern mustahabb. Wenn Frauen geflochtenes Haar haben und die Haarwurzeln nass werden, muss das geflochtene Haar nicht gelöst werden. Wenn die Haarwurzeln nicht nass werden, muss das Haar entflechtet werden. Alle Haare, die nicht geflochten sind, müssen komplett

gewaschen werden. Haare auf dem Kopf [und an anderen Körperstellen sowie Fingernägel], die abraziert bzw. abgeschnitten werden, müssen nicht gewaschen werden. Ibn ʿAbidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 275: „Es ist makrūh, im Zustand der großen rituellen Unreinheit die Intimrasur vorzunehmen.“ [Hieraus versteht sich, dass es im Zustand der großen rituellen Unreinheit ebenfalls makrūh ist, die Kopfhare und Nägel zu schneiden.] Es ist nicht fard, die Stellen unter dem Schmutz von Flöhen und Fliegen, unter Henna, menschlichem Schmutz, Ölen und Schlamm zu waschen. Die Haut unter Teig, Kerzenwachs, Kaugummi, festen Fetten, Fischschuppen, gekautem Brot, [Nagellack] und ähnlichem, das auf der Haut klebt und kein Wasser durchlässt, muss gewaschen werden. Wenn das Wasser nicht unter Essensreste gelangt, die sich zwischen den Zähnen oder in Zahnhöhlungen befinden, und die darunter liegenden Stellen nicht gewaschen werden, dann wird die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Wenn der Ring fest anliegt, muss er abgenommen oder bewegt werden. Dasselbe gilt für Ohrringe. Wenn sich kein Ohrring im Loch befindet und das Loch offen ist, genügt es, wenn beim Waschen der Ohren das Loch nass wird. Wenn es jedoch nicht nass wird, muss das Loch mit den Fingern nass gemacht werden. Eine starke Vermutung, dass diese nass geworden sind, reicht beim Waschen all dieser aus. Wenn jemand vergisst, seinen Mund oder eine andere Stelle seines Körpers zu waschen, dann das Gebet verrichtet und sich später hieran erinnert, wäscht er diese Stelle nach und wiederholt das Pflichtgebet. Wenn es keinen Ort gibt, an dem er alleine sein kann, entblößt er seine Awra nicht vor anderen. Er wartet, bis er alleine ist. Wenn die Gebetszeit zu verstreichen droht, führt er dennoch nicht vor anderen die Intimreinigung durch und wäscht auch nicht seine Unterwäsche. Er verrichtet stattdessen das Gebet mit der Unreinheit. Denn das Meiden von etwas, das harām ist, bringt mehr Lohn als das Erfüllen einer Pflicht (Fard). Wenn er dann einen abgelegenen Ort findet, nimmt er die Ganzkörperwaschung vor, wäscht seine Unterwäsche und holt das Gebet nach. Weder die Gebetswaschung noch die Ganzkörperwaschung hat Wādschib-Handlungen. Die Sunna-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung sind dieselben wie bei der Gebetswaschung. Doch bei der Ganzkörperwaschung ist das Waschen in der Reihenfolge der Gebetswaschung keine Sunna. Die Mustahabb-Handlungen sind ebenfalls identisch mit der Ausnahme, dass man sich nicht zur Gebetsrichtung wendet und auch keine Bittgebete liest. Einzig die Basmala wird gelesen und das Glaubensbekenntnis gesprochen. Wenn jemand, der sich in ein Becken, Fluss oder Meer begibt oder unter dem Regen nass wird, auch Mund und Nasengänge ausspült, hat er damit die Gebets- und Ganzkörperwaschung vollzogen.

Um die Ganzkörperwaschung gemäß der Sunna zu vollziehen, werden zuerst, auch wenn sie sauber sind, beide Hände und anschließend die Schamgegend des Körpers gewaschen. Danach werden, falls vorhanden, die Unreinheiten am Körper durch Waschen entfernt. Sodann wird eine vollständige Gebetswaschung vorgenommen und dabei, beim Waschen des Gesichts, die Absicht für die Ganzkörperwaschung gefasst. Wenn sich unter den Füßen kein Wasser ansammelt, werden auch die Füße während dieser Gebetswaschung gewaschen. Dann wird dreimal Wasser über den gesamten Körper gegossen. Dabei gießt man das Wasser zuerst dreimal über den Kopf, dann dreimal über die rechte Schulter und danach dreimal über die linke. Bei jedem Gießen muss man sicherstellen, dass die entsprechenden Stellen gänzlich nass werden. Beim ersten Gießen werden die entsprechenden Stellen auch gerieben. Es ist gestattet, Wasser, das während der Ganzkörperwaschung auf eine Stelle gegossen wird, auch auf andere Stellen fließen zu lassen. Dadurch wird auch diese Stelle gereinigt. Denn bei der Ganzkörperwaschung zählt der gesamte Körper als ein einziges Glied. Wenn jedoch während der Gebetswaschung Wasser, das auf eine Stelle gegossen wird, andere Körperteile

nässt, gelten diese Stellen nicht als gewaschen. Nach Beendigung der Ganzkörperwaschung nochmals die Gebetswaschung vorzunehmen, ist makrūh. Wenn aber während der Ganzkörperwaschung die Gebetswaschung ungültig wird, dann muss man nach Beendigung der Ganzkörperwaschung erneut die Gebetswaschung vollziehen. Diejenigen, die die schāfiʿitische oder mālikītische Rechtsschule befolgen, müssen hierauf besonders Acht geben. An einem anderen Ort die Gebetswaschung zu wiederholen, ohne dass sie ungültig wurde, oder sie zu vollziehen, nachdem ein Gebet verrichtet wurde, ist gestattet.

Bei der Gebetswaschung und bei der Ganzkörperwaschung mehr Wasser zu verwenden als nötig, ist Verschwendung und somit harām. Mit 8 Ritl [entspricht 1040 Dirham scharʿī oder 3,5 kg] Wasser ist es möglich, der Sunna entsprechend die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vollzog mit einem Mudd [also 2 Ritl, was 875 g Wasser entspricht] die Gebetswaschung und mit Wasser im Volumen eines Sāʿ die Ganzkörperwaschung. [1 Sāʿ entspricht 4200 g Wasser. Denn Experimente, die meine Wenigkeit mit Linsen durchgeführt hat, haben ergeben, dass 1 Sāʿ 4,2 Liter entspricht.]

[Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist die Ganzkörperwaschung nicht vollständig, wenn Zahnzwischenräume sowie Zahnhöhlungen nicht nass werden. Aus diesem Grund ist die Ganzkörperwaschung von Personen, die Zahnkronen oder Zahnfüllungen haben, nicht gültig, d. h. der Zustand der großen rituellen Unreinheit (Dschanāba) wird nicht beseitigt. Ja, Imām Muhammad zufolge ist es gestattet, lockere Zähne mit Golddraht zu befestigen und einen abgefallenen oder gezogenen Zahn mit einem Zahn aus Gold zu ersetzen. Laut dem Idschtihād von Imām Abū Hanīfa hingegen ist Gold nicht zulässig. Nach einer Überlieferung stimmt der Idschtihād von Imām Abū Yūsuf in dieser Sache mit dem von Imām Muhammad überein. Die Tatsache, dass dem Prophetengefährten Arfadscha ibn Asʿad von Seiten des Gesandten Allahs die Erlaubnis gegeben wurde, eine Nasenprothese aus Gold zu tragen, wird von Imām Abū Hanīfa so erklärt, dass diese Erlaubnis nur für Arfadscha gilt. Genauso verhält es sich damit, dass es Zubayr und Abdurrahmān, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, erlaubt wurde, Seidengewänder zu tragen, was nur für diese beiden gilt. Doch die Fatwa wurde gemäß dem Idschtihād von Imām Muhammad erteilt, wonach es als statthaft angesehen wurde, dass Zahn-, Ohr- und Nasenprothesen, die bei der Ganzkörperwaschung abgenommen werden können, aus Gold bestehen. Diese Meinungsverschiedenheit unserer Imāme bezieht sich lediglich darauf, ob Zahnprothesen und der Draht, der um einen lockeren Zahn gebunden wird, aus Gold bestehen dürfen oder nicht, und zwar dann, wenn es möglich ist, diese abzunehmen, damit sie die Ganzkörperwaschung nicht verhindern. Ansonsten sagen hinsichtlich der Ganzkörperwaschung sämtliche Imāme der hanafitischen Rechtsschule, dass die Zähne nass werden müssen, d. h. konkret: Wenn kein Wasser an die Stellen unter Zahnkronen und -füllungen, die aus Gold, Silber oder anderen nicht unreinen Materialien hergestellt sind, gelangt, ist gemäß allen Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule die Ganzkörperwaschung nicht gültig.

Im Buch **Halabī-i kabīr** steht: „Wenn in Zahnzwischenräumen Essensreste verblieben sind und es ist nicht möglich, die darunterliegenden Stellen zu befeuchten, ist die Ganzkörperwaschung dennoch gültig. Denn Wasser ist fließend und durchdringend, sodass es unter die Essensreste gelangt. Wenn sich diese Reste jedoch durch Kauen verfestigt haben, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Und dies ist auch der korrekte Standpunkt, denn das Wasser kann nicht darunter sickern. Hier liegt auch keine Notwendigkeit (Darūra) oder Widrigkeit (Haradsch) vor.“ Qādīkhān zitiert Nātīfī wie folgt: „Befinden sich Essensreste zwischen den Zähnen, ist die Ganzkörperwaschung nicht vollständig. Diese

müssen entfernt und die darunterliegenden Stellen gewaschen werden.“

Im **Madschmū'a-i zuhdiyya** heißt es: „Wenn Essensreste zwischen den Zähnen, gleich ob wenig oder viel, wie fester Teig werden und kein Wasser durchlassen, dann verhindern sie die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung.“

Im **ad-Durr al-mukhtār** steht: „Es wurde zwar die Fatwa erteilt, dass etwas, das sich in Zahnzwischenräumen oder -höhlungen befindet, die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung nicht verhindert, doch wenn diese Sache fest ist und kein Wasser durchdringen kann, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Dies ist der korrekteste Standpunkt.“ Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erläuterung dieses Punktes: „Der Grund für die Fatwa, dass dies die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung nicht verhindert, liegt darin, dass das Wasser die Reste durchdringt und die darunterliegenden Stellen nass werden. Im **Khulāsat al-fatāwā** steht dies ebenfalls so geschrieben. Aus dieser Fatwa ist zu verstehen, dass die Ganzkörperwaschung nicht gültig ist, wenn kein Wasser darunter gelangt. Auch der Autor des Buches **al-Hilya** bringt dies zum Ausdruck. Genauso steht dies auch im Kommentar zum **Munyat al-musallī**. Denn, so wie das Wasser nicht bis zu den Zähnen durchdringt, liegt hierbei auch keine Notwendigkeit oder Widrigkeit vor.“

Tahtāwī, der das Buch **Marāqī al-falāh** erläutert, sagt: „Wenn unter die Essensreste in Zahnhöhlungen und -zwischenräumen Wasser gelangt, ist die Ganzkörperwaschung gültig. Wenn diese verhärtet sind und somit kein Wasser darunter gelangt, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Auch im **Fath al-qadīr** steht dies so geschrieben.“

Tahtāwī schreibt in seinem Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār**: „Da das Wasser unter die in Zahnzwischenräumen und -höhlungen befindlichen Essensreste gelangt, verhindern sie nicht die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung. Wenn man jedoch Zweifel darüber hat, ob das Wasser durchdringt, soll man die Essensreste entfernen und die Zahnzwischenräume sowie Zahnhöhlungen waschen.“

Jeder Muslim muss, wenn er seine gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) ausführt und sich von den Sachen, die harām sind, fernhält, gemäß dem handeln, worüber die Gelehrten seiner Rechtsschule sagten: „Dies ist die Fatwa“, „Dies ist das Beste“, oder: „Dies ist die korrekteste Aussage.“ Wenn etwas, das er mit eigenem Willen tut, ein Hindernis dafür ist, dass er diesem Idschtihād folgt, und es liegt eine Widrigkeit, eine Erschwernis darin, dieses Hindernis aufzuheben, dann muss er einem anderen Idschtihād seiner Rechtsschule folgen, von dem überliefert ist, dass er ebenfalls korrekt ist. Es ist beispielsweise harām, auf einen Schein, den man für etwas Geliehenes ausstellt, ein Zahlungsdatum zu schreiben. Dies wäre Zins. Doch wenn es an jemand anderen übergeben wird, ist die Zahlung beider zu einer festgelegten Zeit gestattet. Wenn er auch dies nicht verwirklichen kann, darf ein Hanafite den schwachen Ansichten der hanafitischen Gelehrten folgen, welche nicht als Grundlage für eine Fatwa herangezogen wurden, und dementsprechend handeln. Siehe auch Abschnitt 2, Kapitel 1 sowie Abschnitt 3, Kapitel 12. Wenn er auch auf diese Weise keine Lösung findet, folgt er einer der anderen drei Rechtsschulen und verrichtet die Tat entsprechend dieser Rechtsschule. Die hanafitischen Gelehrten haben gesagt, dass es für diese Person wādschib ist, einer anderen Rechtsschule zu folgen. So sagt beispielsweise Ibn Ābidīn im dritten Band auf Seite 190 im Abschnitt über Ta'zīr-Strafen, dass der große Gelehrte Ibn Amīr al-Hāddsch in seinem Kommentar zum Buch **at-Tahrīr** sagt: „Ein schariatischer Beweis zeigt, dass es notwendig ist, gemäß den Worten eines Mudschtahid zu handeln und bei Bedarf einen anderen Mudschtahid zu befolgen. Dieser Beweis ist der sinngemäße Koranvers **‚Fragt die Wissenden!‘**

Dieser Vers bedeutet: ‚Wenn man mit einer bestimmten Angelegenheit konfrontiert wird, fragt man, wie man damit umgehen soll. Wenn zu dieser Angelegenheit die Aussage eines Mudschtahid bekannt ist, dann ist es wādschib, gemäß dieser Aussage zu handeln.‘ So sehen wir, dass das Befolgen (Taqlīd) einer anderen Rechtsschule wādschib wird. Wenn es auch nicht möglich ist, einer anderen Rechtsschule zu folgen, wird geprüft, ob bei der Ausführung der Handlung, die eine Widrigkeit (Haradsch) verursacht, eine Notwendigkeit (Darūra) vorliegt oder nicht:

A. Wenn in der Ausführung der Handlung, die die Widrigkeit verursacht, auch eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, dann ist es gestattet, diese Pflicht (Fard) zu unterlassen oder das Verbot (Harām) im Maße der bestehenden Notwendigkeit zu begehen. Dies gilt auch dann, wenn in einer Handlung, bei der eine Notwendigkeit vorliegt, die Notwendigkeit aufhört, aber die Widrigkeit weiterhin besteht.

B. Wenn die Handlung, welche die Widrigkeit verursacht, ausgeführt wird, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht, oder bei Bestehen einer Notwendigkeit es mehrere Möglichkeiten der Durchführung gibt, aber jemand sich für die Möglichkeit, die die Widrigkeit verursacht, entscheidet, dann ist es nicht gestattet, die Pflicht zu unterlassen. Die Rechtsgelehrten lösten dieser Regel folgend viele Angelegenheiten:

1. Wenn ein lockerer Zahn mit einem Silberdraht befestigt wird, sagte Imām Muhammad, führe Silber zur Geruchsbildung, Gold jedoch nicht. Da eine Notwendigkeit vorliegt, sei es nicht harām, ihn mit Golddraht zu befestigen. Imām Abū Hanīfa jedoch sagte, dass auch Silberdraht keinen Geruch verursache. Daher bestehe keine Notwendigkeit für einen Golddraht und es sei somit harām. Doch in dieser Angelegenheit wird nach dem Idschtihād Imām Muhammads, möge Allah sich seiner erbarmen, gehandelt. Es liegt also keine Notwendigkeit vor, einer anderen Rechtsschule zu folgen.

2. Wenn sich herausstellt, dass Ehepartner Milchgeschwister sind, jedoch einer von ihnen oder sie beide einmal gestillt wurde/n, wird ihre Ehe nach der hanafitischen Rechtsschule ungültig. Entweder trennen sie sich oder aber sie folgen der schāfi‘itischen Rechtsschule. Wenn bei ihrer Eheschließung (Nikāh) kein Ehevormund (Walī) anwesend war, wird ihre Ehe nach der schāfi‘itischen Rechtsschule erneut geschlossen, sodass sie verheiratet bleiben. Wenn sie jedoch fünfmal gestillt wurden, bis sie satt waren, ist es nicht möglich, die schāfi‘itische Rechtsschule zu befolgen, und sie müssen sich folglich trennen.

3. Wer für das Abendgebet nicht dafür Sorge tragen kann, dass der Bus anhält, steigt aus, verrichtet das Gebet zur rechten Zeit und steigt dann in den nächsten Bus. Oder aber er folgt der schāfi‘itischen Rechtsschule und verrichtet es nach seiner Zeit gemeinsam mit dem Nachtgebet; dies ist gestattet. Wer jedoch für das Nachmittagsgebet den Bus nicht zum Anhalten bringen kann, muss aussteigen und das Gebet verrichten. Denn auch in der schāfi‘itischen Rechtsschule kann das Nachmittagsgebet nicht mit dem Abendgebet gemeinsam verrichtet werden.

4. Wenn eine Frau ihren armen Ehemann vor Gericht anklagt, weil er nicht für ihren Unterhalt sorgen kann, und daher die Scheidung verlangt, darf ein hanafitischer Richter sie nicht scheiden. Der schāfi‘itische Richter jedoch kann dies tun. Die hanafitische Frau kann in diesem Fall zu einem schāfi‘itischen Richter gehen, der sie dann scheidet. Das Urteil dieses Richters ist infolgedessen rechtskräftig. Siehe auch Kapitel 38 im zweiten Abschnitt dieses Buches.

Einen durch „höhere Gewalt“ bedingten Grund, der den Menschen zwingt, etwas zu tun, also ein Grund, der nicht in der Hand des Menschen liegt, wird als

„**Darūra**“ (Notwendigkeit) bezeichnet. Dass etwas im Islam geboten bzw. verboten ist, extreme, nicht heilbare Schmerzen, die Gefahr, ein Körperteil oder Organ oder gar das Leben zu verlieren, und die Unfähigkeit, anders zu handeln, sind alles Notwendigkeiten. Dass das Unterbinden einer Sache, die das Ausführen einer Fard verhindert oder zum Begehen eines Harām führt, beschwerlich ist, wird „**Haradsch**“ (Widrigkeit, Erschwernis) genannt.

Es wurde oben bereits dargelegt, dass die Ganzkörperwaschung einer Person, die aus irgendeinem Grund eine Zahnkrone oder -füllung anbringen ließ, nach allen hanafitischen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, nicht gültig ist. Es gibt auch keine andere Aussage von hanafitischen Gelehrten, deren Befolgung die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung sicherstellen würde. Auch wenn einige sagen, dass es gestattet sei, jederzeit über die Krone bzw. Füllung zu streichen, nachdem man vor dem Anbringen der Füllung oder Krone die Ganzkörperwaschung vorgenommen hat, ist diese Aussage nicht korrekt. Denn das Bestreichen (von Ledersocken) ist nur den Füßen vorbehalten und gilt auch nur bei der Gebetswaschung, nicht aber bei der Ganzkörperwaschung. Dass Kronen und Füllungen auch nicht mit einem Verband auf einer Wunde vergleichbar sind, wird einige Seiten später behandelt.

Wenn bei der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen und beim Meiden von Verboten eine Widrigkeit besteht, ist es notwendig, einer anderen Rechtsschule zu folgen, in der keine Widrigkeit vorliegt. Dies steht in zahlreichen Büchern geschrieben, so beispielsweise bei Ibn Ābidīn in Band 1 auf Seite 51 und 256, in Band 2 auf Seite 542 und in Band 3 auf Seite 190, im **al-Mizān** auf Seite 18, am Ende der Bücher **al-Hadīqa** und **al-Barīqa**, im **al-Fatāwā al-hadīthiyya**, im **al-Fatāwā al-khayriyya** am Ende des Kapitels über die Verhaltensregeln des Richters sowie im 22. Brief des dritten Bandes des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī. Die Übersetzung dieses Briefes befindet sich im 35. Kapitel des ersten Abschnitts dieses Buches. Siehe dieses Kapitel! Selbiges steht auch im Buch **al-Ma’fūwāt** des schāfi’itischen Gelehrten Mulla Khalīl al-As’irdī, möge Allah sich seiner erbarmen, sowie in dessen Kommentar. Wer die Absicht fasst, eine andere Rechtsschule zu befolgen, dessen Gebet, das er vor dem Fassen dieser Absicht zu eben jener Gebetszeit bereits verrichtet hat, ist gültig. Die Gebete vorheriger Zeiten [d. h. die Gebete, die er gemäß seiner eigenen Rechtsschule verrichtet hat, sind ebenfalls gültig. Doch die Gebete, die er nicht gemäß seiner eigenen Rechtsschule verrichtet hat], müssen nachgeholt werden. Im Superkommentar von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh**, auf Seite 96, sowie in dessen Übersetzung **Ni’met-i islām** steht: „Es gibt keine Bedenken darin, dass ein Hanafite eine Handlung, die er gemäß seiner eigenen Rechtsschule nicht ausführen kann, durch Befolgen (Taqlīd) der schāfi’itischen Rechtsschule verrichtet. Auch in den Büchern **al-Bahr ar-rā’iq** und **an-Nahr al-fā’iq** steht dies so geschrieben. Doch beim Vollziehen dieser Handlung muss er auch die Bedingungen der schāfi’itischen Rechtsschule einhalten. Wenn jemand aber eine andere Rechtsschule befolgt, ohne dass eine Widrigkeit in der eigenen Rechtsschule vorliegt und ohne die Bedingungen der Gültigkeit gemäß der anderen Rechtsschule zu erfüllen, dann nennt man eine derart handelnde Person einen ‚**Mulaffiq**‘, d. h. jemanden, der nach Erleichterungen sucht und sie zusammenlegt, also eklektisch handelt (‚Talfiq‘ betreibt). Dies ist jedoch nicht erlaubt. Damit ein hanafitischer Reisender (Musāfir) der schāfi’itischen Rechtsschule folgend das Mittagsgebet mit dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet mit dem Nachtgebet zusammengelegt verrichten kann, muss er im Gebet hinter dem Imam die Fātiha rezitieren, seine Gebetswaschung erneuern, wenn er mit seiner Handfläche seine beiden Schamteile (also sein Geschlechtsglied oder den After) berührt, oder wenn seine Haut mit der Haut einer Frau in Be-

rührung kommt, die nicht zu den 18 Gruppen gehört, die er nicht ehelichen darf, und er muss die Absicht für die Gebetswaschung gefasst haben und auch geringe Mengen an Unreinheiten meiden.“ Er kann aber auch die mālikītische Rechtsschule befolgen.

Für das Befolgen der mālikītischen oder schāfi‘ītischen Rechtsschule genügt es, dass er bei der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und dem Gebet die Absicht fasst, dass er auch dieser Rechtsschule folgt. D. h. wenn jemand zu Beginn der Ganzkörperwaschung in seinem Herzen folgende Absicht trägt: „Ich beabsichtige, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, und folge hierbei der mālikītischen bzw. schāfi‘ītischen Rechtsschule“, dann wird seine Ganzkörperwaschung gültig. Wenn ein Hanafīte, der Kronen oder Füllungen hat, seine Absicht wie beschrieben formuliert, dann wird seine Ganzkörperwaschung gültig. Er befreit sich vom Zustand der großen rituellen Unreinheit und wird somit rituell rein. Wenn eine solche Person das Gebet verrichten oder den edlen Koran anfassen möchte, muss sie gemäß der mālikītischen bzw. schāfi‘ītischen Rechtsschule die Gebetswaschung vollziehen. Wenn er der schāfi‘ītischen Rechtsschule folgt und ein direkter Hautkontakt zwischen Mann und Frau, die einander ehelichen dürfen, stattfindet, auch wenn die Frau sehr alt ist und auch, wenn es ein noch nicht geschlechtsreifes, aber Formungen aufweisendes Mädchen ist, wird von beiden die Gebetswaschung ungültig. Genauso wird die Gebetswaschung ungültig, wenn er mit der Handfläche die zwei Schamteile von sich selbst oder einer anderen Person berührt. Bei der Verrichtung des Gebets in Gemeinschaft muss er in jeder Gebetseinheit hinter dem Imam die Fātiha rezitieren. Er muss sich sehr vor Unreinheiten hüten. Wenn er zu spät zum Gemeinschaftsgebet kommt, geht er gemeinsam mit dem Imam in die Verbeugungsposition (Rukū‘) über und rezitiert einen Teil oder die komplette Fātiha nicht. Dass ein solcher Hanafīte die mālikītische oder schāfi‘ītische Rechtsschule befolgt, ist nicht Taqwā, sondern Fatwā und eine Erleichterung (Rukhsa). Taqwā wäre es, die Füllungen und Kronen durch Prothesen zu ersetzen.

Hanafīten, die eine Füllung oder Krone haben, wird die Gnade im Hadith **„Die Meinungsverschiedenheit unter den Mudschtahids meiner Gemeinde ist eine göttliche Gnade“**, der in Bezug auf die vier Rechtsschulen getätigt wurde, zuteil; durch das Befolgen der mālikītischen oder schāfi‘ītischen Rechtsschule befreien sie sich folglich von der großen rituellen Unreinheit. Denn in der schāfi‘ītischen und mālikītischen Rechtsschule ist das Waschen des Mundes und der Nasengänge bei der Ganzkörperwaschung nicht fard. Das Fassen der Absicht ist in beiden Rechtsschulen fard. Wenn bei der Befolgung einer anderen Rechtsschule eine weitere Widrigkeit (Haradsch) auftritt, welche in jener Rechtsschule die Gültigkeit dieser Handlung verhindert, aber in der eigenen oder einer dritten Rechtsschule kein Hindernis darstellt, setzt er diese Handlung gemäß allen drei Rechtsschulen fort. Bei dem Talfīq, den Gelehrte wie Izzuddīn ibn Abdissalām asch-Schāfi‘ī, Imām as-Subkī, Ibn al-Humām und Qāsīm als gestattet (dschā‘iz) ansahen, handelt es sich um eben diese Art des Taqlīd, der aus zwei Entschuldigungsgründen heraus vollbracht wird. Besteht keine Möglichkeit der Befolgung einer dritten Rechtsschule, erstarkt der Entschuldigungsgrund (Udhr) in seiner eigenen Rechtsschule zur Notwendigkeit (Darūra) und die gottesdienstliche Handlung wird sodann gültig. Wenn der zweite Entschuldigungsgrund nicht anhaltend ist, so ist die gottesdienstliche Handlung zu der Zeit, in der dieser Entschuldigungsgrund nicht vorhanden ist, gemäß dieser Rechtsschule gültig. Wie nun ersichtlich ist, handelt es sich nicht um Talfīq, wenn derjenige, der auch gemäß der zweiten Rechtsschule einen Entschuldigungsgrund hat, einer dritten Rechtsschule folgt.

Da die Ganzkörperwaschung einer hanafitischen Person, die eine Krone oder Füllung hat, nicht gültig ist, ist folglich auch ihr Gebet nicht gültig. Diese Person muss daher alle Gebete nachholen, die sie vor der Befolgung der schāfi'itischen bzw. mālikitischen Rechtsschule verrichtet hat. Wie anstelle der Sunna-Gebete die Nachholgebete zu verrichten sind, wird im 74. Kapitel erklärt.

Es gibt einige, die fragen, ob es denn in Bezug auf das Waschen der Zähne einen Koranvers oder Hadith gibt. Es sollte gut verstanden werden, dass die islamischen Rechtsquellen (al-Adilla asch-schar'iyya) vier an der Zahl sind. Lediglich zwei von diesen zu erwähnen, bedeutet Madhhablosigkeit, d. h. Ablehnung der Rechtsschulen. Es scheint so, als würde es heutzutage keinen Gelehrten geben, der in der Lage ist, aus Koranversen und Hadithen Bedeutungen abzuleiten. Wir folgen einem der großen Gelehrten, welche die Bedeutungen von Koranversen und Hadithen gut verstanden und sie in ihren Fiqh-Büchern festgehalten haben, und erachten ihn als unseren Wegweiser und Imām. Wir verrichten unsere gottesdienstlichen Handlungen so, wie von ihm vermittelt wurde. Unser Wegweiser ist Imām al-A'zam Abū Hanīfa. Wer einer der vier Rechtsschulen folgt, folgt somit dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen.]

Es gibt elf Anlässe für die Ganzkörperwaschung (Ghusl): Davon sind fünf fard. Zwei davon betreffen das Ende der Menstruation und des Wochenflusses bei Frauen.

„**Hayd**“ bedeutet wörtlich „Fließen“. „Hayd“ (Menstruation) nennt man die Blutung, die aus den vorderen Genitalien eines gesunden Mädchens kommt, nachdem es sein 9. Lebensjahr vollendet hat (also 9 Jahre alt geworden ist) und nach dem Eintreten in das neue Lebensjahr einige Tage, Monate oder gar Jahre vergangen sind, oder die mindestens 3 Tage, also 72 Stunden anhaltende Blutung einer Frau, die seit der letzten Minute ihrer Menstruation ein Intervall der vollständigen Reinheit durchlaufen hat. Diese Blutung wird auch als „**echte (sahih) Blutung**“ bezeichnet. Wenn innerhalb von 15 oder mehr Tagen, die nach der Menstruation beginnen, gar kein Blut gesehen wird und dieser Zeit Tage der Menstruationsblutung vor- und nachgehen, werden diese Reinheitstage „**echte Reinheit**“ genannt. Wenn in den 15 oder mehr Tagen der Reinheit unechte (fäsid) Blutung, d. h. Zwischenblutung (Istihāda), auftritt, werden alle diese Tage „**theoretische (hukmī) Reinheit**“ oder „**unechte Reinheit**“ genannt. Die Tage, in denen während der Menstruation kein Blut gesehen wird, werden ebenfalls „**unechte Reinheit**“ genannt. Die „echte Reinheit“ sowie die „theoretische Reinheit“ werden als „**vollständige Reinheit**“ bezeichnet. Blutungen, die vor und nach einer vollständigen Reinheit gesehen werden und 3 Tage anhalten, sind zwei verschiedene Menstruationen. Jede farbige oder trübe Flüssigkeit außer der weißen wird „Menstruationsblut“ genannt. Wenn bei einem Mädchen die Menstruationsblutung eintritt, gilt sie als geschlechtsreif (bāligha), d. h. islamrechtlich als eine Frau. Ein Mädchen, welches keine Menstruationsblutung hat, und ein Junge, der kein Sperma hat, gilt mit Vollendung des 15. Lebensjahres als geschlechtsreif. So steht es im Kommentar zum **Durr-i yektā**. Die Anzahl der Tage von dem Augenblick an, ab dem eine Frau Blut sieht, bis zum Aufhören der Blutung nennt man „**Menstrationsdauer**“. Die Höchstdauer der Menstruation (Hayd) beträgt 10 Tage und ihre Mindestdauer 3 Tage. In der schāfi'itischen und hanbalitischen Rechtsschule beträgt die Höchstdauer 15 Tage und die Mindestdauer ist ein Tag. Auch wenn die Höchstdauer in der mālikitischen Rechtsschule ebenfalls 15 Tage beträgt, gilt das erste sichtbare Blut als Menstruation. Wenn die Menstruation einer hanafitischen Frau, welche die mālikitische oder schāfi'itische Rechtsschule befolgt, länger als 10 Tage andauert, holt sie die Gebete, die sie in diesen Tagen nicht verrichtet hat, nach, und zwar, nachdem sie rein geworden ist.

Das Menstruationsblut muss nicht ununterbrochen fließen. Wenn die erste Blutung aufhört und nach 3 Tagen erneut auftritt, ist die Reinheit dazwischen eine unechte Reinheit und wird in Übereinstimmung als durchgehender Blutaustritt erachtet. Wenn sie vor dem zehnten Tag gesehen wird, so gilt nach dem Idschtiḥād, den Imām Muhammad von Imām Abū Hanīfa überliefert, dass das Blut 10 Tage lang durchgehend geflossen ist. Es gibt in diesem Sachverhalt auch eine andere Überlieferung, die Imām Muhammad tradiert. Imām Abū Yūsuf zufolge sowie nach der schāfiʿitischen und mālikītischen Rechtsschule wird eine Blutung, die vor dem 15. Tag gesehen wird, so bewertet, als wäre das Blut innerhalb sämtlicher Tage der Reinheit durchgehend geflossen. Wenn ein Mädchen 1 Tag blutet, dann 14 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet; wenn eine Frau 1 Tag blutet, dann 10 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet; oder wenn eine Frau 3 Tage blutet, dann 5 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet, dann gelten nach Imām Abū Yūsuf die ersten 10 Tage des Mädchens als Menstruation. Bei der ersten Frau gilt die Anzahl der Tage ihrer persönlichen vorhergehenden Menstruationsdauer als Menstruation und alle weiteren Tage gelten als Zwischenblutung. Bei der zweiten Frau gelten alle 9 Tage als Menstruation. Nach der ersten Überlieferung von Imām Muhammad zählen nur die 9 Tage der zweiten Frau als Menstruation. Imām Muhammads zweiter Überlieferung zufolge zählen nur die ersten 3 Tage der zweiten Frau als Menstruation und die restlichen Tage nicht. Wir haben alle nachfolgenden Informationen aus dem Buch **al-Multaqā** übersetzt und gemäß der ersten Überlieferung von Imām Muhammad zusammengestellt: Ein Tag sind genau 24 Stunden. Es ist mustahabb, dass noch nie verheiratete, jungfräuliche Frauen nur während ihrer Menstruation und verheiratete Frauen zu allen Zeiten am Mund der Scheide ein „**Kursuf**“ genanntes Tuch oder natürliche Watte aus 100% iger Baumwolle anbringen und diese mit einem Duft besprühen. Künstliche Baumwolle schadet der Gesundheit. Das Tuch ganz in die Scheide einzuführen, ist makrūh. Bei einem Mädchen, das monatlang auf dem Tuch täglich Blut sieht, gelten die ersten 10 Tage als Menstruation und danach 20 Tage als Zwischenblutung. So gilt es, bis diese „**Istimrār**“ genannte andauernde Blutung sich einstellt.

Wenn ein Mädchen 3 Tage lang blutet, dann 1 Tag nicht, dann wieder 1 Tag blutet und danach wieder 2 Tage lang nicht, dann wieder 1 Tag blutet und 1 Tag wieder nicht und anschließend wieder 1 Tag blutet, gelten alle diese 10 Tage als Menstruation. Wenn sie jeden Monat 1 Tag blutet und 1 Tag nicht und so täglich abwechselnd 10 Tage vergehen, dann nimmt sie Abstand vom Gebet und vom Fasten an Tagen, an denen sie blutet, und an den anderen Tagen nimmt sie die Ganzkörperwaschung vor und verrichtet ihre Gebete (**Masā'il-i sharḥ-i wiqāya**). Die mālikītische Rechtsschule wird auf Seite 1292 dargelegt.

Eine Blutung, die kürzer dauert als 3 Tage, also weniger als 72 Stunden, und seien es nur 5 Minuten, gilt nicht als Menstruationsblutung. Wenn die Blutung einer zum ersten Mal eintretenden Menstruation mehr als 10 Tage dauert, gelten die Blutungstage, die diese 10 Tage überschreiten, nicht als Menstruation. Ist die Menstruation aber schon eine regelmäßige und die Blutung überschreitet die persönliche Menstruationsdauer und auch 10 Tage, gelten die Tage nach der persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation. Genauso wenig gelten Blutungen von Schwangeren, von „**Āyisa**“ genannten älteren Frauen nach ihrer Menopause und von Mädchen unter 9 Jahren als Menstruation. Solche Blutungen werden „**Zwischenblutung**“ (Istihāda) oder „**unechte Blutung**“ genannt. Eine Frau wird etwa im Alter von 55 Jahren „**Āyisa**“, d. h. in etwa zu dieser Zeit tritt die Menopause ein. Für eine Frau, deren Menstruationsdauer gewöhnlich 5 Tage beträgt und die anfängt zu bluten, während die Sonne zur Hälfte aufgegangen ist, und deren Blutung am Morgen des 11. Tages, während die Sonne zu zwei

Dritteln aufgegangen ist, aufhört, oder anders gesagt, wenn die Blutung aufhört, nachdem 10 Tage auch nur um wenige Minuten überschritten sind, gilt die Blutung in den Tagen nach ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer, die 5 Tage beträgt, als Zwischenblutung. Denn zum Zeitpunkt, als die Blutung aufhörte, hat sie die 10 Tage und 10 Nächte um etwa ein Sechstel der Zeit, die der Sonnenaufgang dauert, überschritten. Wenn die 10 Tage vervollständigt sind, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und holt die nicht verrichteten Gebete der Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nach.

Eine Frau, die Zwischenblutung hat, gilt in diesen Tagen ähnlich wie Personen, die Urininkontinenz oder ständig Nasenbluten haben, als entschuldigte Person. Wie im 53. Kapitel dargelegt wurde, muss sie das Gebet verrichten und das Fasten einhalten und es ist auch gestattet, dass sie während solcher Blutung Geschlechtsverkehr hat. Die Zwischenblutung (Istihāda) ist ein Anzeichen für eine Krankheit. Wenn sie über längere Zeit anhält, kann dies gefährlich sein. In so einem Fall sollte ein Arzt konsultiert werden. Wenn Drachenblut (Sanguis draconis) genanntes rotes Naturharz zermahlen und morgens und abends zu je 1 Gramm mit Wasser eingenommen wird, stillt dies solche Blutung. Es können täglich bis zu 5 Gramm eingenommen werden.

Nach einem Idschtiḥād Imām Muhammads gelten, wenn ein Mädchen das erste Mal blutet, die Blutung 1 Tag lang anhält, darauf 8 Tage Reinheit folgen, aber am 10. Tag wieder Blut fließt, alle 10 Tage als Menstruation. Wenn sie jedoch 1 Tag blutet, darauf 9 Tage lang nicht, aber dann am 11. Tag wieder, gilt nichts davon als Menstruation und die beiden Tage, an denen sie blutete, gelten als Zwischenblutung. Denn wie weiter oben bereits erwähnt wurde, gelten nach Imām Muhammad die Tage der Reinheit vor einer Blutung, die nach Ablauf des 10. Tages einsetzt, nicht als Menstruation. Wenn sie aber am 10. und am 11. Tag blutet, gelten auch die reinen Tage der Zwischenzeit als Menstruation, sodass die 10 Tage als Menstruation und die Blutung des 11. Tages als Zwischenblutung gilt.

Zumeist sind die Dauern der Menstruation und der Reinheit einer Frau jeden Monat gleich lang. „Monat“ meint hier die Zeitspanne vom Beginn einer Menstruation bis zum Beginn der nächsten. Wenn bei einer Frau mit feststehender Menstruationsdauer einmal eine echte Blutung mit ungewohnter Dauer auftritt, ändert sich ihre Menstruationsdauer. Ebenso ändert sich die Dauer der Reinheit, wenn sich ein einziges Mal die Anzahl der Tage echter Reinheit ändert. Unechte Blutung sowie unechte Reinheit verändern die Menstruationsdauer nicht.

Wenn bei einer nächsten Menstruation die Blutung länger als 10 Tage anhält, aber 3 oder mehr Tage dieser Blutung sich nicht mit den Tagen der vorhergehenden Menstruationsdauer überschneiden, dann ändert sich zwar der Zeitpunkt des Beginns der Menstruation (also die Menstruationsperiode), aber die Dauer (Anzahl der Tage) ändert sich nicht. Wenn sie sich aber mit den Tagen der vorhergehenden Menstruationsdauer überschneiden, dann handelt es sich bei der Anzahl der sich überschneidenden Tage um Menstruationsblutung und bei den übrigen Tagen um Zwischenblutung. Wenn eine Frau, deren Zyklus eine Menstruationsdauer von 5 Tagen und eine Reinheitsdauer von 55 Tagen hat, 5 Tage blutet, dann 46 Tage rein ist und darauf 11 Tage blutet, ändert sich nur der Beginn der Menstruation, nicht aber die Dauer. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 57 Tage rein ist, daraufhin 3 Tage blutet, 14 Tage rein ist und wieder 1 Tag blutet, beträgt ihre Menstruationsdauer nun 3 Tage, doch der Beginn ihrer Menstruation ändert sich nicht. Die 14-tägige unechte Reinheit gilt als andauernde Blutung. Wenn die Anzahl der Blutungstage bei der neuen Menstruation nicht mehr als 10 Tage beträgt und ihnen eine echte Reinheit folgt, dann zählen alle diese Blutungstage

als neue Menstruation. Wenn jedoch keine echte Reinheit folgt, ändert sich die vorherige Dauer der Menstruation nicht. Wenn die Blutung nach der gewöhnlichen Menstruationsdauer und vor 10 Tagen aufhört, ist es mustahabb, dass die Frau mit dem Gebet wartet, bis die Gebetszeit, in der die Blutung aufhörte, fast vorbei ist. Wenn dann immer noch kein Blut kommt, nimmt sie die Ganzkörperwaschung vor und verrichtet dann das Gebet dieser Zeit. Sodann ist auch der Geschlechtsverkehr erlaubt. Wenn sie während des Wartens die Ganzkörperwaschung und das Gebet verpasst und die Gebetszeit abläuft, ist der Geschlechtsverkehr, ohne vorher die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, erlaubt.

Wenn bei einem Mädchen das erste Mal oder bei einer Frau 15 Tage nach Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer Blutung einsetzt, aber vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, wartet sie, bis sich das Ende der Gebetszeit nähert. Dann vollzieht sie die Gebetswaschung, nicht aber die Ganzkörperwaschung, und verrichtet das Gebet dieser Zeit und holt die Gebete nach, die sie während der Blutung nicht verrichtet hat. Wenn nach diesem Gebet erneut Blutung auftritt, unterlässt sie wieder das Gebet. Wenn die Blutung wieder aufhört, vollzieht sie zum Ende der Gebetszeit hin nur die Gebetswaschung, verrichtet das Gebet der Zeit und holt in der Zwischenzeit eventuell nicht verrichtete Gebete nach. So verfährt sie bis zum Ablauf von 3 Tagen. Der Geschlechtsverkehr ist jedoch nicht halāl, selbst wenn sie die Ganzkörperwaschung vornimmt.

Wenn die Blutung 3 Tage überschreitet und vor Ablauf der Menstruationsdauer aufhört, ist der Geschlechtsverkehr vor Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer nicht halāl, selbst wenn sie die Ganzkörperwaschung vornimmt. Doch wenn sie bis kurz vor Ende der Gebetszeit keinen Blutfleck sieht, dann vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet das Gebet der Zeit. Die Gebete, die sie während der Blutung nicht verrichtet hat, holt sie nicht nach. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. Wenn dann nach dem Ende dieser Blutung 15 Tage lang kein Blut mehr kommt, dann wird der Tag, an dem die Blutung aufhörte, das Ende ihrer neuen Menstruationsdauer. Wenn aber vorher Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. Ramadanfasten, das sie in diesen Tagen vollzog, holt sie nach dem Ramadan nach. Wenn die Blutung erneut aufhört, vollzieht sie wieder zum Ende der Gebetszeit hin die Ganzkörperwaschung und verrichtet dann das Gebet. Auch das Fasten nimmt sie wieder auf. So verfährt sie bis zu 10 Tagen. Selbst wenn sie nach Ablauf von 10 Tagen noch Blut sieht, verrichtet sie das Gebet, ohne erneut die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, und auch der Geschlechtsverkehr ist, ohne zuvor die Ganzkörperwaschung vollziehen zu müssen, halāl. Doch es ist mustahabb, vor dem Geschlechtsverkehr die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Wenn die Blutung vor der Morgendämmerung (Fadschr) aufhört, bis zum Anbruch des Morgens aber nur so viel Zeit ist, wie es zum Vollziehen der Ganzkörperwaschung und darauf das Anlegen von Kleidung braucht, aber nicht genug Zeit, um „Allāhu akbar“ zu sagen, fastet sie diesen Tag [wenn dies im Ramadan geschieht]. Aber es ist nicht nötig, dass sie das letzte Nachtgebet nachholt. Wenn aber noch so viel Zeit ist, dass sie auch den Takbīr (also „Allāhu akbar“) sprechen kann, dann muss sie auch das Nachtgebet nachholen. Beginnt die Menstruationsblutung vor dem Fastenbrechen (Iftar), wird das Fasten ungültig und muss nach dem Ramadan nachgeholt werden. Wenn die Blutung während der Verrichtung des Gebets einsetzt, wird das Gebet ungültig. Handelte es sich bei dem Gebet um ein Fard-Gebet, muss es nicht nachgeholt werden. Doch wenn es ein Nāfila-Gebet war, wird es nachgeholt. Wenn eine Frau nach Morgendämmerung aufwacht und an ihrem Tuch Blut sieht, gilt sie ab dem Moment als menstruerend. Wenn sie wiederum beim Aufwachen sieht, dass das angebrachte Tuch sauber ist, gilt als Ende der Menstruationsblutung die Zeit, zu der sie einschlieft.

In beiden Fällen ist das Verrichten des Nachtgebets fard. Denn das Pflichtsein des Gebets ist davon abhängig, in der letzten Minute der Gebetszeit rein zu sein. Wenn die Blutung vor dem Verrichten des Gebets der jeweiligen Zeit einsetzt, muss das Gebet dieser Zeit nicht nachgeholt werden.

Zwischen zwei Menstruationen muss sich eine Zeit der „**vollständigen Reinheit**“ befinden. Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn diese vollständige Reinheit eine „**echte Reinheit**“ ist, die Blutungen davor und danach als zwei Menstruationsblutungen gelten. Innerhalb der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation gelten reine Tage zwischen Tagen der Blutung als Menstruation und Tage der Zwischenblutung nach Ablauf von 10 Tagen gelten als Reinheit. Wenn ein Mädchen 3 Tage blutet, daraufhin 15 Tage lang kein Blut kommt, dann wieder 1 Tag Blut kommt, darauf 1 Tag der Reinheit folgt und sie dann wieder 3 Tage blutet, gelten die ersteren 3 Tage und die späteren 3 Tage als zwei verschiedene Menstruationen. Denn, da ihre Menstruationsdauer mindestens 3 Tage betragen muss, kann die darauffolgende Menstruation nicht ab der Blutung, die nur 1 Tag dauerte, beginnen. Dieser eine Tag macht die vorhergehende Zeit der vollständigen Reinheit zu einer „**unechten Reinheit**“. Mulla Khusraw, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zum **al-Ghurar**: „Wenn ein Mädchen 1 Tag blutet und 14 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 8 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 7 Tage rein ist, darauf 2 Tage blutet und 3 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 3 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 2 Tage rein ist und darauf 1 Tag blutet, dann gelten nach Imām Muhammad von diesen insgesamt 45 Tagen nur die 10 Tage nach der 14-tägigen Reinheit als Menstruation und alle anderen Tage als Zwischenblutung.“ Denn nach diesen 10 Tagen tritt keine vollständige Reinheit ein und somit setzt keine neue Menstruation ein. Da die nachfolgenden Tage der Reinheit somit nicht in einer Menstruationsdauer liegen, können sie nicht als Tage der Blutung gezählt werden. (Nach Imām Abū Yūsuf hingegen gelten die ersten 10 Tage und die vierte 10-tägige Zeit, vor und nach der eine Zeit der Reinheit liegt, als Menstruation.) Denn nach Imām Abū Yūsuf gelten alle späteren Tage unechter Reinheit als Tage der Blutung. Gemäß dem weiter unten genannten Punkt 1 wären die ersten 10 Tage Menstruation, dann 20 Tage Reinheit und dann 10 Tage [die vierten 10 Tage] wieder Menstruation.

Wenn die andauernde Blutung 15 Tage lang anhält, ohne reine Tage dazwischen zu haben, dann wird gemäß der gewöhnlichen Menstruationsdauer gerechnet. D. h., man beginnt nach der gewöhnlichen Menstruationsdauer zu zählen und die Anzahl der Reinheitstage vom Vormonat gelten auch jetzt als Tage der Reinheit und die Anzahl der Tage der gewöhnlichen Menstruationsdauer gelten als Menstruation.

Wenn andauernde Blutung (Istimrār) bei einem Mädchen vorkommt, kann dies laut den Informationen im arabischen Buch **Manhal al-wāridīn** sowie im türkischen Buch **Murschid an-nisā** auf vier Arten sein:

1. Wenn die allererste Blutung, die gesehen wird, eine andauernde ist, werden die ersten 10 Tage als Menstruation gezählt und dann 20 Tage als Reinheit.

2. Wenn das Mädchen einmal echte Blutung und echte Reinheit hatte und dann andauernde Blutung auftritt, gilt es als Frau, deren Zyklus bekannt ist. Wenn sie z. B. 5 Tage blutete und dann 40 Tage rein war, dann werden die ersten 5 Tage der andauernden Blutung als Menstruation und dann 40 Tage als Reinheit gezählt. So verfährt man, bis die andauernde Blutung aufhört.

3. Wenn sie nur unechte Blutung und unechte Reinheit hatte, gilt beides nicht als Menstruation. Wenn die Reinheit kürzer als 15 Tage und daher unechte Reinheit ist, dann gilt die erste Blutung als andauernde Blutung. Wenn sie 11 Tage blutet und 14 Tage rein ist, dann andauernde Blutung hat, gilt die erste Blutung

als unechte Blutung, da sie 10 Tage überschreitet. Der 11. Tag der ersteren Blutung und die ersten 5 Tage der andauernden Blutung gelten als Tage der Reinheit und sodann, nach diesem 5. Tag, werden fortlaufend 10 Tage Menstruation und 20 Tage Reinheit gezählt. Wenn die Reinheit vollständig war, aber von Tagen der Blutung unterbrochen wurde und damit unechte Reinheit war und solche Tage plus Tage der Blutung 30 Tage nicht überschreiten, gilt die erste Blutung als andauernde Blutung. So verhält es sich, wenn die Blutung 11 Tage dauert, darauf 15 Tage der Reinheit folgen und dann wieder andauernde Blutung auftritt. Da der erste Tag der 16 Tage ein Tag der Blutung ist, handelt es sich hierbei um eine unechte Reinheit. Die ersten 4 Tage der andauernden Blutung zählen als Reinheit. Wenn die Gesamtzahl solcher Tage 30 Tage überschreitet, zählen die ersten 10 Tage als Menstruation und alle darauffolgenden Tage bis zur andauernden Blutung als Reinheit und nach der andauernden Blutung werden fortlaufend 10 Tage als Menstruation und 20 Tage als Reinheit gezählt. So verhält es sich, wenn die Blutung 11 Tage dauert, darauf 20 Tage Reinheit folgen und dann wieder andauernde Blutung auftritt.

4. Wenn sie echte Blutung hat und unechte Reinheit, dann zählen die Tage der echten Blutung als Menstruation und die darauffolgenden Tage zählen als Tage der Reinheit, bis zu insgesamt 30 Tagen. Wenn sie z. B. 5 Tage blutet, dann 14 Tage rein ist und dann andauernde Blutung einsetzt, zählen die ersten 5 Tage als Menstruation und die darauffolgenden 25 Tage als Tage der Reinheit. Um diese 25 Tage zu vervollständigen, werden die ersten 11 Tage der andauernden Blutung als Zeit der Reinheit gerechnet. Ab dann zählt man fortlaufend 5 Tage Menstruation und 25 Tage Reinheit. Wenn sie 3 Tage blutet und 15 Tage rein ist, darauf wieder 1 Tag blutet und 15 Tage rein ist und dann andauernde Blutung hat, gelten die ersten 3 Tage als echte Blutung und alle anderen Tage bis zum Einsetzen der andauernden Blutung als unechte Reinheit und es werden 3 Tage als Menstruation und 31 Tage als Reinheit gezählt. Während der durchgehenden andauernden Blutung werden jedoch 3 Tage Menstruation und dann 27 Tage Reinheit gezählt. Wäre der zweite Reinheitsabschnitt 14 Tage lang gewesen, würden diese gemäß Imām Abū Yūsuf alle als Tage der Blutung zählen und es würden die ersten beiden Tage dieses Abschnitts als Menstruation gezählt werden und dann 15 Tage darauf als Reinheit. Denn, da die ersten 3 Tage echte Blutung und die darauffolgenden 15 Tage echte Reinheit waren, gelten sie als Menstruation.

Eine Frau, die den Beginn ihrer Menstruation vergisst, wird „**Muhayyira**“ oder „**Dālla**“ genannt.

„**Nifās**“ bedeutet „Wochenfluss“ (Lochien). Blut, das bei einer Fehlgeburt kommt, bei der Glieder wie Hände, Füße oder der Kopf erkennbar waren, gilt auch als Wochenfluss. Für diese Blutung gibt es keine Mindestdauer. Sobald der Wochenfluss aufhört, vollzieht die Frau die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf. Sie darf aber so lange keinen Geschlechtsverkehr haben, bis so viele Tage vergangen sind, wie ihre gewöhnliche Wochenflussdauer beträgt. Die Höchstdauer des Wochenflusses beträgt 40 Tage. Wenn 40 Tage ablaufen, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. Blut nach Ablauf von 40 Tagen gilt als Zwischenblutung (Istihāda). Die persönliche Wochenflussdauer einer Frau, die nach der ersten Geburt innerhalb von 25 Tagen rein wird, beträgt 25 Tage. Wenn bei ihrer zweiten Geburt 45 Tage lang Blut fließt, zählen sodann 25 Tage als Wochenfluss und die restlichen 20 Tage als Zwischenblutung. Sie holt die Gebete für diese 20 Tage nach. Daher muss man sich auch die Dauer des Wochenflusses merken. Wenn bei der zweiten Geburt die Blutung vor Ablauf von 40 Tagen, z. B. nach 35 Tagen aufhört, zählen alle diese Tage als Wochenfluss und ihre persönliche Dauer

ändert sich folglich von 25 auf 35 Tage. Eine Frau, deren Menstruation oder Wochenfluss im Ramadan nach Anbruch der Morgendämmerung, d. h. nach dem Sahūr (bzw. Suhūr) endet, isst und trinkt an diesem Tag zwar nicht, holt aber diesen Tag nach. Wenn die Menstruation oder der Wochenfluss nach Anbruch der Morgendämmerung einsetzt und selbst wenn es die Zeit des Nachmittagsgebets ist, so ist das Essen und Trinken für den Rest des Tages erlaubt.

Während der Tage der Menstruation und des Wochenflusses ist es nach allen vier Rechtsschulen harām, das Gebet zu verrichten, zu fasten, eine Moschee zu betreten, den edlen Koran zu rezitieren oder zu berühren, die Kaaba zu umrunden (Tawāf) oder Geschlechtsverkehr zu haben. Fasten, welches Frauen innerhalb dieser Zeiten versäumen, holen sie nach, Gebete, die sie in diesen Zeiten versäumen, sind vergeben und müssen nicht nachgeholt werden. Wenn eine Frau während dieser Zeiten zu den Gebetszeiten die Gebetswaschung vornimmt und [auf dem Gebetsteppich] sitzend für die Dauer des Gebets Dhikr und Tasbīh spricht, bekommt sie eine Belohnung wie für das schönste Gebet, das sie je verrichtet hat.

[Es ist fard, dass ein Mädchen, welches das 9. Lebensjahr vollendet, von ihrer Mutter oder wenn sie keine Mutter hat, von Großmüttern, älteren Schwestern oder Tanten im Wissen über die Menstruation und den Wochenfluss unterrichtet wird. Wenn sie dies nicht tun, begehen sie und ihre Ehepartner eine große Sünde.]

Im Buch **al-Dschawhara** heißt es: „Die Frau ist dazu verpflichtet, den Beginn ihrer Menstruation ihrem Ehemann mitzuteilen. Wenn ihr Ehemann nachfragt und sie ihm dies verschweigt, ist es eine große Sünde. Ebenso ist es eine große Sünde, wenn sie zur Zeit der Reinheit behauptet, die Menstruation habe begonnen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Eine Frau, die den Beginn und das Ende ihrer Menstruation ihrem Ehemann verheimlicht, ist verflucht.“** Es ist harām, mit einer Frau sowohl zu Zeiten ihrer Menstruation als auch zu Zeiten ihrer Reinheit Analverkehr zu haben. Dies ist eine große Sünde.“ Wer so handelt, ist verflucht. Eine größere Sünde ist es, Jungen derart zu beschmutzen. Dies wird „**Liwāt**“ genannt. In der Sure al-Anbiyā wird der Liwāt als eine „**bösartige Handlung**“ bezeichnet. Im Kommentar des Qādīzāda zum **Birgīvī** wird überliefert, dass unser Prophet sagte: „**Wenn ihr Leute, die wie das Volk von Lūt Liwāt begehen, auf frischer Tat ertappt, so tötet beide Beteiligten!**“ Einige Gelehrte sagten, dass beide verbrannt werden sollten. Es wurde in Amerika festgestellt, dass die AIDS genannte schlimme Krankheit, die sich unter denen, die Analverkehr haben, schnell verbreitet, noch viel schwerwiegender ist bei denen, die Schweinefleisch konsumieren. Für diese Krankheit, deren Virus 1985 identifiziert wurde, konnte bislang kein Heilmittel gefunden werden.

Der dritte Anlass, der die Ganzkörperwaschung verpflichtend macht, ist der Zustand großer ritueller Unreinheit. Wer groß rituell unrein (dschunub) wird, muss dann, wenn er das Gebet verrichten muss, die Ganzkörperwaschung vornehmen. Der Zustand großer ritueller Unreinheit wird durch drei Sachen verursacht: Wenn die Eichel des Mannes in die Vulva der Frau eindringt, oder bei der Ejakulation vom Mann eine dickflüssige, weiße Flüssigkeit und von der Frau eine dünnflüssige, gelbe Flüssigkeit mit Lust austritt, oder wenn nach einem feuchten Traum Sperma (Manī) oder Präejakulat (Madhī) sichtbar sind, werden Mann und Frau groß rituell unrein. Nach der hanafitischen und schāfi‘itischen Rechtsschule wird eine Person durch den Austritt von Nachtropfen (Wadī) und Präejakulat nicht groß rituell unrein. Doch ejakuliertes Sperma, das unmittelbar nach Austritt durch ihre Wärme dünnflüssig ist, sieht wie Präejakulat aus.

Für das Freitagsgebet, die Festtagsgebete und am Arafa-Tag in der Ebene

des Arafāt die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, ist eine Sunna zā'ida. Vergisst jemand, dass er groß rituell unrein ist, und vollzieht für das Freitagsgebet die Ganzkörperwaschung, so ist er rein. Doch er bekommt nicht den Lohn für die Verrichtung einer Pflichttat.

Den Leichnam zu waschen, ist ein Wādschib kifāya. Vor dem Waschen des Leichnams wird kein Totengebet verrichtet.

Wenn ein Nichtmuslim den Islam annimmt, ist es mustahabb für ihn, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen.

Neben diesen 11 Aspekten ist es mustahabb, vor dem Anlegen der Ihrām-Kleidung für die große und kleine Pilgerfahrt (Haddsch und Umra), vor dem Betreten von Mekka und Medina, vor dem Stehen in Muzdalifa, vor dem Waschen eines Leichnams, nach dem Blutschröpfen, in der Qadr-, Arafa- und Barā'a-Nacht, wenn ein Geisteskranker gesund wird und wenn ein Kind 15 Jahre alt wird, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Wenn die Menstruation einer Frau endet und sie Geschlechtsverkehr hat, genügt eine einzige Ganzkörperwaschung für beides. Wenn am Freitag oder am Festtag aus anderen Gründen die Ganzkörperwaschung vorgenommen wird, erhält man dennoch den Lohn der Ganzkörperwaschung für diese Gebete.

Wenn Sperma austritt, nachdem jemand geschlagen wurde, einen schweren Gegenstand gehoben hat oder von einer hohen Stelle heruntergefallen ist, muss diese Person nach der hanafītischen und mālikītischen Rechtsschule keine Ganzkörperwaschung vollziehen, nach der schāfi'ītischen Rechtsschule hingegen schon. Ein Hanafite, der die schāfi'ītische Rechtsschule befolgt, muss hierauf achten.

Wenn Sperma, welches mit Lust seinen Ort verlässt, in der Harnröhre bleibt und nicht austritt, muss keine Ganzkörperwaschung vorgenommen werden. Wenn es jedoch von dieser Stelle später austritt, auch ohne Lust, wird die Ganzkörperwaschung notwendig. Wenn ein Mann, der einen feuchten Traum hat, aufwacht und sein Glied zusammendrückt, sodass kein Sperma herausfließt, und dann, nachdem seine Lust vergangen ist, das Sperma ausfließt, muss er die Ganzkörperwaschung vollziehen. Wenn jemand groß rituell unrein wird und vor dem Urinieren die Ganzkörperwaschung vornimmt, später aber der restliche Teil des Spermas auch ohne Lust austritt, so wird eine erneute Ganzkörperwaschung nötig. Wenn er schon ein Gebet verrichtet hatte, muss er es nicht nachholen. Daher ist es nach der hanafītischen und hanbalītischen Rechtsschule notwendig, vor der Ganzkörperwaschung zu urinieren, damit die Harnröhre vom Sperma komplett geleert wird, und erst danach die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Gemäß der schāfi'ītischen Rechtsschule muss er selbst dann, wenn er uriniert hat, erneut die Ganzkörperwaschung vollziehen, falls erneut etwas Sperma austritt. In der mālikītischen Rechtsschule hingegen ist keine erneute Ganzkörperwaschung erforderlich, selbst wenn er nicht uriniert haben sollte.

Wenn die Eichel in die Vulva oder in den Anus einer Frau oder eines Mannes eindringt, wird die Ganzkörperwaschung für beide fard, unabhängig davon, ob Sperma geflossen ist oder nicht. Wenn bei der „**Sodomie**“, d. h. beim Geschlechtsverkehr mit Tieren, oder bei der „**Nekrophilie**“, also beim Geschlechtsverkehr mit Leichen, kein Sperma fließt, ist nach der hanafītischen Rechtsschule keine Ganzkörperwaschung erforderlich. Ein Tier, mit dem Geschlechtsverkehr vollzogen wurde, wird geschächtet und verbrannt. Es ist auch gestattet, sein Fleisch zu verzehren. Diese beiden Taten werden von psychisch kranken Menschen begangen, die „**Sadisten**“ genannt werden. Sie sind sehr abscheulich und eine große Sünde.

Wer einen feuchten Traum hatte und nach dem Aufwachen an seinem Bett, seiner Kleidung oder seinem Bein eine Feuchtigkeit wahrnimmt und sich sicher

ist, dass es sich hierbei um Präejakulat handelt, oder das Präejakulat im Wachzustand austritt, für den wird keine Ganzkörperwaschung notwendig. Wenn er Sperma sieht, ohne sich daran zu erinnern, dass er einen feuchten Traum hatte, muss er die Ganzkörperwaschung vollziehen; hierüber besteht Konsens. Wenn er denkt, es sei Präejakulat, sollte er dennoch sicherheitshalber die Ganzkörperwaschung vornehmen. Wenn sich jemand an den feuchten Traum erinnert, aber kein Sperma sieht, vollzieht er keine Ganzkörperwaschung. Wenn eine Frau nach der Ganzkörperwaschung sieht, dass ein Überbleibsel vom Sperma ihres Ehemannes austritt, erneuert sie ihre Ganzkörperwaschung nicht. Wenn ein Betrunkener erwacht und Sperma auf sich sieht, muss er die Ganzkörperwaschung vollziehen. Dasselbe gilt für jemanden, der bewusstlos geworden ist. Wenn Mann und Frau erwachen und Sperma im Bett sehen, aber beide sich nicht an einen feuchten Traum erinnern können, müssen beide die Ganzkörperwaschung vornehmen. Wenn ein Dschinn in der Gestalt eines Menschen Geschlechtsverkehr hat, muss der Mensch die Ganzkörperwaschung vollziehen. Doch wenn der Dschinn nicht in Gestalt eines Menschen kommt, braucht derjenige, der von ihm Genuss verspürt, keine Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Wenn männliches Sperma, das durch Reiben an etwas anderes als das weibliche Glied herausgekommen ist, in die Gebärmutter gelangt, wird für die Frau keine Ganzkörperwaschung erforderlich. Doch wenn sie dadurch schwanger wird, muss sie die Ganzkörperwaschung vollziehen und die Gebete, die sie ab dem Tag verrichtet hat, nachholen.

Wenn der Penis eines Kindes, eines Tieres, eines Toten oder etwas, was einem Penis ähnelt, oder ein Finger oder wenn ein Mann ein Kondom benutzt, diese in die Vulva eingeführt werden, erfordert dies die Ganzkörperwaschung, falls die Frau dabei Lust empfindet. Wenn sie keine Lust empfindet, wäre es dennoch gut, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Im **Marāqī al-falāh** heißt es: „Wenn dadurch, dass Mann und Frau sich sehen oder aneinander denken, sie ejakulieren, werden sie groß rituell unrein.“ Das Wasser für die Gebets- und Ganzkörperwaschung und den Eintritt in den Hamam für die Frau muss der Mann zahlen. Es ist notwendig, dass der Ehemann für die Grundbedürfnisse aufkommt, selbst wenn die Frau reich ist. Wenn beim Urinieren auch Sperma austritt und das Glied erregt war, muss die Ganzkörperwaschung vollzogen werden.

Wenn eine Frau im Zustand großer ritueller Unreinheit ihre Periode bekommt, kann sie entweder sofort die Ganzkörperwaschung vollziehen oder aber sie wartet sie bis zum Ende der Menstruation und vollzieht dann eine Ganzkörperwaschung für beides.

Im Buch **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Es ist gestattet, dass Männer in einen Hamam für Männer und Frauen in einen Hamam für Frauen gehen. Es ist fard, den Schambereich (Awra) mit einem dicken und weiten Handtuch zu bedecken. Es ist harām, auf den Schambereich einer Person zu blicken, die diese mit einem dünnen und engen Handtuch bedeckt hat. Es ist dem Personal im Hamam erlaubt, die Oberschenkel anderer Personen zu frottieren und darauf zu blicken, während sie bedeckt sind. Die Schamstellen unter dem Handtuch mit bloßen Händen zu berühren und darauf zu blicken, ist harām. Es ist erlaubt, dass ein Mann bei einem Mann und eine Frau bei einer Frau die Stellen, die nicht zum Schambereich gehört, anblickt und berührt. Es ist für einen Mann harām, auch nichtmuslimische Frauen selbst ohne Empfinden von Lust anzusehen.“ Wer einem Verbot (Harām), das durch einen Quellentext (Nass) oder durch Konsens (Idschmā‘) feststeht, keine Wichtigkeit beimisst, verliert seinen Glauben und wird somit zu einem Abtrünnigen (Murtadd).

Wenn eine Person, die sich im Zustand großer ritueller Unreinheit befindet,

das Gebet der aktuellen Zeit nicht verrichtet hat, ist es keine Sünde, dass sie die Ganzkörperwaschung bis zum Ende der Gebetszeit aufschiebt. Doch sie weiter aufzuschieben, ist eine große Sünde. Im Zustand großer ritueller Unreinheit zu schlafen und Geschlechtsverkehr zu haben, ist keine Sünde. Es ist gestattet, mit dem Ehepartner aus einem Wasserbecken und einem Behälter die Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Es ist makrūh tanzīhan, dass eine groß rituell unreine Person isst und trinkt, ohne vorher die Hände und den Mund gewaschen zu haben. Denn das Wasser, das mit dem Mund und der Hand der groß rituell unreinen Person in Berührung kommt, wird musta'mal („verbraucht“). Musta'mal-Wasser zu trinken, ist makrūh. Dies ist jedoch nicht der Fall bei einer Frau, die ihre Periode hat. Denn es wurde nicht angeordnet, während der Menstruation die Ganzkörperwaschung zu vollziehen. [Eine menstruierende Frau darf ihr Kind stillen, ohne ihre Brust waschen zu müssen. Für eine Frau, die groß rituell unrein ist, ist es jedoch makrūh, das Kind zu stillen, ohne vorher die Brust zu waschen.] Die Gebetswaschung einer Frau, die ein Kind stillt, wird nicht ungültig.

Es ist makrūh, den edlen Koran zu rezitieren, wenn der eigene Schambereich entblößt ist, oder neben Personen zu rezitieren, deren Schambereich entblößt ist. Eine Person, von der ein Teil des Schambereichs entblößt ist und unter der Decke liegt, soll ihren Kopf aus der Decke stülpen und lesen.

Wenn jemand, der in einem anderen Haus zu Gast ist und dort groß rituell unrein wird, Verleumdung und Anzweiflung befürchtet, wenn er die Ganzkörperwaschung vornehmen würde, vollzieht keine Ganzkörperwaschung. Es ist ihm aber auch nicht gestattet, die Trockenreinigung vorzunehmen, weil nämlich Wasser vorhanden ist. Es ist ihm gestattet, dass er im unreinen Zustand, ohne die Absicht zu fassen, ohne den Takbīr zu sprechen und ohne im Stehen etwas zu rezitieren, so tut, als würde er beten, und zwar dadurch, dass er die Positionen wie die Verbeugung und Niederwerfung nachahmt. [Genauso verfährt jemand, der gewissermaßen gezwungen ist, hinter einem madhhablosen, reformistischen Imam zu beten.]

Im Zustand großer ritueller Unreinheit oder während der Menstruation eine Moschee zu betreten, gar die Moschee zu durchqueren, ist harām. Wenn die Person keinen anderen Weg findet oder in der Moschee groß rituell unrein wird oder aber kein Wasser findet außer in der Moschee, vollzieht sie die Trockenreinigung, woraufhin sie in die Moschee ein- und ausgeht. In diesem Zustand den edlen Koran zu rezitieren, ein Koranexemplar zu berühren und die Kaaba zu umrunden, ist nach allen vier Rechtsschulen harām. Es ist auch harām, ohne Gebetswaschung den edlen Koran oder etwas, worauf Koranverse geschrieben stehen, zu berühren. Befindet sich das Koranexemplar in etwas, das nicht direkt an das Exemplar angebracht ist, so z. B. in einer Tasche, ist die Berührung ohne Gebetswaschung gestattet. Die Fātiha oder Verse, die inhaltlich ein Bittgebet (Du'ā) sind, mit der Absicht der Du'ā zu rezitieren, und eine jegliche Du'ā zu lesen, ist zwar nicht harām, doch es ist mustahabb, Bittgebete im Zustand der Gebetswaschung zu lesen. Tafsirwerke sind wie der edle Koran. Andere Religionsbücher sind wie Bittgebete. Es ist nicht gestattet, in Papier, auf dem Fiqh-Angelegenheiten stehen, etwas zu wickeln. Wenn darauf Namen Allahs, des Erhabenen, oder von Propheten, Friede sei mit ihnen, stehen, werden diese entfernt und dann kann das Papier zum Einwickeln verwendet werden. Doch es ist würdiger, darin nichts zu wickeln, denn auch die Buchstaben des edlen Korans sind ehrenwert. In den Büchern **al-Hadiqa** und **Latā'if al-ischārāt** heißt es: „Beispielsweise war das Buch, welches Hūd, Friede sei mit ihm, offenbart wurde, in islamischen Buchstaben.“ Weiterhin steht im **al-Hadiqa** auf Seite 633 des zweiten Bandes: „Einen Teppich, eine Matte oder einen Gebetsteppich, auf denen sich

eine ehrenwerte Schrift befindet, ob nun gestickt oder gefärbt, auf den Boden zu legen, sich darauf zu setzen oder auf irgendeine Weise zu verwenden oder aber sie auf Geld, auf die Gebetsnische und Wände zu schreiben, ist makrūh. Es ist nicht makrūh, diese an die Wand zu hängen.“ [Das Bild der Kaaba gleicht der Schrift. Es sollte ein Gebetsteppich ohne Bild und Stickereien verwendet werden.]

Wir wollen ein weiteres Mal darauf hinweisen, dass es nach der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule fard ist, bei der Ganzkörperwaschung das Mundinnere zu waschen. Daher sollten die Hanafiten, wenn keine Notwendigkeit besteht, keine Zahnkrone und -füllung anbringen lassen. Man sollte dafür sorgen, dass die Zähne nicht faulen. Daher sollte man die Zähne unbedingt so pflegen, wie es in unserer Religion vorgeschrieben ist, und ein Miswāk verwenden. In dem angesehenen französischen Medizinbuch „Larousse médical illustré“ heißt es über die Mundhygiene: „Jede Art von Zahnpasta, Zahnpulver und Mundwasser schadet den Zähnen. Das beste Mittel zur Reinigung der Zähne ist eine harte Zahnbürste. Auch wenn sie das Zahnfleisch anfänglich zum Bluten bringt, sollte nichts befürchtet werden. Sie stärkt das Zahnfleisch und danach blutet es nicht mehr.“ Ich selbst tat es allen gleich und verwendete Zahnpasta. Zwei meiner Zähne fingen an zu faulen. Als ich dann dieses französische Buch las, habe ich begonnen, ein Miswāk (Zahnputzholz) zu verwenden. Dadurch habe ich das Faulen meiner Zähne unterbunden. Seit mittlerweile mehr als sechzig Jahren habe ich keinerlei Zahn- oder Magenbeschwerden. Ibn Ābidīn schreibt in seinem **Radd al-muhtār**: „Es ist eine Sunna mu’akkada, während der Gebetswaschung ein Miswāk zu verwenden. In einem Hadith heißt es: **„Das Gebet, das nach dem Benutzen des Miswāk verrichtet wird, ist dem Gebet ohne Benutzung des Miswāk 70 Mal überlegen.“** Das Miswāk sollte gerade, in der Breite des Zeigefingers und in der Länge einer Handspanne sein. „Miswāk“ nennt man Zweige des „Arak“ genannten Baumes („Zahnbürstenbaum“), der in Arabien wächst. [Man schneidet am geraden Ende etwa zwei Zentimeter von der Rinde ab und lässt ihn ein paar Stunden im Wasser aufweichen. Beim Zerdrücken gehen die Fasern dann wie eine Bürste auf.] Wenn man keine Zweige des Arakbaumes finden kann, bereitet man sich ein Miswāk aus Zweigen des Olivenbaumes vor, nicht aber aus dem Zweig des Granatapfelbaumes. Wenn auch diese nicht zu finden sind oder jemand keine Zähne hat, sollte er diese Sunna mit den Fingern vollbringen. Das Miswāk hat mehr als 30 Nutzen. Sie alle stehen in Tahtāwīs Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** geschrieben. Der erste Nutzen besteht darin, dass das Miswāk bewirkt, im letzten Atemzug mit Glauben ins Jenseits überzugehen. Es ist für Männer makrūh, ohne Entschuldigungsgrund Kaugummi zu kauen, auch wenn sie nicht fasten. Frauen sollten, wenn sie nicht fasten, statt der Benutzung des Miswāk Kaugummi mit der Absicht kauen, dass sie der Sunna der Miswākbenutzung folgen.“

Frage: Es heißt, dass es in unserer Religion einen Konsens unter den Fiqh-Gelehrten (Fuqahā) und Mudschtahids darüber gebe, dass Zahnersatz grundsätzlich gestattet ist. Beeinflusst ihre Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Zahnersatz aus Silber oder Gold bestehen soll, diese Übereinkunft?

Antwort: Wenn von Zahnersatz die Rede ist, können darunter sowohl die herausnehmbare Zahnprothese, die anstelle eines abgefallenen Zahnes eingesetzt wird, und das Festbinden lockerer Zähne verstanden werden als auch Füllungen und Kronen. Die Fatwa der hanafitischen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, wonach es erlaubt ist, lockere Zähne selbst mit Gold festzubinden, abändern zu wollen und stattdessen zu sagen: „Es gibt einen Konsens über das Erlaubtsein von Zahnersatz. Es ist gestattet, Zahnfüllungen und -kronen anbringen

zu lassen“, bedeutet entweder, die Ausführungen der Rechtsgelehrten nicht verstanden zu haben, oder sie gemäß den eigenen hinterhältigen und niederen Wünschen verändern zu wollen. Beides ist sowohl eine Schande als auch eine Sünde. Unsere Mudschtahids haben eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf das Binden der Zähne mit Gold oder Silber. In den Fiqh-Büchern der hanafitischen Rechtsschule werden bezüglich lockerer Zähne die Begriffe „**Schadd**“ und „**Tadbīb**“ verwendet. „**Schadd**“ bedeutet, etwas mit einem Draht festzubinden. Schadd az-zunnār ist beispielsweise die Bezeichnung für das Binden des Zingulums (Zunnār) christlicher Geistlicher. „**Tadbīb**“ bedeutet, mit einem Band oder mit etwas Breitem und Flachem wie einem Türriegel aus Eisen festzubinden bzw. zu umwickeln. So steht es in den Superkommentaren von Tahtāwī und Ibn Ābidīn zum Buch **ad-Durr al-mukhtār** beim Abschnitt, in welchem das Sitzen auf einem Stuhl, an dem „Tadbīb“ vorgenommen wurde, behandelt wird, und ebenso in den Büchern **ad-Durr al-muntaqā** und **Dschāmi‘ ar-rumūz**. In den Werken **al-Bazzāziyya** und **al-Hindiyya** heißt es: „Aus einem Behälter, welches mit Figuren aus Silber und Gold verziert ist, zu essen und zu trinken, ist gestattet. Doch die Hände und der Mund dürfen mit dem Silber und Gold nicht in Berührung kommen. Die beiden Imāme (Imāmayn, also Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad) haben gesagt, dass das Verwenden solcher Behälter makrūh ist. Dasselbe gilt auch für einen Behälter, an dem ‚Tadbīb‘ vorgenommen wurde. Es ist zwar gestattet, mit einem Stuhl [Sofa] oder Packsattel den ‚Tadbīb‘ vorzunehmen, doch man darf nicht auf den Stellen sitzen, an denen sich Gold und Silber befinden. Es ist gestattet, am Einband des Koranexemplars (Mushaf) ‚Tadbīb‘ vorzunehmen. Doch das Gold und das Silber dürfen nicht berührt werden.“ Auch aus diesen Ausführungen verstehen wir, dass mit „Tadbīb“ nicht ein Bedecken der gesamten Oberfläche gemeint ist, sondern ein Umgeben mit einem Metallstreifen. In den Fiqh-Büchern heißt es: „Bei einem lockeren Zahn mit Gold Tadbīb durchzuführen, ist gestattet.“ Diese Aussage bedeutet, dass es gestattet ist, einen Zahn vor dem Abfallen zu schützen, indem er durch einen Draht oder Streifen aus Gold festgebunden wird. Denn Wasser gelangt unter diesen Draht. Darüber hinaus werden bei der Ganzkörperwaschung, genauso wie bei den heutigen Zahnprothesen, der Draht und der Streifen entfernt, gereinigt und wieder angebracht. Wenn sie nicht entfernt und gereinigt werden, verursachen die zwischen ihnen verbliebenen Essensreste einen üblen Geruch und Reizungen im Mund. Die Aussage: „Es heißt, dass es gestattet ist, an einem lockeren Zahn eine Zahnkrone anbringen zu lassen“, ist eine Verleumdung der Fiqh-Gelehrten. An einem lockeren Zahn kann man nämlich keine Krone anbringen, sondern er kann nur festgebunden werden. So sehen wir, dass der Umstand, zu behaupten, „**Tadbīb**“ sei das Anbringen von Zahnkronen, und daraus die Fatwa zu ersinnen, „das Anbringen von Zahnkronen sei gestattet“, nichts ist, was ein wahrhaftiger Religionsgelehrter machen würde. So wie es in den Fiqh-Büchern keine einzige Aussage gibt, die besagen würde, dass „an faulenden Zähne Zahnkronen und -füllungen angebracht werden dürften“, so gibt es auch nicht die Aussage, dass Zahnkronen und -füllungen aus Gold und Silber angebracht werden dürften.

Diejenigen, die wenig Wissen im Fiqh haben und die Aussagen der Mudschtahids nicht verstehen, verwechseln „das Festbinden der lockeren Zähne oder das Anbringen von Zahnprothesen“ mit „dem Anbringen von Zahnkronen und -füllungen.“ Sie versuchen damit, die Aussagen der Mudschtahids auf alle diese Aspekte auszuweiten. Weil eine Notwendigkeit (Darūra) bestehe, seien alle diese Sachen ihrer Behauptung nach gestattet. Doch diese Armseligen begreifen nicht, dass es nicht nötig ist, für das Festbinden eines lockeren Zahnes und das Anbringen einer Zahnprothese anstelle eines abgefallenen Zahnes nach einer Notwendigkeit zu suchen. Denn eine Notwendigkeit wird nur dann gesucht, um eine Angelegenheit

verrichten zu können, die eigentlich nicht erlaubt ist. Es wurde ja nicht untersagt, die Zähne festzubinden oder Zahnprothesen anzubringen; wieso sollte dafür dann eine Notwendigkeit gesucht werden? Einige, die versuchen, die Muslime davon zu überzeugen, dass die Füllungen und Kronen in ihren Mündern die Ganzkörperwaschung nicht verhindern würden, haben diesen Begriff der Notwendigkeit als ihre große Waffe erkannt, als sie sahen, dass eine Notwendigkeit darin besteht, die Zähne anstelle von Silber mit Gold festzubinden. Sie fingen an, die folgende Aussage zu verbreiten: „Es herrscht ein Konsens über die Notwendigkeit des Zahnersatzes!“ Dadurch haben sie die hanafitischen Muslime beirrt und den Weg zur Gnade Allahs, des Erhabenen, versperrt. Diese führen die Aussage, dass lockere Zähne ohne Bedingungen und Einschränkungen festgebunden werden können, als ihren einzigen Beweis an. Dabei können Drähte, welche die Zähne derart festbinden, dass sie nicht wackeln, und Zahnprothesen, die anstelle von abgefallenen Zähnen angebracht werden, mit Leichtigkeit herausgenommen, gereinigt und erneut angebracht werden. Unsere Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, sprechen über die Drähte und Zahnprothesen, die bei der Ganzkörperwaschung entfernt werden können. Zu behaupten, die Gelehrten, die sagen: „Bei der Ganzkörperwaschung ist das Benässen der Zahnhöhlungen und -zwischenräume fard“, hätten Kronen und Füllungen, welche ein Hindernis für das Durchdringen des Wassers darstellen, gestattet, ist eine Verleumdung dieser großen Persönlichkeiten. Diese Gelehrten sagten auch, dass das Tragen eines Silberringes gestattet ist. Doch das Erlaubtsein des Ringtragens bedeutet nicht, dass die Haut darunter nicht mehr nass werden muss. Sie sagten, dass es notwendig ist, den Ring abzunehmen oder zu bewegen und auf diese Weise zu gewährleisten, dass die darunterliegende Haut nass wird. Wenn die Hautstellen unter einem eng anliegenden Ring nicht nass werden, sind die Gebetswaschung sowie die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Zahnkronen sind wie das Tragen eines Ringes. Da die Stellen unter den Kronen und Füllungen nicht nass werden, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig.

Frage: Bei der Ganzkörperwaschung ist es keine Bedingung, Wasser an jene Stellen gelangen zu lassen, die schwer zu erreichen sind. Aus diesem Grund entfällt das Waschen der Augäpfel, unter der Vorhaut oder des geflochtenen Haares bei Frauen. Wenn jemand, der Kopfschmerzen hat, seinen Kopf nicht bestreichen kann, entfällt das Streichen über seinen Kopf. Entfällt demnach nicht auch bei einem notwendigerweise angebrachten Zahnersatz das Nasswerden des Zahnes?

Antwort: Das Urteil, wonach auch dann, wenn eine Stelle, deren Benässung eine „**Haradsch**“ (Widrigkeit, Schwierigkeit) darstellt, nicht nass wird, die Ganzkörperwaschung angenommen wird, ist nicht allgemein. Dies ist nur dann der Fall, wenn am Körper aus einer Notwendigkeit (Darūra) heraus, von selbst oder aufgrund eines islamischen Gebots etwas geschieht. Dies gilt nicht für jene Sachen, die der Mensch selbst verursacht.

Wenn bei den Angelegenheiten, die der Mensch verursacht, eine Widrigkeit vorliegt, so befolgt er eine Rechtsschule, die keine solche Widrigkeit beinhaltet. Starke Kopfschmerzen sind etwas, das nicht in der eigenen Hand liegt und von selbst entsteht. Diesen Kopf mit der Hand nicht berühren zu können, ist eine Widrigkeit. Daher entfällt das Waschen bzw. Streichen (Mash) über diesen Kopf. Wenn eine Wunde geheilt ist, ist es fortan nicht mehr gestattet, auf darüber angebrachte Medizin, Salbe oder Verband zu streichen. Diese müssen entfernt und die Haut darunter gewaschen werden. Dies haben wir im Abschnitt über den Verband erwähnt. Wenn beim Entfernen dieser Sachen eine Widrigkeit vorhanden ist, befolgt man eine andere Rechtsschule, denn sie sind nicht etwas, das unver-

meidlich, von selbst entstanden ist. Es heißt: Wenn auch in den anderen drei Rechtsschulen eine Widrigkeit vorliegt, so entfällt das Waschen der darunterliegenden Stellen. Denn diese wurden aufgrund einer Notwendigkeit angebracht, d. h., um die Wunde zu heilen und sie wieder in die ursprüngliche Form zu bringen. Da es auch in den anderen drei Rechtsschulen während der Ganzkörperwaschung fard ist, den gesamten Körper und die Wunden, die keinen Schaden vom Wasser nehmen, zu waschen, besteht keine Möglichkeit, eine der drei anderen Rechtsschulen zu befolgen. Wenn bei Vorliegen einer Widrigkeit, also einer Erschwernis die Sache, die zur Widrigkeit führt, notwendigerweise vorhanden ist, so entfällt das Waschen der betroffenen Stellen. Für Frauen, die geflochtenes Haar haben, ist es lediglich fard, die Haarwurzeln (also die Kopfhaut) zu befeuchten. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Da es den Frauen verboten ist, ihre Haare zu rasieren, wurde ihnen vergeben, das geflochtene Haar zu öffnen. Doch bei den Männern ist diese Notwendigkeit nicht existent.“ Dass es für Männer eine Sunna ist, die Haare zu rasieren, steht im fünften Band von Ibn Ābidīn. Daher müssen Männer geflochtenes Haar öffnen und die entsprechenden Stellen waschen. Dass Frauen geflochtenes Haar nicht lösen müssen, bedeutet nicht, dass dies auch für Männer gilt. Denn bei den Frauen liegt sowohl eine Notwendigkeit als auch eine Widrigkeit vor. Auch wenn es bei den Haaren eines Mannes eine Widrigkeit gibt, liegt keine Notwendigkeit vor.

In Bezug auf das Herausnehmen von Zahnprothesen bei der Ganzkörperwaschung gibt es keinerlei Erschwernis (Haradsch). Sie können mit Leichtigkeit entfernt und die Haut darunter gewaschen werden. Solcher Zahnersatz ist gestattet und diese Personen brauchen keine andere Rechtsschule zu befolgen.

Frage: Imām Abū Hanīfa soll gesagt haben, dass die Notwendigkeit in Bezug auf Zahnersatz durch das Verwenden von Silber behoben werden könne. Dies habe ich in dem Buch eines Predigers gelesen. Weiterhin habe ich in diesem Buch Folgendes gelesen: „Itqānī überliefert, dass Imām Muhammad gesagt hat: ‚Wir stimmen nicht zu, dass die Notwendigkeit in Bezug auf Zahnersatz durch das Verwenden von Silber behoben werden kann. Denn Silber, das in der Nase zur Geruchsbildung führt, verursacht genauso auch im Mund einen üblen Geruch.‘ Demnach ist es offenkundig, dass Zahnersatz eine Notwendigkeit darstellt.“ Was sagen Sie dazu?

Antwort: Es dürfte nicht stimmen, dass dieses Buch von einem Prediger verfasst wurde. Jemand, der die Bücher des Fiqh so falsch wiedergibt, derart fehlerhaft überliefert, ist entweder ein sehr ignoranter, bemitleidenswerter Mensch oder ein Scharlatan und großer Lügner. Schauen Sie, was im **Radd al-muhtār** im Kapitel „Verbotenes und Erlaubtes“ steht: „Imām Abū Hanīfa unterschied zwischen dem Binden eines Zahnes und der Nasenprothese. Aufgrund der Notwendigkeit, die daraus resultiert, dass Silber zur Geruchsbildung führt, wenn die Nase aus Silber besteht, gestattete er eine Nasenprothese aus Gold. Denn Verbotenes (Harām) kann nur aufgrund einer Notwendigkeit erlaubt (mubāh) werden. Doch wenn man beim Zahn Silber verwendet, wird diese Notwendigkeit aufgehoben. Es besteht demnach kein Bedürfnis dafür, Gold, welches höher als Silber ist, zu verwenden. Itqānī sagte, man könne zwecks Unterstützung von Imām Muhammad Folgendes anführen: Wir akzeptieren nicht, dass die Notwendigkeit, die Zähne mit Gold festzubinden, durch das Festbinden mit Silber aufgehoben werde. Denn Silber führt, genauso wie in der Nase, auch beim Zahn zur Geruchsbildung.“ Wie zu sehen ist, sprachen weder Imām Abū Hanīfa noch Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, über eine Notwendigkeit in Bezug auf Zahnersatz. Diese Notwendigkeit hat jemand, der selbst eine Zahnkrone hat, erfunden, damit er nicht die Achtung unter der Gemeinschaft verliert oder um

sich bei denen einzuschmeicheln, die Kronen haben. Unsere Imāme sagen hinsichtlich des Festbindens der Zähne: „Wenn Silber zur Geruchsbildung führt, entsteht die Notwendigkeit, sie mit Gold festzubinden. Wenn die Verwendung von Silber keinen Geruch verursacht, besteht diese Notwendigkeit nicht mehr.“ Eine Aussage darüber zu tätigen, ob eine Notwendigkeit vorliegt oder nicht, ist nicht Sache des einfachen Volkes wie uns, also von Gelehrten, die keine Mudschtahids sind. Unsere Religion gab in diesen Angelegenheiten den Mudschtahids das Wort. Gelehrte, die keine Mudschtahids sind, haben hier kein Mitspracherecht. Sollten sie dennoch ihre Meinung kundtun, hat sie keinen Wert. Unsere Gelehrten haben einstimmig mitgeteilt, dass nach dem 4. Jahrhundert n. H. kein Gelehrter mehr auftrat, der die Stufe des Idschtihād erlangte. Unsere Gelehrten haben die Fatwas der Mudschtahids gesammelt und in ihren Fiqh-Büchern festgehalten. Es steht klar und deutlich in den Fiqh-Büchern, dass dann, wenn kein Wasser unter die Essensreste in den Zahnhöhlungen gelangt, die Ganzkörperwaschung nicht gültig ist, und, dass hierbei weder eine Notwendigkeit noch eine Widrigkeit vorliegt. Dies haben wir bereits weiter oben erwähnt. Denn es ist möglich, vor der Ganzkörperwaschung die Essensreste in Zahnhöhlungen und -zwischenräumen zu entfernen, und hierbei liegt keine Erschwernis vor. In der Übersetzung des **Qāmūs** heißt es: „Die Erschwernis, welche eine Fard verhindert, das heißt, die Notwendigkeit, die ein Hindernis darstellt, geschieht entweder als eine aufgezwungene Handlung, wie es bei den langen Haaren der Frauen der Fall ist, denn im Islam ist ihnen das Kurzschneiden der Haare untersagt, oder, um einen verwundeten Körperteil zu heilen und vor Schaden zu bewahren, oder aber, wenn die Möglichkeit, etwas anderes zu tun, nicht vorhanden ist.“ Wenn bei Vorliegen einer Widrigkeit es nicht möglich ist, eine andere Rechtsschule zu befolgen, wird geschaut, ob eine Notwendigkeit gegeben ist. Im Öffnen des geflochtenen Haares liegt für die Frauen eine Erschwernis vor. Um sich von dieser Erschwernis zu befreien, besteht auch nicht die Möglichkeit, eine andere Rechtsschule zu befolgen, und weil eine Notwendigkeit darin besteht, dass sie ihre Haare lang wachsen lassen, wurde ihnen das Lösen der geflochtenen Haare vergeben.

Wessen Zähne faulen und schmerzen, der geht zu einem muslimischen, rechtsschaffenen Zahnarzt. Der Zahnarzt wird dann die starken Schmerzen mit Medizin auf einem Stück Baumwolle lindern. Daraufhin wird die Baumwolle weggeworfen. Er wird dem Patienten zwei Wege aufzeigen für den Zahn, dessen Schmerz er vorübergehend gelindert hat: 1. Er wird ihm vorschlagen, den verfaulten Zahn herauszuziehen und eine Zahnprothese anzubringen. 2. Wenn der Zahn begonnen hat zu faulen, wird er die Nerven des kranken Zahnes entfernen und eine Füllung oder Krone anbringen. Wenn das Faulen am Zahn erst kürzlich begonnen hat, kann durch das Anbringen einer Füllung das Faulen für eine kurze oder lange Zeit unterbunden werden. Gemäß der Geschicklichkeit des Zahnarztes wird dann dieser Zahn für lange Jahre ohne Schmerzen verwendet. Wenn das Faulen fortgeschritten ist, hilft eine Füllung nicht. Dann hilft nur noch eine Krone und nur noch die Zahnwurzel ist von Nutzen. Wenn die Wurzel ebenfalls verfault ist, wird der Zahn gezogen und eine Prothese angebracht. Eine Prothese ist nicht so angenehm wie eine Krone und eine Krone nicht so angenehm wie eine Füllung. Füllungen und Kronen heilen den kranken Zahn nicht. Der Zahn bleibt weiterhin krank, jedoch kann er ohne Schmerzen verwendet werden. Wenn jemand, der Füllungen oder Kronen hat, die mālikītische oder schāfi'itische Rechtsschule befolgt, bekommt er genauso den vollständigen Lohn wie jene, die keinen Entschuldigungsgrund haben. Hätte es nicht die Möglichkeit gegeben, diese Rechtsschulen zu befolgen, wäre das Anbringen von Füllungen und Kronen eine Notwendigkeit geworden und die Ganzkörperwaschung sowie das Gebet einer solchen Person wären gültig gewesen. Doch da sie eine Person mit Entschuldigungsgrund

wäre, hätte sie weniger Lohn bekommen. Wie ersichtlich ist, führt das Befolgen einer anderen Rechtsschule einerseits zu einer Mehrung des Lohns für die gottesdienstlichen Handlungen und andererseits dazu, dass die Zähne nicht gezogen werden müssen.

Zu sagen: „Auch der Zahn ist ein Glied des Körpers. Ist es etwa keine Notwendigkeit, einen verfaulten Zahn zu behandeln? Dass es eine Notwendigkeit ist, einen lockeren Zahn mit einem Draht festzubinden, hattet auch Ihr mitgeteilt“, und somit zu behaupten, dass Kronen und Füllungen ebenfalls eine Notwendigkeit seien, ist nicht richtig. Denn das Anbringen von Kronen und Füllungen ist keine Behandlung der Zähne. Es ist so, dass der Nerv eines verfaulten Zahnes entfernt und dieser danach als ein toter Zahn wie eine Prothese weiterverwendet wird. Weil die Prothese entfernt werden kann, ist sie gestattet. Die Füllung und die Krone können jedoch nicht entfernt werden, weshalb mit ihnen die rituelle Waschung nicht gültig ist. Heutzutage ist das Ziehen eines schmerzenden Zahnes und das Anbringen einer Prothese nicht mehr mit großen Schmerzen und Erschwernissen verbunden. Dahingegen ist das Abtöten des Zahnnerves sehr schmerzhaft und mühsam. Auch jemand, der sagt: „In der Verwendung einer Prothese liegt eine Widrigkeit vor, im Verwenden einer Füllung oder Krone jedoch nicht“, darf die schāfi‘itische Rechtsschule befolgen. Füllung und Krone verursachen mit der Zeit ein Bakteriennest in der Zahnwurzel, welches auf andere Körperteile übergeht und zu Krankheiten führt. Bei einem künstlichen Zahn [Prothese] sammeln sich jedoch keine Bakterien an.

Wer nicht aufgrund von Zahnschmerzen oder eines faulen Zahnes eine Krone oder Füllung angebracht hat, sondern als Verzierung, muss ebenfalls bei der Ganzkörperwaschung die schāfi‘itische oder mālikītische Rechtsschule befolgen. Bei Vorliegen einer Widrigkeit ist es gestattet, eine andere Rechtsschule zu befolgen, auch ohne dass eine Notwendigkeit besteht. So steht es offenkundig bei Ibn Ābidīn am Ende des Kapitels über die Gebetszeiten. Wir haben oben schon erklärt, dass es keine Notwendigkeit darin gibt, aufgrund von Schmerzen oder Fäulnis eine Krone oder Füllung anbringen zu lassen. Daher dürfen die Muslime, die einen Zahnersatz anbringen ließen, nicht als schmutzig angesehen und mit zweifelhaften Blicken betrachtet werden.

Es ist sehr falsch zu denken, dass die Verwendung des Goldes, das für den Mann normalerweise harām, jedoch bei den Zähnen muḃāh ist, darauf schließen lasse, dass das Anbringen von Zahnkronen oder gar das Festbinden der Zähne eine Notwendigkeit sei. Obwohl Männern die Verwendung von Gegenständen aus Silber nicht gestattet ist, wurde ihnen das Tragen eines Silberringes gestattet. Zu denken, es gäbe eine Notwendigkeit in Bezug auf das Tragen eines Ringes, weil der Silberring muḃāh ist, und es bestehe eine Notwendigkeit in Bezug auf das Anbringen von Nasen und Ohren aus Gold und Silber, weil sie gestattet sind, und deshalb zu behaupten, dass die Gelehrten eine Übereinkunft darin getroffen hätten, dass das Anbringen von Zahnkronen eine Notwendigkeit sei, ist ein Irrtum, eine Verleumdung und eine Sünde.

Als letzten und stärksten Beweis wollen wir erwähnen, dass sich das handschriftlich verfasste Büchlein **Namāz risālesi** (Abhandlung über das Gebet) des profunden Gelehrten Sayyid Abdulhakīm, möge Allah sich seiner erbarmen, der in den tiefen Kenntnissen der vier Rechtsschulen bewandert ist, bei diesem Bedürftigen befindet. In dieser Schrift sagt er: „Gemäß der schāfi‘itischen Rechtsschule sind die Pflichthandlungen bei der Ganzkörperwaschung zwei an der Zahl: Die erste ist die Absicht. D. h., bei jedem Körperteil muss man, unmittelbar nachdem es mit Wasser in Berührung kommt, seien es die Hände, das Gesicht oder der Rest des Körpers, die Absicht fassen: „Ich beabsichtige, die Ganzkör-

perwaschung vorzunehmen, um den Zustand der großen rituellen Unreinheit zu beseitigen.“ D. h. beim Waschen eines jeden Körperteils muss diese Absicht im Herzen präsent sein. In der hanafītischen Rechtsschule ist diese Absicht keine Pflicht. Die zweite Pflichthandlung ist das Waschen des gesamten Körpers. Wenn sich Unreinheiten auf dem Körper befinden, ist die Entfernung dieser ebenfalls fard. Das Innere des Mundes und die Nasengänge zu spülen, d. h. an diese Stellen Wasser gelangen zu lassen, ist in der schāfi‘itischen Rechtsschule keine Fard, in der hanafītischen Rechtsschule hingegen schon. Aus diesem Grund dürfen die Hanafīten keine Zahnkronen und -füllungen anbringen lassen, da kein Wasser an die betreffenden Stellen gelangt. Ein Hanafīte, der Zahnkronen oder -füllungen hat, befolgt die schāfi‘itische [oder mālikītische] Rechtsschule.“

[Im Buch **al-Muqaddima al-izziya** heißt es: „In der mālikītischen Rechtsschule gilt: Wenn in reines Wasser, das sich in einem Gefäß befindet, eine Unreinheit fällt und sich eine der drei Eigenschaften des Wassers nicht verändert, sind die Gebets- und Ganzkörperwaschung damit gültig, jedoch makrūh. Dasselbe gilt für bereits verwendetes (musta‘mal) Wasser. Die Toilette wird mit dem linken Fuß und bedecktem Kopf betreten. Der Urin und Kot von Tieren, deren Fleisch verzehrt werden darf, sind rein. Deren Aas und ein menschlicher Leichnam und deren Knochen, Nägel, Hörner und Haut sowie Sperma, Präejakulat und alkoholische Getränke sind unrein. Wenn man das Gebet auf etwas Dickem, das auf eine unreine Stelle am Boden gelegt wurde, verrichtet oder wenn man sich mit Blut oder Eiter beschmutzt, die weniger als die Handfläche ausmachen, ist das Gebet gültig.^[1] Es ist fard, zu Beginn der Ganzkörperwaschung die Absicht zu fassen, den gesamten Körper zu reiben [d. h. mit der Handfläche oder einem Handtuch leicht darüberzustreichen], die Glieder ohne Unterbrechung zu waschen (Muwālāt), Haar und Bart mit den Fingern zu kämmen und stark geflochtenes Haar zu lösen und das gesamte Haar mit den Fingern zu kämmen. Mund, Nasengänge, das Innere des Ohres und die Haare zu waschen ist eine Sunna. Wenn der Person einfällt, dass sie eine Stelle nicht gewaschen hat, selbst wenn es ein Monat später ist, wäscht sie einzig diese Stelle nach. Wenn sie dies nicht sofort tut, wird ihre Ganzkörperwaschung ungültig. Vor oder nach jeder Ganzkörperwaschung wird die Gebetswaschung vollzogen.

Darüber hinaus ist es fard, zu Beginn der Gebetswaschung oder beim Waschen des Gesichts die Absicht zu fassen, über den gesamten Kopfhairbereich, die herabhängenden Haare, die Haut oberhalb der Ohren und die Haut unter spärlichem Bart, worunter die Haut zu sehen ist, zu streichen, die Oberfläche eines dichten Bartes zu waschen, die Glieder nacheinander ohne Unterbrechung zu waschen und die gewaschenen Stellen zu reiben, bevor sie getrocknet sind. Geflochtenes Haar wird nicht gelöst. Zweifel darüber zu haben, ob man die Gebetswaschung vorgenommen hat oder ob sie ungültig wurde, dass der Mann mit der Handfläche oder der Innenseite der Finger sein Glied berührt, oder die Haut oder das Haar eines Knaben oder einer jungen Frau, die nicht zu den Mahram-Verwandten gehört, lüstern zu berühren, lässt die Gebetswaschung ungültig werden. [Wenn er sie berührt, ohne ein Lustempfinden zu beabsichtigen, und beim Berühren keine Lust empfindet, wird seine Gebetswaschung nicht ungültig. Ein Schāfi‘ī, der auf der Reise, in Transportmitteln oder beim Einkauf Berührungen fürchtet, folgt der hanafītischen oder mālikītischen Rechtsschule.] Blut oder andere Ausscheidungen des Körpers machen die Gebetswaschung nicht ungültig. Das Innere und Äußere der Ohren wird mit erneut befeuchteten Fingern bestrichen. Durch das

[1] Gemäß dem zweiten Standpunkt der mālikītischen Rechtsschule stellt keine Unreinheit, gleich wie viel sie auch sein mag, ein Hindernis für das Gebet dar. Sie zu waschen ist nicht fard, sondern sunna.

Schneiden der Nägel und das Rasieren wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Doch es gibt eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Rasierens des Bartes. Istibrā mit der Hand ist wādschib. Ledersocken, die nach dem Vollziehen der Trockenreinigung angezogen wurden, dürfen nicht bestrichen werden. Es gibt keine bestimmte Dauer für das Bestreichen von Ledersocken. Die Zeit des Nachmittagsgebets dauert bis zur Isfirār-Zeit an. Das Ende des Nachtgebets ist das erste Drittel der Nacht. Es ist fard, dass derjenige, der sich in Mekka befindet, sich zur Kaaba wendet, und derjenige, der nicht in Mekka ist, zur Richtung der Kaaba. Zu Beginn des Gebets ‚Allāhu akbar‘ zu sagen, die Fātiha zu rezitieren, nach der Verbeugung aufrecht zu stehen, zwischen den beiden Niederwerfungen zu sitzen, beim Sitzen zu einer Seite hin den Schlussgruß (Salām) zu sprechen und beim Sprechen des Schlussgrußes „as-Salāmu alaykum“ zu sagen, ist fard. In den ersten zwei Gebetseinheiten eine weitere Sure zu rezitieren, in den beiden Taschahhuds zu sitzen, die Tahiyāt und Salawāt zu lesen und den zweiten Schlussgruß zu sprechen, ist sunna. Das leise Rezitieren der Qunūt in der zweiten Einheit des Morgengebets und das Heben des Zeigefingers beim Taschahhud sind mustahabb. Wenn eine Sunna vergessen wird, muss die Korrekturniederwerfung (Sadschdat as-sahw) vollzogen werden. Festtagsgebete und das Totengebet sind sunna. Ein offenkundiger Sünder (Fāsiq) kann kein Vorbeter (Imam) sein. Dem Imam einer anderen Rechtsschule und einem Imam, der einen Entschuldigungsgrund hat, zu folgen, ist gestattet.

In der mālikītischen Rechtsschule beträgt die Entfernung, ab der jemand als Reisender (Musāfir) gilt, 80 Kilometer, genauso wie in der schāfi‘ītischen Rechtsschule. Während einer Reise, die keine Sünde ist, ist es sunna, die Pflichtgebete, die aus vier Einheiten bestehen, als zwei Einheiten zu verrichten. Wenn eine Person die Absicht fasst, vier Tage an einem Ort zu bleiben, gilt sie dort als ansässig (muqīm). Es ist makrūh, dass ein Reisender für einen Ansässigen oder andersherum Imam ist. Ein Hanafite, der die mālikītische Rechtsschule befolgt, darf für einen Ansässigen und andersherum als Imam fungieren. Es ist besser, zwei Gebete nicht zusammenzulegen. Das Witr-Gebet und der Taschriq-Takbīr im Anschluss an die 15 Pflichtgebete während des Opferfestes sind sunna.“ Bei der Verrichtung einer gottesdienstlichen Handlung eine andere Rechtsschule zu befolgen, bedeutet nicht, die eigene Rechtsschule zu verlassen. Es bedeutet nur, auch die Fard- und Mufsid-Handlungen jener Rechtsschule einzuhalten. In den Wādschib-, Makrūh- und Sunna-Handlungen folgt er seiner eigenen Rechtsschule. Ein hanafītischer Reisender, der die mālikītische Rechtsschule befolgt, verrichtet an dem Ort, an dem er die Absicht hat, vier Tage zu bleiben, die Pflichtgebete mit vier Einheiten, da dies in der mālikītischen Rechtsschule fard ist. Weil das Befolgen eines Ansässigen im Gebet oder das Fungieren eines Reisenden als Imam für einen Ansässigen in der mālikītischen Rechtsschule makrūh, in der hanafītischen hingegen sunna ist, darf er gemäß seiner eigenen Rechtsschule das Gebet in Gemeinschaft verrichten. Um bei einer gottesdienstlichen Handlung eine andere Rechtsschule zu befolgen, muss bei der Verrichtung gemäß der eigenen Rechtsschule eine Widrigkeit (Haradsch), eine Erschwernis vorhanden sein. Wenn keine Widrigkeit, keine Erschwernis besteht, kann eine andere Rechtsschule nicht befolgt werden.]

Es ist keine Taqwā, dass diejenigen, die eine Füllung oder Krone haben, bei der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und dem Gebet die mālikītische oder schāfi‘ītische Rechtsschule befolgen. Das Befolgen einer anderen Rechtsschule ist der Weg der Fatwa, ein Mittel der Errettung. Aussagen wie „In der Religion gibt es keine Erschwernis, sondern Erleichterung“, werden von den Ketzern wie eine Waffe benutzt, damit sie zahlreiche Pflichthandlungen unterlassen können.

Die korrekte Aussage lautet: „Es ist leicht, alle Gebote Allahs, des Erhabenen, auszuführen. Er gebietet nichts Schwieriges.“ Damit ist jedoch nicht, wie es die Menschen mit schwachem Glauben behaupten, gemeint, dass Allah, der Erhabene, die Sachen, die der Triebseele schwerfallen, schon vergeben wird und jeder nur das tun solle, was ihm leichtfällt, da Er ja allbarhmerzig ist und alle diese Taten akzeptiere. In Bezug auf die Zähne die mälikitische oder schäfi'tische Rechtsschule zu befolgen, ist keine Erschwernis.

Da der Zahnstein, der sich am Ansatz der Zähne bildet, durch den Speichel von selbst entsteht und es keine Medizin gibt, die die Zahnsteinbildung verhindert, stellt die Existenz von Zahnstein eine Notwendigkeit (Darūra) dar. Jene Sachen, bei deren Aufhebung eine Erschwernis (Haradsch) vorliegt, werden wie die Kruste eines Furunkels oder einer Wunde auf der Haut angesehen und es ist gemäß allen vier Rechtsschulen nicht notwendig, den darunterliegenden Bereich zu waschen. Hierfür muss also keine andere Rechtsschule befolgt werden.

Es gibt manche, die sagen: „Die Angelegenheit mit den Zahnkronen und Füllungen wurde schon abschließend behandelt und geklärt. Es wurde die Fatwa für ihre Zulässigkeit gegeben und dargelegt, dass sie keine Beeinträchtigung [mit Blick auf die Ganzkörperwaschung] darstellen.“ Sie bezeichnen die vernichtende Propaganda der Politiker, die sich zur Zeit der Unionisten in religiöse Angelegenheiten einmischten, und der turbantragenden Freimaurer, die sie in Wort und Schrift mit dem Zweck betrieben, die großen Islamgelehrten zu diffamieren und das religiöse Wissen zu entstellen, als „Fatwa“. In dem Fatwabuch namens **Madschmū'a-i dschadīda**, welches 1329/1911 in Istanbul in zweiter Auflage gedruckt wurde, heißt es: „Wenn jemand in seiner Zahnhöhle eine Füllung hat, die verhindert, dass Wasser dorthin gelangt, und er in diesem Zustand die Ganzkörperwaschung vornehmen muss, so ist seine Ganzkörperwaschung gültig.“ Es heißt, diese Fatwa habe der 113. Schaykhul-islām, Hasan Khayrullāh Efendi, erteilt. Jedoch war diese Fatwa in der ersten Auflage von 1299 nicht enthalten. Khayrullāh Efendi wurde zum zweiten Mal am 18. Rabī'ul-awwal 1293 (11. Mai 1876) zum Schaykhul-islām berufen und trennte sich von diesem Amt am 15. Radschab 1294 (26. Dezember 1877). Hätte es eine solche Fatwa von ihm gegeben, müsste sie schon in der ersten Auflage des Buches vorhanden sein. Im Vorwort der zweiten Auflage heißt es: „Einige Fatwas, die sich in der ersten Auflage nicht befanden, fügten wir mit der Anordnung unseres jetzigen Schaykhul-islāms, Mūsā Kāzim Efendi, hinzu.“ Obwohl am Ende einer jeden Fatwa der Name des Fiqh-Buches, das als Quelle der Fatwa diente, zusammen mit den darin enthaltenen Aussagen geschrieben steht, wurde bei dieser Fatwa keine Quelle genannt. Man darf sich von solchen erlogenen Schriften, die auf hinterhältige Art und Weise verfasst wurden, um die Muslime auf den falschen Weg zu führen, nicht täuschen lassen, indem man sie als Fatwa erachtet. Wir müssen wachsam sein, damit unser Glaube und unsere gottesdienstlichen Handlungen nicht ungültig werden.

Wir wollen mit unseren Ausführungen nicht sagen, dass die Ganzkörperwaschung und Gebete derjenigen, die Zahnkronen und -füllungen haben, nicht gültig wären, sondern wir wollen denjenigen Hanafiten, die Kronen und Füllungen haben, darlegen, dass ihre Ganzkörperwaschung und Gebete gültig werden, wenn sie die mälikitische oder schäfi'tische Rechtsschule befolgen. Wir wollen unseren Glaubensgeschwistern, die sich in einer solchen Lage befinden, eine Erleichterung und einen Ausweg zeigen. Wir sagen nicht, dass sie keine Füllungen und Kronen anbringen lassen sollen. Wir sagen auch nicht, dass sie nicht hinter einem Imam beten sollen, der Füllungen oder Kronen hat. Siehe auch die achte Seite des 74. Kapitels im ersten Abschnitt dieses Buches. Wir teilen jenen, die Füllungen und Kronen haben, die von den großen Islamgelehrten aufgezeigte Erleichterung

mit. Wir schreiben über dieses Thema in solcher Länge für diejenigen Hanafiten, die ihre gottesdienstlichen Handlungen gemäß ihrer Rechtsschule verrichten wollen, das heißt, die Rechtsschulen wertschätzen. Wir schreiben nicht für diejenigen, welche den Büchern der Rechtsschulen keinen Wert beimessen, sondern ihre gottesdienstlichen Handlungen gemäß ihrem eigenen Verstand, ihren eigenen Ansichten und Gedanken verrichten wollen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei seiner Darlegung der Mondsichel des Ramadans: „Viele Bestimmungen (Ahkām) ändern sich durch den Wandel der Zeit. Wenn eine Widrigkeit (Haradsch) vorliegt, wird gemäß einer schwachen Überlieferung gehandelt.“ Daraus versteht sich, dass mit der Veränderung der Bestimmungen durch den Wandel der Zeit gemeint ist, dass jemand, der sich in einer schwierigen Situation befindet, nicht so bekannten Idschtihāden der Rechtsschulgelehrten folgen darf. Damit ist aber nicht gemeint, dass jeder das tun solle und dürfe, was ihm leichtfällt. Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** heißt es im dritten Band auf Seite 190: „Wer die Rechtsschule verlässt, erhält eine Ta'zīr-Strafe.“ So steht es auch im **al-Fatāwā as-Sirādschiyya**. Ibn Ābidīn schreibt diesbezüglich: „Es ist zu befürchten, dass jemand, der für weltliche Vorteile seine Rechtsschule aufgibt, im letzten Atemzug ohne Glauben ins Jenseits übergeht.“

Dass Hanafiten mit Kronen und Füllungen die mālikītische oder schāfi'ītische Rechtsschule befolgen, bedeutet nicht, die hanafitische Rechtsschule zu verlassen, d. h. die Rechtsschule zu wechseln. Sie folgen lediglich bei der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und den Gebeten neben der hanafitischen Rechtsschule auch den Fard- und Mufsid-Handlungen der mālikītischen bzw. schāfi'ītischen Rechtsschule. Dass es für jene, die keinen Entschuldigungsgrund haben, mustahabb ist, ebenso die Fard- und Mufsid-Handlungen in den anderen Rechtsschulen einzuhalten, steht bei Ibn Ābidīn im Kapitel über die Gebetswaschung und im 286. Brief des ersten Bandes des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī. Eine solche Person darf eine Angelegenheit, die in der hanafitischen Rechtsschule nicht erlaubt ist, in der schāfi'ītischen oder mālikītischen hingegen erlaubt ist, nicht verrichten, ohne dass eine Notwendigkeit (Darūra) oder Erschwernis (Haradsch) vorliegt. Wenn beispielsweise bei einem gesunden Menschen oder bei einem Hanafiten, der aufgrund von Zahnkronen bzw. -füllungen die mālikītische Rechtsschule befolgt, aus der Haut Blut austritt oder er Urin verliert, muss er die Gebetswaschung vollziehen. Er muss das Witr-Gebet als ein Wādschib verrichten und ist an einem Ort, der weniger als 104 Kilometer entfernt ist, kein Reisender und er soll an jenen Orten, an denen er weniger als vier Tage verbringt, die Gebete nicht zusammenlegen. Weil bei einem Hanafiten, der aufgrund von Krankheit oder Alter, d. h. unvermeidlich Urininkontinenz hat, das Erneuern der Gebetswaschung eine Erschwernis darstellt, darf er die mālikītische Rechtsschule befolgen, sodass er unmittelbar nach dem Urinfluss als entschuldigte Person gilt und seine Gebetswaschung nicht ungültig wird. Siehe auch das Ende des 59. Kapitels. Ibn Amīr al-Hāddsch, der das Buch **at-Tahrīr** kommentiert hat, schreibt: „In Vers 43 der Suren an-Nahl sowie in Vers 7 der Sure al-Anbiyā heißt es: **‚Fragt die Ahl adh-dhikr!‘**, d. h.: ‚Wenn ihr mit einer Angelegenheit konfrontiert werdet, so fragt jene, die Wissen haben, was ihr tun sollt!‘ Dieser Vers legt dar, dass es wādschib ist, einem Mudschtahid Folge zu leisten und [im Bedarfsfall] eine andere Rechtsschule zu befolgen. Wenn bei der Verrichtung einer Handlung, die gemäß der eigenen Rechtsschule vollzogen wird, eine Erschwernis auftritt, wird diese Handlung ausgeführt, indem man eine der anderen drei Rechtsschulen befolgt, in der keine Erschwernis vorliegt.“ So verhält es sich damit, dass ein Hanafite, der Kronen oder Füllungen hat, die mālikītische bzw. schāfi'ītische Rechtsschule befolgt. Wenn auch in den anderen drei Rechtsschulen eine Erschwernis (Haradsch) vorliegt, wird geschaut, ob eine Notwendigkeit (Darūra)

besteht. Wenn auch eine Notwendigkeit vorliegt, ist es gestattet, diese Sache zu unterlassen, sie nicht auszuführen. Beispiel: Wenn das Entfernen des Verbandes, der über einer Wunde angebracht wurde, und das anschließende Waschen der Wunde Schaden zufügt, entfällt die Pflicht, die Wunde zu waschen, da nicht die Möglichkeit besteht, eine andere Rechtsschule zu befolgen [denn in den anderen Rechtsschulen verhält es sich genauso]. Somit ist das Waschen der Wunde vergeben und es ist gestattet, den Verband feucht zu bestreichen. Es ist für Muqallids wie uns, die wir keine Mudschtahids sind, nicht gestattet, dass wir unter dem Vorwand, die edlen Gefährten hätten dies auch getan, oder indem wir Koranverse und Hadithe eigenständig interpretieren, nach unserem eigenen Verständnis handeln. Ibn ʿAbidīn schreibt am Anfang des Kapitels über die Reinheit: „Der Befolger (Muqallid) muss nicht nach den Beweisen für die Kenntnisse fragen, die vom Mudschtahid überliefert wurden.“ [Siehe auch Kapitel 17 im zweiten Abschnitt dieses Buches.]

55 — DIE TROCKENREINIGUNG (TAYAMMUM)

Die Trockenreinigung (bzw. Ersatzwaschung, Tayammum) ist in der hanafitischen Rechtsschule auch vor Eintritt einer Gebetszeit gültig. In den anderen drei Rechtsschulen ist es nicht gültig, vor Eintritt einer Gebetszeit die Trockenreinigung vorzunehmen.

Die Situationen, in denen kein Wasser für die Gebets- oder Ganzkörperwaschung gefunden bzw. verwendet werden kann, können sieben verschiedene sein:

1. Wer eine Meile vom Wasser entfernt ist, vollzieht die Trockenreinigung mit der Bedingung, die Absicht dafür zu fassen. Eine Meile (Mil) sind 4000 Ellen (Dhrāʿ), was 1920 m entspricht. In der Stadt ist es jederzeit fard, nach Wasser zu suchen.

2. Wenn dem Kranken durch eigene Erfahrung oder Mitteilung eines fachkundigen, muslimischen Arztes, der nicht offenkundig sündigt, bekannt ist, dass sich aufgrund der Gebets- oder Ganzkörperwaschung oder durch Bewegungen seine Krankheit verschlimmert oder seine Genesung sich verzögert, vollzieht er die Trockenreinigung. Nach der Krankheit sind auch Schwäche in Händen und Füßen ein Entschuldigungsgrund. [Ebenso verhält es sich mit der Schwäche im Alter. Solche Menschen dürfen die täglichen Gebete im Sitzen verrichten.]

3. Wenn eine Person derart krank ist, dass sie die Gebets- und Ganzkörperwaschung nicht vollziehen kann, und selbst gegen Entgelt niemanden findet, der ihm dabei hilft, vollzieht die Trockenreinigung. Wer auch mit einem Helfer keine Trockenreinigung vornehmen kann, verrichtet das Gebet nicht. Wenn er geneset, holt er das Gebet nach. Es ist nicht wādschib, dass sich Ehepartner gegenseitig bei der Gebetswaschung helfen.

4. Wenn die Gefahr besteht, aufgrund der Ganzkörperwaschung an Kälte zu sterben oder krank zu werden, sofern man kein Geld für ein öffentliches Bad (Hamam) hat, selbst wenn man sich in der Stadt befindet, und man auch keine andere Möglichkeit hat, vollzieht man die für die Ganzkörperwaschung die Trockenreinigung und nimmt die Gebetswaschung mit Wasser vor.

5. Wenn das Wasser zwar in der Nähe ist, aber ein Feind, ein wildes oder giftiges Tier, ein Feuer oder eine Wache den Zugang zum Wasser verhindert, oder man selbst in Gefangenschaft ist, oder jemandem mit dem Tod oder mit der Wegnahme seines Eigentums gedroht wird, wenn er die Gebetswaschung vornimmt, so verrichtet er das Gebet, nachdem er die Trockenreinigung vollzogen hat. Doch da diese Umstände von Menschen verursacht sind, muss eine solche

Person die betreffenden Gebete wiederholen, nachdem sie die Ganzkörper- und Gebetswaschung vorgenommen hat.

6. Wenn ein Reisender ausreichend Wasser dabei hat, jedoch das Wasser für ihn und seine Weggefährten zum Trinken und für das Beseitigen von Unreinheiten (Nadschāsa) und für die Tiere nötig ist, wird die Trockenreinigung vollzogen. Wenn man mit diesem Wasser die Ganzkörperwaschung vornimmt, aber mit Unreinheiten das Gebet verrichtet, ist das Gebet zwar gültig, aber man begeht eine Sünde. Wenn man zuerst die Trockenreinigung vollzieht und dann die Unreinheit gewaschen wird, muss erneut die Trockenreinigung vorgenommen werden. Denn bei Vorhandensein von Wasser vollzieht man keine Trockenreinigung. Wenn eine Person im Zustand großer ritueller Unreinheit Wasser findet, das ausreicht, um damit einen Teil des Körpers zu waschen oder die Gebetswaschung vorzunehmen, vollzieht sie für die Gebets- und Ganzkörperwaschung eine Trockenreinigung. Wenn nach der Trockenreinigung ihre Waschung ungültig wird, vollzieht sie mit diesem Wasser die Gebetswaschung. Wenn bei der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung das Wasser, das auf den Körper gegossen wird, auf eine Stelle fällt [außer auf die Kleidung], wird es unrein und der Mensch darf es nicht trinken. Doch er darf es den Tieren zum Trinken geben. Jemand, der kurz davor ist, vor Durst zu sterben, kauft das Wasser von demjenigen, der einen Überschuss an Wasser hat. Wenn er es nicht verkauft, nimmt er es mit Zwang, mit Drohung und mit Streit von ihm. Doch für die Gebetswaschung darf das Wasser nicht unter Zwang weggenommen werden.

7. Findet jemand, um Wasser aus dem Brunnen zu holen, keinen Eimer, kein Seil und auch keine Person, die gegen Entgelt in den Brunnen hinabsteigt, vollzieht er die Trockenreinigung, und wenn er Wasser findet, wiederholt er sein Gebet nicht.

Im **Halabī** heißt es am Ende des Kapitels über das Bestreichen (Mash): „Wenn jemand an einer oder beiden Händen Risse, Ekzeme oder andere Wunden hat und das Benetzen dieser Schaden verursacht, kann er keine Gebetswaschung vornehmen. Wenn jemand aufgrund dessen keine Gebetswaschung vollziehen kann, dann ist es gemäß Imām Abū Hanīfa mustahabb, dass jemand anderes aufgrund der Achtung, die jene Person bei ihm hat, oder gegen Entgelt ihm bei der Gebetswaschung hilft. Wenn er, ohne jemand anderen um Hilfe zu bitten, die Trockenreinigung vollzieht und betet, ist das Gebet gültig. Erst, wenn er keinen Helfer finden oder kein Geld auftreiben kann, ist es nach den beiden Imāmen gestattet, dass er die Trockenreinigung vollzieht.“ Daraus verstehen wir: Wenn jemand Handschuhe über seine verwundete Hand ziehen und damit seine Gebetswaschung vollziehen kann, ist es notwendig, dass er auf diese Art die Gebetswaschung vornimmt.

Wenn aufgrund eines der oben genannten Gründe die Trockenreinigung vollzogen wurde, wird die Trockenreinigung, sobald dieser Grund nicht mehr existent ist, ungültig. Wenn vor dem Ende des Grundes ein anderer Grund aufkommt und der erste Grund danach verschwindet, wird die erste Trockenreinigung ebenfalls ungültig, sodass eine erneute Trockenreinigung erforderlich wird.

Eine Person ohne Gebets- oder Ganzkörperwaschung darf die Trockenreinigung vollziehen, um ein Toten- oder Festtagsgebet nicht zu verpassen, selbst wenn Wasser vorhanden ist. Doch wenn die Befürchtung besteht, das Freitagsgebet oder eines der fünf täglichen Gebete zu verpassen, darf bei Vorhandensein von Wasser die Trockenreinigung nicht vorgenommen werden, es muss die Ganzkörperwaschung bzw. die Gebetswaschung vollzogen werden. Wenn die Gebetszeit verstreicht, holt die Person das Gebet nach. Wenn beispielsweise eine Person, die am Morgen aufwacht, kurz bevor die Sonne aufgeht, im Zustand großer

ritueller Unreinheit ist oder ihre Menstruations- bzw. Wochenbettblutung geendet hat, dann vollzieht sie eilig die Ganzkörperwaschung. Sollte die Sonne währenddessen aufgehen, holt sie das Morgengebet zusammen mit den Sunna-Einheiten nach Verstreichen der verpönten Zeit nach. „**Tayammum**“ bedeutet lexikalisch „Beabsichtigen“.

Die Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung sind drei:

1. Die Absicht fassen, sich von großer ritueller Unreinheit (Dschanāba) oder kleiner ritueller Unreinheit (dem Zustand, ohne Gebetswaschung zu sein) zu reinigen. Jemand, der nicht im Zustand der Gebetswaschung ist und der die Trockenreinigung vornimmt, um einem Schüler zu zeigen, wie sie vollzogen wird, darf mit dieser Trockenreinigung kein Gebet verrichten.

Um mit der Trockenreinigung das Gebet verrichten zu können, genügt es nicht, allein die Absicht für die Trockenreinigung zu fassen. Man muss die Absicht fassen, die Trockenreinigung zu vollziehen, um eine andere Tat, die eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) ist, zu verrichten, so z. B. für das Totengebet, die Rezitationsniederwerfung (Sadschat at-tilāwa) oder die Gebets- oder Ganzkörperwaschung.

Wenn die Absicht für die Trockenreinigung gefasst wird, ist es nicht erforderlich, zwischen der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung zu unterscheiden. Durch das Fassen der Absicht für die Gebetswaschung erfolgt zugleich die Reinigung vom Zustand großer ritueller Unreinheit. Mit einer Trockenreinigung, bei der die Absicht gefasst wurde, den Zustand großer ritueller Unreinheit aufzuheben, darf das Gebet verrichtet werden und es ist nicht nötig, eine zweite Trockenreinigung als Ersatz für die Gebetswaschung vorzunehmen.

2. Im Buch **al-Manāhidsch** heißt es: „In der schāfi‘itischen und hanbalītischen Rechtsschule darf die Tayammum ausschließlich mit Erde vollzogen werden. In der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule wird die Trockenreinigung wie folgt vollzogen: Die Innenseiten beider Hände (also Handflächen und Finger) werden, während die Ärmel bis oberhalb der Ellbogen hochgekremgelt und die Finger geöffnet sind, auf reine Erde, Stein, eine Wand mit Putz aus Lehm oder Kalk gerieben sowie vor- und rückwärts bewegt, dann das Gesicht mit den Innenseiten der Hände einmal bestrichen, indem mindestens die Fläche von je drei Fingern das Gesicht berührt.“

[Damit das Gesicht ganz bestrichen werden kann, werden die Hände geöffnet und die vier Finger zusammengehalten. Danach werden, die Mittel- und Ringfinger beider Hände sich berührend, beide Hände am Haaransatz der Stirn angelegt und anschließend langsam zum Kinn herab das Gesicht bestrichen. Dabei müssen die Finger flach über die Stirn, die Augenlider, die Nasenflügel, die Lippen und die Gesichtspartie des Kinns gründlich streichen. Gleichzeitig bestreichen die Handflächen die Wangen.]

3. Die Innenseiten der Hände werden erneut auf die Erde gerieben und leicht aneinander geklopft, damit Staub und Erde von ihnen abfallen, und anschließend wird zuerst mit den Innenflächen der vier Finger der linken Hand die Außenseite des rechten Unterarms von den Fingerspitzen bis zum Ellbogen bestrichen, dann mit der linken Handfläche die Innenseite des rechten Unterarms vom Ellbogen bis zur Handfläche bestrichen. Währenddessen bestreicht man mit der Innenseite des linken Daumens die Außenseite des rechten Daumens. Einer Überlieferung zufolge ist es nicht erforderlich, den Ring abzunehmen und die Seiten der Finger mit den Innenflächen der Finger der anderen Hand zu bestreichen. Ein locker anliegender Ring wird bewegt. Dann bestreicht man auf dieselbe Weise mit der rechten Hand den linken Unterarm. Beim Reiben der Hände auf die Erde müssen

die Handflächen die Erde berühren. Es ist nicht notwendig, dass Erde oder Staub auf den Händen haften bleibt. Wenn die Innenseiten der Hände am Gesicht und an den Unterarmen auch nur eine Stelle in der Größe einer Nadelspitze unberührt lassen, ist die Trockenreinigung nicht gültig.

Die Trockenreinigung für die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung ist dieselbe.

Die Sunna-Handlungen bei der Trockenreinigung sind zwölf:

1. Die Innenseiten der Hände auf die Erde legen.
2. Die Hände auf der Erde vorwärts und rückwärts bewegen.
3. Wenn Erde an den Händen haften bleibt, die Hände an den Daumen aneinanderschlagen, bis keine Erde mehr vorhanden ist.
4. Beim Legen der Hände auf die Erde die Finger spreizen.
5. Mit der Basmala beginnen.
6. Erst das Gesicht, dann die Arme bestreichen.
7. Die Trockenreinigung zügig vornehmen, wie wenn man die Gebetswaschung vollziehen würde.
8. Wenn ein Reisender weiß, dass sich innerhalb einer Meile Wasser befindet, ist es für ihn fard, danach zu suchen, und falls er es nur vermutet, so ist es sunna.
9. Zuerst den rechten Unterarm, dann den linken Unterarm bestreichen.
10. Die Hände kräftig auf die Erde schlagen.
11. Die Unterarme wie oben beschrieben bestreichen.
12. Die Zwischenräume der Finger bestreichen.

Es ist gestattet, dass derjenige, der kein Wasser hat, groß rituell unrein ist.

Alles, was zur Gattung der Erde gehört und rein ist, darf für die Trockenreinigung benutzt werden, selbst wenn sich deren Staub nicht darauf befindet. Dinge, die durch Verbrennen zu Asche werden oder bei Hitze schmelzen, gehören nicht zur Gattung der Erde. Demnach dürfen Bäume, Gras, Holz, Eisen, Messing, mit Ölfarbe bemahlte Wände, Kupfer, Gold oder Glas nicht für die Trockenreinigung benutzt werden, Sand hingegen schon. Perlen oder Korallen dürfen ebenfalls nicht benutzt werden. Kalk, Gips, gewaschener Marmor, Zement, unglasierte Fliesen, unglasiertes Porzellan, Töpfe und Schalen aus Erde und Schlamm dürfen für die Trockenreinigung verwendet werden. Wenn es nur Schlamm gibt, darf dieser verwendet werden, falls der Wasseranteil weniger als die Hälfte beträgt. Wenn der Wasseranteil jedoch höher ist, wird ein Tuch in den Schlamm getaucht, anschließend wieder herausgenommen und im Wind getrocknet. Danach kann mit diesem staubigen Tuch die Trockenreinigung vollzogen werden. Mit Schlammwasser ist die Trockenreinigung nicht möglich, doch falls dieses vorhanden ist, muss damit die Gebetswaschung vorgenommen werden. Es ist erlaubt, die Trockenreinigung an einer mit Kalk getünchten Wand zu vollziehen. Wenn die Hand auf Dinge gelegt wird, die für die Trockenreinigung nicht geeignet sind, wie Weizen, Stoff, Kleidung oder Kissen, und die Hand mit Staub von Dingen, mit denen die Trockenreinigung vorgenommen werden darf, oder mit Asche bestäubt wird, oder wenn beim Ausschütteln Staub oder Asche in die Luft freigesetzt werden, darf damit die Trockenreinigung vollzogen werden. Dies gilt aber nicht für organischen Staub, der sich auf Haushaltsgegenständen befindet. Mehrere Personen können dieselbe Erde für die Trockenreinigung benutzen. Denn Erde oder dergleichen, die für die Trockenreinigung benutzt werden, gelten nicht als musta‘mal („verbraucht“). Jedoch gelten Staub oder Erde, die nach der Trockenreinigung vom Gesicht oder den Händen abfallen, als musta‘mal.

Wenn zwei Sachen, von denen eine für die Trockenreinigung geeignet ist und die andere nicht, miteinander vermischt sind, wird dieses Gemisch mit dem Namen des überwiegenden Teiles versehen. Die Trockenreinigung vor Eintritt der Gebetszeit zu vollziehen und mit einer Trockenreinigung mehrere Gebete zu verrichten, ist nach der hanafitischen Rechtsschule gestattet. In den anderen drei Rechtsschulen wird die Trockenreinigung mit Ablauf der Gebetszeit ungültig. Wenn ein Reisender durch Anzeichen oder durch Mitteilung von einem verstandesreifen (āqil), geschlechtsreifen (bāligh) und rechtschaffenen/vertrauenswürdigen (ādil) Muslim zu der starken Vermutung gelangt, dass in einem Umkreis von weniger als einer Meile [also 1920 Metern], gemäß der mālikītischen Rechtsschule in einem Umkreis von weniger als 2 Meilen, Wasser zu finden ist, wird es fard, dass er nach Wasser sucht, indem er innerhalb von 400 Ellen [200 Metern] in jede Richtung geht oder jemanden schickt oder, wenn dies möglich ist, nur Ausschau hält. Wenn die Vermutung nicht stark ist, muss nicht nach Wasser gesucht werden. Wenn jemand, bei dem sich eine vertrauenswürdige Person befindet, ohne nach Wasser zu fragen die Trockenreinigung vornimmt und das Gebet beginnt, und dann erfährt, dass Wasser vorhanden ist, muss er die Gebetswaschung vornehmen und das Gebet wiederholen. Wenn Wasser im Umkreis von mehr als einer Meile vorhanden ist, ist es gestattet, mit der Trockenreinigung das Gebet zu verrichten. Jemand, der vergessen hat, dass er Wasser unter seinen Sachen hat, darf das Gebet mit der Trockenreinigung verrichten, wenn er sich außerhalb von Städten oder Dörfern [also besiedelten Orten] befindet. Wer glaubte, sein Wasser sei aufgebraucht, und nach dem Gebet sieht, dass doch noch Wasser vorhanden ist, wiederholt das Gebet, das er mit der Trockenreinigung verrichtete. Auch jemand, der ohne Gebetswaschung das Gebet verrichtet, und dem danach einfällt, dass er keine Gebetswaschung gehabt hat, muss das Gebet nachholen.

Für einen Reisenden ist es wādschib, dass er seine Weggefährten um Wasser bittet. Wenn sie ihm kein Wasser geben, verrichtet er das Gebet mit der Trockenreinigung. Wenn einer seiner Gefährten das Wasser zum Marktpreis verkauft, ist der Reisende, der mehr Geld hat, verpflichtet es zu kaufen. Wenn der Besitzer des Wassers es zum Wucherpreis (Ghaban fāhisch) verkauft, oder der Reisende nicht genug Geld zur Verfügung hat, um das Wasser zum Marktpreis zu kaufen, dann ist es für ihn erlaubt, das Gebet mit der Trockenreinigung zu verrichten. Mit „Wucherpreis“ ist hier der doppelte Marktpreis gemeint. Dasselbe gilt auch für einen nackten Menschen beim Kauf eines Stoffes, um seinen Schambereich (Awra) zu bedecken. Doch es ist gestattet, dass ein durstiger Mensch Wasser zum Trinken zu einem hohen Preis kauft. Es ist in der Wüste auch notwendig, seine Gefährten nach Seil und Eimer zu fragen. Wenn es auf Reisewegen zum Trinken bereitgestelltes Wasser gibt, darf die Trockenreinigung vorgenommen werden. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band: „Es ist nicht gestattet, mit Wasser, das zum Trinken bereitgestellt wurde, die Gebetswaschung vorzunehmen. Stattdessen wird die Trockenreinigung vollzogen.“

Wenn frei verfügbares [mubāh] Wasser knapp ist, wäscht sich eine groß rituell unreine Person vor der Frau, deren Menstruation endete, vor der Person ohne Gebetswaschung und bevor der Leichnam gewaschen wird. Der Eigentümer des Wassers wäscht sich vor allen anderen. Wenn Wasser, das verschiedenen Personen gehört, vermischt wird, wäscht man zuerst den Leichnam.

Ein Pilger, der sein Zamzam-Wasser nicht für die Gebetswaschung verwenden und somit aufbrauchen will, kann als Ausweg in sein Wasser Zucker oder Rosenwasser hinzufügen und somit den Namen seines Wassers von „reinem Wasser“ zu etwas anderem ändern. Oder er gibt es jemandem, dem er vertraut, als Geschenk auf eine Art, dass dieser es nicht mehr zurückgeben kann. Wenn derjenige, der

das Geschenk erhält, im Gegenzug etwas Kleines schenkt, darf der erste Schenkende sein Geschenk nicht mehr zurücknehmen.

Wird bei einer groß rituell unreinen Person nach dem Vornehmen der Trockenreinigung die Gebetswaschung ungültig, so wird sie nach der hanafitischen Rechtsschule nicht wieder groß rituell unrein (dschunub), nach der mālikītischen Rechtsschule hingegen schon. Wenn sodann nur wenig Wasser vorhanden ist, vollzieht sie damit nur die Gebetswaschung.

Sollte sie mehr Wasser finden als das, was zum Trinken, Reinigen von Unreinheiten und Backen von Brot nötig ist, wird ihre Trockenreinigung ungültig. Wenn sie während des Gebets davon erfährt, wird auch ihr Gebet ungültig. Wenn jemand im Transportmittel schläft und an Wasser vorbeizieht, wird seine Waschung durch Trockenreinigung ungültig, weil er geschlafen hat. Falls er im Wachzustand [an dem Wasser vorbeizieht, aber] vom Transportmittel nicht aussteigen kann, wird seine Trockenreinigung nicht ungültig.

Wenn mehr als die Hälfte der Körperoberfläche einer Person, die groß rituell unrein ist, verwundet oder mit Pocken, Scharlach oder dergleichen bedeckt ist, vollzieht sie die Trockenreinigung. Falls jedoch der Großteil der Haut gesund und es möglich ist, sich zu waschen, ohne die wunden Stellen zu nässen, so vollzieht sie die Ganzkörperwaschung mit Wasser und streicht feucht über die Wunden. Wenn das Bestreichen schadet, legt sie ein oder mehrere Tücher darüber und streicht über diese. Wer Wunden an den Händen hat, soll sein Gesicht und seine Füße in Wasser tauchen. Wenn er das nicht tun kann, vollzieht er die Trockenreinigung. Ein Kranker, der einen Helfer hat, der ihm bei der Gebetswaschung helfen kann, vollzieht keine Trockenreinigung. Wenn eine kranke oder alte Person sich nicht für die Niederwerfung verbeugen oder ihren Kopf nicht aus der Niederwerfung heben kann, stützt sie sich auf einen Stuhl oder etwas anderes und hebt auf diese Weise ihren Kopf aus der Niederwerfung bzw. verbeugt sich. Oder jemand hilft ihr, diese Handlungen zu vollziehen. Ist es aber nicht möglich, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, ohne die wunden Stellen zu nässen, wird ebenfalls die Trockenreinigung vorgenommen. Wenn mehr als die Hälfte der bei der Gebetswaschung zu waschenden Glieder oder von den vier Gliedern zwei gesund sind, vollzieht die betreffende Person die Gebetswaschung und bestreicht die verwundeten Bereiche bzw. Glieder feucht. Wenn das Bestreichen schadet, streicht sie über den Verband. Wenn mehr als die Hälfte oder drei oder vier der zu waschenden Glieder Wunden aufweisen, wird die Trockenreinigung vollzogen. Wenn auch die Trockenreinigung Schaden zufügt, schiebt sie das Gebet zum späteren Nachholen auf. Wenn die Menge an gesunden und verwundeten Stellen jedoch gleich groß ist, soll sie nicht die Trockenreinigung vollziehen. Es ist für jemanden, der die Trockenreinigung vornimmt, nicht gestattet, einige Stellen des Körpers zu waschen. Die Anzahl der Dinge, die auf diese Weise nicht gemeinsam verrichtet werden können, beträgt einschließlich dieser 34. Es wurde zwar gesagt, dass jemand, der Kopfschmerzen hat und seinen Kopf nicht bestreichen kann, als Ersatz für die Gebetswaschung, und jemand, der sich nicht waschen kann, als Ersatz für die Ganzkörperwaschung die Trockenreinigung vornehmen dürfe, doch da die Fatwa, nach der beides entfällt, früher erteilt wurde, wird nicht gemäß dieser Aussage verfahren.

Sei bewusst über deine Mängel sogleich,

Keine andere ist dieser Weisheit gleich.

56 — REINHEIT VON MATERIELLER UNREINHEIT (NADSCHĀSA)

Ibn Ābidīn schreibt am Anfang des Kapitels „Die Bedingungen des Gebets“: „Reinheit/Freisein (Tahāra) von materieller Unreinheit (Nadschāsa) bedeutet, dass am Körper, der Kleidung und dem Ort des Gebets keine Unreinheiten vorhanden sind. Kopftücher, Kopfbedeckungen, Turbane, Ledersocken und Sandalen/Schuhe zählen zur Bekleidung. Da der herabhängende Teil eines um den Hals gewickelten Schals sich mit dem Betenden bewegt, gilt er als Kleidungsstück und wenn er also nicht rein ist, ist das Gebet nicht gültig. Wenn eine Matte, auf der das Gebet verrichtet wird, an den Stellen, wo die Füße und der Kopf platziert werden, rein ist und an anderen Stellen Unreinheiten aufweist, ist das Gebet gültig. Denn die Matte haftet nicht, wie der Schal, am Körper. Ein Kind, eine Katze und ein Vogel, die Unreinheiten an Körper und Kleidung haben, oder ein Hund, der sabbert, machen das Gebet nicht ungültig, wenn sie sich auf den Schoß einer Person setzen. Denn diese bleiben selbst dort. Wenn jedoch der Mensch diese auf seinem Arm, seiner Schulter oder an anderer Stelle hält, gilt, dass er sie selbst trägt, und somit wird sein Gebet ungültig. Wenn ein Raubtier, das nicht sabbert, ein sauberes Tier wie eine Katze und ein Kind keine Unreinheiten an Körper und Kleidung haben, wird das Gebet nicht dadurch ungültig, dass sie getragen oder gehalten werden. Denn die Unreinheiten in ihnen sind an dem Ort eingeschlossen, an dem sie entstanden sind. Die Unreinheiten (Exkreme) des Betenden und sein Blut befinden sich ebenfalls am Entstehungsort (im Körperinneren) verschlossen. Genauso verhält es sich damit, in den Taschen ein blutiges Ei zu tragen. Weil das Blut im Ei an seinem Entstehungsort eingeschlossen ist, macht es das Gebet nicht ungültig. Wer jedoch in einer geschlossenen Flasche Urin bei sich trägt, dessen Gebet ist nicht gültig. Denn die Flasche ist nicht der Ort, an dem der Urin entsteht. So steht es auch im Buch **Halabī-i kabīr**. [Hieraus wird ersichtlich, dass es nicht zulässig ist, das Gebet zu verrichten, während sich in den Taschen Fläschchen mit Blut oder Alkohol oder aber eine geschlossene Schachtel mit einem blutigen Taschentuch oder anderweitig unreinem Tuch, deren Unreinheit mehr als ein Dirham beträgt, befinden.] Die Stellen, wo beide Füße stehen und der Kopf bei der Niederwerfung platziert wird, müssen rein sein. Selbst wenn das Tuch, auf das er die Niederwerfung ausführt, klein ist und andere Stellen außer der Niederwerfungsstelle Unreinheiten aufweisen, ist das Gebet gültig. Auf einem Tuch, Glas [oder Nylon], welches über die Unreinheit gelegt wird, ist das Gebet gültig. Wenn der Saum der Bekleidung während der Niederwerfung trockene Unreinheiten berührt, macht dies nichts aus. Wenn sich unter einem Fuß eine Unreinheit befindet und man diesen Fuß hebt und somit auf einem Bein betet, ist das Gebet gültig, sofern die Stelle, auf der der andere Fuß steht, rein ist. Es gibt viele [Gelehrte], die sagen, dass es keine Bedingung ist, dass die Stellen, an denen die Hände und Knie platziert werden, rein sind. Vollzieht er jedoch auf seiner Hand die Niederwerfung, muss die Stelle, wo er seine Hand hinlegt, rein sein.“

Feste Unreinheiten, die eine Form angenommen haben und sich auf der Haut oder Kleidung des Menschen befinden, oder flüssige Unreinheiten wie Urin und Blut, auch wenn sie sich auf den Ledersocken befinden, können nur durch Waschen beseitigt werden. Erde, auf die eine flüssige Unreinheit wie Blut, Wein, Alkohol oder Urin gelangt ist, gilt als feste Unreinheit. Wenn sich feste Unreinheit auf einem Gürtel, einer Tasche, einer Ledersocke oder einem Schuh befindet, wird sie mit einfachem Wischen und Reiben beseitigt.

Wenn feste oder flüssige Unreinheiten, die sich auf glatten, glänzenden Ma-

terialien befinden, die keine Flüssigkeiten aufsaugen, wie z. B. Glas, Spiegel, Knochen, Nägel, Messer, mit Ölfarben bemalte Gegenstände, glasierte Gegenstände und dergleichen, mit der Hand, mit Erde oder etwas anderem Reinen weggewischt werden, gelten diese Materialien als rein, wenn die drei Eigenschaften der Unreinheit (also Farbe, Geruch und Geschmack) verschwunden sind. Wenn ein blutiges Messer oder ein Schafskopf ins Feuer gehalten wird und das Blut verschwindet, gilt es als gereinigt. Wenn Erde, auf der Unreinheit fließt, durch den Wind trocknet und ihre drei Eigenschaften verschwinden, gilt sie als rein und es kann darauf gebetet werden. Doch die Trockenreinigung kann damit nicht vollzogen werden. Wenn ein Tuch, eine Matte, ein Kleidungsstück oder die Haut des Menschen auf der Erde liegen, werden sie nicht dadurch rein, dass sie trocknen. Wenn diese mit Unreinheiten befleckt werden, müssen sie für das Gebet gewaschen werden. Ziegelsteine und Fliesen, die auf dem Boden verlegt sind, Pflanzen und Bäume, die in der Erde wachsen, und Felsen werden wie die Erde rein, wenn sie trocknen.

Durch das Reiben von getrocknetem Sperma wird die betroffene Stelle bzw. Haut rein. Flüssiges Sperma sowie trockenes und flüssiges Blut müssen von der Kleidung und Haut durch Waschen entfernt werden. Gemäß der Art der Unreinheit sowie den beschmierten Stellen gibt es mehr als dreißig verschiedene Arten der Reinigung.

Wenn unreines Fett, das Fett von einem nicht islamkonform geschlachteten Tier oder einem unreinen Tier oder vom Schwein zu Seife verarbeitet wird, wird es rein. Dies gilt bei allen chemischen Veränderungen. In einem Ofen, der mit unreinem Wasser hergestellt wurde, darf Brot gebacken werden. Wenn Tongefäße, die mit unreinem Lehm hergestellt wurden, aus dem Ofen kommen, sind sie rein.

Wenn es auf der Haut, der Kleidung oder an dem Ort des Gebets keine groben Unreinheiten über dem „**Maß eines Dirham**“ gibt, ist das Gebet gültig, aber wenn das Maß eines Dirham erreicht wird, ist dies makrūh tahrīman und es wird wādschib, diese Stellen zu waschen. Sollte das Maß eines Dirham überschritten werden, so wird es fard, die entsprechenden Stellen zu waschen. Wenn die Unreinheiten weniger als ein Dirham ausmachen, ist es eine Sunna, diese Stellen zu waschen. Es gibt einige, die sagen, dass es fard ist, auch nur einen Tropfen Wein zu waschen. In den anderen drei Rechtsschulen ist es fard, selbst ein Quäntchen von allen groben Unreinheiten zu waschen. [Gemäß einem zweiten Standpunkt in der mālikītischen Rechtsschule stellen Unreinheiten kein Hindernis für das Gebet dar und ihre Reinigung ist eine Sunna. Dass die Unreinheiten, die nach der Intimreinigung überbleiben, in der schāfi‘itischen Rechtsschule entschuldigt sind, steht im Buch **al-Ma‘fuwāt**.] Dieses Maß an Unreinheiten bezieht sich nicht auf den Moment, in welchem man sich damit beschützt, sondern auf den Moment, in welchem das Gebet verrichtet werden soll.

Das „**Maß eines Dirham**“ meint bei festen Unreinheiten ein Mithqāl, was einem Gewicht von 20 Qirāt, also 4,8 g entspricht. Bei flüssigen Unreinheiten meint es jene Fläche, die Wasser in der flach geöffneten Handfläche bedecken würde. Wenn sich feste Unreinheiten unter einem Mithqāl auf der Kleidung über eine größere Fläche als die Handfläche ausbreiten, stellen sie kein Hindernis für das Gebet dar.

MATERIELLE UNREINHEITEN SIND ZWEIERLEI ART:

1. Grobe Unreinheit: Folgende Sachen gelten als grobe (starke) Unreinheiten: Alles, was nach Austritt aus dem menschlichen Körper die Gebetswaschung oder die Ganzkörperwaschung erfordert; die abgezogene, ungegerbte Haut von Tieren, deren Verzehr nicht erlaubt ist [ausgenommen sind Fledermäuse], sowie von deren Jungen, deren Fleisch, Kot und Urin; Kot, Urin und Erbrochenes von

Säuglingen; Blut des Menschen oder irgendeines Tieres; Wein; Aas; Schweinefleisch; der Kot von Geflügel, Lasttieren, Schafen und Ziegen. Blut gilt in allen vier Rechtsschulen als grobe Unreinheit. Sperma (Manī), Präejakulat (Madhī) sowie Nachtropfen (Wadī, also die weiße, dickflüssige und trübe Flüssigkeit, die nach dem Urinieren austritt), sind in der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule grob unrein. In der schāfiʿitischen Rechtsschule ist einzig das Sperma rein und in der hanbalitischen Rechtsschule sind alle drei rein.

Rein sind: Urin von Katzen, jedoch nur wenn es auf der Kleidung ist; das Blut eines Märtyrers, solange es auf ihm selbst ist; das nicht herausfließende Blut in Fleisch, dessen Verzehr erlaubt ist, in Leber, Herz und Milz; Fischblut; Kot von Läusen, Flöhen und Bettwanzen sowie deren Blut. D. h. auch wenn man sich mit diesen in großen Mengen beschmutzt, kann das Gebet verrichtet werden. Alle berauschenden Getränke sind genauso wie Wein grob unrein. Die Ansicht, sie seien leichte Unreinheiten, ist schwach. Dass Raki [und Spiritus] grob unrein sind, steht im **Halabī-i kabīr**, **Marāqī al-falāh** und im türkischen **Nīʿmet-i islām**.

2. Leichte Unreinheit: Wenn leichte Unreinheiten auf ein Glied des Körpers oder ein Teil der Kleidung gelangen und nur bis zu einem Viertel des Gliedes oder der Kleidung beflecken, verhindern sie nicht das Gebet. Der Urin von vierbeinigen Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, und der Kot von Vögeln, deren Verzehr nicht erlaubt ist, sind leichte Unreinheiten. Kot von Vögeln, deren Verzehr erlaubt ist, wie z. B. von Tauben oder Spatzen, ist rein. Der Kot und Urin von Mäusen sind zwar entschuldigt, doch es wäre gut, sie zu reinigen, selbst wenn eine kleine Menge in Wasser oder Öl gefallen ist. Wenn sich eine kleine Menge davon mit Weizen mischt und zu Mehl wird, ist es entschuldigt. Hinsichtlich ihrer Reinigung und der Verunreinigung von Flüssigkeiten, wenn sie hineintropfen, gibt es keinen Unterschied zwischen grober und leichter Unreinheit.

Verzieren sind Urin- und Blutspritzer in der Größe einer Nadelspitze, Schlamm, welches auf den Straßen auf Körper und Kleidung spritzt, der Dampf von Unreinheiten, Gase und Wind, die kommen, nachdem sie mit Unreinheiten in Berührung gekommen sind, die an den Wänden entstehenden Tropfen der Dämpfe, die im Stall und im Hamam entstehen, wenn sie Kleidung und nasse Haut berühren. Da es eine Erschwernis ist, diese zu meiden, wurden sie als Notwendigkeiten erachtet. Doch Flüssigkeiten, die durch das Destillieren von Unreinheiten gewonnen werden, sind unrein, denn es besteht keine Notwendigkeit, diese zu verwenden. Aus diesem Grund sind Raki und Trinkspiritus grobe Unreinheiten und das Trinken dieser ist harām wie bei Wein. [Im Superkommentar von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh** steht, dass Raki und Spiritus unrein und harām sind. Daher sind alkoholische Getränke, unnötig verwendetes Kölnischwasser, Spiritus und alkoholische Medikamente wie Jodtinkturen vor dem Gebet von der Kleidung und der Haut durch Waschen zu entfernen. Siehe auch Kapitel 42 im zweiten Abschnitt dieses Buches.] Essen, das auf einem Spirituskocher erhitzt wird, wird nicht unrein.

[Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** steht am Ende des Kapitels „Istindschā“ Folgendes: „Wenn in einer Mischung aus Erde und Wasser eines von beiden sauber ist, wird die Mischung, also der Schlamm, rein. So lautet auch die Fatwa dazu.“ Dies steht auch beim vierten Rechtsprinzip (Qāʿida) im Buch **al-Ashbāh**. Ibn ʿAbidīn schreibt in seinem Kommentar zum Buch **ad-Durr al-mukhtār**: „Im **Fath al-qadīr** steht, dass die meisten Gelehrten diesen Standpunkt vertreten. Im **al-Bazzāziyya** heißt es, dass die Fatwa demgemäß erteilt wurde. Imām Muhammad asch-Schaybānī sagte dies ebenfalls. Es gibt aber auch einige, die sagen, dass dieser Schlamm unrein sei. Doch auch ihrer Ansicht nach gilt eine Mischung aus reiner Erde und Dünger als rein. Denn darin liegt ein Bedürfnis.“ Im **Targhib as-salāt** heißt es: „[Nach einigen Gelehrten] wird ein Putz, in den Dünger beige-

mischt ist, als rein angesehen, sofern er mit reinem Wasser hergestellt wurde und der Anteil des Düngers weniger beträgt als der Anteil des Schlammes.“ Siehe auch Nr. 6 auf Seite 365.

Hieraus versteht sich: Wenn eine von zwei Substanzen einer Mischung, die aus einem Bedürfnis heraus vorbereitet wurde, rein ist und eine Widrigkeit (Haradsch) darin liegt, anstelle der unreinen Substanz die reine Substanz zu verwenden, gilt auch nach dem ersten Idschtihād die Mischung als rein. Dies trifft auf Medikamente, Kölnischwasser, Tinte, Glasur und Farben, in denen Alkohol enthalten ist, zu. Dass in der schāfiʿitischen Rechtsschule die Menge an unreiner Flüssigkeit, die in Medikamenten und Düften (Parfümen) für die Haltbarkeit verwendet wird, entschuldigt ist, steht im Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** sowie in der Kamiṣli-Ausgabe von 1368/1949 des Kommentars von Sulaymān ibn Abdullāh al-Asʿirdī zum Buch **al-Maʿfuwāt** von Mulla Khalīl al-Asʿirdī, möge Allah sich ihrer erbarmen. Dass es bei Vorliegen einer Widrigkeit, einer Erschwernis gestattet ist, einem schwachen Idschtihād zu folgen, steht in diesen beiden Büchern sowie im ersten Kapitel des zweiten Abschnitts unseres Buches. Daher ist es für einen Hanafīten oder Schāfiʿiten, der sich in einer schwierigen Situation befindet, gestattet, das Gebet zu verrichten, wenn er eine große Menge solcher Mischungen auf seiner Haut oder Kleidung hat. Wie am Ende des Kapitels über das Gottvertrauen steht, darf ein Medikament, welches als rein erachtet wird, nicht eingenommen werden, solange keine Notwendigkeit besteht.]

Ammoniumchlorid (Salmiak), das durch Ammoniakgas gebildet wird, welches wiederum aus der Unreinheit hervorgeht, ist rein. Staub und Fliegen, die sich von der Unreinheit fortbewegen und auf die Kleidung und zu Wasser kommen, verunreinigen diese nicht.

Es ist korrekt, dass der Schlamm, in den der Hund tritt, nicht unrein wird. [Am Ende des Buches **al-Hadīqa** heißt es: „Wenn an eine Stelle der Kleidung eine Unreinheit gelangt und die Person vergisst, um welche Stelle es sich genau handelt, dann wäscht sie die Stelle, von der sie annimmt, dass sie verunreinigt ist, und die Kleidung gilt sodann als gereinigt. Läuft jemand mit nassen Füßen auf einer unreinen Stelle, dann werden die Füße nicht unrein, wenn die Stelle trocken war. Wenn die Stelle nass, doch die Füße trocken sind und nass werden, sind sie sodann unrein. Ist die Stelle, auf der ein Hund in der Moschee liegt, trocken, wird sie nicht unrein. Wenn sie jedoch nass ist, aber keine Spuren der Unreinheit sichtbar sind, ist sie ebenfalls nicht unrein. Der Lohn (Thawāb) des Gebets, das mit Schuhen verrichtet wird, ist um ein Vielfaches höher als der Lohn des Gebets, das barfuß verrichtet wird. Dies gilt auch für die Straßenschuhe, solange keine Unreinheiten an ihnen sichtbar sind. Einflüsterungen (Waswasa) und Zweifeln wird keine Bedeutung beigemessen. Kleidung, Teppiche und andere Dinge, die von einem Verkäufer alkoholischer Getränke erworben werden, gelten als rein. Wenn jemand nach der Ganzkörperwaschung, die er in der Gegenwart einer anderen Person vorgenommen hat, über sein Hamam-Tuch, ohne es ausziehen und auszudrücken, dreimal Wasser kippt, wird es rein. In allen Angelegenheiten ist die Grundannahme die Reinheit. Solange nicht mit Gewissheit gewusst wird, dass eine Verunreinigung stattgefunden hat, wird etwas nicht bloß durch Vermutung als unrein bezeichnet. Die Tiere, welche die Schriftbesitzer (Ahl al-kitāb) in nichtislamischen Ländern schlachten, werden als rein angesehen, bis nicht das Gegenteil erwiesen ist. Der Verzehr von Fleischspeisen, die von Feueranbetern oder Ungläubigen, die keine Schriftbesitzer sind, vorbereitet wurden, ist makrūh tanzīhan, da es nicht definitiv bekannt ist, dass sie das Tier selbst geschlachtet haben. Dies gilt auch für das Fleisch, das in den heutigen Metzgereien gekauft wird.“]

Unreinheiten können mit jedem reinen Wasser, bei der Gebets- und Ganzkörperwaschung verwendetem Wasser, fließenden Flüssigkeiten wie Essig und Rosenwasser und ebenso mit Speichel gereinigt werden. Mit Milch und Öl kann jedoch keine Reinigung vorgenommen werden.

Wasser, das bei der Gebetswaschung oder der Ganzkörperwaschung verwendet wurde, wird „**musta‘mal**“ (verbraucht oder benutzt) genannt. Dieses Wasser ist gemäß Imām Abū Hanīfa grob unrein. Abū Yūsuf zufolge ist es jedoch leicht unrein. Gemäß Imām Muhammad ist es rein, möge Allah sich ihrer erbarmen. So lautet auch die Fatwa in dieser Sache. Mit diesem Wasser können Unreinheiten gereinigt werden. Doch damit darf keine Gebets- und Ganzkörperwaschung vorgenommen werden. Genauso verhält es sich auch in der schāfi‘itischen Rechtschule. Dieses Wasser zu trinken oder damit Teig herzustellen, ist makrūh. Wenn es auf das Hamam-Tuch, die Kleidung oder das Marmorwaschbecken spritzt, oder jegliches Wasser, das für die Beseitigung von Unreinheiten verwendet wird, in der Größe einer Nadelspitze spritzt, verunreinigt es das Gefäß und die Kleidung nicht. Wenn sich Wasser, das bei der Beseitigung von Unreinheiten verwendet wurde, an einer Stelle ansammelt, wird alles, was mit diesem Wasser in Berührung kommt, unrein. Taucht eine Person ohne Gebetswaschung oder im Zustand großer ritueller Unreinheit, eine menstruierende Frau, ein Götzendiener oder ein Ungläubiger ihre/seine Hand, die nicht von Unreinheit befleckt ist, irgendwo hinein und entnimmt Wasser, oder ihren/seinen Arm in das Wasser und nimmt die darin befindliche Tasse heraus, wird dieses Wasser nach allen vier Rechtschulen nicht unrein. Wenn mehr als die Hälfte der Flüssigkeit, die über der Unreinheit fließt, mit der Unreinheit in Berührung kommt, wird dieses Wasser unrein. Falls weniger als diese Menge die Unreinheit berührt und sich die drei Eigenschaften der Unreinheit nicht im Wasser befinden, ist das Wasser nicht unrein. Wenn die Unreinheit verbrennt, ist die Asche rein. In einem Ofen, der durch Verbrennung von Rinderdung angeheizt wird, kann Brot gebacken werden. Wenn ein Esel, ein Schwein und Aas (ein nicht islamkonform geschlachtetes Tier) in Salz fallen und zu Salz werden, werden sie rein. Dünger, welches in einen Brunnen fällt und mit der Zeit zu Schlamm wird, wird rein. Musta‘mal-Wasser ist in der mālikītischen Rechtsschule sowohl rein als auch reinigend. Das heißt, es kann damit die Gebets- und Ganzkörperwaschung vollzogen werden [**Manāhidsch al-ibād**].

Traubenmost (türk. şıra) ist rein. Wird er zu Wein, dann wird er unrein. Wenn Wein zu Essig wird, ist er wieder rein. Wenn an einen Teil des Körpers oder der Kleidung eine Unreinheit gelangt und man diese Stelle nicht finden kann, wäscht man die Stelle, von der man die starke Annahme pflegt, sodass sie dann rein wird. Wird es nach dem Gebet entdeckt, holt er das Gebet nicht nach. Wenn ein Dreschtier an eine Stelle des Weizens uriniert und irgendein Teil des Weizens gewaschen oder verschenkt, gegessen oder verkauft wird, so wird der Rest rein.

Unreinheiten sowie Blut, die nach dem Trocknen gesehen werden, werden, wie schon oben erwähnt, von der Stelle entfernt, und wenn die Substanz und ihre Spuren beseitigt wurden, ist diese Stelle rein. Beim Waschen gibt es keine bestimmte Anzahl. Wenn die Unreinheit mit einmaligem Waschen entfernt wird, genügt dies. Wenn die Unreinheit selbst entfernt ist, aber die Spuren, also Farbe und Geruch, bleiben, macht dies nichts aus. Es wird dann nicht notwendig, zusätzlich warmes Wasser oder Seifenwasser zu verwenden.

Mit unreinem Farbstoff gefärbte Stoffe und Körper werden mit dreimaligem Waschen rein. Es ist besser, so lange zu waschen, bis das Wasser farblos ist. Wird unter die Haut etwas Unreines gespritzt, so z. B. alkoholhaltige Medizin, wird es nach dreimaligem Waschen der Injektionsstelle rein. Es ist nicht nötig, die Haut

abzuziehen, um die Unreinheit zu entfernen. Der in das Hautgewebe eingedrungene Teil der unreinen Medizin, die auf die Haut oder Wunde aufgetragen wird, sowie das Auge, worauf ein unreiner Lidstrich aufgetragen wird, müssen nicht gewaschen werden. Der nicht eingedrungene, außen gebliebene Teil sowie Blut, das auf der Wunde getrocknet ist, werden durch Waschen entfernt, ohne der Wunde Schaden zuzufügen. Sollte dies schädlich sein, wird nicht gewaschen. Doch jemand, auf dem sich Unreinheit im Maße eines Dirham befindet, darf kein Imam sein. Nicht sichtbare Unreinheiten wie Alkohol oder Urin, die auf der Kleidung oder einem Gegenstand sind, werden so lange mit separatem Wasser in einem Behälter oder einer Waschmaschine gewaschen, bis die Annahme vorherrscht, dass sie gereinigt sind. Wenn sie mit einmaligem Waschen rein werden, genügt es. Beim Waschen werden das Wasser in der Maschine und die anderen Kleidungsstücke bzw. Gegenstände nicht unrein. Diejenigen, die Zweifel haben und unter Waswasa leiden, sollen dreimal waschen und bei jedem Mal das Wasser ausdrücken. Es genügt, dass jeder gemäß seiner eigenen Kraft ausdrückt. Sachen, die nicht ausgedrückt werden können, weil sie morsch, zu dünn oder zu groß sind, wie z. B. Teppiche, der Körper, Leder, also Sachen, welche die Unreinheit absorbieren, werden dreimal gewaschen und nach jedem Waschen getrocknet. Das heißt, es wird gewartet, bis kein Wasser mehr tropft. Sachen wie ein Krug, eine Schüssel oder Kupfergeschirr, die keine Unreinheit absorbieren, und alles, was im Meer und im Bach [sowie unter dem Wasserhahn] gewaschen wird, muss nicht ausgedrückt und getrocknet werden.

Im **Halabī** steht: „Mit natürlichem/absolutem (mutlaq) Wasser (d. h. Wasser, das seine ursprünglichen Eigenschaften nicht verloren hat) sowie eingeschränktem (muqayyad) Wasser (also Wasser, das nicht mehr seine ursprünglichen Eigenschaften besitzt) und allen reinen Flüssigkeiten können die Unreinheiten beseitigt werden. Wenn ein Kind sein Erbrochenes auf der Brust der Mutter aufleckt und jemand, auf dessen Hand Blut oder Alkohol gelangt ist, dies leckt und danach ausspuckt, dann sind der Mund und die Hand rein. Kleidung hingegen wird nicht durch Lecken rein. Sie muss gewaschen werden. Der Gallensaft eines jeden Tieres ist wie sein Urin. Außer beim Schwein sind die Haare, Knochen, Nerven und Zähne eines jeden toten Tieres und Menschen rein. Seine Hand von einer Katze ablecken zu lassen ist makrūh. Wenn jemand eine feuchte Unterhose trägt und Luft lässt, wird seine Unterhose nicht unrein. Wird die Haut von Aas mit einem reinen Material gegerbt, ist es rein. Wenn sie mit einem unreinen Material gegerbt wird, so z. B. mit Schmalz von Aas, wird sie nach dreimaligem Waschen und Ausdrücken rein. Wird ein Tier, dessen Verzehr nicht erlaubt ist, im Einklang mit den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) geschächtet, ist lediglich seine Haut rein. Die Haut von Schweinen, Schlangen und Menschen wird niemals rein. Ein nackter Mensch darf sich nicht mit ungegerbter Haut eines Aases bedecken. Solche Haut darf nicht verkauft werden, denn sie ist unrein. Dies gilt nicht für verunreinigten Stoff. Wenn in festes Fett eine Maus fällt, wird derjenige Teil, der mit der Maus in Berührung kommt, verworfen. Der restliche Teil ist rein. Fällt die Maus in flüssiges Fett (Öl), wird das gesamte Öl unrein. Leder, welches mit unreinem Öl oder Schweineschmalz eingefettet wird, wird nach dem Waschen rein.

Von den Meerestieren sind auch jene rein, deren Verzehr nicht erlaubt ist. Wenn Kamelkot in Weizen gefallen ist und daraus Mehl gemacht wurde oder es in Öl oder Milch gefallen ist und danach herausgenommen wurde und nicht beobachtet wurde, dass eine der drei Eigenschaften in die Flüssigkeit übergegangen ist, ist das Essen und Trinken davon gestattet. Auf der reinen Seite eines unreinen Stoffstückes darf gebetet werden. Wenn jemand, dessen Schuhe, Socken oder

Ledersocken sauber sind, an einer unreinen Stelle das Gebet verrichtet, ist es nicht gültig. Zieht er diese aber aus und tritt auf sie (d. h. steht auf ihnen), ist es gültig. Dies gilt auch, wenn ihre Unterseite nicht rein ist.“ Wenn ein geschächtetes Huhn in kochendes Wasser getaucht wird, ohne den Bauch aufzuschneiden, damit die Federn abgehen, wird das Tier unrein. [Im **Fatāwā-yi Abus-Su‘ūd** heißt es auf Seite 4: „Wenn ein Huhn geschlachtet und mit kochendem Wasser gebrüht und gerupft wird, bevor das Eingeweide entfernt und das Kropffinnere entleert wird, ist der Verzehr des Huhnes nicht halāl, sondern harām. Wenn jedoch nach dem Schlachten das Eingeweide entfernt, der Kropf entleert und das Innere gewaschen wird und es anschließend gekocht wird, ist der Verzehr halāl, sofern die Federn nicht in Kontakt mit Unreinheiten kamen.“ Im **Radd al-muhtār** steht: „Bei einem Huhn, das nicht ausgeweidet wurde und welches in nicht kochendes, aber heißes Wasser gelegt wird, wird nur die Haut unrein. Wenn es gerupft, ausgeweidet und danach dreimal unter kaltem Wasser gewaschen wird, ist es vollkommen rein. Genauso wird auch der Pansen durch dreimaliges Waschen rein.“

Jedes Fleisch, das mit Wein oder Alkohol gekocht wird, wird unrein. Es kann auf keine Art und Weise gereinigt werden. Es wurde aber auch gesagt, dass es rein wird, wenn es dreimal in sauberem Wasser gekocht wird, wobei das Wasser nach jedem Kochen wieder abgekühlt wird. Um Milch, Honig und Sirup, in die Unreinheit gelangt ist, zu reinigen, wird ein wenig Wasser hinzugegeben und dann gekocht, bis das Wasser verdampft. Um Öl zu reinigen, wird es mit Wasser geschüttelt und anschließend das Öl, das an die Oberfläche steigt, abgeschöpft. Festes Fett wird mit Wasser gekocht und dann entnommen.

In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist das Aas eines jeden an Land lebenden Tieres unrein und ebenso ihre gesamten Bestandteile, Federn, Haare, Knochen, Haut und alles, was aus ihnen herauskommt, ausgenommen Eier. Fließendes Blut, das aus Menschen und Landtieren austritt, ist ebenfalls unrein sowie alle berauschenden (alkoholischen) Getränke. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist auch der gesamte Körper des Schweines und des Hundes eine grobe Unreinheit. Alles, was sie berühren [wenn ihre Haare nass sind] wird unrein. Um diese Stellen zu reinigen, müssen sie sieben Mal gewaschen werden. Bei einem dieser sieben Male wird Erde in das Wasser hinzugefügt und mit diesem trüben Wasser wird es gewaschen. Oder der unreine Gegenstand wird ins Wasser gelegt, Erde darauf gestreut und anschließend gewaschen. Oder aber es wird erst Erde darauf gestreut und dann wird Wasser hinzugegeben. Vor dem Waschen mit Erde enthaltenem Wasser muss jedoch die Unreinheit entfernt werden. Wenn die unreine Stelle feucht ist, wird nicht zuerst Erde darüber gestreut, sondern eine der anderen beiden Methoden angewandt. Wenn die Beseitigung der Unreinheit nach einigem Male Waschen geschehen ist, wird dies als ein einziges Waschen angesehen. Danach muss weitere sechs Male gewaschen werden, wobei einmal davon Erde hinzugefügt wird. Ein jedes Waschen, um den Geruch, die Farbe oder den Geschmack zu entfernen, wird als eine getrennte Waschung erachtet. Bei allen Unreinheiten außer diesen beiden Tieren genügt es, sie durch Waschen mit natürlichem (mutlaq) Wasser zu reinigen, auch wenn es nur mit einmaligem Waschen erfolgt. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist der Urin eines männlichen Säuglings leicht unrein. Wenn die Unreinheit durch Ausdrücken oder Trocknen entfernt ist, wird Wasser darauf gestreut; somit wird es rein, auch wenn das Wasser nicht tropft. Der Urin eines männlichen Säuglings, der neben der Muttermilch andere Nahrung zu sich nimmt, sei dies auch nur einziges Mal, oder der älter als zwei Jahre wird, sowie der Urin eines weiblichen Säuglings zu jeder Zeit müssen nur mit Wasser gereinigt werden.

[Einer der Gelehrten aus Van (Türkei), Muhammad Mazhar Efendi, schreibt

in seinem **Misbāh an-nadschāt**: „Sichtbare Unreinheit wird gewaschen, bis keine ihrer drei Eigenschaften verbleibt, und daraufhin wird noch einmal [mit natürlichem Wasser] gewaschen. Wenn von diesen Eigenschaften wenige Spuren verbleiben, macht es nichts aus. Über nicht sichtbare Unreinheiten genügt es einmal Wasser fließen zu lassen. Wenn ein Behälter von einem Hund oder Schwein geleckt wird oder ihre Haare ein Kleid oder etwas anderes im nassen Zustand berühren, ist es notwendig, diese Sache sechsmal mit reinem Wasser und einmal mit erdigem Wasser zu waschen. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist es nicht gestattet, vor Eintritt der Gebetszeit die Trockenreinigung (Tayammum) vorzunehmen. Die Trockenreinigung wird auf Reisen und bei Krankheit vollzogen. Die Ledersocken (Khuff) dürfen kein einziges Loch aufweisen und müssen zeitgleich angezogen werden, wenn die Gebetswaschung vollzogen wurde. Das Aas aller Landtiere ist unrein. Auch wenn die Haut aller Tiere außer Hunden und Schweinen durch Gerbung rein wird, gilt dies nicht für Tiere, deren Verzehr verboten ist, und auf ihrem Fell darf nicht gebetet werden.“]

ISTINDSCHĀ (INTIMREINIGUNG): Die Reinigung des vorderen und hinteren Ausscheidungsweges nach der Ausscheidung von Unreinheiten nennt man „Istindschā“. Wenn Wind entweicht oder Stein austritt, ist die Reinigung nicht notwendig. Die Istindschā (Intimreinigung), also die Tahāra durchzuführen, ist eine Sunna mu‘akkada. D. h. es ist sunna, dass Männer und Frauen nach der Notdurft mit Steinen oder Wasser den vorderen und/oder hinteren Ausscheidungsweg von jeglichem Urin oder Kot säubern. Es wurde in der Sunna nicht festgelegt, wie oft die Reinigung durchzuführen ist. Nach dem Reinigen mit Steinen ist es sunna, die Stellen zusätzlich mit Wasser zu waschen. Wenn es aber nicht möglich ist, die Intimreinigung mit Wasser vorzunehmen, ohne seine Awra vor anderen zu entblößen, verzichtet man darauf, selbst wenn die zu entfernende Unreinheit viel ist. Die Awra wird nicht vor anderen entblößt. Das Gebet wird dann in diesem Zustand verrichtet. Wenn jemand doch seine Awra unter diesen Umständen entblößt, wird er ein Sünder (Fāsiq), hat also ein Harām begangen. Wenn man einen abgelegenen Ort findet, vollzieht man die Istindschā mit Wasser und wiederholt das Gebet. Die Aussage, wonach bei Notwendigkeit Männer sich unter Männern und Frauen unter Frauen für die Verrichtung der Notdurft und die Ganzkörperwaschung entblößen dürften, ist eine schwache Ansicht. In einer solchen Situation muss anstelle der Ganzkörperwaschung die Trockenreinigung vollzogen werden. Ibn Ābidīn schreibt nämlich auf Seite 104: „Wenn die Durchführung eines Gebots dazu führt, dass man dabei etwas Verbotenes (Harām) begeht, dann wird die Durchführung des Gebots [aufgeschoben oder] unterlassen, um das Verbot nicht zu begehen.“ [Wenn ein Gebot unterlassen wird, um kein Verbot zu begehen, dann wird eine Sunna erst recht unterlassen, um nichts Verbotenes zu begehen (Ibn Ābidīn, Seite 105). Dass es gar erforderlich ist, eine Sunna zu unterlassen, um kein Makrūh zu begehen, steht im **Uyūn al-basā‘ir**.]

Es ist makrūh tahrīman, für die Istindschā folgende Sachen zu verwenden: Knochen, Nahrungsmittel, Dünger, Ziegelsteine, Blumentöpfe, Glasstücke, Kohle, Tierfutter, den Besitz Anderer, ehrwürdige, also geldwerte Dinge, wie z. B. Seide, Dinge, die aus einer Moschee stammen, Zamzam-Wasser, Blätter und Papier. Auch leeres, also nicht beschriebenes Schreibpapier soll geachtet werden. Papier und Zeitungen, auf denen keine ehrwürdigen Namen oder Texte, die im religiösen Sinne nützlich sind, geschrieben sind, dürfen für die Intimreinigung benutzt werden. Doch kein Stück Papier, auf dem irgendetwas mit arabischen (islamischen) Buchstaben geschrieben steht, darf verwendet werden. Sperma und Urin mit einem Tuch abzuwischen und danach das Tuch zu waschen, ist gestattet. Unverheiratete Schwerkranke, sowohl Mann als auch Frau, müssen keine Istindschā

vollziehen. Doch sie müssen für die Gebetswaschung jemanden um Hilfe bitten. Es ist makrūh, während der Notdurft die Vorder- oder Rückseite des Körpers zur Gebetsrichtung zu wenden oder dabei zu stehen oder ohne Entschuldigungsgrund nackt zu sein. Die Ganzkörperwaschung an einem Ort vorzunehmen, an dem sich Urin ansammelt, ist nicht gestattet. Es ist auch nicht gestattet, an den Ort, an dem die Ganzkörperwaschung vollzogen wird, zu urinieren. Doch wenn der Urin sich nicht ansammelt, sondern abfließt, sind diese beiden gestattet. Das bei der Intimreinigung verwendete Wasser wird unrein. Man muss darauf achten, dass solches Wasser nicht auf die Kleidung spritzt. Daher soll man während der Intimreinigung seine Awra für diesen Zweck entblößen und dazu wiederum an einem abgelegenen Ort sein, wo man allein ist. Es ist keine Istindschā, an einem Wasserhahn die Hand in die Unterhose zu führen und den Urinausgang durch Reiben mit dem Wasser in der Handfläche zu waschen. Durch die Berührung mit Urintropfen wird das Wasser in der Hand unrein und wenn es auf die Kleidung tropft, wird diese ebenfalls unrein. Wenn die Stellen, auf die solches unreine Wasser tropft, zusammen mehr als die Handfläche ergeben, ist das mit dem entsprechenden Kleidungsstück verrichtete Gebet nicht gültig. Ist diese Person der Imam, darf hinter ihr kein Gebet verrichtet werden. Wenn jemand, dessen beide Hände verkrüppelt sind, keinen nahen (mahram) Verwandten hat, der für ihn die Istindschā vornehmen kann, entfällt von ihm die Istindschā [Qādikhān].

ISTIBRĀ: Es ist für Männer wādschib, dass sie durch Gehen, Husten oder durch etwas Neigung zur linken Seite dafür sorgen, dass nach dem Urinieren in der Harnröhre keine Urintropfen verbleiben. Dies wird „Istibrā“ genannt. Frauen führen keine Istibrā durch. Es sollte keine Gebetswaschung vorgenommen werden, bevor man nicht sicher ist, dass keine Urintropfen mehr in der Harnröhre verblieben sind. Denn, wenn später auch nur ein Tropfen aus dem Glied austritt, wird sowohl die Gebetswaschung ungültig als auch die Kleidung unrein. Wenn die Verunreinigung hierdurch weniger ist als die Handfläche, ist das Gebet, das nach Vollzug der Gebetswaschung verrichtet wurde, makrūh. Wenn sie darüber hinaus geht, ist das Gebet nicht gültig. Männer, die Schwierigkeiten mit der Istibrā haben, sollten ein Stück natürliche Baumwollwatte in der Größe eines Gerstenkorns in die Harnöffnung legen. Dadurch werden Urintropfen, die später nachfließen, von der Watte aufgesogen, sodass die Gebetswaschung nicht ungültig und die Unterhose nicht unrein wird. Jedoch darf die Watte nicht zu lang sein und die Spitze nicht aus der Harnöffnung heraushängen. Wenn die Spitze draußen bleibt und aufgrund von Urin feucht wird, wird die Gebetswaschung ungültig. Die Schāfiʿiten dürfen während des Ramadans keine Watte verwenden, denn dies macht in der schāfiʿitischen Rechtsschule das Fasten ungültig. [Wenn ein Hanafīte, der bei der rituellen Waschung und beim Gebet die schāfiʿitische Rechtsschule befolgt, Watte in die Harnröhre einführt, wird sein Fasten nicht ungültig. Bei älteren Männern und Personen mit bestimmten Krankheiten schrumpft das Geschlechtsorgan und das umwickelte Tuch fällt ab. Solche Personen legen ein Stück Stoff, das so groß ist wie ein Taschentuch, in eine kleine wasserundurchlässige Tüte und das Glied und die Hoden in diese Tüte. Dann binden sie das Ende der Tüte zu. Wenn sich auf dem Stoff mehr als ein Dirham Urin ansammelt, wird das Tuch bei der nächsten Gebetswaschung ausgewechselt. Wenn jemand, der Urininkontinenz hat, aber nicht als „Entschuldigter“ gilt, auf dem Tuch, den er im sauberen Zustand eingelegt hat, Feuchtigkeit sieht, aber nicht weiß, wann sie getropft ist, so gilt sie in dem Moment, in dem er sie sieht, als getropft, genauso wie es bei der auf Seite 203 dargelegten Menstruationsblutung der Fall ist. Wer Zweifel hegt, schaut dann, wenn er sich zum Gebet stellt, auf das Tuch. Sieht er Feuchtigkeit, vollzieht er eine erneute Gebetswaschung. Wenn während des Gebets Zweifel aufkommen, schaut er unmittelbar nach dem Schluss-

gruß nach: Wenn er sieht, dass es getropft hat, holt er das Gebet nach. Wenn er einige Minuten nach dem Schlussgruß schaut und es sieht, gilt, dass er das Gebet mit Gebetswaschung verrichtet hat.] Nach der Istibrā wird die Istindschā vorgenommen. Nach der Intimreinigung mit Wasser wird mit einem Tuch abgetrocknet. Eine jede Frau sollte zu jeder Zeit vorne ein Tuch oder Watte anbringen. Siehe auch Kapitel 54.

[Dass diejenigen, die Urininkontinenz haben, unkontrollierbar Blut verlieren und Schwierigkeiten bei der Reinigung von Unreinheiten haben, die mālikītische Rechtsschule befolgen sollten, steht im Kommentar zum Buch **al-Ma'fuwāt**. Im Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba'a** heißt es: „In der mālikītischen Rechtsschule machen Urin, Sperma, Präejakulat, Nachtropfen, Zwischenblutung, Kot und das Entweichen von Blähungen, die von einer gesunden Person ausgehen, die Gebetswaschung ungültig. Treten aus dem Anus und dem Körper Steine, Würmer, Eiter, Wundsekret oder Blut aus, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn die Sachen, die normalerweise die Gebetswaschung ungültig werden lassen, aufgrund einer Krankheit austreten und dies nicht verhindert werden kann, so gibt es diesbezüglich zwei Idschtihāde. Gemäß dem ersten Idschtihād wird die Gebetswaschung nicht ungültig, wenn der Urinausfluss länger als die Hälfte der Gebetszeit andauert und ungewiss ist, wann er auftritt. Nach dem zweiten Idschtihād wird die Gebetswaschung einer kranken Person selbst dann nicht ungültig, wenn keine dieser drei Bedingungen erfüllt ist. Zu Zeiten, in denen das Austreten ausbleibt, ist es mustahabb, die Gebetswaschung vorzunehmen. Wenn bei Kranken und Alten eine Widrigkeit und Erschwernis darin vorliegt, die Gebetswaschung zu vollziehen, ist es gültig, dass sie diesen Idschtihād befolgen. Wenn bekannt ist, wann der Urinausfluss endet, ist es gut, zu jener Zeit die Gebetswaschung vorzunehmen. Hanafiten und Schāfi'iten, deren Istibrā lange dauert oder bei denen später noch Tropfen austreten, die aber nicht als entschuldigt gelten, weil der Austritt sich nicht über eine ganze Gebetszeit erstreckt, befolgen die mālikītische Rechtsschule. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel zur widerruflichen Scheidung: ‚Unsere Gelehrten erteilten bei Vorliegen einer Notwendigkeit (Darūra) eine Fatwa im Einklang mit der mālikītischen Rechtsschule. Wenn die rechtliche Beurteilung einer Angelegenheit in der hanafitischen Rechtsschule nicht dargelegt wurde, wird die mālikītische Rechtsschule befolgt.‘ Die Haut oberhalb der Ohren [also die Haut zwischen Ohr und Haaransatz] wird zum Kopf gezählt und es ist daher fard, sie feucht zu bestreichen. Dass diese Haut zum Gesicht zähle und demnach gewaschen werden müsste, steht in hanafitischen Büchern nicht geschrieben. Die Haut oder die Haare einer Frau, die zu ehelichen gestattet ist, mit der Absicht der Lust zu berühren, lässt die Gebetswaschung ungültig werden. Bei der Ganzkörperwaschung den Mund und die Nasengänge zu spülen ist nicht fard, sondern sunna. Für jede Gebetszeit wird eine separate Trockenreinigung vollzogen. Hund und Schwein sind nicht unrein, doch es ist harām, deren Fleisch zu verzehren. Selbst das Blut von Fischen ist unrein. Die Reinigung von Unreinheiten ist gemäß einem Standpunkt fard, gemäß einem anderen Standpunkt hingegen sunna. Wenn Tropfen von Hämorrhoiden, Urin und Kot auf Körper oder Bekleidung gelangen, sind diese vergeben. Blut und Sekret aus Wunden und Geschwüren von Menschen und Tieren im Maße der Handfläche sind vergeben. In jeder Einheit (Rak'a) des Gebets die Fātiha zu rezitieren und in der Verbeugungsposition sowie in den Niederwerfungen ruhig und unbewegt zu sein (Tuma'nīna) ist fard. In den Gebetseinheiten, in denen der Imam leise rezitiert, ist es mustahabb, dass die Mitbetenden die Fātiha rezitieren, und in den Einheiten, in denen der Imam laut rezitiert, ist es makrūh, dass die Mitbetenden ebenfalls die Fātiha rezitieren. Es ist mustahabb, beim Stehen (Qiyām) die Hände, während die rechte Hand auf die linke gelegt ist, zwischen Brust und Bauch zu

platzieren oder zu beiden Seiten herabhängen zu lassen. Es ist makrūh, bei den Fard-Gebeten die Isti‘ādha (A‘ūdhu...) zu sprechen. Die Fātiha in der Verbeugung zu Ende zu rezitieren, macht das Gebet ungültig.“

Im mālikītisch Fiqh-Buch **adh-Dhakhīra lil-Qarāfi**, dessen zweite Auflage im Jahre 1402/1982 in Ägypten gedruckt wurde, heißt es: „Imām Mālik sagte: ‚Es ist wādschib für das einfache Volk, den Mudschtahids zu folgen.‘ Die Rechtsschulen (Madhāhib, Sg. Madhhab) sind die Wege, die zum Paradies führen. Wer auf einem dieser Wege schreitet, geht in das Paradies ein.“

Im Buch **al-Mudawwana**, das die Überlieferungen von Imām Mālik enthält, die über Ibn al-Qāsim, möge Allah sich ihrer erbarmen, tradiert wurden, und dessen letzte Ausgabe in Beirut gedruckt wurde, heißt es: „Wenn die Handfläche der Frau ihre Vagina berührt, wird ihre Gebetswaschung nicht ungültig. Tritt aufgrund von Kälte oder Krankheit ständig Präejakulat aus, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Läuft es hingegen aufgrund lüsterner Gedanken aus, wird die Gebetswaschung ungültig. Zwischenblutung und Urinausfluss machen nach einem Idschtihād die Gebetswaschung zwar nicht ungültig, doch es ist mustahabb, dass betroffene Personen für jedes Gebet erneut die Gebetswaschung vollziehen. Während der Gebetswaschung wird der Bart mit den Fingern nicht durchkämmt. Hinter Irrgängern (Ahl al-bid‘a) wird nicht gebetet.“ Es ist fard, die Haut unter den Augenbrauen, Wimpern und spärlichem Bart zu befeuchten und die Oberfläche eines dichten Bartes zu waschen. Es ist mustahabb, die Zwischenräume zwischen den Zehen reibend zu befeuchten. Nach der Gebetswaschung ist es gestattet, sich mit einem Handtuch abzutrocknen. Die Pflichthandlungen (Farā‘id) bei der Gebetswaschung sind sieben an der Zahl, die Pflichthandlungen bei der Ganzkörperwaschung sind fünf. Wenn die Furcht besteht, Leben oder Besitz zu verlieren, krank zu werden, dass die Krankheit sich verschlimmert oder die Genesung sich verzögert, darf die Trockenreinigung vollzogen werden. Wenn man keinen muslimischen Arzt findet, darf einem nichtmuslimischen Arzt und den eigenen Erfahrungen vertraut werden.] Wenn eine mit der Hand gewaschene Sache rein wird, wird auch die Hand rein.

Im fünften Band des Buches **ad-Durr al-mukhtār** steht bei der Erklärung zur Verwendung von Gold und Silber, dass Angelegenheiten unter den Menschen als „**Mu‘āmalāt**“ (zwischenmenschliche Angelegenheiten) bezeichnet werden. Bei zwischenmenschlichen Anliegen sind auch die Aussagen eines Sünders oder eines Nichtmuslims akzeptabel. Verstandesreife Kinder und Frauen gelten hierbei wie Männer. Wenn einer von ihnen sagt: „Ich habe dieses Fleisch von einem Schriftbesitzer gekauft“, ist der Verzehr des Fleisches halāl. [Früher wurde nämlich das Fleisch vom Metzger, der das Tier selbst schlachtete, verkauft.] Durch die Nachricht einer einzelnen Person wird das Eigentum nicht zunichte. Wenn ein Muslim Fleisch kauft und ein rechtschaffener Muslim sagt: „Dieses Fleisch wurde von einem Nichtmuslim, der kein Schriftbesitzer ist, geschlachtet“, kann dieses Fleisch dem Verkäufer nicht zurückgegeben werden und der Käufer muss das Geld dafür zahlen. Als er nämlich das Fleisch kaufte, ohne zu wissen, dass es Aas (nicht islamkonform geschlachtet) ist, ging es in sein Eigentum über. Eine Nachricht, die Eigentum erlöschen lässt, muss von zwei Männern oder einem Mann und zwei Frauen stammen. Zwischenmenschliche Angelegenheiten teilen sich in drei Kategorien auf: Die erste Kategorie sind Handlungen, die beide Personen nicht ausführen müssen. Hierzu gehören, ein Bevollmächtigter (Wakīl), ein Mudārib (Unternehmer/Anlageverwalter) zu sein oder eine Erlaubnis erteilt zu bekommen. Die zweite Kategorie sind jene Handlungen, die beide tun müssen. Rechte, die vor Gericht gebracht werden, sind solche. Die dritte Kategorie sind jene Handlungen, die eine von beiden Personen tun muss, die andere hingegen

nicht. Das Entlassen des Bevollmächtigten oder das Zurücknehmen einer Erlaubnis gehören zu dieser Kategorie. Der Bevollmächtigte bzw. derjenige, dem die Erlaubnis erteilt wurde, kann fortan keine Geschäfte mehr tätigen. Derjenige, der die Vollmacht widerruft oder die Erlaubnis zurücknimmt, ist frei in der Verwendung seines Rechtes. Im zweiten Fall müssen die Bedingungen der Zeugenschaft beim Benachrichtigenden vorliegen. Beim Dritten wird auf die Anzahl der Benachrichtigenden und deren Rechtschaffenheit (Adāla) geachtet.

Die Angelegenheiten zwischen Allah und dem Menschen werden als „**Diyānāt**“ (religiöse Angelegenheiten) bezeichnet. Bei religiösen Anliegen wird den Aussagen eines rechtschaffenen (ādil) und geschlechtsreifen (bāligh) Muslims vertraut. Eine Frau und ein Mann sind hierin gleich. Wenn eine solche Person sagt, dass das Wasser unrein ist, darf mit diesem Wasser keine Gebetswaschung vorgenommen werden. Stattdessen wird die Trockenreinigung vollzogen. Wenn ein Sünder (Fāsiq) oder ein Muslim, dessen Zustand nicht klar ist, dies sagt, forscht eine Person selbst nach. Sie handelt nach dem, was sie am stärksten vermutet. Wenn ein Nichtmuslim oder ein Kind sagt, dass das Wasser unrein sei, und man dem glaubt, wird das Wasser verschüttet und anschließend die Trockenreinigung vollzogen. Bei Geschenken und Erteilung von Erlaubnissen wird auch die Aussage von Kindern akzeptiert. Wenn ein Kind einen hineinbittet, darf man das Haus betreten. Ob ein Kind die Erlaubnis zum Kauf hat oder nicht, muss der Verkäufer durch eine starke Annahme selbst erkennen.

Auch bei religiösen Anliegen muss die Nachricht, die ein Erlischen des Eigentums zur Folge hat, von zwei muslimischen Männern oder einem Mann und zwei Frauen stammen. Wenn ein rechtschaffener Muslim beispielsweise sagt, dass ein Mann und seine Ehefrau Milchgeschwister seien, wird dies nicht akzeptiert und ihre Ehe wird nicht ungültig.

Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels „Istindschā“: „Wenn ein rechtschaffener Mann sagt, dass das Fleisch Aas sei, so z. B. behauptet, ein Abtrünniger (Murtadd) habe das Tier geschlachtet, und ein anderer Rechtschaffener das Gegenteil behauptet und beispielsweise sagt, ein Muslime habe es geschlachtet, wird es als Aas angesehen. Wenn in Bezug auf Wasser oder andere Getränke und Speisen der eine behauptet, dass es rein ist, und der andere, dass es unrein ist, wird davon ausgegangen, dass es rein ist. Sind jedoch diejenigen, die Auskunft geben, mehr als zwei Personen, wird die Aussage der Mehrheit angenommen. Wenn reine und unreine Stoffe vermischt und die reinen wenig sind, oder die Gefäße untereinander vermischt sind und die reinen überwiegen, wird nach den reinen gesucht und jene verwendet, bei denen man davon ausgeht, dass sie rein sind. Wenn die Menge gleich ist oder die reinen Gefäße weniger sind, werden sie alle als unrein angesehen. Siehe auch Kapitel 41 im zweiten Abschnitt.

57 — WASSER UND SEINE ARTEN

In dem Buch **ad-Durr al-mukhtār** und dessen Kommentar **Radd al-muhtār** heißt es:

Um die Gebetswaschung (Wudū) sowie die Ganzkörperwaschung (Ghusl) vorzunehmen, wird „**natürliches/absolutes Wasser**“ (Mā' mutlaq, Wasser, das seine ursprünglichen Eigenschaften nicht verloren hat) verwendet. Natürliches Wasser ist sowohl rein als auch reinigend. Mit natürlichem/absolutem bzw. uneingeschränktem (mutlaq) Wasser ist solches Wasser gemeint, das mit keinem anderen Wort neben seinem Namen bezeichnet wird, sondern nur Wasser genannt wird. Regen-, Bach-, Fluss-, Quell-, Brunnen-, Meer- und Schneewasser sind alles

Arten von natürlichem Wasser. Wasserarten wie bei der rituellen Reinigung verwendetes Wasser (musta'mal), verunreinigtes Wasser, Blütenwasser sowie Traubensaft sind kein absolutes Wasser, da sie zusammen mit ihrer Gattung, ihrer Eigenschaft erwähnt werden. Mit diesen darf keine Gebets- und Ganzkörperwaschung vollzogen werden. Sie werden „**eingeschränktes Wasser**“ (Mā' muqayyad, also Wasser, das nicht mehr seine ursprünglichen Eigenschaften besitzt) genannt. Mit Zamzam-Wasser darf die Gebets- und Ganzkörperwaschung vorgenommen werden, und dies ist nicht einmal makrūh. Wasser, welches in der Sonne stand, darf ebenfalls benutzt werden, doch dies ist makrūh tanzīhan.

Wasser, welches von einem Baum, vom Gras, von Früchten und Reben austritt und herabtropft, ist rein. Doch mit diesen genannten Wasserarten sowie den Wassern, die durch das Auspressen von ihnen gewonnen werden, ist es nicht gestattet, die Gebets- und Ganzkörperwaschung zu vollziehen.

Wenn sich etwas Reines in uneingeschränktes Wasser mischt und das, was sich hineinmischt, mehr ist als das Wasser, wird das Wasser zu einem „eingeschränkten Wasser“. Der Zusatz kann auf vier Arten mehr sein als das Wasser: Erstens: Ein fester Gegenstand, z. B. ein Schwamm oder Gras, saugt das Wasser vollständig auf. Zweitens: Etwas, das keine reinigende Substanz wie Seife ist, wird mit Wasser erhitzt. Fleischbrühe oder Saubohnenwasser gehört hierzu. Auch wenn sich in diesem Fall die drei Eigenschaften des Wassers nicht verändern und das Wasser seine Fließfähigkeit nicht verliert, wird es zu eingeschränktem Wasser. Wasser, das mit reinigenden Substanzen wie Seife und Zeder erhitzt wird, wird nur dann eingeschränktes Wasser, wenn es seine Fließfähigkeit verliert. Drittens: Eine feste Substanz mischt sich in kaltes Wasser. Wenn die hineingemischte Substanz den Namen des Wassers verändert, wird es zu eingeschränktem Wasser, auch wenn es nicht dickflüssig wird. Zwei Beispiele hierfür sind Wasser, das Safran oder Eisensulfat enthält, und Wasser, das Eichenapfel enthält, wenn die Menge der darin gelösten Substanz so groß ist, dass sie im ersten Fall zum Färben und im zweiten Fall zum Gerben verwendet werden kann. Dies gilt auch für fermentierten Dattelsaft. Wenn Datteln und Rosinen in kaltes Wasser gelegt werden und das Wasser den Zucker aufgenommen hat, wird es erhitzt, bis es kocht. Wenn das Wasser abkühlt, wird es gesiebt. Diese Flüssigkeit wird „Nabīdh“ genannt. Wird es vor dem Erhitzen gesiebt, bezeichnet man es als „Naqī“. Wenn der Name des Wassers sich nicht verändert hat, aber das Wasser dickflüssig wird und somit die Fließfähigkeit verloren gegangen ist, wird es zu eingeschränktem Wasser. Wenn die Fließfähigkeit erhalten bleibt, bleibt es rein, selbst wenn die drei Eigenschaften sich geändert haben. Wasser, in welches Safran fällt und das dadurch gefärbt wird, oder in dem Bohnen, Kichererbsen, Blätter, Früchte oder Pflanzen eingelegt sind und somit dessen Farbe, Geruch oder Geschmack sich verändert hat, ist derart. Mit gesättigten Salzlösungen ist die Gebets- und Ganzkörperwaschung nicht gestattet.

Viertens: Eine flüssige Substanz wird ins Wasser gemischt. Wenn eine reine Substanz in flüssiger Form in ein kleines Becken beigelegt wird und die drei Eigenschaften dieser Flüssigkeit nicht dem Wasser gleichen, wird das Wasser eingeschränkt, sofern zwei Eigenschaften des Gemisches sich ändern. Wenn sich nur eine Eigenschaft ändert, wird es nicht eingeschränkt. Dies ist bei Essigwasser der Fall. Wenn eine oder zwei Eigenschaften dem Wasser gleichen und beim Gemisch eine Eigenschaft, die dem Wasser nicht gleicht, sich ändert, wird es eingeschränkt. Derart ist eine Mischung aus Milch und Wasser, denn Milch gleicht in der Geruchslosigkeit dem Wasser. Wasser, in welches sich der Saft einer Honigmelone mischt, ist ebenfalls so. Denn sie ähneln sich darin, farblos und geruchslos zu sein. Wenn alle drei Eigenschaften dem Wasser gleichen, ist das Wasser dann

eingeschränkt, wenn die Menge der zugefügten Flüssigkeit mehr oder gleich viel wie das Wasser ist. Die Gebets- und Ganzkörperwaschung ist mit diesem Wasser nicht erlaubt. So verhält es sich damit, dass bei der Gebets- oder Ganzkörperwaschung verwendetes Wasser (musta'mal) sich mischt. Dem ist so, sofern Musta'mal-Wasser als rein angesehen wird. Dasselbe gilt, wenn Musta'mal-Wasser in ein kleines Becken/Pool oder ein Marmorwaschbecken fällt, oder eine Person ohne Gebetswaschung ihre Hand bzw. ihren Fuß in das Wasser taucht oder aber mit ihrem gesamten Körper ins Wasser geht. Solange nicht bekannt ist, dass die Wassermenge, die mit der Haut derjenigen in Berührung kommt, die aus einem kleinen Becken, in das kein Wasser fließt, die Gebetswaschung vollziehen, die Hälfte beträgt und dass in das Becken etwas Unreines, selbst wenn wenig, gefallen ist, ist die Gebetswaschung aus diesem Becken gestattet. Wenn in einem kleinen Becken, dessen Wasser jeden Tag ausgewechselt wird, mehrere Personen die Gebetswaschung vornehmen und ihr bei der Waschung verwendetes Wasser wieder zurück in das Becken fällt, ist die Gebetswaschung damit gestattet. Wenn jedoch auch nur die geringste Menge an Unreinheit in dieses Becken fällt, ist die Gebetswaschung damit nicht mehr gestattet. Einigen Gelehrten zufolge wird das gesamte kleine Becken zu Musta'mal-Wasser, wenn ein Körperglied in das Wasser eingetaucht und gewaschen wird. Deswegen sollten an Orten, an denen viel Wasser vorhanden ist, die Körperglieder nicht im Becken gewaschen werden, sondern es sollte mit der Handfläche Wasser entnommen und außerhalb des Beckens gewaschen werden. Gemäß den Gelehrten, die es an Orten, an denen es nicht viel Wasser gibt, als gestattet erachten, darf man im Becken die Gebets- und Ganzkörperwaschung vornehmen.

Mit usurpiertem Wasser die Gebetswaschung zu vollziehen ist zwar gültig (sahīh), aber harām.

Mit natürlichem Wasser, in dem ein Tier gestorben ist, welches kein fließendes (zirkulierendes) Blut hat [d. h. aus dem kein Blut herausfließt, z. B. wenn die Adern durchgetrennt werden], ist es gestattet, die Gebets- und Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Zum Beispiel ist es mit Wasser, in welchem Skorpione, Bettwanzen und Mücken tot aufgefunden werden, gestattet. Stirbt ein vollgesaugter Blutegel im Wasser, ist es nicht gestattet. Seidenraupen und ihre Eier, Würmer, die in Unreinheiten leben, Würmer im Darm und Fruchtmaden sind rein. Doch die Unreinheiten, die sich auf ihnen befinden, sind unrein.

Wenn ein im Wasser lebender Fisch, ein Krebs oder ein Wasserfrosch im Wasser stirbt, ist es gestattet, mit diesem Wasser die Gebets- und Ganzkörperwaschung vorzunehmen. Wenn an Land lebende Frösche und Schlangen, die kein fließendes Blut haben, im Wasser sterben, ist es gestattet. Wenn all diese aus dem Wasser genommen werden und dann sterben und anschließend ihre toten Körper wieder in das Wasser fallen, ist es weiterhin zulässig. Wenn ein Frosch im Wasser zerstückelt wird, ist es ebenfalls zulässig. Doch dieses Wasser darf nicht getrunken werden, denn das Fleisch ist harām. Stirbt ein Tier, welches an Land geboren wird aber im Wasser lebt, wie z. B. eine Ente oder Gans, in einem kleinen Teich, wird er unrein.

Wenn nach der hanafitischen Rechtsschule in ein kleines Becken und nach der schāfi'tischen Rechtsschule in Wasser, welches weniger als Qullatayn (zwei Qulla) beträgt, ein wenig Unreinheit hineinfällt, wird das gesamte Wasser unrein, auch wenn sich die drei Eigenschaften nicht verändern. Ein Mensch darf es nicht trinken und es nicht für die Reinigung verwenden. Wenn sich die drei Eigenschaften verändern, ist es wie Urin und darf für nichts mehr verwendet werden. Zwei Qulla sind 500 Ritl. Ein Ritl sind 130 Dirham und ein Dirham beträgt 3,36 Gramm. Somit betragen zwei Qulla 220 Kilogramm.

Wasser, dessen drei Eigenschaften sich durch langes Stehen verändern, gilt nicht als unrein. Wenn der Grund für ein riechendes Wasser nicht ersichtlich ist, wird es als rein angesehen. Es ist nicht notwendig, jemand anderen darüber zu befragen und Nachforschungen zu betreiben. Um der Mu'tazila entgegenzuwirken, sollte manchmal aus einem Becken, der sich neben einem Fluss befindet, die Gebetswaschung vollzogen werden.

Wenn sichtbare und nicht sichtbare Unreinheiten nach der hanafitischen Rechtsschule in ein fließendes Gewässer und ein großes Becken, nach der schäfi'tischen Rechtsschule in eine Wassermenge von mindestens zwei Qulla und nach der mālikitischen Rechtsschule in irgendeine beliebige Wassermenge fallen, kann man an allen Stellen, an denen die drei Eigenschaften der Verunreinigung, also Farbe, Geruch und Geschmack nicht wahrnehmbar sind, die Gebets- und Ganzkörperwaschung vornehmen. Wenn beispielsweise Aas im Wasser liegt oder ein Mensch oder Tier in das Wasser uriniert oder aber ein Raubtier davon trinkt, ist es gestattet, wenn im unteren Bereich des Wassers keine Spuren davon ersichtlich sind. Einigen Gelehrten zufolge muss für die Zulässigkeit das Wasser, das mit der Unreinheit in Berührung kam, weniger sein als das Wasser, welches unberührt blieb. Dabei ist es nicht vorausgesetzt, dass das Wasser ununterbrochen fließt. Wenn auf die unreine Stelle Wasser gegossen wird und die Unreinheit dadurch einen Meter weit fließt und alle drei Eigenschaften verschwinden, ist das Wasser rein. Wenn in einem Behälter unreines und in einem anderen reines Wasser vorhanden ist und beide aus einer Höhe von etwa einem Meter ausgeschüttet werden und sich in der Luft mischen, ist das auf den Boden fallende Wasser rein.

Ein Gewässer, welches einen Strohalm fortbewegt, wird als „fließendes Gewässer“ bezeichnet. Ein quadratisches Becken mit einer Länge und Breite von jeweils 10 Ellen [4,8 Meter] wird „**großes Becken**“ genannt und seine Fläche beträgt 100 Ellen², also 23 m². Der Flächeninhalt eines Kreises mit einem Umfang von 17 m beträgt ebenfalls 23 m². Dass es eine geringe Tiefe aufweist, macht nichts aus. Wenn jemand durch eine Grube einen Weg ebnet und die Gebetswaschung vollzieht, während das Wasser in der Grube auf diesem Weg fließt, dann das verwendete (musta'mal) Wasser sich in einer anderen Grube sammelt und auch hierdurch ein Weg geebnet wird und eine andere Person mit dem fließenden Wasser die Gebetswaschung vornimmt, anschließend sich das Wasser ein weiteres Mal in einer Grube sammelt und erneut ein Weg geebnet wird, wird die Gebetswaschung aller dieser Personen angenommen. Fließendes Wasser ist so lange rein, bis die Spuren der Unreinheit sichtbar sind. In diesem Beispiel wurde das verwendete Wasser als unrein angesehen. Ein kleiner Pool und ein Marmorwaschbecken, in welche ständig Wasser fließt und die ständig überquillen [oder aus denen kontinuierlich Wasser entnommen wird, wobei zwischen zwei Wasserentnahmen das Wasser nicht stillsteht], gelten als fließendes Gewässer. Von jeder Stelle eines solchen Pools und Beckens kann die Gebetswaschung vollzogen werden. Musta'mal-Wasser muss von oben her überlaufen. Wenn es vom Loch im Boden herausfließt, ist es nicht wie fließendes Wasser. Es ist keine Bedingung, dass das Becken sehr klein ist, sodass das gesamte Musta'mal-Wasser abfließen kann. Wenn die Oberfläche des Beckens vereist ist und das Wasser das Eis nicht berührt, wenn ein Loch in das Eis geschlagen wird, gilt es als die Oberfläche des Wassers im Becken. Berührt es jedoch das Eis, handelt es sich um die Oberfläche des Wassers im Loch. Wenn in unreines Wasser reines Wasser fließt und es von einer anderen Seite überquillt, dann gelten die Seiten des Wassers als rein, an denen die Spuren der Unreinheit nicht mehr vorhanden sind. Wenn so viel Wasser überquillt, wie das Innere Wasser fasst, wird das gesamte Wasser rein. Ein über-

quellendes Wasser ist rein, solange keine Unreinheit zu sehen ist. Dies gilt auch für Gefäße wie Schüssel und Eimer. Wenn z. B. ein unreiner Eimer mit Wasser gefüllt wird und das Wasser überquillt und keine der drei Eigenschaften der Unreinheit sichtbar sind, so sind sowohl das Wasser als auch der Eimer rein.

Verbrauchtes Wasser (Mā' musta'mal), d. h. Wasser, welches bei der Gebetswaschung oder Ganzkörperwaschung verwendet wurde oder bei der Verrichtung einer gottgefälligen Tat (Qurba), so z. B. das Wasser, das beim Waschen der Hände vor oder nach dem Essen, weil es eine Sunna ist, verwendet wurde, wird unrein, wenn es sich vom gewaschenen Körperteil trennt. Nach einigen Gelehrten hingegen wird es unrein, nachdem es auf ein anderes Körperteil, auf die Kleidung oder auf den Boden fällt. Doch es verunreinigt die erste Stelle, auf die es fällt, nicht.

Abū Nasr al-Aqta', möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zum Buch **al-Qudūrī**: „Wenn sich reine Sachen in ein Wasser mischen, darf mit diesem Wasser die Gebetswaschung vorgenommen werden, solange der Name des Wassers sich nicht verändert, selbst wenn sich die Farbe ändert.“

Wenn man mit Gewissheit weiß, dass ein Wasser, dem man auf dem Weg begegnet, rein ist oder stark annimmt, dass es rein ist, darf damit die Gebetswaschung vollzogen werden. Selbst wenn das Wasser wenig ist und nicht sicher gewusst wird, ob sich Unreinheiten in dieses Wasser gemischt haben, darf mit diesem Wasser die Gebets- und Ganzkörperwaschung vollzogen werden. Es wird keine Trockenreinigung vollzogen, denn jedes Wasser ist ursprünglich rein und wird nicht allein auf Grundlage von Vermutung unrein. Durch Vermutung (Zann) bleibt das Wasser in seinem ursprünglichen Zustand, d. h. es wird als rein erachtet. Die gottesdienstlichen Handlungen werden bei einer starken Vermutung rein und richtig. Der Glaube hingegen wird nicht durch starke Vermutung, sondern nur durch sicheres Wissen wahrhaftig. Betritt jemand ein öffentliches Bad (Hamam) und sieht das Marmorwaschbecken oder den Pool mit Wasser gefüllt, darf er mit diesem Wasser die Gebets- und Ganzkörperwaschung vollziehen, sofern er nicht weiß, ob Unreinheiten in das Wasser gelangt sind. Es ist nicht notwendig, das Wasser fließen zu lassen und das Marmorwaschbecken zum Überquellen zu bringen.

ÜBERBLEIBSEL: Wenn von einem Behälter oder einem kleinen Becken ein Lebewesen trinkt, wird das überbleibende Wasser als „Überbleibsel“ bezeichnet. Damit, ob die Reste von Flüssigkeiten und Speisen rein sind oder nicht, verhält es sich wie mit dem Speichel dessen, der sie übrig lässt. Der Speichel und das Überbleibsel eines jeden Menschen sind rein. Die Überbleibsel eines Nichtmuslims und einer groß rituell unreinen (dschunub) Person sind ebenfalls rein. Wenn eine groß rituell unreine Person in das Meer taucht und anschließend Wasser trinkt, ist sie rein. D. h. ihr Wassertrinken gilt als Spülen des Mundes. Wenn gesagt werden sollte, dass ihr Überbleibsel musta'mal wird und es einige [Gelehrte] gibt, die Musta'mal-Wasser als unrein bezeichnen, so ist nicht das überbleibende Wasser musta'mal, sondern das Wasser, welches sie trinkt. Dass eine groß rituell unreine Person für die Ganzkörperwaschung anstelle einer Tasse ihre Hand in ein Marmorwaschbecken taucht und Wasser entnimmt, ist gestattet und das Wasser in dem Waschbecken gilt nicht als musta'mal. Genauso gilt auch das Überbleibsel einer groß rituell unreinen Person nicht als musta'mal. Es ist makrūh, dass ein fremder (nicht-mahram) Mann das Überbleibsel einer Frau trinkt und eine fremde Frau das Überbleibsel eines Mannes, da es zu Lustempfinden führt. Wenn es zu Lustempfinden führt, dass Jungen als Friseur tätig sind oder im Hamam frottieren, ist es makrūh. Dies gilt auch für den Speichel einer anderen Person. Wenn der Mund eines Tieres, dessen Verzehr erlaubt ist,

nicht mit Unreinheiten befleckt wurde, ist sein Überbleibsel rein. Dies gilt auch für ein Pferd und für Tiere, die im Meer oder an Land leben und kein fließendes Blut haben. Mit den Überbleibseln all dieser Tiere darf die Gebets- und Ganzkörperwaschung vollzogen werden und damit dürfen Unreinheiten beseitigt werden. Pferdemilch ist rein und darf getrunken werden.

Die Überbleibsel, das Fleisch und die Milch des Schweins, des Hundes, der Raubtiere und einer Katze, die gerade eben eine Maus gefressen hat, sind grob unrein. Diese zu trinken und zu verzehren, ist harām. Es ist nicht gestattet, deren Überbleibsel bei der Gebets- und Ganzkörperwaschung sowie bei der Reinigung zu verwenden. Sie dürfen auch nicht in Medikamenten verwendet werden. In der mālikītischen Rechtsschule sind Hunde und Schweine rein, doch deren Verzehr ist auch in der mālikītischen Rechtsschule harām. [In der Tageszeitung „Türkiye“ vom 27. Juni 1986 steht: „Wissenschaftler an der Ottawa-Universität haben Nachforschungen bei 16 Völkern angestellt und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass Schweinefleisch die tödliche Krankheit namens Leberzirrhose verursacht.“] Elefanten und Affen werden ebenfalls als Raubtiere kategorisiert. Diese reißen ihre Beute mit ihren Zähnen. Dasselbe gilt für das Überbleibsel einer Person, die gerade eben Wein [oder irgendein alkoholisches Getränk] konsumiert hat. Wenn eine betrunkene Person nach dem Trinken von Alkohol dreimal mit der Zunge ihre Lippen leckt und ihren Speichel schluckt oder auswirft, wird das Überbleibsel des Wassers, das sie danach trinkt, nicht unrein. D. h. im Speichel dürfen der Geruch und der Geschmack des Alkohols nicht verbleiben. Das Fleisch und Überbleibsel von Hühnern, Schafen und Kamelen, deren Fleisch übel riecht, weil sie frei auf der Straße umherlaufen und ständig Unreinheiten verzehren, ist makrūh. Wenn ein solches Huhn drei Tage, ein Schaf vier Tage und ein Kamel oder Rind zehn Tage keinen Freilauf bekommt, sind das Fleisch und die Überbleibsel nicht makrūh. Wenn es nicht bekannt ist, dass sie Unreinheiten verzehren, ist ihr Überbleibsel ebenfalls nicht makrūh. Es ist makrūh tanzīhan, während reines Wasser vorhanden ist, mit Überbleibseln, die makrūh sind, und den Überbleibseln von Raubvögeln, von Katzen, bei denen nicht bekannt ist, ob sie gerade eine Maus gefressen haben, von Mäusen und von einer Schlange, die fließendes Blut hat, die Gebetswaschung vorzunehmen. Wenn der Schnabel von Raubvögeln sauber ist, so ist deren Überbleibsel nicht makrūh. Auch wenn das Fleisch einer Maus und einer Katze unrein ist, wurden ihre Überbleibsel als Ausnahme nicht als grobe Unreinheit bezeichnet. Für die Reichen ist das Essen und Trinken der Überbleibsel dieser beiden Tiere makrūh, für die Armen hingegen nicht makrūh. Das Überbleibsel von Eseln und Maultieren ist rein, doch es ist zweifelhaft, ob es reinigend ist. Der Verzehr von Wildeseln ist gestattet und ihr Überbleibsel ist rein. An einem Ort, an dem es kein Wasser gibt, ist es nicht makrūh, für die Gebetswaschung Überbleibsel zu verwenden, das makrūh ist. Wenn es solches Wasser als Überbleibsel gibt, kann keine Trockenreinigung vollzogen werden. Wenn es kein sauberes Wasser gibt, wird mit den Überbleibseln eines Esels oder eines Maultieres die Gebetswaschung vorgenommen und danach die Trockenreinigung vollzogen. Dass ein Kleinkind die Hand in Wasser taucht, ist wie das Überbleibsel einer Katze. D. h., wenn nicht sicher gewusst wird, ob seine Hand rein war, ist das Trinken oder das Verwenden dieses Wassers für die Gebetswaschung makrūh tanzīhan. Auf einem Tier, dessen Überbleibsel makrūh ist, das Gebet zu beginnen, ist makrūh. Der Schweiß eines Tieres ist wie sein Überbleibsel. Beispielsweise ist der Schweiß eines Esels rein.

58 — DAS BEDECKEN DER SCHAMSTELLEN (AWRA) UND DIE BEDECKUNG VON FRAUEN

Die Stellen des Körpers, die ein Mukallaf, d. h. ein verstandesreifer (āqil) und geschlechtsreifer (bāligh) Muslim während des Gebets nicht entblößen oder zu jeder Zeit anderen nicht zeigen darf und die andere nicht anschauen dürfen, werden „Awra“ (Schamstellen) genannt. Dass Männer und Frauen ihre Awra bedecken, wurde in der Sure al-Ahzāb, die im dritten Jahr der Hidschra offenbart wurde, und im fünften Jahr in der Sure an-Nūr geboten. Für die Männer in der hanafītischen und schāfi‘ītischen Rechtsschule ist die Awra im Gebet vom Bauchnabel bis unter die Knie. In der schāfi‘ītischen Rechtsschule ist der Bauchnabel und in der hanafītischen Rechtsschule das Knie Teil der Awra. Ein Gebet, das verrichtet wird, während diese unbedeckt sind, ist nicht gültig. Beim Gebet die anderen Teile des Körpers [Arme, Kopf] zu bedecken [und wenn keine lange Robe (Dschubba) oder kein langes Entari vorhanden ist, Socken zu tragen] ist für Männer eine Sunna. Es ist für sie makrūh, das Gebet zu verrichten, ohne diese Stellen zu bedecken.

In der hanafītischen Rechtsschule ist die Awra einer freien Frau der gesamte Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichts; die Handgelenke, das herabhängende Haar und die Unterseite ihrer Füße gehören zur Awra. Es gibt viele anerkannte Bücher, die besagen, dass die Oberseite der Hände nicht zur Awra gehören. Demnach ist es Frauen gestattet (dschā‘iz), das Gebet zu verrichten, während die Oberseite ihrer Hände bis zu den Handgelenken unbedeckt ist. Doch um allen Büchern Folge zu leisten, wäre es besser für die Frauen, etwas Langarmiges oder ein weites Kopftuch zu tragen, das auch die Hände bedeckt. Auch wenn es welche gibt, die sagen, dass die Füße der Frauen im Gebet keine Awra sind, sagen diese Gelehrten, dass das Bedecken der Füße beim Gebet sunna und das Entblößen makrūh ist. [Dass herabhängendes Haar wie die Füße ist, steht im **Fatāwā Qādikhān.**] Wenn während einer ganzen Pflichtposition (Rukn) des Gebets ein Viertel eines der zu bedeckenden Glieder des Mannes oder der Frau entblößt bleibt, wird das Gebet ungültig. Wenn die entblößte Stelle weniger als ein Viertel beträgt, wird das Gebet nicht ungültig, jedoch makrūh. Beispielsweise ist das Gebet einer Frau, bei der ein Viertel eines Fußes unbedeckt ist, nicht gültig. Wenn sie ihn selbst entblößt, wird das Gebet sofort ungültig. Im **Umdat al-islām** heißt es: „Wenn eine Frau das Gebet verrichtet, während ihr Fußknöchel, Handgelenk, Nacken oder Haar unbedeckt ist, so ist ihr Gebet nicht gültig. Ein Stoff, der so dünn ist, dass die Glieder darunter in ihrer Form oder Farbe erkennbar sind, gelten als nicht vorhanden.“ In der schāfi‘ītischen Rechtsschule sind alle Stellen der Frau außer den beiden Händen und dem Gesicht zu jeder Zeit Awra.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **Radd al-muhtār**:

„Die Bedeckung der Awra ist während und außerhalb des Gebets fard. Das Gebet mit Seidenkleidern oder gestohlenem/usurpiertem Stoff zu verrichten, ist makrūh tahrīman. Wenn ein Mann kein anderes Stoffstück außer Seide findet, muss er sich mit Seide bedecken. Die Bedeckung ist auch dann fard, wenn alleine gebetet wird. Jemand, der saubere Kleidung hat, darf auch in der Dunkelheit und wenn er alleine ist nicht nackt beten. Wenn Frauen außerhalb des Gebets allein sind, ist es fard für sie, dass sie den Bereich zwischen Bauchnabel und Knie bedecken, wādschib, dass sie den Rücken und Bauchbereich bedecken, und adab (mustahabb), dass sie die anderen Stellen bedecken. Wenn eine Frau in ihrem

eigenen Haus alleine ist, darf sie barhäutig sein. In der Gegenwart von den 18 Gruppen von Männern, denen sie sich zeigen darf, ist es besser, wenn sie ein dünnes Kopftuch trägt. Wenn man alleine ist, darf man die Awra nur mit einem triftigen Grund entblößen, so z. B. auf der Toilette. Wenn man alleine die Ganzkörperwaschung vollzieht, so wurde diesbezüglich gesagt, es sei makrūh, die Schamstellen zu entblößen, nach einigen sei es gestattet, und nach einigen nur dann gestattet, wenn der Bereich, wo man die Waschung vollzieht, klein ist. Außerhalb des Gebets ist die Bedeckung auch mit unreiner Kleidung erforderlich.“

Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba'a** heißt es: „Die Stellen, deren Bedeckung für Mann und Frau während des Gebets fard ist und bei denen es harām ist, dass Männer sie vor anderen Männern und Frauen entblößen und Frauen sie vor nahen (also mahram) Verwandten entblößen, sind in den vier Rechtsschulen unterschiedlich. Doch es ist nach drei Rechtsschulen harām, dass Frauen Körperstellen mit Ausnahme des Gesichts und der Innen- und Außenseiten der Hände fremden Männern und nichtmuslimischen Frauen zeigen und dass diese Personen diese Stellen anschauen. Lediglich in der schāfi'itischen Rechtsschule sind das Gesicht und die Hände einer Frau auch dann unter fremden Männern zu bedecken, wenn sie Grund zur Versuchung (Fitna) werden.“ Auch wenn es den Frauen gestattet ist, fremden Männern einzig ihr Gesicht und ihre Hände zu zeigen, ist es den Männern nicht gestattet, das Gesicht und die Hände von fremden Frauen, ob Musliminnen oder nicht, lüstern anzuschauen. Grundlos auf die Stellen einer Frau, deren Anschauen statthaft ist, so z. B. auf das Gesicht und die Hände einer fremden Frau zu schauen oder auf Bilder ihrer Schamstellen oder auf die Schamstellen sprechender Kinder, ist makrūh, wenn es ohne Lust geschieht. Die Awra von kleinen Kindern, die noch nicht zu sprechen begonnen haben, sind lediglich die Geschlechtsorgane und der Anus (Saw'atayn). Die grobe Awra von Jungen bis zum zehnten Lebensjahr und von Mädchen, bis bei ihnen Formungen entstehen, anzusehen, und danach die gesamte Awra von ihnen anzusehen, ist nicht gestattet. Tiere haben keine Awra. Das lüsterne Blicken in das Gesicht von Jungen ist ebenfalls harām und es unlüstern anzusehen, auch wenn sie schön sind, ist gestattet.

Im Buch **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Einen verstandes- und geschlechtsreifen Jungen, der schön ist, sollte sein Vater in seinem eigenem Haus großziehen, wenn die Gefahr der Versuchung besteht. Er schickt seinen Sohn nicht auf Reise, zum Studieren oder zur Pilgerfahrt ohne Bart. Er schützt diesen Sohn wie eine Frau, doch er bedeckt nicht sein Gesicht mit einem Schleier. Auf den Straßen werden alle Frauen von zwei Teufeln begleitet, doch Jungen werden von 18 Teufeln begleitet. Sie versuchen, jene zu täuschen, die auf sie schauen. Es ist fard, den scharia-konformen Befehlen der Eltern zu gehorchen. Einen verstandes- und geschlechtsreifen Jungen, bei dem keine Gefahr der Versuchung besteht, darf sein Vater nicht zwangsweise im Haus halten.“

[Im zweiten Band des Buches **Madschma' al-anhur** heißt es: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Denjenigen, die lüstern die Gesichter fremder Frauen betrachten, wird am Tage des Jüngsten Gerichts geschmolzenes Blei in die Augen gegossen.**“ Qādizāda, der das Buch **Birgivi vasiyetnāmesi** kommentierte, schreibt im Abschnitt über die Übel der Augen, dass es in Vers 30 der Sure an-Nūr sinngemäß heißt: „**O Mein Gesandter! Sprich zu den gläubigen Männern: Sie sollen nicht das Verbotene anschauen und ihre Scham vor Verbotenem hüten! Sprich auch zu den gläubigen Frauen, dass sie nicht das Verbotene anschauen und ihre Scham vor Verbotenem hüten sollen!**“

Im **Riyād an-nāsihīn** heißt es, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, während seiner Abschiedswallfahrt sagte: „**Die Augen desjenigen, der eine fremde**

Frau lüstern anschaut, werden mit Feuer gefüllt und er wird anschließend in die Hölle geworfen. Wer einer fremden Frau die Hand schüttelt, wird, seine Arme an seinem Nacken gebunden, in die Hölle geworfen. Wer sich unnötig und lüstern mit einer fremden Frau unterhält, wird für jedes Wort tausend Jahre in der Hölle bleiben.“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Nachbarinnen oder die Ehefrauen von Freunden lüstern anzuschauen, ist um das Zehnfache schlimmer als fremde Frauen anzuschauen. Verheiratete Frauen anzuschauen, ist tausendmal schlimmer als Mädchen anzuschauen. Mit den Sünden der Unzucht (Zinā) verhält es sich genauso.“**

Im Buch **al-Barīqa** heißt es: „Die Hadithe ‚**Drei Sachen verleihen dem Auge Glanz: Das Grüne, das fließende Wasser und das schöne Gesicht anzuschauen**‘ und: ‚**Drei Sachen stärken das Auge: Augenschminke (Kajal) aufzutragen und das Grüne und das schöne Gesicht anzuschauen**‘ teilen den Nutzen davon mit, diejenigen anzuschauen, die zu betrachten halāl ist. Hier ist nicht die Rede davon, fremde Frauen und Mädchen anzusehen, denn dies schwächt die Augen und schwärzt das Herz.“ Hākīm, Bayhaqī und Abū Dāwūd berichten, dass Abū Umāma, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einen Hadīth marfū‘ überliefert, in welchem es heißt: „**Wer ein fremdes Mädchen sieht und aus Furcht vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, den Blick unmittelbar abwendet, dem gewährt Allah, der Erhabene, den Geschmack der gottesdienstlichen Handlungen zu kosten.“** Das erste Sehen ist vergeben. In einem Hadith heißt es: „**Die Augen, die beim Dschihad für Allah Ausschau nach dem Feind halten oder die aus Furcht vor Allah weinen oder verbotene Sachen nicht anschauen, werden am Tag der Auferstehung das Höllenfeuer nicht sehen.“**]

Mädchen, die im Alter von sieben oder zehn Jahren Formungen aufweisen, und sämtliche Mädchen, die das 15. Lebensjahr vollenden oder die Geschlechtsreife erreichen, gelten islamrechtlich als Frauen. Für solche Mädchen ist es harām, dass sie sich fremden Männern zeigen, während ihr Haupt, ihre Haare, Arme und Beine entblößt sind, dass sie vor Männern singen und mit ihnen sanft und verführerisch sprechen. Wenn Frauen im Bedarfsfall mit fremden Männern reden müssen, wie beispielsweise beim Einkaufen, ist es ihnen gestattet, in einer ernsthaften Art und Weise zu sprechen, die keinen Weg zur Versuchung öffnet. Das Entschleiern des Gesichtes in der Gegenwart von Männern ist ebenfalls so. Es sind große Sünden, dass Frauen in die Öffentlichkeit gehen, während ihr Haupt, ihre Haare, Arme und Beine entblößt sind, fremden Männern unnötig ihre Stimmen hörbar machen, Lieder für die Männer singen, und auf Schallplatten und in Filmen ihre Stimme hören lassen und, indem sie den edlen Koran und Mawlid-Gedichte verlesen oder den Adhan ausrufen. [Es ist harām, dass Frauen und Mädchen mit dünner, eng anliegender oder pelziger Kleidung und mit offenem Schmuck wie Ohrringen und Halsketten außer Haus gehen, oder sich wie Männer kleiden und ihre Haare wie Männer frisieren. Aus diesem Grund ist es auch nicht gestattet, dass sie Hosen anziehen, selbst wenn diese weit sind. Denn die Hose ist Männerkleidung. In Hadithen, die im Buch **Targhīb as-salāt** aufgezeichnet sind, heißt es: „**Nackte, die bedeckt sind, Frauen, die sich wie Männer kleiden, und Männer, die sich wie Frauen kleiden und schmücken, wurden verflucht.“** Enge Hosen sind auch Männern nicht gestattet, da die Umrisse der groben Schamstellen von außen sichtbar sind. Darüber hinaus war es früher und ist es heute kein islamischer Brauch, dass Frauen Hosen anziehen. Dies kommt von den Religionslosen und jenen, die keine genaue Kenntnis über die islamische Bedeckung (Tasattur) haben. Selbst wenn sich Verbotenes (Harām) verbreitet und etabliert, kann es nicht zu einem islamischen Brauch (Āda) werden. Dass jene, die den Ungläubigen (Kuffār) ähneln, ihnen zugehörig sein werden, wird in einem Hadith

kundgetan. Auch wenn Hosen unter dem Mantel getragen werden dürfen, muss der Mantel die Knie derart bedecken, als würde sich darunter keine Hose befinden. Eine Pumphose (Schalwar) ist in den Orten, in denen das Tragen davon ein Brauch ist, auch für Frauen eine gute Bedeckung, da sie weit ist. Wenn es an jenen Orten, an denen es kein Brauch ist, Grund zur Zwietracht (Fitna) wird, ist das Tragen nicht erlaubt. Qādī Thanā'ullāh Pānīputī schreibt bei der Erklärung des siebten Ratschlages am Ende des Buches **at-Taḥmīmāt** von Schāh Waliyyullāh ad-Dahlawī Folgendes: „Mit einem langen Hemd, einem als Rock gewickelten großen Lendentuch, Sandalen und ähnlichen Dingen das Haus zu verlassen, war früher islamischer Brauch. An Orten, an denen dieser Brauch nun nicht mehr vorherrscht, mit diesen in die Öffentlichkeit zu gehen, wäre Prahlerei. Doch unser Prophet, Friede sei mit ihm, verbat es, zu prahlen und sich zu rühmen. Man soll sich mit dem bekleiden, was für Gläubige üblich ist, und sich nicht absondern.“ An Orten, an denen es üblich ist, dass sich Frauen mit weiten Mänteln bedecken, fällt es ebenfalls in diese Kategorie, mit einer Burka außer Haus zu gehen. Dies kann auch dazu führen, dass sich die Menschen über die islamische Bekleidung lustig machen, und somit wird es gar zur Sünde. Siehe die viertletzte Seite des 39. Kapitels im zweiten Abschnitt dieses Buches. Die Bedeckung der Frau wird im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** ab Seite 377 detailliert dargelegt.]

Im Gebet und außerhalb des Gebets, damit andere die Awra von der Seite nicht sehen, ist das Verdecken fard; vor sich selbst ist das Verdecken jedoch nicht fard. In der Verbeugungsposition seine eigene Awra zu sehen, macht das Gebet nicht ungültig. Doch darauf zu schauen ist makrūh. Mit Sachen wie Glas und Nylon, die durchsichtig sind, sodass die Haut darunter durchscheint, ist die Bedeckung nicht geschehen. Wenn die Kleidung eng oder gar weit ist und an einem zu bedeckenden Körperteil haftet und die Konturen darstellt, schadet dies dem Gebet nicht. Doch vor anderen wäre damit keine Bedeckung erfolgt. Auf den in dieser Art sichtbaren groben Schambereich einer Person zu blicken, ist harām. Der „**grobe Schambereich**“ (die grobe Awra) eines Mannes besteht aus seinem Geschlechtsorgan, seinem Anus und seinem Gesäß. Wenn ein Kranker, der nackt unter einer Decke liegt, das Gebet mit angedeuteten Bewegungen verrichtet, während sein Kopf unter der Decke ist, so gilt, dass er das Gebet entblößt verrichtet hat. Verrichtet er das Gebet, während sein Kopf aus der Decke schaut, so gilt, dass er es mit der Decke bedeckt verrichtet hat, sodass das Gebet gültig wird. Es ist keine Bedingung, dass der Mensch bedeckt ist, sondern dass die Schamstellen bedeckt sind. In der Dunkelheit, alleine in einem Zimmer oder in einem geschlossenen Zelt das Gebet nackt zu verrichten, ist nicht gültig.

Wer nicht in der Lage ist, seine Awra zu verdecken, setzt sich so hin, wie er im Gebet sitzt, oder besser, er streckt seine Füße in Gebetsrichtung aus und verdeckt sein Glied mit den Händen und verrichtet das Gebet mit Andeutungen (Īmā). Denn das Bedecken der Awra ist wichtiger als die anderen Pflichtteile des Gebets. [Wie zu sehen ist, muss sogar eine nackte Person das Gebet in seiner rechten Zeit verrichten und darf es nicht zum Nachholen aufschieben. Diejenigen, die das Gebet aus Faulheit und Nachlässigkeit nicht verrichten und ihre versäumten Gebete nicht nachholen, sollten hier erneut erkennen, dass sie sich eines großen Vergehens schuldig machen.] Der Nackte verlangt von den Gegenwärtigen etwas zum Bekleiden. Wenn sie ihm etwas versprechen, wartet er bis kurz vor Ende der Gebetszeit ab. Auch derjenige, der bei Nichtvorhandensein auf Wasser hofft, muss bis kurz vor Ende der Gebetszeit abwarten und darf erst hiernach die Trockenreinigung vollziehen. Derjenige, der Geld hat, muss Wasser und Kleidung kaufen. Wer nichts anderes findet außer eine Bekleidung, bei der weniger als ein Viertel rein ist, für den ist es gestattet, damit zu beten oder sich hinzusetzen

und mit angedeuteten Bewegung zu beten. Wer hingegen eine Bekleidung hat, die zu einem Viertel rein ist, muss im Stehen beten und er wiederholt das Gebet später nicht.

Findet der Reisende (Musāfir) innerhalb einer Meile nicht mehr Wasser als zum Trinken, verrichtet er das Gebet mit der unreinen Kleidung und wiederholt es später nicht. Es ist nicht gestattet, dass der Ansässige (Muqīm), also der Nichtreisende, mit unreiner Kleidung betet. Für ihn ist nämlich die Reinigung möglich und erforderlich, denn die Wahrscheinlichkeit, in der Stadt Wasser zu finden, ist sehr groß. Wenn jedoch definitiv feststeht, dass kein Wasser vorhanden ist, darf er mit unreiner Kleidung das Gebet verrichten und die Trockenreinigung vollziehen. Im fünften Band des **Radd al-muhtār** heißt es:

„Das sich die Menschen einander zeigen und auf sie blicken, ist viererlei Art:

Ein Mann blickt auf eine Frau, eine Frau auf einen Mann, ein Mann auf einen Mann und eine Frau auf eine Frau. Das Blicken des Mannes auf eine Frau ist ebenfalls viererlei Art:

Ein Mann blickt auf eine fremde und freie Frau, auf seine eigene Ehefrau und seine Sklavinnen (Dschāriya), auf die 18 Gruppen von nahen verwandten Frauen, die er anschauen darf, und auf die Sklavinnen anderer.

Es ist in allen vier Rechtsschulen harām für Männer, auf andere Stellen als das Gesicht und die Innen- und Außenseite der Hände einer fremden Frau zu schauen. In die Gesichter von Mädchen lüstern zu blicken, ist ebenfalls harām. Daher müssen Mädchen auch ihre Gesichter verdecken. Genauso ist es auch für einen Eunuchen harām, hierauf zu schauen. Einen Menschen zu kastrieren ist harām. Ein Tier darf nur kastriert werden, um es zu mästen.

Männer dürfen bei anderen Männern nicht auf den Bereich zwischen Bauchnabel und Knie schauen. Auf alle anderen Bereiche dürfen sie unlüstern schauen. Seine Ehefrau und seine Sklavinnen darf er von Kopf bis Fuß auch lüstern anschauen und diese dürfen ihn anschauen.

[Die Awra des Mannes ist nach drei Rechtsschulen der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie. In der hanafitischen Rechtsschule gehören die Knie zur Awra, der Bauchnabel jedoch nicht. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist der Bauchnabel Teil der Awra, aber die Knie nicht. In der mālikītischen Rechtsschule gehört beides nicht zur Awra. Einer Überlieferung der hanbalītischen und mālikītischen Rechtsschule zufolge sind lediglich das Geschlechtsglied und der Anus (Saw‘atayn) des Mannes seine Awra. So steht es im Buch **al-Mizān al-kubrā**. Weil es keinen Konsens darüber gibt, ob die Oberschenkel zur Awra gehören, sind diejenigen, die ihre Oberschenkel nicht bedecken und dem Verdecken der Oberschenkel keine Wichtigkeit beimessen, davor bewahrt, ungläubig (kāfir) zu werden. Gemäß den Schiiten sind die Awra ebenfalls nur das Geschlechtsglied und der Anus.]

Ein Mann darf den Kopf, das Gesicht, den Halsausschnitt, die Arme und die Beine von unterhalb der Knie bis zu den Füßen von den 18 Gruppen Frauen, mit denen ihm die Heirat harām ist, und von den Sklavinnen anderer anschauen, sofern er dabei vor Begierde sicher ist. Doch auch bei diesen Frauen darf er nicht auf die Brust, die Achseln, die Seiten [Flanken], die Oberschenkel, die Knie und den Rücken schauen. Diese Stellen gehören bei Frauen zum „groben Schambereich“. Eine jede Frau muss diese erwähnten Stellen im Gebet und in der Gegenwart fremder Männer derart weit bedecken, dass die Konturen nicht ersichtlich sind. Die Sklavinnen dürfen ihr Gebet verrichten, ohne die Stellen, die anzusehen erlaubt ist, bedecken zu müssen.

In der Religion des Islams gibt es zweierlei Kleidungen für die Frau: Die erste Art Kleidung ist die Kleidung einer freien muslimischen Frau; diese bedecken ihren gesamten Körper außer ihr Gesicht und ihre Hände vollständig. Im **Halabī-kabīr** heißt es im Kapitel über das Leichentuch für den Leichnam: „Die Männer bedecken sich mit einem Hemd (Qamīs) und die Frauen mit einem Dir‘. Beide Kleidungsstücke reichen von den Schultern bis zu den Füßen. Der Kragen des Hemdes ist von der Schulter bis zu den Füßen und der Kragen des Dir‘ von der Brust bis zu den Füßen geöffnet.“ Wie wir sehen können, kleideten sich die muslimischen Frauen damals schon mit einem heute geläufigen Mantel. Die Bedeckung mit dem Tscharschaf (Tschador) wurde erst später zum Brauch. Ein langer, weiter Mantel, ein Kopftuch aus dickem Stoff und lange Strümpfe bedecken eine Frau besser als der heutige Tschador. Auf der vierten Seite des Buches **ad-Durar al-multaqita** heißt es: „Der Islam hat für die Frau keine bestimmte Art des Schleiers festgelegt.“ Die zweite Art der Kleidung ist die Kleidung der Sklavinnen [d. h. der Dienerinnen, die im Krieg gefangen genommen wurden]. Sie müssen vor den Männern ihr Haupt, ihre Haare, ihren Hals, ihre Arme und ihre Beine nicht bedecken. Es ist mit Bedauern zu beobachten, dass einige Frauen, die muslimische Namen haben, von der Kleidung der muslimischen, freien Frau ablassen und stattdessen Gefallen an der Kleidung von Sklavinnen und Bediensteten finden.

Die Ungläubigen und Ketzer versuchen die muslimische Frau zu täuschen und sagen: „Zu Beginn des Islams haben sich die Frauen nicht bedeckt. In der Zeit des Propheten liefen die Frauen mit offenen Haaren und Armen herum. Später kamen die eifersüchtigen Gelehrten und befahlen der Frau, sich zu verschleiern. Dann erst fingen die Frauen an sich zu bedecken und wurden Gespenstern gleich.“ Ja, die Frauen liefen zu Beginn unbedeckt herum. Doch im dritten Jahr der Hidschra wurde die Sure **al-Ahzāb** und im fünften Jahr die Sure **an-Nūr** offenbart, in denen Allah, der Erhabene, ihre Bedeckung geboten hat. Im Buch **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Als im siebten Jahr der Hidschra der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, von der Schlacht von Chaibar zurückkehrte, nahm er Safiyya, möge Allah mit ihr zufrieden sein, die sich unter den Gefangenen befand, eines Nachts ins Zelt. Die edlen Gefährten konnten nicht erkennen, ob sie damit beehrt wurde, seine Ehefrau zu sein, oder ob sie als Sklavin diente. Sie scheuten sich davor, den Gesandten Allahs darüber zu befragen, sie wollten ihr nämlich den nötigen Respekt und Dienst erweisen, welcher den Ehefrauen des Propheten gebührt. Sie sprachen untereinander: ‚Wenn sie am Morgen bedeckt aus dem Zelt herauskommt und hinter einem Schleier gebracht wird, verstehen wir, dass sie zu seiner Ehefrau wurde.‘ Als sie sahen, dass sie im Schleier aus dem Zelt gebracht wurde, verstanden sie, dass sie damit beehrt wurde, seine Ehefrau zu sein.“ Wie zu sehen ist, bedeckten zur Zeit des Gesandten Allahs die freien Frauen ihren gesamten Körper. Dass eine Frau eine freie Dame ist und keine Dienerin, war daran erkenntlich, dass sie sich komplett verschleierte.

Die Stellen, die anzusehen gestattet ist, darf derjenige, der vor Begierde sicher ist, auch berühren. In einem Hadith heißt es: „**Den Fuß der Mutter zu küssen gleicht dem Küssen der Schwelle des Paradiestores.**“ Doch obwohl es gestattet ist, auf das Gesicht und die Hände einer fremden jungen Frau zu schauen, ist es nicht gestattet, sie an diesen Stellen zu berühren und ihr die Hand zu schütteln, auch wenn man sicher vor Begierde ist. Mit irgendeiner Frau Unzucht zu begehen oder irgendeine Stelle von ihr lüstern zu berühren, selbst wenn dies in Vergesslichkeit oder aus Versehen geschieht, führt in der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule zur „**Hurmat al-musāhara**“. D. h. es wird auf ewig harām, dass der Mann die Mutter und Töchter dieser Frau, sei es durch Bluts- oder Milchverwandtschaft, und die Frau die Söhne und den Vater dieses Mannes heiratet.

[Wenn es zwischen Vater und Tochter zur Hurmat al-musāhara kommt, wird die Ehe (Nikāh) zwischen Mutter des Mädchens, also der Ehefrau des Mannes, und dem Mann nicht ungültig. Die Ehefrau kann sodann nicht einen anderen Mann heiraten. Der Mann muss diese Frau scheiden. Es ist auf ewig harām, dass er mit dieser Frau verheiratet bleibt. Wenn es zwischen dem Bräutigam und seiner Schwiegermutter zur Hurmat al-musāhara kommt, muss der Bräutigam seine Ehefrau scheiden. Der Bräutigam darf fortan diese Frau bis in alle Ewigkeit nie wieder heiraten (**al-Bazzāziyya**).] Auch wenn sich junge Frauen sicher fühlen, ist es ihnen nicht gestattet, fremde Männer zu berühren. Wenn sie die Männer lüstern (mit Begierde) berühren, kommt es zur Hurmat al-musāhara. Mit Begierde (Schahwa) ist bei Mädchen und Älteren die Neigung im Herzen gemeint. Einer Frau, die derart alt ist, dass es nicht zur Begierde kommen wird, die Hand zu geben und ihre Hand zu küssen, ist zwar gestattet für denjenigen, der vor Begierde sicher ist, doch es ist besser, dies nicht zu tun.

Es ist gestattet, dass Männer mit Frauen, deren Heirat ihnen auf ewig harām ist, in einem geschlossen Raum alleine sind oder mit ihnen auf Reise [z. B. Pilgerreise] gehen. Die „**Khalwa**“, also das „Alleinsein“ mit einer Frau, die nicht zu den ewigen Mahram-Verwandten gehört [d. h. mit ihr an einem abgelegenen Ort allein zu sein], ist gemäß den Tarafayn [also Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad] harām. Wenn sich jedoch ein weiterer gottesfürchtiger Mann dort aufhält oder eine der ewig verbotenen weiblichen Mahram-Verwandten dieses Mannes oder aber seine eigene Ehefrau, ist es nicht harām. Durch das Alleinsein (Khalwa) oder das Anschauen von anderen Stellen außer dem Geschlechtsorgan kommt es nicht zur Hurmat al-musāhara. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über das Vorbeten: „Auch wenn mehrere fremde Frauen anwesend sind, handelt es sich um Khalwa. Eine sehr alte Frau und ein sehr alter Mann dürfen gemeinsam auf Reise gehen und auch das Alleinsein ist gestattet (**al-Aschbāh**). Auch wenn das Alleinsein mit den 18 Gruppen von Frauen, mit denen die Heirat auf ewig verboten ist, gestattet ist, ist es makrūh, wenn es bei Milchgeschwistern, einer jungen Schwiegermutter oder der Braut zur Versuchung (Fitna) kommen könnte. Es ist nicht gestattet mit einer fremden jungen Frau zu sprechen, ohne dass eine Notwendigkeit vorliegt. An öffentlichen Orten wie der Moschee, in die von außen hineingesehen werden kann, [in Transportmitteln oder Einkaufsläden] gilt das Alleinsein nicht als Khalwa.“ Zwei getrennte Räume eines Hauses zählen nicht als ein und derselbe Ort. Wer die ewig verbotenen (mahram) Frauen sind, steht im 34. Kapitel des zweiten Abschnitts [auf Seite 822].

Gemäß Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, dürfen bedürftige, gefangene Frauen oder Frauen, die niemanden haben [Arbeiterinnen oder Beamtinnen], die keine andere Wahl haben und deshalb dazu gezwungen sind, für einen Lohn zu arbeiten, beim Brotbacken, Wäschewaschen [und anderen Arbeiten, in denen das Entblößen der Schamstellen, die nicht zu den groben zählen, erforderlich ist], ihre Arme und Füße entblößen, jedoch nur so viel, wie die Arbeit erfordert. Es ist gestattet, dass die Männer sie bei der Arbeit sehen und unlüstern auf sie schauen. Dass auch die Schwägerin (also die die Schwester der Ehefrau sowie die Ehefrau des Bruders oder Onkels) zu den fremden Frauen gehört, steht im Kapitel „Pilgerfahrt“ des Buches **Ni‘met-i islām** sowie im **Bahr al-fatāwā** und im **Fatāwā-yi Ali Efendi**. Auch die Haare, den Kopf und die Arme und Beine dieser Frauen anzuschauen, ist harām. Wenn solche fremden Verwandten besucht werden oder zu Besuch kommen, ist das gemeinsame Sitzen, Sprechen und Lachen von Männern und Frauen nicht gestattet. An Orten, an denen solches Beisammensitzen üblich ist oder an denen nicht als wichtig erachtet wird, dass dies

harām ist, kann eine Frau für kurze Zeit bei den männlichen Verwandten und am Esstisch bedeckt sitzen, um keine Zwietracht und keine Feindschaft unter den Verwandten hervorzurufen. Es soll auf ernste Art gesprochen werden. Es sollte sehr darauf geachtet werden, dass diese Besuche sehr kurz gehalten werden, dass sie selten stattfinden und es nicht zum Alleinsein kommt. Belesene und aufrichtige Muslime, die ihre Religion gut kennen und ihr folgen, sollten niemals auf diese Art zusammensitzen. Mit den Unwissenden sollte nicht gestritten werden und es sollte nicht darauf beharrt werden, dass es in unserer Religion so geboten wird. Man sollte versuchen, sich vor dem Harām zu hüten, indem man weltliche Angelegenheiten als Vorwand bringt, schöne Worte spricht und die Verwandten nicht verletzt. Auch ein Sklave ist für die Besitzerin eine fremde Person.

Es ist gestattet dass der Richter beim Urteilsspruch, die Zeugen bei der Zeugenaussage, der Heiratswillige die Frau, die er heiraten möchte, selbst wenn die Befürchtung vor Begierde besteht, ein einziges Mal sieht. Der Arzt, die Hebamme, der Beschneider und derjenige, der eine Darmspülung durchführt, dürfen so viel anschauen, wie nötig ist. Es ist gestattet, dass eine kranke Person eine Darmspülung durchführen lässt. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es im fünften Band auf Seite 478: „Seinen Sohn beschneiden zu lassen, ist eine wichtige Sunna. Es ist ein Merkmal des Islams. Wenn eine Stadtbevölkerung die Beschneidung gänzlich unterlässt, führt der Kalif Krieg gegen sie. Es ist kein bestimmtes Alter für die Beschneidung von Jungen festgelegt. Zwischen 7 und 12 Jahren ist es am geeignetsten.“ Bei der Beschneidung wird gemeinsam laut der Fest-Takbīr (Taschrīq-Takbīr) gelesen. Bei Unbeschnittenen kommt es zu unterschiedlichen Krankheiten. In französischen Büchern werden diese unter der Überschrift „Affections du prépuce“ ausführlich dargelegt. Im Buch **al-Hadiqa** auf Seite 558 und im Kapitel über die Übel des Auges steht, dass es (jungen) Frauen gestattet ist, Wissenschaften und Medizin zu erlernen und zu lehren, vorausgesetzt, dass sie die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) einhalten. Es ist notwendig, unter den Mädchen Hebammen und Gynäkologinnen auszubilden. Frauen sollten sich von weiblichen Ärzten behandeln lassen. Wenn eine Ärztin nicht vorfindbar ist und es sich um eine gefährliche oder sehr schmerzhaft Krankheit handelt, darf sie einen männlichen Arzt (Gynäkologen) aufsuchen.

Die Awra der Frauen untereinander ist wie die Awra der Männer untereinander.

Dass eine Frau, die vor Begierde sicher ist, einen fremden Mann anschaut, ist wie das Schauen eines Mannes auf einen Mann. Im Buch **al-Dschawhara** jedoch steht, dass es sich damit wie das Schauen des Mannes auf seine weiblichen Mahram-Verwandten verhält. Lüstern auf sie zu schauen ist harām. Dass nichtmuslimische Frauen und Apostatinnen [sowie abtrünnige Onkel] auf muslimische Frauen schauen, d. h. muslimische Frauen sich ihnen blicken lassen, ist genauso wie der Umstand, dass sie sich fremden Männern zeigen, nach drei Rechtsschulen harām. Diese dürfen nicht auf den Körper von muslimischen Frauen schauen. In der hanbalitischen Rechtsschule hingegen ist dies gestattet.

Werden die Körperstellen, die anzusehen harām ist, vom Körper abgetrennt, ist das Anschauen dieser selbst nach dem Tod dieser Person nicht gestattet. Wenn die Kopfhaare oder andere Haare einer Frau, ihre Fußnägel [nicht ihre Fingernägel] oder Knochen sich vom Körper trennen, dürfen diese nicht angesehen werden.

Auf die verbotenen Stellen einer Frau, die im Spiegel oder im Wasser reflektiert werden, unlüstern zu schauen, ist nicht harām, denn nicht die Frau selbst wird gesehen, sondern ihre Reflexion, ihr Ähnliches. [Reflexionen oder Bilder sind nicht die Frau selbst. Diese zu sehen bedeutet nicht, die Frau selbst zu sehen. Die Bilder oder Filme im Fernsehen oder Kino anzusehen, gleicht dem Anschauen

ihrer Reflexion im Spiegel. All dies unlüstern anzusehen, ist gestattet. Doch sie lüstern anzusehen, oder jene anzusehen, die Begierde wecken könnten, oder sich dergleichen anzuhören, ist harām. Es gibt gewiss welche, die diese lüstern ansehen. Bilder, die zur Begierde und somit zum Verbotenen führen, zu machen, zu drucken und zu malen, ist harām.] Den Schambereich (Awra) von Frauen durch Glas, durch irgendeine Brille oder durch Wasser auch unlüstern anzusehen und eine Frau, die sich im Wasser befindet, anzuschauen, ist nicht gestattet, also harām.

Auch die Stimmen des Vorbeters (Imam), des Koranbewahrers (Hafiz) und des Gebetrufers (Muezzin), die aus Lautsprechern und aus den Medien ertönen, sind nicht ihre eigene Stimme, sondern nur ein Ähnliches ihrer Stimme. Ein Gebet, bei dem man diesen folgt, ist nicht gültig. Den edlen Koran und den Gebetsruf über Lautsprecher zu rezitieren bzw. zu rufen, ist eine üble Neuerung (Bid'a), denn leblose Gegenstände, die zur Klangerzeugung verwendet werden, werden „**Mizmār**“, also Klang- bzw. Musikinstrumente genannt. Donner, Kanonen- und Gewehrschüsse, Eulen und Papageien sind keine Klanginstrumente. Zur Unterhaltung dienende Instrumente, die Töne erzeugen, wie Zylindertrommel, Kelchtrommel, Zimbel, Schilfflöte (Ney), Längsflöte (Kaval) und Lautsprecher sind alles Klanginstrumente. Klanginstrumente können nicht von selbst Töne erzeugen. Um einen Klang zu erzeugen, d. h. um sie zu benutzen, muss man mit dem Schlegel der Zylindertrommel auf das gespannte Leder schlagen, die Schilfflöte und Längsflöte blasen und in den Lautsprecher sprechen. Die Töne, die dann entstehen, sind Erzeugnisse dieser Instrumente. Es handelt sich bei ihnen nicht um die Stimme der Person, die hineinpustet oder -spricht. Die Klänge des edlen Korans und des Gebetsrufes, die durch einen Lautsprecher vernommen werden, sind alles Töne, die der Lautsprecher erzeugt. Es sind nicht die Stimmen des Imams oder des Gebetrufers. Die Stimme des Gebetrufers ist der Gebetsruf. Bei den Tönen, die aus dem Lautsprecher genannten Instrument klingen, handelt es sich sowohl wissenschaftlich gesehen als auch gemäß den islamischen Bestimmungen nicht um die Stimme des Gebetsrufers und damit nicht um den Gebetsruf. Da sie aber dem Gebetsruf ähneln, glaubt man, sie seien der Gebetsruf. „Gebetsruf“ (Adhan) nennt man die Stimme des Gebetsrufers (Muezzin), ja gar die Stimme eines rechtschaffenen, muslimischen Mannes. Klänge, die dieser Stimme ähneln, wie die Stimmen von Frauen oder Kindern oder Klänge aus einem Lautsprecher, sind kein Gebetsruf, sondern andere Töne. Verschiedene Klanginstrumente erzeugen unterschiedliche Töne. Obwohl die Töne aus Lautsprechern der menschlichen Stimme sehr ähneln, sind sie dennoch nicht die menschliche Stimme selbst. Aus einem kleinen Wassermelonenkern, der in die Erde gepflanzt wird, entsteht eine riesige Wassermelone. Diese Wassermelone ist nicht mehr jener Kern. Der Kern ist schon lange verrottet und verschwunden. Das Wort, das in das Mikrofon des Lautsprechers gesprochen wird, verschwindet ebenfalls und es wird ein anderer Klang erzeugt. In Hadithen heißt es: **„Wenn der Jüngste Tag sich nähert, wird der edle Koran aus Mizmār rezitiert werden“**, **„Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmār rezitiert wird. Er wird nicht für Allah, sondern zur Unterhaltung rezitiert“**, **„Es gibt viele, die den edlen Koran rezitieren, während der edle Koran sie verflucht“**, **„Es wird eine Zeit kommen, in der die Niedersten der Muslime die Gebetsrufer sein werden“**, und: **„Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmār rezitiert wird. Allah, der Erhabene, wird diese verfluchen.“** Mizmār ist die Bezeichnung für jede Art von Blasinstrument, z. B. Pfeife. Auch Lautsprecher fallen unter „Mizmār“. Die Gebetsrufer sollten sich vor dem, was in diesen Hadithen ausgedrückt wird, fürchten und den Adhan nicht über Lautsprecher ausrufen. Manche Religionsignorante sagen, der Lautsprecher sei etwas Nützliches und trage die Stimme in die Ferne. Doch unser Prophet sagte: **„Verrichtet die gottesdienstlichen Handlungen so,**

wie ihr es von mir und meinen Gefährten gesehen habt! Wer in den gottesdienstlichen Handlungen Änderungen einführt, gehört zu den Irrgängern (Ahl al-bid'a). Die Irrgänger werden gewiss in die Hölle eingehen. Keine einzige ihrer gottesdienstlichen Handlungen wird angenommen.“ Es ist nicht korrekt zu behaupten: „Wir fügen den gottesdienstlichen Handlungen etwas Nützliches hinzu.“ Solche Aussagen sind Lügen von Islamfeinden. Ob eine Änderung nützlich ist oder nicht, können nur Islamgelehrte verstehen und beurteilen. Diese profunden Gelehrten werden „**Mudschtahid**“ genannt. Die Mudschtahids nehmen keine Änderungen von sich aus vor. Sie sind in der Lage zu erkennen, ob ein Zusatz, eine Änderung das Ausmaß einer Bid'a erreicht. Das Ausrufen des Adhans mit „Mizmār“ wurde in Übereinstimmung als Bid'a eingestuft. Der Weg, der die Menschen zum Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, also zu Seiner Liebe führt, ist das Herz des Menschen. In seiner Erschaffung ist das Herz wie ein reiner Spiegel. Die gottesdienstlichen Handlungen steigern die Reinheit, den „Glanz“ dieses Spiegels. Die Sünden lassen das Herz verdunkeln. Sodann ist es nicht mehr fähig, die spirituellen Erkenntnisse (Fayd) und Lichter (Nūr), die über den Weg der Liebe fließen, zu empfangen. Die Rechtschaffenen erkennen diesen Zustand und sind darüber betrübt. Sie wollen keine Sünden begehen. Sie möchten, dass ihre gottesdienstlichen Handlungen viele sind. Anstelle der täglichen fünf Gebete wollen sie mehr Gebete verrichten. Das Begehen von Sünden erscheint der Triebseele (Nafs) angenehm und nützlich. Alle Neuerungen und Sünden nähren und stärken die Triebseele, die der Feind Allahs, des Erhabenen, ist. Derart ist das Ausrufen des Adhans über Lautsprecher. Das Bild des Imams in einem Buch oder auf einem Fernsehbildschirm ist wie der Imam selbst. Es ähnelt dem Imam zwar ungemein, ist aber nicht der Imam selbst. Selbst, wenn man seine Bewegungen im Fernseher sehen und seine Stimme hören kann, darf man nicht diesem Abbild folgend das Gebet verrichten.

Es ist gestattet, eine Frau unlüstern anzuschauen, die mit einer Kleidung bedeckt ist, die nicht eng am Körper anliegt. Eine Frau, deren grobe Awra mit eng anliegender Kleidung bedeckt ist, auch ohne Begierde anzusehen ist harām. Es ist harām, die Unterwäsche einer fremden Frau lüstern anzuschauen. Auf die mit eng anliegender Kleidung bedeckte, nicht grobe Awra einer Frau lüstern zu schauen, ist harām.

So wie es für Frauen harām ist, unbedeckt und geschmückt außer Haus zu gehen, so ist es für sie auch harām, sich auf diese Weise an Orte zu begeben, an denen sich Männer befinden, die nicht zu den Mahram-Verwandten gehören. Mit unverdeckter Awra die Moschee zu betreten, ist eine noch größere Sünde. Alle Orte, an denen sich Personen aufhalten, deren Schambereich unbedeckt ist oder an denen verbotene Taten begangen werden, werden als „**Orte des Frevels**“ (Madschlis al-fisq) bezeichnet. Im **al-Bazzāziyya** steht geschrieben, dass es nicht gestattet ist für Muslime, sich an Orten des Frevels, also an Orten, wo sich Sünder versammeln, aufzuhalten, wenn keine Notwendigkeit besteht, und ihre Ehefrauen dorthin zu schicken. Es wurde erwähnt, dass gläubige Frauen auch ihre nicht groben Schambereiche wie den Kopf, die Haare, die Arme und Beine bedecken müssen, wenn sie in die Öffentlichkeit gehen. Man muss sich sehr vor dem Verbotenen (Harām) fürchten, um den Glauben (Īmān) nicht zu verlieren. [Siehe auch Kapitel 18.]

[Diejenigen, die einzig an ihr Vergnügen und ihren Genuss denken und nicht auf den Schaden und das Unglück achten, den sie bei anderen verursachen, wenn sie ihre Genüsse erlangen wollen, sagen: „Frauen, die wie Gespenster verdeckt sind, zu sehen, bedrückt den Menschen. Doch freizügige, geschmückte und schöne Frauen und Mädchen anzusehen, verschafft dem Menschen Erleichterung und

Freude. Es ist süß wie das Betrachten oder Riechen einer schönen Blume.“ Doch das Anschauen und Riechen einer Blume ist angenehm für die Seele (Rūh) und führt dazu, dass die Seele die Existenz und Größe Allahs, des Erhabenen, begreift und Seinen Geboten Folge leistet. Der Anblick eines schön duftenden, geschmückten und freizügig gekleideten Mädchens hingegen ist angenehm für die Triebseele (Nafs). Die Ohren verspüren keinen Genuss von Farben und die Augen keinen Genuss von Tönen, denn sie nehmen diese gar nicht wahr. Die Triebseele ist der Feind Allahs, des Erhabenen. Sie scheut sich nicht, alles Schlechte zu tun, um ihre eigenen Wünsche zu befriedigen. Sie missachtet die Rechte der Menschen und die Gesetze. Ihre Wünsche und Genüsse nehmen kein Ende. Sie gibt sich nicht damit zufrieden, Mädchen und Frauen bloß anzuschauen, sondern will sich mit ihnen treffen und sämtliche Gelüste ausleben. Deshalb dienen sämtliche Gesetze dazu, Maßlosigkeiten der Triebseele vorzubeugen. Die maßlosen Genüsse der Triebseele führen den Menschen zur Erniedrigung, zu Krankheiten, Familiendramen und Heimsuchungen. Damit es nicht zu solchen Katastrophen kommt, verbat Allah, der Erhabene, dass sich Frauen entblößen und fremden Männern nahekomen, sowie den Konsum von Alkohol und das Glücksspiel. Diejenigen, die Gefangene ihrer Triebseele sind, finden Missfallen an diesen Verboten. Deshalb machen sie die Ilmihal-Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna schlecht und verhindern, dass die Jugendlichen diese Bücher lesen und somit die ewige Glückseligkeit erlangen. Aus den obigen Ausführungen geht demnach hervor, dass es eine Sünde ist für Frauen und Mädchen, auf dem Basar oder in Einkaufsläden einzukaufen. Die Muslime müssen ihre Töchter vor solchen Sünden bewahren. Wenn sie dies nicht tun, wird ihr Glaube schwinden, sodass sie zu Ungläubigen werden. Um den Unglauben zu verbreiten, bezeichnen die Feinde des Islams die Dinge, die den Glauben zunichtewerden lassen, als Bräuche des Landes.]

59 — HINWENDUNG ZUR GEBETSRICHTUNG (KIBLA)

Hinwendung zur Gebetsrichtung (Istiqbāl al-qibla) bedeutet, das Gebet in Richtung der Kaaba zu verrichten, nicht aber für die Kaaba. Die Gebetsrichtung (Kibla) war anfangs die Stadt Jerusalem (al-Quds). Siebzehn Monate nach der Hidschra, in der Mitte des Monats Scha'bān, an einem Dienstag, wurde in der dritten Gebetseinheit des Mittags- oder Nachmittagsgebets geboten, sich zur Kaaba hinzuwenden. Wenn der Winkel zwischen den Diagonalen der Sehnerven (der Winkel an der Sehnervenkreuzung) auf die Kaaba trifft, ist das Gebet nach der hanafitischen und mālikitischen Rechtsschule gültig. Dieser Winkel beträgt etwa 45°. Die Kibla-Richtung von Istanbul liegt etwa 29° östlich der Südrichtung. Dieser Winkel wird „**Kibla-Winkel**“ genannt. Die Linie, die auf einer Landkarte zwischen einer Stadt und Mekka eingezeichnet wird, nennt sich „**Kibla-Linie**“. Diese Linie verweist auf die Gebetsrichtung. Die Uhrzeit, in der die Sonne über dieser Linie steht, wird als „**Kibla-Zeit**“ bezeichnet. Der Winkel zwischen dieser Linie und dem Längengrad, der durch diese Stadt verläuft, heißt „**Kibla-Winkel**“. Die Kibla-Richtung einer Stadt ist abhängig von den Längen- und Breitengraden. In der nördlichen Hemisphäre (Nordhalbkugel) zeigt der Standort der Sonne zur Mittagszeit (Zawāl) in Richtung Süden, oder wenn die Oberfläche einer Uhr, die auf Ortszeit eingestellt ist, waagrecht in Richtung des Himmels und der Stundenzeiger zur Sonne gewandt wird, zeigt die Winkelhalbierende zwischen dem Zeiger und der Ziffer 12 ungefähr in Richtung Süden. Je näher die Deklination

der Sonne und die Zeitgleichung zur Null sind, desto präziser ist das Ergebnis. Die Gebetsrichtung von Istanbul wird durch zwei Methoden festgestellt: 1) Durch den Kibla-Winkel, 2) Durch die Kibla-Zeit. 1) Wenn man sich von der Richtung des Längengrades, der durch Istanbul verläuft, d. h. aus südlicher Richtung um den Wert des Kibla-Winkels nach Osten wendet, dann hat man sich in Gebetsrichtung gewandt. Der Winkel K wird folgendermaßen berechnet: Breitengrad von Mekka: $a' = 21^\circ 26'$ ($21,43^\circ$), Längengrad $t' = 39^\circ 50'$ ($39,83^\circ$). Breitengrad von Istanbul $a = 41^\circ$, Längengrad $t = 29^\circ$. Die Differenz der beiden Breitengrade beträgt $19^\circ 34'$ ($19,57^\circ$), die Differenz der Längengrade beträgt $f = 10^\circ 50'$ ($10,83^\circ$). Der ungefähre Kibla-Winkel K von Istanbul wird unter Verwendung der geometrischen Erklärung im Buch **Ma'rifetnâme** mit folgender Näherungsformel berechnet:

$$\tan K = \frac{\sin(t' - t)}{\sin(a - a')} = \frac{\sin(39,83^\circ - 29^\circ)}{\sin(41^\circ - 21,43^\circ)} = \frac{\sin(10,83^\circ)}{\sin(19,57^\circ)} = \frac{0,18795}{0,33490} = 0,56121$$

$$\therefore K = 29^\circ 18' (29,3^\circ)$$

Bemerkung: Weil die Differenz f der Längengrade von Istanbul und Mekka kleiner als 60° ist, ist dieser Winkel K sehr nah zu dem exakten Ergebnis der nachfolgenden Formel. Wenn die Differenz der Längengrade höher als 120° ist, wird der Kibla-Winkel K mit dem (sich durch Punktspiegelung ergebenden) symmetrischen Punkt von Mekka (Längengrad = $-140,17^\circ$, Breitengrad = $-21,43^\circ$) gemäß dem Erdmittelpunkt mit der Näherungsformel, die ein ungefähres Ergebnis liefert, berechnet. Die Differenz von 180° und dem Ergebnis ist der ungefähre Kibla-Winkel.

Abbildung 1

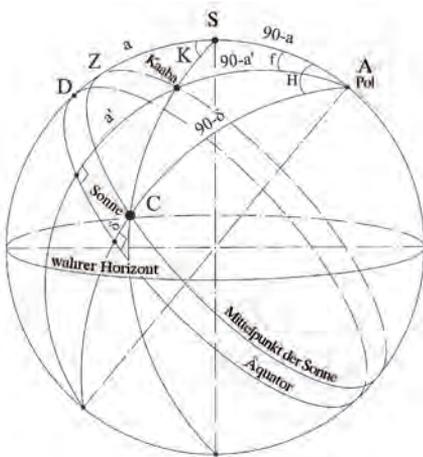
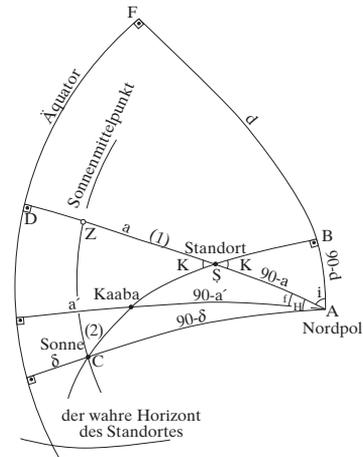


Abbildung 2



- S = Schnittpunkt des Lots der Stadt mit der Himmelskugel
- Z = Mittagspunkt (obere Kulmination der Sonne)
- AZ = Meridian

Mit der Formel, die aus der sphärischen Trigonometrie resultiert, ergibt sich der genaue Kibla-Winkel wie folgt:

$$\tan K = \frac{\sin(t' - t)}{\cos(t' - t) \cdot \sin a - \tan a' \cdot \cos a} = \frac{\sin(39,83^\circ - t)}{\cos(39,83^\circ - t) \cdot \sin a - 0,3925 \cdot \cos a}$$

Hier geben a und t den Breiten- und Längengrad des Ortes an, dessen Kibla-Winkel zu ermitteln ist. Nördlich vom Äquator ist a positiv (+) und südlich negativ (-). Östlich von London (Greenwich) ist t positiv (+) und westlich negativ (-). Der ermittelte Winkel K ist der Winkel zwischen den zwei Linien [Bogen], von denen die eine in Richtung Süden und die andere in Kibla-Richtung verläuft.

Um die Gebetsrichtung festzustellen, wendet man sich auf der Erdkugel, die durch den Längengrad der Kaaba $t' = 39,83^\circ$ und dessen symmetrischen Punkt $-140,17^\circ$ zweigeteilt ist, bei den östlich der Kaaba liegenden Orten um den Wert von K nach Westen und bei den westlich von Kaaba liegenden Orten um diesen Wert nach Osten. Der durch diese Formel ermittelte Winkel K muss für die Orte, in denen man sich Richtung Westen wendet, negativ (-) und für die Orte, in denen man sich Richtung Osten wendet, positiv (+) sein. Wenn das Minus- bzw. Pluszeichen umgekehrt ist, addiert man ($+180^\circ$) oder (-180°) und ermittelt somit den Kibla-Winkel. Beispielsweise gibt man für Karachi mit $t = 67^\circ$ und $a = 25^\circ$ auf einem CASIO-Taschenrechner Folgendes ein:

$39,83 - 67 = \cos x 25 \sin - 25 \cos x 0,3925 = \text{Min } 39,83 - 67 = \sin \div \text{MR} = \text{INV}$
tan. So ergibt sich für den Kibla-Winkel $-87^\circ 27'$.

Für Istanbul beträgt der Kibla-Winkel demnach $+28^\circ 21'$. Von einigen Städten sind die K-Werte, die exakt (oder ungefähr) ermittelt wurden, unten dargestellt. Die letzten drei Werte sind durch die symmetrische Methode ermittelt worden. München: $50^\circ (47^\circ)$, London: $61^\circ (52^\circ)$, Basel: $56^\circ (50^\circ)$, Frankfurt: $52^\circ (47^\circ)$, Tokio: $113^\circ (130^\circ)$, New York: $122^\circ (134^\circ)$, Kumasi: $115^\circ (125^\circ)$.

2) In Istanbul wird die Kibla-Richtung mithilfe der Kibla-Zeit folgendermaßen ermittelt: In Abbildung 2 auf Seite 254 ist Punkt B derjenige Punkt, an dem die Kibla-Linie CS den Deklinationskreis AB rechtwinklig schneidet. In dem rechtwinkligen sphärischen Dreieck ABS gilt unter Verwendung der Napier-Gleichungen: $\cos(90-a) = \cot i \times \cot K$. Weil immer $\tan A \times \cot A = 1$ ist, ist demnach $\sin a = (1/\tan i) \times (1/\tan K)$. Daraus ergibt sich: $\tan i = 1 / (\sin a \times \tan K)$. Zum Beispiel berechnet man mit dem Privileg-Taschenrechner für den 2. Februar: $E/C 1 \div 41 \sin \div 28,21^\circ \rightarrow \tan = \text{arc tan}$. So ergibt sich: $i = 70,5^\circ$. Für Istanbul gilt immer $i = 70,5^\circ$. Im sphärischen rechtwinkligen Dreieck ABC gilt $\cos(i+H) = \tan \delta \times \cot d$. Weil im sphärischen rechtwinkligen Dreieck ABS $\cos i = \tan a \times \cot d$ ist, ergibt sich $\cot d = \cos i / \tan a$ und $\cos(i+H) = \tan \delta \times \cos i \div \tan a$. Wenn man die Tasten $E/C 16,58 \rightarrow +/\text{-tan} \times 70,5 \cos \div 41 \tan = \text{arc cos} - 70,5 = \div 15 = \rightarrow$ drückt, ergibt sich für den Stundenwinkel H, also den Bogen CZ 1 Stunde 45 Minuten. Kadūsī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erläuterung zum Quadrant-Astrolab (Rub' ad-dā'ira): „Wenn man den eingestellten Zeiger [den beweglichen Knoten an einem Faden, der auf ein Datum eingestellt ist] auf die Kibla-Linie setzt, entspricht das Komplement der Gradzahl, auf die der Faden am Höhenbogen trifft, dem Stundenwinkel (Fadl ad-dā'ir) der Kibla-Zeit von Istanbul. Wenn dieser durch 15 geteilt wird, ergibt sich der Stundenwinkel im Stundenmaß.“ Wenn man den im Stundenmaß angegebenen Stundenwinkel von 12 subtrahiert und die Zeitgleichung sowie den Längengradunterschied addiert, kann man gemäß der Ortszeit (Zeitzone) für jeden Tag die „**Kibla-Zeit**“ oder „**Kibla-Stunde**“ ermitteln, zu der die Sonne sich über der Kibla-Linie befindet. In unserem Beispiel sind es 10 Stunden 33 Minuten. Wenn man von der Mittagszeit gemäß der Adhān-Uhr den Stundenwinkel und eine Tamkīn-Zeit subtrahiert, ergibt sich für die Kibla-Zeit gemäß der Adhān-Uhr 5 Stunden 6 Minuten. Wenn man sich in diesem Augenblick der Sonne zuwendet, wendet man sich damit in Gebetsrichtung. Wenn die Kibla in südöstlicher Richtung ist, dann befindet sich die Sonne im Osten, d. h. es ist Vormittag und der Stundenwinkel H muss negativ (-) sein. Es ist $\delta =$ Deklination der Sonne. Wenn $\delta = a' = 21,43^\circ$

wird, befindet sich die Sonne genau über der Kaaba. Dies ist zweimal im Jahr der Fall. Wenn man sich an diesen Tagen überall auf der ganzen Welt in diesem Augenblick (während der Kibla-Zeit) der Sonne zuwendet, wendet man sich in Gebetsrichtung.

Ahmad Diyā Beg hat mit der Logarithmentafel für Istanbul ungefähr 29° ($K=29^\circ$) ermittelt, indem er etwas höhere Werte für die Längen- und Breitengrade annahm. Beim Wiederaufbau der Moschee an der Anlegestelle Kandilli wurde die Gebetsnische (also die Gebetsrichtung) nach dieser Formel berechnet.

Wenn man sich von der Südrichtung, die mit dem Kompass ermittelt wurde, um etwa 31° nach Osten dreht, wendet man sich in Istanbul zur Gebetsrichtung. Die Kompassnadel zeigt jedoch auf magnetische Pole, nicht auf geografische Pole. Die magnetischen Pole sind in Wirklichkeit nicht die Pole der Erdachse. Und die Lage der Magnetpole ändert sich im Laufe der Zeit. Sie vollziehen in einem Zeitraum von 600 Jahren eine Umdrehung um die geografischen Pole. Der Winkel zwischen der Kompassrichtung und der Richtung des geografischen Pols in einer Stadt wird „**Deklination**“ genannt. Jeder Ort hat seine eigene Deklination. Es gibt Ortschaften, in denen die Kompassnadel von Norden nach Osten um plus (+) oder nach Westen minus (-) 30° abweicht. Die Deklination eines Ortes ändert sich jedes Jahr. Wenn man also an einem Ort die Richtung mit dem Kompass ermittelt, muss man zum Kibla-Winkel die Deklination addieren oder sie davon subtrahieren. Die Deklination von Istanbul beträgt ca. $+3^\circ$. Wenn man sich folglich in Istanbul von der mit dem Kompass ermittelten Südrichtung um $28^\circ+3^\circ=31^\circ$ nach Osten dreht, hat man sich in Gebetsrichtung gewandt.

Wird die Südrichtung mithilfe des Polarsterns oder mit einer Uhr oder mithilfe der auf dem Boden eingezeichneten „**Meridianlinie**“ ermittelt, ist es nicht nötig, zum Kibla-Winkel die Deklination zu addieren. Wenn man sich in Istanbul von der Südrichtung um 29° nach Osten wendet, wendet man sich damit in Gebetsrichtung. Dazu legen wir unsere Uhr auf einen Tisch und drehen die Ziffer 6 in Richtung Süden. Wenn der Stundenzeiger auf die Ziffer 5 gestellt wird, zeigt er in Gebetsrichtung.

Es ist zwar aufgrund von Krankheit, Furcht vor Feinden und Räubern und falschem Ermitteln der Gebetsrichtung statthaft, selbst bei Pflichtgebeten die Gebetsrichtung zu verfehlen, aber es ist nötig, sich auf dem Schiff und im Zug in Gebetsrichtung zu wenden.

Der Reisende (Musāfir) muss sich während der Pflichtgebete auf Schiffen und in Zügen in Gebetsrichtung wenden und neben die Stelle der Niederwerfung einen Kompass hinlegen. Sollte das Schiff oder der Zug die Richtung ändern, muss er sich eigenständig wieder der Gebetsrichtung zuwenden, oder aber eine andere Person wendet ihn entsprechend der Abweichung von der Gebetsrichtung nach rechts und links. Wenn sich seine Brust während des Gebets von der Gebetsrichtung abwendet, wird das Gebet nämlich ungültig. Denn ein Schiff bzw. ein Zug gehören zu derselben Kategorie wie ein Haus und werden nicht wie ein Tier betrachtet. Weil die Pflichtgebete von Personen, die sich in Bussen, Zügen und beim Seegang nicht in Gebetsrichtung wenden können, nicht gültig sind, dürfen diese Personen während der gesamten Dauer der Reise der schāfiʿitischen Rechtsschule folgend das Mittagsgebet mit dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet mit dem Nachtgebet zusammengelegt verrichten. Also sollte jemand, der die hanafitische Rechtsschule befolgt und sich während der Reise nicht in Gebetsrichtung wenden kann, unterwegs bei einer Rast, die tagsüber eingelegt wird, in der Zeit des Mittagsgebets unmittelbar nach dem Verrichten des Mittagsgebets auch das Nachmittagsgebet verrichten und dann bei einer Rast, die in der Nacht eingelegt wird, in der Zeit des Nachtgebets zuerst das Abendgebet und anschlie-

ßend unmittelbar das Nachtgebet zusammengelegt verrichten, wobei er bei diesen vier Gebeten in seinem Herzen die Absicht formuliert, sie durch Befolgen der schāfiʿitischen Rechtsschule zu verrichten. Nach der schāfiʿitischen und mālikītischen Rechtsschule gilt man als ansässig (muqīm), wenn man einen Ort betritt, an dem man beabsichtigt, außer dem Abreise- und Ankunftstag mehr als drei Tage zu bleiben, oder wenn man an einem Ort länger als achtzehn Tage verbleibt, an den man sich für eine Tätigkeit begeben hat, von der man dachte, sie würde weniger als vier Tage dauern. Wenn man diesen Ort verläßt, gilt man nicht als Reisender, solange man nicht beabsichtigt, 80 Kilometer zu reisen. Im Buch **al-Fatāwā al-fiqhiyya** heißt es: „Wenn man auf der Reise das Mittagsgebet aufschiebt, um es zusammen mit dem Nachmittagsgebet zu verrichten, und man nach Verstreichen der Mittagszeit ansässig wird, holt man zuerst das Mittagsgebet nach. Eine solche Person begeht dadurch, dass sie das Mittagsgebet verpasst hat, keine Sünde.“ Ein Hanafite, der die mālikītische oder schāfiʿitische Rechtsschule befolgt, weil er Zahnkronen oder -füllungen hat, darf an Orten, an denen er mehr als 3 und weniger als 15 Tage bleibt, die Pflichtgebete nicht kürzen, sondern muss sie mit vier Gebetseinheiten verrichten. Wenn er sie kürzen sollte, werden seine Pflichtgebete gemäß der mālikītischen und schāfiʿitischen Rechtsschule nicht gültig. Wenn er vier Gebetseinheiten verrichtet, ist dies nach der hanafitischen Rechtsschule zwar makrūh, aber dennoch gültig. Genauso verhält es sich damit, dass sein Gebet gemäß der mālikītischen Rechtsschule gültig ist, wenn er die Haut einer fremden Frau berührt oder während des Gebets seine Gebetswaschung ungültig wird. Dass eine solche Person an einem Ort, an dem sie als Reisende gilt, ohne Vorliegen einer Erschwernis Gebete nicht zusammenlegen darf, wurde bereits am Ende des 54. Kapitels erwähnt.

Während es nicht zulässig ist, den Beginn des Monats Ramadan durch Berechnungen und Kalender im Voraus festzulegen, ist es erlaubt, die Gebetsrichtung mittels Berechnungen und Polarstern [Kompass] und die Gebetszeiten über Kalender, die mittels astronomischer Berechnungen vorbereitet wurden, zu ermitteln. Denn auch, wenn man diese durch Berechnungen und Instrumente nicht exakt bestimmen kann, geht man stark von ihrer Richtigkeit aus, wodurch die Gebetsrichtung und Gebetszeiten akzeptiert werden.

An Orten, an denen es keine Gebetsnische (Mihrāb) gibt und die Gebetsrichtung auch nicht mittels Berechnung, Sternen u. Ä. ausfindig gemacht werden kann, muss man einen rechtschaffenen Muslim fragen, der die Gebetsrichtung kennt, darf aber keine Ungläubigen, Sünder und Kinder fragen. Auch wenn dem Ungläubigen und Sünder in zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Muʿāmalāt) Glauben geschenkt wird, darf man ihnen in religiösen Anliegen [d. h. bei gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt)] nicht glauben. Es ist nicht zwingend erforderlich, nach jemandem zu suchen, der die Gebetsrichtung kennt. Stattdessen stellt man selbst Untersuchungen an und verrichtet das Gebet in jene Richtung gewandt, zu der man sich entschlossen hat. Wenn die Person im Nachhinein erkennt, dass sie sich vertan hat, wiederholt sie das Gebet nicht.

Die Gebetsrichtung (Kibla) ist nicht das Gebäude der Kaaba, sondern ihr Grundstück. D. h. der Raum zwischen diesem Gelände und dem göttlichen Thron (al-Arschul-aʿlā) ist die Gebetsrichtung. Daher kann man in Gruben [und in den Tiefen des Meeres] oder auf Berggipfeln [und in Flugzeugen] stets in diese Richtung beten. [Um Pilger (Hadschi) zu werden, begibt man sich nicht zum Gebäude der Kaaba, sondern zu ihrem Grundstück. Diejenigen, die andere Orte besuchen, werden nicht zu Pilgern.]

Der ehrwürdige Ibn Hadschar al-Makkī schreibt in seinem Buch **al-Fatāwā**

al-fiqhiyya: „Es ist unzulässig, harām, die jetzige Form des Gebäudes der Kaaba zu ändern. Das heutige Gebäude ließ Haddschādsch bauen. Als der Kalif Hārūn ar-Raschīd veranlassen wollte, dass es verändert und in die ursprüngliche, von Abdullāh ibn az-Zubayr gebaute richtige Form gebracht wird, gebot Imām Mālik, möge Allah sich seiner erbarmen, dem Einhalt. Wenn es von nun an jemanden geben sollte, der das Gebäude verändert, dann ist es unter der Bedingung, keine Zwietracht zu verursachen und die ursprüngliche Form nicht zu beschädigen, wādschib, die Änderungen rückgängig zu machen. Andernfalls ist es nicht wādschib.“

Aus Gründen heraus wie Krankheit, Gefahr vor Diebstahl der Güter, zum Anlass für einen Schiffbruch zu werden, von wilden Tieren und von Feinden gesehen zu werden, ohne Hilfe nicht wieder aufs Tier steigen zu können, nachdem man von ihm absteigt, und dass Freunde nicht warten, falls man das Tier zur Gebetsrichtung hinwendet, legt man zwei Gebete zusammen. Wenn es nicht möglich ist, die Gebete zu verbinden, dann verrichtet man das Pflichtgebet in eine Richtung, in die man sich wenden kann, und wiederholt das Gebet später nicht. Denn diese Entschuldigungsgründe hat man nicht selbst verursacht, sondern sind außerhalb des eigenen Willens geschehen. Falls jemand, der die Gebetsrichtung nicht kennt, das Gebet verrichtet, ohne nach einer Gebetsnische zu schauen, ohne jemanden zu fragen, der die Gebetsrichtung kennt, und ohne selbst nachzuforschen, dann wird sein Gebet nicht angenommen, selbst wenn er die Gebetsrichtung zufällig getroffen haben sollte. Doch wenn er nach dem Gebet erfährt, dass er in Gebetsrichtung gewandt war, wird das Gebet angenommen. Erfährt er es während des Gebets, wird es wiederum nicht angenommen. Wenn er die Gebetsrichtung erforscht, aber nicht in jene Richtung betet, zu der er sich entschlossen hat, muss er das Gebet erneut verrichten, selbst wenn er feststellt, dass er die Gebetsrichtung getroffen hat. Genauso muss jemand, der das Gebet verrichtet, während er annimmt, dass er ohne Gebetswaschung sei, seine Bekleidung unrein sei oder die Gebetszeit noch nicht eingetreten sei, und später feststellt, dass diese Annahme nicht richtig war, das Gebet wiederholen.

[Um die Gebetsrichtung ausfindig zu machen, steckt man an einer sonnigen Stelle einen Stock in die Erde oder bindet einen Schlüssel, einen Stein o. Ä. an einen Faden und lässt diesen herabhängen. Zu der Zeit, die im Gebetskalender als „Kibla-Zeit“ aufgeführt ist, zeigen die Schatten des Stocks oder des Fadens die Gebetsrichtung an, und zwar derart, dass die Richtung, von der die Sonne scheint, die Gebetsrichtung ist.]

***O Sohn Adams, Augen auf! Werf' nen Blick auf's Erdenreich,
sieh' Welch Macht lässt blühen-welken diese schöne Blütenpracht.***

***Jede Blume lobt den Herrn mit besonderem Geschmeichel,
ohne Pause preist den Schöpfer, wildes Tier und jeder Vogel.***

***Loben Seine Macht zu alles, Seine ew'ge Gegenwart,
fangen dann an zu vergilben, wenn sie spür'n Seine Gewalt,***

***Tagtäglich entfärb'n sie sich, fall'n herab zurück zum Boden,
für den Verständ'gen, den Weisen, liegen darin viele Lehren,***

***Hättest dies' Geheimnis begriffen, oder diese Kummer erlitten,
offenbar wärest du kein Mensch, würdest schleunigst niederschmelzen.***

***Der wer diesen Sinn begriff, weiß der Todestrank wird g'trunken,
der wer kam, wird sicher gehen, und wer absank, ist geflogen.***

60 — DIE GEBETSZEITEN

In einem Hadith, der im **Muqaddimat as-salāt**, im **Tafsīr al-Mazharī** sowie im **Halabī-i kabīr** aufgezeichnet ist, heißt es: „**Dschibril, Friede sei mit ihm, betete mit mir an zwei Tagen neben der Kaaba-Tür und leitete dabei das Gebet. Am ersten Tag verrichteten wir das Morgengebet bei Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr). Als die Sonne begann, von der oberen Kulmination abzusinken, verrichteten wir das Mittagsgebet. Als die Schatten der Gegenstände so lang wie die Gegenstände selbst waren, verrichteten wir das Nachmittagsgebet. Als die Sonne unterging** [d. h. der obere Rand ihrer Scheibe unter dem Horizont verschwand], **verrichteten wir das Abendgebet. Und als die Abenddämmerung vorbei war, verrichteten wir das Nachtgebet. Am zweiten Tag verrichteten wir das Morgengebet, als es schon hell war. Das Mittagsgebet verrichteten wir, als die Schatten der Gegenstände so lang wie die Gegenstände selbst waren, und als die Schatten der Gegenstände doppelt so lang wie die Gegenstände selbst waren, das Nachmittagsgebet. Das Abendgebet verrichteten wir zur Zeit des Fastenbrechens (Iftar) und das Nachtgebet, als es ein Drittel der Nacht wurde. Dann sagte er: ,O Muhammad! Dies sind die Gebetszeiten für dich und sie waren es für die Propheten vor dir. Deine Gemeinde (Umma) soll jedes der fünf Gebete zwischen diesen zwei von uns verrichteten Zeiten verrichten.**“ Dieses Ereignis geschah einen Tag nach der Himmelfahrt, zwei Jahre vor der Hidschra, am 14. Juli. Da die Höhe der Kaaba 12,24 m, die Deklination der Sonne $21^{\circ} 36'$ und die geografische Breite $21^{\circ} 26'$ betrug, hatte der kürzeste Schatten (Fay' az-zawāl, Mittagsschatten) der Kaaba eine Länge von 3,56 cm. Es wurde geboten, täglich fünfmal das Gebet zu verrichten. Dass die Anzahl der täglichen Gebete fünf beträgt, geht auch aus diesem Hadith hervor.

Es ist für jeden verstandesreifen (āqil) und geschlechtsreifen (bāligh), also einsichtsfähigen und heiratsfähigen Muslim, sowohl Mann als auch Frau, fard, täglich fünfmal das Gebet zu ihren vorgesehenen Zeiten zu verrichten. Ein Gebet, das vor Eintritt seiner Zeit verrichtet wird, ist nicht gültig. Es ist zugleich eine große Sünde. So wie es zwingend erforderlich ist, dass man das Gebet innerhalb seiner vorgesehenen Zeit verrichtet, damit es gültig ist, so ist es auch fard zu wissen, anders gesagt nicht daran zu zweifeln, dass man es innerhalb seiner Zeit verrichtet. In einem Hadith, der im Buch **Tarḡīb as-salāt** überliefert wird, heißt es: „**Die Gebetszeiten haben einen Anfang und ein Ende.**“ Der Anfang einer Gebetszeit an einem Ort ist der Zeitpunkt, an dem die Sonne eine bestimmte Höhe über der Linie des scheinbaren Horizonts dieses Ortes erreicht hat.

Die Erdkugel, auf der wir leben, dreht sich um ihre eigene Achse im Raum. Diese Achse ist eine Gerade, die durch den Mittelpunkt der Erdkugel verläuft und die Erdoberfläche an zwei Punkten schneidet. Diese zwei Punkte werden „Pole der Erde“ genannt. Den Raum, in welchem sich die Sonne und die Sterne scheinbar bewegen, nennt man „**Himmelskugel**“. Die Sonne bewegt sich nicht, aber da sich die Erde um die Sonne dreht, nehmen wir es so wahr, als bewege sich die Sonne. Wenn wir uns umsehen, scheint es so, als ob Erde und Himmel auf dem Bogen eines großen Kreises zusammentreffen. Diesen Kreis nennt man „**Linie des scheinbaren Horizonts**“. Morgens geht die Sonne auf der östlichen Seite dieser Linie auf und steigt danach zur Mitte des Himmels hin auf. Mittags steigt sie auf ihren höchsten Punkt, dann beginnt sie wieder zu sinken. Danach geht sie an einem Punkt auf der westlichen Seite der Linie des scheinbaren Horizonts unter. Die Zeit, zu der die Sonne über dem Horizont ihren höchsten Punkt erreicht hat, ist die „**Mittagszeit**“ (Zawāl-Zeit). Die maximale Höhe der Sonne zu dieser Zeit über der Linie des scheinbaren Horizonts wird „**obere Kul-**

mination“ (Ghāyat al-irtifā‘) genannt. Eine Person, die den Himmel betrachtet, wird als „**Beobachter**“ (Rāsīd) bezeichnet, und die Strecke, die von den Füßen des Beobachters zum Mittelpunkt der Erde verläuft, nennt man „**Lot des Beobachters**“ (bzw. „Vertikale“). Der Beobachter befindet sich auf einer beliebigen Anhöhe M, welche außerhalb der Erdoberfläche liegt. Die Strecke ME ist das Lot des Beobachters. Die zum Lot des Beobachters senkrecht stehenden Ebenen heißen „**Horizontebenen**“.

Es gibt sechs Horizontebenen (lesen Sie dazu die Beschriftung unter der Abbildung auf Seite 268): 1. Ebene MF, bezeichnet als „**mathematischer Horizont**“ (al-Ufq ar-riyādī), der durch die Füße des Beobachters (an einer beliebigen Höhe des Ortes) verläuft. 2. Tangentialebene BN, genannt „**Tangentialhorizont**“ (al-Ufq al-hissī), der an der tiefsten Stelle des Ortes die Erdoberfläche berührt. 3. Ebene LK, bezeichnet als „**sichtbarer Horizont**“ (al-Ufq al-mar‘ī), d. h. die Ebene zum Kreis der Linie des „scheinbaren Horizonts“ (al-Ufq az-zāhirī), die den Beobachter umgibt. 4. Die Ebene, die durch den Mittelpunkt der Erdkugel verläuft, heißt „**wahrer (geozentrischer) Horizont**“ (al-Ufq al-haqīqī). 5. Die Ebene P, also der nach der Scharia definierte Horizont (al-Ufq asch-schar‘ī), die vom höchsten Punkt des Beobachtungsortes aus betrachtet durch die Linie des scheinbaren Horizonts verläuft. Der Kreis q, an dem diese Ebene die Erdkugel schneidet, heißt „**Linie des Schar‘ī-Horizonts**“. Diese fünf Ebenen verlaufen parallel zueinander. 6. Die Ebene des Tangentialhorizonts, die durch die Füße des Beobachters verläuft, wird als „**Oberflächenhorizont**“ (al-Ufq as-sathī) bezeichnet. Mit zunehmender Höhe des Standortes des Beobachters wird der Kreis der Linie des scheinbaren Horizonts größer, entfernt sich vom Tangentialhorizont und nähert sich dem wahren Horizont. Aus diesem Grund gibt es für unterschiedliche Anhöhen einer Stadt unterschiedliche scheinbare Zeiten eines einzigen Gebets. Doch in einer Stadt hat jedes Gebet nur eine einzige Zeit. Daher kann die Linie des scheinbaren Horizonts für die Ermittlung der Gebetszeiten nicht verwendet werden. Stattdessen verwendet man die Schar‘ī-Höhe gemäß der Linie des Schar‘ī-Horizonts, der sich nicht nach Anhöhen verändert. Für drei von sechs Horizonten eines jeden Ortes gibt es für jedes Gebet je eine Gebetszeit. Dies sind die wahren, scheinbaren und Schar‘ī-Zeiten. Diejenigen, die die Sonne und den Horizont sehen, verrichten ihre Gebete in den Schar‘ī-Zeiten, zu denen die Sonne vom Schar‘ī-Horizont in der Höhe der Gebetszeit ankommt. Und diejenigen, die sie nicht sehen, verrichten die Gebete zu den durch Berechnungen ermittelten Schar‘ī-Zeiten. Die Höhen gemäß den Linien des Schar‘ī-Horizonts jedoch sind größer als die scheinbaren Höhen gemäß den Linien des scheinbaren Horizonts. Da die Gebetszeiten nach dem Mittag eintreten, können diese Horizonte nicht verwendet werden. Zu jeder dieser drei Zeiten gibt es je eine mathematische (riyādī) und eine beobachtete (mar‘ī) Zeit. Die mathematischen Zeiten werden gemäß der Sonnenhöhe per Berechnung ermittelt. Die beobachteten Zeiten ergeben sich dadurch, dass man zu den mathematischen Zeiten 8 Minuten und 20 Sekunden addiert, da die Sonnenstrahlen 8 Minuten und 20 Sekunden brauchen, um die Erde zu erreichen. Alternativ ermittelt man sie, indem man beobachtet, wann die Sonne eine bestimmte Höhe erreicht. Zu mathematischen und wahren Zeiten wird kein Gebet verrichtet. Diese Zeiten dienen dazu, die beobachteten Zeiten zu bestimmen. Die Höhe der Sonne bei Sonnenauf- und -untergang gemäß den Horizonten beträgt Null. Die Gradzahlen gemäß den Linien des scheinbaren Horizonts beginnen vor dem Mittag, wenn die Sonne aufgeht. Nach dem Mittag beginnen sie nach dem wahren Horizont. Der Schar‘ī-Horizont liegt vormittags vor dem wahren Horizont und nachmittags nach dem wahren Horizont. Die Sonnenhöhe, bei der die Zeit der Morgendämmerung (Fadschr) beginnt, beträgt in

allen vier Rechtsschulen -19° . Die Höhe, bei der die Zeit des Nachtgebets beginnt, beträgt nach Imām Abū Hanīfa -19° , nach den beiden Imāmen (Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad asch-Schaybānī) und den drei anderen Rechtsschulen hingegen -17° . Die Höhe, bei der die Zeit des Mittags beginnt, ist die obere Kulmination. Diese ergibt sich aus der algebraischen Addition des Komplements des Breitengrades mit der Deklination der Sonne. Der Zeitpunkt, an dem beobachtet wird, dass der Sonnenmittelpunkt von dem wahren Horizont zur oberen Kulmination aufgestiegen ist, ist die sichtbare wahre „**Mittagszeit**“. Die Höhen, bei denen das Mittags- und Nachmittagsgebet beginnen, ändern sich täglich. Demnach werden diese zwei Höhen jeden Tag neu bestimmt. Da man nicht sehen kann, dass der Sonnenrand von der Linie des scheinbaren (zāhirī) Horizonts die Höhe der Gebetszeit erreicht, berichten die Fiqh-Bücher von den Anzeichen und Merkmalen dieser beobachteten Zeit. Demnach sind die scheinbaren Gebetszeiten nicht die mathematischen Zeiten, sondern die beobachteten Zeiten. Jene, die diese Merkmale am Himmel nicht sehen können, sowie diejenigen, die Gebetskalender vorbereiten, berechnen die mathematischen Zeiten, zu denen der Sonnenrand nach dem Mittag die Höhen gemäß der Linien des Oberflächenhorizonts erreicht. Wenn die Uhren diese mathematischen Zeiten erreichen, handelt es sich um die jeweilige beobachtete Zeit. Somit hätte man die Gebete in diesen „**beobachteten Zeiten**“ (Marī-Zeiten) verrichtet.

Durch Berechnung werden die mathematischen Zeiten ermittelt, zu denen die Sonne die vorgeschriebenen Höhen über dem wahren Horizont erreicht. Dass die Sonne die beobachtete Zeit erreicht, wird 8 Minuten und 20 Sekunden nach dieser mathematischen Zeit wahrgenommen; diese Zeit ist die „**Marī-Zeit**“. D. h. also, dass die beobachtete Zeit 8 Minuten und 20 Sekunden nach der mathematischen Zeit eintritt. Weil die Anfangszeiten der Uhren, also die Zeiten des wahren Mittags und des Adhānī-Sonnenuntergangs, beobachtete Zeiten sind, sind die auf der Uhr angezeigten mathematischen Zeiten gleichzeitig die beobachteten Zeiten. Obwohl Kalender mathematische Zeiten aufführen, wandeln sich diese auf Uhren in beobachtete Zeiten um. Wenn z. B. die rechnerisch ermittelte Zeit 3 Stunden und 15 Minuten beträgt, so ist diese mathematische Zeit von 3 Stunden und 15 Minuten auf Uhren gleichzeitig die beobachtete Zeit von 3 Stunden und 15 Minuten. Durch Berechnung ermittelt man zuerst die „**wahren mathematischen Zeiten**“, zu denen der Sonnenmittelpunkt gemäß dem wahren Horizont die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht. Diese werden dann in mathematische Scharī-Zeiten umgerechnet, indem man die „**Tamkīn-Zeit**“ (notwendige Korrektur) berücksichtigt. Es ist entsprechend nicht nötig, zusätzlich bei Uhren 8 Minuten und 20 Sekunden zu den mathematischen Zeiten zu addieren. Die Differenz zwischen der wahren Zeit und der Scharī-Zeit eines Gebets nennt man „**Tamkīn-Zeit**“. Die Tamkīn-Zeit ist für jede Gebetszeit annähernd gleich.

Die „**Zeit des Morgengebets**“ an einem Ort beginnt in allen vier Rechtsschulen mit dem Ende der „**Scharī-Nacht**“, also zu dem Zeitpunkt, an dem das „**al-Fadschr as-sādiq**“ genannte weiße Licht an einem Punkt auf der Linie des scheinbaren Horizonts im Osten zu sehen ist. Auch das Fasten beginnt zu dieser Zeit. Der Leiter der Abteilung für Astronomie, Ārif Beg, schreibt: „Da es auch schwache Standpunkte gibt, die besagen, dass die wahre Morgendämmerung (al-Fadschr as-sādiq) beginne, wenn sich das weiße Licht über dem Horizont ausbreitet, und dies bei einer Sonnenhöhe von -18° oder sogar -16° der Fall sei, ist es vorsichtshalber besser, das Morgengebet 15 Minuten nach der in den Kalendern angegebenen Imsāk-Zeit (Fadschr) zu verrichten.“ Um die Höhe der Sonne zum Zeitpunkt der Morgendämmerung herauszufinden, betrachtet man in einer Nacht mit klarem Himmel die Linie des scheinbaren Horizonts und behält die Uhrzeit im Auge

und stellt damit die Zeit der Morgendämmerung fest. Diese Zeit vergleicht man dann mit den errechneten Zeiten, die aus den Berechnungen für verschiedene Höhen hervorgingen. Wenn eine errechnete Zeit mit dieser Zeit übereinstimmt, entnimmt man aus der Gleichung dieser errechneten Zeit die Höhe. Diese Höhe ist zugleich die Höhe der Sonne bei der Morgendämmerung. Genauso wird verfahren, um die Höhe zur Zeit der Abenddämmerung (Schafaq) zu bestimmen. Über Jahrhunderte hinweg haben islamische Gelehrte die Höhe der Sonne bei der Morgendämmerung als -19° ermittelt und mitgeteilt, dass alle anderen Werte nicht richtig sind. Die Europäer bezeichnen die Ausbreitung des weißen Lichtes als Morgendämmerung (Fadschr) und nehmen die Höhe der Sonne zur Morgendämmerung als -18° an. Die Muslime sollen in religiösen Angelegenheiten den Islamagelehrten folgen, nicht aber Christen und Rechtsschullosen. Die Zeit des Morgengebets endet mit dem Ende der „**Sonnennacht**“, also dann, wenn beobachtet wird, dass der obere Sonnenrand an der Linie des scheinbaren Horizonts des jeweiligen Ortes aufgeht.

Die „**Himmelskugel**“ ist eine große Kugel, in deren Zentrum sich, wie ein Punkt, die Erdkugel befindet und auf deren Oberfläche die Sonne und alle Sterne angenommen werden. Die Gebetszeiten werden mit Hilfe der „**Höhenkreisbogen**“ berechnet, die man sich auf der Oberfläche dieser Kugel vorstellt. Die beiden Schnittpunkte der Erdachse mit der Himmelskugel werden „**Himmelspole**“ genannt. Die Ebenen, die durch die beiden Pole verlaufen, werden „**Deklinationsebenen**“ genannt. Die Kreise, die von diesen Ebenen auf der Himmelskugel gebildet werden, nennt man „**Deklinationkreise**“. Ebenen, die durch das Lot eines Ortes verlaufen, werden „**Vertikalebene**“ genannt. Wenn wir uns vorstellen, dass die Vertikalebene die Himmelskugel schneidet, dann werden die Kreise, die auf der Oberfläche der Kugel von diesen Ebenen gebildet werden, „**Vertikalkreise**“ oder „**Höhenkreise**“ dieses Ortes genannt. Die Vertikalkreise eines Ortes schneiden die Horizonte dieses Ortes senkrecht. [Für zum Horizont senkrecht verlaufende Kreise verwendeten muslimische Astronomen auch den Begriff Azimutkreis (Dā'irat as-samt).] Durch einen beliebigen Ort auf der Erdkugel verlaufen mehrere Vertikalebene und nur eine Deklinationsebene. Das Lot eines Standortes und die Erdachse schneiden sich im Erdmittelpunkt. Die Ebene, die durch diese beiden Linien verläuft, ist sowohl die Vertikalebene als auch die Deklinationsebene dieses Ortes. Diese Ebene wird als „**Meridianebene**“ des Ortes bezeichnet. Der Schnittkreis dieser Ebene mit der Himmelskugel wird als „**Meridian**“ (Nisf an-nahār) dieses Ortes bezeichnet. Die Oberfläche des Meridians schneidet die Oberfläche des wahren Horizonts dieses Ortes senkrecht und teilt den Kreis des wahren Horizonts in zwei gleiche Teile. Die Linie, die die Oberfläche des wahren Horizonts schneidet, wird „**Meridianlinie**“ dieses Ortes genannt. Der Bogenabschnitt GN zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem Punkt N am Himmel, an dem der Vertikalkreis, der durch den Sonnenmittelpunkt verläuft, den wahren Horizont dieses Ortes schneidet, wird „**wahrer Höhenkreisbogen**“ genannt. Der Winkelwert dieses Bogens ist die „**wahre Höhe**“ der Sonne zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort. Die Sonne durchläuft in jedem Moment verschiedene Vertikalkreise. Die Bogen zwischen dem Punkt Z, der dadurch entsteht, dass der Vertikalkreis, der an einem Rand Z der Sonne verläuft, diesen Rand schneidet, und einem zweiten Punkt, der dadurch entsteht, dass dieser Vertikalkreis die Ebenen des tangentialen, sichtbaren, mathematischen und wahren Horizonts schneidet, sind die „**scheinbaren Höhenkreisbogen**“ gemäß diesen Horizonten. Die Winkelwerte dieser Bogen werden als „**scheinbare Höhen**“ der Sonne gemäß diesen Horizonten bezeichnet. Die Oberflächenhöhe ist größer als die wahre Höhe. Die Zeitpunkte, zu denen die Sonne den gleichen Höhenabstand zu diesen Horizonten

aufweist, sind unterschiedlich. Die wahre Höhe ist der Wert des Winkels, der von zwei Halbgeraden gebildet wird, die vom Erdmittelpunkt ausgehen und durch die beiden Enden des Bogens der wahren Höhe am Himmel verlaufen. Die Winkelwerte der unendlich vielen Kreisbogen unterschiedlicher Längen, die zwischen diesen zwei Halbgeraden liegen und parallel zu diesem Bogen am Himmel verlaufen, sind identisch und gleich dem Winkelwert der wahren Höhe. Die beiden Halbgeraden, die die Winkel bilden, welche mit den anderen Höhen identisch sind, gehen von dem Punkt aus, an dem das durch den Beobachterstandort verlaufende Lot den Horizont schneidet. Die Werte dieser Höhenwinkel sind ebenfalls identisch mit den Winkelwerten der Bogen in ihrem Inneren. Die unendliche Ebene, die durch den Mittelpunkt der Erde verläuft und senkrecht zu ihrer Achse steht, wird als „**Äquatorebene**“ bezeichnet. Der Schnittkreis dieser Äquatorebene mit der Erdkugel wird als „**Äquator**“ bezeichnet. Die Lage und Richtung des Äquators sind fest und ändern sich nie. Beide unterteilen die Erdkugel in zwei gleiche Halbkugeln. Der Winkelwert des Deklinationsbogens, der zwischen dem Sonnenmittelpunkt und der Äquatorebene liegt, wird als „**Deklination der Sonne**“ bezeichnet. Vor dem scheinbaren (zāhirī) Sonnenaufgang wird das weiße Licht auf der Linie des scheinbaren Horizonts zwei Höhengrade vor dem roten Licht sichtbar, d. h. es beginnt, wenn sich die Sonne auf eine Höhe von 19° unterhalb des scheinbaren Horizonts nähert. So lautet auch die Fatwa. Nicht-Mudschtahids sind nicht dazu berechtigt, diese Fatwa zu ändern. Dass es auch Gelehrte gibt, die sagten, dass sie bei 20° beginne, wird im Buch von Ibn Ābidīn sowie im Kalender von M. Ārif Beg erwähnt. Allerdings sind gottesdienstliche Handlungen, die nicht im Einklang mit der Fatwa durchgeführt werden, nicht gültig.

Die täglichen Umlaufbahnen (Tagbogen) der Sonne sind Kreise auf der Himmelskugel, die parallel zueinander und zur Äquatorebene verlaufen. Die Ebenen, in denen sich diese Kreise befinden, stehen senkrecht zur Erdachse und zur Meridianebene und schneiden die Horizontebenen schräg, d. h. die Tagesbahn der Sonne schneidet die Linie des scheinbaren Horizonts nicht im rechten Winkel. Der Vertikalkreis, der durch die Sonne verläuft, steht senkrecht zur Linie des scheinbaren Horizonts. Sobald der Sonnenmittelpunkt auf dem Meridian eines Ortes liegt, fallen der Deklinationskreis, der durch den Sonnenmittelpunkt verläuft, und der Vertikalkreis dieses Ortes zusammen, und der Mittelpunkt der Sonne befindet sich vom wahren Horizont aus auf der maximalen Höhe.

Für diejenigen, die die Sonne sehen, wird die „**Zāhirī-Zeit des Zuhr**“, d. h. die „**scheinbare Zeit des Mittagsgebets**“ verwendet. Diese beobachtete Zeit (Marī-Zeit) beginnt, wenn der hintere Sonnenrand den scheinbaren Mittagsbereich (Zawāl-Bereich) verlässt. Die Sonne geht vom Oberflächenhorizont eines jeden Ortes auf, d. h. von der „**Linie des scheinbaren Horizonts**“, die wir sehen. Wenn der vordere (obere) Rand der Sonne vom Oberflächenhorizont, also von der „**Linie des scheinbaren Horizonts**“, die wir sehen, den oberen Kulminationspunkt erreicht, gelangt er von dort aus zum für diese Höhe spezifischen scheinbaren Mittagskreis am Himmel, sodass die „**scheinbare beobachtete Mittagszeit**“ (az-Zawāl az-zāhirī al-marī) beginnt. Zu diesem Zeitpunkt wird das Kürzerwerden des Schattens eines senkrecht in die Erde gesteckten Stabes nicht mehr wahrnehmbar. Wenn danach der Sonnenmittelpunkt zum Meridian (die Hälfte des Tages) dieses Ortes aufsteigt, d. h. die obere Kulmination gemäß dem wahren Horizont erreicht, tritt die „**wahre beobachtete Mittagszeit**“ (az-Zawāl al-haqīqī al-marī) ein. Danach, wenn der hintere Sonnenrand von der westlichen Seite des Oberflächenhorizonts des Ortes zum oberen Kulminationspunkt sinkt, endet die „**scheinbare Mittagszeit**“ (az-Zawāl az-zāhirī). Es wird beobachtet, dass der

Schatten länger zu werden beginnt, und damit beginnt die „**scheinbare beobachtete Zeit des Mittagsgebets**“ (az-Zuhr az-zāhirī al-mar’ī). Während die Sonne von der scheinbaren Mittagszeit zur wahren Mittagszeit aufsteigt und von hier aus zum Ende der scheinbaren Mittagszeit hinabsteigt, werden die Bewegungen der Sonne und des Schattens nicht wahrgenommen, denn der zurückgelegte Weg und die Zeit sind sehr gering. Wenn später der hintere Sonnenrand von der westlichen Seite der Linie des Oberflächenhorizonts zum oberen Kulminationspunkt absinkt, endet die „**scheinbare beobachtete Mittagszeit**“ und die „**beobachtete Schar’ī-Zeit des Mittagsgebets**“ (az-Zuhr asch-schar’ī al-mar’ī) beginnt. Diese Zeit ist um eine „**Tamkīn**“-Zeit später als die wahre Mittagszeit, denn die Differenz zwischen der wahren und der Schar’ī-Mittagszeit ist gleich der Differenz zwischen dem wahren und dem Oberflächenhorizont, die wiederum gleich der „**Tamkīn**“-Zeit ist. Die scheinbaren (zāhirī) Zeiten werden mithilfe des Schattens des Stabes ermittelt. Die Schar’ī-Zeiten hingegen werden nicht mit dem Schatten des Stabes ermittelt. Zu der durch Berechnung ermittelten wahren Mittagszeit wird die Tamkīn-Zeit addiert, sodass dies die mathematische Schar’ī-Mittagszeit ergibt. Dieses Ergebnis wird im Kalender festgehalten. Die Zeit des Mittagsgebets (Zuhr) dauert entweder bis zur „ersten Nachmittagszeit“ (al-Asr al-awwal), also bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schatten eines Gegenstandes ab der Länge seines Schattens zur wahren Mittagszeit um die Länge des Gegenstandes selbst zunimmt, oder bis zur „zweiten Nachmittagszeit“ (al-Asr ath-thānī), also bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schatten die zweifache Länge des Gegenstandes zunimmt. Die erste Zeit ist gemäß den zwei Imāmen und nach den drei anderen Rechtsschulen und die zweite nach Imām Abū Hanīfa.

Die „**Zeit des Nachmittagsgebets**“ (Asr) beginnt, wenn die Zeit des Mittagsgebets endet, und dauert zwar so lange an, bis beobachtet wird, dass der hintere Rand der Sonne unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts am Ort des Beobachters untergeht, aber es ist harām, das Gebet so lange aufzuschieben, bis die Sonne gelb geworden ist, d. h. wenn sich der untere (vordere) Sonnenrand der Linie des scheinbaren Horizonts bis auf eine Speerlänge [fünf Winkelgrade] genähert hat. Hierbei handelt es sich um die dritte der drei Karāha-Zeiten (also der Zeiten, in denen es makrūh ist, zu beten). In den Kalendern in der Türkei sind die Zeiten der Nachmittagsgebete gemäß der „ersten Nachmittagszeit“ eingetragen. Wenn man das Nachmittagsgebet im Winter 36 Minuten nach dieser im Kalender eingetragenen Zeit und im Sommer 72 Minuten später verrichtet, hätte man somit auch den Idschtihād von Imām Abū Hanīfa eingehalten. Die Differenz zwischen diesen zwei Zeiten kann man ermitteln, indem man für Orte, die zwischen dem 40. und dem 42. Breitengrad liegen, ab Januar für jeden Monat 6 Minuten zu den 36 Minuten addiert und ab Juli für jeden Monat 6 Minuten von den 72 Minuten subtrahiert.

Die „**Zeit des Abendgebets**“ (Maghrib) beginnt, wenn die Sonne scheinbar untergeht, d. h. sie beginnt, wenn gesehen wird, dass der obere Sonnenrand an der Linie des scheinbaren Horizonts eines Ortes, an dem sich der Beobachter befindet, verschwunden ist. Zu dieser Zeit beginnen auch die Schar’ī-Nacht sowie die Sonnennacht. An Orten, wo der scheinbare Sonnenauf- und -untergang nicht beobachtet werden kann, und auch bei der Durchführung von Berechnungen werden die Schar’ī-Zeiten verwendet. Wenn die Sonnenstrahlen morgens auf den höchsten Hügel (die höchste Anhöhe) treffen, handelt es sich um die Schar’ī-Zeit des Sonnenaufgangs. Und am Abend, wenn man sie von hier zurückziehen sieht, ist es die beobachtete Schar’ī-Zeit des Sonnenuntergangs. Die Adhānī-Uhren (Alaturka-Uhren) werden zu dieser Zeit auf 12 Uhr gestellt. [D. h. die Adhānī-Zeit ist ein Zeitsystem, das beim Schar’ī-Sonnenuntergang bei 12 Uhr

beginnt und täglich variiert.] Die Zeit des Abendgebets dauert bis zur Zeit des Nachtgebets an. Es ist sunna, das Abendgebet zu Beginn seiner Zeit zu verrichten. Es ist harām, das Abendgebet bis nach der „**Ischtibāk an-nudschūm**“ (Erscheinungszeit bzw. Anhäufung der Abendsterne) genannten Zeit aufzuschieben, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Sterne vermehrt haben, also der hintere Sonnenrand 10° unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts gesunken ist. Aus Gründen wie Krankheit, Reise und Verzehr von bereits vorbereitetem Abendessen darf man das Abendgebet bis zu diesem Zeitpunkt aufschieben.

Die „**Zeit des Nachtgebets**“ (Ischā) beginnt gemäß den zwei Imāmen nach der „ersten Nacht“ (al-Ischā al-awwal), also nachdem im Westen das rote Licht über der Linie des scheinbaren Horizonts verschwindet. So ist es auch gemäß den drei anderen Rechtsschulen. Imām Abū Hanīfa zufolge beginnt die Zeit des Nachtgebets nach der „zweiten Nacht“ (al-Ischā ath-thānī), also nach dem Verschwinden des weißen Lichts. Nach der hanafitischen Rechtsschule dauert sie bis zum Ende der Schar‘ī-Nacht an, also bis zum Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr). Das Verschwinden des roten Lichts erfolgt, wenn der obere Sonnenrand auf eine Höhe von 17° unter dem Oberflächenhorizont sinkt. Danach, wenn er auf eine Höhe von 19° sinkt, verschwindet das weiße Licht. Es gibt Gelehrte, die sagen, dass in der schāfi‘itischen Rechtsschule das Ende der Zeit des Nachtgebets die Hälfte der Schar‘ī-Nacht (d. h. der Zeit zwischen dem Sonnenuntergang und der Morgendämmerung) ist. Folglich ist es nach diesen Gelehrten nicht gestattet, das Nachtgebet nach der Hälfte der Schar‘ī-Nacht zu verrichten. In der hanafitischen Rechtsschule hingegen ist dies makrūh. In der mālikitischen Rechtsschule ist es zwar gültig, das Nachtgebet bis zum Ende der Schar‘ī-Nacht zu verrichten, doch es ist eine Sünde, es nach Ablauf des ersten Drittels der Nacht zu verrichten. Diejenigen, die das Mittags- und Abendgebet nicht in den Zeiten gemäß den zwei Imāmen verrichten können, sollten sie auf keinen Fall zum Nachholen aufschieben, sondern in dem Zeitraum gemäß dem Idschtihād von Imām Abū Hanīfa verrichten und demzufolge das Nachmittags- und Nachtgebet nicht vor der jeweiligen Zeit gemäß dem Idschtihād von Imām Abū Hanīfa verrichten. Nach der hanafitischen Rechtsschule gilt ein Gebet als innerhalb der vorgeschriebenen Zeit verrichtet, wenn der Eröffnungs-Takbīr vor Ablauf der Zeit ausgesprochen wurde, und gemäß der mālikitischen und schāfi‘itischen Rechtsschule, wenn vor Ablauf der Zeit eine Gebetseinheit verrichtet wurde. A. Diyā Beg schreibt in seinem Buch **Ilm-i hay‘at**:

„Je mehr man sich dem Pol nähert, desto mehr entfernen sich die Anfangszeiten des Morgen- und Nachtgebets, d. h. die Zeiten der Morgen- und Abenddämmerung, von den Zeitpunkten des Sonnenauf- und -untergangs. Das heißt also, dass sich die Anfangszeiten des Morgen- und Nachtgebets einander annähern. Die Gebetszeiten eines jeden Ortes ändern sich je nach Entfernung vom Äquator, d. h. je nach Breitengrad (φ) und Deklination (δ) der Sonne, d. h. nach Monaten und Tagen.“ [An Orten, deren Breitengrad größer ist als $(90 - \delta)$, gibt es kein Tag und Nacht. Wenn das Komplement des Breitengrades \leq Deklination + 19 ist, d. h. in den Zeiten, in denen die Summe von Breitengrad und Deklination $90 - 19 = 71$ oder größer ist, so beginnt in den Sommermonaten, in denen die Deklination der Sonne größer als 5° ist, die Morgendämmerung (Fadschr), noch bevor die Abenddämmerung (Schafaq) endet. Daher beginnen beispielsweise in Paris, dessen Breitengrad $48^\circ 50'$ beträgt, die Zeiten des Nacht- und Morgengebets im Zeitraum vom 12. bis 30. Juni nicht.] In der hanafitischen Rechtsschule ist der Eintritt einer Gebetszeit überhaupt der Grund, der Anlass zur Verrichtung des Gebets. Wenn der Grund nicht vorliegt, ist es nicht fard, das Gebet zu verrichten. Daher ist es nicht fard, in solchen Ländern diese zwei Gebete zu verrichten.

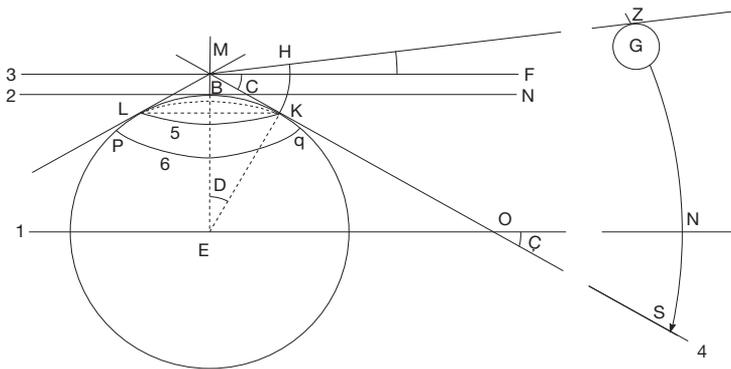
Nach manchen Gelehrten dagegen ist es fard, diese Gebete in den Gebetszeiten zu verrichten, zu denen sie an Orten, deren Breitengrade nah sind, eintreten. [Zu Zeiten, in denen diese beiden Gebete nicht eintreten, wäre es gut, diese beiden Gebete in den Gebetszeiten des letzten Tages desselben Ortes zu verrichten, an dem sie letztmalig eintraten.]

Wenn das erste Viertel des Schar'ī-Tages, d. h. der Fastenzeit endet, beginnt die „**Duhā**“-Zeit. Die Mitte des Schar'ī-Tages heißt „**ad-Dahwa al-kubrā**“-Zeit. Gemäß der Adhānī-Zeit gilt $\text{ad-Dahwa al-kubrā} = \text{Fadschr} + (24 - \text{Fadschr}) \div 2 = \text{Fadschr} + 12 - \text{Fadschr} \div 2 = 12 + \text{Fadschr} \div 2$. D. h. die Hälfte der Zeit des Fadschr ergibt ab 12:00 Uhr morgens die Dahwa al-kubrā-Zeit. Da z. B. in Istanbul am 13. August die Fadschr-Zeit gemäß der Zonenzeit 03:09 Uhr und die Zeit des Sonnenuntergangs 19:13 Uhr beträgt, beträgt die Dauer des Schar'ī-Tages 16 Stunden 4 Minuten und die Dahwa al-kubrā-Zeit gemäß der Zonenzeit 8 Stunden 2 Minuten + 3 Stunden 9 Minuten = 11:11 Uhr. Oder sie beträgt gemäß der Zonenzeit die Hälfte der Summe der Sonnenuntergangszeit (Ghurūb) und der Morgendämmerung (Fadschr).

Da der Winkel der Lichtbrechung durch die atmosphärischen Schichten zunimmt, je mehr sich die Sonne der Linie des scheinbaren Horizonts nähert, sieht es an ebenen Orten wie der Meeresoberfläche und dem Flachland so aus, als wäre die Sonne aufgegangen, wenn der obere Sonnenrand $0,56^\circ$ unter der Linie des scheinbaren Horizonts liegt. Abends verschwindet sie am Horizont in derselben Zeitspanne nach dem Sonnenuntergang.

Die unendlichen Ebenen, die senkrecht zum Lot eines Ortes, d. h. zum Erdradius durch diesen Ort, stehen, werden als „**Horizonte**“ (Ufq) des Ortes bezeichnet, wobei die Oberflächenhorizonte die einzige Ausnahme darstellen. Es gibt sechs Horizonte. Die Lage und Richtung dieser Horizonte sind nicht konstant. Sie variieren je nach Standort des Beobachters. Der „**wahre Horizont**“ (al-Ufq al-haqiqī) ist die unendliche Horizontebene EN, die durch den Erdmittelpunkt verläuft. Der „**Tangentialhorizont**“ (al-Ufq al-hissī) eines Beobachters ist eine unendliche Ebene, die durch den tiefsten Punkt B seines Ortes verläuft, d. h. die Oberfläche der Erdkugel berührt. Der Winkel, den die beiden Geraden, die vom Erdmittelpunkt und von der Erdoberfläche zum Sonnenmittelpunkt verlaufen, im Mittelpunkt der Sonne bilden, wird „**Sonnenparallaxe**“ (Ikhtilāf al-manzar) genannt. Ihr Jahresmittelwert beträgt $8,8$ Winkelsekunden. Sie ist die Differenz zwischen der Höhe des Sonnenmittelpunkts gemäß dem wahren Horizont und seiner Höhe gemäß dem mathematischen oder tangentialen Horizont. Die Parallaxe führt zu einer Verzögerung bei der Sichtung des Mond- und Sonnenaufgangs. Die horizontale Ebene F, die durch den Punkt M einer beliebigen Höhe, in der sich der Beobachter [derjenige, der die Sonne beobachtet] befindet, ist sein „**mathematischer Horizont**“ (al-Ufq ar-riyādī). Die „**Linie des scheinbaren Horizonts**“ (Khatt al-ufq az-zāhirī) ist der Kreis LK, der durch die Punkte K gebildet wird, an denen die Erdkugel den Kegel berührt, der durch die Umdrehung der Geraden MK um das Lot durch M gebildet wird, die vom Auge des Beobachters bei M ausgeht und die Erdkugel im Punkt K tangiert. Die Ebene, die durch diesen Kreis verläuft und senkrecht zum Lot des Punktes M steht, heißt „**sichtbarer Horizont**“ (al-Ufq al-mar'ī) des Beobachters und die Oberfläche dieses Kegels ist der „**Oberflächenhorizont**“ (al-Ufq as-sathī) des Beobachters. Die „**Linie des scheinbaren Horizonts**“ ist ein Kreis, an dem es dem Beobachter, der sich in einer beliebigen Höhe befindet, so scheint, als würden sich dort der Himmel und die tiefsten Punkte des Ortes wie das Meer und Flachland vereinen. Dieser Kreis wird durch die Schnittpunkte des sichtbaren Horizonts und der Erdoberfläche gebildet. Durch einen jeden dieser Schnittpunkte verläuft eine Vertikalebene.

Abbildung zu den Begriffen Horizont und Höhe:



- K** : Der Punkt, an dem die Vertikalebene, die durch die Sonne verläuft, die Linie LK des scheinbaren Horizonts schneidet.
- MS** : Die Ebene des Tangentialhorizonts, die die Erdoberfläche am Punkt K berührt, wird als „Oberflächenhorizont“ (al-Ufq as-sathī) des Beobachters bezeichnet.
- HK** : Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem Punkt K, der auf der Linie des scheinbaren Horizonts liegt. Sie ist gleich der Höhe ZS der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont.
- D=C=C** : Senkungswinkel (Tiefenwinkel) des Horizonts.
- M** : Eine beliebige Höhe des Ortes.
- ZMF** : Mathematischer Höhenwinkel der Sonne.
- ZS** : Vertikalkreisbogen auf der Himmelskugel, der die Höhe der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont zeigt. Der Winkel dieses Bogens ist mit dem Winkel des Bogens HK identisch.
- O** : Einer der Schnittpunkte des wahren Horizonts mit dem Oberflächenhorizont.
- ZS** : Vertikalkreisbogen auf der Himmelskugel, der die Höhe der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont zeigt. Der Winkel dieses Bogens ist mit dem Winkel des Bogens HK identisch.
- O** : Einer der Schnittpunkte des wahren Horizonts mit dem Oberflächenhorizont.
- 1** : Mathematischer Horizont.
- 2** : Tangentialhorizont.
- 3** : Linie des scheinbaren Horizonts.
- 4** : Wahrer Horizont.
- 5** : Linie des Schar'ī-Horizonts.
- 6** : Ebene des Oberflächenhorizonts.
- G** : Sonne, beobachtet von der Erde aus.
- GN** : Wahre Höhe der Sonne.
- B** : Tiefste Stelle des Ortes.

Die Ebene des Tangentialhorizonts, die durch den Punkt K verläuft, der die Vertikalebene senkrecht entlang der Linie MS. Dieser tangentielle Horizont wird als „Oberflächenhorizont“ des Beobachters bezeichnet und ist gleichzeitig die Ebene MK. Für verschiedene Anhöhen eines Ortes gibt es verschiedene Oberflächenhorizonte. Die Punkte K dieser Horizonte, die die Erdoberfläche berühren, bilden die Linie des scheinbaren Horizonts. Die Richtung des Sehstrahls des Beobachters, d. h. die Linie MS, wird als „Linie des Oberflächenhorizonts“ bezeichnet. Der Kreisbogen ZS der Vertikalebene ist die Höhe der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont. Dieser Kreisbogen zeigt den Wert des Winkels, den die beiden Halbgeraden bilden, die sich vom Auge des Beobachters bis zu den beiden Eckpunkten des Bogens erstrecken. Weil sich die Sonne bewegt, verschiebt sich der Punkt K, an dem der Oberflächenhorizont MS die Erdoberfläche berührt, auf der Linie des scheinbaren Horizonts und dadurch ändert sich in jedem Augenblick der Oberflächenhorizont. Wenn der Beobachter auf den Punkt H schaut, an dem

der Bogen HK, der von K aus parallel zum Höhenkreisbogen ZS am Himmel gezeichnet wird, die Gerade MZ zwischen Beobachter und Sonne schneidet, sieht er die Sonne. Er nimmt diesen Bogen als die Höhe der Sonne gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts wahr. Der Winkel des Bogens HK ist identisch mit dem des Bogens ZS des hinteren Sonnenrandes gemäß dem Oberflächenhorizont. Daher wird als Höhe gemäß dem Oberflächenhorizont die „**scheinbare Höhe**“ HK verwendet. Die Sonne geht am Punkt S am Himmel unter. Dem Beobachter scheint es so, als sei die Sonne am Punkt K auf der Erde untergegangen. Wenn die Sonne und die Sterne unter den Oberflächenhorizont eines Ortes sinken, d. h. ihre Höhe gemäß diesem Horizont null beträgt, sehen alle Beobachter, die sich an einem beliebigen Ort auf diesem Horizont befinden, die Sonne und die Sterne untergehen. Der Beobachter im Punkt M sieht die Sonne am Oberflächenhorizont im Punkt K untergehen. Mit anderen Worten: Wenn die Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem Oberflächenhorizont null wird, ist der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs für den Beobachter im Punkt M erreicht. Genauso werden die anderen Gebetszeiten des Beobachters mit den Schar'ī-Höhen gemäß dem Oberflächenhorizont bestimmt. Weil der Beobachter, der sich am Punkt M befindet, die Schar'ī-Höhe ZS der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont als Höhe HK gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts wahrnimmt, werden bei der Bestimmung der Gebetszeiten die „**scheinbaren Höhen**“ HK gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts verwendet. Diese Höhen sind größer als die Höhen gemäß dem mathematischen, tangentialen, sichtbaren und wahren Horizont des Beobachters. Die Differenz zwischen der Höhe ZS gemäß dem Oberflächenhorizont und der Höhe ZN gemäß dem wahren Horizont wird „**Senkungswinkel des Horizonts**“ (Inhitāt al-ufq, Kimmtiefe) für die Höhe des Punktes M genannt. Der Vertikalkreisbogen, der gleich dem Senkungswinkel des Horizonts ist, d. h. der Bogen NS, ist die „**Senkung des Horizonts**“. An gebirgigen Orten, wo die Linie des scheinbaren Horizonts nicht beobachtet werden kann, werden die in Kalendern eingetragenen „**Schar'ī-Zeiten**“ verwendet.

Während sich der Beobachter am tiefsten Punkt des Ortes befindet, sind der mathematische, tangentialer und sichtbare Horizont für ihn identisch, an diesem Punkt gibt es keinen Oberflächenhorizont. Die Linie des scheinbaren Horizonts ist ein kleiner Kreis um diesen tiefsten Punkt B und die Höhe gemäß dieser Linie und die Höhen gemäß allen anderen Horizonten sind identisch. So wie der Beobachter an Höhe gewinnt, verschiebt sich auch der mathematische Horizont des Beobachters in die Höhe. Dadurch geht sein Tangentialhorizont in seinen Oberflächenhorizont über, und die Linie des scheinbaren Horizonts sinkt in Richtung seines wahren Horizonts ab und wird größer. Die Radien der Kreise der sich vergrößernden Linie des scheinbaren Horizonts, d. h. die Winkel von D, sind so groß wie die Kreisbogen des Senkungswinkels des Horizonts. Die Bögen ZS, die die Höhen der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont darstellen, sind um den gleichen Winkelwert wie der der Senkung des Horizonts höher als die wahre Höhe.

Dass die Sonne die Mittagszeit gemäß einem Horizont erreicht bedeutet, dass sie zu ihrem oberen Kulminationspunkt gemäß diesem Horizont gelangt. Wenn sich der Beobachter an der tiefsten Stelle eines Ortes befindet, konvergieren die Mittagsbereiche der Sonne gemäß allen Horizonten und der Linie des scheinbaren Horizonts in einem Punkt, und der Tagbogen der täglichen Bahn der Sonne schneidet, wie in der Abbildung auf Seite 275 zu sehen ist, den Meridian im Punkt A, der der Mittelpunkt des Tagbogens ist. Dieser Punkt wird der „**wahre Mittagsbereich**“ genannt. Was die Beobachter betrifft, die sich an höheren Anhöhen befinden und die Sonne beobachten können, so sind ihre „**scheinbaren Mittags-**

bereiche“ „**Kreise der Mittagsbereiche**“, die um den wahren Mittagsbereich am Himmel durch die Kulminationspunkte in Bezug auf Kreise der Linien des scheinbaren Horizonts gebildet werden, die den Höhen, die sie einnehmen, eigen sind. Während sich die Sonne auf ihrer Bahn bewegt, trifft sie jeden dieser Kreise an zwei Punkten. Wenn sie den ersten Punkt erreicht, beginnt die „**scheinbare Mittagszeit**“. Wenn die Sonne den zweiten Punkt erreicht, ist es das Ende der scheinbaren Mittagszeit. Wenn die Position des Beobachters höher wird, findet eine Senkung des Horizonts statt und die Kreise der Linie des scheinbaren Horizonts werden größer. Ebenso werden die „**Kreise des Mittagsbereichs**“ im Himmel größer. Ihre Radien entsprechen den Winkeln der Bogen, die von den Radien der Kreise des scheinbaren Horizonts auf der Erde gebildet werden. Wenn der Beobachter auf die höchste Anhöhe des Ortes, an dem er sich befindet, steigt, wird der „Kreis des Mittagsbereichs“ im Himmel der größte und äußerste. Dieser größte Kreis des Mittagsbereichs wird als „**Schar'ī-Mittagsbereich**“ des Beobachters bezeichnet. Der Oberflächenhorizont des Beobachters am höchsten Punkt eines Ortes ist sein „**Schar'ī-Horizont**“. Die Höhe des Sonnenrandes gemäß dem Schar'ī-Horizont wird „**Schar'ī-Höhe**“ (al-Irtifā' asch-schar'ī) genannt. Wenn die Schar'ī-Höhe so groß ist wie der obere Kulminationspunkt gemäß dem Schar'ī-Horizont am Ort des Sonnenaufgangs, tritt der vordere Sonnenrand in den Kreis des Schar'ī-Mittagsbereichs ein. Ein Hügel, der so weit entfernt ist, dass die beschatteten und die beleuchteten Bereiche auf ihm während der Isfirār-Zeit (d. h. während der Gelbfärbung der Sonne zur Zeit des Sonnenuntergangs) mit bloßem Auge nicht zu unterscheiden sind, gilt nicht als Hügel dieser Region. Der Radius des Kreises des Schar'ī-Mittagsbereichs weist einen Winkel auf, der genauso groß ist wie der Senkungswinkel des Horizonts für einen Beobachter, der sich auf dem höchsten Hügel befindet. Die Kreise, die die Mittagszeiten darstellen, sind dann nicht sichtbar. Das Ein- und Austreten der Sonne in diese Kreise bzw. aus diesen Kreisen wird ersichtlich aus dem Kürzer- bzw. Längerwerden des Schattens eines Stabes, der senkrecht in die Erde gesteckt wird.

Ibn Ābidin schreibt im Kapitel über die Mustahabb-Handlungen des Fastenden und Tahtāwī in seinem Superkommentar zum Buch **Marāqī al-falāh**: „Wenn der Fastende, der sich an einer niedrigen Anhöhe des Ortes befindet, den scheinbaren Sonnenuntergang früher beobachtet, bricht er vor demjenigen sein Fasten, der sich an einer höheren Anhöhe befindet. [Im Islam sind nicht die wahren Zeiten, sondern für diejenigen, die die Sonne sehen können, die scheinbaren Zeiten ausschlaggebend.] Für diejenigen, die den Sonnenuntergang nicht sehen können, gilt als Sonnenuntergang (Ghurūb) die Zeit, zu der die Hügel im Osten dunkel werden.“ D. h. es handelt sich dabei um den scheinbaren Sonnenuntergang, der von denen beobachtet wird, die sich am höchsten Punkt befinden. Mit anderen Worten: Dies ist der auf den Schar'ī-Horizont bezogene Sonnenuntergang. Dass für diejenigen, die den Sonnenuntergang nicht sehen, die Zeit des „**Schar'ī-Sonnenuntergangs**“ ausschlaggebend ist, steht ebenso im Buch **Madschma' al-anhur** sowie in dem schāfi'tischen Buch **al-Anwār li-a'māl al-abrār**, und diese Zeit wird mittels Berechnung ermittelt.

Um die Anfangszeiten des Mittags- und Nachmittagsgebets leicht ermitteln zu können, beschreibt Abdulhaqq Sudschādil, der in der Gesellschaft von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī as-Sirhindī herangereift ist, in seinem persischen Buch **Masā'il-i scharh-i wiqāya**, gedruckt 1294/1877 in Indien, folgende Methode:

„Auf einer ebenen Fläche, auf die die Sonne scheint, wird ein Kreis gezeichnet. Dieser Kreis wird **ad-Dā'ira al-hindiyya** (indischer Kreis) genannt. Im Mittelpunkt dieses Kreises stellt man einen geraden Stab senkrecht auf, der so lang wie dessen Radius ist. Die Spitze des Stabes muss von drei verschiedenen Punkten des

Kreises gleich weit entfernt sein, damit der Stab absolut senkrecht steht. Dieser senkrechte Stab wird ‚Mikyās‘ (Gnomon) genannt. Am Vormittag ist der Schatten des Stabes länger als der Radius des Kreises, sodass er bis über den Kreisrand hinausreicht und in Richtung Westen zeigt. Je höher die Sonne steigt, d. h. je mehr ihre Höhe (Irtifā) zunimmt, umso kürzer wird der Schatten des Stabes. Sobald dabei der Schatten den Kreisrand erreicht, markiert man diesen Schnittpunkt. Nach dem Mittag ragt der Schatten des Stabes im Osten vom Rand des Kreises hinaus; sobald der Schatten auf den Kreisrand trifft, wird auch dieser Schnittpunkt markiert. Zwischen dem Mittelpunkt des Kreisbogens, der von diesen zwei Punkten gebildet wird, und dem Mittelpunkt des Kreises zieht man eine gerade Linie. Diese Linie ist die ‚Meridianlinie‘ von jenem Standort.“ Die Ausrichtung der Meridianlinie zeigt in die nördliche und südliche Richtung. Wenn der vordere Sonnenrand von der Linie des scheinbaren Horizonts dieses Ortes zum oberen Kulminationspunkt aufsteigt, beginnt die „**scheinbare Mittagszeit**“ (az-Zawāl az-zāhirī). Ab diesem Zeitpunkt kann nicht mehr wahrgenommen werden, dass der Schatten kürzer wird. Hiernach gelangt der Sonnenmittelpunkt zum Meridian und befindet sich sodann in seiner maximalen Höhe gemäß dem wahren Horizont. Diese Zeit ist die „**wahre Mittagszeit**“ (az-Zawāl al-haqīqī). Zur wahren Mittagszeit ändern sich die Mittagszeiten gemäß der mittleren Zeit nicht je nach Breitengrad. Wenn sich die Sonne von diesem Punkt wegbewegt, trennt sich auch der Schatten von der Meridianlinie, ohne dass dies wahrgenommen wird. Wenn der hintere Sonnenrand zum scheinbaren Kulminationspunkt gemäß dem Sonnenuntergangspunkt auf der Linie des scheinbaren Horizonts absinkt, endet die scheinbare Mittagszeit und die „**scheinbare Zeit des Mittagsgebets**“ (az-Zuhr az-zāhirī) tritt ein. Man kann nun beobachten, dass der Schatten länger zu werden beginnt. Die Mitte der Zeitspanne, in der sich die Länge des Schattens nicht ändert, ist die „**wahre Mittagszeit**“. In London wird mit Hilfe von Teleskopen die Zeit des Durchgangs des Sonnenmittelpunktes durch den Meridian beobachtet und die Zawālī-Uhren werden dementsprechend eingestellt. [Die Zawālī-Zeit ist ein Zeitsystem, das mit der Mittagszeit beginnt.] Zu dieser beobachteten wahren Mittagszeit beträgt die wahre Zeit 12 Uhr. Die algebraische Addition der Zeitgleichung mit dieser 12 ergibt den Beginn der „**mittleren Zeit**“ auf der Uhr, die die Ortzeit anzeigt, d. h. 12:00 Uhr. Die durch Berechnung ermittelten mathematischen Zeiten zeigen auch die beobachteten Zeiten auf den Uhren. Diese „**beobachtete Mittagszeit**“ (az-Zawāl al-mar’ī), die auch der Beginn der Uhr ist, die die mittlere Zeit anzeigt, liegt 8 Minuten und 20 Sekunden nach der „**mathematischen Mittagszeit**“ (az-Zawāl ar-riyādī), also dem Zeitpunkt, zu dem die Sonne an der Mittagszeit ankommt. Die kürzeste Länge des Schattens nennt man „**Fay’ az-zawāl**“ (Mittagsschatten). Die Länge des Mittagsschattens variiert in Abhängigkeit vom Längen- und Breitengrad.

Man stellt die Zirkelspanne eines Zirkels so weit wie die Länge des Mittagsschattens ein und fixiert den einen Schenkel an dem Punkt, an dem die Meridianlinie den Kreis schneidet. Der Punkt, an dem der andere Schenkel den außerhalb des Kreises liegenden Abschnitt der Meridianlinie schneidet, wird markiert. Anschließend zeichnet man einen zweiten Kreis, dessen Radius dem Abstand zwischen diesem Punkt und dem Mittelpunkt des ersten Kreises entspricht. Der Zeitpunkt, an dem der Schatten des Gnomons (Mikyās) diesen zweiten Kreis schneidet, ist die „**Zeit des scheinbaren ersten Nachmittags**“. Den zweiten Kreis muss man jeden Tag aufs Neue zeichnen. Der Mittagsschatten wird lediglich bei der Ermittlung der Gebetszeiten des Mittags- und Nachmittagsgebets verwendet, nicht aber bei der Ermittlung der anderen Gebetszeiten.

In den Büchern **Madschma’ al-anhur** und **Riyād an-nāsihīn** heißt es: „Die

Zuhr-Zeit (Zeit des Mittagsgebets) beginnt mit dem ‚Zawāl‘ der Sonne, d. h., wenn ihr hinterer Rand beginnt, vom oberen Kulminationspunkt aus, zu dem sie gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts aufgestiegen ist, abzusinken. Um die Mittagszeit zu bestimmen, wird ein Stab senkrecht in den Boden gesteckt. Wenn sein Schatten aufhört kürzer zu werden, d. h., wenn er weder kürzer noch länger wird, handelt es sich um die ‚**Mittagszeit**‘ (Zawāl-Zeit). Es ist nicht erlaubt, während dieser Zeit Gebete zu verrichten. Wenn der Schatten wieder beginnt, länger zu werden, ist die Mittagszeit zu Ende.“ Bei der in den erwähnten Büchern genannten maximalen Höhe (d. h. dem oberen Kulminationspunkt) handelt es sich nicht um die Höhen gemäß dem wahren Horizont. Es werden zwei Positionen genannt: Die eine ist, wenn der vordere Sonnenrand vom Oberflächenhorizont, d. h. von der östlichen Linie des scheinbaren Horizonts zum oberen Kulminationspunkt aufsteigt; und die andere ist, wenn der hintere Rand vom Oberflächenhorizont, d. h. gemäß der westlichen Linie des scheinbaren Horizonts zum oberen Kulminationspunkt absinkt. Denn wie im Superkommentar zum Buch **al-Imdād** steht, wird bei der Gebetszeitenbestimmung nicht der wahre Horizont, sondern die Linie des scheinbaren Horizonts verwendet. Wenn der vordere Sonnenrand vom Oberflächenhorizont, also von der Linie des scheinbaren Horizonts zum oberen Kulminationspunkt aufsteigt, beginnt die „scheinbare Mittagszeit“. Wenn der hintere Sonnenrand beginnt, vom Oberflächenhorizont, d. h. von der scheinbaren Kulmination gemäß der westlichen Linie des scheinbaren Horizonts abzusinken, endet die scheinbare Mittagszeit und die scheinbare Zeit des Mittagsgebets tritt ein. In diesem Moment hat die Länge des Schattens des Gnomons so wenig zugenommen, dass dies nicht wahrgenommen werden kann. Die scheinbare Zeit des Nachmittagsgebets (Asr) beginnt, wenn die Länge dieses Schattens um die Länge des Gnomons zunimmt. Die wahre Mittagszeit ist nur ein Augenblick. Doch die scheinbaren Mittagszeiten, die auf dem vorderen und hinteren Sonnenrand basieren, sind jene Zeiten, zu denen diese Ränder in diejenigen Kreise der „**scheinbaren Mittagsbereiche**“ auf der Himmelskugel ein- und austreten, deren Mittelpunkt mit dem wahren Mittagszeitpunkt übereinstimmen und deren Radien dem Winkelwert der Senkung des Horizonts (Inhitāt al-ufq), die der Höhe des Beobachterstandortes eigen ist, entsprechen. Der Bereich der scheinbaren Mittagszeit ist kein Punkt, sondern der Bogen zwischen den beiden Punkten, an denen diese Kreise die Tagesbahn der Sonne schneiden. Der größte dieser Kreise ist der „**Kreis des Schar‘ī-Mittagsbereichs**“. Im Islam ist die Mittagszeit (Zawāl), d. h. die Mitte des Tages, die Zeitspanne zwischen dem Moment, in dem der vordere Sonnenrand in diesen Schar‘ī-Kreis eintritt, und dem Moment, in dem ihr hinterer Rand den Kreis verlässt. Wenn der vordere Sonnenrand in den Kreis eintritt, beginnt die „**Schar‘ī-Mittagszeit**“. Wenn der hintere Sonnenrand diesen Kreis verlässt, endet die Schar‘ī-Mittagszeit (az-Zawāl asch-schar‘ī) und die „**Schar‘ī-Zeit des Mittagsgebets**“ (az-Zuhr asch-schar‘ī) beginnt. Diese Zeit wird durch Berechnung ermittelt und in die Kalender eingetragen.

Die sechs Gebetseinheiten, die man nach den drei Pflichteinheiten des Abendgebets verrichtet, werden „**Awwābīn**“-Gebet genannt.

Die Zeiten der gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) zu bestimmen und festzulegen, also sie zu verstehen und kundzutun, geschieht mithilfe religiöser Kenntnisse. Die Fiqh-Gelehrten haben die von den Mudschtahids vermittelten Kenntnisse in ihren „**Fiqh**“-Büchern festgehalten. Die mitgeteilten Zeiten zu errechnen, ist gestattet (dschā‘iz). Doch es ist zwingend erforderlich, dass die durch Berechnung ermittelten Zeiten seitens der Islamgelehrten bestätigt werden. Dass es erlaubt ist, die Gebetszeiten sowie die Gebetsrichtung (Kibla) zu errechnen, steht im Buch von Ibn Ābidīn beim Thema „Hinwendung zur Kibla beim Gebet“

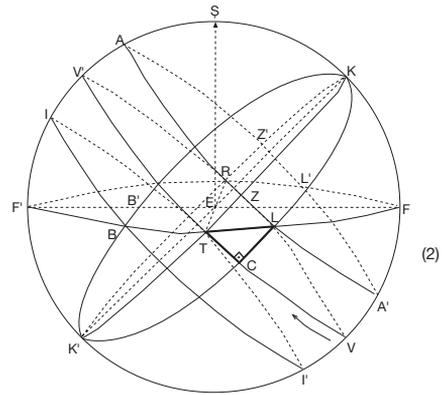
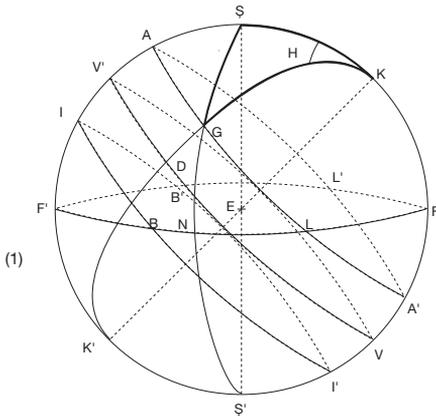
sowie im Buch **Fatāwā Schamsuddīn ar-Ramlī**. Im Buch **Mawdū'āt al-ulūm** heißt es: „Es ist eine Kollektivpflicht (Fard kifāya), die Gebetszeiten zu berechnen. Für die Muslime ist es eine Pflicht, den Beginn sowie das Ende der Gebetszeit der Position der Sonne oder Kalendern, die von Gelehrten bestätigt wurden, zu entnehmen.“

Die Erde dreht sich um ihre eigene Achse von West nach Ost. Mit anderen Worten: Schaut man von oben auf einen Globus, der auf einem Tisch liegt, so zeigt sich, dass sie sich in nördlichen Ländern gegen den Uhrzeigersinn dreht. Dies wird als „**rechtläufige (wahre, prograde) Rotation**“ (al-Haraka al-haqīqiyya) bezeichnet. Die Sonne und die Fixsterne scheinen pro Tag von Ost nach West einmal eine Umdrehung um die Erde zu machen. Dies wird als „**rückläufige (retrograde) Bewegung**“ (al-Haraka ar-ridsch'iyya) bezeichnet. Die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Meridiandurchgängen eines Sterns an einem bestimmten Ort ist als ein „**Sternstag**“ definiert. Ein Vierundzwanzigstel ($1/24$) dieses Zeitraums ist eine „**Sternstunde**“. Die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Meridiandurchgängen des Sonnenmittelpunktes, also die Zeitspanne zwischen zwei wahren Mittagszeiten, heißt „**wahrer Sonnentag**“. Die Erdkugel bewegt sich von West nach Ost auf der „**Ekliptik**“ genannten Ebene und vollendet einen Umlauf pro Jahr um die Sonne. Aufgrund dieser Bewegung der Erde scheint es so, als bewege sich die Sonne von West nach Ost auf der Ekliptik um die „**Ekliptikachse**“, die durch den Erdmittelpunkt verläuft und senkrecht zur Ekliptikebene steht. Die mittlere Geschwindigkeit dieser Translationsbewegung beträgt etwa 30 Kilometer pro Sekunde, sie ist jedoch nicht konstant. Da die Umlaufbahn der Erde auf der Ekliptikebene nicht kreisförmig, sondern „**elliptisch**“ ist, sind die Winkel, die die in gleichen Abständen durchlaufenen Bögen einschließen, nicht identisch. Je mehr sich die Erde der Sonne nähert, desto größer wird die Geschwindigkeit. Aufgrund dieser Bewegung der Erde ist die Sonne pro Tag etwa 4 Minuten langsamer als die Sterne und vollendet ihren täglichen Umlauf somit etwa 4 Minuten später als die Sterne. Daher ist dieser „wahre Sonnentag“ etwa 4 Minuten länger als der Sternstag. Diese zusätzliche Zeit variiert jeden Tag leicht von den 4 Minuten. Der zweite Grund für die Variation der Längen der wahren Sonnentage besteht darin, dass die Erdachse nicht senkrecht zur Ekliptikebene steht. Es besteht ein Winkel von $23^{\circ} 27'$ zwischen der Erdachse und der Ekliptikachse. Dieser Winkel ändert sich nie. Der dritte Grund ist, dass sich die maximale Höhe der Sonne täglich ändert. Die Ekliptik und die Äquatorebene schneiden sich entlang eines Erddurchmessers in zwei Punkten (Frühlings- und Herbstpunkt). Es besteht ein Winkel von etwa $23,5^{\circ}$ zwischen diesen beiden Ebenen. Die Verbindungslinie zwischen diesen beiden Schnittpunkten wird „**Äquinoktiallinie**“ genannt. Auch dieser Winkel ändert sich nie. Während sich die Erde um die Sonne dreht, ändert sich die Richtung der Erdachse nicht. Ihre Richtungen sind stets parallel zueinander. Am 22. Juni ist die Erdachse so geneigt, dass ihr nördlicher Teil gemäß der Ekliptikachse zur Sonne hin geneigt ist, sodass mehr als die Hälfte der nördlichen Hemisphäre Sonnenlicht abbekommt. Die Deklination der Sonne beträgt $+23,5^{\circ}$. Wenn die Erde an einem Punkt ankommt, der etwa ein Viertel der Länge ihres jährlichen Umlaufs beträgt, weicht die Erdachse um etwa 90° von der Richtung der Sonne ab. Zu diesem Zeitpunkt verläuft die Äquinoktiallinie durch die Sonne, und die Deklination der Sonne beträgt null. Wenn die Erde die Hälfte ihres jährlichen Umlaufs zurückgelegt hat, nimmt die senkrechte Projektion der Erdachse auf die Ekliptik ihre frühere sonnenzugewandte Position wieder ein, nur mit dem Unterschied, dass die Achse selbst gemäß der Achse der Ekliptik nun proportional von der Sonne weg dekliniert ist, wodurch der äquatoriale Halbkreis, der der

Sonne zugewandt ist, oberhalb der Ekliptikebene liegt und weniger als die Hälfte der Nordhalbkugel und mehr als die Hälfte der Südhalbkugel dem Sonnenlicht ausgesetzt sind. Die Sonne befindet sich $23,5^\circ$ unterhalb des Äquators und daher beträgt ihre Deklination $-23,5^\circ$. Wenn die Erde drei Viertel ihrer jährlichen Umlaufbahn zurückgelegt hat, also am 21. März, geht die Äquinoktiallinie in Richtung der Sonne und die Deklination der Sonne ist wieder null. Hasib Beg schreibt in seinem Buch **Kozmoğrafya**: „Wenn die von der Sonne ausgehenden parallelen Lichtstrahlen die Erde tangieren, bilden die Berührungspunkte einen großen, beleuchteten Kreis. Dieser Großkreis wird ‚**Tag-Nacht-Grenze**‘ bzw. ‚**Terminator**‘ (Dā’irat at-tanwīr) genannt. In den sechs Monaten, in denen sich die Sonne über dem Äquator befindet, liegt mehr als die Hälfte der Nordhalbkugel auf der beleuchteten Seite des Terminators, die der Sonne ausgesetzt ist. Die durch diesen Kreis definierte Terminatorebene verläuft durch den Erdmittelpunkt, halbiert dadurch den Globus und steht senkrecht zu den von der Sonne ausgehenden Lichtstrahlen. Da die Erdachse senkrecht zur Äquatorebene steht, ist der ‚**Strahlungswinkel**‘ zwischen der Terminatorebene und der Erdachse gleich der Deklination der Sonne. Deshalb gibt es an Orten, deren Breitengrad größer ist als $90^\circ - 23^\circ 27' = 66^\circ 33'$, Tage ohne Nächte und Nächte ohne Tage. Nehmen wir einen weiteren Kreis an, der parallel zum Terminator und 19° davon entfernt auf der unbeleuchteten Seite skizziert ist. In den Gebieten, deren Breitengrad zwischen diesen beiden Kreisen liegt, finden die Phänomene Morgendämmerung (Fadschr) und Abenddämmerung (Schafaq) statt. An Orten, an denen das Komplement zum Breitengrad kleiner ist als Deklination $+19^\circ$, also in Situationen, in denen die örtlichen und zeitlichen Bedingungen derart sind, dass die Summe aus Breitengrad und Deklination $90^\circ - 19^\circ = 71^\circ$ oder mehr beträgt, beginnt die Morgendämmerung, noch bevor die Abenddämmerung endet.“ An Orten, in denen die Deklination der Sonne kleiner als der Wert des Breitengrades ist, befindet sich die Sonne während ihres Höchststandes im südlichen Teil des Himmels. Die Tagesbahnen der Sonne und der Sterne sind Kreise, die parallel zum Äquator verlaufen. Die Deklination der Sonne beträgt null, wenn die Tagesbahn der Sonne am 21. März und 23. September nach gregorianischem Kalender mit der Äquatorebene zusammenfällt. An diesen beiden Tagen sind die Dauern der Nacht- und Tageszeit überall auf der Erde identisch. Da die Nisf fadla (die Zeitdifferenz zum halben Tagbogen im Äquinoktium [Tagundnachtgleiche]) null beträgt, sind die wahre Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit und die Zeiten des wahren Sonnenauf- und -untergangs gemäß der wahren Zeit überall 06:00 Uhr. Die Schar’ī-Zeiten des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit werden in allen authentischen Kalendern ebenfalls mit 6 angegeben, weil auch bei der Zeit des Mittagsgebets in etwa dieselbe Tamkīn-Zeit wie beim Sonnenuntergang existiert. In den darauffolgenden Tagen entfernen sich die Tagesbahnen der Sonne immer weiter vom Äquator, sodass die Deklination der Sonne schließlich am 22. Juni den Winkelwert $+23^\circ 27'$ erreicht und umgekehrt am 22. Dezember den Winkelwert $-23^\circ 27'$. In den Tagen danach beginnt eine allmähliche Abnahme des absoluten Werts der Sonnendeklination. Während der Zeit, in der die Sonne unterhalb des Äquators steht, befindet sich der größte Teil der nördlichen Hemisphäre auf der unbeleuchteten Seite des Terminators. Während sich die Erde um ihre eigene Achse dreht, geht die Sonne dann auf, wenn der vordere Rand des „Linie des scheinbaren Horizonts“ genannten kleinen Kreises eines Ortes den beleuchteten Teil der beiden durch den Terminator geteilten Hemisphären berührt. Die Sonne geht genau im Osten auf, während ihre Deklination null beträgt. Mit zunehmender Deklination verschieben sich die Punkte des Sonnenauf- und -untergangs entlang der Linie des scheinbaren Horizonts in den Sommermonaten nach Norden und in den Wintermonaten nach Süden. Die Kreisbogen der scheinbaren Horizontlinie,

deren Winkelwerte sich täglich ändern, werden als „Si'a“, d. h. „Amplituden“ der Sonne bezeichnet. Nachdem in nördlichen Ländern die Sonne aufgeht, steigt sie immer in südlicher Richtung auf.

Ein Vierundzwanzigstel (1/24) des wahren Sonnentages wird als „wahre Sonnenstunde“ bezeichnet. Die Längen dieser Stundeneinheiten ändern sich ebenfalls täglich. Die Zeiteinheiten, die bei der Verwendung von Uhren angenommen und für die Zeitmessung verwendet werden sollen, d. h. die Länge von Tag und Stunde muss jeden Tag identisch sein. Aus diesem Grund wurde der „mittlere Sonnentag“ definiert. Ein Vierundzwanzigstel des mittleren Sonnentages wird als „mittlere Sonnenstunde“ bezeichnet. Ibn Ābidīn bezeichnet im Kapitel über die Menstruation die erste als „mu'awwadsch“ (krumm, nicht gerade oder gleichmäßig) und die zweite als „mu'tadil“ (gleichmäßig, gleichförmig) bzw. „falakī“ (himmlisch) Stunde. Die Länge eines mittleren Sonnentages ist der Durchschnitt der Längen



- B** : Sonnenaufgangspunkt am 22. Dezember.
- T** : Sonnenaufgangspunkt am 21. März und 23. September.
- L** : Sonnenaufgangspunkt am 22. Juni.
- B'** : Sonnenuntergangspunkt am 22. Dezember.
- R** : Sonnenuntergangspunkt am 21. März und 23. September.
- L'** : Sonnenuntergangspunkt am 22. Juni.
- BI** : Halbtagsbogen am 22. Dezember.
- TV'** : Halbtagsbogen am 21. März und 23. September.
- LA** : Halbtagsbogen am 22. Juni
- AV'= CL= GD**: Deklinationsbogen der Sonne am 22. Juni. □
- IV'** : Deklinationsbogen der Sonne am 22. Dezember.
- VTV'R** : Äquatorkreis am Himmel.
- AF', V'F', IF'** : Bogen der maximalen Sonnenhöhe.
- A** : Mittagszeitpunkt am 22. Juni.
- KLCK'** : Halber Deklinationskreis am 22. Juni.
- GN** : Bogen der wahren Sonnenhöhe.

- KZK'Z'** : Deklinationskreis am 21. März und 23. September.
- TC** : Kreisbogen des Äquators, der mit der Nisf fadla des Sonnenauf- und -untergangs am 22. Juni übereinstimmt.
- FK= F'K'** : Bogen der Polhöhe.
- FK=SV'** : Breitengradbogen.
- H** : Stundenwinkel (Fadl ad-dā'ir).
- E** : Standort des Beobachters.
- ES** : Lot in Himmelsrichtung (Zenit).
- TR** : Ost-West-Durchmesser des wahren Horizontkreises am Himmel.
- FEF'** : Meridianlinie.
- VKV'K'** : Meridian.
- F** : Nördlicher Punkt des wahren Horizonts.
- ZL** : Bogen der Nisf fadla bei Sonnenaufgang am 22. Juni.
- ZA=ZA** : Halbtagsbogen und Halbnachtsbogen am 22. Juni.
- Z'L'** : Bogen der Nisf fadla bei Sonnenuntergang am 22. Juni.
- LT, BT** : Amplituden während des Sonnenaufgangs.

der wahren Sonnentage innerhalb eines Jahres. Da es 365,242216 wahre Sonnentage in einem Wendekreisjahr gibt, legt die mittlere Sonne innerhalb dieser Anzahl von Tagen eine Winkeldistanz von 360° zurück und innerhalb eines Sonnentages $59' 08,33''$. Nehmen wir an, dass eine Sonne, die jeden Sonntag diese Strecke zurücklegt, sich mit der wahren Sonne zu einer Zeit, zu der die Tageszeit am kürzesten ist, entlang der Äquatorebene in Bewegung setzt. Zuerst wird die wahre Sonne diese überholen. Der wahre Sonntag wird also kürzer sein als der mittlere Sonntag. Bis Mitte Februar wird der Abstand zwischen den beiden Sonnen täglich größer. Hiernach nimmt die Geschwindigkeit der wahren Sonne ab und sie werden sich gegen Mitte April treffen. Danach wird die wahre Sonne hinter der mittleren Sonne zurückbleiben. Mitte Mai nimmt ihre Geschwindigkeit zu, sodass sich die beiden Sonnen Mitte Juni wieder treffen. Dann wird sie die mittlere Sonne überholen. Gegen Mitte Juli wird sie langsamer und gegen Mitte August befinden sie sich wieder auf demselben Meridian. Danach wird sie hinter der mittleren Sonne zurückbleiben. Ende Oktober nimmt ihre Geschwindigkeit wieder zu und die Differenz zwischen ihnen wird allmählich geringer. Schließlich werden sie sich wieder am Startpunkt treffen. Die Zeit in Minuten, die die mittlere Sonne benötigt, um diese Differenz zwischen den beiden Sonnenpositionen zurückzulegen, wird mithilfe der Keplerschen Gesetze berechnet. Der tägliche Zeitunterschied zwischen der wahren und der mittleren Sonnenzeit wird als „**Zeitgleichung**“ (Ta'dil az-zamān) bezeichnet. Die Zeitgleichung ist positiv, wenn die mittlere Sonne voraus ist, und negativ, wenn sie zurückliegt. Sie schwankt im Laufe eines Jahres etwa zwischen +16 Minuten und -14 Minuten. Ihr Wert beträgt viermal im Jahr null, wenn sich die beiden Sonnen vereinen. Ein Zeitpunkt gemäß der mittleren Sonnenzeit kann in die wahre Sonnenzeit umgerechnet werden, indem man die Zeitgleichung des betroffenen Tages dazu addiert, wenn sie + (positiv) ist, und die Zeitgleichung davon subtrahiert, wenn sie - (negativ) ist. Die täglichen Schwankungen der Zeitgleichung liegen zwischen +22 Sekunden und -30 Sekunden. Diese täglichen Werte für ein Jahr können der Tabelle am Ende unseres Buches entnommen werden.

Ahmad Diyā Beg sagt: „Der Wert des Senkungswinkels des Horizonts in Winkelsekunden ist gleich dem Produkt aus 106,92 und der Quadratwurzel aus der Höhe des Beobachters in Metern vom tangentialen Horizont des Ortes.“ Die höchste Anhöhe in der Nähe des Beobachters in Istanbul ist der Hügel Tschamlidscha (Çamlıca) mit einer Höhe von 267 Metern. Demnach beträgt der größte Senkungswinkel des Horizonts 29'. In der Tabelle, die Tāhīr Efendi, Vorsitzender der Abteilung für Astronomie, vorbereitete, als er 1283/1866 zum Direktor des Kairoer Observatoriums wurde, indem er für jeden Tag den Tamkīn berechnete, im Buch **al-Marāsīd** von Fādīl Ismā'īl Galanbawī, im türkischen Buch **Mi'yār al-awqāt**, geschrieben von Ismā'īl Fahīm ibn Ibrāhīm Haqqi aus Erzurum im Jahre 1193, sowie am Ende des Kalenders für das Hidschrī-Sonnenjahr 1286 (das dem Hidschrī-Mondjahr 1326 entspricht), der von Sayyid Muhammad Ārif Beg, Vorsitzender der Astronomieabteilung, erstellt wurde, steht geschrieben: „Der größte Senkungswinkel des Horizonts in Istanbul beträgt 29', und auf dieser Höhe, die unter dem wahren Horizont, d. h. unter Null liegt, beträgt die Refraktion (Lichtbrechung) 44,5' und der **,scheinbare Radius'** der Sonne mindestens 15'45''. Daher führen diese drei Höhen dazu, dass die Sonne vor dem wahren Sonnenaufgang gesichtet wird. Die Sonnenparallaxe verursacht jedoch eine Verzögerung bei der Sichtung. Die Subtraktion von 8,8'', dem Winkelwert der **,Sonnenparallaxe'**, von der Summe dieser drei Höhen ergibt $1^\circ 29' 6,2''$. Dieser Winkelwert wird als **,Höhenwinkel'** der Sonne bezeichnet. Die Zeitspanne von der Zeit des Untergangs des Sonnenmittelpunktes vom wahren Horizont bis zu dem Moment, in dem ihr hinterer Rand um diesen berechneten Winkelwert, also unter den Schar'ī-Horizont

sinkt und das Licht auf dem höchsten Hügel verschwindet, wird ‚**Tamkīn**‘ genannt. Mithilfe der Gleichung, die für die Bestimmung der Gebetszeiten an einem bestimmten Tag in Istanbul verwendet wird, werden [unter Verwendung eines wissenschaftlichen Rechners, wie z. B. Casio] für die beiden Sonnenhöhen gemäß dem wahren Horizont 0° und $-1^\circ 29' 6,2''$, d. h. für den wahren Untergang des Sonnenmittelpunkts vom wahren Horizont und für den Schar‘ī-Untergang des oberen Randes vom Schar‘ī-Horizont, die Stundenwinkel (Fadl ad-dā‘ir) dieser zwei Sonnenuntergänge berechnet. Da genau zur Mittagszeit die wahre Zawālī-Uhr auf Null zeigt, sind die Zeiten der zwei Sonnenuntergänge gleich dem Wert des Stundenwinkels. Der Zeitunterschied zwischen diesen beiden Zeiten ist der ‚**Tamkīn**‘.“ Beispielsweise beträgt am 21. März und am 23. September der Höhenwinkel der Sonne $1^\circ 29' 6,2''$ und der Tamkīn, d. h. die Zeit, die der Sonnenmittelpunkt benötigt, um auf seiner Bahn um diesen Höhenbetrag unter den wahren Horizont zu sinken, beträgt 7 Minuten 52,29 Sekunden. Aufgrund der in der Gebetszeitenformel vorhandenen Variablen der Sonnendeklination und der geografischen Breite des Ortes variiert die Tamkīn-Zeit in einer bestimmten Stadt je nach Grad der geografischen Breite und Datum. Obwohl die Tamkīn-Zeit einer Stadt nicht für jeden Tag oder jede Stunde gleich ist, gibt es eine mittlere Tamkīn-Zeit für jede Stadt. Diese Tamkīn-Zeiten sind in der Tabelle am Ende unseres Buches aufgelistet. Als Vorsichtsmaßnahme werden zu der rechnerisch ermittelten Tamkīn-Zeit 2 Minuten addiert, sodass der mittlere Tamkīn für Istanbul als 10 Minuten angenommen wird. An jedem Ort mit einem Breitengrad unter 44° beträgt der Unterschied zwischen maximalem und minimalem Tamkīn innerhalb eines Jahres etwa eine oder zwei Minuten. Eine jede Stadt hat nur einen Tamkīn, und dieser wird verwendet, um aus der wahren Zeit eines Gebets die Schar‘ī-Zeit zu ermitteln. Die Tamkīn-Zeit ist für alle Gebete dieselbe und es gibt keine Tamkīn-Zeit, die auf scheinbare Zeiten angewendet wird. Wenn eine Person die Zeit der Morgendämmerung (Fadschr, also die Zeit für den Fastenbeginn) 3 bis 4 Minuten hinauszögert, weil sie denkt, dass die Tamkīn-Zeit etwas sei, das aus Vorsichtsgründen hinzugefügt wurde, d. h. die Tamkīn-Zeit eine Vorsichtszeit sei, wird ihr Fasten ungültig. Genauso wird ihr Fasten sowie ihr Abendgebet ungültig, wenn sie den Sonnenuntergang 3 bis 4 Minuten vorzieht. So steht es in dem Buch **Durr-i yektā** geschrieben. Weil sich an einem Ort die Deklination der Sonne, die Tamkīn-Zeit und die Zeitgleichung jeden Moment ändern und sich die Einheiten der wahren Ghurūbī-Zeit von den Einheiten der wahren Zawālī-Zeit geringfügig unterscheiden, sind die berechneten Gebetszeiten nicht ganz genau. Um sicherzugehen, dass eine Gebetszeit eintritt, werden zu der berechneten Tamkīn-Zeit 2 Minuten Vorsichtszeit (Ihtiyāt) hinzugefügt.

Es gibt drei Arten des Sonnenuntergangs: Die erste ist der Zeitpunkt, an dem die wahre Höhe des Sonnenmittelpunkts null beträgt; dieser Zeitpunkt wird ‚**wahrer Sonnenuntergang**‘ genannt. Die zweite Art des Sonnenuntergangs ist der Zeitpunkt, an dem beobachtet wird, dass die scheinbare Höhe des hinteren Sonnenrandes gemäß dem scheinbaren Horizont des Beobachterstandorts null ist, d. h. an dem beobachtet wird, dass dieser obere Rand unter der Linie des scheinbaren Horizonts des Standorts verschwindet. Dieser Zeitpunkt wird ‚**scheinbarer Sonnenuntergang**‘ genannt. Die dritte Art des Sonnenuntergangs ist der Zeitpunkt, zu dem nach Berechnung die Höhe des hinteren Sonnenrandes gemäß dem Schar‘ī-Horizont null beträgt. Dieser Zeitpunkt wird ‚**Schar‘ī-Sonnenuntergang**‘ genannt. Eine Stadt hat nur einen einzigen Schar‘ī-Horizont. In sämtlichen Fiqh-Büchern ist vermerkt, dass von diesen drei Arten des Sonnenuntergangs die Sichtung des scheinbaren Sonnenuntergangs ausschlaggebend ist. Es gibt jedoch für verschiedene Höhen verschiedene Linien des scheinbaren Horizonts.

Obwohl der Sonnenuntergang gemäß dem Schar‘ī-Horizont der scheinbare Sonnenuntergang ist, der vom höchsten Hügel des Ortes aus beobachtet wird, sind die Zeiten dieses Sonnenuntergangs und des wahren Sonnenuntergangs mathematische Sonnenuntergänge, d. h. sie werden stets durch Berechnung ermittelt. Zum Zeitpunkt des durch Berechnung ermittelten mathematischen, wahren Sonnenuntergangs wird beobachtet, dass die Sonne noch nicht unter den Linien der scheinbaren Horizonte der hohen Anhöhen untergegangen ist. Dies zeigt, dass die Zeit für das Abendgebet und das Fastenbrechen nicht zu den Zeitpunkten der ersten und zweiten Art des Sonnenuntergangs beginnt, sondern zu einem etwas späteren Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt des Schar‘ī-Sonnenuntergangs. Zuerst erfolgt der wahre Sonnenuntergang, dann die scheinbaren Sonnenuntergänge und schließlich der Schar‘ī-Sonnenuntergang. In seinem Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** schreibt Tahtāwī: „Das Untergehen der Sonne bedeutet, zu beobachten, dass ihr oberer Rand unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts verschwindet, und nicht unterhalb des wahren Horizonts.“ Das Untergehen der Sonne unter der Linie des scheinbaren Horizonts bedeutet ihr Untergehen unter dem Oberflächenhorizont. Wenn jemand, der das Nachmittagsgebet nicht verrichten konnte, nach dem Verrichten des Abendgebets und dem Fastenbrechen mit dem Flugzeug nach Westen fliegt und sieht, dass die Sonne noch nicht untergegangen ist, so verrichtet er das Nachmittagsgebet und nach dem Sonnenuntergang wiederholt er das Abendgebet und holt nach dem Ramadanfest das Fasten dieses Tages nach. An Orten, an denen der scheinbare Sonnenuntergang aufgrund von Hügeln, hohen Gebäuden und Wolken nicht gesehen werden kann, wird der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs, wie es in einem Hadith heißt, an der Verdunkelung der Hügel im Osten erkannt. Dieser Hadith zeigt, dass **„bei der Berechnung der Zeiten des Sonnenauf- und -untergangs nicht die wahren oder scheinbaren Höhen der Sonne, sondern ihre Schar‘ī-Höhen gemäß dem Schar‘ī-Horizont zu verwenden sind“**, mit anderen Worten, dass der Tamkīn berücksichtigt werden muss. Genauso muss man sich bei der Berechnung der Schar‘ī-Zeiten aller Gebete an diesen Hadith richten und folglich die Tamkīn-Zeit mitberücksichtigen. Denn mittels Berechnung werden die wahren mathematischen Zeiten ermittelt. Doch zwischen der wahren Zeit eines Gebets und seiner Schar‘ī-Zeit besteht ein Zeitunterschied von einem Tamkīn. Die Tamkīn-Zeit, die für die höchste Anhöhe einer Stadt spezifisch ist, darf nicht verändert werden. Wenn die Tamkīn-Zeit verkürzt wird, führt dies dazu, dass das Mittagsgebet sowie die darauffolgenden Gebete vor Eintritt ihrer jeweiligen Zeit verrichtet werden und das Fasten nach dem Ende der Sahūr-Zeit begonnen wird. Dann wären diese Gebete und das Fasten nicht gültig. Bis zum Jahre 1982 hat in der Türkei niemand die Tamkīn-Zeit verändert, und seit Jahrhunderten haben alle Islamgelehrten, Gottesfreunde, Schaykhul-islāme, Muftis und sämtliche Muslime alle ihre Gebete zu ihren Schar‘ī-Zeiten verrichtet und genauso auch ihr Fasten zu seiner Schar‘ī-Zeit begonnen. In dem von der Tageszeitung „Türkiye“ erstellten Kalender werden die Gebets- und Fastenzeiten richtig angegeben, ohne dass in der Tamkīn-Zeit eine Änderung vorgenommen wurde.

Um die Anfangszeit eines Gebets gemäß dem Schar‘ī-Horizont zu berechnen, ist die genaue Kenntnis der Sonnenhöhe, die für das betreffende Gebet gilt, erforderlich. Zunächst wird die wahre Sonnenzeit berechnet, die die Differenz zwischen Mittag oder Mitternacht und der wahren Zeit angibt, in der die Sonne auf ihrer Bahn an einem Ort mit bestimmter geografischer Breite an einem Tag mit einer bestimmten Deklination [des Sonnenmittelpunkts] die Höhe für das Gebet gemäß dem wahren Horizont erreicht. Diese Zeitdifferenz wird als **„Fadl ad-dā’ir“** (Stundenwinkel) bezeichnet. Um die für ein Gebet spezifische wahre Höhe zu bestimmen, wird die Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem mathemati-

schen Horizont mithilfe eines „**Quadranten**“ (Rub‘ ad-dā‘ira) oder Astrolabs zu dem Zeitpunkt gemessen, an dem die in den Fiqh-Büchern erwähnte Gebetszeit beginnt. Daraus wird die wahre Höhe berechnet. [Mit dem Sextanten wird die scheinbare Höhe gemäß der scheinbaren Horizontlinie gemessen.] Die Bogenseite GK des auf der Himmelskugel gedachten sphärischen Dreiecks KŞG ist das Komplement des Deklinationsbogens GD, die Bogenseite KŞ ist das Komplement der Polhöhe KF, also des Breitengrades des Ortes, und der Bogen ŞG ist das Komplement der wahren Höhe GN der Sonne. [Siehe Abbildung 1 auf Seite 275.] Der Winkel H am Polpunkt K des Dreiecks sowie der Winkelwert des Bogens GA, der gegenüber von diesem Winkel liegt, ist der Stundenwinkel. Dieser Winkelwert wird berechnet und anschließend mit vier multipliziert, um ihn in die wahre Zeit in Minuten umzurechnen. Zum Zeitmaß des Stundenwinkels wird die wahre oder Ghurūbī-Mittagszeit oder die Mitternachtszeit addiert, wodurch man die „**wahre Zeit**“ des Gebets gemäß der wahren Zawālī- und Ghurūbī-Zeit erhält. Dann wird die Ghurūbī-Zeit in die Adhānī-Zeit umgerechnet, indem eine Tamkīn-Einheit davon subtrahiert wird. Die Zawālī-Zeit wird in die mittlere Zeit umgerechnet, indem man die Zeitgleichung dazu addiert. Dann wird die „**Schar‘ī-Zeit**“ des betreffenden Gebets aus diesen Adhānī- und mittleren Ghurūbī-Zeiten erhalten. Dazu wird die „**Tamkīn-Zeit**“ mitberücksichtigt. Die Tamkīn-Zeit ist die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Sonnenrand die diesem Gebet spezifische Höhe über dem Schar‘ī-Horizont erreicht hat, und dem Zeitpunkt, an dem der Mittelpunkt der Sonne diese Höhe über dem wahren Horizont erreicht hat. Denn die Zeitdifferenz zwischen der wahren Zeit eines Gebets und seiner Schar‘ī-Zeit ist identisch mit der Zeitdifferenz zwischen dem wahren Horizont und dem Schar‘ī-Horizont. Und dies ist die „**Tamkīn-Zeit**“. Wenn für die Zeiten vor dem Mittag, in denen die Sonne den Schar‘ī-Horizont vor dem wahren Horizont passiert, von der durch Berechnung ermittelten wahren Zeit eine Tamkīn-Einheit subtrahiert wird, so erhält man die Schar‘ī-Zeit. Derart sind die Zeiten der Morgendämmerung (Fadschr) und des Sonnenaufgangs (Tulū‘). Ahmad Diyā Beg sowie Kadūsī in ihren Büchern über den Quadranten sagen: „Die Morgendämmerung beginnt, wenn sich der vordere Rand der Sonne dem Schar‘ī-Horizont auf 19° genähert hat. Indem man von der berechneten wahren Zeit der Morgendämmerung eine Tamkīn-Einheit subtrahiert, erhält man die Schar‘ī-Zeit der Morgendämmerung gemäß der wahren Zeit.“ Hasan Schawqī Efendi aus Hesargrad, ein Lehrender der ehemaligen islamischen Hochschule Fatih in Istanbul, der das Buch **Risālat al-irtifā‘** von Kadūsī übersetzt hat, schreibt im neunten Kapitel: „Die von uns ermittelten wahren Zeiten der Morgendämmerung beinhalten die Tamkīn-Zeit nicht. Die Fastenden müssen unbedingt 15 Minuten, also zwei Tamkīn-Einheiten vor dieser Zeit mit dem Fasten beginnen. Auf diese Weise stellt man sicher, dass das Fasten davon befreit wird, ungültig zu werden.“ Man sieht also, dass auch er von der wahren Ghurūbī-Zeit zwei Tamkīn-Einheiten subtrahiert, um die Schar‘ī-Zeit der Morgendämmerung gemäß der Adhānī-Uhr zu ermitteln, und dass er mitteilt, dass, sollte man nicht zwei Tamkīn-Einheiten subtrahieren, das Fasten ungültig wird. [Eine Tamkīn-Einheit wird von der Ghurūbī-Zeit subtrahiert, um die Schar‘ī-Zeit zu ermitteln, und eine zweite Tamkīn-Einheit wird von der Ghurūbī-Zeit subtrahiert, um sie in die Adhānī-Zeit umzurechnen.] Wir haben auch in den jährlichen Tabellen der Schar‘ī-Zeiten, die der ehrwürdige Ibrāhīm Haqqī für die Stadt Erzurum zusammengestellt hat, sowie im Buch **Hay‘at-i falakiyya** von Mustafā Hilmi Efendi aus dem Jahre 1307 gesehen, dass nach der Adhānī-Uhr die wahren Zeiten der Morgendämmerung und des Sonnenaufgangs in die Schar‘ī-Zeiten umgerechnet werden, indem man zwei Tamkīn-Einheiten subtrahiert. Auch im Buch **Hidāyat al-mubtadī fi ma‘rifat al-awqāt bi-rub‘ ad-dā‘ira** von Alī ibn Uthmān steht dasselbe

geschrieben. Er verstarb im Jahre 801/1398. Für die Ermittlung der Schar‘ī-Gebetszeiten in den Zeiten nach dem Mittag (Zawāl), in denen die Sonne den Schar‘ī-Horizont nach dem wahren Horizont passiert, wird zu der wahren Zeit eine Tamkīn-Einheit addiert. In diese Kategorie fallen die Zeiten des Zuhr (Mittagsgebet), Asr (Nachmittag), Ghurūb (Sonnenuntergang), Ischtibāk (Anhäufung der Sterne) sowie Ischā (Nacht). A. Diyā Beg schreibt in dem oben erwähnten Buch im Kapitel über die Zeit des Mittagsgebets (Zuhr) Folgendes: „Wenn zur wahren Mittagszeit gemäß der mittleren Zeit eine Tamkīn-Einheit addiert wird, erhält man die Schar‘ī-Zeit des Mittagsgebets gemäß der mittleren Zeit.“ Um eine Zeit, die gemäß dem Ghurūbī-Zeitsystem bekannt ist, in die Adhānī-Zeit umzurechnen, wird stets eine Tamkīn-Einheit subtrahiert. Um eine Zeit, die gemäß der Ghurūbī-Horizonte bekannt ist, nämlich die Mittagszeit und die darauffolgenden Zeiten, in die Schar‘ī-Zeit gemäß dem Schar‘ī-Horizont umzuwandeln, wird eine Tamkīn-Einheit addiert. Danach wird eine Tamkīn-Einheit subtrahiert, um sie in die Adhānī-Zeit umzuwandeln. Folglich stimmen die Adhānī-Zeiten dieser Gebete mit ihren Ghurūbī-Zeiten überein. Die nach dem wahren oder Ghurūbī-Zeitsystem ermittelten Schar‘ī-Zeiten werden in mittlere Orts- und Adhānī-Zeiten umgerechnet und in Kalendern erfasst. Die so ermittelten Zeiten sind mathematische Zeiten gemäß dem mathematischen Zeitsystem. Die mathematischen (riyādī) Zeiten, die gemäß dem mathematischen Zeitsystem berechnet werden, zeigen auch die beobachteten (mar‘ī) Zeiten auf Uhren an.

Anmerkung: Um aus der wahren Ghurūbī-Mittagszeit die Zeit des Mittagsgebets im Sinne des wahren Adhānī-Zeitsystems zu ermitteln, haben die islamischen Gelehrten den Tamkīn bei der Sonnenuntergangszeit davon subtrahiert, und um die Schar‘ī-Zeit bei der Mittagszeit zu ermitteln, haben sie den Tamkīn addiert, wodurch sie ebenfalls die Ghurūbī-Mittagszeit erhielten. Diese Tatsache zeigt, dass der Tamkīn zur Zeit des Mittagsgebets gleich der Zeitdifferenz zwischen dem wahren und dem Schar‘ī-Horizont ist, d. h. gleich dem Tamkīn bei Sonnenuntergang. Ebenso sind die Tamkīn-Zeiten für die Schar‘ī-Zeiten sämtlicher Gebete identisch mit den Tamkīn-Zeiten bei Sonnenauf- und -untergang. Im Buch **al-Hadā’iq al-wardiyya** heißt es: „Ibn Schātīr Alī ibn Ibrāhīm (gest. 777/1375) beschreibt in seinem Buch **an-Naf‘ al-āmm** einen Quadranten (Rub‘ ad-dā’ira), der für alle Breitengrade verwendet werden kann. Er entwarf eine ‚Basīta‘ genannte Sonnenuhr für die Umayyaden-Moschee in Damaskus. Muhammad ibn Muhammad al-Khānī, ein autorisierter Schüler des ehrwürdigen Khālid al-Baghādāī, erneuerte sie im Jahre 1293/1876 und schrieb darüber hinaus ein Buch mit dem Titel **Kaschf al-qinā‘ an ma‘rifat al-waqt min al-irtifā‘**.“

Wir sehen im Kalender namens **Ilmiyye Sālnāmesi**, der vom „Maschīkhat-i islāmiyya“, dem höchsten Amt der Gelehrten des Osmanischen Reiches, im Jahre 1334/1916 vorbereitet wurde, sowie im Buch, das durch das Observatorium Kandilli der Universität Istanbul unter dem Titel **Türkiyye mahsūs Ewqāt-i scher‘iyye**, mit dem Datum 1958 und der Nr. 14 gedruckt wurde, dass bei der Ermittlung der Schar‘ī-Zeiten der Gebete der Tamkīn mitberücksichtigt wurde. Wir haben gesehen, dass die Schar‘ī-Zeiten, die als Ergebnis der Beobachtungen und Berechnungen, die unter Verwendung modernster Instrumente seitens unseres Gremiums durchgeführt wurden, das aus wahrhaftigen Islamgelehrten und Astronomieexperten besteht, mit den Zeiten übereinstimmen, die die Islamgelehrten seit Jahrhunderten mittels Berechnung und dem Gerät namens „Quadrant“ ermittelt haben. Deshalb ist unter keinen Umständen gestattet, die Tamkīn-Zeiten und folglich die Gebetszeiten zu verändern.

Ein mittlerer Sonnentag auf Uhren beträgt 24 Stunden. Ein Zeitintervall von 24 Stunden, das beginnt, wenn ein Zeitmessinstrument, z. B. unsere Uhr, 12:00

Uhr bei der wahren Mittagszeit anzeigt, und um 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages endet, wird als „**mittlerer Sonnentag**“ bezeichnet. Die Längen der mittleren Sonnentage sind stets identisch. Dagegen wird das Zeitintervall, das beginnt, wenn unsere Uhr zur Mittagszeit 12:00 Uhr anzeigt, und zur Mittagszeit des nachfolgenden Tages endet, als „**wahrer Sonnentag**“ bezeichnet. Die Länge eines wahren Sonnentages, die die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen des Sonnenmittelpunktes durch den Meridian darstellt, ist viermal im Jahr gleich der Länge eines mittleren Sonnentages. In den übrigen Tagen unterscheiden sich die beiden Tageslängen um den Betrag der täglichen Variation der Zeitgleichung (Ta'dīl az-zamān). Die Länge eines „**Ghurūbī-Tages**“ ist die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untergängen des Sonnenmittelpunktes unter dem wahren Horizont. Ein „**Adhānī-Tag**“ ist die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Schar'ī-Untergängen des oberen Randes der Sonne unter dem Schar'ī-Horizont eines Ortes. Wenn dieser Sonnenuntergang beobachtet wird, wird die Adhānī-Uhr auf 12 gestellt. Obwohl ein Adhānī-Tag genauso lang ist wie ein Ghurūbī-Tag, beginnt er eine „**Tamkīn-Einheit**“ später als der Ghurūbī-Tag. Da die Sonne an einem Ghurūbī-Tag nur einmal kulminiert, aber an einem wahren Zawālī-Tag auf zwei verschiedene Höhen auf- und absteigt, gibt es ein oder zwei Minuten Unterschied in der Länge zwischen diesen beiden Tagen. Auch wenn aufgrund dieser Unterschiede innerhalb eines einstündigen Zeitintervalls des wahren und des Ghurūbī-Tages ein Unterschied von einigen wenigen Sekunden herrscht, werden diese Unterschiede durch die Vorsichtsmaßnahmen beim Tamkīn kompensiert. Die Uhren zeigen die Adhānī- oder die mittlere Zeit an, nicht die wahren und Ghurūbī-Zeiten. Stellen wir an einem beliebigen Tag unsere Uhr zum Zeitpunkt des Schar'ī-Sonnenuntergangs auf 12:00 Uhr. Dass am darauffolgenden Tag der hintere Sonnenrand erneut vom Schar'ī-Horizont untergeht, erfolgt mit einer Abweichung von weniger als einer Minute von der Länge des mittleren Sonnentages, also von 24 Stunden. Diese Unterschiede, die sich in den nachfolgenden Tagen ergeben, während die Längen des wahren und mittleren Sonnentages zu Beginn identisch waren, werden als „**Ta'dīl az-zamān**“ (Zeitgleichung) bezeichnet. Die Längen von Tag und Nacht haben nichts mit der Zeitgleichung zu tun, genauso wenig die Ghurūbī- und Adhānī-Zeiten. Die Längen der Tage und Stunden in Adhānī-Uhren sind identisch mit den Längen der wahren Sonnentage und -stunden. Aus diesem Grund zeigen die Uhren, wenn sie täglich zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs auf 12 gestellt werden, die Länge des wahren Sonnentages an, nicht die Länge des mittleren Sonnentages.

Adhānī-Uhren werden jeden Abend zum Zeitpunkt des Schar'ī-Sonnenuntergangs, der gemäß der mittleren Zeit berechnet wird, auf 12:00 Uhr eingestellt. Jeden Tag müssen diese Uhren vorgestellt werden, wenn sich der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs nach hinten verschiebt, und zurückgestellt werden, wenn er sich nach vorne verschiebt. Es gibt weder eine mittlere Länge für einen Adhānī-Tag noch eine Zeitgleichung. In dem Kalender namens **Mi'yār al-awqāt**, der 1193/1779 in Erzurum erstellt wurde, steht: „Zur wahren Mittagszeit, zu der der Schatten am kürzesten ist, wird die Adhānī-Uhr von der im Kalender eingetragenen Zeit des Mittagsgebets um den Betrag der Tamkīn-Zeit zurückgestellt.“ Um die Adhānī-Uhr einzustellen, wird, wenn die Uhr, welche gemäß der mittleren Zeit eingestellt ist, eine beliebige Gebetszeit anzeigt, die Adhānī-Uhr auf die Zeit dieses Gebets, die im Kalender eingetragen ist, gestellt. Um die mittlere und Adhānī-Uhr einzustellen, zeichnet man von einem Punkt aus zwei Geraden, die eine in Richtung des Meridians und die andere in Gebetsrichtung. Dann wird ein Stab in diesem Punkt aufgerichtet. Wenn der Schatten dieses Stabes die erste Linie erreicht, wird die Uhr auf die Mittagszeit eingestellt, und wenn er die zweite Linie erreicht, wird die Uhr auf die Kibla-Zeit eingestellt. An Tagen, an denen

die Änderung der Sonnenuntergangszeit weniger als 1 Minute beträgt, wird die Adhānī-Uhr nicht umgestellt. In Istanbul werden die Uhren innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten um insgesamt 186 Minuten vorgestellt und danach erneut innerhalb von sechs Monaten um insgesamt 186 Minuten zurückgestellt. Diese Uhren messen die Zeit gemäß dem Beginn des Adhānī-Tages. Die Berechnung der Gebetszeiten erfolgt hingegen gemäß dem Ghurūbī-Tag. Da der Adhānī-Tag eine Tamkīn-Einheit später beginnt als der Ghurūbī-Tag, werden die Gebetszeiten in die Adhānī-Zeit umgerechnet, indem von den durch Berechnung ermittelten Ghurūbī-Zeiten eine Tamkīn-Einheit subtrahiert wird. Die Zeitgleichung wird bei der Berechnung der Ghurūbī- und Adhānī-Zeiten gar nicht verwendet.

Da sich die Erde um ihre eigene Achse von West nach Ost dreht, scheint die Sonne auf Orte im Osten vor jene im Westen. Demnach treten im Osten die Gebetszeiten früher ein. Es gibt 360 imaginäre Längenhalkreise [Meridiane], die durch die beiden Erdpole verlaufen, und der Längenhalkreis, der durch London (Greenwich) verläuft, wurde als Anfangs- oder Nullmeridian angenommen. Der Winkelabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Längenhalkreisen beträgt 1°. Da sich die Erde dreht, bewegt sich eine Stadt in einer Stunde um 15° nach Osten. Daher treten von zwei Städten, die einen Längengrad voneinander entfernt sind, aber auf demselben Breitengrad liegen, die Gebetszeiten bei der östlich gelegenen Stadt vier Minuten früher ein. Orte auf demselben Meridian, d. h. mit demselben Längengrad, haben eine einzige gemeinsame wahre Mittagszeit. Die Mittagszeiten sowie Zeiten des Mittagsgebets auf der Basis des Ghurūbī-Zeit-systems sowie die anderen Gebetszeiten unterscheiden sich hinsichtlich ihres Breitengrades. Je größer die geografische Breite eines Ortes ist, desto mehr entfernen sich die Zeiten des Sonnenauf- und untergangs im Sommer von der Mittagszeit und desto mehr nähern sie sich ihr im Winter. Die Menge/Größe einer beliebigen Sache wird in Bezug auf einen festgelegten Punkt gemessen, so z. B. von Null beginnend. Etwas, das vom Nullpunkt weiter entfernt ist, wird als „mehr/größer“ bezeichnet. Uhren von Null starten zu lassen geschieht dadurch, dass man sie entweder auf 0 oder auf 12 einstellt. Der Zeitpunkt, an dem ein bestimmter Vorgang beginnt, wird als „Zeit“ (Waqt) dieses Vorgangs bezeichnet. Derart ist beispielsweise die Zeit, zu der die Sadaqat al-fitr wādschib wird. D. h. sie wird am ersten Tag des Ramadanfestes zu Beginn der Morgendämmerung (Fadschr) wādschib. Wer eine Stunde vorher den Glauben annimmt oder auf die Welt kommt oder eine Stunde danach verstirbt, für den wird es wādschib, nicht aber für denjenigen, der eine Stunde danach den Glauben annimmt oder auf die Welt kommt. Die Zeit kann sowohl kurz wie ein einziger Augenblick als auch ein langes Zeitintervall sein. Bei Zeitintervallen hat diese Zeit entsprechend einen Anfang und ein Ende. Beispiele sind die „Schar‘ī-Mittagszeit“, die „Gebetszeiten“ und die Zeit, in der es „wādschib ist, ein Opfertier (Qurbān) zu schlachten“.

Die gemäß der Ortszeit eingestellten Uhren in den Städten im Osten sind den gemäß der Ortszeit eingestellten Uhren in den Städten im Westen voraus. Die Zuhr-Zeit, d. h. die Schar‘ī-Zeit des Mittagsgebets, beginnt an jedem Ort eine Tamkīn-Einheit später als die wahre Mittagszeit. Da die Ortszeiten in Abhängigkeit von den Längengraden variieren, ändern sich die Gebetszeiten von Städten auf demselben Breitengrad durch Änderung der Längengrade nicht. Die Adhānī-Zeituhren sind heute genauso wie früher ortsgebunden. Da die höchsten Anhöhen eines jeden Ortes nicht gleich hoch sind, unterscheiden sich die jeweiligen Tamkīn-Zeiten um etwa eine oder zwei Minuten voneinander, sodass auch die Schar‘ī-Zeiten der Gebete um eine oder zwei Minuten variieren; doch die bei den Tamkīn-

Zeiten vorgenommenen Vorsichtsmaßnahmen kompensieren solche Unterschiede. In der heutigen Zeit werden Uhren verwendet, die in allen Städten eines Landes gleichzeitig auf eine Zonenzeit eingestellt sind. In einem Land, in dem diese Zonenzeit verwendet wird, variieren auch in Städten auf demselben Breitengrad die Zeiten eines bestimmten Gebets gemäß der Zonenzeit. Das Vierfache des Unterschiedes zwischen den Längengraden von zwei Städten auf demselben Breitengrad zeigt den Minutenunterschied desselben Gebets in diesen beiden Städten gemäß der Zonenzeit an. Kurz gesagt, an Orten auf demselben Längengrad sind die einzigen beiden Dinge, die trotz Änderung des Breitengrads unverändert bleiben, die Einstellungen der auf die Zonenzeit gestellten Uhren und die von ihnen angezeigten Zeiten des Mittagsgebets. Mit zunehmendem absolutem Wert des Breitengrades verschiebt sich eine Gebetszeit vorwärts oder rückwärts, wobei die Richtung davon abhängt, ob die Zeit vor oder nach dem Mittag liegt, sowie davon, ob die Jahreszeit Sommer oder Winter ist. Die Richtungen verhalten sich gegenläufig. Wie aus den Gebetszeiten für den 41. Breitengrad die Gebetszeiten für die anderen Breitengrade berechnet werden, wird in unserer Gebrauchsanleitung für den „**Quadranten**“ (Rub' ad-dā'ira) erklärt. Wenn sich die Längengrade ändern, also an Orten auf demselben Breitengrad, ändern sich die Einstellungen der Uhren und somit alle Gebetszeiten gemäß der Zonenzeit.

In allen Orten, die zwischen den beiden Längengraden liegen, die $7,5^\circ$ östlich und westlich von London verlaufen, wird die Zonenzeit von London verwendet. Diese wird „westeuropäische Zeit“ (WEZ) genannt. Die Zonenzeit, die für die Orte zwischen $7,5^\circ$ und $22,5^\circ$ östlich von London verwendet wird, geht der Ortszeit von London eine Stunde voraus. Diese wird „mitteleuropäische Zeit“ (MEZ) genannt. In sämtlichen Orten, die zwischen $22,5^\circ$ und $37,5^\circ$ östlich von London liegen, wird die „osteuropäische Zeit“ (OEZ) verwendet, die der Ortszeit von London zwei Stunden vorausgeht. Die Zeiten des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens, die noch weiter östlich liegen, gehen der Londoner Zeit drei, vier bzw. fünf Stunden voraus. Es gibt 24 solcher Zonenzeiten auf der Erde, die sich jeweils um eine Stunde voneinander unterscheiden. Die „**Zonenzeit**“ eines Landes ist diejenige, die auf die mittlere Ortszeit von den Orten zentriert ist, die sich auf einem der „**stündlichen Längengradhalbkreise**“ befinden, die das Land in Abständen von fünfzehn Grad durchqueren. Die Zonenzeit der Türkei ist die mittlere Ortszeit der Orte, die auf dem Meridian 30° östlich von London liegen, also die osteuropäische Zeit. Die Städte Izmit, Kütahya, Bilecik und Elmalı liegen auf dem 30° Längengrad. Einige Länder folgen aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen heraus nicht dieser geografischen Einteilung der Zonenzeiten. Zum Beispiel verwenden Frankreich und Spanien die mitteleuropäische Zeit. In Uhren von Ländern, in denen unterschiedliche Zonenzeiten verwendet werden, unterscheiden sich zu einem beliebigen Zeitpunkt nur die Stundenzeiger voneinander. Die Zonenzeit eines Landes im Osten geht der Zonenzeit eines Landes im Westen voraus.

Die Zeit eines Gebets in irgendeiner Stadt der Türkei, die sich nach der mittleren Ortszeit richtet, unterscheidet sich von der Zonenzeit für diese Zone um das Vierfache der Differenz zwischen dem Längengrad der Stadt und dem 30° Längengrad in Minuten. Um die Zeit dieses Gebets gemäß der Zonenzeit zu ermitteln, wird diese Differenz von der mittleren Ortszeit subtrahiert, wenn der Längengrad des Ortes größer als 30° ist, bzw. zur mittleren Ortszeit addiert, wenn der Längengrad des Ortes kleiner als 30° ist. Nehmen wir zum Beispiel an, dass am 1. Mai in der türkischen Stadt Kars die Zeit eines Gebets um 07:00 Uhr gemäß der mittleren Ortszeit beginnt. Die Koordinaten von Kars lauten: 41° nördlicher Breite und 43° östlicher Länge. Da der Längengrad der Stadt größer

ist als 30°, ist die mittlere Ortszeit von Kars der Zonenzeit voraus. Dann beginnt dieses Gebet gemäß der Zonenzeit in Kars $13 \times 4 = 52$ Minuten früher, also um 06:08 Uhr.

Die Summe der Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit und der wahren Sonnenuntergangszeit dieses Ortes gemäß der wahren Sonnenzeit beträgt 12 Stunden, denn diese Summe ist ein Zeitraum von etwa 12 wahren Stunden, der von 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurübī-Zeit bis zur wahren Sonnenuntergangszeit andauert. Für die Sommermonate siehe die Abbildung auf Seite 287. Die Einheiten der wahren Sonnenzeit und der Ghurübī-Zeit sind in etwa identisch.

(1) **Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit + Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit = 12 Stunden.** Die Summe der Hälfte der wahren Tageslänge und der Hälfte der wahren Nachtlänge beträgt (etwa) 12 wahre Stunden. Demnach:

(2) **Hälfte der wahren Nachtlänge + Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit = 12 Stunden.** Durch Kombination der Gleichungen (1) und (2) erhalten wir:

(3) **Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit = Hälfte der wahren Nachtlänge.** Die Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit geht von 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurübī-Zeit bis zur wahren Mittagszeit. 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurübī-Zeit ist um die Hälfte der Tageszeit später als Mitternacht. Im Winter ist es vor Sonnenaufgang, im Sommer nach Sonnenaufgang. Die Zeit des Morgengebets und des Fastens beginnt mit Eintritt der Zeit der wahren Morgendämmerung (al-Fadschr as-sādiq). Diese Zeit wird dadurch erkenntlich, dass die Adhānī-Uhr, die zur Sonnenuntergangszeit bei 12:00 Uhr beginnt, zur Fadschr-Zeit gelangt, oder dadurch, dass die Uhr, die die mittlere Zeit anzeigt und um 12:00 Uhr bei Mitternacht beginnt, zur Fadschr-Zeit gelangt. Der Sonnenaufgang beginnt um die Hälfte der Nachtzeit nach 12:00 Uhr Mitternacht oder um die Zeitspanne der Nachtzeit nach 12:00 Uhr der Sonnenuntergangszeit, oder aber um die Hälfte der Tageszeit vor der Mittagszeit. 12:00 Uhr am Morgen gemäß der Ghurübī-Zeit ist 12 Stunden nach 12:00 Uhr gemäß der Sonnenuntergangszeit bzw. um die Hälfte der Tageszeit nach 12:00 Uhr Mitternacht oder aber um die Hälfte der Nachtzeit vor der wahren Mittagszeit. Zwischen der Sonnenaufgangszeit und 12:00 Uhr am Morgen liegt eine Zeitdauer, die der Differenz zwischen den Hälften der Nacht- und Tageszeit entspricht. All diese Berechnungen werden gemäß der wahren Sonnenzeit durchgeführt. Nach der Berechnung wird die wahre Sonnenzeit in die mittlere Sonnenzeit und diese anschließend in die Zonenzeit umgerechnet. Weiter unten werden wir sehen, dass die Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit der Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit entspricht. Da demzufolge am 1. Mai die Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit 05:06 Uhr beträgt, beträgt die Zeit des Scharī-Sonnenaufgangs gemäß Istanbul Zonenzeit 16:57 Uhr.

Wenn die Dauer von Tag und Nacht immer gleich wäre, würde die Sonne stets sechs Stunden vor der Mittagszeit aufgehen und sechs Stunden danach untergehen. Da sie nicht gleich lang ist, ist die Zeitspanne zwischen Mittag und Sonnenuntergang in den Sommermonaten etwas länger als sechs Stunden. In den Wintermonaten hingegen wird dieser Zeitraum etwas kürzer. Diese Zeitdifferenz von den sechs Stunden wird als „Nisf fadla“ bezeichnet. In Sommermonaten beträgt der Unterschied zwischen der wahren Sonnenuntergangszeit und der Mittagszeit so viel wie die Summe aus 6 und der Nisf fadla, in Wintermonaten hingegen so viel wie die Differenz aus 6 und der Nisf fadla. Umgekehrt beträgt der Unterschied zwischen 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurübī-Uhr und der Mittagszeit so viel wie dessen Gegenteil.

Um mit der Adhānī-Uhr die Zeit des Mittagsgebets und mit der wahren und mittleren Zeit die Sonnenauf- und -untergangszeiten zu ermitteln, wird mit Hilfe der Gleichung des schottischen Mathematikers John Napier die Nisf fadla berechnet. Nach dieser Gleichung ist bei einem sphärischen rechtwinkligen Dreieck [so das Dreieck TCL in Abbildung 2 auf Seite 275] der cos-Wert eines der fünf Bestandteile außer dem rechten Winkel [sin seines Komplements] gleich dem Produkt der cot-Werte der beiden an diesen Teil angrenzenden Teile [tan ihrer Komplemente] oder dem Produkt der sin-Werte der beiden anderen, nicht angrenzenden Teile. Doch anstelle der von den beiden rechtwinkligen Seiten eingeschlossenen Winkel selbst werden deren Komplemente in die Berechnung einbezogen. Demnach gilt:

$$\sin(\text{Nisf fadla}) = \tan(\text{Deklination}) \times \tan(\text{Breitengrad})$$

Unter Verwendung dieser Gleichung und mit Hilfe eines wissenschaftlichen Taschenrechners oder einer Logarithmentabelle wird der Bogen der Nisf fadla in Grad und, multipliziert mit 4, sein Äquivalent als wahre Sonnenzeit in Minuten ermittelt. Wenn die Position einer Stadt auf der Erde und die Position der Sonne am Himmel auf derselben Hemisphäre liegen, erhält man die wahre Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit, indem man den absoluten Wert der Nisf fadla zu 6 wahren Sonnenstunden, die ein Viertel eines wahren Tages ausmachen, addiert. Auch zwischen der Sonnenaufgangszeit und der Mittagszeit liegt derselbe Zeitunterschied vor. Wenn man den absoluten Zeitwert der Nisf fadla von 6 subtrahiert, ergibt die Differenz die wahre Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit und die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Zeit [also ab Mitternacht], d. h. 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurübī-Zeit ist um diese Differenz vor der wahren Mittagszeit. Die täglichen Deklinationswerte der Sonne sind am Ende dieses Buches aufgelistet. Wenn sich die Positionen der Stadt und der Sonne auf unterschiedlichen Hemisphären befinden, ergibt sich, wenn man den absoluten Wert der Nisf fadla zu 6 addiert, die wahre Mittagszeit dieses Ortes gemäß der Ghurübī-Zeit und die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Zeit. Wenn man denselben Wert von 6 subtrahiert, ergibt sich die wahre Sonnenuntergangszeit von jenem Ort gemäß der wahren Zeit.

Wenn man z. B. für den 1. Mai in den Taschenrechner „Privileg“ Folgendes eingibt: $14,55 \rightarrow \tan \times 41 \tan = \text{arc sin} \times 4 =$, wird auf dem Taschenrechner 53 Minuten 33 Sekunden angezeigt. Denn am 1. Mai beträgt die Sonnendeklination $+14^\circ 55'$, die Zeitgleichung $+3$ Minuten und Istanbuls geografische Breite $+41^\circ$. Die Nisf fadla beträgt 54 Minuten, die wahre Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zawālī-Zeit 06:54 Uhr und gemäß der mittleren Zawālī-Ortszeit 06:51 Uhr, gemäß der Zonenzeit 18:55 Uhr und 19:55 Uhr gemäß der Sommerzeit. Die Schar'ī-Sonnenuntergangszeit beträgt gemäß der Sommerzeit für Istanbul durch Addition der Istanbuler Tamkīn-Zeit von 10 Minuten 20:05 Uhr. Die Dauer des wahren Tages beträgt 13 Stunden 48 Minuten und die Dauer der Nacht ist ihre Differenz von 24 Stunden, d. h. 10 Stunden 12 Minuten; die Differenz von 6 und der Nisf fadla ergibt 5 Stunden 6 Minuten und dies ist die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Zeit, also ab Mitternacht, und die Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit. Die wahre Mittagszeit gemäß der Adhānī-Zeit ist um eine Tamkīn-Einheit früher als die wahre Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit, sie beträgt also 04:56 Uhr. Die Schar'ī-Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit ist um eine Tamkīn-Einheit später als die wahre Mittagszeit gemäß der Adhānī-Zeit, d. h. sie beträgt 05:06 Uhr. Das Doppelte der Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit, was 10 Stunden 12 Minuten beträgt, ist die Dauer der vorherigen wahren Nacht, und wenn man davon 20 Minuten [also das Doppelte des Tamkīn] subtrahiert, erhält man 09:52 Uhr als Zeit des Schar'ī-Sonnenaufgangs gemäß

der Adhānī-Zeit. Wenn die Zeitgleichung und die Tamkīn-Zeit von den 5 Stunden und 6 Minuten subtrahiert werden und das Ergebnis in die Zonenzeit umgerechnet wird, erhält man als Zeit des Schar'ī-Sonnenaufgangs 16:57 Uhr. Die Differenz von 6 Stunden und der Adhānī-Zeit des Mittagsgebets ergibt die Nisf fadla-Zeit. Da der absolute Maximalwert der Sonnendeklination $23^{\circ} 27'$ beträgt, ist die maximale Nisf fadla für Istanbul nach der Gleichung maximal 22° , was 1 Stunde 28 Minuten ergibt, und somit gibt es eine Differenz von 176 Minuten zwischen der längsten und der kürzesten Zeit des Sonnenuntergangs. Und da der Unterschied zwischen den Zeiten des Sonnenaufgangs genauso groß ist, beträgt der Unterschied zwischen der längsten und der kürzesten Tageszeit 352 Minuten [5 Stunden und 52 Minuten].

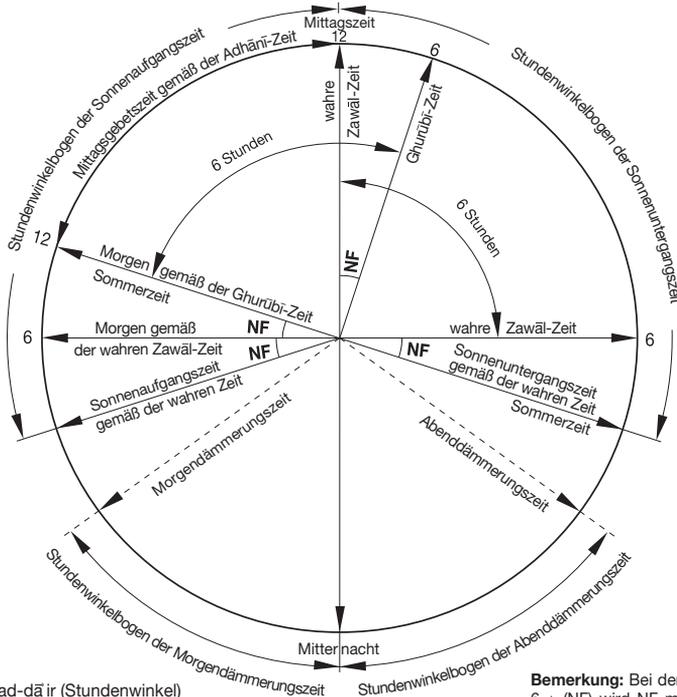
Weil die Deklination der Sonne, also tan (Sonnendeklination) an den Orten am Äquator zu jeder Zeit und am 21. März und am 23. September weltweit an jedem Ort null ist, beträgt die Nisf fadla auch null. Am 1. April beträgt die Sonnendeklination $4^{\circ} 20'$ und die Zeitgleichung -4 Minuten. Da die geografische Breite von Wien $48^{\circ} 15'$ beträgt, erhält man, wenn man auf dem Taschenrechner die Tasten CE/C 4,20 \rightarrow tan \times 48,15 \rightarrow tan = arc sin \times 4 = drückt, für die Nisf fadla etwa 19,5 Minuten. Gemäß der mittleren Ortszeit von Wien beträgt die Zeit des Abendgebets [also des Schar'ī-Sonnenuntergangs] 18:33:30 Uhr. Da Wien eine geografische Länge von $16^{\circ} 25'$ aufweist und $1^{\circ} 25'$ östlich des stündlichen Längengrades liegt, beträgt der Eintritt der Abendgebetszeit gemäß der Zonenzeit, die der Zonenzeit von London eine Stunde vorausgeht, 18:27:30 Uhr. Da die geografische Breite von Paris $48^{\circ} 50'$ beträgt, beläuft sich die Nisf fadla auf 20 Minuten und die Zeit des Abendgebets gemäß der mittleren Ortszeit auf 18:34 Uhr. Auch wenn seine geografische Länge $+2^{\circ} 20'$ im Osten liegt und daher die Zeit gemäß der geografischen Zonenzeit 18:25 Uhr beträgt, ergibt sich gemäß der Zonenzeit in Frankreich, die der geografischen Zonenzeit um eine Stunde vorausgeht, 19:25 Uhr. Da die geografische Breite von New York 41° beträgt, beläuft sich die Nisf fadla auf 15 Minuten und die Zeit des Abendgebets gemäß der mittleren Ortszeit auf 18:29 Uhr. Da die geografische Länge -74° beträgt und die Stadt 1° östlich des stündlichen Längengrades liegt, beginnt das Abendgebet gemäß der geografischen Zonenzeit, die 5 Stunden hinter der von London liegt, um 18:25 Uhr. Die geografische Breite von Delhi beträgt $28^{\circ} 45'$ und demnach beläuft sich die Nisf fadla auf 9,5 Minuten und die Zeit des Abendgebets gemäß der mittleren Ortszeit auf 18:23:30 Uhr. Die geografische Länge beträgt 77° und liegt 2° östlich des stündlichen Längengrades. Dies ergibt 18:15:30 Uhr gemäß der Zonenzeit, die der von London 5 Stunden vorausgeht.

Die geografische Breite von Trabzon beträgt genauso wie bei Istanbul 41° , die geografische Länge hingegen $39^{\circ} 50'$. Um die Nisf fadla am 1. Mai zu ermitteln, werden die folgenden Tasten auf dem Casio-Taschenrechner fx-3600P gedrückt: ON 14 \rightarrow 55 \rightarrow tan \times 41 tan = INV sin \times 4 = INV \rightarrow , sodass 53 Minuten und 33 Sekunden als Ergebnis angezeigt werden, was also ungefähr 54 Minuten entspricht. Unterschiedliche Taschenrechner liefern auch unterschiedliche Ergebnisse. Die Zeit des Sonnenuntergangs ist, wie in Istanbul, 19:01 Uhr nach mittlerer Ortszeit und gemäß der Zonenzeit 39 Minuten früher als dies, d. h. 18:22 Uhr. Die geografische Breite der Stadt Mekka beträgt $21^{\circ} 26'$ und ihre geografische Länge beträgt wie bei Trabzon $39^{\circ} 50'$. Für den 1. Mai beträgt die Nisf fadla 24 Minuten. Die Zeit des Sonnenuntergangs ist 18:31 Uhr gemäß der mittleren Ortszeit und gemäß der Zonenzeit für den stündlichen Längengrad, der durch 30° verläuft, 39 Minuten vorher, also um 17:52 Uhr. Am 1. November beträgt die Sonnendeklination $-14^{\circ} 16'$ und die Zeitgleichung $+16$ Minuten. Die Nisf fadla für Istanbul beträgt 51 Minuten und für Mekka 23 Minuten; die Zeit

des Sonnenuntergangs gemäß der Zonenzeit beträgt für Istanbul 17:07 Uhr und für Mekka 16:52 Uhr. Am 1. November kann der Gebetsruf (Adhan) für das Abendgebet in Mekka 15 Minuten vor dem Gebetsruf in Istanbul über das Radio gehört werden. In den obigen Berechnungen für die Sonnenuntergangszeit in verschiedenen Städten wurde der Tamkīn für Istanbul verwendet. Auf den Uhren, die auf die Adhānī- und mittlere Ortszeit eingestellt sind, beträgt der Unterschied der Gebetszeiten in verschiedenen Städten, die auf demselben Breitengrad liegen, nur so viel wie der Unterschied ihres jeweiligen Tamkīn.

Die Mittagszeit gemäß der mittleren Sonnenortszeit unterscheidet sich überall von 12 um einen Betrag der Änderung der Zeitgleichung, d. h. sie ändert sich jeden Tag um weniger als eine halbe Minute; in Istanbul tritt sie im Laufe eines Jahres 16 Minuten vor oder 14 Minuten nach 12:00 Uhr ein. Gemäß der Zonenzeit ist sie jedoch für jeden Ort in der Türkei um das Vierfache des Unterschieds zwischen dem Längengrad des betreffenden Ortes und 30° in Minuten früher oder später als die Ortszeit. Die Mittagszeiten ändern sich auf Adhānī-Uhren jeden Tag um ein oder zwei Minuten. Zur Zeit des Osmanischen Reiches gab es in den großen Moscheen „**Muwaqqit**“ genannte Chronologen, die diese Einstellungen vornahmen.

Um den Wert der Zeitgleichung mit Leichtigkeit zu ermitteln, entnimmt man einem zuverlässigen Kalender die Zeit des Mittagsgebets für einen beliebigen Tag, z. B. in Istanbul, gemäß der Zonenzeit. Wenn wir von dieser Zeit 14 Minuten subtrahieren, erhalten wir die Mittagszeit gemäß der mittleren Sonnenortszeit. Da die Mittagszeit gemäß der wahren Sonnenzeit überall 12 beträgt, ist die Differenz zwischen diesen beiden Mittagszeiten die Zeitgleichung. Wenn die Mittagszeit gemäß mittlerer Zeit kleiner ist als 12, dann hat die Zeitgleichung ein positives (+) Vorzeichen, und wenn sie größer ist, ein negatives (-).



F.D = Fadl ad-dā'ir (Stundenwinkel)
 NF = Winkel der Nisf fadla (die Zeitdifferenz zum halben Tagbogen im Äquinoktium [Tagundnachtgleiche])

Bemerkung: Bei den Berechnungen $6 + (NF)$ wird NF mit algebraischen Zeichen eingesetzt.
 NF ist im Sommer (+) und im Winter (-)

Da die Zeitgleichung am 1. März –13 Minuten beträgt, ist die Mittagszeit gemäß der mittleren Sonnenortszeit überall 12:13 Uhr. Die Zeit des Mittagsgebets beginnt um den Betrag des Tamkīn später als diese. In Istanbul zum Beispiel beginnt sie um 12:23 Uhr. An einem beliebigen Ort beginnt die Zeit gemäß der Zonenzeit entweder früher oder später als die Zeit gemäß der mittleren Ortszeit, und zwar um einen Betrag in Minuten, der dem Vierfachen der Differenz zwischen dem stündlichen Längengrad und dem Längengrad des betreffenden Ortes entspricht. Ist der Längengrad eines Ortes in der Türkei größer als 30°, beginnt sie früher, im umkehrten Fall später. Somit beträgt der Zeitpunkt des Mittagsgebets gemäß der Zonenzeit in Ankara etwa 12:11 Uhr und in Istanbul 12:27 Uhr. Wenn die auf die Zonenzeit eingestellte Uhr diese Mittagsgebetszeit erreicht, wird die Einstellung der Adhānī-Uhr für diesen Tag vorgenommen, indem sie auf die mit Hilfe der Nisf fadla ermittelten Zeit des Mittagsgebets eingestellt wird. Wenn die Höhe der höchsten Anhöhe nicht bekannt ist, so ist die „**Tamkīn-Zeit**“ eines Ortes entweder der Zeitraum zwischen dem Moment, in dem das Sonnenlicht, das an der höchsten Anhöhe reflektiert wird, verschwindet, und dem Moment, in dem der Sonnenuntergang unterhalb des tangentialen Horizonts beobachtet wird, oder wenn die Adhānī-Uhr, die zum Zeitpunkt des Verschwindens des Sonnenlichts von der höchsten Anhöhe auf 12 gestellt ist, die mit Hilfe der Nisf fadla ermittelte Mittagsgebetszeit erreicht, und schließlich die Zeit, die die Differenz von 12:00 und dem Ergebnis ist, das sich durch Addition der Zeitgleichung und der Zeit auf der Uhr, die auf die mittlere Ortszeit eingestellt ist, ergibt, oder die Differenz zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Sonnenlicht am höchsten Punkt gemäß der mittleren Ortszeit verschwindet, und dem Zeitpunkt des Sonnenuntergangs, der mit Hilfe der Nisf fadla ermittelt wurde. Oder die „**Tamkīn-Zeit**“ wird durch die Addition der Zeitgleichung mit der Differenz von 12 Stunden mit der Zeit des Mittagsgebets, die in Gebetskalendern steht, gemäß mittlerer Ortszeit erhalten, wenn die Zeitgleichung + ist, oder durch Subtraktion von dieser Differenz, wenn sie – ist.

Im Buch von Ibn Ābidīn, im schāfi‘itischen Buch **al-Anwār**, im Kommentar zum mālikītischen Buch **al-Muqaddima al-izziyya** sowie im Buch **al-Mizān al-kubrā** steht: „Damit das Gebet gültig (sahīh) ist, muss es nach Eintritt seiner Zeit verrichtet werden, und man muss wissen, dass man das Gebet zu seiner Zeit verrichtet. Wenn man das Gebet verrichtet, während man sich nicht sicher ist, also daran zweifelt, ob seine Zeit eingetreten ist, und später feststellt, dass man es zu seiner Zeit verrichtet hat, ist dieses Gebet nicht gültig. Dass die Gebetszeit eingetreten ist, erfährt man, indem man den Gebetsruf (Adhan) vernimmt, den ein rechtschaffener (ādil) Muslim, der die Gebetszeiten kennt, ausruft. Wenn der Gebetsrufer (Muezzin) nicht rechtschaffen ist [oder wenn man keinen von einem rechtschaffenen Muslim vorbereiteten Kalender zur Verfügung hat], soll man selbst nachforschen, ob die Gebetszeit eingetreten ist, und das Gebet dann verrichten, wenn man stark davon ausgeht, dass sie eingetreten ist. Auch die Mitteilungen von einem Sünder (Fāsiq) oder jemandem, an dessen Rechtschaffenheit Zweifel besteht, in Bezug auf die Gebetsrichtung oder andere Angelegenheiten, die die Religion betreffen, wie Reinheit und Unreinheit, Erlaubtes (Halāl) und Verbotenes (Harām), sind wie das Ausrufen des Adhans: Man soll sich nicht nach dessen Worten richten, sondern man befolgt das, was man selbst nachgeforscht und verstanden hat.“

Es ist mustahabb, das Morgengebet in allen Jahreszeiten erst dann zu verrichten, wenn es schon hell geworden ist; dies wird „**Isfār**“ genannt. Das gemeinschaftliche Mittagsgebet im Sommer bei Hitze spät, im Winter hingegen früh zu verrichten, ist mustahabb. Es ist mustahabb, das Abendgebet immer früh zu verrichten. Das

Nachtgebet so weit zu verschieben, bis das erste Drittel der Schar'ī-Nacht, d. h. der Zeitspanne zwischen Sonnenuntergang und Morgendämmerung, erreicht ist, ist mustahabb. Es ist makrūh tahrīman, das Nachtgebet bis nach Mitternacht hinauszuzögern. Diese genannten Verzögerungen sind nur für diejenigen vorgesehen, die sich zum Gemeinschaftsgebet begeben. Wer das Gebet zu Hause alleine verrichtet, sollte jedes Gebet gleich zu Beginn seiner Zeit verrichten. In einem Hadith, der im Buch **Kunūz ad-daqā'iq** steht und von Hākim und Tirmidhī überliefert wurde, heißt es: „**Die wertvollste der gottesdienstlichen Handlungen ist das Gebet, das zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird.**“ In einem weiteren Hadith, der auf Seite 537 des Buches **Izālat al-khafā** und im **Sahīh Muslim** steht, heißt es: „**Es wird eine Zeit kommen, in der Vorgesetzte und Imame das Gebet töten, [d. h.] es über seine vorgeschriebene Zeit hinaus aufschieben werden. Verrichte du dein Gebet innerhalb seiner Zeit! Wenn die Menschen nach dir eine Gemeinschaft bilden, dann verrichte das Gebet auch nochmal mit ihnen! Dein zweites Gebet ist dann ein Nāfila-Gebet.**“ Vorsichtshalber sollten das Nachmittags- und Nachtgebet gemäß dem Idschtihād von Imām Abū Hanīfa verrichtet werden. Wer nicht aufwachen kann, sollte das Witr-Gebet gleich nach dem Nachtgebet verrichten. Wenn jemand das Witr-Gebet vor dem Nachtgebet verrichtet, muss er dieses danach wiederholen. Diejenigen, die aufwachen können, sollten das Witr-Gebet gegen Ende der Nacht verrichten.

Ahmad Diyā Beg schreibt auf Seite 157: In einer Stadt ist die algebraische Summe aus der Schar'ī-Zeit eines bestimmten Gebets, die gemäß der mittleren Ortszeit bekannt ist, und der Zeitgleichung für den betreffenden Tag die Zeit gemäß der wahren Sonnenzeit. Addiert man zu dieser Zeit die Mittagsgebetszeit gemäß der Adhānī-Zeit und subtrahiert davon eine Tamkīn-Einheit, erhält man die Schar'ī-Zeit dieses Gebets gemäß der Adhānī-Zeit. Wenn die Summe größer als 12 ist, gibt der Überschuss die Adhānī-Zeit an. Zum Beispiel geht die Sonne in Istanbul am 1. März um 18:00 Uhr gemäß der Zonenzeit unter. Da die Zeitgleichung zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs –12 Minuten aufweist, beträgt die Zeit des Schar'ī-Sonnenuntergangs in Istanbul 17:44 Uhr gemäß der wahren Sonnenzeit. Und da die Schar'ī-Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit 06:26 Uhr beträgt, gilt für den Sonnenuntergang: 6 Stunden 26 Minuten + 5 Stunden 44 Minuten – 10 Minuten = 12 Stunden. Allgemein gilt:

(1) **Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = dieselbe Zeit gemäß der wahren Zeit + Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit – Tamkīn-Zeit des Ortes**

(2) **Zeit gemäß der wahren Zeit = Zeit gemäß der Adhānī-Zeit + Schar'ī-Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit**

Wenn in Gleichung (2) die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der mittleren Zeit ist, ist die Zawālī-Zeit ebenfalls gemäß der mittleren Zeit. Die Gleichung (2) kann auch umgeformt werden zu:

(3) **Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = Zeit gemäß der wahren Zeit – Schar'ī-Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit**

Wenn hier die Zeit des Sonnenuntergangs größer ist als die wahre Zeit, muss zur wahren Zeit 12 addiert und später wieder subtrahiert werden.

Die Zawālī-Zeiten in den Gleichungen (2) und (3) sind zwar in wahrer Zeit angegeben, doch weil die gleichen Zahlen addiert und dann subtrahiert werden, während die Zonenzeit in die wahre Zeit umgerechnet wird und dann die ermittelte wahre Zeit wieder in die Zonenzeit, ergibt die Berechnung auch ohne Umrechnung der Zonenzeit in die wahre Zeit dieselben Ergebnisse, und zwar wie folgt:

(4) **Zeit gemäß der Zonenzeit = Zeit gemäß der Adhānī-Zeit + Schar'ī-Sonnenuntergangszeit gemäß der Zonenzeit**

(5) Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = Zeit gemäß der Zonenzeit – Scharʿī-Sonnenuntergangszeit gemäß der Zonenzeit

Die oben berechnete Zeit des Sonnenuntergangs am 1. März kann auch mit Hilfe der Gleichung (5) wie folgt bestimmt werden: 18:00 Uhr – 18:00 Uhr = 00:00 Uhr, was gemäß der Adhānī-Zeit 12:00 Uhr entspricht. Weil am 1. März gemäß der Zonenzeit die Zeit des Nachmittagsgebets 03:34 (15:34) Uhr und die Zeit des Sonnenuntergangs 06:00 (18:00) Uhr beträgt, gilt für die Zeit des Nachmittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit:

$$15:34 \text{ Uhr} - 6 \text{ Stunden} = 09:34 \text{ Uhr}$$

Weil die Fadschr-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit am gleichen Tag 10:52 Uhr beträgt, lautet die Fadschr-Zeit gemäß der Zonenzeit nach der Gleichung (4): 10:52 Uhr + 6 Stunden = 16:52 Uhr, also 04:52 Uhr. Wir wollen die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der wahren Zeit in Istanbul für Mittwoch, den 23. Juni 1982 bzw. 1. Ramadan 1402 ermitteln: An diesem Tag beträgt die Zuhr-Zeit, also die Zeit des Mittagsgebets in Istanbul 04:32 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit und die Zeitgleichung –2 Minuten. Die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der wahren Zeit in Istanbul ist dessen Differenz mit 12, also 19:28 Uhr. Gemäß der wahren Zeit ist der Scharʿī-Sonnenuntergang demnach um 19:38 Uhr, gemäß der mittleren Sonnenzeit 19:40 Uhr und gemäß der Zeitzone der Türkei um 19:44 Uhr, also gemäß der Sommerzeit um 20:44 Uhr. Wenn die Zeit gemäß der Zonenzeit kleiner ist als die Zeit des Sonnenuntergangs, wird in den Gleichungen (3) und (5) 12 oder 24 dazu addiert. Ahmad Diyā Beg verwendet die Gleichungen:

Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = wahre Mittagszeit + wahre Zeit... (6) und wahre Zeit = Adhānī-Zeit – wahre Mittagszeit ... (7)

Mustafā Efendi, Vorsitzender der osmanischen Astronomieabteilung, schrieb im Taschenkalender aus dem Jahre 1317/1899: „Um die Ghurübī- und Zawālī-Zeiten ineinander umzurechnen, wird die bekannte Zeit von der Zeit des Mittagsgebets subtrahiert, wenn es vor dem Mittag ist. Dann wird diese Differenz von der Zeit des Mittagsgebets in der anderen Zeit abgezogen. Wenn es nach dem Mittag ist, wird die Zeit des Mittagsgebets von der bekannten Zeit subtrahiert. Anschließend wird die Differenz zur Zeit des Mittagsgebets in der anderen Zeit addiert. Beispielsweise beträgt die Fadschr-Zeit am 12. Juni 1989 06:22 Uhr und die Zuhr-Zeit 04:32 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit. Die Differenz ist 16 Stunden 32 Minuten – 6 Stunden 22 Minuten = 10 Stunden 10 Minuten. Subtrahiert man dies von 12:14 Uhr, was die Zeit des Mittagsgebets gemäß der Zonenzeit ist, ergibt sich die Fadschr-Zeit von 02:04 Uhr gemäß der Zonenzeit.

Um den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Sonne die nötige Höhe für den Beginn einer Gebetszeit erreicht, wird zunächst der „Stundenwinkel“ (Fadl ad-dāʿir) berechnet. Zur Tageszeit ist der Stundenwinkel das Zeitintervall zwischen dem Punkt der Sonnenmitte und der Mittagszeit, und zur Nachtzeit das Zeitintervall zur Mitternachtszeit. Der Stundenwinkel H kann mithilfe der Formeln für das sphärische Dreieck aus der folgenden Gleichung errechnet werden:

$$\sin \frac{H}{2} = \sqrt{\frac{\sin(M - 90^\circ + \delta) \times \sin(M - 90^\circ + \varphi)}{\sin(90^\circ - \delta) \times \sin(90^\circ - \varphi)}} \quad \dots(1)$$

δ = Deklination der Sonne, φ = geografische Breite des Standorts, M = Hälfte der Winkelsumme des sphärischen Dreiecks. Das sphärische Dreieck ist in Abbildung 1 auf Seite 275 abgebildet.

$$M = \frac{(90^\circ - \delta) + (90^\circ - \varphi) + (90^\circ - h)}{2}$$

h = Höhe der Sonne. Wenn die Höhe der Sonne über dem wahren Horizont liegt, ist sie positiv (+), und wenn sie darunter liegt, ist sie negativ (-). Wenn die Vorzeichen von Deklination und Höhe gegensätzlich sind, wird anstelle des Deklinationskomplements (d. h. anstelle der Differenz von 90°) die Addition mit 90° genommen.

Die Gleichung für den Stundenwinkel wird vereinfacht, indem man den Wert von M wie folgt ersetzt:

$$\sin \frac{H}{2} = \sqrt{\frac{\sin \frac{Z + \Delta}{2} \times \sin \frac{Z - \Delta}{2}}{\cos \varphi \times \cos \delta}} \quad \dots(2)$$

Hier wird die Zeitspanne, die durch den Winkel H dargestellt wird, ab dem Meridian (Nisf an-nahār) gemessen. Es gilt hier Δ = Komplement der oberen Kulmination der Sonne zur Mittagszeit = Breitengrad des Standortes – Deklination der Sonne = $\varphi - \delta$. Z (Zenitwinkel, Zenitdistanz) = $90^\circ -$ Höhenwinkel. Der Winkel des Mittagsschattens (Fay' az-zawāl) wird durch die beiden Halbgeraden gebildet, die von der Spitze des Stabes ausgehen und sich jeweils in Richtung eines der beiden Himmelspunkte erstrecken, nämlich des oberen Kulminationspunktes (Mittagszeitpunktes) und des Zenitpunktes. Die Variablen werden mit ihren Vorzeichen in die Gleichung eingesetzt.

Berechnen wir die Zeit des „ersten Nachmittags“ (al-Asr al-awwal) in Istanbul am 13. August. Angenommen, ein Stab mit einer Länge von 1 m wird senkrecht in den Boden gesteckt: [Die beiden spitzen Winkel eines rechtwinkligen Dreiecks sind komplementär zueinander. Wenn eine der Seiten, die einen Winkel einschließen, 1 cm lang ist, zeigt sein Tangens die Länge der gegenüberliegenden Seite. Der spitze Winkel der Sonne auf dem Boden (d. h. der Winkel, der durch den Schatten des Stabes auf dem Boden gebildet wird und den der Stab einschließt), ist die Höhe der Sonne.]

$$\tan Z_1 = \tan (90^\circ - h_1) = 1 + \text{Mittagsschatten} = \text{LS}$$

$$\text{Mittagsschatten} = \tan CK = \tan \Delta$$

Z_1 = Winkel, der zur Höhe h_1 für den ersten Nachmittag komplementär ist, LS = Länge des Schattens [des Stabes] während des ersten Nachmittags, CK = Winkel, der komplementär zur oberen Kulmination ist, K = obere Kulmination. Die „**obere Kulmination**“ (maximale Höhe) zur Mittagszeit wird ermittelt, indem das Komplement der geografischen Breite des Ortes und die Sonnendeklination addiert werden, wenn ihre Vorzeichen identisch sind, d. h. wenn sie sich auf der gleichen Hemisphäre befinden, und die Deklination wird von der geografischen Breite subtrahiert, wenn ihre Vorzeichen unterschiedlich sind, d. h. wenn sie sich auf unterschiedlichen Hemisphären befinden. Wenn die Summe des Komplements der geografischen Breite mit der Deklination mehr als 90 beträgt, dann ist die Differenz zwischen 90 und dem, was mehr als 90 ist, die maximale Höhe, wobei die Sonne auf der Nordseite des Himmels steht. Wenn der Breitengrad und die Deklination auf der gleichen Seite liegen, wird die Deklination vom Breitengrad subtrahiert, und wenn sie auf unterschiedlichen Seiten liegen, werden sie addiert und das Ergebnis ist das Komplement der maximalen Höhe (Δ).

$$K = 49^\circ + 14^\circ 50' = 63^\circ 50'$$

$$\log (\text{Mittagsschatten}) = \log \tan 26^\circ 10' = \bar{1},69138$$

$$\text{Mittagsschatten} = 0,4913 \text{ m}$$

$$\tan Z_1 = \tan (90^\circ - h_1) = 1,4913 \text{ und } \log \tan (90^\circ - h_1) = 0,17357$$

Oder wenn auf einem Privileg-Taschenrechner die Tasten 1,4913 arc tan $\rightarrow \rightarrow \rightarrow$ gedrückt werden, $Z_1 = \text{Zenitwinkel} = 90^\circ - h_1 = 56^\circ 9'$.

$$M = \frac{75^\circ 10' + 49^\circ + 56^\circ 9'}{2} = 90^\circ 10'$$

$$\sin \frac{H}{2} = \sqrt{\frac{\sin 15^\circ \times \sin 41^\circ 10'}{\sin 75^\circ 10' \times \sin 49^\circ}}$$

$$\begin{aligned} \log \sin \frac{H}{2} &= \frac{1}{2} [(\bar{1},41300 + \bar{1},81839) - (\bar{1},98528 + \bar{1},87778)] \\ &= \frac{1}{2} (\bar{1},23139 - \bar{1},86306) = \frac{1}{2} (\bar{1},36833) = \bar{1},68417 \end{aligned}$$

$$\frac{1}{2} H = 28^\circ 54'. \text{ Das Doppelte hiervon ergibt } H = 57^\circ 48'$$

und multipliziert man dies mit 4, so erhält man 231,2 Minuten, also 3 Stunden 51 Minuten, was die Zeit des Stundenwinkels für den ersten Nachmittag am 13. August in Istanbul ist. Da die wahre Ortszeit zur Zeit der wahren Mittagszeit 00:00 Uhr ist, beträgt die Zeit des wahren ersten Nachmittags gemäß wahrer Zeit 15:51 Uhr, was der Zeit entspricht, in der sich der Schatten des Stabes nach der wahren Zeit des Mittagsgebets um seine eigene Länge verlängert. Für die Zeit, die ab der Schar'ī-Zeit des Mittagsgebets vergeht, ist die Schar'ī-Zeit des ersten Nachmittags um den Betrag des Tamkīn dieses Ortes später als diese Zeit. Da die Zeitgleichung -5 Minuten beträgt, ist es 16:10 Uhr gemäß Zonenzeit. Wenn die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß Zonenzeit, also 19:12 Uhr, von dieser Zonenzeit subtrahiert wird, erhält man unter Verwendung von Gleichung (5) auf Seite 290 die Zeit für das Nachmittagsgebet in Istanbul gemäß der Adhānī-Zeit als 08:58 Uhr. Wenn der Stundenwinkel zur Adhānī-Zeit des Mittagsgebets addiert wird, d. h. zur wahren Mittagszeit gemäß der Ghurübī-Zeit, die 05:07 Uhr beträgt, ist das Ergebnis sowohl die wahre Zeit des Nachmittagsgebets gemäß der Ghurübī-Zeit als auch die Schar'ī-Zeit des ersten Nachmittags gemäß der Adhānī-Zeit. Denn die Schar'ī-Zeit des ersten Nachmittags ist zwar eine Tamkīn-Einheit später als diese Summe, d. h. als der wahren Ghurübī-Zeit, doch seine Schar'ī-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit ist eine Tamkīn-Einheit früher als diese Ghurübī-Schar'ī-Zeit. In ähnlicher Weise sind die Schar'ī-Zeiten der Mittags-, Abend- und Nachtgebete gemäß der Adhānī-Zeit dieselben wie ihre wahren Zeiten, die durch die Berechnung gemäß der Ghurübī-Zeit ermittelt wurden.

Eine andere Methode zur Bestimmung der Höhe für den ersten Nachmittag lautet wie folgt: Die maximale Höhe der Sonne sowie die Zeit, in der die Sonne diese Höhe erreicht, werden täglich gemessen, indem die Länge des Schattens eines 1 m langen Stabes gemessen oder berechnet wird, und anschließend notiert. Auf diese Weise erhält man eine Höhe-Schattenlänge-Tabelle (Tabelle, die das Verhältnis von Höhe zu Schattenlänge angibt). Da die maximale Höhe der Sonne am 13. August in Istanbul 64° beträgt, ist die Länge des Schattens 0,49 m, wie aus der Tabelle abgelesen werden kann. Zur Zeit des ersten Nachmittags beträgt die Länge des Schattens 1,49 m und die Höhe 34° . Eine Höhe-Schattenlänge-Tabelle befindet sich im Anhang des **Taqwīm-i sāl** aus dem Jahre 1924 sowie am Ende unseres Buches.

Die Zeit des „zweiten Nachmittags“ (al-Asr ath-thānī) kann zwar ebenfalls durch die Verwendung derselben Gleichung ermittelt werden, doch in diesem Fall gilt:

$\tan Z_2 = \tan (\text{Komplement zum Höhenwinkel (Sonnenhöhe)}) = 2 + \text{Mittags-schatten} = \text{Länge des Schattens während des zweiten Nachmittags.}$

$Z_2 = \text{Komplement zum Höhenwinkel} = \text{Zenitwinkel} = 68^\circ 08'$. Daraus folgt:

$M = 96^\circ 09'$ und $H = 73^\circ 43'$.

Der Stundenwinkel beträgt 4 Stunden 55 Minuten. Wenn der Tamkīn dazu addiert wird, ergibt sich der zweite Nachmittag für Istanbul in wahrer Sonnenzeit als 17:05 Uhr.

Bei der Zeit des Nachmittagsgebets kann für den ersten Nachmittag mit der Gleichung:

$Z_1 = \text{Komplement zum Höhenwinkel} = \text{Zenitwinkel} = \arctan (1 + \tan \Delta)$ und für den zweiten Nachmittag mit der Gleichung:

$Z_2 = \text{Komplement zum Höhenwinkel} = \arctan (2 + \tan \Delta)$ zuerst der Winkel Z (Komplement zum Höhenwinkel) und anschließend der Stundenwinkel berechnet werden, wobei $\tan \Delta$ der Mittagsschatten ist. Der Winkel, dessen Tangens gleich der Summe von $\tan \Delta$ und 1 oder 2 ist, ist der Wert von Z_1 bzw. Z_2 für das Nachmittagsgebet.

Zur Zeit der „ersten Nacht“ (al-Ischā al-awwal) beim Nachtgebet befindet sich der Mittelpunkt der Sonne 17° unter dem wahren Horizont, d. h. ihre wahre Höhe beträgt -17° . Da die Summe der Sonnendeklination und 90° anstelle des zur Deklination komplementären Winkels berücksichtigt wird, gilt:

$$M = \frac{104^\circ 50' + 49^\circ + 73^\circ}{2} = 113^\circ 25' \text{ und } H = 50^\circ 53'$$

und da die Zeit des Stundenwinkels 3 Stunden 24 Minuten beträgt, ist dies die Zeitspanne von der Zeit des Nachtgebets gemäß der wahren Zeit bis Mitternacht. Zu der Differenz zwischen dieser Zeit und 12 Stunden werden für Istanbul 10 Minuten Tamkīn addiert. Denn so, wie der Sonnenmittelpunkt den Schar'ī-Horizont später verlässt, so verlässt demnach auch ihr hinterer Rand die Horizonte später. Am 13. August ist die Zeit für das Nachtgebet 20:46 Uhr gemäß der wahren Zeit und 20:55 Uhr gemäß der Zonenzeit. Die Zeit des Stundenwinkels wird von der Adhānī-Zeit des Mittagsgebets, die gleich der Hälfte der wahren Nachtzeit ist, subtrahiert, anschließend wird eine Tamkīn-Einheit dazu addiert, um die Ghurūbī-Zeit zu ermitteln, die dann in die Adhānī-Zeit umgerechnet wird, indem man eine Tamkīn-Einheit davon subtrahiert. Oder, anstatt erst den Tamkīn zu addieren und dann zu subtrahieren, wird die Schar'ī-Zeit der „ersten Nacht“ gemäß den Ghurūbī- und Adhānī-Zeiten als 01:42 Uhr ermittelt, ohne den Tamkīn zu berücksichtigen.

Am 13. August, wenn das weiße Licht, also die „wahre Morgendämmerung“ (al-Fadschr as-sādiq), beginnt sichtbar zu werden, liegt der Mittelpunkt der Sonne um die Summe von 19° und dem Winkel der Sonnenhöhe unter dem wahren Horizont, d. h. die wahre Höhe der Sonne beträgt nicht -19° .

$$M = \frac{104^\circ 50' + 49^\circ + 71^\circ}{2} = 112^\circ 25' \text{ und } H = 47^\circ 26'$$

und wenn man dies durch 15 teilt, erhalten wir für die Zeit des Stundenwinkels 3 Stunden 10 Minuten, was der zeitlichen Entfernung zwischen dem Mittelpunkt der Sonne und Mitternacht entspricht. Dies ist die wahre Zeit der Morgendämmerung (Imsāk- bzw. Fadschr-Zeit), da die wahre Zeit um Mitternacht 00:00 Uhr ist. Hiervon wird der Tamkīn, also 10 Minuten subtrahiert, denn die Sonnenhöhe von -19° liegt näher am Schar'ī-Horizont als am wahren Horizont und der obere Rand der Sonne näher an den Horizonten als ihr Mittelpunkt. Demnach ist die Schar'ī-Fadschr-Zeit von Istanbul gemäß der wahren Zeit 03:00 Uhr und gemäß der Zonenzeit 03:09 Uhr. Wenn der Stundenwinkel (Fadl ad-dā'ir) zur Mittagsgebetszeit [zu 05:07 Uhr] addiert wird, was der Hälfte der Nachtzeit entspricht, und dann 20 Minuten als Tamkīn abgezogen werden, ergibt sich die Imsāk-Zeit von 07:57 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit. Der Stundenwinkel wird mit dem Casio-Taschenrechner fx-3600P ermittelt und beträgt 8 Stunden 50 Minuten; das ist die Zeitspanne von der Morgendämmerung bis zur Mittagszeit. Um die Differenz zur Mitternacht zu ermitteln, wird dies von 12 Stunden abgezogen, was für den Stundenwinkel wiederum 3 Stunden und 10 Minuten ergibt. Siehe dazu auch die Gebrauchsanweisung des „**Quadranten**“ (Rub' ad-dā'ira).

Die Zeit zwischen der Morgendämmerung und dem Sonnenaufgang wird „**Dauer/Anteil der Morgendämmerung**“ (Hissat al-fadschr) genannt, die Zeit zwischen der Abenddämmerung und dem Sonnenuntergang wird „**Dauer/Anteil der Abenddämmerung**“ (Hissat asch-schafaq) genannt. Wenn man die Stundenwinkel der Morgendämmerung und der Abenddämmerung von der Adhānī-Zeit des Mittagsgebets (also von Mitternacht) subtrahiert, oder die Nisf fadla zu den Komplementen der Stundenwinkel im Winter addiert, im Sommer davon subtrahiert, dann ergeben ihre Umrechnungen in Zeit diese Dauern. Da die Vorzeichen der Höhen für die Morgen- und Abenddämmerung negativ (–) sind, beginnen ihre Stundenwinkel ab Mitternacht.

Ahmad Diyā Beg schreibt: „Die Islamgelehrten berichten, dass die Zeit des Imsāk (Fadschr) nicht diejenige Zeit ist, zu der das weiße Licht sich an der Linie des scheinbaren Horizont ausbreitet, sondern die Zeit, zu der das Licht am Horizont zum ersten Mal gesehen wird.“ In einigen europäischen Büchern wird jedoch die Morgendämmerung als der Zeitpunkt beschrieben, zu dem die Ausbreitung des roten Lichts, das nach dem weißen Licht beginnt, entlang des Horizonts abgeschlossen ist, und nehmen somit die wahre Höhe der Sonne von -16° unter dem Horizont als Grundlage ihrer Berechnungen. Wir beobachten seit 1983, dass auch einige derer, die Gebetskalender vorbereiten, sich nach diesen europäischen Büchern richten und ihre Berechnungen der Fadschr-Zeit auf -16° stützen. Die Muslime, die das Fasten nach solchen Kalendern beginnen, nehmen die Sahūr-Mahlzeit bis 15 bis 20 Minuten nach den von den islamischen Gelehrten dargelegten Zeiten zu sich. Daher ist ihr Fasten nicht gültig. Auf der ersten und letzten Seite des Taschenkalenders **Taqwīm-i Diyā** für das Jahr 1926 n. Chr. (Mondjahr 1344 n. H. und Sonnenjahr 1305 n. H.) von Ahmad Diyā Beg steht: „Dieser Kalender wurde nach der Prüfung und Bestätigung durch das Beratungsgremium des Präsidiums für Religionsangelegenheiten gedruckt.“ Die Gebetszeiten, deren Richtigkeit von Islamgelehrten und Astronomieexperten bestätigt wurde, dürfen nicht verändert werden. Zu diesem Thema wurden von Elmalılı Hamdi Yazır im 22. Band der Zeitschrift **Sabil ar-raschād** ausführliche Informationen gegeben.

Da sich die Deklination der Sonne jeden Moment ändert, wird ihre stündliche Änderung berücksichtigt, um genaue Ergebnisse zu erzielen.

Lassen Sie uns zum Beispiel die Genauigkeit unserer Uhr am Nachmittag des 4. Mai in Istanbul untersuchen. Die Deklination der Sonne beträgt $+15^\circ 49'$ um

00:00 Uhr nach Londoner Zeit, d. h. zu Beginn des Tages (vorherige Mitternacht). In Istanbul wird mit Hilfe des „**Rub' ad-dā'ira**“ (Quadrant) genannten Instruments die scheinbare Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem mathematischen Horizont gemessen, und durch Subtraktion von 16' für den Radius der Sonne und des Wertes der atmosphärischen Lichtbrechung für diese Höhe erhält man die wahre Position des Sonnenmittelpunkts am Himmel, d. h. die wahre Höhe gemäß dem wahren Horizont. Wenn diese wahre Höhe, z. B. +49° 10', gemessen und auf unserer Zawālī-Uhr gemäß der Zonenzeit 02:38 Uhr angezeigt wird, notieren wir dies sofort. Die Deklination der Sonne beträgt am 5. Mai +16° 06'. Der Unterschied in der Deklination beträgt 17' für 24 Stunden. Da unsere Uhr dem Zeitpunkt des Mittags um 2 Stunden 38 Minuten voraus ist, während die Zeit in London um 1 Stunde 56 Minuten hinter Istanbul liegt, beträgt die Zeitspanne von Mitternacht in London bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir die Höhe in Istanbul messen, 12 Stunden + 2 Stunden 38 Minuten – 1 Stunde 56 Minuten = 12 Stunden 42 Minuten = 12,7 Stunden. Der Unterschied in der Deklination für diese Zeitspanne beträgt $(17/24) \times 12,7 = 9'$. Der Unterschied in der Deklination muss bei der Bestimmung der Gebetszeiten mitberücksichtigt werden. Demnach beträgt die Deklination +15° 58', da sie im Mai zunimmt.

Zur Bestimmung des Stundenwinkels ist die folgende Gleichung für den Taschenrechner besser geeignet:

$$\cos H = \frac{\sin h \pm (\sin \delta \times \sin \varphi)}{\cos \delta \times \cos \varphi} \quad \dots(3)$$

$$\cos H = \frac{\sin 49^\circ 10' - [\sin (15^\circ 58') \times \sin (41^\circ)]}{\cos 15^\circ 58' \times \cos 41^\circ} = \frac{0,7566 - (0,2750 \times 0,6561)}{0,9614 \times 0,7547}$$

$$\cos H = \frac{0,7566 - 0,1805}{0,7256} = \frac{0,5762}{0,7256} = 0,7940 \text{ und hieraus ergibt sich } H = 37^\circ 26'$$

Und wenn wir dies durch 15 teilen, erhalten wir den Stundenwinkel als 2 Stunden 30 Minuten, und zwar gemäß der wahren Sonnenzeit. Um dieses Ergebnis zu erhalten, werden die folgenden Tasten auf einem Privileg-Taschenrechner gedrückt: CE/C 15,58 \rightarrow cos \times 41 cos = MS 49,10 \rightarrow sin – 15,58 \rightarrow sin \times 41 sin = \div MR = arc cos \times 4 = 149,7 Minuten, das ist das Ergebnis, das auf dem Bildschirm abgelesen wird. Da die Zeitgleichung am 4. Mai +3 Minuten beträgt, ist es 02:31 Uhr in der Zonenzeit; daher sehen wir, dass unsere Uhr etwa 7 Minuten vorgeht.

In der Gleichung (3) oben werden die Zahlen absolut (ohne Vorzeichen) eingesetzt. Wenn die Position einer Stadt auf der Erdkugel und die Position der Sonne am Himmel in derselben Hemisphäre liegen, d. h. der Breitengrad und die Sonnendeklination dasselbe Vorzeichen aufweisen, dann wird, während die Sonne über dem Horizont steht, also tagsüber, im Zähler der obigen Gleichung das Vorzeichen (–) und nachts (+) verwendet; andernfalls werden sie umgekehrt verwendet. Der auf diese Weise ermittelte Stundenwinkel ist die Zeit zwischen Mittag und dem Punkt, an dem sich der Mittelpunkt der Sonne befindet, wenn es Tag ist. Wenn es aber Nacht ist, ist es die Zeit zwischen Mitternacht. Wenn man möchte, kann dieselbe Gleichung auch immer nur mit dem negativen Vorzeichen verwendet werden. In diesem Fall werden alle Zahlen mit ihren Vorzeichen berücksichtigt und das erhaltene Ergebnis ist der Stundenwinkel H und er wird immer vom Meridian aus gemessen.

Wollen wir den Stundenwinkel nach der zweiten Form der Gleichung (3) ermitteln: Wenn wir auf dem Privileg-Taschenrechner die Tasten CE/C 49,10 $\sin - 15,58$ MS $\sin \times 41 \sin = \div$ MR $\cos \div 41 \cos = \text{arc cos} \div 15 = \rightarrow$ drücken, wird das Ergebnis 2 Stunden 29 Minuten 44,59 Sekunden angezeigt, wonach der Stundenwinkel etwa 2 Stunden 30 Minuten beträgt.

Um die scheinbare Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem mathematischen Horizont, gemessen mit einem astrolabischen Quadranten, zu modifizieren, werden die entsprechende atmosphärische Refraktion und der scheinbare Radius der Sonne von dieser Höhe abgezogen und die Sonnenparallaxe dazu addiert, und so erhält man die wahre Höhe des Sonnenmittelpunktes gemäß dem wahren Horizont. Im Buch **Rub‘-i dā‘ira** von Ahmad Diyā Beg steht geschrieben, dass die Ischrāq- und Isfirār-Zeiten auf die gleiche Art und Weise berechnet werden wie die Überprüfung der Genauigkeit der Uhr.

Wollen wir nun für Istanbul am 11. Januar die Zeit des Festtagsgebets, d. h. die „**Ischrāq**“-Zeit ermitteln: Dies ist der Zeitpunkt, an dem sich der hintere Sonnenrand um eine Speerlänge von der Linie des scheinbaren Horizonts abhebt und die Höhe ihres Mittelpunkts vom wahren Horizont 5° beträgt. Die Deklination der Sonne beträgt $-21^\circ 53'$. Die Deklination des darauffolgenden Tages beträgt $-21^\circ 44'$. Demnach liegt eine Deklinationsdifferenz von $9'$ innerhalb eines Tages vor. Da das Festtagsgebet etwa 8 Stunden nach Mitternacht ist und Istanbul London 2 Stunden vorausgeht, beträgt der 6-stündige Deklinationsunterschied 2 Minuten. Weil der absolute Wert der Deklination in diesem Monat abnimmt, beträgt die Deklination zur Ischrāq-Zeit $-21^\circ 51'$. Durch Drücken der folgenden Tasten auf dem Casio-Taschenrechner: ON 5 $\sin - 21$ 51 $\cos \div 41 \cos = \text{INV} \cos \div 15 = \text{INV}$ zeigt der Rechner 4 Stunden 7 Minuten an. Die Differenz zwischen diesem Stundenwinkel und der Mittagszeit [also von 12:00 Uhr], d. h. 07:53 Uhr, ist die Ischrāq-Zeit des Sonnenmittelpunktes gemäß der wahren Zeit. Da die Zeitgleichung $-8'$ beträgt, ist es 08:05 Uhr gemäß der Zonenzeit. Man addiert 10 Minuten Tamkīn dazu und schreibt in den Kalender folglich 08:15 Uhr. Wenn der Stundenwinkel von der Adhānī-Mittagsgebetszeit [von 07:22 Uhr] subtrahiert wird, ergibt sich die Ischrāq-Zeit von 03:15 Uhr gemäß der Ghurūbī-Zeit. Als Vorsichtsmaßnahme für die Zeit des Festtagsgebets wurde die Duhā-Zeit um eine Tamkīn-Einheit vorverlegt, weshalb die Duhā-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit in den Kalendern, ohne den Tamkīn zu subtrahieren, als 03:15 Uhr geschrieben wurde. Kadūsī schreibt am Ende seines Buches: „Im Winter werden vom Zweifachen der Nisf fadla zwei Tamkīn-Einheiten subtrahiert und in den Sommermonaten werden zwei Tamkīn-Einheiten addiert, dann wird das Komplement des Ergebnisses in Stundeneinheit umgewandelt und zu 6 addiert, wodurch die Sonnenaufgangszeit gemäß der Adhānī-Zeit ermittelt wird. Wenn wir zwei Tamkīn-Einheiten addieren statt zu subtrahieren und subtrahieren statt zu addieren, und wenn wir zum Ergebnis vorsichtshalber eine Tamkīn-Einheit addieren, erhalten wir die **Duhā**-Zeit, d. h. die Zeit des Ischrāq-Gebets.“ Das Buch **Risālat al-irtifā‘** von Kadūsī wurde im Jahre 1268/1851 verfasst und 1311 erneut gedruckt.

Der Zeitpunkt der „**Gelbwerdung der Sonne**“ (Isfirār asch-schams) am selben Tag ist der Zeitpunkt, an dem sich der vordere Sonnenrand der Linie des scheinbaren Horizonts um eine Speerlänge nähert, d. h. der Zeitpunkt, an dem sich der Sonnenmittelpunkt auf einer Höhe von 5° vom wahren Horizont befindet, und beträgt vorsichtshalber 40 Minuten. Da die Isfirār-Zeit ca. 16 Stunden später als Mitternacht ist und da der Unterschied zwischen den Zeiten von Istanbul und London 1 Stunde und 56 Minuten beträgt, ist die Sonnendeklination zu diesem Zeitpunkt $5' 16,5''$ kleiner als diejenige um Mitternacht, d. h. sie beträgt

-21° 47' 43,5". Wenn auf einem Casio-Taschenrechner die Tasten P1 5 RUN 21 \rightarrow 47 \rightarrow 43,5 \rightarrow $\frac{+}{-}$ RUN 41 RUN gedrückt werden, erhält man für den Stundenwinkel 4 Stunden 7 Minuten 20,87 Sekunden. Da die wahre Zeit in der Mittagszeit 00:00 Uhr beträgt, ist die Isfirār-Zeit gemäß der wahren Zeit gleichzeitig der Stundenwinkel und gemäß der mittleren Zeit 16:15 Uhr und gemäß der Zonenzeit 16:19 Uhr. Von der Summe der Mittagsgebetszeit gemäß der Adhānī-Zeit und dem Stundenwinkel, also 11 Stunden 29 Minuten, die gleichzeitig die Isfirār-Zeit gemäß der Ghurūbī-Zeit ist, wird ein Tamkīn subtrahiert und das Ergebnis, also 11 Stunden 19 Minuten, ist die Isfirār-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit. Man erhält die Isfirār asch-schams-Zeit, indem man von der Summe der Zeit des Sonnenuntergangs und der Zeit des Sonnenaufgangs gemäß der Adhānī- oder Orts- oder Zonenzeit die um eine Tamkīn-Einheit verkürzte Ischrāq-Zeit, die in Kalendern notiert ist, subtrahiert. Die Differenz zwischen den Zeiten des Isfirār und des Sonnenuntergangs ist gleich der Differenz zwischen den Zeiten des Ischrāq und des Sonnenaufgangs; sie beträgt vorsichtshalber 40 Minuten.

Um den Casio-Taschenrechner fx-3600P so einzustellen, dass er für die obige Berechnung verwendet werden kann, werden folgende Tasten gedrückt: MODE \rightarrow P1 ENT sin - ENT Kin 1 sin \times ENT Kin 3 sin = \div Kout 1 cos \div Kout 3 cos = INV cos \div 15 = INV \rightarrow MODE \rightarrow

Wollen wir die Zeiten des Nachmittagsgebets in Istanbul am 1. Februar ermitteln: Die Deklination der Sonne beträgt -17° 15' und die Zeitgleichung -13 Minuten 31 Sekunden.

Da Mittagsschatten = tan (Komplement der maximalen Sonnenhöhe) und Komplement der maximalen Sonnenhöhe = Breitengrad des Standorts - Sonnendeklination ist, werden mithilfe der nachfolgenden Gleichungen die Höhen berechnet:

$$\tan Z_1 = 1 + \tan (\varphi - \delta) \text{ und}$$

$\tan Z_2 = 2 + \tan (\varphi - \delta)$, wobei φ die geografische Breite, δ die Sonnendeklination, Z_1 der komplementäre Winkel für die Höhe zur Zeit des „ersten Nachmittags“ (al-Asr al-awwal) und Z_2 der komplementäre Winkel für die Höhe zur Zeit des „zweiten Nachmittags“ (al-Asr ath-thānī) ist. Wenn man auf einem Privileg-Taschenrechner die Tasten CE/C 41 - 17,15 \rightarrow $\frac{+}{-}$ = tan + 1 = arc tan MS 90 - MR = \rightarrow drückt, erhält man für die Höhe zur Zeit des ersten Nachmittags 20° 55'. Drückt man anschließend die Tasten 20,55 \rightarrow sin - 17,15 \rightarrow $\frac{+}{-}$ MS sin \times 41 sin = \div MR cos \div 41 cos = arc cos \div 15 = \rightarrow , erhält man für den Stundenwinkel 2 Stunden 40 Minuten. Wenn man 10 Minuten Tamkīn für Istanbul addiert, beträgt die Zeit des ersten Nachmittags gemäß der wahren Zeit 14:50 Uhr, gemäß der mittleren Zeit 15:04 Uhr und gemäß der Zonenzeit 15:08 Uhr. Wenn der Stundenwinkel zur Adhānī-Zeit des Mittagsgebets [also zu 07:03 Uhr] addiert wird, beträgt die Zeit des ersten Nachmittags gemäß der Ghurūbī- und Adhānī-Zeit 09:43 Uhr.

Um die Höhe der Zeit des zweiten Nachmittags zu ermitteln, drückt man die Tasten CE/C 41 - 17,15 \rightarrow $\frac{+}{-}$ = tan + 2 = arc tan MS 90 - MR = \rightarrow , was 15° 28' ergibt. Für die Ermittlung des Stundenwinkels drückt man 15,28 \rightarrow sin - 17,15 \rightarrow $\frac{+}{-}$ MS sin \times 41 sin = \div MR cos \div 41 cos = arc cos \div 15 = \rightarrow , sodass man 3 Stunden 21 Minuten erhält. Die Zeit des zweiten Nachmittags ist gemäß der wahren Ortszeit 15:31 Uhr, 15:45 Uhr gemäß der mittleren Ortszeit, 15:49 Uhr gemäß der Zonenzeit und 10:24 Uhr gemäß der Adhānī- und Ghurūbī-Zeit.

Wollen wir nun für den 13. August unter Verwendung der ersten Form der 3. Gleichung die Zeit der Morgendämmerung (Fadschr/Imsāk) ermitteln: Drückt

man auf einem Privileg-Taschenrechner die Tasten CE/C 19 sin + 14,50 \rightarrow MS sin \times 41 sin = \div MR cos \div 41 cos = arc cos \div 15 = \rightarrow , ergibt sich für den Stundenwinkel 3 Stunden 10 Minuten. Subtrahiert man hiervon den Tamkīn, also 10 Minuten, und addiert das Ergebnis zur Mitternacht, erhalten wir 03:00 Uhr als Fadschr-Zeit für Istanbul gemäß der wahren Zeit. Wenn wir den für die wahre Morgendämmerung berechneten Stundenwinkel von Mitternacht [also 12] subtrahieren – er kann nämlich nicht von 0 subtrahiert werden – und 10 Minuten Tamkīn addieren, erhalten wir für die Zeit der zweiten Nacht gemäß der wahren Zeit 21:00 Uhr. Addiert man den Stundenwinkel zur Adhānī-Zeit des Mittagsgebets, die der Mitternacht entspricht, also [05:07 Uhr], und subtrahiert 20 Minuten, erhält man 07:57 Uhr, was die Adhānī-Fadschr-Zeit ist.

Wollen wir nun die Zeit der „ersten Nacht“ (al-Ischā al-awwal) am 13. August ermitteln: Wenn man auf einem Casio-Taschenrechner die Tasten

P₁ 17 \rightarrow RUN 14 50 RUN 41 RUN

drückt, erhält man für den Stundenwinkel 8 Stunden 36 Minuten. Da die wahre Zeit zum Zeitpunkt des Mittags 00:00 Uhr ist, ergibt sich für die Zeit der ersten Nacht durch Addition von 10 Minuten Tamkīn 20:46 Uhr gemäß der wahren Zeit und 20:55 Uhr gemäß der Zonenzeit. Da die Adhānī-Zeit des Mittagsgebets 05:07 Uhr beträgt, beträgt die Adhānī-Zeit der ersten Nacht 13:43 Uhr, also 01:43 Uhr.

Die Zeit des Nachmittagsgebets am 13. August, die wir aus der Quadratwurzelgleichung erhalten haben, wollen wir auch mit einem Casio-Taschenrechner berechnen: Drückt man für den Mittagsschatten die Tasten ON 26 10 tan, erhält man als Ergebnis 0,4913. Wenn man für das Komplement der Höhe zur Zeit des ersten Nachmittags die Tasten ON 1,4913 INV tan INV drückt, erhält man 56° 9'. Für M werden die Tasten 75 10 + 49 + 56 9 = \div 2 = INV gedrückt und somit erhält man 90° 09' 30". Um H zu ermitteln, drückt man die Tasten ON 15 sin \times 41 sin \div 75 10 sin \div 49 sin = $\sqrt{-}$ INV sin \times 2 \div 15 = INV und erhält somit für den Stundenwinkel 3 Stunden 51 Minuten.

Weil die Sonnenhöhe zur Zeit des ersten Nachmittags 33° 51' beträgt, erhält man, indem man auf dem Casio-Taschenrechner fx-3600P die Tasten P₁ 33 51 RUN 14 50 RUN 41 RUN drückt, für den ersten Nachmittag H = 3 Stunden 51 Minuten.

DIE ZEITEN, IN DENEN ES MAKRŪH TAHRĪMAN, ALSO HARĀM IST, GEBETE ZU VERRICHTEN, SIND DREI: Diese drei Zeiten werden „**Karāha-Zeiten**“ genannt. Die in diesen drei Zeiten begonnenen Fard-Gebete sind nicht gültig. Nāfila-Gebete sind zwar gültig, doch sie zu verrichten ist makrūh tahrīman. Die in diesen drei Zeiten begonnenen Nāfila-Gebete soll man abbrechen und zu einer anderen Zeit nachholen. Diese drei Zeiten sind: 1. Während des Sonnenaufgangs, 2. während des Sonnenuntergangs und 3. während die Sonne am Meridian ist, d. h. [zur Mittagszeit] in der Mitte des Tages. In diesem Sinne beginnt die Zeit des Sonnenaufgangs, wenn der obere Rand der Sonne beginnt, an der Linie des scheinbaren Horizonts sichtbar zu sein, und endet, wenn die Sonne so hell scheint, dass man sie nicht mehr anschauen kann, d. h. sie dauert bis zur „**Duhā-Zeit**“ an. In der Duhā-Zeit beträgt die Höhe des Sonnenmittelpunktes über dem wahren Horizont 5° und die Höhe des unteren Sonnenrandes über dem sichtbaren Horizont beträgt eine Speerlänge. Die Duhā-Zeit beginnt etwa 40 Minuten nach Sonnenaufgang. Der Zeitraum zwischen diesen zwei Zeiten, also zwischen dem Sonnenaufgangsbeginn und der Duhā-Zeit, ist die „**Karāha-Zeit**“. Wenn die Duhā-Zeit eintritt, ist es eine Sunna, das „**Ischrāq-Gebet**“ mit zwei Gebetseinheiten zu verrichten. Dieses Gebet nennt man im Türkischen auch „**Kushluk-Gebet**“. Auch das Festtagsgebet (Īd-Gebet) wird in dieser Zeit

verrichtet. „Sonnenuntergang“ meint die Zeit, ab der bei staub- und nebelfreiem, klarem Himmel die Stellen, an denen das Sonnenlicht reflektiert wird, oder die Sonne selbst beginnt, gelblich zu werden, sodass man sie anschauen kann, bis zu der Zeit, wenn sie untergegangen ist. Diese Zeit wird als „**Isfirār asch-schams**“ (Gelbwerden der Sonne) bezeichnet. Bei der Berechnung der Ischrāq-Zeiten wurden diese vorsichtshalber um eine Tamkīn-Einheit nach vorne gesetzt, während die Isfirār-Zeiten nicht verändert wurden. „In der Mitte des Tages das Gebet zu verrichten“ bedeutet, dass die erste oder letzte Gebetseinheit in dieses Zeitfenster fällt. So steht es im Superkommentar von Tahtāwī zum Buch **Marāqī al-falāh** sowie bei Ibn Ābidīn.

Wie weiter oben bereits erwähnt, müssen bei der Berechnung der Gebetszeiten die Schar‘ī-Höhen gemäß dem feststehenden Schar‘ī-Horizont des Ortes anstelle der verschiedenen scheinbaren Anhöhen gemäß der verschiedenen Linien des scheinbaren Horizont der verschiedenen Anhöhen eines Ortes berücksichtigt werden. Demnach ist die Schar‘ī-Mittagszeit der Zeitraum zwischen den beiden Zeitpunkten, an denen sich der vordere und der hintere Rand der Sonne an der Position des Sonnenaufgangs und des Sonnenuntergangs auf der maximalen Höhe gemäß der Schar‘ī-Horizonte befinden, und dies entspricht zwei Tamkīn-Beträgen der jeweiligen Stadt. Am 1. Mai beträgt in Istanbul die maximale Höhe des Sonnenmittelpunkts gemäß dem wahren Horizont zur wahren Mittagszeit $49 + 14,92 = 63,92^\circ$. Diese Höhe ist gemäß den wahren Horizonten, an denen sie auf- oder untergeht, gleich groß. Der Stundenwinkel für diese Höhe beträgt $H = 0$ Minuten. Die wahre Mittagszeit gemäß der wahren Zeit liegt immer und überall bei 12:00 Uhr. Der Beginn der Schar‘ī-Mittagszeit gemäß der maximalen Höhe über dem Schar‘ī-Horizont an der Position des Sonnenaufgangs (östlich) liegt um eine Tamkīn-Einheit vor 12:00 Uhr. Und die Schar‘ī-Mittagszeit gemäß der Maximalhöhe am Schar‘ī-Horizont der Position des Sonnenuntergangs (westlich) endet um eine Tamkīn-Einheit nach der wahren Mittagszeit. D. h. die Schar‘ī-Mittagszeit für Istanbul beginnt 10 Minuten vor 12:00 Uhr gemäß der wahren Zeit. Gemäß der Zonenzeit beginnt die Schar‘ī-Mittagszeit um 11:51 Uhr und endet um 12:11 Uhr, weil die Zeitgleichung +3 Minuten beträgt. Für diejenigen, die die Sonne nicht sehen, beginnt die „**Zuhr-Zeit**“ (Zeit des Mittagsgebets), die in Kalendern vermerkt ist, zu dieser letztgenannten Zeit. Das Zeitintervall von 20 Minuten zwischen diesen beiden Zeiten ist die „Mittagszeit“, also die „**Karāha-Zeit**“ für Istanbul. [Siehe auch Seite 272 und die Übersetzung des Buches **asch-Schamā’il asch-scharīfa** von Husāmuddīn Efendi.]

Da die Höhe h der Sonne zu den Zeiten des wahren Sonnenuntergangs und Sonnenaufgangs null beträgt, wird die Gleichung (3) auf Seite 295 zu $-\tan \varphi \times \tan \delta = \cos H$. Daher gilt für den 1. Mai $\cos H = -0,23$, Stundenwinkel = $103,4^\circ$ und $H = 6$ Stunden 54 Minuten. Die Zeit des wahren Sonnenuntergangs ist 18:54 Uhr gemäß der wahren Zeit, 18:51 Uhr gemäß mittlerer Ortszeit und 18:55 Uhr in Zonenzeit und die Zeit des Schar‘ī-Sonnenuntergangs 19:05 Uhr. Die Zeit des wahren Sonnenaufgangs gemäß der wahren Zeit ist gleich 12 Stunden $- H = 5$ Stunden 6 Minuten (also 17:06 Uhr), was 17:03 Uhr gemäß mittlerer Zeit entspricht. Um die Zeit des Schar‘ī-Sonnenaufgangs zu ermitteln, wird hiervon der Tamkīn für Istanbul, also 10 Minuten, subtrahiert. Dies ergibt 16:53 Uhr, was 16:57 Uhr gemäß der Zonenzeit entspricht. Weil die Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit um 05:06 Uhr eintritt, erhält man, wenn hiervon [oder von ihrer Summe mit 12] der Stundenwinkel subtrahiert wird, die Zeit des wahren Sonnenaufgangs gemäß der Ghurūbī-Zeit, und wenn man davon den doppelten Tamkīn subtrahiert, erhält man die Zeit des Schar‘ī-Sonnenaufgangs, die 09:52 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit beträgt. Die Zeit des wahren Sonnenuntergangs

gemäß der Ghurūbī-Zeit und die Zeit des Schar‘ī-Sonnenuntergangs gemäß der Adhānī-Zeit ist so viel wie die Summe der Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit und dem Stundenwinkel, d. h. 05:06 Uhr + 6 Stunden 54 Minuten = 12:00 Uhr.

Die Lichtgeschwindigkeit beträgt 300.000 Kilometer pro Sekunde. Da der mittlere Abstand zwischen der Sonne und der Erde etwa 150 Millionen Kilometer beträgt, dauert es 8 Minuten 20 Sekunden, bis das Licht der Sonne die Erde erreicht. Dass die Sonne aufgegangen ist, kann erst 8 Minuten und 20 Sekunden nach dem tatsächlichen Sonnenaufgang beobachtet werden. Es gibt zwei Arten von Sonnenständen, mit denen die Zeit berechnet wird: Die erste ist die „**mathematische**“ (riyādī) Zeit und beginnt, wenn der Sonnenmittelpunkt die Mittagszeit oder die wahre Sonnenuntergangszeit erreicht. Die zweite ist die „**beobachtete**“ (mar‘ī) Zeit und beginnt, wenn beobachtet werden kann, dass die Sonne eine dieser beiden zeitlichen Positionen erreicht. Die beobachtete Zeit beginnt 8 Minuten und 20 Sekunden nach der mathematischen Zeit. Wenn man zu der durch Berechnung ermittelten mathematischen Zeit eines Gebets 8 Minuten und 20 Sekunden addiert, erhält man seine beobachtete Zeit. Wenn man davon 8 Minuten und 20 Sekunden subtrahiert, erhält man die auf Uhren abgelesene beobachtete Zeit. Die Zeit des Sonnenaufgangs sowie die Zeiten aller Gebete und auch die Zeitangaben, die als 12 auf Uhren abgelesen werden, stellen die beobachteten Zeiten dar. Mit anderen Worten, sie entsprechen den sichtbaren Positionen der Sonne am Himmel. Wie man sieht, stellen die Zeitangaben auf Uhren auch die rechnerisch ermittelten mathematischen Zeiten dar.

Während des Sonnenuntergangs darf man nur das Nachmittagsgebet dieses Tages verrichten. Nach Imām Abū Yūsuf ist es freitags nicht makrūh, Nāfila-Gebete zu verrichten, während sich die Sonne an der oberen Kulmination befindet. Doch dieser Standpunkt ist ein schwacher. Zu diesen drei Zeiten ist auch das Verrichten des Totengebets für einen Leichnam, der vorher vorbereitet wurde, das Verrichten der Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-tilāwa) und der Korrekturniederwerfung (Sadschdat as-sahw) nicht erlaubt. Es ist aber erlaubt (dschā‘iz), das Totengebet eines Leichnams, dessen Vorbereitung zu diesen Zeiten abgeschlossen wurde, in diesen Zeiten zu verrichten.

Es gibt zwei Zeiten, in denen nur das Verrichten von Nāfila-Gebeten makrūh ist. Von der Morgendämmerung bis zum Sonnenaufgang wird außer den Sunna-Einheiten des Morgengebets kein anderes Nāfila-Gebet verrichtet. Es ist makrūh, nach dem Verrichten des Nachmittagsgebets und vor dem Abendgebet Nāfila-Gebete zu verrichten. Darüber hinaus ist es makrūh, ein Nāfila-Gebet, also ein Sunna-Gebet zu beginnen, wenn freitags beim Freitagsgebet der Imam auf die Kanzel (Minbar) steigt und wenn der Muezzin die Iqāma ausruft, und bei allen anderen Gebeten, wenn der Imam gerade das Gebet verrichtet. Das Sunna-Gebet des Morgengebets zu beginnen, ist jedoch nicht makrūh. Doch dieses Sunna-Gebet soll man von der Gebetsreihe entfernt oder hinter einer Säule verrichten. Es wurde gesagt, dass man das Sunna-Gebet, das begonnen wurde, bevor der Imam auf die Kanzel gestiegen ist, zu Ende verrichten soll.

Wenn die Sonne beginnt aufzugehen, während man das Morgengebet verrichtet, ist dieses nicht gültig. Geht die Sonne unter, während man das Nachmittagsgebet verrichtet, ist dieses Gebet gültig. Wenn man nach dem Verrichten des Abendgebets mit dem Flugzeug in Richtung Westen fliegt und die Sonne sieht, muss man das Abendgebet nochmal verrichten, nachdem die Sonne untergegangen ist.

In der hanafitischen Rechtsschule sollen die Pilger nur auf den Ebenen Arafāt und Muzdalifa zwei Gebete zusammenlegend verrichten. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es gestattet, zwei Gebete zusammenzulegen, wenn man auf

Reisen ist oder wenn man krank ist, wenn Frauen stillen oder Zwischenblutung (Istihāda) haben, bei Entschuldigungsgründen (Udhr), die die Gebetswaschung ungültig werden lassen, wenn man Schwierigkeiten dabei hat, die Gebetswaschung oder die Trockenreinigung zu vollziehen, und wenn man blind ist oder unterirdisch arbeitet und deshalb unfähig ist, die Gebetszeit wahrzunehmen, und wenn man sich um sein Leben, seinen Besitz oder seine Ehre fürchten muss und wenn der Erwerb des Lebensunterhalts Schaden nehmen würde. In der hanafitischen Rechtsschule ist es nicht gestattet, dass diejenigen, die ihre Arbeitsplätze nicht verlassen können, diese Gebete unterlassen, um sie später nachzuholen. Es ist gestattet, dass jene Personen nur an solchen Tagen die „**hanbalitische Rechtsschule**“ befolgen und Gebete zusammenlegend verrichten. Beim Zusammenlegen (Dscham') ist es nötig, dass man das Mittagsgebet vor dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet vor dem Nachtgebet verrichtet; dass man bei dem ersten Gebet die Absicht fasst, die Gebete zusammenlegend zu verrichten; dass man beide Gebete nacheinander verrichtet und dass man die Fard- und Mufsid-Handlungen bei der Gebetswaschung, der Ganzkörperwaschung und beim Gebet gemäß der hanbalitischen Rechtsschule beachtet. Siehe auch Seite 404.

Den Senkungswinkel D einer Anhöhe haben wir auf Seite 276 bestimmt. Dieser Winkel beträgt:

$$\cos D = \frac{\text{Erdradius (in Metern)}}{\text{Erdradius} + \text{Höhe}} = \frac{6367654}{6367654 + Y} \quad \text{bzw.}$$

$$D \cong 0,03 \times \sqrt{Y} \quad \dots(1)$$

Y = Höhe in Metern.

Der Stundenwinkel H (in Stundenmaß) kann für jeden Ort ab dem Mittag mittels eines Privileg-Taschenrechners berechnet werden, indem in der unteren Gleichung anstelle der Variablen konkrete Zahlen eingesetzt werden.

$$h \sin - \varphi \sin \times \delta \sin = \div \varphi \cos \div \delta \cos = \text{arc cos} \div 15 = \boxed{0,999} \quad \dots(2)$$

Die Höhe h erhält nachts und der Breitengrad φ sowie die Sonnendeklination δ erhalten in der südlichen Hemisphäre das negative (-) Vorzeichen.

Für die Adhānī-Fadschr-Zeit (in Stunden) gilt: $12 + \text{Zuhr} - H - (1 \div 3)$, und für die Ischā-Zeit (in Stunden): $H + \text{Zuhr} - 12$. Und die Gebetszeiten können überall gemäß der Zonenzeit mit dem Casio-Taschenrechner folgendermaßen errechnet werden:

$$H + S - T = \div 15 + 12 - E + N = \text{INV} \boxed{0,999} \quad \dots(3)$$

H = Stundenwinkel, S = Längengrade pro Stunde,

T = Längengrad, E = Zeitgleichung, N = Tamkīn.

Die Werte für H, S und T sind in Grad und die Werte für E und N in Stunden angegeben.

Die Vorzeichen von H und N sind vor dem Mittag negativ (-) und nach dem Mittag positiv (+).

Die Tamkīn-Dauer N kann auf die Weise, wie auf Seite 277 dargelegt wurde, berechnet werden oder aber für Orte, deren geografische Breite weniger als 44° und deren höchste Anhöhe weniger als 500 beträgt, nach Eingabe der folgenden Gleichung in Stunden ermittelt werden.

$$0,03 \times Y \sqrt{\quad} + 1,05 = \sin \div \varphi \cos \div \delta \cos \times 3,82 = \text{INV} \boxed{0,999} \quad \dots(4)$$

An einem beliebigen Tag können die Sonnendeklination sowie die Zeitgleichung und für Orte, deren geografische Breite 41° beträgt, die Nisf fadla, der Stundenwinkel und die Gebetszeiten, ohne dass Berechnungen, Gleichungen und Taschenrechner nötig sind, mithilfe des „**Rub' ad-dā'ira**“ (Quadrant) genannten Messgeräts leicht und schnell ermittelt werden. Dieses Messgerät und ihre Gebrauchsanweisung werden vom Verlag Hakikat hergestellt und verteilt. Ein Speichermedium wird an einen Computer angeschlossen und die Daten der Gebetszeiten abgespeichert. Das Speichermedium kann entnommen und jahrelang aufbewahrt werden. Wenn man es später an einen Computer anschließt und die Längen- und Breitengrade einer beliebigen Stadt eingibt, werden auf dem Bildschirm innerhalb einer Sekunde sämtliche Gebetszeiten eines Tages, eines Monats oder eines Jahres angezeigt. Man kann sie alternativ auch ausdrucken und an die betreffende Stadt faxen.

[In der mālikītischen und schāfi'ītischen Rechtsschule dürfen aufgrund von Reisen, Krankheit und Alter das Mittagsgebet mit dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet mit dem Nachtgebet zusammengelegt verrichtet werden. D. h. eines von beiden Gebeten kann jeweils in der Zeit des anderen verrichtet werden.]

61 — ADHĀN UND IQĀMA

Das Kapitel über den Adhān wurde aus dem Buch „ad-Durr al-mukhtār“ und dessen Kommentar, dem „Radd al-muhtār“, übersetzt und hier gekürzt wiedergegeben:

„Adhān“ bedeutet wörtlich, jedem (etwas) zu verkünden. Der Adhān (Gebetsruf) besteht daraus, festgelegte arabische Worte in ihrer Reihenfolge zu sprechen. Eine Übersetzung dessen zu lesen, gilt nicht als Adhān. Auch wenn die Bedeutung verstanden wird, wird sie nicht auf Persisch oder in anderen Sprachen gerufen. Das Ausrufen des Adhāns begann vor der Hidschra in Mekka in der Mi'rādsch-Nacht. Im ersten Jahr der Hidschra wurde er anbefohlen, um die Gebetszeiten zu verkünden. In den Moscheen der Stadtviertel ist es eine Sunna, ihn an einer hohen Stelle zu rufen. Die Stimme soll dabei laut sein, doch man soll sich nicht überanstrengen, um sehr laut zu schreien. [Wie ersichtlich ist, ist es notwendig, nur so laut zu rufen, dass die Bewohner im eigenen Viertel ihn hören. Es ist nicht gestattet, noch lauter zu rufen. Daher besteht keine Notwendigkeit für Lautsprecher. Den Adhān und die Iqāma über Lautsprecher zu rufen oder gar aus dem Radio (aus Medien), ist eine Bid'a, und eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda), die mit Bid'a verrichtet wird, wird nicht angenommen und ist eine Sünde.] Für jedes der täglichen fünf Gebete, für Nachholgebete und beim Freitagsgebet dem Khatīb (Freitagsprediger) gegenüberstehend den Adhān zu rufen, ist für Männer eine Sunna mu'akkada. Für Frauen ist es makrūh, dass sie den Adhān und die Iqāma ausrufen, denn es ist harām für sie, ihre Stimme zu erheben. Der Adhān wird von einer höheren Stelle aus gerufen, um die Gebetszeit für andere anzukündigen. Der Adhān für die anwesende/bereits versammelte Gemeinschaft oder für sich selbst und die Iqāma werden auf dem Boden gerufen. [Im Buch **Tanwīr al-adhhān** heißt es: „Den Adhān im Sitzen zu rufen, ist makrūh tahrīman. Es wurde durch Tawātur berichtet, dass er im Stehen zu rufen ist.“] Für das Witr-, Festtags-, Tarāwīh- und Totengebet werden kein Adhān und keine Iqāma gerufen. Es ist nicht gültig und eine große Sünde, den Adhān vor Eintritt der Gebetszeit zu rufen. Der Adhān und die Iqāma, die vor ihrer Zeit gerufen wurden, werden nach Eintritt der Gebetszeit wiederholt. Es ist nicht gestattet, den Adhān derart mit Taghannī (melodisch) zu rufen, dass dabei Vokale oder

Buchstaben hinzugefügt oder Buchstaben verlängert werden, und es ist ebenfalls nicht gestattet, einem solchen Adhān oder einer solchen Koranrezitation zuzuhören.

Im Buch **Mir'āt al-haramayn** heißt es im Abschnitt „Medina“: „Das Rufen des Adhāns begann im ersten Jahr der Hidschra in Medina. Davor wurde bei den Gebetszeiten lediglich „**As-salātu dschāmi'a**“ gesagt. Der Erste, der in Medina den Adhān rief, war Bilāl al-Habaschī. In Mekka war es Habīb ibn Abdurrahmān. Der erste Adhān beim Freitagsgebet ist die Sunna des ehrwürdigen Uthmān. Zuvor wurde auch dies in den Moscheen gerufen. Doch in der Zeit von Abdulmalik ließ der Gouverneur Medinas, der ehrwürdige Abbān ibn Uthmān, ihn vom Minarett rufen. Im Jahre 700 ließ Malik Nāsir ibn al-Mansūr vor dem Adhān des Freitagsgebets von den Minaretten die Segenswünsche und Friedensgrüße auf den Propheten rufen. Die Propheten Israels pflegten vor Eintritt der Zeit des Morgengebets Tasbīhāt zu lesen. Im Jahre 58, als der Prophetengefährte Maslama ibn Makhlad Gouverneur von Ägypten war, ließ er auf Befehl des ehrwürdigen Mu'āwiya das erste Minarett errichten und den Gebetsrufer (Mu'adhhdhin/Muezzin) Scharhabīl ibn Āmir vor dem Adhān des Morgengebets den Friedensgruß auf den Propheten rufen.“ Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Nach dem Adhān Segenswünsche und Friedensgrüße zu sprechen, begann das erste Mal im Jahre 781 in Ägypten auf Befehl von Sultan Nāsir Salāhuddīn.“ [Von den Minaretten Friedensgrüße zu rufen, um einen Todesfall, eine Beerdigung anzukündigen, steht in keinem anerkannten Buch und ist eine üble Neuerung (Bid'a). Dies sollte unbedingt vermieden werden.] Im **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Im ersten Jahr der Hidschra fragte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, seine Gefährten. Einige sagten, es sollte wie die Christen eine Glocke geschlagen werden, um die Gebetszeiten kundzutun, und einige schlugen vor, wie die Juden in ein Horn zu blasen. Einige andere wiederum sagten, für die Gebetszeit sollte ein Feuer entfacht und hochgehalten werden. Der Gesandte Allahs akzeptierte diese Vorschläge nicht. Abdullāh ibn Zayd ibn Tha'laba und der ehrwürdige Umar sahen in ihren Träumen das Ausrufen des Adhāns und berichteten davon. Dies gefiel dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und er ordnete an, bei den Gebetszeiten auf diese Weise den Adhān zu rufen.“ Dies steht auch im **Madārīdsch an-nubuwwa** sowie bei **at-Tahtāwī** und sie schreiben, dass das Anzünden von Lichtern auf Minaretten dem ähnelt, was die Feueranbeter praktizieren, und eine Bid'a ist. [Hieraus verstehen wir, dass es eine große Sünde ist, für das Verkünden der Gebetszeiten auf den Minaretten Lichter anzuzünden.] Im **Tabyīn al-haqā'iq** und bei **at-Tahtāwī** heißt es: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte zu Bilāl al-Habaschī: **„Lege zwei deiner Finger in die Ohren! Dadurch wird deine Stimme lauter.“** Wenn die Hände an die Ohren gelegt werden, ist es gut. Dies ist zwar keine Sunna des Adhāns, ist aber die Sunna der Erhöhung der Stimme. Als der Engel im Traum den Adhān rief, verfuhr er nämlich nicht so. Daher ist es keine Sunna des Adhāns, sondern wurde zur Sunna, um die Stimme anzuheben. Indem gesagt wurde, dass dadurch die Stimme lauter wird, wurde auf den Grund und die Weisheit dahinter aufmerksam gemacht. Wenn die Finger nicht in die Ohren gelegt werden, wird der Adhān schön. Wenn sie in die Ohren gelegt werden, wird die Lautstärke der Stimme schön.“ Wie zu sehen ist, ist das Legen der Finger in die Ohren keine Sunna des Adhāns, obwohl es die Lautstärke der Stimme erhöht. Doch weil es befohlen wurde, ist es keine Bid'a. Es wird ersichtlich, dass der Lautsprecher, der heute in einigen Moscheen verwendet wird, zwar die Lautstärke erhöht, jedoch keine Sunna des Adhāns ist, sondern eine Bid'a und dazu führt, dass die Sunna des Hebens der Finger zu den Ohren dadurch unterbunden wird. Bei einigen Moscheen, in denen Lautsprecher verwendet werden, sehen

wir, dass keine Minarette gebaut werden. [Im **al-Fatāwā al-hindiyya**, Band 5, Seite 322 heißt es: „Ein Minarett zu bauen, um die Stimme für das Viertel hörbar zu machen, ist gestattet. Wenn keine Erfordernis dafür besteht, ist es nicht gestattet.“ Auch hieraus versteht sich, dass Lautsprecher nicht gestattet sind.]

Im **Radd al-muhtār** sowie im **al-Uqūd ad-durriyya** heißt es: „Dass mehrere Gebetsrufer vom Minarett und vor der Freitagspredigt (Khutba) gemeinsam den Adhān rufen, wird ‚**Adhān al-dschawq**‘ genannt. Weil es seit Jahrhunderten praktiziert wird, den Adhān gemeinsam zu rufen, damit die Lautstärke zunimmt, ist es eine gute Sunna (Sunna hasana) und damit gestattet (dschā’iz). Woran die Muslime Wohlgefallen haben, das gefällt auch Allah, dem Erhabenen.“ Im **al-Bariqa** heißt es auf Seite 94: „Mit dem Ausdruck ‚Was die Muslime als schön bezeichnen‘ (also ihnen gefällt) ist gemeint: ‚Was die Mudschtahids als schön bezeichnen.‘ Dass den Muslimen, die keine Mudschtahids sind, etwas gefällt oder nicht gefällt, hat keinerlei Relevanz.“ Siehe auch Seite 451. Daraus verstehen wir sehr wohl, dass es keine Relevanz hat, dass heutzutage einige ignorante Menschen das Ausrufen des Adhāns über Lautsprecher loben. Veränderungen an den gottesdienstlichen Handlungen vorzunehmen, weil einige Personen, die keine Mudschtahids sind, etwas als gestattet bezeichnen und ausführen, wäre eine Bid’a und eine große Sünde.]

Die Iqāma ist vorzüglicher als der Adhān. Der Adhān und die Iqāma werden in Gebetsrichtung gewandt gerufen. Beim Rufen wird nicht gesprochen und der Gruß nicht erwidert. Wenn der Gebetsrufer währenddessen spricht, werden sie beide wiederholt.

Bei welchen Gebeten werden der Adhān und die Iqāma gerufen? Wir wollen dies in drei Punkten erklären:

1. Werden auf dem freien Feld und auf dem Acker alleine oder in Gemeinschaft (Dschamā’a) Nachholgebete verrichtet, ist es für Männer eine Sunna, den Adhān und die Iqāma mit lauter Stimme zu rufen. Menschen, Dschinnen und Steine, die die Stimme vernehmen, werden am Tag des Jüngsten Gerichts Zeugen sein. Wer mehrere Nachholgebete auf einmal verrichtet, ruft für das erste Nachholgebet den Adhān und die Iqāma. Dann, vor Beginn jedes der folgenden Nachholgebete, ruft er die Iqāma und muss für diese nicht unbedingt den Adhān rufen.

Frauen rufen keinen Adhān und keine Iqāma, weder beim Verrichten des Gebets zu seiner Zeit noch beim Nachholen von Gebeten.

Wer in der Moschee Nachholgebete verrichtet, ruft den Adhān und die Iqāma so leise, dass nur er selbst es hört. Wenn in der Moschee ein paar Leute in Gemeinschaft ein Nachholgebet verrichten, wird kein Adhān und keine Iqāma gerufen. Wenn alle Besucher der Moschee das Nachholgebet verrichten, werden der Adhān und die Iqāma gerufen. Doch in der Moschee das Nachholgebet in Gemeinschaft zu verrichten, ist makrūh, denn das Gebet zum Nachholen aufzuschieben, ist eine große Sünde und diese Sünde jedem mitzuteilen, ist nicht erlaubt. Damit das Nachholgebet in der Gemeinschaft verrichtet werden kann, müssen der Imam und die Gemeinschaft dasselbe Gebet desselben Tages nachholen. Beispielweise darf jemand, der das Mittagsgebet vom Sonntag nachholen will, nicht demjenigen folgen, der das Mittagsgebet vom Dienstag nachholen will, oder demjenigen, der gerade das Mittagsgebet des Sonntags verrichtet.

Wer in seinem Haus Nachholgebete verrichtet, ruft den Adhān und die Iqāma so laut, dass sie im Zimmer vernommen werden können, um die Zeugen zu vermehren. [Dies tut auch derjenige, der Sunna-Gebete mit der Absicht verrichtet, Fard-Gebete nachzuholen.]

2. Wer zu Hause alleine oder in Gemeinschaft das Gebet der jeweiligen Zeit verrichtet, muss keinen Adhān und keine Iqāma rufen, denn der Adhān und die Iqāma, die in der Moschee gerufen werden, gelten auch als in den umliegenden Häusern gerufen. Es ist aber besser, auch in diesem Fall beide auszurufen. Es ist nicht notwendig, die Stimme des Gebetsrufers von zu Hause aus zu hören. Wenn in der Moschee kein Adhān gerufen wird oder seine Bedingungen nicht erfüllt sind, ruft derjenige, der zu Hause alleine betet, den Adhān und die Iqāma.

In Moscheen von Stadtvierteln und in allen Moscheen mit fester Gemeinschaft ruft der dort Alleinbetende, nachdem das Gebet der Zeit dort bereits in Gemeinschaft verrichtet wurde, keinen Adhān und auch keine Iqāma. Nachdem in solchen Moscheen die Gebete der jeweiligen Zeiten in Gemeinschaft verrichtet wurden, während der Imam in der Gebetsnische (Mihrāb) stand, dürfen erneut Gemeinschaften für das Gebet gebildet werden. Im Kapitel über das Vorbeten heißt es, dass die späteren Gemeinschaften keinen Adhān und keine Iqāma rufen, wenn der Imam ebenfalls in der Gebetsnische steht. Wenn der Imam nicht dort steht, werden der Adhān und die Iqāma so laut gerufen, dass die Gemeinschaft sie vernehmen kann.

In Moscheen, die auf Wegen außerhalb von Ortschaften liegen, oder in Moscheen, in denen es keinen festen Imam und Gebetsrufer und keine feste Gemeinschaft gibt, verrichten Gruppen, die zu verschiedenen Zeiten beten, das Gebet jeweils in Gemeinschaft. Jede Gruppe ruft für ihr Gemeinschaftsgebet den Adhān und die Iqāma. Auch derjenige, der in einer solchen Moschee alleine das Gebet verrichtet, ruft den Adhān und die Iqāma, und zwar so laut, dass er selbst diese hört.

3. Diejenigen, die Reisende (der Scharia nach) sind, rufen den Adhān und die Iqāma, gleich ob sie das Gebet in Gemeinschaft oder alleine verrichten. Wenn neben dem Alleinbetenden seine Freunde beten, darf er den Adhān unterlassen. Ein Reisender, der das Gebet in einem Haus alleine verrichtet, ruft den Adhān und die Iqāma, denn jene, die in der nächstgelegenen Moschee gerufen wurden, gelten nicht für sein Gebet. Wenn sich mehrere Reisende in einem Haus aufhalten und einer oder einige von ihnen den Adhān rufen, brauchen die danach betenden Reisenden nicht erneut den Adhān zu rufen. Eine Reise sollte mit mindestens drei Personen unternommen werden und einer von ihnen sollte der Anführer (Emir) sein.

Der Adhān eines verstandesreifen Kindes, eines Blinden, eines unehelichen Kindes oder eines ungebildeten Dorfbewohners, der die Gebetszeiten kennt und weiß, wie der Adhān gerufen wird, ist dschā'iz, ohne dass dies makrūh wäre. Es ist jedoch makrūh tahrīman, dass jemand im Zustand großer ritueller Unreinheit (Dschanāba) den Adhān und die Iqāma ruft. Ebenso ist es makrūh tahrīman, dass Personen ohne Gebetswaschung, Frauen, Sünder, Betrunkene oder nicht verstandesreife Kinder den Adhān ausrufen oder dass er im Sitzen ausgerufen wird. Deren Adhān wird wiederholt. Damit der Adhān gültig ist, muss der Gebetsrufer (Muezzin) ein Muslim und verstandesreif sein, die Gebetszeiten kennen und eine rechtschaffene (ādil) Person sein, deren Worten Vertrauen geschenkt wird. [Es muss auch gewusst werden, dass Gebetskalender von solchen Muslimen erstellt werden oder ein solcher Muslim muss für die Gültigkeit des Kalenders Zeugnis ablegen. Die Zeiten, die in den Kalendern stehen, welche von rechtschaffenen Muslimen seit Jahrhunderten erstellt wurden und denen die gesamten Muslime seit damals gefolgt sind, dürfen nicht verändert werden.] Für die Gültigkeit des Gebets ist es zwingend erforderlich zu wissen, dass man es in seiner Zeit verrichtet. Der Grund, weshalb der Adhān eines Sünders [Fāsiq, also einer Person,

die z. B. Alkohol trinkt, Glücksspiele spielt, fremde Frauen lüstern ansieht, seiner Frau und Tochter es erlaubt, unbedeckt in die Öffentlichkeit zu gehen] nicht gültig ist, besteht darin, dass seine Aussagen hinsichtlich gottesdienstlicher Handlungen nicht akzeptiert werden.

[Wie ersichtlich ist, ist das Rufen des Adhāns durch ein Radio [Midhyā'] und über Lautsprecher [Mukabbir as-sawt] am Minarett und das Rufen vor Eintritt der Zeit und das Anhören dieser als Adhān nicht gestattet. Diese werden nicht angenommen und sind sogar eine Sünde. Diese müssen ihren Bedingungen entsprechend erneut ausgerufen werden. Elektromagnetische Töne, die unter Einwirkung einer unbekanntenen und nicht sichtbaren Person erzeugt werden, sowie die Wiedergabe aufgenommener Stimmen sind in keinerlei Hinsicht der Adhān. Darüber hinaus sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: „**Wer die gottesdienstlichen Handlungen nicht so verrichtet wie wir, gehört nicht zu uns.**“ Der Adhān muss von einem rechtschaffenen (sālih) Muslim an einer erhöhten Stelle gerufen werden, so wie ihn unser Prophet ausriefen ließ. Insbesondere wenn der Adhān des Mittagsgebets vor Eintritt seiner Zeit gerufen wird, wird die erste Sunna des Mittagsgebets in der verpönten Zeit verrichtet. Das Beharren auf kleinen Sünden wird zu einer großen Sünde.]

Für denjenigen, der einen gemäß der Sunna gerufenen Adhān vernimmt, ist es sunna, das Vernommene mit leiser Stimme zu wiederholen, selbst wenn er groß rituell unrein (dschunub) ist oder außerhalb der Moschee den edlen Koran rezitiert. Er sagt nichts anderes, erwidert keinen Gruß und führt keine Handlungen aus. Es ist wādschib für die Männer, die den Adhān vernehmen, ihre Beschäftigungen ruhen zu lassen und zum Gemeinschaftsgebet zu gehen. Er kann das Gemeinschaftsgebet auch mit seiner Familie in seinem Haus verrichten. Doch in die Moschee zu gehen [wenn es dort einen rechtschaffenen Imam gibt] ist vorzüglicher.

[Im **al-Dschawhara** heißt es: „Im Kommentar zu al-Karkhī steht, dass der Adhān, der auf Persisch gerufen wird, nicht gültig ist. Dies ist die offenkundige und wahrste Aussage.“ Im **Marāqī al-falāh** heißt es: „Es ist nicht gestattet, in einer anderen Sprache als Arabisch den Adhān zu rufen, selbst wenn erkannt wird, dass es sich um den Adhān handelt.“]

Beim Hören der Predigt (Khutba), wenn die Awra unbedeckt ist, beim Essen, während des Unterrichts religiöser Inhalte oder beim Rezitieren des edlen Korans innerhalb der Moschee wird der Adhān nicht nachgesprochen. Wenn jedoch der Adhān nicht gemäß der Sunna gerufen wird, also beispielsweise einige Worte verändert werden, wenn es sich um eine Übersetzung handelt oder einige Stellen melodisch gerufen werden [oder der Adhān aus Lautsprechern ertönt], spricht der Vernehmende keinen einzigen Teil des Adhāns nach. Doch dass diese dennoch mit Respekt angehört werden sollen, steht auf Seite 1047 geschrieben.

[Auf den Seiten 1031 und 1062 des Buches **al-Barīqa** heißt es: „Derjenige, der die Gebetszeiten nicht kennt und den Adhān mit Taghannī/Alhān, also nach musikalischen Tonhöhen ruft, ist nicht dazu geeignet, den Adhān zu rufen. Es ist nicht gestattet, eine solche Person als Gebetsrufer einzuteilen. Dies ist eine große Sünde. Den edlen Koran, das Gottgedenken und Bittgebete melodisch zu lesen bzw. zu sprechen, ist gemäß Konsens harām, wie im **al-Bazzāziyya** geschrieben steht. Genauso verhält es sich mit dem Rufen des Adhāns und dem Ausrufen vor seiner Zeit. Während des Adhāns wurde nur bei den beiden „Hayya alā...“ Taghannī erlaubt. Dass bei der Rezitation des edlen Korans Taghannī erlaubt wurde bedeutet, dass man ihn mit Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, rezitieren soll. Dies wiederum geschieht dadurch, ihn in Übereinstimmung mit der Wis-

senschaft des Tadschwīd zu lesen. Ansonsten ist das Rezitieren mit Taghannī, bei dem durch Veränderung von Buchstaben und Wörtern die Bedeutung und Komposition (Nazm) entstellt werden, gemäß Konsens harām. Den edlen Koran und den Adhān mit Tardschī´ zu rezitieren bzw. auszurufen, wurde im Hadith verboten. Tardschī´ meint das Lesen durch Heben und Senken der Stimme. Eine solche Rezitation bzw. Adhān anzuhören, ist harām.] Wer einen Adhān vernimmt, der vor Eintritt der Zeit gerufen wird, der melodisch gerufen wird, der nicht auf Arabisch ist, der von einer groß rituell unreinen Person oder einer Frau gerufen wird, spricht ihn nicht nach. Jemand, der einen Adhān hört und ihn wiederholt, spricht anderswo gerufene Adhāne, die er vernimmt, nicht nach. Wenn er jeweils „**Hayya alā...**“ hört, spricht er sie nicht nach, sondern sagt: „**Lā hawla wa-lā quwata illā billāh.**“ Nach dem Adhān wird der Segenswunsch (Salawāt) gesprochen und das Adhān-Bittgebet gelesen. Das Adhān-Bittgebet steht im Buch **Islamische Ethik**. Wenn „Aschhadu anna Muhammadan rasūlullāh“ zum zweiten Mal gerufen wird, ist es mustahabb, die Nägel beider Daumen zu küssen und dann mit ihnen über die Augen zu streichen. Der Hadith, in dem dies berichtet wird, steht zwar im Superkommentar von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh**, doch Ibn Ābidīn schreibt, dass dieser Hadith schwach (daʿīf) ist. Dies steht auch im **Khazīnat al-maʿārif** auf Seite 99. Bei der Iqāma jedoch wird dies nicht gemacht. Dass derjenige, der die Iqāma vernimmt, sie nachspricht, ist nicht sunna, sondern mustahabb. Wer beim Ruf der Iqāma die Moschee betritt, setzt sich hin und wartet nicht im Stehen. Wenn der Gebetsrufer „**Hayya alal-falāh**“ spricht, steht er gemeinsam mit allen anderen auf.

Ibn Ābidīn schreibt unter den Sunna-Handlungen beim Gebet, dass es sunna ist für den Imam, zu Beginn des Gebets und beim Übergang von einer Pflichtposition (Rukn) zur anderen sowie beim Schlussgruß (Salām) die Stimme so sehr zu heben, dass die Gemeinschaft sie hören kann. Sie noch weiter zu heben, ist makrūh. Der Imam muss beim Sprechen des Takbīr die Absicht haben, das Gebet zu beginnen, und darf hierbei nicht beabsichtigen, ihn die Gemeinschaft hören zu lassen, ansonsten ist sein Gebet nicht gültig. Wenn nicht die gesamte Gemeinschaft den Imam hört, ist es mustahabb, dass der Gebetsrufer seine Stimme so weit erhöht, dass alle Mitbetenden sie hören können. Wenn auch der Gebetsrufer nicht die Absicht hat, das Gebet zu beginnen, sondern den Takbīr lediglich ruft, damit die Gemeinschaft ihn hört, ist sein Gebet nicht gültig und folglich auch das Gebet derjenigen nicht gültig, die den Imam nicht gehört haben und das Gebet durch das Vernehmen der Stimme des Gebetsrufers begonnen haben. Denn sie hätten jemanden befolgt, der nicht betet. Lauter zu rufen als es für das Vernehmen seitens der Gemeinschaft notwendig ist, ist auch für den Gebetsrufer makrūh. Die Gelehrten der vier Rechtsschulen teilen einstimmig mit, dass es makrūh und eine üble Bidʿa ist, wenn der Gebetsrufer den Takbīr wiederholt, wo doch die gesamte Gemeinschaft die Stimme des Imams vernehmen kann. Im **Bahr al-fatāwā**, **Fath al-qadīr** sowie in der **Risālat al-Ustuwānī**, die als Randglosse zum **Miftāh al-dschanna** gedruckt wurde, steht: „Wenn in kleinen Moscheen, in denen die Stimme des Imams zu vernehmen ist, der Gebetsrufer den Takbīr laut ruft, ist sein Gebet ungültig.“

[Einerseits ist es eine Sünde, die Lautstärke der Stimme mehr als nötig zu erhöhen, und andererseits ist die Stimme aus dem Lautsprecher nicht die Stimme des Imams und des Gebetsrufers. Deren Stimmen wandeln sich nämlich in elektromagnetische Schwingungen um und es werden eben jene Töne vernommen, die durch diese elektromagnetischen Schwingungen verursacht werden. Es ist eine Bedingung, der Stimme dessen zu folgen, der dasselbe Gebet verrichtet. Das Gebet derjenigen, die der Stimme einer Person folgen, die nicht dasselbe

Gebet verrichtet, oder einer Stimme folgen, die aus einem Gerät kommt, ist nicht gültig. Im Buch **Radd al-muhtār** heißt es im ersten Band auf Seite 517: „Wenn die Stimme des Koranrezitators (Hāfiz) in den Bergen, Wüsten, Wäldern und durch andere Mittel widerhallt, gilt dieser Widerhall nicht als Rezitation des edlen Korans. Für den Niederwerfungsvers, der vernommen wird durch diese zweite Stimme, die durch den Widerhall entstanden ist, muss keine Niederwerfung (Sadschda) ausgeführt werden.“ Dass diese Töne nicht die Rezitationen von Menschen sind, sondern nur denen der Menschen ähneln, steht im **Halabī-i kabīr** geschrieben. Diese offenkundigen Schriften der Experten der Religion legen klar dar, dass die Koranrezitation und der Adhān aus dem Radio und dem Lautsprecher sowie das Anhören dieser und das Beten mit diesen falsch ist. Im dritten Band auf Seite 2361 des Tafsirs von Elmalılı Muhammed Hamdi Efendi wird ausführlich erklärt, dass es nicht gestattet ist, mit Lautsprechern und Radios den Adhān zu rufen und den edlen Koran zu rezitieren. Insbesondere ein Gebet in einem getrennten Gebäude, in welchem der Imam einzig durch Lautsprecher gehört wird, ist nicht gültig, eine üble Neuerung und eine große Sünde. Siehe auch die vierte Seite des 70. Kapitels und das 52. Kapitel.

Lautsprecher, die an Minarette angebracht werden, sind für manche Menschen zu einem Mittel der Faulheit geworden, das sie dazu veranlasst, den Adhān in dunklen Räumen sitzend und nicht der Sunna entsprechend zu rufen. Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Es ist makrūh, den Adhān vor Eintritt seiner Zeit zu rufen, in der Moschee zu rufen, im Sitzen zu rufen, ihn über die Stimmkraft hinaus schreiend zu rufen, ihn nicht in Gebetsrichtung zu rufen und ihn melodisch zu rufen. Wer während der Iqāma kommt, setzt sich. Wenn der Gebetsrufer ‚Hayya alal-falāh‘ sagt, steht er zusammen mit allen anderen auf.“ Ibn Ābidīn schreibt zu Beginn seiner Ausführungen zum Gebet: „Der Adhān, der zur rechten Zeit gerufen wird, ist ein islamischer Adhān. Wenn er vor seiner Zeit ausgerufen wird, gilt er als bloßes Sprechen und als Geringschätzung der Religion.“ Die Minarette, die seit Jahrhunderten in den Himmel ragen und spiritueller Schmuck unserer Stadtlandschaften sind, verkommen aufgrund dieser üblen Neuerung zu bloßen Lautsprechermasten. Die Gelehrten des Islams haben wissenschaftliche Erfindungen stets begrüßt. Über das Radio, im Fernsehen oder mit Lautsprechern nützliche Inhalte zu verbreiten, bringt Lohn (Thawāb) ein. Doch die gottesdienstlichen Handlungen mit den schrillen Tönen aus den Lautsprechern zu verrichten, ist nicht gestattet. Es ist eine unnötige Verschwendung, Lautsprecher in Moscheen aufzustellen. Als es noch kein solches Instrument gab, das anstelle der Stimmen von rechtschaffenen Gläubigen, die eine göttliche Wirkung auf gläubige Herzen haben, wie eine Kirchenglocke klingt, brachten die Gebetsrufe, die von den Minaretten ausgerufen wurden, und die Takbīr-Rufe in den Moscheen sogar nichtmuslimische Menschen in Verzückerung. Die Gemeinschaft, die die Moscheen füllte, indem sie die Gebetsrufe, die in jedem Stadtviertel ausgerufen wurden, hörte, verrichtete ihre Gebete mit Demut (Khuschū), wie es zur Zeit der edlen Gefährten der Fall war. Diese die Gläubigen verzückernde göttliche Wirkung des Adhāns geht durch die metallischen Klänge und das Geplärre der Lautsprecher verloren.] [Die sechste Abhandlung (Risāla) in Muhammad Hayāt as-Sindīs Buch **Ghāyat at-tahqīq** heißt **Hādī ad-dāllīn**. In dieser Abhandlung schreibt er, dass Abū Nu‘aym al-Isfahānī im dritten Band seines Buches **Hilyat al-awliyā** von Abdullāh ibn Abbās überliefert, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Als Iblīs auf die Erde hinabgesandt wurde, fragte er Allah, den Erhabenen: ‚Als Ādam herabgesandt wurde, gabst Du ihm Bücher und Propheten, um Deinen Dienern den Weg zum Paradies, zur Glückseligkeit zu zeigen. Welche sind die Bücher und Propheten, die Du ihm geben wirst?‘ Allah, der Er-**

habene, sagte: ‚Die Engel, die bekannten Propheten und die vier bekannten Bücher.‘ Iblīs fragte: ‚Welche Bücher und Propheten wirst Du mir geben, damit ich Deine Diener in die Irre führen kann?‘ Darauf sagte Allah, der Erhabene: ‚Deine Bücher sind Poesie und Musik, welche die Triebseele zu unmäßigem Verhalten verleiten. Deine Propheten sind Wahrsager, Hellseher und Zauberer. Deine Nahrung, die den Verstand raubt und die Herzen schwärzt, sind das, was ohne Basmala gegessen und getrunken wird, und berauschende Getränke. Deine Ratschläge sind die Lügen, deine Häuser sind die Sportplätze und öffentlichen Bäder (Hamams), deine Fallen die freizügigen Mädchen und deine Moscheen die Orte des Ungehorsams (Fisq). Deine Gebetsrufer sind Musikinstrumente.‘ „ Das heißt: „Deine Rufer, die auf den Weg zur Hölle weisen, sind Musikinstrumente.“ Daraus geht hervor, dass es eine große Sünde ist, Radios und Lautsprecher, die Allah, der Erhabene, und unser Prophet als „Muezzin und Adhān des Teufels“ bezeichnet haben, bei gottesdienstlichen Handlungen zu gebrauchen.]

Wer sich über einen Gebetsruf, der gemäß der Sunna gerufen wird, lustig macht, Missfallen daran findet und ihn mit Worten oder Taten beleidigt, wird ein Kāfir [Feind Allahs]. Wer sich über den Gebetsrufer lustig macht, wird kein Kāfir.

Imam zu sein ist vorzüglicher, als Gebetsrufer zu sein, und die Iqāma zu rufen ist vorzüglicher, als den Adhān zu rufen.

62 — ERSTER BAND, 303. BRIEF

Dieser Brief wurde an den Gebetsrufer Hādschi Yūsuf gesandt und teilt die Bedeutungen der Worte des Adhāns mit.

Die Worte des Adhāns sind sieben an der Zahl. [Mit den Wiederholungen zusammen sind es 15 Worte. Adhān meint, diese 15 Worte zu rufen und zu vernehmen. Bei einem Adhān, der über Lautsprecher melodisch gerufen wird, werden nicht diese Worte vernommen, sondern ein Geplärre und unverständliche Töne. Der Lautsprecher ist kein Hilfsmittel für den Adhān, sondern führt dazu, den Adhān zunichtezumachen.]

1. **ALLĀHU AKBAR:** Allah, der Erhabene, ist groß. Er bedarf nichts und niemanden. Er ist darüber erhaben, auf die gottesdienstlichen Handlungen Seiner Diener angewiesen zu sein. Keine ihrer gottesdienstlichen Handlungen verschafft Ihm einen Nutzen. Um diese Bedeutung im Gedächtnis fest zu verankern, wird dies vier Mal gerufen. [Beim ersten und dritten Mal wird das „R“ am Ende vokallos gelesen (Dschazm) oder es wird mit dem nächsten Wort verbunden (Wasl) und mit einem Fatha gerufen.]

2. **ASCHHADU AN LĀ ILĀHA ILLALLĀH:** Ich bezeuge und glaube fest daran, dass Er, während Er darüber erhaben ist, auf die Anbetung durch irgendjemanden angewiesen zu sein, mit Seiner Größe und Majestät der Einzige ist, der das Recht darauf hat, angebetet zu werden. Nichts ist Ihm gleich.

3. **ASCHHADU ANNA MUHAMMADAN RASŪLULLĀH:** Ich bezeuge und glaube fest daran, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der von Allah, dem Erhabenen, gesandte Prophet ist und der Verkünder der Art und Weise der gottesdienstlichen Handlungen, die Er wünscht, und dass nur die gottesdienstlichen Handlungen, die er verkündete, der Erhabenheit Allahs würdig sind.

4. und 5. **HAYYA ALAS-SALĀH, HAYYA ALAL-FALĀH:** Dies sind zwei Worte, welche die Gläubigen zum Gebet, zum Mittel der Errettung und Glückseligkeit, rufen.

6. **ALLĀHU AKBAR:** Niemand vermag Ihn gebührend anzubeten. Er ist darüber erhaben und sehr fern davon, dass die Anbetung von irgendjemandem Ihm würdig wäre.

7. **LĀ ILĀHA ILLALLĀH:** Er ist der Einzige, der der Anbetung würdig ist, der Einzige, der das Recht hat, dass man sich vor Ihm erniedrigt und niederwirft. Damit einhergehend, dass niemand dazu in der Lage ist, Ihn in würdiger Weise anzubeten, hat auch niemand anderes ein Recht darauf, angebetet zu werden.

Die Größe der Ehre des Gebets sollte aus der Größe des Adhāns, der dazu ausgesucht wurde, die Zeit für das Gebet zu verkünden, verstanden werden. In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

Die Segnungen des Jahres sind an seinem Frühling zu erkennen.

O mein Herr! Gewähre uns von jenen zu sein, die das Gebet so verrichten, wie Du es willst! Āmīn.

[Im **Tafsīr as-Sāwī** heißt es bei der Sure al-Inschirāh: „Allah, der Erhabene, sagte: ‚Ich werde deinen Namen im Osten und Westen, überall auf der Erde erhöhen.‘ “ Bewegt man sich einen Längengrad in Richtung Westen, verschieben sich die Gebetszeiten um vier Minuten nach hinten. Alle 28 Kilometer wird demnach der Adhān derselben Gebetszeit eine Minute später erneut gerufen. Somit wird überall auf der Welt in jedem Augenblick der Adhān gerufen und der Name unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, wird überall vernommen. Im Kommentar zum **Schir‘at al-islām** heißt es: „Als jemand zum ehrwürdigen Abdullāh ibn Umar sagte: ‚Wahrlich, ich liebe dich sehr für Allah‘, antwortete Abdullāh ibn Umar: ‚Wahrlich, und ich liebe dich für Allah überhaupt nicht. Denn du rufst den Adhān melodisch, wie als würdest du ein Lied singen.‘ “]

***Jener Muezzin sprach die Iqāma und rief uns auf zum Gebet,
zur Kaaba wandte er sich, und richtete seine Absicht zum Gebet,
die Gläubigen hörten ihm zu und erwiesen ihm Achtung,
sodann verrichteten sie das Gebet und schenkten ihrem Herrn Achtung.***

63 — DIE WICHTIGKEIT DES GEBETS

Im **ad-Durr al-mukhtār** zu Beginn des Kapitels über das Gebet sowie im **Radd al-muhtār** von Ibn Ābidīn steht auf Seite 234 bei der Erläuterung davon Folgendes:

Seit Ādam, Friede sei mit ihm, gab es in jeder Religion nur ein einziges Gebet am Tag. Alle Gebete dieser vorangegangenen Religionen wurden gesammelt und uns zur Pflicht (Fard) gemacht. Die Verrichtung des Gebets selbst ist zwar keine Bedingung des Glaubens, aber daran zu glauben, dass das Gebet eine Pflicht ist, ist eine Bedingung des Glaubens. „Salāt“ (Persisch: Namāz) bedeutet wörtlich „Du‘ā“ (Bittgebet). Das Gebet, das im Islam geboten wird und das die uns bekannte Form der Anbetung ist, wurde „**Salāt**“ genannt. Für einen Muslim, der rechtlich verantwortlich [mukallaf, d. h. verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh)] ist, ist es eine individuelle Pflicht (Fard ayn), jeden Tag fünfmal das Gebet zu verrichten. Diese Pflicht wurde eindeutig im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen kundgetan. In der Mi‘rādsch-Nacht wurden die fünf Gebete geboten. Die Mi‘rādsch (Himmelfahrt) erfolgte ein Jahr vor der Hidschra, in der 27. Nacht des Monats Radschab. Vor der Mi‘rādsch gab es nur das Morgengebet und das Nachmittagsgebet.

Es ist notwendig, ein siebenjähriges Kind dazu aufzufordern, zu beten, und wenn es mit zehn Jahren das Gebet noch nicht verrichtet, es mit der Hand zu schlagen. Ein Lehrer in der Schule darf seine Schüler, um sie zum Lernen zu bringen, mit der Hand dreimal schlagen. Mehr als dies darf er nicht. Er darf sie nicht mit einem Stock schlagen. [In islamischen Schulen kann und darf es keine Bastonade geben. Der Schlagstock wird auf dem Polizeirevier und im Gefängnis eingesetzt. Um bei den Jugendlichen eine Abneigung gegenüber dem Islam hervorzurufen, stellen die Religionslosen im Theater und in Filmen dar, wie Lehrer (Hodschas) an ihren Schülern die Bastonade ausführen, und wollen damit sagen, dass die Jugendlichen durch die Abschaffung des Religionsunterrichts und die Schließung der islamischen Schulen von der Bastonade und Prügeln befreit wurden. Doch damit verleumdete sie den Islam. Dass es im Islam untersagt ist, Schüler mit dem Stock zu schlagen, steht in den Büchern über den Islam offenkundig geschrieben. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verbot sogar, mehr als dreimal mit der Hand zu schlagen.] Kindern müssen auch die anderen gottesdienstlichen Handlungen gelehrt werden. Sie müssen auch an diese gewöhnt und von Sünden ferngehalten werden.

Über die Wichtigkeit der Fard-Gebete schreibt Muhammad Rabhāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem auf Persisch verfassten Buch **Riyād an-nāsihīn**, das er aus 444 Büchern zusammenstellte und im Jahre 835 nach der Hidschra in Indien verfasste, unter dem 12. Punkt des 1. Kapitels im 2. Teil:

In den zwei fundamentalen Büchern der islamischen Religion, die **Sahīhayn** genannt werden [also im **Sahīh al-Bukhārī** sowie im **Sahīh Muslim**], wird von Dschābir ibn Abdullāh ein Hadith überliefert, in welchem der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte: **„Wenn sich vor dem Haus einer Person ein Fluss befindet und sie sich jeden Tag fünfmal in diesem Fluss wäscht – würde an ihr irgendein Schmutz bleiben?“** Als wir antworteten: „Nein, o Gesandter Allahs!“, sagte er: **„So werden auch die kleinen Sünden derjenigen vergeben, die die täglichen fünf Gebete verrichten.“** [Einige Ignorante, die diesen Hadith hören, sagen: „Wenn dem doch so ist, dann verrichte ich auf der einen Seite mein Gebet und auf der anderen Seite vergnüge ich mich nach Belieben. Meine Sünden werden ja ohnehin vergeben!“ So zu denken, ist jedoch nicht korrekt, denn nur ein Gebet, welches mit allen Bedingungen und Ādāb verrichtet wird, tilgt die Sünden. Darüber hinaus gilt: Auch wenn die kleinen Sünden vergeben werden, ist das wiederholte Begehen kleiner Sünden, d. h. das Beharren auf ihnen, eine große Sünde. Das Beharren auf der Verrichtung großer Sünden kann gar zum Unglauben (Kufr) führen.] Ibn al-Dschawzī schreibt in seinem Tafsir **al-Mughnī**, dass Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wenn die fünf Gebetszeiten eintreten, sprechen die Engel: ‚O Kinder Ādams! Steht auf und löscht mit eurem Gebet das Feuer, das angefacht wurde, um die Menschen zu verbrennen.‘“ In einem Hadith heißt es: **„Das, was den Gläubigen vom Ungläubigen unterscheidet, ist das Gebet.“** D. h. der Gläubige (Muʾmin) verrichtet das Gebet, der Ungläubige (Kāfir) hingegen nicht. Was die Heuchler (Munāfiqūn) betrifft, so verrichten sie es manchmal und manchmal nicht. Die Heuchler werden in der Hölle eine schmerzhaftige Strafe erleiden. Der Meister der Koranexegeten, Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, dass er den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Folgendes sagen hörte: **„Jene, die das Gebet nicht verrichten, werden am Tag des Jüngsten Gerichts Allah, den Erhabenen, zornig vorfinden.“**

Die Hadithimāme teilen übereinstimmend mit: „Jemand, der ein Gebet absichtlich nicht in seiner Zeit verrichtet, also während des Verstreichens der Gebetszeit nicht darüber betrübt ist, dass er das Gebet nicht verrichtet, der wird zu

einem Ungläubigen bzw. geht im letzten Atemzug ohne Glauben in das Jenseits über. Wie steht es dann mit jenen, die nicht einmal an das Gebet denken oder das Gebet nicht als Pflicht anerkennen?“ Die Gelehrten der Ahlus-Sunna verkündeten mit Übereinstimmung, dass die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen nicht Teil des Glaubens ist. Nur was das Gebet betrifft, gibt es keine Übereinstimmung. Die Fiqh-Gelehrten Imām Ahmad ibn Hanbal, Ishāq ibn Rāhawayh, Abdullāh ibn al-Mubārak, Ibrāhīm an-Nakha‘ī, Hakam ibn Utayba, Ayyūb as-Sakhtiyānī, Dāwūd at-Tā‘ī, Abū Bakr ibn Abī Shayba, Zubayr ibn Harb und viele andere Großgelehrte haben gesagt, dass derjenige, der ein Gebet absichtlich unterlässt, zum Kāfir wird. Sodann, o mein Glaubensbruder, versäume nicht ein einziges Gebet und verrichte deine Gebete nicht nachlässig! Verrichte sie mit Freude! Was würdest du tun, wenn Allah, der Erhabene, am Tag des Jüngsten Gerichts entsprechend dem Idschtihād dieser eben genannten Gelehrten straft? Im Tafsir **al-Mughnī** heißt es: „Einer der Großen sagte zum Teufel: ‚Ich möchte so verflucht sein wie du. Was soll ich dafür tun?‘ Iblīs freute sich und sagte: ‚Wenn du werden willst wie ich, messe dem Gebet keine Wichtigkeit bei und schwöre auf alles, wahr und falsch, d. h. schwöre sehr viel!‘ Diese Person sagte: ‚Ich werde kein einziges Gebet unterlassen und von nun an nicht schwören!‘“ In der hanbalitischen Rechtsschule wird jemand, der ohne Entschuldigungsgrund ein Gebet unterlässt, wie ein Abtrünniger (Murtadd) hingerichtet. Sein Leichnam wird nicht gewaschen, nicht in das Leichentuch gewickelt und es wird kein Totengebet für ihn verrichtet. Er wird nicht auf dem Friedhof der Muslime begraben und sein Grab wird nicht kenntlich gemacht. Er wird in eine Grube auf dem Berg geworfen. In der schāfi‘itischen Rechtsschule wird derjenige, der darauf besteht, das Gebet nicht zu verrichten, zwar kein Abtrünniger, doch seine Bestrafung ist die Hinrichtung. In der mālikitischen Rechtsschule verhält es sich genauso wie in der schāfi‘itischen, wie bei Ibn Ābidīn und in der Übersetzung des **al-Milal wan-nihal** auf Seite 63 geschrieben steht. In der hanafitischen Rechtsschule wiederum wird er eingesperrt, bis er das Gebet wieder aufnimmt, oder er bekommt eine Prügelstrafe, bis er blutet. [Doch derjenige, der dem Gebet keine Wichtigkeit beimisst und es nicht als Pflicht anerkennt, wird nach allen vier Rechtsschulen ein Kāfir. Derjenige, der das Gebet absichtlich unterlässt und nicht einmal an das Nachholen denkt und keine Furcht davor hat, deshalb der göttlichen Strafe anheimzufallen, wird auch nach der hanafitischen Rechtsschule ein Kāfir. Dies steht im **al-Hadiqa** unter den Übeln der Zunge.] Allah, der Erhabene, hat den Nichtmuslimen das rituelle Gebet und das Fasten nicht befohlen. Diese wurden nicht damit geehrt, Adressaten der Gebote Allahs, des Erhabenen, zu sein. Diese werden nicht dafür bestraft, das Gebet oder das Fasten unterlassen zu haben. Diese verdienen einzig die Hölle als Strafe ihres Unglaubens. Im Buch **Zād al-muqwin** heißt es: „Die früheren Gelehrten haben geschrieben, dass derjenige, der fünf Dinge nicht tut, von fünf Dingen beraubt bleibt:

1. Wer die Zakat für seinen Besitz nicht entrichtet, der wird den Nutzen seines Besitzes nicht sehen.
2. Wer den Zehnten (Uschr) nicht aushändigt, dessen Äcker und Gewinn haben keinen Segen (Baraka).
3. Wer keine Almosen (Sadaqa) gibt, dessen Körper wird ungesund sein.
4. Wer keine Bittgebete spricht, erlangt seine Wünsche nicht.
5. Wer das Gebet nicht verrichten will, wenn seine Zeit eintritt, der wird beim letzten Atemzug das Glaubensbekenntnis (Schahada) nicht sprechen können. Derjenige, der daran glaubt, dass das Gebet die erste Pflicht ist, es aber aus Faulheit nicht verrichtet, ist ein Sünder (Fāsiq). Er ist einer rechtschaffenen Frau nicht ebenbürtig (kufw), d. h. nicht angemessen für die Heirat mit ihr.“

Wie ersichtlich ist, führt das Unterlassen der Fard-Gebete dazu, ohne Glauben ins Jenseits überzugehen. Das Gebet fortwährend zu verrichten, führt zur Erleuchtung des Herzens und lässt die ewige Glückseligkeit erlangen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Gebet ist Licht (Nūr).**“ Das bedeutet, es erhellt das Herz im Diesseits und erleuchtet die Sirāt-Brücke im Jenseits. Wisst ihr, was den Freunden Allahs im Gebet widerfährt und wie sie im Gebet ihre Wünsche erreichen?

Geschichte: Der Gouverneur von Chorasán, Abdullāh ibn Tāhír, war ein sehr gerechter Mensch. Einst hatten seine Gendarmen einige Diebe festgenommen und dies dem Gouverneur gemeldet. Doch einer der Diebe entkam ihnen. Ein Schmied aus Herat, der nach Nischapur gereist war und sich nach einer Weile auf den Heimweg machte, wurde, als er in der Nacht unterwegs war, verdächtigt und gefangen genommen. Dann wurde er mit den Dieben zusammen vor den Gouverneur gebracht. Dieser sagte: „Sperrt sie alle ein!“ Im Gefängnis nahm der Schmied die Gebetswaschung vor und betete, hob dann seine Hände und sprach das folgende Bittgebet: „O mein Herr! Du allein weißt, dass ich unschuldig bin. Nur Du kannst mich aus diesem Verlies retten. O mein Herr! Errette mich!“ Der Gouverneur träumte in dieser Nacht davon, wie vier kräftige Personen kamen, und als diese im Begriff waren, seinen Thron umzustürzen, wachte er auf. Sofort nahm er die Gebetswaschung vor und verrichtete zwei Gebetseinheiten. Anschließend legte er sich wieder schlafen. Erneut sah er, wie dieselben vier Personen versuchten, seinen Thron auf den Kopf zu stellen, und wieder wachte er auf. Er legte den Traum so aus, dass jemand von ihm ungerecht behandelt worden war. In einem Gedicht heißt es diesbezüglich:

***Was tausende Kanonen und Gewehre nicht vermögen,
machen zur Sahar-Zeit warme Tränen.
Schwerter, die sonst Feinde in die Flucht schlagen mögen,
werden zermürbt durch das Bittgebet eines Gläubigen.***

O unser Herr! Du allein bist groß! Du bist ein so Großer, dass alle Großen und Kleinen nur Dich anflehen, wenn sie in Not sind. Wer Dich anfleht, der erlangt gewiss seinen Wunsch.

Noch in derselben Nacht rief er den Gefängnisdirektor zu sich und fragte ihn, ob er von jemandem wüsste, der möglicherweise zu Unrecht im Gefängnis saß. Der Direktor antwortete: „Das kann ich nicht wissen, doch es gibt jemanden, der viel betet, viele Bittgebete spricht und dabei viel weint.“ Daraufhin ließ der Gouverneur den Schmied bringen und informierte sich über seinen Zustand. Er erkannte, dass dieser zu Unrecht im Gefängnis saß, entschuldigte sich bei ihm und bat ihn um Vergebung, schenkte ihm 1000 Silbermünzen und sagte zu ihm, wenn er irgendeinen Wunsch habe, solle er zu ihm kommen. Der Schmied sagte: „Ich vergebe dir mein Anrecht und nehme das Geschenk an. Doch ich kann nicht bei dir vorsprechen, um irgendein Anliegen zu erledigen und die Erfüllung eines Wunsches zu erbitten.“ Als der Gouverneur ihn nach dem Grund fragte, sagte er: „Ist es denn mit der Dienerschaft vereinbar, mich von meinem Herrn abzuwenden und meine Wünsche anderen zu äußern, wo Er doch aufgrund eines Armen wie mir den Thron eines Herrschers wie dir mehrmals auf den Kopf stellte? Mit den Bittgebeten, die ich nach den Gebeten spreche, hat Er mich aus so mancher Bedrängnis befreit und mir viele meiner Wünsche erfüllt. Wie könnte ich sodann Zuflucht bei jemand anderem suchen? Wie könnte ich bei jemand anderem vorsprechen, wo doch mein Herr die Tür zu Seiner Schatzkammer der Barmherzigkeit, die kein Ende hat, geöffnet und die Tafel Seiner unendlichen Güte für jedermann ausgebreitet hat? Wer hat denn gebeten und nicht bekommen?“

Wenn man nicht weiß, wie man bittet, kann man auch nicht bekommen. Wenn man sich nicht mit Anstand in Seine Gegenwart begibt, kann man Seine Barmherzigkeit nicht erlangen.“ In einem Gedicht heißt es:

***Wer auch immer des Nachts sein Haupt legt auf den Boden,
des Freundes Gnade wird ihm öffnen tausend Tore.***

Eine der Großen unter den Gottesfreunden (Awliyā), Rābī‘a al-Adawiyya, möge Allah sich ihrer erbarmen, hörte, wie ein Mann das folgende Bittgebet sprach: „O mein Herr! Öffne mir das Tor der Barmherzigkeit!“ Darauf sagte sie: „O Unwissender! War denn Allahs Tor der Barmherzigkeit bisher verschlossen, dass du nun um Öffnung bittest?“ [Auch, wenn der Auslass des Tores der Barmherzigkeit immer geöffnet ist, sind die Herzen, die ihr Einlass sind, nicht bei jedem geöffnet. Für die Öffnung unseres Herzens sollten wir Bittgebete sprechen!]

O Allah! Du allein bist es, der jeden aus aller Bedrängnis befreit. Lasse uns weder im Diesseits noch im Jenseits in Bedrängnis! Du allein bist es, der den Bedürftigen alles, was sie brauchen, zukommen lässt. Lasse uns das zukommen, was im Diesseits und im Jenseits gut und nützlich ist! Lasse uns im Diesseits und im Jenseits auf niemand anderen angewiesen sein! Āmīn. Die Übersetzung aus dem **Riyād an-nāsihīn** endet hier.

Im **Kitāb al-fiqh alal-madhāhib al-arba‘a** steht am Anfang des Kapitels über das Gebet: Das Gebet ist die wichtigste Säule der islamischen Religion. Allah, der Erhabene, hat das Gebet zur Pflicht gemacht, damit Seine Diener nur Ihn allein anbeten. In Vers 103 der Sure an-Nisā heißt es, dass das Gebet für die Gläubigen eine Pflicht mit festgelegten Zeiten geworden ist. In einem Hadith heißt es: „**Allah, der Erhabene, hat die täglichen fünf Gebete angeordnet. Er hat versprochen, dass Er denjenigen, der die täglichen fünf Gebete sie schätzend und ihre Bedingungen erfüllend verrichtet, in das Paradies einziehen lassen wird.**“ Das Gebet ist die wertvollste aller gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt). In einem Hadith lautet es: „**Wer das Gebet nicht verrichtet, hat keinen Anteil am Islam!**“ In einem anderen Hadith, der im **al-Mischkāt, Kunūz ad-daqa‘iq**, in den **Sahīhayn** und im **Halabī** aufgezeichnet ist, heißt es: „**Der Unterschied zwischen dem Menschen und dem Unglauben ist das Unterlassen des Gebets.**“ Dieser Hadith bedeutet: „Der Mensch und der Unglaube (Kufr) sind zwei unterschiedliche Existenzen. Der Weg, beide zu vereinen, besteht aus dem Unterlassen des Gebets. Wenn zwischen ihnen das Nichtverrichten des Gebets verschwindet, d. h. der Mensch das Gebet verrichtet, dann bleibt keine Verbindung mehr zwischen dem Menschen und dem Unglauben. Beides kann sich nicht vereinen.“ Dies bedeutet: „Der Unglaube ist eine Eigenschaft und existiert nicht allein. Bei einigen Menschen befindet sich diese Eigenschaft. Bei einem Menschen, der ungläubig ist, liegt der Umstand vor, dass er nicht betet. Bei dem Menschen, bei dem der Unglaube nicht existiert, liegt der Umstand, das Gebet nicht zu verrichten, nicht vor. Der Unterschied zwischen einer Person, die diese Eigenschaft des Unglaubens innehat, und einer Person, die sie nicht innehat, ist das Verrichten bzw. Unterlassen des rituellen Gebets.“ Dieser Hadith ähnelt der Aussage: „Der Unterschied zwischen dem Menschen und dem Tod ist das Unterlassen des Atmens.“ Ein Mensch, der tot ist, atmet nicht. Doch bei einem Menschen, bei dem kein Tod vorliegt, liegt der Umstand, nicht zu atmen, nicht vor. Wenn der Mensch nicht mehr atmet, wird ersichtlich, dass er gestorben ist. Dieser Hadith schreckt jene gewaltig ab, die aus Faulheit nicht beten. Das Gebet zu verrichten bedeutet, dass man die Größe Allahs, des Erhabenen, bedenkt und seine eigene Niedrigkeit vor Ihm versteht. Wer dies begreift, der tut immer nur Gutes und kann niemals etwas

Schlechtes tun. Auch wenn das Gebet dessen, der seiner Triebseele folgt, gültig ist, wird es solche Früchte nicht tragen. Das Herz desjenigen, der täglich fünfmal die Absicht fasst, in die Gegenwart seines Herrn zu treten, füllt sich mit Aufrichtigkeit (Ikhlas). Jede Bewegung, deren Durchführung im Gebet angeordnet ist, hat Nutzen für das Herz und den Körper. In Moscheen das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, verbindet die Herzen der Muslime. Dadurch verstehen sie, dass sie Geschwister sind. Die Älteren sind sodann barmherzig mit den Jüngeren und die Jüngeren sind respektvoll gegenüber den Älteren. Die Reichen helfen den Armen und die Kräftigen den Schwachen. Wenn die Gesunden die Kranken nicht in der Moschee antreffen, erkundigen sie sich nach ihnen und suchen sie in ihren Häusern auf. Sie wetteifern miteinander, damit ihnen die frohe Kunde in dem Hadith „**Wer seinem Glaubensbruder zu Hilfe eilt, dessen Helfer ist Allah**“ zuteilwird.

*Verrichte das Gebet, so du bei Verstande bist,
da es die Krone der Glückseligkeit ist.*

Wisse, dass das Gebet die Mi'radsch des Gläubigen ist.

Im Buch **Qurrat al-uyun** wird folgender Hadith überliefert: „**Wer das Gebet ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, dem wird Allah, der Erhabene, 15 Qualen geben. Sechs davon betreffen das Diesseits, drei den Augenblick des Todes, drei den Aufenthalt im Grab und drei die Auferstehung aus dem Grab. Die sechs Qualen im Diesseits sind:**

- 1. Wer das Gebet nicht verrichtet, hat keinen Segen in seinem Leben.**
- 2. Die Schönheit und der Liebreiz derer, die Allah, der Erhabene, liebt, bleiben nicht bei ihm.**
- 3. Keine seiner guten Taten wird belohnt.** [Dieser Hadith zeigt, dass die Sunna-Gebete derer, die die Fard-Gebete nicht zur vorgesehenen Zeit verrichten, nicht angenommen werden. Mit anderen Worten: Für ihre Sunna-Gebete gibt es keinen Lohn (Thawab).]
- 4. Seine Bittgebete werden nicht erhört.**
- 5. Keiner liebt ihn.**
- 6. Die guten Bittgebete der Muslime nützen ihm nicht.**

Die Qualen während des Sterbens sind:

- 1. Er stirbt auf elende, schlechte und grausame Weise.**
- 2. Er stirbt hungrig.**
- 3. Selbst, wenn er viel Wasser trinkt, stirbt er an den Schmerzen des Durstes.**

Die Qualen im Grab sind:

- 1. Sein Grab wird ihn bedrücken und seine Gebeine werden ineinandergehen.**
- 2. Sein Grab wird mit Feuer gefüllt. Es verbrennt ihn Tag und Nacht.**
- 3. Allah, der Erhabene, schickt eine riesige Schlange in sein Grab, die nicht den diesseitigen Schlangen gleicht. Jeden Tag, zu jeder Gebetszeit wird er von ihr gebissen. Sie lässt ihn nicht einen Augenblick lang in Ruhe.**

Die Qualen am Tag der Auferstehung sind:

- 1. Die Straffengel, die die Menschen in die Hölle zerren, weichen nicht von seiner Seite.**
- 2. Allah, der Erhabene, empfängt ihn zornig.**
- 3. Seine Abrechnung wird sehr heftig sein und er wird in die Hölle geworfen werden.“**

***Es gibt keinen wahren Freund auf dieser Welt,
was sie sagen, es ist wahr.
Es ist Allah, der Seine Geschöpfe bewahrt,
was sie sagen, es ist wahr.***

***Wolken steigen empor,
es regnet Segen auf die Erde,
Dass vieles Neue eintritt, bevor die Sonne aufgeht,
all das ist wahr.***

***Mein Flehen hört nicht auf,
jedoch vergeht der Wunsch,
Dass die Welt nicht loyal ist,
was sie sagen, es ist wahr.***

***Wer auf die Welt kommt,
der geht auch wieder,
Ins Grab kommt ein jeder,
all das ist gewiss wahr.***

***Es ist mein Job zu weinen;
O meine Augen, weint nunmehr,
Mögen Tränen eine Flut werden,
weint meine Augen nunmehr.***

***Allah gab uns Liebe,
sie wurde schließlich unsere Nahrung,
Es ist nicht zu erlangen auf dieser Welt,
hört auf zu lachen nunmehr.***

***Denke was noch kommen wird,
dass dein Leben immer kürzer wird,
Den klaren Tag und die Nacht,
O meine Augen, erkennet nicht mehr.***

***Falle nicht herein auf deine Triebseele,
koste nicht ihren Honig,
Mit leeren Phantasien,
folge ihr nicht nunmehr.***

***Spreche nur wahre Worte,
Er weiß alles, was du sagst,
Du bist nun mal hier,
mache nicht kehrt nunmehr.***

64 — WIE DAS GEBET ZU VERRICHTEN IST

Zu Beginn des Gebets heben die Männer beide Hände zu den Ohren, wobei die Daumen die Ohrfläppchen berühren und die Innenflächen der Hände zur Gebetsrichtung gewandt sind. Wenn die Hände von den Ohren getrennt werden, wird damit begonnen, „Allāhu akbar“ zu sagen, und der Takbīr wird beendet, wenn die Hände unter dem Bauchnabel verbunden werden.

DAS FASSEN DER ABSICHT (NIYYA): Die Absicht wird während des Eröffnungs-Takbīr (Takbīr al-iftitāh) gefasst. Es ist aber auch zulässig, sie vorher zu fassen. Es ist sogar gestattet, dass derjenige, der für das Gemeinschaftsgebet das Haus verlässt, ohne Fassen der Absicht dem Imam folgt. Doch auf dem Weg dorthin darf nichts geschehen, was das Gebet ungültig machen würde. Gehen und die Gebetswaschung zu vollziehen, tun dem keinen Abbruch.

Die Absicht für das Gebet zu fassen bedeutet, den Namen, die Zeit, die Gebetsrichtung und das Befolgen des Imams zu beabsichtigen, dies im Herzen (Qalb) zu gedenken und sich für das Verrichten des Gebets zu entscheiden. Lediglich zu wissen, was man tun wird, gilt nicht als Absicht. In der schāfi'itischen Rechtsschule müssen auch die wesentlichen Bestandteile (Sg. Rukn) des Gebets in Erinnerung gerufen werden. Derjenige, der die Gemeinschaft während des Gebets erreicht und nicht weiß, ob gerade die Fard-Einheiten des Nachtgebets verrichtet werden oder das Tarāwīh-Gebet, folgt dem Imam mit der Absicht, das Fard-Gebet zu verrichten. Wenn es sich um das Tarāwīh-Gebet handeln sollte, gilt sein Gebet als ein Nāfila-Gebet (freiwilliges Gebet), da es vor dem Fard-Gebet verrichtet wurde. Denn vor dem Fard-Gebet wird kein Tarāwīh-Gebet verrichtet. Er verrichtet sodann das Fard-Gebet allein und schließt sich dann für den restlichen Teil des Tarāwīh-Gebets der Gemeinschaft an. Die fehlenden Einheiten holt er im Anschluss alleine nach und verrichtet danach das Witr-Gebet.

Eine Absicht, die nach dem Eröffnungs-Takbīr gefasst wird, ist nicht gültig und damit ist auch das entsprechende Gebet nicht gültig. Wenn man bei Fard- und Wādschib-Gebeten die Absicht fasst, muss man wissen, um welches Fard- bzw. Wādschib-Gebet es sich handelt. Beispielsweise beabsichtigt man, „das heutige Mittagsgebet zu verrichten“, und drückt somit den Namen des Fard-Gebets aus, oder man beabsichtigt, „das Fard-Gebet der aktuellen Zeit“ zu verrichten. Beim Verrichten der Festtags-, Witr- und Gelübdegebete muss daran gedacht werden, dass diese wādschib sind, und sie müssen mit ihren Namen intendiert werden. Die Anzahl der Einheiten muss bei der Absicht nicht erwähnt werden. Bei der Verrichtung von Sunna-Gebeten reicht es aus, lediglich die Absicht zur Verrichtung „eines Gebets“ zu fassen. Für ein Totengebet wird die Absicht wie folgt gefasst: „Gebet für Allah, den Erhabenen, und Du‘ā für den Verstorbenen.“ Wenn man beim Verrichten der ersten Sunna des Mittagsgebets die Fard-Einheiten intendiert, gilt, dass die Fard-Einheiten verrichtet wurden. Das Fard-Gebet, das man hiernach verrichtet, gilt als Nāfila-Gebet. Ein Imam muss in seiner Absicht nicht ausdrücken, das Gebet für eine Gruppe von Männern zu leiten. Wenn er aber nicht diese Absicht fasst, dann erhält er nicht die Belohnung des Gemeinschaftsgebets. Fasst er aber die Absicht, Imam zu sein, so erhält er diesen Lohn. Trifft jemand eine Person an, die alleine das Gebet verrichtet, kann er sich dieser Person anschließen. Die Gemeinschaft muss in der Absicht auch Folgendes ausdrücken: „Ich folge dem bereitstehenden Imam.“ Wenn auch Frauen in der Gemeinschaft anwesend sind, muss der Imam in seiner Absicht ausdrücken, sie im Gebet zu leiten. Es ist nicht erforderlich, dass die Gemeinschaft den Imam kennt. Wenn der Imam den Takbīr spricht, soll man die Absicht fassen, ihm zu folgen, und sofort das Gebet beginnen. Wenn der Imam bereitsteht, dann ist es

besser, das Befolgen des Imams zu beabsichtigen und das Gebet mit ihm gemeinsam zu beginnen.

Wenn eine Person weiß, dass sie in der Zeit ist, und dann das Fard-Gebet der Zeit intendiert und das Gebet anfängt, dann aber während des Gebets die Gebetszeit verstreicht und sie dies nicht weiß, so ist das Gebet nicht gültig. Hätte sie die Absicht als „das Fard-Gebet des heutigen Tages“ formuliert, wäre es gültig und ein Nachholgebet gewesen. Ein Fard-Gebet, das vor Eintritt der Gebetszeit verrichtet wird, ist ein Nāfila-Gebet. Falls es nach Ablauf der Gebetszeit verrichtet wird, ist es ein Nachholgebet (Qadā-Gebet). Das heißt, wenn jemand die folgende Absicht fasst: „Ich beabsichtige, das heutige Mittagsgebet zu verrichten“, und die Gebetszeit bereits verstrichen ist, hat er damit das Mittagsgebet nachgeholt. Wenn er annahm, dass die Zeit des Mittagsgebets verstrichen sei, und er die Absicht fasst: „Ich beabsichtige, das heutige Mittagsgebet nachzuholen“, und er anschließend erkennt, dass die Zeit nicht abgelaufen ist, hat er das Mittagsgebet verrichtet. In beiden Fällen hat er die Absicht für das gleiche Gebet gehabt, doch er hat sich hinsichtlich des Verstreichens der Gebetszeit geirrt. Doch das Gebet, welches er mit der Absicht verrichtet hat, ein vergangenes Mittagsgebet nachzuholen, nimmt nicht den Platz des Mittagsgebets dieses Tages ein. Denn er hat nicht die Absicht gefasst, das heutige Mittagsgebet nachzuholen. Ein mit der Absicht der „Verrichtung“ (Adā) verrichtetes Mittagsgebet tritt nicht anstelle eines in der Vergangenheit nicht verrichteten Mittagsgebets. Wenn gleichermaßen jemand die Absicht fasst, einem bereitstehenden Imam zu folgen, und annimmt, dass es sich um Zayd handelt, der Imam aber jemand anderes ist, so ist das Gebet dieser Person gültig. Formuliert sie aber in der Absicht ausdrücklich, Zayd zu folgen, der Imam aber jemand anderes ist, so ist ihr Gebet hinter diesem Imam nicht gültig. Wenn jemand jahrelang das Mittagsgebet vor Eintritt seiner Zeit verrichtet haben sollte und bei ihnen allen die Absicht fasste: „Ich beabsichtige, das Mittagsgebet, welches fard für mich ist, zu verrichten“, aber nicht an das Mittagsgebet des jeweiligen Tages dachte, hat er somit jeden Tag das Mittagsgebet des vorherigen Tages nachgeholt. Doch das letzte Mittagsgebet muss er separat nachholen. Wenn er die Absicht trug, das Mittagsgebet dieses Tages zu verrichten, gleich ob er in der Absicht explizit die „Verrichtung“ (Adā) formuliert hat oder nicht, hat er das Mittagsgebet dieses Tages verrichtet; da dies jedoch vor Eintritt der Zeit geschah, gilt keines von ihnen als Fard des Mittagsgebets, sondern sie sind alle Nāfila-Gebete, und sie alle müssen nachgeholt werden. Wie ersichtlich wird, ist es zwingend erforderlich, die Gebetszeiten zu kennen und zu wissen, dass man das Gebet tatsächlich innerhalb der vorgesehenen Zeit verrichtet.

Bei der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen gilt es nicht als Absicht (Niyya), wenn man sie nur mit dem Mund ausspricht. Wenn die Absicht nicht im Herzen gefasst wird, ist das Gebet nach allen vier Rechtsschulen nicht gültig. Es ist nicht bekannt, dass der Gesandte Allahs, die edlen Gefährten, die Gefährtennachfolger sowie die vier Imāme ihre Absicht mit dem Mund formulierten. [Siehe auch im ersten Abschnitt die dritte Seite des 52. Kapitels.] Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 186. Brief des ersten Bandes: „Die Absicht wird im Herzen gefasst. Sie mit dem Mund zu formulieren, ist eine Bid‘a. Einige sagten, dies sei eine gute Bid‘a. Doch diese Bid‘a vernichtet nicht nur eine Sunna, sondern macht sogar eine Fard zunichte. Denn viele Menschen formulieren die Absicht nämlich nur mit dem Mund und fassen ihre Absicht nicht im Herzen. Somit unterlassen sie eine der Pflichtteile des Gebets, sodass das Gebet nicht gültig wird. Dieser Bedürftige sieht keine einzige Bid‘a als ‚gut‘ (hasana) an. Ich sehe in keiner Bid‘a etwas Schönes.“ Die Absicht mit Worten

auszudrücken, ist in der schāfiʿitischen und hanbalitischen Rechtsschule eine Sunna. Ibn ʿAbidīn schreibt: „Es herrscht Konsens darüber, dass das Fassen der Absicht zu Beginn des Gebets fard ist. Doch die Absicht geschieht einzig mit dem Herzen. Die Absicht nur mit dem Mund zu formulieren, ist eine Bidʿa. Für denjenigen, der die Absicht zwar im Herzen fasst, sich aber befreien will von Zweifeln und den Einflüsterungen des Teufels, ist es gestattet, die Absicht auch mit Worten auszudrücken.“

DER ERÖFFNUNGS-TAKBĪR (TAHRĪMA): Damit ist gemeint, zu Beginn des Gebets „Allāhu akbar“ zu sagen, und dies ist eine Fard. Andere Worte als diese zu sprechen, ist nicht gültig. Siehe auch Kapitel 71. Dieser Eröffnungstakbīr ist eine der Bedingungen (Sg. Schart) für das Gebet und gehört nicht zu den „wesentlichen Bestandteilen“ (Sg. Rukn) des Gebets.

Frauen heben beide Hände auf Schulterhöhe und sprechen den Eröffnungstakbīr. Danach platzieren sie die Hände auf die Brust, während die rechte Hand auf die linke Hand gelegt ist. Sie umgreifen das Handgelenk nicht. Wird beim Takbīr lang (gedehnt) gesprochen, so z. B. AAAllāhu oder akbaar, so ist das Gebet nicht gültig. Wenn man vor dem Imam „akbar“ sagt, so hat man das Gebet nicht angefangen. Im Stehen die rechte Hand über die linke zu legen, mit dem kleinen Finger und Daumen der rechten Hand das Handgelenk der linken Hand zu umgreifen, die Subhānaka zu lesen und danach, wenn das Gebet alleine verrichtet wird, die Aʿūdhu und Basmala zu sprechen, sind Sunna-Handlungen beim Gebet. Jemand, der zu spät zur Gemeinschaft kommt, liest die Subhānaka, falls der Imam leise rezitiert, und wenn diese Person aufsteht [um die verpassten Gebetseinheiten zu verrichten], nachdem der Imam den Schlussgruß gesprochen hat, liest sie die Subhānaka erneut.

Wer das Gebet alleine verrichtet, rezitiert die Fātiha. Nach der Fātiha ist die Basmala nicht notwendig. Sie zu sprechen, wäre besser. Hanafiten, die die schāfiʿitische Rechtsschule befolgen, müssen diese Basmala sprechen. Danach liest er eine Sure oder drei Verse. Im Anschluss an die Fātiha sagen der Imam und die Gemeinschaft leise „Āmīn“. Wenn das Gebet mit dem Imam verrichtet wird, rezitiert die Gemeinschaft weder die Fātiha noch eine zusätzliche Sure. „Āmīn“ bedeutet „nehme es an!“

DAS STEHEN (QIYĀM): Der erste der fünf wesentlichen Bestandteile des Gebets ist der Qiyām. „Qiyām“ bedeutet „Stehen“. Ein Kranker, der nicht stehen kann, betet im Sitzen. Ein Kranker, der das Gebet auch im Sitzen nicht verrichten kann, betet auf dem Rücken liegend mit dem Kopf. Damit sein Gesicht nicht zum Himmel gerichtet ist, sondern in Gebetsrichtung, wird ein Kissen unter seinen Kopf gelegt. Die Beine werden dabei in Gebetsrichtung angewinkelt. Ibn ʿAbidīn sagt: „Nach Imām Abū Hanīfa ist es gestattet, dass eine gesunde Person auf einem Schiff oder einem Zug, während dieses/dieser in Bewegung ist, die Pflichtgebete im Sitzen verrichtet. Den Imāmyn zufolge jedoch ist dies ohne Entschuldigungsgrund nicht gestattet. So lautet auch die Fatwa in dieser Sache. [Siehe auch jeweils die fünfte Seite in Kapitel 65 und 74 im ersten Abschnitt dieses Buches.] Im Stehen sollte der Abstand zwischen den Füßen etwa vier Fingerbreit betragen. Kranke, die nicht stehen können, Personen, denen im Stehen schwindelig wird oder die starke Kopf-, Zahn- oder Augenschmerzen oder andere starke Schmerzen haben, Personen, die Urininkontinenz haben oder denen Blähungen entweichen oder bei denen Wundsekret austritt, Personen, die das Gebet aus Furcht vor Feinden oder, wenn die Gefahr besteht, dass ihr Eigentum gestohlen wird, nicht im Stehen verrichten können oder bei denen im Stehen das Fasten gebrochen oder die Rezitation beeinträchtigt oder die Awra sich entblößen

würde, verrichten alle das Gebet im Sitzen. Auch der Kranke, der aus eigener Erfahrung heraus oder durch die Auskunft eines muslimischen, fachkundigen Arztes weiß, dass durch das Beten im Stehen seine Krankheit zunehmen oder die Genesung sich verzögern würde, verrichtet das Gebet im Sitzen auf dem Boden. Der Auskunft gebende Arzt darf kein offenkundiger Sünder (Fāsiq) sein. Diese nehmen eine Sitzposition ein, die ihnen bequem ist, und positionieren ihre Arme, wie sie mögen. Sie können im Schneidersitz sitzen oder mit angewinkelten Beinen und dabei mit den Armen die Knie umschlingen, oder auf irgendeine andere Weise auf dem Boden sitzen. Wer nicht auf diese Weise sitzen kann, setzt sich mit Hilfe einer anderen Person hin. Für die Rukū' beugt man sich ein wenig vor und für die Sadschda legt man den Kopf auf den Boden. Ein Kranker, der seinen Kopf nicht auf den Boden legen kann, legt seinen Kopf auf etwas, das hart ist und dessen Höhe weniger als 25 Zentimeter beträgt. Dadurch ist seine Niederwerfung gültig. Wenn es noch höher ist oder es sich um etwas Weiches handelt, ist es keine Niederwerfung, sondern nur eine Andeutung (Īmā). Ist er auch nicht in der Lage, seinen Kopf auf etwas Hartes zu legen, verrichtet er das Gebet im Sitzen mit angedeuteten Bewegungen, selbst wenn er stehen kann. D. h., er setzt sich zum Beten auf den Boden und beugt sich für die Rukū' leicht vor und für die Sadschda etwas mehr. Wenn sein Verbeugen für die Sadschda nicht stärker ist als das Verbeugen für die Rukū', ist das Gebet nicht gültig. Wenn er selbst oder jemand anderes etwas hebt und er darauf die Sadschda vollzieht, ist sein Gebet zwar gültig, doch dies ist makrūh tahrīman. Wenn dieser Gegenstand nicht niedriger ist als sein Verbeugen für die Rukū', ist sein Gebet nicht gültig.“ Siehe auch Seite 409.

DIE REZITATION (QIRĀ'A): „Qirā'a“ meint das Lesen/Rezitieren mit dem Mund. So laut zu rezitieren, dass man das Rezitierte mit den eigenen Ohren vernehmen kann, wird „**leises (khafī) Rezitieren**“ genannt. Derart laut zu rezitieren, dass auch die Nebenstehenden es hören können, wird „**lautes (dschahrī) Rezitieren**“ genannt. [Elmalılı Hamdi schreibt in seinem Korankommentar: „Töne aus einem Mizmār, also einem Klangerinstrument, aus einem Tonbandgerät oder Lautsprecher werden nicht Rezitation genannt, sondern Geplärre.“ Mit diesen Tönen gerufener Adhān und verrichtetes Gebet sind nicht gültig und gar eine Sünde.] In allen Gebetseinheiten (Sg. Rak'a) der Sunna-Gebete und des Witr-Gebets sowie in zwei Einheiten von Fard-Gebeten, die allein verrichtet werden, ist es fard, im Stehen einen Vers aus dem edlen Koran zu rezitieren. Eine kurze Sure zu rezitieren, ist verdienstvoller. Es ist wādschib, an diesen Stellen als Qirā'a die Fātiha zu rezitieren und in allen Einheiten von Sunna-Gebeten und des Witr-Gebets sowie in zwei Einheiten der Fard-Gebete zusätzlich zur Fātiha eine Sure oder mindestens drei Verse zu rezitieren. In den Fard-Gebeten ist es wādschib oder sunna, die Fātiha und die zusätzliche Sure in den ersten zwei Einheiten zu rezitieren. Ebenso ist es wādschib, die Fātiha vor der zusätzlichen Sure zu rezitieren. Die Fātiha in jeder Gebetseinheit einmal zu rezitieren, ist ebenfalls wādschib. Wenn eine dieser fünf Wādschib-Handlungen vergessen wird, muss die Korrekturniederwerfung (Sadschdat as-sahw) vollzogen werden. Dass es eine Sunna ist, dass der Imam und der Alleinbetende in der dritten und vierten Einheit von Fard-Gebeten die Fātiha rezitieren, ist ein stärkerer Standpunkt. Es ist auch zulässig, eine zusätzliche Sure (Damm as-sūra) oder nichts zu lesen (**Ibn Ābidīn, S. 343**). Siehe Kapitel 67 in Bezug auf denjenigen, der den Koran nicht richtig rezitiert! In den anderen drei Rechtsschulen ist es fard, in jedem Gebet und in jeder Einheit die Fātiha zu rezitieren.

Wenn sich der Ansässige, der einem reisenden Imam folgt, nach dem Schlussgruß des Imams am Ende der zweiten Gebetseinheit erhebt und weitere zwei

Einheiten verrichtet, tut er dies ohne Rezitation. Das heißt, er rezitiert keine Fātiha und keine Sure. Er liest nichts im Stehen, so als würde er hinter einem Imam beten. Auf Seite 73 des **Dschāmi' ar-rumūz** und auf Seite 106 des **al-Fatāwā at-tātārkhāniyya** steht: „Einige Gelehrte sagten, der Ansässige, der hinter einem Reisenden betet, brauche in der dritten und vierten Einheit nichts zu lesen. Schamsul-a'imma Abdul'aziz al-Halwāni und andere Gelehrte sagten, er habe zu rezitieren. Daher wäre es vorsichtshalber besser, zu rezitieren.“ Da das Stehen der Ort der Rezitation ist, schadet die Rezitation nicht. Am Ende des **Halabī-i kabīr** steht: „Wenn ein Medikament, das die Zahnschmerzen unterbindet, die Rezitation behindert und die Gebetszeit sich dem Ende zuneigt, folgt er einem Imam. Sollte er keinen Imam auffinden können, verrichtet er das Gebet ohne zu rezitieren.“ Dies, weil die Schmerzen eine Erschwernis darstellen und von selbst (darūrī, ohne menschliche Einwirkung) entstanden sind.

Es ist nicht gestattet, bei der Rezitation eine Übersetzung des edlen Korans zu lesen.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 364: „Es ist für den Imam eine Sunna, dass in allen Gebeten außer den Freitags- und Festtagsgebeten das, was er in der ersten Gebetseinheit rezitiert, doppelt so lang ist wie seine Rezitation in der zweiten Einheit. Wer alleine betet, darf in jeder Gebetseinheit gleich lang rezitieren. In jedem Gebet ist es makrūh, dass die Rezitation in der zweiten Einheit drei Verse mehr beträgt als die Rezitation in der ersten Einheit. Es ist makrūh für den Imam, dass er es sich zur Gewohnheit macht, in denselben Gebeten und jeweils in deren selben Einheiten dieselben Verse zu rezitieren. Es wurde gesagt, dass dies auch für Alleinbetende bei jedem Gebet gilt. Ab und an sollte auch ein anderer Vers rezitiert werden. Das in der ersten Einheit Rezitierte auch in der zweiten Einheit zu rezitieren, ist makrūh tanzīhan. Wenn man in der ersten Einheit die Sure an-Nās (die letzte Sure) rezitiert, rezitiert man sie in der zweiten Einheit nochmal, denn es ist noch verpönter, den Koran in der entgegengesetzten Reihenfolge zu rezitieren. Es ist vorzüglicher, in der zweiten Einheit die Fortsetzung der Koranverse von der ersten Einheit zu rezitieren. Es ist makrūh, dass man in der zweiten Einheit die Sure, die nach derjenigen kommt, die man in der ersten Einheit rezitiert hat, auslässt und stattdessen die übernächste rezitiert. Auch wenn es nicht makrūh ist, in einer Einheit mehrere Suren aufeinanderfolgend zu rezitieren, ist es besser, nur eine Sure zu rezitieren. In der zweiten Einheit Verse oder Suren zu rezitieren, die dem in der ersten Einheit Rezitierten vorangehen, ist makrūh. Den edlen Koran nach der Reihenfolge im Mushaf zu rezitieren, ist zu jeder Zeit wādschib. Nachdem man beim vollständigen Rezitieren des gesamten Korans (Khatm) die Verse al-Falaq und an-Nās rezitiert hat, umgehend die Fātiha und die ersten fünf Verse der Sure al-Baqara zu rezitieren, bringt sehr viel Lohn (Thawāb) ein. Drei Verse in der Länge einer kurzen Sure zu rezitieren ist vorzüglicher, als einen langen Vers zu rezitieren.

DIE VERBEUGUNG (RUKŪ'): Nach dem Rezitieren der zusätzlichen Sure spricht der Betende den Takbīr und begibt sich in die Verbeugungsposition (bringt also den Oberkörper in die waagerechte Position). In der Verbeugungsposition öffnen die Männer ihre Finger und legen sie auf die Knie. Sie halten Rücken und Kopf gerade (in einer horizontalen Lage). In der Verbeugung spricht er mindestens dreimal „Subhāna rabbiyal-azīm“ („Ich spreche meinen Herrn, den Großartigen, frei von jeglichen Fehlern“). Wenn sich der Imam von der Verbeugung erhebt, bevor derjenige, der ihm folgt, dazu kommt, dies dreimal zu sprechen, erhebt auch er sich sogleich. In der Verbeugung werden die Beine und Arme gerade gehalten und nicht gekrümmt. Frauen öffnen die Finger nicht und

halten den Rücken, Beine und Arme nicht gerade. Beim Erheben von der Verbeugung „**Sami'allāhu liman hamidah**“ („Allah hört denjenigen, der Ihn lobpreist“) zu sagen, ist für den Imam und den Alleinbetenden sunna. Die Gemeinschaft spricht dies nicht. Gleich danach sagen der Alleinbetende und die Gemeinschaft „**Rabbanā lakal-hamd**“ („O unser Herr, Dir gebührt der Lobpreis“). Anschließend steht man einen Augenblick aufrecht, spricht dann „**Allāhu akbar**“ und geht währenddessen zur Niederwerfung über, wobei man erst das rechte Knie und dann das linke, danach die rechte Hand und dann die linke und schließlich die Nase und dann die Stirn auf den Boden legt.

DIE NIEDERWERFUNG (SADSCHDA): In der Niederwerfung sollen die Finger geschlossen bleiben und in Gebetsrichtung zeigen, wobei die Hände auf Höhe der Ohren platziert werden, sodass der Kopf zwischen beiden Händen liegt. Die Stirn auf eine saubere Stelle wie Stein, Erde, Holz oder eine Auslage zu legen, ist fard, und es wurde gesagt, dass es wādschib ist, mit der Stirn auch die Nase auf den Boden zu legen. Ohne Entschuldigungsgrund nur mit der Nase den Boden zu berühren, ist nicht gestattet. Nur mit der Stirn den Boden zu berühren, ist makrūh. In der Niederwerfung wird mindestens dreimal „**Subhāna rabbiyal-a'lā**“ („Ich spreche meinen Herrn, den Allerhöchsten, frei von jeglichen Fehlern“) gesprochen. Die Schiiten behaupten, es sei vorzüglicher, auf ein Lehmziegelchen aus der Erde von Karbala die Niederwerfung durchzuführen. Mit beiden Füßen oder mindestens einem Zeh jeden Fußes den Boden zu berühren, ist fard oder wādschib. Es wurde auch gesagt, dass dies eine Sunna ist. D. h., dass das Gebet ungültig oder makrūh wird, wenn nicht beide Füße auf den Boden gelegt werden. Wenn während der Niederwerfung Stirn, Nase und Füße für eine kurze Zeit vom Boden abgehoben sind, macht dies nichts aus. Es ist eine Sunna, in der Niederwerfung die Zehen gebeugt und ihre Spitzen in Gebetsrichtung ausgerichtet zu halten. Dass sich diejenigen irren, die sagen, es sei fard oder wādschib, steht im **Radd al-muhtār** geschrieben. Männer halten die Arme und Oberschenkel getrennt vom Bauch. Das Platzieren der Hände und Knie auf den Boden ist eine Sunna. Es ist eine Sunna, die Fersen im Stehen (Qiyām) vier Fingerbreit auseinander zu halten und in der Verbeugung (Rukū'), beim Aufrichten nach der Verbeugung (Qawma) und in der Niederwerfung (Sadschda) beieinander zu halten. Im **Halabī-i kabīr** auf Seite 315 sowie im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Eine der Sunna-Handlungen in der Verbeugung ist es, die Fersenknochen zusammenzuführen.“ Dazu wird, während man sich zur Verbeugungsposition begibt, die Ferse des linken Fußes an die Ferse des rechten Fußes gebracht. Beim Erheben aus der Niederwerfung werden sie wieder getrennt.

Es ist zwar gültig, die Stirn auf Stoffstreifen des Turbans, auf den Rand der Gebetsmütze, auf von der Stirn herabhängendes Haar, auf die Ärmel und den Saum der Kleidung oder auf die Hände zu legen, aber dies ist makrūh tanzīhan, wenn es ohne Entschuldigungsgrund geschieht. Auch Frauen müssen beim Gebet eine unbedeckte Stirn haben. Die Niederwerfung ist gültig, wenn die Härte des Bodens spürbar ist, d. h., die Stirn nicht mehr tiefer einsinken kann, wenn der Kopf nach unten gedrückt wird. Demnach ist es gültig, auf einem Teppich, einer Matte, Weizen, Gerste, einem Holzbett, Sofa und einem Wagen, der auf dem Boden steht, die Niederwerfung durchzuführen. Auf einem Tier, auf einer zwischen zwei Bäumen gespannten Schaukel, auf Reis und Hirse, welche sich nicht in einem Sack befinden, die Niederwerfung durchzuführen, ist nicht gültig. Da die Kleidung, die jemand trägt, als Teil des eigenen Körpers angesehen wird, müssen die darunterliegenden Stellen rein sein. Daher ist es für denjenigen, der keine Gebetswaschung hat, sowohl nicht gestattet, ein Koranexemplar zu berühren, als auch nicht gestattet, ihn mit dem Saum seiner Kleidung zu halten. Es ist

erlaubt, ihn mit Dingen wie Handtüchern, Taschentüchern und Kleidern zu halten, die man nicht am Körper trägt. Wenn diese an einem unreinen Ort ausgelegt werden, darf auf ihnen das Gebet verrichtet werden. So verhält es sich auch damit, dass mit Schuhen, deren Sohlen unrein sind, oder durch das Stehen mit Schuhen auf einem unreinen Ort das Totengebet nicht verrichtet werden darf; wenn die Schuhe ausgezogen werden und der Betende sich auf die reine Oberseite der Schuhe stellt, ist das Gebet gültig.

Im **Halabī** heißt es: „Beim Übergang in die Niederwerfung das lange Gewand (Entari) und die Hosenbeine hochzuziehen, ist makrūh. Diese vor dem Gebet hochzukrempeln und so das Gebet zu beginnen, ist ebenfalls makrūh. Mit hochgerafften, hochgekrempelten [kurzen] Ärmeln oder Hosenbeinen oder Rücken langer Gewänder das Gebet zu verrichten, ist ebenso makrūh.“ Es ist makrūh, das Gebet barhäuptig zu verrichten aus Faulheit oder weil man nicht an die Wichtigkeit davon denkt, das Gebet mit bedecktem Haupt zu verrichten. Dem Gebet an sich keine Wichtigkeit beizumessen, ist Kufr. Den Kopf nicht zu bedecken, um die eigene Niedrigkeit und Bedürftigkeit darzustellen und weil man Allah, den Erhabenen, fürchtet, ist nicht makrūh. [D. h., wenn eine Person, die aus Furcht vor Allah, dem Erhabenen, erbleicht, erzittert, sich selbst und alles vergisst, den Kopf nicht bedeckt, ist dies nicht makrūh.] Doch es wäre auch für eine solche Person besser, eine Kopfbedeckung zu tragen. Denn das Haupt nicht zu bedecken würde bedeuten, dem Koranvers „**Tragt beim Gebet eure verzierte Kleidung**“ entgegenzuhandeln. Einen weißen Turban zu tragen, ist mustahabb. Wie im Buch **Ma'rifetnāme** steht, trug der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, auch einen schwarzen Turban. Er ließ das Ende seines Turbans zwischen seinen beiden Schulterblättern zwei Handspannen herunterhängen.

Ein Kranker, der sich für die Niederwerfung nicht nach vorne beugen kann, und ein Gesunder, der in der Moschee keinen anderen Platz findet, darf die Niederwerfung nicht auf etwas durchführen, das vom Boden höher ist als 25 Zentimeter. Nur derjenige, der keinen Platz findet, darf auf dem Rücken der Person vor ihm, die dasselbe Gebet verrichtet und die Niederwerfung auf dem Boden vollzieht, die Niederwerfung durchführen. Doch seine Knie müssen auf dem Boden bleiben. Es ist mustahabb, dass dieser Gesunde das Gebet erst dann verrichtet, wenn die Menge sich aufgelöst hat, oder er sich in eine Moschee begibt, die nicht überfüllt ist, und dort betet. Es wurde zwar auch überliefert, dass es gestattet ist, auf etwas die Niederwerfung durchzuführen, dessen Höhe weniger als 25 Zentimeter beträgt, wenn in der Moschee keine Menschenmenge vorhanden ist, doch dies ist makrūh. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vollzog die Niederwerfung nämlich nicht einmal auf etwas, das auch nur eine geringe Höhe aufwies [Ibn Ābidīn, Seite 338]. Im **Dschāmi' ar-rumūz** auf Seite 69 und im Superkommentar von Schalbī, möge Allah sich seiner erbarmen, zum Buch **at-Tabyīn** steht, dass die Niederwerfung nicht einmal auf etwas, das eine geringe Höhe aufweist, gestattet ist. [Daher sollten auch Personen mit einem Entschuldigungsgrund die Niederwerfung nicht auf einem erhöhten Gegenstand vollziehen. Zu behaupten, die Niederwerfung dürfe nicht auf dem Boden, sondern müsse auf etwas Erhöhtem geschehen, wäre gleichbedeutend mit der Veränderung einer gottesdienstlichen Handlung (Ibāda). Wer eine gottesdienstliche Handlung verändern will, wird zu einem Ungläubigen (Kāfir). Die Ungläubigen, die Feinde des Gesandten Allahs wollen die Moscheen den Kirchen gleichen lassen. Dazu versuchen sie, ähnlich wie in Kirchen dafür zu sorgen, dass man an Tischen sitzt und die Niederwerfung auf den Tisch vollzieht, und bemühen sich darum, Klanginstrumente und Musik in Moscheen einzuführen. Sie gewöhnen die Menschen zunächst daran, die Orte der Niederwerfung nach und nach anzuheben und Laut-

sprecher bei den gottesdienstlichen Handlungen zu verwenden.] Ibn Ābidīn sagt: „Beim Verrichten des Gebets ist die Hinwendung zur Gebetsrichtung (Istiqbāl al-qibla) fard. D. h. das Gebet wird in Gebetsrichtung gewandt verrichtet. Das Gebet wird für Allah verrichtet und die Niederwerfung wird ausschließlich für Allah durchgeführt. Sie werden in Richtung der Kaaba vollzogen, nicht aber für die Kaaba. Wer sich für die Kaaba niederwirft, wird zum Kāfir (Feind Allahs).“

DAS LETZTE SITZEN (AL-QA'DA AL-AKHĪRA): In der letzten Gebets-einheit so lange zu sitzen, wie es braucht, um die „Tahiyyāt“ zu lesen, ist fard. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Während des Sitzens macht man keine Zeichen mit den Fingern. So lautet auch die Fatwa.“ Männer legen in dieser Position den linken Fuß flach auf den Boden, wobei die Zehen nach rechts zeigen, und setzen sich auf diesen Fuß. Der rechte Fuß wird aufrecht gehalten und die Zehen des rechten Fußes berühren den Boden. Somit sind die Zehenspitzen leicht in Gebetsrichtung gebogen. Auf diese Art zu sitzen, ist sunna. Frauen sitzen auf eine Weise, die „**Tawarruk**“ genannt wird, d. h. sie setzen sich auf das Gesäß. Die Oberschenkel sind nah beieinander und die Füße ragen rechts heraus.

Im Buch **Marāqī al-falāh** und in dessen Superkommentar von Tahtāwī heißt es im Abschnitt über die Formen des Dhikr wie folgt: „In der hanafitischen Rechtsschule ist es eine Sunna, unmittelbar nach dem Fard-Gebet für das letzte Sunna-Gebet aufzustehen und währenddessen nichts zu rezitieren. Wenn unser Prophet das Fard-Gebet beendete, saß er so lange, dass er ‚Allāhumma antas-salām wa-minkas-salām tabārakta yā dhal-dschalāli wal-ikrām‘ sagen konnte, und nicht länger. Er erhob sich anschließend sofort und verrichtete das Sunna-Gebet. Er rezitierte die Āyat al-kursī und die Tasbīhāt nicht zwischen dem Fard- und Sunna-Gebet. Diese nach der letzten Sunna zu rezitieren und aufzusagen, bringt den Lohn ein, als würden sie nach der Fard gesprochen werden. Dies gilt ebenfalls für die Sunna vor dem Fard-Gebet. Wenn zwischen Fard- und Sunna-Gebet etwas gelesen wird, verringert sich der Lohn des Gebets. Es ist für den Imam makrūh, dass er die letzte Sunna an dem Platz verrichtet, an dem er das Fard-Gebet verrichtet hat. Für die Gemeinschaft ist dies zwar nicht makrūh, aber es ist mustahabb, dass sie es an einer anderen Stelle verrichten. Wer ein Mustahabb unterlässt, dessen Gebet ist nicht unvollständig, aber er bleibt dem Lohn dieser Mustahabb-Handlung beraubt. Es ist mustahabb, dass der Imam nach dem Verrichten der Fard oder der letzten Sunna sich nach rechts, links oder zur Gemeinschaft wendet. Es ist aber auch gestattet, dass er sich sofort erhebt und von dort wegbegibt, um seinen Angelegenheiten nachzugehen. In einem Hadith heißt es: **‚Wer nach jedem Gebet dreimal ‚Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā huw al-hayy al-qayyūma wa-atūbu ilayh‘ spricht, dem werden sämtliche Sünden vergeben.‘** Nach dieser Bitte um Vergebung (Istighfār) die Āyat al-kursī, 33 Mal **‚Subhānallāh‘**, 33 Mal **‚Alhamdulillah‘** und 33 Mal **‚Allāhu akbar‘** zu sprechen, einmal die Kalimat at-tahlīl, also **‚Lā ilāha illallāhu wahdahū lā sharīka lah...‘** aufzusagen und anschließend die Hände auf Höhe der Brust zu heben und für sich selbst und alle Muslime Bittgebete zu sprechen, ist mustahabb. In einem Hadith lautet es: **‚Die Du‘ā nach den Pflichtgebeten der fünf Gebetszeiten wird angenommen.‘** Doch das Bittgebet muss mit wachem Herzen und still gesprochen werden. Es ist makrūh, das Bittgebet ausschließlich nach den Gebeten oder zu bestimmten Zeiten zu sprechen und bestimmte Sachen, die man auswendig gelernt hat, wie ein Gedicht vorzutragen. Wenn nach dem Gebet die Du‘ā beendet wird, ist es sunna, mit den Händen über das Gesicht zu streichen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte im Gebet, bei der Umrundung der Kaaba, nach dem Essen und beim Schlafengehen Bittgebete zu sprechen. Bei diesen Bittgebeten hob er seine Arme nicht und strich mit den Händen nicht über das Gesicht. Es

ist vorzüglicher, dass ein jedes Bittgebet und Gottgedenken still erfolgt. Es ist in Übereinstimmung harām, zu tanzen, zu wirbeln, in die Hände zu klatschen, Tamburin, Kelchtrömel, Schilfflöte (Ney) oder Saiteninstrument (Saz) zu spielen, so wie es einige Pseudosufis tun.“ Wie man sieht, ist es vorzüglicher, dass die Gemeinschaft gemeinsam mit dem Imam im Stillen Bittgebete spricht. Es ist aber auch gestattet, dass jeder getrennt für sich Bittgebete spricht oder dass sie ohne Bittgebete zu sprechen aufstehen und gehen. Nach dem Bittgebet wird 11 Mal die Sure al-Ikhlās und jeweils einmal die Suren al-Falaq und an-Nās rezitiert. Muhammad Ma’sūm, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 80. Brief des zweiten Bandes, dass er nach diesem Bittgebet 67 Mal lediglich Astaghfirullāh auf sagte. Ganz zum Schluss wird der Koranvers „**Subhāna rabbika...**“ gelesen.

Im **ad-Durr al-mukhtār** steht nach der Erklärung des Tahiyatul-madschid-Gebets: „Zwischen dem Sunna- und Fard-Gebet zu reden, lässt das Sunna-Gebet zwar nicht ungültig werden, verringert aber den Lohn dafür. Dies gilt auch für das Lesen von etwas. Einige Gelehrte sagen, dass die Sunna nicht angenommen werde und die vorherige Sunna erneut verrichtet werden müsse.“ Nachdem erklärt wurde, dass es gestattet ist, einem sitzenden Imam zu folgen, schreibt er: „Wenn die Stimme des Imams nicht ausreicht, ist es zwar gestattet, dass die Gebetsrufer für das Vernehmen der Gemeinschaft mit lauter Stimme rufen, doch wenn sie schreiend rufen, wird ihr Gebet ungültig. Denn schreiend zu lesen gleicht weltlichem Gerede. Wenn der Imam im Gebet lauter liest als erforderlich, wird das Gebet zwar nicht ungültig, doch dies ist harām.“ Wie man sieht, ist es harām für die Gebetsrufer, durch Schreien die Betenden zu verwirren. Im **Madāridsch an-nubuwwa** heißt es: „Awzā’i wurde gefragt, wie nach dem Schlussgruß (Salām) die Bitte um Vergebung (Istighfār) gesprochen werden sollte. Er sagte, dass dreimal ‚**Astaghfirullāh**‘ gesagt wird.“ [Dass es eine Bid’a ist, diese mit lauter Stimme zu lesen, steht auf Seite 59 des im Jahre 1375/1956 gedruckten Buches **al-Ibdā’** von Schaykh Alī Mahfūz, der in Ägypten ein Mitglied des „Rates der Großgelehrten“ war.] Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Rezitiert die Āyat al-kursī auch beim Schlafengehen.**“ Er ordnete auch an, nach den Gebeten Bittgebete zu sprechen.

Bittgebet (Du’ā) nach dem Gebet: Beim Bittgebet heben die Männer ihre Hände auf Höhe der Brust. Die Ellbogen werden nicht zu sehr angewinkelt. Nach dem Bittgebet lesen sie den Vers „Subhāna rabbika..“ und streichen mit den Händen über das Gesicht. Derjenige, der wegen einer Krankheit, wegen Kälte oder dergleichen die Hände nicht heben kann, deutet es mit seinem Zeigefinger an. Die Finger werden in Gebetsrichtung gehalten. Die Arme werden nicht nach rechts und links geöffnet, sondern werden nah zueinander nach vorne geneigt.

[Nachdem im Anschluss an die Fard-Gebete der Imam und die Gemeinschaft, jeder für sich, vollständig dreimal die Istighfār, einmal die Āyat al-kursī, 99 Mal Tasbīh und Bittgebete gesprochen haben, ist es mustahabb, jeweils mit der Basmala 11 Mal die Sure al-Ikhlās, einmal die Sure al-Falaq und einmal die Sure an-Nās zu rezitieren und 67 Mal Astaghfirullāh aufzusagen. Der Hadith, in welchem angeordnet wird, 11 Mal die Sure al-Ikhlās zu rezitieren, findet sich in dem Buch **al-Barīqa** auf der letzten Seite des ersten Bandes. Dass demjenigen, der nach dem Morgengebet zehnmal „**Lā ilāha illallāhu wahdahū lā sharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu yuhyī wa-yumīt wa-huwa alā kulli chay’in qadīr**“ auf sagt, viel Lohn zuteilwird, ist in einem Hadith überliefert worden (**al-Imdād**). Wenn es einen Todesfall gibt, sollten diese nicht unterlassen werden. Wenn der Leichnam aus verschiedenen Gründen heraus stundenlang warten musste, wieso kann er dann nach dem Gebet, um die erwähnten Sachen zu lesen, nicht 1-2 Mi-

nuten warten? Diejenigen, die verhindern, dass die Gemeinschaft diese lesen kann, sollten sich sehr davor fürchten, zu denjenigen zu gehören, über die in Vers 114 der Sure al-Baqara gesagt wird, dass sie Tyrannen sind und in der Hölle eine bittere Strafe erleiden werden. Frohe Botschaft den religiösen Imamen und Gebetsrufern, welche die Gemeinschaft nicht daran hindern! Diese erhalten bei jedem Gebet den Lohn von 100 Märtyrern, denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer eine vergessene Sunna von mir wiederbelebt, erhält den Lohn von 100 Märtyrern.**“ Die Gebetsrufer sollen, um nicht den Neuerungen anheimzufallen, den Adhān mit lauter Stimme vom Minarett aus und die Iqāma in der Moschee rufen, die Takbīre des Gebets wiederum nur bei Bedarf mit lauter Stimme rufen und unter keinen Umständen Lautsprecher verwenden. Die Ayat al-kursī, die Tasbīhāt und die Kalimat at-tahlīl werden leise gesprochen. Die Hanafiten tun dies nach dem letzten Sunna-Gebet und die Schāfi‘iten und Mālikīten unmittelbar nach dem Fard-Gebet. Dass es mustahabb ist, beim Bittgebet Friedensgrüße und Segenswünsche auf den Gesandten Allahs zu sprechen, steht in Tahtāwīs Superkommentar zum **al-Imdād** im Kapitel über das Witr-Gebet.

Nach dem Gebet eine Niederwerfung zu vollziehen, ist harām. So steht es im **ad-Durr al-mukhtār** im Kapitel über die Rezitationsniederwerfung. Sich nach dem Gebet mit dem Imam gegenseitig zu grüßen, indem die Hand auf die Brust gelegt wird, ist eine Bid‘a. Im Islam gibt es keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Hand- oder Körperbewegungen. Ibn Nudschaym Zaynul-Ābidīn al-Misrī, möge Allah sich seiner erbarmen, teilt mit, dass eine solche Begrüßung eine Sünde ist. Siehe das Ende des 57. Kapitels im dritten Abschnitt dieses Buches.]

Im Kommentar zum **Schir‘at al-islām** steht: „In einem Hadith heißt es: ‚**Das Bittgebet, das in der Nacht zur Sahar-Zeit und nach den Gebeten gesprochen wird, wird angenommen.**‘ Das Bittgebet mit Hamd, Thanā und Salawāt zu beginnen und am Ende mit beiden Handflächen über das Gesicht zu streichen, ist eine Sunna.“ Im fünften Teil des **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Während des Bittgebets sollen die Handflächen in Richtung Himmel geöffnet, voneinander getrennt und auf Brusthöhe sein.“ Im **al-Bazzāziyya** steht, dass das Verrichten des Sunna-Gebets vorzüglicher ist, als Bittgebete zu sprechen. [Die Schiiten und Wahhabiten halten während des Bittgebets beide Handflächen geöffnet, legen die Hände aneinander, halten die Finger geschlossen, die Hände auf Brusthöhe und in Richtung des Gesichts.]

Im **Ni‘met-i islām** steht: „Frauen heben beim Gebet beide Hände auf Höhe der Schulter. Im Stehen legen sie ihre rechte Hand auf die linke, umfassen dabei aber nicht mit den Fingern der rechten Hand das linke Handgelenk. Sie legen die Hände auf die Brust. In der Verbeugungsposition legen sie die Hände auf die Knie, umfassen aber ihre Knie nicht. Sie öffnen ihre Finger nicht und ihre Knie sind nicht gerade. Ihr Rücken ist ebenfalls nicht gerade. In der Niederwerfung gehen sie so weit wie möglich herunter und legen ihre Arme an ihre Körperseiten an und ihren Bauch an ihre Oberschenkel. Sie setzen sich auf ihr Gesäß und strecken die Füße seitlich zur rechten Seite aus. Eine Frau darf Männer nicht im Gebet leiten und es ist makrūh, dass eine Frau andere Frauen im Gebet leitet. Wenn Frauen einem Mann im Gebet folgen, stellen sie sich in der allerletzten Reihe auf. Das Gebet einer Frau, die währenddessen geküsst wird, wird ungültig. Wenn eine Frau, die demselben Imam folgt, vor oder neben einem Mann betet, wird das Gebet des Mannes ungültig. Wenn der Mann der Frau ein Zeichen gibt, sich hinten hinzustellen, sie dies aber nicht tut, ist nur das Gebet der Frau ungültig. Es ist gestattet für die Frau, ihr Gebet abubrechen, wenn das Essen auf dem Herd überkocht oder das Kind weint.“ Beim Bittgebet streckt sie ihre Hände nicht nach vorne aus und hält sie in Richtung ihres Gesichts gebeugt.

65 — DAS GEBET WÄHREND EINER REISE (SAFAR)

„**Musāfir**“ bzw. „**Safarī**“ zu sein bedeutet, ein Reisender zu sein. Jemand ist dann (islamrechtlich) ein Reisender, wenn er den Ort seines Aufenthaltes verlässt oder die Grenze der letzten Häuser, die an beiden Straßenseiten auf seinem Weg gereiht sind, hinter sich lässt und dabei die Absicht hat, an einen Ort zu reisen, dessen Entfernung in drei Tagen, gemessen an kurzen Tagen des Jahres, gemäß der Gehgeschwindigkeit eines Menschen oder eines Kamels zurückgelegt wird. Wenn er diese Absicht nicht hat, gilt er nicht als Reisender, selbst wenn er die gesamte Welt bereist. Dies ist der Fall bei Soldaten, die nach dem Feind suchen. Doch auf dem Rückweg ist er Reisender. Wenn derjenige, der die Absicht trägt, sich an einen Ort zu begeben, dessen Entfernung eine zweitägige Reisedauer beträgt, auf der Reise oder bei Ankunft an diesem Ort die Absicht fasst, einen weiteren, zwei Tage entfernten Ort aufzusuchen, ist er kein Reisender auf dieser viertägigen Reise. Wenn jemand, der sich mit der Absicht einer dreitägigen Reise auf den Weg gemacht hat, beim Verlassen des Ortes, an dem er Rast macht, die Absicht einer dreitägigen Reise fasst, ist er ab dem Zeitpunkt Reisender, an dem er die Grenze der letzten Häuser an beiden Seiten auf seinem Weg hinter sich lässt. Es ist nicht notwendig, dass er das letzte Haus nicht mehr sieht. Es ist auch nicht notwendig, dass er die Hausreihe auf nur einer Seite hinter sich lässt. Nomaden, die sich in der Nähe eines Meeres oder eines Waldes niedergelassen haben, gelten dann als Reisende, wenn sie ihre Zelte verlassen. Es ist notwendig, die Dörfer auf einer oder beiden Seiten des Weges zu durchqueren, wo die Häuser von der Stadt bis zu ihm aufgereiht sind. Es ist nicht notwendig, die leeren Felder, Weinberge, Äcker und Obstgärten neben der Stadt zu passieren. Auch wenn sich in den Obstgärten und Feldern Häuser von Bauern und Wächtern befinden, werden diese Orte und die darauffolgenden Dörfer nicht als Teil der Stadt angesehen. Von den leeren Feldern werden die in der Nähe der Stadt liegenden und „**Finā**“ genannten großen Friedhöfe [Fabriken, Schulen, und Kasernen] und Orte, die von den Stadtbewohnern zum Dreschen, zum Ausführen von Tieren und zur Vergnügung fortlaufend verwendet werden, sowie die Teile eines Sees oder Meeres, wo sie jagen oder die sie anderweitig nutzen, zur Stadt gezählt und müssen demnach passiert werden. Wenn der **Finā** weiter als 200 Meter entfernt ist oder sich ein Acker dazwischen befindet, wird er nicht als Teil der Stadt angesehen. Doch auch auf einem entfernten **Finā** ist es gültig, das Freitagsgebet sowie die Festtagsgebete zu verrichten. Städte und Dörfer, die durch ein **Finā** getrennt sind, werden nicht als Teil der Stadt angesehen. Solche Dörfer zu passieren, ist nicht notwendig. Durch das Passieren des **Finā** wird eine Person „Reisender“. Auch wenn der **Finā** bei großen Städten weiter als 200 Meter entfernt ist, zählt er als Teil der Stadt. Gemäß der bevorzugten Ansicht ist es nicht notwendig, die Dörfer zu passieren, auch wenn sich dazwischen ein **Finā** oder Häuser befinden. Dies steht im Superkommentar von Tahtāwī zum **al-Imdād**.

Es ist keine Bedingung, bis in den Abend ununterbrochen zu gehen. Es genügt, an einem kurzen Tag vom Morgengebet bis zum Mittag zu gehen. Dies ist die Strecke die „eine Etappe“ (Marhala bzw. Manzil) genannt wird. Sich zwischendurch auszuruhen, ist auch gestattet. Wenn eine dreitägige Strecke mit einem schnellen Transportmittel wie einem Zug in kürzerer Zeit zurückgelegt wird, gilt die Person ebenfalls als Reisender [**Mecelle**, Artikel 1664]. Kann ein Ort über zwei verschiedene Wege erreicht werden und der eine Weg ist lang und der andere kurz, wird derjenige, der den kurzen Weg nimmt, kein Reisender. Wenn der lange Weg einen dreitägigen Fußmarsch beträgt, wird derjenige, der diesen Weg benutzt, unabhängig von dem Transportmittel ein Reisender.

Ibn Ābidīn schreibt: „Alle Gelehrten haben die dreitägige Strecke mit der Längeneinheit **‚Farsakh‘** (Maßeinheit für die Gehstrecke) definiert. Ein Farsakh ist die Strecke, die in einer Stunde zu Fuß zurückgelegt wird. Einige sagten, eine dreitägige Reise bestehe aus 21 Farsakh, andere sagten aus 18, andere aus 15. Die Fatwa wurde gemäß der zweiten Ansicht erteilt.“ Der Fatwa der Mehrheit zufolge beträgt eine Etappe/Tagesreise (Marhala), d. h. der Weg, der an einem Tag zu Fuß zurückgelegt wird, auf einer geraden Ebene ohne Hügel 6 Farsakh. Ein Farsakh sind 3 Meilen (Mīl). Demnach sind eine Marhala 18 Meilen und drei Marhala betragen 54 Meilen. Wie bei Ibn Ābidīn im Kapitel über die Tayammum steht, besteht eine Meile aus 4000 Ellen, und die Ansicht, dass es 4000 Khatwa (Schritte) sind, ist schwach. Eine Elle (Dhrāʿ) ist, gemäß der Anzahl der Buchstaben des Einheitsbekenntnisses im Arabischen, eine Breite von 24 Fingern. Die Breite eines Fingers beträgt durchschnittlich 2 Zentimeter. Eine Elle beträgt demnach 48 Zentimeter, eine Meile 1920 Meter und ein Farsakh 5760 Meter. Eine Tagesreise beträgt somit 34,56 Kilometer und eine dreitägige Reise etwa 104 Kilometer [genau: 103,68 km]. [Eine geografische Meile ist die Länge des Äquatorbogens von einer Bogenminute und beträgt 1852 Meter.] Wer in Istanbul den Ortsteil Küçükçekmece verlässt und nach Tekirdağ reist, wird Reisender. Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** heißt es: „In der schāfiʿitischen, mālikīitischen und hanbalītischen Rechtsschule beträgt die Entfernung, um als Reisender zu gelten, zwei Tagesreisen. Dies sind 16 Farsakh, was wiederum 48 Meilen ausmacht, denn ein Farsakh beträgt 3 Meilen. Eine Meile sind 6000 Ellen. Demnach beträgt die Entfernung, um Reisender zu sein, 80,64 Kilometer.“ Damit es so viele Kilometer sind, muss eine Meile 4000 Ellen betragen und eine Elle 42 Zentimeter. So heißt es auch in der 1404/1984 gedruckten zweiten Edition des Kommentars zu dem schāfiʿitischen Fiqh-Buch **al-Muqaddima al-hadramiyya**: „In der schāfiʿitischen Rechtsschule beträgt die Entfernung, um als Reisender zu gelten, 4 Barīd, also 2 Tagesreisen. Ein Barīd sind 4 Farsakh und ein Farsakh sind 3 Meilen. Eine Meile beträgt 1000 Bāʿ [Bāʿ=Armspanne]. Eine Armspanne sind 4 Ellen und eine Elle (Unterarm) sind 2 Handspannen.“ Demgemäß sind 16 Farsakh die Entfernung, um als Reisender zu gelten, was 48 Meilen ausmacht, und eine Meile beträgt 4000 Ellen. Auf Seite 523 des Buches **Mirʿāt-i Madīna** heißt es: „Die als Elle bezeichnete Länge in unserem Buch ist die Länge eines Unterarmes eines Menschen und beträgt 7/8 der in Ägypten und im Hedschas verwendeten Eisen-Elle. Es sind ungefähr 2 Handspannen.“ Bei dieser Eisen-Elle handelt es sich um die Elle (Dhrāʿ), die in den hanafītischen Fiqh-Büchern steht, und beträgt 24 Fingerbreit und somit 48 Zentimeter. 7/8 davon sind 42 Zentimeter. Wie nun ersichtlich wird, beträgt in der schāfiʿitischen Rechtsschule eine Meile 4000 Ellen und dies sind 1680 Meter. 48 Meilen sind demnach 80 Kilometer und 640 Meter. Es ist keine Bedingung, dass die Reiseentfernung genau diese Zahl trifft. Die bekannte oder durch überwiegende Wahrscheinlichkeit erkannte Entfernung ist ausreichend.

Auf dem Meer ist die Geschwindigkeit eines Segelbootes, das bei mittlerem Wind fährt, ausschlaggebend. Wer sich damit von Istanbul nach Mudanya begibt, wird kein Reisender (Musāfir), wer sich nach Bursa begibt, wird ein Reisender. Wer mit dem Flugzeug reist, ist so, als wäre er auf der Straße oder dem Meer unter ihm unterwegs gewesen. Derjenige, der heute von Fatih in Istanbul mit dem Bus eine Reise antritt und den Friedhof bei Edirnekapı passiert, von Aksaray die Reise antritt und den Friedhof von Topkapı passiert, oder wenn er den Weg am Ufer wählt, das Tor von Yedikule passiert, von Üsküdar die Reise antritt und die Strecke zwischen der Selimiyye-Kaserne und dem Karaca Ahmed-Friedhof durchquert und alle, die von Istanbul nach Anatolien 104 Kilometer zu reisen

die Absicht haben und die andere Seite des Ufers des Bosphorus erreichen, werden zu Reisenden. Dass der Reisende Pflichtgebete mit vier Einheiten auf zwei Einheiten verkürzt, ist in der hanafitischen Rechtsschule wādschib, in der mālikitischen eine Sunna mu'akkada und in der schāfi'itischen vorzüglicher. Dass ein Reisender (Musāfir) einem ansässigen (muqīm) Imam folgt, ist in der hanafitischen Rechtsschule beim Verrichten des aktuellen Gebets (Adā) zulässig, in der schāfi'itischen Rechtsschule sowohl beim Verrichten des aktuellen Gebets als auch beim Nachholen (Qadā) zulässig, in der mālikitischen Rechtsschule wiederum ist beides makrūh. Wie der Ansässige, der einem Reisenden im Gebet folgt, zu beten hat, steht im 64. Kapitel. Die Ledersocken (Khuff) darf der Reisende drei Tage und drei Nächte lang bestreichen. Er darf das Fasten vorzeitig abbrechen. Es ist für ihn nicht wādschib, während des Opferfestes ein Tier zu schlachten. Wenn die Reise gemächlich ist, sollte er das Fasten nicht unterbrechen. Derjenige, der sich für eine Sünde auf die Reise begibt, wird nur in der hanafitischen Rechtsschule ein Reisender. Siehe auch Kapitel 59.

Ob Ansässiger oder Reisender, ob mit Entschuldigungsgrund oder ohne, jeder darf außerhalb eines Dorfes und einer Stadt auf einem Tier im Sitzen Nāfila-Gebete verrichten, ganz gleich, ob das Tier geht oder steht. Die Sunna-Gebete, die den fünf Fard-Gebeten vorausgehen und folgen, sind ebenfalls Nāfila-Gebete. Nur die Sunna des Morgengebets ist kein Nāfila-Gebet. Beim Rezitieren der Fātiha und einer Sure ist es zwar gut, die rechte Hand auf die linke Hand unter dem Bauchnabel zu binden, doch es ist auch erlaubt, die Hände auf die Oberschenkel zu legen. Jede Sitzposition ist auf dem Tier gestattet. Das Gebet zu verrichten, während man selbst geht, ist niemandem gestattet, denn das Gehen macht das Gebet ungültig [**al-Dschawhara**]. Siehe auch Kapitel 69. Wenn er auf seinem Weg durch Städte geht, darf er das Gebet ebenfalls so verrichten. In der eigenen Stadt ist dies makrūh. Er deutet die Verbeugung und Niederwerfung an und beugt sich dazu nach vorne. Er legt seinen Kopf nicht auf irgendetwas. Es ist nicht notwendig, zu Beginn und während des Gebets in Gebetsrichtung gewandt zu sein. Es wird in die Richtung gebetet, in welche sich das Tier bewegt. Wenn sich auf dem Tier, dem Sattel oder dem Halfter zu viel Unreinheit befindet, ist das Gebet dennoch gültig. Wenn er jedoch auf der unreinen Fläche sitzt, ist das Gebet nicht gültig. Unreine Schuhe müssen ebenfalls ausgezogen werden. Die Kontrolle des Tieres durch leichte Bewegungen, wie das Anspornen mit den Füßen oder das Ziehen am Halfter, macht das Gebet nicht ungültig. Es ist gestattet, dass derjenige, der auf dem Tier mit einem Nāfila-Gebet beginnt, zügig vom Tier absteigt und sein Gebet auf dem Boden fortsetzt. Doch es ist nicht gestattet, das Gebet auf dem Boden zu beginnen und dann auf dem Tier zu Ende zu bringen.

Fard- und Wādschib-Gebete ohne Notwendigkeit (Darūra) auf einem Tier zu verrichten, ist nicht gestattet. Im **Halabi** heißt es: „Mit dem Verrichten von Fard-Gebeten auf Tieren verhält es sich wie mit den Sunna-Gebeten und ist nur mit den Entschuldigungsgründen erlaubt, die wir für die Tayammum aufgelistet haben.“ Daraus ist zu verstehen, dass es gestattet ist, außerhalb der Stadt sowohl als Nichtreisender bzw. Ansässiger (Muqīm) als auch als Reisender (Musāfir) auf einem Tier die Pflichtgebete zu verrichten, wenn eine Notwendigkeit besteht. Dass Gefahr für Besitztümer, für das eigene Leben oder das Leben des Tieres besteht; wenn beim Absteigen vom Tier die Gefahr besteht, dass das Tier oder seine Ladung oder Güter, die man bei sich trägt, gestohlen werden; Gefahr durch wilde Tiere oder Feinde; dass der Boden verschlammt ist oder Regenfall; dass durch Absteigen und erneutes Aufsteigen eines Kranken seine Genesung sich verzögern oder seine Krankheit sich verschlimmern würde; dass die Weggefährten nicht auf den Betenden warten würden und er sich dadurch in einer Gefahrensi-

tuation wiederfinden würde; dass jemand nicht in der Lage ist, ohne Hilfe wieder auf sein Tier zu steigen, nachdem er abgestiegen ist, sind alles Entschuldigungsgründe, die eine Notwendigkeit darstellen. Wenig Schlamm ist hingegen kein Entschuldigungsgrund (Udhr). Es ist dann ein Entschuldigungsgrund, wenn das Gesicht gänzlich in den Schlamm eintaucht und verschwindet. Derjenige, der kein Tier hat, betet auf solchem Schlamm im Stehen und mit angedeuteten Bewegungen. Wenn eine Person, die nicht von selbst auf das Tier steigen kann, einen Helfer hat, liegt gemäß den Imāmayn kein Entschuldigungsgrund vor. Beim Verrichten von Fard- und Wādschib-Gebeten muss man das Tier in Gebetsrichtung wenden. Kann man dies nicht, so muss man es soweit es möglich ist machen.

Wenn ein Reisender die Hoffnung trägt, dass seine Entschuldigung bis zum nahen Ende der Gebetszeit endet, ist es zwar gut, dass er wartet und dann auf dem Boden betet, aber es ist auch gestattet, dass er ohne zu warten auf dem Tier betet. Genauso ist es für denjenigen, der die Hoffnung hegt, Wasser zu finden, gestattet, zu Beginn der Gebetszeit mit der Tayammum das Gebet zu verrichten. In auf Tieren angebrachten Sänften (Mahmil) das Gebet zu verrichten, ist wie das Beten auf einem Tier. Wer absteigen kann, darf die Fard-Gebete nicht in der Sänfte verrichten. Wenn die Sänfte vom Tier abgenommen und auf den Boden gelegt wird, ist sie wie ein Diwan (niedriges Liegesofa), sodass es gestattet ist, hier die Fard-Gebete im Stehen zu verrichten. Im Sitzen dürfen sie nicht verrichtet werden.

Da ein zweirädriger Wagen nicht gerade auf dem Boden stehen kann, wenn er nicht an ein Tier gebunden wird, gilt er wie ein Tier, sowohl wenn er sich fortbewegt als auch wenn er steht. Ein Wagen mit drei oder vier Rädern, der stehen kann, ohne an ein Tier angebunden zu werden [sowie ein Auto, Bus und Zug] ist bei Stillstand wie ein Diwan. Die Pflichtgebete dürfen darin im Stehen verrichtet werden. Fährt dieser Wagen jedoch, ist er wie ein Tier. Ohne Entschuldigungsgrund das Pflichtgebet darin zu verrichten, ist nicht gestattet. Er muss angehalten und das Gebet im Stehen in Gebetsrichtung verrichtet werden. [Wenn er es nicht aufhalten kann, sollte er aus dem bezahlten Transportmittel aussteigen und das Gebet verrichten, und wenn das Fahrzeug abfährt, sollte er mit einem anderen Fahrzeug fahren, das von hinten kommt oder von dieser Stadt abfährt. Wenn man in das erste Fahrzeug einsteigt, sollte man dies entsprechend absprechen. Ist aber auch das nicht möglich, setzt er sich auf den Boden, wie als würde er im Gebet sitzen, und dreht sich den Möglichkeiten entsprechend so gut er kann in Gebetsrichtung und verrichtet so das Gebet. Dies ist dann gestattet.]

Es ist nicht gestattet, dass Kranke oder Reisende die Pflichtgebete mit Andeutungen verrichten, indem sie auf einem Diwan oder Stuhl sitzen und dabei ihre Beine herunterhängen lassen. Der Kranke verrichtet das Gebet, indem er sich in Gebetsrichtung auf den Boden setzt oder auf einen Diwan, der der Länge nach in Gebetsrichtung aufgestellt ist. Siehe auch Kapitel 74 im ersten Abschnitt. Es ist besser für den Reisenden, eine der anderen drei Rechtsschulen zu befolgen und auf der Reise bei einer Rast des Transportmittels das Mittags- und Nachmittagsgebet sowie das Abend- und Nachtgebet zusammenzulegen und stehend in Gebetsrichtung gewandt zu verrichten. In der mālikītischen und schāfi'tischen Rechtsschule ist es nämlich gestattet, auf einer Reise, die keine Sünde ist und die über 80 Kilometer geht, zwei Gebete zusammenzulegen (Dscham'), indem man beim Mittagsgebet das Nachmittagsgebet und beim Abendgebet das Nachtgebet vorzieht (Taqdīm) oder beim Nachmittagsgebet das Mittagsgebet und beim Nachtgebet das Abendgebet aufschiebt (Ta'khīr). Vor Antritt der Reise dürfen die Gebete nicht verkürzt und zusammengelegt werden. Der Ort, an dem

er sich weniger als vier Tage aufzuhalten beabsichtigt, wird zum „Reiseort“. An diesem Ort verkürzt er das Gebet, und wenn eine Erschwernis besteht, darf er die Gebete zusammenlegen. Aufgrund von Regen ist es zwar gestattet, in Moscheen mit der Gemeinschaft durch Vorziehen (Taqdīm) Gebete zusammenzulegen, doch gibt es hierfür sieben Bedingungen. Über das Zusammenlegen der Kranken gibt es Meinungsverschiedenheit. [Das Befolgen (Taqlīd) einer anderen Rechtsschule (Madhhab) bedeutet nicht, die Rechtsschule zu wechseln. Ein Hanafite, der Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, befolgt, verlässt seine eigene Rechtsschule nicht.] Dass es nicht gestattet ist, vor Antritt und nach Beendigung der Reise die Pflichtgebete mit vier Einheiten in Form von zwei Einheiten zu verrichten und zwei Gebete zusammenzulegen, steht in der Fatwasammlung des schāfi‘itischen Gelehrten Schamsuddīn Muhammad ar-Ramlī sowie im Buch **‘Īnāt at-tālibīn alā hall alfāz fath al-mu‘īn**. Diese Fatwa wurde als Randglosse im Buch **al-Fatāwā al-kubrā** abgedruckt.

Auf unterschiedlichen Tieren sitzend, kann kein Gemeinschaftsgebet verrichtet werden. Wenn sie in einer Sänfte, in einem Wagen oder in einem Bus in Stillstand sind, können sie das Gemeinschaftsgebet verrichten, als würden sie in einem Raum beten.

Im **Halabī-i kabīr** heißt es: „Schamsul-a‘imma al-Halwānī sagte, dass das Pflichtgebet dessen, der auf einem Tier in Gebetsrichtung betet, ungültig wird, wenn sich das Tier von der Gebetsrichtung abwendet. Für die Dauer eines Rukn des Gebets darf sich nicht von der Gebetsrichtung abgewendet werden. [Dies gilt auch bei Wagen und Zügen.]

Auf Schiffen in Fahrt ist es gemäß den zwei Imāmen nicht gestattet, die Pflichtgebete ohne Entschuldigungsgrund sitzend zu verrichten. Schwindel ist ein Entschuldigungsgrund. Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass das Beten im Stehen gut wäre. Wenn die Möglichkeit dazu besteht, ist es besser, nach dem Verlassen des Schiffes auf Land das Gebet zu verrichten. Wenn das Schiff, das in der Mitte des Meeres ankert, stark vom Wind geschaukelt wird, ist es wie ein fahrendes Schiff. Wenn es aber nur leicht schaukelt oder am Ufer ist, ist es nicht gestattet, die Pflichtgebete im Sitzen zu verrichten. Wenn ein angedocktes Schiff auf Grund gelaufen (gestrandet) ist, ist es zu jeder Zeit erlaubt, darauf das Pflichtgebet im Stehen zu verrichten. Wenn es nicht auf Grund gelaufen ist, ist gemäß der Mehrheit der Gelehrten das Pflichtgebet darauf nicht gültig, wenn die Möglichkeit besteht, das Schiff zu verlassen. Ein solches Schiff ist wie ein Tier. Ein gestrandetes Schiff [und ein Steg oder eine Brücke, der/die mit Masten und Ketten auf dem Meeresgrund befestigt ist] ist wie ein Diwan oder ein Tisch auf dem Land. Auf einem Schiff in Fahrt ist es notwendig, zu Beginn des Gebetes in Gebetsrichtung zu stehen, und wenn das Schiff sich dreht, muss sich der Betende im Gebet in Gebetsrichtung wenden. Denn die Hinwendung zur Gebetsrichtung auf Schiffen ist wie in einem normalen Zimmer. Derjenige, der die Verbeugung und Niederwerfung vollziehen kann, darf auf dem Schiff auch die Nāfila-Gebete nicht mit angedeuteten Bewegungen verrichten.“

Im **Marāqī al-falāh** heißt es: „Die Nāfila-Gebete ohne Entschuldigungsgrund im Sitzen zu verrichten, ist gestattet. Einzig die Sunna des Morgengebetes wird im Stehen verrichtet. Wer die Nāfila-Gebete im Sitzen verrichtet, bekommt nur den halben Lohn. Für die Rukū‘ beugt er sich nach vorne und für die Sadschda legt er seine Stirn auf den Boden. Oder aber er steht für die Rukū‘ auf und verbeugt sich dann. Wer nicht im Stehen beten kann, verrichtet das Gebet im Sitzen. Für die Rukū‘ beugt er sich nach vorne und für die Sadschda legt er seine Stirn auf den Boden. Wer für die Niederwerfung seine Stirn nicht auf den Boden legen kann, deutet dies nur an.“

In den Büchern **al-Hidāya** und **an-Nihāya** heißt es: „Es ist gestattet, auf einem anlegenden Schiff das Pflichtgebet zu verrichten. Es wäre aber besser, das Schiff zu verlassen und an Land zu beten.“ Im **al-Bahdscha** heißt es: „Wenn während der Fahrt von Istanbul nach Üsküdar mit dem Boot das Mittagsgebet zu verstreichen droht, ist es gestattet, das Mittagsgebet auf dem Boot im Sitzen zu verrichten.“ Eine solche Person darf das Mittagsgebet und das Nachmittagsgebet nicht zusammenlegen, in dem sie die schāfiʿitische Rechtsschule befolgt, da sie kein Reisender ist.

In der Miʿrādsch-Nacht wurde das Abendgebet als drei Einheiten und die restlichen Gebete als zwei Einheiten zur Pflicht (Fard) erklärt. Auf das zweite Gebot in Medina hin wurden alle Gebete außer dem Morgen- und Abendgebet auf vier Einheiten erhöht. Im vierten Jahr der Hidschra wurden diese für Reisende wieder auf zwei Einheiten reduziert. In der hanafitischen Rechtsschule ist es eine Sünde, dass der Reisende diese Gebete nicht verkürzt, sondern mit vier Einheiten verrichtet (**ad-Durr al-mukhtār**).

Wenn ein Reisender die Pflichtgebete in Form von vier Einheiten verrichtet, gelten die letzten zwei Einheiten als Nāfila. Weil er jedoch nicht das Gebot einhielt und den Eröffnungs-Takbīr des Nāfila-Gebets sowie den Schlussgruß des Fard-Gebets unterließ und das Nāfila-Gebet mit einem Fard-Gebet vermischte, begeht er eine Sünde. Wenn er keine Reue empfindet, kann er in die Hölle eingehen. Derjenige, der aus Vergesslichkeit vier Einheiten verrichtet, vollzieht die Korrekturniederwerfung. Wenn ein reisender Imam versehentlich vier Einheiten verrichtet, wird das Gebet des Ansässigen, der ihm folgte, ungültig. Bleibt er in der zweiten Einheit nicht sitzen, wird sein Fard-Gebet nicht angenommen. Wenn er vor der Niederwerfung der dritten Einheit die Absicht fasst, an diesem Ort 15 Tage zu verweilen, muss er diese Fard in Form von vier Einheiten verrichten. Doch er muss das Stehen und die Verbeugung der dritten Einheit wiederholen, da er diese beiden nämlich als Teil eines Nāfila-Gebets vollzog. Eine gottesdienstliche Handlung, die als Nāfila verrichtet wurde, kann nicht den Platz eines Fard-Gebets einnehmen. [Auch hieraus ist zu entnehmen, dass Nāfila- und Sunna-Gebete nicht den Platz nachzuholender Fard-Gebete einnehmen können.] Siehe auch das Ende des 74. Kapitels. Der Reisende liest kurze Suren, liest aber nicht weniger als drei Lobpreisungen (Tasbīhāt) in den verschiedenen Positionen. Auf der Reise, also in schwierigen Zeiten, darf er alle Sunna-Gebete außer beim Morgengebet unterlassen. Die Sunna-Gebete mit einem Entschuldigungsgrund zu unterlassen, ist gestattet. [Auch hieraus ist zu verstehen, dass die Sunna-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete verrichtet werden müssen.]

Wenn jemand, bevor er den Weg von drei Tagen gereist ist, die Absicht fasst, zurückzukehren, ist er ab dem Moment kein Reisender (Musāfir) mehr, sondern (Orts-)Ansässiger (Muqīm). Wenn jemand, der mit der Absicht einer dreitägigen Reise die Stadt verlässt, nach Zurücklegen einer Entfernung von weniger oder mehr als drei Tagen seine eigene Stadt betritt oder beabsichtigt, an einem anderen Ort 15 Tage zu verweilen, wird er ebenfalls ansässig. Wenn er aber beabsichtigt, weniger als 15 Tage zu bleiben, oder ohne irgendeine Absicht zu fassen jahrelang dort bleibt, gilt er als Reisender. Ein Soldat wird im Kriegsgebiet (Dār al-harb) kein Ansässiger, selbst wenn er die Absicht fasst, an einem Ort 15 Tage zu bleiben. Auf einem Schiff im Meer oder einer unbewohnten Insel wird ein Reisender, der einen 15-tägigen Aufenthalt beabsichtigt, nicht zum Ansässigen. Auch wenn sich der Besitz und die Familie des Schiffers auf seinem Schiff befinden, ist er kein Ansässiger, denn ein Schiff ist keine Heimat (Watan). Jemand, der die Absicht fasst, an mehreren, unterschiedlichen Orten wie Mekka, Minā oder

Arafat insgesamt 15 Tage zu bleiben, wird ebenfalls kein Ansässiger. Diejenigen, die unter einem Befehl stehen, wie Frauen, Schüler, Soldaten, Beamte, Arbeitnehmer und Kinder, handeln nicht gemäß eigener Absicht, sondern gemäß der Anweisung ihres Ehemannes bzw. Mahram-Verwandten, ihres Lehrers, Kommandanten oder Arbeitgebers. Wenn ihr Befehlsgeber die Absicht fasst, 15 Tage zu verweilen, sind diese so lange Reisende, bis sie den Befehl vernehmen. Wenn sie ihn vernehmen, sind sie sodann Ansässige. Soldaten, die in feindliche Gebiete eindringen oder eine Festung vom Land oder Meer aus belagern, gelten nicht als Ansässige, auch wenn sie beabsichtigen, 15 Tage zu bleiben. Eine Person, die sich nicht in das Land des Feindes begibt, um Krieg zu führen, gilt je nach Absicht entweder als reisend oder ansässig. Wenn in einem nichtislamischen Land (Dār al-harb) einem kürzlich zum Islam konvertierten Muslim kein Unrecht angetan und kein Leid zugefügt wird, gilt er dort als ansässig. Diejenigen, die in Zelten ein Nomadenleben führen, gelten als ansässig, wenn sie die Absicht fassen, in der Wüste 15 Tage zu verweilen. Andere werden nicht ansässig.

Wenn jemand gegen Ende der Gebetszeit auf die Reise geht, verrichtet er dieses Gebet verkürzt mit zwei Einheiten, falls er es noch nicht verrichtet hat. Derjenige, der am Ende der Gebetszeit in seine Heimat zurückkehrt, verrichtet das Gebet in Form von vier Einheiten, falls er es noch nicht verrichtet hat.

Der Ort, an dem eine Person ansässig (muqīm) ist, sich niederlässt und ihren Wohnsitz hat, wird als „**Watan**“ (Heimat, Wohnsitz) bezeichnet. In der hanafitischen Rechtsschule gibt es drei Arten des Watan: Der erste Watan ist der „**Watan aslī**“, also die „**ursprüngliche Heimat**“ bzw. der „**ständige Wohnsitz (Hauptwohnsitz)**“. So wird jener Ort bezeichnet, an dem ein Mensch geboren wird, an dem er heiratet oder an dem er sich mit der Absicht niederlässt, für immer dort zu bleiben und nicht woanders hinzuziehen. Wenn er jahrelang an einem Ort lebt, aber die Absicht hat, später diesen Ort zu verlassen, oder den Ort zu verlassen, wenn etwas eintritt, das er plant, dann gilt dies nicht als Hauptwohnsitz, auch wenn er dort jahrelang wohnt. Wenn jemand an einem Ort heiratet, sogar ohne die Absicht zu haben, 15 Tage dort zu verweilen, wird dieser Ort sein Watan aslī und er gilt dort als ansässig. Wenn jemand, der in zwei verschiedenen Städten eine Ehefrau hat, eine jede dieser Städte besucht, gilt die jeweilige Stadt als Watan aslī, sodass er in beiden als ansässig gilt. Verstirbt seine Ehefrau, ist dieser Ort fortan nicht mehr sein Hauptwohnsitz, selbst wenn er dort Haus und Grundstück besitzt. Wenn er an einen Ort zieht, an dem er nicht geheiratet hat, und beabsichtigt, sich dort niederzulassen, wird dies sein Hauptwohnsitz. Wenn ein geschlechtsreifes Kind den Wohnort der Eltern verlässt, auch wenn dies sein Geburtsort ist, und an einen anderen Ort zieht und sich dort mit der Absicht niederlässt, nie mehr von dort wegzuziehen, oder dort heiratet, wird dieser neue Ort sein „Hauptwohnsitz“. Wenn dieses Kind die Eltern besuchen geht, gilt dieser Ort nicht als sein Hauptwohnsitz, solange er nicht beabsichtigt, sich dort niederzulassen. Sein Hauptwohnsitz ist der Ort, an dem er geheiratet oder sich zuletzt niedergelassen hat. Wenn er sich an einem Ort niederlässt, verlieren die vorherigen Hauptwohnsitze, in denen er sich zuvor niedergelassen hatte und wo er geboren war, den Status des Hauptwohnsitzes, selbst wenn dieser neue Ort weniger als drei Tagesreisen entfernt liegt und er den vorherigen Ort nicht mit der Absicht zu reisen verlassen hatte. Jemand, der seinen Hauptwohnsitz mit der Absicht, sich an einem anderen Ort niederzulassen, verlässt, dann auf dem Weg entscheidet, sich woanders niederzulassen, und deshalb seine Route ändert, verkürzt die Gebete nicht, wenn er dabei durch seinen ersten Ort geht. Der Grund hierfür ist, dass er noch nicht über einen neuen Hauptwohnsitz verfügt. Wenn er seine Frau an einem Ort ansiedelt und er selbst sich dann an einem an-

deren Ort niederlässt, werden beide Orte sein Hauptwohnsitz. Wenn jemand seinen Hauptwohnsitz betritt, gilt er als ansässig (muqīm). Er muss nicht die Absicht tragen, 15 Tage dort zu verweilen.

Der zweite Watan ist der „**Watan al-iqāma**“, der „**temporäre Aufenthaltsort**“. Dies ist der vorübergehende Aufenthaltsort, an dem jemand beabsichtigt, ausgenommen die Tage der An- und Abreise kontinuierlich gemäß der hanafitischen Rechtsschule mindestens 15 Tage und gemäß der schāfi'itischen und mālikītischen Rechtsschule mindestens 4 Tage zu verweilen und danach diesen Ort wieder zu verlassen. Wenn jemand die Absicht hat, an einem Ort für einen solchen Zeitraum zu bleiben, aber während dieses Zeitraums an einen anderen Ort zu gehen und dort zu übernachten und dann wieder an diesen Ort zurückzukehren, wird dies nicht zu seinem temporären Aufenthaltsort. Beabsichtigt er jedoch, die Nächte hier und die Tage an einem anderen Ort zu verbringen, wird dies zu seinem temporären Aufenthaltsort. Wenn jemand zum Studieren oder Erfüllen seiner Dienstpflichten an einem Ort mehrere Jahre zu bleiben und danach diesen Ort wieder zu verlassen beabsichtigt, wird dieser Ort zu seinem temporären Aufenthaltsort. Hätte er sich an diesem Ort mit der Absicht niedergelassen, diesen Ort nie mehr zu verlassen, wäre dieser Ort sein Hauptwohnsitz geworden. Ein Ort verliert seinen Status als temporärer Aufenthaltsort (Watan al-iqāma) durch drei Gründe: Wenn man sich an einen anderen vorübergehenden Aufenthaltsort begibt, verliert der vorherige Ort seinen Status als temporärer Aufenthaltsort, auch wenn man nicht mit der Absicht einer Reise den ersten temporären Aufenthaltsort verlässt und auch wenn dieser neue Ort weniger als drei Tagesreisen entfernt liegt. Wenn man sich zum Hauptwohnsitz begibt, verliert der vorübergehende Aufenthaltsort ebenfalls seinen Status. Wenn ein Hanafite in Mekka 15 Tage bleibt und sich anschließend nach Minā begibt und dort heiratet, wird Minā sein Hauptwohnsitz und Mekka verliert dadurch seinen Status als vorübergehender Aufenthaltsort. Der dritte Grund ist, mit der Reiseabsicht den Ort zu verlassen. Wenn jemand also den vorübergehenden Aufenthaltsort mit der Absicht verlässt, eine Reise von drei Tagen und drei Nächten aufzunehmen, gilt dieser Ort nicht mehr als Watan al-iqāma. Wäre er mit der Absicht gereist, eine kürzere Strecke zurückzulegen, hätte der temporäre Aufenthaltsort seinen Status nicht verloren. Verlässt jemand den vorübergehenden Aufenthaltsort ohne definierte Absicht und entschließt sich an einem anderen Ort, eine dreitägige Reise zu unternehmen, gilt er, wenn er vor dem Zurücklegen der dreitägigen Strecke sein Watan al-iqāma betritt, nicht mehr als Reisender (Musāfir), sondern als Ansässiger (Muqīm). Wenn er nach dem Fassen der Absicht eine Strecke von drei Tagesreisen zurücklegt und dann diesen Ort betritt oder gar nicht diesen Ort passiert, wird er nicht ansässig. In der schāfi'itischen Rechtsschule wird jemand, wenn er weiß, dass seine Angelegenheiten nicht vor vier Tagen beendet sein werden, ab dem Moment des Eintritts in den Ort ein Ansässiger, auch wenn er keine definierte Absicht hatte. Wenn er die Dauer seiner Angelegenheiten nicht genau kennt, gilt er nach 18 Tagen als ansässig.

Wenn zwei Hanafiten, von denen der eine von Istanbul nach Bagdad und der andere von Mekka nach Kufa reist mit der Absicht, 15 Tage am Zielort zu bleiben, danach diesen jeweils neuen, vorübergehenden Ort verlassen und sich nach Qasr begeben, gelten beide auf dem Weg nach Qasr nicht als Reisende, denn der Qasr genannte Ort liegt zwischen Bagdad und Kufa und ist zwei Tagesreisen von beiden Städten entfernt. Besuchen sie jedoch Qasr mit der Absicht, länger als 15 Tage dort zu verweilen, verlieren Bagdad und Kufa den Status des temporären Aufenthaltsortes, denn Qasr ist nun ihr neuer temporärer Aufenthaltsort. Kommen sie nach 15 Tagen von Qasr nach Kufa, gelten beide dort nicht als Reisende.

Verlassen sie einen Tag später Kufa und begeben sich nach Bagdad und reisen dabei durch Qasr, gelten sie während der gesamten Reise nicht als Reisende. Denn Qasr war für beide ein vorübergehender Aufenthaltsort, und wenn sie sich auf den Weg machen, ohne die Absicht einer dreitägigen Reise zu haben, gelten sie nicht als Reisende. Hätten beide beim ersten Aufbruch von Bagdad und Kufa eine Strecke von vier Tagesreisen beabsichtigt, sich in Qasr getroffen, sich dann nach Kufa begeben, wären dort ein Tag geblieben und dann nach Bagdad gereist, wären sie die gesamte Zeit über Reisende gewesen, denn sie hatten die Absicht, eine Strecke von mindestens drei Tagesreisen zurückzulegen. Der Istanbuler ist die gesamte Strecke zu Fuß gegangen. Als der Mekkaner wiederum die Reise antrat, war Kufa fortan nicht mehr sein temporärer Aufenthaltsort. Da die Stadt Qasr nicht ihr Hauptwohnsitz war, führte der Umstand, dass sie diese Stadt durchquerten, nicht dazu, dass sie ansässig werden. Hätte sich der Istanbuler nach 15-tägigem Aufenthalt in Kufa mit der Absicht, Mekka zu besuchen, auf die Reise gemacht, wäre aber vor Zurücklegen der Strecke von drei Tagesreisen wieder nach Kufa zurückgekehrt, weil er eine dortige Angelegenheit erledigen muss, so wäre er dort nicht ansässig. Denn in dem Moment, als er Kufa mit der Absicht verlässt, länger als drei Tage zu reisen, ist Kufa nicht mehr sein Watan al-iqāma. Kufa liegt südlich von Bagdad und Karbala.

Der dritte Watan ist der „**Watan as-suknā**“, d. h. jener Ort, der besucht wird und an dem eine Person weniger als 15 Tage zu verbringen beabsichtigt, oder bei dem sie täglich die Absicht hat, vielleicht morgen abzureisen, und so aber Jahre dort bleibt. Der Reisende betet die Fard-Gebete im Watan as-suknā stets verkürzt. Wenn er in eine Stadt oder in ein Dorf geht und die Absicht hat, dort zehn Tage zu bleiben, und nach den zehn Tagen die Absicht fasst, eine weitere Woche zu bleiben, macht ihn dies nicht zu einem Ansässigen.

Sich im Watan al-iqāma oder Watan as-suknā zu befinden, führt nicht dazu, dass der Hauptwohnsitz (al-Watan al-aslī) seinen Status als solchen verliert. Auf Reise zu gehen, führt ebenfalls nicht zum Verlust des Status als Hauptwohnsitz. Sich im Watan as-suknā aufzuhalten, führt nicht dazu, dass der Watan al-iqāma seinen Status verliert, bewirkt aber, dass der vorherige Watan as-suknā seinen Status verliert.

Ein Reisender gilt im Watan as-suknā nicht als Ansässiger, und jemand, der kein Reisender ist, wird an einem Ort, den er als Watān as-suknā gewählt hat, als Ansässiger angesehen. Wenn jemand, der seine Stadt verlässt, um sich in ein Dorf zu begeben, das in einer geringeren Entfernung als die notwendige Entfernung für die Reise liegt, weniger als 15 Tage in diesem Dorf verbringt, wird dies sein Watan as-suknā. Doch er gilt hier nicht als Reisender und muss die Gebete somit unverkürzt verrichten. Verlässt er dieses Dorf dann ohne die Reiseabsicht und entschließt sich, bevor er seine Stadt oder einen anderen Watan as-suknā betritt, auf dem Weg zu einer Reise, verkürzt er auf dem Weg die Gebete. Betritt er jedoch dieses Dorf, wird er wieder ansässig. Denn aufgrund dessen, dass er nicht den Watan aslī oder Watān as-suknā betreten hat und nicht mit der Absicht der Reise den Ort verlassen hat, hat sein Watan as-suknā seinen Status als solchen nicht verloren. Wie ersichtlich ist, geht der Watān al-suknā genauso verloren, wie es beim Watan al-iqāma der Fall ist. Um im Watan as-suknā als ansässig zu gelten, muss zwischen dem Watan as-suknā und dem Watan aslī bzw. dem Watan al-iqāma eine Entfernung liegen, die weniger als diejenige beträgt, ab der man als Reisender gilt [also weniger als drei Tagesreisen]. Beispiel:

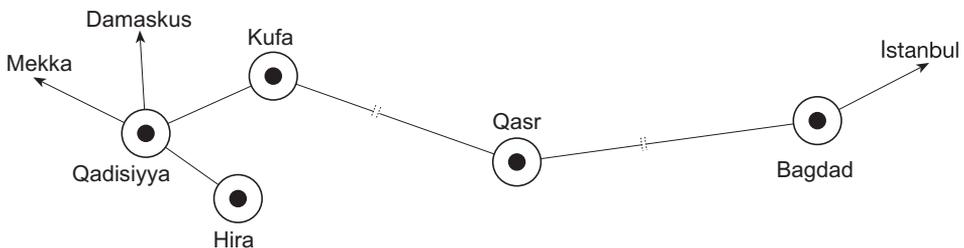
Jemand reist von Kufa nach Qadisiyya. Die Entfernung zwischen beiden Städten beträgt weniger als drei Tagesreisen. Von Qadisiyya aus macht er sich

auf den Weg nach Hira. Zwischen beiden Städten beträgt die Entfernung ebenfalls weniger als drei Tagesreisen. Vor der Ankunft bei Hira fasst er die Absicht nach Damaskus zu reisen, es fällt ihm jedoch ein, dass er etwas in Qadisiyya vergessen hat, und kehrt zurück. Er besucht Kufa nicht. In Qadisiyya verrichtet er sein Gebet unverkürzt. Denn, als er Qadisiyya verließ, beabsichtigte er nicht, auf eine Reise zu gehen, und da er Hira nicht betrat, ist Qadisiyya noch immer sein Watan. Hira liegt fünf Kilometer südöstlich von Kufa und Qadisiyya liegt etwas weiter südlich.

Wer sich mit der Absicht von drei Tagesreisen auf den Weg macht und vor dem Zurücklegen von drei Tagesreisen in einem Dorf weniger als 15 Tage bleibt und dann dieses Dorf verlässt und wieder zu diesem Dorf zurückkehrt, gilt er hier nicht als ansässig, denn bereits bei seiner ersten Ankunft galt er als Reisender. Die Reiseabsicht einer menstruierenden Frau, die nicht von ihrem Ehemann oder einem Mahram-Verwandten begleitet wird, ist bedeutungslos. An dem Ort, an dem sie verweilt, bevor sie nach Erreichen der Reinheit weitere drei Tage reist, gilt sie nicht als Reisende.

In den Büchern **al-Bariqa** und **al-Hadiqa** heißt es: „Es ist [nach drei Rechtsschulen] harām für eine freie Frau, ohne Begleitung ihres Ehegatten oder eines ewigen Mahram-Verwandten alleine oder mit anderen Frauen oder mit einem Mahram-Verwandten, der nicht verstandesreif, nicht geschlechtsreif und nicht rechtschaffen ist, eine Reise von drei Tagen aufzunehmen. In der schāfi‘itischen Rechtsschule darf sie mit einer Gruppe von Frauen ohne Mahram-Verwandten die Pilgerfahrt durchführen. Es ist makrūh, dass ein oder zwei Männer auf Reise gehen. Wenn es drei Männer sind, ist es nicht makrūh. Es ist eine Sunna, dass vier Männer zusammen auf Reise gehen und sie unter sich einen als ihren Anführer (Emir) wählen.“ Im **al-Hindiyya** im Kapitel über Unterhalt, bei **Tahtāwī**, im **ad-Durr al-mukhtār** sowie im **ad-Durr al-muntaqā** im Kapitel zur Pilgerfahrt heißt es: „Eine Frau darf mit einem Mahram-Verwandten, der murāhiq ist, also bereits 12 Jahre alt und nahe der Geschlechtsreife ist, auf Reise gehen.“ Bei **Qādikhān** heißt es: „Eine Frau darf mit einer rechtschaffenen Gemeinschaft auf Reise gehen.“ [Es ist gestattet, bei Vorliegen einer Notwendigkeit (Darūra) diese zwei Idschtihāde zu befolgen.] In der **Mecelle** heißt es im 986. Artikel: „Der Beginn der Geschlechtsreife (Bulūgh) ist bei Jungen die Vollendung des 12. Lebensjahres und bei Mädchen die Vollendung des 9. Lebensjahres. Das Ende ist bei beiden das 15. Lebensjahr. Wenn sie das 15. Lebensjahr vollenden, gelten sie als geschlechtsreif (bāligh).

Ein Kind, welches das 12. bzw. 9. Lebensjahr bereits vollendet, aber die Geschlechtsreife noch nicht erlangt hat, wird ‚**Murāhiq**‘ genannt.“



66 — DIE WÄDSCHIB-HANDLUNGEN BEIM GEBET UND DIE KORREKTURNIEDERWERFUNG (SADSCHDAT AS-SAHW)

Die Fātiha zu rezitieren; nach der Fātiha eine Sure oder einen Vers zu rezitieren; die Fātiha und die zusätzliche Sure in der ersten und zweiten Einheit der Fard-Gebete und in allen Einheiten der Wädschib- und Sunna-Gebete zu rezitieren; die Niederwerfungen unmittelbar aufeinanderfolgend zu vollziehen; am Ende der zweiten Einheit für die Dauer des Taschahhud zu sitzen; beim letzten Sitzen „at-Tahiyyātu“ zu lesen; bei der Verbeugung (Rukū‘) und Niederwerfung (Sadschda) die Ta’dīl al-arkān zu wahren [d. h. für die Dauer still zu verharren, in der einmal „Subhānallāh“ gesagt werden kann; dies ist wädschib, und länger als dies zu verharren, ist sunna]; im Stehen nach der Verbeugung (Qawma) sowie beim Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen (Dschalsa) die Tuma’nīna zu wahren [also dass die Glieder für die Dauer zur Ruhe kommen, in der einmal „Subhānallāh“ gesagt werden kann]; am Ende des Gebets „as-Salāmu alaykum wa-rahmatullāh“ zu sagen; das Qunūt-Bittgebet zu lesen; dass der Imam beim Morgengebet, beim Freitags-, Festtags-, Tarāwīh- und Witr-Gebet sowie in den ersten beiden Einheiten des Abend- und Nachtgebets laut rezitiert; dass der Imam und der Alleinbetende beim Mittags- und Nachmittagsgebet sowie in der dritten Einheit des Abendgebets und in der dritten und vierten Einheit des Nachtgebets leise rezitieren; all das ist wädschib. Im **al-Bazzāziyya** heißt es: „Wenn die Stimme einer Person, die leise rezitiert, von einer oder zwei Personen gehört wird, ist es nicht makrūh. Laut zu rezitieren bedeutet, dass viele Personen es vernehmen können.“

Ein Wädschib des Gebets absichtlich zu unterlassen, macht das Gebet nicht ungültig, ist jedoch eine Sünde. Wer ein Wädschib aus Vergesslichkeit (versehentlich) unterlässt, vollzieht die „**Sadschdat as-sahw**“ (Korrektur- bzw. Vergesslichkeitsniederwerfung). Wer in den ersten zwei Einheiten des Fard-Gebets eine weitere Sure zu lesen vergisst, rezitiert diese in der dritten und vierten Einheit und vollzieht am Ende des Gebets die Korrekturniederwerfung. Wenn ihm in der Verbeugung einfällt, dass er die Rezitation vergessen hat, kehrt er von der Verbeugung umgehend zurück in das Stehen, vollzieht die Rezitation und geht anschließend erneut in die Verbeugungsposition über. Wer eine Fard oder ein Wädschib vor oder nach seiner Zeit durchführt, muss ebenfalls die Korrekturniederwerfung vollziehen. Wer beispielsweise einen Teil der zusätzlichen Sure in der Verbeugung rezitiert, nach der Attahiyyātu in der zweiten Einheit noch ein wenig mehr liest und somit die dritte Einheit verzögert, wenn der Imam an Stellen, die lautes Lesen erfordern, mit leiser Stimme rezitiert oder an Stellen, an denen er hätte leise lesen sollen, mit lauter Stimme rezitiert, so wird die Korrekturniederwerfung erforderlich. An Stellen, an denen es für den Imam wädschib ist, laut zu rezitieren, kann der Alleinbetende laut oder leise rezitieren; beides ist gestattet (dschā’iz). Wenn innerhalb des Gebets mehrere Gründe auftreten, die die Korrekturniederwerfung erfordern, genügt es, sie einmal zu vollziehen. Die Gemeinschaft vollzieht gemeinsam mit dem Imam die Korrekturniederwerfung. Wenn jemand aus der Gemeinschaft einen Fehler macht, vollzieht er dafür keine Korrekturniederwerfung. Jemand, der die Gemeinschaft nach der ersten Einheit erreicht, folgt dem Imam in der Korrekturniederwerfung und vollendet danach sein Gebet. Vergisst jemand sich am Ende der zweiten Einheit hinzusetzen und es fällt ihm beim Aufstehen ein, setzt er sich nicht mehr hin, wenn seine Knie den Boden bereits verlassen haben. Er vollzieht am Ende des Gebets die

Korrekturniederwerfung. Setzt er sich in der letzten Einheit nicht hin, sondern steht auf, und dies fällt ihm auf, bevor er erneut eine Niederwerfung vollzogen hat, setzt er sich sofort hin und vollzieht dafür, dass er das Sitzen verzögert hat, die Korrekturniederwerfung. Fällt es ihm ein, nachdem er sich bereits in die Niederwerfung begeben hat, wandelt sich sein Gebet von einem Fard-Gebet zu einem Näfila-Gebet. Er verrichtet eine weitere Gebetseinheit und vollendet das Gebet durch das Sitzen in der sechsten Einheit. Wenn er in der vierten Einheit für die Dauer des Taschahhud sitzt und sich dann ohne Schlussgruß (Salām) zur fünften Einheit erhebt, setzt er sich, sofern er dies bemerkt, bevor er in die Niederwerfung gegangen ist, hin, liest, was er im Taschahhud in der vierten Einheit nicht gelesen hatte, spricht den Schlussgruß und vollzieht dann die Korrekturniederwerfung. Hat er die Niederwerfung bereits vollzogen, vollendet er das Gebet auf sechs Einheiten und vollzieht am Ende die Korrekturniederwerfung. In diesem Fall ist sein Fard-Gebet gültig und vollständig. Die weiteren zwei Einheiten gelten als Näfila. Doch es wurde gesagt, dass diese zwei Einheiten nicht anstelle des letzten Sunna-Gebets beim Mittags-, Abend- und Nachtgebet treten, denn die Sunna-Gebete werden mit dem Eröffnungs-Takbīr begonnen. Wenn der Imam die Korrekturniederwerfung vollzieht, und jemand kommt gerade in die Moschee, ist es gestattet, dem Imam zu folgen. Wer die Korrekturniederwerfung wissentlich und absichtlich nicht vollzieht oder eine der Wādschib-Handlungen des Gebets, so z. B. das Rezitieren der Fātiha, absichtlich unterlässt, für den ist es wādschib, das entsprechende Gebet zu wiederholen. Verrichte er das Gebet nicht erneut, wird er ein Sünder (Fāsiq). Beim Freitags- und Festtagsgebet ist es besser, dass der Imam die Korrekturniederwerfung nicht vollzieht.

Um die Korrekturniederwerfung (Sadschat as-sahw) zu verrichten, werden, nachdem zur rechten Seite der Schlussgruß gesprochen wurde, zwei Niederwerfungen vollzogen, danach setzt man sich hin und vollendet das Gebet. Es ist auch gestattet, die Korrekturniederwerfung zu vollziehen, nachdem man den Schlussgruß zu beiden Seiten gesprochen hat, oder ihn zu vollziehen, ohne den Schlussgruß zu sprechen.

Vergisst jemand, wie viele Einheiten er verrichtet hat, und dies geschieht das erste Mal, dann muss er den Schlussgruß sprechen und das Gebet erneut verrichten. Wenn dies bei ihm jedoch gewohnheitsmäßig erfolgt, denkt er darüber nach und fährt fort gemäß der Anzahl, die er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annimmt. Kommt es bei ihm nicht zur starken Annahme, richtet er sich nach der geringeren Anzahl an Einheiten und vervollständigt so sein Gebet. Wenn jemand Zweifel darüber hat, ob er das Gebet verrichtet hat, verrichtet er es erneut, wenn die Zeit noch nicht vorbei ist. Ist die Zeit bereits abgelaufen, verrichtet er es nicht.

Wenn jemand vergisst, wie viele Einheiten er verrichtet hat, und er im Gebet anfängt darüber nachzudenken und sich deswegen der nachfolgende Rukn oder Wādschib für die Dauer eines Rukn verzögert, muss er die Korrekturniederwerfung vollziehen, selbst wenn er während dieser Dauer Koranverse oder Tasbīhāt liest. Die Fard-Handlungen innerhalb des Gebets werden „**Rukn**“ (Pl. „Arkān“, also Grundelemente bzw. wesentliche Bestandteile des Gebets) genannt. Einen Koranvers zu rezitieren, die Verbeugung und zwei Niederwerfungen, das Sitzen in der letzten Einheit sind jeweils ein Rukn. Führt das Nachdenken zur Verzögerung eines Fard oder Wādschib, wird die Korrekturniederwerfung erforderlich. Wenn jemand beispielsweise in der letzten Einheit sitzt und nachdenkt und deshalb der Schlussgruß sich verzögert, muss die Korrekturniederwerfung vollzogen werden. Wenn die Salawāt und Du‘ās, die zusätzlich gelesen werden, nicht deshalb

gelesen werden, weil sie sunna sind, sondern aufgrund des Nachdenkens, dann ist das Verzögern des Wādschib ein Vergehen. Wenn er in Gedanken gerät, ob er ein anderes Gebet schon verrichtet hatte, oder er über irgendeine weltliche Angelegenheit nachdenkt, muss er keine Korrekturniederwerfung vollziehen, selbst wenn dies dazu führt, dass ein Rukn verzögert wird. Gerät jemand nach Beendigung des Gebets darüber in Zweifel, wie viele Einheiten er verrichtet hat, so handelt es sich bei diesen um „Waswasa“ (Einflüsterungen des Teufels). Diesen wird keine Beachtung geschenkt. Wenn nach dem Gebet ein rechtschaffener (ādil) Muslim sagt, dass man das Gebet falsch verrichtet habe, ist es besser, das Gebet erneut zu verrichten. Wird dies von zwei rechtschaffenen Muslimen gesagt, so ist es wādschib, das Gebet erneut zu verrichten. Wenn es kein rechtschaffener Muslim ist, wird er ignoriert. Wenn der Imam sagt, sie hätten das Gebet richtig verrichtet, die Gemeinschaft aber sagt, dass sie falsch gebetet hätten, dann wird das Gebet nicht erneut verrichtet, sofern der Imam sich selbst vertraut oder er einen Zeugen hat.

Wenn über eine Sache gezweifelt wird, ob sie wādschib oder eine Bid'a ist, so ist es besser, diese Sache zu tun. Wird jedoch gezweifelt, ob eine Sache eine Bid'a oder sunna ist, so ist es erforderlich, diese Tat zu unterlassen. [Siehe Kapitel 54.]

Wenn jemand zweifelt, ob er den Eröffnungs-Takbīr gesprochen hat, die Gebetswaschung vorgenommen hat, reine Kleidung trägt oder seinen Kopf feucht bestrichen hat, bricht er das Gebet ab und wiederholt es, sofern dieses Zweifeln zum ersten Mal auftritt. Er vollzieht aber keine Gebetswaschung und reinigt nicht seine Kleidung. Tritt dieser Zweifel gewohnheitsmäßig auf, bricht er das Gebet nicht ab, sondern vollendet es.

DAS WITR-GE BET (SALĀT AL-WITR): Im **Mawqūfāt** heißt es: „Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass das Witr-Gebet wādschib ist. Die zwei Imāme sind jedoch der Ansicht, dass es eine Sunna ist. [Auch in der mālikītischen und schāfi'ītischen Rechtsschule ist das Verrichten des Witr-Gebets eine Sunna.] Für dieses Gebet werden der Adhān und die Iqāma nicht gerufen. Vor dem Verbeugen in der dritten Einheit ist es stets wādschib, ein arabisches Bittgebet (Du'ā) zu lesen. Wer das Witr-Gebet nicht in seiner Zeit verrichtet, muss es nachholen. Auch das Fassen der Absicht als Witr ist obligatorisch. Das Witr-Gebet besteht aus drei Gebetseinheiten (Sg. Rak'a). Am Ende der dritten Einheit wird der Schlussgruß gesprochen. In allen drei Einheiten wird die Fātiha und eine weitere Sure rezitiert. In der dritten Einheit, nach dem Rezitieren der zusätzlichen Sure, werden beide Hände, ohne sie zur Seite hängen zu lassen, direkt zu den Ohren gehoben und es wird „Allāhu akbar“ gesagt. Danach werden die Hände, ohne sie zur Seite hängen zu lassen, wieder gebunden. Unmittelbar darauf die zwei Qunūt-Bittgebete zu lesen, ist wādschib. Wer diese „**Qunūt-Bittgebete**“ nicht kennt, spricht dreimal die Istighfār, wie z. B. „Allāhumaghfirī“, oder er rezitiert einmal den Koranvers „Rabbanā ātinā...“ bis zum Ende. Die Qunūt-Bittgebete werden ausschließlich beim Witr-Gebet gelesen, sonst in keinem anderen Gebet. Das Witr-Gebet wird einzig im Ramadan in der Gemeinschaft verrichtet. Für diejenigen, die im Ramadan das Fard-Gebet des Nachtgebets nicht in der Gemeinschaft verrichten, ist es nicht gestattet, zusammenzukommen und das Tarāwīh- sowie Witr-Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, denn das Tarāwīh-Gebet wird mit der Gemeinschaft des Nachtgebets verrichtet. Im **al-Hindiyya** heißt es: „Wer das Fard-Gebet alleine verrichtet, kann an der Gemeinschaft des Tarāwīh-Gebets teilnehmen. Er holt im Anschluss die Einheiten, die er verpasst hat, nach. Derjenige, der das Tarāwīh-Gebet nicht mit der Gemeinschaft verrichten kann, darf mit dem Imam, hinter dem er das Fard-Gebet verrichtet

hat, das Witr-Gebet verrichten. Wenn derjenige, der nach dem Verrichten des Witr-Gebets in der Gemeinschaft eine andere Moschee aufsucht und dem Imam dort folgt, indem er die Absicht für das Fard-Gebet fasst, falls er dieses vorbetet, oder für das Tarāwīh-Gebet, falls dieses verrichtet wird, dann ist dies nach einem Standpunkt gültig. Wenn er erkennt, dass das Tarāwīh-Gebet verrichtet wird, er aber das Fard-Gebet noch nicht verrichtet hat, dann verrichtet er in einer Ecke das Fard-Gebet und schließt sich dann dem Imam an. Geht der Imam zügig in die Verbeugung über, sollte er die Subhānaka schnell lesen oder unbeendet lassen und den Imam in der Verbeugung erreichen. Wer die Qunūt-Bittgebete vergessen hat, liest sie nach der Verbeugung nicht, sondern vollzieht am Ende des Gebets die Korrekturniederwerfung. Wenn der Imam die Qunūt-Bittgebete nicht liest, liest sie die Gemeinschaft ebenfalls nicht. Wenn ein schāfiʿitischer Imam beim Morgengebet nach dem Aufrichten im Anschluss an die Verbeugung mit dem Qunūt beginnt, liest der Hanafīte, der ihm folgt, das Bittgebet nicht, sondern wartet im Stehen. Auch wenn es großen Lohn mit sich bringt, das Witr-Gebet nach der Hälfte der Nacht zu verrichten, soll derjenige, der nicht aufwachen kann, dieses Gebet früh verrichten, nämlich direkt nach der letzten Sunna des Nachtgebets.“ Es ist nicht gültig, das Witr-Gebet vor der Fard des Nachtgebets zu verrichten. Denn die Einhaltung der Reihenfolge zwischen ihnen ist gemäß Imām Abū Hanīfa wādschib. Wer dies jedoch aus Vergesslichkeit tut, wiederholt das Witr-Gebet nicht. Gemäß den beiden Imāmen folgt das Witr-Gebet dem Nachtgebet. Wer es also vorher verrichtet, muss es wiederholen.

DIE REZITATIONSNIEDERWERFUNG (SADSCHDAT AT-TILĀWA):

An 14 Stellen im edlen Koran gibt es Verse der Niederwerfung. Für denjenigen, der einen dieser Verse rezitiert oder hört, ist es wādschib, eine einzelne Niederwerfung zu vollziehen, auch wenn er die Bedeutung des Verses nicht versteht. Derjenige, der sich an einem Ort befindet, an dem jemand anderes einen solchen Vers rezitiert, aber die Rezitation nicht vernimmt, muss diese Niederwerfung nicht vollziehen. Wer einen Vers der Niederwerfung niederschreibt oder Silbe für Silbe spricht, muss keine Niederwerfung vollziehen. Wenn jemand, der die Übersetzung liest oder hört, erkennt, dass es sich um einen Niederwerfungsvers handelt, vollzieht er die Niederwerfung.

Es ist wādschib, dass diejenigen, für die das rituelle Gebet fard ist, beim Vernehmen eines Niederwerfungsverses sich niederwerfen. Daher müssen auch diejenigen, die sich im Zustand großer ritueller Unreinheit befinden, und Betrunkene, die diesen Vers vernehmen, die Niederwerfung vollziehen, nachdem sie die rituelle Waschung vorgenommen haben. Für den Betrunkenen, der viel getrunken hat und nicht mehr bei Verstand ist, ist es nicht wādschib, sich niederzuwerfen, ob er den Vers nun selbst rezitiert oder hört. Wenn ein Schlafender, Bewusstloser oder Geisteskranker diesen Vers rezitiert, so wurde gesagt, dass es wādschib ist, dass sich die Vernehmenden niederwerfen. Doch es ist korrekter, sich nicht niederzuwerfen, wenn diese Verse von solchen Personen oder von Papageien rezitiert werden. Denn deren Rezitation ist keine wahrhaftige Rezitation. „Wahrhaftige Rezitation“ bedeutet, während der Rezitation im Bewusstsein darüber zu sein, dass man den edlen Koran rezitiert. Wenn ein Kind alt genug ist, um zu verstehen, was es tut, ist es für diejenigen, die es hören, erforderlich, sich niederzuwerfen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Kind noch jung ist. Für das Entfallen des Gebets von einem Geisteskranken muss er sechs Gebetszeiten lang, in Bezug auf das Fasten einen gesamten Monat lang, und für das Entfallen der Zakāt ein gesamtes Jahr lang ununterbrochen geisteskrank sein. Doch gleich, wie lange er geisteskrank ist, muss man sich nicht niederwerfen, wenn er in diesem Zustand einen Niederwerfungsvers rezitiert. Wenn er ihn jedoch rezitiert, während er bei

Verstand ist, muss die Niederwerfung vollzogen werden. Es ist nicht wādschib, sich niederzuwerfen, wenn man das Echo von Rezitationen, die in Berg- oder Wüstenlandschaften oder in anderen Umgebungen widerhallen, vernimmt oder sie von einem Vogel hört. Wenn der Niederwerfungsvers Silbe für Silbe gesprochen oder niedergeschrieben wird, ist die Niederwerfung nicht erforderlich. Für Muslime, die die Rezitation eines Ungläubigen vernehmen, ist es wādschib, sich niederzuwerfen. Im **ad-Durr al-muntaqā** steht: „Es muss die Stimme eines Menschen sein.“ Es wird im 52. Kapitel des zweiten Abschnitts erklärt, dass Laute, die aus dem Radio klingen, keine menschliche Stimme sind, sondern nur Klänge aus einem leblosen Gerät, die der Stimme des Koranrezitators ähneln. Daher heißt es im Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba‘a**: „Es ist nicht wādschib, die Rezitationsniederwerfung zu vollziehen, wenn ein Niederwerfungsvers vernommen wird, der aus einem Phonographen [aus einem Grammophon, Tonbandgerät, Radio, d. h. aus Medien und Wiedergabegeräten] klingt.“

Um die Rezitationsniederwerfung (Sadschat at-tilāwa) durchzuführen, stellt man sich im Zustand der Gebetswaschung in Gebetsrichtung hin, sagt „**Allāhu akbar**“, ohne die Hände zu den Ohren zu heben, und geht währenddessen in die Niederwerfung über. In der Niederwerfung spricht man dreimal „**Subhāna rabbiyal-a‘lā**“. Danach sagt man „**Allāhu akbar**“ und steht dabei auf. Somit ist die Sadschat at-tilāwa beendet. Man muss vor ihrer Verrichtung die Absicht fassen. Ohne Absicht ist diese Niederwerfung nicht gültig. Wenn man einen solchen Vers im Gebet rezitiert, vollzieht man sofort eine separate Verbeugung oder Niederwerfung, erhebt sich anschließend wieder in den Qiyām und setzt dann die Rezitation fort. Wenn man nach dem Niederwerfungsvers noch zwei, drei Verse rezitiert und dann in die Verbeugung übergeht und die Rezitationsniederwerfung beabsichtigt, dann ersetzen die Verbeugung bzw. die Niederwerfungen des Gebets die Rezitationsniederwerfung. Jemand, der mit der Gemeinschaft betet, vollzieht gemeinsam mit dem Imam, wenn dieser einen Niederwerfungsvers rezitiert, eine zusätzliche Verbeugung und zwei Niederwerfungen, selbst wenn er die Rezitation des Imams nicht gehört hat. Die Gemeinschaft muss in der Verbeugung die Absicht dafür fassen. Die Rezitationsniederwerfung kann auch auf einen späteren Zeitpunkt nach dem Gebet aufgeschoben werden. Auch jemand, der groß rituell unrein ist, keine Gebetswaschung hat oder betrunken ist, muss die Niederwerfung vollziehen, wenn er zur Reinheit gelangt. Wenn eine menstruierende Frau einen Niederwerfungsvers vernimmt, ist die Niederwerfung für sie nicht wādschib. Wer in einer Sitzung einen Niederwerfungsvers mehrfach rezitiert oder vernimmt, vollzieht für sie alle nur eine einzige Niederwerfung. Derart verhält es sich auch mit dem Sprechen der Salawāt, wenn man den geehrten Namen unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, spricht oder vernimmt. Wenn in einer Sitzung zwei Niederwerfungsverse rezitiert werden, sind zwei Niederwerfungen erforderlich. Wer während des Gebets die Rezitation eines Niederwerfungsverses von einer Person außerhalb des Gebets vernimmt, vollzieht nach dem Gebet die Niederwerfung. Es ist nicht gestattet, in den drei Zeiten, in denen es harām ist das Gebet zu verrichten, die Rezitationsniederwerfung zu vollziehen.

Im **ad-Durr al-mukhtār** sowie im **Nūr al-idāh** heißt es am Ende des Kapitels zur Rezitationsniederwerfung: „Imām an-Nasafi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **al-Kāfi**: „Wenn eine Person mit dem Ziel, von Trauer und Erschwernis loszukommen, Allah, den Erhabenen, von Herzen anfleht, die 14 Niederwerfungsverse [auswendig im Stehen] rezitiert und sich unmittelbar nach jedem Vers niederwirft, dann wird Allah, der Erhabene, diese Person von dieser Sorge und Heimsuchung befreien.“ Wenn er sich von der letzten Niederwerfung

erhebt, streckt er im Stehen die Hände nach vorne aus und betet dafür, dass er selbst und die gesamten Muslime von allen Heimsuchungen und Schwierigkeiten, die ihr Diesseits und ihre Religion betreffen, geschützt werden.

DIE DANKBARKEITSNIEDERWERFUNG (SADSCHDAT ASCH-SCHUKR): Sie wird genauso durchgeführt wie die Rezitationsniederwerfung. Es ist mustahabb, dass derjenige, der eine Wohlgabe (Ni'ma) erhält oder von einer Sorge, einer Heimsuchung befreit wird, für Allah, den Erhabenen, eine Dankbarkeitsniederwerfung vollzieht. In der Niederwerfung sagt man zuerst „Alhamdulillah“ und spricht danach die Tasbīhāt der Niederwerfung. Es ist jedoch makrūh, nach dem Gebet die Dankbarkeitsniederwerfung zu vollziehen. Dies steht auch im 124. Brief des ersten Bandes des **Maktūbāt-i Ma'sūmiyya**. Mubāh-Handlungen zu vollziehen, von denen die Unwissenden annehmen könnten, dass sie sunna oder wādschib sind, ist makrūh tahrīman, da dies dazu führen kann, dass eine Bid'a (üble Neuerung) entsteht.

Im **Radd al-muhtār** heißt es bei den Ausführungen zum Witr-Gebet: „Die Gebote, an die eine Person glauben und die sie ausführen muss, werden ‚**Fard'** (Pl. Farā'id) genannt. Wer nicht daran glaubt, dass diese fard (verpflichtend) sind, wird ein Kāfir. Wer für das Unterlassen keine reumütige Umkehr (Tawba) unternimmt, wird in der Hölle dafür bestraft. Jene Gebote, an die der Glaube nicht fard, sondern wādschib, doch deren Ausführung fard ist, werden ‚**Wādschib'** (Pl. Wādschibāt) genannt. Wer nicht daran glaubt, dass sie wādschib sind, wird kein Kāfir. Wenn jemand, der ein Wādschib unterlässt, keine Reue empfindet, wird er in der Hölle bestraft. Wer nicht daran glaubt, dass das Wādschib eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) ist und verrichtet werden muss, wird ein Kāfir, denn dass es sich um ein Wādschib handelt, wurde mit Konsens und unabdingbar bekannt gegeben. Die Gebote im edlen Koran, die mit einem ‚**definitiven Hinweis'** (Dalīl qat'ī), also eindeutig und in Übereinstimmung verstanden wurden, werden ‚Fard' genannt. Jene Gebote im edlen Koran, die auf einem ‚**nicht definitiven Hinweis'** gründen, also nicht offensichtlich sind, oder durch den Bericht eines Prophetengefährten (Sahābī) verstanden werden, werden ‚Wādschib' genannt.“

Die Hinweise, aus denen islamrechtliche Bestimmungen (Ahkām islāmiyya) abgeleitet werden, sind viererlei Art: Die erste Art sind jene, die sowohl dem Grunde nach (Thubūt, also mit Blick auf die Authentizität der Überlieferung) als auch dem Ausdruck (Dalāla) nach definitiv und eindeutig (qat'ī) sind. Eindeutig zu verstehende Koranverse und Hadithe, die durch Vielfachüberlieferung (Tawātur), also in Übereinstimmung tradiert wurden und offensichtlich zu verstehen sind, gehören hierzu. Die zweite Art sind jene, die dem Grunde nach definitiv, dem Ausdruck nach hingegen wahrscheinlich (zannī) sind. Derart sind die Koranverse, die nicht eindeutig und offensichtlich zu verstehen sind. Die dritte Art sind jene, die dem Grunde nach wahrscheinlich, doch dem Ausdruck nach definitiv sind. Hierzu zählen offenkundige Hadithe, die von einem einzigen Prophetengefährten überliefert wurden. Die vierte Art sind jene Hinweise, die sowohl dem Grunde nach als auch dem Ausdruck nach wahrscheinlich sind, so die Hadithe, die nur von einem einzigen Prophetengefährten überliefert wurden und nicht klar zu verstehen sind. Die erste Art begründet Fard und Harām, die zweite und dritte Art Wādschib und Makrūh tahrīman, die vierte Art wiederum Sunna, Mustahabb und Makrūh tanzīhan. Den Bericht eines Prophetengefährten oder den Qiyās ohne Interpretation (Ta'wīl) abzulehnen, ist eine ‚**Bid'a'**.“

**Allah, der Erhabene, bestraft durch Seine Geschöpfe,
wer kein Grundlagenwissen hat, denkt es wären die Geschöpfe.**

67 — WAS DAS GEBET UNGÜLTIG MACHT

Die unten angeführten Punkte sind eine Übersetzung aus dem Buch „**ad-Durr al-mukhtār**“:

Die Sachen, die das Gebet ungültig machen, werden „**Mufsid**“ (Pl. Mufsidāt) genannt. Dass eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) fāsīd oder bātil ist, meint dasselbe und bedeutet, dass sie ungültig wurde. In den Mu‘āmalāt haben diese beiden Begriffe jedoch unterschiedliche Bedeutungen. Von den Sachen, die das Gebet ungültig werden lassen, erwähnen wir nachfolgend 31 Punkte:

1. Sprechen. Selbst das Sprechen eines einzigen Wortes macht das Gebet ungültig. Bewusst, unbewusst, durch Zwang oder aus Vergesslichkeit zu sprechen, macht das Gebet ungültig. Doch beim ersten Sitzen zu denken, dass es das zweite Sitzen sei, und daher den Schlussgruß (Salām) zu sprechen, macht das Gebet nicht ungültig. Weil man denkt, dass das Gebet aus zwei Einheiten bestehe, oder im Stehen „as-Salāmu“ zu sprechen, macht das Gebet ungültig. Auf den Gruß einer anderen Person in irgendeiner Art verbal zu antworten, macht das Gebet ungültig.

2. Ohne triftigen Grund ein Geräusch im Hals zu machen, als ob man hustet, macht das Gebet ungültig. Wenn es von selbst geschieht, macht es das Gebet nicht ungültig. Wenn es getan wird, um das Rezitieren zu erleichtern, ist es in Ordnung.

3. Bittgebete zu lesen, die nicht im edlen Koran oder in den Hadithen vorkommen, macht das Gebet ungültig. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Das Bittgebet, das vor dem Schlussgruß gelesen wird, muss auf Arabisch sein. Es ist harām, während des Gebets in irgendeiner anderen Sprache Bittgebete zu lesen.“ Ibn Ābidīn schreibt hierzu: „Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad sagten, dass das Gebet, das in einer anderen Sprache als Arabisch verrichtet wird, ungültig ist. Derart war auch der spätere Idschtihād von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich ihrer erbarmen.“

4. Stöhnend Laute wie „Ah!“ und „Uff!“ von sich zu geben, macht das Gebet ungültig.

5. Bedrücktheit durch Laute wie „Uff!“ bekannt zu geben, macht das Gebet ungültig.

6. Aufgrund von Schmerzen oder Trauer laut zu weinen, macht das Gebet ungültig. Lautlos Tränen zu vergießen oder beim Gedanken an Paradies und Hölle laut zu weinen, macht das Gebet nicht ungültig. Wenn ein Kranker unvermeidlich stöhnt, indem er Laute wie „Ah“ und „Uff“ von sich gibt, und weint, macht es das Gebet nicht ungültig.

7. Einem Niesenden, der „**Alhamdulillah**“ sagt, mit „**Yarhamukallāh**“ zu antworten, macht das Gebet ungültig. Außerhalb des Gebets auf das Niesen sofort zu antworten, ist bis zu drei Mal eine Fard kifāya und jedes weitere Mal mustahabb [**Riyād an-nāsihīn**].

8. Auf eine schlechte Nachricht hin „**Innā lillāh wa...**“ zu sagen, macht das Gebet ungültig. Dies zu sagen, während man nicht das Gebet verrichtet, ist sunna.

9. Beim Vernehmen der Namen Allahs, des Erhabenen, oder des Propheten, Friede sei mit ihm, „**dschalla dschalāluh**“ bzw. „**sallallāhu alayhi wa-sallam**“ zu sagen, macht das Gebet ungültig. Wenn man ihre Namen außerhalb des Gebets spricht, hört oder schreibt, ist es bei der ersten Erwähnung wādschib, dies zu sagen oder zu schreiben. Bei Wiederholung ist es mustahabb.

10. Zum Bittgebet einer anderen Person als dem Imam „**Āmīn**“ zu sagen, macht das Gebet ungültig. [Daher besteht die Gefahr, dass das Gebet jener, die

hinter einem Imam beten, der das Gebet über Lautsprecher leitet, ungültig wird, wenn sie „Āmīn“ sagen, nachdem der Imam „wa-laddāllīn“ gesagt hat. Denn bei den Tönen aus dem Lautsprecher handelt es sich nicht um die Stimme des Imams. Es sind andere Töne, die von einer Eisenplatte erzeugt werden, die aufgrund der magnetischen Kraft, die durch den Einfluss von Elektrizität zustande kommt, in Schwingung versetzt wird. Solche Töne, die durch die Stimme des Menschen entstehen, sind zwar sehr ähnlich und nicht zu unterscheiden, doch es handelt sich nicht um die tatsächliche Stimme eines Menschen, wie wir im zweiten Abschnitt unseres Buches in Kapitel 52 ausführlich erklärt haben.] Es ist makrūh, dass die Gemeinschaft und der Imam mit lauter Stimme „Āmīn“ sagen, nachdem der Imam die Fātiha beendet hat. Sie müssen es mit leiser Stimme sagen.

11. Auf Anweisung eines anderen den Platz zu wechseln oder für jemanden, der dazukommt, auf seine Worte hin Platz zu machen, lässt das Gebet ungültig werden. Wenn er sich jedoch eine kurze Zeit danach eigenwillig bewegt, wird sein Gebet nicht ungültig.

12. Den Fehler eines anderen als dem Imam, dem man folgt, zu korrigieren, macht das Gebet ungültig.

13. Von außerhalb Essen oder Trinken zu sich zu nehmen, sei es auch wenig und aus Vergesslichkeit, macht das Gebet ungültig. Wenn sich jedoch zwischen den Zähnen Speisereste befinden, die kleiner als Kichererbsen sind, wird durch das Schlucken davon das Gebet nicht ungültig. Auch das Fasten wird dadurch nicht ungültig. Etwas Kleines, das sich im Mund befindet, dreimal zu kauen oder schmelzen zu lassen und herunterzuschlucken, macht das Gebet ungültig.

14. Vom edlen Koran oder einem Blatt Papier ablesend und lernend zu rezipieren, macht das Gebet ungültig, denn dies wäre wie das Lernen von jemand anderem. Doch nach Imām Muhammad und Imām Abū Yūsuf macht es das Gebet nicht ungültig, sondern ist makrūh. Sie sagten, wenn er damit nicht beabsichtigt, wie die schriftbesitzenden Ungläubigen zu sein, ist es auch nicht makrūh.

Einen Text [eine Sache oder ein Bild an der Wand] anzuschauen und nicht zu verstehen bzw. zu erkennen, macht das Gebet nicht ungültig. Wenn er es versteht bzw. erkennt, ist es makrūh. Wenn er nicht darauf schaut, sondern es nur in sein Blickfeld gerät, ist es nicht makrūh.

[Wenn das Handeln nach den Bräuchen der Nichtmuslime nicht mit der Absicht geschieht, ihnen zu ähneln, und diese Bräuche kein Übel beinhalten und nicht harām sind, sondern etwas Nützliches, dann ist dies gestattet (dschā'iz). Zu speisen und zu trinken wie sie, ist derart. Wenn dies jedoch mit der Absicht geschieht, ihnen Folge zu leisten, oder es sich um Bräuche handelt, die harām sind und Übel beinhalten, so ist dies harām.

Im **Uyūn al-basā'ir** heißt es: „Das Bild oder die Statue eines Menschen anzufertigen und im Glauben, dass dieser Mensch eine der göttlichen Eigenschaften innehatte, oder im Bewusstsein, dass dies ein Ungläubiger ist, etwas zu sagen oder zu tun, das Respekt, Demut und Ergebung ihm gegenüber bekundet, so z. B. sich davor niederzuwerfen, ein Zingulum zu verwenden, das die Juden und Christen umbinden, oder etwas zu gebrauchen, das ihrer Religion eigen ist, macht die Person zum Ungläubigen (Kāfir). Wenn man die den Ungläubigen eigenen Gegenstände als Kriegslist verwendet, wird man nicht zum Ungläubigen.“ Diese Gegenstände in dem Maße zu verwenden, wie nötig ist, um das eigene Leben, den eigenen Besitz und die eigene Versorgung zu schützen, ist entschuldigt. Darüber hinaus ist es Kufr. Die Eigenschaften, die Allah, dem Erhabenen, eigen sind, werden „göttliche Eigenschaften“ (Sifāt al-ulūhiyya) genannt. In vielen Aqā'id- und Fiqh-Büchern, wie z. B. im **ad-Durar** im Abschnitt vor dem Kapitel

über die Ehe, heißt es: „Wenn jemand, während sein Herz voller Īmān ist, ohne Notwendigkeit, d. h. willentlich etwas sagt, das zum Kufr führt, wird er zum Kāfir. Dann nützt der Glaube (Īmān) in seinem Herzen nichts mehr, denn ob jemand ein Kāfir ist, versteht sich anhand seiner Worte. Wenn etwas gesprochen wird, das zum Kufr führt, dann gilt diese Person sowohl vor den Menschen als auch vor Allah, dem Erhabenen, als Kāfir.“ Dass dies auch für den Kufr hukmī gilt, der durch Taten oder Bekleidung entsteht, wird im **Scharh al-mawāqif** unter dem dritten Marsad des sechsten Mawqif erwähnt.]

Die Gottesdienste der Nichtmuslime als eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) zu verrichten, so z. B. Orgeln und Glocken, die in Kirchen zum Gebrauch kommen, in Moscheen zu verwenden, und die Sachen, die im Islam als Zeichen des Unglaubens gelten, ohne Notwendigkeit, ohne Zwang zu verwenden, ist Kufr, d. h. bringt den Menschen vom Glauben ab. [Siehe auch Kapitel 72 im zweiten Abschnitt.]

15. Zusätzliche Bewegungen, die nicht Teil des Gebets sind, machen das Gebet ungültig. Die Verbeugungen und Niederwerfungen vermehrt auszuführen oder sich zum Vornehmen der Gebetswaschung zu begeben, macht das Gebet nicht ungültig. Zusätzliche Bewegungen mit einem triftigen Grund (Udhr), wie das Töten eines Skorpions oder einer Schlange, machen das Gebet nicht ungültig. [Siehe auch die Punkte 17 und 26 bei den Makrūh-Handlungen des Gebets.] Wenn die Anzahl der Bewegungen einer Hand weniger als drei beträgt, wird das Gebet nicht ungültig. Es wurde gesagt, dass das Gebet durch eine Bewegung beider Hände zusammen ungültig wird. Bei den Takbīren im Gebet die Hände zu den Ohren zu heben, macht das Gebet nicht ungültig, ist jedoch makrūh.

16. Auf einer unreinen Stelle zu stehen und sich darauf niederzuwerfen, macht das Gebet ungültig. Wenn über die unreine Stelle etwas Reines ausgelegt wird, ist es nicht ungültig. Die getragenen Schuhe und Kleidungen gelten als Teil der menschlichen Haut. Demnach ist es nicht zulässig, den Saum des getragenen Mantels über die unreine Stelle zu legen und darauf die Niederwerfung zu vollziehen. Es ist erforderlich, den Mantel auszuziehen und ihn auf die unreine Stelle zu legen. [Mit Schuhen, die mit Unreinheit befleckt sind, darf das Totengebet nicht verrichtet werden.]

17. Wenn in einem Rukn des Gebets für die Dauer, in der dreimal Subhānallāh gesagt werden kann, die Schamstellen entblößt werden, oder sich auf der Haut oder Kleidung so viel Unreinheit befindet, dass sie das Gebet ungültig werden lässt, oder man vor den Imam tritt, oder aber sich in der gleichen Reihe befindet wie eine Frau [die demselben Imam folgt], ist das Gebet ungültig. Wenn er eines davon selbst tut, wird sein Gebet sofort ungültig. [Siehe auch unter dem Gemeinschaftsgebet in Kapitel 70.]

18. Über eine unreine Stelle etwas auszulegen, was Farbe, Geruch oder Feuchtigkeit durchlässt, und darauf das Gebet zu verrichten, macht das Gebet ungültig. Wenn es diese nicht durchlässt, ist das Gebet nicht ungültig. Streut man viel Erde darüber und verrichtet so das Gebet, ist es nicht ungültig.

19. Wenn die Brust ohne Entschuldigungsgrund von der Kibla abgewandt wird, wird das Gebet sofort ungültig. Das Gesicht oder einen anderen Körperteil wegzudrehen, macht das Gebet nicht ungültig und ist makrūh. Wenn er ohne Selbsteinwirkung weggedreht wird, dann ist das Gebet ungültig, falls er für die Dauer eines Rukn von der Gebetsrichtung abgewandt bleibt. Geht man eine Gebetsreihe (1,5 Meter) in Gebetsrichtung, wird das Gebet nicht ungültig. Wenn er nicht in Gebetsrichtung geht oder in Gebetsrichtung mehr als diese Strecke kontinuierlich geht, wird sein Gebet ungültig. Daher ist es nicht gestattet, im Gehen das Gebet zu verrichten.

20. Das Gebet einer Frau, die geküsst oder lüstern berührt wird, wird ungültig.

21. Das Gebet von jemandem, der in seinem Herzen abtrünnig wird, wird ungültig. [Das heißt, wenn er in seinem Herzen sagt: „Wenn dieses und jenes geschieht, dann stellen sich die Worte von Soundso als wahr heraus und somit kann der edle Koran nicht wahr sein (möge Allah vor einem solchen Gedanken bewahren), oder wenn sich eine Frau entschließt, einen Nichtmuslim zu heiraten, werden sie umgehend zu Ungläubigen.] Wer die Absicht fasst, später ein Kāfir zu werden, oder an etwas glaubt, das zum Kufr führt, wird in dem Moment zum Abtrünnigen (Murtadd).

22. Im Gebet etwas zu tun, das die Gebets- oder Ganzkörperwaschung ungültig werden lässt, ist harām. Wenn man dies macht, bevor man in der letzten Gebets-einheit für die Dauer des Taschahhud saß, wird das Gebet sofort ungültig. Geschieht es, nachdem man für die Dauer des Taschahhud saß, ist das Gebet vollständig. Wenn vor dem Sitzen für die Dauer des Taschahhud die Gebetswaschung von selbst ungültig wird, darf er zwar, nachdem er sofort seine Gebetswaschung erneuert hat, sein Gebet fortsetzen, doch es ist vorzüglicher, das Gebet von neu zu beginnen. [Wenn seine Gebetswaschung erneut ungültig wird oder das erneute Vollziehen der Gebetswaschung eine Erschwernis darstellt, beabsichtigt er vor Beginn des Gebets, die mālikitische Rechtsschule zu befolgen. In der mālikitischen Rechtsschule wird nämlich das Gebet von kranken und alten Menschen nicht ungültig.] Wenn die Gebetswaschung, nachdem man für die Dauer des Taschahhud saß, von selbst ungültig wird und man sofort die Gebetswaschung vornimmt und anschließend den Schlussgruß (Salām) spricht, der wādschib ist, oder aber nicht die Gebetswaschung vollzieht, sondern etwas tut, was das Gebet ungültig werden lässt, so z. B. den Schlussgruß spricht, ist das Gebet vollständig.

23. Wenn jemand, der einen Rukn unterlassen hat, diesen nicht innerhalb des Gebets nachholt, dann wird das Gebet ungültig.

24. Das Gebet desjenigen wird ungültig, der einen Rukn beginnt und beendet, noch bevor der Imam diesen Rukn begonnen hat. Doch wenn der Imam nach ihm den Rukn beginnt und sie gemeinsam den Rukn beenden, oder bevor der Imam den Rukn beginnt, er zurückkehrt zu dem Rukn und der Imam dann mit dem Rukn beginnt und er diesen Rukn gemeinsam mit dem Imam erneut ausführt, ist sein Gebet nicht ungültig, doch die Handlung ist makrūh. Wer einen Rukn beginnt, nachdem der Imam diesen bereits beendet hat, dessen Gebet ist gültig.

25. Wer den Imam in der ersten Gebetseinheit nicht erreicht, wird „**Masbūq**“ (Nachzügler) genannt. Wenn der Masbūq für die Dauer des Taschahhud gesessen hat und sich anschließend erhebt, noch bevor der Imam den Schlussgruß gesprochen hat, danach die Niederwerfung der nachzuholenden Einheit vollzieht, dann aber sieht, dass der Imam die Korrekturniederwerfung (Sadschdat as-sahw) vollzieht, und sich dem Imam anschließt und mit ihm gemeinsam die Korrekturniederwerfung vollzieht, wird sein Gebet ungültig. Er folgt dem Imam nicht, sondern vollendet sein Gebet und vollzieht am Ende des Gebets allein die Korrekturniederwerfung. Ist er aufgestanden, hat aber die Niederwerfung noch nicht vollzogen, so ist es wādschib, dass er gemeinsam mit dem Imam die Korrekturniederwerfung vollzieht.

26. Wenn jemand, der eine Niederwerfung vergisst, sich in der Verbeugung oder in der Niederwerfung daran erinnert, dann vollzieht er sie im Falle der Verbeugung sofort danach und im Falle der Niederwerfung, nachdem er sich hingesetzt hat, und wiederholt die Verbeugung und Niederwerfung. Am Ende vollzieht er auch die Korrekturniederwerfung. Oder diese Niederwerfung, an die er sich erinnert, sowie die nicht vollzogene Niederwerfung, an die er sich beim letzten

Sitzen erinnert, vollzieht er während oder nach seinem letzten Sitzen, setzt sich dann erneut hin und rezitiert die Tahiyāt und vollzieht anschließend die Korrekturniederwerfung. Wenn er sich nicht erneut hinsetzt, wird sein Gebet ungültig.

27. Wiederholt jemand den Rukn nicht, den er schlafend vollzog, wird sein Gebet ungültig.

28. Wenn jemand während der Takbīre innerhalb des Gebets beim Sprechen von Allāhu das Hamza (also den Anfangsbuchstaben A) langzieht (dehnt), wird sein Gebet ungültig. Wenn er es beim Eröffnungs-Takbīr langzieht, gilt sein Gebet nicht als begonnen.

29. Den edlen Koran mit Taghannī, also melodisch zu rezitieren, macht das Gebet ungültig, wenn dadurch die Bedeutung entstellt wird. Taghannī bedeutet, Vokale langzuziehen, um sich den Regeln der Musik folgend nach den Tonhöhen zu richten. Wenn z. B. langziehend gesagt wird: „Alhamdū lillahī rabbil...“, wird die Bedeutung entstellt. Genauso wird die Bedeutung entstellt, wenn der Gebetsrufer sagt: „Rābbanā lakal-hāmd.“ Denn „Rābb“ bedeutet „Stiefvater“ und anstelle von „Wir lobpreisen Allah, unseren Herrn“ wird demnach „Wir lobpreisen unseren Stiefvater“ gesagt. Wenn sich die Bedeutung nicht verändert, wird das Gebet nicht ungültig. Doch werden die Buchstaben Alif, Wāw und Yā' zu lang gezogen, wird das Gebet ungültig, auch wenn die Bedeutung sich nicht ändert. Wie nun zu sehen ist, macht die melodische Rezitation das Gebet nicht ungültig, wenn die Bedeutung nicht entstellt wird und die Buchstaben nicht bis zu zwei Buchstaben verlängert werden, sondern dies nur die Stimme und somit die Rezitation verschönert. Dies ist gar sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebets mustahabb.

Im **Fatāwā-yi Abus-Su'ūd** heißt es: „Wenn der Imam so sehr mit Taghannī liest, bis diese Handlung als ‚Amal kathīr‘ einzustufen ist, oder er drei Buchstabenlängen hinzufügt, wird das Gebet ungültig. Taghannī bedeutet, zu singen, die Laute im Kehlkopf zu wiederholen und somit allerlei Laute von sich zu geben.“

30. Ein Fehler in der Rezitation (Zallat al-qāri') macht das Gebet ungültig. Der Fehler kann auf vier Arten geschehen:

1) Ein Fehler bei den Flexionsendungen (I'rāb), also bei Vokalen (Haraka) und bei Vokallostigkeit (Sukūn). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Verdopplung eines Konsonanten (Schadda) nicht ausreichend betont oder eine Verlängerung (Madd) kurz gelesen wird oder andersherum.

2) Ein Fehler bei den Buchstaben: Man ändert zum Beispiel die Stelle eines Buchstabens, fügt einen Buchstaben hinzu oder lässt ihn weg oder verschiebt einen Buchstaben vor oder zurück.

3) Fehler bei Wörtern und Sätzen.

4) Fehler beim Stoppen und Weiterlesen (Waqf und Wasl), d. h. an Stellen, an denen es zu stoppen gilt, wird weitergelesen, und wo es weiterzulesen gilt, wird gestoppt. Diese vierte Art des Fehlers macht das Gebet nicht ungültig, selbst wenn die Bedeutung dabei entstellt wird.

Wenn aber bei den ersten drei Arten die Bedeutung entstellt wird und es dadurch zu einer Bedeutung kommt, die zum Kufr führen kann, wird das Gebet ungültig. Lediglich das Vertauschen der Satzreihenfolge macht das Gebet nicht ungültig, falls man dazwischen eine Weile pausiert. Wenn die entstandene Bedeutung nicht zum Kufr führt, es aber keine Entsprechung dafür im edlen Koran gibt, wird das Gebet ebenfalls ungültig. Ghubār anstelle von ghurāb zu sagen, Rabinās anstelle von Rabbinnās, zalalnā anstelle von zallalnā oder amāratun an-

stelle von ammāratun zu sagen, oder bei „amila sālihan wa-kafara fa-lahum adsch-ruhum“ das „wa-kafara“ hinzuzufügen, oder masānīna anstelle von masānī zu sagen oder as-sirātalladhīna zu sagen und einem Idschtihād nach iyyā kana‘budu zu sagen [das bedeutet, ein Wort zu trennen und einen Teil davon mit dem darauffolgenden Wort zu verbinden], beim Sprechen von „wa-mā khalaqadh-dhakarā“ das „wa“ zu vergessen, macht alles das Gebet ungültig. Wenn die Bedeutung verloren geht und es keine Entsprechung im edlen Koran gibt, wird das Gebet ebenfalls ungültig, so z. B. sarā‘il anstelle von sarā‘ir zu sagen, laqnā anstelle von khalaqnā oder alnā anstelle von dscha‘alnā. Wenn es eine Entsprechung gibt, doch die Bedeutung sich verändert, ist das Gebet nach Imām Abū Yūsuf nicht ungültig. Gemäß den Tarafayn [also nach Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad] wird es ungültig und so lautet auch die Fatwa in dieser Sache. Wenn es keine Entsprechung gibt, aber die Bedeutung sich nicht verändert, haben sie das Gegenteil gesagt. Die Fatwa ist gemäß dem Idschtihād der Tarafayn erteilt worden. Wenn beispielsweise ihdinal-sirāta, Rabil-ālamīn und iyāka gesagt wird, oder „yā māli“ anstelle von „yā mālik“ gesagt wird, oder bei ta‘ālā dschaddu rabbinā „ta‘āl“ gesagt wird, ist das Gebet nicht ungültig. [Ahat anstelle von ahad zu sagen, macht das Gebet ungültig (**al-Bazzāziyya**).]

Spätere Gelehrte sagten, dass Fehler beim I‘rāb das Gebet zu keiner Zeit ungültig machen. Die erste Ansicht ist die vorsichtigeren Ansicht und die zweite ist der Weg der Erleichterung (Rukhsa).

Einen Buchstaben als einen anderen Buchstaben auszusprechen, macht das Gebet dann ungültig, wenn die Buchstaben sehr unterschiedlich sind, so z. B. tā‘ anstelle von sād zu sprechen, wie im Beispiel tālihāt anstelle von sālihāt. Wenn der Unterschied gering ist, wird das Gebet gemäß den meisten Gelehrten bei Veränderung der Bedeutung ungültig, falls diese Rezitation absichtlich geschieht, und nicht ungültig, wenn es versehentlich aus dem Mund herausgerutscht ist. Beispiele: zā‘ anstelle von dād, sād anstelle von sīn und (emphatisches stimmloses) tā‘ anstelle von (stimmlosem) tā‘ auszusprechen. Doch auch wenn die Fatwa so lautet, sollte man vorsichtig sein. Dies gilt z. B. für das Rezitieren von zāllīn anstelle von dāllīn. [Siehe das Kapitel „**Das Gebet in Gemeinschaft**“ für mehr Informationen.]

Wenn bei Hinzufügung eines Wortes die Bedeutung sich dadurch nicht verändert und dieses Wort im edlen Koran zu finden ist, wird das Gebet nicht ungültig, so beispielsweise „wa-bil-wālidayni ihsānan wa-barran“ zu rezitieren. Auch wenn dieses Wort im edlen Koran nicht vorhanden ist, wird das Gebet nicht ungültig, wie bei „wa-nahlun wa-tuffāhun wa-rummān“. Doch Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass es ungültig wird.

Wenn ein Wort versehentlich ausgelassen wird und die Bedeutung sich nicht verändert, wird das Gebet nicht ungültig. Beispielweise bei „wa-dschazā‘u sayyi‘atin sayyi‘atun mithlūhā“ das sayyi‘atun auszulassen, macht das Gebet nicht ungültig. Ändert sich die Bedeutung, wird es ungültig. Wird z. B. bei „lā yu‘minūn“ das lā ausgelassen, wird das Gebet ungültig.

Wenn bei Änderung des Buchstabens selbst oder seines Platzes die Bedeutung nicht entstellt wird und im edlen Koran eine Entsprechung vorhanden ist, wird das Gebet nicht ungültig. Wird z. B. innal-muslimūna anstelle von innal-muslimīna gesagt, wird das Gebet nicht ungültig. Gibt es keine Entsprechung, wird es gemäß den zwei Imāmen nicht ungültig, so z. B. qayyāmīna anstelle von qawwāmīna zu sagen. Ändert sich die Bedeutung, wird das Gebet gemäß den zwei Imāmen ungültig. Imām Abū Yūsuf jedoch sagte, dass dann, wenn keine Entsprechung vorhanden ist, das Gebet ungültig wird. Ashāb asch-scha‘īr anstelle von Ashāb as-

sa'ir zu sagen, macht das Gebet ungültig. Infaradschat anstelle von infadscharat zu sagen oder anstelle von awwāb ayyāb zu sagen, macht nach ihm das Gebet nicht ungültig.

Wenn bei Wiederholung eines Wortes die Bedeutung dadurch entstellt wird, wird das Gebet ungültig. Wenn beispielsweise „Rabbi Rabbil-ālamīn oder māliki māliki yawmid-dīn gesagt wird, wird das Gebet ungültig. Wenn eine Person jedoch nicht weiß, dass sich die Bedeutung geändert hat, oder dies versehentlich herausrutscht oder sie das Wort wiederholt, um einen Buchstaben korrekt auszusprechen, wird das Gebet nicht ungültig.

Wenn bei der Veränderung des Wortes die Bedeutung entstellt wird, wird das Gebet ungültig, selbst wenn es im edlen Koran eine Entsprechung gibt. Wenn die Bedeutung sich nicht verändert, wird es nicht ungültig.

Ahmad ibn Kamāl Pascha, möge Allah sich seiner erbarmen, schrieb das folgende Gedicht in Bezug auf die Stoppzeichen (Sadschāwand) im edlen Koran:

***Dschīm : Erlaubt (dschā'iz) ist es weiterzulesen,
doch besser ist es für dich, anzuhalten!***

***Zāy : Es steht dir frei, anzuhalten, und das haben sie auch getan.
Aber sie haben es für besser gehalten, weiterzulesen.***

***Tā' : Es ist ein absolutes Zeichen des Anhaltens;
wo immer du es siehst, halte unbedingt an!***

***Sād : Sie sagten, es gibt eine Erlaubnis zum Anhalten,
sie gaben die Erlaubnis zum Atmen.***

***Mīm : Es ist absolut notwendig, hier anzuhalten;
Furcht vor Unglauben besteht dabei, weiterzulesen!***

***Lā : „Keine Pause!“ ist seine Bedeutung, überall;
Niemals anhalten! Und hole auch keine Luft!***

So sollst du rezitieren, halte dich daran!

Und widme all deinen Lohn sämtlichen Menschen!

[Der Buchstabe Ayn bedeutet Rukū' (Verbeugung). Er ist ein Indikator dafür, dass Umar al-Farūq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, beim Vorbeten an dieser Stelle angehalten und sich in die Verbeugung begeben hat. Die Ayn-Buchstaben befinden sich alle am Ende von Koranversen. Wenn man an einer Stelle, an der sich ein Lā befindet, anhält, wird das vorherige Wort erneut aufgegriffen und dann weiter rezitiert. Wenn am Ende eines Verses angehalten wird, wird dieses nicht wiederholt. Siehe auch Kapitel 1 im zweiten Abschnitt.]

31. Wenn jemand, der ein Sahīb at-tartīb ist (also bei den Gebeten die Aufeinanderfolge beachten muss), sich an ein Gebet erinnert, das er zuvor nicht verrichtet hat, wird sein Gebet ungültig. [Für mehr Informationen siehe den Beginn des 74. Kapitels.]

Wenn im Freien und überall in großen und kleinen Moscheen vor dem Betenden eine Frau, ein Mann oder ein Hund vorbeiläuft, unabhängig von der Entfernung, wird das Gebet nicht ungültig. Wer im Freien und in einer großen Moschee an der Stelle zwischen den Füßen des Betenden und dem Ort seiner Niederwerfung, in einer kleinen Moschee und einem Raum an der Stelle zwischen seinen Füßen und der Kibla-Wand vorbeigeht, begeht eine Sünde. Eine Moschee, in der die

Entfernung zwischen der Kibla-Wand und der hinteren Wand weniger als 20 Meter beträgt, wird als „kleine Moschee“ bezeichnet. Vor jemandem, der auf hohen Dingen wie einer Barriere oder einem Diwan betet, oder unter ihr vorbeizugehen, ist eine Sünde, wenn der Kopf höher ist als die Füße des Betenden.

An Orten, an denen jemand vorne vorbeigehen könnte, ist es sunna, dass der Imam oder der Alleinbetende für das Gebet in einer Linie mit seiner linken Augenbraue einen Stock aufstellt, der länger ist als ein halber Meter. Wenn es nicht möglich ist, den Stock senkrecht in den Boden zu stecken, kann er ihn vom Platz der Niederwerfung in Gebetsrichtung hinlegen oder eine Linie ziehen. Auch wenn es gestattet ist, den Vorbeigehenden durch eine Geste oder laute Rezitation daran zu hindern, ist es besser, ihn nicht zu hindern.

Im **Halabī-i kabīr** heißt es: „Wenn das Blut, das zwischen den Zähnen austritt, geschluckt wird, ist das Gebet nicht ungültig, solange es kein Mundvoll beträgt.“ Auch wenn er ein Mundvoll schluckt, wird seine Gebetswaschung nicht ungültig.

Die Anwesenheit von Frauen in der Gemeinschaft wird auf den Seiten 371 und 372 behandelt. Ein ungültig gewordenes Fard-Gebet zu wiederholen, ist fard. Es ist wādschib, ein jedes Gebet, in welchem eine Handlung begangen wurde, die makrūh tahrīman ist, sowie ungültig gewordene Sunna- und Nāfila-Gebete zu wiederholen. Siehe auch Seite 406.

Lange hast du gelebt, welche Taten hast du vollbracht?

Dein Lebensende naht, reuig zu sein, wäre nun angebracht!

„Mit welchem Gesicht bist du in Meine Gegenwart gekommen?“

Wenn Allah das sagen würde, wie würde deine Antwort hierauf lauten?

Und wie würdest du antworten, wenn er sagt: „Gezeigt habe Ich dir den wahren Weg,

Einen Verstand gegeben und dir überlassen, ob du wählst den wahren Weg.“

„Die Gebote des Islams hast du missachtet, deiner Triebseele warst du verfallen.“

Wenn Allah dies sagt zu dir, welche Antwort wird dann von dir fallen?“

Wenn Allah dir wiederum sagt: „Weil es zu warm war oder kalt, hast du nicht vollzogen die Waschung für das Gebet,

Verfallen warst du dieser Welt, und hast nicht verrichtet das Gebet.

Die Ganzkörperwaschung hast du nicht vorgenommen und warst somit immer voller Unreinheit“,

Wirst du beim Antworten auf diese Fragen doch sein voller Schamheit!

Wenn du nun die Frage bekommen hast,

Warum du die Gebetswaschung nicht vollzogen hast?

Ihn nicht angebetet und angefleht hast,

Hast du eine Antwort, die hierauf passt?

68 — MAKRÜH-HANDLUNGEN BEIM GEBET

Der Großteil des nachfolgend Angeführten wurde aus dem Buch „ad-Durr al-mukhtār“ und dessen Kommentar „Radd al-muhtār“ übersetzt:

Die Makrüh-Handlungen beim Gebet sind zweierlei Art: Wenn nur von „Makrüh“ die Rede ist, meint dies ein „**Makrüh tahrīman**“. Hierbei handelt es sich um Verbote, die aus dem zugehörigen Hinweis (Dalīl) durch Vermutung (Zann) verstanden werden. Wenn es für das Verbot keinen Hinweis oder Beleg gibt, doch dessen Vermeidung als gut gilt, wird es „**Makrüh tanzīhan**“ genannt. Die Wādschib-Handlungen im Gebet [sowie die Sunan mu’akkada] zu unterlassen, ist makrüh tahrīman, und die Sunna-Handlungen [die nicht mu’akkada sind] zu unterlassen, ist makrüh tanzīhan. Makrüh tanzīhan ist dem Halāl nahe und Makrüh tahrīman ist dem Harām nahe. Auch wenn das Gebet, welches mit Makrüh verrichtet wird, gültig (sahīh) ist, wird es nicht angenommen (maqbul), d. h. man erlangt nicht den versprochenen Lohn (Thawāb). Siehe auch Seite 350. Nachfolgend werden 45 der Makrüh-Handlungen beim Gebet angeführt:

1. Ein Kleidungsstück nicht anzuziehen, sondern nur über die Schultern zu werfen und so das Gebet zu verrichten, ist makrüh. Es ist nicht makrüh, die Jacke und den Mantel vorne geschlossen oder offen zu haben.

2. Beim Übergang in die Niederwerfung den Rock des Entaris oder die Hosenbeine hochzuziehen, ist makrüh.

3. Das Gebet zu beginnen, während der Rock des Entaris oder die Ärmel hochgekrempt sind, ist makrüh. Wenn bei einer Person, die die Gebetswaschung vorgenommen und sich anschließend beeilt hat, um den Imam zu erreichen, deshalb die Ärmel hochgekrempt geblieben sind, krempt sie diese während des Gebets langsam herunter. So ist es auch vorzüglicher, dass derjenige, dem im Gebet seine Kopfbedeckung herunterfällt, sie wieder auf den Kopf setzt. [Hieraus ist zu verstehen, dass es makrüh ist, in kurzärmeliger Kleidung, deren Ärmel nur bis zu den Ellbogen gehen, mit einem Unterhemd oder Hosen, die nur bis unterhalb der Knie gehen, das Gebet zu beginnen. Es ist nicht richtig zu sagen, dass dies mit hochgekrämpelten Langarmhemden makrüh ist, mit kurzärmeliger Kleidung aber nicht, denn in sämtlichen Büchern wird in diesem Zusammenhang davon gesprochen, dass die Ärmel und der Rock hochgezogen sind. Ein Rock wird aber nicht hochgekrempt, sondern angehoben, sodass die Beine freigelegt werden. Im **Ni’met-i islām** heißt es bei der 11. der Makrüh-Handlungen beim Gebet: „Es ist makrüh, dass ein Mann mit kurzen Ärmeln betet.“ Dass es makrüh ist, mit kurzen Ärmeln zu beten, steht auch im Buch **Ma’rifetnāme** auf Seite 268.] Geht der Ärmel nur bis oberhalb des Ellbogens, ist der Schaden noch größer. Wenn während des Gebets die Ärmel oder Hosenbeine hochgekrempt werden, wird das Gebet ungültig.

4. Überflüssige, d. h. unnütze Handlungen, so z. B. an der eigenen Kleidung zu spielen, ist makrüh. Nützliche Bewegungen während des Gebets, wie z. B. mit der Hand den Schweiß von der Stirn zu wischen, hat keinen Schaden. Wenn die Hose oder das Entari am Körper klebt, ist es nicht makrüh, diese Kleidung von der Haut zu lösen, damit die Form der Schamstellen nicht ersichtlich wird. Staub von sich abzuwischen, ist makrüh. Unnütze Bewegungen beim Gebet und das laute Lachen auf Friedhöfen, wurden im Hadith untersagt. Auch wenn das Kratzen nicht unnützlich ist, wird das Gebet ungültig, wenn in einem Rukn die Hand dreimal gehoben wird.

5. In Arbeitskleidung, in Kleidung, die nicht für die Gesellschaft von Älteren geeignet ist, in übel riechender Kleidung und übel riechenden Socken das Gebet

zu verrichten, ist makrūh. Wenn jedoch keine andere Kleidung vorhanden ist, ist es nicht makrūh. [Hat die Person Geld, muss sie es kaufen.] Es ist nicht makrūh, in einem Pyjama oder einem Nachthemd wie einem Entari zu beten.

6. Etwas im Mund zu haben, das die Rezitation nicht behindert, ist makrūh. Behindert es die Rezitation, wird das Gebet ungültig.

7. Das Gebet barhäuptig zu verrichten, ist makrūh. Wenn er mit unbedecktem Haupt das Gebet verrichtet, weil er dem Bedecken des Hauptes im Gebet keine Wichtigkeit beimisst, ist es makrūh. Betet er barhäuptig, weil er dem Gebet an sich keine Wichtigkeit beimisst, wird er ein Kāfir. „Kasal“ bedeutet, eine Handlung nicht zu vollziehen, weil man sie nicht ausführen möchte. „Adschz“ bedeutet, eine Handlung vollziehen zu wollen, aber aufgrund von mangelnder Möglichkeit, von Unvermögen nicht verrichten zu können. Wenn die Kopfbedeckung herunterfällt, ist es besser, sie mit einer kleinen Bewegung wieder aufzuheben und anzuziehen. Es schadet zwar nicht, das Gebet barhäuptig zu verrichten, um seine Niedrigkeit kundzutun, doch es ist dennoch vorzüglicher, das Haupt zu bedecken. Ebenfalls ist es makrūh, wenn die Kopfbedeckung ausgezogen wird, um die Hitze zu lindern und sich wohlzufühlen. [Man sollte im Gebet den Kopf allerwenigstens mit einer Gebetsmütze in beliebiger Farbe bedecken. Dass die schwarze Gebetsmütze ein Kleidungsstück der Juden sei, das sie in Synagogen tragen, steht in den Religionsbüchern nicht geschrieben. Eine schwarze Kopfbedeckung ist sunna. Siehe auch Kapitel 64 im ersten Abschnitt sowie Kapitel 38 im zweiten Abschnitt.]

[Der Gesandte Allahs und die edlen Gefährten verrichteten ihre Gebete in ihren Schuhen/Sandalen (Na‘l). Na‘l meint eine Sandale mit Ledersohle. Im **Targhib as-salāt** steht: „Es heißt, dass ein Mann, der barfuß im Gebet sitzt, seine Fußsohle bedecken soll, indem er seine rechte Hand nach hinten streckt, denn es widerspricht jederzeit dem rechten Benehmen, den Muslimen die nackte Fußsohle zu zeigen. Geschieht dies im Gebet, ist es noch hässlicher. Einige Gelehrte wiederum sagten: ‚Er soll während des Gebets mit der Hand seine nackten Füße nicht bedecken, denn es ist sunna, in der Sitzposition die Hände auf die Oberschenkel gelegt zu haben, während es sunna ist für den Betenden hinter ihm, auf den eigenen Schoß zu schauen. Wenn beide gemäß der Sunna sitzen, wird keine Anstandslosigkeit geschehen.‘ “ Wie ersichtlich ist, ist es auch gemäß den Gelehrten, die sagen, man solle beim Sitzen mit der Hand den Fuß nicht bedecken, anstandslos, barfuß zu beten. Doch da es makrūh ist, im Sitzen die Hände von den Oberschenkeln zu trennen, soll nicht ein zweites Makrūh verrichtet werden, um das Makrūh, dass der Fuß bar (unbedeckt) ist, zu verhindern. Ihnen zufolge geschieht keine Anstandslosigkeit, wenn der hinter ihm Sitzende auf seinen eigenen Schoß schaut. Im **Halabī-i kabīr** heißt es, dass es makrūh ist, im Stehen, in der Verbeugung, in der Niederwerfung und im Sitzen die Hände nicht gemäß der Sunna zu platzieren. Dies ist der Grund dafür, weshalb im **Marāqī al-falāh** zu Beginn des Kapitels über die Makrūh-Handlungen beim Gebet und bei **Halabī** am Ende desselben Kapitels steht: „Es ist makrūh, ein Wādschib oder eine Sunna zu unterlassen. Daher ist es makrūh, dass Männer in der Niederwerfung ihre nackten (unbedeckten) Füße [mit ihren Händen] bedecken.“ Obwohl im **Bahdschat al-fatāwā** für jede Fatwa ein Beleg aus den Fiqh-Büchern angeführt wird, konnte der Autor für die falsche Fatwa über dieses Thema keinen Beleg anführen und ließ die Stelle für die Quelle frei. Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels über die Makrūh-Handlungen beim Gebet: „Das Gebet mit Schuhen (Na‘l) oder Ledersocken (Khuff) zu verrichten ist vorzüglicher, als barfuß zu beten. Somit wird den Juden nicht Folge geleistet. In einem Hadith heißt es: **‚Verrichtet die Gebete mit Schuhen, um den Juden nicht zu gleichen!‘** Der Gesandte Allahs und die

edlen Gefährten verrichteten ihre Gebete mit ihren Schuhen (Sandalen), mit denen sie auf der Straße liefen. Ihre Schuhe waren sauber und der Boden der Prophetenmoschee war aus Sand. Mit unreinen Schuhen durfte man die Moschee nicht betreten.“ Moscheen dürfen nicht betreten werden mit Schuhen, an denen Unreinheit haftet. Diese Sunna wird eingehalten, indem man Socken anzieht. Wer unreine Socken hat oder gar keine Socken, für den ist es besser, dass er sein Gebet mit einem langen Gewand (Entari), das bis zu den Fußknöcheln reicht, verrichtet. Dass es sehr verdienstvoll ist, das Gebet mit bedeckten Füßen zu verrichten, steht auch in den Büchern **Halabī**, **al-Barīqa** und **al-Hadīqa**.

Zu sagen: „Die Nichtmuslime verrichten in den Kirchen mit unbedecktem Haupt und nackten Füßen ihre Gottesdienste, wir sollten genauso wie sie auf zivilisierte Art unsere Gottesdienste verrichten“, und daher mit unbedecktem Haupt und barfuß zu beten, sich auf erhöhte Stellen niederzuwerfen und die eigenen Unterebenen dazu zu zwingen, ist auf keinen Fall gestattet. Es ist makrūh, in den gottesdienstlichen Handlungen den Ungläubigen zu ähneln. Wer jedoch Missfallen an der im Islam vorgeschriebenen Form der gottesdienstlichen Handlungen hat, wird ein Kāfir.]

8. Es ist makrūh, das Gebet zu beginnen, während das Bedürfnis besteht, die kleine oder große Notdurft zu verrichten, oder wenn Darmwind drückend ist. Wenn das Bedürfnis während des Gebets auftritt, muss man das Gebet abbrechen. Bricht der Betende es nicht ab, begeht er eine Sünde. Auch wenn er das Gemeinschaftsgebet dadurch verpassen wird, ist es vorzüglicher, das Gebet abzubrechen. Es ist vorzugswürdiger, die Sunna des Betens in Gemeinschaft zu verpassen, als das Gebet mit einem Makrūh zu verrichten. Wenn aber die Gefahr besteht, die Gebetszeit oder das Totengebet zu verpassen, ist es nicht makrūh.

9. Es ist makrūh, dass Männer im Nacken einen Dutt tragen oder ihre Haare um den Kopf wickeln oder sie auf dem Kopf zu einem Dutt sammeln und es binden und so das Gebet beginnen. Wenn sie dies im Gebet tun, wird ihr Gebet ungültig. In Mekka wird im Weihezustand (Ihrām) das Gebet barhäuptig verrichtet.

10. Innerhalb des Gebets Stein und Erde von der Stelle der Niederwerfung mit der Hand wegzufegen, ist makrūh. Wenn es die Niederwerfung erschwert, ist es zwar gestattet, sie mit einer einzigen Bewegung zu entfernen, doch dies sollte vor dem Gebet geschehen.

11. In der Moschee, wenn man sich in die Reihe für das Gebet stellt, zum Gebet ansetzt oder im Gebet ist, die Finger beider Hände ineinander zu legen und sie zu knacken, ist makrūh. Wenn es vor der Vorbereitung zum Gebet aus einer Notwendigkeit heraus geschieht, ist es nicht makrūh.

12. Im Gebet die Hand auf die Flanke zu platzieren, ist makrūh. Die Finger beider Hände ineinander zu verschränken, ist im Gebet, bei der Predigt, beim Mawlid und in der Moschee makrūh tahrīman und an anderen Orten makrūh tanzīhan.

13. Den Kopf und das Gesicht im Gebet von der Gebetsrichtung abzuwenden, ist makrūh. Den Blick herumschweifen zu lassen, ist makrūh tanzīhan. Wenn man die Brust in eine andere Richtung als die Kibla wendet, wird das Gebet ungültig.

14. Es ist makrūh, während des Taschahhud wie ein Hund zu sitzen, d. h. die Position einzunehmen, in der man auf dem Gesäß sitzt, die Beine angewinkelt hat, mit den Knien die Brust berührt und die Hände auf den Boden platziert.

15. Es ist makrūh, dass Männer bei der Niederwerfung ihre Unterarme flach auf den Boden legen. Frauen hingegen legen ihre Unterarme flach auf den Boden.

16. Es ist makrūh, gegen das Gesicht einer Person zu beten. Auch wenn sich diese Person weiter entfernt befindet, ist dies makrūh. Wenn sich dazwischen eine Person befindet, die dem Betenden mit dem Rücken zugewandt ist, ist es nicht makrūh.

17. Den Gruß (Salām) von jemandem mit Hand- oder Kopfbewegungen zu erwidern, ist makrūh. Es ist nicht makrūh, auf eine Frage mit dem Kopf oder der Hand zu antworten, so z. B. auf die Frage „In welcher Einheit seid ihr?“ mit den Fingern zu antworten. Das Gebet dessen, der auf die Anweisung eines anderen hin sofort seine Position wechselt oder sich in die vordere Reihe begibt, wird ungültig. [Siehe Punkt 11 bei den Handlungen, die das Gebet ungültig machen.]

18. Im **Targhīb as-salāt** heißt es: „Im Gebet und außerhalb des Gebets mit offenem Mund zu gähnen, ist makrūh. Es sollte dabei auf die Unterlippe gebissen werden.“ Wenn man es nicht unterdrücken kann, sollte man den Mund im Stehen mit der Außenseite der rechten Hand und in den anderen Positionen des Gebets sowie außerhalb des Gebets mit der Außenseite der linken Hand bedecken. Gähnen ohne Notwendigkeit ist vom Teufel (Schaitan). Die Propheten gähnten nicht.

19. Im Gebet die Augen zu verschließen, ist makrūh tanzīhan. Wenn es getan wird, um die Konzentration zu wahren, ist es nicht makrūh.

20. Es ist makrūh, dass der Imam innerhalb des Mihrāb steht. Die Wölbung in der Kiblawand wird „Mihrāb“ (Gebetsnische) genannt. Wenn sich die Füße außerhalb der Gebetsnische befinden und der Imam die Niederwerfung in die Nische vollzieht, ist es nicht makrūh. Die Position einer Person wird an der Stelle angesehen, wo ihre Füße stehen. Die Priester leiten nämlich die Gottesdienste, während sie in einem anderen Raum sind. Wenn in den Moscheen der Imam der ersten Gemeinschaft nicht beim Mihrāb betet, ist es makrūh.

21. Es ist makrūh tanzīhan, dass der Imam als einziger 1 Dhrā‘ (einen halben Meter) höher als die Gemeinschaft steht. Dies wurde untersagt, damit keine Ähnlichkeit zu den Priestern entsteht.

22. Ebenso ist es makrūh tanzīhan, dass der Imam als einziger niedriger als die ihm Folgenden steht.

23. Sich in die hintere Gebetsreihe zu stellen, während es noch freie Stellen in der vorderen Reihe gibt, und während es keine freien Stellen in der Reihe gibt, sich allein hinter die Reihe zu stellen, ist makrūh. Wenn in der Reihe kein Platz vorhanden ist, stellt er sich nicht alleine hin, sondern wartet bis zur Verbeugung darauf, dass sich jemand zu ihm stellt. Sollte niemand kommen, quetscht er sich in die vordere Reihe. Passt er dort nicht hinein, zieht er eine Person, der er vertraut, zu sich nach hinten. Gibt es niemandem, dem er vertraut, stellt er sich alleine hin.

24. Das Gebet mit einer Kleidung zu verrichten, auf der sich Bilder von Lebewesen [Menschen oder Tieren] befinden, ist makrūh tahrīman. Wenn sich darauf leblose Bilder befinden, ist es nicht makrūh. Es ist harām, Bilder [und Skulpturen] von Lebewesen anzufertigen, sei es um diese zu ehren oder zu erniedrigen, seien sie klein oder groß. Siehe im **Makātīb-i sharīfa** den 60. und 85. Brief. Die Übersetzung des 85. Briefes findet sich in diesem Buch, im 72. Kapitel des zweiten Abschnitts.

[Im **al-Hadiqa** steht unter den Übeln der Hand: „Es ist zu jeder Zeit makrūh, Kleidung zu tragen, auf der Lebewesen abgebildet sind, auch wenn diese nicht im Gebet getragen wird. Doch es ist gestattet, wenn das Bild verdeckt ist.“ Hieraus kann verstanden werden, dass es erlaubt ist, für Ausweispapiere, Dokumente, Urkunden und andere notwendige Dinge kleine Fotos schießen zu lassen und sie bedeckt zu bewahren. Dies geht auch hervor aus dem Hinweis auf Seite 238

im fünften Band von Ibn Ābidīn. In einem Hadith, der auf Seite 26 im **az-Zawādschir** aufgezeichnet ist, heißt es: „**Zerreißt und vernichtet die Bilder, die in eure Hände gelangen!**“ Wenn dies jedoch zu Feindschaft und Zwietracht führt, sollte dies nicht getan werden. Es gibt keine Bilder von Propheten, den edlen Gefährten und der großen Islamgelehrten. Die Bilder, die man in Zeitungen und Filmen als ihre Bilder sieht, sind alle erfunden. Sie tun dies, um Geld zu verdienen und die Muslime zu täuschen. So wie es harām ist, auch die Bilder gesegneter (respektabler) Persönlichkeiten hoch aufzuhängen, ist es auch harām, diese auf niedrige Plätze zu legen. Es ist harām, Bilder von Lebewesen anzufertigen, seien diese groß oder klein, seien ihre Schamstellen bedeckt oder nicht. Das Geld, welches dafür genommen wird, ist ebenfalls harām. Dies wurde verboten, um der Götzendienerei vorzubeugen. Es steht in Tahtāwis Superkommentar zum **al-Imdād**, dass es makrūh ist, auch außerhalb des Gebets Kleidung zu tragen, auf der Lebewesen abgebildet sind.

Sayyid Abduhākīm Efendi, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in einem seiner Briefe: „Sachen wie Taschentücher und Geld, auf denen Lebewesen abgebildet sind, zu verwenden, ist gestattet. Denn solche Sachen sind nicht respektabel, sondern verächtlich.“ Im dritten Band des Buches **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba‘a** steht dies ebenfalls geschrieben. Ibn Hadschar al-Haytamī al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Fatwa:

„Es liegt kein Schaden darin, dass sich auf Dingen wie Taschentüchern oder Geld das Bild eines Lebewesens befindet. Denn es ist nicht erlaubt, das Bild eines Lebewesens an geehrten Stellen zu verwenden, doch auf Dingen, die nicht geehrt werden, ist es gestattet.“ Demnach ist es erlaubt, es auf dem Boden zu haben und auf Dingen, die auf den Boden gestellt und ausgelegt werden, auf Kissen, Matten, Taschentüchern, Geld, Briefmarken und an verschlossenen Orten wie Taschen, Handtaschen und Schränken sowie an unter dem Bauchnabel liegenden Stellen auf der Kleidung, aber es ist harām, dass es sich über dem Bauchnabel befindet oder aufgehängt wird. Für irgendeinen Zweck Bilder, auf denen Frauen oder Menschen mit entblößter Awra abgebildet sind, zu verwenden, selbst unlüstern, und auf diese lüstern zu schauen, ist harām.

Im **al-Hadīqa** heißt es in Band 2 auf Seite 633: „Es ist makrūh tahrīman, ein Blatt Papier, eine Decke oder einen Gebetsteppich, auf denen etwas geschrieben steht, sei es auch nur ein einziger Buchstabe, auf den Boden zu stellen und auszulegen. Diese, gleich für welchen Zweck, zu verwenden und auf dem Boden auszulegen, kommt einer Verachtung dieser gleich. Sie mit der Absicht der Verachtung auszulegen oder zu verwenden, ist Kufr. Es wurde gesagt, dass es gestattet ist, sie auf die Wand zu schreiben oder Schriftstücke an die Wand zu hängen.“ Hieraus ist zu verstehen, dass es nicht gestattet ist, Gebetsteppiche, auf denen die Kaaba oder Moscheen abgebildet sind oder auf denen etwas geschrieben steht, zum Beten auf dem Boden auszulegen. Diese jedoch als Dekoration an die Wand zu hängen, ist gestattet.

Wie man sieht, hat die islamische Religion menschliche Bilder und Skulpturen verboten, die dazu dienen, Menschen zu verhöhnen und Lebewesen zu verehren, junge Menschen zur Unzucht zu verleiten und Verheiratete zu verführen, und sie hat Zeichnungen von anatomischen Teilen von Lebewesen und Pflanzen sowie alle Arten von Zeichnungen zu Physik, Chemie, Astronomie und Bauwesen erlaubt. Der Islam gebietet, Bilder (Zeichnungen), die für Wissenschaft und Technik notwendig sind, anzufertigen und daraus Nutzen zu ziehen. Der Islam hat wie in allen Angelegenheiten auch die Bilder in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich in nützliche und schädliche, und das Nützliche erlaubt und das Schädliche verboten. Daher sind die Aussagen der Ungläubigen, wonach im Islam das An-

fertigen von Bildern eine Sünde sei und es somit ein Bilderverbot gäbe, was wiederum Rückständigkeit sei, eine blinde und fanatische Behauptung und Verleumdung.]

25. Es ist makrūh, wenn ein Bild eines Lebewesens an die Wand gemalt oder auf ein Stoff- oder Papierstück angefertigt wird und über dem Haupt des Betenden oder vor, rechts oder links von ihm gehängt oder gelegt wird. Das Bild eines Kreuzes ist ebenfalls wie das Bild eines Lebewesens, auch wenn es nicht in Form von etwas Lebhaftem ist, da hier eine Ähnlichkeit zu den Christen entsteht. Ihre üblen Taten zu begehen auch ohne die Absicht, ihnen zu ähneln, und ihre Taten, die nicht übel sind, mit der Absicht zu verrichten, ihnen zu ähneln, ist makrūh. [Doch dass es makrūh ist, an solchen Orten und an Orten, an denen Alkohol, Glücksspiel und Musikinstrumente vorhanden sind, das Gebet zu verrichten, dass die Engel der Barmherzigkeit solche Orte nicht betreten und dass Bittgebete, die an einem solchen Ort gesprochen werden, nicht angenommen werden, steht im **Targhīb as-salāt** sowie im **Nisāb al-akhbār**. Geräte, bei denen auch Musik gehört wird und bei denen auch die Bilder, deren Anschauen harām ist, angesehen werden, sind wie Musikinstrumente.] Das Gebet ist nicht makrūh, wenn sich das Bild eines Lebewesens auf etwas befindet, auf das man tritt, auf das man sich setzt oder an das man sich anlehnt. Wenn sich das Bild an den Wänden hinter dem Betenden oder an der Decke befindet, ist es leicht makrūh.

Auf einem Gebetsteppich zu beten, auf dem sich an Stellen, auf die nicht die Niederwerfung vollzogen wird, Bilder von Lebewesen befinden, ist nicht makrūh, denn auf den Boden auszulegen, wird als eine Verachtung und Erniedrigung gewertet (**ad-Durar**). [Demnach ist es nicht gestattet, für das Gebet Gebetsteppiche zu verwenden, auf denen sich Abbildungen der Kaaba oder von Moscheen und geehrten Schriften sowie Bilder und Stickereien, die den Betenden ablenken könnten, befinden.]

Befindet sich das Bild unter den Füßen des Betenden, an der Stelle, an der er sitzt, auf seinem Körper oder seiner Hand, ist es makrūh. [Hieraus ist zu verstehen, dass die Bilder in der Tasche das Gebet nicht makrūh machen.] Die Stelle, auf die man tritt bzw. auf die man sich setzt, ist nämlich wie die Kleidung am Körper. Ein an das Handgelenk gebundenes Bild ist makrūh, da es verhindert, die Hände entsprechend der Sunna zu platzieren.

Wenn das Bild eines Lebewesens, das sich auf Geld, dem Ring oder an einer anderen beliebigen Stelle befindet, klein ist, d. h., für den Fall, dass man es auf den Boden legt, jemand, der steht, seine Körperteile nicht voneinander unterscheiden kann, so ist das Gebet nicht makrūh. Wenn das Bild groß und verdeckt ist, so ist es ebenfalls nicht makrūh. Ist der Kopf des Lebewesens abgetrennt, das Gesicht oder die Brust, der Bauch und der Kopf verwischt, wegradiert oder verputzt, dann ist das Gebet nicht makrūh.

Bilder von leblosen Objekten, so z. B. von Bäumen und Landschaften, machen das Gebet nicht makrūh, unabhängig davon, wo sich diese Bilder befinden. Denn kleine, kopflose und leblose Bilder wurden nicht angebetet. Auch wenn es Menschen gab, die die Sonne, den Mond, die Sterne und grüne Bäume angebetet haben, beteten sie diese Dinge selbst an und nicht ihre Abbildungen. Gegen diese Sachen selbst zu beten, ist makrūh.

Die Engel der Barmherzigkeit betreten ein Haus nicht, in welchem große Bilder von Lebewesen an respektablen Plätzen aufgehängt sind, in welchem sich ein Hund oder ein Mensch im Zustand großer ritueller Unreinheit befindet. Die Schutzengel trennen sich vom Menschen nur beim Geschlechtsverkehr und auf der Toilette. Die zwei Schreibengel (al-Kirām al-kātībūn), die sich auf den Schultern der Menschen befinden und ihre guten sowie schlechten Taten festhalten,

sowie die Engel, die vor den Dschinnen schützen, werden „**Schutzengel**“ (Hafaza) genannt. Was der Mensch auf der Toilette macht, teilt Allah, der Erhabene, den Engeln mit. Wenn er die Toilette verlässt, schreiben sie auf, was er tat. Die Engel schreiben nicht auf irgendetwas mit Buchstaben. So wie wir Informationen in unserem Verstand und Gedächtnis sammeln, so sammeln sie die Handlungen eines Menschen an einem Ort. Es gibt verschiedene Aufzeichnungsmöglichkeiten in unserer Zeit wie Video- oder Audiokassetten. In den Himmeln gibt es Engel, welche mit unbekanntem Stiften [Werkzeugen] schreiben. Bei den Ungläubigen werden nur die Übeltaten festgehalten. Bei jedem Menschen gibt es Dschinnen, die ihn befallen, und es gibt Engel, welche die Menschen vor ihnen schützen.

Für Kinder Puppen zu kaufen, damit sie mit ihnen spielen, ist nach Imām Abū Yūsuf gestattet.

26. Im Gebet die rezitierten Koranverse oder Tasbīhāt mit den Fingern abzuzählen, ist makrūh tanzīhan. Mit dem Herzen oder die Finger nur leicht bewegend abzuzählen, ist gestattet. Außerhalb des Gebets mit den Fingern zu zählen oder eine Gebetskette zu verwenden, ist gestattet. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sah, dass eine Frau ihre Tasbīhāt mit Kernen zählte, und er verbat es ihr nicht. Es ist makrūh, zwecks Prahlerei oder Zurschaustellung eine Gebetskette zu gebrauchen.

Eine Schlange oder einen Skorpion, bei der/dem die Gefahr herrscht, gebissen zu werden, d. h. die sich nähern, zu töten, macht das Gebet nicht ungültig und ist auch nicht makrūh. Sie mit dem linken Schuh zu töten, ist mustahabb. Eine weiße Schlange, die sich geradlinig bewegt, ohne sich zu winden, ist ein Dschinn. Wenn sie keinen Schaden verursacht, sollte man sie nicht töten. Doch es ist gestattet, sie zu töten, denn die Dschinnen haben unserem geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, versprochen, die Häuser der Muslime nicht zu betreten. Durch das Betreten des Hauses brechen sie also ihr Wort. Daher sollten sie erst gewarnt werden, indem man „**Irdshi' bi-iznillāh**“ sagt, und wenn sie sich daraufhin nicht fortbegeben, sollten sie getötet werden. Im Gebet jedoch wird diese Warnung nicht ausgesprochen. Der Grund, warum Dschinnen in Gestalt von Schlangen nicht sofort getötet werden, ist nicht, ihnen Respekt zu zollen, sondern zu verhindern, dass sie Schaden anrichten.

27. Es ist nicht makrūh, das Gebet in Richtung des Rückens sitzender und stehender Personen zu verrichten, auch wenn sie sprechen. Doch in Richtung des Gesichtes einer Person zu beten und in Richtung des Rückens von Personen, die mit lauter Stimme sprechen, ist makrūh.

28. In Richtung des Mushaf, eines Schwertes, einer Kerze, einer Laterne, einer Lampe, einer Flamme, von Kriegsgeräten wie Pistolen oder einer liegenden, schlafenden Person zu beten, ist nicht makrūh. Denn diese wurden nicht angebetet. Die Feueranbeter beten Feuer an und nicht die Flamme. In Richtung eines flammenden Feuers zu beten, ist makrūh.

29. Sich von Kopf bis Fuß in ein einziges Tuch zu wickeln und so das Gebet zu verrichten, ist makrūh tahrīman.

30. Einen Turban um den unbedeckten Kopf zu wickeln und daher mit offenem Oberkopf das Gebet zu verrichten, ist makrūh tahrīman.

31. Das Gebet zu verrichten, während Mund und Nase bedeckt sind, ist makrūh tahrīman. Die Feueranbeter beten auf diese Weise. [Es sollte nicht mit einer Maske, mit Handschuhen oder einer Brille, die verhindert, dass die Stirn den Boden berührt, das Gebet verrichtet werden. Mit Sachen, die verhindern, dass Stirn, Nase oder Hände den Boden berühren, also die das Erfüllen einer Fard oder Sunna verhindern, darf nicht gebetet werden, es sei denn, es besteht dafür

eine Notwendigkeit. Auch für Frauen gibt es keine Notwendigkeit, diese im Gebet zu tragen.]

32. Ohne Entschuldigung den Schleim aus dem Rachen auszuhusten, ist makrūh. Wenn das Blut, das sich im Mund gebildet hat, nicht ein Mundvoll ist, macht weder seine Bildung noch sein Schlucken die Gebetswaschung oder das Gebet ungültig. Dies gilt auch für Erbrochenes [**Halabī-i kabīr** und **al-Hindiyya**].

33. Eine „geringe“ Handlung (Amal qalīl), d. h. eine Hand ein- oder zweimal zu bewegen, ist makrūh. [Siehe Punkt 15 der Handlungen, die das Gebet ungültig machen.] Beißende Läuse oder Flöhe mit einer geringen Handlung zu töten, ist gestattet. Nicht beißende Läuse oder Flöhe zu fangen und zu töten, ist makrūh. Es ist harām, diese in der Moschee zurückzulassen, gleich ob lebendig oder tot.

34. Eine der Sunna-Handlungen des Gebets zu unterlassen, ist makrūh.

Es gibt zwei Arten der Sunna: Die erste Art ist die „**Sunnat al-hudā**“, diese werden auch „Sunna mu’akkada“ (starke Sunna) genannt. Die zweite Art ist die „**Sunnat az-zawā’id**“. Diese sind jene Sunna-Handlungen, die nicht mu’akkada sind. Es wurde auch gesagt, dass es sich mit „mustahabb“ und „mandūb“ genauso verhält.

Eine Sunna mu’akkada des Gebets zu unterlassen, ist makrūh tahrīman. Eine Sunna, die nicht mu’akkada ist, zu unterlassen, ist makrūh tanzīhan. Ein Mustahabb zu unterlassen, ist nicht makrūh, sondern das Unterlassen des Bevorzugten (Khilāf al-awlā), d. h. das Einhalten der Mustahabb-Handlungen bringt Lohn, doch sie zu unterlassen, bringt keineswegs Schuld mit sich. Man verpasst aber den Lohn für sie.

35. Mit dem Kind in den Armen das Gebet zu beginnen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit vorliegt, ist makrūh. Wenn eine Notwendigkeit besteht und die Kleidung des Kindes rein ist, ist es nicht makrūh.

36. Es ist makrūh, ohne triftigen Grund das Gebet in Anwesenheit von Dingen zu verrichten, die das Herz beschäftigen und die Demut (Khuschū’) verhindern, so z. B. gegenüber von Ziergegenständen, in Anwesenheit von Spielen und Musikinstrumenten oder gegenüber von Essen, das man begehrt. [Der Gebetsteppich sollte einfarbig sein und es sollten sich keine Abbildungen, Formen oder farbigen Muster darauf befinden.] Die Schuhe hinten zu lassen und dann zu beten, ist makrūh. Dass dies makrūh ist, steht im **ad-Durr al-mukhtār** im Kapitel zur Pilgerfahrt auf Seite 186, am Ende des **Halabī-i kabīr** sowie im **al-Bazzāziyya**. Am Ende der Bücher **al-Barīqa** und **al-Hadīqa** im Kapitel über die Einflüsterungen bei der Intimreinigung wird dies ebenfalls ausführlich behandelt.

37. Sich beim Verrichten eines Fard-Gebets unentschuldigt an eine Wand oder eine Säule zu lehnen, ist makrūh. Bei Nāfila-Gebeten ist dies nicht makrūh.

38. Beim Übergang zur Verbeugung und beim Wiederaufrichten aus der Verbeugung die Hände zu den Ohren zu heben, ist makrūh.

39. Die Rezitation in der Verbeugung zu vervollständigen, ist makrūh.

40. Für die Verbeugung und Niederwerfung den Kopf vor dem Imam zu verbeugen bzw. auf den Boden zu legen oder zu erheben, ist makrūh.

41. An Orten, an denen der Verdacht besteht, dass sich dort Unreinheit befindet, wie beispielsweise auf dem Friedhof, im Hamam oder in der Kirche, ist das Beten makrūh. Nach dem Reinigen bzw. Waschen zu beten oder im Umkleidebereich des Hamam das Gebet zu verrichten oder in der Moschee des Friedhofes zu beten, ist nicht makrūh. Wenn aufgrund von Kälte oder anderen Gründen nicht im Freien gebetet werden kann und es keinen anderen Ort gibt, dann ist es gestattet, in einer Kirche in Gemeinschaft oder alleine zu beten. Doch nach dem

Gebet sollte die Kirche umgehend verlassen werden, denn in den Kirchen sammeln sich die Teufel. Wenn die Anzeichen des Kufr aus einer Kirche entfernt werden, ist das Gebet dort nicht im Geringsten makrūh. In Richtung einer unverdeckten Unreinheit zu beten, ist makrūh.

42. Das Gebet direkt auf ein Grab gewandt zu verrichten, ist makrūh. Die Wahhabiten sagen, dies sei Götzendienerei (Schirk).

[In Band 2 des **al-Hadīqa** heißt es auf Seite 630: „In einem Hadith wurde gesagt: **„Verflucht seien jene, die auf dem Grab das Gebet verrichten.“** Auf Gräbern zu beten bedeutet nämlich, den Juden zu gleichen. Deswegen wurde dies als makrūh bezeichnet.“ Doch an einem Ort des Friedhofes, an dem es kein Grab gibt, zu beten, ist nicht makrūh, wie in den Büchern **al-Khāniyya** und **al-Hāwī** steht. Befindet sich das Grab hinter dem Betenden oder in einer solchen Entfernung vor ihm, dass das Vorbeigehen vor ihm gestattet wäre, ist das Beten nicht makrūh. Die Mausoleen von Propheten und Rechtschaffenen in Moscheen umzuwandeln, würde bedeuten, den Juden zu gleichen, und weil dies dem Umstand gleicht, in den gottesdienstlichen Handlungen jemand anderen Allah, dem Erhabenen, beizugesellen, verbat unser ehrwürdiger Prophet dies. Er sagte: **„O mein Herr! Verwandle mein Grab nicht in einen Götzen, der angebetet wird!“** Doch wenn in der Nähe eines Rechtschaffenen eine Moschee errichtet wird oder daran denkend, dass man durch ihn die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, erreicht oder dass durch den Gottesdienst auch dem Rechtschaffenen ein Nutzen zukommt, neben dem Grab gebetet wird und man nicht daran denkt, ihm gegenüber zu beten, um ihn zu verehren, ist dies in keinsten Weise schädlich. Schließlich befindet sich das Grab Ismā'īls, Friede sei mit ihm, neben der Kaaba, an dem **„al-Hatīm“** genannten Ort. Weil das Gebet, das an diesem Ort verrichtet wird, das wertvollste unter den in der al-Harām-Moschee verrichteten Gebeten ist, bemühen sich die Pilger darum, hier zu beten. Dass dem so ist, steht auch im Kommentar zum Buch **al-Masābih**. Auf Seite 268 des **Ma'rifetnāme** heißt es: „Es ist makrūh, das Gebet auf ein Grab zugewandt, das nicht mit einem Schleier abgegrenzt ist, zu verrichten.“ In Band 5 des **al-Fatāwā al-hindiyya** steht auf Seite 320: „Wenn sich zwischen der Kibla der Moschee und dem Grab ein Schleier befindet oder das Grab neben oder hinter dem Betenden liegt, ist es nicht makrūh.“

Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: „Es gibt drei Arten von Stiftungen (Sg. Waqf): Solche, die nur für die Armen vorgesehen sind; solche, die zuerst den Reichen und dann den Armen gelten; und solche, die sowohl für die Reichen als auch für die Armen sind. Schulen, Gasthäuser, Krankenhäuser, Friedhöfe, Moscheen und Brunnen wurden sowohl für die Armen als auch die Reichen gestiftet.“ Dass es nicht gestattet ist, auf gestifteten Friedhöfen Mausoleen zu errichten, dient dem Zweck, die Plätze der Armen nicht zu besetzen. Es kann aber nicht gesagt werden, dass dies damit begründet sei, dass das Errichten von Mausoleen harām sei.]

43. Während des Taschahhud nicht gemäß der Sunna zu sitzen, ist makrūh tanzīhan. Wenn jemand einen Entschuldigungsgrund hat, ist es nicht makrūh.

44. In der zweiten Gebetseinheit den Koranvers, den man in der ersten Einheit rezitiert hat, zu wiederholen, ist makrūh tanzīhan. Einen Koranvers zu lesen, der vor dem Koranvers in der ersten Einheit liegt, ist makrūh tahrīman. Wird dies aus Vergesslichkeit gelesen, ist es nicht makrūh. Es ist auch makrūh, in der zweiten Einheit drei Verse mehr zu rezitieren als in der ersten Einheit. [Siehe Kapitel 64.]

45. Nach dem Fard-Gebet sich nicht direkt für das Sunna-Gebet zu erheben, ist makrūh (**Targhīb as-salāt**).

GRÜNDE, DIE ES MUBĀH MACHEN, JEDE ART VON GEBET ABZUBRECHEN:

1. Um eine Schlange zu töten.
2. Um ein entlaufenes Tier zu fangen.
3. Um eine Herde vor einem Wolf zu retten.
4. Um einen überlaufenden Topf vom Herd (Feuer) zu nehmen.
5. Um ein Gut, das ihm selbst oder jemand anderem gehört und dessen Wert nicht weniger als ein Dirham beträgt, vor dem Untergang zu bewahren. [Siehe auch unter dem Begriff „Dirham schar‘ī“.]
6. Um sich vom Zustand drückender Notdurft oder Blähungen zu befreien.
7. Um sich von einer Sache zu befreien, die in einer anderen Rechtsschule das Gebet ungültig macht, sofern nicht die Gefahr besteht, dass die Gebetszeit abläuft oder man die Gemeinschaft verpasst. Beispielsweise ist es gestattet, das Gebet abzubrechen, um die Gebetswaschung zu erneuern, weil man Unreinheiten, die weniger als ein Dirham sind, beseitigen möchte oder weil man sich daran erinnert, dass man eine fremde Frau berührt hat.

DIE GRÜNDE, DIE ES VERPFLICHTEND (FARD) MACHEN, JEDE ART VON GEBET ABZUBRECHEN, SIND 2 AN DER ZAHL:

1. Um jemandem, der um Hilfe ruft, zur Hilfe zu eilen; um einen Blinden davor zu bewahren, in einen Brunnen zu fallen; um Menschen vor dem Verbrennen oder Ertrinken zu retten; um einen Brand zu löschen.
2. Wenn Eltern oder Großeltern jemanden, der im Gebet steht, zu sich rufen, ist es nicht wādschib, das Fard-Gebet abzubrechen, sondern gestattet (dschā‘iz), doch wenn nicht wirklich eine Dringlichkeit vorliegt, sollte man es nicht abbrechen. Nāfila-Gebete [einschließlich Sunna-Gebete] werden jedoch abgebrochen. Wenn diese Personen aber um Hilfe rufen, muss man auch das Fard-Gebet abbrechen. Wenn sie ihn rufen, wissend, dass er betet, muss er das Nāfila-Gebet nicht abbrechen, aber wenn sie ihn unwissentlich rufen, ist es Pflicht, das Gebet abzubrechen.

SACHEN, DIE AUSSERHALB DES GEBETS MAKRŪH SIND, SIND 5 AN DER ZAHL:

1. Während der Verrichtung der Notdurft auf der Toilette oder an einem anderen Ort die Vorder- oder Rückseite des Körpers in Richtung Kibla zu wenden, ist makrūh tahrīman. Wenn es vergessen wird oder die Gefahr herrscht, dass die eigene Kleidung verunreinigt wird, oder eine andere mögliche Gefahr herrscht, ist es nicht makrūh.
2. Während der Intimreinigung (Istindschā) die Vorder- oder Rückseite des Körpers in Richtung Kibla zu wenden, die Notdurft zur Sonne oder zum Mond gewandt zu verrichten, ist makrūh tanzīhan.
3. Kleine Kinder die Notdurft verrichten zu lassen, indem man sie in eine dieser Richtungen hält, ist für den Erwachsenen, der so handelt, makrūh. Kinder etwas tun zu lassen, dessen Verrichtung für Erwachsene harām ist, ist für denjenigen, der sie dies tun lässt, harām. Wer z. B. einen Jungen mit Seide kleidet oder ihn Schmuck tragen lässt oder den Kindern Alkohol zu trinken gibt, begeht Harām.
4. Ohne Entschuldigung die Füße oder einen Fuß in Richtung Kibla auszustrecken, ist makrūh tahrīman. Dies mit einem Entschuldigungsgrund oder versehentlich zu tun, ist nicht makrūh.

5. Die Füße in Richtung eines Mushaf oder islamischer Bücher auszustrecken, ist ebenfalls makrūh. Wenn diese aber hoch oben liegen, ist es nicht makrūh. [In Band 5 des **al-Hindiyya** heißt es: „Den Mushaf gar nicht zu lesen, aber für Segen und Gnade im Haus aufzubewahren, ist gestattet und bringt Lohn. Den Namen eines Ungläubigen (in islamischen Buchstaben) zu schreiben und zu beleidigen, ist makrūh, denn die islamischen Buchstaben müssen respektiert werden.“]

Im **al-Barīqa** heißt es auf Seite 1368: „Im **at-Tātārkhāniyya** heißt es, dass ein zerrissener, alter und nicht mehr verwendbarer Mushaf nicht verbrannt wird, sondern in ein sauberes Tuch gewickelt und vergraben werden oder an einem reinen Ort aufbewahrt werden soll, an den kein Staub gelangt. Im **as-Sirādschiyya** wiederum heißt es, dass er begraben oder verbrannt wird. Dies steht auch im **Munyat al-muftī**. Im **al-Mudschtabā** hingegen heißt es, dass es besser ist, ihn zu vergraben, anstatt ihn in ein fließendes Gewässer zu werfen. Im Buch **Minhādsch ad-dīn** des schāfiʿitischen Gelehrten Husayn al-Dschurdschānī, der unter dem Namen al-Halīmī bekannt ist, heißt es: ‚Das Verbrennen ist nicht verboten, denn der ehrwürdige Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verbrannte ein Koranexemplar, in welchem abrogierte (mansūkh) Verse enthalten waren. Keiner der edlen Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, widersprach ihm.‘ Verbrennen ist besser, als die Schrift durch Waschen zu entfernen. Es wurde nämlich gesagt, dass das Wasser, das zum Waschen verwendet wurde, unter den Füßen zurückbleiben würde. Qādī Husayn sagte, dass das Verbrennen harām sei, da es sich um ein Sakrileg handele. Nawawī jedoch sagte, es sei makrūh. Hieraus verstehen wir, dass man den Mushaf nicht verbrennen sollte, sondern es besser ist, die Schrift durch Waschen zu entfernen oder ihn zu vergraben.“ Hier endet die Übersetzung aus dem Buch **al-Barīqa**. Aus all dem ist zu verstehen, dass alte Koranexemplare, die nicht mehr verwendet werden können, nicht auf dem Boden liegen gelassen werden dürfen und nicht als Einwickelpapier, Umschlag oder zur Herstellung von Papiertüten und dergleichen verwendet werden dürfen. All dies ist harām, da es eine Erniedrigung und Verachtung wäre. Es ist erforderlich, sie an einem Ort zu begraben, an dem sichergestellt ist, dass sie nicht geöffnet werden, bis sie sich zersetzen und zu Erde werden; und ist dies nicht möglich, ist es erforderlich, sie zu verbrennen und ihre Asche zu vergraben oder ihre Asche ins Meer oder in den Fluss zu werfen. Es ist gestattet, gar notwendig, es zu verbrennen, wenn es nötig ist, um es vor Erniedrigung zu schützen. Dies ist zu entnehmen aus der Fatwa im **as-Sirādschiyya**, **Munyat al-muftī** und **al-Halīmī**.

69 — DAS TARĀWĪH-GEBET UND DIE EHRERBIETUNG VON MOSCHEEN

Das Tarāwīh-Gebet – Im Kommentar sowie Superkommentar zum **Nūr al-idāh** heißt es: „Es ist eine Sunna muʿakkada, dass Männer und Frauen das Tarāwīh-Gebet mit 20 Einheiten verrichten. Wer nicht daran glaubt, ist irregeleitet und seine Zeugenschaft wird nicht anerkannt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verrichtete einige Nächte das Tarāwīh-Gebet in Gemeinschaft mit 8 Einheiten. [Doch als sie nach Hause gingen, vollendeten sie es auf 20 Einheiten.] Es wurde auch überliefert, dass er alleine 20 Einheiten verrichtet hat. [In allen vier Rechtschulen besteht das Tarāwīh-Gebet aus 20 Einheiten.] Hieraus wurde verstanden, dass dies eine Sunna ist. Die drei Kalifen und alle Prophetengefährten in ihrer Zeit verrichteten das Tarāwīh-Gebet als 20 Einheiten in Gemeinschaft. Das Befolgen dieser Kalifen und des Konsenses der edlen Gefährten wurde uns durch einen Hadith befohlen.“

Das Tarāwih-Gebet wird nach der letzten Sunna des Nachtgebets und vor dem Witr-Gebet verrichtet. [Das Tarāwih-Gebet kann nicht verrichtet werden, bevor nicht das Nachtgebet verrichtet wurde (Ibn Ābidīn, S. 295). Es kann auch nach dem Witr-Gebet verrichtet werden. Das Tarāwih-Gebet kann bis zum Morgengebet verrichtet werden. Nachdem die Morgendämmerung (Fadschr) eingebrochen ist, darf es nicht mehr verrichtet werden. Es wird auch nicht nachgeholt. Denn, auch wenn das Tarāwih-Gebet eine starke Sunna ist, ist sie nicht so stark wie die letzten Sunnas des Abend- und Nachtgebets. Und diese Sunna-Gebete werden nicht nachgeholt. Nur die Fard- und Witr-Gebete müssen nachgeholt werden. In der schāfi'ītischen Rechtsschule wiederum wird das Tarāwih-Gebet nachgeholt. Es ist eine Sunna kifāya (gemeinschaftliche Sunna), das Tarāwih-Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, d. h., wenn es in der Moschee in Gemeinschaft verrichtet wird, können andere es auch zu Hause verrichten und darin liegt keine Sünde. Sie verpassen jedoch den Lohn der Gemeinschaft in der Moschee.] Wenn man es zu Hause mit einer oder mehreren Personen in Gemeinschaft verrichtet, erhält man den 27-fachen Lohn gegenüber dem Lohn der individuellen Verrichtung. Es wird nach allen zwei Gebetseinheiten der Schlussgruß (Salām) gesprochen und direkt zum nächsten Gebet aufgestanden. Oder es wird nach jeweils vier Einheiten der Schlussgruß gesprochen. Nach allen vier Einheiten wird für die Dauer von vier Einheiten gesessen und Salawāt, Tasbīhāt oder der edle Koran gelesen. Oder es wird ruhig dagesessen. Es ist besser, nach allen zwei Einheiten den Schlussgruß zu sprechen und bei jedem neuen Eröffnungs-Takbīr die Absicht zu erneuern. Diejenigen, die das Nachtgebet nicht in Gemeinschaft verrichten, können sich nicht zum Tarāwih-Gebet versammeln und es gemeinsam verrichten. Denn die Gemeinschaft des Tarāwih-Gebets muss die Gemeinschaft des Fard-Gebets sein. Wer das Nachtgebet nicht in Gemeinschaft verrichtet hat, kann das Fard-Gebet alleine verrichten und sich danach der Gemeinschaft anschließen, die das Tarāwih-Gebet verrichtet. [Siehe Kapitel 74.]

Das Bittgebet (Du'ā), das rezitiert wird, bevor man zum Tarāwih-Gebet aufsteht:

Subhāna dhil-mulki wal-malakūt. Subhāna dhil-izzati wal-azamati wal-dschalāli wal-dschamāli wal-dschabarūt. Subhānal-malikil-mawdschūd. Subhānal-malikil-ma'būd. Subhānal-malikil-hayyilladhī lā yanāmu wa-lā yamūt. Subbūhun quddūsun Rabbunā wa-Rabbul-malā'ikati war-rūh. Marhaban, marhaban, marhabā yā schahra Ramadān. Marhaban, marhaban, marhabā yā schahral-barakati wal-ghufrān. Marhaban, marhaban, marhaban yā schahrat-tasbihi wat-tahlīli wadh-dhikri wa-tilāwatil-Qur'ān. Awwaluhū, ākhiruhū, zāhiruhū, bātinuhū, yā man lā ilāha illā hū.

Das Bittgebet, das rezitiert wird, wenn das Tarāwih-Gebet beendet wird:

Allāhumma salli alā sayyidinā Muhammadin wa-alā āli sayyidinā Muhammad. Bi-adadi kulli dā'in wa-dawā'in wa-bārik wa-sallim alayhi wa-alayhim kathīrā. Dies wird dreimal rezitiert und beim dritten Mal wird am Ende gesagt: **wa-salli wa-sallim wa-bārik alayhi wa-alayhim kathīran kathīrā.** Anschließend wird dreimal Folgendes rezitiert: **Yā Hannān, yā Mannān, yā Dayyān, yā Burhān. Yā Dhal-fadli wal-ihsān nardschul-afwa wal-ghufrān. Wadsch'alnā min utaḡā'i schahri Ramadān bi-hurmatil-Qur'ān.**

DIE DINGE, DIE IN DER MOSCHEE NICHT GETAN WERDEN DÜRFEN, SIND 22 AN DER ZAHL:

Ein Ort, an dem sich die Menschen zum Gottesdienst (Ibāda) versammeln, wird „Ma'bad“, also „Gotteshaus“ genannt. Die Gotteshäuser der Juden werden „Synagoge“ genannt, die der Christen „Kirche“, „Kapelle“ oder „Kathedrale / Dom“. Die Gotteshäuser der Muslime werden „Masdschid“ oder „Dschāmi“, also „Moschee“ genannt. In den Gotteshäusern werden die Verrichtung der Gottesdienste sowie die Gebote und Verbote der Religion gelehrt. Die heutigen Redner in den Gotteshäusern betonen zumeist zweierlei Aspekte:

1. Mit glanzvollen, schillernden Worten, mit rührenden Geschichten, mit melancholischer Lesung, mit Melodien und sogar Instrumenten und Lautsprechern die Zuhörer begeistern, erregen und, indem ihre Herzen erobert werden, sie dazu bringen, dass sie sich hingeben und zu einem Ziel geführt werden.

2. Die Gebote und Verbote der Religion lehren und ihre Einhaltung gewährleisten.

Heute wird in den Kirchen der Christen und den Synagogen der Juden nicht versucht, die Herzen und Seelen zu vereinen, sondern nur die Triebseelen und Gedanken. Als religiöse Pflichten werden die von den früheren Geistlichen gesetzten Regeln gelehrt, die zu jeder Zeit und an jedem Ort anders sind. Daher sind Kirchen und Synagogen in Wirklichkeit keine Gotteshäuser, sondern Orte, in denen Politik betrieben und Konferenzen abgehalten werden, wo die Menschen betäubt und zu den Wünschen und Zielen ihrer Führer und Oberhäupter hingezogen werden.

Auch in den Moscheen wurde und wird immer wieder beobachtet, dass sich Personen unter die Gelehrten mischen und derart mit politischen und finanziellen Zielen sprechen. Diese sind religionsignorante „Pseudogelehrte“, die die Bücher der Islamgelehrten nicht gelesen haben und von den schädlichen, irreführenden Büchern madhhabloser, irgegangener Personen getäuscht wurden. Sie sind armselige Gestalten, die die Gebote und Verbote des Islams selbst nicht kennen, geschweige denn, fähig zu sein, diese zu lehren und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden. Sie sind ignorante und irregeleitete Menschen, die nicht einmal korrekt die Gebets- und Ganzkörperwaschung vornehmen können und nicht wissen, wie man den Bedingungen entsprechend und mit Aufrichtigkeit (Ikhlas) das Gebet verrichtet. Diese haben in jedem Jahrhundert die Muslime getäuscht und dem Islam und der Nation geschadet. Mit langen Gewändern und großen Turbanen wurden sie zu Predigern (Khatib) und Konferenzsprechern, die die Zuhörer mit einer wurzellosen und vorübergehenden Wirkung in ihren Bann ziehen, indem sie von der Kanzel und dem Predigtstuhl aus melodisch rezitieren, mit schön klingenden Worten sprechen und emotionale Geschichten erzählen. Wie die Sprecher von politischen Parteien, Diktatoren, faschistischen Regierungen und Kirchen täuschen sie mit schnell vergehender Spannung und Erregung die Gläubigen. Unsere Gelehrten nannten diese nicht „Religionsgelehrte“, sondern „Glaubensräuber“ und „Pseudogelehrte“. Die wahrhaftigen Religionsgelehrten, die aus den Büchern der islamischen Gelehrten sprechen und deren Worte, Zustände und Taten im Einklang mit diesen Büchern stehen, haben den Islam stets vor deren Schaden bewahrt.

Abus-Su'ud Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Fatwa: „Wenn sich in einem Dorf oder Viertel keine Moschee befindet und die Bewohner das Gebet nicht in Gemeinschaft (Dschamā'a) verrichten, muss die Regierung diese zum Bau einer Moschee zwingen. Diejenigen, welche das Gemeinschaftsgebet vernachlässigen, müssen bestraft werden. Im Jahre 940/1533 wurde diesbezüglich

eine Anordnung in jede Provinz gesandt.“ Im **Madschmū'a-i dschadīda** heißt es: „Wenn eine alte Moschee nicht ausreichend Platz für die Gemeinschaft bietet und somit nicht die gesamte Gemeinschaft aufnehmen kann, ist es den Bewohnern des Viertels gestattet, diese mit ihrem eigenen Geld abzureißen und eine größere Moschee zu bauen.“

Im **Halabī-i kabīr** heißt es auf Seite 613: „Auch wenn in der Moschee des eigenen Viertels die Gemeinschaft klein ist, ist es vorzüglicher, in dieser Moschee zu beten als in einer größeren Moschee, deren Gemeinschaft groß ist. Wenn das Gemeinschaftsgebet in der Moschee des eigenen Viertels verpasst wurde, ist es vorzüglicher, sich zur Moschee eines anderen Viertels zu begeben. Wenn man es nicht zum Gemeinschaftsgebet in einer anderen Moschee schafft, ist es vorzüglicher, für das alleinige Verrichten des Gebets die Moschee des eigenen Viertels zu bevorzugen. Wenn sich in der Moschee des eigenen Viertels kein Imam oder Muezzin befindet, übernimmt jemand aus der Gemeinschaft diese Aufgabe. Die Gemeinschaft sucht nicht eine andere Moschee auf. Wenn der Imam des Viertels das Nachtgebet früher verrichtet, also nicht darauf wartet, dass das weiße Licht verschwindet, sondern bereits betet, wenn das rote Licht an dem Ort des Sonnenuntergangs verschwunden ist, dann ist es vorzüglicher, nicht mit ihm gemeinsam zu beten, sondern zu warten, bis das weiße Licht verschwindet, und dann alleine zu beten. [Das heißt, es ist besser. In Großstädten wird der Adhan für das Nachtgebet früh gerufen. Hierbei wird zwar nicht dem Idschtihād von Imām Abū Hanīfa Folge geleistet, doch da der Adhan entsprechend dem Idschtihād der zwei Imāme gerufen wird, ist es gestattet, mit dieser Gemeinschaft das Gebet zu verrichten.] Wenn der Imam des Viertels für seine Sündhaftigkeit (Fisq) bekannt ist, d. h. er große Sünden begeht [z. B. den Gebetsruf nicht entsprechend den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) ruft] soll die Gemeinschaft einer anderen Moschee aufgesucht werden. Denn sich vor einem Makrūh zu hüten, ist dem Befolgen der Sunna vorzuziehen.“

Ibn Ābidīn schreibt:

1. Die Moscheetür zu verschließen, ist makrūh, es sei denn, es besteht die Gefahr des Diebstahls. Dann ist es nicht makrūh.

2. Auf der Moschee ist der Geschlechtsverkehr makrūh tahrīman. Es ist auch makrūh, auf die Kaaba oder die Moschee zu treten. Auf die Moschee im Zustand großer ritueller Unreinheit zu steigen, ist harām.

3. Auf die Moschee die Notdurft zu verrichten, ist makrūh tahrīman. [Im **Targhīb as-salāt** steht geschrieben, dass es makrūh ist, unter der Moschee oder hinter der Mihrābwand Toiletten zu errichten.] Der Grund hierfür ist, dass der Bereich oberhalb der Moschee bis zum Himmel als Moschee gilt. Dies gilt auch für den Bereich unterhalb der Moschee. Im unteren Bereich einen Moscheebrunnen oder einen Hamam zu errichten, ist gestattet.

4. Hin und wieder durch die Moschee zu gehen, ist gestattet. Die Moschee aber zu einem Weg zu machen, ist makrūh. Wenn es einen Entschuldigungsgrund gibt, ist es nicht makrūh. Jeden Tag wird beim ersten Betreten der Moschee das „**Tahiyyatul-madschid**“-Gebet verrichtet. Bei weiterem Betreten wird es nicht mehr verrichtet. Hamawī schreibt in seinem Kommentar zum **al-Aschbāh**: „Es ist in Übereinstimmung eine Sunna, dass derjenige, der die Moschee betritt, als **Tahiyyatul-madschid**“-Gebet zwei Gebetseinheiten verrichtet. Wenn von ‚Mustaḥabb‘ die Rede ist, wird darunter manchmal ‚Sunna‘ verstanden. Doch wenn der edle Koran rezitiert wird, wird dieses Gebet nicht verrichtet, denn es ist fard, der Koranrezitation zuzuhören. Auch für eine Fard kifāya ist das Unterlassen der Sunna zu bevorzugen. Den edlen Koran mit Taghannī (also melodisch) zu

rezitieren und dem zuzuhören, ist harām.“ [Auch hieraus versteht sich, dass die Sunna-Gebete von täglich vier Gebetszeiten mit der Absicht des Nachholens von Pflichtgebeten verrichtet werden müssen.] Bei **Qādikhān** steht: „Wenn der Imam melodisch rezitiert, ist es besser, in eine andere Moschee zu gehen. Wenn er Unzucht treibt oder Zinsen nimmt [oder andere Verbote begeht, wie z. B. zulässt, dass seine Ehefrau und Töchter unverschleiert in die Öffentlichkeit gehen], soll man eine andere Moschee aufsuchen.“ Wer grundlos das Durchqueren der Moschee zur Gewohnheit macht, wird ein Sünder (Fāsiq). Mit welchem Fuß die Moschee betreten und verlassen wird, steht zu Beginn von Kapitel 70 geschrieben.

5. Unreinheiten in die Moschee zu bringen, ist makrūh. Wer Unreinheiten auf sich hat, darf die Moschee nicht betreten. Eine Laterne mit unreinem Öl anzuzünden, ist gestattet. Im **al-Fatāwā al-fiqhiyya** heißt es: „Derjenige, der Unreinheit in einer Moschee sieht, muss sie sofort beseitigen. Wenn er ohne triftigen Grund die Reinigung verzögert, sündigt er. Wer auf einem Betenden oder an dem Ort seiner Niederwerfung eine Unreinheit sieht, muss dies dem Betenden mitteilen. Dies ihm mitzuteilen oder den Schlafenden, der das Gebet zu verpassen droht, zu wecken, ist nicht wādschib, sondern sunna.“

6. Es ist makrūh, die Moschee mit Lehm oder Mörtel, die mit unreinem Wasser gemischt wurden, zu verputzen. Doch eine Moschee mit Lehm zu verputzen, der mit Rinderdung vermischt und mit sauberem Wasser hergestellt wurde, ist nicht makrūh, denn hierbei liegt eine Notwendigkeit vor [**al-Hindiyya**]. Siehe auch Kapitel 56.

7. In der Moschee in einen Behälter die Notdurft zu verrichten, ist makrūh. Dasselbe gilt für die Blutabnahme. Dass ungewollt Darmwind entweicht, ist nicht makrūh.

8. Geisteskranke und Kleinkinder, die die Moschee mit Unreinheit beflecken können, in die Moschee zu lassen, ist harām. Sollte diese Gefahr nicht bestehen, ist es makrūh.

9. In der Moschee einen Basar zu errichten, mit lauter Stimme zu reden, eine Rede zu halten, zu streiten, die Waffe zu ziehen oder eine Strafe zu erteilen, ist makrūh tahrīman. [Bei der Predigt (Khutba) für das Freitags- und Festtagsgebet so zu lesen oder zu sprechen, als würde man eine Rede halten, ist harām.]

10. Es ist makrūh, mit Straßenschuhen die Moschee zu betreten. Mit sauberen Ledersocken oder Schuhen (Na‘l) zu beten ist vorzüglicher, als barfuß zu beten. Damit handelt man nämlich den Juden zuwider. Siehe Kapitel 68 im ersten Abschnitt. [„Na‘l“ ist ein Schuhwerk (eine Sandale), dessen Sohle aus Leder besteht, das oben offen ist und einen Riemen hat. In Sandalen mit Holzsohlen herumzulaufen, ist makrūh.]

Auf einem Haus, in dem ein Zimmer zum Gebetsraum (Masdschid) gemacht wurde, oder über einem Raum, in dem ein Mushaf liegt, die Notdurft zu verrichten oder Geschlechtsverkehr zu haben, ist nicht makrūh. Dasselbe gilt zwar auch für Orte, an denen das Totengebet oder das Festtagsgebet verrichtet wird, doch die Gemeinschaft in der Moschee kann dem hier befindlichen Imam folgen. Diese Orte oder den Hof der Moschee, die Medressen und die Ordenshäuser (Tekken) dürfen menstruierende Frauen und jene im Zustand großer ritueller Unreinheit betreten.

11. Es ist gestattet, andere Wände als die Kiblawand der Moschee zu verzieren. Doch es ist besser, dieses Geld für die Armen auszugeben. Es ist makrūh, die Kiblawand mit Farben oder Ornamenten zu verzieren. Übermäßige Verzierung auf den restlichen Wänden ist ebenfalls makrūh.

Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** heißt es am Ende des Kapitels über die Makrūh-Handlungen beim Gebet: „Die vorzüglichste aller Moscheen ist die prächtige Kaaba und danach die al-Harām-Moschee, die sie umgibt, danach die Prophetenmoschee (Masdschid an-nabī) in Medina, danach die al-Aqsā-Moschee in Jerusalem und danach die Qubā-Moschee in der Nähe von Medina. Die Prophetenmoschee hatte eine Länge und Breite von jeweils 100 Ellen. Eine Elle (Dhrāʿ) beträgt etwa einen halben Meter. Später wurde die Moschee ausgeweitet. Auch in ihrem jetzigen Zustand ist sie sehr vorzüglich.“

[Die wertvollste Erde ist jene, die im glückseligen Grab den Körper unseres ehrenvollen Propheten, Friede sei mit ihm, berührt. Sie ist wertvoller als der göttliche Thron (al-Arschul-aʿlā) und die Paradiese. Alles, was ihm nah ist an Zeit, Ort, Nachfahren und sämtlichen Dingen, ist wertvoller und vorzüglicher als das, was ihm fern ist. Moscheen und Propheten sind hiervon ausgenommen.]

12. In den Moscheen [aufdringlich/belästigend] zu betteln, ist harām.

13. Einem Bettler, der die Menschen in der Moschee belästigt, Almosen zu geben, ist harām.

14. Verloren gegangenen Gegenständen in der Moschee nachzuforschen, ist makrūh.

15. Es ist makrūh tahrīman, ein Gedicht zu lesen, das verbotene (harām) Dinge enthält wie Satire über einen Gläubigen, Liebe und Unmoral. Gedichte [also religiöse Gedichte (Naschīd) und Mawlid-Gedichte], die Predigten, Ratschläge, Weisheiten, Erwähnungen der Gaben Allahs, des Erhabenen, Lob der Gläubigen beinhalten, nicht melodisch vorzutragen, ist Lohn bringend. Das gelegentliche Lesen von historischen Gedichten ist zwar mubāh, doch die ständige Beschäftigung mit Gedichten wird nicht als gut angesehen. In Moscheen [unter der Bedingung, die Betenden nicht zu verhindern,] ab und an religiöse Gedichte oder Mawlid-Gedichte vorzutragen, ist gestattet. Sie jederzeit zu lesen und dies somit zu einer Gewohnheit werden zu lassen, ist nicht gestattet.

16. Es ist eine Fard kifāya für jene, die keine Entschuldigung haben, der Koranrezitation zuzuhören. Neben denen, die beschäftigt sind, die schlafen, das Gebet in der Moschee verrichten oder eine Predigt halten, damit zu beginnen, mit lauter Stimme den edlen Koran zu rezitieren, ist eine Sünde. [Ein Hāfiz, der die Aufzeichnung seiner Rezitation für das Radio oder das Tonbandgerät zur Verfügung stellt, begeht genauso wie derjenige, der diese wiedergibt bzw. abspielt, aufgrund seiner Respektlosigkeit dem edlen Koran gegenüber eine Sünde.]

17. Es ist makrūh, Moscheen mit bei der Gebetswaschung verwendetem Wasser zu verspritzen und mit Schleim zu beflecken. In Moscheen an solchen Stellen die Gebetswaschung vorzunehmen, die explizit dafür vorgesehen sind, ist erlaubt.

Um den Zamzam-Brunnen herum die Gebets- oder Ganzkörperwaschung zu vollziehen, ist nicht gestattet, denn dieser befindet sich innerhalb der Moschee. Es ist ebenso nicht gestattet, diesen Ort im Zustand großer ritueller Unreinheit zu betreten.

18. In der Moschee unnötig Bäume zu pflanzen, ist makrūh. Wenn es einen Nutzen für die Allgemeinheit hat, so z. B., um die Feuchtigkeit in der Moschee zu absorbieren oder um Schatten zu spenden, dann ist es gestattet. Das Pflanzen für persönlichen Nutzen ist makrūh.

19. In der Moschee etwas zu essen und zu schlafen, ist makrūh. Gäste/Reisende sind hiervon ausgenommen. Der Gast muss beim Betreten der Moschee den Iʿtikāf beabsichtigen und soll zuerst das Tahiyatul-masdschid-Gebet verrichten.

Danach kann er essen und auch Weltliches reden. Wer im I'tikāf ist, darf essen und schlafen. I'tikāf ist eine Sunna mu'akkada. Es steht im **al-Barīqa**, dass das Unterlassen des I'tikāf dem unentschuldigtem Unterlassen der Sunna-Gebete der fünf Gebetszeiten gleichkommt.

Demjenigen, der in der Moschee übel riechende Dinge wie Zwiebel und Knoblauch konsumiert [oder Zigaretten raucht], muss Einhalt geboten werden. Metzger, Fischer, Innereienverkäufer und Ölverkäufer, deren Kleidung schmutzig ist und übel riecht, sowie jene, die einen üblen Geruch haben, müssen der Moschee verwiesen werden, genauso wie diejenigen, die die Gemeinschaft mit ihrer Zunge kränken. Wer mit einem Entschuldigungsgrund oder aus Vergesslichkeit etwas übel riechendes als Medizin isst, kommt nicht zum Gemeinschaftsgebet. Er ist entschuldigt. Ein Gestank fügt den Menschen und Engeln Leid zu.

20. Jeder Kaufvertrag in der Moschee ist makrūh. Die Ehe in der Moschee zu schließen, ist dagegen mustahabb.

21. Anstatt in der Moschee gottesdienstliche Handlungen zu verrichten sich mit weltlichem Gerede aufzuhalten, ist makrūh tahrīman. So wie Feuer Holz verzehrt, macht weltliches Gerede in der Moschee den Lohn des Menschen zunichte. Nach dem Gottesdienst ist das Besprechen von Sachen, die mubāh sind, mit leiser Stimme gestattet. Das Sprechen über Dinge, die im Islam Missfallen finden, ist zu keiner Zeit gestattet.

22. Sich einen gesonderten Platz in der Moschee zu reservieren, ist makrūh. Doch wenn man beim Hinausgehen die Jacke auf seinen Platz legt, damit sich niemand anderes dorthin setzt, darf man sich nach dem Betreten wieder auf den ursprünglichen Platz setzen. An öffentlichen Plätzen wie bei Minā, Arafat, [in Fähren und Bussen] ist dies auch so. D. h., wenn sich jemand anderes auf den Platz gesetzt hat, auf dem er gewöhnlich sitzt, kann er diese Person nicht dazu auffordern, sich woanders hinzusetzen. Beansprucht er für sich mehr Platz, als er benötigt, kann sich jemand anderes an diesen zusätzlichen Platz setzen. Wenn zwei Leute nach diesem Platz fragen, kann er es einem von beiden gewähren. Wenn sich einer von ihnen auf diesen zusätzlichen Platz setzt, ohne dass einer von ihnen darum bittet, kann er ihm diesen Platz nicht nehmen und dem Zweiten geben. Schwört er jedoch darauf, dass er diesen Platz auf seine Anweisung und seinen Wunsch hin reserviert hatte und nicht für sich selbst, darf er ihn auffordern, aufzustehen. Dies gilt auch für die Marktstände auf dem Markt: Wer später kommt, kann die Früheren nicht zwingen, den Platz zu verlassen. Wenn auf all diesen öffentlichen Plätzen derjenige, der als Erster sitzt, für alle schädlich ist, kann er von seinem Platz entfernt werden.

Wenn die Betenden keinen Platz finden, können sie die Nichtbetenden weg-schicken.

Wenn die Moschee des Viertels zu eng ist, können sie diejenigen, die nicht aus diesem Viertel stammen, nach draußen schicken.

Es ist gestattet [und gar notwendig], dass die Bewohner eines Viertels einen Verantwortlichen/Verwalter (Mutawallī) wählen und ernennen, damit dieser Geld für die Moschee einsammelt und die Instandhaltung und Ausgaben verwaltet.

Wenn auf der einen Seite der Moschee ein Hāfiz den edlen Koran rezitiert und auf der anderen Seite eine rechtschaffene, sunnitische Person eine Predigt hält, ist es besser, der Predigt zuzuhören. [Wenn der Hāfiz gar ein Fāsiq ist, den edlen Koran melodisch rezitiert, dann ist es nicht gestattet, ihm zuzuhören. Als „**Moschee**“ wird nicht ein Gebäude bezeichnet, das ein Minarett und eine Kuppel hat, sondern ein Gebäude, in welchem fünfmal am Tag mit der Gemeinschaft

das Gebet verrichtet wird. Es ist erlaubt, vor oder nach dem Gebet zu dieser Gemeinschaft zu predigen. Unter einer „**Predigt**“ (Wa‘z) wird verstanden, dass jemand, der dem Glauben der Ahlus-Sunna angehört, eine Aussage eines sunnitischen Gelehrten erläutert, die er entweder aus einem seiner Bücher lesend oder auswendig wiedergibt. Die Ansprachen von Madhhablosen, britischen Spionen und Missionaren werden nicht „Predigt“ genannt, sondern eher „Rede“ oder „Konferenz“. In der Moschee Reden oder Konferenzen zu halten und diesen zuzuhören, ist nicht gestattet. Ein jedes Wort der sunnitischen Gelehrten ist eine Erläuterung (Tafsir) des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe.]

Fledermäuse und Tauben aus der Moschee zu verscheuchen und ihre Nester zu entfernen, ist gestattet, da diese die Moscheen verunreinigen. Diese werden verscheucht, damit die Moschee rein bleibt. Im **Fatāwā qāri’ al-hidāya** sowie im **Dschawāhir al-fatāwā** heißt es: „Wenn es nicht möglich ist, die Vögel, welche die Moschee verunreinigen, aus der Moschee zu entfernen, ist es gestattet, sie zu töten. Tiere, die Schaden zufügen, dürfen überall getötet werden.“ Die Vogelnester außerhalb der Moschee zu zerstören, ist nicht erlaubt.

In der Fatwa von Qādfikhān, möge Allah sich seiner erbarmen, heißt es: „Wenn in einer Stadt, einem Dorf oder einem Viertel der Adhan nicht gerufen wird, muss er von der Regierung erzwungen werden.“ Im **al-Fatāwā al-hindiyya** steht: „Der Gebetsruf wird außerhalb der Moschee oder auf dem Minarett gerufen. Es ist sunna, den Adhan von einer erhöhten Stelle zu rufen und sich nicht zu überanstrengen, um die eigene Stimme lauter zu machen.“ Wie zu sehen ist, besteht keine Notwendigkeit, den Adhan und die Iqāma über Lautsprecher zu rufen, denn in jedem Viertel wird der Adhan gerufen. Die gottesdienstlichen Handlungen mit Tonbandgerät, Radio, Lautsprecher und Fernseher zu verrichten, ist eine Bid‘a und somit eine große Sünde. [Der Muezzin ruft den Adhan und der Imam rezitiert den edlen Koran mit natürlicher Stimme so laut, dass sie von den in der Umgebung der Moschee befindlichen Menschen und von der Gemeinschaft in der Moschee gehört werden können. Es ist makrūh, dass sie sich überanstrengen, damit sie aus noch weiterer Ferne gehört werden. Auch hieraus versteht sich, dass die Verwendung von Lautsprechern (Mizmār) nicht nötig ist.] Im **al-Mundschid** steht, dass jede Art von Blasinstrument als „**Mizmār**“ bezeichnet wird. Trommel, Tamburin, Schilfflöte (Ney), Doppelblattnstrumente (Oboe), Geige, Lautsprecher, Tonbandgerät und Fernseher sind alle eine Art „Mizmār“. Ibn Hadschar al-Makkī überliefert in seinem Buch **Kaff ar-ra‘ā’ an muharramāt al-lahw was-simā’** die Hadithe „**Mir wurde befohlen, die Trommel und den Mizmār zu zerstören**“ und „**Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmār rezitiert werden wird. Der Fluch Allahs, des Erhabenen, wird auf jenen lasten, die ihn so rezitieren und anhören.**“ Dies gilt auch für das Rufen des Adhans und das Lesen des Mawlid. Siehe Kapitel 52 im zweiten Abschnitt.

***O niederträchtige Welt, jede deiner Gaben ist so treulos und vergänglich!
Die Stürme des Todes zerstören alle Erhabenheit auf dir unumgänglich!***

70 — DAS GEBET IN GEMEINSCHAFT (DSCHAMĀ‘A)

Die Moschee wird mit dem rechten Fuß betreten und zuerst mit dem linken Fuß verlassen. Im **Uyūn al-basā‘ir** heißt es: „Beim Betreten der Moschee wird, bevor man sich hineinbegibt, erst der linke und dann der rechte Schuh ausgezogen. Danach wird die Moschee mit dem rechten Fuß betreten. Nachdem [oder bereits bevor] die Moschee mit dem linken Fuß verlassen wurde, wird erst der rechte Schuh angezogen.“ Im **al-Hadīqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Hand und des Fußes: „Imām an-Nawawī schreibt im Kommentar zum **Sahīh Muslim**: „Es ist mustahabb, bei gesegneten, geehrten und reinen Angelegenheiten von rechts zu beginnen. Bei dem Anziehen von Schuhen, Hosen und Hemden, dem Schneiden oder Kämmen der Haare, dem Kürzen des Schnurrbartes, dem Verwenden des Miswāk, dem Schneiden der Nägel, dem Waschen der Hände und Füße, dem Betreten der Moschee oder des Hauses bzw. Zimmers eines Muslims, dem Verlassen der Toilette, dem Geben von Almosen (Sadaqa), dem Essen und Trinken wird von rechts angefangen. Wenn das Gegenteil der erwähnten Dinge getan wird, ist es mustahabb, von links zu beginnen, so z. B. bei dem Ausziehen von Schuhen, Socken und Kleidern, dem Verlassen der Moschee und des Hauses bzw. Zimmers eines Muslims, dem Betreten der Toilette, dem Schnäuzen und der Intimreinigung nach dem Verrichten der Notdurft. Das Gegenteil dessen zu tun, ist makrūh tanzīhan, denn es wäre das Unterlassen der Sunna in der Form.“ [Dies gilt auch für das Rasieren des Bartes, um dem Brauch des Ortes, an dem man sich befindet, zu folgen. Siehe auch Seite 371.]

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Es gibt zwei Arten des Imāmseins (Imāma). Wir werden zunächst die „große Imāma“ (**al-Imāma al-kubrā**) erläutern.“ Dies erklärt er auch auf Seite 313 des dritten Bandes, wo er die Rebellen (Bāghī) behandelt. Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt dies auch in seinem Buch **al-Hadīqa an-nadiyya** auf den Seiten Seite 143, 294 und 351. Die zweite Art wird „kleine Imāma“ (**al-Imāma as-sughra**) genannt und bezeichnet das Vorbeten bei den Fard-Gebeten. Die täglichen fünf Gebete mit der Gemeinschaft zu verrichten, ist für die Männer gemäß der hanafitischen, schāfi‘itischen und mālikitischen Rechtsschule eine Sunna. Für das Freitagsgebet und das Festtagsgebete ist es jedoch eine Bedingung (Schart). Die Nāfila-Gebete in Gemeinschaft zu verrichten, ist makrūh. Bei den täglichen fünf Gebeten genügt eine Gemeinschaft von einer einzigen Person. Derjenige, dessen Rezitation schön ist, wird Imam, also jemand, der die Buchstaben des edlen Korans kennt und die Regeln der korrekten Rezitation (Tadschwīd) beherrscht, und nicht jemand, der eine schöne Stimme hat und mit Taghannī (melodisch) rezitiert. Es ist makrūh, dass ein Sünder (Fāsiq) vorbetet. Auch wenn er sehr gelehrt sein sollte, ist es makrūh tahrīman, ihm zu folgen. In einem Hadīth heißt es: „**Wer mit einem gottesfürchtigen Gelehrten ein Gebet verrichtet, ist so, als hätte er es mit einem Propheten verrichtet.**“

Im **Uyūn al-basā‘ir** heißt es auf Seite 135: „Wer [unentschuldigt] die Moschee nicht aufsucht, sondern das Gebet mit seiner Familie in Gemeinschaft verrichtet, erreicht nicht den Lohn der Gemeinschaft in der Moschee, d. h. er erlangt nicht den zusätzlichen Lohn, den man speziell für das Gebet in der Moschee erhält. Ansonsten bekommt er auch zuhause den Lohn für die Gemeinschaft, also den 27-fachen Lohn, wenn er das Gebet in Gemeinschaft verrichtet. Es sei aber erwähnt, dass dies nur für den Fall gilt, dass beide Gemeinschaften den Bedingungen und der Sunna Folge leisten. Wenn die Gemeinschaft zuhause geeigneter ist, so

ist es erforderlich, das Gebet zuhause zu verrichten.“ Dies steht auch im Buch **Halabī-i kabīr** auf den Seiten 402, 613 und 619 geschrieben.

[So ist nun ersichtlich, dass das Gebet hinter Imamen, die die Bedingungen zur Gültigkeit des Gebets nicht ernst nehmen, nicht verrichtet werden darf. Deren Gebet ist nämlich nicht gültig. Auch wenn hinter einem Imam, der zwar sündigt, so z. B. Alkohol trinkt, Zinsen nimmt, Frauen und Mädchen anschaut oder Glücksspiele spielt, aber die Pflichthandlungen der Gebetswaschung und des Gebets kennt und auf ihre Einhaltung achtet, das Gebet gestattet ist, ist es makrūh. Abus-Su‘ūd Efendi schreibt in seiner Fatwasammlung: „Der Hadith **‚Betet hinter jedem, sei er rechtschaffen oder ein Sünder!‘** gilt nicht für Imame in Moscheen, sondern bezieht sich auf die Emire und Gouverneure, die das Freitagsgebet leiten. Er dient dazu, dass man ihnen gehorcht und Folge leistet.“ Doch hinter Imamen, bei denen bekannt ist, dass sie sündigen, sollte nicht gebetet werden. Einem Imam, der die Voraussetzungen des Vorbetens nicht erfüllt, der den edlen Koran melodisch rezitiert, sollte nicht gefolgt werden. Stattdessen sollte die Moschee eines Imams aufgesucht werden, der seiner Religion verbunden ist. Man sollte sich für jedes Gebet in die Moschee begeben, und wenn man einem Imam begegnet, von dem bekannt ist, dass er sündig, ignorant, madhhablos oder reformerisch ist, soll man ihm nicht folgen. Allein aufgrund der Vermutung, dass es einen solchen Imam in der Moschee gebe, sollte der Besuch der Moschee nicht unterlassen werden. Im **Fatāwā-yi Abus-Su‘ūd**, das in der Murad Molla-Bibliothek unter der Nummer 1114 zu finden ist, steht: „Es ist wādschib, einen Imam zu entlassen, der Verbotenes verzehrt und Zinsen nimmt. Es ist fard, den edlen Koran mit Tadschwīd rezitieren zu können. Wer die Regeln der korrekten Rezipitation (Tadschwīd) nicht kennt, kann die korrekte Aussprache der Buchstaben nicht beachten. Die Koranrezitation und das Gebet einer solchen Person sind nicht gültig.“ Siehe auch Kapitel 1 im zweiten Abschnitt. Es ist die Aufgabe aller Muslime, sich darum zu bemühen, dass ein Imam eingesetzt wird, der die Voraussetzungen des Vorbetens erfüllt.]

Im Superkommentar zum **Nūr al-idāh** heißt es: „**Es müssen sechs Voraussetzungen erfüllt werden, um ein Imam sein zu können.**“ Das Gebet, das hinter einem Imam verrichtet wird, von dem man weiß, dass er eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist nicht gültig.

1. Muslim sein. Wer nicht daran glaubt, dass Abū Bakr as-Siddīq und Umar al-Fārūq rechtmäßige Kalifen waren, oder die Himmelsreise (Mi‘rādsch) oder die Grabesstrafe verleugnet, ohne eine Interpretation (Ta’wīl) dafür zu kennen, darf kein Imam sein.

2. Die Geschlechtsreife erlangt haben.

3. Klaren Verstandes sein. Betrunkene oder senile Personen dürfen kein Gebet leiten.

4. Ein Mann sein. Eine Frau darf nicht das Gebet für Männer leiten.

5. Zuallermindest die Fātiha und zusätzlich einen Koranvers korrekt rezitieren können. Jemand, der nicht mindestens einen zusätzlichen Vers auswendig kann, oder selbst wenn er ihn auswendig kann, ihn nicht mit Tadschwīd lesen kann, sondern lediglich in Form von melodischem Lesen rezitiert, darf kein Imam sein.

6. Von Entschuldigungen frei sein. Ein Entschuldigter darf kein Imam für Personen ohne Entschuldigungsgrund sein. Entschuldigungsgrund (Udhr) meint, dass von einer Stelle unaufhörlich Blut fließt, Stuhlinkontinenz, Urininkontinenz, dass man [aufgrund einer Redeflussstörung (Stottern)] die Buchstaben Tā’ und Fā’ wiederholend liest, [aufgrund einer Artikulationsstörung] Sīn als Thā’, Rā’ als Ghayn liest, keine Gebetswaschung hat, mehr als einen Dirham Unreinheit

auf der Kleidung hat oder dass die Awra unbedeckt ist. Wenn bei jemandem, der Augenschmerzen hat, die Tränen nicht versiegen, gilt er als Entschuldigter (Sāhib al-udhr). Wenn eine jede Flüssigkeit, die aus dem Ohr, dem Bauchnabel, der Nase oder der Brustwarze mit Schmerzen verbunden austritt, fortlaufend fließt, gilt der Betroffene als Entschuldigter. Dies ist auch dann der Fall, wenn aus den erwähnten Stellen oder aus Wunden und Geschwüren Blut, Eiter oder gelbe Flüssigkeit (Wundsekret) ohne Schmerzen austritt. Die Entschuldigten, die eine ähnliche Entschuldigung aufweisen, dürfen untereinander und jemand, der eine Entschuldigung aufweist, für Personen, die zwei Entschuldigungen haben, Imam sein. In der mālikītischen und schāfi'ītischen Rechtsschule dürfen die Entschuldigten den Unentschuldigten als Imam fungieren. [Wer die Salbe oder den Verband auf der Wunde bestreicht [z. B. bei der rituellen Waschung] oder auf Grund von Zahnkronen und -füllungen die mālikītische oder schāfi'ītische Rechtsschule befolgt, gilt nicht als Entschuldigter.]

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es auf Seite 376: „Es ist makrūh, dass ein Religionsignoranter [und möge er Professor sein], ein Fāsiq, also jemand, der große Sünden begeht, so z. B. Alkohol trinkt, Unzucht treibt, Zinsen nimmt, zulässt, dass seine Ehefrau und Töchter unverschleiert außer Haus gehen, sowie ein Blinder das Vorbeten übernehmen. [In der mālikītischen Rechtsschule ist es nicht gültig, dass ein Sünder (Fāsiq) Imam ist (**Halabī**).] Die Fatwa von Abus-Su'ūd Efendī, möge Allah sich seiner erbarmen, haben wir weiter oben bereits zitiert. Wenn der Blinde ein Gelehrter ist, darf er Imam sein. Es ist auch makrūh, dass ein uneheliches Kind (Walad az-zinā) Imam ist. Dass jemand, der kürzlich die Geschlechtsreife erlangt hat und dessen Bart noch nicht wächst, vorbetet, ist makrūh, selbst wenn er ein Gelehrter ist. Denn dies kann zur Fitna führen. Doch hinter jemandem, der kaum bis gar keinen Bartwuchs hat, zu beten, ist nicht makrūh.“ [Hieraus ist ersichtlich, dass der Bart keine Bedingung ist, um ein Imam zu sein. Es darf hinter einer Person gebetet werden, die mit einem Entschuldigungsgrund den Bart rasiert. Wessen Bart nicht gemäß der Sunna ist [d. h. dessen Bart ab der Unterlippe nicht eine Faustlänge beträgt], ist ein Neurerungsträger (Sāhib al-bid'a). Wer es nicht wichtig nimmt, dass der Bart der Sunna entspricht, wird zum Kāfir. Siehe auch Kapitel 71.]

Es gibt zehn Bedingungen, damit das Befolgen des Imams korrekt ist:

1. Zu Beginn des Gebets, vor dem Sprechen des Eröffnungs-Takbīr, muss die Absicht gefasst werden, dem Imam zu folgen. Es ist nicht erforderlich, zu intendieren, wer der Imam ist.

2. Der Imam muss die Absicht fassen, die anwesenden Frauen im Gebet zu leiten. [Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Makrūh-Handlungen beim Gebet: „Es ist nicht gestattet, dass sich Mädchen, Frauen und alte Damen für die täglichen fünf Gebete, das Freitagsgebet und das Festtagsgebet sowie für die Predigt in die Moschee begeben. Auch wenn früher erlaubt wurde, dass die älteren Frauen für das Abend- und Nachtgebet die Moschee besuchen können, ist es auch für diese jetzt nicht mehr gestattet.“ Insbesondere der Umstand, dass Frauen barhäuptig sowie mit unbedeckten Armen und Beinen in die Moschee kommen und Mawlid-Gedichten, Predigten oder dem Hāfiz zuhören, ist harām und eine große Sünde. Nicht einmal Christinnen sind derart unverschleiert, wenn sie in die Kirche gehen. Orte, an denen sich unverschleierte Frauen unter Männer mischen, nennt man nicht Moschee. Solche Orte dürfen nicht einmal für das Gebet aufgesucht werden. Der Imam muss nicht die Absicht tragen, für die Männer das Gebet zu leiten. Wenn er jedoch eine solche Absicht fasst, erlangt er auch den Lohn der Gemeinschaft. Im Buch **al-Hadīqa** heißt es auf Seite 148: „Die Fiqh-Gelehrten sagen: Wenn der Imam nicht die Absicht fasst, die Gemeinschaft, die ihm folgt,

im Gebet zu leiten, ist es zwar gültig, ihm zu folgen, doch der Imam selbst erhält nicht den Lohn für das Vorbeten. Weil er in seiner Absicht nicht ausdrücklich formuliert hat, Imam zu sein, erhält er lediglich den Lohn für sein eigenes Gebet, so als hätte er es alleine verrichtet. Wenn er jedoch in seiner Absicht formuliert, dass andere ihm folgen, bekommt er gemäß der Anzahl der Gemeinschaft den Lohn für das Vorbeten.“

3. Die Fersen der Mitbetenden müssen hinter den Fersen des Imams sein.

4. Der Imam und die Gemeinschaft müssen dasselbe Fard-Gebet verrichten. Wenn jemand, der das Fard-Gebet bereits verrichtet hat, dem Imam folgt, ist dieses Gebet, das er mit dem Imam verrichtet, ein Nāfila-Gebet.

5. Es darf zwischen dem Imam und der männlichen Gemeinschaft keine Reihe von Frauen geben. Wenn die Frauen weniger als eine Reihe sind und sich zwischen den Männern und Frauen ein Vorhang befindet, oder sie an einer niedrigen oder hohen Stelle stehen, ist es gestattet. [Im **Targhib as-salāt** steht: „Wenn vier Frauen nebeneinanderstehen, gilt dies als eine ‚Reihe‘. Das Gebet aller Männer, die hinter der Frauenreihe stehen, ist ungültig. Wenn drei Frauen nebeneinanderstehen, dann ist nur das Gebet der drei Männer direkt hinter ihnen ungültig sowie das Gebet jeweils eines Mannes, der neben einer der beiden außen stehenden Frauen steht. Wenn sich zwischen den Frauen und den neben ihnen stehenden Männern eine Säule, ein Vorhang oder eine Mauer befindet, wird das Gebet der Männer nicht ungültig. Dies ist auch dann der Fall, wenn Mann und Frau Mahram-Verwandte sind. Es ist makrūh, dass Frauen zuhause ohne einen Mann eine Gemeinschaft bilden.]

6. Wenn der Imam selbst gesehen oder seine Stimme gehört wird, stellt eine Wand dazwischen kein Hindernis für die Gültigkeit des Gebets dar. Ein Fluss, den ein Boot überqueren kann, oder ein Weg, den ein Auto passieren kann, ist ein Hindernis. Wenn auf dem Weg oder der Brücke über dem Fluss zwei Reihen dem Imam folgen, ist das Gebet derer, die hinter ihnen sind, ebenfalls gültig. Siehe auch Kapitel 52 im zweiten Abschnitt.

7. Damit das Befolgen des Imams gültig ist, ist es erforderlich, die Stimme des Imams oder Muezzins zu hören oder diese zu sehen oder die Bewegungen der Gemeinschaft zu sehen. Es dürfen sich zwischen Mitbetenden und dem Imam keine Wände befinden, die das Hören oder Sehen verhindern, da in ihnen keine Fenster oder dergleichen Öffnungen vorhanden sind.

[Dass es sich bei dem Ton, der aus dem Radio, Fernseher oder Lautsprecher kommt, nicht um die menschliche Stimme handelt, haben wir bereits im Kapitel über den Gebetsruf erklärt. Der Imam, der auf der Leinwand oder auf dem Bildschirm beim Beten gesehen wird, ist nicht der Imam selbst, sondern nur ein Abbild des Imams. So wie es nicht gestattet ist, diesem zu folgen, ist es auch nicht gestattet, diesen Tönen bei der Ibāda zu folgen. Dies wäre nämlich eine üble Neuerung (Bid'a) und eine große Sünde.]

In den Büchern **al-Muqaddima al-hadramiyya**, **al-Anwār**, **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba'a** und **Misbāh an-nadschāt** heißt es: „Damit gemäß der schāfi'itischen Rechtsschule das Befolgen eines Imams, der in der Moschee ist, für jemanden, der sich außerhalb der Moschee befindet, gültig ist, muss er die Bewegungen des Imams, den Imam selbst oder jemanden aus der Gemeinschaft sehen oder den Imam bzw. den Muezzin hören und darüber hinaus darf er von der letzten Reihe nicht mehr als ungefähr 300 Ellen (Dhrā') [300 x 0,42 = 126 Meter] entfernt sein.“ Im **Targhib as-salāt** steht: „Damit es gültig ist, dass eine Person außerhalb der Moschee dem Imam folgt, muss die Moschee voll sein. Wenn sie nicht voll ist, oder sie voll ist und zwischen der letzten Reihe und dem draußen Betenden eine

Entfernung von einer Wagenbreite ist, ist sein Befolgen des Imams nicht gültig.“ Dass das Gebet derer, die es verrichten, indem sie den Tönen aus dem Lautsprecher oder dem Imam im Fernseher folgen, nicht gültig ist, steht ausführlich in der Ausgabe vom Rabī'ul-awwal 1406 (Dezember 1985) der Zeitschrift namens **al-Mu'allim**, die in Kerala von indischen Gelehrten herausgegeben wurde. Auf Seite 5 des 1401/1981 in Pakistan veröffentlichten Buches **Suyūfullāh al-adschilla** steht offenkundig geschrieben, dass es nicht gestattet ist, einem Imam zu folgen, der das Gebet über Lautsprecher leitet. Dieses Buch wurde seitens des Hakikat-Verlags am Ende des Buches **Fitnat al-wahhābiyya** gedruckt. Siehe die Fatwa von Yahyā Efendi!

8. Es darf nicht sein, dass der Imam das Gebet auf einem Tier verrichtet und die Gemeinschaft auf dem Boden oder umgekehrt.

9. Der Imam und die Gemeinschaft dürfen sich nicht auf zwei unterschiedlichen Schiffen befinden, die nicht miteinander gekoppelt sind.

10. Wenn der Imam eine andere Rechtsschule als die Gemeinschaft befolgt, darf die Gemeinschaft nicht wissen, dass beim Imam etwas vorhanden ist, was nach ihrer eigenen Rechtsschule das Gebet ungültig machen würde. Da nach der hanafitischen Rechtsschule das Gebet nicht gültig ist, wenn beim Imam Blut geflossen ist oder er weniger als ein Viertel des Kopfes bestrichen hat, ist es nach der Mehrheit der Gelehrten nicht zulässig, einem schāfi'itischen Imam zu folgen, bei dem man weiß, dass dies aufgetreten ist. Dieser Standpunkt ist gültig. Wenn beim schāfi'itischen Imam gesehen wird, dass bei ihm Blut fließt, und er daraufhin für eine Weile verschwindet und anschließend wieder zurückkommt, dann folgt man ihm, denn es ist wahrscheinlich, dass er in der Zwischenzeit die Gebetswaschung vollzogen hat. Es ist etwas Gutes, gute Mutmaßung (Husn az-zann) über Muslime zu hegen. [Gemäß diesen Gelehrten dürfen Hanafiten einem schāfi'itischen Imam, der Zahnkronen oder -füllungen hat, nicht folgen.] Bei Ibn Ābidīn, im Superkommentar von Tahtāwī zum **al-Imdād** sowie in Ahmad al-Hamawīs Superkommentar zum **al-Aschbāh**, Band 2, Seite 217 heißt es: „Muhammad al-Hinduwanī und einige andere Gelehrte sagten, dass es gestattet ist, einem schāfi'itischen Imam zu folgen, dessen Gebet nach seiner eigenen Rechtsschule gültig ist.“ Im Buch **an-Nihāya** heißt es, dass diese Ansicht dem Qiyās mehr entspricht und dass es dieser Ansicht nach einem Hanafiten erlaubt ist, einem schāfi'itischen Imam zu folgen, bei dem etwas gesehen wird, das in der hanafitischen Rechtsschule nicht zulässig ist.“ Es steht im **Halabī-i kabīr**, dass auch diese Ansicht korrekt ist. Nach der mālikītischen Rechtsschule ist dies ebenfalls zulässig. Gemäß diesen Gelehrten ist es gestattet, einem mālikītischen oder schāfi'itischen Imam zu folgen, der Kronen oder Füllungen hat. Hieraus versteht sich, dass ein Hanafite, der aufgrund des Vorhandenseins von Zahnkronen und -füllungen die Rechtsschule von Imām Mālik oder Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich ihrer erbarmen, befolgt, anderen Hanafiten, die keine Kronen und Füllungen haben, als Imam fungieren darf, denn er ist wie ein Imam in der mālikītischen oder schāfi'itischen Rechtsschule. Darüber hinaus hält er auch die anderen Bedingungen seiner eigenen Rechtsschule ein und erachtet das Witrgebet als wādschib. Jemanden auszufragen, ob er Kronen oder Füllungen hat oder nicht, und wenn ja, ob er die mālikītische oder schāfi'itische Rechtsschule befolgt, ist nicht erlaubt. Wenn der Imam aus einer anderen Rechtsschule die Bedingungen der hanafitischen Rechtsschule beachtet, ist das Befolgen seiner besser, als alleine zu beten, und das Befolgen eines hanafitischen Imams ist besser, als diesem Imam zu folgen. [Wer Füllungen oder Kronen hat, sollte nicht die Aufgabe des Vorbetens übernehmen.]

Wenn die Gemeinschaft aus einer einzigen Person besteht, stellt sie sich rechts

vom Imam hin. Dass sie sich zu seiner Linken stellt, ist makrūh. Ebenso ist es makrūh, dass sie sich alleine hinter ihn stellt. Befinden sich die Fersen dieser Person nicht vor den Fersen des Imams, ist ihr Gebet gültig. Wenn die Mitbetenden zwei oder mehr Personen sind, stellen sie sich hinter dem Imam auf. Einer stellt sich direkt hinter den Imam, der Zweite rechts vom Ersten und der Dritte links vom Ersten. Der Vierte stellt sich rechts vom Zweiten, der Fünfte links neben den Dritten und so weiter. Wenn der Zweite später dazustößt, stellt er sich hinter den Imam und der Erste, der neben dem Imam steht, begibt sich nach hinten, ohne sein Gebet ungültig zu machen. Der Imam geht nicht nach vorne. Siehe auch Punkt 23 im 68. Kapitel.

Wenn sich zwischen dem Imam und der Gemeinschaft eine derart große leere Fläche befindet, dass sie mehr als zwei Reihen fassen kann, oder ein großes Becken, ist es zwar der Gemeinschaft gestattet, ihm zu folgen, doch für den Imam ist es makrūh, alleine zu beten. Es ist keine Bedingung, dass an den beiden Seiten des Beckens oder der leeren Fläche Mitbetende stehen. Dies gilt auch für an der Moschee anliegende offene und geschlossene Bereiche oder Räume. [Tahtāwī, **Hāschiyat al-imdād**]. Siehe auch Kapitel 52 im zweiten Abschnitt dieses Buches.

Wer die Gebetswaschung vorgenommen hat, darf demjenigen folgen, der die Trockenreinigung vollzog, der stehend Betende darf dem sitzend Betenden folgen und derjenige, der ein Nāfila-Gebet verrichtet, darf dem, der ein Fard-Gebet verrichtet, folgen. Es sollte ein Imam gesucht und befolgt werden, der seine Religion gut kennt.

In der Moschee des Viertels werden der Adhan und die Iqāma gerufen und ein einziges Mal das Gebet in Gemeinschaft verrichtet. In Moscheen, die auf Wegen liegen oder die keinen Imam und Muezzin haben, werden für jede Gemeinschaft separat der Adhan und die Iqāma gerufen. Ein Dschinn kann ein Imam sein, doch ein Engel kann kein Imam sein, denn der Engel ist nicht islamrechtlich verantwortlich (mukallaf). Engel, Dschinnen und Kinder können eine Gemeinschaft darstellen, auch wenn es nur einer ist. Dadurch, dass derjenige, der ein Nāfila-Gebet verrichtet, einem Fard-Gebet Verrichtenden folgt, wird der Lohn für das Beten in Gemeinschaft erlangt.

Es gibt auch viele Gelehrte, die sagen, dass das Beten in Gemeinschaft wādschib sei. Gemäß den Gelehrten Iraks, möge Allah sich ihrer erbarmen, ist selbst das einmalige unentschuldigte Unterlassen eines Wādschib eine Sünde. Wenn das Unterlassen zur Gewohnheit wird, ist es nach Konsens eine Sünde. Das Unterlassen der Sunna ist jedoch keine Sünde. Es ist mustahabb, dass derjenige, der das Gemeinschaftsgebet in einer Moschee verpasst hat, eine andere Moschee für das Gemeinschaftsgebet aufsucht.

Kranke, Gelähmte, Personen, denen ein Bein amputiert wurde, Greise, die nicht gehen können, sowie Blinde müssen sich nicht zum Gemeinschaftsgebet begeben. Auch wenn ihnen Helfer oder Transportmittel zur Verfügung stehen, brauchen sie nicht kommen. Regen, Schlamm, extreme Kälte oder Finsternis gelten auch als Entschuldigungsgrund. Starker Wind ist nur nachts ein Entschuldigungsgrund. Die Angst vor dem Verlust von Besitz durch Diebstahl oder anderweitig, die Angst des Armen vor Gläubigern, die Angst eines Unterdrückten vor einem Tyrannen hinsichtlich Leben und Besitz, drückende Notdurft, die Angst des Reisenden, das Transportmittel zu verpassen, die Verpflegung eines Kranken, die Angst eine begehrte Speise zu verpassen, die Angst einen Fiqh-Unterricht zu verpassen, sind alles Entschuldigungen, um nicht zum Gemeinschaftsgebet zu gehen. Auch die Kenntnis darüber, dass der Imam ein Irrgänger (Sāhib al-bid'a) ist oder dass er die Bedingungen für die Gebetswaschung, die Ganzkörperwaschung und das Gebet nicht einhält, ist eine Entschuldigung. Der-

jenige, der diese Bedingungen am besten kennt und einhält, sollte vor den anderen als Imam ausgewählt werden. Danach wird derjenige ausgewählt, der gemäß den Regeln des Tadschwīd rezitiert. Es ist keine Bedingung, den edlen Koran memorisiert zu haben (also ein Hāfiz zu sein). Wenn darin mehrere Personen gleich sind, wird jener ausgewählt, dessen Achtsamkeit (Wara‘) stärker ist. Wara‘ bedeutet, sich vom Zweifelhafte fernzuhalten. Danach wird derjenige ausgewählt, der älter ist. Wenn auch hierin Gleichheit herrscht, wird der Reihe nach derjenige gewählt, der am schönsten mit Blick auf Charakter, Aussehen, Abstammung, Stimme und Kleidung ist. Treffen auch hier die Kriterien auf mehrere zu, wird derjenige unter ihnen auserwählt, der am meisten Besitz und die höchste Stellung hat. Herrscht auch hier Gleichheit, wird der Ansässige dem Reisenden vorgezogen. Wenn sie sich bei der Auswahl nicht einigen können, wird derjenige zum Imam, den die Mehrheit wählt. Einen anderen als Imam zu wählen, während es einen geeigneteren gibt, ist verwerflich, jedoch keine Sünde. Dies gilt auch bei der Wahl eines Befehlshabers (Emir) oder Gouverneurs. Was die Wahl eines Kalifen angeht, so ist es eine Sünde, nicht den Besten zu wählen. In einem Haus oder bei einem Festessen wird nicht ausgewählt, sondern der Hausbesitzer oder Gastgeber betet vor. Oder aber er wählt den Imam aus. Ein Mieter wird als Hausbesitzer angesehen. Es ist makrūh, dass jemand Imam wird, der nicht gewünscht ist.

Es ist makrūh tahrīman, dass ein Irrgänger (Sāhib al-bid‘a) Imam wird. Eine Person, deren Glaube nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna entspricht, wird „**Madhhablos**“ genannt. Falls ein Madhhabloser an etwas, das im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen offenkundig verkündet wird, nicht glaubt oder daran zweifelt, ist dies „**Kufr**“ (Unglaube). Wenn er aber die mehrdeutigen, nicht offenkundig vermittelten Hinweise falsch interpretiert, ist dies eine „**Bid‘a**“ (Neuerung). Nicht an die Erschaffung der Welt zu glauben, sondern zu denken, dass sie seit jeher existiere und auf ewig bestehen werde, ist Kufr. Nicht daran zu glauben, dass die Gläubigen im Paradies Allah, den Erhabenen, sehen werden, ist Bid‘a. Doch nur, wenn er aufgrund einer falschen Deutung nicht an die Quellentexte (Nusūs) glaubt, ist es Bid‘a. Wenn er aber sagt: „Mein Verstand akzeptiert das nicht, so etwas kann nicht sein“, und somit eine Verachtung zum Ausdruck bringt, wird er ein Kāfir. Die Hadithe über Bid‘a sind zu Beginn der Bücher **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** sowie auf Seite 125 des persischen Buches **Aschi‘at al-lama‘āt** aufgeführt. Die im **Aschi‘at al-lama‘āt** aufgezeichneten Hadithe wurden in unser Buch **Mazhariyya** übernommen. Solange sie nicht etwas tun oder sagen, das zum Kufr führt, wird niemand von den „Leuten der Kibla“ (Ahl al-qibla), d. h. der Personen, die das Gebet verrichten, als Kāfir bezeichnet. Wenn aber jemand etwas sagt oder tut, das den klaren Inhalten des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe widerspricht und woran die Muslime seit Jahrhunderten glauben, gilt er als „**Kāfir**“ (Ungläubiger), auch wenn er sein gesamtes Leben das Gebet und jede gottesdienstliche Handlung verrichtet. Wenn jemand beispielsweise sagt, dass Allah, der Erhabene, die Atome, die Anzahl der Blätter und die verborgenen Dinge nicht kenne, dann ist er ein Kāfir. Wer einen anderen Prophetengefährten als Abū Bakr und Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, aus religiösen Gründen heraus diffamiert, ist ein Irrgänger. Wenn jemand, der ein Harām als mubāh bezeichnet, sich dabei auf einen Koranvers oder Hadith stützt und aufrichtig in seinen Worten ist, wird er kein Kāfir. Wenn er sich aber nicht auf einen Quellentext bezieht, sondern es aus seiner Laune heraus sagt, wird er ein Kāfir. Zu sagen, dass die Wahl von Abū Bakr und Umar zum Kalifen nicht rechtmäßig gewesen sei, ist eine Bid‘a. Doch zu sagen, dass sie kein Anrecht auf das Kalifat gehabt hätten, ist Kufr.

Wenn jemand, der die Bedingungen des Vorbetens erfüllt, diesen Posten

gegen Entgelt oder für einen monatlichen Lohn ausübt, ist es gemäß der Fatwa erlaubt, hinter ihm zu beten. Am Ende des **Halabi-i kabīr** steht, dass das Gebet hinter einem Imam, der auf die musikalischen Tonhöhen achtend rezitiert oder das Gebet vor Eintritt der Gebetszeit verrichtet, nachgeholt werden muss. [Es sollte die Anstrengung unternommen werden, einen Imam, der die Bedingungen des Vorbetens nicht erfüllt und von dem man weiß, dass er madhhablos und ein Reformist ist, durch einen Imam zu ersetzen, der dem Glauben der Ahlus-Sunna angehört.]

Selbst wenn die Gemeinschaft es will, ist es makrūh tahrīman, dass der Imam beim Leiten des Fard-Gebets die Rezitation und die Tasbīhāt länger macht als es sunna ist. Es ist makrūh tahrīman, dass eine Frau als Imamin andere Frauen im Gebet leitet. Wenn es keine Männer gibt, ist es nicht makrūh, dass Frauen unter sich das Totengebet in Gemeinschaft verrichten. Denn wenn sie alleine beten würden, hätte nur die erste Frau die Fard verrichtet. Das Gebet der anderen Frauen würde ein Nāfila-Gebet sein, doch das Totengebet als Nāfila zu verrichten, ist makrūh. Das Totengebet ein einziges Mal zu verrichten, ist fard. Wenn beim Totengebet eine Frau die Männer im Gebet leitet, verrichten die Männer das Gebet nicht erneut, denn nur das Gebet der Frau ist gültig und die Fard ist durch eine einzige Person somit erfüllt. Wenn eine Frau für die anderen Frauen als Imamin fungiert, steht sie in der Mitte der ersten Reihe. Dass sie sich weiter vorne hinstellt, wäre eine Sünde.

Im Haus darf ein Mann für Frauen, die zu seinen Mahram-Verwandten gehören, das Gebet leiten. Er darf nur für fremde Frauen kein Imam sein, denn dies wäre Alleinsein (Khalwa). Wenn sich in der Gemeinschaft ein Mann oder eine Mahram-Verwandte des Imams befindet, dürfen sich auch fremde Frauen der Gemeinschaft anschließen. Auch hier ist es wie bei der Khalwa makrūh, dass die Frauen, die aufgrund des Stillens oder der Ehe zu den Mahram-Verwandten zählen, jung sind. In der Moschee entsteht keine Khalwa. Wenn die Gemeinschaft aus einer einzigen Frau besteht, stellt sie sich hinter den Imam, nicht neben ihn. Wenn es auch einen Mann in der Gemeinschaft gibt, stellt sich die Frau hinter den Mann und folgt dem Imam.

In der al-Harām-Moschee ist es vorzüglicher, dass der Imam im Maqām Ibrāhīm steht. Es ist vorzüglicher, dass sich derjenige, der in die Moschee kommt, nicht in die vorderen Reihen begibt, um der Gemeinschaft kein Leid zuzufügen. Vor Beginn des Fard-Gebets begibt man sich auf den freien Platz in der vorderen Reihe. Beim Totengebet bringen die hinteren Reihen mehr Lohn ein als die vorderen Reihen. Wer den Imam in der Verbeugung vorfindet, stellt sich in die letzte Reihe, um die Gebetseinheit nicht zu verpassen; er begibt sich nicht in die weiter vorne liegenden Reihen. Wenn es in der letzten Reihe keinen Platz gibt, stellt er sich nicht alleine hin, selbst wenn er diese Einheit verpassen sollte. Wenn es in der ersten Reihe einen freien Platz gibt, aber in der zweiten Reihe nicht, wird die zweite durchbrochen und in die erste gegangen. Es ist keine Sünde, vor der Gemeinschaft vorbeizugehen, um in die vordere Reihe zu gelangen.

Wenn ein Mann in der Gemeinschaft betet und mit einer Frau, die demselben Imam folgt, für die Dauer eines Rukn in der gleichen Reihe steht und zwischen ihnen ein dicker Vorhang oder eine Stange, die dicker ist als ein Finger, oder aber eine Lücke, in die ein Mensch passen würde, nicht vorhanden ist, wird das Gebet des Mannes ungültig. Wenn in einer Reihe eine Frau betet, ist nur das Gebet der beiden Männer, die neben ihr beten, und des Mannes direkt hinter ihr ungültig. Wenn der hinter ihr Stehende weiter als neun Fuß entfernt ist, wird sein Gebet nicht ungültig. Es ist makrūh, dass eine Frau, die nicht demselben Imam folgt, und der Mann in derselben Reihe beten. Wenn ein Mann neben sich

eine Frau sieht, die dem Imam folgen will, soll er ihr mit der Hand signalisieren, dass sie weiter hinten stehen soll. Wenn sie daraufhin nicht zurückgeht, wird das Gebet der Frau nicht gültig. Das Gebet des Mannes wird nicht ungültig. Wenn eine Frau, die sich in derselben Reihe befindet, um eine Menschenlänge höher oder niedriger steht, dann schadet es dem Gebet nicht.

Wer keine Verbeugung oder Niederwerfung vollziehen kann, darf für diejenigen, die es können, kein Imam sein. Wer ein Nāfila-Gebet verrichtet, darf für diejenigen, die ein Fard-Gebet verrichten, kein Imam sein.

Wer „**alsagh**“ ist, also lispelt, darf kein Imam sein für jene, die nicht lispeln. „Alsagh“ bedeutet, den Buchstaben Sīn wie Thā' auszusprechen. Genauso darf jemand, der andere Buchstaben nicht korrekt aussprechen kann, nicht für diejenigen Imam sein, die sie korrekt aussprechen können. Es ist fard für solche Personen, sich Tag und Nacht anzustrengen, um die Buchstaben korrekt auszusprechen. Wenn sie sich bemühen, es ihnen aber nicht gelingt, wird ihr eigenes Gebet gültig. Wenn sie sich nicht anstrengen, wird ihr Gebet ungültig. Alleine zu beten, obwohl es möglich ist, einem Imam zu folgen, der die Buchstaben korrekt ausspricht, macht das Gebet ungültig, weil er selbst die Buchstaben nicht korrekt aussprechen kann. Wenn es einen Koranvers gibt, in welchem kein Buchstabe vorkommt, den er nicht korrekt aussprechen kann, muss er diesen oder mehrere solcher Verse auswendig lernen und nur mit diesen das Gebet verrichten. Wenn es Verse gibt, die er korrekt lesen kann, er diese aber nicht auswendig lernt, sondern jene rezitiert, die er nicht korrekt aussprechen kann, ist sein Gebet nicht gültig. Da es notwendig ist, die Fātiha in jedem Gebet zu rezitieren, muss jeder versuchen, die Fātiha gut zu rezitieren. [Wie ersichtlich wird, ist die Rezitation des edlen Korans nicht richtig und das Gebet nicht gültig, wenn ein Buchstabe falsch gelesen wird. Da die Buchstaben in den von Radios und Lautsprechern übertragenen Tönen nicht korrekt wiedergegeben werden, ist es nicht gültig, mit diesen den edlen Koran zu rezitieren, zu hören und das Gebet zu verrichten. Dies ist ein Vergehen, eine Sünde.]

Derjenige, der Ledersocken (Khuff) oder einen Verband bestreicht, darf für jemanden, der die betroffenen Glieder wäscht, das Gebet leiten. Jemand, der ein Fard-Gebet verrichtet, darf für eine Person, die ein Nāfila-Gebet verrichtet, Imam sein. Dies gilt auch für sämtliche Sunna-Gebete und das Tarāwīh-Gebet, wie bei Ibn Ābidīn geschrieben steht. Beim Verrichten von vier Einheiten Sunna betet derjenige, der dem Imam folgt, als würde er ein Fard-Gebet verrichten. Während das Rezitieren einer weiteren Sure in der dritten und vierten Einheit wādschib war, ist es jetzt nāfila. Wer ein Nāfila-Gebet verrichtet, darf einem anderen, der ebenfalls ein Nāfila-Gebet verrichtet, als Imam fungieren.

Wer das Fard-Gebet in Gemeinschaft verrichtet, muss beim Fassen der Absicht im Herzen intendieren, „**dem bereitstehenden Imam zu folgen**“. Mit dem Imam betet er genauso, wie wenn er alleine betet, außer dass er im Stehen selbst nichts rezitiert, gleich ob der Imam laut oder leise rezitiert. Man liest lediglich in der ersten Einheit die „**Subhānaka**“. Hinter dem Imam die Fātiha zu rezitieren, ist nach der hanafītischen Rechtsschule makrūh tahrīman. In der schāfi'ītischen Rechtsschule ist es fard. In der mālikītischen Rechtsschule ist es makrūh tahrīman, wenn der Imam laut rezitiert, und mustahabb, wenn er leise rezitiert. Wenn der Imam beim lauten Rezitieren die Fātiha beendet, sagt der Mitbetende leise „**Āmīn**“. Dies soll man nicht mit lauter Stimme sagen. Beim Erheben von der Verbeugung sagt der Imam „**Sami'allāhu liman hamidah**“ und der Mitbetende sagt nur „**Rabbanā lakal-hamd**“. Dann spricht er beim Übergang in die Niederwerfung „**Allāhu akbar**“ und begibt sich gemeinsam mit dem Imam in die Niederwerfung. In der Verbeugung, in den Niederwerfungen und im Sitzen liest er

alles genauso, wie wenn er alleine betet.

Jemand, der bemerkt, dass der Imam etwas hat (oder tut), das das Gebet ungültig werden lässt, muss das Gebet wiederholen. Wenn dies dem Imam im Gebet einfällt oder im Gebet etwas geschieht, was das Gebet ungültig macht, muss er dies sofort der Gemeinschaft mitteilen. Bemerkt er dies erst nach dem Gebet, teilt er dies jenen, die er von der Gemeinschaft in Erinnerung hat, mündlich, schriftlich oder über Dritte mit. Wer diese Information erhält, wiederholt das Gebet. Wer sie nicht erhält, ist entschuldigt. Einem anderen Idschtiḥād nach und gemäß der schāfiʿitischen Rechtsschule ist es nicht erforderlich, dass der Imam der Gemeinschaft Bescheid gibt. Wenn während des Gebets die Gebetswaschung des Imams ungültig wird, ist es gestattet, dass er jemanden an seiner Kleidung nach vorne zieht und ihn an seiner Stelle weiter vorbeten lässt. Dann geht er hinaus, vollzieht die Gebetswaschung und verrichtet anschließend sein Gebet, indem er dem Stellvertreter folgt. Sollte er die Gebetswaschung in der Moschee vollziehen, benötigt er keinen Stellvertreter. Wählt er keinen Stellvertreter und verlässt die Moschee, wird, falls die Gemeinschaft aus mehr als einer Person besteht, das Gebet von ihnen allen ungültig.

Das Witr-Gebet wird im Ramadan in Gemeinschaft verrichtet. Zu anderen Zeiten wird es alleine verrichtet.

Es ist makrūh, die Raghāʿib-, Barāʿa- und Qadr-Gebete in Gemeinschaft zu verrichten. Das Raghāʿib-Gebet wird in der ersten Dschuma-Nacht (Nacht von Donnerstag auf Freitag) des Monats Radschab verrichtet. Es kam im Jahre 480 nach der Hidschra auf und viele Gelehrte schreiben, dass dies eine üble Neuerung (Bidʿa) ist. Man sollte sich nicht davon täuschen lassen, dass viele dieses Gebet verrichten, und nicht denken, es sei eine Sunna.

Wenn neben jemandem, der das Fard-Gebet alleine verrichtet, eine Gemeinschaft beginnt, dasselbe Fard-Gebet zu verrichten, spricht er, falls er noch nicht die Niederwerfung in der ersten Gebetseinheit vollzogen hat, im Stehen zu einer Seite den Schlussgruß (Salām) und bricht sein Gebet ab und folgt anschließend dem Imam. Wenn er die Niederwerfung der ersten Einheit bereits vollzogen hat, vollendet er bei Fard-Gebeten mit vier Einheiten auf zwei Einheiten und spricht den Schlussgruß. Hat er die Niederwerfung der dritten Einheit noch nicht vollzogen, spricht er im Stehen zu einer Seite den Schlussgruß, bricht somit sein Gebet ab und schließt sich dann der Gemeinschaft an. Hat er die Niederwerfung der dritten Einheit bereits vollzogen, vollendet er das Gebet auf vier Einheiten. Es wäre gut, wenn er danach dem Imam folgt und vier Einheiten als Nāfila verrichtet. Doch das Nachmittagsgebet kann er nicht auf diese Weise mit der Gemeinschaft verrichten. Beim Morgen- und Abendgebet unterbricht er das Gebet, auch wenn er die Niederwerfung der ersten Einheit bereits vollzogen hat. Wenn er jedoch die Niederwerfung der zweiten Einheit schon vollzogen hat, vollendet er das Gebet. Doch er verrichtet danach kein Nāfila-Gebet mit dem Imam. Wenn er ein Sunna-Gebet mit der Absicht eines Nachholgebets verrichtet und währenddessen das Fard-Gebet oder die Freitagspredigt (Khutba) begonnen wird, bricht er das Gebet nicht ab. Er vollendet das Gebet auf zwei oder vier Einheiten. Wer bei der ersten Sunna des Mittags- oder Freitagsgebets nach zwei Einheiten den Schlussgruß spricht, verrichtet nach dem Fard-Gebet zwei weitere Einheiten und vollendet diese Sunna auf vier Einheiten. Doch es ist besser, aufs Neue vier Einheiten zu verrichten. Wer ein Nachholgebet verrichtet und derweil das Gemeinschaftsgebet beginnt, bricht sein Gebet nicht ab, wenn er ein Sāhib at-tartīb ist. Dies ist auch in der mālikītischen Rechtsschule der Fall.

Wenn der Adhan gerufen wird, während sich jemand in der Moschee befindet, und er unentschuldigt die Moschee verlässt, ohne das Gebet in Gemeinschaft zu

verrichten, so ist dies makrūh tahrīman. Wenn es jedoch seine Gewohnheit ist, in einer bestimmten Moscheegemeinschaft zu beten, dann ist es in Ordnung, wenn er dorthin bzw. zu seinem Viertel geht. Um den Unterricht oder die Predigt seines Lehrers oder eines anderen nicht zu verpassen, gilt es als Entschuldigungsgrund, sich zur Gemeinschaft ihrer Moscheen oder zum Gebetsraum an ihrem Arbeitsplatz zu begeben. Wer das Fard-Gebet vor der Gemeinschaft alleine verrichtete, darf die Moschee ebenfalls verlassen, doch es ist makrūh, dass er alleine betet. Diese Entschuldigten dürfen jedoch die Moschee nicht mehr verlassen, wenn die Iqāma gerufen wird. Wer das Fard-Gebet alleine verrichtet hat, verrichtet beim Mittags- und Nachtgebet mit der Gemeinschaft ein Nāfila-Gebet. Für denjenigen jedoch, der die anderen drei Gebete alleine verrichtet hat, ist es wādschib, die Moschee zu verlassen, selbst während das Gemeinschaftsgebet verrichtet wird. Denn es ist eine große Sünde, in der Moschee zu sein und nicht in der Gemeinschaft zu beten, wenn das Gebet gerade verrichtet wird. Wenn derjenige, der die Sunna des Morgengebets nicht verrichtet hat, erkennt, dass er sich der Gemeinschaft auch beim letzten Sitzen nicht anschließen können wird, falls er das Sunna-Gebet verrichtet, der verrichtet es nicht, sondern schließt sich direkt dem Imam an. Wenn er erkennt, dass er es schaffen wird, den Imam beim Sitzen in der zweiten Einheit zu erreichen, verrichtet er das Sunna-Gebet zügig außerhalb der Moschee im Vorraum. Gibt es einen solchen Vorraum nicht, betet er innerhalb der Moschee hinter einer Säule. Wenn es auch einen solchen freien Platz nicht gibt, verrichtet er das Sunna-Gebet nicht, denn während das Gemeinschaftsgebet verrichtet wird, ist es makrūh, ein Nāfila-Gebet zu beginnen. Um kein Makrūh zu begehen, ist es erforderlich, die Sunna zu unterlassen. [Wenn das Unterlassen selbst der Sunna des Morgengebets erforderlich ist, um ein Makrūh zu vermeiden, dann versteht sich hieraus, dass es erst recht zwingend erforderlich ist, anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete zu verrichten.] Wenn jemand die Moschee betritt, während das Mittags- oder Freitagsgebet in Gemeinschaft verrichtet wird, und er Sorge hat, die erste Einheit zu verpassen, verrichtet er das Sunna-Gebet nicht. Er folgt direkt dem Imam. Die Sunna des Mittagsgebets verrichtet er nach dem Fard-Gebet. Um die Gemeinschaft des Morgen- und Mittagsgebets nicht zu verpassen, mit dem Sunna-Gebet zu beginnen und dann direkt den Schlussgruß zu sprechen und die Sunna nach dem Fard-Gebet nachzuholen, ist nicht richtig. Es ist nämlich harām, ein Gebet ohne Entschuldigungsgrund (ohne triftigen Grund) abzubrechen. Darüber hinaus wird nach der Fard des Morgengebets kein Gelübdegebet verrichtet. Ein abgebrochenes Sunna-Gebet erneut zu verrichten, ist nicht so wichtig wie das Verrichten des Gelübdegebets. Ein abgebrochenes Nāfila-Gebet erneut zu verrichten, ist wādschib. Ein abgebrochenes Fard-Gebet nachzuholen, ist fard [**Uyūn al-basā'ir**]. Denn es ist wādschib, eine begonnene Nāfila-Handlung zu vollenden. Wer das Morgengebet nicht verrichten konnte, holt es an diesem Tag vor Eintritt der Mittagszeit gemeinsam mit dem Sunna-Gebet nach. Nach Eintritt der Mittagszeit holt er nur das Fard-Gebet nach. Wer das Fard-Gebet des Freitags- oder Mittagsgebets erreicht, verrichtet das erste Sunna-Gebet nach dem Fard-Gebet. Wer sich dem Imam nicht spätestens in der Verbeugung anschließt, für den gilt, dass er die entsprechende Einheit nicht mit dem Imam verrichtet hat. Wer dazustößt, während sich der Imam in der Verbeugungsposition befindet, fasst die Absicht für das Gebet, spricht den Eröffnungs-Takbīr im Stehen und tritt somit in das Gebet ein. Anschließend begibt er sich umgehend in die Verbeugung und folgt dem Imam. Wenn sich der Imam aus der Verbeugung erhebt, bevor man sich ihm in der Verbeugung anschließen konnte, gilt die Verbeugung als verpasst. Auch wenn dadurch diese Einheit als verpasst gilt, muss er die Niederwerfungen mit dem Imam machen. Tut er es nicht, wird sein Gebet nicht ungültig, doch er hätte somit ein Wādschib unterlassen.

Wenn man sich dem Imam anschließt, während dieser steht, man sich aber nicht mit ihm gemeinsam verbeugt, sondern die Verbeugung alleine vollzieht, nachdem der Imam diese bereits beendet hat, und den Imam in der Niederwerfung erreicht, ist sein Gebet gültig. Doch er begeht eine Sünde, weil er sich verspätete. Sich vor dem Imam in die Verbeugung zu begeben, in die Niederwerfung zu gehen oder sich vor ihm aus diesen Positionen zu erheben, ist makrūh tahrīman. Siehe auch Punkt 24 in Kapitel 67.

[Es ist erforderlich, den Bewegungen des Imams zu folgen, und keine Bedingung, seiner Stimme Folge zu leisten. Wenn jemand, der den Imam nicht sieht, den Bewegungen derer, die ihn sehen, folgt, so folgt er den Bewegungen des Imams. Da die Takbīre des Imams und die Bewegungen der Mitbetenden, die den Imam sehen, auf die Bewegungen des Imams verweisen, ist es gestattet, diesen zu folgen. Es besteht kein Bedürfnis dafür, an verschiedenen Stellen der Moschee Fernseher aufzustellen, damit diejenigen, die den Imam nicht sehen, seine Bewegungen verfolgen können. Diejenigen, die die Stimme des Imams nicht hören können, folgen den Bewegungen derer, die den Imam sehen, sowie der Stimme des Muezzins. Wo es doch diese Erleichterungen gibt, ist das Platzieren von Fernsehern und Lautsprechern in den Moscheen gleichbedeutend damit, Missfallen an dem zu finden, was im Islam verkündet ist, und gemäß dem eigenen Verstand gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Dies wiederum ist nichts, was ein Muslim tun würde. Dies gilt auch für das Anbringen von Lautsprechern an Minaretten.] Es ist makrūh für den Imam, die letzte Sunna an der Stelle zu verrichten, an der er das Fard-Gebet verrichtet hat. Er verrichtet es ein Stück weiter links oder rechts. Es ist auch makrūh, dass er nach dem Gebet in Gebetsrichtung gewandt sitzen bleibt. Wenn es niemanden in der ersten Reihe gibt, der dem Imam gegenüber betet, soll er sich in Richtung der Gemeinschaft setzen. Gibt es welche, die das Gebet verrichten, sollte er sich nach rechts oder links wenden. Für die Gemeinschaft oder den Alleinbetenden sind diese Dinge nicht makrūh. Es ist besser, die letzte Sunna an einem anderen Ort, ja gar zuhause zu verrichten, wie im **al-Imdād** vor dem Kapitel über den Gebetsruf geschrieben steht. Es ist mustahabb, nach dem Verrichten des Fard-Gebets die Gebetsreihen aufzulösen.

Im **Mawqūfāt** steht bei der Erläuterung des Witr-Gebets Folgendes:

„Wenn der Imam fünf Handlungen unterlässt, werden diese auch von der Gemeinschaft unterlassen:

1. Wenn der Imam die ‚Qunūt‘-Bittgebete nicht liest, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.
2. Wenn der Imam bei den Festtagsgebeten die Takbīre nicht ruft, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.
3. Wenn der Imam bei Gebeten mit vier Einheiten in der zweiten Einheit nicht sitzt, tut das auch die Gemeinschaft nicht.
4. Wenn der Imam einen Niederwerfungsvers rezitiert, aber keine Niederwerfung vollzieht, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.
5. Wenn der Imam die Korrekturniederwerfung nicht vollzieht, dann tut das auch die Gemeinschaft nicht.

Wenn der Imam vier Handlungen ausführt, werden diese nicht von der Gemeinschaft befolgt:

1. Wenn der Imam mehr als zwei Niederwerfungen in einer Gebetseinheit vollzieht, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht.
2. Wenn der Imam den Takbīr beim Festtagsgebet in einer Gebetseinheit mehr als dreimal spricht, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht.

3. Wenn der Imam beim Totengebet mehr als vier Takbīre spricht, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht.

4. Wenn sich der Imam zu einer fünften Gebetseinheit erhebt, folgt ihm die Gemeinschaft darin nicht. Sie warten auf den Imam und sprechen mit ihm gemeinsam den Schlussgruß.

Wenn der Imam zehn Handlungen unterlässt, werden diese von der Gemeinschaft dennoch durchgeführt. Diese sind:

1. Das Heben der Hände beim Eröffnungs-Takbīr.
2. Das Lesen der ‚Subhānaka‘. Die zwei Imāme wiederum sagten, dass dann auch die Gemeinschaft sie nicht liest.
3. Das Sprechen des Takbīr beim Übergang zur Verbeugung.
4. Das Sprechen der Tasbīhāt in der Verbeugung.
5. Das Sprechen des Takbīr, wenn man sich in die Niederwerfungen begibt und sich von diesen aufrichtet.
6. Das Sprechen der Tasbīhāt in den Niederwerfungen.
7. Wenn der Imam es unterlässt, ‚Sami‘allāhu liman hamidah‘ zu sagen, sagen die Mitbetenden dennoch ‚Rabbanā lakal-hamd‘.
8. Das Lesen von ‚at-Tahiyātu‘ bis zum Ende.
9. Das Sprechen des Schlussgrußes am Ende des Gebets.
10. Das Sprechen des Takbīr während der Tage des Opferfestes nach den 23 Fard-Gebeten, und zwar unmittelbar nach dem Schlussgruß.“

Der Masbūq, d. h. eine Person, die es nicht geschafft hat, sich dem Imam in der ersten Gebetseinheit anzuschließen, erhebt sich, nachdem der Imam zu beiden Seiten den Schlussgruß gesprochen hat, und holt die Einheiten, die er verpasst hat, nach. Dabei rezitiert er so, als würde er nacheinander die erste, zweite und dritte Einheit verrichten. Beim Sitzen verhält er sich jedoch, als würde er der Reihe nach die vierte, dritte und zweite Einheit verrichten, also von hinten beginnend. So verrichtet z. B. jemand, der sich der letzten Einheit des Nachtgebets anschließt, sein Gebet folgendermaßen: Nachdem der Imam den Schlussgruß gesprochen hat, steht er auf und rezitiert in der ersten und zweiten Einheit die Fātiha und eine weitere Sure. In der ersten Einheit sitzt er, in der zweiten jedoch nicht. Im **Umdat al-islām** heißt es, aus dem **al-Fatāwā al-attābiyya** zitierend: „Wenn der Nachzügler (Masbūq), also derjenige, der es nicht schafft, sich dem Imam in der ersten Einheit anzuschließen, beim Sitzen in der letzten Einheit das Bittgebet ‚at-Tahiyātu‘ frühzeitig beendet, wiederholt er die Schahada, bis der Imam den Schlussgruß spricht. Er schweigt nicht. Es ist nämlich harām, im Gebet an den Stellen zu schweigen, an denen etwas gelesen werden muss. Er liest auch keine Salawāt, denn nur, wer sich in der letzten Gebetseinheit befindet, liest die Salawāt. Wenn beim ersten Sitzen die Salawāt gelesen werden, ist die Korrekturniederwerfung erforderlich. Wenn jemand im ersten Sitzen Allāhumma salli sagt [also anstelle von Sād den Buchstaben Sīn ausspricht], wird sein Gebet ungültig. Ein Ansässiger (Muqīm) darf sowohl beim Verrichten (Adā) eines Fard-Gebets als auch beim Nachholen (Qadā) einem Reisenden (Musāfir) folgen. [Siehe auch Kapitel 66.] Der Reisende darf einem Ansässigen folgen, der ein Fard-Gebet mit vier Einheiten verrichtet. Wenn er eine oder mehrere Einheiten verpasst haben sollte, dann vollendet er sein Gebet nach dem Schlussgruß des Imams auf vier Einheiten. Denn das Gebet eines Reisenden, der innerhalb der Gebetszeit einem ansässigen Imam folgt, ändert sich und besteht folglich wie dasjenige des Imams aus vier Einheiten. Da er beim Nachholen zwei Gebetsein-

heiten verrichten muss, darf er hierbei einem ansässigen Imam nicht folgen, denn sonst wäre jemand, dessen Sitzen und Rezitieren fard sind, demjenigen gefolgt, für den sie nāfila sind. Wie ein Ansässiger zu beten hat, wenn er einem Reisenden folgt, wurde in Kapitel 64 erklärt. Wenn jemand eine Gebetseinheit verpasst, so gilt, dass er dieses Gebet nicht mit der Gemeinschaft verrichtet hat. Doch er erlangt den Lohn (Thawāb) für die Gemeinschaft. Auch wenn jemand die letzte Einheit verpasst und sich dem Imam beim Taschahhud anschließt, bekommt er den Lohn der Gemeinschaft. Den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam zu sprechen, bringt zusätzlich großen Lohn.

Im **Umdat al-islām** heißt es: „Wenn jemand, der zur Gemeinschaft stößt, den Imam in der Verbeugung sieht, spricht er im Stehen den Takbīr und begibt sich in die Verbeugungsposition. Spricht er den Takbīr, während er sich verbeugt, ist sein Gebet nicht gültig. Wenn sich der Imam von der Verbeugung aufrichtet, noch bevor er sich verbeugen konnte, gilt, dass er diese Einheit nicht erreicht hat.“

***O du Geschöpf namens Mensch, diese Worte gehen an dich,
Zu dir sollst du kommen, und des Herrn gedenken endlich!***

***Wie ein Narr siehst du ihn nicht, den Weg der Glückseligkeit,
Daher frag ich mich: Woher kommt sie, diese Ahnungslosigkeit?***

***Warum kamst du auf diese vergängliche Welt,
Nur um tun und machen zu können, was dir gefällt?***

***Eine Seele besitzen wir Menschen gewiss,
Auf die Psyche hat es eine Wirkung gewiss.***

***Gewiss wird jedes Geschöpf auf dieser Welt sterben,
Die Frage, die sich stellt: Was wird aus der Seele werden?***

***Vorausschauend zu sein, gehört zur Menschlichkeit,
Dies wird nicht ermöglicht, von der Christlichkeit.***

***Ständig kritisieren sie den Islam und die Muslime, die Christen,
Kritisiert wird er jedoch nicht von der Bibel, der heiligen Schrift der Christen.***

***Den Islam kennst du nicht, die Quelle der Weisheit,
Woher kommt dann die Behauptung, zu sein voller Reinheit.***

***Ach wie ein kurzer Traum ist sie vergangen, die Jugend,
Genauso schnell wird vergehen, das restliche Leben nach der Jugend.***

***Ich nehme an, den Islam wirst du nicht hergeben,
Sei demütig, eine Sicherheit ist nicht gewiss gegeben.***

***Islamunterricht sei an der Schule keine Notwendigkeit,
Wird dies behauptet von der Kirche? Welch Merkwürdigkeit.***

***Dass du den Islam nicht kennst, ist eine Gewissheit,
Dies zu leugnen wäre eine reine Seltsamkeit.***

***Ein islamisches Buch zu lesen, das ist eine Notwendigkeit,
Nur so kannst du lernen, was gehört zur Menschlichkeit.***

71 — DAS FREITAGSGEBET

Das Freitagsgebet besteht aus 16 Gebetseinheiten. Davon sind 2 Einheiten für jeden Mann eine individuelle Pflicht (Fard ayn). Wer nicht daran glaubt oder diesem keine Wichtigkeit beimisst, wird ein Kāfir. Es ist eine stärkere Fard als das Mittagsgebet. Es gibt zwei Arten von Bedingungen (Schurūt, Sg. Scharṭ), damit das Freitagsgebet verpflichtend wird: 1. Die Bedingungen der Verpflichtung (Wudschūb) und 2. Die Bedingungen der Durchführung (Adā). Wenn eine der „Bedingungen der Durchführung“ fehlt, ist das Freitagsgebet nicht gültig. Fehlen die Bedingungen der Verpflichtung, ist es dennoch gültig. Die Bedingungen der Durchführung [d. h. für die Gültigkeit des Freitagsgebets] sind 7:

1. Das Gebet in einer Stadt zu verrichten. „**Stadt**“ meint in diesem Kontext einen Ort, dessen gesamte Gemeinschaft nicht in die größte Moschee des Ortes passt. Die Mehrheit der hanafitischen Rechtsgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, hat dies gesagt. Im **al-Walwāldschiyya** steht, dass dieser Standpunkt korrekt ist. Oder aber mit Stadt ist jener Ort gemeint, in welchem sich ein muslimischer Gouverneur (Wālī) oder Richter (Hākim) befindet, der die Macht dazu hat, die Gebote des Islams durchzusetzen. Auch wenn er nicht alle islamischen Gebote durchsetzt, genügt es, dass er die Rechte und Freiheiten der Menschen wahrt, Zwietracht und Aufruhr Einhalt gebietet und die Rechte der Unterdrückten von den Unterdrückern einfordert. Wenn auf Druck der Regierung der Richter nicht die Möglichkeit hat, für die Einhaltung einiger Gebote zu sorgen, gilt dies als Entschuldigung.

[Nach den obigen zwei Definitionen werden jene Dörfer und auch die Ortschaften in den großen Städten unserer Zeit, in denen heutzutage von der Regierung ein Gemeindevorsteher oder Gendarme (Polizisten) offiziell eingesetzt sind, als einzelne Städte für das Freitagsgebet gezählt. In solchen Dörfern und Ortschaften ist es dschā'iz, die Freitags- und Festtagsgebete zu verrichten. Darüber hinaus können in der schāfi'itischen Rechtsschule vierzig Männer das Freitagsgebet überall verrichten. Wenn die Regierung etwas erlaubt, das in einer anderen Rechtsschule zulässig (dschā'iz) ist, dann ist dies auch in der anderen Rechtsschule zulässig. Wenn die Regierung ein Mubāh befiehlt, ist das Verrichten dessen wādschib, und wenn die Regierung es verbietet, ist das Verrichten dessen harām. Diejenigen, die bei Erwähnung des Begriffes „Stadt“ an die Großstädte unserer Zeit denken, schreiben Dinge wie: „Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass die gesamten Einwohner einer Stadt nicht in eine einzige Moschee passen. Wir weisen darauf hin, dass die Ansichten hinsichtlich des Freitagsgebets nicht der Religion entsprechen und es einige Fehler in Bezug auf die Bedingungen dafür gibt“, und maßen sich somit an, die Fiqh-Bücher zu beflecken. Schande über jene, die ihre eigene Unwissenheit nicht erkennen und die islamischen Gelehrten verleumden! Noch armseliger als diese sind jene, die sich von den schillernden und begeisternden Schriften dieser Personen täuschen lassen und sie als Religionsgelehrte erachten.]

Auch Orte, an die sich die Bewohner einer Stadt aufgrund von Feldern, Friedhöfen oder Freizeitaktivitäten außerhalb der Siedlung begeben haben, werden als Teile einer Stadt gezählt.

2. Das Gebet mit Erlaubnis des Staatsoberhauptes bzw. Regierungschefs oder des Gouverneurs zu verrichten. Ein Khatīb, der von diesen ernannt wurde, kann wiederum an seiner Stelle jemanden als Stellvertreter ernennen. Keiner außer jenen, die im Laufe der Zeit füreinander stellvertretend eingetreten sind, darf das Freitagsgebet leiten. Wenn jemand ohne entsprechende Erlaubnis das Freitagsgebet leitet und derjenige, der das Recht auf das Vorbeten hat, diesem folgend

das Gebet verrichtet, ist das Gebet gültig. Dass für den Fall, dass der Gouverneur der Stadt stirbt oder aufgrund von Zwietracht und Unruhen nicht in die Moschee kommen kann, sein Stellvertreter oder Assistent oder der Richter des Gerichts das Freitagsgebet leitet, ist zulässig. Denn der Gouverneur und diese genannten Personen haben von der Regierung die Erlaubnis, die religiösen und weltlichen Angelegenheiten der Menschen zu leiten. Wenn es diese gibt, darf ein von der Gemeinschaft gewählter Imam das Freitagsgebet nicht leiten. Wenn diese jedoch nicht in die Moschee kommen oder nicht die Erlaubnis und das Recht dazu haben, die religiösen Anliegen zu verwalten, darf der von der Gemeinschaft gewählte Imam das Gebet leiten. Wenn der Sultan grundlos und tyrannisch verhindert, dass die Gemeinschaft sich versammelt, dürfen diese sich an einem Ort versammeln und ihr Imam darf ihr Gebet leiten. Beabsichtigt der Sultan, der Stadt den Status einer Stadt zu nehmen, können sie dort nicht beten. Richten in den islamischen Städten, die von Ungläubigen eingenommen wurden, der Gouverneur und die Richter im Einklang mit den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), so gelten diese Städte nicht als „**Dār al-harb**“, sondern als „**Dār al-islām**“. In solchen Städten leitet der von den Muslimen gewählte Gouverneur oder Richter oder aber der Imam, den diese oder die Gemeinschaft wählt, das Freitagsgebet.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 308 des vierten Bandes bei den Ausführungen zum Richter (Kadi): „Die islamischen Länder, die von den Ungläubigen beherrscht werden, gelten nicht als Dār al-harb, sondern als Dār al-islām. Der Grund dafür ist, dass sich dort die Gesetzgebung des Kufr nicht verbreitet hat. An solchen Orten sind die Richter und Regierungspräsidenten Muslime. Sie gehorchen den Ungläubigen widerwillig. Wenn muslimische Regierende den Ungläubigen willig gehorchen, werden sie zu Sündern (Fāsiq). Muslimischen Gouverneuren, die von Ungläubigen eingesetzt werden, ist es in solchen Ländern gestattet, das Freitags- und Festtagsgebet zu leiten, die Landsteuer (Kharādsch) einzunehmen, Richter zu ernennen und Waisen zu verheiraten. Denn die Bevölkerung ist muslimisch. Der Gehorsam des Gouverneurs gegenüber den Ungläubigen geschieht aus einer Notwendigkeit und List heraus. Wenn in einem solchen Land der Gouverneur, der die Muslime regiert, ebenfalls ein Ungläubiger ist, sind das Freitags- und Festtagsgebet, die ein von der muslimischen Gemeinschaft gewählter Imam leitet, und die religiösen Urteile eines von ihnen gewählten Richters gültig. Oder die Muslime wählen unter sich einen Gouverneur, der dann den Richter und Khatib ernannt. Wenn die Muslime Gefallen an dem muslimischen Richter finden, den ein ungläubiger Gouverneur ernannt hat, dann darf dieser Urteile fällen und das Gebet leiten. Es ist gestattet, dass ein Muslim, der sich dem Sultan widersetzt, einige Länder erobert und eine eigene Regierung bildet, Richter und Imame ernannt.“

In dem mekkanischen Dorf Minā wird zur Pilgerzeit das Freitagsgebet verrichtet. Denn dieser Ort nimmt zu dieser Zeit den Status einer Stadt ein und der Gouverneur oder Emir Mekkas befindet sich dort. Damit es eine Erleichterung für die Pilger ist, wurde das Festtagsgebet in Minā entschuldigt. Wenn ein Beamter, der die Pilgerpflichten beaufsichtigt, keine separate Genehmigung dafür hat, darf er das Freitagsgebet nicht leiten. Bei Arafat darf es nicht verrichtet werden, da es eine leere Ebene ist und nicht als Stadt gelten kann.

In allen Arten von Städten kann in verschiedenen Moscheen das Freitagsgebet verrichtet werden. Doch einige Gelehrte der hanafitischen Rechtsschule sowie die Mehrheit der anderen drei Rechtsschulen haben gesagt, dass das Freitagsgebet nicht in mehr als einer Moschee (in der Stadt) verrichtet werden dürfe. Weil an einem Ort, an dem es zweifelhaft ist, ob er als Stadt gilt, Zweifel darüber besteht, ob das Freitagsgebet dort gültig ist, sollten zwischen der letzten Sunna des Frei-

tagsgebets und der Sunna der Zeit unbedingt vier Gebetseinheiten verrichtet werden, und zwar mit der Absicht, das „**Zuhr ākhir**“, also das „**letzte Mittagsgebet**“ zu verrichten. Beim Verrichten dieser vier Einheiten sollte bei der Absicht „was mir als Pflicht (Fard) auferlegt ist“ ergänzt werden, nicht aber „dessen Verrichtung für mich Pflicht ist“. Denn auch, wenn das Mittagsgebet zur Mittagszeit fard ist, ist es nicht fard, das Gebet gleich zu verrichten. Erst, wenn bis zum Eintritt der Zeit des Nachmittagsgebet nur so viel Zeit bleibt, wie es braucht, um vier Gebetseinheiten zu verrichten, wird seine Verrichtung (Adā) fard. Die Verrichtung ist vorher nicht fard. Sofern das Freitagsgebet nicht angenommen ist, dann gelten diese vier Einheiten, wenn gesagt wird: „deren Verrichtung fard ist“, nicht als das Mittagsgebet des Freitags, sondern es wäre das Mittagsgebet des vorherigen Tages. Da er dieses aber bereits am Donnerstag verrichtete, ist es folglich ein Nāfila-Gebet. Sagt er: „Das Zuhr ākhir-Gebet, welches mir als Pflicht auferlegt ist“, tritt es an die Stelle des Fard-Gebets des Mittagsgebets vom Freitag. Da für den Fall, dass das Freitagsgebet angenommen wurde, dementsprechend auch die Fard des Mittagsgebets als verrichtet gilt, sind folglich diese vier Gebetseinheiten nāfila. Denn mit der Absicht einer Fard können Sunna-Gebete verrichtet werden. Wenn er Nachholgebete hat, tritt das verrichtete Gebet nicht an dessen Stelle. Wenn gesagt wird: „Sofern das Freitagsgebet angenommen ist, entfällt das Mittagsgebet“, so gilt, dass man mit der oben genannten Absicht das Mittagsgebet von Donnerstag intendiert hat und somit ist es erneut ein Nāfila-Gebet. Gibt es ein vorheriges Mittagsgebet, das er nicht verrichten konnte, so hat er mit diesem Gebet dieses nicht nachgeholt. Wenn die Absicht wie folgt gefasst wird: „**Ich beabsichtige, das letzte Mittagsgebet zu verrichten, das für mich fard ist, ich aber noch nicht verrichtet habe**“, dann gilt dieses Gebet als ein Nachholgebet, falls das Freitagsgebet angenommen ist. Eine solche Absicht ist angemessen. Wer keine Nachholgebete hat, sollte in allen vier Einheiten des Zuhr ākhir eine weitere Sure rezitieren. Wenn das Freitagsgebet nicht angenommen wurde und es somit den Platz der Fard des Mittagsgebets einnimmt, schadet es nicht, dass bei einem Fard-Gebet [in der dritten und vierten Einheit] eine weitere Sure rezitiert wurde. Wer ein Mittagsgebet nachzuholen hat, liest [in der dritten und vierten Einheit] keine Sure. Wenn nämlich das Freitagsgebet nicht angenommen wurde, gilt dies als Ersatz für die Fard des Mittagsgebets. Wurde es jedoch angenommen, gilt dieses Gebet als Nachholgebet.

3. Das Freitagsgebet in der Zeit des Mittagsgebets zu verrichten. Nach dem Adhan für das Mittagsgebet wird direkt „die erste Sunna des Freitagsgebets“ mit vier Einheiten verrichtet. Danach wird innerhalb der Moschee der zweite Adhan gerufen und anschließend die Khutba (Freitagspredigt) verlesen. Daraufhin wird mit der Gemeinschaft „die Fard des Freitagsgebets“ mit zwei Einheiten verrichtet. Danach wird „die letzte Sunna des Freitagsgebets“ mit vier Einheiten verrichtet. Anschließend wird das Zuhr ākhir-Gebet verrichtet und dabei die Absicht wie folgt gefasst: „Ich beabsichtige, das letzte Mittagsgebet, das fard für mich ist und ich nicht verrichtet habe, zu verrichten.“ Hiernach wird „die Sunna der Zeit“ mit zwei Einheiten verrichtet. Wenn das Freitagsgebet nicht gültig war, gelten diese letzten zehn Einheiten als das Mittagsgebet. Nach diesen wird die Āyat al-kursī rezitiert und die Tasbīhāt sowie Bittgebete gesprochen. Unser ehrwürdiger Prophet verrichtete nach dem aus zwei Einheiten bestehenden Fard-Gebet des Freitags sechs Einheiten als Sunna.

Im **Aschi'at al-lama'āt** heißt es auf Seite 505: „Der Befehlshaber der Gläubigen, Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚Verrichtet nach der Fard des Freitagsgebets weitere sechs Einheiten!‘ Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verrichtete nach der Fard des Freitagsgebets sechs weitere

Einheiten.“ Der Allāma asch-Schāmī Sayyid Muhammad Amīn ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem zweiten Band im Kapitel über I'tikāf: „Im **al-Badā'i'** heißt es, dass nach der Fard des Freitagsgebets gemäß Imām Abū Hanifa vier Einheiten und gemäß den beiden Imāmen sechs Einheiten als Sunna verrichtet werden. Gemäß den Gelehrten, nach denen das Freitagsgebet nur in einer Moschee verrichtet werden darf, müssen weitere vier Einheiten, also das **„Zuhr ākhir“**-Gebet, verrichtet werden. Gemäß denjenigen hingegen, die sagen, dass das Freitagsgebet in jeder Moschee erlaubt sei, gelten diese vier Einheiten als Nāfila-Gebet. Sie zu verrichten, wäre mustahabb. Auch wenn das Verrichten davon demnach nicht absolut notwendig ist, gab es niemanden, der davon abriet. Daher ist es gut, dies zu beten.“

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** steht: „Es ist nicht fard, dass Sklaven, Frauen, Reisende und Kranke das Freitagsgebet verrichten. Es muss mindestens ein Mann anwesend sein, der der Khutba zuhört. Gibt es überhaupt keinen Zuhörer oder nur Frauen, die zuhören, ist die Khutba nicht gültig. Es ist zwingend erforderlich, dass die Gemeinschaft aus mindestens drei Männern besteht und diese die Bedingungen für das Vorbeten erfüllen. Sind nur Frauen und Kinder anwesend, ist das Freitagsgebet nicht gültig.“

4. Innerhalb seiner Zeit die Khutba zu verlesen. Der Khatīb darf einen der Zuhörenden als Stellvertreter ernennen, damit dieser nach der Khutba das Gebet leitet. Wer der Khutba nicht zugehört hat, darf das Gebet nicht leiten.

Unsere Gelehrten sagten, dass das Verlesen der Freitagspredigt wie der Eröffnungs-Takbīr für das Gebet ist. D. h. beides muss ausschließlich auf Arabisch gesprochen werden. Auch wenn es einige gab, die sagten, dass es gestattet sei, sie auf Persisch oder in einer beliebigen anderen Sprache zu sprechen, ist es für diese Gelehrten dennoch makrūh tahrīman, dies zu tun. Es ist sogar makrūh, dass der Khatīb bei der Khutba etwas anderes als das Gebieten des Guten (Amr bil-ma'rūf) auf Arabisch spricht. Der Khatīb spricht für sich leise die Ta'awwudh (A'ūdhu) und dann mit lauter Stimme Hamd, die Schahada und Salawāt. Dann hält er eine Predigt, d. h. er erinnert an die Dinge, die zu Lohn bzw. Strafe führen, und rezitiert einen oder mehrere Verse aus dem edlen Koran. Anschließend setzt er sich hin und steht dann auf. Bei der zweiten Khutba predigt er nicht, sondern spricht Bittgebete für die Gläubigen. Dass er die Namen der vier Kalifen erwähnt, ist notwendig und es ist mustahabb. Es ist nicht gestattet, dass er den Namen des Sultans oder der Regierenden erwähnt. Dass er diese mit Eigenschaften lobt, die sie nicht innehaben, ist harām. Auch wenn gesagt wurde, dass es gestattet ist, für diese zu beten, damit sie gerecht und gütig sind und gegen ihre Feinde siegen, darf während des Bittgebets nichts gesagt werden, das zu Kufr oder Harām führt. Es ist harām, weltliche Rede in die Khutba zu mischen. Die Khutba darf nicht wie ein Vortrag oder eine Konferenzsprache gehalten werden. Wer die Tyrannen lobt, indem er sie als gerechte Herrscher bezeichnet, oder Bittgebete spricht für die lebenden und verstorbenen Islamfeinde, wird ein Kāfir. Einen Muslim mit gelogenen Worten zu loben, ist harām. Bei der Khutba eine Predigt (Wa'z) zu sprechen bedeutet, Amr bil-ma'rūf (Aufruf zum Guten) und Nahy anil-munkar (Abhalten vom Schlechten) mitzuteilen. Es bedeutet nicht, über Geschichten, Politik, Handel und andere weltliche Angelegenheiten zu sprechen. [Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Es wird eine Zeit kommen, in der Personen mit affenartigen Eigenschaften und menschlicher Gestalt auf die Kanzel steigen und euch gegenüber Worte, die gegen die Religion gerichtet sind, sowie Religionslosigkeit als Religion äußern.**“] Die Prediger (Khatīb) müssen sehr darauf achten, nicht zu diesen im Hadith erwähnten Personen zu gehören und nicht Werkzeug für Religionslosigkeit zu werden. Muslime sollten die Khutbas und Predigten

solcher Menschen nicht anhören. Auf Seite 281 des Superkommentars von Tahtāwī zum **Nūr al-īdāh** heißt es: „Die Khutba kurz zu halten, ist eine Sunna, und sie lang zu halten, ist makrūh.“

Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen zu der Khutba, dem Eröffnungstakbīr und dem Bittgebet beim Gebet: „Die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu verlesen, gleicht dem Sprechen des Eröffnungstakbīr in einer anderen Sprache. Dieser Takbīr jedoch ist wie alle anderen Lobpreisungen im Gebet. Im Gebet die Bittgebete und Lobpreisungen in einer anderen Sprache als auf Arabisch zu sprechen, ist jedoch makrūh tahrīman. Der ehrwürdige Umar untersagte dies.“ Bei der Beschreibung der Wādschib-Handlungen beim Gebet schreibt er: „Ein Makrūh tahrīman zu begehen, ist eine kleine Sünde. Wer dies fortlaufend tut, verliert seine Rechtschaffenheit (Adāla).“ **Tahtāwī** schreibt: „Auch derjenige, der fortlaufend eine kleine Sünde begeht, wird ein Sünder (Fāsiq). Hinter Imamen, die Sünder sind oder Bid’a begehen, sollte keinesfalls gebetet werden, und es sollte stattdessen eine andere Moschee aufgesucht werden.“ Die Prophetengefährten sowie die Gefährtennachfolger haben in Asien und Afrika die Khutba ausnahmslos auf Arabisch verlesen. Denn sie in einer anderen Sprache zu lesen, ist eine Bid’a und makrūh. Dabei konnten die Zuhörer kein Arabisch und verstanden somit auch die Khutba nicht. Sie hatten zu Beginn auch kein religiöses Wissen und mussten darin unterwiesen werden. Dennoch wurde sie auf Arabisch gesprochen. Im dem im Jahre 1395/1975 erschienen Buch **al-Adilla al-qawāti**‘ des indischen Gelehrten Abū Muhammad al-Wiltorī steht: „Die Khutba bei den Freitags- und Festtagsgebeten vollständig oder teilweise in einer anderen Sprache als Arabisch zu verlesen, ist eine Bid’a und makrūh tahrīman. Hinter einem Imam, der dies immer tut, sollte nicht gebetet werden.“ Diese Fatwa ist auf Arabisch und wurde 1396/1976 in Istanbul gedruckt. Daher haben die Gelehrten der Türkei (des Osmanischen Reiches) dies nicht gestatten können, auch wenn sie seit 600 Jahren den Wunsch hatten, die Khutba auf Türkisch verlesen zu lassen, damit das Volk sie versteht, und zwar mit der Begründung, dass die Khutbas dadurch nicht gültig sein würden. Dafür setzten sie außerhalb der Khutba Freitagsprediger ein. Diese Prediger (Redner) erklärten vor oder nach dem Gebet die Bedeutung der Khutba. So lernte die Gemeinschaft den Inhalt der Khutba.

Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Ibāda bedeutet, die Gebote einzuhalten. Den edlen Koran zu rezitieren und die Khutba zu verlesen, ist eine Ibāda. Es wurde nicht befohlen, deren Bedeutungen zu verstehen. Daher ist das Verstehen davon keine Ibāda. Um den edlen Koran zu verstehen, müssen 72 Hilfswissenschaften und 8 Hauptwissenschaften studiert werden. Erst danach kann die Fähigkeit und das Vermögen entstehen, den edlen Koran zu begreifen, und wenn Allah, der Erhabene, dies gewährt, kann er ihn verstehen. Zu behaupten, den edlen Koran müsse jeder verstehen, ist eine Erschwerung der Religion. Um den edlen Koran zu begreifen, muss ein begabter Mensch zehn Jahre studieren und ein durchschnittlicher Mensch fünfzig Jahre. Doch Menschen wie wir, denen es an Begabung mangelt, würden ihn nicht einmal nach 100 Jahren Anstrengung verstehen. Im Islam wird jenes als ‚Ilm‘ bezeichnet, was nützliches Wissen ist. Nützliches Wissen ist dasjenige, das dazu verhilft, die ewige Glückseligkeit zu erlangen, d. h. das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, erlangen lässt. Dies wird ‚**islamisches Wissen**‘ genannt.“

5. Die Khutba vor dem Gebet zu verlesen. Es ist erforderlich, die Khutba in Anwesenheit von verstandesreifen (āqil) und geschlechtsreifen (bāligh) Männern zu verlesen. Doch es ist keine Bedingung, dass die Gemeinschaft die Khutba hört und versteht.

[In den Büchern **al-Fatāwā al-hindiyya**, **ad-Durr al-mukhtār** und **al-Imdād** steht: „Wenn die Khutba verlesen wird, genügt es, dass ein einziger Mann als Gemeinschaft anwesend ist. Wenn sie alle taub sind oder schlafen, ist die Khutba gültig. Ist kein einziger Mann bei der Khutba zugegen und nur Frauen hören zu, ist die Khutba nicht gültig.“ Wie ersichtlich ist, ist es nicht notwendig, dass die Gemeinschaft die Khutba versteht, denn sie müssen ja die Khutba nicht einmal vernehmen. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Die Khutba in einer anderen Sprache zu verlesen, gleicht dem Sprechen von ‚**Allāhu akbar**‘ zu Beginn des Gebets. Dies gilt auch für die Bittgebete und Tasbīhāt im Gebet.“ Ibn Ābidīn schreibt: „Gemäß Imām Abū Hanīfa ist es selbst für einen Imam, der Arabisch kann, gestattet, diese in einer anderen Sprache zu sprechen. Aber dies wäre makrūh. Doch nach den anderen beiden Imāmen ist es nicht gestattet für einen Imam, der Arabisch kann, diese in einer anderen Sprache zu sprechen. [Im **Madschma’ al-anhur** heißt es, dass Imām Abū Hanīfa später diese Ansicht widerrief und mit dem Idschtihād der beiden Imāme übereinstimmte.] Im **al-Walwāldschiyya** heißt es: ‚Den Takbīr des Gebets zu sprechen, ist eine Ibāda, und Allah, der Erhabene, hat Missfallen daran, dass er in einer anderen Sprache gesprochen wird.‘ Daher ist es, auch wenn es erlaubt ist, diese gänzlich oder teilweise in einer anderen Sprache zu sprechen, innerhalb einer Ibāda makrūh tahrīman und außerhalb der Ibāda makrūh tanzīhan. Dass das Rezitieren der Koranverse im Stehen beim Gebet in einer anderen Sprache nicht gestattet ist, wurde wiederum einstimmig überliefert. So lautet auch die Fatwa in dieser Sache.“ Der Idschtihād der Imāme der anderen drei Rechtsschulen fiel genauso aus wie der unserer beiden Imāme, nämlich, dass die Khutba, die jemand, der Arabisch kann, in einer anderen Sprache liest, nicht gültig ist. Im **al-Badā’i** heißt es: „Einen Teil der Khutba auf Arabisch und einen Teil in einer anderen Sprache zu verlesen, stört die arabische Komposition (Nazm). Dies wiederum ist makrūh.“ Wer sie in einer anderen Sprache verliest, trennt sich dadurch vom Weg der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) und begeht eine Bid’a. Wer vom rechten Weg abirrt, wird in die Hölle eingehen, wie in Vers 114 der Sure an-Nisā steht. Auch jene, die bei der Ibāda Fernseher und Lautsprecher benutzen, müssen diesen [114.] Vers bedenken.]

Gemäß Imām Abū Hanīfa gilt die Khutba als erfüllt, wenn man einzig „Alhamdulillah“, „Subhānallāh“ oder „Lā ilāha illallāh“ sagt, doch dies wäre makrūh tanzīhan. Gemäß den zwei Imāmen muss die Khutba mindestens so lang anhalten, wie es braucht, um „at-Tahiyātu“ zu lesen. Zwei kurze Khutbas zu verlesen, ist sunna. Zwischen den zwei Khutbas nicht zu sitzen, ist eine Sünde. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, rezitierte bei der Khutba des Freitags einen Vers oder eine Sure. Bei der Khutba und überall dort, wo eine Sure rezitiert wird, spricht man die Ta’awwudh und die Basmala. Wenn nur ein oder mehrere Koranverse [also keine ganze Sure] rezitiert werden, so liest man der Mehrheit der Gelehrten zufolge nur die Ta’awwudh und keine Basmala. Es ist sunna, dass der Khatīb eine schwarze Robe (Dschubba) trägt und er vor der Khutba rechts neben der Kanzel das Sunna-Gebet verrichtet. Die Khutba im Stehen zu verlesen, ist sunna.

6. Das Freitagsgebet in Gemeinschaft zu verrichten. Außer dem Imam müssen mindestens nach der hanafitischen Rechtsschulen 3, nach der schāfi’itischen 40 und nach der mālikītischen 12 Männer anwesend sein. Es ist gestattet, dass die gesamte Gemeinschaft, die der Khutba zugehört hat, die Moschee verlässt und eine komplett neue Gemeinschaft das Gebet verrichtet. Nach der hanafitischen Rechtsschule entsteht die Gemeinschaft auch durch Reisende und Kranke.

7. Dass die Moschee für jedermann offen steht. Wenn die Tür verschlossen

und drinnen gebetet wird, ist es nicht gültig. Den Frauen den Zutritt zur Moschee zu verwehren, damit es nicht zur Fitna kommt, schadet dem Gebet nicht.

Die Bedingungen der Verpflichtung zum Freitagsgebet sind 9 an der Zahl. D. h., damit das Freitagsgebet für jemanden zur Pflicht (Fard) wird, müssen die folgenden neun Bedingungen erfüllt sein: 1) In einer Stadt oder Kleinstadt zu wohnen. Es ist für Reisende und Dorfbewohner nicht fard, das Freitagsgebet zu verrichten. Für den Dorfbewohner, der sich in der Stadt befindet und den Gebetsruf vernimmt, ist es fard. Wessen Haus vom Stadtrand ein Farsakh, also eine Stunde [6 Kilometer] entfernt ist, für den ist das Gebet fard. 2) Gesund zu sein. Für den Kranken, den Krankenpfleger, der einen Kranken nicht allein lassen kann, und den Greisen ist es nicht fard. 3) Frei zu sein. Für Arbeitnehmer, Beamte und Soldaten ist das Freitagsgebet fard. Ihre Chefs und Vorgesetzten dürfen ihnen das Gebet nicht verbieten. Wenn der Weg lang ist und sie mehrere Stunden von der Arbeit abwesend sind, können sie diese Dauer von ihrem Lohn abziehen. 4) Ein Mann zu sein. Für Frauen ist das Freitagsgebet nicht fard. 5) Verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh) zu sein. 6) Nicht blind zu sein. Selbst, wenn ein Blinder jemanden hat, der ihn zum Gebet begleiten kann, ist das Freitagsgebet nicht fard für ihn. Für einen Blinden, Kranken oder Schielenden, der sich ohne Hilfe in die Moschee begeben kann, ist es fard. 7) Zum Gehen fähig zu sein. Das Freitagsgebet ist für Gelähmte oder Personen, denen Füße fehlen, nicht fard, selbst wenn ihnen ein Transportmittel zur Verfügung steht. 8) Nicht in Gefangenschaft zu sein und sich nicht vor Feinden, vor der Regierung oder vor Unterdrückern zu fürchten. 9) Dass die Witterungsverhältnisse nicht extrem sind, wie starker, anhaltender Regen- oder Schneefall, Stürme, verschlammte Wege oder extreme Kälte.

Ein Mann, der eine dieser Entschuldigungen aufweist, kann bei Wunsch das Freitagsgebet verrichten. Die Hadithe darüber, dass das Freitagsgebet für Frauen keine Pflicht ist, stehen im **Tafsīr al-Mazharī** sowie im **Mischkāt al-masābīh**.

Ein Reisender oder Kranker darf das Freitagsgebet leiten. Für denjenigen, der ohne Entschuldigungsgrund das Freitagsgebet nicht verrichtet, ist es harām, dass er in der Stadt das Mittagsgebet verrichtet, noch bevor das Freitagsgebet verrichtet wurde. Danach jedoch ist es fard für ihn. Für diejenigen, die entschuldigt nicht am Gebet teilnehmen, ist es makrūh, in der Stadt das Mittagsgebet in Gemeinschaft zu verrichten.

Wer den Imam beim Sitzen oder in der Korrekturniederwerfung erreicht, schließt sich ihm an. Nach dem Schlussgruß des Imams erhebt er sich und betet die zwei Einheiten des Freitagsgebets. Genauso verfährt derjenige, der sich beim Festtagsgebet später anschließt.

Wenn der Imam auf die Kanzel steigt, ist es für die Gemeinschaft harām, zu beten oder zu reden. Wenn der Khatīb ein Bittgebet spricht, sagt die Gemeinschaft nicht laut „Āmīn“. Sie sagen es innerlich, lautlos. Auch die Salawāt werden mit dem Herzen gesprochen, nicht mit dem Mund. Kurzgefasst ist all das, was während des Gebets harām ist, auch beim Zuhören der Khutba harām. Dies ist auch harām für jene, die weiter entfernt sitzen und die Khutba nicht vernehmen. Es ist gestattet, denjenigen, der Gefahr läuft, von schädlichen Dingen wie einem Skorpion, Dieb oder Brunnen einen Schaden zu erleiden, davon in Kenntnis zu setzen und ihn davor zu retten. Doch dies durch Zeichen mit der Hand oder dem Kopf mitzuteilen, ist besser. Es ist makrūh, dass der Muezzin während der Khutba schreiend etwas rezitiert.

Es ist fard, dass ein jeder Mann, der den ersten Gebetsruf für das Freitagsgebet vernimmt, all seine Beschäftigungen (seinen Einkauf) unterbricht und sich zum Gebet begibt. In der Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, gab es den

ersten Gebetsruf nicht. Damals wurde der Adhan nur vor der Kanzel gerufen. Als Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, Kalif war, ordnete er auch den ersten Gebetsruf an. Die Kanzel (Minbar) des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, war auf der linken Seite der Gebetsnische (Mihrāb) und bestand aus drei Stufen. [Bei einer Person, die vor der Gebetsnische in Gebetsrichtung steht, liegt zu ihrer Rechten die Kanzel und zu ihrer Linken die „Kammer unseres Propheten“ (Hudschrat as-sa‘āda).] Für den zweiten Teil der Khutba eine Stufe herabzusteigen und sie dort zu verlesen, dann wieder heraufzusteigen, ist eine abscheuliche Bid‘a.

Es ist makrūh tahrīman, dass der Khatīb zwischen der Khutba und dem Gebet etwas Weltliches spricht. Über das Einhalten der Gebote und das Vermeiden der Verbote darf er sprechen. Wenn er etwas spricht, das nicht zur Khutba gehört, und dadurch das Gebet verspätet, wird seine Khutba nicht akzeptiert. Er muss die Khutba erneut verlesen. Es ist gestattet, dass ein Kind die Khutba liest; in diesem Falle leitet der Imam das Gebet. Am Freitag vor dem Mittagsgebet auf Reise zu gehen, ist gestattet. Nach Eintritt der Mittagszeit, ohne das Freitagsgebet verrichtet zu haben, ist dies makrūh.

In Städten wie Mekka oder Bursa, die kriegerisch eingenommen wurden, wird bei Besteigen der Kanzel in die linke Hand ein Schwert genommen. Der Khatīb stützt sich beim Verlesen der Khutba auf das Schwert ab.

Wenn beim Essen der Gebetsruf ertönt und es wahrscheinlich ist, dass die Gebetszeit verstreichen wird, unterbricht man das Essen. Wenn er jedoch die Gemeinschaft verpassen würde, unterbricht er das Essen nicht. Er verrichtet das Gebet alleine. Doch die Gemeinschaft für das Freitagsgebet wird nicht verpasst.

Wenn der Dorfbewohner für das Freitagsgebet sowie für Handel in die Stadt kommt und seine Absicht für das Gebet überwiegt, bekommt er den Lohn für den Gang zum Freitagsgebet. Der Lohn für das Gebet ist separat davon. Diesen Lohn bekommt er unter allen Umständen. Dasselbe gilt für jede Ibāda, während derer Verrichtung auch an weltliche Anliegen gedacht wird. [Siehe auch den Beginn des Kapitels über die Pilgerfahrt.]

Vor dem Beginn der Khutba ist es, um der Kanzel oder der Gebetsnische nah zu sein, gestattet, durch die Reihen durchzulaufen, vorausgesetzt, dass man nicht auf die Schultern oder die Kleidung anderer tritt. Während der Khutba den Platz zu wechseln oder den Nebenmann zu belästigen, ist harām. Zwischen der Gemeinschaft umherlaufend zu betteln, ist harām. Einem solchen Bettler Almosen zu geben, ist ebenfalls harām. Solche Bettler müssen von der Moschee verwiesen werden.

Am Freitag gibt es eine Zeit, in der die Bittgebete erhört werden. Es gibt viele, die sagen, dass dieser Zeitpunkt innerhalb der Khutba und des Freitagsgebets liege. Beim Anhören der Khutba wird das Bittgebet (Du‘ā) mit dem Herzen gesprochen. Laute von sich zu geben, ist nicht gestattet. Dieser Zeitpunkt variiert von Stadt zu Stadt. Der Tag des Freitags ist besser als seine Nacht [d. h. als die Nacht von Donnerstag auf Freitag]. Am Tag oder in der Nacht die Sure al-Kahf zu rezitieren, bringt viel Lohn (**Tafsīr al-Mazharī**).

Für das Freitagsgebet die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, einen schönen Duft anzulegen, sich neu und sauber einzukleiden, die Haare und Nägel zu schneiden, in der Moschee zu räuchern und sich früh zur Moschee zu begeben (Tabkīr), ist sunna. In Band 5 des **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Es ist sunna, dass ein jeder Muslim am Freitag, vor oder nach dem Freitagsgebet, seine Haare rasiert und seine Nägel schneidet. Es ist vorzüglicher, dies nach dem Gebet zu tun. Schließlich wird dies bei der Pilgerfahrt auch im Anschluss getan. Wer es am Freitag nicht tun kann, tut es an einem anderen Tag. Es sollte dann nicht erst der nächste Freitag abgewartet werden. Es ist mustahabb, beim Krieg die Nägel

und den Schnurrbart lang zu lassen. Es ist mustahabb, sich jeden Freitag zu waschen und die Achsel- und Schamhaare durch Rasieren zu reinigen. Es ist erlaubt, die Haare mit einem Enthaarungsmittel [mit Haarentfernungspulver, einer Rasierklinge] oder durch Zupfen zu entfernen. Es ist auch gestattet, sie alle 15 Tage zu rasieren. Sie länger als vierzig Tage unrasiert zu lassen, ist makrūh tahrīman.“ Dass die Entfernung der Haare um den Anus ebenfalls mustahabb ist, steht im Superkommentar von Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, zum **al-Imdād**.

Wessen Nägel lang sind, dessen Versorgung kommt mit Anstrengung. In einem Hadith heißt es: „**Wer am Freitag seine Nägel schneidet, bleibt für eine Woche sicher von Unheil.**“

Den Schnurrbart abzurazieren, ist eine Bid'a. Den Schnurrbart durch Schneiden auf Länge der Augenbrauen zu kürzen, ist sunna. Den Bart [einschließlich der Haare auf dem Kinn] eine Faustlänge wachsen zu lassen, und alles, was darüber hinausgeht, zu entfernen, ist sunna. Die weißen Haare im Bart sowie im Schnurrbart zu zupfen, ist gestattet. Den Bart länger als eine Faustlänge zu tragen, ist ein Zeichen für einen Mangel an Vernunft, heißt es.

Im **at-Tabyīn** und im Superkommentar von Schalbī, möge Allah sich seiner erbarmen, steht unter den Pflichthandlungen bei der Ganzkörperwaschung: „In einem Hadith, der bei Muslim aufgezeichnet ist, heißt es: **„Zehn Dinge sind Sunna: Das Kürzen des Schnurrbartes, das Wachsenlassen des Bartes, das Verwenden des Miswāk, das Ausspülen des Mundes, das Spülen der Nase, das Schneiden der Nägel, das Waschen der Zehen, das Entfernen der Achselhaare sowie Schamhaare und die Intimreinigung (Istindschā) mit Wasser.**“ In diesem Hadith wird eindeutig erwähnt, dass das Wachsenlassen des Bartes eine Sunna ist. Den Bart bis auf eine Faustlänge wachsen zu lassen und alles darüber hinaus abzuschneiden, ist sunna. Einige jedoch rasieren den Bart an den Wangen und tragen ihn nur am Kinn; dies ist eine Veränderung der Sunna. Den Bart kürzer als eine Faustlänge zu halten, widerspricht ebenfalls der Sunna. Mit der Absicht der Befolgung der Sunna den Bart kurz zu halten, ist eine Bid'a und harām. Einen derart kurzen Bart bis auf eine Faustlänge wachsen zu lassen, ist wādschib. Es ist makrūh, den Bart zu rasieren, weil es üblich ist und um sich der Masse anzupassen. Wenn man jedoch unter Unrechttuenden lebt und verhindern will, verspottet oder unterdrückt zu werden, Harām oder Kufr zu begehen, oder um die religiösen Pflichten einhalten zu können, den Lebensunterhalt zu verdienen, den Jugendlichen das Gute gebieten und das Schlechte verbieten zu können, dem Islam dienen zu können, den Unterdrückten zur Seite stehen zu können und dem Aufkommen von Fitna Einhalt zu gebieten, so ist es gestattet, den Bart komplett zu rasieren und gar notwendig. All diese erwähnten Punkte sind ein Entschuldigungsgrund dafür, die Sunna zu unterlassen, jedoch keine Entschuldigung dafür, eine Bid'a auszuüben.

Im Buch **al-Halāl wal-harām** steht: „In einem Hadith heißt es: **„Handelt den Polytheisten zuwider und lasst euch den Bart wachsen!**“ [Der Autor dieses Buches, Yūsuf al-Qaradāwī, gibt im Vorwort lautstark bekannt, dass er ein Rechtsschulloser ist, weshalb seine Schriften keine Beweise darstellen können, doch diesen Hadith hat er im Einklang mit der Ahlus-Sunna erläutert.] Ibn Taymiyya sagte, dieser Hadith weise darauf hin, dass das Rasieren des Bartes harām sei. Im Buch **al-Fath** heißt es, von Iyād zitierend, dass es makrūh sei. Es gab auch welche, die sagten, es sei mubāh. Die richtige Ansicht ist, dass dieser Hadith nicht darlegt, dass das Wachsenlassen des Bartes wādschib sei. In einem Hadith heißt es: **„Die Juden und Christen färben ihren Bart nicht. Handelt ihnen zuwider und färbt euren Bart!**“ Es gab keinen Gelehrten, der von diesem Hadith ausgehend be-

hauptete, das Färben des Bartes sei wādschib. Diese Hadithe zeigen, dass es mustahabb ist. Die rechtschaffenen Altvorderen rasierten ihre Bärte nicht, denn zu ihrer Zeit war es üblich, sich einen Bart wachsen zu lassen.“ Wer dem Bart keinen Wert beimisst, wird ein Kāfir. Sich den Bart abzurazieren, um das eigene Gesicht wie das Gesicht der Frauen zum Strahlen zu bringen oder um den Frauen ähnlich zu sein, oder aber den Bart am Kinn zu rasieren und an den Wangen wachsen zu lassen, ist harām. Es ist nämlich harām, dass Männer Frauen und Frauen Männern gleichen. Im **Kimyā-i sa'adat** steht am Ende des Kapitels über die Gebetswaschung, dass es makrūh ist, den Bart zu rasieren, um jung und schön auszusehen, ohne dabei die Absicht zu haben, Frauen zu gleichen. Es ist makrūh, dass Frauen unentschuldigt ihre Haare rasieren. Dass sie ihre Haare rasieren oder schneiden, indem sie Männern gleichen, ist harām. Es wurde in einem Hadith untersagt, dass Frauen ihre Haare auf dem Kopf oder im Nacken wie ein Kamelhöcker zu einem Haarknoten (Dutt) sammeln. Dieser Hadith steht im **al-Barīqa**, im **al-Hadiqa** sowie in Yūsuf al-Qaradāwīs Buch **al-Halāl wal-harām fil-islām** geschrieben. Wenn das Verschleiern der langen Haare für eine Frau Grund für Erschwernis oder Fitna ist, dann ist es gestattet, dass sie ihre Haare bis zu den Ohrläppchen kürzt.

Im **al-Hadiqa an-nadiyya** heißt es auf Seite 141: „Die Sunna ist zweierlei: ‚Sunnat al-hudā‘ und ‚Sunnat az-zawā'id‘. Sunnat al-hudā ist beispielsweise der I'tikāf in der Moschee, das Ausrufen des Adhāns und der Iqāma sowie das Verrichten des Gebets in Gemeinschaft. Diese sind die Charakteristika des Islams (Schī'ār al-islām) und eine Besonderheit dieser Gemeinde (Umma). [Genauso verhält es sich auch mit dem Beschneiden von Jungen, wie es am Ende des letzten Bandes von Ibn Ābidīn heißt.] Wenn die Bevölkerung einer Stadt eine dieser Sunna-Handlungen gänzlich unterlässt, wird gegen sie vorgegangen. Dies gilt auch für die Sunna rawātib (d. h. mu'akkada)-Gebete bei drei der fünf Gebetszeiten. Sunnat az-zawā'id sind die Bräuche und Gewohnheiten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, mit Blick auf Bekleidung, Essen und Trinken, Sitzen, Unterkunft, Schlafen und Gehen sowie Dinge wie das Beginnen guter Taten von rechts und das Essen und Trinken mit der rechten Hand.“ Auf der 588. Seite des zweiten Bandes heißt es: „In einigen Hadithen wurde das Färben des Bartes befohlen und in einigen verboten. Es heißt: **„Die Christen färben ihn, so färbt ihr ihn nicht! Gleich ihnen nicht!“** Daher färbten einige der rechtschaffenen Altvorderen den Bart und einige nicht. Denn das Befolgen dieses Befehls bzw. Verbots ist nicht wādschib. Daher sollte man in dieser Sache dem Brauch der Stadt, in der man lebt, folgen. Den Gebräuchen nicht zu folgen, ist ein Akt der Auffälligkeit und dies ist makrūh.“ Der indische Gelehrte Schāh Waliyyullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **at-Tafhīmāt** auf Seite 324 des zweiten Bandes, dass der große Gelehrte Muhammad Thanā'ullāh Pānīputī sagte: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, bedeckte sein Haupt mit einer Kopfbedeckung und trug Entaris (lange Gewänder), Sandalen u. Ä. Der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schrieb seinen Soldaten in Aserbaidshan einen Brief und ordnete darin an, dass sie sich so kleiden sollen. Doch heute ist es nicht mehr üblich, sich so zu kleiden. Wenn die in dem Land übliche Kleidung nicht getragen wird, führt dies zu Auffälligkeit, dazu, dass mit dem Finger auf einen gezeigt wird, und letztendlich zu Fitna. In einem Hadith heißt es: **„Es genügt dem Menschen als Übel, dass mit dem Finger auf ihn gezeigt wird.“** Daher ist es notwendig, bei der Bekleidung den Bräuchen der Muslime zu folgen. In der Zeit des ehrwürdigen Umar war es Brauch der Muslime, Entaris, Kopfbedeckungen und Sandalen zu tragen. Das Tragen dieser Kleidung führte nicht zu Auffälligkeit und dazu, dass die Personen mit dem Finger auf einen zeigen.“ Heute jedoch ist es anders. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner er-

barmen, schreibt in seinem 313. Brief: „Aus wertvollen hanafitischen Büchern geht hervor, dass sich die muslimischen Frauen früher mit Entaris kleideten, die vorne offen sind. An Orten, an denen Frauen vorne offene Entaris tragen, ist es notwendig, dass Männer geschlossene Entaris tragen, und an Orten, an denen Frauen geschlossene Entaris tragen, ist es notwendig, dass Männer vorne offene Entaris tragen. Auffälligkeit ist ein Übel und kann zum Unheil führen.“ Im 288. Brief schreibt er: „Die Aussage ‚**Möge Allah denjenigen verfluchen, der die Fitna weckt!**‘ ist ein Hadith.“

Im **Aschi'at al-lama'at** heißt es auf Seite 212 des ersten Bandes bei der Erläuterung des Hadith „**Zehn schöne Sachen sind die Sunna der Propheten**“, dass es keinen Konsens darüber gibt, ob das Wachsenlassen des Bartes dazugehört. Der Autor des **Targhib as-salat** erwähnt im 42. Kapitel diese zehn Sachen und schreibt, dass sie Sunnat al-hudā sind. Darunter findet das Wachsenlassen des Bartes jedoch keine Erwähnung. Im **Aschi'at al-lama'at** heißt es, dass das Wachsenlassen des Bartes bis auf eine Faustlänge keine Sunna ist, sondern wādschib. Im Hadith werden diese zehn Sachen zwar ausdrücklich als Sunna bezeichnet, aber die Tatsache, dass er das Wachsenlassen des Bartes von ihnen trennt und es als wādschib bezeichnet, rührt daher, dass es an Orten, an denen es üblich ist, den Bart gemäß der Sunna wachsen zu lassen, zu Fitna führen kann, den Bart abzurazieren oder kürzer zu halten als eine Faustlänge. Denn derjenige, der Grund für Auffälligkeit oder Fitna ist, wurde im Hadith verflucht. So wie das Abrasieren des Bartes an Orten, an denen das Wachsenlassen des Bartes ein Brauch ist, zu Fitna führt, so kann an Orten, an denen das Rasieren des Bartes Brauch ist, das Wachsenlassen des Bartes zu Fitna führen. Den Bart jedoch kürzer als eine Faustlänge zu tragen, ist eine Bid'a. Um dieser Fitna nicht anheimzufallen und keine Bid'a zu verrichten, wird es wādschib, dem Brauch des jeweiligen Ortes folgend den Bart zu rasieren. Auf der 148. Seite des **al-Hadiqa** heißt es: „Eine Bid'a zu verrichten, ist schädlicher als das Unterlassen einer Sunna. Die Bid'a muss unbedingt vermieden werden, doch das Einhalten der Sunna ist nicht unbedingt erforderlich.“ Denn in Angelegenheiten, die mubāh und dschā'iz sind, sowie bei der Sunnat az-zawā'id muss man den Bräuchen des Ortes folgen und darf keine Fitna verursachen. Doch beim Verrichten von Taten, die fard, wādschib oder sunnat al-hudā sind, und beim Meiden von Handlungen, die harām, makrūh oder eine Bid'a sind, wird nicht den Bräuchen gefolgt. Diese dürfen nur mit den in den Fiqh Büchern erwähnten Entschuldigungen und in dem Maße, wie erlaubt, verändert werden. Der obige Hadith zeigt ganz klar, dass das Wachsenlassen des Bartes nicht zu den Charakteristika des Islams gehört und der islamischen Religion nicht eigen ist und es sich dabei demnach nicht um eine Sunnat al-hudā handelt. Wie man sieht, ist das Wachsenlassen des Bartes eine Sunnat az-zawā'id. Doch für Religionsbeauftragte ist es zu keiner Zeit gestattet, dass sie den Bräuchen folgend die Sunan az-zawā'id und Mustahabb-Handlungen unterlassen. Diese müssen stets einen faustlangen Bart tragen. Das Kürzen des Bartes unter eine Faustlänge wäre das Verändern der Sunna. Einen kurzen Bart als Sunna zu bezeichnen, ist eine Bid'a und große Sünde. Es steht in den Fiqh-Büchern geschrieben, dass kein einziger Gelehrter es als mubāh bezeichnete, dass der Bart [einschließlich am Kinn] kürzer als eine Faustlänge ist. Eine „Faustlänge“ meint „vier Fingerbreit“. Diese wird gemessen, indem das Kinn ab dem Rand der Unterlippe umschlossen wird. Wer einen Bart hat, muss bei der Ganzkörperwaschung die Haut unter seinem Bart nassen. Tut er dies nicht, sind seine Ganzkörperwaschung und seine Gebetswaschung und somit auch sein Gebet nicht gültig.

Es ist erlaubt, dass Männer ihre Haare und ihren Bart in einer anderen Farbe als Schwarz färben. Es gibt Gelehrte, die gesagt haben, dass es auch erlaubt ist,

sie schwarz zu färben. Es ist nicht gestattet, dass sie ihre Hände und Füße bemalen und ihre Nägel färben, denn dies würde bedeuten, den Frauen zu ähneln. Die Frauen dürfen diese bemalen und färben, und zwar unter der Bedingung, dies nicht fremden Männern zu zeigen und einen Farbstoff zu verwenden, der bei der Gebets- und Ganzkörperwaschung kein Hindernis für das Waschen darstellt.

Der ehrwürdige Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem 1284 in Istanbul gedruckten Buch **al-Barīqa** auf Seite 1229 des zweiten Bandes: „Es ist Frauen nicht gestattet, ihre Haare zu rasieren, und Männern nicht gestattet, ihren Bart zu rasieren. Wenn die Frau einen Bartwuchs hat, ist es ihr gestattet, sich zu rasieren. In einem Hadith heißt es: **„Kürzt eure Schnurrbärte und lasst eure Bärte wachsen!“** Gemäß diesem Befehl widerspricht die Bartrasur der Sunna. Würde dieser Hadith jedoch ein Gebot, eine Pflicht zum Ausdruck bringen, dann wäre das Rasieren des Bartes harām. Im **at-Tātārkhāniyya** steht, aus dem **at-Tadschnīs** zitierend, dass dieser Hadith bedeutet, der Bart solle nicht rasiert und nicht kürzer als eine Faustlänge getragen werden. Die angeblich von Tahāwī zitierte Aussage ‚Wer seinen Bart abrasiert oder ihn kürzer als eine Faustlänge hält, darf nicht als Imam das Gebet leiten. Das Gebet, das er alleine verrichtet, ist makrūh. Er ist im Diesseits und Jenseits verflucht und verstoßen‘ und andere Aussagen, die vom **Tafsīr al-Qurtubī** stammen sollen, haben keine Grundlage und sind auch nicht als wahr erwiesen.“ Auf Seite 1336 schreibt er: „Es ist harām, dass Frauen ihre Augenbrauen zupfen und auf diese Weise dünner machen. Doch es ist gestattet, dass sie die Haare an ihrer Stirn, ihren Wangen und ihrem Kinn zupfen oder wegrasieren.“ Haare, die vom Kopf, Bart und anderen Stellen entfernt wurden, sowie Nägel müssen entweder vergraben, auf ein Grab oder einen Ort, auf den nicht getreten wird, gelegt oder aber in das Meer geworfen werden. Sie durch die Toilette oder durch das Spül- bzw. Waschbecken zu spülen, ist makrūh. Die Fingernägel abzubeißen, ist makrūh. Es kann zur Weißfleckenkrankheit (Vitiligo) führen. Es ist harām, dass Frauen ihre entfernten Haare Männern zeigen.

Es ist sunna, dass Männer ihre Haare rasieren oder sie lang wachsen lassen und in der Mitte scheiteln. Dass sie ihre Haare locken und flechten, ist makrūh. Im **al-Bahr ar-rā’iq** heißt es im Kapitel „al-Karāhiyya“: „Es ist gestattet, dass ein Mann seine Haare in der Mitte rasiert und die Haare drumherum wachsen lässt. Doch es ist makrūh, dass er aus den herabhängenden Haaren einen gedrehten Zopf macht. Denn dies würde bedeuten, einigen Ungläubigen zu gleichen.“ Auch hieraus ist zu verstehen, dass das Begehen einer Sache, die untersagt wurde, weil sie den Bräuchen der Ungläubigen ähnelt, nicht harām, sondern makrūh ist. Daher verweisen die Hadithe **„Gleicht nicht den Polytheisten. Lasst euren Bart wachsen“** und **„Verrichtet eure Gebete mit Schuhen (Na’l). Gleicht nicht den Juden“** darauf, dass das Rasieren des Bartes und das Beten mit unbedeckten Füßen makrūh ist. Siehe auch auf Seite 356 bei den Makrūh-Handlungen des Gebets den 25. Punkt.

Nur an den Freitagen zu fasten und nur in den Nächten von Donnerstag auf Freitag das Tahaddschud-Gebet zu verrichten, ist makrūh. Wenn die Sonne im Zenit steht [d. h. innerhalb des Zeitraums einer Tamkīn-Spanne vor Eintritt der Zeit des Mittagsgebets], ist es harām, jede Art von Gebet zu verrichten. Der Idschtihād, wonach es auch an Freitagen harām ist, innerhalb dieser Zeitspanne jede Art von Gebet zu verrichten, ist stärker.

Am Freitag versammeln sich die Seelen und lernen einander kennen. Gräber werden besucht. An diesem Tag wird die Bestrafung im Grab unterbrochen. Gemäß einigen Gelehrten beginnt die Strafe für einen Gläubigen nicht erneut. Bei den Ungläubigen dauert sie bis zum Anbruch des Jüngsten Tages an und

wird an Freitagen und im Ramadan unterbrochen. Gläubige, die am Tag oder in der Nacht des Freitags (Nacht von Donnerstag auf Freitag) sterben, erleiden keineswegs die Grabesstrafe. Am Freitag ist das Höllenfeuer nicht so heiß wie sonst. Ādam, Friede sei mit ihm, wurde an einem Freitag erschaffen. Es war an einem Freitag, als er aus dem Paradies herausgeschickt wurde. Die Bewohner des Paradieses werden Allah, den Erhabenen, an den Freitagen sehen.

Die folgenden Zeilen sind aus dem **Riyād an-nāsihīn** übersetzt:

Allah, der Erhabene, hat den Freitag zu einer Besonderheit für die Muslime gemacht. In den Versen Vers 9 und 10 der Sure al-Dschumu'a heißt es sinngemäß: **„O Meine Diener, denen die Ehre des Glaubens zuteilwurde! Wenn am Freitag der Adhan [zur Mittagszeit] gerufen wird, dann eilt in die Moschee, um der Predigt (Khutba) zuzuhören und das Freitagsgebet zu verrichten! Unterbrecht den Handel! Das Freitagsgebet und die Predigt sind für euch nützlicher [als alles andere, was ihr zu dieser Zeit tun könntet]. Nach dem Freitagsgebet könnt ihr die Moschee verlassen und euch trennen, um euren weltlichen Anliegen nachzugehen und nach der Versorgung durch Allah, den Erhabenen, zu trachten. Gedenkt Allahs, des Erhabenen, viel, damit ihr errettet werdet!“** Nach dem Gebet kann jeder, der möchte, seine Arbeit und Beschäftigungen wieder aufnehmen und jeder, der möchte, kann in der Moschee bleiben, um z. B. Gebete zu verrichten, den edlen Koran zu rezitieren und Bittgebete zu sprechen. Nach Eintritt der Zeit des Freitagsgebets Käufe und Verkäufe zu tätigen, ist zwar rechtswirksam (sahīh), aber eine Sünde. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn ein Muslim am Freitag die Ganzkörperwaschung vornimmt und zum Freitagsgebet geht, dann werden seine Sünden einer Woche vergeben und er bekommt für jeden Schritt Lohn zugeschrieben.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Der wertvollste Tag ist der Freitag. Er ist wertvoller als die Festtage und als der Āschūrā-Tag. Der Freitag ist das Fest der Gläubigen im Diesseits und im Paradies.“** In einem weiteren Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, versiegelt die Herzen derer, die das Freitagsgebet nicht verrichten. Sie werden dann zu Achtlosen.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Wenn jemand, ohne dass ein Hindernis vorliegt, drei Freitagsgebete nicht verrichtet, dann versiegelt Allah, der Erhabene, sein Herz, d. h. ihm gelingt nichts Gutes mehr.“** Wer unentschuldig drei Freitagsgebete hintereinander unterlässt, wird zu einem Heuchler (Munāfiq). Abū Alī ad-Daqqāq gab im Sterbebett folgende drei Ratschläge: **„Vollzieht am Freitag die Ganzkörperwaschung! Legt euch jede Nacht mit Gebetswaschung schlafen! Gedenkt Allahs, des Erhabenen, in jedem Zustand!“** In einem Hadith heißt es: **„Es gibt am Freitag einen Moment, in welchem das Bittgebet, das ein Gläubiger spricht, nicht abgelehnt wird.“** Einige sagten, dass dieser Moment zwischen den Adhanen des Nachmittagsgebets und des Abendgebets liege. In dem persischen Buch **Targhīb as-salāt** wird folgender Hadith überliefert: **„Wer am Freitag vor dem Morgengebet dreimal ‚Astaghfirullāh al-azīm alladhi lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh‘ spricht, dessen gesamten Sünden und die Sünden seiner Eltern werden vergeben.“** [Dies unter der Bedingung, dass man die Rechte der Menschen, die auf einem lasten, begleicht, die Fard-Gebete nachholt und von Sachen, die harām sind, ablässt.] In einem Hadith heißt es: **„Wer nach dem Freitagsgebet jeweils siebenmal die Sure al-Ikhlās und die beiden Schutzsuren [Suren al-Falaq und an-Nās] rezitiert, den beschützt Allah, der Erhabene, eine Woche lang vor Unfällen, Heimsuchungen und schlechten Taten.“** Gottesdienstliche Handlungen, die am Freitag verrichtet werden, werden mindestens zweifach belohnt. Die Sünden, die am Freitag verrichtet werden, werden zweifach aufgeschrieben. In einem Hadith heißt es: **„So wie der Samstag den Juden und der Sonntag den Christen gegeben wurde, so wurde der Freitag den Muslimen gegeben.“**

In diesem Tag liegen Nützliches, Segen und Gutes für die Muslime.“

Am Freitag und an jedem anderen Tag sollte folgendes Vergebungsbittgebet (Du'ā al-istighfār) oft gelesen werden: „**Allāhummaghfir li wa-li-ābā'i wa-ummahātī wa-li-abnā'i wa-banātī wa-li-ikhwatī wa-akhawātī wa-li-a'māmī wa-ammātī wa-li-akhwālī wa-khālātī wa-li-zawdschatī wa-abawayhā wa-li-asātidhatī wa-lil-mu'minīna wal-mu'mināt wal-hamdu lillāhi rabbil-ālamīn.**“

*Die Zufriedenheit Allahs willst du erlangen, deine Triebseele steht da im Weg,
Die Zufriedenheit der Menschen willst du erlangen, dein tierisches Ego steht auch im Weg.
Du sehnst dich danach, den Geliebten zu sehn?
Jedoch stehst du dir selber im Weg, wann wirst du dies sehn?*

*Dieses Feuer willst du entfachen, jedoch in deinem Herzen, die Weltlichkeit,
Dein Herz gehört nicht Allah, vergebens sehnst du dich nach Seiner Barmherzigkeit.
Umhüllt hat sie dich, dein bester Freund, diese Trägheit,
Die Gnade Allahs willst du, also bereu deine Sünden, nutz sie, die Gelegenheit.*

*Weder hast du ein Haus, noch irgendwas in der Art,
In diesem einsamen Ort, sehnst du dich nach seiner Anfahrt.
In meinem großem Feld, suchte ich vergebens die Frucht,
In deinem mickrigen Weidefeld, wird nicht zu finden sein diese Frucht.*

*O Reuiger, in deinen Worten, da fehlt die Klarheit,
Wie willst du also verstehen, das Wissen der Weisheit?
Ein blanker Spiegel ohne zu putzen, das ist gegen die Natur,
Nach dem Iman sehnst du dich, doch fern bleibst du nicht vom Kufr.*

*Wie ein kleines Kind bist du, ohne Erfahrung aber voller Eifer,
Vieles willst du schon tun, was ich sagen kann: Wird erstmal reifer!
Wie eine Ameise bist du, laufen tust du in ganz kleinen Schritten,
Der Weg ist lang; wie willst du die Engel überholen?*

*Deine Füße ganz frisch im Wasser, schon denkst du, du seist im Meer.
Ohne den Bach zu überqueren, willst du gelangen zu deinem Herr.
O Reuiger, auf dem Boden der Tatsachen sollst du bleiben,
Den Herrn willst du erlangen? Dafür musst du aber auch leiden.*

72 — DAS FESTTAGSGEBET

Der erste Tag des Monats Schawwāl ist der erste Tag des Ramadanfestes (Īd al-fitr) und der zehnte Tag des Monats Dhul-hiddscha ist der erste Tag des Opferfestes (Īd al-adhā). An diesen zwei Tagen ist es wādschib für Männer, zur Ischrāq-Zeit, also nach Sonnenaufgang und nach Verstreichen der Zeit, in der es makrūh ist zu beten, das Festtagsgebet (Īd-Gebet) mit zwei Gebetseinheiten zu verrichten. Die Bedingungen für die Festtagsgebete sind dieselben wie für das Freitagsgebet. Doch die Khutba ist hierbei eine Sunna und wird nach dem Gebet gehalten. Es ist beim Ramadanfest mustahabb, vor dem Festtagsgebet etwas Süßes zu essen [z. B. Datteln oder Süßigkeiten], die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, das Miswāk zu benutzen, die neuste Kleidung zu tragen, die Sadaqat al-fitr vor dem Festtagsgebet zu entrichten und auf dem Weg zum Gebet leise den Takbīr zu sprechen.

Beim Opferfest ist es mustahabb, vor dem Festtagsgebet nichts zu essen, nach dem Gebet als erstes Fleisch vom Opfertier zu essen und auf dem Weg zum Gebet laut den Taschrīq-Takbīr zu sprechen, es sei denn, man hat einen Entschuldigungsgrund, dann spricht man ihn leise. Im **Halabī-i kabīr** heißt es:

„Die Festtagsgebete bestehen aus zwei Einheiten und werden in Gemeinschaft verrichtet, nicht allein. In der ersten Einheit wird nach der ‚Subhānaka‘ dreimal der zusätzliche Takbīr (Takbīr az-zawāʿid) gesprochen. D. h. die Hände werden dreimal zu den Ohren gehoben, wobei sie nach dem ersten und zweiten Mal zu den Seiten heruntergelassen und nach dem dritten Mal unter dem Bauchnabel verbunden werden. Nachdem der Imam mit lauter Stimme die Fātiha und eine weitere Sure rezitiert hat, begibt man sich direkt in die Verbeugung. In der zweiten Gebetseinheit werden erst die Fātiha und eine zusätzliche Sure rezitiert und anschließend werden beide Hände erneut dreimal zu den Ohren gehoben. Auch nach dem dritten Mal werden die Hände zu den Seiten heruntergelassen. Beim vierten Takbīr werden die Hände nicht gehoben, sondern man geht in die Verbeugung über. Somit werden in der ersten Einheit insgesamt fünf Takbīre und in der zweiten Einheit vier Takbīre gesprochen.“ Damit nicht vergessen wird, wohin die Hände bei diesen neun Takbīren gesenkt werden, wird folgende Formel auswendig gelernt: „Zwei Mal hängen lassen, ein Mal verbinden. Drei Mal hängen lassen, ein Mal beugen.“ Im Buch **Mā lā budda** heißt es: „Wer die Gemeinschaft verpasst, holt das Festtagsgebet nicht nach. Wenn sie es entschuldigt nicht verrichten können, können sie es beim Ramadanfest noch am zweiten Tag und beim Opferfest gar noch am dritten Tag verrichten.“

„Īd“ bedeutet Fest (türk. bayram). Da jedes Jahr im Ramadan und am Arafā-Tag die Sünden der Muslime vergeben werden und sie sich daher freuen, ihre Freude wiederkehrt, wird dieser Tag „Īd“ (wörtlich: Wiederkehr) genannt. Wenn der erste Tag des Festes auf einen Freitag fällt, ist es nach der hanafītischen Rechtsschule erforderlich, sowohl das Festtagsgebet als auch das Freitagsgebet zu verrichten. Sie werden in ihrer eigenen Zeit verrichtet. Wenn am Morgen des Festes ein Totengebet ansteht, wird erst das Festtagsgebet verrichtet und danach das Totengebet. Denn das Festtagsgebet ist wādschib für alle. Das Totengebet wird vor der Khutba des Festtages verrichtet.

Für Personen, die sich nicht auf Arafāt befinden, ist es makrūh, dass sie sich am Arafā-Tag an einem Ort versammeln und es den Pilgern gleichtun. Doch sich für das Anhören einer Predigt (Waʿz) oder für eine andere gottesdienstliche Handlung zu versammeln, ist gestattet. [Siehe auch Kapitel 84.]

Gemäß den beiden Imāmen ist es für alle Männer und Frauen, Pilger (Hadschi) oder Nichtpilger, ob in Gemeinschaft oder alleine, wādschib, dass sie vom Morgengebet des Arafat-Tages (also des Vortages des Opferfestes) bis zum Nachmittagsgebet am vierten Tag des Opferfestes (also bei 23 Gebetszeiten) unmittelbar nach den Fard-Gebeten, also gleich nach Beenden eines Fard-Gebets mit dem Schlussgruß, und ebenso unmittelbar nach einem Nachholgebet, das innerhalb dieser Tage für ein nicht verrichtetes Gebet wieder dieser Tage verrichtet wird, einmal den „**Taschrīq-Takbīr**“ sprechen, noch bevor sie „Allāhumma antas-salām...“ sagen. Dieser Takbīr lautet: „**Allāhu akbar, Allāhu akbar. Lā ilāha illallāhu wallāhu akbar. Allāhu akbar wa-lillāhil-hamd.**“ Dies wird auch nach dem Freitagsgebet gesprochen. Es ist mustahabb, dies nach dem Festtagsgebet zu sprechen. Es wird aber nicht nach dem Totengebet gesprochen. Nach dem Verlassen der Moschee oder nach dem Reden ist es nicht mehr erforderlich, ihn zu sprechen. Wenn der Imam nach dem Gebet diesen Takbīr vergisst, unterlassen ihn die Mitbetenden nicht. Die Männer können ihn mit lauter Stimme lesen. Der zweite, dritte und vierte Tag des Opferfestes werden „**Ayyām at-taschrīq**“ (Tage des Taschrīq) genannt.

Im Buch **Ni‘met-i islām** heißt es: „Folgendes ist an den Festtagen eine Sunna: Früh aufzuwachen, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, mit dem Miswāk die Zähne zu putzen, einen schönen Duft aufzutragen, neue und saubere Kleidung zu tragen, zu erkennen zu geben, dass man sich freut, beim Ramadanfest vor dem Gebet etwas Süßes, Datteln zu sich zu nehmen und dies in einer ungeraden Zahl, am ersten Tag des Opferfestes als Erstes vom Fleisch des Opfertieres zu essen (dies gilt für jene, die ein Opfertier schlachten), das Morgengebet in der Moschee des eigenen Viertels zu verrichten und sich für das Festtagsgebet in die große Moschee zu begeben, an diesem Tag einen Ring zu tragen, früh und zu Fuß in die Moschee zu gehen, die Fest-Takbīre beim Ramadanfest leise und beim Opferfest laut zu sprechen, auf dem Rückweg einen anderen Weg einzuschlagen (da die Orte, an denen man gottesdienstliche Handlungen verrichtet, sowie die Hin- und Rückwege für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen am Tage des Jüngsten Gerichts als Zeugen aussagen werden), den Gläubigen mit einem Lächeln und dem Gruß (also Salāmun alaykum) entgegenzutreten, den Armen viel Almosen zu geben [und jenen zu helfen, die sich darum bemühen, den Islam auf richtige Weise zu verbreiten] und die Sadaqat al-fitr vor dem Festtagsgebet zu entrichten.“ Die Verstrittenen zu versöhnen, die Verwandten sowie die Glaubensgeschwister zu besuchen und ihnen Geschenke zu überbringen, ist ebenfalls sunna. Es ist auch eine Sunna, dass die Männer Gräber besuchen.

[In Hadithen heißt es: „**Die Menschen lieben jene, die ihnen Gutes tun!**“, und: „**Beschenkt euch gegenseitig, dann werdet ihr einander lieben.**“ Das wertvollste und nützlichste Geschenk sind ein lächelndes Gesicht und angenehme Worte. Man soll gegenüber allen, Freund oder Feind, Muslim oder Nichtmuslim, außer den Irrgängern (Ahl al-bid‘a), ein lächelndes Gesicht zeigen und angenehm sprechen. Man soll mit niemandem streiten. Sich zu streiten führt nämlich dazu, dass die Freundschaft auseinanderbricht, und vermehrt die Feindschaft. Man soll mit niemandem zürnen. In einem Hadith heißt es: „**Zürne nicht!**“, d. h. „werde nicht zornig“. Wenn man in Zeiten von Fitna und Aufruhr Menschen sieht, die Kühe anbeten, so soll man den Kühen Stroh ins Maul geben und die Anbeter nicht erzürnen.]

73 — ERSTER BAND, 312. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mir Muhammad Nu'mān, möge seine Seele gesegnet sein, als Antwort auf seine Fragen geschrieben und teilt auch mit, dass das Heben des Fingers im Gebet nicht korrekt ist.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, der Herr aller Welten, aller Geschöpfe, der diese erschafft, in der Existenz hält und ihnen ihre Bedürfnisse zukommen lässt. Der Friede, Segen und Bittgebete seien auf dem höchsten aller Propheten, Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, und auf seinen Brüdern in der Prophe-
tenschaft, Friede sei mit ihnen allen, und den Engeln und all jenen, die damit beehrt wurden, auf seinem Weg zu schreiten! Der wertvolle Brief, den Ihr mit Mulla Mahmūd gesandt habt, hat uns erreicht und erfreut. Ihr fragt:

Frage 1: Die Gelehrten sagen, dass der „**ar-Rawda al-mubāraka**“ genannte Bereich in Medina wertvoller ist als die Stadt Mekka. Dabei werfen sich die materielle Form (Sūra) und die Wirklichkeit (Haqīqa) von Muhammad, Friede sei mit ihm, vor der materiellen Form und Wirklichkeit der Kaaba nieder. Wie kann demnach die Rawda mubāraka höher sein?

[Der 26 Meter lange Bereich in der Prophetenmoschee zwischen dem gesegneten Grab des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und der zur damaligen Zeit bestehende Kanzel (Minbar) wird „**ar-Rawda al-mutahhara**“ genannt. „Rawda“ bedeutet Garten. Die damalige Kanzel bestand aus drei Stufen und war ein Meter hoch. Beim Brand im Jahre 654 brannte sie komplett nieder. In verschiedenen Jahren wurden unterschiedliche Kanzeln errichtet. Die heutige, zwölfstufige Kanzel aus Marmor wurde von Sultan Murad III. im Jahre 998 aus Istanbul geschickt.]

Antwort 1: Verehrter Herr! Der Ansicht dieses Bedürftigen nach, möge Allah sich seiner erbarmen, ist der wertvollste Ort dieser Welt [das Grab des Gesandten Allahs, hiernach] die Kaaba [und die sie umgebende al-Harām-Moschee], danach der „**ar-Rawda al-muqaddasa**“ genannte Bereich in Medina [innerhalb der Prophetenmoschee] und danach die Stadt Mekka. Wie man sieht, ist es korrekt zu sagen, dass die Rawda mutahhara Mekka überlegen ist.

Frage 2: Zeigt ein Muslim, der der hanafitischen Rechtsschule folgt, während des Sitzens im Gebet mit dem Finger? Diesbezüglich verfasste Mawlānā Alīmullāh eine Abhandlung, die ich mitsende. Was sagt Ihr zu diesem Thema?

Antwort 2: Verehrter Herr! Es gibt viele Hadithe, die besagen, dass das Deuten mit dem Zeigefinger gestattet ist. Auch ein Teil der hanafitischen Gelehrten hat sich derart geäußert. In der von Euch gesandten Abhandlung teilt Mawlānā Alīmullāh dies ebenfalls mit. Wenn die hanafitischen Bücher aufmerksam gelesen werden, dann stellt man fest, dass die Berichte, die das Heben des Fingers für zulässig erklären, nicht zum „**Usūl-Wissen**“ gehören, d. h. nicht Teil der „**Zāhir-Berichte**“ der Rechtsschule sind. Imām Muhammad asch-Schaybānī sagt zwar: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hob seinen gesegneten Finger. Genauso wie er heben und senken auch wir unseren Finger. Dies ist auch, was Imām Abū Hanīfa sagte“, doch diese Überlieferung von ihm ist von den „**Nawādir**“-Berichten, gehört also nicht zu den „**Usūl**“-Berichten.

[Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im ersten Band auf der 47. Seite: „Das Wissen zur hanafitischen Rechtsschule erreichte die späteren Gelehrten auf drei Wegen:

1. Die „**Usūl**“-Berichte (also die fundamentalen Überlieferungen). Diese werden auch als ‚Zāhir ar-riwāya‘ bezeichnet. Dies sind die Berichte, die von dem Begründer der hanafitischen Rechtsschule, Imām al-A‘zam Abū Hanīfa, und seinen

Schülern, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert wurden. Diese werden in den sechs Büchern von Imām Muhammad tradiert. Diese sind: **al-Mabsūt**, **az-Ziyādāt**, **al-Dschāmi' as-saghīr**, **as-Siyar as-saghīr**, **al-Dschāmi' al-kabīr** und **as-Siyar al-kabīr**. Da diese Bücher vertrauenswürdige Personen von Imām Muhammad überliefert haben, wurden sie ‚Zāhir ar-riwāya‘ [offenkundige Berichte] genannt. Der Erste, der diese Usūl-Berichte sammelte, war Hākim asch-Schahīd [Muhammad]. Sein Buch **al-Kāfi** ist bekannt und es gibt viele Kommentare zu diesem Buch.

2. Die ‚**Nawādir**‘-Berichte. Dies sind Berichte, die ebenfalls von diesen Imāmen kommen, doch diese befinden sich nicht in jenen sechs Büchern, sondern entweder in anderen Büchern Imām Muhammads namens **al-Kisāniyyāt**, **al-Hārūniyyāt**, **al-Dschurdschāniyyāt** und **ar-Ruqīyyāt**. Da diese vier Bücher nicht wie die vorher erwähnten sechs Bücher offenkundig und authentisch überliefert wurden, werden sie auch als ‚Berichte, die nicht zāhir sind‘, bezeichnet. Oder diese Berichte wurden in Büchern anderer Personen erwähnt, beispielsweise im Buch **al-Muharrar** von Hasan ibn Ziyād sowie im Buch **al-Amālī** von Imām Abū Yūsuf, die beide Schüler von Imām Abū Hanīfa waren.

3. Die ‚**Waqī'āt**‘-Berichte. Diese wurden nicht von den drei Imāmen überliefert, sondern beinhalten die Angelegenheiten, über die ihre Schüler und die Schüler ihrer Schüler den Idschtihād vollzogen haben. Der Erste, der Berichte dieser Art sammelte, war Abul-layth as-Samarqandī. Er verfasste das Buch **an-Nawāzil**.“

Ibn Ābidīn schreibt auf Seite 35 des ersten Bandes: „Das Fiqh-Wissen ist wie das tägliche Brot für jedermann notwendig. Derjenige, der dieses Wissen aussäte, war Abdullāh ibn Mas'ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er gehört zu den höchsten und gelehrtesten der edlen Gefährten. Sein Schüler Alqama war es, der diese Aussaat wässerte und wachsen ließ. Sein Schüler Ibrāhīm an-Nakha'ī erntete sie, d. h. er sammelte dieses Wissen. Hammād al-Kūfī dreschte es und dessen Schüler Imām Abū Hanīfa zermahlte es, d. h. er gliederte dieses Wissen in Abschnitte. Abū Yūsuf wiederum verarbeitete es zu Teig und Imām Muhammad backte ihn. Die derart zubereiteten Häppchen werden von den Menschen gegessen. D. h., sie eignen sich dieses Wissen an und erlangen somit die diesseitige und jenseitige Glückseligkeit. Imām Muhammad hat diese Happen, die er zubereitet hat, in 999 Kategorien aufgeteilt und seinen Schülern gelehrt. Wenn er eines seiner sechs Bücher mit ‚saghīr‘ (klein) bezeichnet, dann ist damit gemeint, dass er darin das von Imām Abū Yūsuf Gelernte vermittelt hat. In den Büchern wiederum, die er als ‚kabīr‘ (groß) bezeichnete, hat er nur das von Imām Abū Hanīfa Vernommene mitgeteilt.“ Daher taucht in Imām Muhammads Buch **as-Siyar al-kabīr** der Name von Imām Abū Yūsuf nicht auf. Nun denken einige Unwissende, weil sie diese Feinheit nicht kennen, dass er dies aufgrund seiner Ablehnung gegenüber Imām Abū Yūsuf getan habe. Dabei waren diese beiden Imāme derart ranghoch, dass sie sich auf der höchsten Stufe des ‚Hubb fillāh‘ (Liebe um Allahs willen) befanden. Selbst diejenigen, die ihnen folgen, werden dank ihnen von den Wünschen ihrer Triebseele erlöst.]

Im **Fatāwā-i gharā'ib** steht, dass es im **al-Muhīt** heißt: „Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, schrieb in den Usūl-Büchern nichts darüber, dass der Zeigefinger der rechten Hand gehoben werden solle. Die späteren Gelehrten äußerten sich unterschiedlich zu diesem Sachverhalt. Es gab welche, die sagten, er dürfe nicht gehoben werden, und welche, die sagten, er dürfe gehoben werden. Imām Muhammad schreibt in seinen anderen Werken als den Usūl-Büchern, dass der Prophet, Friede sei mit ihm, seinen Finger hob, und sagt: ‚Dies ist meine Aussage, und auch Imām Abū Hanīfa teilte dies mit.‘ So wie gesagt wurde, dass dies eine Sunna sei, wurde auch gesagt, dass es mustahabb sei.“ Im

Anschluss hieran heißt es im **Fatāwā-i gharā'ib**: „Der korrekte Standpunkt lautet, dass das Heben des Fingers harām ist.“

Im **al-Fatāwā as-Sirādschiyya** heißt es: „Den Zeigefinger zu heben, während man im Gebet ‚aschhadu an lā...‘ spricht, ist makrūh. Dies steht auch im **al-Kubrā**. Die Gelehrten finden hieran Gefallen und auch die Fatwa lautet demgemäß. Denn im Gebet ist Stillstand und Ruhe gefordert.“

Im Fatwabuch **al-Ghiyāthiyya** [sowie im **al-Bazzāziyya**] heißt es: „Im Sitzen wird der Zeigefinger nicht gehoben. So lautet die Fatwa und dies ist auch der bevorzugte (mukhtār) Standpunkt.“

Im Buch **Dschāmi' ar-rumūz** heißt es: „Der Finger wird nicht gehoben und auch nicht gekrümmt. Gemäß dem Usūl-Wissen der Rechtsschule verhält es sich so. Dies steht auch im Buch von Zāhidī, möge Allah sich seiner erbarmen. Die Fatwa wurde auch dementsprechend erteilt. Die Bücher **al-Mudmarāt**, **al-Walwādschiyya** und **al-Khulāsa** sowie andere Bücher besagen dasselbe. Unsere Großen teilen auch mit, dass das Heben des Fingers eine Sunna ist.“

[Das Buch **Dschāmi' ar-rumūz** ist ein Kommentar zum **an-Niqāya**. Das Buch **an-Niqāya** wiederum ist eine Kurzfassung (Mukhtasar) des **al-Wiqāya**. Das Buch **al-Mudmarāt** ist ein Kommentar zum **al-Qudūri**.]

Im **Khazānat ar-riwāyāt** wird von **at-Tātārkhāniyya** zitiert: „Wird im Gebet beim Sitzen während der Rezitation von ‚lā ilāha illallāh‘ der Zeigefinger gehoben? Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, teilte darüber nichts in seinen Usūl-Berichten mit. Die späteren Gelehrten äußerten sich unterschiedlich hierzu. Einige waren der Ansicht, dass dies nicht getan werden darf. Dies steht im **al-Kubrā**. So lautet auch die Fatwa in dieser Sache. Doch einige waren der Ansicht, dass er gehoben werden dürfe.“

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Wenn im Gebet das Glaubensbekenntnis gesprochen wird, wird nicht der Zeigefinger gehoben. So lautet die Fatwa. Im **al-Walwādschiyya**, **at-Tadschnīs**, **Umdat al-muftī** und sämtlichen Fatwabüchern steht dies so geschrieben. Doch Kommentatoren dieser Bücher wie Kamāl, Halabī und Bāqānī schreiben: ‚Der Zeigefinger wird gehoben. Denn Imām Muhammad überlieferte, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, den Finger gehoben hat. Im Buch **al-Muhīt** heißt es, dass das Heben eine Sunna ist.‘ Ibn Ābidīn sagt: ‚Aus dem **al-Muhīt** ist zu verstehen, dass dies eine Sunna ghayr mu'akkada ist, denn **al-Aynī** und **at-Tuhfa** geben bekannt, dass es mustahabb ist.‘ Scharnblāī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **Nūr al-īdāh**: ‚Die korrekte (sahīh) Ansicht ist, dass der Zeigefinger gehoben wird.‘ Dem widerspricht Tahtāwī jedoch.

Wie man sieht, gibt es Gelehrte, die das Heben des Fingers als harām ansahen. Es gibt auch Fatwas, die aussagen, dass dies makrūh ist. Es gibt viele, die sagen, dass der Finger nicht gehoben und gekrümmt wird und dies den Usūl-Berichten entspricht. Daher wäre es nicht richtig, dass Muqallids (Befolger einer Rechtsschule) wie wir denken, es gäbe einen Hadith hierzu, und dann anfangen, den Finger zu heben und somit eine Handlung ausführen, die gemäß den Fatwas zahlreicher Mudschtahids als harām, makrūh und untersagt eingestuft ist. Hebt ein Hanafite trotz Vorhandenseins dieser Fatwas, die diese Handlung verwehren, den Finger, dann ist dies ein Ausdruck von zwei Gedanken: 1. Entweder wird damit ausgedrückt, dass diese großen Gelehrten, die auf der Stufe des Idschitihād waren, diese bekannten Hadithe über das Heben des Fingers nicht kannten, oder 2. diesen Hadith zwar gehört haben, aber diesem nicht folgten, sondern stattdessen gemäß ihrem eigenen Verstand und ihren eigenen Ansichten handelten. Beide dieser zwei Gedanken sind jedoch sehr verdorben. Um so zu denken, muss man

entweder sehr niederträchtig oder äußerst stur sein. Im Buch **Tarḡīb as-salāt** heißt es: „Die früheren Gelehrten hoben im Gebet den Zeigefinger. Da später die Schiiten in dieser Sache übertrieben, haben die späteren Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule der Ahlus-Sunna das Heben der Finger untersagt. Dadurch unterschieden sich die Sunniten von den Schiiten.“ Doch auch diese Aussage steht nicht im Einklang mit den Berichten in authentischen Büchern. Denn der Usūl des Zāhir unserer Gelehrten besagt, dass der Finger nicht gehoben oder gekrümmt werden darf, d. h. die früheren Gelehrten haben gesagt, dass der Finger nicht gehoben wird. Daher hat dies nichts mit dem Schiitentum zu tun. Aus Respekt und Hochachtung gegenüber den Gelehrten, die mitteilen, dass der Finger nicht gehoben werden darf, fällt uns zu, Folgendes zu sagen: „Wenn diese Großgelehrten keinen Beweis oder Hinweis dafür gehabt hätten, dass das Heben des Fingers harām oder makrūh ist, dann hätten sie dies nicht als harām oder makrūh eingestuft. Sie hätten nach der Erwähnung der Berichte, die besagen, dass dies sunna oder mustahabb ist, nicht gesagt: „Auch wenn dies gesagt wurde, lautet der korrekte Standpunkt, dass es harām ist.“ Dies bedeutet, dass diese großen Gelehrten nicht diejenigen Berichte, wonach das Heben des Fingers sunna oder mustahabb ist, als richtig erachteten, sondern jene Hinweise, die besagen, dass es verboten ist.“ Das heißt kurzgefasst: Dass Unwissende wie wir einige Hadithe vernehmen, kann keinen Beweis oder Hinweis darstellen. Dies kann kein Grund dafür sein, die Aussagen der Großgelehrten zu verwerfen. Wenn gesagt wird: „Wir haben mittlerweile Kenntnisse erlangt, die darlegen, dass das, was sie verstanden haben, falsch ist“, dann gilt, dass das Wissen von Muqallids, wie wir es sind, kein Beweis dafür sein kann, dass etwas halāl oder harām ist. Damit etwas als halāl oder harām bezeichnet werden kann, muss der Mudschtahid zu einer Annahme gelangen. Zu denken, die Worte und Belege der Mudschtahids seien fadenscheiniger als ein Spinnennetz, ist eine große Anmaßung. Das eigene Wissen über das der Großgelehrten zu stellen und die Usūl-Berichte der hanafitischen Rechtsschule als verdorben und schwach zu bezeichnen, bedeutet, die wertvollen Berichte, auf die sich die Gelehrten bei der Formulierung ihrer Fatwa stützten, zu missachten, und diese Berichten als falsch zu bezeichnen bedeutet, dem Islam eine tiefe Wunde zuzufügen und einen Bruch aufzureißen. Da die großen Gelehrten des Islams der glanzvollen Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, nahe waren, um ein Vielfaches mehr Wissen besaßen als die Späteren und ihre Enthaltensamkeit von verbotenen, sündhaften Handlungen sowie ihre Gottesfurcht aufs Äußerste stark waren, kannten und verstanden sie die Hadithe gewiss besser als wir Unwissende, die wir keine Ahnung vom religiösem Wissen haben und einige gehörte Worte für Wissen halten. Das Richtige vom Falschen und das Veränderte vom Unveränderten konnten sie besser als wir unterscheiden. Dass sie sagten, diesen Hadithen solle nicht gefolgt werden, hat gewiss einen Grund und fußt auf einem starken Beweis. Wir, deren Wissen und Verständnis geringer ist als ihres, verstehen zumindest so viel, dass es unterschiedliche Hadithe darüber gibt, wie der Finger zu heben und zu krümmen sei, und diese nicht im Einklang miteinander stehen. Dass diese unterschiedlichen Überlieferungen nicht im Einklang stehen, erschwert es, eine eindeutige Aussage bezüglich des Fingerhebens zu treffen. Einige Überlieferungen besagen, dass der Finger gehoben werden solle, ohne die Faust zu ballen, andere wiederum besagen, dass die Hand zur Faust geballt werden solle. Einige derer, die sagen, dass die Faust geballt werden solle, teilten mit, dass die Finger so gekrümmt werden, dass es wie die Zahl 53 aussieht. Andere teilen mit, es müsse sein, als würde die Zahl 23 gezeigt werden. [Halabī erklärt bei seinen Ausführungen zu diesem Thema ausführlich, wie die Zahlen mit Fingern gezeigt werden.] Einige Berichte besagen, dass der kleine Finger und der Ringfinger der rechten Hand geschlossen werden,

mit dem Daumen und dem Mittelfinger ein Kreis gebildet und der Zeigefinger gehoben wird. Einem anderen Bericht zufolge wird gedeutet, indem lediglich der Daumen auf den Mittelfinger gelegt wird. Einem anderen Bericht nach wird die rechte Hand auf den linken Oberschenkel und die linke Hand auf den rechten Fuß gelegt und so gedeutet. Gemäß einem anderen Bericht wird gedeutet, indem man die rechte Hand zusammen mit dem Handgelenk und dem Arm auf die linke Hand, das Handgelenk und den Arm legt. In einigen Überlieferungen heißt es, dass alle Finger geschlossen werden, und in anderen, dass das Deuten ohne Bewegen des Zeigefingers erfolgt. Darüber hinaus wird gesagt, dass bei der Tahiyāt das Zeichen gemacht wird, während die Stelle nicht genau definiert ist. Einigen Berichten zufolge erfolgt dies bei der Schahada, anderen zufolge hingegen wird beim Sitzen, während man Bittgebete liest, Folgendes gesagt: „O Allah, der Du die Herzen wendest, wie Dir beliebt! Lasse mein Herz an Deiner Religion festhalten!“, und währenddessen mit dem Finger gedeutet.

Da die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule, möge Allah sich ihrer erbarmen, sahen, dass es eine Vielzahl an Hadithen bezüglich des Fingerhebens gibt, die voneinander verschieden sind, haben sie gesagt, dass es nicht angemessen ist, im Gebet zusätzliche Bewegungen zu machen, die nicht den klaren und eindeutigen Anordnungen entsprechen. Denn für das Gebet ist grundlegend, übermäßige Bewegungen zu meiden und eine ruhige Position einzunehmen. Darüber hinaus sagten alle Gelehrten einstimmig, dass es eine Sunna ist, die Finger soweit wie möglich gen Kibla auszurichten. Der Hadith **„Richte im Gebet alle deine Glieder soweit wie möglich gen Kibla aus!“** gebietet dies klar und deutlich.

Wenn nun gefragt wird: „Dass die Hadithe unterschiedlich überliefert wurden, erschwert die Angelegenheit nur dann, wenn sie nicht in Einklang gebracht werden können. Dabei kann aus den gesamten Hadithen über das Deuten mit dem Finger eine gemeinsame Anordnung entnommen werden. Denn es ist durchaus möglich, dass die unterschiedlichen Hadithe zu verschiedenen Zeiten vernommen und überliefert wurden“, so antworten wir darauf wie folgt: In den meisten dieser Überlieferungen taucht das Wort ‚kāna‘ (es war) auf. Dieses Wort trägt in den anderen Wissenschaftsdisziplinen als der Logik (Mantiq) die Bedeutung von ‚kull‘ (alles). Daher ist es nicht möglich, diese verschiedenen Berichte miteinander in Einklang zu bringen.

Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte zwar: „Wenn ihr einen Hadith erfahrt, der meinen Worten widerspricht, dann lasst von meinen Worten ab und folgt dem Hadith“, doch diese Aussage betrifft nur solche Hadithe, die er nicht vernommen hat. Er meinte also: „Lasst von meinen Worten ab, die einem Hadith widersprechen, den ich nicht vernommen habe.“ Dies gilt jedoch nicht für die Hadithe bezüglich des Fingerhebens, denn diese sind wohlbekannt und weit verbreitet. Es kann nicht gesagt werden, dass der Imām sie nicht vernommen habe. [Hinzukommt, dass der Imām diese Worte an seine eigenen Schüler, die ebenfalls Mudschtahids waren, richtete und nicht an Unwissende wie uns.]

Wenn gesagt wird: „Unter den hanafitischen Gelehrten gibt es auch solche, die die Fatwa erteilten, dass mit dem Finger gedeutet werden soll. Ist es denn nicht gestattet, bei sich widersprechenden Fatwas einer beliebigen zu folgen?“, so antworten wir:

Wenn sich die Unstimmigkeit zwischen den Fatwas in Form von „dschāʿiz/nicht dschāʿiz oder halāl/harām“ zeigt, so ist es grundlegend, denjenigen Fatwas zu folgen, nach denen die Sache „nicht dschāʿiz bzw. harām“ ist.

Ibn al-Humām sagt: „Aufgrund der schieren Menge an sich widersprechenden

Überlieferungen hinsichtlich des Fingerhebens müssen wir denjenigen Hadithen folgen, die besagen, dass der Finger nicht bewegt werden soll. Denn es ist erforderlich, im Gebet bewegungslos zu sein.“ Man kann nicht genug verwundert sein über Ibn al-Humām. In seinem Buch schreibt er nämlich: „Viele Gelehrte sagen, mit dem Finger werde nicht gedeutet. Dies widerspricht aber den Hadithen und der Vernunft!“ Damit behauptet er, dass die zum Analogieschluss (Qiyās) befugten großen Islamgelehrten auf der Stufe des Idschtihād unwissend seien. Dabei gehört der Analogieschluss zu den Usūl- und Zāhir-Berichten der hanafitischen Rechtsschule und ist von den Rechtsquellen (al-Adilla asch-schar‘iyya) die vierte. Wie kann ein Idschtihād nur schlechtgeredet werden. Angesichts der großen Anzahl von Berichten, die nicht miteinander übereinstimmen, sagt dieselbe Person, dass auch der „Qullatayn“-Hadith im Kapitel über die Arten von reinem Wasser schwach sei.

Mein Sohn Muhammad Sa‘īd, möge Allah mit ihm barmherzig sein, schreibt derzeit eine Abhandlung über das Deuten mit dem Finger. Wenn sie abgeschlossen ist, werde ich Euch inschā‘allāh ein Exemplar zukommen lassen.

[Im Kommentar zum **Schir‘at al-islām** heißt es zu Beginn der Seite 126, dass im **al-Hidāya** steht, dass mit dem Daumen gedeutet werde. Auch Imām al-Halwānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt dies. Es wurde auch gesagt, dass nicht mit dem Finger gedeutet wird. So lautet auch die Fatwa in dieser Sache. Denn es ist erforderlich, im Gebet bewegungslos zu sein. Dies wird auch in den Wāqī‘āt-Berichten so überliefert. In der Fatwasammlung von Abus-Su‘ūd Efendī, die sich in der Murad Molla-Bibliothek findet, heißt es:

Frage: Ist es besser, während des Sitzens im Gebet den Zeigefinger zu heben oder nicht?

Antwort: Beides ist gut, heißt es. Doch es ist offensichtlich, dass es besser ist, den Finger nicht zu heben.

Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba‘a** heißt es: „In der mālikītischen Rechtsschule dürfen auf Reisen, bei starkem Regen, in der Finsternis, in einer schlammigen Nacht und bei Arafāt und Muzdalifa das Mittags- und Nachmittagsgebet sowie das Abend- und Nachtgebet zusammengelegt verrichtet werden. Es ist auch gestattet, dass die Reise kürzer als drei Tage [weniger als 80 km] beträgt. Während einer Schiffsfahrt ist das Zusammenlegen (Dschar‘) der Gebete jedoch nicht erlaubt. Bei Regen und Schlamm ist es erlaubt, in der Moschee das Nachtgebet unmittelbar nach dem Abendgebet in Gemeinschaft zu verrichten. Das Witr-Gebet wird zu seiner Zeit verrichtet. Gemäß der schāfi‘itischen Rechtsschule muss für das Zusammenlegen die Reise mindestens 80 km betragen.

In der hanbalītischen Rechtsschule ist das Zusammenlegen der Gebete bei einer Reise von mindestens 80 km und unter den Umständen, die wir auf den Seiten 300 und 301 genannt haben, gestattet; ebenso ist es gestattet, bei Kälte, Winter, Regen, Schlamm und Sturm zuhause das Nachtgebet mit dem Abendgebet zusammengelegt zu verrichten. Beim Zusammenlegen von Gebeten werden die Sunna-Gebete nicht verrichtet. Vor Beginn des ersten Gebets wird die Absicht für das Zusammenlegen gefasst. Wer auf der Arbeit ist oder Dienst hat und das Mittags-, Nachmittags- und Abendgebet nicht zur rechten Zeit verrichten kann, sollte die hanbalītische Rechtsschule befolgen und somit das Mittagsgebet mit dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet mit dem Nachtgebet zusammen verrichten. Er sollte seine Arbeit nicht aufgeben. Kündigt er seine Stelle, wird er Anlass für die Gräueltaten und den Unglauben seines Nachfolgers. Die Pflichtteile der Gebetswaschung sind in der hanbalītischen Rechtsschule sechs: Das Waschen des Gesichtes zusammen mit dem Inneren von Mund und Nase, das Fassen der

Absicht, das Waschen der Unterarme, das Bestreichen des gesamten Kopfes, der Ohren und der Haut oberhalb der Ohren, [langes Haar, das herabhängt, wird nicht bestrichen. In der mālikītischen Rechtsschule muss auch herabhängendes Haar bestrichen werden], das Waschen der Füße bis einschließlich der Knöchel, das Beachten der Reihenfolge (Tartīb) und die ununterbrochene Abfolge (Muwālāt). Berührt er die Haut irgendeiner Frau lüstern oder berührt er sein eigenes Geschlechtsteil, so wird die Gebetswaschung ungültig. Berührt ihn eine Frau, wird seine Gebetswaschung nicht ungültig, selbst wenn er dabei Lust verspürt. Alles, was den Körper durch die Haut verlässt, macht die Gebetswaschung ungültig, wenn es in großer Menge austritt. Der Verzehr von Kamelfleisch lässt die Gebetswaschung ungültig werden. Damit, als Entschuldiger zu gelten, verhält es sich genauso wie in der hanafītischen Rechtsschule. Bei der Ganzkörperwaschung ist es fard, Mund, Nasengänge und Haare zu waschen und dass Männer geflochtenes Haar lösen. Es ist für Frauen eine Sunna, dass sie ihr geflochtenes Haar für die Ganzkörperwaschung aufgrund großer ritueller Unreinheit lösen, und fard, wenn sie nach der Menstruation die Ganzkörperwaschung vornehmen. Beim Gebet für die Dauer des Taschahhud zu sitzen und in beide Richtungen den Schlussgruß (Salām) zu sprechen, ist ebenfalls fard.“

74 — NACHHOLGEBETE

Da das rituelle Gebet eine „**Ibāda badaniyya**“ (also eine mit dem Körper zu verrichtende gottesdienstliche Handlung) ist, kann es nicht anstelle anderer verrichtet werden. Jeder muss das Gebet selbstständig verrichten. Schwerkranke und sehr alte Menschen können den Armen anstatt des Gebets keine Fidyā [Geld als Kompensation] zahlen. Doch anstelle des Fastens ist die Fidyā erforderlich.

Im **Halabī-i kabīr** heißt es: „Wer mit oder ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) ein Gebet unterlässt, muss dessen Fard-Einheiten nachholen. Da in der hanbalītischen Rechtsschule jemand, der das Gebet unentschuldigt unterlässt, zum Murtadd wird, muss er das Gebet nicht nachholen. Er muss sich zuerst reumütig von seinem Kufr abwenden.“ Auf Seite 6 heißt es: „Weil das Verrichten des Gebets eine Pflicht ist, wird derjenige, der nicht daran glaubt, zum Kāfir. Wer daran glaubt, es aber unterlässt, also unentschuldigt nicht verrichtet, ist ein Sünder (Fāsiq). Dies gilt für alle klaren und offenkundigen Pflichten, die durch das Buch (den Koran), die Sunna und den Konsens (Idschmā‘) vermittelt wurden. Die Pflichten, welche durch Idschtihād festgesetzt sind, werden ‚muqayyad‘ genannt. Wer nicht an diese glaubt, wird kein Kāfir.“ [Wer jedoch diesen keine Wichtigkeit beimisst und seinem eigenen Verstand folgt und daher Missfallen an dem Urteil des Mudschtahids findet, wird zum Kāfir.]

Der Vertreter der Dschāmī‘ al-Azhar in Kamerun, Ustādh Ibrāhīm Muhammad Naschāt, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem sechsten Buch der Reihe „Kultur des Islams“ auf Seite 25: „Die Mehrheit der Gelehrten teilte mit, dass das bewusste Unterlassen des Gebets eine große Sünde ist und dass es fard ist, die Fard-Gebete nachzuholen. Ibn Taymiyya behauptete, dass derjenige, der das Gebet bewusst unterlässt, es nicht nachzuholen brauche, sein Nachholgebet nicht gültig sei und es eher notwendig sei, viele Nāfila-Gebete zu verrichten, viel Wohltätigkeit, gute Taten zu verrichten und viel um Vergebung zu bitten (Istighfār). Zuvor gab auch Ibn Hazm mit seinen langen Schriften derartige unangebrachte Ansichten von sich.“ Ibn Taymiyya und Ibn Hazm interpretierten Koranverse und Hadithe, deren Bestimmungen mehrdeutig sind, falsch und trennten sich somit von der Ahlus-Sunna. Dadurch leisteten sie der falschen Ansicht

Vorschub, dass gute Taten das Gebet ersetzen könnten. Dies ist eine der schädlichsten Wunden, die sie dem Islam zugefügt haben.

Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** heißt es auf Seite 256: „Das Fard-Gebet ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) nach Ablauf seiner Zeit zu verrichten, d. h. es zum Nachholen (Qadā) aufzuschieben, ist harām.“ Auf Seite 485 heißt es: „Das Fard-Gebet ohne Entschuldigungsgrund [das heißt ohne einen im Islam anerkannten triftigen Grund] nach Verstreichen seiner Zeit zu verrichten, ist eine große Sünde. Diese Sünde wird nicht lediglich mit dem Nachholen vergeben. Nach dem Nachholgebet muss zusätzlich Reue (Tawba) empfunden oder eine Pilgerfahrt durchgeführt werden. Durch das Nachholen wird einzig die Sünde des Nichtverrichtens des Gebets vergeben. Wenn ohne das Verrichten des Nachholgebets Reue empfunden wird, wird die Sünde des Unterlassens nicht vergeben und ebenso die Sünde des Aufschiebens. Denn damit die Tawba angenommen wird, ist das Unterlassen der Sünde eine Bedingung.“

[In einigen Predigtbüchern steht, dass nach dem letzten Freitagsgebet im Ramadan als Sühneleistung für das Gebet (Kaffārat as-salāt) vier Gebetseinheiten verrichtet werden. Dort wird auch angeführt, was in jeder Einheit und nach dem Schlussgruß gelesen werden soll. Es wird gesagt, dass dieses Gebet eine Sühne für die Gebete, die jemand während seiner gesamten Lebenszeit nicht verrichtet hat, sei und sie alle dadurch vergeben würden. Diese Aussage ist wahr. Jedoch dienen dieses Gebet und die anderen gottesdienstlichen Handlungen, die zu gesegneten Zeiten verrichtet werden, dazu, dass die Tawba, die für die Vergebung der großen Sünden für das Nichtverrichten der bereits nachgeholtten Fard-Gebete in der für sie festgelegten Zeit vollzogen wurde, angenommen wird. Ansonsten werden die nicht verrichteten Gebete, solange sie nicht nachgeholt werden, in keiner Weise vergeben. Entsprechend hebt die Sühneleistung für das Fasten die Schuld des Fastens nicht auf. Die Anzahl der Tage, die nicht gefastet wurden, müssen zusätzlich nachgeholt werden.]

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Übersetzung aus dem Buch **ad-Durr al-mukhtār**:

Bei der Verrichtung der fünf Fard-Gebete eines Tages und des Witr-Gebets sowie beim Nachholen dieser ist es fard, dass man „Sāhib at-tartīb“ ist. Das bedeutet, dass man beim Verrichten der Gebete ihre Aufeinanderfolge (Tartīb) beachten muss. Die Fard-Einheiten des Freitagsgebets müssen in der Zeit des Mittagsgebets jenes Tages verrichtet werden. Jemand, der das Morgengebet verschlafen hat, muss es umgehend nachholen, sobald er sich daran erinnert, und sei es während der Freitagspredigt (Khutba). Solange ein Gebet aussteht und es nicht nachgeholt wurde, ist es nicht dschā'iz, die darauffolgenden fünf Gebete zu verrichten. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand ein Gebet verschläft oder es vergisst und sich dann während der Verrichtung des nächsten Gebets in Gemeinschaft daran erinnert, soll er sein Gebet mit dem Imam zu Ende bringen und anschließend das vorherige Gebet nachholen! Danach soll er das Gebet, das er mit dem Imam verrichtet hat, wiederholen!“**

Das Verrichten jeder Art von Gebet zur rechten Zeit wird „**Adā**“ (Durchführung/Verrichtung) genannt. Wenn ein Nāfila-Gebet begonnen wird, ist dies die Zeit dieses Nāfila-Gebets und seine Vollendung wird wādschib. Wenn das Gebet ungültig wird, ist das Nachholen wādschib. Ein Gebet innerhalb seiner Zeit erneut zu verrichten, wird „**I'āda**“ (Wiederholen) genannt. Wenn es nicht zur vorgeschriebenen Zeit verrichtet wird, wird das Verrichten nach Ablauf seiner Zeit „**Qadā**“ (Nachholen) genannt. Siehe auch Seite 350. Fard-Gebete nachzuholen ist fard. Wādschib-Gebete sowie ungültig gewordene Sunna- und

Nāfila-Gebete nachzuholen ist wādschib. Es wurde nicht angeordnet, ein Sunna-Gebet, das nicht zur rechten Zeit verrichtet wurde, nachzuholen. Wenn diese Sunna nachgeholt wird, zählt sie als Nāfila-Gebet und bringt nicht den Lohn einer Sunna ein.

[In den Büchern der Schiiten heißt es: „Wenn jemand, der seine Gebete mit einem Entschuldigungsgrund nicht verrichtet hat, stirbt, holt sein nahestehender Verwandter (Walī) die Gebete für ihn nach. Oder er lässt sie jemand anderen gegen Entgelt verrichten. Es ist gestattet, auch andere gottesdienstliche Handlungen des Verstorbenen gegen Entgelt andere verrichten zu lassen, damit er von seinen Schulden befreit wird.“ Diese Worte der Schiiten sind nicht richtig.]

Außer in den drei Zeiten, die am Ende des 60. Kapitels stehen, können jederzeit Nachholgebete (Qadā-Gebete) verrichtet werden. Das Morgengebet einer Person, die sich vor Beginn des Morgengebets oder während des Gebets daran erinnert, dass sie das Witr-Gebet nicht verrichtet hat, ist nicht gültig. Lediglich dann, wenn bis zum Sonnenaufgang nur noch so viel Zeit geblieben ist, wie es für das Nachholen des Witr-Gebets braucht, ist das Morgengebet gültig. Das bedeutet: Wenn am Ende einer Gebetszeit nicht mehr so viel Zeit bleibt, dass man auch das Nachholgebet verrichten könnte, dann entfällt die Pflicht, zuerst das Nachholgebet zu verrichten. Wer denkt, die Zeit sei dem Ende nah, und daher die Fard der Gebetszeit verrichtet, danach aber erkennt, dass noch ausreichend Zeit ist, verrichtet das Nachholgebet und wiederholt anschließend die Fard der Gebetszeit. Vergisst jemand zu Beginn des Gebets oder im Gebet, dass er ein Nachholgebet zu verrichten hat, und erinnert sich dann nach dem Gebet daran, ist sein Gebet gültig. Denn das Vergessen ist eine Entschuldigung.

Auch der Umstand, dass die Anzahl der nachzuholenden Gebete sechs oder mehr beträgt, ist ein Entschuldigungsgrund, durch den es nicht mehr nötig ist, diese ihrer Reihenfolge nach beten zu müssen. Eine Person, deren Anzahl nicht verrichteter oder verrichteter, aber nicht gültig gewordener Fard-Gebete sechs beträgt, ist kein Sāhib at-tartīb. Daher ist es für diese Person nicht notwendig, innerhalb der Nachholgebete und zwischen diesen und den Gebeten, die in ihrer Zeit verrichtet werden, die Aufeinanderfolge zu beachten. Wenn beispielsweise eine Person, die ein Fard-Gebet nicht verrichtet, dann fünf Gebete in ihrer Zeit verrichtet, obwohl er sich an das nicht verrichtete Fard-Gebet erinnert, sind diese fünf Gebete nicht gültig, weshalb sich die Zahl der nicht verrichteten Gebete auf sechs erhöht. Das Witr-Gebet wird hierbei nicht hinzugerechnet, sondern nur die zuvor nicht verrichteten Fard-Gebete.

Der vierte Grund, wodurch das Einhalten der Reihenfolge entfällt, ist die Unkenntnis darüber, dass die Beachtung der Aufeinanderfolge eine Notwendigkeit ist. Unkenntnis in Bezug auf Angelegenheiten, zu denen es keinen Quellentext (Nass) oder Konsens (Idschmā') gibt, ist entschuldigt. Wenn beispielsweise jemand, der das Morgengebet nicht verrichtet hat, das Mittagsgebet verrichtet, obwohl er sich an das nicht verrichtete Morgengebet erinnert, ist das Mittagsgebet nicht gültig. Wenn er später das Morgengebet nachholt und dann das Nachmittagsgebet verrichtet, ist das Nachmittagsgebet gültig. Denn er nimmt an, dass sein Mittagsgebet gültig war. Wenn bei jemandem, der mehr als fünf nachzuholende Gebete hat, während des Nachholens die Anzahl nicht verrichteter Gebete unter sechs fällt, tritt die Erfordernis, die Reihenfolge einzuhalten, nicht wieder ein, d. h. er kann auch diese ohne Beachtung der Aufeinanderfolge verrichten.

Dass bei jemandem, der die Reihenfolge bricht, obwohl er weniger als sechs Gebete zum Nachholen hat, die Gebete nicht gültig sind, ist nach Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, an eine Bedingung geknüpft. Wenn

die Anzahl späterer, zu ihren Zeiten verrichteter Gebete gemeinsam mit dem nachzuholenden Gebet sechs erreicht, werden die verrichteten Gebete wieder gültig. Wenn jemand z. B. ein Fard- oder Wittr-Gebet nicht verrichtet und dann die nachfolgenden Gebete verrichtet, sind diese Gebete nicht gültig. Wenn er, bevor er das fünfte Gebet verrichtet, das zuvor nicht verrichtete Gebet nachholt, gelten die verrichteten Gebete als Nāfila. Endet die Gebetszeit des fünften Gebets, das er vor dem Nachholgebet verrichtete, werden die Gebete, die nicht verrichtet und nicht gültig wurden, insgesamt sechs Stück. Dadurch werden die verrichteten fünf Gebete wieder gültig. Bei jedem der fünf Gebete muss er sich daran erinnern, dass er ein Nachholgebet zu verrichten hat. Wenn er sich bei einigen nicht daran erinnert, werden diese bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn eine Person, die das Morgengebet nicht verrichtete, die nachfolgenden Gebete verrichtet, werden am nächsten Tag bei Sonnenaufgang all ihre verrichteten fünf Gebete gültig.

Die Ungültigkeit der Gebete, bei denen die Reihenfolge nicht eingehalten wurde, ist gemäß den zwei Imāmen nicht an eine Bedingung gebunden, sondern definitiv (absolut).

Wer nicht stehen kann oder durch das Stehen Schaden nimmt oder dem dadurch schwindelig wird, verrichtet auch die Fard-Gebete im Sitzen an der Stelle, an der er sich niederwirft. Für die Rukū' beugt er sich nach vorne und für die Sadschda legt er seinen Kopf auf den Boden. Wer eine kurze Weile stehen kann, indem er sich an einer Wand, einem Stock oder einem Menschen stützt, für den ist es fard, im Stehen den Takbīr zu sprechen und für diese kurze Weile im Stehen zu rezitieren. Ein Kranker, der nicht in die Niederwerfung gehen kann, soll sich auf etwas Hartes niederwerfen, das vorher auf den Boden gelegt wird und weniger als 25 cm hoch ist. Wer auf seiner Stirn eine Wunde hat, legt für die Niederwerfung nur seine Nase auf den Boden, und wer auf der Nase eine Wunde hat, legt nur die Stirn auf den Boden. Wer auf beiden eine Wunde hat und sein Gesicht nicht auf den Boden oder auf einen harten Gegenstand legen kann, betet im Sitzen mit angedeuteten Bewegungen, selbst wenn er stehen kann. D. h. er verbeugt sich für die Rukū' ein wenig vor und für die Sadschda beugt er sich mehr als für die Rukū'. Dass man selbst oder ein anderer für die Niederwerfung etwas vom Boden hochhebt und darauf das Gesicht legt, ist makrūh tahrīman. Denn in den Büchern **Fath al-qadīr**, **Marāqī al-falāh**, **Halabī** und **Madschma' al-anhur** heißt es, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, einmal einen Kranken besuchte. Als er sah, dass dieser mit seiner Hand ein Kissen hob und darauf die Niederwerfung machte, nahm er ihm das Kissen weg. Dann nahm der Kranke ein Stück Holz und machte die Niederwerfung darauf. Er nahm auch das Holz weg und sagte: „**Wenn du dazu in der Lage bist, dann verrichte die Sadschda auf den Boden! Wenn du dich nicht bis zum Boden verbeugen kannst, dann hebe nichts hoch zu deinem Gesicht, um darauf die Sadschda zu machen! Bete mit angedeuteten Bewegungen, wobei du dich für die Sadschda etwas mehr verbeugst als für die Rukū'!**“ Wenn bei der Sadschda auf dem hochgehobenen Gegenstand die Person sich mehr verbeugt als für die Rukū', gilt, dass er mit angedeuteten Bewegungen (Īmā) gebetet hat, sodass das Gebet gültig ist. Demnach ist es unnötig, irgendetwas mit der Hand hochzuheben, um darauf die Niederwerfung zu vollziehen.

Ibrāhīm al-Halabī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Halabī-i kabīr** auf Seite 618: „Wenn eine Medizin, die auf den Zahn gelegt wird, um schwere Schmerzen zu lindern, die Rezitation verhindert, folgt er einem Imam, wenn die Zeit knapp ist. Wenn es keinen Imam gibt, verrichtet er das Gebet ohne Rezitation.“

Wer sich aufgrund von Schmerzen an einem Körperteil nicht richtig hinsetzen kann, setzt sich so hin, wie er will. Um sitzen zu können, kann er auch seine Füße in Gebetsrichtung ausstrecken. Er lehnt einen Teil seines Körpers an ein Kissen oder etwas anderes an. Oder aber jemand hält ihn fest und hindert ihn am Fallen. Sich auf etwas Erhöhtes zu setzen und mit Andeutungen zu beten, ist nicht gestattet. [Das Gebet zu verrichten, während man auf einem Stuhl sitzt, ist nicht gültig. Denn für das Sitzen auf dem Stuhl besteht keine Notwendigkeit (Darūra). Wer auf dem Stuhl sitzen kann, kann auch auf dem Boden sitzen, und muss dementsprechend das Gebet auf dem Boden sitzend verrichten. Einem Kranken, der nach dem Gebet vom Boden nicht selbständig aufstehen kann, aber vom Stuhl mit Leichtigkeit aufstehen kann, hilft jemand anderes beim Aufstehen. Oder er sitzt auf einem Liegesofa, das in Gebetsrichtung ausgerichtet ist, und betet darauf, ohne die Beine hängen zu lassen. Nach dem Gebet lässt er die Beine an einer Seite des Liegesofas herunterhängen und steht auf, als würde er auf einem Stuhl sitzen.] Ein Kranker, der nicht auf dem Boden sitzen kann, indem er sich an etwas abstützt oder von jemand gehalten wird, verrichtet das Gebet auf dem Rücken liegend. Dabei streckt er seine Füße in Gebetsrichtung und legt unter seinen Kopf ein Kissen, sodass sein Gesicht in Gebetsrichtung schaut. Oder er legt sich auf seine rechte oder linke Seite in Gebetsrichtung hin. Die Verbeugung und Niederwerfungen deutet er mit seinem Kopf an. Wenn eine kranke Person, die selbst auf diese Weise nicht andeuten kann und bei Verstand ist, länger als einen Tag nicht das Gebet verrichten kann, holt sie keines von diesen nach. Genauso verhält es sich mit jemanden, der aus einem durch „höhere Gewalt“ bedingten Grund heraus, also aufgrund von etwas, das nicht in seiner Hand liegt, mehr als fünf Gebete nicht verrichten kann, so z. B. aufgrund einer Krankheit oder Bewusstlosigkeit oder eines Zustandes, in welchem er derart verwirrt ist, dass er die Anzahl der Niederwerfungen und Gebetseinheiten vergisst. Wer aber aufgrund des Konsums alkoholischer Getränke oder von Rauschmitteln oder durch die Einnahme von Medikamenten bewusstlos oder geistesabwesend wird, muss alle Gebete nachholen, selbst wenn die Anzahl nicht verrichteter Gebete mehrere Tage umfasst.

Wer ins Sterbebett kommt, bevor er seine Gebete verrichtet hat, obwohl er sie zumindest mit Andeutungen hätte verrichten können, muss die Sühneleistung für seine Gebete vermachen. Die Sühne für das Gebet besteht darin, pro Gebet ein halbes Sā' [also 1750 g] Weizen an einen armen Muslim zu geben. Entweder der Erbe oder derjenige, den er testamentarisch damit beauftragt wird, verteilt dies. Dies muss vom 1/3 des Vermögens, das der Vermachende hinterlässt, gegeben werden. Wenn er es im Sterbebett nicht vermachte, muss niemand es geben.

Auch wenn die Anzahl nachzuholender Gebete mehr als fünf beträgt, müssen sie umgehend nachgeholt werden. Das Nachholen der Rezitationsniederwerfung und des Fastens hat keine Eile. Es ist keine Sünde, wenn dies verzögert wird.

Wer im Dār al-harb den Glauben annimmt und nicht vernimmt, dass das Verrichten des Gebets fard ist, muss die bis zum Vernehmen verpassten Gebete nicht nachholen. Wenn der Abtrünnige (Murtadd) wieder zum Glauben zurückkehrt, holt er die Gebete und das Fasten, die er vor seiner Abtrünnigkeit verrichtet hatte und die er während seiner Abtrünnigkeit nicht verrichtete, nicht nach. Doch er muss erneut die Pilgerfahrt durchführen. Die Fard-Handlungen, die er vor der Abtrünnigkeit nicht verrichtete, muss er nachholen. Es ist nämlich eine große Sünde, wenn ein Muslim die Fard-Handlungen nicht verrichtet. Durch die Abtrünnigkeit werden diese Sünden nicht vergeben.

Die Gebete, die während der Gesundheit nicht verrichtet wurden, während einer Krankheit mit der Trockenreinigung (Tayammum) und angedeuteten Be-

wegungen nachzuholen, ist gestattet. Wenn er wieder gesund wird, braucht er diese nicht erneut verrichten. Man darf anderen nicht mitteilen, dass man ein Nachholgebet verrichtet, denn das Nichtverrichten eines Gebets ist eine Sünde und Sünden müssen geheim gehalten werden.

Um ein Fard- oder Wādschib-Gebet absichtlich zum Nachholen aufschieben zu dürfen, gibt es zwei Entschuldigungsgründe: Der erste ist, dass man sich in direkter Konfrontation mit dem Feind befindet. Der zweite ist, dass jemand, der sich auf einer Reise befindet [d. h. unterwegs ist, selbst wenn er nicht die Absicht hat, eine Reise von drei Tagen zu unternehmen], sich auf dem Weg vor Räubern, Wildtieren, Fluten oder Stürmen fürchtet. Wenn jemand in diesen Situationen nicht in der Lage ist, das Gebet sitzend oder sich in irgendeine Richtung wendend oder auf dem Tier mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten, darf er es zum Nachholen aufschieben. Aus diesen zwei Gründen oder durch Verschlafen oder Vergessen das Gebet zu versäumen, ist keine Sünde. Nachdem es heißt, dass es in den Wintermonaten mustahabb ist, das Nachtgebet so lange aufzuschieben, bis ein Drittel seiner Zeit vergangen ist, wird gesagt: „Nach dem Eintreten der Gebetszeit zu schlafen und deshalb das Gebet zu verpassen, ist zwar nicht harām, aber makrūh tahrīman. Nachdem man das Aufwachen sichergestellt hat, indem man jemanden darum gebeten oder einen Wecker gestellt hat, ist es nicht makrūh, nach Eintritt der Zeit zu schlafen, und ebenso nicht makrūh, vor Eintritt der Zeit zu schlafen.“ Im Kommentar von Kara Tschalabīzāda zum **al-Aschbāh** heißt es: „Um jemanden, der am Ertrinken ist oder sich in ähnlicher Gefahr befindet, zu retten, das Gebet nach Ablauf seiner Zeit zu verrichten, ist gestattet.“ Doch es wird fard, ein solches Gebet [sobald der Entschuldigungsgrund nicht mehr vorliegt] umgehend nachzuholen. Unter der Bedingung, sie außer in den drei verbotenen Zeiten zu jeder freien Zeit zu verrichten, ist es gestattet, die Nachholgebete so lange aufzuschieben, wie es braucht, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern [also für die Dauer der Arbeitszeiten]. Wenn man mehr als diese Dauer aufschiebt, beginnt man zu sündigen. Schließlich hat der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die vier Gebete, die sie wegen der Heftigkeit der Kämpfe während der Grabenschlacht nicht verrichten konnten, noch in derselben Nacht in Gemeinschaft nachgeholt, obwohl die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, Verletzungen hatten und äußerst erschöpft waren.

Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagen einstimmig: „Die Sunna-Gebete wurden nur zu ihren vorgegebenen Zeiten angeordnet. Sunna-Gebete, die nicht zu ihrer Zeit verrichtet werden, werden nicht eine zu entrichtende Schuld. Daher wurde auch nicht angeordnet, dass man sie nach Ablauf ihrer Zeit nachholt. Da jedoch die Sunna des Morgengebets dem Wādschib nahe ist, wird sie am selben Tag vor Eintritt der Zeit des Mittagsgebets gemeinsam mit der Fard des Morgengebets nachgeholt. Die Sunna des Morgengebets wird aber nach Eintritt der Zeit des Mittagsgebets nicht mehr und die anderen Sunna-Gebete zu keiner Zeit nachgeholt. Sollte jemand sie aber nachholen, entsteht dennoch nicht die Belohnung einer Sunna, sondern sie gelten als Nāfila-Gebete.“

Im **ad-Durr al-mukhtār**, im **Ibn Ābidīn**, im Tahtāwīs Superkommentar zum **Marāqī al-falāh**, im **ad-Durr al-muntaqā** sowie im **al-Dschawhara** heißt es: „Dass ein Muslim ein beliebiges Gebet nicht innerhalb seiner Zeit verrichtet, geschieht auf zwei Weisen:

1. Dass er es mit einem Entschuldigungsgrund (Udhr) verpasst. Das Gebet mit einer Entschuldigung zu verpassen, wird „**Fawt**“ genannt. Um ein Harām, ein Makrūh oder eine Bid'a nicht zu verrichten und eine Fard oder ein Wādschib nicht zu verpassen, ja gar diese nicht einmal zu verspäten, werden Sunna-Taten unterlassen. Die Sunna-Handlungen aus diesen Gründen heraus zu unterlassen,

ist dschā'iz und sogar erforderlich. Sie nicht zu unterlassen, wäre eine Sünde. Fard-Gebete mit einem Entschuldigungsgrund zu verpassen, ist zwar keine Sünde, doch sie müssen umgehend nachgeholt werden.

2. Dass er das Gebet aus Faulheit unterlässt, während er es als Pflicht anerkennt und sich seiner Wichtigkeit bewusst ist.“ Auch wenn es keine Sünde ist, die Sunna-Gebete ohne Entschuldigungsgrund und beharrend dauerhaft zu unterlassen, wird man am Tag des Jüngsten Gerichts dafür zur Rechenschaft gezogen und getadelt. Kamāluddīn ibn al-Humām sagte: „Fard- und Wādschib-Gebete nicht zu verrichten, ist eine Sünde. Die Sunna-Gebete nicht zu verrichten führt dazu, den Lohn für sie und hohe Stufen nicht zu erreichen.“ Im **Halabī-i saghīr** heißt es: „Es ist keine Sünde, die Sunna des Morgengebets und andere Sunna mu'akkada-Gebete zu unterlassen. Doch dadurch wird man ihres Lohnes und der hohen Stufen beraubt und man wird getadelt.“ Die Fard-Gebete ohne Entschuldigungsgrund zu unterlassen, ist eine sehr große Sünde. Daher heißt es in den Büchern zu Beginn der Ausführungen zum Nachholgebet: „Ein Muslim versäumt sein Gebet nur mit einem Entschuldigungsgrund. Deswegen wird in allen Büchern über das Nachholen von **Fā'ita**-Gebeten, also von verpassten Gebeten gesprochen.“ Denn bei den früheren Muslimen war es denkbar, dass sie ihre Gebete verpassen (Fawt), doch niemand unterließ sie ohne triftigen Grund. Im **Umdat al-islām** sowie im **Dschāmi' al-fatāwā** heißt es: „Ein Fard-Gebet, das man im Angesicht des Feindes verrichten könnte, zu unterlassen, ist eine derartige Sünde, wie wenn man 700 große Sünden begeht.“ „**Fā'ita**“-Gebet meint ein Gebet, das [ohne Eigenverschulden, unabsichtlich] verpasst wurde, wohingegen ein unterlassenes Gebet ein Gebet ist, das [absichtlich] zum Nachholen aufgeschoben wurde. Nachzuholendes Gebet wird sowohl mit dem Wort verpasst (fā'ita) als auch mit dem Wort unterlassen (matrūk) ausgedrückt. Für diesen Zweck diese beiden Bezeichnungen so zu verwenden, zeigt nicht, dass die Bestimmungen in Bezug auf verpasste und unterlassene Gebete dieselben sind. Das Fā'ita-Gebet ist ein Gebet, welches keine Sünde darstellt, wohingegen das unterlassene Gebet eines ist, das eine große Sünde darstellt. Dies ist beispielsweise wie der folgende Fall: Ein Veteran ist ein Mensch, ein Mörder ist auch ein Mensch. Dass beide Menschen sind, hebt die Sünde des Mörders nicht auf und tilgt auch nicht den Lohn des Veteranen.

Dass eine Person, die mit einem im Islam akzeptierten Entschuldigungsgrund einige Gebete verpasst hat, diese wenigen Gebete nicht anstelle der Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete verrichtet und somit diese Sunna-Gebete nicht unterlässt, wurde als gestattet angesehen. Doch zu Zeiten, als die Bücher über den Islam verfasst wurden, gab es in der islamischen Welt keine Menschen, die das Gebet nicht verrichteten. Es gab niemanden, der diese unentschuldigt zum Nachholen aufschob, und auch die Anzahl der mit einem Entschuldigungsgrund verpassten Gebete war gering. Heute jedoch sind die Muslime einer großen Sünde verfallen, da sie das Gebet unentschuldigt unterlassen. Angesichts dieser Tatsache und Realität sollten jene, die ihre Gebete unentschuldigt unterlassen haben, zumindest beim Verrichten der Sunna-Gebete von vier der täglichen fünf Gebete auch die Absicht fassen, Nachholgebete zu verrichten, um nicht mit dieser Gebetsschuld zu sterben und von der Höllepein verschont zu bleiben. Auf diese Weise hätte man sowohl ein Nachholgebet als auch ein Sunna-Gebet verrichtet. Da die Sunna des Morgengebets eine sehr starke Sunna ist, sollte dieses lediglich mit der Absicht der Sunna verrichtet werden.

Sayyid Abdulhakīm Efendi, ein Experte im Fiqh-Wissen der vier Rechtsschulen, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wenn diejenigen, die aus Faulheit nicht gebetet haben und die Schuld jahrelanger Gebete auf sich lasten haben, beginnen

das Gebet zu verrichten, sollten sie beim Verrichten der Sunna-Gebete auch die Absicht fassen, das erste nachzuholende Gebet dieser Zeit nachzuholen. Es ist nach allen vier Rechtsschulen notwendig, dass solche Personen bei den Sunna-Gebeten auch die Nachholgebete beabsichtigen. In der hanafitischen Rechtsschule ist das unentschuldigte Unterlassen eines Fard-Gebets die größte Sünde (Akbar al-kabā'ir). Diese sehr große Sünde verdoppelt sich mit jeder freien Zeitspanne, die vergeht, in der man das Gebet verrichten könnte. Denn das sofortige Nachholen von versäumten Gebeten ist ebenfalls fard. Um sich vor diesen immensen Sünden jenseits aller Berechnung zu retten, soll man mit Ausnahme des Morgengebets beim Verrichten der Sunna-Gebete der vier Gebetszeiten und der ersten und letzten Sunna des Freitaggebets sowie der Sunna der Zeit auch ein nicht verrichtetes Fard-Gebet beabsichtigen und die letzte Sunna des Nachtgebets mit der Absicht verrichten, auch ein Witr-Gebet mit drei Einheiten nachzuholen. Die Beweise, die das Gesagte darlegen, sind in den Büchern der hanafitischen Gelehrten zahlreich vorhanden.

Ein Fard-Gebet zu unterlassen, stellt eine große Sünde dar. Es muss dafür sofort die Tawba vollzogen werden. Die Tawba [also das Nachholgebet] aufzuschieben, ist eine noch größere Sünde. Diese Sünde verdoppelt sich mit jeder verstreichenden Zeitspanne, die es braucht, um ein Gebet nachzuholen, also alle 6 Minuten. Auch beim Aufschieben des Nachholens wird die Tawba fard. Wenn von einem nachzuholenden Gebet das erste Nachholgebet verrichtet wird, werden die Sünden des Hinauszögerns vom Nachholen dieses Gebets allesamt vergeben. Daher ist es erforderlich, die Nachholgebete so umgehend wie möglich zu verrichten und sich somit von den Gebetsschulden zu befreien.

FARD- UND SUNNA-HANDLUNGEN: [Die Sache einer anderen Person im Geheimen zu entwenden, wird „Diebstahl“ (Sariqa) genannt. Mit Gewalt, Betrug und offenkundig zu entwenden, wird „Usurpation“ (Ghasb) genannt. Beides ist harām und verhindert, dass die Eigentümer der beiden Sachen sie benutzen können. Diese Sünde hält so lange an, bis der Eigentümer entschädigt wird. Es ist auch notwendig, diese Sünde täglich zu bereuen. Von einer Person, die eine Fard nicht zur rechten Zeit vollbringt und stattdessen Nāfila-Gottesdienste verrichtet, werden diese Nāfila-Handlungen nicht angenommen. Diese Person hält dann nämlich nicht das Gebot Allahs, des Erhabenen, ein, sondern die Wünsche ihrer eigenen Triebseele. Wenn keine Zakat entrichtet wird, dann wird dadurch den Armen ihr Recht entzogen. Weil der Reiche, der keine Zakat gibt, dadurch das Recht von Tausenden von Armen an sich reißt und sich dem Gebot Allahs, des Erhabenen, widersetzt, werden all seine Wohltaten und guten Werke nicht angenommen. Ebenso ist derjenige, der seine Schulden nicht bezahlt, mit der Verantwortung solcher Rechte belastet.

Das Gebet zu verrichten ist die Schuld des Menschen gegenüber Allah, dem Erhabenen. Ein Fard-Gebet nicht zu seiner rechten Zeit zu verrichten bedeutet, diese Schuld und das Recht der Muslime auf ein Bittgebet im Gebet nicht zu begleichen bzw. einzuhalten. Bis dieses nachgeholt ist, werden seine Nāfila- und Sunna-Gebete nicht akzeptiert. Das Gebet zum Nachholen aufzuschieben, ist eine große Sünde. Wer ein Gebet nicht nachholt, wird dafür 80 Huqb brennen. Alle 6 Minuten verdoppelt sich diese Sünde. In einer Stunde vermehrt sich diese Strafe um das Zehnfache und in 24 Stunden um das 240-fache. Während die Strafe der nachzuholenden Gebete am ersten Tag 80 Huqb beträgt, verdoppelt sie sich in den darauffolgenden Tagen alle 6 Minuten. Jeder Mann und jede Frau, die später mit dem Beten begonnen haben, sollen anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete verrichten, und zwar so viele Jahre lang, die der Mann ab 12 Jahren und die Frau ab 9 Jahren nicht gebetet hat. Das Gebet nicht zu verrichten,

ist eine große Sünde, und das Nachholgebet nicht zu verrichten, ist eine noch größere Sünde und diese Sünde setzt sich jeden Tag fort. So wie jemand, der das Gebet zum Nachholen aufschob, die Tawba vollziehen muss, so muss er auch in jeder Zeitspanne, in der er das Gebet hätte verrichten können [also alle 6 Minuten] zusätzlich die Tawba vollziehen. Um die Tawba für das Nichtverrichten des Nachholgebets zu vollziehen, muss er auch das Nachholgebet verrichten. Daher muss jemand, der viele Nachholgebete hat, bei jedem Gebet anstelle der Sunna-Gebete das erste nachzuholende Gebet verrichten. Denn vor dem Verrichten der Nachholgebete werden seine Sunna-Gebete nicht angenommen. Wenn anstelle des Sunna-Gebets ein Nachholgebet verrichtet wird, hat man damit auch diese Sunna verrichtet.

Wer das Nachholgebet eines Gebets nicht verrichtet, bei dem verdoppelt sich in jeder Zeitspanne, die es braucht, um das Gebet zu verrichten [d. h. alle 6 Minuten] diese Sünde, sodass die Schuld von Millionen von Nachholgebeten entsteht. Wenn eine solche Person dann das erste Nachholgebet verrichtet, werden diese Sünden allesamt vergeben. Man muss die Wichtigkeit des Verrichtens von Nachholgebeten gut begreifen. Wer ohne Glauben stirbt, dem wird im Jenseits nicht die geringste Barmherzigkeit zuteil und er wird auf ewig im Höllenfeuer brennen. Der Muslim, der große Sünden begeht und ohne Tawba stirbt, wird durch die Fürsprache oder durch seine Bemühungen, den Islam zu verbreiten, Vergebung erlangen. Denn in einem Hadith heißt es: **„Die Tat, die Allah, der Erhabene, am meisten liebt, ist das Lieben um Allahs willen (Hubb fillāh) und das Verabscheuen um Allahs willen (Bughd fillāh).“** Dem Gläubigen, der die Gelehrten der Ahlus-Sunna und die Gottesfreunde (Awliyā) liebt, wird die frohe Botschaft in diesem Hadith zuteil. Damit die frohe Kunde im Hadith **„Wer eine vergessene Sunna von mir wiederbelebt, bekommt den Lohn von 100 Märtyrern“** zuteilwird, ist es erforderlich, die Bücher der Ahlus-Sunna zu verkaufen und sich auf diese Weise darum zu bemühen, den Islam, den Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, zu verbreiten. Sämtliche Bücher, die der Hakikat-Verlag in Istanbul verlegt, sind von Gelehrten der Ahlus-Sunna verfasst worden.]

Um die Sunna-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete zu verrichten, soll man beim Verrichten der ersten Sunna des Mittagsgebets mit vier Gebetseinheiten auch die Absicht für das erste nachzuholende Fard-Gebet des Mittagsgebets fassen und somit auch ein Nachholgebet verrichten; bei der letzten Sunna des Mittagsgebets mit zwei Einheiten soll man auch die Absicht für die erste nachzuholende Fard des Morgengebets fassen; bei der Sunna des Nachmittagsgebets auch die erste nachzuholende Fard des Nachmittagsgebets beabsichtigen; bei der Sunna des Abendgebets auch die erste nachzuholende Fard des Abendgebets mit drei Einheiten beabsichtigen; bei der ersten Sunna des Nachtgebets auch die Absicht für die erste nachzuholende Fard des Nachtgebets und bei der letzten Sunna für das erste nachzuholende Witr-Gebet mit drei Einheiten fassen und somit auch Nachholgebete verrichten. Auf diese Weise wird jeden Tag die Versäumnis eines ganzen Tages nachgeholt. Auch beim Verrichten der Tarāwīh-Gebete soll man die Absicht fassen, versäumte Gebete nachzuholen. Je nachdem, wie viele Jahre man nachzuholen hat, wird dies so viele Jahre lang fortgesetzt. Wenn alle versäumten Gebete nachgeholt sind, sollte man damit beginnen, bei den Sunna-Gebeten nur die Absicht für die Sunna zu fassen.“ [Siehe auch Kapitel 63.]

[Anstelle der Tarāwīh-Gebete sollte man zuhause Nachholgebete verrichten. Denn dass Personen, die die Fard-Gebete unentschuldigt unterlassen, für ihre Sunna-Gebete keinen Lohn (Thawāb) erhalten, steht in den Büchern geschrieben. Wenn in der Moschee des Viertels oder zuhause das Tarāwīh-Gebet in Gemein-

schaft verrichtet wird, dann verrichtet derjenige, der noch Nachholgebete hat oder der Zweifel an der Gültigkeit des Gebets des Imams hat, mit der Gemeinschaft das Tarāwīh-Gebet, um den Jugendlichen, die neu mit dem Beten beginnen, ein Vorbild zu sein und sie an das Gebet zu gewöhnen, und um zu vermeiden, dass Fitna entsteht. Doch er fasst nicht die Absicht, diesem Imam zu folgen, sondern tut nur so, als würde er mitbeten, und verrichtet dabei auch ein Nachholgebet. Wenn der Imam nach jeweils zwei Einheiten den Schlussgruß spricht, holt er jeweils die Fard des Morgengebets nach, und wenn der Imam nach jeweils vier Einheiten den Schlussgruß spricht, fasst er die Absicht für das Nachholen der anderen Fard-Gebete. Sollte er, falls er auch die Absicht für ein Nachholgebet fasst, seine Handlungen nicht mit den Handlungen des Imams synchronisieren können, so beabsichtigt er lediglich das Tarāwīh-Gebet und folgt auch einem solchen Imam.]

Mit den zwei erwähnten Entschuldigungsgründen oder aufgrund von Schlaf oder Vergesslichkeit verpasste Gebete sind oft wenige und können an einem Tag nachgeholt werden. Daher ist es nicht notwendig, bei den Sunna-Gebeten auch Nachholgebete zu beabsichtigen. Da es keine Sünde ist, das Gebet mit einem Entschuldigungsgrund zu verpassen, führt die Verzögerung des Nachholens dieses Gebets für eine Dauer, in der die Sunna-Gebete verrichtet werden, nicht dazu, dass die Sünde beginnt.

Unentschuldigt aus Faulheit ein Fard-Gebet nicht zu seiner Zeit zu verrichten, ist eine große Sünde. Für die Vergebung einer großen Sünde ist die Tawba notwendig. Damit die Tawba gültig ist, gibt es vier Bedingungen. Diese sind das Beueen, das Ablassen von der Sünde, der Entschluss die Sünde nicht erneut zu begehen und das Bitten und Flehen um Vergebung sowie das Wiedergutmachen der Verletzung der Rechte Allahs und der Menschen. Wenn eine dieser vier Bedingungen nicht erfüllt wird, wird die Sünde nicht vergeben. Solche Personen müssen auch die Sunna-Gebete der vier täglichen Gebete mit der Absicht des Nachholgebets verrichten und auf diese Weise das Recht Allahs, des Erhabenen, so schnell wie möglich begleichen. In der dritten und vierten Einheit dieser Gebete rezitieren sie keine zusätzliche Sure.

Im **al-Imdād** sowie im **Ibn Ābidīn** auf Seite 450 steht: „Um ein Wādschib nicht zu verzögern, wird eine Sunna unterlassen.“ Nachdem er dasselbe auf der 316. Seite gesagt hat, fährt er wie folgt fort: „Beim Verrichten des Gemeinschaftsgebets ist es fard, dem Imam in den Bewegungen zu folgen, die fard sind. Bei Wādschib-Handlungen ist das Folgen wādschib und bei Sunna-Handlungen sunna. Zu folgen bedeutet, gemeinsam mit dem Imam oder nach ihm zu verrichten oder wenn man vor dem Imam etwas tut, auf den Imam zu warten. Beispielsweise gemeinsam mit dem Imam in die Verbeugung zu gehen oder sich nach ihm zu verbeugen und ihn in der Verbeugung einzuholen oder sich nach dem Aufrichten des Imams in die Verbeugung zu begeben oder vor dem Imam in die Verbeugung zu gehen und sich dann wieder zu erheben und anschließend erneut gemeinsam mit dem Imam oder nach ihm in die Verbeugung zu gehen, wird als Befolgen des Imams bezeichnet. Wenn er sich nicht erneut verbeugt, dann gilt, dass er dem Imam nicht gefolgt ist und die Fard unterlassen hat, wodurch sein Gebet ungültig wird. Sich bei Fard- und Wādschib-Handlungen gemeinsam mit dem Imam zu bewegen, ist ein weiteres Wādschib. Wenn der Imam sich von der Verbeugung erhebt, bevor der Mitbetende selbst den Tasbīh dreimal gesprochen hat, vollendet er sein Tasbīh nicht, sondern es ist wādschib, dass er sich gemeinsam mit dem Imam aufrichtet. Um ein Wādschib nicht zu verspäten, wird eine Sunna unterlassen.“ Um ein Wādschib nicht zu verzögern, wird es erforderlich, den Tasbīh nicht zu vollenden und somit diese Sunna zu unterlassen. Die Sunna-Handlungen im

Gebet sind weitaus stärker als jede Sunna außerhalb des Gebets. Beispielsweise ist das Rezitieren des edlen Korans eine Sunna und bringt viel Lohn (Thawāb) ein. Doch in einem Hadith wird mitgeteilt, dass der Koran, der im Gebet rezitiert wird, einen viel höheren Lohn mit sich bringt. Dieser Hadith steht zusammen mit seinen Überlieferungsketten im Buch **Khazīnat al-asrār** auf Seite 22 geschrieben. Folglich wird aus diesen Ausführungen ersichtlich, dass es, um sich von einer großen Sünde zu retten, indem man unentschuldig unterlassene Gebete nachholt, erforderlich ist, die Sunna-Gebete zu unterlassen. Doch damit einhergehend gilt, dass derjenige, der die Sunna-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete verrichtet, die Sunna-Gebete nicht unterlassen hat.

Wie wir bei unseren Ausführungen zum Gemeinschaftsgebet in Kapitel 70 erwähnt haben, verrichtet jemand, der die Moschee betritt, während der Imam gerade mit dem Morgengebet beginnt, das Sunna-Gebet außerhalb der Moschee oder hinter einer Säule in der Moschee. Danach folgt er dem Imam. Wenn er einen solchen von der Gemeinschaft getrennten Platz nicht finden kann, verrichtet er die Sunna nicht hinter der Gemeinschaft, sondern schließt sich direkt dem Imam an. Denn während der Verrichtung eines Gemeinschaftsgebets ist es makrūh, ein eigenständiges Gebet zu beginnen. Um kein Makrūh zu begehen, wird die Sunna des Morgengebets unterlassen. Auch gemäß diesem Auszug aus dem **ad-Durr al-mukhtār** ist es notwendig, anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete zu verrichten. Wenn, um sich vor einem Makrūh zu schützen, sogar die stärkste Sunna, nämlich die Sunna des Morgengebets, unterlassen wird, dann wird die Sunna, um ein Harām zu vermeiden, erst recht unterlassen. Denn das Nachholgebet, das anstelle des Sunna-Gebets verrichtet wird, bewahrt den Menschen vor großer Sünde.

Einige Leute und insbesondere jene, die sich als Religionsgelehrte präsentieren lassen, aber in Wirklichkeit nur religionsignorant sind, maßen sich an, die Worte der großen Islamgelehrten zu verändern. Doch weil sie nichts wissen, führen sie als Einwand lediglich das an, was ihnen in den Sinn kommt, ohne sich auf irgendein Buch zu stützen. Weil sie selbstgefällig sind, bringen sie in aller Öffentlichkeit persönliche Ansichten vor. Beispielsweise gibt es Leute, die sagen: „Anstelle eines Sunna-Gebets kann kein Fard-Gebet nachgeholt werden. Ich kann das nicht akzeptieren. Anstelle stundenlang im Café zu sitzen und die Zeit sinnlos zu verbringen, sollen sie doch lieber ihre Nachholgebete verrichten und nicht die Sunna-Gebete unterlassen!“ Die Aussage „Sie sollen nicht stundenlang im Café sitzen, sondern Nachholgebete verrichten“ ist korrekt. Doch die Aussage „Sie sollen für die Nachholgebete nicht die Sunna-Gebete unterlassen!“ ist nicht korrekt. Keine Nachholgebete zu verrichten und seine Zeit sinnlos zu vergeuden, ist eine große Sünde. Doch darauf zu beharren, dass eine Person, die auf diese Weise Sünden begeht, anstelle der Sunna-Gebete keine Nachholgebete verrichten soll, bedeutet, diese Person in eine dritte Sünde zerren zu wollen. Dies ähnelt dem, als würde man von einer Person, die Nachholgebete hat, diese aber nicht verrichtet und ihre Zeit unnütz vergeudet, wollen, dass sie auch Glücksspiele spielt und Alkohol trinkt, weil sie ja diese Sünden begeht. Die folgende Aussage unserer Großen ist bekannt: „Wenn eine gute Tat nicht in ihrer Gesamtheit vollbracht werden kann, darf sie nicht gänzlich unterlassen werden.“ Daher sollte sich jemand, der seine Gebete unentschuldig nicht verrichtet hat, die Möglichkeit nicht entgehen lassen, anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete zu verrichten, um sich damit von dieser großen Sünde zu befreien. Genauso darf derjenige, der nicht betet, das Fasten nicht unterlassen.

Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf der gleichen Seite: „Die Sunna des Morgengebets ist sehr vorzüglich. Ihre Verrichtung wurde in

Hadithen viel gelobt und bringt viel Lohn mit sich. Doch selbst für denjenigen, der die Sunna des Morgengebets nicht verrichtet, wurde keine Strafe berichtet. Dabei wurde verkündet, dass derjenige, der die Fard des Morgengebets nicht in Gemeinschaft verrichtet, sondern alleine betet, in die Hölle eingehen wird. Das heißt also, dass die Gemeinschaft um ein Vielfaches wertvoller ist als die Sunna des Morgengebets.“

Ibn Ābidīn sagt: „Wenn jemand den Imam in der zweiten Einheit des Morgengebets erreicht, unterlässt er das Sunna-Gebet und folgt dem Imam. Denn die Sunna kann nicht einmal einen des 27-fachen Lohnes, den es für das Gebet mit der Gemeinschaft gibt, erreichen.“ Wenn die stärkste Sunna, also die Sunna des Morgengebets, unterlassen wird, um das Fard-Gebet mit der Gemeinschaft verrichten zu können, dann wird sie für ein Fard-Gebet erst recht unterlassen. Auch hieraus versteht sich, dass es erforderlich ist, die Sunna-Gebete auch mit der Absicht der Nachholgebete zu verrichten, um nicht mit einer Fard-Schuld zu sterben.

Der ehrwürdige Abdulqādir al-Gīlānī schreibt in seinem 1313/1896 in Indien gedruckten Buch **Futūh al-ghayb** im 48. Kapitel: „Der Mu'min muss zuallererst die Fard-Handlungen verrichten. Nachdem diese vollbracht sind, führt er die Sunna-Taten aus. Danach beschäftigt er sich mit den anderen Nāfila-Taten. Sich mit der Sunna zu beschäftigen, während noch Fard-Schulden auf jemandem lasten, ist töricht. Wer eine Fard-Schuld hat, dessen Sunna-Taten werden nicht angenommen. Alī ibn Abī Tālib, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand, der die Schuld eines Fard-Gebets auf sich hat, vor dem Verrichten des Nachholgebets Nāfila-Gebete verrichtet, so müht er sich umsonst ab. Solange dieser sein Nachholgebet nicht verrichtet, nimmt Allah, der Erhabene, seine Nāfila-Gebete nicht an.“** Der hanafītische Gelehrte Abdulhaqq ad-Dahlawī, der diesen von Abdulqādir al-Gīlānī angeführten Hadith erläuterte, sagte: „Dieser Bericht zeigt, dass die Sunna- und Nāfila-Gebete von Leuten, die noch eine Fard-Schuld haben, nicht angenommen werden. Wir wissen, dass Sunna-Gebete die Fard-Gebete vervollständigen. Dies bedeutet, dass wenn bei den Fard-Gebeten etwas zu ihrer Vollständigkeit fehlt, solcher Mangel durch die Sunna-Gebete ausgeglichen wird. Bei jemandem mit einer Fard-Schuld bewirken die nicht angenommenen Sunna-Gebete allerdings nichts.“ Dieser Kommentar zum **Futūh al-ghayb** ist auf Persisch und befindet sich in Istanbul in der Beyazıt-Staatsbibliothek unter der Nummer 3866. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel der freiwilligen Gebete: „In einem Hadith heißt es: **„Das Gebet, die Zakat und andere Fard-Handlungen, die nicht vollständig verrichtet wurden, werden mit Nāfila-Taten vervollständigt.“** Imām al-Bayhaqī sagte: „Dieser Hadith zeigt, dass, wenn die Sunna-Handlungen innerhalb von verrichteten Fard-Taten mangelhaft waren, diese Mängel durch Nāfila-Taten ausgeglichen werden. Damit ist aber nicht gemeint, dass diese Nāfila-Taten die Fard-Handlungen ersetzen würden. Denn in einem anderen Hadith heißt es: **„Wenn jemand sein Gebet nicht vervollständigt hat, werden an dieses Gebet Nāfila-Gebete angereiht, bis es die Vollkommenheit erreicht.“** Dieser Hadith legt dar, dass die Nāfila-Gebete nicht die Fard-Gebete ersetzen, sondern die mangelhaft verrichteten Fard-Gebete vervollkommen. Im Superkommentar von Tahtāwī zum Buch **al-Imdād** wird auf Seite 247 ebenfalls dieser Hadith erwähnt und gesagt, dass die Sunna-Gebete die Mängel in den verrichteten Fard-Gebeten ausgleichen. Gelehrte wie Imām al-Ghazālī und Ibn al-Arabī, die nicht der hanafītischen Rechtsschule angehören, sagten wiederum, dass die Nāfila-Gebete die Fard-Gebete, die mit einem Entschuldigungsgrund verpasst wurden, ersetzen.“

Im **Uyūn al-basā'ir** heißt es, dass Imām al-Bayhaqī sagte: „Die Sunna-Gebete gleichen die Mängel der Sunna-Handlungen in den verrichteten Fard-Gebeten aus.“ Denn keine Sunna kann jemals einem Wādschib gleichkommen. In einem Hadith qudsī heißt es: „**Jemand kommt Mir mit nichts näher als mit einer gottesdienstlichen Handlung, die Ich ihm als Pflicht auferlegt habe!**“ Siehe auch das Ende des Schlusswortes im dritten Abschnitt.

Man sieht also, dass nach einigen Islamgelehrten die Nāfila-Gebete die Mängel in den verrichteten Fard-Gebeten ausgleichen werden. Einige andere wiederum sagen, dass diese auch die Gebete ersetzen werden, die mit einem Entschuldigungsgrund verpasst wurden. Doch auch diese letztgenannten Gelehrten teilten nicht mit, dass Personen, die aus Faulheit ihre Gebete unterlassen und somit eine große Sünde begangen haben, von diesen Hadithen profitieren würden. Denn die Nāfila-Gebete desjenigen, der das Gebet nicht verrichtet, werden ja nicht angenommen. Wie sollten sie dann die Fard-Gebete vervollkommen? Diese zwei verschiedenen Idschtihāde unserer Gelehrten beiseitezulassen und stattdessen einen dritten Idschtihād anzuführen, ist uns Laien nicht gestattet. Ibn Malak schreibt in seinem Kommentar zum **al-Manār**: „Es gibt Übereinkunft darüber, dass wenn sich die Worte der Mudschtahids in einer religiösen Angelegenheit nicht decken, es den späteren Gelehrten nicht gestattet ist, dieses Wissen auf eine andere Weise zu vermitteln, als es die Mudschtahids mitgeteilt haben.“ Gemäß diesem Konsens (Idschmā') ist es leeres Gerede, zu behaupten, dass Nāfila-Gebete die Fard-Gebete ersetzen würden. Ein Rechtsschulloser (Madhhabloser), der die Worte der Mudschtahids nicht versteht, oder selbst wenn er sie versteht, ihnen keine Beachtung schenkt, mag alles, was ihm gerade in den Sinn kommt, aussprechen.

Im **Marāqī al-falāh** und **Imdād al-fattāh** unter dem Kapitel darüber, was nach den Fard-Gebeten zu rezitieren ist, heißt es: „Der Imam wendet sich nach dem Fard-Gebet, wenn es danach kein Nāfila-Gebet gibt, oder nach dem Verrichten des Tatawwu'-Gebets im Anschluss an das Fard-Gebet der Gemeinschaft zu.“ Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Es ist makrūh, dass der Imam das Nāfila-Gebet an der Stelle verrichtet, an der er das Fard-Gebet verrichtet hat. Er sollte etwas links von der Stelle beten.“ Diese Aussagen und die Erklärungen im Buch **Khazīnat al-asrār** zeigen klar und deutlich, dass die Gebete, die zu den fünf Gebetszeiten als Sunna verrichtet werden, Nāfila-Gebete sind.

In diesem Buch und dem Kommentar von **Tahtāwī** heißt es: „Alle Sunna-Taten werden als ‚Nāfila‘ bezeichnet. Nāfila ist die Bezeichnung für gottesdienstliche Handlungen (Ibādāt), die nicht fard oder wādschib sind. ‚Nāfila‘ ist entweder eine Sunna oder eine gottesdienstliche Handlung, die man von sich aus (freiwillig) verrichtet. In einem Hadith heißt es: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird man zuerst über das Gebet befragt werden. Wenn das Gebet korrekt verrichtet wurde, ist die Person gerettet. Wenn das Gebet verdorben ist, wird sie es schwer haben. Wenn im Fard-Gebet ein Mangel vorhanden ist, wird es mit dem, was nāfila ist, vervollständigt.“** Gleich, wie hoch die Stufe einer Person auch sein mag, kann sie keine Tat ohne Mangel ausführen. Die Nāfila-Gebete gleichen eben diese Mängel in den Fard-Gebeten aus.“

Scharnblālī schreibt in seinem Superkommentar zum **ad-Durar**: „Wenn von ‚Nāfila-Gebet‘ die Rede ist, werden darunter auch die Sunna-Gebete verstanden. Qādī Imām Abū Zayd sagte, dass das Verrichten von Nāfila-Gebeten angeordnet wurde, damit die Mängel in den Fard-Gebeten ausgeglichen werden. Wenn jemand die Fard-Gebete makellos verrichten kann, kann er nicht dafür getadelt werden, dass er die Sunna nicht verrichtet.“ Ibn Ābidīn schreibt, als er das Witrgebet und das Verrichten von Nāfila-Gebeten auf einem Tier behandelt, dass

jede Sunna, ob mu'akkada oder ghayr mu'akkada, eine Nāfila ist.

Im **al-Dschawhara** heißt es, aus dem **al-Hidāya** zitierend: „Die Sunna-Gebete zu den fünf Gebetszeiten unentschuldigt im Sitzen zu verrichten, ist gestattet. Denn diese Sunna-Gebete sind Nāfila-Gebete.“ Ibn Malak schreibt in seinem Kommentar zum **Madschma' al-bahrayn**: „Wenn jemand, der zur Moschee kommt, sieht, dass ein anderes Gebet als das Morgengebet in Gemeinschaft verrichtet wird, schließt er sich unmittelbar der Gemeinschaft an, ohne die erste Sunna zu verrichten. Denn nach dem Rufen der Iqāma für das Fard-Gebet ist es makrūh, ein Nāfila-Gebet zu verrichten. Wenn während des Verrichtens der Sunna die Iqāma gerufen wird, wird die Sunna auf zwei oder vier Einheiten vervollständigt, der Schlussgruß gesprochen und anschließend dem Imam Folge geleistet. Wenn sie während des Verrichtens der Fard des Morgen- oder Abendgebets gerufen wird, unterbricht man das Fard-Gebet und folgt dem Imam. Denn die Fard wird unterbrochen, um sie auf eine bessere Weise zu verrichten. Dies gleicht dem Abreißen einer Moschee, um eine bessere Moschee zu bauen. Damit, die Sunna zu unterbrechen, um die Gemeinschaft zu erreichen, verhält es sich aber nicht so.“

Im **al-Hikam al-Atā'iyya** heißt es: „Von zwei Taten tue jene, die deiner Triebseele schwerer fällt! Denn eine wahre Tat fällt der Triebseele schwer. Bei der Verrichtung von Wādschib-Handlungen nachlässig zu sein und zu versuchen, Nāfila-Wohltaten zu verrichten, ist ein Zeichen für das Befolgen der Wünsche der Triebseele.“ Diese Worte sind eine Antwort auf Ibn Taymiyyas Aussage „Es ist nicht notwendig, Nachholgebete zu verrichten“.

Wie in Kapitel 46 erwähnt, schreibt Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, im 29. Brief: „Neben den gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt), die fard sind, haben die Nāfila-Gottesdienste keinen Wert. Sie sind nicht einmal wie ein Tropfen im Vergleich zum Meer. Der verfluchte Teufel täuscht die Gläubigen und lässt Fard-Handlungen klein erscheinen. [Er verhindert das Verrichten der Nachholgebete.] Er verleitet zu den Nāfila-Taten. Er verhindert das Entrichten der Zakāt und stellt die Nāfila-Sadaqa als schön dar. Eine Goldmünze an einen Armen mit der Absicht der Zakāt zu geben, bringt jedoch mehr Lohn als 100.000 Goldmünzen als Sadaqa zu geben. Denn die Zakāt zu entrichten ist die Erfüllung einer Pflicht (Fard). Die Sachen, die ohne die Absicht der Zakāt gegeben werden, sind hingegen freiwillige (nāfila) gottesdienstliche Handlungen.“ In seinem 260. Brief schreibt er: „Der Wert der Nāfila-Gottesdienste neben den Fard-Handlungen gleicht nicht einmal einem Tropfen Wasser neben dem Ozean. Genauso verhält es sich mit dem Wert der Nāfila-Gottesdienste im Vergleich zu den Sunna-Taten! Und der Wert der Sunna-Taten neben den Fard-Handlungen gleicht wiederum nicht einmal einem Topfen neben dem Meer.“ Aus all diesen Schriften der islamischen Gelehrten verstehen wir, dass jene, die das Gebet unentschuldigt unterlassen haben, umgehend ihre Nachholgebete verrichten und so nach den Lösungen suchen müssen, um sich von der Hölle zu retten. Die Absicht zu haben, die Nachholgebete allesamt zu verrichten, sie aber nur ab und an zu verrichten, rettet den Menschen nicht vor der Hölle. Die islamischen Gelehrten teilten den Islam mit. Man soll nicht die spalterischen und schädlichen Worte der Ungläubigen und Irrgänger, sondern die Gelehrten der Ahlus-Sunna befolgen.

Abdulqādir al-Gīlānī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in demselben Kapitel: „Dass jemand, der Gebetsschulden hat, Sunna-Gebete verrichtet, gleicht dem Umstand, dass der Schuldner seinem Gläubiger ein Geschenk bringt, was selbstverständlich nicht angenommen wird. Wer Sunna-Gebete verrichtet, obwohl er noch Fard-Gebete nachzuholen hat, gleicht einer Person, die der Einladung des Sultans nicht folgt und seine Zeit stattdessen mit dem Diener des Sultans

verbringt. Der Mu'min gleicht einem Kaufmann. Die Fard-Handlungen sind sein Kapital und die Nāfila-Taten sein Gewinn. Wenn das Kapital nicht gerettet wird, gibt es keinen Gewinn.“

Wenn nun auf den Hadith und die Schriften der Gelehrten genau geachtet wird, heißt es, dass die Sunna- und Nāfila-Gebete derer, auf denen die Schuld von Fard-Gebeten lastet, nicht angenommen werden. „Nicht angenommen (maqbul)“ meint nicht, dass diese Gebete nicht gültig (sahih) seien. Sie sind gültig, aber sie bringen keinen Lohn und Nutzen. Im **Radd al-muhtār** wird dies im Kapitel über die Opferschlachtung sehr schön erklärt. Bei der Erläuterung des Hadith **„Das Fasten, die Pilgerfahrt und der Dschihad desjenigen, der Bid'a begeht, werden nicht angenommen“** in den Büchern **al-Hadiqa** und **al-Barīqa** heißt es: „Ihre gottesdienstlichen Handlungen sind gültig. Doch sie bekommen keinen Lohn (Thawāb) für sie.“ [Siehe auch den Hadith auf der letzten Seite von Kapitel 63!]

Einige sagen: „Die Sunna-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete zu verrichten, erfolgt in der schāfi'itischen Rechtsschule. Wir sind aber keine Schāfi'iten, sondern Hanafiten.“ Es wäre wohl angebracht, diese Leute daran zu erinnern, dass der Autor dieses Buches **Die ewige Glückseligkeit** ebenfalls ein Hanafite ist. Schāfi'iten, die ein Fard-Gebet mit einem Entschuldigungsgrund verpassen, holen dieses gemeinsam mit dem Sunna-Gebet nach. Die Hanafiten hingegen holen nur das verpasste Fard-Gebet nach. Mit dem unterlassenen, aus Faulheit nicht verrichteten Gebet jedoch verhält es sich nicht so. Ein Schāfi'ite oder Hanafite, der ein Gebet auf diese Art unterlässt, muss es umgehend nachbeten. Wird das Gebet nicht umgehend nachgeholt, wird diese Person in der schāfi'itischen Rechtsschule als Hadd-Strafe hingerichtet. In der hanafitischen Rechtsschule wird sie eingesperrt und so lange im Gefängnis belassen, bis sie das Nachholgebet verrichtet oder stirbt. Der schāfi'itische Gelehrte Ibn Hadschar al-Makkī schreibt auf Seite 189 seines Werkes **al-Fatāwā al-fiqhiyya**: „Wer ein Fard-Gebet mit einem Entschuldigungsgrund nicht verrichtet, holt dieses gemeinsam mit dessen Nāfila-, d. h. Sunna-Gebeten nach. Denn in der schāfi'itischen Rechtsschule ist es eine Sunna, die Nāfila-, also Sunna-Gebete, die gemeinsam mit den fünf täglichen Fard-Gebeten verrichtet werden, nachzuholen. Wurde das Fard-Gebet jedoch unentschuldigt unterlassen, darf kein einziges Nāfila-Gebet verrichtet werden, bis nicht dieses Fard-Gebet nachgeholt wurde. Denn es ist notwendig, das Fard-Gebet umgehend nachzuholen. Ansonsten würde er für die Dauer, die er für das Verrichten der Sunna-Gebete benötigen würde, das Nachholen des Fard-Gebets verzögern. ‚Umgehend nachholen‘ bedeutet, jede Zeit mit Nachholgebeten zu verbringen. Das heißt, er darf dies nur für die Zeit, die nötig ist, um für seinen eigenen Lebensunterhalt und für den Lebensunterhalt derer, denen gegenüber man verpflichtet ist, aufschieben und darf mit keinem anderem Grund das Nachholen verzögern. Das Verzögern selbst stellt nämlich eine Sünde dar.“ Wie nun ersichtlich ist, müssen die unentschuldigt unterlassenen Gebete wie in der hanafitischen Rechtsschule auch in der schāfi'itischen Rechtsschule umgehend nachgeholt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Unterschied zwischen beiden Schulen. Die Rechtsschulen unterscheiden sich in den Angelegenheiten, in die Koranversen und Hadithen klar und deutlich verkündet wurden, nicht voneinander. Nur in den Angelegenheiten, die nicht offenkundig und eindeutig mitgeteilt wurden, sondern mittels Idschtihād zum Vorschein gebracht werden, kann es Differenzen geben. Dass die Nāfila-Taten derer, die noch Fard-Handlungen nachzuholen haben, nicht angenommen werden, wurde in einem vom ehrwürdigen Alī überlieferten Hadith offenkundig verkündet. Wird das Wort **„Nāfila“** gemeinsam mit dem Begriff **„Fard“** verwendet, dann schließt es auch die Sunna mu'akkada ein.

So wie die Worte des ehrwürdigen Abdulqādir al-Gilānī dies zeigen, steht dies auch in den Büchern der hanafitischen Gelehrten eindeutig geschrieben, so beispielsweise im Buch **Halabī-i kabīr**.

Einige sagen: „Nachholgebete können nicht anstelle der Sunna-Gebete verrichtet werden. Denn es ist möglich, die Nachholgebete zu jeder Zeit zu verrichten. Doch die Sunna-Gebete können nicht kompensiert werden. Zu sagen, anstelle der Sunna-Gebete sollten Nachholgebete verrichtet werden, sind die Worte derer, die die Wichtigkeit der Sunna nicht begriffen haben.“ Zu sagen, dass Nachholgebete zu jeder Zeit verrichtet werden können, und somit das Nachholen unterlassener Gebete aufzuschieben, ist falsch. Denn das Aufschieben der Nachholgebete ist eine große Sünde. Unterlassene Sunna-Gebete zu kompensieren, wurde ohnehin nicht befohlen, weswegen es auch nicht zur Debatte steht, ob es möglich ist oder nicht. Ibn Ābidīn schreibt auf Seite 433: „Ein Wādschib kann mit den Entschuldigungsgründen, die im Islam erwähnt sind, unterlassen werden. Dann kann eine Sunna mit einem im Islam anerkannten Entschuldigungsgrund erst recht unterlassen werden.“

Im **Marāqī al-falāh** und dessen Superkommentar von Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, heißt es: „Es ist makrūh tahrīman, nach der Fard des Morgengebets bis zum Sonnenaufgang Nāfila-Gebete zu verrichten. Wenn die Sunna des Morgengebets nicht vorher verrichtet wurde, so fällt auch das Verrichten dieses Sunna-Gebets unter dieses Verbot. Denn diese Zeit ist einzig für das Verrichten des Fard-Gebets vorgesehen. Das heißt, jemand, der nach der Fard nicht betet, bis die Sonne aufgegangen ist, gilt, als hätte er die gesamte Zeit Fard-Gebete verrichtet. Dies wiederum ist vorzüglicher als das Verrichten von Nāfila-Gebeten, selbst wenn es sich um die Sunna des Morgengebets handelt. Doch in dieser Zeit Nachholgebete zu verrichten, ist nicht makrūh. Denn theoretisch als Fard-Gebete verrichtet zu gelten, ist vorzüglicher als die Sunna. Doch das Verrichten von Nachholgebeten ist das tatsächliche Verrichten einer Fard und somit viel vorzüglicher als dies.“ Auch hieraus ist zu verstehen, dass die Sunna unter den Begriff Nāfila fällt. Dass die Sunna-Gebete Nāfila-Gebete sind und daher ohne Entschuldigungsgrund auf einem Tier verrichtet werden können, steht im **al-Dschawhara** offenkundig geschrieben.

Auf der gleichen Seite heißt es: „Wenn die Gebetszeit kurz vor dem Verstreichen ist, so ist es makrūh tahrīman, ein Nāfila-Gebet zu verrichten. Dies würde nämlich dazu führen, das Fard-Gebet der Zeit zu verpassen. Somit hätte man durch das Verrichten eines nicht notwendigen Gebets ein notwendiges Gebet verpasst und dies ist nichts, was ein vernünftiger Mensch tun würde. Genauso verhält es sich mit dem Verrichten von Nāfila-Gebeten, während die Sonne aufgeht, wenn sie am höchsten Punkt steht (obere Kulmination) und während sie untergeht. Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Nāfila-Gebete die Sunna-Gebete der fünf Gebetszeiten sind.“ Im **al-Hadiqa** auf Seite 149 heißt es: „Wenn die Gebetszeit zu verstreichen droht und das Verrichten der Sunna vor der Fard dazu führen wird, dass die Fard verpasst wird, ist das Verrichten dieser Sunna harām.“ Im Kapitel über die Übel der Zunge heißt es: „Eine Fard zu unterlassen, um etwas zu tun, was nicht fard ist, ist nicht erlaubt.“

In vielen hanafitischen Büchern, beispielsweise **ad-Durr al-mukhtār**, **Ibn Ābidīn**, **ad-Durr al-muntaqā**, das ein Kommentar zum **al-Multaqā** ist, und im **Nī'met-i islām** heißt es: „Ein Richter darf, um seiner Aufgabe nachzugehen, und ein Schüler, um den Religionsunterricht nicht zu verpassen, die Sunan der Gebete unterlassen, außer die Sunna des Morgengebets.“ Wenn die Aufgabe des Richters, die keine Fard ayn ist, als Entschuldigungsgrund erachtet wird für das Unterlassen der Sunna-Gebete, wie steht es dann um die angesammelten Nachholgebete,

deren Verrichtung fard ayn ist? Ist das Nachholen dieser demnach etwa keine Entschuldigung, wo doch ihre Verzögerung eine schwere Strafe nach sich zieht?

Es gibt viel Lohn für jene, die die Sunna- und einige Nāfila-Gebete verrichten. Doch dieser Lohn ist nur jenen vorbehalten, die keine Nachholgebete zu verrichten haben. Die Nāfila-Gebete weiterhin zu verrichten, da sie viel Lohn einbringen, und die Nachholgebete nur dann zu verrichten, wenn man Zeit findet, ist nicht richtig. Im Tafsirbuch **Rūh al-bayān** heißt es unter dem 165. Vers in der Sure al-An‘ām: „Allah, der Erhabene, versprach Seinen Dienern viel Lohn, um sie zu guten Taten zu ermutigen. Dass für sie großer Lohn verkündet wurde, bedeutet jedoch nicht, dass sie vorzüglicher wären als gottesdienstliche Handlungen, die geboten wurden, aber über die nicht gesagt wurde, dass ihr Lohn groß ist. Die Gelehrten haben in Übereinstimmung mitgeteilt, dass die Fard-Taten vorzüglicher sind als Wādschib- und Sunna-Handlungen und mehr Lohn einbringen. Nāfila-Gottesdienste können nicht als Ersatz für nicht verrichtete Fard-Handlungen dienen, und durch die Verrichtung von Nāfila-Taten können Fard-Schulden nicht ausgeglichen werden. Die Unwissenden vernachlässigen die Fard-Taten und verrichten stattdessen gottesdienstliche Handlungen, die nāfila sind. Da der Lohn für die Nāfila-Taten groß ist, denken sie, dass sie sich somit von der Fard-Schuld retten könnten. Diese Worte stehen aber nicht im Einklang mit dem Islam.“ Zaraqānī schreibt in seinem Kommentar zum **al-Mawāhib**: „Wer anstelle einer Sunna eine Fard verrichtet, gewinnt. Wer anstelle einer Fard eine Sunna verrichtet, ist getäuscht.“ In dem Superkommentar von Tahtāwī zum **Nūr al-idāh** heißt es auf Seite 212: „Qādikhān sagt, dass die Verrichtung der Sunna vor der Fard geboten wurde, um dem Teufel die Hoffnungen zu nehmen und ihn zu betrüben. Der Teufel ist verärgert und denkt sich: Ich kann den Menschen nicht einmal bei den Sunna-Taten täuschen, die Allah, der Erhabene, nicht geboten hat; wie soll ich ihn dann bei den Fard-Handlungen, die Allah geboten hat, täuschen?“ Dies steht auch im **ad-Durr al-mukhtār** sowie im **Radd al-muhtār**.

In dem Buch mit dem Titel **an-Nawādir al-fiqhiyya fī madhhab al-a‘imma al-hanafiyya**, dessen Exemplare in Istanbul, in der Süleymaniye-Staatsbibliothek, in der Abteilung „Esad Efendi“ unter der Nummer 1037 und in der Abteilung „Yahya Tevfik Efendi“ unter der Nummer 1463 zu finden sind und das vom Kadi Jerusalems, Muhammad Sādiq Efendi, verfasst wurde, steht im Abschnitt über das Nachholen von Fā‘ita-Gebeten: „Der große Gelehrte Ibn Nudschaym wurde gefragt: ‚Wenn jemand Nachholgebete hat und die Sunna-Gebete des Morgen-, Mittags-, Nachmittags-, Abend- und Nachtgebets mit der Absicht des Nachholens dieser Gebete verrichtet – hat er dann die Sunna-Gebete unterlassen?‘

Er antwortete: ‚Nein, er unterlässt die Sunna-Gebete dadurch nicht. Denn der Sinn hinter den Sunna-Gebeten der fünf Gebetszeiten ist, zu dem Fard-Gebet innerhalb der jeweiligen Gebetszeit ein zusätzliches Gebet zu verrichten. Der Teufel möchte, dass man gar nicht betet. Indem man überhaupt zusätzliche Gebete zu den Fard-Gebeten verrichtet, handelt man dem Teufel zuwider und erniedrigt ihn. Im **an-Nawādir** heißt es: ‚Dadurch, dass man anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete verrichtet, wird der Sinn der Sunna erfüllt. Wer Nachholgebete hat, muss in jeder Gebetszeit zusätzlich zur Fard dieser Gebetszeit versäumte Gebete nachholen, um diese Sunna erfüllen zu können. Viele Menschen verrichten Sunna-Gebete, statt ihre versäumten Gebete nachzuholen. Diese werden in die Hölle eingehen. Wer aber statt der Sunna-Gebete Nachholgebete verrichtet, wird vor der Hölle errettet.‘ “

Ibn Nudschaym, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **al-Aschbāh**: „Sich von Verboten und Schäden zu schützen, hat Vorrang vor dem Verrichten von guten und nützlichen Taten. In einem Hadith heißt es: **‚Befolgt**

meine Gebote, soweit ihr dies vermögt, und haltet euch fern von dem, was ich euch verbiete!‘ In einem anderen Hadith heißt es: **„Nur ein Fünkchen des Verbotenen zu meiden, ist verdienstvoller als sämtliche gottesdienstliche Handlungen aller Menschen und Dschinnen.“** Daher kann bei einer Erschwernis ein Wādschib unterlassen werden. Doch es gibt keine Erlaubnis dafür, die Verbote oder gar große Sünden zu begehen.“ Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel zur Intimreinigung (Istindschā): „Wenn es nicht möglich ist, die Unreinheit zu entfernen, ohne die Awra vor anderen zu entblößen, wird das Gebet ohne die Reinigung verrichtet. Denn die Reinigung ist ein Gebot und die Entblößung ein Verbot. Das Meiden der Sünde hat Vorrang. Die Sunna wiederum kommt erst nach dem Gebot. Die Sunna wird erfüllt, um Lohn zu erlangen. Eine Sunna wird nicht erfüllt, indem man dabei etwas tut, das makrūh ist. Doch eine Fard kann auf diese Weise verrichtet werden und die Schuld der Fard wäre damit abgeleistet. Auch wenn es beispielsweise makrūh ist, mit dem Wasser einer anderen Person die Gebetswaschung zu vollziehen, befindet sich die Person dennoch danach im Zustand der rituellen Reinheit, die fard ist. Wenn jemand nicht im Zustand der Gebetswaschung ist und mit dem Wasser einer anderen Person die Gebetswaschung vollzieht, erhält er nicht den Lohn der Sunna.“ Auch aus diesen Worten verstehen wir, dass das Verrichten von Nachholgebeten und somit die Errettung vor einer großen Sünde Vorrang hat vor dem Verrichten der Sunna.

Imām ar-Rabbānī, möge sich Allah seiner erbarmen, schreibt in seinem 123. Brief: „In einem Hadith heißt es: **„Dass ein Mensch seine Zeit mit Mā-lā-ya’nī verbringt, ist ein Zeichen dafür, dass Allah, der Erhabene, ihn nicht liebt.“** Mit ‚Mā-lā-ya’nī‘ sind nutzlose Tätigkeiten gemeint. Eine Fard nicht zu vollbringen und stattdessen Nāfila- [Sunna-]Taten zu verrichten bedeutet, sich mit Mā-lā-ya’nī zu beschäftigen.“ In seinem 260. Brief schreibt er: „Der Wert der Nāfila-Taten neben den Fard-Handlungen ist nicht einmal gleich einem Tropfen im Vergleich zu einem Meer. Dies gilt auch für den Wert der Sunna im Vergleich zur Fard.“ Siehe auch Punkt 1 im ersten Abschnitt dieses Buches.

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es auf Seite 458: „Wer ein Nāfila-Gebet verrichten möchte, sollte zuerst das Verrichten dieses Gebets geloben und danach anstelle des Nāfila-Gebets dieses gelobte Gebet verrichten. Einige sagten auch, dass die Nāfila-Gebete ohne zu geloben verrichtet werden müssen. Wer die Sunna-Gebete nach einem Gelübde (Nadhr) verrichtet, hat somit diese Sunna Gebete verrichtet.“ Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erklärung dieser Zeilen: „Diejenigen, die sagen, dass das Gebet ohne Gelübde verrichtet werden soll, meinen damit, dass man kein an eine Bedingung geknüpftes Gelübde ablegen soll. Denn das, was als Bedingung erwähnt wird, wäre somit als Gegenleistung für die gottesdienstliche Handlung gemacht worden. Im Hadith wird verboten, ein an eine Bedingung geknüpftes Gelübde abzulegen, so z. B. zu sagen: „Wenn Allah, der Erhabene, meinen Kranken heilt, werde ich für Allah diese und jene Ibāda verrichten!“ Doch damit, gottesdienstliche Handlungen zu geloben, ohne sie an eine Bedingung zu knüpfen, verhält es sich anders. Da das Verrichten des gelobten Gebets wādschib ist, entsteht dadurch der Lohn eines Wādschib. Wenn anstelle der Sunna ein gelobtes Gebet verrichtet wird, gilt das Sunna-Gebet ebenfalls als verrichtet.“ Die Sunna-Gebete vor dem Verrichten zu geloben und diese somit als gelobte Gebete zu verrichten, ist besser. Dies steht bei **Halabī** sowie in Tahtāwīs Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** am Ende des Kapitels über die Nāfila-Gebete. Wenn man vor dem Verrichten der Sunna des Mittagsgebets sagt: „Ich gelobe, ein Gebet mit vier Einheiten zu verrichten“, und danach die Sunna verrichtet und dabei die Absicht für das Gelübdegebet fasst, so erhält man den Lohn eines Wādschib-Gebets und hätte auch die Sunna des Mittagsgebets ver-

richtet. Wenn ein Gebet, welches der Diener sich selbst als wādschib erklärt, nicht dazu führt, dass das Sunna-Gebet unterlassen wird, dann führt das vom erhabenen Allah gebotene Nachholgebet gewiss auch nicht dazu, dass die Sunna unterlassen wird. Somit wird sowohl ein Nachholgebet als auch die Sunna verrichtet. Die Fard-Gebete aus Faulheit zu unterlassen, ist nämlich eine große Sünde. Für jede Sünde unmittelbar die Tawba zu vollziehen, ist fard. Siehe auch die fünftletzte Seite des 31. Kapitels.

Diejenigen, die sagen, beim Verrichten einer Sunna dürfe die Absicht des Nachholgebets nicht gefasst werden, können auf kein einziges anerkanntes Buch verweisen, wenn sie nach dem Grund gefragt werden. Sie sagen lediglich, dass bei **Ibn ʿAbīdīn**, im **Halabī** sowie in Tahtāwī's Superkommentar zum **al-Imdād** steht: „Die Gebete, die mit einem Entschuldigungsgrund verpasst wurden (Fawt), müssen so schnell wie möglich nachgeholt werden. Auch wenn das Nachholen dieser mit einem Entschuldigungsgrund verpassten Gebete besser und wichtiger ist als das Verrichten von Nāfila-Gebeten, gilt dies nicht für die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebetszeiten und für bestimmte Gebete wie das in Hadithen gelobte Duhā-, Tasbīh- und Tahiyatul-masdschid-Gebet sowie für die vier Gebetseinheiten vor dem Nachmittagsgebet und die sechs Einheiten nach dem Abendgebet. Diese sollten mit der Absicht der Nāfila verrichtet werden.“ Diese Zeilen beziehen sich jedoch auf jene, die das Gebet mit einem Entschuldigungsgrund, also ohne Eigenverschulden verpasst haben (Fawt). Hier wird gesagt, dass man solche Gebete nicht anstelle der Sunna-Gebete, sondern separat verrichten sollte. Auch wir sagen dies so. Wir sagen, dass es nicht nötig ist, die wenigen Gebete, die mit legitimen Gründen verpasst wurden, anstelle der Sunna-Gebete zu verrichten. Denn das Verpassen dieser Gebete mit einem Entschuldigungsgrund war ja kein Vergehen, keine Sünde und daher ist es auch kein Vergehen, diese Gebete für eine Dauer zu verzögern, wie es braucht, um die Sunna-Gebete zu verrichten. Das Gebet entschuldigt nicht verrichten zu können ist jedoch etwas anderes, als es absichtlich, aus Faulheit nicht zu verrichten [es zu unterlassen]. Das entschuldigte Verpassen ist keineswegs eine Sünde, doch das unentschuldigte Unterlassen ist eine große Sünde. Beides miteinander zu verwechseln ist ein großer Fehler. Es geziemt einer Person des Wissens nicht, in den Büchern zu lesen, dass die mit legitimen Entschuldigungen verpassten Fard-Gebete nicht anstelle der Sunna-Gebete verrichtet werden sollten, und dann zu denken, dass auch die aus Faulheit unterlassenen Fard-Gebete nicht anstelle der Sunna-Gebete verrichtet werden sollten, und dies dann auch noch als Beweis für diesen Sachverhalt anzuführen. Diese Stellen in den hanafitischen Büchern sagen nicht aus: „Wer die Fard-Gebete aus Faulheit nicht verrichtet und somit eine große Sünde begangen hat, darf die Sunna-Gebete nicht mit der Absicht von Nachholgebeten verrichten.“ Sie besagen, dass die Sunna-Gebete Nāfila-Gebete sind und mit der Absicht der Nāfila zu verrichten sind. Im **al-Dschawhara** heißt es, dass in hanafitischen Büchern vom „Nachholen der mit einem Entschuldigungsgrund verpassten Gebete“ die Rede ist, nicht aber vom „Nachholen der unterlassenen Gebete“. Denn ein Muslim unterlässt sein Gebet nicht absichtlich, sondern verpasst es mit einem Entschuldigungsgrund wie Unachtsamkeit (Ghafla), Schlaf und Vergessen. Diese zwei Dinge dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Die Wichtigkeit der Fard-Handlungen wurde im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen eindeutig verkündet. So schreibt beispielsweise der Autor des auf Persisch verfassten Buches **Targhīb as-salāt** auf Seite 6: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Zwei Fard-Gebete zusammenzuführen, ist eine der großen Sünden.“** Das bedeutet, ein Gebet nicht zur rechten Zeit, sondern nach Ablauf seiner Zeit zu verrichten, ist die größte Sünde (Akbar al-kabā'ir). In

einem Hadith heißt es: **„Wer ein Gebet verrichtet, nachdem seine Zeit verstrichen ist, den wird Allah, der Erhabene, dafür 80 Huqb lang in der Hölle belassen.“** Wenn das die Strafe für jemanden ist, der ein einziges Gebet nicht zu seiner Zeit verrichtet, dann stelle man sich die Strafe für jene vor, die das Gebet gänzlich unterlassen.“

Das Buch **Umdat al-islām** befindet sich in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Muhammed Esad Efendi“. Es wurde im Jahre 1989 vom Hakikat-Verlag zusammen mit dem Buch **Manāhidsch al-ibād** veröffentlicht. In diesem Buch heißt es, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Wer das Gebet verrichtet, hat seine Religion errichtet. Wer das Gebet nicht verrichtet, hat seine Religion zum Einsturz gebracht.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird das Gebet nach dem Glauben die erste Sache sein, über die man befragt wird.“** Allah, der Erhabene, wird sinngemäß sagen: **„O Mein Diener! Wenn du die Prüfung der Abrechnung über das Gebet bestehst, wirst du erlöst sein. Ich erleichtere dir hierauf die restliche Abrechnung.“** In einem weiteren Hadith heißt es: **„Wer ein Gebet bewusst und ohne Entschuldigungsgrund nicht verrichtet, wird 80 Huqb lang in der Hölle verweilen!“** Eine Huqb sind 80 Jahre des Jenseits und einem jenseitigen Tag entsprechen tausend Jahre im Diesseits. Wer ein Fard-Gebet unentschuldigt nicht verrichtet, wird 80 x 360.000 Jahre in der Hölle brennen. [Auf Seite 510 des **Madāridsch an-nubuwwa** und auf Seite 118 des **Ma'rifetnāme** heißt es: „Das Anführen solcher bekannten Beispiele dient nicht dazu, genaue Zahlen zu nennen, sondern um die Größe und Wichtigkeit der Angelegenheit zu betonen.“] Wehe demnach um jene, die ihre Gebete unentschuldigt aus Faulheit nicht verrichten! Unsere Gelehrten sagen in Übereinstimmung: „Die Zeugenschaft einer Person, die nicht betet, wird nicht angenommen. Denn wer das Gebet nicht verrichtet, ist ein offenkundiger Sünder. Die Fard-Gebete sind die Schulden, die der Mensch gegenüber Allah, dem Erhabenen, hat. Wenn sie nicht zur rechten Zeit verrichtet werden, kann sich die Person nicht von diesen Schulden befreien.“ Im **Aqīdat an-nadschāh** heißt es: „Wenn jemand eine aufrichtige Reue empfindet (die Tawba nasūh vollzieht), werden seine Sünden vergeben. Solange die Gebete nicht nachgeholt werden, genügt jedoch die Tawba allein nicht. Wenn jemand die Tawba nach dem Nachholen vollzieht, besteht Hoffnung auf Vergebung.“

Ibn Nudschaym Zaynul-Ābidīn schreibt in seinem Buch **as-Saghā'ir wal-kabā'ir**: „Die Fard-Gebete vor Eintritt und nach Ablauf ihrer Zeit zu verrichten [weil man falschen Kalendern folgt], ist eine große Sünde. Eine große Sünde wird nur mittels Tawba vergeben. Es gibt vieles, das dazu führt, dass die kleinen Sünden vergeben werden. Wenn man die Tawba vollzieht, muss man auch die nicht verrichteten Gebete nachholen. Die Gelehrten, die sagen, dass eine angenommene Pilgerfahrt die Sünden tilgt, sagten nicht, dass keine Notwendigkeit mehr bestehe, Nachholgebete zu verrichten. Sie sagten, dass dadurch die Sünde, das Gebet unentschuldigt bis nach Ablauf seiner Zeit aufzuschieben, vergeben wird. Jedoch muss hiervon gesondert das Nachholgebet verrichtet werden. Wer die Kraft hat, das Nachholgebet zu verrichten, es aber unterlässt, begeht dadurch eine weitere große Sünde.“ In der hanafitischen Rechtsschule gilt das Gebet als rechtzeitig verrichtet, wenn man vor Ablauf der Gebetszeit den Eröffnungstakbīr spricht, und in der schāfi'itischen und mālikītischen Rechtsschule, wenn eine Gebetseinheit vor dem Verstreichen der Zeit verrichtet wurde. Wenn das gesamte Gebet nicht innerhalb seiner Zeit beendet werden kann, stellt dies eine kleine Sünde dar.

Im **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Wer das Gebet nicht als Aufgabe anerkennt und nicht an dessen Pflichtsein glaubt, wird zum Ungläubigen (Kāfir). Der Ab-

trünnige sowie derjenige, der in einem nichtmuslimischen Land den Glauben annimmt, holt die Gebete, die er versäumt hat, bis er erfahren hat, dass das Gebet eine Pflicht ist, nicht nach.“

Im **Ibn Ābidīn** bei den Ausführungen zur Absicht beim Gebet und auf Seite 26 des **al-Fatāwā al-kubrā** heißt es: „Wenn jemand jahrelang das Gebet verrichtet und nicht weiß, welches nun die erste oder letzte Sunna war, sondern alle mit der Absicht der Fard verrichtet hat, sind all seine Gebete gültig. Denn wenn die Sunna als Fard beabsichtigt werden, wird die Sunna angenommen.“ Das erste Gebet, was er in jeder Gebetszeit verrichtet, ist das Fard-Gebet und alles danach sind Sunna-Gebete. Im **Halabī-i saghīr** heißt es: „Wenn jemand erkennt, dass er in seinen jahrelang verrichteten Gebeten einen Mangel aufwies [nämlich in den zwölf Pflichtteilen des Gebets], dann wäre es gut, dass er diese Gebete nachholt. Stellt er jedoch keine Mängel fest, dann wurde diesbezüglich gesagt, es sei makrūh diese nachzuholen, und andere sagten, dass es nicht makrūh sei. Doch auch jene, die sagten, dass dies nicht makrūh sei, teilten mit, dass diese Nachholgebete nicht nach dem Morgengebet und nach dem Nachmittagsgebet verrichtet werden sollen. Denn [wenn er keine Nachholgebete zu verrichten hat] wären sie Nāfila-Gebete.“

Im **al-Aschbāh** heißt es: „Wenn die erste und letzte Sunna der fünf Gebetszeiten, d. h. die Sunna mu’akkada-Gebete verrichtet werden, so ist es gemäß der authentischen, vertrauenswürdigen Fatwa keine Bedingung, die explizite Absicht zu fassen, dass es sich um eine Sunna handelt. Die Rawātib-Sunna-Gebete sind gültig, wenn die Absicht für ein Nāfila-Gebet oder lediglich für ein Gebet gefasst wird. D. h. somit wären sie die Sunna jener Gebetszeit. Es ist nicht erforderlich, dass beim Fassen der Absicht zusätzlich formuliert wird, dass es sich um eine Sunna handelt. Auch Imām az-Zayla’ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte dies. Wenn vor Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr) mit der Absicht des Tahaddschud zwei Gebetseinheiten verrichtet werden und sich hiernach herausstellt, dass die Morgendämmerung bereits angebrochen war, nimmt dieses Gebet den Platz der Sunna des Morgengebets ein. Die Sunna des Morgengebets erneut zu verrichten, ist somit nicht erforderlich. Wenn jemand in der vierten Einheit der Fard des Mittagsgebets nach dem Sitzen aus Vergesslichkeit sich zur fünften Einheit erhebt, verrichtet er auch die sechste Einheit und spricht anschließend den Schlussgruß. Diese zwei zusätzlichen Einheiten gelten als Nāfila. Dass diese zwei Einheiten nicht als die letzte Sunna des Mittagsgebets zählen, liegt nicht daran, dass keine Absicht für die Sunna gefasst wurde, sondern daran, dass die Sunna nicht mit einem gesonderten Takbīr begonnen wurde. Auch beim Tarāwīh-Gebet ist die Überlieferung, wonach keine gesonderte Absicht dafür notwendig ist, die zuverlässige. Genauso verhält es sich mit Folgendem: Wenn jemand, der kein nachzuholendes Mittagsgebet hat, beim Verrichten der vier Gebetseinheiten nach dem Freitagsgebet die Absicht fasst: „Das letzte Mittagsgebet zu verrichten, dessen Zeit ich erreichte, das ich aber noch nicht verrichtet habe“, und sich danach herausstellt, dass sein Freitagsgebet gültig war, so gelten nach der zuverlässigen und authentischen Überlieferung diese vier Einheiten als Sunna des Freitagsgebets.“ Auf Seite 59 heißt es: „Dass die Nāfila- und Rātiba-Sunna-Gebete gültig sind, wenn man bei ihnen lediglich ein Gebet beabsichtigt oder die Absicht für ein anderes Gebet als die Sunna fasst, haben wir zuvor bereits erwähnt.“ Wie ersichtlich wurde, ist jedes Gebet, das innerhalb der Gebetszeit zusätzlich zur Fard dieser Zeit verrichtet wird, auch die Sunna jener Gebetszeit.

Im **Ibn Ābidīn** bei den Ausführungen zur Absicht beim Gebet und im **Uyūn al-basā’ir** auf Seite 54 heißt es: „Gemäß den Gelehrten mit profundem Wissen ist die Sunna, die verrichtet wird, indem man lediglich ein Gebet beabsichtigt, gültig. Denn die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebetszeiten meinen Gebete,

die unser Prophet, Friede sei mit ihm, verrichtete. Der Name ‚Sunna‘ wurde diesen Gebeten erst später gegeben. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die Sunna-Gebete der fünf Gebetszeiten verrichtete, fasste er nur die Absicht, ‚für das Wohlgefallen Allahs das Gebet zu verrichten‘. Er formulierte nicht die Absicht, ‚die Sunna‘ zu verrichten. Jedes Gebet, das innerhalb einer jeden Gebetszeit auf diese Weise verrichtet wird, gilt somit als ‚Sunna‘ bezeichnetes Gebet.“ Dies steht auch im **Halabī-i kabīr**. Auf Seite 52 steht: „Wie im Buch **at-Tadschnīs** erwähnt wird, handelt es sich bei den Sunna-Gebeten der fünf Gebetszeiten um Nāfila-Gebete. Sie können auch mit der Absicht der Nāfila verrichtet werden.“ Im **ad-Durr al-mukhtār** sowie in Mulla Khusraws Buch **ad-Durar** heißt es: „Die Sunna-Gebete der fünf Gebetszeiten und das Tarāwih-Gebet sind dem Ursprung nach Nāfila-Gebete. Beim Verrichten dieser genügt die alleinige Absicht, ein Gebet zu verrichten.“

Im **Ibn Ābidīn** und im Superkommentar zum **Nūr al-idāh** steht: „Beim Betreten der Moschee zwei Gebetseinheiten zu verrichten, ist sunna. Dies wird ‚**Tahiyyatul-masdschid**‘-Gebet (das Gebet zur Begrüßung der Moschee) genannt. Wenn nach dem Betreten der Moschee irgendein Gebet verrichtet wird, ob fard, sunna oder etwas anderes, so gilt das Tahiyyatul-masdschid-Gebet ebenfalls als verrichtet. Es ist nicht notwendig, bei den verrichteten Gebeten separat die Absicht für die Tahiyyatul-masdschid zu fassen. Denn der Sinn hinter dem Verrichten dieses Gebets besteht darin, damit dem Eigentümer der Moschee, also Allah, dem Erhabenen, Respekt zu erweisen. Dieser Zweck wird durch diese Gebete erfüllt.“

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei seinen Ausführungen zum Tahiyyatul-masdschid-Gebet Folgendes: „Wenn eine Person zu Beginn der Fard des Mittagsgebets die Absicht sowohl für die Fard als auch die Sunna fasst, so hat sie nach zwei Imāmen nur das Fard-Gebet verrichtet. Gemäß Imām Muhammad jedoch ist ihr Gebet nicht gültig. Denn die Fard und die Sunna sind zwei Gebete unterschiedlicher Art. [Gebete, die innerhalb einer Gebetszeit verrichtet werden, sind entweder fard oder irgendein anderes Gebet. Die Sunna-Gebete der jeweiligen Gebetszeit und die Nachholgebete gehören zu dieser zweiten Art. Weil aber das Nachholgebet und die Sunna von der gleichen Art sind, kann ein einziges Gebet mit zwei verschiedenen Absichten verrichtet werden.] Gemäß den zwei Imāmen wäre dann jenes Gebet verrichtet, welches vom Rang her höher ist. Folglich gilt ein beliebiges Gebet, das man nach dem Betreten der Moschee verrichtet, auch als Tahiyyatul-masdschid-Gebet. Dass man beim Verrichten der Fard zusätzlich das Tahiyyatul-masdschid-Gebet beabsichtigt, ist auch nach Imām Muhammad gestattet. Wenn nur die Absicht für die Fard gefasst wird, wären diese beiden Gebete ebenfalls gemeinsam verrichtet.“ Die Fard und die Sunna der Gebetszeit sind zwar voneinander verschiedene Gebete, doch weil es sich bei der Sunna um ein Gebet handelt, das zusätzlich zum Fard-Gebet verrichtet wird, ist die Ähnlichkeit des Sunna-Gebets mit dem Nachholgebet wie die Ähnlichkeit des Tahiyyatul-masdschid-Gebets mit dem Fard-Gebet.

Im **al-Aschbāh** auf Seite 30 heißt es: „Damit eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) Lohn (Thawāb) mit sich bringt, ist das Gültigsein dieser gottesdienstlichen Handlung nicht die einzige Bedingung. Die reine Absicht ist ebenfalls eine Bedingung dafür. Wenn eine gottesdienstliche Handlung, die mit reiner Absicht verrichtet wird, unbewusst ungültig wird, ist sie zwar nicht gültig, doch aufgrund der Absicht, die gefasst wurde, bringt sie viel Lohn mit sich. Wenn beispielsweise eine Person annimmt, sie wäre im Zustand der Gebetswaschung, aber in Wirklichkeit keine hat, ist das ohne Gebetswaschung verrichtete Gebet nicht gültig, doch sie erhält viel Lohn für ihre Absicht. Wenn jemand ein Wasser, dessen Un-

reinheit ihm nicht bekannt ist, als rein erachtet und damit seine Gebetswaschung vollzieht, ist das damit verrichtete Gebet aufgrund dessen, dass eine Bedingung des Gebets nicht erfüllt wurde, zwar nicht gültig, aber er bekommt Lohn, weil die Absicht vorhanden ist. Wenn ein Gebet, das gültig ist, weil alle seine Bedingungen erfüllt wurden, mit Riyā (Zurschaustellung/Augendienerei) verrichtet wird, entsteht kein Lohn.“ Wer anstelle der Sunna ein Nachholgebet verrichtet, unterlässt somit das Sunna-Gebet zwar nicht, aber damit er auch den Lohn der Sunna erhält, muss er auch das Verrichten der Sunna beabsichtigen, d. h. die Absicht dafür im Herzen fassen. Da das Fard- und Sunna-Gebet voneinander verschieden sind, ist es nicht dschā'iz, beim Verrichten der Fard auch die Absicht für die Sunna zu fassen. D. h. die Sunna wird nicht gültig. Da aber das Nachholgebet und das Sunna-Gebet in ihrer Art gleich sind, ist es gültig, beim Verrichten eines Nachholgebets auch die Absicht für das Sunna-Gebet zu fassen.

Dass ein Muslim, der jahrelang unentschuldig nicht gebetet hat, seine Gebete nachholt, kann auf drei Arten geschehen:

1. Anstelle der Sunna-Gebete der fünf Gebetszeiten sowie zu jeder freien Zeit verrichtet er ständig Nachholgebete.
2. Er verrichtet nur anstelle der Sunna-Gebete seine Nachholgebete.
3. Er verrichtet anstelle der Sunna-Gebete keine Nachholgebete, stattdessen aber zu jeder freien Zeit.

Die beste dieser drei Arten ist die erste. Auf diese Weise werden die Nachholgebete so schnell wie möglich beendet.

Bei der zweiten Art enden die Nachholgebete nicht schnell und darüber hinaus erhält jemand, der noch Fard-Schulden auf sich hat, für seine Sunna-Gebete keinen Lohn. Doch anstatt sie gar nicht zu beten, soll er sie anstelle der Sunna-Gebete verrichten. Denn es heißt: „Wer etwas nicht gänzlich vollbringen kann, sollte es sich auch nicht gänzlich aus den Händen gleiten lassen.“ Was die dritte Art anbelangt, so gilt sie für jene, die aufgrund von Entschuldigungen nicht beten konnten. Denn deren Aufschieben der Nachholgebete für die Dauer des Verrichtens der Sunna-Gebete stellt keine Sünde dar. Einige behaupten, dass die zweite Art nicht vollführt werden solle, sondern die dritte Art. Dabei kann derjenige, der die dritte Art vollführen kann, die erste Art ebenfalls vollführen. Daher müssen diejenigen, die ohne Entschuldigungsgrund monatelang das Gebet unterlassen haben, die Anzahl ihrer nicht verrichteten Gebete ausrechnen und diese Gebete für die nötige Dauer gemäß der ersten Art nachholen, und wenn dies nicht möglich ist, nach der zweiten Art, und somit innerhalb kürzester Zeit die Nachholgebete zu Ende bringen und sich vor der Hölle retten.

Wenn jemand, der keine Nachholgebete hat, anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete verrichtet, gelten diese als Nāfila. Wir hatten bereits erwähnt, dass der Lohn für Nāfila-Taten viel geringer ist als der für Sunna-Taten.

Schaykhul-islām Ahmad ibn Sulaymān ibn Kamāl Pascha, möge Allah sich seiner erbarmen, erläutert in seinem Buch **Scharh-i hadīth-i arba'īn** den Hadith „**Wer meine Sunna unterlässt, für den ist meine Fürsprache harām geworden**“ wie folgt:

Mit der „Sunna“ in diesem Hadith ist der „Weg des Islams“ gemeint. Denn der Gläubige (Mu'min) wird der Fürsprache nicht beraubt, auch wenn er eine große Sünde begeht. In einem Hadith heißt es: „**Ich werde für jene, die große Sünden begehen, Fürsprache einlegen.**“ Es ist eine Pflicht, der Religion zu folgen, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, brachte. Wer dies unterlässt, wird keine Fürsprache erlangen. Im Buch **Schir'at al-islām**

heißt es: „Die Sunna in diesem Hadith meint jene Sachen, deren Ausführung eine Pflicht (wādschib) ist. Dies wiederum sind der Glaube und die gottesdienstlichen Handlungen der edlen Gefährten, der Gefährtennachfolger und der Nachfolger der Gefährtennachfolger, möge Allah sich ihrer erbarmen. Jene, die sich an diese Sunna klammern, werden ‚**Ahlu-Sunna**‘ (Anhänger der Sunna) genannt. Demnach lautet die Bedeutung dieses Hadith: Jene, die sich in den Glaubensgrundlagen sowie in den Handlungen, die es auszuführen bzw. zu unterlassen gilt, von der Ahlu-Sunna trennen, werden die Fürsprache nicht erlangen können.“ Siehe auch Kapitel 34 im ersten Abschnitt dieses Buches.

[Der Hadith **„Wer sich zu Zeiten, in denen unter meiner Gemeinde Aufruhr und Zwiespalt aufkommen, an meine Sunna klammert, erhält den Lohn von 100 Märtyrern“** wiederum bedeutet: „Wer an dem Wissen über den Glauben und die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), die in der Zeit der rechtsschaffenden Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) herrschend waren, festhält, bekommt den Lohn von 100 Märtyrern.“ Im **Riyād an-nāsihīn** heißt es bei den Ausführungen zur Wichtigkeit des Gebets: „Imām Nāsiruddīn Sayyid Abul-Qāsim as-Samarqandī schreibt, dass dieser Hadith bedeutet: Wenn es unter meiner Gemeinde zu Zwie tracht kommt, erhalten jene, die dem Glauben der Ahlu-Sunna folgen und die täglichen fünf Gebete in Gemeinschaft verrichten, den Lohn von 100 Märtyrern.“ Daher ist es erforderlich, zuallererst im Einklang mit der Ahlu-Sunna zu glauben, danach die Verbote zu meiden, anschließend die Gebote zu erfüllen, dann sich von den Makrūh-Handlungen fernzuhalten, danach die Sunna mu’akkada-Handlungen und anschließend die Mustahabb-Handlungen zu verrichten. Wer etwas, das in dieser Reihenfolge vorangehend erwähnt wird, nicht einhält, wird keinen Nutzen vom Verrichten eines Späteren haben. Und das Unterlassen des Späteren, um das Vorangehende einhalten zu können, ist dschā’iz, ja gar wādschib. Siehe in Kapitel 56 den Abschnitt über Istindschā. Wenn beispielsweise jemand, der keinen Glauben hat, sich von Sünden fernhält, oder jemand, der fortlaufend Harām begeht, die Fard-Handlungen einhält, wird ihm dies im Jenseits nicht nützen. Dass jemand, der von diesen genannten Aspekten einen nicht beachtet, seinen Bart wachsen lässt, hat keinen Nutzen. Denn das Wachsenlassen des Bartes kommt in der obigen Reihenfolge nach diesen. Es kann auch nicht gesagt werden, dass das Rasieren des Bartes eine Bid’a sei. „Bid’a“ bedeutet nämlich, eine Angelegenheit, die im Islam nicht geboten ist, als Ibāda zu verrichten, d. h. um Lohn zu erlangen. Kein Muslim rasiert sich den Bart und denkt, dass dies Lohn einbringt. Er weiß, dass das Rasieren des Bartes makrūh ist. Er weiß, dass es gestattet ist, den Bart zu rasieren, um auf der Prioritätenfolge die vorangehende religiöse Pflicht zu erfüllen. Dadurch folgt er den islamischen Bestimmungen, also der Sunna.

Im **al-Bahr ar-rā’iq** sowie in Tahtāwīs Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār** bei den Ausführungen über die Dinge, die das Fasten nicht ungültig machen, steht: „Öl auf den Schurrbart oder den Bart als Zierde aufzutragen, ist makrūh. Das Auftragen von Öl zwecks Dschamāl, d. h. um Hässlichkeit zu beseitigen, und um die eigene Würde und Ehre zu bewahren, ist nicht makrūh. Wenn etwas, das zwecks Dschamāl durchgeführt wurde, zu einer Zierde führt, aber keine Absicht zur Zierde herrschte, ist dies nicht schädlich. Wenn auch das Tragen neuer und schöner Anziehsachen zwecks Dschamāl geschieht, ist dies mubāh und etwas Gutes. Geschieht es aus Hochmut (Kibr), ist es harām. Wenn beim Tragen kein Unterschied in seinem Zustand im Vergleich zu vorher besteht, so versteht sich, dass es nicht aus Hochmut ist. Wenn die Länge des Bartes der Sunna entspricht, so ist das Einölen, um die Haare länger wachsen zu lassen, makrūh tahrīman. Die Sunna-Länge des Bartes beträgt eine Faustlänge. Alles,

was vom Bart, gemessen ab dem Unterrand der Lippen, über eine Faustlänge hinausgeht, zu kürzen, ist wādschib. Der Hadith „**Lasst eure Bärte wachsen!**“ bedeutet nicht: „Lasst ihn über eine Faustlänge wachsen“, sondern damit ist gemeint: „Haltet den Bart nicht kürzer als eine Faustlänge und rasiert ihn nicht gänzlich ab.“ Denn der ehrwürdige Abdullāh ibn Umar, der Überlieferer dieses Hadith, schnitt alles, was eine Faustlänge überschritt, ab. Kein einziger Gelehrter bezeichnete es als mubāh, den Bart kürzer als eine Faustlänge zu halten. Das Rasieren des Bartes ist der Brauch der Feueranbeter und indischen Juden. Den Ungläubigen zu ähneln, ist harām.“ Wie ersichtlich ist, geben die Gelehrten bekannt, dass das Wachsenlassen des Bartes eine Sunna ist. Wer behauptet, es sei wādschib, widerspricht der Mehrheit (Dschumhūr) der Gelehrten. Den Bart kürzer als eine Faust zu schneiden oder abzurasierern mit der Absicht, Frauen oder Ungläubigen zu ähneln, ist harām. Wenn es nicht mit der Absicht geschieht, ihnen zu gleichen, sondern um dem Brauch des Landes zu folgen, ist es makrūh. Es wäre eine Bid'a, den kurzen Bart als eine Sunna zu betrachten. Wer der Sunna keine Wichtigkeit beimisst, wird ein Kāfir. Die Sunna mit einer legitimen Entschuldigung zu unterlassen ist gestattet, ja sogar notwendig, wie es in den Büchern steht.]

Ibn Ābidīn schreibt auf den Seiten 71, 319, 433 und 453: „Wer den Sunna-Gebeten zwar Wichtigkeit beimisst, sie aber unentschuldigt, aus Faulheit zumeist unterlässt, wird getadelt. Doch er wird der Fürsprache nicht beraubt sein.“ Mit dem Hadith „**Wer die Sunna vor dem Mittagsgebet unterlässt, wird meine Fürsprache nicht erlangen können**“ ist gemeint: „Wer es unentschuldigt und beständig unterlässt, dem wird meine Fürsprache, die für dieses Gebet spezifisch ist und dazu führt, dass jemand höhere Ränge erlangt, nicht zuteilwerden.“ Dass das Unterlassen mit einem Entschuldigungsgrund dem nicht im Wege steht, wird im **Ibn Ābidīn**, im **al-Imdād** sowie in Tahtāwīs Superkommentar auf Seite 213 erwähnt. Wer die Sunna-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete verrichtet, hat die Sunna ohnehin nicht unterlassen. Dass mit Sunna-Gebet ein Gebet gemeint ist, das zusätzlich zum Fard-Gebet verrichtet wird, steht auf Seite 421 geschrieben.

Im **Ibn Ābidīn** auf Seite 396 und im **Madschma' al-anhur** auf Seite 112 steht: „Wenn jemand ein Nāfila-Gebet verrichtet und dabei einem Imam folgt, der eine Fard verrichtet, ist es für ihn nicht fard, in der dritten und vierten Einheit eine zusätzliche Sure zu rezitieren, sondern eine Nāfila. Denn dieses Gebet hat nun die Form der Fard angenommen.“ Hieraus versteht sich, dass es nicht fard ist, in der dritten und vierten Einheit eine weitere Sure zu rezitieren, wenn man anstelle von Sunna-Gebeten Nachholgebete verrichtet. Im **Uyūn al-basā'ir** heißt es auf Seite 103: „Im **at-Tātārkhāniyya** steht: ‚Wer nicht weiß, ob er Nachholgebete hat oder nicht, für den ist es besser, bei den Sunna-Gebeten des Mittags-, Nachmittags- und Nachtgebets eine weitere Sure zu rezitieren.‘ Damit ist gemeint, dass es besser ist, dass er bei den Sunna-Gebeten auch die Absicht für Nachholgebete fasst und eine zusätzliche Sure rezitiert.“

Dass der Vorsitzende des Fatwa-Rates in Tripolis, der geehrte Rāmiz al-Mulk, eine Fatwa erließ, wonach es gestattet ist, beim Verrichten der Fard-Gebete anstelle der Sunna-Gebete Nachholgebete zu verrichten, steht in der in Beirut veröffentlichten Zeitschrift namens **asch-Schihāb**, in der Ausgabe vom 14. Dhulqa'da 1388/1969, ausführlich geschrieben.

***Dünke dich nicht besser zu sein, stütze dich nicht auf Reichtümer, die vergehen,
denn ein einziger rauher Wind schon, könnte alles was du hast, wie Heu verwehen.***

75 — ZWEITER BAND, 20. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mawlānā Tāhir al-Badakhshī geschrieben. Er behandelt die Vorzüge des rituellen Gebets und seine Grundelemente, Bedingungen, Adab-Handlungen sowie das Einhalten der Ta'dīl al-arkān.

Lob und Preis gebühren Allah, dem Erhabenen! Der Friede sei mit den guten Menschen, die Er liebt! Der Brief, den Ihr aus Dschunpur gesandt habt, ist angekommen. Wir wurden traurig, als wir lasen, dass es Euch nicht gut geht. Wir erwarten die Nachricht Eurer Genesung. So sendet einen Brief mit jenen, die hierherkommen, in welchem Ihr uns von Eurer Genesung schreibt! Berichtet uns auch über die spirituellen Zustände, die sich bei Euch ereignet haben! O mein geliebter Bruder! Diese Welt ist der Ort der Arbeit. Der Ort des Lohnes ist das Jenseits. Bemüht Euch darum, rechtschaffene Taten zu verrichten! Die nützlichste dieser Taten und die höchste der gottesdienstlichen Handlung ist das Verrichten des Gebets. Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion und die Mi'rādsch des Gläubigen. Daher muss man sich darum bemühen, das Gebet gut zu verrichten. Die Grundelemente (Arkān, also Farā'id), die Bedingungen, die Sunna- und Adab-Handlungen des Gebets muss man so einhalten und ausführen, wie es gewünscht und angemessen ist. Man muss auf die Tuma'nīna [also darauf, dass alle Körperteile in der Verbeugung (Rukū'), in der Niederwerfung (Sadschda), nach dem Aufrichten aus der Verbeugung (Qawma) und beim Sitzen zwischen beiden Niederwerfungen (Dschalsa) bewegungslos bleiben] und auf die Ta'dīl al-arkān [also darauf, für eine kurze Weile still zu verharren, nachdem man in diesen vier Positionen zur Ruhe gekommen ist] achten. Viele beachten dies nicht und dadurch kommt ihnen ihr Gebet abhanden. Sie führen die Tuma'nīna sowie die Ta'dīl al-arkān nicht aus. Über solche Personen wurden Warnungen und Strafen verkündet. Wenn das Gebet korrekt verrichtet wird, vermehrt sich die Hoffnung auf Erlösung, denn dadurch hat man den Grundpfeiler der Religion errichtet und somit die Möglichkeit erlangt, um zur ewigen Glückseligkeit zu fliegen.

***O mein Bruder verbringe dein Leben nicht mit Lästerei,
Hör mir zu, warum folgst du der Weltlichkeit, sie ist nur eine Einbilderei!***

***O Uneinsichtiger, lass dich nicht täuschen von der geschmückten Weltlichkeit,
Wer sich ihr verfallen lässt, wird später sein, voller Niedergeschlagenheit!***

***Wenn du mit Achtung schaust, auf die Menschen, die verfallen sind dieser Welt,
Kampf und Streit sind ihr tägliches Brot, denn bei ihnen dreht sich alles nur um Geld.***

***Jeder wird sterben, auch die, die sagen: „Die Welt dreht sich um meine Wenigkeit“,
Bewusst soll dir sein, Allah erschuf diese Welt, beruhend auf Vergänglichkeit.***

***Rennst du weg von ihr, rennst sie dir nach; rennst du ihr nach, rennt sie weg von dir,
Folgendes Zitat trifft es genau: „Die Welt ist wie dein Schatten, eine Reflexion von dir.“***

***Ein besonnener Mensch wird keinen Wert schenken, dieser Welt,
Seine Reife schützt ihn davor, verfallen zu sein, dieser Welt.***

***Wer dieser Welt verfallen ist, wird fern bleiben vom Genuss des Gebets,
Dieses Gedicht soll dazu dienen, dich zu erinnern an den Genuss des Gebets.***

76 — ZWEITER BAND, 87. BRIEF

Dieser Brief wurde an Fath Khān aus Afghanistan geschrieben. Er behandelt die Ta'dīl al-arkān, das Festhalten an den islamischen Bestimmungen und das Meiden der üblen Neuerungen.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen! Wohlergehen und Frieden seien mit seinen erwählten und geliebten guten Menschen! Euer Brief, in dem von Eurer wertvollen Liebe und aufrichtigen Bindung zu diesem Bedürftigen die Rede ist, erreichte uns. Möge Allah, der Erhabene, die Liebe zu den Großen in unseren Herzen verankern! Der erste Ratschlag an die glückseligen und ehrenwerten Freunde ist das Festhalten an der reinen Sunna von Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm. D. h. die erste Pflicht eines jeden Muslims besteht darin, den Islam zu befolgen und sich von dem, was im Islam Missfallen findet, und den üblen Neuerungen (Bid'a) fernzuhalten.

Wenn jemand eine verlassene oder vergessene Sunna wiederbelebt, bekommt er den Lohn von 100 Märtyrern. Wie hoch ist dann wohl der Lohn für die Wiederbelebung einer Fard oder eines Wādschib! Daher muss man im Gebet sehr auf die Ta'dīl al-arkān achten, d. h. in der Verbeugung, der Niederwerfung, der Qawma und der Dschalsa soll man nach der Tuma'nina, also nachdem alle Glieder bewegungslos geworden sind, ein wenig still verharren. Die meisten hanafitischen Gelehrten sagten, dies sei wādschib. Imām Abū Yūsuf, Imām asch-Schāfi'ī [und Imām Mālik] wiederum sagten, dies sei fard. Einige der hanafitischen Gelehrten hingegen sagten, es sei sunna. Die meisten Muslime halten sich nicht daran. Wer diese eine Handlung wiederbelebt, bekommt mehr Lohn als 100 Märtyrer, die auf dem Wege Allahs kämpften und ihr Leben opferten. Dies gilt für sämtliche Bestimmungen der Scharia (al-Ahkām asch-schar'iyya). D. h. jeder, der etwas, das halāl, harām, makrūh, fard, wādschib oder sunna ist, lehrt und die Menschen zum Einhalten veranlasst, bekommt einen solchen Lohn.

Einen [Cent], den jemand ohne legitimen Grund durch Gewalt einer anderen Person entrissen hat, dieser Person zurückzugeben, ist um ein Vielfaches verdienstvoller, als hunderte [Euro] Almosen zu geben. Es wurde berichtet: Wenn jemand die gottesdienstlichen Handlungen der Propheten, Friede sei mit ihnen, verrichtet, jedoch die Schuld des Rechtes einer anderen Person von einem [Cent] auf sich trägt, er nicht in das Paradies einziehen kann, solange er diesen einen [Cent] nicht zurückzahlt. Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, ihr das Brautgeld (Mahr) zahlt. [Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 276: „Das Kind einer anderen Person zu schlagen, ist nicht erlaubt, selbst wenn es der Vater befohlen haben sollte. Der Lehrer darf seinen Schüler dreimal mit der Hand schlagen, um ihn zum Lernen zu bewegen. Es ist nicht erlaubt, dass er ihn mit einem Stock schlägt.“]

Kurzgefasst: Nachdem man das Äußere (Zāhir), also alle Glieder, mit der Einhaltung der Bestimmungen der Scharia geschmückt hat, soll man sich dem Inneren (Bātin) zuwenden und somit die zu verrichtende Handlung von der Gottesvergessenheit (Ghafla) fernhalten. Ohne die Hilfeleistung des Herzens ist es äußerst schwierig, dass die Glieder mit dem Festhalten an den islamischen Bestimmungen geschmückt werden. Die Gelehrten erteilen Fatwas in der Form, dass dieses und jenes erlaubt ist oder nicht. Diese in die Tat umzusetzen, ist jedoch Sache der Gottesfreunde. Sich um die Reinigung und Erleuchtung des Herzens zu bemühen führt dazu, dass sich jedes Glied an die islamischen Bestimmungen hält. Wer sich jedoch nur mit dem Herzen beschäftigt und die islamischen Bestimmungen missachtet, ist ein Mulhid, jemand, der vom rechten Weg

abgewichen ist. Dass in den Herzen und Seelen solcher Menschen etwas aufkommt, ist einzig und allein Istidrādsch, d. h. sie werden Stufe um Stufe, allmählich in die Tiefen der Hölle hinabgeführt. Ein Zeichen dafür, dass das, was im Herzen und in der Seele entsteht, richtig und gut ist, besteht darin, dass sämtliche Glieder mit dem Festhalten an den islamischen Bestimmungen geschmückt werden. Genau dies ist der rechte Weg, der Weg der Erlösung! Möge Allah, der Erhabene, uns alle auf diesem rechten Weg halten! Āmīn.

[In Artikel 33 der **Mecelle** heißt es: „Der Notzustand hebt die Rechte anderer nicht auf.“ Ist eine Person kurz vor dem Hungertod, darf sie zwar von dem Eigentum eines anderen so viel verzehren, wie zum Überleben notwendig ist, doch sie muss den Wert oder ein gleichwertiges Gut zurückzahlen. Das Eigentum eines anderen zu verzehren, ist eine größere Sünde als der Konsum von Wein.]

Wie schön sind doch die Augen, die das Schöne betrachten.

Wie erhoben sind doch die Herzen, die für ihn brennen!

77 — ZWEITER BAND, 69. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Murād al-Badakhshī geschrieben. Er behandelt die Tuma'nīna und Ta'dīl al-arkān im Gebet, das Ausrichten der Gebetsreihen in der Moschee, die Korrektur der Absicht beim Feldzug gegen die Ungläubigen, das Tahaddschud-Gebet und das Achten darauf, die Nahrungsmittel von dem auszuwählen, was halāl ist.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen! Mögen das Wohlergehen und der Friede mit Seinen auserwählten Dienern sein, mit denen Er zufrieden ist. Euer Brief ist angekommen. Da daraus zu entnehmen ist, dass unsere Freunde nicht vom rechten Weg abgewichen sind, hat uns dies sehr erfreut. Möge Allah, der Erhabene, Eure Aufrichtigkeit und Eure Standhaftigkeit auf dem rechten Weg vermehren. Ihr schreibt: „Wir setzen gemeinsam mit unseren Freunden die von Euch gegebene Aufgabe fort. Die fünf täglichen Gebete verrichten wir in Gemeinschaft mit 50 bis 60 Personen.“ Dafür sei Allah, der Erhabene, gepriesen und Ihm sei gedankt! Welch große Gabe ist es doch, dass das Herz mit Allah, dem Erhabenen, ist und dass der Körper und die Glieder damit geschmückt werden, die islamischen Bestimmungen auszuführen. Zu dieser Zeit sind die meisten Menschen, was die Verrichtung des Gebets betrifft, nachlässig. Sie achten nicht auf die Tuma'nīna sowie auf die Ta'dīl al-arkān. Daher sah ich mich dazu veranlasst, Euch, die ich liebe, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Hört also gut zu! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der größte Dieb ist derjenige, der von seinem eigenen Gebet stiehlt.“** Man fragte ihn: „O Gesandter Allahs! Wie stiehlt jemand von seinem Gebet?“ Er antwortete: **„Indem er die Verbeugung und Niederwerfungen des Gebets nicht korrekt verrichtet.“** Einmal sagte er: **„Wer in der Verbeugung und in den Niederwerfungen den Rücken ordnungsgemäß platzierend nicht etwas verharrt, dessen Gebet akzeptiert Allah, der Erhabene, nicht.“** Eines Tages sah unser Prophet, Friede sei mit ihm, jemanden, der während des Gebets die Verbeugung und Niederwerfungen nicht korrekt verrichtete, und sprach zu ihm: **„Fürchtest du nicht, in einer anderer Religion als der von Muhammad zu sterben, da du deine Gebete auf diese Weise verrichtest?“** Er sagte auch: **„Wenn jemand von euch beim Verrichten des Gebets sich nicht ganz aus der Verbeugung erhebt und aufrecht zum Stehen kommt, sodass alle seine Glieder im Stehen an ihren Plätzen zur Ruhe kommen, so ist sein**

Gebet nicht vollständig.“ Ein anderes Mal sagte er: „**Solange man zwischen den beiden Niederwerfungen nicht aufrecht sitzt, ist das Gebet nicht vollständig.**“ Eines Tages sah unser Prophet, Friede sei mit ihm, dass jemand beim Verrichten des Gebets nicht die Regeln und Grundlagen des Gebets befolgte, beim Aufrichten aus der Verbeugung nicht aufrecht im Stehen verharrte und zwischen den beiden Niederwerfungen nicht die Sitzposition einnahm. Daraufhin sprach er zu diesem Mann und sagte: „**Wenn du deine Gebete auf diese Weise verrichtend stirbst, wird man dich am Tag des Jüngsten Gerichts nicht zu meiner Umma zählen.**“ Bei einer anderen Gelegenheit sagte er: „**Wenn du in diesem Zustand stirbst, dann stirbst du nicht in der Religion Muhammads.**“ Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Derjenige, der 60 Jahre lang alle seine Gebete verrichtet und von dem dennoch kein einziges angenommen wird, ist jener, der seine Verbeugung und Niederwerfungen nicht korrekt macht.“ Zayd ibn Wahb, möge Allah sich seiner erbarmen, sah, dass jemand bei der Verrichtung des Gebets die Verbeugung und Niederwerfungen nicht korrekt durchführte. Er rief ihn zu sich und fragte, wie lange er schon so bete. Als der Mann antwortete, dass er seit 40 Jahren so bete, sagte er ihm: „Du hast 40 Jahre lang kein Gebet verrichtet. Wenn du in diesem Zustand stirbst, wirst du nicht in der Sunna [also in der Religion] von Muhammad, Friede sei mit ihm, sterben.“

Im **al-Awsat** von Tabarānī, möge Allah sich seiner erbarmen, ist aufgezeichnet: „Wenn ein Muslim sein Gebet schön verrichtet, die Verbeugung und Niederwerfungen korrekt macht, dann freut sich jenes Gebet und wird lichtvoll. Die Engel tragen jenes Gebet zum Himmel empor. Jenes Gebet spricht gute Bittgebete für den, der es verrichtet hat, und sagt: ‚So wie du mich davor bewahrt hast, mangelhaft zu sein, so möge Allah, der Erhabene, dich beschützen.‘ Wenn das Gebet nicht schön verrichtet wird, dann wird es dunkel. Die Engel sind angewidert von diesem Gebet und heben es nicht zum Himmel empor. Jenes Gebet spricht schlechte Bittgebete für den, der es verrichtete. Es sagt: ‚Du hast mich verschwendet, mich in einen schlechten Zustand versetzt, und so möge Allah, der Erhabene, dich Verlust erleiden lassen.‘“ Daher muss man sich bemühen, das Gebet korrekt zu verrichten, die Ta’dīl al-arkān korrekt durchzuführen und ebenso die Rukū’, die Sadschda, die Qawma [das Stehen nach dem Aufrichten aus der Rukū’] und die Dschalsa [das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen] korrekt zu verrichten. Wenn man andere sieht, die diese Sachen nicht korrekt verrichten, sollte man sie darauf aufmerksam machen. Man sollte seinen muslimischen Geschwistern helfen, ihre Gebete korrekt zu verrichten. Man sollte dafür Sorge tragen, dass die Tuma’nīna [also, dass die Glieder in einer jeweiligen Position zur Ruhe kommen] und die Ta’dīl al-arkān [also das stille Verharren in einer jeweiligen Position für die Dauer, in der einmal „Subhānallāh“ gesagt werden kann] zur Gewohnheit werden. Leider berauben sich die meisten Muslime der Ehre der Verrichtung dieser Handlungen, sodass diese Gabe abhandengekommen ist. Es ist äußerst wichtig, diese Handlungen ans Licht zu bringen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer eine meiner vergessenen Sunan wiederbelebt, bekommt den Lohn von 100 Märtyrern.**“

Man sollte auch darauf achten, dass die Gebetsreihen gerade sind, wenn man das Gebet in Gemeinschaft verrichtet. Man sollte sich nicht etwas vor oder etwas hinter die Gebetsreihe stellen. Jeder sollte versuchen, in einer Reihe zu stehen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, pflegte zuerst die Gebetsreihen auszurichten und erst dann das Gebet zu verrichten, und er sagte: „**Die Gebetsreihen gerade zu machen, ist ein Teil des Gebets.**“ O mein Herr! Beschere uns von Deiner Schatzkammer der unendlichen Barmherzigkeit! Bewahre uns alle auf dem rechten Weg!

Mein glückseliger und verehrter Bruder! Taten und gottesdienstliche Handlungen werden durch die Absicht aufrichtig. Wenn man sich auf einen Feldzug gegen die Ungläubigen begibt, muss man zuerst die Absicht korrigieren. Erst dann kann man Lohn erlangen. Die Absicht hinter dem Feldzug muss sein, den Namen Allahs, des Erhabenen, sowie Seine Religion zu verbreiten und zu erheben und die Feinde der Religion zu schwächen und ihnen eine Niederlage zuzufügen. [Die Absicht muss sein, die Religion Allahs, des Erhabenen, Seinen Dienern bekannt zu machen, die Menschen vom Unglauben und der Unwissenheit zu befreien und sie zum Glauben und zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Man soll sich nicht mit der Absicht, Menschen zu töten oder zu verletzen, zum Dschihad begeben. „Dschihad“ bedeutet, die Ungläubigen (Kuffār) mit Gewalt vom Unglauben zu befreien.] Denn uns Muslimen wurde dies so geboten und dies ist, was Dschihad bedeutet. Andere Absichten dürfen nicht gehegt werden, ansonsten erlangt man den Lohn des Dschihad nicht. Dass die Veteranen von der Reichskasse eine Besoldung erhalten, tut dem Dschihad keinen Abbruch und mindert nicht den Lohn des Dschihad. [Damit alle gottesdienstlichen Handlungen angenommen werden, müssen sie ausschließlich für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, verrichtet werden und man muss bei ihnen auf die genannte Weise eine Absicht fassen.] Schlechte Absichten verderben die gottesdienstliche Handlung. Die Absicht muss korrigiert und die Besoldung genommen werden und die Person muss in den Dschihad ziehen. Man soll den Lohn dafür erwarten, Veteran und Märtyrer zu werden. Ich beneide Euren Zustand und gönne ihn Euch. Ihr werdet damit beehrt, dass Eure Herzen im Gedenken Allahs, des Erhabenen, sind, Eure Glieder das Gemeinschaftsgebet verrichten und Ihr darüber hinaus Dschihad gegen die Islamfeinde, die Ungläubigen führt [und die Religion Allahs, des Erhabenen, auch unter den Ungläubigen verbreitet]. Wer vom Schlachtfeld heil zurückkehrt, wird ein Veteran (Ghāzī), ein Glaubenskämpfer (Mudschāhid). Wer stirbt, wird ein Märtyrer (Schahīd) und erlangt die größten Belohnungen und unvorstellbare Gaben. Doch ich will erneut wiederholen, dass dies nur dann der Fall ist, wenn die Absicht korrigiert ist. Wenn diese reine Absicht nicht im Herzen aufkommt, muss die Person sich dazu zwingen und Allah, den Erhabenen, anflehen, dass diese Absicht Eingang in sein Herz findet.

Damit eine Person, die im Krieg seitens der Ungläubigen umgebracht oder in Friedenszeiten von Unterdrückern durch Folter getötet wird, als Märtyrer gilt, muss sie mit Glauben im Herzen sterben.

[Anmerkung: Seit Ādam, Friede sei mit ihm, haben immer und überall schlechte Menschen gute Menschen angegriffen – bis heute. Allah, der Erhabene, erschafft alles mit Mitteln und Anlässen. Die Strafe der Schlechten lässt Er ihnen wiederum durch andere schlechte Menschen zukommen. Die Grausamen, die Unterdrücker bestraft Er auch in dieser Welt. Zusammen mit den Schlechten ereilt die Strafe auch die Guten. All solche Muslime sowie Muslime, die in Kriegen fallen oder bei Unfällen ums Leben kommen, sind „Märtyrer“ (Schahīd). Gute, unschuldige Muslime, die im Diesseits von Leid getroffen werden, werden im Jenseits dafür reichliche Gaben erlangen. In den Büchern über den Islam steht geschrieben, dass man Glauben (Iman) haben muss, um die jenseitigen Segen und Gaben erlangen zu können. Diese Bücher sind heutzutage überall auf der Welt erhältlich. Wer diese Bücher liest, aber die darin vermittelten Inhalte leugnet, wird „**Kāfir**“ (Ungläubiger) genannt. Wer aber keine Kunde vom Islam erhält, der ist kein Kāfir. Wer vom Islam Kunde erhält und das Einheitsbekenntnis, also „**Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh**“ ausspricht und daran glaubt, wird zu einem Muslim. Die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses lautet: „Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad, Friede sei mit ihm, ist der Gesandte Allahs.“ Wer

Muslim wird, folgt dem letzten Propheten Allahs. An vielen Orten haben Ungläubige und Despoten unschuldige Muslime, Frauen und Kinder ermordet. Muslime, die derart getötet werden, sind Märtyrer. Qualen, die ihnen während des Todes zugefügt werden, spüren sie nicht. Während des Sterbens sehen sie eine Vorschau auf die paradiesischen Gaben und Segen, die ihnen im Grab zuteilwerden, und erfreuen sich daran. Die Märtyrer spüren während ihres Todes keinen Schmerz. Sie sind erfreut und erheitert, denn sie beginnen bereits die Segen und Gaben des Paradieses zu erlangen. In einem Hadith heißt es: **„Das Grab eines Muslims ist von den Paradiesgärten.“**]

Ein weiterer Ratschlag an meine Freunde dort ist, dass Ihr das Tahaddschud-Gebet verrichtet [d. h. gegen Ende der Nacht ein Gebet verrichtet]. Unsere Großen verrichteten dieses Gebet immer. Ich sagte Euch auch damals, als Ihr hier wart, dass wenn Ihr zu dieser Zeit nicht aufwachen könnt, Ihr jenen in Eurem Hause sagen sollt, dass sie Euch in jedem Fall wecken. Sie sollen Euch nicht im Schlaf der Unachtsamkeit schlummern lassen. Wenn Ihr auf diese Art einige Nächte aufwacht, werdet Ihr Euch daran gewöhnen und folglich mit Leichtigkeit aufwachen und diese Glückseligkeit erreichen.

Ein anderer Ratschlag meinerseits ist, dass man beim Essen vorsichtig sein soll. Es ist nicht richtig, dass ein Muslim alles verzehrt, was er an jedem beliebigen Ort vorfindet. Er muss sich darüber im Klaren sein, ob der Ursprung seiner Speisen halāl oder harām ist. Der Mensch ist ja nicht auf sich allein gestellt, auf dass er tun und lassen könne, was er weiß und denkt. Wir haben einen erhabenen Schöpfer und Eigentümer. Dieser gab Befehle und Verbote. Er gab uns mittels Seiner Propheten, Friede sei mit ihnen, die eine Barmherzigkeit für die Welten sind, bekannt, was Ihm gefällt oder missfällt. Wie schandhaft und armselig ist doch derjenige, der sich wünscht, was seinem Eigentümer und Schöpfer missfällt. Er möchte alles benutzen, ohne die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen. Solche Menschen sollen sich schämen, denn sie benutzen in dieser Welt diese Sachen nicht, ohne deren vorübergehenden Eigentümer zu fragen. Sie achten auf die Rechte derer, die nicht deren wahrhaftigen Eigentümer sind, doch im Gegenzug schenken sie den Worten des wahrhaftigen Eigentümers keine Beachtung, obwohl Er die Sachen, die Ihm missfallen, ausdrücklich, mit Nachdruck verbietet und jene, die diese Sachen begehen, mit schweren Strafen warnt. Zeigt dieser Zustand das Muslimseins oder den Unglauben? Dies sollte man gut bedenken! Der Todeszeitpunkt ist noch nicht gekommen, die Möglichkeiten sind noch gegeben und es ist möglich, die alten Fehler zu korrigieren. Denn es heißt in einem Hadith: **„Wer seine Sünden bereut, gleicht jemanden, der keine Sünden begangen hat.“** Dieser Hadith ist eine frohe Botschaft an jene, die Fehler begangen haben. Wenn jemand jedoch bewusst und absichtlich eine Sünde begeht und diese jedem mitteilt und keinerlei Scham in sich wegen der Sünde trägt, ist er ein Heuchler (Munāfiq). Die Tatsache, dass er sich als Muslim ausgibt, wird ihn nicht vor der Bestrafung retten. Wozu bedarf es noch mehr und schwerwiegender zu sprechen als dies? Dem, der bei Verstand ist, genügt ein einziges Zeichen.

Und lasst mich Euch auch sagen, dass man an furchterregenden Orten und gegenüber dem Feind die Sure „Li-īlāfi“ rezitieren soll, um sich sicher und beruhigt zu fühlen. Dies ist ein erprobtes Mittel. Man sollte sie täglich in der Nacht und am Tag jeweils wenigstens 11 Mal rezitieren. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand an einen Ort kommt und ‚A‘ūdhu bi-kalimātillāhit-tāmmāti min scharri mā khalāqa‘ liest, wird ihm nichts Schaden und Übel zufügen, bis er sich von diesem Ort erhebt.“** [Um sich vor etwas Furchterregendem zu schützen und einen Wunsch erfüllt zu bekommen, sollte von Vers 37 der Sure Tāhā ab **„wa-la-qad“** bis **„alā ayni“** am Ende des 39. Verses mit Tinte auf ein Blatt Papier

geschrieben und siebenmal um etwas gewickelt und bei sich getragen werden. Der Nutzen hiervon wurde oftmals bezeugt.] Möge Allah, der Erhabene, jenen, die sich auf dem rechten Pfad befinden, Wohlfinden bescheren! Āmīn.

78 — DAS ENTRICHTEN DER ZAKĀT

Das Entrichten der Zakāt wurde im zweiten Jahr nach der Hidschra im Monat Ramadan zur Pflicht (Fard). Die Zakāt (soziale Pflichtabgabe, Almosensteuer) hat nur eine einzige Fard, nämlich, dass jeder Muslim die zakātpflichtigen Güter, die sein vollgültiges Eigentum sind und die Mindestmenge für die Pflicht zur Zakāt (Nisāb) erreicht haben, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmte Menge mit der Absicht der Zakāt trennt und den zustehenden Muslimen verteilt. Mit „vollgültiges Eigentum“ (Milk tāmm) sind eigene Güter gemeint, die auf rechtmäßige (halāl) Weise erworben wurden und deren Verwendung möglich und halāl ist [also Güter, die selbst (ayn) und deren Nutzen sich in der Verfügungsgewalt und der Macht des Eigentümers befinden]. Stiftungsgüter sind niemandes Eigentum. Wenn jemand auf verbotene (harām) Weise, beispielsweise durch Usurpation, Diebstahl, Bestechung, Glücksspiel, Alkoholverkauf und durch unwirksame Käufe angeeignete Güter nicht mit den eigenen auf rechtmäßige Weise erworbenen Gütern vermischt hat oder die von verschiedenen Personen genommenen verbotenen Güter nicht miteinander vermischt hat, sind diese verbotenen Güter nicht sein Eigentum. Es ist nicht halāl, diese zu gebrauchen oder für den Lebensunterhalt zu verwenden. Mit ihnen dürfen auch keine Moscheen gebaut und andere Wohltaten verrichtet werden. Die Zakāt von ihnen zu entrichten ist nicht fard. D. h. sie werden nicht in die Berechnung des Nisāb einbezogen. Wenn die Eigentümer oder deren Erben bekannt sind, ist es fard, dass er sie ihnen zurückgibt. Wenn diese unbekannt sind, verteilt er alles als Almosen an die Armen. Taucht später der Eigentümer auf und verlangt eine Wiedergutmachung, gibt er ihm diese. Güter, die verderben, wenn der Eigentümer nicht rechtzeitig aufgefunden wird, dürfen verwendet werden und eine Entschädigung wird anstelle dieser Güter geleistet, entweder indem entsprechende Güter bezahlt werden oder der Wert. Siehe Kapitel 42 im ersten Abschnitt sowie Seite 452. Der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft ist verpflichtet, die Zakāt für seinen eigenen Anteil zu berechnen und zu entrichten, wenn sein Anteil die Nisāb-Menge erreicht. Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen zum Kauf und Verkauf: „Es ist nicht gestattet, dass die Religionsgelehrten die Lebensmittel, die sie von den Stiftungen erhalten, verkaufen, bevor sie diese entgegengenommen haben. Denn auch wenn dies ein verdienter Lohn ist, gilt ein Gut, das nicht in Besitz genommen wurde, auch wenn sie jemandem zusteht, nicht als Eigentum. Wenn die Beute von einem Feldzug gegen den Feind ins islamische Herrschaftsgebiet (Dār al-islām) gebracht wird, gewinnen die Soldaten ein Recht auf diese Beute. Doch vor ihrer Verteilung gilt sie nicht als ihr Eigentum.“ Daher werden Gehälter und Löhne von Beamten und Arbeitnehmern nicht zu ihrem Eigentum, bevor sie diese erhalten haben. Bevor dieses Entgelt nicht in ihren Besitz übergeht, wird es nicht in den Nisāb einkalkuliert, d. h. die Zakāt für sie wird nicht entrichtet. Das Geld, das ihnen von Gewerkschaften oder Versicherungen abgezogen wird, oder die Abzüge für Anleihen, werden nicht in die Berechnung der Zakāt einbezogen. Wenn es nach Jahren gesammelt in Besitz genommen wird, wird lediglich das erhaltene Geld in die Berechnung des Nisāb jenes Jahres einkalkuliert. Mit Wertpapieren jedoch, die als Gegenleistung für einen Verkauf entgegengenommen werden, verhält es sich anders. Diese sowie Aktien und Anleihen werden jedes Jahr in die Berechnung der Zakāt einkalkuliert.

Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagten, dass jeder Mukallaf, d. h. jeder freie Muslim, der verstandesreif (āqil) ist und geschlechtsreif (bāligh) [also das Alter erreicht hat, in welchem er groß rituell unrein (dschunub) wurde, und begonnen hat, die Ganzkörperwaschung zu vollziehen], ob Mann oder Frau, die Zakāt entrichten muss, falls die Bedingungen dafür erfüllt sind. Das Entrichten der Zakāt geschieht durch die Übergabe von Eigentum an arme Muslime. D. h. das Gut muss in die Hände der Armen gegeben werden. Wenn ein armes und verstandesreifes Waisenkind von seinem Vormund gespeist wird, gilt dies nicht als Zakāt. Wenn er die Speise in die Hände des Waisenkindes gibt oder es kleidet, gilt es als Zakāt. Speist man gemeinsam mit einem armen, nicht verstandesreifen Waisenkind, gilt dies als Zakāt. Vormund (Wali) wird man dadurch, dass man vom Vater des Waisenkindes oder durch richterlichen Beschluss dafür bestimmt wird. Da diese Person das Recht hat, die Geschenke, die dem Waisenkind gegeben werden, entgegenzunehmen und diesem zu übergeben, kann er selbst mit seiner eigenen Zakāt Kleidung, Nahrungsmittel und andere notwendige Sachen kaufen und diese dem Waisenkind geben. Dass es sich mit Unterhalt, der durch richterlichen Beschluss an arme Verwandte gezahlt wird, ebenfalls so verhält, steht im **al-Bazzāziyya** geschrieben. Anderen Armen muss er das Zakāt-Gut ohne Änderung geben. Imām an-Nasafi schreibt im **az-Zahira**: „Wenn ein Reicher Nahrung einkauft und damit die Armen speist, hat er die Zakāt nicht entrichtet, wie im **az-Ziyādāt** geschrieben steht.“ In den Büchern **al-Bazzāziyya** und **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wenn das Fleisch eines Opfertieres mit der Absicht der Zakāt für die Schafe an einen Armen gegeben wird, zählt dies nicht als Zakāt.“ Im **al-Īdāh** steht: „Die Zakāt für ein Kind oder einen Geisteskranken wird dessen Vater oder sorgeberechtigten Verwandten oder Vormund ausgehändigt.“

In allen vier Rechtsschulen gibt es vier Arten von zakātpflichtigen Gütern:

1. Vierbeinige Tiere, die ohne Entgelt die meiste Zeit des Jahres grasend auf Weiden verbringen.
2. Gold und Silber.

Der Autor des Buches **ad-Durr al-muntaqā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Gold und Silber mit mehr als 12 Karat werden in die Nisāb-Berechnung einbezogen. Es spielt hierbei keine Rolle, ob diese als Zahlungsmittel verwendet werden, auf legitime Weise Verwendung finden wie bei Frauenschmuck, auf verbotene Weise verwendet werden wie beim Goldring für Männer, aufbewahrt werden für den Kauf eines Hauses, von Speisen oder eines Leichentuches, und gleich, ob es ein Bedarfsgegenstand ist wie ein Schwert [oder ein Goldzahn].“ Wie zu sehen ist, ist es für Männer harām, Goldringe zu tragen. Siehe auch die viertletzte Seite des 41. Kapitels im zweiten Abschnitt dieses Buches.

3. Zwecks Handel gekaufte und aufbewahrte „Handelswaren“.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei seinen Ausführungen zu den Gründen und Bedingungen der Zakāt: „Die Waren müssen mit Handelsabsicht eingekauft werden. Dinge, die von den Feldern hervorkommen, von denen der Zehnt (Uschr) entrichtet werden muss, oder als Erbe erhalten werden, oder Dinge, die durch Annahme zum Eigentum werden, wie z. B. das Geschenk oder Vermächtnis, gelten nicht als Handelswaren, selbst wenn bei diesen der Handel beabsichtigt wird. Denn die Handelsabsicht befindet sich nur beim Kauf und Verkauf. Wenn beispielsweise jemand, der den Weizen von seinen Feldern nimmt und den Zehnten für sie entrichtet oder dem vom Erbe Güter zukommen, diese mit der Absicht, sie zu verkaufen, aufbewahrt, sie die Nisāb-Menge überschreiten und ein Jahr stehen, ist kein Zakāt für sie erforder-

lich.“ Wenn er aber Weizen, das er mit Handelsabsicht [also mit der Absicht, ihn zu verkaufen] eingekauft hat, auf seine Felder sät, oder er beabsichtigt, ein Tier oder Stoff, das er mit Handelsabsicht gekauft hat, für sich selbst zu gebrauchen, werden diese nicht mehr als Handelsware gezählt. Fasst er danach die Absicht, diese zu verkaufen, gelten sie nicht als Handelsware. Wenn er sie verkauft oder vermietet, gilt die Ware, die er durch den Verkauf erhält, als Handelsware. Wenn er bei Gütern, die er für den Eigengebrauch gekauft hat, nach dem Kauf oder bei Gütern, die er geerbt hat, oder bei Gütern, die durch Annahme sein Eigentum wurden, so im Falle von Geschenken, Vermächtnissen und Almosen, beim Entgegennehmen oder bei Weizen, das er von seinen Feldern nimmt, den Verkauf beabsichtigt, gelten sie nicht als Handelswaren. Wenn er diese verkauft und beim Verkauf beabsichtigt, den Erwerb dessen beim Handel zu verwenden, dann wird der Gegenwert dieser Waren als Handelsware gewertet. Denn der Handel ist eine Handlung und geschieht nicht nur mit einer Absicht. Es muss auch damit begonnen werden. Das Unterlassen des Handels jedoch geschieht nur mit einer Absicht. Tatsächlich erfolgt die Unterlassung einer jeden Handlung nur mit einer Absicht. So wird ein Mensch mit der alleinigen Absicht kein Reisender oder sein Fasten wird nicht gebrochen. Der Kāfir wird mit alleiniger Absicht kein Muslim und ein Tier nicht zum Sā'ima-Tier (Weidetier). Das Gegenteil dieser geschieht jedoch durch die alleinige Absicht. Gold- und Silberwaren sowie Papiergeld, unabhängig davon, wie sie in den Besitz gelangt sind, gelten als zakātpflichtige Güter.

4. Die Erträge aller Ländereien, die mit Regenwasser oder Fluss- und Bachwasser bewässert werden und auf die keine Landsteuer (Kharādsch) anfällt [auch wenn es keine Uschr-pflichtigen Ländereien sind] sowie die Erträge von Stiftungsländereien. Der Zakāt dieser Art wird „**Uschr**“ (Zehnt) genannt. Das Entrichten des Uschr wurde im edlen Koran in Vers 141 der Sure al-An'ām geboten und die Abgabemenge von 1/10 wurde im Hadith vermittelt. Der Uschr ist ein Zehntel des Ertrages. Der Anteil der Kharādsch hingegen kann 1/5, 1/4, 1/3 oder gar bis 1/2 betragen. Von Feldern muss entweder der Uschr oder die Kharādsch gegeben werden. Wer Schulden hat, zieht sie nicht ab, sondern entrichtet den Uschr vollständig.

Die Fard der Zakāt ist eine einzige, nämlich das Fassen der Absicht. Die Absicht wird im Herzen gefasst. Wenn beim Trennen der Zakāt des Besitzes oder beim Geben an einen armen Muslim die Absicht gefasst wird: „Ich werde für das Wohlgefallen Allahs die Zakāt geben“, so ist es gestattet, dass man beim Geben an den Armen oder den Stellvertreter (Wakīl), den er ernannt hat, damit dieser die Zakāt an Arme verteilt, sagt, dass es sich um ein Darlehen oder ein Geschenk handle. Hierbei sind nicht die Worte ausschlaggebend. Wenn jemand die Zakāt und die Sadaqa gemeinsam beabsichtigt, so gilt dies nach Imām Abū Yūsuf als Zakāt. Imām Muhammad zufolge wäre es Sadaqa und er hätte seine Zakāt nicht entrichtet. Vom Nachlass eines Verstorbenen, der die Zakāt nicht vermacht hat, werden keine Zakātschulden beglichen. Denn er hätte die Absicht dafür fassen müssen. Die Erben können dies von ihrem eigenen Besitz bezahlen. [Somit wäre der Isqāt der Zakāt vollzogen worden.] Wenn beim Trennen der Zakāt oder beim Verteilen an einen Armen keine Absicht vorhanden war und diese erst sehr viel später gefasst wird, ist dies dschā'iz, solange sich diese Güter noch bei dem Armen befinden. Es genügt, wenn er bei der Übergabe an seinen Stellvertreter die Absicht trägt. Wenn der Stellvertreter dies an die Armen verteilt, muss dieser nicht noch separat eine Absicht fassen. Man darf auch einen nichtmuslimischen Bürger [Dhimmī] als Stellvertreter ernennen, damit dieser die Zakāt an einen armen Muslim gibt. Doch bei der Pilgerfahrt ist es nicht ge-

stattet, einen Dhimmī stellvertretend zu entsenden. Denn für die Zakāt muss nur der Reiche die Absicht fassen. Bei der Haddsch hingegen muss auch der Stellvertreter die Absicht fassen. Wenn der Reiche bei der Übergabe der Güter seinem Stellvertreter sagt, es handele sich dabei um Sadaqa, eine Sühneleistung oder ein Geschenk, und er dann in seinem Herzen die Absicht für die Zakāt fasst, noch bevor der Stellvertreter die Güter gemäß der ausgesprochenen Absicht übergibt, ist dies dschā'iz.

Wenn jemand, der der Stellvertreter von zwei Reichen ist, deren Zakāt ohne ihre Kenntnis vermischt und anschließend einem Armen gibt, gilt deren Zakāt nicht als entrichtet. Der Stellvertreter hätte dadurch nur Sadaqa gegeben und muss die Zakāt bezahlen. Ibn Ābidīn schreibt auf Seite 11 bei der Erläuterung dieses Sachverhaltes: „Wenn er deren Zakāt vermischt, wird es sein Eigentum. Somit hätte er dem Armen von seinem Eigentum gegeben.“ Wenn er dies mit der Erlaubnis der Reichen gemischt hat oder nach dem Vermischen und vor dem Übergeben an die Armen deren Erlaubnis eingeholt hat, ist dies gestattet. Es ist gestattet, dass der Stellvertreter der Armen die entgegengenommene Zakāt ohne dies mitzuteilen mischt und dann den Armen verteilt. Es wurde auch gesagt, dass es für den Stellvertreter der Reichen erlaubt sei, ohne deren Erlaubnis zu mischen und anschließend zu verteilen. Wenn ein Reicher zu jemandem sagt: „Gib für mich jene Menge in Gold als Zakāt“ [oder er dies in einem Brief an jemanden in einem anderen Land schreibt] und diese Person dann dieses Gold mit ihrem eigenen Papiergeld einkauft und dann den Armen verteilt, ist dies gestattet. Gemäß Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, darf diese Person ihr Geld später von dem Reichen verlangen. Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wenn der Reiche sagte: ‚Ich werde es dir später zurückzahlen‘, kann er dies wiederverlangen. Sagte er dies nicht, kann er es nicht verlangen.“ Es wurde gesagt: Wenn der Stellvertreter die Zakāt, die sich bei ihm befindet, den Armen verteilt, die der Reiche bei seiner Anordnung nicht beabsichtigte, und der Reiche dies später akzeptiert, ist dies gestattet. Wenn jemand, der sagt: ‚Gib für mich den Armen Almosen‘, nicht gesagt hat, dass er dies zurückzahlen werde, zahlt er es nicht zurück. Der Reiche kann seinem Stellvertreter so viel Zakāt geben, wie er will, damit dieser es den Armen verteilt. Der Stellvertreter der Armen kann für jeden einzelnen Armen nicht mehr Zakāt nehmen als die Nisāb-Menge. Dass die Zakāt in die Hände des Stellvertreters des Armen übergeht bedeutet, dass sie in die Hände des Armen übergeht. Der Arme ist sodann der Eigentümer davon. Die Zakāt von Tieren und Handelswaren, die im Besitz der Stiftung sind, wird nicht entrichtet.

ZAKĀT AUF GOLD, SILBER UND HANDELSWAREN: Jedes Gut, ob lebendig oder leblos, wie zum Beispiel aus der Erde oder dem Meer gewonnene Salze, Oxide, Erdöl oder dergleichen, wird eine „**Handelsware**“ ab dem Moment, ab dem es mit der Absicht des Handels, d. h. des Verkaufes eingekauft wird. Gold und Silber sind unabhängig von der Absicht stets Handelswaren.

Schulden aufgrund von Darlehen oder Schulden aus Ratenzahlungen, die vor dem Tag datiert sind, an dem das Entrichten der Zakāt fard wurde, werden nicht in den Nisāb einkalkuliert. D. h. wenn der Rest von dem, was vom Wert des verfügbaren Goldes, Silbers und der Handelswaren und vom Wert der Forderungen abgezogen wurde, die Nisāb-Menge erreicht, wird es fard, ein Jahr später die Zakāt zu entrichten. Schulden, die nach dem Pflichtwerden der Zakāt gemacht werden, sind keine Entschuldigung mehr, sodass die Zakāt für sie entrichtet werden muss. Die Zakāt der vergangenen Jahre, die nicht entrichtet wurde, gilt als Schuld an den Menschen. Alte Schulden, die mu'addschal sind,

also zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt werden müssen, nachdem die Zakāt fard wurde, so z. B. eine Brautgabe, die auf den Moment der Scheidung hinausgezögert wurde, werden zwar nach einigen Büchern, die im **Ibn Ābidīn** aufgelistet sind, in den Nisāb einberechnet, doch die Bücher **ad-Durr al-mukhtār**, **al-Fatāwā al-hindiyya**, **ad-Durr al-muntaqā**, **Madschma‘ al-anhur** und **al-Dschawhara** besagen, dass es sahīh ist, diese nicht in die Nisāb-Berechnung einzubeziehen. Für das Geld, welches für die Pilgerfahrt, ein Gelübde oder eine Sühneleistung beiseitegelegt wurde, wird die Zakāt entrichtet. Denn diese drei sind keine Schuld den Menschen gegenüber. Wer Gold oder Silber im Wert des Nisāb besitzt und sich kurz vor Ende des Jahres einige Kanister voll Gerstenkorn leiht, muss, falls er die Gerste auch am Ende des Jahres (am Stichtag) noch besitzt, die Zakāt nicht entrichten. Denn die Schulden werden erst von den Zakātgütern beglichen. Es ist undenkbar, sie mit Gerste zu bezahlen, die nicht in die Berechnung der Zakāt einbezogen wird.

Was die Forderungen anbelangt, so gibt es nach Imām Abū Hanīfa drei Arten von Forderungen:

1. **„Dayn qawī“** (starke Forderungen) meint als Darlehen gegebene Zakātgüter sowie den Preis (Thaman, also das Geld), den man als Gegenleistung für den Verkauf von Zakātgütern erhalten wird. Sie werden bei der Nisāb-Berechnung mitberücksichtigt. Wenn die Forderung in Geld bzw. die Summe dieses Geldes und der vorhandenen Güter die Nisāb-Menge erreicht und ein Jahr ab dem Moment des Erreichens vergangen ist, muss 1/40 von jedem Betrag abgegeben werden, der in den Besitz gelangt. Von den Forderungen, die er zwei Jahre später bekommt, gibt er die Zakāt für zwei Jahre, und von dem, was er drei Jahre später erhält, gibt er die Zakāt für drei Jahre. Wer beispielsweise eine Forderung über 300 Dirham Silber hat und drei Jahre später 200 Dirham bekommt, muss für jedes der drei Jahre jeweils 5 Dirham einkalkulieren und somit 15 Dirham als Zakāt abgeben. Es ist nicht erforderlich, dass er die Zakāt vor dem Erhalt gibt. Wenn der Mieter mit der Erlaubnis des Vermieters als Gegenleistung der Miete eine Renovation vornimmt, gilt, dass er diese Kosten dem Vermieter geliehen hat (**Ibn Ābidīn**).

2. **„Dayn mutawassit“** (mittlere Forderungen) meint Forderungen vom Verkauf zakātpflichtiger Tiere, die keine Handelswaren sind, und von Bedarfsmitteln wie Sklaven, Häuser und Nahrungsmittel, sowie Mietforderungen. Sie werden bei der Nisāb-Berechnung mitberücksichtigt. Wenn ein Jahr nach dem Erreichen des Nisāb die Menge des Nisāb oder mehr in den Besitz übergeht, muss er für jedes Jahr 1/40 dessen, was er erhalten hat, abgeben.

3. **„Dayn da‘īf“** (schwache Forderungen) meint Güter vom Erbe oder der Brautgabe. Auch sie werden bei der Nisāb-Berechnung mitberücksichtigt. Wenn die Menge des Nisāb in den Besitz übergeht, wird nach einem Jahr nur die Zakāt dieses einen Jahres gegeben. Wenn auch Güter in der Nisāb-Menge im Besitz sind, wird das, was er von den Forderungen erhalten hat, diesen Gütern hinzugefügt, und wenn ein Jahr über das, was sich im Besitz befindet, verstrichen ist, gibt er damit zusammen auch die Zakāt der erhaltenen Forderungen. Er wartet für diese erhaltenen Forderungen kein weiteres Jahr. Wenn mittlere und schwache Forderungen erhalten werden, bevor ein Jahr vergangen ist, werden sie zum Nisāb-Betrag addiert und die Zakāt von all dem gemeinsam gegeben. Gemäß den zwei Imāmen, möge Allah sich ihrer erbarmen, wird für alles, was noch eingenommen wird und die Nisāb-Menge erreicht, auch wenn das Erhaltene wenig ist, nach Ablauf eines Jahres die Zakāt entrichtet.

Güter, die verloren gegangen sind, ins Meer gefallen sind, usurpiert wurden,

bei denen vergessen wurde, wo sie begraben sind, und Forderungen, die abgestritten werden, werden nicht in den Nisāb einbezogen, da sie kein vollgültiges Eigentum sind. Wenn sie wiedererlangt werden, wird die Zakāt der vergangenen Jahre nicht entrichtet.

Forderungen, die durch einen Schuldschein oder zwei Zeugen belegt sind oder von den Schuldnern zugegeben werden, werden in die Nisāb-Berechnung einbezogen, selbst wenn sie sich bei dem, der bankrott ist, oder beim Armen befinden. Wenn sie in den Besitz übergehen, wird auch die Zakāt für die vergangenen Jahre entrichtet.

BEDARFSGÜTER: Hierbei handelt es sich um die Dinge, die den Menschen vor dem Tod schützen. Das erste ist der Lebensunterhalt (Nafaqa). Der Unterhalt wiederum ist dreierlei: Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Wenn von Nahrung gesprochen wird, fallen auch Küchenutensilien darunter. Unterkunft schließt Haushaltsgegenstände ein. Reittiere oder Autos, Waffen, Bedienstete, Handwerksutensilien und notwendige Bücher zählen ebenfalls als Bedarfsgüter.

Damit die Pilgerfahrt durchgeführt werden kann, müssen mehr Geld und Güter vorhanden sein als diese Bedarfsgüter. Der Unterhalt bezieht sich auf den eigenen Unterhalt und den Unterhalt derer, für die er aufzukommen verpflichtet ist. Alles, was deren Grundbedürfnis übersteigt, sowie jegliche Bücher mit Ausnahme der Religionsbücher und Bücher, die für den Beruf von Bedeutung sind, werden für das Geld der Pilgerfahrt verkauft und in den Nisāb der Opferschlachtung und der Fitra einkalkuliert. Doch sie werden nicht in den Nisāb der Zakāt einberechnet, solange man bei ihnen keine Handelsabsicht hegt. Zwecks Pilgerfahrt wird ein Haus, das er nicht bewohnt, verkauft. Doch überschüssige Zimmer eines Hauses werden nicht verkauft. Es ist dafür nicht erforderlich, das eigene Haus zu verkaufen und stattdessen zur Miete zu wohnen. Vor dem Eintreten der Zeit der Pilgerfahrt ist es erlaubt, Bedarfsgüter einzukaufen. Nachdem die Pilgerfahrt fard geworden ist, ist es nicht gestattet, das für die Pilgerfahrt vorgesehene Geld auszugeben, indem man damit Bedarfsgüter kauft. Es muss zuerst die Pilgerfahrt durchgeführt werden. Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen zur Pilgerfahrt: „Nahrung für ein gesamtes Jahr bzw. das Geld dafür gilt als Unterhalt (Nafaqa). Was darüber hinausgeht, wird verkauft und die Pilgerfahrt vollzogen. Das Kapital der Händler, Handwerker und Bauern, das in ihren Ländern üblich ist, gilt bei der Festlegung der Pflicht zur Pilgerfahrt als Bedarfsgüter. Der eigene Unterhalt sowie der Unterhalt derer, für die er aufzukommen verpflichtet ist, richtet sich nach den Gepflogenheiten der Stadt, in der man lebt, und nach den Gepflogenheiten der Freunde. Gutes, sauberes und schönes Essen sowie Kleidung sind erforderlich. Doch es darf keine Verschwendung geben. Die Rechte der Menschen werden vor den Rechten Allahs, des Erhabenen, beglichen. Man soll für die Pilgerfahrt kein Darlehen nehmen, es sei denn, man kann es definitiv zurückzahlen.“

Geld, das für den Kauf der Bedarfsgüter oder zwecks Bestattungskosten zur Seite gelegt wurde, wird in die Nisāb-Berechnung einbezogen. Jemand, der nur dieses Geld besitzt, muss ein Jahr nach dem Tag, an dem die Nisāb-Menge erreicht wurde, die Zakāt für dieses Geld geben, wenn dann der Nisāb weiterhin überschritten ist. Denn für die Zakāt, die Sadaqat al-fitr und die Opferschlachtung ist es keine Bedingung, Bedarfsgüter zu besitzen. Das, was sich von diesen Gütern im Besitz befindet, wird nicht in den Nisāb einkalkuliert.

Wenn das Gewicht von Gold und Silber sowie der Einkaufswert der Handelswaren ab dem Zeitpunkt, an dem die Nisāb-Menge erreicht wird, ein Hidschrī-Jahr [354 Tage] im Besitz bleibt, so ist es fard, am Ende dieses Jahres 1/40 des

vorhandenen Besitzes mit der Absicht der Zakāt zu trennen und an muslimische Arme zu geben. Es ist wādschib, sich hierin zu beeilen und sie zügig auszuhändigen. Das unentschuldigte Aufschieben ist makrūh. Beim Geben ist es nach allen vier Rechtsschulen nicht erforderlich, die Absicht zu fassen und verbal auszudrücken, dass es sich um die Zakāt handelt.

Der Nisāb (die Mindestmenge für das Pflichtwerden der Zakāt) beträgt beim Gold 20 Mithqāl. Mithqāl ist eine Gewichtseinheit. Maßeinheiten für Gewicht, Länge, Volumen, Zeit und Wert [Geld] sind zweierlei: Die eine Art ist die nach der Scharia definierte Maßeinheit (scharī) und die andere ist die an einem Ort gängige Einheit (urfī). Die Scharī-Maßeinheiten sind jene, die in der Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, benutzt wurden und in den Hadithen erwähnt sind. Die Imāme der vier Rechtsschulen haben die Menge einiger dieser Einheiten unterschiedlich angegeben. Die Urfī-Maßeinheiten wiederum sind jene, deren Verwendung unter den Menschen üblich ist oder die von der Regierung festgelegt werden. Beispielsweise ist der Mithqāl nach der hanafitischen Rechtsschule vom Mithqāl nach der schāfiītischen und mālikītischen Rechtsschule unterschiedlich. Es gibt auch verschiedene Urfī-Mithqāl-Maße. In der hanafitischen Rechtsschule beträgt ein Mithqāl 20 Qirāt. Ein Qirāt scharī sind 5 trockene Gerstenkörner ohne Spelzen und mit abgeschnittenen Enden. [Gemäß den Messungen, die ich mit einer Feinwaage in der Apotheke durchführte] wiegen derartige 5 Gerstenkörner 24 Zentigramm [0,24 g]. Demnach sind ein Mithqāl scharī 100 Gerstenkörner. Wie im Buch **adh-Dhakhira** steht, betragen in der mālikītischen Rechtsschule ein Mithqāl 72 Gerstenkörner. Ein Mithqāl hat nach der mālikītischen Rechtsschule ein Gewicht von 3,456 g und nach der hanafitischen Rechtsschule 4,8 g. Demnach beträgt der Nisāb von Gold 96 g. Im Osmanischen Reich betrug der zuletzt akzeptierte gebräuchliche Mithqāl 24 Qirāt und ein Qirāt waren 0,2 g. Demgemäß betrug der Urfī-Mithqāl 4,80 g. Das bedeutet, der Scharī-Mithqāl und der Urfī-Mithqāl wiesen dasselbe Gewicht auf. Da eine osmanische Goldmünze sowie eine republikanische Goldmünze ein Gewicht von 1,5 Mithqāl haben, beträgt die Nisāb-Menge $20 \div 1,5 = 13,3$ Goldmünzen. Eine Goldmünze sind 7,20 g und 13,3 Goldmünzen betragen somit 96 g. Das heißt also, dass es für eine Person, die im Besitz ist von 13,3 Goldmünzen oder dessen Gegenwert in Papiergeld, fard ist, die Zakāt zu entrichten. Wenn gesagt wird, dass ein Mithqāl 20 Qirāt betragen, ist damit der Mithqāl scharī gemeint. Um zu ermitteln, wie viel Gramm dieser Mithqāl beträgt, muss die Zahl 20 mit dem Gewicht eines Qirāt scharī, also 0,24 g multipliziert werden. Wenn sie mit dem Gewicht eines Qirāt urfī, also 0,2 g multipliziert wird, wäre das Ergebnis von 4 g aber nicht das Gewicht eines Mithqāl scharī und auch nicht eines Mithqāl urfī. Die Nisāb-Menge für Gold gemäß diesem falschen Mithqāl zu bestimmen und zu behaupten, dass sie $4 \times 20 = 80$ g betrage, wäre nicht richtig.

Der Nisāb für Silber beträgt 200 Dirham scharī. Ein Dirham scharī wiegt 14 Qirāt scharī, dies sind 70 Gerstenkörner. Nach der mālikītischen Rechtsschule sind es 55 Gerstenkörner [also 2,64 g]. In der hanafitischen Rechtsschule wiegen 10 Dirham genauso viel wie 7 Mithqāl. Wenn von einem Mithqāl $\frac{3}{10}$ subtrahiert werden, erhält man ein Dirham. Wenn zu einem Dirham $\frac{3}{7}$ addiert werden, erhält man ein Mithqāl. So sind ein Dirham scharī $0,24 \times 14 = 3,36$ g. Demnach beträgt in der hanafitischen Rechtsschule der Nisāb für Silber 2800 Qirāt bzw. 672 g. Eine Mecidiyye-Goldmünze sind 5 Mithqāl. Weil dies 100 Qirāt scharī bzw. 24 g sind, wird es für jemanden, der 28 Mecidiyye-Münzen hat, fard, die Zakāt zu entrichten. Da 20 Mithqāl Gold und 200 Dirham Silber denselben Nisāb aufweisen, müssen sie auch den gleichen Wert haben. Demgemäß ist im Islam der Wert von einem Mithqāl Gold identisch mit dem Wert von 10 Dirham Silber.

Dies wiederum ist Silber im Gewicht von 7 Mithqāl. Ein Gramm Gold ist dann so viel wert wie 7 Gramm Silber. Demnach ist im Islam der Wert einer als Geld verwendeten Goldmünze das Siebenfache des Wertes einer gleichwiegenden Silbermünze. Heute wird Silber nicht mehr als Geld verwendet. Der Wert von Silbergegenständen ist sehr niedrig. Daher darf für die Berechnung des Nisāb für Papiergeld und Handelswaren nicht der Wert des Silbers verwendet werden. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über die Zakāt der Waren: „Ein Qirāt urfī sind 4 Gerstenkörner. Weil ein Dirham schar‘ī 70 Gerstenkörner und ein Dirham urfī 16 Qirāt, also 64 Gerstenkörner sind, wiegt der Dirham urfī weniger.“ [Demnach beträgt dieser Dirham urfī, der damals in Gebrauch war, ungefähr 3 Gramm. Ein Qirāt, das am Ende des Osmanisches Reiches verwendet wurde, betrug 4 Gerstenkörner und somit 0,2 g und ein Dirham betrug demnach 16 Qirāt = 3,2 g.]

In Buch **al-Muqaddima al-hadramiyya** heißt es: „Ein Mithqāl wiegt in der schāfi‘itischen Rechtsschule 24 Qirāt. Demnach wiegt ein Dirham schar‘ī 16,8 Qirāt.“ Im **Misbāh an-nadschāt** sowie im **al-Anwār** heißt es: „In der schāfi‘itischen Rechtsschule beträgt ein Mithqāl 72 Gerstenkörner. Ein Mithqāl ist um $\frac{3}{7}$ eines Dirhams mehr als ein Dirham. Der Wert der Handelswaren wird gemäß deren Einkaufswert berechnet.“ Weil ein Mithqāl 24 Qirāt sind und dies 72 Gerstenkörnern entspricht, hat in der schāfi‘itischen Rechtsschule ein Qirāt ein Gewicht von 3 Gerstenkörnern, was wiederum 0,144 g wiegt. Ein Mithqāl sind folglich ungefähr 3,45 g und 20 Mithqāl in etwa 69 g, was wiederum ungefähr 9,5 Goldmünzen entspricht. Da in der schāfi‘itischen und hanbalitischen Rechtsschule ein Dirham um $\frac{3}{10}$ weniger ist als ein Mithqāl, beträgt ein Dirham 16,8 Qirāt, also 2,42 g. Der Nisāb von Silber beträgt demnach 484 g. In der mālikitischen Rechtsschule sind 72 Gerstenkörner ein Mithqāl und ein Dirham sind 55 Gerstenkörner, wie im Buch **al-Dschawāhir az-zakiyya** geschrieben steht. In der schāfi‘itischen Rechtsschule darf die Zakāt einer Ware nicht mit einer Ware einer anderen Gattung entrichtet werden. Beispielsweise darf anstelle von Gold kein Silber und anstelle von Weizen keine Gerste gegeben werden. Dass es gestattet ist, dass die Schāfi‘iten die hanafitische Rechtsschule befolgend anstelle von Gütern Gold oder Silber geben und die Zakāt nicht allen sieben Gruppen aushändigen, sondern nach Belieben einer oder mehreren von ihnen, steht im **Kim-yā-i sa‘adat** sowie im **al-Fatāwā al-fiqhiyya** von Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen.

In Band 2 auf Seite 30 des **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Wenn der Nisāb der Zakāt mit Silber berechnet wird, wird der Dirham schar‘ī verwendet. Es gab auch einige, die sagten, dass auch der in einer jeden Stadt gebrauchte Dirham urfī verwendet werden dürfe.“ Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Erläuterung dieser Worte: „Die Gelehrten, die sagen, dass die Berechnung auch mit dem in einer jeden Stadt gebrauchten Dirham erfolgen dürfe, sagen, dass das Gewicht der verwendeten Dirhams nicht leichter sein darf als das der leichtesten der drei Arten von Dirham, die zur Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in Gebrauch waren. Der leichteste Dirham wies ein Gewicht von einem halben Mithqāl, also 10 Qirāt auf. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Nisāb mit dem Dirham schar‘ī, dessen Gewicht 14 Qirāt beträgt, berechnet werden. Die Mehrheit der hanafitischen Gelehrten erwähnt diesen Dirham schar‘ī. Aus den Büchern sowohl der früheren als auch der späteren Gelehrten versteht sich dieser Dirham.“ Wie zu sehen ist, dürfen mit alten Dirhams, die in einem Land nicht mehr verwendet werden, oder neuen Dirhams, die zwar verwendet werden, aber weniger wiegen als ein Dirham schar‘ī, keine Zakāt-Berechnungen durchgeführt werden. Daher ist es nicht gestattet, den Nisāb von Silber mit alten Dirhams von Istanbul

und Ägypten zu berechnen. Die Berechnungen müssen mit dem Dirham scharʿī, der 3,36 g wiegt, erfolgen.

Gemäß der Mehrheit der Gelehrten muss man für Gold und Silber, ganz gleich in welcher Form, in welchem Zustand sie sich befinden und mit welcher Absicht sie aufbewahrt werden, die Zakāt entrichten. Nach dem korrekten Standpunkt der schāfiʿitischen Rechtsschule und gemäß der hanbalītischen Rechtsschule wird keine Zakāt für den Gold- und Silberschmuck der Frauen entrichtet.

Da Gold und Silber in ihrem reinen Zustand weich sind, können sie nicht als Geld oder Schmuck verwendet werden. Sie werden vermischt mit Kupfer oder anderem Metall [als Metallegierung] verwendet. Gold- und Silbermünzen, deren Gold- bzw. Silberanteil mehr als die Hälfte [also 50 %], das heißt mehr als 12 Karat beträgt, werden als reines Gold bzw. Silber angesehen. Die verschiedenen Karatwerte werden nicht beachtet. Legierungen hingegen, deren Gold- oder Silberanteil 50 % oder weniger als die Hälfte beträgt, sind wie Handelswaren. [In der Zeit von Sultan Süleyman dem Prächtigen, möge Allah sich seiner erbarmen, betrug der Nisāb des Silbers 840 Akça, wie in der Fatwasammlung von Abū-Suʿūd Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, steht. Das heißt, eine Akça betrug 0,24 Dirham, also 0,8 g Silber. Im Buch von Abdurrahmān Scheref Beg namens **Tārīkh-i devlet-i Osmāniyye**, das im Jahre 1309/1892 gedruckt wurde, heißt es: „In der Zeit von Sultan Süleyman wurden aus einem Dirham Silber drei Akça geprägt. Ab dem Jahr 1100/1688 verringerte sich die Menge des Silbers um das Sechsfache.“ Im **Osmānlı takvīmī** aus dem Jahre 1308/1891 heißt es: „Ein Stück sind drei Akça und ein Akça sind drei Fulūs.“]

Der Wert der Handelsware, d. h. der Einkaufswert in dem Moment, wenn der Nisāb berechnet wird, wird mit demjenigen im Handel verwendeten Gold- oder Silbergeld berechnet, mit dem sie die Nisāb-Menge erreicht. Wenn mit beiden die Nisāb-Menge erreicht wird, so wird gemäß dem berechnet, was für die Armen vorteilhafter ist. Es wird nicht mit Gold und Silber berechnet, die nicht als Geld verwendet werden. Berechnet wird mit denjenigen von der Regierung geprägten Gold- und Silbermünzen, die den niedrigsten Wert haben. Je nach dem, womit die Berechnung durchgeführt wurde, wird auch an dem Tag, an dem die Zakāt fard wird, also ein Jahr, nachdem die Nisāb-Menge erreicht wurde, 1/40 des gemäß dem Markt neu berechneten Wertes davon oder 1/40 der Waren selbst als Zakāt gegeben. An Orten, an denen Gold und Silber nicht als Währung verwendet werden, gelten heute Metall- und Papiergeld als Ersatz für Gold. Der Nisāb von Handelswaren, die mit solchen Geldern eingekauft wurden, von Papiergeld, der Sadaqat al-fitr sowie der Opferschlachtung wird nach den Schaykhayn, möge Allah sich ihrer erbarmen, mit den geprägten Goldmünzen berechnet, deren Wert am niedrigsten ist. Mit Silber wird nicht gerechnet. Im **Kaschf ar-rumūz** heißt es: „Der Wert von Waren wird anhand von Gold und Silber ermittelt.“

Häuser, Wohnungen, Handwerksutensilien, mechanische Geräte, Theken, Lastwagen oder Schiffe, die nicht für den Handel bestimmt sind, d. h. nicht zum Verkauf stehen, sowie Gegenstände, die zu Hause verwendet werden, so zahlreich sie auch sein mögen, sind nicht zakātpflichtig. Handwerker, Fabrikanten und Hersteller geben die Zakāt für bearbeitete und unbearbeitete Waren. Für Anlagengüter wird keine Zakāt gegeben. Es wird auch keine Zakāt gegeben für Handelswaren, die für die Verwendung im eigenen Haushalt getrennt wurden, sowie für Nahrungsmittel, die zwar Handelswaren sind, aber für die Versorgung des eigenen Haushaltes für ein gesamtes Jahr aufbewahrt werden. D. h. all diese und die zu bezahlenden Schulden werden nicht in die Nisāb-Berechnung einbezogen. All das Gold, Silber und Papiergeld, welches gespart wird, damit diese Waren

sowie Essen, Trinken, Kleidung und Wohnraum und ähnliche für den Unterhalt notwendige Sachen gekauft werden können, wird in den Nisāb einkalkuliert, d. h. die Zakāt wird für sie entrichtet.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn der Gold- oder Silberwert von Handelswaren nicht die Nisāb-Menge erreicht und er daneben noch Gold und Silber besitzt, wird der Wert der Handelswaren zu dem vorhandenen Gold- und Silberwert addiert, sodass die Nisāb-Menge erreicht wird. Wenn jemand beispielsweise Weizen im Wert von 100 Dirham Silber zum Verkauf hat und 5 Mithqāl Gold im Wert von 100 Dirham besitzt, muss er die Zakāt geben. Denn der Wert von Gold und Weizen, gemessen am Silber, beträgt 200 Dirham, womit die Nisāb-Menge erreicht wurde.“

Wer nur Gold besitzt, gibt die Zakāt in Form von Gold. Es wird nicht dessen Silberwert entrichtet. Entsprechend kann auch die Zakāt des Silbers nicht in Form von Gold gegeben werden. Wer nur Gold, Silber oder Papiergeld besitzt und keine Handelswaren hat, darf als Zakāt für diese keine anderen Güter geben. Im Buch **Marāqī al-falāh** von Scharnblālī steht zwar: „Es ist gültig, anstelle von Gold und Silber in Höhe ihres Wertes Urūd [jede Art von Gütern, lebendig oder nicht lebendig, außer Gold und Silber] als Zakāt zu geben“, doch wenn diese Seite bis zum Ende gelesen wird, versteht sich, dass anstelle von Gold und Silber Güter, mit denen die Person handelt, abgegeben werden können. So sagte Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Superkommentar zu diesem Buch: „Das verwendete Wort ‚Urūd‘ meint Handelswaren.“ Wie in allen Fiqh-Büchern klar erwähnt wird, darf ein Händler, der neben Gold und Silber auch Handelswaren hat, anstelle der Zakāt für das Gold und Silber auch Handelswaren geben, selbst wenn alle drei jeweils die Nisāb-Menge erreichen.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei seinen Ausführungen zur Zakāt für Schafe: Anstelle von Gütern, die als Zakāt, Zehnt, Landsteuer, Sadaqat al-fitr, Gelübde und Sühne gegeben werden müssen, ist es auch gestattet, deren Gegenwert zu entrichten. D. h., obwohl diese Güter selbst vorhanden sind, dürfen Zakātgüter von der eigenen oder einer anderen Gattung oder auch Gold- und Silbermünzen gegeben werden. [Dass es nicht gestattet ist, die Zakāt in Form von Papiergeld zu entrichten, wird weiter unten erklärt.] Der Wert eines Tieres wird nach dem Marktwert am Tag des Entrichtens berechnet. Anstelle von vier durchschnittlichen Schafen dürfen drei gemästete Schafe gegeben werden. Doch anstelle von Gütern, die nach Gewicht und Volumen gemessen werden, darf nicht deren Wert ihrer eigenen Art gegeben werden. Doch der Wert einer anderen Art darf gegeben werden. Die Zakāt von Gold und Silber wird nach Gewicht gemessen und entrichtet. Die Zakāt für Getreide wiederum, das zum Handel steht, wird nach Volumen gemessen und entrichtet. Güter, die auf diese Weise Zins enthalten können [d. h. die nach Gewicht oder Volumen gemessen werden], dürfen nicht mit dem Gegenwert ihrer eigenen Art entrichtet werden. Beispielsweise dürfen anstelle von fünf Dirham eines Silber-Kupfer-Gemisches nicht drei Dirham reines Silber mit demselben Wert gegeben werden. Anstelle von fünf Dirham reinem Silber dürfen fünf Dirham geringerer Qualität gegeben werden. Doch bewusst auf diese Weise zu geben, wäre makrūh. Anstelle von fünf Scheffel Weizen geringerer Qualität dürfen nicht vier Scheffel Weizen von höherer Qualität mit demselben Wert gegeben werden. Es müsste ein weiterer Scheffel hinzugefügt werden. Wenn aber als Zakāt von irgendeinem von ihnen Handelswaren einer anderen Gattung gegeben werden, muss der Einkaufswert in diesem Land berechnet und demgemäß die Zakāt entrichtet werden. Wenn beispielsweise ein silberner Krug im Gewicht von 200 Dirham aufgrund von Kunst und Verarbeitung 300 Dirham wert ist, werden 5 Dirham Silber als Zakāt entrichtet. Man darf aber

kein Gold im Wert von 5 Dirham Silber geben, sondern es muss Gold im Wert von 7,5 Dirham Silber gegeben werden. Wenn jemand sowohl Gold als auch Silber besitzt und beides jeweils für sich die Nisāb-Menge erreicht, wird die Zakāt von beiden zwar getrennt nach Gewicht gegeben, aber ausnahmsweise darf lediglich in diesem Fall, d. h. wenn jemand sowohl Gold als auch Silber hat, nach dem Erreichen der Nisāb-Menge deren Wert berechnet und eines von beiden gegeben werden, vorausgesetzt, dass es den Armen zugutekommt, d. h. es sich um eine gültige Währung handelt. Besitzt jemand Gold und Silber und eines oder beide sind weniger als die Nisāb-Menge, werden beide zusammengerechnet; und wenn so die Nisāb-Menge von einem von ihnen erreicht wird, kann anstelle des anderen dieses gegeben werden. Auch hier wird zum Vorteil der Armen gerechnet und abgegeben. [Siehe auch Kapitel 83 im ersten Abschnitt dieses Buches.] Wenn ein 100 Dirham schwerer Silberkrug aufgrund der Verarbeitung 200 Dirham Silber wert ist, ist das Entrichten der Zakāt nicht erforderlich. Denn die Zakāt wird gemäß dem Gewicht berechnet. Wer 150 Dirham Silber und 5 Mithqāl Gold im Wert von 40 Dirham besitzt, muss die Zakāt entrichten. Denn auch wenn bei der Addition des Goldwertes zum Silber die Nisāb-Menge nicht erreicht wird, wird bei der Addition des Silbers zum Gold die Nisāb-Menge erreicht. Wer 95 Dirham Silber besitzt sowie einen Mithqāl Gold, der einen Wert von 5 Dirham Silber aufweist, entrichtet die Zakāt, da der Nisāb des Goldes erreicht ist.

Wenn jemand an Arme Millionen von Euro verteilt, ohne davon 1/40 mit der Absicht der Zakāt zu trennen oder ohne beim Geben die Zakāt zu beabsichtigen, so gilt, dass er keine Zakāt entrichtet hat. Denn bei der Trennung oder bei der Aushändigung an den eigenen Stellvertreter oder den Armen oder dessen Stellvertreter ist es fard, die Absicht zu fassen.

Wenn Geld und Handelswaren im Eigenbesitz nach dem Erreichen der Nisāb-Menge vor Ablauf eines Jahres sich verringern und somit der Nisāb unterschritten wird bzw. sich vermehren, wirkt sich dies nicht auf die Zakāt aus. Das heißt, wenn am Ende des Jahres der Nisāb weiterhin erreicht ist, wird von dem Vorhandenen die Zakāt entrichtet. Sodann wird von dem Geld, das er am Ende des Jahres in seinem Besitz hat, das Geld für Essen, Kleidung, Miete oder den Kauf eines Hauses nicht abgezogen. Er gibt die Zakāt für das gesamte Geld und gibt danach das, was übrig bleibt, für diese Dinge aus. Wenn gemäß der hanafitischen und schāfi'itischen Rechtsschule vor dem Ende des Jahres der Nisāb auf natürlichem Wege unterschritten wird oder man selbst für das Unterschreiten sorgt, wird das vorherige Erreichen der Nisāb-Menge nicht beachtet. Wenn er erneut die Nisāb-Menge erreicht, wartet er erneut ein Jahr, und wenn auch am Ende dieses Jahres die Nisāb-Menge erreicht ist, trennt er 1/40 seines verfügbaren Besitzes mit der Absicht der Zakāt und händigt sie aus. In der mālikitischen und hanbalitischen Rechtsschule gilt dies für den Fall, dass der Nisāb auf natürlichem Wege unterschritten wird, ebenso. Hat er jedoch selbst dafür Sorge getragen, dass die Nisāb-Menge unterschritten wird, um die Zakāt zu umgehen, verändert sich sein Nisāb nicht. Wenn er nach dem Verstreichen eines Jahres einige Tage später viel Geld und Güter erlangt, wird die Zakāt dafür nicht sofort entrichtet. Erst, wenn diese ein Jahr später noch in seinem Besitz sind, wird die Zakāt gegeben. Forderungen sind etwas anderes als das, was in den Besitz gelangt ist. Im Buch **Dschāmi' ar-rumūz** heißt es auf Seite 86: „Nach dem Erreichen des Nisāb und vor dem Ende des Jahres werden eingekaufte Handelswaren, durch Geburt, Geschenk, Erbschaft oder ein Vermächtnis erlangte Sā'ima-Tiere sowie Gold und Silber, selbst wenn sie kurz vor Ende des Jahres in den Besitz übergehen, zum Nisāb der jeweils selben Gattung hinzugefügt und von ihnen allen zusammen die Zakāt gegeben. Daraus ist zu verstehen, dass alles, was nach dem Ende des

Jahres in den Besitz übergeht, nicht mehr in den Nisāb miteinbezogen wird. Das heißt, es wird nicht für den Zakāt dieses Jahres, sondern des darauffolgenden Jahres berücksichtigt. Auch ist daraus zu verstehen, dass wenn es in den Besitz derer übergeht, die nicht die Nisāb-Menge erreicht haben, die Zakāt von diesen in jenem Jahr nicht entrichtet wird.“

ZAKĀT AUF PAPIERGELD: Die Zakāt für Papiergeld muss ebenfalls entrichtet werden. Die Schiiten sagen, die Zakāt werde nur für Geld aus Gold und Silber entrichtet. Im Buch **at-Tātārkhāniyya**, das in der Bibliothek Nuruosmaniye unter der Nummer 1968 auffindbar ist, schreibt der Autor auf Seite 95: „Wenn der Wert von wie Silbermünzen verwendeten Fulūs, also Kupfermünzen, den Wert von 200 Dirham Silber oder 20 Mithqāl Gold beträgt, muss die Zakāt dieses Geldes entrichtet werden. Es ist keine Bedingung, dass es mit der Absicht des Handels verwendet wird, und es wird entsprechend des Wertes Gold gegeben.“

[Der Autor des Buches **Miftāh as-sa'āda** schreibt auf Arabisch: „Wenn die ‚Fulūs‘ genannten Kupfermünzen den nach Silber berechneten Wert von 200 Dirham Silber erreichen, muss 1/40 vom Wert dieser Fulūs in Silbermünzen entrichtet werden.“ Hieraus ist zu verstehen, dass in unserer heutigen Zeit die Zakāt des Papiergeldes in Gold gegeben werden muss. Man darf sie nicht in Form von Papiergeld entrichten.

Der Autor des Buches **ad-Durr al-muntaqā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende des Kapitels über Geldwechsel (Sarf): „Wenn Fulūs eine gängige Währung sind, gleichen sie Silbermünzen. Wenn sie nicht als Währung gelten, werden sie wie andere Güter behandelt. Es ist gestattet, Güter einzukaufen mit Fulūs in einer bestimmten Anzahl oder einem bestimmten Gewicht, so z. B. mit Fulūs im Gewicht eines Dirham. Sodann muss er Fulūs im Gewicht eines Dirham bezahlen. Bei Fulūs handelt es sich eigentlich nicht um Geld. Es sind Metallstücke, die geprägt wurden, damit sie die Stelle von Silber-Dirhamstücken einnehmen, und werden verwendet, um billige Sachen einzukaufen.“]

Der Nisāb des Papiergeldes wird anhand des billigsten Goldgeldes auf dem Markt berechnet. Denn Papiergelder sind Anleihen als Gegenwert von Gold und ihr Eigenwert ist gering. Ihr nomineller Wert, der dem Gegenwert von Gold entspricht, wurde von den Regierungen festgesetzt und verändert sich ständig. 1/40 der Goldmünzen gemäß dem Wert des Papiergeldes oder jegliche Art von Gold im selben Gewicht muss entrichtet werden. Nach der Übergabe des Goldes an den Armen kann dieses Gold von ihm für den aktuellen Marktwert gekauft werden, damit es für den Armen eine Erleichterung ist. Ihm wird dann Papiergeld ausgehändigt. Dass es makrūh ist, Handelswaren außer den Naqdayn, also außer Gold und Silber, auf diese Weise zu kaufen und selbst zu verwenden, steht bei Bukhārī. Die Zakāt, die in Form von Papiergeld gegeben wird, ist nicht gültig. Sie muss sodann erneut entrichtet werden. Wer später arm wird, holt die Zakāt nach, indem er mit ein wenig Gold die Dawr durchführt. Die Muslime haben jahrhundertlang ihre Zakāt in Form von Gold und Silber gegeben. Kein einziger Islamgelehrter teilte mit, dass Fulūs genannte Gelder sowie Schuldscheine als Zakāt gegeben werden dürften. Die Schrift vom 5. Mai 1922 (1338), die als Fatwa ausgegeben wird, ist nicht richtig. Dass dies auch nach der schāfi'itischen Rechtschule nicht gültig ist, steht im **Iqd al-dschayyid**. [Siehe auch das Ende von Kapitel 54 im ersten Abschnitt dieses Buches.]

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über den Geldwechsel Folgendes: „Wenn Fulūs, also Kupfermünzen, eine gültige Währung sind, sind sie Geld gemäß ihrem Nennwert. Wenn ihr Nennwert nicht gültig ist, handelt es sich um wertlose Ware.“ Auf Seite 13 schreibt er: „Für Schuldscheine

gibt es zwei Arten von Wert: 1. Der Wert, der darauf geschrieben steht. Dieser verweist auf das Eigentum des Inhabers des Schuldscheins, das aber momentan nicht in seinem Besitz ist. 2. Der Wert des Papiers selbst. Dieser ist sehr gering.“ Wenn sich das Eigentum des Menschen in seinem Besitz befindet, wird dies „**Ayn**“ genannt. Befindet es sich nicht im eigenen Besitz, wird dies „**Dayn**“ genannt. Der Wert, der auf dem Papiergeld steht, verweist auf Eigentum an Zakāt, das dayn ist. Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** heißt es auf Seite 12: „Die Zakāt von Vermögen, das ayn ist oder dayn, das zurückgenommen wird, von einem Gut zu geben, das dayn ist, ist nicht gestattet. Sie muss vom Ayn-Gut gegeben werden.“ Es wäre zum Beispiel nicht zulässig, wenn er von den 200 Dirham, die seine Forderung gegenüber einem Armen sind, 5 Dirham mit der Absicht der Zakāt erlässt und den Rest nimmt. Dadurch hätte man lediglich die Zakāt der 5 Dirham gegeben.

Es ist nicht richtig zu sagen: „Papiergeld kann nicht mit üblichen Schuldscheinen zwischen einigen Personen verglichen werden. Papiergeld ist überall gültig und ist wie Gold.“ Denn **Ibn Ābidīn** erwähnt im Kapitel über Schwüre, dass Imām Abū Yūsuf in seinem **Kitāb al-kharādsch**, das er für Hārūn ar-Raschīd verfasste, schreibt: „Es ist harām, dass der Kalif von den Landbesitzern als Kharādsch und Uschr anstelle von Gold und Silber eine andere gültige Währung nimmt, so z. B. das Geld, das Sutūqa genannt wird. Denn auch wenn es sich dabei um von jedermann anerkannte geprägte Münzen handelt, sind sie kein Gold, sondern Kupfermünzen. Es ist harām für ihn, Geld, das kein Gold oder Silber ist, als Zakāt oder Kharādsch entgegenzunehmen.“

Die Zakāt von Papiergeld in Form von Gold zu geben, ist keine Taqwā. „Taqwā in den gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt)“ bedeutet, sich darum zu bemühen, sie im Einklang mit allen Imāmen einer Rechtsschule und sogar mit allen vier Rechtsschulen zu verrichten. Wenn man sagen sollte, der Arme sei mit dem Papiergeld zufrieden und es helfe ja ihm, seine Bedürfnisse zu befriedigen, so ist nicht die Zufriedenheit des Armen von Bedeutung, sondern die Zufriedenheit und das Akzeptieren Allahs, des Erhabenen. Beispielsweise schreibt Ibn Ābidīn auf Seite 12: „Wenn ein Reicher eine Forderung gegen einen Armen hat und er dem Armen einen Schuldschein aushändigt und sagt: ‚Ich habe die Absicht, dir Zakāt in Höhe meiner Forderung zu geben. Nimm es an, rechne es gegen deine Schulden auf und wir sind quitt‘, und der Arme sagt, dass er es annehme, so akzeptiert der Islam dies nicht und der Reiche hätte seine Zakāt nicht entrichtet. Denn die Zakāt gilt nicht als entrichtet durch Worte, durch das Aushändigen eines Schuldscheines oder durch Zustimmung. Es geschieht durch die Übergabe von Gütern. Dieser Reiche muss seine Zakāt dem Armen aushändigen und der Arme muss dies nach der Entgegennahme dem Reichen zurückgeben und somit seine Schulden begleichen. Dies ist auch nach der schāfi‘itischen und hanbalītischen Rechtsschule so. Wenn er sich nicht darauf verlassen kann, dass der Arme dieses Geld zurückgeben wird, zeigt er dem Armen eine Person seines Vertrauens und sagt zu dem Armen: ‚Bevollmächtige ihn, damit er deine Zakāt entgegennimmt und deine Schulden begleicht!‘ Sodann überreicht er die Zakāt diesem Stellvertreter. Der Stellvertreter wiederum gibt sie dem Reichen wieder zurück und begleicht somit die Schulden des Armen.“ Dass es sich derart verhält, steht auch in den Büchern **Durr-i yektā** und **al-Mizān al-kubrā**.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf derselben Seite: „Wenn eine reiche Person, um die Zakāt ihrer Güter, die ayn sind, d. h. die sie im Besitz hat [oder das Gold, das der Gegenwert des Papiergeldes in ihrem Besitz und dayn ist] an einen Armen zu geben, diesem Armen die Schuldscheine für Forderungen gegen eine Person [oder Papiergeld in der Menge, mit der er von

der Bank oder dem Geldwechsler Gold einkaufen kann] gibt und ihm anordnet, die auf den Schuldscheinen festgehaltenen Güter von den Schuldnern einzuholen [oder mit dem Papiergeld von der Bank oder dem Geldwechsler Gold zu kaufen], und der Arme dies auch tut, so hat die reiche Person ihre Zakāt als Ayn gegeben. Solange der Arme das Gut [Gold] nicht entgegennimmt, gilt, dass mit der alleinigen Übergabe des Schuldscheins [des Papiergeldes] die Zakāt nicht entrichtet ist. Denn sobald der Arme diese Güter [das Gold] entgegennimmt, werden die Schuldscheine [also das Papiergeld] zu Gütern [Gold] und somit wäre die Zakāt des Ayn [sowie des Dayn] als Ayn gegeben worden. Wie zu sehen ist, ist es unabdingbar, die Zakāt von Papiergeld in Gold zu entrichten, oder aber, dass der Arme, wenn sie in Papiergeld ausgehändigt wird, dieses bei der Bank oder einem Geldwechsler gegen Gold eintauscht, und man ihn beim Geben des Papiergeldes anweist, dass er dieses gegen Gold eintauscht. Wenn der Arme das gegebene Papiergeld nicht gegen Gold eintauscht, so gilt, dass der Reiche seine Zakāt nicht entrichtet hat. Denn das Umwechseln in Gold, d. h. das Entrichten der Zakāt von Dayn-Gütern als Ayn, ist Aufgabe des Reichen.

Zusammenfassung: Wer keine Handelswaren besitzt, muss die Zakāt des Papiergeldes in Form von Gold geben. Das Papiergeld gegen Gold einzutauschen und Gold zu finden, ist jederzeit leicht. Denn es ist keine Bedingung, dass das Gold in Münzenform vorliegt. Gold kann mittels Wiegen in jeder Form gegeben werden, so z. B. als Armreif oder Ring. Diese wiederum sind überall bei Juwelieren zu finden. Ein Reicher, der in seiner Umgebung gar kein Gold findet und auch keine Handelsware besitzt, bevollmächtigt einen Muslim in einer Stadt, in der Gold verfügbar ist, und schickt ihm das Papiergeld. Dieser Bevollmächtigte (Wakīl) tauscht das Geld gegen Gold ein und gibt den Armen somit Gold. Er kann auch direkt den Armen bevollmächtigen. Wenn sich der Arme an einem fernen Ort weit weg vom Reichen oder dem Stellvertreter befindet und es an dem Ort des Armen kein Gold gibt, so kann auch dem Stellvertreter des Armen, den er selbst bestimmt, Gold übergeben werden. Es ist gar möglich, den Armen von seinen Schulden zu befreien, indem der Reiche das Gold, das seine Zakāt ist, auf Anordnung des Armen an den Gläubiger des Armen übergibt. Hier muss der Gläubiger bei der Annahme der Zakāt der Stellvertreter des Armen sein. Doch die Zustimmung des Armen, also die vorherige Bevollmächtigung seinerseits, ist erforderlich.

Die Aussage, die Zakāt dürfe nicht in Form von Papiergeld entrichtet werden, bedeutet nicht, dass die Zakāt gar nicht als Papiergeld gegeben werden solle. Es bedeutet, dass Papiergeld im Einklang mit den islamischen Bestimmungen gegeben werden muss. Um die Zakāt irgendeines zakātpflichtigen Gutes mit Papiergeld entsprechend den islamischen Bestimmungen zu entrichten, muss man so verfahren wie im Falle des Reichen, der mit dem Armen derart abrechnen will, dass er ihm die Menge seiner Schulden mit der Absicht der Zakāt erlässt. Dieses Vorgehen wird im **al-Aschbāh**, im **Radd al-muhtār** sowie am Ende von Band 6 des **al-Hindiyya** wie folgt beschrieben: „Im Wert des Papiergeldes, das er verteilen will und das unter der Nisāb-Menge liegt, borgt er sich Gold von seiner Ehefrau oder jemand anderem. Er findet sodann einen rechtschaffenen Armen. Wenn er sich dessen nicht sicher ist, sagt er: ‚Ich werde dir und einigen meiner Bekannten Papiergeld als Zakāt geben. Doch unsere Religion gebietet, die Zakāt in Form von Gold zu geben. Damit es beim Eintauschen von Gold gegen Papiergeld eine Erleichterung darstellt, möchte ich, dass du die Person Soundso bevollmächtigst, damit sie deine Zakāt empfängt und über sie nach Belieben verfügt. Auf diese Weise hättest du gewährleistet, dass ich im Einklang mit den islamischen Bestimmungen handle. Und hierfür wirst du auch Lohn erlangen!‘“ Sodann wird je-

mand, dem der Reiche vertraut, als Stellvertreter ernannt. Auch ein Reicher kann bevollmächtigt werden. Das Gold wird in der Abwesenheit des Armen diesem Stellvertreter mit der Absicht der Zakāt gegeben. Dadurch wäre die Zakāt dem Armen gegeben worden. Der Stellvertreter nimmt das Gold entgegen und verkauft es einige Minuten später dem Reichen gegen Papiergeld. Das Papiergeld schenkt er danach dem Reichen. Der Reiche wiederum verteilt das Papiergeld diesem Armen sowie anderen Armen [oder Koranschulen und Muslimen, die der Religion dienen und Dschihad führen].“ Verteilt er es den Reichen, wird sein Lohn gering sein. Wenn er es niemandem gibt oder Personen, denen es nicht erlaubt ist zu geben, oder jenen, die das Gebet nicht verrichten, wird er zwar von der Strafe des Nichtentrichtens der Zakāt befreit sein, aber er wird keinen Lohn bekommen. Wenn er einen Armen findet, von dem er sich sicher ist, dass er das Gold nach der Entgegennahme nicht mitnimmt, gibt er die Zakāt direkt diesem Armen. Einige Minuten nach der Annahme verkauft der Arme dieses Gold dem Reichen, der die Zakāt gegeben hat. Das Papiergeld, das er dadurch erhält, schenkt er dem Reichen. Oder aber er verkauft das Gold nicht, sondern schenkt es direkt. Der Reiche wiederum verteilt dann das Papiergeld in dieser Höhe an die oben genannten Personen bzw. Orte. Das Gold gibt er der Person zurück, von der er es geliehen hat. Wenn er mehr Zakāt geben muss als die Nisāb-Menge, wiederholt er diesen Vorgang. Die Zakāt in Form von Gold zu verteilen, bringt mehr Lohn ein. Dadurch wird jedem beigebracht und gezeigt, dass die Zakāt mit Gold gegeben werden muss. Die Zakāt dem Armen oder dessen Stellvertreter zuerst in Form von Gold zu geben und dieses anschließend gegen Papiergeld einzutauschen, wird „**Hila shar‘iyya**“ (erlaubter Trick) genannt. Um die Zakāt im Einklang mit den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) zu entrichten, muss dies so getan werden und ist sehr verdienstvoll. Dass es gestattet ist, von erlaubten Tricks Gebrauch zu machen, und dass es zulässig ist, dass der Arme die entgegengenommene Zakāt bzw. Sadaqa wieder dem Reichen schenkt, wird am Ende der Kapitel 15 und 63 im dritten Abschnitt behandelt. Eine „**Hila bātila**“, also einen unerlaubten Rechtskniff anzuwenden, um der Zakāt zu entkommen, nachdem sie fard wurde, ist harām. Das Anwenden eines Rechtskniffes vor dem Fardwerden ist gemäß Imām Muhammad makrūh und nach Imām Abū Yūsuf gestattet. Die Fatwa wurde gemäß Imām Muhammads Idschtihād erteilt. Siehe auch die vorletzte Seite von Kapitel 15 im dritten Abschnitt.

In Vers 276 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: „**Allah vernichtet, was mit Zins erworben wurde, und lässt nicht einmal ihre Spuren. Er vermehrt die Güter, deren Zakāt gegeben wurde.**“ Wer dieses Versprechen Allahs, des Erhabenen, nicht kennt oder nicht daran glaubt, hält sich fern von der Zakāt. Um diesem Recht gegenüber den Armen und dem Staat nicht nachzukommen, gibt es solche, die unerlaubte Rechtskniffe anwenden. Einer dieser Rechtskniffe besteht darin, dass sie, um nicht im Besitz der Nisāb-Menge zu sein, Häuser, Läden, Grundstücke und Felder kaufen und somit das Geld aus ihren Händen geben. Dann vermieten sie das Gekaufte. Auch wenn es sodann nicht fard ist, dass sie die Zakāt entrichten, ist es dennoch fard, dass sie für den Unterhalt ihrer armen Verwandten aufkommen. Dies wissen sie aber ohnehin nicht. Einerseits kommen sie ihrer Pflicht der Unterhaltszahlung nicht nach und andererseits bleiben sie dem Lohn der Pflege der Verwandtschaftsbande (Silat ar-rahm) beraubt. Und außerdem binden sie das Geld, das für den Handel, die Industrie und die Entwicklung der gesamten Nation verwendet werden könnte, an Stein und Erde. Darüber hinaus bleiben sie beraubt von dem Segen und dem Reichtum, den Allah, der Erhabene, denen versprochen hat, die die Zakāt entrichten.

Viele Autoren von Büchern wie **Ibn Ābidīn** und **Mawqūfāt**, möge Allah sich ihrer erbarmen, schreiben im Kapitel über die Arten von Schwüren: „Wenn jemand schwört, er werde die Silberschulden, die er an die Person Soundso hat, heute zahlen, und er anstelle von Silber ‚Zuyūf‘ genannte schwache Münzen oder Silbermünzen, deren Kupfergehalt mehr als die Hälfte beträgt, gibt, so hat er seinen Schwur eingehalten. Wenn er jedoch ‚Fulūs‘ genannte, gültige Bronze-, Zinn- oder Kupfermünzen [bzw. Papiergeld] gibt oder der Gläubiger ihm die Schulden erlässt, so hat er seinen Schwur nicht eingehalten. Denn Kupfergeld ist nicht Silber. Der Schuldner muss das Geld übergeben und dies geschieht nicht durch die Worte des Gläubigers.“ Auch wenn „Zuyūf“ Geld meint, dessen Silbergehalt gering ist, beträgt der Kupfergehalt nicht mehr als die Hälfte. Mit „Fulūs“ ist Metallgeld, ausgenommen Gold und Silber, gemeint. Wie wir sehen, werden im Kapitel über Schwüre Zuyūf als Silber akzeptiert, doch Fulūs, das heißt, eine gültige Währung aus Kupfer [Papiergeld], wird nicht akzeptiert und ist nicht gestattet.

Madhhablose und ignorante Personen sagen: „Papiergeld kann nicht verglichen werden mit Schuldscheinen zwischen zwei Personen. Es handelt sich dabei um die gegenwärtige gültige Währung und hat den Zustand einer allgemeinen Notlage (Umūm al-balwā) erreicht. Daher ist es notwendig, dies als Zakāt zu geben.“ Man darf sich nicht von diesen Leuten täuschen lassen. Dass etwas eine allgemeine Notlage und Notwendigkeit (Darūra) ist, oder eine Erlaubnis zu erteilen, geschieht nicht mit Worten von Laien, wie wir es sind. Hier liegt das Sprachrecht und die Befähigung bei den Mudschtahids. Doch es gibt heute auf der ganzen Welt keinen absoluten (mutlaq) Mudschtahid. Daher ist es keinem Muslim gestattet, außerhalb der vier Rechtsschulen zu agieren. Die Fatwas der Mudschtahids, die sogar die heutigen Umstände in Betracht zogen, wurden oben erwähnt. Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen zum Zuhören der Kanzelpredigt (Khutba): „Gewohnheiten und Bräuche, die zu Zeiten der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, und der Mudschtahids begannen und fort dauerten, stellen rechtliche Beweise für Sachen, die halāl sind, dar. Was später jedoch zum Brauch wurde, kann kein schariarechtlicher Beweis sein.“ [Auch hieraus versteht sich, dass es nicht gestattet ist, den Adhān über Lautsprecher zu rufen.]

Im Osmanischen Reich, dem größten islamischen Reich der Welt, wurde Papiergeld zum ersten Mal im Jahre 1256/1840 verwendet. Daraufhin wurde es wieder aufgehoben. Das zweite Mal wurde es im Jahre 1268/1851 eingeführt und das dritte Mal 1279/1862 und danach wurde es wieder aufgehoben. Die vierte Monetarisierung fand 1294/1877 unter der Berechtigung der Osmanischen Bank statt. Diese wurden von Zeit zu Zeit geändert und sind bis heute in Gebrauch. In keinem der innerhalb dieser langen Zeitspanne geschriebenen Bücher bzw. erteilten Fatwas steht etwas darüber geschrieben, dass die Zakāt in Form von Papiergeld entrichtet werden dürfte. Jeder gab seine Zakāt als Gold oder Silber. Dass es auch in der schāfi‘itischen Rechtsschule nicht gestattet ist, die Zakāt in Form von Fulūs zu geben, steht im **Iqd al-dschayyid** auf Seite 44.

Jeder Muslim muss die in seinem Besitz befindlichen zakātpflichtigen Güter jederzeit im Auge behalten und den Tag, an dem sie die Nisāb-Menge erreichen, notieren. Wenn nach diesem Tag vor dem Verstreichen eines gesamten Jahres der Nisāb zugrunde geht, d. h. in seinen Händen nicht mehr übrig bleibt als die Bedarfsgüter, verfällt der als Anfang notierte Tag. Kommt er vor dem Verstreichen des Jahres erneut in den Besitz der Nisāb-Menge, muss er auch diesen neuen Tag festhalten. Wenn hieraufhin nach einem gesamten Jahr der Nisāb ohne zugrunde zu gehen in seinem Besitz bleibt, wird das Entrichten der Zakāt fard. Dies gilt auch dann, wenn der Nisāb am Jahresende zugrunde geht, also nachdem

ihre Entrichtung fard wurde. Die Zakāt wird sodann vergeben und wenn er später erneut Güter in der Nisāb-Menge erwirbt, muss er erneut ein Jahr warten. Denn ab dem Moment, ab dem die Zakāt fard wird, muss er sie nach der hanafītischen Rechtsschule nicht sofort geben. Wenn er stirbt, bevor er die Zakāt entrichtet hat, wird sie nicht von seinem Nachlass gegeben. In der schāfi‘ītischen und mālikītischen Rechtsschule ist es fard, die Zakāt sofort, nachdem sie fard wurde, zu trennen und zu entrichten [**al-Mizān asch-Scha‘rāni**]. Wenn der Nisāb in der Mitte des Jahres nicht zugrunde geht, aber geringer wird und am Jahresende erneut die Nisāb-Menge erreicht wird, ist die Zakāt fard und am Jahresende muss er 1/40 der in seinem Besitz befindlichen Menge geben. Wenn der Nisāb, der im Laufe des Jahres geringer wird, am Jahresende nicht die Nisāb-Menge erreicht, ist die Zakāt nicht fard. Erreicht sein Besitz danach die Nisāb-Menge, muss er ab dem Tag an erneut ein Jahr warten. Wenn nach dem Pflichtwerden der Zakāt der Nisāb nicht von selbst zugrunde geht, sondern man ihn ausgibt oder eigenhändig zugrunde gehen lässt oder sich verschuldet, entfällt die Zakāt nicht. Wenn er die Güter als Darlehen oder Leihe gegeben hat, diese aber nicht zurückerhält, gilt, dass sie zugrunde gegangen sind, und nicht, dass er sie zugrunde gehen ließ. Den Besitz zugrunde gehen zu lassen, um sich der Zakāt zu entledigen, nachdem sie fard wurde, ist übereinstimmend makrūh. Gemäß Imām Muhammad ist es auch makrūh, vor dem Pflichtwerden nach einem Mittel zu suchen, damit sie nicht fard wird. [Siehe auch Kapitel 15 im dritten Abschnitt dieses Buches.]

Wenn er den zakātpflichtigen Besitz, der auf illegitimem (harām) Weg kommt, nicht mit seinem legitimen (halāl) zakātpflichtigen Besitz vermischt hat, wird dies nicht in den Nisāb einkalkuliert. Denn es handelt sich dabei nicht um sein Eigentum. Diese den Eigentümern oder den Erben der Eigentümer zurückzugeben, oder wenn diese nicht bekannt sind, den Armen als Almosen (Sadaqa) zu geben, ist fard. Wenn er diese vermischt hat und sie voneinander trennen kann, gilt dasselbe. Kann er sie jedoch nicht mehr voneinander unterscheiden, er aber die Eigentümer kennt, bezahlt er es von seinem legitimen Besitz. Bis er die Eigentümer findet, bewahrt er diese Zakātgüter auf. Hiervon sowie von der Mischung, die nicht sein vollgültiges Eigentum ist, gibt er keine Zakāt. Wenn er andere zakātpflichtige Güter hat, die die Nisāb-Menge erreicht haben, gibt er gemeinsam mit diesem Nisāb auch die Zakāt der vermischten Güter. Nach der Bezahlung wird die Zakāt für den gesamten unreinen Besitz fard und das Verwenden dessen ist fortan gestattet und er wird zu seinem vollgültigen Eigentum und wird dem Nisāb zugerechnet. Wenn er jemandem etwas davon gibt, ist es erlaubt, es anzunehmen. Doch es wird zum „unreinen Eigentum“ (Milk khabīth). Die ursprünglichen Eigentümer haben sodann keinen Anspruch mehr auf diesen Besitz. Wenn man von dem unreinen Gemisch jemandem etwas gibt, ist es gestattet, dass dieser es nimmt. Doch solange die unreinen Güter nicht entschädigt werden, darf die Person selbst sie nicht verwenden und niemandem geben, auch nicht als Almosen für die Armen. Er darf sie nicht dem Nisāb der Zakāt zurechnen. Entschädigung meint, den Eigentümern gleichwertige Güter zu geben, oder wenn es keine gleichwertigen Güter gibt, den Preis von dem Tag, an dem er sie an sich nahm, zu bezahlen. Er muss die Entschädigung von seinem eigenen legitimen Eigentum leisten, nicht von der Mischung. Sich eine unreine Vermischung anzueignen, um keine Zakāt zu entrichten, ist eine größere Sünde als das Nichtentrichten der Zakāt. Wenn die Eigentümer nicht bekannt sind, wird der unvermischte Anteil, und wenn alles vermischt ist, dieser gesamte Besitz den Armen als Almosen gegeben. Denn in allen Teilen ist illegitimer Besitz vorhanden. Wenn illegitime Güter, die von unterschiedlichen Personen genommen wurden, miteinander vermischt werden, wird alles ebenfalls zu seinem unreinen Eigentum. Doch es wird

wādschib, alles den eigentlichen Eigentümern und wenn diese unbekannt sind, den Armen zu geben. Es wird keine Zakāt entrichtet von Gütern, für die es wādschib ist, dass sie als Almosen gegeben werden. Ein durch unwirksamen Kauf (Bay' fāsīd) erworbenes Gut oder Geld wird, selbst wenn es nicht mit dem eigenen Geld vermischt wurde, zu unreinem Eigentum. Im **al-Bazzāziyya** heißt es: „Wenn jemand, während er eine unreine Vermischung, die als Almosen gegeben werden muss, als Almosen gibt, die Absicht für die Zakāt des legitimen Besitzes fasst, so hat er sowohl die Zakāt als auch Sadaqa gegeben.“ Wie zu sehen ist, ist es gestattet, die Zakāt des legitimen Besitzes von illegitimem Besitz zu geben.

ZAKĀT AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE: Den Uschr zu entrichten, ist ebenfalls fard. Zakāt auf landwirtschaftliche Erzeugnisse (Ernte) wird „Uschr“ (Zehnt) genannt. Eine Person mit Schulden muss ebenfalls den Uschr entrichten.

Imām Abū Hanīfa sagte: „Es ist fard, von jeder Art von Obst und Gemüse, ob wenig oder viel, nachdem die Ernte von der Erde eingefahren ist, 1/10 oder den Gegenwert in Gold oder Silber an arme Muslime zu verteilen.“ Wenn der Ertrag von Land stammt, das durch Tierkraft, ein Wasserrad oder Maschinen bewässert wird, wird 1/20 davon abgegeben. Ob nun 1/10 oder 1/20, dies muss gegeben werden, noch bevor die Kosten für Tiere, Saat, Werkzeuge, Dünger, Pestizide und Arbeiterlohn abgezogen werden. Von einer Ernte, die geringer als ein Sā' ist, wird kein Uschr gegeben. Auch wenn der Besitzer der Ländereien ein Kind, ein Geisteskranker oder ein Sklave ist, muss der Uschr entrichtet werden. Von demjenigen, der den Uschr nicht entrichtet, zieht ihn die Regierung mit Gewalt ein. Für Obst und Gemüse, die im Hausgarten wachsen, sowie für Brennholz, Gras und Heu wird kein Uschr gegeben, egal wie reichlich sie vorhanden sind. Bei Honig [auch wenn technische Ausrüstung verwendet wird und Kosten anfallen], Baumwolle, Tee, Tabak und den Früchten der Bäume auf den Bergen [z. B. Oliven, Trauben] wird 1/10 als Uschr gegeben. Für Pech, Erdöl oder Salz wird kein Uschr gegeben. [Siehe auf den späteren Seiten die zweite der vier Schatzkammern der Staatskasse (Bayt al-māl).] Ernte, deren Uschr nicht abgegeben wurde, zu verzehren, ist harām. Auch nach dem Verzehr muss der ausstehende Uschr entrichtet werden.

Ibn Ābidīn sagt: „Der Uschr von Obst und Getreide ist gemäß Imām Abū Hanīfa und Imām Zufar dann fard, wenn sie sich am Stängel gebildet haben und sicher vor dem Verrotten sind. Auch wenn sie nicht reif für die Ernte sind, ist es ab dem Moment, wo Nutzen aus ihnen gezogen werden kann und sie essbar sind, fard, den Uschr für sie zu entrichten. Imām Abū Yūsuf zufolge ist es nach dem Reifen und vor dem Einsammeln fard. Imām Muhammad zufolge jedoch wird es erst nach dem Ernten, d. h. nach dem Einsammeln aller, fard. Es ist erlaubt, vor dem Ernten einige zu pflücken und sie zu essen oder sie vor der Ernte jemand anderem zum Essen zu geben. Doch nach Imām Abū Hanīfa wird auch der Uschr hiervon im Nachhinein gegeben. Gemäß den zwei Imāmen wiederum ist es nicht nötig, den Uschr hierfür zu geben. Doch damit die Ernte fünf Wasq beträgt, wird dies in die Berechnung mit einbezogen. Wenn sie nach dem Reifen gepflückt wurde, muss nach Imām Muhammad der Uschr ebenfalls nicht gegeben werden. Der Uschr für das Verdorbene und Gestohlene, nachdem es geerntet wurde, ist nicht notwendig.“ Die Armen entrichten den Uschr, indem sie ihn gemäß den zwei Imāmen berechnen. Die Reichen berechnen ihn gemäß Imām Abū Hanīfa.

Im Buch **Imād al-islām** heißt es auf Seite 225: „Ob von einem bestellten Feld, einem Obstgarten oder einem Weinberg, solange nicht 1/10 des Ertrages armen Muslimen verteilt wurde, ist der Verzehr harām. Wenn man die Menge, die man entnommen und gegessen hat, misst und dann den Uschr von dem, was man ge-

gessen hat, berechnet und bezahlt, dann wird das, was man gegessen hat, halāl.

Wenn jemand, der zehn Scheffel Weizen geerntet hat, nicht einen Scheffel davon armen Muslimen gibt, dann ist nicht nur dieser eine Scheffel harām, sondern die gesamten zehn Scheffel. Wenn man ohne Einverständnis des Besitzers dessen Land bewirtschaftet und später die Ernte einführt, so ist für diese Person von der Ernte nur diejenige Menge halāl, die ihre Ausgaben und ihr Kapital abdecken, und der Rest ist harām. Den Rest muss sie den Armen als Almosen geben.“

Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad zufolge muss für das Entrichten des Uschr die aus der Erde hervorkommende Ernte mindestens ein Jahr haltbar sein und ihre Menge mehr als fünf Wasq betragen. Ein Wasq meint eine Kamelladung und ist ein Volumenmaß, das 60 Sā' fasst. 60 Sā' sind 250 Liter. Demgemäß sagen die zwei Imāme, dass der Nisāb für den Uschr 1250 Liter beträgt. Doch die Fatwa wurde gemäß Imām Abū Hanīfas Idschtihād gegeben.

Ibn Ābidīn schreibt im dritten Band auf Seite 254: „Wenn die Bewohner einer Stadt freiwillig Muslime werden oder wenn Muslime die Stadt gewaltsam einnehmen und ein Fünftel des Landes reserviert wird und der Rest an die Soldaten oder an andere Muslime verteilt wird, dann werden diese Grundstücke Eigentum derjenigen, die sie einnehmen, und es ist fard, dass sie den Uschr von den Erträgen dieses Landes entrichten. Von Ländereien, die erobert wurden und den Nichtmuslimen überlassen wurden oder die durch ein Friedensabkommen gewonnen wurden und den Nichtmuslimen gehören, wird kein Zehnt (Uschr) eingezogen, sondern die Landsteuer (Kharādsch). [Die Verwendungszwecke der Landsteuer und des Zehnten sind unterschiedlich.] Von den Ländereien des Irak, Syriens und Ägyptens, mit Ausnahme von Basra, wird die Landsteuer eingezogen.“ Im zweiten Band auf Seite 52 heißt es: „Selbst, wenn Ländereien, auf die die Landsteuer anfällt, von ihrem Eigentümer an einen Gläubigen gespendet oder verkauft werden, muss von der Ernte die Landsteuer entrichtet werden.“ In dem Buch **Madschmū'a-i dschādida** heißt es: „Es ist gestattet, dass ein Schutzbefehlener (Dhimmī) sein Land stiftet und dabei die Bedingung setzt, dass die Pachteinkommen an muslimische Arme verteilt werden.“ Im dritten Band des Kommentars hierzu steht auf Seite 255: „Wenn der Nichtmuslim stirbt, entrichten seine Erben trotzdem weiterhin die Landsteuer. Wenn es keine Erben gibt, geht es in die Staatskasse über und die Landsteuer entfällt. Wenn die Regierung dieses ‚Mīrī‘ genannte Land verkauft oder stiftet, wird keine Landsteuer entrichtet, sondern der Zehnt von der Ernte.“ Die meisten Ländereien Anatoliens sind auf diesem Wege zu Ländereien geworden, auf die der Uschr anfällt. Auch auf Seite 50 im zweiten Band steht dies so geschrieben. Auf Seite 49 im zweiten Band heißt es: „Wenn jemand seine Ländereien, auf die der Uschr anfällt, stiftet, muss derjenige, der dieses Land bewirtschaftet, den Uschr zahlen.“ Auf Seite 55 heißt es: „Wenn die Regierung Ländereien, die der Staatskasse gehören, verpachtet, wird die jährliche Pacht als Landsteuer gezahlt. Es wird nicht zusätzlich der Zehnt eingezogen. Denn wo die Landsteuer eingenommen wird, wird kein Zehnt eingezogen.“ Wenn jemand seine Ländereien, auf die der Uschr anfällt, verpachtet, gibt nach Imām Abū Hanīfa der Eigentümer den Uschr der Ernte. An Orten, wo die Pachtkosten hoch sind, wird die Fatwa so gegeben. Den beiden Imāmen zufolge gibt der Pächter den Uschr. An Orten, wo die Pacht gering ist, wird die Fatwa demgemäß erteilt. Niemand außer dem Staatsoberhaupt darf Ländereien der Staatskasse (Bayt al-māl) verkaufen. Wenn der Eigentümer eines Landes, auf das die Landsteuer anfällt, ein Muslim ist, oder diese Ländereien stiftet, wird davon dennoch die Landsteuer entrichtet. Wenn ein Schutzbefehlener (Dhimmī), also ein Nichtmuslim, Ländereien kauft, auf die der Zehnt anfällt, wird fortan davon die Landsteuer eingezogen. Auf Seite 265 des dritten Bandes heißt es:

„Wenn das Staatsoberhaupt den muslimischen Eigentümern der Ländereien die Landsteuer erlässt, benutzen sie es selbst, falls sie ein Anrecht auf der Staatskasse haben. Ansonsten gibt er es dem, der ein Recht darauf hat. Sollte er den Zehnten erlassen, so ist dies nicht zulässig. Dadurch, dass die Regierung den Zehnten aufhebt, wird er nicht vergeben. Der Eigentümer dieser Länder muss den Uschr weiterhin jenen geben, die von der Staatskasse ein Anrecht darauf haben.“

Im zweiten Band heißt es: „Ernten von Landflächen, die nicht der Landsteuer oder dem Zehnten unterliegen, wie Berge und Wälder, werden als Uschr-pflichtig gewertet.“ Bei Geschenken von Landbesitzern, bei denen bekannt ist, dass sie den Uschr nicht entrichtet haben, wäre es besser, zunächst 1/10 den Armen zu geben und danach hiervon zu speisen.

Unter den verschiedenen Kommentaren zu dem alten Gesetz „Erāzī kanūnu“, welches die Verwendung von „Mirī“ genannten Ländereien, die der Staatskasse gehören, erklärt, heißt es zu Beginn des 1319 n. H. gedruckten Buches von Ātif Beg, der ein Lehrer der Mecelle in der Mülkiyye-Schule war:

Wenn ein Land durch Krieg erobert wird, wird ein Fünftel der Ländereien zum Besitz der Staatskasse. Was die restlichen Ländereien anbelangt, so sind drei Möglichkeiten gegeben:

1. Sie werden den Soldaten oder anderen Muslimen zugeteilt. Sodann sind sie ihr Eigentum und von solchen Ländereien wird jedes Jahr der Uschr eingezogen.

2. Die Ländereien werden in den Händen der Nichtmuslime gelassen. Von solchen Ländereien wird die Landsteuer erhoben.

3. Das Staatsoberhaupt gibt die Ländereien niemandem, sondern überlässt sie der Staatskasse. Solche Ländereien werden „Staatsländer“ (türk. mîrî toprak) genannt. Wenn der Eigentümer eines Landes, auf das der Zehnt oder die Landsteuer anfällt, stirbt und er keinen Erben hat, geht dieses Land in den Besitz der Staatskasse über und wird folglich zu Staatsland. Mit einem vom Sultan bestimmten Gegenwert wird es entweder verkauft oder verpachtet. Der Kaufbetrag oder die Pacht wird als Landsteuer gewertet. D. h. sie fließen in die dritte Kammer der Staatskasse. Oder es wird gemeinsam mit dem Pachtvertrag (Rechtsurkunde) den muslimischen und nichtmuslimischen Bürgern verpachtet, wobei jedes Jahr ein bestimmter Prozentsatz der Ernte als Pacht genommen wird. Die Pacht gehörte den Soldaten und Offizieren. Die Soldaten, die das Recht darauf hatten, die Pacht einzunehmen, wurden „Timarcı“ genannt und Offiziere mit diesem Recht wurden „Za’îm“ genannt. Die Ländereien der Soldaten wurden „Timar“ genannt, die Ländereien der Offiziere „Ze’âmet“ und die der Generäle „Hâs“. Abus-Su’ūd Efendi schreibt in seiner Fatwasammlung, die in der Bibliothek Nuruosmaniye zu finden ist: „Die Sultane haben angeordnet, dass diejenigen, welche der Staatskasse gehörige Staatsländer gemeinsam mit dem Pachtvertrag pachten, jedes Jahr den Timarcıs 1/10 der Ernte abgeben. Auch wenn diese Abgaben als Uschr bezeichnet werden, handelt es sich nicht um Uschr, sondern um Pachtkosten.“ In letzter Zeit wurde die Mehrheit der Staatsländer seitens des Staates gestiftet oder an das Volk verkauft und auf beiden Wegen wurden sie zu Ländereien, auf die der Uschr anfällt. Auf diese Weise wurden nahezu alle Ländereien in Anatolien und Rumelien zum Eigentum des Volkes und zu Uschr-Ländern. Wie zu sehen ist, muss von Feldern und Äckern entweder der Zehnt oder die Landsteuer entrichtet werden. Einige behaupten, dass auf die Ländereien Anatoliens kein Uschr anfallen würde. Dabei gibt es heute in der Türkei keine Staatsländer mehr. Die Felder und Obstgärten eines jeden sind sein Eigentum oder er hat sie gepachtet. Daher ist es fard, dass sie den Uschr entrichten.

Zur Zeit der Osmanen gab es fünf Länderarten:

1. Länder, die das Eigentum des Volkes waren: Auf einen geringen Anteil fiel die Landsteuer an und auf den Großteil der Zehnt. Es gibt vier Kategorien von Ländern, die Eigentum sind: 1) Grundstücke, die sich innerhalb von Dörfern und Städten befinden oder an Dörfer angrenzen und deren Fläche nicht mehr als ein halbes Dönüm beträgt. Während diese zuvor Staatsländer waren, wurden sie mit der Erlaubnis des Kalifen dem Volk verkauft. Oder es sind Orte, auf die der Zehnt oder die Landsteuer anfällt. 2) Staatsfelder und -weiden, die mit der Erlaubnis des Kalifen dem Volk verkauft wurden. Von den Ernten dieser wird der Zehnt entrichtet. 3) Länder, auf die der Zehnt anfällt, und 4) Länder, auf die die Landsteuer anfällt.

Diese vier Arten kann der Eigentümer verkaufen und testamentarisch vermachen. Sie werden unter den Erben im Einklang mit dem Erbrecht aufgeteilt. Dabei ist es jedoch so, dass wenn diejenigen, die Staatsländer pachten und mit dem Pachtvertrag benutzen, sterben, die Erben diese Länder nicht unter sich aufteilen und nicht verkaufen dürfen. Er darf nicht in seinem Testament verlangen, dass diese verkauft und hiervon seine Schulden bezahlt werden. Sie gehen nicht in den Besitz seiner Erben über. Diese Länder werden nicht dem Nisāb für die Opferschlachtung (Qurbān) hinzugefügt und dürfen nicht verkauft werden. Es ist lediglich möglich, sie mit der Erlaubnis des Timar-Inhabers gegen Entgelt an eine andere Person zu übertragen. Wer Staatsländer pachtet, darf alles Mögliche anpflanzen oder diese Länder weiterverpachten, damit jemand anderes sie bewirtschaftet. Ländereien, die drei Jahre nicht bewirtschaftet werden, werden jemand anderem übergeben. Der Pächter darf auf Staatsland nicht ohne Erlaubnis Bäume oder Weinstöcke pflanzen und ebenso darf er ohne Erlaubnis kein Gebäude errichten. Es werden keine Toten begraben. Staatsland wird nicht zum Eigentum dessen, der es mit dem Pachtvertrag gepachtet hat. Diese sind lediglich Pächter. Wenn eine solche Person verstirbt, ist es Brauch geworden, dass das Land dem Erben verpachtet wird. Dass es ihm verpachtet wird, war kein in der Scharia vorgeschriebenes Recht des Erben, sondern eine Gnade seitens des Staates. [Siehe auch Kapitel 64 im dritten Abschnitt.]

2. Die Ländereien der Staatskasse (Bayt al-māl), also Staatsländer. Die meisten Ländereien waren derart und wurden verpachtet. Später wurde das meiste an das Volk verkauft, sodass auf sie der Uschr anfiel.

3. Ländereien von Stiftungen, auf deren Ernte der Uschr anfiel.

4. Flächen, Wiesen und dergleichen, die der Öffentlichkeit überlassen wurden.

5. Berge, Wälder und dergleichen, die weder der Staatskasse noch sonst wem gehörten: Muslime, die diese bewirtschafteten, mussten den Uschr für die Erträge entrichten.

ZAKĀT AUF TIERE: Im Buch **Mawqūfāt** heißt es: „Wenn Tiere, die über die Hälfte des Jahres unentgeltlich auf Weiden grasen, zu Zuchtzwecken [oder für die Milchproduktion] gehalten werden, so werden sie ‚Sā’ima‘ (Weidetiere) genannt. Erreicht die Anzahl der Weidetiere die Nisāb-Menge, wird ein Jahr später die Zakāt für sie entrichtet. Werden die Tiere für ihre Wolle gehalten oder sind sie Last- oder Reittiere, werden diese nicht als Sā’ima-Tiere bezeichnet und die Zakāt für sie zu entrichten ist nicht notwendig.“ Weidetiere wie Rinder und Kamele, deren Gattungen verschieden sind, werden nicht in die Berechnungen des jeweils anderen und auch nicht der Handelsgüter einbezogen.

ZAKĀT AUF KAMELE: Es wird keine Zakāt für vier Kamele gegeben. Der Nisāb für Kamele beträgt fünf. Fünf Kamele haben einen Gegenwert von 200

Dirham Silber. Wer fünf Kamele besitzt, gibt ein Schaf. Ein Schaf entspricht demnach 5 Dirham [17 Gramm] Silber. Bis neun Kamele wird ein Schaf gegeben. Wer zwischen zehn und 14 Kamelen hat, gibt zwei Schafe, zwischen 15 und 19 drei Schafe und zwischen 20 und 24 vier Schafe. Für 25 bis 35 Kamele wird ein weibliches Kamelfohlen im Alter von zwei Jahren gegeben. Zwischen 36 und 45 wird ein weibliches Kamelfohlen im Alter von drei Jahren gegeben. Für 46 bis 60 Kamele wird ein weibliches Kamel gegeben, welches vier Jahre alt ist und Last tragen kann. Zwischen 61 und 75 wird ein fünf Jahre altes Kamel, zwischen 76 und 90 zwei drei Jahre alte Kamelfohlen und zwischen 91 und 120 zwei vier Jahre alte Kamele gegeben. Für alle fünf Kamele, die 120 überschreiten, wird zusätzlich ein Schaf gegeben. Wenn es jedoch 145 sind, wird anstelle der Schafe ein weibliches Kamelfohlen im Alter von zwei Jahren gegeben. Für 150 Kamele werden drei Kamele im Alter von vier Jahren gegeben. Danach wird für alle weiteren fünf Kamele zusätzlich ein Schaf gegeben. Doch wer zwischen 175 und 185 Kamele besitzt, gibt anstelle der Schafe ein weibliches Kamelfohlen im Alter von zwei Jahren. Von 186 bis 195 werden drei vier Jahre alte Kamele und ein Kamelfohlen im Alter von drei Jahren gegeben. Von 196 bis 200 werden vier vier Jahre alte Kamele gegeben. Als Zakāt werden keine männlichen Kamele gegeben. Wer keine weiblichen Kamele zum Abgeben hat, gibt den Wert eines männlichen Kamels in Gold oder Silber. Für ein Fohlen, das noch kein Jahr alt ist, wird keine Zakāt entrichtet. Wer mehr als 200 Kamele besitzt, wendet für alle 50 Kamele die Berechnung zwischen 150 und 200 erneut an.

ZAKĀT AUF RINDER: Der Nisāb für Rinder beträgt 30. Wer weniger als 30 Rinder besitzt, gibt keine Zakāt für sie. Für 30 Rinder wird ein über einjähriges männliches oder weibliches Milchkalb gegeben. Dies gilt bis 39 Rinder. Wer zwischen 40 und 59 Rinder besitzt, gibt ein zwei Jahre altes männliches oder weibliches Kalb. Von 60 bis 69 werden zwei Milchkälber gegeben. Für 70 Rinder werden ein Kalb und ein Milchkalb gegeben. Ab 70 wird für alle zehn Rinder dies so berechnet. Für alle 30 Rinder wird ein Milchkalb, für alle 40 ein Kalb hinzugefügt. Wenn es 80 werden, kommen zwei Kälber hinzu. Mit der Zakāt für Büffel verhält es sich genauso wie die Zakāt für Rinder.

ZAKĀT AUF SCHAFE: Der Nisāb für Schafe beträgt 40. Wer weniger als 40 Schafe hat, gibt keine Zakāt für sie. Wer zwischen 40 und 120 Schafe hat, gibt lediglich ein einziges Schaf. Von 121 bis 200 werden zwei Schafe gegeben. Zwischen 201 bis 400 werden drei Schafe gegeben. Für 400 Schafe werden vier Schafe gegeben und danach für alle 100 Schafe ein weiteres Schaf. Dies gilt für die Zakāt von Schafen und Ziegen, sowohl männliche als auch weibliche. Für Lämmer, die noch kein Jahr alt sind, wird keine Zakāt entrichtet. Besitzt er jedoch auch Schafe, werden die Lämmer in die Berechnung einbezogen. Dies gilt auch für Kamelfohlen und Kälber von Rindern. Ein Lamm wird niemals als Zakāt gegeben.

ZAKĀT AUF PFERDE: Wenn männliche und weibliche Pferde gemeinsam und auf einer Weide zu Zuchtzwecken gehalten werden, muss für sie die Zakāt entrichtet werden. Wenn sie jedoch als Reit- und Lasttiere gehalten werden, wird keine Zakāt gezahlt. Wer nur männliche Pferde [Hengste] besitzt, gibt keine Zakāt, denn es pflanzt sich nicht fort. Wenn es mit der Handelsabsicht gehalten wird, wird die Zakāt für Handelsgüter gegeben. Für Esel oder Maultiere, die nicht zwecks Handel gehalten werden, wird keine Zakāt entrichtet, so zahlreich sie auch sein mögen.

Es gibt keinen Nisāb für Pferde. Für jedes Pferd wird ein Mithqāl Gold gegeben. Oder er berechnet den Wert seiner Pferde, und wenn der Wert den Nisāb des Goldes erreicht, gibt er 1/40 davon in Gold ab. Als Zakāt für Kamele,

Rinder und Schafe darf auch der Gegenwert in Gold gegeben werden.

WEM WIRD DIE ZAKĀT GEGEBEN?: Die Zakāt darf einzig und allein den sieben Gruppen von Muslimen gegeben werden, die unten angeführt sind. Die achte Gruppe waren die „**Mu'allafat al-qulūb**“. Diese waren erbitterte Ungläubige, denen die Zakāt gegeben wurde, um ihren Schaden abzuwehren. In der Zeit von Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bestand keine Notwendigkeit mehr dafür.

1. **Arme (Faqīr):** Wessen Vermögen seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) übersteigt, aber weniger ist als der Nisāb, wird „faqīr“ (arm) genannt. Unabhängig davon, wie hoch sein monatliches Gehalt ist, kann ein jeder arme Beamte, der Schwierigkeiten in der Führung seines Haushaltes hat, die Zakāt entgegennehmen, sofern er Muslim ist. Er muss kein Opfertier schlachten und auch keine Sadaqat al-fitr geben. [Siehe auch Kapitel 81 im ersten Abschnitt.]

2. **Bedürftige (Miskīn):** Ein Muslim, der nicht mehr besitzt als die Versorgung eines einzigen Tages, wird „miskīn“ (bedürftig) genannt. Hamīdullah, der als Religionsgelehrter präsentiert wird, schreibt in seinem Buch „Einführung in den Islam“, dass damit nichtmuslimische Bürger gemeint seien. Diese Ansicht ist jedoch falsch und gleichbedeutend mit einer Reform in der Religion. Es ist nicht gestattet, Nichtmuslimen die Zakāt zu geben.

3. **Zakāt-Eintreiber (Āmil):** Dem „Sā'ī“, der die Zakāt für die Weidetiere und die Ernte einsammelt, sowie dem „Āschir“, der von den durchreisenden Händlern außerhalb der Stadt die Zakāt für die Handelswaren einsammelt, wird als Gegenleistung für ihre Tätigkeit die Zakāt gegeben, selbst wenn diese reich sind.

4. **„Mukātab“-Sklaven:** Also Sklaven, die mit ihren Herren einen preislichen Vertrag haben und bei Bezahlung ihrer Schulden die Freiheit erlangen.

5. **Munqati':** Diejenigen, die sich auf dem Weg zum Dschihad oder zur Haddsch befinden und notbedürftig auf Hilfe angewiesen sind. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Diejenigen, die das islamische Wissen studieren und lehren, dürfen, selbst wenn sie reich sind, die Zakāt empfangen, da sie keine Zeit zum Arbeiten und Geldverdienen haben.“ Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Erläuterung dieser Stelle, dass es in einem Hadith, der im **Dschāmi' al-fatāwā** erwähnt wird, heißt: **„Selbst wenn ein Schüler des Wissens vierzig Jahre Lebensunterhalt hat, ist es gestattet, ihm die Zakāt zu geben.“**

6. **Zahlungsunfähige Schuldner (Madyūn):** Muslime, die Schulden haben und diese nicht bezahlen können.

7. **Außerhalb der Heimat in Not Befindliche (Ibn as-sabīl):** Jene, die in ihrer Heimat zwar reich sind, aber an dem Ort, wo sich momentan aufhalten, keinen Besitz mehr haben (also mittellos geworden sind), bzw. diejenigen, denen von Schuldnern zwar viel zusteht, dieses aber nicht erhalten und daher in Not sind.

Die Zakāt wird all diesen oder nur einer dieser Gruppen gegeben. Mit dem Geld der Zakāt wird für einen Verstorbenen kein Leichentuch gekauft, die Schulden eines Verstorbenen werden nicht bezahlt, es werden keine Moscheen damit gebaut, kein Dschihad geführt und keine Pilgerfahrt unternommen. Dem Dhimmī, also dem nichtmuslimischen Bürger, wird keine Zakāt gegeben. Ihm dürfen die Sadaqat al-fitr, Gelübde, Almosen und Geschenke gegeben werden. Dem Sklaven eines Reichen oder dem kleinen Kind eines Reichen wird ebenfalls keine Zakāt gegeben. Wenn von einem Reichen ein großes Kind oder die Ehefrau oder der Vater oder das kleine Weisenkind arm sind, dürfen andere diesen die Zakāt

geben. Wenn das Kind verstandesreif (āqil) ist, also das Geld von anderen Dingen trennen kann und man es ihm durch Täuschung nicht aus den Händen nehmen kann, wird die Zakāt dem Kind gegeben. Ist es nicht derart verstandesreif, wird sie dessen Vater oder Vormund gegeben oder aber einem Verwandten oder Fremden, der sich um das Kind kümmert. Den Nachfahren unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und seiner vaterseitigen Onkel bis zum Jüngsten Tag wird keine Zakāt gegeben. Denn bei jeder Schlacht haben diese ein Anrecht auf 1/5 der vom Feind eingenommenen Kriegsbeute. Ahmad at-Tahāwī schreibt in seinem Kommentar zum Buch **al-Amālī**: „Imām Abū Hanīfa sagte, dass es gestattet ist, diesen die Zakāt sowie Sadaqa zu geben, da ihnen ihr Recht auf die Kriegsbeute verwehrt wird.“ Dass dies gestattet ist, steht auch im **Durr-i yektā** geschrieben.

Eltern, Großeltern und den eigenen Kindern sowie Enkeln darf keine Zakāt gegeben werden. Diesen wird auch keine Sadaqa, die wādschib ist, gegeben, so die Sadaqat al-fitr, Gelübde und Sühnen. Wenn sie arm sind, dürfen ihnen freiwillige Almosen gegeben werden. Auch der Ehefrau wird keine Zakāt gegeben. Imām Abū Hanīfa sagte, dass eine Frau ihrem armen Ehemann ebenfalls keine Zakāt geben darf. Die beiden Imāme hingegen sagten, dass sie ihrem armen Ehemann die Zakāt geben darf. Armen Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen, Schwiegereltern und Stiefkindern darf die Zakāt gegeben werden. Dem Dhimmī dürfen Almosen und Geschenke gegeben werden.

Wenn man infolge des Nachforschens die Zakāt entrichtet und im Nachhinein feststellt, dass es sich um eine reiche Person oder einen Dhimmī oder aber um die Mutter, den Vater, das Kind oder die Ehefrau handelte, stellt dies kein Problem dar, d. h. die Zakāt ist dennoch akzeptiert. Im Buch **an-Nahr al-fā'iq** heißt es: „Wenn derjenige, dem die Zakāt gegeben werden soll, sich unter den Armen befindet und wie diese ist oder behauptet, arm zu sein, und um die Zakāt bittet, besteht keine Notwendigkeit nachzuforschen, ob dieser einen Anspruch auf die Zakāt hat oder nicht. Wenn diesem die Zakāt gegeben wird, gilt, als hätte man sich erkundigt und nachgeforscht und infolgedessen gegeben.“

Abdulqādir al-Ghazzī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Superkommentar zum **al-Aschbāh**: „Wie Dabbūsī in seinem **al-Multaqit** sagte, ist es gestattet, dem Waisenkind, das einen Vormund hat, als Zakāt Kleidung und Nahrung zu geben. Denn das Waisenkind gilt wie dessen Familienmitglieder.“ Der Vormund hat das Recht, mit der Zakāt für das Waisenkind notwendige Dinge einzukaufen und ihm zu geben. Wenn das Waisenkind derart verstandesreif ist, dass es den Einkauf verstehen kann, müssen Kleidung und Nahrung in die Hände des Waisenkindes gegeben werden.

Es ist mustahabb, zumindest so viel zu geben, dass der Arme damit den Bedarf eines einzigen Tages decken kann. Einem Armen, der keine Schulden und keine Frau und Kinder hat, so viel Zakāt zu geben, dass sie der Nisāb-Menge entspricht oder er damit, wenn er sie zu seinem Vermögen hinzufügt, den Nisāb erreicht, ist makrūh. Einem Armen, der Frau und Kinder hat, ist es gestattet, so viel Zakāt zu geben, dass bei ihrer Division durch die Familienmitglieder jedem einzelnen weniger als die Nisāb-Menge zufällt. Es ist verdienstvoller, die Zakāt nahen Verwandten, die arm sind, wie Geschwistern, Tanten und Onkeln, zu geben. Wenn er sie anderen gibt, während die nahen Verwandten darauf angewiesen sind, erhält er keinen Lohn [**al-Imdād**]. Wer durch einen Gerichtsbeschluss verpflichtet ist, Verwandten, die aufgrund der Abstammung mahram sind, Unterhalt zu zahlen, darf von seinen Zakātgütern mit der Zakātabsicht den Unterhalt zahlen. Es ist zwar makrūh, die Zakāt in eine andere Stadt zu schicken, doch dies ist dschā'iz, wenn es geschieht, um sie Verwandten zu schicken oder weil man in der eigenen Stadt keine armen Muslime finden kann. Dass es besser ist, die Zakāt

denen zu geben, die Schulden haben, als denjenigen, die arm sind, steht in einer Fatwa des **al-Bazzāziyya**. Dass es nicht angebracht ist, jemandem, der sein Geld verschwendet und für Harām verwendet, die Zakāt zu geben, steht im **Durr-i yektā** geschrieben.

Der Stellvertreter des Reichen gibt die Zakāt demjenigen, den der Reiche bestimmt hat. Er darf sie keinem anderen geben. Wenn er sie einem anderen gibt oder verliert, muss er dafür aufkommen und dies bezahlen. Dasselbe gilt für das Testament. Sie wird den Armen gegeben, die erwähnt werden. Wenn der Reiche seinem Stellvertreter sagt, er könne die Zakāt geben wem er will, so kann der Stellvertreter dies auch seinen eigenen armen Kindern oder seiner armen Ehefrau geben. Wenn er selber arm ist, kann er es auch selbst nehmen. Dies gilt jedoch nicht bei einem Gelübde (Nadhr). Der Stellvertreter kann bei einem Gelübde auch anderen geben als jenen, die der Reiche erwähnte. Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Erläuterung dieser Zeilen zu Beginn von Seite 12: „Es ist gestattet, dass der Stellvertreter anstelle des Goldes und Silbers, die er von dem Reichen erhalten hat, sein eigenes Gold und Silber an Arme gibt und anschließend das, was der Reiche ihm gegeben hat, selbst verwendet. Wenn er jedoch erst das Geld des Reichen ausgibt und dann von seinem eigenen Vermögen die Zakāt entrichtet, so ist dies nicht zulässig. Dadurch hätte er für sich Almosen gegeben. Er muss dem Reichen die Zakāt zurückzahlen. Genauso verhält es sich mit dem Stellvertreter, der dasjenige Geld verwendet, das er für Unterhaltszahlungen, Einkäufe und das Begleichen von Schulden erhalten hat. Wie man sieht, ist es keine Bedingung, die Zakāt zu geben, indem man sie vom eigenen Besitz trennt. Der Stellvertreter des Reichen kann für das Entrichten der Zakāt auch jemand anderes zum Stellvertreter ernennen, ohne die Zustimmung des Reichen einzuholen.“

Die Zakāt zählt nicht durch die alleinige Trennung als entrichtet. Wenn die getrennte Zakāt verloren geht, während sie in seinem Besitz oder in den Händen des Stellvertreters war, muss die Zakāt erneut getrennt und entrichtet werden. Wenn der Stellvertreter sie verliert, muss er dafür aufkommen. Die Zakāt, die der „Āmil“ genannte Zakāteinsammler oder der Stellvertreter des Armen verliert, muss nicht erneut gegeben werden. Der Stellvertreter bezahlt sie dem Armen. Unter „Āmil“ fallen sowohl der „Sāī“ als auch der „Āschir“.

Um einen Toten in ein Leichentuch zu hüllen, eine Moschee zu bauen oder denjenigen zu helfen, die Dschihad führen, können arme Leute, wie wir im Abschnitt über die Zakāt auf Papiergeld erklärt haben, eine vertrauenswürdige Person zum Stellvertreter ernennen, damit sie ihre Zakāt in ihrem Namen nimmt und sie an die von ihnen bestimmten Stellen abgibt. Dieser Stellvertreter nimmt die Zakāt für die Armen entgegen und gibt sie dann für die Zwecke aus, die die Armen bestimmt haben. Um gemeinnützigen und wohlthätigen Organisationen die Zakāt zu geben, wird genauso verfahren. Es ist nicht erforderlich, dass der Stellvertreter beim Nehmen und Geben der Zakāt etwas sagt. Die Armen jedoch, die einen Stellvertreter einsetzen, müssen Muslime sein, die die Zakāt empfangen dürfen. Dass man auch so vorgehen muss, um die Zakāt in Papiergeld geben zu können, haben wir weiter oben bereits beschrieben.

Eine reiche Person, die ihre Forderungen und ihr Eigentum nicht erhalten kann oder die Anleihen besitzt, deren Zahlungsfrist noch nicht gekommen ist, darf im Maße ihres Bedarfs Zakāt annehmen, wenn sie niemanden finden kann, der ihr ein zinsloses Darlehen gibt. Wenn sie ihr Eigentum erlangt, verteilt sie die Zakāt, die sie entgegennahm, nicht an die Armen. Arme wiederum dürfen Zakāt entgegennehmen, die unter dem Nisāb liegt und mehr als ihre Bedürfnisse ist. Es ist notwendig, dass die Zakāt von Gold, Silber und Handelswaren dem Armen oder dessen Stellvertreter übergeben wird. Wenn Zakāt, welche an andere

Stellen oder Institutionen gegeben wird, nicht in die Hände eines muslimischen Armen gelangt, dann gilt die Zakāt nicht als entrichtet.

Es ist harām für eine Person, die für einen Tag genug zu essen hat, und für eine Person, die nichts zu essen hat, aber gesund, arbeits- und handlungsfähig ist, um Essen, Trinken oder Geld zu bitten, um sie zu kaufen, oder zu betteln. Diesen das Gewünschte zu geben, obwohl man weiß, dass diese in der oben genannten Lage sind, ist ebenfalls harām. Es ist erlaubt, unaufgefordert zu geben oder zu nehmen, was gegeben wird. Es ist erlaubt, dass diese Person um andere Bedürfnisse als Nahrung bittet, wie Kleidung, Hausrat und Geld für die Miete. Kranke und Hungerige dürfen um Essen bitten, selbst wenn sie ein Dach über dem Kopf haben. Wer ausreichend Nahrung für einen Tag hat oder, falls nicht vorhanden, in der Lage ist zu arbeiten, darf, wenn er mit dem Aneignen [oder Lehren] von Wissen beschäftigt ist, um Essen bitten. [Siehe auch Kapitel 38 im zweiten Abschnitt.] Denjenigen, die ihr Geld für Verbotenes (Harām) ausgeben oder verschwenden, werden keine Almosen gegeben.

STAATSKASSE/FISKUS (BAYT AL-MĀL): So wie der Zehnt (Uschr) und die Zakāt der Tiere, die auf Feldern weiden, den Armen gegeben werden dürfen, so ist es auch gestattet, sie der Staatskasse zu übergeben. Wer in den Besitz einer Sache gelangt, die eigentlich der Staatskasse zu übergeben ist, darf sie benutzen, falls er einen Anspruch auf etwas von der Staatskasse hat. Falls ihm selbst nichts zusteht, gibt er sie einem Muslim, der einen Anspruch darauf hätte. Er übergibt die Sache somit nicht der Staatskasse. Ibn Ābidīn schreibt im zweiten Band auf Seite 56: „Arme, die einen Anspruch auf etwas von der Staatskasse haben, mit dem Eintreiben der Zakāt Beauftragte, Gelehrte, die Lehrer, Prediger, Schüler, die religiöses Wissen studieren, Schuldner, die Familie unseres ehrwürdigen Propheten (Ahl al-bayt), also die Sayyids und Scharifen, sowie Soldaten, dürfen, wenn ihnen Geld von der Staatskasse in die Hände gelangt, davon so viel nehmen, wie ihnen zusteht.“

Der Autor der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt Halwānī zitierend: „Jemand, der anvertrautes Gut in seinen Händen hat, gibt es, wenn der Eigentümer stirbt, den Erben. Gibt es keine Erben, übergibt er es der Staatskasse. Wenn es im Falle der Übergabe an die Staatskasse nicht vorschriftsmäßig verwendet wird, benutzt er es selbst oder händigt es jenen aus, denen ein Anteil an der Staatskasse zusteht.“

„Zakāt“ (soziale Pflichtabgabe) bedeutet, dass das Leben der Armen und ihre Bedürfnisse seitens der Gesellschaft garantiert werden. Wenn ein Muslim in einer Ecke einer Stadt an Hunger stirbt und einer der reichen Leute in der Stadt einen kleinen Betrag an Zakāt schuldet, dann gilt er als dessen Mörder. Die Zakāt ist ein Versicherungsinstitut unter den Muslimen. Der Islam gab die „**Bayt al-māl**“ (Staatskasse/Fiskus) genannte Versicherung nicht in die Hände von Personen, Opportunisten und denjenigen, die nur an ihre eigenen Interessen denken, sondern in die Hände des Staates. Diese Versicherung gleicht keiner anderen. Sie verlangt kein Geld von den Armen, sondern nimmt es von den Reichen. Das Vermögen der Reichen, die ihre Zakāt entrichten, vermehrt sich im Diesseits. Und im Jenseits werden sie viel Lohn bekommen. Die islamische Versicherung hilft jedem Armen. Wenn ein Familienoberhaupt stirbt, weist sie der Familie ein monatliches Gehalt zu und macht jeden glücklich. Der Islam gründete mit der Zakāt auf diese Art eine soziale Versicherung.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Von den vier Arten zakātpflichtiger Güter werden zwei, nämlich die Zakāttiere und die Erzeugnisse des Feldes, **al-Amwāl az-zāhira**‘ (äußere, sichtbare Güter) genannt. Diese Zakāt

wird von den Beamten des Kalifen eingesammelt; diese Beamten werden ‚Sāʿīʿ‘ genannt. Der Staat behält diese eingesammelten Güter [sowie die Zakāt der ‚inneren, verborgenen Güter‘ (al-Amwāl al-bātina), die die ‚Äschir‘ genannten Beamten von den durchreisenden Händlern einsammeln] in der Staatskasse und gibt sie für alle sieben Gruppen von Zakātempfängern aus. Von den zakātpflichtigen Gütern werden Gold, Silber und Handelswaren „**al-Amwāl al-bātina**“ genannt. Den Eigentümer nach der Menge dieser Güter zu fragen, ist nicht erlaubt. Der Eigentümer gibt die Zakāt für diese Güter persönlich an eine der sieben Gruppen, die er wünscht. Derart entrichtete Zakāt darf der Staat nicht gesondert einfordern. Wenn ersichtlich ist, dass in einer Stadt die Reichen keine Zakāt geben, darf der Staat auch die Zakāt für die verborgenen Güter einsammeln. In den Büchern **ad-Diyā al-maʿnawī** und **al-Īdāh** heißt es: „Der Staat darf fünf Güter nicht einfordern: Die Zakāt für verborgene Güter, die Sadaqat al-fitr, das Opfertier, die Leistung für ein Gelübde sowie die Sühneleistung.“

[In letzter Zeit häufen sich Personen, welche die Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, nicht begreifen. Denn Gelehrte verstehen Gelehrte, Unwissende hingegen verstehen sie nicht. Unwissende, die sich als religiöse Autoritäten aufspielen, denken von sich, Gelehrte zu sein. Sie stellen sich gegenseitig dem Volk als Islamgelehrte vor. Indem sie behaupten, dass sie nur an den Koran und die Hadithe glauben, finden sie Missfallen an den Idschtihāden der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn). Aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen leiten sie entsprechend ihrer beschränkten Sichtweise und ihres unzulänglichen Verstandes neue (falsche) Bedeutungen ab. Sie diffamieren die Großgelehrten, unsere Religionsimāme des zweiten Jahrhunderts, das im Hadith gelobt wurde. Sie bemühen sich darum, ihre wertvollen Bücher zu beflecken. Die Bücher von Madhhablosen wie Ibn Taymiyya, Mawdūdī, Raschīd Ridā, Sayyid Qutb, Hamīdullah, der Physiker Abdus Salam und Ahmad Deedat verbreiten Informationen, die dem widersprechen, was die Islamgelehrten übereinstimmend mitgeteilt haben. Beispielsweise steht in den Büchern „Weltfrieden und Islam“ und „Einführung in den Islam“: „Die Zakāt ist eine Steuer, die an den Staat gezahlt wird. Das Geld, das die Reichen Armen nach Wahl selbstständig geben, wird nicht Zakāt genannt. Die Zakāt kann ausschließlich dem Staat gegeben werden. Der Staat kann dies auch den nichtmuslimischen Armen aushändigen. Denn mit ‚Miskīn‘ sind die nichtmuslimischen Armen gemeint.“ Dass sich die Madhhablosen auf einem Irrweg befinden, wird im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** in den Abschnitten „Ein Gelehrter säht keine Zwietracht“ und „Nimm die Wahrheit an, vertraue nicht dem Zwieträchtigen“ ausführlich behandelt und dargelegt.]

Wenn ungerechte Sultane von den sichtbaren Gütern Steuern einnehmen, wird es, falls man dies mit der Absicht der Zakāt gibt, nach manchen Gelehrten angenommen. Wenn sie es von den verborgenen Gütern einnehmen oder man jegliche Art von Steuern entrichtet, die seitens der Ungläubigen und Abtrünnigen eingenommen werden, dann gilt dies nicht als Zakāt, selbst wenn dabei die Absicht für die Zakāt gefasst wurde. Es muss zusätzlich die Zakāt gegeben werden.

Es gibt vier unterschiedliche Arten von Gütern in der Staatskasse:

1. Die Zakāt, die von Tieren und Ernten sowie seitens des Äschir von den muslimischen Händlern, die auf der Durchreise sind, eingenommen werden. Dies wird den oben angeführten sieben Gruppen gegeben.

2. 1/5 der Kriegsbeute und der aus der Erde gewonnenen Rohstoffe wird den Waisen (Yatīm), den Bedürftigen (Miskīn) und den mittellos gewordenen Reisenden gegeben. In jeder dieser drei Kategorien haben jene Vorrang, die zu den

Banū Hāschim und den Banū Muttalib gehören. Von Flüssigkeiten wie Erdöl und von Mineralien, die im Feuer nicht schmelzen, wie Oxide und Salze, und von dem, was aus dem Meer gewonnen wird, wird nichts eingenommen.

3. Die Land- und Schutzsteuer, die von Nichtmuslimen eingetrieben wird, sowie die Güter (der Wegzoll), die der Āschir von diesen einnimmt. Diese werden für öffentliche Bedürfnisse wie Straßen, Brücken, Gasthäuser, Schulen und Gerichte und für die Landesverteidigung verwendet. Sie werden den Muslimen gegeben, die die Grenzen des Landes bewachen und auf Straßen innerhalb des Landes für Ordnung sorgen, für den Bau und die Instandhaltung von Brücken, Moscheen, Teichen und Flüssen, dem Imam, dem Muezzin, den Bediensteten in islamischen Einrichtungen, denjenigen, die die islamischen Wissenschaften, d. h. Religions- und Naturwissenschaften lehren bzw. studieren, den Richtern (Kadis), den Muftis, den Predigern und all jenen, die sich darum bemühen, Religion, Volk und Staat zu wahren, zu schützen und aufzubauen. Selbst wenn diese reich sind, wird ihnen entsprechend ihrer Arbeit und ihres Dienstes gemäß dem Brauch und dem Wert der Bedarfsgegenstände ein angemessener Anteil gewährt. [Im Buch **al-Hadiqa** werden im Kapitel über die Übel der Hände jene, die ein Anrecht auf die Staatskasse haben, ausführlich behandelt.“] Nach ihrem Tod wird ihren Kindern der Vorrang gegeben, falls diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Wenn die Kinder jedoch unwissend und sündhaft sind, nehmen sie den Platz des Vaters nicht ein. Der Autor des Buches **al-Aschbāh**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn der Sultan einen Unwissenden als Lehrer, Kanzelprediger oder Prediger einteilt, ist dies nicht gültig. Er hätte somit Unrecht getan.“

4. Besitztümer, die von Reichen hinterlassen wurden, die keine Erben hatten, sowie Fundsachen (Luqata), d. h. Dinge, die auf dem Boden gefunden werden und deren Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden, werden für Krankenhäuser und Bestattungen von Armen verwendet und den Armen gegeben, die niemanden haben und arbeitsunfähig sind. Diese vier Arten von Gütern denjenigen zukommen zu lassen, die ein Anrecht darauf haben, ist Aufgabe des Staates.

Der Staat setzt Āschir genannte Beamte außerhalb der Städte ein. Diese schützen die Händler vor Räubern und anderen Gefahren jeglicher Art. Sie fragen die Händler, die sich auf der Durchreise befinden, nach der Menge der Güter, die sie bei sich haben. Wenn sie die Nisāb-Menge erreichen, sich bereits seit einem Jahr im Besitz befinden und es sich um Handelswaren handelt, werden für alle Arten von Waren vom Muslim 1/40 eingezogen, vom Dhimmī [Schutzbefohlenen, also vom nichtmuslimischen Bürger eines islamischen Staates] werden (als Wegzoll) 1/20 und vom Harbī [d. h. vom Bürger eines nichtislamischen Staates] 1/10 eingenommen. Die Güter, die vom Muslim eingenommen werden, werden als seine Zakāt gezählt. Von der Person, die sagt, sie habe ihre Zakāt in der Stadt bereits entrichtet oder es sei noch kein Jahr vergangen, wird nichts genommen. Von Händlern nichtmuslimischer Länder, die von den muslimischen Händlern nichts einnehmen, wird nichts eingezogen. Wenn bekannt ist, wie viel sie von den muslimischen Händlern einziehen, wird von ihnen dieselbe Menge eingenommen. [Hieraus ist auch zu verstehen, dass die Muslime, die in den Ländern der Nichtmuslime arbeiten, ihre Steuern bezahlen müssen.]

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im zweiten Band auf Seite 57: „Wenn die Güter einer der vier Schatzkammern der Staatskasse ausgehen, werden Güter von den anderen drei Kammern leihweise hierhin übertragen und an jene verteilt, denen von dieser Kammer etwas zusteht.“ Befinden sich demnach in der dritten Schatzkammer keine Einnahmen aus der Land- und Schutzsteuer, wird den Religionsbeauftragten und jenen, die Dschihad führen, von den Zakāt-

und Uschr-Gütern aus der ersten Kammer gegeben. Wenn die Islamfeinde mit ihren Schriften und allen Formen der Propaganda angreifen, um den Islam zu vernichten und die muslimischen Kinder von der Religion abzubringen, sind all jene Autoren, Vereine, Korankurse, Druckereien, Bücher und Zeitungen, die diesen Antworten geben und die Muslime davor schützen, getäuscht zu werden, allesamt Mudschāhids und Helden des Islams. In einem solchen kalten Krieg ist es fard, diesen Mudschāhids, die den Islam und die Muslime schützen, von den Uschr- und Zakāt-Gütern, die sich in der Staatskasse befinden, zu geben. Wenn der Sultan den Uschr abschafft, entfällt die Pflicht, ihn zu entrichten, von den Muslimen nicht. Sodann wird es fard, dass sie ihn selbstständig entrichten. Sie sollten ihn diesen Mudschāhids geben. Dadurch wird sowohl die Fard erfüllt als auch der Lohn des Dschihad erlangt.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 249: „Wenn die Güter der Staatskasse nicht auf legitime Weise (nicht rechtmäßig) eingesammelt wurden, sondern durch Unrecht, so wird es fard, derart unrechtmäßig erworbene Güter deren Eigentümern zurückzugeben. Sie werden nicht jenen gegeben, denen etwas von der Staatskasse zusteht. Es ist nämlich harām, dass sie diese Güter annehmen. Wenn die Eigentümer unbekannt sind, werden sie in die vierte Kammer der Staatskasse übertragen. Von hier werden sie jenen gegeben, die ein Anrecht haben.“

JENE, DIE DIE ZAKĀT NICHT ENTRICHTEN: Der Autor des Buches **Riyād an-nāsihīn**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Der Befehlshaber der Gläubigen, Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, bei seiner Abschiedswallfahrt Folgendes sagte: **„Entrichtet die Zakāt eures Besitzes! Wisset, dass jene, die ihre Zakāt nicht entrichten, kein Gebet, kein Fasten, keine Pilgerfahrt, keinen Dschihad und keinen Iman haben!“** D. h. derjenige, der das Entrichten der Zakāt nicht als Aufgabe ansieht, nicht an dessen Pflichtsein glaubt, keine Trauer darüber empfindet, die Zakāt nicht gegeben zu haben, und sich nicht in Sünde sieht, wird ein Kāfir. Die Zakātschulden derjenigen, die sie jahrelang nicht entrichtet haben, häufen sich an und umfassen ihr gesamtes Vermögen. Eine solche Person denkt, dieses Vermögen sei ihr eigenes, und denkt nicht einmal daran, dass die Muslime ein Anrecht darauf haben. Ihr Herz schmerzt nicht im Geringsten. Sie klammert sich felsenfest an dieses Vermögen. Solche Menschen sind als Muslime bekannt, doch es ist sehr selten, dass solche Menschen ihren Glauben bewahren. Das Entrichten der Zakāt wird im edlen Koran an 32 Stellen gemeinsam mit dem Gebet geboten. Vers 34 der Sure at-Tawba ist für solche Personen bestimmt. Dort heißt es sinngemäß: **„Wer Geld und Vermögen hortet und die Zakāt nicht an muslimische Arme gibt, denen verkünde eine sehr schmerzliche Strafe!“** Diese Strafe beschreibt der darauffolgende Vers, in welchem es sinngemäß heißt: **„Vermögen und Gelder, deren Zakāt nicht entrichtet wurde, werden im Höllenfeuer heiß gemacht und auf ihre Stirn, ihre Flanken und ihren Rücken wie Siegel aufgedrückt.“**

O hochmütiger Reicher! Das schnell vergängliche Vermögen und Geld dieser Welt soll dich nicht täuschen! Diese gehörten vor dir anderen. Nach dir werden sie ebenfalls anderen gehören! Denke an die schmerzliche Strafe der Hölle! Das Vermögen, dessen Zakāt du nicht trennst und gibst, sowie das Getreide, dessen Uschr du nicht gibst, sind in Wirklichkeit Gift. Der wahre Eigentümer der Güter ist Allah, der Erhabene. Die Reichen sind wie Seine Stellvertreter und Beamten und die Armen wie Seine Familie und Verwandten. Die Stellvertreter müssen die Schulden Allahs, des Erhabenen, an die Armen geben. Wer nur einen Deut Gutes tut, dem wird als Gegenleistung Gutes zuteil. In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, wird denen, die Gutes tun, den Lohn gewiss bescheren.“**

In Vers 9 der Sure al-Haschr heißt es sinngemäß: **„Wer seine Zakāt entrichtet, wird gewiss erlöst sein!“** In der Sure Āl Imrān heißt es im 180. Vers sinngemäß: **„Diejenigen, die die Zakāt für die Güter, die Allah, der Erhabene, in Seiner Gnade gab, nicht entrichten, denken, dass sie damit etwas Gutes tun und reich bleiben würden. Dabei tun sie sich selbst Schlechtes. Diese Güter werden in der Hölle Instrumente der Pein sein und sich wie eine Schlange um ihren Hals wickeln und sie von Kopf bis Fuß beißen.“** Dies steht in den Tafsiren **al-Basīt** und **al-Wasīt**. Die Reichen, die an den Jüngsten Tag und die Höllenpein glauben, müssen die Zakāt für ihre Güter und den Uschr für die Ernten und Früchte aus Äckern und Feldern geben und sich so vor diesen Strafen schützen. In einem Hadith heißt es: **„Schützt euer Vermögen vor Schaden, indem ihr die Zakāt entrichtet!“** Der Autor des Tafsirwerkes **al-Mughnī**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: **„Im edlen Koran wurden drei Sachen gemeinsam mit drei Sachen erwähnt. Wenn eines hiervon nicht getan wird, wird das zweite nicht akzeptiert. Wird dem Propheten, Friede sei mit ihm, nicht gehorcht, so gilt, dass man Allah, dem Erhabenen, nicht gehorcht hat. Wird den Eltern nicht gedankt, so gilt, dass Allah, dem Erhabenen, nicht gedankt wurde. Wird die Zakāt für den Besitz nicht gegeben, so wird das Gebet nicht akzeptiert.“** O du vom Wein der Unachtsamkeit Benebelter! Wie lange noch willst du den Vergnügungen und Freuden dieser Welt hinterherlaufen? Wie lange willst du dein kostbares Leben mit dem Anhäufen von verbotenen und erlaubten Gütern verschwenden? Du missachtetest die Gebote und Verbote des Islams. Denke an den Moment, wenn Azrāʿīl, Friede sei mit ihm, kommt und deine Seele dir unter Zwang nimmt, der Löwe des Todes sich mit seiner Krallen an dich klammert, du von den Schmerzen des Sterbens heimgesucht wirst, der Teufel sich darum bemühen wird, dich deines Glaubens zu berauben, und deine Freunde um dich trauern und deine Kinder trösten werden. Fürchtest du dich denn nicht vor dem Augenblick, in welchem zu dir gesagt wird: **„Du hast nichts Nützliches für uns getan, sondern stets nur das getan, woran wir Missfallen haben. Nun werden wir mit dir so verfahren, wie du uns behandelt hast!“**

Sinne darüber nach, welche Antworten du für die Fragen im Grab und am Jüngsten Tag vorbereitet hast. Was wirst du dann als Vorwand gegen den Tadel Allahs, des Erhabenen, anführen? Habe Mitleid mit dir selbst! Du wirst der Befragung ausgesetzt werden. Dabei hast du keine Antworten auf die Fragen. Wenn du die Hölle betrittst, wirst du ihr Feuer nicht aushalten können. Tue dir selbst und allen anderen derart Gutes, dass wenn jemand anderes Gutes etwas tut, die Leute denken, dass du es warst. Tue dir selbst und niemandem etwas Schlechtes, damit die Leute nicht von dir annehmen, dass wenn jemand etwas Schlechtes getan hat, du es gewesen seist.

In einem Hadith, der im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet ist, heißt es: **„O Sohn Adams! Du pflegst zu sagen: ‚Mein Besitz, mein Besitz‘, doch was dir wirklich von diesem Besitz gehört, ist das, was du essend verbrauchst, was du auf dir tragend abnutzen lässt und was du für Allah gebend auf ewig leben lässt.“** Wenn du deinen Besitz liebst, warum hinterlässt du ihn dann deinen Feinden? Trenne dich nicht von deinem Geliebten und nehme ihn mit dir mit! Wenn du schon nicht alles geben kannst, dann siehe dich selbst zumindest als einen Erben und schicke deinen Anteil auf dem Weg ins Jenseits. Wenn du dies nicht vermagst, entrichte wenigstens die Zakāt und befreie dich somit von der Strafe! Aphorismus [Spruch mit schöner Bedeutung]: Der Meister aus Herat, Khādscha Abdullāh al-Ansārī, sagt: **„Wenn du deinen Besitz liebst, verbräuche ihn für die vorgesehenen Zwecke, damit er dein ewiger Freund werde! Wenn du ihn nicht liebst, verbräuche ihn, damit er vernichtet ist!“**

Geschichte: Farīduddīn al-Attār schreibt in seinem Buch **Tadhkirat al-awliyā:** Dschunayd al-Baghādāī war sieben Jahre alt. Als er eines Tages von der Schule zurückkam, sah er seinen Vater weinen und fragte ihn nach dem Grund dafür. Sein Vater antwortete: ‚Heute sandte ich als Zakāt deinem mütterseitigen Onkel Sirrī as-Saqatī einige Silbermünzen, doch er nahm sie nicht an. So weine ich nun, weil ich mein Leben für Silbermünzen verschwendet habe, an denen die Gottesfreunde keinen Gefallen finden und die sie nicht annehmen.‘ Dschunayd entgegnete: ‚Mein lieber Vater, gib mir bitte das Geld, auf dass ich es zu ihm bringe‘, und ging zu seinem Onkel. Er klopfte an die Tür, und als Sirrī fragte, wer da sei, nannte Dschunayd seinen Namen und sagte: ‚Mein lieber Onkel! Öffne die Tür und nimm diese Silbermünzen, die die Zakāt meines Vaters sind.‘ Sein Onkel lehnte ab, woraufhin Dschunayd sagte: ‚Nimm sie um Allahs willen, der Gerechtigkeit walten ließ, indem Er meinem Vater befahl, und so gütig war, dir die Freiheit zu geben!‘ Sirrī fragte: ‚Was gebot Er deinem Vater und welche Gnade bescherte Er mir?‘ Dschunayd antwortete: ‚Er ließ meinen Vater reich sein und war gerecht, indem Er ihm gebot, die Zakāt zu entrichten. Dich wiederum ließ er arm sein und gab dir die Gnade frei zu sein in der Wahl, die Zakāt anzunehmen oder abzulehnen.‘ Diese Antwort gefiel Sirrī sehr und er sagte: ‚Mein Kind! Vor der Akzeptanz der Silbermünzen habe ich dich akzeptiert!‘ Er öffnete die Tür und nahm die Silbermünzen.“ Hier endet der Auszug aus dem Buch **Riyād an-nāsihīn**.

Ein Gedicht über das Buch **Die ewige Glückseligkeit:**

***O liebe Jugendliche, deren Herz erfüllt ist durch die Liebe zum Islam!
Dies ist eine Zusammenfassung für euch vom wahren Islam!
Darin sind Wissen und Gotteserkenntnis enthalten, ein einzigartiger Schatz ist es!
Nicht alle sind so glücklich, damit beschert worden zu sein, halte das vor Augen.***

***Es ist zwar nur ein Tropfen, aber entsprungen,
aus dem Herzen der größten Gottesfreunde und Gelehrten,
aus den Händen jener, die der ganzen Welt Licht abwerfen,
und sie beleuchten für schwache Augen.***

***Der reine Weg des erhabenen Propheten, der wahre Islam und Licht für die Seelen,
für diejenigen, die danach suchen, ist dies die echte Herrschaft, im Jenseits aber auch
auf Erden.***

***Es ist deren Erbe an uns, von denen,
die zu Friedenszeiten immer tätig waren und in Kriegszeiten die Helden.***

***Jedes Wort davon ist ein Beweis, jeder Satz ist pures Wissen,
höre genau zu was es sagt, denn es ist der Verkünder des wahren Islam,
es reinigt die Herzen, erhöht die Begeisterung zu noch mehr Taten und Lernen,
lese es und achte darauf was du fühlst, denn das was du liest ist der wahre Islam.***

79 — DAS FASTEN IM MONAT RAMADAN

Die vierte der fünf Säulen des Islams ist das Fasten (Sawm) im gesegneten Monat Ramadan. Das Fasten wurde 18 Monate nach der Hidschra, am 10. Tag des Scha'bān, einen Monat vor der Schlacht von Badr zur Pflicht (Fard). Ramadān bedeutet wörtlich „brennen“. Die Sünden derer, die in diesem Monat fasten und Reue empfinden, verbrennen und vergehen nämlich.

Im Buch **Riyād an-nāsihīn** heißt es, dass im Buch **Sahīh al-Bukhārī** von Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert wird, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn der Monat Ramadan kommt, werden die Tore des Paradieses geöffnet, die Tore der Hölle geschlossen und die Teufel gefesselt.**“ Der Imām der Imāme, Muhammad ibn Ishāq ibn Khuzayma, schreibt, dass Salmān al-Fārisī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, am letzten Tag des Monats Scha'bān bei der Khutba sagte: „**O Muslime! Ein solch großer Monat ist im Begriff, seinen Schatten auf euch zu werfen, dass eine Nacht in diesem Monat [die Qadr-Nacht] nützlicher ist als tausend Monate. Allah, der Erhabene, befahl, in diesem Monat jeden Tag zu fasten. In diesem Monat ist es eine Sunna, in den Nächten das Tarāwīh-Gebet zu verrichten. In diesem Monat eine kleine gute Tat für Allah zu verrichten, gleicht dem Verrichten einer Pflichttat (Fard) in anderen Monaten. In diesem Monat eine Pflichttat zu verrichten, gleicht dem Verrichten von 70 Pflichttaten in anderen Monaten. Dieser Monat ist der Monat der Geduld. Der Ort der Einkehr wird für den Geduldigen das Paradies sein. Dieser Monat ist der Monat des guten Auskommens. In diesem Monat vermehrt sich die Versorgung der Gläubigen. Wenn jemand in diesem Monat einen Fastenden beim Fastenbrechen speist, werden seine Sünden vergeben. Allah, der Erhabene, wird ihn vom Höllenfeuer erlösen. Ihm wird ein Lohn zuteil, der genauso hoch ist wie der Lohn des Fastenden.**“ Als die edlen Gefährten sagten: „O Gesandter Allahs! Nicht jeder von uns ist reich genug, um einen Fastenden das Fasten brechen zu lassen und ihn zu sättigen“, entgegnete der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: „**Auch demjenigen, der zum Fastenbrechen eine Dattel gibt oder nur Wasser zu trinken gibt oder ein wenig Milch anbietet, wird dieser Lohn gegeben. Dieser Monat ist ein solcher Monat, dass die ersten Tage Barmherzigkeit, die mittleren Tage Vergebung und Verzeihung und die letzten Tage Erlösung von der Hölle sind. Allah, der Erhabene, vergibt denjenigen [Chefs, Vorgesetzten, Kommandanten und Direktoren], die in diesem Monat die Aufgaben ihrer Untergebenen [Arbeiter, Beamten, Soldaten und Schüler] erleichtern, und befreit sie von dem Höllenfeuer. Tut in diesem Monat vier Dinge sehr oft! Zwei davon liebt Allah, der Erhabene, sehr. Diese sind das Sprechen des Glaubensbekenntnisses und das Bitten um Vergebung (Istighfār). Die anderen zwei sollt ihr ohnehin zu jeder Zeit tun. Diese sind, von Allah, dem Erhabenen, das Paradies zu erbitten und bei Ihm Zuflucht vor dem Höllenfeuer zu suchen. Wer in diesem Monat einem Fastenden Wasser gibt, wird am Tag des Jüngsten Gerichts nicht durstig bleiben.**“

In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichnet ist, heißt es: „**Wenn eine Person das Fasten im Monat Ramadan als Pflicht anerkennt und den Lohn für das Fasten von Allah, dem Erhabenen, erwartet, werden ihre vergangenen Sünden vergeben.**“ Das heißt, man muss daran glauben, dass das Fasten ein Gebot Allahs ist, und dessen Belohnung von Ihm erwarten. Es ist eine Bedingung, sich über die Länge der Fastentage und die Beschwerlichkeit des Fastens nicht zu beschweren. Dass die Tage lang sind und unter Menschen, die nicht fasten, unter Erschwernis zu fasten, sollte als Chance und Gelegenheit gesehen werden.

Der Hāfiz [Hadithgelehrte] Abdul'azīm al-Mundhirī überliefert in seinem

Buch **at-Targhīb wat-tarhīb** und Hāfiz Ahmad al-Bayhaqī in seinem **as-Sunan** von Dschābir ibn Abdullāh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einen Hadith, in welchem es heißt: „**Allah, der Erhabene, gewährt meiner Gemeinde im Ramadan fünf Dinge, die Er keinem anderen Propheten beschert hat:**

1. In der ersten Nacht des Ramadans ist Allah, der Erhabene, barmherzig mit den Gläubigen. Er wird einen Diener, den Er mit Barmherzigkeit anblickt, keineswegs bestrafen.

2. Der Mundgeruch des Fastenden im Moment des Fastenbrechens (Iftar) ist für Allah, den Erhabenen, wohlriechender als jeder andere Duft.

3. Die Engel beten während des Ramadans Tag und Nacht dafür, dass den Fastenden vergeben wird.

4. Allah, der Erhabene, weist im Ramadan für die Fastenden einen Platz im Paradies zu, um ihnen diesen im Jenseits zu geben.

5. Am letzten Tag des Ramadans vergibt Er allen Gläubigen, die gefastet haben.“

Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt im 45. Brief des ersten Bandes seines **Maktūbāt**: „Der Lohn (Thawāb), den es für freiwillige Gebete, Gottgedenken, Almosen und alle anderen freiwilligen gottesdienstlichen Handlungen im Monat Ramadan gibt, ist so hoch wie der Lohn für in anderen Monaten verrichtete Pflichthandlungen. Eine Pflichthandlung (Fard), die in diesem Monat ausgeführt wird, wird wie siebenzig Pflichthandlungen in anderen Monaten belohnt. Wer in diesem Monat einen Fastenden beim Fastenbrechen speist, dessen Sünden werden vergeben und er wird von der Hölle befreit. Ihm wird so viel Lohn zugeschrieben, wie der Fastende Lohn aufweist, ohne dass sich der Lohn dieses Fastenden verringert. Es wird auch den Vorgesetzten vergeben, die ihren Untergebenen in diesem Monat die Arbeit erleichtern und ihnen darin entgegenkommen, dass diese ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichten können, und sie werden von der Hölle befreit. In diesem Monat setzte der Gesandte Allahs die Gefangenen frei und erfüllte alle Wünsche. Wer in diesem Monat seine gottesdienstlichen Handlungen und Wohltaten verrichten kann, dem wird es zuteil, diese auch das ganze Jahr über zu verrichten. Wer diesem Monat gegenüber respektlos ist und Sünden begeht, verbringt das ganze Jahr mit Sünden. Dieser Monat muss als Chance betrachtet werden. Es sollte so viel Ibāda wie nur irgendwie möglich verrichtet werden. Es sollten Taten verrichtet werden, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist. Diesen Monat sollte man als Gelegenheit sehen, um das Jenseits zu verdienen. Der edle Koran wurde im Monat Ramadan herabgesandt. Die Nacht der Bestimmung (Qadr-Nacht) befindet sich in diesem Monat. Es ist eine Sunna, im Ramadan das Fasten mit Datteln zu brechen. Beim Fastenbrechen das Bittgebet **„Dhahabaz-zama’ wabtallatil-urūq wathabatal-adschr inschā’ allāhu ta’ālā’**“ zu sprechen [dass dies eine Sunna ist, steht im Superkommentar von Schalbī zum **at-Tabyīn**], das Tarāwīh-Gebet zu verrichten und den Koran von Anfang bis Ende ganz durchzulesen (Khatm), sind wichtige Sunna-Taten.“

DIE FARD-HANDLUNGEN BEIM FASTEN SIND DREI: 1. Die Absicht (Niyya) fassen, 2. Die Absicht zwischen Beginn und Ende der dafür vorgesehenen Zeit fassen, und 3. In der Zeit zwischen der „wahren Morgendämmerung“ (al-Fadschr as-sādiq) und dem Sonnenuntergang [d. h. innerhalb der nach der Scharia definierten Tageszeit] sich von allen Sachen, die das Fasten ungültig machen, fernhalten.

ES GIBT ACHT ARTEN DES FASTENS: 1. Fard-Fasten: Das Fard-Fasten wiederum ist zweierlei: Das Fasten, das zu einer bestimmten (mu'ayyan) Zeit vollzogen wird, ist das Fasten im Monat Ramadan. 2. Fard-Fasten, das nicht zu einer bestimmten Zeit erfolgt: Nachholfasten sowie Sühnefasten sind derart. Das Sühnefasten ist jedoch eine praktische Pflicht (Fard amali), d. h., wer es leugnet, wird nicht zum Kafir. 3. Wadschib-Fasten: Auch diese werden zu bestimmten Zeiten vollzogen, so z. B. zu geloben, einen oder mehrere bestimmte Tage zu fasten. 4. Zeitlich unbestimmtes Fasten: Beispielsweise zu geloben, an einem oder mehreren beliebigen Tagen zu fasten. 5. Sunna-Fasten: So z. B. das Fasten am 9. und 10. Tag des Monats Muharram. 6. Mustahabb-Fasten: Das Fasten am 13., 14. und 15. Tag eines jeden Monats nach dem Mondkalender, das alleinige Fasten am Freitag und das Fasten am Arafat-Tag. Es wurde auch gesagt, nur am Freitag zu fasten sei makruh. Dass derjenige, der am Freitag fasten will, zusätzlich auch am Donnerstag oder Samstag fastet, wäre gut. Denn es ist erforderlich, eine Sache, über die gesagt wurde, sie sei sunna oder makruh, nicht zu tun. 7. Haram-Fasten: Das Fasten am 1. Tag des Ramadanfestes und das Fasten an allen vier Tagen des Opferfestes ist haram. 8. Makruh-Fasten: Nur den 10. Tag des Muharram zu fasten, nur Samstag zu fasten, am Tag des Nouruz- oder Mihridschan-Festes zu fasten, das gesamte Jahr über jeden Tag zu fasten oder das Schweigefasten abzuhalten (also unter der Bedingung, nicht zu sprechen, zu fasten), ist makruh.

In einem Hadith, der im **Marāqī al-falāh** aufgezeichnet ist, heißt es: „**Fastet, wenn ihr den Mond seht! Unterlasst das Fasten, wenn ihr den Mond erneut seht!**“ Gemäß diesem Gebot beginnt der Monat Ramadan mit der Sichtung der neuen Mondsichel. Es ist nicht erlaubt, den Monat Ramadan mit Berechnungen zu beginnen, die vor der Sichtung der Mondsichel gemacht wurden, und mit dem Kalender, wie es **Ibn Ābidīn** im Kapitel über die Gebetsrichtung sowie die Autoren der Bücher **Aschī'at al-lama'āt** und **Ni'met-i islām** schreiben. Am 30. Abend des Monats Scha'bān nach Sonnenuntergang nach der Mondsichel Ausschau zu halten und im Falle der Sichtung dies dem Richter (Kadi) zu melden, ist ein Wadschib kifāya. Taqīyuddīn Muhammad ibn Daqīq sagt: „Wenn nach der **Konjunktion**‘ (Idschtimā' an-nayyirayn) noch keine 1-2 Tage vergangen sind, ist die Sichtung der Mondsichel nicht möglich.“ [Siehe auch das 89. Kapitel.]

Die Gelehrten der vier Rechtsschulen teilen übereinstimmend mit, dass man mit dem Fasten dann beginnt, wenn das „wahre Morgendämmerung“ (al-fadschr as-sādiq) genannte weiße Licht an einem Punkt auf der Linie des scheinbaren Horizonts zu sehen ist. In dem Buch **al-Multaqā** heißt es: „Fasten meint das Unterlassen von Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr zwischen Morgendämmerung und Sonnenuntergang. Es ist auch fard, einen Tag vorher ab Sonnenuntergang bis zur ad-Dahwa al-kubrā-Zeit am Fastentag die Absicht für das Ramadanfasten im Herzen zu fassen. Genauso verhält es sich mit der Zeit für das Fassen der Absicht für Gelübdefasten zu bestimmten Tagen und für freiwilliges (nāfila) Fasten. Es muss für jeden Tag erneut die Absicht gefasst werden. Es ist gestattet, bei der Absicht für das Fasten im Ramadan, ohne Erwähnung des Ramadans lediglich das Fasten zu formulieren oder gar für freiwilliges Fasten. Die „ad-Dahwa al-kubrā“-Zeit ist die Hälfte der Zeitspanne des Fastens, also die Mitte der nach der Scharia definierten Tageszeit, und tritt vor der Mittagszeit (Zawāl) ein. Der Zeitunterschied zwischen diesen beiden ist die Hälfte der Differenz zwischen Morgendämmerung und Sonnenaufgang, also die Hälfte der „Dauer/Anteil der Morgendämmerung“ (Hissat al-fadschr). [Gemäß der Adhānī-Zeit gilt für die ad-Dahwa al-kubrā-Zeit: $Fadschr + (24 - Fadschr) \div 2 = Fadschr + 12 - Fadschr \div 2 = 12 + Fadschr \div 2$. Das heißt, die Hälfte der Fadschr-Zeit ab Mittag 12 Uhr ist die ad-Dahwa al-kubrā-Zeit.] Wenn vor der Morgendämmerung (Fadschr/

Imsāk) die Absicht gefasst wird, wird gesagt: „Ich beabsichtige, morgen zu fasten.“ Wenn nach der Morgendämmerung die Absicht gefasst wird, wird gesagt: „Ich beabsichtige, heute zu fasten.“ So wie das Fasten im Monat Ramadan für jeden Muslim fard ist, so ist es auch fard, dass diejenigen, die nicht fasten konnten, es nachholen. Für Nachholfasten, Sühnefasten und zeitlich unbestimmtes Geblüdefasten darf die Absicht nicht nach der Morgendämmerung gefasst werden.

Damit der Ramadan eintritt, muss am 29. Scha'bān bei Sonnenuntergang nach der Mondsichel Ausschau gehalten und sie gesehen werden. Wird diese nicht gesehen, so wird der Scha'bān auf 30 Tage vervollständigt. Am 30. Tag des Scha'bān wird bis zur Zeit des Mittagsgebets gefastet: Wenn nicht kundgetan wird, dass dieser Tag der erste Ramadantag ist, muss das Fasten abgebrochen werden. Das Fasten fortzuführen und nicht abbrechen, ist makruh tahrīman. Wenn der Ramadan ohne Sichtung der Mondsichel begonnen wurde und in der 29. Nacht die Sichel für das Fest gesehen wird, dann wird, falls der Scha'bān mit Sichtung begonnen hatte, nach dem Fest ein Tag nachgefastet. Hatte der Scha'bān aber nicht mit Sichtung angefangen, werden zwei Tage nachgeholt, wie in den Büchern **al-Hindiyya** und **Qādikhān** geschrieben steht. Dadurch, dass bei bewölktem Wetter eine rechtschaffene (ādil) muslimische Frau oder ein Mann die Sichtung der Mondsichel bezeugt, bei unbewölktem (klarem) Wetter hingegen eine Vielzahl an Personen dies bezeugen, verkündet der Kadi, also der Richter, der die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) ausführt, den Beginn des Ramadans. An Orten, an denen es keine Kadis gibt, tritt der Ramadan ein, wenn eine rechtschaffene Person sagt, sie habe die Mondsichel gesehen, und durch die Aussage von zwei rechtschaffenen Personen beginnt das Fest. Mit „**Ādil**“ (rechtschaffen) ist eine Person gemeint, die keine großen Sünden begeht und nicht an das Begehen kleiner Sünden gewöhnt ist. [Das Unterlassen des Gebets ist eine große Sünde. Siehe Kapitel 74.] Auch die Worte desjenigen, an dessen Rechtschaffenheit gezweifelt wird, werden akzeptiert. Dass es nicht gestattet ist, den Ramadan und das Fest in Anlehnung an Kalender und Berechnungen zu beginnen, steht u. a. im **al-Fatāwā al-hindiyya**.

[Auf Seite 139 des **al-Hadiqa** heißt es: „Die Irrgänger (Ahl al-bid'a), d. h. all jene, die sich im Glauben von der Ahlus-Sunna getrennt haben und zu den 72 Gruppen gehören, gelten nicht als ādil, obwohl sie Leute der Kibla (Ahl al-qibla) sind und jegliche Arten gottesdienstlicher Handlungen verrichten. Denn entweder sind sie Mulhids, wodurch ihr Glaube ungültig wurde, oder aber sie sind Irrgänger und beschimpfen die Ahlus-Sunna, was eine große Sünde ist.“ Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es im Kapitel über die Zeugenaussage: „Einen Muslim zu beschimpfen und schlechtzumachen, ist eine Sünde und tilgt die Rechtschaffenheit. Die Zeugenaussage einer solchen Person wird nicht akzeptiert.“ Deshalb ist es nicht gestattet, hinsichtlich des Eintritts der Zeit des Ramadans, des Festes und der Pilgerfahrt sowie bei den Iftar- und Gebetszeiten und in allen religiösen Angelegenheiten den Aussagen von Madhhablosen zu folgen.]

Wenn in der 30. Nacht des Monats Scha'bān in irgendeiner Stadt die Mondsichel gesehen wird, muss man weltweit das Fasten beginnen. Eine Sichel, die man zur Tageszeit sieht, gilt als die Sichel der folgenden Nacht.

[Auch Muslime, die sich in Polarzonen und auf dem Mond aufhalten, müssen in diesem Monat während der Tage fasten, sofern sie nicht als Reisender (Musāfir) gelten. An Tagen, die länger als 24 Stunden dauern, wird das Fasten nach der Uhr begonnen und nach der Uhr beendet. Man folgt den Zeiten von Muslimen, die in einer Stadt leben, in der die Tageszeit nicht derart lange anhält. Falls man nicht fastet, holt man das Fasten nach, sobald man wieder an Orten ist, an denen die Tageszeit nicht lang ist.]

Es ist möglich, dass der tatsächliche Beginn des Ramadans durch Sichtung einen Tag später erfolgt als der durch Berechnungen ermittelte Beginn. Doch es ist ausgeschlossen, dass dies einen Tag vorher der Fall ist. Dasselbe gilt auch für den Arafa-Tag, an dem man auf der Ebene Arafat steht. Auf Seite 283 des Buches **al-Bahr** heißt es: „Ein im nichtmuslimischen Land Gefangener, der die Zeit des Ramadans nicht kennt, versucht sie herauszufinden und fastet in der Zeit, die er als Ramadan annimmt, einen Monat lang. Wenn er später die richtige Zeit erfährt und sich herausstellt, dass er vor Eintritt des Ramadans gefastet hat, dann holt er alles nach. Hat er jedoch später als der eigentliche Ramadān gefastet und dabei die Absicht vor der Morgendämmerung (Fadschr) gefasst, dann ist dies dschā'iz und alle seine gefasteten Tage gelten als Nachholfasten. Fastete er jedoch am ersten Tag des Festes, dann muss er diesen einen Tag nachholen.“

An Orten, an denen der Ramadan und das Fest nicht gemäß der Sichtung der Mondsichel am Himmel, sondern gemäß dem Kalender begonnen wird, kann es sein, dass ein Tag vorher oder nachher als die tatsächliche Zeit des Ramadans und des Festes mit dem Fasten begonnen wurde. Selbst wenn der erste und letzte gefastete Tag genau auf die tatsächlichen Fastentage getroffen haben, besteht Zweifel darüber, ob es Tage des Ramadans waren oder nicht. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über den Ramadan: „An Tagen, an denen es Zweifel darüber gibt, ob sie Ramadantage sind oder nicht, ist das Ramadanfasten makrūh tahrīman. Sich in einem muslimischen Land zu befinden und die gottesdienstlichen Handlungen nicht zu kennen, ist keine Entschuldigung.“ Daher müssen an den Orten, an denen der Ramadan in Anlehnung an Kalender oder durch Befolgen madhhabloser Länder begonnen wird, nach dem Fest zwei Tage nachgeholt werden. [Die Ungläubigen und die Islamfeinde tauchen die Länder des Islams einerseits in ein Blutbad, vernichten Moscheen und islamische Werke, und andererseits finden sie in islamischen Ländern ignorante Menschen, deren Glaube und Charakter verdorben ist, und machen durch sie die islamischen Wissenschaften zunichte. Sie schreiben ihre verdorbenen Gedanken und Lügen auf und nennen sie islamisches Wissen. Sie greifen die Bücher der sunnitischen Gelehrten an. Es sind stets die Briten, die diese Angriffe gegen den Islam planen. So sagen sie beispielsweise: „Woher kommt denn das Nachholen von zwei Tagen nach dem Ramadan her? So etwas steht in keinem einzigen Buch geschrieben.“ Die Behauptung, dass dies in keinem Buch stehe, ist falsch, denn in jedem Jahrhundert wurde überall auf der Welt der Ramadan mit der Sichtung der Mondsichel angefangen. Daher gab es keine Notwendigkeit für das Nachholen von zwei Tagen. Heute jedoch wird der Ramadan mittels Berechnung der Erscheinungszeit der Mondsichel begonnen und somit steht der Beginn des Ramadans nicht im Einklang mit den islamischen Bestimmungen. Um diesen Fehler zu korrigieren, muss nach dem Fest ein zweitägiges Nachholfasten vollzogen werden, wie in Tahtāwī Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** steht.] Im **Madschmū'a-i zuhdiyya** heißt es: „Wer die Sichel des Mondes für den Schawwāl [das Fest] sieht, darf sein Fasten nicht brechen, denn an einem bewölkten Tag muss die Sichtung der Mondsichel des Schawwāl von zwei Männern oder einem Mann und zwei Frauen bezeugt werden. Bei klarem Wetter muss eine Vielzahl von Personen bezeugen, die Mondsichel des Ramadans und des Schawwāl gesichtet zu haben.“ Im **Qādikhān** heißt es: „Wenn die Mondsichel nach der Abenddämmerung untergeht, ist es die Sichel der zweiten Nacht, und wenn sie vor der Abenddämmerung untergeht, handelt es sich um die Sichel der ersten Nacht.“

Um sich auf das Ramadanfasten vorzubereiten, sollte man ab dem 15. Scha'bān nicht fasten, sondern den Körper durch den Verzehr von nahrhaften und köstlichen Speisen stärken. Auf diese Weise sollte man sich auf die Erfüllung der Pflicht

vorbereiten. Arbeitnehmer, Soldaten und Schüler, die die Gewohnheit haben, ab dem 15. Scha‘bān Sunnafasten zu vollführen, sollten dies in ihrer freien Zeit nach dem Ramadan tun. Die Sunna aufzuschieben, um eine Fard einhalten zu können, ist ebenfalls eine Sunna.

Es ist sunna, sich beim Fastenbrechen zu beeilen und das Sahūr-Essen unter der Voraussetzung, dass dies noch vor Anbruch der Morgendämmerung geschieht, aufzuschieben. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, achtete sehr auf das Ausführen dieser beiden Sunna-Handlungen. Im **ad-Durar** heißt es: „Das Essen, das man zur Sahar-Zeit verzehrt, wird ‚Sahūr‘ genannt. Die Sahar-Zeit ist das letzte Sechstel der Nacht [d. h. der nach der Scharia definierten Zeitspanne zwischen Sonnenuntergang und Morgendämmerung].“ Das Sahūr-Essen aufzuschieben und sich beim Fastenbrechen zu beeilen, ist vielleicht deshalb Sunna geworden, weil es die Schwäche des Menschen zeigt. Ibāda meint, die eigene Schwäche und Bedürftigkeit zu bekunden. Das Tarāwīh-Bittgebet findet sich auf Seite 361.

Im Buch **Riyād an-nāsihīn** steht: „In einem Vers [Vers 187] der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: **‚Esst und trinkt, bis ihr den weißen Faden vom schwarzen Faden unterscheiden könnt!‘** Um klarzustellen, dass mit diesen Fäden die Helle des Tages und die Finsternis der Nacht gemeint sind, wurde das Wort „Fadschrin“ offenbart. Es wurde verstanden, dass mit dem Fasten dann begonnen wird, wenn die Helle des Tages und die Dunkelheit der Nacht wie Fäden voneinander getrennt sind.“ Im **Madschma‘ al-anhur** sowie im **al-Hindiyya** heißt es: „Nach der Mehrheit der Gelehrten der hanafītischen Rechtsschule tritt dann, wenn an einer Stelle auf dem Horizont das weiße Licht [sichtbar zu werden] beginnt, die Zeit der „Morgendämmerung“ (Imsāk/Fadschr) ein und es wird mit dem Fasten begonnen. 15 Minuten später, wenn sich das weiße Licht am Horizont wie ein Faden ausbreitet, beginnt die Zeit des Morgengebets. So zu handeln, wäre umsichtiger [also vorsichtiger und besser].“ Sowohl das Gebet als auch das Fasten wären dann gemäß allen Gelehrten gültig. Wenn er mit dem Fasten nach der zweiten Zeit angefangen hat, ist es zweifelhaft. Durch astronomische Berechnungen wird die erste Zeit gefunden und im Kalender festgehalten. Es ist festzustellen, dass heutzutage einige Kalender den zweiten Zeitpunkt festhalten und einige sogar den Zeitpunkt, zu dem sich die Rötung, die nach diesem Zeitpunkt beginnt, ausbreitet. Das Fasten jener, welche diesen neuen Kalendern folgen, ist nicht gültig. Die Zeitspanne zwischen den zwei Zweiten der Morgendämmerung wird **„Zeit der Vorsicht (Ihtiyāt)“** genannt [und beträgt etwa zehn Minuten]. Es ist nicht richtig, diese Zeit als „Tamkīn“ (notwendige Korrektur) zu bezeichnen. Der Autor des Buches **al-Bahr ar-rā‘iq** sagt, dass es makrūh ist, die Morgendämmerung auf die zweifelhafte Zeit zu verschieben. Vor allem das Fasten, das am Ende der Rötung begonnen wird, ist keineswegs gültig. Siehe auch Kapitel 60. Bei den Osmanen wurde der erste Kalender im Jahre 987/1578 vorbereitet.

Scharnblālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Nūr al-īdāh**: „Bei unbewölkten Nächten ist es mustahabb, sich beim Fastenbrechen zu beeilen.“ In seinem eigenen Kommentar zu seinem Buch schreibt er: „Um sich bei bewölkten Nächten vor dem Ungültigwerden des Fastens zu schützen, sollte umsichtig gehandelt werden [d. h. man sollte das Fastenbrechen ein wenig hinauszögern.] Es gilt, dass man sich beeilt hat, wenn man das Fasten gebrochen hat, bevor die Sterne zu sehen sind.“ Im Superkommentar zu diesem Buch schreibt Tahtāwī: „Es ist mustahabb, das Fasten vor dem Gebet zu brechen. Im Buch **al-Bahr** [und bei Ibn Ābidīn] heißt es, dass das ‚Beeilen beim Fastenbrechen‘ das Fastenbrechen vor dem Sichtbarwerden der Sterne meint.“ Es ist auch mustahabb, das Abendgebet zu dieser Zeit, also früh zu verrichten. Wenn sicher ist, dass die Sonne untergegangen ist, spricht man zuerst die Ta‘awwudh und die Basmala

und anschließend die Du‘ā „**Allāhumma yā wāsi‘al-maghfirah ighfir lī wa-li-wālidayya wa-li-ustādhiyya wa-lil-mu‘minīna wal-mu‘mināt yawma yaqūmul-hisāb**“. Nach dem Verzehr von 1-2 Bissen sagt man „**Dhahabaz-zama‘ wabtallat-il-urūq wa-thabatal-adschr inschā‘allāhu ta‘ālā**“^[1] und beginnt zu essen. Man bricht das Fasten mit Datteln oder Wasser, Oliven oder Salz. Dann wird in der Moschee oder zuhause in Gemeinschaft das Abendgebet verrichtet. Anschließend wird das Abendessen gegessen. Da die Mahlzeiten insbesondere im Ramadan lange dauern, sollte man, damit das Abendgebet früh verrichtet und das Essen nicht in Eile, sondern in Ruhe verzehrt wird, das Fasten zunächst mit einer Kleinigkeit brechen und die Mahlzeit nach dem Bittgebet und dem Gebet zu sich nehmen. Somit hätte man das Fasten früh gebrochen und das Gebet ebenfalls früh verrichtet.

In flachen Gebieten wie am Meer oder einer Ebene ist die Sonnenuntergangszeit für eine Person, für die der Blick auf den scheinbaren Horizont nicht versperrt wird durch Hügel, Gebäude o. Ä., diejenige Zeit, zu der die Sonne unter die sichtbare [nicht die wahre] Horizontlinie gelangt, sodass ihr oberer Rand verschwindet. Zu dieser Zeit erhellt die Sonne die Hügel im Osten. Für jemanden, der nicht sehen kann, dass die Sonne an dieser scheinbaren Horizontlinie untergeht, ist die Sonnenuntergangszeit die Zeit des Schar‘ī-Sonnenuntergangs, also jene Zeit, zu der die Sonne unter den Schar‘ī-Horizont gelangt. Zu dieser Zeit erhellt die Sonne die im Osten liegenden Berge und Wolken nicht mehr. Ihr Licht zieht sich zurück und der Osten wird dunkel. In einer Fläche, in der die Sicht verhindert ist, genügt es nicht, dass die Sonne hinter dem Hügel oder den Gebäuden verschwindet, sondern das Sonnenlicht muss sich überall zurückziehen und der Himmel muss beginnen, sich im Osten zu verdunkeln. Da in den Kalendern die Zeit des Schar‘ī-Sonnenuntergangs vermerkt ist, müssen diejenigen, die den Sonnenuntergang an der scheinbaren Horizontlinie nicht sehen können, ihr Fasten gemäß dem Kalender brechen. Ibn ‘Abīdīn schreibt im Kapitel über die Mustahabb-Handlungen beim Fasten: „Jene, die sich an einer niedrigen Stelle befinden, brechen dann ihr Fasten, wenn sie sehen, dass die Sonne untergegangen ist. Wer sich an einem höheren Standort befindet, darf, solange er den Sonnenuntergang nicht gesehen hat, nicht mit diesen gemeinsam das Fasten brechen.“ Bezüglich des Hadith „**Das Fasten wird gebrochen, wenn von dort die Nacht beginnt**“, den er im Abschnitt über die Beschreibung des Fastens erwähnt, schreibt er, dass er bedeutet: „Das Fasten wird dann gebrochen, wenn im Osten die Dunkelheit hereinbricht.“ [Mit dem Hereinbrechen der Dunkelheit im Osten ist gemeint, dass an der höchsten Stelle kein Licht mehr verbleibt.]

Es ist zwar mustahabb, das Fasten vor dem Abendgebet zu brechen, doch um eine gottesdienstliche Handlung vor dem Zweifel des Ungültigwerdens zu bewahren, sollte ein Mustahabb unterlassen werden. Daher soll erst das Abendgebet verrichtet und danach das Fasten gebrochen werden. Dadurch bricht man das Fasten immer noch, bevor die Sterne sichtbar werden. Das heißt, die Eile wäre somit eingehalten und das Fasten vor der Gefahr des Ungültigwerdens bewahrt. Es ist möglich, das Abendgebet erneut zu verrichten, bevor die Zeit verstreicht. Doch ein Fehler des Kalenders, der Uhr, der Laterne [die dazu benutzt wird, den Beginn des Fastenbrechens zu verkünden], der Kanone oder des Gebetsrufes bewahrt nicht davor, dass das Fasten ungültig wird. Ibn ‘Abīdīn schreibt im Kapitel über die Gebetszeiten: „Es ist notwendig, dass zwei rechtschaffene (ādil) Muslime berichten, dass die Sonne untergegangen ist. Es schadet jedoch auch nicht, wenn

[1] Die Bedeutung dieses Iftar-Bittgebets lautet: „Die Zeit des Hungerns hat ein Ende. Es ist Zeit, dass unsere Adern Wasser finden. Inschā‘allāh wurde uns Lohn zuteil.“

es nur einer ist.“ [Wie also ersichtlich ist, müssen jene, die Gebetskalender erstellen, und diejenigen, die Kanonen schießen, sowie die Gebetsrufer rechtschaffen sein.]

SACHEN, DIE DAS FASTEN UNGÜLTIG MACHEN: Wenn man im Monat Ramadan, im Bewusstsein darüber, dass man fastet, und während man die Absicht vor Anbruch der Morgendämmerung gefasst hat, etwas Nützliches isst oder trinkt, also etwas, das üblicherweise als Nahrung oder Heilmittel eingenommen wird, oder etwas, das Vergnügen und Genuss bereitet, durch den Mund in den Magen führt, oder Geschlechtsverkehr hat bzw. begattet wird, dann wird das Fasten ungültig und sowohl das Nachholen (Qadā) als auch die Sühneleistung (Kaffāra) werden erforderlich. Gemäß dieser Definition macht Rauchen das Fasten ungültig und das Nachholen sowie die Sühneleistung werden notwendig. Denn die festen und flüssigen Partikel des Rauches gelangen gemeinsam mit dem Speichel in den Magen. Wenn jemand nach Handlungen wie dem Blutschröpfen (Hidschāma) oder der üblen Nachrede, von denen wohlbekannt ist, dass sie das Fasten nicht ungültig werden lassen, bewusst etwas isst, weil er denkt, dass das Fasten gebrochen sei, wird sein Fasten ungültig und der Tag muss nachgefastet und die Sühneleistung erbracht werden. Wer im Ramadan vor der Morgendämmerung keine Absicht fasst und vor der Dahwa-Zeit etwas tut, was das Fasten ungültig macht, muss nach den zwei Imāmen das Fasten nachholen und auch die Sühne leisten. Denn während die Möglichkeit bestand, die Absicht zu fassen und das Fasten zu vollführen, hat er diese Möglichkeit nicht genutzt. Gemäß Imām Abū Hanīfa hingegen ist nur das Nachholen erforderlich. Wenn er nach der Dahwa-Zeit isst und trinkt, muss er nach allen drei Imāmen keine Sühne leisten. Die Sühneleistung (Kaffāra) ist die Strafe für die Entweihung der Ehre und Würde des Monats Ramadan. Imām Abū Hanīfa zufolge handelt es sich dabei um die Strafe für das absichtliche Brechen des Ramadanfastens, das nach allen vier Rechtsschulen gültig ist. Weil in der schāfi'itischen Rechtsschule das Fassen der Absicht vor der Morgendämmerung eine Bedingung ist, müssen diejenigen Hanafiten, die die Absicht nicht vor der Morgendämmerung gefasst haben oder das Fasten durch Zwang oder einen legitimen Entschuldigungsgrund gebrochen haben, nach Imām Abū Hanīfa keine Sühneleistung erbringen. Wenn ein Nachholfasten, ein Gelübdefasten oder ein freiwilliges Fasten gebrochen wird, ist eine Sühneleistung nicht erforderlich. Wenn jemand, der an einem Ramadantag sein Fasten vorzeitig bricht, indem er etwas tut, was das Nachholen erfordert, dieselbe Tat an einem anderen Tag erneut absichtlich tut, muss er sodann auch die Sühne leisten.

Wenn das Fasten versehentlich gebrochen wird, z. B. während der rituellen Gebetswaschung Wasser die Kehle hinunterläuft oder man zum Brechen des Fastens gezwungen wird, man eine Darmspülung durchführen lässt, ein flüssiges Medikament, Kölnischwasser oder den Rauch [einer Zigarette, die ein anderer raucht, oder] von Räucherwerk durch die Nase einatmet, Medizin ins Ohr tröpfelt, Medizin, die man auf eine Wunde auf der Haut aufgetragen hat, eindringt [oder man mit der Spritze Medizin injiziert], Papier, Steine, Mineralien, Baumwolle, Gras, ungekochten Reis, Hirse, Linsen und ähnliches, was keine Medizin oder Nahrung ist, schluckt, oder man Erbrechen im Maße eines Mundvoll erzwingt, man Zahnbluten hat und nur Blut oder Blut mit derselben Menge Speichel gemeinsam schluckt, oder man isst ohne zu wissen, dass die Morgendämmerung bereits angebrochen ist, man das Fasten bricht, weil man denkt, dass die Sonne bereits untergegangen sei, man vergisst, dass man fastet, und in diesem Zustand isst, und dann denkt, das Fasten sei gebrochen, und deshalb bewusst weiter isst, oder während des Schlafens Wasser in den Mund gegossen oder Geschlechtsverkehr mit der Person ausgeübt wird, man ohne Absicht fastet oder man im

Ramadan bis zum Morgen keine Absicht fasst und, selbst wenn man im Nachhinein die Absicht fasst, nach der Zeit des Ischrāq-Gebets, also nach der Dahwa-Zeit das Fasten abbricht – in all diesen Fällen wird das Fasten ungültig und nach dem Fest muss für diesen Tag nur ein einziger Tag nachgeholt werden. Eine Sühneleistung ist nicht erforderlich. Wenn Regen oder Schnee in den Hals gelangt, werden das Fasten und das Gebet ungültig und sie müssen nachgeholt werden. Wenn es durch Umarmen, Kuschneln oder Küssen zu einem Samenerguss kam (man dadurch groß rituell unrein wird), wird das Fasten ungültig und das Nachholen wird erforderlich. Wenn er nicht groß rituell unrein (dschunub) wurde, ist das Fasten nicht ungültig. Wenn man aufgrund von Masturbation groß rituell unrein wird, ist lediglich das Nachholen erforderlich, wie die Autoren der Bücher **al-Hindiyya**, **al-Bahr** und **ad-Durr al-mukhtār**, möge Allah sich ihrer erbarmen, mitteilen. Wenn jemand, der vom Vorabend noch Essensreste in seinem Mund hat, diese absichtlich schluckt, wird, falls der Rest in der Größe einer Kichererbse ist, das Fasten ungültig und er muss den Tag nachholen. Wenn er kleiner als eine Kichererbse ist, wird das Fasten nicht ungültig. Wenn jemand etwas isst, weil er vergessen hat, dass er fastet, und danach, obwohl er weiß, dass sein Fasten nicht ungültig wurde, dennoch weiterhin isst und trinkt, so muss er die Sühneleistung erbringen und den Tag nachholen.

Im **al-Multaqā** sowie in allen anderen Büchern steht: „Wenn Medizin, die auf Wunden am Kopf oder Körper aufgetragen wurde, in das Gehirn oder den Verdauungstrakt gelangt, wird das Fasten ungültig. Doch dadurch wird nur das Nachholen notwendig.“ Im Kommentar zum **al-Multaqā** heißt es: „Wenn Nahrung durch die Wunde eindringt, wird gemäß Imām Abū Hanīfa das Fasten ungültig. Die beiden Imāme jedoch sagten, dass dies das Fasten nicht ungültig macht. Denn nach ihnen wird es nur dann ungültig, wenn die Nahrung durch die natürlichen Körperöffnungen eindringt.“ Tahtāwī erklärt diesen Sachverhalt in seinem Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** sehr schön. Er schreibt: „Wenn bei einer Medizin, die auf eine Wunde am Kopf oder Körper aufgetragen wird, gleich ob sie flüssig ist oder fest, bekannt ist, dass sie in das Gehirn oder den Verdauungstrakt gelangt, wird das Fasten ungültig. Wenn man nicht eindeutig weiß, ob sie ins Innere gelangt, so wird, falls die Medizin flüssig ist, nach Imām Abū Hanīfa das Fasten ungültig. Gemäß den beiden Imāmen wird es jedoch bei mangelnder Kenntnis nicht ungültig. Wenn die Medizin, bei der unklar ist, ob sie eindringt, fest ist, wird das Fasten nach allen drei Imāmen nicht ungültig.“ Daraus ist zu verstehen, dass eine Medizin, von der sicher gewusst wird, dass sie eindringt, gleich ob fest oder flüssig, das Fasten ungültig macht. Demnach machen Impfungen und Medikamenteninjektionen, die an Armen, Beinen und sonst überall unter die Haut oder in die Muskeln durchgeführt werden, das Fasten ungültig.

SACHEN, DIE DAS FASTEN NICHT UNGÜLTIG MACHEN: Keine der folgenden Handlungen macht das Fasten ungültig: Im Ramadan oder bei einem Nachholfasten, einem Sühnefasten, einem Gelübdefasten oder freiwilligen Fasten zu essen und zu trinken oder Geschlechtsverkehr zu haben, weil man vergessen hat, dass man fastet, während des Fastens im Schlaf groß rituell unrein (dschunub) zu werden oder im Wachzustand durch Anschauen groß rituell unrein zu werden, eine Jodtinktur, Öl oder Kajal aufzutragen [selbst wenn man deren Farbe oder Geruch im Speichel oder Urin bemerkt], lüstern zu küssen, üble Nachrede zu betreiben, Blutschöpfen, ungewollt mundvoll zu erbrechen, erzwungen ein wenig zu erbrechen, dass Wasser ins Ohr eindringt, dass Staub, Rauch oder eine Fliege vom Mund oder der Nase in den Hals gelangt, [dass durch eine Sauerstoffflasche künstlich beatmet wird, oder der Rauch einer Zigarette, die eine andere Person raucht, kommt und es nicht möglich ist zu vermeiden, dass dieser in die Nase

oder den Mund gelangt], die verbleibende Feuchtigkeit nach dem Waschen des Mundes zusammen mit dem Speichel zu schlucken, Medizin ins Auge oder in die Zahnhöhle aufzutragen, selbst wenn der Geschmack im Hals wahrgenommen wird.

[Der Autor des Buches **al-Bahr ar-rā'iq**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Der Mund wird manchmal zum Inneren des Körpers gezählt. Daher wird das Fasten nicht ungültig, wenn der Fastende seinen eigenen Speichel schluckt. Dies ist so, wie wenn Unreinheit, die sich im Körperinneren des Menschen befindet, vom Magen in den Darm übergeht. Dass aus einer Wunde im Mundraum oder durch das Ziehen eines Zahnes oder aus einer Stelle, in die injiziert wurde, Blut austritt oder vom Magen in den Mund Blut aufsteigt, macht die Gebetswaschung und das Fasten nicht ungültig. Wenn das Blut ausgespuckt oder geschluckt wird und der Speichel mehr ist als das Blut, d. h. der Speichel gelblich ist, dann wird auch in diesem Fall beides nicht ungültig. Auch, wenn andere Sachen vom Magen in den Mund aufsteigen, wird beides nicht ungültig. Wenn Erbrochenes im Maße eines Mundvoll aus dem Mund heraustritt, wird die Gebetswaschung ungültig, und wenn dies gewollt herbeigeführt wird, wird auch das Fasten ungültig. Und manchmal ist der Mund wie das Äußere des Körpers. Wenn man Wasser in den Mund nimmt, wird das Fasten nicht ungültig.“ Dies steht auch im **al-Dschawhara** geschrieben. Wie man sieht, wird das Fasten nicht ungültig, wenn durch das Ziehen eines Zahnes viel Blut austritt und man es ausspuckt. Wenn man nicht fastet, wird, wenn man es schluckt, die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn das Blut weniger als der Speichel ist, dann wird beides nicht ungültig.

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Eine Darmspülung durchzuführen oder Öl ins Ohr zu tropfen, macht das Fasten zwar ungültig, doch es ist keine Sühneleistung erforderlich. Das Einführen von Wasser oder Öl in das Geschlechtsglied macht das Fasten nicht ungültig, selbst wenn die Flüssigkeit in die Blase gelangt. Wenn die Frau es in ihre Vagina einführt, wird ihr Fasten ungültig. Wenn man einen nassen oder öligen Finger in das Rektum oder eine Frau ihn in die Vagina einführt, wird das Fasten ungültig. Ist der Finger trocken, wird es nicht ungültig. Wenn bei der Intimreinigung nach dem Stuhlgang Wasser in das Rektum gelangt, wird das Fasten ungültig.“]

Eine Speise abzuschmecken, ohne zu schlucken, natürliches Kaugummi [z. B. Mastix] zu kauen, zu küssen, während die Gefahr besteht, groß rituell unrein (dschunub) zu werden, oder zu duschen, um sich abzukühlen, macht das Fasten zwar nicht ungültig, doch all dies ist makrūh tanzīhan. Die Verwendung von Kajal und Schnurrbartöl sowie das Riechen an Blumen, Moschus oder Kölnischwasser macht das Fasten nicht ungültig und ist auch nicht makrūh. Doch der Gebrauch von Kajal und Schnurrbartöl als Zier ist makrūh und genauso ist es auch makrūh, in der Hand oder am Kragen eine Blume zu tragen. An etwas Staubigem oder Rauchigem zu riechen oder aromatisches Kaugummi zu kauen, macht das Fasten ungültig. Die Verwendung des Miswāk und Blutschöpfen sind nicht makrūh.

Es ist mustahabb, das Sahūr-Essen zu verspäten und sich beim Fastenbrechen zu beeilen. Ibn Ābidīn schreibt: „Damit ist gemeint, das Fastenbrechen nicht so lange aufzuschieben, bis die Sterne zu sehen sind. Bei bewölktem Wetter sollte das Fasten nicht gebrochen werden, bis man vom Sonnenuntergang selbst überzeugt ist, selbst wenn der Gebetsruf ertönt und die Kanone geschossen wurde.“ Dass das Fasten mit dem Anbruch der „wahren Morgendämmerung“ (al-Fadschr as-sādiq) zu beginnen ist, wurde in Vers 187 der Sure al-Baqara angeordnet. Dieses Gebot Allahs, des Erhabenen, kann nicht verändert werden. [Kapitel 60.]

Falls sich bei einem Kranken die Krankheit verschlimmern sollte, falls eine schwangere Frau, eine stillende Frau und ein Soldat im Krieg schwach werden sollten, fasten sie nicht. Sie holen das Fasten nach, wenn es ihnen wieder besser geht. Ein Arbeiter, der weiß, dass er krank werden wird, während er arbeitet, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, darf das Fasten brechen, bevor er tatsächlich krank wird. Wer mit der Absicht aufbricht, eine dreitägige Reise [104 Kilometer] zu unternehmen, gilt als Reisender (Musāfir). Ein solcher Reisender darf am Folgetag sein Fasten zwar vorzeitig brechen und es nach dem Ramadan nachholen, doch es ist besser, wenn er fastet, falls das Fasten ihm keinen Schaden zufügt. Wenn er sein Fasten auf der Reise oder an dem Ort, an dem er weniger als 15 Tage bleiben wird, vorzeitig bricht, muss er keine Sühne leisten. Wenn seine Reise endet und er nach Hause kommt oder er an dem Ort, zu dem er sich begeben hat, die Absicht fasst, länger als 15 Tage zu bleiben, holt er die Tage nach, die er nicht gefastet hat. Alle, die nicht krank oder reisend sind, müssen fasten, selbst wenn sie Arbeiter, Soldaten und Schüler/Studenten sind. Fasten sie nicht, ist ihre Sünde groß. Sie müssen das Fasten nachholen. Wenn sie das Fasten vorzeitig brechen, während sie die Absicht für das Fasten gefasst hatten, müssen sie auch die Sühne leisten. Der Autor des Buches **Bahdschat al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn der Ramadan auf einen Sommermonat fällt und eine Person, die sich als Gelehrter ausgibt, sagt: ‚Wenn ihr nicht die Absicht für das Fasten fasst und folglich nicht fastet und dieses nicht eingehaltene Fasten an den kurzen Tagen im Winter nachholt, ist dies gestattet. Wenn ihr im Ramadan esst und trinkt, ohne die Absicht für das Fasten zu fassen, müsst ihr keine Sühne leisten‘, und somit junge Leute, Schüler und Arbeiter vom Fasten abhält, dann wird sie schwer bestraft und davon abgehalten, so etwas zu sagen.“

Ibn Ābidīn schreibt: „Wenn ein Kranker befürchtet, dass sich seine Krankheit verschlimmert oder die Genesung verzögert oder er schwere Schmerzen erleidet, oder ein Krankenpfleger befürchtet, zu erkranken und die Kranken nicht mehr pflegen zu können, wodurch sie zugrunde gehen, dann fasten sie nicht und holen das Fasten nach. Einer gesunden Person, die stark vermutet, dass sie erkranken wird, oder jemandem, der eine [harte] Arbeit wie das Reinigen von Flüssen hat oder unter dem Befehl des Staates arbeitet und stark vermutet, durch zu viel Hitze oder Kälte zugrunde zu gehen, oder einer Frau, [die allein lebt und von niemandem finanzielle Unterstützung erhält und] die [für den Erwerb ihres Unterhalts] Wäsche wäscht und Essen kocht und stark vermutet, dadurch zugrunde zu gehen, ist es erlaubt, nicht zu fasten und ein bereits begonnenes Fasten vorzeitig zu brechen und dieses später nachzuholen. Eine starke Vermutung tritt auf, wenn Anzeichen des Todes sichtbar werden, oder durch eigene Erfahrung oder durch das Mitteilen eines fachkundigen (khādhīq) muslimischen Arztes. ‚Khādhīq‘ bedeutet, ein Experte, ein Spezialist zu sein. Sich von einem nichtmuslimischen Arzt bzw. von einem sündigen (fāsiq), muslimischen Arzt, von dem bekannt ist, dass er große Sünden begeht, behandeln zu lassen, ist gestattet. Doch mit deren Worten wird eine gottesdienstliche Handlung nicht abgebrochen. Wenn man das Fasten dennoch vorzeitig bricht, muss man die Sühne leisten.“ Im Kapitel über die Nötigung heißt es: „Der Verlust eines Körperteils oder des gesamten Besitzes, schwere und quälende Gefangenschaft und Schläge führen zum Zugrundegehen.“ Im **Imād al-islām** heißt es: „Wenn man keinen muslimischen, fachkundigen Arzt finden kann und auch keine Eigenerfahrung hat, sollte man zuerst ein gefaltetes Stück Papier oder ein rohes Reiskorn ohne Wasser schlucken und erst danach essen bzw. ein Medikament einnehmen und sich somit von der Sühneleistung retten.“ Im **al-Bahr ar-rā’iq** heißt es: „Wenn jemand von einem giftigen Tier ge-

bissen bzw. gestochen wird, kann er sein Fasten für die Einnahme eines Medikaments vorzeitig brechen; er braucht nach dem Ramadan diesen Tag nur nachzufasten.“ Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels über die Handlungen, die das Fasten ungültig machen: „Wenn eine unterhaltsbedürftige Person erkennt, dass sie durch das Arbeiten krank wird, bricht sie das Fasten vorzeitig. Wenn sie einen Arbeitsvertrag einging, wonach sie für einen Lohn arbeitet, und der Arbeitgeber ihr im Ramadan keine Erlaubnis gibt, sie aber ausreichend Versorgung für sich und ihre Familie hat, bricht sich das Fasten nicht. Denn es ist harām, dass eine solche Person bettelt. Wenn sie nicht über die Mittel zum Lebensunterhalt für sich und ihre Familie verfügt, muss sie eine andere leichtere Arbeit finden, bleibt sie bei ihrer ursprünglichen Tätigkeit und darf das Fasten vorzeitig brechen. Gleiches gilt für jemanden, der die Ernte auf dem Acker einholt: Wenn ihm das Fasten im Ramadan schadet, d. h. er aufgrund des Fastens seine Ernte nicht einholen kann und die Ernte dadurch verdirbt oder gestohlen wird [oder er ein Gebäude nicht instandsetzen kann und dadurch aufgrund von Regen höchstwahrscheinlich Einsturzgefahr besteht] und er niemanden findet, den er gegen Entgelt diese Arbeiten erledigen lassen kann, dann ist es gestattet, dass er nicht fastet und diese Aufgaben erfüllt. Nachdem er seine Tätigkeit beendet hat, fastet er und holt nach dem Ramadan die nicht gefasteten Tage nach. Dies ist keine Sünde. Jeder, der aufgrund von Verdursten sicher krank oder sterben wird, darf sein Fasten vorzeitig brechen und später nachholen. Eine Sühneleistung ist nicht erforderlich.“

Das Nachholen des Fastens: Für jeden nicht eingehaltenen Tag wird ein Tag nachgefastet. Dies kann sowohl an aufeinanderfolgenden als auch an unterschiedlichen Tagen geschehen. Wenn in Abständen nachgefastet wird und ein anderer Ramadan dazwischenkommt, wird erst der Ramadan gefastet. Wenn jemand alt ist und bis zum Lebensende das Ramadanfasten oder das Nachholfasten nicht vollbringen kann, sowie ein Kranker, bei dem keine Hoffnung auf Genesung besteht, sollen heimlich essen. Wenn diese reich sind, verteilen sie für jeden Tag eine Fitra, also 520 Dirham [1750 g] Weizen oder Mehl oder deren Gegenwert in Gold oder Silber an einen oder mehrere Arme. Es ist auch möglich, zu Beginn oder am Ende des Ramadans alles auf einmal einem einzigen Armen zu geben. Wenn er nach dieser Kompensation (Fidya) wieder zu Kräften kommt, vollzieht er das Ramadanfasten und auch das Nachholfasten. Wenn er stirbt, bevor er die Fidya geleistet hat, vermacht er im Testament, dass der Isqāt durchgeführt wird. Wenn er arm ist, leistet er keine Fidya, sondern spricht Bittgebete (Du‘ā). Eine solche alte und kranke Person, die in heißer oder kalter Jahreszeit nicht fasten kann, fastet in der ihr gelegenen Jahreszeit. Falls jemand nicht im Stehen beten kann, wenn er fastet, fastet er und verrichtet das Gebet im Sitzen. Wenn jemand an einem Ramadantag das Fasten vorzeitig bricht, ein Kind die Geschlechtsreife erreicht, ein Nichtmuslim zum Islam konvertiert, ein Reisender in seine Stadt kommt und eine Frau die Reinheit erlangt, dann müssen sich diese Personen genauso wie Fastende enthalten. Der Reisende und die Frau holen diesen Tag später nach.

Für die **Sühne des Fastens** wird ein Sklave freigelassen. Wer dazu nicht imstande ist, fastet ununterbrochen 60 Tage lang, und im Anschluss an diese 60 Tage fastet er für jeden Tag, den er nicht eingehalten hat, jeweils einen weiteren Tag.

Wer die Sühne für mehrere Ramadane leisten muss oder in einem Ramadan zwei Sühneleistungen erforderlich sind, erbringt, falls er die erste Sühne noch nicht geleistet hat, für beide lediglich eine Sühneleistung. Hat er jedoch die erste

Sühne bereits geleistet, dann muss er auch die zweite Sühneleistung erbringen.

Wenn das Sühnefasten unterbrochen wird aus einem Entschuldigungsgrund wie Krankheit, Reise oder weil es auf die Festtage trifft, oder wenn es mit dem Ramadan zusammenfällt, müssen die 60 Tage von Neuem begonnen werden. Auch, wenn man an den Festtagen das Sühnefasten fortsetzt, muss man erneut von vorne beginnen. Wenn eine Frau ihre Menstruation hat oder sich im Wochenbett befindet und deshalb das Sühnefasten unterbricht, beginnt sie nicht von neu. Sie fastet bei Erreichen der Reinheit den verbliebenen Rest weiter und vollendet die 60 Tage. Doch eine Frau, die das ununterbrochene, dreitägige Fasten aufgrund der Sühne eines Schwures aus demselben Grund unterbricht, muss diese drei Tage im Anschluss von Neuem fasten. Das Sühnefasten sollte so begonnen werden, dass es nicht mit dem Ramadan und den Festen zusammenfällt. Wer am 1. Tag des Monats Radschab das Sühnefasten beginnt und am Ende von Scha'bān der 60. Tag nicht vollendet wird, fasst die Absicht, eine dreitägige Reise zu unternehmen, und verlässt seinen Aufenthaltsort. Am ersten Tag des Ramadans fasst er dann die Absicht für das Sühnefasten (**al-Aschbāh**). Denn für den Reisenden ist das Einhalten des Ramadanfastens nicht fard. Es ist gestattet, dass er es zum Nachholen aufschiebt.

Wenn jemand beständig krank oder sehr alt ist und das 60-tägige Sühnefasten nicht vollbringen kann, gibt er 60 Armen die Ration für einen Tag. Das heißt, er sättigt sie. Es müssen 60 hungrige Arme an einem Tag zweimal gesättigt werden. Es ist keine Bedingung, dass sie alle am gleichen Tag essen. Es ist auch möglich, dass jemand einen Armen 60 Tage lang speist, indem er ihn täglich zweimal sättigt, oder 120 Tage lang einmal am Tag. Oder er übergibt jedem der 60 Armen ein halbes Sā' [1750 g] Weizen oder Mehl oder aber ein Sā' Gerste, Rosinen oder Datteln. Es ist auch gestattet, Brot im Wert dieser oder andere Güter oder Gold und Silber zu geben oder aber diese einem einzigen Armen 60 Tage lang fortlaufend zu geben. Es ist auch gestattet, einem Armen Fulūs (Papiergeld) zu geben, damit er sich ernährt, wie im **al-Badā'i'** geschrieben steht. Gibt er die vollständige Menge von 60 Tagen auf einmal an einem einzigen Tag einem Armen, dann hätte er diesem nur eine Tagesration gegeben. Wenn er 60 Arme am Morgen und 60 andere Arme am Abend speist, sollte er diejenigen, die er am Morgen gespeist hat, am Abend speisen oder jene, die er am Abend gespeist hat, am Morgen. Oder er gibt einem jeden von den 60 die Menge einer Sadaqat al-fitr. Wenn er für zwei Sühneleistungen jedem der 60 Armen die doppelte Menge [also ein Sā'] Weizen gibt, hätte er nur eine Sühne geleistet. Wer einen Sklaven kaufen kann, darf nicht fasten, und wer fasten kann, darf keine Armen speisen. Kranke und Alte, die arm sind, speisen die Armen, wenn sie reich werden. Bei der Sühneleistung ist es erforderlich, die Absicht zu fassen.

Wer einen Entschuldigungsgrund (Udhr) hat, soll an den Tagen, die er nicht fasten kann, heimlich essen. Diejenigen, die im Ramadan an öffentlichen Plätzen in der Gegenwart von Muslimen essen und trinken, sowie jene, die die Fastenden täuschen und sie somit vom Fasten abhalten, verlieren ihren Glauben. Im Ramadan tagsüber ein Restaurant, eine Suppenküche, ein Kasino oder einen Kiosk o. Ä. zu betreiben, ist eine Sünde. Auch wenn der Gewinn, den diese Personen von jenen, die ihr Fasten nicht einhalten, erwirtschaften, halāl ist, ist er unrein und schädlich. Diese Orte sollten nach dem Fastenbrechen geöffnet werden. [Um das Fard-Fasten vorzeitig brechen zu dürfen, gibt es acht legitime Entschuldigungen. Siehe dazu Seite 860.]

80 — DIE SADAQAT AL-FITR

Der gesamte nachfolgende Auszug ist eine Übersetzung aus dem „ad-Durr al-mukhtār“ sowie dessen Superkommentar „Radd al-muhtār“ von Ibn ʿAbidīn:

Es ist für jeden freien Muslim, der über seine Grundbedürfnisse und Schulden hinaus im Besitz von Gütern und Geld ist, die die Nisāb-Menge für die Zakāt erreichen, wādschib, am Morgen des ersten Tages des Ramadanfestes, wenn die Morgendämmerung anbricht, die Fitra (Sadaqat al-fitr) zu entrichten. Vorher und nachher wird es nicht wādschib. So wie die Güter, die bei der Nisāb-Berechnung für die Fitra und die Opferschlachtung (Qurbān) berücksichtigt werden, nicht zwingend für den Handel bestimmt sein müssen, so ist es auch keine Bedingung, dass sie ein Jahr im Besitz geblieben sind. Die Bedingung ist, in dem Moment, in welchem am ersten Festtag das Morgengebet eintritt, über Vermögen in der Nisāb-Menge zu verfügen. Wer danach den Nisāb erreicht oder geboren wird oder den Glauben annimmt, muss keine Fitra entrichten. Auch der Reisende (Musāfir) muss die Fitra entrichten. Es ist auch gestattet, sie im Ramadan oder vor dem Ramadan oder nach dem Fest zu entrichten. Wenn jemand stirbt, bevor er die Fitra, die Zakāt, die Sühne oder das Gelübde entrichtet hat, und dies auch nicht testamentarisch verfügte, ist es gar gestattet, dass einer der Erben von seinem eigenen Vermögen [nicht vom Vermögen des Verstorbenen] diese den Armen gibt. Doch der Erbe ist nicht dazu verpflichtet, diese zu geben. Wenn er dies vermachte, müssen sie vom Drittel des Nachlasses entrichtet werden. Hat er kein Vermögen hinterlassen, wird sein Vermächtnis nicht erfüllt. Wenn die Fitra vor dem Festtagsgebet gegeben wird, bringt es mehr Lohn ein. In der schāfiʿitischen Rechtsschule darf sie nicht vor dem Ramadan und in der mālikītischen und hanbalītischen Rechtsschule nicht vor dem Fest gegeben werden. So wie die Fitra einer Person an einen oder mehrere Arme gegeben werden darf, so darf einem einzigen Armen auch die Fitra mehrerer Personen gegeben werden. Wenn ein kleines Kind und ein Geisteskranker über Eigentum verfügen, so wird auch ihre Fitra von ihrem Eigentum gegeben. Wenn ihr Vormund sie nicht entrichtet, geben das Kind, wenn es erwachsen wird, und der Geisteskranke, wenn er wieder gesund geworden ist, auch die Fitra aus der Vergangenheit. Wenn Kinder, die nicht geschlechtsreif sind, kein Eigentum haben, dann geben ihre Väter deren Fitra gemeinsam mit ihrer eigenen Fitra. Das heißt, wenn er selbst reich ist, entrichtet er sie. Für seine Frau und seine großen Kinder entrichtet er sie nicht. Doch wenn er sie entrichtet, ist dies verdienstvoll.

Im **ad-Durr al-mukhtār** sowie im **Radd al-muhtār** heißt es: „Wenn jemand von seinem eigenen Vermögen die Fitra für jemand anderen gibt, dann ist dies gestattet, wenn ihm dies vorher angeordnet wurde. Wenn ihm dies nicht angeordnet wurde, aber die Person später zustimmt, ist es nicht gestattet. Wurde sie aber mit dessen Vermögen gegeben, dann ist es gestattet, wenn er später damit einverstanden ist. Ein Mann kann die Fitra der Personen in seinem Haushalt, für deren Lebensunterhalt er aufkommt, auch ohne ihre Anordnung geben. Wenn er seiner Ehefrau [oder einem Fremden] anordnet, seine Fitra ebenfalls zu geben, und diese Person ihr eigenes Weizen mit dessen Weizen ohne dessen Zustimmung vermischt und einem Armen gibt, dann hat sie damit nur ihre eigene Fitra gegeben. Denn gemäß Imām Abū Hanīfa gilt Weizen, das von zwei Personen ohne Erlaubnis vermischt wird, als benutzt und geht in das Eigentum dessen über, der es vermischt hat. Den beiden Imāmen zufolge wird es nicht sein Eigentum. Vermischte er es mit dessen Erlaubnis, dann gilt auch nach Imām Abū Hanīfa, dass seine Fitra ebenfalls entrichtet wurde – möge Allah mit ihnen allen barmherzig sein. Im umgekehrten Fall wäre auch die Fitra der Ehefrau entrichtet gewesen. Denn es ist

gemäß Istihās gestattet, dass der Ehemann für seine Ehefrau die Fitra ohne ihre Zustimmung von seinem eigenen Vermögen entrichtet. So wie er die Fitra seiner Ehefrau und der in seinem Haushalt Lebenden ohne ihre Zustimmung vermischen und entrichten darf, so darf er in der Summe dessen als Weizen oder dessen Gegenwert in Gold mit einem Mal messen/wiegen und einem oder mehreren Armen geben. Wenn er es jedoch getrennt vorbereitet und danach vermischt oder getrennt gibt, ist es umsichtiger.“

Wenn nach dem Erreichen der Nisāb-Menge, also nachdem die Fitra und die Opferschlachtung wādschib und die Pilgerfahrt fard wurden, das Vermögen untergeht, wird man nicht von ihnen entbunden, wobei man von der Zakāt und dem Uschr entbunden wird, wenn das Vermögen untergeht. Doch wenn man selbst dafür sorgt, dass es untergeht, wird man auch von ihnen nicht entbunden.

Wer im Besitz des Nisāb für die Fitra und die Opferschlachtung ist, wird als „reich“ bezeichnet. Es ist wādschib für diese Person, die Fitra zu entrichten. Wenn er rechtlich verantwortlich (mukallaf), also verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh) und zudem ansässig (muqīm) ist, so ist es wādschib, dass er für sich selbst ein Opfertier schlachtet. Es ist harām für ihn, die Zakāt anzunehmen, und es ist wādschib, dass er seine armen, weiblichen Mahram-Verwandten und jene seiner armen, männlichen Verwandten, die zum Arbeiten nicht in der Lage sind, unterstützt.

Mit „Grundbedürfnissen“ sind gemeint ein Haus, Nahrung für einen gesamten Monat, drei Kleidungssätze für jedes Jahr, Unterwäsche, Haushaltswaren, Werkzeuge, Bedienstete, Transportmittel, Fachbücher für den eigenen Beruf, ungeachtet ihres Wertes, und zu zahlende Schulden. Es ist nicht erforderlich, dass diese vorhanden sind. Wenn sie vorhanden sind, werden sie nicht in den Nisāb für die Zakāt, die Fitra und die Opferschlachtung einkalkuliert. Sachen, die nicht für den Handel bestimmt sind und über den eigenen Bedarf hinausgehen, vermietete Häuser, Ziergegenstände im Haus, Teppiche, die nicht auf dem Boden ausgelegt sind, überschüssige Haushaltsgüter, die nicht verwendet werden, und Kunst- und Handwerksgeräte gelten hier nicht als Grundbedürfnisse. Diese werden für die Fitra und die Opferschlachtung in den Nisāb einkalkuliert. Es ist göltig, die unbenutzten Räume, die über den Bedarf hinausgehen, nicht in den Nisāb einzu beziehen, wenn das Haus, in welchem man lebt, groß ist. Siehe auch den Anfang des Kapitels über die Opferschlachtung.

Als Fitra wird ein halbes Sā' Weizen oder Weizenmehl gegeben. Oder man gibt ein Sā' Gerste oder Datteln oder Rosinen. In der hanafitischen Rechtsschule ist es in Zeiten, in denen Weizen, Gerste und Mehl im Überfluss vorhanden sind, besser, deren Gegenwert in Gold oder Silber zu geben. In Zeiten, in denen diese knapp sind, ist es verdienstvoller, sie selbst zu geben. Ein „Sā'“ sind nach der hanafitischen Rechtsschule acht Ritl, was einem Behälter entspricht, der 1040 Dirham Hirse oder Linsen fasst. Ein Sā' sind vier Mudd, also vier Mann. Ein Mudd sowie ein Mann sind identisch und entsprechen zwei Ritl. Ein Ritl sind 130 Dirham schar'ī oder 91 Mithqāl und ein Sā' entspricht demnach 728 Mithqāl bzw. 1040 Dirham Linsen. Ein Dirham schar'ī sind 3,36 Gramm, wie in Kapitel 78 bereits erwähnt wurde. Ein Sā' entspricht also 3500 Gramm. Weil Gerste leichter ist als Weizen und Weizen leichter als Linsen, ist ein Behälter, der 1040 Dirham Gerste aufnehmen kann, größer als ein Sā'. Dies anstelle des einen Sā' zu geben ist behutsamer. Statt ein halbes Sā' zu geben ist es behutsamer, 364 Mithqāl oder 520 Dirham, d. h. 1750 Gramm Weizen zu geben. Denn somit hätte man ein wenig mehr gegeben, da ein halbes Sā' Weizen leichter ist als 364 Mithqāl oder 520 Dirham. Dieser Bedürftige hat Messungen mit einer Waage und einem Messzylinder durchgeführt und festgestellt, dass 100 Gramm Linsen 120 Kubik-

zentimeter entspricht. Demnach sind ein Sā' 4,2 Liter.

Gemäß der schāfi'ītischen, mālikītischen und hanbalītischen Rechtsschule ist es fard, dass derjenige, der über eine Tagesration Nahrung verfügt, die Fitra entrichtet, und es muss sowohl vom Weizen als auch von der Gerste ein Sā' gegeben werden. In der schāfi'ītischen Rechtsschule sind ein Sā' $2 \frac{2}{3}$ Mann und ein Mann sind zwei Ritl irāqī und dies entspricht 260 Dirham. Demnach sind ein Sā' 694 Dirham, wie im **al-Anwār** geschrieben steht. Dies sind 1680 Gramm. Denn in der schāfi'ītischen Rechtsschule sind ein Dirham 2,42 Gramm. Ein Mudd sind $\frac{2}{3}$ eines Mann und somit 173 und ein Drittel Dirham. Ein Sā' sind vier Mudd. In der schāfi'ītischen Rechtsschule ist es nicht gestattet, den Gegenwert von Weizen und Gerste in Gold oder Silber zu geben. Dass es gestattet ist, die hanafītische Rechtsschule zu befolgen und anstelle des Weizens den Gegenwert in Silber zu geben, steht in der Fatwa von Schamsuddīn ar-Ramlī. In der mālikītischen und hanbalītischen Rechtsschule beträgt ein Sā' wie bei der schāfi'ītischen Rechtsschule $5 \frac{1}{3}$ Ritl, also 694 Dirham schar'ī bzw. 1680 Gramm. Diese Werte sind in den Büchern **Kimyā-i sa'adat** und **Manāhidsch al-ibād ilal-ma'ād** klar zu finden. In der Übersetzung des arabischen Wörterbuches **al-Qāmūs al-muhīt** (Okyanus) heißt es beim Wort Sā': „Sā' ist ein Volumenmaß und fasst vier Mudd Linsen. Ein Mudd sind zwei Handvoll und gemäß der hanafītischen Rechtsschule zwei Ritl. Demnach sind ein Sā' acht Ritl. Ein Mudd ist nach der schāfi'ītischen Rechtsschule $1 \frac{1}{3}$ Ritl und somit sind nach dieser Schule ein Sā' $5 \frac{1}{3}$ Ritl.“ Bei dem Wort Mann heißt es: „Mann meint ‚Batman‘ und beträgt in jeder Rechtsschule zwei Ritl.“

Wer aufgrund einer legitimen Entschuldigung nicht fasten kann, muss ebenfalls die Sadaqat al-fitr entrichten.

Da die Sadaqat al-fitr wenig ist, wird sie in Silber gegeben. Im **al-Dschawhara** heißt es: „Beim Geben der Sadaqat al-fitr kann anstelle von Weizen und Gerste auch Gold, Silber oder Fulūs, also Kupfer- und Bronzegegeld [Papiergeld] und jede andere Art von Gütern gegeben werden.“ Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Es wird der Gegenwert in Gold und Silber gegeben.“ Ibn Ābidīn schreibt in seiner Erklärung zu diesem Satz: „Im Buch **al-Dschawhara** steht zwar, dass auch Fulūs und Urūd, also Güter gegeben werden dürfen, doch wenn von Gegenwert die Rede ist, wird damit in der Regel auf Gold und Silber verwiesen. Dass es besser ist, als Gegenwert Gold und Silber zu geben, teilt auch Zayla'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, mit.“ Daher sollte unter Befolgung des Standpunktes der Mehrheit Gold oder Silber gegeben werden. Heutzutage wird kein Silbergegeld verwendet. Der Wert des Papiergeldes ist an den Goldwert gebunden. Daher ist der Wert des Silbers im Vergleich zum Wert des Papiergeldes geringer als der Wert, den das Silber in der Scharia hat. Damit es den Armen zugutekommt, wird es zu seinem Marktwert gegeben. Wenn es schwierig ist, dies zu geben, werden keine anderen Güter oder Papiergeld gegeben, sondern ein halbes Sā', also 1750 Gramm Weizen oder Mehl. Es kann von der im 78. Kapitel erwähnten Erleichterung Gebrauch gemacht und anstelle von Gold auch Papiergeld gegeben werden. In der mālikītischen und hanbalītischen Rechtsschule ist es vorzüglicher, Datteln zu geben, in der schāfi'ītischen Rechtsschule Weizen und in der hanafītischen Rechtsschule das, was mehr Wert hat.

Sollte auch das Geben von Weizen und Mehl eine Erschwernis darstellen, kann in deren Wert Brot oder Mais gegeben werden. Wenn Brot und Mais gegeben werden, wird nicht auf das Gewicht, sondern auf den Marktwert geschaut.

81 — DIE OPFERSCHLACHTUNG (QURBĀN)

Wenn ein Muslim oder eine Muslimin, der/die im Dorf, in der Wüste oder in der Stadt ansässig ist und verstandesreif, geschlechtsreif und frei ist, Güter oder Geld besitzt, die über den Grundbedarf hinaus die Nisāb-Menge erreichen, dann ist es für ihn/sie wādschib, für das Opferfest beabsichtigend an bestimmten Tagen ein bestimmtes Tier zu opfern/schlachten. Grundbedarf meint ein Haus samt Hausrat sowie drei Kleidungsätze. Gemäß den Schaykhayn muss der Vater für sein reiches Kind ein Opfertier schächten, indem er es von dem Vermögen des Kindes bezahlt. Niemand außer diesem Kind darf von dessen Fleisch essen. Das vom Kind übrig gebliebene Fleisch wird verkauft und von dem Geld werden für das Kind Dinge wie Kleidungsstücke gekauft, die permanent benutzt werden können. Doch die Fatwa lautet gemäß dem Idschtihād von Imām Muhammad. Demnach ist es für den Vater nicht wādschib, dass er von seinem eigenen Vermögen oder vom Vermögen des Kindes für sein Kind ein Opfertier schlachtet. Wir haben den Nisāb der Opferschlachtung im vorangehenden Kapitel über die Sadaqat al-fitr bereits erläutert. Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen über jene, denen die Zakāt gegeben werden darf, Folgendes: „Eine Person, deren Erträge von den Ernten ihrer Felder oder jährliche Mieteinnahmen von ihrem Feld, Haus, Laden, [Atelier und Lastwagen] nicht den jährlichen Bedarf des Haushaltes decken, gleich wie groß er sein mag, oder deren monatliches Einkommen, Gehalt und Lohn nicht den monatlichen Bedarf und die Schulden deckt, gilt nach Imām Muhammad als arm. So lautet auch die Fatwa. Gemäß den Schaykhayn, also nach Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf, zählt diese Person als reich. Denn der Wert ihres Feldes und des Inventars, die sich in ihrem Eigentum befinden, deckt ihren Bedarf und das, was übrig bleibt, übersteigt auch den Nisāb. Diese Person muss bei jeder Einnahme der Miete eine bestimmte Menge zur Seite legen und die Fitra entrichten und ein Opfertier schlachten, also dadurch großen Lohn erlangen. Gibt er die Fitra nicht und schlachtet kein Opfertier, befreit er sich gemäß Imām Muhammad von der Sünde.“ Wie zu sehen ist, sind beide Idschtihāde treffend und eine Gnade für die Muslime. Wenn also jemand, der sich in dieser Lage befindet, die Fitra nicht entrichtet und kein Opfertier schlachtet, befreit ihn Imām Muhammads Idschtihād von der Strafe. Gleich ob Mann oder Frau, jemand, der von seinem Feld keine Ernte einnimmt und es auch nicht verpachten kann, sowie jemand, der mehr Vermögen hat als er notwendigerweise bedarf, aber dem kein Geld zur Verfügung steht, folgt dem Idschtihād Imām Muhammads und entrichtet folglich keine Fitra und schlachtet kein Opfertier. Wenn er beides dennoch tut, erlangt er gemäß dem zweiten Idschtihād den Lohn für die Fitra und die Opferschlachtung. Wer eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) verrichtet, die nicht wādschib ist für ihn, erlangt dadurch lediglich den Lohn einer freiwilligen (nāfila) Ibāda, nicht aber den Lohn eines Wādschib. Wenn er das Fleisch des Tieres an die Armen verteilt, erhält er zusätzlich den Lohn der Sadaqa. Der Lohn einer Fitra und Opferschlachtung, die wādschib sind, ist um ein Vielfaches höher als der Lohn einer Nāfila oder Sunna. Dies gilt für jede Ibāda. Dass die Fitra und die Opferschlachtung in den anderen drei Rechtsschulen eine Sunna mu’akkada sind, steht in den Büchern **al-Mizān al-kubrā** und **al-Manāhidsch**. Wer sagt, im Islam gäbe es das Schächten von Opfertieren nicht, wird ein Kāfir.

[In den Büchern **Khazānat al-muftīn** und **al-Aschbāh** heißt es: „Wenn die Mieteinnahmen einer Person, die im Besitz von Häusern und Läden ist, oder die Ernte oder Pachteinnahmen einer Person, die ein Feld besitzt, nicht ausreichen, um die eigene Familie zu versorgen, gilt diese Person als arm. Es ist folglich ge-

stattet, dass sie die Zakāt nimmt.“ Wie zu sehen ist, wurde die Fatwa gemäß Imām Muhammads Idschtihād gegeben.] Ibn Ābidīn schreibt: „Wer in einem Unternehmen als Gesellschafter oder stiller Gesellschafter zwar viele Güter hat, aber nicht auf diese zurückgreifen kann, schlachtet dann ein Opfertier, wenn er genug Geld bzw. Güter hat, um die Opferschlachtung bezahlen zu können.“

Wenn eine Person, die mit den Mieteinnahmen nur schwer über die Runden kommt, im Besitz der Nisāb-Menge ist, so muss sie Geld sparen und die Fitra entrichten sowie ein Opfertier schächten. Indem sie das gesamte Fleisch kocht und konserviert, sollte sie das Geld für den Fleischkauf einige Monate sparen und es für die Fitra und Opferschlachtung des nächsten Jahres aufbewahren und somit nicht vom Lohn der Fitra und Opferschlachtung beraubt bleiben. Wer ein Opfertier schächtet, rettet sich vor dem Höllenfeuer. In einem Hadith heißt es: „**Der schlimmste Geizige ist derjenige, der kein Opfertier schächtet** [obwohl es wādschib für ihn ist].“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte zwei Opfertiere zu schlachten; eines für sich und eines für seine Gemeinde (Umma). Auch für den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ein Opfertier zu schächten, ist mustahabb und bringt viel Lohn.

„Opferschlachtung“ (Qurbān) meint, ein Schaf, eine Ziege, ein Rind oder ein Kamel in den ersten drei Tagen des Opferfestes mit der Absicht des Opfern zu schächten. Ein Rind oder Kamel können bis zu sieben Muslime, die bereits das Alter der Pubertät erreicht haben, gemeinsam kaufen und schächten. An diesen können sich auch jene beteiligen, die ein Gelübdeopfer oder Aqīqa-Opfer darbringen wollen. An einem Tier, das ein Reicher kaufte, im Nachhinein Anteilhaber zu werden, ist zwar gestattet, aber makrūh. Der Anteil keiner der Personen darf weniger als ein Siebel betragen. Es ist nicht gestattet, dass acht Personen sieben Rinder und zwei Personen zwei Schafe gemeinsam als Teilhaber kaufen. Denn jeder hat einen Anteil an jedem einzelnen Tier. Um Zinsen zu vermeiden, muss das Fleisch abgewogen und im selben Gewicht aufgeteilt werden. Es ohne Abwiegen untereinander aufzuteilen, ist nicht gestattet, selbst wenn die Teilhaber untereinander vereinbaren, gegenseitig auf ihre Rechte zu verzichten. Denn der Rechtsverzicht in dieser Art geschieht beim Schenken. Es ist nicht gestattet, dass Teilhaber von Sachen, deren Aufteilung möglich ist, ihren Anteil irgendjemandem schenken, bevor die Aufteilung erfolgt ist. Wenn sechs Personen neben Fleisch auch Haut oder Beine gegeben werden, so ist es gestattet, ohne Wiegen die Aufteilung vorzunehmen. Dass der Kopf wie die Haut gilt, steht in den Büchern **al-Hindiyya** und **Madschmū‘a-i zuhdiyya**. Siehe auch Seite 1240, Punkt 9.

Im **al-Hindiyya** heißt es: „Für eine reiche oder arme Person, die vor dem Festtag sagt: ‚Für das Wohlgefallen Allahs werde ich ein Schaf oder ‚dieses Schaf‘ schächten‘, ist es wādschib, beim Opferfest ein Schaf zu schlachten, da es ein Gelübde (Nadhr) ist. Wenn sie, als sie vor den Festtagen das Gelübde ablegte, arm war und während des Festes reich wird, muss sie zusätzlich noch für das Opferfest ein Tier schächten. Wenn der Reiche dies an den Tagen des Festes sagt und die Absicht hat, ein Opfertier zu schächten, dann schächtet er nur ein Schaf. Sagte er dies vor dem Fest, muss er definitiv zwei Schafe schächten. Der Arme schächtet in beiden Fällen nur ein Tier. Ein Gelübdeopfer darf nicht verkauft werden. Ein Schaf, das ein Reisender schlachtet oder ein Armer, der kein Gelübde hatte und es nicht mit der Absicht des Opfern kaufte, ist ein Nāfila-Opfer. Wenn ein Reicher oder Armer ein vorhandenes Schaf oder ein Schaf, das er nicht mit der Absicht des Opfern gekauft hat, zu schlachten beabsichtigt, dann ist die Schächtung nicht wādschib, und wenn er es schächtet, ist es nāfila. Es ist wādschib, dass ein Reicher ein Tier schächtet, bei dessen Kauf er

nicht ein Opfertier für das Fest beabsichtigte, sondern als Dank für die Gabe seines Lebens.“ Für weitere Informationen siehe das nächste Kapitel.

Weiter unten wird über das Opfertier gesprochen, dessen Schächtung für den Reichen wādschib ist. Diese Tiere als Sadaqa den Armen oder Hilfsorganisationen lebendig zu überreichen, gilt nicht als Qurbān. Es ist wādschib, das Tier zu schlachten. Im **al-Dschawhara** heißt es: „Der Lohn des Geldes, das für das Opfertier ausgegeben wird, ist größer als der Lohn dafür, das Hundertfache dessen [also sehr viel] an Geld als Sadaqa zu geben.“ Jemanden zu bevollmächtigen, damit dieser das Opfertier kauft, schächtet, das Fleisch verteilt und diese genannten Sachen einer anderen Person nach Wahl ausführen lässt, und das Geld bzw. das lebendige Tier diesem Stellvertreter zu überreichen, ist gestattet. Doch es ist mustahabb, sich dort zu befinden, wenn der Stellvertreter das Tier schächtet. Ein Hahn, ein Huhn oder Wildtiere, so z. B. ein Reh, als Opfertier zu schächten, ist harām. Dies käme dem Ähneln der Feueranbeter gleich.

Für jemanden, der weiß, dass er am dritten Tag des Opferfestes arm werden oder sich auf die Reise begeben wird, ist es nicht wādschib, am ersten Tag ein Tier zu opfern. Für eine Person wiederum, die weiß, dass sie am dritten des Opferfestes reich sein wird, ist es wādschib, zur Zeit der Morgendämmerung (Fadschr) am 10. Tag des Monats Dhul-hiddscha, also am ersten Festtag, ein Tier zu opfern. Es wird nicht darauf geschaut, ob jemand am ersten Festtag arm oder reich und ansässig oder reisend ist. Für die Pilger, die von anderen Orten nach Mekka kamen, ist das Schächten eines Opfertieres nicht wādschib, denn sie sind Reisende.

Für jene, die das Schächten in der Stadt durchführen, ist es wādschib, dies nach dem Festtagsgebet zu tun. Es ist ihnen nicht gestattet, vor dem Gebet das Tier zu schächten. Sie dürfen es bis zum Sonnenuntergang des dritten Tages schlachten. In Dörfern darf das Tier auch nach Morgendämmerung vor dem Festtagsgebet geschächtet werden. Für jene, die sich am ersten Festtag in Mekka und Minā befinden, ist es nicht wādschib, das Festtagsgebet zu verrichten.

Es wurde am Ende des Kapitels über das Freitagsgebet erwähnt, dass es sunna ist, jede Woche Haare, Bart, Schnurrbart, Fingernägel, Schamhaare und Achselhaare zu schneiden. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende des Kapitels über das Festtagsgebet: „Diese Sunna-Handlungen sollen in den ersten zehn Tagen des Monats Dhul-hiddscha nicht verzögert werden. Dass es in einem Hadith heißt: **„Derjenige, der ein Opfertier schächten wird, soll seine Haare und Fingernägel nicht schneiden, wenn der Monat Dhul-hiddscha eintritt!“,** ist kein Befehl. Es zeigt vielmehr, dass das Aufschieben dieser Taten bis zum Opfern des Tieres mustahabb ist. Doch dies länger aufzuschieben und gar auf vierzig Tage auszudehnen, ist eine Sünde.“

Wie ersichtlich, ist es mustahabb für eine Person, die ein Opfertier schächten wird, vom ersten Tag des Monats Dhul-hiddscha bis zum Tag der Schächtung des Tieres Haare, Bart, Schnurrbart und Fingernägel nicht zu schneiden. Doch dies ist nicht wādschib. Diese zu schneiden ist keine Sünde und der Lohn der Opferschlachtung wird dadurch nicht vermindert. Wenn jemand, der aufgrund einer legitimen Entschuldigung seinen Bart rasiert, in diesen Tagen den Bart langwachsen lässt, kann dies zu Fitna führen.

Ein lebendiges Opfertier oder dessen Geldwert als Almosen zu geben, ist nicht gestattet. Wenn er sie als Almosen gibt, schächtet er bis zum Abend des dritten Tages ein zweites Tier. Wenn jemand, der das Festopfer bis zum Abend des dritten Festtages nicht darbringt, das Opfertier bereits gekauft hat, dann gibt er dieses Tier lebendig oder den Wert [in Gold oder Silber] den Armen. Schächtet

er das Tier nach dem Fest, darf er selbst von dem Fleisch nicht essen. Er muss alles den Armen verteilen. Wenn der Wert des gesamten Fleisches geringer ist als der Wert des lebendigen Tieres, gibt er auch die Differenz als Almosen. Hat er es nicht gekauft, gibt er den Wert eines durchschnittlichen Opfertieres den Armen. Dadurch befreit er sich zwar von der Strafe, bekommt aber keinen Lohn für das Schächten eines Opfertieres.

Wenn beim Kauf das Tier einen Mangel hat oder es beim Kauf für das Schlachten zwar geeignet war, dann aber im Nachhinein ein Mangel entstanden ist, der es zum Schächten untauglich macht, kauft der Reiche ein weiteres Tier und schlachtet dieses. Wenn das Tier für ein Gelübde einen Mangel aufweist, dann dürfen sowohl der Reiche als auch der Arme dieses Tier schächten. Wenn das Gelübdetier stirbt, ist es nicht erforderlich, dass sie ein weiteres Tier kaufen. Es ist nicht gestattet, vor dem Schächten des Opfertieres von seiner Milch oder seiner Wolle Gebrauch zu machen. Es ist auch nicht halāl, das Tier vor seiner Zeit zu schächten und vom Fleisch zu essen oder Reiche damit zu speisen. Diese werden den Armen verteilt. Aus diesem Grund wird das Opfertier nicht am Arafatag geschächtet. Es ist nicht halāl, dass er selbst von diesem Fleisch isst und Reiche damit speist. Wenn ein Tag durch Zeugenaussagen schariakonform als Festtag eingestuft wurde, sich aber nach dem Verrichten des Festtagsgebets und dem Schlachten des Opfertieres herausstellt, dass es sich um den Tag von Arafat handelt, sind das Gebet und die Opferschlachtung angenommen. An Orten, an denen nicht durch Zeugenaussagen schariakonform erkannt wird, ob der Ramadan oder die Festmonate eingetreten sind, wird gemäß der „**İşık-Methode**“, die im 89. Kapitel unseres Buches beschrieben wird, der erste Tag des Monats Dhulhiddscha und hiermit der zehnte Tag, also der erste Tag des Festes, berechnet. Der erste Tag des Festes ist dann der Tag, der mit dieser Berechnung festgestellt wird, oder ein Tag nachher. Es ist aber nicht möglich, dass er einen Tag vorher eintritt. Denn es ist unmöglich, dass die Mondsichel am Himmel vor seinem Aufgehen gesehen wird. Um behutsam zu handeln, sollten die Opfertiere vorsichtshalber am zweiten Tag des gemäß Berechnung ermittelten Festes geschächtet werden. Diejenigen Tiere hingegen, bei denen vorgesehen ist, den Lohn (Thawāb) den Verstorbenen zu widmen, sollten am durch Berechnung ermittelten ersten Tag geschlachtet werden. Denn diese Opfertiere können auch am Tag von Arafat geschächtet werden. Ein Muslim, der die Opferschlachtung unterlassen hat, muss vor seinem Tod seinem Erben testamentarisch vermachen, dass von seinem Nachlass für ihn das Opferschlachten durchgeführt wird. Dieses im Vermächtnis festgehaltene Opfertier wird an den Festtagen geschächtet. Von diesem Fleisch darf derjenige, der es schlachtet, nicht essen, selbst wenn er arm ist. Er muss das gesamte Fleisch den Armen verteilen. Für einen Verstorbenen, der dies nicht testamentarisch verfügte, können die Erben oder andere Personen zu jeder Zeit von ihrem eigenen Vermögen ein Tier schlachten und den Lohn dieser Person schenken. Der Lohn gebührt dem, der es geschächtet hat. Dieser Lohn wird auch dem Verstorbenen gewidmet. Vom Fleisch dieses Tieres darf auch die Person, die es geschächtet hat, essen.

Wenn die Opfertiere von zwei Personen durcheinandergebracht werden, dann ist das Tier, welches ein jeder von ihnen für sein eigenes Tier hält und schächtet, sein eigenes Opfertier. Wenn jemand, der das Schaf einer anderen Person usurpiert oder stiehlt, den Wert dieses Tieres im lebendigen Zustand sogar im Nachhinein bezahlt, dann ist es gestattet, dieses Tier zu schächten oder zu verkaufen. Denn wenn er den Gegenwert zahlt, wird das Usurpierte sein Eigentum. Die Sünde der Usurpation erfordert außerdem Reue.

Ein Tier, das auf einem Auge blind ist, verkrüppelt ist und daher nicht laufen

kann, die Hälfte der Zähne nicht besitzt, dessen Auge, Ohr oder Schwanz zum größten Teil abgeschnitten ist, bei dem eines seiner Vorder- oder Hinterbeine amputiert wurde oder welches sehr schwach ist, kann nicht als Opfertier verwendet werden. Ein Opfertier, dessen Hörner gebrochen sind oder das keine Hörner hat, das Krätze hat oder kastriert wurde, darf als Opfertier verwendet werden. Es darf sowohl ein weibliches als auch ein männliches Tier geopfert werden. Bei Schafen bringt das männliche Schaf und jenes, dessen Fell mehr weiß als schwarz ist, mehr Lohn ein, und bei Ziegen die weibliche (also die Zicke). Wenn beide denselben Wert haben, ist es verdienstvoller, ein Schaf zu schächten als ein Rind. Ein Schaf und eine Ziege müssen mindestens ein Jahr alt sein, ein Rind mindestens zwei und ein Kamel mindestens fünf Jahre alt sein. Wenn ein Schaf jedoch, das bereits sechs Monate alt ist, kräftig und gemästet ist, ist es auch gestattet. Wenn aus dem geschächteten Tier ein lebendiger Nachwuchs kommt, muss dieser ebenfalls geschächtet werden, damit er gegessen werden kann. Ist das Tier aber tot, so ist der Verzehr nicht gestattet.

Es ist makrūh, das Opfertier zum Schlachtplatz zu schleifen, die Messer zu schärfen, nachdem das Tier hingelegt wurde, und das Tier vor anderen Tieren zu schächten.

Zuerst wird ein knietiefes Loch gegraben. Die Augen des Opfertieres werden mit einem Tuch verbunden. Das Tier wird in Gebetsrichtung gewandt auf seine linke Seite gelegt. Die Kehle des Tieres wird an den Rand der Grube gebracht. Die beiden vorderen und ein hinteres Bein werden an den Enden zusammengebunden. Anschließend wird dreimal der Takbīr des Festtages gesprochen. Danach wird „**Bismillāhi Allāhu akbar**“ gesagt und an irgendeiner Stelle der Kehle geschnitten, außer beim Kamel. Beim Aussprechen von „**Bismillāhi**“ muss das (h) deutlich artikuliert werden. Es ist dann nicht notwendig, zu bedenken, dass es sich um den Namen Allahs, des Erhabenen, handelt. Wenn das H nicht deutlich ausgesprochen wird, muss man bedenken, dass man den Namen Allahs, des Erhabenen, spricht. Wenn man dies nicht bedenkt, wird das Tier zu Aas (d. h. es gilt nicht als islamkonform geschlachtet) und der Verzehr ist nicht halāl. Daher soll man stets „**Allāhu ta‘ālā**“ sagen und sich daran gewöhnen, den Buchstaben (h) dabei deutlich zu artikulieren, und nicht „**Allāh ta‘ālā**“ sagen. Im Hals des Tieres befindet sich die „Marī“ genannte Speiseröhre, die „Hulqūm“ genannte Luftröhre und die „Awdāsch“ genannten zwei Halsschlagadern, je eine auf jeder Seite. Drei von diesen vier müssen gemeinsam durchtrennt werden. Es ist sunna, dass der Schächter in Gebetsrichtung gewandt ist. Auch den Nacken des Tieres zu durchtrennen, bevor das Tier abzukühlen beginnt, das heißt, bevor es aufhört zu zappeln, ist makrūh. Nur den Nacken des Tieres zu schneiden, ist harām. Es ist auch makrūh, vor dem gänzlichen Tod des Tieres, bevor es aufhört zu zappeln, den Kopf abzutrennen oder es zu häuten. Es ist mustahabb, dass derjenige es selber schächtet, der weiß, wie es geht. Es ist auch gestattet, dass eine Frau das Tier schächtet. Für denjenigen, der nicht schächten kann, ist es mustahabb, dass er einen Stellvertreter schächten lässt, bei der Schächtung anwesend ist und den Vers „**Inna salāfi**“ (Vers 162) der Sure al-An‘ām bis „**lā sharīka lah**“ liest.

Im Buch **al-Hindiyya** heißt es im Kapitel über Opfertiere wie folgt: „Was ein Muslim oder ein Nichtmuslim, der zu den Schriftbesitzern (Ahl al-kitāb) gehört, gleich ob Schutzbefohlener (Dhimmī) oder nicht (Harbī), schlachtet, während er dabei den Namen oder ein Attribut Allahs, des Erhabenen, in irgendeiner beliebigen Sprache spricht, darf verzehrt werden. [In nichtislamischen Ländern müssen muslimische Metzger gesucht werden. Dort kauft er das Fleisch mit der Absicht, dass es sich um solches handelt, was von einem Muslim geschlachtet wurde. Damit der Verzehr des Fleisches von Tieren, die verzehrt werden dürfen,

wie Rind, Schaf oder Huhn, halāl ist, muss es islamkonform geschlachtet worden sein. D. h. ein Muslim oder ein Schriftbesitzer muss es schlachten und beim Schlachten den Namen Allahs erwähnen. Ein Tier, das nicht im Einklang mit dem Islam geschächtet wurde, gilt als Aas und der Verzehr sowie der Verkauf dieses Fleisches ist harām. Jene, die das Tier schlachten, und muslimische Fleischverkäufer müssen dies sehr gut wissen. Beim Kauf von Fleisch ist es nicht nötig, nachzufragen, wie das Tier geschlachtet wurde, denn einem Muslim gegenüber wird gute Mutmaßung (Husn az-zann) gehegt.] Die von Götzendienern und Abtrünnigen geschlachteten Tiere dürfen nicht gegessen werden. Wenn beim Schlachten jemand ‚Īsā (Jesus)‘ oder ‚einer der drei Götter‘ sagt, darf es nicht verzehrt werden. Wenn er so glaubt, es aber nicht ausspricht, darf es gegessen werden. Der Verzehr ist dann verboten, wenn er es beim Schlachten ausspricht. Sagt er dies als Bittgebet und als Danksagung oder hat er die Absicht, jemand anderem als Allah Respekt zu zollen, indem er ‚für Allah und Muhammad‘ sagt, darf das Fleisch nicht verzehrt werden.“ Ein Ungläubiger/Nichtmuslim (Kāfir), der an einen Propheten und dessen später entstelltes „heiliges Buch“ glaubt, wird **„Schriftbesitzer“** (Ahl al-kitāb) genannt, selbst wenn er sagt, dass dieser Prophet ein Gott oder dessen Sohn sei, oder Götzen anfleht. Denn Begriffe wie „Gottheit, Herr, Gott, Vater“ werden auch in der Bedeutung „jemand, der Hilfe leistet; der Anlass für das Erschaffenwerden ist; der sehr geliebt wird“ verwendet. Wer diese Namen für Īsā, Friede sei mit ihm, mit diesen Bedeutungen verwendet, wird kein Polytheist. Die Bezeichnung „einer der drei Götter“ oder „Gott“ ist dann metaphorisch und nicht wörtlich. Glaubte eine Person jedoch daran, dass er **„göttliche Eigenschaften“** besitze, also z. B. behauptet, er erschaffe was er will, so ist sie ein **„Polytheist“** (Muschrīk). So sind heute ein Teil der Christen Schriftbesitzer. Sie flehen die Götzen und Statuen an, weil sie Jesus, Friede sei mit ihm, lieben und damit diese zum Anlass dafür werden, dass das, was sie sich erhoffen, erschaffen wird. Auch wenn es gestattet ist, dasjenige Fleisch, das von Christen geschlachtet wird, die Jesus, Friede sei mit ihm, als Gott bezeichnen, zu verzehren, sollte man, solange keine Notwendigkeit besteht, Tiere nicht von ihnen schlachten lassen und ihr Geschlachtetes nicht essen. Das Geschlachtete von Nichtmuslimen, die keiner Buchreligion angehören, wie die Nusairier und die Drusen, darf nicht verzehrt werden. Es ist nicht notwendig, nachzuforschen und herauszufinden, was für eine Person derjenige ist, der das Tier schlachtet. Wenn die Basmala absichtlich unterlassen wird, ist der Verzehr des Fleisches nach der hanafitischen Rechtsschule harām und nach der schāfi‘itischen Rechtsschule halāl.

Im **al-Dschawhara** heißt es: „Der Gesandte Allahs nahm auf seine Pilgerfahrt 100 Kamele als Opfertiere mit. 63 hiervon schächtete er selbst. Danach überreichte er das Messer dem ehrwürdigen Alī, der den Rest schächtete.“

Von dem Fleisch des Opfertieres darf auch der Schächter essen. Das Fleisch darf allen Menschen verteilt werden, gleich ob reich oder arm, und ebenso auch Schutzbefohlenen (Dhimmīs). Es ist mustahabb, ein Drittel des Fleisches für das eigene Haus beiseitezulegen, ein Drittel den Nachbarn und den Rest den Armen zu geben. Es ist auch möglich, das gesamte Fleisch den Armen als Almosen zu geben oder für das eigene Haus zu behalten. Dass es auch gestattet ist, es Nichtmuslimen, die Schutzbefohlene sind, zu geben, steht in den Büchern **al-Hindiyya** und **Bahdschat al-fatāwā**. Die Haut wird einem betenden Armen gegeben. Sie wird nicht jenen gegeben werden, deren Zustand nicht bekannt ist. Oder sie wird zuhause verwendet. Oder aber sie wird im Austausch für etwas gegeben, das dauerhaft genutzt wird. Sie wird nicht für etwas verkauft, das verbraucht wird, oder für Geld. Wenn die Haut und das Fleisch verkauft werden, wird das Geld den Armen als Almosen gegeben. Dem Schächter darf als Lohn auch keine Haut

oder Fleisch gegeben werden. Sieben Stellen eines Opfertieres und eines jeden Tieres zu essen, ist harām: Das fließende Blut, das Geschlechtsglied [den Penis], die Hoden, die Drüsen, die Gallenblase, die Vagina und die Harnblase.

Im **al-Hindiyya** heißt es: „Die Zakāt scharī wird in zwei Kategorien unterteilt: Freiwillig (ikhtiyārī) und notwendig (darūrī). Die freiwillige Zakāt meint ‚Nahr‘ des Kamels und ‚Dhabh‘ der anderen gezähmten Tiere. [Nahr meint, die Kehle des Kamels oberhalb der Brust an den beiden Halsschlagadern abzuschneiden. Dhabh ist das Schlachten des Tieres durch Kehlschnitt.] Die notwendige Zakāt ist ‚Dsharh‘ der Jagdtiere, also das Töten durch Verwunden an irgendeiner Stelle. Es ist notwendig, den Namen Allahs, des Erhabenen, auszusprechen, während man das Schächten ausführt, auf das Wild den Pfeil wirft, die Kugel abschießt oder den Windhund losschickt. Es ist gestattet, den Namen Allahs in einer anderen Sprache als Arabisch zu sagen, selbst wenn die Person Arabisch kann. Mit dem Takbīr, der für ein Tier gesprochen wird, darf kein anderes Tier geschächtet werden. Das Tier, das gemäß der Zakāt scharī geschächtet wurde, ist rein. Wenn es sich um ein Tier handelt, dessen Verzehr halāl ist, darf es verzehrt werden. Wenn nicht, kann es auf andere Weise verwendet werden.

Wenn jemand sein eigenes Schaf für jemand anderes als Opfertier schächtet, so ist dies nicht erlaubt, gleich ob diese Person ihm das angeordnet hat oder nicht. Denn für eine andere Person darf nur ein Tier geschächtet werden, das sich in ihrem Eigentum befindet. Es ist erforderlich, dass man das eigene Tier einer anderen Person oder deren Stellvertreter schenkt, dieser das Tier anschließend entgegennimmt und dem Schenkenden wieder zurückgibt und ihn dabei zum Stellvertreter ernennt, damit er das Tier schächtet. Das Tier einer anderen Person ohne ihr Wissen als Opfertier für diese Person zu schächten ist erlaubt. Wenn jemand, der das Tier einer anderen Person ohne ihre Erlaubnis für sich selbst als Opfertier schächtet, danach den Preis bezahlt, so ist dies erlaubt. Wenn der Eigentümer jedoch den Wert nicht akzeptiert und stattdessen das geschlachtete Tier nimmt, dann gilt, dass es für den Eigentümer geschächtet wurde. Ein Tier zu opfern, das sich als Anvertrautes, Leihe oder Miete im Besitz befindet, ist in keinster Weise erlaubt.“ Wenn eine Kugel ein Jagdtier trifft und tötet oder das Tier mit einem Stein oder Stock erschlagen wird, darf es nicht verzehrt werden. Der Grund ist, dass Blut fließen muss.

Beim Kauf eines Opfertieres muss die Absicht gefasst werden, „ein Opfertier zu kaufen, dessen Schächtung zum Festtag wādschib ist“. Beim Schächten dieses Tieres ist es nicht unbedingt erforderlich, eine erneute Absicht zu formulieren. Es ist keine Bedingung, dass er genau dieses gekaufte Tier schächtet. Doch der Wert des Tieres, das er schlachten wird, darf nicht weniger als dessen Wert betragen. Es ist auch möglich, dass er beim Kauf keinerlei Absicht fasst. Doch in diesem Fall muss er beim Schächten oder bei der Beauftragung eines Stellvertreters die Absicht fassen. Wer sein Opfertier einer Hilfsorganisation schenken will, muss beim Übergeben des Opfertieres oder des Geldes dafür an die mit dieser Tätigkeit beauftragten Person sagen: „Ich bevollmächtige dich, für das Wohlgefallen Allahs Fest- oder Gelübdeopfer zu schächten und eine dir beliebige Person schächten zu lassen sowie das Fleisch und die Haut wem du willst zu verteilen.“ Der Beauftragte kennzeichnet das gebrachte Tier oder jenes, das er kaufen wird, mit einer Nummer. Die Nummer und den Namen des Eigentümers notiert er sich in einem Heft. Während des Schächtens bevollmächtigt er die Fleischer, indem er die Namen der Eigentümer erwähnt. Das Fleisch gibt er, wem er will, und die Haut gibt er einem Armen, der dafür zuständig ist. Dieser Arme schenkt, wem er will, alles, was sich in seinen Händen befindet, bevor er mit dem Wert der Haut die Nisāb-Menge erreicht. Dieser Beschenkte verkauft die Haut an-

schließend und gibt das so erhaltene Geld, wem immer er will. Es ist gestattet, dass der Arme die ihm gegebene Haut verkauft oder verschenkt.

Wenn jemand mehrere Schafe schächtet, gelten sie alle als Opfertiere. Oder, und dies ist korrekter, das Tier mit mehr Fleisch an den Knochen gilt als Opfertier und die anderen als Nāfila.

Wenn ein Armer, der nicht im Besitz des Nisāb für die Opferschlachtung ist, die Absicht fasst, ein Tier, das sich in seinem Eigentum befindet, als Opfertier zu schächten, oder ohne die Absicht des Schächtens als Opfertier ein Tier beim Fest kauft und danach erst die Absicht des Opfern fasst, oder vor dem Fest das Tier mit der Absicht des Opfern kauft, ist es nicht wādschib für ihn, diese Tiere zu schächten. Schächtet er sie, ist es eine Nāfila-Handlung für ihn und er kann von dem Fleisch essen. Das Fleisch, welches er den Armen verteilt, gilt als Sadaqa. Wenn ein Armer mit der Absicht des Opfern ein Tier innerhalb der drei definierten Tage kauft, dann ist gemäß diesem Idschtihād dieses Tier ein Gelübde und es wird wādschib, dieses Tier innerhalb der ersten drei Festtage zu schlachten. Einem anderen Idschtihād zufolge handelt es sich nicht um ein Gelübde, sondern um eine Nāfila-Handlung. Arme und Reiche dürfen von dem Fleisch ihres Gelübdeopfers nicht essen und auch jene dürfen davon nicht essen, denen keine Zakāt gegeben werden darf, und genauso dürfen sie Reiche damit nicht speisen. Wenn sie es in diesen Tagen nicht schächten, dann geben sie das Tier selbst im lebendigen Zustand nach dem Fest als Sadaqa oder, wenn sie es nicht gekauft haben, den Wert des Tieres als Sadaqa. Es ist auch gestattet, das Tier zu schächten und das Fleisch als Sadaqa zu geben. Wenn das Fleisch der beim Fest als Gelübde geschächten Tiere weniger wert ist als das lebendige Tier, müssen sie die Differenz zusätzlich als Sadaqa geben.

DAS SCHÄCHTEN VON AQĪQA-TIEREN: Aqīqa bedeutet, für die Gabe eines Kindes mit der Absicht des Dankes gegenüber Allah, dem Erhabenen, ein Tier zu schächten. In der hanafitischen Rechtsschule ist es mustahabb, dass derjenige, für den das Aufkommen für den Lebensunterhalt des Kindes wādschib ist, ihm am siebten Tag einen Namen gibt, dessen Haar rasiert und im Gewicht der Haare als Sadaqa Gold oder Silber gibt, wenn es ein Junge ist, und Silber, wenn es ein Mädchen ist, und vom eigenen Vermögen für einen Jungen zwei und für ein Mädchen ein Aqīqa-Tier schächtet. Das Aqīqa-Tier muss dieselben Eigenschaften aufweisen wie das Tier, das während des Opferfestes geschächtet wird. Es kann aber auch später geschächtet werden. [Es kann jederzeit geschächtet werden, auch während des Opferfestes. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat nach der Verkündung seiner Prophetenschaft für sich selbst die Aqīqa-Schächtung durchgeführt, wie im **asch-Schir'a** geschrieben steht. Einem Kind, das tot geboren wird, wird kein Name gegeben und kein Aqīqa-Tier geschächtet.] Vom Fleisch kann der Schächter selbst essen und es kann einem jeden, gleich ob reich oder arm, gebraten oder roh gegeben werden. Das Schächten von Aqīqa-Tieren ist in der schāfi'itischen und mālikitischen Rechtsschule eine Sunna mu'akkada. In der schāfi'itischen und hanbalitischen Rechtsschule werden die Knochen nicht gebrochen und nicht weggeworfen. Sie werden an den Gelenken geteilt und gesammelt und in einem sauberen weißen Tuch begraben. Nach der hanafitischen und mālikitischen Rechtsschule dürfen die Knochen gebrochen werden. Aqīqa bewahrt die Kinder vor Krankheiten und Heimsuchungen. Am Tage des Jüngsten Gerichts werden sie für Vater und Mutter eine separate Fürsprache einlegen. Im ersten Band des **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Als Ibrāhīm im achten Jahr nach der Hidschra auf die Welt kam, ließ der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, am siebten Tag Ibrāhīms Kopf abrasieren, gab Silber im Gewicht seiner Haare als Sadaqa und schächtete zwei Schafböcke als Aqīqa. Die Haare begrub er.“

82 — GELÜBDE (NADHR)

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zum **ad-Durr al-mukhtār**, in Band 3 im Kapitel über den Schwur sowie in Band 2 am Ende des Kapitels über das Fasten Folgendes:

Das Gelübde/Gelöbnis (Nadhr) ist eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda). Ein Gelübde wird nur für Allah abgelegt und nicht für einen Menschen. Es gibt zwei Arten des Gelobens: Ein absolutes (mutlaq) Gelübde und ein an eine Bedingung geknüpftes Gelübde.

1. Ein absolutes Gelübde ist beispielsweise zu sagen: „Ich werde ein Jahr lang für Allah, den Erhabenen, fasten.“ Es ist nicht an eine Bedingung geknüpft. Auch wenn er dies beim Aussprechen nicht so meinte oder es ihm während des Sprechens herausgerutscht ist, ist es wādschib, dass er es erfüllt. Denn bei der Scheidung und beim Gelübde gilt das unbeabsichtigte, ohne nachzudenken erfolgte Aussprechen wie das ernste, gewollte Sprechen. Sogar wenn jemand sagen wollte: „Für Allah, den Erhabenen, einen Tag zu fasten, soll meine Schuld sein“, aber versehentlich sagt: „einen Monat zu fasten“, muss er einen Monat fasten.

Das Geloben ist eine gottesdienstliche Handlung. Denn das Gebet, das Fasten, die Pilgerfahrt, das Freilassen eines Sklaven und andere gottesdienstliche Handlungen können gelobt werden. Im Islam wird geboten, die Gelübde zu erfüllen. Wenn sie nicht erfüllt werden, ist es eine Sünde. Ein Gelübde gleicht einem Schwur. Wenn jemand sagt: „Dies soll mein Gelübde sein“, und dabei nicht sagt, was genau er gelobt, und keine Absicht fasst, muss er die Sühne (Kaffāra) für einen Schwur leisten. Wenn jemand sagt: „Ich werde für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, fasten“, er aber keine Dauer nennt und auch keine Absicht fasst oder lediglich ein Gelübde beabsichtigt, aber keineswegs daran denkt, dass dies ein Schwur ist oder kein Schwur ist, oder aber er beabsichtigt, dass es ein Gelübde ist und kein Schwur, dann handelt es sich bei diesem Fasten um ein Gelübde und er muss drei Tage fasten. Wenn er beim Aussprechen dieser Worte kein Gelübde beabsichtigte, sondern einen Schwur, so handelt es sich um einen Schwur. Bricht er sein Fasten ab, muss er folglich die Sühne für einen Schwur leisten. Wenn er sowohl das Gelübde als auch den Schwur beabsichtigt oder er einen Schwur beabsichtigt, ohne das Gelübde abzulehnen, dann gilt dieses Fasten sowohl als Schwur als auch als Gelübde. Bricht er dieses Fasten ab, muss er es sowohl nachholen als auch die Sühneleistung für einen Schwur erbringen.

Das, was gelobt wird, muss einer gottesdienstlichen Handlung ähneln, die fard oder wādschib ist, und es muss eine eigenständige gottesdienstliche Handlung sein. Beispielsweise sind die Gebetswaschung und das Einwickeln eines Toten in ein Leichentuch keine eigenständige gottesdienstliche Handlung und können daher nicht gelobt werden. Der Krankenbesuch, das Tragen eines Toten, die Ganzkörperwaschung, das Betreten der Moschee, das Halten des edlen Korans, das Rufen des Adhāns und das Bauen einer Schule oder einer Moschee stellen zwar auch jeweils eine gottesdienstliche Handlung dar, sind aber keine eigenständigen gottesdienstlichen Handlungen an. Sie können daher nicht gelobt werden. Die Fard- oder Wādschib-Handlung, der das Gelobte gleichen muss, muss keine eigenständige gottesdienstliche Handlung sein. Beispielsweise ist es gestattet zu geloben, etwas zu stiften [finanzielle Mittel zur Gründung und Förderung von etwas zur Verfügung stellen]. Eine Stiftung (Waqf) gleicht nämlich dem Bau einer Moschee für die Muslime. Der Bau einer Moschee ist zwar keine eigenständige gottesdienstliche Handlung, doch die Stiftung ist eine eigenständige gottesdienstliche Handlung. So ist die Gebetswaschung beispielsweise keine ei-

genständige gottesdienstliche Handlung, sondern eine Bedingung für das Gebet, das eine eigenständige gottesdienstliche Handlung ist. Genauso ist das Einwickeln des Toten in ein Leichentuch eine Bedingung, damit das Totengebet akzeptiert wird. Die Bedeckung der Awra des Toten ist eine Bedingung des Totengebets.

Das Gelübde, das nicht an eine Bedingung geknüpft ist, muss sofort erfüllt werden, auch wenn die betroffene Person arm ist. Ereilt eine Person die Todesphase, noch bevor sie das Gelübde einhalten kann, muss sie testamentarisch vermachen, dass die Sühne geleistet wird. Ohne Entschuldigungsgrund das Gelübde aufzuschieben ist gestattet. Beim Erfüllen ist es nicht notwendig, die Dinge zu tun, die man sich selbst vorgenommen hat. Wenn man sich zum Beispiel vorgenommen hat, einen Geldbetrag an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit an einen bestimmten Armen als Almosen zu geben oder an einem bestimmten Ort das Gebet zu verrichten, müssen diese Aspekte nicht eingehalten werden. Doch der Betrag, der beim Geloben genannt wurde, kann nicht verändert werden. Wenn man jedoch gelobt, einem bestimmten Armen für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, Gold zu geben, muss man es auch diesem Armen geben. Denn der Umstand, dass man die Menge des zu gebenden Goldes oder der Güter nicht näher bestimmt hat, deutet darauf hin, dass man den Armen festlegen wollte.

2. Ein bedingtes (an eine Bedingung geknüpftes) Gelübde. Wenn die erwünschte Bedingung eintritt, muss das Gelübde erfüllt werden. [Dass es auch gestattet ist, das Gelübde nicht zu erfüllen und stattdessen die Sühneleistung für den Schwur zu erbringen, steht im **al-Fatāwā al-khayriyya**. Im Superkommentar von Tahtāwī zum **al-Imdād** heißt es am Ende des Kapitels über das Fasten: „Dass das Geloben gestattet ist, geht aus Koranversen und Hadithen hervor. Wird ein Gelübde an das Eintreten einer gewünschten Sache geknüpft, muss das Gelobte, wenn die zur Bedingung gemachte Sache eintritt, erfüllt werden. Wenn man etwas als Bedingung setzt, dessen Eintreten man nicht wünscht, dann gilt, dass man, wenn die nicht gewünschte Sache eintritt, Gelübde wie die Pilgerfahrt, das Fasten, Almosen und freiwillige Gebete erfüllt, wenn man will, oder aber, wenn man nicht will, die Sühne für einen Schwur leistet. Wenn jemand beispielsweise sagt: ‚Falls ich mit Alī spreche, so gelobe ich, für Allah 100 [Euro] Almosen zu geben!‘, und tatsächlich mit Alī spricht, gibt er die Almosen, wenn er möchte, oder aber er erbringt die Sühneleistung für den Schwur. Wenn er jedoch sagte, ‚so soll meine Frau geschieden sein‘, dann ist seine Frau geschieden, wenn er mit Alī redet. Es ist in diesem Fall nicht möglich, stattdessen die Sühne zu leisten. Ein bedingtes Gelübde vor dem Eintritt der Bedingung zu erfüllen, ist nicht gestattet. Wenn jemand beispielsweise sagt: ‚Falls mein Kranker genest, so gelobe ich, für Allah soundso viel [Euro] als Almosen geben und den Lohn dem ehrwürdigen Sayyid Ahmad al-Badawī zu schenken‘, dann ist es nicht gestattet, das Gelübde zu erfüllen, bevor die Bedingung auch eingetreten ist. Er muss das Gelübde erfüllen, nachdem der Kranke gesund geworden ist. Auch bei einem bedingten Gelübde müssen die festgelegten Details wie der Ort, die Person des Armen, die Anzahl der Armen, die Art des Geldes und dergleichen nicht eingehalten werden. Ein an eine Bedingung geknüpftes Gelübde soll nicht als Gegenleistung für die bedingte Sache vollbracht werden, sondern als Dankbarkeit gegenüber Allah, dem Erhabenen. Dies ist wie das Vollziehen der Dankbarkeitsniederwerfung (Sadschdat asch-schukr).“]

Dass das Gelübde erfüllt werden muss, wurde im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen kundgetan und es entstand ein Konsens (Idschmā‘) hierzu. In Vers 29 der Sure al-Haddsch heißt es sinngemäß: „**Sie sollen ihre Gelübde erfüllen!**“ Daher ist das Erfüllen des Gelübdes wādschib, nach einigen wiederum fard.

Das Fasten, das Gebet, das Geben von Almosen, das Stiften, der Rückzug in der Moschee (I'tikāf), das Freilassen eines Sklaven und die Pilgerreise, auch zu Fuß, dürfen gelobt werden. Denn all diese sind eigenständige gottesdienstliche Handlungen und ein jedes gleicht einer Fard- oder Wādschib-Handlung. Beispielsweise ist es fard, als Sühne für das Fasten einen Sklaven freizulassen. Für die Bewohner Mekkas, die dazu in der Lage sind, ist es fard, zu Fuß die Haddsch durchzuführen. Die gottesdienstliche Handlung ist in diesem Fall nicht das Gehen, sondern die Haddsch. Der I'tikāf gleicht dem Sitzen in der letzten Einheit des Gebets. Was die Stiftung anbelangt, so ist die Regierung dazu verpflichtet, in jeder Stadt für die Muslime von der Staatskasse eine Moschee bauen zu lassen. Wenn die Regierung dies nicht tut, ist es eine Pflicht für die Muslime.

Wenn Gelübde wie der Rückzug in der Moschee, die Pilgerfahrt, das Gebet, das Fasten und die Almosengabe nicht an eine Bedingung geknüpft sind, so ist es gestattet, sie ohne Einhaltung von Zeit, Ort, Person des Armen und Art des Geldes zu erfüllen. Gelobt jemand beispielsweise: „Diese Silbermünzen werde ich am Freitag in Mekka an den Armen Soundso geben“, so ist es gestattet, dass er andere Silbermünzen an einem anderen Tag und an einem anderen Ort jemand anderem gibt. Es ist gestattet, dass man die Pilgerfahrt, das Gebet und den Rückzug in der Moschee bzw. das Fasten vor der gelobten Zeit vollführt. Doch es ist nicht erlaubt, dass die Anzahl der Tage auch nur um einen Tag weniger ist. Ein bedingtes Gelübde kann vor Eintritt der Bedingung nicht erfüllt werden. Er kann den Armen, den Ort und die Art des Geldes immer noch verändern.

Wer im Monat Radschab jeden Tag zu fasten gelobt, dann krank wird und daher nicht fasten kann, muss später einen Monat wie im Ramadan nachfasten.

Wenn etwas gelobt wird, das nicht einer Fard- oder Wādschib-Handlung gleicht, dann muss dies auch nicht erfüllt werden. Diese Fard muss eine Fard ayn sein. Ein Gelübde, das einem Fard kifāya ähnelt, muss nicht erfüllt werden, so z. B. ein Krankenbesuch. Obwohl es fard ist, für die Tawāf die al-Harām-Moschee zu betreten und, nachdem der Imam die Moschee betreten hat, sie für das Freitagsgebet zu betreten, kann das Betreten der Moschee nicht gelobt werden. Denn das Betreten der Moschee ist keine eigenständige gottesdienstliche Handlung, sondern Teil einer gottesdienstlichen Handlung. Obwohl es fard ist, bedürftigen Eltern zu helfen, kann der Elternbesuch nicht gelobt werden, da er keine eigenständige gottesdienstliche Handlung ist.

Aus alledem geht also hervor, dass das Gelobte, damit es erfüllt werden muss, fünf Bedingungen zu entsprechen hat:

- I. Es muss von der Art einer Fard ayn oder eines Wādschib sein.
- II. Es muss eine eigenständige gottesdienstliche Handlung sein.
- III. Es darf sich dabei nicht um eine Sündentat handeln. Am Opferfest das Fasten zu geloben, ist erlaubt, denn das Fasten an sich ist nicht harām. Er muss es dann an einem anderen Tag erfüllen. Etwas, das harām ist, zu geloben, ist ein Schwur und dies zu tun, ist eine Sünde. Wenn jemand beispielsweise sagt: „Ich gelobe für Allah, die Person Soundso zu töten“, dann tötet er diese Person nicht und leistet die Sühne für den Schwur.
- IV. Etwas zu geloben, dessen Verrichtung für ihn ohnehin fard ist, ist nicht gültig. So ist es für eine reiche Person, die gelobt Pilger (Hadschi) zu werden, ohnehin fard, einmal die Pilgerfahrt durchzuführen. Zu geloben, ein Pilger zu werden, bedeutet mitzuteilen, dass man die Pilgerfahrt, die fard ist, durchführen wird. Denn eine Person wird durch eine freiwillige (nāfila) Pilgerfahrt nicht zum Hadschi. Da es nicht gültig ist, die Fard-Pilgerfahrt zu geloben, ist es für diese Person fard, einmal die Pilgerfahrt durchzuführen, und er muss für sein Gelübde

nicht erneut die Pilgerreise unternehmen.

Wenn eine reiche Person an einem der Opfertage gelobt, ein Schaf zu schächten, muss sie zwei Schafe opfern: Eines für das Gelübde und eines für das Opferfest. Wenn diese Person beim Geloben das Tier für das Opferfest meint, schächtet sie ein einziges Tier. Gelobt sie dies vor den Tagen des Festes, muss sie zwei Tiere schächten, ganz gleich was ihre Absicht war. Denn etwas zu beabsichtigen, was noch nicht wādschib für einen ist, kann nicht als „Mitteilen“ gelten. Auch jemand, der an den Tagen des Festes reich wird, muss, wenn er am Festtag, als er noch arm war, etwas gelobt hat, aus demselben Grund zwei Tiere schächten. Das Geloben der Pilgerfahrt seitens eines Reichen, der kein Pilger ist, gleicht dem Geloben des Opfern eines Tieres an den Opfertagen seitens eines Reichen. Denn es gibt zwei Arten der Pilgerfahrt, wie es zwei Arten des Opfern gibt: Die Pilgerfahrt, die fard ist, und jene, die freiwillig (nāfila) ist. Gelobt jemand, die Pilgerfahrt durchzuführen, und beabsichtigt damit nicht, Pilger (Hadschi) zu werden, d. h. die Pflichtpilgerfahrt zu unternehmen, muss er zweimal die Pilgerfahrt durchführen. Denn wenn derjenige, für den das Opfern eines Tieres wādschib ist, beim Geloben kein Wādschib beabsichtigt, so wird daraus ein freiwilliges Opfertier verstanden und das Gelübde ist gültig. Gelobt man die Pilgerfahrt und beabsichtigt dabei nicht die Pflichtpilgerfahrt, wird daraus eine freiwillige Pilgerfahrt verstanden und das Gelübde ist gültig. Er vollzieht sodann zwei Pilgerfahrten, von denen die eine fard ist und die andere das Gelübde. Damit hingegen, das Ramadanfasten und beispielsweise das Mittagsgebet sowie die Pflichtpilgerfahrt (Haddschat al-islām) zu geloben, verhält es sich anders. Wenn diese gesprochen werden, wird damit ausschließlich die Fard verstanden. Diese haben nämlich keine Nāfila. Weil jemand, der diese gelobt, folglich nur die Fard beabsichtigt, ist sein Gelübde nicht gültig. Aus alledem versteht sich, dass etwas, was sowohl fard als auch nāfila ist, gelobt werden kann und man beim Geloben nicht das, was fard ist, beabsichtigen darf. Derart verhält es sich mit dem Geloben des Gebets, des Fastens, der Pilgerfahrt und der Opferschlachtung. Wer das Fasten im Ramadan gelobt, muss nichts Zusätzliches leisten. Er hält lediglich das Ramadanfasten ein, welches fard ist.

Es ist gestattet, dass ein Armer und Reicher ein Opfertier geloben. „Opfertier“ (Qurbān) meint ein Schaf, eine Ziege, ein Rind oder ein Kamel, deren Schächtung in den ersten drei Tagen des Opferfestes für einen Reichen wādschib und für einen Armen nāfila ist. Wer das Opfern von zehn Schafen gelobt, schächtet in den ersten drei Tagen des Festes zehn Schafe. Wenn es über diese Tage hinaus verzögert wird, gibt er sie lebendig als Almosen, falls er sie noch besitzt. Denn es wurde befohlen, ein Schaf zu schächten. Die Anzahl des Gelübdes von zehn zeigt, dass er damit nicht mitgeteilt hat, das Opfertier, das wādschib ist, zu schächten. Das gelobte Opfertier muss in den ersten drei Tagen des Festes geschächtet werden. Wenn es vor diesen Tagen geschächtet wird, gilt es nicht als Opfertier und somit wurde das Gelübde nicht erfüllt. Konnte das gelobte Tier in diesen drei Tagen nicht geschächtet werden, wird dessen Wert in Gold oder Silber oder das lebendige Tier als Almosen an Arme gegeben. Wenn nach den drei Tagen das Tier geschächtet und das Fleisch unter den Armen verteilt wird, darf der Gesamtwert des Fleisches nicht weniger sein als der Wert des lebendigen Tieres. Liegt er darunter, wird auch Geld in Höhe der Differenz verteilt. Wenn aber jemand gelobt, ein Schaf zu schächten, dabei jedoch nicht als „Opfertier“ formuliert, kann er, die Opferfesttage eingeschlossen, das Tier zu jeder Zeit an jedem Ort schächten, selbst wenn er Tag und Ort festgelegt hatte.

V. Bei der gelobten Sadaqa muss es sich um Güter handeln, diese dürfen nicht das Eigentum übersteigen und nicht die Güter eines anderen sein. Wenn bei-

spielsweise jemand, der im Besitz von 100 Euro ist, 1000 Euro als Almosen zu geben gelobt, muss er 100 Euro geben. Wenn er eine bestimmte Menge Gold gelobt, aber das Gold untergeht, wird das Gelübde hinfällig.

Das Rezitieren des edlen Korans und die Umrundung der Kaaba (Tawāf) zu geloben, ist gestattet. Eine täglich bestimmte Menge an Segenswünschen (Salawāt) für unseren Propheten, Friede sei mit ihm, zu geloben [so z. B. das Lesen der Bücher **Dalā'il al-khayrāt** oder **Dschāliyat al-akdār**] ist gestattet.

[Es ist nicht gestattet, einen Hahn zu geloben, indem man sagt: „Ich werde für das Wohlgefallen Allahs einen Hahn opfern bzw. schlachten.“ Denn der Hahn ist kein Opfertier. Wer einen Hahn geloben will, sollte sagen: „Ich werde für das Wohlgefallen Allahs einen Hahn schlachten und dessen Fleisch den Armen verteilen“, und dann entweder den Hahn lebendig oder sein Fleisch nach dem Schlachten den Armen geben. Somit wäre nicht ein Opfertier gelobt, sondern Almosen.] Nennt derjenige, der Almosen gelobt, auch einen bestimmten Betrag, so gibt er diesen Betrag. Legt er keinen Betrag fest, gibt er die Sühne für den Schwur, d. h. je ein halbes Sā' Weizen oder dessen Wert an zehn Arme.

Wenn ein Verwandter oder Freund von einer Reise zurückkehrt oder wenn man von einer Person besucht wird, die man liebt und respektiert, ist es nicht erlaubt, aus Freude oder Ehrfurcht vor dem Besucher oder zum Dank ein Tier zu opfern. Es muss vor oder nach der Ankunft des Reisenden gelobt und als Gelübde, also für Allah, den Erhabenen, geschlachtet werden, und mit dem Fleisch werden Arme gespeist. Reiche dürfen hiervon nicht essen. [Wenn beim Geloben des Schlachtens eines Tieres das Wort „Opfertier“ (Qurbān) verwendet wird, muss es während des Opferfestes geschächtet werden.] Es ist auch gestattet, das Tier als Festmahl für den ankommenden Gast zu schächten.

Das Gelübde, das nicht an eine Bedingung geknüpft ist, vor der festgelegten Zeit zu erfüllen, ist gestattet. Doch es ist nicht gültig, ein bedingtes Gelübde einzuhalten, bevor die gewünschte Bedingung eingetreten ist. Wer gelobt, etwas als Almosen zu geben, darf etwas anderes im gleichen Wert oder lediglich den Wert geben. Wer das Fasten in einem bestimmten Monat gelobt, fastet in diesem besagten Monat jeden Tag. Die Tage, in denen er sein Fasten abbricht, holt er nach. Hat er den Namen des Monats nicht erwähnt, fastet er in verschiedenen Monaten insgesamt einen Monat [30 Tage]. Wenn der Kranke gelobt, für Allah einen Monat zu fasten, dann ist nichts notwendig für ihn, wenn er stirbt, bevor er genesen ist. Wenn er jedoch genest, und sei es für einen einzigen Tag, er aber nicht fastet, muss er in seinem Testament festhalten, dass für sie alle der Isqāt durchgeführt wird.

Ob arm oder reich, vom Fleisch des Tieres, das als Gelübde geschächtet wurde, darf der Gelobende selbst nicht essen und nicht jene damit speisen, denen keine Zakāt gegeben werden darf. Er darf folglich seine Eltern, seine Kinder, seinen Ehepartner nicht damit speisen, selbst wenn diese arm sind. Wenn er davon isst oder diese genannten Personen damit speist, muss er den Wert des verzehrten Fleisches den Armen als Almosen geben. Jeder von seinen Verwandten und in seinem Haus Ansässigen, die die Zakāt empfangen dürfen, darf davon essen, gleich ob erwachsen oder nicht. Die Reichen unter diesen dürfen davon nicht essen. Wenn sie davon essen, muss der Gelobende den Wert davon den Armen geben.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende des Kapitels über die Zakāt der Schafe: Bei der Zakāt, dem Ushr, der Kharādsch, der Fitra, dem Gelübde und bei Sühneleistungen, ausgenommen die Freilassung eines Sklaven, ist es gestattet, von einer Sache, die nicht vertretbar (mithlī) ist, den Wert

zu geben, selbst wenn sie selbst vorhanden ist. [Als Wert der Zakātgüter werden wiederum Zakātgüter gegeben, andere Güter dürfen nicht gegeben werden. Bei allen anderen darf jedes beliebige Gut gegeben werden.] Anstelle von vier mageren Schafen ist es gestattet, drei wohlgenährte Schafe zu geben. Bei Sachen, die vertretbar (mithlī) sind, also durch Volumen oder Gewicht gemessen werden, darf anstelle ihrer nicht der Gegenwert von derselben Gattung gegeben werden. Beispielsweise dürfen anstelle von fünf Goldmünzen mit geringer Karatzahl nicht vier Goldmünzen mit höherer Karatzahl gegeben werden. Anstelle von fünf Scheffel Weizen geringer Qualität dürfen nicht vier Scheffel guter Qualität gegeben werden. Es ist gestattet, von den guten fünf Scheffel zu geben. Gibt er jedoch eine andere Gattung, so kann er bei diesen den entsprechenden Wert geben. Denn wenn Sachen, bei deren Vergleich es Zinsen gibt, von unterschiedlicher Gattung sind, so ist es gestattet, unter der Voraussetzung, dass dies sofort (Zug um Zug) geschieht, vom Guten wenig und vom Schlechten mehr zu geben. Bei Opfertieren sowie bei Freilassung eines Sklaven darf nicht der Gegenwert gegeben werden. Denn bei diesen ist das Blutvergießen bzw. das Entlassen aus der Sklaverei notwendig. Güter abzugeben ist dabei nicht notwendig. Erst wenn die Festtage abgelaufen sind, kann der Wert des Opfertieres den Armen gegeben werden. Wer gelobt, zwei durchschnittliche Schafe zu opfern, darf nicht einen großen Schafbock im Wert der beiden Schafe schächten. Er muss zwei Tiere schächten. [Anstelle des Schafes darf eine gleiche Zahl an Ziegen und anstelle des Kamels Rinder in derselben Anzahl geschächtet werden. In Bezug auf Gemästetsein und Wert müssen sie nicht identisch sein.] Wer jedoch gelobt, zwei durchschnittliche Schafe als Almosen zu geben, darf einen gemästeten Schafbock mit demselben Wert wie die beiden Schafe als Almosen geben. Wer einen Kanister Datteln von minderwertiger Qualität gelobt, darf nicht einen halben Kanister Datteln von besserer Qualität im gleichen Wert geben. Denn weil es sich um dieselbe Gattung handelt, liegt, falls bei ihrem Austausch ihr Volumen nicht identisch ist, Zins vor. Hätte er im gleichen Wert einen halben Kanister gute Gerste gegeben, wäre es gestattet.

Das Schächten des Tieres muss bedingungslos für Allah, den Erhabenen, gelobt werden. Das Fleisch an die Armen zu verteilen und den daraus resultierenden Lohn einem Gottesfreund (Walī), einer großen Persönlichkeit zu schenken, ist gestattet. Anschließend sollte dafür gebetet werden, dass zu Ehren dieses Gelübdes und Almosens und dieses Gottesfreundes das Gewünschte eintritt. Oder es sollte Folgendes gelobt werden: „Wenn dieses und jenes geschieht, werde ich für Allah z. B. in Eyüp (Istanbul) ein Schaf schächten und das Fleisch den armen Nachbarn des ehrwürdigen Khālid, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verteilen und den Lohn seiner Seele schenken.“ Ein solch bedingtes Gelübdetier darf nicht geschächtet werden, bevor das Gewünschte eintritt. Das Tier soll nicht neben dem Grab geschächtet werden. Stoffstücke oder Fäden an die Mausoleen zu binden und an den Gräbern Kerzen anzuzünden, gibt es in unserer Religion nicht. Dies tun die Christen. An Gräbern werden keine Kerzen angezündet. Wenn Kerzen für die Armen, die am Mausoleum Dienste erweisen und gottesdienstliche Handlungen verrichten, gebracht werden, bringt dies den Lohn der Sadaqa ein. Dieser Lohn wird dem Verstorbenen gewidmet. Der Verstorbene benötigt keine Kerzen. Das Grab des Gläubigen ist ein Paradiesgarten und er liegt im Licht (Nūr). Das Grab des Ungläubigen ist eine Grube der Hölle und voller Strafe. Die Kerze wird ihn nicht vor der Bestrafung retten.

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es am Ende des Kapitels über das Fasten: „Die Unwissenden geloben für die Verstorbenen Geld, Kerzen und Ähnliches. Dadurch wünschen sie sich, den Gottesfreunden nahezukommen und von ihnen Nutzen

zu erlangen. Solche Gelübde sind harām und nutzlos. Diese müssen für Allah, den Erhabenen, gelobt und den armen Muslimen an den Mausoleen gegeben werden.“ Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Erläuterung dieser Worte: „An das Grab eines der edlen Gottesfreunde zu gehen und zu sagen: ‚Wenn du meinen verlorenen Gegenstand findest oder meinen Kranken heilst oder diese und jene Angelegenheit für mich erledigst, werde ich dieses und jenes Geld oder dieses Essen für dich spenden oder eine Kerze für dich anzünden‘, ist harām. Denn das Geloben geschieht einzig und allein für Allah. Von den Toten etwas zu erwarten im Glauben, sie seien darin unabhängig von Allah, dem Erhabenen, ist Kufr, d. h. bringt den Menschen vom Glauben ab. [Wer in die Kirche, zu einer „heiligen Quelle“, zu einem Grab oder Mausoleum geht und vom ehrwürdigen Isā, von der ehrwürdigen Maryam (Maria) oder den Gottesfreunden etwas erbittet und Bittgebete zu ihnen spricht, wird zum Ungläubigen. Man soll ihnen zu Ehren von Allah, dem Erhabenen, das Gewünschte erbitten. Abdulkhāim Efendi, möge seine Seele gesegnet sein, sagte, dass das Verwenden des Ausdrucks „Tezveren Dede“ [schnellgebender Opa] äußerst abscheulich sei und zum Kufr führe.] Man sollte sagen: „O mein Herr! Wenn Du meinen Kranken heilst, gelobe ich für Dich, den Armen am Mausoleum des Gottesfreundes Soundso dieses Geld zu geben. Den Lohn dieser Sadaqa widme ich der Seele dieses Gottesfreundes.“ Es ist harām, dass reiche Personen Gelübde dieser Art annehmen. Güter, die den Armen nicht als Almosen gegeben werden, werden nicht als Gelübde akzeptiert. Beispielsweise werden Gelübde wie das Anzünden einer Kerze über einem Grab, das Anzünden einer Laterne am Minarett, das Lesenlassen von Mawlid-Gedichten in der Moschee in Form von Liedern und Tanzmusik nicht angenommen. Für diese Geld zu geben und zu nehmen, ist harām und nutzlos.“ Dass es eine Bid’a ist, in den gesegneten Nächten in den Moscheen zu viele Lichter anzuzünden, steht am Ende des Buches **al-Uqūd ad-durriyya**. Im Abschnitt über die Bestimmungen zur Moschee im Buch **al-Aschbāh** steht dies ebenfalls. Siehe auch Seite 1531.

Manche Leute vollbringen ein Gelübde namens „Mahl des Zakariyyā“ (türk. Zekeriya sofrası) und servieren dabei vierzig verschiedene Früchte. Sie laden auch weibliche Nachbarn und Freunde zu diesem Mahl ein. Sie glauben daran, dass die Wünsche, die während des Verzehrs hiervon beabsichtigt werden, in Erfüllung gehen. Ein solches Gelübde ist eine Bid’a und ein jüdischer Brauch. Es ist harām, dass jemand anderes als ein Armer von dem Gelobten isst. Anlass für eine Bid’a und ein Harām zu sein, ist eine große Sünde.

Beim Legen des Fundaments für ein Gebäude oder beim Genesen eines Kranken das Schlachten eines Tieres für Allah zu geloben und das Fleisch den Armen als Almosen zu geben, ist gestattet und bringt den Lohn der Sadaqa ein.

83 — DER SCHWUR (YAMĪN) UND DIE SÜHNELEISTUNG FÜR DEN SCHWUR

„Yamīn“ bedeutet wörtlich „Kraft/Stärke“ und verweist darauf, dass das Wort, die Absicht und das Verlangen, eine Sache zu tun oder zu unterlassen, stark sind. Anstelle des Wortes „Yamīn“ werden auch die Begriffe „Half, Hilf und Qasam“ benutzt. Es gibt drei Arten des Schwures:

1. **Ghamūs:** Schwur [der eine Sünde ist und in die Hölle führt]. Dies ist, über etwas Vergangenes bewusst lügend zu schwören, und eine große Sünde. Wenn man es bereut, kehrt man aufrichtig von der Sünde um und bittet Allah, den Erhabenen, um Vergebung. Man leistet keine Sühne.

2. **Mun'aqida:** Schwur, bei dem gesagt wird, dass man etwas in der Zukunft tun oder nicht tun wird. Diese Art teilt sich wiederum in drei Unterarten auf. In allen drei Fällen ist es notwendig, beim Bruch des Schwures die Sühne zu leisten. Vor dem Schwurbruch wird keine Sühne geleistet:

A) Ohne Zeitangabe. Wenn jemand schwört, dass er Ahmad schlagen werde, und er ihn nicht schlägt, solange beide am Leben sind, ist es kein Schwurbruch. Stirbt einer von beiden, ist der Schwur gebrochen. Denn wenn man schwört, man werde eine Tat ausführen, so ist das Begehen dieser Tat bis zum Tod nicht wädschib. Wenn jemand schwört, dass er jemanden nicht schlagen werde, und er bis zu seinem Tod nicht schlägt, wird sein Schwur auf ewig nicht gebrochen, denn das Nichtausführen dieser Tat wird umgehend wädschib. Wenn er einmal schlägt, ist der Schwur gebrochen. Sodann leistet er die Sühne, woraufhin der Schwur beendet ist. Schlägt er erneut, leistet er nicht ein weiteres Mal die Sühne.

B) Mit Zeitangabe. Bricht er den Schwur, bevor die Zeit eintritt, muss die Sühne geleistet werden. Stirbt er vor der Zeit, wird sein Schwur nicht gebrochen.

C) Bedingter Schwur: Das Ausführen bzw. Nichtausführen der geschworenen Sache daran knüpfen, dass man selbst oder jemand anderes eine Tat ausführt oder nicht ausführt. Dies ist, auf etwas anderes zu schwören, nachdem jemand, während er selbst oder das Gegenüber sich gerade in Vorbereitung für die Verrichtung einer Tat befindet, sagt: „Wenn du dies tust...“, um diese Tat zu unterbinden, oder zu einer zweiten Person, die sitzt, sagt: „Wenn du dies nicht tust...“, um sie zum Ausführen einer Tat zu bewegen. Damit dieser Schwur wirksam (sahīh) ist, muss die Person im ersten Fall diese Tat umgehend verrichten, wenn keine Zeit genannt wurde, und wenn eine Zeit genannt wurde, muss sie sie bis zum Ende der Zeit ausführen; im zweiten Fall ist es erforderlich, dass sie die Tat nicht verrichtet oder unfähig ist, sie zu begehen. Wenn die erste Person unfähig ist, das Gesagte zu tun, ist der Schwur unwirksam. Wurde keine Zeit genannt und sie verzichtet darauf, verrichtet aber später die Tat, so ist der Schwur im zweiten Fall wirksam, im ersten Fall hingegen unwirksam. Wenn jemand sagt: „Falls du nicht aufstehst und nach Hause kommst, werde ich dich bei Allah schlagen“, und diese Person unverzüglich aufsteht, in das Badezimmer geht, sich anschließend kleidet und auf den Heimweg macht, dann jedoch zurückkehrt, um den Schlüssel zu holen, und danach sich ein zweites Mal auf den Heimweg macht, ist der Schwur unwirksam. Denn diese Handlungen gelten nicht als Verzögerung der Ankunft im Hause. Daher ist das Schlagen nicht erforderlich. Wenn einer Frau, die sich gerade bereit macht das Haus zu verlassen, gesagt wird: „Falls du auf die Straße gehst, sollst du geschieden sein!“, dann die Frau sich hinsetzt und nach einer Weile aufsteht und das Haus verlässt, ist sie nicht geschieden. Wenn einem Mann, der gerade ein Kind schlagen will, schwörend gesagt wird: „Falls du das Kind schlägst, werde ich nicht mehr mit dir reden!“, und der Mann sich für eine Weile hinsetzt und anschließend das Kind schlägt, so ist es nicht erforderlich, dass man nicht mit ihm spricht. Wenn jemand sagt: „Lass uns gemeinsam essen“, und eine Person zu ihm schwörend sagt: „Wenn ich mit dir gemeinsam esse...“, und diese Person anschließend geht, später zurückkommt und sie gemeinsam essen, ist der Schwur unwirksam.

3. **Laghw:** Leerer Schwur. Über eine vergangene Angelegenheit durch Vermutung einen falschen Schwur leisten. Darin liegt keine Sünde und es ist auch keine Sühneleistung notwendig.

Bei allen drei Arten des Schwures in Vergesslichkeit oder aus Zwang zu schwören oder den Schwur zu brechen, ist genauso wie als wäre dies bewusst und willentlich geschehen.

Damit der Mun‘aqida-Schwur wirksam ist, muss das Einhalten des Schwures rational und praktisch möglich sein. Wenn er eine Zeit angegeben hat, muss dies bis zum Ende der Zeit möglich sein. Denn das Einhalten des Schwures wird am Ende der Zeit wādschib. Etwas zu schwören, was nicht möglich ist, ist eine Sünde. Wenn jemand sagt: „Bei Allah, ich werde dein Recht morgen zurückzahlen“, und einer von beiden stirbt, bevor der Morgen eingetreten ist, so ist der Schwur nicht wirksam. Denn am Ende der Zeit ist es nicht möglich, den Schwur einzuhalten. Wenn jemand schwört: „Ich werde das Wasser in diesem Krug heute trinken“, doch im Krug kein Wasser vorhanden ist oder darin zwar Wasser enthalten war, es jedoch vor Tagesende ausgeschüttet wurde, ist der Schwur nicht wirksam. Hat er keine Zeit angegeben und es gab kein Wasser im Krug, ist zwar der Schwur ebenfalls nicht wirksam, aber wenn Wasser darin war und es nach dem Schwur ausgeschüttet wurde, ist der Schwur wirksam und weil er es nicht getrunken hat, ist der Schwur gebrochen und er muss dafür die Sühne leisten. Denn das Einhalten des Schwures, wofür keine Zeitangabe gemacht wurde, ist zwar zum Todeszeitpunkt wādschib, doch weil es schwierig ist, es kurz vor dem Sterben einzuhalten oder aber bei Bruch die Sühne zu leisten oder die Sühneleistung im Testament zu formulieren, ist es wādschib, den Schwur einzuhalten, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist.

Schwört jemand, in den Himmel aufzusteigen oder einen bestimmten Stein in Gold zu verwandeln, so hat er, da er dies nicht getan hat, seinen Schwur gebrochen und muss die Sühne leisten. Denn auch wenn die Wissenschaft hierzu nicht in der Lage ist, ist es rational nicht unmöglich. So wie Engel und einige Propheten, Friede sei mit ihnen, in den Himmel aufgestiegen sind, so können sich die Atome, aus denen der Stein besteht, in Goldatome verwandeln.

Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Scheidung: „Wenn jemand sagt: ‚Sollte ich diese Tat verrichten, soll alles, was für mich halāl ist, harām werden‘, und er dies für zwei verschiedene Angelegenheiten zweimal formuliert, dann ist, wenn er die erste Sache tut, seine Frau einmal unwiderruflich (bā’in) geschieden. Führt er die zweite Handlung aus, ist sie ein zweites Mal geschieden. Denn beim Verrichten der zweiten Tat hat der Umstand, dass sie aktuell nicht verheiratet sind, keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des zweiten Schwures. Da er beim Sprechen des zweiten Schwures verheiratet war, ist auch dieser Schwur wirksam.“

In den Büchern **al-Multaqā** und **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Das Schwören geschieht auf drei Weisen: Das Schwören mit den Namen Allahs, durch das Knüpfen einer Kufr-Angelegenheit an eine Bedingung und dadurch, die Scheidung zur Bedingung zu machen. Das Schwören mit den Namen Allahs, des Erhabenen, geschieht entweder durch Buchstaben oder durch Worte. Wenn am Anfang des Namens eines der Buchstaben ‚bi, tā, wa‘ ausgesprochen wird und das Ende des Namens mit einem Kasra versehen wird, ist es ein Schwur. Ein Schwur darf nur mit den Namen Allahs, des Erhabenen, geleistet werden. Mit anderen Sachen kann kein muslimischer Schwur erfolgen. Wenn mit einem Namen Allahs, des Erhabenen, wie al-Halīm, al-Alīm und al-Dschawād, die auch für Menschen verwendet werden, geschworen wird, muss beabsichtigt werden, dass es sich um den Namen Allahs, des Erhabenen, handelt. Das Schwören mit einigen der Attribute Allahs, mit denen der Schwur ein Brauch geworden ist, ist ebenfalls gestattet, so z. B. das Schwören auf die Allmacht oder Größe Allahs, des Erhabenen, auf Seine Barmherzigkeit und dergleichen. Das Schwören auf den edlen Koran, einen Propheten, Friede sei mit ihnen, oder die Kaaba gilt nicht als Schwur. Wenn jemand sagt: ‚Ich verspreche bei meiner Ehre, ich sage bei meiner Ehre die Wahrheit‘, ist dies kein Schwur. Zu schwören, indem man Dinge wie ‚auf dein Leben‘ oder ‚auf dein Haupt‘ sagt, ist harām. ‚Ich schwöre bei Allah‘ zu sagen, ist ein

Schwur. Ebenso ist es ein Schwur zu sagen: ‚Ich verspreche bei Allah.‘ Den Namen Allahs, des Erhabenen, nicht zu erwähnen, aber ‚ich schwöre‘ oder ‚asch-hadu‘ zu sagen, ist ebenfalls ein Schwur. Zu sagen: ‚Dies soll mein Versprechen/Gelübde/Schwur sein‘, ist auch ein Schwur.

Sachen zu sagen, die Grund zum Kufr sind, wie: ‚Wenn du das tust, bist du ein Kāfir, ein Jude, ein Christ oder ein Gottloser‘ bzw. dies in der Form ‚wirst du ... sein‘ oder ‚sei ...!‘ zu äußern, ist alles ein Schwur. Wenn das Gegenüber jene Tat begeht, ist der Schwur gebrochen. Tätigte er diese Worte mit der Absicht des Schwures, muss der Schwörende die Sühne leisten. Sagte er dies mit dem Wunsch, dass dieser ein Kāfir werde, wird der Schwörende selbst zum Kāfir, denn Wohlgefallen am Kufr ist selbst Kufr. Wenn jemand einen Muslim als Kāfir bezeichnet, wird diese Person selbst ein Kāfir, selbst wenn sie dies nicht meinte. Wer zu der Person, die ihn als Kāfir bezeichnet, sagt: ‚Ja bitte, mein Herr!‘, ‚Sie wünschen, der Herr‘, oder dergleichen, wird ein Kāfir. Er darf dieser Person nicht antworten oder muss diese Behauptung ablehnen.

Zu sagen: ‚Wenn ich diesen Raum betrete, soll mir das Nehmen von Zinsen halāl sein‘ oder ‚soll mir der Verzehr von allem harām sein‘, ist ein Schwur der zweiten Art. Denn Zinsen sind in jeder Religion harām. Zu sagen, es soll halāl sein, ist Kufr. Zu sagen: ‚alles soll harām sein‘ bedeutet zu sagen: ‚Dinge wie Brot und Wasser, deren Konsum in allen Religionen halāl ist, sollen harām sein‘, und ist Kufr. Wenn Sachen, die zum Kufr führen, mit der Absicht des Schwures gesprochen werden, wird die Person kein Kāfir, sondern sie hätte damit einen Schwur geleistet.

Zu sagen: ‚Falls du das tust, soll Allahs Zorn oder Fluch auf dir lasten‘, oder: ‚Dann sollst du Unzucht begangen haben, ein Dieb sein, Alkohol getrunken, Zinsen genommen haben‘, ist kein Schwur. Mit diesen Worten zu schwören, ist nämlich kein Brauch unter Muslimen. Zu sagen: ‚Dann soll dies als Recht auf mir lasten‘, ist kein Schwur. Aber zu sagen: ‚Für das Recht Allahs‘, ist ein Schwur. Dies bedeutet nämlich ‚Bi-haqqillāh‘ zu sagen. ‚Ich schwöre bei Allah‘ zu sagen ist ein Schwur.“ Ibn Ābidīn schreibt, dass wenn jemand an einer Person vorbeigeht, die gerade aufstehen will, und der Vorbeigehende sagt: „Steh für Allahs Liebe nicht auf!“, oder: „Bleib für Allah sitzen!“, und diese Person nicht darauf hört, sondern aufsteht, dann muss derjenige, der dies gesagt hat, nichts leisten. Doch der Sitzende sollte gegenüber dem Namen Allahs, des Erhabenen, Respekt zeigen und die Tat, auf die geschworen wurde, nicht ausführen. Es ist also ersichtlich, dass derjenige, der dafür schwört, dass das Tun oder Unterlassen einer Sache nicht fortgeführt werden soll, keinen Schwur geleistet hat. Wenn jemand schwört, eine Sache anzufangen, ist dies ein Schwur. Tut das Gegenüber dies nicht, muss der Schwörende die Sühne leisten. Wenn jemand sagt: „Ich schwöre auf die Scheidung von meiner Frau“, so ist dies kein Schwur. Wenn er sein Eigentum für harām erklärend schwört, wird es nicht harām für ihn. Sagt jemand beispielsweise: „Diese meine Kleidung soll mir harām sein...“, und dann sein Wort bricht, wird seine Kleidung dadurch nicht harām. Doch er muss die Sühne leisten, wenn er diese Kleidung benutzt. Wenn jemand sagt: „Alles, was halāl ist, soll für mich harām sein“, und er dann den Schwur bricht, so hat er das Verzehrte und Getrunkene als harām erklärt und genauso ist seine Frau, auch wenn er dies nicht beabsichtigte, mit einer unwiderruflichen Scheidung einmalig von ihm geschieden. Er muss aber nicht zusätzlich die Sühne leisten. Beabsichtigte er damit, sich dreimal scheiden zu lassen, hat er dadurch seine Frau dreimal geschieden. Genauso verhält es sich damit zu sagen: „Wenn ich diese Tat begehe, soll meine Frau geschieden sein, soll meine Frau mir harām sein.“ Wenn jemand, der sagt: „Alles soll harām sein“, nicht verheiratet ist, so hat er einen Schwur geleistet. Ist und

trinkt er nach dem Schwur von seinem Eigentum, muss er die Sühne leisten.

Wenn jemand etwas, das die Bedingungen für ein Gelübde erfüllt, gelobt und die Sache auch wirklich ausführen möchte, so handelt es sich um ein Gelübde und dessen Erfüllung ist wādschib. Wenn jemand beispielsweise sagt: „Ich gelobe, für Allah einen Monat zu fasten“, oder: „Ich gelobe, einen Monat zu fasten, wenn ich diesen verloren gegangenen Gegenstand finde“, und dann diesen Gegenstand findet, so ist es für ihn wādschib, das Fasten einzuhalten. Er kann nicht einfach die Sühne leisten.

Wenn er das Gelübde an eine Bedingung knüpft, deren Eintreten/Ausführen er nicht wünscht, wie z. B. zu sagen: „Wenn ich die Tasche von Soundso stehlen sollte, so gelobe ich, einen Monat zu fasten“, so fastet er, ohne sie gestohlen zu haben, oder leistet die Sühne für den Schwur.

Wenn jemand beim Schwören „*inschā'allāh*“ sagt, ist es kein Schwur.

„Für das Recht des Mushaf“ zu sagen oder die Hand auf einen Mushaf zu legen oder aber auf einen Mushaf zu zeigen und „für dessen Recht“ zu sagen, ist ein Schwur. Denn derartige Schwüre sind Brauch geworden.

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Bei den Worten, die für die Tat verwendet werden, auf die der Schwur bezogen ist, schaut man in der schāfi'ītischen Rechtschule auf die lexikalische Bedeutung. In der mālikītischen Rechtsschule wird auf die im edlen Koran verwendete Bedeutung und in der hanbalītischen Rechtschule auf die Absicht des Schwörenden geachtet. In der hanafitischen Rechtsschule wiederum wird diejenige Bedeutung des Wortes angenommen, deren Gebrauch zu der Zeit, in dem betroffenen Land üblich ist. Wenn jemand z. B. schwört, nicht auf ein Tier (*Hayawān*) zu steigen, und dann auf den Rücken eines Menschen steigt, ist sein Schwur nicht gebrochen. Lexikalisch lautet die Definition des Menschen zwar „*al-Hayawān an-nātiq*“ (vernunftbegabtes und sprechendes Lebewesen/Tier), doch es ist nicht üblich, den Menschen als Tier zu bezeichnen. Wenn jemand schwört, er werde sich nicht auf einen Pfahl setzen, und setzt sich dann auf einen Berg, ist sein Schwur nicht gebrochen. Im edlen Koran wird der Berg zwar als Pfahl bezeichnet, doch eine derartige Bezeichnung ist nicht gebräuchlich geworden. Wenn jemand schwört, er werde kein Haus zerstören, und zerstört dann ein Spinnennest, so ist sein Schwur nicht gebrochen. Im edlen Koran wird das Spinnennest zwar auch als Haus bezeichnet, doch es wird gebräuchlich Spinnennest genannt. Wenn der Schwörende sagt, er habe beim Schwur die im edlen Koran vorkommende oder die lexikalische Bedeutung des Wortes gemeint, dann wird ihm geglaubt. Wird das Wort aber im übertragenen (*madschāzī*) Sinn gebraucht, also nicht in der tatsächlichen Bedeutung, dann wird nicht akzeptiert, dass er sagt, er habe die übliche übertragene Bedeutung gemeint. Wenn jemand, der schwört, er werde mit *Fulūs* nichts kaufen, dann mit Gold etwas kauft, ist sein Schwur nicht gebrochen. Denn *Fulūs* ist der Name für geprägtes Kupfergeld. Er kann nicht sagen: „Ich meinte damit: Ich will nichts kaufen!“ Denn auch, wenn es Brauch sein sollte, dies so auszudrücken, ist die Bedeutung von *Fulūs* offenkundig. Bräuche können diese Bedeutung nicht ändern. Wenn jemand, der sagt: „Ich werde nicht aus der Tür herausgehen“, durch ein Fenster hinausgeht, oder jemand, der sagt: „Ich werde nicht mit der Peitsche schlagen“, mit dem Stock schlägt, ist sein Schwur nicht gebrochen. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Frauen, deren Heirat verboten ist: „Wenn jemand schwört, er werde nicht in das Gesicht von einer bestimmten Person schauen, darf er auf ihr Abbild im Spiegel schauen. Denn dieses Abbild ist nicht die Person selbst, sondern nur ein Ähnliches. [Genauso sind auch die Laute aus Lautsprechern und Medien keine Menschenstimme, sondern nur ein Ähnliches.]

Wer schwört, dass er ein Harām begehen oder keine Ibāda verrichten werde, bricht seinen Schwur und erbringt die Sühneleistung.

Als Sühne für einen Schwur lässt er einen Sklaven frei oder gibt zehn armen Menschen, gleich ob Mann oder Frau, die die Zakāt empfangen dürfen, einen Satz Kleidung in dem Maße, dass sie deren gesamten Körper bedecken kann, oder speist zehn hungrige Arme einen Tag zweimal. Es ist nicht gestattet, dass er für die zweite Mahlzeit am selben Tag andere speist. Wenn er demnach zwanzig Arme am Morgen speist, muss er zehn von ihnen auch am Abend speisen oder zehn von ihnen Güter in der Menge der Sadaqat al-fitr übergeben. Es ist keine Bedingung, alle Armen am gleichen Tag zu speisen. Am nächsten Tag kann er dieselben Armen wie am Vortag oder andere Arme speisen. Einem Armen zehn Tage lang je einen Kleidungssatz zu geben oder jeden Tag zweimal oder zwanzig Tage lang je einmal zu speisen, ist ebenfalls möglich. Zehn Armen einmal oder einem Armen zehn Tage jeweils ein halbes Sā' Weizen, Mehl oder Brot oder im Wert dessen andere Besitztümer [wie Stoff, Handtücher, Taschentücher, Socken, Fleisch, Reis, Kleidung, Hausschuhe, Medikamente, Bücher über Religion, Wissenschaft oder Ethik], oder Gold- und Silbergeld zu geben, ist auch gestattet. Wenn er einem Armen an einem einzigen Tag die gesamten zehn Tagesrationen gibt, hat er ihm nur eine einzige Tagesration gegeben. Wenn er zehn Armen täglich hunderte Sā' gibt, ist es immer noch nur die Sühne für einen Schwur. Genauso verhält es sich mit der Sühne für den Schwur eines Toten. Für das Speisen/Sättigen oder Übergeben von Gütern ist es gestattet, andere als Stellvertreter einzusetzen und diese dann später zu bezahlen. Eine arme Person, die eines von diesen dreien nicht machen kann, fastet drei Tage hintereinander. Für dieses Fasten muss in der Nacht die Absicht gefasst werden. Wenn bei der Frau vor Ende der drei Tage die Menstruation beginnt, setzt sie das Fasten nicht fort. Nach Ende der Menstruation fastet sie von Neuem drei Tage. Dies gilt nicht für die Sühne des Ramadanfastens. Vor dem Bruch des Schwures ist die Sühneleistung nicht gültig. Die Sühneleistung des Schwures zu verspäten, ist eine Sünde. Im Buch **Madschma' al-anhur** heißt es: „Die Sühne für unterschiedliche Schwüre werden separat geleistet. Sagt jemand: ‚Wallāhi war-rahmāni war-rahīmi, ich werde diese Tat nicht verrichten‘, so sind dies drei Schwüre. Wenn er diese Tat dann begeht, muss er drei Sühneleistungen erbringen.“ Dass es gestattet ist, den Armen Fulūs [Papiergeld] zu geben, damit sie sich damit Essen kaufen, mit dem sie satt werden, steht in den Büchern **al-Hindiyya** und **al-Badā'i'**. Bei der Sühneleistung (Kaffāra) ist es erforderlich, die Absicht zu fassen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Die meisten Kaufleute und Markthändler sind Sünder!**“ Als er nach dem Grund gefragt wurde, sagte er: „**Ihr Handel ist nicht halāl, denn viel schwörend sündigen sie und lügen.**“ In einem Hadith heißt es: „**Wer jemanden durch einen falschen Schwur (Meineid) um sein Eigentum betrügt, wird am Jüngsten Tag Allah, den Erhabenen, zornig sehen.**“ [Siehe im 15. Kapitel des dritten Abschnitts die zweite Seite.] In einem anderen Hadith heißt es: „**Der Gläubige mag jeden Fehler begehen, doch er kann keinen Verrat begehen und nicht lügen.**“ In einem weiteren Hadith heißt es: „**Die Lüge ist in drei Situationen erlaubt: Im Krieg [und zu jeder Zeit, um sich vor dem Schaden der Religionsfeinde zu schützen oder die Muslime zu bewahren], zweitens, um zwei Muslime zu versöhnen, dem einen ein gutes Wort vom anderen zu überbringen, und drittens, um mit Ehefrauen gut auszukommen.**“ Vor einem Tyrannen den Aufenthaltsort eines Muslims, dessen Güter und die Sünde zu verbergen, ist gestattet. Zu lügen, um zu verhindern, dass sich zwei Muslime spalten, Mann und Frau auseinandergehen, um sein Eigentum zu bewahren, damit das Geheimnis und die Schande eines Muslims nicht offenkundig

werden, und um andere verbotene Dinge wie diese zu verhindern, ist erlaubt. Es gleicht dem Verzehr von Aas, um nicht zu sterben.

Im Buch **at-Tarīqa al-Muhammadiyya** heißt es: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Einen Meineid zu schwören, ist eine große Sünde.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Der Ort der Einkehr desjenigen, der einen Meineid leistend das Recht eines Muslims an sich nimmt, ist die Hölle.“** Oftmals die Wahrheit sagend zu schwören bedeutet, dem Namen Allahs, des Erhabenen, und dem Schwur keinen Wert beizumessen. Diesen keinen Wert beizumessend zu schwören, ist etwas äußerst Verachtenswertes. Derart verhält es sich mit dem Schwören bei Liedern, Vorstellungen und Vergnügungen/Unterhaltung.“

Wenn einige Schwüre gebrochen werden, muss für jeden Schwur einzeln die Sühne geleistet werden. Die Sühne ist wie die Zakāt eine Ibāda māliyya, also eine gottesdienstliche Handlung, die mit dem Eigentum verrichtet wird. Es ist gestattet, dass man seine Besitztümer den Armen mittels eines Stellvertreters gibt. Doch man muss, wenn man die Besitztümer für diesen Zweck trennt oder spätestens bis sie dem Armen übergeben werden, die Absicht fassen.“

Im Buch **al-Ibdā'** auf Seite 407 heißt es: „Ein Hadith besagt: **„Schwört nicht, indem ihr sagt: ‚Für das Recht meines Vaters.‘ Das Schwören geschieht mit dem Namen Allahs.‘** In einem Hadith bei Abū Dāwūd heißt es: **„Wer auf die Ehre schwört, ist nicht von uns.“** Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert den Hadith: **„Wer auf einen anderen Namen als Allah schwört, wird zum Kāfir.“** Schwüre wie ‚auf das Haupt deines Vaters, auf dein Leben, auf dein Haupt, auf die Kaaba, die Ehre, die Erde des Gottesfreundes Soundso‘ sind geläufig geworden.“

Im **Uyūn al-basā'ir** heißt es: „Dass der Ungläubige schwört oder die Sühne leistet, ist nicht wirksam.“ Daraus ist zu verstehen, dass die Schwüre der Ungläubigen und Abtrünnigen nicht wirksam sind. Was sie schwören, muss nicht eingehalten werden.

Im **al-Hadīqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Zunge wie folgt: „Es ist nicht gestattet, von jemanden etwas Weltliches zu erbitten, indem man schwört, so z. B. sagt: ‚Für Allahs Liebe.‘ In einem Hadith wurde mitgeteilt, dass solche Menschen verflucht sind.“ Im **ad-Durar wal-ghurar** und dem fünften Band des **Ibn Ābidīn** sowie im **al-Hadīqa** heißt es: „Wenn ein Muslim ‚Mache dies für das Recht Allahs‘ sagt, so muss dies zwar nicht getan werden, d. h. dies nicht zu tun ist zwar keine Sünde, doch es wäre gut solche Sachen zu tun, die eine Gehorsamstat, ja gar muḃāh sind. Bittgebete zu sprechen für das Recht des Propheten oder eines verstorbenen oder lebenden Gottesfreundes ist harām, denn keiner hat irgendein Recht auf Allah, dem Erhabenen. Der Idschtiḃhād von einigen Gelehrten war zwar derart, doch derart Bittgebete zu sprechen ist mit folgender Absicht gestattet: ‚O Herr! Für das Recht, das Du ihnen gegeben hast.‘ In Vers 47 der Sure ar-Rūm heißt es nämlich sinngemäß: **„Es war für Uns ein Recht (eine Pflicht), den Gläubigen zu helfen.“** Die sinngemäße Bedeutung von Vers 12 der Sure al-An'ām lautet: **„Allah, der Erhabene, hat sich selbst die Barmherzigkeit (gegenüber Seinen Dienern) vorgeschrieben“**, und dieser Vers verweist darauf, dass Er aus Seiner Barmherzigkeit und Gnade heraus Seinen geliebten Dienern Rechte einräumte.“ In der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya** heißt es, dass es gestattet ist, zu Ehren der Propheten und Gottesfreunde, gleich ob verstorben oder lebendig, Bittgebete zu sprechen. Diese Belege zeigen offenkundig, dass der Widerspruch der Wahhabiten gegenüber der Ahlus-Sunna auch aus diesem Grund zu Unrecht geschieht.

84 — DIE PILGERFAHRT^[1]

Die fünfte Säule des Islams ist die Pilgerfahrt (Haddsch). D. h. einmal im Leben zur Kaaba zu reisen, ist fard. Jede weitere Pilgerfahrt/Wallfahrt gilt als nāfila. Haddsch bedeutet lexikalisch, etwas zu beabsichtigen, zu vollziehen und zu wünschen. Im Islam bedeutet es, einen bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zu besuchen und dort bestimmte Riten/Praktiken zu vollziehen. Diese definierten Riten werden als „**Manāsik**“ bezeichnet. Jede einzelne der Manāsik wird „**Nusuk**“ genannt. Nusuk bedeutet Ibāda. Die Haddsch und die Umra werden auch Nusuk genannt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, stieg im zehnten Jahr nach der Hidschra auf sein Kamel namens Quswā und vollzog die Pilgerreise. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es am Ende des Kapitels über das Freitagsgebet: „Wenn bei jemandem, der die Pilgerfahrt durchführt, dies sowohl zwecks Handel als auch zwecks Pilgerfahrt geschieht und die Absicht für die Pilgerfahrt überwiegt, bekommt er Lohn. [Die Menge des Lohns (Thawāb) variiert je nach Stärke der Absicht für die Pilgerfahrt.] Wenn die Absicht des Handels stark oder gleich ist mit der der Pilgerfahrt, bekommt diese Person keinen Lohn für die Pilgerfahrt. Hält sie jedoch die Bedingungen ein, hat sie somit lediglich die Fard erfüllt und befreit sich von der Bestrafung, die sich aus der Unterlassung der Fard ergibt. Genauso verhält es sich mit dem Lohn für jede gottesdienstliche Handlung und Wohltat, die mit Zurschaustellung verrichtet wird.“

Derjenige, der die Haddsch vollzieht, wird Hāddschī (Pilger) genannt. Es gibt drei Arten des Pilgers:

1. Mufrid-Pilger: Hierbei handelt es sich um jene Person, die beim Eintritt in den Weihezustand (Ihrām) lediglich die Pilgerfahrt beabsichtigt.

Die Bewohner Mekkas werden lediglich Mufrid-Pilger.

2. Qārin-Pilger: Dies ist derjenige, der die Haddsch und die Umra gemeinsam beabsichtigt. Er vollzieht erst die Umrundung der Kaaba (Tawāf) und das Laufen (Sa'y) für die Umra und vollzieht danach, bevor er den Weihezustand verlässt und die Haare schneidet, an den Pilgertagen für die Haddsch erneut die Tawāf und das Sa'y. Der Lohn dieser Pilgerfahrt ist höher als der Lohn der anderen beiden.

3. Mutamatti'-Pilger: Diese Person tritt in den Pilgermonaten für das Durchführen der Umra in den Weihezustand ein, vollzieht die Tawāf und das Sa'y für die Umra und verlässt anschließend durch das Schneiden der Haare den Weihezustand. Sie kehrt nicht in ihre Heimat zurück und tritt in jenem Jahr am Tarwiya-Tag oder bereits vorher für die Haddsch in den Weihezustand ein und vollzieht die Haddsch wie der Mufrid-Pilger. Sie vollzieht jedoch nach der Besuchs-Tawāf das Sa'y. Der Lohn dieser Tamattu'-Pilgerfahrt ist höher als der Lohn der Ifrād-Pilgerfahrt. Bei den Pilgermonaten handelt es sich um die Monate Schawwāl und Dhul-qa'da und die ersten zehn Tage des Dhul-hiddscha. Es ist wādschib, dass die Qārin- und Mutamatti'-Pilger als Dank (Schukr) ein Opfertier schächten. Kann er kein Opfertier schächten, muss er am siebten, achten und neunten Tag des Dhul-hiddscha und nach dem Fest weitere sieben Tage fasten, also insgesamt zehn Tage. Die Mekkaner können keine Qārin- und Mutamatti'-Pilger werden.

„Umra“ bedeutet, außerhalb der fünf Pilgertage zu einer beliebigen Zeit des Jahres im Weihezustand die Umrundung der Kaaba (Tawāf) und das Laufen

[1] Die erforderlichen Informationen rund um die Pilgerfahrt sind im auf Türkisch verfassten Buch **Ni'met-i islām** ausführlich beschrieben.

(Sa'y) zu vollziehen und die Haare zu rasieren oder zu schneiden. Einmal im Leben die Umra zu vollziehen, ist in der hanafitischen und mālikītischen Rechtschule eine Sunna mu'akkada und in der schāfi'itischen und hanbalītischen Rechtschule eine Fard. Die Pilgerfahrt, die fard ist, wird „**al-Haddsch al-akbar**“ (große Pilgerfahrt) bzw. „**Haddschat al-islām**“ genannt und die Umra wird als „**al-Haddsch al-asghar**“ (kleine Pilgerfahrt) bezeichnet.

Die Pilgerfahrt hat ihre Bedingungen, Fard-, Wādschib- und Sunna-Handlungen. Ihre Bedingungen wiederum sind zweierlei Art:

A. Die Wudschūb-Bedingungen (Bedingungen der Verpflichtung, also die Bedingungen, damit die Pilgerfahrt verpflichtend wird), sind nach Imām Abū Hanīfa acht:

1. Muslim sein.
2. Dass jemand, der sich in einem nichtislamischen Land aufhält, vernommen hat, dass die Pilgerfahrt fard ist.
3. Verstandesreif (āqil) sein.
4. Geschlechtsreif (bāligh) sein.
5. Frei sein, also kein Sklave sein,
6. In dem Maße legitim (halāl) erworbenes Geld über den Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt hinaus besitzen, dass man damit die Pilgerreise hin und zurück beschreiten und die zurückbleibende Familie davon ausreichend versorgt werden kann. Der Bedarf ist hier genauso wie jener bei der Zakāt. [Siehe Kapitel 80.] Für denjenigen, der illegitim erworbenen Besitz hat, ist nicht die Pilgerfahrt Pflicht, sondern das Zurückzahlen/Zurückgeben an die Eigentümer. Wer mit illegitim erworbenem Besitz die Pilgerfahrt durchführt, befreit sich zwar von der Strafe des Nichtvollziehens der Pilgerfahrt, bekommt aber keinen Lohn für die Pilgerfahrt. Dies gleicht dem Umstand, an einem Ort das Gebet zu verrichten, der usurpiert worden ist. Solche Personen sollen nicht vom Verrichten gottesdienstlicher Handlungen abgehalten werden. Ihre Sünden sind nämlich kein Hindernis für die gottesdienstlichen Handlungen. Wer Zweifel daran hat, dass sein Geld halāl ist, sollte, um den Lohn zu erlangen, gemäß der Fatwa in der Fatwasammlung Yahyā Efendis von jemandem ein Darlehen nehmen und die Pilgerreise durchführen. Seine Schulden sollte er anschließend mit dem zweifelhaften Geld bezahlen. [Die Gottesfürchtigen pflegten beim Erwerb all ihrer Bedürfnisse derart zu verfahren.]

7. Dass die Zeit für die Pilgerfahrt eingetroffen ist. Die Pilgerzeit sind fünf Tage: der Tag von Arafa und die Festtage. Die Zeit, die auf dem Weg vergeht, mitberücksichtigend ist es für eine Person, welche zu Beginn dieser Zeit die Bedingungen der Verpflichtung erfüllt, eine Fard, einmal im Leben die Pilgerfahrt durchzuführen. Für eine Person, die sich in einem islamischen Land befindet und über ausreichend Vermögen verfügt, wird, wenn die Pilgerzeit kommt, das Vollziehen der Pilgerfahrt fard, selbst wenn sie nicht wissen sollte, ob die Pilgerfahrt für sie verpflichtend ist oder nicht.

8. Nicht zu blind, zu krank, zu alt oder zu behindert zu sein, dass man nicht in der Lage wäre, die Pilgerfahrt durchzuführen.

B. Die Adā-Bedingungen (Bedingung der Durchführung, also die Bedingungen für die Gültigkeit der Pilgerfahrt) sind vier:

1. Kein Gefangener und nicht verbannt zu sein.
2. Sicherheit und Schutz auf dem Weg und am Ort der Pilgerfahrt. Wenn es erforderlich ist, unter Schiffen, Zügen, Bussen oder Flugzeugen mit dem gefähr-

licheren Transportmittel zu reisen, so ist die Pilgerfahrt nicht fard. In den Jahren, in denen Räuber die Pilger angreifen und deren Leben und Besitz gefährden, ist die Pilgerfahrt nicht fard. Dass nur einige wenige Pilger umgebracht werden, gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Bei der Pilgerfahrt für die Einreise eine Ankunftsgebühr oder Bestechungsgeld zu geben, ist gestattet. Um den Besitz, das Leben und das eigene Recht zu schützen, ist es jederzeit gestattet, Bestechungsgeld zu geben. Doch Bestechungsgeld zu fordern, ist eine Sünde.

3. Damit eine freie Frau, die sich weiter entfernt von Mekka befindet als die Strecke von drei Tagen und drei Nächten, die Pilgerfahrt vollziehen darf, muss sie nach drei Rechtsschulen begleitet werden von ihrem Ehemann oder einem männlichen Mahram-Verwandten, der kein Sünder und kein Abtrünniger ist, der aber verstandes- und geschlechtsreif oder murāhiq (also bereits das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht geschlechtsreif) ist. Die Frau muss zudem derart reich sein, dass sie ihm die Reise finanzieren kann. In einem Hadith, der im **Kunūz ad-daqā'iq** aufgezeichnet ist und von Bazzār überliefert wurde, heißt es: „**Eine Frau darf ohne Begleitung eines Mahram-Verwandten nicht die Pilgerfahrt durchführen.**“ Da die Verderbnis in unserer Zeit zugenommen hat, sollte mit einem Verwandten, der aufgrund von Ehe oder Stillen mahram ist, nicht gereist werden. Der Ehemann einer reichen Frau darf sie nicht daran hindern, mit einem Mahram-Verwandten einmal die Pilgerfahrt durchzuführen. Der Mann hat nämlich kein Recht darauf, eine Fard zu verbieten. Im **al-Hadīqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Zunge: „Der Ehemann darf seine Ehefrau daran hindern, dass sie mit ihrem Mahram-Verwandten eine freiwillige Pilgerfahrt durchführt. Der Lebensunterhalt der Ehefrau in der Zeit ihrer Abwesenheit obliegt dem Ehemann, falls sie mit seiner Erlaubnis geht. Geht sie nicht mit seiner Erlaubnis, muss er nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen.“ Siehe die bedingte Ehe in Kapitel 34 des zweiten Abschnitts. In der schāfi'itischen Rechtsschule darf sie ohne Mahram-Verwandten in Begleitung von zwei Frauen die Pilgerfahrt, die fard für sie ist, durchführen. Dass der Mahram-Verwandte auf dem Weg zur Haddsch verstirbt, ist eine Entschuldigung dafür, dass die Frau die schāfi'itische Rechtsschule befolgt.

4. Dass sich die Frau nicht in der Wartezeit (Idda) befindet, d. h. sie darf nicht erst neu geschieden sein von ihrem Ehemann.

Für jemanden, der neben den Wudschüb-Bedingungen auch die Adā-Bedingungen erfüllt, ist es fard, in jenem Jahr die Pilgerfahrt durchzuführen. Stirbt er in diesem Jahr auf dem Weg zur Haddsch, entfällt von ihm die Pflicht zur Pilgerfahrt. In diesem Fall muss er nicht die Entsendung eines Stellvertreters in seinem Vermächtnis formulieren. Geht er in diesem Jahr nicht, wird er sündig. Schiebt er die Pilgerfahrt auf die nachfolgenden Jahre auf, wird er ein schwerer Sünder (Fāsiq). Denn das fortlaufende Verrichten einer kleinen Sünde ist eine große Sünde. Wenn er in den späteren Jahren auf dem Weg zur Haddsch oder in seinem Haus krank wird, gefangen genommen wird oder invalide wird, muss er einen Stellvertreter von seiner Heimat schicken oder dies in seinem Testament formulieren. Wenn er nach der Entsendung des Stellvertreters wieder gesund wird, muss er selbst auch nochmal gehen. Geht er in den nachfolgenden Jahren zur Haddsch, wird die Sünde des Aufschiebens vergeben. Nach Imām Muhammad und Imām asch-Schāfi'ī ist es gestattet, die Pilgerfahrt auf spätere Jahre zu verschieben.

Für eine Person, die eine der Wudschüb-Bedingungen nicht erfüllt, ist das Vollziehen der Pilgerfahrt nicht fard. Es ist nicht zwingend erforderlich, für das Eintreten der Wudschüb-Bedingungen zu sorgen. Beispielsweise ist es nicht er-

forderlich, das Geld oder die Güter, die einem geschenkt werden, anzunehmen, um zur Haddsch zu gehen. Für denjenigen, der die Wudschüb-Bedingungen erfüllt, aber nicht eine der Adā-Bedingungen, ist die Pilgerfahrt zwar nicht fard, er muss aber für den Fall, dass diese Unfähigkeit lebenslänglich andauert, an seiner Stelle einen muslimischen Stellvertreter entsenden oder in seinem Testament formulieren, dass nach seinem Tod jemand gesandt wird. Die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) sind dreierlei Art:

1. Gottesdienstliche Handlung, die ausschließlich mit dem Körper verrichtet wird. Das Verrichten des Gebets, das Fasten, das Rezitieren des edlen Korans und das Gottgedenken sind derart. Niemand darf für jemand anderen einen körperlichen Gottesdienst verrichten. Jeder muss ihn selbstständig vollziehen. Man darf hierzu auch niemanden als Stellvertreter einsetzen.

2. Gottesdienstliche Handlung, die ausschließlich mit dem Vermögen verrichtet wird. Die Zakāt auf Besitz, die Zakāt des Körpers, also die Sadaqat al-fitr, die Zakāt auf Ernte, also der Uschr, und die Sühneleistungen wie die Freilassung eines Sklaven, das Speisen und Kleiden von Armen, sind solche gottesdienstlichen Handlungen. Gleich ob jemand eine legitime Entschuldigung besitzt oder nicht, die mit dem Vermögen zu verrichtenden gottesdienstlichen Handlungen dieser Person dürfen von jemand anderem, sogar von einem Schutzbefohlenen (Dhimmī), mit ihrer Erlaubnis und ihrem Vermögen verrichten werden.

3. Gottesdienstliche Handlung, die sowohl mit dem Körper als auch mit dem Vermögen verrichtet wird. Dazu gehört beispielsweise die Pilgerfahrt, die fard ist. Solange eine Person am Leben ist, darf auf ihren Befehl hin und mit ihrem Vermögen nur dann jemand anderes die Pilgerfahrt durchführen, wenn sie einen andauernden Entschuldigungsgrund aufweist. Derjenige, für den die Pilgerfahrt nicht fard ist, darf für eine freiwillige Haddsch auch ohne Entschuldigungsgrund jemand anderen als Stellvertreter schicken.

Man darf während oder nach der Verrichtung einer beliebigen gottesdienstlichen Handlung, gleich ob sie fard ist oder nāfila, so z. B. das Gebet, das Fasten, die Sadaqa, Khatm at-tahlīl, die Rezitation des edlen Korans, das Gottgedenken, die Umrundung der Kaaba, die Haddsch, die Umra, den Besuch der Gräber von Gottesfreunden und das Verschenken von Leichentüchern an Verstorbene, den Lohn hierfür anderen Personen, gleich ob lebendig oder verstorben, schenken. Gemäß der schāfiʿitischen und mālikītischen Rechtsschule darf der Lohn für gottesdienstliche Handlungen, die ausschließlich mit dem Körper verrichtet werden, nicht geschenkt werden. Imām as-Subkī und spätere schāfiʿitische Gelehrte, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass auch diese geschenkt werden können. Gegen Entgelt gottesdienstliche Handlungen verrichten zu lassen oder den Lohn der gottesdienstlichen Handlung zu verkaufen, ist nicht gültig. Wenn vor dem Verrichten der gottesdienstlichen Handlung über den Preis verhandelt wird, handelt es sich um Entgelt. Wird nach dem Verrichten der Preis verhandelt, ist es der Verkauf der gottesdienstlichen Handlung.

Der Stellvertreter muss beim Eintritt in den Weihezustand in seinem Herzen die Absicht haben, dies für denjenigen zu machen, den er vertritt. Wer eine Haddsch-Schuld hat, muss den Namen seines Stellvertreters, der nach seinem Tod an seiner Stelle die Pilgerfahrt durchführen wird, mitteilen und dem Testamentsvollstrecker dementsprechend einen Befehl erteilen. Der Verstorbene oder ein Fremder, den der Verstorbene als Testamentsvollstrecker ernannt hat, darf einen der Erben ohne Erlaubnis der übrigen Erben nicht als Stellvertreter ernennen. Es ist nicht gestattet, dass anstelle einer Person ohne ihre Erlaubnis jemand anderes zur Haddsch geschickt wird. Nur ein Erbe darf für seinen ver-

storbenen Verwandten, falls dieser es nicht vermacht hat, also kein Geld für die Pilgerfahrt bereitgestellt hat, mit dem Geld, das er geerbt hat, anstelle dieser Person die Pilgerfahrt durchführen oder jemand anderen schicken. Somit hätte er seine Eltern von der Haddsch-Schuld befreit. Wenn die Pilgerfahrt auch für ihn selbst fard geworden ist, muss er für sich separat die Pilgerfahrt durchführen. Doch das Befreien der Eltern von der Haddsch-Schuld bringt ihm den Lohn von zehn Pilgerreisen ein. Nach der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule muss er die Pilgerreise von der Stadt aus antreten, in der sie wohnen. Wenn jemand z. B. in Istanbul lebt und sein Vater verstarb, als dieser in Erzurum wohnhaft war, dann muss er, wenn sein Vater nichts vermacht hat und er jemanden als Stellvertreter für seinen Vater schicken will, diese Person von Erzurum aus schicken. Nach der hanafitischen Rechtsschule ist es nicht gestattet, diese Person von einem anderen Ort zu schicken. In der schäfi'itischen Rechtsschule ist es erlaubt, diese Person außerhalb des Mīqāt von allen Orten aus zu entsenden. Nach der schäfi'itischen Rechtsschule ist es sogar erlaubt, einer Person, die die Pilgerfahrt durchführen wird, Geld zu geben, damit sie in Mekka einen Stellvertreter findet, und diesem dann für den Vater vom Mīqāt aus die Haddsch vollziehen zu lassen. Die Hanafiten, die wenig Geld besitzen, dürfen hierin der schäfi'itischen Rechtsschule folgen und somit für die Eltern und Verwandten, die nichts Entsprechendes vermacht haben, in Mekka einen Stellvertreter bestimmen. Doch beim Geben des Geldes müssen sie die Absicht fassen, Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, zu folgen.

Derjenige, der ohne Erlaubnis stellvertretend für jemanden die Pilgerfahrt durchführt, hat sie nur für sich vollzogen. D. h. wenn er selbst zur Pilgerfahrt verpflichtet war, hat er seine Schuld beglichen. Er kann seinen Lohn demjenigen schenken, den er vertreten hat. Jeder Muslim kann den Lohn einer jeden gottesdienstlichen Handlung jedem Muslim, sowohl tot als auch lebend, schenken. Doch derjenige, dem er den Lohn widmet, wird dadurch nicht von der Haddsch-Schuld befreit. Der Testamentsvollstrecker (Wasī) schickt den ernannten Stellvertreter. Wenn dem Stellvertreter nicht „Tue, was du willst“ gesagt wurde, darf er nicht jemand anderen schicken. Wenn der Testamentsinhaber in seinem Testament den Zusatz „mein Stellvertreter oder jemand anderes“ hinzufügte oder keinen Stellvertreter festlegte, kann der Testamentsvollstrecker entweder selbst gehen oder jemand anderen schicken. Es ist jemandem, für den die Pilgerfahrt nicht fard ist, nicht gestattet, jemanden als Stellvertreter zur Haddsch zu schicken. Ein verstandesreifes Kind, das die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hat, kann Stellvertreter werden. Es ist nicht zulässig, einen Stellvertreter mit einem bestimmten Geldbetrag als Lohn zu ernennen. Für den Stellvertreter werden die gewöhnlichen Kosten für Reise und Lebensunterhalt berechnet und „mit soundso viel Geld“ gesagt. Dieses Geld ist sodann kein Entgelt, sondern eine Schenkung. Der Autor des Buches **al-Aschbāh** schreibt: „Das Geld, das übrig bleibt, wird den Erben zurückgegeben. Wenn die Erben ihm sagen: ‚Wir bevollmächtigen dich, den Rest des Geldes dir selbst zu schenken und für dich selbst anzunehmen‘, dann tut er dies. In der hanafitischen Rechtsschule ist es zwar gestattet, nicht geschlechtsreife Personen, die die Pilgerfahrt nicht durchgeführt haben, und Frauen als Stellvertreter zu ernennen, doch in der schäfi'itischen Rechtsschule ist dies nicht gestattet. Ein Stellvertreter, der selbst ein Pilger ist, darf in Mekka bleiben, nachdem er die Pilgerfahrt für jemand anderen durchgeführt hat, und nicht zurückkehren. Doch seine Rückkehr zu befehlen, ist vorzüglicher. Im **al-Uqūd ad-durriyya** heißt es: „Auch wenn es gestattet ist, dass ein Armer, der noch keine Pilgerfahrt durchgeführt hat, die Pilgerfahrt für jemand anderen vollzieht, wird es, sobald er zum Bereich ‚Hill‘ gelangt, für ihn selbst fard, die Pilgerfahrt durch-

zuführen. Er muss sodann in Mekka bleiben und im darauffolgenden Jahr für sich die Haddsch vollziehen. Doch da er bei der vorherigen Haddsch nicht in die Heimat zurückreiste, ist die Pilgerfahrt des Verstorbenen nicht vollständig. Wenn dem Stellvertreter Geld gegeben und ihm dabei „Tue, was du willst“ gesagt wird, kann er jemand anderen für den Verstorbenen bevollmächtigen [und seine eigene Pilgerfahrt in diesem Jahr selbst durchführen]. Dass der Pilger als Stellvertreter geht, ist vorzüglicher als dass er erneut für sich selbst geht.

Wenn eine arme Person als Nāfila zur Haddsch geht, ist sie, sobald sie den Miqāt erreicht, wie ein Mekkaner und wenn sie gehen kann, ist es für sie fard, die Haddsch zu vollziehen, und sie fasst die Absicht, die Fard zu verrichten. Wenn sie die Absicht fasst, eine freiwillige Haddsch zu vollziehen, muss sie erneut die Haddsch vollziehen. Dies gilt nicht für einen armen Stellvertreter, denn dieser ist durch die [finanzielle] Kraft einer anderen Person dorthin gekommen und wird zurückkehren. Der Lohn der Pilgerfahrt eines Reichen ist mehr als der Lohn der Pilgerfahrt eines Armen. Stirbt eine arme Person aufgrund von Hunger und Erschöpfung auf dem Weg zur Haddsch, begeht sie eine Sünde. Es ist makrūh, dass ein Armer, der unterwegs darauf angewiesen ist, andere um Hilfe zu bitten, die Pilgerfahrt durchführt. Ein Stellvertreter, dem die Wahl gelassen wurde, darf das Geld einem anderen geben und ihn schicken, unabhängig davon, ob er unterwegs erkrankt oder nicht. Wenn ihm diese Erlaubnis nicht gegeben wurde, darf er niemanden schicken. Falls ein Pilger, der stirbt, bevor er auf dem Arafat stand, in jenem Jahr gegangen und gestorben ist, in welchem die Pilgerfahrt für ihn fard wurde, muss er nicht testamentarisch verfügen, dass jemand für ihn die Pilgerfahrt vollzieht. Wenn er jedoch einige Jahre später gegangen ist, ist es wādschib, dass er vermacht, dass aus seiner Stadt ein Stellvertreter geschickt wird. Er kann auch von dem Ort, den er bestimmt hat, oder von einem Ort, von dem aus es mit dem genannten Geldbetrag möglich ist, entsandt werden. Man soll auf die im Testament verwendeten Worte achten.

Obwohl 1/3 des Nachlasses ausreichen würde, ist es eine Sünde einen Geldbetrag zu vermachen, der nicht ausreicht, um den Stellvertreter von der eigenen Heimat zu schicken, oder zu vermachen, dass er von einem anderen Ort geschickt wird. Hat er keinen Ort oder Geldbetrag bestimmt, wird der Stellvertreter vom Heimortort aus geschickt, auch wenn er auf dem Weg zur Haddsch gestorben ist. Für jemanden, der beim Sterben die Pilgerfahrt vermacht, kann niemand mit seinem eigenen Geld an dessen Stelle zur Haddsch gehen. Tut er es doch, so hätte er die Pilgerfahrt für sich selbst vollzogen und die Haddsch-Schuld des Verstorbenen wäre dadurch nicht beglichen. Nach der Pilgerfahrt kann er den Lohn dem Verstorbenen schenken. Mit 1/3 des Nachlasses des Verstorbenen oder mit dem Geld, das er von dem Drittel für die Haddsch beiseitegelegt hat, wird von seiner Stadt aus die Haddsch aufgenommen. Der Stellvertreter kann dem auch von seinem eigenen Geld etwas dazugeben. Wenn das getrennte Geld zu wenig ist, kann die Haddsch von einem anderen möglichen Ort aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so ist das Testament ungültig. Jemand, der lebt aber unfähig ist, muss demjenigen, den er bevollmächtigt hat, so viel Geld geben, dass er von der Stadt, in der der Unfähige lebt, die Haddsch aufnehmen kann. Wenn der Verstorbene nicht die Bedingung nannte, sie von dem beiseitegelegten Vermögen aufzunehmen, kann der Erbe mit seinem eigenen Vermögen einen Stellvertreter entsenden, unabhängig davon, ob er nun die Absicht hat, im Nachhinein das Geld vom Drittel des Erbes zu nehmen oder nicht. Wenn er die Absicht hat, das Vermögen des Verstorbenen zu verwenden, kann er selbst die Pilgerfahrt nicht vollziehen. Bei der Tamattu'- und Qirān-Pilgerfahrt ist der Stellvertreter

für das Bezahlen des Opfertieres zuständig. Wenn der Stellvertreter schwört, die Pilgerfahrt vollzogen zu haben, wird ihm Glauben geschenkt. Niemand kann das Geld zurückverlangen. Ein untreuer Stellvertreter kann vor dem Eintritt in den Weihezustand entlassen werden.

Derjenige, für den die Haddsch und die Zakāt fard werden, vollzieht zuerst die Haddsch. Von dem, was nach der Haddsch übrig bleibt, gibt er die Zakāt. Wenn er nicht zur Haddsch gehen kann, gibt er vom gesamten Vermögen die Zakāt. Nachdem die Pilgerzeit gekommen, d. h. die Pilgerfahrt fard geworden ist, ist es nicht erlaubt, mit dem für die Pilgerfahrt vorgesehenen Geld Dinge zu kaufen, die man braucht, wie z. B. ein Haus und Nahrung für ein Jahr. Man muss die Pilgerfahrt durchführen. Es ist gestattet, vor der Pilgerzeit diese Sachen einzukaufen. Denn die Pilgerfahrt wird vor Eintritt der Zeit nicht fard.

[Die Zakāt wird ein Hidschra-Jahr nach Erreichen der Nisāb-Menge fard. Diese Zeit, in der das Entrichten der Zakāt fard wird, ist für jeden unterschiedlich. Wenn diese Zeit vor der Pilgerzeit liegt, wird die Zakāt für das gesamte Vermögen gegeben und mit dem Restgeld die Pilgerfahrt durchgeführt. Wenn die Zeit der Zakāt auf die Zeit der Pilgerzeit trifft oder nach der Pilgerzeit liegt, wird zuerst die Pilgerfahrt vollzogen. Nach der Pilgerfahrt wird die Zakāt für das vorhandene Geld gegeben.]

Es ist notwendig, die Adā-Bedingungen sicherzustellen, doch für eine Frau ist es nicht notwendig, für die Pilgerfahrt zu heiraten oder die schāfi'itische Rechtsschule zu befolgen. Denn ein Ehemann ist nicht verpflichtet, seine Ehefrau zur Haddsch zu bringen. Dass es auch nicht nötig ist, mit einem Mann, der zur Haddsch geht, eine temporäre Ehe einzugehen, steht im Buch **ad-Durr al-muntaqā** geschrieben.

Vollzieht jemand, der die Wudschüb-Bedingungen nicht erfüllt, die Pilgerfahrt, hätte er eine Nāfila-Pilgerfahrt durchgeführt. Im Falle einer armen Person wäre es eine Fard-Pilgerfahrt. Wenn die Bedingungen vollständig erfüllt sind, muss er erneut die Pilgerfahrt vollziehen. Vollzieht jemand die Pilgerfahrt, bei der eine Adā-Bedingung fehlt, hat er die Fard vollzogen.

Eine Frau darf nicht ohne einen Mann, der sie begleitet, zur Haddsch gehen. Falls sie dies doch tut, ist ihre Pilgerfahrt zwar gültig, aber harām. Und wenn sie mit ihrem Ehemann geht, ist es für die Frau harām, dass sie sich im Hotel, bei der Umrundung, dem Laufen (Sa'y) und der Steinigung unter Männer mischt; dies tilgt den Lohn der Pilgerfahrt und ist eine große Sünde. Eine Frau, die keinen ewigen Mahram-Verwandten hat, schickt einen Stellvertreter an ihrer Stelle, wenn sie alt ist, wenn sie nicht mehr sehen kann oder wenn sie sich eine unheilbare Krankheit zuzieht. Vorher schickt sie keinen Stellvertreter.

Wir hören, dass irregegangene, ignorante Pseudogelehrte zur Pilgerzeit Dinge tun, die den Büchern nicht entsprechen, und spaltende Worte von sich geben. Man darf nicht auf die Pilgerfahrt verzichten, weil man solche Sachen hört, und soll somit nicht vom Erfüllen dieser wichtigen Pflicht beraubt bleiben. Und wenn man dann zur Haddsch geht, soll man diesen Madhhablosen nicht folgen und sich nicht von ihren schädlichen Worten täuschen lassen.

DIE FARD-HANDLUNGEN BEI DER PILGERFAHRT SIND DREI:

Wenn eine dieser drei Pflichthandlungen nicht ausgeführt wird, ist die Pilgerfahrt nicht gültig:

1. Der Weihezustand (Ihrām). Der „**Ihrām**“ besteht aus der Absicht und dem Dhikr [Talbiya] und bedeutet, sich selbst einige bestimmte Sache zu verbieten. Er gleicht dem Eröffnungs-Takbīr beim Gebet. Das Anzeichen des Weihezustandes

sind zwei weiße Tücher, wie ein Hamam-Tuch, von denen das eine unterhalb der Taille und das andere um die Schultern gewickelt wird. Diese werden nicht mit einer Schnur gebunden oder verknotet. Daher werden diese zwei Tücher auch „Ihrām“ genannt. Zu Beginn der Tawāf die Mitte des Ihrām unter die rechte Achsel zu führen und seine beiden Enden auf die linke Schulter zu legen, ist sunna.

Es ist harām, dass diejenigen, die zur Haddsch, zur Umra, zum Handel oder für irgendeinen anderen Zweck aus der Ferne kommen, den Mīqāt überschreiten, ohne im Ihrām zu sein, und so den Haram von Mekka betreten. Wer ihn dennoch so überquert, kehrt zum Mīqāt zurück und legt sich den Ihrām an. Tut er dies nicht, muss er ein Opfertier schächten. Der Bereich zwischen den „Mīqāt“ genannten Orten und dem Haram von Mekka wird „Hill“ genannt. Wer den Mīqāt überschreitet und aufgrund einer Angelegenheit im Hill zu bleiben beabsichtigt, sowie jene, die im Hill wohnen, dürfen mit einer anderen Absicht als die Pilgerfahrt ohne Ihrām den Haram betreten. Beispielsweise liegt die Stadt Dschidda im Hill. Der „Haram“ ist etwas größer als Mekka und die Grenzen sind die Steine, die vom Propheten Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, aufgestellt wurden. Diese Steine wurden oftmals erneuert. Die al-Harām-Moschee wird auch „Haram al-Ka’ba“ oder „al-Haram asch-scharif“ genannt. Für die Pilgerfahrt treten jene, die im Hill wohnen, im Hill und jene, die im Haram von Mekka wohnen, im Haram in den Weihezustand ein. Wenn die Mīqāt-Orte überschritten werden, wird, die Absicht fassend und die Talbiya, also den bestimmten, angeordneten Spruch rezitierend, vorschriftsmäßig der Weihezustand betreten. Es ist auch gestattet und gar besser, vor dem Mīqāt und sogar bereits in der Heimat die Ihrām-Kleidung anzulegen. Auch wenn es erlaubt ist, den Ihrām vor den Pilgermonaten anzuziehen, ist dies makrūh. Die Städte Mekka und Medina werden „al-Haramayn asch-scharifayn“ genannt.

Für denjenigen, der die Ihrām-Kleidung anzieht, werden einige Sachen verboten. So z. B. das Töten von an Land lebenden Wildtieren, das Tragen von genähter Kleidung, das Rasieren irgendeines Körperteils, der Geschlechtsverkehr, Streit und Diskussion, das Anlegen von Duft, das Schneiden der Fingernägel, das Tragen von Ledersocken und Schuhen sowie das Bedecken des Hauptes seitens Männern, das Waschen des Kopfes mit Eibisch (Khatmī), das Tragen von Handschuhen und Socken, das Betreten eines Hamams, das Rupfen oder Ausreißen von Gras oder Bäumen, die von selbst wachsen, das Töten von Läusen, die sich auf einem selbst befinden, oder das Deuten auf sie, damit sie getötet werden – all dies ist nicht gestattet. Diejenigen, die diese Dinge absichtlich oder unabsichtlich oder aus Vergesslichkeit tun, sind den Strafen des Opfertieres und der Sadaqa unterworfen. Von dem Opfertier für die Mut’a-, also Tamattu’-Pilgerfahrt und für die Qirān-Pilgerfahrt dürfen deren Eigentümer essen. Doch von dem Fleisch der Tiere, die als Strafe geschächtet wurden, dürfen sie nicht essen. Wenn das Vergehen, das bei der Mufrid-Pilgerfahrt ein Opfertier erfordert, von einem Qārin-Pilger begangen wird, muss er zwei Opfertiere schächten, von denen eines für die Umra ist.

Im Ihrām ist es erlaubt, Flöhe, alle Arten von Fliegen, Läuse auf anderen Menschen, Tiere, die schädlich sind und Menschen angreifen, wie Mäuse, Schlangen, Skorpione, Wölfe und Milane, zu töten, den Kopf mit Seife zu waschen, Schuhe mit Ledersohlen und andere offene Schuhe zu tragen, Zähne herauszuziehen, sich leicht zu kratzen, sodass Läuse nicht sterben und keine Haare ausfallen, einen farbigen Ihrām zu tragen, die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, sich unter einem Dach, einem Zelt oder einem Schirm zu beschatten unter der Bedingung, dass mit dem Kopf keine Berührung stattfindet, den Kopf mit unüb-

lichen Sachen zu bedecken [mit einer Schale, einem Tablett], ein Paket oder ähnliches auf den Kopf zu legen, eine Schärpe, einen Gürtel, einen Geldbeutel, ein Schwert oder eine Waffe an der Taille zu tragen, einen Ring zu tragen, das Gemüse oder die Bäume, die von Menschen gesät oder gepflanzt wurden, zu pflücken oder auszureißen, und gegen den Feind zu kämpfen.

Es ist notwendig, dass Frauen ihr Haupt bedecken, und es ist gestattet, dass sie ihr Gesicht so bedecken, dass der Schleier ihr Gesicht nicht berührt, und dass sie genähte Kleider, Ledersocken, gewöhnliche Socken und unter der Bedeckung Schmuck tragen.

2. Am Tag von Arafa auf dem Arafat an einer beliebigen Stelle außer dem „Wādī al-Urana“ genannten Bereich zu stehen. (Dieses Stehen wird „**Waqfa**“ genannt.) Jeder befindet sich dem kompetenten Imam gegenüber im Stehen und wenn jemand nicht stehen kann, setzt er sich und hört dem Bittgebet des Imams zu. Danach kann er sich setzen oder hinlegen.

Wer spät zur Haddsch kommt, geht direkt zum Arafat. Dieser muss nunmehr keine „**Tawāf al-quḍūm**“ (Ankunftsumrundung) vollziehen. Wenn ein Pilger innerhalb des Zeitraums zwischen dem Gebetsruf für das Mittagsgebet am Arafat-Tag und dem Morgengebet des ersten Festtages eine kurze Zeitspanne auf Arafat stand oder im Ihrām den Arafat durchlief oder nach dem Anlegen des Ihrām erkrankte und dann im Schlaf oder bei Bewusstlosigkeit in einer Trage oder mit etwas anderem dorthin getragen wurde und man ihn die Riten machen ließ, oder vor dem Eintritt in den Ihrām anstelle dessen, der erkrankt oder bewusstlos wird, jemand anderes in den Ihrām geht, und derjenige vor dem Erwachen dieser Person diese Riten vollzieht oder, ohne zu wissen, dass es sich um den Arafat-Tag handelt, auf dem Arafat steht, dann ist die Pilgerfahrt gültig und seine Ankunftsumrundung verfällt. Es ist nicht notwendig, dass jemand weiß, dass es sich bei dem Ort um den Arafat handelt, und eine Absicht ist ebenfalls nicht notwendig. Wer an diesem Tag oder in dieser Nacht sich nicht bei Arafat befindet oder ihn nicht durchquert oder aber in einem Flugzeug darüber fliegt, wird kein Pilger. In den Jahren, in denen die Wahhabiten die Haddsch einen Tag vorher beginnen, ist die Haddsch nicht gültig. Die Mondsichel geht in der Nähe der Stelle des Sonnenuntergangs und nach der Sonne unter. Sie ist auf ihrer westlichen Seite gefüllt. In der siebten Nacht geht der Mond sechs Stunden nach der Sonne unter. Bei Vollmond, also in der 14. Nacht, ist der Mond eine volle Scheibe und geht beim Untergang der Sonne auf und zur Morgenzeit unter. In der Zeitung *Türkiye* vom 28. Juli 1987, einem Dienstag, steht: „In Kayseri konnte am Sonntag die Mondsichel des Monats Dhul-hiddscha nicht gesichtet werden. Am Montag ging die Sonne um 19:50 Uhr unter und um 20:20 Uhr wurde die Mondsichel gesichtet, die wiederum um 20:55 Uhr unterging.“ Demnach war Dienstag der erste Tag vom Dhul-hiddscha und beim neunten Tag, dem Mittwoch, handelte es sich um den Arafat-Tag. Die wahhabitische Regierung brachte die Pilger bereits am Montag zum Arafat und hinderte jene, die am Mittwoch erneut zum Arafat gehen wollten, daran.

3. Die Besuchsumrundung (**Tawāf az-ziyāra**) der Kaaba durchzuführen. „**Tawāf**“ (Umrundung) bedeutet, sich in der al-Haram-Moschee um die Kaaba zu drehen. Es werden insgesamt sieben Umrundungen vollzogen, von denen vier fard und drei wādschib sind. Es ist auch gestattet, die Umrundung außerhalb des Zamzam-Brunnens und des Maqām Ibrāhīm zu vollziehen. Dass es vorzüglicher ist, dass sich Frauen bei der Umrundung der Kaaba nicht nähern, steht im **al-Aschbāh** geschrieben. Wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, Frauen zu berühren, müssen die Schāfi‘iten der hanafītischen oder mālikītischen Rechtsschule folgen. Es ist nicht erlaubt, die **Tawāf** außerhalb der Moschee zu vollziehen. Für die

Tawāf die Absicht zu fassen, ist eine separate Fard. Die Besuchs-Tawāf nach dem Stehen auf Arafat zu vollbringen, ist ebenfalls fard. Wenn während der Umrundung oder des Laufens (Sa'y) der Adhān gerufen wird, werden diese unterbrochen und nach dem Gebet vervollständigt. Im Superkommentar von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh** heißt es im Kapitel über das Festtagsgebet: „Es wird befürchtet, dass derjenige, der eine andere Moschee als die Kaaba mit dem Zweck des Gottesdienstes umrundet, zum Kāfir wird.“

DIE WÄDSCHIB-HANDLUNGEN BEI DER PILGERFAHRT SIND 22:

1. Unter der Bedingung, dass dies nach der Ankunfts-Tawāf und innerhalb der Pilgermonate geschieht, zwischen den Hügeln Safā und Marwa zu laufen (Sa'y), also nach der üblichen Prozedur siebenmal zu gehen. Ein Laufen ohne Tawāf ist nicht gültig.

2. Auf dem Rückweg vom Arafat in Muzdalifa das Stehen (Waqfa) durchzuführen. Muzdalifa ist der Ort, an dem der Prophet Ādam, Friede sei mit ihm, zum ersten Mal die ehrwürdige Hawwā traf.

3. Den Teufel (Schaitan) zu steinigen, d. h. in Minā an drei Tagen an drei unterschiedlichen Stellen saubere Steine oder etwas, das für die Tayammum geeignet ist, zu werfen.

4. Vor dem Verlassen des Ihrām mindestens 1/4 des Kopfhaares mit dem Rasiermesser rasieren zu lassen oder es mindestens drei Zentimeter selbst zu kürzen oder kürzen zu lassen. Keinen Friseur oder kein Rasiermesser zu finden, gilt nicht als Entschuldigung. Wer keine Haare oder eine Wunde auf dem Kopf hat, führt das Rasiermesser über den Kopf, ohne dabei mit der Klinge den Kopf zu berühren. Frauen rasieren ihre Haare nicht. Sie schneiden nur ein wenig von ihren Haaren mit einer Schere ab.

5. Dass Pilger, die „āfāqī“ sind, also aus entfernteren Ländern als die „Mīqāt“ genannten Orte kommen, am Tag vor der Abreise aus Mekka die „**Tawāf as-sadar**“ bzw. „**Tawāf al-wadā**“ genannte Abschiedsumrundung vollziehen. Für menstruierende Frauen ist diese Tawāf nicht wādschib. Nach dieser Tawāf gibt es kein „Ramal“ und anschließend auch kein Sa'y.

6. Auf dem Arafat noch ein wenig zu bleiben, nachdem die Sonne untergegangen ist. In den Büchern **al-Dschawhara** und **Madschmū'a-i zuhdiyya** heißt es: „Derjenige, der die Ebene Arafat verlässt, bevor die Sonne untergegangen ist, muss ein Opfertier schächten. Es ist erlaubt, im Zustand großer ritueller Unreinheit auf dem Arafat zu stehen.“

7. Bei der Besuchs-Tawāf nach den vier Malen die Kaaba weitere drei Male zu umrunden. Nach der Besuchs-Tawāf in Minā zu übernachten, ist in der hanafitischen Rechtsschule eine Sunna.

8. Während der Tawāf nicht ohne Gebetswaschung oder groß rituell unrein zu sein.

9. Saubere Kleidung zu tragen.

10. Bei der Tawāf von außerhalb des Khatīm genannten Platzes zu umkreisen.

11. Die Kaaba bei der Tawāf auf der linken Seite zu haben.

12. Die Besuchs-Tawāf bis zum Sonnenuntergang des dritten Festtages zu vollziehen.

13. Die Awra während der Tawāf bedeckt zu halten. Dies ist für Frauen besonders wichtig.

14. Während des Laufens (Sa'y) zwischen den Hügeln Safā und Marwa bei Safā zu beginnen. Wenn man auf den Hügel Safā gestiegen ist, wendet man sich

zur Kaaba und spricht den Takbīr, Tahlīl und Salawāt. Anschließend hebt man beide Arme in Höhe der Schultern nach vorne und öffnet die Handflächen gen Himmel und spricht eine Du‘ā. Danach läuft man in Richtung Marwa. Von Safā nach Marwa läuft man viermal und von Marwa nach Safā dreimal.

15. Nach jeder Tawāf in der al-Harām-Moschee zwei Gebetseinheiten zu verrichten.

16. Das Steinigen des Teufels an den Festtagen durchzuführen.

17. Das Rasieren am ersten Festtag und innerhalb der Grenzen des Haram zu machen.

18. Das Sa‘y gehend zu vollziehen. Zwischen den zwei grünen Säulen gehen Männer zügig.

19. Dass diejenigen, die die Qirān- und Tamattu‘-Pilgerfahrt durchführen, als Dank ein Opfertier schächten.

20. Das Opfertier am ersten Tag des Festes zu schächten.

21. Wenn Verbotenes wie der Geschlechtsverkehr vor dem Stehen auf der Ebene Arafat vollzogen wird, ist die Pilgerfahrt ungültig. Diese vor dem Arafat zu unterlassen, ist fard. Alles andere außer dem Geschlechtsverkehr zu unterlassen, bis der Ihrām ausgezogen wird, und den Geschlechtsverkehr zu unterlassen, bis man die Besuchs-Tawāf vollzogen hat, ist wādschib.

22. In Muzdalifa zu stehen und dieses Stehen zur Zeit des Morgengebets zu vollziehen, ist wādschib. Wenn jemand wissentlich oder unwissentlich ein Wādschib nicht zur rechten Zeit oder am rechten Ort einhalten kann, muss er eine Strafe leisten. Diese Strafe ist das Schächten eines Tieres oder das Entrichten einer Sadaqat al-fitr. Wenn es aufgrund einer Entschuldigung wie Krankheit, Alter oder Menschenmasse nicht vollbracht werden konnte, muss nichts geleistet werden. [Er muss dies keinem Stellvertreter machen lassen.] Eine Frau während ihrer Menstruation oder in ihrem Wochenbett darf die al-Harām-Moschee nicht betreten. Sie vollzieht sämtliche Riten außer der Tawāf. Die Besuchs-Tawāf vollzieht sie, wenn sie wieder rein ist. Der Ritus eines jeden Tages kann auch noch in der darauffolgenden Nacht vollzogen werden.

In der Kaaba ein Fard- oder Nāfila-Gebet zu verrichten oder in Gemeinschaft zu beten, ist gestattet. Es kann auch gebetet werden, während der eigene Rücken dem Rücken des Imams zugewandt ist. Doch den Rücken in Richtung des Gesichts des Imams zu wenden oder auf der Kaaba zu beten, ist makrūh. Wenn im Kreis um die Kaaba gebetet wird, dürfen alle der Kaaba näher als der Imam sein, außer die zwei Personen neben dem Imam.

DIE SUNNA-HANDLUNGEN BEI DER PILGERFAHRT SIND 11:

1. Jene, die außerhalb des Mīqāt kommen (also āfāqī sind) und keine Absicht für die Tamattu‘-Pilgerfahrt gefasst haben, begeben sich unmittelbar in die al-Harām-Moschee und vollziehen die Ankunfts-Tawāf. Wenn man die Kaaba sieht, spricht man Takbīr, Tahlīl und Bittgebete. Männer streichen Hand und Gesicht auf den Schwarzen Stein (al-Hadschar al-aswad). Wenn sie dies nicht tun können, grüßen sie ihn von der Ferne (Istilām), d. h. sie heben ihre Hände, sagen „Bismillāhi Allāhu akbar“ und streichen ihre Hände über ihr Gesicht. Nach der Ankunfts-Tawāf und einem Gebet mit zwei Einheiten führt man zwischen Safā und Marwa das Sa‘y aus. Dann werden, ohne den Ihrām auszuziehen, in der Stadt Mekka bleibend bis zum Tarwiya-Tag so viele Nāfila-Umrundungen vollzogen, wie man wünscht. Weil die Mufrid- und Qārin-Pilger den Ihrām nicht ausziehen, bis sie Steine geworfen und sich rasiert haben, müssen sie sich jeden Tag von allem fernhalten, was im Ihrām verboten ist. Es ist angemessener, dass diejenigen, die

sich vor diesen Dingen nicht hüten können, die Mutamatti'-Pilgerfahrt durchführen. Es ist keine Sünde, in der al-Harām-Moschee vor den Betenden vorbeizulaufen.

2. Die Tawāf beim Schwarzen Stein zu beginnen und zu beenden.

3. Dass der Imam an drei Stellen eine Khutba liest. Die erste Khutba wird am siebten Tag des Monats Dhul-hiddscha in Mekka gelesen, die zweite Khutba am neunten Tag nach Eintritt der Zeit des Mittagsgebet vor dem Verrichten des Mittags- und Nachmittagsgebets bei Arafat und die dritte Khutba am elften Tag in Minā. Wenn bei Arafat die Khutba endet, werden das Mittagsgebet und unmittelbar danach das Nachmittagsgebet in Gemeinschaft verrichtet. Wer es nicht schafft, sich dem Imam anzuschließen, verrichtet das Nachmittagsgebet zur rechten Zeit (also zur Zeit des Nachmittagsgebets). Nach dem Gebet gehen der Imam und die Gemeinschaft von der Namra-Moschee zum Mawqif (Platz, wo man steht). Sodann führen der Imam auf einem Tier und die Pilger auf dem Boden in Gebetsrichtung gewandt entweder im Stehen oder sitzend die Waqfa aus. Es ist vorzüglicher, dass die Pilger ebenfalls auf einem Tier sind. Es ist nicht notwendig, auf die „**Dschabal ar-rahma**“ genannten Felsen zu steigen und die Absicht für die Waqfa zu fassen. [Ein Gebet, das hinter einem Imam, der einer Bid'a-Gruppe angehört, verrichtet wurde, muss wiederholt werden, denn die gottesdienstlichen Handlungen von Irrgängern werden nicht angenommen, wie in Hadithen erwähnt wird.]

4. Um zum Arafat zu gehen, von Mekka am Tarwiya-Tag, also am achten Tag des Monats Dhul-hiddscha nach dem Morgengebet loszugehen. Man geht von Mekka nach Minā.

5. Am Vortag von Arafat sowie in den Nächten des ersten, zweiten und dritten Festtages in Minā zu schlafen. Es ist nicht zwingend erforderlich, am dritten Tag und in der dritten Nacht in Minā zu bleiben. Siehe Punkt 1 von Kapitel 85.

6. Um nach Arafat zu gehen, sich bei Minā nach Sonnenaufgang auf den Weg zu machen.

7. In der Arafat-Nacht in Muzdalifa zu übernachten. Man geht von Arafat nach Muzdalifa und verrichtet dort zur Zeit des Nachtgebets unmittelbar hintereinander die Fard-Gebete des Abend- und Nachtgebets in Gemeinschaft. Diejenigen, die das Abendgebet bei Arafat oder auf dem Weg verrichtet haben, müssen es in Muzdalifa zusammen mit dem Nachtgebet erneut verrichten, und zwar entweder in Gemeinschaft oder alleine.

8. Bei Muzdalifa nach Anbruch der Morgendämmerung die Waqfa durchzuführen.

Man schläft in der Nacht in Muzdalifa und verrichtet bei Anbruch der Morgendämmerung sofort das Morgengebet und vollzieht anschließend an dem Masch'ar al-harām genannten Ort die Waqfa (das Stehen), bis es hell wird. Vor dem Aufgehen der Sonne bricht man in Richtung Minā auf. Unterwegs soll man nicht an dem Tal anhalten, das „Muhassar“ genannt wird. Dies ist nämlich der Rastplatz der „Ashāb al-fil“ („Leute des Elefanten“). Wenn man Minā erreicht, wirft man an dem „Dschamrat al-aqaba“ genannten Ort, der von der al-Khīf-Moschee am weitesten entfernt liegt, mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand aus einer Entfernung von 2,5 m oder mehr auf den Boden der Mauer, die auf die Dschamra-Stelle verweist, sieben Steine in der Größe von Kichererbsen. Wenn der Stein auf die Mauer fällt oder auf den Boden der Mauer fällt, nachdem er einen Menschen oder ein Tier getroffen hat, ist dies dschā'iz. Auch wenn es erlaubt ist, dies bis zur Morgendämmerung des Folgetages zu machen, ist es sunna, dies vor dem Mittag dieses Tages zu tun. Dann kehrt man direkt ohne Rast von dort zurück und schächtet, falls man möchte, ein Tier. Denn

es ist für einen Reisenden nicht wādschib, ein Tier zu opfern. Für die Pilger, die Reisende sind, ist es dann, wenn sie die Mufrid-Pilgerfahrt vollziehen, nicht wādschib, ein Opfertier darzubringen. Nach dem Opfern rasiert er seine Haare und verlässt den Ihrām. Diejenigen, die sich am ersten Festtag in Minā befinden, und alle anderen Pilger verrichten nicht das Festtagsgebet. Dann an diesem Tag oder dem folgenden Tag oder einen Tag danach kehrt man zurück nach Mekka und vollzieht in der Moschee die Absicht fassend die „**Tawāf az-ziyāra**“ (Besuchsumrundung). Sie wird auch „**Tawāf al-ifāda**“ genannt. Die Besuchs-Tawāf und das Rasieren bis nach Sonnenuntergang am dritten Festtag aufzuschieben ist makrūh und erfordert, ein Opfertier zu schächten. Lediglich anstelle des Bewusstlosen darf jemand anderes die Tawāf vollziehen. Bei der Besuchs-Tawāf macht man, falls man hierfür zuvor bereits das Sa'y vollzogen hat, nicht erneut den „Ramal“ und das „Sa'y“. Machte er dies nicht, ist es wādschib, das Sa'y zu vollziehen. Bei dieser Tawāf gibt es kein „Idtibā“, d. h. das Oberteil des Ihrām wird nicht von unterhalb der rechten Achsel über die linke Schulter geführt. Nach dem Tawāf-Gebet geht man nach Minā. Das Mittagsgebet wird in Mekka oder Minā verrichtet. Am zweiten Festtag wird nach dem Mittagsgebet in Minā eine Khutba verlesen. Nach der Khutba werden an drei unterschiedlichen Stellen jeweils sieben Steine geworfen. Es wird an derjenigen Stelle begonnen, die der al-Khīf-Moschee am nächsten ist. Am dritten Tag werden auf dieselbe Art jeweils sieben Steine geworfen, sodass es insgesamt 49 Steine sind. Es ist nicht dschā'iz oder aber makrūh, diese vor dem Mittag zu werfen. Am dritten Tag verlässt man Minā, bevor die Sonne untergeht. Auch am vierten Tag in Minā zu bleiben und von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang zu einer beliebigen Zeit weitere 21 Steine zu werfen, ist mustahabb. Wenn man am vierten Tag bis zur Morgendämmerung in Minā bleibt, aber von dort aufbricht, ohne Steine geworfen zu haben, muss man ein Opfertier schächten. Nach dem Steinigen am ersten und zweiten Platz werden die Arme auf Schulterhöhe gehoben und die Handflächen gen Himmel oder in Gebetsrichtung gewendet und es werden Bittgebete gesprochen. Die sieben Steine, die geworfen werden, werden in Muzdalifa oder auf dem Weg dorthin gesammelt. Es ist gestattet, auf einem Tier Steine zu werfen. Nach der „**Tawāf as-sadar**“ (Abschiedsumrundung) wird Zamzam-Wasser getrunken. Die Schwelle der Kaabatür wird geküsst und die Brust sowie rechte Wange werden an die „**Multazam**“ genannte Stelle gestrichen. Dann hält man sich am Vorhang der Kaaba fest und rezitiert, was man kennt, und spricht Bittgebete. Weinend verlässt man anschließend die Tür der Moschee.

Minā liegt im Osten von Mekka, Muzdalifa im Osten von Minā und Arafat im Osten von Muzdalifa. Nach den zuletzt gebauten Asphaltstraßen beträgt nun die Entfernung zwischen Minā und Mekka 4,5 Kilometer, zwischen Minā und Muzdalifa 3,3 Kilometer, zwischen Muzdalifa und Arafat 5,4 Kilometer, zwischen Safā und Marwa 330 Meter und zwischen dem Bogen auf dem Safā-Hügel und der Kaaba 70 Meter.

9. Bei Arafat vor der Waqfa die Ganzkörperwaschung vorzunehmen.

10. Bei der letzten Rückkehr von Minā nach Mekka zuerst zum Abtah genannten Tal zu kommen und hier eine Weile zu bleiben. Danach geht man nach Mekka und bleibt dort, solange man will.

11. Bei der Pilgerfahrt von Eltern, die nicht pflegebedürftig sind, sowie von Gläubigern und Bürgen Erlaubnis einzuholen, ist sunna. Wenn die Eltern bedürftig sind, ist es harām, ohne ihre Erlaubnis zu gehen. Hat er keine Mittel für den Lebensunterhalt hinterlassen, ist es auch harām, dass er ohne Erlaubnis seiner Ehefrau geht. Es ist mustahabb, die Stadt Mekka von der Tür „**Mu'allā**“ zu betreten und die Moschee vom Tor „**Bab as-salām**“ und tagsüber zu betreten.

Wer eine Sunna-Handlung der Pilgerfahrt unterlässt, muss keine Strafe leisten, doch dies ist makrūh. Der Lohn der Pilgerfahrt verringert sich. Wenn der Arafatag auf einen Freitag fällt, erlangt man den Lohn von 70 Pilgerreisen. Dies wird unter dem Volk zwar als „al-Haddsch al-akbar“ bezeichnet, doch dies ist nicht richtig.

Die Stadt Mekka befindet sich zwischen zwei gegenüberliegenden Bergen, die sich von Norden nach Süden erstrecken, und die Länge der Stadt betrug einst drei Kilometer und die Breite einen Kilometer. Die Häuser waren aus Mauerwerk und hatten drei oder vier Stockwerke. Im Zentrum der Stadt befindet sich die große Moschee, die „**Haram al-Ka'ba**“ oder „**al-Masdschid al-Harām**“ (al-Harām-Moschee) genannt wird. Das Dach der al-Harām-Moschee ist offen. Wie in den Innenhöfen der Istanbuler Moscheen gibt es um den Hof herum drei Reihen von Kuppeln. Die Anzahl der Kuppeln beträgt insgesamt 500. Unter den Kuppeln befinden sich 462 Säulen, von denen 218 aus Marmor und rund sind und 224 aus dem „al-Hadschar asch-schamis“ genannten Stein gemeißelt und entweder sechs- oder achteckig und gelb sind. Die al-Harām-Moschee war wie ein Rechteck (mustatīl) und die Länge der Nordmauer betrug 164 Meter, der Südmauer 146 Meter, der Ostmauer 106 Meter und der Westmauer 124 Meter. Die Wahhabiten haben im Jahre 1375/1955 alle vier Mauern verlängert. Sie haben auch Safā und Marwa in die Moschee integriert. Nunmehr sind es 160.000 m². Die Länge der Moschee Hagia Sophia (Ayasofya) in Istanbul beträgt 77 Meter und die Breite 72 Meter. Die Sultanahmet-Moschee (Blaue Moschee) weist eine Länge von 72 Metern und eine Breite von 64 Metern auf. Die al-Harām-Moschee hat 19 Tore: in der Ostmauer vier, in der Westmauer 3, in der Nordmauer 5 und in der Südmauer 7. Sie hat sieben Minarette. Zur Zeit der Osmanen betrug die Entfernung zwischen Mekka und dem Hafen von Dschidda 75 km, zwischen Medina und Dschidda 424 km und zwischen Medina und Badr 150 km. Der kürzeste Weg zwischen Mekka und Medina betrug 335 km. Der an der Küste verlaufende Weg, den unser Prophet für die Auswanderung (Hidschra) nahm, betrug 400 km. Mekka liegt 360 m über dem Meeresspiegel. Medina ist 160 km vom Meer entfernt. Dem Mörder, der in der al-Harām-Moschee Zuflucht sucht, wird nach der hanafitischen Rechtsschule keine Strafe gegeben, bis er die Moschee verlässt.

Vor der Zeit von Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, waren die Mauern der al-Harām-Moschee nicht vorhanden. Um die Kaaba herum befand sich ein kleiner Platz, der von Häusern umgeben war. Der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ließ einen Teil der Häuser niederreißen und eine etwa einen Meter hohe Mauer um die Kaaba errichten, wodurch die al-Harām-Moschee entstand. Die al-Harām-Moschee wurde zu unterschiedlichen Zeiten erneuert. Die letzte Form zusammen mit der elften Restaurierung der Kaaba wurde vom 17. osmanischen Sultan, Murad IV., möge Allah sich seiner erbarmen, im Jahre 1045/1635 unternommen. Unter dem Vorwand der Vergrößerung reißen die Wahhabiten jetzt diese historischen islamischen Werke nieder und zerstören sie und errichten an ihrer Stelle Dinge, die nur einen materiellen Wert haben. Sie sind gegenüber der Kaaba respektlos und bauen Gebäude und Hotels, die höher sind als die Kaaba.

Die Kaaba ist ein würfelförmiger, aus Stein gebauter Raum in der Mitte der al-Harām-Moschee und 11,4 m hoch. Die nördliche Mauer ist 9,25 m, die südliche 8,5, die östliche 13,5 und die westliche 13,3 m lang. In der Ecke zwischen der Ost- und Südmauer befindet sich in einer Höhe von mehr als einem Meter über dem Boden der Schwarze Stein (al-Hadschar al-aswad). Da Propheten und Pilger ihn küsst(en), ist seine Oberfläche jetzt ziemlich konkav. Die Kaaba hat in ihrer Ostmauer eine Tür. Die Tür ist 1,88 m über dem Boden und besitzt eine Breite

von 1,7 m und eine Höhe von 2,6 m. Die Innenseite ihrer Wände und der Boden sind mit farbigem Marmor bedeckt. Die minarettartige Wendeltreppe auf Höhe der Irak-Ecke (ar-Rukn al-irāqī) mit 27 Stufen, von denen sieben Stufen aus Marmor und die restlichen aus Holz sind, wurde von Sultan Mustafā II. erneuert. Rechts von der Tür gibt es eine Höhlung und drei Säulen, die sich bis zur Decke erstrecken. Die Außenwand der Kaaba ist mit einem schwarzen Seidenvorhang bedeckt. Der Vorhang der Tür besteht aus grünem Atlas.

Der Zamzam-Brunnen befindet sich innerhalb der al-Harām-Moschee in einem Raum, der gegenüber von der Ecke des Schwarzen Steins liegt, 14,5 Meter von der Ecke entfernt ist und einen 1,9 Meter hohen Steinring hat. Der Durchmesser beträgt 2,5 m und die Tiefe 30 m. Dieser Raum wurde auf Anordnung von Sultan Abdulhamid I., der in Istanbul die Beylerbey-Moschee bauen ließ, errichtet. Der Boden ist mit Marmor ausgelegt und fällt zu den Wänden hin ab. Am unteren Ende der Wände befinden sich Rinnen. Sie wurden derart meisterhaft konstruiert, dass kein Wasser in den Brunnen hineingelangt. Die Mündung des Brunnens liegt etwa eineinhalb Meter höher als dieses Niveau. Dieses schöne Kunstwerk, das ein wertvolles Relikt der Geschichte ist, wurde 1383/1963 abgerissen. Man senkte die Mündung des Brunnens und einige Meter um ihn herum einige Meter unter die Erde.

Die vier Ecken der Kaaba werden jeweils „Rukn“ genannt. Die Ecke in Richtung Syrien wird „ar-Rukn asch-schāmī“ genannt, die Ecke in Richtung Bagdad „ar-Rukn al-irāqī“, jene in Richtung Jemen „ar-Rukn al-yamānī“ und die vierte Ecke als „Rukn al-Hadschar al-aswad“ bezeichnet.

Es ist mustahabb, nach jeder Tawāf Zamzam-Wasser zu trinken. Obwohl hunderttausende Pilger von diesem Wasser trinken, sich damit waschen und es in ihre Länder mitnehmen, wird das Wasser nicht aufgebraucht. Obwohl es heutzutage mit Motoren und großen Schläuchen Tag und Nacht abgepumpt wird, nimmt es kein Ende.

Auf der Nordmauer der Kaaba gibt es eine goldene Wasserrinne. Die Fläche zwischen der kleinen, bogenförmigen Mauer gegenüber dieser Rinne und der Kaabawand wird „Khatīm“ genannt. Es ist notwendig, dass man bei der Tawāf außerhalb dieser Khatīm-Mauer läuft.

Auf der Welt gibt es nur eine einzige Kaaba und diese befindet sich in der ehrten Stadt Mekka. Die Gläubigen besuchen die Stadt Mekka, um die Haddsch durchzuführen, und werden zu Pilgern (Hadschis), indem sie die von Allah, dem Erhabenen, gebotenen Riten vollziehen. Die Ungläubigen besuchen andere Länder und reisen an andere Orte. Diese werden nicht „Hadschis“ genannt. Die gottesdienstlichen Handlungen der Muslime und die irreligiösen Handlungen der Ungläubigen sind etwas anderes.

Für diejenigen, die im Hill wohnen und Mekka ohne Ihrām betreten, wird es wādschib, die Haddsch oder die Umra zu vollziehen.

Dass es erforderlich ist, im Anschluss an die Haddsch nach Medina zu gehen und das gesegnete Grab des Gesandten Allahs zu besuchen, steht im Buch **Die edlen Gefährten** auf der letzten Seite des Abschnitts „Die zwei Lieblinge der Muslime“. Die gesegnete Kammer unseres Propheten (Hudschrat as-sa‘āda) befindet sich innerhalb der Moschee in der Nähe der Ostecke der Kiblamauer und verbleibt auf der linken Seite dessen, der in der Gebetsnische (Mihrāb) in Gebetsrichtung gewandt ist. Die Kanzel (Minbar) jedoch befindet sich auf der rechten Seite dieser Person. Der Bereich zwischen der Kammer und der Kanzel wird „**ar-Rawda al-mutahhara**“ genannt. Die gesegnete Kammer ist von zwei Mauern umgeben, die ineinander übergehen. In der Mitte der Decke der inneren

Wand befindet sich ein Loch. Die Außenwand ist so hoch wie die Decke der Moschee und die grüne Kuppel darauf ist von Weitem sichtbar. Die Außenwände und das hohe Gitter draußen sind jeweils mit einem „**Sitāra**“ genannten Vorhang bedeckt. Niemand kann diese Mauern betreten, denn sie haben keine Türen. Auf Seite 384 des Buches **Mir'āt-i Madīna** heißt es, dass beim Bau der Prophetenmoschee diese 60 Ellen (Dhrā') [25 m] breit und 70 Ellen [29 m] lang war. Als zwei Monate vor der Schlacht von Badr, das heißt, im Monat Radschab des zweiten Jahres nach der Hidschra, geboten wurde, die Gebetsrichtung in Richtung der Kaaba zu ändern, und infolgedessen die Tür von der Südmauer zur Nordmauer verlegt wurde, wurden die Länge und die Breite der Moschee auf jeweils 100 Ellen [42 m] ausgedehnt. Diese Tür wird „Bāb at-tawassul“ genannt. Während der Restauration unter Walīd ibn Abdulmalik und dem dritten abbasidischen Kalif Mahdī, möge Allah sich ihrer erbarmen, im Jahre 165/781 wurde die Länge der Moschee auf 126 Meter und die Breite auf 76 Meter erweitert. Die Wahhabitena haben im Jahre 1375/1955 diese Moschee vergrößert, sodass ihre Länge nun 128 m und ihre Breite 91 m betrug. Sie haben die historischen Namen, die in der Prophetenmoschee verwendet wurden, entfernt und sie durch wahhabitische Bezeichnungen ausgetauscht.

Die Prophetenmoschee besaß fünf Türen. Zwei davon waren in der Westmauer. Jene, die näher zur Kibla war, wird „Bāb as-salām“ genannt und jene näher zur Nordmauer wird „Bāb ar-rahma“ genannt. Auf der Kibla-Seite der Ostwand befand sich keine Tür. In der Ostwand befindet sich die Tür „Bāb al-Dschibrīl“, die dem Bāb ar-rahma gegenüberliegt. Siehe das Bild auf Seite 116 im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**.

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Erst soll die Haddsch, die fard ist, vollzogen und danach Medina besucht werden. Es ist aber auch gestattet, Medina vorher zu besuchen. Wenn die freiwillige Haddsch vollzogen wird, begibt man sich zuerst in die Stadt, die auf dem Weg liegt. Wenn Medina betreten wird, sollte die einzige Absicht der Besuch des geehrten Grabes des Propheten, Friede sei mit ihm, sein. Ein Gebet in der Prophetenmoschee ist höher als tausend Gebete an anderen Orten. Dies gilt auch für gottesdienstliche Handlungen wie Fasten, Almosen, Gottgedenken und das Rezitieren des edlen Korans. Wenn Medina betreten wird, wird kein Ihrām angezogen. Was in Mekka im Ihrām verboten ist, ist in Medina nicht verboten. Ibn Taymiyya hat geäußert, dass Medina mit der Absicht des Grabbesuches nicht besucht werden dürfe, doch die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben darauf geantwortet. Imām Abul-Hasan Alī al-Subkī, möge Allah sich seiner erbarmen, widerlegt [in seinen Büchern **ar-Radd li-Ibn Taymiyya** und **Schifā as-siqām fī ziyārat khayr al-anām**] die abwegigen Ansichten von Ibn Taymiyya mit starken Beweisen. Es ist auch Frauen gestattet, das Grab zu besuchen, wenn die Moschee nicht überfüllt ist und sie bedeckt sind.“ Die Schriften, in denen Imām as-Subkī und andere Gelehrte Ibn Taymiyya widerlegen, wurden in dem Buch **Ulamā al-muslimīn** auf Arabisch veröffentlicht.

Im **Marāqī al-falāh** und seinem Superkommentar steht: „Wenn die Stadt Medina von Weitem gesehen wird, werden Segenswünsche und Friedensgrüße (Salāt und Salām) gesprochen. Dann wird gesprochen: ‚**Allāhumma hādhā haramu nabīyyika wa-mahbitu wahyika famnu alayya bid-dukhūli fīhi wadsch' alhu wiqāyatan lī minan-nār wa-amānan minal-adhāb wadsch' alnī minal-fā'izīna bi-schafā'atil-Mustafā yawmal-ma'āb.**‘ Bevor man die Stadt oder die Moschee betritt, wird die Ganzkörperwaschung vollzogen. Es wird schöner und alkoholfreier Duft aufgetragen. Dann wird neue, saubere Kleidung angezogen. Es wäre gut, die Stadt zu Fuß zu betreten. Nachdem das Gepäck abgestellt wurde, bedenkt man den hohen Wert und die Bedeutung dieser Orte und spricht mit gebeugtem Haupt

und gebrochenem Herzen: ‚Bismillāh wa-alā millati rasūlillāh‘, rezitiert den 80. Vers der Sure al-Isrā, der in der Nacht der Hidschra offenbart wurde, und die Salawāt, die im Gebet gelesen werden, sagt anschließend: ‚Waghfir lī dhunūbī waftah lī abwāba rahmatika wa-fadlika‘ und betritt die Moschee. Entweder wird die Moschee vom Bāb as-salām oder vom Bāb al-Dschibrīl betreten und neben der Kanzel werden zwei Einheiten Tahiyatul-madschid-Gebet verrichtet. Die Säule der Kanzel soll sich in einer Linie mit der rechten Schulter der Person befinden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte hier zu beten. Anschließend verrichtet er ein Dankgebet mit zwei Einheiten. Nach dem Bittgebet steht er auf und begibt sich mit Anstand und in Demut zur Prophetenkammer. In Richtung der Wand ‚Muwādschahat as-sa‘āda‘ und den Rücken in Gebetsrichtung gewandt steht er mit Anstand und in Demut in einer Entfernung von zwei Metern gegenüber dem Angesicht des Gesandten Allahs. Er macht sich bewusst, dass der Gesandte Allahs ihn sieht, seinen Gruß und seine Bittgebete vernimmt und antwortet und Āmīn dazu sagt. Er spricht das im Buch erwähnte lange Bittgebet, das mit ‚**As-salāmu alayka yā Sayyidī yā Rasūlallāh...**‘ beginnt. Dann richtet er die Grüße derer aus, die ihn darum baten, den Gruß weiterzuleiten. Anschließend spricht er Salawāt und die Bittgebete, die er will. Danach geht er einen halben Meter nach rechts und grüßt den ehrwürdigen Abū Bakr, indem er das im Buch erwähnte lange Bittgebet spricht, das mit ‚**As-salāmu alayka yā khalīfata rasūlillāh...**‘ beginnt. Daraufhin geht er einen weiteren halben Meter nach rechts und grüßt den ehrwürdigen Umar, indem er das im Buch erwähnte lange Bittgebet spricht. Dann spricht er für sich, seine Eltern und all jene, die um eine Du‘ā baten, und für sämtliche Muslime Bittgebete. Dann kommt er wieder zurück, gegenüber vom gesegneten Gesicht des Gesandten Allahs, und liest die im Buch erwähnte Du‘ā und spricht die Bittgebete, die er möchte. Danach kommt er zur Säule, an die sich der ehrwürdige Abū Lubāba festgebunden hatte und Reue empfand. Hier und in der Rawda mutahhara verrichtet er Nāfila- und Nachholgebete. Er vollzieht die Tawba und spricht Bittgebete. Er sollte auch, wann er möchte, die Qubā-Moschee und die Qiblatayn-Moschee, die Märtyrer von Uhud, die Gräber auf dem Friedhof al-Baqī‘ und viele andere bekannte, gesegnete Orte besuchen.“

Ibn Qayyim sagt: „Bittgebete werden gesprochen, indem man dem Grab des Gesandten Allahs den Rücken zuwendet. Dies ist auch Abū Hanīfas Ansicht.“ Dass auch Ālūsī dies in seinem Tafsir schreibt, steht im Buch **ad-Durar as-saniyya** geschrieben. Dabei haben alle Gelehrten der Ahlus-Sunna geschrieben, dass Bittgebete dem gesegneten Grab zugewandt, mit dem Rücken zur Kibla-Wand, gesprochen werden. Selbst der Sohn Ālūsīs, Nu‘mān, war, obwohl er sich auf dem Weg von Ibn Taymiyya und Ibn Qayyim befand, in dieser Frage einsichtig und konnte diese Wahrheit nicht bedecken und schrieb in seinem **al-Ghāliyya**: „Nachdem in der Moschee zwei Gebetseinheiten verrichtet wurden, kommt man zur Grabkammer und wendet sich seinem gesegneten Gesicht zu. Er steht in der Gegenwart des Propheten mit Anstand und in Demut, wie es zu seinen Lebzeiten der Fall war. Dann spricht er Segenswünsche und Friedensgrüße und Bittgebete, die im Islam überliefert sind. Denn der Gesandte Allahs ist auch in seinem Grab lebendig. Die Mehrheit der Gelehrten sagten, dass es sunna ist, einzig für den Besuch des Prophetengrabes aus der Ferne zu kommen. In einem Hadith heißt es: ‚**Wer kommt, um mich zu besuchen, und nichts anderes tut als diesen Besuch, der hat am Jüngsten Tag an mir das Anrecht, dass ich für ihn Fürsprache einlege**‘, und: ‚**Wer mich grüßt, den grüße ich zurück**‘.“

Abdulhaqq ad-Dahlawī schreibt in seinem Buch **Dschadhb al-qulūb** auf Persisch: „Beim Bau der Prophetenmoschee wurden für Ā‘ischa und Sawda, möge

Allah mit ihnen zufrieden sein, jeweils ein Zimmer errichtet. Dann wurde jedes weitere Mal, wenn er heiratete, ein weiteres Zimmer errichtet, sodass die Anzahl der Zimmer insgesamt neun betrug. Die Zimmer waren gemäß dem arabischen Brauch aus Dattelpalmen und ihre Decken waren mit Haarfilz bedeckt. An den Türen waren nur Vorhänge angebracht. Die Zimmer lagen im Südosten und Norden der Moschee. Es gab auch solche, die aus Lehmziegel (Adobe) gebaut waren. Die Türen der meisten Zimmer öffneten sich in Richtung Moschee. Die Decke war eine Handspanne höher als die Größe einer mittelgroßen Person. Zwischen den Räumen der ehrwürdigen Fātima und der ehrwürdigen Ā'ischa gab es eine Tür. Einige Tage vor seinem Ableben ließ der Gesandte von den Zimmern der Prophetengefährten mit Ausnahme von Abū Bakr diejenigen Türen schließen, die sich in die Moschee öffneten.

Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vergrößerte die Moschee im 17. Jahr nach der Hidschra im Norden und Westen. Da sich die Räume der reinen Frauen des Gesandten Allahs dort befanden, ließ er die östliche Seite nicht erweitern. Infolge der Vergrößerung betrug die Entfernung zwischen Nord und Süd 140 Ellen [70 m] und zwischen Ost und West 120 Ellen. Er sagte: ‚Hätte ich nicht den Befehl vernommen: **„Meine Moschee muss vergrößert werden“**, hätte ich die Moschee nicht vergrößert.‘ Er ließ die neuen Wände wie die alten aus Lehmziegel und Dattelpalmen errichten. Der ehrwürdige Abbās schenkte sein eigenes Zimmer, das an der Westmauer lag. Dieses Zimmer und die Hälfte des angrenzenden Hauses, die von Dscha'far at-Tayyār gekauft wurde, wurden der Moschee hinzugefügt. Währenddessen restaurierte der ehrwürdige Umar die Prophetenkammer mit Lehmziegel. Der ehrwürdige Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ließ diese sowie die Nordmauer im Jahre 30 nach der Hidschra niederreißen und erweitern. Die neuen Mauern und Säulen wurden aus Stein gemacht und die Decke aus Teakholz. In einem von Abū Hurayra überlieferten Hadith heißt es: **„Wenn sie meine Moschee bis zu der jemenitischen Stadt San'a ausweiten würden, so würde all dies meine Moschee sein.“**

Der Kalif Walīd befahl im Jahre 88 nach der Hidschra dem Gouverneur von Medina, Umar ibn Abdul'azīz, die vier Mauern niederzureißen und die Räume der reinen Gemahlinnen an der Ostseite in die Moschee zu integrieren. Die vier Mauern der gesegneten Grabkammer unseres Propheten wurden abgerissen und mit gemeißelten Steinen aus dem Fundament wieder aufgebaut. Als das Fundament ausgehoben wurde, sah man den einen Fuß des ehrwürdigen Umar. Er war in keinsten Weise verwest. Es wurde eine zweite Mauer um die Grabkammer gezogen. Sie hatte keine einzige Tür. Die Decke der Grabkammer war infolgedessen einen halben Meter höher als die Moschee. Die Länge der Moschee betrug nunmehr 200 Ellen und die Breite 160 Ellen. Vierzig Handwerker wurden aus dem oströmischen Reich geholt und die Wände, die Säulen und die Decke wurden mit Gold verziert. Er ließ das erste Mal eine Gebetsnische und vier Minarette errichten. Die Arbeiten hielten drei Jahre an. Der abbasidische Kalif Mahdī erweiterte im Jahre 161 die Moschee, indem er zehn Säulen nur auf der Nordseite errichtete. Der Kalif Ma'mūn erweiterte die Moschee im Jahre 202/807 erneut ein wenig. Im Jahre 550 ließ Dschamāluddīn al-Isfahānī um die zweite Mauer herum ein Gitter aus Sandelholz errichten. Dieses gesegnete Gitter wird **„Schabakat as-sa'āda“** (‚Gitter der Glückseligkeit‘) genannt. Im selben Jahr wurde ein weißer Seidenvorhang, der aus Ägypten geschickt wurde und auf dem die Sure Yasīn mit roter Seidenstickerei geschrieben war, um dieses Gitter herum aufgehängt. Dieser Vorhang wird **„Sitāra“** genannt. Der turkmenische Sultan von Ägypten, Sayfuddīn Sālīh Qlawūn, möge Allah sich seiner erbarmen, ließ im Jahre 678/1279 zum ersten Mal die heutige ‚Grüne Kuppel‘ (al-Qubba al-khadrā) über der ge-

segneten Grabkammer errichten und sie mit Blei überziehen. Das heutige Gebäude der Moschee wurde vom tscherkessischen Sultan in Ägypten namens Aschraf Qaytbay, möge Allah sich seiner erbarmen, im Jahre 888/1483 erbaut und von den Osmanen restauriert und verziert.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **Dschadhb al-qulüb**.

In einer Verkündigung des in der pakistanischen Stadt Mirpur befindlichen Zentrums **ad-Da'wa al-islāmiyya al-ālamīyya**, die im Jahre 1398/1978 an die gesamten muslimischen Länder gesandt wurde, heißt es: Der Aufsatz eines Wahhabiten namens Sa'd al-Haramayn in der Scha'bān-Ausgabe der in Saudi-Arabien veröffentlichten Zeitschrift **ad-Da'wa** vom Jahre 1397/1977, in welchem er fordert, dass die Grüne Kuppel niedergerissen werden soll, wurde von unserem Zentrum **ad-Da'wa al-islāmiyya al-ālamīyya** mit Abscheu empfangen. Unsere Mitglieder versammelten sich in der pakistanischen Stadt Mirpur, um gegen diese Schrift zu protestieren. Allāma Muhammad Baschīr, möge Allah sich seiner erbarmen, war der Vorsitzende. Die Worte der Redner, die unter vielen Zuhörern sprachen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Grüne Kuppel ist der Augapfel aller Muslime. Die Muslime erachten den Besuch dieser gesegneten Kammer als ein Grund für ihre Erlösung, denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer mein Grab besucht, für den wird meine Fürsprache wādschib**.“ Diese äußerst widerwärtige Schrift Sa'd al-Haramayns ist nichts anderes als große Zwietracht und eine geheime Falle des Islamfeindes. Kann ein Muslim solche Gedanken hegen? Kann er Vorreiter in der Vernichtung eines der Zeichen des Islams sein? Bei Allah, niemals! Wir glauben, dass hinter dieser hässlichen Schrift heimliche Hände und jüdische Kräfte stecken. Es besteht keinerlei Zweifel daran, dass das Entfernen der gesegneten Leichname der edlen Gefährten aus ihren Gräbern sowie das Entfernen des Leichnams von Abdullāh, dem Vaters des Gesandten Allahs, aus seinem Grabe dazu ermutigt hat, den widerwärtigen Wunsch zu hegen, die Grüne Kuppel zu zerstören. Diese widerwärtige Schrift ebnet den Weg für eine große Zwietracht und in ihr liegt nicht der geringste Nutzen. Die saudische Regierung muss Stellung nehmen, wie es möglich sein konnte, dass eine solche Schrift veröffentlicht wird, welche die Muslime, deren Herzen mit der Liebe zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und zur Grünen Kuppel erfüllt sind, verletzt. Zweifellos lieben die Muslime die Araber, weil sie den geehrten Haramayn [also Mekka und Medina] und der Grünen Kuppel dienen. Wenn die Araber diese gesegneten Stätten nicht respektieren, wird dann die Liebe zu ihnen in den Herzen der Muslime bleiben? Wir appellieren an sämtliche Muslime auf der ganzen Welt, die Regierung Saudi-Arabiens über die Vehemenz des Leids, das durch dieses hässliche Spiel verursacht wurde, zu informieren und sich dafür einzusetzen, dass diese schlimme List ein Ende findet.

Das arabische Original des obigen Aufrufs ist an das Ende des Buches **al-Madāridsch as-saniyya**, Auflage von 1978, angefügt.

Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels über die Pilgerfahrt: „Der Arme, der zur Haddsch geht, verrichtet freiwillige gottesdienstliche Handlungen, bis er nach Mekka geht. Er bekommt den Lohn der Nāfila. Wenn er die Stadt Mekka betritt, wird es fard für ihn, die Haddsch zu vollziehen. Wenn er reich ist, erhält er den Lohn der Fard, sobald er sein Heimatland für die Haddsch verlässt. Der Lohn der Fard ist viel höher als der Lohn der Nāfila. Wenn der Arme sich von seiner Heimat nach dem Anlegen des Ihrām aufmacht, erlangt er unterwegs den Lohn der Fard und erreicht somit den Lohn des Reichen. Jemand, dessen Eltern nicht auf ihn angewiesen sind, darf ohne ihre Erlaubnis die Pilgerfahrt, die fard ist, vollziehen. [Doch er darf ohne Erlaubnis keine freiwillige Pilgerfahrt durchführen. Moscheen zu errichten, Korankurse zu organisieren und alles andere,

was dem Islam nützt, bringt mehr Lohn als eine freiwillige Haddsch oder Umra. Wenn beim Verrichten einer freiwilligen Haddsch oder Umra das ausgegebene Geld den bedürftigen Muslimen zukommt, ist das Vollziehen einer freiwilligen Haddsch oder Umra besser als im eigenen Land Almosen zu geben. Denn auf diese Weise wird die gottesdienstliche Handlung sowohl mit Vermögen als auch mit dem Körper verrichtet. Im 26. Brief des Buches **Maqāmāt-i Mazhariyya** heißt es: „Es ist erforderlich, bei der Haddsch eine Fard oder ein Wädschib nicht ohne legitime Entschuldigung zu unterlassen und kein Harām oder Makrūh zu begehen. Ansonsten bringt die freiwillige Haddsch oder Umra keinen Lohn ein, sondern ist eine Sünde.“ Siehe im ersten Abschnitt das Ende von Kapitel 74, den Teil über die Zakāt im 46. Kapitel sowie die Briefe 29, 123 und 124 im **Maktūbāt**.] Als Soldat oder mit Schriften und Propaganda dem Islam zu dienen, ist verdienstvoller als die freiwillige Haddsch und Umra. Für jemanden, der nicht auf diese Weise Dschihad führt, ist es verdienstvoller, in der Heimat arme, bedürftige und rechtschaffene Menschen oder Sayyids und jene, die das Wissen der Ahlus-Sunna verbreiten, finanziell zu unterstützen, statt freiwillige Pilgerreisen durchzuführen, Moscheen zu errichten, Korankurse zu eröffnen und ähnliche Dienste zu leisten.“

***Der erhabene Allah lobt an vielen Stellen im Koran, das Wissen,
In vielen Hadithen wird befohlen, das Erlernen von Wissen.
Der größte Feind des Islams, ist gewiss die Unwissenheit,
Denn die Unwissenheit führt, zu elender Verdorbenheit.***

***Der Prophet sagte: „An wissenslosen Orten verschwindet der Islam“,
Lieb sie also, die Naturwissenschaften und das Wissen, wenn du aufrichtig liebst den Islam.
Im Hadith wird gesagt, dass das Paradies unter dem Schatten der Schwerter ist,
Für die Atomkraft und das Strahlflugzeug ist dies ein klarer Befehl, dass dir das bewusst ist.***

***Eine Schande ist sie für den Islam, die Unwissenheit,
Schaden tut sie den Menschen, die Unwissenheit.
Weder ist geblieben das Wissen, noch die Tugendhaftigkeit,
Wie ein Albtraum stürzt er den Islam ein, diese Bösartigkeit.***

***O mein größter Feind, dich gilt es als Erstes hinzurichten,
Denn deinetwegen würden uns, die Ungläubigen sonst vernichten.
O Menschen, wacht auf! Eure Unwissenheit bringt euch um,
Wer dem Islam folgt, wird schon abgestempelt als dumm.***

***Vor dem Erhabenen solltest du, zumindest Scham haben,
Den Islam loslassen und dich selbst in die Erde eingraben.
Jedoch werden auch diese Worte, keine Wirkung haben,
Wissen ist notwendig, um Scham vor dem Erhabenen zu haben.***

85 — DIE GESEGNETEN NÄCHTE

Die gesegneten (mubārak) Nächte sind jene Nächte, die vom Islam einen Wert beigemessen bekommen. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig mit Seinen Dienern ist, hat Er einigen Nächten einen besonderen Wert beigemessen und mitgeteilt, dass Er die Reue und Bittgebete in diesen Nächten akzeptieren wird. Er machte diese Nächte zu Anlässen, damit Seine Diener viele gottesdienstliche Handlungen verrichten, viele Bittgebete sprechen und Reue empfinden. Der besonderen Nacht wird der Name des Folgetages gegeben. Es handelt sich um die Zeitspanne zwischen der Zeit des Mittagsgebetes am Vortag bis zur Morgendämmerung dieser Nacht. Doch mit der Arafa-Nacht und den Nächten der drei Opferfesttage verhält es sich anders. Diese vier Nächte sind die Nächte, die auf diese Tage folgen. Diese Nächte sollen belebt [also auf eine Weise, mit der Allah, der Erhabene, zufrieden ist, verbracht] werden (Ihyā), d. h. in ihnen sollen Nachholgebete verrichtet, der edle Koran rezitiert, Bittgebete gesprochen, Reue empfunden, Almosen gegeben und Muslime erfreut werden und der Lohn dieser Taten soll auch den Verstorbenen gewidmet werden. Diesen Nächten muss Respekt entgegengebracht werden. Respekt zu erweisen geschieht dadurch, keine Sünden zu begehen.

Im Buch **Riyād an-nāsihīn** heißt es auf Seite 172: „Imām an-Nawawī schreibt in seinem Buch **al-Adhkār**: ‚Von den zwölf Teilen der Nacht einen Teil [etwa eine Stunde] zu beleben bedeutet, die gesamte Nacht zu beleben. Dies gilt für Sommer- und Winternächte gleichermaßen.‘ [Ibn Ābidīn schreibt darüber im ersten Band auf Seite 461 und im dritten Band auf Seite 289.] Im **Haqā'iq al-manzūma** heißt es: ‚In den Fiqh-Büchern meint ‚Stunde‘ eine gewisse Zeitspanne.‘ Imām an-Nawawī ist ein Mudschtahid der schāfi'itischen Rechtsschule. Es ist auch für die Hanafiten angemessen, die Nächte auf diese Art zu beleben.“

DIE MUSLIME HABEN ZEHN GESEGNETE NÄCHTE:

1. **DIE QADR-NACHT:** Diese Nacht befindet sich im Monat Ramadan. Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass es sich sehr häufig um die 17. Nacht handelt, und Imām Abū Hanīfa, dass es sehr häufig die 27. Nacht ist. Es wurde gesagt, dass sie zwischen der 20. und 30. Nacht gesucht werden solle. Sie ist die wertvollste Nacht, die im edlen Koran gelobt wird. Der edle Koran begann in dieser Nacht dem Gesandten Allahs offenbart zu werden.

2. **DIE ARAFA-NACHT:** Dies ist die Nacht zwischen dem Arafa-Tag und dem ersten Tag des Opferfestes, also die Nacht zwischen dem neunten und zehnten Tag des Monats Dhul-hiddscha. Auf Seite 531 steht, dass es sehr verdienstvoll ist, am Arafa-Tag 1000 Mal die Sure al-Ikhlās zu lesen.

3. **DIE NACHT DES RAMADANFESTES:** Sie ist die Nacht zwischen dem letzten Tag des Ramadans und dem ersten Tag des Ramadanfestes (Īd al-fitr).

4. **DIE NÄCHTE DES OPFERFESTES:** Diese sind die Nächte, die auf den ersten, zweiten und dritten Tag des Opferfestes (Īd al-adhā) folgen. Diese drei Tage werden „**Ayyām an-nahr**“ genannt.

5. **DIE MAWLID-NACHT:** Sie ist die Nacht zwischen dem elften und zwölften Tag des Monats Rabī'ul-awwal. Es handelt sich um die Nacht, in der der letzte und höchste Prophet Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, der für die gesamte Menschheit auf der Welt als Prophet gesandt wurde, geboren ist. Es heißt, dass er im Jahre 571 n. Chr. geboren wurde. Diese Nacht ist nach der Nacht von Qadr die wertvollste Nacht. In dieser Nacht wird jenen, die sich über seine Geburt freuen, vergeben. In dieser Nacht die Zustände und Wunder, die sich zur Zeit der Geburt des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ereigneten, zu lesen, an-

zuhören und zu lernen, ist sehr verdienstvoll. Er selbst berichtete auch von diesen. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, pflegten sich in dieser Nacht an einem Ort zu versammeln, darüber zu lesen und zu erzählen. [Siehe Kapitel 95 im ersten Abschnitt sowie die Mitte von Kapitel 17 im zweiten Abschnitt.]

6. DIE BARĀ'A-NACHT: Dies ist die 15. Nacht des Monats Scha'bān, also die Nacht zwischen dem 14. und 15. Tag. Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit, bevor Er irgendetwas erschaffen hat, alles vorherbestimmt und gewollt. Alles davon, was im Laufe eines Jahres geschehen wird, teilt Er in dieser Nacht den Engeln mit. Der edle Koran wurde in dieser Nacht zur wohlbewahrten Tafel (al-Lawh al-mahfūz) niedergesandt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verrichtete in dieser Nacht viele gottesdienstliche Handlungen und sprach viele Bittgebete.

7. DIE MI'RĀDSCH-NACHT: Dies ist die 27. Nacht des Monats Radschab. „Mi'rādsch“ bedeutet wörtlich Leiter. Sie ist die Nacht, in welcher der Gesandte Allahs in die Himmel emporgehoben und an unbekannte Orte gebracht wurde.

Die Bevölkerung von Mekka nahm den Glauben nicht an und bereitete den Muslimen große Schwierigkeiten. Sie hatten damit begonnen, die Muslime zu foltern, und gingen in dieser Sache sehr weit. Der Gesandte Allahs war sehr bekümmert. Ein Jahr vor der Hidschra war er 52 Jahre alt. Er nahm Zayd ibn Hāritha mit und ging nach Ta'if. Einen Monat lang predigte er zur Bevölkerung von Ta'if, doch niemand nahm den Glauben an. Sie verspotteten ihn, fügten ihm Leid zu und buhten ihn aus. Die Kinder warfen mit Steinen nach ihm. Als er hoffnungslos, traurig und erschöpft zurückkehrte, erlitt er an seinen gesegneten Beinen Verletzungen. Zayds Kopf wiederum war mit Blut bedeckt. Zu einer Stunde, in der es sehr heiß war, setzten sie sich völlig erschöpft am Straßenrand hin. Die Eigentümer des dortigen Weinbergs, die zwei reichen Brüder Utba ibn Rabī'a und Shayba ibn Rabī'a, sandten mit ihrem Sklaven Addās jeweils eine Weintraubenrebe.

Der Gesandte Allahs sprach vor dem Verzehr der Trauben die Basmala. Addās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war zu der Zeit Christ. Als er dies vernahm, war er verwundert und sagte: „Seit Jahren bin ich nun hier und habe von niemanden ein solches Wort vernommen. Was sind das für Worte?“

Der Gesandte Allahs fragte: „Woher stammst du?“

Addās sagte: „Ich bin aus Ninive.“

Der Gesandte Allahs entgegnete: „Dann bist du aus dem Heimatort von Yūnus, Friede sei mit ihm.“

Addās sagte: „Woher kennst du Yūnus? Niemand kennt ihn hier.“

Der Gesandte Allahs erwiderte: „Er ist mein Bruder. Er war wie ich ein Prophet.“

Addās sagte: „Der Besitzer dieses schönen Antlitzes und dieser süßen Worte kann kein Lügner sein. Ich glaube daran, dass du der Gesandte Allahs bist!“ Somit nahm er den Islam an. Er sagte: „O Gesandter Allahs! Seit Jahren diene ich diesen Tyrannen und Lügner. Sie rauben jedem ihr Recht und betrügen jeden, sie haben nichts Gutes an sich. Sie nehmen jede Schandtät in Kauf, um Weltliches anzusammeln und ihre Begierden zu erfüllen. Ich verabscheue sie. Ich wünsche, mit Euch gemeinsam zu gehen, damit beehrt zu werden, Euch zu dienen, zur Zielscheibe der Respektlosigkeiten von ignoranten und törichten Personen zu sein, und mich aufzuopfern, um Euren gesegneten Körper zu beschützen.“

Der Gesandte Allahs lächelte und sagte: „Bleib jetzt erst einmal bei deinen Herren! Nach kurzer Zeit wirst du meinen Namen überall hören. Komme dann zu mir.“ Sie ruhten sich eine Weile aus und wuschen ihre Wunden und wischten sich das Blut ab. Sie machten sich auf den Weg nach Mekka. In der Dunkelheit betraten sie die Stadt, doch überall befanden sich Feinde und es gab keinen Ort, an den sie gehen konnten. [Einige Monate in Mekka vergingen äußerst in Bedrängnis.] In jener Nacht [also in der 27. Nacht des Monats Radschab] kam er zum Haus von Umm Hānī, der Tochter seines Onkels Abū Tālib, im Abū Tālib-Viertel. Umm Hānī hatte zu der Zeit den Glauben noch nicht angenommen. „Wer ist da?“, fragte sie.

Der Gesandte Allahs antwortete: „Ich bin Muhammad, der Sohn deines Onkels. Wenn du akzeptierst, will ich dein Gast sein.“

Umm Hānī, möge Allah mit ihr zufrieden sein, entgegnete: „Geopfert soll jemand einem solchen Gast wie dir sein, der die Wahrheit spricht, vertrauenswürdig, edel und ehrenhaft ist. Doch hättest Du mir vorher mitgeteilt, dass Du zu Besuch kommen wirst, hätte ich etwas zubereitet. Jetzt habe ich nichts zu Essen.“

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „Ich will weder essen noch trinken. Nichts davon begehre ich. Es genügt mir ein Platz, damit ich meinen Herrn anbeten und Ihn anflehen kann.“

Umm Hānī nahm den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, mit ins Haus und gab ihm eine Matte, eine Schüssel und einen Krug. Für die Araber galt es als die ehrenvollste Aufgabe, den Gast zu bewirten und ihn vor Feinden zu schützen. Kam ein Gast in einem Haus zu Schaden, war dies eine große Schande für den Hausbesitzer. Umm Hānī überlegte. Sie dachte sich: „Er hat viele Feinde in Mekka und es gibt sogar welche, die ihn umbringen möchten. Am besten wache ich bis zum Morgen über ihn, um meine Ehre zu wahren.“ Sie nahm das Schwert ihres Vaters und begann, um das Haus herumzugehen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde an diesem Tag sehr verletzt. Er nahm die Gebetswaschung vor und begann, zu seinem Herrn zu flehen und um Vergebung zu bitten, und betete dafür, dass die Diener den Glauben annehmen und die ewige Glückseligkeit erlangen. Er war sehr erschöpft, hungrig und traurig. Er legte sich auf die Matte und schlief ein.

In dem Moment sprach Allah, der Erhabene, zu Dschibrīl, Friede sei mit ihm:

„Ich habe Meinen geliebten Propheten sehr traurig werden lassen. Ich habe seinen gesegneten Körper und sein zartes Herz sehr verletzt. In diesem Zustand fleht er wieder Mich an. Er denkt an nichts anderes als an Mich. So gehe und bringe Meinen Geliebten! Zeige ihm Mein Paradies und Meine Hölle. Lass ihn die Gaben sehen, die Ich für ihn und jene, die ihn lieben, vorbereitet habe, sowie die Strafen, die Ich für jene bereithalte, die nicht an ihn glauben und ihn mit ihren Worten, Schriften und Taten kränken. Ich werde ihn trösten. Die Wunden seines zarten Herzens werde Ich heilen.“ Dschibrīl, Friede sei mit ihm, kam in einem Moment zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er sah den Gesandten Allahs friedlich schlafen und konnte es nicht übers Herz bringen, ihn zu wecken. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, war in Menschengestalt. Er küsste die Unterseite des gesegneten Fußes des Propheten. Auf diese Weise weckte er den Gesandten Allahs, der Dschibrīl, Friede sei mit ihm, sofort erkannte. Er sagte: „**O mein Bruder Dschibrīl! Warum bist du so unzeitig gekommen? Habe ich etwa einen Fehler begangen und meinen Herrn erzürnt? Bringst du mir eine bittere Nachricht?**“, und war sehr besorgt darüber, dass sein Herr zornig sein könnte.

Dschibrīl, Friede sei mit ihm, sprach: „O Höchstes aller Geschöpfe! O Geliebter des Schöpfers! O ehrwürdiger Prophet, Meister der Propheten, Quelle des Guten

und der Überlegenheit! Dein Herr grüßt dich und beschert dir eine Gabe, die Er keinem Propheten, keinem Seiner Geschöpfe zuvor zuteilwerden ließ. Er lädt dich zu sich ein. Steh bitte auf und lass uns gehen.“ Sie kamen sodann neben die Kaaba. Da kam jemand und öffnete die Brust des Gesandten Allahs. Er entnahm sein Herz, wusch es mit Zamzam-Wasser und platzierte es anschließend wieder an seine Stelle. Dann stiegen sie auf das „Burāq“ genannte weiße Tier, das aus dem Paradies kam, und sie reisten in einem Moment zur al-Aqsā-Moschee in Quds (Jerusalem). Dschibrīl, Friede sei mit ihm, durchstach den Felsen mit seinem Finger und band dort Burāq an. Die Seelen einiger der vergangenen Propheten befanden sich in Menschengestalt dort. Es wurde den Propheten Ādam, Nūh und Ibrāhīm der Reihe nach angeboten, für das Gemeinschaftsgebet Imam zu sein. Doch keiner von ihnen akzeptierte es. Sie brachten ihre Entschuldigung vor und sagten, sie seien unvollkommen dafür. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, führte anschließend den Geliebten Allahs nach vorne und sagte: „Niemand kann in deiner Anwesenheit Imam sein.“ Nach dem Gebet verließen sie die Moschee und durchschritten mit einer unbekanntem Leiter in einem einzigen Moment die sieben Himmelsstufen. In jedem Himmel sah er einen großen Propheten. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, blieb beim Sidra-Baum stehen und sagte: „Wenn ich auch nur eine Haaresbreite voranschreite, werde ich verbrennen und zunichte gehen. Der „Sidrat al-muntahā“ (Baum der äußersten Grenze) ist ein großer Baum, der sich im sechsten Himmel befindet. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sah unzählige Dinge wie das Paradies und die Hölle, durchschritt auf der „Rafrāf“ genannten dünnen Paradiesmatte den Fußstuhl (Kursī), den Thron (al-Arschul-a‘lā) und die Welten der Seelen und gelangte auf unbekanntem, unverständliche und unbeschreibliche Weise zu jenen Höhen, die Allah, der Erhabene, für ihn wünschte. Dann, unabhängig von Ort, Zeit, Richtung und Modalitäten sah er Allah, den Erhabenen. Ohne Augen, Ohren, Mittel und Umfeld sprach er mit seinem Herrn. Er erlangte Gaben, die kein Geschöpf verstehen und kennen kann, und kehrte in einem Moment zurück nach Quds und von dort nach Mekka zum Haus von Umm Hānī. Der Platz, auf dem er lag, war noch nicht abgekühlt und das Wasser der Gebetswaschung in der Schale hatte noch nicht aufgehört, sich zu bewegen. Umm Hānī, möge Allah mit ihr zufrieden sein, die draußen umherging, war eingeschlummert und hatte nichts mitbekommen. Auf dem Weg von Quds nach Mekka begegnete er einer Karawane der Quraisch. Ein Kamel aus der Karawane erschrak und fiel hin.

Als der Morgen anbrach, kam der Gesandte Allahs zur Kaaba und berichtete von seiner Himmelfahrt (Mi‘rādsch). Die Ungläubigen machten sich über ihn lustig und sagten, er habe den Verstand verloren und sei völlig verrückt geworden. Diejenigen, die die Absicht hatten, den Islam anzunehmen, änderten ihre Meinung. Einige von ihnen kamen voller Freude zum Haus von Abū Bakr, denn sie wussten, dass er ein vernünftiger, erfahrener und scharfsinniger Geschäftsmann war. Als er vor die Tür kam, fragten sie ihn sofort:

„O Abū Bakr! Du bist oftmals nach Quds gereist und weißt sehr wohl, wie viel Zeit es in Anspruch nimmt, von Mekka nach Quds hin- und zurückzureisen.“

Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ja, das weiß ich sehr wohl. Es dauert mehr als einen Monat.“

Die Ungläubigen freuten sich über seine Antwort sehr und sagten: „Das sind die Worte eines vernünftigen und erfahrenen Mannes.“ Lachend, höhrend und sich darüber freuend, dass Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dieselbe Meinung vertrat wie sie, sagten sie:

„Dein Meister behauptet, er sei in einer Nacht nach Quds hin- und wieder

zurückgereist. Nun ist er gänzlich durchgedreht!“, und brachten somit Abū Bakr Zuneigung, Respekt und Vertrauen entgegen.

Als Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den gesegneten Namen des Gesandten Allahs hörte, sagte er: „Wenn er das gesagt hat, glaube ich daran. Dann ist er sicherlich in einem Moment gegangen und wieder zurückgekommen“, und ging wieder zurück in sein Haus. Die Ungläubigen waren alle fassungslos. Ihre Blicke auf den Boden gerichtet gingen sie und sagten: „Wie erstaunlich! Was für ein starker Zauberer ist Muhammad doch! Er hat Abū Bakr verzaubert!“

Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zog sich sofort um und begab sich zum Gesandten Allahs. Inmitten der großen Menschenmenge sagte er mit lauter Stimme: „O Gesandter Allahs! Gesegnet sei deine Himmelsreise! Ich danke Allah, dem Erhabenen, unendlich dafür, dass Er uns damit beehrte, einem solch großen Propheten wie dir zu dienen. Er bescherte uns die Wohlgabe, dein strahlendes Antlitz zu sehen und deine wunderbaren Worte, die die Herzen einnehmen und die Seelen anziehen, zu hören! O Gesandter Allahs! Jedes deiner Worte ist wahr und ich glaube daran. Mein Leben sei dir geopfert!“ Die Worte Abū Bakrs versetzten die Ungläubigen in Erstaunen. Sie wussten nicht, was sie sagen sollten, und zerstreuten sich. Er gab auch Stärke in die Herzen einiger, die am Zweifeln waren und deren Glaubensüberzeugung schwach war. An diesem Tag bezeichnete der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, den ehrwürdigen Abū Bakr als „Siddīq“. Mit dieser Benennung stieg er eine weitere Stufe auf.

Dies erzürnte die Ungläubigen sehr. Sie ertrugen es nicht, dass die Gläubigen einen solch starken Glauben besaßen und jedem Wort des Propheten, Friede sei mit ihm, sofort glaubten und sich um ihn scharten. Sodann maßten sie sich an, den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, auf die Probe zu stellen, um ihn bloßzustellen. Sie stellten ihm Fragen wie:

„O Muhammad! Du behauptest, nach Quds gegangen zu sein! Erzähl uns doch dann, wie viele Türen und Fenster die Moschee dort hat?“ Bei jeder einzelnen Antwort bestätigte der ehrwürdige Abū Bakr es immer mit den Worten: „So ist es, o Gesandter Allahs.“ Dabei schaute der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, aus Anstand und Scham nicht einmal in das Gesicht seines Gegenüber. Er sagte: „Ich hatte mich bei der al-Aqsā-Moschee nicht umgesehen. Ich hatte nicht gesehen, wonach sie mich fragten. In dem Moment brachte Dschibrīl, Friede sei mit ihm, die al-Aqsā-Moschee vor meine Augen. [Wie ein Fernseher] sah ich und zählte und beantwortete ihre Fragen umgehend.“ Er berichtete, dass er auf dem Weg Reisende sah, die auf Kamelen unterwegs waren, und sagte, dass sie – so Allah will – am Mittwoch ankommen würden. Während am Mittwoch die Sonne unterging, erreichte die Karawane Mekka. Sie sagten, es sei so gewesen, als habe ein Sturm geweht, und dass ein Kamel hingefallen sei. Dies stärkte den Glauben der Gläubigen und verstärkte die Feindschaft der Ungläubigen. Im **Rūh al-bayān**, aus dem **Tafsīr-i Husaynī** entnehmend, sowie im **al-Bahr** im Kapitel über das Vorbeten heißt es: „Wer nicht daran glaubt, dass der Gesandte Allahs von Mekka zur al-Aqsā-Moschee gebracht wurde, wird zu einem Kāfir. Wer nicht daran glaubt, dass er in die Himmel und zu unbekanntem Orten gebracht wurde, ist ein Irrgänger (Dāll) und Neuerungsträger (Mubtadi‘).“

8. DER MONAT RADSCHAB UND DIE RAGHĀ'IB-NACHT: Die erste Dschuma-Nacht (Nacht von Donnerstag auf Freitag) des Monats Radschab wird „**Raghā'ib-Nacht**“ genannt. Jede Nacht des Monats Radschab ist wertvoll und auch jede Dschuma-Nacht ist wertvoll. Wenn diese zwei Nächte zusammentreffen, wird es noch wertvoller. Der besondere Wert der Raghā'ib-Nacht wurde in zahlreichen Hadithen mitgeteilt. Siehe dazu Seite 658 im Buch **Islamische Ethik**.

Der Monat Radschab ist seit Ādam, Friede sei mit ihm, wertvoll. Es war eine Sünde, in diesem Monat Krieg zu führen. Jede Gemeinde zollte diesem Monat Respekt. „Radschab“ bedeutet muraddschab (gesegnet), mu‘azzam (geehrt), geschätzt und wertvoll. In dem persischen Buch namens **Anīs al-wā‘izīn** heißt es: „Zur Zeit von Īsā, Friede sei mit ihm, war ein Junge in ein schönes Mädchen verliebt. Er war verrückt vor Verlangen, sie zu haben. Eine lange Zeit später gelang es ihm, eine Verabredung zu bekommen. Eines Abends trafen sie sich in einem Zimmer und zogen sich aus. Der Junge war sehr glücklich. Da sah er plötzlich durch das Fenster die Sichel des Neumondes. Er fragte, um welchen Monat es sich handele. Als das Mädchen mit ‚Radschab‘ antwortete, nahm sich der Junge zusammen und zog sich an. Das Mädchen war verwundert und fragte, was denn los sei. Der Junge sprach: ‚Ich hörte von meinen Vorfahren, dass im Monat Radschab nicht gesündigt wird und man diesem Monat gegenüber Respekt zollt.‘ Er entschuldigte sich und kehrte nach Hause zurück. Allah, der Erhabene, offenbarte Īsā, Friede sei mit ihm, was geschehen war, und befahl ihm: ‚Besuche diesen jungen Mann und richte ihm Meinen Gruß aus.‘ Der Jugendliche freute sich, dass aufgrund seines Respekts für den Monat Radschab ein großer Prophet, Friede sei mit ihm, zu ihm gesandt wurde, und nahm den Glauben an. Er wurde ein guter Gläubiger. Durch den Respekt dem Monat Radschab gegenüber wurde ihm die Ehre des Glaubens zuteil.“

9. DIE MUHARRAM-NACHT: Die erste Nacht des Monats Muharram ist die Neujahrsnacht nach dem Mondkalender der Muslime. Die Neujahrsnacht der Muslime gemäß dem Sonnenkalender jedoch ist die 20. Nacht des Septembers nach gregorianischem Kalender. Muharram ist der erste Monat des islamischen Mondkalenders. Der erste Tag des Monats Muharram ist folglich der erste Tag des Mondjahres der Muslime. Die Christen begehen ihr Neujahr in der Nacht auf den ersten Januar und Weihnachten kurz davor. Sie verrichten Taten des Unglaubens, die angeblich Gebote des Christentums seien. Sie treiben in diesen Nächten Kult. Die Muslime hingegen gratulieren und beglückwünschen sich in ihrer eigenen Neujahrsnacht und am Neujahrstag, indem sie sich die Hände schütteln (Musāfaha) und Briefe austauschen. Sie besuchen und beschenken sich gegenseitig. Sie feiern das Neujahr in ihren Zeitschriften und Zeitungen. Sie beten dafür, dass das neue Jahr für sie und für alle Muslime segensreich wird. Sie besuchen die Großen, die Verwandten und die Gelehrten in ihren Häusern und erlangen ihre Bittgebete. Sie ziehen an diesem Tag genauso wie am Festtag saubere Kleidung an und geben den Armen Almosen.

10. DIE ĀSCHÜRĀ-NACHT: Sie ist die zehnte Nacht des Monats Muharram. Der Monat Muharram ist einer der vier Monate, denen im edlen Koran Wert beigemessen wird. Āschūrā ist die wertvollste Nacht dieses Monats. Allah, der Erhabene, hat viele Bittgebete am Āschūrā-Tag akzeptiert. Dass die Reue Ādams, Friede sei mit ihm, angenommen wurde; das Schiff Nūh, Friede sei mit ihm, von der Sintflut befreit wurde; Yūnus, Friede sei mit ihm, aus dem Bauch des Fisches freikam; Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, im Feuer des Nimrod nicht brannte; Idrīs, Friede sei mit ihm, lebendig in den Himmel gehoben wurde; Ya‘qūb, Friede sei mit ihm, seinen Sohn Yūsuf, Friede sei mit ihm, erreichte und von der Blindheit befreit wurde; Yūsuf, Friede sei mit ihm, aus dem Brunnen herauskam; Ayyūb, Friede sei mit ihm, von der Krankheit geheilt wurde; Mūsā, Friede sei mit ihm, das Rote Meer überquerte und der Pharao darin ertrank; Īsā, Friede sei mit ihm, geboren wurde, vor der Tötung seitens der Juden bewahrt und in den Himmel emporgehoben wurde – all dies geschah am Āschūrā-Tag. Es ist keine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) für die Muslime, am zehnten Tag des Muharram die Süßspeise Āschūrā zu kochen, weil Nūh, Friede sei mit ihm, sie auf dem Schiff

gekocht hat. Muhammad, Friede sei mit ihm, und seine edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben dies nicht getan. Zu denken, das Kochen der Āschūrā an diesem Tag sei eine gottesdienstliche Handlung, ist eine Bid'a und Sünde. Nur jene Taten, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verrichtete oder anordnete, können gottesdienstliche Handlungen sein. Dinge zu tun, die nicht in den Büchern über den Islam stehen und nicht von den Gelehrten der Ahlus-Sunna überliefert sind, ist nicht verdienstvoll, sondern sündhaft. An diesem Tag irgendeine Süßspeise zu kochen, Freunden und Familie Essen zu geben und den Armen Almosen zu geben, ist eine Sunna und eine gottesdienstliche Handlung. Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 276: „Auf die Wimpern Kajal aufzutragen, ist sunna. Doch dies ausschließlich am Āschūrā-Tag zu machen, ist harām.“

Wehzuklagen und sich selbst zu züchtigen, weil der ehrwürdige Husayn, möge Allah mit ihm zufrieden sein, an diesem Tag getötet wurde, ist eine Bid'a und Sünde. Die Schiiten wehklagen für den ehrwürdigen Husayn. Weil er der Sohn des ehrwürdigen Alī ist, loben sie ihn schon fast abgöttisch. Wir Sunniten hingegen lieben ihn, weil er der Enkel des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ist. Im Islam gibt es kein Wehklagen. Die Muslime trauern nicht nur am Āschūrā-Tag. Immer, wenn sie an das schreckliche Ereignis von Karbala denken, sind sie traurig, ihr Herz schmerzt und sie weinen bitterlich. Gäbe es im Islam Wehklagen, dann würde man nicht am Āschūrā-Tag wehklagen, sondern an dem Tag, an dem die gesegneten Füße des Gesandten Allahs in Ta'if mit Blut bedeckt wurden, an dem Tag, an dem sein gesegneter Zahn in Uhud abgebrochen wurde und sein gesegnetes Gesicht blutete, und an dem Tag, an dem er diese Welt verließ.

Die fünfte, sechste, siebte und achte Nacht der oben erwähnten zehn Nächte werden auf Türkisch „**Kandil**“-Nächte genannt.

Neben den oben genannten zehn Nächten sind noch die restlichen Nächte des Ramadanfestes, die ersten zehn Nächte des Monats Dhul-hiddscha, die ersten zehn Nächte des Monats Muharram sowie jede Nacht von Donnerstag auf Freitag und von Sonntag auf Montag gesegnet. Scharnblālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Imdād al-fattāh** lang und ausführlich über die Vorzüge dieser Nächte.

Die unten angeführten Hadithe stehen in verschiedenen Büchern:

1. Die Tore der Barmherzigkeit öffnen sich in vier Nächten. Die Bittgebete und Reue in diesen Nächten werden nicht abgelehnt. Diese sind: Die jeweils erste Nacht des Ramadan- und Opferfestes, die fünfzehnte [Barā'a-]Nacht des Scha'bān und die Arafa-Nacht. [Da die Qadr-Nacht in vielen anderen Hadithen Erwähnung findet, wurde sie hier nicht zusätzlich erwähnt.]

2. Allah, der Erhabene, liebt unter den gottesdienstlichen Handlungen jene noch mehr, die in den ersten zehn Tagen des Dhul-hiddscha verrichtet werden. Für das Fasten an einem dieser Tage wird der Lohn von einem Jahr [freiwilligem] Fasten gegeben. Das Gebet, das in deren Nacht verrichtet wird, ist wie das in der Qadr-Nacht verrichtete Gebet. Sprecht in diesen Tagen oft den Tasbīh, Tahlīl und Takbīr!

3. Wenn ein Muslim am Tarwiya-Tag fastet und nichts Sündhaftes spricht, wird Allah, der Erhabene, ihm gewiss Einlass in das Paradies gewähren.

4. Zollt dem Arafa-Tag Respekt! Denn Arafa ist ein Tag, dem Allah, der Erhabene, Wert beimisst.

5. Jene, die in der Arafa-Nacht gottesdienstliche Handlungen verrichten, werden von der Hölle befreit.

6. Von denjenigen, die am Arafa-Tag fasten, werden die Sünden für zwei Jahre vergeben: Einmal des vorherigen Jahres und einmal des kommenden Jahres. [Arafa ist der neunte Tag des Dhul-hiddscha. Andere Tage werden nicht Arafa genannt!]

7. Wer am Arafa-Tag 1000 Mal die Sure al-Ikhlās liest, dessen sämtliche Sünden werden vergeben und jedes seiner Bittgebete wird angenommen. Jedes einzelne soll mit der Basmala gelesen werden.

8. Radschab ist der Monat Allahs, des Erhabenen. Wer den Monat Radschab ehrt und respektiert, den wird Allah, der Erhabene, im Diesseits und Jenseits großzügig beschenken.

Im arabischen Buch **Futūh al-ghayb** von Abdulkādir al-Gilānī, möge Allah sich seiner erbarmen, und in dessen persischen Kommentar von Abdulhaqq ad-Dahlawī auf Seite 274 der indischen Ausgabe von 1313 wird folgender vom ehrwürdigen Alī überlieferter Hadith erwähnt:

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Dass jemand, der ein Fard-Gebet nicht verrichtet hat, Nāfila-Gebete verrichtet, gleicht einer schwangeren Frau, deren Zeit gekommen ist: In den Tagen, in denen sie das Kind bekommen soll, erleidet sie eine Fehlgeburt oder lässt es abtreiben. Da diese Frau kein Kind mehr hat, wird sie nicht als Schwangere bezeichnet. Sie wird aber auch nicht Mutter genannt. Diese Person ist genau so. Solange sie die Schuld der Fard-Gebete nicht ableistet, nimmt Allah, der Erhabene, ihre Nāfila-Gebete nicht an.**“ Der große Gelehrte und Hadithexperte Abdulhaqq ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner persischen Erläuterung dieses Buches: „Dieser Hadith teilt mit, dass diejenigen, die ihre Fard-Gebetsschulden nicht begleichen, sondern die Sunna- und Nāfila-Gebete verrichten, sich umsonst abmühen. Denn Gebete, die nicht fard oder wādschib sind, werden ‚Nāfila‘-Gebete genannt. Nāfila-Gebete, die gemeinsam mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, nennt man ‚Sunna mu‘akkada‘-Gebete. Jene, von denen nicht überliefert wurde, dass sie gemeinsam mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, werden ‚Sunnat az-zawā'id‘-Gebete genannt.“

9. Wer die erste Dschuma-Nacht des Monats Radschab belebt [ihr Respekt zollt], dem wird Allah, der Erhabene, keine Grabesstrafe auferlegen und seine Bittgebete akzeptieren. Doch sieben Leuten vergibt Er nicht und nimmt ihre Bittgebete nicht an: Wer Zinsen nimmt oder gibt, wer auf Muslime herabschaut, das Kind, das seinen Eltern Unrecht tut und sich ihnen widersetzt, die Frau, die nicht auf ihren muslimischen und den Islam befolgenden Ehemann hört, jene, die das Singen und Musizieren zu ihrem Beruf machen, diejenigen, die Unzucht und Analverkehr begehen, und jene, die das täglich fünfmalige Gebet nicht verrichten. Die Bittgebete dieser Leute werden nicht akzeptiert, bis sie sich von diesen Sünden abwenden und Reue empfinden. Die Anordnungen von Eltern und Ehemännern und sonst jemandem, die nicht im Einklang mit dem Islam sind, werden nicht befolgt. Dennoch muss mit den Eltern auf angenehme Weise gesprochen werden und sie dürfen nicht verletzt werden. Wenn die Eltern Nichtmuslime sind, ist es Pflicht, diese aus Kirchen und Kneipen zurückzubringen, selbst wenn man sie dafür auf dem Rücken tragen müsste. Doch diese dorthin zu bringen, ist nicht notwendig.

Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 269: „Es ist makrūh tahrīman und eine kleine Sünde, dass Kinder ihre Eltern und Frauen ihre Ehemänner mit dem Namen ansprechen. Sie müssen diese mit Ehrfurcht und Bezeichnungen, die Respekt ausdrücken, rufen, indem sie zu ihnen gehen. Es darf nicht aus der Ferne und mit lauter Stimme gerufen werden.“

10. Dschibril, Friede sei mit ihm, kam zu mir. Er befahl mir: „Erhebe dich, verrichte das Gebet und sprich Bittgebete. Diese Nacht ist die 15. Nacht des Scha'bān.“ Wer diese Nacht belebt, dem wird Allah, der Erhabene, vergeben. Doch Er wird den Götzendienern, Zauberern, Wahrsagern, Geizigen, jenen, die Alkohol trinken, Zinsen nehmen und Unzucht treiben, nicht vergeben.

11. Erkennt die Barā'a-Nacht als Segen und Gelegenheit! Denn sie ist eine bestimmte Nacht, nämlich die 15. Nacht des Scha'bān. Die Qadr-Nacht ist zwar sehr bedeutend, doch es ist nicht sicher, welche Nacht sie ist. Verrichtet in dieser Nacht viele gottesdienstliche Handlungen. Ansonsten werdet ihr es am Tage des Jüngsten Gerichts bereuen!

Wenn jemand hört, dass zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Ort oder durch das Lesen oder Verrichten einer Sache viel Lohn gegeben wird, und er diese Tat verrichtet, indem er beabsichtigt und daran denkt, diesen Lohn zu erhalten, dann wird Allah, der Erhabene, ihm diesen Lohn geben, auch wenn dieser Bericht vielleicht nicht korrekt ist. Doch es muss sich hierbei um etwas handeln, was im Islam nicht verboten wurde. Um den Lohn der freiwilligen Gottesdienste zu erlangen, darf es im Glauben und den Pflichten keine Mängel geben und man muss die Sünden bereuen und beabsichtigen, diese Taten als Ibāda zu verrichten.

***Diejenigen, die Dich lieben,
schauen auf nichts anderes mehr,
jene, die Dich wollen,
erinnern sich an die Welt und das Jenseits nicht mehr.***

***Jene, deren Herzen gefüllt sind mit Deiner Liebe,
deren Erkenntnis Dich erlangen,
deren Augen Dich betrachten,
jene, die Dich sehen, deren Glück erlischt nie mehr.***

***Die Seele der Liebenden stirbt nicht,
auch zerfällt ihr irdischer Körper nicht,
dem, den die Liebe zunichtemacht,
den erlangt das Verblassen nicht mehr.***

***Jene, die Dir gehorchen,
diejenigen, die Dich erlangen,
wie eine Nachtigall zwitschern, ihre Sprache ist die Liebe,
um sie zu verstehen gibt es keinen anderen Weg mehr.***

***Jene, die ihresgleichen kennen,
Deine unbeschreibliche Liebe erlangen,
die Angst vor dem Tod erlischt für sie,
das gibt es für sie nicht mehr.***

***Wenn du Verstand hast und denken kannst, o Bruder,
nimm dir als Ziel die Liebe des Schöpfers,
wer den Schöpfer nicht liebt, bleibt dunklen Herzens,
was anderes gibt es für ihn nicht mehr.***

86 — UMRECHNUNG DER SONNENJAHRE IN MONDJAHRE

Es wurde bereits im 60. Kapitel erwähnt, dass eines der Zeitmaße, die für die Zeitmessung verwendet werden, das „Jahr“ ist. Es gibt zwei verschiedene Jahre hinsichtlich der Länge: Das Sonnenjahr (Sana schamsiyya) und das Mondjahr (Sana qamariyya). Das Sonnenjahr ist die Dauer, welche die Erde benötigt, um die Sonne einmal zu umkreisen. Dies sind 365,242 mittlere Sonnentage. Ein Mondjahr ist die Zeitspanne, in welcher sich der Mond zwölfmal um die Erde dreht. Dies sind 354,367 mittlere Sonnentage. Somit ist ein Sonnenjahr 10,875 Tage länger als ein Mondjahr. Es werden zwei unterschiedliche Jahre hinsichtlich der Anfangszeit benutzt: Das Jahr nach Christus und das Jahr nach der Hidschra. Das Jahr nach Christus (der gregorianische Kalender) beginnt zwar ab dem Datum, von dem angenommen wird, dass es sich um das Geburtsdatum von İsa, Friede sei mit ihm, handele, doch wie in Hasib Begs Buch **Kozmoğrafya** steht, ordnete der französische König Karl IX. im Jahre 970/1563 an, dass das neue Jahr am 1. Januar beginnen soll. Das Jahr nach der Hidschra beginnt ab dem Jahr, in welchem unser Prophet, Friede sei mit ihm, nach Medina auswanderte. Der Beginn des Hidschrī-Sonnenjahres ist Montag, der 20. September nach gregorianischem Kalender und der 7. September nach dem römischen Kalender (Rumi-Kalender), an dem er Medina betrat, wie im **Taqwīm-i Abud-Diyā** aus dem Jahre 1310/1893 ausführlich geschrieben steht. Das persische Sonnenjahr beginnt sechs Monate davor, also am 20. März, dem Fest der Feueranbeter (Nouruz). Der Beginn des Mondjahres nach der Hidschra ist der erste Freitag des Monats Muharram desselben Jahres und dies ist der 16. Juli nach gregorianischem Kalender. Die Auswanderung (Hidschra) unseres Propheten, Friede sei mit ihm, erfolgte im Jahre 622 n. Chr. Das Hidschrī-Neujahr gemäß Mondkalender liegt 196 Tage [0,54 Jahre] nach Vollendung des Jahres 621 n. Chr. 262 Tage [0,72 Jahre] nach Vollendung des 621. Jahres ist es der Beginn des Hidschrī-Sonnenjahres. Der Beginn des Hidschrī-Sonnenjahres ist 66 Tage [0,18 Jahre] nach dem Hidschrī-Mondjahresbeginn. Wenn 0,18 zum Hidschrī-Sonnenjahr addiert wird, beginnt das Hidschrī-Sonnenjahr ebenfalls am 16. Juli. Aufgrund der Differenz von 10,875 Tagen im Jahr sind 33,58 [33,5798] Mondjahre verstrichen, wenn das Sonnenjahr 32,58 beträgt. Wird die Anzahl der Mondjahre mit $32,58/33,58=0,97023$ multipliziert, ergibt sich das Sonnenjahr. Wenn das Hidschrī-Sonnenjahr mit $33,58/32,58=1,0307$ multipliziert wird, erhält man das Mondjahr.

Wollen wir nun das Hidschrī-Sonnenjahr berechnen, das auf den Beginn des Hidschrī-Mondjahres 1404 trifft. Da der Beginn des einen Jahres das Ende des vorherigen Jahres darstellt und wenn das Sonnenjahr am 16. Juli begonnen hätte, würde die Zahl des Sonnenjahres $1403 \times 0,97023 = 1361,23$ betragen. Weil das Sonnenjahr 0,18 Jahre nach dem 16. Juli beginnt, werden 0,18 hiervon subtrahiert und somit handelt es sich im $0,05 \times 12 = 0,6$ ersten Monat des Jahres 1362 um den $0,6 \times 30 = 18$. Tag.

Wollen wir jetzt berechnen, welches Mondjahr auf den Beginn des Sonnenjahres 1362 trifft. Hätte das Mondjahr am 20. September begonnen, wäre es $1361 \times 1,0307 = 1402,78$. Addiert man hierzu 0,18, ergibt sich $0,96 \times 12 = 11,52$ die Mitte des 12. Monats des Jahres 1403.

Berechnen wir nun die Zahl der beiden Hidschrī-Jahre zu Beginn des Jahres 1984 n. Chr.: Das Hidschrī-Sonnenjahr zu Beginn des Jahres 1984 n. Chr. beträgt $1984 - 622 = 1362$. Zwischen dem 20. September und dem 1. Januar liegen 103 Tage [0,28 Jahre]. Wir haben oben bereits berechnet, dass zu Beginn des Sonnenjahres

1362 das Mondjahr 1402,96 beträgt. Demnach ergibt sich für das Mondjahr 1402,96+0,28=1403,24, und somit wäre es das Mondjahr 1404 und $0,24 \times 12 = 2,88$ der dritte Monat und $0,88 \times 30 = 26,4$ der 27. Tag.

87 — UMRECHNUNG DES MONDJAHRES IN DAS JAHR NACH GREGORIANISCHEM KALENDER (NACH CHRISTUS)

Wollen wir nun das Jahr nach Christus zu Beginn des Hidschrī-Mondjahres 1404 finden: $1403 \times 0,97023 = 1361,23$ ist das Hidschrī-Sonnenjahr, das am 16. Juli beginnt. Es ergibt sich $1361,23 + 621,54 = 1982,77$ und somit handelt es sich im $0,77 \times 12 = 9,24$ 10. Monat des Jahres 1983 um den $0,24 \times 30 = 7,2$ 8. Tag.

88 – DIE BERECHNUNG DES TAGES DES NEUJAHRES NACH DER HIDSCHRA

Um den ersten Tag des Monats Muharram zu berechnen, wird die Anzahl der Jahre mit 5 multipliziert. Das Ergebnis wird durch 8 dividiert. Der Rest zeigt die Anzahl der Tage ab Donnerstag. Beispielweise ist der Beginn des Muharram im Jahre 1357: $1357 \times 5 = 6785$; bei der Division durch 8 bleibt als Rest 1 übrig. Somit ist der Beginn des Muharram ein Donnerstag. Siehe Seite 538.

***Mein lieber Bruder, widersprich nicht, zeig Einsichtigkeit,
Verschwende dein wertvolles Leben, nicht mit Bequemlichkeit!
Bewahre dein Herz vor der Triebseele, so bleibt es voller Reinheit,
Ferner sollte dein Inneres, wie deine Zähne strahlen vor Reinheit!***

***Wenn Gold und Kupfer sich vermischen, zu einer Legierung,
Wird der Juwelier sagen: „Dafür schenk ich keine Begierung!“
Rühm dich nicht selbst, dass du das Abitur hast,
Sei dir sicher, dass du nicht redest, bevor du es überdacht hast!***

***Such dir einen Weisen und schenk ihm Anerkennung,
So wird dich Allah bewahren, vor einer Verbitterung!
Tauch nun ein, in das Meer der Wahrheit,
Pack dir einen Schatz, so wirst du sein voller Reinheit.***

***Lass dich nicht täuschen, von diesen Narren,
Nur weil sie einen, Abschluss haben.
Den wahren Weg hast du, gelernt von deinen Vorfahren,
Also lass dir bloß nichts sagen, von diesen dummen Narren!***

89 — DIE BERECHNUNG DES ERSTEN TAGES EINES BELIEBIGEN ARABISCHEN MONATS (IŞIK-METHODE)

Vom zu berechnendem Jahr wird 1 subtrahiert und diese Zahl mit 4,367 multipliziert. Zur ganzen Zahl des Ergebnisses wird die Zahl addiert, die spezifisch für den gesuchten Monat ist. Wenn die Summe durch 7 dividiert wird, ist der Rest ab Freitag die Anzahl der Tage.

Die für einen jeden der zwölf arabischen Monate spezifischen Zahlen sind die Anfangsbuchstaben der zwölf Verse im nachfolgenden Gedicht. Jeder Anfangsbuchstabe verweist gemäß der „**Abdschad-Berechnung**“ auf eine Zahl:

**Hilmi, gebe keinen Wert auf diese untreue Welt,
Beschenke alle, zeige ihnen Barmherzigkeit,
Denn diese Welt ist wie ein großes Zelt,
Hier ist das Tal der Vergänglichkeit.**

**Zare, Könige, alle Herrscher werden auch verarmen,
Alle sind verurteilt, nicht nur die Armen,
Dschinns auch, trotz ihrer Langlebigkeit,
Denn hier ist das Tal der Vergänglichkeit.**

**Wer ist imstande hier auf ewig zu bleiben,
Ziehe Lehren daraus, um später nicht zu leiden,
Beachtung verdient sie nur, damit wir sie vermeiden,
Dschunayds Rat folgend, denn hier ist das Tal der Vergänglichkeit.**

Die Reihenfolge der 12 Großbuchstaben in dem Gedicht entspricht der Reihenfolge der 12 arabischen Monate ab dem Monat Muharram. Jeder Buchstabe ist die spezifische Zahl des entsprechenden Monats in der gleichen Zeile.

Die Buchstaben in den Wörtern „Abdschad hawwaz huttī“ werden „**Hurūf al-dschummal**“ genannt. Diese Wörter sind:

A=1, b=2, dsch=3, d=4, ha=5, w=6, z=7, hu=8, t=9, ī=10. Demgemäß verweisen die ersten Buchstaben des obigen Doppelverses auf die spezifischen Zahlen der Monate:

Hilmi=8=Muharram
Beschenke=2=Safar
Denn=4=Rabī‘ul-awwal
Hier=5=Rabī‘ul-ākhir
Zare=7=Dschumādal-awwal
Alle=1=Dschumādal-ākhir
Dschinns=3=Radschab
Denn=4=Scha‘bān
Wer=6=Ramadān
Ziehe=7=Schawwāl
Beachtung=2=Dhul-qa‘da
Dschunayds=3=Dhul-hiddscha

Wollen wir nun beispielsweise den 29. Tag des Monats Dhul-qa‘da des Jahres 1362 berechnen:

1361 mit 4,367 multipliziert ergibt 5943. Hierzu addieren wir 2, denn zwei ist die spezifische Zahl für den Monat Dhul-qa‘da. Das Ergebnis ist 5945. Nach der Division durch 7 bleibt als Rest 2 übrig. Somit ist der erste Tag des Dhul-qa‘da, begonnen von Freitag, der zweite Tag, also ein Samstag. Und somit ist der 29. Tag ebenfalls ein Samstag. Diese Methode, die von Hüseyin Hilmi Işık, möge Allah sich seiner erbarmen, gefunden wurde, ist sehr präzise und genau.

So wie sich der Mond an dem täglichen Lauf der Sonne und Sterne von Osten nach Westen beteiligt, bewegt er sich auch um die Erde von Westen nach Osten. Diese Bewegung ist schneller als die jährliche Bewegung der Sonne von West nach Ost. Somit vollendet der Mond bei dieser Bewegung eine Umdrehung in 27 Tagen und 8 Stunden. Aus diesem Grund beendet er seine tägliche Umdrehung 50 Minuten und 30 Sekunden nach den Sternen. Die Sonne wiederum vollendet ihre tägliche Bewegung 4 Minuten später. Daher gelangt der Mond im Vergleich zum vorherigen Tag nach der Sonne zum Meridian und geht in der ersten Nacht 45 Minuten nach der Sonne unter. Während sich der Mond um die Erde dreht, besteht zwischen der Ebene der Mondumlaufbahn und der Ekliptikebene ein Winkel von etwa fünf Grad. Einmal in jeder Umdrehung befinden sich der Mond und die Sonne auf der gleichen Seite der Erde und alle drei sind in einer Linie. Dieser Zustand der Kollinearität wird „**İdschimā‘ an-nayyirayn**“, also „**Konjunktion**“ genannt. Die uns zugewandte Seite des Mondes wird in diesem Zustand dunkel und wir können den Mond nicht sehen. Diese Zeit wird „**Muhāq**“ (Dunkelmond, Neumond) genannt und ist nicht konstant. Ihre Länge variiert zwischen 28 und 72 Stunden. Wir sehen, dass in den Kalendern der osmanischen Gelehrten die Berechnungen mit der Höchstdauer von 72 Stunden erfolgten. Die Zeit der Konjunktion ist genau die Mitte der Zeit des Dunkelmondes und wird in wissenschaftlichen Kalendern für jeden Monat angegeben. Da sich auch die Erde um die Sonne dreht, beträgt die Zeitspanne zwischen den zwei Konjunktionszeiten 29 Tage und 13 Stunden. Zum Zeitpunkt der Konjunktion passieren Sonne und Mond gleichzeitig den Meridian. Die Mondsichel kann nirgendwo zu keiner Zeit gesehen werden, bevor der Winkel der „**Elongation**“ (Baynūna) zwischen den zwei Halbgeraden, die Erde und Mond bzw. Erde und Sonne verbinden, 8 Grad erreicht hat [also etwa 14 Stunden nach dem Konjunktionszeitpunkt]. Wenn der Winkel maximal 18 Grad beträgt, kommt der Mond aus dem Zustand der Unsichtbarkeit heraus und die Neumondsichel erscheint während des Sonnenuntergangs innerhalb von 45 Minuten im Westen auf der Horizontlinie. Doch aufgrund der Parallaxe (Ikhtilāf al-manzar) von 57 Minuten kann er nicht gesehen werden, wenn er eine Position fünf Grad über dem Horizont erreicht. Nachdem der Mond aus dem Zustand der Unsichtbarkeit herausgekommen ist, kann die Mondsichel an Orten beobachtet werden, die auf demselben Längengrad liegen wie der Ort, an dem der Sonnenuntergang stattfindet. In späteren Stunden oder in der Nacht kann sie auch in den westlich davon liegenden Ländern nach Sonnenuntergang gesehen werden. Zum Beispiel war der Zeitpunkt der Konjunktion zu Beginn des Monats Radschab am Mittwoch, 14. Mai 1980 nach türkischer Zeit [Ortszeit von Izmit] 15 Uhr. Die Sichel des Neumondes kann nicht vor 5 Uhr morgens am Donnerstag gesichtet werden. Wenn dieser Winkel, wie von den osmanischen Gelehrten angenommen, 18 Grad beträgt, was eine Dauer von einhalb Tagen bedeutet, wird das erste Erscheinen der Mondsichel am Freitag, den 16. Mai, um 3 Uhr morgens sein. Da am Freitag die Sonne in Istanbul um 19:20 Uhr untergeht, wird die Mondsichel am Freitag [in der Nacht auf Samstag] bei Sonnenuntergang in der US-amerikanischen Stadt Chicago, die 240 Grad

östlich von Istanbul bzw. 270 Grad östlich von London liegt, sowie den westlich davon gelegenen Orten zu sehen sein, wo die Sonne 16 Stunden früher untergeht. Somit wäre Samstag, der 17. Mai, der erste Tag des Monats Radschab. In Ländern, die östlich des 270. Längengrades liegen, kann er in dieser Nacht nicht gesichtet werden. Die Nächte beginnen ab Sonnenuntergang und die Tage dieser Nächte beginnen bei Mitternacht. Diese Berechnungen dienen nicht dazu, den Zeitpunkt des Beginns des Mondmonats zu ermitteln, sondern um diejenige Nacht herauszufinden, in der die Mondsichel gesichtet werden kann. Imām as-Subkī sagte dies ebenfalls. Man darf sich nicht von denjenigen täuschen lassen, die die Worte des Imāms umkehren (**Superkommentar von Tahtāwī und Scharnblāli**). Ibn Ābidīn schreibt im ersten Band auf Seite 289 bei der Bestimmung der Gebetsrichtung: „Man sagte, dass man bei der Feststellung des ersten Tages des Ramadans nicht den Kalendern vertrauen soll. Denn das Fasten wird durch die Sichtung der Sichel des Neumondes am Himmel fard. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Beginnt mit dem Fasten, wenn ihr die Neumondsichel seht!“** Dabei richtet sich das Erscheinen der Neumondsichel nicht nach der Sichtung, sondern nach der Berechnung; die Berechnung ist gültig und die Sichel erscheint in der durch Berechnung ermittelten Nacht. Doch es ist möglich, dass die Sichel nicht in jener Nacht, sondern erst in der darauffolgenden Nacht gesichtet wird. Das Fasten aber wird nicht in jener Nacht begonnen, in der die Sichel erscheint, sondern muss in der Nacht begonnen werden, in welcher sie gesichtet wird. Denn so wurde es im Islam geboten.“ Nach der Sichel des Ramadans am Himmel Ausschau zu halten, ist eine gottesdienstliche Handlung. Man sieht also, dass der Umstand, den Beginn des Ramadans im Voraus bekannt zu geben, ein Zeichen dafür ist, den Islam nicht zu kennen. Auch der erste Tag des Opferfestes wird erkannt durch Sichtung der Sichel des Monats Dhul-hidscha. Der neunte Tag des Dhul-hidscha, also der Arafa-Tag, ist entweder der durch Berechnung im Kalender festgehaltene Tag oder aber der darauffolgende Tag. Die Pilgerfahrt derer, die einen Tag vorher auf Arafat gehen, ist nicht gültig und somit wird kein einziger von ihnen ein „Pilger“ (Hadschi).

In den Büchern **Maʿrifetnāme** und **Adschāʿib al-makhlūqāt** sind verschiedene Methoden und Tabellen für die Bestimmung des ersten Tages eines arabischen Monats aufgeführt. Im zweiten Buch heißt es, dass Imām Dschaʿfar as-Sādiq, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der erste Tag des Ramadans eines jeden Jahres ist, vom ersten Tag des Ramadans des Vorjahres abzählend, der fünfte Tag der Woche.“

Monate	0	1	2	3	4	5	6	7
Muharram	6	4	1	6	3	7	5	2
Safar	1	6	3	1	5	2	7	4
Rabīʿul-awwal	2	7	4	2	6	3	1	5
Rabīʿul-ākhir	4	2	6	4	1	5	3	7
Dschumādādal-awwal	5	3	7	5	2	6	4	1
Dschumādādal-ākhir	7	5	2	7	4	1	7	3
Radschab	1	6	3	1	5	2	7	4
Schaʿbān	3	1	5	3	7	4	1	6
Ramadān	4	2	6	4	1	5	3	7
Schawwāl	6	4	1	6	3	7	5	2
Dhul-qaʿda	7	5	2	7	4	1	6	3
Dhul-hidscha	2	7	4	2	6	3	1	5

Für die Berechnung des ersten Tages eines beliebigen arabischen Monats heißt es im **Taqwīm-i Abud-Diyā** vom Jahre 1310/1893: „Die Zahl des Hidschrī-Mondjahres wird durch 8 dividiert. Wenn der Rest in der nebenstehenden Tabelle von Ibn Ishāq Yaʿqūb al-Kindī in der ersten Zeile gefunden wurde, ist dann, wenn man die Spalte heruntergeht, die Zahl in der Zeile des zutreffenden Monats, begonnen ab Freitag, die Zahl der Tage.“

Unten ist die Tabelle Ulugh Begs, die in Ahmad Diyā Begs Buch zu finden ist, aufgeführt sowie deren Verwendungsweise erklärt.

Es gibt verschiedene Methoden, um herauszufinden, welcher Tag der erste Tag eines beliebigen arabischen Monats ist. Die zuverlässigste ist die von Ulugh Beg vermittelte Methode. Gemäß dieser Methode wird zuerst der erste Tag des Monats Muharram, welcher der erste Monat des Hidschrī-Jahres ist, ermittelt. Um den ersten Tag des Muharram zu ermitteln, wird die bekannte Zahl des Hidschrī-Jahres stets durch 210 dividiert. Der Rest dieser Division, also die Einer-Zahl (ganz rechts) wird vom Rest subtrahiert. Das Ergebnis wird in der ersten Tabelle, in der ersten Spalte gesucht, also in derjenigen Spalte, in der die Zahlen ohne Einer-Rest aufgeführt sind. Von hier aus geht man nach rechts. Und von der Einer-Zahl in der ersten Zeile der Tabelle geht man nach unten. Die Zahl, bei der sich beide kreuzen, ist, begonnen ab Sonntag, der erste Tag des Muharram. Um beispielsweise den ersten Tag des Muharram im Jahre 1316 zu ermitteln,

$$\text{gilt: } \frac{1316}{210} = 6 \frac{56}{210} .$$

Wenn vom Rest, also von 56 die Einer-Zahl, also 6 subtrahiert wird, erhält man 50. Geht man von der Zahl 50 in der ersten Spalte nach rechts, wird in der zur 6 zugehörigen Spalte die Zahl 1 gefunden. Demnach ist der Jahresbeginn ein Sonntag. Um den ersten Tag eines beliebigen Monats zu finden, wird zuerst der erste Tag dieses Jahres gefunden. In der zweiten Tabelle ist die Zahl, die gefunden wird, wenn man in der Zeile des Muharram von der Zahl, die dem Jahresbeginn zugehörig ist, nach unten zu der Zahl in der Zeile des gesuchten Monats geht, der erste Tag des Monats ab Sonntag. Wollen wir z. B. den ersten Tag des Ramadans 1316 herausfinden: Weil dieses Jahr am Sonntag begonnen hat, geht man zuerst bei der zweiten Tabelle in der ersten Zeile zur Zahl 1 und dann in dieser Spalte nach unten bis zur Zahl in der Zeile des Ramadans, also zur 6. Demnach ist der erste Tag des Ramadans der 6. Tag ab Sonntag, also der Freitag.

***Lasst uns das Gebet verrichten und somit das Herz polieren,
denn Nähe zu Allah ist nicht möglich, ohne das Gebet.***

***Wo das Gebet verrichtet wird, da fallen die Sünden herab,
der Mensch kann nicht vollkommen werden, ohne das Gebet.***

***Allah lobte das Gebet im edlen Koran sehr,
sagte, Er liebe nicht eine Person, ohne das Gebet.***

***In einem ehrwürdigen Hadith heißt es,
man bemerke das Merkmal des Glaubens einer Person nicht, ohne das Gebet.***

***Ein Gebet nicht zu verrichten, ist die größte Sünde,
wird mit Reue nicht vergeben, solange es nicht nachgeholt wird, das Gebet.***

***Wer das Gebet auf die leichte Schulter nimmt,
der verlässt zugleich den Kreis des Glaubens,
kann nicht als Muslim gezählt werden, ohne das Gebet.***

***Das Gebet reinigt das Herz, bewahrt vor schlechter Tat,
erleuchtet wirst du nicht, ohne das Gebet.***

ULUGH BEGS TABELLEN DER MONDMONATE

ERSTE TABELLE											
Einer-Zahl des Restes											
REST OHNE EINER-ZAHL	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	0	2	6	3	1	5	2	7	4	2	6
	10	3	1	5	2	7	4	2	6	3	1
	20	4	2	7	4	1	6	3	1	5	2
	30	7	4	1	6	3	7	5	2	7	4
	40	1	6	3	7	5	2	7	4	1	6
	50	3	7	5	2	6	4	1	6	3	7
	60	5	2	6	4	1	5	3	7	5	2
	70	6	4	1	5	3	7	5	2	6	4
	80	1	5	3	7	4	2	6	4	1	5
	90	3	7	4	2	6	3	1	5	3	7
	100	4	2	6	3	1	5	3	7	4	2
	110	6	3	1	5	2	7	4	2	6	3
	120	1	5	2	7	4	1	6	3	1	5
	130	2	7	4	1	6	3	1	5	2	7
	140	4	1	6	3	7	5	2	7	4	1
	150	6	3	7	5	2	6	4	1	6	3
	160	7	5	2	6	4	1	6	3	7	5
	170	2	6	4	1	5	3	7	5	2	6
	180	4	1	5	3	7	4	2	6	4	1
190	5	3	7	4	2	6	4	1	5	3	
200	7	4	2	6	3	1	5	3	7	4	

Jahr n. Chr.	Mond jahr n. H.	Jahr n. Chr.	Mond jahr n. H.
1323	724	607	-14
1356	758	640	20
1388	791	672	53
1421	825	705	87
1454	859	737	120
1486	892	770	154
1519	926	802	187
1551	959	835	221
1585	994	868	255
1617	1027	900	288
1650	1061	933	322
1682	1094	965	355
1715	1128	998	389
1748	1162	1030	422
1780	1195	1063	456
1813	1229	1095	489
1845	1262	1128	523
1878	1296	1160	556
1911	1330	1193	590
1943	1363	1226	624
1976	1397	1258	657
2008	1430	1291	691

ZWEITE TABELLE							
MONATE	TAGE						
Muharram	5	6	7	1	2	3	4
Safar	7	1	2	3	4	5	6
Rabī'ul-awwal	1	2	3	4	5	6	7
Rabī'ul-ākhir	3	4	5	6	7	1	2
Dschumādal-awwal	4	5	6	7	1	2	3
Dschumādal-ākhir	6	7	1	2	3	4	5
Radschab	7	1	2	3	4	5	6
Scha'bān	2	3	4	5	6	7	1
Ramadān	3	4	5	6	7	1	2
Schawwāl	5	6	7	1	2	3	4
Dhul-qa'da	6	7	1	2	3	4	5
Dhul-hiddscha	1	2	3	4	5	6	7
Opferfest	3	4	5	6	7	1	2

0 1 2	3 4	5 6 7
Dezember	November	Oktober
8 9 10	11 12 13	14 15 16
September	August	Juli
17 18	19 20 21	22 23 24
Juni	Mai	April
25 26 27	28 29 30	31 32 33 34
März	Februar	Januar

Das Ermitteln des Jahres n. Chr., auf das der Hidschrī-Jahresbeginn trifft:

Jeder Hidschrī-Jahresanfang beginnt ein Jahr gemäß christlicher Zeitrechnung nach dem Jahr n. Chr., auf den der vorherige Hidschrī-Jahresbeginn trifft, und etwa 11 Tage vorher. Alle 33,58 Jahre n. H. und 32,58 Jahre n. Chr. fallen die Hidschrī-Jahresanfänge mit den ersten zehn Tagen des Januars zusammen. In der oberen Tabelle sind die Hidschrī-Jahre aufgeführt, die im Dezember beginnen.

Die darauffolgenden Hidschrī-Jahresanfänge gehen jedes Jahr von diesem 12. Monat in Richtung des 1. Monats und durchlaufen somit alle Monate nach christlicher Zeitrechnung. Um herauszufinden, auf welches Jahr n. Chr. der Beginn eines Hidschrī-Jahres, das nicht in der Tabelle aufgeführt ist, trifft, wird das eine vorherige Hidschrī-Jahr und das Jahr n. Chr. daneben gefunden. Die Differenz zwischen diesen zwei Hidschrī-Jahren wird dem Jahr n. Chr. in der Tabelle addiert. Um beispielsweise das Jahr n. Chr. zu ermitteln, das auf den Beginn des Hidschrī-Jahres 1344 trifft, wird $1344-1330=14$ gerechnet und danach $1911+14=1925$. Im Monatskalender trifft man unter der Nummer 14 auf Juli. Dasjenige Jahr n. Chr., das mit einem Sonnenmonat in einem Hidschrī-Jahr zusammenfällt, ist um ein Jahr größer als das ermittelte Jahr, sofern dieser Monat vor dem Monat liegt, der mit dem Hidschrī-Jahresbeginn zusammenfällt.

90 — DAS BEGRÜSSEN

Wenn sich zwei Muslime begegnen, ist es sunna, dass sie zueinander „**Salāmun alaykum**“ (Friede sei mit dir) sagen und sich anschließend die Hand geben. Beim Händedruck (Musāfaha) verfallen ihre Sünden.

Den folgenden acht Personen den Gruß (Salām) zu geben, ist zu jeder Zeit harām und eine Sünde:

1. Fremden (nicht-mahram) Mädchen und jungen Frauen,
2. Jenen, die Schach oder irgendein anderes Spiel spielen,
3. Jenen, die Glücksspiele spielen,
4. Jenen, die Alkohol trinken,
5. Jenen, die üble Nachrede betreiben,
6. Sängern,
7. Offenkundigen Sündern,
8. Jenen, die fremde Frauen und Mädchen betrachten.

Diejenigen, die sich in den nachfolgend aufgeführten Zuständen befinden, werden lediglich in diesem Zustand nicht begrüßt:

1. Wer das Gebet verrichtet,
2. Der Khatīb, während er die Khutba liest,
3. Wer den edlen Koran rezitiert,
4. Wer den Dhikr vollzieht oder eine Predigt hält,
5. Wer einen Hadith liest,
6. Wer denen zuhört, die oben erwähnt wurden,
7. Wer Fiqh lernt,
8. Die Richter in einem Gericht,
9. Jene, die den Inhalt eines religiösen Unterrichts besprechen,
10. Der Muezzin, während er den Adhan ruft,
11. Der Muezzin, während er die Iqāma ruft,
12. Der Lehrer, der einen Religionsunterricht hält,
13. Wer mit seiner Ehefrau beschäftigt ist,
14. Der, dessen Awra unbedeckt ist,
15. Wer seine Notdurft verrichtet,
16. Wer am Essen ist.

Eine alte Dame, die nicht zu den Mahram-Verwandten gehört, darf begrüßt werden. Wenn eine Notwendigkeit (Darūra) vorliegt und man sicher ist, keine Lust zu verspüren, kann auch ihre Hand geschüttelt werden (Musāfaha). Wenn Sünder Reue zeigen, werden auch sie begrüßt. Mit der Absicht, jemanden, der gerade eine Sünde begeht, davon abzuhalten, darf er begrüßt werden.

Der Kāfir darf nur dann mit dem Salām begrüßt werden, wenn unbedingt eine Notwendigkeit dafür besteht. Wer den Kāfir grüßt, um ihm Respekt zu zollen, indem er ihn verherrlicht, wird ein Kāfir. Wer den Kāfir ehrt, ihn z. B. mit Worten wie „Meister“ Respekt entgegenbringt, wird ein Kāfir [Ibn Ābidīn, Band 5]. Wenn eine hungrige Person weiß, dass sie zum Tisch eingeladen wird, darf sie den Essenden grüßen. Ein Schüler darf seinen Lehrer grüßen.

Es ist eine Fard kifāya, dem Grüßenden sowie demjenigen, der bis zu dreimal niest und „Alhamdulillah“ sagt, umgehend zu antworten. Dass die Hörenden die Antwort verspäten, ist harām und es wird sodann erforderlich, dass sie Reue empfinden. Beim Lesen des Grußes, der durch einen Brief erhalten wird, ist es fard, sofort „wa-alaykum salām“ zu sagen. Dies zu schreiben und zu schicken, ist mustahabb. Hat jemand akzeptiert, von jemandem einer anderen Person den Gruß zu überbringen, dann ist es fard, dass er ihr den Gruß ausrichtet. Denn dies ist etwas ihm Anvertrautes. Wenn er es nicht akzeptiert hat, ist es eine „Wadī‘a“ und muss nicht weitergetragen werden.

Die ersten zwei, die in der zweiten Liste erwähnt werden, antworten nicht auf den Gruß. Es wäre gut, wenn diejenigen bis Nummer 12 den Gruß erwidern. Der Gruß eines Bettlers muss nicht erwidert werden. Es ist nicht fard, den Gruß während des Essens und Trinkens oder auf der Toilette sowie den Gruß von Kindern, Betrunkenen und Sündern zu erwidern (Ibn Ābidīn, Band 5, Seite 267).

Der Gruß wird gegeben, indem man „**Salāmun alaykum**“ oder „**as-Salāmu alaykum**“ sagt. Es ist nicht fard, jenen zu antworten, die „Salām alaykum“ sagen oder andere Grußformeln benutzen.

Im Buch **Riyād an-nāsihīn** heißt es: „Im **al-Fatāwā as-Sirādschiyya** steht: ‚Wenn man jemanden grüßt, sollte der Plural benutzt werden, denn der Gläubige ist nicht allein. Die Schutzengel und die ‚al-Kirām al-kātibūn‘ genannten zwei Schreibengel befinden sich immer mit ihm.‘ Im **Riyād as-sālihīn** stehen Hadithe, die von der Notwendigkeit der Verwendung des Plurals beim Gruß handeln.

„**Salāmun alaykum**“ zu sagen bedeutet: ‚Ich bin Muslim. Es wird dir kein Schaden von mir kommen, du bist in Sicherheit.‘ In einem Hadith heißt es: **„Grüßt Muslime, die ihr kennt und nicht kennt!“** Die Nichtmuslime werden nicht mit dem Salām begrüßt. Wenn diese mit dem Salām grüßen, dann wird einzig ‚wa-alaykum‘ gesagt. Es ist dschā‘iz, die 18 Frauen, die zu heiraten auf ewig harām ist, zu grüßen. Auf deren Gruß zu antworten, ist eine Fard kifāya. Die sieben Frauen, mit denen die Ehe mit einem Grund temporär harām ist, also mit denen die Ehe nach dem Enden des Grundes halāl ist, zu grüßen, ist nicht gestattet und es ist nicht fard, deren Gruß zu erwidern.

Es ist nicht gestattet, eine reiche Person aufgrund ihres Reichtums zu grüßen. Wenn der Reiche als Erstes grüßt, ist es fard, ihm zu antworten. Es ist gestattet, dass die Älteren die Jüngeren grüßen.

Beim Grüßen ist die Sunna so, dass erst der Ältere den Jüngeren, der Stadtbewohner den Dorfbewohner, der Kamelreiter den Pferdereiter, der Pferdereiter den Eselreiter, der Eselreiter den Fußgänger, der Stehende den Sitzenden, die kleine Gruppe die große Gruppe, der Herr den Diener, der Vater den Sohn und die Mutter die Tochter grüßt. Wessen Stellung und Wohltaten höher sind, grüßt zuerst. In der Tat grüßte Allah, der Erhabene, in der Mi‘rādsch-Nacht zuerst.

Wenn sich zwei Muslime gleichzeitig grüßen, ist es fard, dass ein jeder von ihnen dem anderen antwortet. Grüßen sie sich nacheinander, dann zählt der Gruß des Zweiten als Antwort. Wenn vielen der Gruß gegeben wird und eine einzige Person antwortet, und sei es ein Kind, brauchen die anderen den Gruß nicht erwidern.

Von Ādam bis Ibrāhīm, Friede sei mit ihnen, erfolgte das Grüßen, indem sich die Personen voreinander niederwarfen. Danach geschah es durch Umarmung. In der Zeit unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, wurde der Händedruck zur Sunna.

[Die Schiiten erwidern den Gruß so, wie er gegeben wird. Das heißt, sie sagen als Antwort ‚Salāmun alaykum‘ und nicht ‚wa-alaykum salām‘.]

Abdullāh ibn Salām, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt: Der erste Hadith, den ich aus dem gesegneten Munde des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, nach seiner Auswanderung nach Medina vernahm, war: **‚Grüßt euch gegenseitig mit dem Salām! Spendiert euch gegenseitig Speisen! Achtet die Rechte eurer Verwandten! Verrichtet in der Nacht Gebete, während alle anderen schlafen! Tut dies und geht glückselig in das Paradies ein!‘** “ Hier endet das Zitat aus dem **Riyād an-nāsihīn**.

Tahtāwī schreibt in seinem Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** auf Seite 174: „Es ist sunna, dass sich Muslime gegenseitig die Hand geben (Musāfaha), wenn sie sich begegnen. So überliefert Abū Dāwud as-Sidschstānī, möge Allah sich seiner erbarmen, einen Hadith, in welchem Abū Dharr al-Ghifārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, gab mir immer, wenn wir uns begegneten, die Hand.‘ **‚Musāfaha‘** (Händedruck/Handgeben) meint, dass zwei Personen die Handinnenflächen ihrer rechten Hand aufeinanderlegen und die Seiten der Daumen sich berühren. Die in unserer Zeit geläufige Form, wonach die Finger mit den Handflächen umschlossen werden, ist die Art der Schiiten. Sunna ist es jedoch, bei der Begegnung und dem Sprechen des Grußes die Innenseiten der vier Finger der rechten Hand nackt [also ohne Handschuhe, ohne Bedeckung auf der Außenseite der Hand des anderen an der Seite des Daumens] anzulegen. Von der Ader, die sich im Daumen befindet, breitet sich Liebe/Zuneigung (Mahabba) aus. Beim Händedruck geht von beiden zum jeweils anderen Liebe über.“ Auch hieraus verstehen wir, dass die Muslime sich lieben müssen und sich nicht spalten dürfen.

Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band im Kapitel über „Istibrā“: „Es ist eine Bid‘a, in der Moschee sich nach jedem Gebet die Hand zu geben. Dies ist Brauch der Schiiten. [An den Festtagen sich in den Moscheen gegenseitig die Hand gebend zu gratulieren oder dies ab und zu nach den Gebeten zu tun, ohne es zur Gewohnheit werden zu lassen, ist erlaubt.] Bei Bedarf ist es erlaubt, dem Schutzbefohlenen (Dhimmī) den Gruß zu geben und ihm die Hand zu reichen. Dies ist aber nicht gestattet, wenn es aus Respekt geschieht. Dem Kāfir Respekt zu zollen, ist Kufr.

Die Schlafzimmer von Töchtern und Söhnen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen voneinander und von ihren Eltern getrennt werden. Die Hand des Gelehrten und der Eltern wird geküsst, von anderen Personen hingegen nicht. Bei Begegnung die Hand des Freundes zu küssen, ist harām.

Es ist mustahabb, die Älteren zu empfangen, indem man aufsteht. Es zu lieben, dass andere für einen aufstehen, wenn man einen Ort betritt, ist makrūh. Den edlen Koran und Brot zu küssen, ist gestattet.“

Im Buch **al-Barīqa** heißt es auf Seite 1334: „Sich beim Geben und Erwidern des Grußes zu verbeugen, ist eine Sünde. In einem Hadith heißt es: **‚Verbeugt**

und umarmt einander nicht, wenn ihr euch begegnet!“ Es ist harām, sich für andere als Allah, den Erhabenen, zu verbeugen und niederzuwerfen.“ Ibn Nudschaym Zaynuddīn al-Misrī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **as-Saghā'ir wal-kabā'ir**, dass das Grüßen mit der Hand [mit Handzeichen ohne Händedruck] eine Sünde ist. Ismā'īl as-Siwāsī schreibt bei seiner Erläuterung dieser Stelle: „Denn das Grüßen mit der Hand ist Brauch der Nichtmuslime.“

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 265. Brief: „Man muss die Rechte der Muslime wahren. In einem Hadith heißt es: **„Der Muslim hat fünf Rechte über dem Muslim: Seinen Gruß zu erwidern, ihn bei Krankheit zu besuchen, bei seiner Beerdigung anwesend zu sein, an seiner Einladung teilzunehmen und ihm, wenn er nach dem Niesen Alhamdulillah sagt, mit Yarhamukallāh zu antworten.“** Doch es gibt Bedingungen für das Befolgen einer Einladung. Im Buch **al-Ihyā** heißt es: „Wenn das Essen zweifelhaft ist, sich auf dem Tisch Seidentücher, Gold und Silber befinden, es an der Decke und an den Wänden Bilder von Lebewesen gibt, Musikinstrumente und Spiele gespielt werden, dann dürfen solche Orte nicht aufgesucht werden. Auch der Einladung eines Tyrannen, eines Irrgängers, eines Sünders, einer schlimmen Person und desjenigen, der viel Geld ausgegeben hat, um zu prahlen, wird nicht gefolgt.“ Im **Schir'at al-islām** heißt es: „Einer Einladung, die zwecks Angeberei und Prahlerei erfolgt, wird nicht gefolgt.“ Im **al-Muhīt** heißt es: „Einer Einladung, bei der Spiele und Musikinstrumente gespielt werden, über andere Muslime hergezogen und Alkohol getrunken wird, wird nicht gefolgt.“ Im **Matālib al-mu'minin** steht dies ebenfalls geschrieben. Es ist erforderlich, zu Einladungen, bei denen solche Hindernisse nicht vorhanden sind, hinzugehen. Heute sind solche Einladungen selten zu finden. Den Kranken zu besuchen, der einen Pfleger hat, ist sunna. Wenn er keinen Pfleger hat, ist es wādschib, nach ihm zu sehen, wie es im Superkommentar zum **al-Mischkāt** heißt. Man muss sich am Totengebet eines Muslims beteiligen und den Leichnam zumindest einige Schritte begleiten.“ Hier endet die Übersetzung aus dem 265. Brief. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel „al-Hazar wal-ibāha“: „Wenn sich die Dinge, die harām sind, im Zimmer befinden, begibt man sich dorthin. Befinden sie sich jedoch auf dem Esstisch, geht man nicht dorthin. Wenn in Unkenntnis davon der Einladung gefolgt wurde, setzt man sich, im Herzen daran Missfallen findend, hin oder führt eine Ausrede an und kehrt zurück. Denn um ein Harām nicht zu verrichten, wird eine Sunna unterlassen. Üble Nachrede zu betreiben oder dieser zuzuhören, ist eine größere Sünde als Musik und Spiel. Wenn man eine einflussreiche Person oder ein Amtsträger ist, soll man am Esstisch der Sünde Einhalt gebieten oder zurückkehren.“

Im Buch **Mā lā budda** heißt es am Ende des Kapitels über die Zakāt: „Es ist eine Sunna mu'akkada, dem Gast drei Tage lang Essen zu geben. In den darauffolgenden Tagen ist es mustahabb.“

Im **al-Hadīqa** heißt es am Ende des Kapitels über die Übel der Zunge: „Es ist wādschib, Erlaubnis einzuholen, wenn man das Haus, das Zimmer oder den Garten einer Person betreten will. Man soll nicht eintreten, bevor man um Erlaubnis gebeten hat, indem man an der Tür geklopft oder geklingelt oder z. B. durch Grüßen gerufen hat. Eltern müssen auch ihre Kinder und Kinder ihre Eltern um Erlaubnis fragen, wenn sie in deren Zimmer gehen wollen. Es wird dreimal um Erlaubnis gefragt. Wenn beim ersten Mal keine Erlaubnis gegeben wird, dann wird etwa eine Minute später ein zweites Mal um Erlaubnis gefragt. Wird danach wieder keine Erlaubnis gegeben, wird ein drittes Mal gefragt. Wenn erneut keine Erlaubnis gegeben wurde [und man so lange gewartet hat, wie das Verrichten von vier Gebetseinheiten in Anspruch nimmt], tritt man nicht ein, sondern entfernt sich von dort. Wenn die Tür einen Spalt geöffnet wird, soll man

sich erst vorstellen, bevor man nach der Person fragt, die man aufsucht. [Auch beim telefonischen Anruf soll man sich zuerst selbst vorstellen.] Wenn jemand weiß, dass die Person damit einverstanden ist, dass man zu ihr hinein kann, dann darf man den Raum auch ohne Erlaubnis betreten.“

Im Buch mit der Nummer 3653, das sich in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung Laleli befindet, heißt es zu Beginn, dass Ahmad ibn Kamāl Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem **Kitāb al-farā'id** schreibt: „In einem Hadith, den Abū Umāma überliefert heißt es: **„Jene, die anderen ähneln, sind nicht von uns. Ähneln den Juden und Christen nicht! Die Juden grüßen mit Fingerzeichen, die Christen mit Handzeichen und die Feueranbeter durch Verbeugung.“** Im **Kitāb as-sunna wal-dschamā'a** heißt es: „Antwortet auf den Gruß! Als Gruß Zeichen mit dem Finger oder der Hand zu machen, ist Brauch der Juden und Christen. Bei der Begegnung mit einer Person die eigene Hand oder die Hand des Gegenübers zu küssen, die Hand auf die Brust zu legen, sich zu verbeugen und sich auf den Boden zu werfen, ist der Brauch der Feueranbeter.“^[1] Im **Fatāwā-i qāri' al-hidāya** sowie im **Schir'at al-islām** heißt es: „Grüßen durch das Zeigen mit dem Finger ist jüdischer Brauch. Mit der Hand zu grüßen, ist wiederum christlicher Brauch. Ein Muslim soll nicht auf diese Weise grüßen.“ Mazhar Dschān-i Dschānān gebot dem Grüßen, indem man die Hand zum Kopf führt und sich verbeugt, Einhalt.

Schaykh Alī Mahfūz, möge Allah sich seiner erbarmen, der zu den großen Gelehrten der Dschāmi' al-Azhar gehörte und im Jahre 1361/1942 verstarb, schreibt in seinem Buch **al-Ibdā'** auf Seite 362: „Der Gruß gemäß dem Islam ist in Vergessenheit geraten. Dies ist ein sehr schlimmer Brauch. ‚Guten Morgen‘ zu sagen, durch Handzeichen oder Nicken zu grüßen, bei der Begegnung mit Muslimen, die man nicht kennt, sie nicht zu grüßen und beim Betreten des Hauses jene, die man sieht, nicht zu grüßen, ist sehr schlimm. Es ist das Unterlassen der Sunna.“ Schaykh Abdullāh ad-Dassūqī und Schaykh Yūsuf ad-Didschwī, Professoren an der al-Azhar-Universität, schrieben ein Begleitwort an das Ende des Buches **al-Ibdā'** und lobten es.

***Der Ramadan ist vor der Tür, hierdurch die Moscheen erleuchtet,
In diesem gesegneten Monat, werden wir alle erleuchtet.
Die ersten zehn Tage sind voller Barmherzigkeit,
Sünden werden vergeben, durch des Herrn Gnädigkeit.***

***In der Nacht des Zuckerfests, werden die Sünden vergeben,
Mein Bruder, verbringe jeden Moment mit Fasten und Beten,
Halte dich fern von Sünden, um nicht in der Hölle anzutreten.
„Fasten schwächt dich!“, sagen sie, und wollen dich täuschen deine Feinde,
Den Naturwissenschaften widersprechen sie hierbei, diese hinterlistigen Feinde!***

***Wach auf! Ein Großteil ist vergangen, von deinem Leben,
Faste! So wirst du fühlen, wie es ist, ohne Essen zu leben.
Mein Bruder, islamische Bücher, solltest du lesen,
Um einen Hauch von Menschlichkeit, aufzunehmen in dein Wesen.***

[1] Der Autor des Buches **Kitāb as-sunna wal-dschamā'a** ist Ruknul-islām Ibrāhīm. Der Autor des Buches **Kitāb as-sunna** ist Zāhid as-Saffār.

91 — DER EDLE KORAN IST DAS WORT ALLAHS

Der Gouverneur von Bagdad, Sirrī Pascha, schreibt in seinem Buch „Sirr-i Furqān“, welches 1312 in Istanbul gedruckt wurde, im ersten Band, dritte Ausgabe, Seite 75:

Ein Jahr bevor ich dieses Buch verfasste, saß ich in der Stadt Diyarbakir an einem Freitag mit den Hochstehenden der Stadt zusammen. Der chaldäische Priester Abd-i Yasū', der für seine tiefen Kenntnisse in der arabischen Sprache und in der Religion bekannt war, befand sich auch unter uns. Als ich meinen Gast Muhammad Raschīd Pascha, Gouverneur von Mossul, den Anwesenden vorstellte, benutzte ich für Abd-i Yasū' die Worte „sehr vertieft in arabischer Literatur“. Daher wurde viel über das Thema Redegewandtheit gesprochen. Später ging man von Sprache zum Thema Nationalismus über. Bei dieser Gelegenheit erzählte ich von einem Gespräch, das ich einmal mit einem Christen aus Beirut geführt hatte. Ich sagte: „Jeder rühmt sich mit den großen Persönlichkeiten seiner Nation. Auch ihr seid die Kinder der Araber. Wenn ihr gefragt werdet, wer euer größter Mann in Bezug auf Gründung eines großen Staates, Wissenschaft, Kunst und Redegewandtheit war, was würdet ihr dann antworten?“ Der Christ aus Beirut antwortete sofort: „Wir sind gezwungen, Muhammad, Friede sei mit ihm, zu sagen.“ Da drehte ich mich zu Abd-i Yasū' und fragte: „Wenn ich euch fragen würde, was würdet ihr dann darauf antworten?“

Abd-i Yasū' — Ja, ich stimme zu, dass er in der Gründung eines großen Staates und im Dienste an die Zivilisation unter den Arabern der größte und bekannteste Mann ist. Doch ich akzeptiere nicht, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der eloquenteste Araber war. Denn es gibt kein einziges Werk von ihm, das dies bezeugen würde. Wenn ihr dafür den Koran anführt, dann sage ich, dass ihr doch sagt, dass der Koran nicht sein Wort ist. Die sprachliche Klarheit und Eloquenz des Korans sind kein Zeichen dafür, dass er redigewandt und eloquent war. Ja, er war redigewandt und eloquent, doch es gab auch andere wie er. Beispielsweise zeigen die Worte Alīs, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass dieser genauso redigewandt und eloquent war wie Muhammad, Friede sei mit ihm. Wir alle wissen von dem Ruhm und der Bekanntheit des Imru' al-Qays und des Qus ibn Sā'ida vor dem Islam Bescheid. Muhammad, Friede sei mit ihm, fand sogar Gefallen an der Ansprache des Qus ibn Sā'ida.

Die Zuhörenden fingen an, miteinander zu reden, und es wurde immer lauter. Daher erhob ich mich und sagte: „Ich möchte jetzt erst einmal von niemandem Unterstützung. Seid bitte entspannt.“ Jeder schwieg. Ich antwortete folgendermaßen:

„Mögen wir unsere religiösen Gefühle und Fanatismus für einen Moment beiseitelassen und ein ernstes und wissenschaftliches Gespräch führen!“

Was sagt Ihr über den edlen Koran? Wessen Wort ist er?“

A. Y. — Den Koran hat Muhammad, Friede sei mit ihm, gemeinsam mit seinen Freunden verfasst.

S. Pascha — Letztens, als meine Befehle als Gouverneur verkündet wurden, spracht Ihr ein arabisches Bittgebet. Würdet Ihr es akzeptieren, wenn behauptet werden würde, jemand anderes hätte dieses Bittgebet geschrieben und Euch gegeben?

A. Y. — Nein, ich würde nicht schweigen, sondern sagen, dass es meine Worte waren.

S. P. — Weshalb?

A. Y. — Weil ich dieses Bittgebet vorbereitet habe.

S. P. — Das ist Ihr Recht. Sogar jemand, der ein Ghasel mit fünf Doppelversen schreibt und sieht, dass ein Doppelvers davon geklaut wurde, wünscht sich die Bestrafung des Diebes. Jeder prahlt doch mit seinem Werk, nicht wahr?

A. Y. — Gewiss.

S. P. — Denkt Ihr, es wäre möglich, ein schöneres Bittgebet als Ihres zu sprechen?

A. Y. — Ja, selbstverständlich.

S. P. — Besteht zwischen Eurem Bittgebet und dem edlen Koran in Bezug auf Eloquenz und sprachliche Klarheit ein Unterschied?

A. Y. — Zweifellos, sogar einen sehr großen.

S. P. — Wäre es nicht eine große Ehre für die Autoren des edlen Korans, wenn Literaten des Arabischen, Wissenschaftler, sowohl Freunde als auch Feinde, trotz Bemühung es nicht zustande bringen, so zu sprechen wie der edle Koran?

A. Y. — Ja, gewiss ist es das.

S. P. — Würde der Urheber eines solch immensen Werkes es jemand anderem zusprechen? Muhammad, Friede sei mit ihm, pflegte nämlich zu sagen: „**Dieser Koran ist das Wort Allahs. Wenn ihr nicht daran glaubt, dann sprecht doch einen Vers wie seine Verse! Doch ihr vermögt es nicht!**“ Trotz ihrer großen Feindschaft und ihrer gemeinsamen Bemühungen waren sie nicht in der Lage, dies zu tun. Einige nahmen, als sie die Eloquenz und Unnachahmlichkeit des edlen Korans sahen, sofort den Glauben an. Einige fühlten sich gezwungen, den Koran zu bestätigen, da sie sich sicher waren, dass ein Mensch dies nicht hätte sagen können. Wenn Muhammad, Friede sei mit ihm, dies mit einer Gruppe gemeinsam verfasst hätte, hätten die Feinde zusammenkommen und etwas Ähnliches zustande bringen können. Denn genauso wie unter den Muslimen gab es auch unter den Ungläubigen starke Literaten und eloquente Personen. Außerdem, wie könnte man sagen, dass er, während er sie damit später herausforderte, seine Helfer mit Reichtum, Eigentum, Amt und Herrschaft zum Schweigen gebracht hätte, wo er doch nichts davon besaß? Der edle Koran wurde ja nicht wie die Thora, der Psalter und das Evangelium auf einen Schlag (als Ganzes) vorgelegt, sodass gesagt werden könnte, dass die Helfer vorher nicht wussten, dass ihr Werk so wertvoll sein würde, und später dies zwar bereuten, es jedoch schon zu spät war. Der edle Koran wurde allmählich im Laufe von 23 Jahren offenbart. Bei der Offenbarung eines jeden Verses waren alle Menschen entzückt und fasziniert. Wenn er Helfer gehabt hätte, so geduldig und aufopferungsbereit sie auch waren, hätten sie jemals 23 Jahre lang schweigen können, nachdem sie sahen, welch Ruhm und Ehre ihr Werk hatte?

A. Y. — In Wahrheit war es Muhammad, Friede sei mit ihm, ganz alleine, der den Koran verfasste.

S. P. — Wie findet Ihr den edlen Koran?

A. Y. — Sehr eloquent, sprachlich klar und voller Weisheit.

S. P. — Das heißt also, dass dessen Urheber weise sein muss.

A. Y. — Ja.

S. P. — Demnach war Muhammad, Friede sei mit ihm, also weise.

A. Y. — Es besteht kein Zweifel, dass er weise war.

S. P. — Kann ein Lügner weise sein?

A. Y. — Nein.

S. P. — Ihr sagt, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, weise war und eine weise Person stets die Wahrheit spricht. Ohnehin müssen ja alle Christen eigentlich wissen, dass er die Wahrheit spricht. Denn ich hatte in einem der Dörfer Mardins in einer großen Kirche namens „Deyr-i Za‘ferān“ in einer historischen Heiligen Schrift der Christen, die auf Arabisch verfasst war, gelesen: „Vor dem Prophetentum Muhammads, Friede sei mit ihm, wurde er als ‚Muhammad, der Vertrauenswürdige‘ betitelt, denn er war für seine Aufrichtigkeit bekannt.“ Eben dieser für seine Wahrhaftigkeit bekannte Muhammad, Friede sei mit ihm, berichtete uns: **„Der edle Koran ist kein Menschenwort, sondern das Wort Allahs.“** Was sagt Ihr dazu? Falls Ihr nicht daran glaubt, so hättet Ihr auch abgelehnt, dass er weise ist. Wenn Ihr hinter Eurem Wort steht, wonach er weise ist, dann müsst Ihr auch an seine Worte glauben.

A. Y. — Falls Ihr die Wahrheit wollt, so war Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet. Doch er war lediglich der Prophet der Araber.

S. P. — Ich danke Ihnen. Die Wolken des Zweifels sind aufgelöst und die Lichter der Wahrheit haben zu strahlen begonnen. Ihr sagtet, dass eine weise Person niemals lügt. Lügt ein Prophet denn jemals? Gewiss nicht. Daher müssen wir auch daran glauben, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, für die gesamte Menschheit, für alle Völker als Prophet gesandt wurde, denn er berichtet uns: **„Ich bin der Prophet aller Menschen und Dschinnen.“** Was sagt Ihr dazu?

Nachdem er einige Sekunden schwieg, erhob er sich und ging fort. Danach kam er nie wieder zu mir.

Im Buch **Glaube und Islam** in den Kapiteln „Der Islam und das Christentum“, „Der edle Koran und die heutigen Fassungen der Thora und des Evangeliums“ und „Der Islam und andere Religionen“ sowie im Buch **Islam und Christentum** gibt es ausführliche Informationen zum Christentum.

***Auf die Welt bin ich gekommen zum Zeitpunkt, wenn der Herr es wollte,
Wenn ich sterbe, wird sie vermodern meine Haut, so wie es sein sollte.
Aus Erde, Wasser und Gasen, ist mein Körper entstanden,
Im Grab wird er verwesen und zusammen sein mit der Erde, hast du das verstanden?***

***Dieser Körper wird verrotten, bleiben wird ein Haufen Erde,
Jedes einzelne Atom wird zerbrechen, und sich verbreiten auf der Erde.
Anaerobe Bakterien werden meinen Körper in Angriff nehmen,
Mein Dasein gehört nun ihnen, meine Existenz ist nun nicht mehr wahrzunehmen.***

***Sodann ist beobachtbar, wie sich meine Sinnesorgane zusammentreffen,
Aus dem Grab werden sie austreten, grüne Bäume und Sträucher werden eintreffen.
An diesem Tag wird alles Bedenkliche, eine Gestalt einnehmen,
Als Pflanze, Tier oder Mensch wird man sich dann hinnehmen.***

92 — ĪSĀ, FRIEDE SEI MIT IHM, WAR EIN MENSCH UND DARF NICHT ANGEGETET WERDEN

Zu unserem Propheten, Friede sei mit ihm, war eine christliche Delegation aus Nadschran gekommen. Nadschran ist eine Stadt zwischen dem Hedschas und Jemen. Es waren 60 Reiter und 24 von ihnen waren die Ältesten. Drei von ihnen waren ihre Allerältesten. Ihr Anführer hieß Abdulmasih. Abul-Hārith ibn Alqama war der Gelehrteste unter ihnen. Er hatte die Zeichen des Propheten der Endzeit im Evangelium gelesen. Doch weil er die weltliche Stellung und den Ruhm liebte, wurde er kein Muslim, denn er war für sein Wissen bekannt, wurde vom Kaiser geehrt und gab vielen Kirchen Anordnungen. Sie kamen also nach Medina und betraten nach dem Nachmittagsgebet die Moschee. Sie trugen verzierte päpstliche Gewänder. Weil zwischenzeitlich ihre Gebetszeit eingetreten war, begannen sie in der Moschee zu beten, und der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Lasst sie beten.“** Sie beteten in Richtung Osten. Die drei Ältesten von ihnen begannen zu sprechen. Während des Gesprächs nannten sie Īsā (Jesus), Friede sei mit ihm, mal Gott, mal Sohn Gottes und manchmal einer von drei Göttern. Der Grund dafür, wieso sie ihn als Gott bezeichnen, war der, dass er Tote wiederbelebte und Kranke heilte. Sie sagten, dass er Kunde vom Verborgenen gab und dann, wenn er einen Vogel aus Ton machte und ihn anhauchte, dieser zu Leben kam und davonflog. Der Grund, weshalb sie ihn als Sohn Gottes bezeichneten, war, dass er keinen bestimmten Vater hat. Der Grund, wieso sie ihn als einer von drei Göttern bezeichneten, war der, dass Gott in der Form „Wir haben gemacht/geschaffen“ sprach; wenn Er nur einer wäre, hätte Er in der Form „Ich habe gemacht/geschaffen“ gesprochen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, lud diese zum Glauben ein und verlas einige Koranverse, doch sie nahmen den Glauben nicht an. Sie sagten: „Wir hatten vor dir schon den Glauben angenommen.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Ihr lügt, denn wer behauptet, Allah habe einen Sohn, der kann keinen Iman haben.“** Sie fragten: „Wenn er nicht der Sohn Gottes ist, wer ist dann sein Vater?“

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, antwortete: „Wisst ihr denn nicht? Allah, der Erhabene, ist es, der niemals stirbt und alles in der Existenz hält. Īsā, Friede sei mit ihm, war zuvor nicht existent und wird wieder vernichtet.“

Sie sagten: „Ja, wir wissen das.“

Der Gesandte Allahs fragte: „Wisst ihr denn nicht, dass es kein Kind gibt, das seinem Vater nicht ähnelt?“

Sie antworteten: „Jedes Kind ähnelt seinem Vater.“ [Das Kalb eines Schafes ähnelt einem Schaf.]

Der Gesandte Allahs sagte: „Wisst ihr denn nicht, dass unser Herr alles erschafft, wachsen lässt und nährt? Doch Īsā, Friede sei mit ihm, machte nichts hiervon.“

Sie sagten: „Ja, das stimmt. Er machte nichts davon.“

Der Gesandte Allahs sagte: „Unser Herr erschuf Īsā, Friede sei mit ihm, wie Er wollte, nicht wahr?“

Sie bejahten dies.

Daraufhin sagte der Gesandte Allahs: „Unser Herr isst und trinkt nicht. Er unterliegt keinem Wandel. Wisst ihr auch das?“

Sie antworteten mit „Ja“.

Anschließend sagte der Gesandte Allahs: „Īsā, Friede sei mit ihm, hatte eine

Mutter. Er kam auf die Welt wie jedes andere Kind. Er wurde wie sie ernährt. Er aß, trank und schied schädliche Substanzen von seinem Körper aus. Das wisst ihr auch, nicht wahr?“

Sie bejahten auch dies.

Dann fragte der Gesandte Allahs: „Wie kann dann Īsā, Friede sei mit ihm, das sein, wofür ihr ihn haltet?“

Sie sagten nichts und schwiegen. Nach einer kurzen Weile sagten sie dann:

„O Muhammad! Sagst du denn nicht, dass er das Wort Allahs und ein Geist von Ihm ist?“

Der Gesandte Allahs bejahte dies.

Dann sagten sie: „Das genügt uns schon“, und beharrten auf ihrem Standpunkt.

Daraufhin befahl Allah, der Erhabene, Seinem Gesandten, dass er sie zur „Mubāhala“ (zum gegenseitigen Verfluchen) rufen soll. Folglich sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: „Wenn ihr mir nicht glaubt, dann lasst uns die Mubāhala vollziehen.“ D. h. er sagte zu ihnen: „Lasst uns sagen: Wer von uns ein Lügner oder im Unrecht ist, den soll Allah, der Erhabene, verfluchen!“ Dieser Befehl Allahs, des Erhabenen, findet sich im 61. Vers der Sure Āl Imrān. Scharhabīl, den sie ihren Meister (Sayyid) nannten, versammelte diese und sagte: „Aus jeder seiner Verhaltensweisen ist ersichtlich, dass er ein Prophet ist. Wenn wir gegen ihn die Mubāhala vollziehen, dann können weder wir uns retten noch jene nach uns. Wir werden dann gewiss von einem Unheil heimgesucht!“ So hielten sie sich von der Mubāhala zurück und sagten: „O Muhammad! Wir sind zufrieden mit dir. Wir geben dir was du willst! Sende einen deiner Gefährten, dem du vertraust, mit uns, damit wir ihm die Abgaben entrichten!“

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte schwörend: „Ich werde einen äußerst Vertrauenswürdigen mit euch schicken.“ Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fragten sich, wer nun wohl damit beehrt werde, als „Vertrauenswürdiger“ bezeichnet zu werden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, befahl: „**Steh auf, o Abū Ubayda!**“ Er sagte: „Dieser ist der Vertrauenswürdige meiner Gemeinde“, und schickte ihn mit der Delegation.

Die Friedensbedingungen lauteten: Jedes Jahr werden 2000 Kleidungssets gegeben, davon 1000 im Monat Radschab und 1000 im Monat Safar. Mit jedem Kleidungsset werden 40 Dirham [135 g] Silber gegeben. Ihr Oberhaupt Abdulmasīh und ihr Meister Scharhabīl wurden später Muslime und damit beehrt, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu dienen.

93 — ĪSĀ, FRIEDE SEI MIT IHM, IST EIN PROPHET UND DARF NICHT ANGEGETET WERDEN

Der große Islamgelehrte und Autor des „at-Tafsīr al-kabīr“ und anderer wertvoller Bücher, Imām Fakhruddīn ar-Rāzī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Auslegung von Vers 61 der Sure Āl Imrān Folgendes:

Ich befand mich in der Stadt Choresm. Dort hörte ich, dass ein Priester gekommen war und sich darum bemühte, das Christentum zu verbreiten. Ich ging zu ihm und wir fingen an, miteinander zu reden. Er fragte mich: „Was ist der Beweis dafür, dass Muhammad ein Prophet ist?“ Ich antwortete ihm:

Fakhruddīn ar-Rāzī — So wie berichtet wurde, dass Mūsā, Īsā und die anderen

Propheten, Friede sei mit ihnen, Wunder vollbrachten, wurde dies auch in Bezug auf Muhammad, Friede sei mit ihm, berichtet. Bei diesen Berichten handelt es sich um Tawātur-Berichte [d. h. sie sind vielfach bezeugt]. Entweder du akzeptierst die Tawātur-Berichte oder nicht. Wenn du sie ablehnst und sagst, Wunder würden nicht beweisen, dass eine Person ein Prophet ist, dann erfordert dies, dass du genauso auch an die anderen Propheten, deren Wunder uns per Tawātur überliefert wurden, nicht glaubst. Wenn du aber die Tawātur-Berichte anerkennst und sagst, dass derjenige, der ein Wunder gewirkt hat, ein Prophet ist, dann musst du akzeptieren, dass auch Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist. Denn Muhammad, Friede sei mit ihm, hat ebenfalls Wunder vollbracht und diese Wunder wurden uns durch „Tawātur“ genannte authentische Berichte überliefert. Da du an das Prophetentum der anderen Propheten aufgrund ihrer Wunder glaubst, die per Tawātur überliefert wurden, musst du auch daran glauben, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist!

Priester — Ich glaube aber nicht daran, dass Īsā, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist, sondern dass er ein Gott ist. [Mit „Gott“ (Ilāh) ist „etwas Anbetungswürdiges (Ma‘būd)“ gemeint. Alles, was angebetet wird, wird Gott genannt. Der Name Allahs, des Erhabenen, ist „Allah“ und nicht Gott. Es gibt keinen Gott außer Allah. Anstelle von „Allah“ Gott zu sagen, ist falsch und widerwärtig.]

Fakhruddīn ar-Rāzī — Wir reden gerade über das Prophetentum. Bevor wir nun über Göttlichkeit sprechen, müssen wir vorher das Thema „Prophetentum“ abschließen. Deine Behauptung aber, dass Īsā, Friede sei mit ihm, Gott wäre, ist falsch, denn ein Gott muss zu jeder Zeit existent sein. Daher können Materie, Körper und Dinge, die einen Raum einnehmen, keine Götter sein. Dabei war Īsā, Friede sei mit ihm, ein Körper, ein Mensch. Er war zuvor nicht existent und kam später ins Sein, dann wurde er eurer Ansicht nach getötet. Erst war er ein Kind, dann wuchs er heran. Er aß und trank, sprach wie wir, legte sich hin, schlief, wachte auf und ging. Er benötigte wie alle anderen Menschen auch viele Dinge, um zu leben. Kann jemand Abhängiges jemals ein Wesen sein, das nichts und niemanden braucht? Wie kann etwas, das aus dem Nichts in die Existenz gebracht wurde, ewig sein? Kann etwas, das sich verändert, fortbestehend und endlos sein?

Ihr behauptet, dass Īsā, Friede sei mit ihm, obwohl er floh und sich versteckte, von den Juden gefunden und aufgehängt wurde. Ihr sagt, dies habe Īsā, Friede sei mit ihm, sehr bekümmert und er habe alle möglichen Lösungswege gesucht, um sich aus dieser Lage zu befreien. Wenn sich Gott oder ein Teil Gottes in ihn inkarniert hätte, hätte er sich dann nicht vor den Juden geschützt und sie vernichtet? Warum ist er traurig geworden und hat einen Ort gesucht, um sich zu verstecken? Bei Allah, ich kann darüber nur staunen! Wie kann ein vernünftiger Mensch so etwas sagen und an so etwas glauben? Die Vernunft ist ein Zeuge für die Verderbtheit dieser Worte.

Ihr sagt drei Dinge:

1. Ihr sagt: „Er ist ein körperlicher Gott, der mit den Augen gesehen werden kann.“ Zu sagen, dass der Gott der Welt Īsā, Friede sei mit ihm, sei, der körperlich und ein Mensch ist, hieße zu sagen, dass die Juden bei seiner Ermordung den Gott der Welt töteten. Demnach müsste die Welt ohne Gott sein. Doch es ist unmöglich, dass die Welt keinen Gott hat. Und kann ein schwacher, machtloser Mensch, den die Juden zu Unrecht gefangen genommen und getötet haben, der Gott der Welten sein?

Dass Īsā, Friede sei mit ihm, Allah, den Erhabenen, viel anbetete und im Gehorsam gegenüber Allah sehr bedacht war, ist auch durch Tawātur erwiesen.

Wäre Īsā, Friede sei mit ihm, ein Gott, dann würde er niemanden anbeten und niemandem gehorchen. Denn Gott betet sich niemals selbst an [sondern wird von anderen angebetet].

Auch hieraus verstehen wir, dass die Worte des Priesters falsch sind.

2. Ihr sagt: „Gott hat sich vollkommen in ihn inkarniert. Er ist der Sohn Gottes.“ Dieser Glaube ist falsch. Denn ein Gott kann kein Körper und Akzidens sein. Es ist unmöglich, dass Gott sich in einen Körper inkarniert. Wäre Gott ein Körper, dann könnte Er sich auch in einen anderen Körper inkarnieren. Was sich in einen Körper inkarniert, ist selbst ein Körper und durch diese Inkarnation (Hulūl) vereint sich die Materie von zwei Körpern. Dies würde jedoch die Teilbarkeit von Gott erfordern. Wäre Gott ein Akzidens, dann würde Er einen Ort benötigen. Das aber würde wiederum bedeuten, dass Er von etwas anderem abhängig ist. Doch ein Wesen, das von etwas anderem abhängig ist, kann niemals ein Gott sein. [Was war der Grund dafür, dass Gott sich in Īsā, Friede sei mit ihm, inkarniert haben soll? Sich grundlos in Īsā, Friede sei mit ihm, zu inkarnieren, wäre eine Bevorzugung, obwohl es keinen Grund für diese Bevorzugung gibt (Tardschīh bilā muraddschih). Dass dies wiederum ungültig ist, haben wir in unserem Buch **Islam und Christentum** klargestellt, als wir die Einheit Allahs, des Erhabenen, bewiesen haben.]

3. Ihr sagt: „Er ist kein Gott, doch ein Teil Gottes hat sich in ihn inkarniert und sich in ihm niedergelassen.“ Wenn der Teil, der sich in ihn inkarniert habe, einen Einfluss darauf hat, dass die Gottheit ein Gott ist, dann wird durch die Trennung dieses Teils von Gott die Göttlichkeit Gottes aufgehoben. Wenn er jedoch keinen Einfluss auf die Göttlichkeit hat, dann ist er folglich auch kein Teil Gottes.

Was ist dein Beweis dafür, dass Īsā, Friede sei mit ihm, ein Gott sei?

Priester — Er ist ein Gott, weil er die Toten wiederbelebt, die von Geburt an Blinden heilt und die sehr juckenden, weißen Flecken auf der Haut, die Vitiligo genannt werden, heilt. Nur Gott kann solche Taten vollbringen.

Fakhruddīn ar-Rāzī — Kann bei Nichtvorhandensein eines Zeichens (Dalīl) behauptet werden, dass das, worauf das Zeichen deutet (Madlūl), ebenfalls nicht vorhanden sei? Wenn du sagst, dass bei Nichtvorhandensein eines Zeichens auch das, worauf das Zeichen deutet, nicht vorhanden sei, dann behauptest du damit, dass vor der Erschaffung aller Geschöpfe, d. h. in der Urewigkeit, der Schöpfer dieser Geschöpfe nicht existiert habe, was jedoch nicht sein kann. Denn alle Geschöpfe sind ein Beweis für die Existenz des Schöpfers.

Wenn du sagst, dass auch ohne Zeichen das, worauf das Zeichen deutet, existieren kann, dann akzeptierst du, dass es in der Urewigkeit, als die Geschöpfe noch nicht existierten, einen Schöpfer gab. Doch wenn du nun behauptest, dass sich Gott in der Urewigkeit in Īsā, Friede sei mit ihm, inkarniert habe, als dieser noch nicht existierte, dann hättest du dies ohne Zeichen akzeptiert. Denn Īsā, Friede sei mit ihm, wurde später erschaffen. Dass er in der Urewigkeit nicht existent war, bedeutet auch das Nichtvorhandensein des Zeichens. Du akzeptierst also ohne ein Zeichen, dass sich Gott in Īsā, Friede sei mit ihm, inkarniert habe, doch woher weißt du, dass Er sich nicht auch in dich, mich, die Tiere, die Pflanzen und die Steine inkarniert hat? Warum akzeptierst du nicht, dass Er sich auch in diese inkarniert habe, ebenfalls ohne ein Zeichen?

Priester — Der Grund dafür, dass sich Gott in Īsā, Friede sei mit ihm, inkarniert hat, nicht aber in dich, mich oder sonstige Geschöpfe, ist offenkundig. Īsā, Friede sei mit ihm, vollbrachte nämlich Wunder. Doch bei dir, mir und anderen Geschöpfen wurden keine derartigen außergewöhnlichen Zustände gesehen. Daraus

verstehen wir, dass sich Gott in ihn inkarniert hat und nicht in uns oder andere Geschöpfe.

Fakhrudīn ar-Rāzī — Du sagst, seine Wunder seien der Beweis dafür, dass sich Gott in ihn inkarniert habe. Wenn es aber keine Zeichen gibt, d. h. keine Wunder gesehen werden, weshalb behauptest du dann, dass Er sich nicht inkarnieren könne? Du kannst nicht sagen, dass sich Gott nicht in uns und andere Geschöpfe inkarniert habe, nur weil wir keine außergewöhnlichen Zustände haben und keine Wunder vollbringen. Denn wir sagten ja, dass wenn es kein Zeichen gibt, es dennoch sein kann, dass das, worauf gedeutet wird, existiert. Daher ist die Inkarnation Gottes nicht abhängig davon, dass sich Zeichen bei einer Person befinden, d. h. diese Person außergewöhnliche Zustände aufweist und Wunder wirkt. Daher musst du daran glauben, dass sich Gott auch in dich, mich, Katzen, Hunde und Mäuse inkarnieren kann. Kann eine Religion, die zu dem Glauben verleitet, dass sich Gott in diese niederen Wesen inkarnieren könne, eine wahre Religion sein?

Dann kommt hinzu, dass das Verwandeln eines Stabes in eine Schlange schwieriger ist als das Wiedererwecken eines Toten. Denn zwischen einem Stab und einer Schlange gibt es nicht die geringste Ähnlichkeit. Ihr glaubt daran, dass Mūsā, Friede sei mit ihm, den Stab in eine Schlange verwandelt hat, aber bezeichnet ihn dennoch nicht als Gott oder Sohn Gottes. Wieso nennt ihr dann Īsā, Friede sei mit ihm, Gott oder dieses und jenes?

Auf diese Worte von mir konnte der Priester nichts erwidern und war gezwungen, zu schweigen. [Die islamischen Gelehrten haben viele Bücher zur Widerlegung des Christentums geschrieben. Zu den berühmtesten Werken dieser Art, die in verschiedenen Sprachen wie Arabisch, Türkisch, Persisch, Englisch, Deutsch und Französisch verfasst und übersetzt wurden, gehören: **Tuhfat al-arīb**, **Diyā al-qulūb**, **Izhār al-haqq**, **Ibrāz al-haqq**, **Īdāh al-haqq**, **as-Sirāt al-mustaqīm**, **Īdāh al-marām**, **Islam und Christentum**, **Mizān al-mawāzīn**, **Irschād al-hiyārā** und **ar-Radd al-dschamīl**. Einige Seiten vom Anfang des Buches **Īdāh al-marām** wurden am Ende der Bücher **Islam und Christentum** sowie **Geständnisse eines britischen Spions** veröffentlicht. Das Buch **Geständnisse eines britischen Spions** wurde auf Arabisch, Englisch, Türkisch und Deutsch veröffentlicht. Die meisten Christen heutzutage glauben daran, dass die vier Bücher, die von den Geistlichen beim Konzil von Nicäa akzeptiert wurden, das vom Himmel herabgesandte Evangelium wären. Die „**Trinität**“ (Dreieinigkeit, arab. Tathlīth), die im Johannes-evangelium erwähnt wird, ist die Grundlage ihrer Religion. Īsā (Jesus) ist kein Gott, sondern der Prophet Gottes. Sie sagen: „Der ewige und einzige Gott liebt ihn sehr und tut und erschafft alles, was dieser möchte. Aus diesem Grund erbitten wir alles von ihm und mit dieser Absicht werfen wir uns vor ihm und unseren Götzen, die ihn repräsentieren, nieder und flehen sie an. Vater und Sohn bedeutet ‚eine sehr geliebte Person‘. Zu sagen, dass er der Sohn Gottes sei, bedeutet, dass Gott ihn sehr liebt.“ Jene, die derart glauben, werden als „**Ahl al-kitāb**“ (Schriftbesitzer) bezeichnet. Jene Christen jedoch, die daran glauben, dass Jesus, Friede sei mit ihm, oder irgendein Geschöpf ein göttliches Attribut besitze, so z. B. sagen: „Auch er ist ewig und erschafft alles aus dem Nichts“, sind Polytheisten (Muschrīkūn). Da sie nicht an Muhammad, Friede sei mit ihm, glauben und keine Muslime sind, sind sie allesamt Ungläubige (Kuffār).]

Wenn Allah es wünscht, siehe wie alles für dich einfach werden kann,

Er erschafft die Mittel und Wege, und beschenkt dich in einem einzigen Moment sodann.

94 — ZWEITER BAND, 9. BRIEF

Imām ar-Rabbānī Mudschaddid-i alf-i thānī (der Erneuerer des zweiten Jahrtausends), möge seine Seele gesegnet sein, schrieb diesen Brief an Mulla Ārif Khutānī al-Badakhschī. Er behandelt die Vorzüge des Wortes „Lā ilāha illallāh“, die Stufe der Freisprechung (Tanzih) und den Glauben an das Verborgene (Īmān al-ghayb).

Lobpreis gebührt Allah, dem Erhabenen, und der Friede sei mit Seinen ausgewählten und geliebten Dienern! O Mawlānā Muhammad Ārif Khutānī! Zuerst müssen die falschen und erfundenen Gottheiten vernichtet und daraufhin der einzig wahrhaftige Anbetungswürdige erkannt werden. Alles, wovon die Beschaffenheit bekannt und das messbar ist, muss verneint werden und man muss an den einen Allah glauben, über dessen Beschaffenheit keine Kenntnis existiert. Der beste Satz, der diese Verneinung und diesen Glauben zum Ausdruck bringt, ist das schöne Wort „**Lā ilāha illallāh**“. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die wertvollste Andachtsformel (Dhikr) ist das Aussprechen von ‚Lā ilāha illallāh‘.“** In einem Hadith berichtete er von seinem Herrn Folgendes: **„Würden die sieben Himmelsstufen und alles, was sich in ihnen befindet, sowie die sieben Erdstufen gegen das Wort ‚Lā ilāha illallāh‘ aufgewogen werden, so würde der Lohn dieses Wortes überwiegen.“** Wie sollte dies auch nicht überwiegen, wo doch ein Teil dieses Wortes alles außer Allah, dem Erhabenen – die Erdstufen und Himmel, den Thron (al-Arschul-a'lā), den Fußstuhl (Kursī), die wohlbewahrte Tafel (Lawh), das Schreibrohr (Qalam), das gesamte Universum und alle Menschen – vernichtet und der andere Teil die Existenz des einzigen Schöpfers von Himmel und Erde und des wahren Angebeteten bestätigt. Alles außer Allah, dem Erhabenen, sei es nun außerhalb des Menschen (āfāq) oder im Inneren des Menschen (anfus), kann begriffen und gemessen werden. Auch alles, was in den Spiegeln des Inneren und Äußeren des Menschen gesehen wird, ist derart. All dies muss verneint werden. Dies gilt für alles, was wir wissen, gelernt haben, was uns in Erinnerung kommt, was wir uns vorstellen und alles, was unsere Sinnesorgane beeinflusst. Sie alle sind in der Zeit erschaffene Geschöpfe. Denn alles, was der Mensch weiß und fühlt, ist sein eigenes Werk und sein eigenes Handeln. Dass wir Allah, den Erhabenen, von allem anderen freisprechen, also sagen, dass Er nichts und niemandem gleicht, ist schon ein Vergleich. Die Größe, die wir begreifen, ist Kleinheit. Alle Enthüllungen, Manifestationen und jegliche Schau, welche die Tasawwuf-Anhänger erleben, sind alle etwas anderes als Allah, der Erhabene. Allah, der Erhabene, ist **„warā'ul-warā“**, d. h. jenseits von allem, was jenseits ist. Er gleicht nichts von dem. Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, sagte zu den Ungläubigen: **„Warum betet ihr die Götzen an, die ihr selbst gemacht habt? Allah, der Erhabene, ist es, der euch und eure Taten erschuf!“** Dies berichtet der edle Koran. Ob wir sie nun mit unseren Händen machten oder mit unserem Verstand und unserer Vorstellungskraft zustande brachten, alle Dinge, die wir tun, sind Geschöpfe Allahs, des Erhabenen. Keines von ihnen hat irgendeinen Wert, um angebetet zu werden. Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der das Recht darauf hat, angebetet zu werden. Er gleicht nichts von dem, was wir kennen und durch unser Denken entdecken, und wie Er ist, kann nicht verstanden werden. Der Verstand (Aql) und die Einbildung (Wahm) können Ihm nicht nahekommen. Die Enthüllung (Kaschf) und Schau (Schuhūd) zerbrechen vor Seiner Größe. So bleibt nichts anderes übrig als an diesen erhabenen Schöpfer, der nichts und niemandem gleicht und mit dem Verstand nicht begriffen werden kann, auf dem Weg des Verborgenen (Ghayb) zu glauben [d. h. ohne Ihn gesehen zu haben]. Denn das Glauben davon abhängig zu machen, Ihn sehend und denkend

zu begreifen, wäre kein Glaube an Ihn, sondern an etwas, was wir selbst errichtet haben, und auch dies wäre Sein Geschöpf. Wir hätten Ihm dies beigesellt und vielleicht sogar an etwas anderes als Ihn geglaubt. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, davor, in ein solches Unglück zu stürzen. Um an das Verborgene glauben zu können, muss man an einen Schöpfer glauben, den die Einbildung und Vorstellungskraft (Khayāl) nicht erreichen können. Nichts darf in der Vorstellungskraft über Ihn existieren. Dies entsteht erst auf der Stufe der Nähe, die jenseits von Einbildung und Vorstellungskraft ist. Denn je weiter man sich entfernt, desto leichter wird das Begreifen mit der Einbildung und desto leichter kann es einen Platz in der Vorstellungskraft finden. Diese Wohlgabe ist einzig den Propheten vorbehalten. Der Glaube auf dem Weg des Verborgenen ist nur diesen Großen, Friede sei mit ihnen, zuteilgeworden. Und von denjenigen, die diesen folgen und in ihre Fußstapfen treten, bescheren sie diese Gabe, wem sie wollen. Der Glaube aller Gläubigen an das Verborgene kann nicht frei sein von der Einmischung der Einbildung. Nach dem Verständnis der Unwissenden bedeutet „warā’ul-warā’“ nämlich Ferne. Bei einem solchen Verständnis mischt sich auch die Einbildung ein. Für diese Großen, Friede sei mit ihnen, jedoch bedeutet „warā’ul-warā’“ Nähe. Bei einem solchen Verständnis mischt sich die Einbildung nicht ein. Solange die Welt besteht und wir das weltliche Leben leben, gibt es keine andere Möglichkeit als an das Verborgene zu glauben. Denn der Glaube, der durch die Schau (das Sehen) entsteht, ist verdorben. Erst wenn das jenseitige Leben beginnt und die Kraft der Einbildung und Vorstellung schwindet, wird der „**Īmān schuhūdī**“, der durch die Schau entsteht, wertvoll. Dieser Glaube kann nicht befleckt werden von Dingen, die seitens der Einbildung und Vorstellungskraft kommen. Ich denke, dass es schön ist, den Glauben von Muhammad, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, als Īmān schuhūdī zu bezeichnen, weil er damit beehrt wurde, im Diesseits Allah, den Erhabenen, zu sehen. Verdorbene Dinge, die aus der Einbildung und Vorstellungskraft entstanden, konnten sich nicht mit diesem Glauben vermischen. Denn die Wohlgabe, die den anderen Gläubigen im Paradies beschert werden wird, wurde diesem erhabenen Propheten, Friede sei mit ihm, im Diesseits zuteil. Dies ist eine äußerst große Wohlgabe Allahs, des Erhabenen, und Er gewährt Seine Gaben, wem Er will. Allah, der Erhabene, gewährt äußerst viele Wohlgaben.

Man muss gut begreifen, dass Khalīlullāh (der innige Freund Allahs), Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, auf wunderschöne Art zum Ausdruck brachte, dass das Anbeten anderer Sachen als Allah falsch ist. Somit schloss er sämtliche Tore, die zur Beigesellung führen könnten, fest zu und wurde daher der Führer (Imām) der Propheten. Er war ihnen allen voraus, Friede sei mit ihnen. Der höchste Punkt des Voranschreitens im diesseitigen Leben ist nämlich gut zu verstehen, dass es außer Allah nichts gibt, was angebetet werden kann. Denn die gänzliche Bedeutung des Spruchs „Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der das Recht darauf hat, angebetet zu werden“, der im zweiten Teil des schönen Wortes „**Lā ilāha illallāh**“ bekanntgegeben wird, wird erst im Jenseits begriffen werden. Da damit einhergehend der letzte der Propheten, Friede sei mit ihnen, im Diesseits mit der Schau Allahs, des Erhabenen, beehrt wurde, wurde ihm von der gänzlichen Bedeutung dieses Ausspruchs vieles bereits im Diesseits zuteil. Es kann gar gesagt werden, dass von dieser Bedeutung das, was im Diesseits möglich ist, durch die Entsendung dieses erhabenen Propheten mitgeteilt wurde, und wir können auch sagen, dass die Manifestation des göttlichen Wesens im Diesseits einzig und allein diesem erhabenen Propheten zuteilwurde. Es wurde mitgeteilt, dass dies den anderen im Jenseits zuteilwerden wird. Der Friede sei mit jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden und den Spuren von Muhammad Mustafā, möge Allah ihn segnen und ihm Frieden schenken, folgen.

95 — DIE SEGENSVOLLE ERSCHEINUNG UNSERES PROPHETEN (HILYAT AS-SA'ĀDA)

[Also das Aussehen und die Beschreibung des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.]

Die Form aller sichtbaren Körperteile des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, seine Eigenschaften, seine schönen Charakterzüge und sein gesamtes Leben mit all seinen Feinheiten wurden sehr ausführlich und klar verständlich von den Gelehrten samt Überlieferungsketten und Beweisen niedergeschrieben. Diese Bücher werden „Sira“ (Pl. Siyar, also Bücher zur Prophetenbiografie) genannt. Von den tausenden Sira-Büchern ist das erste verfasste Buch das „Sirat Rasūlillāh“ von Ibn Ishāq, möge Allah sich seiner erbarmen, das seitens Ibn Hishām al-Humayrī unter demselben Titel erweitert und vom deutschen Orientalisten Westefeld erneut herausgegeben wurde. Allah, der Erhabene, bescherte sämtliche Wunder, die Er allen Seinen Propheten gewährte, auch unserem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. Der Großteil davon steht in dem arabischen „al-Mawāhib al-ladunniyya“, dem persischen „Madāridsch an-nubuwwa“, dem „al-Anwār al-muhammadiyya“, das eine Kurzfassung des al-Mawāhib ist, und dem arabischen „Huddschatullāh alal-ālamīn fī mu'dschizāt sayyid al-mursalīn“.

Wir haben dieses Kapitel dem zweibändigen Buch „al-Mawāhib al-ladunniyya“ von Imām Ahmad al-Qastalānī, einem großen Islamgelehrten in Ägypten, entnommen. Der muslimische Dichter Abdalbāqī Efendi übersetzte dieses Buch aus dem Arabischen ins Türkische. Die Passagen aus dem gesamten Buch, die für die Jugendlichen als erforderlich erachtet wurden, sind unten festgehalten:

Das gesegnete Gesicht des Stolzes des Universums (Fakhr al-kā'ināt), Friede sei mit ihm, und all seine geehrten Körperteile sowie seine gesegnete Stimme waren schöner als die der anderen Menschen. Sein gesegnetes Gesicht war etwas rund und wenn er fröhlich war, strahlte sein gesegnetes Gesicht wie der Mond. Seine Freude war an seiner gesegneten Stirn zu erkennen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sah nachts genauso wie er tagsüber sah. Er sah sowohl das, was vor ihm war, als auch das, was hinter ihm war. Hunderte Begebenheiten, die dies beweisen, sind in Büchern festgehalten. Allah, der Erhabene, der im Auge das Sehen erschafft, ist auch fähig, es in anderen Körperteilen zu erschaffen. Wenn er zur Seite oder nach hinten schauen wollte, drehte er sich stets mit dem gesamten Körper. Er blickte öfter auf die Erde als in den Himmel. Seine gesegneten Augen waren groß. Seine gesegneten Wimpern waren lang. Er hatte eine geringe Röte in seinen gesegneten Augen und die Schwärze seiner Augen war tiefschwarz. Der Stolz des Universums (Fakhr al-kā'ināt), Friede sei mit ihm, hatte eine breite Stirn und dünne Augenbrauen. Seine Augenbrauen waren nicht zusammengewachsen. Wenn er zornig wurde, schwoll die Ader zwischen seinen beiden Augenbrauen an. Seine gesegnete Nase war wunderschön und in der Mitte leicht angehoben. Sein gesegneter Kopf war groß. Sein gesegneter Mund war nicht zu klein und seine gesegneten Zähne waren weiß. Seine gesegneten Vorderzähne waren spärlich und wenn er sprach, erschien es, als würde Licht zwischen seinen Zähnen hervorkommen. Unter den Dienern Allahs, des Erhabenen, wurde niemand gesehen, der so eloquent und freundlich sprach wie er. Seine gesegneten Worte waren leicht zu verstehen, erfreuten die Herzen und zogen die Seelen an. Beim Sprechen reihten sich seine Worte wie Perlen aneinander. Hätte jemand seine Worte zählen wollen, so war es möglich sie zu zählen. Manchmal wiederholte er etwas dreimal, damit es gut verstanden werden konnte. Im Paradies wird jeder wie unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, spre-

chen. Seine gesegnete Stimme konnte eine Entfernung erreichen, die die Stimme von niemanden sonst erreichen konnte.

Der Stolz des Universums, Friede sei mit ihm, hatte ein lächelndes Gesicht. Er lachte stets mit einem Lächeln und wenn er lachte, konnte man seine gesegneten Zähne sehen. Wenn er lächelte, erleuchtete sein Licht die Wände. Sein Weinen war wie sein Lachen leicht. So wie er nicht schallend lachte, weinte er auch nicht mit lauter Stimme, doch Tränen flossen aus seinen gesegneten Augen und das Geräusch seiner gesegneten Brust war zu hören. Er weinte, indem er an die Sünden seiner Gemeinde dachte, aus Gottesfurcht, wenn er den edlen Koran hörte und manchmal wenn er das Gebet verrichtete.

Der Stolz des Universums, Friede sei mit ihm, besaß große Finger. Seine gesegneten Arme waren fleischig und seine gesegneten Handflächen waren breit. Der Geruch seines gesamten Körpers war schöner als Moschus. Sein gesegneter Körper war sowohl weich als auch stark. Anas ibn Mälík sagt, dass er dem Gesandten zehn Jahre gedient hat und seine Hände weicher als Seide waren. Sein gesegneter Schweiß roch besser als Moschus und Blumen. Seine gesegneten Arme, Beine und Finger waren lang. Seine gesegneten Zehen waren groß. Das Gewölbe seines Fußes war nicht zu hoch und war weich. Seine gesegnete Taille war breit und seine Brust und seine Taille überragten einander nicht. Die Knochen seines Schulterkopfes waren groß und seine gesegnete Brust war breit. Das edle Herz des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, war der Ort, an den Allah, der Erhabene, schaute.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war nicht sehr groß und auch nicht klein. Wenn eine große Person in seine Nähe kam, erschien der Prophet größer als sie. Wenn er sich hinsetzte, war seine gesegnete Schulter höher als die aller anderen Sitzenden.

Die gesegneten Haare seines Hauptes und seines Bartes waren weder zu lockig noch zu glatt, sondern von Natur aus gewellt. Er hatte lange Haare. Zuvor hatte er eine Ponyfrisur, danach scheitelte er die Haare. Manchmal ließ er sein gesegnetes Haar lang wachsen, manchmal schnitt er es kurz. Er färbte sein Haar und seinen Bart nicht. Als er verstarb, befanden sich in seinem Haar und Bart weniger als zwanzig weiße Haare. Er kürzte seinen gesegneten Schnurrbart. Die Länge und Form seines Schnurrbartes glich seinen Augenbrauen. Er hatte seinen persönlichen Friseur. [Es ist sunna für die Muslime, ihren Bart eine Faustlänge wachsen zu lassen und das, was darüber hinaus geht, abzuschneiden sowie den Schnurrbart zu kürzen.]

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, trug sein Miswāk und seinen Kamm stets bei sich. Wenn er seine Haare oder seinen Bart kämmte, sah er in den Spiegel. Nachts trug er Kajal auf seine Augen auf.

Der Stolz des Universums, Friede sei mit ihm, pflegte nach vorne schauend schnell zu gehen. Dass er eine Straße passierte, war an seinem Wohlgeruch zu erkennen.

Der Stolz des Universums, Friede sei mit ihm, hatte einen weißen Teint, der mit Rot gemischt war, und er war äußerst schön, strahlend und lieblich. Wenn jemand sagt, dass der Prophet, Friede sei mit ihm, schwarz gewesen sei, wird er ein Kāfir.

[Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war ein Araber. Arab bedeutet lexikalisch „schön“. Beispielsweise bedeutet „al-Lisān al-arab“ „schöne Sprache“. Als Terminus technicus in der Geografie ist damit jemand gemeint, der auf der Arabischen Halbinsel geboren wurde und mit dem dortigen Klima, der Luft und der Nahrung aufgewachsen ist und von deren Blut ist. Wer vom Blut der Anatolier

ist, wird „Türke“ genannt und wer in Bulgarien geboren und aufgewachsen ist, wird „Bulgare“ genannt und die in Deutschland Geborenen werden „Deutsche“ genannt. Entsprechend war der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ein Araber, da er auf der Arabischen Halbinsel geboren wurde. Araber sind weiß und hellhäutig. Insbesondere die Familie unseres Propheten, Friede sei mit ihm, war weiß und wunderschön. So war auch sein Stammvater Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, weiß und der Sohn eines weißen Muslims namens Tāruh aus der Bevölkerung der Stadt Basra. Āzar, der ein Kāfir war, war nicht der Vater des ehrwürdigen Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, sondern sein Onkel väterlicherseits und Stiefvater.

Die Schönheit von Abdullāh, dem Vater des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, hatte bis nach Ägypten Bekanntheit erlangt und aufgrund des Lichtes auf seiner Stirn waren etwa 200 Frauen nach Mekka gekommen, um ihn zu heiraten. Doch das Licht Muhammads, Friede sei mit ihm, wurde der ehrwürdigen Āmina zuteil.

In der Türkei und in anderen muslimischen Ländern wird seit einem Jahrhundert die Nacht, in der Abdullāh heiratete, als Raghā'ib-Nacht bezeichnet. Der Raghā'ib-Nacht eine solche Bedeutung zu geben, ist nicht richtig. Das wäre so, als ob man sagen würde, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vor neun Monaten auf die Welt gekommen wäre, was wiederum eine Unvollkommenheit und ein Mangel ist. So wie unser Prophet, Friede sei mit ihm, in jeglicher Hinsicht allen anderen Menschen überlegen und ohne Mängel ist, so war er auch nicht unvollkommen und mangelhaft, als er unsere Mutter Āmina, möge Allah sich ihrer erbarmen, erleuchtete. Eine unvollständige Dauer wird in der Wissenschaft der Medizin als Mangel und Fehler betrachtet.

Die erste Dschuma-Nacht (Nacht von Donnerstag auf Freitag) des Monats Radschab wird als Raghā'ib-Nacht bezeichnet, denn Allah, der Erhabene, beschert in dieser Nacht Seinen gläubigen Dienern Wohlgaben (Raghā'ib). Die Bittgebete in dieser Nacht werden nicht abgelehnt und gottesdienstliche Handlungen wie das Gebet, Fasten und Almosen werden vielfach belohnt. Er vergibt jenen, die dieser Nacht Respekt zollen.

In der Anfangszeit des Islams und vor dem Islam war es verboten, in den Monaten Radschab, Dhul-qa'da, Dhul-hiddscha und Muharram Krieg zu führen. Im Buch **Riyād an-nāsīhīn** heißt es in Abschnitt 8 des zweiten Kapitels: „In den Tafsiren von Zāhidī und Alī al-Dschurdschānī sowie in vielen weiteren Tafsiren steht, dass vor dem Islam die Araber die Reihenfolge der Monate Radschab und Muharram veränderten, also nach vorne oder hinten verlegten, um Krieg führen zu können. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, im zehnten Jahr nach der Hidschra mit 90.000 Muslimen die Abschiedswallfahrt vollzog, sagte er: **„O meine Gefährten! Wir vollziehen die Wallfahrt zur rechten Zeit! Die Reihenfolge der Monate ist dieselbe, wie sie war, als Allah, der Erhabene, sie erschuf!“** In dem Jahr, in welchem Abdullāh geheiratet hat, war die Reihenfolge der Monate vertauscht. Radschab war an der Stelle des Dschumādāl-ākhir, d. h. er war einen Monat voraus. Demnach erfolgte der Übergang des Lichtes des Prophetentums auf Āmina, möge Allah sich ihrer erbarmen, im Monat Dschumādāl-ākhir und nicht in der Raghā'ib-Nacht.

Sein Onkel Abbās und dessen Sohn Abdullāh, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, waren beide weiß. Die Nachfahren unseres Propheten, Friede sei mit ihm, werden bis zum Letzten Tag ebenfalls schön und weiß sein. Beispiele: Der Emir Jordaniens, Abdullāh, war nach Istanbul gekommen und er war auch weiß. Der tugendhafte Ahmed Mekki Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, der verstarb, als er Mufti von Kadıköy (Istanbul) war, war ein Sayyid. Er war genauso wie

seine Vorfahren weiß, hatte schwarze Augenbrauen und großen schwarze Augen, war äußerst sympathisch und hatte ein schönes Gesicht. Die Gefährten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, waren ebenfalls weiß und schön. Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war weiß und hatte blonde Haare. Dihya al-Kalbī, der Bote des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, den er zum römischen Imperator Herakleios sandte, war sehr schön. Als er in den Straßen Konstantinopels lief, gingen die römischen Frauen auf die Straße, um ihn zu sehen. Dschibril, Friede sei mit ihm, kam oft in der Gestalt von Dihya, möge Allah mit ihm zufrieden sein.

Die eingeborenen Bewohner von Ägypten, Syrien, Afrika, Sizilien und Spanien sind keine Araber. Weil die Araber die Arabische Halbinsel verließen und an diese Orte kamen, um den Islam in der ganzen Welt zu verbreiten, sind sie auch heute noch an diesen Orten ansässig. So gibt es sie auch in Anatolien, Indien und anderen Orten dieser Welt. Jedoch wäre es nicht richtig, irgendeinen der Bewohner dieser Länder als „Araber“ zu bezeichnen.

Die arabische Sprache, die im Mittelalter die einzige Sprache der Zivilisation und Wissenschaft war und hinsichtlich der Grammatik, Eloquenz und literarischen Kraft unter den heute weltweit vorhandenen 770 Sprachen die perfekte ist, fand mit der islamischen Zivilisation Eingang in alle Länder und schlug dort Wurzeln. Die Franzosen und anderen Europäer, die damals in den islamischen Universitäten und muslimischen Schulen Spaniens studierten, um sich zu spezialisieren, trugen zahlreiche arabische Wörter, insbesondere in der Wissenschaft gebräuchliche Begriffe, in ihre Heimatländer und integrierten sie in ihre Muttersprachen. Auch heute noch werden in den westlichen Sprachen viele arabische Begriffe verwendet.

In dem Buch namens *The Gospel in Many Tongues*, das im Jahre 1947 in London von der The British and Foreign Bible Society veröffentlicht wurde, sind einige Zeilen als Beispiele für jede der 770 verschiedenen Sprachen aufgeführt.

Die Menschen in Ägypten haben braune Hautfarbe. Die Bewohner von Abessinien (Äthiopien) sind schwarz und werden „Habasch“ genannt. Die Bewohner Sansibars (Zandschibār) werden „Zandschī“ genannt und auch sie haben schwarze Hautfarbe. Die Verwandten unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und die Araber zu lieben und zu respektieren, ist eine gottesdienstliche Handlung. Jeder Muslim liebt sie. Die schwarzen Fellachen, Äthiopier und Sansibaren, die nach Anatolien kamen, gaben sich als Araber aus, damit sie respektiert und bewirtet werden, und die reinen Muslime Anatoliens glaubten ihnen und liebten sie. Denn in dieser Liebe gibt es keine Unterscheidung zwischen Schwarz und Weiß. Ein schwarzer Muslim ist um das Vielfache höher, wertvoller und lieblicher als ein weißer Nichtmuslim. Dass ein Mensch schwarz ist, mindert nicht die Ehre des Glaubens dieser Person. Der ehrwürdige Bilāl al-Habaschī sowie Usāma, den der Gesandte Allahs besonders stark liebte, waren beide schwarzer Hautfarbe. Die Ungläubigen Abū Lahab und Abū Dschahl waren weiß. Die Niedrigkeit und das Übel dieser beiden ist allen bekannt. Allah, der Erhabene, misst nicht der Hautfarbe des Menschen, sondern seiner Glaubensstärke und seiner Gottesfurcht Wert bei. Doch es war zum Vorteil der Islamfeinde und Juden, dass schwarze Menschen sich als Araber ausgaben. Auf der einen Seite stellten sie schwarze Menschen als niederträchtig und abstoßend dar und ließen diese als Sklaven arbeiten, und auf der anderen Seite bemühten sie sich darum, der Jugend die Araber als schwarz zu präsentieren, indem sie nach schwarzen Katzen und Hunden mit „arabische Katzen und Hunde“ riefen und die schwarzen Bilder und Karikaturen in ihren Zeitungen und Zeitschriften als „Araber“ betitelten, und versuchten auf diese Weise, bei den muslimischen Kindern eine Abneigung gegenüber unserem

Propheten, Friede sei mit ihm, hervorzurufen. Die heute in Arabien, Mekka und Medina lebenden Menschen sind die Nachfahren der Einwanderer, die über Jahrhunderte hinweg aus Afrika, Asien und anderen Gegenden kamen und sich dort niederließen. Diese Fremden waren schwarz und in Allah und Seinen Gesandten verliebt. Ayyüb Sabri Pascha, einer der Admirale von Sultan Abdülhamid II., möge Allah sich ihrer erbarmen, schreibt in seinem fünfbändigen, auf Türkisch verfassten Werk **Mir'at al-haramayn**, dass in der gesamten Stadt Mekka nur noch zwei arabische Häuser geblieben sind. Heute jedoch gibt es keines mehr. Nach dem Ableben unseres Propheten, Friede sei mit ihm, verließen sämtliche edlen Gefährten und anschließend auch ihre Kinder Arabien, um Dschihad zu führen und den Islam auf der gesamten Welt zu verbreiten. Die islamischen Armeen drangen vor bis jenseits von Asien, bis Afrika, Zypern, Konstantinopel, mit anderen Worten, sie haben sich überall verstreut. Sie kämpften und opferten ihr Leben, um die Religion Allahs den Menschen bekannt zu machen. Dieses weite Land ist voll von diesen gesegneten Märtyrern. Ihre Kinder und ihren Nachwuchs sandten sie zum Wissenserwerb zu der besten Universität der damaligen Zeit, nämlich zum Dār al-funūn und dessen Fakultäten in Bagdad, die bekannt waren für ihre Entdeckungen und Erfindungen in Physik, Chemie, Astronomie, Geografie und Geometrie, wie aus ihren bis heute erhalten gebliebenen Werken erkennbar ist. Als Hülägü, der Enkel des bekannten Tyrannen und Ungläubigen Dschingis Khan [sein ursprünglicher Name war Temüdschin], im Jahre 656/1258 die Bevölkerung Bagdads, ungeachtet ob es Frauen und Kinder waren, und zwar mehr als 800.000 Muslime unter schlimmer Folter tötete und Bagdad bis auf den Grund niederbrannte, konnten nur jene überleben, die sich in Brunnen versteckten, und diejenigen, die insbesondere nach Anatolien flohen. Eben zu jener Zeit haben sich die Nachfahren unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, und der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, in ganz Anatolien niedergelassen, vor allem in den östlichen Gebieten. Einige der intelligenten, geduldigen und fleißigen Personen, die heute in den östlichen Regionen leben, sind Nachfahren dieser gesegneten Menschen. Ein Teil der Menschen in diesen Regionen sind Nachfahren von Yāfath, dem Sohn des Propheten Nūh, Friede sei mit ihm, sie sind grobe und unwissende Menschen, die vor sehr langer Zeit von Zentralasien nach Anatolien gekommen sind und als Nomaden auf den Bergen leben. Der Historiker Xenophon, ein Schüler von Sokrates, schreibt, dass er im Osten Anatoliens einige von diesen gesehen habe. Der zweite Teil dieser Menschen sind jene zivilisierten und höflichen Menschen, die in Städten wohnen. Nahezu alle sind Nachfahren unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Die Nachfahren von Imām Hasan werden „**Scharif**“ und die von Imām Husayn „**Sayyid**“ genannt. Die Sayyids sind höher als die Scharifen. Zur Zeit der Osmanen gab es in Aleppo ein Gericht, das für die Sayyids und Scharifen zuständig war. Alle Prophetennachkommen waren dort registriert und so konnten Lügner nicht behaupten, Sayyids zu sein. [Der Freimaurer Mustafā Raschīd Pascha löste mit der Tanzimat-Reform dieses Gericht auf.] Die Irisan-Begs in der Region zwischen Van und Hakkari sind Nachfahren der abbasidischen Kalifen und haben sich von einem Jungen vermehrt, der dem Massaker Hülägüs entkam. Heute gibt es an allen Ecken der Türkei Nachfahren der edlen Gefährten und Sayyids. Wir müssen deren Wert erkennen und dürfen im Respekt und dem Dienst an ihnen nicht fehlen.]

Alle schönen Charaktereigenschaften waren beim Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, vereint. Seine schönen Charakterzüge wurden ihm von Allah, dem Erhabenen, beschert und sind nicht durch Eigenbemühung im Nachhinein erworben. Niemals verfluchte er einen Muslim, indem er seinen Namen sagte, und

niemals schlug er jemanden mit seiner gesegneten Hand. Kein einziges Mal nahm er für sich selbst Rache. Er rächte sich für Allah. Seinen Verwandten, Gefährten und Dienern gegenüber war er immer demütig und behandelte sie gut. In seinem Haus war er immer warmherzig und lächelnd. Er besuchte die Kranken und nahm an Beerdigungen teil. Seinen Gefährten half er in ihren Angelegenheiten und ihre Kinder nahm er auf seinen Schoß. Doch sein Herz war nicht mit diesen Dingen beschäftigt. Seine gesegnete Seele befand sich in der Welt der Engel.

Wer den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, unerwartet sah, wurde von Furcht erfaßt. Wäre er nicht weichherzig mit ihnen umgegangen, dann hätte aufgrund der Zustände seines Prophetentums niemand neben ihm sitzen können und niemand es ertragen können, seine Worte zu hören. Dabei schaute er aus seiner Scham heraus mit seinen gesegneten Augen niemandem ins Gesicht.

Der Stolz des Universums, Friede sei mit ihm, war der großzügigste unter allen Menschen. Nie wurde gesehen, dass er ablehnte, wenn er um etwas gefragt wurde. Wenn das Gewünschte vorhanden war, gab er es, und wenn nicht, schwie er. Er verrichtete so viel Gutes und so viele Wohltaten, dass die römischen Imperatoren und die persischen Schahs nicht mithalten konnten. Er selbst jedoch liebte das Leben in Drangsal. Er führte ein derartiges Leben, dass das Essen und Trinken ihm nicht einmal in den Sinn kam. Er sagte nie: „Bringt Essen und lasst uns essen“, oder: „Kocht diese und jene Speise“. Wenn Essen gebracht wurde, aß er davon, und er nahm jede Frucht an, die man ihm gab. Manchmal aß er monatelang wenig und bevorzugte den Hunger. Manchmal wiederum aß er viel. Er aß mit drei Fingern. Am Ende der Mahlzeit trank er kein Wasser. Das Wasser trank er im Sitzen. Wenn er mit anderen speiste, hörte er als Letzter mit dem Essen auf. Er nahm das Geschenk einer jeden Person an und als Gegenleistung für das Geschenk gab er der anderen Person um ein Vielfaches mehr zurück.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, brach im achten Jahr nach der Hidschra am 10. Ramadan, einem Montag, mit 12.000 Soldaten von Medina auf und eroberte am Donnerstag, den 20. Ramadan, Mekka. Am nächsten Tag, dem Freitag, als er die Khutba hielt, trug er einen schwarzen Turban um seinen gesegneten Kopf. Er blieb 18 Tage in Mekka und zog anschließend nach Hunayn. Er pflegte das Ende des Turbans herunterhängen zu lassen und zu sagen: „**Der Turban trennt die Muslime von den Ungläubigen.**“ Es war sein Brauch, unterschiedliche Kleidungen zu tragen. Wenn Botschafter fremder Länder kamen, schmückte er sich, d. h. er trug kostbare und exquisite Gewänder und zeigte sein schönes Gesicht. Früher trug er einen goldenen Ring, aber später trug er einen Ring mit einem Achat. Er benutzte seinen Ring als Siegel. Auf ihm stand „Muhammadun rasūlullāh“ geschrieben. Es ist nach allen vier Rechtsschulen nicht erlaubt, dass Männer einen Goldring tragen. Sein Bett war aus Leder und es war gefüllt mit Dattelpalmenfasern. Manchmal lag er auf diesem Bett, manchmal auf Leder, das auf dem Boden auslag, und manchmal auf einer Matte aus Schilfrohr oder direkt auf trockener Erde. Er legte die Innenseite seiner gesegneten Handfläche unter seine rechte Wange und legte sich auf seine rechte Seite.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nahm keine Zakātgüter entgegen, aß keine Dinge wie rohe Zwiebeln und Knoblauch und trug keine Gedichte vor.

Der edle Gesandte, Friede sei mit ihm, wurde am 12. Rabī'ul-awwal, der dem 20. April 571 n. Chr. entspricht, in der Nacht von Sonntag auf Montag gegen Morgen in der Stadt Mekka geboren. Die Muslime auf der ganzen Welt begehen jedes Jahr diese Nacht als Mawlid. Überall werden Mawlid-Kassiden rezitiert und auf diese Weise des Gesandten Allahs gedacht. Der Sultan von Erbil, Abū Sa'īd Muzaffaruddīn Kūkbūrī ibn Zaynuddīn Alī, ließ in den Mawlid-Nächten

große Festlichkeiten veranstalten und beschenkte die Menschen. Der schöne Charakter, die Wohltätigkeit und die guten Taten des Sultans werden in der Geschichte von Ibn Khallikān, im **Huddschatullāh alal-ālamīn** auf Seite 234 und in Sayyid Abdulhakīm Efendis Abhandlung **Mawlid-i scharīf** lang und ausführlich beschrieben. „Mawlid“ bedeutet „Zeit der Geburt“. Rabī‘ul-awwal bedeutet Frühling. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, pflegte dieser Nacht jedes Jahr nach seinem Prophetentum Bedeutung beizumessen. Die Gemeinde eines jeden Propheten hat den Geburtstag ihres Propheten zum Festtag gemacht. Dieser Tag ist auch ein Festtag für die Muslime und ein Tag der Freude und des Glücks. Als Ādam, Friede sei mit ihm, zwischen Körper und Seele war, da war Muhammad, Friede sei mit ihm, schon ein Prophet. Ādam, Friede sei mit ihm, und alles andere wurden ihm zu Ehren erschaffen. Auf den Thron, die Himmel und das Paradies wurde mit islamischen Buchstaben sein gesegneter Name geschrieben. Es war sein Großvater Abdumuttalib, der ihm den Namen „**Muhammad**“ gab. Er sah nämlich im Traum, dass sein Name sich auf der ganzen Welt verbreiten und ein jeder ihn loben und bewundern würde. Muhammad bedeutet „derjenige, der hochgelobt wird“. Dass Dschibrīl, Friede sei mit ihm, zum ersten Mal kam und ihm seine Prophetenschaft verkündete, er während seiner Auswanderung die Höhle in Mekka verließ, er das Dorf Qubā bei Medina betrat, er für die Eroberung Mekkas Medina verließ und er verstarb, ereignete sich alles an einem Montag. Als er geboren wurde, sah man, dass seine Nabelschnur bereits abgetrennt und er schon beschnitten war. Als er die Welt beehrte, hob er seinen Zeigefinger und warf sich nieder. Engel schaukelten seine Wiege. Er begann bereits in der Wiege zu sprechen. Zarqānī schreibt in seinem Kommentar zum **al-Mawāhib**: „Als der ehrwürdige Abdullāh heiratete, war er 18 Jahre alt und die ehrwürdige Āmina war 14 Jahre alt. Die ehrwürdige Āmina verstarb im Alter von 20 Jahren. Erst stillte seine gesegnete Mutter ihn für die Dauer von neun Tagen und danach einige Tage Thuwayba, die Sklavin von Abū Lahab. Anschließend stillte Halīma as-Sa’diyya ihn für zwei Jahre. Er blieb weitere zwei Jahre im Dorf „Banū Sa’d ibn Bakr“ und wurde im Alter von vier Jahren nach Mekka gebracht. Als er laufen konnte, beobachtete er die Kinder beim Spiel, aber nahm nicht an ihrem Spiel teil. Als er sechs Jahre alt war, verstarb seine Mutter Āmina, möge Allah mit ihr zufrieden sein, und als er acht Jahre alt war, verstarb sein Großvater Abdumuttalib. Im Alter von 25 Jahren heiratete er Khadīdscha, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Als er vierzig Jahre alt war, kam der Engel das erste Mal zu ihm im Monat Ramadan, an einem Montag, in der Höhle auf dem „Dschabal Hirā“ oder „Dschabal Nūr“ genannten Berg, der eine Stunde nördlich von Mekka liegt. Dort wurde ihm verkündet, dass er der Prophet aller Menschen und Dschinnen ist. Erst kam Dschibrīl, Friede sei mit ihm. Danach kam drei Jahre lang Isrāfīl, Friede sei mit ihm, und lehrte ihm einiges. Doch dieser brachte ihm nicht den edlen Koran. Danach begann Dschibrīl, Friede sei mit ihm, zu kommen brachte ihm den edlen Koran innerhalb von 20 Jahren herab. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, war insgesamt 24.000 Mal zu ihm gekommen. [Dabei war er zu Ādam 12, zu Nūh 50, zu Ibrāhīm 40, zu Mūsā 400 und zu Īsā, Friede sei mit ihnen, 10 Mal gekommen.] Er tat seine Prophetenschaft 3 Jahre lang nicht kund und verkündete sie dann auf Befehl Allahs, des Erhabenen.

Als er 52 Jahre alt war, kam in der 27. Nacht des Monats Radschab in Mekka Dschibrīl, Friede sei mit ihm, und führte den Gesandten Allahs von der al-Harām-Moschee zur al-Aqsā-Moschee in Jerusalem und von dort in die Himmel. Während dieser Himmelfahrt (Mi‘rādsch) sah er Allah, den Erhabenen, mit seinen leiblichen Augen. In dieser Nacht wurde das täglich fünfmalige Gebet zur Pflicht. [Siehe auch im zweiten Abschnitt die vorletzte Seite von Kapitel 5.] Als er 53 Jahre alt

war, wanderte er mit der Erlaubnis Allahs nach Medina aus. Am Donnerstag, den 27. Safar, verließ er morgens früh sein Haus und kam nach dem Mittag zum Haus von Abū Bakr as-Siddīq. In dieser Nacht machten sie sich gemeinsam auf den Weg und kamen zur Höhle auf dem Berg „**Thawr**“, der 5,5 km südöstlich von Mekka liegt. Der Weg zu diesem Berg, der 759 m über dem Meeresspiegel liegt, war sehr schlecht, weshalb seine gesegneten Füße bluteten. Sie verbrachten drei Nächte in der Höhle und verließen sie in der Nacht auf Montag. Nach einer Reise von einer Woche erreichten sie am 20. September nach gregorianischem Kalender und am 8. Rabī'ul-awwal, einem Montag, das medinensische Dorf Qubā. Sie verbrachten auch den 23. September, an dem die Länge von Tag und Nacht gleich ist, in Qubā und brachen am Freitag, den 12. Rabī'ul-awwal, in Richtung Medina auf und kamen am gleichen Tag an, wie es im **Tafsīr al-Baydāwī** steht. Als Umar al-Fārūq Kalif war, setzte er den ersten Muharram dieses Jahres, also 70 Tage vor der Hidschra, als Beginn des Hidschrī-Mondjahres der Muslime fest. Dieser Anfangstag lag gemäß den Historikern im Jahre 622 n. Chr. Und dass es sich um Freitag, den 16. Juli, handelte, steht in Ahmad Diyā Begs Buch **Ilm-i hay'at**, das 1316/1898 gedruckt wurde. Der 20. September, an dem er Qubā betrat, ist der Beginn des Hidschrī-Sonnenkalenders der Muslime. Der Beginn des Jahres 623 n. Chr. liegt im ersten Jahr des Hidschrī-Sonnen- und Mondkalenders.

Ein Sonnenjahr hat 365,242 Tage, d. h. 365 Tage, 5 Stunden, 48 Minuten und 47 Sekunden. Ein Mondjahr hat 354,367 Tage, also 354 Tage, 8 Stunden und 48,5 Minuten.

Der Gesandte Allahs kämpfte in 27 Schlachten und in neun von diesen griff er als Soldat an und in den restlichen nahm er die Position des Oberbefehlshabers ein. Er benutzte zwei verschiedene Fahnen in seinen Schlachten. Das Banner (Rāya) war schwarz und die Flagge (Liwā) war kleiner und weiß. Wie wir bereits im 29. Punkt des ersten Abschnitts erwähnt haben, war es Timurtasch Pascha, der die Form des Osmanischen Banners festlegte.

Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach dem Mondkalender 63 und nach dem Sonnenkalender 61 Jahre alt war, verstarb er im Jahre 11/632 am 12. Rabī'ul-awwal, einem Montag, vor dem Mittag. Er wurde dreimal gewaschen, ohne dass sein gesegnetes Hemd ausgezogen wurde, und anschließend in ein dreilagiges, neues, weißes Leichentuch gehüllt und dort begraben, wo seine Seele ergriffen wurde.

Die gesegneten Augen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, schiefen, doch sein Herz schlief nicht. Er ging hungrig zu Bett und wachte satt auf. Er gähnte niemals. Sein gesegneter Körper war leuchtend und er warf nie einen Schatten auf den Boden. Es landeten keine Fliegen auf seiner Kleidung und Moskitos sowie andere Insekten saugten sein gesegnetes Blut nicht. Nachdem von Allah, dem Erhabenen, bekannt gegeben wurde, dass er Sein Gesandter ist, konnten die Teufel nicht mehr in die Himmel aufsteigen und Nachrichten einholen und die Wahrsager konnten keine Vorhersagen mehr treffen.

Wenn jemand den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, im Traum sieht, dann hat er auch wahrlich den Propheten gesehen, denn der Teufel kann nicht seine Gestalt annehmen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, lebt jetzt in einem Leben, das wir nicht verstehen können. Sein gesegneter Körper verwest keineswegs. An seinem Grab befindet sich ein Engel und informiert ihn über die Segenswünsche (Salawāt), die seine Gemeinde für ihn spricht. Der Bereich zwischen seiner Kanzel und seinem Grab wird „ar-Rawda al-mutahhara“ genannt. Dieser Ort ist von den Paradiesgärten.

Sein edles Grab zu besuchen, ist eine der höchsten Gehorsamstaten (Tā'a) und die wertvollste gottesdienstliche Handlung (Ibāda). So sagte er: „**Wer mich besucht, für den wird meine Fürsprache wādschib.**“

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hatte drei [anderen Überlieferungen zufolge vier oder fünf] Söhne, vier Töchter, elf Ehefrauen, zwölf Onkel väterlicherseits und sechs Tanten väterlicherseits.

[Um die Jugendlichen zu täuschen, verleumdete die Feinde des Islams den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, auf äußerst unverschämte Weise, indem sie behaupteten, er sei Frauen und Mädchen verfallen gewesen, und sehr hässliche Dinge sagen und schreiben, die ihren schmutzigen Seelen entsprechen. Dabei hatte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das erste Mal mit 25 geheiratet, und zwar mit Khadīdscha, möge Allah mit ihr zufrieden sein, die damals 40 Jahre alt und verwitwet war. Doch sie war äußerst wohlhabend, schön, vernunftbegabt, intelligent, ehrenvoll, von hoher Abstammung, tugendhaft und sittsam. Sie lebten 25 Jahre zusammen und drei Jahre vor der Hidschra verstarb sie in Mekka im Monat Ramadan. Als sie lebte, hatte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, keine andere Frau geheiratet.

Im Alter von 55 heiratete er Ā'ischa, die Tochter von Abū Bakr, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er hatte ein Jahr nach dem Tod von Khadīdscha al-kubrā, möge Allah mit ihr zufrieden sein, auf Befehl Allahs mit ihr die Ehe (Nikāh) geschlossen. Bis zu seinem Ableben lebte er acht Jahre mit ihr.

Alle anderen Frauen heiratete er nach Ā'ischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, aus religiösen oder politischen Gründen oder aus Barmherzigkeit und Güte heraus. Sie alle waren Witwen und die meisten waren alt. Beispielsweise war ein Teil der edlen Gefährten nach Abessinien ausgewandert, nachdem die Folter und Verfolgung der mekkanischen Ungläubigen den Muslimen gegenüber unerträgliche Ausmaße annahm. Der König (Negus) von Abessinien war ein Christ. Er fragte die Muslime unterschiedliche Sachen und von den zufriedenstellenden Antworten begeistert nahm er den Glauben an. Er erwies den Muslimen viele Gefallen. Ubaydullāh ibn Dschahsch, dessen Glaube schwach war, ließ sich für Geld und Reichtum von seiner Triebseele täuschen und fiel vom Glauben ab, d. h. er tauschte seine Religion gegen Weltliches aus. Dieser Verfluchte, der der Vetter (der Sohn der vaterseitigen Tante) des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, war, drängte und ermutigte zwar auch seine Frau Umm Habība, möge Allah mit ihr zufrieden sein, vom Glauben abzukehren und reich zu werden, doch als sie sagte, dass sie die Armut und den Tod in Kauf nehme und die Religion Muhammads, Friede sei mit ihm, nicht verlassen werde, verstieß er sie und erwartete, dass sie schon bald in Armut und Elend sterben würde. Doch er selbst starb nach kurzer Zeit. Umm Habība war die Tochter von Abū Sufyān, dem Oberhaupt der quraischitischen Ungläubigen in Mekka. Zu dieser Zeit führte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, heftige Kämpfe gegen die quraischitischen Armeen und Abū Sufyān bemühte sich mit aller Kraft, den Islam zu vernichten. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die Glaubensstärke von Umm Habība vernahm und von der sehr schmerzhaften Situation, in der sie sich befand, hörte, schrieb er dem Negus einen Brief und forderte darin Folgendes: „Ich will mit der dort befindlichen Umm Habība heiraten. Schließe du meine Ehe! Danach schicke sie zu mir.“ Der Negus hatte zuvor den Islam angenommen. Er brachte dem Brief großen Respekt entgegen und lud die dortigen Muslime in seinen Palast ein und gab ein Festmahl. Im siebten Jahr nach der Hidschra wurde die Ehe geschlossen und er verteilte Geschenke und erwies Gefälligkeiten. Auf diese Weise erlangte Umm Habība die Belohnung für ihren Glauben und wurde dort reich und hatte ein angenehmes Leben. Dank ihr hatten auch die anderen Muslime

dort ein angenehmes Leben. Da die Frauen sich im Paradies neben ihren Ehemännern befinden werden, wurde ihr damit die frohe Kunde der höchsten Stufe des Paradieses gegeben und sämtliche diesseitige Freuden und Gaben sind im Vergleich zu dieser frohen Nachricht sehr klein. Diese Ehe war einer der Gründe, die dazu beitrugen, dass Abū Sufyān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, die Ehre zuteilwerden würde, später den Glauben anzunehmen. Wie zu sehen ist, zeigt diese Ehe nicht nur, wie falsch und verkommen die Verleumdungen der Ungläubigen sind, sondern verweist auch auf den Grad des Verstandes, der Intelligenz, Genialität, Güte und Barmherzigkeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.

Zweites Beispiel: Hafsa, die Tochter des ehrwürdigen Umar, möge Allah mit beiden zufrieden sein, war verwitwet und im dritten Jahr nach der Hidschra bat Umar Abū Bakr und Uthmān, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, seine Tochter zu heiraten. Beide sagten, sie würden darüber nachdenken. Als sich eines Tages alle drei und noch weitere beim Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, befanden, fragte er ihn: **„O Umar! Ich sehe dich bekümmert! Was ist der Grund dafür?“** So wie die Farbe der Tinte in einer Flasche leicht erkennbar ist, so verstand der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die Gedanken der Menschen auf einen Blick. Wenn er es als notwendig erachtete, fragte er nach. Da es fard ist, dem Propheten und auch allen anderen die Wahrheit zu sagen, antwortete der ehrwürdige Umar in etwa: „O Gesandter Allahs! Ich habe meine Tochter Abū Bakr und Uthmān vorgeschlagen, doch sie haben abgelehnt.“ Da der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, keineswegs wollte, dass seine drei geliebtesten Gefährten traurig und bekümmert sind, sagte er umgehend, um ihnen eine Freude zu bereiten: **„O Umar! Würdest du es wollen, wenn ich deine Tochter mit jemandem verheirate, der besser ist als Abū Bakr und Uthmān?“** Umar war erstaunt und verwirrt, denn er wusste, dass es niemanden gab, der höher und besser wäre als Abū Bakr und Uthmān. Er antwortete: „Gewiss, o Gesandter Allahs!“ Daraufhin sagte der Gesandte Allahs: **„O Umar! Verheirate deine Tochter mit mir!“** Dadurch wurde Hafsa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, die Mutter von Abū Bakr und Uthmān und aller Muslime und sie wurden zu ihren Dienern. Abū Bakr, Umar und Uthmān, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, kamen sich dadurch noch näher und liebten einander noch mehr.

Als drittes Beispiel wollen wir kurz erwähnen, dass sich im fünften oder sechsten Jahr nach der Hidschra unter den hundert Gefangenen vom Stamm Banū Mustalaq auch Dschuwayriyya, möge Allah mit ihr zufrieden sein, befand, welche die Tochter des Stammesoberhauptes Hārith war. Als der Gesandte Allahs sie kaufte, freiließ und ehelichte, sagten die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, allesamt: „Wir schämen uns davor, die Verwandten der Ehefrau des Gesandten Allahs, unserer Mutter, als Sklaven und Diener zu halten.“ Folglich ließen alle die Gefangenen frei. Diese Heirat war der Grund für die Freilassung von hundert Gefangenen. Dschuwayriyya, möge Allah mit ihr zufrieden sein, rühmte sich, indem sie diese Tatsache jederzeit zum Ausdruck brachte. [Auch Hārith wurde Muslim.] Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, pflegte zu sagen: „Ich habe keine bessere und gesegnetere Frau als Dschuwayriyya gesehen.“

Das vierte Beispiel wäre Zaynab bint Khuzayma, möge Allah mit ihr zufrieden sein.

Da es den Rahmen unseres Buches sprengen würde, haben wir die anderen Beispiele nicht erwähnen können. Doch vernunftbegabten, intelligenten und einsichtigen Menschen werden diese drei Beispiele genügen, um ihnen die Wahrheit kundzutun. Wir wollen auch erwähnen, dass der Gesandte Allahs, obwohl er in

jeglicher Hinsicht der Stärkste unter allen Menschen war, lediglich mit seinen neun Frauen lebte und dies nur für einige wenige Jahre. Zu dieser Zeit war er ohnehin ständig mit Kriegen beschäftigt und es gab selten Tage, an denen er zuhause blieb. Wäre es so, wie es die Priester schreiben und die morallosen Menschen sagen, die meinen, er sei wie sie, dann hätte der Gesandte Allahs in jungen Jahren mit jungen Frauen geheiratet und diese nach kurzer Zeit geschieden und auf diese Weise beliebig viele Frauen wechseln können. So tat es ja auch sein Enkel Hasan, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der knapp 100 hübsche junge Frauen ehelichte, indem er diese zunächst heiratete und später schied. Es ist bekannt, dass sein Vater Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, während einer Khutba sagte: „O Muslime! Verheiratet eure Töchter nicht mit meinem Sohn Hasan! Er scheidet die Frauen nämlich sehr schnell!“, und die Muslime erwiderten: „Geopfert sollen ihm unsere Töchter sein! Es genügt ihnen, dass sie durch die Ehe mit ihm geehrt werden! Wir werden weiterhin unsere Töchter mit ihm verheiraten!“ Hätten die tapferen Menschen, die in Badr, Uhud, der Grabenschlacht, in Chaibar auf ein Zeichen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, hin den überlegenen Feind attackierten und für ihn ihr Leben opferten, ihm nicht ihre Töchter gegeben? Doch er wollte es nicht. Als er in der Nacht der Himmelfahrt das Paradies betrat, sah er sich die Huris des Paradieses kein einziges Mal an. Im Buch **Qāmūs al-a'lām** steht unter dem Namen Zaynab, dass der Islamfeind Voltaire ein Theaterstück schrieb über die Heirat des Gesandten Allahs mit der ehrwürdigen Zaynab und darin auf niederträchtige Art Verleumdungen von sich gab, wofür er vom Papst einen Gratulationsbrief erhielt, obwohl der Papst sein Feind war! Auf Seite 459 der Übersetzung des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verheiratete Zaynab, die Tochter seiner Tante väterlicherseits, mit seinem Adoptivsohn Zayd. Nach langer Zeit gab Zayd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bekannt, dass er sich von seiner Ehefrau scheiden möchte. Als der Gesandte Allahs nach dem Grund fragte, sagte er: „Ich habe von ihr nichts Schlechtes gesehen. Ganz im Gegenteil habe ich nur Gutes von ihr gesehen. Doch sie rühmt sich mit der Ehre ihrer Abstammung und hält sie mir ständig vor.“ Der Gesandte Allahs sagte zwar: „Schenke dem keine Beachtung. Scheide deine Frau nicht aus diesem Grund“, doch Allah, der Erhabene, untersagte, dass Sein Gesandter ihn daran hindert. Also schied sich Zayd von Zaynab. Allah, der Erhabene, verheiratete Zaynab mit Seinem Gesandten und befahl ihm, sie um die Ehe zu bitten.“ Dāwud, Friede sei mit ihm, hatte 100 Ehefrauen und 300 Sklavinnen. Sulaymān, Friede sei mit ihm, hatte 300 Ehefrauen und 700 Sklavinnen. Voltaire spricht nicht über diese Propheten, stürzt sich aber auf die Tatsache los, dass der Gesandte Allahs auf göttlichen Befehl hin eine Frau ehelichte.

Einer der wichtigen Gründe für die Vielehe des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, war das Vermitteln der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya). Vor der Offenbarung des Verschleierungsverses, also bevor den Frauen geboten wurde sich zu bedecken, kamen auch die Frauen zum Propheten und fragten ihn, was sie nicht wussten, und lernten von ihm. Wenn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, jemanden in seinem Haus besuchte, dann kamen auch die Frauen, setzten sich dazu, hörten zu und lernten dazu. Als der Bedeckungsvers offenbart und den Frauen verboten wurde, mit fremden Männern zu sitzen und zu reden, ließ er keine fremden Frauen mehr zu sich. Er befahl ihnen, das, was sie nicht wissen, von seiner gesegneten Frau Ā'ischa zu erfragen. Aufgrund der großen Menge derer, die kamen und Fragen stellten, fand die ehrwürdige Ā'ischa nicht ausreichend Zeit, allen zu antworten. Um diese Aufgabe zu vereinfachen und die Last der ehrwürdigen Ā'ischa zu vermindern, heiratete er so viele Frauen

wie hierfür nötig. Durch seine gesegneten Ehefrauen hat er den muslimischen Frauen Hunderte von heiklen Kenntnissen über Frauen vermittelt. Hätte er nur eine einzige Frau gehabt, dann wäre es schwierig und sogar unmöglich gewesen, dass sämtliche Frauen alles von ihr erfragen.]

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war „ummī“ (des Lesens und Schreibens unkundig), d. h. er hatte nie ein Buch gelesen, nie etwas geschrieben und von niemandem Unterricht erhalten. Obwohl er in Mekka geboren wurde, dort groß wurde und unter bestimmten Leuten aufwuchs und nicht auf Reisen ging, berichtete er über Kenntnisse und Ereignisse, die sich in der Thora, im Evangelium und in zur Zeit der Griechen und Römer verfassten Büchern befinden. Er sandte den Muslimen Briefe, um sie über den Islam zu informieren. Im sechsten Jahr nach der Hidschra sandte er Briefe an die Könige von Byzans, Persien und Abessinien und an die anderen arabischen Herrscher. Der persische Schah Chosrau Parwez zerriss den Brief. Kurze Zeit später wurde er von seinem Sohn Siroe getötet. Zum Dienste des Propheten waren mehr als 60 ausländische Botschafter gekommen. Es ist wādschib für jeden, der die Prophetenschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, vernimmt, an ihn zu glauben. Wer nach dem Vernehmen verstirbt, ohne den Glauben angenommen zu haben, wird in die Hölle eingehen und auf ewig dort Strafe erleiden.

Die Namen und Eigenschaften des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, standen in der Thora und im Evangelium geschrieben. Die Juden und Christen warteten auf seine Ankunft, doch weil er nicht von ihnen, sondern von den Arabern stammte, wurden einige neidisch und lehnten ihn ab. Jedoch waren viele ihrer Gelehrten und Intellektuellen einsichtig und wurden Muslime. Nicht daran zu glauben, dass er ein Prophet ist, seine Hoheit und Majestät nicht zu verstehen, mindert seinen Wert und seine Ehre nicht. Allah, der Erhabene, sagt in der Sure al-Inschirāh: „**Ich habe deine Erwähnung erhoben**“, und sagte damit: „Dein Name wird neben Meinem Namen überall ausgesprochen.“ Weil mit jedem Längengrad in Richtung Westen die Gebetszeiten jeweils vier Minuten später eintreten, rufen die Muslime auf der gesamten Welt zu jeder Minute eines jeden Tages den Adhān, sodass sein gesegneter Name überall in jedem Augenblick mit Liebe und Respekt erwähnt wird.

Wenn jemand nicht in allen Angelegenheiten die Religion des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, akzeptiert, wird er nicht als Mu'min gesehen. Wenn er ihn nicht mehr liebt als sein eigenes Leben, ist sein Glaube nicht vollkommen.

Er ist der Prophet aller Menschen und Dschinnen. Allen Völkern in jedem Jahrhundert ist es wādschib, ihm zu folgen. Jeder Muslim muss seine Religion unterstützen, sich seinen Charakter aneignen, seinen gesegneten Namen oftmals erwähnen, beim Erwähnen und Vernehmen seines Namens mit Liebe und Respekt Segenswünsche über ihn sprechen, darin verliebt sein, sein gesegnetes, schönes Gesicht zu sehen und den edlen Koran, der ihm offenbart wurde, sowie den Islam lieben und respektieren. Im **Mir'āt-i kā'ināt** heißt es: „Die Unwissenden und Faulen schreiben anstelle von ‚sallallāhu alayhi wa-sallam‘ einige Buchstaben. Dies zu tun, ist nicht richtig und muss tunlichst vermieden werden.“

Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über das Gebet: „Es ist fard, einmal im Leben den Segenswunsch (Salawāt) zu sprechen. Bei jeder Erwähnung, bei jedem Hören, Lesen und Schreiben ihn einmal zu sprechen, ist wādschib und bei Wiederholung mustahabb.“

Wegen des Verlustes meiner Liebsten, weint mein Herz mit Tränen aus Blut, ihre Sehnsucht und der Gedanke an sie ist in mir wie eine heiße Glut.

96 — DER CHARAKTER UNSERES PROPHETEN MUHAMMAD, FRIEDE SEI MIT IHM

Der nachfolgende Auszug ist eine Übersetzung aus dem „Riyād an-nāsihīn“, drittes Oberkapitel, zweites Unterkapitel, zehnter Punkt:

Seine Wohlgaben und die Güte, die Er Seinem geliebten Propheten bescherte, aufzählend tut Allah, der Erhabene, im sinngemäßen Vers „**Ich erschuf dich mit schönem Charakter**“ kund, dass Er ihm schöne Charaktereigenschaften gegeben hat, und liebtest damit das gesegnete Herz des Propheten. Ikrima sagt, dass er von Abdullāh ibn Abbās gehört hat: „Mit ‚**Khuluq azīm**‘ in diesem Vers, also den großartigen Charakterzügen, ist der Charakter gemeint, der im edlen Koran vermittelt wird.“ Im Buch **Hadā'iq al-haqā'iq** steht: „Im edlen Vers heißt es: ‚**Du besitzt wahrlich Khuluq azīm.**‘ Khuluq azīm bedeutet, geheime und verborgene Dinge mit Allah, dem Erhabenen, zu haben und gute Umgangsmoral mit den Menschen zu pflegen. Der Grund dafür, dass viele Leute den Islam annahmen, war der schöne Charakter des Gesandten Allahs.“

Bei Muhammad, Friede sei mit ihm, wurden tausend Wunder bezeugt, und Freund und Feind berichteten diese. Doch das wertvollste unter diesen Wundern war sein Anstand und sein wunderschöner Charakter.

Im **Kimyā-i sa'ādat** heißt es: „Abū Sa'īd al-Khudrī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm: ‚Er gab Tieren Gras, band Kamele an, fegte sein Haus, melkte Schafe, nähte die Risse in seinen Schuhen, flickte seine Kleidung, speiste mit seinem Diener, half seinem Diener, wenn dieser vom Ziehen der Handmühle müde wurde, kaufte auf dem Basar ein und brachte in Taschen nach Hause. Wenn er einen Armen, Reichen, Großen und Kleinen traf, grüßte er zuerst und streckte für den Händedruck seine Hand zuerst aus. Er behandelte Sklaven, Herren, Höhergestellte, Schwarze und Weiße gleichermaßen. Er ging dorthin, wohin er gerufen wurde, wer dies auch sein mag. Das, was ihm vorgesetzt wurde, betrachtete er nicht als minderwertig, auch wenn es nur wenig war. Vom Abend bis zum Morgen und vom Morgen bis zum Abend ließ er kein Essen übrig. Er war gutmütig. Er liebte es, Gutes zu tun, kam mit jedem gut aus, hatte ein lächelndes Gesicht und sprach freundlich. Er lachte beim Sprechen nicht, sondern sah vielmehr bekümmert aus. Doch er hatte keine gerunzelte Stirn (keine finstere Miene). Er war bescheiden, aber nicht von niederer Natur. Er hatte eine Respekt und Ehrfurcht einflößende Präsenz, war aber nicht grob, sondern feinfühlig. Er war großzügig, aber nicht verschwenderisch, er gab nichts für unnütze Zwecke her. Er war jedem gegenüber barmherzig. Sein gesegnetes Haupt war stets nach vorne gebeugt und er erwartete von niemanden etwas. Wer Frieden und Glückseligkeit wünscht, muss wie er sein.“

Im Buch **al-Masābīh** wird von Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert: „Ich diente dem Gesandten Allahs, insgesamt zehn Jahre und er hat nicht ein einziges Mal wegen mir geseufzt und mich nie gerügt, warum ich etwas auf eine bestimmte Art getan oder gar nicht getan habe.“ Erneut im **al-Masābīh** wird von Anas ibn Mālik überliefert: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war unter allen Menschen derjenige mit dem schönsten Charakter. Er sandte mich eines Tages an einen Ort und ich sagte: ‚Bei Allah, ich werde nicht hingehen.‘ Doch ich hatte vor, hinzugehen. So verließ ich das Haus, um seiner Aufforderung nachzukommen. Auf der Straße spielten Kinder. Als ich an ihnen vorbeilief, schaute ich nach hinten und sah, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, mir folgte und sich ein Lächeln auf seinem gesegneten Gesicht

zeigte. Er sagte: **„O Anas! Bist du an den Ort gegangen, den ich dir genannt habe“**, und ich erwiderte: ‚Ich bin gerade dabei, o Gesandter Allahs.‘ “

Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erzählt: „In einer Schlacht baten wir den Gesandten Allahs, dafür zu beten, dass die Ungläubigen vernichtet werden. Er sagte: **„Ich wurde nicht gesandt, um zu verfluchen und damit die Menschen Strafe erleiden, sondern ich wurde gesandt, um jedem Gutes zu tun und damit die Menschen Frieden erlangen.“** “ In Vers 107 der Sure al-Anbiyā heißt es sinngemäß: **„Wir sandten dich als Barmherzigkeit, als eine Gunst für die Welten.“**

Abū Saʿīd al-Khudrī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Die Scham des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, war mehr als die Scham von jungfräulichen, muslimischen Mädchen.“

Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wenn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, jemandem die Hand schüttelte, zog er seine Hand nicht zurück, bis dieser seine Hand zurückzog. Solange diese Person ihr Gesicht nicht von ihm abwandte, wandte er sein gesegnetes Gesicht nicht von ihr ab. Wenn er neben jemanden saß, dann saß er auf seinen beiden Knien und aus Respekt vor ihm saß er nicht mit angewinkelten Knien.“

Dschābir ibn Sumra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach wenig. Er sprach nur, wenn es nötig war oder wenn er etwas gefragt wurde.“ Hieraus verstehen wir, dass jeder Muslim nicht unnütz reden, sondern schweigen soll. Er pflegte sehr klar und methodisch zu sprechen und war leicht zu verstehen.

Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, besuchte die Kranken, begleitete die Leichenzüge und ging an den Ort, an den er gerufen wurde. Er ritt auch auf einem Esel. Ich sah den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in der Schlacht von Chaibar. Er ritt auf einem Esel mit einem Seilhalfter. Wenn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach dem Morgengebet hinausging, brachten die medinensischen Kinder und Arbeiter ihre gefüllten Wasserbehälter vor ihn und wünschten sich, dass er seinen gesegneten Finger darin tauche. Er steckte seinen gesegneten Finger in jeden von ihnen und erfreute ihre Herzen, auch wenn es Winter und das Wasser kalt war.“ Wieder berichtet Anas, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Wenn ein kleines Mädchen den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, bei der Hand nahm und ihn bat, etwas zu erledigen, ging er mit ihm und löste sein Problem.“

Dschābir, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Es wurde nie gehört, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, um etwas gefragt wurde und er es verneinte.“

Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt: „Ich lief mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er trug einen Mantel aus jemenitischem Stoff. Ein Dorfbewohner kam von hinten und zog derart am Kragen, dass der Kragen des Mantels seinen gesegneten Hals zerkratzte und eine Spur hinterließ. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, drehte sich um und der Dorfbewohner bat um etwas von den Zakātgütern. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, lachte über dessen Verhalten und befahl, dass ihm etwas gegeben werden soll.“ Im Buch **Tatimmat al-mazhar** heißt es: „Wie hieraus zu verstehen ist, muss eine Person, welche die Menschen leitet, dem Gesandten Allahs folgend deren Leid und Erschwernisse ertragen. Das Ertragen von Erschwernissen ist ohnehin für jeden ein guter Charakterzug, doch noch viel besser ist es, wenn Vorgesetzte sie ertragen.“

Im Buch **Zād al-muqwīn** heißt es: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm,

hatte eine alte Dame als Nachbarin. Sie sandte ihre Tochter zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und ließ ihm ausrichten, dass sie keine Kleidung besitze, um sich für das Gebet zu bedecken, und er eine Kleidung schicken solle, womit sie sich für das Gebet bedecken könne. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hatte in diesem Augenblick keine andere Kleidung. Er nahm das Entari hinter sich ab und schickte es der Frau. Als die Gebetszeit kam, konnte der Prophet nicht ohne Gewand in die Moschee gehen. Als die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, davon erfuhren, sagte sie sich: ‚Der Gesandte Allahs ist derart großzügig, dass er ohne Gewand verbleibt und nicht zur Gemeinschaft in die Moschee kommen kann. So mögen auch wir alles, was wir besitzen, unter den Armen verteilen.‘ Daraufhin offenbarte Allah, der Erhabene, den 29. Vers der Sure al-Isrā. Zuerst befahl Er Seinem Propheten, nicht geizig zu sein und nicht nichts zu geben, und anschließend, dass er auch nicht so viel verteilen soll, dass er selbst in Bedrängnis gerät und betrübt wird, da er das Gebet dadurch verpasst. Er solle ein Maß halten beim Geben von Sadaqa. An diesem Tag kam nach dem Gebet der ehrwürdige Alī, möge Allah sein Antlitz segnen, zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: ‚O Gesandter Allahs! Heute habe ich mir acht Dirham Silber zwecks Lebensunterhalt meiner Familie geborgt. Ich möchte Euch die Hälfte geben, damit Ihr Euch damit ein neues Entari kaufen könnt.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ging auf den Basar und kaufte sich für zwei Dirham ein Entari. Als er sich auf dem Weg befand, um mit den restlichen zwei Dirham Essen zu kaufen, begegnete er einem sitzenden Blinden, der sagte: ‚Wer gibt mir für das Wohlgefallen Allahs und für das Erlangen von Paradiesgewändern ein Hemd.‘ Er gab diesem Blinden das Entari, welches er gekauft hatte. Als der Blinde das Entari in die Hand nahm, nahm er den unvergleichbaren Duft nach Moschus wahr und erkannte, dass es aus der gesegneten Hand des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, stammte. Denn selbst, wenn alles, was der Gesandte, Friede sei mit ihm, einmal trug, abgenutzt und zerfallen war, dufteten die Stücke immer noch so schön wie Moschus. Der Blinde sprach das Bittgebet: ‚O mein Herr! Öffne zu Ehren dieses Gewandes meine Augen!‘ Sofort erlangte er sein Augenlicht wieder und fiel dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu Füßen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, entfernte sich von dort. Er kaufte mit einem Dirham ein Entari und als er unterwegs war, um mit dem anderen Dirham etwas zu essen zu kaufen, sah er ein Dienstmädchen weinen und fragte sie: ‚**Mein Kind, warum weinst du so?**‘ Sie antwortete: ‚Ich bin die Dienerin eines Juden. Er gab mir einen Dirham und sagte mir, ich solle mit einem halben Dirham eine Flasche und mit der anderen Hälfte Öl kaufen. Ich hatte diese gekauft und befand mich auf dem Weg zurück, als mir die Flasche aus der Hand fiel. Sowohl die Flasche als auch das Öl sind weg. Jetzt weiß ich nicht, was ich tun soll.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, gab seinen letzten Dirham dem Mädchen und sagte: ‚**Kauf damit eine Flasche und Öl und bringe es nach Hause.**‘ Das Mädchen sagte: ‚Ich habe Angst, dass der Jude mich schlagen wird, weil ich zu spät nach Hause kam.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: ‚**Habe keine Angst! Ich werde mit dir kommen und ihm sagen, dass er dir nichts antun soll.**‘ Also kamen sie zum Haus und klopfen an der Tür. Als der Jude die Tür öffnete und den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sah, war er äußerst verwundert. Der Gesandte Allahs berichtete ihm, was vorgefallen war, und bat ihn darum, dem Mädchen nichts anzutun. Daraufhin fiel der Jude dem Gesandten Allahs zu Füßen und sagte: ‚O großer Prophet, der du von tausenden Menschen geliebt und hochgeschätzt wirst! Tausende von Löwen warten darauf, deine Befehle auszuführen. Für ein Dienstmädchen hast du die Tür eines Bedürftigen wie mir beehrt! O Gesandter Allahs! Dir zu Ehren schenke ich diesem Mädchen die Freiheit. Bringe mir den Glauben

und den Islam bei, damit ich in deiner Gegenwart den Islam annehme.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vermittelte ihm den Islam, woraufhin der Jude Muslim wurde. Er ging in sein Haus und erzählte seiner Familie, was geschehen war. Sie alle nahmen den Islam an. All diese Dinge geschahen mit dem Segen des guten Charakters des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.“

Daher, o Muslim! Auch du musst dir den wunderschönen Charakter des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, aneignen! Es ist gar notwendig, dass jeder Muslim sich die Attribute Allahs, des Erhabenen, als Charaktereigenschaften aneignet, denn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Eignet euch die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, als Charaktereigenschaften an!**“ So ist eines der Attribute Allahs, des Erhabenen, „**as-Sattār**“ (der Bedeckende), d. h. „derjenige, der die Sünden verdeckt“. Ein Muslim wiederum soll die Fehler und Mängel seines Glaubensbruders bedecken. Allah, der Erhabene, vergibt die Sünden Seiner Diener. Die Muslime wiederum sollen die Fehler und Vergehen der anderen Muslime vergeben. Allah, der Erhabene, ist gnädig und barmherzig, d. h. Seine Gunst, Gnade und Barmherzigkeit sind reich. Der Muslim soll auch großzügig und barmherzig sein. Dies gilt für sämtliche guten Charaktereigenschaften.

Die schönen Charakterzüge des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sind zahlreich. Jeder Muslim muss diese lernen und sie sich aneignen. Auf diese Art und Weise wird es möglich sein, sich von Unglück und Schwierigkeiten im Diesseits und Jenseits zu befreien und die Fürsprache des „Meisters beider Welten“, Friede sei mit ihm, zu erlangen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach oft folgendes Bittgebet: „**Allāhumma innī as’alukas-sihhata wal-āfiyata wal-amānata wa-husnal-khulqi war-ridā’a bil-qadari bi-rahmatika yā arhamar-rāhimīn.**“ Dies bedeutet: „O mein Herr! Ich wünsche mir von Dir Gesundheit, Wohlbefinden, das Achten des Anvertrauten, guten Charakter und Zufriedenheit mit dem Schicksal. O Barmherzigster aller Barmherzigen! Beschere mir diese zu Ehren Deiner Barmherzigkeit!“ Auch wir armseligen Diener müssen wie unser erhabener und ehrenvoller Prophet beten!

***Wach auf, kostbare Jugend, du trägst sämtliche Hoffnungen,
Wach auf, oh Anatolien, Land der Heiligen,
Soll die Gerechtigkeit zur Zeit des Propheten, noch einmal sich verbreiten,
Soll der islamische Frühling noch einmal die Herzen bereinigen.***

***Du bist Sohn deiner Väter, ihr Blut fließt in deinen Adern,
Wenn du willst, ereignen sich unglaubliche Dinge, ihre Seelen sind mit dir zusammen,
Du musst nur dein Herz mit ihren Herzen vereinigen,
Die Liebe des Propheten ist in deinem Herzen und deinem Blut,
Er wendet sich nicht ab von dir, suche den wahren Geliebten.***

***Klammere dich am Islam, im Verbreiten des Glaubens entwickle dich zu einer Flut,
Soll die Dunkelheit vernichtet werden durch das Licht der Sunna,
Auf dass die Sonne des Islams aufgeht und wahres Glück erblüht,
Das ist der Weg des Islams, der Reinheit in die Herzen sprüht.***

97 — DIE ELTERN UND GROBVÄTER DES GESANDTEN ALLAHS, FRIEDE SEI MIT IHM, WAREN ALLE GLÄUBIG

Dies ist ein Brief von Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen.

Imām al-Busayrī, der Größte der Gottesfreunde, die von Abul-Abbās al-Mursī aufgezogen wurden, der wiederum ein Schüler von Schaykh Abul-Hasan asch-Schādhilī, einem der Großen der Sūfiyya aliyya, möge Allah sich ihrer erbarmen, war, schreibt in seiner Kasside **al-Hamziyya** als Lob unseres Propheten, Friede sei mit ihm, Folgendes: „Die Mütter und Väter dieses besten Menschen waren ebenfalls alle sehr gute Menschen. Allah, der Erhabene, erwählte zwischen Seinen Geschöpfen für ihn die besten Mütter und Väter!“

In allen Mawlid-Gedichten, die in verschiedensten Sprachen der Muslime verfasst wurden, steht geschrieben, dass die Eltern unseres Propheten vollkommen rein waren. Beispielsweise steht im Mawlid von Sulaymān Tschalabī, das in allen Ecken unseres Landes [der Türkei] zu jeder Zeit liebend gern gelesen wird, Folgendes:

***Das Licht Mustafās (Friede sei mit ihm) brachte Er auf seine Stirn, der erhabene Allah,
„Wisse, dieses Licht ist das Licht Meines Geliebten“, sagte Er, der erhabene Allah.
Sehr lange blieb dieses Licht auf seiner Stirn, ganz gewiss,
Sodann wurde das Licht übertragen auf Hawwās Stirn und blieb dort, für Jahre gewiss.***

***Geboren wurde nun Schīt (Friede sei mit ihm), zu ihm ging über das Licht,
Auf seiner Stirn konnte gesehen werden dieses Licht.
Es wurde auch zu Ibrāhīm und Ismā‘īl (Friede sei mit ihnen) gebracht,
Die Anderen zähle ich nicht auf, sonst wird hier noch viel Zeit verbracht.***

***Auf diese Art, verbunden und nacheinander,
Ging das Licht schließlich zu Mustafā über,
Als er kam, die Barmherzigkeit für die Welten,
Gelange das Licht zu ihm, möge mit ihm sein der Frieden.***

Niemand von den Vätern und Müttern unseres Propheten und der anderen Propheten, Friede sei mit ihnen, waren ungläubige und niederträchtige Menschen. Einige der Koranverse und Hadithe, die dies beweisen, sind folgende:

1. In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī**, das nach dem edlen Koran das wertvollste und authentischste Buch ist, aufgezeichnet ist, heißt es: „**Ich wurde von den besten und auserwählten Menschen, die in jedem Jahrhundert und jeder Zeit lebten, auf die Welt gebracht.**“

2. In einem Hadith, der im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet ist, welches unter den tausenden Hadithbüchern den zweiten Platz einnimmt, heißt es: „**Allah, der Erhabene, liebte und erwählte von den Nachfahren Ismā‘īls, Friede sei mit ihm, die Person namens Kināna und von seinen Nachkommen die Quraisch genannte Person. Von den Nachfahren des Quraisch liebte Er die Söhne Hāschims. Von ihnen wiederum erwählte Er mich.**“

3. In einem Hadith, der von Tirmidhī überliefert wird, heißt es: „**Allah, der Erhabene, erschuf die Menschen. Er brachte mich aus dem besten Teil der Men-**

schen hervor. Dann ließ Er die besten von diesen in Arabien aufwachsen. Mich brachte Er aus diesen hervor. Dann wählte Er die besten der Häuser, die besten der Familien und brachte mich aus ihnen hervor. Daher sind meine Seele und mein Körper die besten aller Geschöpfe. Meine Abstammung, meine Vorfahren sind die besten Menschen.“

4. In einem Hadith, der im Buch des wertvollen Hadithgelehrten Tabarānī überliefert wird, heißt es: **„Allah, der Erhabene, erschuf alles aus dem Nichts. Unter allen Dingen liebte und schätzte Er die Menschen. Diejenigen, die Er unter den Menschen erwählte, siedelte Er in Arabien an. Und unter den Erwählten Arabiens erwählte Er mich. Er ließ mich unter den Erwählten und Besten der Menschen jeder Zeit sein. Daher lieben jene, die meine Anhänger in Arabien lieben, sie um meinwillen. Jene, die ihnen gegenüber feindlich gesinnt sind, feinden mich an.“** Dieser Hadith steht auch am Anfang des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya**.

5. Im **al-Mawāhib al-ladunniyya** sowie dessen Kommentar von Zarqānī, möge Allah sich seiner erbarmen, steht: „In einem Hadith, den Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, heißt es: **„Keiner meiner Großväter beging Unzucht. Allah, der Erhabene, brachte mich über reine, gute Väter und reine, gute Mütter. Wenn einer meiner Großväter zwei Söhne hatte, so befand ich mich in dem Besseren von beiden.“** Vor dem Islam war die Unzucht in Arabien stark verbreitet. Eine Frau lebte lange Zeit als Geliebte eines Mannes und heiratete ihn dann. [Das ist es, was die Nichtmuslime auch heute tun.] Ādam, Friede sei mit ihm, sagte kurz vor seinem Ableben zu seinem Sohn Schīt, Friede sei mit ihm: ‚O mein Kind! Dieses Licht (Nūr), das auf deiner Stirn leuchtet, ist das Licht des letzten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. So übergebe dieses Licht gläubigen, reinen und tugendhaften Frauen und vermache dies auch deinem Sohn!‘ Bis Muhammad, Friede sei mit ihm, pflegten die Väter ihren Söhnen dies zu vermachen. Alle hielten sich an dieses Vermächtnis und heirateten die edelsten und vornehmsten Mädchen. Das Licht, das durch reine Stirnen und reine Frauen ging, erreichte seinen Besitzer.“ Allah, der Erhabene, teilt in der Sure at-Tawba mit, dass die Ungläubigen (Kuffār) unrein sind. Da der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, uns berichtet, dass all seine Großväter rein waren, erfordert dies, dass der ungläubige und unreine Āzar dieses Licht nicht erlangt hat und er somit nicht der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, sein kann. Zu behaupten, Āzar wäre der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, bedeutet, nicht an die obigen Hadithe zu glauben. Mulla al-Dschāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem persischen Buch **Schawāhid an-nubuwwa**: „Da Ādam, Friede sei mit ihm, einen Partikel von Muhammad, Friede sei mit ihm, trug, leuchtete auf seiner Stirn ein Licht. Dieser Partikel ging über zur ehrwürdigen Hawwā und von ihr zu Schīt, Friede sei mit ihm, und auf diese Weise weiter von reinen Männern zu reinen Frauen und von reinen Frauen zu reinen Männern. Und dieses Licht, zusammen mit dem Partikel, ging von Stirn zu Stirn.“

Im **Qisas-i anbiyā** heißt es auf Seite 48: „Wenn einer der Großväter des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zwei Söhne hatte oder ein Stamm sich in zwei Zweige aufteilte, dann befand sich die Linie des Siegels der Propheten, Friede sei mit ihm, auf der ehrenvollsten und besten Seite. In jeder Generation erkannte man die Person, die sein Großvater war, an dem Licht in seinem Gesicht. Auf der Stirn Ismā‘īls, Friede sei mit ihm, befand sich ebenfalls dieses Licht und es leuchtete wie der Morgenstern. Dieses Licht blieb ihm von seinem Vater und es ging von ihm zu seinen Nachfahren über und gelangte schließlich zu Ma‘add und Nizār.

‚Nizār‘ bedeutet ‚eine Kleinigkeit‘. Der Grund für diese Namensgebung war

folgende Begebenheit: Als er auf die Welt kam, freute sich sein Vater Ma'add, da er das Licht auf der Stirn seines Sohnes sah. Er gab ein großes Festmahl und sagte: ‚Für einen solchen Sohn ist ein derartiges Festmahl eine Kleinigkeit‘, sodass der Name seines Sohnes ‚Nizār‘ blieb. Dieses Licht war das Licht unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. Seit Adam, Friede sei mit ihm, wurde es von Sohn zu Sohn weitergegeben und gelangte letztendlich zum allerletzten Propheten, der der eigentliche Besitzer davon ist.

So gab es unter den Söhnen Adams ein auserwähltes Volk, das das Licht Muhammads, Friede sei mit ihm, trug, und in jeder Generation hatte die Person aus diesem Volk ein wunderschönes und strahlendes Gesicht. Sie zeichnete sich unter ihren Geschwistern durch dieses Licht aus und der Stamm, dem sie angehörte, war höher und ehrenvoller als die anderen Stämme.“

6. In Vers 219 der Sure asch-Schu'arā heißt es sinngemäß: **„Du, also dein Licht, ist stets unter denen, die sich niederwerfen, gewandert und hat dich erreicht.“** Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben bei der Auslegung dieses Verses verstanden, dass „alle seine Mütter und Väter gläubig und sündenlos“ waren. Wie in dem Buch **Die edlen Gefährten** erwähnt wird, dachten einige, die Großen der Ahlus-Sunna seien Schiiten, und sagten: „Das sind Worte der Schiiten.“

Die großen Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen: Sein Vater Abdullāh und seine Mutter Āmina waren Angehörige der Religion von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, d. h. sie waren gläubig. Dass Allah, der Erhabene, diese beiden wiederbelebte und sie von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, das Glaubensbekenntnis vernahmen und aussprachen, diente nicht dazu, den Glauben anzunehmen, sondern um die Ehre zu erlangen, dieser Gemeinde (Umma) anzugehören. Der Koranvers **„Sprich kein Bittgebet für deine Verwandten!“** galt für Abū Tālib und nicht für seine Eltern. Auch wenn in den vorhandenen Übersetzungen des Buches **al-Fiqh al-akbar** von Imām Abū Hanīfa steht, dass diese zwei ohne Glauben gestorben seien, so steht aber im handschriftlichen Original geschrieben, dass sie mit Glauben starben. Es wurde verstanden, dass die Feinde im Nachhinein ein „mā“ [das eine Verneinung ausdrückt] löschten und diesen Fehler absichtlich herbeiführten.

Imām Abū Hanīfas Handschrift des **al-Fiqh al-akbar** wurde gemeinsam mit einem Teil des Korans, den der Kalif Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, mit seinen gesegneten Händen geschrieben hat und der mit dem Blut des Märtyrertums befleckt wurde, im Jahre 606, als Hülāgū die Stadt Bagdad niederbrannte und über 800.000 Muslime tötete, neben weiteren wertvollen Büchern nach Samarkand gebracht und von dort, als im Jahre 1284/1868 die Stadt unter russische Herrschaft kam, wurden diese Bücher nach Petersburg transportiert und in der dortigen berühmten Bibliothek untergebracht und mit großer Sorgfalt aufbewahrt. Dies schreibt der Autor des **Qāmūs al-a'lām**, Schamsuddīn Sāmī Beg, möge Allah sich seiner erbarmen, unter dem Eintrag Samarkand. Im Jahre 1335/1917 wurde es in die Stadt Ufa und von dort 1341/1923 zu der Ubaydullāh Ahrār-Moschee in Taschkent gebracht.

Einige Seiten der Koranexemplare, die von den Kalifen Umar al-Fārūq, Uthmān Dhun-nūrayn und Alī al-Murtadā handschriftlich niedergeschrieben wurden, befinden sich in Istanbul im Museum für türkische und islamische Kunst in der Nähe der Süleymaniye-Moschee. Wer sie sehen möchte, kann sie dort besuchen.

Jene, die nicht an die islamische Religion glauben, haben, genauso wie sie seinerzeit die Thora und das Evangelium entstellten, ab und an auch die Bücher

der großen Islamgelehrten angetastet. Beispielsweise schrieben sie Dinge in die Bücher **al-Fusūs** und **al-Futūhāt** von Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge Allah sich seiner erbarmen, doch dies wurde kurze Zeit später aufgedeckt. Der große Gelehrte Abdulwahhāb asch-Scha'rānī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt dies in seinen Büchern **al-Kibrīt al-ahmar** und **al-Yawāqīt**. Heute wird von allen Seiten die Politik betrieben, den Islam den Jugendlichen falsch darzustellen, und es scheint auf der ganzen Welt keinen wahrhaftigen Gelehrten mehr zu geben, die diese zum Schweigen bringen kann.

Aus genau diesem Grund verfasste Mawlānā Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge seine Seele gesegnet sein, sein **Mathnawī** in Gedichtsform und ließ den Widersachern keine Möglichkeit, es zu verändern.

Ibn Ābidīn schreibt in seinem Kommentar zum **ad-Durr al-mukhtār**, zu Beginn des Kapitels über die Ehe des Nichtmuslims, und Hamawī in seinem Kommentar zum **al-Aschbāh** unter dem Kapitel „al-Hazar wal-ibāha“ und der Autor des **Mir'āt-i kā'ināt** bei der Erwähnung verschiedener Aussagen der Islamgelehrten: „Gemäß den Großgelehrten, welche die Wahrheit verstanden haben, soll nicht darüber gesprochen werden, ob die Eltern unseres Propheten, Friede sei mit ihm, Glauben hatten oder nicht, und wenn darüber gesprochen wird, soll der Anstand gewahrt werden. In einem Hadith heißt es: **‚Verletzt nicht die Lebenden, indem ihr die Verstorbenen verleumdet!‘** Darüber nicht zu sprechen und dies nicht zu lernen, schadet dem Menschen nicht und dies ist nichts, worüber sie im Grab und am Jüngsten Tag befragt werden.“ Es wird auch gesagt: „Allah, der Erhabene, beschenkte unseren Propheten damit, seine Eltern bei der Abschiedswallfahrt wiederzubeleben. Sie haben an Seinen Gesandten geglaubt. Dies geht hervor aus einem authentischen Hadith, der von Qurtubī und Muhammad ibn Abī Bakr ibn Nāsiruddīn überliefert ist. Derartige Beschenkungen waren auch, dass Er die Person, die von den Israeliten umgebracht wurde, wiederlebte und diese ihren Mörder mitteilte, und dass Er mit den Bittgebeten von Isā und Muhammad, Friede sei mit ihnen, zahlreiche Verstorbene wieder zum Leben erweckte. Die Aussage, dass der sinngemäße Koranvers **‚Bitte Mich nicht um Vergebung für jene, die für die Hölle vorgesehen sind!‘** in Bezug auf die Eltern des Gesandten Allahs sei, ist nicht korrekt. Der im **Sahīh Muslim** erwähnte Hadith **‚Mein Vater und dein Vater sind im Feuer‘** wurde in Anlehnung an den Idschtihād ausgesprochen. Später wurde der Gesandte Allahs per Offenbarung darüber informiert, dass sie Glauben haben.“ Im Buch **Ahwāl atfāl al-muslimīn** steht: „Er hatte dies auch über die zwei Kinder von Khadīscha, möge Allah mit ihr zufrieden sein, gesagt. Später wurde bekannt gegeben, dass diese nicht in der Hölle sind.“

Wie aus den Koranversen und Hadithen hervorgeht und in tausenden Islambüchern geschrieben steht, waren alle glückseligen Personen, die damit beehrt wurden, zu den Müttern und Vätern unseres Propheten, Friede sei mit ihm, zu gehören, die edelsten, ehrenvollsten, schönsten und reinsten Menschen zu ihrer Zeit und in ihren Ländern. Sie alle waren geschätzt, ehrwürdig und ehrenvoll. So war auch der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, ein Gläubiger (Mu'min) und fern von schlechtem Charakter und niederträchtigen Eigenschaften. Der Kāfir Āzar war nicht sein Vater, sondern sein Onkel väterlicherseits.

Wie es zu Beginn der Sure Āl Imrān heißt, sind die Verse des edlen Korans zweierlei Art: 1) Die **‚Muhkamāt‘**, also die Verse, deren Bedeutungen offenkundig und nicht interpretationsbedürftig sind. 2) Die **‚Mutashābihāt‘**, also jene Verse, deren Bedeutungen nicht offenkundig und daher interpretationsbedürftig sind. Diesen wird nicht die offenkundige, klare und bekannte Bedeutung, sondern eine nicht so geläufige Bedeutung gegeben. Wenn es der Vernunft und dem Islam widerspricht, ihnen die offenkundigen und geläufigen Bedeutungen zu geben,

dann ist es erforderlich, ihnen eine ungeläufige Bedeutung zu geben, d. h. den „**Ta'wīl**“ (Interpretation) zu vollziehen. Ihnen die offenkundige Bedeutung zu geben, wäre eine Sünde. Beispielsweise haben die Tafsirgelehrten dem Wort „Yad“ („Hand“) die Bedeutung „Vermögen/Macht“ gegeben. Genauso darf auch dem 74. Vers der Sure al-An'ām, in welchem es sinngemäß heißt: „**Als Ibrāhīm** (Friede sei mit ihm) **zu seinem Vater Āzar sagte...**“ nicht die offenkundige Bedeutung gegeben werden. Denn das Wort Āzar ist eine erläuternde Apposition (Atf al-bayān) zum Wort „Vater“, wie im Tafsir von **Baydāwī**, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben steht. Wenn jemand zwei Namen hat und der zweite Name gemeinsam mit dem ersten erwähnt wird, versteht sich daraus, dass der eine Name nicht so bekannt, dafür jedoch der zweite Name bekannter ist. Um die Unklarheit des ersten, nicht geläufigen Namens aufzuheben, wird der zweite Name erwähnt. Dieser zweite Name wird „**Atf al-bayān**“ genannt. Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, nannte zwei Personen Vater. Der eine war sein leiblicher Vater und der andere war jemand, den er Vater nannte. Nach den Regeln der Rhetorik, Redegewandtheit und Eloquenz bedeutet dieser Koranvers: „Als Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, zu seinem Vater, der Āzar war, sagte...“ Wäre dies nicht der Fall, dann würde es im edlen Koran nicht heißen: „Als er zu seinem Vater Āzar sagte“, sondern es hätte genügt zu sagen: „Als er zu Āzar sagte“, oder: „Als er zu seinem Vater sagte“. Wäre Āzar nämlich sein leiblicher Vater, dann wäre das Wort „Vater“ unnötig.

In den 1800 Jahren, in denen die Religion Mūsās, Friede sei mit ihm, anhielt, sagten die Gelehrten der Thora allesamt und die Jünger von Īsā, Friede sei mit ihm, sowie die Priester, die diesen folgten, dass Āzar nicht der wahre Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, war, sondern sein Onkel. Gemäß den unveränderten, alten Exemplaren der Thora und des Evangeliums hieß der eigentliche Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, Tāruh (Terach). Einige Unwissende sagten, der Name Tāruh sei die hebräische Entsprechung des Namens Āzar, was jedoch falsch ist. D. h. beide sind nicht die Namen einer einzigen Person. Es gibt viele Koranverse, die im Einklang mit der Thora und dem Evangelium stehen. Einer der islamischen Gelehrten Indiens, Rahmatullāh Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in der türkischen Übersetzung des Buches **Bayān al-haqq** auf Seite 30: „Abrogation (Naskh), d. h. eine Änderung/Aufhebung seitens Allahs, des Erhabenen, geschieht ausschließlich in den Geboten und Verboten. Imām al-Baghawī schreibt in seinem Tafsīr **Ma'ālim at-tanzīl**: ‚Abrogation erfolgt nicht bei Geschichten und Berichten. [Auch in wissenschaftlichen und durch Berechnung gewonnenen Erkenntnissen ist dies nicht der Fall.] Sie erfolgt lediglich bei Geboten und Verboten.‘ Naskh bedeutet nicht, die Befehle und Verbote zu verändern, sondern es bedeutet, mitzuteilen, dass die Zeit ihrer Gültigkeit vorbei ist. Der edle Koran hat nicht die gesamte Thora und das gesamte Evangelium aufgehoben, sondern nur einige Teile außer Kraft gesetzt.“ [Am Ende des 22. Briefes in Kapitel 35 des ersten Abschnitts gibt es ebenfalls Informationen über die Abrogation.] Daher muss der besagte Koranvers auch aus dieser Perspektive interpretiert werden.

In Vers 133 der Sure al-Baqara heißt es, dass zu Ya'qūb, Friede sei mit ihm, dessen Söhne sagten: „**Und auch dem Herrn deiner Väter Ibrāhīm, Ismā'īl und Ishāq...**“, aus dessen äußeren Wortlaut zu verstehen ist, dass Ismā'īl, Friede sei mit ihm, der Vater von Ya'qūb, Friede sei mit ihm, sei. Dabei war Ya'qūb der Sohn von Ishāq und dieser der Sohn von Ibrāhīm, Friede sei mit ihnen. Ishāq wiederum war der Bruder Ismā'īls, Friede sei mit ihnen. Demnach ist Ismā'īl nicht der Vater, sondern der Onkel von Ya'qūb, Friede sei mit ihnen. Das heißt also, dass im edlen Koran der Onkel als Vater bezeichnet wird. In verschiedenen

arabischen Lexika werden Onkel als Väter bezeichnet, wie in den Tafsirbüchern bei der Auslegung dieses Verses geschrieben steht. Es steht in den Büchern, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, einen arabischen Dorfbewohner und seine Onkel Abū Tālib, Abū Lahab und Abbās oftmals Vater nannte. Es ist Brauch, dass in unterschiedlichen Sprachen zu verschiedenen Epochen die Onkel, die Stiefväter, die Schwiegerväter und allgemein jegliche Beschützer und Helfer „Vater“ genannt werden. Darüber hinaus war Āzar sowohl der vaterseitige Onkel als auch der Stiefvater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. Fīrūz’ābādī schreibt dies auch in seinem **al-Qāmūs**, wo es heißt: „Āzar ist der Name des Onkels von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. Der Name seines Vaters lautet Tāruh.“ Obwohl die Religionsbücher so klar sind, dennoch zu sagen: „Die Aussage, Āzar sei der Onkel, ist eine schwache Aussage und die starke Meinung ist, dass er der Vater ist“, ist schwach und verdorben. Es verweist darauf, dass die Feinheit der Worte der Gelehrten nicht begriffen wurde.

Dass im **Tafsīr al-Baydāwī** Vers 74 der Sure al-An‘ām wörtlich ausgelegt und keine Interpretation (Ta‘wīl) vorgenommen wird [und im **Rūh al-bayān** dieser Vers sowie Vers 115 der Sure at-Tawba falsch interpretiert werden], kann kein Beweis sein und den Konsens der Tafsir-, Hadith- und Kalām-Gelehrten sowie der Sūfiyya aliyya nicht aufheben. Denn der einzige, der die wahrhaftige Auslegung (Tafsīr) des edlen Korans vornimmt, also ihm die zutreffende Bedeutung gibt, sind unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, und seine Hadithe. Keinem der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, und der Gefährtennachfolger kam es in den Sinn, als sie diesen Vers vernahmen, dass Āzar der leibliche Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, gewesen sei, und keiner von ihnen äußerte sich derart. Sie verstanden, dass er dessen Onkel war. Derart ist der Glaube der Ahlus-Sunna.

Am Ende des **al-Fatāwā al-khayriyya** steht: [Im **al-Qāmūs** heißt es, dass Āzar der Name des Onkels von Ibrāhīm war. Der Name seines Vaters lautet Tāruh. Im **at-Tāriḫ al-hanbalī** heißt es Ibrāhīm ibn Tāruh (Ibrāhīm, Sohn des Tāruh) und es wird gesagt, dass Āzar der Name von Tāruh sei. Im **Tafsīr al-Dschalālayn** heißt es über den im Koranvers erwähnten Namen Āzar, dass er der Beiname, also Nachname von Tāruh sei. Ibn Hadschar schreibt in seinem Kommentar zur **al-Hamziyya**: „Āzar war ein Ungläubiger. Dass dieser der ‚Vater‘ von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, war, wird im edlen Koran erwähnt. Die Schriftbesitzer sagen, dass Āzar nicht der leibliche Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, war, sondern sein Onkel. Denn die Araber nannten ja ihre Onkel Vater. Auch im edlen Koran wurde der Onkel als Vater bezeichnet. In Bezug auf Ya‘qūb, Friede sei mit ihm, heißt es nämlich: **‚Der Herr deiner Väter Ibrāhīm und Ismā‘īl.‘** Dabei war Ismā‘īl nicht der Vater, sondern der Onkel von Ya‘qūb, Friede sei mit ihnen. Wenn die Worte der Gelehrten nicht miteinander übereinstimmen, ist es wādschib, den Koranvers so zu interpretieren, dass er mit den Hadithen übereinstimmt. Baydāwī und andere haben den einfacheren Weg gewählt und diesen Vers nicht interpretiert.“]

Abdul‘ahad Nūrī Efendi hat eine separate Abhandlung verfasst, um zu beweisen, dass die Eltern des Gesandten Allahs Muslime waren. Dieses Werk ist auf Türkisch, besteht aus 18 Seiten und befindet sich in der Süleymaniye-Bibliothek im Bereich Esad Efendi unter der Nummer 3612.

Imām as-Suyūtī, möge Allah sich seiner erbarmen, legt in seinem Buch **Kitāb ad-dardsch al-munīfa** mit Beweisen dar, dass Āzar nicht der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, ist, sondern sein Onkel. Dieses Buch befindet sich in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Reis-ül-küttab Mustafa Efendi“ unter der Nummer 1150.

Im Buch **al-Anwār al-muhammadiyya** wird ein vom ehrwürdigen Alī überlieferter Hadith erwähnt, in welchem es heißt: „**Von Ādam, Friede sei mit ihm, bis zu meinem Vater Abdullāh kam ich stets über verheiratete Mütter und Väter. Keiner meiner Väter hatte Kinder ohne Ehe, d. h. durch Unzucht.**“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, berichtete uns von den Namen seiner 21 Väter bis zu Adnān:

Der Vater des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ist Abdullāh, und dessen Väter der Reihe nach Abdulmuttalib, Hāschim, Abd Manāf, Qusayy, Kilāb, Murra, Ka'b, Luwayy, Ghālib, Fihir, Mālik, Nadr, Kināna, Khuzayma, Mudrika, Ilyās, Mudar, Nizār, Ma'add und Adnān. Zu all diesen wurden dem Alphabet nach am Ende unseres Buches kurze Informationen gegeben.

Die Passagen, die die Reinheit der Nachkommen unseres Propheten im Buch **Matālī' an-nūr** von Abdullāh ar-Rūmī, dem Kommentator des **al-Fusūs**, verkünden, wurden in unserem Buch **an-Ni'ma al-kubrā** veröffentlicht.

Thanāullāh ad-Dahlawī [Pānīputī], der ein Großgelehrter in den islamischen Wissenschaften Tafsir, Hadith, Fiqh und Tasawwuf war und viele wertvolle Bücher verfasste und somit den Menschen einen großen Dienst erwies und sie auf den Weg zur Glückseligkeit führte, schreibt im ersten und dritten Band seines **Tafsīr al-Mazharī** Folgendes: „Das Wort ‚Āzar‘ in der Sure al-An'ām ist eine erklärende Apposition (Atf al-bayān) des Wortes ‚Abīhi‘. Die Berichte, wonach Āzar nicht der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, sondern sein Onkel ist, sind korrekter. In Arabien wird der Onkel als Vater bezeichnet. So wurde auch im edlen Koran Ismā'īl als Vater von Ya'qūb, Friede sei mit ihnen, bezeichnet. Dabei ist er dessen Onkel. Der eigentliche Name von Āzar war ‚Nākhūr‘. Nākhūr befand sich zuvor in der wahren Religion seiner Großväter. Doch als er zum Wesir des Nimrod ernannt wurde, tauschte er das Weltliche gegen seine Religion ein und wurde zum Kāfir. Fakhruddīn ar-Rāzī und viele der rechtschaffenen Altvorderen sagen, dass Āzar der Onkel war. In seinem Kommentar zum **al-Mawāhib al-ladunniyya** führt Zarqānī die folgende Aussage Ibn Hadschar al-Haytamīs, möge Allah sich seiner erbarmen, als Beleg an: ‚Dass Āzar der Onkel ist, haben die Schriftbesitzer und Historiker übereinstimmend erwähnt.‘ Imām as-Suyūtī teilt mit, dass Ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, dass Āzar nicht der Vater war, sondern Tāruh der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, gewesen ist. Diese Aussage des Ibn Abbās wurde von Mudschāhid, Ibn Dscharīr und Suddī samt Überliefererketten tradiert. Dass Ibn al-Mundhirī in seinem Tafsīr schreibt, dass Āzar der Onkel war, erwähnt ebenfalls Imām as-Suyūtī. Imām as-Suyūtī verfasste eine Abhandlung, worin er erklärt, dass die gesamten Großväter des Gesandten Allahs bis Ādam, Friede sei mit ihm, Muslime waren. Doch Muhammad ibn Ishāq, Dahhāk und Kalbī sagten, dass Āzar der Vater des Propheten Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, sei und sein Zweitname Tāruh sei. Sie sagen, dass auch Ya'qūb, Friede sei mit ihm, zwei Namen habe und der zweite Isrā'īl (Israel) laute. Muqātil und Ibn Hibbān wiederum sagten, dass Āzar der Beiname von Tāruh, dem Vater Ibrāhīms, Friede sei mit ihm, sei. Gemäß Baghawī berichtet Atā von Ibn Abbās, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, neugierig nach dem Zustand seiner Eltern war. Daraufhin wurde Vers 119 der Sure al-Baqara offenbart, wo es sinngemäß heißt: ‚**Frage nicht nach dem Zustand der Höllenbewohner!**‘ Doch Ibn Dscharīr sagt, dass dieser Bericht nicht stark ist. Wenn wir annehmen, er sei stark, dann hätte Ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dennoch nur das mitgeteilt, was er vermutet. Selbst wenn er in seiner Vermutung richtigliegen würde, wurde nicht offenkundig mitgeteilt, dass seine Eltern in der Hölle sind. Und selbst wenn sie in der Hölle sein sollten, bedeutet es nicht, dass sie ungläubig sind, denn es wird auch unter den Gläubigen

welche geben, die in die Hölle eingehen werden. In einem Hadith heißt es: **„So wie ich der Beste von euch bin, so ist mein Vater besser als eure Väter.“** Hier endet die Übersetzung aus dem **Tafsīr al-Mazharī**.

Im **Uyūn al-basā'ir** heißt es im Kapitel al-Hazar: „Der mālikītische Gelehrte Qādī Abū Bakr ibn al-Arabī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass diejenigen, die behaupten, dass die Eltern des Gesandten Allahs in der Hölle seien, verflucht sind. Jeder Muslim muss sich davor hüten, etwas zu sagen, was den Gesandten Allahs verletzen könnte, und Allah, der Erhabene, hat jene verflucht, die ihn verletzen. Es kann nichts geben, was mehr verletzend ist als seine Großväter als ungläubig zu bezeichnen.“

Auf Seite 33 des **al-Mustanad** heißt es: „Imām as-Suyūtī beweist, dass Āzar nicht der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, ist, sondern der Onkel. Der Hadith **„Mein Vater und dein Vater sind in der Hölle“** besagt, dass Abū Lahab in der Hölle ist.“ Und auf Seite 175 antwortet er mit Belegen auf Alī al-Qārī, der Suyūtī verleumdet. Die Übersetzung dieser Seiten stehen im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** im Kapitel „Ein Gelehrter säht keine Zwietracht“.

***Wenn nach dem Winter der Frühling anbricht,
Öffnen sich die Augen der erhabenen Berge,
Geschmückt mit Rosen, zeigen ihre Schönheit,
Die Nachtigall interessiert nicht die Schönheit der Berge.***

***Tag und Nacht preisen sie Allah,
Ununterbrochen sagen sie Allah, Allah,
Des Bittgebets Kibla der Himmel ist,
So sind gen Himmel, die Gipfel der Berge.***

***Sie sind alle verschieden gekleidet,
Allahs Gaben werden ihnen zuteil,
Viele viele Blumen blühen auf,
Wie das Paradies sind die Sommer der Berge.***

***Man bekommt nicht genug, von den grünen Wiesen,
Allahs Gaben sind offensichtlich auf ihnen,
Die Winde sind ein Hauch der Freude für Herzen,
Schönste Düfte streuen sich auf die Berge.***

***Die vielen schönen Lilien und Tulpen,
Ihre Flüsse sind kühle und süße Quellen,
Der Gedanke an Allah kommt in das Herz,
Allah sei Dank, sind die ständigen Worte der Berge.***

98 — DER KORANVERS „SUBHĀNA RABBIKA“

Es ist eine in islamischen Ländern seit jeher praktizierte Sunna, nach dem Rezitieren des edlen Korans, dem Sprechen von Bittgebeten und nach Unterrichten und Predigten den Koranvers „**Subhāna rabbika**“ zu lesen. Es gibt einige, die sagen, dass es besser sei, den Vers verändert und in der Form „Subhāna rabbinā“ zu lesen. So sagt zum Beispiel der Mufti von Çarşamba, Hasan Khulūsī Efendi, in seinem **Madschma' al-ādāb** dies auf der letzten Seite. Genauso schreibt Ya'qūb ibn Sayyid Alī, der das bekannte Buch **Schir'at al-islām** des Ruknul-islām Muhammad ibn Abī Bakr, möge Allah sich ihrer erbarmen, kommentiert hat, in seinen Ergänzungen zum Kapitel über die Du'ā sowie der Autor des **Madschma' al-fatāwā**: „Nach dem Bittgebet ist es angemessener, anstelle von ‚Subhāna rabbika‘ ‚Subhāna rabbinā‘ zu sagen, denn der Zweck ist nicht die Rezitation eines Koranverses, sondern ein Bittgebet und Lobpreis.“ Wie es im **Durr-i yektā** von Muhammad As'ad Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, auf Seite 93 in der letzten Zeile heißt, sagt der Schaykhul-islām Abdullāh ar-Rūmī aus Yenişehir, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Buch **Bahdschat al-fatāwā** dasselbe und teilt mit, dass er dies aus dem Fatwabuch **at-Tadschnīs** vom Autor des **al-Hidāya**, Burhānuddīn, übersetzt hat. Andererseits:

1. Der unter den Tafsirgelehrten hochgeschätzte Baydāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Korankommentar, dass Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wer am Tag des Jüngsten Gerichts reichlich Lohn erlangen möchte, soll im Anschluss an jede Versammlung den Koranvers ‚Subhāna rabbika‘ bis zum Ende lesen!“ Dieser Bericht ist in vielen Tafsirbüchern vorhanden, beispielsweise in dem persischen Tafsir **Mawāhib-i aliyya** des Husayn Wā'iz al-Kāschifī und dessen türkischer Übersetzung **Mawākib**.

2. In einem Hadith, den Sa'īd ibn Mansūr, Ibn Abī Schayba und der Hāfiz [Hadithgelehrte] Abū Ya'lā, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefern, berichtet Abū Sa'īd al-Khudrī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, im Gebet vor dem Sprechen des Schlussgrußes (Salām) den Vers „Subhāna rabbika“ las.

3. Der bekannte Hadithexperte Tabarānī berichtet, dass Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, las den Vers ‚Subhāna rabbika‘, bevor er den Schlussgruß im Gebet sprach.“

4. Imām at-Tabarānī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert von Abdullāh ibn Zayd ibn Arqam, dass dieser von seinem Vater vernahm, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn jemand am Ende des Gebets dreimal den Vers ‚Subhāna rabbika‘ liest, bekommt er Lohn in ausreichender Menge.**“

5. Khatīb al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch, dass Abū Sa'īd al-Khudrī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, las nach dem Schlussgruß beim Gebet den Vers ‚Subhāna rabbika‘.“

6. Einer der Großgelehrten des Hadith, Hāfiz Abū Ya'lā, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Musnad**: „Abū Sa'īd al-Khudrī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach dem Schlussgruß beim Gebet dreimal den Vers ‚Subhāna rabbika‘ las.“

7. Ibn Hibbān berichtet von Scha'bī: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer am Tag des Jüngsten Gerichts in hohem Maße, reichlich belohnt**

werden will, soll den Vers ‚Subhāna rabbika‘ rezitieren, wenn er von einer Versammlung aufsteht.‘ “

Diese verschiedenen Hadithe zeigen, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die ursprüngliche Form dieses Verses, wie sie im edlen Koran vorzufinden ist, nicht änderte, als er ihn selbst las und seiner Gemeinde anriet, sondern stets „Subhāna rabbika“ sagte. Es wurde nie vernommen, dass er „Subhāna rabbinā“ gesagt hätte. Demnach wäre es ein Antasten des edlen Korans, diesen Vers in die Form „Subhāna rabbinā“ zu bringen, und auch eine Missachtung der Sunna und somit eine widerwärtige Handlung. Unter Betrachtung der Hadithe haben die islamischen Gelehrten es als ein Brauch etabliert, nach den gottesdienstlichen Handlungen und Versammlungen den Vers „Subhāna rabbika“ zu lesen, und dies auch in ihren Büchern mitgeteilt. So sagte zum Beispiel Allāma Muhammad Alā'uddīn al-Haskafī in seinem Buch **ad-Durr al-mukhtār**: „Nach dem Gebet sollte das Bittgebet mit dem Lesen des Verses ‚Subhāna rabbika‘ beendet werden.“ Der ehrwürdige Scharnblāī schreibt in seinem Kommentar zu Mulla Khusraws **ad-Durar**: „Nach dem Gebet und dem Bittgebet sollte, wie der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, der Vers Subhāna rabbika gelesen werden.“ Dies steht auch im **Marāqī al-falāh**. Die Fatwas von Schaykhul-islām Khayruddīn ar-Ramlī, den der Autor des **ad-Durr al-mukhtār** am Anfang seines Werkes als „Ozean des Wissens, der Einzigartige seiner Zeit und die Zier seines Jahrhunderts“ lobt und den auch der ehrwürdige Ibn Ābidīn in seinem Kommentar in höchsten Tönen lobt, befinden sich in der Abteilung „Yeni Cami“ der Süleymaniye-Bibliothek in Istanbul. In diesem Buch, genannt **al-Fatāwā al-khayriyya**, heißt es auf Seite 5: „Es ist eine Sunna, im Gebet und in sämtlichen Bittgebeten im Singular [also in der Form „rabbika“] zu lesen und lediglich beim Qunūt-Bittgebet im Plural [also in der Form „rabbinā“] zu lesen.“ Der Gotteskenner Sayyid Abdulhakīm Efendi, der die Feinheiten der vier Rechtsschulen gut kannte, legte in vielen Unterrichten offenkundig dar, dass der Koranvers „Subhāna rabbika“ unverändert gelesen werden muss.

Wie zu sehen ist, sehen die Hadithe, die Fiqh-Bücher und die Fatwas vor, dass dieser Koranvers unverändert gelesen werden soll. Einzig im Buch **at-Tadschnīs** sowie in einigen Büchern, die daraus zitieren, wird die Form dieses Verses verändert. Dabei wird in den Büchern der vier Rechtsschulen zum Ausdruck gebracht, dass es in Angelegenheiten, die in Koranversen und Hadithen offenkundig erwähnt werden, keinen Idschtihād geben kann und sie nicht verändert werden dürfen. Es heißt: „Wo es einen Text (Nass) gibt, ist der Idschtihād nicht erlaubt.“ Im Buch **at-Tadschnīs** steht am Anfang: „Dieses Buch behandelt Fragestellungen, welche die vorherigen Großgelehrten nicht besprachen und erst von den Späteren aufgeworfen wurden.“ Damit gibt das Buch schon bekannt, dass die Vorherigen es nicht gewagt haben, den Wortlaut des Verses zu verändern. Das Oberhaupt unserer Rechtsschule, Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Meine Rechtsschule besteht darin, sich an die Hadithe zu klammern“; wie kann dann einer Fatwa gefolgt werden, die dem Hadith zuwiderläuft? Ja, der Autor des Buches **at-Tadschnīs** ist eine sehr ranghohe Person und gehört zu den Leuten des Tardschīh. Doch diese Angelegenheit ist keine des Abwägens (Tardschīh), also des Auswählens zwischen den Ansichten der Imāme. Die folgende Aussage des Buches **at-Tadschnīs**: „Da dieser Vers im Gebet vor dem Schlussgruß nicht als Koran, sondern als Du‘ā gelesen wird, ist es angebrachter, ‚Subhāna rabbinā‘ zu sagen“, entspricht nicht den Hadithen und darüber hinaus befiehlt die Fatwa von Schaykhul-islām Khayruddīn ar-Ramlī, möge Allah sich seiner erbarmen, das Gegenteil. Diese Fatwa wurde unter Kenntnis der Aussage im **at-Tadschnīs** als Antwort darauf im Nachhinein gegeben. Die Gelehrten, die

den etwa eine Seite umfassenden Abschnitt im **at-Tadschnīs** gelesen haben, der von den Bittgebeten beim letzten Sitzen im Gebet handelt, haben gesehen, dass dieser Abschnitt nicht den Regeln des Adab und der Wissenschaften Balāgha, Ma‘ānī, Mantiq und Fiqh entsprach, weshalb auch der Gedanke aufkam, dass diese Zeilen nicht aus der Feder des großen Gelehrten Burhānuddīn al-Marghinānī stammen, sondern im Nachhinein seitens Unwissender hinzugefügt wurden. Der Autor des Buches **al-Bahdscha**, der diese Zeilen übersetzte und akzeptierte, sah diese Fehler, weshalb er Änderungen bei der Übersetzung vornahm, was ersichtlich ist für jeden, der beide Bücher vergleicht. Doch bedauerlicherweise hat der Autor des **al-Bahdscha** hier auch die Bedeutung verändert und anstelle von „lediglich im Gebet vor dem Schlussgruß“ in der Weise „bei jedem Bittgebet“ übersetzt und somit das Buch **at-Tadschnīs** verleumdet. Auch Bücher wie der Kommentar zum **Durr-i yektā** und **Madschma‘ al-ādāb**, die Zusammenstellungen sind, folgten der Übersetzung dieser Fatwa und führten die Menschen somit auf einen falschen Weg, trennten sie von der Sunna und fachten das Feuer der Bid‘a an.

Indem der Autor des **at-Tadschnīs** sagte, dass dieser Vers im Gebet am Ende der Du‘ā gelesen wird, erlangte er die Ehre und den Lohn, Anlass dafür zu sein, dass eine wichtige Sunna verrichtet wird, doch leider verfiel er dem Fehler, den Vers zu ändern. Dieser Fehler tut jedoch seinem hohen Rang keinen Abbruch. Denn selbst unsere Imāme der Rechtsschulen, die großen Mudschtahids und gar die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fehlten in ihrem Idschitihād und diese Fehler wurden nicht als Mängel gesehen. Daher muss gesagt werden, dass die Worte des Autors des **at-Tadschnīs**, die nicht im Einklang mit den Hadithen stehen, falsch sind, und diesen darf nicht gefolgt werden. Dies zum Ausdruck zu bringen ist keine Geringschätzung seiner Person.

Es sei auch gesagt, dass „Rabbika“ „dein Herr“ bedeutet, also „der Herr der Welten, der Herr von Muhammad, Friede sei mit ihm, dem Höchsten von allem“. Das bedeutet: „O Mein wertvoller und geehrter Prophet! Dein Herr, der dir diese Vollkommenheit, Ehre und diese Größe zuteilwerden ließ!“ Doch „Rabbīnā“ bedeutet „unser Herr“, und dies würde bedeuten, dass wir uns an seine Stelle setzen, was wiederum damit gleichbedeutend ist, die Sterne an die Stelle der Sonne zu setzen. Allah, der Erhabene, erhob Seinen geliebten Propheten über alle anderen Menschen und erwähnte ihn anstelle von allen Menschen. Er teilte seine Ehre auch durch diesen Vers mit. Dieses Wort zu verändern hieße, seine Ehre anzutasten und diese Ehre von ihm zu nehmen und sie uns selbst zu geben.

„Rabbil-izzati“, also „der Herr des Besitzers von Größe und Ehre“, ist eine ersetzende Apposition (Badal) zu „Rabbika“. Allah, der Erhabene, hat die Größe und Ehre zur Apposition Seines geliebten Propheten gemacht. Diese Ehre Seinem Propheten zu nehmen und sich selbst zuzuschreiben und somit eine Veränderung vorzunehmen, gleicht dem, als würde man einen Brillanten auf einen Stein werfen und ihn in Stücke zerbrechen. Auf diese Weise wird die Eloquenz des edlen Korans durcheinander gebracht!

„Subhāna rabbika“ bedeutet: „Erhaben über alle Unzulänglichkeiten ist dein Herr, der einen Propheten wie dich erschaffen und erzogen hat, der über allen Menschen steht und Besitzer von Vollkommenheiten und Vorzügen ist, die kein Verstand begreifen kann.“ Doch „Subhāna rabbīnā“ zu sagen bedeutet: „Erhaben über alle Unzulänglichkeiten ist unser Herr, der uns rebellische Diener, deren Sünden gar viele sind, erschaffen und erzogen hat.“ Für eine kenntnisreiche und vernunftbegabte Person ist es offenkundig, wie unangemessen es ist, bei der Freisprechung Allahs von allen Unzulänglichkeiten und Mängeln und beim Lobpreis die sündigen Diener mitzuerwähnen. Daher ist der Rang von „Subhāna rabbika“ in Bezug auf Anstand und Eloquenz um ein Vielfaches höher als der Rang von

„Subhāna rabbinā“. D. h. „**Subhāna rabbika**“ zu sagen ist der Freisprechung Allahs von allen Unzulänglichkeiten und dem Lobpreis angemessener als „Subhāna rabbinā“ zu sagen. Im besagten Koranvers lobt Allah, der Erhabene, sich selbst. Kann ein Mensch etwa ein besseres Lob aussprechen als dieses?

Wenn wir „**Subhāna rabbika**“ sagen, kommt uns unserer ehrwürdiger Prophet in den Sinn und somit denken wir an unseren erhabenen Propheten, der Grund für unsere ewige Glückseligkeit ist, und Lobpreisungen sowie Bittgebete, die erfolgen, indem man Zuflucht in seiner Mittlerschaft und Fürsprache sucht, sind gewiss gebührender als jene, die vollbracht werden, indem wir unserer selbst gedenken. Daher wurde uns geboten, in jedem Gebet „as-Salāmu alayka ayyuhan-nabiyyu“ zu sagen und auf diese Weise seiner zu gedenken und unser Herz an ihn zu binden.

Kurzgefasst: Wenn es gestattet gewesen wäre, zwecks Lobpreisung, Lob und Bittgebet den Wortlaut dieses Verses zu verändern, dann hätte unser Prophet „Subhāna rabbinā“ gesagt, doch er hat ihn nie derart gelesen.

Bücher wie das **Bahdschat al-fatāwā** sind keine Fatwabücher, sondern Sammlungen, die Fatwas überliefern und weitergeben. Die Autoren sind keine Muftis, sondern Überlieferer und Sammler. Eine Person, die Fatwas erteilt, d. h. als „Mufti“ bezeichnet wird, muss ein Mudschtahid sein, und die Worte, die Fatwas sind, müssen aus dem Munde und der Feder von Mudschtahids stammen.

Jene, die keinen Schimmer von den Büchern der Gelehrten und von der Wissenschaft haben und lediglich vom Hörensagen und aus Zeitungen etwas aufnehmen, behaupten: „Indem wir ‚Subhāna rabbinā‘ sagen, schließen wir uns selbst in das Bittgebet ein.“ Doch mit diesen Worten geben sie preis, dass sie keinen Anteil am Wissen haben. Denn das Wort „Subhāna“ ist kein Verb, sondern ein inneres (absolutes) Objekt (Maf‘ūl mutlaq). Das zugehörige Verb wäre je nach Sprecher „usabbihu“ oder „nusabbihu“ und im Falle von mehreren Zuhörern stünde das Verb von selbst im Plural und somit wären sie alle im Bittgebet eingeschlossen. Sowohl „Rabbika“ als auch „Rabbinā“ haben darauf keinen Einfluss. Der Unterschied zwischen beiden hat einen Einfluss auf die Stärke der Freisprechung und Lobpreisung Allahs.

Darf mit der Absicht des Bittgebet je der edle Koran verändert werden?! Unsere Gelehrten sagen, dass die Worte der Bittgebete tawqīfī sind, d. h. es ist nicht gestattet, sie zu verändern. Eines Tages lehrte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, seinem Gefährten Barā ibn Āzib, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ein Bittgebet. Als Barā, möge Allah mit ihm zufrieden sein, das Bittgebet wiederholte und anstelle von „**Nabiyyika**“ „**Rasūlika**“ las, sagte der Gesandte Allahs: „**Nein, sag nicht Rasūlika, sondern Nabiyyika!**“ Der Gesandte Allahs lehnte diese Veränderung somit ab. Wenn die Veränderung eines beliebigen Bittgebets nicht erlaubt ist, kann es dann je erlaubt sein, den edlen Koran zu ändern?

Im **al-Hadīqa** heißt es unter den Übeln der Zunge: „Beim Lesen der im edlen Koran vorkommenden Bittgebete diese zu verändern bedeutet, den edlen Koran vorsätzlich zu verändern.“ Im **Kitāb at-tibyān fī ādāb hamalat al-qur‘ān** heißt es: „Unsere Gelehrten teilen übereinstimmend mit, dass derjenige, der dem edlen Koran einen Buchstaben, der nicht darin vorkommt, hinzufügt oder einen Buchstaben verändert, ein Kāfir wird.“ Dies steht auch im **Khazīnat al-asrār**.

Ein Koranvers wird auch dann nicht verändert, wenn er mit der Absicht der Du‘ā gelesen wird.

Die Muslime sollen in dieser Angelegenheit nicht den Büchern **at-Tadschnīs**, **Bahdschat al-fatāwā** und **Madschma‘ al-ādāb** und den ihnen entnommenen Schrif-

ten und Aussagen folgen, sondern den Hadithen, den Fiqh-Büchern, der Fatwa von Schaykhul-islām ar-Ramlī und den Worten der gottesfürchtigen Großen der Sūfiyya aliyya. Die Fiqh-Bücher den Fatwas vorzuziehen, ist eine Usūl-Regel. Es besteht auch keine islamrechtliche Notwendigkeit, die es erfordern würde, dem Buch **at-Tadschnīs** zu folgen.

Im **al-Bazzāziyya** und im fünften Band des **al-Hindiyya** heißt es: „Man sollte das Bittgebet nicht unterlassen mit dem Gedanken, das eigene Herz sei unachtsam. Es ist besser, gemäß dem, was in das Herz kommt, zu beten, als das Bittgebet, das auswendig gelernt wurde, zu lesen. Doch die Bittgebete, die im Gebet gelesen werden, müssen auswendig gelernt werden. Die gottesdienstlichen Handlungen, die sunna sind, zu verrichten ist besser als Bittgebete zu sprechen. Der Prediger und der Imam lesen die Bittgebete, die aus der Sunna überliefert sind, laut, um sie der Gemeinschaft beizubringen. Die Gemeinschaft wiederholt diese leise für sich. Wenn die Gemeinschaft sie gelernt hat, muss auch der Imam sie fortan leise sprechen. Dass er sie weiterhin laut liest, wäre eine Bid‘a. Im Ramadan und zu anderen Zeiten die Du‘ā der vollständigen Koranrezitierung (das Khatm-Bittgebet) in der Gemeinschaft zu machen, ist makrūh, doch diejenigen, die dies tun, sollten davon nicht abgehalten werden.“ Siehe auch Kapitel 59 im dritten Abschnitt.

Qādīzāda schreibt in seinem Buch **Far‘id al-fawā‘id** im Abschnitt „al-Asmā al-husnā“: Du‘ā (Bittgebet) bedeutet Ibāda (gottesdienstliche Handlung). Daher wird das rituelle Gebet auch Du‘ā genannt. Im Islam meint Du‘ā, von Allah, dem Erhabenen, seinen Wunsch zu erbitten, indem man Ihn anfleht. Allah, der Erhabene, liebt Muslime, die zu Ihm beten, und ist zornig mit jenen, die keine Bittgebete sprechen. Das Bittgebet ist die Waffe des Gläubigen. Es ist eine der Hauptsäulen der Religion und ein Licht, das die Erde und die Himmel erleuchtet. Das Bittgebet vertreibt Sorgen und Unheil, die bereits eingetroffen sind, und verhindert jene, die nicht eingetroffen sind. Aus dem sinngemäßen Koranvers **„Betet mit aufrichtigem Herzen zu Mir! Solche Bittgebete nehme Ich an“** versteht sich, dass das Sprechen von Bittgebeten eine gottesdienstliche Handlung wie das Gebet und das Fasten ist. Der sinngemäße Koranvers **„Wer Mich nicht anbeten möchte, den werde Ich erniedrigt und gedemütigt in die Hölle werfen“** ist sehr bekannt. Allah, der Erhabene, erschafft alles durch Mittel und Anlässe und schickt Seine Wohlgaben hinter den Mitteln. Und um Schäden und Sorgen zu beseitigen und nützliche Dinge zu beschern, machte Er das Bittgebet zum Mittel. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, sprachen stets Bittgebete. Und ihren Gemeinden befahlen sie ebenfalls Bittgebete zu sprechen. Es gibt auch Bedingungen für das Bittgebet: Zuerst muss der Betende seine Sünden bereuen und die Tawba vollziehen, um Vergebung bitten, Almosen geben, seinen Glauben gemäß dem, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna mitteilten, korrigieren, daran glauben und darauf vertrauen, dass seine Bittgebete erhört werden, auf beiden Knien in Gebetsrichtung sitzen und vorher Lobpreis (Hamd) und den Segenswunsch (Salawāt) sprechen. Das Bittgebet soll mehr als dreimal gesprochen werden und er darf nichts Verbotenes wünschen und auch nichts, was bereits eingetreten ist. Er darf nicht die Hoffnung aufgeben, weil er denkt, seine Bittgebete würden nicht erhört werden, sondern soll sie für lange Zeit wiederholen, bis sie angenommen werden. Er darf kein Harām essen, trinken oder sprechen. Im **Maqāmāt-i Mazhariyya** heißt es auf Seite 98: „Die Bedingung für die Akzeptanz des Bittgebets ist, Halāl zu verzehren, seinem Wort treu zu sein und es mit Aufrichtigkeit (Ikhlās) zu tun.“ Im **Tadhkirat al-awliyā** heißt es: „Einige der Schüler von Abul-Hasan al-Kharqānī, möge Allah sich seiner erbarmen, kamen zu ihm, als sie sich auf eine Reise aufmachten, und sagten: ‚Der Weg ist lang und gefährlich. Bringt uns ein Bittgebet bei, auf dass wir es lesen und uns befreien, wenn Wegelagerer unseren Weg kreuzen.‘ Er sagte:

,Wenn euch ein Unheil widerfährt, dann ruft: Yā Abal-Hasan.‘ Den meisten missfiel diese Antwort ihres Lehrers. Auf dem Weg begegneten ihnen Räuber. Einer unter ihnen rief: ,Yā Abal-Hasan!‘ Sodann wurden er, seine Gegenstände und sein Tier unsichtbar. Die Besitztümer der anderen wurden von den Räubern mitgenommen. Als die Räuber sich entfernten, fragten sie ihn: ,Wie bist du entkommen?‘ Er sagte: ,Ich habe ,Yā Abal-Hasan‘ gerufen und sie kamen nicht zu mir.‘ Sie kehrten zurück und sagten zu Abul-Hasan: ,Wir haben ,Yā Allāh‘ gerufen und unseren Herrn angefleht, wurden aber ausgeraubt. Er wiederum hat ,Yā Abal-Hasan‘ gerufen und wurde gerettet.‘ Sie flehten ihren Lehrer an, damit er ihnen den Grund hierfür mitteilt. Da sagte ihr Lehrer: ,Ihr habt Allah, den Erhabenen, mit einem Mund angerufen, in das Verbotenes ein- und ausgeht. Er jedoch hat Abul-Hasan als Mittler benutzt. Allah, der Erhabene, ließ Abul-Hasan seinen Ruf hören und Abul-Hasan sprach ein Bittgebet, damit er errettet wird, und das Bittgebet wurde erhört.‘ “ [In Vers 27 der Sure al-Mā’ida heißt es sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, nimmt nur [die gottesdienstlichen Handlungen und Bittgebete] von den Gottesfürchtigen an.**“ Und in einem Hadith qudsī heißt es: „**Wenn einer Meiner Diener sich Mir nähert, lasse Ich ihn Stimmen hören und zeige ihm verborgene Dinge.**“ Siehe auch das Ende von Kapitel 41 im ersten Abschnitt und Kapitel 54 im zweiten Abschnitt. Dinge, deren Bedeutung nicht bekannt ist, sollten nicht gesprochen werden. Die Bittgebete von gerechten Regierungsbeamten, Unterdrückten, in Drangsal Befindlichen, Rechtschaffenen, Gästen, Fastenden zur Zeit des Fastenbrechens, derer, die den Eltern gehorchen und dienen, die Bittgebete für die Eltern, für die Lehrer und die Muslime in ihrer Abwesenheit, die Bittgebete des geduldigen Kranken, die Bittgebete zu gesegneten Zeiten und an gesegneten Orten, nach den Gebeten, und Bittgebete am Grab unseres Propheten und der Gottesfreunde, während man sie als Mittler nimmt, werden zügig angenommen.

*Angereist vom „Baqā-Frühling“, erlangten wir den Winter in diesem „Fanā“,
von Atomen bis zum Thron; fanden wir das Erstaunliche, durch Seinen Segen.*

*Angekommen in der Fremde und ganz allein, beim Umschauen hier und da,
fanden wir den wirksamen Blick, der eine Heilungsquelle ist für kranke Seelen.*

*Ein Leitfaden für Verliebte, so ist jedes einzelne seiner Worte sogar,
Dank sei Ihm, für die Ankunft im Reich des Erstaunlichen, durch Seinen Segen.*

*Was für Worte, was für Blicke, er ist jemand, jenseits von Vorstellungen,
sogar der Staub seiner Füße, bringt kranken Herzen Heilung und Segen.*

*Jedes Element, jede Materie haben wir gründlich untersucht und haben gesehen,
sie sind perfekte Werke eines einzigen Architekten und zeugen von großem Segen.*

*Wir entfernten alles, was uns trennte, bereinigten uns Seiner Liebe wegen,
über Seine Werke und Zeichen, haben wir Ihn gefunden und erlangten Seinen Segen.*

DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT

ZWEITER ABSCHNITT

1 — DRITTER BAND, 105. BRIEF

Dieser Brief wurde als Antwort auf den Brief von Schaykh Hasan al-Barkī verfasst. Er ermutigt dazu, die vergessenen Sunna-Handlungen ans Licht zu bringen und sich von Neuerungen (Bid'a) fernzuhalten.

[Ich beginne das Verfassen dieses Briefes mit der Basmala.] Ich preise Allah, den Erhabenen, und grüße und bete für die von Ihm erwählten, guten Menschen. Ich habe mich sehr gefreut, als ich den Brief meines Bruders Schaykh Hasan gelesen habe. Darin standen wichtige Informationen und Erkenntnisse geschrieben. Als ich sie verstand, gefiel es mir sehr. Allah, dem Erhabenen, sei dafür gedankt, dass alle Erkenntnisse und Enthüllungen, die Ihr niedergeschrieben habt, wahr und richtig sind. Sie alle stehen im Einklang mit dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen. Derart ist der wahrhaftige Glaube der Gelehrten der Ahlus-Sunna. Möge Allah, der Erhabene, Euch auf dem rechten Pfad schreiten lassen und Euch zu hohen Stufen führen. Ihr schreibt, dass Ihr Euch darum bemüht, dass die üblen Neuerungen, die sich ausgebreitet haben, aufgehoben werden. In einer solchen Zeit, in der die Finsternis der üblen Neuerungen die ganze Welt bedeckt, ist es eine äußerst große Gabe, Anlass dafür zu sein, dass eine der üblen Neuerungen aufgehoben und eine der vergessenen Sunna-Handlungen wieder zum Vorschein gebracht wird. In einem authentischen (sahīh) Hadith sagt unser Prophet, Friede sei mit ihm: **„Wer eine meiner vergessenen Sunna-Taten wiederbelebt, bekommt den Lohn von 100 Märtyrern.“** Die große Bedeutung dieser Angelegenheit sollte anhand dieses Hadith verstanden werden. Doch bei der Ausführung dieser Tat gibt es eine bedeutende Feinheit, die es zu beachten gilt, nämlich: Während man versucht, eine Sunna wiederzubeleben, darf man nicht Anlass zu Fitna geben und eine gute Tat soll nicht zu verschiedenen Übeln und Schäden führen. Wir befinden uns nämlich in der Endzeit, in einer Zeit, in der die Muslime schwach und einsam sind.

[Im **al-Hadīqa** heißt es im Abschnitt über die Fitna: „Fitna (Zwietracht, Versuchung) bedeutet, unter den Muslimen Zwietracht zu stiften, die Muslime in Schwierigkeiten zu bringen, ihnen Schaden zuzufügen, sie zur Sünde zu verleiten sowie die Menschen gegen die Regierung aufzuhetzen. Es ist auch wādschib,

einer Regierung, die Unrecht begeht, zu gehorchen.“ Auf Seite 91 des **al-Barīqa** heißt es: „Auch wenn der Befehlshaber (Āmir), der für euch zuständig ist, ein elender, niedriger und minderwertiger Mensch wie ein abessinischer Sklave ist, ist es wādschib, ihm in seinen Befehlen, die dem Islam entsprechen, Folge zu leisten. Den Befehlen wiederum, die dem Islam widersprechen, darf man sich nicht widersetzen und nicht rebellieren, um Aufruhr und Zwietracht zu vermeiden.“ Es ist ebenfalls eine Fitna, dass die Gelehrten den Menschen Fatwas mitteilen, die sie nicht umsetzen können. Dazu gehört, den Dorfbewohnern und den Älteren die Fatwa mitzuteilen, dass man das Gebet nicht ohne Tadschwīd verrichten kann, denn diese können es nicht mehr erlernen und würden somit das Gebet vollständig unterlassen. Dabei gibt es welche, die die Fatwa erteilt haben, dass es zulässig ist, ohne Tadschwīd das Gebet zu verrichten. Diese Fatwa ist zwar schwach, doch sie ist besser, als gar nicht zu beten. Bedenkend, dass es erlaubt ist, bei Schwierigkeit (Haradsch) eine andere Rechtsschule zu befolgen, dürfen den Unwissenden und Unfähigen keine Schwierigkeiten bereitet werden. Zu diesem Thema gibt es im **Scharh al-ma’fuwāt** nähere Darlegungen. Siehe auch Kapitel 54 im ersten Abschnitt. Diese sollen nicht daran gehindert werden, die Gräber und Mausoleen zu besuchen, für die Gottesfreunde Gelübde abzulegen (Opfer darzubringen) und durch den Besuch der Mausoleen Segen zu erhoffen. Es darf nicht abgelehnt werden, dass diese nach ihrem Versterben weiterhin Wundertaten besitzen. Es gibt nämlich Fatwas, wonach dies möglich ist. [Auf Seite 270 des **al-Barīqa** heißt es: „Beim Beten zu Allah, dem Erhabenen, die Propheten und Rechtschaffenen als Mittler zu nehmen und diese darum zu bitten, dass sie Mittler sind, ist erlaubt. Beglaubigungswunder (Mu’dschizāt) und Wundertaten (Karāmāt) enden nicht mit dem Tod. Auch Ramlī berichtete, dass diese nach dem Tod nicht enden. Adschhūrī berichtete, dass die Gottesfreunde während des Lebens wie ein Schwert in der Scheide sind und sie nach ihrem Tod die Scheide verlassen und ihre Verfügungskraft (Tasarruf) größer wird.“] Es soll kein Ratschlag erteilt werden, wenn dieser zu Fitna führt. Wenn jemand, der die Kraft, Macht und Befugnis dazu hat, keinen Ratschlag gibt, ist dies **„Mudāhana“** und harām. Wenn jemand, obwohl er die Macht dazu hat, keinen Ratschlag erteilt, um keine Fitna zu stiften, wird dies **„Mudārā“** genannt und ist erlaubt, ja gar mustahabb. Gewalt anzuwenden, ist die Aufgabe der staatlichen Behörden. Kein Ratschlag wird denen gegeben, die verspotten oder Schaden anrichten könnten. Ein Ratschlag sollte nicht direkt einer Person gerichtet ausgesprochen werden, sondern allgemein in die Menge gesprochen werden. Es sollte mit niemanden gestritten werden. Einst kam jemand zum Gesandten Allahs. Als der Prophet ihn von weitem sah, sagte er: **„Das ist der Schlimmste seines Stammes.“** Als er den Raum betrat, empfing ihn der Gesandte Allahs lächelnd und ging höflich mit ihm um. Als er ging, fragte die ehrwürdige Ā’ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, nach dem Grund. Der Gesandte Allahs sagte: **„Der Schlimmste unter den Menschen ist jener, dessen Nähe die Menschen meiden, um von seinem Schaden fernzubleiben.“** Diese Person war ein Heuchler, die einigen Muslimen vorstand. Um die Muslime vor seinem Schaden zu bewahren, führte der Prophet Mudārā bei ihm durch. Hieraus versteht sich, dass wenn die Sünde, die Unzucht und das Unrecht einer Person öffentlich ist und jeder darüber Bescheid weiß, es keine üble Nachrede (Ghība) ist, dies anderen mitzuteilen, und es erlaubt ist, ihr gegenüber Mudārā zu pflegen, um von ihrem Übel fernzubleiben. Abdurra’ūf al-Munāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert in seinem **al-Kunūz** den Hadith: **„Ich wurde zu den Menschen für die Mudārā gesandt.“** Abstriche vom Weltlichen zu machen, um die Religion und das Weltliche zu wahren, wird **„Mudārā“** genannt. Abstriche von der Religion zu machen, um Weltliches zu erlangen, wird **„Mudāhana“** genannt. Mit freundlichen Worten

Gutes zu tun oder gar lügend das Herz einer Person zu gewinnen bedeutet, Abstriche vom Weltlichen zu machen. Wenn man die großen Sünden der Muslime [die sie heimlich verrichtet haben] sieht, muss man diese bedecken. Tut man sie anderen kund, ist dies „**Qadhf**“. Dies aus einer Vermutung heraus oder verleumdend mitzuteilen, ist eine noch größere Sünde.]

Bemüht euch sehr um die Bildung der Kinder des verstorbenen Mawlānā Ahmad, möge Allah sich seiner erbarmen, und darum, dass sie gut erzogen und wissend aufwachsen. Lehrt ihnen die äußeren und inneren Anstandsregeln. Seit jedem, den Ihr kennt und begegnet, ja sogar all unseren Geschwistern dort, ein Vorbild in der Befolgung des Islams und dem Festhalten an der Sunna. Berichtet jedem über den Schaden des Verrichtens von Neuerungen und der Religionslosigkeit! Möge Allah, der Erhabene, uns allen ermöglichen, Gutes zu tun. Möge Er denen Erfolg verleihen, die sich darum bemühen, dass der Islam sich verbreitet und den Jugendlichen gelehrt wird. Möge Er unsere Kinder davor bewahren, von den Feinden der Religion und Tugend irregeführt zu werden, die, um den Islam zunichtezumachen, sich darum bemühen, den Glauben und den Charakter der reinen Jugend zu verderben und die Jugendlichen mit Lügen und Verleumdungen zu täuschen, und möge Er sie somit davor bewahren, dass sie einen schlechten Weg einschlagen. Āmīn. Diese Feinde werden „**Ketzer**“ (Zindīq) genannt.

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 68. Brief des zweiten Bandes: In einem Hadith heißt es: „**Solange die Erde nicht mit Unglauben bedeckt ist und nicht überall der Unglaube herrscht und Taten des Unglaubens verrichtet werden, wird der ehrwürdige Mahdī nicht kommen.**“ Daraus versteht sich, dass vor dem Erscheinen des ehrwürdigen Mahdī der Unglaube und ihre Praktizierung sich überall verbreiten werden und der Islam sowie die Muslime vereinsamen werden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, berichtete uns, dass in der Endzeit die Muslime einsam sein werden, und sagte: „**Die gottesdienstliche Handlung, die in der Zeit der Fitna verrichtet wird, gleicht dem Auswandern zu mir** [von Mekka nach Medina].“ Jeder weiß, dass in Zeiten von Aufruhr und Zwietracht eine kleine Handlung der Polizei und der Soldaten um ein Vielfaches wertvoller ist als ihre Handlungen in Zeiten von Ruhe und Frieden. Ihre Heldentaten, die sie zeigen, wenn die Fitna verschwunden ist, haben keinen Wert. Demnach sind die wertvollsten und akzeptiertesten gottesdienstlichen Handlungen jene, die in Zeiten verrichtet werden, in denen sich die Fitna ausbreitet. Wenn Ihr zu denen gehören wollt, die am Tage des Jüngsten Gerichts anerkannt und erlöst sein werden, so verrichtet die guten Taten, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist und die Ihm gefallen. Haltet fest an der Sunna, d. h. am Weg des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Tut nichts, was diesem Weg nicht entspricht. Die Siebenschläfer (Ashāb al-kahf), möge Allah sich ihrer erbarmen, erreichten einen hohen Rang, indem sie zu einer Zeit, in der die Fitna allgegenwärtig war, eine Auswanderung unternahmen. Ihr seid die Gemeinde (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm. Ihr gehört zu derjenigen Gemeinde, die unter allen Gemeinden die beste ist. Verschwendet euer Leben nicht mit Lahw und La‘b, also Spielen und Vergnügungen! Vergeudet eure Lebenszeit nicht wie Kinder mit Ballspielen!

Mein Lieber! Die Zeiten in denen sich die Fitna ausbreitet und die Verderbnis zunimmt, sind die Zeit der Reue (Tawba) und des Bittens um Vergebung (Istighfār). Man soll sich zurückziehen und sich nicht in die Fitna verwickeln lassen. Die Fitna nimmt zu und verbreitet sich mit jedem weiteren Tag immer weiter. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn der Jüngste Tag naht, werden sich die Versuchungen vermehren wie die Finsternis bei Anbruch des**

Abends. Viele, die am Morgen als Gläubige ihr Haus verlassen, werden am Abend als Ungläubige zurückkehren. Während sie am Abend Gläubige waren, werden sie in der späten Nacht ihren Glauben verlieren. In solchen Zeiten ist es besser, sich in seinem Haus einzuschließen, als sich in die Fitna einzumischen. Wer sich zurückhält, ist besser als derjenige, der an vorderster Front agiert. Zerschmettert an jenem Tag eure Pfeile! Legt eure Waffen und Schwerter nieder! Begegnet jedem mit freundlichen Worten und einem Lächeln im Gesicht! Verlasst eure Häuser nicht!“ Hier endet die Übersetzung aus dem **Maktübāt**. Die Muslime müssen diesen Ratschlägen Folge leisten. Sie dürfen sich nicht täuschen lassen von den schädlichen und erlogenen Tafsiren und Büchern der ignoranten Madhhablosen und Irrgänger wie Mawdūdī und Sayyid Qutb, welche die Menschen zur Rebellion aufrufen und die Fitna anheizen. „Dschihad“ bedeutet, dass der Staat und die Armee gegen die Feinde, die Ungläubigen und die Irrgänger Krieg führt. Sich gegen den eigenen Staat zu erheben, sei dieser nun muslimisch oder nichtmuslimisch, gerecht oder ungerecht, und das Blut der Mitmenschen zu vergießen und sich gegenseitig anzugreifen, wird nicht Dschihad genannt, sondern Stiften von Fitna und Verderbnis. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Möge Allah jene verfluchen, die Fitna stiften.“** Die Muslime lehnen sich nicht gegen den Staat auf. Sie mischen sich nicht ein in Fitna und Rebellion. Sie verstoßen nicht gegen die Gesetze. [Die Gelehrten der Ahlus-Sunna hielten sich fern von Politik, nahmen keine Regierungsämter an und erteilten mit ihren Schriften und Worten den Regierenden Ratschläge und zeigten ihnen so den rechten Weg und den Weg der Gerechtigkeit auf. Einige ignorante Pseudogelehrte trennten sich von diesem Weg der Ahlus-Sunna-Gelehrten und mischten sich in Staatsangelegenheiten ein. Sie vernachlässigten die Glückseligkeit des Lernens und Lehrens, was ihre eigentliche Aufgabe war, und brachten weder sich selbst noch den Muslimen einen Nutzen. Mustafā Sabrī Efendi, einer der letzten Schaykhul-islāme, war in der Itilaf-Partei tätig. Hüsameddin Peçeli, Schaykh eines Ordenshauses, schreibt in seinem (sogenannten) „Tafsir“, dass insbesondere die Sure Tabbat die Unionisten (also die Angehörigen der „Ittihad ve Terakki“-Bewegung) lobe. Der Schaykhul-islām Mūsā Kāzim und Mustafa Hayri Efendi aus Ürgüb waren sowohl Unionisten als auch Freimaurer. Şemseddin Günaltay aus Erzincan schloss sich, während er Professor für Religionsgeschichte war, der „Halk Firkası“ („Volkspartei“) an und wurde zunächst Parlamentsabgeordneter und später Ministerpräsident. Yahya Galip, der in die Politik ging, als er im Ümmi Sinan-Ordenshaus in Düğmeciler, Eyüp, ein Schaykh war, wurde Abgeordneter der Stadt Kırşehir. Mustafa Fevzi aus Akhisar trat, als er Minister für religiöse Angelegenheiten war, der Halk Firkası bei und wurde Parlamentsabgeordneter sowie Vorsitzender des Richterausschusses im Parlament. Fehmi Efendi, Angehöriger des Ordenshauses vom Tasawwuf-Anhänger Diyā’uddīn Efendi aus Gümüşhane, trat der Halk Firkası bei, als er Mufti von Istanbul war. Sayyid Abdulqādir Efendi, der unter Sultan Abdülhamid II. Mitglied des Senats war, und der letzte osmanische Schaykhul-islām Mustafā Sabrī Efendi waren Gelehrte der Ahlus-Sunna. Sie kämpften gegen die Staatsbeamten an, die sich den Briten verkauft hatten, und gegen jene Pseudogelehrten (Ketzer), die den Islam von innen vernichteten.]

***Für niemanden gibt es ewigen irdischen Reichtum, Gold und Silber ohne Ende,
ein zerstörtes Herz zu reparieren ist das eigentliche Talent, das den Menschen stützt,
das vergängliche irdische Leben bewegt sich mal so mal so, wie ein Blatt vor dem Winde,
der Mensch ist wie eine Laterne; es kommt die Zeit, da sie erlischt und niemandem mehr nützt.***

2 — DRITTER BAND, 47. BRIEF

Dieser Brief wurde für den damaligen Sultan [Salim Jahangir Khan], möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er erläutert verborgene Kenntnisse in Bezug auf das Sprechen von Bittgebeten und lobt die Gelehrten.

Ich, Ahmad, der Niedrigste unter den für Euch Betenden, teile Eurem hohen Zufluchtsort und der Pforte Eurer hohen Diener meine Gebrochenheit und Bittgebete mit. Ich spreche meinen Dank für die Wohlgabe der Erhebung der Sklaven und dafür, dass alle Menschen, Unwissende wie Gelehrte, nah und fern, ohne Angst und in Frieden leben. In Zeiten, in denen ich voller Hoffnung bin und mir erhoffe, dass mein Bittgebet (Du'ā) akzeptiert wird, und in den Versammlungen der Bedürftigen bete ich zu Allah, dem Erhabenen, dass Er Euren heldenhaften Soldaten Beistand, Eroberung und Sieg gewährt.

Allah, der Erhabene, erschafft nichts Sinn- und Nutzloses. Die Aufgabe des Soldaten und der Armee besteht in der Stärkung des Staates. Die Verbreitung dieser glänzenden Religion ist durch die Hilfe des Staates möglich. Es wurde gesagt: „**Der Islam befindet sich unter den Schwertern.**“ Diese wertvolle Angelegenheit wurde auch den Soldaten der Bittgebete gewährt. Diejenigen, die Bittgebete sprechen, sind arm, bedürftig und leben immer in Not.

Die Hilfeleistung für die Stärkung des Staates geschieht auf zwei Arten: Erstens mit materiellen Mitteln. Dies erfolgt mit den Soldaten, der Armee [technischen und wirtschaftlichen Mitteln]. Diese alle sind offensichtliche und offen erkennbare Unterstützungen. Die zweite Art der Unterstützung ist die wahrhaftige Unterstützung und wird von demjenigen geleistet, der die Mittel erschafft. In Vers 126 der Sure Āl Imrān sowie in der Sure al-Anfāl heißt es sinngemäß: „**Der Beistand kommt einzig und allein von Allah.**“ Diese Hilfe wird erreicht mittels der Armee der Betenden. Da die Soldaten der betenden Armee niedriger als alle anderen und ihre Herzen gebrochen sind, sind sie den Soldaten der kriegerischen Armee voraus. Sie haben nämlich die Mittel und Anlässe hinter sich gelassen und eine Bindung zum Schöpfer dieser Mittel aufgebaut. In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

Jene mit gebrochenen Herzen haben die Kanone aufgestellt.

Darüber hinaus wenden Bittgebete Heimsuchungen und Schicksalsschläge ab. Der stets die Wahrheit Sprechende, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das Schicksal wird einzig und allein durch das Bittgebet abgewehrt.**“ Das Schwert und der Dschihad [und jede Art von Kriegsgerät] können das Schicksal nicht abwenden. So ist nun ersichtlich, dass die Soldaten der betenden Armee, obwohl sie schwach und gebrochenen Herzens sind, wichtiger sind als die Soldaten des Militärs. Die Soldaten der betenden Armee sind wie die Seele der Soldaten der kriegerischen Armee und die Soldaten der kriegerischen Armee sind ihre Körper. Demnach können die Soldaten der kriegerischen Armee ohne die betende Armee keinen Erfolg erzielen. Einem Körper ohne Seele bringt nämlich keine Hilfe und Kraft einen Nutzen. Dies ist der Grund, weshalb der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, in Zeiten des Krieges und der Bedrängnis zu Ehren der Armen unter den Auswanderern (Muhādschirūn) von Allah, dem Erhabenen, Beistand erbat. Obwohl er Soldaten, ein Heer hatte, betete er, indem er die Armen der Auswanderer als Mittler nahm. Wir Armen, die wir Soldaten der betenden Armee sind, sind gebeugten Hauptes, in jedermanns Augen minderwertig und gebrochenen Herzens. Denn es heißt: „Armut ist ein Schandfleck im Diesseits und Jenseits.“ Auch wenn sie minderwertig sind, werden sie geschätzt und sind den Menschen der Tat voraus. Der Mukhbir sādiq (d. h. der stets die Wahrheit Sprechende),

Friede sei mit ihm, sagte: „**Am Tage des Jüngsten Gerichts wird das Blut der Märtyrer mit der Tinte der Gelehrten abgewogen. Die Tinte wird schwerer wiegen.**“ Subhānallāhi wa-bi-hamdihī. Diese Finsternis und dieser Schandfleck werden zum Grund für ihre Ehre und Würde und heben diese vom niedrigsten Punkt in die höchste Höhe. Ja, in einem persischen Gedicht heißt es:

Das Lebenswasser ist an finsternen Orten zu finden!

Dieser sehr niedrige für Euch Betende, so sehr er auch nicht würdig ist, sich selbst als zu den Soldaten der betenden Armee gehörig zu sehen, erachtet sich einzig aufgrund des Namens der Armut und der Möglichkeit der Akzeptanz seines Bittgebets als jemand unter denen, die für Euren starken Staat beten, und betet stets mit seinem Zustand und mit seiner Zunge und rezitiert für Euer Wohlergehen die Fātiha. [Die Bedeutung der Sure al-Fātiha findet sich im Buch **Islam und Christentum** auf Seite 169.] O unser Herr! Erhöre unsere Bittgebete! Du bist es, der jedes Wort hört und alles weiß!

3 — DRITTER BAND, 13. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Mir Muhibbullāh Mankpūrī geschrieben. Er ermutigt dazu, dem Gesandten Allahs Folge zu leisten und den Lehrer, von dem die Religion erlernt wurde, zu lieben.

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Der geehrte Brief meines Bruders Sayyid Mir Muhibbullāh ist angekommen. Eure Worte, zu deren Beginn Ihr aufgrund der Erschwernisse Eure Hoffnungslosigkeit zum Ausdruck bringt, wurden verstanden. Die Hoffnung in Allah aufzugeben, ist Kufr. Seid hoffnungsvoll! Seid niemals traurig, sofern sich zwei Dinge bei Euch befinden. Das eine ist das Befolgen des Stifters dieser glänzenden Religion, Friede sei mit ihm, und das zweite, an die Größe der Person, von der Ihr die Religion gelernt habt, zu glauben und sie zu lieben. Sucht Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, und fleht Ihn an, damit bei diesen zwei großen Gaben keine Nachlässigkeit entsteht. Wenn diese zwei Sachen vorhanden sind, dann ist es leicht, dass sich andere Dinge bessern. Ich schrieb Euch schon einmal, dass wenn der Aufenthalt in Mankpūr Euch unbekömmlich ist, Ihr Euch in Ilāh'ābād niederlassen könnt. Es ist zu hoffen, dass dieser Ort gesegnet sein wird. Ihr habt es jedoch gegenteilig verstanden, und auch die Verwendung des Wortes „mubārak“ (gesegnet) hat wohl nicht dazu beigetragen, dass unsere Absicht verstanden wird. Auch diesmal sage ich dasselbe. Heute Nacht kam in mein Herz, dass Eure Gegenstände von Mankpūr genommen und nach Ilāh'ābād gebracht wurden. Lasst Euch dort in einer Ecke nieder und erleuchtet diesen Ort mit dem Gedenken Allahs, des Erhabenen. Befreundet Euch mit niemandem. Sagt den Spruch „**Nafy wa-ithbāt**“ [also das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd)] sehr oft auf! Verbannt beim Wiederholen dieses schönen Spruchs all Eure Wünsche und alle Gedanken aus dem Herzen! Euer Ziel, Wunsch und Geliebtes soll nicht mehr als eins sein. Falls Ihr es nicht mit dem Herzen sagen könnt, so tut es mit der Zunge! Jedoch sollt ihr es leise vollziehen, denn auf diesem Pfad ist das laute Gedenken verboten. Ihr kennt die anderen Pflichten dieses Pfades. Bemüht Euch, so gut Ihr könnt, diese einzuhalten. Dem lehrenden Meister zu folgen, lässt den Menschen vieles erlangen. Von seinem Weg abzuweichen, ist sehr gefährlich. [Am Ende des **Umdat al-Islām** heißt es aus dem **asch-Schir'a** zitierend: „Wenn der Meister (Ustādh) etwas befiehlt und auch die Eltern etwas befehlen, wird zuerst der Befehl des Meisters ausgeführt. In einem Hadith heißt es: **Es gibt drei Arten von Vätern:**

Der Vater, der auf die Welt bringt, der Vater, der seine Tochter gibt, und der Vater, der Wissen vermittelt. Der Beste von diesen ist der Meister.’ “

Die Muslime auf der Welt heute sind in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe sind die wahren Muslime, die dem Weg der edlen Gefährten folgen. Diese werden „**Ahlu-Sunna**“ (Anhänger der Sunna) bzw. „**Sunniten**“ und die „**Firqa nādschiyya**“ (errettete Gruppe), d. h. die vor der Hölle errettete Gruppe genannt. Die zweite Gruppe sind jene, die den edlen Gefährten feind sind. Diese werden „**Schiiten**“ bzw. „**Firqa dālla**“ (verirrte Gruppe) genannt. Die dritte Gruppe sind jene, die den Sunniten und Schiiten feind sind. Sie werden „**Wahhabiten**“ oder „**Nadschdis**“ genannt, da sie zuallererst in der „Nadschd“ genannten Region Arabiens aufgetaucht sind. Sie werden auch die „**Firqa mal’ūna**“ (verfluchte Gruppe) genannt, denn sie bezeichnen Muslime als Götzendiener (Muschrikūn), wie auf Seite 654 und nachfolgend im vorliegenden Buch sowie im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** geschrieben steht. Der Gesandte Allahs hat diejenigen verflucht, die so etwas sagen. Welcher Gruppe man auch angehören mag, wer seiner Triebseele (Nafs) folgt und wessen Herz (Qalb) verdorben ist, wird in die Hölle eingehen. Jeder Muslim sollte zu allen Zeiten, um seine Triebseele zu läutern, d. h. sie von dem in ihrer Natur liegenden Unglauben (Kufr) und den Sünden zu bereinigen, „**Lā ilāha illallāh**“ („Es gibt keinen Gott außer Allah“) und um sein Herz zu bereinigen, d. h. es von den Spuren des Unglaubens und der Sünden, die durch die Triebseele, den Teufel (Schaitan), schlechte Freunde und durch schädliche Bücher entstehen, zu reinigen, „**Astaghfirullāh**“ („Ich bitte Allah um Vergebung“) wiederholt aufsagen. Wer die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) befolgt, dessen Bittgebete werden gewiss erhört. Wer das Gebet unterlässt, freizügige Frauen und jene, die ihre Awra nicht bedeckt haben, anschaut, und Verbotenes (Harām) isst und trinkt, bei dem ist klar, dass er die islamischen Bestimmungen nicht befolgt. Die Bittgebete solcher Menschen werden nicht erhört.

***Ohne Wissen schwindet auch der Glaube nach und nach,
um sich zu entledigen der Unwissenheit’s Schmach,***

***muss das ganze Volk sich aufrütteln endlich,
war denn das letzte große Unheil nicht verständlich?***

***Würdest du begreifen, was es fortgerissen hat,
würde dein Gehirn schmelzen und aus deinen Augen tränen.***

***Oh würdest du nur den Schatten des Unheils vernehmen,
sähest du, dass das Volk ohne Erwachen keinen Ausweg hat.***

***Denn noch einmal aushalten kann man nicht dergleichen,
eine Wiederholung dessen würde dem Tode gleichen.***

***Anstand und Sitte, Naturwissenschaften obendrein,
neben starkem Glauben, müssen wir auch eine Atomkraft sein.***

***Fortschritt heißt religiöses Wissen und militärische Macht zugleich,
diese sind zweifellos des Volkes Mittel für Ruhe und Ausgleich.***

4 — GERECHTIGKEIT (ADĀLA), VERSTAND (AQL), GLAUBE (ĪMĀN), SCHICKSAL (QADĀ) UND VORHERBESTIMMUNG (QADAR)

Dieser Brief wurde verfasst von Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, der mit seinem profunden Wissen, seinen Umgangsformen und Worten einen jeden Experten in Staunen versetzte, der ein Schatz von Wundertaten und Tugenden und ein Zeugnis für die Größe der Prophetengefährten und Islamgelehrten ist:

Mein verehrter Herr,

Die Wissensperlen, die Ihr in Euren hohen Brief platziert habt, haben diejenigen, die ihn lesen, sehr glücklich gemacht. Denn solche subtilen religiösen Fragestellungen zu lösen und somit die Ungereimtheiten in den Gedanken zu begründen, ist für diesen Bedürftigen (Fakir) eine höchst erfreuliche Aufgabe und Nahrung für seine Seele.

Diese Fragen von Euch zu lösen und den Geist zu erleuchten, kann auf drei Arten erfolgen: Mit Wissen, mit Genuss (schmeckend) und mit der Ratio (dem Verstand).

Um mit dem Wissen antworten zu können, muss man, da man sich hierbei auf die Glaubenslehre stützt, zuerst von den Begriffen, die in der Glaubenslehre (Ilm al-kalām) verwendet werden, die für diese Wissenschaft spezifischen Bedeutungen kennen. [Viele Wörter werden in unterschiedlichen Wissenschaften in unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Beispielsweise bedeutet das Wort „Zālim“ in der Koranexege (Tafsir) „Kāfir“. In der Rechtswissenschaft (Fiqh) jedoch versteht man darunter jemanden, der sich an den Rechten anderer vergreift. Im Sufismus (Tasawwuf) hat es wiederum eine eigene Bedeutung. Daher muss man, um ein Buch zu einer bestimmten Wissenschaft lesen und verstehen zu können, zunächst einmal die spezifischen Bedeutungen der Begriffe in dieser Wissenschaft kennen. Die des Geldes wegen angefertigten Übersetzungen und Auslegungen derjenigen, die einige Jahre in Ägypten oder Bagdad verbracht und Arabisch im Slang gelernt haben, und der neuen Pseudogelehrten, die ein Taschenlexikon in die Hand nehmen und sich anmaßen, Koranverse und Hadithe zu übersetzen, sind verdorben und schädlich. Ebenso sind die Worte und Schriften der Pseudosufis, die, ohne sich in der Gegenwart eines Tasawwuf-Gelehrten jahrelang abzumühen und zu reifen, das **Mathnawī** lehren und versuchen, Tasawwuf-Bücher zu übersetzen, falsch und sehr schädlich.]

Schicksal (Qadā) und Bestimmung (Qadar), Halāl-Versorgung und Harām-Versorgung; was bedeutet die Unendlichkeit des Wissens Allahs, des Erhabenen? Was sind Halāl und Harām und was die Barmherzigkeit Allahs? Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, die Gerechtigkeit Allahs; was ist der Verstand (Aql)? Die Kategorien des Verstandes, der gesunde Verstand (Aql salīm) und der ungesunde Verstand (Aql saqīm); wie ist der Herr (Rabb)? Ist irgendetwas notwendig für den Herrn? Ist der Herr gezwungen, das zu tun, was für die Geschöpfe nützlich und angemessen ist?

Mit Genuss zu verstehen kann nicht dadurch geschehen, dass man dieses Wissen lang und ausführlich erklärt, erzählt und niederschreibt. Dies geschieht auf schöne und gesegnete Weise dadurch, dass man gute Mutmaßung dem gegenüber hegt, der gemäß den hohen und niedrigen Stufen der Erkenntnisfähigkeit ihre Probleme löst, ihm vertraut und für lange Zeit seine Gesellschaft pflegt. Dadurch benötigt man keinerlei Argumente und Beweise mehr und hat es nicht

nötig, die Bedeutungen der Worte zu kennen. In ihm entsteht ein notwendiges Wissen. Er glaubt mit Gewissheit und mit dem Gewissen. Es bedarf sodann keiner Beweisführung mehr anhand der tradierten Wissenschaften (al-Ulūm an-naqliyya), also mit Koranversen und Hadithen, oder anhand der rationalen Wissenschaften (al-Ulūm al-aqliyya). Es ist gar so, dass er die Argumente und Nachweise, die für den Beweis angeführt werden, als weit entfernt vom Ziel und Zweck ansieht und sie befremdlich findet. Ohne diese Bedingungen ist jedes Argument, jeder Beweis mangelhaft. Die Zweifel und falschen Gedanken, die intelligenten Menschen in den Sinn kommen, können nicht beseitigt werden. Im Gegenteil, sie vermehren sich und erschüttern den Glauben. Eben derart verhält es sich mit halben Wissenschaftlern.

Die zweite Kategorie der islamischen Wissenschaften, also die rationalen, d. h. empirischen Wissenschaften, vertieft zu erlernen, ist behilflich dabei, die subtilen und tiefen Angelegenheiten der Religion leicht und klar zu verstehen.

Was die Erkenntnis mittels Ratio anbelangt, so ist dazu zunächst das Erlernen der rationalen, also der auf der Ratio basierenden Wissenschaften erforderlich. Um welche Wissenschaften handelt es sich dabei und in wie viele Kategorien teilen sie sich auf? Welche von ihnen hängen mit den Glaubensinhalten zusammen? Welche haben keinen Zusammenhang mit den Glaubensinhalten und welche entsprechen diesen nicht? Was ist das Wissen über die experimentelle Physik, mathematische Physik und Metaphysik? Das Erlernen der mathematischen Physik festigt das religiöse Wissen, es erschüttert das religiöse Wissen nicht. Astronomie, Arithmetik und Geometrie sind Wissenschaften, die der Religion dienlich sind. Mit Ausnahme einiger Theorien und Hypothesen in der Experimentalphysik (die der Empirie und dem Bewiesenen widersprechen), stehen sie alle im Einklang mit der Religion und stärken den Glauben. Diejenigen metaphysischen Erkenntnisse, die falsch und verdorben sind, entsprechen nicht der Religion. Wenn diese Wissenschaften erlernt werden, werden jene Bereiche und Gründe enthüllt, die im Einklang mit den rationalen Wissenschaften stehen oder mit dem rationalen Wissen nicht gelöst werden können, und es wird verstanden, dass jene Fragestellungen, von denen man denkt, sie würden der Ratio widersprechen, und die der Verstand nicht erfassen kann, nicht abgelehnt werden können.

GERECHTIGKEIT

Am Ende Eures wertvollen Briefes fragt Ihr: „Scheint dies nicht der Gerechtigkeit zu widersprechen?“ Mein Verehrter, es gibt zwei Definitionen der Gerechtigkeit (Adāla) und ihres Gegensatzes, der Ungerechtigkeit (Zulm):

1. Gerechtigkeit bedeutet, innerhalb der Gesetze, Regeln und Grenzen zu handeln, die ein Herrscher oder Befehlshaber für die Verwaltung seines Herrschaftsgebietes festgelegt hat. Unrecht bzw. Ungerechtigkeit ist das Überschreiten dieser Grenzen.

Allah, der Erhabene, der Schöpfer der Welten, der sie aus dem Nichts erschafft, unser Eigner/Eigentümer, ist der Herrscher aller Herrscher, der wahre Besitzer und einzige Schöpfer von allem. Es gibt ja keinen Befehlshaber, Herrscher, Besitzer und Eigentümer über ihm, auf dass Ihn irgendwer zwingen könnte, sich innerhalb einer Grenze zu bewegen, in einem Kreis zu bleiben und unter einem Gesetz zu stehen. Er hat keinen Wesir, Berater oder Helfer, der Ihm Zeichen geben und den Weg weisen könnte, um das Gute vom Schlechten zu unterscheiden. Aus diesem Grund kann diese erste Definition der Gerechtigkeit ohnehin keinen Bezug zu Allah, dem Erhabenen, haben. Das Wort „Ungerechtigkeit“ kann nicht

einmal in Seine Nähe kommen und genauso ist es nicht angemessen, Ihn in Anlehnung an diese Definition als „gerecht“ (ādīl) zu bezeichnen. Ihn als gerecht in diesem Sinne zu beschreiben, kann den Gedanken an Ungerechtigkeit wecken. Es ist nicht erlaubt, sich gemäß dieser Definition in Bezug auf Allah, den Erhabenen, an Gerechtigkeit genau wie Ungerechtigkeit zu erinnern. Einer der Namen Allahs, des Erhabenen, ist „**al-Adl**“ (der Gerechte). Dass Er gerecht ist, steht außer Frage. Dieser Name wird wie andere Seiner Namen interpretiert (Ta'wīl). Ihm wird eine Bedeutung gegeben, die dem Islam entspricht. Mit Gerechtigkeit ist demnach der Zweck der Gerechtigkeit gemeint. So sind beispielsweise „ar-Rahmān“ und „ar-Rahīm“ ebenfalls Namen Allahs, des Erhabenen. Sie bedeuten „Besitzer von Barmherzigkeit (Rahma) und Rahm“. Rahm ist die Bezeichnung für die Neigung des Herzens zu einer Seite. Doch Allah, der Erhabene, hat ja kein Herz, auf das es sich neigen könnte. Mit Rahm ist daher der Zweck von Rahm gemeint, der darin besteht, zu schenken und Gutes zu tun. Der Zweck und das Resultat des Namens „al-Adl“ bezeichnet jemanden, der Gutes tut und die Dinge beschert, die für die Triebseele angenehm und süß sind.

Allah, der Erhabene, ist nicht verpflichtet, Gerechtigkeit zu üben. Wäre Er dazu verpflichtet, wäre Er nicht frei, d. h. Er hätte keinen freien Willen. Wer keinen freien Willen besitzt, handelt unter Zwang.

Gemäß dieser Definition kann nicht gesagt werden, dass „dieses und jenes nicht der Gerechtigkeit entspricht“. So wie Allah, der Erhabene, in diesem Sinne nicht als gerecht bezeichnet werden kann, so ist Er auch nicht zu einer solchen Gerechtigkeit verpflichtet.

2. Die hohe (grundlegendere) Definition der Gerechtigkeit lautet: „Das benutzen, was sich im Eigentum befindet.“ Und Ungerechtigkeit bedeutet, sich am Eigentum/Besitz eines anderen zu vergreifen. Dies ist auch die Definition von Gerechtigkeit (Adāla) in unserer Religion.

Alle Welten, die hohen und niedrigen, die materiellen, die akzidentiellen, die körperlichen, die der Seelen, die der Engel, die menschlichen, die der Dschinnen, die tierischen, die pflanzlichen, die leblosen, die himmlischen; die Sterne, die großen und kleinen Stoffe, der Thron (al-Arschul-a'lā) und der Fußstuhl (Kursī), die Erde und die Himmel, die Elemente und Mineralien, die materielle und immaterielle Welt – sie alle sind ausnahmslos machtlose und bedürftige Geschöpfe Allahs, des Erhabenen, und Sein Eigentum und Er ist deren einziger Schöpfer und alleiniger Eigentümer. Er ist in jeglicher Hinsicht vollkommen. Es gibt bei Ihm ja keinen einzigen Mangel, auf dass dieser vervollkommenet werden müsste. Alles außer Ihm ist Sein Eigentum und Seine Schöpfung. Wie die Geschöpfe nicht Teilhaber des Schöpfers in Sachen Eigentum und Schöpfung sind, sind sie auch nicht Eigentümer irgendeiner Sache.

Gemäß diesen beiden Definitionen gibt es nichts (Ungerechtes) an den Handlungen Allahs, des Erhabenen. Dies so zu sehen würde nämlich dem gleichkommen, den Schöpfer in einigen Dingen mit Seinen Geschöpfen zu vergleichen. Das wiederum ist äußerstes Unrecht. Der Schöpfer ähnelt Seinen Geschöpfen in keiner Weise.

[Frage: Die muslimischen Kinder, die in den islamischen Ländern auf die Welt kommen, werden Muslime, indem sie es bei ihren Eltern, Nachbarn oder Lehrern sehen und von ihnen lernen. In anderen Ländern werden die Kinder der Nichtmuslime als Nichtmuslime erzogen und sind vom Islam beraubt. Wenn auch sie eine islamische Erziehung genossen hätten, wären sie ebenfalls Muslime geworden und würden ins Paradies kommen. Ist es denn nicht ungerecht, dass derart Aufwachsende in die Hölle eingehen?

Antwort: Gerechtigkeit (Adāla) und Güte (Ihsān) dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Allah, der Erhabene, hat für all Seine Diener in allen Ländern Seine Gerechtigkeit im Überfluss zukommen lassen. Er wird nämlich die Kinder der Nichtmuslime, die gestorben sind, bevor sie verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh) wurden, nicht in die Hölle eingehen lassen. Auch jene Nichtmuslime, die zwar die Verstandes- und Geschlechtsreife, also das heiratsfähige Alter erreichen, aber sterben, bevor sie von der Religion unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, hören, wird Er nicht bestrafen. Diese werden erst dann bestraft, wenn sie nach dem Vernehmen des Islams, des Paradieses und der Hölle nicht neugierig sind und nicht lernen, wenn sie sich stur stellen und nicht glauben. Jene, die die Verstandes- und Geschlechtsreife erlangt haben, verbleiben nicht mehr unter dem früheren Einfluss ihrer Eltern und Umgebung. Wäre dem so, dann würden die hunderttausenden muslimischen Kinder, die seit fünfzig Jahren in islamischen Ländern unter islamischer Erziehung aufwachsen, sich nicht von den Lügen und Verleumdungen der Islamfeinde täuschen lassen und nicht zu Religionslosen, Abtrünnigen und gar Religionsfeinden werden. Diese verlassen nach Erlangung der Verstandes- und Geschlechtsreife, gar nach dem 40. Lebensjahr, ja sogar nachdem sie ein Hodscha und Hāfiz werden, die Religion und werden sogar zu Religionsfeinden und gar zu Vorreitern in der Religionsfeindlichkeit. Sie verhöhnen ihre Eltern, Nachbarn und Verwandten als Fanatiker, Rückständige, Fortschrittsfeindliche, Verfechter der Scharia und Rechtsextremisten. Diese schmerzhaften Beispiele zeigen deutlich, dass die Wirkung der elterlichen Erziehung nicht von Dauer ist. Daher ist die Abkehr von der Religion in der heutigen Zeit eine Plage und schreckliche Strömung, welche die gesamte Welt umfasst hat. Es gibt nur wenige, ob jung oder alt, die nicht von diesem Unheil betroffen sind. Andererseits jedoch sehen wir, dass viele Nichtmuslime, darunter Wissenschaftler und Intellektuelle, den Islam annehmen. Falls gesagt wird: „Die Tatsache, dass es Menschen gibt, die ihre Religion nicht wechseln, auch wenn es nur wenige sind, zeigt, dass der Einfluss der mütterlichen Erziehung in einigen Fällen kontinuierlich ist“, so ist der Umstand, dass ein Kind von muslimischen Eltern auf die Welt gesetzt wird und eine islamische Erziehung genießt, eine Güte Allahs, des Erhabenen. Diese gewährt Er den Kindern der Nichtmuslime nicht. Er ist ja auch nicht gezwungen, diese Güte irgendjemandem zu gewähren. Nicht gütig zu sein, ist kein Unrecht. Wenn wir beispielsweise ein Kilo Reis bei einem Lebensmittelhändler kaufen, ist es gerecht, wenn er genau einen Kilo abwägt. Wiegt er weniger ab, wäre dies ungerecht. Wenn er etwas mehr gibt, dann ist dies Güte. Niemand hat das Recht, diese Güte einzufordern. Genauso ist der Umstand, dass Allah, der Erhabene, jemanden mit islamischer Erziehung aufwachsen lässt, eine große Güte Seinerseits, die Er gewährt, wem Er will. Es ist keine Ungerechtigkeit, wenn Er dies den Nichtmuslimen enthält. Wenn diejenigen, denen Er diese Güte zukommen ließ, ungläubig werden, dann wird deren Strafe und Pein um ein Vielfaches größer sein. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 259. Brief des ersten Bandes Folgendes: „Gemäß diesem Bedürftigen werden die Polytheisten (Muschrikūn), die in Bergen aufwachsen und nie von einer Religion hören und Götzen verehren, weder in das Paradies noch in die Hölle eingehen. Sie werden bei der Abrechnung im Maße ihres begangenen Unrechts bestraft und anschließend wie die Tiere vernichtet werden. Dies gilt auch für die im Kindesalter verstorbenen Kinder der Nichtmuslime und für jene, welche nicht die Botschaft der Propheten empfangen haben.“]

DIE ERLÄUTERUNG DES VERSTANDES

Der Verstand (Aql) ist eine „**Quwwa darrāka**“, d. h. eine verstehende/be-greifende Kraft. Er wurde erschaffen, um das Richtige vom Falschen, das Gute vom Schlechten und das Nützliche vom Schädlichen zu unterscheiden. Aus diesem Grund wurde der Verstand in den Menschen, Dschinnen und Engeln erschaffen, die die Wahrheit mit der Falschheit verwechseln können. Da es bei Allah, dem Erhabenen, selbst und im Wissen über Ihn keine Vermischung von Falschheit und Wahrheit geben kann, kann bei diesem Wissen der Verstand allein nicht als Beleg gelten. Da es im Wissen über die Geschöpfe möglich ist, Wahrheit und Falschheit zu vermischen, ist es richtig, dass sich der Verstand bei diesem Wissen beteiligt. Da es nicht die Möglichkeit gibt im Wissen über Allah, den Erhabenen, Wahrheit und Falschheit zu vermischen, kann der Verstand sich dabei nicht betätigen. Die Göttlichkeit, das Schöpfersein verlangt in jeder Hinsicht die Einheit. Da dort keine Differenzierung existiert, hat der Verstand dort keinen Platz.

Der Verstand ist ein Messinstrument. Im Wissen über Allah, den Erhabenen, kann es kein Vergleichen/Messen geben. Aber im Wissen über die Geschöpfe gibt es einen Vergleich, deshalb wird man belohnt, falls man einen richtigen Vergleich tätigt. Bei falschem Vergleich wird ihm vergeben. Wenn es im Wissen über Allah, den Erhabenen, ein Vergleichen gäbe, müsste man versuchen, das Unbekannte durch den Vergleich mit dem Bekannten zu erschließen, was bedeuten würde, dass man das Unbegreifliche wie das Bekannte erachtet. Alle verstandesbegabten und belesenen Menschen erklären einstimmig, dass der Schluss vom Bekannten auf das Unbekannte ein falscher Weg ist. Der Verstand ist lediglich dann ein wenig tätig, wenn es darum geht, die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu beweisen. Dieses Wissen ist tief und schwierig. Zuerst wollen wir verstehen, ob der Verstand mutawātī oder muschakkik ist.

Was bedeutet „**mutawātī**“? „Mutawātī“ meint eine Eigenschaft, die sich bei allen Individuen einer Spezies in gleichem Maße befindet, so beispielsweise die Eigenschaften des Menschseins und des Tierseins. Das Menschsein ist beim höchsten und niedrigsten Menschen gleich. So sind beispielsweise das Menschsein eines Propheten, Friede sei mit ihnen, und eines Ungläubigen identisch. Das Menschsein ist beim Propheten nicht stärker oder mehr. Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Menschsein eines Propheten und eines Ungläubigen. Das Menschsein eines großen Herrschers wie Dschamschid ist gleich dem eines Dorfhirten, d. h. das Menschsein des Dschamschid ist dem des Hirten nicht überlegen.

Muschakkik: Damit ist eine Eigenschaft gemeint, die bei sämtlichen Individuen einer Spezies nicht gleichermaßen vorhanden ist, so beispielsweise das Wissen. Das Wissen ist bei einigen Gelehrten mehr, bei anderen weniger vorhanden. Das Wissen eines Islamgelehrten, der zugleich ein großer Naturwissenschaftler ist, ist gewiss mehr, umfassender und glänzender als das eines Hodschas in einem Dorf. Dem Wissen von welchem Gelehrten wird demnach in den islamischen Wissenschaften vertraut? Selbstverständlich wird dem Wissen des größten und kenntnisreichsten Gelehrten, der in den wissenschaftlichen Disziplinen Studien und Erfahrung vorzuweisen hat, mehr vertraut. Wenn es einen anderen Gelehrten gibt, der über ihm steht, dann wird diesem selbstverständlich mehr Vertrauen geschenkt.

Ist der Verstand nun wie das Menschsein mutawātī oder wie das Wissen muschakkik? Gewiss ist er muschakkik. Das bedeutet, der Verstand ist nicht bei allen Individuen einer Spezies gleich. Daher gibt es zwischen dem höchsten und niedrigsten Verstand tausende Abstufungen. Wie kann dann die Aussage „Was der Verstand akzeptieren kann“ wahr sein? Und welcher, also wessen Verstand

ist hier denn gemeint? Desjenigen, der den höchsten Verstand besitzt, oder eines jeden, der als verstandesbegabt angesehen wird?

Der Verstand teilt sich hauptsächlich in zwei unterschiedliche Arten auf: **Der gesunde Verstand (al-Aql as-salīm) und der ungesunde Verstand (al-Aql as-saqīm)**. Beide Arten sind Verstand. Der vollkommen gesunde Verstand irrt sich nie und macht keine Fehler, tut nichts, was er bereuen könnte, fehlt in den Dingen, worüber er nachdenkt, nie, tut immer Dinge, die richtig sind und ein gutes Ende haben, denkt richtig nach und findet den rechten Weg und seine Angelegenheiten sind stets korrekt. Ein solcher Verstand findet sich ausschließlich bei den Propheten, Friede sei mit ihnen. Sie waren in jeder Tätigkeit, die sie begonnen hatten, erfolgreich. Sie haben nie etwas getan, was sie später bereuen oder ihnen Schaden zufügen würde. Deren Verstand nah ist der Verstand der Prophetengefährten, der Gefährtennachfolger, der Nachfolger der Gefährtennachfolger und der Imāme der Religion, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Deren Verstand ist ein Verstand, der im Einklang mit den islamischen Bestimmungen steht. Daher breitete sich der Islam in ihrer Zeit aus und die Muslime vermehrten sich. Wer die Geschichte gut kennt, wird dies klar sehen. Der ungesunde Verstand ist das genaue Gegenteil. Er begeht Fehler in den Dingen, worüber er nachdenkt, und in seinen Taten. Sie alle führen zu Trauer, Reue, Schaden und Erschwernis.

Zwischen diesen zwei Arten von Verstand gibt es viele verschiedene Abstufungen. Erwähnt werden soll auch, dass so, wie es bei den Gläubigen einen diesseits- und jenseitsorientierten Verstand gibt, sich diese beiden auch bei den Ungläubigen befinden. So wie der diesseitsorientierte Verstand des Ungläubigen seinem jenseitsorientierten Verstand überlegen ist, so ist bei dem Gläubigen der jenseitsorientierte Verstand dem diesseitsorientierten überlegen. Dieser Zustand ist jedoch nicht andauernd. Die Welt vergeht und endet. Der Verstand, der für vorübergehende (diesseitige) Angelegenheiten von Nutzen ist, kann nicht bedeutender sein als der Verstand, der für dauerhafte, unendliche (jenseitige) Angelegenheiten nützlich ist.

[Verstand (Aql) und Intelligenz (Dhakā) dürfen nicht durcheinander gebracht werden. Intelligenz bedeutet, die Kausalität zwischen Ursache und Wirkung verstehen zu können und Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zu begreifen. Der Schweizer Claparede bezeichnete die Intelligenz als bestmögliche „geistige Anpassung an neue Umstände und Bedingungen“. D. h. sie ist eine Kraft, die es ermöglicht, uns unserer Umgebung anzupassen. Einzellige Tiere ändern einzig durch den Einfluss der Umgebung ihren Zustand und folgen somit dieser Reaktion. Bei den höher entwickelten Gliederfüßern sind auch Instinkte an den Reaktionen beteiligt. Die Knochentiere haben über diese zwei Kräfte hinaus auch angewohntes Verhalten, Habituation. Bei den höchsten Tieren und den Menschen jedoch kommt für die Anpassung an die Umgebung eine neue Tätigkeit, ein Verhalten zum Vorschein, und dies ist die Intelligenz. Bergson sagt: „Der zurückgebliebene Teil der ersten Menschen und eines jeden Jahrhunderts hat Werkzeuge hergestellt, um sich der Natur anzupassen und zwischen den Tieren und sich eine Verbindung aufzubauen. Die Herstellung dieser Werkzeuge war durch die Intelligenz möglich.“ Hier sehen wir, dass die Herstellung von Werkzeugen und das Voranschreiten in der Technik Zeichen der Intelligenz sind, nicht des Verstandes. Der deutsche Psychologe und Pädagoge William Stern bezeichnet Intelligenz als „allgemeine geistige Anpassungsfähigkeit an neue Aufgaben und Lebensbedingungen“. D. h. Intelligenz ist die Kraft Probleme zu lösen. Der Amerikaner Terman sagt: „Intelligenz ist die Fähigkeit, mit abstrakten Gedanken zu denken.“ All diese Definitionen zeigen, dass die Intelligenz eine Bewusstseinsstufe darstellt, die unter

dem Verstand und über den Instinkten steht. Die Intelligenz, die wie die Praktizierende des Verstandes ist, wird vor dem Verstand gebildet. Die Verstandesbegabten sind jene, welche theoretische Wege erschließen und Regeln sowie Prinzipien aufstellen. Die Intelligenten wiederum sorgen für deren praktische Umsetzung. Wenn sie jedoch von schwachem Verstand sind, belassen sie es lediglich dabei, das von den Verstandesbegabten Erlernte zu verwenden, können aber nicht von selbst auf die notwendigen und universellen Prinzipien schließen. D. h. ihr Geist (Denkvermögen) funktioniert nicht gut und kann keine richtigen Schlussfolgerungen ziehen. Intelligenz ist die Fähigkeit zu denken. Damit die Gedanken aber korrekt sind, bedarf es des Verstandes. Der intelligente Mensch ist auf eine Reihe von Prinzipien angewiesen, damit seine Gedanken richtig sind. Es ist der Verstand, der diese Prinzipien verwaltet. Daher kann es nicht richtig sein anzunehmen, dass jeder intelligente Mensch auch verstandesbegabt sei. Ein intelligenter Mensch mag ein großer Kommandant sein. Er mag die Methoden und Vorgehensweisen, die er von den Verstandesbegabten lernte, an die neuen Kriegsumstände anpassen und Kontinente erobern. Besitzt er jedoch einen unzulänglichen Verstand, kann mit einem Fehler sein gesamter Erfolg in einen großen Misserfolg umschwenken. So sind zum Beispiel Napoleons brillante militärische Pläne und Siege und die Misserfolge, die das Resultat seiner unklugen Handlungen waren, allseits bekannt. Es steht in den Geschichtsbüchern geschrieben, wie zur Zeit von Sultan Selim III., möge Allah sich seiner erbarmen, Napoleon in Syrien von der islamischen Armee besiegt wurde und er floh. Wäre die Intelligenz eines Löwen so stark wie die eines Menschen, wäre dieser Löwe um das Zehntausendfache furchterregender als die anderen Löwen. Und ein unvernünftiger, religionsloser Mensch stellt im Maße seiner Macht und Intelligenz eine große Gefahr für Gesellschaften dar.]

Wenn das Geschriebene aufmerksam gelesen wird, wird deutlich, dass nicht in allen Anliegen und insbesondere nicht in den religiösen Angelegenheiten der Verstand vertrauenswürdig ist und diese nicht mit dem Verstand gemessen werden können.

Religiöse Angelegenheiten können nicht auf den Verstand aufgebaut werden, denn der Verstand bleibt nicht bei einer einzigen Entscheidung. Der Verstand eines jeden Menschen ist unterschiedlich und auch der nicht gesunde Verstand eines Menschen findet manchmal das Richtige und liegt manchmal falsch, doch das Irren geschieht öfter. Jemand, der als besonders verstandesbegabt bezeichnet wird, macht selbst in den weltlichen Angelegenheiten, in denen er ein Experte ist, viele Fehler, geschweige denn in religiösen Angelegenheiten. Wie kann also einem Verstand vertraut werden, der sich so sehr irrt? Wie kann man dem Verstand in den Angelegenheiten des Jenseits folgen, die beständig und ewig sind?

So wie die Form und der Charakter der Menschen unterschiedlich sind, so sind auch ihr Verstand, ihre Natur und ihr Wissen unterschiedlich. Was dem Verstand des einen angemessen vorkommt, mag dem Verstand des anderen gar nicht angemessen erscheinen. Was der Natur des einen entspricht, mag der Natur des anderen gar nicht entsprechen. Daher kann der Verstand in religiösen Angelegenheiten kein vollkommenes Maß und kein korrekter Beleg sein. Aber der Verstand und der Islam können zusammen ein vollständiger und richtiger Beleg und Maßstab sein. Daher heißt es:

„Knüpfe deine Religion und deinen Glauben nicht an die Ergebnisse der menschlichen Gedanken und passe diese nicht den Schlussfolgerungen an, die durch die Analyse des Verstandes erzielt werden!“

Ja, der Verstand ist ein Beweis und weist den rechten Weg. Doch es ist der gesunde Verstand, der den rechten Weg weist, nicht jeder Verstand.

Daraus folgt also: Dass der nicht gesunde Verstand eine Tatsache leugnet oder sie für unpassend hält, weil er sich oft irrt, hat keinerlei Bedeutung. Der gesunde Verstand wiederum, also der Verstand der Propheten, Friede sei mit ihnen, sieht offenkundig, dass sämtliche religiöse Bestimmungen passend und richtig sind. Jede Bestimmung des Islams ist für diesen Verstand offensichtlich klar und eindeutig erkennbar. Er braucht keine Belege und Beweisführungen und ebenso keine Warnung und Information.

HALĀL UND HARĀM

Es ist Allah, der Erhabene, der alles erschuf. Er ist der Eigentümer und Besitzer von allem. Was Er uns zu nutzen erlaubt hat, ist halāl. Was Er nicht erlaubt hat, wird als harām bezeichnet. Er hat beispielsweise einem Mann erlaubt, von zwei Schwestern eine zu ehelichen. Die zweite Schwester ebenfalls zu heiraten, hat Er verboten. „Harām“ bedeutet, dass Allah, der Erhabene, der absolute Eigentümer und Schöpfer, den Gebrauch einer Sache nicht erlaubt hat. Halāl wiederum bedeutet, dass dieses Verbot nicht gegeben ist.

Eine Sache kann für den einen halāl und für den anderen harām sein.

Wer im Diesseits ein Harām begeht, wird im Jenseits davon beraubt sein. Wer hier Sachen verwendet, die halāl sind, wird dort die Realität dieser Dinge erreichen. Wenn ein Mann beispielsweise Seide trägt, die in dieser Welt harām ist, wird er im Jenseits vom Tragen der Seide beraubt werden. Seide ist jedoch die Kleidung des Paradieses. Dies bedeutet, dass er so lange nicht das Paradies betreten können wird, bis er von dieser Sünde bereinigt ist. Wer das Paradies nicht betritt, wird in die Hölle eingehen, denn im Jenseits gibt es keinen anderen Ort als diese beiden.

Die Angelegenheiten des Jenseits gleichen in keiner Weise den diesseitigen Angelegenheiten. Die diesseitige Welt wurde erschaffen, um vernichtet zu werden, und sie wird vergehen. Das Jenseits wurde erschaffen, um ewig zu bleiben, und zwar so, dass sie ewig ist. So groß der Unterschied zwischen dem ewig Währenden und dem schnell Vergänglichen ist, so groß ist auch der Unterschied zwischen der Beschaffenheit und den Angelegenheiten des Diesseits und Jenseits. Nur die Namen und die Beschreibungen ähneln sich. Beispielsweise bedeutet das Wort „Dschanna“ wörtlich im Diesseits ein Garten, doch im Jenseits ist unter Dschanna der Ort zu verstehen, an dem sich ewige und unendliche Gaben befinden. „Dschahannam“ wiederum bedeutet im Diesseits eine tiefe Feuerschlucht, doch Dschahannam ist im Jenseits ein Ort voller Strafen.

GLAUBE (ĪMĀN)

Verehrter Herr! Am Anfang Eures Briefes verwendetet Ihr die Worte „der vollkommene Glaube“. Wenn der Glaube zustande kommt, ist er ohnehin vollkommen, denn im Glauben gibt es kein weniger oder mehr. Der Glaube selbst kann nicht wenig oder viel sein. Vielmehr liegt das Mehr- oder Wenigersein im Glanz des Glaubens und seiner Erscheinung. Das Fundament des Glaubens ist:

An alle Dinge, die Muhammad, Friede sei mit ihm, als Prophet verkündet hat, zu glauben und zu bestätigen, ohne sich dabei auf den Verstand, die Erfahrung und die Philosophie zu stützen. Wenn man sie bestätigt, weil sie dem Verstand entsprechen, bestätigt man den Verstand, aber nicht den Gesandten, oder man

hätte den Gesandten und den Verstand gemeinsam bestätigt, was wiederum bedeutet, dass in diesem Fall das Vertrauen auf den Propheten nicht vollständig ist. Und wenn es kein vollständiges Vertrauen gibt, gibt es keinen Glauben. Der Glaube ist nämlich nicht teilbar. Wenn der Verstand die Verkündungen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, als angemessen erachtet, erkennen wir, dass dieser Verstand vollkommen und gesund ist.

Wenn man sich bezüglich der Glaubensinhalte auf die empirischen Wissenschaften beruft und nur glaubt, wenn sie sich mit der Empirie (Erfahrung) decken, und nicht glaubt oder in Zweifel gerät, wenn sie nicht mit der Empirie bewiesen werden können, dann glaubt und bestätigt diese Person die Empirie und nicht den Propheten; ein solcher Glaube ist nicht vollkommen und ohnehin kein Glaube. Denn der Glaube ist nicht teilbar und auch nicht weniger oder mehr.

Wenn jemand beginnt, das religiöse Wissen mit den Maßstäben der Philosophie zu bewerten, glaubt er an Philosophen und nicht an den Propheten. [Gewiss, um die Existenz Allahs, des Erhabenen, und die Prophetenschaft Muhammads, Friede sei mit ihm, zu erkennen, spielen der Verstand und die philosophischen und empirischen Wissenschaften eine große Rolle. Doch nachdem man mit deren Hilfe an den Propheten, Friede sei mit ihm, geglaubt hat, ist es fortan nicht richtig, seine sämtlichen Verkündungen am Verstand, der Philosophie und den empirischen Wissenschaften zu messen. Viele Erkenntnisse nämlich, die mittels Verstand, Empirie und Philosophie gewonnen werden, verändern sich im Laufe der Zeit und wenn neue Erkenntnisse erzielt werden, werden die alten verworfen. Die Beispiele hierfür sind in der Literatur nicht wenige.] Daher:

Īmān (Glaube) bedeutet, allen Geboten, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, als Prophet von Allah, dem Erhabenen, für alle Menschen überbracht und vermittelt hat, zu vertrauen und an sie alle zu glauben. An eines dieser Gebote und Kenntnisse nicht zu glauben oder daran zu zweifeln, ist Kufr. Denn an den Gesandten Allahs nicht zu glauben oder ihm nicht zu vertrauen bedeutet, den Gesandten als Lügner zu bezichtigen. Lüge ist ein Mangel und wer Mängel an sich hat, kann kein Prophet sein.

[Īmān bedeutet, an alle in den Nusūs, also in den Koranversen und in den durch Konsens (Idschmā') und notwendig bekannten Hadithen, offenkundig vorkommenden Inhalte zu glauben. Mit „**Idschmā'**“ ist hier der Konsens der Prophetengefährten (Ashāb), möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, gemeint. Wenn die edlen Gefährten eine Angelegenheit nicht übereinstimmend mitgeteilt haben, wird der Konsens der Gefährtennachfolger (Tābī'ūn) zum Idschmā' für diese Angelegenheit. Wenn auch sie diese Angelegenheit nicht mit Übereinstimmung mitgeteilt haben, wird die übereinstimmende Überlieferung der Nachfolger der Gefährtennachfolger (Taba' at-tābī'in) zum Idschmā' für diese Sache. Die Gelehrten, also Mudschtahids dieser drei Generationen wurden nämlich in einem Hadith gelobt. Diese werden auch die „rechtschaffenen Altvorden“ (as-Salaf as-sālihūn) genannt. Dass die Prophetengefährten und Gefährtennachfolger als rechtschaffene Altvordere bezeichnet werden, schreibt Ibn Ābidīn im Kapitel über das Richtertum. Dass die tausenden Hadithe im **Sahīh al-Bukhārī**, **Sahīh Muslim** sowie den anderen vier der sechs kanonischen Hadithsammlungen (al-Kutub as-sitta) authentisch (sahīh) sind, wurde durch Konsens der Gelehrten nach ihnen mitgeteilt. Notwendig (allgemein) bekannt (darūrī) meint verbreitetes Wissen, das die Mehrheit der Muslime in einem jeden Jahrhundert vernommen hat. Dieses Wissen nicht zu haben, gilt nicht als Entschuldigung.

Auf Seite 111 des Buches **al-Hadīqa** heißt es: „Es ist nicht erlaubt, den Idschtihād zu vollziehen in denjenigen zu glaubenden und zu praktizierenden

religiösen Angelegenheiten, über die es einen Konsens gibt und die notwendigerweise bekannt sind. Denn wer nicht an diese glaubt, wird ein Kāfir (Ungläubiger). Wer daran glaubt, wird ‚Muslim‘ und ‚Mu‘min‘ (Gläubiger) genannt. Diese werden zur Gemeinde (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm. Einige aus der Gemeinde unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, übten den Idschtihād in Glaubensangelegenheiten und spalteten sich in 73 Gruppen. In praktischen Angelegenheiten, die im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen nicht offensichtlich und eindeutig sind, oder sie eindeutig sind, aber ihre Bedeutung nicht per Konsens oder notwendigerweise verstanden wurde, ist der Idschtihād erlaubt. Im Wissen, an das es zu glauben gilt, ist der Idschtihād keineswegs erlaubt. Ein Fehler in einem solchen Idschtihād ist zwar kein Kufr, jedoch eine große Sünde. So irrten sich die 72 der 73 muslimischen Gruppen, kamen vom rechten Weg ab und wurden zu Irrgängern (Ahl al-bid‘a). Diese werden als Strafe ihres Irrglaubens in die Hölle eingehen. Da sie aber Muslime sind, werden sie in der Hölle nicht ewig bleiben, sondern nach ihrer Bestrafung die Hölle verlassen. Jene, welche sich in den mehrdeutigen Angelegenheiten nicht vom Weg der edlen Gefährten trennen, werden ‚Ahlus-Sunna‘ (Anhänger der Sunna) genannt. Der Irrtum im Idschtihād in Bezug darauf, zu verstehen, ob Angelegenheiten, die nicht durch Konsens feststehen und nicht notwendigerweise bekannt sind, halāl oder harām sind, ist kein Vergehen, sondern bringt im Gegenteil Lohn ein. Dass sich die vier rechtmäßigen Rechtsschulen innerhalb der Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna, deren Glaube identisch ist, in praktischen Angelegenheiten voneinander unterscheiden, geschah aus diesem Grund.

[Wenn es über eine Bestimmung/Norm (Hukm) unter den Idschtihäden der vier Rechtsschulen einen Konsens gibt, so muss an diesen Konsens geglaubt werden und die Ablehnung dieses Konsenses macht jemanden zu einem Kāfir, wie im 36. Brief aus dem zweiten Band des **Maktūbāt** steht.

Die Muslime, die sich auf dem Weg der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) befinden, werden ‚Ahlus-Sunna‘ genannt. Diejenigen Irrgänger, die nicht zur Ahlus-Sunna gehören und Missfallen finden am Idschtihād der Gelehrten der Ahlus-Sunna in den Bestimmungen, die in den Quellentexten (Nusūs) nicht eindeutig verkündet sind, und die diese Quellentexte, deren Bedeutung nicht offen verstanden werden kann, falsch interpretieren und dieses Verständnis als Weg der rechtschaffenen Altvorderen verteidigen, werden ‚Silfiyya‘ oder ‚Salafiyya‘ genannt. Die bekanntesten unter denen, die die Silfiyya-Bid‘a herböckelten, sind Ibn Taymiyya und die Wahhabitens. Diese behaupten von sich, auf dem Weg der edlen Gefährten zu schreiten, interpretieren Koranverse und Hadithe falsch und reden die wahrhaftigen Muslime der Ahlus-Sunna schlecht.]

In einem Hadith heißt es: **‚Bezeichnet die Leute von Lā ilāha illallāh nicht als Kāfir! Wer sie als Kāfir bezeichnet, wird selbst ein Kāfir.‘** Dieser Hadith bedeutet: Wenn die ‚Leute von Lā ilāha illallāh‘, also die ‚Ahl al-qibla‘ (Leute der Gebetsrichtung), in Bezug auf die Glaubensinhalte, die nicht durch Konsens und notwendigerweise überliefert sind, die Quellentexte, deren Bedeutungen nicht eindeutig sind, falsch interpretieren und sich somit vom rechten Weg der Ahlus-Sunna trennen oder eine andere große Sünde begehen, werden sie nicht zu Ungläubigen. Doch wenn jemand, der sich von der Ahlus-Sunna trennt, einen Aspekt des religiösen Wissens, das durch Vielfachüberlieferung notwendigerweise gelernt wird, leugnet, wird er nicht als Angehöriger der ‚Leute von Lā ilāha illallāh‘ bezeichnet. Eine solche Person ist ein Kāfir.“ Ibn Ābidīn schreibt dies auf Seite 377 ebenfalls. Am Ende des zweiten Teils des **al-Hadīqa** steht: „Wer den ehrwürdigen Alī höher erachtet als die anderen drei Kalifen, wird ‚Schīit‘ genannt. Wer die edlen Gefährten beleidigt, wird ‚Mulhid‘ genannt.“ Die Schiiten

gehören zu den Ahl al-qibla. Ein „**Mulhid**“ ist jedoch ein Kāfir. Die Mulhids werden heutzutage auch „Qizilbasch“ genannt. Die Schiiten nennen sich heute „**Dscha'fariten**“.

Wie wir sehen, sind die „**Leute von Lā ilāha illallāh**“, also die Ahl al-qibla, jene, die an das sämtliche religiöse Wissen, das per Tawātur und notwendigerweise gekannt wird, glauben, also die Muslime. Eine solche Person wird durch einen Irrglauben kein Kāfir.

Auf Seite 154 des **al-Hadiqa** heißt es: „Es ist zwar nicht zwingend erforderlich an einen Hadith zu glauben, der von einer einzigen Person überliefert wurde, doch wenn die Bedeutung per Tawātur mitgeteilt wurde, muss an diesen Konsens geglaubt werden.“

Auf Seite 69 der Übersetzung von **al-Milal wan-nihal** heißt es: „Imām Abū Hanīfa und Imām asch-Schāfi'ī sagten, dass die Ahl al-qibla nicht als Kāfir bezeichnet werden. Das bedeutet, dass die Ahl al-qibla durch das Begehen von Sünden nicht zum Kāfir werden. Die Gelehrten der 72 Gruppen und jene, die sich auf ihrem Weg befinden, sind Ahl al-qibla. Da sie sich geirrt haben in der Interpretation der Hinweisquellen, die nicht eindeutig zu verstehen sind und bei denen ein Idschtihād gestattet ist, werden diese nicht als Kāfir bezeichnet. Doch da es nicht erlaubt ist, bezüglich desjenigen religiösen Wissens, das notwendigerweise gekannt wird und per Tawātur überliefert wurde, den Idschtihād zu vollziehen, wird derjenige, der an solches Wissen nicht glaubt, per Konsens zum Kāfir. Wer nämlich nicht daran glaubt, glaubt nicht an den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. **Īmān**‘ bedeutet, an das Wissen zu glauben, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, überbracht hat und das notwendigerweise gewusst wird. Einen einzigen Aspekt dieses Wissens abzulehnen, ist Unglaube (Kufr). Jedes Wort und jede Tat, die auf das Nichtglauben verweisen, ist Kufr, selbst wenn nur aus Spaß oder nicht vom Herzen kommend. Doch wenn es unter Zwang oder aus einem Irrtum heraus geschieht, ist es kein Kufr.“

Ibn Ābidīn schreibt im Vorwort des ersten Teils: „**Philosophie** (Falsafa) ist ein griechisches Wort. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes war, die Gedanken, an denen Gefallen gefunden wurde, als Wahrheit darzulegen und mit ergreifenden Worten andere davon zu überzeugen. Es handelte sich um Worte, die dem Anschein nach richtig, in Wirklichkeit aber größtenteils falsch waren. Persönliche Ansichten, die nicht auf Empirie oder Berechnung basieren, wurden als **Philosophie**‘ bezeichnet. Dazu gehören Aussagen wie, dass die Schöpfung nicht aus dem Nichts erschaffen wären, die Schöpfung anfanglos und ewigwährend sei oder dass der Glaube an die Glaubensinhalte und an das, was halāl und harām ist, rückständig sei.“ Im **Ihyā al-ulūm** heißt es: „Die antike griechische Philosophie ist keine eigenständige Wissenschaft. Es gibt unter den Mathematikern, Geometriestudierenden, Logiklernenden, Biologen und Ärzten viele, die in die Philosophie glitten. Sie sprachen auch über die Metaphysik (Ilāhiyyāt), also über Gott und Seine Attribute, Gebote und Verbote, und zwar in Anlehnung an ihren Verstand und ihre persönlichen Ansichten. Das Erlernen der Arithmetik, Geometrie, Logik, Biologie, Physik, Chemie und Medizin ist mubāh. Sich in diesen zu spezialisieren, ist nützlich. Diese sind notwendig für die Stärkung des Glaubens, den Aufstieg der Nation, für Frieden und Harmonie, für den Dschihad und die Verbreitung des Islams. All diese sind Teil der islamischen Wissenschaften. Dies ist auch, was mit Zivilisation gemeint ist. Diese jedoch für die eigenen verdorbenen Ansichten gegen den Islam zu missbrauchen oder zu verwenden, um die Jugendlichen zu täuschen, wird Philosophie genannt.“ Wie man sieht, liegt Nutzen im Erlernen der Naturwissenschaften, um den Menschen zu dienen, und bringt Lohn ein. Sie aber zu erlernen, um die Harmonie und den Frieden der Menschen zu

stören, die Menschenrechte aufzuheben, die Menschen auszubeuten und ihren Glauben sowie Charakter zunichtezumachen, ist Philosophie und harām. Die Wissenschaften, deren Erwerb notwendig oder harām ist, werden im **al-Hadīqa** lang und ausführlich erwähnt. Diese wurden am Ende des auf Arabisch verfassten Buches namens **Khulāsat at-tahqīq fī hukm at-taqlīd wat-talfīq**, das in Istanbul erschienen ist, gedruckt.

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es auf Seite 377 des fünften Bandes: „Die Glaubensgrundlagen, Gebote und Verbote sowie die erforderlichen Kenntnisse des eigenen Berufs für den Unterhalt zu erlernen, ist für jeden fard. Mehr als dies zu erlernen, ist zwar nicht fard, aber verdienstvoll. Wenn er nicht mehr lernt, ist es keine Sünde. Das Erlernen der Wissenschaften, welche das Fard-Wissen unterstützen, wie beispielsweise die Astronomie, bringt ebenfalls Lohn ein. Wer sich kein Fiqh-Wissen aneignet, sondern nur Hadith, wird spirituell bankrott gehen. Das Kalām-Wissen, also die Glaubenslehre mehr als nötig zu studieren, ist nicht gestattet und wird zum Grund dafür, dass sich üble Neuerungen und Fitna verbreiten. Sadrul-islām Abul-Yusr sagt: ‚In einigen Kalām- und Tawhīd-Büchern bin ich auf philosophisches Wissen aufmerksam geworden. Derart sind die Bücher des Ibn Ishāq al-Kindī al-Baghdādī und Istikrārī. Diese sind Irregegangene, die den rechten Weg des Islams verlassen haben. Solche schädlichen Bücher zu lesen [bevor man sich das Wissen der Ahlus-Sunna angeeignet hat] ist nicht erlaubt. Auch die Bücher der mu‘tazilitischen Irrgänger Abduldshabbār ar-Rāzī, Abū Alī al-Dschubbā‘ī, Ka‘bī, Nazzām Ibrāhīm ibn Yasār al-Basrī und dessen Schüler Amr al-Dschāhiz sind gefüllt mit den verdorbenen Ideen der antiken griechischen Philosophen. Das Lesen solcher Bücher schadet den Jugendlichen. Derart sind auch die Bücher von Angehörigen der Gruppe der Mudschassima wie Muhammad ibn Hīsūm. Diese sind die schlimmsten aller Bid‘a-Gruppen. Selbst Abul-Hasan al-Asch‘arī schrieb zuvor viele Bücher, um den Glauben der Mu‘tazila zu verbreiten. Nachdem Allah, der Erhabene, ihm die Rechtleitung beschert hat, verfasste und verbreitete er seine Bücher, in denen er seine früheren Ansichten kritisierte. Für jene, die die Fehler erkennen können, ist es nicht schädlich, diese Bücher zu lesen. Die schāfi‘itischen Gelehrten entnahmen das Wissen über den Glauben aus den Büchern von Abul-Hasan al-Asch‘arī. Die Werke des Abū Muhammad Abdullāh ibn Sa‘īd, welche diese Bücher erläutern, sind vollkommen schadlos. Kurzgefasst sollen die von den alten Philosophen verfassten Religionsbücher den Jugendlichen nicht zum Lesen gegeben werden. Es ist erlaubt, dass sie diese lesen, nachdem sie das Wissen der Ahlus-Sunna erworben haben.‘ “ Hier endet die Übersetzung aus dem **al-Fatāwā al-hindiyya**. Derart sind auch die aufhetzerischen Schriften des ägyptischen Madhhablosen Hasan al-Banna, der der Gründer der „Muslimbrüderschaft“ (al-Ikhwān al-muslimūn) war und im Jahre 1368/1949 hingerichtet wurde, der verdorbene Tafsīr von Sayyid Qutb namens **Fī zilāl al-qur‘ān** sowie seine anderen Bücher, einige Werke des indischen Wahhabiten Muhammad Siddīq Khān und die Bücher von Islamreformern wie Mawdūdī, Hamīdullah und Ibn Bādīs aus Algerien, der im Jahre 1359/1940 gestorben ist. Wer seine Religion lernen will, darf deren verdorbene Bücher nicht lesen.]

Wer in Zweifel gerät über einen der in unser Religion dargelegten Inhalte, muss sich selbst sagen: „Ich glaube derart an diese Angelegenheit, wie Allah, der Erhabene, und Sein Prophet intendierten.“ Er muss sofort einen Islamgelehrten aufsuchen, der seinen Zweifel beseitigt. Er sucht jemanden, auf dessen Wissen und Gebundenheit an die Religion man vertrauen kann, intelligent und ein Gotteskenner (Ārif, Gottesfreund auf der höchsten Stufe des Tasawwuf) ist, sich vor den Verboten hütet, die Feinheiten des religiösen Wissens kennt und die

Probleme lösen kann. Wenn dessen Antwort seine Zweifel beseitigt, glaubt er so wie er es gelernt hat. Eine solche Person zu suchen ist fard. Dies darf nicht dem Zufall überlassen werden, sondern die Suche muss unverzüglich erfolgen. Wenn er eine solche Person nicht finden kann oder sie findet, aber vom Zweifel nicht freikommt, muss er sich sagen: „Ich glaube so daran, wie Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter es wünschen“, und zu Allah beten und Ihn anflehen, damit seine Zweifel verschwinden. Genau aus diesem Grund ist es eine Kollektivpflicht (Fard kifāya), dafür zu sorgen, dass sich in jeder Stadt eine solche Person befindet, die Probleme dieser Art lösen kann. Es ist zwingend erforderlich, dafür zu sorgen, dass es einen Islamelehrten gibt, der die Behauptungen der Philosophen anhand wissenschaftlicher und philosophischer Erkenntnisse beantworten kann, die Einwände der Pseudowissenschaftler in Anlehnung an wissenschaftliche Methoden beiseite räumen, die falschen Worte der Schriftbesitzer und die entstellten Aspekte ihrer Religion durch Beweise widerlegen, das Feuer der Zwietracht und des Aufruhrs seitens der Irregegangenen löschen kann, der die Weltgeschichte gut kennt, die Mathematik sehr gut beherrscht und in die Tiefen der islamischen Wissenschaften getaucht ist. Die islamischen Reiche bildeten solche Gelehrten aus. Wenn ein solcher Gelehrter nicht aufzufinden ist, wird die Religion ein Spielzeug in den Händen der Religionsignoranten. Sie schreiben dann nach Belieben Religionsbücher und werden Grund dafür, dass die Jugendlichen ohne Religion aufwachsen. Damit sich der Islam in einem Land etabliert, müssen zuallererst wahrhaftige Islamelehrte ausgebildet werden. Wenn es solche Gelehrte nicht gibt, muss man sich darum bemühen, die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu verbreiten. Wenn es diese Bücher nicht gibt, werden die Religionsignoranten im Gewand von Islamelehrten auftreten, Bücher und Zeitschriften verfassen, Konferenzen und Predigten abhalten, Unterrichte geben und somit den Glauben der Menschen stehlen. Sie werden den Islam zunichtemachen, ohne dass jemand etwas bemerkt. **[Scharaful-insān bil-ilmi wal-adab, lā bil-māli wal-hasab.]** D. h.: Die Ehre des Menschen und sein Wert bemessen sich nach seinem Wissen und Wohlverhalten, nicht nach seinem Vermögen und seinen Vorfahren.

Im **al-Bazzāziyya** heißt es im Abschnitt „al-Karāhiyya“: „Wenn jemand, der die gottesdienstlichen Handlungen verrichtet, daran zweifelt, ob sein Glaube richtig werden könnte, und denkt, dass er viele Sünden hat und seine Gottesdienste ihn nicht retten, dann wird klar, dass er einen starken Glauben hat. Wer daran zweifelt, dass sein Glaube fortbestehen wird, wird zu einem Ungläubigen (Kāfir). Wenn er Missfallen am Zweifeln hat, ist er ein Gläubiger (Mu'min).“

[Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Abtrünnigen: „Es gibt fünf Kategorien des Ungläubigen: Die Dahriyya, die Thanawiyya, die Falāsifa (Philosophen), die Wathaniyya und die Ahl al-kitāb (Schriftbesitzer). Die ersten vier sind Ungläubige ohne Buch, d. h. sie haben keine offenbarten Bücher.“ Die heute in Indien verbreiteten Brahmanen und die Angehörigen der von Buddha Gautama (gest. 542 v. Chr.) modifizierten Version, die Buddhismus genannt wird, sind Wathaniyya, d. h. sie beten Götzen [Statuen] an. Wir sehen, dass in diesen Religionen wertvolles Wissen vorhanden ist, das aus den Büchern und Worten der früheren dort befindlichen Propheten entnommen wurde. Der Brahmanismus sowie der Buddhismus sind wie das Christentum die entstellte Form der von früheren Propheten, Friede sei mit ihnen, verkündeten wahren Religionen. Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in seinem 14. Brief: „Als Allah, der Erhabene, die Menschen erschuf, sandte Er mittels des ‚Birmihā‘ [oder ‚Brahma‘] genannten Engels das ‚Veda‘ bzw. ‚Bīd‘ genannte Buch nach Indien. Dieses Buch bestand aus vier Teilen. Die Gelehrten dieser Religion entwickelten hieraus sechs Schulen. Sie teilten die Menschen in vier Klassen ein. Jede Klasse wurde

„Jūg“ genannt. Sie alle glauben an die Einheit Allahs, dass Er die Menschen erschaffen hat, an den Jüngsten Tag, das Paradies und die Hölle und an den Tasawwuf. Lange Zeit später wurden andere Propheten gesandt. In unseren Büchern gibt es keinerlei Informationen über sie. Diese Religionen veränderten sich im Nachhinein. Um der Engel und der Seelen der Propheten und Gottesfreunde zu gedenken, errichteten sie Statuen. Sie warfen sich vor diesen nieder, um ihre Fürsprache und Hilfe zu erhalten, [doch sie sind keine Götzendiener (Muschrikūn), sondern Schriftbesitzer (Ahl al-kitāb)]. Die Götzendiener Arabiens [und die Christen] sind jedoch nicht so. Diese glauben nämlich daran, dass die Götzen Erschaffer seien, und erbitten alles nur von den Götzen. Sie werfen sich vor den Götzen im Glauben nieder, dass sie Götter seien. [Daher sind sie Götzendiener.] Die Brahmanen jedoch flehen diese nur aus Respekt an und damit diese für sie Fürsprache einlegen. Daher können wir die korruptierten Brahmanen vor dem Erscheinen unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht als Ungläubige (Kuffār) bezeichnen. Heute jedoch müssen alle Menschen auf der gesamten Welt an Muhammad, Friede sei mit ihm, glauben, also Muslime werden. Wer heute kein Muslim ist, den nennen wir ungläubig (kāfir).“ [Die Sikhs in Indien sind Ungläubige, die der Schule eines Hindus namens Baba Nanak (Guru Nanak Dev) angehören. Dieser Mann, der den Islam und den Brahmanismus vermischte, starb im Jahre 946/1539.] Sayyid Scharīf al-Dschurdschānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende seines **Scharh al-mawāqif** im dritten Kapitel: „Wer nicht daran glaubt, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist, wird ein Ungläubiger (Kāfir). Unter diesen glauben die Juden, Christen, Brahmanen und Buddhisten an andere Propheten, Friede sei mit ihnen. Sie lesen die Bücher, die diesen Propheten offenbart und später entstellt wurden. Sie beten diese nicht an. Daher werden diese Ungläubigen auch **„Ahl al-kitāb“** (Schriftbesitzer) genannt. Die Dahriyya jedoch glauben nicht an Allah, den Erhabenen. Sie sagen, alles würde durch die Naturgesetze hervorkommen und es gäbe keinen Schöpfer und mit dem Fortgang der Zeit (Dahr) würde sich alles verändern.“ Die Feueranbeter sind Dualisten (Thanawiyya). Sie glauben daran, dass Gott zwei sei, die Götzendiener wiederum glauben an viele Götter. Sie alle sind Muschrikūn, also Ungläubige ohne ein Buch. Sie glauben nämlich nicht an einen Propheten und lesen keine Offenbarungsschriften. Die Kommunisten und Freimaurer sind gottlose Ungläubige und gehören zur Dahriyya. Die Brahmanen, Buddhisten, Juden und Christen gehörten zuvor zwar zu den Schriftbesitzern, wurden aber im Laufe der Zeit Götzendiener. Heute ist die einzige wahre, nicht entstellte Religion auf der Welt der Islam, den unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete. Allah, der Erhabene, hat versprochen, dass diese Religion bis zum Jüngsten Tag unverfälscht und wahr bleiben wird.

Das Bild oder die Statue eines Menschen zu respektieren, zu ehren oder zu schätzen bedeutet, sie an einer hohen Stelle anzubringen, sich vor ihnen aufzustellen, zu verbeugen und niederzuwerfen, lobende Worte über sie zu tätigen und sie anzuflehen. Dies geschieht aus zwei Gründen heraus:

1. Man respektiert es, weil es sich um das Bild des Lehrers, Vaters, Vorgesetzten, eines Propheten, eines Gottesfreundes oder einer Person, die der Religion und dem Volk gedient hat, handelt. Man glaubt nicht daran, dass diese eine göttliche Eigenschaft, also eines der Attribute Allahs, des Erhabenen, innehaben. Man weiß, dass diese nur Geschöpfe sind. Anderen folgend respektiert man das Bild, um zu bekunden, dass man ihn liebt, und um ihn glücklich zu machen. Wer einen solchen Respekt zeigt, wird kein Kāfir, sondern begeht ein Harām. Wer nicht daran glaubt, dass dies harām ist, wird zu einem Kāfir. Den Bildern der Ungläubigen derart Respekt entgegenzubringen, ist Kufr.

2. Respekt entgegenzubringen, weil man glaubt, dass der auf dem Bild oder der Statue Abgebildete oder das Kreuz oder irgendeine andere Sache, so z. B. ein Stern, die Sonne oder die Kuh ein göttliches Attribut innehat, beispielsweise erschaffen und tun könne, was es wolle, oder die Kranken heilen könne, ist Kufr. Das ist Götzendienst (Schirk) und eine Person, die diesen Glauben vertritt, wird zum Götzenanbeter (Muschrik). Ihr Respekt gilt als Gottesdienst und Anbetung. Diese Bilder, Statuen und dergleichen gelten dann als Götzen. Weil die Christen sagen, dass Jesus der Sohn Gottes und die Engel Seine Töchter seien, und die Bilder und Statuen von Jungen und Mädchen verehren, sind sie Götzendiener. Die Anhänger der Sekte von Barnabas und Arius sind jedoch keine Götzendiener, da sie nämlich nicht einen solchen Irrglauben haben, sondern sie zählen zu den Schriftbesitzern. Doch weil sie nicht an Muhammad, Friede sei mit ihm, glauben, sind sie Ungläubige.]

SCHICKSAL (QADĀ) UND BESTIMMUNG (QADAR)

Die sechste der sechs Glaubensgrundlagen ist der Glaube an Schicksal und Bestimmung. Schicksal und Bestimmung sind ein Themenbereich, bei dem intelligente Menschen am meisten ins Grübeln kommen. Dies resultiert daraus, dass Schicksal und Bestimmung nicht gut verstanden werden. Wenn gut begriffen werden würde, was Vorherbestimmung wirklich bedeutet, würden bei keinem intelligenten Menschen mehr Zweifel bleiben und sein Glaube wäre stark.

Der Erschaffer des Kosmos kennt alles, was Er bereits erschaffen hat und noch erschaffen wird, von der Urewigkeit bis in die Ewigkeit, vom kleinsten Atom bis zum größten Geschöpf, dem Thron (al-Arschul-a'lā), jegliche Materie und Bedeutung in einem Moment und alles zusammen. Er wusste all dies schon, bevor Er es erschuf. Jede Sache hat zwei Arten von Existenz: Die erste ist die Existenz im Wissen und die zweite die praktische (extramentale), also materielle Existenz. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, beschreibt dies mit einem Beispiel wie folgt: „Ein Architekt entwirft zuerst die Form und alle Teile eines Gebäudes in seinem Geist. Dann zeichnet er dieses in seinem Geist befindliche Bild auf Papier. Anschließend gibt er diesen Plan an den Bauingenieur und an die Bauleiter weiter. Diese bauen dann gemäß dem Plan das Gebäude. Der Plan auf dem Papier bildet die Existenz des Gebäudes im Wissen ab und es handelt sich um jene Form, die in Anlehnung an die Vorstellung im Gedächtnis gezeichnet wurde. Dem werden Namen wie ‚Existenz im Wissen, im Geist, in der Vorstellung‘ gegeben. Das Gebäude, das aus Holz, Stein, Ziegel und Mörtel gebaut ist, ist wiederum die extramentale Existenz. Die Form, die der Architekt im Geist entwirft, also sein Wissen über diese Form, ist sein Qadar bezüglich des Gebäudes.“

Da das Thema über Qadā und Qadar sehr komplex ist, kann es durchaus möglich sein, dass es beim Leser zu einigen falschen Gedanken und Vorstellungen kommt. Daher haben unsere großen Religionsgelehrten das Thema Qadā und Qadr auf verschiedene Weise erklärt. Diejenigen, die dies auf diese Weise lesen oder anhören, können je nach unterschiedlicher Art und Verwendung von einer der Definitionen profitieren und sie retten sich somit davor, in Zweifel zu geraten. Siehe Seite 300 und nachfolgend im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**.

Qadar meint das Wissen Allahs, des Erhabenen, in der Urewigkeit (Azal) über die Dinge, die Er in der Zukunft erschaffen wird.

Allah, der Erhabene, erschafft alles mit Seiner Macht und Seinem Wissen. Qadar meint eben dieses Wissen.

Qadar ist die Beziehung des göttlichen Attributs „Wissen“ zu den Geschöpfen, bevor diese erschaffen wurden. Der 13. Brief von Mazhar Dschān-i Dschānān erläutert die Thematik „Qadā und Qadar“ sehr schön. Siehe Seite 1009.

Die „**Ahlu-Sunna wal-Dschamā'a**“ glaubt an den Qadar und sagt, dass der Glaube daran eine Bedingung/Grundlage des Glaubens ist. Sie sagten also, dass derjenige, der nicht an den Qadar glaubt, kein Gläubiger (Mu'min) ist.

Jeglicher Qadar, ob gut, schlecht, süß oder bitter, alles ist von Allah, dem Erhabenen, denn Qadar bedeutet, zu erschaffen, was man weiß.

[Die Worte „Qadar“ und „Qadā“ kommen auch als Synonyme zur Verwendung, die gegeneinander ausgetauscht werden können.]

Der große Gelehrte Imām al-Baghawī sagte: „Das Wissen über Qadā und Qadar ist eines der Geheimnisse, die Allah, der Erhabene, vor Seinen Dienern verborgen hat. Dieses Wissen hat Er nicht einmal den nächsten Engeln und Seinen Propheten, die eine Religion stifteten, geöffnet. Dieses Wissen ist ein großer Ozean. Es ist niemandem erlaubt, in diesen Ozean zu tauchen und über den Qadar zu sprechen. Es genügt, dass wir Folgendes wissen: Allah, der Erhabene, erschafft die Menschen. Einige von ihnen sind unglücklich (schaqī) und werden in der Hölle verbleiben. Ein Teil wiederum ist glücklich (sa'īd) und wird in das Paradies eingehen. Als jemand den ehrwürdigen Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nach dem Qadar fragte, antwortete er: ‚Dies ist ein finsterner Pfad. Beschreite ihn nicht!‘ Als der Mann erneut fragte, sagte er: ‚Dies ist ein tiefes Meer.‘ Der Mann fragte erneut, und diesmal sagte er: ‚Qadar ist das Geheimnis Allahs, des Erhabenen. Er hat dieses Wissen vor dir verborgen.‘“

5 — TAFSIRBÜCHER UND HADITHE

Dieser Brief wurde vom wahrhaftigen, profunden Islamgelehrten Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, als Antwort auf einen Brief verfasst. Er erklärt den Tafsir (die Koranauslegung) und die Hadithe und lobt die Gelehrten der Religion.

Mein verehrter Herr,

Ihr schreibt am Anfang Eures Briefes, dass die Religionsgelehrten sagten, dass das Wissen, dessen Aneignung für die Muslime verpflichtend ist, „**al-Ulūm al-islāmiyya**“ (das islamische Wissen bzw. die islamischen Wissenschaften) genannt wird. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat das Wissen, dessen Erwerb im Islam geboten wird, in zwei Arten unterteilt und dazu gesagt: „**Al-ilmu ilmān, ilmu abdān wa-ilmu adyān.**“ Die eine Art ist das tradierte Wissen (al-Ulūm anaqliyya), also das religiöse Wissen, und die andere das rationale Wissen (al-Ulūm al-aqliyya), also die Naturwissenschaften. Die Religionsreformer bezeichnen das naturwissenschaftliche Wissen als „rationales Wissen“ und das religiöse Wissen als „scholastisches Wissen“.

[Jene, die die islamische Religion ablehnen, sagen, um die Jugend zu täuschen, Folgendes: „Die Religionen sind Erfindungen von Menschen. Zuerst gab es die Idee eines Totems, dann die vieler Götter und schließlich die eines einzigen Gottes. Die Religionen waren ein Hindernis für Wissenschaft und Zivilisation.“ Sie verleumdten den Islam und erzählen niederträchtige Lügen. Sie trennen die Naturwissenschaften und die rationalen Wissenschaften vom Islam und stellen den Islam so dar, als wäre er getrennt und gegen die rationalen Wissenschaften. Sie bemühen sich darum, die Auffassung zu verbreiten, als müsse man vom Islam loslassen, um die Natur- und rationalen Wissenschaften zu erlernen. Achtsame Menschen, die Ilmihāl-Bücher lesen und somit begreifen, welcher Wert im Islam

dem rationalen Wissen und den Naturwissenschaften beigemessen wird, lassen sich von solchen Lügen gewiss nicht täuschen.]

Das religiöse Wissen ist dasjenige Wissen, das im Diesseits und Jenseits Frieden und Glückseligkeit erlangen lässt. Die Religionswissenschaften teilen sich in zwei Bereiche auf: Die „**al-Ulūm al-āliyya**“ genannten hohen religiösen Wissenschaften und die „**al-Ulūm al-ibtidā'iyya**“ genannten Hilfswissenschaften. Die hohen Wissenschaften der Religion sind acht:

1. **Tafsīr** (Koranexegese).

2. **Usūl al-kalām** (Grundlagen der Glaubenslehre). Dies ist jene Wissenschaft, die lehrt, wie die Kalām-Wissenschaft (Glaubenslehre) aus den Koranversen und Hadithen abgeleitet wird. Diese Wissenschaft wird im **al-Hadīqa** klar erläutert.

3. **Kalām** (Glaubenslehre). Dies ist die Wissenschaft, die das Glaubensbekenntnis und die damit verbundenen sechs Glaubensgrundlagen lehrt.

4. **Usūl al-hadīth** (Grundlagen der Hadithwissenschaft). Es handelt sich hierbei um jene Wissenschaft, welche die verschiedenen Arten der Hadithe lehrt.

5. **Hadīth** (Hadithwissenschaft). Sie lehrt die Taten, Worte und Zustände des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.

6. **Usūl al-fiqh** (Grundlagen/Methodologie der Rechtswissenschaft). Sie lehrt, wie das rechtliche Wissen aus den Koranversen und Hadithen abgeleitet wird. Das Usūl-Werk **al-Manār** ist sehr bekannt.

7. **Fiqh** (Rechtswissenschaft). Sie lehrt die Handlungsnormen der rechtlich Verantwortlichen (Af'āl al-mukallafīn), das heißt, die Verbote und Gebote, die mit dem Körper eingehalten werden müssen, sowie das, was mubāh ist. Das Fiqh-Wissen teilt sich in vier Bereiche auf: Ibādāt (gottesdienstliches Recht), Munākahāt (Ehe- und Familienrecht), Mu'āmalāt (Vertrags- und Wirtschaftsrecht) und Uqūbāt (Strafrecht).

8. **Tasawwuf** (Sufismus): Er lehrt die Dinge, die mit dem Herzen befolgt bzw. unterlassen werden müssen, sowie die Wege der Läuterung von Herz und Seele. Diese Wissenschaft wird auch „**Ilm al-akhlāq**“ (Ethik bzw. Charakterlehre) oder „**Ilm al-ikhlās**“ genannt.

Es ist eine individuelle Pflicht (Fard ayn), von diesen acht Wissenschaften das Kalām-, Fiqh- und Akhlāq-Wissen im notwendigen Maße zu erlernen und seinen Kindern zu lehren. Jene, die dies nicht lernen und ihren Kindern nicht lehren, begehen eine große Sünde. Sie werden in die Hölle eingehen und dafür brennen. Wer das Aneignen dieses Wissens nicht als wichtig ansieht oder dem keine Wichtigkeit beimisst, verliert seinen Glauben. Mehr als das notwendige Maß dieser drei Wissenschaften und die restlichen fünf höheren Religionswissenschaften sowie die rationalen Wissenschaften zu erlernen, ist eine Kollektivpflicht (Fard kifāya). Im **al-Bazzāziyya** heißt es: „Nachdem ein kleiner Teil des edlen Korans auswendig gelernt wurde, muss Fiqh-Wissen erworben werden. Denn den gesamten edlen Koran auswendig zu lernen, ist eine Kollektivpflicht. Das notwendige Fiqh-Wissen zu erlernen, ist wiederum eine individuelle Pflicht. Muhammad ibn Hasan asch-Schaybānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Jeder Muslim muss 200.000 Fiqh-Angelegenheiten lernen, die vermitteln, was halāl und was harām ist. Nach den Fard-Taten ist die wertvollste gottesdienstliche Handlung das Aneignen von Wissen und Fiqh.“

[Im **al-Hadīqa** werden die schädlichen Wissenschaften erwähnt, die im Islam verboten sind. In diesem Kapitel heißt es: „Die Kalām-Wissenschaft in dem Maße zu erlernen, wie es braucht, um die von den Gelehrten der Ahlus-Sunna mitgeteilten Glaubensinhalte zu lernen und diese mit rationalem und tradiertem Wissen zu beweisen und den Irrgängern sowie Religionslosen darzulegen, ist eine Fard ayn,

und mehr als dies zu erlernen, ist ausschließlich für die Islamgelehrten erforderlich. Anderen ist es nicht erlaubt. Auch wenn es eine Fard kifāya ist, mehr zu lernen, um die Religion zu unterstützen, ist es nur erlaubt, dass dies ein intelligenter und aufrichtig für das Wohlgefallen Allahs bestrebt Gelehrter tut. Wenn andere diese Dinge erlernen, können sie auf falsche Wege abirren. [Sie könnten Ketzer (Zindīq), d. h. hinterlistige Islamfeinde werden.] Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: ‚Verglichen mit dem Umstand, sich mit der Kalām-Wissenschaft zu beschäftigen und deshalb in die Irre zu gehen, ist das Verrichten einer großen Sünde etwas Geringes.‘ Wenn Imām asch-Schāfi'ī derart über die Kalām-Wissenschaft in seiner Zeit sprach, muss man über den Verbotsgrad und den Schaden nachdenken der Lektüre von Büchern, die von heutigen Religionsignoranten mit ihrem unzulänglichen Verstand und ihren persönlichen Vorstellungen geschrieben werden. Imām asch-Schāfi'ī sagte weiterhin: ‚Wüsste man um den Schaden der Beschäftigung mit der Kalām-Wissenschaft, bevor der Glaube der Ahlus-Sunna gelernt wurde, würde man vor dieser Beschäftigung wegrennen, wie als würde man vor einem wilden Löwen wegrennen.‘ Heutzutage gibt es vermehrt Menschen, die nach ihrem Gutdünken Kalām-Bücher verfassen. Die Bücher dieser Menschen sind gefüllt mit Schirk und Irreleitung. Imām Abū Yūsuf sagte: ‚Es ist nicht erlaubt, dass derjenige, der sich mit der Kalām-Wissenschaft beschäftigt, als Imam fungiert.‘ Im **al-Bazzāziyya** heißt es: ‚Die meisten derer, die sich mit der Kalām-Wissenschaft beschäftigen, werden zu Ketzern.‘ Die Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft, also das Erlernen der Gebote und Verbote, ist für jeden Muslim fard ayn. Mehr zu erlernen, ist wiederum fard kifāya und bringt viel Lohn mit sich und hat keinerlei Schaden.‘ Hier endet das Zitat aus dem Buch **al-Hadīqa**. Es ist in Mode gekommen, religiöse Bücher mit dem eigenen unvollständigen Wissen und den verdorbenen Gedanken zu schreiben. Diesen Büchern verleihen sie dann auch noch Titel wie „Koranübersetzung“ oder gar „Wahrheiten des Korans“ und legen sie den Jugendlichen vor. Sie sagen, einzig diese Bücher sollen gelesen werden, und verhindern auf diese Weise, dass die wahren Inhalte der Religion, wie sie von den Gelehrten der Ahlus-Sunna dargelegt wurden, erlernt werden. Diese werden „Zindīq“ (Ketzler) genannt. Die Ketzler führen die Muslime in die Irre und ins Verderben. Um ein wahrhaftiger Muslim zu sein, müssen die Ilmihal-Bücher von rechtschaffenen Muslimen gelesen werden.]

Die Hilfswissenschaften, die erforderlich sind, um diese acht hohen Religionswissenschaften lernen zu können, sind zwölf an der Zahl. Diese sind: Sarf, Ischtiqāq, Nahw, Kitāba, al-Ischtiqāq al-kabīr, Lugha, Matn al-lugha, Bayān, Ma'ānī, Badī', Balāgha und Inshā. Diese werden im **al-Hadīqa** auf Seite 328 und im **al-Barīqa** auf Seite 329 erklärt. Somit sind die religiösen Wissenschaften insgesamt zwanzig.

Um ein Religionsgelehrter zu werden, müssen die acht hohen Wissenschaften in allen Details erlernt werden und man muss in nötigem Maße über Kenntnisse in den Naturwissenschaften verfügen. Die Islamgelehrten sind auch zwei Gruppen: Erstens die Imāme der Religion. Diese sind die Koranexegeten (Mufassirūn), Hadithgelehrten (Muhaddithūn), Kalām-Gelehrten (Mutakallimūn), Tasawwuf-Gelehrten (Mutasawwifūn) und Rechtsgelehrten (Fuqahā), möge Allah sich all ihrer erbarmen. Alle Worte und Darlegungen dieser Gelehrten sind Erläuterungen des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe. All ihre Worte sind sicher, unstrittig und gewiss wahr.

Mit Koranexegeten sind nicht jene gemeint, die Tafsirbücher schreiben. Der Koranexeget (Tafsirgelehrte) ist derjenige, der aus dem göttlichen Wort (al-Kalām al-ilāhī) die göttliche Intention (al-Murād al-ilāhī) erkennt. „Tafsīr“ sind nur jene Überlieferungen, die aus dem gesegneten Munde des Gesandten Allahs,

Friede sei mit ihm, stammen und nach ihm von den edlen Gefährten, den Gefährtenachfolgern und den Nachfolgern der Gefährtenachfolger und somit von vertrauenswürdigen Personen tradiert und in die Tafsirbücher übernommen wurden, besser gesagt die Überlieferungen, die die Fiqh- und Kalām-Gelehrten erreichten. Kein anderes Wissen als dieses kann Tafsīr genannt werden, sondern eher „**Ta'wīl**“. „Ta'wīl“ (Interpretation) bedeutet, von den unterschiedlichen Bedeutungen eines Wortes jene zu wählen, die dem Islam entspricht. Die Richtigkeit eines Ta'wīl wird erkannt, indem es gegen den Tafsīr abgewogen wird. Wenn der Ta'wīl dem Tafsīr nicht entspricht, wird der Ta'wīl verworfen. Wenn er im Einklang damit steht, so wurde gesagt, dass er übernommen werden kann. Diejenigen, die Tafsirwerke verfasst haben, haben die Bereiche des Tafsīr als Tafsīr und die Bereiche des Ta'wīl, da sie dem Tafsīr entsprechen, als sinngemäßer Tafsīr bezeichnet.

Ein Teil der übrigen Tafsirbücher berichtet vom Ta'wīl des edlen Korans und sind kein Tafsīr. Sie teilen nicht die göttliche Intention mit. Der Tafsir des Schaykh al-akbar und von Nadschmuddīn, möge Allah sich ihrer erbarmen, sind Ta'wīl-Bücher. Diese können für die Wissenschaften Kalām und Fiqh, die das Grundlagenwissen des Islams ausmachen, keine Belege sein.

Zweitens die Gelehrten, die nicht zu den genannten Gelehrten des Tafsīr, Hadith, Kalām, Tasawwuf und Fiqh gehören. Diese werden nicht als Mudschtahids der Religion angesehen. Die Worte dieser sind weder pro noch contra Beweise.

Die erste Gruppe von Gelehrten ist es, welche die Grundlagen und Fundamente des Islams erörtert. Diese haben ihr gesamtes Wissen vom edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen entnommen. Sie haben die Bedeutungen des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe von den edlen Gefährten gelernt. Sie haben kein einziges Wort von sich aus gesprochen. Da diese sich auf dem Pfad der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, befanden, wurden sie „**Ahlu-Sunna wal-Dschamā'a**“ (Anhänger der Sunna und der Gemeinschaft [d. h. der edlen Gefährten]) genannt.

Die Begründer der Rechtsschulen sind die vier Imāme. In ihren Rechtsschulen gibt es solche, welche die hohe Stufe eines Mudschtahid innerhalb der Rechtsschule (Mudschtahid fil-madhhab) erreicht haben. Diese sind beispielsweise in der hanafitischen Rechtsschule Imām Muhammad und Imām Abū Yūsuf und in der schāfi'itischen Rechtsschule Imām an-Nawawī und Imām ar-Rāfi'ī sowie Imām al-Ghazālī. Die Idschtihāde der anderen gelten als Idschtihād von ihnen, d. h. wenn ihre Idschtihāde dem Idschtihād dieser entsprechen, werden sie angenommen. Wenn nicht, wird versucht, sie damit in Einklang zu bringen. Können sie nicht angepasst werden, werden die Grundlagen der Religion nicht auf ihnen errichtet. Derjenige, der dies bewerkstelligt, also versteht, ob dieser Idschtihād im Einklang damit steht oder nicht, ist nur jemand, der ein höheres Wissen als diese neuen Leute des Idschtihād hat und ein tiefes Verständnis besitzt. Diese sind die Islamgelehrten, die von diesen großen Imāmen unterrichtet und erzogen wurden, also die Gelehrten, die ihre Religion lieben und schützen wollen. Ein jeder von ihnen wurde an allen Ecken der Welt als ranghoch angesehen. Schamsuddīn as-Sakhāwī, dessen Name in Eurem Brief Erwähnung findet, ist selbstverständlich hiervon ausgeschlossen. Auch das Buch namens **al-Maqāsid al-hasana** zählt nicht zu den wertvollen Büchern der Religion. Das Maß hierfür sind die wertvollen Bücher des Islams. Wenn es diesen Büchern entspricht, wird es angenommen. Wenn nicht, drehen und wenden wir es und versuchen, es anzupassen. Ist auch dies nicht möglich, überlässt man die Verantwortung dem Autor und lässt von diesem Buch ab. Den Tafsirbüchern, die das Fundament der Religion ausmachen, wird nicht anhand dieser Bücher widersprochen oder kritisiert. Deswegen sind die Worte in diesem Buch, in dem es heißt, die Hadithe über Malāhim (große

Kriege), Murtaqiba und Muntazira [beides bedeutet beobachten und warten. Diese drei Wissenschaften lehren die Wege, das Ergebnis eines Krieges im Voraus zu erkennen] seien wenige, ein Punkt, der genauer behandelt werden muss. Es wird nicht darauf geachtet, ob die Hadithe viele oder wenige sind. Wenn wir erkennen, dass es sich um einen Hadith handelt, genügt auch ein einziger Hadith, denn es wird an jeden Bericht geglaubt, der vom Mukhbir sādiq (also von dem, der stets die Wahrheit spricht), Friede sei mit ihm, kommt. Dass etwas viel oder wenig ist, wird anhand eines Maßes verstanden. Doch welches Maß soll hier angelegt werden? Die Hadithe in den wertvollen Hadithbüchern hinsichtlich dieses Themas sind mehr als Hadithe zu anderen Themen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat viele Dinge, die geheim bleiben müssen, Hudhayfa ibn al-Yamān mitgeteilt. Diese Person und Abū Hurayra, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, berichtete uns die Dinge, die von der Erschaffung der Welt bis zum Tag ihrer Vernichtung geschehen sind und geschehen werden. Was davon zu berichten uns erlaubt ist, das berichteten wir. Was uns zu verbergen befohlen wurde, haben wir verborgen.“ Möglicherweise erreichte uns auch nicht alles, was berichtet wurde. Es kann nicht gesagt werden, dass die Hadithe, die uns nicht erreichten, nicht existent seien. Damit einhergehend sind die Malāhim-Bücher auch keine Bücher, die das Fundament der Religion bilden. Sie lehren die Handlungen, die zu vermeiden sind. Solche Bücher enthalten Übertreibungen und dadurch wird das Vermeiden möglich. Die Korrektheit des Islams ist ja nicht abhängig von der Korrektheit der Malāhim-Büchern, auf dass es eine Schande oder ein Mangel für die Religion sein sollte, wenn solche Bücher falsch sind. Diese Bücher sind wie Geschichtsbücher. Gewiss werden Geschichtsbücher so sein.

Ihr schreibt, dass Sakhāwī sagte: „Imām Ahmad sagte, dass die drei Bücher keine Grundlage haben!“ Dieser Ahmad ist wohl nicht Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen. Denn solch ein großer Imām wird nicht auf einen Schlag sagen, dass „die drei Bücher keine Grundlage“ hätten. Diese großen Gelehrten trennen nämlich die zweifelhaften Stellen und sagen nicht, dass ein Buch insgesamt falsch sei. Da jedoch die Bücher über Malāhim und Maghāzī [Kriegsgeschichte] nicht zu den bedeutenden Büchern der islamischen Religion gehören, ist seine Aussage „Er akzeptiert keinen einzigen wahren Hadith über Malāhim“ wertlos. Ich will hinzufügen, dass die Inakzeptanz nicht aussagt, dass es nicht vorhanden sei. Was nicht existiert, kann nämlich nicht bewiesen werden, denn es gibt keine Belege für dessen Nichtexistenz.

Laut Sakhāwī habe Imām Ahmad, möge Allah sich seiner erbarmen, gesagt, dass „das **Tafsīr al-Kalbī** von vorne bis hinten falsch“ sei. Gemäß dem, was wir bereits weiter oben anführten, zählt das **Tafsīr al-Kalbī** nicht zu den grundlegenden Büchern der Religion. Gleiches gilt für den **Tafsīr Muqātil**.

Ihr schreibt, dass Schawkānī gesagt habe, dass Tafsire der Sūfiyya wie der Tafsir **al-Haqā'iq** [von Imām as-Sulamī] kein Tafsir seien. Was wir oben über die Tafsire gesagt haben, schließt auch diesen Tafsir ein. Die großen Gelehrten der Sūfiyya aliyya haben nichts unter dem Namen Tafsīr geschrieben, sondern als Ta'wīl. Es heißt, dass es sich bei den Eingebungen, die ihren reinen Geist erreichten, um die von Allah, dem Erhabenen, gewollten Erkenntnisse handeln könne. Ihre Worte hängen vom Gewissen ab. Ihnen zu glauben, ist dem Gewissen derjenigen überlassen, die ein Gewissen haben. Sie können kein Beweis für andere sein. Das heißt, sie können nicht die Inhalte des Glaubens beweisen und auch nicht auf Taten und gottesdienstliche Handlungen verweisen. Ihr Zustand wird von denen verstanden, die sie kennen, und von denen gekannt, die ihre hohen Stufen erreicht haben. Leute wie Schawkānī sind sehr fern von solchen Stufen. Schawkānīs Aussage kann kein Beleg gegen diese Menschen sein. Ihr sagt: „Bei ihnen gibt es

viele Bātinī-Tafsīre.“ Wenn mit Bātin die Glaubensrichtung der Bātiniyya gemeint ist, so sind die Anhänger dieser Richtung ohnehin vom rechten Weg abgeirrt. Wenn du damit aber die Bātin-Gelehrten meinst, so müssen diese Worte direkt in das Gesicht des Sprechers geschlagen werden.

[Schihristānīs Buch **al-Milal wan-nihal** wurde in Ägypten, Indien und London auf Arabisch gedruckt und in das Lateinische, Englische und andere Sprachen übersetzt. Es wurde von Nūh ibn Mustafā, möge Allah sich seiner erbarmen, ins Türkische übersetzt und auf Seite 43 heißt es: „Die Schiiten sind 20 Gruppen. Die 18. Gruppe sind die Ismā‘īliten. Diese werden auch ‚Bātiniyya‘ genannt, denn sie sagen, der Koran habe neben der äußeren (zāhirī), also verständlichen Bedeutung auch eine innere (bātinī), also verborgene Bedeutung. Sie sagen, die äußere Bedeutung sei unnötig und die verborgene Bedeutung sei notwendig. Dies ist jedoch Kufr und Ihād, also ein Abirren vom rechten Weg. Diese glauben nämlich an kein einziges Wort irgendeines Gelehrten.“ Diese werden auch nicht mehr „**Schiiten**“ genannt. Die heute im Iran und in Indien am weitesten verbreitete Gruppe der Schiiten sind die „**Imāmiten**“. Sie nennen sich selbst „**Dscha‘fariten**“. Über die Dscha‘fariten gibt es im letzten Abschnitt dieses Buches unter dem Eintrag Dscha‘far as-Sādiq ausführliche Informationen. Wenn heute von Schiiten gesprochen wird, sind damit die Imāmiten gemeint.]

An einer anderen Stelle Eures Briefes schreibt Ihr, dass Schawkānī sagte: „Der Tafsir des Ibn Abbās ist gewiss kein Tafsir.“ Es gibt aber kein Buch, das von Ibn Abbās verfasst und Tafsir genannt worden wäre. Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hat kein Buch geschrieben. Weil er jemand war, der die gesegnete Gesellschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, fortlaufend pflegte, den Engel Dschibrīl, Friede sei mit ihm, sah und als einer der gelehrtesten unter den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, bekannt war, hat er neben Hadithen auch einige Koranverse erläutert. Unsere Tafsirgelehrten haben ihre Tafsirbücher mit diesen Darlegungen verziert. Dass diese Tafsire von hoher Stufe sind, haben die Islamgelehrten übereinstimmend mitgeteilt. Die Aussage des Schawkānī muss korrigiert werden. Dafür müssen aber die feinen Prinzipien der hohen Wissenschaft des **Usūl al-hadīth** gekannt werden. Es ist jedoch unklar, ob Schawkānī diese Stufen erreicht hat, denn wäre er auf diesen Stufen gewesen, hätte er keine Worte gesprochen, die den Prinzipien der Großgelehrten widersprechen.

Beim Tafsir des Tha‘labī namens **Kaschf al-bayān** müssen die oben erwähnten Punkte ebenfalls berücksichtigt werden. Gleiches gilt für den Tafsir des Wāhidī.

Zamakhscharī gehörte der Mu‘tazila an. Daher muss in seinem Tafsir namens **al-Kaschschāf**, wenn die göttliche Intention verstanden werden soll, die obige Erklärung vor Augen gehalten werden. Doch aufgrund dessen, dass sich Zamakhscharī auf der höchsten Stufe der Gelehrten der Wissenschaft der Rhetorik (Balāgha) befindet, die bei der Darlegung des Wundercharakters (I‘dschāz) des edlen Korans maßgeblich ist, haben die Tafsirgelehrten der Ahlus-Sunna die Bereiche, die die Rhetorik des edlen Korans behandeln, von seinem Tafsir entnommen.

Qādī al-Baydāwī, möge Allah sein Antlitz erleuchten (bayyadallāhu wadschah), wiederum ist von solch hohem Rang, wie seinem Namen und diesem Bittgebet gebührt. Er wird von den Tafsirgelehrten sehr geliebt und hochgeschätzt. In der Tafsirwissenschaft ist er zum höchsten Rang aufgestiegen. Er ist in jedem Bereich eine Autorität. Er ist in jeder Schule Vorreiter, bei jedem Gedanken ein Wegweiser, ein Meister jeder Wissenschaft, in jeder Methodik ein Beweis und gemessen an den früheren und späteren Gelehrten als standfest, sicher und ranghoch erachtet. Zu behaupten, im Tafsir eines solch profunden Gelehrten gäbe es

Mawdū'-Hadithe, ist äußerst niederträchtig. Es bedeutet, eine tiefe Schlucht in die Religion zu reißen. Es würde recht geschehen, wenn die Zunge dessen, der solche Worte äußert, das Herz desjenigen, der an sie glaubt, und die Ohren dessen, der sie anhört, in Flammen stehen. War dieser große Gelehrte etwa nicht in der Lage, erfundene Hadithe von authentischen zu unterscheiden? Was soll man zu Leuten sagen, die behaupten, dass dem so sei? Oder fehlte es ihm so sehr an Glaubensstärke und Gottesfurcht, dass er Hadithe erfinden und sich nicht um die schweren Strafen, die unser Prophet, Friede sei mit ihm, für solche Leute vorausgesagt hat, scheren würde? Es wäre sehr niederträchtig und abscheulich zu behaupten, dass es ihm daran fehlte. Da das beschränkte Verständnisvermögen jener, die so reden, und ihre Starrköpfe nicht in der Lage sind, die tiefen Bedeutungen in jenen Hadithen zu fassen, sehen sie keinen anderen Ausweg, als zu behaupten, entsprechende Hadithe seien erfunden (mawdū'). Siehe Seite 144 des Buches **Der Weg der Ahlus-Sunna!** Wenn wir schon dabei sind, wollen wir die Mawdū'-Hadithe erklären:

Der Begriff „Mawdū“ hat eine lexikalische und eine fachspezifische Bedeutung [das heißt eine Bedeutung je nach Wissenschaft]. Er hat also auch eine Bedeutung, die spezifisch für die Wissenschaft „Usūl al-hadīth“ erwähnt ist. Lexikalisch bedeutet Mawdū' „später platziert“ und „erfunden“. Das heißt, es handelt sich um Worte, die nicht aus dem gesegneten Munde des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, stammen, sondern ihm von einem Ketzer, Heuchler oder Lügner in den Mund gelegt und Hadith genannt wurden. Dies wiederum kann auf zwei Wegen ermittelt werden: Erstens: Der Urheber des Hadith, also der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagt persönlich, dass es nicht sein Hadith ist, er also diese Aussage nicht getätigt hat. Zweitens: Es wird dadurch erkannt, dass unter dem, was vom Beginn des Prophetentums und der Gesandtschaft bis zum Ableben des Gesandten Allahs unter sorgfältiger Achtgabe all seiner Worte, Zustände und Charakterzüge jeden Tag in seiner Gesellschaft niedergeschrieben wurde, dieser Mawdū'-Hadith nicht auftaucht; doch das Erkennen auf diesem Wege ist ebenfalls gewiss nicht möglich. Wie kann also von mawdū' die Rede sein? Solchen Worten schenkt niemand Beachtung.

Jedes Wort, das unser ehrwürdiger Prophet, Friede sei mit ihm, seit Anbeginn seiner Prophetenschaft bis zu seinem Ableben gesprochen hat, sowie jedes Schweigen und jede Bewegung von ihm ist ein Hadith. Bei der Definition der Hadithwissenschaft heißt es: „Sie ist die Wissenschaft, die die Worte und Zustände des Propheten, Friede sei mit ihm, beschreibt.“

Es gibt noch eine andere Wissenschaft namens „**Usūl al-hadīth**“, mit deren Methoden die Arten und Varianten der Hadithe voneinander unterschieden werden. Die separaten und ausführlichen Definitionen, Erläuterungen und Festlegungen der Mutawātir-, Maschhūr-, Sahīh-, Hasan-, Marfū'-, Musnad-, Mursal-, Da'if-, Mawdū'-Hadithe und vieler anderer Arten des Hadith füllen Bücher. Jeder Hadith hat Bedingungen und Festlegungen. Dieses umfassende Wissen ist einzig jenen großen Gelehrten vorbehalten, die in der Wissenschaft Usūl al-hadīth die Stufe des Idschtihād erreicht haben.

Die Hadithwissenschaft ist wiederum nochmal ganz anders. Wenn ein Gelehrter, der ein Mudschtahid in der Wissenschaft Usūl al-hadīth ist, bewiesen hat, dass ein Hadith mawdū' ist, erfordert dies nicht, dass auch alle anderen Gelehrten diesen Hadith als mawdū' erachten. Der Mudschtahid nämlich, der einen Hadith als mawdū' einstuft, da er nicht die Bedingungen erfüllt, um als authentisch (sahīh) zu gelten, sagt Folgendes: „Dieser Hadith ist gemäß den Prinzipien der Methodik meiner Madhhab mawdū'.“ Er will damit aber keineswegs sagen, dass dies nicht die Worte des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, seien. Diese Formulierung bedeutet also: „Es ist für mich nicht erkenntlich, ob diese Aussage,

von der gesagt wird, sie sei ein Hadith, tatsächlich ein Hadith ist.“ Dass es sich gemäß diesem Gelehrten nicht um einen Hadith handelt, zeigt nicht, dass es nicht auch in Wirklichkeit ein Hadith ist. Ein anderer Mudschtahid in der Wissenschaft des Usūl al-hadīth kann, wenn er seine Kriterien der Authentizität bei dieser Aussage erfüllt sieht, sagen, dass es sich um einen Hadith handelt und er nicht mawdū' ist. Daher werden die Hadithe in den Tafsiren, von denen Schawkānī sagt, dass sie Mawdū'-Hadithe enthalten würden, nicht durch seine Worte mawdū'. Selbst wenn wir Schawkānī als einen Mudschtahid in der Wissenschaft des Usūl al-hadīth erachten sollten, bedeutet es nur, dass gemäß den Prinzipien seiner Madhhab im Usūl al-hadīth nicht offensichtlich geworden ist, dass es sich um einen Hadith handelt; doch es stellt sich die Frage, wie er sich anmaßt, diesen Hadith als erfunden zu bezeichnen. Die Abscheulichkeit davon, gegenüber den großen Religionsgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, solche Worte zu tätigen, ist offenkundig. So wie der Umstand, dass es unter den bekannten vier Rechtsschulen Differenzen gibt, nicht bedeutet, dass ihre Worte falsch sind, so kannst du dasselbe auch über die Hadithe denken! Da es sich bei diesen Angelegenheiten um eine Sache des Idschtihād handelt, erfordert die Tatsache, dass ein Mudschtahid einen Hadith als mawdū' einstuft, nicht, dass dieser auch wirklich mawdū' ist.

Der Tafsir des Abus-Su'ūd ist eine Zusammenstellung aus den Tafsiren von Baydāwī, Zamakhscharī und dem **at-Tafsir al-kabīr**. Ihr habt den Tafsir **at-Tafsir al-kabīr** gar nicht erwähnt. [Dieser Tafsir wird auch **Mafātīh al-ghayb** genannt. Er besteht aus 13 Bänden und wurde von Fakhrudīn ar-Rāzī verfasst.]

Die Aussage, es könne den von den Altvorderen (Salaf) überlieferten Tafsiren kein Vertrauen geschenkt werden, ist auf keinen Fall richtig. Die Beweise, die angeführt werden, um darzulegen, dass einige Hadithe mawdū' seien, bringen gemäß der Wissenschaft der Dialektik (Munāzara) seinen eigenen Fehler zum Vorschein. Insbesondere zu dem Umstand, dass er die Hadithe über die Vorzüge und den Wert der Suren als mawdū' bezeichnet, kann nichts anderes geantwortet werden als „Lā hawla...“ zu sagen.

Ja, Ketzler haben einige Aussagen erfunden und diese Hadith genannt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben diese jedoch ausfindig gemacht und ausgesondert. Nun befindet sich in unseren Büchern der Religion kein einziger von diesen.

Der Tafsir **al-Khāzin** [auch genannt **Lubāb at-ta'wīl fi ma'ānī at-tanzīl**, verfasst von Alā'uddīn al-Baghdādī] und der Tafsir **Rūh al-bayān** sind eher Bücher der Predigt. Die Hadithe in diesen Büchern könnten allerhöchstens schwach (da'īf) sein. Schwache Hadithe zu verwenden kann beim Kundtun der Vorzüge und des Lohnes der gottesdienstlichen Handlungen einen Wert haben. Das Grundlagenwissen der Religion wird jedoch nicht aus diesen Büchern entnommen. Diese Bücher sind kein Beleg für die Fundamente des Islams. Predigtbücher sowie die Bücher derjenigen, die sich auf unteren Stufen des Tasawwuf befinden, sind wie Ansprachen und Konferenzen. In diesen Büchern wird nicht nach Beweisen und Belegen gesucht. Daher können in diesen Büchern alle Arten von Hadithen außer mawdū' festgehalten werden. In den Kalām-Büchern, die das Fundament der Religion bilden, können nur starke Hadithe als Beweis und Beleg gelten. In Fiqh- und Ibāda-Büchern wiederum können andere Hadithe als āhād, da'īf und mawdū' als Beweis und Beleg angeführt werden. Gottesdienstliche Handlungen, bezüglich derer aus schwachen Hadithen hervorgeht, dass sie einen großen Lohn erlangen lassen, dürfen verrichtet werden. Dass es harām und vielleicht gar Kufr ist, in Anlehnung an einen Mawdū'-Hadith gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, schreibt Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, im Kapitel über die Bittgebete bei der Gebetswaschung.

Der Autor der [großen Hadith-]Bücher **al-Dschāmi' as-saghīr** und **al-Dschāmi' al-kabīr**, Imām Dschalāluddīn as-Suyūṭī, möge Allah sich seiner erbarmen, befand sich auf der Stufe eines Imāms in der Hadithwissenschaft. In seinen Büchern und den Büchern von Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, gibt es keinen einzigen Mawdū'-Hadith.

Jemand, der sagt, dass ein Hadith mawdū' sei, muss zuallererst in der Wissenschaft des Usūl al-hadīth ein Mudschtahid sein. Wenn ein solcher Mudschtahid in Anlehnung an die Prinzipien der Wissenschaft des Usūl al-hadīth beweist, dass ein Hadith mawdū' ist, dann ist er ausschließlich nach seiner Madhhab mawdū'. Dies erfordert nicht, dass er auch in den Madhhabs anderer Gelehrter, die ebenfalls Mudschtahids in der Wissenschaft des Usūl al-hadīth sind, mawdū' sein muss. Diese Gelehrten schreiben solche Hadithe in ihren Büchern als authentische Hadithe nieder und die Muslime lernen sie als Hadithe kennen.

Der Autor des Buches **Hayāt al-haywān** ist Muhammad Damīrī, möge Allah sich seiner erbarmen. Die Bücher namens **Qisas al-anbiyā** [des Imām Alī ibn Hamza al-Kisā'ī], **al-Mustatraf** [also **al-Mustatraf fī kull fanni mustazraf**, verfasst von Muhammad ibn Ahmad al-Abschīhī], **Anīs al-dschālīs** [geschrieben von Alī ibn Hasan al-Hullī], **Khazīnat al-asrār** [des Muhammad Haqqī], **Tuhfat al-ikhwān** [über die Rezitation des edlen Korans, verfasst von Khalīl ibn Uthmān] und **Makārim al-akhlāq** [des Ibn Abid-dunyā] sind keine Bücher, die das Fundament der Religion bilden. Damit einhergehend sind die Autoren dieser Bücher jedoch bedeutende Gelehrte und daher ist es nicht möglich, dass sich darin Hadithe befinden, die ihrer Madhhab nach mawdū' waren. Selbst wenn sie in den Madhhabs derjenigen, die sie als mawdū' bezeichnen, mawdū' sind, erfordert dies nicht, dass die Gelehrten sorgfältig geprüft haben, abzuwerten, indem man sagt, dass es mawdū' sei. Mit solchen sophistischen Äußerungen Außenstehender wird die Religion des Islams nicht beschmutzt. Jemand, der Hadithe als mawdū' bezeichnet, muss in Anlehnung an Beweise, Zeugnisse und Belege in der Lage sein zu beweisen, dass ein Hadith mawdū' ist.

[Die Angehörigen der 72 irgeleiteten Gruppierungen, die in die Hölle eingehen werden, sowie die Heuchler und Ketzer haben viele Hadithe als mawdū' bezeichnet, um die Ahlus-Sunna zu spalten und ihr eigenes Übel zu verdecken. Einige, die als Ahlus-Sunna (Sunniten) bekannt sind, ließen sich von den Büchern dieser Feinde täuschen und erachteten viele Sahīh-Hadithe als mawdū'. Einer derer, die die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, nicht begreifen konnten und sich von den Feinden täuschen ließen, ist Alī al-Qārī. Er verfasste zwar viele Bücher und schrieb Erläuterungen zu wertvollen Büchern, doch in seinem Werk **al-Ahādīth al-mawdū'āt** bezeichnete er viele Sahīh-Hadithe als mawdū'. Jene, die sich von den Islamfeinden in die Irre führen lassen und die Sahīh-Hadithe, die in den wertvollsten Büchern vorkommen, als mawdū' bezeichnen, helfen den Islamfeinden dabei, die Religion des Islams zu nichtezumachen.]

Ich glaube nicht im Geringsten daran, dass das Buch namens **Tahdhīr al-muslimīn** korrekt ist, und erkenne, dass es sich dabei um Lügen handelt, die hinter den Kulissen erzählt werden, um die Religion zu zerstören.

Die Bücher, die am Ende der ersten Seite Eures Briefes aufgeführt sind, sind keine Grundlagenbücher der Religion. [Eines dieser Bücher ist das **Durrat an-nāsīhīn** von Osman Hopavi.] Ein anderes von ihnen ist das Hadithbuch namens **at-Tarhīb wat-tarhīb** von Ismā'īl al-Isfahānī. Ein Hadithbuch mit gleichem Namen wurde von Abdul'azīm verfasst und dieses Buch wird von Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, gelobt. Ein anderes Buch ist **Adschā'ib al-qur'ān** von Mahmūd al-Kirmānī. Die islamische Religion verteidigt diese Bücher nicht.

Denn weder die Bücher selbst noch ihre Autoren sind von den Islamgelehrten hoch anerkannt gewesen. Dennoch kann nicht gesagt werden, dass alle Hadithe in diesen Werken oder einige davon mawdū' seien. Es muss nämlich bei jedem Hadith einzeln nachgewiesen werden, dass er mawdū' ist. Und selbst wenn ein Mawdū'-Hadith vorhanden sein sollte, macht es nichts aus, denn die Fundamente der Religion fußen nicht auf diesen Büchern. Die Schande und der Mangel liegen dann bei den Autoren. Da die Autoren keine Autoritäten in der Religion und hohen Menschen sind, wird die Religion durch Kritik an ihnen nicht befleckt.

Wenn jene, die sagen, dass die von den Tasawwuf-Anhängern überlieferten Hadithe mawdū' seien, damit die Überlieferungen der großen Tasawwuf-Gelehrten meint, so sind diese Worte überhaupt nicht beachtenswert und haben keinen Wert und es lohnt sich nicht, auf sie einzugehen. Alles, was diese Großen nämlich über die Religion sagten, ist korrekt, sicher und belegt. Richten sich diese Worte jedoch gegen die Schaykhs in den Ordenshäusern (Tekken) oder Pseudosufis, dann mögen sie gegen sie unbeschränkt sprechen, wir verteidigen diese nicht.

Der Hadith **„Eine spirituelle Anziehung (Dschazba) von den Anziehungen des Barmherzigen ist wie der Lohn aller Menschen und Dschinnen“** wurde vom ehrwürdigen Muhammad Amīn at-Tūqādī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seiner Abhandlung **Sulūk** überliefert. Diese Abhandlung befindet sich in der Abteilung „Dār al-mathnawī“ der Süleymaniye-Bibliothek unter der Nummer 169. Dass dies ein Hadith ist, steht auch im **Ma'rifetnāme** auf Seite 386. Der Hadith **„Wer sich selbst erkennt, erkennt seinen Herrn“** steht im **Kunūz ad-daqā'iq** auf Seite 11 und es wird dort erwähnt, dass er im Buch von Daylamī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert wurde. Im **Latā'if al-minan** steht, dass Abul-Abbās al-Mursī, möge Allah sich seiner erbarmen, mitteilte, dass es sich hierbei um einen Hadith handelt, und dort wird seine lange Interpretation des Hadith angeführt. Auf der ersten Seite des **Kaschf an-nūr** sowie im **Salāt-i mas'ūdī** steht eindeutig, dass es ein Hadith ist, und er wird wie folgt ausgelegt: „Wer seine eigene Hilflosigkeit/Unfähigkeit versteht, versteht die Majestät seines Herrn.“ Dass Ibn Taymiyya, Zarkaschī und Abdulkarīm ibn as-Sam'ānī darüber sagen, dass dies die Worte von Yahyā ibn Mu'ādh ar-Rāzī seien, hat keinerlei Grundlage. Im persischen Kommentar zum **Fiqh al-Gīdānī** steht, dass auch im 13. Kapitel des **Salāt-i mas'ūdī** erwähnt wird, dass dies ein Hadith ist.

Die Aussage **„Die Liebe zur Dunyā ist der Ursprung aller Sünden“** ist ebenfalls ein Hadith. [Imām al-Munāwī sowie Bayhaqī teilen mit, dass er sahīh ist.] Diejenigen, die nicht verstehen, was mit „Dunyā“ gemeint ist, lehnen diesen Hadith ab.

Dass der Hadith **„Meine Umma wird sich in 73 Gruppen spalten. Nur eine von ihnen wird in das Paradies eingehen und alle anderen werden in die Hölle kommen“** sahīh ist, steht am Ende des **Scharh al-mawāqif**. In der Übersetzung des **al-Milal wan-nihal** heißt es, dass die vier Imāme, die die „Sunan“ genannten Hadithwerke verfasst haben, diesen Hadith von Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferten. Der große Islamgelehrte, Schaykhul-islām Ahmad Nāmiqī al-Dschāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinen Büchern **Miftāh an-nadschāt** und **Uns at-tā'ibīn** diesen Hadith nieder. Auch Mudschtahids wie Imām ar-Rabbānī und Imām al-Ghazālī haben diesen Hadith festgehalten. Dass irgendjemand sagt, dieser Hadith sei mawdū', gleicht dem Versuch, die Sonne mit Ton zu bedecken. Es handelt sich in jedem Falle um eine Leugnung seitens der Feinde der Ahlus-Sunna.

Die Aussage **„Die Gelehrten meiner Umma sind wie die Propheten der Kinder Israels“** ist ein Hadith, wie es Imām al-Yāfi'ī in seinem Buch **Naschr al-mahāsīn** im Kapitel über den Wert des Wissens schreibt. In vielen Büchern, wie z. B. im

Maktübāt von Imām ar-Rabbānī, den Briefen 268, 294 und dem 121. Brief aus dem dritten Band, sowie zu Beginn des **Lata'if al-minan** ist dies klar erwähnt. Auch im Buch **al-Hāmil fil-fulk** von Abdulghanī an-Nablusī wird er erwähnt. Dieses Buch befindet sich in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Esad Efendi“ unter der Nummer 3606. „**Die gottesdienstlichen Handlungen der Abrār sind gemäß den Muqarrabūn eine Sünde**“ ist ein Hadith. [Dieser Hadith darf nicht mit den folgenden Worten von Abū Sa'īd al-Kharrāz verwechselt werden: „Die Zurschaustellung (Riyā) der Gotteskenner ist besser als die Aufrichtigkeit (Ikhlas) der Murīds.“] „**Die [Essens- oder Trink-]Reste des Gläubigen sind Heilung**“, ist ein Hadith. „**Das Diesseits ist der Acker des Jenseits**“, ist ein Hadith. [Imām al-Munāwī und Daylamī sagen, dass er saḥīḥ ist.] Wer die Bedeutungen dieser Hadithe nicht kennt, kann nicht anders als sie abzulehnen. Dass die Aussage „**Die Liebe zum Vaterland ist vom Glauben**“ ein Hadith ist, steht im **Mathnawī**. „**Kuntu kanzan makhfiyyan (Ich war ein verborgener Schatz)...**“ ist ein Hadith qudsī, wie im **Maktübāt** und **Kanz-i makhfi** steht. „**Lā yasa'unī ardī (Meine Erde kann Mich nicht aufnehmen)...**“ ist ebenfalls ein Hadith qudsī, wie im 76. Brief aus dem zweiten Band des **Maktübāt** steht.

Sämtliche Hadithe, die von Personen, die sich auf hohen Stufen des Tasawwuf befinden, überliefert wurden, sind saḥīḥ. Das Buch **Dalā'il al-khayrāt** ist kein Hadithwerk, sondern ein Bittgebetsbuch. Ich wüsste nicht, was es bedeuten soll, dass ein Bittgebet mawdū' sei.

Wenn mit dem **al-Ihyā** das Buch **Ihyā al-ulūm** von Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, gemeint ist, so ist es gemäß Konsens aller Gelehrten korrekt und von hoher Stellung. Wenn ein Nichtmuslim die Seiten des Ihyā mit Liebe umblättert, wird er mit dem Islam geehrt.

Das Buch **Qūt al-qulūb** sowie das Buch **Bahdschat al-asrār fī manāqib al-akhyār** [von Alī ibn Yūsuf, es enthält die Biografien großer Tasawwuf-Gelehrter, möge Allah sich ihrer erbarmen] sind keine Bücher, welche das religiöse Grundlagenwissen vermitteln, und daher verteidige ich sie nicht.

Die Hadithe, die die Erschaffung der Welt beschreiben, als mawdū' zu bezeichnen, bedeutet, Steine in das Unbekannte zu werfen. Ein jeder Hadith benötigt eine ausführliche Analyse dahingehend, ob er saḥīḥ ist oder nicht. Es ist hierbei unbedeutend, ob er der Ratio entspricht oder nicht. Die Religion fußt auf Überlieferung und wenn das Überlieferte richtig ist, muss daran geglaubt werden.

Der Hadith über die Frauen von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, ist nicht mawdū'. Es ist wahr, dass das Herz unseres geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, aus der Brust entfernt und gereinigt wurde. Es wurde bezeugt, dass er beschnitten auf die Welt kam. Derart waren alle Propheten, Friede sei mit ihnen. Es ist wahr, dass er das Siegel des Prophetentums hatte. [Bezüglich der Āschūrā gibt es Informationen im 85. Kapitel des ersten Abschnitts.]

Falls es sich beim erwähnten **Asn al-matālib** um das Buch von Ibn Hadschar al-Makkī handelt, kann dagegen nichts gesagt werden; es ist gewiss richtig, belegt und äußerst vertrauenswürdig. Wenn es sich um einen der anderen handelt, ist es nicht von Bedeutung.

Der Hadith hinsichtlich der 15. Nacht des Monats Scha'bān ist authentisch. Gleiches gilt für die Vorzüge des Monats Radschab. Die Himmelfahrt (Mi'rādsch) hat sich gewiss ereignet. Es ist jedoch nicht definitiv bekannt, in welcher Nacht sie stattgefunden hat. [Die Mi'rādsch wurde im 85. Kapitel des ersten Abschnitts ausführlich beschrieben.]

[Muhammad Rabhāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Riyād an-nāsihīn**: „Jene, die nicht an die Mi'rādsch glauben, teilen sich in verschiedene Gruppen auf:

Die zweite Untergruppe der Dschabriyya, also die ‚Dschahmiyya‘, sowie die zwölfte Untergruppe der Mu‘tazila, nämlich die ‚Ka‘biyya‘, lehnten die Mi‘radsch ab. Die Mu‘tazila sagte, dass die Mi‘radsch ein Traum gewesen sei. In unserer Zeit vermehren sich diejenigen, die dem Beispiel der Mu‘tazila folgen. Die Gruppe ‚Bākhilī‘ wiederum sagte, dass die Mi‘radsch nur bis Jerusalem geschehen sei und ein Aufstieg in den Himmel nicht erfolgt sei.

Unter denjenigen, die Allah, den Erhabenen, als Körper (Materie) betrachten, sagten die Gruppen ‚Haschawiyya‘ und die ‚Muschabbihā‘, dass die Mi‘radsch eine Nacht gedauert und die Länge dieser Nacht 300 Jahre betragen habe. Die gesamte Menschheit habe während dieser gesamten Zeit geschlafen. Die Ibāhātī, also die Ismā‘īliten, sagten, dass die Mi‘radsch mit der Seele geschehen sei und der Körper seinen Platz nicht verlassen habe.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna jedoch sagten: ‚Die Mi‘radsch geschah mit Körper und Seele gemeinsam und der Prophet wurde im Wachzustand in der Nacht innerhalb eines einzigen Moments von Mekka nach Jerusalem und von dort zu den sieben Himmelsstufen, anschließend zum ‚Sidra‘ genannten Ort und von dort aus zur Stufe ‚Qāba qawsayn‘ hin- und zurückgebracht. Derjenige, der dies tat, war Allah, der Erhabene, und nur Er kann dies tun‘, und bewiesen dies auf verschiedene Weise.“ Er hatte auch andere Mi‘radsche, die nur mit der Seele erfolgten.]

Die Hadithe über die Tarāwīh-Gebete sind saḥīḥ. Dass die besten Menschen die Araber sind und die Quraisch und unter ihnen die Hāschimiten die höchsten sind, geht aus einem Hadith hervor [der im 97. Kapitel des ersten Abschnitts erwähnt wird].

[Im **Basīrat as-sālikīn** werden einige Saḥīḥ-Hadithe erwähnt und dazu gesagt: „Suyūtī sagte, dass diese Hadithe keine Grundlage (Asl) haben.“ Dabei schreibt Ibn Ābidīn im Kapitel über das Fasten am zweifelhaften Tag (Yawm asch-schakk) Folgendes: „Dass die Hadithgelehrten sagen, ein Hadith habe keine Grundlage, bedeutet, dass er nicht marfū‘, sondern mawqūf ist.“]

Wenn Ihr den Inhalt der Abhandlung **Rābita-i scharifa** sehr aufmerksam lest, werden sich Eure anderen Fragen von selbst beantworten. Jene, die nicht an die Rābita glauben, sind diejenigen, die nicht wissen, was Rābita überhaupt ist. In den Büchern der meisten hanafitischen Gelehrten, die innerhalb von tausend Jahren kamen, wird die „**Rābita**“ (Herzensbindung) beschrieben. Daran nicht zu glauben bedeutet, den hanafitischen Gelehrten nicht zu glauben. Wer ihnen widerspricht, muss erst einmal ein Mudschtahid und danach auf der Stufe dieser Großen sein. Aus Koranversen und Hadithen Bedeutungen abzuleiten, ist nicht jedermanns Sache. Dazu ist es unabdingbar, ein Mudschtahid zu sein. Dass die Unwissenden zustimmen oder ablehnen, ändert nichts an den Tatsachen.

Nur durch Fürsprache (Schafā‘a) werden sich die Menschen gegenseitig helfen können. Von den Seelen Hilfe zu erhoffen, ist zum Brauch unter allen Muslimen und Menschen geworden.

Verehrter Herr! Im gesegneten Ramadan konnte ich nur so viel schreiben. Mit demjenigen, der mehr Informationen erhalten möchten, ist es erforderlich, an einem angenehmen Tag ein langes Gespräch zu führen. Doch die Person muss einsichtig und gebildet sein, denn mit einer sturen Person kann nicht gesprochen werden. Um zu verstehen, weshalb Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den ehrwürdigen Hasan und Husayn nicht geholfen hat, müssen wir uns treffen. Ich bitte Euch, mich zu entschuldigen.

28. Ramadan 1347/1929

Abdulhakīm

Ermüde nicht den Fremden, und der Fremde wird dich nicht ermüden.

Handle nicht betrügerisch, und niemand wird dich betrügen.

Nimm keinen Tropfen Trank von Feinden des Islams, denn er wird deinen Durst nicht stillen.

Fürchte den Ungläubigen nicht, selbst wenn er Feuer wäre, kann er dich nicht verbrennen.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Wisse, dass jeglicher Schaden dem Menschen von seiner Triebseele kommt,

und Schande über den Menschen durch Mangel an Verständnis kommt,

Orte sind ehrenvoll immer durch den, der sich aufhält dort,

offensichtlich, dass Aufrichtigkeit vom Glauben des Menschen kommt.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Alles in dieser Welt vergeht, nichts bleibt so wie es ist,

so wisse, dass diese Welt, keiner Trauer wert ist,

und die Aufrichtigkeit bewahrend für dich ist,

und dass Allah deine Feinde, gegen dich machtlos lässt.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Betreib keine Unterdrückung, zwecks Erniedrigung anderer,

schlechte Manieren verhindern die Freundschaft anderer,

bringe niemanden zum Weinen, rede nicht anderen hinterher,

sei aufrichtig und fleißig, und Allah gibt dir wie kein anderer.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Wenn Er will, Allah, der Unvergängliche, beschützt Er dich sicher,

selbst wenn der Feind die Ehre der Muslime angreift.

Seit Urzeiten schon heißt es im Volksmund, dies ist sicher:

Sein Handeln ermöglicht, dass der Mensch die Belohnung ergreift.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Lasse ab von Prahlerei, schmücke deine Taten mit der Aufrichtigkeit,

rede nicht so viel, sondern bedenke erst jedes Wortes Richtigkeit,

was auch immer du tust, um deine Mängel zu bedecken,

Er ist allwissend, vor Ihm kannst du nichts verstecken.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Niemand mit Verstand rühmt sich je mit Reichtum und Gut,

das Schicksal ist unbekannt, für alles gibt es ein Ende,

wenn der Tod kommt, hilft nichts und niemand, auch nicht Hab und Gut,

bändige deine Triebseele, denn sie wird zu Erde am Ende.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Bedenke das ewige Leben, baue nicht auf Schatten, die vergänglich sind,

sei nicht störrisch, lies ständig die Werke der Ahlus-Sunna-Gelehrten,

wache auf, solange Gelegenheiten nicht vergangen sind,

beharre nicht auf Taten, führend zum Feuer, entgegen dem Gelehrten.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

Der Teufel lacht dich aus, wenn er dich so sieht,

nimm dich zusammen, lasse nicht zu, dass er Grund zum Lachen sieht,

sei kein Verräter, überlasse der Welt jeden Ruhm und Glanz,

denn guter Charakter, bringt dir höchste Bilanz.

Sei aufrichtig, und Allah, der Erhabene, wird dich nicht hilflos lassen.

6 — DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON HADITHEN

Im Buch „Makhzan al-ulūm“, gedruckt im Jahre 1308 in Istanbul, werden im ersten Band auf Seite 136 sowie im „Aschi‘at al-lama‘āt“ auf Seite 3 die unterschiedlichen Haditharten wie folgt definiert:

1. **Hadith mursal**: Ein Hadith, bei dem kein Name eines der Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden, genannt wird, sondern der von einem Gefährtenachfolger in der Form „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte...“ direkt vom Propheten überliefert wurde.

2. **Hadith musnad**: Ein Hadith, bei dem der Name des Prophetengefährten, der den Hadith dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zugeschrieben hat, erwähnt wird. Musnad-Hadithe sind entweder muttasil oder munqati‘.

3. **Hadith musnad muttasil**: Ein Hadith, dessen Überlieferungskette bis zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ununterbrochen (muttasil) ist, das heißt, kein einziger der Überlieferer fehlt.

4. **Hadith musnad munqati‘**: Ein Hadith, in dem ein oder mehrere Überlieferer außer dem Prophetengefährten unerwähnt sind.

5. **Hadith mawsūl**: Ein Hadith musnad muttasil, den der Prophetengefährte berichtet, indem er sagt: „Ich hörte den Gesandten Allahs dies sagen.“ In der Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya**, Band 2, Seite 34, sowie in Ahmad Na‘īm Begs Übersetzung des **al-Arba‘īn** von Imām an-Nawawī, möge Allah sich ihrer erbarmen, beim 42. Hadith, werden diese Hadithe „**Hadith marfū‘**“ genannt.

6. **Hadith mutawātir**: Ein Hadith, den viele edle Gefährten vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gehört haben und den viele andere von den Gefährten gehört haben und der bis zu seiner Niederschrift in den Büchern stets auf diese Weise von zahlreichen Personen überliefert wurde, wobei es ausgeschlossen ist, dass diese sich auf eine Lüge einigten. Es ist absolut notwendig, an die Hadithe, die mutawātir sind, zu glauben und diese zu befolgen. Derjenige, der nicht an sie glaubt, wird zum Kāfir.

7. **Hadith maschhūr**: Ein Hadith, der zu Beginn lediglich von einer Person überliefert wurde, in der zweiten Generation aber Bekanntheit erlangte. Dies sind also Hadithe, die eine einzige Person vom Gesandten gehört hat, von dieser Person wiederum viele Personen und von diesen ebenfalls zahlreiche gehört haben, sodass sie bis zum letzten Überlieferer, der ihn gehört hat, stets mutawātir überliefert wurden. Auch derjenige, der nicht an Maschhūr-Hadithe glaubt, wird zum Kāfir. (Ibn Ābidīn, Seite 176)

8. **Hadith mawqūf**: Ein Hadith, dessen sämtliche Überlieferer bis zum Prophetengefährten erwähnt werden, bei dem der Gefährte jedoch nicht sagte, er selbst habe ihn gehört, sondern sagte, dass der Prophet dies gesagt hat.

9. **Hadith sahih**: Ein Hadith, der von rechtschaffenen Personen, die die Wissenschaft des Hadith beherrschen, überliefert wurde und musnad muttasil, mutawātir oder maschhūr ist.

10. **Khabar āhād**: Ein Hadith, der in jeder Generation von genau einer Person überliefert wurde und musnad muttasil ist.

11. **Hadith mu‘allaq**: Ein Hadith, bei welchem von den Anfangsüberlieferern einer oder einige oder alle nicht bekannt sind. Mursal- und Munqati‘-Hadithe sind ebenfalls mu‘allaq. Der Hadith, bei dem nur der erste Überlieferer nicht erwähnt ist, wird „**Mudallas**“ genannt. Tadrīs ist makrūh.

12. **Hadith qudsī**: Ein Hadith, dessen Bedeutung von Allah, dem Erhabenen, dessen Wortlaut aber vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, stammt. Wenn der Gesandte Allahs einen Hadith qudsī sprach, umschloss ihn ein Licht und dies war an seinem Zustand erkennbar.

13. **Hadith qawī**: Ein Hadith, nach dessen Erwähnung der Prophet einen Koranvers las.

14. **Hadith nāsikh**: Ein Hadith, den er gegen Ende seines Lebens gesprochen hat.

15. **Hadith mansūkh**: Ein Hadith, der in der Frühzeit gesprochen und danach abrogiert wurde.

16. **Hadith āmm**: Ein Hadith, der für alle Menschen bestimmt ist.

17. **Hadith khāss**: Ein Hadith, der für jemand Bestimmten gesprochen wurde.

18. **Hadith hasan**: Ein Hadith, der zwar von vertrauenswürdigen und aufrichtigen Überlieferern tradiert wurde, deren Gedächtnis und Verständnis aber nicht so stark war wie der Überlieferer von Sahīh-Hadithen.

19. **Hadith maqtū'**: Ein Hadith, deren Überlieferer bis zu den Gefährtennachfolgern bekannt sind und der von den Gefährtennachfolgern überliefert wurde.

20. **Hadith schādhdh**: Ein Hadith, den jemand überliefert und sagt, er habe ihn von einem Hadithgelehrten gehört. Dieser wird angenommen, stellt aber keinen Beweis dar. Wenn der Gelehrte keine bekannte Person ist, wird der Hadith nicht akzeptiert.

21. **Hadith gharīb**: Ein Sahīh-Hadith, der nur von einer einzigen Person überliefert wurde. Oder aber ein Hadith, bei dem einer der Überlieferer von einem Hadithgelehrten kritisiert wurde.

22. **Hadith da'īf**: Ein Hadith, der nicht sahīh und hasan ist. Das Gedächtnis oder die Rechtschaffenheit eines der Überlieferer mag schwach sein oder es kann Zweifel in seinem Glauben geben. Gemäß den schwachen Hadithen können zusätzliche gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, doch beim Idschtihād darf man sich nicht auf diese stützen.

23. **Hadith muhkam**: Ein Hadith, der keiner Interpretation (Ta'wīl) bedarf.

24. **Hadith mutaschābih**: Ein Hadith, der eine Interpretation benötigt.

25. **Hadith munfasil**: Ein Hadith, in dessen Überlieferungskette mehr als ein Überlieferer vergessen wurde.

26. **Hadith mustafīd**: Ein Hadith, dessen Überlieferer mehr als drei sind.

27. **Hadith mudtarib**: Ein Hadith, der denjenigen, die ihn in Büchern festhielten, auf unterschiedliche, sich widersprechende Weise überliefert wurde.

28. **Hadith mardūd**: Ein Wort, das keine Bedeutung trägt und die Bedingungen der Überlieferung nicht erfüllt.

29. **Hadith muftarī**: Die Worte des Musaylama al-Kadhhdhāb und die erfundenen Worte der nach ihm kommenden Heuchler, Ketzler und der religionslosen Menschen, die sich als Muslime tarnten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben die Mardūd- und Muftarī-Hadithe alle durchforstet, ausfindig gemacht und ausgesondert. In den Büchern der Großgelehrten befindet sich keines dieser Worte.

30. **Hadith mawdū'**: Wurde einige Seiten zuvor bereits behandelt.

31. **Athar**: Ein Mawqūf- oder Maqtū'-Hadith oder aber ein Marfū'-Hadith, der ein Bittgebet vermittelt. „**Sanad**“ meint einen Gelehrten, der Hadithe überliefert.

DIE GROSSEN HADITHGELEHRTEN: Die Gelehrten des Hadith sind Menschen von sehr hohem Rang. Wer 100.000 Hadithe samt Überlieferern kennt, wird „**Hāfiz**“ genannt. Derjenige, der den edlen Koran auswendig kennt, wird nicht Hāfiz genannt, sondern „**Qāri**“. Da es heute niemanden mehr gibt, der diese Hadithe auswendig kann, wird der „Qāri“ fälschlicherweise „Hāfiz“ genannt. Wer 200.000 Hadithe auswendig kann, wird „**Schaykh al-hadīth**“ genannt. Wer 300.000 Hadithe auswendig kann, wird „**Huddschat al-islām**“ genannt. Wer mehr als 300.000 samt Überlieferern (Überlieferungskette) auswendig kennt, wird „Imām des Hadith“ oder „Mudschtahid des Hadith“ genannt. Von den Hadithbüchern, deren Richtigkeit von allen Islamagelehrten bestätigt wurde, haben sechs auf der ganzen Welt Berühmtheit erlangt. Diese sechs Bücher werden „**al-Kutub as-sitta**“ (die sechs kanonischen Hadithbücher) genannt. [Es wurde übereinstimmend mitgeteilt, dass die Hadithe in diesen Büchern allesamt saḥīḥ sind.] Die sechs großen Gelehrten, die die sechs kanonischen Hadithsammlungen verfasst haben, sind:

1. Imām al-Bukhārī, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name lautet Muhammad ibn Ismā‘īl. Er wird mit „**Kh**“ abgekürzt. In seinem Buch namens **Saḥīḥ al-Bukhārī** befinden sich 7275 Hadithe. Er wählte diese Hadithe unter 600.000 Hadithen aus. Vor der Niederschrift eines jeden Hadith nahm er die Ganzkörperwaschung vor, verrichtete zwei Gebetseinheiten und vollzog die Istikhāra. Das **Saḥīḥ al-Bukhārī** verfasste er innerhalb von 16 Jahren. Er wurde 194 n. H. in Buchara geboren und verstarb im Jahre 256 in der Nacht auf das Ramadanfest in Samarkand.

2. Imām Abul-Husayn Muslim an-Niṣchāpūrī, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird mit „**M**“ abgekürzt. Die Hadithe in seinem Buch **al-Dschāmi’ as-saḥīḥ** hat er aus 300.000 Hadithen ausgewählt. Geboren wurde er im Jahre 206 und verstarb im Jahre 261.

3. Imām Mālik ibn Anas, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird mit „**Mā**“ abgekürzt. Sein Buch **al-Muwatta’** ist das erste Hadithbuch, das verfasst wurde. Er wurde im Jahre 90 in Medina geboren und verstarb dort im Jahre 179. Im **Mawdū‘āt al-ulūm** heißt es, dass einige Gelehrte bei der Aufzählung der sechs kanonischen Hadithsammlungen anstelle des Muwatta’ Ibn Mādschas Sunan nennen.

4. Imām at-Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name lautet Imām Muhammad ibn Īsā. Er wird abgekürzt mit „**T**“. Sein Hadithbuch namens **al-Dschāmi’ as-saḥīḥ** ist sehr wertvoll. Er wurde im Jahre 209 geboren und verstarb 279.

5. Abū Dāwūd Sulaymān ibn Asch‘āth as-Sidschstānī, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird mit „**D**“ abgekürzt. In seinem Buch namens **as-Sunan** gibt es 4800 Hadithe. Er suchte diese unter 500.000 Hadithen aus. Geboren wurde er im Jahre 202 und verstarb 275 in Basra.

6. Imām an-Nasā’ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name lautet Abū Abdurrahmān Ahmad ibn Alī. Er wird abgekürzt mit „**S**“. Seine zwei Hadithsammlungen **as-Sunan al-kabīr** und **as-Sunan as-saghīr** sind sehr wertvoll. Das **as-Sunan as-saghīr** gehört zu den sechs kanonischen Hadithbüchern. Er wurde im Jahre 215 geboren und verstarb 303.

Im **Mawdū‘āt al-ulūm** heißt es: „Wenn das Wort **as-Sunan** alleinstehend verwendet wird, versteht sich eines der Bücher von vier Gelehrten. Diese sind Abū Dāwūd (D), Tirmidhī (T), Nasā’ī (S) und Ibn Mādscha. Ibn Mādscha wird mit den Buchstaben „**MDSCH**“ abgekürzt. Möge Allah mit ihnen allen barmherzig sein. Wenn andere Sunan-Bücher als diese gemeint sind, dann wird der Name

des Autors mit erwähnt, so beispielsweise **Sunan Dāraqutnī** (QT) und **as-Sunan al-kabīr lil-Bayhaqī** (HAQ).]

Weitere berühmte und sehr wertvolle Hadithbücher sind mit Abkürzungen: Imām Ahmad ibn Hanbals **al-Musnad** (HD), Abū Ya‘lās **al-Musnad** (Ya‘lā), Abdullāh ad-Dārimīs **al-Musnad** (DR), Ahmad al-Bazzārs **al-Musnad** (Z). Diese Bücher werden „**al-Masānīd**“ (Pl. von Musnad) genannt.

7 — DRITTER BAND, 54. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khān-i Dschihān, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er behandelt das Festhalten an der Religion und teilt mit, dass das Beachten der Befolgung des Islams bei der Ausübung weltlicher Angelegenheiten bedeutet, das Diesseits und die Religion gemeinsam zu gewinnen:

Möge Allah, der Erhabene, ermöglichen, die Dinge zu tun, mit denen Er wohlgefällig ist, und gewähren, dass Ihr in Sicherheit, wertvoll und geschätzt seid! Möge Er zu Ehren Seines ranghohen Propheten und dessen Familie mein Bittgebet akzeptieren, der Friede und Segen sei auf ihnen allen. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Die Gelegenheit zur Bereicherung wartet auf einen Held,
aber niemand von den Reitern ist zu sehen auf dem Feld.***

Die Genüsse und vergänglichen Gaben dieser Welt sind einzig dann nützlich und halāl, wenn sie dabei behilflich sind, dieser glanzvollen Religion Folge zu leisten. Der diesseitige Gewinn nützt nur dann etwas, wenn er mit jenseitigem Gewinn einhergeht. Jene diesseitigen Gaben, die nicht dabei behilflich sind, das Jenseits zu gewinnen, sind wie Gift, das mit Zucker überzogen ist. Mit diesen werden die Törichten in die Irre geführt. Schande um jene, die nicht mit dem von Allah, dem Erhabenen, mitgeteilten Gegengift diese Gifte heilen. Wie bedauernswert doch jene sind, die diese zuckersüßen Gifte nicht behandeln, indem sie die Mühsal der Einhaltung der Gebote und Verbote des Islams in Kauf nehmen. Kurz gesagt, wer sich ein wenig anstrengt und ein bisschen handelt, um dem Islam zu folgen, wird ewigen Gewinn erlangen. Die islamischen Gebote und Verbote einzuhalten, ist sehr leicht. Doch mit einer kleinen Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit können diese ewigen Wohlgaben abhandenkommen. Der Vernunftbegabte, der weitsichtig ist und richtig denken kann, muss dieser strahlenden Religion Folge leisten. Er sollte nicht wie ein Kind sein, das mit Walnüssen und Zapfen spielt und dabei die nützlichen Dinge aus den Händen gleiten lässt. Wenn Ihr bei der Ausführung der weltlichen Angelegenheiten darauf achtet, dem Islam zu folgen, befindet Ihr Euch auf dem Pfad der Propheten, Friede sei mit ihnen, und werdet diese feste Religion erleuchtet und sie aufrechterhalten haben. Wenn solche unfähigen Menschen wie wir jahrelang aufrichtig gottesdienstliche Handlungen verrichten, können wir nicht an den Rang von solchen Helden wie Euch herankommen, die die Religion und das Diesseits gemeinsam gewinnen. O mein Herr! Gewähre uns jene Dinge zu tun, die Du liebst und an denen Du Wohlgefallen findest. Ich möchte auch sagen, dass die verehrten Muhammad Sa‘īd und Khādscha Muhammad Aschraf, die Euch das Papierstück dieses Bedürftigen, der für Euch betet, überbracht haben, zu unseren Geliebten und Nahestehenden gehören. Jede Wohltat, die Ihr diesen erweist, wird diesen Bedürftigen erfreuen. Möge Allah, der Erhabene, Euch die Möglichkeit geben, wertvolle Taten zu vollbringen, und möge Er Eure Ehre erhöhen!

8 — DRITTER BAND, 59. BRIEF

Dieser Brief wurde an Scharafuddīn Husayn geschrieben. Er behandelt, dass alle Dinge, die einem Menschen täglich widerfahren, mit dem Willen Allahs, des Erhabenen, geschehen und dass es deshalb erforderlich ist, von ihnen allen Genuss zu verspüren.

Möge Allah, der Erhabene, es Euch ermöglichen, dass Ihr auf dem Weg der Religion Muhammads, Friede sei mit ihm, voranschreitet und Euch in jeder Hinsicht an Ihn bindet. Mein geehrter und verständiger Sohn! Alles, was dem Menschen täglich begegnet, entsteht durch den Willen und das Erschaffen Allahs, des Erhabenen. Daher müssen wir unseren Willen in Einklang bringen mit Seinem Willen. Alles, was wir begegnen, müssen wir als jene Dinge sehen, wonach wir suchen, und uns freuen, dass wir sie erlangt haben. Dies ist Dienerschaft. Wenn wir denn Diener sind, müssen wir so sein. Das Gegenteil würde bedeuten, die Dienerschaft abzulehnen und sich dem Herrn zu widersetzen. Allah, der Erhabene, sagt in einem Hadith qudsī: **„Wer mit Meinem Qadā und Qadar nicht zufrieden ist, kein Wohlgefallen daran hat und die Heimsuchungen, die Ich über ihn einbrechen lasse, nicht geduldig erträgt, soll sich einen anderen Herrn als Mich suchen. Er soll sich auf Erden nicht als Mein Diener aufhalten!“** Ja, die Armen, die Einsamen und viele jener, die unter Eurem Schutz lebten, fühlten sich wohl, da Ihr sie gehütet und beschützt habt. Sie wussten nicht, was Kummer ist. Ihr wahrer Eigentümer wird sie weiterhin schützen. Ihr wiederum werdet stets mit Euren guten Taten in Erwähnung bleiben. Möge Allah, der Erhabene, den Lohn Eurer guten Taten sowohl im Diesseits als auch im Jenseits reichlich gewähren! Ich grüße Euch.

***Von seiner Razzāq-Eigenschaft sind Essen, Trinken und Genuss zu haben,
Das Atmen ohne Mühe, ist durch Seine Gnade, Seine Rahma-Eigenschaft,
Alle Gaben, die wir haben, sind ohne Zweifel alles Seine Segen und Gaben,
Und die größte aller Gaben, ist von Ihm; der Glaube an Ihn, den ich habe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Ohne Zuteilung kommt nichts, nicht vom Himmel nicht von dem was die Erde hat,
Kein Fleisch, kein Gemüse, kurz von niemandem kommt irgendetwas,
Was zugeteilt wurde, kommt plötzlich, ohne dass jemand daran gedacht hat,
Was kommt, kommt genau, nicht zu viel und auch nicht zu wenig ist meine Habe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Die Nacht wird nicht zum Tag, und der Tag nicht Abend,
Schnee und Wasser werden nicht zu Feuer, der Wolfram nicht zu Silber,
Die Rotation der Erde kann ich nicht aufhalten und so sie zerstören,
Winterliche Wolken werden nicht zu Wolken des Frühlings, alles hat seine Aufgabe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Der Schöpfer hat mich ausgesucht, als ich noch ein Nichts war,
Er sandte mir Nahrung, als ich im Leibe meiner Mutter war,
Engel haben Aufgaben zu erfüllen, alles für den Menschen sogar,
Das diesseitige Leben ist ein Vorhang, der verschwunden sein wird im Grabe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

9 — DRITTER BAND, 7. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Mīr Muhibbullāh Mankpūrī geschrieben. Er behandelt, dass es notwendig ist, das Leid, welches die Menschen einem zufügen, zu ertragen:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinem geliebten Propheten sein. Ich bete für Euch und alle Muslime. Der geehrte Brief meines Bruders Sayyid Mīr Muhibbullāh kam an und erfreute uns sehr. Die Verletzungen von Seiten der Menschen müssen ertragen werden. Es gibt keinen anderen Weg als mit den Verletzungen der Verwandten geduldig zu sein. Allah, der Erhabene, sandte Seinem geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, als Gebot den Vers in der Sure al-Ahqāf, in welchem es sinngemäß heißt: „**Sei geduldig wie diejenigen unter den Propheten, die Entschlossenheit besaßen (also die Ulul-Azm-Propheten), geduldig waren! Beeile dich nicht darin, für ihre Bestrafung zu beten!**“ Das Nützlichste für jene, die sich dort befinden, besteht darin, dass diejenigen in ihrer Gegenwart ihnen Unannehmlichkeiten bereiten und ihnen Leid zufügen. Ihr jedoch wollt diese Wohlgabe nicht und meidet sie. Ja, wer gewohnt ist, stets Süßes zu essen, der flieht vor dem bitteren Medikament, das zur Heilung führt. Ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Wer der Liebe verfallen ist, sollte sich an Leiden gewöhnen,
auch wenn er selbst verwöhnt ist.***

Ihr fragt um Erlaubnis, an den Ort namens Ilāh'ābād zu ziehen, oder sagt: „Nennt mir einen Ort, an den ich gehen kann, damit ich dem übertriebenen Leid, das das Volk mir zufügt, entkomme.“ Hierfür kann eine „**Rukhsa**“, also Erlaubnis, gegeben werden. Doch die „**Azīma**“, also der bessere Weg, besteht darin, dort zu bleiben und die Schwierigkeiten geduldig zu ertragen. Wie Ihr wisst, bin ich zu dieser Jahreszeit in der Regel erschöpft, weswegen ich nur kurz geschrieben habe. Ich grüße Euch.

***Keiner kann die Anzahl der Wunder des gelobten Ahmad angeben,
aber seine Gefährten überlieferten dreitausend Wunder,***

***Wunder bedeutet ein Beweis, dass derjenige ein Prophet ist,
so wie die Sonne der Beweis für den Tag ist,***

***Ein einziges Wunder genügt, um zu glauben,
wobei der ehrenwerte Muhammad zeigte unzählige Wunder,***

***Der Koran, unübertrefflich in seiner Eloquenz, ist genug als Beweis,
um zu zeigen, dass er ein wahrer Prophet ist,***

***Keiner unter Menschen und Dschinnen war je imstande, Ähnliches her-
vorzubringen,
welches eindeutig zeigt, dass er Allahs Wort ist und des Propheten größtes
Wunder.***

10 — ZWEITER BAND, 29. BRIEF

Dieser Brief wurde an den tugendhaften Schaykh Abdulhaqq ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er behandelt, dass das wertvollste Kapital im Diesseits Kummer und Mühsal sind und die genüsslichste Wohlgabe die Sorgen und das Leid sind:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Mein verehrter Herr. Auch wenn das Aufkommen von Erschwernissen dem Anschein nach sehr schmerzhaft ist, wird gehofft, dass sie Gaben sind. Das wertvollste Kapital des Diesseits sind Kummer und Mühsal. Die genüsslichste Speise auf der Tafel dieser Welt sind Heimsuchungen und Sorgen. Diese süßen Gaben haben sie mit bitterer Medizin überzogen und den Weg der Prüfung damit offen gehalten. Die Glückseligen und Weisen sehen die Süße, die in sie gelegt wurde. Sie kauen die bitteren Hüllen auf ihnen, als wären sie süß, und finden Genuss am Bitteren. Wie könnte es nicht süß sein, wo doch alles, was vom Geliebten kommt, süß ist. Die Kranken können es nicht schmecken. Dass das Herz krank ist meint, dass es an etwas anderes als Ihn gebunden ist. Die Glückseligen empfinden von den Erschwernissen, die seitens des Geliebten kommen, einen solchen Genuss, dass sie diesen Genuss in Seinen Wohltaten nicht wiederfinden können. Obwohl beides vom Geliebten kommt, hat die Triebseele des Liebenden keinen Anteil an den Erschwernissen. Die Wohltaten jedoch will auch die Triebseele.

Welch Freude denen, denen Gaben zuteilwurden.

O mein Herr! Enthalte uns nicht den Lohn der Erschwernisse! Lass uns hiernach nicht in die Fitna geraten! Eure wertvolle Existenz ist an diesen Tagen, in denen der Islam schwach geworden ist, ein großer Segen für die Muslime. Möge Allah, der Erhabene, Euch Sicherheit und ein langes Leben bescheren! Was-salām.

11 — ZWEITER BAND, 32. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Kilidschullāh geschrieben. Er antwortet auf seinen Brief, in dem es heißt, er könne sein Herz nicht sammeln, und teilt mit, was in Zeiten der Furcht zu lesen ist:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinem geliebten Propheten sein. Ich bete für Euch. Euer wertvoller Brief, in welchem Ihr Euer Beleid bekundet, hat uns erreicht. **Innā lillāh wa-innā ilayhi rādschi'ūn.** D. h. wir alle stehen unter dem Befehl und Willen Allahs und werden alle in Seine Gegenwart treten. Mit Seiner Hilfe sind wir mit Seiner Bestimmung zufriedenen. Seid also auch Ihr damit zufrieden! Helft, indem Ihr Bittgebete sprecht und die Fātiha lest! Es hat uns sehr erfreut zu hören, dass Ihr von dieser Bedrängnis freigekommen seid. Einer von zwei Schmerzen ist somit von uns gegangen. Möge Allah, der Erhabene, hierfür gedankt und gelobt sein. Ihr schreibt, dass Ihr Euer Herz von weltlichen Gedanken nicht loslösen könnt. Ja, dass die äußeren Angelegenheiten verdorben und ungeordnet sind, führt dazu, dass auch das Herz ungeordnet sein wird. Wenn sich Trauer und Wahn im Herzen befinden, solltet Ihr viel Tawba und Istighfār sprechen, um sie zu beseitigen. Sprecht in Zeiten der Furcht die „**Kalimat at-tamschīd**“, also „**Lā hawla wa-lā quwwata illā billāh-il-aliyyil-azīm**“. [Dies sollte auch gegen dämonische Besessenheit (Heimsuchung eines Dschinn) gesprochen werden, wie es im 174. Brief steht. Muhammad Ma'sūm,

möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 33. Brief des zweiten Bandes: „Um sich vom Kummer zu befreien und seine Wünsche zu erlangen, sollte man 500 Mal ‚**Lā hawla wa-lā quwwata illā billāh**‘ und dabei vorher sowie nachher jeweils 100 Mal die Salawāt lesen und anschließend Bittgebete sprechen.“] Die zwei Schutzsuren (Mu‘awwidhatayn) [also die Suren al-Falaq und an-Nās] oft zu rezitieren, ist ebenfalls von großem Nutzen. Uns geht es gut und wir fühlen uns wohl. Möge Allah, der Erhabene, jederzeit gepriesen und Ihm gedankt sein! **Alhamdu lillāhi dā‘iman wa-alā kulli hāl wa-a‘ūdhu billāhi min hāli ahlin-nār**. Ich konnte nicht viel schreiben, da ich mich schwach fühle. Möge Allah, der Erhabene, uns und Euch nicht von der Religion Muhammad Mustafās, Friede sei mit ihm, trennen! Was-salām. [Im **Tafsīr al-Mazharī** heißt es in einem Hadith, der bei der Auslegung von Vers 87 der Sure al-Anbiyā angeführt wird, wie folgt: „**Wenn einen von euch Sorgen oder Leid treffen, soll er die Du‘ā des Propheten Yūnus lesen! Allah, der Erhabene, wird ihn gewiss befreien. Diese Du‘ā lautet: ‚Lā ilāha illā anta subhānaka innī kuntu minaz-zālimīn!‘**“ Im Buch **Targhib as-salāt** wird in Kapitel 54 folgender Hadith erwähnt: „**Wer morgens nach dem Aufwachen dreimal ‚Bismillāhilladhī lā yadurru ma‘asmihī schay’un fil-ardī wa-lā fis-samā’i wa-huwas-samī‘ul-alīm**‘ spricht, den werden bis zum Abend keine Sorgen und kein Leid treffen.“]

*Das Licht meiner Augen, bist du,
Wertvoller als mein eigenes Leben, bist du.
Abdulahkīm al-Arwāsī, von dir rede ich, du bist so wertvoll,
Ein Beisammensein mit dir, ist für mein Herz so friedvoll.*

*Fehlt deine Anwesenheit, wird sie gestärkt: die Triebseele,
Ohne dein Beisammensein, findet sie keinen Frieden, meine Seele.
Die Bedeutung des Beisammenseins, hobst du stets hervor,
Auch die der Brüderliebe, hobst du stets hervor.*

*Auf die Frage: „Wonach sollte, ein Schüler gemessen werden?“,
Hast du stets geantwortet: „Ein Schüler sollte, nach seinem Lehrer gemessen werden!“
Sukzessiv hast du durchlaufen, den Weg der Glückseligkeit,
Allahs Zufriedenheit hast du erlangt, welch Glückseligkeit.*

*Keine Beachtung schenkst du, dieser Weltlichkeit,
Du beschäftigst dich stets, mit des Herrn Anwesenheit,
Somit konntest du erlangen, des Herrn Zufriedenheit.*

*Du sagtest: „Das größte Anzeichen von Reife ist Bescheidenheit.“
Und in jeder deiner Taten, zeigte sich diese Bescheidenheit.
Fahīms Licht wurde verteilt, als diese Welt war, voller Finsternis,
Dieses Licht hast du erlangt, durch des Erhabenen Gütigkeit.*

*O mein Allah! Was ein vollkommener Wegweiser ist bloß dieser Sayyid Fahīm,
Die toten Herzen reinigt sein größter Schüler, das ist der: Abdulhakīm.*

*Das Licht des Propheten, hat er übertragen auf dich,
Sehnlich hoffe ich, dass du deine Güte verteilst auf mich.
Wie soll man das Licht erlangen, ohne einen Wegweiser zu haben,
Ohne das Herz mit Aufrichtigkeit, an ihn gebunden zu haben.*

12 — ZWEITER BAND, 75. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Muzaffar Khān geschrieben. Er behandelt, dass das Leid und der Kummer, die die Freunde erleben, eine Sühne für die Sünden sind, und dass es erforderlich ist, flehend um Vergebung und Wohlbefinden zu bitten:

Möge Allah, der Erhabene, Euch Schutz gewähren vor Dingen, die Eurer nicht würdig sind! Dass die Freunde von weltlichen Sorgen und Leid heimgesucht werden, ist eine Sühne für die Vergebung der Sünden. Flehend, weinend und Zuflucht suchend und gebrochenen Herzens muss Allah, der Erhabene, um Vergebung und Wohlergehen gebeten werden. Man muss so lange auf diese Weise beten, bis erkannt wird, dass das Bittgebet angenommen wurde, und bis die Unruhe verschwunden ist. Auch wenn Eure Freunde und Eure Geliebten, die Gutes für Euch wollen, für Euch ebenfalls beten, ist es angemessener, wenn der Besorgte selbst betet. Medikamente einzunehmen und eine Diät durchzuführen, ist für den Kranken notwendig. Andere können wenn überhaupt hierbei nur Unterstützung leisten. Die Wahrheit ist, alles, was vom Geliebten kommt, mit einem Lächeln und Freude zu begrüßen. Alles, was von ihm kommt, muss als süß empfunden werden. Das strenge Verhalten und die Demütigung des Geliebten sollten wie Gnade, Gabe und Erhebung sein. Dies sollte sogar süßer erscheinen als die Wünsche der eigenen Triebseele. Wenn der Liebende nicht so ist, ist seine Liebe nicht vollkommen. Seine Behauptung, er würde lieben, wäre eine Lüge. Ihr, die Ihr Hüter der Religion seid, habt nach der Rückkehr vom Dienst von den Zuständen, die Ihr auf der Reise erlebt habt, und den Erschwernissen, die jene, die Euch begleiteten, durchlebten, geschrieben. Es wurde für Euren Frieden und Euer Wohlergehen die Fātiha gelesen. O mein Herr! Ziehe uns nicht zur Rechenschaft für das, was wir vergessen haben und worin wir uns geirrt haben! Laste uns nichts Schweres auf, wie Du es bei den vorherigen Gemeinden getan hast. Gebiete uns nichts, was wir nicht tun können. Vergib uns. Sei barmherzig mit uns. Du bist unser Eigentümer. Hilf uns darin, über unsere Feinde zu siegen. Subhāna rabbika rabbil-izzati ammā yasifūn wa-salāmun alal-mursalīn wal-hamdu lillāhi rabbil-ālamīn. Was-salām.

13 — DRITTER BAND, 27. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mulla Alī al-Kischmī geschrieben. Der Diener muss seine eigenen Wünsche aufgeben und den Wünschen seines Besitzers folgen. Ebenfalls behandelt der Brief die Krankheiten, die dem Menschen innewohnen bzw. von außen kommen.

Der Wunsch und der Wille des Dieners müssen einzig und allein sein Herr und der Wunsch seines Herrn sein. Er darf keine anderen Wünsche haben. Wenn dies nicht der Fall ist, hat er das Band der Dienerschaft gebrochen und ist der Sklaverei entkommen. Ein Diener, der nur nach seinen eigenen Wünschen trachtet, ist Gefangener seines Vergnügens und Verlangens. Er ist Sklave seiner Triebseele und führt ständig die Befehle des verfluchten Satans aus. Die Gabe der wahrhaftigen Dienerschaft gegenüber Allah, dem Erhabenen, zu erlangen, geschieht einzig dann erst, wenn die Stufe der „besonderen Gottesfreundschaft“ (**al-Wilāya al-khāssa**) erreicht wurde. Ein solcher Gottesfreund (Walī) zu sein, wird wiederum nach Erlangung der vollendeten Entwerdung (Fanā) und des vollkommenen Fortbestehens (Baqā) zuteil.

Frage: Auch solche Gottesfreunde haben eigene Wünsche und einen eigenen Willen. Sie wünschen sich unterschiedliche Dinge. Selbst der Anführer aller Pro-

pheten und der Sultan der Gottesfreunde, Friede sei mit ihm und ihnen, mochte kühle und süße Sorbets. Der edle Koran berichtet uns, dass er sich bemühte und verausgabte, damit es seiner Gemeinde (Umma) gut geht. Was ist der Grund für das Vorhandensein solcher Wünsche bei diesen Großen?

Antwort: Viele Wünsche sind das Resultat der Naturgesetze. Solange der Mensch lebt, wird er sich dieser Wünsche nicht entledigen können. Wenn es heiß ist, will der Körper sich abkühlen. In der Kälte wird sein Körper Erwärmung wünschen. Dass der Körper nach der Befriedigung der Bedürfnisse, die überlebensnotwendig sind, verlangt, widerspricht der Dienerschaft nicht. Diese Wünsche sind nicht die Wünsche der Triebseele (Nafs) und haben zu ihr keine Beziehung. Seine Wünsche, die eben das Resultat der Naturgesetze sind, wurden nicht verboten. Das Verlangen nach diesen ist nicht das Befolgen der Triebseele. Diese Wünsche umzusetzen, ist mubāh. Die Triebseele verlangt nämlich entweder nach einem Übermaß von dem, was mubāh ist – und dieses Übermaß wird „**Fudūl**“ genannt – oder sie drängt es nach dem Zweifelhaften oder dem, was harām ist. Was notwendig (darūrī) für das Leben ist, hat keine Beziehung zur Triebseele. Was also kritisiert wird, wenn gesagt wird, dass das Befolgen der Triebseele eine schlechte Tat ist, ist der Wunsch und das Verrichten der Fudūl-Taten. Das Übermaß an Mubāh ist nämlich nah zum Harām. Wenn durch die List des Satans jemand noch einen Schritt weitergeht, fällt er ins Harām. Daher ist es erforderlich, die Dinge, die mubāh sind, nur im notwendigen Maße zu tun. Wenn sich eine Person daran orientiert und doch einmal ausrutscht, rutscht sie in das Übermaß. Rutscht sie jedoch beim Ausführen der Fudūl aus, dann rutscht sie ins Harām.

Viele Wünsche existieren nicht im Menschen, sondern kommen von außen auf den Menschen zu. Das Nützliche hiervon lässt Allah, der Erhabene, aus Seiner Barmherzigkeit heraus dem Menschen zukommen. [In einem längeren Hadith heißt es:] „**Im Herzen eines jeden Gläubigen gibt es einen Prediger Allahs, des Erhabenen.**“ Die schädlichen Wünsche schickt der Satan. Der Satan (Schaitan) flüstert den Menschen ein, stets üble Taten zu verrichten und Feindschaft zu hegen. In Vers 120 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: „**Der Satan macht dem Menschen viele Versprechungen und erinnert ihn an viele Dinge. Alles, was der Satan verspricht, ist eine Lüge.**“ Als ich in der Festung Guwalyar gefangen war, saß ich eines Tages nach Verrichtung des Morgengebets in Stille, wie es der Brauch dieses spirituellen Pfades ist. Viele nutzlose Gedanken ergriffen mich, und zwar so sehr, dass ich mich sehr unwohl fühlte. Ich konnte mein Herz einfach nicht sammeln. Kurze Zeit später gelang es mir mit der Hilfe Allahs, des Erhabenen, mich zu sammeln. Ich sah, wie diese Gedanken gleich den Wolken von mir zogen und verschwanden. Derjenige, der mir diese ins Herz zukommen ließ, entfernte sich gemeinsam mit ihnen. Er ließ mein Herz leer und rein zurück. Es wurde ersichtlich, dass diese Gedanken und Wünsche von außen gekommen waren und nicht von innen heraus entstanden. Wären sie von innen heraus entstanden, wären sie nicht für die Dienerschaft geeignet. Das heißt kurzgefasst, dass das Übel, welches durch die das Schlechte gebietende Triebseele (an-Nafs al-ammāra) zustande kommt, die Krankheit des Menschen selbst ist. Sie ist ein tödliches Gift und unvereinbar mit der Dienerschaft. Die schlechten Wünsche, die von außen kommen, sind vorübergehende Krankheiten, auch wenn sie vom Satan stammen. Mit ein wenig Heilmittel können sie leicht behandelt werden. In Vers 76 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: „**Die List des Satans ist wahrlich schwach.**“ Unser größter Feind ist unsere Triebseele. Unser Erzfeind ist dieser erbitterte Freund, der uns ständig begleitet. Unser äußerer Feind greift uns mit Hilfe dieses inneren Feindes an und mit seiner Unterstützung verwundet er uns. Das unwissendste unter allen Geschöpfen ist die Triebseele des Menschen, denn

die Triebseele, die das Schlechte gebietet, ist sich selbst gegenüber feindlich eingestellt. Sie verlangt stets nach Dingen, die sie zugrunde gehen lassen. All ihre Wünsche sind Dinge, die Allah, der Erhabene, verboten hat. All ihre Taten bestehen darin, sich Allah, dem Erhabenen, der ihr Eigentümer und der absolut Gütige ist, zu widersetzen. Sie ist ständig hörig auf den Satan, der ihr Erzfeind ist.

Es ist sehr schwierig für den Menschen, zwischen der ihm innewohnenden Krankheit und der Krankheit, die von außen kommt, zu unterscheiden. Es ist wahrlich sehr schwierig, das im Inneren wohnende Übel und das von außen kommende Übel voneinander zu trennen. Ein Unwissender denkt, dass seine Krankheit von außen kommt und sie bald vergehen wird, weshalb er selbstgefällig wird und sich als reif sieht. Somit kann er ins Verderben stürzen. Weil mich dies bedenkend die Angst überkam, wollte ich diese feine Erkenntnis nicht schriftlich festhalten. Ich sah es nicht als gut an, dies offenzulegen. Siebzehn Jahre habe ich dies nicht niedergeschrieben. Ich selbst verwechselte nämlich das innere und äußere Übel, doch nun hat Allah, der Erhabene, Wahrheit von Falschheit getrennt. Möge mein Herr für diese und andere unzählige Gaben gepriesen und Ihm gedankt sein! Einer der Gründe dafür, diese verborgenen Informationen mitzuteilen, besteht darin, dass die Kurzsichtigen, die sehen, dass sich bei reifen Menschen von außen kommende Wünsche befinden, nicht denken sollen, dass diese hohen Personen von niedrigem Rang seien. Wer so denkt, wird vom Segen dieser großen Persönlichkeiten nicht profitieren können. Der Grund, warum die Ungläubigen von der Ehre des Befolgens der Propheten, Friede sei mit ihnen, beraubt blieben, ist das Vorhandensein solcher Eigenschaften bei diesen Großen. In einem Vers der Sure at-Taghābun heißt es sinngemäß: „**Sie sagten: ‚Sollen etwa Menschen uns den rechten Weg weisen?‘ Und so wurden sie zu Ungläubigen.**“ Unsere Großen sagten: „Nachdem die Wünsche des Gotteskenners (Ārif) vernichtet sind, gewährt ihm Allah, der Erhabene, einen Willen und einen Wunsch von Sich.“ Ich werde diese Worte inschā'allāh an anderer Stelle erklären. Möge Allah, der Erhabene, jenen, die sich auf dem rechten Pfad befinden, Wohlergehen bescheren. Āmīn.

14 — ZWEITER BAND, 53. BRIEF

Dieser Brief wurde an einen Schaykh [Schaykh Abdussamad Sultānpūrī] geschrieben. Er teilt mit, dass Hochmut (Kibr) und Selbstgefälligkeit (Udshb) Krankheiten sind.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern. Ihr fragt: „Wenn ich Askese übe und gottesdienstliche Handlungen verrichte, wallt sich meine Triebseele auf. Sie denkt: ‚Es gibt keine fromme und gute Person wie mich.‘ Handle ich dem Islam zuwider, fühle ich mich wiederum bedürftig und unfähig. Was ist das Heilmittel hiergegen?“ Mein Bruder, der die Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, erlangt hat! Die Bedürftigkeit und das Unfähigsein, die Ihr an zweiter Stelle erwähntet, sind das Resultat der Reue und eine sehr große Gabe. Allah bewahre, wenn nach dem Sündigen keine Reue empfunden wird und die Sünde einem auch noch süß vorkommt, so handelt es sich hierbei um das Beharren auf der Sünde und wird zur Gewohnheit. Die Reue ist ein Teil der Tawba. Das Beharren auf kleinen Sünden ist eine große Sünde. Das Beharren auf den großen Sünden kann den Menschen gar in den Kufr führen. Dieser zweite Zustand von Euch ist also eine große Gabe. Daher dankt Allah dafür, auf dass sich Eure Reue vermehrt und Er Euch vor der Missachtung des Islams schützt. In Vers 7 der Sure Ibrāhīm heißt es sinngemäß: „**Wenn Ihr dankbar seid, werde Ich Meine Gaben vermehren!**“ Beim ersten Zustand Eurer Triebseele

handelt es sich um Selbstgefälligkeit (Udschb, Egoismus), also aufgrund der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen Gefallen an sich selbst zu finden. Selbstgefälligkeit ist ein schreckliches Gift, eine tödliche Krankheit und tilgt die gottesdienstlichen Handlungen und Wohltaten, so wie Feuer Holz verbrennt. Die Heilung hierfür ist, die guten Handlungen als mangelhaft zu sehen, die verborgenen Hässlichkeiten darin vor Augen zu führen und somit zu erkennen, dass man selbst und die gottesdienstlichen Handlungen, die man verrichtet, Mängel aufweisen und verdorben sind. Man muss gar so werden, dass man keinen Gefallen an ihnen findet und sie als ablehnenswert erachtet. In einem Hadith heißt es: „**Viele gibt es, die den edlen Koran rezitieren, während er sie verflucht.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Viele Fastende gibt es, deren Fasten nur Hunger und Durst ist.**“ Der Mensch darf nicht denken, dass seine gottesdienstlichen Handlungen und Wohltaten nichts Hässliches an sich hätten. Wenn er ein wenig darüber nachdenkt, wird er sie alle mit Allahs Hilfe als hässlich ansehen und nicht einmal die Spur von Schönheit in ihnen verspüren. Kann in einer solchen Person Selbstgefälligkeit entstehen? Kann seine Triebseele Gefallen an sich selbst finden? Wenn jemand seine Taten und gottesdienstlichen Handlungen voller Mängel sieht, vermehrt sich ihr Wert und sie werden der Akzeptanz würdig. Bemüht Euch, Eure guten Taten in dieser Art zu sehen und dass es nicht zur Selbstgefälligkeit kommt, ansonsten kann das Ende sehr bitter sein. Einzig jene, die Allah, der Erhabene, bewahrt, können sich vor diesem Unglück schützen. Jemand, der Mängel und Fehler in seinen gottesdienstlichen Handlungen und Wohltaten sieht, kann einen solchen Zustand erreichen, dass er denkt, der Engel an seiner rechten Schulter, der die Wohltaten aufschreibt, schreibe nichts für ihn nieder, denn er sieht keine einzige gute Tat, die für das Aufschreiben würdig wäre. Der Engel an der linken Schulter jedoch, der die schlechten Taten aufschreibt, schreibe ununterbrochen, so denkt er, denn er sieht alle seine Handlungen als hässlich und schlimm an. Dem Gotteskenner (Ārif), der einen solchen Zustand erreicht, wird eine derartige Güte zuteil, die nicht jeder verstehen und die er nicht mitteilen kann. Der Friede sei mit jenen, die auf dem rechten Weg schreiten.

[Einige Menschen, die den Islam nicht verstanden haben, bezeichnen die Muslime als Egoisten. Sie sagen zu den Betenden: „Anstelle das Gebet zu verrichten, um vor der Hölle sicher zu sein, solltest du lieber den Menschen dienen.“ Wir haben oben auf schöne Weise dargestellt, dass die Religion des Islams keine egoistische Religion ist und dass jene, die keine Egoisten sind, wertvoll sind. Was das Verrichten des rituellen Gebets anbelangt, so verrichten die Muslime die gottesdienstlichen Handlungen nicht, wie es die Unwissenden denken, um sich vor dem Höllenfeuer zu schützen und Komfort zu erreichen. Sie verrichten die gottesdienstlichen Handlungen, weil sie das Gebot Allahs, des Erhabenen, und Seine uns aufgetragene Pflicht sind. (Pflicht ist zu tun, was eine Autorität befiehlt, und zu vermeiden, was sie verbietet.) Wenn sich die Befehle der Autoritäten widersprechen, wird der Befehl der höheren Autorität eingehalten. Selbst im Militär ist es die erste Pflicht, die Befehle des Oberbefehlshabers auszuführen. Um die Jugendlichen zu täuschen, sagen die Ungläubigen: „Die Pflicht ist heilig. Erst die Pflicht, dann das Gebet.“ Ja, die Pflicht ist sogar noch heiliger als sie es denken, doch die erste Pflicht besteht darin, das Gebot der höchsten Autorität einzuhalten, und die höchste Autorität ist Allah, der Erhabene. Daher ist die erste Pflicht das rituelle Gebet. Kein Befehlshaber, Kommandant oder irgendein anderer Amtsträger darf diese erste Aufgabe verändern. Man soll das Gebet während der Pause oder in Schlafsälen, oder wenn es auch hierzu keine Möglichkeit gibt, in der Toilette verrichten. Doch am besten ist es, nicht bei solchen Religionsfeinden zu arbeiten, die hartherzig sind, sondern sich von dort fernzuhalten.

Allah, der Erhabene, wird diesem Muslim gewiss auf anderem Wege mehr Versorgung bescheren. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Kimyā-i sa'ādat**: „Es gibt keinen Segen in einer Arbeit, die das Gebet verhindert oder erschwert. Einzig in der Arbeit, die für das Beten günstig ist, befindet sich Segen.“ Auf Seite 79 schreibt er, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Der Muslim ist derjenige, der den Muslimen mit seiner Hand und seiner Zunge keinen Schaden zufügt.**“ Jeder Muslim muss so sein. In einem Hadith heißt es: „**Jener unter euch hat vollkommenen Glauben, dessen Charakter schön ist.**“ Hier sehen wir, dass selbst der Glaube am Charakter und dem Nutzen für die Menschen gemessen wird. In unserem Buch **Islamische Ethik** wird der schöne Charakter der Muslime ausführlich dargelegt. Wenn das rituelle Gebet verrichtet wird, wird allen Muslimen der Gruß entgegengebracht und für alle gebetet. Ein Muslim, der das Gebet nicht verrichtet, missachtet jedoch dieses Recht der anderen Muslime. Demnach ist das Verrichten des Gebets kein Egoismus, sondern Wohltätigkeit. Nicht zu Beten wiederum ist ein Unrecht.]

*Allah sandte an Seine Propheten herab, einhundertvier Bücher,
Vier davon sind große Bücher, hundert sind Suhuf, d. h. kleinere Bücher,*

*Den Psalter sandte Er Dāwud, die Thora zu Mūsā,
Der Überbringer ist Dschibrīl, überbrachte das Evangelium an Īsā,*

*Den Koran überbrachte er dem Geliebten Allahs, das ist bekannt,
Je nach Anlass wurde er, innerhalb 23 Jahren herabgesandt,
Und mit seiner Vervollständigung endete die Offenbarung,*

*Die Propheten haben „Isma“, d. h. „Sündlosigkeit“ und geistige Überlegenheit,
Sie sind Getreue und Verkünder Allahs Gebote, und haben vollkommene Reinheit,*

*Vor Unterdrückung, Sünden, Torheit, Lügen und Verrat,
Sind alle Propheten beschützt, sie sind alle bewahrt,*

*Ādam ist der erste Prophet, sein zweiter Name ist Safiyyullah,
Doch der Höchste unter ihnen ist, Muhammad Rasūlullah,*

*Viele Propheten wurden gesandt, diese waren zwischen diesen beiden,
Niemand kann deren Zahl wissen, das weiß nur Allah,*

*Die Religion eines Gesandten ist gültig, auch nach seinem Ableben,
Propheten sind höher als alle Engel, nicht das Gegenteil beurteilen,*

*Die Scharia unseres Propheten ist von solcher Dauer, auch nach seinem irdischen Leben,
Wird Allah die Menschen nach dieser Scharia, am Tag der Auferstehung einteilen,*

*An alles Verkündete vom Geliebten Allahs, also Habībullah,
Glaube ich ohne Zweifel, āmantu billah wa-hukmillah.*

15 — DIE NAMEN ALLAHS, DES ERHABENEN

Die Namen Allahs, des Erhabenen, sind zahlreich und wir kennen die Anzahl nicht. Von diesen Namen hat Er 99 im edlen Koran den Menschen mitgeteilt. Qādīzāda Ahmad Efendi schreibt in seinem Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi**: „Die 99 Namen Allahs, des Erhabenen, werden **al-Asmā al-husnā** (die schönsten Namen) genannt. Die Namen Allahs, des Erhabenen, sind **tawqīfī** (festgelegt), d. h. daran gebunden, dass der Islam sie uns mitteilt. Er wird mit den Namen angerufen und mit den Namen gedacht, die der Islam uns mitgeteilt hat. Der Islam erlaubt uns nicht, Allah mit anderen Namen als diesen anzurufen und zu gedenken.“ Im **Scharh al-mawāqif** auf Seite 541 heißt es: „Qādī Abū Bakr, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: ‚Namen, deren Bedeutung für Allah, den Erhabenen, nicht unangemessen ist, also Seiner gebührt, dürfen verwendet werden.‘ Die Mehrheit jedoch sagte, dass außer den 99 Namen kein anderer ausgesprochen werden darf.“

Hieraus verstehen wir, dass es keine Erlaubnis gibt, das Wort „Gott“ (türkisch „Tanrı“) für Allah, den Erhabenen, zu verwenden, d. h. das Verwenden dieses Namens wäre eine Sünde. Den Namen „Allah“ nicht verwenden zu wollen und stattdessen „Gott“ zu sagen oder anstelle dessen auch nur einen der 99 Namen verwenden zu wollen, ist ein sehr großes und widerwärtiges Vergehen.

Yāfath (Jafet), der Sohn Nūhs, Friede sei mit ihm, war ein Gläubiger (Mu'min). Als seine Kinder sich vermehrten, wurde er ihr Oberhaupt. Sie alle beteten Allah, den Erhabenen, an, wie es ihnen ihre Großväter gezeigt hatten. Als Yāfath beim Überqueren des Flusses ertrank, nahm sein jüngster Sohn namens „Türk“ seinen Platz ein. Dessen Nachkommen vermehrten sich und wurden „Türken“ genannt. Diese Türken waren wie ihre Vorfahren Muslime, geduldig und fleißig. Sie vermehrten sich mit der Zeit und breiteten sich in ganz Asien aus. Einige der tyrannischen Herrscher, die ihr Oberhaupt wurden, entstellten die Offenbarungsreligion und ließen sie Götzen anbeten. Zu ihnen gehören die Jakuten, die heute in Sibirien leben und noch immer Götzen anbeten. Je weiter sie sich entfernten von ihrer Religion, desto mehr verloren sie von ihrer alten Zivilisation und Moral. Insbesondere die Hunnen und Attila, einer ihrer Häuptlinge, wurden aufgrund ihrer Religionslosigkeit und Tyrannei als „Zorn Allahs“ bezeichnet. Als die Sonne des Islams von Mekka aus aufging und die Welt mit den Lichtern des Wissens, der Moral und jeder Art der Tugend erstrahlen ließ, verhinderten die Römer, deren Ausschweifung und Charakterlosigkeit sich bis nach Asien ausbreitete, sowie die Diktatoren, die unter Religionslosigkeit, Unwissenheit und Tyrannei, die ganz Asien und Afrika ergriffen hatten, aufwuchsen, dass die Menschen, die sie ausbeuteten, vom Islam hören und ihn verstehen. Diese Hindernisse wurden mit der Kraft des Schwertes beiseite geräumt. Die Herrscher der Türken wiederum verhinderten aufgrund ihres Adels und ihrer Wachsamkeit nicht, dass man vom Islam hört. Schamsuddīn Sāmī schreibt in seinem **Qāmūs al-a'lām**: „Die Flüsse Syrdarja im Norden und Amudarja im Süden fließen in nordwestlicher Richtung und erreichen die Ostseite des Aralsees, östlich des Kaspischen Meeres. Die Region zwischen beiden Flüssen wird **Transoxanien** (Mā warā an-nahr) genannt. Der südliche Teil zwischen dem Kaspischen Meer und dem Aralsee heißt **Choresmien**. Die Stadt Merw befindet sich dort. Südlich hiervon liegen die iranischen Provinzen **Gorgan** und **Chorasan**. Heute nennt man diese Region **Turkmenistan**. Die Region nördlich des Aralsees wird **Kasachstan** genannt und die Region südlich von Transoxanien ist **Usbekistan**. Die Städte Buchara, Samarkand und Taschkent befinden sich in Usbekistan. Die Region östlich von Usbekistan wird **Tadschikistan** genannt. Yarkant, Ferghana und Kaschgar liegen

in Tadschikistan. All diese Regionen gemeinsam werden ‚**Turkistan**‘ genannt. Bucharā wurde im Jahre 55/674 vom Gouverneur Chorasans, Sa‘īd ibn Uthmān ibn Affān, erobert. Samarkand und ganz Transoxanien wurden im Jahre 77/695 von Qutayba erobert. Samarkand wurde im Jahre 1285/1868 und ganz Turkistan im Jahre 1292/1874 von den Russen besetzt. [Die Freimaurer, die die Kontrolle des Osmanisches Reiches an sich gerissen hatten, schauten diesen Invasionen nur zu.] Lange bevor der Adel des Türken und die Ehre des Islams zusammenkamen, marschierten die Assyrer in Turkistan ein und gewöhnten die Türken an das Anbeten der Sonne und Sterne.“ Sie beteten bei Morgendämmerung (türkisch „Tanyeri“) die Sonne an. Aus diesem Grund hieß die Sonne zunächst „Tanyeri“ und wurde später zu „Tanrı“. Im edlen Koran gibt es zahlreiche Verse, in denen es sinngemäß heißt: **„Mein Name ist Allah. Ruft Mich als Allah an. Betet Mich als Allah an! Und fleht Mich als Allah an!“** Ihn nicht mit dem Namen anzusprechen, den Er will, sondern Ihn mit dem Namen „Gott“ (Tanrı) zu rufen, den die Ungläubigen für ihre Götzen, die Ihm am meisten missfallen, verwendeten, ist offenkundig ein äußerst großer Fehler und Sturheit. Wenn beispielsweise ein Herrscher zu seinen Untertanen sagt: „Mein Name lautet Ahmad. Ihr sollt mich Ahmad nennen“, und die Untertanen sagen: „Nein, geehrter Herr! Wir wollen dich nicht Ahmad nennen! Wir wollen dich mit dem Namen eines Steins, eines Wolfs, eines Hundes oder mit dem Namen deines niedrigsten und erbittertsten Feindes anreden!“, wie zornig wäre doch der Herrscher. Entsprechend führt es zum Zorn Allahs, des Erhabenen, und zu Feindseligkeit, wenn man den Adhān ruft und gottesdienstliche Handlungen verrichtet, indem man anstelle des Namens „Allah“ den Namen „Gott“ verwendet, den Er nicht befohlen hat und den Er gar befeindet. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt zu Beginn der Beschreibung des Gebetsrufes: „Adhān bedeutet, auf die verkündete Art die verkündeten Worte zu rufen. Es ist nicht erlaubt, die Übersetzung zu rufen, auch wenn die Bedeutung gleich ist und jeder sie versteht. Es ist auch nicht erlaubt, ihn melodisch (mit Taghannī), also die Wörter entstellend zu rufen. Mit Entstellung der Wörter ist gemeint, Vokale, Buchstaben oder Verlängerungen hinzuzufügen oder wegzulassen, um sie an die Tonhöhen anzupassen. Einen derart gelesenen Adhān, Koran oder Mawlid anzuhören, ist eine Sünde. Taghannī [also die Stimme zu verschönern], ohne diese hinzuzufügen, also ohne die Wörter zu entstellen, ist erlaubt und gut.“

Wenn die gottesdienstlichen Handlungen nicht auf die Weise ausgeführt werden, wie sie befohlen wurden, werden sie zum Spielzeug. Die Religion zum Spielzeug zu machen und sie den Bräuchen anzupassen, ist die schlimmste und widerwärtigste Form des Unglaubens.

Viele der 99 im edlen Koran erwähnten Namen zeigen klar, dass Allah, der Erhabene, der Schöpfer ist, so beispielweise die Namen al-Muqīt, al-Khāliq, al-Bārī’, al-Musawwir, ar-Razzāq, al-Mubdi’, al-Mu‘īd, al-Muhyī, al-Mumīt, al-Qayyūm, al-Wālī und al-Badī’.

Der bekannte Name **„al-Khāliq“** unter diesen 12 bedeutet „derjenige, der bestimmt und festlegt“. **„Al-Bārī“** bedeutet „derjenige, der ins Sein bringt, erschafft“. **„Al-Musawwir“** bedeutet „derjenige, der eine Form gibt“. Wenn zum Beispiel ein Ingenieur ein Gebäude bauen will, dann ermittelt und bestimmt er das benötigte Holz, die Ziegel, den Zement, das Eisen, das Grundstück, die Anzahl und die Größe der Räume und fertigt einen Plan an. Dies bedeutet Khalq. Der Architekt errichtet daraufhin das Gebäude nach diesem Plan. Er ist also der Bārī’ des Gebäudes. Dann wird das Gebäude verziert und gefärbt. Wer dies tut, ist der Musawwir.

Allah, der Erhabene, hat keinen Teilhaber in irgendeiner Seiner Taten. Er

allein ist der Khāliq, Bārī' und Musawwir aller Geschöpfe. „Erschaffen“ bedeutet, aus dem Nichts hervorzubringen. Die Materie und Elemente aus dem Nichts hervorzubringen und nach dem Hervorbringen in ein anderes Geschöpf zu überführen, ist ebenfalls ein Erschaffen. Dies wird beispielsweise im folgenden sinngemäßen Koranvers mitgeteilt: **„Er erschuf den Menschen aus einem Samentropfen (Nutfā) und den Dschinn aus der Flamme des Feuers.“** Die Himmel, die Erden und die uns heute bekannten 105 [mittlerweile 118] Elemente waren zuvor nicht existent. Sie alle wurden später erschaffen. Indem Er die Elemente, Oxide, Säuren, Basen und Salze miteinander verbindet und sie spaltet, bringt Er Millionen von organischen und anorganischen Stoffen hervor, d. h. Er erschafft sie. Es ist der Brauch Allahs, des Erhabenen, dass Er alle Dinge durch Anlässe und Mittel (Asbāb, Sg. Sabab) erschafft. Derjenige, der die Mittel und Anlässe hervorbringt und bei ihnen aktive Wirkungskraft erschafft, ist ebenfalls Er. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Stoffe sowie die physikalischen, chemischen und biologischen Vorgänge und Reaktionen sind von Ihm erschaffene Anlässe und Mittel. Verschiedene Formen von Kräften, die Strom, Wärme, Mechanik, Licht, chemische Energien und Reaktionen erzeugen, hat Er als Mittel erschaffen. So wie Er diese Anlässe zum Mittel für die Erschaffung von Stoffen gemacht hat, so hat Er den Verstand und die Kraft des Menschen zum Mittel für Seine Erschaffung gemacht. Beispielsweise ist zwar die Flamme eines Streichholzes Anlass dafür, dass die Kohle über 500 Grad erreicht, also sich bis zur Zündtemperatur erhitzt und es so zum Beginn der Verbrennung kommt, doch es ist Allah, der Erhabene, der die Oxidation, die Verbrennung der Kohle erschafft. Nicht das Streichholz ist der Erschaffer der Verbrennung, denn es ist einzig und allein der Erhabene Allah, der die Beschaffenheit und Eigenschaften des Streichholzes, seine Flamme, die Wärmeenergie, das Interesse der Kohlenstoffatome am Sauerstoff und die Exothermie der Reaktion, die die Kohle erhitzt und rote Strahlen aussendet, erschafft. Wenn sich Zink in Salzsäure auflöst, entsteht eine Verbindung namens Zinkchlorid mit neuen Eigenschaften. Es kann nicht behauptet werden, dass dieses Ionengitter von den Zinkatomen und Säuremolekülen erschaffen worden wäre. Denn so, wie bei dem Elektronenaustausch bei der Entstehung der Zink- und Chloridionen aus ihren Atomen im Zinkchlorid genannten Ionengitter und bei dessen Anlässen sowie den Anziehungs- und Abstoßungskräften zwischen den Ionen das Zink und das Chlor nichts bewirken, so tut auch der Mensch, der das Zink der Säure beigibt, nichts anderes als dies. Bei der Entstehung von Zinkchlorid schaute der Mensch nur zu und es war Allah, der Erhabene, der die Reaktion, die Eigenschaften und die Kräfte erschuf, die zum Ionengitter führten. Das heißt also, dass der Verstand und die Kraft des Menschen wie die anderen Naturkräfte nichts anderes als Anlässe und Mittel sind für die Erschaffung eines neuen Gleichgewichts, einer Ordnung und eines Systems, indem sie die Bedingungen und Gleichgewichte zwischen den Stoffen, Elementen, Eigenschaften, Kräften und Energien, die Allah, der Erhabene, zuvor erschaffen hat, verändern. So hat Archimedes keine Gesetze geschaffen, sondern lediglich die Beziehung zwischen Eigenschaften erkannt, die vorher bereits vorhanden waren. In ähnlicher Weise hat Thomas Edison, der Geräten wie dem Phonographen, dem Megaphon und der Glühbirne die endgültige Form gab, diese nicht erschaffen, sondern war Anlass für ihre Erschaffung. Es ist Allah, der Erhabene, der diese erschuf. Während Edison auf der einen Seite, geschweige denn sie zu erschaffen, lediglich die existierende Materie zusammenbrachte und Anlass für die Erschaffung neuer Geräte war, war er sich auf der anderen Seite nicht einmal über die Funktionsweise seiner Hände, Füße, Augen und anderen Sinnesorgane, seiner verschiedenen Zellen, seines Herzens, seiner Lunge, seiner Nieren und vieler anderer Organe ebenso wenig über die Struktur der von ihm verwendeten Stoffe und Werkzeuge

und der in ihnen wirkenden Atom- und Protonenkräfte bewusst. Kann ein Mittel, das keine Ahnung von den zahlreichen Feinheiten seiner Selbst und der von ihm verwendeten Dinge hat, je „Erschaffer/Schöpfer“ genannt werden? Der Schöpfer kennt die kleinsten, feinsten Details und ist derjenige, der all dies erschafft, und dies ist einzig und allein Allah, der Erhabene.

Eine Person, die einige Abschlüsse von der Universität hat, die neueste Literatur liest, viele Erfahrungen gesammelt hat und ein intelligenter und vernünftiger Wissenschaftler ist, wird gut verstehen, dass der Mensch in all seinen Handlungen und Entdeckungen nichts als ein Anlass und Mittel ist. Einzig Allah, der Erhabene, ist es, der jeden Vorgang, jede Reaktion und jede Bewegung hervorbringt und jedes Gesetz verwaltet. Der einzige ehrenvolle Anteil, der die Kraft des Menschen von den Naturkräften unterscheidet, ist, dass er ein bedachtes und bewusstes Mittel ist. Der Mensch ist in der Lage, die Erschaffung Allahs, des Erhabenen, so manifestieren zu lassen, wie er es will. Indem Allah, der Erhabene, den Menschen diesen ehrenvollen Anteil verliehen hat, hat Er sie von anderen Geschöpfen unterschieden und sie somit höher erschaffen als andere Geschöpfe, wie Er in Vers 70 der Sure al-Isrā verkündet.

Der Schöpfer ist einzig Allah, der Erhabene. Irgendjemand anderen als Allah „Schöpfer/Erschaffer“ zu nennen, gleich mit welchem Zweck, ist Kufr. Im **Birgivi vasiyetnāmesi** steht: „Wenn jemand sagt: ‚Die Versorgung kommt von Allah, doch der Mensch muss auch handeln‘, wird er zum Kāfir, denn auch die Handlung ist von Allah.“ Das bedeutet, wer sagt, dass der Mensch es sei, der die Handlung, die Tat erschaffe, wird ein Kāfir. Ismā’l Haqqi aus Bursa schreibt in seinem Buch **al-Huddscha al-bāligha**: „Allah ist der einzig wahre Schöpfer (Khāliq) und Versorger (Rāziq). Es ist Ketzerei, den Menschen als Erschaffer oder Versorger zu bezeichnen. Die grundlegende Eigenschaft des Menschen ist seine Machtlosigkeit (Adschz) und Bedürftigkeit (Iftiqār). Das Wesensattribut Allahs, des Erhabenen, ist die Allmacht (Qudra) und Unbedürftigkeit (Ghinā).“ Über Menschen Worte zu tätigen wie: „Er hat erschaffen, er ist Erschaffer“, ist untersagt und der Name Khāliq, der einzig Allah, dem Erhabenen, gebührt, darf für niemanden außer Ihm verwendet werden. Dasselbe gilt für die Namen Rahmān und Rahīm.

Allah, der Erhabene, hat für die Erschaffung einer Sache andere Dinge zum Anlass und Mittel gemacht. Wer will, dass etwas erschaffen wird, muss sich die Dinge aneignen, die Anlass und Mittel für die Erschaffung dieser Sache sind. Wenn sich unter den Anlässen und Mitteln für die Erschaffung einer Sache auch die menschliche Kraft befindet, wird die erschaffene Sache „**künstlich**“ bzw. „**artifizial**“ genannt. So sind beispielsweise Koks und Pflanzenmargarine künstliche Stoffe. Wenn sich unter den Anlässen und Mitteln für die Erschaffung eines Stoffes kein menschlicher Einfluss befindet, werden solche erschaffenen Stoffe als „**natürliche Stoffe**“ bzw. „**naturell**“ bezeichnet. Auch wenn sich die menschliche Kraft bei der Entstehung des natürlichen Stoffes nicht beteiligt, ist sie unter anderem Anlass und Mittel dafür, dass er in einen Zustand gebracht wird, in welchem er verwendet werden kann, wie z. B. Steinkohle und Butter. Zu sagen, die natürlichen Stoffe habe die Natur erschaffen und die künstlichen Stoffe oder Vorgänge habe der Mensch erschaffen, ist genauso eine törichte und absurde Aussage wie andere Mittel als Erschaffer zu bezeichnen. Dies wäre so als würde jemand sagen, die Biene habe den Honig erschaffen oder die Elektrizität habe das Licht erschaffen.

Auch die „**Mu’tazila**“, eine der 72 irregegangenen Gruppen der Muslime, sagte, der Mensch sei der Erschaffer seiner eigenen Taten. Da sie diesen falschen Glauben aus dem edlen Koran und den Hadithen ableiten, sind sie zwar keine Ungläubigen, doch sie werden für eine gewisse Dauer in der Hölle brennen, da

sie die Wahrheit nicht akzeptieren. Doch diejenigen, die kein Wissen über Koranverse, Hadithe, Religion und Glauben haben und nur deshalb, weil sie versuchen, sich bei den Staatsmännern und Regierenden anzubiedern und ihre Sympathie zu gewinnen, zu ihnen sagen „du hast erschaffen“, werden zu Ungläubigen. Über jemand anderen als Allah, dem Erhabenen, zu sagen, er habe erschaffen, ist sehr gefährlich. Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der alles erschafft. Es gibt keinen Schöpfer außer Ihm. Doch es ist der Brauch Allahs, des Erhabenen, dass Er alle Dinge mit Anlässen und Mitteln erschafft. Auf diese Weise verleiht Er der materiellen Welt und dem Sozialleben eine Ordnung. Hätte Er ohne Anlässe und Mittel erschaffen, würde es diese Ordnung, dieses System in der Welt nicht geben. Die Mikroorganismen sind Grund für Krankheit, die Wolken für Regen, die Sonne für Leben, die Katalysatoren für die Beschleunigung vieler chemischer Reaktionen, die Tiere dafür, dass pflanzliche Stoffe zu Fleisch, Milch und Honig werden, die Blätter für die Synthese organischer Stoffe und der Mensch für die Herstellung von Flugzeugen, Autos, Medikamenten, Elektromotoren und vieler anderer Dinge. Allah, der Erhabene, ist es, der all diesen Anlässen und Mitteln Kraft und Wirkung verleiht. Er hat den Menschen auch einen Verstand und Willen gegeben. Es kann nicht richtig sein, die Anlässe und Mittel als Erschaffer zu bezeichnen. Dies geht klar hervor aus dem „**Kalimat at-tamdschid**“, also „**Lā hawla wa-lā quwwata illā billah**“ (Es gibt keine Kraft und Macht außer Allah). Die Schiiten wiederum sagen, dass der Mensch die Sünden und Allah einzig das Gute erschaffe. Wir haben diese Worte in unseren Büchern **Die edlen Gefährten** und **Belege für das wahre Wort** widerlegt.

Namen, die auf die Attribute Allahs, des Erhabenen, verweisen, so z. B. al-Ālim (Wissender), as-Samī (Hörender), al-Basīr (Sehender), al-Qādir (Mächtiger), al-Murīd (Wollender), al-Mutakallim (Sprechender) und dergleichen, können für die Menschen verwendet werden, wenn die Bedingungen und Bedeutungen bedacht werden, die im 52. Kapitel des zweiten Abschnitts erwähnt werden. Im **al-Hadiqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Zunge: „Es ist harām, Namen, die einzig Allah, dem Erhabenen, gebühren, für die Menschen zu verwenden, wie beispielsweise **ar-Rahmān**, **al-Quddūs**, **al-Muhaymin** und **al-Khāliq**. Imām an-Nawawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt dies in seinem Kommentar zum **Sahih Muslim**. Namen, die Attribute von Ihm sind, wie **al-Azīz**, dürfen mit ihren übertragenen Bedeutungen zwar auch für die Menschen verwendet werden, jedoch steht dies nicht im Einklang mit dem Anstand.

Wenn der Name Allahs, des Erhabenen, erwähnt, gehört oder geschrieben wird, ist es wādschib, beim ersten Mal eine der Respektformeln wie **Subhānallāh**‘, **Tabārakallāh**‘, **Dschalla dschalāluh**‘, **Azza ismuh**‘, **Dschallat qudratuh**‘ oder **Ta’ālā**‘ zu sagen bzw. zu schreiben, und bei den darauffolgenden Malen mustahabb. Das gleiche gilt für das Sprechen der Salawāt, wenn der Name des Gesandten Allahs vernommen wird.“ Im **al-Bazzāziyya** sowie im fünften Band des **al-Hindiyya** heißt es: „Es ist wādschib, beim Vernehmen oder Erwähnen des Namens Allahs, des Erhabenen, Respekt zu zollen, indem **Dschalla dschalāluh**‘, **Ta’ālā**‘, **Tabāraka**‘ oder **Subhānallāh**‘ gesagt wird. Auch bei Wiederholung nicht allein den Namen zu nennen, sondern zusätzlich **Ta’ālā**‘ (der Erhabene) zu sagen, ist mustahabb. D. h. nach der Erwähnung des Namens Allahs, des Erhabenen, soll man auch ein Wort nennen, das Respekt und Ehrerbietung ausdrückt.“ Gleichermaßen sollte nicht einfach „Koran“ gesagt werden, sondern immer „der edle Koran“ (al-Qur’ān al-karīm). Man sieht also, dass es falsch ist, „Allah sagte“, oder „Allah ta’ālā sagte...“ zu sagen bzw. zu schreiben. Es muss „Allahu ta’ālā sagte...“ heißen. Im Islam gibt es keinen Tribalismus oder Rassismus. Alle Nationen und Sprechenden einer jeden Sprache müssen diese Begriffe auf Arabisch sagen. Es

darf keine Respektlosigkeit geschehen, indem gesagt wird, dass man die Übersetzung erwähne. Am Ende des fünften Bandes im Ibn Ābidīn und im Kommentar von Qādīzāda zum **Birgivi** heißt es: „Es ist mustahabb, bei Erwähnung des Namens eines Prophetengefährten ‚radiyallāhu anh‘ (möge Allah mit ihm zufrieden sein) und bei anderen Gelehrten ‚rahmatullāhi alayh‘ (möge Allah sich seiner erbarmen) zu sagen [und zu schreiben].“

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen: „Es ist notwendig, die edlen Gefährten sehr zu lieben und ihnen Respekt und Ehrerbietung darzubringen. Daher ist es mustahabb, beim Schreiben, Lesen und Hören ihrer Namen ‚radiyallāhu anh‘ zu sagen.“ Diese Aspekte stehen in unserem Buch **Islamische Ethik** geschrieben. Die Rāfiditen versuchen, die Muslime zu täuschen, und sagen: „Die Gefährten sind von sehr hoher Stellung und es gibt keine Worte, die ihre hohe Stufe beschreiben könnten. Neben ihre Namen ‚radiyallāhu anh‘ zu sagen, wäre eine Beleidigung ihnen gegenüber, so etwas sollte nicht gesagt werden.“ Wir dürfen uns von den Rāfiditen nicht täuschen lassen!

Allah, der Erhabene, spricht an vielen Stellen des edlen Korans über Sich selbst im Plural, also in der „**Wir**“-Form. Allah, der Erhabene, ist Einer, und Er teilt uns im edlen Koran mit, dass Er der Eine ist. An vielen Stellen des edlen Korans spricht Er über sich selbst nicht in der „**Ich**“-Form. Um Seine Größe zu verdeutlichen und um mitzuteilen, dass Er der Eigentümer und Herrscher über alles ist, sagt Er auch „Wir“ anstelle von „Ich“. Wo Er „Wir“ sagt, sollte es als „Ich, der Eigentümer und Herrscher über alles“ verstanden werden.

Im **ad-Durr al-mukhtār**, Band 5, Seite 268 heißt es: „Allah, der Erhabene, liebt jene, die ihren Kindern Namen wie Abdullāh, Abdurrahmān, Muhammad, Ahmad und dergleichen geben. Auch wenn es erlaubt ist, den Menschen Namen Allahs wie Alī, Raschīd, Kabīr, Badī zu geben in dem Sinne, wie es den Menschen gebührt, kann dies, da die Unwissenden sich in den Bedeutungen und in der Aussprache dieser Namen irren, Anlass dafür sein, dass sie Sünden begehen und gar in den Kufr fallen. Anstelle von Abdulqādir sagen sie beispielsweise Abdulqoydur; geschieht dies absichtlich, ist es Kufr. Wer mit Absicht diese Namen erniedrigt, so z. B. anstelle von Abdul‘azīz Abdul‘uzayz sagt, wird zum Kāfir. Genauso verhält es sich damit, anstelle von Muhammad Hamo, anstelle von Hasan Hasso und anstelle von Ibrāhīm Ibo zu sagen.“ [Auch daraus ist zu verstehen, dass es harām ist, den Koran melodisch, die Wörter entstellend zu rezitieren.] Manche Ladenbesitzer schreiben diese gesegneten Namen als Werbung auf die Innenseite von Schuhen und Hausschuhen/Pantoffeln, weil es ihre eigenen Markennamen sind, und der Käufer zieht sie an und tritt auf sie. Es ist zu befürchten, dass der Glaube sowohl desjenigen, der sie anbringen lässt, als auch des Tragenden dadurch schwindet.

Ibn Ābidīn schreibt im dritten Band: „**Īmān**“ bedeutet, dass das Herz alles, worüber Übereinstimmung besteht, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, es von Allah, dem Erhabenen, überbracht hat, bestätigt, also daran glaubt. Dazu gehört zu glauben, dass Allah, der Erhabene, existiert und Einer ist, wir wiederauferstehen werden, das rituelle Gebet und das Fasten im Monat Ramadan eine Pflicht sind, der Weinkonsum [und dass Frauen vor fremden Männern ihr Haupt, ihre Haare, Arme und Beine entblößen] harām ist. Wer sagt, dass er hieran glaubt, bei dem ist offenkundig, dass er ein „**Mu‘min**“ (Gläubiger), also ein „**Muslim**“ ist. Wer eine Handlung begeht, die ein Zeichen für den Kufr ist, so z. B. einen Götzen anbetet oder den edlen Koran in Schmutz wirft, wird zu einem Kāfir. Wohlwissend, dass man keine Gebetswaschung hat, das Gebet zu verrichten oder Missfallen an einer Sunna zu finden, ist ebenfalls Kufr. Wer etwas leugnet, was in den edlen Koranversen oder den Hadithen, die mutawātir, also überall bekannt sind, nicht

eindeutig verständlich ist oder zwar eindeutig ist, aber nicht durch Konsens überliefert wurde, wird kein Kāfir. Wer etwas als halāl bezeichnet, was offenkundig als harām übermittelte wurde, wird ein Kāfir. Das Trinken von Wein und der Verzehr von Schweinefleisch gehören hierzu. Wer eine Sache, die an sich halāl ist, aber aus einem Grund heraus harām wurde, als halāl bezeichnet, wird kein Kāfir. Derart ist das Entwenden des Eigentums anderer. Wenn eine Aussage oder Handlung eines Muslims interpretiert werden kann, d. h., sie aus vielerlei Hinsicht zwar auf den Kufr hinweist, aber aus einer einzigen Hinsicht nicht auf den Kufr verweist, dann soll man diese eine Hinsicht verstehen und ihn nicht als Kāfir bezeichnen. Wenn er jedoch mitteilt, dass er nicht diese eine Hinsicht meinte, wird er ein Kāfir. Wenn es keine Meinungsübereinkunft bei den Gelehrten darüber gibt, dass die getätigte Aussage zum Kufr führt, darf diese Person nicht Kāfir genannt werden.

Es ist mustahabb, den Abtrünnigen (Murtadd) zu belehren (ihm guten Rat zu geben) und seine Zweifel auszuräumen. Wenn er um einen Aufschub bittet, wird er drei Tage eingesperrt. Empfindet er weiterhin keine Reue, wird er auf richterlichen Beschluss hin exekutiert. Dasselbe gilt für jemanden, der ins nichtislamische Territorium (Dār al-harb) flieht und dort später gefangen genommen wird. Es ist makrūh, dass er exekutiert wird, ohne dass ihm belehrende Ratschläge gegeben wurden. [Im **al-Hadīqa** heißt es im zweiten Kapitel auf Seite 198: „Wenn von Mann oder Frau einer abtrünnig wird, so wird ihre Ehe unwirksam. Ihre daraufhin geborenen Kinder sind uneheliche Kinder. Wenn der Mann Reue zeigt, muss die Ehe erneuert werden (Tadschdīd an-nikāh). Die Frau darf jedoch nicht dazu gezwungen werden, die Ehe zu erneuern. Wenn die Frau abtrünnig geworden ist, wird sie zur Reue und Erneuerung der Ehe gezwungen. Da keine Scheidung geschehen ist, ist die Hulla nicht erforderlich. Wenn jemand etwas ablehnt, worüber es keinen Konsens gibt, wäre es gut, nach der Reue vorsichtshalber die Ehe aufzufrischen.“] Wenn jemand abtrünnig wird, treten seine Besitztümer aus seinem Eigentum. Sie werden ihm allesamt weggenommen. Zeigt er Reue, werden sie ihm zurückgegeben. Wenn er stirbt oder in den Dār al-harb flieht, also in ein nichtislamisches Land wie Frankreich oder Italien, werden sie seinen muslimischen Erben gegeben. Wenn er Muslim wird und in den Dār al-islām zurückkehrt, wird von seinen Erben das, was übrig geblieben ist, genommen und ihm gegeben. Was er als Abtrünniger verdiente, wird zu Fay' und gehört somit der Staatskasse. Es wird denjenigen gegeben, die ein Recht am Dschizya-Anteil haben. Wenn er gefangen genommen wird, wird das, was er im Dār al-harb erwarb, zum Fay' für die Muslime [**al-Hindiyya** und **Qādikhān**]. Stirbt er dort, gehört es seinen nicht-muslimischen Erben. Keine einzige gottesdienstliche Handlung des Abtrünnigen ist gültig. Keine einzige Ehe mit irgendeiner Frau ist gültig. Wenn er/sie gefangen genommen wird, dann wird er/sie nicht zu einem/r Sklaven/in gemacht; Männer werden exekutiert und Frauen eingesperrt. Die von ihm geschlachteten und erlegten Tiere dürfen nicht gegessen werden. Seine Zeugenaussage wird nicht akzeptiert. Er darf niemandes Erbe sein. Was er als Abtrünniger im Dār al-islām erwirbt, darf niemand erben. Seine Handelsgeschäfte im Dār al-islām stehen nach Imām Abū Hanīfa in der Schwebe, und wenn er wieder Muslim wird, werden sie wirksam (nāfidh). Wenn er stirbt oder sich in den Dār al-harb begibt, werden sie alle nichtig (bātil). Gemäß den Imāmayn hingegen sind sie zu Beginn wirksam. Eine Frau, deren Mann abtrünnig wurde, darf nach Ablauf ihrer Wartefrist (Idda) einen anderen Mann heiraten.

[Einige sagen: Kann ein Mensch je mit einem einzigen Wort zum Kāfir werden, obwohl er doch das Gebet verrichtet, jede gottesdienstliche Handlung verrichtet und alles erdenklich Gute tut? Qādizāda Ahmad Efendi, möge Allah sich seiner

erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zum **Birgivi**: „So wie ein Ungläubiger (Kāfir) durch das Aussprechen des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-tawhīd) zum Gläubigen (Mu'min) wird, so kann ein Gläubiger mit einem Wort ein Ungläubiger werden. Wenn ein Mann oder eine Frau aufgrund von Kufr inādī abtrünnig wird, wird ihre Ehe nichtig, doch dies ist keine Scheidung (Talāq). Daher ist es ohne Hulla dschā'iz, dass diese mehr als dreimal ihren Glauben (Īmān) und ihre Ehe (Nikāh) erneuern.“ Es genügt nicht, dass nur einer von ihnen die Ehe erneuert. Mann und Frau müssen vor zwei Zeugen ihre Ehe erneuern. Gemäß der schāfi'itischen Rechtsschule muss die Ehe nicht erneuert werden, wenn die Tawba innerhalb der Wartefrist erfolgt. Ein Hanafite sollte zur Erleichterung von seiner Frau die Vollmacht für die Erneuerung der Ehe einholen und vor zwei Zeugen sagen: „Meine Ehefrau, mit der ich schon lange verheiratet bin, habe ich von ihrer Seite aus als ihr Bevollmächtigter und von meiner Seite aus in eigenem Namen handelnd mit mir verheiratet.“ Wenn nach einem Bittgebet infolge eines Gebets in der Moschee, bei dem die Gemeinschaft zahlreich ist, der Imam das Bittgebet zur Erneuerung des Glaubens und der Ehe gemeinsam mit der Gemeinschaft spricht, ist die Gemeinschaft Zeuge füreinander und ihre Ehe somit aufgefrischt. Siehe auch Seite 816. Die Tawba des Muslims im letzten Atemzug ist gültig, doch dass der Ungläubige im letzten Atemzug den Glauben annimmt, ist nicht gültig. Jeder Muslim sollte morgens und abends folgendes Iman-Bittgebet unbedingt sprechen: „**Allāhumma innī a'ūdhu bika min an uschrika bika schay'an wa-ana a'lamu wa-astaghfiruka li-mā lā a'lamu innaka anta allāmul-ghuyūb.**“ Das für den Morgen vorgesehene Bittgebet wird ab Mitternacht gesprochen, das Bittgebet für den Abend ab Mittag. Abzulehnen, dass man abtrünnig geworden ist, gilt als Tawba.

In den Büchern **al-Barīqa** und **al-Hadiqa** unter den Übeln der Zunge sowie im **Madschma' al-anhur** heißt es: „Wenn ein Muslim, Mann oder Frau, vorsätzlich [also ohne bedroht zu werden, willentlich] ernsthaft oder zur Belustigung eine Aussage tätigt oder eine Handlung ausführt, über die die Gelehrten übereinstimmend sagten, dass sie zum Kufr führt, und dabei weiß, dass dies zum Kufr führt, verliert er seinen Glauben, selbst wenn er die Bedeutung davon nicht bedenkt. Er wird somit zu einem Abtrünnigen (Murtadd). Dies wird **Kufr inādī'** genannt. Wer durch den Kufr inādī abtrünnig wird, verliert sämtlichen Lohn seiner vorherigen gottesdienstlichen Handlungen. Vollzieht er die Tawba, kehren sie nicht zurück. Wenn er reich ist, muss er die Pilgerfahrt wiederholen. Er muss die Gebete, das Fasten und die Zakat, die er während seiner Abtrünnigkeit vollführte, nicht nachholen. Doch das, was er vor seiner Abtrünnigkeit unterließ, holt er nach, denn dadurch, dass man abtrünnig wird, erlöschen die vorherigen Sünden nicht. Das, was er während der Abtrünnigkeit unterließ, holt er nicht nach. Die Ehe derjenigen, die durch Kufr inādī abtrünnig wurden, wird ungültig. Wenn sie den Glauben wieder annehmen, müssen sie vor zwei Zeugen die Ehe erneuern. Die Hulla ist nicht nötig. Es genügt nicht, dass sie für die Tawba lediglich das Glaubensbekenntnis aussprechen. Sie müssen auch für die Sache, die zu ihrem Glaubensabfall führte, Reue empfinden. Wenn er die Aussage tätigt oder die Handlung verrichtet, ohne zu wissen, dass sie zum Kufr führt, oder eine Aussage absichtlich tätigt, über die unter den Gelehrten Uneinigkeit besteht, ob sie zum Kufr führt, dann ist zweifelhaft, ob sein Glaube schwindet und seine Ehe unwirksam wird. Es wäre vorsichtshalber gut, den Glauben und die Ehe aufzufrischen. Aus Unwissenheit eine solche Aussage zu tätigen, wird **Kufr dschahlī'** genannt. Es ist für jeden Muslim fard, sich das Pflichtwissen anzueignen. Unwissenheit darin ist keine Entschuldigung, sondern eine große Sünde. Wer die Worte, die zum Kufr führen, versehentlich, also ohne Absicht, aus einem Irrtum heraus

oder auslegungsfähig gesprochen hat, dessen Glaube und Ehebund werden nicht ungültig. In diesem Fall ist es eine Vorsichtsmaßnahme, Reue zu empfinden und die Bitte um Vergebung (Istighfār) zu sprechen, d. h. den Glauben aufzufrischen. Eine Erneuerung der Ehe ist nicht nötig.“ Es ist undenkbar, dass ein Muslim, der die Moscheen aufsucht, durch den Kufr inādī abtrünnig wird. Da jedoch die Möglichkeit besteht, auf einem der vier anderen Wege eine Aussage zu tätigen, die zum Kufr führt, lassen die Imame der Gemeinschaft das Bittgebet „**Allāhumma inni urīdu an udschaddīdal-imāna wan-nikāha tadschdīdan bi-qawli lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh**“ sprechen, wodurch ihr Glaube und ihre Ehe aufgefrischt wird. Auf diese Weise folgt man dem Befehl in dem Hadith: „**Frischt euren Glauben auf, indem ihr ‚Lā ilāha illallāh‘ sagt!**“]

16 — RECHTSWISSENSCHAFT (FIQH), RECHTSSCHULE (MADHHAB) UND IMĀM ABŪ HANĪFA

Zu Beginn des Buches **Madschmū‘a-i zuhdiyya** heißt es:

Wird das Wort „Fiqh“ im Arabischen in der Verbalklasse IV als „faqiha – yafqahu“ verwendet, dann bedeutet es „kennen“ bzw. „verstehen“. Wenn es in der Verbalklasse V verwendet wird, bedeutet es „den Islam kennen bzw. verstehen“. Der Wissenschaft, die die islamischen Bestimmungen/Normen (al-Ahkām al-islāmiyya) lehrt, wurde der Name „**Ilm al-fiqh**“ (Rechtswissenschaft) verliehen. Jemand, der das Fiqh-Wissen beherrscht, wird „**Faqīh**“ (Rechtsgelehrter, Pl. Fuqahā) genannt. Die Rechtswissenschaft lehrt die Sachen, die Menschen notwendigerweise verrichten bzw. unterlassen müssen. Das Fiqh-Wissen stammt aus dem edlen Koran, den ehrwürdigen Hadithen, dem Konsens der Gelehrten und den Analogieschlüssen. Diese vier Rechtsquellen werden „**al-Adilla asch-schar‘iyya**“ genannt. Die Mudschtahids haben sich beim Ableiten von Normen aus diesen vier Quellen in vier „Rechtsschulen“ (Madhāhib, Sg. Madhhab) aufgeteilt. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und die Mudschtahids der darauffolgenden Generation werden als „**as-Salaf as-sālihūn**“ (die rechtschaffenen Altvorderen) bezeichnet, wie ich bereits in Kapitel 4 des zweiten Abschnitts bei den Ausführungen zum Glauben erwähnt habe. Der Konsens der rechtschaffenen Altvorderen wird „**Idschmā‘ al-umma**“ genannt. Die islamrechtlichen Normen (al-Ahkām al-islāmiyya), die aus dem edlen Koran, den ehrwürdigen Hadithen oder dem Gelehrtenkonsens abgeleitet werden, werden „**Qiyās al-fuqahā**“ (Analogieschluss der Mudschtahids) genannt. Um mittels „**Qiyās**“ (Analogie) zu verstehen, ob eine Sache halāl oder harām ist, wird diese Sache mit etwas anderem, wovon bekannt ist, ob es halāl oder harām ist, verglichen. Daher muss der Grund, weswegen das eine halāl oder harām ist, auch bei der ersten Sache vorhanden sein.

Der Begründer der Fiqh-Wissenschaft ist Imām al-A‘zam Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen.

Die Rechtswissenschaft, also die islamrechtlichen Normen, teilen sich in vier große Kategorien auf:

1. Die „**Ibādāt**“ (gottesdienstlichen Normen), die wiederum in fünf Bereiche unterteilt sind: das Gebet, das Fasten, die Pflichtabgabe, die Pilgerfahrt und der Dschihad. Sie alle haben zahlreiche Unterbereiche. Im **ad-Durr al-mukhtār** sowie im **Radd al-muhtār** heißt es: „Dschihad bedeutet, die Menschen zum Islam auf-

zurufen und gegen jene, die diesen Aufruf ablehnen [also gegen die Armeen der Tyrannen, die verhindern, dass andere Menschen diesen Aufruf vernehmen bzw. dass diejenigen, die ihn vernehmen, den Glauben annehmen] Krieg zu führen. [Den Krieg führt der Staat, die Armee des Staates.] Den Kriegern [also dem Staat, dem Militär] mit Vermögen, mit Ideen [in Wort und Schrift], durch Vermehrung ihrer Anzahl, durch ihre Behandlung [sowie mit Bittgebeten] zu unterstützen, ist ebenfalls ein Dschihad. In einem Hadith heißt es: **„Führt gegen die Ungläubigen mit eurem Vermögen, eurem Leben und eurer Zunge Dschihad!“** [Siehe auch Punkt 18 im ersten Abschnitt.] In Friedenszeiten die Grenzen zu bewachen, den Gebrauch der Kriegstechnologie zu erlernen und sich das dazu nötige naturwissenschaftliche Wissen anzueignen, ist ebenfalls Dschihad. Es ist eine Fard kifāya, dass Muslime auf diese Art Dschihad führen. Wenn die Feinde angreifen, wird dies für jeden, einschließlich Frauen und Kinder, also für alle, die in der Nähe sind, fard ayn, und wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, für alle in der Ferne und der weiteren Ferne. [Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im fünften Band auf Seite 272: „Die Frauen gehen verschleiert und in Begleitung ihrer Ehemänner oder Mahram-Verwandten zum Dschihad.“] Jene, die [dem Staat, der den Dschihad führt] nicht helfen, begehen eine Sünde. Wer weiß, dass er getötet wird, wenn er angreift, oder dass er gefangen genommen wird, wenn er nicht angreift, kämpft nicht. Wenn es jedoch den Feinden schadet und den Muslimen nützt, ist es gut, wenn er [in Opferbereitschaft] angreift. Mit dem ‚**Nahy anil-munkar**‘ gegenüber sündigen Muslimen [also ihrem Schaden Einhalt zu gebieten] verhält es sich jedoch nicht so. Jenen, für die es wādschib ist, mit Ratschlägen und Gewalt Einhalt zu gebieten, [also Gelehrten, Religionsbeauftragten und anderen Bediensteten] ist dies erlaubt, selbst wenn es keinen Nutzen hat und sie wissen, dass sie getötet werden. Es ist jedoch nicht gestattet, wenn dies zur Fitna führt. Wenn ein Kommandant eine Stadt der Ungläubigen belagert, werden die Menschen als Erstes zum Islam eingeladen. Nehmen sie diese Einladung an, werden sie Geschwister der Muslime. Wenn nicht, wird von ihnen die Dschizya genannte Schutzsteuer eingefordert, wodurch sie zu Schutzbefohlenen [Dhimmī] werden. Unter ‚Dschizya‘ versteht man eine Bestrafung, eine Gegenleistung. Es handelt sich um das von ihnen zu zahlende Geld als Gegenleistung dafür, dass sie vom Tod loskommen und ihr Besitz, Leben und all ihre Rechte geschützt werden. Es gibt zwei Arten der Dschizya: Die erste ist der Betrag, der bei einem Friedensabkommen mit den Ungläubigen vereinbart wird. Dieser Betrag kann später nicht verändert werden. Die zweite Art der Dschizya ist, dass am Ende eines jeden Monats von den Armen ein Dirham Silber [der einem halben Gramm Gold entspricht] eingenommen wird, von den Mittelständigen zwei Dirham und von den Reichen vier Dirham. Von jemandem, der nicht arbeiten kann, oder jemandem, der über die Hälfte des Jahres krank war, wird nichts genommen. Wer im Jahr mehr Einkommen hat als 10.000 Dirham, wird reich genannt. Wer mehr als 200 Dirham verdient, gehört zum Mittelstand. Von Kindern, Frauen, Greisen, Geistlichen und Muslimen wird keine Dschizya erhoben. Außer im Falle der Almosensteuer (Zakāt), des Zehnten (Uschr), der Landsteuer (Kharādsch) sowie der Schutzsteuer (Dschizya) darf von niemanden mit Zwang eine Steuer eingezogen werden, ansonsten ist es Unrecht (Zulm) und muss den Eigentümern zurückgegeben werden.

[Der Staat muss all seine Ausgaben für den öffentlichen Dienst aus der Staatskasse (Bayt al-māl) begleichen. Wenn die Staatskasse kein Einkommen hat oder es gering ist und den Bedarf nicht decken kann, kann der Staat die Gegenleistung für seine Dienstleistungen in Form von Steuern vom Volk verlangen. Das Volk muss diese Steuern pünktlich bezahlen. Von dem, der sie nicht entrichtet,

werden sie durch Zwang eingetrieben. Siehe auch Kapitel 21 im dritten Abschnitt dieses Buches.]

Wenn der Kommandant der Armee der Ungläubigen oder ihre Regierung die Dschizya nicht akzeptiert, greift [die islamische Armee] an. Akzeptieren sie die Dschizya, werden sie zu Bürgern und leben unter der islamischen Gerechtigkeit in Freiheit. Für sie ist es erlaubt, dass sie ihrem eigenen Gottesdienst nachgehen und untereinander Schwein und alkoholische Getränke verkaufen. Zwischen ihnen untereinander und zwischen ihnen und den Muslimen gelten dieselben Rechte, Strafen und Handelsformalitäten wie unter Muslimen. Sie bekommen keine Hadd-Strafe für Alkoholkonsum und ihre restlichen Bräuche, außer den Zinsgeschäften, zählen nicht als Straftat. [Zins ist nämlich auch in ihrer Religion verboten.] Wenn die feindliche Armee mächtig ist, ist der Friedensschluss erlaubt, auch durch Abgabe von Gütern. Wenn die Abtrünnigen mächtig sind und Städte einnehmen und diese Orte dadurch zum Dār al-harb werden, ist es erlaubt, dass der Staat aufgrund einer Notlage mit ihnen einen Friedenspakt eingeht.

Nach den fünf Säulen des Islams ist die höchste gottesdienstliche Handlung der Dschihad. Alle Sünden des Märtyrers (Schahīd) werden vergeben, außer die Verletzung der Rechte der Menschen. Die Rechte der Menschen wiederum wird Allah, der Erhabene, am Tage des Jüngsten Gerichts entschädigen. Wer beim Dschihad, auf dem Weg zur Haddsch oder bei der Bewachung der Grenzen stirbt, wird bis zum Jüngsten Tag konstant den Lohn dieser gottesdienstlichen Handlung bekommen. Ihre Körper verwesen nicht und ein jeder von ihnen wird am Tage des Jüngsten Gerichts für 70 Personen Fürsprache einlegen.“ Abdulghanī an-Nabluṣī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **al-Hadīqa** auf Seite 638 des zweiten Bandes: „Wer durch Ertrinken zum Märtyrer wird, erhält den zweifachen Lohn des Märtyrers, der auf dem Land stirbt.“

In einem Hadith heißt es: „**Lernt das Bogenschießen und Pferdereiten!**“ In anderen Hadithen sagte der Gesandte Allahs: „**Wer das Bogenschießen lernt und später vergisst, gehört nicht zu uns**“, und: „**Spiel hat keinen Nutzen. Nur das Bogenschießen zu lernen, sein Pferd zu zähmen und mit seiner Familie zu spielen, ist richtig (haqq)**“, d. h. nützlich und notwendig. Diese Hadithe gebieten und regen die Herstellung aller möglichen Kriegsmittel und das Erlernen ihrer Verwendung in Friedenszeiten an. Wie ersichtlich, ist die Vorbereitung auf den Dschihad eine gottesdienstliche Handlung. Unser geehrter Prophet, Friede sei mit ihm, sagte, dass der Dschihad gegen die Feinde der Religion auf drei Arten geschieht: Mit Taten, Worten und Bittgebeten. Sich mit Taten auf den Dschihad vorzubereiten, die Herstellung neuerster Waffen und ihre Verwendung zu lernen, ist eine Fard kifāya. In unserer Zeit ist die zweite Art des Kampfes entfacht, nämlich der Angriff von Seiten der Religionslosen durch Massenmedien und durch alle Formen der Propaganda. Sich hiergegen zu wehren, ist auch ein Dschihad. [Dass dieser Dschihad mit Worten wichtiger und sehr lohnenswert ist, schreibt Imām ar-Rabbānī ausführlich in seinem **Maktūbāt** in den Briefen 65 und 193. Diese zwei Arten des Dschihad werden auf Befehl und mit Erlaubnis des Staates geführt. Es ist wādschib, nicht gegen den Staat zu rebellieren und die Gesetze nicht zu missachten.]

2. Die zweite Kategorie der Fiqh-Wissenschaft sind die „**Munākahāt**“ – die Ehe/Heirat, die Scheidung, Unterhaltszahlungen und viele andere Unterkategorien.

3. Die dritte Kategorie der Fiqh-Wissenschaft sind die „**Mu‘āmalāt**“ und hat zahlreiche Unterkategorien wie Handelsrecht, Mietrecht, Unternehmensrecht, Zinsrecht und Erbrecht.

4. Die „**Uqūbāt**“, also die „Hadd“ genannten Strafen, teilen sich hauptsächlich in sechs Bereiche auf: Vergeltung, Betrunkenheit, Diebstahl, Unzucht, falsche Beschuldigung der Unzucht und Abtrünnigkeit (Apostasie). Da die Strafen auf die Sünden folgen, wurden sie „**Uqūbāt**“ genannt.

Es ist für jeden Muslim fard, dass er die Kategorie der gottesdienstlichen Handlungen in Kurzform erlernt. Die Munākahāt und Mu‘āmalāt zu erlernen, ist eine Fard kifāya, also für jene fard, die damit konfrontiert werden. [Jeder Muslim muss die vier Kategorien des Fiqh, auch im Dār al-harb, im Einklang mit den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) praktizieren und den Zehnten (Uschr) entrichten. Beispielsweise ist es auch im Dār al-harb harām, auf die Schamstellen (Awra) von nichtmuslimischen und abtrünnigen Frauen zu schauen, so z. B. auf ihren Kopf, ihre Beine und Arme. Jedoch ist es erlaubt, dass im Dār al-harb die Mu‘āmalāt mit den Nichtmuslimen nicht gemäß den islamischen Bestimmungen geschehen. Siehe dazu den Abschnitt über die Versicherung.] Die Mu‘āmalāt und Uqūbāt müssen auch die Schutzbefohlenen, also die nichtmuslimischen Bürger, lernen, denn im Islam wird geboten, dass auch der Schutzbefohlene den Mu‘āmalāt und Uqūbāt folgt. Der Nichtmuslim, der sich im Dār al-islām nur als Reisender (Musta‘min) befindet, muss sich nur an die Mu‘āmalāt halten.

Nach den Wissenschaften Tafsīr, Hadīth und Kalām ist die ehrenvollste Wissenschaft der Fiqh. Das Aneignen des Fiqh-Wissens bringt mehr Lohn als nachts freiwillige (nāfila) Gebete zu verrichten. Von Gelehrten zu lernen, bringt mehr Lohn ein, als alleine zu lernen. Die nachfolgenden sechs Hadithe genügen, um die Ehre des Fiqh darzustellen:

„Wenn Allah, der Erhabene, einem Seiner Diener Gutes tun will, macht Er ihn zum Faqīh in der Religion.“

„Wenn jemand ein Faqīh wird, lässt Allah, der Erhabene, ihm die Dinge, die er erhent, und seine Versorgung zukommen, von wo er es nicht erwartet.“

„Wen Allah, der Erhabene, als Höchsten bezeichnet, ist derjenige, der in der Religion ein Faqīh ist.“ Dieser Hadith allein genügt um die Größe Imām Abū Hanīfas darzustellen.

„Gegen den Satan ist ein Faqīh stärker als tausend Ābids [also Leute, die sehr viele gottesdienstliche Handlungen verrichten].“

„Alles hat einen stützenden Pfeiler und der Hauptpfeiler der Religion ist das Fiqh-Wissen.“

„Die vorzüglichste und wertvollste gottesdienstliche Handlung ist das Erlernen und Lehren des Fiqh.“

Die islamischen Bestimmungen innerhalb der hanafītischen Rechtsschule stammen über den Weg, der mit dem Prophetengefährten Abdullāh ibn Mas‘ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, beginnt. Das heißt, der Begründer der Rechtsschule, Imām al-A‘zam Abū Hanīfa, erwarb das Fiqh-Wissen von Hammād, dieser von Ibrāhīm an-Nakha‘ī, dieser von Alqama und dieser von Abdullāh ibn Mas‘ūd, der es wiederum vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, erwarb.

Abū Yūsuf, Muhammad, Zufar ibn al-Hudhayl und Hasan ibn Ziyād sind alle Schüler von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich ihrer erbarmen. Von diesen schrieb Imām Muhammad um die tausend Bücher über religiöses Wissen. Da er die Mutter seines Schülers Imām asch-Schāfi‘ī heiratete, gingen nach seinem Tod alle seine Bücher als Erbe zu Imām asch-Schāfi‘ī über und trugen dazu bei, dass sich sein Wissen vermehrte. Daher sagte Imām asch-Schāfi‘ī: „Ich schwöre, dass mein Fiqh-Wissen durch die Lektüre der Bücher Imām Muhammads zunahm.“

Wer seine Fiqh-Kenntnisse vertiefen will, soll mit den Schülern Abū Hanīfas weilen.“ Ein anderes Mal sagte er: „Alle Muslime sind wie die Familienangehörigen, die Kinder Imām Abū Hanīfas.“ D. h. so wie ein Mann sich um den Unterhalt seiner Familie kümmert, hat Imām Abū Hanīfa auf sich genommen, jenes religiöse Wissen zum Vorschein zu bringen, dessen die Menschen in ihren Anliegen bedürfen, und sie somit von einer schweren Last befreit. Dass Imām asch-Schāfiī eine eigene Rechtsschule gründete, bedeutet nicht, dass Imām Abū Hanīfa ihm missfiel und er sich von ihm trennte. Die Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, hatten ebenfalls unterschiedliche Rechtsschulen. Dennoch liebten sie sich gegenseitig sehr und respektierten sich. Der letzte Vers der Sure al-Fath ist ein Zeuge hierfür.

So wie Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, das Fiqh-Wissen sammelte, es in Abschnitte und Zweige einteilte und Prinzipien und Methoden festlegte, so hat er auch das Wissen bezüglich des Glaubens, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und seine Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, verkündet haben, gesammelt und an hunderte von Schülern weitergegeben. Unter seinen Schülern bildeten sich Experten in der Kalām-Wissenschaft, also im Wissen über die Glaubensgrundsätze, heran. Unter diesen wurden Abū Sulaymān al-Dschurdschānī, den Imām Muhammad asch-Schaybānī erzog, sowie dessen Schüler Abū Bakr al-Dschurdschānī berühmt. Einer dessen Schüler wiederum, nämlich Abū Nasr al-Iyād, bildete in der Kalām-Wissenschaft Abū Mansūr al-Māturīdī aus. Abū Mansūr schrieb das Kalām-Wissen, das von Imām Abū Hanīfa kam, in Büchern auf. Er kämpfte gegen die Irregegangenen an und stärkte den Glauben der Ahlus-Sunna und verbreitete ihn überall.

Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, pflegte jeden Tag das Morgengebet in der Moschee zu verrichten und dann bis zum Mittag auf Fragen von Fragestellern zu antworten. Vor dem Mittag vollzog er dort, wo er saß, den Mittagsschlaf (Qaylūla). Wenn die Sonne sich dem Mittag nähert, ist es sunna, den Mittagsschlaf zu halten, also ein wenig zu schlafen, wie bei Ibn Ābidīn im Kapitel über den unwirksamen Kauf, im **al-Mawāhib al-ladunniyya** im Kapitel über die Traumdeutung sowie im **Schir‘at al-islām** steht. Dass der Mittagsschlaf auch nach dem Mittag vollzogen werden kann, steht im **al-Mizān** geschrieben.

Nach dem Mittagsgebet unterrichtete er seine Schüler bis zum Nachtgebet. Nach dem Nachtgebet kam er heim, ruhte sich eine Weile aus und ging anschließend in die Moschee, um bis zum Morgengebet gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Über dieses Verhalten seinerseits haben ehrenwerte Personen wie Mis‘ar ibn Kadām al-Kūfī und andere der rechtschaffenen Altvorderen berichtet.

Er verdiente seinen Unterhalt durch Handel. Er sandte Waren an andere Orte und beglich mit seinem Gewinn die Bedürfnisse seiner Schüler. Für seinen eigenen Haushalt gab er reichlich aus und die gleiche Menge gab er den Armen als Almosen. Außerdem verteilte er jeden Freitag für die Seelen seiner verstorbenen Eltern zwanzig Goldmünzen an Arme. Er streckte seine Füße nie in Richtung des Hauses seines Lehrers Hammād, möge Allah sich seiner erbarmen, aus. Dabei lagen sieben Straßen zwischen ihnen. Als er einmal erfuhr, dass einer seiner Handelspartner eine größere Menge an Waren auf eine im Islam unerlaubte Weise verkauft hatte, verteilte er den gesamten Gewinn von 90.000 Dirham, der mit diesen Waren erzielt wurde, an Arme und nahm nichts davon an. Die umliegenden Dörfer von Kufa wurden einst von Räubern überfallen und die Schafe geraubt. Mit dem Gedanken, dass diese gestohlenen Schafe vielleicht in der Stadt geschlachtet und an die Stadtbewohner verkauft werden könnten, kaufte und aß er seit diesem Tag sieben Jahre lang kein Schaffleisch in Kufa. Denn er hatte er-

fahren, dass ein Schaf höchstens sieben Jahre lebt. Derart fürchtete er sich vor dem Verbotenen und pflegte in jeder Handlung den Islam zu befolgen.

Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, verrichtete vierzig Jahre lang das Morgengebet mit der Gebetswaschung, die er für das Nachtgebet vollzogen hatte [d. h. er schlief nach dem Nachtgebet nicht]. Dies steht im **Mawdū'āt al-ulūm, ad-Durr al-mukhtār**, dem Vorwort des **Ibn Ābidīn** und im **al-Mizān al-kubrā** mit den Belegen. [Auch die Ehefrauen dieser großen Persönlichkeiten hatten es sich wie sie zum Genuss gemacht, Allah, den Erhabenen, anzubeten und Seiner Religion zu dienen, und opferten ihre Rechte und Gelüste auf dem Wege Allahs. Die edlen Prophetengefährten hatten sich ebenfalls allesamt auf Wunsch und mit der Erlaubnis ihrer Frauen zwecks Verbreitung der Religion Allahs zum Dschihad an ferne Orte begeben und viele von ihnen fielen als Märtyrer und kehrten nie wieder zurück. Ihre Ehefrauen freuten sich, da sie Teilhaber an diesem Lohn waren.] Er führte 55 Mal die Pilgerfahrt aus. Bei seiner letzten Pilgerfahrt ging er in die Kaaba hinein und verrichtete dort ein Gebet mit zwei Gebetseinheiten. In diesem Gebet rezitierte er den gesamten edlen Koran. Dann weinte er und betete: „O mein Herr! Ich habe Dich nicht so, wie es Dir gebührt, anbeten können. Doch ich habe gut verstanden, dass Du nicht mit dem Verstand zu begreifen bist. Vergib mir den Mangel in meinem Dienst diesem Verständnis zuliebe!“ In diesem Augenblick hörte er eine Stimme, die sagte: „**O Abū Hanīfa! Du hast Mich in der Tat gut gekannt und Mir gut gedient. Dich und all jene, die bis zum Jüngsten Tag deiner Rechtsschule angehören und auf deinem Weg schreiten, habe Ich vergeben.**“ Er pflegte jeden Tag und jede Nacht den edlen Koran jeweils einmal vollständig zu rezitieren. Dies steht alles im **ad-Durr al-mukhtār**, in **Ibn Ābidīn**s Vorwort, im **al-Khayrāt al-hisān** sowie im **Mir'āt-i kā'ināt**. Im **Mir'āt** wird erwähnt, dass dies auch am Ende des **Khazānat al-muftīn** geschrieben steht. Den edlen Koran in einer einzigen Gebetseinheit vollständig zu rezitieren, wurde einzig Uthmān ibn Affān, Tamīm ad-Dārī, Sa'īd ibn Dschubayr und Imām Abū Hanīfa zuteil. Im **Schir'at al-islām** heißt es: „Es ist mustahabb, den gesamten edlen Koran in vierzig Tagen zu lesen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte ihn jährlich einmal vollständig zu rezitieren, denn er war in seinem gesegneten Herzen verankert. Beim Rezitieren des edlen Korans soll die Bedeutung bedacht und im Herzen verankert werden. Aus diesem Grund hat er verboten, den edlen Koran in weniger als drei Tagen durchzulesen. Uthmān ibn Affān, Zayd ibn Thābit, Abdullāh ibn Mas'ūd, Ubayy ibn Ka'b al-Khazradschī und viele andere Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, rezitierten den Koran einmal in der Woche. Die Ābids sollten ihn zweimal wöchentlich und jene, die mit der Verbreitung von Wissen beschäftigt sind, einmal wöchentlich durchlesen.“ In einem Hadith heißt es: „**Wer den edlen Koran in weniger als drei Tagen durchliest, kann dessen Bedeutung nicht verstehen.**“ Dieser Hadith verbietet nicht, innerhalb eines Gebets den gesamten Koran zu rezitieren. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ordnete gemäß dem Zustand und der Tätigkeit der Fragenden eine Dauer für die vollständige Koranrezitation an.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat das Erscheinen von Imām Abū Hanīfa vorausgesagt. In einem Hadith, der in den Büchern **ad-Diyā al-ma'nawī**, **Mawdū'āt al-ulūm, al-Khayrāt al-hisān, Mir'āt-i kā'ināt** und **ad-Durr al-mukhtār** geschrieben steht und im **Ibn Ābidīn** als sahīh eingestuft wird, heißt es: „**So wie sich Ādam und alle Propheten, Friede sei mit ihnen, mit mir rühmen, so rühme ich mich mit einer Person aus meiner Gemeinde, deren Rufname Abū Hanīfa und deren Name Nu'mān ist. Er wird das Licht meiner Gemeinde sein. Er wird sie davor bewahren, vom rechten Weg abzukommen und in die Finsternis der**

Unwissenheit zu geraten.“ Dass sich der Hadith „**Im Jahre 150 wird die Zier der Erde schwinden**“ auf Imām Abū Hanīfa bezieht, teilt der große Gelehrte Ibn Hadschar al-Makkī mit. Denn Imām Abū Hanīfa verstarb im Jahre 150 im Alter von 70 Jahren. Schamsuddīn Sāmī Beg schreibt in seinem **Qāmūs al-a'lām**:

„Der Name Imām al-A'zam Abū Hanīfas lautet Nu'mān und der Name seines Vater ist Thābit. Er ist der erste der vier großen Imāme der Ahlus-Sunna. Er ist eine große Säule der strahlenden Religion Muhammads, Friede sei mit ihm. Er ist ein Nachkomme von einem der Hochstehenden Persiens und bereits sein Großvater hatte den Islam angenommen. Geboren wurde er im Jahre 80 in der Stadt Kufa. Er lebte zu einer Zeit, als von den edlen Gefährten Anas ibn Mālik, Abdullāh ibn Abī Awfā und Sahl ibn Sa'd as-Sā'idī und Abut-Tufayl Āmir ibn Wāthila, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, noch am Leben waren. Die Fiqh-Wissenschaft studierte er von Hammād ibn Abī Sulaymān. Er pflegte die Gesellschaft von vielen großen Persönlichkeiten unter den Gefährtenachfolgern sowie die Gesellschaft von Imām Dscha'far as-Sādiq. Er lernte viele Hadithe auswendig. Seine Ausbildung war von solcher Qualität, dass er, wäre er nicht der Imām einer der Rechtsschulen geworden, ein führender Denker und Intellektueller gewesen wäre. Er besaß einen scharfen Verstand und eine Intelligenz, die alle in Erstaunen versetzte. In der Rechtswissenschaft erreichte er in kurzer Zeit eine unvergleichliche Stufe. Marwān ibn Muhammads Gouverneur des Irak, Yazīd ibn Amr, bot ihm das Richteramt am Gericht von Kufa an, doch aufgrund dessen, dass genauso wie sein Verstand und seine Intelligenz auch seine Weltabgewandtheit, Gottesfurcht und Achtsamkeit auf höchster Stufe waren, lehnte er ab. Er befürchtete, dass er aufgrund seiner Menschlichkeit Mängel darin aufweisen würde, die Rechte der Menschen zu hüten. Obwohl er auf Befehl von Yazīd mit 110 Peitschenhieben auf den Kopf bestraft wurde, akzeptierte er weiterhin nicht. Er wurde vom zweiten Abbasidenkalifen Abū Dscha'far al-Mansūr nach Bagdad gerufen. Dort wurde ihm zwar angeordnet, Richter zu werden, doch er lehnte auch diesmal ab.

Er hat als Erster das Fiqh-Wissen in Zweige eingeteilt, die Kenntnisse eines jeden Zweigs separat gesammelt und die Bücher **al-Farā'id** und **asch-Schurūt** geschrieben. Die Bücher, die sein weites Fiqh-Wissen, insbesondere sein außerordentliches Vermögen im Analogieschluss (Qiyās), aber auch seine verblüffende Überlegenheit in Bezug auf Weltabgewandtheit, Gottesfurcht, Milde und Rechtschaffenheit bezeugen, sind unzählige viele. Seine Schüler waren zahlreich und aus ihnen sind große Mudschtahids hervorgekommen. Im Jahre 150 verstarb er im Alter von siebenzig Jahren. Weil er den von Abū Dscha'far al-Mansūr angeordneten Vorsitz des Obersten Berufungsgerichts nicht annahm, wurde er in den Kerker geworfen und ausgepeitscht. Er bekam täglich zehn Peitschenhiebe mehr. An dem Tag, an dem die Zahl der Peitschenhiebe Hundert erreichte, verstarb er als Märtyrer. Der Wesir des Seldschuken-Herrschers Sultan Malik-Schah, Abū Sa'id al-Khārazmī, ließ über dem Grab des ehrwürdigen Abū Hanifa ein prächtiges Mausoleum errichten. Später wurde dieses Mausoleum viele Male von Osmanischen Sultanen, möge Allah sich ihrer erbarmen, restauriert und verschönert.

Die hanafitische Rechtsschule verbreitete sich zur Zeit des Osmanischen Reiches in alle Gegenden und wurde quasi zur offiziellen Rechtsschule des Reiches. Mehr als die Hälfte der Muslime heute weltweit und die Mehrzahl der Sunniten verrichten ihre gottesdienstlichen Handlungen gemäß der hanafitischen Rechtsschule.“

Im Buch **Mir'āt-i kā'ināt** heißt es:

Imām Abū Hanīfas Vater Thābit traf in Kufa Imām Alī, möge Allah mit ihm

zufrieden sein, und dieser sprach für ihn und seine Kinder Bittgebete. [Dies steht auch in den Büchern **ad-Durr al-mukhtār**, **Mawdū‘āt al-ulūm** und **al-Ghāliyya** und **Ibn Ābidīn** erwähnt auch dessen Beleg.] Von den Prophetengefährten sah er Anas ibn Mālik und weitere drei oder sieben, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Er lernte von diesen Hadithe.

In einem Hadith heißt es: **„Aus meiner Gemeinde (Umma) wird eine Person Namens Abū Hanīfa kommen. Er wird am Jüngsten Tag das Licht meiner Gemeinde sein.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Jemand mit dem Namen Nu‘mān ibn Thābit, der Abū Hanīfa genannt wird, wird erscheinen und die Religion Allahs, des Erhabenen, und meine Sunna beleben.“** Die folgenden Hadithe sind bekannt: **„Es wird jemand namens Abū Hanīfa kommen. Er ist der Beste dieser Gemeinde“**, **„Jemand aus meiner Gemeinde wird meine Sunna beleben und die Neuerungen töten. Sein Name lautet Nu‘mān ibn Thābit“**, **„In jedem Jahrhundert wird es in meiner Gemeinde welche geben, die aufsteigen. Abū Hanīfa ist der Höchste seiner Zeit“**, **„Aus meiner Umma wird jemand namens Abū Hanīfa kommen. Er hat ein Muttermal zwischen seinen Schulterblättern. Allah, der Erhabene, wird Seine Religion durch dessen Hand beleben.“** Einer der Gelehrten fragte im Traum den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm: **„Was sagt Ihr über das Wissen Abū Hanīfas?“**, und er antwortete: **„Sein Wissen braucht jeder.“** Ein anderer Gelehrter fragte im Traum: **„O Gesandter Allahs! Was sagt Ihr über das Wissen des in Kufa ansässigen Nu‘mān ibn Thābit?“** Der Prophet antwortete: **„Lerne von ihm und handle nach dem, was du von ihm lernst. Er ist ein sehr guter Mensch.“** Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: **„Lasst mich euch von jemandem mit dem Namen Abū Hanīfa in der Stadt Kufa berichten. Sein Herz wird gefüllt sein mit Wissen und Weisheit. In der Endzeit werden viele Menschen seinen Wert nicht schätzen und deshalb zugrunde gehen. Schließlich werden die Schiiten wegen ihrer Haltung gegenüber Abū Bakr und Umar zugrunde gehen.“** Imām Muhammad al-Bāqir sah Abū Hanīfa, möge Allah sich ihrer erbarmen, an und sagte: **„Wenn jene, die die Religion meines Großvaters entstellen, sich vermehren, wirst du sie beleben. Du wirst der Retter der Angsterfüllten und die Zuflucht der Verirrten sein. Du wirst die Irregegangenen wieder auf den rechten Weg bringen. Und Allah, der Erhabene, wird dabei dein Beistand sein.“**

Von den oben erwähnten Hadithen sind der erste, zweite und fünfte Hadith im **al-Khayrāt al-hisān** sowie im **Mawdū‘āt al-ulūm** des Allāma Taschkubrīzāda festgehalten. Der Autor des wertvollen Fiqh-Buches **ad-Durr al-mukhtār** nennt im Vorwort folgende Hadithe: **„So wie Ādam, Friede sei mit ihm, sich mit mir rühmte, rühme ich mich mit einer Person aus meiner Gemeinde, deren Name Nu‘mān und Rufname Abū Hanīfa ist. Er ist das Licht meiner Gemeinde“**, und: **„So wie sich die Propheten mit mir rühmten, rühme ich mich mit Abū Hanīfa. Wer ihn liebt, der liebt mich. Wer ihn nicht liebt, liebt mich nicht.“** Ergänzend dazu sagt er: **„Dass Ibn al-Dschawzī diese Hadithe als mawdū‘ bezeichnete, ist das Resultat seines Fanatismus, seiner Sturheit, denn diese Hadithe wurden über verschiedene Überlieferungsketten tradiert.“** Ibn Ābidīn sagt, dass diese Hadithe saḥīḥ sind, und schreibt bei seiner Erläuterung dieser Zeilen: **„Wie in Ibn Hadschar al-Makkīs Buch **al-Khayrāt al-hisān** steht, heißt es in einem Hadith, der im **Saḥīḥ al-Bukhārī** und **Saḥīḥ Muslim** aufgezeichnet ist: **Wenn der Glaube zu den Plejaden aufsteigt, wird ihn jemand von den Söhnen des Fāris gewiss zurückbringen.**“** Fāris meint jene Menschen aus der Gegend Fars im Iran. Der Großvater Imām Abū Hanīfas stammt von dort. Dass dieser Hadith auf Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, verweist, ist offenkundig. Daran besteht kein Zweifel.“

Auch wenn Hadithgelehrte wie Suyūṭī, Dhahabī und Asqalānī einige Hadithe

als mawdū' bezeichnet haben, bedeutet dies nur: „Der Hadith erfüllt nach meiner Madhhab die Kriterien der Authentizität nicht.“ Sie wollten damit nicht sagen, dass der Hadith erfunden sei. Den Schriften von Leuten wie Ibn Taymiyya, Ibn al-Dschawzī und Alī al-Qārī, die sie aus Fanatismus und in Neid verfassten, darf kein Glaube geschenkt und dadurch nicht gesagt werden, dass diese Hadithe, die in wertvollen Büchern aufgezeichnet sind, falsch seien. Siehe auch Kapitel 5 im zweiten Abschnitt dieses Buches. Im Buch **al-Barīqa** wird auf Seite 310 folgender Hadith erwähnt, der im **Sahīh al-Bukhārī** sowie im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet ist: „**Die besten Menschen sind die Muslime in meiner Zeit** (also die edlen Gefährten). **Die Besten nach diesen sind jene, die nach ihnen kommen** (d. h. die Gefährtenachfolger). **Die Besten nach diesen sind diejenigen, die ihnen nachfolgen, die nach diesen kommen, wird sich die Lüge verbreiten. Glaub nicht an die Worte und Taten von diesen!**“ Dieser Hadith steht auch im **Fath al-madschīd** der Wahhabiten. Die edlen Gefährten allesamt und die Mehrheit derer in den darauffolgenden Generationen waren wie im Hadith beschrieben. Imām Abū Hanīfa gehört zu den Gefährtenachfolgern, die in diesem Hadith gelobt werden. Dass er gar zu den allerhöchsten von ihnen zählt, ist allen Muslimen und sogar allen Wissenschaftlern, ob religiös oder religionslos, bekannt. Weil Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, einer der höchsten derer ist, die in diesem Hadith prophezeit werden, ist es nicht nötig, nach anderen Hadithen zu suchen, um seine Ehre und hohe Stufe darzulegen. Einer der Gelehrten, die den hohen Rang Imām Abū Hanīfas kundtaten, ist Muhammad ibn Mahmūd al-Khārazmī. Er hat das Werk **al-Musnad** des Imāms kommentiert und zu Beginn auch seine Tugenden erwähnt. Diese Schrift ist am Ende des **al-Usūl al-arba'a** zu finden.

Seht, was unser Prophet, Friede sei mit ihm, über die Wahhabiten sagt, während er im obigen Hadith die Rechtsschulimāme lobt: In zwei Hadithen, die in den Büchern **at-Tanbīh** und **Mukhtasar at-tadhkira** aufgezeichnet sind, heißt es: „**Nahe des Jüngsten Tages wird sich das Wissen vermindern und die Unwissenheit zunehmen**“, und: „**Das Verringern des Wissens geschieht durch die Verringerung der Gelehrten. Unwissende Pseudogelehrte werden gemäß ihrer eigenen Ansichten Fatwas geben und Fitna stiften und die Menschen vom rechten Weg abbringen.**“ Diese Hadithe teilen mit, dass sich in der Endzeit ignorante, sündige und irgegangene Pseudogelehrte vermehren und die Muslime in die Irre führen werden.

Der Imām befasste sich in seiner Jugend mit der Kalām-Wissenschaft und der Gotteserkenntnis (Ma'rifā) und wurde darin sehr fähig. Später diente er 18 Jahre lang Imām Hammād und wurde in dessen Gesellschaft ausgebildet. Als Hammād verstarb, nahm er seinen Platz als Mudschtahid und Mufti ein. Sein Wissen und seine Überlegenheit wurden überall bekannt. Sein Wissen, seine Tugenden, seine Intelligenz, sein Verständnisvermögen, seine Weltabgewandtheit, seine Gottesfurcht, seine Vertrauenswürdigkeit, seine Fähigkeit schnell zu antworten, seine Gebundenheit an die Religion, seine Aufrichtigkeit und all seine menschliche Reife überragten die aller anderen Menschen. Sämtliche Mudschtahids in seiner Zeit und nach ihm und alle anderen Gelehrten, ranghohe Personen und selbst Christen haben ihn stets gelobt. Imām asch-Schāfi'ī sagte: „In der Fiqh-Wissenschaft sind alle Menschen Kinder Abū Hanīfas“, wie in den Büchern **al-Khayrāt al-hisān**, **al-Mizān al-kubrā**, **Mir'āt-i kā'ināt** und **Mawdū'āt al-ulūm** geschrieben steht. Hāfiz adh-Dhahabī in seinem **as-Sahīfa fi manāqib Abī Hanīfa**, Ibn Hadschar al-Makkī im **Qalā'id al-uqbān fi manāqib an-Nu'mān**, Hamawī zu Beginn seines Kommentars zum **al-Aschbāh**, Muhammad ibn Yūsuf in seinem **as-Sira aschschāmiyya** und Mufti Mahmūd Pischāwurī in seinem persischen Buch **Huddschat al-islām** schreiben, dass Imām asch-Schāfi'ī sagte: „Jeder, der ein Fiqh-Gelehrter

sein möchte, soll die Bücher Abū Hanīfas studieren“, und sie berichten, dass dies von Imām al-Muzanī überliefert wurde. Diese Bücher überliefern auch, dass Imām asch-Schāfi‘ī einst sagte: „Ich ersuche Segen von Abū Hanīfa. Ich besuche jeden Tag sein Grab. Wenn ich in einer schwierigen Lage bin, besuche ich sein Grab, verrichte zwei Gebetseinheiten und flehe Allah, den Erhabenen, an. Sodann gewährt mir Allah, was ich erbitte.“ Im Vorwort des **Ibn Ābidīn** sowie im **Schawāhid al-haqq** auf Seite 166 wird dies erläutert. Im **al-Ghāliyya** heißt es: „Imām asch-Schāfi‘ī verrichtete das Morgengebet neben dem Grab von Imām Abū Hanīfa und aus Respekt vor ihm las er das Qunūt-Bittgebet nicht. Es gab keinen Gelehrten auf Erden, der Abū Hanīfa überlegen gewesen wäre.“ Imām asch-Schāfi‘ī war der Schüler des zweiten Schülers von Imām Abū Hanīfa, Imām Muhammad asch-Schaybānī. Er sagte: „Allah, der Erhabene, hat mir Wissen durch zwei Personen zukommen lassen: Hadith lernte ich von Sufyān ibn Uyayna und Fiqh von Muhammad as-Schaybānī.“ Ein anderes Mal sagte er: „Was das religiöse Wissen und die weltlichen Angelegenheiten betrifft, gibt es eine Person, der ich dankbar bin, und das ist Imām Muhammad.“ Imām asch-Schāfi‘ī sagte auch: „Mit dem, was ich von Imām Muhammad gelernt habe, schrieb ich Bücher in der Menge einer Tierladung. Gäbe es ihn nicht, so hätte ich vom Wissen nichts erlangt. Im Wissen sind alle Menschen Kinder der irakischen Gelehrten. Die irakischen Gelehrten wiederum sind Schüler der Gelehrten von Kufa und die Gelehrten von Kufa sind Schüler Abū Hanīfas.“ Imām Abū Hanīfa erwarb Wissen von 4000 Personen. In der hanafitischen Rechtsschule wurden 500.000 religiöse Fragen gelöst und beantwortet.

Imām Abū Hanīfas Gottesfurcht war äußerst groß. Er trieb Handel, um sich halāl zu ernähren, und hatte Handelspartner. Er verteilte die Einnahmen von Tausenden von Dinar, die er für zweifelhaft hielt, an die Armen und Gelehrten. Er versorgte hunderte Schüler von seinem eigenen Verdienst und kam für ihre Bedürfnisse auf. 30 Jahre lang fastete er jeden Tag [außer den fünf Festtagen]. Er pflegte nachts zu beten. Tagsüber verbrachte er viele Stunden damit, in der Moschee zu unterrichten und die Fragen der Menschen zu beantworten. Nachts betete er in der Moschee oder Zuhause seinen Herrn an. 40 Jahre lang verrichtete er mit der Gebetswaschung, die er für das Nachtgebet vollzogen hatte, das Morgengebet. Viele Male las er in einer oder zwei Gebetseinheiten den gesamten edlen Koran. Manchmal wiederum wiederholte er während oder außerhalb des Gebets einen Vers über Strafe oder Barmherzigkeit wieder und wieder und weinte dabei schluchzend und seufzte. Wer ihn in diesem Zustand sah, bemitleidete ihn. Er kleidete sich wie die Armen. Manchmal aber trug er sehr wertvolle Gewänder, um die Gaben Allahs, des Erhabenen, zu zeigen. Er führte 55 Mal die Pilgerfahrt durch. Allein an dem Ort, an dem seine Seele ergriffen wurde, hatte er 7000 Mal den edlen Koran durchgelesen. Er sagte: „Ich habe nur ein einziges Mal in meinem Leben gelacht und dies habe ich später bereut.“ Er pflegte wenig zu sprechen und viel zu denken. Er pflegte mit seinen Schülern über einige religiöse Themen zu diskutieren und zu sprechen. Eines Nachts, als er nach dem Verrichten des Nachtgebets in Gemeinschaft beim Verlassen der Moschee einen Fuß außerhalb der Moschee und einen Fuß noch darin hatte, sprach er mit seinem Schüler Zufar bis zum Gebetsruf für das Morgengebet ein Thema, woraufhin er, ohne den zweiten Fuß aus der Moschee zu setzen, wieder in die Moschee zurückging, um das Morgengebet zu verrichten. Er sagte, dass Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gesagt hatte, dass „ein Unterhalt bis zu 4000 Dirham erlaubt ist“, und verteilte daher seinen Verdienst, der über 4000 Dirham hinausging, an Arme und Bedürftige. Yazīd ibn Amr wollte ihn zum Gouverneur und Richter Kufas ernennen. Doch er lehnte ab. Daraufhin ließ er

ihn in den Kerker werfen und auspeitschen. Sein gesegneter Kopf und sein Gesicht schwellen deswegen an. Am darauffolgenden Tag ließ er den Imām, möge Allah sich seiner erbarmen, frei und bat es ihm erneut an und drängte ihn dazu, woraufhin der Imām sagte, er wolle sich beratschlagen, und um Erlaubnis bat. Dann reiste er nach Mekka und blieb fünf bis sechs Jahre dort.

Der Kalif Mansūr respektierte den Imām sehr. Er hatte ihm einmal 10.000 Dirham Silber und eine Sklavin geschenkt. Doch der Imām lehnte ab. Mansūr war ein Tyrann. Im Jahre 145 sammelte Ibrāhīm ibn Abdullāh ibn Hasan für seinen Bruder Muhammad, der in Medina sein Kalifat ausrief, als Unterstützung Soldaten. Er war für diesen Zweck nach Kufa gekommen. Es verbreitete sich das Gerücht, dass Abū Hanīfa ihn unterstütze. Dies kam Mansūr zu Ohren und er ließ den Imām von Kufa nach Bagdad bringen. Er sagte: „Verkünde überall, dass Mansūr rechtmäßiger Kalif ist!“ Als Gegenleistung dafür bot er ihm den Vorsitz des Obersten Berufungsgerichts an und drängte ihn sehr. Da Imām Abū Hanīfa aber eine starke Gottesfurcht besaß und weltlichen Posten keinerlei Wert beimaß, lehnte er ab. Dies verletzte Mansūr und er ließ den Imām einsperren. Er ließ ihm 30 Stockhiebe versetzen, weswegen von seinen Füßen Blut floss. Mansūr bereute dies anschließend und sandte ihm 30.000 Dirham, doch der Imām nahm sie nicht an. Daraufhin ließ er den Imām erneut einsperren und jeden Tag mit zusätzlichen zehn Schlägen bestrafen. Am 11. Tag fürchtete man die Revolte des Volkes und zwang ihn auf seinen Rücken und flößte ihm einen giftigen Trank ein. Er vollzog die Niederwerfung, als er im Jahre 150 verstarb. Sein Totengebet verrichteten um die 50.000 Menschen. Aufgrund des großen Andrangs wurde man mit Mühe bis zum Nachmittagsgebet fertig. 20 Tage lang kamen zahlreiche Menschen zu seinem Grab und verrichteten dort das Totengebet.

Er hatte 730 Schüler. Sein Sohn Hammād war einer seiner führenden Schüler.

Zwischen Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, und seinen Schülern kam es in einigen Fällen zu Meinungsdivergenzen. Der Hadith „**Die Differenzen unter den Gelehrten meiner Gemeinde sind eine Gnade**“ lehrt uns, dass diese Differenzen nützlich sind.

Er war sehr gottesfürchtig und achtete sehr darauf, in jeder Handlung dem edlen Koran zu folgen. Er sagte zu seinen Schülern: „Wenn ihr in einer Angelegenheit einen Beleg findet, der meinen Worten widerspricht, dann lasst ab von meinem Wort und folgt stattdessen jenem Beleg!“ Seine Schüler waren nämlich wie er selbst auch Mudschtahids. Alle seine Schüler schworen: „Selbst unsere Aussagen, die seinen nicht entsprechen, haben wir auf einem Beweis, einem Beleg, den wir von ihm vernahmen, fußend getätigt.“

Die Muftis müssen ihre Fatwas (Rechtsgutachten) gemäß den Aussagen von Imām Abū Hanīfa formulieren. Wenn sie in einer Frage keine Aussage von ihm finden, dann folgen sie Imām Abū Yūsuf. Hiernach wird gemäß den Aussagen Imām Muhammads gehandelt. Wenn die Aussagen von Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad auf der einen Seite stehen und die Aussage Imām Abū Hanīfas auf der anderen, dann ist der Mufti frei darin, seine Fatwa nach einer von beiden Seiten zu formulieren.

Im Vorwort des Ibn Ābidīn und des türkischen **Madschmū'a-i zuhdiyya** und im Buch **Waqf an-niyyāt** von Schaykhul-islām Kamāl Pāschazāda Ahmad ibn Sulaymān, möge Allah sich ihrer erbarmen, heißt es: „Es gibt sieben Stufen/Klassen von Fiqh-Gelehrten. Die höchste Stufe gebührt den Mudschtahids in den islamischen Bestimmungen. Diese werden absolute Mudschtahids (Mudschtahid mutlaq) genannt. Derart sind die Imāme der vier Rechtsschulen. Die zweite Stufe sind die ‚Mudschtahids innerhalb einer Rechtsschule‘ genannten Großgelehrten. Imām

Abū Yūsuf, Imām Muhammad asch-Schaybānī und die anderen Schüler Imām Abū Hanīfas gehören hierzu. Diese folgten den Prinzipien und Methoden, die Imām Abū Hanīfa etablierte, und leiteten auf diese Weise aus den Rechtsquellen Rechtsnormen ab. Es ist möglich, dass einige der von ihnen abgeleiteten Normen nicht den Normen entsprechen, die Imām Abū Hanīfa eruiert hat. [Diese werden auch ‚absolute Mudschtahids innerhalb der Rechtsschule‘ genannt, wie im **al-Mizān al-kubrā** auf Seite 17 steht.] Die dritte Stufe bilden die Gelehrten, die Mudschtahids in Angelegenheiten sind. Diese ermitteln die Normen für neu auftretende Fragen. Ihre abgeleiteten Normen müssen zwangsläufig den Normen der ersten zwei Stufen entsprechen. Khassāf, Tahāwī, Karkhī, Schamsul-a’imma al-Halwānī, Schamsul-a’imma as-Sarakhsī, Pazdawī, Qādīkhān und dergleichen sind Mudschtahids der dritten Stufe. Die Gelehrten in den darauffolgenden Stufen sind keine Mudschtahids, sondern Muqallids (Befolger). Die **‚Ashāb at-takhrīdsch‘** genannten Gelehrten der vierten Stufe können keinen Idschtihād vollziehen. Sie erklären die Bestimmungen, die kurzgefasst formuliert und doppeldeutig sind, und wählen eine Bedeutung aus. Zu diesen gehört beispielsweise Abū Bakr ar-Rāzī. Er verstarb im Jahre 370/981 in Bagdad. Die fünfte Stufe der Rechtsgelehrten sind die **‚Ashāb at-tardschih‘**. Sie sind jene, die unter den verschiedenen Überlieferungen, die sie erreicht haben, die authentischen und vorzugswürdigen auswählen. Qudūrī und Burhānuddīn al-Marghinānī, Autor des **al-Hidāya**, gehören zu diesen. Die sechste Stufe sind die **‚Ashāb at-tamyīz‘**. Sie sind Muqallid-Gelehrte, die starke Urteile von schwachen und die Zāhir-Überlieferungen von den Nawādir-Überlieferungen unterscheiden. Die Autoren der Bücher **al-Kanz**, **al-Mukhtār**, **al-Ikhtiyār**, **al-Wiqāya** und **Madschma’ al-bahrayn** sind von dieser Stufe. In ihren Büchern gibt es keine abgelehnten oder schwachen Überlieferungen. Zur siebten Stufe gehören jene Muqallids, die die oben erwähnten Dienste nicht leisten können, jedoch die Aussagen in den Büchern der vorangehenden Stufen korrekt wiedergeben können. [Dass Tahtāwī, Ibn Ābidīn und der Autor des **ad-Durr al-mukhtār** zu diesen gehören, steht im **Madschmū’a-i zuhdiyya**.] Die Gelehrten der sechsten Stufe werden bis zum Jüngsten Tag existieren und das Wahre vom Falschen unterscheiden. Der Hadith **‚Es wird aus meiner Gemeinde bis zum Jüngsten Tag Gelehrte geben, die sich auf dem rechten Weg befinden‘** teilt dies mit.

Im Vorwort des **al-Mizān al-kubrā** heißt es: „Kein Gelehrter nach den vier Rechtsschulimāmen, möge Allah sich ihrer erbarmen, hat je behauptet, ein absoluter Mudschtahid zu sein. Einzig Imām Muhammad ibn Dscharīr at-Tabarī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte dies, aber seine Behauptung fand keine Akzeptanz. Imām as-Suyūtī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass er ein absoluter Mudschtahid innerhalb der Rechtsschule ist, und pflegte Fatwas gemäß der schāfi’itischen Rechtsschule zu erteilen. Die vollkommenen Gotteskenner (Ārif), welche die höchsten Stufen des Tasawwuf erklommen haben, werden durch Genuss und Gewissen zu Leuten des Idschtihād. Sie erkennen die Dinge, die halāl sind, an ihrem Wohlgeruch, und das, was harām ist, an seinem Gestank. Es ist nicht möglich, die Stufe des Idschtihād zu erreichen, ohne von einem vollkommenen Gotteskenner (Ārif kāmil) spirituelle Erkenntnisse (Fayd) zu erlangen. Ein Gottesfreund (Walī), der eine solche Stufe erreicht, muss keiner Rechtsschule mehr folgen. Wenn sie sagen, sie seien Hanafiten oder Schāfi’iten, dann meinen sie damit die Rechtsschule, der sie folgten, bevor sie diese Stufe erreichten. Um die Stufen der Gottesfreundschaft aufsteigen zu können, ist es notwendig, das Fiqh-Wissen nach einer der vier Rechtsschulen korrekt zu erlernen. Dazu ist es zwingend erforderlich, dies von einer rechtschaffenen Person, die dem Glauben der Ahlus-Sunna angehört und von der ihre Gebundenheit an diese Rechtsschule

bekannt ist, entweder hörend oder ein von ihr verfasstes Ilmihal-Buch lesend zu erlernen. Ein Tasawwuf-Anhänger, der dem folgt, was er von einem madhhablosen Pseudogelehrten, dessen Glaube verdorben ist, gehört oder aus einem Buch gelesen hat, dessen Autor nicht seriös ist, oder der keine der vier Rechtsschulen befolgt, geht in die Irre und wird zu einem Ketzer (Zindīq). Er wird außerdem zum Helfer des Satans darin, die Menschen vom rechten Weg abzubringen.“

[Ein neuer Muslim oder das verstandes- und geschlechtsreife Kind muslimischer Eltern muss zuallererst das Glaubensbekenntnis aussprechen und dessen Bedeutung erlernen und daran glauben. Danach muss er das Wissen über die Glaubensgrundlagen, das in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna geschrieben steht, erwerben und daran glauben. Anschließend muss er sich das Fiqh-Wissen, das in den Büchern einer der vier Rechtsschulen der Ahlus-Sunna geschrieben steht, also die fünf Säulen des Islams und die Dinge, die halāl bzw. harām sind, aneignen, daran glauben und im Einklang damit handeln. Wer daran nicht glaubt, dass es eine Pflicht ist, diese zu lernen und zu befolgen, und dem keine Wichtigkeit beimisst, wird ein Abtrünniger. D. h. er wird, nachdem er das Glaubensbekenntnis gesprochen hat und dadurch Muslim geworden ist, erneut zu einem Ungläubigen. Der Glaube der vier Rechtsschulen ist identisch. Ein Muslim, der dem Wissen einer der vier Rechtsschulen in Bezug auf Glaube und Praxis folgt, wird „**Sunnit**“ oder „**Ahlu-Sunna**“ genannt. Wer nicht einer der vier Rechtsschulen angehört, dessen Glaube verdirbt. Entweder ist er ein Neuerungsträger (Sāhib al-bid'a), also ein irregegangener Muslim, oder er wird ein Abtrünniger. Diese beiden werden gewiss in die Hölle eingehen und im Feuer brennen, falls sie ohne Tawba sterben. Jemand, beim dem während der Verrichtung einer Handlung ein Entschuldigungsgrund (Udhr) aufkommt und dem es deshalb schwerfällt, eine der Bedingungen dieser Handlung gemäß seiner eigenen Rechtsschule zu erfüllen, verrichtet diese Handlung, indem er die Bedingungen einer der anderen Rechtsschulen einhält. Er muss alle Bedingungen dieser zweiten Rechtsschule für diese Handlung erfüllen. Wenn das Befolgen einer dieser Bedingungen zu schwer für ihn ist, aber in seiner eigenen Rechtsschule es leicht ist, dann ist es gültig, dass er diese Handlung ausführt. Er hätte somit zwei Rechtsschulen aus einer Notwendigkeit (Darūra) heraus vermischt (Talfīq). Wenn es auch in seiner eigenen Rechtsschule schwer ist, so ist es gestattet, dass er die erste Bedingung in seiner Rechtsschule nicht beachtet. Doch es wäre gut zu denken, dass dies gemäß dem Idschtihād einer der Prophetengefährten sicherlich erlaubt wäre. Siehe auch das erste Kapitel im zweiten Abschnitt dieses Buches. Ein jeder der tausenden Prophetengefährten, die beim Ableben des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, am Leben waren, war ein Mudschtahid. Wenn es beim Befolgen einer der vier Rechtsschulen zu einer Erschwernis kommt, dann ist die gottesdienstliche Handlung, die im Einklang mit dem Idschtihād eines Prophetengefährten verrichtet wird, gültig. Wenn es eine Entschuldigung gibt, wird unsere überwiegende Annahme (Zann ghālib) akzeptiert. In Vers 100 der Sure at-Tawba heißt es sinngemäß: **„Die Ersten der Auswanderer (Muhādschirūn) und der Helfer (Ansār) und diejenigen, die ihnen folgen, sind mit Allah, dem Erhabenen, zufrieden und Allah, der Erhabene, ist mit ihnen zufrieden. Ich habe für sie die Paradiese bereitet. Sie werden darin auf ewig verweilen.“** Dass die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, eine Barmherzigkeit für die Welten sind und dass derjenige, der irgendeinem von ihnen folgt, die ewige Glückseligkeit erlangen wird, wird auch aus diesem Koranvers ersichtlich.]

Allah ist der Helfer dessen, der Ihm vertraut hat, im Jenseits und auf Erden, durch Seine Gnade wird mein unglückliches Herz hoffentlich glücklich werden.

17 — DER WAHHABISMUS

Der Gründer des Wahhabismus ist Muhammad ibn Abdulwahhāb. Er wurde im Jahre 1111/1699 [nach einer anderen Überlieferung 1115/1703] in der Ortschaft Huraymila bei Nadschd geboren und starb im Jahre 1206/1791 in Diriyya. In jungen Jahren ging er zu Reise- und Handelszwecken nach Basra, Bagdad, Iran, Indien und Damaskus, geriet dann 1125/1713 in der Stadt Basra in die Fänge des britischen Agenten Hempher und wurde fortan zu einem Instrument der britischen Bemühungen, den Islam zu zerstören. In unserem Buch **Geständnisse eines britischen Spions** wird die Gründung des Wahhabismus ausführlich behandelt. Er las die der Ahlus-Sunna widersprechenden Bücher des Ahmad ibn Taymiyya, derer er habhaft wurde, und wurde später unter dem Titel „asch-Schaykh an-Nadschdr“ berühmt. Seine Ideen fanden Unterstützung von den Dorfbewohnern, Ansässigen aus Diriyya sowie ihrem Oberhaupt Muhammad ibn Saud, welche hierfür im Gegenzug britisches Geld und britische Waffen erhielten. Die Vermengung der Gedanken des irregegangenen Gelehrten Ahmad ibn Taymiyya mit den Lügen Hemphers wird „**Wahhabismus**“ genannt. Im Jahre 1306/1888, in welchem das Buch **Mir'āt al-haramayn** gedruckt wurde, war Abdullah ibn Faisal der Emir von Nadschd.

Der Großteil der nachfolgenden Informationen stammt aus dem Buch **Mir'āt al-haramayn**:

Muhammads Vater Abdulwahhāb war ein frommer Muslim. Er und die Gelehrten Medinas hatten aus den Worten seines Sohns erkannt, dass er einen neuen Weg einschlagen wird, und sie rieten jedem, nicht mit seinem Sohn zu reden. Doch im Jahre 1150/1737 verkündete er den Wahhabismus. In den Büchern, die er verfasste, insbesondere in seinem berühmtesten Werk namens **Kitāb at-tawhīd**, sowie in dessen Kommentar mit dem Titel **Fath al-madschīd**, den sein Enkel Abdurrahmān ibn Hasan verfasste, gibt es über 250 falsche, verdorbene Glaubensüberzeugungen. Einige davon stehen im Buch **al-Usūl al-arba'a** auf der zweiten Seite. Die Grundlage ihres falschen Glaubens sind drei Punkte:

1. Sie sagen, die Taten und gottesdienstlichen Handlungen seien Teil des Glaubens. Wer eine Fard nicht einhält, so beispielsweise das Gebet nicht verrichtet, obwohl er daran glaubt, dass es eine Pflicht ist, werde ein Kāfir. Sie sagen, dieser müsse getötet und sein Hab und Gut verteilt werden. Diese Aspekte finden sich im **Fath al-madschīd** auf den Seiten 17, 48, 93, 111, 273, 337 und 348.

2. Sie sagen, dass jeder, der von den Seelen der Propheten, Friede sei mit ihnen, und der Gottesfreunde, möge Allah ihre Seelen segnen, Fürsprache erbittet, ihre Gräber besucht und sie zum Mittel für die Erfüllung seiner Bittgebete macht, ein Kāfir werde. Auf Seite 500 des **Fath al-madschīd** heißt es: „Als der Gesandte Allahs am Leben war, war es erlaubt, von ihm Bittgebete zu erbitten. Es darf gar von jeder lebenden rechtschaffenen Person ein Bittgebet erbeten werden. So sagte der Gesandte Allahs zum ehrwürdigen Umar, als dieser sich für die Umra auf die Reise nach Mekka machte: **„O Umar! Vergiss uns nicht in deinem Bittgebet!“** Es ist auch erlaubt, dass die Lebenden für die neu Verstorbenen und die in den Gräbern Befindlichen Bittgebete sprechen. Es ist jedoch nicht erlaubt, von den Grabbewohnern Bittgebete zu erbitten. Allah, der Erhabene, teilte mit, dass es Schirk (Götzendienerei) ist, von jenen Bittgebete zu wünschen, die nicht hören können. Die Toten und die Lebenden, die abwesend und in der Ferne sind, können einen nicht hören und nicht antworten. Sie haben keinen Nutzen und auch keinen Schaden. Keiner der Prophetengefährten und derer nach ihnen hat vom Grab des Gesandten Allahs etwas erbeten. Wenn es gestattet gewesen wäre, den Propheten nach seinem Ableben um etwas zu bitten, dann hätte Umar,

möge Allah mit ihm zufrieden sein, ihn um Regen gebeten. Doch er kam nicht an sein Grab und bat ihn nicht um ein Bittgebet und um Hilfe. Er bat stattdessen den ehrwürdigen Abbās, der am Leben und anwesend war, um ein Bittgebet.“ Auf Seite 70 heißt es: „Von einem Toten oder Abwesenden etwas zu wünschen bedeutet, ihn Allah beizugesellen.“

Doch diese Aussagen der Wahhabiten widerlegen ihre eigenen Bücher. Im **Fath al-madschid** heißt es nämlich auf Seite 201: „Im **Sahih al-Bukhari** wird von Abdullāh ibn Mas‘ūd überliefert, dass sie zu vernehmen pflegten, wie das Essen, das sie zu sich namen, Allah preiste. Abū Dharr sagt, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, in seine Hände Steinstücke nahm und deren Preisung (Tasbīh) vernehmbar war. Es ist authentisch überliefert, dass der Baumstumpf, auf den sich der Prophet während der Khutba stützte, seufzend weinte.“ Das heißt also, dass auch Gläubige außer dem Gesandten Allahs Stimmen und Laute vernahmen, die nicht jeder hören konnte. Dass die Stimmen der Preisung ebenfalls vernommen wurden, als diese Steine in der Hand des ehrwürdigen Abū Bakr waren, wird am Ende derselben Überlieferung erwähnt. Sämtliche Bücher überliefern, dass der ehrwürdige Umar, als er in Medina die Khutba verlas, Sāriya, den Kommandanten der muslimischen Armee, die im Iran Krieg führte, sah, ‚O Sāriya! Hüte dich vor dem Feind auf dem Berg!‘ sagte, Sāriya dies vernahm und dadurch den Berg einnahm. Sie erdreisten sich, ihre Aussagen mit Koranversen zu beweisen, die in Bezug auf Götzendiener offenbart wurden. Doch in Wirklichkeit beten die Gläubigen [also die Ahlus-Sunna] die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Gottesfreunde, möge Allah sich ihrer erbarmen, nicht an. Sie glauben daran, dass diese geliebte Diener Allahs, des Erhabenen, sind und dass der erhabene Allah ihnen zu Ehren mit Seinen Dienern barmherzig ist. Einzig Er ist es, der Nutzen und Schaden erschafft. Sie sagen, dass außer Ihm niemand das Recht darauf hat, angebetet zu werden. Sie besuchen die Gräber und beten dort mittels der im Grab befindlichen Person zu Allah, dem Erhabenen.

Ibn Ābidīn schreibt auf der letzten Seite des Kapitels über den Ehevertrag: „Es ist nicht erlaubt zu heiraten, indem man sagt: ‚Mögen Allah und Sein Gesandter Zeugen sein.‘ Es gibt gar welche, die sagen, dass es Kufr ist, dies zu sagen. Dies würde nämlich bedeuten zu behaupten, dass der Gesandte Allahs das Verborgene (Ghayb) kenne. Es heißt, dass derjenige, der für jemand anderen außer Allah sagt, dass er das Verborgene kenne, ein Kāfir wird. Dabei heißt es im **at-Tātār-khānīyya**, **al-Huddscha** und **al-Multaqit**, dass dies kein Kufr ist, denn Allah, der Erhabene, teilt alles der Seele Seines Gesandten mit. Die Propheten wissen vieles, was für andere verborgen ist. In den Versen 26 und 27 der Sure al-Dschinn heißt es sinngemäß zwar: ‚**Allah, der Erhabene, teilt einiges von dem, was Er vom Verborgenen kennt, lediglich denjenigen Seiner Propheten mit, für die Er es will**‘, doch in den Aqā'id-Büchern steht, dass eine der Wundertaten (Karāma) der Gottesfreunde (Awliyā) darin besteht, dass sie einen Großteil der verborgenen Dinge kennen. Die Mu‘tazila [und jene, die ihnen folgen] sagen, indem sie sich auf diesen Vers berufen, dass die Gottesfreunde das Verborgene nicht kennen können. Wir entgegnen ihnen als Antwort, dass dieser Vers darüber informiert, dass das Verborgene ohne Mittler und allein dem Offenbarungselengel mitgeteilt werden soll. Den Propheten und Gottesfreunden wird das Verborgene durch die anderen Engel oder durch andere Mittel mitgeteilt. In meinem Buch namens **Sall al-hisām al-hindī li-nusrat sayyidinā Khālīd an-naqschibandī** habe ich die Wundertaten der Gottesfreunde ausführlich behandelt. Lest bitte dort nach.“ Im **Tafsīr al-Mazhari** heißt es bei der Auslegung dieses Verses: „Allah, der Erhabene, teilt es Seinen Awliyā auch ohne Mittel mit. So zeigte Er Sāriya dem ehrwürdigen Umar, möge Allah mit beiden zufrieden sein. Er teilte der Mutter

von Mūsā, Friede sei mit ihm, mit, ihren Sohn in den Fluss zu legen und dass Er ihn ihr wieder zurückschicken und ihn zu einem Propheten erkoren wird. Er teilt uns mit, dass Er die Apostel (des Propheten Īsā, Friede sei mit ihm) wie die Offenbarung in Kenntnis setzte und Er zur ehrwürdigen Maryam sagte: **„Schüttele den Dattelpalmenstumpf und er wird frische Datteln geben. Diese sollst du essen!“** All diese waren keine Propheten, sondern Gottesfreunde.“ Dies wurde ausführlich im persischen Buch **al-Usūl al-arba'a fi tardīd al-wahhābiyya** behandelt. Dieses Buch wurde 1395/1975 in Istanbul neu aufgelegt. Ein Teil aus diesem Buch wurde übersetzt und den Büchern **Der Jüngste Tag und das Jenseits** und **Der Weg der Ahlus-Sunna** hinzugefügt.

Im zweiten Band des **al-Hadiqa** heißt es auf Seite 126: „Mit dem Gesandten Allahs, den edlen Gefährten und den Gefährtennachfolgern auch nach ihrem Ableben Tawassul zu machen, d. h. ihnen zu Ehren Allah, den Erhabenen, um etwas zu bitten, ist erlaubt und islamkonform. ‚Tawassul‘ (Mittelnahme) bedeutet, jemandes Fürsprache zu erbitten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen, dass dies erlaubt ist. Die Mu'tazila jedoch lehnte dies ab. Dass das Bittgebet desjenigen, der Tawassul vollzieht, angenommen wird, ist eine Wundertat dessen, mit dem der Tawassul vollzogen wird. Es ist also möglich, dass er auch nach dem Tod Wundertaten vollbringt. Die Irrgänger glaubten nicht hieran. Imām al-Munāwī antwortet in seinem Kommentar zum **al-Dschāmi' as-saghīr** auf diese Unwissenden. Imām as-Subkī sagt: ‚Mit dem Propheten Tawassul/Istighātha meint, von ihm Fürsprache zu ersuchen. Dies ist etwas Wünschenswertes. Keiner der vorherigen und späteren Islamgelehrten hat sich dagegen ausgesprochen. Einzig Ibn Taymiyya lehnte dies ab und trennte sich somit vom rechten Weg. Er brachte eine Neuerung (Bid'a) hervor, die kein Gelehrter vor ihm aussprach. Mit dieser Neuerung wurde er Gesprächsthema unter den Muslimen.‘ Dass es erlaubt ist, von Allah, dem Erhabenen, etwas zu wünschen, indem man ‚zu Ehren (beim Anrecht) des Gesandten Allahs‘ sagt, behandelt Ibn Abdussalām lang und ausführlich. Dass dies mit den Gottesfreunden, die Erben des Gesandten Allahs sind, ebenfalls erlaubt ist, sagt Ma'rūf al-Karkhī und wird in der **ar-Risāla al-Quschayriyya** erwähnt. Auf Seite 151 heißt es, dass man jemanden nicht an einer Tat hindern soll, die irgendetwas Mudschtahid als erlaubt bezeichnet hat, denn es ist erlaubt, einer der vier Rechtsschulen zu folgen. Daher sollen jene, welche die Gräber besuchen, Segen durch die Gräber der Gottesfreunde ersuchen oder dort für die Heilung der Kranken oder für das Finden von verlorenen Dingen Gelübde ablegen, nicht daran gehindert werden. Beim Geloben ist es lediglich eine Metapher zu sagen ‚Gelübde für den Gottesfreund‘ und meint in Wirklichkeit ein Gelübde für jene, die das Mausoleum pflegen. Dies ist so, als würde man beim Entrichten der Zakāt an einen Armen sagen, dass es sich um ein Darlehen handle; es wurde nämlich gesagt, dass es gestattet ist, dies so zu formulieren. Hier wird nicht auf das Wort, sondern auf die Bedeutung geachtet. Genauso gilt das Geschenk an den Armen als Sadaqa und eine Sadaqa an den Reichen als ein Geschenk. [Siehe das Kapitel über die **„Stellvertretung“**.] Ibn Hadschar al-Haytamī, möge Allah sich seiner erbarmen, erteilte die Fatwa, dass wenn man bei einem Gelübde für ein Grab eines Gottesfreundes eine andere **‚Qurba‘**, also eine andere Wohltat wie das Geben von Almosen für dessen Kinder oder dessen Schüler oder dort befindliche Arme beabsichtigt, dieses Gelübde gültig ist. Solche Gelübde müssen den beabsichtigten Personen gegeben werden. Bei allen Gelübden, die heute für Mausoleen abgelegt werden, wird eine derartige Absicht gefasst. Aus der Aussage ‚Gelübde für den Gottesfreund‘ muss dies verstanden werden. Die verstorbenen Gottesfreunde zu schmähen, sie als Unwissende zu bezeichnen, aus ihren Worte dem Islam widersprechende Bedeutungen abzuleiten, nicht daran zu glauben, dass

sie auch nach ihrem Ableben Wundertaten vollbringen können, dem Irrtum zu verfallen, dass ihre Gottesfreundschaft nach dem Tod ende, und zu verhindern, dass von ihren Gräbern Segen ersucht wird, ist genauso harām wie schlechte Mutmaßung gegenüber Muslimen, Unrecht, das Rauben ihres Hab und Gutes, Neid, Verleumdung, Lüge und üble Nachrede.“ Hier endet die Übersetzung aus dem Buch **al-Hadīqa**.

Auf Seite 182 des **al-Hadīqa** steht: „In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** von Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert wurde, heißt es: **„Allah, der Erhabene, sagte: „Mein Diener nähert sich Mir durch nichts mehr als durch die Fard-Handlungen, die er verrichtet. Wenn Mein Diener Nāfila-Gottesdienste verrichtet, liebe Ich ihn sehr, so sehr, dass er mit Mir hört, mit Mir sieht, mit Mir alles greift, mit Mir geht und Ich ihm alles gewähre, was er von Mir erbittet. Wenn er Zuflucht bei Mir sucht, schütze Ich ihn.“**“ Dieser Hadith zeigt, dass derjenige, der gemeinsam mit den Pflichttaten freiwillige gottesdienstliche Handlungen verrichtet, die Liebe Allahs, des Erhabenen, erlangt. Die Bittgebete solcher Menschen werden angenommen. Sa’id ibn Ismā’īl Abū Uthmān Khayrī an-Nischāpūrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: Mit diesem Hadith ist gemeint, dass Er alle Wünsche dieser Person wie Sehen, Hören, Gehen und Greifen umgehend gewährt.“ Siehe auch das Ende des Schlusswortes im dritten Abschnitt. Der Hadith **„Wenn ihr in euren Anliegen bedrückt seid und nicht weiterwisst, dann bittet jene, die im Grab sind, um Hilfe!“** zeigt ebenfalls, dass Allah, der Erhabene, Seinen geliebten Dienern diese Kraft auch nach ihrem Tod verliehen hat.

Imām al-Birgivī nennt in seiner Abhandlung **Ahwāl atfāl al-muslimīn** den folgenden Hadith: **„Wenn beim Besuch des Grabes eines Gläubigen gesagt wird: „O mein Herr! Bestrafe zu Ehren Muhammads, Friede sei mit ihm, diese Person nicht“, dann hält Allah, der Erhabene, seine Strafe bis zum Tage des Jüngsten Gerichts von ihm zurück.“**

Es gibt viele Hadithe, welche darüber sprechen, dass die Verstorbenen im Grab Sinneswahrnehmungen haben. Die edlen Gefährten und die Gefährtennachfolger besuchten das **„gesegnete Grab des Propheten“** und baten dort um Fürsprache. Darüber wurden viele Bücher verfasst. Im **Hisn al-hasīn** heißt es im Abschnitt über das Benehmen beim Bittgebet wie folgt: „Damit das Bittgebet akzeptiert wird, soll man die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die rechtschaffenen Diener als Mittler nehmen. So wurde es in einem im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichneten Hadith mitgeteilt.“

Der ehrwürdige Alī ar-Rāmītanī sagte: „Betet zu Allah mit einer Zunge, die nicht gesündigt hat, damit es angenommen wird!“ Damit ist gemeint, dass man in der Gegenwart von Gottesfreunden demütig sein und sie anflehen soll, damit sie für einen beten. Istighātha (das Hilfeersuchen), also Tawassul zu einem Gottesfreund, meint genau dies.

Dass Muhammad ibn Abdulwahrāb die Ahlus-Sunna wie die Ungläubigen, die Götzen und Gräber anbeten, ansieht und es als halāl erachtet, die Ahlus-Sunna zu töten und ihr Hab und Gut an sich zu nehmen, ist das Resultat davon, dass er die Quellentexte [Koranverse und Hadithe] falsch interpretierte. In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichnet ist, sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: **„Die Ungläubigen werden Koranverse, die in Bezug auf Ungläubige gekommen sind, auf die Muslime übertragen.“** In einem Hadith heißt es: **„Ich fürchte unter jenen, welche den Namen der Muslime tragen, am meisten diejenigen, die die Bedeutung des edlen Korans verdrehen.“** In diesen Hadithen wird vorausgesagt, dass solche Ketzer auftauchen werden und sie auf dem Irrweg sind.

Würde jemand aufgrund des Tawassul durch den Grabbesuch zum Ungläubigen werden, dann wäre es auch nicht erlaubt gewesen, mit unserem Propheten Tawassul zu vollziehen. Dabei wurde aber Tawassul mit ihm gemacht, bevor er auf die Welt kam, er noch lebte und genauso nach seinem Ableben. In einem Hadith, der bei Ibn Madscha aufgezeichnet ist und im **Schawāhid al-haqq** auf Seite 153 erwähnt wird, sagte unser Prophet: „**Allāhumma innī as'aluka bi-haqqis-sā'ilīna alayka**“, das bedeutet: „**O mein Herr! Zu Ehren derjenigen, die von Dir wünschten und denen Du ihre Wünsche gewährt hast, wünsche ich von Dir**“, und wies uns an, genauso zu beten. Als er Fātima, die Mutter des ehrwürdigen Alī, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, eigenhändig ins Grab legte, sprach er das Bittgebet: „**Ighfir li-ummī Fātimata binti Asad wa-wassi' alayhā madkhalahā bi-haqqī nabīyyika wal-anbiyā'illadhīna min qablī innaka arhamur-rāhimin!**“ Dies überliefern Tabarānī, Ibn Hibbān, Hākim und Suyūtī. Der große Prophetengefährte Uthmān ibn Hunayf überliefert, dass der Gesandte Allahs einem Blinden, der um ein Bittgebet für Genesung bat, anwies, die Gebetswaschung vorzunehmen, zwei Gebetseinheiten zu verrichten und folgendes Bittgebet zu sprechen: „**Allāhumma innī as'aluka wa-atawaddschahu ilayka bi-nabīyyika Muhammadīn nabīyyir-rahma, yā Muhammad innī atawaddschahu bika ilā Rabbī fi hādschatī hādhihī, li-tuqḏā lī, Allāhumma schaffī'hu fiyya!**“ Dieses Bittgebet steht im **Marāqī al-falāh**, dessen Superkommentar von Tahtāwī und der türkischen Übersetzung **Nī'met-i islām** am Ende des Kapitels über das „Gebet bei Bedürfnis“ (Salāt al-hādscha) sowie in den Büchern **Schifā as-siqām**, **Nūr al-islām** und **ad-Durar as-saniyya**. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, pflegten dieses Bittgebet stets zu sprechen. In einem authentischen Hadith, der von Hākim überliefert wird, heißt es, dass Ādam, Friede sei mit ihm, viele Bittgebete sprach, als er aus dem Paradies hinausgebracht wurde. Seine Tawba fand keine Akzeptanz. Als er schließlich bat: „O mein Herr! Sei zu Ehren meines Sohnes Muhammad gnädig mit diesem Vater!“, wurde sein Bittgebet angenommen und es hieß: „**O Ādam! Was auch immer du mit dem Namen Muhammads, Friede sei mit ihm, gewünscht hättest, hätte Ich angenommen. Wäre Muhammad nicht gewesen, hätte Ich dich nicht erschaffen.**“ Dieser Hadith qudsī steht auch am Anfang des **al-Mawāhib** und des **al-Anwār**. Dass dem so ist, wird auch in **Ālūsīs al-Ghāliyya** auf Seite 109 ausführlich erwähnt. Das Wort „haqq“, das in diesen Bittgebeten vorkommt, meint Ehre und Wert. Man will von Ihm zu Ehren der wertvollen Ränge, die Er Seinen Geliebten gewährt hat, denn letztlich hat kein einziges Geschöpf in irgendeiner Weise irgendein Anrecht an Allah, dem Erhabenen.

Frage: Zu jener Zeit war Muhammad, Friede sei mit ihm, noch nicht auf der Welt. Er sollte erst 313.000 Jahre später auf die Welt kommen. Woher kannte Ādam, Friede sei mit ihm, ihn?

Antwort: Als Ādam, Friede sei mit ihm, im Paradies war, sah er im ganzen Paradies und auf dem Thron „**Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh**“ geschrieben. Daraus verstand er, dass dieser Allahs meistgeliebter Diener ist. Dies stand dort in islamischen Buchstaben. Das heißt also, dass diese Buchstaben kein Menschenwerk sind und es sie gab, bevor es die Welt und Ādam gab. Alle Bücher und Seiten wurden mit islamischen Buchstaben gesandt.

Diese Bittgebete zeigen alle, dass es erlaubt ist, mit den Geliebten Allahs, des Erhabenen, den Tawassul zu vollziehen, d. h. sie als Mittler nehmend ihnen zu Ehren und ihretwillen von Allah, dem Erhabenen, etwas zu erbitten.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 524: „Es ist etwas Schönes, den Gesandten Allahs zum Mittel machend zu Allah, dem Erhabenen, zu beten. Keiner der früheren und späteren Gelehrten

widersprach dem. Einzig Ibn Taymiyya lehnte dies ab und er sagte etwas, was keiner vor ihm sagte, und brachte somit eine üble Neuerung hervor. Dies legt Imām as-Subkī sehr schön dar.“

Ahmad ibn Sayyid Zaynī Dahlān, möge Allah sich seiner erbarmen, war der Mufti von Mekka, das Oberhaupt der Gelehrten und der Erstredner unter den schāfiʿitischen Predigern. Er verfasste viele Werke, unter anderem Bücher, in denen er das wahre Gesicht der Wahhabiten offen darlegt, wie **Khulāsāt al-kalām fī bayān umarā al-balad al-harām, Fir-radd alal-wahhābiyya atbāʾ madhhab Ibn Taymiyya** und **ad-Durar as-saniyya**. Er zeigt mit Koranversen und Hadithen auf, dass sie sich auf einem Irrweg befinden. Im **Khulāsāt al-kalām** heißt es:

Es ist göltig und erlaubt, Bittgebete zu sprechen, indem man den Gesandten Allahs sowohl zu Lebzeiten als auch nach seinem Ableben als Mittler nimmt. Gleichermaßen zeigen uns die Hadithe, dass es auch erlaubt ist, die Gottesfreunde und Rechtschaffenen zum Mittel für die Bittgebete zu machen. [Die Aussagen auf den Seiten 167, 170, 191, 208, 248, 353, 414, 416, 482, 486 und 504 des **Fath al-madschīd** sind Verleumdungen der Muslime.] Dass der ehrwürdige Umar für das Regenbittgebet den ehrwürdigen Abbās mitnahm, hatte den Zweck zu zeigen, dass der Tawassul auch mit anderen Personen außer dem Gesandten Allahs erlaubt ist. [Wie das Bittgebet um Regen genau erfolgt, steht in unserem Buch **Islamische Ethik**.] Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen: Allah, der Erhabene, allein ist es, der Wirkung verleiht und erschafft, Nutzen und Schaden gewährt und vernichtet. Er hat keinen Partner. Die Propheten und alle Lebenden und Toten können keine Wirkung, keinen Nutzen und Schaden erschaffen. Sie können auf nichts eine Wirkung haben. Da sie jedoch die geliebten Diener Allahs sind, beziehen wir von ihnen Segen. Sie glauben daran, dass die Lebenden wirken können, die Toten aber nicht. Auf den Seiten 70, 77, 98, 104, 239, 248, 323, 503 und 504 des Buches **Fath al-madschīd** heißt es: „Wer von einem Toten oder Abwesenden etwas wünscht, wird ein Götzenanbeter (Muschrik). Vom Menschen dürfen nur Dinge verlangt werden, zu denen sie auch fähig sind. Es ist nicht erlaubt die Menschen um Sachen zu bitten, die einzig in der Macht Allahs sind.“ Auf Seite 70 heißt es: „Der Lebendige kann Bittgebete sprechen für das, was von ihm gewollt wird. Allah wiederum akzeptiert dies und erschafft es. Von einem Toten oder Abwesenden etwas zu erbitten bedeutet, ihn um etwas zu bitten, was nicht in seiner Macht steht, und dies wiederum ist Götzendienerei (Schirk).“ Auf Seite 136 heißt es: „Das Ersuchen von Segen durch die Gräber der Rechtschaffenen ist genauso Schirk wie das Anbeten der Götzen Lāt und Manāt.“ Auf Seite 208 heißt es: „Die Bedürfnisse von einem Toten zu wünschen oder ihn um Hilfe zu bitten, ist Schirk. Einen Toten darum zu bitten, dass er Fürsprache einlege, ist Ignoranz. Er kann keine Fürsprache einlegen ohne die Erlaubnis Allahs. Von ihm Hilfe zu erbitten und ihn um Fürsprache zu bitten, wurde nicht zum Anlass dafür gemacht, dass Erlaubnis für die Fürsprache gegeben wird. Anlass für die Fürsprache ist der Glaube. Wer ihn aber um Hilfe bittet (Istighātha), ist ein Götzendiener, was wiederum die Erlaubnis verhindert.“ Dabei widerlegt dieses Buch sich selbst. Auf Seite 200 heißt es nämlich: „Die Himmel fürchten Allah. Allah erschafft in den Himmeln Wahrnehmung. Sie nehmen war. Im Koran wurde mitgeteilt, dass die Erden und Himmel Ihn preisen. Dass die Steinstücke, die der Gesandte Allahs in die Hand nahm, Lobpreisungen sprachen und der Baumstumpf namens Hannāna in der Moschee seufzend weinte und das Essen Ihn lobpreiste, haben die Prophetengefährten gehört.“ [Dass sie sagen, Berge, Steine und Baumstümpfe hätten eine Wahrnehmung und ein Verständnis, aber auf der anderen Seite behaupten, Propheten und Gottesfreunde hätten keine Wahrnehmung, ist wahrlich äußerst verwunderlich. Indem sie sagen,

mit den Lebenden sei Tawassul möglich, aber nicht mit den Toten, werden sie doch selbst zu Götzendienern. Diese Aussage bedeutet nämlich, dass die Lebenden hören und wirken, die Toten aber nicht hören und nicht wirken. Dies würde bedeuten, daran zu glauben, dass jemand anderes als Allah wirkt. Wer derart glaubt, den bezeichnen sie selbst als Götzdiener. Doch in Wirklichkeit sind sowohl die Toten als auch die Lebenden Anlässe und Mittel. Allah, der Erhabene, allein ist es, der bewirkt und die Wirkung erschafft.] Im Tafsir des Ālūsī heißt es, dass Imām Abū Hanīfa es verboten haben soll, den Gesandten Allahs als Mittler nehmend Bittgebete zu sprechen, doch dies stimmt nicht, denn kein einziger Gelehrter hat von Imām Abū Hanīfa so etwas überliefert, sondern sie alle überlieferten die Erlaubnis. Tawassul (Mittelnahme), Taschaffu‘ (Bitte um Fürsprache), Istighātha (Bitte um Hilfe) sowie Tawaddschuh (spirituelle Zuwendung) meinen alles dasselbe. Sie alle sind erlaubt. In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** überliefert wird, heißt es: **„Am Tage des Jüngsten Gerichts werden die Menschen zuerst Ādam, Friede sei mit ihm, um Hilfe bitten (Istighātha).“** Der große Prophetengefährte Bilāl ibn al-Hārith, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kam zum Grab des Gesandten Allahs und sagte: „O Gesandter Allahs! Sprich für deine Umma ein Bittgebet für Regen!“ Daraufhin regnete es. Die Ungläubigen, die sagten, dass die Götzen für sie Fürsprache einlegen würden, beteten die Götzen an. Die Gläubigen jedoch, die um Fürsprache bitten, beten die Propheten und Gottesfreunde nicht an. Im **Fath al-madschid** steht auf Seite 209: „Im edlen Koran heißt es: **„Einzig mit Seiner Erlaubnis wird Fürsprache eingelegt“**, und: **„Fürsprache wird nur für jene eingelegt, auf denen Wohlgefallen liegt.“** Woher weiß derjenige, der die Fürsprache ersucht, dass dem Propheten gewährt wird, für ihn Fürsprache einzulegen? Woher weiß er außerdem, dass er zu denen gehört, mit denen Allah Wohlgefallen hat, sodass er um Fürsprache bittet?“ Diese Worte widersprechen sowohl den Hadithen als auch sich selbst. Im gleichen Buch auf Seite 208 sagt er nämlich: „Der Grund für die Fürsprache ist der Glaube.“ Und beim Bittgebet, das nach dem Adhan angeordnet wurde, wird mitgeteilt, dass Allah, der Erhabene, unserem ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, die Stufen „Fadīla“ und „Wasīla“ versprochen hat. Er gab bekannt, dass er für diejenigen, die dieses Bittgebet lesen, die Salawāt sprechen und sein Grab besuchen, Fürsprache einlegen wird. Es gibt viele Hadithe wie diese, die zeigen, dass ihm die Erlaubnis gewährt wurde, Fürsprache einzulegen für jene, die er will. Der Hadith **„Ich werde für jene, die große Sünden begangen haben, Fürsprache einlegen“** teilt mit, dass ihm die Erlaubnis gegeben wird, für jeden Menschen, der Glauben hat, Fürsprache einzulegen. Im **Schawāhid al-haqq** auf Seite 130 heißt es im 13. von 40 Hadithen: **„Ich werde am Tage des Jüngsten Gerichts Fürsprache einlegen. Ich werde sagen: ‚O mein Herr! Lasse diejenigen, die im Maße eines Senfkorns Glauben im Herzen haben, in das Paradies eingehen.‘ Diese werden dann auch in das Paradies eingehen. Dann werde ich zu jenen, die etwas Geringes in ihrem Herzen haben, sagen: ‚Geht ins Paradies ein.‘“** Dieser Hadith ist im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichnet. **„Istighātha“** bedeutet Tawassul, d. h. jemanden als Mittler zu nehmen und seine Hilfe und sein Bittgebet zu erbitten. Fürsprache von ihm zu wünschen bedeutet, ihn als Mittler nehmend zu Allah, dem Erhabenen, zu beten, im letzten Atemzug mit Glauben ins Jenseits überzugehen. Im Buch **Fath al-madschid** heißt es an vielen Stellen, so z. B. auf Seite 323: „Von den Abwesenden und Toten Hilfe zu ersuchen, Nutzen zu erbitten, ist Götzdienerei. Allah befiehlt, die Götzdiener zu bekriegen.“ Dabei pflegte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu sagen: **„O Muhammad! Dich als Mittler nehmend wende ich mich deinem Herrn zu!“** Nach seinem Ableben pflegten die edlen Gefährten dieses Bittgebet zu sprechen. In einem von Tabarānī überlieferten Hadith heißt es: **„Wenn jemand, der in der Wüste allein ist, etwas verliert, soll er rufen: ‚O ihr Diener Allahs!“**

Helft mir!‘ Allah, der Erhabene, hat nämlich Diener, die ihr nicht sehen könnt.‘ Ibn Hadschar al-Makkī schreibt in seinem Superkommentar zum **Īdāh al-manāsik**, dass dieses Bittgebet oft erprobt wurde. In einem Hadith, der u. a. von Abū Dāwud überliefert wurde, sagte der Gesandte Allahs einst während einer Reise, als es Abend wurde, Folgendes: **„O Ort meines Herrn! Ich suche Zuflucht bei Allah vor deinem Übel!“**

Auch Sayyid Qutb, einer der Führer der „Muslimbrüder“ (al-Ikhwān al-muslimūn) genannten Madhhablosen, schreibt in seiner Auslegung von Vers 3 der Sure az-Zumar: „Der Besitzer von Tawhīd und Ikhhlās verlangt von niemandem etwas außer von Allah. Er vertraut auf kein Geschöpf. Die Menschen trennten sich vom Tawhīd, den der Islam mitteilte. Heute werden in allen Ländern die Gottesfreunde angebetet. So wie die vorislamischen Araber Götzen und Engel anbeteten, erbitten sie Fürsprache von diesen. Im Tawhīd und Ikhhlās, die Allah verkündet hat, gibt es kein Mittel und keine Fürsprache zwischen Allah und dem Diener.“ Mit diesen Worten gibt er bekannt, dass er ein Wahhabit ist.

[Die Attribute, die ausschließlich Allah, dem Erhabenen, gebühren, also die **„Wesensattribute“** (as-Sifāt adh-dhātiyya) und die **„feststehenden Attribute“** (as-Sifāt ath-thubūtiyya) werden **„göttliche Attribute“** (Sifāt al-ulūhiyya) genannt. Ein Geschöpf anzubeten bedeutet, daran zu glauben, dass sich bei einem Stein, Baum, der Sonne, Sternen, der Kuh, dem Menschen, einer Statue, einem Bild oder einem anderen Geschöpf ein göttliches Attribut befindet, und ihm folglich zu gehorchen und es anzuflehen. Ein solcher Glaube wird **„Schirk“** (Götzendienst) und derjenige, der so glaubt, **„Muschrik“** (Götzendiener) genannt. Diese Dinge werden **„Scharik“** (Partner), **„Ma’būd“** (Angebeteter) oder **„Götze“** genannt. Viele der heutigen Christen, die Buddhisten, Brahmanen und Feueranbeter sind Götzendiener. Die Muslime glauben nicht daran, dass irgendein Gottesfreund ein göttliches Attribut innehat. Sie wissen, dass die Propheten und Gottesfreunde geliebte Diener Allahs sind. Sie glauben daran, dass Allah, der Erhabene, sie über jene informiert, die sie besuchen und von ihnen Bittgebete wünschen. Sie flehen diese an, damit diese für sie Fürsprache einlegen.]

3. Sie sagen, dass es nicht erlaubt sei, über Gräbern Mausoleen zu errichten und in diesen Mausoleen Gebete zu verrichten und Kerzen für diejenigen anzuzünden, die dort dienen und gottesdienstliche Handlungen verrichten, und es sei ebenfalls nicht erlaubt, Almosen für die Seelen der Verstorbenen zu geloben. Die Bewohner der Haramayn (Mekka und Medina) sollen bis zu ihrer Ankunft Kuppeln und Mauern angebetet haben. Die sunnitischen und schiitischen Muslime seien aus diesem Grund Götzenanbeter. Sie zu töten und ihr Hab und Gut zu beschlagnahmen, sei erlaubt und ihr Geschächtetes sei Aas (nicht verzehrbar).

Dass es erlaubt ist, in Mausoleen Gebete zu verrichten, haben wir ausführlich in unserem Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** in Punkt 14 im dritten Teil mit der Überschrift „Ratschlag für den Muslim“ behandelt. Mit „Mausoleum“ (türk. Türbe) ist ein Raum gemeint. Wäre dies verboten, dann hätten die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, unseren geliebten Propheten und die ehrwürdigen Abū Bakr und Umar nicht in einem Raum begraben. Ein Mausoleum wird nicht errichtet, um die Toten anzubeten, sondern um ihnen Liebe und Respekt entgegenzubringen und jene, die sie zwecks Rezitationen und Bittgebeten besuchen, vor Regen und Sonne zu schützen. Im **Madschma’ al-anhur** heißt es in Band 2 auf Seite 552: „Als Muhammad ibn al-Hanafiyya den ehrwürdigen Abdullāh ibn Abbās begrub, schlug er ein Zelt über seinem Grab auf. Die Besucher rezitierten drei Tage lang in diesem Zelt.“ Wer dem Weg der edlen Gefährten folgt, zerstört keine Mausoleen, sondern errichtet sie.

Im **Kaschf an-nūr** heißt es: „Über den Gräbern von Gelehrten und Gottesfreunden Mausoleen zu errichten dient dazu, sie vor Ehrenkränkung seitens der Unwissenden zu schützen. Im **Dschāmi’ al-fatāwā** und **at-Tanwīr** heißt es, dass es nicht makrūh ist, über Gräbern Kuppeln zu errichten. Zu sagen: ‚Wir reißen die Mausoleen deshalb nieder, weil wir befürchten, dass die Unwissenden denken können, dass die Gottesfreunde Erschaffer seien‘, ist Kufr. Pharao sagte dasselbe. Er wollte Mūsā, Friede sei mit ihm, töten, weil er angeblich Zwietracht stiftete. Allah, der Erhabene, liebt Seine Awliyā. Er erschafft, was sie wollen. Die Wahhabiten jedoch hegen schlechte Mutmaßung gegenüber Allah, dem Erhabenen, den Gottesfreunden und allen Muslimen. Schlechte Mutmaßung (Sū’ az-zann) gegenüber Muslimen ist harām. Der Gottesfreund erschafft weder zu Lebzeiten noch nach seinem Ableben irgendetwas. Er ist Anlass und Mittel dafür, dass Allah etwas erschafft. Die Seelen der Gottesfreunde haben eine Beziehung zu ihrem Körper im Grab. In einem Hadith, der im **al-Kunūz** steht und von Daylamī überliefert wird, heißt es: **„Ich weiß [begreife] nach meinem Tod wie zu Lebzeiten.“** Um von einem lebenden oder verstorbenen Gottesfreund spirituelle Erkenntnisse (Fayd) zu erlangen und von ihm Nutzen zu beziehen, muss man ihn lieben und respektieren. Weil Unwissende den Verstorbenen bewegungslos unter der Erde sehen, können sie denken, dass er von niedrigerem Rang als sie selbst sei. Wenn sie sehen, dass das Mausoleum und der Schrein von jedem voller Respekt besucht wird, zeigen auch sie Respekt. D. h. also, dass das Mausoleum nicht für die Toten gebaut wird, sondern damit die Lebenden Respekt zeigen und vom Gottesfreund profitieren. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen: „Es ist harām, über einem Grab ein Mausoleum zu bauen, um es zu schmücken und sich damit zu brüsten. Wenn es errichtet wird, damit das Grab nicht vergessen wird, ist es makrūh. Geschieht es, um den Toten vor Diebstahl oder Tieren zu schützen, ist es nicht makrūh. In ein Mausoleum, das vorher schon gebaut wurde, einen Toten zu begraben, ist erlaubt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, machte das Grab seines Sohnes Ibrāhīm eine Spanne hoch und ließ es verputzen. Als er eines Tages an dem Grab vorbeilief und sah, dass es sich an einer Stelle geöffnet hatte, ließ er es wieder herrichten, wie im **al-Khulāsa** geschrieben steht. Kein einziger Islamagelehrter hat je die Mausoleen mit Götzen verglichen und der Strengste nannte es harām. Kein Gelehrter hat über jene Muslime, die Mausoleen besuchen und dabei die Gottesfreunde als Mittler nehmen, schlechte Mutmaßung gehegt oder sie verleumdet. Im **Fath al-madschīd** heißt es auf Seite 242: „Ibn Hadschar al-Makkī schreibt in seinem Buch **az-Zawādschir**, dass es eine große Sünde sei, Kuppeln über die Gräber zu bauen, und es eine Pflicht für die muslimischen Herrscher und Gouverneure sei, diese Kuppeln niederzureißen, und zuerst die Kuppel von Imām asch-Schāfi’ī niedergerissen werden müsse.“ Dabei schreibt Ibn Hadschar al-Makkī im **az-Zawādschir** jedoch nicht, dass es eine große Sünde sei, über Gräbern Kuppeln zu errichten, sondern er sagt: „Auf öffentlichen Friedhöfen, wo alle begraben werden, sowie auf Stiftungsfriedhöfen müssen die Mausoleen niedergerissen werden, denn sie beanspruchen viel Platz und verhindern, dass andere Muslime dort begraben werden.“ Er sagt aber nirgendwo, dass es harām und Kufr sei, Mausoleen zu errichten oder diese zu besuchen. Ein offenkundiger Beleg dafür, dass diejenigen, die sich nicht schämen, die Bedeutungen von Koranversen und Hadithen zu verändern, sich auch anmaßen, die Informationen in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, verändert wiederzugeben und somit die Muslime zu täuschen, ist diese Verleumdung gegen den ehrwürdigen Ibn Hadschar al-Makkī.

Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 125 seines Werkes **al-Fatāwā al-fiqhiyya**: „Es ist sahīh, in den Mausoleen der

Propheten Gebete zu verrichten. Dies ist nicht einmal makrūh. Die Propheten sind in ihren Gräbern lebendig, doch ihr Leben unterscheidet sich in jeder Hinsicht von unserem Leben. Sie brauchen nicht zu essen, zu trinken und gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Ihr Leben gleicht dem Leben der Engel. Sie beten einzig um des Genusses willen. Ihre spirituelle Schau Allahs im Grab ist nämlich vollkommener als die im irdischen Leben.“

Tāhir Muhammad Sulaymān al-Mālikī, einer der Gelehrten Sudans, schreibt in seinem Buch **Dhakhīrat al-fiqh al-kubrā**: „Schaykh al-Adwī sagte, dass das Errichten von Mausoleen auf Gräbern unter vier Bedingungen erlaubt ist. Der Ort des Grabes muss sich im Eigentum des Verstorbenen befinden. Das Mausoleum darf kein Ort von Zwietracht und übler Neuerung sein. Es darf nicht zu einem Objekt des Vergnügens oder der Prahlerei werden und es muss mit der Absicht errichtet werden, ein Zeichen für den dortigen Gottesfreund zu sein. Die irreführenden Worte des Ibn Taymiyya haben keinen Wert.“

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben viele Bücher verfasst, um die Wahhabiten zu widerlegen. Vierzig dieser Bücher lauten wie folgt:

1. Das sehr wertvolle Fatwabuch von Muhammad ibn Sulaymān, einem der schāfiʿitischen Gelehrten in Medina, möge Allah sich seiner erbarmen.

2. Das Buch **ad-Durar as-saniyya** des Oberhauptes der Gelehrten in Mekka, Ahmad Zaynī Dahlān asch-Schāfiʿī, befindet sich in der Stadtbibliothek in Istanbul unter der Nummer 1079. Es wurde in Istanbul per Offsetverfahren erneut gedruckt.

3. Das Buch **Risālat as-sunniyyīn fir-radd alal-mubtadiʿīn** von Mustafā al-Qirīmī, möge Allah sich seiner erbarmen, befindet sich in der Stadtbibliothek unter der Nummer 992.

4. Das Buch **al-Minha al-wahbiyya** von Dāwud ibn Sulaymān al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, das im **al-Mundschiid** unter dem Eintrag „Khālidī“ erwähnt wird, ist in der Stadtbibliothek unter der Nummer 292 vorhanden und wurde in Istanbul nachgedruckt.

5. Muhammad Abū Zahra schreibt in seinem **Tārikh al-madhāhib al-islāmiyya** lang und ausführlich über die Wahhabiten und erwähnt in aller Ausführlichkeit, dass sie Irrgänger sind.

6. Allāma Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im dritten Band seines Superkommentars zum **ad-Durr al-mukhtār** auf Seite 309: „Die Madhhablosen unserer Zeit bezeichnen sich als Muslime und stempeln einen jeden, der nicht ihrem Glauben folgt, als Götzendiener, also als Ungläubiger ab. Aus diesem Grund sagen sie, dass das Töten der Sunniten und ihrer Gelehrten eine verdienstvolle Tat sei. Im Jahre 1233/1818 siegte die Ahlus-Sunna über sie und fügte ihnen somit eine bittere Niederlage und tiefen Schmerz zu.“ Die Fotokopie dieser Schrift wurde gemeinsam mit dem Buch **Kitāb al-aymān** in Istanbul gedruckt.

7. Sayyid Abdurrahmān, möge Allah sich seiner erbarmen, Mufti von Zabid, sagt: Um jene, die sich von der Ahlus-Sunna getrennt haben, zu widerlegen und kundzutun, dass sie sich auf dem Irrweg befinden, genügt das Lesen des nachfolgenden Hadith. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Aus dem Osten Arabiens werden einige Leute hervorkommen, die zwar den edlen Koran rezitieren werden, der edle Koran aber nicht tiefer als ihre Kehlen gelangt. Sie werden den Islam verlassen, wie ein Pfeil einen Bogen verlässt. Ihre Gesichter werden immer rasiert sein.**“ Eine der wichtigsten Pflichten der meisten von ihnen besteht darin, ihren Kopf zu rasieren. Sie rasieren ihre Wangen und lassen nur einen Spitzbart

am Kinn stehen. Dieser Hadith zeigt, dass sie vom rechten Weg abgeirrt sind.

8. Zāhid al-Kawtharī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt in seinen Büchern **as-Sayf as-saqil** und **al-Maqālāt** die falschen Ansichten von Ibn Taymiyya und Ibn Qayyim und widerlegt diese.

9. Das Buch **Scharh ar-risāla ar-raddiyya alat-tā'ifa al-wahhābiyya** des 96. Schaykhul-islāms Muhammad Atā'ullāh Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, ist bekannt.

10. Im Buch **Ratschlag an den Muslim** wurden Ausschnitte aus dem **Fath al-madschid** angeführt und aus den Büchern der Gelehrten des Islams widerlegt. Der erste Druck auf Türkisch erfolgte im Jahre 1970 in Istanbul. Auch die englische Übersetzung wurde gedruckt.

11. Das Buch **Schawāhid al-haqq** von Yūsuf an-Nabhānī, möge Allah sich seiner erbarmen, widerlegt Ibn Taymiyya mit kräftigen Beweisen. Einige wertvolle Abschnitte dieses Buches wurden am Ende des Buches **Die edlen Gefährten** unter dem Eintrag „**Yūsuf an-Nabhānī**“ wiedergegeben.

12. Auch das Buch **as-Sihām as-sā'iba** von Yūsuf an-Nabhānī, möge Allah sich seiner erbarmen, widerlegt die Madhhablosen durch Beweise aus dem edlen Koran.

13. Ahmad Dahlān antwortet in seinen Büchern **Khulāsāt al-kalām** und **al-Futūhāt al-islāmiyya** mit Belegen auf die Verleumdungen der Madhhablosen. Der zweite Teil des ersten Buches wurde vom Verlag Hakikat per Offsetverfahren gedruckt.

14. Imām as-Subkī, möge Allah sich seiner erbarmen, beweist in seinem Buch **Schifā as-siqām**, dass es erlaubt ist, den Gesandten Allahs und die Gottesfreunde zu besuchen und von ihren Seelen Hilfe zu erbitten. Dieses Buch wurde in Ägypten im Jahre 1318/1900 in der Druckerei Bulaq gedruckt. In Istanbul wurde es verschiedene Male per Offsetverfahren gedruckt.

15. Muhammad ibn Abdulwahhābs Bruder Schaykh Sulaymān gehörte zu den Gelehrten der Ahlus-Sunna. Als er verstand, dass sein Bruder Muhammad einen neuen Weg einschlägt, schrieb er Widerlegungen gegen seine Bücher. Unter diesen wurde das Buch **as-Sawā'iq al-ilāhiyya fir-radd alal-wahhābiyya** im Jahre 1306 gedruckt und 1395/1975 in Istanbul per Offsetverfahren erneut aufgelegt.

16. Der schāfi'ītische Gelehrte Muhammad ibn Alī az-Zamlikānī, ein Kadi Aleppos, möge Allah sich seiner erbarmen, beweist in seinem Buch **ad-Durra al-madiyya fir-radd alā Ibn Taymiyya**, dass es erlaubt ist, von den Gräbern der Propheten Hilfe zu ersuchen.

17. Akhīzāda Abdulhalīm ibn Muhammad, Militärrichter (Kazasker) Rume- liens, möge Allah sich seiner erbarmen, beweist in seinem Buch **Riyād as-sādāt fi ithbāt al-karāmāt lil-awliyā hāl al-hayāt wa-ba'd al-mamāt**, dass die Gottesfreunde auch nach ihrem Tod Wundertaten vollbringen können. Er selbst starb im Jahre 1013/1590.

18. Hasan Dschān al-Fārūqī, möge Allah sich seiner erbarmen, beweist in seinem Buch **al-Aqā'id as-sahiha fi tardid al-wahhābiyya** auf Arabisch, dass die Wahhabiten in Indien den Islam von innen vernichteten. Dieses Buch wurde in Istanbul vom Hakikat-Verlag im Jahre 1994 per Offsetverfahren gedruckt.

19. Der große Gelehrte und vollkommene Gottesfreund Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, beendet seine Worte in seinem Buch **Kaschkul** wie folgt: „Millionen von Verliebten, denen Enthüllungen und spirituelle Schau zuteilwurden, besuchten den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und erlangten dadurch unendliche Gaben Allahs, des Erhabenen. Der Imām der Imā-

me, die Leuchte dieser Gemeinde, der ehrwürdige Imām Abū Hanīfa Nu‘mān ibn Thābit, besuchte das Grab und las die Kasside, die wie folgt beginnt: ‚O Meister aller Meister! Ich kam für dich und bitte dich, dass du zufrieden mit mir bist! Ich suche Zuflucht und Schutz bei dir!‘ Dieses Gedicht ist bekannt.“

20. Das auf Arabisch verfasste Buch **Sabīl an-nadschāt** beschreibt die verdorbenen Glaubensüberzeugungen der Wahhabiten und widerlegt diese mit Beweisen. Das Buch wurde zuerst im Jahre 1394/1974 in Indien gedruckt und dann in Istanbul per Offsetdruck veröffentlicht.

21. Das Buch **al-Masā’il al-muntakhaba** erwähnt auf Arabisch die Glaubensüberzeugungen, die die Wahhabiten in Indien unter den Jugendlichen zu verbreiten versuchen, und widerlegt diese mit Beweisen. Das Buch wurde zuerst im Jahre 1391/1971 in Pakistan gedruckt und dann vom Hakikat-Verlag per Offsetdruck in Istanbul veröffentlicht.

22. Das Buch **al-Habl al-mafīn** ist auf Arabisch und beschreibt, dass es notwendig ist, einer der vier Rechtsschulen zu folgen, und behandelt die Wundertaten der Gottesfreunde und das Profitieren von ihren Seelen. Es wurde zuerst in Pakistan gedruckt und dann in Istanbul per Offsetdruck veröffentlicht.

23. Das Buch **Fatāwā al-haramayn** wurde von einem der Großgelehrten Indiens, Ahmad Ridā Khān Barilawī, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Es antwortet auf die Wahhabiten und alle Madhhablosen Indiens mit Beweisen. Es legt auch lang und ausführlich dar, dass die Organisation namens „**Nadwat al-ulamā**“ in Lucknow (Indien) eine Institution ist, die dem Islam Schaden zufügt. Das Buch ist auf Arabisch und wurde im Jahre 1317/1898 verfasst, dann in Pakistan gedruckt und in Istanbul im Jahre 1397/1977 per Offsetdruck veröffentlicht.

24. Das Buch **al-Madārīdsch as-saniyya fir-radd alal-wahhābiyya al-hindiyya** wurde in Karachi auf Arabisch und Urdu geschrieben. Es antwortet auf die Wahhabiten in Indien und wurde im Jahre 1994 in Istanbul vom Hakikat-Verlag veröffentlicht.

25. Das Buch **Tariq an-nadschāt** wurde von Muhammad Hasan Dschān al-Fārūqī verfasst, im Jahre 1931 in der Stadt Hyderabad in Sindh gedruckt und 1994 vom Hakikat-Verlag in Istanbul per Offsetverfahren gedruckt. Es ist auf Arabisch und auf Urdu.

26. Sun‘ullāh al-Halabī, einer der Gelehrten Mekkas, möge Allah sich seiner erbarmen, beweist in seinem Buch **Sayfullāh alā man kadhhaba alā awliya’illāh**, dass die Gottesfreunde auch nach ihrem Tod Wundertaten vollbringen können. Er schrieb dieses Buch im Jahre 1117 n. H. Dass Wundertaten möglich sind und der Tawassul erlaubt ist, steht auch im **al-Fatāwā al-khayriyya** unter dem Abschnitt „Karāha“.

27. Der ehrwürdige Schāh Ahmad Sa’īd ad-Dahlawī antwortet in seinem Buch **Tahqīq al-haqq al-mubīn** mit Beweisen auf 40 verdorbene Aussagen der Wahhabiten in Indien. In seiner 40. Antwort schreibt er: Abdul‘azīz ad-Dahlawī schreibt in seinem Tafsir zur Sure al-Fātiha: „Wenn beim Ersuchen der Hilfe einer Person ausschließlich ihr vertraut wird und nicht daran gedacht wird, dass ihr der Beistand Allahs, des Erhabenen, zuteilwurde, ist dies harām. Wenn man jedoch einzig auf Allah, den Erhabenen, vertraut und bedenkt, dass diesem Diener der Beistand Allahs zuteilwurde, Er alles mit Anlässen und Mitteln erschafft und dieser Diener ebenfalls ein Mittel ist, so ist dies erlaubt. Auch die Propheten und Gottesfreunde baten dies bedenkend andere um Hilfe. Derart denkend jemandes Hilfe zu ersuchen bedeutet in Wirklichkeit, die Hilfe Allahs, des Erhabenen, zu ersuchen.“ Im Tafsir zur Sure Abasa schreibt er: „Den Toten zu verbrennen bedeutet, die Seele ihres Platzes zu berauben. Den Körper zu be-

graben jedoch bedeutet, für die Seele einen Platz zu bestimmen. Daher profitiert man von begrabenen Gottesfreunden und anderen Rechtschaffenen. Es ist auch möglich, den Toten zu helfen. Dies ist jedoch für Tote, die verbrannt wurden, nicht denkbar.“ Der ehrwürdige Abdulhaqq ad-Dahlawī schreibt in der Übersetzung des **al-Mischkāt**: „Von den Propheten und Gottesfreunden nach ihrem Ableben Hilfe zu erbitten, haben die meisten der großen Schaykhs und der Rechtsgelehrten als erlaubt bezeichnet und die Besitzer von Enthüllungen und Vollkommenheit bestätigten dies als wahr. Viele von ihnen erreichten dadurch hohe Stufen, dass sie von den Seelen spirituelle Erkenntnisse [Fayd] erlangten. Jene, die derart aufstiegen, wurden ‚**Uwaysī**‘ genannt. Imām asch-Schāfi‘ī sagt: ‚Imām Mūsā al-Kāzims Grab ist für mich, was die Akzeptanz meiner Bittgebete betrifft, wie ein Heilmittel. Ich habe dies sehr oft erfahren.‘ Imām al-Ghazālī sagte, dass von demjenigen, mit dem zu Lebzeiten der Tawassul vollzogen und von dem spirituelle Erkenntnisse erlangt werden, auch nach seinem Tod mittels Tawassul spirituelle Erkenntnisse erlangt werden können. Einer der Großen der Schaykhs sagt: ‚Ich habe vier große Gottesfreunde gesehen, die nach ihrem Tod genauso Verfügungsgewalt hatten und Hilfe leisteten wie während ihres Lebens. Zwei von ihnen sind Ma‘rūf al-Karkhī und Abdulqādir al-Gilānī. Ahmad ibn Zarrūq, einer der Gelehrten des Westens und ein großer Gottesfreund, sagt, dass der ehrwürdige Abul-Abbās al-Hadramī ihn fragte: ‚Hilft der lebende oder der verstorbene Gottesfreund mehr?‘ Ich antwortete: ‚Jeder sagt, der lebende Gottesfreund helfe mehr, doch ich sage, dass der tote Gottesfreund mehr hilft.‘ Er entgegnete: ‚Du sprichst wahr. Denn zu Lebzeiten ist er inmitten der Menschen, doch nach seinem Ableben ist er in der Gegenwart Allahs.‘“ Ahmad ibn Uqba Abul-Abbās al-Hadramī gehört zu den großen Gottesfreunden. Seine Biografie steht im **Dschāmi‘ karāmāt al-awliyā** unter dem Eintrag Damirdasch geschrieben. Die Koranverse und Hadithe teilen eindeutig mit, dass die Seele (Rūh) des Menschen mit dem Versterben des Körpers nicht stirbt. Es wird auch mitgeteilt, dass die Seele bewusste Wahrnehmung besitzt und die Besucher erkennt und ihre Taten wahrnimmt. Die Seelen der Vollkommenen und der Gottesfreunde sind genauso wie zu Lebzeiten auch nach dem Tod auf einer hohen Stufe. Sie sind Allah, dem Erhabenen, spirituell nah. Die Gottesfreunde vollbringen sowohl im irdischen Leben als auch nach ihrem Ableben Wundertaten (Karāma). Es ist die Seele, die Wundertaten vollbringt. Die Seele aber stirbt nicht durch den Tod des Körpers. Allah allein ist es, der die Wundertaten bewirkt und erschafft. Alles geschieht mit Seiner Macht. Alle Menschen sind vor der Macht Allahs, des Erhabenen, ein Nichts, gleich ob sie leben oder nicht. Daher ist es nicht verwunderlich, dass Allah, der Erhabene, einem Seiner Diener durch einen Seiner Freunde eine Gunst erweist. Jeder sieht ständig, dass Er mittels der Lebenden viele Dinge erschafft und zukommen lässt. Der Mensch kann weder als Lebender noch als Toter etwas erschaffen. Er ist lediglich Anlass und Mittel für das Erschaffen Allahs, des Erhabenen.“

Der ehrwürdige Mawlānā Abdulhakīm as-Siyālkūtī schreibt in seinem Buch **Zād al-labīb**, aus Abdulhaqq ad-Dahlawīs **Asch‘iat al-lama‘āt** zitierend: „Viele glauben nicht daran, dass man von den Grabbewohnern Nutzen zieht. Sie sagen, der Grabbesuch sei lediglich dazu da, um für die Toten zu rezitieren und für sie Bittgebete zu sprechen. Die großen Tasawwuf-Gelehrten und die Mehrheit der Fiqh-Gelehrten berichten, dass die Hilfe der Verstorbenen im Grab oftmals bezeugt wurde. Die Gottesfreunde, denen Enthüllungen (Kaschf) zuteilwerden, haben dies übereinstimmend überliefert. Viele von ihnen berichteten gar, dass sie durch Erlangung spiritueller Erkenntnisse seitens der Seelen heranreiften und die Vollkommenheit erreichten. Diese wurden ‚**Uwaysī**‘ genannt.“ Der ehr-

würdige Siyāl-kūtī sagt hierauf: „Ich kann nicht verstehen, was diejenigen sagen wollen, die meinen, dass der Tote nicht helfen könne. Derjenige, der Bittgebete spricht, erbittet von Allah, dem Erhabenen, und macht einen geliebten Diener Allahs zum Mittel für die Akzeptanz seiner Bittgebete. Er sagt: ‚O mein Herr! Sei zu Ehren dieses von Dir geliebten Dieners, dem Du reichlich Gaben beschert hast, auch zu mir gütig.‘ Oder er ruft einen Menschen, bei dem er annimmt, dass er ein sehr geliebter Diener Allahs ist, und sagt: ‚O Freund Allahs! Lege Fürsprache für mich ein! Bete für mich! Sei Mittel dafür, dass Allah, der Erhabene, meinen Wunsch akzeptiert!‘ Es ist einzig der erhabene Allah, der die Wünsche erfüllt und von dem erbeten wird. Der Gottesfreund (Walī) ist lediglich ein Mittel und Anlass. Der Gottesfreund ist vergänglich und wird folglich vergehen. Er kann nichts machen und hat keinerlei Verfügungsgewalt, Macht und Kraft. Wenn es Götzendienerei und Vertrauen auf andere als Allah wäre, derart zu sprechen und zu glauben, dann wäre es auch verboten, die Lebenden um Bittgebete oder etwas anderes zu bitten. Von den Lebenden Bittgebete und anderes zu erbitten, wurde in unserer Religion nicht untersagt. Es wurde gar verkündet, dass dies mustahabb ist, und wurde jederzeit praktiziert. Wenn jene, die daran nicht glauben, sagen, dass nach dem Tod die Wundertaten ein Ende nehmen würden, so müssen sie diese Worte beweisen. Ja, einige der Gottesfreunde steigen nach ihrem Ableben in die heilige Welt auf und vergessen in der Gegenwart des Herrn alles. Sie haben keine Kenntnis von der irdischen Welt und dem, was in der Welt geschieht. Sie hören die Bittgebete nicht und können kein Mittel oder Anlass für irgendetwas sein. Auch unter den lebenden Gottesfreunden im Diesseits gibt es solche in der Liebe Allahs Versunkene (Madschdhūb). Wenn jemand aber gar nicht an die Wundertaten glaubt, so haben seine Worte keinerlei Bedeutung. Er kann seine Worte nicht belegen. Der edle Koran, die ehrwürdigen Hadithe und die über Jahrhunderte hinweg gesehenen und bekannten Ereignisse widerlegen ihn. Wenn eine unwissende und törichte Person ihren Wunsch nicht von der Macht Allahs, des Erhabenen, erwartet, sondern denkt, dass der Gottesfreund erschaffen und bewirken könne, und mit diesem Gedanken von ihm erbittet, so muss dies gewiss untersagt und auch bestraft werden. Doch dies anführend kann keiner etwas gegen die Islamgelehrten und Gotteskenner sagen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, grüßte beim Grabbesuch nämlich die Verstorbenen. Er hat es nicht verboten, von den Toten etwas zu erbitten. Je nach Zustand des Besuchers und des Besuchten werden für manche Bittgebete gesprochen und andere um Hilfe gebeten. Jeder Muslim weiß, dass die Propheten, Friede sei mit ihnen, in ihren Gräbern lebendig sind. Niemand kann dem widersprechen. Wir hören aber von Leuten, die nicht daran glauben, dass die Gottesfreunde von ihren Gräbern aus Hilfe leisten können und sie um Hilfe gebeten werden können.“

Abdulhaqq ad-Dahlawī schreibt in seinem **Dschadhb al-qulūb**: „Ibn Abī Schayba überliefert: In der Zeit des ehrwürdigen Umar gab es eine Dürre in Medina. Jemand kam zum Grab des Propheten und sagte: ‚O Gesandter Allahs! Sprich für deine Umma das Regenbittgebet, ansonsten gehen wir zugrunde!‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, erschien diesem Mann im Traum und sagte: ‚Geh zu Umar und verkünde ihm die frohe Botschaft, dass es bald regnen wird.‘ Ibn al-Dschawzī berichtet, dass es in Medina zu einer Dürre kam. Die Menschen kamen zur ehrwürdigen Āʿišcha und flehten sie an. Sie sagte: ‚Schlagt ein Loch in die Decke des Grabes des Gesandten Allahs.‘ Und so verfuhr man dann auch. Daraufhin regnete es sehr viel und das edle Grab wurde nass.“ Diese zwei Überlieferungen zeigen, dass in der Zeit der edlen Gefährten vom Grab Hilfe erbeten wurde. Die ehrwürdige Āʿišcha, die eine Mudschtahida war, hat sogar befohlen, vom Grab Hilfe zu ersuchen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wiederum

gab demjenigen, der von seinem Grab Hilfe erbat, die frohe Botschaft, dass es regnen wird. Daher wäre der Umstand, nicht an das Bitten um Hilfe vom Grab des Gesandten Allahs zu glauben, eine Ablehnung des Konsenses der Prophe- tengefährten. Wie im **Hisn al-hasīn** überliefert wird, sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: „**Wessen Tier flieht, soll sagen: ‚O ihr Diener Allahs! Helft mir! Und möge Allah, der Erhabene, barmherzig mit euch sein.‘**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**An einem furchterregenden Ort soll man dreimal sagen: ‚O ihr Diener Allahs! Helft mir.‘**“ Dieses Bittgebet wurde oft erprobt. In einem anderen Hadith heißt es: „**Wer von etwas einen Schaden erleidet, soll die Gebetswaschung vollziehen und zwei Gebetseinheiten verrichten. Anschließend soll er sagen: ‚O mein Herr! Ich bitte Dich und flehe Dich an, indem ich Deinen Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, der eine Barmherzigkeit für alle Welten ist, zum Mittel mache. O Muhammad! Ich nehme dich als Mittler, damit mein Herr meinen Wunsch akzeptiert! O mein Herr! Mache ihn zu meinem Fürsprecher!‘**“ Jeder Muslim spricht im Gebet „**as-Salāmu alayka ayyuhan-nabiyyu!**“ und ruft damit den Propheten direkt an. Allein das genügt schon als Antwort auf die Verleugner und beweist auch, dass die „**Rābita**“ (Herzensbindung) erlaubt ist. Die Rābita zu den Gottesfreunden gleicht dem, dass eine alte Person, die nicht mehr gut sieht, eine Brille verwendet. Der Koranvers „**Sucht nach Mitteln!**“ zeigt, dass große Gelehrte gesucht werden müssen, um von Allah, dem Erhabenen, Fayd erlangen zu können.

Im Buch **Tawālī’ al-anwār** heißt es: „Wenn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, besucht wird, müssen weltliche Gedanken aus dem Herzen entfernt werden und es muss allein vom Gesandten Allahs Hilfe erbeten werden. Weltliche Gedanken verhindern, dass diese Hilfe kommt. Man muss bedenken, dass der Gesandte Allahs in seinem Grab lebendig ist, dass er erkennt, wer ihn besuchen kommt, dass ihm von Allah, dem Erhabenen, die Erlaubnis gegeben wurde, das Gewünschte zu geben, und dass man Allah, den Erhabenen, nur durch seine Vermittlung erreichen kann.“

Imām Abū Hanīfa schreibt in seinem **al-Musnad**, dass Abdullāh ibn Umar sagte: „Wenn jemand das Grab des Propheten besucht, dann nähert er sich dem Grab von der Gebetsrichtung. Er wendet seinen Rücken der Gebetsrichtung zu und sein Gesicht in Richtung des Grabes. Dann sagt er: „**As-salāmu alayka ayyuhan-nabiyyu wa-rahmatullāhi wa-barakātuh.**““ Ibn Hadschar al-Makkī sagt, dass der Besuch im Stehen vorzüglicher ist als der Besuch im Sitzen. Der hanafitische Rechtsgelehrte Ruknuddīn Abū Bakr Muhammad al-Kirmānī sagt: „Beim Besuch wird wie im Gebet die rechte Hand auf die linke Hand gelegt.“ Es ist mustahab, vier Dhrā’ [zwei Meter] vom Gitter (Schabaka) entfernt zu stehen. Die Übersetzung aus dem **Tahqīq al-haqq al-mubīn** endet hier. Schamsuddīn Muhammad al-Kirmānī ist eine andere Person, die im Jahre 786/1384 verstarb.

28. Auf den Seiten 66, 107 und 386 des Buches **Fath al-madschīd** heißt es, dass jederzeit der Idschtihād vollzogen werden müsse. Auf den Seiten 387 und 390 heißt es, dass diejenigen, die einer Rechtsschule folgen, die Beweise ihrer Rechtsschule kennen müssen, ansonsten seien sie Götzendiener. Auf Seite 432 heißt es, dass die Unwissenden keinen Idschtihād üben können, wodurch er sich selbst widerspricht. Auf den Seiten 78, 167, 183, 503 und 504 heißt es, dass derjenige, der Verstorbene um Fürsprache bittet, zum Götzendiener werde. Es sei Götzendienst, von den Toten als Wundertat Nutzen zu erwarten. Auf den Seiten 115, 140, 173, 179 und 220 schreibt er, dass die Muslime die Gottesfreunde anbeten würden. Auf den Seiten 133, 134, 136, 139, 140, 484, und 485 heißt es, dass es Götzendienerei sei, vom Grab Segen und Nutzen zu erwarten. Auf den Seiten 143, 146, 191 und 503 heißt es, dass es Götzendienerei sei, vom Verstorbenen

Bittgebete zu erbitten. Auf den Seiten 169, 179, 416 und 503 heißt es, dass der Verstorbene keine Sinne habe und nichts wahrnehme. Auf den Seiten 222, 223, 234, 247, 274 und 486 heißt es, dass es Götzendienerei sei, die Gräber der Gottesfreunde zu besuchen und von ihnen zu profitieren. Auf den Seiten 181 und 211 heißt es, dass das Bitten um Fürsprache bedeute, Allah Partner beizugesellen. Auf den Seiten 258, 259 und 260 heißt es, dass es verboten sei, neben das gesegnete Grab des Gesandten Allahs zu kommen, um ihn zu grüßen. Auf Seite 486 heißt es, dass die Gefährten des Gesandten Allahs beim Beten ihren Rücken dem Grab zugewandt hätten.

Diese Verleumdungen haben die Gelehrten der Ahlus-Sunna Jahrhunderte vor ihnen bereits beantwortet. Von diesen Antworten haben folgende Bücher unter Gelehrten und Wissenschaftlern Bekanntheit erlangt: **asch-Schifā** von Qādī Iyād, **at-Targhib wat-tarhib** des Hadithgelehrten Abdul'azīm al-Mundhirī, **Mischkāt al-masābih** von Waliyyuddīn at-Tabrīzī, **al-Mawāhib al-ladunniyya** von Imām al-Qastalānī, **al-Dschāmi' as-saghīr** von Imām as-Suyūṭī, **al-Yawāqīt wal-dschawāhir** von Abdulwahhāb asch-Scha'rānī, **Khulāsāt al-wafā** von Imām as-Samhūdī, **Dscham' al-asrār** von Abdulghanī an-Nablusī, **Taqrib al-usūl** von Sayyid Ahmad Dahlān, **al-Matālib** von Fakhruddīn ar-Rāzī, **Tuhfat az-zuwwār** von Ibn Hadschar al-Makkī, **Fath al-bārī** von Ibn Hadschar al-Asqalānī, **Scharh asch-schifā** von Schihābuddīn al-Khafādschī, **al-Mansak** von Allāma Khalīl al-Mālikī, **Scharh al-mawāhib** von Muhammad az-Zarqānī al-Mālikī, **Scharh asch-schamā'il** von Imām al-Munāwī, **an-Nuqūl asch-schar'iyya fi radd alal-wahhābiyya** von Mustafā Schattī al-Hanbalī, **Naschr al-mahāsin** von Abdullāh al-Yāfi'ī, **Scharh al-ihyā** von Sayyid Murtadā al-Hanafī, **Sa'ādat ad-dārayn** von Yūsuf an-Nabhānī, **Masālik al-hunafā** von Imām al-Qastalānī, **Kitāb az-zuhd** von Imām Ahmad, **Hilyat al-awliyā** von Abū Muhammad Khalīl, **Safwat as-safwa** von Ibn al-Dschawzī, **Karāmāt al-awliyā** von Lālkā'ī, **al-Fatāwā al-hadīthiyya** und **al-Dschawhar al-munzam** von Ibn Hadschar al-Makkī, **Misbāh az-zulam** von Allāma Abū Abdullāh al-Mālikī und Kilā'ī, **Bughyat al-ahkām** von Nuruddīn Alī asch-Schāfi'ī, **Huddschatullāh alal-ālamīn** von Yūsuf an-Nabhānī, **al-Intisār lil-awliyā al-abrār** von Tāhir Sunbul Efendi, **Dschawāhir al-aqdayn** von Nuruddīn Alī as-Samhūdī, **Nafahāt-i Schādhiliyya** von Hasan al-Adwī al-Misrī, **al-Adschwiba al-mardiyya** und **al-Bahr al-mawrūd** von Abdulwahhāb asch-Scha'rānī, **Bar' al-asqām** und **Lam' barq al-maqāmāt** von Mustafā al-Bakrī, **Kaschf an-nūr** von Abdulghanī an-Nablusī, **Scharh hizb al-bahr** von Ahmad Zarrūq al-Mālikī, **Dschilā az-zulām fir-radd alan-nadschdī alladhī adallal-awāmm** von Allāma Sayyid al-Alawī, **Sayf al-dschabbār** von Fadl Rasūl al-Badāyūnī und **Tārīkh-i wahhābiyyān** von Ayyūb Sabri Pascha, gedruckt auf Türkisch im Jahre 1296/1878 in Istanbul.

Wenn ein Grab besucht wird, spiegelt sich die Seele des Verstorbenen in der Seele des Besuchenden wie in einem Spiegel. Ist die Seele des Besuchers höher, wird sein Herz bedrückt und unwohl und erleidet Schaden. Daher wurde zu Beginn des Islams der Grabbesuch verboten. Als später auch Muslime verstarben, wurde ihr Besuch erlaubt. Der Hadith „**Wer mein Grab besucht, ist so, als hätte er mich zu Lebzeiten besucht**“ befiehlt, das gesegnete Grab des Gesandten Allahs zu besuchen und davon Nutzen zu nehmen. Wer ihn zu Lebzeiten besuchte, trennte sich von ihm, nachdem er viel Nutzen von ihm zog. Dieser Hadith sagt aus, dass dies auch für jene gilt, die sein Grab besuchen.

Große Islamgelehrte wie Abdulqādir al-Gīlānī, Muhyiddīn al-Arabī, Taqīyyuddīn Alī as-Subkī, Ahmad ibn Hadschar al-Makkī und Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich ihrer erbarmen, bewiesen mit Belegen, dass es erlaubt ist, Allah, den Erhabenen, um Vergebung und Barmherzigkeit zu bitten, indem man die Gräber der Gottesfreunde besucht und sie zum Mittel für die Erfüllung der Bitt-

gebete macht. Der ehrwürdige Yūsuf an-Nabhānī zitierte in seinem Buch **Schawāhid al-haqq** lange und ausführliche Berichte und Belege aus den Schriften dieser Großgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, und stellte die Wahhabiten in Indien bloß. 50 Seiten dieses arabischen Buches wurden im Jahre 1393/1972 im Buch **Ulamā al-muslimīn** gedruckt. Ein Abschnitt davon wurde als Übersetzung im Kapitel „Nimm die Wahrheit an, vertraue nicht dem Zwieträchtigen“ des Buches **Der Weg der Ahlus-Sunna** angeführt. Vernunftbegabte Jugendliche, die diese Passagen lesen, werden verstehen, wer sich auf dem Irrweg befindet.

Im **Raschahāt** heißt es, dass Alā'uddīn al-Attār, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Derjenige, der die Gräber der Gottesfreunde besucht, erlangt in dem Maße spirituelle Erkenntnisse (Fayd) von dem jeweiligen im Grab befindlichen Gottesfreund, wie er dessen Größe begriffen hat, und in dem Maße, in welchem er sich ihm mit guten Gedanken zugewandt, d. h. sein Herz an ihn gebunden hat. Obwohl der Grabbesuch viele Vorteile mit sich bringt, ist die Entfernung für denjenigen, der sich den Seelen der Gottesfreunde zuwenden kann, kein Nachteil. Bahā'uddīn al-Bukhārī befahl, dass sich diejenigen [die fähig sind, sich Allah, dem Erhabenen, zuzuwenden, direkt] Ihm zuwenden sollen. Der Besuch der Gräber der Gottesfreunde muss der Zuwendung (Tawaddschuh) zu Allah, dem Erhabenen, dienen. Er muss die Seele dieses Gottesfreundes als Mittler nehmen, um sich Allah, dem Erhabenen, gänzlich zuwenden zu können. Während man vor den Menschen in Demut ist, muss man sich Allah zuwenden, denn die Demut vor den Menschen ist dann annehmbar, wenn sie für Allah geschieht.“

Damit man sich direkt Allah, dem Erhabenen, zuwenden und dadurch die göttlichen Gaben und Gnaden (Fayd), die in jedem Augenblick zufließen, erlangen kann, muss das Herz von der Unachtsamkeit wach und von weltlichen Gedanken frei sein. Die Herzen, die nicht so sind und sich von der Finsternis des Unglaubens, der Neuerungen und der Sünden verdunkelt haben, können sich nicht Allah, dem Erhabenen, zuwenden. Sie können nicht die göttlichen Gaben und Gnaden empfangen. Dem Hadith „**Lā yasa'unī...**“ folgend müssen diese Personen einen wahrhaftigen Wegweiser, der die Gaben und Gnaden Allahs, des Erhabenen, erlangt hat und vollkommen und vervollkommend, also ein Erbe des Gesandten Allahs ist, finden, in Anstand neben ihm sitzen und versuchen, von diesen göttlichen Gaben und Gnaden, die in dessen Herz gelangen, zu empfangen. Wenn ein wahrhaftiger Wegweiser nicht gefunden werden kann, darf man sich nicht täuschen lassen von Pseudosufis und nachahmenden Schaykhs, die nicht einmal über sich selbst Bescheid wissen und Glauben von Unglauben nicht unterscheiden können.

Der ehrwürdige Abdullāh ad-Dahlawī schreibt in seinem 8. Brief: „Wendet euch der Seele dieses Bedürftigen zu! Oder geht zu dem Grab von Mirzā Mazhar Dschān-i Dschānān und wendet euch seiner Seele zu! Wenn man sich ihm zuwendet, erlangt man die Gaben und Gnaden Allahs, des Erhabenen. Er ist nützlicher als tausende Lebende unserer Zeit.“ Im **Maqāmāt-i Mazhariyya** heißt es auf Seite 58: „Wenn du die Gräber der Gottesfreunde besuchst, flehe sie an, dass sie dir spirituelle Erkenntnisse zukommen lassen. Lese die Fātiha und Salawāt und widme den Lohn ihren Seelen und mache sie zu Mitteln, um das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen; äußere und innere Glückseligkeiten erlangt man nämlich auf diese Weise. Ohne Läuterung des Herzens jedoch ist es schwierig, von den Herzen der Gottesfreunde spirituelle Erkenntnisse zu erhalten. Daher sagte Khādscha Bahā'uddīn, möge seine Seele gesegnet sein, dass es besser ist, Allah, den Erhabenen, zuerst darum zu bitten, dass Er es ermöglicht, von den Herzen der Gottesfreunde spirituelle Erkenntnisse zu erlangen.“

Die Wahhabiten und einige Pseudogelehrte, die sich von ihnen täuschen ließen, erachten das Lesen von Mawlid als eine Sünde. Dadurch, dass sie derart glauben und sprechen, begehen sie selbst eine große Sünde. Der ehrwürdige Ahmad Sa'īd al-Fārūqī schrieb ein Buch als Antwort auf diese mit Belegen und in seinem **Maktūbāt-i Ahmadiyya**, im 37. Brief, und im Buch **Huddschatullāh alal-ālamīn fi mu'dschizāt sayyid al-mursalīn** von Yūsuf an-Nabhānī, möge seine Seele gesegnet sein, ab Seite 233, am Ende des Buches **al-Basā'ir li-munkirī at-tawassul bi-ahl al-maqābir** und im **an-Ni'ma al-kubrā alal-ālam fi mawlid sayyid walad Ādam** wird bewiesen, dass das Lesen des Mawlid islamkonform und sehr verdienstvoll ist. Diese drei Bücher und die vier nachfolgend aufgeführten Bücher wurden in Istanbul gedruckt. Man soll nicht verhindern, dass der Mawlid verlesen lassen wird, sondern verhindern, dass er melodisch gesungen wird und Frauen ihn in der Gegenwart von Männern hören.

29. Im Buch **at-Ta'aqqub al-mufid** des Damaszener Gelehrten Abū Hāmid ibn Marzūq, möge seine Seele gesegnet sein, sowie im Buch **at-Tawassul bin-nabī wa-bis-sālihīn**, das eine Zusammenfassung des zweibändigen Werkes **Barā'at al-asch'ariyyīn** ist, wird auf Ibn Taymiyya, Ibn Qayyim und Muhammad ibn Abdulwahhāb geantwortet.

30. Das Buch **al-Fadschr as-sādiq fir-radd alā munkirī at-tawassul wal-khawāriq** von Dschamīl Sidqī Efendi, einem der Gelehrten Bagdads, stellt die Wahhabiten bloß.

31. Das Buch **Nūr al-yaqīn** des ehrwürdigen Mustafā ibn Ibrāhīm as-Siyāmī, einem der Gelehrten Thailands, wurde im Jahre 1345 gedruckt und 1396/1976 per Offsetverfahren in Istanbul erneut aufgelegt. Es antwortet mit Belegen auf die Wahhabiten in Thailand.

32. Der indische Gelehrte Muhammad Abdurrahmān Silhatī schreibt in seinem Buch **Sayf al-abrār al-maslūl**, dass die Wahhabiten in Indien irregeleitet sind.

33. Der indische Gelehrte Mufti Mahmūd Sāhib antwortet in seinem Buch **Radd-i wahhābī-yi hindī** auf die Wahhabiten und legte den Weg der Ahlus-Sunna dar.

34. Muhammad Kutty, ein Professor am Faruq College in der Stadt Calicut des indischen Bundesstaates Kerala, antwortet in seinem auf Malayalam verfassten, dreibändigen Buch namens **Kitāb as-sunnī** auf die Wahhabiten.

35. Muhammad Hilmi Efendi aus Darendē, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Mizān asch-scharī'a burhān at-tariqa** über die Angriffe auf die Tasawwuf-Gelehrten seitens einiger Menschen und gibt sehr wertvolle Antworten. Das Buch wurde auf Türkisch und handschriftlich verfasst. Er erlangte spirituelle Erkenntnisse in Istanbul von Diyā'uddīn Gumuschkhānawī und in Sivas von Hadschi Ahmad Efendi. Ahmad Efendi war der Khalīfa (autorisierte Schüler) von Küçük Aşık Efendi und dieser der Khalīfa von Mawlānā Khālid al-Baghdādī. Er verstarb im Jahre 1334/1916 in Maraş. Seine Khalīfas, insbesondere seine Söhne Bahrī und Abdurrahmān sowie sein Schwiegersohn Wahbī und der Schreiber des Buches, Berberzāde Muhammad Nafī, haben mit der spirituellen Führung des Volkes fortgefahren.

36. Der Direktor der Madrasat al-irfān in Koutiala des afrikanischen Mali, Mālik Bah, berichtet in seinem Buch **al-Haqā'iq al-islāmiyya**, dass die Wahhabiten auf sehr schädliche Weise Zwietracht sähen, und gibt ihnen guten Rat.

37. Der Prediger und Lehrer der Sultān-Moschee in Hama (Syrien), Allāma Muhammad Hāmid, behandelt in seinem Buch **Luzūm ittibā' madhāhib al-a'imma** ausführlich die hanafitische Rechtsschule und beweist, dass es wādschib ist, einer

der vier Rechtsschulen zu folgen. Das Buch wurde im Jahre 1388/1968 verfasst und 1984 per Offsetdruck als Anhang des Buches **Miftāh al-falāh** in Istanbul gedruckt.

38. Das Buch **Nafahāt al-qurb wal-ittisāl bi-ithbāt at-tasarruf li-awliyā'illāhi ta'ālā ba'dal-intiqāl** des hanafitischen Gelehrten Ahmad al-Hamawī ist sehr bekannt.

39. Ahmad Bāba, ein Gelehrter aus Ghana und Direktor der Madrasa Wata-niyya, antwortet in seinem Buch **Sayf al-haqq** mit Belegen auf die Wahhabiten.

40. Die Briten gründeten die Missionarsorganisation, um den Islam von innen zu vernichten. Diese Missionare haben durch das Verfassen von Büchern mit niederträchtigen und verachtenswerten Worten den Islam und die Islamgelehrten angegriffen. Auf ihre Bücher setzten sie die Namen der von ihnen gekauften Pseudogelehrten und verteilten sie kostenlos in den islamischen Ländern. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben Antworten auf diese niederträchtigen Verleumdungen geschrieben und die britische Strategie vereitelt. Eine dieser Antworten ist das Buch **Misbāh al-anām wa-dschilā az-zulām**, verfasst von Habīb Alawī ibn Alawī al-Haddād. Es wurde im Jahre 1216/1800 verfasst und 1325/1906 in Istanbul gedruckt. An den Seitenrändern des Buches ist Ahmad ibn Zaynī Dahlāns Buch **Dschawāz at-tawassul** gedruckt. Im Jahre 1416/1995 wurde vom Hakikat-Verlag die zweite Auflage veröffentlicht und wird in die gesamte Welt verschickt.

[Als im Jahre 1381/1961 ein Pilger aus Istanbul vor dem gesegneten Grab des Propheten stand und bat: „O Gesandter Allahs! Meine Sünden sind zahlreich, lege Fürsprache für mich ein!“, kam ein afrikanischer Wahhabit und sagte Dinge wie: „Er ist tot und kann dich nicht hören“, und zog den Pilger am Kragen. Da rezitierte dieser sunnitische Muslim den Vers 154 der Sure al-Baqara, der sinngemäß lautet: **„Und sagt nicht von denen, die auf Allahs Weg getötet werden, sie seien tot! Vielmehr sind sie lebendig; aber ihr nehmt es nicht wahr“**, und fragte, wie er den Ranghöchsten aller Menschen als tot bezeichnen könne.]

Zur ersten Auseinandersetzung zwischen den Wahhabiten und den Mekkanern kam es im Jahre 1205/1791.

In diesen Jahren befand sich das Osmanische Reich in kriegerischen Auseinandersetzungen mit äußeren Feinden und im Inneren gab es Aufruhr. [Konkret: Während das Osmanische Reich etliche Jahre mit Frankreich freundschaftliche Verhältnisse hatte, griff Napoleon Bonaparte im Jahre 1213/1799 mit 50.000 Soldaten Ägypten an. In den Schlachten auf Meer und Land wurde im Jahre 1216 Ägypten von den Feinden befreit. 1221 griff Russland unsere Grenzen an und erklärte den Krieg. Die britische Flotte drang an den Dardanellen in Çanakkale durch und rückte bis Yedikule vor. Allen voran der damalige Sultan Selim III., stellten alle Beamten, Soldaten und das gesamte Volk mit großer Anstrengung innerhalb von drei Tagen an den Küsten mehr als tausend Kanonen auf und vertrieben die Flotte kampfflos. Obwohl Russland um Frieden bat, griff es im Jahre 1224 erneut an und überquerte die Donau. Nach langen Gefechten wurde im Jahre 1227 der Vertrag von Bukarest geschlossen. Im Inneren des Landes tauchten hier und da Religionslose auf, die das Volk unterdrückten und dem Staat nicht gehorchten. Selim III., der zu der Zeit der Kalif war, ließ auf der einen Seite Soldaten ausbilden und auf der anderen Seite Kanonenfabriken bauen und sie betreiben. Als die Janitscharen die gut ausgebildeten, neuen Soldaten sahen, revoltierten diejenigen, die sich in den Bastionen bei der Meeresenge des Schwarzen Meeres (Bosporus) befanden, unter dem Kommando des Kabakçı Mustafa. Der Sultan wollte nicht, dass muslimisches Blut vergossen wird. Jede Art von Fortschritt

kam zum Stillstand. Selim III. wurde ermordet. Mahmud II. brachte zunächst die Religionslosen zu Disziplin und Gehorsam. Im Jahre 1227 schloss er einen Friedensvertrag mit Russland.]

1226 wurde dem Gouverneur von Ägypten ein Edikt zugesandt, infolgedessen Mehmed Ali Pascha, um die Spaltung der Muslime zu verhindern, seinen Sohn Tosun Pascha in den Hedschas sandte, doch dieser konnte Ruhe und Frieden nicht sicherstellen. Das meiste vom Beginn des Kapitels bis hierhin hab ich aus den Büchern **Khulāsāt al-kalām** und **Mir'āt al-haramayn** entnommen. Ich habe keinen eigenen Gedanken hinzugefügt. Wer die Belege dieser Ausführungen wünscht, möge die zwei genannten Bücher sowie den Abschnitt „Ratschlag an den Muslim“ im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** lesen.

Mekka und Medina wurde seitens der Osmanen mit Gerechtigkeit und Respekt regiert und es wurden Millionen ausgegeben, um die heiligen Stätten zu restaurieren und zu schmücken. Die gesegnete Bevölkerung der zwei heiligen Stätten lebte in Frieden und Wohlstand. Diese glückliche Zeit hielt an bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Die Feinde, die am Ende des Ersten Weltkriegs [1332/1914–1336/1918] ihren Wunsch der Zerstörung der islamischen Einheit erlangten, vertrieben Scharīf Husayn ibn Alī, den Emir Mekkas, und die anderen Hochstehenden aus dem Hedschas und verkündeten der ganzen Welt, dass diese geflohen seien. Abdul'azīz ibn Sa'ūd, der zu der Zeit in Nadschd lebte, kam im Jahre 1344/1926 nach Mekka und gründete eine neue Regierung.

In der Zeit der Osmanen verbreitete sich der Wahhabismus durch die britischen Spione und britisches Geld in Indien und Afrika. So wie in Bagdad das Schiitentum Fuß fasste, begannen die ägyptischen Gelehrten in den Wahhabismus zu gleiten. Der Ägypter Muhammad Abduh, der viel gelesen und viele Bücher verfasst hatte, fiel der Propaganda der Freimaurer zum Opfer, welche lautete, unter dem Decknamen der Moderne und Fortschrittlichkeit den islamischen Ländern die Religionslosigkeit einzuflößen, und die ihre wirksamste Waffe in ihrem Krieg zur Zerstörung des Islams war, und er ließ vollständig von der Ahlus-Sunna ab. Er interpretierte Koranverse und Hadithe gemäß seiner eigenen Ansicht und versuchte ihnen Bedeutungen zu geben, die im Einklang mit der Verwestlichung stehen, und trennte sich damit vom Weg der rechtschaffenen Altvorderen. Ein Teil seiner Bücher wurde von jenen, die sich auf diesem Weg befinden, ins Türkische übersetzt und als Bücher des „großen Islamgelehrten“ (!) Abduh den Jugendlichen vorgesetzt. Dass Abduh und Dschamāluddīn al-Afghānī Freimaurer gewesen sind, steht am Ende dieses Buches unter dem Eintrag Abduh geschrieben. Im Buch **Ifādat al-akhyār** von Muhammad al-Arabī, das in Mekka gedruckt wurde, im Buch **Mawqif al-aql wal-ilm wal-ālam** von Schaykhul-islām Mustafā Sabrī Efendi und in den Aufsätzen von Yūsuf ad-Didschwī, Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der al-Azhar-Universität, die in der Zeitschrift **Madschallat Dschāmi' al-Azhar** in Ägypten veröffentlicht wurden, werden deren Ansichten, die dem Islam widersprechen, mit starken Beweisen widerlegt. Seinerzeit ließ sich auch Ibn Taymiyya von der Fülle seines Wissens verleiten und ging in die Irre, doch er ging nicht zu solchen Extremen über.

Ein wahrhaftiger Gelehrter der Religion muss die von den Gelehrten der Ahlus-Sunna und unseren Rechtsschulimāmen gegebenen Bedeutungen und abgeleiteten Bestimmungen niederschreiben und unverändert wiedergeben und somit dafür sorgen, dass die Namen und Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna in den Köpfen der Jugendlichen und des Volkes einen festen Platz einnehmen. Hätte Sayyid Qutb die Tafsire der islamischen Gelehrten gelesen, so beispielsweise den Korankommentar **Tafsīr al-Mazharī** des ehrwürdigen Thanā'ullāh ad-Dahlawī, der im Fiqh und Tafsir spezialisiert war und im Tasawwuf „Gotteserkenntnis“

erlangte und der Augenstein der Ahlus-Sunna ist, dann hätte er die Größe der Islamgelehrten begriffen, seine eigenen Grenzen erkannt und sich vielleicht geschämt, seine schädlichen und falschen Schriften als Tafsir zu präsentieren. Im **al-Barīqa** heißt es unter dem fünfzigsten Übel der Zunge: „Wer einen Tafsir schreibt, muss in 15 Wissenschaften bewandert sein.“ Dass jene, die diese Wissenschaften nicht kennen, sich anmaßen, Hadith- und Tafsirbücher zu lesen, gleicht dem, dass ein Magenkranker für die Stärkung des Körpers Baklava und Gebäck isst. Dieser Kranke muss aber erst einmal eine Diät einhalten und erst dann damit beginnen, kräftige Speisen zu sich zu nehmen. Wenn diejenigen, die wie wir die Hauptwissenschaften nicht studiert haben, damit beginnen, zwecks Erlernen der Religion Koranübersetzungen, Korankommentare und Hadithbücher zu lesen, können sie diese nicht verstehen. Weil wir diese auch noch falsch verstehen, verlieren wir dadurch unseren Glauben. Ich bin einigen „fortschrittlichen“ Personen begegnet, die ihren wertvollen Glauben, den sie daheim erwarben und jahrelang sorgfältig bewahrten, verloren haben. Ich fragte sie, was der Grund für ihren Glaubensabfall war und wie die Zweifel in ihren Köpfen zustande kamen. Sie sagten, dass dies infolge der Lektüre des Tafsir von Elmalılı geschah. Auf Seite 100 der **Maqāmāt** von Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein, steht, dass er einen autorisierten Schüler (Khalīfa) daran gehindert hat, einen Tafsir zu schreiben. Wie zu sehen ist, sind selbst bekannte Tafsirbücher für diejenigen, die nicht vom Fach sind, schädlich, geschweige denn erlogene und ohne Verständnis verfasste Korankommentare und -übersetzungen. Um die Auslegung (Tafsir) des edlen Korans verstehen zu können, muss man 80 Wissenschaften gut studieren. Wer ohne Kenntnis dieser Wissenschaften beginnt, Tafsir- und Hadithbücher zu lesen, kann seinen Glauben verlieren. Auf Seite 1297 des Buches **al-Barīqa** heißt es: „Uns wurde nicht befohlen, den Tafsirbüchern zu folgen. Uns wurde befohlen, den Fiqh-Gelehrten zu folgen.“ Siehe Kapitel 46 im zweiten Abschnitt und Kapitel 22 im dritten Abschnitt. Im Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi** heißt es: „Unsere Kalām- und Fiqh-Gelehrten haben tausende Fiqh- und Ilmihāl-Bücher verfasst, um das, was sie vom Tafsir und Hadith verstanden haben, Unwissenden wie uns auf klare und leicht verständliche Weise zu vermitteln. Um den Islam korrekt zu lernen, gibt es keinen anderen Weg als diese Fiqh- und Ilmihāl-Bücher zu lesen.“

Der profunde Gelehrte und vollkommene Gottesfreund Sayyid Abdulhakīm Efendi, ein Fachmann im tiefen und feinen Wissen der vier Rechtsschulen, sagte: „Das hervorragendste und wertvollste Fiqh-Buch in der hanafitischen Rechtsschule ist Ibn Ābidīns Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār**. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist es das **Tuhfat al-muhtādsch**. Das hervorragendste und wertvollste Tasawwuf-Buch ist das **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī und das wertvollste Ilmihāl-Buch ist Qādīzādas Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi**. Das Buch **ad-Durr al-mukhtār** ist ein Kommentar zum **Tanwīr al-absār** von Schamsuddīn at-Tīmūrtāschī.“

Um die Muslime zu täuschen, behauptet ein Teil der pakistanischen Wahhabiten: „Wir sind Sunniten (Ahlus-Sunna) und gehören der hanbalitischen Rechtsschule an.“ Dabei nehmen sie aus den Büchern der Ahlus-Sunna nur das, was ihnen passt, und verbergen jenes, was ihnen nicht passt und was ihrem Glauben widerspricht. Sie verändern die korrekten Bedeutungen, welche die Gelehrten der Ahlus-Sunna den Koranversen gegeben haben. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben den Koranversen nicht nach eigener Auffassung und Ansicht Bedeutungen gegeben. Sie haben das, was der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, aus den Koranversen verstanden und vermittelt hat, von den edlen Gefährten gelernt und diese gelernten Bedeutungen in ihren Büchern festgehalten. Diese

Leute hingegen finden keinen Gefallen an den Bedeutungen, die vom Propheten stammen. Sie interpretieren die Koranverse nach ihrem eigenen Gutdünken und bezeichnen ihre Schriften als Wissen der Ahlus-Sunna. Da sie keine Ahnung vom islamischen Wissen, den Naturwissenschaften, der Moral und den Regeln der Logik haben, verstehen sie die hohen und heiligen Feinheiten des edlen Korans nicht und bezeichnen jene Hadithe, die diese Bedeutungen wiedergeben, als erfunden. Sie finden Missfallen an den Gelehrten der Ahlus-Sunna, welche die Hadithe über das von ihnen selbst Verstandene stellen, und versuchen die Muslime von diesen abzubringen und somit auf den erlogenen Weg zu leiten, den sie als „Islamreform“ bezeichnen. Die Gelehrten des Islams haben Fatwas erteilt, wonach das Gebet hinter wahhabitischen Imamen nicht verrichtet werden darf. Eine dieser Fatwas findet sich am Ende des Buches **Khulāsat al-kalām**.

Muhammad Dhīhnī Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Abschnitt „Ehe“ seines Buches **Nīmet-i islām** auf Seite 39: „Eine der 25 Gruppen von Frauen, die zu heiraten harām ist, sind die Wathaniyya, also die Götzenanbeterinnen. Jene, welche die Sonne, Sterne, Bilder und Statuen anbeten oder zu den Mu‘attala, den Bātiniten (Bātiniyya) und den Ibāhiten gehören sowie die Ketzer, also jene, die sich als Muslime ausgeben und Dinge, die zum Kufr führen, als Bedingungen des Glaubens präsentieren, zählen allesamt zu den Götzenanbetern (**al-Fatāwā al-hindiyya**). Die Bātiniten werden auch ‚Ismā‘īliten‘ oder ‚Ibāhiten‘ genannt. Diese haben in letzter Zeit den Namen Wahhabitiden angenommen und sind Religionslose, die im Decknamen des Islams Verrat und Feindschaft an den Muslimen begehen.“ „**Wathan**“ ist ein Bild oder eine Statue, von dem/der geglaubt wird, dass es/sie ein göttliches Attribut innehat, und das/die deshalb verehrt wird. Dieser Auszug stellt klar, dass sich unter die Wahhabitiden Ketzer gemischt haben und diese Ungläubige sind.

Diejenigen Muslime, die wenig Wissen über die Religion besitzen, lesen die Bücher von Ibn Taymiyya, Muhammad Abduh, Mawdūdī, Sayyid Qutb, dem Nobelpreisträger Abdus Salam, Ahmed Deedat und Hamīdullah und vergiften sich dadurch. Sie denken sodann, dass die Gelehrten der Ahlus-Sunna den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe nicht verstanden hätten. Sie erachten die Autoren dieser verzierten Bücher, deren Inhalt maßlos ist und die übelbefehlende Triebseele anregt, höher als die Gelehrten der Ahlus-Sunna und sogar als die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Diejenigen, die dem Islam diese tiefe Wunde zugefügt haben, waren insbesondere Ibn Hazm, Ibn Qayyim al-Dschawziyya und der Philosoph Ibn Ruschd. Alle drei sind Gelehrte wie Ibn Taymiyya und haben hunderte Bücher verfasst. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna verfassten wertvolle Antworten auf sie und legten ihre Fehler dar. Doch diejenigen, die wenig Wissen haben und die Größe der sunnitischen Gelehrten nicht begriffen haben, lassen sich von ihren Büchern täuschen und verlassen den rechten Pfad.

Diejenigen, die sich von diesen Leuten täuschen lassen, sagen, um sich so darzustellen, als wären sie im Recht, und um auch andere in die Irre zu führen: „Die osmanischen Gelehrten haben die politische Feindschaft in religiöse Spaltung umgewandelt!“ Diese Aussage ist aus zwei Gesichtspunkten heraus falsch: Die genannten Madhhablosen sind keine Wahhabitiden. Unmittelbar nach Aufkommen des Wahhabismus haben die Gelehrten der Ahlus-Sunna damit begonnen, das Gute zu gebieten (Amr bil-ma‘rūf). Sie schrieben nieder, dass diese sich auf dem Irrweg befinden, und riefen sie wieder auf den rechten Weg zurück. Die Unwissenden, die sich täuschen ließen von deren verzierten Büchern, begannen mit der Barbarei und griffen islamische Länder an. Erst danach mischte sich das Osmanische Reich ein. Als die Gelehrten der Ahlus-Sunna ihre Werke verfassten, gab es den Wahhabismus noch gar nicht, sodass nicht gesagt werden kann, dass

die Gelehrten Religion mit Politik vermengt hätten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben hunderte Jahre vor dem Aufkommen des Wahhabismus mit ihrem Scharfsinn erkannt, dass sich unter den Muslimen eine Fitna ausbreiten wird, und diese irrigen Ansichten niedergeschrieben und mit Koranversen widerlegt. Unter diesen unzähligen Büchern sind die Bücher **Tanwīr al-halak fī imkān ru'yat an-nabī dschihāran wal-malak** und **Tanbīh al-ghabī bi-tabrī'at Ibn al-Arabī** des großen Gelehrten Dschalāluddīn as-Suyūtī sowie das **Kaschf an-nūr an ashāb al-qubūr** von Abdulghanī an-Nablusī bekannt. Diese drei Bücher wurden in die zweite Auflage des Buches **al-Minha al-wahbiyya** aufgenommen und vom Verlag Hakikat gedruckt. Wer diese Bücher liest, wird sehr gut begreifen, dass die Irrgänger versuchen, den Islam zu vernichten. Im **Radd al-muhtār** heißt es im dritten Band auf den Seiten 296 und 309: „Jemand, der die Koranverse und Hadithe, deren Bedeutungen offenkundig und eindeutig sind, falsch deutet, sei es auch mit einem Ta'wīl, und jene Verse und Hadithe, die nicht eindeutig zu verstehen sind, ohne einen Ta'wīl falsch deutet und dadurch die Religion verlässt, das heißt, dessen Glaube verdorben ist, wird ‚**Mulhid**‘ genannt. Der Mulhid glaubt von sich selbst, Muslim zu sein. Wer aber keiner Religion zugehörig ist und seine religionsfernen Gedanken als Islam präsentierend diese mit falschen und verdorbenen Beweisen zu untermauern versucht und somit den Glauben der Muslime entstellen will, wird ‚**Zindīq**‘ (Ketzler) genannt.“ Der Mulhid und der Zindīq geben vor, Muslime zu sein, und versuchen den Islam zunichtezumachen. Auch jene, die sich wie die Wahhabiten durch falsche Interpretation nicht eindeutig zu verstehender Hinweise von der Ahlus-Sunna trennen, werden zu Mulhids oder Irrgängern.

Zu behaupten, die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, hätten die Feindschaft gegen den Staat in Feindschaft gegen die Religion umgewandelt, zeugt davon, dass die islamischen Gelehrten nicht gekannt werden; es ist gar eine Diffamierung des Islams. Die Religion für weltliche Zwecke zu missbrauchen, ist ein Verbrechen, das der Islam aufs Schärfste verurteilt. Die Islamgelehrten in sämtlichen Ländern in solch schwerwiegender Weise zu beschuldigen, ist der Versuch, den Islam zu verleumden und zu vernichten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben sich niemals in die Politik eingemischt und nie einen Muslim verleumdet.

Einer derer, die sich von den Mulhids und Ketzern täuschen ließen, genannt Hatib Hoca aus Anatolien, schreibt in einem seiner Bücher: „Mit dem Vorwand, dass ‚der edle Koran und die ehrwürdigen Hadithe zahlenmäßig begrenzt sind, die Angelegenheiten, mit denen die Menschen täglich konfrontiert werden, jedoch endlos sind‘, hat man mittels Analogie (Qiyās) viele Ergänzungen vorgenommen. Dies ist aber falsch. Es gibt keinen Qiyās und keinen Idschthihād.“ Mit diesen Worten verleumdet er hunderttausende Gelehrte der Ahlus-Sunna. Qiyās und Idschthihād bedeutet nämlich nicht, wie dieser Hodscha denkt, dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen etwas hinzuzufügen, sondern es bedeutet, deren tiefen Bedeutungen, die verschleiert sind, offenzulegen. Dass auch die edlen Gefährten den Qiyās vollzogen und ihre eigenen Rechtsschulen hatten, wird weiter unten ausgeführt. Im **Tafsīr al-Baydāwī** heißt es, dass der Qiyās und Konsens (Idschmā') in Vers 108 der Sure Āl Imrān befohlen werden.

Auf einer anderen Seite schreibt er: „In der Religion ist nichts verborgen und alles wurde kundgetan.“ Eine Seite weiter heißt es: „Alles, was im Buch und in der Sunna nicht erwähnt wurde, ist mubāh“, wonach er sagt, dass eben nicht alles kundgetan wurde. Seine Aussagen widersprechen sich. Auf einer anderen Seite schreibt er: „Mit dem Qiyās wird die Religion vermehrt und intensiviert. Viele Sachen, die mubāh sind, werden dadurch als harām erklärt.“ Dies ist eine Ver-

leumdung. Die Antwort darauf ist im ersten Abschnitt unter Punkt 26 zu finden.

Dieser Pseudogelehrte schreibt an anderer Stelle: „Wegen des Qiyās ist in keiner Angelegenheit der Religion Einigkeit geblieben und die Meinungsverschiedenheiten haben sich vermehrt.“ Dabei gibt es keinen Qiyās bei den Glaubensinhalten, die notwendigerweise und durch Konsens gewusst werden. Wer in solchen Angelegenheiten den Idschtihād vollzieht und sich dabei irrt, wird ein Kāfir. Auch wenn derjenige, der in den Angelegenheiten bezüglich des Glaubens, die nicht notwendigerweise und per Konsens vermittelt wurden, den Idschtihād vollzieht und sich irrt, kein Kāfir wird, wird er ein Irrgänger (Sāhib al-bid'a), also ein irregegangener Muslim. Auch in den praxisorientierten Angelegenheiten, die eindeutig im Koran und in der Sunna erwähnt sind, darf es keinen Qiyās geben. Die einzigen, die hier eine Spaltung betreiben, sind Leute wie dieser Hodscha, die sich von der Ahlus-Sunna getrennt haben.

In der Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, teilten sich die Menschen in drei Gruppen auf: Diejenigen, die nicht glaubten und sich dem Gesandten Allahs widersetzen, waren die Ungläubigen (Kuffār). Diejenigen, die nicht glaubten, aber vorgaben zu glauben, wurden Heuchler (Munāfiqūn) genannt. Die Gläubigen wurden als Prophetengefährten (Ashāb) bezeichnet. Der Glaube der edlen Gefährten war ein und derselbe. Auch in der Einhaltung der Gebote und Verbote, die im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen eindeutig mitgeteilt wurden, gab es keine Differenz. In unserer Religion wurde nicht geboten, an etwas zu glauben, was im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen nicht offenkundig dargelegt wurde. Die meisten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse sind dieser Art. Bei diesen wird an jene geglaubt, die dem Verstand entsprechen. Die Angelegenheiten jedoch, die nicht klar und eindeutig geboten oder verboten wurden, sind nicht dieser Art. In Bezug darauf, ob solche Handlungen zu unterlassen sind oder nicht, befahl Allah, der Erhabene, den profunden Gelehrten, sie mit Handlungen zu vergleichen, die offenkundig verkündet wurden. Die profunden Gelehrten, die zu diesem Vergleich in der Lage sind, werden „**Mudschtahid**“ genannt und dieses Vergleichen als „**Idschtihād**“ bezeichnet. Die Gesamtheit des Wissens, zu dem ein Mudschtahid mittels Idschtihād gelangt ist, wird als „**Madhhab**“ (Rechtsschule) jenes Mudschtahids bezeichnet. Alle edlen Gefährten waren profunde Gelehrte und Mudschtahids. Ein jeder von ihnen war im islamischen Wissen, in Politik, Verwaltung, den Naturwissenschaften ihrer Zeit und den Erkenntnissen des Tasawwuf ein Ozean. All dieses Wissen erwarben sie in kürzester Zeit, indem sie das gesegnete Antlitz des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sahen und seine Worte, die in die Herzen eindringen und die Seelen anzogen, hörten. Sie alle besaßen eine Rechtsschule und sie waren mehr oder weniger verschieden voneinander. Auch unter den Gefährtenachfolgern und den Nachfolgern der Gefährtenachfolger gab es Mudschtahids. Einzig vier der Rechtsschulen dieser Mudschtahids und der edlen Gefährten wurden gänzlich in Büchern festgehalten und sie verbreiteten sich in der gesamten Welt. Die Rechtsschulen der anderen gerieten in Vergessenheit. Der Glaube dieser vier Rechtsschulen entspricht dem gemeinsamen Glauben der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Aus diesem Grund werden diese vier als „**Ahlu-Sunna**“ (Anhänger der Sunna) bezeichnet. Es gibt keine Differenz in den Grundlagen ihres Glaubens. Sie wissen einander als Glaubensbrüder und lieben sich. Angelegenheiten, in denen sie verschiedene Standpunkte haben, verichten sie bei Notwendigkeit, indem sie einander befolgen. Allah, der Erhabene, wollte, dass die Rechtsschulen so unterschiedlich sind. Dass diese Differenz eine Gnade für die Muslime seitens Allahs, des Erhabenen, ist, teilte unser Prophet mit. Die kleinen Differenzen unter den Rechtsschulen erleichtern die Angele-

genheiten der Muslime. Jeder Muslim wählt je nach Beschaffenheit seines Körpers, der klimatischen Verhältnisse und der Bedingungen seines Berufslebens die Rechtsschule, die ihm am leichtesten fällt. Seine gottesdienstlichen Handlungen und sämtlichen Taten verrichtet er nach dieser Rechtsschule. Hätte Allah, der Erhabene, gewollt, hätte Er im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen alles eindeutig verkünden können. Somit wären die Rechtsschulen nicht entstanden und es wäre notwendig gewesen, dass bis zum Jüngsten Tag überall auf der Welt alle Muslime unter einer einzigen Ordnung, unter einem einzigen Befehl zu leben hätten, und dies hätte das Leben der Muslime ungemein erschwert.

Nachdem alle edlen Gefährten verstorben waren, verdarb bei einem Teil der neuen Muslime ihr Glaube. Sie wichen vom wahren Glauben der edlen Gefährten ab. Somit tauchten die irregeleiteten Gruppen auf. Diese verdorbenen Gruppen werden „**Bid'a-Gruppen**“ oder „**madhhablos**“ genannt. Weil sie durch Missinterpretation von Quellentexten, deren Bedeutungen nicht eindeutig zu verstehen sind, Fehler begingen, sind sie keine Ungläubigen, doch ihr Schaden, den sie dem Islam zufügten, ist größer als der Schaden der Nichtmuslime. Sie stritten und bekämpften sich untereinander und die Ahlus-Sunna. Sie führten Krieg, wodurch viel muslimisches Blut vergossen wurde. Sie unterminierten den Aufstieg und Fortschritt der Muslime. Die madhhablosen Bid'a-Gruppen dürfen nicht mit den vier rechtmäßigen Rechtsschulen der Ahlus-Sunna durcheinandergebracht werden. Die vier Rechtsschulen sehen sich gegenseitig auf dem rechten Pfad an und lieben einander. Die madhhablosen Gruppen jedoch spalten die Muslime. Heute gibt es keine Ahlus-Sunna außerhalb der vier Rechtsschulen. Die islamischen Gelehrten haben übereinstimmend mitgeteilt, dass diese vier Rechtsschulen nicht zu einer einzigen Rechtsschule zusammengebracht werden können. Allah, der Erhabene, will nicht, dass diese Schulen vereint werden, sondern dass sie unterschiedlich sind, wodurch die Religion des Islams erleichtert wird. In Vers 103 der Sure Al Imrān heißt es sinngemäß: „**O ihr, die ihr glaubt! Klammert euch an die Religion Allahs und trennt euch nicht voneinander!**“ Die Autoren von Tafsirwerken, so z. B. Shaykhul-islām Abus-Su'ūd Efendī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt hierzu: „Spaltet euch nicht und trennt euch nicht vom wahren Glauben, wie es die Schriftbesitzer getan haben! Seid nicht gespalten, wie ihr in der Zeit der Unwissenheit gegeneinander gekämpft habt!“ Uns wurde befohlen, dass wir uns auf dem korrekten Glauben sammeln und nicht in Gruppen spalten. Dass es sich beim rechten Weg um den Glauben handelt, den die Gelehrten der Ahlus-Sunna kundgetan haben, hat unser Prophet mitgeteilt. Daher müssen alle Muslime der Ahlus-Sunna angehören, sich in dieser Glaubensrichtung (Madhhab) einigen, Geschwister werden und einander lieben. Wer sich von dieser Einheit der Muslime trennt, folgt nicht dem Befehl in diesem Vers. Wenn wir uns auf diesem Weg vereinen, uns als Geschwister betrachten und lieben, werden wir die größte und mächtigste Nation der Welt werden und im Diesseits Ruhe und Frieden und im Jenseits ewige Glückseligkeit erlangen. Wir müssen sehr aufpassen, dass wir nicht auf die Lügen hereinfallen, die unsere Feinde, die Unwissenden und Ausbeuter für ihre eigenen niederträchtigen Interessen verbreiten, und dass wir uns nicht spalten lassen! Um mehr über dieses Thema zu erfahren, möge das persische Buch **Radd-i wahhābī** gelesen werden.

Auf einer Seite schreibt er, dass der Hadith „**Meine Gefährten sind wie die Sterne am Himmel. Wem von ihnen ihr auch folgt, werdet ihr rechtgeleitet**“, kein Hadith sei, sondern eine erfundene und falsche Aussage. Dabei erwähnt dies Imām al-Munāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem **Kunūz ad-daqā'iq** und im Superkommentar von Tahtāwī zum **al-Imdād**, Seite 36, wird dieser Hadith ebenfalls genannt und erwähnt, dass er von Imām al-Bayhaqī überliefert

wurde. Im **as-Sawā'iq al-muhriqa** steht, dass Dārimī, Ibn Adī und andere mitteilten, dass dieser Hadith authentisch (sahīh) ist. Drei Seiten später wird dieses Thema ebenfalls behandelt. Weil dieser Mann die Größe der edlen Gefährten nicht begriffen hat, tut er diese Hadithe als Lüge ab.

Er sagt, dass auch die Aussage „**Die Differenz meiner Umma ist eine Gnade**“ kein Hadith sei. Dabei überliefert Imām al-Munāwī auch diesen Hadith und sagt, dass er von Ibn Nasr und Daylamī überliefert wurde. Ibn Ābidīn schreibt in seinem Vorwort: Der Hadith „**Die Differenz meiner Umma ist eine Gnade**“ ist bekannt. Dass dieser Hadith von Bayhaqī überliefert wurde, steht im **al-Maqāsid al-hasana**. Ibn al-Hādschib schreibt in seinem **al-Mukhtasar**, dass dieser Hadith authentisch ist. Dass dieser Hadith in Nasr al-Muqaddasī's Buch **al-Huddscha** sowie in Bayhaqī's **ar-Risāla al-asch'ariyya** als sahīh überliefert wird, berichtet Imām as-Suyūti. Halīmī, Qādī Husayn und Imām al-Haramayn, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben ihn ebenfalls als sahīh überliefert. Im ersten Band des **al-Mawāhib al-ladunniyya** wird dies im vierten Abschnitt ausführlich dargelegt. Der Kalif Umar ibn Abdul'aziz sagte: „Hätten die edlen Gefährten keine Meinungsverschiedenheit gehabt, gäbe es in der Religion keine Erleichterung (Rukhsa).“ Der Kalif Hārūn ar-Raschīd sagte zu Imām Mālik: „Ich werde deine Bücher vervielfältigen, sie überall hinschicken und allen befehlen, ihnen zu folgen.“ Der Imām entgegnete: „O Kalif! Tue dies nicht! Die Meinungsverschiedenheit der Gelehrten ist eine Gnade Allahs, des Erhabenen. Sie alle sind auf dem rechten Weg. Jeder Muslim kann dem Gelehrten folgen, dem er will.“ Im **al-Barīqa** auf Seite 110 heißt es, dass dieser Hadith im **al-Dschāmī' as-saghīr** aufgezeichnet ist. Im **al-Hadiqa**, dem ersten Band auf Seite 244 und dem zweiten Band auf Seite 104 wird dieser Hadith erläutert und erwähnt, dass er von Nasr al-Muqaddasī, Halīmī, Bayhaqī und Imām al-Haramayn, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert wurde. Auf Seite 45 des **al-Mizān** steht dies ebenfalls geschrieben. Dieser armselige Hodscha dachte, die Hadithe bezüglich des Glaubens würden sich auf die Rechtsschulen beziehen.

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es, dass im Buch **an-Nawāzil** steht: „Wer nur Hadithe studiert, ohne Fiqh zu studieren, ist ein Unheilstifter in der Religion.“ Abū Āsim, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte dies ebenfalls und dies steht auch in der Fatwa von **at-Tātārkhāniyya**.

An einer Stelle des Buches steht: „Die Aussagen der edlen Gefährten, die nicht im Einklang mit dem Buch und der Sunna stehen, dürfen nicht verwendet und müssen abgelehnt werden.“ Er denkt, die edlen Gefährten würden Sachen sagen, die dem Buch und der Sunna widersprechen. Er denkt, dass diese großen religiösen Persönlichkeiten wie er selbst seien. Er weiß nicht, dass die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, nie etwas äußerten, was diesen zwei Quellen widersprach. Ohnehin sind es ja die edlen Gefährten, die das Buch und die Sunna, also den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe, gesammelt und an die Folgegeneration überliefert haben. Einige der Usūl-Gelehrten, das heißt, einige der größten Islamgelehrten, sagen: „Hätte es keinen einzigen Beweis für die Prophetenschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gegeben, so würde der bloße Anblick seiner Gefährten genügen, um zu erklären, dass er ein Prophet war. Denn ein jeder Prophetengefährte war in allen Wissenschaften, im islamischen Wissen, in politischen und rationalen Kenntnissen [also in den Wissenschaften, die heutzutage auf dem Gymnasium und in der Universität vermittelt werden], im sichtbaren und verborgenen Wissen jeweils ein Ozean. Dabei hatte keiner von ihnen ein Buch gelesen oder einen Lehrer gesehen. All das Wissen erwarben sie dadurch, dass sie die Ehre hatten, sich einige Male in der Gesellschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu befinden.“ Die

Aussagen von ihnen, die einander widersprechen, beziehen sich auf solche Sachverhalte, die im Buch und in der Sunna nicht eindeutig verkündet sind.

Auf einer Seite sagt er: „Der Idschtihād und der Qiyās der Mudschtahids und der Anhänger des Qiyās, da sie die Gesamtheit der authentischen Hadithe nicht beherrschten...“, und legt damit nur seine völlige Unwissenheit bloß. Auch hieraus wird deutlich, dass er nicht die geringste Ahnung hat, was ein Mudschtahid ist.

Auf einer anderen Seite sagt er: „Den Idschtihāden der Mudschtahids, die dem Buch und der Sunna widersprechen, darf nicht gefolgt werden“, und denkt somit also, dass es Idschtihāde gäbe, die dem Koran und der Sunna widersprechen würden. Mit diesen erlogenen Worten gibt er nur Preis, dass er keinen Gefallen findet an den Gelehrten der Ahlus-Sunna, und verkündet, dass er ein Madhhabloser ist. Abul-Qāsim al-Banārīsī, der von den Wahhabiten in Indien gekauft wurde, schrieb das Buch **al-Dscharh alā Abī Hanīfa**, nur um noch mehr Geld zu bekommen, und greift darin diesen hohen Imām an. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna schrieben Antworten darauf und stellten ihn dadurch bloß. Einige dieser niederträchtigen Verleumdungen und Angriffe sowie die Antworten darauf können im Buch **al-Usūl al-arba'a** auf Seite 113 nachgelesen werden.

An einer Stelle des Buches gibt er die Worte von Imām Abū Hanīfa und Imām Mālik, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, falsch wieder und verleumdet diese beiden Imāme. Er weiß nicht, dass diese Imāme nie ein Wort sprechen würden, das den Hadithen widerspricht. Abdullāh ad-Dahlawī, ein profunder Islamgelehrter und großer Wegweiser im Tasawwuf, der hunderte Gottesfreunde heranzubildete, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in seiner Abhandlung **Maqāmāt-i Mazhariyya**, nachdem er den Weg des Tasawwuf beschreibt, über das Leben und einige der Wundertaten und Briefe seines Meisters Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein. Das Buch ist auf Persisch und wurde in Istanbul gedruckt. Es besteht aus 18 Kapiteln. Im 18. Kapitel gibt es 26 Briefe. Im 16. Brief schreibt Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein, Folgendes:

Mein Kind! Wie folgt man den Hadithen? Um dies kundzutun, schrieb Muhammad Hayāt, möge Allah sich seiner erbarmen, ein Buch, worin er schreibt: Husayn ibn Yahyā al-Bukhārī az-Zandawistī schreibt in seinem Buch **Rawdat al-ulamā**, dass Imām Abū Hanīfa zu seinen Schülern sagte: „Wenn ihr einen Hadith des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und eine Aussage der edlen Gefährten seht, dann lasst meinen Idschtihād beiseite und folgt ihnen!“ Er sagte auch: „Die authentischen Hadithe sind meine Madhhab.“ Wenn jemand, der in der Hadithwissenschaft gelehrt und bewandert ist, abrogierende (nāsikh) und abrogierte (mansūkh) Hadithe voneinander unterscheiden und starke und schwache Hadithe trennen kann, den authentischen Hadithen folgt, verlässt er damit nicht die hanafitische Rechtsschule, sondern folgt den Worten des Gründers seiner Rechtsschule. Wenn ein solcher Gelehrter nicht den authentischen Hadithen folgt, hätte er sich der Aussage Imām Abū Hanīfas widersetzt. Jeder weiß, dass es keinen einzigen Gelehrten gibt, der jeden einzelnen existierenden Hadith gehört hat und kennt. Schließlich sagte Imām Abū Hanīfa: „Wenn ihr einen Hadith seht, lasst von meinen Worten ab!“ Nicht einmal die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, die die gelehrtesten dieser Gemeinde sind und ihr Leben im Dienste des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, verbrachten, hatten alle Hadithe vernommen. Dem Hadith zu folgen, ist für jeden Muslim wādschib. Es ist aber nicht wādschib, einem bestimmten der Imāme der Rechtsschulen zu folgen. Jeder Muslim ist freigestellt, eine [der vier Rechtsschulen], die er will, zu befolgen. Wir müssen den Hadithen, welche die Gelehrten der

Ahlu-Sunna und unsere Rechtsschulimāme überliefert haben, sowie den Bedeutungen, die sie aus ihnen abgeleitet haben, folgen. Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es auf Seite 377 des fünften Bandes: „Wer keinen Fiqh lernt, sondern Hadithe lernt, wird in der Religion zugrunde gehen [d. h. seinen Glauben verlieren]. Das Wissen muss von vertrauenswürdigen und rechtschaffenen Menschen erworben werden.“ Deren Bücher müssen gelesen werden.

Dieser madhhablose Pseudogelehrte schreibt auf einer Seite: „Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter haben niemandem geboten, die Rechtsschule einer Person aus der Gemeinde anzunehmen und ihr in der Religion zu folgen.“ Dadurch verleumdet er auch den edlen Koran. In Vers 35 der Sure al-Mā'ida heißt es nämlich sinngemäß: **„Sucht nach Mitteln, um Allah, dem Erhabenen, näherzukommen!“**, und in der Sure al-Anbiyā heißt es sinngemäß: **„Lernt das, was ihr nicht wisst, indem ihr die Wissenden fragt!“** Und die Hadithe über die vier Rechtsschulimāme haben wir lang und ausführlich in unserem Buch **Der Weg der Ahlu-Sunna** angeführt. Unsere Rechtsschulimāme, möge Allah sich ihrer erbarmen, sind die größten Gelehrten der Religion. Der Hadith **„Die Gelehrten sind die Erben der Propheten“** steht im **Sahīh al-Bukhārī**. Der Weg unseres Propheten, Friede sei mit ihm, kann mit der Vernunft, der Vorstellung oder einem Traum nicht verstanden werden. Er wird erlernt von den Gelehrten. Irgendeinem der Religionsimāme zu folgen bedeutet, unserem Propheten zu folgen. Akhī Tschalabī schreibt in seinem Buch **Hadiyyat al-mahdiyyīn**: „Wer sagt, dass der Qiyās von Abū Hanīfa nicht richtig sei, wird ein Kāfir.“ Dieses Buch wurde vom Hakikat-Verlag gedruckt.

Selbst Ālūsī, der Ibn Taymiyya und Ibn Qayyim hoch lobt, schreibt in seinem Buch **al-Ghāliyya**: „Das Aneignen und Vermitteln von Wissen gehört zu den höchsten gottesdienstlichen Handlungen. Abdullāh ibn Abbās sagte, dass die Gelehrten 700 Stufen höher stehen als die ungelehrten Gläubigen. In einem Hadith heißt es: **„Die Gelehrten sind die Erben der Propheten.“** Da es keinen höheren Rang als den des Prophetentums gibt, kann es keine höhere Ehre geben als die Ehre, ein Erbe dieses Ranges zu sein. Die meisten Islamgelehrten haben diesen hohen Rang erreicht. Die Fiqh- und Hadithgelehrten und allen voran die vier Imāme der Mudschtahids sind die Höchsten unter diesen Gelehrten. Diese haben die verborgenen Gebote und Verbote der Scharia aufgedeckt. Sie legten die Fundamente für das Wissen. Sie unterteilten das religiöse Wissen in Kategorien und Klassen. Wir selbst werden damit beehrt, dass wir einiges von ihrem hohen Wert wissen. Der Vorreiter von ihnen allen ist der große Imām Abū Hanīfa Nu'mān ibn Thābit. Die Hadithe, die seinen hohen Rang kundtun, sind uns zugänglich. Sie stehen u. a. bei Bukhārī und Muslim. Abdullāh ibn al-Mubārak, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert, dass Imām Abū Hanīfa in 45 Jahren das fünfmalige Gebet mit einer einzigen Gebetswaschung verrichtete. Als Hasan ibn Ammāra den Imām nach seinem Tod wusch, sagte er: ‚Dreißig Jahre hast du ununterbrochen gefastet. Möge Allah, der Erhabene, barmherzig mit dir sein!‘ Es gab keinen Gelehrten, der wie er gemäß seinem Wissen vollständig handelte. Es gab keinen höheren Gelehrten als ihn. Möge Allah, der Erhabene, uns damit beehren, diesen ranghohen Gelehrten zu folgen! Diese Mudschtahids sind es, die uns die Worte des Propheten überbringen. Es gibt auch heute niemanden, der nicht darauf angewiesen wäre, einer dieser vier Rechtsschulen zu folgen, und der sich ihrer Befolgung entledigen könnte. In einem Hadith, den Ibn Mādscha überliefert, heißt es: **„Meine Umma wird sich in 73 Gruppen spalten. Nur eine einzige von ihnen wird in das Paradies eingehen. Diese sind jene, die meinem Weg und dem Weg meiner Gefährten folgen.“** Diese Trennung ist eine Trennung im Usūl, im Glauben. Nicht gemeint ist damit die Differenz der vier Rechtsschulen.

In einem Hadith heißt es nämlich: **„Die Differenz meiner Umma ist eine Gnade.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Was ihr im Buch Allahs und in meiner Sunna nicht finden könnt, nehmt aus den Worten meiner Gefährten! Meine Gefährten sind wie die Sterne am Himmel. Wem ihr auch folgt, ihr werdet rechtgeleitet sein. Die Differenzen meiner Gefährten untereinander sind eine Gnade.“**

Schāh Waliyyullāh ad-Dahlawī's Bücher **al-Insāf** und **Iqd al-dschayyid** wurden im Jahre 1327/1908 in Ägypten gedruckt und später vom Hakikat-Verlag in Istanbul erneut aufgelegt. Sie befinden sich auch in der Istanbuler Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Izmirli“. Im ersten Buch sagt er: „Auch in der Zeit der edlen Gefährten gab es Rechtsschulen. Die Rechtsschule eines jeden war unterschiedlich. Die Gefährtenachfolger nahmen die Rechtsschulen der Prophetengefährten an. Hārūn ar-Raschīd sagte zu Imām Mālik: ‚Ich werde dein Buch **al-Muwattaʿa** an die Kaaba hängen und anordnen, dass alle Muslime diesem Buch folgen, sodass es überall nur eine einzige Rechtsschule gibt.‘ Imām Mālik sagte: ‚Tue das nicht! Die edlen Gefährten trennten sich im Fiqh-Wissen in verschiedenen Schulen.‘ Dies berichtet Imām as-Suyūṭī.“ Im zweiten Buch heißt es: „Im Befolgen einer der vier Rechtsschulen liegt viel Nutzen und sich von diesen zu trennen geht mit großem Schaden einher. Ich kann dies auf verschiedenen Wegen beweisen. Heute gibt es keine korrekte Rechtsschule außer den vier Rechtsschulen. Die Gruppen der Imāmiyya und Zaydiyya befinden sich auf einem Irrweg. Sich von den vier Rechtsschulen zu trennen bedeutet, sich von der überwältigenden Mehrheit (as-Sawād al-aʿzam) zu trennen. Die Aussage des Ibn Hazm, wonach das Befolgen harām sei und es nicht halāl sei, jemand anderem als dem Gesandten Allahs zu folgen, bezieht sich auf das gegenseitige Befolgen unter den Mudschtahids. Wer die Hadithe nicht voneinander unterscheiden kann, muss diese von den Rechtsschulimāmen erfragen und ihnen folgen. Seit der Zeit des Gesandten Allahs haben die Unwissenden stets die Wissenden gefragt.“

Auf einer anderen Seite geht dieser Hodscha völlig in die Irre und sagt: „Den Rechtsschulimāmen zu folgen bedeutet, sie auf die Stufe eines Propheten zu erheben, und dies ist Kufr.“ Damit erklärt er sämtliche Muslime und jene, die ihren Lehrern folgen, als Kāfir. Er schreibt: „Die Rechtsschulen sind ab Ende des zweiten Jahrhunderts erschienen. Welcher Rechtsschule gehörten denn die Prophetengefährten und die Gefährtenachfolger an?“ Im persischen Buch **Radd-i wāhhābī** und im arabischen Buch **al-Hadīqa** auf Seite 696 heißt es: „Es ist nicht erlaubt, einer anderen als den vier Rechtsschulen zu folgen. Mit diesen Worten wollen wir nicht die Rechtsschulen der edlen Gefährten und der Gefährtenachfolger geringschätzen. Wir kennen die Rechtsschulen der edlen Gefährten und der anderen nämlich nicht in ihrer Gänze. Hätten wir auch diese Rechtsschulen gänzlich gekannt, wäre es erlaubt gewesen, ihnen zu folgen. All ihre Rechtsschulen waren nämlich rechtmäßig. Da die vier Rechtsschulen aber vollständig bekannt sind und ihre Bücher sich überall verbreitet haben, ist es für jeden Muslim erforderlich, nur einer von ihnen zu folgen. Nach den Erleichterungen der vier Rechtsschulen zu forschen, diese zusammenzuführen und somit eine neue Rechtsschule der Erleichterungen zu konstruieren, wird **‚Talfiq al-madhāhib‘** genannt und ist nicht erlaubt.“

„Rechtsschulimām“ meint einen großen/profunden Gelehrten, der die Bedeutungen und das Wissen, die unser Prophet, Friede sei mit ihm, dem edlen Koran entnommen hat, von den edlen Gefährten hörend sammelt und in Büchern festhält. Dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, den gesamten edlen Koran für seine Gefährten ausgelegt (also den Tafsir vollzogen) hat, steht im **al-Hadīqa** unter den Übeln der Zunge. Wer die Bedeutungen, die der Prophet den Koranversen gegeben hat, und ihre Erläuterungen verstehen will, liest die Bücher eines

Rechtsschulimāms und folgt diesen. Wer diese Bücher liest und ihnen folgt, gehört dieser Rechtsschule an. Dies wiederum bedeutet, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und dem edlen Koran zu folgen. Die edlen Gefährten folgten dem, was sie vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gehört haben. Sie hatten es nicht nötig, einem ihrer Schüler zu folgen, also einer der vier Rechtsschulen anzugehören. Ein jeder von ihnen bezog sein ganzes Wissen aus der Hauptquelle und sie lernten auch, indem sie sich gegenseitig fragten. Sie alle waren gelehrter als die Rechtsschulimāme und höhere Mudschtahids als sie. Sie hatten selbst eigene Rechtsschulen.

Auf einer Seite schreibt er: „Die Idschtihāde sind nur Ideen und Ansichten. Die Bücher in unseren Händen sind Rechtsschulbücher, aber keine Bücher der Religion. Ich habe dieses Buch verfasst, weil es in der Türkei kein auf Türkisch verfasstes Buch der Religion gibt.“ Er denkt, er sei ein Mudschtahid. Wir sahen, dass Ömer Rıza Doğrul ein Vorwort zu diesem Buch schrieb und darin das Buch in höchsten Tönen lobte. In diesem Vorwort heißt es: „Die Bedürfnisse des Jahrhunderts sollen nicht mittels Qiyās von der Religion, sondern von den Fortschrittbestrebungen der Zivilisation erwartet werden. Der Qiyās hat nichts mit dem Koran und der Sunna zu tun und basiert auch nicht auf den Hauptquellen der Religion, sondern ist eine Erfindung der Mudschtahids, die alles auf den Islam gründen wollen...“ Diese Worte zeigen, dass auch er nicht zur Ahlus-Sunna gehört und die Religion, den Qiyās und den Idschtihād nicht verstanden hat. Diejenigen, die die Islamagelehrten schmähen, sind jene, die ihr Wissen nicht erreichen können. Im **Radd al-muhtār** heißt es in Band 1 auf Seite 396: „Nach dem Jahr 400 n. H. ist kein Gelehrter mehr herangebildet worden, der den Qiyās vollziehen könnte.“ Im **al-Mizān al-kubrā** heißt es im ersten Band auf Seite 42: „Nach den vier Rechtsschulimāmen sagte kein Gelehrter, dass er ein absoluter Mudschtahid sei. Mudschtahids innerhalb der Rechtsschulen sind aber herangebildet worden. Ja, die Kenntnisse und Bestimmungen im edlen Koran sind endlos. Doch alle Bestimmungen (Ahkām), die bis zum Jüngsten Tag für alle Menschen notwendig sein werden, haben die vier Imāme begriffen und in ihre Bücher geschrieben. Wenn jetzt jemand sagt, er könne aus dem Buch und der Sunna Bestimmungen/Normen ableiten, so wollen wir ihn darum bitten, dass er doch eine Bestimmung ableiten möge, die sich nicht in einer der vier Rechtsschulen befindet. Doch das vermag er nicht!“

Diese Aspekte werden in den Büchern **al-Basā'ir li-munkirī at-tawassul bi-ahl al-maqābir**, **at-Tawassul bin-nabī wa-bis-sālihīn** und **al-Usūl al-arba'a** noch ausführlicher behandelt. Diese drei Bücher wurden vom Verlag Hakikat per Offsetverfahren gedruckt. Im ersten Buch wurden Teile aus dem **Kaschf asch-schubuhāt** des Muhammad ibn Abdulwahhāb zitiert und widerlegt. Dieses Buch ist auf Arabisch. Das Buch **at-Tawassul bin-nabī** ist eine Kurzfassung des in Damaskus gedruckten Buches **Barā'at al-asch'ariyyīn** von Abū Hāmid ibn Marzūq, möge Allah sich seiner erbarmen.

Sayyid Ahmad at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār** unter dem Abschnitt Dhabā'ih: „Es ist heute wādschib, dass die Muslime einer der vier Rechtsschulen angehören. Wer nicht einer der vier Rechtsschulen folgt, hat die ‚Ahlus-Sunna‘ verlassen. Und wer nicht der Ahlus-Sunna angehört, ist entweder ein Irrgänger oder ein Ungläubiger.“ Dies steht auch in den Büchern **al-Basā'ir**, **al-Mustanad** und **Sayf al-abrār**, die den Wahhabismus von Grund auf widerlegen, und sie sagen, dass sie aus dem **Ihyā al-ulūm** entnommen ist. Die beiden letztgenannten Bücher wurden in Indien verfasst und vom Hakikat-Verlag in zweiter Auflage gedruckt.

Wir verfügen nicht über ausreichend Wissen, um den edlen Koran und die

ehrwürdigen Hadithe zu verstehen. Wir lesen den edlen Koran nicht, um ihn zu verstehen und dann gemäß unserem Verständnis zu handeln, sondern um vom göttlichen Wort Segen und Nutzen zu erlangen. Da wir, die wir Nachahmer [Mullids, also Befolger von Rechtsschulen] sind, die Tafsirwissenschaft nicht beherrschen, lernen wir die islamischen Bestimmungen aus den Büchern unserer Religionsimāme. Unsere Rechtsschulimāme haben die Bedeutung des edlen Korans von den Gefährtenachfolgern und Prophetengefährten gelernt und auf eine Art und Weise in Büchern niedergeschrieben, die für uns leicht verständlich ist. In den Suren an-Nahl und al-Anbiyā gibt es Verse, die sinngemäß besagen: **„Fragt die Gelehrten und lernt von ihnen!“** In einem Hadith heißt es: **„Jedes Jahrhundert wird verdorbener sein als das vorangehende. So wird es bis zum Jüngsten Tag verderben.“** Dieser Hadith steht im **al-Hadiqa** unter den Übeln der Zunge. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, davor, keinen Gefallen an den Büchern, die von den besten Menschen verfasst wurden, zu finden und uns von verdorbenen Menschen verdorbener Zeiten täuschen zu lassen!

Yūsuf an-Nabhānī war einer der großen Gelehrten des 14. Jahrhunderts nach der Hidschra. Er hielt sich lange Jahre in Medina auf und fand so die Gelegenheit, den Wahhabismus aus der Nähe zu studieren. Um das Wissen, das er sammelte, zu verbreiten, schrieb er 47 sehr wertvolle Bücher. In seinem Buch **al-Fath al-kabir** sammelte er 14.450 Hadithe alphabetisch geordnet. Es wurde in drei Bänden veröffentlicht. Im Buch **Dschāmi' karāmāt al-awliyā**, das zwei Bände umfasst, beweist er, dass die Wundertaten wahr sind. Es wurde 1329/1911 in Ägypten gedruckt. Alle seine 47 Bücher wurden gedruckt. Sein sehr wichtiges Buch **Schawāhid al-haqq** wurde in Ägypten im Jahre 1385/1965 in dritter Auflage gedruckt. Das Buch besteht aus 570 Seiten und 450 Seiten widerlegen Ibn Taymiyya und die restlichen 120 Seiten beschreiben die Vorzüge der edlen Gefährten, die Größe des ehrwürdigen Mu'āwiya und von Amr ibn al-Ās, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sowie ihren Dienst am Islam.

Die Professoren der al-Azhar-Universität Allāma Schaykh Alī Muhammad al-Bablāwī al-Mālikī, Allāma Schaykh Abdurrahmān asch-Scharbīnī, Schaykh Ahmad Husayn asch-Schāfi'ī, Schaykh Ahmad Basyānī al-Hanbalī, Ārif Allāma Sulaymān Schubrawī asch-Schāfi'ī, Schaykh Abdulkarīm ar-Rāfi'ī und auch der ägyptische Obermufti Allāma Bakrī Muhammad Sadafī al-Hanafī, Mudarris Allāma Muhammad Abdulhayy Katānī Idrisī al-Fāsī, Allāma Sayyid Ahmad asch-Schāfi'ī, Fādil Allāma Schaykh Sa'īd al-Mūdschī asch-Schāfi'ī, Allāma Schaykh Muhammad al-Halabī asch-Schāfi'ī und viele andere Gelehrte der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben ihr Gefallen am Buch **Schawāhid al-haqq** kundgetan und es mit langen Schriften gelobt.

Im Buch **Schawāhid al-haqq** werden Passagen aus drei Büchern, welche die Neuerungen von Abul-Abbās Ahmad ibn Taymiyya verteidigen, zitiert und mit Koranversen und Hadithen widerlegt. Diese drei schädlichen Bücher sind das **Ighāth al-lahfān** von Ibn Qayyim al-Dschawziyya, das **Fir-radd alas-Subkī** von Ibn Abdilhādī und das **Dschilā al-aynayn fī muhākamat al-Ahmadayn** von Nu'mān al-Ālūsī al-Baghdādī, das er gegen Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasst hat.

Im **Schawāhid al-haqq** heißt es von den Gelehrten der Ahlus-Sunna zitierend: „Die islamischen Gelehrten teilen übereinstimmend mit, dass es nach dem Ende des vierten Jahrhunderts der Hidschra auf der Welt keinen Gelehrten mehr gab, der den Idschtihād hätte vollziehen können. Heute müssen alle Muslime einer der vier bekannten Rechtsschulen folgen, denn es gibt keinen Gelehrten mehr, der heute aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen eigenständig Normen ableiten kann. Durch das Befolgen des Imāms der Rechtsschule wird

dem edlen Koran und der Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gefolgt. Imām al-Munāwī sagt von Ibn Hadschar al-Haytamī überliefernd: ‚Als ein Gelehrter wie Imām Dschalāluddīn as-Suyūṭī, möge Allah sich ihrer erbarmen, zum Ausdruck brachte, ein Mudschtahid zu sein, ließen die Gelehrten seiner Zeit ihm eine schriftliche Frage zukommen und sagten: ‚Die vorherigen Gelehrten haben darauf zwei unterschiedliche Antworten gegeben. Derjenige, der sich auf der niedrigsten Stufe des Idschtihād befindet, kann eine dieser Antworten wählen. Wähle du eine von ihnen aus und schreib sie für uns auf.‘ Doch Imām as-Suyūṭī sagte, er habe viel zu tun und keine Zeit dafür, und wich so der Frage aus und wagte es nicht, eine Antwort auszuwählen.‘ Ibn Hadschar sagt: ‚Wenn die Angelegenheit des Idschtihād auf der niedrigsten Stufe so schwierig ist, muss die Unmöglichkeit, ein absoluter Mudschtahid zu sein, verstanden werden.‘

Jetzt kommen einige Unwissende daher und denken, sie seien Gelehrte. Sie sehen irreführende Personen als Gelehrte an und folgen ihnen und maßen sich an, aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen Normen abzuleiten. Sie sagen, es sei nicht notwendig, einem der Rechtsschulimāme zu folgen. Sie finden gar Missfallen an den Kenntnissen, zu denen die Rechtsschulimāme mittels Idschtihād gelangt sind, und behaupten, diese würden nicht mehr in unsere Zeit passen. Diese sind selbstgefällig und ignorant. Sie denken, sie würden dem edlen Koran folgen, dabei folgen sie einzig ihrer Triebseele und dem Satan. Sie versuchen jeden dazu zu animieren, aus dem Koran und dem **Sahīh al-Bukhārī** Bedeutungen abzuleiten. Keiner sollte sich von diesen Törichten täuschen lassen. Jeder Muslim muss den Glauben der ‚**Ahlu-Sunna**‘ innehaben und einer der vier Rechtsschulen folgen. Nach den Erleichterungen der vier Rechtsschulen zu suchen und diese zu vermischen, wird ‚**Talfiq**‘ genannt. Der Triebseele und dem Satan folgend Talfiq zu betreiben, ist verboten. [Bei Bedarf ist es für eine einzige Handlung erlaubt]. Der Unterschied zwischen den Unwissenden, die sich als Religionsgelehrte ausgeben, und den Mudschtahid-Gelehrten ist wie der Unterschied zwischen Himmel und Erde, ja gar gleich dem Unterschied zwischen Teufel und Engel. Da sie aber der Gottvergessenheit verfallen, töricht und an ihre Triebe gebunden sind, denken sie, sie seien gelehrt und vollkommen. Solche Leute werden ‚Zindīq‘ (Ketzler) genannt. Da diese Ketzler vom Satan in die Irre geführt wurden, möchten sie den Mudschtahids nicht Folge leisten. Sie verstehen nicht, dass in Angelegenheiten, die durch einen Quellentext eindeutig erwähnt wurden, kein Idschtihād vollzogen wird. Das bedeutet aber nicht, dass der Idschtihād in allen Bereichen unerlaubt sei. Der Höchste in Sachen Idschtihād, der ehrwürdige Abū Hanīfa, unterließ den Idschtihād sogar in Angelegenheiten, zu denen es einen schwachen Hadith gab. Alle Rechtsschulimāme suchten, wenn sie mit einer Frage konfrontiert waren, zuerst im edlen Koran nach einer Antwort. Fanden sie dort keine klare Antwort, suchten sie in den ehrwürdigen Hadithen. Wurden sie auch dort nicht fündig, suchten sie im Konsens (Idschmā‘ al-umma). Wenn auch dies nichts ergab, verglichen sie durch Analogie (Qiyās) diese Sache mit einer anderen Frage, die dieser Frage ähnlich ist und deren Antwort im Koran, der Sunna und dem Konsens erwähnt wurde, und fanden so mittels Idschtihād die Antwort. Seit tausend Jahren folgen die Muslime, die Gelehrten, die Rechtschaffenen und die Gottesfreunde einer dieser vier Rechtsschulen. Keiner unter ihnen stellte die Behauptung auf, ein Mudschtahid zu sein. Niemand sollte sich täuschen lassen von den Worten dieser neu aufkommenden, rechtsschullosen Ketzler und nicht von der Rechtsschule ablassen. Keine der vier Rechtsschulen wich auch nur um Haaresbreite vom edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen ab. Alle erklärten den Muslimen den Koran und die Sunna. Die Islamgelehrten ordnen an, dass die Muslime einer der vier Rechtsschulen folgen. Auf diese Weise wollen sie, dass sich die Muslime

vor den zwei Gefahren des Unglaubens und des Abirrens hüten. Wenn ein Unwissender nämlich nicht einen Rechtsschulimām befolgt, wird er vom Weg abkommen und ohne Führung dastehen.

Der ehrwürdige Khādscha Muhammad Pārisā schreibt in seinem Buch **Tuhfat as-sālikīn**, Imām al-Ghazālī zitierend: ‚Drei Gruppen von Menschen können die Bedeutung des edlen Korans nicht verstehen: Erstens: Der Unwissende (Dschāhil), der des Arabischen nicht mächtig ist und die Tafsirwissenschaft nicht beherrscht. Zweitens: Der Sünder (Fāsiq), der auf einer großen Sünde beharrt. Drittens: Der Irrgänger (Sāhib al-bid’a), der eine der Glaubensinhalte falsch verstanden hat und die Wahrheit nicht akzeptiert, weil sie seinem Verständnis nicht entspricht. [Sich vom Glauben der Ahlus-Sunna zu trennen, ist eine große Sünde. Aus diesem Grund kann der Irrgänger die Bedeutung des edlen Korans nicht verstehen. Denn die Finsternis der üblen Neuerung (Bid’a) schwärzt das Herz.]‘ Man sieht also, dass jene, die nicht der Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna folgen, den edlen Koran nicht korrekt verstehen können, selbst wenn sie die arabische Sprache beherrschen. Sie schreiben das nieder, was sie falsch verstehen, und führen viele Menschen ins Verderben.

Auch die Aussage, dass es notwendig sei, einen Tafsir zu verfassen, der den Erfordernissen unserer Zeit, unseres Jahrhunderts entspricht, ist falsch. Die Tafsirgelehrten erklärten den edlen Koran, indem sie die Überlieferungen, die vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und seinen Gefährten tradiert wurden, niederschrieben. Deren Erklärungen/Auslegungen sind für jede Epoche angemessen und ausreichend. Die Gebote des edlen Korans sind für jeden Menschen in jedem Jahrhundert identisch. Sie haben keine andere Bedeutung für vorherige oder spätere Jahrhunderte. Ein Muslim, der an den edlen Koran glaubt und ihm folgen will, wird jede Antwort in den vorhandenen Tafsiren finden. Ein Ketzer, der dem Islam nicht folgt, wird seine verdorbenen Wünsche gewiss nicht in diesen Tafsiren finden. Es ist nicht gestattet, einen Tafsir zu schreiben, der unserem unzulänglichen Verstand und den Wünschen des Jahrhunderts entspricht. Ignorante und törichte Personen wollen mit ihrem unzulänglichen Verstand neue Tafsire schreiben, dabei gibt es viele Bedingungen für das Verfassen eines Tafsirs, allen voran in einer der Generationen zu leben, die in dem Hadith **„Die Beste aller Zeiten ist meine Zeit, danach jene Generation, die meiner Generation folgt, und danach die Generation, die dieser folgt“** gelobt werden. [Der Tafsirgelehrte muss auch die abrogierenden (nāsikh) und abrogierten (mansūkh) Koranverse kennen. Dass es im edlen Koran 109 abrogierende Verse gibt, steht auf Seite 355 des **al-Hadiqa**.] Diejenigen, die heute gemäß ihrer eigenen Auffassung Tafsirbücher schreiben, erfüllen keine einzige dieser Bedingungen. Sie verderben die Gedanken und agieren gegen die Gelehrten der Ahlus-Sunna. Sie behaupten, sie seien Sunniten, und verbreiten ihren Irrglauben in der Welt. Die Gelehrten, die der Ahlus-Sunna angehören, erkennen sofort, dass diese irregeleitet sind, wenn sie deren Bücher lesen. Sie teilen den Muslimen mit, dass diese Ketzer sind und nicht der Ahlus-Sunna angehören. Doch da die Unwissenden richtig von falsch nicht trennen können, werden sie in die Irre geführt.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **Schawāhid al-haqq**. Der Hadith **„Meine Gemeinde wird von boshaften Gelehrten viel Schaden erleiden“**, der im Buch **al-Hadiqa** bei den Übeln der Hand aufgezeichnet ist, prophezeit die Wahhabiten.

Im **al-Mizān al-kubrā** am Anfang von Seite 51 und am Ende von Seite 60 heißt es: ‚Die Sunna, also die Hadithe, erläutern den edlen Koran. Die Rechtsschulimāme wiederum haben die Sunna erläutert. Und die Gelehrten haben die Worte der Rechtsschulimāme erklärt. Dies wird sich bis zum Jüngsten Tag so fortsetzen. Ohne die Sunna, also die Hadithe, hätte kein Gelehrter das Wissen über die

Wasserarten, die rituelle Reinigung, die Anzahl der Gebetseinheiten, die Tasbīhāt in der Verbeugung und Niederwerfung, die Art und Weise der Verrichtung des Festtags- und Totengebets, den Nisāb der Zakāt, die Pflichthandlungen beim Fasten und bei der Pilgerfahrt, die Ehe und rechtliche Anliegen im edlen Koran finden und lernen können. Als jemand zu Imrān ibn Husayn sagte: ‚Sprich nur aus dem Koran zu uns!‘, entgegnete er: ‚O du Narr! Findest du im edlen Koran etwa die Anzahl der Einheiten der Gebete?‘ Als man zum ehrwürdigen Umar sagte, man hätte im Koran nicht gefunden, wie viele Einheiten das Gebet auf der Reise verrichtet werde, sagte er: ‚Allah, der Erhabene, sandte uns Muhammad, Friede sei mit ihm. Was wir im edlen Koran nicht finden, verrichten wir so, wie wir es vom Gesandten Allahs gesehen haben. Er verrichtete die Pflichtgebete, die aus vier Einheiten bestehen, auf der Reise in Form von zwei Einheiten. Wir tun dies genauso.‘ “ Auf Seite 47 heißt es: „Keine einzige Aussage eines Religionsimāms befindet sich außerhalb des Islams. Denn ein jeder von ihnen war sowohl in der Wirklichkeit (Haqīqa) als auch in den islamischen Bestimmungen ein Gelehrter.“

Ibn Ābidīn schrieb eine Kurzfassung zum **al-Fatāwā al-hāmidiyya** unter dem Titel **al-Uqūd ad-durriyya**. Am Ende dieses Buches legt er ausführlich dar, dass es notwendig ist, einer Rechtsschule zu folgen.

Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Pflichthandlungen bei der Gebetswaschung: „Jemand, der die Hadithe, die nur eine einzige Person überliefert hat, oder das Wissen, zum dem man durch Analogieschluss gelangt ist, nicht anerkennt und Missfallen an ihnen findet, wird dadurch zwar kein Kāfir, aber er verlässt den rechten Weg und wird ein Irrgänger. Er wird sodann definitiv in die Hölle eingehen. Wer eine Norm, die durch Analogieschluss offensichtlich geworden ist, zwar akzeptiert, sie aber nicht einhält, wird ein Sünder. Denn er unterlässt ein Wādschib. Wer die Norm deshalb nicht einhält, weil er eine Interpretation (Ta’wīl) vorgenommen hat, d. h. aus einem wahrscheinlichen Hinweis eine andere Bedeutung abgeleitet hat, wird kein Sünder.“

Wir hören von Leuten, die sagen: „Die Wahhabiten sind jetzt sanfter geworden. Früher griffen sie die Besitztümer und das Leben der Muslime an, doch heute begehen sie solche Brutalitäten nicht mehr und sie sagen sogar, dass sie Sunniten sind.“ Ja, diese Worte stimmen für jene, die die offenkundigen Quellentexte nicht verändern. Diese sind Geschwister aller Muslime. Doch heute greifen sie die Religion und den Glauben der Muslime weltweit an. Vorher vernichteten sie nur das Diesseits der Muslime. Heute jedoch greifen sie ihr Jenseits, ihr ewiges Leben an. Sie arbeiten mit aller Macht daran, die Muslime ins ewige Unheil zu stürzen. Sie bemühen sich darum, den Glauben der Ahlus-Sunna zunichtezumachen, indem sie das schädliche Buch **Tahqīq wa-īdāh** von Abdul‘azīz ibn Bāz, Direktor der Medresse in Medina, auf Türkisch an die Pilger verteilen. Die Tageszeitung „Türkiye“ antwortete in der Ausgabe vom 5.8.1990 auf dieses Buch mit Belegen und bewahrte die Muslime vor einer großen Gefahr. Die Wahhabiten gründeten ein Zentrum namens „**Islamische Weltliga**“ (Rābitat al-ālam al-islāmī). In allen islamischen Ländern eröffneten sie eine Zweigstelle dieses Zentrums. Sie kaufen Pseudogelehrte, deren Glaube und Religion korrumpiert sind, gegen viel Geld und benutzen diese für die Verbreitung der Madhhablosigkeit. Sie verteilen kostenlos verdorbene Bücher in ihren Sprachen an die Religionsbeauftragten und Studenten der Religionswissenschaften in jedem Land. Auf diese Weise geben sie jedes Jahr Millionen von Goldmünzen aus. Die Muslime der Welt, die aufgrund der britischen Politik in den letzten 50 Jahren ohne Bücher und ohne Wissen geblieben sind, werden von ihnen getäuscht. Auf diese Weise gerät die wahrhaftige Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna, die in Hadithen gelobt wird, in

Vergessenheit und geht zunichte. Die Wahrheit verschwindet und die Falschheit setzt sich überall fest. Für die Muslime, ja gar für alle Menschen, kann es keine schlimmere und schädlichere Heimsuchung und Katastrophe als diese geben.

Einige sagen in Bezug auf die Wahhabiten: „Auch wenn sie einige falsche Glaubensüberzeugungen haben, ist es das, was sie aus den Koranversen und Hadithen verstehen. Auch wenn sie vielleicht Irrgänger sind, so gehören diese auch zur Umma, wie in Hadithen kundgetan wurde. Sie sind auch Muslime und gehören zur ‚Ahl al-qibla‘. Müssen wir denn die Muslime nicht lieben und die Wahhabiten als unsere Brüder betrachten?“ So zu denken ist gewiss korrekt, doch die Irrgänger zu lieben geschieht dadurch, ihnen aufrichtigen/guten Rat zu geben. Wer die vierzig Bücher, die wir oben erwähnten, einsichtig liest und ihren Inhalt versteht, wird keine Bedenken und Zweifel an unseren Worten haben. Einer der großen Gelehrten Indiens, Ahmad Ridā Khān Barilawī, schreibt beispielsweise in seinem **Fatāwā al-haramayn**: „In einem Hadith, den Tabarānī und andere überliefern, heißt es: **‚Wer dem Irrgänger Respekt erweist, hilft bei der Vernichtung der Religion.‘**“ Unsere Religion verpflichtet uns, die Irrgänger nicht zu lieben und sie herabzusetzen. Ihnen Respekt zu erweisen, ist harām. Die Gelehrten des Islams haben in ihren Büchern, wie z. B. im **Scharh al-maqāsid**, gesagt: „Es ist zwingend erforderlich, die Irrgänger nicht zu lieben, sie herabzusetzen und abzulehnen.“ Muhammad Ma’sūm al-Fārūqī schreibt im 110. Brief aus dem zweiten Band seines **Maktūbāt-i Ma’sūmiyya**: „Pflege nicht die Gesellschaft von Irrgängern! Hüte dich vor den unachtsamen Religionsgelehrten, dem kriecherischen Hāfiz und den unwissenden Schaykhs in den Ordenshäusern! Nähere dich nicht jenen Pseudogelehrten, die in der Ausübung der Religion nachlässig sind [so beispielsweise nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen, ihre Frauen und Töchter unverschleiert herumlaufen lassen, Musik hören und Alkohol trinken, keiner Rechtsschule angehören und irregegangen sind]! Höre ihre Worte nicht an! Halte dich gar von ihren Städten fern, damit sich dein Herz nach einiger Zeit ihnen nicht zuneigt! Ihnen darf nicht gefolgt werden. Sie sind keine Religionsgelehrten, sondern Glaubensräuber. Sie sind Fallen des Satans. Man darf sich von ihren verzierten und rührenden Worten nicht täuschen lassen und muss vor ihnen wie vor einem Löwen fliehen.“ Wenn die üblen Neuerungen sich verbreiten und ihr Schaden zunimmt, wird es fard, diese abzulehnen und deren Übel den Muslimen kundzutun. Es gibt gar einen Konsens darüber, dass dies zu den wichtigen Geboten gehört. Die rechtschaffenen Altvorderen (Salaf) und deren Nachfolger (Khalaf) pflegten alle dies zu tun. Wer diese Fard unterlässt, verlässt den Konsens. In einem Hadith heißt es: **‚Wenn die Fitna und Bid’a sich verbreiten und meine Gefährten schlechtgeredet werden, sollen die Muslime, welche die Wahrheit kennen, ihr Wissen den Muslimen mitteilen! Möge der Fluch Allahs, des Erhabenen, der Engel und aller Menschen auf jenen lasten, die, obwohl sie den rechten Weg kennen, ihn den Muslimen nicht kundtun! Allah, der Erhabene, nimmt die Fard-Handlungen und Nāfila-Gottesdienste einer solchen Person nicht an.‘** Dieser Hadith steht am Anfang des Buches **as-Sawā’iq al-muhriqa** geschrieben und es heißt dort, dass er im Buch **al-Dschāmi** von Khatīb al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgezeichnet ist. [Mit „Irrgänger“ bzw. „Neuerungsträger“ (Sāhib al-bid’a, Ahl al-bid’a) sind Irregegangene gemeint, die sich darum bemühen, ihre Neuerungen (Bid’a) zu verbreiten, also den Glauben und die Gottesdienste der Muslime zu entstellen. Bei denjenigen, die sich von diesen täuschen ließen und daher Neuerungen verrichten, ist es nicht erforderlich, sie nicht zu lieben, sondern man soll Mitleid mit ihnen zu haben und ihnen guten Rat zu geben. Die Muslime auf der Welt heute sind in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe sind die wahren Muslime, die dem Weg der edlen Gefährten folgen. Diese werden

„**Ahlu-Sunna**“ (Anhänger der Sunna) bzw. „**Sunniten**“ und die „**Firqa nādschiyya**“ (errettete Gruppe), d. h. die vor der Hölle errettete Gruppe genannt. Die zweite Gruppe sind jene, die den edlen Gefährten feind sind. Diese werden „**Schiiten**“ bzw. „**Firqa dālla**“ (verirrte Gruppe) genannt. Die dritte Gruppe sind die Irrgänger, die den Sunniten und Schiiten feind sind. Sie werden „**Wahhabiten**“ oder „**Nadschdis**“ genannt, da sie zuallererst in der „Nadschd“ genannten Region Arabiens aufgetaucht sind. Sie werden auch die „**Firqa mal'ūna**“ (verfluchte Gruppe) genannt, denn sie bezeichnen die Muslime als Ungläubige. Der Gesandte Allahs verfluchte diejenigen, die dies sagen. Es sind die Juden und die Briten, die die Muslime in diese drei Gruppen gespalten haben.]

Die „**al-Adilla asch-schar'iyya**“ genannten Rechtsquellen sind vier: Die erste ist der edle Koran. Die zweite sind die ehrwürdigen Hadithe. Eine jede dieser zwei Quellen ist entweder „definitiv“ (qat'ī) oder wahrscheinlich (zannī). Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen zu den Rebellen Folgendes: „Die ‚Charidschiten‘ genannten Personen interpretieren die wahrscheinlichen, d. h. mehrdeutigen Quellen [also Koranverse und Hadithe] falsch. D. h. sie geben den Koranversen, deren Bedeutung nicht offensichtlich ist, und den Mutawātir-Hadithen falsche Bedeutungen, die nicht offenkundig und bekannt sind. Derart waren jene, die sich von der Armee des ehrwürdigen Alī trennten und gegen ihn Krieg führten. Sie sagten: ‚Allah allein ist der Richter! Indem der ehrwürdige Alī dem Urteil der zwei Schiedsrichter folgte [und somit das Kalifat dem ehrwürdigen Mu'āwiya übergab], beging er eine große Sünde. Wer eine große Sünde begeht, wird zu einem Ungläubigen.‘ Diese falsche Interpretation von ihnen verursachte, dass sie gegen ihn Krieg führten. Sie bezeichneten jene, die nicht wie sie selbst glaubten, als Ungläubige. Diese werden ‚**Charidschiten**‘ („die außerhalb Befindlichen“) genannt. Die Anhänger des 1150/1737 in Nadschd in Erscheinung getretenen Muhammad ibn Abdulwahhāb behaupteten, nur sie allein seien Muslime. Alle anderen, die nicht ihren Glauben teilen, bezeichnen sie als Götzendiener. Es sei halāl, sie zu töten, ihre Güter zu beschlagnahmen und ihre Frauen als Beute zu nehmen. Diese werden ‚**Wahhabiten**‘ und ‚**Nadschdis**‘ genannt.

[So wie es die Briten waren, die den Wahhabismus gestiftet und verbreitet haben, waren es erneut die Briten, die den Hedschas den Osmanen entrissen und den Staat Saudi-Arabien gründeten. Im **al-Mundschiid** heißt es: ‚Der britische Spion Lawrence half im Jahre 1914 dem Emir Faisal und brachte ihn dazu, sich vom Osmanischen Reich abzuspalten.‘] Die Rechtsgelehrten haben jene, die sich aufgrund einer falschen Interpretation zweifelhafter [also nicht klar verständlicher] Hinweise vom Glauben der Ahlu-Sunna trennen, nicht als Ungläubiger (Kāfir) bezeichnet, sondern als Rebell (Bāghī), Aufständischer (Āsī) oder Irrgänger (Ahl al-bid'a). Wer jedoch an die Quellen nicht glaubt, die definitiv sind und nur eine einzige, klare Bedeutung haben, wird zu einem Kāfir. Nicht daran zu glauben, dass die Welt vergehen und die Toten wiederauferstehen werden, gehört hierzu. Wer behauptet, dass der ehrwürdige Alī ein Gott sei und dass sich der Engel Dschibrīl beim Überbringen der Offenbarung vertan hätte, wird ebenfalls zum Kāfir. Denn bei diesen Worten handelt es sich nicht um Bedeutungen, die durch falsche Interpretation von mehrdeutigen Quellen mittels Idschtihād verstanden werden. Wer die ehrwürdige Ā'ischa der Unzucht bezichtigt und nicht daran glaubt, dass ihr Vater Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ein Prophetengefährte war, wird auch ein Kāfir. Beides wäre nämlich die Leugnung von Hinweisen, die im edlen Koran offenkundig erwähnt sind. Wenn jemand die ehrwürdigen Abū Bakr und Umar beschimpft und nicht an ihr Kalifat glaubt, wird, falls dies aufgrund von Interpretation (Ta'wil) geschieht, kein Kāfir. Wer definitive und offensichtliche Verbote wie z. B. das Angreifen der Besitztümer und Leben

der Muslime durch Interpretation als halāl bezeichnet, wird zu einem Kāfir. [Derart sind die Wahhabiten.] Hätten sie dies gesagt, in dem sie einen Hinweis (Dalīl) aus dem Koran oder der Sunna interpretieren, dessen Bedeutung nicht offensichtlich ist, dann hätten sie ihrer Ansicht nach dem Islam gefolgt und wären keine Ungläubigen geworden.“ Die Übersetzung aus dem Buch von Ibn Ābidīn endet hier.

Man sieht also, dass jene, die sich als Muslim bezeichnen und die gottesdienstlichen Handlungen verrichten, also „Ahl al-qibla“ sind, dann, wenn einer ihrer Glaubensaspekte, der nicht im Einklang mit der Ahlus-Sunna steht, eine Verleugnung eines definitiven Hinweises ist, sei es aufgrund von Interpretation oder nicht, zum Kāfir werden. Solche Personen werden „**Mulhid**“ genannt. Wenn dieser Glaubensaspekt aber die Verleugnung der offenkundigen und bekannten Bedeutung unter mehreren Bedeutungen eines nicht offenkundigen, sondern zweifelhaften (mehrdeutigen) Hinweises ist, dies aber aufgrund des Interpretierens entstand, ist dies kein Kufr, sondern Bid'a. Wenn jemand keine Ahnung vom Ta'wīl hat und dies das Resultat des Befolgens eines irregegangenen Gelehrten ist oder für weltliche Zwecke durch Befolgen der Triebseele geschieht, ist dies ebenso Kufr.

Ignorante, ob Ahlus-Sunna oder Ahl al-Bid'a, die ihre Religion für weltlichen Nutzen missbrauchen, d. h. Abstriche von ihrer Religion für die Erlangung von Weltlichem machen, nennt man „**Pseudogelehrte**“. Derjenige, der zwar an keine Religion glaubt, sich aber als Muslim ausgibt, um den Glauben der Muslime zu nichtezumachen, indem er diese täuscht, und um den Islam von innen heraus zu zerstören, und der die Belege falsch interpretiert, um die Sachen, die zum Kufr führen, rechtfertigen zu können, wird „**Zindīq**“ (Ketzer) und „**Pseudowissenschaftler**“ genannt. Die Irrgänger, die Mulhids und die unwissenden Befolger, die sich auf ihrem Weg befinden, werden „**Madhhablose**“ genannt. Die Madhhablosen sowie die Ketzer, die Glaubensdiebe sind, treten heutzutage als „**Islamreformer**“ in Erscheinung.

Wer behauptet, dass der Konsens (Idschmā') keine Rechtsquelle sei, wird kein Kāfir, sondern ein Irrgänger. Derart sind die Charidschiten, die Schiiten und die Wahhabiten. Deren Aussagen, die dem Konsens widersprechen, führen nicht zum Kufr. Sie werden jedoch aufgrund ihrer anderen Glaubensüberzeugungen, die Kufr beinhalten, zu Ungläubigen.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über das Witr-Gebet: „Wer die Grundlage des Witr ablehnt, also verleugnet, dass es sich um eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) handelt, wird ein Kāfir. Leugnet er es, weil er den Hinweis falsch interpretiert oder Zweifel in Bezug auf den Hinweis hat, wird er kein Kāfir [sondern ein Irrgänger]. Dies gilt für alle Wādschib- und Sunna-Handlungen. Denn das Witr-Gebet ist eine gottesdienstliche Handlung, die in der Religion notwendigerweise gekannt wird, und dies ist durch Konsens gefestigt. An die gottesdienstlichen Handlungen, welche durch Konsens notwendigerweise bekannt sind, ohne Ta'wīl nicht zu glauben, ist gemäß den hanafitischen Gelehrten Kufr. „In der Religion notwendigerweise bekannt“ meint religiöses Wissen, von dem selbst die Unwissenden wissen, dass es zur Religion gehört, so z. B. daran zu glauben, dass das täglich fünfmalige Gebet eine Pflicht ist. Wer jedoch das religiöse Wissen, das nur die Gelehrten kennen, ablehnt, wird kein Kāfir, so beispielweise abzulehnen, dass die Großmutter ein Sechstel der Erbschaft bekommt.“

Ibn Malak schreibt in seinem Kommentar zum **al-Manār**: „**Idschmā'** bedeutet Vereinigung/Übereinkunft. Es meint die Übereinkunft der Mudschtahids in

einem Jahrhundert in der Norm einer Angelegenheit. Bei dieser Angelegenheit kann es sich um eine Aussage oder Tat handeln. In Dingen, die den Idschtihād nicht erfordern, ist es erforderlich, dass sich alle Muslime in einem Jahrhundert darauf einigen. Einigen bedeutet, dass sie dasselbe sagen oder tun. Wenn ein Teil der Mudschtahids eines Jahrhunderts etwas sagt oder tut und die anderen schweigen und es nicht ablehnen, wenn sie dies hören, entsteht nach der hanafitischen Rechtsschule ebenfalls ein Konsens. In der schāfiʿitischen Rechtsschule wird dies nicht Idschmāʿ genannt. Um in Angelegenheiten, die den Idschtihād erfordern, für den Konsens autorisiert zu sein, muss die Person ein Mudschtahid sein. Beim Konsens von Angelegenheiten, die keinen Idschtihād erfordern, so z. B. die Übermittlung des edlen Korans, der Anzahl der Gebets-einheiten, der Menge der Zakāt, das Borgen von Brot und der Besuch des Hamam, muss man kein Mudschtahid sein. In Dingen wie diesen ist auch der Konsens von Nicht-Mudschtahids anerkannt. Sie dürfen jedoch keine Irrgänger und Sünder sein. [Daher können die verdorbenen Inhalte in den Büchern der Schiiten und Wahhabitens kein Idschmāʿ sein. Sie können keinen Beweis darstellen für Sachen, die halāl, harām und fard sind.] Es ist auch keine Bedingung, dass sie zu den Prophetengefährten oder der Familie des Propheten (Ahl al-bayt) gehören. Auch müssen sie nicht zur Bevölkerung Medinas gehören. Gemäß der Mehrheit der Gelehrten ist es erlaubt, dass die späteren Gelehrten einen Konsens bilden in Bezug auf eine Angelegenheit, worüber sich die Altvorderen uneinig waren. Wenn ein einziger Mudschtahid widerspricht, entsteht kein Idschmāʿ. Bei einem Hadith, der durch einen Khabar wāhid überliefert ist, und bei einer Norm, die durch den Qiyās eines Mudschtahid abgeleitet worden ist, kann ein Idschmāʿ gebildet werden. In Bezug auf Normen, die aus Koranversen und Maschhūr-Hadithen klar hervorgehen, gibt es keinen Idschmāʿ. Diese sind nämlich selbst Quellen. Die Konsense der Altvorderen (Salaf), also der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, die zu uns durch den Konsens eines jeden Jahrhunderts gelangt sind, sind wie Mutawātir-Hadithe. D. h. diese Konsense der edlen Gefährten müssen gelernt und praktiziert werden. Dazu gehört, dass der edle Koran das Wort Allahs ist und das Gebet, das Fasten und die Zakāt fard sind. Die Konsense wiederum, die von einer einzigen rechtschaffenen Person übermittelt wurden, sind wie Hadithe, die in Form von Khabar wāhid überliefert wurden. Wādschib ist hierbei lediglich, nach ihnen zu handeln, nicht aber das Wissen darüber [und der Glaube daran]. Derart ist beispielsweise das Verrichten von vier Sunna-Einheiten vor dem Mittagsgebet.

Es gibt Abstufungen im Idschmāʿ. Die Konsense der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, die offenkundig und mittels Konsens eines jeden Jahrhunderts überliefert wurden, sind so stark wie die Koranverse und die Mutawātir-Hadithe. Wer sie ablehnt, wird ein Kāfir. Auch ein Konsens, worüber einige der edlen Gefährten sich einig waren und andere schwiegen, ist zwar ein definitiver Beleg, doch derjenige, der ihn ablehnt, wird kein Kāfir. Die dritte Stufe des Konsenses ist der Konsens der Gelehrten späterer Jahrhunderte in Bezug auf eine Norm, über die sich die edlen Gefährten nicht uneinig waren. Diese sind wie Maschhūr-Berichte. Danach kommt der Konsens der Späteren in Bezug auf eine Norm, über die sich die edlen Gefährten uneinig waren. Dieser ist wie ein Hadith, der in Form eines Khabar wāhid überliefert wurde. Demgemäß zu handeln ist wādschib, doch der Glaube daran ist nicht wādschib. Wenn sich die Muslime eines Jahrhunderts uneinig sind in einer Angelegenheit, sind die Urteile der Späteren, die keinem der unterschiedlichen Standpunkte entsprechen, nichtig. Es ist ihnen nicht erlaubt, dass sie etwas anderes sagen als diese Aussagen.

‚Qiyās‘ (Analogie) bedeutet, eine Angelegenheit mit einer anderen zu vergleichen. In der Rechtswissenschaft (Fiqh) bedeutet es, die Norm in Bezug auf eine Angelegenheit, die aus den Quellentexten nicht explizit hervorgeht, aus der Norm einer anderen Angelegenheit, die dieser ähnelt, zu erkennen. Dass der Qiyās eine Rechtsquelle darstellt, wird sowohl rational als auch durch Überlieferung gewusst. Der Koranvers **‚O ihr Wissenden! Vollzieht den I‘tibār!‘** bedeutet: **‚Vergleicht das, was ihr nicht wisst, mit dem, was ihr wisst!‘** ‚I‘tibār‘ bedeutet nämlich ‚Vergleichen‘. Dass Mu‘ādh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, dass er den Idschtihād vollziehen werde, wenn er sich in den Jemen begibt, und der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, damit zufrieden war und Allah lobpreiste, zeigt uns, dass der Qiyās eine Rechtsquelle ist. Der Qiyās hat Bedingungen (Schart), Säulen (Rukn), eine normative Beurteilung (Hukm) und Hindernisse (Daf‘). Der Mudschtahid muss diese beherrschen.“ Hier endet die Übersetzung aus dem Kommentar zum **al-Manār**.

18 — FÜRSPRACHE UND HILFE FÜR DIE TOTEN

Frage: In Vers 30 der Sure az-Zumar heißt es offenkundig, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, verstorben ist. Kann es dann richtig sein, durch den Grabbesuch von den Toten Fürsprache zu erbitten? Ist der Ruf „Fürsprache, o Gesandter Allahs!“ nicht die widerlichste Form des Götzenkultes, wenn wir doch im edlen Koran lesen: **„Alle Fürsprachen sind mit Allahs Erlaubnis“**, und: **„Einzig, wem Er Erlaubnis gewährt hat, kann für ihn Fürsprache einlegen“**, und: **„Die Fürsprache der Fürsprechenden wird ihnen keinen Nutzen bringen“**?

Antwort: Die angeführten Koranverse zeigen nicht, dass es keine Fürsprache (Schafā‘a) gibt, sondern ganz im Gegenteil, dass es diese Fürsprache gibt. Wenn jemand, der Arabisch kann, anfängt aus dem edlen Koran Bedeutungen abzuleiten, kommt es zu solchen Missinterpretationen und derjenige kommt vom rechten Weg ab. Er begreift nicht, dass sein Glaube erschüttert wird und er vielleicht gar in den Kufr gleitet. Er denkt, er sei ein wahrhaftiger Muslim, und versucht, die wahrhaftigen Muslime zu diffamieren. Wenn allein durch das Beherrschen der arabischen Sprache die Bedeutung des edlen Korans verstanden werden könnte, so müssten die arabischen Christen in Beirut den edlen Koran besser verstehen als jeder andere. Dabei haben diese vom edlen Koran nichts verstanden und nicht einmal die Ehre des Glaubens erlangt.

Um die Bedeutung des edlen Korans zu verstehen, muss man Wissenschaften wie Ilm al-lughā, Ilm matn al-lughā, Ilm al-badī‘, Ilm al-bayān, Ilm al-ma‘ānī, Ilm al-balāghā, Ilm usūl at-tafsīr gut erlernen, sich in Hilfswissenschaften wie Sarf, Nahw und Mantiq vertiefen, die äußere, intendierte, implizite und explizite Bedeutung der Koranverse und die Zeit, den Grund und für wen jeder Koranvers offenbart wurde (die Offenbarungsanlässe) gut kennen und wissen, mit welchen Hadithen und auf welche Weise die Koranverse erläutert werden. Einzig ein solcher Islamgelehrter kann den edlen Koran auslegen, also aus dem göttlichen Wort (al-Kalām al-ilāhī) die göttliche Intention (al-Murād al-ilāhī) verstehen. Dass jene, die ein solches Wissen nicht besitzen, dennoch versuchen, aus dem edlen Koran Bedeutungen abzuleiten, gleicht einem Grundschüler, der versucht, für die Universität vorgesehene Bücher zu lesen und eigenständig chemische Experimente durchzuführen. Wir haben oft in Zeitungen gelesen, wie derartige Armselige durch misslungene Experimente ihr Leben verloren haben. Wer diese Wissenschaften nicht beherrscht, muss die vorhandenen und anerkannten Tafsire lesen und versuchen, die Bedeutungen, die fachkundige Menschen verstanden und niedergeschrieben haben, aus diesen Tafsiren zu verstehen. Doch auch, um

Tafsirbücher lesen und verstehen zu können, muss man des Arabischen mächtig sein und die Hilfswissenschaften beherrschen. Leute wie wir, die keine Ahnung von diesen Wissenschaften haben, können auch aus Tafsirbüchern nichts verstehen. Vertrauend auf unser Abitur und unsere Universitätsabschlüsse uns in die Tafsirwissenschaft zu stürzen, in der wir unkundig sind, führt dazu, dass wir uns täuschen und zugrundegehen. Dies wäre eine ignorante und törichte Handlung wie, dass ein Akademiker, der nicht schwimmen kann, sich ins weite Meer stürzt.

Die großen Tafsirgelehrten, die sich in den oben erwähnten Wissenschaften spezialisiert haben und seit Jahrhunderten angesehene Persönlichkeiten in der islamischen Welt sind, jene großen Gelehrten der islamischen Religion, die mit dem Hadith „**Die Gelehrten sind die Erben der Propheten**“ gelobt wurden, haben die Verse, die in der obigen Frage angeführt wurden, nicht so interpretiert, wie der Fragesteller sie versteht. Mit ihrem tiefen Wissen und scharfen Verständnis haben sie die richtigen Bedeutungen erkannt. Sie gaben bekannt, dass dies keineswegs dem göttlichen Willen entspricht.

Der ehrwürdige Qādī al-Baydāwī, die Krone der Tafsirgelehrten, der Meister der Experten dieser Wissenschaft, legt in seinem Tafsir, der weltweit Ruhm genießt und eine der Hauptsäulen der Religion darstellt, den erstgenannten Vers wie folgt aus:

In den Versen 30 und 31 der Sure az-Zumar heißt sinngemäß: **„Du wirst sterben und auch diese Ungläubigen werden sterben. Dann werdet ihr am Tage des Jüngsten Gerichts in der Gegenwart eures Herrn miteinander abrechnen. Es wird sich herausstellen, dass du im Recht bist und die Götzendiener im Unrecht und verdorben sind.“** Im Tafsir-i Husaynī sowie im Tafsir Mawākib heißt es: **„Die mekkanischen Ungläubigen sagten: ‚Muhammad wird sterben und wir werden dann vor ihm gerettet sein.‘ Allah, der Erhabene, wiederum sagt: ‚Ja, du wirst sterben, doch auch diese Götzendiener werden gewiss sterben. Dass jene, die gewiss sterben werden, den Tod eines anderen erwarten, ist eine offenkundige Torheit.‘**“ Dieser Koranvers wurde offenbart, um mitzuteilen, dass sich die Ungläubigen auf einem falschen Weg befinden. Ansonsten teilt dieser Vers keineswegs mit, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach seinem Ableben nicht vernehme oder seelenlose Erde werde und dergleichen; damit hat dieser Vers rein gar nichts zu tun. Sterben bedeutet, das irdische Leben zu verlassen. Daraus kann nicht entnommen werden, dass es kein Leben im Grab gebe und die Seele sterbe.

Was Vers 44 der Sure az-Zumar anbelangt, so wurde er wie folgt ausgelegt: **„Die quraischitischen Ungläubigen behaupten, die Götzen würden für sie Fürsprache einlegen. Sag ihnen, dass niemand Fürsprache einlegen kann ohne die Erlaubnis Allahs, des Erhabenen.“** Die Koranverse, die besagen, dass die Götzen und Statuen keine Fürsprache einlegen können, in Form von „Der Gesandte Allahs kann keine Fürsprache einlegen“ zu erläutern, ist aufs Äußerste falsch. Dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, wird die Erlaubnis erteilt, Fürsprache einzulegen. Er wird dann für die Gläubigen, die er will, Fürsprache einlegen. Die Auslegung der Āyat al-kursī in der Sure al-Baqara teilt mit, dass dem so ist.

Die sinngemäße Bedeutung von Vers 48 der Sure al-Muddaththir wiederum lautet wie folgt: **„Wenn jene, denen Erlaubnis zur Fürsprache gewährt wurde, Fürsprache für die Ungläubigen einlegen, wird ihre Fürsprache den Ungläubigen nichts nützen.“** Die Hadithe, die besagen, dass dies so ist, stehen im Tafsir al-Mazharī geschrieben.

Wie wir sehen, besagen alle Koranverse, dass Erlaubnis gewährt wird, um Fürsprache einzulegen und den Gläubigen zu helfen, für die Ungläubigen jedoch

keine Fürsprache eingelegt werden wird. Es gibt zahlreiche Hadithe, in denen es heißt, dass der Gesandte Allahs für die Gläubigen Fürsprache einlegen wird:

In einem von Khatīb al-Baghdādī überlieferten Hadith heißt es: **„Ich werde für jene aus meiner Umma Fürsprache einlegen, die meine Familie (Ahl al-bayt) lieben.“** Lieben geschieht nicht nur mit Worten!

Imām Ahmad, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert in seinem **al-Musnad** folgenden Hadith: **„Ich werde für jene aus meiner Umma Fürsprache einlegen, die große Sünden begehen.“**

In einem Hadith, der im **al-Musnad** von Daylamī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert wird, heißt es: **„Ich kann Fürsprache einlegen für alle außer jene, die meine Gefährten verschmähen.“**

In einem ebenfalls von Daylamī überlieferten Hadith heißt es: **„Ich werde Fürsprache einlegen für jene aus meiner Umma, die ihrer Nafs Unrecht getan haben und sich von ihrer Nafs täuschen ließen.“**

In einem Hadith, den Khatīb al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert, heißt es: **„Ich werde Fürsprache einlegen für jene aus meiner Umma, die viele Sünden haben.“**

Ibn Abī Schayba überliefert den Hadith: **„Am Tage der Auferstehung werde ich der Erste sein, der aus dem Grab wiederaufersteht, und ich werde der Erste sein, der Fürsprache einlegt.“**

Imām Muslim, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert den Hadith: **„Am Tage des Jüngsten Gerichts werde zuerst ich Fürsprache einlegen.“**

Im Kommentar zum **Schir‘at al-islām** wird auf Seite 28 der folgende Hadith erwähnt: **„Wer nicht an meine Fürsprache glaubt, dem wird sie nicht zuteil.“**

Im achten der Vierzig Hadithe von Ahmad ibn Kamāl Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, heißt es: **„Wer meine Sunna aus den Händen gleiten lässt, für den ist meine Fürsprache harām geworden.“** D. h.: „Wer sich vom Glauben, den er seit der Geburt besitzt, lossagt, wer kein Muslim ist, für den werde ich keine Fürsprache einlegen.“

Tabarānī, Ibn Adī, Dāraqutnī und Bayhaqī überliefern in ihren Büchern den Hadith: **„Es ist für mich wādschib geworden, für denjenigen, der mein Grab besucht, Fürsprache einzulegen.“**

In einem Hadith, den Tabarānī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert, heißt es: **„Ich bin der Fürsprecher desjenigen, der mein Grab besucht.“** Diese zwei Hadithe zeigen auf, dass es erforderlich ist, das gesegnete Grab des Gesandten Allahs zu besuchen.

Es gibt noch viele weitere Hadithe, die besagen, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, unterschiedliche Fürsprachen einlegen wird. Auf Seite 67 des Buches **al-Milal wan-nihal** heißt es: „Im **al-Khulāsa** steht, dass es nicht erlaubt ist, hinter jenen zu beten, welche nicht an die Fürsprache des Propheten, die Existenz der Schreibengel und die Schau Allahs im Paradies glauben.“ Daher soll hinter einem wāhhabitischen Imam nicht gebetet werden.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna teilen mit, dass am Tage des Jüngsten Gerichts jeder Prophet Fürsprache einlegen wird. Danach werden die Gelehrten, danach die Märtyrer, danach die Rechtschaffenen, danach die Koranbewahrer (Hāfiz), die den edlen Koran mit Tadschwīd und ohne Taghannī und für das Wohlgefallen Allahs lesen, anschließend die kleinen Kinder Fürsprache einlegen. Die Hadithe, die dies kundtun, stehen in der Kurzfassung des **Tadhkirat al-Qurtubī** und im **Birgivi vasiytnāmesi**. Wenn das Totengebet der Kinder verrichtet wird, dann

wird folgendes Bittgebet gesprochen: „**O Herr! Mache dieses Kind zu einem Fürsprecher!**“ Dies steht in sämtlichen Fiqh-Büchern.

Die Hadithe, die darüber berichten, dass am Tage des Jüngsten Gerichts die Guten für die Sünder Fürsprache einlegen werden, sind so zahlreich, dass man jemanden, der trotz dessen nicht daran glaubt, entweder für sehr unwissend oder für einen armseligen Menschen halten kann, der von Ketzern, die sich um die Vernichtung des Islams bemühen, in die Irre geführt wurde. Daher nehmen wir an, dass derjenige, der die obige Frage gestellt hat, nicht sagen wollte, dass er nicht an die Fürsprache glaubt, sondern er mit seiner Frage ausdrücken will, dass es nicht erlaubt sei, Gräber zu besuchen und von den Verstorbenen etwas zu erbitten.

Heutzutage gibt es einige, die es als Schirk bezeichnen, die Gottesfreunde zu besuchen und vom Verstorbenen etwas zu erbitten. Sie bezeichnen jene, die einen Gottesfreund besuchen oder den Propheten um Fürsprache bitten, als Kāfir, also als Nichtmuslim. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna beweisen in ihren Kalām- und Fiqh-Büchern mit verschiedenen Belegen, dass der Tawassul mit den Verstorbenen erlaubt ist. Im **ad-Durr al-mukhtār** wird im Anschluss an das Kapitel über das Totengebet der folgende Hadith überliefert: „**Ich hatte euch den Grabbesuch verboten. Doch von nun an besucht sie!**“ In diesem Hadith wird der Besuch der Gräber befohlen. Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Erläuterung dieser Stelle: „Der Tote erkennt jene, die ihn am Freitag und einen Tag vorher und einen Tag nachher besuchen. Muhammad Wāsi‘ teilt dies so mit und sagt, dass auch hieraus zu verstehen ist, dass der Freitag ein höherer Tag ist als die anderen Tage. Ibn Abī Shayba berichtet, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, jedes Jahr die Märtyrer von Uhud besuchte und dabei zu ihnen **‘as-Salāmu alaykum‘** sagte. Es ist mandūb, das Grab zu besuchen, auch wenn man auf Abstand bleibt.“ Ibn Hadschar schreibt in seinen Fatwas: „Der Besuch der Gräber von Gottesfreunden sollte nicht unterlassen werden, auch wenn dort Dinge geschehen, die harām sind, wie beispielsweise, dass sich Frauen unter Männer mischen.“ Denn eine Person unterlässt eine gottesdienstliche Handlung nicht aufgrund der Sünde anderer. Aus demselben Grund wird auch das Tragen des Leichnams nicht unterlassen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte für den Besuch der Gräber seiner Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, zum al-Baqī‘ zu gehen und dort im Stehen **‘as-Salāmu alaykum‘** zu sagen. Am Fußende des Grabes zu stehen, ist gut. An der Kopfseite zu stehen, ist ebenfalls erlaubt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, rezitierte an der Kopfseite eines Grabes einen Teil der Sure al-Baqara und den Rest am Fußende. In einem Hadith heißt es: „**Wenn jemand, der einen Friedhof betritt, die Sure Yasīn liest, wird die Strafe der Toten an diesem Tag erleichtert. Er bekommt Lohn gemäß der Anzahl der Toten.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Wer 11 Mal die Sure al-Ikhlās liest und den Lohn den Toten schickt, bekommt Lohn gemäß der Anzahl der Toten.**“

Im Fiqh-Buch **al-Hidāya** heißt es: „Es ist erlaubt, dass jemand den Lohn all seiner gottesdienstlichen Handlungen wie das Gebet, das Fasten und die Sadaqa jemand anderem schenkt.“ Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels über das Totengebet: [„Im Buch **at-Tātārkhāniyya** bei der Erläuterung der Zakāt heißt es: „Es ist sehr gut, dass derjenige, der freiwillige Sadaqa gibt, dabei beabsichtigt, den Lohn allen Gläubigen zu widmen. Sein eigener Lohn wird dadurch nicht geschmälert und alle Muslime bekommen dadurch Lohn. So ist es in der Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna.‘ Gemäß der hanafitischen und hanbalitischen Rechtschule kann auch der Lohn von gottesdienstlichen Handlungen, die ausschließlich mit dem Körper verrichtet werden, wie das Gebet und die Koranrezitation, auf

diese Weise geschenkt werden. Die Mu'tazila sagten, dass nichts davon geschenkt werden könne. Die späteren schāfi'ītischen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, erklärten, dass auch der edle Koran und das Gebet dem Toten zugute kommen. Denn auf den Ort, an dem der edle Koran rezitiert wird, kommen Barmherzigkeit und Segen herab. Es besteht große Hoffnung, dass das in dieser Zeit gesprochene Bittgebet akzeptiert wird. Der Lohn der Fard- und Nāfila-Gottesdienste kann den Toten und Lebenden gewidmet werden. So wie es gestattet ist, beim Verrichten der gottesdienstlichen Handlung die Absicht zu fassen, den Lohn jemand anderem zu schenken, so ist es auch gestattet, die gottesdienstliche Handlung zunächst für sich selbst zu verrichten und anschließend den Lohn jemand anderem zu widmen. Der Lohn erreicht jeden einzelnen derjenigen, denen er geschenkt wird, vollständig, ohne dass er aufgeteilt wird. Der Lohn jeglicher Art von gottesdienstlichen Handlungen kann auch der gesegneten Seele des Gesandten Allahs geschickt werden. Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, pflegte für den Gesandten Allahs die Umra zu vollziehen. Dabei hatte der Gesandte Allahs dies nicht vermacht. Ibn as-Sarrādsch rezitierte für den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, mehr als 10.000 Mal den gesamten Koran. Er opferte für seine gesegnete Seele ein Opfertier. Es heißt, dass mit diesen Geschenken seine Stufe und Ehre steigen werden.“

Der ehrwürdige Abdulhaqq ad-Dahlawī schreibt in seinem persischen Buch **Madāridsch an-nubuwwa** im zweiten Band auf Seite 132: „In der Schlacht von Badr wurden von der über 900 Mann starken Armee der Ungläubigen 70 Personen getötet. 24 von ihnen wurden in einen Aasgraben geworfen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, kam drei Tage später an diesen Graben. Er zählte den Namen einiger von ihnen auf und sagte: **„Habt ihr nun die Strafe bekommen, die euer Herr und Sein Gesandter euch kundgetan haben? Ich habe den Sieg erreicht, den mein Herr mir versprochen hat.“** Als Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dies hörte, fragte er: ‚O Gesandter Allahs! Warum sprichst du zu leblosen Toten?‘ Der Prophet antwortete: **„Ihr hört meine Worte nicht besser als sie! Sie jedoch können nicht antworten.“** Dieser Hadith wurde mit Übereinkunft der Hadithgelehrten überliefert. Er zeigt uns, dass die Toten wie die Lebenden hören, aber nicht antworten können. In einem Hadith, der im **Sahīh Muslim** überliefert wird, heißt es: **„Wenn sich nach dem Begräbnis die Gemeinschaft auflöst, hört der Tote das Geräusch ihrer Schritte.“** Beim Besuch des Friedhofs al-Baqī pflegte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die dortigen Verstorbenen zu grüßen und zu ihnen zu sprechen. Spricht man denn zu jemandem, der weder hören noch verstehen kann? Das wäre gar unsinniges Gerede.

Frage: Dass der Tote die Fußschritte hört, zeigt uns nur, dass er hört, bis er den befragenden Engeln antwortet. Kann man daraus ableiten, dass er immer vernehmen wird?

Antwort: Im Hadith wird nicht gesagt, dass lediglich bis zur Befragung gehört werden wird. Damit er die Fragen hört und Antwort gibt, wird der Leichnam dann gesondert erweckt.

Frage: Die Verstorbenen hören einzig die Worte des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Dies wiederum ist ein Wunder (Mu'dschiza). Wie kann es richtig sein zu sagen, er höre die Worte aller?

Antwort: Um etwas, was im Hadith allgemein und offensichtlich formuliert ist, einzuschränken oder anders zu verstehen, muss man beweisen, dass es nicht so gemeint ist wie die offenkundige Bedeutung. Allah, der Erhabene, vermag den Verstorbenen ohne Ohren und Nerven auf eine uns unbekannt Weise hören zu lassen.

Frage: In Vers 22 der Sure Fātir heißt es sinngemäß: **„Du vermagst nicht, die Toten, die in den Gräbern sind, hören zu lassen.“** Wie kann im Angesicht dieses Koranverses jener Hadith richtig sein? In der Antwort auf den ehrwürdigen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde vielleicht ‚besser verstehen‘ gesagt, sie könnte uns aber fälschlicherweise in der Form ‚besser hören‘ tradiert worden sein. Denn die Toten kennen die Angelegenheiten des Jenseits sicherlich besser als die Lebenden.

Antwort: Kein Muslim kann annehmen, dass in einem Hadith, der von einer solch vertrauenswürdigen Persönlichkeit wie Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert wurde, ein Fehler vorhanden ist. In diesem Koranvers heißt es sinngemäß: **„Du selbst kannst die Toten nicht hören lassen. Es ist Allah, der Erhabene, der sie deine Stimme vernehmen lässt.“** Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, bemühte sich darum, dass die Ungläubigen von Mekka den Glauben annehmen. Es machte ihn traurig, dass sie den Glauben nicht annahmen. Dieser Vers wurde zu jener Zeit offenbart. Mit der Aussage ‚Du kannst die Toten nicht hören lassen‘ ist gemeint: ‚Du kannst die toten Herzen, also die Ungläubigen, nicht zum Glauben führen.‘ Die Körper der Ungläubigen werden mit dem Grab und ihre Herzen mit Toten gleichgesetzt. Die Hadithe und die Bücher der großen Islangelehrten geben bekannt, dass die Toten hören und verstehen. Es wurde kein Bericht tradiert, der diesen Überlieferungen widerspricht.“ Lesen Sie auch im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** den Abschnitt „Ratschlag an den Muslim“.

Im 17. Vers der Sure al-Anfāl heißt es sinngemäß: **„Was du auf die Ungläubigen geworfen hast, hast nicht du geworfen, sondern Allah, der Erhabene, hat geworfen.“** Diesen Vers falsch verstehend zu behaupten, nicht der Mensch würde seine Handlungen ausüben, und zu denken, dass es nicht erlaubt sei, vom Menschen etwas zu erbitten, ist falsch. Wäre dem so, dann wäre es falsch und eine Sünde zu sagen: „Der Baum hat Früchte gegeben, das Essen hat mich gesättigt, die Medizin hat den Schmerz aufgehoben, der Stein hat das Glas zerbrochen“ und dergleichen. Dabei benutzen sie selbst auch diese Worte. Diese Aussagen bedeuten: „Diese Dinge waren Anlass und Mittel dafür, dass jene Sache geschah.“ Beispielsweise war der Stein Anlass und Mittel dafür, dass das Glas zerbrach. Einzig Allah, der Erhabene, ist derjenige, der alles hervorbringt und erschafft. Es gibt keinen anderen Schöpfer als Allah, den Erhabenen. Es ist Schirk zu sagen, der Mensch habe etwas erschaffen. Dies ist eine sehr abscheuliche Aussage. Doch Allah, der Erhabene, hat die Menschen und andere Geschöpfe zum Anlass und Mittel für die Erschaffung vieler Dinge gemacht. Derart ist Seine Gewohnheit, Sein Brauch.

Diesen Vers legt Qādī al-Baydāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, wie folgt aus: „O Muhammad! Diese Handvoll Erde, die du auf die Ungläubigen geworfen hast, hast nicht du zu ihren Augen geführt. Allah, der Erhabene, war es, der sie zu ihren Augen führte. Den Wurfspeer, den du in der Schlacht von Uhud auf Ubayy ibn Khalaf geworfen hast, hast nicht du auf diesen Ungläubigen geworfen, sondern Allah, der Erhabene.“ In den Tafsirbüchern **Husaynī** und **al-Mazharī** heißt es: „Hinsichtlich des Erwerbens, Wollens und Mittelseins sagt man, dass der Mensch die Handlungen vollzogen hat. Hinsichtlich der Erschaffung jedoch sagt man, dass Allah sie getan hat. Allah, der Erhabene, sagt: **„Dāwud tötete Dschālūt“**, doch zu Muhammad, Friede sei mit ihm, sagt Er: **„Nicht du hast geworfen, sondern Ich.“** Damit wies Er darauf hin, dass die Stufe Muhammads, Friede sei mit ihm, hoch ist.“

In Vers 78 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„O Mensch! Jede Wohltat, die zu dir kommt, erreicht dich als Gnade und Gabe Allahs, des Erhabenen. Jeder Kummer und jede Sorge wiederum erreicht dich als Gegenleistung für**

deine schlechten Taten. Allah, der Erhabene, ist es, der all dies erschafft und schickt.“ [Allah, der Erhabene, schickt Sorgen und Heimsuchungen nicht als Strafe für die Sünden, sondern als eine Güte, damit die Sünden vergeben werden. Siehe Kapitel 25 im zweiten Abschnitt dieses Buches.] Wie zu sehen ist, erschafft Allah, der Erhabene, viele Dinge mit Anlässen und Mitteln. Die Mittel zu ergreifen, sich an die Anlässe zu klammern, von den Mitteln zu erwarten und zu wollen, bedeutet, Allahs Brauch zu folgen und letztlich von Ihm zu erwarten und zu wollen. Den Propheten, Friede sei mit ihm, um Fürsprache zu bitten ist genauso, wie den Arzt um ein Medikament zu bitten oder von der Wolke Regen zu erwarten. Solche Mittel zu ergreifen bedeutet nicht, Allah, dem Erhabenen, Partner beizugesellen, sondern Seinem Brauch zu folgen und Ihm zu gehorchen. Der sinn-gemäße Koranvers **„Wer Mir gehorchen will, soll Meinem Gesandten gehorchen!“** ist wohlbekannt.

Die Mu‘tazila lehnten die Fürsprache ab. Der Doppelvers „Die Guten werden Fürsprache einlegen für jene, die Sünden gleich Bergen haben“ in der Kaside **al-Amāli** bringt zum Ausdruck, dass es Fürsprache geben wird. Der Kommentar **Nukhbat al-la‘ālī** zu dieser Kaside ist in Istanbul gedruckt worden.

Ein bedingtes (an eine Bedingung geknüpft) Gelübde für einen Gottesfreund abzulegen bedeutet, zuzugeben, dass die eigenen Sünden zahlreich sind und das eigene Bittgebet der Akzeptanz fern ist, und eine gesegnete Person zum Mittel machend Allah, den Erhabenen, anzuflehen. Sagt man beispielsweise: „Wenn mein Kranker wieder gesund wird oder diese und jene Aufgabe von mir erledigt ist, gelobe ich, für das Wohlgefallen Allahs dreimal die Sure Yaṣīn zu lesen oder ein Schaf zu opfern und den Lohn der ehrwürdigen Sayyidat Nafīsa zu widmen“, so wurde oft beobachtet, dass dieser Wunsch in Erfüllung ging. Hier wird für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, der edle Koran rezitiert bzw. ein Schaf geopfert und der Lohn der ehrwürdigen Sayyidat Nafīsa geschenkt, und mittels ihrer Fürsprache gewährt Allah, der Erhabene, dem Kranken Genesung und beseitigt die Sorgen und wendet Heimsuchungen ab. Es ist harām, das Schaf am Grab zu schlachten. Es darf an keinem Grab geschlachtet werden. Es darf nicht dem Schlachten der Götzendiener neben ihren Götzen ähneln. Gemäß dem Hadith, den Ibn Ābidīn im Abschnitt über das freiwillige Gebet als Gelübde erwähnt, bringt eine gottesdienstliche Handlung, die für die Erfüllung eines Wunsches gelobt wird, diesen Wunsch nicht zustande. Diese gottesdienstliche Handlung wird nicht für die Erfüllung dieses Wunsches verrichtet. Allah, der Erhabene, akzeptiert und gewährt aus Seiner Barmherzigkeit heraus diesen Wunsch aufgrund dieser gottesdienstlichen Handlung oder aufgrund der guten Tat, die man für einen Seiner geliebten Diener verrichtet hat.

Im **Scharh al-maqāsid** heißt es: „Den antiken griechischen Philosophen zufolge war für die Erkenntnis einer Sache notwendig, dass ihre Erscheinung mit den Sinnesorganen wahrgenommen wird. Wenn demnach der Mensch stirbt und die Seele sich vom Körper trennt, funktionieren die Sinnesorgane nicht mehr, sie verrotten und verschwinden. Die Erkenntnis der Dinge wird somit unmöglich. Wenn die für das Auftreten einer Sache notwendige Bedingung nicht mehr vorhanden ist, kann ihnen zufolge diese Sache auch nicht mehr auftreten. Wir entgegen ihnen, dass für die Erkenntnis der Dinge die Sinnesorgane nicht zwingend erforderlich sind. Die Erkenntnis der Dinge geschieht nämlich weder in den Sinnen noch in der Seele durch die Entstehung ihrer Formen und Erscheinungen. Darüber hinaus ist es eine unbegründete und sinnlose Behauptung zu sagen, dass die Erscheinung nicht direkt in der Seele entstehe, ohne in den Sinnesorganen zu entstehen. Nach dem islamischen Glauben entsteht in der Seele, nachdem sie sich vom Körper getrennt hat, ein neues Verständnis und die Fähigkeit, die Zu-

stände der Lebenden und insbesondere die Zustände derer, die sie zu Lebzeiten kannte, zu verstehen. Daher führt das Besuchen der Gräber der Gottesfreunde und Ersuchen der Hilfe von ihren Seelen dazu, Gutes zu erreichen und sich von Schwierigkeiten zu befreien.

Nachdem sich die Seele vom Körper getrennt hat, hat sie weiterhin eine Bindung zum Körper und zu der Erde, in der der Körper liegt. Besucht jemand diese Erde und wendet sich der Seele dieses Gottesfreundes zu, treffen sich beide Seelen und ziehen Nutzen voneinander.“

Im **at-Tafsīr al-kabīr** heißt es: „Wenn sich die Seele des Menschen vom Körper trennt und von der Bindung zur Welt freikommt, geht sie in die Welt der Engel, in heilige Stufen. Sodann entstehen die Kräfte, die dieser Welt eigen sind, bei ihm. Sie vermögen viele Dinge zu tun. Der Mensch sieht seinen Lehrer im Traum und fragt und lernt von ihm etwas, wovon er keine Kenntnis hatte.“ Fakhrudīn ar-Rāzī schreibt im 18. Kapitel seines Buches **al-Matālib al-āliyya**: „Wenn jemand an das Grab eines Gottesfreundes geht, dessen Seele vollkommen, dessen Triebseele geläutert und dessen Wirkung stark ist, und dort eine Weile verweilt und an den Gottesfreund denkt, der sich in diesem Grab befindet, geht seine Seele eine Bindung mit dieser Erde ein. Da die Seele des Verstorbenen ebenfalls an diese Erde gebunden ist, trifft sich die Seele des Besuchenden mit der Seele des verstorbenen Gottesfreundes. Diese zwei Seelen sind dann wie zwei gegenüberliegende Spiegel. Die Erkenntnisse und Vollkommenheiten in jedem von ihnen werden auf den anderen reflektiert. Beide ziehen sehr viel Nutzen davon.“ Der ehrwürdige Al’uddīn al-Attār, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wer die Gräber der Gottesfreunde besucht, zieht im Maße seines Verständnisses von ihnen und seiner Gebundenheit Nutzen. Von ihren Gräbern wird viel Nutzen bezogen. Doch sich an ihre Seelen zu binden [d. h. die Rābita zu vollziehen] ist nützlicher. Denn hierbei gibt es keinen Unterschied zwischen weit und nah.“ Siehe auch Kapitel 60 im dritten Abschnitt.

***Nicht die Hände, der Kopf und auch nicht seine Füße,
Der Mensch ist die Seele, nicht das Gesicht oder seine Süße,***

***Der Körper ist Fleisch, Blut und Haut, ohne Seele ist er leer,
Sie ist ein Geheimnis, ohne sie hat der Körper keinen Wert mehr,***

***Es bedarf Menschen, wie das Wasser, kristallklar und rein,
Die fern von Verboten leben, mit gutem Charakter obendrein,***

***Der Mensch birgt ein Geheimnis, er besitzt Wissen und Weisheit,
Man kann ihn nicht ergründen, einzigartig ist seine Kostbarkeit,***

***Stetig arbeiten, über Monate und Jahre hinweg, ist seine Eigenschaft,
Die Nahrung der Seele ist Wissen, nicht Brot oder Stoff, das er sich anschafft,***

***Wer sich selbst kennt, seine Seele nährt, die Gebote Allahs ehrt, er wird ein Held,
Der Held ist nicht der, der besoffen, dauernd Wein und Wodka in seiner Hand hält,***

***Auch Tiere haben einen Körper, ihre Sinne sind sogar höher als bei jedem
Menschen, dies ist bekannt,***

***Der Wolf sieht zwar besser, aber er sieht nur Gestalten und Formen, die Wahrheit
dahinter ist ihm unbekannt.***

19 — ZWEITER BAND, 60. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Taqī geschrieben. Er behandelt, dass man auf unnötige Dinge verzichten und sich mit den notwendigen beschäftigen soll.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Das Lesen Eures wertvollen Briefes beehrte mich. Ihr habt Dokumente und Beweise dafür gesammelt und niedergeschrieben, dass das Kalifat des ehrwürdigen Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, rechtmäßig war und er mit Konsens der besten Menschen der ersten Generation, die die beste aller Generationen ist, zum Kalifen gewählt wurde. Eure schriftlichen Ausführungen darüber, dass die Vorzüglichkeit der „**al-Khulafā ar-rāschidūn**“ genannten vier rechtgeleiteten Kalifen gemäß der Reihenfolge ihres Kalifats ist und dass wir uns nicht in die Unstimmigkeiten und kriegerischen Auseinandersetzungen unter den edlen Gefährten, die der ranghöchste Mensch Muhammad, Friede sei mit ihm, ausgebildet hat, einmischen, sondern schweigen sollen, haben uns sehr erfreut. Hinsichtlich der Imāme (Kalifen) derart zu glauben, ist ausreichend. Auch die Gelehrten der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a teilen dieses Thema auf diese Weise mit. Möge Allah, der Erhabene, die Bemühungen dieser Gelehrten reichlich belohnen!

Mein barmherziger Bruder! Das Wissen über die Imāma, also das Kalifat, gehört nicht zum notwendigen (darūrī) Wissen unserer Religion. D. h. es ist nicht Teil der „**Usūl ad-dīn**“, sondern der „**Furū' ad-dīn**“. Das notwendigerweise Erforderliche (Unerlässliche), also die „**Darūriyyāt ad-dīn**“, sind etwas anderes. Es handelt sich dabei um das Wissen über den Glauben (I'tiqād) und die Handlungen (Amal). D. h. es ist notwendig, das Wissen, an das man glauben soll, und die Pflichten, die man erfüllen muss, vor allem anderen zu lernen. Der erste Teil dieses notwendigen Wissens wird „**Ilm al-kalām**“ (Glaubenslehre) genannt und der zweite Teil „**Ilm al-fiqh**“ (Rechtswissenschaft). Das notwendigerweise Erforderliche zu unterlassen und sich stattdessen mit dem Unnötigen/Überflüssigen (Fudūl) zu beschäftigen bedeutet, das wertvolle Leben mit unnützen Dingen zu verschwenden. In einem Hadith heißt es: „**Das Zeichen dafür, dass Allah, der Erhabene, einen Seiner Diener nicht liebt, ist, dass dieser seine Zeit mit Unnutzem (Mā-lā-ya'nī) verschwendet.**“ Wenn die Beschäftigung mit den Kalifen von den notwendigen Angelegenheiten und den Fundamenten der Religion wäre, dann hätte Allah, der Erhabene, im edlen Koran offen mitgeteilt, wer nach dem Ableben des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Kalif sein soll. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, wiederum hätte befohlen, dass eine bestimmte Person Kalif werden soll. Da im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen dieser Angelegenheit keine Wichtigkeit beigemessen wurde, wird ersichtlich, dass die Beschäftigung mit den Kalifen nicht zu den Usūl ad-dīn, sondern zu den Furū' ad-dīn gehört. Sollen sich doch diejenigen, die ihre Zeit mit Unnutzem verschwenden, mit dem Überflüssigen beschäftigen. Das Wissen, das zu den Darūriyyāt ad-dīn gehört, ist so zahlreich, dass der Mensch eigentlich keine Zeit hat, sich mit den überflüssigen Themen zu beschäftigen. Zuallererst muss der Glaube korrigiert werden. Vom Wissen, das unser Prophet, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, überbracht hat, müssen wir das, was uns notwendigerweise und per Vielfachüberlieferung (Tawātur) tradiert wurde, lernen und daran glauben. So muss eine Person an den Haschr (die Versammlung am Abrechnungsort), den Naschr (die Aufteilung der Menschen in Paradies und Hölle infolge der Abrechnung), die ewigen Strafen und Belohnungen und daran, dass Wissen wie dieses wahr ist und kein Zweifel daran besteht, glauben. Wird an diese nicht geglaubt, kann es am Jüngsten Tag keine Erlösung geben. Nach der Korrektur des Glaubens

muss das Fiqh-Wissen gelernt und umgesetzt werden. So gilt es, die Fard-, Wādschib- und sogar Sunna- und Mustahabb-Handlungen auszuführen, das, was halāl und harām ist, zu beachten und die Grenzen der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) nicht zu überschreiten. Einzig dadurch ist die Erlösung vor den jenseitigen Strafen möglich. Nachdem der Glaube und die Taten korrigiert sind, kommt der Tasawwuf-Weg an die Reihe. Sodann beginnt die Hoffnung darauf, die Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft zu erreichen. Neben diesen notwendigen religiösen Pflichten sind Fragen wie, wessen Recht das Kalifat war, unnütz und unnötig. Doch aufgrund dessen, dass verdorbene und irregeleitete Menschen diese Angelegenheiten falsch berichten, darin maßlos sind und die Gefährten des allerbesten Menschen, Friede sei mit ihm, zu beflecken versuchen, ist es notwendig geworden, dasjenige Wissen darzulegen, das ihre Argumente widerlegt. Denn zu verhindern, dass in dieser sicheren Religion Zwietracht und Verwirrung Einkehr findet, gehört zu den Darūriyyāt ad-dīn. Was-salām.

20 — DRITTER BAND, 36. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mir Muhammad Nu'mān, möge Allah sich seiner erbarmen, gesandt. Er wurde verfasst, um die Zweifel derjenigen, die nicht an die Grabesstrafe glauben, beiseite zu räumen.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen ausgewählten und geliebten Dienern sein! Es ist zu sehen, dass viele Menschen die Bestrafung im Grab anzweifeln, ja sogar nicht daran glauben und meinen, so etwas könne nicht sein, obwohl dies in authentischen und bekannten Hadithen, ja gar in Versen des edlen Korans verkündet wird. Weil sie sehen, dass die Toten, die noch nicht begraben wurden, unbeweglich sind und so bleiben, wie sie hingelegt werden, bezweifeln sie die Grabesstrafe. Sie sagen: „Würde dem Leichnam wirklich Strafe zugefügt werden, würde er wirklich Schmerzen verspüren, so würde er genauso wie die Lebenden zappeln und sich bewegen.“ Als Antwort darauf sagen wir: Der Zustand der Verstorbenen, der „Leben im Grab (Qabr)“ bzw. „Leben in der Zwischenwelt (Ālam al-barzakh)“ genannt wird, gleicht nicht dem Leben der Lebenden im Diesseits. Für die Ordnung des Diesseits sind in diesem Leben die Sinne, der Wille und die Bewegung gegeben. Im Leben in der Zwischenwelt (im Grab) jedoch ist keine Bewegung notwendig. Es ist sogar so, dass es in der Zwischenwelt gar keine Bewegung geben darf. Es genügt, dass jemand lediglich mit seinen Sinnen vernimmt, um in diesem Leben die Schmerzen und Qualen zu spüren. Wie wir sehen, ist das Leben in der Zwischenwelt, also das Grabesleben, wie die Hälfte des irdischen Lebens. Die Bindung der Seele an den Körper ist im Grab halb so stark wie die Bindung im irdischen Leben. Daher nehmen die Toten, die noch nicht begraben wurden, die Strafe und die Schmerzen wahr, weil sie sich im Leben in der Zwischenwelt befinden, und sie bewegen sich nicht und zucken nicht. Hieraus versteht sich, dass der stets die Wahrheit Sprechende (al-Mukhbir as-sādiq), Friede sei mit ihm, die Wahrheit sprach.

Folgendes soll auch erwähnt sein, um die Zweifel von Grund auf zu beseitigen: Die Stufe der Prophetentums ist jenseits des Verstandes und der Gedanken. Es gibt vieles, was der Verstand nicht erfassen und verstehen kann, das aber auf der Stufe der Prophetenschaft verstanden wird. Wäre es möglich, alles mit dem Verstand zu begreifen, wären die Propheten, Friede sei mit ihnen, nicht gesandt worden und die jenseitigen Strafen wären nicht durch die Entsendung der Propheten verkündet worden. In Vers 15 der Sure al-Isrā heißt es sinngemäß: **„Wir strafen nicht, ehe Wir einen Propheten gesandt (und bekannt gemacht) haben.“** Der Verstand (Aql) kann vieles erfassen, aber nicht alles. Und sein Begreifen ist

mangelhaft und nicht vollkommen. Vieles begreift er erst nach Verkündigung seitens der Propheten. Durch die Entsendung der Propheten wurde unterbunden, dass die Menschen Ausreden und Vorwände vorbringen. In Vers 165 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„Ich habe die Propheten gesandt, um frohe Botschaft zu geben und zu warnen. Hierdurch wurde verhindert, dass die Menschen Allah, dem Erhabenen, gegenüber Ausreden vorbringen können.“** Der Verstand irrt sich sogar in weltlichen Angelegenheiten des Öfteren. Es gibt niemanden, der dies nicht weiß. Das islamische Wissen mit einem solchen Verstand abwägen zu wollen, kann nicht richtig sein. Das islamische Wissen mit dem Verstand zu analysieren und darauf zu schauen, ob es mit dem Verstand übereinstimmt oder nicht, hieße auf die Unfehlbarkeit des Verstandes zu vertrauen und die Stufe des Prophetentums zu leugnen. Möge Allah, der Erhabene, uns alle davor bewahren, solche verdorbenen Taten zu begehen! Zuerst muss man an den Propheten glauben und bestätigen, dass er der Prophet Allahs ist. Auf diese Weise wird akzeptiert, dass alles, was der Prophet verkündete, wahr ist, und es wird zuteil, von Zweifeln und Bedenken loszukommen. Das Fundament der Religion ist der Glaube an den Propheten, also dass der Verstand akzeptiert, dass der Prophet von Allah gesandt wurde und stets die Wahrheit spricht. Wenn der Verstand dieses grundlegende Wissen akzeptiert, hat er alles, was der Prophet verkündet hat, angenommen. Wenn ein Verstand nicht daran glaubt, dass der Prophet, Friede sei mit ihm, von Allah entsandt wurde und das mitteilt, was Allah verkündet hat, dann ist es äußerst schwierig, ihn eins nach dem anderen vom religiösen Wissen zu überzeugen. Der kürzeste Weg, damit der Verstand dem Propheten mit Leichtigkeit glaubt und im Herzen vollkommener Glaube entsteht, ist das Gedenken Allahs, des Erhabenen (Dhikr). In Vers 28 der Sure ar-Ra'd heißt es sinngemäß: **„Wisset wohl, dass die Herzen im Gedenken Allahs, des Erhabenen, Ruhe (Itmi'nān) finden!“** Das heißt, sie erreichen dadurch vollkommenen Glauben. Allein durch das Nachdenken und Abwägen mit dem Verstand diese hohe Stufe zu erreichen, ist schwierig, und zwar unglaublich schwierig:

Doppelvers:

***Holzbeine hat, wer auf Verstand baut,
wie stabil sind sie, wenn ein Sturm graut?***

Jemand, der nach langem Überlegen und darauffolgender Akzeptanz und Bestätigung, dass die Propheten von Allah gesandt wurden und immer die Wahrheit sprechen, auf seinem Weg schreitet und ihm in jeder Handlung folgt, hat folglich alles nachdenkend verrichtet und in allem dem Verstand Folge geleistet. Dass er jedem Wort des Propheten gehorcht bedeutet letztlich, dem Verstand zu gehorchen. Wenn der Verstand des Menschen begreift und akzeptiert, dass eine Sache existiert, begreift und akzeptiert er auch, dass diejenigen Teile, die aus dieser Sache hervorgehen und diese Sache hervorbringen, ebenfalls existieren. Es ist nicht erforderlich für ihn, die Existenz eines jeden dieser Teile einzeln analysierend und darüber nachdenkend zu begreifen. Weil er die Existenz jener Sache analysiert und akzeptiert hat, gilt, dass er auch all diese Teile analysiert und akzeptiert hat. Gelobt sei Allah, der Erhabene, der uns auf den rechten Weg führte! Hätte Er uns nicht den wahren Weg gewiesen, hätte keiner von uns ihn finden können. Alle Propheten, Friede sei mit ihnen, wurden von Allah geschickt. Wir glauben daran, dass sie alle zu jeder Zeit die Wahrheit gesprochen haben. Friede sei unsererseits mit jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden.

[Im Buch **Glaube und Islam** heißt es auf Seite 49: „Die genaue Anzahl der Propheten, Friede sei mit ihnen allen, ist nicht bekannt. Es gibt die berühmte Aussage, dass sie mehr als 124.000 an der Zahl sind. Von diesen sind 313 oder

(nach einer anderen Überlieferung) 315 Gesandte. Sechs dieser Gesandten sind den anderen Gesandten überlegen. Diese werden „**Ulul-Azm**“ (die Entschlossenen) genannt. Diese Ulul-Azm-Propheten sind Ādam (Adam), Nūh (Noah), Ibrāhīm (Abraham), Mūsā (Moses), Īsā (Jesus) und Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihnen allen.

Unter den Propheten sind 33 berühmt. Diese sind: Ādam, Schīt (bzw. Schīth), Idrīs, Nūh, Hūd, Sālih, Ibrāhīm, Lūt, Ismā‘īl, Ishāq, Ya‘qūb, Yūsuf, Ayyūb, Schu‘ayb, Mūsā, Hārūn, Khidr, Yūscha‘ ibn Nūn, Ilyās, Alyasa‘, Dhul-Kifl, Scham‘ūn, Ischmū‘īl, Yūnus ibn Matā, Dāwud, Sulaymān, Luqmān, Zakariyyā, Yahyā, Uzayr, Īsā ibn Maryam, Dhul-Qarnayn und Muhammad, Friede sei mit ihnen allen.

Von diesen werden lediglich 28 im edlen Koran erwähnt. Schīt, Khidr, Yūscha‘, Scham‘ūn und Ischmū‘īl sind nicht namentlich im edlen Koran genannt. Hinsichtlich dieser erwähnten 28 Propheten gibt es Unstimmigkeit (unter den Gelehrten) dahingehend, ob Dhul-Qarnayn, Luqmān, Uzayr und Khidr Propheten sind oder nicht. Der zweite Name von Dhul-Kifl, Friede sei mit ihm, ist Harqil. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass es sich hierbei um Ilyās oder Idrīs oder Zakariyyā handelt, Friede sei mit ihnen allen.“ Die Vermengung der in den Büchern des irregangenen Gelehrten Ahmad ibn Taymiyya vorfindlichen Irrlehren und der Lügen und Verleumdungen des britischen Spions Hempher wird „Wahhabismus“ genannt.]

21 — FALSCHER RELIGIONEN

Wir werden nun über die Verdorbenen unter den Offenbarungsreligionen berichten:

1. **SCHAMANISMUS:** Yāfath (Jafet), der dritte Sohn des Propheten Nūh, Friede sei mit ihm, ließ sich mit Hunderten seiner Enkelkinder in der mittleren Region Asiens nieder. Dort vermehrten sie sich und breiteten sich in Ostasien und über die damals vorhandenen Landwege bis zu den ozeanischen Inseln aus. Etliche Jahre nach dem Tod von Yāfath begannen die Menschen maßlos zu werden und, indem sie die Religion und Ratschläge von Nūh, Friede sei mit ihm, sowie Yāfath vergaßen, wie Tiere zu leben. Sie beteten fortan Sterne, den Mond, die Sonne, Statuen und Dschinnen an. Sie teilten sich in unterschiedliche Wege auf.

Einer dieser hervorgekommenen falschen Wege, die erfunden wurden, ist der Schamanismus. Es handelt sich dabei um eine seinerzeit in Ostasien von den Ungläubigen erfundene Religion und ist auch heute noch in Sibirien und auf den ozeanischen Inseln unter den wilden Menschen verbreitet. Diese beten einen Gott an, von dem sie annehmen, er befinde sich in der Sonne, sowie Dschinnen und Engel. Den Größten von ihnen nennen sie Schaytān. Ihre „Schamane“ genannten Priester tragen einen Pferdeschwanz. Sie tragen Trommeln um den Hals, um angeblich die Dschinnen zu vertreiben. Von Zeit zu Zeit schlagen sie diese Trommel. Magie, also Zauberei, wird von ihnen als Wundertat angesehen. Diese Religion entstand, wie auch der Brahmanismus und der Buddhismus, dadurch, dass die wahren Religionen der Propheten über die Jahrhunderte hinweg vonseiten der Unwissenden und Tyrannen verdorben, verändert und verfälscht wurden.

2. **BAHAISMUS:** Die Bahai gehören zu jenen, die sich darum bemühen, den Islam zu vernichten. Der Anführer dieser Religionslosen ist Bahā‘ullāh. Er war der Schüler und autorisierte Stellvertreter eines Persers namens al-Bāb Alī Muhammad. Al-Bāb pflegte sich selbst einen Spiegel zu nennen und zu sagen, in

diesem Spiegel sei Gott zu sehen. Als er starb, wurde Bahā'ullāh ihr Anführer und begann, seinen Unfug, den er „Bahaismus“ nannte, zu verbreiten. Vor seinem Tod setzte er seinen Sohn Abdulbahā Abbās an seine Stelle ein. Dieser nahm den Namen „Ghasniyyi a'zam“ an. Abbās, der Europa und Amerika besuchte, sammelte mehr als 100.000 Bahai und starb im Jahre 1339/1921. Sein Nachfolger wurde sein Enkel Schawqi. Dieser verbreitete ebenfalls die Sekte der Bahai. Bahā'ullāh pflegte zu behaupten, ein Prophet und der große Erretter der Endzeit zu sein. Mit dieser Aussage drückte er sich selbst den ersten Stempel des Kufr auf. Er sagte, dass nach 2000 Jahren ein weiterer Prophet kommen würde. Gemäß diesen Ungläubigen, die nichts mit dem Islam zu tun haben, sei die Zahl 19 heilig. Ihr Fasten dauere 19 Tage an und ein jeder Bahai müsse alle 19 Tage 19 Bahai einladen. Ihr religionsloser Weg werde von 9 Personen geleitet, die in ihr „Universales Haus der Gerechtigkeit“ genanntes höchstes Gremium gewählt werden. Jeder Bahai müsse jährlich 1/5 seines Einkommens diesem Gremium geben. Es sei Pflicht, mit 11 Jahren zu heiraten. Ledig zu sein, sei verboten. Gemischte Andachtversammlungen mit freizügigen Frauen seien ein Gottesdienst und es bedürfe keines anderen Gottesdienstes. Jede Art von Unmoral zähle als Ehre.

Die Bahai haben weltweit an 88 Orten Organisationen. Sie täuschen Christen, Juden, Feueranbeiter, Sikh, Zoroastrier und Buddhisten und locken sie an. Ihre gefürchtetsten, unerträglichsten und unerbittlichsten Feinde sind die Islamgelehrten. Es ist ihnen nicht gelungen, irgendeinen Muslim zu täuschen, der seine Religion kennt und versteht. Obwohl sie ihre Bücher und Propagandapublikationen in 48 Sprachen übersetzen, überall verbreiten und für diesen Zweck Millionen ausgeben, bleiben sie gegenüber dem Islam machtlos und schmelzen dahin. Demgegenüber sind in Europa, Amerika, Afrika und Australien 77 Gemeinden offiziell registriert worden. Im russischen Turkistan gründeten sie 1902 und in Chicago 1920 jeweils einen großen Tempel. Sie erkennen weder Rasse noch Nationalität an. Wie die Kommunisten streben sie danach, sich über die ganze Welt zu verbreiten und von einem einzigen „autorisierten Verkünder“ regiert zu werden. Sie denken nicht an die Interessen des Einzelnen. Sie unterstützen den Staatskapitalismus.

Ihre Anbetungen, Organisationen und Pflichten stehen in ihrem Buch namens „Aqdas“ und ihren „Botschaften aus Akka“. Den Glauben an Allah und viele andere Informationen haben sie vom Islam übernommen. Es gibt auch vieles, was nicht dem Islam entspricht und erfunden ist. Ihre logischen und mehrheitlich sozialen Weltanschauungen werden als Religion und göttliche Offenbarung gelehrt.

Ihr Gebet sei es, in Richtung Haifa zu stehen und an Allah zu denken. Ihre Wallfahrt bestehe darin, das Haus des Bāb in Schiras oder das Haus des Bahā'ullāh in Bagdad zu besuchen. Verse zu rezitieren bedeute, mit dem Herzen an Allah zu denken.

Die Religionsunkundigen heute auf der Welt und insbesondere in der Türkei nehmen jede Form an, um dem Islam zu schaden, und loben jedes Übel, das dem Islam widerspricht, mit verzierten Worten. Obwohl sie dem Bahaismus keinen Wert beimessen, schreiben sie, nur weil sie gegen den Islam sind, auch Bücher, welche diese Religionslosen preisen und in den Himmel loben, und verteilen sie.

3. **AHMADIYYA (QADIYANI):** Diese Strömung wurde im Jahre 1298/1880 von Mirzā Ghulām Ahmad al-Qādiyānī in Punjab (Indien) gegründet. Er selbst wurde 1835 geboren und starb 1908. Wie man sieht, begann er ein Jahr nach der Kolonisierung Indiens durch die Briten mit der Verbreitung seiner verdorbenen Ansichten. Um den Islam von innen heraus zu vernichten, wurde diese Bewegung seitens der Briten gegründet und gefördert und mithilfe der britischen Spione

zügig verbreitet. Abdurrahmān Ibrāhīm Efendi^[1] schreibt im zweiten Band seines 1328/1910 in Istanbul auf Türkisch gedruckten Buches **Ālem-i islām** unter dem Kapitel „Die Islamfeindlichkeit der Briten“: „Die schnellstmögliche Abschaffung des islamischen Kalifats ist der erste Gedanke der Briten. Dass sie den Krimkrieg verursachten und dabei den Türken zur Seite standen, war eine List, um das Kalifat zu vernichten. Der Vertrag von Paris legt diese List offen. [Diese Feindschaft haben sie in den geheimen Sitzungen des Vertrags von Lausanne 1923 offen kundgetan.] Die Unglücke, die den Türken zu allen Zeiten widerfahren sind, wurden immer von den Briten verursacht, egal unter welchem Vorwand sie verborgen werden. Das Fundament der britischen Politik ist die Ausrottung des Islams. Der Grund für diese Politik ist ihre Furcht vor dem Islam. Um die Muslime in die Irre zu führen, benutzen sie käufliche Charaktere und präsentieren diese dann als Islamgelehrte und Helden. Kurz gesagt: Die größten Feinde des Islams sind die Briten.“ Der amerikanische Jurist und Politiker William Jennings Bryan ist bekannt für seine Bücher und Konferenzen und seine Mitgliedschaft im US-Repräsentantenhaus von 1891 bis 1895. Zwischen 1913 und 1915 war er US-Außenminister und starb im Jahre 1925. In seinem Buch **British Rule in India** berichtet er ausführlich über die Islamfeindlichkeit der Briten, ihre Gräueltaten und ihre Unterdrückungen.

Nach dem Tod von Ghulām Ahmad al-Qādiyānī, der eine Marionette der Briten war, wurde sein Sohn Hakīm Nūruddīn zu seinem Nachfolger. Baschīruddīn Mahmūd, der im Jahre 1914 an seine Stelle trat, wurde 1307/1889 geboren und starb 1385/1965. Ahmad veröffentlichte 1323/1905 in Qadian (Indien) sein Buch namens **al-Wasiyya** und behauptet darin, er selbst sei der verheißene Messias [also Īsā, Friede sei mit ihm]. Sein Sohn Baschīr versetzte den Hauptsitz der Ahmadiyya nach Rabwah und begann, die verdorbenen Glaubensüberzeugungen der Ahmadiyya-Sekte unter dem Namen **Der wahre Islam** zu verbreiten. Seine zwei großen Bücher, die er als angebliche Korankommentare herausgab, sind voll mit falschen Ansichten, die dem edlen Koran widersprechen. Er teilt mit, dass er wirtschaftliche Tatsachen erkannt und niedergeschrieben habe, die den Tafsirgelehrten seit 1300 Jahren nicht aufgefallen seien. Er sagt: „Ich kann mit Gewissheit behaupten, dass Allah ein solches Wissen ausschließlich Seinen Propheten und deren Kalifen beschert.“ Der Hadith **„Wer den edlen Koran gemäß seiner eigenen Auffassung interpretiert, wird zu einem Kāfir“** zeigt eindeutig, dass diese Leute sich auf einem Irrweg außerhalb des Islams befinden. Auf Seite 275 des wahhabitischen Buches **Fath al-madschid** heißt es, aus dem Buch **Kitāb al-idā'a** des Muhammad Siddīq Hasan Khān zitierend: „Einer der Daddschāle unserer Zeit ist der europäische Daddschāl (falsche Messias) und niederträchtige Ghulām Ahmad al-Qādiyānī. Möge Allah ihn noch abscheulicher machen und jeden sein Übel vernehmen lassen! Und möge Er jene, die auf seinen Weg des Unglaubens gezerrt wurden, ihm ähnlich werden lassen! Er hat nämlich eine große Fitna geweckt. Erst behauptete er, er sei der Mahdī. Dann sagte er, er sei ein Prophet. Er wurde zu einem Instrument der Politik der christlichen Staaten, um die Muslime zu spalten.“ Diese sagen, der wahre Islam sei einzig die Ahmadiyya. Beide trennten sich vom rechten Weg der im Hadith gelobten ersten zwei Jahrhunderte und stürzten die Menschen ins Unheil des Kufr und der Irreleitung. Dieser Irrweg, der sich in Punjab und Bombay unter dem unwissenden Volk rapide verbreitete, fasst nun auch in Europa und Amerika Fuß. Obwohl sie sich als Muslime bezeichnen, trennten sie sich mit ihren falschen Glaubensinhalten und Zeremonien vom Islam. Auch wenn es viele Aspekte gibt, die zu ihrem Kufr

[1] Abdurrahmān Efendi verstarb 1944 in Japan.

führen, sind die folgenden drei wichtig:

1. Gemäß der Ahmadiyya (den Qadiyanis) hat man Īsā, Friede sei mit ihm, nicht kreuzigen wollen, sondern er starb einen natürlichen Tod und wurde begraben. Dann stieg er aus seinem Grab, reiste nach Kaschmir (Indien) und lehrte dort das Evangelium und verstarb erneut.

2. Auch hinsichtlich des Erscheinens des Mahdī und des Aufrufs aller zur Religion trennen sie sich vom Islam. Sie sagen: „Die Seelen von Īsā und Muhammad, Friede sei mit beiden, werden in Menschengestalt erscheinen und dies ist Mirzā Ahmad. Es gibt keinen anderen Mahdī.“

3. Sie sagen: „Im Islam gibt es den Dschihad, aber nicht mit Kanone und Schwert, sondern nur mit gutem Rat und Rechtleitung (Einladung zum Islam). Blutvergießen und Verletzen gibt es nicht. Es gibt nur einen Kalten Krieg.“ Damit verändern sie die Bedeutungen des edlen Korans und lehnen die Verse über den Dschihad ab. Im Buch „Die neue Weltordnung des Islam“ des Baschīruddīn, dem Sohn von Ghulām Ahmad, streut er nur Kufr um sich. Der indische Gelehrte Schaykh Muhammad Anwar Schāh Kaschmīrī schrieb zwecks Widerlegung der Qadiyanis die Bücher **Aqīdat al-islām fī hayāt Īsā alayhissalām**, **Ikfār al-mulhidīn** und **Khātām an-nabiyyīn**. In den ersten Seiten dieser Bücher sind Empfehlungs- und Lobschreiben anderer Gelehrter angeführt. Unter ihnen befinden sich Sayyid Muhammad Yūsuf al-Banūrī, Lehrer an der Madrasa-i islāmiyya in Karachi, der Muhammad Anwar Schāhs Leben und Rechtschaffenheit ausführlich beschreibt. Dort sagt er auch, dass einer der profunden Gelehrten seines Jahrhunderts, der letzte Schaykhul-islām des Osmanischen Reiches, Mustafā Sabrī Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem **Mawqif al-aql wal-ilm wal-ālam** auf Seite 327 des dritten Bandes schrieb, dass er Muhammad Anwar Schāh gesehen hat und von ihm fasziniert war. Muhammad Anwar Schāh, möge Allah sich seiner erbarmen, verstarb im Jahre 1352/1933. In diesen drei Büchern sagt er über Mirzā Ghulām Ahmad:

„Er glaubt nicht daran, dass Īsā, Friede sei mit ihm, vom Himmel herabsteigen wird. Er behauptet: ‚Īsā wurde gekreuzigt und getötet. Er ist nicht ohne Vater gewesen, sondern war der Sohn von Yūsuf an-Naddschār.‘ Wie die Juden spricht er sehr hässliche Verleumdungen über diesen hohen Propheten aus. Er gibt bekannt, dass er ein Prophet sei und eine neue Religion gebracht habe. Er sagt, dass mit der Aussage ‚Īsā wird vom Himmel herabsteigen‘ seine Ankunft vorhergesagt worden sei. Er verändert die Quellentexte und lehnt das Wissen, an das notwendigerweise geglaubt werden muss, ab. Er glaubt nicht daran, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der letzte der Propheten und allen anderen überlegen ist. Er sagt, er habe tausende Wunder und seine Wunder seien zahlreicher und höher als die Wunder aller Propheten. Er behauptet, viele Koranverse würden sein Kommen vorhersagen und er würde im Koran gepriesen werden.“

Ahmad al-Qādiyānī ist ein Tatar, ein Angehöriger der mongolischen Rasse. Er war ein Ketzer in der Gruppe der Ismāʿīliten. Er las viele Bücher und war ein erbitterter Feind der Ahlus-Sunna. Die Briten suchten nach einer Marionette, die ihre Pläne zur Vernichtung des Islams von innen heraus in die Tat umsetzt. Sie wählten ihn und kauften ihn gegen viel Geld. Erst wurde er als Bahai präsentiert. Er sagte, er sei ein Mudschaddid. Dann sagte er, er sei Mahdī, danach, er sei Īsā Masīh, über den berichtet wurde, dass er vom Himmel herabsteigen wird. Schließlich verkündete er, dass er ein Prophet sei und eine neue Religion gebracht habe. Seine Moschee in Qadian sei die al-Aqsā-Moschee und diese Stadt sei Mekka. Die Stadt Lahore wiederum, in der er sich später niederließ, sei Medina. Er ließ einen Friedhof errichten und nannte ihn „**Maqbarat al-dschanna**“. Er sagte, dass jeder, der hier begraben würde, ins Paradies käme. Er nannte

seine eigene Frauen „Ummahāt al-mu'minīn“ (die Mütter der Gläubigen). Seine getäuschten Anhänger nannte er seine Umma. Sein größtes Wunder sei die Prophezeiung über die Heirat von „Muhammadī Baygum“. Sie werde im Himmel geschlossen und sei ihm als Offenbarung kundgetan worden. Er verkündete seine Religion im Jahre 1305/1888. Er starb 1326/1908 und ging in die Hölle ein. Er bezeichnete jene, die nicht an ihn glauben, als Ungläubige.

In seinem Buch **Haqiqat al-wahy** schreibt er auf Seite 148: „Allah hat in dieser Umma einen größeren Messias als Isā erschaffen. Wäre Isā jetzt am Leben, könnte er nicht tun, was ich getan habe. Die Wunder, die sich bei mir ereignen, hätten sich bei ihm nicht ereignet.“ Auf Seite 107 sagt er, dass der im sinngemäßen Koranvers „**So wie Ich Pharao einen Gesandten geschickt habe, habe Ich auch euch einen Gesandten geschickt**“ genannte Prophet er selbst sei. Auf Seite 68 schreibt er: „Allah sandte mich als Propheten und sagte, dass ich der verheißene Messias bin. Er bescheerte mir 300.000 Wunder.“ Auf der Seite 56 des Buches **Barāhīn-i ahmadiyya** sagt er, dass seine Wunder mehr seien als die Wunder Muhammads, Friede sei mit ihm.

Darüber, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der letzte Prophet ist, gibt es 150 Hadithe. 30 hiervon stehen in den sechs kanonischen Hadithbüchern (al-Kutub as-sitta). Dass Isā, Friede sei mit ihm, vom Himmel herabsteigen wird, ist ebenfalls etwas, das notwendigerweise gewusst wird. Wer nicht daran glaubt, ist ein Kāfir.

Es ist ein Buch in unsere Hände gelangt, das mit Dokumenten und Belegen beweist, dass die Bewegung der Qadiyanis (Ahmadiyya) von den Briten gegründet wurde, um den Islam von innen zu vernichten. Dieses arabische Buch mit dem Titel **al-Mutanabbi' al-Qādiyānī** wurde 1387/1967 in Multan (Pakistan) seitens der Organisation „Madschlis-i tahaffuz-i khatm-i nubuwwa“ gedruckt. Dieses Buch wurde gemeinsam mit dem Schreiben von Allāma Muhammad Yūsuf al-Banūrī zu Beginn des Buches **Ikfār al-mulhidīn** und der Abhandlung **Khawanat al-islām** 1393/1973 in Istanbul per Offsetverfahren gedruckt.

4. **DIE MALĀMĪS UND DIE QALANDARĪS:** Im 68. Brief des **Makātīb-i scharīfa** heißt es: „Die hohen Sūfis (as-Sūfiyya al-aliyya) bildeten sich am Ende des zweiten Jahrhunderts nach der Hidschra.“ Im 79. Brief, am Anfang des **Nafahāt al-uns** und im **ar-Riyād at-tasawwufiyya** von Sayyid Abdulhakīm Efendi auf Seite 114 heißt es:

Jene, die auf dem Tasawwuf-Weg das Ende erreichen, sind zweierlei: Einige werden, nachdem sie durch das Folgen der Spuren des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, die Vollkommenheit erreicht haben, auf die Stufe der Menschen zurückgebracht, um die Menschen von der Gottvergessenheit (Ghafla) zu wecken.

Die zweite Gruppe sind jene Gottesfreunde (Awliyā), die auf den Stufen, zu denen sie aufgestiegen sind, verbleiben und nicht die Aufgabe haben, die Menschen zu erziehen. Diese werden „**Qutb al-madār**“ genannt.

Die Reisenden auf dem Tasawwuf-Weg sind ebenfalls zweierlei Art: Erstens diejenigen, die alles außer Allah, dem Erhabenen, vergessen und Ihn allein wünschen. Zweitens diejenigen, die das Jenseits, das Paradies wollen. Jene, die Allah, den Erhabenen, wollen und wünschen, sind ebenfalls zweierlei: Die einen läuterten ihre Triebseele und erreichten vom Ende einiges.

Die anderen sind die „**Malāmīs**“. Diese bemühen sich darum, Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit zu erlangen. Sie verbergen ihre gottesdienstlichen Handlungen und guten Taten und verrichten auch viele Sunna-Taten und freiwillige gottesdienstliche Handlungen. Davor, dass diese Gottesdienste gesehen werden könnten, fürchten sie sich. Auch wenn diese sehr wertvoll sind, gelingt es ihnen nicht, die

Stufe des Tawhīd zu erreichen, da sie mit den Geschöpfen beschäftigt sind. Die Malāmīs sind mukhlis, die Sūfis (Tasawwuf-Anhänger) hingegen sind mukhlas.

Jene, die sich nach dem Jenseits sehnen, sind viererlei: Zāhids, Faqire, Khuddām und Ābids.

Alle diese acht Klassen haben ihre Nachahmer. Ein jeder dieser Nachahmer ist entweder wahrhaftig oder ein Lügner. [Wir werden hier nur die zwei Arten der Nachahmer der Malāmīs nennen:]

Die wahrhaftigen Nachahmer der Malāmīs messen dem Umstand, dass ihre gottesdienstlichen Handlungen gesehen werden, keine Bedeutung bei. Sie folgen den Bräuchen. Sie sprechen schöne Worte zu allen und versuchen mit einem Lächeln die Herzen zu gewinnen. Sie verrichten keine freiwilligen Gottesdienste, achten aber auf die Pflichten. Sie sind der Welt nicht verfallen. Diese werden „**Qalandarīs**“ genannt. Da sie keine Zurschaustellung/Augendienerei (Riyā) betreiben, gleichen sie den Malāmīs. Abdullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem 79. Brief: „Die Qalandarīs bemühen sich, ihr Inneres zu bereinigen, ihre Triebseele zu läutern. Sie verrichten nicht viele gottesdienstliche Handlungen. Die Sūfis jedoch bemühen sich für beides. Sie sehen die Geschöpfe nicht und sind den Qalandarīs überlegen.“ Viele derer, die in unserer heutigen Zeit den Namen Qalandar tragen, halten sich nicht an diese genannten Aspekte. Es wäre angemessen, diese anstelle von „Qalandar“ als „Haschawī“ zu bezeichnen. [„**Haschawī**“ ist ein Name, der denjenigen Ungläubigen verliehen wird, die Allah, den Erhabenen, mit der Schöpfung vergleichen und ihn als Materie und Körper ansehen. Die meisten Angehörigen der „**Muschabbihā**“ und „**Mudschassima**“, die zu den 72 Bid'a-Gruppen gehören, sind Haschawīs geworden.]

Die falschen Nachahmer der Malāmīs sind ein Teil der Ketzer, die jede Art von Sünde begehen und behaupten, dass ihre Herzen rein seien und sie jede Tat nur um Allahs willen verrichten. Sie sagen: „Wir begehen Sünden, um von der Zurschaustellung und Prahlerei loszukommen und aufrichtige Diener Allahs zu werden. Allah, der Erhabene, bedarf der gottesdienstlichen Handlungen nicht und die Sünden der Diener schaden Ihm nicht. Die eigentliche Sünde besteht darin, die Geschöpfe zu kränken und zu verletzen. Gottesdienst wiederum meint Güte und Gnade den Menschen gegenüber.“ Diese Leute sind religionslose Ketzer. Die Malāmīs haben heutzutage einen Schaykh. Sie behaupten, dass das Herz desjenigen, der ein paar Minuten in dessen Gegenwart sitzt, Allahs gedenke. Er werde mit dem Wein, der mit ganzem Herzen getrunken werde, umgehend berauscht. Indem er sich der göttlichen Harmonie widmet, werde er ein wahrer Mensch. Er verspüre die Existenz Allahs, der näher ist als die Schlagader, und würde mit Ihm gemeinsam leben. Er kenne keine höhere Wirkungskraft und Autorität außer seiner Essenz. Es dürfe nur an das geglaubt werden, was er in sich selbst sieht und hört; an andere Dinge dürfe nicht geglaubt werden. Es gäbe keine andere Existenz als seine Essenz und seine Einzigartigkeit. Diese Worte sind eine Ablehnung Allahs, des Erhabenen, und folglich Unglaube und Ketzeri.

5. **DRUSEN:** Die Durūz, also die Drusen, werden fälschlicherweise Dürzū genannt. Ibn Ābidīn schreibt im dritten Band im Kapitel über die Abtrünnigen:

„Die Drusen tragen den Titel Muslim. Es gibt unter ihnen auch welche, die das Gebet verrichten, doch ihr Glaube ist verdorben. Sie glauben an die Seelenwanderung (Reinkarnation). Sie bezeichnen den Konsum von Wein und anderer alkoholischer Getränke sowie Unzucht als halāl. Sie sagen, die göttlichen Eigenschaften, die Göttlichkeit (Ulūhiyya) würde von Mensch zu Mensch übergehen. Sie glauben nicht an die Wiederauferstehung nach dem Tod und auch nicht an

das Pflichtsein des Gebets, des Fastens und der Pilgerfahrt. Sie sagen, dass ihr Sinn darin bestehe, die Lebensweisen in dieser Welt zu korrigieren. Sie sprechen Widerwärtiges über unseren Propheten, Friede sei mit ihm. Der Mufti von Damaskus, Allāma Abdurrahmān, schreibt in seinem **al-Fatāwā al-imādiyya**, dass diese wie die Mulhids, so die Ismā'īliten, glauben. Die Gelehrten der vier Rechtsschulen sagten, dass es nicht gestattet ist, von ihnen die Schutzsteuer einnehmend ihnen zu erlauben, dass sie in islamischen Ländern leben. Ihr Töchter zu heiraten oder das von ihnen Geschlachtete zu verzehren, ist nicht gestattet. Im **al-Fatāwā al-khayriyya** wird dies ausführlich erklärt. Diese werden Zindīq, Mulhid und Munāfiq genannt. Da ihr Glaube verdorben ist, gelten sie durch das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses nicht als Muslim. Solange sie sich von den Glaubensüberzeugen, die dem Islam widersprechen, nicht abwenden, können sie keine Muslime sein. Diese sind schädlicher als die Ungläubigen, ob Schriftbesitzer oder nicht.“ Hier endet das Zitat von Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen. Diese „**Mulhids**“ sagen, dass Allah in der Gestalt von Alī und seiner Kinder erschienen sei. Sie glauben den widerwärtigen, erfundenen Worten von Ibn an-Nusayr, der behauptete, einer der Gefolgsleute des elften Imāms, Hasan ibn Alī al-Askarī, zu sein. Dass jene Anhänger, die in Syrien leben, sich selbst als „Alawī“ bezeichnen, steht im **al-Mundschid**. Solche Alawīten gibt es in der Türkei nicht.

Die Fatimidenherrscher in Ägypten trennten sich von der Ahlus-Sunna und schlugen Irrwege ein. Unter ihnen war Hākim bi-amrillāh ganz aus dem Islam ausgetreten. Ein Konvertit namens Dirār hat Hākim getäuscht und war bestrebt, den Islam zu vernichten. Einer der Schüler Dirārs, Hamza ibn Ahmad, erfand falsche Glaubensinhalte und führte Hākim und die Drusen in Ägypten auf diesen Irrweg. Die Drusen, die diese Irrlehren annahmen, übertrugen diese auf die Syrer und Libanesen. Sie behaupten, sie würden Salmān al-Fārisī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sehr lieben. Sie halten ihren Glauben geheim und sind grobe, sture, plünderische und unbarmherzige Menschen. Sie folgten Yavuz Sultan Selim, möge Allah sich seiner erbarmen. Auch wenn sie sich zur Zeit von Sultan Murad III. aufgelehnt haben, züchtigte der bosnische Damad Ibrahim Pascha diese. Sie kämpften ab und an auch gegen die Christen in Syrien. Die Drusen kamen aus Arabien in den Irak. Als die Iraner dem Reich der Lachmiden im Irak ein Ende setzten, wanderten die Drusen mit den Lachmiden gemeinsam nach Ägypten, Damaskus und Aleppo aus. Bei der Eroberung von Damaskus halfen sie der muslimischen Armee. Zur Zeit der Fatimiden wichen sie vom Weg ab.

6. ISMĀ'ĪLIYYA: Im Buch **al-Milal wan-nihal** heißt es: „Jene, die die edlen Gefährten verschmähen, haben sich in 20 Gruppen gespalten. Eine unter ihnen sind die Ismā'īliten. Sie haben sieben verschiedene Namen. Ihr erster Name lautet **‚Bātiniyya‘**, denn sie glauben nicht an die offenkundigen Bedeutungen des edlen Korans, sondern interpretieren ihn nach ihrer eigenen Auffassung. Sie sagen, der Koran habe äußere (zāhir) und innere (bātin) Bedeutungen und nur die innere, essentielle Bedeutung sei notwendig. Nicht die Schale der Walnuss sei von Nutzen, sondern ihr Inneres, ihre Essenz.

Dabei werden den Worten im edlen Koran und den Hadithen ihre offenkundigen Bedeutungen verliehen. Wird ein anderer Vers klarer verstanden (als der Vers, dem man vorher begegnet ist), dann kann dem ersten Vers eine andere Bedeutung gegeben werden, sodass er mit dem anderen Vers übereinstimmt. Ohne eine solche Notwendigkeit die offensichtliche Bedeutung beiseite zu lassen und eine andere Bedeutung zu geben, ist Kufr und Ilhād. Denn auf diese Weise würde es den Islam verändern und verderben.

Ihr zweiter Name ist **‚Qarāmita‘**, denn der Begründer dieser Gruppe ist

eine Person namens Hamdān Qarmat. Hamdān ist ein Dorf in der Stadt Wāsīt in Basra.

Ihr dritter Name lautet ‚**Hurumiyya**‘, da sie vieles, was harām ist, als halāl sehen. Der vierte Name lautet ‚**Sab‘iyya**‘, denn sie sagen, es gäbe nur sieben Propheten, die eine Religion stifteten. Sechs davon seien Ādam, Nūh, Ibrāhīm, Mūsā, Īsā und Muhammad, Friede sei mit ihnen, und der Siebte werde Mahdī sein. Zwischen jeweils zwei von diesen Propheten, die sie „Nātiq“ nennen, seien sieben Imāme gekommen. Sie sagen, dass es in jedem Jahrhundert sieben Imāme gäbe.

Ihr verbreitetster Name ist hingegen ‚**Ismā‘īliyya**‘, denn sie sagen, dass nach dem Tod von Imām Dscha‘far as-Sādiq, möge Allah sich seiner erbarmen, sein großer Sohn Ismā‘īl der Imām der Muslime geworden sei. Ihre Entstehung verlief wie folgt:

Als die Feueranbeter Indiens sahen, wie sich der Islam mit rapider Geschwindigkeit auf drei Kontinenten verbreitete, sagten sie: ‚Es ist unmöglich, die Muslime mit dem Schwert zu besiegen und ihre Ausbreitung zu verhindern. Es gibt keine andere Möglichkeit als diese von innen heraus zu vernichten. Lasst uns die Jugendlichen und Unwissenden unter ihnen in die Irre führen, indem wir ihren Büchern eine Bedeutung geben, die mit unseren eigenen Überzeugungen übereinstimmt.‘ Ihr Oberhaupt Hamdān Qarmat legte folgende Grundprinzipien fest:

1. Mit jenen, die religiöses Wissen besitzen, wird nicht gesprochen. Dort, wo es Religionsgelehrte gibt, verbergen wir uns.

2. Es wird je nach Wunsch und Neigung des Gegenübers gesprochen. Beispielsweise werden in der Gegenwart eines Asketen die Asketen gelobt. Dem Sünder wird gesagt, dass die Sünden, denen er verfallen ist, nicht verboten sind. [In der Gegenwart von Sunniten wird die Ahlus-Sunna gelobt und gesagt, dass wir alle Brüder sind.]

3. Es wird dafür gesorgt, dass bei den Muslimen hinsichtlich der Gebote und Verbote des Islams Zweifel und Verunsicherung entstehen. Beispielsweise werden Fragen gestellt wie: Warum muss eine entschuldigte Frau ihr Fasten nachholen, aber ihre Gebete nicht? Warum ist es nicht verpflichtend, nach dem Urinieren ebenfalls die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, obwohl Urin schmutziger ist als Sperma? Warum bestehen die täglichen fünf Gebete aus zwei, drei oder vier Einheiten? Auf diese Weise werden sie verwirrt.

4. Sie fordern das Versprechen ein, dass ihre Geheimnisse Fremden nicht verraten werden. Sie sagen, dass Allah im Koran das Einhalten der Versprechen befiehlt.

5. Sie sagen, dass die religiösen und weltlichen Würdenträger sie achten und loben.

6. Um die Menschen zu täuschen, müsse erst das verteidigt werden, woran jeder glaubt, sagen sie.

7. Das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen sei nicht erforderlich. Es komme einzig auf die Reinheit des Herzens an, sagen sie.

8. Den getäuschten Jugendlichen müsse der Glaube der Ahlus-Sunna schlechtgeredet werden und die Ahlus-Sunna als rückständig dargestellt werden. Letztlich müssten sie daran gewöhnt werden, Harām zu begehen. Um dies zu erreichen, müssten den Koranversen und Hadithen falsche Bedeutungen gegeben werden. Man müsse sagen: ‚Diese sind die inneren Bedeutungen. Nicht jeder Gelehrte kann sie verstehen.‘

Das Paradies beispielsweise sei die Befreiung von den gottesdienstlichen Handlungen und das Ausführen genussvoller Sachen. Hölle würde bedeuten, die Last der gottesdienstlichen Handlungen zu tragen und sich von den Verboten zu hüten.

Zu Anfangszeiten übernahmen sie viele Kenntnisse von den antiken griechischen Philosophen. Sie sagten beispielsweise: ‚Der Schöpfer ist weder existent noch nichtexistent. Er ist weder allwissend noch unwissend, weder mächtig noch machtlos. Dasselbe gilt für alle Seine Eigenschaften. Denn wenn gesagt werden würde, dass es sie gäbe, dann würde Er mit den Geschöpfen verglichen werden. Wird gesagt, es gäbe sie nicht, würde die Nichtigkeit Ihm zugeschrieben werden. Der Erschaffer ist weder urewig (qadīm) noch zeitlich erschaffen (hādith).‘

Hasan ibn Muhammad Sabbāh, der ihr Anführer wurde, hielt die Jugendlichen davon ab, dass sie religiöses Wissen erwerben, und die Gelehrten davon, die früheren Bücher zu lesen, damit der Weg, den sie eingeschlagen hatten, nicht als Irrweg bezeichnet wird. Er verbot es strikt, die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, aufzusuchen und die Bücher der Ahlus-Sunna zu lesen. Er sagte, die Vermehrung des äußeren Wissens würde das innere Wissen überdecken und auslöschen. Er verspottete den Islam und lehnte die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, ab. Sie schlugen den Weg ein, wie Tiere ohne Religion und Gesetze zu leben.“

Der Gründer des Sulaymāniyya-Zweigs der Ismā‘īliten, Sulaymān ibn Hasan, starb im Jahre 1005/1597. In seinem Buch **an-Nukhab al-multaqita** erläutert er lang und ausführlich die verborgene Philosophie dieser Gruppe.

7. DIE JESIDEN: Wie im Buch **at-Ta‘rifāt** von Sayyid Scharīf al-Dschurdschānī in Kurzfassung und im **al-Milal wan-nihal** ausführlich geschrieben steht, sind die Charidschiten (Khawāridsch) in sieben Gruppen unterteilt. Bei der Gruppe der „**Ibādiyya**“ unter ihnen handelt es sich um jene Gruppe, die von Abdullāh ibn Ibād gegründet wurde. Dieser Mann trennte sich vom ehrwürdigen Alī, weil sich der ehrwürdige Alī mit dem ehrwürdigen Mu‘āwiya auf das Schiedsgericht einigte. Er ging nach Tripolitanien und gründete dort die Gruppe der Ibādiyya. Daraufhin haben seine Leute sich im Jahre 153 gegen den Kalifen aufgelehnt und Tripolitanien eingenommen. Sie stempelten alle anderen Muslime als Ungläubige ab und sagten, dass es erlaubt sei, deren Besitztümer in Kriegszeiten zu entwenden. Jene, die große Sünden begehen, seien keine Gläubigen. Sie erachteten den ehrwürdigen Alī und den Großteil der edlen Gefährten als Ungläubige. Eine Person namens Abdul‘azīz ibn Ibrāhīm, die 1129/1717 geboren wurde und 1222/1808 starb, schrieb das Buch **Kitāb an-nīl** und war Grund dafür, dass die Ibaditen sich in Algerien verbreiteten. Sie messen dem Buch **Qawā‘id al-islām** des 749/1349 verstorbenen Ismā‘īl Dschīlātī große Wichtigkeit bei. Das Buch wurde in Ägypten gedruckt.

Die Ibaditen spalteten sich in vier Gruppen auf: Die Anhänger des Yazīd ibn Anīsa werden „**Yazīden**“ bzw. „**Jesiden**“ genannt. Sie sagen: „Ein persischer Prophet wird kommen, diesem wird ein Buch herabgesandt werden, das im Himmel geschrieben wurde, er wird die Religion des Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, verlassen und ein Sabäer werden, d. h. Sterne anbeten. Jeder, der eine Sünde begeht, gleich ob groß oder klein, wird ein Kāfir.“

Gemäß den Informationen des jesidischen Schaykhs al-Amāwī, der im März 1966/1385 aus dem Irak nach Anatolien kam, war es ein Syrer namens Adī, der das Jesidentum verbreitete. Er floh vor den Repressalien seitens der Abbasiden und fand Zuflucht im Lalisch genannten Tal im Norden Iraks und gründete einen Weg namens „Adawīyya“. Dieser Glaube, der sich unter den Kurden und Arabern

verbreitete, wurde Jesidentum genannt. Er starb 550/1154 im Alter von 80 Jahren. Seinen Platz nahm Adī II., der Sohn seines Bruders, ein und nach diesem dessen Sohn Schaykh Hasan. Zu seiner Zeit vermehrten sie sich und die Anzahl ihrer Anhänger erreichte um die 80.000. Der Glaube der Jesiden ist eine Mischung aus Islam und Christentum. Ihr wichtigstes Buch namens **Kitāb al-dschalwa** ist auf Arabisch und Kurdisch und wurde von Maximilian Bittner ins Deutsche übersetzt und 1331/1913 gedruckt. Sie beten den Teufel an. Sie bezeichnen Iblīs als „Engel Pfau“ (Melek Taus). Sie töten jene, die den Teufel beschimpfen. Sie sagen, dass die Sorgen und Probleme von Iblīs erschaffen würden. Das, was sie von Muslimen und Christen hören, tischen sie als Jesidentum auf. Nichts vom Glauben und den gottesdienstlichen Handlungen der Muslime befindet sich bei ihnen. Die Verstorbenen, die auf dem Friedhof in Lalisch begraben sind, zu besuchen, nennen sie Pilgerfahrt. Dies tun sie im September. Jeden Tag, wenn die Sonne aufgeht, stellen sie sich ihr gegenüber auf. Am Morgen küssen sie die Erde, auf die das erste Licht fällt. Und wenn die Sonne untergeht, flehen sie sie an. Dies nennen sie dann rituelles Gebet und Gottesdienst. Im Januar fasten sie drei Tage. Diese verschiedenen Handlungen bezeichnen sie als Gebet, Fasten, Wallfahrt und Gottesdienst. Wer diese Worte hört, denkt, sie seien Muslime. Es ist eine große Sünde für die Jesiden, Lesen und Schreiben zu lernen. Daher sind sie sehr rückständig und unwissend. Sie haben kein Wissen über den Islam. Es gilt für sie auch als Sünde, den Bart zu rasieren. Als Erstes ging der Emir von Mossul, Imaduddin Zengi, gegen diese merkwürdige Religion vor, welche die Menschen im Diesseits und Jenseits in Schwierigkeiten bringt, und ließ seinen Kommandanten Badruddīn Lu'lu' gegen Schaykh Hasan ziehen. Er vertrieb sie. Laut ihrem Oberhaupt Amāwī gibt es heute 10 Millionen Jesiden. Diese befinden sich im Irak, in Syrien, im Jemen, in Aserbaidschan, in der Türkei und in Indien. Da sie unwissend sind, fallen sie sehr schnell auf die Propaganda der Kommunisten rein. Amāwī gab bekannt, dass es in Russland 3 Millionen kommunistische Jesiden gibt und sich unter den 1200 Kommunisten, die seitens der irakischen Regierung von Abdussalām erhängt wurden, auch Jesiden befanden. Diese Gruppe hat nichts mit dem Umayyadenkalifen Yazid zu tun. Ihr Oberhaupt Amāwī wurde 1930 in Lalisch geboren. Er stieg zum General der irakischen Armee auf und kämpfte auf Seiten der irakischen Armee gegen die muslimischen Kurden des Irak.

Der Autor des **Bahdschat al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Viele Menschen in Bagdad sehen, obwohl sie sich als Muslime bezeichnen, Sachen, die harām sind, als halāl an, beten die Sonne an und verehren den Teufel. Sie lehnen sich gegen die Ulul-Amr (Befehlshaber, Herrscher) auf und da, wo sie sind, setzen sie gemeinsam mit ihrem Oberhaupt die Bestimmungen des Kufr um. Der Ort, wo sie sich befinden, gilt als **„Dār al-harb“**. Wenn die muslimische Armee gegen sie Krieg führt, dann werden die Männer nicht getötet, sofern sie Muslime werden. Wenn ihre Frauen von der Abtrünnigkeit ablassen und Musliminnen werden, ist der Geschlechtsverkehr mit ihnen als Sklavinnen erlaubt.“

Dass die Jesiden Ungläubige sind, weil sie sagen, dass im Iran ein Prophet erscheinen werde, steht in den Büchern **al-Barīqa** und **al-Hadiqa**.

8. DIE ASSYRER: Sie sprechen Assyrisch/Aramäisch und sind Überbleibsel der früheren Christen. Sie gehören zur katholischen Gruppe der Jakobiten. Sie hängen dem Glauben des Monophysitismus an und sagen, dass Jesus Gott sei. Ihre Religion wurde vom Patriarchen von Edessa (Şanlıurfa), Jakob Baradai, gegründet und vom Patriarchen Antiochiens, Michael der Syrer, verbreitet. Michael wurde 1126 n. Chr. geboren und starb im Jahre 594/1199. Jakob Baradai starb 578. Der Erste, der den monophysitischen Glauben hervorbrachte, war der

Patriarch von Konstantinopel namens Utiha. Der Patriarch von Alexandrien, Dioskorus, folgte dieser Lehre. Im Jahre 451 n. Chr. wurden im Konzil von Chalcedon die Ideen des Dioskorus abgelehnt. Ein katholischer Priester namens Maron wiederum, der im Jahre 405 starb, gründete die Gruppe der Maroniten. Im **Qāmūs al-a'lām** steht, dass einige der Christen in Syrien Assyrer und einige Maroniten sind. Siehe auch im ersten Abschnitt die Kapitel 91, 92 und 93.

Im **al-Mundschiid** heißt es: „Die Gemeinschaft der Ernsten Bibelforscher, gegründet 1872/1289 vom Amerikaner Charles Russel, ist eine abgeirrte Gruppe. Sie interpretieren die Bibel nach ihrer eigenen Auffassung.“ Aus ihnen bildeten sich die „Zeugen Jehovas“ heraus. Das Zentrum dieser Missionarsorganisation, die denjenigen, die ihnen Glauben schenken, finanzielle Unterstützung verspricht, befindet sich in Zürich (Schweiz).

9. **SALAFISMUS:** Wir wollen direkt zu Beginn anmerken, dass es in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, die Bezeichnung „**Salafiyya**“ oder den Ausdruck „**Madhhab der Salafiyya**“ nicht gibt. Diese Namen wurden von Madhhablosen im Nachhinein erfunden und fanden auch unter den Türken Verbreitung, nachdem durch ignorante Pseudogelehrte die Bücher der Madhhablosen aus dem Arabischen ins Türkische übersetzt wurden. Sie sagen: „Die Schule (Madhhab), die alle Sunniten befolgten, bevor es die asch'arītische und māturīdītische Schule gab, wird als ‚Schule der Salafiyya‘ bezeichnet. Diese folgten den Spuren der Prophetengefährten und Gefährten-nachfolger. Die Schule der Salafiyya ist die Schule der Prophetengefährten (Ashāb), der Gefährtennachfolger (Tābi'ūn) und der Nachfolger der Gefährten-nachfolger (Taba' at-tābi'in). Die vier großen Imāme gehörten dieser Madhhab an. Das erste Werk zur Verteidigung der Schule der Salafiyya wurde unter dem Titel **al-Fiqh al-akbar** von Imām Abū Hanīfa verfasst. Imām al-Ghazālī schrieb in seinem **Ildschām al-awāmm anil-kalām**, dass die Fundamente der Schule der Salafiyya sieben an der Zahl sind. Durch das Erscheinen des Imām al-Ghazālī beginnt der Ilm al-kalām der späteren Gelehrten (Muta'akhhirūn). Nachdem Imām al-Ghazālī die Schulen der früheren Kalām-Gelehrten und die Ideen der muslimischen Philosophen analysiert hatte, nahm er in den Methoden der Kalām-Wissenschaft Änderungen vor. Mit dem Ziel der Widerlegung der Philosophie führte er philosophische Gedankengänge in den Kalām ein. Rāzī und Āmidī vermischten Kalām und Philosophie zu einer einzigen Wissenschaftsdisziplin. Baydāwī jedoch sorgte dafür, dass Kalām und Philosophie untrennbar sind. Der Ilm al-kalām der Späteren verhinderte die Verbreitung der Schule der Salafiyya. Ibn Taymiyya und sein Schüler Ibn Qayyim al-Dschawziyya bemühten sich darum, die Madhhab der Salafiyya wiederzubeleben. Die Schule der Salafiyya spaltete sich später in zwei Gruppen: Die früheren Salafis gingen in Bezug auf die Attribute Allahs und die mehrdeutigen Verse nicht in die Details. Die späteren Salafis maßen deren Details eine besondere Wichtigkeit bei. Bei späteren Salafis wie Ibn Taymiyya und Ibn Qayyim al-Dschawziyya ist dieser Umstand offenkundig zu erkennen. Die früheren und späteren Salafis werden insgesamt als die ‚speziellen/reinen Sunniten‘ (Ahl as-sunna al-khāssa) bezeichnet. Auch wenn die Kalām-Gelehrten der Ahlus-Sunna einige Quellentexte interpretierten, widerspricht die Salafiyya diesem. Die Salafiyya sagte, dass das Antlitz und Kommen Allahs nicht dem Gesicht und Kommen der Menschen gleicht, wodurch sie sich von der Muschabbiha trennte.“

Es ist nicht richtig zu sagen, dass die „**Asch'arī**“- und „**Māturīdī**“-Schulen erst später gegründet worden seien. Diese zwei großen Imāme haben die von den rechtschaffenen Altvorderen vermittelten Glaubensinhalte erläutert, in Abschnitte unterteilt und auf eine Weise verbreitet, die junge Menschen verstehen

können. Imām al-Asch‘arī befindet sich in der Schülerkette von Imām asch-Schāfi‘ī. Imām al-Māturīdī wiederum ist ein bedeutendes Glied der Schülerkette von Imām Abū Hanīfa. Imām al-Māturīdī und Imām al-Asch‘arī haben sich nicht von der gemeinsamen Glaubenslehre ihrer Lehrer getrennt und keine neue Madhhab gegründet. Der Glaube von ihnen beiden, ihrer Lehrer sowie der Imāme der vier Rechtsschulen ist ein und derselbe. Dies wiederum ist die Glaubensrichtung (Madhhab), die unter dem Namen „**Ahlu-Sunna wal-Dschamā‘a**“ bekannt ist. Der Glaube jener, die sich in dieser Gruppe befinden, ist der Glaube der Prophetengefährten, der Gefährtennachfolger und der Nachfolger der Gefährtennachfolger. Das von Imām Abū Hanīfa verfasste Buch **al-Fiqh al-akbar** ist eine Verteidigung der Glaubensrichtung der Ahlu-Sunna. In diesem Buch sowie in Imām al-Ghazālī Buch **Ildschām al-awāmm anil-kalām** taucht das Wort „Salafiyya“ nicht auf. Diese beiden Bücher sowie das Buch **al-Qawl al-fasl**, eines der Kommentare zum **al-Fiqh al-akbar**, legen die Glaubenslehre der Ahlu-Sunna dar und widerlegen die Bid‘a-Gruppen und Philosophen. Die Bücher **al-Qawl al-fasl** und **al-Ildschām** wurden vom Hakikat-Verlag gedruckt.

Imām al-Ghazālī schreibt in seinem Buch **Ildschām al-awāmm**: „Ich werde in diesem Buch darlegen, dass unter den verschiedenen Glaubensrichtungen die Madhhab der Salaf die richtige ist. Ich werde erklären, dass jene, die sich von dieser Madhhab trennen, Irrgänger sind. ‚Madhhab der Salaf‘ (Glaubensrichtung der Altvorderen) meint den Glauben der Prophetengefährten und der Gefährtennachfolger. Die Grundlagen dieser Glaubensrichtung sind sieben an der Zahl.“ Wie zu sehen ist, werden im Buch **al-Ildschām** die sieben Grundlagen der Glaubensrichtung der Salaf beschrieben. Zu behaupten, dies seien die sieben Grundlagen der Salafiyya (Salafiten), bedeutet, das Buch zu verfälschen und Imām al-Ghazālī zu verleumden. In allen Büchern der Ahlu-Sunna, so beispielsweise in dem besonders wertvollen Fiqh-Buch **ad-Durr al-mukhtār**, im Kapitel über die Zeugenschaft, steht über die Salaf und Khalaf: „Salaf ist der Name für die edlen Gefährten und deren Nachfolger. Sie werden auch ‚as-Salaf as-sālihūn‘ (die rechtschaffenen Altvorderen) genannt. Die Khalaf wiederum sind die Ahlu-Sunna-Gelehrten nach den Salaf.“ Imām al-Ghazālī, Imām ar-Rāzī sowie Imām al-Baydāwī, der von allen Tafsirgelehrten hochgeschätzt wird, gehörten allesamt der Madhhab der rechtschaffenen Altvorderen an. Die Bid‘a-Gruppen, die in ihrer Zeit auftauchten, mischten die Philosophie in die Kalām-Wissenschaft. Sie basierten gar die Fundamente ihres Glaubens auf die Philosophie. Im Buch **al-Milal wan-nihal** wird der Glaube dieser verdorbenen Gruppen ausführlich behandelt. Während diese drei Imāme den Glauben der Ahlu-Sunna gegen diese verdorbenen Gruppen verteidigten und ihre irrigen Ansichten widerlegten, antworteten sie auch ausführlich auf ihre Philosophie. Diese Antworten bedeuten nicht, die Madhhab der Ahlu-Sunna mit Philosophie zu vermengen. Ganz im Gegenteil: Es ist eine Reinigung der Kalām-Wissenschaft von den ihr beigemischten philosophischen Gedanken. Im Tafsir von Baydāwī sowie in dessen wertvollsten Kommentar von Schaykhzāda gibt es keinerlei philosophische Ansichten und philosophische Methoden. Zu behaupten, diese Gelehrten hätten Philosophie betrieben, ist eine sehr abscheuliche Verleumdung. Der Erste, der die Gelehrten der Ahlu-Sunna in dieser Art verleumdete, war Ibn Taymiyya in seinem Buch **al-Wāsita**. Zu sagen, dass Ibn Taymiyya und sein Schüler Ibn Qayyim al-Dschawziyya versucht hätten, die Schule der Salafiyya wiederzubeleben, ist ein wichtiger Punkt, an dem sich diejenigen, die sich auf dem rechten Weg befinden, und jene, die auf einen Irrweg abgewichen sind, voneinander unterscheiden. Vor diesen beiden gab es den Ausdruck „die Madhhab der Salafiyya“ nicht, ja gar das Wort „Salafiyya“ gab es nicht. Wie kann also der Versuch angestellt worden sein, etwas

wiederzubeleben, was es vorher nicht gab. Vor diesen beiden gab es die als „**Ahlu-s-Sunna wal-Dschamā'a**“ bezeichnete einzig wahre Madhhab der rechtschaffenen Altvorderen. Ibn Taymiyya hat diese wahre Schule verdorben und viele Neuerungen (Bid'a) hervorgebracht. Die Quelle der Bücher, Worte und falschen Ansichten der heutigen Madhhablosen und Islamreformer sind hauptsächlich die Neuerungen Ibn Taymiyyas. Diese haben sich eine schreckliche List ausgedacht, um die Jugendlichen davon zu überzeugen, dass sie auf dem rechten Weg seien. Sie stellten die Neuerungen von Ibn Taymiyya und seine falschen Ansichten als Wahrheit dar und bezeichneten die rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) als Salafiyya, um die Jugendlichen auf seinen Weg zu führen. Sie befleckten die Islamgelehrten, die die Nachfolger der rechtschaffenen Altvorderen sind, mit Philosophie und Neuerungen und beschuldigten sie damit, sich von der Salafiyya, die ihr Selbstkonstrukt ist, getrennt zu haben. Sie stellten Ibn Taymiyya als einen Helden und Mudschtahid dar, der die Salafiyya erneut belebt habe. Dabei haben die Gelehrten der Ahlu-s-Sunna, die die Nachfolger der rechtschaffenen Altvorderen sind, möge Allah sich ihrer erbarmen, bis in unsere Zeit in ihren Büchern das Wissen über den Glauben der Ahlu-s-Sunna, die die Madhhab der rechtschaffenen Altvorderen ist, verteidigt und sie tun dies auch heute noch. Sie erklärten, dass Ibn Taymiyya, Schawkānī und ähnliche sich vom Weg der rechtschaffenen Altvorderen getrennt haben und die Muslime ins Verderben und die Hölle stürzen. Diejenigen, die die Bücher **at-Tawassul bin-nabī wa-bis-sālihīn** und **Ulamā al-muslimīn** und **Schifā as-siqām** sowie dessen Vorwort **Tathīr al-fu'ād min danis al-i'tiqād** lesen, werden sehr gut verstehen, dass jene, die diese Überzeugungen, die als die „neue Salafiyya“ bezeichnet werden, hervorgebracht haben, die Muslime ins Verderben stürzen und den Islam von innen heraus zerstören.

In letzter Zeit hören wir vermehrt den Begriff „Salafiyya“. Jeder Muslim muss gut wissen, dass es im Islam so etwas wie die „**Madhhab der Salafiyya**“ nicht gibt. Es gibt im Islam einzig die Madhhab der rechtschaffenen Altvorderen. Die rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) sind die in Hadithen gelobten Muslime der ersten zwei Generationen. Die Muslime der dritten und vierten Generation werden „**al-Khalaf as-sādiqūn**“ (die aufrichtigen Nachfolger) genannt. Der Glaube dieser geehrten Menschen wird „**Madhhab der Ahlu-s-Sunna wal-Dschamā'a**“ genannt. Diese Madhhab ist eine Madhhab des Glaubens. Der Glaube der rechtschaffenen Altvorderen, also der Prophetengefährten und der Gefährtennachfolger, war absolut identisch. Es gab nicht den geringsten Unterschied in ihrem Glauben. Die Mehrheit der Muslime heute auf der Erde folgt der Madhhab der Ahlu-s-Sunna. Die 72 Bid'a-Gruppen tauchten alle erst nach der zweiten Generation auf. Auch wenn die Gründer einiger von ihnen lange Zeit vorher lebten, geschah das Verfassen der Bücher, das kollektive Hervortreten und die Auflehnung gegen die Ahlu-s-Sunna erst nach der Zeit der Gefährtennachfolger.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war es, der den Glauben der Ahlu-s-Sunna darlegte. Die edlen Gefährten erwarben das Wissen bezüglich des Glaubens aus dieser Quelle. Die Gefährtennachfolger wiederum eigneten es sich von den edlen Gefährten an. Die Späteren erwarben es dann von diesen. So erreichte uns das Wissen der Ahlu-s-Sunna auf dem Wege der Überlieferung und des Tawātur. Dieses Wissen kann nicht mit dem Verstand ausfindig gemacht werden und der Verstand kann es nicht verändern. Der Verstand hilft lediglich dabei, es zu verstehen. D. h. um es zu verstehen und dessen Richtigkeit und Wert zu erkennen, bedarf es des Verstandes. Die Hadithgelehrten gehörten allesamt dem Glauben der Ahlu-s-Sunna an. Die Imāme der vier Rechtsschulen folgten ebenfalls

dieser Madhhab. Die zwei Imāme unserer Madhhab im Glauben, Imām al-Māturīdī und Imām al-Asch'arī, gehörten der Madhhab der Ahlus-Sunna an. Diese beiden Imāme haben diese Madhhab verbreitet. Sie haben gegen die Irrgänger und gegen die Materialisten, die im Sumpf der altgriechischen Philosophie versunken waren, diese einzig wahre Madhhab verteidigt. Diese zwei großen Gelehrten der Ahlus-Sunna lebten zwar zur selben Zeit, doch da ihre Orte und das Denken und Handeln ihrer Widersacher unterschiedlich waren, zeigten sich dementsprechend auch in ihren Verteidigungsmethoden und ihrer Kritik Unterschiede; doch dieser Umstand ist kein Anzeichen dafür, dass ihre Madhhab unterschiedlich wäre. Hunderttausende profunde Gelehrte und Gottesfreunde nach ihnen haben die Bücher dieser beiden ranghohen Imāme tiefgründig analysiert und übereinstimmend mitgeteilt, dass sie beide sich in der Madhhab der Ahlus-Sunna befinden. Die Ahlus-Sunna-Gelehrten haben die Quellentexte (Nusūs), welche offenkundig zu verstehen waren, ihrem äußeren Wortlaut entsprechend ausgelegt. Das heißt, sie haben ihnen die offenkundigen Bedeutungen gegeben und sie, solange keine Notwendigkeit bestand, nicht anders interpretiert (Ta'wīl) und diese Bedeutungen nicht verändert. Sie haben keine Veränderungen gemäß ihrem eigenen Wissen und ihrer Auffassung unternommen. Die Angehörigen der irregegangenen Gruppen und die Madhhablosen hingegen folgten dem, was sie von den griechischen Philosophen und den islamfeindlichen Pseudowissenschaftlern vernahmen, und genierten sich nicht, in den Glaubensinhalten und den gottesdienstlichen Handlungen Änderungen vorzunehmen.

Als nach Jahrhunderten der Missionierungsarbeit und der schmutzigen Politik des Britischen Imperiums unter Verwendung jeglicher materieller Kraft das Osmanische Reich untergegangen ist, welches der Wächter des Islams und Diener der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, war, fanden die Madhhablosen die Bühne leer vor. Insbesondere in den Ländern, in denen die Gelehrten der Ahlus-Sunna kein Mitspracherecht gewährt wird, wie in Saudi-Arabien, fingen sie an, mit teuflischen Lügen und Intrigen die Ahlus-Sunna anzugreifen und den Islam von innen zu vernichten. Das unzählige Gold, welches von Saudi-Arabien aus verteilt wird, ermöglichte die Verbreitung dieser Aggression in der ganzen Welt. Gemäß den Berichten, die uns von den Völkern in Pakistan, Indien und Afrika erreichen, unterstützen einige Pseudogelehrte, die kein Wissen über die Religion und keine Gottesfurcht haben, diese Aggressoren und erlangen als Gegenleistung Posten und Apartments. Der Verrat, den sie begingen, um insbesondere die Jugendlichen zu täuschen und sie von der Madhhab der Ahlus-Sunna abzubringen, ist eine Quelle ihres unreinen Profits. Wir ließen eines ihrer Bücher bringen, die sie verfasst haben, um die Schüler in den Medressen sowie die Kinder der Muslime zu täuschen:

An einer Stelle des Buches heißt es: „Ich habe dieses Buch geschrieben, um den Rechtsschulfanatismus abzuschaffen und dafür zu sorgen, dass jeder innerhalb seiner eigenen Schule ohne in Streit zu verfallen lebt.“ Dieser Mann gesteht ein, dass er das Abschaffen des Rechtsschulfanatismus darin sieht, die Ahlus-Sunna anzugreifen und die Gelehrten der Ahlus-Sunna zu verschmähen. Er versetzt der islamischen Religion einen Dolchstoß und behauptet, er tue dies, damit die Muslime ohne Streit leben. An einer anderen Stelle des Buches schreibt er: „Wenn ein denkender Mensch in seinem Denken richtig liegt, bekommt er zehnfachen Lohn. Irrt er sich, bekommt er einfachen Lohn.“ Demgemäß bekommt jeder Mensch, ob Christ, Götzendiener usw., für jeden seiner Gedanken Lohn. Bei richtigen Gedanken gleich zehnfachen! Seht nur, wie er die Hadithe unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, verändert und welche List er anwendet. Im Hadith heißt es: „**Wenn ein Mudschtahid beim Ableiten einer [juristischen]**

Norm aus einem Koranvers und Hadith richtigliegt, wird ihm zehnfacher Lohn gutgeschrieben. Liegt er falsch, bekommt er einfachen Lohn.“ Im Hadith heißt es nicht, dass jeder Nachdenkende diesen Lohn (Thawāb) bekäme, sondern diejenigen Islamgelehrten, die die Stufe des Idschtihād erreicht haben, und auch diesen wird nicht für jeden Gedanken Lohn beschert, sondern für ihre Bemühungen, aus den Quellentexten eine [juristische/praxisorientierte] Norm abzuleiten. Diese Bemühung ist nämlich eine gottesdienstliche Handlung. Wie im Falle einer jeden gottesdienstlichen Handlung wird auch hier Lohn gegeben.

In der Zeit der rechtschaffenen Altvorderen und der Mudschtahid-Gelehrten, die ihre Nachfolger sind, also bis zum Ende des vierten Jahrhunderts, bemühten sich die Mudschtahids Tag und Nacht, wenn die Lebensumstände sich veränderten und neue Ereignisse auftraten, und machten aus den „**al-Adilla asch-schar‘iyya**“ genannten vier Rechtsquellen ausfindig, wie man handeln soll, und alle Muslime folgten dann dem, was die Imāme ihrer eigenen Rechtsschule ermittelt und verstanden hatten. Diese Gelehrten bekamen entweder zehner- oder einfachen Lohn. Ab dem vierten Jahrhundert wurde dem gefolgt, was diese Mudschtahids abgeleitet haben. Während dieser langen Zeit war es nie der Fall, dass irgendein Muslim in irgendeiner Angelegenheit ausweglos war. Da nach dieser Zeit kein Gelehrter und Mufti der siebten Stufe der Mudschtahids mehr herangebildet wurde, müssen wir nun von einem Muslim, der die Bücher eines der Gelehrten der vier Rechtsschulen lesen und verstehen kann, und aus den von ihm übersetzten Büchern lernen, unsere gottesdienstlichen Handlungen dementsprechend verrichten und unser Leben danach ausrichten. Allah, der Erhabene, teilte die Bestimmung einer jeden Angelegenheit im edlen Koran mit. Sein erhabener Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, hat sie alle erklärt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna wiederum lernten diese von den edlen Gefährten und hielten sie in ihren Büchern fest. Heute sind diese Bücher überall auf der Welt erhältlich. Wie mit einer neuen Angelegenheit, die an einem beliebigen Ort auf der ganzen Welt bis zum Jüngsten Tag auftauchen wird, zu verfahren ist, kann mit einer Kenntnis in diesen Büchern verglichen werden. Dass dies möglich ist, ist ein Wunder des edlen Korans und eine Wundertat der islamischen Gelehrten. Was hierbei aber ganz wichtig ist, ist der Umstand, dass unbedingt ein wahrhaftiger, sunnitischer Muslim darüber befragt werden muss, wie bei dieser Angelegenheit zu handeln ist. Fragt man einen madhhablosen Pseudogelehrten, wird er eine Antwort geben, die nicht den Fiqh-Büchern entspricht, und somit den Menschen auf einen Irrweg führen.

Wir haben schon oben beschrieben, wie jene ignoranten Madhhablosen, die sich einige Jahre in arabischen Ländern aufhalten, Arabisch lernen, sich dort ihren Gelüsten und Genüssen hingeben und ihr Leben in Sünde verschwenden, später von einem Madhhablosen, einem Feind der Ahlus-Sunna ein gestempeltes Papier (Diplom) bekommen und anschließend nach Pakistan und Indien zurückkehren, die Jugendlichen in die Irre führen. Die Jugendlichen, die ihre fingierten Diplome sehen und sie Arabisch sprechen hören, denken dann, dass sie Religionsgelehrte seien. Dabei sind sie nicht einmal in der Lage, ein Fiqh-Buch zu verstehen. Sie haben nicht die geringste Ahnung über das in den Büchern enthaltene Fiqh-Wissen. Sie glauben an dieses islamische Wissen ohnehin nicht und bezeichnen dies als rückständig. Früher haben die Gelehrten auf die Fragen, die ihnen gestellt wurden, aus den Fiqh-Büchern Antworten gefunden und den Fragestellern diese Antworten mitgeteilt. Da der madhhablose Pseudogelehrte jedoch die Fiqh-Bücher nicht lesen und verstehen kann, führt er den Fragestellenden in die Irre, indem er sagt, was ihm in seinen verwirrten Kopf und seinen unzulänglichen Verstand kommt. Er wird Anlass dafür, dass diese Person in die Hölle kommt. Daher sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: „**Der gute Gelehrte ist der Beste**

der Menschen. Der schlechte Gelehrte ist der Schlechteste aller Menschen.“

Dieser Hadith teilt uns mit, dass der Gelehrte der Ahlus-Sunna der beste Mensch ist. Die Madhhablosen wiederum sind die schlechtesten Menschen. Die erste Gruppe veranlasst die Menschen nämlich dazu, dem Gesandten Allahs zu folgen, also führt sie in das Paradies, und die zweite Gruppe verleitet die Menschen dazu, ihren eigenen verdorbenen Ansichten zu folgen, und schleift sie damit in die Hölle.

Ustādh Ibn Khalīfa al-Alīwī, Absolvent der al-Azhar-Universität in Ägypten, schreibt in seinem Buch **Aqīdat as-salaf wal-khalaf**: „Wie Allāma Abū Zahra in seinem **Tārīkh al-madhāhib al-islamiyya** schreibt, haben einige, die sich im vierten Jahrhundert nach der Hidschra von der hanbalītischen Rechtsschule getrennt haben, sich selbst den Namen ‚**Salafiyyūn**‘ gegeben. Hanbalītische Gelehrte wie Abul-Faradsch Ibn al-Dschawzī, möge Allah sich seiner erbarmen, stellten klar, dass diese Salafiten sich nicht auf dem Weg der rechtschaffenen Altvorderen befinden, sondern der irregegangenen Gruppe der Mudschassima angehören, und verhinderten, dass sich diese Fitna ausbreitet. Im siebten Jahrhundert hat Ibn Taymiyya diese Fitna erneut entfacht.“ In diesem Buch werden die unterschiedlichen Neuerungen der Salafiten und Wahhabiten sowie deren Verleumdungen gegenüber der Ahlus-Sunna lang und ausführlich genannt und beantwortet. Dieses Buch wurde 1398/1978 in Damaskus gedruckt und besteht aus 340 Seiten.

Die Madhhablosen gaben sich selbst den Namen „**Salafiyya**“. Sie sagen, Ibn Taymiyya sei der große Imām der Salafiyya. Sie haben einerseits recht damit, denn vor Ibn Taymiyya gab es die Bezeichnung „**Salafi**“ nicht. Es gab die rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) und ihr Glaube war die Madhhab der Ahlus-Sunna. Ibn Taymiyyas verdorbene Ansichten wurden zur Quelle für die Wahhabiten und andere Madhhablose. Ibn Taymiyya wurde in der hanbalītischen Rechtsschule herangebildet, d. h. er war zuvor Angehöriger der Ahlus-Sunna. Doch als sein Wissen zunahm und er auf die Stufe der Fatwa aufstieg, begann er, an seinen eigenen Gedanken Gefallen zu finden und sich den Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, überlegen zu sehen. Die Zunahme seines Wissens führte zu seiner Irreführung. Er war fortan auch kein Hanbalite mehr, denn um einer der vier Rechtsschulen anzugehören, muss man dem Glauben der Ahlus-Sunna zugehören. Über jemanden, der nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna folgt, kann nicht gesagt werden, dass er der hanbalītischen Rechtsschule angehöre.

Die Madhhablosen reden bei jeder Gelegenheit die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Ländern, möge Allah sich ihrer erbarmen, schlecht. Um zu verhindern, dass ihre Bücher gelesen und das Wissen der Ahlus-Sunna angeeignet wird, bedienen sie sich jeder möglichen Tücke. So sagte einmal ein Madhhabloser, den Namen dieses bedürftigen Autors erwähnend: „Was versteht schon ein Apotheker und Chemiker von Religion? Er soll in seinem eigenen Fachbereich arbeiten und sich nicht in unsere Angelegenheiten einmischen!“ Schaut euch diese ignorante und törichte Aussage nur an! Er denkt, Naturwissenschaftler hätten kein Wissen über Religion. Weiß er denn etwa nicht, dass der muslimische Wissenschaftler zu jeder Zeit die göttlichen Werke beobachtet, die Vollkommenheiten des erhabenen Schöpfers, die im Buch **Masnū‘āt** erwähnt werden, begreift und im Angesicht Seiner endlosen Macht die Hilflosigkeit der Geschöpfe versteht und Ihn daher in jedem Augenblick lobpreist und von unvollkommenen Eigenschaften freispricht? Der Atomphysiker Max Planck beschreibt dies sehr schön in seinem Beitrag im Buch **Der Strom von der Aufklärung bis zur Gegenwart**. Dieser unwissende Madhhablose jedoch beruft sich auf das Dokument, das er im Ausland von einem genauso irregeleiteten Menschen wie er selbst bekommen

hat, und auf den Posten, den er dadurch erlangte, oder vielleicht ergriffen von der Vorstellung des Goldes, das im Ausland verteilt wird, hält er das religiöse Wissen für sein eigenes Monopol. Möge Allah, der Erhabene, diesem Armseligen und uns allen Besserung ermöglichen! Möge Er die reinen Jugendlichen, die in die Falle solcher Glaubensräuber mit Urkunde geraten, Erlösung gewähren! *Āmīn*.

Ja, dieser Bedürftige hat als Apotheker und Chemieingenieur über dreißig Jahre seinem Volk gedient. Jedoch studierte ich sieben Jahre die islamischen Wissenschaften und bemühte mich Tag und Nacht und bekam die Ehre, von einem großen Islamagelehrten eine Idschāza (Lehrerlaubnis und Autorisation) zu bekommen. Überwältigt von der Größe der Naturwissenschaften und der Religionswissenschaften habe ich meine eigene Unfähigkeit genaustens erkannt. Im Rahmen dieser Erkenntnis bin ich darum bemüht, wahrhaftig Allah zu dienen. Meine größte Furcht und Sorge ist es, mich vom Schein meines Diploms und meiner Idschāza täuschen zu lassen und zu denken, ich sei eine Autorität in diesen Angelegenheiten. Die Größe meiner Angst sticht in jedem meiner Worte ins Auge. Ich habe niemals gewagt, meine eigenen Meinungen oder Ideen niederzuschreiben. Immerzu habe ich die wertvollen Schriften der Gelehrten der Ahlus-Sunna, die jene, die sie verstehen, in Erstaunen versetzen, aus dem Arabischen und Persischen übersetzt und so versucht, sie den Jugendlichen zugänglich zu machen. Aufgrund meiner großen Furcht hatte ich zuvor nicht in Erwägung gezogen, Bücher zu verfassen. Doch als ich den im **as-Sawā'iq al-muhriqa** aufgezzeichneten Hadith „**Wer zu der Zeit, wenn sich die Fitna ausbreitet, die Wahrheit kennt, soll diese anderen kundtun! Tut er dies nicht, so möge der Fluch Allahs und aller Menschen auf ihm lasten!**“ las, begann ich nachzudenken. Einerseits verstand ich meine eigene Unbedeutsamkeit und sah mein Wissen lediglich wie einen Tropfen neben ihrem Wissen, das wie ein Meer ist, als ich die Überlegenheit des Verständnisses der Ahlus-Sunna-Gelehrten in Bezug auf das religiöse Wissen und die Naturwissenschaften ihrer Zeit sowie ihres Verstandes und ihren Eifer in den gottesdienstlichen Handlungen und in der Gottesfurcht erfuhr; andererseits jedoch wurde ich betrübt, als ich sah, dass die rechtschaffenen Personen, welche die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna lesen und verstehen können, immer weniger wurden und die Unwissenden und Irregegangenen sich unter die Gelehrten mischten und irreführende und schädliche Bücher schreiben, weshalb ich im Angesicht der Drohung im Hadith von Angst ergriffen wurde. Meine Barmherzigkeit und mein Mitleid für meine jungen Geschwister drängten diesen Bedürftigen zum Dienst, sodass ich begann, ausgewählte Schriften aus den Büchern der Ahlus-Sunna-Gelehrten zu übersetzen. Neben den zahllosen Glückwunsch- und Würdigungsschreiben, die ich erhielt, wurde ich auch zur Zielscheibe der Vorwürfe und Verleumdungen einiger Madhhabloser. Da ich keinerlei Zweifel habe an meiner Aufrichtigkeit und Treue gegenüber meinem Herrn und meinem Gewissen, setzte ich meinen Dienst fort, indem ich auf Allah, den Erhabenen, vertraute und die Seelen Seines Gesandten, Friede sei mit ihm, und Seiner rechtschaffenen Diener zum Mittel für die Erhörung meiner Bittgebete machte. Möge Allah, der Erhabene, uns alle auf dem Weg schreiten lassen, mit welchem Er zufrieden ist! *Āmīn*.

Der große hanafitische Gelehrte und Hochschullehrer an der ägyptischen al-Azhar-Universität, Muhammad Bakhīt al-Mutī, schreibt in seinem Buch **Tathīr al-fu'ād min danis al-i'tiqād**: Die höchsten und reifsten Seelen unter den Menschen sind die der Propheten, Friede sei mit ihnen. Diese sind fern von Fehlern, Irrtümern, Unachtsamkeit, Verrat, Fanatismus, Sturheit, Befolgung ihrer Triebseelen und Zorn und Hass. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, teilen nur mit, was

ihnen von Allah, dem Erhabenen, offenbart wurde, und legen dies dar. Das, was sie an religiösem Wissen, Geboten und Verboten kundtaten, ist allesamt richtig. Nichts davon ist falsch oder verdorben. Nach den Propheten, Friede sei mit ihnen, sind die höchsten und reifsten Menschen die Gefährten der Propheten, denn diese sind in der Gesellschaft der Propheten erzogen, gereift und geläutert worden. Sie berichteten und erklärten stets, was sie von den Propheten gehört hatten, und legten dies dar. Auch all das, was sie überlieferten, ist richtig. Auch sie sind frei von den Übeln, die wir oben erwähnt haben. Sie widersprachen sich nicht aus Fanatismus oder aus Sturheit und folgten nicht ihrer Triebseele. Ihre Darlegung der Koranverse und Hadithe und ihr Idschtihād, um die Religion Allahs, des Erhabenen, den Menschen kundzutun, ist eine große Gnade Allahs für diese Umma und eine Barmherzigkeit für Seinen geliebten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. Der edle Koran teilt mit, dass die edlen Gefährten gegenüber den Ungläubigen hart und zueinander sehr barmherzig sind, einander lieben, die Gebete gewissenhaft verrichten und sie alles, einschließlich das Paradies, von Allah erhoffen. Alles, worüber sie einen Konsens in ihrem Idschtihād hatten, ist richtig. Sie alle haben dadurch Lohn erlangt, denn die Wahrheit ist eine einzige.

Nach den edlen Gefährten waren die höchsten Menschen jene, die diese gesehen haben und in ihrer Gesellschaft herangebildet wurden. Diese werden „**Tābi'ūn**“ (Gefährtennachfolger) genannt. Sie haben ihr gesamtes Wissen von den edlen Gefährten erworben. Nach den Gefährtennachfolgern sind die höchsten Menschen jene, die diese sahen und in ihrer Gesellschaft herangebildet wurden. Diese werden „**Taba' at-tābi'īn**“ (Nachfolger der Gefährtennachfolger) genannt. In den Jahrhunderten danach sind unter allen Menschen bis zum Jüngsten Tag jene die besten und höchsten, die diesen folgen, lernen, was diese lehrten, und sich auf ihrem Weg befinden. Eine intelligente, vernunftbegabte und die Grenzen des Islams nicht übertretende Person unter den Gelehrten nach den rechtschaffenen Altvorderen, deren Worte und Taten im Einklang mit dem stehen, was der Gesandte Allahs und die rechtschaffenen Altvorderen kundgetan haben, und die im Glauben und in den Handlungen nicht im Geringsten von ihrem Weg abweicht, fürchtet nicht die Verunglimpfung durch andere. So jemand verlässt den rechten Weg nicht, indem er ihnen folgt. Er schenkt den Worten der Unwissenden keine Beachtung. Er weicht nicht von den vier Rechtsschulen der Mudschtahid-Imāme ab, indem er seinem Verstand folgt. Die Muslime müssen einen solchen Gelehrten finden, ihn fragen, was sie nicht wissen, und all ihre Handlungen im Einklang mit seinen Worten verrichten. Ein solcher Gelehrter kennt nämlich die spirituellen Heilmittel, die Allah, der Erhabene, erschuf, um Seine Diener vor Irrtum zu bewahren und sicherzustellen, dass diese alles korrekt machen, d. h. dieser besitzt das Wissen über die Heilung der Seele und teilt sie den Menschen mit. Er heilt die Seelenkranken und die Unverständigen. Ein jedes Wort, eine jede Handlung und der Glaube eines solchen Gelehrten steht im Einklang mit dem Islam. Er versteht alles korrekt und beantwortet alle Fragen richtig. Mit all seinen Handlungen ist Allah, der Erhabene, zufrieden. Allah, der Erhabene, weist denen, die Sein Wohlgefallen erlangen wollen, die Wege, die zu Seinem Wohlgefallen führen. Allah, der Erhabene, bewahrt die Gläubigen und jene, die den Erfordernissen des Glaubens nachkommen, vor Unterdrückung und Bedrängnis. Er lässt diese Licht, Frieden und Glückseligkeit erlangen. Diese werden zu jeder Zeit und in allen Angelegenheiten in Ruhe und Frieden sein. Sie werden sich am Tage des Jüngsten Gerichts neben den Propheten, den Getreuen, den Märtyrern und den rechtschaffenen Muslimen befinden.

Wenn ein Gelehrter, gleich in welchem Jahrhundert er lebt, nicht den Mitteilungen des Propheten und seiner Gefährten folgt, seine Worte, Handlungen und

sein Glaube nicht mit dem übereinstimmen, was sie verkündet haben, er seiner Triebseele und seinen Gedanken folgt und somit über den Islam hinausgeht, sich den Feinheiten des Islams widersetzt, indem er seinem Verstand folgt, und sich außerhalb der vier Rechtsschulen begibt im Wissen, das er nicht begreift, wird erkannt, dass dieser ein boshafter Gelehrter ist. Allah, der Erhabene, hat sein Herz versiegelt. Seine Augen sehen den wahren Pfad nicht mehr. Seine Ohren nehmen die Wahrheit nicht mehr wahr. Dieser wird am Tag des Jüngsten Gerichts eine große Strafe erleiden. Allah, der Erhabene, liebt ihn nicht. Jene, die ihm gleichen, sind Feinde der Propheten. Sie dünken sich auf dem rechten Pfad und finden Gefallen an dem, was sie tun. Dabei sind sie auf dem Pfad des Satans. Wenigen unter ihnen gelingt es, sich zu sammeln und zur Wahrheit zurückzukehren. All ihre Worte erscheinen süß, sind schillernd und scheinen nützlich. Dabei sind ihre Gedanken und das, was ihnen gefällt, stets schlecht. Sie täuschen die Törichtern und verleiten sie auf einen Irrweg und stürzen sie ins Verderben. Ihre Worte erscheinen hell und makellos wie Schneewehen. Doch angesichts der Sonne der Wahrheit schmelzen sie dahin. Diese boshaften Pseudogelehrten, deren Herzen Allah, der Erhabene, versiegelte und schwärzte, werden „**Ahl al-bid‘a**“ (Irrgänger), also „madhhablose Pseudogelehrte“ genannt. Das sind jene, deren Glaube und Handlungen dem edlen Koran, den ehrwürdigen Hadithen und dem Gelehrtenkonsens widersprechen. Diese sind vom rechten Weg abgewichen und stürzen die Muslime ins Verderben. Wer ihnen folgt, wird in die Hölle eingehen. In der Zeit der rechtschaffenen Altvorderen und unter den späteren Gelehrten gab es viele solche verdorbenen Personen. Ihr Vorhandensein unter den Muslimen ist wie das Gangrän [oder Krebs] in einem menschlichen Körperteil. Solange diese Wunde nicht entfernt wird, können auch die gesunden Stellen nicht vor Schaden bewahrt werden. Sie sind wie Patienten, die Krankheitserreger in sich tragen. Diejenigen, die sich ihnen nähern, werden dabei zu Schaden kommen. Um nicht von ihnen Schaden zu nehmen, ist es notwendig, sich ihnen nicht zu nähern.

Einer dieser irregegangenen und sehr schädlichen Gelehrten ist Ibn Taymiyya. In seinem **al-Wāsita** und anderen Büchern trennte er sich vom Konsens der Muslime (Idschmā‘ al-muslimīn) und folgte nicht mehr dem, was im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen offenkundig vermittelt wird, und folglich nicht mehr dem Weg der rechtschaffenen Altvorderen. Seinem unzulänglichen Verstand und seinen verdorbenen Gedanken folgend wich er auf den Weg der Neuerung ab. Er besaß viel Wissen. Allah, der Erhabene, machte sein Wissen zum Grund für seine Irreleitung und sein Verderben. Er folgte den Wünschen seiner Triebseele. Er versuchte seine verdorbenen und schädlichen Ansichten als Wahrheit und Richtigkeit zu verbreiten.

Der große Gelehrte Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Fatāwā al-hadīthiyya**: „Allah, der Erhabene, leitete Ibn Taymiyya fehl und ließ ihn ins Verderben stürzen. Er ließ seine Augen blind und seine Ohren taub werden. Viele Gelehrte gaben bekannt, dass seine Handlungen verdorben und seine Worte Lügen sind, und bewiesen dies mit Belegen. Wer die Bücher der großen Islamgelehrten Abul-Hasan as-Subkī, dessen Sohn Tadschuddīn as-Subkī und Imām al-Izz ibn Dschamā‘a liest und sich die Äußerungen und Schriften der schāfi‘itischen, mālikītischen und hanafitischen Gelehrten seiner Zeit gegen ihn näher anschaut, wird die Richtigkeit unserer Worte sehr gut nachvollziehen können.“

Ibn Taymiyya verschmähte auch die Gelehrten des Tasawwuf und verleumdete sie. Doch damit nicht genug – er scheute sich auch nicht davor, Hauptsäulen des Islams wie die ehrwürdigen Umar und Alī anzugreifen. Seine Worte überschritten jegliches Maß und jeden Anstand und er schoss sogar gegen große, unantastbare

Persönlichkeiten. Er bezeichnete die Gelehrten des rechten Weges als Neuerer, Irrgänger und Unwissende.

Er sagte: „In die Bücher der großen Tasawwuf-Gelehrten fanden Ideen der griechischen Philosophen, die dem Islam nicht entsprechen, Einlass“, und versucht dies mit seinen schädlichen und verdorbenen Ansichten zu beweisen. Jugendliche, welche die Wahrheit nicht kennen, können sich von seinen feurigen und schillernden Schriften täuschen lassen und dadurch vom rechten Weg abkommen. Ibn Taymiyya sagt beispielsweise: „Die Tasawwuf-Anhänger behaupten, sie würden die wohlbewahrte Tafel (al-Lawh al-mahfūz) sehen. Philosophen wie Ibn Sīnā bezeichnen dies als ‚an-Nafs al-falakiyya‘. Sie sagen: ‚Wenn die Seelen der Menschen die Vollkommenheit erreichen, vereinen sie sich mit der Nafs falakiyya oder dem Aql fa‘āl (aktiver Intellekt) im Wachzustand oder im Schlaf. Alles, was sich in dieser Welt ereignet, wird von diesen beiden verursacht. Wenn die Seele des Menschen sich mit diesen beiden vereint, erfährt sie, was sich in diesen beiden befindet.‘ Dies ist nichts, was die griechischen Philosophen mitgeteilt haben. Erst Ibn Sīnā und andere behaupteten dies. Imām Abū Hāmid al-Ghazālī und Muhyiddīn ibn al-Arabī und der andalusische Philosoph Qutbuddīn Muhammad ibn Sab‘īn sagten ebenfalls ähnliche Dinge. Dies sind die Worte der Philosophen und im Islam ist dergleichen nicht zu finden. Mit diesen Worten verließen sie den rechten Weg. Sie sind wie die Schiiten, die Ismā‘īliten, die Qarmaten und die Bātiniyya zu Mulhids geworden. Sie trennten sich von der Ahlus-Sunna und vom rechten Weg der Hadith-Gelehrten und sunnitischen Tasawwuf-Gelehrten wie Fudayl ibn Iyād. Einerseits beschäftigten diese sich intensiv mit der Philosophie und andererseits bekämpften sie Sekten wie die Mu‘tazila und die Kurāmiyya. Die Tasawwuf-Anhänger gliedern sich in drei Gruppen: Die erste Gruppe sind die Leute des Hadith und der Sunna. Die zweite Gruppe sind Irrgänger wie die Kurāmiyya. Die dritte Gruppe sind jene, die den Büchern der ‚Ikhwān as-safā‘ und den Worten von Abū Hayyān folgen. Ibn Arabī, Ibn Sab‘īn und ähnliche übernahmen die Aussagen der Philosophen und präsentierten sie als Worte von Tasawwuf-Anhängern. Im Buch **Ākhir al-ischārāt alā maqām al-ārifīn** von Ibn Sīnā sind derartige Aussagen zahlreich vorhanden. Auch Imām al-Ghazālī schrieb in einigen seiner Bücher, so z. B. im **al-Kitāb al-madnūn** und im **Mischkāt al-anwār** derartige Dinge. Sein Freund Abū Bakr ibn al-Arabī teilte Ghazālī gar mit, dass er in die Philosophie versunken ist, und bemühte sich, ihn davon zu befreien, was ihm aber nicht gelang. Andererseits bezeichnete Imām al-Ghazālī die Philosophen aber als Ungläubige. Am Ende seines Lebens las er das **Sahīh al-Bukhārī**. Daher soll er sich von seinen vorherigen Schriften distanziert haben, wie einige sagen. Andere wiederum sagten, dass diese Worte als Verleumdung gegen Imām al-Ghazālī niedergeschrieben wurden. Diesbezüglich gibt es viele Gerüchte über den Imām. Der in Sizilien ausgebildete mālikītische Gelehrte Muhammad al-Māzarī, der andalusische Gelehrte Turtūschī, Ibn al-Dschawzī, Ibn Uqayl und andere sprachen viel darüber.“

Die obigen Worte Ibn Taymiyyas zeigen eindeutig seine üblen Gedanken gegen die Gelehrten der Ahlus-Sunna. Selbst die Großen der edlen Gefährten bleiben von seinen Schmähungen nicht verschont. Er stempelte auf diese Weise viele Ahlus-Sunna-Gelehrte als Irrgänger ab. Insbesondere den großen Gottesfreund und Pol der Gotteskenner, Abul-Hasan asch-Schādhilī, redete er aufgrund seiner Bücher **al-Hizb al-kabīr** und **Hizb al-bahr** sehr schlecht und erniedrigte große Tasawwuf-Gelehrte wie Muhyiddīn ibn al-Arabī, Umar ibn al-Fārid, Ibn Sab‘īn, Hallādsch Husayn ibn Mansūr mit niederträchtigen Worten. Deswegen haben die Gelehrten seiner Zeit übereinstimmend mitgeteilt, dass er ein Sünder (Fāsiq) und Irrgänger ist. Es gab auch welche, die eine Fatwa erteilten, wonach

er in den Unglauben fiel. [Der profunde Islamgelehrte Abdulghanī an-Nablusī nennt in seinem Buch **al-Hadīqa an-nadiyya** auf Seite 363 und 373 die Namen dieser großen Tasawwuf-Gelehrten und teilt mit, dass ein jeder von ihnen ein Gottesfreund ist und jene, die sie verschmähen, unwissend und unachtsam sind. In einem Brief, der 705/1305 an Ibn Taymiyya gerichtet wurde, heißt es: „Mein Glaubensbruder, der sich als großer Gelehrter und als Imām seiner Zeit erachtet! Ich hatte dich für das Wohlgefallen Allahs geliebt und ich fand Missfallen an den Gelehrten, die sich gegen dich positioniert hatten. Als ich aber deine Worte vernahm, die mit meiner Liebe zu dir unvereinbar sind, war ich überrascht. Zweifelt der Vernünftige daran, dass die Nacht beginnt, wenn die Sonne untergeht? Du hattest bekannt gegeben, dass du auf dem rechten Weg seist und dass du das Gute gebietest und das Schlechte verbietest. Allah, der Erhabene, allein weiß, was deine Absicht und dein Ziel sind, doch die Aufrichtigkeit (Ikhlas) ist anhand der Werke des Menschen erkennbar. Deine Taten zerreißen den Schleier deiner Worte. Du hast dich nicht damit begnügt, deine Zeitgenossen zu verschmähen, indem du jenen gefolgt bist, die ihrer Triebseele folgen und deren Worte verdorben sind, nein, du hast auch noch die Verstorbenen als Ungläubige abgestempelt. Als ob es nicht genügen würde, dass du die Nachfolger der rechtschaffenen Altvorderen angreifst, hast du auch die edlen Gefährten und gar die Großen unter ihnen verschmäht. Bedenkst du denn nicht, in welcher Lage du am Tage des Jüngsten Gerichts sein wirst, wenn diese Großen ihr Recht einfordern? In der Stadt Sālihiyya auf der Kanzel des Dschāmi‘ al-dschabal hast du behauptet, dass der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, falsche Aussagen von sich gegeben und Unheil angerichtet habe. Was ist dieses Unheil? Welches Unheil vernahmst du von den rechtschaffenen Altvorderen? Du behauptest, dass der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, mehr als 300 Fehler gehabt habe. Wenn dies die Situation des ehrwürdigen Alī ist, kannst du dann eine einzige richtige Aussage haben? Ich gehe jetzt gegen dich vor und werde versuchen, die Muslime vor deinem Übel zu schützen. Denn deine Übertretung hat die Grenzen überschritten. Deine Plage hat alle Lebenden und Toten erreicht. Die Gläubigen müssen sich vor deinem Übel in Acht nehmen.“

Die Punkte, in denen Ibn Taymiyya den rechtschaffenen Altvorderen widersprach, zählt Tadschuddīn as-Subkī wie folgt auf:

1. Er sagt: „Die Scheidung tritt nicht ein. Es muss die Sühneleistung für einen Schwur erbracht werden.“ Kein einziger Islamgelehrter vor ihm sagte, dass die Sühne geleistet werden müsse.

2. Er sagt, dass der gegenüber einer Menstruierenden getätigte Scheidungsausspruch nicht gültig sei.

3. Er sagt, dass vorsätzlich (absichtlich) unterlassene Gebete nicht nachgeholt werden müssten.

4. Er sagt, dass es mubāh sei, dass eine Menstruierende die Kaaba umrundet. Sie müsse deshalb keine Sühne leisten.

5. Er sagt, dass ein dreifacher Scheidungsausspruch nur als einfache Scheidung gelte. Doch bevor er dies erklärte, hat er über Jahre hinweg selbst gesagt, dass der Konsens der Muslime darüber nicht so ist.

6. Er sagt, dass die Steuern, die nicht im Einklang mit dem Islam stehen, für jene, die sie verlangen, halāl seien.

7. Wenn diese Steuern von den Händlern eingetrieben werden, dann sei dies als Zakāt zu werten, auch wenn die Händler dies nicht so beabsichtigen.

8. Stirbt im Wasser ein Tier wie eine Maus, werde das Wasser nicht unrein.

9. Er sagt, dass eine groß rituell unreine Person vor der Ganzkörperwaschung in der Nacht freiwillige Gebete verrichten dürfe.

10. Die Bedingungen, die ein Stifter stellt, seien nicht zu berücksichtigen.

11. Wer dem Konsens der Umma widerspreche, sei weder ein Ungläubiger noch ein Sünder.

12. Er sagt, dass Allah, der Erhabene, Träger des Kontingenten (Mahall al-hawādith) sei und aus Partikeln bestehe.

13. Er sagt, der edle Koran sei im Wesen Allahs, des Erhabenen, erschaffen worden.

14. Der gesamte Kosmos, also alle Geschöpfe, seien hinsichtlich ihrer Art urewig.

15. Allah sei gezwungen, das Gute zu erschaffen,

16. Allah, der Erhabene, besitze einen Körper und eine Richtung und wechsle Seinen Ort.

17. Die Hölle sei nicht ewig, sondern würde letzten Endes erlöschen.

18. Er leugnet, dass die Propheten sündenlos sind.

19. Er sagt, dass sich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nicht von anderen Menschen unterscheide und es nicht erlaubt sei, ihn als Mittler nehmend Bittgebete zu sprechen.

20. Sich nach Medina zu begeben mit der Absicht, den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu besuchen, sei eine Sünde.

21. Mit der Absicht, die Fürsprache zu erlangen, dorthin zu gehen, sei ebenfalls harām.

22. Er sagt: „Nicht die Worte der Thora und des Evangeliums wurden verändert, sondern deren Bedeutungen.“

Auch wenn einige Gelehrte sagten, dass das meiste von dem, was oben erwähnt wurde, nicht die Worte Ibn Taymiyyas seien, gibt es niemanden, der ablehnt, dass er die Meinung vertrat, dass Allah, der Erhabene, eine Richtung besitze und aus der Zusammensetzung von Partikeln bestehe. Doch damit einhergehend wurde über ihn berichtet, dass sein Wissen, seine Größe und seine Religiosität stark waren. Personen mit tiefem Verständnis, Wissen, Gerechtigkeit und Einsicht müssen eine Angelegenheit erst tiefgehend untersuchen und dann erst mit Vorsicht ein Urteil fällen. Insbesondere dann, wenn über den Unglauben, den Glaubensabfall, das Abirren und die Exekution einer Person geurteilt wird, muss gründlich nachgeforscht und mit Bedacht gehandelt werden. Der Auszug aus dem Buch **al-Fatāwā al-hadīthiyya** von Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, endet hier.

Heute ist es Mode geworden, Ibn Taymiyya blind zu folgen. Sie verteidigen seine schädlichen Schriften und drucken seine Bücher, insbesondere sein Buch **al-Wāsīta**. Dieses Buch ist von Anfang bis Ende gefüllt mit seinen Gedanken, die dem edlen Koran, den ehrwürdigen Hadithen und dem Gelehrtenkonsens widersprechen. Es weckt eine große Fitna und Spaltung unter den Lesern und führt zu einer Feindschaft unter den Geschwistern. Die Wahhabiten in Indien und unwissende Pseudogelehrte in anderen muslimischen Ländern, die in ihre Fallen getappt sind, machten Ibn Taymiyya zu ihrem Aushängeschild und geben ihm Namen wie „großer Mudschtahid“ und „Schaykhul-islām“. Sie erachten seine falschen Lehren und verdorbenen Schriften als Religion und Glaube und klammern sich an diese. Um diese verheerende Strömung, die die Muslime spaltet und den Islam von innen vernichtet, aufzuhalten, muss man die wertvollen Bücher

der Gelehrten der Ahlus-Sunna lesen, die ihn mit Beweisen widerlegen. Eines dieser wertvollen Bücher ist das Buch **Schifā as-siqām fī ziyārat khayr al-anām** des großen Imāms und profunden Gelehrten Taqiyyuddīn as-Subkī, möge Allah sich seiner erbarmen. Das Buch widerlegt die verdorbenen Ansichten des Ibn Taymiyya von Grund auf, gebietet seiner Verderbnis Einhalt und zeigt seine Sturheit klar auf. Es verhindert, dass seine schlechten Absichten und verdorbenen Gedanken sich verbreiten.

10. **AL-DSCHAMĀ'Ā AL-ISLĀMIYYA**: Diese Bid'a-Gruppe wurde 1360/1941 in Indien von einem Madhhablosen namens Mawdūdī gegründet. In seinem Buch **asch-Schaqīqān**, das 1988 veröffentlicht wurde, lobt er Chomeini an einigen Stellen. Die **DSCHAMĀ'ĀT AT-TABLĪGH** wiederum wurde im Jahre 1345/1926 von Muhammad Ilyās ad-Dahlawī gegründet, der im Jahre 1363/1944 starb. Sein Sohn Muhammad Yūsuf, der sein Nachfolger wurde, lobt in seinem arabischen Buch **Hayāt as-sahāba** die edlen Gefährten sehr und täuscht damit die Jugendlichen. Das Buch **Asr-ı Saadet**, das von Ömer Rıza Doğrul aus dem Englischen ins Türkische übersetzt wurde, ist ein anderes, nämlich die Übersetzung des Buches **as-Sira an-nabawiyya** des Inders Schiblī Nu'mānī, dem Autor des **al-Fārūq**. Yūsuf starb im Jahre 1394/1974. Sieh das Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**. Schiblī Nu'mānī starb 1332/1914. Im Buch **Glaube und Islam** wird sein Buch **al-Fārūq** ausführlich behandelt.

Jene, die sich von der Ahlus-Sunna getrennt haben, tarnen sich unter den oben erwähnten Namen und geben sich als Muslime aus. Sie debattieren mit jenen, die keine Muslime sind, und erklären diesen, dass der Islam die wahre Religion und der einzige Weg zur Glückseligkeit ist. Wer dies begreift, nimmt den Islam sofort an. Doch indem sie diese Armseligen täuschen, locken sie diese in ihre eigenen Bid'a-Gruppen. Der Physiker und Nobelpreisträger Abdus Salam ist ein Qādiyānī. Ahmed Deedat, der 1980 in Südafrika mit den Christen debattierte und sie für den Islam begeisterte, gehört ebenfalls nicht der Ahlus-Sunna an. Diese Madhhablosen verhindern, dass jene, die den Islam neu annehmen, zum wahren Weg der Ahlus-Sunna finden und somit die ewige Glückseligkeit erlangen.

Mit betrübtem Herzen und alptraumhaften Gedanken,

Adieu, den Rosengärten und dem Wiedersehen!

Mit heimlichen Seufzern und Jammern eines Liebeskranken,

Dem viel zu früh vergehenden Frühling, auf Wiedersehen!

Der Himmel ist wieder dunkel, man kann nichts mehr sehen,

Eine verborgene Kraft zieht mich zurück, ich kann ihr nicht entgehen,

Sie sagt, da du ja gekommen bist, warum willst du wieder gehen?

Den kostbaren Steinen und der Erde, die du betreten hast, auf Wiedersehen!

Meine Tränen, wie ein Ozean, lassen mich nicht passieren.

Wie soll ich meinen Augenstern verlassen und wie soll ich agieren?

Die Sehnsucht verbrennt mein Herz, wie soll ich mich kurieren,

Mit jedem Tag auftretendem Verlangen, meiner Liebe auf Wiedersehen!

***Dunkelheit hat die Welt eingenommen, alle Hoffnungen sind zerstört,
Mein Herz blutet unaufhörlich, meine Seele ist verrückt und verstört,
Die Trennung hat sich schon gezeigt und meinen Frieden zerstört;
Auf Wiedersehen den Wegen meines Geliebten, euch allen auf Wiedersehen!***

***Ein letztes Mal, lass mich sehen deine Schönheit und Augen,
Nichts auf der Welt, kann mich deiner Blicke berauben,
Sie lachen über mich; sollen sie lachen mit unverschämten Augen,
Zu Freuden, meinem Glück und meinem Geliebten, auf Wiedersehen!***

***Ich bete zu Allah, dass Er dich näher kommen lässt,
Wenn ich dich nur wiedersehen könnte, solange meine Sehkraft es zulässt,
Die Trennung tut mir sehr weh, nimm mich in dein Herz ganz fest;
Auf Wiedersehen, fortan nutzlosen Träumen und Fantasien, auf Wiedersehen!***

***Deine Augen, dein Herz blicken zurück, wohin willst du gehen?
Sogar beim Anblick gehst du ein, willst du das nicht sehen?
Wem sagst du „Lebewohl“, wie willst du damit umgehen?
Fortan all meinen Träumen und dem Geliebten, auf Wiedersehen!***

***Wohin gehst du, hast du denn genug von seinem Anblick,
Von unvergleichlichen Momenten unter seinem Blick,
Entfache und brenne mit Sehnsucht, wegen deinem Missgeschick,
Dem letzten Licht, der die Welt erleuchtet, lebe wohl, auf Wiedersehen!***

***Wohin gehst du, wie konntest du von ihm weglaufen?
Nicht er ist schuld, du selbst hast dich verlaufen,
Du blicktest ihn an, mit Augen voller Tränen am Laufen,
Dem Blick voller Trauer bei der Trennung, auf Wiedersehen!***

***Ich werde mich sehnen, und mich erinnern, als wärest du hier,
Mein Herz werde ich trösten mit Tränen und der Liebe in mir,
Mit brennendem Herzen sage ich zu meinem Geliebten jetzt und hier,
Auf Wiedersehen mein Herz, auf Wiedersehen o mein Liebster, auf Wiedersehen!***

***Deine Erscheinung vor mir sagt: „Bleib noch ein wenig“!
„Und vereine dein Herz mit dieser Liebe wie ich“,
„Küsse meine Hand mit Sehnsucht und umarme mich“;
Auf Wiedersehen, von ganzem Herzen, dem kostbaren Geliebten, auf Wiedersehen!***

22 — DER HURŪFISMUS

Wenn von Baktäschīs die Rede ist, verstehen sich daraus zwei Gruppen von Menschen: Die erste sind die wahrhaftigen, echten Baktäschīs, die reine Muslime sind und auf dem Weg schreiten, auf den der ehrwürdige Hādschi Baktäsch al-Walī gewiesen hat.

Die zweite Gruppe sind falsche, verlogene Baktäschīs. Bei ihnen handelt es sich um die Hurūfiten, die sich auf einem Irrweg befinden. Früher war dies die Mehrheit der Baktäschī genannten Menschen. Im Laufe der Zeit wurden sie weniger und verschwanden. Heute gibt es in der Türkei keine falschen und verdorbenen Baktäschīs mehr. Die falschen Baktäschīs (Pseudo-Baktäschīs) hatten diesen Namen als Maske benutzt, um unbesorgt unter den Muslimen leben und ihren Glauben verbergend die Jugendlichen täuschen zu können. Es gibt nicht wenige Religionslose, die sich unter solch verschiedenen wertvollen Namen verstecken. Derart ist beispielsweise der Name „**Malāmī**“. Irregegangene, die keine einzige gottesdienstliche Handlung verrichten, allerlei Sünde und Übel begehen und dem Islam nicht folgen, nannten sich Malāmī. Dabei meint „Malāmī“ eine reine Person, welche Pflichten wie die fünf täglichen Gebete in der Moschee verrichtet, sich von den Verboten fernhält, die Nāfila- und Sunna-Gebete zuhause heimlich verrichtet und sich so vor Ruhm hütet. Ishāq Efendi aus Tokat schreibt in seinem Buch **Kāschif al-asrār** Folgendes:

Zu den Lügneren, die sich einen wertvollen Namen zulegten, um die Muslime zu täuschen, gehören die Hurūfiten, die sich unter dem Namen Baktäschī-Tariqa versammelten. Der Hurūfismus ist keine Madhhab, sondern eine Tariqa (Orden). Diejenigen, die sich in diesem verdorbenen Orden befinden, verbargen zu Beginn ihr wahres Gesicht. Im Jahre 1288 n. H. begannen sie dann ihre Maske abzulegen. Sie enthüllten ihr geheimes Buch namens „Dschāwidān“. Dieses Buch besteht aus sechs Folios. Ein Folio verfasste der Gründer des Hurūfismus, Fadlullāh ibn Abī Muhammad at-Tabrīzī, auf Persisch. Die anderen fünf Folios verfassten einige seiner Schüler. Da das Aschqnāme genannte Folio des Ferischtehāde nicht einen solch offenkundigen Kufr beinhaltet wie die anderen Folios, wurde es 1288/1871 in Istanbul lithografiert.

Der Ketzler Fadlullāh al-Hurūfī war ein Derwisch der Überbleibsel des Qarāmītī-Ordens. Die Qarmaten werden auch „Ibāhiyya“ genannt. Diese bezeichneten die Dinge, die harām sind, als halāl und raubten 70-80 Jahre lang die Pilger aus. Sie töteten Muslime und errichteten eine eigene Regierung. Als ihre Regierung im Jahre 372/983 zusammenbrach, versteckten sie sich an den Orten, wo sie verstreut waren. Einer von ihnen, Hasan Sabbāh, gründete das Reich der Ismāīliten, das wiederum im Jahre 654/1256 unterging. Fadl verbreitete in Astarabad im Iran heimlich den Unglauben. Er fand neun Gehilfen und erfand etwas, das sich „Wissenschaft des Punktes“ nennt. Er pflegte zu sagen: „Diese Sache ist mubāh, da der Punkt hier doppelt vorkommt. Jene Sache ist harām, da es nur ein Punkt ist.“ Der ehrwürdige Ibn Hadschar al-Asqalānī gibt in seinem Geschichtswerk **Anbā al-fadl** detaillierte Informationen über Fadlullāh und den Hurūfī-Orden. Als Fadlullāhs Unglaube sich verbreitete, tötete Mīrān Schāh, der Sohn von Timur Khan, möge Allah sich ihrer erbarmen, auf Befehl seines Vaters hin im Jahre 796/1393 Fadlullāh. An seinem Bein wurde ein Seil befestigt und er wurde durch die Straßen geschleift. Dadurch wurde der Islam von einem großen Feind befreit. So wie Yavuz Sultan Selim, möge Allah sich seiner erbarmen, Schāh Ismāīl besiegte und dadurch die Verbreitung des Schiitentums verhinderte, so verhinderte Timur Khan die Verbreitung des Hurūfismus, der für den Islam

eine große Gefahr darstellte, und leistete damit dem Islam einen großen Dienst. Deswegen lieben die falschen Baktāschīs, also die Anhänger des Hurūfī-Ordens, Timur Khan nicht und reden schlecht über ihn.

Nachdem Fadlullāh getötet wurde und Astarabad niederging, flohen seine neun Helfer. Einer von ihnen namens Alī al-a'lā floh nach Anatolien in ein Baktāschī-Ordenshaus. Dort begann er heimlich das Dschāwidān zu verbreiten und die Unwissenden zu täuschen. Er sagte, dies sei der Weg von Hādschi Baktāsch al-Walī. Da er die Verbote als mubāh und die Wünsche der Triebseele als erlaubt darstellte, verbreitete sich sein Orden zügig unter schlechten Menschen. Er nannte seine Worte „Geheimnisse“ (Sirr) und befahl, dass diese geheim gehalten werden sollen. Es kam auch vor, dass jene, die das Geheimnis Fremden verrieten, getötet wurden. Auf die Geheimnisse wird im Buch Dschāwidān mit Buchstaben wie A, Dsch, W und Z hingewiesen. Diese Buchstaben, von denen ein jeder ein Akt des Unglaubens ist, wurden in dem Buch „Miftāh al-hayāt“ erklärt. Dieses Buch nannten sie auch „Sirr“. Wer das Buch des Sirr nicht zur Hand hat, wird nicht in der Lage sein, das Dschāwidān zu verstehen. Seit dem Jahr 800 haben sie viele Armselige getäuscht und dazu geführt, dass viele vom Glauben abfielen. Auch Freimaurer nahmen unter ihnen Platz. Sie wurden mit jüdischem Geld gefördert. Im Jahre 1240/1824 begannen sie ihren Kufr zu verbreiten. Sultan Mahmud II., möge Allah sich seiner erbarmen, richtete ihre „Hohen“ („Ulu“) hin. Die Baktāschī-Ordenshäuser wurden aufgelöst und ihre Plätze per Erlass an die Naqschibandīs vergeben. Die Hurūfīten zerstreuten sich und arbeiteten im Geheimen weiter. Im Jahre 1288/1871 tauchten sie erneut auf. Ferischtehzāde Abdulmadschīds Buch Aschqnāme wurde im Jahre 1288/1871 gedruckt und sie begannen, sich zu verbreiten. Diejenigen, die von ihnen getäuscht wurden, wurden die „Gruppe der Liebe“ genannt, wie zu Beginn des Buches **al-Huddscha al-bāligha** von Ismā'īl Haqqi Efendi aus Bursa, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben steht. Sayyid Ahmad Rif'at Beg, Mitglied am Finanzgericht, sagt in seinem Buch **Mir'āt al-maqāsīd**, das er 1293/1876 verfasste, Folgendes: „Der Bruder von Abdulmadschīd Ferischtehzāde, Abdullatīf, war ein Sunnit. Aus seinem Buch über den Tasawwuf wird erkenntlich, dass er eine rechtschaffene Person war. Er war sehr bekümmert darüber, dass sein Bruder sich dem Hurūfī-Orden anschloss. Er folgte ihnen nicht.“ Abdulmadschīd Ferischtehzāde schrieb noch andere Bücher als das Aschqnāme. Im Se'adetnāme schreibt er: „Ich habe dieses Buch aus den Werken Dschāwidān, Aschqnāme und Muhabbetnāme übersetzt und im Jahre 826/1422 vollendet.“ Mahmūd, der Hauptkhalīfa von Fadlullāh, trennte sich von seinem Schaykh. Er schrieb ein Buch namens Dschāwidān-i saghīr als Wissenschaft des Punktes. Darin gab er bekannt, dass die Hurūfīten Ketzer, Ungläubige und Verdammte sind. Die meisten derer, die das Dschāwidān lesen, sind Mulhids, und sie behaupten, dass nicht der äußere Wortlaut des Korans gemeint sei, sondern seine inneren Bedeutungen, und lehnen somit die Wiederauferstehung ab und werden zu Ungläubigen, wie im Buch **al-Huddscha al-bāligha** von Ismā'īl Haqqi Efendi aus Bursa, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben steht. Dieses Buch wurde am Rande des **Raschahāt** im Jahre 1291/1874 in Istanbul gedruckt. Bei den Hurūfīten werden jene, die im Kufr und Ilhād am weitesten gehen, als „Sayyid“ bezeichnet. Deshalb behaupteten viele von ihnen, dass sie Sayyids seien. Die Hurūfīs, die sich unter dem Namen „Baktāschī-Orden“ verbergen, griffen die Muslime von unterschiedlichen Richtungen an, um sie zu täuschen:

1. Sie nannten Fadl al-Hurūfī einen Gott. Im Dschāwidān steht: „Göttlichkeit war in der Urewigkeit eine unsichtbare Kraft. Erst kam sie in Form von Buchstaben (Hurūf), dann in Form von Propheten und letztlich bei Fadl offen zutage. Erst

zeigte sie sich in Form des Propheten Ādam. Daher warfen sich die Engel vor Ādam nieder. Er teilte die Bedeutungen der vier Bücher im Dschāwidān mit.“

2. Im Khutbat al-bayān und anderen Büchern, in denen sie dem ehrwürdigen Alī erlogene Aussagen zuschreiben, erdichten sie auch Hadithe und sagen, dass denjenigen, die Alī lieben, die Sünden keinen Schaden zufügen würden. Indem sie sagten, dass es der gottesdienstlichen Handlungen nicht bedürfe und die Verbote halāl seien, täuschten sie die Unwissenden, die ohne Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen ins Paradies einziehen wollten. Nachdem sie eine Person auf diese Art täuschten und von den Gottesdiensten und vom Glauben abbrachten, begannen sie ihr das Buch SIRR zu lehren, denn im Buch Dschāwidān befand sich nicht einmal der Name der Ahl al-bayt. Es gibt auch einen türkischen Kommentar zum Khutbat al-bayān.

3. Sie pflegten zu sagen, dass alle Religionen eine einzige seien und sie alle in 16 Gürteln versammelt seien. Jeder der 16 Gürtel sei die Religion eines Propheten. Wer einen betreffenden Gürtel trägt, praktiziere die Religion jenes Propheten. Wer beispielsweise den Gürtel Ādams, Friede sei mit ihm, trägt, der würde immer Leder tragen, da Ādam, Friede sei mit ihm, Lederkleidung trug. Wer den Gürtel von Mūsā, Friede sei mit ihm, trägt, der reite nie auf einer Stute. Wer den Gürtel von Īsā, Friede sei mit ihm, trage, würde nicht heiraten, doch Unzucht und Analverkehr seien für ihn mubāh. Īsā, Friede sei mit ihm, war nämlich unverheiratet. Dass sie an die drei Hypostasen der Christen, also an drei Götter glauben, steht im Dschāwidān von Ferischtehāde. Dort heißt es auch, dass Fadl al-Hurūfī Alī gewesen sein soll. An anderer Stelle heißt es, dass Fadl al-Hurūfī höher sei als Muhammad, Friede sei mit ihm, und Alī (Allah bewahre vor solch einem Glauben!), und sie die Feinheiten der Religion nicht so gut gekannt hätten wie Fadl. Seine Aussagen widersprechen sich.

Diese falschen Baktāschīs sind weder Schiiten noch Aleviten. Sie sind Götzendienen. Sie werden von Juden und Freimaurern unterstützt und bringen unwissende Muslime vom Glauben ab. Den neu Getäuschten zeigen sie das Dschāwidān nicht, sondern stellen sich als Aleviten vor. Dabei sagen auch die schiitischen Gelehrten, dass diese falschen Baktāschīs keine Aleviten sind, sondern Ungläubige.

4. Da sie die Verbote und das Lügen als halāl bezeichnen, schrieben sie verschiedene Bücher wie Hamzanāme und Battāl Ghāzī. Sie erzählen über erfundene Wundertaten ihrer Großen/Hochstehenden, die sie „Baba“ nennen. Ahmed Baba, der Gründer ihres Ordenshauses in Merdivenköy (Istanbul), pflegte die Jugendlichen zu versammeln und zu sagen: „Einer der Babas, dessen Name unbekannt ist, flog soundso, reiste in einem Moment nach Damaskus. Er sagte, dass man ihn an diesem und jenem Tag in einer bestimmten Schänke abholen soll. Sie gingen an diesem Tag dorthin und fanden ihn tot auf dem Boden eines Tonbehälters vor. Ein anderer Baba ist auf einem Löwen geritten und über den Ozean gereist.“ Auch sein Lehrer Halil Baba sammelte in Samatya die Jugendlichen in einem Haus und erzählte ihnen Lügen. [Der Autor des **Kāschif al-asrār** schreibt weiter:] Ich habe mich ebenfalls dort befunden und den Baba blamiert. Der Hausherr hat mich daraufhin aus seinem Haus geworfen. Eine ihrer Lügen ist, dass es in den Händen der Babas liege, jedem Besitz, Rang und Kinder zu geben, Menschen sterben zu lassen und die Kranken gesund zu machen. Sie sagen, das Verrichten des Gebets sei nur ein einziges Mal im Leben fard. Ebenfalls sei im gesamten Leben nur das Fasten eines einzigen Tages fard. Die Ganzkörperwaschung sei ebenfalls nur einmal im Leben fard. Sie sagten, es solle durch die Ganzkörperwaschung dem Körper nicht geschadet werden. Jenen, die ihnen glaubten und vom Glauben loskamen, begannen sie Geheimnisse zu erzählen.

Sie sagten, Muhammad sei eigentlich Alī (Allah bewahre!) und Allah sei eigentlich Alī (Allah bewahre!). Wenn jemand vollkommen den Verstand verliert und daran glaubt, sagen sie ihm, dass Fadl all dies sei und jedes Übel und jede Sünde ihm nun erlaubt sei. Sie entführten ihn in eine Welt der weiblichen Vergnügungen und des Alkoholkonsums.

Sie sagen, es gäbe 12 Tarīqas. Wenn gefragt wurde, wie das sein kann, fragten sie, ob er etwa Hādschi Baktāsch al-Walī leugne. Dabei war der ehrwürdige Hādschi Baktāsch al-Walī jemand, der dem Islam folgte und sich nicht von der Sunna trennte. Auch seine Schüler waren derart. Die späteren Unwissenden wurden jedoch getäuscht und diese ungläubigen Hurūfiten schrieben sich den Namen Baktāschī zu. Gott sei Dank gibt es diese falschen Baktāschīs heute nicht mehr. Die heutigen Baktāschīs in der Türkei sind alle wahrhaftige Muslime. Sie leben als Geschwister mit den sunnitischen Muslimen zusammen.

Eine der Lügen der Hurūfiten ist es auch, dass sie sagten: „Auch wenn es unter den Baktāschīs einige Maßlose gibt, ist unser Baba nicht so.“ Dabei tranken die falschen Baktāschīs Alkohol und verrichteten kein einziges Gebet. Wie können solche Personen Baktāschīs genannt werden? Die Bekanntesten dieser, nämlich Koyun Baba in Osmancık, Abdal Mūsā in Elmalı, Schudschā‘uddīn in Eskişehir, Kızıl Deli in Dimetoka, Sersem Alī in Kalkandelen, lasen alle das Dschāwidān und verbreiteten den Kufr. [Dass Koyun Baba einer der Derwische des falschen Baktāschī-Ordens war, steht u. a. im Wörterbuch **al-Mundschiid**.]

Die falschen Baktāschīs lassen ihren Schnurrbart wachsen. Sie sagen, das Wachsenlassen des Schnurrbartes sei die Sunna des ehrwürdigen Alī und das Kürzen des Schnurrbartes sei die Sunna Mu‘āwiyas. Dabei wurde das Kürzen des Schnurrbartes in den Hadithen befohlen und ist eine Sunna mu‘akkada. Somit sagen sie indirekt, dass der ehrwürdige Alī, den sie angeblich lieben, die Sunna nicht eingehalten, der ehrwürdige Mu‘āwiya jedoch, den sie befeinden, die Sunna eingehalten habe. Im **Sahīh al-Bukhārī** gibt es verschiedene Hadithe über das Kürzen des Schnurrbartes. Zu behaupten, der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hätte diese Anordnungen nicht eingehalten, bedeutet nicht, ihn zu lieben, sondern ihm gegenüber Feindschaft zu hegen. Es gibt Erlaubnis dafür, Schnurrbart und Fingernägel im Krieg wachsen zu lassen, um den Gegnern Angst einzuflößen. Zu anderen Zeiten ist es makrūh. Fadlullāh al-Hurūfī behauptete, dass Haare wie die Augenbrauen, Wimpern und Schnurrbart die Erscheinung eines heiligen Buchstaben im Menschen seien. Er sagte: „Dies ist der Grund, weshalb sich die Engel vor Ādam niederwarfen. Der Schnurrbart ist heilig und ihn zu kürzen ist eine große Sünde.“ Schāh Ismā‘īl übernahm das Wachsenlassen des Schnurrbartes von den Hurūfiten. Um den Sunniten nicht zu ähneln, befahl er den Persern, den Schnurrbart lang wachsen zu lassen. Um die Jugendlichen zu täuschen, behaupteten sie, dies sei die Sunna des ehrwürdigen Alī. Sie verleumdete damit diesen großen Imām.

Die Hurūfiten haben kein Gedenken, keine gottesdienstlichen Handlungen oder Rezitationen. Sie pflegten sich jeden Morgen in einem Versammlungsraum im Haus ihres Meisters (pīr) zu versammeln. Einer betrat den Raum mit einem Tablett in seiner Hand, auf dem sich für jeden Versammelten ein Glas Wein, ein Stück Brot und Käse befanden. Diesem begegneten sie mit Respekt und rezitierten gemeinsam den Gülbank. Er begab sich zu jedem Anwesenden und gab ihm jeweils eines. Sie nahmen es mit Respekt, strichen es auf ihr Gesicht und aßen und tranken anschließend. Ihr gesamter Gottesdienst bestand hieraus. Die Verheirateten brachten auch Frauen und Töchter zu den Versammlungen mit. Sie betranken sich und tanzten. Fand jemand Gefallen an der Frau oder Tochter eines von ihnen, kam er zum Mann und bat um Erlaubnis, indem er sagte: „Ich

möchte von Eurem Garten eine Rose pflücken.“ Dieser wiederum rief dann seine Frau und sagte ihr, sie solle den Wunsch dieses geliebten Freundes erfüllen. Anschließend küsste er sie. Wenn der Wunsch gegenseitig war, kamen beide Männer vor den Baba und baten um Erlaubnis. Gab der Baba Erlaubnis, tauschten sie für den Rest ihres Lebens die Frauen immer untereinander aus. Heute gibt es unter den Baktäschīs und Aleviten in der Türkei keine derartigen Übel mehr.

Die Babas des Hurūfī-Ordens pflegten wie Priester die Sünden zu beichten. Wenn ein Mensch etwas tat, was er für eine Sünde hielt, kam er vor den Baba. Der Baba vergab ihm, indem er ihn am Ohr zog. Wenn es eine große Sünde war, sagte er ihm: „Nimm dein Eigentum und geh deinen Weg“, oder ließ ihn flehen. Der Baba befahl ihm dann, er solle ein Tier für die Vierziger opfern oder ein Gelübde für die Dreihunderter ablegen. Er nahm ihm etwas Geld ab und sagte: „Ich habe dir verziehen.“ Wenn eine Frau des Hurūfī-Ordens Geschlechtsverkehr hatte mit einem Mann, der kein Hurūfī war, kam sie zum Baba und sagte, ein Hund sei über sie gesprungen. Der Baba nahm Geld und vergab ihr dann. Jeder Baba hatte einen anderen Weg. Eines Nachts kam in einer Versammlung eine Frau vor den Baba und verbeugte ihr Haupt. Der Baba befahl ihr, sich zu entfesseln. Dann sagte der Baba zu einem Mann seiner Wahl: „Steh auf und fessel diese Schwester an den Baumstamm.“ Der Mann zog sich mit der Frau in ein Zimmer zurück. Eine andere Frau, die auf der Suche nach einem Heilmittel für ihre Krankheit war, konsultierte eine hurūfītische Frau. Diese sagte, ihr Baba sei ein guter Zauberer, und brachte sie in das Ordenshaus. Da wurde ihr befohlen, sich auszuziehen, da der Baba komme. Die Frau wehrte sich zwar, aber sie drohten ihr, indem sie sagten: „Wage es nicht! Lieber lassen sie deinen Leichnam von hier verschwinden, als dass du ihre Geheimnisse verrätst.“ Sodann zog sie sich gezwungenermaßen aus. Danach sagte die Frau, die sie brachte, zu ihr, dass die Handlung des Babas kein Übel sei, sondern er die Sunna des ehrwürdigen Alī befolge. Da es bei ihnen weder Halāl noch Harām gibt, zögern sie nicht, hässliche und verabscheuungswürdige Taten zu begehen, zu denen selbst die niedrigsten Ungläubigen nicht in der Lage wären! [Diese widerwärtigen Handlungen, die im **Kāschif al-asrār** beschrieben werden, werden von den Aleviten und wahren Baktäschīs in der heutigen Türkei nicht praktiziert. Die Hurūfīten, die als falscher Baktäschī-Orden bezeichnet werden, gibt es heute in der Türkei nicht.]

In Westthrakien, an einem Ort namens Gülbaba außerhalb der Festung, versammelt ein falscher Baktäschī-Baba namens Dhulfiqār am Nouruz-Tag hurūfītische Frauen und Männer und sie betrinken sich. Als sie betrunken sind, sagt ein jeder von ihnen Dinge wie: „Diese Berge habe ich erschaffen; würde ich dieser Fichte befehlen, würde sie sich vor mir niederwerfen; würde ich diesen Toten befehlen, würden sie aufstehen“, und beansprucht somit Göttlichkeit für sich. Dann steht ein falscher Baktäschī namens Murtadā auf und sagt: „Wer der Esel Muhammads ist, soll vortreten.“ Einer unter ihnen tritt vor und Murtadā ruft den Takbīr und steigt auf ihn. Er nimmt eine Weinflasche in die eine und einen Kelch in die andere Hand und geht unter die Frauen des Hurūfī-Ordens. Er beginnt, den Wein mit dem Takbīr zu verteilen. Nachdem alle Frauen getrunken haben, kommt er auf die Seite der Männer. Er ruft, dass es Zeit zum Gebet sei. Alle erheben sich, wenden ihren Rücken der Gebetsrichtung zu und folgen dem Baba als Imam. Das Gebet verrichten sie wie folgt: Nachdem alle rufen: „Das Gebet ist eine Lüge! Ich glaube nicht an das Gebet und ich bete auch nicht!“, werfen sie sich nieder. Der Baba streckt in der Niederwerfung ein Bein und eine Hand nach oben aus und schreit. Dieser Murtadā führt seine zwei Frauen nackt an der Hand und kommt zu Sami Beg, einem Muslim, der sich in der Ferne befindet. Er sagt zu ihm: „Hast du das gesehen? Wie schön das Baktäschītum

doch ist, nicht wahr? Es wäre sehr gut, wenn auch du ein Baktāschī werden würdest. Statt in der Ferne davon beraubt zu sitzen, würdest du es mit uns genießen.“ Die falschen Baktāschīs, Mann und Frau, laufen umher und greifen muslimische Familien, die am Feiertag spazieren gingen, an. Sie rufen: „Diese Orte sind unsere. Was haben jene hier zu suchen, die nicht zu uns gehören?“ Sie zerreißen den Schleier der Frauen und die Frauen rufen um Hilfe und laufen schreiend davon. Da die Männer zahlenmäßig wenige sind, können sie die Frauen nicht retten. Die Artilleristen in der Festung hören dies und eilen zur Hilfe. Sie verscheuchen die Hurūfiten. Eine solche niederträchtige Islamfeindlichkeit, die nicht einmal die Ungläubigen begehen würden, wurde vertuscht, da Mustafā Beg, der Stellvertreter des Chefsekretärs der Provinz, selber ein Baktāschī war. In den Zeitungen der Freimaurer wurde das Geschehen verzerrt dargestellt. Im Jahre 1288/1871 wurde dieses abscheuliche Verhalten vom eifrigen, muslimischen Volk mit einer großen Petition in Istanbul dem Premierministerium gemeldet. Sie wurden daraufhin bestraft.

Eines ihrer Bücher, die aufzeigen, dass diese Lügner, die sich unter dem gesegneten Namen „Baktāschī“ tarnen, Ungläubige sind, ist das „Haqīqatnāme“. Es ist eines der Kommentare zum Dschāwidān. Andere Bücher sind das „Mahschernāme“ von Amīr Alī sowie das „Muqaddimat al-haqā'iq“, in welchem der Kufr des Aschqname wiederholt wird. Darin werden diejenigen verflucht, die nicht an sie glauben, und befohlen, sie zu töten. Ein weiteres Buch von ihnen ist „Wiran Abdal“. Dieses Buch gehört nicht zu ihren Geheimnissen und wird gelesen, um die Muslime zu täuschen und von ihrer Religion abzubringen. Darin wird die ehrwürdige Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, verleumdet und Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, als Charidschit bezeichnet. Die Worte des Fadl al-Hurūfī im Dschāwidān werden als Worte des ehrwürdigen Alī präsentiert. Es wird über erfundene Arten der Gebetswaschung, des Gebets und der Gottesdienste gesprochen. Eines ihrer Bücher ist das „Ākhiretnāme“. Es ist wie das Aschqname voller Kufr. Es wird darin versucht zu beweisen, das Fadl al-Hurūfī ein Gott sei. Eines ihrer Bücher ist das „Risāle-i Fadlullāh“. Ein anderes Buch ist das „Tuhfat al-uschschāq“. Die Bücher „Risāle-i Bedreddīn“ und „Risāle-i nuqta“ sind ebenfalls Kommentare zum Dschāwidān. Andere Bücher von ihnen sind „Risāle-i Hurūf“, „Turābnāme“ und „Wilāyetnāme“. Die meisten dieser Bücher sind auf Persisch.

Alle ihre Bücher sind etwa 60 an der Zahl. Sie alle basieren auf der Leugnung Allahs, des Erhabenen, und der Abschaffung der islamischen Bestimmungen und verleiten zur Anbetung des Fadl al-Hurūfī. Dass sie schlimmer sind als alle Ungläubigen und Gruppen, wird aus den oben erwähnten Informationen erkenntlich. Hier endet der Auszug aus dem **Kāschif al-asrār**.

A. Rifqi Efendi schreibt in seinem Buch „Bektāschī Sırrı“, das 1327/1909 in Istanbul veröffentlicht wurde: „Das Baktāschītum geht über Hādschi Baktāsch al-Walī, Luqmān al-Khurāsānī und Khādscha Ahmad Yasawī zurück auf Bāyazīd al-Bistāmī und von dort zum ehrwürdigen Abū Bakr as-Siddīq. Von Ahmad Yasawī aus entstanden zwei neue Pfade, die Baktāschīs und die Khādschagān. Der Hurūfismus ist ein Irrweg, das Baktāschītum ein Pfad der Rechtleitung. Der Hurūfismus ist eine Abzweigung der Ismā'īliyya, die mit Islam und Tasawwuf nichts am Hut haben. Sie haben den edlen Koran nach ihrem Belieben und nach ihren eigenen Überzeugungen interpretiert. Bücher wie ‚Dherrenāme‘, ‚Isken-der-nāme‘, ‚Fadīletnāme‘, ‚Haqīqatnāme‘ und ‚Risāle-i istiwā‘ sind unter den Schiiten verbreitet. Bücher der Baktāschīs wie ‚Wilāyetnāme‘, ‚Kaygusuz Abdal Risālesi‘, ‚Khutbat al-bayān‘, ‚Seyyid Nesīmī Dīwānī‘, ‚Küçük wilayetnāme‘, ‚Terzi Ali Dede Risālesi‘ und ‚Turābī Alī Dede Risālesi‘ haben nichts mit dem Hurūfismus

zu tun. Der Autor des Buches ‚Wāridāt-i ilāhiyya‘, der Sohn des Kadi von Simavna, Schaykh Badruddīn, sowie Niyāzī al-Misrī vom Khalwatī-Orden, Hamza Bālī vom Bayrāmī-Orden und Ismā‘īl Ma‘schūqī sind keine Hurūfiten.“ Mundschi Baba Schaykh Muhammad Surayyā schreibt in seinem Buch „Tarīqat-i aliyya-i baktāschiyya“: „Die Ahlus-Sunna sind die Partei/Anhänger (Schia) Alīs. Wer sich Alī anschließt, gehört notwendigerweise zur Ahlus-Sunna. Ob sie das Baktāschitum nun schiitisch oder sunnitisch nennen, uns ist dies gleich. Das Buch Dschāwidān hat absolut nichts mit dem wahren Baktāschitum zu tun. Dieses Buch vernichtet die islamische Moral von Grund auf. Der Hurūfismus missachtet den Islam und erachtet die Ausschweifung und den Alkoholkonsum als Gottesdienst.“ Wie zu erkennen ist, vereinen die wahren Baktāschīs das Schiitentum und das Sunnitentum in der Liebe zur Familie des Propheten (Ahl al-bayt). Dabei bedeutet Schiitentum aber, die Gefährten des Propheten nicht zu lieben. Ein Sunnit zu sein wiederum bedeutet, sowohl die Ahl al-bayt als auch sämtliche Prophetengefährten sehr zu lieben. Die Baktāschīs, die sagen, dass sie wahre Baktāschīs sind, die also dem Weg des ehrwürdigen Hādschi Baktāsch al-Walī, möge Allah sich seiner erbarmen, folgen, lehnen zwar aus einer Sicht nicht ab, Schiiten zu sein, doch es versteht sich, dass das Übel des Hurūfī-Ordens bei ihnen nicht zu finden ist. Die Aleviten und Baktāschīs in der heutigen Türkei haben kein Übel des Hurūfī-Ordens in sich. Alle Aleviten, Baktāschīs und Sunniten in der Türkei lieben die Ahl al-bayt unseres Propheten sehr und sehen sich als Geschwister.

Ein wichtiger Grund, weshalb Yavuz Sultan Selim Krieg gegen Schāh Ismā‘īl führte und den Schiiten eine schwere Niederlage bereitete, waren die Ratschläge des großen Ahlus-Sunna-Gelehrten Mulla Arab. Im **Mir‘āt-i kā’ināt** heißt es: „Mulla Arabs Name lautet Wā‘iz Muhammad ibn Umar ibn Hamza. Sein Vater und Großvater kamen von Transoxanien nach Antakya. Hier wurde er geboren. In jungen Jahren lernte er den edlen Koran, al-Kanz, asch-Schātībī und einige andere Texte auswendig. Er nahm von seinem Vater und seinen Onkeln Schaykh Husayn und Schaykh Ahmad Unterricht. Er studierte auch viel in Aleppo und Jerusalem (Quds). Nach der Pilgerfahrt erhielt er in Ägypten eine Idschāza im Hadīth von Imām as-Suyūtī und Scha‘bī. Er wurde von Kait-Bay, dem tscherkessischen Sultan in Ägypten, als Prediger und Mufti eingestellt. Er verfasste für den Sultan das Fiqh-Buch **Nihāyat al-furū‘**. Als der Sultan im Jahre 901/1496 verstarb, zog er nach Bursa und danach nach Istanbul. Die zwei Bücher, die er für Bayezid II. verfasste, nämlich **Tahdhīb asch-schamā‘il** und **Hidāyat al-ibād ilā sabīl ar-raschād**, erhöhten seinen Ruhm. Er schloss sich der Schlacht von Yundu an und war Anlass für die Eroberung der Stadt Meton. Er ermutigte und spornte Sultan Selim zum Dschihad gegen die Schiiten an. Zu diesem Zweck verfasste er das Buch **as-Sadād fi fadā‘il al-dschihād**. Er nahm persönlich am Çaldıran-Feldzug teil und ermutigte die Soldaten durch seine Predigten. In der Schlacht sprach er Bittgebete und der Sultan sagte dazu ‚Āmīn‘. In Sarayköy und Skopje predigte er 10 Jahre und war Anlass dafür, dass viele Nichtmuslime den Islam annahmen. Er nahm auch an der Schlacht von Engürüs an der Seite von Sultan Süleyman teil. Seine Bittgebete für den Sieg wurden von Allah angenommen. Er kam anschließend nach Bursa und verfasste verschiedene Bücher. Er war bewandert in der Chemie. Er baute zwei kleine und zwei große Moscheen. Im Jahre 938/1532 verstarb er. Er liegt in Bursa, im Viertel „Molla Arab“, im Mausoleum neben der Molla Arab-Moschee begraben. Sein Buch **Tahdhīb asch-schamā‘il** zur Prophetenbiografie sowie sein **al-Maqāsīd fi fadā‘il al-masādschid** sind bekannt. Im **asch-Schaqā‘iq** ist seine Biografie lang und ausführlich beschrieben.“

23 — ZWEITER BAND, 96. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khādscha Abul-Hasan Bahādir al-Badakhshī geschrieben und behandelt die Bitte unseres Propheten, Friede sei mit ihm, um Papier kurz vor seinem Ableben.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen erwählten Dienern sein! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, bat im Sterbebett um Papier. Er sagte: „**Bringt mir Papier! Ich will euch ein Buch schreiben, damit ihr nach mir nicht in die Irre geht.**“ Da sagten Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und einige andere Prophetengefährten: „Uns genügt das Buch Allahs, des Erhabenen. Lasst uns ihn fragen, ob er im Traum redet?“ Dabei erfolgten alle Worte des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, per Offenbarung. So heißt es in den Versen 3 und 4 der Sure an-Nadschm sinngemäß: „**Er redet nicht unnütz, sondern er sagt stets das, was offenbart wurde.**“ Wenn die Offenbarung (Wahy) abgelehnt wird, ist dies Kufr. In Vers 44 der Sure al-Mā'ida heißt es sinngemäß: „**Jene, die nicht dem folgen, was Allah, der Erhabene, sandte, sind Ungläubige.**“ Darüber hinaus anzunehmen, dass der Prophet, Friede sei mit ihm, im Traum wirt reden und unnütze Worte tätigen könnte, erschüttert das Vertrauen in ihn und seine Religion, was wiederum Kufr und Ketzerei ist. Wie soll dieser bedeutende Zweifel also ausgeräumt werden?

Möge Allah, der Erhabene, dein Verständnis vermehren und dir ermöglichen, auf dem rechten Weg zu schreiten! Wenn diejenigen, die die drei Kalifen sowie andere Prophetengefährten beflecken wollen, indem sie solche Zweifel aufwerfen, einsichtig wären und die Ehre und den Wert der Gesellschaft des allerbesten Menschen verstehen würden und wüssten, dass die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, durch diese Gesellschaft von den Wünschen ihrer Triebseele gänzlich loskamen, von Eigenschaften wie Hass und Feindschaft geläutert wurden, sie alle zu großen religiösen Persönlichkeiten und Augensternen des Islams wurden, sie sich mit all ihrer Kraft darum bemühten, den Islam zu stärken und dem besten Menschen Beistand zu leisten, und all ihr Hab und Gut ausgaben, um den Islam zu erhöhen, sie aufgrund der übermäßigen Liebe zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ihre Stämme, Sippen, Kinder, Frauen, Heimat, Häuser, Gewässer, Felder, Bäume und Flüsse aufgaben und für ihn opferten, sie den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, mehr liebten als ihr eigenes Leben, sie geehrt waren damit, die Offenbarung und den Engel zu sehen, sie Wunder und übernatürliche Dinge sahen, sie jenes, woran die anderen ohne es zu sehen glauben, sehend verstanden haben, das Wissen anderer für sie Gang und Gäbe war und sie im edlen Koran seitens Allahs, des Erhabenen, gelobt wurden, dann würden sie begreifen, dass solche Zweifel erlogen sind, und ihnen keine Beachtung schenken. Sie würden es nicht einmal als nötig ansehen, die falschen Aspekte dieser Worte zu verstehen und zu separieren. Hinsichtlich dieser Vorzüge sind alle edlen Gefährten gleich. Wie kann dann die Größe der Höchsten unter ihnen, also der vier Kalifen (al-Khulafā ar-rāschidūn), beschrieben werden? Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ist ein solcher Umar, dass Allah, der Erhabene, für ihn zu Seinem Gesandten in Vers 64 der Sure al-Anfāl sinngemäß sagte: „**O Mein Prophet! Dir genügen Allah und jene Gläubigen, die dir folgen.**“ Abdullāh ibn Abbās berichtet, dass dieser Vers offenbart wurde, weil Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, den Islam annahm. Derartige Verleumdungen in Bezug auf die edlen Gefährten basieren auf keinerlei Grundlage und widersprechen den offenkundigen und bekannten Wahrheiten. Sie werden anhand des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe abgelehnt. Einhergehend damit sah ich es als angemessen, mit der Unterstützung Allahs, des Erhabenen, einige Vorworte

zu verfassen, um auf die Frage zu antworten und auf die fehlerhaften Punkte dieser zweifelhaften Behauptung hinzuweisen. Lest sie aufmerksam durch! Um diesen Zweifel gänzlich beiseite zu räumen, bedarf es mehrerer Vorworte. Jedes dieser Vorworte ist wie eine separate Antwort:

Erstes Vorwort – Nicht jedes Wort unseres Propheten, Friede sei mit ihm, erfolgte per Offenbarung. Der sinngemäße Koranvers „**Er spricht nichts Unnützes!**“ in der Sure an-Nadschm bezieht sich auf den edlen Koran. Wäre jedes Wort des Propheten Offenbarung gewesen, dann hätte Allah, der Erhabene, nicht einige seiner Aussagen als falsch bezeichnet und nicht mitgeteilt, dass Er ihm vergeben hat. In Vers 43 der Sure at-Tawba heißt es sinngemäß: „**Deinen Fehler, ihnen Erlaubnis gewährt zu haben, hat Allah, der Erhabene, dir vergeben.**“

Zweites Vorwort – Es war erlaubt, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in Aussagen, die auf Idschitihād basieren, und in Vernunftsurteilen nicht zuzustimmen und etwas anderes als er zu sagen. In Vers 2 der Sure al-Haschr heißt es sinngemäß: „**O ihr Verstandesbegabten! Zieht eine Lehre von anderen!**“ [Dass aus diesem Vers zu verstehen ist, dass der Qiyās erlaubt und gar erforderlich ist, steht im **Tafsir al-Baydāwī** geschrieben.] In Vers 159 der Sure Āl Imrān heißt es sinngemäß: „**Berate dich in deinen Angelegenheiten mit deinen Gefährten!**“ Beim Ziehen von Lehren und bei Beratschlagungen werden Ideen und Worte abgelehnt und geändert. In Bezug auf das Töten der Gefangenen bei der Schlacht von Badr oder das Freilassen gegen Lösegeld entzweiten sich die Aussagen: Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verlangte ihre Exekutierung. Der Prophet, Friede sei mit ihm, wiederum sagte, sie sollten freigelassen werden. Die Offenbarung kam im Einklang mit den Worten des ehrwürdigen Umar. Es hieß dort, dass das Nehmen von Lösegeld ein Vergehen ist. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wäre die Strafe auf uns niedergegangen, so wäre kein einziger von uns außer Umar und Sa’d ibn Mu’ādh gerettet.**“ Sa’d, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verlangte nämlich ebenfalls, dass die Gefangenen getötet werden.

[Die Schlacht von Badr ereignete sich im zweiten Jahr nach der Hidschra im Monat Ramadan. Am 12. Tag des Ramadans verließ die Armee Medina. Sie blieben drei Nächte in Badr. 19 Tage später kehrten sie nach Medina zurück. Die feindliche Armee bestand aus 1000 Mann, die alle Eisenrüstungen trugen. 100 von ihnen ritten auf Pferden und 700 auf Kamelen. Die Muhādschirūn hatten einen weißen Banner, der von Mus‘ab ibn Umayr getragen wurde. Mus‘abs Bruder Abū Azīz, Abū Bakr as-Siddīq Sohn Abdurrahmān, Abū Hudhayfas Vater Utba, sein Bruder Walīd und sein Onkel Schayba, Alīs Bruder Uqayl, sein Onkel Abbās und die Söhne seines Onkels Hārith, Abū Sufyān und Nawfal, sowie der Schwiegersohn des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Abul-Ās ibn Rabī, befanden sich in der gegnerischen Armee. Von den Ungläubigen wurden 70 getötet und 70 wurden gefangen genommen. Die islamische Armee bestand aus 313 Mann, von denen 8 anderweitig im Einsatz waren. 305 Mann zogen in die Schlacht, von denen 64 zu den Muhādschirūn gehörten. Drei von ihnen waren zu Pferde und 70 waren auf Kamelen. 14 Personen fielen als Märtyrer, 6 davon waren Muhādschirūn. Die Namen aller 313 sind im Buch **Asmā ahl al-badr al-kirām** von Abdurrahmān al-Qabānī und in Khālīd al-Baghḏādīs **Dschāliyat al-akḏār** festgehalten.]

Drittes Vorwort – Es ist möglich, dass die Propheten, Friede sei mit ihnen, sich irren und vergessen. Dies ist auch geschehen. Im Dhulyadayn-Hadith heißt es, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, bei einem Pflichtgebet mit vier Einheiten am Ende der zweiten Einheit den Schlussgruß sprach. Da sagte Dhulyadayn: „O Gesandter Allahs! Habt Ihr das Gebet als zwei Einheiten verrichtet oder ver-

gessen?“ Als sich herausstellte, dass Dhulyadayn die Wahrheit sprach, erhob sich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und verrichtete zwei weitere Einheiten und vollzog am Ende die Korrekturniederwerfung (Sadschat as-sahw). Wenn es gestattet ist, dass er aufgrund seines Menschseins, ohne krank zu sein und ohne Probleme zu haben, sich irrt, dann ist es erst recht erlaubt, dass er im Sterbebett bei starken Schmerzen ungewollt und ohne darüber nachgedacht zu haben etwas sagt. Wieso sollte dies nicht möglich sein? Und wieso sollte dies das Vertrauen in den Islam erschüttern? Denn Allah, der Erhabene, informierte Seinen Propheten, Friede sei mit ihm, per Offenbarung, wenn dieser sich irrte oder vergaß, und trennte das Richtige vom Falschen. Es ist nicht erlaubt, dass ein Prophet auf dem falschen Weg bleibt. Wenn er sich irrt, wird ihm dies unmittelbar per Offenbarung mitgeteilt. Wäre es nicht so, dann würde kein Vertrauen mehr in den Islam bleiben. Das heißt also, dass nicht Irrtum und Vergesslichkeit Grund für den Verlust des Vertrauens in den Islam sind, sondern der Umstand, dass er nicht über seinen Irrtum und sein Vergessen informiert und nicht korrigiert wird. Das ist aber nicht möglich/denkbar, d. h. er wird umgehend informiert.

Viertes Vorwort – Dem ehrwürdigen Umar und auch den anderen drei Kalifen, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurde die frohe Kunde des Einzugs in das Paradies gegeben. Der edle Koran und die ehrwürdigen Hadithe besagen, dass diese in das Paradies eingehen werden. Deren Eintritt in das Paradies wurde so oft wiederholt, dass es die Stufe einer Vielfachüberlieferung (Tawātur) erreicht hat. Daran nicht zu glauben, ist entweder äußerste Ignoranz oder heftige Sturheit. Unsere Hadithimāme haben diese Berichte von ihren Lehrern, den Prophetengefährten und Gefährtenachfolgern, vernommen und in ihren Büchern festgehalten. Selbst wenn alle Hadithüberlieferer der 72 Bid'a-Gruppen zusammenkämen, würden sie nicht ein Hundertstel der Hadithgelehrten der Ahlus-Sunna ausmachen. Dass in ihren Büchern etwas nicht zu finden ist, bedeutet nicht, dass es nicht existiert. Was werden sie wohl über die frohen Botschaften im edlen Koran sagen? So heißt es beispielsweise in Vers 100 der Sure at-Tawba sinngemäß: **„Mit denjenigen, die als Erste den Glauben angenommen haben, in jeder Tugend voranstehend waren, sowohl mit den Vorreitern der Auswanderer (Muhādschirūn), die aus Mekka kamen, als auch der Helfer (Ansār), die sie in Medina empfangen und unterstützt haben, und mit denjenigen, die ihnen im Guten gefolgt sind, ist Allah, der Erhabene, zufrieden und liebt sie alle. Und auch sie sind mit Ihm zufrieden. Er hat für sie das Paradies vorbereitet, wo sie auf ewig weilen werden.“** Und in Vers 10 der Sure al-Hadīd heißt es sinngemäß: **„Diejenigen, die vor der Eroberung der Stadt Mekka gegen die Islamfeinde kämpften und ihr Hab und Gut auf dem Wege Allahs ausgaben, sind denen, die dies nach der Eroberung Mekkas taten, nicht gleichzusetzen. Die ersteren haben gewiss eine höhere Rangstufe. Allen aber hat Allah, der Erhabene, die Husnā, also das Paradies versprochen.“** Wenn jenen das Paradies versprochen ist, die vor und nach der Eroberung Mekkas kämpften und ihr Hab und Gut opferten – was ist dann über jene Großen der edlen Gefährten zu sagen, die allen anderen voraus waren, was das Opfern von Hab und Gut, den Dschihad auf dem Wege Allahs und das Auswandern anbelangt? Wer kann den Grad ihrer Größe verstehen? Dass der Ausdruck „nicht gleichzusetzen“ im genannten Vers sich auf den ehrwürdigen Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bezieht, steht in den Tafsirbüchern. Denn er war der Vorreiter aller Vorreiter im Opfern seines Vermögens und im Dschihad. In Vers 18 der Sure al-Fath heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, ist wahrlich zufrieden mit den Gläubigen, die dir unter dem Baum den Treueid leisteten.“** Muhyis-sunna Imām al-Baghawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Tafsir namens **Ma'ālim at-tanzīl** bei der Auslegung dieses Verses Folgendes:

Dschābir ibn Abdullāh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Keiner von denen, die mir unter dem Baum den Treueid leisteten, wird in die Hölle eingehen.**“ Dieser Treueid wird „**Bay'at ar-ridwān**“ („Treueid des Wohlgefallens“) genannt. Denn Allah, der Erhabene, hat Wohlgefallen an ihnen. [Diese waren 1400 Personen. Der „**Bay'at ar-ridwān**“ genannte Treueid wurde ein Jahr vor der Schlacht von Chaibar im Jahre 7 in Hudaybiya geleistet und im achten Jahr wurde Mekka erobert.] Jemanden, dem im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen die frohe Botschaft des Paradieses gegeben wird, als Ungläubiger zu bezeichnen, führt zum Kufr und ist die schlimmste Tat.

Fünftes Vorwort – Dass der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, das Bringen von Papier verhinderte, war kein Ungehorsam gegen den Befehl. Wir nehmen Zuflucht bei Allah vor so etwas! Die Wesire (Helfer) unseres Propheten, Friede sei mit ihm, waren alle von bestem Charakter. Würde irgendeiner von ihnen je eine solche Respektlosigkeit zeigen? Es ist unvorstellbar, dass selbst der rangniedrigste Prophetengefährte, der damit beehrt wurde, sich ein- oder zweimal in seiner Gesellschaft zu befinden, ja dass sich sogar eine beliebige Person, die mit dem Glauben beehrt wurde und zu seiner Umma gehört, dem Befehl des Propheten nicht gehorcht. Kann man dann also in Bezug auf die Großen, die zu den Größten der Muhādschirūn und Ansār zählen und die seine Helfer sind, denen er größten Wert gab, so etwas denken? Möge Allah, der Erhabene, Einsicht gewähren, damit die Menschen nicht missbilligend auf die großen Persönlichkeiten der Religion schauen! Sie sollen nicht ohne zu verstehen und zuzuhören das aussprechen, was ihnen gerade in den Mund kommt.

Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bezweckte, zu fragen und zu verstehen. Er sagte nämlich: „Fragt ihn“, womit er sagen wollte: „Falls er wirklich Papier haben will, dann bringt es ihm. Falls nicht, so sollten wir ihn in dieser heiklen Zeit nicht bekümmern.“ Hätte der Prophet per Offenbarung und als Befehl um Papier gebeten, hätte er erneut und mit Nachdruck darum gebeten. Er hätte niedergeschrieben, was ihm befohlen wurde. Der Prophet, Friede sei mit ihm, muss nämlich die Offenbarung kundtun. Erfolgte sein Wunsch nach Papier aber nicht in Anlehnung an Offenbarung und Befehl, sondern aufgrund seines Idschtihād oder seines Wunsches etwas niederzuschreiben, dann kann diese heikle Zeit dafür günstig sein oder auch nicht. Nach seinem Ableben wird seine Umma Idschtihād üben. Sie werden aus dem Fundament der Religion, dem edlen Koran, mittels Idschtihād Gebote ableiten. Während er am Leben war und die Offenbarung kam, übte seine Umma schon Idschtihād. Dass mit dem Ende der Offenbarung nach seinem Ableben die Gelehrten den Idschtihād üben, ist erst recht akzeptiert. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verlangte nicht erneut und mit Nachdruck nach Papier. Im Gegenteil, er verzichtete darauf. Daraus wurde ersichtlich, dass dies keine Offenbarung war. Innezuhalten und abzuwarten, um zu erkennen, ob es sich um ein Reden im Traum handelt, ist nicht im Geringsten falsch. Die Engel fragten sich, warum Ādam, Friede sei mit ihm, Khalifa geworden war, und wollten dies in Erfahrung bringen. Dies teilt Vers 30 der Sure al-Baqara mit, in welchem es sinngemäß heißt: „**O Herr! Willst Du etwa Diener erschaffen, die auf der Erde Unheil stiften und Blut vergießen werden? Wir preisen und loben Dich und erklären Dich erhaben über jeden Mangel.**“ Als Zakariyyā, Friede sei mit ihm, die frohe Botschaft gegeben wurde, dass er einen Sohn namens Yahyā, Friede sei mit ihm, bekommen wird, sagte er ähnlich, wie in Vers 8 der Sure Maryam sinngemäß mitgeteilt wird: „**Kann ich denn jemals ein Kind bekommen, wo meine Frau unfruchtbar ist und ich ein hohes Alter erreicht habe?**“ Maryam, möge Allah mit ihr zufrieden sein, wiederum

fragte, wie in Vers 20 der Sure Maryam sinngemäß kundgetan wird: „**Kann ich denn jemals ein Kind bekommen, wo ich mit keinem Mann verkehrt und auch keine Sünde begangen habe?**“ Wenn ein Prophet, Engel und Große Fragen dieser Art stellen und dies nicht als Vergehen gilt, wieso sollte es dann ein Mangel sein, wenn der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nach dem Bringen von Papier fragt? Warum sollte er sich in eine zweifelhafte Lage bringen?

Sechstes Vorwort – Wir müssen gegenüber den edlen Gefährten unseres Propheten, Friede sei mit ihm, eine gute Meinung haben. Wir müssen wissen, dass die Beste aller Zeiten die Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und nach den Propheten, Friede sei mit ihnen, die Besten und Höchsten aller Menschen die edlen Gefährten sind. Auf diese Weise wird erkenntlich, dass die edlen Gefährten, die in der allerbesten Zeit lebten und mit Ausnahme der Propheten die Besten aller Menschen sind, nach dem Ableben unseres Propheten, Friede sei mit ihm, nicht zu einem Konsens kommen würden hinsichtlich einer falschen und verdorbenen Angelegenheit und keine Sünder und Ungläubigen an die Stelle unseres Propheten setzen würden. Wie können die Gefährten des Propheten allesamt auch nicht allen anderen Menschen überlegen sein, wo doch im edlen Koran berichtet wird, dass diese Gemeinde (Umma) allen anderen Gemeinden überlegen ist. Die Höchsten dieser Gemeinde wiederum sind die edlen Gefährten. Kein Gottesfreund kann die Stufe eines Prophetengefährten erreichen! Daher müssen wir einsichtig sein und gut nachdenken! Wenn es Kufr gewesen wäre, dass der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verhinderte, dass Papier gebracht wird, hätte dann Abū Bakr as-Siddiq, über den es im edlen Koran heißt, dass er der Gottesfürchtigste dieser Gemeinde ist, ihn jemals zu seinem Nachfolger gewählt? Hätten die Muhādschirūn und Ansār ihn übereinstimmend als Kalif akzeptiert? Die Muhādschirūn und die Ansār lobt Allah, der Erhabene, nämlich im edlen Koran. Er teilt mit, dass Er mit ihnen allen zufrieden ist, und verspricht ihnen das Paradies. Hätten diese ihn als Stellvertreter des Propheten eingesetzt? Wenn jemand gute Meinung über die Gefährten unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, hat, wird er sich von solchen hässlichen Verdächtigungen und Zweifeln befreien. Für die Liebe ist gute Mutmaßung/Meinung (Husn az-zann) erforderlich. Wenn man über die Gesellschaft (Suhba) des Propheten, Friede sei mit ihm, und über jene, die sich in seiner Gesellschaft befanden, keine gute Meinung hat, und gar – Allah bewahre – diese schlechtgeredet werden, dann geht dieses Übel zurück auf jenen, der diese Gesellschaft leitete und dessen Gefährten diese waren. Dies geht dann sogar zurück auf den Herrn dieses Herrn [also auf Allah, den Erhabenen]. Man bedenke das Übel dieser Situation! Es heißt, wer den edlen Gefährten keinen Wert beimisst, der hat nicht an den Propheten Allahs, des Erhabenen, geglaubt. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte, um den Ruhm und die Ehre seiner Gefährten auszudrücken: „**Wer sie liebt, liebt sie, weil er mich liebt. Und wer sie befeindet, der befeindet sie, weil er mir gegenüber feindlich gesinnt ist.**“ Daher ist die Liebe zu den edlen Gefährten die Liebe zum Propheten.

Wenn diese sechs Vorworte verstanden werden, bleibt kein Raum mehr für derartige Zweifel. Man hätte damit im Gegenteil verschiedene Antworten gewonnen. Diese Vorworte befreien den Menschen von Zweifeln, ohne dass die Person weiter darüber nachzudenken braucht. Es steht ohnehin außer Frage, dass derartige Zweifel verdorben sind. Diese Vorworte dienen nicht dazu, die Verderbnis dieser Zweifel aufzudecken, sondern dazu, die offenkundige Wahrheit in Erinnerung zu rufen. Gemäß diesem Bedürftigen [der Imām meint sich selbst] gleichen solche Zweifel Folgendem: Wenn ein intelligenter Mensch zu törichten Personen kommt und ihnen mit verschiedenen Lügen beweist, dass ein Goldstück,

das vor ihnen liegt, ein Stein sei, dann erkennen die Törichten nicht, dass es sich bei diesen Worten um Lügen handelt, und sie geraten in Zweifel, weil sie die falschen Aspekte nicht aufdecken können. Sie halten sogar Gold für Stein. Sie vergessen und leugnen gar, was sie gesehen haben. Der Intelligente glaubt an das, was er offenkundig sieht, und begreift, dass die Worte, die dem nicht entsprechen, Lügen sind. Auch hier haben der edle Koran und die ehrwürdigen Hadithe die Größe und Höhe der drei Kalifen und gar aller edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, so klar wie die Sonne dargelegt und jedem gezeigt. Mit lügnerischen und schillernden Worten zu versuchen, diese großen Persönlichkeiten zu kritisieren, gleicht dem, das Gold vor den eigenen Augen als Stein zu präsentieren. O mein Herr! Lasse unsere Herzen nicht von diesem Weg abkommen, nachdem Du uns den wahren Weg gezeigt hast! Sei gnädig mit uns! Einzig du bist der Allbarmherzige!

Wieso beschimpfen sie die Großen der Religion, die Augensterne des Islams und reden sie schlecht? Das Schlechtreden eines im Islam als Fäsiq oder Kāfir bezeichneten Menschen ist nicht einmal eine gottesdienstliche Handlung und tugendhafte Tat und auch kein Grund, der den Menschen vor der Hölle schützen wird. Liegt dann irgendein Nutzen darin, jene zu beschimpfen, die dieser Religion geholfen und den Islam beschützt haben? Es wurde im Islam nicht einmal mitgeteilt, dass das Beschimpfen der großen Feinde des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, wie Abū Dschahl und Abū Lahab eine gottesdienstliche Handlung sei. Vielleicht ist es sogar besser, ihre Namen nicht zu erwähnen und keine Zeit damit zu vergeuden.

Allah, der Erhabene, sagt im letzten Vers der Sure al-Fath sinngemäß: „**Sie sind jene, die sich gegenseitig jederzeit und viel Gutes tun.**“ Zu denken, diese Großen hätten sich befeindet und gegeneinander Groll gehegt, würde demnach bedeuten, nicht an den edlen Koran zu glauben. Zu sagen, sie seien einander feindlich gesinnt und hegten gegeneinander Groll, hieße, beide Seiten zu verunglimpfen und ihre Vertrauenswürdigkeit zu schmälern. Es würde bedeuten, die wertvollsten Menschen nach den Propheten, Friede sei mit ihnen, als die schlechtesten zu erachten. Die beste Epoche hätte man damit als die schlechteste abgestempelt. Denn demgemäß hätten die Menschen dieser Epoche Hass und Feindseligkeit füreinander gehabt. Kann jemand mit Glauben dergleichen sagen oder denken? Mit dem Ziel, den ehrwürdigen Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zu loben, zu sagen, dass die drei Kalifen seine Feinde gewesen wären und er den drei Kalifen gegenüber Groll gehegt hätte, hieße, beide Seiten schlechtzureden. Warum sollten sie nicht einander lieben? Keiner von ihnen war nämlich bestrebt, Kalif zu werden, sodass kein Grund für Feindschaft bestand. Abū Bakr as-Siddīq bat darum, vom Amt des Kalifen entlassen zu werden, und Umar al-Fārūq sagte: „Wenn jemand das Kalifat kaufen wollte, würde ich es für eine Goldmünze verkaufen.“ Möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein.

[Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Radd-i rawāfid** Folgendes: Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, akzeptierte das Kalifat von Abū Bakr as-Siddīq liebend gern. Weil jeder dies wusste, konnten sie nichts anderes erdichten, als zu sagen, er habe es ungewollt akzeptiert. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verstarb, haben die edlen Gefährten noch vor dem Begräbnis mit der Kalifenwahl begonnen. Die Gefährten sahen diese Aufgabe als eine Notwendigkeit, denn der Prophet, Friede sei mit ihm, befahl, dass den Schuldigen die im Islam vorgesehenen Strafen gegeben werden, sich auf den Krieg vorzubereiten, und er befahl die anderen Pflichten, die einer Regierung zukommen. So war es wādschib, dass ein Stellvertreter gewählt wird, der diesen Aufgaben nachkommt. Daher erhob sich der ehrwürdige Abū Bakr,

möge Allah mit ihm zufrieden sein, und sagte: „Falls ihr Muhammad, Friede sei mit ihm, anbetet, so wisset, dass er gestorben ist. Wenn ihr Allah, den Erhabenen, anbetet, so wisset, dass Er nicht stirbt und Sein Leben endlos ist. Ihr müsst jemanden wählen, der Seine Befehle umsetzt. Denkt darüber nach, findet jemanden und wählt ihn!“ Jeder stimmte ihm zu. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erhob sich umgehend und sagte: „Wir wollen dich, o Abū Bakr!“ Da riefen alle Anwesenden: „Wir wählen dich.“ Daraufhin stieg Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, auf die Kanzel und sah sich um. Er sagte: „Ich sehe Zubayr nicht. Ruft ihn!“ Zubayr kam. Abū Bakr fragte Zubayr: „Die Muslime haben mich als ihren Kalifen gewählt. Willst du ihrem Konsens widersprechen?“ Zubayr sagte: „O Kalif des Gesandten! Ich widerspreche diesem Konsens nicht!“ Er streckte ihm seine Hand aus und bestätigte, ihn anzuerkennen. Da stieg Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erneut auf die Kanzel und sah sich um. Er sah Alī nicht und ließ ihn rufen. Als er kam, sagte er ihm dasselbe. Er antwortete, er würde sich nicht von diesem Konsens trennen, streckte seine Hand aus, vollzog den Händedruck und akzeptierte. Alī und Zubayr, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, baten den Kalifen um Vergebung, da sie zu spät zur Wahl gekommen sind, und sagten: „Wir sind nicht gekommen, weil uns nicht vorher Bescheid gegeben wurde. Dafür sind wir auch traurig. Wir sehen Abū Bakr als denjenigen, der unter uns für das Kalifat am würdigsten ist. Er war nämlich der Höhlenfreund des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er ist der Geehrteste und Beste unter uns. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wählte ihn unter uns als Imam und betete hinter ihm.“ Wäre der ehrwürdige Abū Bakr des Kalifats nicht würdig gewesen, dann hätte der ehrwürdige Alī dem nicht zugestimmt und auf sein eigenes Recht beharrt. So akzeptierte er ja nicht den ehrwürdigen Mu‘āwīya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, als Kalif. Er strebte danach, selbst Kalif zu werden. Dabei waren die Armee und Macht des ehrwürdigen Mu‘āwīya viel größer. Daher war er die Ursache für den Tod vieler Menschen. Wenn er selbst in einer solch schwierigen Situation sein Recht einforderte, hätte er, wenn er es denn als sein Recht gesehen hätte, dies gegen Abū Bakr viel leichter einfordern können. Er hätte seine eigene Wahl gefordert und wäre sofort gewählt worden. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gab bekannt, dass er den ehrwürdigen Abū Bakr gewählt hat, und nach seinem Treueid setzte er sich vor die Kanzel. In den darauffolgenden Besprechungen gab er auf die Fragen des Kalifen wirksame Antworten und unterstützte ihn.

Der Ghawth al-a‘zam Sayyid Abdulqādir al-Gilānī, möge seine Seele gesegnet sein, einer der Großen und Führer der Sūfiyya aliyya, schreibt in seinem Buch **Ghunyat at-tālibīn**, das er verfasst hat, um seinen Schülern und allen Jugendlichen die Religion des Islams beizubringen und ihren Glauben zu korrigieren, ab Seite 84 der 1322 in Ägypten gedruckten Ausgabe sowie ab Seite 114 der 1303 in Istanbul gedruckten türkischen Übersetzung Folgendes:

„Gemäß der Ahlus-Sunna ist die Gemeinde (Umma) des Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, höher als die Gemeinden anderer Propheten. Die Besten dieser Gemeinde wiederum sind die edlen Gefährten, die an ihn glaubend mit dem Erblicken seines gesegneten Antlitzes beehrt wurden. Sie alle folgten ihm, kämpften für ihn und opferten ihr Leben und ihr Hab und Gut für ihn. Die Ausführung seiner Befehle war ihre höchste Priorität und sie unterstützten ihn in allem. Die Höchsten dieser Prophetengefährten wiederum sind jene tapferen Personen, die ihm in Hudaibiya den Treueid leisteten und versprachen, dass sie bereit waren, ihr Leben für ihn zu opfern. Diese waren 1400 Personen. Die Höchsten unter ihnen waren jene, die an der Schlacht von Badr teilnahmen. Sie waren gleich der Zahl der Soldaten des Tālūt 313 Personen. [Imām ar-Rabbānī hat im

ersten Band seines **Maktübāt** ebenfalls 313 Briefe.] Die Höchsten von diesen sind die ersten vierzig Muslime, von denen der Vierzigste Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ist. Davon sind 34 Männer und 6 Frauen. Die Höchsten unter ihnen sind wiederum die „Zehn Personen, denen das Paradies versprochen wurde“ (al-Aschāra al-mubaschšāra). Diese sind Abū Bakr, Umar, Uthmān, Alī, Talha, Zubayr ibn al-Awwām, Abdurrahmān ibn Awf, Sa'd ibn Abī Waqqās, Sa'īd ibn Zayd und Abū Ubayda ibn al-Dscharrāh. Die Höchsten unter diesen waren die vier rechtgeleiteten Kalifen (al-Khulafā ar-rāschidūn), von denen der Höchste der Reihe nach Abū Bakr, dann Umar, dann Uthmān und anschließend Alī, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, war. Von diesen vier herrschte der ehrwürdige Abū Bakr zwei Jahre und vier Monate, der ehrwürdige Umar zehn Jahre, der ehrwürdige Uthmān zwölf Jahre und der ehrwürdige Alī sechs Jahre als Kalif. Daraufhin war der ehrwürdige Mu'āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, 19 Jahre und einige Monate Kalif. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hatte ihn zuvor als Gouverneur von Syrien ernannt. Dort war er zwanzig Jahre Gouverneur. Das Kalifat aller vier erfolgte einstimmig mit dem Wunsch aller Prophetengefährten und weil ein jeder von ihnen in seiner Zeit der Beste war. Es geschah nicht durch Zwang und Gewalt oder indem das Recht des Ranghöheren entrissen wurde. Abū Bakr as-Siddīq wurde mit dem Konsens der Muhādschirūn und Ansār zum Kalifen. Im Detail: Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verstarb, sagten die Ansār: ‚Möge es einen Befehlshaber von euch und einen von uns geben!‘ Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erhob sich und sagte: ‚O Ansār! Habt ihr etwa vergessen, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Abū Bakr befohlen hat, der Imam seiner Gefährten zu sein?‘ Darauf antworteten sie: ‚Wir wissen dies, o Umar!‘ Da setzte der ehrwürdige Umar fort: ‚Gibt es jemanden unter euch der ranghöher als Abū Bakr ist?‘, worauf alle sagten: ‚Wir suchen Zuflucht bei Allah davor, irgendeinen unter uns höher als Abū Bakr zu erachten.‘ Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, fragte daraufhin: ‚Wer von euch sieht es als angemessen an, Abū Bakr von der Position zu entlassen, die ihm der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verlieh?‘ Die Ansār sagten allesamt: ‚Niemand von uns sieht dies als angemessen an. Wir suchen Zuflucht bei Allah davor, ihn zu entlassen!‘ So vereinten sie sich mit den Muhādschirūn und machten Abū Bakr zum Kalifen. Alī und Zubayr, möge Allah mit beiden zufrieden sein, kamen später auch dorthin und beide akzeptierten den Kalifen. Der ehrwürdige Abū Bakr erhob sich dreimal und fragte: ‚Gibt es jemanden unter euch, der darauf verzichtet, mich als Kalifen zu akzeptieren?‘ Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der sich unter jenen befand, die vorne saßen, erhob sich und sagte: ‚Keiner würde dir das Amt absprechen und niemandem würde dies auch nur in den Sinn kommen! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat dich vor uns alle gestellt. Wer also sollte dich hinter uns stellen können?‘ Wir wissen aus sicheren und sehr starken Quellen, dass der ehrwürdige Alī es war, der das Kalifat des ehrwürdigen Abū Bakr befürwortete und dabei die wirksamsten Worte sprach. Als beispielsweise nach der Kamelschlacht Abdullāh ibn al-Kawā zum ehrwürdigen Alī kam und fragte: ‚Hat dir der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, denn nichts über das Kalifat gesagt?‘, antwortete er: ‚Wir achten zuerst auf die Pflichten unserer Religion. Die Hauptsäule der Religion ist das Gebet. Mit dem, woran Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter, Friede sei mit ihm, von uns in der Religion Gefallen fanden, sind auch wir als Weltliches zufrieden und wählen dies. Daher haben wir Abū Bakr zum Kalifen gemacht.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hatte in seinen letzten Tagen, als er krank war, den ehrwürdigen Abū Bakr an seiner Stelle zum Imam gemacht. Immer wenn Bilāl al-Habaschī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den Adhan rief, pflegte der Prophet zu sagen: **‚Sagt Abū Bakr, er soll Imam für die Menschen**

sein!‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte viele Dinge, aus denen hervorgeht, dass nach ihm der ehrwürdige Abū Bakr am geeignetsten für das Kalifat sein wird und von Umar, Uthmān und Alī, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, ein jeder unter den Menschen ihrer Zeit der Würdigste für das Kalifat sein wird.“

Abdulqādir al-Gīlānī, möge seine Seele gesegnet sein, nennt in seinem Buch viele Hadithe in Bezug auf die Vorzüge von Abū Bakr, Umar, Uthmān, Alī und Hasan, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und berichtet ausführlich über ihr jeweiliges Kalifat. Im Anschluss daran sagt er: „Nachdem Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, als Märtyrer starb, wollte Imām Hasan, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vom Kalifat ablassen, um das Blutvergießen der Muslime zu verhindern und um ihren Frieden zu sichern. Er übergab das Kalifat Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und gehorchte seinen Befehlen. Von dem Tag an wurde das Kalifat des ehrwürdigen Mu‘āwiya rechtmäßig und gültig. Somit geschah, was der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, prophezeit hatte, nämlich: **‚Dieser Sohn von mir ist ein Sayyid (also eine große Persönlichkeit). Allah, der Erhabene, wird durch ihn zwei große Gruppen der Gläubigen versöhnen, also Frieden zwischen ihnen stiften.‘** Wie ersichtlich ist, wurde der ehrwürdige Mu‘āwiya dadurch, dass Imām Hasan ihm Folge leistete, legitimer Kalif. Damit endeten alle Streitigkeiten unter den Muslimen. Die Gefährtenachfolger und deren Nachfolger und sämtliche Muslime auf der Welt haben Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, als Kalifen anerkannt. Der Prophet, Friede sei mit ihm, sagte zum ehrwürdigen Mu‘āwiya: **‚Wenn du Kalif wirst, sei sanftmütig oder herrsche gut!‘**, und in einem anderen Hadith sagte er: **‚Die Mühle des Islams wird 35 Jahre oder 37 Jahre lang mahlen.‘** Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sprach von einer Mühle, um auf die Kraft und Stabilität in der Religion hinzuweisen. Nachdem die ersten dreißig Jahre dieser Zeitspanne mit den vier Kalifen und Imām Hasan endeten, fielen die restliche fünf oder sieben Jahre auf die Kalifatszeit von Mu‘āwiya, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein.“ Hier enden die Worte von Abdulqādir al-Gīlānī, möge seine Seele gesegnet sein.

Im zweiten Band des **al-Mawāhib al-ladunniyya**, im Kapitel über die Aussagen des Propheten über Ereignisse in der Zukunft, heißt es: Ibn Asākir überliefert, dass der Gesandte Allahs zu Mu‘āwiya sagte: **‚Nach mir wirst du über meine Gemeinde herrschen! Tue zu der Zeit den Guten Gutes und vergebe den Übeltätern!‘** Ibn Asākir überliefert auch, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Mu‘āwiya wird niemals besiegt werden.‘** Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wenn mir dieser Hadith in der Schlacht von Siffin in den Sinn gekommen wäre, hätte ich keine Schlacht gegen ihn geführt.“ [Über den ehrwürdigen Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gibt es im arabischen Buch **an-Nāhiya an ta‘n amir al-mu‘minin Mu‘āwiya** des Großgelehrten Abdul‘azīz al-Farhārawī al-Hindī, möge Allah sich seiner erbarmen, ausführliche Informationen. Dieses Buch wurde vom Hakikat-Verlag neu verlegt.]

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zeigte auf den ehrwürdigen Hasan und sagte: **‚Wisset, dass dieser mein Sohn ein Sayyid ist. Allah, der Erhabene, wird in naher Zukunft zwei große Armeen der Muslime durch diesen meinen Sohn versöhnen.‘** Nach dem Martyrium des ehrwürdigen Alī wählten mehr als 40.000 Menschen den ehrwürdigen Hasan als Kalifen. Er war im Irak und Chorasān für sieben Monate Kalif. Dann zog er mit einer großen Armee gegen Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Als sich die zwei Armeen begegneten, dachte er, dass, solange die Mehrheit einer Seite nicht fällt, die andere Seite nicht siegreich sein kann, und schrieb einen Brief an den ehrwürdigen Mu‘āwiya, damit kein muslimisches Blut vergossen wird. Er überließ ihm unter einigen Bedingungen das Kalifat.

Imām al-Bayhaqī sagt, dass Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, dass er den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Folgendes sagen hörte: „**Einige aus meiner Umma werden kommen und meine Gefährten schlechtreden. Sie werden sich vom Muslimsein trennen.**“ Hier endet der Ausschnitt aus dem **al-Mawāhib al-ladunniyya**.]

Die kriegerische Auseinandersetzung zwischen Alī und Mu‘āwiya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, war nicht aufgrund des Kalifats [wie es die Historiker fälschlicherweise denken], sondern weil es fard ist, gegen die Ungehorsamen zu kämpfen. Sie diente der Unterdrückung des Aufstandes. In Vers 9 der Sure al-Hudschurāt heißt es sinngemäß: „**Kämpft gegen die Aufständischen und bringt sie zu Gehorsam!**“ Hinzukommt, dass der Grund ihrer Rebellion ein islamkonformer Grund war und da sie alle mit dem Idschtihād befugte Gelehrte waren, darf kein einziger von ihnen schlechtgeredet werden, selbst wenn er in seinem Idschtihād falsch gelegen haben sollte. Sie dürfen nicht als Sünder oder Ungläubige bezeichnet werden. Der ehrwürdige Alī sagte über die Aufständischen: „Unsere Brüder haben sich uns widersetzt. Sie sind weder Ungläubige noch Sünder. Denn sie tun das, was sie aus dem edlen Koran verstehen.“ [In den zwei auf Arabisch verfassten Büchern **al-Minha al-wahbiyya** und **Ulamā al-muslimīn wa-dschahalat al-wahhābiyyīn**, die in Istanbul per Offsetdruck veröffentlicht wurden, gibt es ausführliche Informationen zum Thema Idschtihād.]

Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „So wie Allah, der Erhabene, unsere Hände davor bewahrt hat, mit diesem Blut besudelt zu werden, so mögen wir auch unsere Zungen davor bewahren, mit diesem Blut besudelt zu werden!“ Umar ibn Abdul‘azīz, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte das gleiche.

O mein Herr! Vergebe uns und unseren vorangegangenen Glaubensgeschwistern! Mögen von unserer Seite aus bis zum Jüngsten Tag Bittgebete und Frieden mit unserem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, der das wertvollste Geschöpf ist, und seiner reinen Familie und all seinen Gefährten sein! Āmīn.

[**Anmerkung:** Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben viele Bücher in Bezug auf die edlen Gefährten verfasst mit dem Ziel, den Muslimen Ratschläge zu geben. Die Namen von 32 Büchern darüber und ihrer Autoren wurden am Ende der Übersetzung des 80. Briefes des **Maktūbāt** angeführt.]

***Suchst du nach Glück und Frieden im Leben,
Musst du nach dem Islam leben und lieben,***

***Die Pflichten und all die anderen Gebote,
Das Verbreiten der Sunna und der Verbote,***

***Halte dich an allen Geboten fest, übe sie alle aus,
Ziehe keine Schlüsse wie „groß“ oder „klein“ daraus,***

***Zudem muss man Verbote konkret meiden,
Und das Unrecht gegenüber Menschen vermeiden,***

***Von einem Gelehrten der Ahlus-Sunna, lernst du alles richtig,
Richte dich danach, verliere keine Zeit, das ist sehr wichtig.***

24 — FÜNFTER BAND, 36. BRIEF

Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den edlen Gefährten erfolgten aufgrund des Idschtihād. Auch jene, die gegeneinander kämpften, liebten sich sehr. Es gleicht dem, dass Eltern ihr Kind schlagen.

Wir haben die Worte und Schriften der Gelehrten der Ahlus-Sunna, die die Größe und Überlegenheit der edlen Gefährten zum Ausdruck bringen, in diesem Buch an unterschiedlichen Stellen erklärt. Qayyūm-i rabbānī Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 36. Brief aus dem zweiten Band seines **Maktūbāt** in der Antwort auf die achte Frage Folgendes:

Der ehrwürdige Alī, der von Kopf bis Fuß reinste Barmherzigkeit ist, hat nicht einen einzigen Muslim verflucht – Allah bewahre vor solch einem Gedanken! Wie dann sollte er die Gefährten unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, und insbesondere den ehrwürdigen Mu'āwiya, für den er oftmals gute Bittgebete sprach, verflucht haben. Der ehrwürdige Alī sagte über den ehrwürdigen Mu'āwiya und jene, die sich an seiner Seite befanden: „Unsere Brüder sind uns nicht gefolgt. Sie sind keine Ungläubigen oder Sünder. Sie handeln nach ihrem eigenen Idschtihād.“ Diese Worte halten den Unglauben und die Sündhaftigkeit von ihnen fern. Würde er also je verfluchen und schlechte Bittgebete sprechen? Es gilt im Islam nicht als gottesdienstliche Handlung, irgendjemanden, ja, nicht einmal die Ungläubigen zu verfluchen. Während es notwendig ist, nach den täglichen fünf Gebeten Bittgebete zu sprechen – würde er aufgrund seiner eigenen Feindschaft Verwünschungen anstelle von Bittgebeten sprechen? Denken sie etwa, dass die Triebseele des ehrwürdigen Alī, der im Tasawwuf die höchste der Stufen der Entwerdung (Fanā) und das Ende der Zufriedenheit (Itmī'nān) erreicht hat und von persönlichen Wünschen gereinigt worden ist, wie ihre eigene niedere Triebseele (an-Nafs al-ammāra) voll mit Hass, Sturheit und Feindseligkeit sei? Welch niederträchtige Verleumdung sie gegen diese große Persönlichkeit sprechen! Der ehrwürdige Alī erreichte die höchsten Stufen des Fanā fillāh und der Liebe zum Gesandten Allahs und gab sein Leben und sein Vermögen auf dem Weg des Propheten auf. Weshalb sollte er in dieser Zeit des Bittgebets nicht jene verfluchen, die unserem ehrwürdigen Propheten, der der Sultan beider Welten ist, allerlei Sorgen und Kummer bereitet haben und Feinde Allahs, des Erhabenen, und Seines Gesandten sind, sondern seine eigenen Feinde verfluchen? Dabei zeigt die Aussage „Sie haben gemäß ihrem Idschtihād gehandelt“ des ehrwürdigen Alī, dass er ihnen gegenüber nicht feindlich gesinnt war.

Der Kern dieser Angelegenheit lautet, dass diese kriegerischen Auseinandersetzungen nicht mit Hass und Feindschaft geführt wurden. Sie basierten immer auf Idschtihād und religiösem Wissen. Daher ist hier kein Platz für Tadel und Kritik, geschweige denn für Verwünschungen und Verfluchungen. Wäre das Schlechtreden oder Verfluchen einer Person eine gottesdienstliche Handlung, dann wäre es eine Erfordernis des Islams, den verfluchten Iblīs, Abū Dschahl, Abū Lahab und all jene unerbittlichen Ungläubigen der Quraisch, welche unseren ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, verletzt und ihm Qualen und Leid zugefügt haben und gegen diese wahre Religion feindlich, hinterhältig und verräterisch waren, zu verfluchen. Wenn es nicht einmal geboten ist, die Feinde zu verfluchen, wie sollte es da etwas Verdienstvolles sein, dass man Freunde verflucht? Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn jemand den Satan verflucht, sagt dieser: ‚Ich bin ohnehin verflucht. Dieser Fluch wird mir nichts anhaben.‘ Wenn er sagt: ‚O mein Herr! Schütze mich vor dem Satan!‘, ruft dieser: ‚Oh weh! Du hast mir das Rückgrat gebrochen!‘**“ In einem anderen Hadith heißt

es: „**Flucht nicht auf den Satan! Nehmt vor seinem Übel Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen!**“ Daraus versteht sich, dass derartige Worte Verleumdungen gegen den ehrwürdigen Alī und nichts anderes als Schlechtmacherei sind. Zu behaupten, der ehrwürdige Mu‘āwiya habe angefangen, die ehrwürdigen Alī, Hasan und Husayn sowie andere zu verfluchen, ist eine Verleumdung gegen den ehrwürdigen Mu‘āwiya. Sie haben sich niemals gegenseitig verwünscht und verflucht. Die Madhhab der Ahlus-Sunna wal-Dschamā‘a lautet derart, dass es nicht erlaubt ist, Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schlechtzureden. Aussagen wie in diesen Behauptungen sind eine Verleumdung. Es gibt auch keine einzige authentische Überlieferung darüber. Wenn es sich um die Aussagen von Historikern handelt – wie können ihre Worte ein Beleg sein? Das Grundlagenwissen der Religion kann nicht auf den Aussagen der Historiker gegründet werden. Bei dieser Angelegenheit wird auf die Worte von Imām Abū Hanīfa und seiner Gefährten geachtet und nicht auf die Aussagen der Historiker und die Berichte im Tafsir **al-Kaschschāf**. In diesem Tafsir tauchen die Namen von Alī und Mu‘āwiya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nicht auf. Es gibt nicht einmal einen Hinweis darauf, dass diese beiden großen Persönlichkeiten der Religion sich gegenseitig verflucht hätten. Damit einhergehend sind die betreffenden Aussagen im **al-Kaschschāf** korrekt. In diesen Aussagen befindet sich ja nichts, was dem, was die Ahlus-Sunna verkündet hat, widerspricht, auf dass es erforderlich wäre, gute Bedeutungen abzuleiten. Ja, umayyadische Kalifen haben jahrelang die Prophetenfamilie (Ahl al-bayt) von der Kanzel verfluchen lassen. Umar ibn Abdul‘azīz, möge Allah sich seiner erbarmen, setzte dem ein Ende. Möge Allah, der Erhabene, ihn dafür von unserer Seite aus reichlich belohnen! Auch wenn Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zu den Umayyadenkalifen gehört, darf er nicht angetastet werden. Wenn er beschimpft und verschmäht wird, dann wären dadurch auch die vielen edlen Gefährten verflucht, die in diesen Differenzen und kriegerischen Auseinandersetzungen auf seiner Seite waren, und sogar einige derer, die zu den Zehn Personen gehören, denen das Paradies versprochen wurde (al-Aschara al-mubaschshara). Diese großen Persönlichkeiten der Religion zu schmähen führt dazu, das religiöse Wissen, das von ihnen zu uns kam, zu verderben. Kein Muslim würde dies gutheißen und akzeptieren.

Einige verschmähen und beschimpfen die drei Kalifen, den ehrwürdigen Mu‘āwiya und jene, die ihm im Idschtihād folgten, und sagen, dass nach unserem Propheten, Friede sei mit ihm, mit Ausnahme weniger alle edlen Gefährten vom Glauben abgefallen seien. Gemäß der Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna wal-Dschamā‘a darf über alle edlen Gefährten nichts als Gutes gesagt werden. Keiner von ihnen ist schlecht oder boshaft. Imām Yahyā ibn Scharaf an-Nawawī schreibt in seinem Kommentar zum **Sahīh Muslim**: „In diesen Kriegen waren die edlen Gefährten in drei Gruppen aufgeteilt. Der Idschtihād der einen Gruppe entsprach dem Idschtihād des ehrwürdigen Alī. Für diese wurde es dann wādschib, dass sie ihrem Idschtihād entsprechend handelten, weshalb sie den ehrwürdigen Alī unterstützten. Die zweite Gruppe konnte im Idschtihād nicht zwischen richtig und falsch unterscheiden. Also wurde es für diese wādschib, dass sie sich keiner Seite anschließen. Der Idschtihād der dritten Gruppe war im Einklang mit dem Idschtihād derer, die gegen den ehrwürdigen Alī waren. Daher war es nötig, dass sie die Gegenseite unterstützen. Das heißt also, jeder handelte nach seinem Idschtihād. Daher ist es nicht gestattet, irgendeinen von ihnen zu tadeln. Damit einhergehend lagen der ehrwürdige Alī und all jene auf seiner Seite im Idschtihād richtig. Die anderen hatten sich in ihrem Idschtihād geirrt. Doch weil es sich um einen Irrtum im Idschtihād handelt, dürfen sie nicht verschmäht werden. Diejenigen, die falschlagen, erhielten einfachen Lohn, und jene, die richtiglagen, zehn-

fachen Lohn. Es ist nicht einmal richtig zu sagen, dass sie sich „irrten“. Denn auch jene, die falschlagen, müssen mit Wohlwollen erwähnt werden. Das heißt also, wer Mu‘āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nicht liebt und ihn verflucht, kann nicht der Ahlus-Sunna wal-Dschamā‘a angehören, selbst wenn er über alle anderen Prophetengefährten gut denkt und sie liebt. So jemanden lieben auch die Schiiten nicht. Dieser ist also weder Sunnit noch Schiit. Er gehört einer dritten Glaubensrichtung (Madhhab) an. Hier endet die Übersetzung aus dem 36. Brief.

[Um die Differenzen unter den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, gut und korrekt zu verstehen, müssen solche Aqīda-Bücher gelesen werden, die vertrauenswürdig sind und alle Aspekte offen und einzeln erläutern. Späteren Geschichtswerken, verdorbenen, sich widersprechenden Aussagen und Enzyklopädien sowie Zeitungen dieser Art darf kein Vertrauen geschenkt werden!

Wie verwunderlich ist es, dass Cevdet Pascha in seinem Buch **Qisas-i Anbiyā** sagt: „Als der ehrwürdige Alī sah, dass seine eigene Regierung schwächer und die von Mu‘āwiya stärker wurde, berührte ihn dies und er litt darunter und fing an, Mu‘āwiya und sechs weitere Personen zu verwünschen. Als Mu‘āwiya dies vernahm, begann er wiederum Alī, Ibn Abbās, Hasan und Husayn zu verwünschen.“ In seiner Beschreibung der Ereignisse um die Kamelschlacht und die Schlacht von Siffīn benutzt er in Bezug auf einige edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, Worte, die ihrem Rang nicht gebühren. Auch Schamsuddīn Sāmī schreibt in seinem **Qāmūs al-a‘lām** über den ehrwürdigen Mu‘āwiya und einige andere Prophetengefährten Sätze, die kein Muslim von sich geben kann, und ist ihnen gegenüber damit respektlos. Dies ist aber auch nicht weiter verwunderlich, denn in seinem Buch namens „Toprak“ ist er auch Allah, dem Erhabenen, gegenüber respektlos. Er schämt sich nicht, den erhabenen Schöpfer auf die niedere Stufe eines Sklaven, einer Substanz zu degradieren. Doch dass Cevdet Pascha so naiv war und sich von den abbasidischen Geschichtswerken und Büchern der Madhhablosen täuschen ließ, ist aufs Äußerste verwunderlich. Denn sein Buch **Qisas-i Anbiyā** ist ein wertvolles, vertrauenswürdiges und zuverlässiges Buch, welches das Leben des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und die islamische Geschichte lang und ausführlich, offen und korrekt wiedergibt. Es ist eines der ersten Bücher, das denjenigen empfohlen wird, die die islamische Geschichte lernen wollen. Er schreibt über die kriegerischen Auseinandersetzungen unter den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und deren Gründe einsichtig und korrekt. Auf Seite 438 sagt er beispielsweise: „Schlagartig wuchs die Gefahr der Abtrünnigkeit und überall breitete sich der Schrecken aus. Die Beamten im Jemen und an anderen Orten begannen zurückzukehren und schlechte Nachrichten zu bringen. Die Muslime waren verwundert wie eine Schafherde, die in einer finsternen Nacht vom Regen überrascht wird. Verglichen mit der Zahl der Abtrünnigen waren die Muslime sehr wenige, doch der Kalif des Propheten war entschlossen, die Entwicklungen in der Zeit des Propheten nicht zu verändern und die Absichten des Propheten zu erfüllen. Er erwog die Bekämpfung der Abtrünnigen und sandte Truppen in alle Richtungen aus. Er unternahm bei Nacht einen heftigen Vorstoß gegen den Feind, der sich vorbereitete, Medina anzugreifen, und kämpfte bis in den Morgen und vertrieb sie alle. Er stieg auf sein Kamel, um gemeinsam mit den Soldaten, die mit ihm waren, die Abtrünnigen in weiter Ferne zu bekämpfen, doch da packte der ehrwürdige Alī die Zügel seines Kamels und sagte: ‚O Kalif des Gesandten! Wohin gehst du? Ich wiederhole die Worte des Propheten an dich, die er bei der Schlacht von Uhud an dich richtete: **‚Stecke dein Schwert in die Scheide und verletze uns nicht**

mit deinem Tod!‘ Bei Allah, wenn dir etwas geschieht, werden die Muslime nach dir keine Ordnung mehr finden!’ Alle edlen Gefährten stimmten dem ehrwürdigen Alī zu und der Kalif kehrte nach Medina zurück.

Schaut auf die Liebe, die sie zueinander haben, unmittelbar nachdem bei der Kalifenwahl harsche Gespräche geführt wurden! Der Löwe Allahs, der ehrwürdige Alī, der sich niemanden beugte und der seine Stimme bei der Kalifenwahl zugunsten des ehrwürdigen Abū Bakr im Nachhinein gab, weil er nicht zur Wahl des Kalifen gerufen wurde, hindert ihn nun daran, in die Schlacht zu ziehen. Hätte er in seinem Herzen auch nur die geringste Verbitterung gegen den ehrwürdigen Abū Bakr gehabt, hätte er sich gedacht: ‚Soll der Kalif doch in den Krieg ziehen, und wenn ihm etwas zustößt, werde ich an seine Stelle treten‘, und hätte sich zumindest nicht in seinen Aufbruch eingemischt.

Während es offenkundig ist, dass eine Person wie der ehrwürdige Abū Bakr as-Siddīq, der sein eigenes Leben für die Religion nicht schonte, als er eine wichtige gottesdienstliche Handlung wie den Dschihad begann, mit niemandes Worten davon ablassen würde, steht es außer Zweifel, dass die Änderung seiner Absicht einzig und allein darauf beruht, dass er der Richtigkeit der Ansichten und Worte des ehrwürdigen Alī vertraute und ihm folgte. Auch hieraus versteht sich, dass die Ansichten und Reden von ihnen allen stets auf die Absicht ausgerichtet waren, der Religion des Islams zu dienen.

Hätten einige Verirrte, die denken und schreiben, dass einige der edlen Gefährten dem Weltlichen verfallen gewesen seien, auf diesen Umgang geachtet, dann wären sie vor der Sünde bewahrt worden, schlechte Annahmen über diese Großen zu haben.“

Um sich bei den Sultanen einzuschmeicheln, sich materiell zu bereichern und Posten zu erlangen, scheuten sich die abbasidischen Historiker nicht davor, die Tatsachen zu verdrehen und geschichtliche Ereignisse falsch zu beschreiben, und machten sich daran, die Umayyaden rücksichtslos zu verschmähen. Da die abbasidischen Kalifen den Umayyaden gegenüber feindlich gesinnt waren, haben ihre Historiker für die Erlangung von Weltlichem das Wissen der Politik geopfert. Da die Osmanen den Abbasiden zeitlich näher standen und territoriale Nachbarn waren, übersetzten unwissende Historiker die Geschichten der Abbasiden so, wie sie waren, und selbst Cevdet Pascha konnte sich vor diesem Einfluss nicht retten. Die Historiker auf der einen Seite und die Qizilbasch, die Überbleibsel der besiegten Armee des Schāh Ismā‘īl waren und Zuflucht in den Ordenshäusern suchten, auf der anderen Seite haben das türkische Volk mit der Feindschaft gegen die edlen Gefährten angesteckt. Einzig jene, die das Richtige in Bezug auf dieses Thema aus den Büchern der Ahlus-Sunna-Gelehrten gelernt haben, konnten sich vor dieser Katastrophe schützen. Möge Allah, der Erhabene, der Helfer derjenigen sein, die sich auf dem rechten Weg befinden! Āmīn.

Im **Maradsch al-bahrayn** heißt es, dass Hakīm Alī at-Tirmidhī sagte: „Obwohl sich mit dem Fortschreiten meines Alters mein Wissen, meine Wohltaten und meine Bemühungen vermehrten, war ich nicht mehr in der Lage die Lichter und Auswirkungen zu verspüren, die ich in meiner Jugend spürte. Ich erkannte einfach nicht, was der Grund hierfür war. Da wurde mir in mein Herz eingegeben, dass mein Zustand damals deshalb höher war, weil ich der Zeit des Gesandten Allahs in meinen jungen Jahren näher war.“ Wenn die Zeiten, die dieser Zeit nahe sind, so wertvoll sind, sollte man erkennen, wie wertvoll diese Zeit selbst ist. Deshalb heißt es im **Qūt al-qulūb**: „Ein einziges Mal das gesegnete Antlitz des Gesandten Allahs zu erblicken und für eine kurze Weile in seiner Gegenwart zu verweilen, lässt den Menschen solche Dinge erlangen, die durch Alleinsein (Khalwa) und

40-tägige Enthaltbarkeit (Arbaʿīn), die zu anderen Zeiten durchgeführt werden, nicht erreicht werden können.“ Auch die großen Gottesfreunde, die zu anderen Zeiten herangebildet wurden, erreichten hohe Stufen dadurch, dass sie sich in der spirituellen Gesellschaft des Gesandten Allahs befanden und spirituelle Erkenntnisse empfangen.]

25 — ZWEITER BAND, 99. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Muhammad Nuʿmān, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er behandelt den Grund, warum sich einige Gottesfreunde beim Voranschreiten auf dem Pfad des Tasawwuf auf der Stufe der edlen Gefährten sehen, und ebenfalls den Grund, weshalb in dieser Welt den Propheten viel Leid und Unglück widerfuhr, und beschreibt, was ʿAdam, Fanā und Baqā sind:

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern!

Frage: Wenn der Reisende (Sālik) auf dem Pfad des Tasawwuf voranschreitet, sieht er sich selbst manchmal auf der Stufe der Prophetengefährten, die per Konsens höher sind als er. Er sieht sich größtenteils sogar auf den Stufen der Propheten. Wie ist das möglich? Einige denken, dieser Reisende würde damit behaupten, auf dem Rang dieser Personen zu sein, die auf diesen Stufen sind. Deshalb glauben sie dieser Aussage nicht und verschmähen den Aussagenden sogar. Was ist der Grund hierfür?

Antwort: Der Aufstieg der Menschen niedrigen Ranges zur Stufe der Hohen gleicht dem, dass die Armen an die Tür der Reichen und zu den Häusern der Wohltäter kommen, um von ihnen die Erledigung ihrer Bedürfnisse zu erbitten und Wohltaten zu erhalten. Diejenigen, die denken, dass der Aufstieg solcher Menschen zu dieser Stufe bedeute, dass sie den Inhabern dieser Ränge gleichgestellt seien, hätte damit nur seine Unwissenheit bloßgestellt. Dieser Aufstieg dient manchmal dazu, dass sie sich durch das Erblicken dieser Stufen nach ihnen sehnen. Es gleicht dem, sich im Diesseits zu den Palästen und Villen der Sultane und Bega zu begeben, um sie zu besichtigen. Zu denken, diese seien gleichgestellt mit den Sultanen und Bega, wäre töricht. Die Bediensteten gehen bis in die Privaträume ihrer Herrn, um ihnen zu dienen. Sie begeben sich zwecks Reinigung in die Nähe des Sultans.

Gedichtsvers:

***Diejenigen, welche sind voll Kummer,
werden gewiss erleiden überall Kummer.***

Einige suchen nur Vorwände, um eine armselige Person zu tadeln und schlechtzureden. Möge Allah, der Erhabene, solchen Menschen Einsicht geben! Dabei wäre es nötig gewesen, dass sie nach einem Grund suchen, um einen einsamen Derwisch vor Verleumdung und Verruf zu schützen. Es wäre erforderlich gewesen, dass sie sich darum bemühen, die Ehre und das Ansehen eines Muslims zu schützen. Es gibt zwei Arten von Menschen, die schlecht über die Reisenden sprechen, die zu diesen Stufen aufsteigen:

Wenn sie behaupten, der Reisende würde von sich glauben, auf der gleichen Stufe wie diese Großen zu sein, hätten sie diesen Reisenden als Ungläubigen und Ketzer erachtet. Denn wenn sich jemand für gleichwertig mit den Propheten hält, wird er zu einem Kāfir. Dass die Schaykhayn [also Abū Bakr und Umar], möge Allah mit ihnen zufrieden sein, ranghöher als alle anderen Muslime sind, wurde mit Übereinstimmung der Prophetengefährten und der Gefährtenachfolger

überliefert. Diesen Konsens haben unsere Religionsimāme in ihren Büchern festgehalten. Einer von ihnen ist Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen. Alle edlen Gefährten sind sämtlichen Muslimen, die nach ihnen kamen, überlegen. Denn es gibt keine Überlegenheit, die der Überlegenheit der Gesellschaft des besten Menschen gleicht. In jener Zeit, in welcher der Islam schwach war und die Muslime wenige waren, erhielten die edlen Gefährten für eine kleine Handlung, um die Religion zu stärken und dem Meister der Propheten, Friede sei mit ihnen, behilflich zu sein, einen derartigen Lohn, dass andere, selbst wenn sie ihr ganzes Leben mit strenger Riyāda und Mudschāhada und ständigen gottesdienstlichen Handlungen verbringen, diesen Lohn nicht bekommen können. Diesbezüglich sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: **„Wenn jemand aus meiner Umma so viel Gold wie der Berg Uhud als Sadaqa geben würde, würde er nicht den Lohn erreichen, den meine Gefährten für einen Mudd Gerste als Sadaqa erhält.“** [Ein Mudd sind zwei Ritl. Ein Ritl sind 130 Dirham schar'ī. Ein Dirham schar'ī wiederum sind 3,36 Gramm. Ein Mudd entspricht somit 875 Gramm.]

Der Grund dafür, dass Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der Höchste dieser Gemeinde ist, besteht darin, dass er in der Annahme des Glaubens, in der Aufopferung des Großteils seines Vermögens und seines Lebens und in jeglicher Art von Dienst allen anderen voran war. In Vers 10 der Sure al-Hadīd heißt es sinngemäß: **„Jene, die vor der Eroberung Mekkas ihr Vermögen opferten und Dschihad führten, haben eine höhere Rangstufe als jene, die nach der Einnahme Mekkas ihr Vermögen opferten und Dschihad führten. Allah, der Erhabene, hat ihnen allen das Paradies versprochen.“** Dieser Vers wurde für den ehrwürdigen Abū Bakr offenbart. Auf die Tugenden und Ereignisse schauend halten einige dabei inne, dass er die höchste Person ist. Dabei scheint ihnen Folgendes nicht klar zu sein: Wären der Grund für die hohe Stufe die Tugenden und außergewöhnliche Ereignisse, dann müsste ein jeder Muslim, dessen Tugenden und wundersame Ereignisse mehr sind als die seines eigenen Propheten, seinem eigenen Propheten überlegen sein. Daraus verstehen wir, dass das Geheimnis, der Grund für die hohe Stufe etwas anderes als Tugenden und außergewöhnliche Ereignisse ist. Gemäß diesem Bedürftigen liegt der Grund darin, in Bezug auf die Stärkung der Religion und die Unterstützung der Religion Allahs durch Aufopferung von Leben und Vermögen allen anderen voraus zu sein. Jeder Vorgehende ist den Nachfolgenden überlegen. Die Vorausgehenden sind die Meister und Lehrer der Späteren in der Religion. Die Späteren werden erleuchtet durch die Lichter der Früheren und ziehen Nutzen aus ihrem Segen. Da der Prophet ihnen allen voraus ist, ist er ihnen allen überlegen. In dieser Umma gebührt nach unserem Propheten, Friede sei mit ihm, diese Gabe, also Glückseligkeit dem ehrwürdigen Abū Bakr as-Siddīq, denn in Bezug darauf, die Religion zu stärken und, um dem Meister der Propheten, Friede sei mit ihnen, Beistand zu leisten, das Vermögen auszugeben, Dschihad zu führen, sich aufs Äußerste zu bemühen und seinen Ruhm und seine Ehre zu opfern, war er allen voran. Daher ist er auch höher als alle anderen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, bat darum, dass die Erhöhung und Stärkung des Islams mit der Hilfe Umar al-Fārūqs geschieht. Allah, der Erhabene, hielt ihn für ausreichend, um Seinem geliebten Propheten zu helfen. In Vers 64 der Sure al-Anfāl heißt es sinngemäß: **„O Mein Prophet! Dir genügen als Helfer Allah, der Erhabene, und jene Gläubigen, die dir folgen.“** Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt: „Dieser Vers wurde offenbart, als Umar al-Fārūq den Glauben annahm.“ Daher ist er nach Abū Bakr as-Siddīq der Höchste. Die Prophetengefährten und die Gefährtennachfolger haben übereinstimmend mitgeteilt, dass diese beiden die Höchsten sind. Alī, möge Allah mit

ihm zufrieden sein, sagte: „Abū Bakr und Umar, möge Allah mit beiden zufrieden sein, sind die Höchsten dieser Umma. Derjenige, der meint, ich sei höher als sie, ist ein Verleumder. Wie Verleumder geschlagen werden, so werde ich ihn mit einem Stock schlagen.“ Ich habe dies in anderen Büchern und Briefen ausführlich dargelegt. [Die Vorzüge dieser beiden werden im **Qurraṭ al-aynāyn** und im Buch **Die edlen Gefährten** im Kapitel „Die zwei Lieblinge der Muslime“ lang und ausführlich erklärt.]

Sich selbst wie die edlen Gefährten zu erachten, ist Torheit. Sich selbst mit den vorherigen Großen zu vergleichen, ist Unwissenheit. Wir wollen auch klarstellen, dass der Umstand, dass die Ehre des Vorangehens zur Überlegenheit führt, jenen im ersten Jahrhundert vorbehalten ist, denen die Gesellschaft des besten Menschen zuteilwurde. Für die darauffolgenden Jahrhunderte gilt dies nicht. Es kann sein, dass Angehörige der späteren Jahrhunderte denen früherer Jahrhunderte überlegen sind. Selbst innerhalb eines Jahrhunderts kann der Spätere den Früheren [der Schüler seinen Lehrer] übertreffen. Möge Allah, der Erhabene, diejenigen, die diffamieren, aus dem Schlaf der Unachtsamkeit wecken! Üble Nachrede über einen Muslim zu betreiben und ihn zu beschimpfen, weil man denkt, er sei schuldig, ist sehr niederträchtig und abscheulich. Aufgrund von Vermutungen und Spekulationen einen Muslim als irregeleitet oder Ungläubiger zu bezeichnen, ist Sturheit und Groll. Wenn diese Verleumdungen nicht wahr sind, werden diejenigen, die sie äußern, selbst zu Irrgängern und Ungläubigen. Dass dem so ist, wird im Hadith mitgeteilt.

Kehren wir zurück zu unserem eigentlichen Thema. Wollen wir nun die zweite Gruppe jener mitteilen, welche die Reisenden verschmähen. Diese bezeichnen die Reisenden, die sagen, dass sie sich auf jenen Stufen befinden, zwar nicht als Ungläubige und Irrgänger, doch es gilt eine von zwei Situationen: Entweder sagen sie, dass sie lügen. Dies wäre schlechte Mutmaßung gegenüber Muslimen und harām. Wenn sie aber an die Aussage glauben und wissen, dass diese Person nicht behauptet, diesen Großen gleichgestellt zu sein, dann besteht kein Grund mehr für ihre Schmähung. Warum beschimpfen sie ihn und reden ihn schlecht? Wahre Enthüllungen müssen gute Bedeutungen verliehen werden. Besitzer wahrer Enthüllungen dürfen nicht getadelt werden und es dürfen keine schlechten und hässlichen Dinge über sie gesagt werden.

Frage: Wenn nun einer dieser Lästere frägt: „Warum legt der Reisende seinen Zustand, der zu Zwietracht und Aufruhr führen kann, offen?“

Antwort: Die großen Tasawwuf-Gelehrten haben ihre derartigen Zustände oft bekannt gegeben. Es ist sogar zu ihrem Brauch geworden. Sie legten diese Zustände mit guten Absichten und korrekten Zielen offen. Manchmal ist der Grund hierfür, dass sie ihre zweifelhaften Zustände ihren Murschids mitteilen, um herauszufinden, ob sie korrekt sind oder nicht. Manchmal berichteten sie davon, um die Suchenden/Schüler (Tālib) und Jugendlichen zu ermutigen. Manchmal verraten sie diese ohne irgendeinen Grund nur aus Versehen aufgrund des Tarīqa-Rausches. Derjenige, der solche Zustände offenlegt, um Ruhm zu erlangen und damit die Menschen Gefallen an ihm finden, ist ein Lügner. Hat er solche Zustände, ist es zu seinem Schaden und Istidrādsch.

Frage: Die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Gottesfreunde, möge Allah sich ihrer erbarmen, lebten unter ständigem Leid und Katastrophen suchten sie heim. Es heißt sogar: „Die Katastrophen und Versuchungen treffen am allermeisten die Propheten, anschließend die Gottesfreunde und danach jene, die diesen ähneln.“ In Vers 30 der Sure asch-Schūrā heißt es sinngemäß: „**Die Heimsuchungen, die euch treffen, sind die Strafe eurer Vergehen.**“ Gemäß diesem

Vers verweist die Vielzahl an Unglücken und Heimsuchungen auf die Vielzahl der Sünden. Daher müssten eigentlich alle, die keine Propheten und Gottesfreunde sind, viel Leid erfahren. Warum aber gibt Er Seinen Freunden Leid und Kummer? Seine Feinde leben in Ruhe und Wohlstand, Seine Freunde hingegen in Leid und Kummer – wie kann das sein?

Antwort: Das Diesseits wurde nicht für Genuss und Vergnügen erschaffen. Hierfür wurde das Jenseits erschaffen. Diesseits (Dunyā) und Jenseits (Ākhira) sind zwei Gegensätze. Die eine Seite zu erfreuen führt dazu, die andere zu kränken. Das heißt, in einem von ihnen nach Genuss zu streben, verursacht Leid im anderen. Daher gilt für jene, die viele weltlichen Gaben und Genüsse erlangt haben, dass sie im Jenseits große Furcht und großes Leid erfahren werden [falls sie denn nicht den nötigen Dank (Schukr) dafür entgegenbringen]. Doch der Gläubige, der im Diesseits viel Leid erfährt [obwohl er sich vor Gefahren hütet und sich sehr bemüht], wird im Jenseits großen Genuss erlangen. Die Dauer des diesseitigen Lebens ist verglichen mit dem jenseitigen Leben nicht mal wie ein Tropfen neben einem Ozean. Besser gesagt: Kann das Endliche mit dem Unendlichen verglichen werden? Daher lässt Er aus Seiner Barmherzigkeit heraus Seine Freunde im Diesseits für einige Tage Leid erfahren, damit sie unendliche Wohlgaben erlangen. Seinen Feinden gibt er mit List und Istidrādsch ein wenig Genuss und führt sie auf diese Weise zu großem Leid.

Frage: Ein Ungläubiger, der bedürftig ist, erfährt sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Leid. Weshalb wird sein Leiden im Diesseits nicht dazu führen, im Jenseits Genuss zu verspüren?

Antwort: Der Ungläubige (Kāfir) ist der Feind Allahs, des Erhabenen. Er muss zweifellos ewige Strafe erleiden. Ihn im Diesseits sich selbst zu überlassen und nicht zu bestrafen, bedeutet schon ihm Gnade und Gutes zu gewähren. Diesbezüglich heißt es im Hadith: „**Das Diesseits ist das Paradies der Ungläubigen.**“ So wie einem Teil der Ungläubigen dadurch, dass sie im Diesseits nicht bestraft werden, Gutes getan wird, so werden ihnen darüber hinaus Wohlgaben und Genüsse beschert. Anderen wird nur dadurch, dass sie nicht bestraft werden, Gutes getan, doch sie erlangen keine Genüsse. Alle diese Dinge haben ihre Weisheit und nützliche Gründe.

Frage: Allah, der Erhabene, ist allmächtig. Wäre es nicht besser gewesen, wenn Er Seinen Freunden sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Wohlgaben und Genüsse gewährt hätte und die Genüsse, die Er im Diesseits beschert hat, nicht zu ihrem Leid im Jenseits führen würden?

Antwort: Es gibt verschiedene Antworten auf diese Frage:

1. Antwort: Hätten sie im Diesseits nicht einige Tage Kummer und Heimsuchungen erlebt, hätten sie den Wert der paradiesischen Genüsse nicht verstanden und den Wert der ewigen Gaben nicht gekannt. Wer keinen Hunger erleidet, wird den Geschmack der Nahrung nicht verstehen. Wer kein Leid erfährt, wird den Wert des Komforts nicht kennen. Es ist so, als ob das Leid, das diesen im Diesseits zugefügt wird, dazu dient, die ewigen Genüsse zu vermehren. Dieses Leid ist eine Gabe und um das unwissende Volk zu prüfen, werden die Gaben, die den Großen beschert werden, als Leid dargestellt. Was den Fremden wie Heimsuchungen und Leid erscheint, ist für die Freunde eine Wohlgabe.

2. Antwort: Wenn Erschwernisse und Heimsuchungen für die Unwissenden wie Leid erscheinen, so ist doch alles, was vom Geliebten kommt, für diese Großen etwas Süßes. So wie sie von den Gaben Genuss verspüren, genießen sie auch die Heimsuchungen. Die Heimsuchungen sind ihnen gar lieber, denn es handelt sich bei ihnen einzig und allein um den Wunsch des Geliebten und in

ihnen sind nicht die Spuren ihrer eigenen Wünsche zu finden. In Gaben ist dieser Genuss nicht zu finden. Denn an Gaben haben auch die Wünsche der Triebseele einen Anteil. Wenn eine Katastrophe hereinbricht, weint die Triebseele und seufzt. Diese Großen lieben die Heimsuchungen mehr als die Wohlgaben. Für sie ist die Heimsuchung süßer als die Gabe. Daher kommt der Genuss, den sie im Diesseits verspüren, aus den Katastrophen und Heimsuchungen. Gäbe es im Diesseits kein Leid und keine Heimsuchungen, dann hätte die Welt in ihren Augen keinerlei Wert. Gäbe es die schmerzlichen Ereignisse dieser Welt nicht, würden sie diese Welt als leer und unnütz ansehen. In einem persischen Gedicht heißt es:

***Das Ziel der Liebe zu dir liegt darin, Kummer und Leid zu erleben,
wäre dies nicht mein Wunsch, könnte ich viele Genüsse auf dieser Welt erleben.***

Daher sind die Freunde Allahs, des Erhabenen, im Diesseits und Jenseits gleichermaßen erfreut und genießend. Ihr Genuss von den Sorgen führt nicht zur Verringerung der jenseitigen Genüsse. Das, was die jenseitigen Genüsse abhandkommen lässt, sind die Genüsse, nach denen die Unwissenden streben. O mein Herr! Wie gütig Du doch zu Deinen Freunden bist, dass die Gaben, die Du anderen zukommen lässt, auch für Deine Freunde eine Gnade sind, und das, was für andere Leid und Kummer ist, für Deine Freunde ebenfalls eine Wohlgabe ist! Andere freuen sich, wenn sie Gaben erlangen, und sind bekümmert, wenn sie eine Heimsuchung trifft. Doch diese Großen sind sowohl bei Gaben als auch bei Leid voller Freude. Denn sie blicken nicht auf die Schönheit oder Hässlichkeit von Handlungen, sondern auf die Schönheit dessen, der diese Handlungen bewirkt. Er ist der Schönste der Schönen. So wie derjenige, der die Handlungen bewirkt, geliebt wird, so sind auch Seine Handlungen geliebt und süß. Selbst wenn Er Sorgen und Schaden zukommen lässt, sind diese für sie das, was sie wünschen und lieben, da in dieser Welt alles das Werk des schönen Schöpfers ist. Diese sind für sie süß. O mein Herr! Welch Gnade und Güte es doch ist, dass Du diese verborgenen und wertvollen Gaben Deinen Freunden zukommen lässt, ohne dass Fremde etwas davon mitbekommen! Du hältst sie in Genuss und Vergnügen, indem Du sie in jedem Augenblick mit Deinem Willen zufrieden sein lässt! Was Du anderen als Sorge, Erniedrigung und Schande zukommen lässt, ist für sie Schönheit und Vollkommenheit! Du hast ihre Wünsche in Dinge gesteckt, die nicht wünschenswert sind. Du hast den weltlichen Genuss und die weltlichen Vergnügungen entgegen der anderen zum Grund für die Vermehrung der jenseitigen Ränge und Genüsse gemacht! Dies ist eine große Gabe Allahs, des Erhabenen, die Er gewährt, wem Er will. Er ist äußerst gütig.

3. Antwort: Diese Welt ist ein Ort der Prüfung. Hier ist Wahrheit mit Falschheit, Recht mit Unrecht vermischt. Hätte Er Seinen Freunden hier keine Sorgen und Heimsuchungen geschickt, sondern nur Seinen Feinden, wäre Freund von Feind getrennt und sie wären klar geworden. Die Prüfung wäre nutzlos gewesen. Dabei ist es erforderlich, an das Verborgene (Ghayb, also ohne zu sehen) zu glauben. Alle diesseitigen und jenseitigen Glückseligkeiten sind davon abhängig, zu glauben, ohne gesehen zu haben. In Vers 25 der Sure al-Hadīd heißt es sinngemäß: **„Damit Allah, der Erhabene, erkennt, wer Seine Propheten aus dem Verborgenen, ohne sie gesehen zu haben, unterstützt.“** Dieser Vers beschreibt diesen Zustand. Er zeigte Seine Freunde in Kummer und Gram und verbarg Seine Freunde somit vor den Blicken Seiner Feinde. Das Diesseits ist zum Ort der Prüfung geworden. Seine Freunde sind dem Anschein nach in Kummer, doch in Wirklichkeit sind sie in Genuss und Vergnügen. Dadurch erleiden die Feinde Verlust und Schaden.

So war es auch bei den Kämpfen der Propheten in Kriegen gegen die Feinde. In der Schlacht von Badr haben die Muslime und in der Schlacht von Uhud die Ungläubigen gewonnen. Allah, der Erhabene, teilt diese Tatsache in Vers 140 der Sure Al Imrān mit.

4. Antwort: Ja, Allah, der Erhabene, ist allmächtig. Er vermag Seinen Freunden sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Ruhe und Frieden zu gewähren. Dies ist aber nicht Sein Brauch. Er liebt es, Seine Macht unter Seiner Weisheit und Seinem Brauch zu verbergen. Er verbarg Seine Erschaffung und Seine Taten unter den Anlässen und Mitteln. Da also das Diesseits das Gegenteil des Jenseits ist, müssen Seine Freunde im Diesseits Leid ertragen, um im Jenseits Gaben zu erlangen. [Die Freunde Allahs, des Erhabenen, treffen jedoch Vorkehrungen gegen Leid, Heimsuchungen und Gefahren. Sie versuchen, sich von diesen zu retten. Das Unerträgliche zu meiden, ist eine Sunna der Propheten, Friede sei mit ihnen. Doch von den Heimsuchungen, die sie trotz ihrer Vorkehrungen und Bemühungen treffen, verspüren sie Genuss. Von Leid Genuss zu verspüren, ist eine hohe Stufe und ist nur wenigen Auserwählten vergönnt.]

Die eigentliche Antwort: Grund dafür, von Sorgen, Kummer und Unglück heimgesucht zu werden, sind Sünden, doch Unglück und Erschwernisse führen dazu, dass die Sünden vergeben werden. Daher muss den Freunden viel Leid und Unglück gegeben werden, damit keine Sünden mehr verbleiben. [Allah, der Erhabene, schickt Seinen Freunden Sorgen und Leid, um ihre Sünden zu vergeben. Wenn sie Reue empfinden und um Vergebung bitten (also Tawba und Istighfār vollziehen), werden ihre Sünden vergeben. Dann ist es nicht mehr erforderlich, dass Sorgen und Leid kommen, und bereits gekommene vergehen. Daher sollte sehr viel Istighfār (Bitte um Vergebung) gesprochen werden, um von Sorgen und Leid freizukommen.] Die Sünden der Freunde dürfen nicht verglichen werden mit den Sünden der Feinde. Es heißt: „Was die guten Menschen als Gutes zu tun kennen, wissen die Freunde als Sündigen.“ Auch wenn von ihnen Sündentaten und Fehler/Mängel zustande kommen, sind sie nicht so wie bei anderen. Sie sind wie ein Irrtum und ein Vergessen. Sie sind nicht mit Absicht und Entschlossenheit begangen worden. In Vers 115 der Sure Tāhā heißt es sinngemäß: **„Wir sagten dies Adam zuvor, doch er vergaß, er tat es nicht mit Entschluss und Vorsatz.“** Dieser Vers bezieht sich auf Adam, Friede sei mit ihm. Demnach verweist der Umstand, dass die Freunde von viel Leid, Kummer und Unglück heimgesucht werden, darauf, dass ihre Sünden viel vergeben werden, nicht aber darauf, dass ihre Sünden viele sind. Indem Er Seinen Freunden viel Leid zukommen lässt, vergibt und bereinigt Er ihre Sünden und bewahrt sie damit vor den jenseitigen Qualen. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, in seinem Sterbebett heftige Qualen erlebte, erlebte Fātima, möge Allah mit ihr zufrieden sein, auch Schmerz und Qualen, da sie ihren Vater so sehr liebte und so viel Mitleid mit ihm hatte und weil der Prophet, Friede sei mit ihm, gesagt hatte: **„Fātima ist ein Teil von mir.“** Als er sah, wie seine Tochter darunter litt, sagte er, um sie zu trösten: **„Das ist das einzige Leid, das dein Vater erfahren wird, er wird kein anderes Leid erfahren!“**

Welch große Gabe ist es, dass man mit Erschwernissen und Leid einiger Tage von den heftigen Strafen in der Hölle erlöst wird und im Diesseits für die Bereinigung von Sünden Anlässe gewährt werden. Während dies der Umgang mit den Freunden ist, wird die Abrechnung der Sünden anderer ins Jenseits vertagt. Daher ist es nötig, dass Er den Freunden im Diesseits viel Leid und Qual zukommen lässt. Andere sind dieser Gnade nicht würdig. Denn sie verrichten große Sünden, bitten nicht flehend um Vergebung, sind nicht gebeugten Hauptes, weinen nicht und suchen keine Zuflucht bei Ihm. Sie verrichten vorsätzlich,

geplant und ohne sich zu genieren Sünden. Sie tun dies sogar mit Trotz und gar, indem sie sich lustig machen über die Verse Allahs, des Erhabenen, sodass es schon fast die Stufe des Unglaubens erreicht. Die Strafe ändert sich je nach Schwere der Schuld. Wenn die Sünde klein ist und der Schuldige gebeugten Hauptes um Vergebung fleht, dann kann dieses Vergehen mittels diesseitiger Sorgen vergeben werden. Ist die Sünde aber groß und der Sünder trotzig und respektlos, dann erfordert dies eine endlose und sehr bittere Strafe im Jenseits. In Vers 33 der Sure an-Nahl heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, tut ihnen kein Unrecht an. Doch sie haben sich selbst Unrecht angetan und dadurch eine schwere Strafe verdient.“**

[„Sünde“ (pers. Gunāh) bedeutet, die Gebote Allahs, des Erhabenen, nicht zu befolgen und Seine Verbote nicht zu meiden. Die Gebote und Verbote richten sich an die Muslime, also an jene, die Glauben haben. Er hat die Glaubenslosen, also die Ungläubigen, nicht damit beehrt, ihnen Gebote aufzuerlegen und sie mit gottesdienstlichen Handlungen zu verpflichten. Sie können wie Tiere tun, was sie wollen, für sie gibt es keine Sünden. Dafür, dass diese keine gottesdienstlichen Handlungen verrichten und Sünden begehen, werden sie im Diesseits nicht bestraft und ihnen werden alle möglichen Gaben zuteil. Sie bekommen, wofür sie arbeiten und was sie wollen. Einzig jene, die Tyrannen sind und die Geschöpfe unterdrücken, bekommen ihre Strafe bereits im Diesseits. Den Ungläubigen wurde nur eine einzige Sache geboten, von ihnen wird nur eines verlangt. Dieses eine Gebot lautet, den Glauben anzunehmen, d. h. zu Muslimen zu werden. Da die Ungläubigen diesem Gebot nicht folgen, begehen sie ein einziges Vergehen. Doch dieses Vergehen ist das allergrößte Vergehen und die Strafe dafür ist eine äußerst große, heftige und ewig andauernde. Im Diesseits kann es eine solche Strafe nicht geben. Diese endlose Strafe wird sie im Jenseits in der Hölle treffen.]

Ihr sagt, dass die Unwissenden und Törichten [jene, die das Gebet verrichten, das Fasten einhalten und dem Islam folgen] verspotten. [Sie bezeichnen diese als Rückständige.] Sie sagen: „Warum schickt Allah Seinen Freunden Sorgen und Leid? Warum beschert Er ihnen nicht Gutes und Wohlgaben? [Wir halten Seine Gebote nicht ein. Soll Er uns doch bestrafen! Ach! Uns geht es wohl, wir vergnügen uns, wie es uns gefällt, und genießen diese Welt mit Betrug, Lüge und Täuschung in vollen Zügen. Ihr jedoch vergeudet eure Zeit mit Gebet und Fasten, flieht vor weltlichen Genüssen und lebt in Schwierigkeiten. Als würden diese Schwierigkeiten nicht genügen, sucht euch euer Herr auch noch mit Leid, Sorgen und Probleme heim. Wäre das Muslimsein der Weg der Glückseligkeit, dann würdet ihr friedlicher, süßer und glücklicher leben als wir.]“ Mit solch vulgären Worten glauben sie nicht an diese geliebten Diener.

Die Ungläubigen sagten dies auch über den allerbesten Menschen. In den Versen 7 und 8 der Sure al-Furqān heißt es sinngemäß: **„Die Ungläubigen sagen: Was ist das für ein Prophet? Er trinkt, isst und wandelt durch die Straßen wie wir. Wäre er ein Prophet, würden Engel zu ihm kommen. Er hätte Unterstützer und sie würden uns informieren und uns vor der Hölle warnen. Oder sein Herr würde Geldschätze schicken, oder er hätte Obstgärten und Äcker und würde essen, was er wünscht...“** Derartige Worte sind Aussagen von Leuten, die nicht an das Jenseits, das Paradies und die Hölle glauben und nicht weitsichtig sind. Wird jemand, der weiß, dass die Gaben des Paradieses und die Strafen in der Hölle endlos sind, jemals den Qualen und Schwierigkeiten des Diesseits, die einige wenige Tage andauern, einen Wert beimessen? Daran denkend, dass diese Sorgen zur ewigen Glückseligkeit führen werden, empfängt er diese als Gaben und beachtet nicht die Worte von Ignoranten. Sorgen, Kastastrophen und Schwie-

rigkeiten sind unfehlbare Zeugen von Zuneigung und Liebe. Was macht es schon, wenn die Törrichten dies nicht verstehen? Es ist am besten, nicht mit solchen unwissenden Menschen zu sprechen, [nicht ihre Radios zu hören, nicht ihre Filme, Zeitungen und Bücher zu sehen].

6. Antwort: Die Heimsuchung ist ein Lasso des Geliebten [also ein Lasso, mit dem der Geliebte den Liebenden zu sich zieht]. Sie ist wie eine Peitsche, die die Liebenden davor bewahrt, auf etwas anderes als den Geliebten zu schauen. Sie wendet die Liebenden zum Geliebten. Daher müssen Sorgen und Heimsuchungen den Freunden geschickt werden. Sie schützen die Freunde vor der Sünde, sich mit anderen als dem Geliebten zu beschäftigen. Andere sind dieser Gabe nicht würdig. Die Freunde werden mit Zwang zum Geliebten gezogen. Sie ziehen jene, die sie wollen, mit Heimsuchungen und Leid an und erheben sie auf die Stufe des Geliebtheits. Diejenigen, die sie nicht wollen, lassen sie auf sich allein gestellt. Wer unter diesen der ewigen Glückseligkeit würdig ist, wird von selbst auf den rechten Weg kommen und sich bemühen Gnade und Güte erlangen. Wer dies nicht tut, soll darüber nachdenken, was ihm widerfahren wird!

Wie zu sehen ist, werden die Auserwählten von viel Leid heimgesucht. Jenen, die sich bemühen und anstrengen, kommt nicht so viel. Daher sagte der Führer der Erwählten, das Oberhaupt der Bewunderten und Geliebten, unser Prophet, Friede sei mit ihm: „**Kein Prophet hat Schmerz erlitten, wie ich ihn erlitten habe!**“ Daher sind Sorgen und Leid ein so geschickter Wegweiser, dass er ohne Irrführungen den Freund zum Freund führt. Er schützt vor dem Schmutz, jemand anderen als den Geliebten anzusehen. Wie verwunderlich ist es, dass die Liebenden, wenn sie Schätze und Millionen besäßen, alles ausgeben würden, um sich Heimsuchungen und Gram zu kaufen. Wer keine Ahnung von der göttlichen Liebe hat, der würde Millionen ausgeben, um sich von Leid und Kummer zu befreien.

Frage: Manchmal sind die Freunde aber bekümmert, wenn Kummer und Heimsuchungen sie treffen. Dies zeigt, dass sie diese nicht wollen. Was ist der Grund hierfür?

Antwort: Diese Betrübnis und dieser Unwille sind nur dem Anschein nach. Sie entspringen ihrer Natur, ihrer Materie. Dieser Unwille hat Nutzen, denn ohne ihn kann kein Dschihad und keine Feindschaft gegen die Triebseele geführt werden. Als unser Prophet, Friede sei mit ihm, im Sterben lag, waren die Erschwernisse, die er erlebte, die letzten Teile des Dschihad gegen die Triebseele. So verbrachte er also auch seinen letzten Atemzug im Kampf gegen den Feind. Im Augenblick des Todes hatte er den erbittertsten Kampf. Es blieben sodann keine menschlichen Eigenschaften und natürlichen Wünsche mehr. Er brachte seine gesegnete Triebseele zum vollkommenen Gehorsam und zur wahrhaftigen Ruhe.

Demnach sind Heimsuchungen die Marktausrufer auf dem Basar der Liebe und Zuneigung. Was hat jemand, der keine Liebe hat, mit einem Ausrufer zu tun? Welchen Nutzen hat dieser für ihn und welchen Wert hat der Ausrufer in seinen Augen?

7. Antwort: Ein Grund für die Heimsuchung besteht darin, die wahren Liebenden von den Lügnern, die sich wie Freunde ausgeben, zu unterscheiden. Der wahrhaft Liebende wird von der Heimsuchung Genuss verspüren und sich über sie freuen. Der Lügner jedoch fühlt Schmerz und klagt. Hat er den Geschmack der Liebe jedoch verspürt, wird er keinen wahren Schmerz empfinden. Er empfindet nur dem Anschein nach Schmerz. Die Liebenden können diese zwei Arten von Schmerz klar unterscheiden. Daher wurde gesagt: „Nur der Gottesfreund erkennt den Gottesfreund.“

Frage: Außerdem stellt Ihr folgende Frage: „‘Adam meint in jeder Hinsicht das Nichts (die Nichtexistenz) und hat somit keinerlei Bezug zur Existenz. Wie also ist es möglich, dass es im Verstand, im Wissen existiert? Wie kann etwas, das sich im Verstand befindet, aus der Vorstellung verschwinden?“

Antwort: Ja, ‘Adam bedeutet „Nichts/Nichtexistenz“. Doch alle Geschöpfe sind aus ihm entstanden. Dass alles in die Existenz kommt, geschieht dank seiner Funktion als Spiegel. Die Erscheinungen der Namen Allahs, des Erhabenen, im göttlichen Wissen werden im Spiegel des Nichts reflektiert und in verschiedene Arten der Nichtexistenz getrennt. Dies bewirkte, dass es im Wissen existiert. Somit wurde das Nichts in jeder Hinsicht vor der Vernichtung bewahrt und wurde zum Anfang (Ursprung) der Geschöpfe. Diese Geschöpfe sind auch außerhalb des Wissens existent und befinden sich auf der Stufe der Sinneswahrnehmungen und der Vorstellung, doch sie vergehen nicht, wenn Sinneswahrnehmungen und Vorstellungen vergehen. Es kann sogar gesagt werden, dass sie extramental (praktisch) existent sind. Warum seid Ihr darüber verwundert, dass das Nichts sich auf diese Weise entwickelt? Alle Ereignisse in diesem Universum beruhen auf der Nichtexistenz. Man möge die Größe der Allmacht Allahs, des Erhabenen, daraus begreifen, dass er dieses Universum auf der Nichtexistenz gründete. Er legte die Vollkommenheiten der Existenz durch die Mängel der Nichtexistenz offen. Der Grund für die Entwicklung des Nichts ist offenkundig, denn die Formen [Erscheinungen] der Namen und Attribute Allahs im göttlichen Wissen haben in seinem Zimmer Platz genommen. Sie liegen mit ihm in seinem Bett. Es hat einen Weg gefunden, der die Erscheinungen und Schatten zum Ursprung und zur Wahrheit führt. Blinde Herzen sehen dies nicht. **„Unsere Aufgabe ist es, jenen, die einen Weg zu ihrem Herrn finden wollen, den Weg zu weisen.“** Die Wörter „Illusion“ und „Vorstellung“ haben Euch wohl in Zweifel geraten lassen. Seid nicht verwundert über die Entwicklung des Nichts! Denn letztlich ist jedes Ereignis in dieser Welt, jeder Ablauf, nicht außerhalb des Wissens und der Vorstellung. Doch es gibt einen Unterschied von Vorstellung zu Vorstellung. Auf der Stufe der Vorstellung (Khayāl) zu existieren unterscheidet sich davon, in der Illusion (Wahm), der Vorstellung in die Existenz zu kommen. Die Existenz auf der Stufe der Vorstellung ist wahre Existenz und wir können gar sagen, dass es sich um eine extramentale/tatsächliche Existenz handelt. Die in der Vorstellung entstandene Existenz ist jedoch nicht so. Sie kann nicht kontinuierlich so sein. Ich hatte bereits über einige Fähigkeiten des Nichts geschrieben. Eine Kopie davon hatte Amīr Muhibbullāh mit sich genommen. Wenn Ihr daran interessiert seid, lest dort nach!

Frage: Ihr fragt über Fanā und Baqā.

Antwort: Ich habe darüber in verschiedenen Briefen und Abhandlungen geschrieben. Wenn es Stellen gibt, die nicht verstanden wurden, ist es notwendig, dass wir uns treffen und gemeinsam sitzen und darüber sprechen, damit sie gut verstanden werden. Die Realität dieser Dinge kann nicht niedergeschrieben werden, und selbst wenn, wäre es nicht richtig. Denn wer kann sie schon erfassen, wer kann sie begreifen? Fanā (Entwerden) und Baqā (Bestehen) sind subjektive Wahrnehmungen (schuhūdī) und nicht ontologische Realität (wudschūdī). [Mit anderen Worten bedeutet Fanā, sich selbst als nichtexistent zu betrachten. Es bedeutet nicht, dass man aufhört zu existieren. Mit Baqā verhält es sich genauso.] Der Diener, der nichts ist, kann kein Herr (Rabb) werden. Er vereinigt sich nicht mit dem Herrn. Der Diener bleibt immer Diener und der Herr bleibt immer Herr. Wer denkt, Fanā und Baqā seien ontologische Realitäten, und das Hervorkommen der Existenz (Ta‘ayyun al-wudschūd) der Diener aufhebt und die Vereinigung mit dem Ursprung (dem wahren Wesen), der vom Ta‘ayyun und

Ähneln frei ist, behauptet und sagt, er selbst werde vergehen und mit seinem Herrn auf ewig existieren/bestehen, ist ein Ketzer. Zu sagen, dass der Mensch sich von allen Einschränkungen und Bindungen befreien und sich mit dem Uningeschränkten vereinen werde, wie ein Wassertropfen, der von seinem Platz schwindet und ins Meer tropft, ist Ketzerei. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, vor solch einem böartigen Glauben! „**Fanā**“ („Entwerden“) bedeutet, alles außer Allah, dem Erhabenen, zu vergessen, sich nicht an andere zu binden und sein Herz von allen Begierden zu läutern. Genau hieraus besteht die Dienerschaft. „**Baqā**“ („Bestehen“) wiederum bedeutet, dass der Diener dem Willen seines Herrn folgt und die Wünsche Allahs, des Erhabenen, zu seinen eigenen Wünschen macht.

Frage: Ihr sprecht über die (spirituelle) Reise (Sayr) über dem Anfus. Welche ist das? Die Reise in den 10 Stufen der materiellen Welt (Ālam al-khalq) und der immateriellen Welt (Ālam al-amr) und die Reise der Hay'a wahdāniyya ist die Reise innerhalb des Anfus. Welche Reise ist also die Reise außerhalb des Anfus?

Antwort: Das Anfus [innerhalb des Menschen] und das Āfāq [außerhalb des Menschen] sind die Schatten und Vorstellungen der Namen. Wenn durch die Gnade Allahs, des Erhabenen, der Schatten sich selbst vergisst, zu seinem Ursprung zurückkehrt und seinen Ursprung zu lieben beginnt, wird er gemäß dem Hadith „**Jeder ist mit dem beisammen, den er liebt**“ sich selbst als seinen eigenen Ursprung finden. Er sieht sodann seine Existenz als die Existenz seines Ursprungs. Auch dieser Ursprung hat einen Ursprung. Vom ersten Ursprung geht er zu diesem über. Er findet sich selbst als dieser Ursprung wieder. So schreitet er von Ursprung zu Ursprung voran. Diese Reise ist eine Reise über dem Anfus und dem Āfāq. Einige bezeichneten den Sayr anfusī als „**Sayr fillāh**“. Die Reise, von der wir sprechen, ist eine andere Reise als diese. Denn ihre Reise ist husulī, diese wiederum ist wusulī. Den Unterschied zwischen Husul und Wusul habe ich in verschiedenen Briefen dargelegt.

Frage: Ihr fragt nach der Erklärung davon, dass Allahs Wesen, Attribute und Namen sehr nah sind.

Antwort: Die Antwort auf diese Frage hängt vom persönlichen Gespräch und Treffen ab. Darüber zu schreiben, ist nicht gestattet. Wenn darüber geschrieben wird, bleibt es mehrdeutig; es ist nicht klar, ob es verstanden werden kann. Wenn es in einem Dialog geschieht, wird es sehr nützlich sein! [Siehe Kapitel 45 im ersten Abschnitt.]

Frage: Ihr fragt nach den Vollkommenheiten des Prophetentums (Kamālāt an-nubuwwa). Ihr sagt: „Fanā, Baqā, Tadschallī und Mabda'iyat at-ta'ayyun sind Vollkommenheiten der drei Gottesfreundschaften. Woran aber ist die Reise in den prophetischen Vollkommenheiten erkennbar?“

Antwort: Wenn es beim Aufstieg und Fortschritt Differenzen gibt und man von einem Ursprung zu einem anderen Ursprung übergeht, so befinden sich all diese Vollkommenheiten innerhalb der Gottesfreundschaft (Wilāya). Wenn es keinen Unterschied mehr zwischen ihnen gibt, die Differenzen verschwinden und sie alle eins werden, hat man mit den Vollkommenheiten der Stufe der Prophetenschaft begonnen. Auch wenn auf dieser Stufe eine Weite zu finden ist, handelt es sich dabei um eine andere Weite. Selbst wenn es auch eine Trennung gibt, ist sie eine andere. Mehr als das kann weder geschrieben noch verstanden werden.

Ihr fragt nach einigen Geheimnissen des rituellen Gebets. Ich werde dies zu einer späteren Zeit beantworten. Jetzt habe ich nur sehr wenig Zeit.

Ich habe Euch einiges über die Beschwerden geschrieben, die Ihr über die Menschen unserer Zeit habt. Fragt nicht weiter danach und habt Mitleid mit diesem Bedürftigen!

O unser Herr! Vergib uns unsere Sünden und unsere Mängel beim Einhalten Deiner Gebote! Trenne uns nicht vom rechten Weg! Hilf uns gegen die Ungläubigen, o unser Herr! Āmīn.

26 — SOZIALE GERECHTIGKEIT, SOZIALISMUS UND KAPITALISMUS

Der Begriff „soziale Gerechtigkeit“ darf nicht mit den Wörtern „Sozialismus“ und „Sozialist“ verwechselt werden. Die Bedeutungen dieser ähnlich klingenden Wörter sind sehr weit voneinander entfernt und sogar gegensätzlich. Derartige Beispiele lassen sich in jeder Sprache finden. „Soziale Gerechtigkeit“ bedeutet, dass jeder die Gegenleistung von dem bekommt, wofür er sich abmüht und was ihm zusteht – ohne von anderen ausgebeutet zu werden. Gaben sind die Gegenleistung für Mühe. Soziale Gerechtigkeit meint zudem, dass alle Einkommensquellen des Landes bewirtschaftet werden: Alle, die viel arbeiten, verdienen viel, was wiederum bedeutet, dass viel gearbeitet werden muss, um viel zu verdienen. Die islamische Ökonomie basiert auf sozialer Gerechtigkeit. Sie bietet viel Raum für Eigeninitiative und für jede Tätigkeit, die man ausüben möchte. Niemand hat das Recht, sich in einen Verdienst einzumischen, den man sich mit seinem Schweiß erarbeitet hat. Im Islam sind das Verfügungs- und Besitzrecht eingeräumt. Es ist niemanden gewährt, Vermögen und Eigentum eines anderen anzutasten oder sich dieser zu bemächtigen. Im Gegenteil, im Islam wird sogar geboten, dem Vermögen und Eigentum eines anderen Schutz zu gewähren. Dass diese Gerechtigkeit missachtet wird und die Rechte und Löhne der Arbeiter seitens einer faulen und habgierigen Minderheit ausgebeutet werden, geschieht durch zwei Gesellschaftssysteme: Sozialismus und Kapitalismus.

1. Das erste der beiden ausbeuterischen Gesellschaftssysteme ist der „Sozialismus“. Auf Arabisch wird er **„Ischtirākiyya“** genannt. Sozialismus gilt als der staatliche Kapitalismus. Bei den Sozialisten werden alle Einkommensquellen, seien es die der Technik, des Agrarwesens, des Handelsgewerbes oder der Kultur, verstaatlicht und die Eigeninitiative ist untersagt. Vielmehr ist jeder verpflichtet, die Tätigkeit auszuüben und in der Stätte zu arbeiten, die der kapitalistische Staat vorsieht. Die Einkommen und Verdienste aller Anstrengungen werden dann dem Staat übergeben. Eine „glückliche“ Minderheit, die den Staat und die Regierung an sich gerissen hat, nimmt dem Volk weg, was es durch seinen Schweiß verdient hat, und gibt ihm nur so viel an Essen, Trinken und Kleidung, wie zum Überleben unter unwürdigsten Bedingungen benötigt wird. Dies ist eine bestimmte Minderheit, die das Volk ausbeutet. Die Aufgabe dieser Minderheit besteht darin, Druck auf die Bevölkerung auszuüben, diese zu foltern, zu belügen, zu beschuldigen und Propaganda zu betreiben. Jegliches Einkommen dient dazu, dass diese Gesellschaftsschicht in luxuriöser Weise ihre Gelüste auslebt und ihre Pläne umsetzen kann.

Russland, das sozialistisch regiert wurde, war das größte kapitalistische Land der Welt. Der gesamte Reichtum und das Einkommen Russlands lagen in den Händen von fünf Millionen Kommunisten, die in der einzigen kommunistischen Partei Mitglied waren. Die Mitglieder der kommunistischen Partei lebten in größerem Komfort, Vergnügen und Ausschweifungen als die amerikanischen Mil-

lionäre, während der Rest der mehr als 200 Millionen Menschen ein Leben führte, das unter dem Lebensstandard der rückständigsten Nationen der Welt lag. Der russische Staat wurde im Jahre 362/972 gegründet.

Der Sozialismus gliedert sich hauptsächlich in zwei Arten: Die erste Art ist der „**demokratische Sozialismus**“; hier gelangt man durch freie Wahlen an die Macht, und genauso kann man durch neue Wahlen die Macht verlieren.

Die zweite Art des Sozialismus ist der „**revolutionäre Sozialismus**“. Dieser wird „**Kommunismus**“ genannt.

Im Jahre 1848 haben Karl Marx und sein Freund Engels das kommunistische Manifest publiziert. In diesem Manifest wurden sämtliche Arbeiter auf der Welt dazu angehalten, sich zusammenzutun und gemeinsam der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit einer Revolution ein Ende zu setzen. Marx und seine Freunde haben 1864, um ihr Ziel zu erreichen, die erste internationale Arbeiterassoziation gegründet. Diese löste sich 1876 aufgrund zahlreicher innerer Auseinandersetzungen auf. 1889 taten sich dann die sozialistischen Parteien in Europa zusammen und gründeten die zweite internationale Arbeiterassoziation. Dieser Bund zwischen den sozialistischen Parteien in Europa besteht noch immer.

Die Ideen Karl Marxs formten die Hauptprinzipien der sozialistischen Bewegungen. Diese sind die Stürzung des bestehenden Regimes durch Gewalt und Revolution und die Errichtung einer „Arbeiterdiktatur“ an seiner Stelle. Im Gegensatz zum Marxismus fand die soziale Revolution, die das kapitalistische Wirtschaftssystem abschaffen sollte, nicht in den hoch industrialisierten westeuropäischen Ländern statt, sondern in Russland, dessen Wirtschaft weitgehend auf der Landwirtschaft basierte. Die 1898 in Russland gegründete sozialdemokratische Arbeiterpartei spaltete sich 1903 in zwei Fraktionen auf, und zwar in die Bolschewiken (wörtlich: „Mehrheitler“) und in die Menschewiken (wörtlich: „Minderheitler“). Die Februarrevolution, die 1917 gegen die Zarenherrschaft ausbrach, wurde von den sozialistischen, liberalen und Volksparteien gemeinsam durchgeführt. Später, im Oktober desselben Jahres, führten die Bolschewiken unter der Führung Lenins einen bewaffneten Aufstand durch und übernahmen die Macht im Alleingang. Lenin und seine Freunde erklärten, dass die kommunistische Gesellschaft nicht sofort errichtet werden könne, und errichteten ein vorläufiges Regime, das wirtschaftlich „kollektivistisch“ war und politisch auf einer „Arbeiterdiktatur“ beruhte. Sie begannen, ihr Regime mit großem Terror zu etablieren. Infolge dieses Terrors wurden 15 Millionen Menschen getötet. Davon wurden 1.760.000 zwischen 1917 und 1923 hingerichtet. Diese Verfolgungen und Hinrichtungen wurden noch verschärft, nachdem Stalin 1924 an die Spitze von Sowjetrußland kam. Die Dritte Internationale wurde gegründet und hatte ihren Sitz in Moskau. In Übereinstimmung mit der marxistischen Doktrin wurde versucht, dass die Proletarier in der ganzen Welt eine gemeinsame Revolution durchführen. Während des Zweiten Weltkriegs zwang die Notwendigkeit, dass Russland die Hilfe der westlichen demokratischen Staaten in Anspruch nehmen musste, Stalin dazu, 1943 die Dritte Internationale aufzulösen. Einige Zeit nach Stalins Tod im Jahre 1953 lockerte Chruschtschow seine gewaltsamen Methoden und vertrat die Ansicht, dass sich der marxistisch-leninistische Sozialismus in einer Welt, in der Kapitalisten und Kommunisten zusammenleben, von selbst durchsetzen werde. Die Missbilligung der von Stalin befolgten gnadenlosen Politik hat zur Offensive der kommunistischen Republik China geführt. Die kommunistische Republik China hat die Führer der Sowjetunion damit beschuldigt, die marxistisch-leninistische Doktrin hintergangen und verraten zu haben. Als Chruschtschow 1964 entmachtet wurde, versuchten neue sowjetische Führer wie Kossygin und Breschnew den Zerfall der Kommunisten aufzuhalten. Diese Bemühungen waren

jedoch erfolglos. Der Kommunismus brach in Russland zusammen.

Der revolutionäre Sozialismus versucht, indem er durch Revolutionen Aufstände anzettelt, durch allgemeine Streike, durch Guerillakämpfe, durch die Besetzung des Landes seitens ausländischer kommunistischer Kräfte oder durch überrumpelnde Putsche gegen den Staat die Macht an sich zu reißen und gründet infolge der Machtergreifung ein totalitäres Regime. Er schafft sozialökonomische und idealistische Gruppen aus dem Weg und durch das Stürzen des parlamentären Regimes gründet er eine Einparteindiktatur.

Sozialistische Bewegungen begannen mit der Entwicklung der Industrialisierung. In wirtschaftlich rückständigen Ländern wie Russland und China nahmen sie einen revolutionären und totalitären Charakter an und übernahmen die Macht in Form des Kommunismus. Im Faschismus und im Nationalsozialismus wird das Recht auf Privateigentum an den Produktionsmitteln anerkannt. Karl Marx, der die Ideen des Sozialismus einführte, erklärte nicht, welche Form die sozialistische Gesellschaft haben soll.

Revolutionäre Sozialisten, d. h. Kommunisten, belassen es mit dieser Verstaatlichung nicht nur in der ökonomischen, also wirtschaftlichen Sphäre, sondern weiten sie auch auf die politische und kulturelle Sphäre aus und machen somit die Freiheit von Religion, Moral, Gewissen und der Familie zunichte und berauben die Menschen ihres Rechts auf Gedanken- und Religionsfreiheit. Die Kommunisten sind allen Religionen feindlich gesinnt. Das rührt daher, weil keine Religion die von ihnen begangenen Ungerechtigkeiten, Folterungen, Morde, Lügen und Verleumdungen akzeptiert. Da alle Religionen – bis auf den Islam – entstellt sind und schädliche und falsche Inhalte vorweisen, sind ihre Anhänger mit Lügen, Propaganda und Versprechungen leicht zu überlisten und ihr Glaube wird vernichtet. Die Religion des Islams hingegen enthält jede Vollkommenheit, Reife, Überlegenheit und Glückseligkeit und keine Lüge oder Propaganda kann es daher schaffen, die Muslime, die ihre Religion richtig gelernt haben, von dieser göttlichen Religion zu entfremden und zu trennen. Eine Person, die ein Muslim ist, d. h. den Islam kennt und annimmt, kann kein Kommunist sein. Kommunisten können Muslime nicht täuschen. Es gibt keinen Kommunismus im Islam. Lenin, der Führer der kommunistischen Partei, sagte, dass alle Völker kommunistisch werden können, aber Muslime niemals, weil Muslime Gottvertrauen haben und jemand, der Zuflucht bei Gott sucht und auf Ihn vertraut, nicht vom Kommunismus überzeugt werden kann. Um die Muslime Kommunisten werden zu lassen, versuchen sie erst einmal, sie ihrer Religion und ihres Glaubens zu berauben und muslimische Kinder atheistisch zu erziehen. Aus diesem Grund foltern sie die Muslime auf unvorstellbare Art. Die Religionsgelehrten werden hingerichtet und religiöses Wissen wird unter Androhung von Folter und Todesstrafe verboten. Sie bemühen sich, den Islam auszulöschen und Kinder in Unkenntnis des religiösen Wissens zu erziehen, indem sie Religionsbücher vernichten.

In den kommunistischen Ländern gründeten sie [atheistische] „Verbände der Gottlosen“ und bemühten sich, den Islam mit Lügen und abscheulichen Verleumdungen zu diffamieren. Im Gegenzug gaben sie den Muslimen nicht das Recht zu sprechen. Sie verboten ihnen, Antworten zu geben und mit Beweisen die Heiligkeit und Erhabenheit des Islams und die Tatsache, dass er im Laufe der Geschichte Licht auf die Zivilisation geworfen hat, zu erklären. Dieses Verhalten ist der wichtigste Beweis dafür, dass sie gegenüber Vernunft, Wissen und Gerechtigkeit im Unrecht sind. In einer in Moskau publizierten Zeitschrift heißt es: „Unwissende Menschen dazu zu bringen, Götter anzubeten und die Zahl der Götter auf drei und schließlich auf einen zu reduzieren, ist ein politisches Spiel. Allah ist nicht der Schöpfer, sondern eine Idee, die von Menschen aus politischen

Gründen geschaffen wurde. Die Worte Jenseits, Paradies und Hölle wurden von den Priestern der Pharaonen in Ägypten erfunden. Muhammad [Friede sei mit ihm] trat nicht als Prophet auf. Vielmehr ist diese Idee nach jahrelangem Abmühen in ihm aufgekommen. Der Koran ist ein Buch, das sein religiöses Gedankengut verkündet.“ Es liegt auf der Hand, dass diese Unwahrheiten und Verleumdungen der Kommunisten weder mit religiösen noch mit historischen Kenntnissen übereinstimmen. Die monotheistische Religion wurde von dem ersten Propheten Ādam, Friede sei mit ihm, verkündet. Ayyūb Sabri Pascha berichtet in seinem Werk **Mir'āt al-haramayn** ausführlich darüber, dass der Polytheismus und die Götzendienerei erst nach der Zeit des Propheten Idrīs, Friede sei mit ihm, entstanden ist. Der Glaube an das Jenseits, das Paradies und die Hölle war Jahrhunderte vor den Ägyptern, nämlich bereits zu Zeiten von Ādam, Nūh und den restlichen Propheten, vorhanden. Muhammad, Friede sei mit ihm, hat zu Beginn sein Prophetentum kundgetan und die Menschen zum Monotheismus eingeladen. Jeder vernünftige und belesene Mensch kann über die unvernünftigen und törichten Aussagen der Islamfeinde nur lachen.

Ein Muslim würde sein Leben opfern, aber niemals seine Religion und seinen Glauben. Diese Tatsache bekamen auch die Russen im Jahre 1986 während der Katastrophe von Afghanistan gut zu verstehen. Hunderttausende von Soldaten der Roten Armee griffen mit Raketen und Flugzeugen an und töteten Dorfbewohner und Frauen. Muslimische Kinder wurden nach Moskau verschleppt, wo sie zu Atheisten umerzogen werden sollten. Die Russen verbrannten Moscheen, Schulen und Wohnhäuser und vernichteten Nahrungsmittel. Zwischen 1979 und 1989 töteten sie mehr als eine Million Muslime. Aber die muslimischen Glaubenskämpfer, obwohl sie Tausende von Märtyrern geopfert haben, haben sich den Ungläubigen nie gebeugt. Um diese Gräueltaten vor den islamischen Nationen zu verbergen, erstellten die Russen Bücher, in denen sie erklärten, dass in Russland Religionsfreiheit herrsche und es frei sei, islamische Wissenschaften zu studieren und den religiösen Pflichten nachzukommen, und verteilten sie kostenlos in den islamischen Ländern. Die in Russland lebenden Muslime wussten nichts von diesen Büchern, da sie nur in andere Länder geschickt wurden. Es war verboten, sie innerhalb Russlands zu verteilen. Dies würde nämlich Verrat am Kommunismus bedeuten. Wir haben 1986 einige von diesen Büchern, die in Algerien unter dem Volk verteilt wurden, erhalten. Diese Bücher sind auf qualitativ hochwertigem Papier gedruckt worden und haben einen glänzenden Einband. Es sind Bücher, die vom Staat per Offsetverfahren auf Arabisch gedruckt worden sind. Auf ihnen steht das Hidschra-Datum 1400 und als Druckort Taschkent geschrieben. In diesen Büchern sind Fotos von atheistischen Kommunisten enthalten, die in Turbane und Roben gesteckt worden sind und als Mufti, Imam oder Präsident für religiöse Angelegenheiten vorgestellt werden. Es handelt sich um eine kommunistische Propaganda, die im Gegensatz zur russischen Verfolgung von Muslimen in Afghanistan steht. Sie ist so raffiniert vorbereitet, dass diejenigen, die den Islam und das wahre Gesicht des Kommunismus nicht kennen, durch diese Tricks und Lügen schnell getäuscht werden. Dadurch würden sie glauben, dieser unerbittliche Islamfeind sei ein Freund, und würden so ins endlose Unglück stürzen.

Der Kommunismus ist weder eine Wissenschaft noch eine Idee, sondern eine Diktatur, eine tyrannische Staatsform. In diesen Ländern gibt es nur eine einzige kommunistische Partei. Das ganze Volk ist gezwungen, das Programm dieser Partei zu akzeptieren, so wie sie zu denken, ihrer Vorstellung entsprechend zu sprechen und allem voran atheistisch zu sein. Jene, die dem widersprechen, sind dazu verdammt, zu sterben, in einem Ofen verbrannt oder unter Folter getötet zu werden. Dort hat niemand eine Garantie für sein Leben. Jeder kann jeden

Moment getötet oder gefangen genommen werden. Ein machtgeriges Komitee der Partei regiert über das Volk mit Gewaltherrschaft und Unterdrückung. Alle Machthaber und Kommandeure sind Handlanger und Speichellecker dieses Komitees. Sie fürchten sich alle gegenseitig und leben in Angst aufgrund der Befürchtung, eines Tages Opfer einer Verleumdung zu werden.

Die Imperialisten, d. h. jene, die das Bestreben haben, sich überall auf der Welt breit zu machen, haben in allen Ländern ihre Gefolgsleute und Spione. Auf der einen Seite propagieren sie den Kommunismus und auf der anderen Seite locken sie die Unwissenden und Arbeitslosen an, indem sie ihnen viel Geld geben und ihnen die Wege des Vergnügens und der Ausschweifung öffnen. Personen, die keine familiäre Erziehung und religiöse Bildung genossen haben, tappen leicht in die Fallen dieser Spione. Sie gründen Gruppen von Anarchisten und Straßenräubern. Sie gründen politische Parteien unter attraktiven Namen wie Bauernpartei, Arbeiterpartei, Partei der Arbeiterbewegung und versuchen, sich im Parlament Gehör zu verschaffen und die Regierung zu übernehmen. Sie publizieren Zeitungen und Zeitschriften, mit denen sie einerseits Arbeiter und Dorfbewohner aufhetzen und andererseits Muslime, Religionsgelehrte, Händler und Selbstständige verhöhnen und schlechtreden. Sie versuchen die Staatsordnung zu stören, liberale Staaten zu stürzen, also Feindschaft innerhalb des Volkes zu stiften, Geschwister gegeneinander aufzuhetzen und Revolutionen sowie Bürgerkriege auszulösen. Sie haben die Religionsgelehrten, Nationalisten und anti-kommunistischen Intellektuellen ausgemacht, die sie zuerst töten werden. Kommunistische Spione und ihre lokalen Handlanger können nicht mit der Armee und den Gelehrten kooperieren. Denn die Offiziere sind kultivierte, ehrenhafte, reife und patriotische Menschen. Sie lassen sich nicht für die niederträchtigen Ambitionen der Kommunisten instrumentalisieren. Aus diesem Grund versuchen sie, sich in die Armee als einfache Soldaten und Unteroffiziere einzuschleusen. Ihre Mühen sind dahingehend, den Kommunismus als ein Leben im Paradies zu präsentieren, der alle Arten von Freiheit gewähre. Lenin, der erste Umsetzer der Doktrin Karl Marxs, sagte: „Erzählt immer Lügen! Wenn auch nur an ein Tausendstel dieser Lügen geglaubt würde, wäre viel gewonnen. Bewirf die weiße Wand immer mit Schlamm! Wenn er nicht haften bleibt und fällt, ist es nicht schlimm. Zumindest hinterlässt er einen Fleck an der Wand.“ Aus diesem Grund haben sie immer gelogen und von einem kommunistischen Paradies gesprochen. Dabei gehörte im kommunistischen Russland das ganze Land dem Staat. Genauso wurde auch in kommunistischen Satellitenstaaten und Kolonien vorgegangen, worauf die Bevölkerung aber nicht reaktionslos blieb. Während der ersten kommunistischen Revolution im Jahre 1917 und auch während der anderen kommunistischen Bewegungen wurde gesagt, dass sie den Bauern Land geben würden. Doch als die Revolution gewonnen war, wurde die Landwirtschaft kollektiviert. Lenins Versprechen an die russischen Bauern, die riesigen Ländereien des Zarismus aufzuteilen, wurde nach der Revolution in die Form „Gebt alle eure Ernten und euer Getreide ab!“ umgewandelt. Alle Dorfbewohner, sowohl Männer als auch Frauen, wurden in die Kollektivlandwirtschaft, d. h. in die Kolchosen, und in staatliche Landwirtschaft, d. h. in die Sowchosen, gezwungen. Man ließ Frauen genauso wie Männer unter dem Druck der männlichen Vorgesetzten ohne Gnade Schwerstarbeit verrichten. Die Parteimänner hingegen ließen sich in Villen und Wohnungen nieder, die sie ohne jegliche Arbeit und Leistung, ohne jedes Recht angeeignet hatten, und führten dort ein genussvolles Leben. Sie nisteten sich auf den Grundstücken und Ländereien ein, deren Eigentümer sie umgebracht hatten. Das Volk, dem dies nicht verborgen geblieben ist, begann angesichts Knappheit und Hungersnot einen Aufstand. Auch wenn Tausende von

Armseligen erschossen wurden, konnte der Widerstand des Volkes nicht aufgehalten werden. Sie waren gezwungen, den Bauern 1921 ein kleines Grundstück abzugeben. Doch 1932 holte sie Stalin mit Gewalt wieder zurück. 97 % des Landes in Russland befand sich in Form von Kollektiv- und Staatslandwirtschaft. Die Eigentümer dieser Ländereien vor der Revolution mussten hier für einen Hungerlohn für den Staat schufteten. Der Bauer, der mit glänzenden Versprechungen zur Revolution gelockt wurde, wurde zum Produktionsmittel gemacht, wie ein Arbeitspferd eines Mühlenrads. Die sich in einer solchen Situation befindende Bevölkerung arbeitete unter schwierigsten Bedingungen und kannte keine Gnade für das Staatsvermögen. In einem Bericht, der im Dezember 1959 dem Zentralkomitee der ostdeutschen kommunistischen Partei überbracht wurde, steht, dass Brandstiftung und Sabotage in den Kolchosen zugenommen haben. In den Monaten Juli, August und September des Jahres 1959 wurden mehr als 900 Brandanschläge auf diese Betriebe verübt, und die Zerstörung von Immobilien in neun Monaten belief sich auf vier Millionen Dollar. Im Zuge der Arbeit unter Zwang ging die Produktion zurück und die Planung konnte nicht umgesetzt werden. Nach Aussagen von Malenkow am 8. August 1953 vor dem Hohen Rat der Sowjetunion wurden nur 9 % der 997 Milliarden Rubel, die zwischen 1929 und 1952 für Investitionen bereitgestellt worden waren, in der Landwirtschaft eingesetzt, während 64 % in die Schwerindustrie flossen. Unter diesen Bedingungen begann 1963 in Russland eine Hungersnot. Russland war gezwungen, Weizen aus Europa und Amerika zu kaufen. Diese Krise wurde vor allem durch das Verbot der Eigeninitiative in der Landwirtschaft und den gewaltsamen Entzug der Einkünfte des Volkes verursacht. In der Viehzucht konnten nicht einmal mehr die Zahlen aus der Zarenzeit erreicht werden. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Erträge trieb die kommunistische Diktatur, die sich auf den Kalten Krieg und eine glänzende Propaganda stützte, in Hunger und Elend. Infolgedessen brach das Regime zusammen und diese blutigste, religionsfeindlichste, tyrannischste, brutalste und verlogenste Diktatur der Geschichte wurde abgeschafft.

Nach einem Artikel der in Moskau publizierten Zeitung Pravda, der von Bejrov verfasst wurde, gab es allein in Aserbaidschan 56 gewaltsame Aufstände gegen das kommunistische Regime. Mit diesen Aufständen brachte das Volk seinen tiefen Hass und seine Abscheu gegenüber dem kommunistischen Regime zum Ausdruck. Die Befreiungskriege aller gefangenen Völker, die unter dem kommunistischen Imperialismus litten, wurden von der russischen Armee mit Blut und Feuer niedergeschlagen. Doch es gilt: „Die Grundregel bei nachträglich entstehenden Eigenschaften ist deren Nichtvorhandensein.“ Auch die Herrschaft dieser Usurpatoren, Unterdrücker und Verräter fand ein Ende und auch sie wurden gestürzt und gingen erbärmlich zugrunde. Denn nach unserer Religion gilt, dass „die Ungerechtigkeit nicht ewig andauern wird“.

2. Das zweite Wirtschaftssystem, das die soziale Gerechtigkeit aufhebt und die Menschenrechte ausbeutet, ist der „**Kapitalismus**“. In diesem System gibt es zwar Eigeninitiative, sie ist aber nur für eine begrenzte Anzahl von Inhabern hoher Kapitalbeträge gedacht. Diese Kapitalisten haben die Produktionsstätten in ihre Hände genommen und zwingen die armen Menschen, nach Belieben zu arbeiten, und beuten ihren Verdienst aus. Die Einkommenskluft zwischen der glücklichen Minderheit der Kapitalbesitzer und der armen Arbeiter ist erschreckend groß. Soziale Gerechtigkeit existiert nur als Begriff. Der Klassenunterschied ist drastisch. Der arme Arbeiter wird unter den Befehlen und der Willkür der Kapitalisten unterdrückt und quält sich damit, sich von seinem stolzen Herrn erniedrigen zu lassen, um ein wenig vom Lohn seiner eigenen Arbeit zu bekommen. Da die meisten Kapitalbesitzer Juden sind, herrscht in den kapitalistischen Staaten

Feindschaft gegen den Islam und zionistische sowie missionarische Organisationen geben Milliarden für die Vernichtung des Islams aus.

Der Islam hat die Herrschaft des Kapitals unterbunden und, um die Kluft zwischen dem Arbeiter und dem Chef zu beseitigen, dafür gesorgt, dass Arbeiter Anteilhaber am Kapital und Profit werden. Jeder kann sein Geld in ein Unternehmen investieren und somit mehr Gewinn erzielen. Dadurch wird kein Geld auf der Bank deponiert und die Banken können die Menschen nicht mit Zinsen ausbeuten. Außerdem wird im Islam geboten, dass die Reichen den Armen die Zakat (soziale Pflichtabgabe) entrichten. Genau das stellt das Fundament der sozialen Gerechtigkeit dar. „Zakat“ bedeutet, ein Vierzigstel vom Vermögen an eine Person zu geben, der es zusteht. In der Religion des Islams ist es verboten, dass jemand, der gesundheitlich in der Lage ist zu arbeiten, bettelt. Die Zakat wird denjenigen ausgehändigt, die zu krank und behindert sind, um zu arbeiten, und denjenigen, die arbeiten, aber kaum ihren Lebensunterhalt verdienen können. Allah, der Erhabene, hat solche armen Menschen mit einem Anteil von 1/40 innerhalb der Bevölkerung erschaffen. Ein reicher Muslim, der seine Zakat an solche Menschen entrichtet, erlangt das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, indem er seiner religiösen Pflicht nachkommt, und leistet gleichzeitig eine soziale Wohltätigkeit. Hinzu kommt, dass er dadurch sein Eigentum und sein Reichtum vor den Rechten und Übergriffen der Armen schützt. Wenn wir den nationalen Reichtum berechnen und ein Vierzigstel davon den Bedürftigen zukommen lassen, kann in keinem muslimischen Land die Gefahr des Kommunismus entstehen. Es würden auch keine Gründe dafür bestehen. Die Pflichtabgabe (Zakat), der Zehnt (Uschr) und das Almosen (Sadaqa) sind allesamt soziale Hilfeleistungen sowie göttliche Maßnahmen, die zur Verhinderung wirtschaftlicher Krisen angeordnet wurden. Je stärker man sich an sie hält, desto mehr wird die Katastrophe des Kommunismus verhindert werden.

Die islamische Religion hat außerdem den Klassenkampf abgeschafft, indem er die Handelsethik eingeführt hat. Vor der Justiz haben das Staatsoberhaupt und der Hirte die gleichen Rechte und tragen die gleiche Verantwortung. Es gibt keine Ungerechtigkeit, sondern es herrscht Brüderlichkeit. Das großartige Vermögen, das in Form von Zakat eingesammelt wurde, führte dazu, dass eine Einrichtung namens „**Bayt al-māl**“ (Fiskus bzw. Staatskasse) aufgebaut wurde, durch die Armut und Hunger vorgebeugt wurde. So sind anstelle des Chef-Arbeiter-Verhältnisses eine Partnerschaft und ein Gesellschaftsverhältnis entstanden. Jeder arbeitet bereitwillig, und jeder Arbeitende wird für seine Arbeit entlohnt. In einem Hadith wird man zu Folgendem angehalten: „**Gebt dem Arbeiter, was ihm zusteht, bevor der Schweiß auf seiner Stirn trocknet!**“ Niemand darf sich mit Gewalt etwas von einem anderen Menschen nehmen. Niemand darf die Staatskasse, die Eigentum der Nation ist, benutzen, außer diejenigen, die das Recht dazu haben. Das einzige Mittel, das in jedem Jahrhundert, in jedem neuen Zeitalter soziale Gerechtigkeit verwirklichen wird, ist der gerechte und freie wirtschaftliche Weg, den der Islam aufzeigt. Die islamische Religion verwirklicht die soziale Gerechtigkeit vollständig. Sie gibt dem Sozialismus, dem Kommunismus und dem Kapitalismus keinen Platz und keine Chance. Sie vernichtet die Ausbeutung von Rechten vollständig.

Das richtige Erlernen der Religion und der islamischen Ethik und die Befreiung der Nation von den Verführungen und Fallen der Pseudogelehrten und -wissenschaftler kann nur mit der Hilfe und unter dem Schutz eines starken Staates erreicht werden. Der Hadith „**Die Religion ist unter den Schatten der Schwerter**“ drückt diese Tatsache ganz klar aus. Deshalb müssen wir uns bei jeder Gelegenheit mit all unserer Kraft für die Existenz und Stärke unseres Staates einsetzen. Es

sollte bekannt sein, dass Muslime, die unter dem Schutz eines starken Staates leben, vor kommunistischen Drohungen und Schikanen sicher sind, aber wenn der Staat schwach ist, werden das Land und die Nation in eine kommunistische Revolution hineingezogen, Bruder greift Bruder an, und unsere Häuser, Arbeitsplätze, Frauen und Töchter werden uns weggenommen. Deshalb müssen wir aufpassen, dass wir uns nicht vom Morphinum der Achtlosigkeit und Faulheit einlullen lassen, und wir müssen unserem Staat jederzeit helfen!

Der erste Ideenträger des Kommunismus war ein Iraner namens Mejdek. Er behauptete, ein Prophet zu sein, und gehörte der von Zarathustra gegründeten Religion „Zoroastrismus“ an. Nach ihm seien sowohl der Besitz des einzelnen als auch Frauen ein gemeinsames Gut. Der persische Schah Kubad glaubte ihm zwar, aber sein Sohn Nuschirwan ließ diesen zusammen mit seinen 80.000 Gefolgsleuten töten. Diese Tatsachen sind im Wörterbuch **Burhān-i qāṭī'** beschrieben. Ahmad Cevdet Pascha, möge Allah sich seiner erbarmen, schrieb in einer 15-seitigen Abhandlung, dass der Kommunismus sich in Europa und Asien verbreiten wird, die Muslime sich aber von diesem Übel befreien werden.

27 — DIE RELIGION DES ISLAMIS

Nachfolgend findet sich die 57. Seite des Buches „Rābīta-i scharīfa“, die erläutert wiedergegeben wird:

Mit der islamischen Religion sind die Grundlagen und Prinzipien gemeint, die Allah, der Erhabene, durch den Engel Dschibrīl Seinem geliebten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, sandte, damit die Menschen im Diesseits und Jenseits Ruhe und Glückseligkeit erlangen. Alle Vorzüge und nützlichen Dinge befinden sich im Islam. Alles sichtbare und nicht sichtbare Gute der alten Religionen hat der Islam in sich vereint. Jegliche Glückseligkeit und jeder Erfolg sind in ihm enthalten. Er besteht aus Prinzipien und Moralvorstellungen, die ein Verstand, der nicht irrt, akzeptieren wird.

Diejenigen, die in ihrer Schöpfung makellos sind, lehnen ihn nicht ab und verabscheuen ihn nicht. Im Islam gibt es nicht den geringsten Schaden. Außerhalb der islamischen Religion gibt und kann es keinerlei Nutzen geben. Außerhalb des Islams einen Nutzen zu suchen würde bedeuten, von einer Fata Morgana Wein zu erwarten. Der Islam befiehlt, dass die Menschen einander lieben, sich gegenseitig unterstützen, geschwisterlich leben, die Länder aufbauen und die Menschen fördern, und fordert dazu auf, die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu respektieren, den Geschöpfen Barmherzigkeit entgegenzubringen, das eigene Land, die eigene Flagge zu lieben, die Gesetze zu befolgen und die Steuern pünktlich und ehrlich zu zahlen. Die Muslime tragen gegenüber jedem Geschöpf Verantwortung. Der Islam sorgt für die Läuterung der Triebseele und trennt schlechte Charaktereigenschaften von guten. Er befiehlt den guten Charakter und verbietet den schlechten Charakter vehement. Er gebietet, mit den nichtmuslimischen Bürgern, den Irrgängern und denen, die anderen Rechtsschulen angehören, gut umzugehen, und in jeglicher Hinsicht Tugend- und Schamhaftigkeit. Er verpflichtet zu einem gesunden Leben und verbietet Faulheit und sinnlose Zeitverschwendung. Landwirtschaft, Handel und Handwerk befiehlt er mit Nachdruck und gibt Wissenschaft, Technologie und Industrie ihren angemessenen Wert. Er verlangt mit Nachdruck gegenseitige Unterstützung und Dienstleistungen. Er zwingt das Leben, den Besitz und die Würde und Ehre jener zu schützen, deren Religion, Vaterland, Konfession und Glaube anders ist, und verbietet diese anzugreifen, irgendeine geheime Organisation zu gründen und sich in Politik und Staatsange-

legenheiten einzumischen. Er beachtet das Recht und die Verantwortung gegenüber jedem. Er versammelt in sich die Glückseligkeit beider Welten (Sa'ādāt ad-dārayn), also des Dies- und Jenseits.

Andere Religionen sind nicht so. Sie alle sind im Laufe der Zeit verdorben und anstelle der göttlichen Bestimmungen nahmen die Gedanken und Ideen der Menschen ihren Platz. Daher waren sie nicht unveränderlich und blieben gegenüber den sich fortschreitenden und verändernden Lebensumständen nur als Formen und tote Worte. Allah, der Erhabene, gründete den Islam auf Prinzipien, die dem Gang des Lebens und der Veränderung der Bedürfnisse entgegenkommen und die Fortschritte sicherstellen können. Zu behaupten, dass der Islam aus unveränderlichen Bestimmungen bestehe, die auf den Bedürfnissen des Mittelalters basieren, ist eine Verleumdung des Islams.

[Am Mittwoch, dem 13. Juni 1962, berichteten die Morgenzeitungen in Istanbul Folgendes:

Im Jahre 1953 waren 105 Millionen der 215 Millionen Einwohner Afrikas Muslime. Heute hat sich diese Zahl noch viel mehr erhöht. Da der Islam, ohne einen Unterschied zwischen Religion, Rasse, Nation, politischer Überzeugung, Sprache und Bildungsstand zu machen, der Würde und dem Ansehen eines jedes Menschen Respekt entgegenbringt, verzeichnet er großen Erfolg.

Es gibt heute drei große Religionen, in denen an Allah, den Erhabenen, geglaubt wird: das Judentum, das Christentum und der Islam. Nach der internationalen Statistik von 1979 gibt es schätzungsweise 900 Millionen Christen, 600 Millionen Muslime und 15 Millionen Juden auf der Welt. Die restlichen Menschen [mehr als zwei Milliarden] gehören entweder Religionen wie dem Buddhismus, dem Hinduismus, dem Brahmanismus und ähnlichen Religionen an, die keinen Gottesbegriff haben, oder sie beten Götzen, das Feuer oder die Sonne an, oder aber sie akzeptieren überhaupt keine Religion. In den letzten Tagen wurde in amerikanischen Publikationen berichtet, dass die Zahl der Muslime 900 Millionen und nicht 600 Millionen beträgt. Nach einer Veröffentlichung des CESI [Centro Editoriale Studi Islamici = Zentrum für islamische Studien und Publikationen] in Rom aus dem Jahre 1980 gibt es 865,3 Millionen Muslime auf der Welt: 592,3 Millionen Muslime in Asien, 245,5 Millionen in Afrika, 21 Millionen in Europa, 6 Millionen in Amerika und Kanada und 0,5 Millionen in Australien. In dem Buch mit dem Titel „Islam“, das 1984 vom Islamischen Zentrum „The Muslim Educational Trust“ in englischer Sprache veröffentlicht wurde, wird die Zahl der Muslime in der Welt mit einer Milliarde und 57 Millionen angegeben, und es wird die Zahl der Muslime in 46 muslimischen Staaten und anderen Ländern der Welt genannt. Statistiken zeigen, dass diese Zahl jedes Jahr zunimmt. Die Zahl der Staaten, in denen mehr als 50 % der Bevölkerung Muslime sind, beträgt 57.]

28 — DIE TRIEBSEELE (NAFS) UND DER VERSTAND (AQL)

Im **Tafsīr-i Azīzī** wird bei der Auslegung der Sure al-Fātiha der Ausdruck „**as-Sirāt al-mustaqīm**“ ausführlich dargelegt. Sehr kurzgefasst heißt es dort: Allah, der Erhabene, erschuf in den Menschen und den Tieren zwei Kräfte, damit sie leben und sich fortpflanzen können. Die eine Kraft ist jene, mit der sie begehren und erlangen, was sie bedürfen und von dem sie Lust verspüren. Diese Kraft wird „**Schahwa**“ (Trieb/Begierde) genannt. Die zweite Kraft ist die Kraft, mit der sich die Menschen vor Lebensgefahren und schädlichen Dingen schützen

und sich gegen diese verteidigen. Diese Kraft wird „**Ghadab**“ (Zorn) genannt. Allah, der Erhabene, hat die Dinge, derer die Menschen und Tieren zum Leben und Fortpflanzen bedürfen, überall in Hülle und Fülle erschaffen und ihnen leichten Zugang zu ihnen und leichten Gebrauch von dem, was sie finden, gewährt.

Allah, der Erhabene, hat im Menschen die Kräfte der Begierde und des Zorns erschaffen und diese beiden Kräfte verliehen, damit die Menschen das, was sie brauchen, erlangen, das, was sie finden, nutzen und sich gegen das, was sie fürchten, verteidigen können. Er hat die Luft, die das Notwendigste ist, überall erschaffen und gewährt, dass sie leicht in ihre Lungen eindringen kann, und Er hat ermöglicht, dass sie das Wasser, das das Zweitnotwendigste ist, überall finden und leicht trinken können. Damit die Menschen die anderen Bedürfnisse erlangen und das Erlangte in einen Zustand bringen können, der zum Gebrauch geeignet ist, hat Er ihnen keine andere Wahl gelassen, als zu arbeiten und sich anzustrengen. Wenn sie nicht arbeiten, werden sie Dinge wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Waffen und Medikamente, derer sie bedürfen, nicht erlangen können. Ihr Leben und ihre Fortpflanzung wird sich äußerst erschweren. Da ein Mensch aber nicht in der Lage ist, diese verschiedenen Bedarfsgüter allein herzustellen, sind die Menschen auf ein Leben innerhalb einer Gesellschaft und Arbeitsteilung angewiesen. Damit die Menschen liebend gern arbeiten können und des Arbeitens nicht überdrüssig werden, hat Allah, der Erhabene, aus Seiner Barmherzigkeit heraus im Menschen eine dritte Kraft erschaffen. Diese Kraft ist die „das Übel gebietende Triebseele“ (an-Nafs al-ammāra). Diese Kraft zwingt den Menschen den Begierden nachzugehen und sich mit den Menschen, mit denen man zürnt, zu streiten. Die Triebseele des Menschen kennt hierbei aber keine Grenzen. Ihre Taten sind stets maßlos und schädlich. Wenn ein Tier beispielsweise durstig wird, findet es mit Leichtigkeit sauberes Wasser und trinkt es. Ist sein Durst gestillt, hört es auf. Die Triebseele des Menschen wird ihn auch nach dem Stillen des Durstes weiter trinken lassen. Rinder grasen auf der Weide, wenn sie hungrig sind. Sind sie satt, legen sie sich hin und schlafen. Der Mensch wiederum kann nicht auf der Weide grasen, wenn er hungrig ist. Er muss unter den Pflanzen, die er findet, eine Auswahl treffen und diese schälen, reinigen und kochen. Die Triebseele lässt ihn diese mühsamen und lästigen Arbeiten liebend gern verrichten. Schmeckt das Essen, dann lässt die Triebseele einen auch dann essen, wenn man bereits satt ist. Da die Gnade Allahs, des Erhabenen, grenzenlos ist, hat Er gewollt, zu verhindern, dass die Triebseele den Menschen ins Verderben stürzt. Er offenbarte Gebote und Verbote, die sowohl die Begierden der Triebseele begrenzen als auch die Triebseele läutern und sie von der Ammāra, also der Maßlosigkeit, befreien. Die Gesamtheit dieser Gebote und Verbote, die Er mittels Seiner Propheten, Friede sei mit ihnen, gesandt hat, werden „göttliche Religionen“ oder „**Islam**“ genannt. Wenn ein Mensch bei seinen Handlungen dem Islam folgt, wird seine Triebseele den Zustand der Ammāra verlassen und mutma'inna werden (d. h. Ruhe finden). Sodann lässt sie die Begierde und den Zorn zu seinem Nutzen arbeiten. Im 50. Brief aus dem zweiten Band des **Maktūbāt**, der im 50. Kapitel des dritten Abschnitts unseres Buches aufgeführt ist, wird die Läuterung der Triebseele behandelt. Da die Triebseele, die das Schlechte gebietet, die Begierde und den Zorn in ungezügelm Maße nutzt, findet der Mensch Genuss am Befolgen dieser. Das Befolgen des Islams hingegen fällt dem Menschen schwer und erscheint ihm bitter, da er diese Gelüste bremst und einschränkt. Daher möchte der Mensch nicht dem Islam folgen, sondern der Triebseele. Er will die Glückseligkeit nicht erlangen, sondern ins Verderben stürzen. Da die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, grenzenlos ist, hat Er im Menschen außerdem eine Kraft erschaffen,

die die Glückseligkeit von der Unglückseligkeit, das Wahre vom Falschen und das Nützliche vom Schädlichen unterscheiden kann. Diese äußerst bedeutsame Kraft wird „**Aql**“ (Verstand) genannt. Der Verstand, der nicht irrt und keinen Fehler begeht, wird als „gesunder Verstand“ (al-Aql as-salīm) bezeichnet. Ein Mensch mit gesundem Verstand wird seiner Triebseele nicht folgen. Er wird dem Islam folgen. Wer aber nicht auf seinen Verstand hört, folgt seiner Triebseele und möchte nicht dem Islam folgen. Wer dem Islam folgt, wird „**Muslim**“ genannt. Um Muslim zu sein, muss man zuallererst den „Glauben“ (Īmān) annehmen.

Allah, der Erhabene, hat allen Menschen den Glauben geboten. Jenen Menschen, denen Er wollte, hat Er aus Seiner Barmherzigkeit gewährt, dem Verstand folgend den Glauben anzunehmen. Die Herzen dieser Diener füllte Er mit Glauben. In Vers 25 der Sure Yūnus heißt es sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, läßt Seine Diener in das Paradies ein, den Ort des Friedens und der Glückseligkeit. Er führt, wen Er will, auf diesen Weg.**“ Diese glückseligen Personen mit gesundem Menschenverstand werden „**Sābiqūn**“ genannt. Die Propheten, die Gottesfreunde, die Rechtsschulimāme und alle Mudschtahids sind derart. Von jenen, die nicht ihrem Verstand folgen, sondern ihrer Triebseele, und die Einladung Allahs, des Erhabenen, nicht akzeptieren, läßt Er, wen Er will, in ihren eigenen maß- und zügellosen Zuständen verharren, und Er führt, wen Er will, aus Seiner Güte heraus zu einer von Ihm gewollten Zeit zur Rechtleitung und füllt ihre Herzen mit Glauben. Er verspricht, dass Er von denen, die Er sich selbst überlassen hatte, jene, die aus ihrer Unachtsamkeit erwachen und den rechten Weg suchen, aus Seiner Barmherzigkeit heraus rechtleiten wird. Im letzten Vers der Sure al-Ankabūt heißt es sinngemäß: „**Von denen, die ihrer Triebseele folgen, leiten wir diejenigen, die den rechten Weg suchen, zu den Wegen, die zur Glückseligkeit führen.**“ Er teilt uns mit, dass Er jene, die nicht nach dem rechten Weg suchen, sondern ihrer Triebseele folgend den Glauben nicht annehmen und die maßlos werden und andere verletzen, auf ewig in der Hölle brennen lassen wird. Es gibt viele Menschen, die noch nie etwas vom Islam gehört haben, die aber über Vernunft verfügen und sich daher nicht von den Repräsentanten der verdorbenen und erfundenen Religionen täuschen ließen. Sie dachten tiefgründig nach über die Beziehungen in den geordneten Vorgängen, die sie in der Astronomie, den Naturwissenschaften und insbesondere in der Medizin studierten, und wollten auf diesem Wege die Geheimnisse der Schöpfung und die Wirklichkeit dieser berechneten Ordnung verstehen. Erneut dank ihres gesunden Verstandes gelangten sie zu einem Großteil der im Islam vermittelten schönen Charaktereigenschaften und lebten wie Muslime und brachten sich selbst und anderen Nutzen. Dass Allah, der Erhabene, wie Er in der Sure al-Ankabūt versprach, diese Menschen zu den Wegweisern und Büchern führen wird, die Anlass für ihre Annahme des Glaubens sind, steht im Tafsir **Rūh al-bayān**, im letzten Vers des sechsten Dschuz'. Ein solch glückseliger Mensch wird erkennen, dass es einen Gott gibt, der alles erschafft und vor dem Vergehen und vor Schäden schützt. Allah sieht, weiß und hört alles. Er ist allmächtig. Seine Macht ist unendlich. Er vernichtet alles, wenn die Zeit für seine Vernichtung gekommen ist. Er teilt mit, dass Er die Menschen wiedererwecken, zur Rechenschaft ziehen, den Gläubigen im Paradies endlose Gaben bescheren und die Ungläubigen in der Hölle auf ewig brennen lassen wird. Was Er tun will, kann niemand aufhalten. Niemand kann sich in Seine Angelegenheiten einmischen. Es gibt keinen anderen Weg der Errettung und Glückseligkeit, außer Seinen Geboten zu folgen und somit Sein Wohlgefallen (Seine Liebe) zu gewinnen. Selbst wenn kein einziger Mensch den Glauben annähme, gäbe es in Seiner Größe, Kraft und Macht keinen Mangel. Die zügellosen Ungläubigen und Tyrannen an der Spitze einiger Nationen, die in der Technologie

sehr weit fortgeschritten sind und viele Geheimnisse der Natur mit Hilfe von elektrotechnischen Geräten und Laserstrahlen entschlüsselt haben, können Ihm nicht im Geringsten schaden. Diese Religionslosen schaden nur sich selbst. Sie werden gewiss sterben. Sie werden im Grab verrotten und zu einer Handvoll Erde werden. Dann werden sie wiedererweckt werden und in der Hölle eine sehr bittere Strafe erleiden. Hätte Allah, der Erhabene, gewollt, hätte Er jeden gläubig werden lassen und jeden in das Paradies gelassen. Oder Er hätte jeden zu einem Ungläubigen gemacht und jeden in der Hölle verbrannt. Doch Er wollte, dass einige von ihnen Gläubige und einige Ungläubige sind. Was Er will, geschieht. Kein Geschöpf kann ändern, was Er will.

[Die erste Aufgabe eines jedes Muslims ist es, nicht seiner Triebseele (Nafs) zu folgen. Die Triebseele ist der größte Feind des Menschen. Sie will den Glauben des Menschen zunichtemachen. Sie findet daran Genuss. Wer an der Richtigkeit und Nützlichkeit auch nur eines der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, und unseres Propheten zweifelt, verliert seinen Glauben und wird zu einem Ungläubigen. Der Ungläubige wird in der Hölle auf ewig brennen. Wenn der Mensch darüber nachdenken würde, was es heißt, auf ewig zu brennen, würde ihm vor Angst der Schlaf vergehen und er könnte nicht mehr essen und trinken. Kein weltlicher Genuss hätte für ihn mehr Bedeutung. Die Strafe des Unglaubens ist zwar sehr schwer, sehr schrecklich, doch sich vom Unglauben und von Sünden zu befreien, ist sehr leicht. Die einzige Lösung ist die Erneuerung/Auffrischung des Glaubens, und das geschieht am leichtesten, indem man jeden Abend vor dem Schlafen dreimal „**Astaghfirullāh al-azīm**“ liest. Man sollte es die Bedeutung bedenkend lesen. Die Bedeutung davon lautet: „**O mein Herr! Vergib mir!**“ Allah, der Erhabene, versprach, dass Er die Reue (Tawba) annehmen wird. Doch damit die Reue angenommen wird, müssen sämtliche Gebetsschulden beglichen und die Rechte der Menschen wiedergutmacht worden sein. Wer auch nur ein Gebet nachzuholen hat, dessen Reue wird nicht akzeptiert, solange er dieses nicht nachholt. Für die Erlösung vor dem Höllenfeuer muss sich der Mensch von den Gebetsschulden und den verletzten Rechten der Menschen befreien. Keine gute Tat kann den Menschen vor dieser Strafe schützen. Man darf sich nicht von Ibn Taymiyyas Worten, die besagen, sie könnten schützen, in die Irre führen lassen.]

29 — WARUM SIND DIE MUSLIME ZURÜCKGEBLIEBEN?

Wir sehen, wie in jeder Epoche der Geschichte Millionen von Menschen unterschiedlichen Blutes, unterschiedlicher Sprachen, Kulturen und Traditionen ihre Unterschiede überwindend sich um einen Glauben oder eine Weltanschauung zusammenschließen und Imperien gründen.

Dem größten und allerschönsten dieser Imperien oder Staaten begegnen wir im Mittelalter. Wir wissen, dass große Menschengruppen unterschiedlicher Rassen, die sich die schöne Moral des Islams, der einzig unveränderten Religion, angeeignet haben, sich gegenseitig liebten und unterstützten, sich vereinten. Diese Gemeinschaft wurde getragen von religiösen Fundamenten wie Fleiß, Gerechtigkeit, Güte und Respekt, die Allah, der Erhabene, geboten hat. Die Kraft, die die osmanischen Türken in kurzer Zeit vom Ufer Sakaryas bis an die Tore Wiens brachte, war der die Seele und den Körper reifen lassende erleuchtete Weg des Islams, an den sich Sultan Osman und seine Nachfahren fest klammerten. Im

Islam sind die Muslime nämlich einander Geschwister.

Hätten die turanischen Hunnen, die unter der Führung von Attila (gest. 168 vor der Hidschra) die Tore Frankreichs, der einzigen Hochburg des christlichen Europas, stürmten, einer wahren Religion angehört und die Moral und den Kern dieser Religion dorthin getragen, hätten dann nicht genauso wie die Christen Syriens, die fasziniert waren von der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit der Armee des ehrwürdigen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und liebend gern den Islam annahmen, auch die westlichen Christen, die der Repression durch die Päpste und der Unterdrückung durch die Könige überdrüssig waren, sie nicht mit offenen Armen empfangen? Wie sähe dann das religiöse Gesicht Europas heute aus?

Die Umayyaden brachten den Islam über Spanien nach Europa. Sie gründeten die Universitäten von Fès, Córdoba und Granada und machten den Westen mit den Wissenschaften bekannt. Sie weckten die christliche Welt und legten den Grundstein für den heutigen Fortschritt. In sämtlichen Enzyklopädien steht geschrieben, dass die erste Universität auf der Welt die Universität al-Qarawiyyīn in der Stadt Fès (Marokko) war. Sie wurde im Jahre 244/859 gegründet.

In **Qāmūs al-a'lām** heißt es: „Der andalusische Sultan Abdurrahmān III., möge Allah sich seiner erbarmen, weitete sein Land aus, stärkte es und unterstützte die in Maghreb (Marokko) herrschenden Idrisiden gegen die Fatimiden. Er nahm sie unter seine Herrschaft. Er baute auch eine ausgezeichnete Kriegsflotte auf. Er und seine Männer besaßen Wissen und hatten eine gute Umgangsmoral. Er maß den Gelehrten und dem Wissen großen Wert bei. Aus diesem Grund entwickelte sich die Wissenschaft in Andalusien sehr stark. Sein Palast und die Staatsgebäude wurden zu einer Quelle des Wissens. Die Menschen strömten aus allen Ländern nach Córdoba, um Wissen zu erwerben. Er gründete in Córdoba eine große und hervorragende medizinische Fakultät. Dies ist die erste Fakultät für Medizin, die in Europa gegründet wurde. Die Könige und Staatsmänner Europas kamen nach Córdoba, um sich behandeln zu lassen, und waren begeistert von der Zivilisation, dem guten Charakter und der Gastfreundschaft, die sie dort antrafen. Er ließ außerdem eine Bibliothek errichten, die 600.000 Bücher umfasste. Am Ufer des Flusses Guadalquivir (al-Wādī al-kabīr), das etwa drei Stunden von Córdoba entfernt ist, ließ er einen großen Palast namens az-Zahrā errichten, der mit prächtigen Kunstwerken geschmückt war, sowie ausgezeichnete Gärten und eine große Moschee. Aus Córdoba sind viele große Gelehrte hervorgegangen. Abdurrahmān III., der achte der Kalifen der Banū Umayya in Andalusien, herrschte 50 Jahre mit Gerechtigkeit und verstarb 350/961 im Alter von 72 Jahren.“

Da sie aber später von der Moral des Islams und den Geboten Allahs, des Erhabenen, abließen und gar den Glauben der Ahlus-Sunna entstellten und dadurch mit der Niederträchtigkeit begannen, den Islam von innen heraus zu zerstören, konnten sie die Pyrenäen nicht überqueren. Im Jahre 423/1031 ging das Umayyadische Reich unter. Daraufhin herrschten die Almoraviden (al-Mulassimūn bzw. al-Murābitūn) und danach die Almohaden (al-Muwahhidūn). Doch im Jahre 897/1492 nahmen die Spanier Granada ein und töteten die Muslime. Sie bekamen die Strafe dafür, nur dem Namen nach Muslime zu sein und die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu missachten. Hätte es die Katastrophe von Spanien nicht gegeben, hätten die falschen Ansichten der Philosophen Ibn Ruschd und Ibn Hazm vielleicht die Form von Glaube und Religion angenommen und sich auf der ganzen Welt verbreitet, sodass das heutige traurige Bild bereits Hunderte von Jahren früher entstanden wäre.

Daher waren jene, welche die Menschheit vor Not und Elend retteten, keine Staaten mit verdorbenem Glauben und Taten, wie die Fatimiden und Rasuliden, die islamische Namen trugen, sondern Staaten wie die Umayyaden, die Timuriden und die Osmanen, die der Ahlus-Sunna angehörten und an ihrer Religion festhielten. Diese Staaten warfen mit den religiösen und wissenschaftlichen Zweigen des islamischen Wissens ein Licht auf die Menschheit. Doch bedauerlicherweise wurden auch diese später in der Befolgung des Islams nachlässig. Sie ließen ihre Staatsoberhäupter ermorden und viele Unternehmen blieben unter dem Druck von religionsunkundigen Menschen und freimaurerischen Gefolgsleuten. Sie hörten auf, sich so gegenseitig zu lieben und zu arbeiten, wie Allah, der Erhabene, es gebietet. Die Freimaurer schafften die naturwissenschaftlichen Fächer aus den Medressen ab, damit die Muslime zurückbleiben. Diese Religionsbeauftragten wurden somit ohne Wissen und Wissenschaft ausgebildet und begannen, den Islam von innen zu zerstören. Einerseits wurden die Wissenschaften abgeschafft und andererseits wurden Anstand, Moral, Charakter, Scham und Glaube verdorben und entstellt. Das Imperium stürzte ein. Dabei befiehlt der Islam mit Nachdruck die empirischen Wissenschaften, die Naturwissenschaften, das Handwerk und die Industrie.

Als also auch in diesen Staaten wegen bestimmter Gründe, die die Religionsexperten kundtun, der Glaube verdarb und die Bindung zum Islam abnahm, begannen die Stagnation und der Rückschritt. Letztlich gingen sie unter. Wie der Hadith „**Asch-schar‘u tahtas-sayf**“ voraussagte, ging die Sonne des Islams unter und die Welt wurde zu dem, was sie heute ist.

Wäre das große Imperium Attilas zeitlich nach dem Aufkommen des Islams gelegen und mit dem durch den Islam hervorgerufenen Gerechtigkeitsinn ausgestattet gewesen, dann wäre es nicht bereits kurze Zeit nach seinem Tod zerfallen und untergegangen.

Nachdem der große seldschukische Herrscher Muhammed Alparslan, möge Allah sich seiner erbarmen, im Jahre 463/1071 in der Schlacht bei Manzikert (Malazgirt) gegen eine mehr als 200.000 Mann starke Armee unter der Führung des byzantinischen Kaisers Diogenes mit 40.000 Helden gewann, kamen sie nach Anatolien und ließen sich hier nieder. Die Europäer griffen uns Oghusen (Oghuztürken), auch Westtürken genannt, vereint mit dem Kreuzfahrergeist, viele Male an, um uns aus Anatolien zu vertreiben. Wer aber kann schon daran zweifeln, dass trotz dessen die größte Kraft, die im 14. Jahrhundert ein muslimisches, türkisches Volk auf den Beinen hielt, der starke Glaube im Herzen des Volkes war?

Wir wissen, dass sich die Türken im 11. Jahrhundert (5. Jahrhundert nach der Hidschra) in drei großen Strömungen in drei verschiedene Richtungen ausbreiteten:

Die erste Strömung erfolgte unter dem Befehl der Ghaznawiden-Herrscher: Chaladsch und andere türkische Stämme breiteten sich in Indien aus und brachten die islamische Religion und Zivilisation hierhin. Die Tatsache, dass es heute in Indien mehr als 100 Millionen Muslime gibt, ist eine Folge dieser Bewegung. Die osmanische Flotte kam 940/1533 nach Indien und kehrte fünf Jahre später nach Dschidda zurück.

Bei der zweiten Strömung durchquerten die Oghus-Türken den Iran und eroberten nach dem Sieg bei Manzikert Anatolien, das zuvor von den Byzantinern beherrscht wurde. Die Oghusen waren ebenfalls hierher gekommen, nachdem sie mit dem Islam beehrt worden waren. Obwohl Jahrhunderte vergangen sind, leben sie heute noch immer in Anatolien und mischen sich in die Weltpolitik ein; dies ist einzig dadurch möglich geworden, dass sie Muslime geblieben sind.

Die dritte Strömung erfolgte vom Norden des Schwarzen Meeres aus in Richtung Balkan. Die Petschenegen und Komantürken, unter denen sich auch einige Oghusen befanden, ließen sich auf der Balkanhalbinsel nieder. Diese waren leider gekommen, ohne zuvor mit dem Islam beehrt worden zu sein. Unter dem Druck der sie umgebenden christlichen Staaten vergaßen sie in kurzer Zeit ihre Identität und verloren ihre Traditionen. Sie wurden immer weniger und verschwanden letztlich völlig. Sie konnten nicht so sein wie die anderen Angehörigen ihrer Rasse, die heute in Indien, in Kleinasien und an anderen Orten leben. Warum konnten sie nicht überleben? Wer und was von ihnen ist geblieben? Warum ist das geschehen?

Es ist also ersichtlich, dass die große und hauptsächliche Kraft, die die türkischen Staaten und Völker auf den Beinen hält und ihnen Leben verleiht, der Glaube ist und die Kraft der Gerechtigkeit, Güte, Aufrichtigkeit und Aufopferungsbereitschaft, die im Islam sehr stark ist.

[Den Glauben, die Bräuche und Traditionen, die Moden und die Unmoral des Westens nachzuahmen, ist keine Zivilisation, sondern die Zerstörung der muslimischen Nation.]

Ignatiev, der viele Jahre als russischer Botschafter im Osmanischen Staat tätig war, erläutert in seinen Memoiren den Brief, den der Patriarch Gregorius, der zur Zeit Sultan Mahmuds II., möge Allah sich seiner erbarmen, am Tor des Ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel aufgehängt wurde und der Hauptplaner des griechischen Aufstandes im Jahre 1237/1821 war, an den russischen Zaren Alexander schrieb. Der Brief ist in der Tat lehrreich:

„Es ist unmöglich, die Türken materiell/physisch zu besiegen und zu Fall zu bringen, denn die Türken sind aufgrund ihres Muslimseins sehr geduldig und widerstandsfähig. Sie sind sehr stolz und besitzen die Würde des Glaubens. Diese Eigenschaften entstammen ihrer Verbundenheit mit ihrer Religion, ihrer Ergebenheit gegenüber dem Schicksal, der Stärke ihrer Traditionen und ihrem Gehorsam gegenüber ihrem Sultan [ihren Staatsmännern, ihren Befehlshabern und ihren Älteren].

Die Türken sind intelligent, und sofern sie Herrscher haben, die sie auf rechten Wegen führen, sind sie auch recht fleißig. Sie sind sehr genügsam. Alle ihre Vortrefflichkeiten, sogar ihre Tapferkeit und ihr Mut, entstammen ihrer Traditionsverbundenheit und ihrem starken Charakter.

Zuerst ist es notwendig, das Gehorsamsgefühl der Türken zu brechen, ihre spirituellen Bindungen zu trennen und ihre religiöse Festigkeit zu schwächen. Der kürzeste Weg, dies zu erreichen, besteht darin, sie an fremde Gedanken und Verhaltensweisen zu gewöhnen, die mit ihren nationalen Sitten und ihrem Glauben unvereinbar sind.

An dem Tag, an dem ihre Spiritualität erschüttert wird, wird die eigentliche Kraft der Türken, die sie zu Siegen gegenüber übermächtigen und dominierenden Kräften führt, die dem Äußeren nach mächtiger sind als sie selbst, erschüttert werden und es wird möglich sein, sie mit der Überlegenheit materieller Mittel zu Fall zu bringen. Aus diesem Grund reichen Siege auf den Schlachtfeldern allein nicht aus, um das Osmanische Reich zu vernichten. Allein so zu verfahren, kann die Würde und die Ehre der Türken verletzen und dazu führen, dass sie in der Lage sind, ihre eigene Identität wiederzuerlangen.

Es geht darum, die Zerstörung in ihrer Struktur zu vollenden, ohne die Türken etwas spüren zu lassen.“

Dieser Brief ist so wichtig, dass er es verdiente, in Schulbücher aufgenommen

zu werden, damit die Schüler ihn auswendig lernen können. Auch wenn es viele Lektionen in diesem Brief gibt, sind folgende zwei Aspekte die wichtigsten:

1. Die Türken an fremde Gedanken und Bräuche zu gewöhnen, damit ihre Spiritualität und ihre Religion zerstört werden.

2. Die Zerstörung der Struktur der türkischen Nation zu vollenden, ohne dass sie es merken.

Diese Ziele können erreicht werden, indem man den Glauben, die Mode, die Sitten, die Traditionen und die Unmoral des Westens nachahmen lässt.

Selbstverständlich muss man die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte des Westens in jedem Wissenschaftszweig übernehmen. Dies wird im Islam ja auch befohlen. Dass das Erlernen von Fremdsprachen notwendig ist, wird in Hadithen zum Ausdruck gebracht. Zayd ibn Thābit, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, befahl mir die Sprache der Juden zu lernen. Ich lernte sie und fortan ließ er mich die meisten an die Juden gesandten Briefe verfassen und die von ihnen kommenden Briefe vorlesen.“ Dieser Bericht ist in längerer Form bei Tirmidhī zu finden. So lernte Zayd Assyrisch und Hebräisch. Der große Islamelehrte Sayyid Abdulhakīm Efendi sprach perfekt Arabisch und Persisch. Dennoch pflegte er zu sagen: „Hätte ich Fremdsprachen beherrscht, wäre ich der gesamten Welt nützlich gewesen.“ Er bedauerte es sehr und war sehr darüber betrübt, dass er keine der europäischen Sprachen beherrschte. Er pflegte zu sagen: „Es ist gewiss notwendig, Fremdsprachen zu lernen, um die Vorzüge des Islams der Welt kundzutun und, dass er die Quelle von Ruhe und Frieden ist und in Sachen Zivilisation, Wissenschaft und Moral für Fortschritte ein Leuchtturm ist, kurzgefasst, um dem Islam und der gesamten Menschheit zu dienen.“

Der britische Wissenschaftler John Davenport, der alle Religionen gründlich untersucht hat, sagt in seinem zu Beginn des 20. Jahrhunderts in London gedruckten englischen Buch **An Apology for Mohammed and the Koran**:

„Von besonderer Wichtigkeit sind die Ethik und der gute Charakter im Islam, die dafür gesorgt haben, dass sich der Islam innerhalb kürzester Zeit verbreiten konnte. Die Muslime haben Geistlichen anderer Religionen, die sich in Schlachten vor ihrem Schwert gebeugt haben, stets verziehen. M. Jurieu sagte: ‚Das Verhalten der Muslime gegenüber den Christen und die Grausamkeit, die das Papsttum und die Könige den Muslimen zufügten, sind nicht miteinander zu vergleichen. In den Massakern der Bartholomäusnacht wurde mehr Blut vergossen als während sämtlicher Verfolgungen von Christen durch die Sarazenen. [Im Jahre 980 n. H. (24 August 1572 n. Chr.) wurden auf Befehl Karls IX. und der Königin Katharina in und um Paris 60.000 Protestanten getötet. (Bartholomäus ist einer der zwölf Apostel und wurde im August 71 n. Chr. in Erzurum getötet, während er das Christentum verbreitete.)] Daher muss man die Menschen von dem Vorurteil befreien, dass der Islam eine grausame Sekte sei, die die Menschen vor die Wahl stelle, entweder getötet zu werden oder dem Christentum abzuschwören. Solche Behauptungen sind keineswegs wahr. In Anbetracht der an Bestialität und Kannibalismus grenzenden Folter und Misshandlungen des Papsttums war das Verhalten der Muslime gegenüber Nichtmuslimen so sanft wie das von einem Säugling.‘ Inmitten des Sumpfes von Aberglauben und des Zweifels anderer Religionen ragt der Islam in vollkommener Reinheit hervor und stellt das Symbol des vollkommenen Geistes dar.

Milton sagt: ‚Nachdem Konstantin die Kirche bereicherte, begannen die Päpste Auszeichnungen und bürgerliche Macht zu begehren, und somit ging das Christentum zugrunde.‘

Der Islam rettete die Menschheit vor dem Übel, vor Götzen Menschen zu opfern. Stattdessen befahl er den Menschen die Gottesdienste und das Almosengeben und den Menschen Gutes zu tun. Er legte das Fundament für soziale Gerechtigkeit. Somit verbreitete er sich ohne die Notwendigkeit der Waffengewalt über die Welt. Man könnte sagen, dass es kein Volk gab, das so sehr der Wissenschaft verbunden war und diese respektierte wie die Muslime. Viele Hadithe Muhammads (Friede sei mit ihm) bilden innige Aufrufe zum Wissen und sind voller Respekt für das Wissen. Im Islam wird Wissen höher angesehen als Besitz. Muhammad (Friede sei mit ihm) hat stets das Aneignen und das Verbreiten von Wissen befohlen und seine Gefährten haben sich auf diesem Weg bemüht.

Die Beschützer der heutigen Wissenschaften und Zivilisation und von antiken und modernen Werken und der Literatur waren die Muslime zur Zeit der Umayyaden, Abbasiden, Ghaznawiden und Osmanen.“

Missionare haben dieses auf Englisch verfasste Buch von Davenport, aus dem wir zitiert haben, aus dem Umlauf gezogen und versucht, es ganz aus der Welt zu schaffen. Bei der ersten Missionarsorganisation handelt es sich um die Ordensgemeinschaft der Jesuiten, die 941/1534 von einigen Priestern gegründet wurde.

Zusatz: Jene, die das Islamische Recht erforschen, sind erstaunt über die Wichtigkeit, die der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichheit, den Rechten und der Freiheit beigemessen wird. Um darzulegen, wie akribisch der Islam mit den Menschenrechten und dem Eigentumsrecht umgeht, haben wir es als angemessen erachtet, einige Artikel aus der **Mecelle** nachfolgend anzuführen:

1192 – Jeder nutzt sein Eigentum, wie er will. Wenn er jedoch in das Recht eines anderen eingreift, wird diese Nutzung eingeschränkt. Beispielsweise gibt es im Islam das Stockwerkseigentum. Doch der Eigentümer der oberen Etage hat einen Anspruch am Fundament des Gebäudes und der Eigentümer der unteren Etage einen Anspruch am Dach. Jemand darf nicht ohne Erlaubnis des anderen die eigene Etage abreißen.

1194 – Dem Grundstückseigentümer gehört auch der Raum darüber und die Erde darunter. Er darf ein so hohes Gebäude bauen, wie er will, oder einen tiefen Brunnen graben.

1196 – Wenn die Äste eines Baumes im Obstgarten einer Person über das Haus oder den Obstgarten des Nachbarn hinausragen, hat der Nachbar das Recht, diese Äste durch Anbinden zurückziehen oder sie abschneiden zu lassen. Er kann sie jedoch nicht mit der Begründung abschneiden lassen, dass der Schatten des Baumes dem Gemüse im Obstgarten des Nachbarn schadet. Ätif Beg schreibt in seinem 1330/1912 gedruckten Kommentar bei der Erläuterung dieses Artikels: „Der Nachbar darf den Zweig zurückbinden oder abschneiden lassen, indem er sich an den Eigentümer des Baumes oder an den Richter wendet. Der Nachbar darf auch die Bäume, die in seinen Obstgarten hineingewachsen sind, selbst schneiden, ohne sich an diese gewendet zu haben. Verursacht er einen Schaden, indem er von einer Stelle aus schneidet, die nicht zu seinem Obstgarten hinausreicht, so muss er dem Eigentümer des Baumes den Schaden bezahlen. Schneidet er die Äste, die durch Anbinden zurückgezogen werden können, ohne sich an diese zu wenden, so hat er den Schaden ebenfalls zu ersetzen. So wie der Eigentümer des Obstgartens diese Äste entfernen darf, sofern er sich an den Eigentümer des Baumes gewendet und dieser ihn nicht zurückgezogen hat, darf er auch die Kosten für das Abschneiden verlangen.“

1200 – Wenn die Abwässer eines Hauses in das Haus des Nachbarn eindringen und Schäden verursachen, muss derjenige das Haus des Nachbarn reparieren.

1212 – Wenn ein Abwasserkanal in der Nähe des Brunnens eines Nachbarn gebaut und der Brunnen dadurch verunreinigt wird, muss der Abwasserkanal dort entfernt werden, wenn es nicht möglich ist, ihn zu reparieren.

1216 – Im Auftrag der Regierung ist es zulässig, das Haus einer Person zu kaufen und eine Straße zu bauen. Doch solange das Geld nicht gegeben wird, darf ihr Haus nicht abgenommen werden.

1248 – Eigentümer zu werden, geschieht auf drei Wegen: Während eine Sache das Eigentum einer Person ist, wird sie durch einen Vertrag (Aqd) wie Kauf, Schenkung, [Almosengabe oder Darlehen] zum Eigentum des Annehmenden. Durch Vererbung wird man auch ohne Vertrag zum Eigentümer. Etwas, das niemandem gehört und für jeden mubāh ist, wird zum Eigentum, wenn man es in Besitz nimmt.

1254 – Pflanzen, Bäume und Wässer, die mubāh sind, darf jeder benutzen. Niemand darf es ihm verbieten. Schadet dies aber jemand anderem, wird dies untersagt.

1288 – Wenn jemand ein Geschäft neben dem Geschäft einer anderen Person eröffnet und das Geschäft des Ersten dadurch geschädigt wird, darf das zweite Geschäft nicht geschlossen werden.

1297 – Die Jagdbeute gehört dem Jäger. Wenn ein Jäger auf die Beute schießt und zu Fall bringt, sie sich danach aber erhebt und wegrennt und eine andere Person sie einfängt, gehört sie dem Fänger.

1308 – Die Instandhaltung von Gemeinschaftseigentum wird entsprechend den Anteilen gemeinschaftlich durchgeführt. Wenn einer der Teilhaber abwesend ist und derjenige, der die Reparaturen durchführen soll, die Erlaubnis des Richters einholt, darf er den Anteil des anderen an den Kosten verlangen.

1312 – Ein Anteilhaber darf nicht zur Reparatur von aufteilbarem Eigentum gezwungen werden. Wenn er die Reparatur nicht wünscht, kann die Aufteilung erzwungen werden.

1321 – Die Instandhaltung von Flüssen, Seen und Staudämmen erfolgt seitens des Fiskus (Bayt al-māl), also des Staates. Genügt das Geld des Staates nicht, kann Geld von denjenigen eingesammelt werden, die davon profitieren.

950 – Das Recht, eine bereits verkaufte Sache gegen Erstattung des Kaufpreises zu erwerben, wird „**Schuf'a**“ (Vorkaufsrecht/Näherrecht) genannt. Derjenige, der dieses Recht innehat, wird „**Schafi**“ (Vorkaufsberechtigter) genannt.

1008 – Vorkaufsberechtigter können drei Personen sein: 1) Jemand, der an dem zu verkaufenden Objekt/Grundstück Teilhaber ist. 2) Jemand, der am zu verkaufenden Objekt/Grundstück Verwendungsrecht hat. 3) Der Eigentümer des Grundstückes, das an das zu verkaufende Objekt grenzt. Die Eigentümer von Etagenwohnungen sind einander Nachbarn. Wenn jemand sein Eigentumsgebäude verkaufen will und ein Vorkaufsberechtigter dies hört, muss er direkt verkünden, dass er vorkaufsberechtigter ist, dann den Käufer und den Verkäufer in Anwesenheit von zwei Zeugen über sein Recht auf Vorkauf informieren und sich innerhalb eines Monats an das Gericht wenden. Wird derart verfahren, kauft zuerst der erste Vorkaufsberechtigter das Eigentum, anderen wird es nicht verkauft. Wenn der erste Vorkaufsberechtigter nicht zugegen ist oder er es nicht kaufen will, kann es der zweite kaufen, und wenn auch der zweite Vorkaufsberechtigter nicht zugegen ist, muss man es dem dritten Vorkaufsberechtigten verkaufen. Will auch der dritte Vorkaufsberechtigter nicht kaufen, dann verbleibt es beim Käufer, dem es zuerst verkauft wurde.

1017 – Beim Verkauf von beweglichen Dingen und Grundstücken auf Stiftungsland oder Mīrī genanntem Land gibt es kein Vorkaufsrecht.

Im **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Das Dach eines 2-Zimmer-Hauses ist ein Terrassengeschoss. Der Eigentümer hat ein Zimmer verkauft und ist dann gestorben. Die Erben haben das zweite Zimmer jemand anderem verkauft. Beide teilen sich das Eigentum an der Terrasse zum gleichen Anteil und keiner von ihnen darf dort ohne die Erlaubnis des anderen ein Zimmer bauen. Wenn zehn Zimmer eines Hauses einer Person gehören und ein Zimmer einer anderen Person, wird die Terrasse oder der Obstgarten zur Hälfte geteilt.“ In demselben Buch heißt es: „Die Eigentümer von jeweils einem Geschoss in einem Doppelgeschosshaus sind unterschiedlich. Wenn das Untergeschoss einstürzt, darf der Eigentümer nicht zur Reparatur gezwungen werden. Wenn der Obergeschosseigentümer will, darf er das Untergeschoss reparieren. Dem Eigentümer des unteren Geschosses wird der Eintritt verwehrt, solange der Obergeschosseigentümer die Kosten nicht erstattet bekommen hat, falls er die Reparatur mit einem Gerichtsbeschluss durchgeführt hat, oder solange er den Wert der Arbeit, die er geleistet hat, nicht bezahlt bekommt, falls er die Reparatur von sich aus durchgeführt hat.“ „Der Eigentümer des oberen Stockwerkes darf, solange das untere Stockwerk davon keinen Schaden nimmt, darüber weitere Stockwerke errichten.“

Im **al-Hadīqa** unter den Übeln der Hand heißt es: „Güter eines anderen ohne dessen Erlaubnis gewaltsam zu entwenden, wird ‚**Ghasb**‘ (Usurpation) genannt. So wie die Usurpation harām ist, ist auch die Verwendung eines usurpierten Gutes harām. Das Gut eines anderen ohne Erlaubnis zu nehmen und zu verwenden und anschließend zurückzugeben, ist harām, selbst wenn kein Schaden entstanden ist. Es ist nicht erlaubt, anvertrautes oder usurpiertes Gut bzw. Geld im Handel oder anderweitig zu verwenden und daraus einen Gewinn zu erzielen. Das Erwirtschaftete ist harām. Dies muss den Armen als Almosen gegeben werden. Aus Spaß das Gut oder Geld einer Person zu verstecken, ist harām, denn damit hätte man die Person betrübt. Jemandem Leid zuzufügen ist harām.“

Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: „Wenn ein Vater das Geld seiner kleinen Kinder für sich verwendet, obwohl er dies nicht dringend benötigte, dürfen die Kinder eine Entschädigung verlangen, wenn sie die Geschlechtsreife erlangt haben. Wenn der Vater bedürftig wäre, wäre es ihm erlaubt, es zu verwenden.“

30 — DER ISLAM UND DIE NATURWISSENSCHAFT

Der Grund für die Entsendung der Propheten, Friede und Segen seien auf ihnen, und für die Herabsendung von Offenbarungsschriften sowie das wichtigste zu verkündende Gebot besteht darin, den Dienern Allahs, des Erhabenen, die Existenz des Schöpfers der Erde und der Himmel zu vermitteln und, dass Er Einer ist, Allwissen und andere vollkommene Attribute besitzt und dass Seine Macht und Größe unendlich sind. Da die meisten Menschen an die Sachen glauben, die sie sehen und hören, und zwar so, wie sie ihnen erscheinen, und sie deren wahres Wesen und die Feinheiten darin nicht verstehen können, hat Allah, der Erhabene, in Seinen Büchern die größten und offensichtlichsten Geschöpfe, die auf Seine Existenz und Größe verweisen, über welche die Menschen erstaunt sind und die in jeglicher Hinsicht wohlstrukturiert erscheinen, nämlich den Mond, die Sonne und die Sterne genauso, wie sie erscheinen, beschrieben, damit jede Art von Mensch es verstehen kann. Indem Er ihre Berechnungen, Gesetze und

Strukturen nicht offenlegte, zwang Er die unwissende Mehrheit nicht dazu, sich mit Dingen zu befassen, die sie nicht verstehen können, und ermutigte die intelligenten, klugen und auserlesenen Menschen, die in jedem Jahrhundert vorhanden sind, sie zu erforschen und somit zu verstehen. Die Erkenntnisse der Menschen ändern sich im Laufe der Zeit. Es wird verstanden, dass Erkenntnisse, die einst als wahr und zuverlässig galten, sich im Nachhinein als falsch herausstellen. Da die Menschen eines jeden Jahrhunderts glaubten, dass die neuesten Entdeckungen in ihrer Zeit wahr seien, waren die Überzeugungen der Menschen, die in verschiedenen Jahrhunderten lebten, unterschiedlich, doch solche Überzeugungen waren keine Sünde oder Unglaube. Denn nur Überzeugungen, die nicht mit den Büchern der Propheten, Friede sei mit ihnen, übereinstimmen und die ein Leugnen der darin vermittelten Inhalte darstellen, sind ein Vergehen. Um Seine Diener vor Unglauben und Sünden zu bewahren, hat Allah, der Erhabene, in Seinen Büchern das wissenschaftliche Wissen, das nicht jeder verstehen und an das nicht jeder glauben kann, nicht offenkundig verkündet, sondern auf diese hingewiesen. Indem Er die Erde, die Sonne und die Himmel so, wie sie erscheinen, beschrieb, befahl Er, aus diesen eine Lehre zu ziehen und Seine Existenz und Größe zu begreifen.

Qādī al-Baydāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt bei seiner Auslegung von Vers 125 der Sure an-Nahl, in welchem es sinngemäß lautet: „**Mach Mich mit Weisheit und schöner Ermahnung Meinen Dienern bekannt!**“, Folgendes: „Dies bedeutet, dass diejenigen, die verständig und gebildet sind, mit wissenschaftlichen Erkenntnissen über Ihn informiert werden sollen, und das ungebildete Volk, das nur den Sinnen folgt, über Ihn informiert werden soll, indem das sinnlich Wahrgenommene erklärt wird.“

Als die Juden und Christen in ihren Büchern das, was gemäß äußerer Erscheinung verkündet wurde, lasen, nahmen sie an, dass deren Wirklichkeit genauso sei, und dachten, dass die Erde flach und unbeweglich sei, die Sonne sich um sie drehe, die Himmel wie ein Zelt über der Erde geschlossen seien und dass Allah, der Erhabene, wie ein Mensch auf einem Thron sitze und von dort Seine Anliegen verwalte. Und weil wissenschaftliche Erkenntnisse, die mittels Erforschung erlangt wurden, nicht mit ihren Glaubensüberzeugungen übereinstimmten, bezeichneten sie die Forscher und Wissenschaftler als Ungläubige. Die Forscher und Wissenschaftler wiederum griffen angesichts dieses ungerechten Urteils das Judentum und das Christentum an. Beispielsweise schreibt William Draper, der für seine Religionsfeindlichkeit bekannt ist, in seinem Buch **History of the Conflict Between Religion and Science** Folgendes: „Es gibt keinen Menschen, der jenseits des Universums das Universum beherrscht und tun und lassen kann, was er will.“ Diese Aussage Drapers zeigt, dass er Allah, den Erhabenen, als Mensch auffasst und leugnet. An einer anderen Stelle wird deutlich, dass er denkt, dass Allah, der Erhabene, die größte aller physikalischen und chemischen Kräfte sei, indem er sagt: „Selbst, wenn es eine Macht gibt, die alles im Universum beherrscht, ist dies nicht die Gottheit, an die die christlichen Priester glauben.“

Es ist zu sehen, dass die Nichtgläubigen unter den Wissenschaftlern entweder die Dinge, die die Priester und das ignorante Volk falsch verstanden hatten, zu Recht angriffen, oder sie das leugneten, worüber sie mit ihrem begrenzten Verstand, der nicht die wissenschaftlichen Erkenntnisse ihrer Zeit übersteigen konnte, nachdachten, also ihre eingebildeten Überzeugungen. Wenn sie die Ausführungen der islamischen Gelehrten über das wissenschaftlich fundierte Wissen, das sie aus dem edlen Koran ermittelten, und dessen Feinheiten und Richtigkeit gelesen und verstanden hätten, dann hätten sie alle die Wahrheit erkannt und wären

liebend gern, aus freien Stücken Muslime geworden.

Den 88. Vers der Sure an-Naml, der sinngemäß lautet: **„Du siehst die Berge und denkst, sie stünden fest, doch sie bewegen sich wie die Wolken“**, legt Qādī al-Baydāwī wie folgt aus: „Die Berge, die du regungslos siehst, bewegen sich genauso wie die Wolken in der Leere schnell fort. Wenn sich große Körper schnell in eine Richtung bewegen, nehmen diejenigen, die sich darauf befinden, nicht wahr, dass sich diese bewegen.“ Fakhruddīn ar-Rāzī schreibt in seiner Auslegung von Vers 33 der Sure al-Anbiyā, dass Dahhāk und Kalbī gesagt haben, dass sich der Mond, die Sonne und die Sterne im Firmament drehen, das heißt um ihre Achsen und Bahnen drehen. Bei seiner Auslegung von Vers 29 der Sure al-Baqara schreibt Fakhruddīn ar-Rāzī, möge Allah sich seiner erbarmen, dass Athīruddīn al-Abharī, möge Allah sich seiner erbarmen, der Autor des Physikbuches **al-Hidāya** und des Logikbuches **al-Īsāghūdschī**, das Astronomiewerk **Almagest** von Ptolemäus unterrichtete. Als jemand, der es nicht guthieß, dass er dieses Buch unterrichtet, ihn fragte, was er den muslimischen Kindern denn lehre, antwortete er, dass er den 6. Vers der Sure Qāf auslege, in welchem es sinngemäß heißt: **„Sehen sie denn nicht, wie schön Wir die Erde, die Himmel, die Sterne und die Pflanzen erschaffen haben?“** Der ehrwürdige Imām ar-Rāzī schreibt in seinem Tafsir, dass diese Antwort von Abharī richtig ist, und sagt, dass die Wissenschaftler, die die Schöpfung Allahs, des Erhabenen, erforschen, Seine Größe gut begreifen. [Lesen Sie diesbezüglich Kapitel 24 im ersten Abschnitt.]

Es war Muhammad ibn Hasan ibn al-Haytham, der die Gesetze der Reflexion von Licht an Spiegeln herausgefunden hat. Die Europäer nennen ihn „Alhazen“. Er wurde 354/965 in Basra geboren und verstarb 430/1039 in Ägypten. Er schrieb ca. hundert Bücher über Mathematik, Physik und Medizin und die meisten seiner Werke wurden in europäische Sprachen übersetzt. Alī ibn Abil-Hazm aus Turkistan war Arzt. Die Bücher, in denen er seine medizinischen Entdeckungen niederschrieb, wurden in der Medizin zu wichtigen Quellen. Er war der Erste, der das Schema des Blutkreislaufs in der Lunge angefertigt hatte, und war ebenfalls ein profunder Gelehrter in den religiösen Wissenschaften. Er wurde unter dem Namen Ibn an-Nafīs berühmt, kam 607/1210 in der Stadt Karsch in Turkistan auf die Welt und verstarb 687/1287 in Ägypten.

Einer der islamischen Chirurgen, der berühmte Chirurg Amr ibn Abdurrahmān al-Kirmānī, führte in andalusischen Krankenhäusern Operationen durch. Er verstarb dort im Jahre 458/1066.

Abū Bakr Muhammad ibn Zakariyyā ar-Rāzī, möge Allah sich seiner erbarmen, war ein islamischer Arzt und einer derer, die Augenoperationen durchführten. Er schrieb ca. hundert Werke. Die Werke **Bar' as-sā'**, **Kitāb al-hāwī** und andere Bücher sind Zeugen seiner Dienste für die Medizin. In Europa ist er unter dem Namen „Rhazes“ bekannt. Er wurde 240/854 in der Stadt Rey geboren und verstarb 311/923 in Bagdad. Nachdem er seine medizinische Ausbildung in Bagdad abgeschlossen hatte, wurde er zum Fachexperten. Er schrieb auch bedeutende Werke über Pharmazie und Chemie. [Er ist nicht zu verwechseln mit Abū Bakr Ahmad ibn Alī ar-Rāzī, der ein hanafītischer Rechtsgelehrter war und 370/980 in Bagdad verstarb.] Es steht im **al-Mundschiid** geschrieben, dass von Sukayna, der Tochter des ehrwürdigen Husayn, der der Enkel unseres Propheten ist, seitens muslimischer Ärzte die Pupille entfernt und anschließend wieder eingesetzt wurde. Der berühmte Ibn Hazm Alī ibn Ahmad bewies vor neun Jahrhunderten in seinem Buch **al-Fasl** mit Koranversen und Hadithen, dass die Erde rund ist und sich dreht. Der Durchmesser der Erde und die heliografischen Koordinaten der Sonne wurden während der Zeit des Kalifen Ma'mūn von den Söhnen Mūsā

ibn Schäkirs, Ahmad und Muhammad, in den Wüsten von Sindschar und Kufa gemessen. Die astronomischen Werkzeuge, die diese beiden Brüder hergestellt haben, sind ein klarer Beweis für die Bedeutung, die die damaligen Muslime den Wissenschaften beigemessen haben. Ahmad verstarb im Jahre 265 und Muhammad 259/873. Ihr Algebra- und Astronomiebuch wurde von Frederic Rosen ins Englische übersetzt und 1247/1831 in London zusammen mit dem arabischen Original gedruckt. Die Bücher von Dschäbir ibn Hayyān, einem Schüler von Imām Dscha'far as-Sādiq, über seine Forschungen in den Gebieten der Alchemie und Chemie sind berühmt. An europäischen Schulen wird kein Name von zahlreichen muslimischen Wissenschaftlern wie diesen den Schülern beigebracht. In muslimischen Ländern werden die muslimischen Kinder genauso wenig über die Dienste ihrer Großväter für die Naturwissenschaften unterrichtet. Die Namen der islamischen Gelehrten, die große Entdeckungen gemacht haben, werden ihnen nicht gelehrt. Dahingegen werden Christen, die eine winzige Sache getan haben, als Wissenschaftler gelobt.

Der indische Mulla Qudsī trug in seinem auf Arabisch verfassten Astronomiebuch mit dem Titel **Asrār al-malakūt** die früheren Auslegungen der Koranverse in Bezug auf die Erde, den Mond, die Sonne, die Himmel und die Sterne seitens der Islamgelehrten zusammen und zeigte auf, dass sie exakt mit den neuen Erkenntnissen übereinstimmen. Er präsentierte sein Buch dem Sultan Abdülmecid und es wurde sehr geschätzt. Der aus Elbistan stammende Hayātizāda Khalīl Scharaf übersetzte und kommentierte dieses Buch und gab ihm den Titel **Afkār al-dschabarūt**. Dieser Kommentar wurde 1265/1848 in Istanbul gedruckt.

Wenn Naturwissenschaftler die islamischen Werke lesen, sehen sie, dass der edle Koran über jede Erfahrung, jede neue Erfindung genauso, wie sie sind, informiert und sie sind erstaunt darüber. Diejenigen, die keine Kenntnis von Naturwissenschaften und den islamischen Werken haben, lesen die Bücher, die von Islamfeinden und Priestern geschrieben wurden, lernen den Islam dadurch falsch kennen und werden zu religionsignoranten Personen. Einige ignorante Menschen, die auf diese Weise blindlings zu Feinden des Islams werden, versuchen, mit Schriften, die gefüllt sind mit hässlichen Lügen und Verleumdungen, junge Menschen ungläubig zu machen, indem sie sich als Dichter, Journalisten, Schriftsteller, bildende Künstler, ja sogar als Gelehrte und Experten der islamischen Geschichte ausgeben. Somit stürzen sie sowohl sich selbst als auch die Menschen ins Unheil.

Einige dieser ignoranten Leute lesen einige wissenschaftliche Bücher und denken dann, sie seien Wissenschaftler. Sie maßen sich an, die berechtigten Einwände und Kritiken der Wissenschaftler in Europa gegen das Christentum auch auf den Islam zu übertragen. Diese Pseudowissenschaftler denken jedoch nicht darüber nach, dass die Aussagen eines Wissenschaftlers nur dann wertvoll sind, wenn er über jenen Wissenschaftszweig spricht, in welchem er tätig ist bzw. auf den er sich spezialisiert hat. Es wäre sowohl unbedeutend als auch lächerlich, wenn er außerhalb seiner Spezialisierung spricht und sich in die Aussagen von Spezialisten in anderen Disziplinen einmischt. Wissenschaftler zu sein, verleiht einem Menschen nicht das Recht und die Autorität, in jeder Wissenschaftsdisziplin das Sagen zu haben. Ein guter Chemiker kann die Diagnose eines Arztes nicht widerrufen. Ein guter Anwalt kann in keinem Bericht eines Chemikers einen wissenschaftlichen Fehler geltend machen. Ein guter Ingenieur kann nicht in das Fachwissen eines Anwalts eindringen. Die Naturwissenschaftler liegen selbst in ihren eigenen Wissenschaftszweigen und Fachgebieten oft falsch. Während es ihnen einerseits gelingt, nützliche Entdeckungen zu machen, indem sie eines oder mehrere der Geheimnisse von Materie, Energie und Leben lösen, liegen sie andererseits oft derart falsch, dass sie den Fortschritt der Zivilisation weltweit

hemmen. Es gibt eine Vielzahl an Beispielen hierfür. Beispielsweise fand der bekannte britische Mathematiker Newton einerseits bereits im Alter von 23 Jahren das Gesetz der universellen Gravitation, das die Grundlage der heutigen Astronomie bildet. Er entdeckte auch das mit seinem Namen bezeichnete Teleskop und bewies experimentell, dass das weiße Licht in sieben Farben aufgeteilt werden kann, und leistete damit der Wissenschaftswelt unvergessliche Dienste. Indem er aber sagte, dass das Licht durch Teilchen entstehe, die von der Lichtquelle gestreut werden, was er theoretisch angeblich bewies, verhinderte er andererseits jahrelang, dass dieser Teil der Physik Fortschritte machte. Später, als die Schwingungstheorie aufgestellt wurde, hat sich definitiv herausgestellt, dass Newton sich geirrt hatte. Ebenso diente der französische Chemiker Lavoisier, der heute als Vater der Chemie bezeichnet wird, einerseits dem heutigen Fortschritt der Wissenschaft, indem er das Gleichgewicht in die Chemie einführte, somit die falschen Theorien des Aristoteles von Grund auf widerlegte und bahnbrechende Fortschritte für die experimentellen Wissenschaften eröffnete, doch andererseits machte er in der Wissenschaft der Chemie, in der er spezialisiert war, derart gravierende Fehler, dass, sollte ein Schüler der Sekundarstufe I seine Aussagen, welche in die Lehrbücher gingen, da sie seine Entdeckungen waren, und die an Universitäten gelehrt wurden, zitieren, er heutzutage in der Klasse durchfallen würde. So bezeichnete er zum Beispiel das Chlorgas als Verbindung, als Oxid und stellte die Säuren falsch dar. Der größte Fehler von Lavoisier war, dass er, während er seine richtige Erfahrung und unschätzbare Entdeckung erklärte, einen Satz aufgriff, den die Unwissenden und die Ungläubigen seit jeher von sich gaben: Als er sah, dass sich das Gewicht bei chemischen Reaktionen nicht änderte, und das Massenerhaltungsgesetz definierte, sagte er: „In der Natur entsteht und verschwindet nichts.“ Als Pseudowissenschaftler dies hörten, sagten sie lauthals: „Es gibt keine Sache, die aus dem Nichts erschaffen wird. Nichts wird vernichtet.“ Sie schmierten die Seiten, die sie als wissenschaftliche Bücher veröffentlichten, mit diesen Sprüchen voll und widerlegten angeblich die Religion und streckten den Islam zu Boden (!). Angeblich haben sie dadurch die wissenschaftliche Kraft erlangt, die Schutzmauer des Glaubens zu sprengen! Lavoisier war jedoch in diesen Fehler geraten, da er dachte, dass jegliche Vorgänge chemisch seien, dass Allah, der Erhabene, den Gesetzen unterliege, die Lavoisier wahrnehmen kann, und dass es keine anderen Ereignisse als diese Gesetze gäbe. Der Umstand, dass der Chemiker Lavoisier entdeckt hat, dass in chemischen Ereignissen Materie nicht zunimmt oder abnimmt, legte in Wirklichkeit die Tatsache offen, dass Menschen nichts erschaffen und vernichten können. Wie andere Religionsfeinde griff auch er die Religion an, nachdem er aus seiner Forschung falsche Schlussfolgerungen zog. Doch dadurch hat er sich selbst befleckt. Denn die heutige Wissenschaft der physikalischen Chemie ist in die Tiefen des Atoms eingedrungen, die die Chemie nicht erreichen kann, und es wurde nachgewiesen, dass Lavoisier sich getäuscht hat. Sogar Einsteins Relativitätstheorie und das Gesetz der Massenerhaltung wurden modifiziert. Auf diese Weise wurde erkannt, dass die Materie nicht die Grundlage der Welt ist, wie Lavoisier dachte.

Wissenschaftler lagen, wie diese Beispiele zeigen, selbst in ihrem Fachgebiet falsch und haben der Menschheit großen Schaden zugefügt. Damit wollen wir nicht aussagen, dass diese Fehler ihren Wert und ihre Bedeutung im Rahmen der Naturwissenschaft gemindert haben. Wir gedenken ihrer mit ihren nützlichen Entdeckungen und loben ihren Dienst an der Wissenschaft. Wir wollen jedoch zeigen, dass sie sich selbst in ihrem Fachgebiet, in welchem sie sich spezialisierten, geirrt haben, und dass das kleinkarierte Denken der Naturwissenschaftler außerhalb ihres Forschungsgebiets und insbesondere in der tiefen und weiten Religionswissenschaft neben den Worten der wahrhaftigen, großen Religionsgelehrten

mit tiefem religiösen Wissen bedeutungslos ist. Ein wahrhaftiger Naturwissenschaftler wird diese Tatsache gut begreifen. Doch Pseudowissenschaftler, die, um Geld zu verdienen und eine hohe Position zu erlangen, ein paar Lebensjahre aufwenden und einige Dinge auswendig lernen, und die denken, dass ein paar komprimierte und verwischte Linien und Streifen in ihren seelenlosen Köpfen, welche sich nicht von einem Kinofilm unterscheiden, Naturwissenschaft seien, gehen zugrunde, weil sie mit dem Mut und Übermut, den ihre Unwissenheit und nicht die Wissenschaft ihnen verleiht, die hohen Wissenschaften des Islams angreifen, und stürzen die Menschheit ins Verderben.

Während ein Wissenschaftler beispielsweise versuchte, wertvolle Informationen über das Leben zu sammeln, indem er Untersuchungen an einem Stück Knochen durchführte, das er in geologischen Schichten gefunden hatte, erfuhren Pseudowissenschaftler dies aus dem Radio oder aus einer Broschüre und erhoben das Geschrei: „Die Knochen des Affen, welcher der Ursprung des Menschen ist, wurde gefunden. Die Tatsache, dass die Menschen vom Affen abstammen, ist damit bestätigt.“ Auf diese Weise versuchen sie, naive Muslime zu täuschen. Sie missverstehen und stellen die Theorie „Kampf ums Dasein unter Lebewesen“ des britischen Forschers Darwin falsch dar und benutzen dies als Waffe, um den Islam zu zerstören. Ja, seit 100 Jahren arbeiten mehrere Biologen an Tieren und erforschen ihre Blutgruppen, blutähnlichen Substanzen, Chromosomenzahlen, physiologischen und anatomischen Veränderungen zur Anpassung an die Umwelt, somatischen Veränderungen, das Auftreten von Mutanten mit Wärme, Licht, Röntgen- und Radiumstrahlung sowie mit der Wirkung einiger chemischer Substanzen, und schließlich die paläontologischen Beobachtungen sowie das Vorhandensein von Meiose und die anschließende Mitose bei allen Lebewesen, Organanhängsel bei einigen Tieren (wie der Appendix, der beim Menschen als Blinddarm bezeichnet wird), die Bildung eines Embryos bei allen mehrzelligen Tieren und, dass die Tiere verschiedene Tiermerkmale zeigten, während sie die embryonalen Stadien passierten [zum Beispiel die Bildung der Vornieren, der Urniere und Kiemenspalten u. ä. im menschlichen Embryo]. Angesichts dieser Erkenntnisse glaubten sie, dass sich die Tierarten über Millionen von Jahren von einem einfachen Zustand hin zu einem perfekten Zustand verändert hätten [d. h. sie nahmen an, dass es eine Evolution gäbe].

Der französische Arzt Lamarck schrieb als Erster, dass sich Lebewesen von einem primitiven Zustand hin zu einem perfekten Zustand verändern würden. Lamarck schrieb in seinem Buch **Zoologische Philosophie**, welches er 1809 veröffentlicht hatte, dass Lebewesen von einem gemeinsamen Ursprung stammen können. Biologen des gleichen Jahrhunderts sagten jedoch, dass die von Lamarck gegebenen Beispiele nicht die Entwicklung von Tieren zueinander zeigen, sondern die Anpassung (Adaption) der Lebewesen an ihre Umgebung.

Als Zweites schrieb Charles Darwin, der Sohn eines Biologen aus England, in seinem Werk mit dem Titel **Über die Entstehung der Arten**, welches er 1859 veröffentlichte: „Lebewesen kämpfen darum, sich an die Umgebung anzupassen, in der sie sich befinden. Jene, die diesen Lebenskampf gewinnen, können überleben, diejenigen, die verlieren, sterben. Zufällige Veränderungen an einem Lebewesen gewährleisten ein Leben in Übereinstimmung mit der Umwelt.“ Auch hiergegen wurden verschiedene Einwände erhoben. Darüber hinaus erklärte Darwin, er sei nicht in der Lage zu erklären, wie komplexe Organe wie das Auge und das Gehirn entstanden sind, und sagte in einem Brief an einen Freund: „Ich bin voller Erstaunen, wenn ich über die Herausbildung des Auges nachdenke.“

Drittens sah der niederländische Botaniker Hugo de Vries, dass von Pflanzen aus einer reinen Art zufällig unterschiedliche Individuen hervorgehen, deren

neue Eigenschaften vom Samen zum Samen übergegangen sind, und nannte dies „**Mutationstheorie**“. Doch bei Mutationen entstehen keine neuen Organe. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Herausbildung von komplexen Organen wie das Auge und das Gehirn, die während der unterschiedlichen embryonalen Stadien entstehen, auf die zufällige Entstehung, wie sie bei der Mutationstheorie angenommen wird, zurückzuführen.

Schließlich akzeptieren Paläontologen, d. h. Experten, die die Skelette und Fossilien von Lebewesen vergangener Erdzeitalter untersuchen, dass sich alle Arten von Lebewesen nur innerhalb ihrer eigenen Art ändern können und dass sich ein Lebewesen nicht in andere Arten verwandelt. Zum Beispiel sind die Arten der ersten Lebewesen, deren Haut mit Stacheln ausgestattet sind, heute dieselben. Es wurde nicht gesehen, dass Tiere mit stachelhaltiger Haut durch Mutation in Wirbeltiere übergegangen wären. Es wurde diesbezüglich kein Fossil gefunden.

Dahingegen schrieb der ehrwürdige Ibrāhīm Haqqi, möge Allah sich seiner erbarmen, bereits zuvor in seinem Buch **Ma‘rifetnāme**, indem er auch Beispiele nannte, dass es eine angemessene Entwicklung in der Struktur der Lebewesen gibt, vom einfachsten Lebewesen bis hin zum vollkommenen, dem Menschen, und er teilte mit, dass damit nicht gemeint ist, dass sich die Arten ändern würden.

So wie Allah, der Erhabene, gebietet: „Untersucht die Substanzen und die Veränderungen in den Substanzen. Ich habe sie für euch erschaffen. Zieht aus ihnen Nutzen“, so gebietet Er auch: „Untersucht die Entwicklung von Nachkommen und die Lebensereignisse, sodass ihr seht, dass sie alle auf positiven und regelmäßigen Prinzipien beruhen, und begreift somit Meine Existenz und Größe!“

Ignorante Pseudowissenschaftler, die nicht wissen, welche Bedeutung im Islam der Wissenschaft beigemessen wird, leiten aus physikalischen, chemischen, biologischen und astronomischen Ereignissen verdorbene Gedanken und irreführende Ideen ab, um den Islam zu untergraben und den edlen Koran anzugreifen. Sie täuschen muslimische Kinder, indem sie diese Verleumdungen der Jugend als wissenschaftliche Erkenntnisse präsentieren. Der Fortschritt in den Naturwissenschaften und neue Entdeckungen bringen jedoch die Existenz, Einheit, Macht und das Wissen Allahs, des Erhabenen, zum Vorschein und stützen den Islam.

Um uns nicht von denjenigen täuschen zu lassen, die unseren Glauben angreifen, ist es notwendig, sich das naturwissenschaftliche Wissen, das an Schulen und Universitäten gelehrt wird, anzueignen und es zu verstehen. Wahre Naturwissenschaftler sehen stets, wie kindisch und töricht die Worte von Religionsfeinden sind.

Wenn man genau hinschaut, wird in keiner der oben genannten Theorien gesagt, dass Menschen von Affen abstammen würden. Dies ist den Naturwissenschaftlern nicht einmal in den Sinn gekommen.

Ja, es wurde verzeichnet, dass sich in paläontologischen Perioden die Lebewesen mit der Zeit entwickelten, aber diese Veränderungen erfolgten stets innerhalb ihrer eigenen Art. Zum Beispiel wurde in den neueren Schichten des geologischen Quartärs ein menschliches Skelett namens Cro-Magnon gefunden. Obwohl sie sich von unserem Skelett unterscheiden, wurden diese von Paläontologen als die ersten Menschen bezeichnet. Andererseits wurden Skelette von Affen, sogenannte Anthropoiden, gefunden, die am Ende des Neogens lebten und die denen von heute nicht ähneln. Anthropologie-Experten sagen, dass es sich bei ihnen um Affen handle. Pseudowissenschaftler, also Ketzer hingegen bezeichnen in ihren Übersetzungen den Cro-Magnon-Menschen und den Anthropoid-Affen als Fossil,

das der Vorfahre des Menschen sei bzw. einen Übergang zwischen dem Menschen und dem Affen bilde. Biologen untersuchen den Unterschied zwischen Mensch und Tier nur in Bezug auf Substanzen. Der größte Unterschied zwischen Mensch und Tier ist jedoch die Seele (Rūh) des Menschen. Der Mensch besitzt eine Seele. Die menschliche Würde rührt von dieser Seele her. Diese Seele wurde als erstes Adam, Friede sei mit ihm, gegeben. Tiere besitzen diese Seele nicht. Da Materialisten und Philosophen keine Kenntnis von dieser Seele haben, mögen sie denken, dass der Mensch dem Affen nahestehe. Obwohl die Form und Struktur der ersten Menschen einem Affen ähnelten, ist der Mensch ein Mensch. Denn er besitzt eine Seele. Der Affe hingegen ist ein Tier, da er dieser Seele und der Überlegenheit, die aus dieser Seele resultiert, beraubt ist. Es ist also ersichtlich, dass Menschen und Tiere gänzlich unterschiedlich sind. Es kann niemals einen Übergang zwischen ihnen geben, sie können sich nicht ineinander wandeln. Es wurde bereits vor Jahrhunderten in Islambüchern geschrieben, dass es der Affe ist, der von den Tieren dem Menschen am nächsten kommt, so zum Beispiel in der Einleitung des Geschichtswerks von Ibn Khaldūn, möge Allah sich seiner erbarmen, sowie auf Seite 28 im Buch **Ma'rifetnāme**. [Siehe das 39. Kapitel im ersten Abschnitt. Im **Bahdschat al-fatāwā** steht: „Affen sind keine Nachkommen jener vergangenen Menschen, die zu Affen gemacht wurden. Es ist falsch zu sagen, dass Affen von Menschen abstammen. Denn vom Menschen gewandelte Affen haben nicht länger als drei Tage gelebt. Sie wurden vernichtet.“]

Wollen wir auch folgendes Beispiel erwähnen, das eines von vielen unterschiedlichen Beispielen ist, die wir in Erinnerung haben, und das uns im Namen der Wissenschaft beschämt: „Amöben“ genannte einzellige Lebewesen, die mit dem bloßen Auge nicht gesehen werden können, vermehren sich durch Amitose, d. h. dadurch, dass das Zytoplasma und der Kern in der Mitte in zwei Teile geteilt werden. Ein Biologe aus Südamerika sah, dass beide Teile überleben, als er das Amöben-Zytoplasma und den Zellkern in der Mitte durchtrennte. Dieses Experiment stimmt mit der Wachstumsart der Amöbe ohnehin überein. Doch dieses Experiment liefert nicht immer dasselbe Ergebnis. Ein Mathematiker, der dies in einer Zeitschrift las, versammelte junge Leute um sich und sagte: „In Amerika werden die Amöben, nachdem sie zerstückelt und getötet wurden, wiederbelebt. Endlich wurde das Geheimnis des Lebens enthüllt. Tote Zellen werden wieder zum Leben erweckt. Ich hatte das vor ein paar Jahren gelesen. Möglicherweise wurden bis heute weitere Fortschritte erzielt.“ Wenn man solche Worte von sich gibt und somit versucht, den Jugendlichen einzutrichtern, dass die Naturwissenschaften die Toten wiederbeleben würden, Menschen den Toten Leben verleihen würden und es folglich außer der Wissenschaft und Natur keine Kraft, keinen Schöpfer gäbe und der Gottesbegriff von den ersten Menschen, den Unwissenden ersonnen worden sei – möge Allah uns vor solchen Gedanken bewahren –, und auf diese Weise versucht, sie in die Irre zu führen, dann kann man nur den Kopf schütteln. Wie erstaunlich und bemitleidenswert ist es, dass ein atheistischer Mathematiker, der auf dem Gebiet der Mathematik, die sich von unendlich bis unendlich erstreckt, nicht einmal einen einzigen Aspekt finden kann, der den Islam beflecken könnte, deshalb mit seinen Fehlinterpretationen von Vorgängen, die andere Wissenschaftszweige betreffen und die er nicht versteht, zum Angriff übergeht. Beschmutzt dies nicht den hohen akademischen Titel, wenn eine Person, die ein Hochschulstudium absolviert hat, solch eine niederträchtige Handlung vollzieht? Würde selbst eine wenig kultivierte Person derart ignorant sprechen? Menschen, die Aussagen von Wissenschaftlern in Erfahrung bringen und versuchen, mit ihren eigenen Lügen und Plänen unter dem Deckmantel dieser Aussagen die Jugendlichen zu täuschen und ihren Glauben zu stehlen, werden „**Pseudo-**

wissenschaftler“ genannt. Wir dürfen uns von Pseudowissenschaftlern nicht täuschen lassen!

Pseudowissenschaftler, die keine Ahnung vom Islam haben, greifen mit Lügen und Verleumdungen an, um junge Menschen in die Irre zu führen und sie von der Religion abzubringen. Sie bezeichnen die Religionsgelehrten als fanatisch und rückständig und sagen, die Religionsgelehrten seien den Naturwissenschaften gegenüber feindlich gesinnt. Doch ein einsichtiger Naturwissenschaftler, der Bücher über den Islam liest und das tiefe islamische Wissen begreift, wird von solchen Lügen nicht getäuscht und erkennt deren boshafte Absichten und, dass sie heimtückische Feinde sind, die sich als Freunde ausgeben. Doch auf der anderen Seite tappen armselige Menschen, die wenig religiöses Wissen besitzen und im elterlichen Haus kein religiöses Wissen vermittelt bekommen, in die Fallen dieser Schurken und werden ins Verderben geführt.

Indem sie den Schulkindern Folgendes sagen: „Während in Europa Druckmaschinen hergestellt und Bücher gedruckt wurden, behaupteten die bärtigen, rückständigen Personen mit Turban in unserem Land, dass die Druckmaschine eine Sünde sei, da sie die Entwicklung von Nichtmuslimen ist, und ließen sie nicht errichten, wodurch sie verursachten, dass wir jahrelang zurückbleiben. Das Muslimsein, das Wüstengesetz hat der Menschheit erheblichen Schaden zugefügt“, wollen sie die Schüler ohne Religion und Glauben erziehen und pflanzen die Islamfeindlichkeit ein. Da sie den Islam nicht auf dem Weg der Wissenschaft und Moral angreifen können, lügen sie derart niederträchtig und vergiften junge Köpfe. Wie alle ihre Verleumdungen sind auch diese Worte eine offenkundige Lüge. Seht, wie Abdullāh Efendi aus Yenişehir, möge Allah sich seiner erbarmen, der 57. der osmanischen Schaykhul-islāme, die die höchsten Vertreter der islamischen Gelehrten waren, und von denen diese Leute behaupten, dass sie eine zurückgebliebene Denkweise besitzen würden, geantwortet hat, als er gefragt wurde, ob sie eine Druckerei eröffnen dürfen, um Bücher zu drucken: Als Ibrahim Müteferrika, ein Muslim ungarischer Herkunft, 1139/1725 die erste Druckerei in Istanbul gründen möchte, wird der Schaykhul-islām Folgendes gefragt: „Wenn jemand, der behauptet, dass er die Kunst des Buchdrucks gut beherrsche, sagt, dass er Kopien dieser Bücher erhalten könne, indem er aus den Buchstaben und Wörtern der Bücher über Lexikografie, Logik, Astronomie, Physik und ähnlichen Hilfswissenschaften eine Druckplatte erstellt und sie von dort auf die Papiere druckt, würde der Islam dieser Person erlauben, solche Bücher zu drucken?“ Die Antwort von Schaykhul-islām Abdullāh Efendi lautete: „Eine Person, die sich mit dem Drucken von Büchern gut auskennt, kann leicht in kurzer Zeit eine große Anzahl dieses Buches erhalten, indem sie die Buchstaben und Wörter eines Buches in eine Druckplatte legt und auf das Papier druckt. Dadurch werden sehr günstige Bücher erstellt. Da es sich um eine nützliche Tätigkeit handelt, erlaubt der Islam dieser Person, dies zu tun. Einige Leute, die in der Wissenschaftsdisziplin, die das Buch behandelt, bewandert sind, sollten zuerst das Buch kontrollieren und ggf. korrigieren. Es ist eine gute Tätigkeit, wenn es nach dem Korrekturlesen gedruckt wird.“ Diese Antwort steht im Kapitel „Hazar wa-labs“ des Buches **Bahdschat al-fatāwā** geschrieben. Sie zeigt, welche Bedeutung im Islam dem Wissen und der Wissenschaft beigemessen wird. Das Drucken wurde 851/1447 entdeckt, während die Druckmaschinen 1192/1778 entdeckt wurden. Papier wiederum wurde im Jahre 130/747 entdeckt.

Das Buch **Tanqih al-kalām fi aqā'id ahl al-islām** von Abdullatīf al-Harpūtī, einem Religionsgelehrten, der zur Zeit von Sultan Abdülhamid II., möge Allah sich ihrer erbarmen, ausgebildet worden ist, wurde 1330/1911 in Istanbul gedruckt und es werden darin naturwissenschaftliche Erkenntnisse und die Aussagen der

großen Gelehrten darüber ausführlich erwähnt. Auf der 153. Seite steht geschrieben: „Naturwissenschaftler erforschen und analysieren Substanzen und die Vorgänge in den Substanzen und führen mit ihnen Experimente durch. Dadurch erlangen sie Erkenntnisse über diese Substanzen und Vorgänge und teilen ihre Erkenntnisse mit. Sie gehen dabei nicht über das Gesehene und Erfahrene hinaus. Diejenigen, die über dies hinausgehen, überschreiten ihr Aufgabengebiet. Themen, die nicht erfahren, untersucht oder experimentiert werden können, bleiben außerhalb der Naturwissenschaft. In solchen Themenbereichen sind die Gedanken des Wissenschaftlers ohne Wert und Bedeutung. Wenn ein Naturwissenschaftler beispielsweise sagt, dass es keine Engel gäbe, und damit aussagen möchte, dass die Existenz der Engel nicht durch Naturwissenschaften untersucht und nicht durch Experimente verstanden werden kann, dann steht diese Aussage im Einklang mit der Naturwissenschaft. Wenn er aber damit meint, dass man an die Existenz der Engel nicht glauben solle, weil sie durch Experimente nicht bewiesen werden kann, ist seine Aussage völlig wertlos. Dies wird demjenigen, der die Aussage getätigt hat, um die Ohren gehauen. Denn mit dieser Aussage überschreitet derjenige die Grenzen der Naturwissenschaft und handelt ihr zuwider. Der Versuch, Dinge zu leugnen, deren Existenz nicht durch Untersuchungen und Experimentieren verstanden werden kann, zu sagen, dass sie nicht existieren können, ist genauso unangebracht, als würde er behaupten, dass ihre Existenz mittels Naturwissenschaft aufgezeigt werden könne, und widerspricht damit der Naturwissenschaft. Existierende wie die Seele, Engel, Dschinnen, Paradies und Hölle, die außerhalb der Naturwissenschaft liegen, innerhalb der Grenzen von Materie und Ereignissen zu suchen und zu versuchen, sie durch Experimente zu verstehen, geziemt einem Naturwissenschaftler nicht. Solche Existierende zu verstehen geschieht dadurch, dass sie Propheten, Friede sei mit ihnen, deren Ranghöhe durch Wunder erwiesen sind, mitgeteilt werden und diese von ihnen berichten. Solche Kenntnisse werden ‚**al-Ulüm an-naqliyya**‘ (überliefertes Wissen) genannt. Sie werden aber nicht als ‚**naturwissenschaftliche Kenntnisse**‘ oder ‚**al-Ulüm al-aqliyya**‘ (rationales Wissen) bezeichnet. Der Versuch, diese Kenntnisse durch die Naturwissenschaft zu verstehen, ist wie als würde man Brot ans Ohr bringen und versuchen, mit dem Ohr zu essen.“ [Einige Pseudowissenschaftler, die sich als Muslime ausgeben, Turbane tragen und Gebete verrichten, also Ketzer, glauben auf diese Weise nicht an die Existenz von Dschinnen. Sie sagen: „Dass Dschinnen von Menschen Besitz ergreifen, ist ein Märchen. Im Zeitalter der Naturwissenschaften darf man solchen abergläubischen Vorstellungen keinen Glauben schenken“, und sie missinterpretieren Koranverse und Hadithe, die von Dschinnen handeln.]

Es ist gestattet und sogar notwendig, denjenigen Koranversen, die von Wissen handeln, das mittels der Naturwissenschaften verstanden werden kann, d. h. die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, im Einklang mit der Naturwissenschaft auszulegen. Diese Auslegungen wiederum können nur von islamischen Gelehrten vollbracht werden, also von großen muslimischen Persönlichkeiten, Koranexegeten, die Experten in den Naturwissenschaften und Mudschtahids sind. Pseudowissenschaftler sind nicht dazu in der Lage, den edlen Koran zu interpretieren, und ihre Koranübersetzungen sind nicht von Bedeutung. Solche Koranverse, die außerhalb der Naturwissenschaften und Empirie liegen und nichts mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu tun haben, den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen zu wollen und sich zu erdreisten, die Tafsire der rechtshaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) zu ändern, wäre ein großes Vergehen. Diejenigen, die derartige Auslegungen und Übersetzungen erstellen, werden zu Ungläubigen.

Auf der 73. Seite steht geschrieben: „Die Sterne, die gesehen wurden, nachdem Teleskope hergestellt wurden, und kleine Wesen, die mit einem Mikroskop gesehen wurden, konnten in früheren Zeiten nicht gesehen werden und ihre Existenz war unbekannt. Damals zu behaupten, dass diese Wesen nicht existieren, nur weil sie zu dem damaligen Zeitpunkt nicht gesehen werden konnten, wäre falsch und ungerecht gewesen. Genauso wäre es auch unangebracht und ungerecht, dass Naturwissenschaftler die Dinge, die sie mit den heutigen wissenschaftlichen Instrumenten und mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht verstehen können, und insbesondere Wesen, die jenseits der Grenzen der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse liegen, leugnen und behaupten, dass diese nicht existieren würden. Dies wäre dann eine Aussage, die der Naturwissenschaft widerspricht, und somit ignorant und töricht.“

Kurz gesagt verliehen sich wahrhaftige Wissenschaftler stets in den Islam, während Pseudowissenschaftler, die die Religion und die Welt nicht verstehen, materielle und spirituelle Werte angreifen und letzten Endes sterben und schließlich in die Hölle wandern.

Berühmte westliche Wissenschaftler und Literaten haben immer wieder ihre Bewunderung für den edlen Koran zum Ausdruck gebracht. Einer der berühmtesten Literaten der Welt, Goethe, konnte selbst nachdem er eine nicht korrekte deutsche Koranübersetzung gelesen hatte, nicht anders als zu sagen, dass er vor der Größe und Erhabenheit der darin enthaltenen Ausdrücke Bewunderung empfand.

Der britische Priester Bosworth-Smith schreibt in seinem Werk **Mohammed and Mohammedanism**: „Der Koran ist ein Wunder des klaren Ausdrucks, des Wissens, der Philosophie und der Wahrheit.“

Arberry wiederum, der den edlen Koran ins Englische übersetzte, sagte: „Wann immer ich den Gebetsruf höre, wirkt er auf mich wie mystische Musik.“

Marmaduke Pickthall hingegen sagte über den edlen Koran: „... jene unnachahmliche Symphonie und jener schöne Ausdruck! Eine Kraft, deren Töne die Menschen zu Tränen und zur Ekstase führen.“

Neben diesen haben viele westliche Philosophen, Schriftsteller, Wissenschaftler und Politiker mit großer Wertschätzung und Bewunderung über den edlen Koran gesprochen.

Selbst Lamartine konnte nicht umhin, Folgendes über unseren Propheten, Friede sei mit ihm, zu sagen: „Ein Philosoph, ein Redner, ein Prophet, ein Feldherr, ein großartiger Mensch, der neue Dogmen einführte und ein großes islamisches Reich errichtete. Möge man ihn an allem messen, was Menschen als Maßstäbe für Größe festlegten: Kann es einen größeren Menschen geben als ihn? Gewiss nicht!“

In seinem Werk **Geschichte des Verfalls und Rückgangs des Römischen Reichs** sagt Gibbon Folgendes über den Islam und den edlen Koran: „Der Koran ist das größte Werk, das die Einheit Gottes beweist.“

Der amerikanische Astronomie-Experte Michael H. Hart studierte einzeln alle großen Persönlichkeiten seit Adam, Friede sei mit ihm, suchte 100 von ihnen aus und nannte Muhammad, Friede sei mit ihm, als den Größten unter diesen 100 Persönlichkeiten. Er schreibt: „Seine Kraft entstammt dem Koran, von dem er glaubte, dass er ihm von Gott offenbart wurde.“

Jules Masserman, Professor an der Universität von Chicago und ein bekannter Fachmann für Psychoanalyse, schrieb in einer Sonderausgabe des TIME Magazine, die am 15. Juli 1974 veröffentlicht wurde, einen Artikel mit dem Titel „**Wo sind**

große Führer?“, untersucht darin die Führungspersonen der Geschichte, führt bei ihnen eine Psychoanalyse durch und teilt mit, dass der Größte unter diesen Führungspersonen Muhammad, Friede sei mit ihm, ist.

Max Planck, einer der größten Naturwissenschaftler der Welt, wurde 1858 in Kiel geboren. Seine erste Professur hatte er in Kiel inne und begann später im Jahre 1889 an der Universität Berlin zu arbeiten. Seine Tätigkeit in Berlin dauerte 30 Jahre an. Er verstarb im Jahre 1947.

Max Planck befasste sich insbesondere mit Strahlung. Seine größte Entdeckung war, dass er herausfand, dass die von Atomen ausgehenden Energiestrahlen in Form von Paketen, den sogenannten „Quanten“, emittiert werden. Planck nannte seine Entdeckung „Quantentheorie“ und berechnete die auftretende Energie. [Die Formel der Quantentheorie lautet: $E = h \cdot v$. Hierbei bezeichnet E die resultierende Energie in der Einheit Erg, v ist die Frequenz der gemessenen Welle und h ist eine Zahl, die als Plancksche Konstante bezeichnet wird und $6,626 \cdot 10^{-27}$ entspricht. Wenn also diese Zahl mit der Frequenz einer Energiewelle multipliziert wird, dann ist es möglich, wie oben erwähnt, die Energie in der Einheit Erg zu berechnen.] Diese Entdeckung hat ihm 1918 den Nobelpreis für Physik eingebracht.

Max Planck sagt: „Religion und Naturwissenschaft [begegnen sich] in der Frage nach der Existenz und nach dem Wesen einer höchsten über die Welt regierenden Macht, und hier werden die Antworten, die sie beide darauf geben, wenigstens bis zu einem gewissen Grade miteinander vergleichbar. Sie sind, wie wir gesehen haben, keineswegs im Widerspruch miteinander, sondern sie lauten übereinstimmend dahin, daß erstens eine von den Menschen unabhängige vernünftige Weltordnung existiert, und daß zweitens das Wesen dieser Weltordnung niemals direkt erkennbar ist, sondern nur indirekt erfaßt, beziehungsweise geahnt werden kann.“

Die Religion benutzt hierfür ihre eigentümlichen Symbole, die exakte Naturwissenschaft ihre auf Sinnesempfindungen begründeten Messungen. Nichts hindert uns also, und unser nach einer einheitlichen Weltanschauung verlangender Erkenntnistrieb fordert es, die beiden überall wirksamen und doch geheimnisvollen Mächte, die Weltordnung der Naturwissenschaft und den Gott der Religion, miteinander zu identifizieren. Danach ist die Gottheit, die der religiöse Mensch mit seinen anschaulichen Symbolen sich nahe zu bringen sucht, wesensgleich mit der naturgesetzlichen Macht, von der dem forschenden Menschen die Sinnesempfindungen bis zu einem gewissen Grade Kunde geben.

Wohin und wieweit wir also blicken mögen, zwischen Religion und Naturwissenschaft finden wir nirgends einen Widerspruch, wohl aber gerade in den entscheidenden Punkten volle Übereinstimmung. Religion und Naturwissenschaft – sie schließen sich nicht aus, wie manche heutzutage glauben oder fürchten, sondern sie ergänzen und bedingen einander.

Wohl den unmittelbarsten Beweis für die Verträglichkeit von Religion und Naturwissenschaft auch bei gründlich-kritischer Betrachtung bildet die historische Tatsache, daß gerade die größten Naturforscher aller Zeiten, Männer wie Kepler, Newton, Leibniz von tiefer Religiosität durchdrungen waren. Zu Anfang unserer Kulturepoche waren die Pfleger der Naturwissenschaft und die Hüter der Religion sogar durch Personalunion verbunden. Die älteste angewandte Naturwissenschaft, die Medizin, lag in den Händen der Priester, und die wissenschaftliche Forschungsarbeit wurde noch im Mittelalter hauptsächlich in den Mönchszellen betrieben. Später, bei der fortschreitenden Verfeinerung und Verästelung der Kultur, schieden sich die Wege allmählich immer schärfer voneinander, entspre-

chend der Verschiedenheit der Aufgaben, denen Religion und Naturwissenschaft dienen. Denn so wenig sich Wissen und Können durch weltanschauliche Gesinnung ersetzen lassen, ebensowenig kann die rechte Einstellung zu den sittlichen Fragen aus rein verstandesmäßiger Erkenntnis gewonnen werden. Aber die beiden Wege divergieren nicht, sondern sie gehen einander parallel, und sie treffen sich in der fernen Unendlichkeit an dem nämlichen Ziel.“

Die oben genannten Aussagen wurden aus einem Beitrag von Max Planck im Buch **Der Strom von der Aufklärung bis zur Gegenwart** entnommen.

Wenn gebildete Menschen fair und einsichtig denken, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als an die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu glauben. Selbst, wenn sie die nicht richtigen Übersetzungen des edlen Korans lesen, gestehen sie ein, dass die wahre Religion der Islam ist. Übersetzungen können niemals dem Original gerecht werden. In dieser Hinsicht sollten Nichtmuslimen, die den Islam studieren möchten, die Aqā'id-Bücher (Bücher über die islamische Glaubenslehre) von Islamgelehrten, möge Allah mit ihnen allen barmherzig sein, empfohlen werden.

***Weder Rosen, noch Tulpen, für mich gibt es in diesem Garten nichts,
Weder Geld, noch Gold, noch Einkauf oder Verkauf, absolut nichts,
Weder Kraft noch Macht, noch Reichtum oder Hab und Gut, kurz überhaupt nichts,
Weder Schmerz noch Lust, weder Medikamente oder eine Wunde, die ich habe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Das Sein und das Leben, Allahs große Gaben,
Der Mund und das Sprachvermögen, alles Seine Gaben,
Der Körper und die Seele, Seine unvergleichbaren Gaben,
Auch die Kraft, die Sinne und Empfindungen, die ich habe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Auf dieser Welt besitze ich tatsächlich nichts,
Alles gehört Ihm, in der Schöpfung gleicht Ihm nichts,
Keiner vermag die Ankunft und den Abschied von dieser Welt,
Ich kann nicht behaupten und beweisen, dass ich irgendetwas habe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Meine Existenz ist ein Schein, meine Seele ist auch nicht mein,
Das Wort „Ich“ sogar, ist als würdest du Ihm gleichsetzen dein Sein,
Dem Menschen gebührt sich zu beugen, dem Schöpfer unterwürfig zu sein,
Dass Er mich als Sein „Diener“ bezeichnet, ist für mich die größte Gabe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

***Ich bin arm und angewiesen, auf Allahs Segen und Gaben,
Das „Nichtsein“ ist was ich habe, das Sein und Leben, sind Seine Gaben,
Die Ewigkeit hat nur Er, niemand kann Ihn kritisieren, in keiner Seiner Taten,
Alles was augenscheinlich ist gehört Ihm, nichts ist meine Habe,
Wenn ich nur wüsste, was ich auf dieser Welt bin und was ich eigentlich habe.***

31 — NEUE ERKENNTNISSE ÜBER STOFFE UND ATOME

Heutzutage zeigt jeder Staat Interesse an der Atomforschung. In der Zukunft werden Atomwaffen in Kriegen eine enorm große Rolle spielen. Staaten, die nicht über diese Technologie verfügen, werden keine Existenzberechtigung haben. Ich habe die Notwendigkeit verspürt, meinen Glaubensgeschwistern grundlegendes Wissen über Atome und Atomenergie zu vermitteln. Denn die Atomtechnologie wird zur Energiegewinnung in zahlreichen Bereichen für das Wohl der Menschen und im Militärwesen gebraucht. Es ist für die Muslime eine Pflicht (Fard), Wissen über die neueste Kerntechnik zu erwerben und sie zu nutzen. Daher ist es in unserer heutigen Zeit eine Pflicht, die Atomenergie zu nutzen und sich das hierfür notwendige mathematische, physikalische und chemische Wissen anzueignen. Wenn wir uns nicht auf die zukünftigen atomaren Konflikte vorbereiten, können wir unsere Religion und unser Volk nicht beschützen. Es ist unsere religiöse Pflicht und gottesdienstliche Handlung, uns auf einen bevorstehenden atomaren Konflikt vorzubereiten und von der Kerntechnik für das Wohl der Menschen zu Friedenszeiten zu profitieren. Es ist eine gottesdienstliche Handlung, dass der Staat das Volk auf diese bevorstehende Situation mit sämtlichem dafür notwendigen Wissen vorbereitet, damit sie, wenn erforderlich, agieren können. Wenn dies unterlassen wird, ist es eine große Sünde.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, befahl: **„Selbst, wenn sich das Wissen in China befindet, so beschafft euch dies!“** Das heißt, auch wenn sich das Wissen am entferntesten Ort und bei Ungläubigen befindet, so geht und erwerbt das Wissen! China war damals nämlich der ungläubigste und entfernteste Ort. Daher ist es nach dem fünfmal täglichen Gebet unsere allererste Aufgabe und gottesdienstliche Handlung, für den Dschihad relevante Kenntnisse auch von den entferntesten Ungläubigen zu erforschen, zu finden, zu erlernen, in die Tat umzusetzen und vorbereitet zu sein. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im dritten Band bei den Ausführungen zum Dschihad: „Wenn der Feind angreift oder wenn die Gefahr eines Angriffs besteht, ist es für jeden Muslim eine individuelle Pflicht (Fard ayn), sich am Krieg zu beteiligen.“ Da der Atomkrieg unumgänglich ist, ist es eine individuelle Verpflichtung geworden, sich hierauf vorzubereiten.

Im Buch **al-Hadīqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Hand wie folgt: „Unnütze Beschäftigungen, an denen die Triebseele (Nafs) Gefallen findet, werden La‘b (Spiel) und Lahw (Vergnügen) genannt, d. h. sinnlose Zeitverschwendung. Nur das Vergnügen mit der Ehefrau und Strategiespiele, die zur Kriegsführung dienen, sind erlaubt, während die restlichen verboten sind.“ Zur Vorbereitung auf den Krieg sind Pferderennen, Schießübungen, Ringen, Bogenschießübungen und erforderliche technische Erforschungen erlaubt, ja sogar unbedingt erforderlich und sehr verdienstvoll.

Die Erdkugel, auf der wir leben, die Luft, das Wasser, die Steine, die Erdschichten und alle Sterne und alle Sonnen bestehen aus Stoffen.

Unter **„Stoffen“** versteht man alles, was im freien Raum Volumen und Masse besitzt. Zwei Stoffe können sich nicht gleichzeitig an ein und demselben Ort befinden: Wenn sich ein Stoff an einem bestimmten Ort befindet, muss sich der andere Stoff von dort entfernen. Die Luft ist ein Stoff. Denn sie nimmt Raum ein und besitzt eine Masse.

Stoffe, die eine Form einnehmen, werden **„Körper“** genannt. Eine Glasflasche, ein Wasserglas und ein Fensterglas haben verschiedene Körper. Doch sie alle

wurden aus demselben Stoff, also Glas, hergestellt. Man unterscheidet zwei Klassifizierungen von Stoffen: Reinstoffe und Gemische.

Sämtliche Stoffe, die wir in unserer Umgebung wahrnehmen, sind nicht rein, sondern stets ein Gemisch, so zum Beispiel das Trinkwasser. Obwohl es homogen ist und überall gleich aussieht, befinden sich im Wasser, wenn auch in geringen Mengen, Luft und verschiedene Salze. Daher ist es ein Gemisch. Die Eigenschaften von Gemischen sind immer unterschiedlich. Sie besitzen keine bestimmten Eigenschaften. Die Stoffe, die sich im Gemisch befinden, verlieren ihre eigenen Eigenschaften nicht. Stoffe können in beliebigen Mengen miteinander gemischt werden. Nur unvermischte Stoffe werden Reinstoffe genannt. Sie haben bestimmte Eigenschaften, welche unverändert bleiben.

Es existieren fast keine gänzlich reinen Stoffe. Wenn die Menge der in einem Stoff befindlichen Fremdstoffe derart gering ist, dass man diese mittels chemischer Methoden nicht ausfindig machen kann, so wird er als Reinstoff eingestuft. Die Bezeichnung „reine Milch“ ist chemisch gesehen nicht korrekt, da Milch nicht aus einem einzelnen Stoff besteht, der bestimmte Eigenschaften besitzt, sondern ein Stoffgemisch ist. Es gibt zwei Arten von Reinstoffen: Elemente und Verbindungen.

Element: Reine Stoffe, aus denen nicht andere Stoffe mit unterschiedlichen Eigenschaften extrahiert werden können, werden „Elemente“ genannt. Reiner Zucker ist kein Element. Denn aus dem Zucker können Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff extrahiert werden. Reines Eisen, Kupfer und Schwefel sind einzelne Elemente. Es gibt 105 [mittlerweile 118] Elemente. Jedes Element ist die Zusammensetzung von kleinsten Teilchen, welche durch chemische Methoden nicht mehr in weitere Stoffe zerlegt werden können. Diese Teilchen werden, aus dem Griechischen abgeleitet, als „**Atom**“ bezeichnet. Jedes Element wird aus Atomen zusammengesetzt, die denselben Aufbau haben.

Zusammensetzungen aus Atomen, die nicht denselben Aufbau besitzen, werden „**Verbindungen**“ genannt. Wasser ist eine Verbindung, da es aus Wasserstoff- und Sauerstoffatomen besteht. Verbindungen können in andere Stoffe mit unterschiedlichen Eigenschaften getrennt werden.

Die existierenden 105 [118] Elemente werden in drei Kategorien unterteilt:

1. Metalle: Sie sind 78 [mittlerweile 95] an der Zahl. Diese sind physikalisch gesehen glänzend. Unter ihnen ist nur Quecksilber unter Normalbedingungen in flüssiger Form. Die restlichen sind in festem Aggregatzustand. Durch Umformen werden sie zu Blechen und Drähten weiterverarbeitet. Sie sind gute thermische [Wärme-] und elektrische Leiter. Chemisch betrachtet fliegen sie im Gaszustand als Atome umher und wenn sie in eine Verbindung übergehen, sind die Atome der Metalle elektrisch positiv geladen. Sie sind nie negativ geladen. Elektrisch geladene Atome werden als „**Ionen**“ bezeichnet. Ionen sind nicht ungebunden. Elektrisch positiv geladene Atome werden als „**Kationen**“ bezeichnet und negativ geladene Atome werden als „**Anionen**“ bezeichnet. Aus diesem Grund kann sich bei Ionenverbindungen ein Metallatom nicht mit einem anderen Metallatom oder einem Wasserstoffatom verbinden. Damit sich Atome zweier Elemente verbinden können, müssen sie unterschiedliche elektrische Ladungen aufweisen. Denn Atome mit derselben elektrischen Ladung ziehen sich nicht an, sondern stoßen sich gegenseitig ab. Obwohl Wasserstoffatome keine Metalle sind, haben sie in Verbindungen in der Regel eine positive Ladung.

2. Nichtmetalle: Diese sind 17 an der Zahl. Unter ihnen ist ein Element [nämlich Brom] in flüssiger Form und elf Elemente sind im gasförmigen Zustand. Sechs von ihnen sind einfache Gase und liegen in molekularer Form vor, während

fünf von ihnen Edelgase sind und immer in atomarer Form vorliegen. Ihre physikalischen Eigenschaften sind das Gegenteil von den Metallen. Wenn man die in fester Form vorliegenden Stoffe, wie zum Beispiel Schwefel, in einem Mörser zerreiben würde, würden sie pulverisiert werden, anstatt dass Bleche entstehen. Chemisch betrachtet fliegen sie im gasförmigen Zustand als Moleküle, die aus zwei Atomen bestehen, umher. [Edelgase bilden hier eine Ausnahme.] In Verbindungen können ihre Atome entweder positiv oder negativ geladen sein. Daher können sie mit anderen Nichtmetallen, mit dem Wasserstoffatom und mit Metallen eine Verbindung eingehen. Sauerstoffgas ist ein Nichtmetall. In Verbindungen hat Sauerstoff in der Regel eine negative elektrische Ladung und bildet damit eine Ausnahme. Kohlenstoff und Schwefel sind ebenfalls Nichtmetalle.

3. Halbmetalle: Sie sind 10 [nach heutiger Annahme 6] an der Zahl. Physikalisch betrachtet ähneln sie den Metallen und chemisch betrachtet den Nichtmetallen. Arsen, Zinn und Blei sind Halbmetalle.

Auch Verbindungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

A) Organische Verbindungen. Ihre Lösungen in Wasser liegen immer als Molekül vor. Ihre Moleküle bestehen aus Kohlenstoff- und Wasserstoffatomen. Sie können auch andere Elemente enthalten. Organische Verbindungen sind entzündlich. Beispiele für organische Verbindungen sind Öl, Zucker und Alkohol.

B) Anorganische Verbindungen. Bei anorganischen Verbindungen kommen Kohlenstoff- und Wasserstoffatome nicht gleichzeitig vor. Beispiele für anorganische Verbindungen sind Kochsalz und Glas. Fensterglas wurde 572/1176 und Brillenglas 686/1287 entdeckt. Anorganische Verbindungen werden in zwei Kategorien unterteilt: Verbindungen erster Klasse und Verbindungen zweiter Klasse.

Damit eine jegliche Verbindung zustande kommt, verbinden sich die Atome auf zwei Arten:

1. Die Atomionen zweier oder mehrerer Elemente ordnen sich in einer Leerstelle nacheinander an. Eine solche Menge an Millionen von Ionen bringt einen materiellen Körper zustande. So ein Körper ähnelt einem Behälter voller Würfelzucker. Diese werden „**Ionengitter**“ genannt. Anorganische Metallverbindungen, also anorganische Verbindungen, die Metalle enthalten, sind Ionengitter. Sie sind fest und durch Erhitzen verdampfen sie nicht, sondern werden zersetzt.

2. Verbindungen zu einem Molekül von einer kleinen Anzahl an Atomen zweier oder mehrerer Nichtmetalle. Durch Verbindungen der Moleküle entsteht ein materieller Körper. So ein Körper ähnelt einem Behälter voller Kristallzucker. Sie werden „**Molekülgitter**“ genannt. Anorganische und organische Verbindungen, die keine Metalle enthalten, sind nahezu alle Molekülgitter. Sie können einen gasförmigen, flüssigen oder festen Zustand annehmen. Im festen und flüssigen Zustand gehen sie durch Erhitzen in den gasförmigen Zustand über und fliegen als Moleküle umher.

Alle Atome eines Elements im ungebundenen Zustand besitzen keine elektrische Ladung. Sie sind elektrisch neutral, ihr Wert der elektrischen Ladung entspricht Null. Anorganische Verbindungen, die durch die Verbindung zweier Elemente entstehen, werden „Verbindungen erster Klasse“ genannt. Verbindungen erster Klasse werden in drei Kategorien unterteilt: Oxide, Säuren und Salze. Anorganische Verbindungen, die drei Elemente enthalten, werden „Verbindungen zweiter Klasse“ genannt. Diese werden ebenfalls in drei Kategorien aufgeteilt: Säuren, Basen und Salze. Metallatome haben in einer Verbindung immer eine positive elektrische Ladung.

„Verbrennung“ meint die Verbindung mit Sauerstoffgas. Das Verbrennen

von Gasen und Dämpfen wird „Flamme“ genannt. Feste Körper brennen nicht mit einer Flamme. Der Schwefeldampf und die Gase, die entstehen, wenn das Holz und eine Kerze durch Hitze zersetzt werden, brennen mit einer Flamme. Statt Verbrennung wird auch „Oxidation“ oder „Verkohlung“ gebraucht. Die elektrische Ladung eines Atoms nimmt bei einer Oxidation zu. Zum Beispiel geben die ungebundenen Wasserstoffatome, welche elektrisch neutral sind, bei einer Verbindung mit Sauerstoffgas jeweils ein Elektron an das Sauerstoffatom ab und werden somit [+1] positiv geladen. Deswegen heißt es, das Atom ist oxidiert, wenn es positiv geladen wird. Wenn Stoffe verbrennen, geben sie Wärme ab.

Strahlung: Wenn eine Substanz in einem festen oder flüssigen Zustand erhitzt wird, emittiert sie ab 500 Grad Licht und die Substanz bleibt unverändert. Als Erstes wird rotes Licht emittiert. Bei höherer Temperatur ändert sich die Farbe des emittierenden Lichtes in Weiß. Bei Glühbirnen erhitzt der elektrische Strom den Draht der Glühbirne, folglich emittiert der Draht Licht. Solches Entsenden von Licht wird „Emission“ oder „Strahlung“ genannt. Das Licht, das wir wahrnehmen, besteht aus elektromagnetischen Wellen. Durch den elektrischen Fluss im Weltraum, welcher in der Sekunde hunderttausendmal seine Richtung ändert, entstehen elektromagnetische Wellen. Dadurch wird Licht emittiert. Die Anzahl der Wellen pro Sekunde wird als Frequenz (=Wiederholung) bezeichnet. Die Suche nach der Wellenlänge, die bei Strahlung auftritt, wird als „Spektroskopie“ bezeichnet. Die Suche nach den Elementen, welche sich in einer Substanz befinden, indem man eine Spektroskopie bei der emittierenden Strahlung dieser Substanz durchführt, nennt man „Spektralanalyse“. Bei einer spektroskopischen Untersuchung wird das emittierte Licht nach Durchqueren eines Spalts durch einen Glaskörper [Prisma] geführt und wird auf einem Schirm aufgefangen, sodass auf dem Schirm leuchtende Farben zu erkennen sind. Diese farbigen Streifen werden als „Spektrum“ bezeichnet. Die Wellenlänge einer jeden Farben ist unterschiedlich und kann aus der Literatur entnommen werden. Diese Wellenlängen werden in der Einheit Ångström angegeben. Ein Ångström ist ein Zehnmillionstel eines Millimeters. Strahlung mit einer Wellenlänge zwischen 4000 und 8000 Ångström nehmen wir als sichtbares Licht wahr. Jede Strahlung hat eine bestimmte Energie. Energie ist eine physikalische Kraft, die zur Ausführung von Arbeit benötigt wird. Ein Gegenstand, der Strahlung absorbiert, nimmt Energie auf und erwärmt sich. Das kleinste unteilbare Teilchen einer Strahlungsenergie wird als „Quant“ bezeichnet. Je mehr sich ein Körper erwärmt, desto kleiner ist die Wellenlänge der emittierten Strahlung. Das Spektrum von festen und flüssigen Substanzen ist kontinuierlich. Das heißt, die gesamten Wellenlängen werden angezeigt. Der Glühbirnendraht emittiert bei 2500 Grad. In diesem Spektrum sieht man sieben ständige Farben und unterhalb der Wellenlänge für Rot bestehen nicht sichtbare, lange Wellen der Infrarotstrahlung. Kurze Wellenlängen der Ultraviolettstrahlung existieren kaum.

Das Spektrum von Gasen und Dämpfen mit geringerem Druck ist kein kontinuierliches Spektrum, sondern ein Linienspektrum. Das heißt, es gibt bestimmte Wellenlängen im Spektrum an unterschiedlichen Stellen mit einem gewissen Abstand und jede erscheint als eine andersfarbige Linie.

Obwohl die Dämpfe von Alkali- und Erdalkalimetallen in der Hitze der Brennerflamme Licht mit ihnen zugehöriger spezieller Farbe emittieren, müssen sie, damit die Gase Licht emittieren können, in Glaskolben eingebracht und bei niedrigem Druck durch einen elektrischen Hochspannungsbetrieb geführt werden. Durch das Zusammenstoßen der aus der Kathode stammenden Elektronen mit den Gasmolekülen beginnt das Gas zu strahlen. Man nimmt beispielsweise ein

auf beiden Seiten verschlossenes Glasrohr [Geißleröhre], an das an beiden Seiten jeweils ein Metallstäbchen [also eine Elektrode] befestigt ist. Diese verbindet man anschließend mit einem Draht an eine Induktionsspule und führt einen Hochspannungsstrom durch, welcher keinen Strom durch die im Rohr befindliche Luft durchlässt. Wenn wir das Glasrohr durch ein Loch in der Mitte mit Hilfe eines Gummirohrs mit einer Luftabsaugmaschine verbinden und damit den Luftdruck im Rohr verringern, bilden sich in der Luft Lichtstreifen innerhalb des Rohrs. Die Luft lässt den elektrischen Strom fließen und Licht wird emittiert. Wenn der Druck abnimmt, nehmen die Lichter zu und das Innere des Rohrs füllt sich mit einem rosa Licht. Befindet sich im Rohr ein anderes Gas als Luft, wird die Farbe des Lichts durch die Art des Gases bestimmt. Wenn sich darin beispielsweise Neongas befindet, wird das Licht rot und orange. So werden auch die Werbelampen und Leuchtstofflampen, die heute auch in Privathaushalten eingesetzt werden, gebaut.

Wenn das Gas im Rohr weiterhin verringert und der Druck weiter reduziert wird, nimmt das Licht ebenfalls ab und es kommt schließlich ein Zeitpunkt, an dem im Inneren des Rohrs kein Licht scheint. Doch man kann nun eine blaue Färbung auf dem Glas direkt gegenüber der Kathode, die mit dem (-) Pol der Spule verbunden ist, beobachten. Daraus lässt sich schließen, dass von den Kathoden nicht sichtbare Strahlen emittiert worden sind. Diese Strahlen heißen „**Kathodenstrahlen**“. Kathodenstrahlen werden nicht durch Glas transmittiert und verlassen nicht das Rohr. Wenn sie mit anderen Teilchen zusammenstoßen, wird dies durch die Blaufärbung dargestellt. Die Strahlen verlassen die Kathode senkrecht. Diese Strahlen entstehen dadurch, dass die aus der Induktionsspule kommenden Elektronen von der Kathode herausgeschleudert werden und die Elektronen aus den Gasatomen herauslösen, welche sich innerhalb des Rohrs befinden, obwohl der Stromfluss bei Gasen mit höherem Druck, dadurch, dass sich die Gasmoleküle elektrisch aufladen und zu Ionen werden, sich so wie bei einer Elektrolyse verhält. Im Jahre 1860 fanden Bunsen und Kirchhoff heraus, dass jedes Gas eines Elements ein für sich charakteristisches Linienspektrum abgibt. Natriumdampf besitzt ein gelbes Linienspektrum bei einer Wellenlänge von 5890 Ångström. Ultraviolette Strahlen sind nicht sichtbar, da sie nicht leuchtend sind. Die Beobachtung des Spektrums solcher Strahlung erfolgt durch Fotoaufnahmen. Wir haben zuvor erwähnt, dass die Betrachtung eines Spektrums zur Untersuchung der Elementbestandteile einer Substanz „Spektralanalyse“ genannt wird.

Das Spektrum wird durch Atome erzeugt. Ein freies Atom kann die bei einer bestimmten Temperatur emittierte Wellenlänge wieder bei derselben Temperatur absorbieren. Innerhalb des kontinuierlichen Spektrums einer Glühbirne erscheint der Ort der absorbierten Wellen als schwarze Linie. Während die Strahlung der Glühbirne durch eine Natrium beinhaltende Flamme geführt wird, absorbieren die Natriumatome die für sie einzigartigen Wellen und emittieren sie wieder in alle Richtungen. Anschließend werden die im kontinuierlichen Spektrum der Lampe für Natriumatome einzigartigen gelben Linien als schwarze Linien dargestellt. Das Spektrum der Sonnenstrahlung ist kontinuierlich. Aber es enthält tausende schwarze Linien. Die Sonne ist kein Festkörper, sondern befindet sich im Gaszustand. Aber da ihr Druck extrem hoch ist, besitzt sie ein kontinuierliches Spektrum, als ob die Sonne ein Festkörper wäre. Wenn die Sonnenstrahlen die drucklosen Gase in der Umgebung der Sonne durchlaufen, absorbieren diese Gase die ihnen zugehörigen Wellen. Bei der Betrachtung der Spektrallinien dieser Gase erkennen wir, dass die Sonne und die Sterne aus uns bekannten Elementen bestehen.

Periodensystem: Im Jahre 1869 haben zwei Chemiker namens Mendelejew und Lothar Meyer unabhängig voneinander von den 105 [mittlerweile 118] Elementen die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten entsprechend ihres Atomgewichtes von links nach rechts, nach ihrer Ordnungszahl niedergeschrieben. Sie haben festgestellt, dass schwerere Elemente in ihren chemischen Eigenschaften [z. B. in ihren Wertigkeiten] den Eigenschaften der Elemente am Anfang ähnlich sind, und haben diese dann unter den anfänglichen Elementen aufgeschrieben. Somit sind sieben Zeilen entstanden. Jede Zeile wird als eine „**Periode**“ bezeichnet. Die untereinanderstehenden Elemente haben gleiche chemische Eigenschaften. Diese werden, von oben nach unten, als „**Gruppen**“ bezeichnet. Es gibt nebeneinander acht Gruppen. Die Reihenfolge der 105 Elemente, die sieben Perioden und acht Gruppen bilden, wird als „**Periodensystem**“ oder „Periodensystem der Elemente“ bezeichnet.

Von links aus gesehen befinden sich in der ersten Gruppe die Alkalimetalle, in der zweiten Gruppe die Erdalkalimetalle, in der siebten Gruppe die Halogene [F, Cl, Br, I] und in der achten Gruppe die Edelgase.

Die Nummer der entsprechenden Reihenfolge der Elemente im Periodensystem ist die sogenannte Atomnummer bzw. Ordnungszahl. Die Atomnummer von Wasserstoff beträgt 1, von Sauerstoff 8 und von Uran 92.

Ab 1913 wurden dank der Röntgenstrahlung und dem Gesetz von Moseley die Atomnummern aller Elemente experimentell ausfindig gemacht. Demnach wurde ermittelt, dass sich:

in der 1. Periode	$2 \times 1^2 = 2$
in der 2. und 3. Periode	$2 \times 2^2 = 8$
in der 4. und 5. Periode	$2 \times 3^2 = 18$
in der 6. Periode	$2 \times 4^2 = 32$

Elemente befinden. Die restlichen 19 Elemente befinden sich in der siebten Periode.

Das Periodensystem stellt die Grundlage der Wissenschaft der Chemie dar.

Radioaktivität: Einige Metalle wie Uran und Radium dringen in die Linse, welche in ein schwarzes Papier eingewickelt ist, ein, verdunkeln sie und elektrisieren die Luft um sie herum. Den Grund hierfür hat als Erstes im Jahre 1903 Rutherford herausgefunden. Nämlich:

Radioaktive Stoffe senden drei Arten von Strahlungen aus:

1. Alphastrahlung, welche elektrisch positiv geladene Atome sind. Ihre Reichweite beträgt einige Zentimeter. Sie können nicht einmal Papier passieren und sind ungefährlich.

2. Betastrahlung, welche aus Elektronen besteht (Beta-Minus-Zerfall). (Nach heutigem Wissensstand gibt es auch Betastrahlung, welche aus Positronen besteht, den Beta-Plus-Zerfall, der sehr selten auftritt.) [Der Stadtstrom, der unsere Lampen beleuchtet, ist ein Elektronenfluss. Das kleinste elektrische Teilchen, das nicht geteilt werden kann, wird als „Elektron“ bezeichnet. Ein Elektron ist ein elektrisch negativ geladenes Teilchen.] Die Geschwindigkeit der Betastrahlung ist sehr hoch. Sie ist nahe der Lichtgeschwindigkeit. Sie kann vieles passieren und ist gefährlich.

3. Gammastrahlung, welche wie die Röntgenstrahlung eine kurzwellige elektromagnetische Strahlung ist. Sie kann auf Anrieb alles passieren und ist sehr gefährlich.

Reine Radiumatome senden lediglich Alphastrahlung aus. Die Atome von

radioaktiven Stoffen senden Energie aus, infolgedessen ihre Kerne zerfallen und sich in Atome anderer Elemente umwandeln. Von einer Million Mal einer Million [also 1 Billion] Radiumatomen zerfallen pro Sekunde 13 Radiumatomkerne. Dass ein Radiumsalz Beta- und Gammastrahlung aussendet, erfolgt nicht von den eigenen Atomen, sondern sie werden durch die infolge des Kernzerfalls neu entstandenen radioaktiven Atome der neuen Elemente erzeugt. Ohnehin entstand Radium nach dem Kernzerfall von Uran und nach vielen Zwischenelementen. In der Natur gibt es drei radioaktive Zerfallsreihen: die Uran-Zerfallsreihe, die Thorium-Zerfallsreihe und die Actinium-Zerfallsreihe.

Obwohl die Atommassen und die Strahlungen der durch radioaktiven Zerfall neu entstandenen Elemente unterschiedlich sind, sind von vielen die chemischen Eigenschaften gleich. Für solche Elemente bedeutet dies, dass sie die gleichen Elemente sind. Daher befinden sie sich im Periodensystem an derselben Stelle. Stoffe, deren Atommasse unterschiedlich und deren Atomnummer identisch ist, werden „**Isotope**“ genannt.

Fajans-soddisches Verschiebungsgesetz: Wenn ein Atom Alphastrahlung aussendet, verringert sich die Atommasse um vier Einheiten und die Atomnummer um zwei Einheiten. Bei einer Betastrahlung bleibt die Atommasse unverändert und die Atomnummer wird (bei der Beta-Minus-Strahlung) um eine Einheit erhöht (und bei der Beta-Plus-Strahlung um eine Einheit erniedrigt). Es ist erwiesen, dass ein Alphateilchen ein zweifach elektrisch positiv geladenes Teilchen ist. Somit unterliegt die Atomnummer der positiven Ladung des Atoms.

Röntgenstrahlung: Wenn die Kathodenstrahlen im Glasrohr mit einem festen Stoff zusammenstoßen, dann strahlt dieser feste Stoff Röntgenstrahlen aus, die nicht sichtbar sind. Sie wirken auf die Linse und durchdringen das Fleisch stark, den Knochen hingegen schwach. Stoffe mit hoher Atomnummer absorbieren die Röntgenstrahlen stark und lassen sie nicht durchdringen. Stoffe mit einer großen Atomnummer, die Röntgenstrahlung erzeugen, haben eine hohe Durchdringungskraft.

Laue hat, um das Spektrum der Röntgenstrahlen zu erzeugen, anstelle eines Glasprismas ein Einkristall verwendet und diesen mit Röntgenstrahlen bestrahlt. Das erhaltene Spektrum war eine neue Errungenschaft der Wissenschaft und ein großer Gewinn, da einerseits herausgefunden wurde, dass Röntgenstrahlung eine elektromagnetische Welle ist, und andererseits hat man Erkenntnis über die Atomanordnung im Kristall erlangt. Obwohl die mit gewöhnlichem Licht erhaltenen Spektren entsprechend der Atomverbindungen unterschiedlich sind, sind die Röntgenspektren nicht vom chemischen Zustand der Atome abhängig. Das Röntgenspektrum jedes Elements ist ein Linienspektrum.

Auch Moseley berechnete die Atomnummern der Elemente, indem er die Wellenlängen der spezifischen Röntgenstrahlung eines Elements gemessen hat. Bohr hat später erkannt, dass die Atomnummer, also Ordnungszahl, der elektrischen Ladung des Atomkerns entspricht.

Aufbau eines Atoms: Rutherford hat im Jahre 1911 eine dünne Metallfolie mit Alphateilchen beschossen. Die meisten der Alphateilchen passierten die Folie ungehindert und nur ein Tausendstel änderte seine Richtung. Da Metalle ein Gitter aus Atomen sind, wurde durch das ungehinderte Passieren der Alphateilchen gezeigt, dass das Innere der Atome leer ist. Das heißt, dass sich in der Mitte der Atome ein Kern befindet, welcher die positive elektrische Ladung des Atoms und gleichzeitig dessen gesamte Masse beinhaltet. [Der Durchmesser dieses Kerns ist einhunderttausend Mal kleiner als der Gesamtdurchmesser des Atoms.] Da die Atome eine neutrale elektrische Ladung aufweisen [d. h. ungeladen

sind], muss es folglich um den Atomkern herum genauso viele Elektronen geben wie die positive elektrische Ladung des Kerns. Durch Messung des Ablenkwinkels der Alphateilchen wurde die Wertigkeit der positiven Ladung des Kerns berechnet und man gelangte zur Erkenntnis, dass dies der Ordnungszahl des Elements entspricht.

Dies bedeutet, dass sich nach Rutherford in der Mitte jedes Atoms ein Kern mit positiver (+) Ladung befindet, welchen die Elektronen umkreisen. Wenn die Elektronen den Kern nicht umkreisen würden, würden sie vom Kern angezogen werden. Die Atome in einem Stoff sind nicht aneinander angeheftet, da sich Elektronen gegenseitig abstoßen. Die Radioaktivität geht vom Atomkern aus. Alphastrahlung bedeutet, dass der Kern zweifach positiv geladene Heliumkerne aussendet. Mit Betastrahlung hingegen ist gemeint, dass vom Atom Elektronen bzw. Positronen ausgesendet werden.

Chemische Reaktionen [also chemische Veränderungen] finden zwischen den Elektronen der äußeren Schale der Atome statt, nicht aber zwischen den inneren Schalen oder den Kernen.

Die endgültige Form der Atomstruktur hat 1922 der dänische Physiker Bohr aufgefunden gemacht. Bedenkend, dass Gase keine Spektren liefern, sondern Linien bestimmter Wellenlängen bilden, nahm Bohr an, dass die Elektronen des Atoms auf unterschiedlichen, festgelegten Bahnen um den Kern herum kreisen. Er sagte, dass beim Übergang eines Elektrons von seiner eigenen Bahn in eine Bahn, die näher beim Kern liegt, (also beim Quantensprung) das Elektron Energie abgibt und Licht emittiert. Beim Übergang des Elektrons von der ersten äußeren Schale zur zweiten Schale ergibt sich durch die Lichtemission eine bestimmte Spektrallinie, beim Übergang zur dritten Umlaufbahn ergibt sich eine andere Spektrallinie und beim Übergang von der zweiten Bahn zur dritten Bahn ergibt sich wiederum eine andere Spektrallinie. Bei der Durchführung einer Spektroskopie eines Elements kommen verschiedene Linien im Spektrum zustande, da das Element aus Millionen von Atomen besteht. Wenn Atome Licht absorbieren, erfolgt ein Übergang von den inneren Schalen zu äußeren Schalen und ihre Energie nimmt zu. Anschließend kehren sie durch spontane Emission in ihren anfänglichen Zustand zurück.

Was die Röntgenstrahlung angeht, so stößt dabei ein Elektron der Kathodenstrahlen mit den Atomen eines Metallblechs, welches sich gegenüber der Kathode befindet, zusammen und schleudert ein Elektron, das in den inneren Schalen des Atoms kreist, vom Atom heraus. Ein Elektron aus einer äußeren Schale springt dann auf die entstandene Leerstelle und auf dessen Stelle wiederum ein Elektron aus einer weiter äußerlich befindlichen Schale. Somit entsteht durch das Springen der Elektronen von den verschiedenen äußeren Schalen in die inneren Schalen die Röntgenstrahlung. Sichtbares Licht und ultraviolette Strahlen werden durch die äußeren Elektronen des Atoms erzeugt. Röntgenstrahlen hingegen werden durch die Elektronen aus den inneren Schalen erzeugt.

Die Gruppennummer eines Elements im Periodensystem stellt die Anzahl der Elektronen in der äußersten Schale dar. Die Periodennummer des Elements gibt die Anzahl der Schalen (Elektronenbahnen) um den Atomkern an und die Atomnummer bzw. Ordnungszahl des Elements gibt die Gesamtzahl der Elektronen im Atom an.

Radar: Es ist ein Gerät, das mit Hilfe von hochfrequenten Wellen die Feststellung von Status und Standort von sich weit entfernt, in der Dunkelheit, in einer Wolke oder im Nebel befindlichen, nicht sichtbaren Objekten gewährleistet. Seine erste Bezeichnung war „Radiolocation“. Der Name „Radar“ wurde während

des Zweiten Weltkriegs vonseiten der Amerikaner vergeben. Das Wort Radar ergibt sich aus den Anfangsbuchstaben der Wörter „Radio, Angel, Direction and Range“ (Radio, Winkel, Richtung und Reichweite). Im Jahre 1939 wurden in England mit dem Zweck, Flugzeuge von Weitem orten zu können, Radarstationen gebaut. Das Gerät besteht aus einem Sender und einem Empfänger. Wenn die vom Sender emittierte Energie auf ein Objekt im Raum trifft und zurückkehrt, erscheint sie als leuchtender Punkt auf dem Display des Kathodenstrahlzilloskops des Empfängers. Auf diese Weise kann die Person, die das Gerät bedient, den Standort, die Anzahl, die Entfernung und die Höhe von weit entfernten Flugzeugen oder Schiffen definitiv und erfolgreich berechnen. Radargeräte halfen im Zweiten Weltkrieg nachts bei der Zerstörung der Bodenkontrollen, der Straßensperren und der Kampfflugzeuge. Das Magnetron, das mit Hilfe des Radars hergestellt worden ist, wurde auch in Flugzeugen montiert und ermöglichte so, dass die Ziele, die nachts aufgrund von Dunkelheit oder Wolken nicht sichtbar waren, vom Flugzeug aus problemlos bombardiert werden konnten.

Flug zum Mond: Dieser Flug wird mit einer riesigen Rakete durchgeführt. Hinsichtlich der Klassifizierung von Waffen handelt es sich bei der Rakete um einen allgemein gebräuchlichen Begriff, der für Lenkraketen, ballistische Raketen, Raketenwerfer und Weltraumwaffen verwendet wird. Es gibt Kurzstrecken-, Mittelstrecken-, Langstrecken-, Interkontinental- und Transkontinentalraketen sowie Raketen, die für den Mondflug dienen. Die Funktionsweise der Raketen basiert auf dem Newton-Prinzip. Dieses Prinzip wurde im Jahre 1687 formuliert und lautet: „Jeder Kraft wirkt dementsprechend eine Gegenkraft entgegen.“

Die erste Riesenrakete, die die Amerikaner Ende des Jahres 1968 (1388 n. H.) zum Mond schossen, war 110 Meter lang. Sie wurde horizontal an einem Kran dieser Länge befestigt. Durch Aufstellen des Krans wurde die Rakete schließlich in ihre endgültige senkrechte Position gebracht. Die Riesenrakete setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil befand sich unten und seine Länge betrug 85 Meter. Dieser Teil wurde als „Saturn-V“-Rakete bezeichnet. Der zweite Teil war 25 Meter lang. Das eigentliche Raumschiff war dieser Teil. Er wurde als „Apollo-8“-Raumschiff bezeichnet. Die Riesenrakete bestand aus mehreren Millionen Teilen. Der erste Raketenteil bestand aus drei Raketentufen mit einem Steuerzentrum. Die erste Raketstufe hatte eine Länge von 42 Metern. In ihr befanden sich 1500 Tonnen flüssiger Sauerstoff und 650 Tonnen Kerosin. Zwei oder drei Minuten, nachdem die Riesenrakete den Stahlkran verlassen hatte, also die „Mobile Launcher“ genannte mobile Startplattform, stieg die Riesenrakete mit dem Entzünden dieser Stufe bis zur Spitze der Atmosphäre. Als die Verbrennung vorbei war, warf die Rakete diese Stufe außerhalb der Atmosphäre ab und flog zum Weltall. Die zweite Stufe befand sich oberhalb der ersten Stufe und ihre Länge betrug 25 Meter und hatte einen Durchmesser von 10 Metern. Sie beinhaltete flüssigen Wasserstoff und Sauerstoff. Nachdem die erste Stufe abgeworfen worden ist, entzündete sich diese Stufe und brachte schließlich die Rakete bis zur Erdumlaufbahn. Die Länge der dritten Stufe betrug 18 Meter und hatte einen Durchmesser von 6,5 Metern. Sie beinhaltete 107 Tonnen flüssigen Wasserstoff und die Menge an Sauerstoff, die dies entzünden konnte. Nach dem Abwurf der zweiten Stufe verließ das Raumschiff Apollo-8 die Erdumlaufbahn, indem es in dieser Stufe den Wasserstoff entzündete, und flog zum Mond, anschließend ließ es sich in der Mondumlaufbahn nieder. Auch diese Stufe wurde abgeworfen. Oberhalb dieser dritten Stufe befand sich mit einer Höhe von einem Meter das Steuerzentrum der Rakete. In diesem Steuerzentrum wurden die Entzündungen und der Abwurf der einzelnen Stufen automatisch durchgeführt. Das 25 Meter lange Raumschiff Apollo-8 steht unter der Kontrolle des Steuerzentrums.

Auch dieses Raumschiff bestand aus vier Abschnitten. Das Servicemodul hatte eine Länge von 7,5 Metern. Die wichtigsten Instrumente befanden sich in diesem Abschnitt. Nachdem Apollo-8 in 20 Stunden 10 Umdrehungen auf der Mondumlaufbahn durchgeführt hatte, wurden diese Instrumente eingeschaltet und es verließ die Mondumlaufbahn und steuerte Richtung Erde zu. Während dieser Bewegung hatten die Astronauten das Gefühl, als ob sie eine Steigung hinaufgehen würden. Dieses Gefühl wurde durch das Verlassen des Mondanziehungsfeldes verursacht. Die Kommunikation zwischen dem Raumschiff und der Basis vor Ort und der Presse fand fortlaufend statt. Beim Wiedereintritt in die Atmosphäre wurde auch das Servicemodul abgeworfen. Der zweite Abschnitt ist die Mondlandefähre. Dieser Abschnitt veranlasst die Mondlandung. Bei diesem Flug war sie nicht vorhanden. Der dritte Abschnitt war das Kommandomodul. Mit einer Länge von 3,48 Metern war dieser Abschnitt in Form eines Kegels. Drei Menschen nahmen hier Platz. Der vierte Abschnitt wurde als „Rettungsrakete“ bezeichnet.

Das Raumschiff kam bis auf 112 Kilometer in die Nähe des Mondes. Es wurde die Erkenntnis gewonnen, dass die Nacht des Mondes, die 15 Tage andauert, eine Temperatur von -160°C aufweist, und die ebenfalls 15 Tage andauernde Tageszeit eine Temperatur von $+130^{\circ}\text{C}$ aufweist. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass dort Luft und Wasser nicht existieren. Aus diesen Gründen und auch deshalb, dass fortlaufend Meteoriten herabfallen, wurde verstanden, dass ein Leben auf dem Mond unmöglich ist.

Der Eintritt von Apollo-8 in die Erdatmosphäre geschah bei einer Geschwindigkeit von 40.000 Kilometern pro Stunde. Damit der Eintritt in die Atmosphärenschicht bei einem Winkel von mindestens 5,4 Grad und maximal 7,5 Grad erfolgte, bediente man sich der Motoren des Servicemoduls. Beim Eintritt in die Atmosphäre wurde auch das Servicemodul abgeworfen. Beim Betreten der Atmosphäre mussten die oben genannten Eingangswinkel unbedingt eingehalten werden. Denn, wenn der Winkel kleiner als 5,4 Grad gewesen wäre, würde es wie ein Stein, das auf der Wasseroberfläche hüpft, auf der Atmosphäre hüpfen und wieder zum Weltall hin abprallen. Wenn der Eingangswinkel größer als 7,5 Grad wäre, wäre das Raumschiff zerstört worden. Aus diesem Grund fand das Betreten in die Atmosphäre bei einer Tiefe von 45 Kilometern und einer Breite von zweitausend Kilometern statt. Auf 3047 Metern über dem Boden begann die Landung, indem drei riesige Fallschirme aufgingen, die einen Durchmesser von dreißig Metern aufwiesen, mit einer Geschwindigkeit von fünfzig Kilometern pro Stunde auf dem zuvor festgelegten Standort auf dem Pazifik. Einige Sekunden nach seinem Eintritt in die Atmosphäre erreichte die Außenfläche des Apollo-8 aufgrund des Eindringens und Kontakts mit der Luftschicht eine Temperatur von 2800°C .

Bis Ende 1968 (1388 n. H.) betrug die Anzahl der bemannten Raumfahrten in Amerika 20. Die Anzahl der Menschen, die in den Weltraum geschickt worden sind, betrug 34. Die Verweildauer der bemannten Raumschiffe im Weltraum betrug 1430 Stunden und die Dauer der verbrachten Zeit im Weltall außerhalb der Kapsel 12 Stunden. Im All wurden die Instrumente 12 Mal zusammengebaut. Es gab 12 Raumschiffe. Die entsprechenden Zahlen bei den Russen betragen: 10, 13, 555 Stunden und 17 Minuten, 2 Mal und 1 Stück. Aus diesen Vergleichszahlen lässt sich folgende Schlussfolgerung ziehen: Bei der Weltraumforschung und bei den Flügen ins All sind die Amerikaner den Russen weit voraus.

Am 16. Juli 1969 UTC wurden ein weiteres Mal durch Abfeuern einer Rakete aus Amerika drei Astronauten zum Mond geschickt. Am 21. Juli übertrugen zwei Astronauten per Funk, als sie mit einer fünfzehn Tonnen schweren Mondlande-

fähre auf dem Mond landeten, folgende Botschaft: „Gleich wer ihr seid, gleich wo ihr euch befindet; betet nach euren eigenen Bräuchen zu Gott, während ihr an unsere jetzige Errungenschaft denkt!“ Zwölf Tonnen des Gewichtes des auf dem Mond gelandeten Geräts waren Brennstoff. Es hatte eine Länge von 6,4 Metern, einen Durchmesser von 9,5 Metern und ein Volumen von 4,5 Kubikmetern und sah aus wie ein fünfeckiger Kreisel. Es war mit vier beweglichen Beinen ausgestattet und mit einer vier Millimeter dicken Aluminiumschicht beschichtet. Es verweilte auf dem Mond 21,5 Stunden lang. Die zwei Astronauten, die mit einer Treppe auf die Mondoberfläche hinabstiegen, blieben dort zwei Stunden und einunddreißig Minuten lang. Sie platzierten ein Funkzentrum und eine Flagge auf dem Mond. Die Oberfläche des Mondes setzte sich aus Steinfragmenten und feinem Sand zusammen. Sie entnahmen vom Mond 21,6 kg Steinfragmente. Die Anziehungskraft auf dem Mond ist sechsmal kleiner als auf der Erde. Die Mondlandefähre hob vom Mond ab und vereinigte sich mit dem in der Umlaufbahn herumfliegenden Servicemodul. Die zwei Astronauten, die zu ihren Kollegen zurückgekehrt sind, dockten die Mondlandefähre ab. Durch Entzünden der Motoren im Kommandozentrum verließen sie die Mondumlaufbahn mit einer Geschwindigkeit von 9100 Kilometern pro Stunde und landeten auf dem Pazifik.

Einer der Astronauten, Alan Bean, beginnt die Wiedergabe seiner Memoiren wie folgt:

„Durch das Fliegen im Weltraum bekommt der Mensch eine Gelegenheit, die nur sehr wenigen Menschen zuteilwird: Der Wunsch, seinen Horizont zu erweitern. In der Tat entstand nach dieser Reise in mir der Wunsch, die Menschen, Gott, das Universum und die Beziehungen zwischen ihnen besser zu verstehen und zu lernen.“

Das Raumschiff Apollo-14, mit dem die Amerikaner die dritte bemannte Mondlandung durchführten, wurde am 31. Januar 1971 UTC, einem Sonntag, vom Weltraumzentrum Houston abgefeuert. Die drei Astronauten blieben 33,5 Stunden auf dem Mond und neun Tage später, am 09. Februar UTC, einem Dienstagabend, landeten sie im Pazifik. Sie hinterließen auf dem Mond ein großes Forschungslabor und brachten 43 kg Mondsteine und Sand zurück. Das Modul mit den Astronauten trat zwei Minuten, nachdem das Servicemodul abgeworfen war, mit einer Geschwindigkeit von 38.000 Kilometern pro Stunde in die Atmosphäre ein und wenig später öffneten sich die Fallschirme und sie landeten im Meer.

Das von den Russen am 6. Juni 1971 UTC ins Weltall gesendete Raumschiffprojekt „Sojus 11“ endete erfolglos. In der am 30. Juni zurückgekehrten Kapsel befanden sich die Leichen der drei Astronauten. Die Amerikaner haben am 26. Juli 1971 UTC das Raumschiff Apollo-15 zum Mond geschickt. Es trat innerhalb von 12 Minuten in die Erdumlaufbahn ein und blieb 67 Stunden auf dem Mond, wo sie ein Mondauto einsetzten. Die drei Astronauten kehrten am 7. August 1971 UTC unversehrt zur Erde zurück. Sie brachten 77 kg Mondgestein zurück.

Am 7. Dezember 1972 UTC sendeten sie mit Apollo-17 drei Astronauten aus. Zwei von ihnen stiegen auf die Mondoberfläche ab und vollzogen dort den ersten Mondspaziergang. Die rosa Steine, die sie zurückgebracht haben, trugen erneut zur Erkenntnis bei, dass auf dem Mond kein Wasser und Leben existiert.

Der Islam verhindert die Reise zum Mond und zu den Sternen nicht. Dass in der Sure al-Mulk offen erklärt wird, dass sich alle Sterne im ersten Himmel befinden, steht im **Tafsir al-Mazharī** geschrieben. In einem Vers der Sure ar-Rahmān heißt es sinngemäß: **„O Dschinn und o Mensch! Wenn ihr die Kraft habt, begeht euch außerhalb der Erde und der Himmel. Zum Verlassen benötigt ihr sehr viel**

Kraft. Und diese Kraft besitzt ihr nicht.“ Dieser Vers zeigt nicht, dass die Menschen und die Dschinnen nicht in der Lage wären, zum Mond zu fliegen. Die Dschinnen konnten die sieben Himmelsstufen erklimmen. In der Übersetzung des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** steht auf der Seite 463 Folgendes geschrieben: „Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet, dass den Teufeln zuvor nicht untersagt war, in die Himmel aufzusteigen. Sie stiegen in die Himmel auf und berichteten den Wahrsagern, was sie von den Engeln gehört hatten. Nach der Geburt des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, wurde ihnen der Aufstieg in die Himmel untersagt.“ Die Teufel (Schaitane) sind eine Klasse unter den ungläubigen Dschinnen und stammen von Iblīs ab. Diese Überlieferung zeigt, dass es Menschen und Dschinnen zwar nicht möglich ist, sich außerhalb der Himmel zu begeben, es ihnen aber möglich ist, sich zu den Himmeln und, weil sie sich in der ersten Himmelsstufe befinden, zum Mond und zu den Sternen zu begeben, und sogar, dass dies für Dschinnen bereits geschehen ist.

***Wer fleißig ist, wird erlangen des Herrn Wohlgefallen,
wer hingegen faul ist, wird gewiss irgendwann fallen.***

32 — ATOMKRAFT UND DAS PROFITIEREN DAVON IN FRIEDENSZEITEN

Den Kern der heutigen Atomindustrie bildet das Metall Uran. Diese Substanz ist ein sehr schweres Metall. In Form von Verbindungen ist es überall in der Natur zu finden. Uran ist ein radioaktives Metall und seine Ordnungszahl beträgt 92, d. h. im Periodensystem der 105 [mittlerweile 118] Elemente steht es an der 92. Stelle. Das Uranatom ist schwerer als die Atome der vorherigen 91 Elemente, da die Masse der Atome analog zur Ordnungszahl zunimmt. Damit einhergehend sind in einem Gramm Uran dreitausend Milliarden Mal eine Milliarde Atome enthalten. Also, die Anzahl der Uranatome, die durch das Vorstellen von einundzwanzig Nullen hinter der Drei und das Lesen dieser Zahl erreicht wird, ist zwanzig Mal kleiner als das Volumen eines Kubikzentimeters. Der Kern dieses winzigen Uranatoms ist davon bis zu einhunderttausend Mal kleiner. Dieser winzige Kern, den das menschliche Vorstellungsvermögen nicht erfassen kann, ist voller Protonen und Neutronen. Die Anzahl der Protonen in den Uranatomen entspricht der Ordnungszahl, d. h. sie beträgt 92 und ändert sich niemals. In jedem Uranatom befinden sich also 92 Protonen. Die Neutronenanzahl wiederum ist dreierlei Art. In manchen Kernen beträgt sie 142, in manchen 143 und in manchen befinden sich 146 Neutronen. Somit gibt es drei Arten von Uranatomen, also drei Arten von Uran. Diese bezeichnen wir als „drei Isotope des Urans“. Isotop leitet sich aus dem Griechischen ab und bedeutet „gleicher Ort“. Die Summe der Anzahl der Protonen und Neutronen im Kern bezeichnen wir als „Atommasse“. Die Atommassen der Uranisotope betragen 234, 235 und 238. Dadurch, dass bei diesen drei Isotopen die Ordnungszahl, also die Anzahl der Protonen, und somit die Kernladung immer 92 beträgt, weisen die Atome der drei Isotope stets 92 Elektronen auf. Die chemischen Eigenschaften der Elemente sind von den Elektronen in der äußersten Schale abhängig, daher sind die chemischen Eigenschaften der verschiedenen Isotope eines Elements dieselben. Mit chemischen Methoden kann man sie nicht voneinander unterscheiden. Weil sich die Atommassen der Uranisotope, auch wenn nur sehr gering, voneinander unterscheiden, hat der Zusammenstoß ihrer Kerne mit einem von außen kommenden

Neutron unterschiedliche Auswirkungen. Unter diesen ist der Effekt, den das Uranisotop mit 143 Neutronen und einer Atommasse von 235 zeigt, sehr wichtig. Nämlich:

Wenn das Uran-235-Isotop von einem von außen kommenden Neutron getroffen wird, teilt es sich umgehend (innerhalb von ein paar Millionstel einer Sekunde) in zwei Stücke. Beide zustande gekommenen Stücke (Kerne) emittieren in dem Augenblick Neutronen und Gammastrahlung. Die Teilung des Uran-235-Atoms auf diese Weise wird als „(Kern-)Spaltung“ bzw. „(Kern-)Fission“ bezeichnet, die der Radioaktivität keineswegs ähnelt.

Eine Kernspaltung erfolgt lediglich beim Uran-235-Isotop, also bei demjenigen Uranatom mit 92 Protonen und 143 Neutronen. Bei der Spaltung kommen nicht immer dieselben zwei Stücke zustande, es können mehr als vierzig unterschiedliche Stücke zustande kommen, von denen jedes instabil ist. Das heißt, sie sind radioaktiv, spalten sich und emittieren Teilchen und Energie. Auch diese Teilchen teilen sich wieder. So wird die Spaltung für eine kurze oder lange Zeit, bis zur Bildung stabiler Teilchen fortgesetzt.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist folgender: Die Summe der Massen der zwei Stücke, die durch Spaltung entstanden sind, und der ausgesendeten Neutronen ist um ein paar Zehntel weniger als die Masse des ursprünglichen Uran-235-Atoms. Das bedeutet, dass Masse verschwindet und sich in Energie verwandelt. Die zugehörige Einsteinsche Formel lautet:

Energie = Masse x Lichtgeschwindigkeit². Also wandelt sich nach der Rechnung $E = m \cdot c^2$ Masse in Energie um. Beim Explodieren dieses Urankerns wird in Höhe von zweihundert Millionen Elektronenvolt Energie freigesetzt. Ein Elektronenvolt entspricht einer Energie von $4,5 \times 10^{-26}$ Kilowatt pro Stunde. Das heißt, damit eine Energie von einem Kilowatt pro Stunde entsteht, müssen zehn Millionen mal eine Milliarde Spaltungen geschehen. Auch wenn die freiwerdende Energie bei einer Spaltung sehr gering ist, ist sie mit Blick auf den winzigen Entstehungsort dennoch sehr hoch.

Wie erscheint uns diese ausgesendete Energie? Diese Energie wird folgendermaßen zusammengesetzt: 4 % wird durch die Strahlung, die bei der Spaltung entsteht, 16 % durch die emittierte Strahlung der radioaktiven Teilchen, die bei der Spaltung entstanden sind, und die restlichen 80 % durch die kinetische Energie und Geschwindigkeit der Teilchen ausgesendet. Diese Teilchen, die mit großer Geschwindigkeit abgeworfen werden, stoßen mit den Uranatomen zusammen und streuen dadurch diese Energie in Form von Wärme. Durch Gebrauch des Kernreaktors wird diese Wärme für die Erzeugung von Wasserdampf benutzt, welcher zum Drehen der Turbine des Dynamos benötigt wird, um Elektrizität zu erzeugen. Bei jeder Spaltung werden ein bis vier Neutronen ausgesendet. Wenn eines dieser Neutronen mit einem der sich in der Umgebung befindlichen Uran-235-Atome zusammenstößt, spaltet sich auch dieses Atom. Man sieht, dass wenn eine Spaltung spontan oder durch einen Zusammenstoß mit einem von außen herkommenden Neutron beginnt, die Spaltungen selbstständig fortgesetzt werden und sich sofort vermehren, was zu einer unglaublichen Explosion führt.

Doch die Menge an Uran-235, die in natürlich vorkommenden Uranfragmenten gefunden wird, ist sehr niedrig und beträgt nur etwa sieben Promille. Die restlichen 993 Promille bestehen aus Uran-238, welches sich mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit spaltet. [Weil das Isotop Uran-234 selten vorkommt, werden wir nicht näher darauf eingehen.] Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Neutron, welches bei einer Spaltung entsteht und mit einer hohen Geschwindigkeit ausgestoßen wird, mit einem Uran-235-Kern kollidiert, sehr gering und geht gegen

Null. Damit eine Spaltung, die bei einem Uranstück beginnt, fortgesetzt wird und es zu einer Explosion kommen kann, müssen einige Vorkehrungen getroffen werden.

Das Erste, was diesbezüglich in den Sinn kommt, ist, das Uranstück sehr sorgfältig zu reinigen. Denn nahezu alle Körper halten die wertvollen Neutronen fest. Darüber hinaus kommt Uran-238 in der Natur viel häufiger vor als Uran-235 und es zieht Neutronen stärker an und verhindert so, dass die Kette der Spaltungen fortgeführt wird.

Der zweite Punkt ist, dass die Geschwindigkeit der von der Spaltung emittierten Neutronen sehr hoch ist, weshalb keine Zeit bleibt, dass sie von den Atomkernen eingefangen werden können. Wenn die Geschwindigkeit der Neutronen abnimmt und sie eine mittlere Geschwindigkeit erreichen, werden sie auch von Uran-238-Atomen eingefangen. Insbesondere wenn ihre Geschwindigkeit einen bestimmten Wert annimmt, steigt die Wahrscheinlichkeit dieses Einfangens. Die Energie, die sie bei dieser Geschwindigkeit besitzen, wird „Resonanzenergie“ genannt. Wenn Uran-238-Atome ein Neutron aufnehmen, wandeln sie sich in Uran-239 um, das radioaktiv ist und Betastrahlen streut. Damit wandelt es sich in ein neues Element namens Neptunium-239 um. Dieses Element sendet ebenfalls Betastrahlen aus, wodurch Plutonium-239 entsteht, welches ebenfalls für den Kernreaktor eine große Bedeutung hat. Das Einfangen von Neutronen auf diese Weise ist für die Kettenreaktion der Spaltungen von Uran-235 nicht wünschenswert. Neutronen mit reduzierter Geschwindigkeit, die von Uran-235 eingefangen werden sollen, werden als „thermische Neutronen“ bezeichnet. Denn ihre Geschwindigkeit ist etwas höher als die Bewegungsgeschwindigkeit [kinetische Energie] von Molekülen, die benötigt wird, um Wärme zu erzeugen. Thermische Neutronen werden mehr von 235-Kernen als von 238-Kernen eingefangen, was zu einer Spaltung führt.

In natürlich vorkommendem Uran stoßen die zustande gekommenen Neutronen mit den Kernen des Uran-238 zusammen, das in großen Mengen vorhanden ist, und ihre Geschwindigkeit wird allmählich reduziert, d. h. ihre kinetische Energie nimmt ab, und wenn sie bis auf den Betrag fallen, den wir Resonanzenergie nennen, werden sie von den 238-Kernen eingefangen. Somit kann sich kein Neutron in ein thermisches Neutron verwandeln, indem seine Geschwindigkeit weiterhin verringert wird. Reines Uran-235 kann nur mit viel Aufwand extrahiert werden und ist heute nur in den USA und Russland sowie in geringerem Umfang in Großbritannien erhältlich. Doch wenn in einem Stück reinem Uran-235 alle gestreuten Neutronen eine neue Spaltung verursachen und die Masse des Stücks die kritische (gefährliche) Menge erreicht, kommt es zur augenblicklichen Kettenreaktion der Spaltungen. Damit kommt kein atomares Instrument, sondern eine Atombombe zustande.

Wir nennen das atomare Instrument, das in naturwissenschaftlichen Bereichen, bei nützlichen Angelegenheiten verwendet wird, dessen Steuerung möglich ist und das zur Erzeugung von Kettenreaktionen der Spaltungen dient, „Kernreaktor“. Im Kernreaktor wird nicht reines Uran-235 verwendet. Es wird verhindert, dass die benötigte Menge an Neutronen, deren Geschwindigkeiten auf die Resonanzenergie gefallen sind, vom Uran-238 eingefangen wird. Wenn sich die Geschwindigkeit der befreiten Neutronen weiter verringert und sie zu thermischen Neutronen werden, führen sie eine Spaltung durch. Um dies zu erreichen, werden in das Stück des natürlichen Urans Substanzen eingemischt, die aus Atomen bestehen, deren Kerne keine Neutronen einfangen. Diese Materialien werden „Moderator“ genannt, das heißt sie regulieren. Die mit hoher Geschwindigkeit gestreuten Neutronen stoßen mit den Kernen der Moderator-Materialien zusammen, wodurch

ihre Energie verringert wird. Wenn in natürliches Uran keine Moderator-Materialien eingemischt werden, kann die Kettenreaktion der Spaltungen nicht hervorgerufen werden. Als Moderator werden Substanzen mit kleiner Atommasse verwendet. Denn, wenn ein Neutron mit einem großen Atomkern zusammenstößt, prallt es, ohne dass sich seine Geschwindigkeit sofort ändert, ab. Beim Zusammenstoß mit sehr kleinen Kernen, wie zum Beispiel mit einem Proton (also mit dem Kern des Wasserstoffatoms), kann es mit ein paar Kollisionen seine gesamte Energie verlieren. Heute wird Kohlenstoff in Form von reinem Graphit, also reine Kohle als Moderator-Material verwendet. Als Nächstes wird eine Substanz namens Deuterium, also ein Isotop des Wasserstoffgases, gebraucht. Deuterium wird in der Verbindung, die als schweres Wasser bezeichnet wird, verwendet. Während sich im Atomkern von Wasserstoff nur ein Proton befindet, befinden sich im Atomkern des Deuteriums ein Proton und ein Neutron, d. h. das Atomgewicht beträgt 2. Obwohl schweres Wasser effektiver als Graphit wäre, ist die Herstellung sehr teuer. Wenn man Uran mit vermehrtem Anteil an Uran-235 anstelle von natürlich vorkommendem Uran verwendet, kann als Moderator sogar gewöhnliches Wasser benutzt werden. Das Gerät, in welchem das Moderator-Material mit dem Uran auf geeignete Weise platziert wird, wird als „Batterie“ bezeichnet. Nicht alle Neutronen, die in einem Reaktor entstehen, können für die Spaltung verwendet werden. Ansonsten würde es zu einer Explosion kommen, d. h. es würde eine Bombe entstehen. Die Zeit, die verstreicht, während ein Neutron durch eine Spaltung entsteht und eine erneute Spaltung erzeugt, beträgt nicht einmal ein Tausendstel einer Sekunde. In Reaktoren ist es sehr wichtig, die Menge an Neutronen zu regulieren, die zu Spaltungen führen. Wenn diese Menge gering ist, funktioniert das Gerät nicht, und wenn sie zu hoch ist, kommt es zur Explosion.

Die Reaktoren erwärmen sich beim Betrieb. Beim Erwärmen nimmt die Geschwindigkeit der Neutronen zu und die Substanzen im Reaktor werden zerstört. Ein Kühlungssystem im Reaktor ist sehr wichtig. Die Abkühlung erfolgt durch einen Fluss aus schwerem Wasser oder geschmolzenem Natrium oder aber einem geeigneten Gas (Kohlendioxid, Wasserstoff oder Helium). Ein Reaktor, der ohne Kühlungssystem betrieben wird, geht kaputt und wird funktionsuntüchtig. Hierbei besteht aber nicht die Gefahr, dass er sich in eine Atombombe verwandelt.

Wenn im Reaktor das Uran-235 verbraucht ist, muss es erneuert werden. Heutzutage werden in Reaktoren auch Uran-238-Isotope mit Neutronen in Kollision gebracht, wodurch sie sich in Plutonium verwandeln und gespalten werden. Folglich bleiben sie mit Uran lange Zeit in Betrieb.

Heutzutage werden die Reaktoren ebenfalls mit dem Element Thorium-232 betrieben. Dieses Metall verwandelt sich in Thorium-233, indem sein Atomkern ein Neutron aufnimmt. Dieses Isotop von Thorium ist radioaktiv und verwandelt sich nach zweimaligem Emittieren von Betastrahlen in Uran-233, das auch gespalten werden kann.

Manche der radioaktiven Stoffe, die im Reaktor entstehen, sind im gasförmigen Zustand. Diese Stoffe und die bei den Spaltungen erzeugten Gammastrahlen sind für Menschen, Tiere und Pflanzen sehr schädlich. Jeder Reaktor muss dicht mit einer Metallabdeckung abgedeckt und von einer Betonmontage umgeben sein, damit sie nicht entweichen können. Meistens werden drei Viertel davon in der Erde vergraben. In der Umgebung werden sehr empfindliche Instrumente angebracht, die über schädliche Substanzen informieren. Die Arbeitskräfte werden von Ärzten regelmäßig untersucht. Die Sterberate bei den Arbeitenden in der Atomindustrie ist nicht höher als in den restlichen Arbeitsgebieten.

Uran ist ein Metall und in der Erdkruste nicht weniger als beispielsweise Kupfer enthalten. Aber da es auf der Erdoberfläche sehr verteilt ist, sind in einer Tonne Gestein nur ein paar Kilogramm oder ein paar Gramm auffindbar. Daher ist die Gewinnung von Uran aufwändig und teuer. Es kommt sehr selten vor, dass ein Gestein gefunden wird, bei dem in einer Tonne 10 kg Uran vorhanden sind. In den nigerianischen Böden mitten in Afrika und in Kerala ist es reichlich vorhanden. Plutonium ist ein Metall, das im Reaktor durch Uran-238 entsteht. Es ist sehr giftig, sodass sieben Tausendstel eines Milligramms davon den Menschen tötet. Es kann mit sehr sorgfältigen und geheimen Methoden in freier Form erhalten werden. Das Metall Thorium kommt in der Natur vor und seine Menge ist vier Mal höher als die Menge von Uran.

In Reaktoren verwendeter Graphit wird künstlich mit dem Achéson-Verfahren hergestellt. Hierzu wird Kokspulver mit Erdölpaste hergestellt und allmählich auf 800° C erhitzt. Dann kristallisiert es im Elektroofen bei 2800° C in Form von Graphit.

Schweres Wasser fängt weniger Neutronen ein als gewöhnliches Wasser. Die Geschwindigkeit von thermischen Neutronen beträgt 2500 Meter pro Sekunde und wird nach 18.000 Kollisionen in schwerem Wasser eingefangen. Somit legen sie bis zum Einfangen eine Strecke von 365 Metern zurück. In gewöhnlichem Wasser wiederum legt ein Neutron, bis es von dem Atomkern eines Wasserstoffatoms gefangen wird und sich dadurch Deuterium bildet, nur eine Strecke von 17 Zentimetern zurück. Im Jahre 1960 wurden in diversen Ländern Elektrizitätswerke aus der von Reaktoren gewonnenen Atomenergie betrieben. Beispielsweise gab es in Frankreich 9 Reaktorzentren mit Leistungen zwischen 5 und 150.000 Kilowatt. In Großbritannien gab es 16 Zentren mit Leistungen zwischen 100 Watt und 300 Megawatt. In den USA werden Zentren errichtet, die mit dem Flugzeug transportiert werden können. Der Reaktor, der in der Türkei im Istanbul Stadtteil Küçükçekmece gebaut wurde, nahm 1963 seinen Betrieb auf.

Heute arbeiten alle Staaten daran, Uranreaktoren zu bauen und zu betreiben, um so reichlich Energiequellen zu erhalten. Wie Kohle- und Benzinöfen drehen auch Reaktoren die Energie erzeugenden Dynamos, indem durch die erhaltene Wärme der Dampfkessel zum Kochen gebracht wird. Ein solcher Reaktor wurde erstmals 1951 in Amerika betrieben und hatte eine Leistung von 150 Kilowatt. Später wurde auch ein mit Kernreaktor betriebenes U-Boot gebaut. In Amerika wird heute daran gearbeitet, Schiffe, Züge, Panzer und Flugzeuge zu bauen, die mit Atomenergie betrieben werden. In den letzten Monaten des Jahres 1958 wurde im Vereinigten Königreich der 100.000 kW-Reaktor in Betrieb genommen. In Russland wurde der erste Kernreaktor 1954 betrieben und hatte eine Leistung von 5.000 kW. Auch Pakistan nahm den Reaktor, der ohne Hilfe fremder Staaten gebaut wurde, 1962 in Betrieb. Ein mit Uran betriebenes Kraftwerk erzeugt 100.000 Mal mehr Energie als ein mit Kohle betriebenes Kraftwerk. Mit der Benutzung von Brutreaktoren erhöht sich die Energieausbeutung um ein Hundertfaches. In Brutreaktoren werden Uran-233 und Plutonium verwendet.

In einem Uran-Kernreaktor muss die Temperatur unter 800° C liegen. Denn Uran schmilzt bei 1100° C und sein Volumen ändert sich bei 660° C, sodass die zum Schutz gedeckten Teile reißen. Um höhere Temperaturen zu erreichen, benutzt man Verbindungen mit Uran.

Radioisotope: Ein jedes der Elemente, die in der Natur vorkommen, mit Ausnahme einiger weniger, existiert als Mischung von Atomen, die sich voneinander unterscheiden. D. h. ein Elementfragment ist eine Mischung von Atomen, die sich voneinander unterscheiden. Es gibt zum Beispiel drei Arten des Wasser-

stoffatoms. Leichter Wasserstoff (Protium), schwerer Wasserstoff (Deuterium) und überschwerer Wasserstoff (Tritium). Alle diese drei Atome haben im Kern ein Proton und jeweils ein Elektron, das sich um den Atomkern dreht. Doch im Kern von Deuterium befindet sich zusätzlich ein Neutron und im Kern von Tritium zusätzlich zwei Neutronen. D. h. die Kernladung aller drei Atomkerne beträgt +1 und sie alle besitzen ein Elektron, doch ihre Kernmassen sind unterschiedlich. Genauso existieren neben den Kohlenstoffatomen, deren Atommasse 12 beträgt, auch Atome mit einer Atommasse von 13. Solche Atome werden „**Isotope**“ eines Elements genannt. Mit Ausnahme von Uran, Radium, Thorium und einigen anderen radioaktiven Elementen sind die natürlich vorkommenden Isotope aller anderen Elemente stabil, d. h. keines der Atome kann geteilt werden bzw. sie ändern sich nicht. Seit 1933 wurden von vielen Elementen die Isotope künstlich hergestellt. Die künstlich hergestellten Isotope sind alle instabil, also radioaktiv. Solche Isotope werden als „**Radioisotope**“ bezeichnet. Beispielsweise haben die zwei natürlichen Kohlenstoffisotope jeweils sechs Protonen, doch in einem befinden sich sechs Neutronen und im anderen sieben Neutronen. In der heutigen Zeit wurden auch Kohlenstoffatome mit einer Atommasse von 10, 11, und 14 hergestellt, die jeweils sechs Protonen besitzen, aber vier, fünf und acht Neutronen beinhalten. Alle drei sind radioaktiv. Alle radioaktiven Isotope verwandeln sich durch Emission einer bestimmten Strahlung in eine stabile Form. Jedes wird durch diese Strahlung erkannt. Sie können nicht durch chemische Methoden erkannt werden. Radioisotope stehen heutzutage als nützliche Stoffe im Dienste der Menschheit. Im Kernreaktor werden, durch das Umwandeln von Uran in Plutonium, Isotope hergestellt. Zu Beginn des Jahres 1963 konnte die Atomenergiekommission in Amerika aus verschiedenen Elementen 300 unterschiedliche Isotope herstellen. 1954 wurde, indem man ein Teil des Phosphors mit Radioisotopen verändert hatte, eine Tonne phosphorhaltiger Dünger hergestellt. Der radioaktive Phosphor in diesem Dünger wurde von den Pflanzen aufgenommen. Dabei wurde die Erkenntnis gewonnen, wie der Phosphor die Pflanzen ernährt, indem man die Menge an Phosphor mit Hilfe des Geigerzählers gemessen hat.

Getreide wie Weizen wurde mit Isotop-Substanzen begossen und die darin enthaltenen Schädlinge wurden dadurch abgetötet.

Das in das Gehirn injizierte radioaktive Isotop von Phosphor wird im Hirntumor gesammelt und der Ort des Tumors wird durch Strahlungsdetektoren bestimmt.

Mit Radioisotopen wird der Blutkreislauf und die Funktion der Niere überprüft.

Strahlungen haben unterschiedliche Durchdringungsenergien, um durch Materialien zu gelangen. Damit wird die Dicke der Materialien gemessen. Für lange Weltraumflüge wurden Raketen gebaut, die Atomenergie nutzen. Heute liefern die Atombatterien die Energie der beiden Sender des Transit-IV-A-Navigationsatelliten, der sich um die Erde dreht. Die Atombatterie wird in Amerika „Snap“ genannt. Diese Batterien haben ein Gewicht von 2.270 Gramm und erzeugen so viel Energie, wie ein fünf Tonnen schwerer Akkumulator in fünf Jahren liefert. Mit dieser Batterie werden Leuchttürme gebaut. Es wird davon ausgegangen, dass die Atombatterie, die zehn Watt elektrische Leistung liefert, zehn Jahre lang funktioniert. Atomgeneratoren liefern elektrische Energie und dafür wird Strontium-90 verwendet.

Das erste nuklear betriebene zivile Schiff Savannah wurde 1962 in Betrieb genommen. Dieses Schiff mit zehntausend Tonnen Fracht kann den Atlantik in sieben Tagen passieren. Seine Geschwindigkeit beträgt 24 Meilen [39 Kilometer] pro Stunde. Dieses Schiff wird in 3,5 Jahren 58,5 kg Uran-235 verbrauchen und

den ganzen Globus bereisen. Für diese Leistung werden an anderen Schiffen Hunderttausende von Tonnen Treibstoff benötigt. Aber der Bau des Schiffes war extrem teuer. Das mit Atomenergie betriebene U-Boot Nautilus fuhr 1957 unter dem Eis des Nordpols. Das U-Boot namens Triton reiste 1960 ebenfalls um die Welt, ohne 83 Tage lang aufzutauchen. Das Schiff Thomas Jefferson, das zehnte U-Boot vom Typ Polaris, schloss sich Anfang 1963 den amerikanischen Seestreitkräften an. Anfang 1963 waren neun Atom-U-Boote vor der Küste Westeuropas stationiert.

Ein am Südpol betriebener amerikanischer Reaktor hat eine Leistung von 1.500 Kilowatt elektrischer Energie und sein ein Meter langer Kern mit einem Durchmesser von sechzig Zentimetern wird alle drei Jahre ausgetauscht. Mit dieser Energie wird auch der Wärmebedarf gedeckt.

Ein von der amerikanischen Atomenergiekommission und der Luftwaffe erworbener Roboter mit einem Gewicht von 85 Tonnen schützt den Menschen im Inneren vor Radioaktivität, selbst auf hochradioaktiven Feldern. An diesem Roboter, der bei der Herstellung von Atomraketen und beim Betrieb von Reaktoren verwendet wird, befinden sich ein Periskop, eine Kamera und ein Fernseher. Er ist vier Meter breit und fünf Meter hoch.

Anstelle der großen und schweren Transformatoren und Lampen in den Radios werden heute Handradios mit kleinen und leichten Transistoren hergestellt. Taschenrechner, Computer, Elektromotoren, Kameras und Telefongeräte sind sehr klein und praktischer.

Es ist dank der Verkleinerungen möglich, Tausende von Teilen in die Satelliten zu platzieren, die in den Weltraum geschickt werden.

In den Vereinigten Staaten werden jetzt sehr kleine, batteriebetriebene Fernseher und Endoskope, die eine Magenspiegelung durchführen, hergestellt.

Es war bisher nicht möglich, gefahrlos mit radioaktiven Substanzen zu arbeiten. Selbst ein großer Reaktor lässt radioaktives Wasser entstehen. Dieses Wasser kann nicht entsorgt werden, ohne dass die Umgebung gefährdet wird. In Russland entwickelten Wissenschaftler aus Ostdeutschland ein Verfahren, das dazu beitrug, Isotope durch biologische Reinigung von gebrauchtem Wasser und Oxidation organischer Materialien sowie durch Absorption und Infusion radioaktiver Kerne mit Ionenaustauscher aus Harzen einzufangen. Diese werden in Form unlöslicher Substanzen in Zement eingegossen. Die Franzosen halten den radioaktiven Abfall mit einem Gel fest und lagern ihn in mit Polyethylen bedeckten Stahlbehältern.

Die radioaktive Luft muss ebenfalls gefiltert und gereinigt werden.

Diejenigen, die in Atomzentren arbeiten, werden einer medizinischen Untersuchung unterzogen. Zur Diagnose und Behandlung von Personen, die unter Strahlung standen, wird das Blutbild getestet. In letzter Zeit zeigte der Unfall, der die jugoslawischen Atomarbeiter bedrohte, die Notwendigkeit einer schnellen und schmerzlosen Behandlung.

Im aktiven Bereich des Reaktors befinden sich keine Personen. Hier werden alle Arbeiten per Fernbedienung oder mit automatischen Instrumenten ausgeführt. Außerhalb dieses Bereichs können Personen arbeiten. Sie können diesen Ort wiederum nur nach sorgfältigem Waschen, Wechseln der Kleidung und anderen Hygienemaßnahmen verlassen. Um sich zu schützen und die kommende Strahlung zu erkennen, hat jeder Arbeiter fotografische Schichten und ein Taschen-Zählrohr bei sich. In Atomwerke werden keine Personen von außerhalb eingelassen.

Die überall verstreuten radioaktiven Substanzen und Isotope verursachen beim Menschen gefährliche Wirkungen, die durch die Strahlungen verursacht

werden. Dies wird im Spektroskop ersichtlich. Heute wurden Instrumente entwickelt, die bis $2 \cdot 10^{-10}$ Curie anzeigen. Curie ist der Name der Einheit, die bei der Messung der Menge der Strahlungen benutzt wird. Normalerweise enthält ein Gramm menschliche Knochenasche $5 \cdot 10^{-13}$ Curie, die aus Radium und Thorium entstehen, die täglich durch die Nahrung eingenommen werden. Diese Menge wird jeden Tag erneuert, ohne sich zu erhöhen, und sie wird regelmäßig mit Urin und Kot ausgeschieden. Die durchschnittliche Strahlungsenergie-dosis der Erde beträgt 0,1 Rad. Im Gegensatz dazu beträgt die durchschnittliche Strahlungsenergie-dosis in der Umgebung von Kerala im Süden von Indien 1,3 Rad. Denn in der Nähe von Kerala kommt das Mineral Monazit häufig vor. Dieses Mineral enthält zu 19 % Thorium. In Brasilien ergreifen die Bewohner solcher Zonen jedoch keine Maßnahmen, um den Schaden zu verhindern, der durch Strahlungsbelastung entstehen kann.

Neben diesen verheerenden Wirkungen der Strahlungen sind auch ihre chronischen und indirekten Schäden wichtig. Die Statistiken der Versicherungsunternehmen zeigen, dass die Lebenserwartung amerikanischer Radiologen immer kürzer wird.

Laser: In ein Glasrohr wird ein Feststoff, eine Flüssigkeit oder ein Gas in kristalliner Form gegeben. Ein halbdurchlässiger Spiegel ist an einem Ende des Rohres und ein undurchlässiger Spiegel am anderen Ende angebracht. Dem Rohr wird sehr hohe Energie zugeführt. Dies kann Licht-, elektrische oder chemische Energie sein. Die Atome der Substanz in der Röhre absorbieren diese Energie und die Elektronen werden in energetisch höhere Zustände versetzt. Bei dieser Veränderung emittieren sie Energie, also „Photonen“. Photonen regen andere Atome an und bewirken, dass sie ebenfalls Photonen emittieren. Die freigesetzte Photonen- [Licht-]Energie wird stärker, wenn sie zwischen den Spiegeln hin und her läuft, und tritt aus dem halbdurchlässigen Spiegel aus. Sie werden zu Laserstrahlen. Laserstrahlen werden aus parallelen, einfarbigen und fast ebenen Wellen gleicher Länge hervorgebracht. Sie werden in Bereichen wie Bohren, Schweißen, Kommunikation, Medizin, Messung und in Kriegswerkzeugen eingesetzt. Die Amerikaner versuchen, um Laser mit Sonnenenergie herzustellen, im Weltraum Apparaturen zu etablieren.

***Hast du die Nachricht vom ohne Gleichen empfangen,
Hast du Nachricht von Yūsuf und Zulaykhā empfangen,***

***Hat nicht über Jahre hinweg, diese Liebe dein Herz betrübt,
Warum nicht die Nachricht direkt vom Geliebten empfangen,***

***Selbst Berge sind nicht imstande, seinem Angesicht standzuhalten,
Suche Gelehrte, um vom Berg Tūr und Mūsā die Nachricht zu empfangen,***

***Reibe dein Gesicht auf den Boden, tue nicht so erhaben,
Nur im Tiefland kannst du Nachricht über Ozeane empfangen,***

***Hunderttausende sprechen über Liebe, obwohl sie nichts darüber wissen,
Frage sie bloß nicht, um eine Nachricht vom Geliebten zu empfangen,***

***Ahme nicht der Nachtigall nach, wenn du wahre Liebe erlangen möchtest,
Suche Windenschwärmer, um die geheime Nachricht über Liebe zu empfangen.***

33 — ATOMBOMBE

Wir haben bereits erwähnt, dass jedes der heute bekannten 105 [mittlerweile 118] Atome in der Mitte einen Kern hat und dass Elektronen den Kern umkreisen. Das kleinste Atom ist das Atom des Wasserstoffgases und besitzt ein Elektron. Elektronen größerer Atome bewegen sich auf unterschiedlichen Kreisbahnen (Schalen), die ineinander liegen. Zum Beispiel hat das Element Uran 92 Elektronen, die sich auf seinen sieben Schalen bewegen.

Der Atomkern von Wasserstoff ist ein sehr kleines Teilchen, das sich nicht weiter teilen lässt. Dieser Wasserstoffkern wird als „**Proton**“ bezeichnet. Protonen haben eine positive elektrische Ladung. In den restlichen Atomkernen befinden sich neben den Protonen ungeladene Teilchen, die „**Neutronen**“ genannt werden. D. h. jeder Kern besteht aus Protonen und Neutronen. Die Protonenzahl entspricht der Anzahl der Elektronen, die sich um den Kern drehen. Die Neutronenmasse ist etwa genauso groß wie die Protonenmasse. Neutronen können den Kern verlassen und leicht Materie durchqueren. Indem Neutronen von anderen Kernen absorbiert werden, entstehen neue Kerne. Protonen und Neutronen werden zusammen als „**Nukleonen**“ bezeichnet.

Elektronen, die sich um den Atomkern drehen, können aus der Atomhülle verschwinden, wobei Energie entsteht.

Manche großen Atomkerne sind nicht stabil. Solche Kerne zerfallen spontan und geben an die Umgebung Energie ab. Solche Substanzen, die Energie streuen, werden „radioaktive“ Stoffe genannt. Von den Atomen eines bestimmten radioaktiven Elements, beispielsweise bei Radium, zerfällt pro Sekunde eine bestimmte Menge spontan. Die an die Umgebung abgegebene Energie wird als „radioaktive Strahlung“ bezeichnet. Diese Strahlung ist nicht sichtbar. Radioaktive Substanzen verwandeln sich bei Strahlungsemission in andere Stoffe. D. h. das Atom verändert sich und wandelt sich in ein anderes Atom um.

Die Chemie ist eine Wissenschaft, die die gegenseitige Wirkung der Atome untersucht. Da sich die Atome in der Sonne nicht gegenseitig beeinflussen und getrennt voneinander herumfliegen, gibt es in der Sonne keine chemischen Vorgänge. Die Sonne befindet sich im plasmaförmigen Zustand, sie ist kein Festkörper. Die Temperatur der Sonne und anderer Fixsterne beträgt etwa fünfzehn Millionen Grad und bei dieser Temperatur haben Atome ihre Elektronen verloren, sodass allein die Atomkerne herumfliegen. Die Auswirkungen, die Atome aufeinander haben, verändern nur die Anzahl der Elektronen, die sich auf der äußeren Schale bewegen. Das heißt, wir bezeichnen den Elektronenaustausch der Atome zweier Elemente als „chemische Reaktion“. Durch diesen Elektronenaustausch entstehen Verbrennungsbewegungen und sämtliche Energieänderungen. Chemische Gesetze haben keinen Einfluss auf die inneren Schalen und insbesondere auf den Atomkern und können hier keine Veränderungen hervorrufen.

Die Energie/Kraft der Atombombe kommt durch die Veränderung des Atomkerns zustande. Die Bezeichnung „Kernbombe“ statt „Atombombe“ wäre demnach sogar passender.

Die verborgene gewaltige Kraft des Atomkerns wurde als Erstes bei der Untersuchung der radioaktiven Stoffe herausgefunden. Dadurch, dass die Energie, die diese Substanzen normalerweise über Jahrhunderte hinweg emittieren, in einem Moment plötzlich emittiert wird, wird die Atombombe hergestellt.

Da die in den Kernen befindlichen Protonen immer positiv geladen sind, müssten sich eigentlich die Protonen gegenseitig abstoßen und der Kern sich auflösen. Doch aufgrund einer enormen Anziehungskraft zwischen den Protonen

bleibt der Kern zusammengehalten. Dies wird als „Kernkraft“ bezeichnet. Wenn einem Kern ein externes Nukleon [Proton oder Neutron] hinzugefügt wird, kommt eine gewaltige Kraft aus dem Kern frei. Währenddessen werden ein oder mehrere Nukleonen aus dem Kern geworfen, oder wenn der Kern groß ist, wird er in zwei Hälften geteilt. In beiden Fällen werden andere Atome gebildet. Die extrem hohe Wärme der Sonne und anderer Fixsterne ist auf die enorme Energie zurückzuführen, die durch die Bildung des Helium-Elements aus den Wasserstoffatomen in ihrem Zentrum erzeugt wird. Eine Temperatur von mindestens sechs Millionen Grad ist erforderlich, um die Energie der Heliumbildung aus Wasserstoff auf der Erde zu realisieren, und dies kann mit einer Atombombe verwirklicht werden.

Im Jahre 1939 wurde herausgefunden, dass wenn Uran mit Neutronen kollidiert, sich dieser Teil der Urankerne in der Mitte spaltet, wobei ein Tausendstel der Uranmasse sich in Energie umwandelt, und zudem Neutronen aus dem Kern ausgestoßen werden. Diese Energie tritt als Wärme und durch Streuen von Gammastrahlen in Erscheinung. Der erste neu zustande gekommene Kern wiederum streut radioaktive Betastrahlen. Obwohl diese Entdeckungen in Deutschland gemacht wurden, versammelten sich die Wissenschaftler in Amerika und die erste Atombombe wurde dort gebaut. Es existieren nur sieben Tausendstel spaltbare Kerne unter den Uranarten, welche als Uran-235 bezeichnet werden. Ein Kilogramm von Uran-235 zerfällt in nur einer Millionstel Sekunde und wird in ein Gramm Energie umgewandelt. D. h. es bilden sich zwanzigtausend Mal eine Million Kilokalorien. Auf diese Weise wurde die Uranbombe hergestellt. [Mit einem Watt elektrischer Leistung werden jedoch lediglich 0,24 Kalorien erzeugt.] Damit die Kettenreaktion der Spaltungen der Uran-235-Kerne beginnt, ist die Kollision des Kerns mit externen Neutronen nicht erforderlich. Da Uran radioaktiv ist, streut es auch Neutronen. Es ist ein Segen, dass Uran-235, dessen Kern spaltbar ist, auf unserer Erde nicht in reiner Form existiert und die Geschwindigkeit der gestreuten Neutronen sehr hoch ist, sodass sie sich weit entfernen, bevor sie von den anderen Kernen eingefangen werden können. Damit explodieren sie nicht von sich aus.

Für die Herstellung einer Bombe ist es also notwendig, reines Uran-235 zu erhalten, und die Oberfläche von Uran-235 darf nicht kleiner als eine Mindestmenge sein, damit Neutronen, die mit einer Geschwindigkeit von zweitausend Kilometern pro Sekunde fliegen, mit benachbarten Kernen zusammenstoßen. Somit können sie sich, wenn zwei kleine Stücke reinen Urans-235 nebeneinander gebracht werden und somit die Mindestgröße entsteht, infolge von Kettenreaktionen umgehend teilen. Für diese Mindestgröße werden fünfzig Kilogramm reines Uran-235 benötigt [das sind etwa drei Liter]. Bei der ersten Atombombe wurde ein Stück zylinderförmiges, reines Uran-235 mit einer Kugel, die sich in der Bombe befand, in ein Loch gleicher Größe des zweiten Stücks Uran-235 geworfen. Dabei wurde eine Energie von fünfzig Gramm, d. h. eine Million Mal eine Million Kilokalorien, in einer Millionstel Sekunde erzeugt. Diese Bombe wurde erstmals 1945 auf die japanische Stadt Hiroshima abgeworfen, wodurch 70.000 Menschen starben und genauso viele verletzt oder verkrüppelt wurden.

Die zweite Atombombe ist eine Plutoniumbombe. Dafür werden unreine Zylinderteilchen aus Uran in die zylinderförmigen Hohlräume eingebracht, welche in einer dicken Platte aus Graphitkohle geöffnet sind. Die Kohleschicht verringert die Geschwindigkeit der Neutronen. Da die aus dem Uran austretenden Neutronen langsamer werden, können sie in andere Kerne eindringen und so, wie durch Aufspalten der Kerne des Urans-235 neue Neutronen gestreut werden, so werden die gewöhnlichen Urankerne, während die Ordnungszahl um 2 zunimmt, in den

Kern des Plutoniumatoms umgewandelt, der wie Uran-235 durch Einführung eines Neutrons gespalten werden kann. Dadurch entsteht eine enorme Kraft. Die entstandenen Plutoniumkerne ließen sich durch chemische Methoden leicht von anderen Stoffen unterscheiden. Mit einer Mindestmenge von zwei Litern wurden Bomben hergestellt und erstmals 1945 in der japanischen Stadt Nagasaki abgeworfen. Wenn beide Bomben explodieren, strahlen sie tödliche Strahlung aus, die Umgebungsluft erwärmt sich um ein paar Millionen Grad und es entsteht eine riesige Druckwelle. Das heißt, wenn die Bombe explodiert, wird der Effekt der Verbrennung und Zerstörung sofort sichtbar. Die Gammastrahlen wiederum töten die Menschen nach ein paar Wochen. Die in der Umgebung verstreuten Plutoniumpartikel hingegen führen monatelang ihre radioaktive Vergiftung durch. Die Anzahl der Todesfälle durch die beiden auf Japan abgeworfenen Atombomben war nicht genau bekannt. Nach der Erkenntnis von 966 Menschen, darunter 27 Amerikaner und 49 Japaner, die fünfzehn Jahre dieses Thema untersucht haben, starben in Hiroshima 144.000 und in Nagasaki 51.570 Menschen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden neue Waffen entwickelt, indem die Energien ausgenutzt wurden, die durch den Zerfall des Atomkerns entstehen. Auf diese Weise entstanden Atomtorpedos, Raketen und Lenkraketen sowie Atomkanonengeschosse und Minen.

Wenn Atomwaffen explodieren, breitet sich umgehend ein heftiger Windstoß aus, der fünf Sekunden andauert. Danach entsteht vom Umfeld her ein zweiter Windstoß. Diese Windstöße zerstören Gebäude und Bäume. Nur mit starken Stahlrahmen verstärkte Betongebäude können ihnen standhalten. Gammastrahlen schädigen die weißen Blutkörperchen [Leukozyten] im Blut und verhindern das Wachstum roter Blutkörperchen [Erythrozyten]. In Hiroshima starben 9.000 Menschen an diesen Strahlungen, was 15 % des Gesamtverlustes entspricht. Die Atombombe hat verheerende Wirkungen von der Explosionsstelle bis zu einigen Kilometern entfernt verursacht. Es wurde festgestellt, dass 33 Zentimeter dicker Stahl, ein Meter Beton und 167 Zentimeter Boden vor dem Atombombenangriff schützt.

Die dritte und gefährlichste Atombombe ist die Wasserstoffbombe. Während ein Kilogramm Plutonium ein Gramm Energie entstehen lässt, liefert ein Kilogramm Wasserstoff 7,5 Gramm Energie. Die Wasserstoffbombe wird nicht mit gewöhnlichem Wasserstoff, sondern mit schwerem Wasserstoff betrieben. Denn zwei Atomkerne des schweren Wasserstoffs verschmelzen bei sechs Millionen Grad noch leichter und bilden einen Heliumkern.

Heutzutage werden Atombomben gebaut, deren Auswirkungen viel größer und die viel furchterregender sind. Aber es scheint so, als ob jetzt keine Sorgen und keine Ängste mehr in Bezug auf Atombomben übriggeblieben sind. Dies liegt daran, dass in den Nachrichtenzentren mit dem Radar zu sehen ist, dass ein feindliches Trägerflugzeug, das Atombomben trägt, sich in Bewegung setzt. Durch Abfeuern einer vom Boden aus gesteuerten Rakete wird die Atombombe über dem Heimatland des Feindes zielgenau und treffsicher zur Explosion gebracht und somit der Feind selbst ausgerottet.

Im Radarzentrum wird auf einem riesigen Bildschirm eine große Karte der feindlichen Länder angezeigt. Der Typ, die Höhe, die Geschwindigkeit und die Flugrichtung von Flugzeugen, die von irgendeiner Stadt oder einer Basis abfliegen, werden zu jeder Sekunde angezeigt. Aufklärungsflugzeuge und -schiffe und die Bewegung des Feindes, die Tausende von Kilometern entfernt sind, sind dauerhaft auf dem Bildschirm sichtbar. Die Bewegung des Feindes wird durch Aussendung präziser Raketen verhindert.

Heute stellen die USA, Russland, England, Frankreich, Italien, Pakistan,

Ägypten, Japan und Deutschland diese Verteidigungsmittel selbst her. Diese Zentren wurden auch in den Ländern eingerichtet, mit denen sie verbündet sind. Mit der Zeit werden technisch hochwertigere gebaut und die vorherigen verlieren ihren Nutzen. Zum Beispiel wurden in England Basen für ballistische Mittelstreckenraketen gebaut. Doch angesichts des großen Fortschritts von Polaris haben auch sie ihren Platz unter den veralteten Waffen eingenommen.

Polaris-Raketen werden von Atom-U-Booten, die mit nuklearem Treibstoff angetrieben werden, getragen und können unter Wasser abgefeuert werden. Die gewünschten kleinen Ziele werden präzise anvisiert. In jedem Polaris-U-Boot befinden sich 16 Raketen. Die Reichweite der Polaris-Rakete des A-1-Modells beträgt 1500 Kilometer, die des Modells A-2 2500 Kilometer und jene des A-3-Modells 4000 Kilometer.

Es ist seit langem bekannt, dass Jupiter-Raketen in Landbasen fixe Ziele waren, die angesichts feindlicher Angriffe leicht getroffen werden konnten. Insbesondere die Jupiter-Stützpunkte in der Türkei, entlang der Grenze Russlands im Nahen Osten, stellten die Atommacht der NATO dar.

Präzisionsgelenkte Raketen: Die 1979 von den Vereinigten Staaten erworbenen präzisionsgelenkten Marschflugkörper (Cruise-Missile-Raketen) sind mit einem intelligenten mechanischen System ausgestattet, das sich wie ein erfahrener Pilot selbst ins Ziel steuert. Diese Raketen, auch „intelligente Raketen“ genannt, bewegen sich nicht wie andere Raketen auf einer elliptischen Bahn. Mit einem Düsentriebwerk ausgestattet werden die präzisionsgelenkten Raketen aus der Luft, dem Meer oder vom Boden aus auf Landziele abgefeuert. Diese Rakete kann, als ob sich ein Pilot im Inneren befindet, ihr gewünschtes, weit entferntes Ziel treffen, indem sie dem Radar aus dem Weg geht, und zwar dadurch, dass sie auf unterschiedlichen Höhen fliegt und unterschiedliche Richtungen einschlagen kann. Es kann nicht herausgefunden werden, welches Ziel sie anvisiert. Sie ist im Besitz eines sehr fortschrittlichen Steuerungsgerätes. Es sucht und findet sein Ziel mit einem elektronischen Navigationsverfahren namens Tercom (Gelände-Kontur-Ableich). Ab dem Moment des Abfeuerns der Rakete erkennt sie mit den intelligenten Systemen im Inneren die natürlichen Hindernisse und Formationen auf der Flugbahn, gleicht sie mit den im System befindlichen ca. 20 Landkarten ab und stellt dementsprechend ihre Flugrichtung ein. Durch die Überwachung eines zehn Kilometer langen Feldes kann sie die erforderliche Richtung einschlagen. Nachdem die Raketen aus dem Flugzeug geworfen wurden, können sie in verschiedenen Höhen parallel zum Boden fliegen. Daher können sie nicht von Radargeräten erfasst werden. Sie erreichen das gewünschte Ziel, indem sie die vor ihnen liegenden Hindernisse überwinden oder ihnen ausweichen. Auf diese Weise garantieren sie äußerst hohe Treffpräzision. Carter, der frühere US-Präsident, übergab diese präzisionsgelenkten Raketen, die alle kommunistischen Länder, allen voran Russland, erschreckten und verzweifeln ließen, an die NATO-Staaten, um Europa gegen die Sowjets zu verteidigen.

Im Jahre 1957 wurden in den USA acht, in Kanada eine und in Großbritannien zwei Uran-Batterien betrieben. Sie bemühen sich mit der Atomenergie, so wie sie sich damit auf den Krieg vorbereitet haben, anstelle von Kohle in größerer Menge billigeren Strom zu erzeugen und in der Medizin Untersuchungsmethoden zu finden.

Der Atomwissenschaftler W. Heisenberg, der 1956 in die Türkei kam und mehrere Vorträge über die im Atom verborgene immense Energie hielt, beendete in seinem Vortrag seine Worte wie folgt: „In all meinen Reden habe ich erklärt, wie man die Energie im Atom nutzen kann. Nun kommt uns logischerweise folgende Fragestellung in den Sinn: Durch wen und wie wurde diese immense

Energie in diesen winzigen Ort platziert? Nur die Metaphysik wird darauf antworten können.“ Als einer der türkischen Professoren, der ihn auf der Insel herumführte, fragte, welche Religion dies beantworten könne, sagte er: „Nur der Islam kann dies beantworten. Ich und mein Freund, der Atomwissenschaftler Hahn, sind dieser Meinung.“

Ich sah es als notwendig an, von diesem anschaulichen Beispiel, welches die Bewunderung der Naturwissenschaftler in Bezug auf die Größe und Überlegenheit des Islams zeigt, zu berichten. Selbstverständlich sind Pseudowissenschaftler nicht in diese Aussage einbegriffen, so wie sie auch außerhalb von allen anderen Wahrheiten bleiben.

Kommunikation über das Internet: Die Kommunikation erfolgt mit elektromagnetischen Wellen, die sich im Raum verbreiten. Wenn elektrischer Strom durch einen Draht fließt, werden magnetische Wellen um den Draht herum erzeugt. Diese Wellen werden als „elektromagnetische Wellen“ bezeichnet. Diese Wellen breiten sich im Weltraum aus. Um von ihnen Nutzen zu ziehen, ist ein Endgerät nötig, so z. B. Rechner, Laptops, Smartphones usw. Ein Laptop ist eine 2 cm dicke Box und so groß wie eine Schultasche, in die die Kinder ihre Bücher verstauen. Die Innenseite des Deckels der Box ist eine spiegelnde Platte. Diese Platte wird Bildschirm genannt. Im Laptop befindet sich ein Akku in der Größe der Handinnenfläche. Dieser Akku wird geladen, indem das von der Steckdose kommende Netzkabel in den Steckplatz des Akkus eingeführt wird. Dieser Akku liefert dem Computer so viel Strom, wie er für den Betrieb benötigt. Im Inneren des Computers befindet sich ein Modemgerät in der Größe einer Goldmünze. Die Bilder der auf dem Computer gelesenen Bücher und die Wellen der Töne aus der Luft werden mit dem Modemgerät am Computer in elektromagnetische Wellen umgewandelt und über eine Telefonleitung an das Netzwerk und von dort mit elektromagnetischen Wellen ihrer eigenen einzigartigen Länge in den Weltraum gesendet, die von speziellen Geräten ausgesendet werden. Elektromagnetische Wellen, die aus Geräuschen erzeugt werden, werden den elektromagnetischen Wellen zugefügt. Es gibt kein Netzwerk oder Gerät namens Internet. Als Internet werden die gesamten elektromagnetischen Wellen, die durch den in den Netzwerken befindlichen Computer über einen Satelliten in den Weltraum gesendet werden, bezeichnet. Jedes Netzwerk empfängt das, was es von den elektromagnetischen Wellen empfangen möchte, die von anderen Netzwerken an den Weltraum übermittelt wurden, und gibt es an seinen Computer weiter. Die empfangenen elektromagnetischen Wellen werden hier in Schallwellen umgewandelt und auf dem Bildschirm angezeigt. Kleine Endgeräte sind auch eine Box in verschiedenen Größen. Sie werden auf dem Markt verkauft. Es werden durch die vom Netzwerk kommenden elektromagnetischen Wellen die vom Modemgerät erhaltenen Texte und die aus dem Buch gelesenen und an die Netzwerke gesendeten Texte sowie die auf dem Computer wie auf einer Schreibmaschine geschriebenen Texte gelesen und die erzeugten Töne angehört. Eine Form davon wird in Mikrobuchstaben auf einen Speicher [Festplatte] geschrieben, der sich im Computer befindet. Es gibt Tausende von Büchern in einem Speicher. Die Informationen auf diesem Speicher werden auf dem Bildschirm des Computers angezeigt. Um eine Verbindung zum Internet herzustellen, wird eine Anfrage an einen Provider (Internetdienstanbieter) gestellt. In der Türkei gibt es viele verschiedene Provider. Jedes Netzwerk hat eine Verbindung zu einem Satelliten. Beispielsweise lautet die Adresse, die der Provider „Ihlas Net“ dem Verlagshaus Hakikat zuteilt, www.hakikatkitabevi.com. Wenn sich eine Person mit dieser Adresse verbindet, kann sie vom gesamten Angebot des Verlagshauses das Gewünschte auf ihrem Computerbildschirm auswählen und lesen.

34 — DIE EHE (NIKĀH) IM ISLAM

„Nikāh“ bezeichnet den Eheschluss und „Tatliq“ die Scheidung.

Im Buch **Manāhidsch al-ibād** heißt es im Kapitel über den islamischen Eheschluss:

Das siebte Kapitel berichtet über die Anstandsregeln beim Eheschluss. So wie die Quellentexte (Nusūs) und Überlieferungen davon berichten, dass das Heiraten besser ist, so wird auch berichtet, dass es besser ist, unverheiratet zu sein. Da die Menschen, die Zeiten und die Zustände sich voneinander unterscheiden, sind dementsprechend auch die Berichte unterschiedlich. Die Zeit und die Zustände der edlen Gefährten und der Gefährtennachfolger, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, zeigten, dass es besser war, zu heiraten. Dafür gab es drei Gründe:

1. Grund: In der Zeit von Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, hatte sich das Christentum auf der ganzen Welt verbreitet. Da die spirituelle Seite von Īsā, Friede sei mit ihm, stärker ausgeprägt war, entsprach das Unterlassen der Heirat und ein Leben in Abgeschiedenheit dem Zustand und der Zeit seiner Gefährten und Gemeinde (Umma) mehr. Die Priester predigten jedem das Mönchtum, also ein Leben in Abgeschiedenheit zu führen. Sie dachten, sich auf dem Wege Allahs zu befinden und Allah, den Erhabenen, zu erreichen sei einzig durch die Befolgung des Zölibats möglich. Da Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, sämtliche spirituellen und materiellen Wirklichkeiten und Vorzüge in sich vereint hat, ist für seine Gefährten und Gemeinde sowohl die Einsamkeit als auch die Gesellschaft, sowohl die Ehelosigkeit als auch das Heiraten nützlich. Diesen ist beides und ebenso der ausgewogene Mittelweg geeignet. Da die Priester jedem befahlen, wie Mönche zu leben und nicht zu heiraten, verbat Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, seinen Gefährten die Ehelosigkeit, um dem vorzubeugen. Er sagte: **„Im Islam gibt es kein Mönchtum“**, und in einem anderen Hadith heißt es: **„Die Eheschließung ist meine Sunna, und wer meine Sunna nicht befolgt, gehört nicht zu mir.“** Viele weitere Hadithe dieser Art haben falsche Gedanken ausgeräumt. So wurde der Gedanke aus den Herzen entfernt, dass man einzig durch das Mönchtum auf dem Wege Allahs, des Erhabenen, schreiten könne. Jene, die in der Zeit der edlen Gefährten, der Gefährtennachfolger und der Nachfolger der Gefährtennachfolger, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, lebten, also in den ersten zwei Jahrhunderten nach der Hidschra, wussten, dass diese Hadithe geäußert wurden, um die verdorbenen Aussagen der Priester zu widerlegen. Als diese Zeit verstrichen war, kamen Hadithe zum Vorschein, die aussagen, dass je nach Zustand des Menschen sowohl die Ehelosigkeit als auch die Ehe gut ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Nach dem Jahre 200 ist der Beste unter euch derjenige, der Khafif al-hādh ist.“** Als man ihn fragte, was mit Khafif al-hādh gemeint sei, antwortete er: **„Derjenige, der weder Ehefrau noch Kind hat.“**

Große Gelehrte wie Bischr al-Hāfī, Bāyazīd al-Bistāmī und Abul-Husayn an-Nūrī waren unverheiratet. Dieser Hadith teilt die Ehre und die Vorzüge dieser und derer wie sie mit, die nach dem Jahre 200 nach der Hidschra kamen.

2. Grund: Da die edlen Gefährten, die Gefährtennachfolger und die Nachfolger der Gefährtennachfolger in der allerbesten Zeit gelebt haben, waren ihr Glaube, ihre Geduld, ihre Enthaltbarkeit und ihr Gottvertrauen sehr stark und wertvoll. Der folgende Hadith lobt sie: **„Die beste Zeit ist meine Zeit. Danach ist die wertvollste Zeit jene nach mir. Die Wertvollsten nach diesen sind die Muslime der darauffolgenden Generation. Danach wird sich das Lügen verbreiten. Menschen**

werden falsches Zeugnis ablegen, obwohl man sie nicht als Zeugen gewünscht hat.“ Dadurch, dass sich diese Großen in der Gesellschaft des Gesandten Allahs befanden und ihm nahe waren, wuchs ihre Enthaltbarkeit, ihr Gottvertrauen und ihre Zufriedenheit, weshalb ihre Triebseelen nach der Heirat keine Mittel ergriffen, die dem Islam missfallen, und nicht zum Erwerb von Harām neigten. Die Späteren aber waren nicht so.

3. Grund: Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, wusste durch das Licht des Prophetentums und seinen korrekten Scharfsinn (Firāsa), dass es die edlen Gefährten, die Gefährtennachfolger und die Nachfolger der Gefährtennachfolger sein werden, die den Islam und das Muslimsein auf der ganzen Welt verbreiten. Damit jene, die den Glauben verteidigen und die Religion des Islams verbreiten, sich vermehren und durch sie die Religion gestärkt wird, ermutigte er zum Heiraten.

Aus diesen drei Gründen heraus war es in der Zeit der edlen Gefährten, der Gefährtennachfolger und der Nachfolger der Gefährtennachfolger erforderlich, zu heiraten. Bei denjenigen, die nach ihnen kamen, war hingegen auch das Unverheiratetsein gut. Deshalb sagte Sufyān ath-Thawrī, möge Allah sich seiner erbarmen, als er den oben genannten Hadith hörte: „Bei Allah! Das Unverheiratetsein ist nun halāl!“ Man fragte Bischr al-Hāfī, warum er nicht heirate. In seiner Antwort sagte er: „Ich habe eine solche Triebseele, dass ich mich zuerst bemühe, sie zu scheiden. Wie könnte ich ihr noch jemand anderes hinzufügen?“

Heute ist es schwieriger geworden, Halāl-Nahrung zu finden und sich von dem, was harām ist, zu hüten. Es ist weder mit der Religion noch mit der Vernunft vereinbar, andere dazu zu verleiten, in Harām zu verfallen. Wenn damit einhergehend die Lust einer Person erregt ist, soll er versuchen, sie durch Fasten zu verringern. Kann er seine Lust nicht durch das Fasten brechen, dann wird es fard für ihn zu heiraten. [Befürchtet er, der Frau Unrecht zu tun, ist es makrūh tahriman für ihn zu heiraten. Für jene, die Angst haben unter niedere Frauen zu geraten, die ihre Blöße den Männern darstellen, und sich somit von ihrer Triebseele täuschen zu lassen, und die sich davor fürchten, Harām zu begehen, ist es ebenfalls fard, ein reines ehrvolles muslimisches Mädchen zu finden und zu heiraten. Für Jugendliche, die nicht in dieser schweren Situation sind, ist es angemessener, sich um die Aneignung von Wissen und gutem Charakter zu bemühen und erst nach dem Erwerb des Wissens über Menstruation und Wochenfluss zu heiraten.] Damit die Zeit für die Heirat kommt, muss er zuerst den Islam lernen, seine Triebseele in einen Zustand bringen, in welchem sie dem Islam folgt, gutherzig sein und Geschlechts- und Verstandesreife besitzen. Dann heiratet er mit der Absicht die Sunna einzuhalten. Er heiratet ein Mädchen, das Anstand, Scham und Moral hat, den Glauben und die Säulen des Islams erlernt hat, dem Islam folgt und sich außer Haus islamkonform bedeckt. Man sollte unbedingt ein Mädchen suchen, das keusch ist und in seinen Angelegenheiten der Religion Vorrang gibt. Er sollte aber nicht jemanden suchen, die reich oder von großer Schönheit ist. Man sollte aufgrund des Vermögens und der Schönheit nicht die Keuschheit und Rechtschaffenheit aus den Händen gleiten lassen. In einem Hadith heißt es: **„Eine Frau wird entweder aufgrund ihres Reichtums oder aufgrund ihrer Schönheit oder aufgrund ihrer Religion (Religiosität) geheiratet. Nehmt ihr jene mit Religion! Wer sie aufgrund ihres Vermögens heiratet, wird von ihrem Vermögen nichts haben. Wer sie lediglich aufgrund ihrer Schönheit heiratet, wird von ihrer Schönheit beraubt bleiben.“** (Wenn Religiosität und Schönheit zusammenkommen, wäre es sehr gut. Es ist nicht erlaubt, dass ein muslimisches Mädchen einen nichtmuslimischen Jungen heiratet. Wenn sie beabsichtigt, einen nichtmuslimischen Jungen zu heiraten, fällt sie vom Glauben ab. Sodann hätten zwei Nichtmuslime mitei-

inander geheiratet. Beide müssen zum Glauben kommen und ihre Ehe erneut schließen.)

Vor der Ehe das Mädchen zu sehen, ist eine Sunna und sorgt dafür, dass man gut miteinander auskommt. Er sollte ein rechtschaffenes, gutmütiges, vornehmes Mädchen aus einer Familie mit Kindern und einem edlen Elternhaus suchen. Es heißt, dass vier Frauen vermieden werden sollten:

1. Eine Witwe, die mit ihrem vorherigen Ehemann ein angenehmes Leben hatte. Wenn sie sich an diese friedlichen Tage erinnert, seufzt sie und klagt.

2. Man sollte keine Frau heiraten, die mit ihrem Vermögen, ihrem sozialen Status und ihrem Vater prahlt und diese vorhält.

3. Diejenige, die die Besitztümer ihres Ehemannes an die eigenen Verwandten und Bekannten verteilt.

4. Man soll eine Frau meiden, die für ihre schlechten Charaktereigenschaften und Unkeuschheit berüchtigt ist und die sich selbst und ihren Mann in Verruf bringt. Der Hadith **„Riecht nicht an Rosen, die im Misthaufen wachsen!“** verbietet die Ehe mit jenen, die von schlechter Abstammung und charakterlos sind. [In Bucharā hatte ein Jugendlicher namens Ahmad ibn Hafs geheiratet. In der ersten Nacht sagte seine Frau zu ihm: „Hast du dir das Wissen über die Menstruation angeeignet?“ Als er verneinte, sagte sie: „Allah der Erhabene gebietet: **„Schützt euch selbst und jene, die euch unterstellt sind, vor dem Feuer!“** Wie will ein Unwissender irgendwen schützen?“ Diese Aussage gefiel dem Jugendlichen. Er vertraute seine Frau Allah, dem Erhabenen, an und studierte 15 Jahre lang in Merw Wissenschaften. Er nahm auch Unterricht bei Imām Muhammad. Innerhalb von sechs Jahren lernte er das Gelernte auswendig. Anschließend kehrte er als Gelehrter zu seiner Frau zurück. Sein Lehrer gab ihm den Namen **„Abū Hafs al-Kabīr“**, möge Allah sich seiner erbarmen.]

Wer heiraten möchte, sollte einige Male die Istikhāra vollziehen und bei Allah, dem Erhabenen, Zuflucht suchen. Er soll Ihn anflehen, damit Er ihn vor dem Eingreifen der Triebseele und boshafter Menschen schützt.

Er sollte versuchen, die Ehe in Übereinstimmung mit allen vier Rechtsschulen zu schließen. In der schāfiʿitischen, hanbalitischen und mālikitischen Rechtsschule ist die erste Bedingung für die Gültigkeit der Ehe, dass der Ehevormund (Walī) des Mädchens seine Erlaubnis gibt, auch wenn das Mädchen bereits geschlechtsreif ist. „Walī“ bedeutet lexikalisch Freund. In der Glaubenslehre wird damit der „Gotteskenner“ (Ārif billāh) bezeichnet. In der Rechtswissenschaft (Fiqh) jedoch handelt es sich dabei um männliche Verwandte. In diesen drei Rechtsschulen ist der Walī (Vormund) der Vater. Gibt es keinen Vater, ist es der Großvater oder dessen Vater. Sind diese nicht da, ist es der Bruder, danach der Sohn des Bruders und anschließend dessen Sohn; sind diese nicht existent, der vaterseitige Onkel, danach der Sohn des vaterseitigen Onkels und dessen Söhne. Gibt es all diese nicht, ist der Kadi [d. h. ein rechtschaffener Richter, der im Einklang mit dem Koran lebt] der Vormund. Die Reihenfolge der Vormunde in der Ehe entspricht der Reihenfolge beim Erbe. Einzig in der schāfiʿitischen Rechtsschule können der Sohn und dessen Sohn nicht Vormund sein. Gemäß Imām Muhammad und der hanbalitischen Rechtsschule werden der Sohn und der Enkel nach dem Vater und den Großvätern zum Vormund und gemäß den Schaykhayn (Imām Abū Hanīfa und Abū Yūsuf) werden sie vor ihnen zum Vormund. In der hanafitischen Rechtsschule ist es keine Bedingung, dass ein verstandes- und geschlechtsreifes Mädchen die Erlaubnis seines Vormundes einholt. Es ist mustahabb, vor dem Eheschluss die Einwilligung eines geschlechtsreifen Mädchens einzuholen. Wem die Erlaubnis gegeben wurde, fungiert als Stellvertreter (Wakīl). Doch im Falle

eines Eheschlusses, bei dem keine Erlaubnis eingeholt wurde, ist es zwingend erforderlich, dass das Mädchen der Ehe zustimmt. Stimmt sie der Ehe nicht zu, ist die Ehe unwirksam. Verheiratet tut die Frau sich selbst oder ihr Stellvertreter oder ihr Vormund. [In der hanafitischen Rechtsschule können Waisen, die keinen männlichen Vormund haben, von ihrer Mutter verheiratet werden.]

Die zweite Bedingung der Ehe nach der hanafitischen Rechtsschule ist, dass bei Angebot/Antrag und Annahme/Zustimmung zwei verstandes- und geschlechtsreife männliche Muslime oder ein Mann und zwei Frauen [selbst wenn deren Sünden offenkundig sind] als Zeugen anwesend sind und das Eheangebot und die Zustimmung vernehmen. Nach der schäfi'tischen und hanbalitischen Rechtsschule müssen die Zeugen Männer sein und sie dürfen keine offenkundigen Sünder sein. In der hanafitischen Rechtsschule können gemeinsam mit Stellvertreter oder Vormund ein weiterer Mann und zwei Frauen als Zeugen fungieren. In der mālikitischen Rechtsschule sind keine Zeugen erforderlich, doch es ist notwendig, dass der Vormund anwesend ist und die Ehe verkündet wird, sie den Bekannten kundgetan wird.

Die dritte Bedingung der Ehe ist das Eheangebot und die Zustimmung, also der Ehevertrag. In der schäfi'tischen und hanbalitischen Rechtsschule schließen zwei Männer den Vertrag, indem sie die Worte Nikāh, Zawdsch (Ehemann)/Zawdscha (Ehefrau) oder ähnliche Wörter mit derselben Bedeutung verwenden. Einer der zwei Männer ist der Bräutigam oder sein Stellvertreter und der andere der Vormund oder Stellvertreter der Braut. Bei diesen beiden Rechtsschulen ist die Erlaubnis der Frau ebenfalls eine Bedingung, sofern sie keine Jungfrau ist.

Im **Ni'met-i islām** heißt es: „So wie in der hanafitischen Rechtsschule Mann und Frau, die frei und geschlechtsreif sind, in Anwesenheit zweier Zeugen die Ehe eingehen können, so können auch der Stellvertreter des einen oder von beiden ihre Ehe schließen. Es ist eine Bedingung, dass der Stellvertreter verstandesreif (āqil) sowie einsichtsfähig (mumayyiz) ist. Es ist keine Bedingung dass er geschlechtsreif oder männlich ist. Bei der Ernennung eines Stellvertreters ist kein Zeuge notwendig. Wenn daher eine Frau zu ihrem Ehemann sagt: „Ich bevollmächtige dich, mich mit dir zu verheiraten, wann immer du mich scheidest“, und der Ehemann dies akzeptiert und er seine Frau mit einem Talāq bā'in scheidet und später in Anwesenheit von zwei Zeugen sagt: „Ich habe Soundso, die ich geschieden hatte, mit mir selbst verheiratet“, ist der Nikāh wirksam/gültig (sahīh). [Das bekannte Bittgebet zur Erneuerung des Glaubens und der Ehe (Tadschdīd al-īmān und tadschdīd an-nikāh) mit der Gemeinschaft zu lesen, geht auf dieses Urteil zurück.] Ist auch der Bevollmächtigende anwesend, nimmt der Bevollmächtigte (Wakīl) die Zeugenrolle ein. Wenn das Mädchen anwesend ist, dann gilt sein Vormund ebenfalls als Zeuge. Wenn ein Vater ohne eine Brautgabe zu verlangen seine Tochter verheiratet, während sie nicht anwesend ist, und er dies dann der Tochter erzählt und die Tochter dazu schweigt, ist die Ehe wirksam und eine übliche Brautgabe (Mahr al-mithl) wird notwendig. Eine Person kann als Vormund oder Bevollmächtigter beider Seiten fungieren oder als Vormund der einen Seite und Bevollmächtigter der anderen Seite oder für die eine Seite im eigenen Namen handeln und für die andere als Vormund fungieren oder aber für die eine Seite im eigenen Namen handeln und für die andere als Bevollmächtigter fungieren. Ein Bevollmächtigter, dem gesagt wird: ‚Tue, was du möchtest!‘, darf jemand anderen als Stellvertreter ernennen. Ein Kind, welches nicht geschlechtsreif ist, verheiratet von seinen Vormunden derjenige, der ihm am nächsten steht. Vormund sind die oben aufgezählten, ‚Resterben‘ (Asaba) genannten Verwandten väterlicherseits. Sind diese nicht vorhanden, wird die Mutter zur Vormundin. Wenn jemand, der kein Stellvertreter ist [beispielsweise einer der Vor-

munde eines geschlechtsreifen Jungen oder Mädchens oder ein Fremder] die Ehe schließt und die verheiratete Person dies beim Vernehmen nicht ablehnt, dann ist die Ehe wirksam. Ein Kind, das geschlechtsreif wird, darf die Ehe, die von anderen Vormunden als dem Vater oder Großvater geschlossen wurde, ablehnen.“

In der hanafitischen Rechtsschule müssen die Wörter „Tazwīdsch“ oder „Nikāh“ nicht erwähnt werden. Auch mit den Ausdrücken „Ich habe geschenkt/gegeben/als Almosen gegeben/verkauft/gekauft ist die Ehe wirksam. Die einzige Bedingung ist, dass beide Sprecher die Verben in der Vergangenheitsform benutzen. Wenn der eine im Imperativ und der andere in der Vergangenheitsform spricht, ist dies ebenfalls wirksam. Der Vormund kann das noch nicht geschlechtsreife Mädchen ohne seine Erlaubnis mit einer ebenbürtigen Person verheiraten. In den anderen drei Rechtsschulen hingegen kann lediglich der Vater seine jungfräuliche, geschlechtsreife Tochter verheiraten. Das Alter spielt da keine Rolle (es ist also nicht erforderlich, dass sie jung ist).

Im **al-Mizān al-kubrā** heißt es: „Damit in der schāfi‘itischen und hanbalitischen Rechtsschule der Eheschluss wirksam ist, muss der Ehevormund (Walī) anwesend sein. Frauen können kein Vormund sein. In der hanafitischen Rechtsschule darf eine Frau ohne Vormund heiraten und für sich selbst jemanden zum Stellvertreter ernennen. Doch falls sie jemanden heiratet, der ihr nicht ebenbürtig (kufw) ist, darf ihr Vormund dies verhindern. In der mālikitischen Rechtsschule verhält es sich folgendermaßen: Falls die Frau zum Adel gehört und reich ist, muss ihr Vormund anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Stellvertreter diese Frau verheiraten. In der schāfi‘itischen und hanbalitischen Rechtsschule kann ein offensichtlicher Sünder (Fāsiq) kein Vormund sein, in der hanafitischen und mālikitischen Rechtsschule hingegen schon. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist es so, dass wenn der nächste Vormund in Reiseentfernung ist, der entferntere Vormund sie verheiraten darf. In den anderen drei Rechtsschulen darf der ferne Vormund sie nicht verheiraten. In der hanafitischen und mālikitischen Rechtsschule ist es so, dass wenn der Aufenthaltsort des nächsten Vormundes unbekannt ist, der Bruder die Schwester verheiraten darf. In der schāfi‘itischen Rechtsschule darf er sie nicht verheiraten. In der schāfi‘itischen Rechtsschule dürfen Vater und Großvater das jungfräuliche Mädchen per Zwang verheiraten. In der mālikitischen und hanbalitischen Rechtsschule darf der Großvater sie zwar verheiraten, aber nicht zwingen. In der hanafitischen Rechtsschule darf niemand das geschlechtsreife Mädchen ohne ihr Einverständnis verheiraten. In drei Rechtsschulen darf niemand außer dem Vater das kleine Mädchen verheiraten. In der hanafitischen Rechtsschule hingegen darf jeder Resterbe (Asaba) sie verheiraten, doch bei Erreichen der Geschlechtsreife kann sie ablehnen. In der hanafitischen und mālikitischen Rechtsschule darf der Vormund das Mädchen mit sich selbst verheiraten. In der hanbalitischen Rechtsschule kann der Vormund dies mittels eines Stellvertreters tun. In der schāfi‘itischen Rechtsschule wiederum darf er dies auch mittels Stellvertreter nicht machen. In drei Rechtsschulen darf die Frau, wenn sie selbst und ihre Vormunde einverstanden sind, auch jemanden heiraten, der ihr nicht ebenbürtig ist, in der hanbalitischen Rechtsschule hingegen nicht. In der schāfi‘itischen und mālikitischen Rechtsschule darf der Vormund die Frau nicht mit ihrem Einverständnis mit jemandem verheiraten, der ihr nicht ebenbürtig ist, in der hanafitischen Rechtsschule hingegen schon.

In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist die Ebenbürtigkeit in Bezug auf Abstammung, Beruf, Religiosität, Makellosigkeit und Freiheit erforderlich. In der mālikitischen gilt die Ebenbürtigkeit einzig hinsichtlich der Religiosität, in der hanafitischen Rechtsschule in Bezug auf Religiosität, Abstammung und Vermögen.

In allen Rechtsschulen besteht die erste Bedingung darin, dass der Mann ein Muslim und die Frau kein Muschrik ist (also nicht jemand ist, die nicht zu den Schriftbesitzern gehört). In der hanafitischen Rechtsschule kann eine Ehe, bei der die Frau nicht mit ihrem Ebenbürtigen geheiratet hat, vonseiten der Vormunde aufgelöst werden. Nach den anderen drei Rechtsschulen ist die Ehe ohne Zustimmung der Vormunde ohnehin nicht wirksam. In der mālikitischen Rechtsschule können die Vormunde eine Eheschließung verhindern, bei der die Frau mit ihrem Ebenbürtigen für weniger als die übliche Brautgabe eine Ehe eingehen will. Nach den anderen Imāmen darf der Vormund dies nicht verhindern. In drei Rechtsschulen ist es nicht gültig, dass der ferne Vormund in der Gegenwart des nächsten Vormundes die Ehe schließt. In der mālikitischen Rechtsschule hingegen ist es lediglich nicht erlaubt, dass sie in der Gegenwart des Vaters seine jungfräuliche Tochter verheiraten.

Sagt ein Mann: ‚Soundso ist meine Ehefrau‘, und die Frau bestätigt dies, dann wird dies nach drei Rechtsschulen anerkannt, doch nach der mālikitischen Rechtsschule ist ihre Ehe nicht wirksam.

Nach drei Rechtsschulen ist die Ehe ohne Zeugen nicht wirksam. Wenn sie mit Zeugen geschlossen wird, dürfen sie die Ehe geheim halten. In der mālikitischen Rechtsschule wiederum ist die Ehe ohne Zeugen zwar wirksam, doch sie muss den Bekannten verkündet werden. In der schāfi‘itischen und hanbalitischen Rechtsschule müssen beide Zeugen rechtschaffene (ādil) Männer sein. In der hanafitischen Rechtsschule ist die Ehe auch mit einem Mann und zwei Frauen, die allesamt Sünder sind, wirksam. Nach drei Rechtsschulen muss bei einem Eheschluss zwischen einem männlichen Muslim und einer weiblichen Schutzbefohlenen (Dhimmī) beide Zeugen Muslime sein. In der hanafitischen Rechtsschule können in diesem Fall beide Zeugen Schutzbefohlene sein. Es ist sunna, dass beim Eheschluss beide Seiten miteinander sprechen. In der schāfi‘itischen und hanbalitischen Rechtsschule müssen die Wörter ‚Tazwīsch‘ oder ‚Nikāh‘ verwendet werden. In der hanafitischen Rechtsschule ist der Eheschluss mit jedem Wort wirksam, das eine Eigentumsübertragung zum Ausdruck bringt. In der mālikitischen Rechtsschule verhält es sich zwar wie in der hanafitischen, doch es muss auch die Höhe der Brautgabe erwähnt werden.

Wenn jemand sagt: ‚Ich habe meine Tochter mit Person Soundso verheiratet (Tazwīsch)‘, und diese Person dies hört und sagt: ‚Ich habe den Nikāh akzeptiert‘, dann ist dies nach allen Gelehrten nicht gültig. Nach Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, ist es gültig.

In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist die Ehe nicht wirksam, wenn jemand sagt: ‚Ich habe meine Tochter mit dir verheiratet‘, und derjenige ‚Ich habe dies akzeptiert‘ sagt, aber nicht ‚Ich habe deinen Nikāh/Tazwīsch akzeptiert‘ sagt. In der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule sowie nach dem anderen Idschtiḥād Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, ist die Ehe wirksam.

Drei Rechtsschulimāme, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass der Eheschluss mit einer Schriftbesitzerin durch ihren Vormund erlaubt ist. In der hanbalitischen Rechtsschule ist dies nicht erlaubt.

Wenn mit der Bedingung geheiratet wird, dass auf die Frau keine weitere Frau geheiratet wird oder die Frau nicht an einen anderen Ort gebracht wird, ist die Ehe nach drei Rechtsschulen wirksam, doch die Bedingung muss nicht eingehalten werden. Die übliche Brautgabe wird verbindlich. Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass die Bedingung eingehalten werden muss und dass für den Fall, dass sie nicht eingehalten wird, die Frau die

Ehe annullieren darf. Wenn der Vater heiraten will, ist nach der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule der Sohn nicht gezwungen, seinen Vater zu verheiraten. [Doch es wäre besser, wenn er dies tut.] In der schāfi'itischen und hanbalītischen Rechtsschule ist er dazu verpflichtet.

Ist der Mann zum Geschlechtsverkehr unfähig, hat die Frau nach der hanafitischen Rechtsschule für die Annullierung der Ehe das Recht auf *Khusūma* (sie darf also für diesen Zweck vor Gericht gehen). Nach den anderen drei Rechtsschulen darf die Frau die Ehe bei jedem Mangel und jeder Schande annullieren, auch wenn diese erst nach dem Eheschluss aufgetreten sind. Wenn die Frau einen Mangel aufweist, darf nach der hanbalītischen Rechtsschule und gemäß einem *Idschtihād* von Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, der Mann die Ehe annullieren. Nach der mālikītischen Rechtsschule und gemäß dem anderen *Idschtihād* von Imām asch-Schāfi'ī darf er die Ehe nicht annullieren.“ Die Übersetzung aus dem **al-Mizān** endet hier. *Khusūma* bedeutet, vor Gericht zu gehen und eine Klage einzureichen. Wenn eine Frau keinen Mangel aufweist und erkennt, dass ihr Mann impotent ist, dann kann sie auf Annullierung der Ehe eine Klage einreichen, selbst wenn schon lange Zeit vergangen ist. Lehnt der Mann dies ab, so lässt der Richter die Frau bei einer Hebamme untersuchen. Stellt sich heraus, dass die Frau noch Jungfrau ist, lässt er sie ein Jahr später erneut untersuchen. Ist sie dann weiterhin Jungfrau, trennt der Richter sie beide. Eine vollständige Brautgabe und Wartefrist werden sodann verbindlich. Wenn ein einziges Mal der Geschlechtsakt vollzogen wurde, entfällt zwar das Recht der Frau auf eine Klage, aber den Geschlechtsakt danach zu unterlassen, wäre eine Sünde. Impotent (*innīn*) ist jemand, der aufgrund des Alters, einer Geschlechtskrankheit oder von Magie (*Sihr*) keinen Geschlechtsverkehr ausüben kann. Wegen anderer Gründe können sie jedoch keine Klage auf Trennung einreichen. Wenn der Eheschluss von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht ist, ist er nicht wirksam, wie im **Ibn Ābidīn, al-Khāniyya, at-Tātārkhāniyya** und **Fatāwā Abil-layth** geschrieben steht. Derart verhält es sich beispielsweise mit der Aussage: „Ich habe geheiratet unter der Bedingung, dass mein Vater damit einverstanden ist.“ Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels „Muharramāt“ Folgendes: „Wenn der Vater anwesend ist und sagt, dass er einverstanden ist, dann ist die Ehe gültig.“ So steht auch bei **Ibn Ābidīn, im Kitāb al-fiqh alal-madhāhib al-arba'a** sowie im **Ni'met-i islām** beim Eheschluss Folgendes: „Wenn eine Frau sagt: ‚Ich heirate dich mit der Bedingung, dass ich das Recht auf Scheidung habe‘, und der Mann dies akzeptiert, dann ist die Ehe wirksam und die Frau hat das Recht darauf, sich zu scheiden.“ Es ist angemessen, dass eine Frau, die keinen Ehemann und keinen Mahram-Verwandten hat, eine derartige Bedingung stellt, damit sie auf Reise, beispielsweise zur Haddsch, gehen kann und genauso eine Frau, die zwecks „Hulla“ einen anderen Mann heiratet. Wie zu sehen ist, sind Aussagen wie „Im Islam ist das Scheidungsrecht alleinig beim Mann! Die Frau ist wie ein Spielzeug in den Händen des Mannes!“ eine Lüge. Mit solchen Lügen und Verleumdungen versuchen Leute, die nicht mit dem Islam vertraut sind, junge Menschen vom Islam zu entfremden. Der obige Abschnitt zeigt klar und deutlich, dass beim Eheschluss das Scheidungsrecht der Frau übertragen werden kann (genannt „*Tafwīd*“) und sie sich folglich scheiden darf, wann sie will. Siehe den Abschnitt „**Tafwīd**“ am Ende des Kapitels zur Scheidung.

Wenn beim Eheschluss die Einhaltung einer ungültigen Bedingung erwähnt wird, dann ist die Ehe wirksam und die Bedingung ungültig. Wenn gesagt wird: „Ich habe dich geheiratet mit der Bedingung, keine Brautgabe zu zahlen“, ist die Ehe gültig. Die Bedingung ist ungültig und die übliche Brautgabe wird verbindlich.

BRAUTGABE (MAHR) – Im **Kitāb al-fiqh alal-madhāhib al-arba'a** heißt es: „Mit Brautgabe ist das Gold, das Silber, das Papiergeld oder irgendein anderes Gut oder ein Nutzen gemeint, das vom zukünftigen Ehemann der Frau gegeben wird. Die Brautgabe ist zweierlei. Das Entrichten der ersten Art der Brautgabe wird beim Eheschluss wādschib und hiervon kann die Hälfte oder gesamte Menge entfallen. Dies wird ‚**Mahr mu'addschal**‘ (sofort fällige Brautgabe) genannt. Die Menge der zweiten Art der Brautgabe wird zwar ebenfalls bei Eheschluss genannt, doch ihre Entrichtung wird erst mit Eintritt von drei Dingen wādschib und sie vermindert sich unter keinen Umständen. Dies wird ‚**Mahr mu'addschal**‘ (gestundete Brautgabe) genannt. Wenn beide Brautgaben während der Eheschließung nicht erwähnt wurden, muss der ‚**Mahr al-mithl**‘ (die übliche Brautgabe) entrichtet werden. Tut die Ehefrau etwas, das Grund für die Trennung ist, wie beispielsweise Glaubensabfall (Apostasie), oder verursacht sie den ‚Hurmat al-musāhara‘, entfällt der gesamte Mahr mu'addschal. Scheidet der Ehemann die Frau oder tut etwas, das die Trennung bewirkt, entfällt die Hälfte und es muss sodann nur die Hälfte ausgezahlt werden. Die drei Dinge, die das Entrichten der gestundeten Brautgabe erfordern, sind: der Geschlechtsverkehr (Waty), das Alleinsein (Khalwa) und der Tod eines der beiden Ehepartner. Geschieht eines dieser drei Dinge, entfällt die nicht entrichtete, sofort fällige Brautgabe nicht und verringert sich auch nicht. Wenn der Geschlechtsverkehr oder das Alleinsein erfolgt ist, muss die gesamte Brautgabe zur bei der Eheschließung vereinbarten Zeit oder bei Trennung gänzlich bezahlt werden. Stirbt die Frau, so gibt der Ehemann die Brautgabe ihren Erben. Wenn der Ehemann stirbt, wird ihre Brautgabe vom Nachlass des Mannes bezahlt. Das islamkonforme (maschrū') Alleinsein zwischen Ehemann und Ehefrau ist nicht wie das Alleinsein mit einer fremden Frau, das harām ist. Wenn es bei ihnen einen Grund gibt, der sinnlich, der Scharia nach oder der Natur nach den Geschlechtsakt verhindert, handelt es sich nicht um ein islamkonformes Alleinsein. Dass einer von beiden krank ist, sich im Weihezustand befindet, ein Fard-Gebet verrichtet, das Ramadanfasten einhält, die Frau ihre Menstruation oder ihren Wochenfluss hat oder sich ein verstandesreifes Kind bei ihnen befindet, stellt ein Hindernis für dieses Alleinsein dar. Die Frau darf die Brautgabe ihrem Ehemann, oder wenn er verstorben ist, dessen Erben schenken. Der Vater der Frau kann die Brautgabe seiner Tochter nicht dem Bräutigam schenken.“ Bei Ibn Ābidīn heißt es: „Eine Frau darf ihren Gläubiger gemeinsam mit ihrer Brautgabe dem Ehemann übertragen. Sie darf ihre Brautgabe einem anderen schenken und ihn bevollmächtigen, die Brautgabe in Besitz zu nehmen. Denn die Forderungen dürfen nur dem Schuldner geschenkt werden. Um sie jemand anderem schenken zu können, muss man ihn bevollmächtigen, sie an sich zu nehmen.“

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wenn bei der Eheschließung nur die Brautgabe genannt, aber nicht bekannt gegeben wurde, welche Menge davon mu'addschal (sofort fällig) ist, dann wird in Anlehnung an den Brauch und den sozialen Status der Frau eine Menge davon als mu'addschal gewertet. Wenn gesagt wurde, dass die gesamte Menge mu'addschal ist, dann wird dies so angenommen. Sie alle sind mu'addschal (gestundet) in der Hinsicht, dass sie zu einem bestimmten Datum gegeben werden müssen. Kommt dieses Datum, dann darf die Frau sich ihrem Ehemann nicht verwehren, um ihre Brautgabe zu erhalten. Wenn die Brautgabe auf ein Jahr als mu'addschal festgelegt wurde und der Mann vor Ablauf des Jahres den Geschlechtsakt als Bedingung gesetzt hat, ist der Geschlechtsverkehr auch ohne Entrichtung der Brautgabe erlaubt. Dies ist nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, auch dann so, wenn er dies nicht als Bedingung gesetzt hat. Wenn er vor dem Geben der sofort fälligen

Brautgabe den Geschlechtsakt als Bedingung gesetzt hat, ist dies erlaubt. Ist ein Teil der Brautgabe sofort fällig und ein anderer gestundet, dann darf eine Frau, solange sie die sofort fällige Brautgabe nicht gänzlich erhalten hat, selbst nach dem Geschlechtsverkehr verweigern, mit ihrem Ehemann auf Reise zu gehen, sowie den Geschlechtsverkehr und das Alleinsein.

Während der Eheschließung ist es übereinstimmend erlaubt, die Bedingung zu stellen, dass die gestundete Brautgabe zu einem bestimmten Datum entrichtet wird. Im Falle einer Scheidung wird das Datum der Brautgabe abgewartet. Wurde kein Datum festgelegt, wird sofort bei Scheidung die Bezahlung fällig. Wenn bei einer widerruflichen Scheidung der Mann die Scheidung zurückzieht, wird die Brautgabe nicht erneut mu'addschal. Die Brautgabe einer als Jungfrau geheiligten Frau, ob jung oder alt, kann durch den Vater, den Großvater oder den Richter vom Ehemann verlangt werden. Niemand außer diesen darf die Brautgabe nehmen. Wenn das Mädchen, das als Jungfrau geheirat hat, diesem nicht zustimmt, dürfen auch diese sie nicht an sich nehmen.“

In einem Hadith, der im **Riyād an-nāsihīn** steht, heißt es: „**Wer mit der Absicht heiratet, keine Brautgabe zu bezahlen, wird am Tag der Auferstehung unter den Dieben versammelt werden.**“

Eine Eheschließung, bei der keine Brautgabe erwähnt wurde, oder bei der gar die Bedingung gestellt wurde, keine Brautgabe zu bezahlen, ist gültig und die Bedingung unwirksam. Es wird sodann wādschib, der Ehefrau die übliche Brautgabe (Mahr al-mithl) zu bezahlen. Es wird die Menge gegeben, die den vaterseitigen Verwandten der Frau gegeben wurde. Wenn es sich bei einem Teil der Brautgabe um sofort fällige Brautgabe (Mahr mu'addschal) handelt, dann entrichtet sie der Mann vor dem Geschlechtsverkehr oder vor dem Alleinsein. Wenn alles gestundete Brautgabe (Mahr mu'addschal) ist oder die Worte mu'addschal und mu'addschal gar nicht erwähnt wurden, dann ist es wādschib, nach dem Geschlechtsakt oder nach dem Alleinsein zu der Zeit, zu der die Frau es wünscht, die Brautgabe zu entrichten, oder falls sie keinen Wunsch geäußert hat, wenn einer von beiden stirbt. In diesem Fall nehmen oder geben sie die Erben. Die Brautgabe muss einen Mindestwert von 10 Dirham Silber haben. Heute wird Silber nicht mehr als Währung benutzt. Es wird Papiergeld verwendet, das dem Wert des Goldbestandes entspricht. Daher darf die Brautgabe nicht weniger sein als ein Mithqāl Gold [ca. 5 g, also 2/3 einer Goldmünze], das dem Wert von 10 Dirham, also 7 Mithqāl Silber entspricht. Im persischen Buch **Dschawāhir al-fiqh** heißt es, dass die Brautgabe nicht unter einer Goldmünze liegen darf. So verstehen wir, dass damals eine Goldmünze das Gewicht eines Mithqāl hatte. Wenn er weniger als diese Menge an Brautgabe nennt, dann muss er dennoch 2/3 einer Goldmünze oder ein anderes von ihm genanntes Gut mit diesem Wert geben. Solange die Frau die sofort fällige Brautgabe nicht bekommt, kann sie die Hochzeit, das Alleinsein und die gemeinsame Reise verweigern. Wenn sie diese verweigert, darf der Ehemann ihr nicht den Unterhalt streichen. Ist die gesamte Brautgabe gestundet [verzögert], darf die Ehefrau mit der Begründung, die Brautgabe nicht erhalten zu haben, diese Dinge nicht verweigern. Eine Frau, die die sofort fällige Brautgabe nicht erhalten hat, darf ohne Erlaubnis ihres Ehemannes das Haus verlassen und mit einem anderen Mahram-Verwandten auf Reise gehen. Wenn sie, nachdem sie 10 Goldmünzen von ihrem Ehemann als Brautgabe bekommen hat, diese ihrem Ehemann zurückgibt und schenkt [aber nicht sagt: „Ich habe dir meine Brautgabe geschenkt“] und der Ehemann sie vor dem Alleinsein scheidet, muss die Frau ihrem Ehemann weitere fünf Goldmünzen geben. Denn da Gold durch Spezifizierung (Ta'yīn) nicht konkretisiert ist (Ta'ayyun), gilt nicht, dass durch die Rückgabe dieser 10 Goldmünzen an

ihren Ehemann das Geld der Brautgabe zurückgegeben wurde. Da aufgrund dessen, dass die Scheidung vor dem Alleinsein erfolgt, die Frau nur auf die Hälfte der Brautgabe Anspruch hat, muss sie die andere Hälfte dem Mann zurückgeben. Hätte sie von ihrem Ehemann keine Brautgabe genommen und sie ihm erlassen oder wäre die Brautgabe kein Gold, sondern ein Gut gewesen, und die Frau hätte dieses Gut nach der Annahme ihrem Mann zurückgegeben und geschenkt, dann müsste sie bei darauffolgender Scheidung dem Mann nichts geben. Denn durch Rückgabe eines Gutes, das durch Spezifizierung konkretisiert ist, hätte die Frau die Brautgabe nicht entgegengenommen. [Siehe im Kapitel über Kauf und Verkauf nach!]

Wir wollen erneut darauf aufmerksam machen, dass das Besprechen der Brautgabe keine Bedingung für die Wirksamkeit der Eheschließung ist. Wenn eine religionsunkundige Person behauptet: „In der islamischen Religion muss ein Mann der Frau Mahr-Geld zahlen, damit er heiraten kann. Dadurch wird die Frau zum Verkaufsobjekt“, dann hätte sie damit den Islam verleumdeter. Im Islam dient die Brautgabe nicht der Heirat. Sie ist dazu da, damit die Ehe harmonisch und glücklich verläuft, die Rechte und Freiheiten der Frau geschützt werden und sie kein Spielzeug in den Händen eines religionsunkundigen, charakterlosen Mannes wird. Aus Angst davor, das Mahr-Geld und monatlich den Unterhalt der Kinder zu bezahlen, kann der Mann seine Frau nicht scheiden. Wo diese Angst nicht besteht, sind die Gerichte überfüllt mit Scheidungsfällen. Daher ist es vorzüglicher, dass ein Mädchen, das heiraten wird, von einem Mann, der die schöne islamische Ethik und den Wert, der der Frau im Islam beigemessen wird, kennt und dies zu schätzen weiß, einen kleinen Betrag an Brautgabe verlangt, und von jemanden, der die genannten Eigenschaften nicht aufweist, einen größeren Betrag an Brautgabe verlangt.

PERSONEN, MIT DENEN DIE EHE VERBOTEN IST – Mit 25 Frauen ist die Heirat harām. Diese werden „Mahram“ genannt. Von diesen sind 18 auf ewig harām. Sieben unter diesen 18 wiederum sind „Mahram-Verwandte durch Blutsverwandtschaft“, also durch Abstammung. Konkret sind es: Die eigene Mutter, die Mutter des Vaters und der Mutter, die eigene Tochter und die Töchter des Sohnes und der Tochter, die eigene Schwester, die Töchter der Schwester, die Töchter des Bruders, die Tante mütterlicherseits und väterlicherseits. Diese zu heiraten ist bis zum Tod, auf ewig harām. Demnach darf eine Frau niemals mit ihrem Vater, Sohn, Bruder, Onkel mütterlicherseits und väterlicherseits und den Söhnen ihrer Geschwister heiraten. Sind diese sieben Personen nicht verwandt durch Abstammung, sondern durch Milch (Stillen) oder Unzucht, ist die Heirat mit ihnen ebenfalls auf ewig harām. Einzig die Milchschwester des Sohnes und die Milchmutter des Bruders dürfen geheiratet werden. Nach der hanbalitischen Rechtsschule gibt es keine Altershöchstgrenze für die Milchverwandtschaft. Die anderen drei Rechtsschulimāme, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass die Milchverwandtschaft ab 2 ½ Jahren nicht mehr eintritt.

Ebenso ist es auf ewig harām, mit den vier Frauen zu heiraten, die aufgrund der Ehe im Nachhinein zu Verwandten werden. Ein Mann darf mit der Mutter der Frau, die er geheiratet hat oder mit der er Unzucht begangen hat, oder die beiden Großmütter dieser Frau niemals heiraten. Wenn er den Geschlechtsverkehr mit der Frau vollzieht, die er geheiratet hat, darf er mit den Töchtern dieser Frau von einem anderen Mann niemals heiraten. Mit der Frau, die der Vater oder der leibliche Sohn heiratet, das heißt mit der Stiefmutter oder der Schwiegertochter, darf niemals geheiratet werden. Die Heirat mit den Schwiegertöchtern der eigenen Söhne ist ebenfalls nicht erlaubt. Eine Frau darf niemals ihren Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn heiraten. Es ist erlaubt die „Jenseitsge-

schwister“, die „**Jenseitsmütter**“ oder die „**Ordensgeschwister**“ zu heiraten. Diese sind nämlich nicht wie die eigenen Geschwister und die eigene Mutter. Es ist harām, deren Haupt und Haare anzuschauen, sich mit ihnen zu unterhalten, in einem Raum mit ihnen alleine zu verbleiben und Reisen in weite Entfernung mit ihnen zu unternehmen. Dies ist in keinem Orden (Tarīqa) erlaubt. Wer sagt, dies sei halāl, wird ein Ungläubiger und Ketzler.

Es gibt weitere sieben Frauen, mit denen die Ehe temporär nicht erlaubt ist. Wenn der Hinderungsgrund aufgehoben ist, wird die Ehe halāl. Fünf dieser Frauen sind aufgrund der Ehe harām. Ein Mann darf die Schwester seiner Ehefrau weder treffen noch heiraten. Stirbt seine Frau oder scheidet er sich von ihr, darf er danach die Schwester seiner ehemaligen Frau heiraten. Diese Frauen sind die „Schwägerinnen“ des Mannes und dieser Mann der Schwager dieser Frauen. Die Brüder dieses Mannes sind die Schwäger der Frau. Diese Frau wiederum ist deren Schwägerin. Eine Frau darf mit irgendeinem ihrer Schwäger nicht in einem Raum alleine bleiben und mit diesen nicht auf eine Reise (z. B. zur Haddsch) gehen. D. h. die Schwäger (Bruder des Ehemannes, Ehemann der Schwester) gehören nicht zu den Mahram-Verwandten dieser Frau.

Während man mit einer Frau verheiratet ist, ist es auch harām, ihre Tanten mütterlicherseits und väterlicherseits sowie die Töchter ihrer Geschwister zu ehelichen. Diese sind auch bei Milchverwandtschaft harām. In der hanafītischen, mālikītischen und hanbalītischen Rechtsschule sind jene, mit denen die Heirat aufgrund bereits erfolgten Geschlechtsverkehrs mit der Ehefrau harām ist, auch aufgrund von Unzucht harām. In der schāfi‘itischen Rechtsschule hingegen wird die Heirat mit ihnen aufgrund von Unzucht nicht harām. Die Frau, mit der man Unzucht getrieben hat, darf von einem selbst und von anderen geheiratet werden. Die Töchter der Onkel und Tanten mütterlicherseits und väterlicherseits sowie die Schwägerin (die Frau des Bruders) gehören nicht zu den „**Mahram-Verwandten durch Blutsverwandtschaft**“. D. h. diese fünf Frauen gelten als fremd (nicht-mahram). Ihre entblößten Stellen anzuschauen, mit ihnen zu reden, während sie unverschleiert sind, und das Alleinsein (Khalwa) mit ihnen ist harām. „**Khalwa**“ bedeutet, dass Mann und Frau in einem Haus alleine sind. Khalwa mit nichtmuslimischen Frauen und der Sklavin eines anderen ist ebenfalls harām. Da diese fünf Frauen fremd sind, dürfen sie geheiratet werden. Dies ist nicht harām. Doch die ersten vier von ihnen zu heiraten, ist makrūh tanzīhan. Im **Kimyā-i sa‘ādat** heißt es: „Die achte der acht Eigenschaften, deren Vorhandensein bei der zu ehelichenden Frau sunna ist, ist die, dass sie nicht zu den nahen Verwandten gehört. In einem Hadith heißt es: **„Deren Kinder werden schwach und kränklich.“**“ Im türkischen Buch **Murschid al-muta‘ahhilin** steht es in gleicher Weise geschrieben. Die Töchter dieser vier Frauen zu heiraten, ist nicht makrūh. Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, heiratete die Tochter seines Onkels nicht. Er heiratete die Tochter des Sohnes seines Onkels. Dies war somit nicht makrūh.

Die sechste der sieben Frau, die zu heiraten temporär harām ist, ist die Frau, die eine Götzendienerin (Muschrik) ist. Mit „Muschrik“ ist ein Ungläubiger gemeint, der keiner Buchreligion angehört. Die Christen verehren Bilder und Statuen, werfen sich vor ihnen nieder und flehen sie an. Einige von ihnen sagen über die im Umlauf befindlichen entstellten Evangelien: „Diese sind das Evangelium, das Gott Jesus offenbart hat. Jesus ist der Gesandte Gottes und Er liebt ihn sehr. Er erschafft alles, was dieser will.“ Da der Vater seinen Sohn sehr liebt, bezeichnen sie Gott als Vater und Jesus als Sohn. Sie flehen Jesus an, damit er Fürsprache für sie einlegt. Diese werden „**Ahl al-kitāb**“ (Schriftbesitzer) genannt. Sie sind keine Muschriks. Die zweite Gruppe der Christen sagt: „Jesus besitzt

göttliche Eigenschaften. Wie sein Vater erschafft er alles, was er will. Er ist anfangslos und ewig lebendig.“ Derart glaubend ihn anzuflehen bedeutet, ihn anzubeten. So zu glauben, wird „**Schirk**“ (Götzendienst/Beigesellung) genannt und derjenige, der derart glaubt, als „**Muschrik**“ (Götzdiener/Polytheist) bezeichnet. Bilder, Statuen und Kreuze, die in dieser Art angebetet werden, sind Götzen. Die Kommunisten, Freimaurer, Abtrünnigen, Buddhisten, Brahmanen und Mulhids sind Muschriks (also Ungläubige ohne Buch). Wenn die Frau, die ein Muschrik ist, zu einer Muslimin oder Schriftbesitzerin wird, wird die Ehe mit ihr erlaubt. Ein Muslim, ob Mann oder Frau, muss sich erkundigen und herausfinden, ob die Person die er/sie heiraten will, ein Muslim ist oder nicht. Zwar ist es gestattet, dass der muslimische Mann eine Schriftbesitzerin, also eine Christin oder Jüdin, die keine Götzdienerin ist, oder aber eine irregegangene, madhhablose Frau, die kein Muschrik geworden ist, heiratet, doch mit einer Dhimmī-Frau (nicht-muslimische Bürgerin eines islamischen Staates) zu heiraten, ist makrūh tanzīhan, und eine Harbī-Frau (nichtmuslimische Bürgerin eines nichtislamischen Staates) zu ehelichen, ist makrūh tahrīman. Es ist auch für einen muslimischen Mann, der bereits mit einer muslimischen Frau verheiratet ist, erlaubt diese zu ehelichen. Die muslimische Frau jedoch darf nur einen muslimischen Mann heiraten. Wenn sie sich entschließt, einen nichtmuslimischen Mann zu heiraten, fällt sie vom Glauben ab. Im **Ni‘met-i islām** heißt es: „Es ist keine Bedingung, dass die Zeugen bei einer Ehe mit einer Schriftbesitzerin Muslime sind. Ein muslimischer Mann darf seine Frau, die eine Schriftbesitzerin ist, am Besuch der Kirche und dem Herstellen von Wein im Haus hindern. Er darf sie nach der Menstruation und dem Wochenfluss nicht zur Ganzkörperwaschung zwingen. Es wäre gut, wenn sie sich islamkonform bedeckt. Es ist erlaubt, bei einer bestehenden Heirat mit einer muslimischen Frau zusätzlich eine Schriftbesitzerin zu heiraten.“

Die siebte Frau, deren Heirat temporär harām ist, ist die Sklavin, während man mit einer freien Frau verheiratet ist. Doch andersherum eine freie Frau zu heiraten, während man in einer Ehe mit einer Sklavin ist, ist erlaubt.

Es ist nicht erlaubt, diese sieben Frauen zu grüßen und ihren Gruß (Salām) zu erwidern.

Es ist nicht erlaubt, die Frau eines anderen Mannes zu ehelichen. Wenn die Frau geschieden wurde und sie abgewartet hat, bis die Idda genannte Wartezeit verstrichen ist, darf man sie ehelichen. Am Ende des Kapitels zur Wartezeit heißt es: „Eine Frau, die von einer rechtschaffenen Person erfährt, dass ihr vermisster [also in einem fernen Land verhafteter oder gefangen genommener] Ehemann gestorben ist oder sie mit drei Scheidungsaussprüchen geschieden hat, darf mit einem anderen Mann heiraten. Dass der Richter eine unauffindbare Person, die 90 Jahre alt geworden wäre, als tot erklärt, steht im Kommentar zum 10. Artikel der **Mecelle**. „Wenn sie mitbekommen hat, dass er verstorben ist, oder einen Brief von ihm erhalten hat, in welchem er mitteilt, dass er sie geschieden hat, und sie daraufhin mit jemand anderem heiratet und später ihr erster Ehemann zurückkehrt, wird die zweite Ehe nichtig.“ [**Ni‘met-i islām**.] Es ist harām, dass ein freier Mann mit mehr als vier Frauen und ein Sklave mit mehr als zwei Frauen verheiratet ist. Für die Heirat mit einer zweiten Frau ist es nicht erforderlich, die Erlaubnis der ersten Frau einzuholen. Selbst wenn die erste Frau nicht einwilligt und gar sagt, dass sie Selbstmord begehen würde, darf der Mann eine zweite Frau heiraten. Doch es ist gut und verdienstvoll, dass er die erste Ehefrau erfreut und sogar, um sie zu erfreuen, die zweite Ehe unterlässt. Kann er zwischen ihnen keine Gerechtigkeit walten lassen, sondern tut Unrecht und kann den Unterhalt nicht bestreiten, ist sogar die Ehe mit einer einzigen Frau harām. [Siehe Kapitel 39.] Die Schiiten sagen, dass es erlaubt sei, bis zu neun Frauen zu heiraten,

und die Wahhabiten sagen, es dürften bis zu zehn Frauen geheiratet werden. Hamīdullah schreibt dies in seinem Buch „Einführung in den Islam“ falsch nieder.

Es ist gültig, eine Frau, die durch Unzucht schwanger geworden ist, vor ihrer Entbindung zu heiraten. Doch bis zur Entbindung ist der Geschlechtsverkehr mit ihr nicht erlaubt und ihr Unterhalt ist nicht wādschib. Es ist nicht gültig, eine Frau, die innerhalb einer Ehe schwanger geworden ist, bis zur Entbindung zu heiraten. Doch es ist halāl, dass derjenige, der mit einer Frau Unzucht getrieben hat, diese Frau heiratet und mit ihr Geschlechtsverkehr hat, und das Kind, das sechs Monate nach der Eheschließung geboren wird, zählt als sein Kind. Wird dieses Kind vor Ablauf von sechs Monaten geboren, ist es ebenfalls sein Kind, sofern er sagt, dass es sich um sein Kind handelt. Es ist erlaubt, dass jemand anderes eine Frau, die Unzucht begangen hat, ohne Istibrā heiratet und mit ihr verkehrt. [Istibrā bedeutet, sich einer Frau nicht zu nähern, bis eine Reinheitsperiode abgelaufen ist und sie erneut menstruiert, um herauszufinden, ob sie schwanger ist oder nicht.] Der sinngemäße Koranvers **„Eine Frau, die Unzucht begangen hat, darf von anderen Männern nicht geheiratet werden“** wurde durch den dritten Vers der Sure an-Nisā abrogiert und dies wurde auch im Hadith bekannt gegeben. Ein Mann darf mit seiner Frau, die Unzucht begangen hat, ohne eine Wartezeit abzuwarten Geschlechtsverkehr haben.

Die Eheschließung gemäß der Sunna: Zwei oder mehr rechtschaffene (sālih) muslimische Männer versammeln sich. Unter den Männern sollten sich keine Frauen befinden. Entsprechend sollten bei der Hochzeitsfeier Männer und Frauen in unterschiedlichen Häusern zusammenkommen. Selbst wenn die Braut islamkonform bedeckt ist, ist es harām, sie anderen Männern zu zeigen. Wer dem Harām keine Wichtigkeit beimisst, wird ein Kāfir und die Ehe wird ungültig. Auf der Männer- und Frauenseite sollte jeweils eine Person eine Rede halten. Nach der Rede erwähnt der Stellvertreter (Wakīl) der Frau die Anzahl des Goldes, das er als Brautgabe für die Frau verlangt. Wenn der Mann dies nicht akzeptiert, einigt man sich auf eine andere Menge. Nachdem der Vormund (Walī) der Frau oder ihr muslimischer Stellvertreter

„Bismillāh wal-hamdu lillāh was-salātu alā rasūlillāh“ gesprochen hat, wendet er sich dem Bräutigam zu und sagt: „(...), die Tochter von (...), habe ich dir als Ehefrau gegeben. (...), die Tochter von (...), deren Vormund [oder Stellvertreter] ich bin, habe ich dir [beispielsweise für 10 Raschād-Goldmünzen] als Mahr mu’addschal und [beispielsweise für 20 Raschād-Goldmünzen] als Mahr mu’addschal zur Ehefrau gegeben.“ Ist der Bräutigam nicht anwesend, sagt er dies zu dessen Stellvertreter. Dabei sagt er aber nicht „dir gegeben“, sondern „(...), dem Sohn von (...), gegeben“. Diese Worte werden **„İdschāb“**, also „Antrag/Angebot“ genannt. Darauf antwortet der Bräutigam folgendermaßen: „Ich habe diese Ehe für mich mit dieser Brautgabe angenommen.“ Ist der Bräutigam nicht anwesend, antwortet der Stellvertreter und sagt: „Ich habe diese Ehe für (...), Sohn von (...), dessen Stellvertreter ich bin, mit der genannten Brautgabe akzeptiert.“ Es wäre gut, die Menge der Brautgabe erwähnend zu antworten. Diese Antwort wird **„Qabūl“**, also „Annahme“ genannt. Auf diese Weise wird durch Antrag und Annahme die islamische Ehe geschlossen. [Es ist mustahabb, dass man die Höhe der Brautgabe auf Papier festhält, der Bräutigam und die beiden Zeugen unterschreiben und es der Braut übergeben wird. Die Brautgabe ist ein Recht des Menschen (der Frau). Wenn der Mann seine Ehefrau scheidet und dieses Recht seiner Frau nicht gewährt, wird er im Diesseits verhaftet und im Jenseits in die Hölle eingehen. Es ist für viele Menschen nicht möglich, 20 Goldmünzen oder, wenn eine Raschād-Goldmünze beispielsweise 450 Euro wert ist, 9.000 Euro in Papiergeld zu bezahlen und für den Lebensunterhalt der Kinder

ihrer Mutter monatlich Unterhalt zu zahlen, also die Kosten für einen zweiten Haushalt zu tragen. Wie man also sieht, hat Allah, der Erhabene, das Scheidungsrecht zwar dem Mann zugesprochen, doch dies an sehr schwere Bedingungen geknüpft und fast unmöglich werden lassen. Das Scheidungsrecht geht nicht darüber hinaus, Frauen einzuschüchtern. Es gibt dem Mann Kraft und hilft dabei, seinen Pflichten in der Haushaltsführung nachzukommen. Das Scheidungsrecht ist nur dem Anschein nach beim Mann, doch in der Realität liegt es stets bei der Frau. Wenn ein gläubiger Mann seine Frau scheiden will, drängt sich ihm die Furcht vor der Zahlung von Geld, das nur wenige Menschen verdienen können, und vor jahrelangen Unterhaltszahlungen oder vor dem Aufenthalt in einem Gefängnis im Diesseits und dem Brennen in der Hölle im Jenseits wie ein Berg auf. Will die Frau sich scheiden lassen, kann sie ihren Mann durch Schenken der Brautgabe und durch unangenehmes Verhalten zum Scheidungsausspruch bringen. Während die Scheidung der Frau so einfach ist, wird eine muslimische Frau, die die Heiligkeit des Familienlebens begriffen hat und die Rechte des Ehemannes an seiner Ehefrau kennt, gewiss nicht die Sünde der Zerstörung ihres heiligen Hortes begehen und somit nicht die weltliche Schande und Blamage und die jenseitige Strafe auf sich ziehen wollen. Eine Frau, die sich scheiden lässt, muss niemandem etwas zahlen. Die reichen Verwandten müssen sich um diese Frau sorgen. Hat sie keine Verwandten, muss die Staatskasse für ihren Unterhalt aufkommen. Der rechtschaffene gläubige Mann jedoch ist dazu gezwungen, nach der Scheidung fortlaufend zu arbeiten und Geld zu verdienen, um den Unterhalt seiner Kinder zu bezahlen und für die Kosten seines neuen Heims aufzukommen. Man darf den Islam nicht schlechtreden, indem man das falsche Verhalten der Atheisten, Madhhablosen und Ignoranten, die dem Islam widersprechen, als Vorwand benutzt.]

Damit die islamische Ehe wirksam/gültig (sahīh) ist, ist es zwingend erforderlich, dass Braut und Bräutigam Muslime sind. D. h. sie müssen die Glaubensgrundsätze und die Säulen des Islams kennen und an sie glauben. Wenn ihr Glaube ungewiss ist, zählt derjenige, der die Ehe schließt, nach der Basmala, Hamd und Salawāt die sechs Grundsätze des Glaubens und die fünf Säulen des Islams einzeln nacheinander auf. Er lässt Braut und Bräutigam diese wiederholen. Dann zählt er die Wesensattribute (as-Sifāt adh-dhātiyya) und feststehenden Attribute (as-Sifāt ath-thubūtiyya) Allahs, des Erhabenen, auf, die wichtigen Eigenschaften der Propheten und Engel, erwähnt das Wissen über das Grab und den Jüngsten Tag und lässt beide diese wiederholen. Er lässt beiden sagen: „Ich glaube an diese Kenntnisse. Ich bin alhamdulillah gläubig, ein Muslim.“ Danach schließt er die Ehe, indem er mit dem Bräutigam oder dessen Stellvertreter beginnt. Im **Radd al-muhtār** heißt es: „Es ist nicht gestattet, dass Mann und Frau schriftlich die Ehe schließen, wenn sie sich zusammen an einem Ort befinden. Wenn sie aber nicht beisammen sind, so ist es gestattet, dass der eine einen Brief schickt und der andere ihn vor zwei Zeugen liest und mit Worten bekundet, dass er akzeptiert. Es ist nicht gestattet, dass beides schriftlich erfolgt. Den Brief, der vom Mann kommt, liest die Frau den zwei Zeugen vor oder berichtet ihnen vom Inhalt. Dann sagt sie: ‚Bezeugt! Ich habe akzeptiert, seine Ehefrau zu sein.‘ Dass die Frau den Brief den Zeugen vorliest, ist wie als würde der Mann in Anwesenheit der Zeugen einen gesprochenen Antrag machen.“

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über die Zeugen der Ehe: „Wie bei allen Vereinbarungen [Verträgen] müssen auch bei der Eheschließung für die Ernennung eines Stellvertreters keine zwei Zeugen anwesend sein. Doch bei jedem Vertrag sind zwei Zeugen mustahabb. Beim Eheschluss jedoch ist dies eine Bedingung und zwingend erforderlich. Es wurde auch

gesagt, dass beim Geben von Darlehen zwei Zeugen wādschib sind. Auch wenn es bei Handelsgeschäften, Stellvertretungen und sämtlichen Verträgen nicht unbedingt erforderlich ist, ein schriftliches Dokument zu erstellen, ist dies beim Geben von Darlehen notwendig und bei der Eheschließung mustahabb. Beim Ernennen eines Stellvertreters und bei der Eheschließung müssen die Zeugen [und die als Stellvertreter zu ernennende Person] die Frau kennen. Wenn sie sich in der Gegenwart der Frau befinden, wäre es gut, wenn sie ihr Gesicht sehen. Wenn sie von einem anderen Zimmer aus ihre Stimme hören und die Frau in dem Zimmer allein ist, dann ist dies gestattet. Während der Eheschließung nennt der Vormund oder der Stellvertreter bei der Frau, welche die Zeugen kennen, lediglich den Namen. Wenn die Zeugen die Frau nicht kennen, müssen auch der Name des Vaters und des Großvaters erwähnt werden. ‚Kennen‘ bedeutet zu wissen, um wessen und welche Tochter es sich handelt. Damit ist nicht gemeint, ihre Person und ihr Aussehen zu kennen. Der Vater eines jungen Mädchens befiehlt einer anderen Person, die Ehe seiner Tochter zu schließen. Wenn dieser Stellvertreter in der Gegenwart einer anderen Person die Ehe schließt und der Vater auch anwesend ist, so ist dies gestattet. Denn der Stellvertreter schließt die Ehe anstelle des Vaters und er selbst fungiert hier als Zeuge. Ist der Vater aber nicht anwesend, dann ist es nicht gestattet. Wenn der Vater eines großen [geschlechtsreifen] Mädchens oder ein anderer Stellvertreter neben einem Mann die Ehe des Mädchens schließt und das Mädchen anwesend ist, ist dies erlaubt. Denn die Worte des Vormundes oder des Stellvertreters gelten, als hätte die Frau sie gesprochen. Der Vormund oder der Stellvertreter fungiert als Zeuge. Wenn ein Mann zu einem anderen sagt: ‚Hast du mir deine Tochter als Frau gegeben?‘, und er dies bejaht oder sagt: ‚Ich habe sie dir als Frau gegeben‘, ist die Ehe nicht geschlossen. Der erste Mann muss nämlich nochmal sagen, dass er akzeptiert. Denn beim ersten Mal war es nur eine Frage. Durch Fragen erfolgt keine Ernennung zum Stellvertreter. Hätte er gesagt: ‚Gib mir deine Tochter als Ehefrau!‘, wäre die Ehe geschlossen gewesen, denn mittels Aufforderung wäre die Ernennung zum Stellvertreter erfolgt. Die Antwort des Stellvertreters wäre dann für beide Seiten gewesen und bei Vorhandensein zweier Zeugen wäre die Ehe rechtsgültig geschlossen worden. Wenn der Stellvertreter den Namen des Vaters falsch nennt, ist die Eheschließung nicht wirksam. Wenn ein Mann mehrere Personen schickt, um einem Mädchen die Ehe anzubieten, und einer von ihnen mit dem Vater des Mädchens spricht und der Vater oder Vormund das Mädchen gibt, ist dies gültig. Denn derjenige unter ihnen, der gesprochen hat, ist Stellvertreter geworden und die anderen sind Zeugen.

Ernennt ein Mann eine Person zum Stellvertreter, indem er sagt: ‚Halte für mich um die Hand an bei dem Mädchen Soundso mit soundso viel Brautgabe‘, und der Stellvertreter geht und nennt eine höhere Brautgabe und die Ehe wird auf diese Weise geschlossen, muss der Mann den Überschuss nicht zahlen. Doch wenn er will, kann er die höhere Brautgabe akzeptieren oder die Ehe annullieren. Wenn er dies nach der Hochzeitsfeier erfährt und die Ehe auflöst, muss er die übliche Brautgabe (Mahr al-mithl) bezahlen. Eine Ehe, die geschlossen wird, indem man sagt: ‚Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter, Friede sei mit ihm, sind Zeugen‘, ist nicht gültig. Einige sagten auch, dass dies Kufr ist.“

Im **Madschmū'a-i zuhdiyya** steht: Wenn vor zwei männlichen Zeugen der Mann auf Papier schreibt: „Ich habe dich zu meiner Ehefrau genommen“, und die Frau anschließend schreibt: „Ich habe dies angenommen“, ist die Ehe nicht geschlossen. Sie müssen diese Worte aussprechen. Wenn eine Frau die Schrift „Ich habe dich zur Ehefrau genommen“ eines abwesenden Mannes den Zeugen vorliest und sagt, dass sie angenommen hat, dann ist die Eheschließung gültig.

Liest sie die Schrift nicht vor, sondern gibt nur wieder, was geschrieben steht, und sagt dann, dass sie akzeptiert, ist die Ehe ebenfalls geschlossen. Wenn ein Mann einen Boten zu einer Frau schickt, um sie zu bitten, seine Ehefrau zu werden, und die Frau in Gegenwart von zwei Zeugen, die die Worte des Boten gehört haben, sagt: „Ich habe angenommen“, ist die Ehe geschlossen. Obwohl es bei der Eheschließung eine Bedingung ist, dass Antrag/Angebot (İdşab) und Annahme (Qabül) des Antrages in der gleichen Sitzung [Zusammenkunft/Treffen] erfolgen, ist es gestattet, dass der Brief, der das Angebot enthält, in einer Sitzung den Zeugen vorgelesen wird und die Annahme in einer anderen Sitzung ausgesprochen wird. Wenn eine Frau jemanden bevollmächtigt, sie mit einem Mann zu verheiraten, und dieser Stellvertreter in ihrer Gegenwart und vor zwei weiblichen Zeugen die Ehe schließt, ist die Eheschließung gültig. Bei jemandem, der bei der Eheschließung sagt, er sei nicht mit einer anderen Frau verheiratet, und dann herauskommt, dass er doch bereits verheiratet ist, wird die Ehe dadurch nicht annulliert. Dies gilt für alle Bedingungen, die eine Lüge darstellen. Wenn eine Frau jemanden bevollmächtigt, damit er sie mit einem Mann verheiratet unter der Bedingung, dass dieser nach ihr keine Sklavin nimmt, und der Stellvertreter ohne Nennung dieser Bedingung die Ehe schließt oder sie mit einem anderen als den von der Frau genannten Mann verheiratet, dann kann sie diese Ehe ablehnen. Der Vater darf das kleine Mädchen im Totenbett in der Gegenwart von Zeugen mit einem Mann verheiraten. Wenn die Tochter des vaterseitigen Onkels keinen näheren Vormund als man selbst hat, darf man sie, falls das Mädchen klein ist, ohne sein Einverständnis, und falls es groß ist, mit seinem Einverständnis mit sich selbst verheiraten. Mit dem Einverständnis des Mädchens dürfen der Vater des Mädchens und der Stellvertreter des Mannes in der Gegenwart von zwei Zeugen die Ehe schließen. Ein Mädchen darf nicht zur Heirat mit ihrem Verlobten gezwungen werden.

Es ist zwar keine Bedingung, dass der Vormund eines verstandes- und geschlechtsreifen Mädchens als Stellvertreter fungiert, um seine Ehe zu schließen, doch dies ist mustahabb. Für die Eheschließung eines Jungen und Mädchens, die nicht geschlechtsreif sind, muss der Vormund der Stellvertreter sein oder die Erlaubnis geben. (Ehe-)Vormund (Walī) ist der nächste Verwandte väterlicherseits (Asaba), der das Recht auf das Erbe des Kindes hat. Die Reihenfolge gemäß der Nähe des Verwandtschaftsgrades des Vormundes ist nach den Schaykhayn, möge Allah sich ihrer erbarmen, der Sohn, der Sohn des Sohnes, der Vater, der Großvater, der Bruder, der vaterseitige Onkel und der Sohn des vaterseitigen Onkels. Wenn der Vormund eines geschlechtsreifen Mädchens es ohne seine Zustimmung verheiratet und das Mädchen beim Vernehmen dessen schweigt, lacht oder leise weint, ist dies ein Zeichen seiner Akzeptanz. Dies gilt auch dann, wenn vor der Ehe nach seinem Einverständnis gefragt wird. Es ist eine Sunna, das Einverständnis/ die Zustimmung vor der Ehe einzuholen. Ein rechtschaffener Vater oder Großvater kann das kleine Kind zur Ehe zwingen und die Ehe ist gültig. Andere Vormunde als diese beiden können die Ehe nur mit einer ebenbürtigen (kufw) Person und für die übliche Brautgabe rechtsgültig schließen, doch nach Erreichen der Geschlechtsreife können sie die Ehe vom Richter annullieren lassen. Gibt es keinen männlichen Vormund, dann ist erst die Mutter, dann die Mutter des Vaters, dann die Tochter und dann die Tochter des Sohnes Vormünderin des Mädchens. Ist der nahe Vormund am Leben, kann der entferntere Vormund nicht als Stellvertreter in der Ehe fungieren. Schließt der nahe Vormund die Ehe nicht für die übliche Brautgabe und mit einer ebenbürtigen Person, wird die Ehe seitens des Schariarichters geschlossen. Der männliche Vormund kann die Ehe der Frau, die nicht mit einem ebenbürtigen Mann geheiratet hat, vom Richter annullieren lassen.

Dass diese Ehe ohnehin nicht gültig ist, steht im **al-Fatāwā al-khayriyya** geschrieben. „**Kufw**“ (ebenbürtig) bedeutet, dass der Mann hinsichtlich Abstammung, Vermögen, Religiosität und Ehre mit der Frau gleichwertig ist.

Im **Ni‘met-i islām** heißt es: „Die Ebenbürtigkeit (Kafā’a) ist etwas, wonach die Frau beim Mann suchen muss. Der Mann soll in sechs Dingen der Frau überlegen oder mit ihr gleichwertig sein. Ein Mann mit einem niedrigeren beruflichen Status kann einer Frau mit einem höheren Beruf nicht ebenbürtig sein. Dies gilt auch hinsichtlich ihrer Gehälter oder Löhne. Ein Sünder kann einem rechtschaffenen Mädchen und sogar der Tochter eines rechtschaffenen Mannes nicht ebenbürtig sein, selbst wenn sich seine Sündhaftigkeit nicht herumgesprochen hat. Der Ehemann muss in der Lage sein, die sofort fällige Brautgabe sowie den Unterhalt für einen Monat zu bezahlen. Ein solcher Mann ist einer reicheren Frau ebenbürtig. Diese Bedingungen sollen vorhanden sein, wenn die Ehe geschlossen wird. Es ist durchaus möglich, dass sie im Nachhinein abhanden kommen. Ein Dorfbewohner ist einer Städterin ebenbürtig. Der Vormund eines Mädchens, das für weniger als die übliche Brautgabe geheiratet hat, kann entweder die Differenz der Brautgabe verlangen oder durch den Richter die Ehe annullieren lassen.“

Wenn irgendwer, der kein Stellvertreter ist, die Ehe eines Mannes schließt oder dessen Ehefrau scheidet, dann ist hierbei ausschlaggebend, ob der Mann, wenn er dies vernimmt, es akzeptiert oder ablehnt. Die Frau eines Sklaven kann vom Herrn nicht geschieden werden. Ein Mann kann, um seine Ehefrau zu scheiden, seine Frau selbst oder eine andere Person bevollmächtigen. Dies geschieht auf drei Arten: Die erste Art, „**Tamlik**“ genannt, besteht darin, dass der Mann zu seiner Ehefrau mit der Absicht der Scheidung sagt: „Verfüge über dich selbst“, oder: „Du hast die Wahl“, oder ohne dass es der Absicht bedarf: „Scheide dich selbst“. Wenn er dabei keinen Zeitraum benennt, kann die Frau sich selbst in dieser Sitzung, und wenn ein Zeitraum genannt wurde, innerhalb der genannten Zeit scheiden. Für die zweite und dritte Art siehe Kapitel 36.

Es ist sunna, den bei der Eheschließung Anwesenden Süßigkeiten, etwas Süßes wie Obst und Sorbet zu servieren und bei der Hochzeitsfeier den Gästen Fleischgerichte und Desserts zu servieren. Ebenfalls ist es sunna, zum Hochzeitsessen zu gehen, wenn man eingeladen wurde, und die Hochzeit mit Tamburin und Trommel den Bekannten zu verkünden.

Es ist keine Bedingung, dass bei der Eheschließung ein Imam zugegen ist und bestimmte Dinge liest. Denn es handelt sich nicht um eine „Imam-Ehe“ (türk. imam nikahı), sondern um eine islamische Ehe. Ein Muslim, der heiraten will, soll zunächst einen Antrag beim Standesamt der Gemeinde stellen, die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten und seine Heirat in seinem Ausweis eintragen lassen. Nachdem die gesetzlichen Aspekte vollbracht wurden, wird vor der Hochzeit auch die islamische Ehe geschlossen. Somit hat man das Gebot Allahs, des Erhabenen, eingehalten. Wer nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend heiratet, begeht eine Straftat. Wer die islamische Eheschließung nicht vollzieht, begeht eine Sünde. Wer diesen Dingen keine Wichtigkeit beimisst, dessen Strafe ist um ein Vielfaches härter. Der Muslim darf keine Straftaten und Sünden begehen. Eine Straftat zu begehen und deshalb eine Strafe verhängt zu bekommen, ist ebenfalls eine Sünde.

Zur Zeit der Osmanen wurde die Ehe in Istanbul wie folgt geschlossen:

Die Person, die die Ehe schließt, schreibt zuerst den Namen der Frau, beispielsweise Fātima bint Ahmad, auf. Danach schreibt er den Namen des Stellvertreters der Frau, beispielsweise Alī ibn Zayd, auf, anschließend die Namen

der beiden männlichen Zeugen, dann den Namen des Bräutigams, z. B. Umar ibn Husayn. Ist der Ehegatte nicht anwesend, schreibt er danach den Namen seines Stellvertreters auf. Dann fragt er beide Seiten nach der gestundeten Brautgabe, auf die sie sich geeinigt haben, und schreibt sie nieder. Anschließend spricht er die Istighfār, die Isti'ādha (also A'ūdhu...) sowie die Basmala. Danach liest er: „Al-hamdu lillāhilladhī zawwadschal-arwāha bil-aschbāh wa-ahallan-nikāha wa-harramas-sifāh. Was-salātu was-salāmu alā rasūlinā Muhammadinilladhi bayyanal-harāma wal-mubāh wa-alā ālihī wa-ashābihilladhīna hum ahlus-salāhi wal-falāh.“ Dann spricht er erneut die Isti'ādha und Basmala und rezitiert Vers 32 der Sure an-Nūr, sagt anschließend „Sadaqallāhul-azīm“, danach „qāla rasūlullāh – sallallāhu alayhi wa-sallam – und liest „An-nikāhu sunnatī fa-man raghiba an sunnatī fa-laysa minnī“ und sagt „Sadaqa rasūlullāh“. Im Anschluss daran sagt er: Bismillāhi wa-alā sunnati rasūlillāh. Mit dem Befehl Allahs, des Erhabenen, und der Sunna unseres ehrwürdigen Propheten Muhammad Mustafā, dem Idschtihād des Imāms unserer Rechtsschule, Imām Abū Hanīfa, und mit Zeugenschaft der anwesenden Muslime: Hast du Fātima bint Ahmad, deren Stellvertreter du bist, für als Mahr mu'addschal (gestundete Brautgabe) und den zwischen ihnen bekannten Mahr mu'addschal (sofort fällige Brautgabe) mit dem um ihre Hand anhaltenden Umar ibn Husayn kraft deiner Vollmacht verheiratet? Dann wendet er sich dem Stellvertreter des Bräutigams zu und liest erneut ab „Bismillāhi wa-alā sunnati rasūlillāh“ und sagt am Ende: Hast du Fātima bint Ahmad für ... als Mahr mu'addschal und den zwischen ihnen bekannten Mahr mu'addschal für Umar ibn Husayn, dessen Stellvertreter du bist, kraft deiner Vollmacht genommen? Diese Frage stellt er beiden jeweils dreimal und erhält die Antwort. Er sagt: „Ich habe die Ehe geschlossen“, und liest anschließend folgendes Bittgebet:

„Allāhumadsch'al hādhal-aqda maymūnan mubārakan wadsch'al baynahumā ulfatan wa-mahabbatan wa-qarārā wa-lā tadsch'al baynahumā nafratan wa-fitnatan wa-firārā. Allāhumma allif baynahumā kamā allafta bayna Ādama wa-Hawwā wa-kamā allafta bayna Muhammadin – sallallāhu alayhi wa-sallam – wa-Khadīschatal-kubrā wa-Ā'ischata ummil-mu'minīna – radiyallāhu anhumā – wa-bayna Aliyyin – radiyallāhu anh – wa-Fātimataz-zahrā – radiyallāhu anhā. Allāhumma a'ti lahumā awlādan sālihan wa-umran tawīlan wa-rizqan wāsi'an. Rabbanā hab lanā min azwādschinā wa-dhurriyyātīnā qurrata a'yunin wadsch'alnā lil-muttaqīna imāmā. Rabbanā ātinā fid-dunyā hasanatan wa-fil-ākhirati hasanatan wa-qinā adhāban-nār. Subhāna rabbika...“, dann sagt er „al-Fātiha“. Dieses Bittgebet haben unser ehrwürdiger Prophet sowie alle Gelehrten und Gottesfreunde gelesen. Wenn dieses Bittgebet gelesen wird, herrscht zwischen den Ehepartnern bis zum Tode Liebe. Sie pflegten in Ruhe und Frieden zu leben und der Segen wich nicht aus ihren Häusern. Derjenige, der die Eheschließung vornimmt (der Trauende), nimmt die Ausweise des Ehemannes und der Ehefrau und geht mit zwei Zeugen zum Imam. Der Trauende füllt die vom Imam ausgestellte Heiratsurkunde aus und er selbst und die beiden Zeugen unterschreiben. Der Imam beglaubigt die Dokumente und schickt sie zusammen mit den Ausweispapieren an das Standesamt, zu dem sie gehören. Der Standesbeamte trägt die in der Urkunde enthaltenen Angaben zur Eheschließung in sein eigenes Register und auf das Ausweispapier ein und schickt das Ausweispapier an den Imam. Der Imam händigt die Ausweispapiere dem Ehemann und dem Stellvertreter der Ehefrau aus. Damit ist die Ehe registriert.

Die Absicht desjenigen, der eine Ehe eingehen will, muss sein, sich vor Unzucht zu schützen und zu vermeiden, Verbotenes anzublicken. Er muss beabsichtigen, rechtschaffene Kinder zu erziehen, dass sich die Gemeinde Muhammads, Friede

sei mit ihm, vermehrt, und seine Sunna der Eheschließung zu befolgen. Nach der Heirat zu beginnen, auf verbotenen Wegen Vermögen anzusammeln und die Kinder und Familie hierfür als Vorwand anzuführen, ist ein klares Zeichen dafür, dass die Ehe nicht im Einklang mit der Sunna geschlossen wurde.

Die „**Mut‘a-Ehe**“ (Genussehe) bzw. die „**Muwaqqat-Ehe**“ (Ehe auf Zeit) ist nach allen vier Rechtsschulen harām. Die Mut‘a-Ehe besteht daraus, ohne Zeugen einer Frau eine bestimmte Summe zu geben und sich darauf zu einigen, für eine bestimmte Zeit miteinander zu leben. Dass alle Gelehrten darin übereinstimmen, dass die Mut‘a-Ehe harām ist, steht im **al-Mizān al-kubrā** sowie bei **Ibn Ābidīn** und es heißt dort, dass die Überlieferung, die besagt, Imām Mālik hätte dies als erlaubt bezeichnet, falsch ist. Die Ehe auf Zeit ist eine Ehe, bei der vereinbart wird, dass sie irgendwann geschieden wird, auch wenn dies 100 Jahre später sein sollte, und bei der ansonsten alle Bedingungen der Eheschließung eingehalten werden. Wenn er dies nicht ausspricht, sondern nur durch das Herz gehen lässt, ist die Ehe gültig.

Dass eine Frau, die keinen männlichen Verwandten hat, der sie zur Haddsch bringen kann, mit einem Mann heiratet, der zur Haddsch geht, damit sie mit ihm zur Haddsch gehen kann, und sich nach der Rückkehr scheiden lässt, ist eine Ehe auf Zeit und daher harām. Es ist harām, dass Frauen alleine die Pilgerfahrt durchführen. Es ist nicht erlaubt, dass eine Frau, die keinen Mahram-Verwandten oder Ehemann bei sich hat, eine Reise, deren Entfernung drei Tagesstrecken beträgt, unternimmt. Gemäß einer Überlieferung von Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich ihrer erbarmen, ist es makrūh, dass eine freie Frau ohne Mahram-Verwandten eine Reise, deren Entfernung eine Tagesstrecke beträgt, unternimmt. Dass sie eine Strecke, die weniger als ein Tag beträgt, unter rechtschaffenen Männern ohne Mahram-Verwandten zurücklegen darf, steht im fünften Band des **al-Fatāwā al-hindiyya**.

Im **al-Uqūd ad-durriyya** heißt es: „Es ist gültig, als Brautgabe das Lehren des edlen Korans zu nennen. Denn es ist erlaubt, etwas, wofür als Gegenleistung eine Bezahlung genommen werden darf, zur Brautgabe zu machen. Wenn jemand seiner Frau etwas über den Unterhalt hinaus schickt und sagt, dass dies zur Brautgabe gehört, dann wird, falls er schwört, seine Aussage akzeptiert. Wenn eine Frau, die ohne Nennung einer Brautgabe gehehlicht wurde, sich scheiden lässt, bevor es zum Alleinsein (Khalwa) oder zum Geschlechtsverkehr kam, dann wird es wādschib, dass der Ehemann ihr Mut‘a gibt. Bei der Mut‘a handelt es sich um ein Kleid, einen Mantel und ein Kopftuch und ihr Wert beträgt nicht mehr als die Hälfte der üblichen Brautgabe. Wenn eine Frau, deren Ehemann stirbt, sagt, sie hätte einen Teil der sofort fälligen Brautgabe nicht erhalten, nimmt sie dies vom Erbe. Sagt sie aber, sie hätte die gesamte sofort fällige Brautgabe nicht erhalten, wird ihr nichts gegeben. Wenn der Vater für seine Tochter eine Mitgift vorbereitet und sie ihr bei Gesundheit übergibt und danach stirbt, können die Erben davon nichts verlangen. Das, was die Verwandten der Frau vom Bräutigam als Brautpreis (türk. başlık parası) nehmen, damit sie die Frau dem Bräutigam aushändigen, ist Bestechungsgeld. Es muss dem Bräutigam zurückgegeben werden. Wenn ein verstandes- und geschlechtsreifes Mädchen für die übliche Brautgabe mit seinem Ebenbürtigen heiratet, darf niemand dies verhindern, weder der Vater noch die Mutter noch sonst wer. Jemand, der sagt, dass die Frau, mit der er geheiratet hat unter der Annahme, sie sei Jungfrau, jedoch keine Jungfrau sei, dessen Aussage wird nicht akzeptiert und die Brautgabe wird nicht zurückgegeben. Zwischen den beiden Festen ist sowohl die Eheschließung als auch die Heirat erlaubt.“ In der **Hamza Efendi risālesi** und im **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Dass die Verwandten des Mädchens für die Eheschließung vom Bräu-

tigam als Brautpreis etwas verlangen, ist Bestechung. Es zu nehmen ist harām. Wenn der Bräutigam dieses Geld verspricht, muss er es nicht einhalten. Hat er das Geld bereits gegeben, kann er es zurückfordern.“ Im **Bahr al-fatāwā** heißt es: „Erkennt die Frau nach der Eheschließung, dass ihr Ehemann leprakrank ist, kann sie nach Imām Muhammad die Ehe von einem Richter annullieren lassen. Wenn jemand seiner Tochter eine Mitgift gegeben hat und später sagt, er habe sie ihr geliehen, dann werden diese Worte nicht akzeptiert, falls er keine zwei Zeugen benennen kann. Stirbt seine Tochter und er schwört, dass es nur eine Leihgabe war, wird seine Aussage akzeptiert und er kann sie vom Bräutigam zurückfordern.“ Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: „Die sofort fällige Brautgabe (Mahr muʿaddschal) wird als Aufwendung für die Mitgift vor der Hochzeit gegeben. Wenn die Ehe mit soundso viel tausend Fulūs geschlossen wurde, während die Fulūs gültige Währung waren, und später die Fulūs aus dem Umlauf kommen, wird nach dem Tod der Ehefrau den Erben Gold und Silber im Wert der Fulūs an dem Tag, an dem sie ihre Gültigkeit verloren, gegeben. Es wird kein Silber in der Anzahl der Fulūs gegeben. [Papiergeld fällt auch unter die Kategorie ‚Fulūs‘.] Wenn der Ehemann bezüglich der Gegenstände, die er nach der Ehe geschickt hat, sagt, sie seien Brautgabe gewesen, und die Frau sagt, es handele sich um Geschenke, und beide keine Zeugen haben, werden die Worte des Ehemannes berücksichtigt.“

35 — DIE EHE DES NICHTMUSLIMS

Das folgende Kapitel ist ein übersetzter Ausschnitt des Kapitels „Die Ehe des Nichtmuslims“ aus dem „ad-Durr al-mukhtār“ und dessen Kommentar „Ibn ʿĀbidīn“:

Hier werden drei Themen angesprochen:

1. Jede Ehe, die unter den Muslimen gültig ist, ist auch unter den Nichtmuslimen gültig.
2. Die Ehe der Muslime ist harām, wenn nicht alle Bedingungen der Eheschließung erfüllt sind, so z. B., wenn keine Zeugen anwesend sind oder die Frau die Wartefrist nicht abgewartet hat. Doch bei den Nichtmuslimen ist eine solche Ehe gültig, falls sie den Bedingungen ihrer Religion entspricht.
3. Es ist für einen Nichtmuslim zulässig, mit Frauen, die zu ehelichen für den Muslim harām ist, unter den Nichtmusliminnen zu heiraten. Wenn er diese ehelicht, muss er ihren Unterhalt bezahlen. Konvertieren diese [Frauen] zum Islam, muss denjenigen, die sie der Unzüchtigkeit bezichtigen, die Hadd-Strafe verhängt werden. Doch diejenigen, deren Ehe durch den Übertritt zum Islam ungültig wird, können sich gegenseitig nicht beerben.

Wenn die beiden Nichtmuslime, die nach dem dritten Fall geheiratet haben, Muslime werden, trennt sie der Richter. Wenn einer von zwei Ehepartnern, die beide Feueranbeter sind, oder von zwei Ehepartnern, die beide Schriftbesitzer sind, die Frau den Islam annimmt, wird dem zweiten ebenfalls angeboten, zum Islam zu konvertieren. Nimmt auch er den Islam an, wird die Ehe nicht ungültig. Nimmt er den Islam nicht an, trennt der Richter diese voneinander. Wenn von den verheirateten Feueranbetern der Mann den Islam annimmt und die Frau Jüdin oder Christin wird, bleibt die Ehe bestehen. Wenn von den verheirateten Schriftbesitzern die Frau oder der Mann den Islam annimmt und in das islamische Herrschaftsgebiet (Dār al-islām) kommt, wird ihre Ehe ungültig. Die Ungläubigen im nichtislamischen Herrschaftsgebiet (Dār al-harb) zählen nämlich als Tote. Es kann keine Ehe zwischen Toten und Lebenden geben. Wenn beide als Schutz-

befohlene (Dhimmī) oder als Muslime in das islamische Herrschaftsgebiet kommen oder gefangen genommen werden, wird ihre Ehe nicht ungültig.

Wenn einer der beiden verheirateten Muslime abtrünnig (murtadd) wird, d. h. vom Glauben abfällt, wird die Ehe ungültig. Verlässt der Mann den Islam und erneuert daraufhin seinen Glauben und seine Ehe, ist dies gültig. Da es sich hierbei nicht um eine Scheidung (Talāq) handelt, ist die Erneuerung/Auffrischung auch mehr als drei Mal und ohne die Wartefrist abzuwarten erlaubt und es bedarf keines Gerichts. Wird der Mann abtrünnig, muss er für die Dauer der Wartefrist Unterhalt zahlen. Fällt die Frau vom Glauben ab, muss der Mann innerhalb der Wartefrist keinen Unterhalt zahlen. Eine abtrünnige Frau wird vom Richter eingesperrt, bis sie den Islam wieder annimmt und vom Richter ihre Ehe erneuern lässt. Die Frau im Gefängnis gleicht der Frau, die ohne Erlaubnis ihres Ehemannes das Haus verlässt: Der Ehemann muss keinen Unterhalt und keine Miete für sie bezahlen. Stirbt der abtrünnige Mann während der Wartefrist, erbt seine muslimische Frau von ihm. Die Gelehrten von Balkh, die gesehen haben, dass die Zahl der Frauen, die den Islam verlassen, um sich von ihren Ehemännern zu trennen, zunahm, urteilten, dass durch den Glaubensabfall der Frau die Ehe nicht annulliert wird. [Siehe das Ende von Kapitel 15 im zweiten Abschnitt.]

Gemäß den Zāhir-Berichten darf eine abtrünnige Frau, solange sie im islamischen Herrschaftsgebiet bleibt, nicht zur Sklavin genommen werden. Begibt sie sich in das nichtislamische Herrschaftsgebiet [also in ein nichtmuslimisches Land wie Frankreich und England] und wird dort gefangen genommen und in das islamische Herrschaftsgebiet gebracht, wird sie, falls sie den Glauben annimmt, zur Sklavin. Gemäß den Nawādir-Berichten wird sie auch im islamischen Herrschaftsgebiet zur Sklavin gemacht. Dem Nawādir-Bericht zufolge wird eine abtrünnige Frau zum „Fay“ der Muslime. Güter, die während einer Schlacht mit Gewalt von den Ungläubigen genommen werden, werden „**Ghanīma**“ (Kriegsbeute) genannt. 1/5 der Kriegsbeute geht in die Staatskasse (Bayt al-māl) über und der Rest wird unter den Soldaten aufgeteilt. Güter, die nach Ende einer Schlacht mit Gewalt von den Ungläubigen genommen werden, werden als „**Fay**“ bezeichnet. Die Fay' genannten Güter werden vollständig allen Muslimen gegeben. Zu diesem Zweck werden sie zunächst in der Staatskasse verwahrt. Die Landsteuer (Kharādsch) und die Schutzsteuer (Dschizya) gehören zum Fay'. Da die abtrünnige Frau Fay' ist, darf der Ehemann, wenn er sie findet, sie vom Kalifen verlangen, falls er einen Anspruch darauf hat, und falls nicht, darf er sie vom Kalifen abkaufen. Wird sie später wieder Muslimin, bleibt sie weiterhin eine Sklavin. Dschingis Khan hat in Asien die Städte der Muslime erobert und viele Muslime getötet. Er hat die Erfüllung der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) verboten. Die eroberten Städte wurden somit zum nichtislamischen Herrschaftsgebiet. Wenn der Ehemann seine abtrünnige Frau im nichtislamischen Herrschaftsgebiet fängt, wird sie kein Fay'. Sie wird zu seiner Sklavin. Er braucht sie nicht vom Kalifen zu kaufen. Hat sie keine Kinder, kann er die Sklavin jemand anderem verkaufen. Diese harten Strafen dienen dazu, der Abtrünnigkeit der Frauen vorzubeugen.

[Ist die Sklavin auch Kindesmutter (Umm al-walad), kann sie sowie der Sklave mit Erlaubnis des Herrn heiraten. Auch verheiratet dienen sie weiterhin ihren Herren. Die Kindesmutter darf nicht verkauft werden. Wenn der Herr stirbt, sind Sklave und Sklavin Teil des Erbes. Die Kindesmutter jedoch wird frei. Das Kind der Sklavin von ihrem Herrn wird frei. Doch das Kind, das sie von ihrem Ehemann hat, wird nicht frei.]

Als der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, eine Frau sah, die ein Instrument spielte und dabei sang, schlug er mit der Peitsche auf ihren Kopf,

wodurch sich ihr Kopftuch öffnete. Man sagte: „O Befehlshaber der Gläubigen! Das Haupt der Frau ist entblößt.“ Er erwiderte: „Wer dem Verbot Allahs, des Erhabenen, keine Wichtigkeit beimisst, hat die Ehre des Islams verloren. Der Islam ehrt ehrenhafte Frauen durch ihre Bedeckung.“ Als der große Gelehrte Qādī Abū Bakr al-Balkhī, möge Allah sich seiner erbarmen, am Ufer des Flusses an Frauen vorbeiging, die ihre Häupter und Arme unbedeckt hatten, und er gefragt wurde: „Warum läufst du an unverschleierten Frauen vorbei?“, antwortete er aus demselben Grund: „Sie sind nicht ehrwürdig und verdienen keine Achtung. Dass sie Glauben haben, ist zweifelhaft. Sie sind wie die ungläubigen Frauen im Dār al-harb.“ Damit meinte er, dass sie wie Sklavinnen sind, die zum Fay’ wurden. Das Haupt und die Arme einer Sklavin gehören nicht zu ihrer Awra. So wie der ehrwürdige Umar sagte, dass die Sängerinnen ihre islamische Ehre verlieren, verlieren auch die Frauen, die Haupt und Arme an Orten entblößen, an denen fremde Männer vorbeiziehen können, ihre Ehre und ihren Respekt. Ihr Zustand verdeutlicht nämlich, dass sie die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, missachten und sie gering schätzen. Das wiederum ist Grund dafür, dass sie nicht respektiert werden und ihre Achtung verlieren.

Wir sagten bereits, dass abtrünnige Frauen nach den Zāhir-Überlieferungen im Dār al-islām nicht als Sklavinnen gebraucht werden können. Den Nawādir-Überlieferungen zufolge werden sie zwar zu Sklavinnen, doch es wird nur deshalb danach gehandelt, damit die abtrünnige Frau ihrem Ehemann übergeben wird, wie wir oben erläutert haben. Denn die Nawādir-Berichte sind schwach und nicht vertrauenswürdig. Es darf nur dann nach ihnen gehandelt werden, wenn darin ein Nutzen liegt. Selbst wenn die Nawādir-Berichte verwendet werden, verstehen wir, dass diejenigen Frauen, die den islamischen Bestimmungen keinen Wert beimessen, die Ehre des Islams verlieren und sie im Dār al-islām wie Sklavinnen keine Achtung verdienen und niedrig gestellt sind und es somit erlaubt ist, ihr Haupt und ihre Arme anzuschauen. Doch nur weil gesagt wird, das Anschauen dieser sei erlaubt, darf daraus keinesfalls verstanden werden, dass es erlaubt sei, sie im Dār al-islām gefangen zu nehmen, als Sklavinnen zu halten und mit ihnen Geschlechtsverkehr zu haben. Denn auch wenn es erlaubt ist, die Sklavin eines anderen anzuschauen, ist der uneheliche Geschlechtsakt mit ihnen nicht erlaubt. Genauso ist es aufs Äußerste falsch und widerwärtig zu denken, dass der Geschlechtsverkehr mit den unzüchtigen und unkeuschen Prostituierten wie bei Sklavinnen erlaubt sei, nur weil sie die islamische Ehre verloren haben. Dies wäre Unzucht (Zinā) und Unzucht als erlaubt anzusehen ist Kufr.

Wenn einer der Ehepartner verschollen ist und es wird berichtet, der Verschollene sei abtrünnig geworden, dann kann derjenige Partner, der diese Nachricht erhält, mit jemand anderem heiraten.

Wenn beide im Dār al-islām gemeinsam vom Glauben abfallen, wird ihre Ehe nicht annulliert. Nehmen beide wieder den Glauben an, wird ihre Ehe ebenfalls nicht ungültig. Wenn beide den Islam verlassen und einer sich in den Dār al-harb begibt, wird ihre Ehe ungültig. Wenn sich die Herrschaftsgebiete unterscheiden, wird die Ehe nämlich annulliert. Ebenfalls ungültig wird die Ehe, wenn einer von beiden früher als der andere den Glauben annimmt. Die Religion des Kindes ist dieselbe wie die bessere der Religionen, die die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern haben. Dies gilt auch für ein uneheliches Kind. Für das uneheliche Kind gibt der Vater aber keinen Unterhalt und es kann von der väterlichen Seite nicht erben. Die Religion des Kindes ist nicht wie die Religion des Großvaters. Wenn das Kind eines Muslims bei Geschlechtsreife keinen Glauben hat, wird es abtrünnig. Ist das älteste Kind dieses Abtrünnigen ebenfalls glaubenslos, ist es ein Ungläubiger (Kāfir), aber kein Abtrünniger (Murtadd). Ist er zu einem Un-

gläubigen mit Buch (also Schriftbesitzer) geworden, darf sein Geschächtetes verzehrt werden. Die Feueranbeter (Madschūsī), jene, die Statuen anbeten (Wathanī) sowie sämtliche Götzenanbeter sind schlimmer als die Schriftbesitzer. Die Christen unter den Schriftbesitzern sind den Muslimen näher als die Juden. Doch die Christen schächten die Tiere nicht. Sie erwürgen die Tiere wie die Feueranbeter, sodass das Tier zu Verendetem (Aas) wird. Sie werden im Jenseits eine härtere Strafe erleiden. Die Juden verzehren kein ungeschächtetes Tier. Bei den Christen ist der Unglaube mehr und bei den Juden ist die Feindschaft gegenüber dem Islam stärker. Einen Ungläubigen als besser als einen anderen Ungläubigen zu bezeichnen, ist Kufr. Um dies zum Ausdruck zu bringen, muss stattdessen gesagt werden, dass der eine schlechter ist als der andere. Werden die Eltern eines kleinen christlichen Mädchens, das mit einem Muslim verheiratet ist, später Feueranbeter, dann wird die Ehe des Mädchens ungültig, selbst wenn sie sich nicht zum Dār al-harb begeben. Stirbt einer von ihnen, während er Christ war, wird die Ehe des Mädchens nicht ungültig. Denn wenn einer von den Eltern als Schutzbefehlener, Muslim oder Abtrünniger stirbt und der andere ein Feueranbeter ist, ist die Religion des Kindes wie die Religion des Verstorbenen. Das Kind ist also kein Feueranbeter. Stirbt einer der muslimischen Eltern als Abtrünniger und der andere wird ebenfalls abtrünnig und zieht in den Dār al-harb, richtet sich die Religion des Kindes nach dem Verstorbenen und es wird als Muslim angesehen und die Ehe ist nicht ungültig. Stirbt das Kind, wird das Totengebet verrichtet. Denn aufgrund dessen, dass der im Dār al-islām befindliche Abtrünnige zum Islam gezwungen werden würde, wird geurteilt, dass er Muslim ist. Stirbt einer der Eltern, die Schriftbesitzer sind, und der andere wird zum Muslim, wird das Kind Muslim. Es gleicht nicht dem Toten, sondern dem, der die bessere Religion hat. Wenn beide muslimischen Eltern gemeinsam abtrünnig werden und das Kind nicht mit in den Dār al-harb nehmen, bleibt das Kind ein Muslim. Gehen alle drei, dann zählt auch das Kind wie sie als abtrünnig. Wenn das Kind nach Erlangung der Geschlechtsreife geisteskrank wird und die Eltern später abtrünnig werden und alle drei daraufhin in den Dār al-harb ziehen, dann zählt das Kind nicht als abtrünnig. „**Dār al-Harb**“ (nichtislamisches Herrschaftsgebiet) ist der Ort, an dem das Erlernen, Lehren und Befolgen der Gebote Allahs, des Erhabenen, verboten ist.

Es ist niemandem erlaubt, einen Abtrünnigen oder eine Abtrünnige zu heiraten. Dass die Eheschließung mit einem Rāfiditen nicht gültig ist, steht in den Fatwasammlung **al-Bahdscha** und **al-Faydiyya** sowie im Buch **ar-Rawd ar-rā'id fi adam sihhat nikāh ahl as-sunna lir-rawāfid** geschrieben.

Nimmt ein Nichtmuslim, der mehr als vier Frauen hat oder mit zwei Schwestern oder mit Mutter und Tochter gleichzeitig verheiratet ist, den Glauben an, dann wird die Ehe mit der späteren, die er geheiratet hat, ungültig.

Wenn ein verheiratetes Mädchen, das als Muslim gilt, weil seine Eltern Muslime sind, bei Erreichen der Geschlechtsreife den Glauben und den Islam nicht kennt und nicht erklären kann, wird es abtrünnig und seine Ehe wird ungültig. Da es keine bestimmte Religion hat, wird es als religionsloser Ungläubiger erachtet. Wenn ein christliches Mädchen die Geschlechtsreife erlangt, während es mit einem Muslim verheiratet ist, und keine einzige Religion kennt, wird es ein religionsloser Ungläubiger und seine Ehe ungültig. Wenn ein Mädchen, das als Muslimin erachtet wird, bei Erlangung der Verstandes- und Geschlechtsreife das Muslimsein nicht kennt, wird es ein Ungläubiger ohne Religion [Buch]. Man muss solchen Mädchen bei Erlangung der Geschlechtsreife den Glauben und den Islam erklären und es sie nachsprechen lassen. D. h. man muss ihr die Attribute Allahs, des Erhabenen, und die sechs Glaubensgrundsätze [**Āmantu**]

nahebringen und fragen: „Ist es so?“ Antwortet sie mit „Ja“, ist sie Muslimin. Sagt sie, sie möchte es erst noch lernen und werde es dann sagen, ist sie eine Ungläubige. Sagt sie, sie habe es verstanden, möchte es aber nicht sagen, ist sie Muslimin.

Wenn das Kind von muslimischen Eltern verstandes- und geschlechtsreif wird, wird es nicht allein dadurch, dass es „**Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh**“ sagt, zum Muslim. Es muss auch den Glauben und den Islam kennen und erklären können. Den Glauben zu erklären bedeutet, die sechs Glaubensgrundsätze zu verstehen und auf Nachfrage hin wiederholen zu können. Den Islam zu kennen bedeutet, alle Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, zu akzeptieren. Die Übersetzung aus dem Ibn Ābidīn endet hier. [Kapitel über Abtrünnigkeit im **Madschma‘ al-anhur**.]

Jeder Muslim muss sein Kind den „Āmantu“ genannten Spruch auswendig lernen lassen und dessen Bedeutung beibringen. Jemand, der bei Erlangung der Verstandes- und Geschlechtsreife den Glauben und den Islam nicht kennt, ist kein Muslim. Allein durch die Behauptung, man sei Muslim, wird man kein Muslim. Eine Frau oder ein Mann muss die Person, die sie/er heiraten will, nach dem Glauben und dem Islam fragen und diese aufsagen lassen, oder aber derjenige, der die islamische Eheschließung vollzieht, sollte Mann und Frau den Spruch „Āmantu“, dessen Bedeutung und den Islam aufsagen lassen. Erst dann sollte er ihre Ehe schließen. Die Ehe einer Person, die den Glauben und den Islam nicht kennt, darf nicht geschlossen werden, d. h. sie ist nicht gültig. Eltern, die ihren Kindern den Glauben und den Islam nicht lehren, haben ihre Kinder davon beraubt, Muslime zu sein, und sind Grund dafür geworden, dass ihre Kinder Ungläubige werden. Gemeinsam mit ihren Kindern werden sie in der Hölle die Strafe dafür erleiden. Ihre Gebete, ihr Fasten und ihre Pilgerfahrt wird sie vor dieser Strafe nicht retten. Wer nämlich Grund dafür ist, dass andere zu Ungläubigen werden, insbesondere die eigenen Kinder, wird selbst zum Ungläubigen. Siehe das Ende von Kapitel 15. Der große Gelehrte Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, verstarb im Jahre 1362/1943 in Ankara und wurde in Bağlum (Ankara) beigesetzt. In seinen Predigten und Ansprachen in den Moscheen Fatih, Beyazıt und Eyüp in Istanbul und in der Ağa-Moschee in Beyoğlu zwischen 1925 und 1943 pflegte er zu sagen: „Das Kind hat drei Rechte an seinen Eltern: Ihm einen muslimischen Namen zu geben; ihm Lesen und Schreiben beizubringen, Wissen zu vermitteln und den Islam beizubringen, wenn es verstandesreif (āqıl) wird; es mit einem frommen Muslim mit gutem Charakter zu verheiraten, wenn es geschlechtsreif (bāligh) wird.“ Eltern, die ihre Töchter so verheiraten, sogar Verwandte, Bekannte und auch die Nachbarn, die zu solchen glücklichen Ereignissen beitragen, erhalten einen großen Lohn. Damit die Jugendlichen eine solch glückselige Familie gründen können, bemühen sie sich darum, sich das islamische Wissen anzueignen und den guten Charakter des Islams zu erlernen. Dadurch steigt die Anzahl der Muslime und die Gabe des Islams verbreitet sich überall. Jeder Muslim sollte unbedingt das Buch **Glaube und Islam** lesen, das eine Übersetzung des auf Persisch verfassten Buches **Ītiqādnāma** von Mawlāna Khālid al-Baghdādī ist und von Faydullāh Efendi aus Kemah, einem der Lehrer der Medresse „Söke“, ins Türkische übersetzt und unter dem Titel **Herkese Lâzım Olan İmân** veröffentlicht wurde. In diesem Buch wird ein Hadith, der vom Glauben und Islam handelt, kurz, verständlich und auf sehr schöne Weise erläutert.

**Die Welt ist vergänglich, hier ist kein Halt, mein Kind,
Egal wie reich, Ziele werden verpasst, ganz geschwind,
Jeder weiß, es gibt kein Zurück, sei bitte nicht blind,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

**Bete nur Allah an, den ohne Gleichen, sonst keinen,
Höre nicht auf Satan, du musst ihn völlig meiden,
Verliere nicht den Glauben und werde nicht zum Heiden,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

**Für die Reise vor dir, hast genug dabei,
Hast du Licht beschafft, ohne dies ist's vorbei,
Um dir Fragen zu stellen, kommen zwei Engel vorbei,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

**Wenn du tot bist, ziehen sie dich völlig aus,
Weder Sohn, noch Tochter, holen dich da raus,
Ein Leichentuch ist dein Laken und das Grab dein Haus,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

**Alles bleibt zurück, dein Hab und Gut und Geld,
Einer nimmt sie weg, so ist halt unsere Welt,
Während ein anderer es nutzt, wirst du befragt über dein Geld,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

**Munkar und Nakir kommen, als wären sie Eichen,
Als wären ihre Augen wie Blitze und du kannst nicht weichen,
Ihre Stimmen wie Donner, befragen sie dich, da hilft kein Kreischen,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

**Die Hölle hat sieben Stufen, ihre Beschreibung liegt fern von Worten,
Jede tiefere Stufe birgt größere Leiden, aus Feuer sind ihre Pforten,
Aus achtzig Jahren Entfernung, kann man ihren Geruch orten,
Gehe fort, o irreführende Welt, dein Ende ist nah,
Denn ab dem Jahr „Tausend“ ist die Endzeit da.**

36 — DIE SCHEIDUNG (TALĀQ) IM ISLAM

Das Wort „**Talāq**“ bedeutet lexikalisch, etwas Gebundenes (einen Bund) zu lösen. Dieses Wort wird bei der Scheidung der Ehefrau verwendet, d. h. der Bund der Ehe wird gelöst. Der Talāq tritt dadurch ein, dass der Mann die Worte, die für die Scheidung vorgesehen sind, gegenüber seiner Ehefrau ausspricht. Die Scheidung, die durch das Aussprechen eines dieser Worte umgehend erfolgt, wird „**Talāq bā'in**“ (unwiderrufliche Scheidung) genannt. Die Scheidung, die nach Ablauf der Wartefrist (Idda) zustande kommt, wird „**Talāq ridschī**“ (widerrufliche Scheidung) genannt. Damit es zur Scheidung kommen kann, muss zuvor eine gültige islamische Ehe bestanden haben. Zwischen einem Paar, das keine islamische Ehe vollzogen hat, kann es keinen Talāq geben. Es ist nicht gültig, dass derjenige, der mit einer ungültigen Eheschließung geheiratet hat, die Scheidung ausspricht. Eine Frau, die weniger als dreimal geschieden wurde, ob nun widerruflich (ridschī) oder unwiderruflich (bā'in), kann während der Wartefrist erneut geschieden werden, und ebenso während der Wartefrist bei der Annullierung der Ehe aufgrund der Abtrünnigkeit eines der beiden Ehepartner. Doch bei einer ewigen (endgültigen) Annullierung der Ehe, wenn beispielsweise die Mutter ihren Stiefsohn lüstern küsst, was zur Trennung führt, kann die Scheidung nicht erneut ausgesprochen werden. Im **Ni'met-i islām** heißt es: „Befindet sich der Ehemann in der Gegenwart seiner Ehefrau, mit der er bereits Geschlechtsverkehr hatte, und spricht sie an mit Worten wie: ‚Sei von mir geschieden‘, oder: ‚Ich habe dich geschieden‘, oder: ‚Du bist geschieden von mir‘, also Worten, die **sarih** (eindeutig) sind, d. h. einzig im Falle einer Scheidung verwendet werden, dann ist eine widerrufliche Scheidung (Talāq ridschī) eingetreten, selbst wenn er dies aus Spaß oder versehentlich gesagt haben sollte, und genauso dann, wenn er sich nicht in ihrer Gegenwart befindet und dies per Brief oder mit einem Stellvertreter seiner Frau mitteilt, selbst wenn er die Bedeutung des Geschriebenen nicht kennt. Spricht er Worte wie: ‚Geh zum Haus deines Vaters!‘, ‚Verlass mich und werde glücklich‘, ‚Bedeck dich!‘, ‚Bedeck deinen Kopf!‘, ‚Du bist frei!‘, ‚Such dir einen Ehemann!‘, ‚Fahr zur Hölle!‘, ‚Du bist wie ein Schwein für mich!‘, ‚Ich bin nicht dein Ehemann!‘, ‚Ich bin getrennt von dir!‘, ‚Du bist von mir getrennt!‘, die auch in anderen Situationen benutzt werden, dann tritt unter der Bedingung, dass er dies mit der Absicht der Scheidung ausgesprochen hat, eine unwiderrufliche Scheidung (Talāq bā'in) ein, und ebenso dann, wenn er ‚Du bist mir harām!‘ sagt. Solche Wörter, die für verschiedene Bedeutungen verwendet werden, werden **Kināya** genannt. Das Wort Scheidung ist eindeutig. Verlassen, Loslassen, Aufgeben und dergleichen sind zwar mehrdeutige Worte, doch da es üblich ist, sie für die Scheidung zu verwenden, gelten sie als eindeutig. Sagt er zum Vater der Ehefrau: ‚Ich will deine Tochter nicht, sie soll gehen zu wem sie will‘, oder sagt er zu der Frau, wenn sie um Erlaubnis zum Ausgehen fragt: ‚Ich habe dich nicht mit einem Strick angebunden. Du bist frei, so gehe‘, oder: ‚Es gibt keinen Ehebund zwischen uns‘, oder: ‚Ich habe mich von dir abgewandt‘, oder: ‚Du kannst gehen, wohin du magst, mir bist du keine Frau‘, oder: ‚Dir stehen vier Wege offen. Benutze den Weg, den du magst‘, oder: ‚Verzieh dich‘, oder: ‚Ich will dich nicht mehr, geh in das Haus deines Vaters!‘, oder: ‚Ich möchte dich scheiden‘, oder ähnliche Worte, so handelt es sich bei ihnen allen nicht um einen Talāq, falls mit ihnen keine Scheidung intendiert wurde. An Stellen, in denen Aussagen wie ‚Es soll eine Bedingung sein‘ oder ‚Mach was du willst!‘ für die Scheidung verwendet werden, dann erfolgt, falls er sie gegenüber seiner Ehefrau ausspricht, eine unwiderrufliche Scheidung, selbst wenn er dabei keine Absicht fasste. Dadurch, dass man seine Frau Mutter, Tochter oder Schwester nennt, tritt keine Scheidung

ein. Wenn er aber sagt: ‚Sei von nun an meine Mutter oder meine Schwester!‘, ist eine unwiderrufliche Scheidung erfolgt.

Eine Scheidung mit eindeutigen Worten gegenüber der Ehefrau, mit der der Geschlechtsverkehr vollzogen wurde, ist niemals unwiderruflich, falls kein Wort, das eine Abscheulichkeit oder Vielzahl zum Ausdruck bringt, beigefügt wird, selbst wenn die Scheidung intendiert wurde. Bei der widerruflichen Scheidung kann der Ehemann während der Wartefrist mit Wort oder Tat zu seiner vorherigen Ehe zurückkehren. D. h. auch wenn die Frau nicht will, kann die Ehe fortgeführt werden, ohne eine erneute Ehe zu schließen. Auch wenn Zeugen nicht zwingend erforderlich sind, ist es mustahabb, dies zwei rechtschaffenen Zeugen mitzuteilen. Während der Wartefrist aufgrund einer widerruflichen Scheidung darf der Mann das Zimmer seiner Ehefrau betreten. Die Frau darf sich schmücken. Während der Wartefrist aufgrund einer unwiderruflichen Scheidung hingegen darf der Mann das Zimmer seiner Ehefrau nicht betreten und die Frau darf sich nicht schmücken. Eine erneute Eheschließung ist erforderlich.

Bei einer widerruflichen oder unwiderruflichen Scheidung tritt ein einziger Talāq ein, solange keine Zahl genannt oder mit den Fingern keine Zahl angedeutet wird. Nennt er eine höhere Zahl als drei, ist die Scheidung mit drei Scheidungsformeln geschehen. ‚In der Anzahl der Haare an meinem Körper!‘ oder ‚In der Anzahl der Fische im Meer‘ oder ‚Gleich der Sterne am Nachthimmel‘ zu sagen, resultiert in drei Scheidungen. Sagt er aber ‚Gleich der Haare in deiner Handfläche‘ oder zeigt auf ein Becken, in welchem sich keine Fische befinden, und sagt: ‚Sei in der Anzahl der Fische in diesem Becken von mir geschieden‘, ist dies eine einzige widerrufliche Scheidung.“

Der Mann, der die Scheidungsformel ausspricht, muss verstandes- und geschlechtsreif und wach sein. Durch die Worte oder den Brief eines Sklaven, Betrunkenen, Nichtmuslims, Kranken oder Bedrohten tritt die Scheidung ein. Die Frau ist ab dem Zeitpunkt geschieden, ab dem sie den Brief erhält. Der Scheidungsausspruch von Geisteskranken, Kindern, Senilen, Bewusstlosen, Schlafenden und Personen, die aufgrund von Krankheit oder Wut geistesabwesend sind, ist nicht wirksam. Vor Wut geistesabwesend zu sein bedeutet, nicht mehr zu wissen, was man sagt. Dies ist zweierlei: Spricht er, ohne die Bedeutung der Worte zu kennen und ohne dies wirklich zu beabsichtigen und zu wünschen, geschieht keine Scheidung. In Kenntnis der Bedeutung und mit Absicht zu sprechen und später nicht zu wissen, was man gesagt hat, bedeutet, sich nicht zu erinnern. Hören zwei Zeugen diese Worte und teilen dies im Nachhinein mit, ist die Scheidung wirksam.

Falls mit einer Frau noch nie der Geschlechtsverkehr vollzogen wurde oder mit ihr das Alleinsein nie geschehen ist, so ist ein einziger Scheidungsausspruch eine unwiderrufliche Scheidung. Der Ehemann muss ihr umgehend die Hälfte der Brautgabe zahlen und die Frau braucht keine Wartefrist abzuwarten. Sogar an dem Tag ihrer Scheidung kann sie einen anderen Mann heiraten.

Trennung durch den Richter mittels Annullierung der Ehe oder aufgrund der Abtrünnigkeit eines Ehepartners ist kein Talāq. Dabei handelt es sich um die Annullierung (Faskh) der Ehe. [Siehe auch Kapitel 15 im zweiten Abschnitt.]

Eine alte, hässliche Frau zu scheiden ist mubāh, d. h., es ist keine Sünde. Eine Frau, die mit Worten oder Handlungen ihren Ehemann oder andere belästigt, irgendein Gebot nicht einhält, so beispielsweise die fünf täglichen Gebete nicht verrichtet, und bei der Zweifel an ihrer Keuschheit bestehen, zu scheiden ist mustahabb. Es ist aber keine Sünde, eine Frau, die ein Gebot nicht einhält, nicht zu scheiden. Wenn sich die Frau eines Mannes, der seiner ehelichen Pflicht nicht

nachkommen kann, so beispielsweise verzaubert (also bei dem Magie praktiziert) wurde und keinen Geschlechtsverkehr ausüben kann, von ihm scheiden will, ist es wādschib, dass er diese Frau scheidet. Siehe auch Seite 819. Es ist harām, sich von seiner Frau auf eine Weise zu scheiden, die Bid'a ist.

Worte, die einzig und allein bei der Scheidung verwendet werden, unabhängig von der Sprache, werden „**sarīh**“ (eindeutige Worte) genannt. Wenn jemand zu seiner Frau eindeutige Worte wie „Ich habe dich geschieden“ oder „Du bist mir harām“ sagt oder schreibt, ist dies ein Talāq, auch wenn er dies nicht beabsichtigte. Die erste Scheidung ist widerruflich (ridschī) und die zweite unwiderruflich (bā'in). Schreibt ein Mann seiner in einer anderen Stadt befindlichen Frau: „Wenn du diesen Brief erhältst, bist du von mir geschieden!“, dann ist sie geschieden, wenn sie ihn liest. Wenn er zwei oder drei sagt, oder es nicht sagt, aber beabsichtigt, dann sind es auch zwei oder drei Scheidungen. Worte, die sowohl bei der Scheidung als auch für andere Zwecke verwendet werden, werden „**Kināya**“ (mehrdeutige Worte) genannt. Wenn beim Aussprechen mehrdeutiger Worte die Absicht die Scheidung war oder sie im Zustand des Zorns gesprochen wurden, ist es eine unwiderrufliche Scheidung. Fügt er beim Scheidungsausspruch „inschā'allāh“ (so Allah will) hinzu, ist es keine Scheidung. Allein durch das Fassen der Absicht oder die Bezahlung der Brautgabe kommt es nicht zur Scheidung.

Die Gründe für die Scheidung können nur solche sein, die im Islam erlaubt sind. Die Sunna bei der Scheidung aus solchen Gründen heraus lautet, gegenüber der Frau, mit der der Geschlechtsverkehr bereits vollzogen wurde, vor dem Geschlechtsverkehr, nachdem sie eine Menstruation hinter sich hat und gereinigt ist, einmal die Scheidungsformel auszusprechen, d. h. „Ich habe dich geschieden“ zu sagen oder zu schreiben. Wenn er weiß, dass seine getätigten Worte bei der Scheidung verwendet werden, dann erfolgt die Scheidung mit diesem eindeutigen Satz oder Schreiben, selbst wenn er keine entsprechende Absicht fasst und die Bedeutung seiner Worte nicht kennt. Wenn er seine Frau derart scheidet, ist es eine einzige widerrufliche Scheidung. Bei der widerruflichen Scheidung wird die Ehe nicht vollständig ungültig. Der Mann kann nach allen vier Rechtsschulen innerhalb der Wartefrist ohne erneute Eheschließung die Frau erneut nehmen. Um sie zurückzunehmen, bedarf es nach der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule keiner Zeugen, sondern es genügt zu sagen: „Ich bin zur vorherigen Ehe zurückgekehrt.“ Oder es genügt auch, wenn er mit der Absicht der Rückkehr zur vorherigen Ehe seine Frau küsst oder mit ihr Geschlechtsverkehr hat oder sie lüstern berührt. Dadurch wäre die Ehe aufgefrischt. Gemäß Imām asch-Schāfi'i und Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich ihrer erbarmen, muss er vor zwei Zeugen sagen: „Ich bin zur vorherigen Ehe zurückgekehrt“, doch die Anwesenheit und Erlaubnis des Vormundes sind nicht erforderlich.

Wenn er seine freie Ehefrau dreimal scheidet, gleich ob widerruflich oder unwiderruflich, d. h. sie zu drei unterschiedlichen Zeiten jeweils einmal scheidet oder ein einziges Mal „Ich habe dich dreimal geschieden“ sagt, ist die Ehe vollständig ungültig. Damit diese Frau erneut geheiratet werden kann, ist die „Hulla“ erforderlich. Eine Frau darf während der Dauer einer Wartezeit jeglicher Art keinen anderen Mann heiraten. „**Hulla**“ bedeutet, dass die Frau einen anderen Mann ehelicht, die Hochzeit stattfindet, der Geschlechtsverkehr vollzogen wird, sie von diesem Mann geschieden wird und dann erneut die Wartezeit (Idda) verstreicht. Erst dann kann sie von ihrem ersten Ehemann mit einer neuen Eheschließung geehelicht werden. Dies jedoch ist für einen Mann eine Erniedrigung und Demütigung. Zwar hat Allah, der Erhabene, das Scheidungsrecht den Männern gegeben, aber damit sie dieses Recht nicht nach Lust und Laune beliebig verwenden und die Frauen kein Spielzeug in den Händen der Männer werden, hat Er den

Männern diese Erniedrigung der Hulla auferlegt. Aus Furcht vor der Hulla wird der Mann das Wort „Talāq“ nicht einmal in den Mund nehmen. Unter einem verheirateten Paar hat das Wort Talāq nicht im Mund zu sein und darin gibt es keinen Spaß.

Ibn Ābidīn sagt: „Damit die Hulla erforderlich wird, muss die Ehe in allen vier Rechtsschulen zwischen Mann und Frau nach der eigenen Rechtsschule gültig sein. Wenn bei einer ungültigen Ehe dreimal die Scheidungsformel ausgesprochen wurde, ist nach allen vier Rechtsschulen keine Hulla, erforderlich. Wenn beispielsweise bei der Eheschließung der Vormund der Frau nicht anwesend war und nur die Frau der Ehe zugestimmt hat, oder das Wort ‚Nikāh‘ nicht gefallen ist, sondern Schenkung oder dergleichen gesagt wurde, oder die zwei Zeugen Sünder waren, d. h. ihre Sündhaftigkeit bekannt war, kann die schāfi‘itische Rechtsschule befolgt werden. Da gemäß der schāfi‘itischen Rechtsschule ihre aktuelle Ehe ungültig ist, ist auch ihre Scheidung nicht gültig. Ohne dass es der Hulla bedarf, können sie entsprechend der schāfi‘itischen Rechtsschule eine neue Eheschließung durchführen. Ab dem Moment, in welchem sie der schāfi‘itischen Rechtsschule folgen, wird ihre alte Ehe ungültig. Doch vor dem Befolgen der schāfi‘itischen Rechtsschule ist ihre vorherige Ehe nicht ungültig. Dass ihre vorherige Ehe nicht harām war und ihre bestehenden Kinder nicht unehelich sind, steht u. a. in der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya**. Genauso verhält es sich mit Folgendem: Das Mittagsgebet eines Hanafiten, der die Gebetswaschung vollzogen hat, ohne die Absicht zu fassen, ist gültig. Beginnt er nach Eintritt der Zeit des Nachmittagsgebets damit, die schāfi‘itische Rechtsschule zu befolgen, muss er zwar die Absicht fassend eine erneute Gebetswaschung vollziehen, doch er braucht das Mittagsgebet nicht nachholen.“

Es ist in der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule erlaubt, die Scheidung und das Freilassen eines Sklaven „**Tamlik**“ zu machen, also an Eigentum und eine Ursache des Eigentums zu knüpfen. Nach Imām asch-Schāfi‘ī und Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich ihrer erbarmen, ist dies nicht erlaubt.

Im **Madschmū‘a-i zuhdiyya** heißt es: „Talāq“ bedeutet, ein Seil loszubinden. Bei der unwiderruflichen Scheidung wird die Ehe umgehend ungültig. Bei einer solchen Scheidung kann der Ehemann die Ehe während der Wartefrist nicht erneuern. Er darf mit der Frau nicht zusammenkommen. Bei einer widerruflichen Scheidung wird die Ehe mit dem Ende der Wartefrist ungültig. Verlässt einer der beiden Ehepartner den Islam, wird die Ehe annulliert (Faskh), doch dies wird nicht „Talāq“ genannt. Es ist zwar erlaubt, eine Frau zu scheiden, die dem Islam nicht folgt und einen schlechten Charakter hat, doch eine fromme Frau nach Laune zu scheiden, missfällt Allah, dem Erhabenen. Mit drei Scheidungsaussprüchen auf einmal zu scheiden, wird „Bid‘a-Scheidung“ (Talāq bid‘ī) genannt. Ohne triftigen Grund mit drei Scheidungsaussprüchen zu scheiden, ist harām. Bei jedem Scheidungsausspruch muss der Mann bis zum Ablauf der Wartezeit der Frau Unterhalt [Miete, Nahrung und Kleidung] zahlen. Während dieses Zeitraums darf die Frau keinen anderen Mann heiraten. Auch die Scheidung eines Betrunkenen, einer Person, die durch Folter gezwungen wird, und desjenigen, der sie aus Spaß ausspricht, ist wirksam. Eine Scheidung, die dadurch erfolgt, dass man unter Zwang einen entsprechenden Brief schreibt, kann zurückgenommen werden. Doch mit einem Brief, der in Trunkenheit oder aus Spaß verfasst wird, erfolgt die Scheidung. In der schāfi‘itischen Rechtsschule erfolgt mit den Worten eines Betrunkenen keine Scheidung.

Wenn jemand im Sterbebett seine Frau unwiderruflich scheidet, seine Frau dies ungewollt akzeptiert und anschließend ihre gestundete Brautgabe nimmt und dann der Kranke während der Wartefrist der Frau verstirbt, erbt sie von

ihm. Wenn jedoch die Frau die Scheidung wollte und der Mann sie unwiderruflich oder mit drei Scheidungsaussprüchen geschieden hat oder er zur Frau sagte: „Ich werde tun, was du wünschst“, und sie „Scheide mich“ sagte, kann sie nichts von ihm erben, selbst wenn er während der Wartefrist verstirbt.

Wenn jemand zu seiner Frau, mit der er noch nie den Geschlechtsverkehr ausübte, unabhängig davon ob das Alleinsein (Khalwa) geschehen ist oder nicht, sagt: „Ich habe dich geschieden“, oder nach dem Geschlechtsverkehr sagt: „Du bist unwiderruflich geschieden“, oder: „Du bist definitiv von mir geschieden“, oder: „Du bist sehr fern von mir“, oder aber sie mit Worten scheidet, die eine Vielzahl zum Ausdruck bringen, so z. B.: „hässlicher Talāq, Satans Talāq, Bid‘a-Talāq, schlimmster Talāq, Talāq wie ein Berg, gewaltiger Talāq“, dann hat er sie mit einem einzigen unwiderruflichen (bā’in) Talāq geschieden. Bā’in bedeutet „trennend“. Beabsichtigt er beim Aussprechen der genannten Dinge zwei oder drei Scheidungen oder sagt zwei- oder dreimal „Du bist dreimal geschieden“, hat er sie dreimal unwiderruflich geschieden. Mit Worten wie „Ich bin von dir geschieden“ oder „Ich bin sehr fern von dir“ erfolgt keine Scheidung, denn es ist die Frau, die geschieden wird, d. h. der Bund auf der Seite der Frau wird gelöst und nicht der Bund auf der Seite des Mannes. Sagt er aber: „Ich bin von dir bā’in (getrennt)“, oder: „Ich bin dir harām“, und beabsichtigt dies auch, dann hat er sie unwiderruflich geschieden.

Sagt er zu seiner Frau: „Ich bin dir kein Ehemann“, oder: „Du bist mir keine Ehefrau“, oder die Frau zu ihrem Mann: „Du bist mir kein Ehemann“, und er bejaht dies, dann hat kein Talāq stattgefunden, falls keine Scheidungsabsicht vorhanden war. Wenn er gefragt wird: „Hast du eine Ehefrau?“, und er sagt: „Nein“, dann ist dies kein Talāq. Bezüglich eines unwirksamen Ehevertrages kann keine Scheidung stattfinden. Er kann diese Frau nachträglich mit einem wirksamen Eheschluss heiraten. Es ist erlaubt, die Frau unter der Bedingung, dass sie oder jemand anderes Güter gibt, zu scheiden, und in diesem Fall wäre es eine unwiderrufliche Scheidung.

Dass der Mann das Scheidungsrecht jemand anderem überträgt, kann auf drei Arten geschehen:

1. **Tafwīd**: Dies wird auch „**Tamlik**“ genannt. Es ist, die Scheidung an das Recht der Ehefrau zu knüpfen. Sagt der Mann zur Ehefrau: „Deine Angelegenheit soll in deinen Händen sein“, oder: „Scheide dich selbst“, oder: „Wenn du es wünschst, bist du geschieden“, so erfolgt der Tafwīd. Die Frau kann sich dann lediglich in dieser Sitzung selbst scheiden. Der Mann kann seine Worte nicht zurücknehmen. Die Frau kann den Mann nicht scheiden. Wenn die Frau, der das Recht gegeben wurde, sich selbst zu scheiden, zu ihrem Ehemann sagt: „Ich habe dich geschieden“, ist die Scheidung nicht geschehen. Sie muss sagen: „Ich habe mich geschieden.“ Im **Ni‘met-i islām** heißt es: „Wenn der Tafwīd dem Wunsch der Frau überlassen wird mit dem Zusatz ‚Wann immer du willst‘, dann ist dieser Tafwīd nicht auf diese Sitzung beschränkt. Die Frau kann sich selbst scheiden, wann sie will. Stellt die Frau bei der Eheschließung mit dem Mann die Bedingung ‚Unter der Bedingung, dass ich mich von dir scheide, wann ich will‘ und der Mann akzeptiert diese Bedingung während der Eheschließung, ist dieser bedingte Eheschluss gültig und die Frau bekommt das Scheidungsrecht. Ob die Scheidung, die seitens der Frau erfolgt, unwiderruflich oder widerruflich ist, hängt von den Worten des Ehemannes ab. Benutzt er mehrdeutige Worte (Kināya) wie beispielsweise: ‚Wünsch dich selbst!‘, oder: ‚Deine Angelegenheit soll in deinen eigenen Händen sein!‘, und beabsichtigt damit den Talāq, hat er ihr somit die unwiderrufliche Scheidung überlassen (Tafwīd). Sagt er ihr: ‚Scheide dich selbst‘, und beabsichtigt damit nicht, dass die Scheidung unwiderruflich ist, dann ist sie

widerruflich. Den Zusatz ‚Wann du willst‘ oder ‚Sei geschieden von mir, wann du willst‘ auszusprechen bedeutet ebenfalls, die Scheidung dem Wunsch der Frau zu überlassen, und selbst wenn die Frau sagen sollte: ‚Ich verzichte auf mein Scheidungsrecht‘, hat sie damit ihr Recht nicht zurückgewiesen. Ohne auf diese Sitzung beschränkt zu sein kann sie, wann sie will, sich selbst mit einem wider-ruflichen Scheidungsausspruch scheiden. Die Scheidung beginnt ab dem ange-kündigten Zeitpunkt. Sie beginnt aber nicht an dem genannten Ort, sondern wird in dem Moment, in dem sie ausgesprochen wird, umgehend wirksam.“ In der Fatwasammlung **Qādīkhān** heißt es: „Abul-layth as-Samarqandī sagte: ‚Sagt der Mann während der Eheschließung: ‚Ich habe dich derart geehelicht, dass die Scheidung in deinen Händen ist‘, dann ist der Eheschluss gültig und die Frau hat kein Scheidungsrecht. Sagt aber zuerst die Frau: ‚Ich habe dich geheiratet unter der Bedingung, dass ich in der Hand habe, mich zu scheiden, wann immer ich will‘, und der Mann sagt: ‚Ich habe angenommen‘, ist die Eheschließung gültig und die Scheidung in der Hand der Frau. Wenn der Mann dies nämlich zuerst sagt, erfolgt der Tafwīd vor der Eheschließung und ist daher nicht gültig. Spricht es erst die Frau aus und der Mann akzeptiert, erfolgt der Tafwīd nach dem Ehe-schluss und daher ist beides gültig. D. h. wenn der Mann sagt, er habe akzeptiert, wiederholt er damit die Worte der Frau und teilt mit, dass er dies angenommen hat. Somit hat er den Tafwīd nach dem Eheschluss vollzogen.“

2. **Tawkil:** Dies ist, dass der Mann zu seiner Ehefrau sagt: „Ich bevollmächtige dich damit, dich selbst zu scheiden.“ Solange die Frau Bevollmächtigte bleibt, kann sie sich selbst scheiden. Verzichtet der Mann darauf, kann er sie von der Stellvertretung absetzen.

3. Die Nachricht des „**Tamlik**“ durch eine andere Person oder einen Brief der Frau zu übermitteln. Die Frau kann sich in der Sitzung, in der sie davon erfährt, scheiden.

Die Scheidung an einen Grund knüpfen – Der bedingte Grund darf nicht etwas beständig Vorhandenes sein und es muss möglich sein, dies zu tun oder zu unterlassen. Die Bedingung darf zudem nicht etwas Unmögliches sein. Etwas Bestimmtes, über das man nicht verfügt, kann keine Bedingung sein. Beispielsweise kann zu einer Frau nicht gesagt werden: „Wenn ich dich eheliche, sollst du von mir geschieden sein!“, denn die Ehe mit der Frau ist noch nicht geschlossen. [Siehe auch im ersten Abschnitt das Kapitel über den Schwur.]

Im **Ni‘met-i islām** heißt es: „Die Scheidung an eine Bedingung zu knüpfen bedeutet, auf die Scheidung zu schwören. Tritt die Bedingung nicht ein, erfolgt die Scheidung nicht. Wer sagt: ‚Meine Frau soll von mir geschieden sein, wenn ich Raki trinke‘, und dann einmal Raki (türkisches Alkoholgetränk) konsumiert, dann ist seine Frau mit einem Talāq ridschī von ihm geschieden. Hat er beim Sprechen dieser Worte beabsichtigt, dass die Scheidung unwiderruflich sein möge, oder gesagt: ‚Wenn ich trinke, soll mein Halāl (also meine Ehefrau) mir harām werden‘, dann ist die Scheidung unwiderruflich erfolgt. Sagt er: ‚Wenn ich [oder du] diese oder jene Tat verrichte[st], sei mit drei Scheidungen von mir geschieden‘, so ist die Lösung davon, die Frau mit einem Talāq zu scheiden, nach Ablauf der Wartefrist diese Handlung auszuführen und sie danach wieder zu heiraten. Verrichtet er danach diese Handlung erneut, erfolgt keine Scheidung. Sagt er: ‚Immer wenn ich diese Handlung ausführe‘, dann ist die Frau bei jedem Verrichten der Handlung geschieden. Oder wenn er sie nicht nach der Scheidung verrichtet, sondern erst nach der zweiten Eheschließung, ist sie ebenfalls geschieden. Jemand, der die Scheidung an eine Bedingung knüpfend ausspricht, kann sie nicht wi-derrufen.“

Im **Mawqūfāt** heißt es: „Die Scheidung (Talāq) ist dreierlei. Die beste Art des Scheidens ist, die Frau nach dem Ende der Menstruation, bevor mit ihr der Geschlechtsverkehr ausgeübt wurde, einmal zu scheiden. Die gesamte Wartezeit (Idda) über wird keine weitere Scheidung ausgesprochen. Um sie dreimal zu scheiden, ist es sunna, in allen drei Reinheitsphasen innerhalb der Wartezeit jeweils einmal die Scheidung auszusprechen. In der mālikītischen Rechtsschule ist diese dreimalige Scheidung nicht erlaubt.“

Bei Ibn Ābidīn steht: „Innerhalb einer Reinheitsphase die Ehefrau mit einem Satz dreimal zu scheiden oder zu getrennten Momenten dreimal oder mit einem Satz zweimal oder getrennt zweimal zu scheiden, oder innerhalb der Reinheitsphase nach dem Geschlechtsverkehr sie zu scheiden oder sie ein einziges Mal während der Menstruation zu scheiden, ist eine Bid‘a, d. h. harām. Derjenige, der während der Menstruation die Frau scheidet, soll dies widerrufen, um sich von der Sünde zu befreien, und kann, falls er wünscht, sie nach Ende der Menstruation scheiden. Mit dem Wochenbett verhält es sich genauso wie mit der Menstruation. Die Ehefrau unwiderruflich zu scheiden, ist immer eine Bid‘a. Bis zwei Jahre nach dem Kalifat des ehrwürdigen Umar erfolgte durch die Aussage ‚Ich habe dich dreimal geschieden‘ ein einziger Talāq. Doch es gab niemanden, der gesagt hätte, dass damit keine drei Scheidungen erfolgen würden. Der Großteil der Prophetengefährten und Gefährtennachfolger und alle Imāme der Religion sagten, dass dies drei Scheidungen sind. Die Hadithe, die besagen, dass damit drei Scheidungen erfolgen, stehen im **Fath al-qadīr** geschrieben. Als der ehrwürdige Umar mitteilte, dass dies drei Scheidungen sind, widersprach ihm kein Prophetengefährte. Dies wiederum zeigt, dass sie erfahren haben, dass der Hadith, der besagt, dass es sich dabei um einen einzigen Talāq handele, abrogiert wurde, oder, dass dieses Urteil auf diese Zeit beschränkt war. Daher soll nicht auf jene geachtet werden, die sagen, dass es sich dabei lediglich um einen Talāq handele. Dies ist nämlich keine Angelegenheit des Idschtihād. Auch wenn es Differenzen gab, ist es nun eindeutig.“

Eine Scheidung, die weniger als dreimal erfolgt und nicht unwiderruflich ist, wird „**Talāq ridschī‘**“ (widerrufliche Scheidung) genannt. Sagt er während des Scheidungsausspruches „stark“ oder „bā‘in“ oder scheidet sie für Güter, ist es ein „Talāq bā‘in“ (unwiderrufliche Scheidung). Wenn bei einer widerruflichen Scheidung die Wartezeit endet, wird es zu einer unwiderruflichen Scheidung, d. h. die Ehe endet. Nach der Wartezeit kann er diese Frau erneut heiraten. Ob nun widerruflich oder unwiderruflich, es ist nicht erlaubt, eine Frau, die dreimal geschieden wurde und deren Wartezeit endete, ohne Hulla erneut zu ehelichen. Sie mit Hulla zu heiraten ist erlaubt. Dass jemand anderes eine geschiedene Frau zwecks Hulla heiratet, ist makrūh tahrīman.

Eine Frau, die für eine geringere Brautgabe als die übliche Brautgabe geheiratet hat, kann ihr Vormund vor dem Richter trennen. Scheidet er sie vor der Hochzeit oder dem Alleinsein oder wird er abtrünnig oder küsst die Mutter oder Tochter seiner Ehefrau, dann werden sie getrennt und er muss der Frau die Hälfte der Brautgabe überreichen. Bei Trennungen, die von der Ehefrau verursacht werden, so z. B., wenn sie abtrünnig wird oder ihren Stiefsohn lüstern küsst, entfällt die gesamte Brautgabe. Wurde die Brautgabe gegeben, nimmt der Mann alles zurück.

Īlā (Keuschheitsgelübde) – Dies ist ein Schwur des Mannes an seine Frau, sich ihr vier Monate oder länger nicht zu nähern, oder, ohne Angabe einer Zeit, ihr zu sagen: „Ich werde mich dir nicht nähern.“ Wird in den vier Monaten kein Geschlechtsverkehr vollzogen, werden sie mit einem Talāq bā‘in geschieden. Wenn für eine Dauer von weniger als vier Monaten geschworen wird, ist dies

kein Īlā. Bricht er seinen Schwur innerhalb der vier Monate, wird seine Frau nicht geschieden. Er muss eine Sühne für den Schwur leisten. Eine Frau, die mit einem Talāq bā'in geschieden wurde, kann nach Ablauf der Wartefrist erneut geehelicht werden. Heiratet er sie, dann kehrt auch das Īlā zurück. Wenn er auf diese Weise auch bei der dritten Eheschließung den Schwur nicht bricht, ist die Frau mit drei Scheidungen geschieden und er kann sie nicht ohne Hulla erneut heiraten.

Khul' (Loskauf von der Ehe) – Es handelt sich hierbei um eine Scheidung im Gegenzug zu Gütern/Geld und ist erlaubt. Mehr als die Brautgabe zu verlangen, ist makrūh. Durch den Khul' erfolgt ein Talāq bā'in.

Zihār – Dies bedeutet, dass der Mann seine Ehefrau oder eines ihrer Körperteile wie Gesicht, Kopf oder Geschlechtsteil mit einer Stelle vergleicht, die er bei seinen Mahram-Verwandtinnen nicht anschauen darf, so beispielsweise zu sagen: „Dein Kopf gleicht dem Rücken meiner Mutter“, oder: „Du bist mir wie der Oberschenkel meiner Tante.“ Solange keine Sühne geleistet wird, ist es harām, die Ehefrau zu umarmen, zu küssen und mit ihr Geschlechtsverkehr zu haben. Die Sühneleistung (Kaffāra) für Zihār ist wie die des Fastens.

Li'ān (Verwünschungseid) – Wenn ein Mann zu seiner Ehefrau: „Du Unzüchtige/Ehebrecherin!“ (in irgendeiner Sprache) sagt oder behauptet, das Kind sei nicht von ihm, und die Frau vom Richter den Li'ān verlangt, dann ordnet der Richter ihn an. Ist die Frau dem Li'ān gegenüber zurückhaltend, wird sie eingesperrt, bis sie den Li'ān vollzieht oder die Worte des Ehemannes bestätigt. Wenn sie bestätigt, wird sie nicht mit der Hadd-Strafe für Unzucht bestraft. Der Ehemann wird verhaftet, bis er seine Worte zurücknimmt oder den Li'ān vollzieht. Nimmt er seine Worte zurück, wird ihm die Hadd-Strafe für Bezeichnung der Unzucht (Qadhf) auferlegt. Diese sind 80 Stockschläge. Beim Li'ān schwört erst der Mann: „Meine Worte sind wahr!“, und wiederholt dies viermal. Beim fünften Mal sagt er: „Wenn ich lüge, soll der Fluch Allahs auf mir lasten!“ Die Frau sagt anschließend viermal: „Allah sei mein Zeuge, dieser Mann hat über mich gelogen, indem er mich als Unzüchtige bezeichnete!“ Beim fünften Mal sagt sie: „Und wenn er die Wahrheit spricht, soll der Zorn Allahs auf mir lasten!“ Dann scheidet der Richter diese mit einem Talāq bā'in. Nach einem Li'ān kann die Ehe mit dieser Frau nie wieder geschlossen werden, bis der Mann seine Worte zurücknimmt oder eine andere keusche Frau der Unzucht bezichtigt und daher die Hadd-Strafe vollzogen wird.

Idda (Wartefrist) – Die Idda ist jene Zeit nach der Scheidung (Talāq), der Annullierung (Faskh) der Ehe oder dem Tod ihres Ehemannes, in der die Ehe für eine Frau, mit der der Geschlechtsverkehr oder das Alleinsein erfolgte, harām ist. In der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule dauert die Wartefrist vom Anfang der ersten Reinheit bis zum Ende der dritten Menstruation. In der schāfi'tischen und mālikitischen Rechtsschule dauert sie an, bis drei Reinheitsphasen vorbei sind. Hat sie keine Menstruation, dann gelten für die Scheidung drei Monate und für den Tod des Ehemannes vier Monate und zehn Tage. Das Ende der Wartefrist wird mit dem Schwur der Frau erkannt. Doch sie kann nicht weniger als 60 Tage betragen. Die Wartefrist der schwangeren Frau endet mit der Geburt. Während der Wartefrist aufgrund einer unwiderruflichen Scheidung und des Todes des Ehemannes darf die Frau sich nicht schmücken und auch keinen Duft (Parfüm) auftragen. Einer Frau, die sich in jeglicher Art der Wartefrist befindet, darf kein Heiratsangebot gemacht werden. Während der Wartefrist aufgrund der Scheidung verlässt sie Tag und Nacht nicht das Haus. Verlässt sie das Haus, hat sie keinen Anspruch mehr auf Unterhalt. Bei der Wartefrist nach dem Tod wird kein Unterhalt gezahlt. Die Frau verbringt die Wartefrist im Haus

des Mannes. Während der Wartefrist aufgrund einer unwiderruflichen Scheidung wird der sündige Ehemann nicht in das Haus gelassen. Bei weniger als drei unwiderruflichen Scheidungen darf der Mann sie vor oder nach Ende der Wartezeit mit einer neuen Eheschließung heiraten.

Hidāna (Sorgerecht) – Bei einer Trennung ist es das Recht der Mutter, das Kind großzuziehen, wenn sie keinen anderen Mann geheiratet hat. Nach der Mutter fällt das Sorgerecht der Großmutter mütterlicherseits zu, danach der Großmutter väterlicherseits, anschließend der Schwester und dann der Tante mütterlicherseits. Bei wem das Kind auch ist, der Vater muss Unterhalt bezahlen. Wenn die Frau arm ist, darf sie mit dem Kind die für das Kind mitgebrachte Nahrung essen. Ist das Kind ohne Vater, wird vom Vermögen des Kindes ausgegeben. Hat das Kind auch keinen Besitz, wird es wādschib, dass diese es zur Verfügung stellen. Wenn für ein Waisenmädchen, das keinen Besitz hat, die Mutter gegen Entgelt und die vaterseitige Tante kostenlos sorgen will, wird das Kind der Tante übergeben. Wird das kleine Mädchen von der mit jemand anderem verheirateten Mutter oder von der mutterseitigen oder vaterseitigen Tante der Mutter gewünscht, wird es der mutterseitigen Tante der Mutter zur Versorgung und Erziehung übergeben. Erreicht der Junge das siebte Lebensjahr und das Mädchen die Geschlechtsreife, werden sie dem Vater zwangsweise übergeben. Gibt es keinen Vater, können die Kinder von den „Asabāt“ genannten Verwandten, die keine Sünder sind, angenommen werden.

Anmerkung: Sagt der Mann, dass das, was er zur Verlobung geschickt habe, Brautgabe sei, und die Frau, es handele sich um Geschenke, gilt das Essbare als Geschenk. Alles andere wird als Teil der Brautgabe gewertet. Das Geld oder die Güter, die der Vater oder die Verwandten der Braut vom Bräutigam verlangen, damit sie mit der Ehe einverstanden sind, sind Bestechung. Der Bräutigam kann das, was er ihnen gegeben hat, nach der Hochzeit von ihnen zurücknehmen. Wenn er diese von sich selbst als Hochzeitskosten gibt, ist es erlaubt. Was er gegeben hat, wird für das Mädchen verwendet. Was jemand seiner Tochter für die Hochzeit gab, kann er nicht zurücknehmen.

Ein Mann, der heiraten will, muss sich im Voraus Wissen aneignen über die Wichtigkeit und Art und Weise der Eheschließung, worauf er bei der Wahl eines Mädchens achten muss und was seine Verpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau, seinen Kindern und Verwandten ist. Für das Erwerben dieses Wissens sind die Bücher **Murschid al-muta’ahhilīn** und **Murschid an-nisā** von Muhammad ibn Qutbuddīn al-Iznīkī sehr nützlich.

Mit der Ehefrau soll immer gut umgegangen werden und man sollte ihr stets ein Lächeln schenken. Ihre falschen Handlungen, unvernünftigen Worte und Taten sollen geduldig ertragen werden. Zu ihr soll in schönen Worten gesprochen werden und man sollte sich nach ihrem Niveau und ihrem Verständnis richten. Man sollte mit ihr Spiel und Spaß pflegen. In Bezug auf Essen, Trinken und Kleidung sollte so großzügig wie möglich gehandelt werden. Ihr soll das Wissen, deren Kenntnis im Islam für Frauen fard ist, unbedingt vermittelt werden und es sollen Ilmihal-Bücher, die von wahrhaftigen Gelehrten verfasst wurden, die dem Islam folgen, gekauft und ihr zum Lesen gegeben werden. Wer mehr als eine Frau hat, muss unter ihnen Gleichheit und Gerechtigkeit walten lassen. All dies ist sunna. Bei der Kleidung und dem Ausgehen aus dem Haus sollte der Frau gegenüber nicht zu streng gehandelt werden, der Mann sollte ihr aber auch nicht freie Hand gewähren. Er muss sehr darauf achten, sich vor Situationen zu hüten, die Grund für Zweifel und Verleumdung gegenüber sich selbst und seiner Ehefrau werden könnten. Er darf seine Frau nicht an Orte schicken, an denen sich fremde (nicht-mahram) Männer befinden, und er muss sie davon abhalten, fremde Männer

zu treffen. Es sollte ihr ein Vergnügen sein, ihre Zeit mit Hausarbeiten zu verbringen. Er darf sie nicht grob behandeln. Weder als Scherz noch im Zorn sollte er auf keinen Fall die Worte „Scheidung“ und „Trennung“ in den Mund nehmen und er sollte auch nie über eine weitere Ehe sprechen.

Hakikat-Verlag

***Es dämmt schon, Vögel zwitschern, überall wurde geschmückt wie beim Fest,
Aus der Moschee kommen beglückende Laute des Rezitierens vom edlen Koran,***

***Der Muezzin ruft zum Gebet, seine Stimme ist wie die der Nachtigall,
Der Imam hat ein grünes Gewand an, zusammen mit seinen schwarzen Haaren
leuchtet er wie ein Smaragd,***

***Aus der Moschee kommen „Astaghfirullāh“-Laute, als wären ihre Herzen erleuchtet,
Ich habe mich ihnen angeschlossen, jetzt bin ich wie ein Engel,***

***O Allah, unsere Heimat ist sehr kostbar, aus jeder Ecke rufen unsere Ahnen:
Folgt dem Propheten Muhammad, so wie wir auch, verlasst ja nicht seinen Weg,
wie die Gefährten,***

***O Allah, bitte trenne uns nicht von unserer Heimat,
Lass unseren Tod während unserer Dienste kommen,
Hilf den Kommandanten, die sich für unsere Heimat einsetzen,
Gewähre ihnen, dass sie unserer Heimat nützlich sind,***

***Mittlerweile predigen Heuchler, es sind ziemlich viele,
Sie greifen mit Diplomen, die sie von Freimaurern erhielten, den Islam an,
mit Rückendeckung aus London,***

***Um diesen Angriffen zu entgehen, muss man dem Weg des Propheten folgen,
Nichts reinigt das Herz so wie das Befolgen des Islams und des Propheten,***

***Der Hakikat-Verlag ist es, der die Wahrheit überall hin verkündet und verbreitet,
Die Feinde des Islams jedoch verkünden nur Lügen.***

37 — MILCHGESCHWISTER

Im auf Persisch verfassten Kommentar zum Buch **an-Niqāya** heißt es, dass das Trinken von Milch aus der Brust „**Ridā**“ genannt wird. Wenn ein Kind unter zweieinhalb Jahren von einer oder mehreren fremden Frauen jeweils einen Schluck trinkt, ist nach der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule jede dieser Frauen die Milchmutter (Amme) des Kindes. Die Mahram-Verwandten dieser Frauen sind für dieses Kind auch mahram, d. h. die Ehe unter ihnen ist harām. Der leibliche Bruder der Milchmutter ist der mutterseitige Milchonkel dieses Kindes. Der Mann dieser Milchmutter, der Grund für diese Milch war, ist der Milchvater dieses Kindes. Der leibliche Bruder dieses Mannes wird der vaterseitige Milchonkel des Kindes. Doch die Mahram-Verwandten des gestillten Kindes (Radī) sind der Milchmutter und ihrem Ehemann nicht mahram. In der schāfiītischen und hanbalitischen Rechtsschule ist man so lange kein Milchkind, bis man getrennte fünf Male bis zur Sättigung gestillt wurde. Imām Abū Yūsuf, Imām Muhammad und Imām asch-Schāfiī, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass man nach dem Alter von zwei Jahren kein Milchkind mehr werde. Wer nach zweieinhalb Jahren gestillt wird, ist nach Konsens der Hanafiten kein Milchkind mehr. Es heißt, dass es nicht erlaubt ist, ein Kind in diesem Alter noch zu stillen, da keine Notwendigkeit dafür besteht. Denn das unnötige Verwenden von menschlichen Elementen ist harām.

[Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Es ist harām, ohne Bestehen einer Notwendigkeit Teile des Menschen zu verwenden. Was zu verwenden harām ist, darf auch als Medikament nicht gegessen oder getrunken werden.“ Ibn Ābidīn erklärt diese Stelle folgendermaßen: „Etwas, dessen Verwendung harām ist, ob nun rein oder unrein, als Medizin zu verwenden, ist harām. Ist jedoch bekannt, dass es dem Kranken helfen wird, und es gibt kein anderes Medikament, ist die Verwendung erlaubt. Ein Muslim, der kein Mudschtahid ist, wird **Muqallid** (Befolger) genannt. Es ist wādschib, dass Muqallids gemäß den Worten der Mudschtahids handeln. Auch wenn sie die Beweise nicht kennen, müssen sie den Mudschtahids folgen.“ Gemäß dem Verständnis dieses bedürftigen Übersetzers ist es erlaubt, Mann und Frau Blut zu spenden, wenn Lebensgefahr besteht und es keine Alternative gibt. Das Blut von Muslimen sollte bevorzugt werden. Der Großmufti Libyens, Schaykh Tāhir az-Zāwī, schreibt in seiner Fatwa: „Die Religion des Islams gebietet die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Körpers. Kranken Blut zu spenden, ist eine Menschenpflicht. Denn der Schutz des Lebens ist manchmal von der Blutspende abhängig. Blutspende führt aber nicht zur Milchbindung und löst die Ehe nicht auf.“ Diese Fatwa ist in der Zeitschrift **al-Hady al-islāmī**, die in Libyen veröffentlicht wird, in der April-Ausgabe von 1973 zu finden.]

Es ist auf ewig harām, dass das Kind mit der Milchmutter, dem Milchvater und deren Müttern, Vätern, Brüdern und Kindern sowie Enkeln aus jeder Generation heiratet. Es hätte diese auch nicht heiraten dürfen, wenn sie Blutsverwandte wären. Die Kinder dieses Kindes dürfen dessen Milchmutter oder Milchvater nicht heiraten. Die Ehefrau des Kindes darf mit dessen Milchvater und der Ehemann des Kindes mit dessen Milchmutter nicht heiraten. Mädchen und Junge, die von derselben Frau gestillt wurden, dürfen, auch wenn die Milchväter verschieden sind und sie zu unterschiedlichen Jahren gestillt wurden, nicht miteinander heiraten und die Kinder und Enkel des anderen nicht heiraten. Der Autor des Buches **ad-Durar**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „So wie es harām ist, die Milchtochter des leiblichen Bruders/der leiblichen Schwester zu heiraten, ist es auch harām, die leibliche Tochter des Milchbruders/der Milchschwester

oder die Milchtochter des Milchbruders/der Milchschwester zu heiraten.“ Ein Mann darf die Mutter oder Schwester seines Milchbruders/seiner Milchschwester, der/die von seiner eigenen Mutter gestillt wurde, heiraten. Doch er darf nicht die Mutter des Halbbruders/der Halbschwester väterlicherseits heiraten. D. h., jemand darf die Milchschwester seines leiblichen Bruders/seiner leiblichen Schwester, die von einer fremden Frau gestillt wurde, heiraten. Genauso darf er die mutterseitige Halbschwester seines vaterseitigen Halbbruders heiraten. Ein Mann darf die Schwester seines Milchkindes heiraten. Doch er darf die mutterseitige Halbschwester seines eigenen Kindes nicht heiraten. Die anderen Ehefrauen des Milchvaters dürfen nicht geheiratet werden und die Ehefrauen des Milchsohnes dürfen ebenfalls nicht geheiratet werden. Dies gilt auch bei Blutverwandtschaft. Folgendes Gedicht nennt die Mahram-Verwandten durch Milchverwandtschaft:

***Von der Verwandtschaft der Milchmutter und des Milchvaters jedermann,
das Kind des Milchkindes sowie die Gattin oder der Ehemann.***

Durch Darmspülung mit Muttermilch wird man kein Milchkind. Genauso wird man durch das Essen einer Speise, die mit Muttermilch zubereitet wurde, kein Milchkind. Ist die Milch nicht gekocht und ihr Anteil mehr als die Hälfte, wird man ein Milchkind. Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass die Milchverwandtschaft auch dann entstehe, wenn die Milch weniger als die Hälfte ist. Wenn die Milch der Frau in die Nase des Kindes getropft wird, wird das Kind ihr Milchkind. Die Milchverwandtschaft entsteht auch durch die Milch einer toten Frau oder eines Mädchens, welches neun Jahre alt ist.

Das Stillen mit Milch wird wie bei der Anerkennung von Gütern dadurch ersichtlich, dass der zu heiratende oder bereits verheiratete Mann dies behauptet und darauf besteht oder dass zwei rechtschaffene Männer oder ein Mann und zwei Frauen dies als Zeugen bestätigen. Mit richterlichem Beschluss oder per Einigung werden sie geschieden. Wenn die zwei Männer nicht rechtschaffen (ādil) sind oder zwei Frauen oder ein Mann und eine Frau oder nur die rechtschaffene Milchmutter Zeugen waren und der Mann dies bestätigt, wird die Ehe ungültig und sie trennen sich [Ibn Nudschaym, möge Allah sich seiner erbarmen]. Siehe auch das Ende des 56. Kapitels im ersten Abschnitt sowie Seite 734 im Buch **Islamische Ethik**.

***Mein Herz schmilzt dahin, durch die Trennung von dir,
Ich will nicht, dass der Geschmack deiner Worte vergehen,
Bevor ich sterbe; meine Bitte an dich: verzeih mir,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.***

***Die Sehnsucht ist wie ein Ozean, versperrt mir alle Pforten,
Selbst jahrelange Trennung, lässt meine Liebe nicht vergehen,
Ist das mein Schicksal; ich bin gestrandet an fernen Orten,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.***

***Die Trennung von Ihnen, hat uns unsere Triebseele gesteuert,
Wir haben den Weg verloren; den Grund kann ich nicht verstehen,
Der Teufel lacht uns aus, da ein dunkles Herz uns auf Irrwege steuert,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.***

**Meine Trauer steigt in den Himmel, meine Seele hält es nicht mehr aus,
Was ist meine Schuld, warum fiel ich so weit weg, lass es mich verstehen,
O Allah, Erhabener, beschütze mich vor Schande und darüber hinaus!
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**So Allah will, werden die Nächte zu Tagen, vielleicht heute, vielleicht morgen,
Auch die Armen wird das Glück eines Tages treffen, wird sie befreien von Sorgen,
In geschlossenen und einsamen Räumen ist das Gebet der Gläubigen verborgen,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**Verräter liegen im Hinterhalt, warten auf mich, auf meinem Weg,
Wollen mit süßen Worten mich locken, und mir den Kopf verdrehen,
Du Narr, hast keine Ahnung vom Glauben, dir dein Weg, mir mein Weg,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**Mach dir keine Mühe, ich werde niemals umkehren und aufhören,
Mein größtes Ziel ist es, dem rechten Weg unaufhörlich zu folgen und anzugehören,
Viele Irrgänger und Boshafte haben mir schon oft angeboten auf sie zu hören,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**Zunächst habe ich seinem bekannten Werk keinen Wert beigemessen,
Ich sagte schlechte Sachen über ihn, ich war unwissend und sechzehn,
Durch Allahs Segen, konnte ich nach einiger Zeit die Wahrheit ermessen,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**Mein armes Herz, schreite fort unaufhörlich, sei fleißig jederzeit,
Nimm ein Beispiel von ihm, von dem, der dir den richtigen Weg zeigt,
Ich schreibe dich und deine Liebe in mein Herz, auf Lebenszeit,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**O armer Ihsan, hast du ein trauerndes Herz, das auf seine Liebe schwört,
Es gibt viele, die ihn lieben, ist es denn möglich, dass er dich hört,
Selbst wenn aus Stahl, lasse nicht zu, dass eine Hürde in dir Angst schürt,
Mein hilfloses Herz möchte dich jeden Moment sehen.**

**Bevor du deinen Körper verlässt, bevor er irgendwann unumgänglich stirbt,
Wo du noch beisammen bist mit Leib und Seele, wo du noch beide Welten vor dir hast,
Befreie dein Herz von der Liebe zum Irdischen, damit deine Seele empfänglich wird,
Meide Verbote, eile zu Geboten, ansonsten könntest du verlieren alles was du hast.**

38 — LEBENSUNTERHALT (NAFAQA) UND NACHBARRECHTE

Im persischen Kommentar des Buches **an-Niqāya** steht:

Mit „**Nafaqa**“ (Unterhalt) ist all jenes gemeint, was der Mensch zum Leben benötigt. Dass es sich dabei um Nahrung, Wohnung und Kleidung handelt, steht im **al-Hadīqa** sowie bei **Ibn Ābidīn** im Kapitel über den Lebensunterhalt und zu Beginn des Kapitels über die Pilgerfahrt. Gemeint sind also die Ausgaben für Küche, Kleidung, Miete und Hausrat. Diese Ausgaben werden nach dem Standard der Gepflogenheiten, dem Markt und den Verwandten und Freunden ausgerichtet. Sie variieren je nach Zeit und Situation und sind in jedem Land unterschiedlich.

[Die Fiqh-Gelehrten haben den Unterhalt, dessen Sicherstellung fard ist, in drei Kategorien eingeteilt. Die erste Kategorie sind Nahrungsmittel, welche die Seele und den Körper nähren, und Heilmittel, die vor Krankheiten schützen. Die Nahrung und das Heilmittel der Seele und des Herzens ist Wissen. Die islamischen Wissenschaften teilen sich in zwei Kategorien auf: Religionswissenschaften und Naturwissenschaften. Das religiöse Wissen wird aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erworben. Unter diesen sind das Wissen über den Glauben (Īmān) und die Rechtswissenschaft (Fiqh) in allen Ländern verfügbar. Die heimlichen Feinde des Islams, insbesondere die britischen Agenten, verfassen fiktive Religionsbücher und versenden sie in die gesamte Welt, um auf diese Weise den Islam von innen zu vernichten. Es ist sehr wichtig, dass die Jugendlichen diese schillernden Bücher nicht lesen und sich von ihnen nicht täuschen lassen. Gelobt sei Allah dafür, dass der Verlag Hakikat die Bücher der Ahlus-Sunna-Gelehrten massenweise druckt und in die gesamte Welt versendet. Diese Bücher sind für die Herzen und Seelen Nahrung und verbreiten auf korrekte Weise das islamische Wissen in allen Ländern. Die Kinder der Muslime sollten auch die Naturwissenschaften aus den Büchern muslimischer Wissenschaftler erlernen und dürfen sich durch die Lektüre der Bücher von Freimaurern und Ketzern, die den Islam als Feind der Wissenschaft darzustellen versuchen, nicht in die Irre führen lassen.]

Den Unterhalt zu gewähren bzw. das Geld dafür zu geben, wird aus fünf Gründen heraus fard:

1. Selbst wenn die Ehefrau reich ist, ist die Gewährung ihres Unterhaltes für den Ehemann fard. Den Unterhalt zu zahlen ist auch dann fard, wenn die Ehefrau keine Muslimin ist. Der Unterhalt wird unmittelbar nach der Eheschließung fard. Wenn Ehemann und Ehefrau arm sind, wird der für Arme vorgesehene Unterhalt bezahlt. Sind beide reich, muss der Unterhalt für Reiche bezahlt werden. Beim Unterhalt für Reiche muss der Ehemann für die Ehefrau auch eine Bedienstete einstellen, die sich um den Haushalt kümmert. Wenn einer von beiden reich und der andere arm ist, wird ein durchschnittlicher Unterhalt zur Pflicht.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Nafaqa bedeutet im Islam Nahrung, Kleidung und Wohnung. In den meisten Büchern ist es zur Gewohnheit geworden, Nafaqa ausschließlich in der Bedeutung von Nahrung zu verwenden. Ein armer Ehemann ist verpflichtet, seiner reichen Frau einen Unterhalt zu zahlen, wie es für einen Durchschnittsbürger üblich ist. Bezahlt er nur den für Arme vorgesehenen Unterhalt, muss er, wenn er reich wird, die Differenz nachzahlen. Beschwerzt sich die Ehefrau darüber, dass ihr Mann keinen Unterhalt zahlt, obwohl er über die Mittel verfügt, setzt der Richter den Unterhalt fest und verpflichtet ihn zur Zahlung. Zahlt er dennoch nicht, lässt der Richter ihn verhaften, verkauft seine Güter und gibt es für den Unterhalt seiner Frau aus.

Kann er seine Güter nicht auffinden, so lässt er ihn im Gefängnis, bis festgestellt wird, dass er arm ist. Der Richter urteilt nicht auf Scheidung. Ist der Ehemann arm oder verschollen und kann daher alle drei Unterhaltszahlungen nicht leisten, trennt der Richter sie nicht und lässt den Mann auch nicht eingesperrt. In der schäfi'tischen Rechtsschule jedoch trennt der Richter die Frau von ihrem armen Ehemann, wenn sie dies wünscht. Der hanafitische Richter ernennt für die Trennung dieser beiden einen schäfi'tischen Richter zu seinem Stellvertreter. Er gibt dann den Antrag der Frau, die sich trennen will, diesem Richter. Mann und Frau werden sodann vor Gericht gebracht. Wenn die Frau mit zwei Zeugen beweist, dass er keinen Unterhalt zahlt, und der Mann nicht beweisen kann, dass er fähig ist für den Unterhalt aufzukommen, trennt der Richter die beiden. Da nicht ausfindig gemacht werden kann, dass der verschollene Ehemann arm ist, trennt der Richter sie nicht. In der hanbalitischen Rechtsschule kann der Richter die Frau scheiden, die beweist, dass sie von ihrem verschollenen Ehemann keinen Unterhalt empfängt.

Der hanafitische Richter trennt die Frau von ihrem armen Ehemann, der keinen Unterhalt zahlt, zwar nicht, doch er legt eine monatliche oder jährliche Summe für den Unterhalt fest und befiehlt der Frau, falls sie reich ist, diese monatliche oder jährliche Summe von ihrem eigenen Vermögen aufzuwenden, und falls sie arm ist, befiehlt er, dass die Mahram-Verwandten des Ehemannes und der Ehefrau, für die es fard wäre, der Frau und ihren kleinen Kindern Unterhalt zu zahlen, wenn ihr Mann tot wäre, dieser Frau vorläufig ein Darlehen geben oder ihr Güter auf Kredit verkaufen. Diejenigen, die sich weigern, ihr ein Darlehen zu geben oder ihr Güter auf Kredit zu verkaufen, lässt er ins Gefängnis werfen. Somit nehmen die Mutter, der Vater, der vaterseitige Onkel oder der Bruder der Ehefrau oder die vaterseitigen Onkel oder die Brüder der Kinder oder die Frau selbst das, was sie gegeben haben, vom Ehemann zurück, wenn dieser reich wird. [Hat die Frau keinen reichen Verwandten, der ihr ein Darlehen geben oder etwas auf Kredit verkaufen kann, gewährt ihr die Staatskasse (Bayt al-māl), also der Staat, ein Darlehen. Gibt auch die Staatskasse nichts, nimmt die Frau eine Arbeit auf, in der sie sich nicht unter Männer mischt. Beispielsweise arbeitet sie in einem Krankenhaus, wo sie nur weibliche Patienten pflegt und nur die Leichen von Frauen wäscht. Oder sie arbeitet als Amme, als Hebamme oder als Lehrerin für Mädchen.] Diese Einkünfte werden zu den Kosten hinzugerechnet, die der Richter dem Ehemann auferlegt. Während der Wartefrist aufgrund der Scheidung entfällt die Unterhaltszahlung nicht. Endet die Wartefrist, endet auch die Unterhaltspflicht.“

[Es ist für einen Mann nicht einfach, durch Scheidung seiner Frau ohne eine Notwendigkeit sein Heim zunichtezumachen, Ruhe, Frieden und Glückseligkeit zu verlieren und der geschiedenen Frau die Brautgabe zu bezahlen. Eine Ehefrau sorgt dafür, dass ihr Ehemann glücklich und zufrieden lebt, indem sie das Essen ihres Ehemannes zubereitet, die Wäsche wäscht, die Kleidung flickt und den Kindern Religion und Moral beibringt. Sie erfreut ihren Ehemann mit süßen und angenehmen Worten. Ein Mann, der seine Ehefrau scheidet, ist dieser Wohlgaben beraubt. Niemand gibt nämlich seine Tochter einer Person, für den die Scheidung zur Gewohnheit geworden ist. Für den Unterhalt der geschiedenen Frau aufzukommen, ist fard für ihren Vater, und falls sie keinen Vater hat, für die reichen Verwandten. Gibt es auch keine reichen Verwandten, muss die Staatskasse, also die Regierung, der Frau, die dem Islam folgt, einen Lohn zuweisen. Werden diese Anordnungen des Islams nicht eingehalten, bleibt der Frau keine andere Wahl als zu arbeiten. Wie ersichtlich ist, ist im Islam nicht die Frau in einem bemitleidenswerten Zustand, sondern der Mann. Es ist die Pflicht des

Vaters, für den Unterhalt einer unverheirateten, armen Frau aufzukommen, gleich ob sie ledig oder verwitwet ist. Sorgt er nicht für sie, wird er eingesperrt. Hat sie keinen Vater oder ist er arm, dann müssen die reichen Verwandten ihr Unterhalt gewähren. Wenn auch diese nicht zur Verfügung stehen, gibt der Staat ihr ein Gehalt. Eine muslimische Frau hat es nicht nötig zu arbeiten und zu verdienen. Im Islam lasten alle Bedürfnisse der Frau auf den Schultern des Mannes. Obwohl es im Gegenzug zu dieser schweren Last des Mannes eigentlich notwendig gewesen wäre, dass der Mann das ganze Erbe bekommt, ist Allah, der Erhabene, auch hier gütig und hat geboten, den Frauen die Hälfte des Erbanteils ihrer Brüder zu geben. Siehe auch Seite 1492. Der Mann darf seine Ehefrau nicht dazu zwingen, innerhalb oder außerhalb des Hauses zu arbeiten. Wenn die Frau möchte und ihr Ehemann es erlaubt, darf sie im islamkonform bedeckten Zustand einer Arbeit nachgehen, bei der keine Männer zugegen sind. Das, was sie verdient, ist dann ihr Eigentum und niemand darf dieses selbst Verdiente und das Erbe der Frau ihr mit Gewalt aus den Händen nehmen. Sie darf auch nicht dazu gezwungen werden, dass sie dieses Geld für ihre eigenen Bedürfnisse und die Bedürfnisse ihrer Kinder und für den Haushalt ausgibt. All dies zu begleichen und nach Hause zu bringen, ist die Pflicht des Mannes. In kommunistischen Ländern lässt man Frauen genauso wie Männer für einen Hungerlohn wie Tiere Schwerstarbeiten verrichten. Unter dem scheinheiligen Motto „Das Leben ist ein geteiltes Leben“ arbeiten in den als freie Welt bezeichneten christlichen Ländern und in einigen als islamische Länder bezeichneten arabischen Staaten auch Frauen wie Männer in Fabriken, auf Feldern und im Handel. In den Tageszeitungen ist häufig zu lesen, dass die meisten von ihnen es bereuen, geheiratet zu haben, und dass die Gerichte voll von Scheidungsfällen sind. Wenn die Frauen von dem Wert, dem Frieden, der Ruhe, der Freiheit und dem Scheidungsrecht Bescheid wüssten, die ihnen der Islam zugesteht, würden alle Frauen auf der ganzen Welt sofort zu Musliminnen werden und sich darum bemühen, dass sich der Islam in alle Länder verbreitet. Doch bedauerlicherweise verstehen sie diese Tatsache nicht. Möge Allah, der Erhabene, es allen Menschen ermöglichen, den leuchtenden Weg des Islams auf korrekte Weise zu erlernen!]

Im **al-Bahr ar-rā'iq** heißt es: „Es ist fard, dass der Ehemann seiner Ehefrau den Unterhalt übereignet. Der erhaltene Unterhalt wird zum Eigentum der Ehefrau und sie kann diesen verkaufen, verschenken oder als Almosen geben. Bezahlt der reiche Ehemann keinen Unterhalt, verkauft der Richter dessen Güter und gibt ihr den Unterhalt. Sein Haus wird nicht verkauft. Hat er keine ersichtlichen Güter, wird er eingesperrt. Die Kleidung beträgt jährlich zwei Dir', zwei Khimār und zwei Milhafa. Milhafa ist ein Kleid, das die Frau trägt, wenn sie das Haus verlässt. [Heute wird dies Abaya oder Mantel genannt.] Eines hiervon ist für den Sommer und das andere für den Winter. Heute muss hierzu noch Unterwäsche, ein dicker Mantel, Bett und Bettzeug hinzugefügt werden. Im Winter sollte das Dir' aus Baumwolle und der Mantel sowie das Khimār aus Seide sein. [Beim Khimār handelt es sich um das Kopftuch.] Da die Schuhe und Ledersocken (Khuff) dazu gedacht sind, das Haus zu verlassen, wurden sie nicht zum Unterhalt gezählt. Doch je nach Zeit und Brauch des Landes werden sie zum Unterhalt gezählt oder nicht. Unter einem Dir' wird ein langes Hemd verstanden, dessen Brustbereich geöffnet werden kann. Qamīs ist ein langes Hemd, dessen Schultern geöffnet werden können [also ein Entari]. Entsprechend der Gepflogenheit des Landes sind alle Lebensmittel, Kleidungen und Haushaltsgegenstände, die eine Frau benötigt, Teil des Unterhaltes. Es ist eine Pflicht für den Ehemann, diese zu besorgen. Besorgt er sie bei Bedarf nicht oder hintergeht seine Frau, kann die Frau diese Dinge mit dem Geld ihres Ehemannes selbst kaufen und nach

Hause bringen. Oder aber sie ernennt einen Stellvertreter, der sie dann für sie kauft. Dass die Frau Dinge, derer sie bedarf, besitzt, führt nicht dazu, dass dies im Unterhalt nicht mehr zu bezahlen ist. Die Frau darf nicht dazu gezwungen werden, ihr eigenes Vermögen zu verwenden. Wenn sie es verwendet, zahlt der Ehemann ihr das Geld dafür. Der Mann muss nämlich für alles aufkommen. Es ist harām, dass er die Ehefrau zum Arbeiten und Geldverdienen zwingt. Einer Frau, die nāschiza ist, also von ihrem Mann weggelaufen ist, wird kein Unterhalt bezahlt. Kehrt sie zurück, wird ihr Unterhalt wieder aufgenommen. Eine Frau, die eine Strecke von mehr als drei Tagen entfernt ist und nicht zu ihrem Ehemann reist, weil sie keinen Mahram-Verwandten bei sich hat, oder wenn ihr Ehemann sie auf eine solche Strecke mitnehmen will und sie sich weigert, gilt sie nicht als nāschiza. Ein Ehemann lässt die Ehefrau in einer Eigentumswohnung, Mietwohnung oder Leihwohnung leben. Er muss sie unter rechtschaffenen Nachbarn leben lassen. In der Scharia gilt eine Wohnung (ein Haus), die sich nicht inmitten rechtschaffener Nachbarn befindet, nicht als Wohnstätte/Unterkunft.“

[Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Ist das Haus Eigentum der Frau und lässt sie ihren Ehemann nicht in das Haus, wird ihr der Unterhalt nicht mehr bezahlt. Wenn sie sagt: ‚Bring mich in dein Haus‘, und der Ehemann tut dies nicht, kann er ihr den Unterhalt nicht verwehren, da er ihr den Eintritt ins eigene Haus verweigert. Wenn eine Frau nicht in dem Haus leben will, das ihr Ehemann usurpiert (an sich gerissen) hat, wird ihr der Unterhalt nicht gestrichen. Eine Frau trennt sich nicht von ihrem Ehemann, der nicht betet. In unserer heutigen Zeit darf der Ehemann seine Ehefrau nicht in ein anderes Land bringen. Befindet sich der Ehemann in einer Entfernung über drei Tage und schickt seiner Frau Reisegeld, damit sie zu ihm kommt, sie sich aber nicht zu ihm begeben kann, da sie keinen Mahram-Verwandten bei sich hat, oder ist sie im Haus ihres Mannes erkrankt, so kann ihr der Unterhalt nicht verwehrt werden. Auch bei einer Eheschließung ohne Zeugen wird der Unterhalt verpflichtend. Die Ehefrau darf kein Geld verlangen für das Kochen. Sie darf zwar zum Kochen nicht gezwungen werden, doch in diesem Fall stellt ihr der Ehemann Käse, Oliven und dergleichen an Nahrungsmittel zur Verfügung. Es ist wādschib, dass sich die Frau für ihren Ehemann sauber hält und schön macht.“

Im **al-Bazzāziyya** heißt es: „Wird der Vater einer Frau krank und hat niemanden, der ihn pflegt, darf die Frau ohne Erlaubnis ihres Ehemannes zu ihm gehen und ihn pflegen. Dies gilt auch für einen Vater, der ein Schutzbefohlener ist. Der reiche Sohn ist nicht verpflichtet, sich um seinen reichen Vater zu kümmern.“ Dass sie sich gegenseitig beschenken, ist sunna. Es ist harām, sich den Eltern gegenüber aufzulehnen, zu ihnen harte und verletzende Worte zu sprechen und ihre Herzen zu verletzen. Die muslimische Frau hat als Bedeckung stets eine Milhafa getragen, also einen weiten Mantel. Der Tscharschaf bzw. Tschador, der aus zwei Teilen besteht, wurde erst später eingeführt. Wo es nun üblich ist, einen Tscharschaf zu tragen, sollte man sich mit einem Tscharschaf bedecken, und wo es üblich ist, einen Mantel zu tragen, sollte man sich mit einem weiten Mantel und einem dicken/dichten Kopftuch bedecken. In Dingen, die mubāh sind, nicht den Sitten zu folgen, führt zu Fitna und ist harām.]

Hält sich die Frau mit der Erlaubnis des Ehemannes im Haus ihres Vaters auf und wird dort krank, werden ihre Unterhaltszahlungen nicht eingestellt. Gibt sie sich im Haus des Ehemannes ihm nicht hin, wird ihr Unterhalt ebenfalls nicht verwehrt. Einer Frau, die aufgrund ihrer Schulden im Gefängnis ist oder die vor der Hochzeit erkrankt ist oder mit jemand anderem zur Haddsch geht, bekommt keinen Unterhalt. Geht sie mit ihrem Ehemann zur Haddsch, muss ihr häuslicher Unterhalt bezahlt werden. Ihr wird kein für die Reise vorgesehener Unterhalt

bezahlt und es wird nicht wādschib, ihr Reisegeld zu geben. Die Bestattungskosten sind im Unterhalt inbegriffen. Der Ehemann muss im Todesfall für die Bestattung der Ehefrau aufkommen und nicht die Erben der Frau.

Bezahlt der Ehemann den Unterhalt nicht oder ist arm, im Gefängnis oder auf der Flucht und kann daher nicht für den Unterhalt aufkommen, trennt der Richter die Frau nicht. Er befiehlt den reichen Mahram-Verwandten des Mannes und der Frau, der Ehefrau im Namen des Ehemannes die Bedarfsmenge als Darlehen zu geben oder auf Kredit zu verkaufen. Wer dies nicht tut, wird eingesperrt. Wer ihr Geld bzw. Güter gibt, verlangt es später vom Ehemann zurück. Bezahlt er nicht, wird er eingesperrt. Nimmt sie ohne richterlichen Beschluss ein Darlehen oder kauft etwas auf Kredit, kann sie es nicht im Nachhinein vom Ehemann verlangen. Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass der Richter die Frau trennen darf. Wenn eine hanafitische Frau, die von ihrem Ehemann keinen Unterhalt bekommt, sich von ihm scheiden lassen will, konsultiert sie einen schāfi'ītischen Richter.

Unterhalt aus der Vergangenheit kann vom Ehemann nicht eingefordert werden, es sei denn, sie haben sich darauf geeinigt, den Unterhalt jeden Monat zu zahlen, oder der Richter hat dies angeordnet; dann kann sie den monatlichen Unterhalt, den sie nicht erhalten hat, bis zu seinem Tod verlangen. Wenn der Mann den Unterhalt für einige Monate oder Jahre im Voraus bezahlt und die Frau vor Ablauf dieses Zeitraums stirbt, kann er dies nicht zurückfordern. Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass der Ehemann den Betrag ausrechnen und den Unterhalt für die restliche Zeit zurücknehmen kann.

Die Ehefrau hat das Recht, nicht zu wollen, dass irgendein Verwandter des Ehemannes im Haus anwesend ist. Erlaubt die Frau es, darf der Ehemann seine Mahram-Verwandten in seinem Haus beherbergen. Für den Unterhalt einer Armen genügt ein abschließbarer Raum, eine Küche und ein Bad. Der Ehemann kann verweigern, die Eltern oder Geschwister der Ehefrau in sein Haus zu lassen. Er darf aber nicht verhindern, dass sie mit ihnen redet und diese trifft. Es wäre besser, wenn er nicht verhindert, dass die Rechtschaffenen unter ihnen einmal die Woche kommen und mit der Frau beisammensitzen. Er sollte auch nicht verhindern, dass die restlichen Verwandten einmal im Jahr kommen. [Die rechtschaffenen Verwandten der Frau können auch vom Ehemann eingeladen werden. Er empfängt sie, küsst die Hände des Vaters und der Mutter, bietet ihnen Essen und Trinken an, unterhält sich mit ihnen und gebietet ihnen das Gute und verbietet das Schlechte. Sind sie aus einer anderen Stadt angereist, bietet er ihnen die Übernachtung an. Er versucht ihre Herzen zu gewinnen und ihre Bittgebete zu erlangen. Gibt es Sünder (also schlechte Personen) in seiner Verwandtschaft oder unter den Verwandten seiner Ehefrau oder solche, die den Glauben und den Charakter der Frau verderben wollen, so lässt er diese nicht in das Haus und begibt sich auch nicht in deren Häuser. Er trifft sich mit ihnen nicht und verhindert, dass sich seine Frau mit ihnen trifft. Doch er behandelt weder diese noch sonst jemanden streng und streitet sich mit niemandem. Er gibt keinen Anlass für Fitna und hütet sich vor allem, was ihrer Religion und ihrem Diesseits schadet. Gegenüber jedem sollte man ein Lächeln haben.

Im **al-Uqūd ad-durriyya** heißt es: „Will der Ehemann auf Reise gehen und die Frau befürchtet, dass der Ehemann ihr den Unterhalt nicht bezahlen wird, kann sie vom Richter verlangen, dass er einen Bürgen für den Unterhalt eines Monats stellt. Damit sie vom Ehemann, der nicht auf eine Reise geht, einen Bürgen verlangen kann, ist es notwendig, dass die Höhe des Unterhalts vom Richter oder durch eine Vereinbarung zwischen den beiden festgelegt wurde.“ Im **Bahdschat al-fatāwā** heißt es: „Wenn Zayd seine Tochter mit Amr verheiratet

und Amr seine Frau nicht ruft und die Tochter deshalb im Haus des Vaters bleibt, muss er dennoch den Unterhalt für diese Dauer bezahlen.“ Im **al-Faydiyya** heißt es: „Eine Frau, deren Ehemann reich ist, kann von ihrem Sohn keinen Unterhalt verlangen. Für den Unterhalt des Sohnes, der zwar geschlechtsreif ist, aber aufgrund des Studiums der Pflichtwissenschaften arm ist, kommt der reiche Vater auf.“ Im **Bahr al-fatāwā** heißt es: „Eine Frau, deren Ehemann in ein anderes Land gereist ist, ohne Unterhalt für sie hinterlassen zu haben, darf den Verwahrer, der die vom Ehemann anvertrauten Güter aufbewahrt, nicht zur Übergabe von Gütern für den Unterhalt zwingen. Dass sie dies durch einen Richter veranlassen darf, steht im **al-Hindiyya** geschrieben. Der Mensch wird gemäß Imām Abū Yūsuf gezwungen, seinem Tier Unterhalt (Nahrung und Bleibe) zu gewähren.“ Siehe auch Kapitel 39.]

Es ist fard, dass der Mann der Frau, die er unwiderruflich oder widerruflich geschieden hat, während der Wartefrist ihren Unterhalt zahlt. Trennt sie sich aufgrund eines Vergehens wie Glaubensabfall oder lüsternes Küssen des Stiefsohnes von ihrem Mann oder stirbt ihr Mann und sie befindet sich daher in der Wartefrist, ist es nicht fard, dass er der Frau den Unterhalt zahlt. Wird eine Frau, die mit drei Scheidungsaussprüchen geschieden wurde, innerhalb der Wartefrist abtrünnig, wird ihr kein Unterhalt bezahlt.

[Heutzutage hören wir Menschen, die sagen, dass „das Leben ein geteiltes Leben ist“. Diese Aussage stimmt, doch die Bedeutung dieser Aussage ist nicht so, wie sie sie verstehen. Damit ist nicht gemeint, dass die Frau ebenfalls Geld verdienen soll. Damit ist vielmehr gemeint: Der Mann soll arbeiten und Geld verdienen und die Bedarfsmittel einkaufen und nach Hause bringen. Die Frau wiederum soll ihre Tage nicht mit Spaß und Vergnügen unnütz verbringen, sondern ihren häuslichen Verpflichtungen nachkommen. Die Aufgabe des Mannes ist es, die Angelegenheiten außerhalb des Hauses zu erledigen, und die der Frau, die Angelegenheiten innerhalb des Hauses zu erledigen.]

2. Einzig der Vater bezahlt den Unterhalt des armen Kindes. Ist der Vater selbst arm, bezahlt die reiche Mutter den Unterhalt für das Kind unter der Bedingung, dass der Vater zurückzahlt. Ist auch die Mutter arm, kommt der reiche Großvater für den Unterhalt auf. Ist das Kind reich, bezieht es den Unterhalt aus dem eigenen Vermögen. Den Unterhalt eines Waisenkindes, das keinen Besitz hat und dessen Mutter, mutterseitiger Onkel und Cousins (Kinder des vaterseitigen Onkels) reich sind, gewährt die Mutter. Ist der Vater verschollen, die Mutter arm und der vaterseitige Onkel reich, bezahlt den Unterhalt des reichen Kindes der vaterseitige Onkel. Sind die nächsten Verwandten väterlicherseits verschollen oder arm, bezahlen die entfernten Verwandten. Niemand außer der Mutter kann den Unterhalt für das Kind vom Vater zurückverlangen. Die Mutter darf nicht zum Stillen des Kindes gezwungen werden. Wenn es nicht möglich ist, eine Milchmutter zu finden, wird es wädschib für die Mutter, das Kind zu stillen. Der Mutter wird kein Gehalt dafür gegeben. Die geschiedene Mutter nach der Wartefrist als Milchmutter einzustellen, ist erlaubt. Will die Mutter für ein Gehalt stillen und eine fremde Frau ohne Gehalt, lässt man das Kind von der Fremden stillen.

Dem Sohn wird Unterhalt bezahlt, bis er die Geschlechtsreife erreicht. Für die Töchter sorgt bis zur Heirat und für den kranken Sohn bis zur Genesung der Vater. Sind diese selbst reich, beziehen sie ihren Unterhalt aus ihrem eigenen Vermögen. Dem unehelichen Kind bezahlt der Vater keinen Unterhalt.

„**Laqīt**“ (Findelkind) ist die Bezeichnung für ein Kind, das aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten oder aus Angst vor Schande ausgesetzt wurde. Ein Kind auszusetzen ist eine Sünde und ein ausgesetztes Kind, das man findet/sieht,

aufzunehmen und somit vor dem Tod zu bewahren, ist in der Stadt eine Sunna und an abgelegenen Orten fard. Einen Blinden zu retten, der kurz davor ist, in den Brunnen zu fallen, ist auch so. Ein Kind, das im Dār al-islām gefunden wird, gilt als freier Muslim. Sein Unterhalt und seine Brautgabe, wenn der Sultan ihn verheiratet, werden aus dem Vermögen des Kindes oder von seinen Verwandten genommen. Gibt es diese nicht, zahlt die Staatskasse. Jemand anderes darf das Kind nicht mit Gewalt von ihm wegnehmen. Behauptet ein Mann, dies sei sein eigenes Kind, wird sein Anspruch anerkannt. Sagt eine Frau, dies sei ihr Kind, wird sie aufgefordert, zwei Zeugen zu benennen. Dem Kind wird Wissen vermittelt und es wird danach in einem Handwerk, einem Beruf ausgebildet. Das Kind darf ohne die Erlaubnis der örtlichen Behörde nicht beschnitten werden, seine Güter dürfen nicht verkauft werden und ohne Erlaubnis getätigte Ausgaben gelten als Geschenke an das Kind.

3. Es ist fard, dass die reichen Kinder den armen Eltern Unterhalt gewähren. Söhne und Töchter geben die gleiche Menge. Für die Eltern zu sorgen, ist nicht für denjenigen, der nach ihrem Tod mehr Erbe bekommen wird, fard, sondern für denjenigen, der ihnen nähersteht und ein Teil von ihnen ist. Für die Eltern, die nur den Sohn ihres Sohnes und eine Tochter haben, sorgt einzig die Tochter. Dabei bekommen das Enkelkind und die Tochter jeweils die Hälfte des Erbes. Für jemanden, der ein Enkelkind von der Tochter und den Bruder hat, muss der Enkel sorgen. Dabei bekommt der Bruder das gesamte Erbe. Den Kindern der Tochter steht gar kein Erbe zu. Der Autor des Buches **Khazānat ar-riwāyāt**, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Fühlt sich von Vater oder Mutter einer gekränkt, weil dem anderen Gutes getan wird, soll man den Vater respektieren und ihm gehorchen und der Mutter dienen, helfen und Güte erweisen. Es ist erlaubt, dass der Vater mit seinem Sohn zürnt und ihm gegenüber die Stimme erhebt. Erkennt der Vater, dass der Sohn den Befehl, den er diesem geben will, nicht ausführen wird, sollte er dies ihm nicht befehlen, um ihn vor der Sünde des Ungehorsams zu schützen, sondern sagen: ‚Es wäre gut, wenn du dieses und jenes tust.‘“ Der Autor des **al-Fatāwā al-khayriyya**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Es ist nicht fard dass der Arme, der mit seinem Einkommen lediglich den eigenen Unterhalt bestreiten kann, seinem armen Vater Unterhalt bezahlt. Er nimmt seine armen Eltern in sein eigenes Haus auf und sie leben zusammen. Die Ehefrau zu schlagen, ihr Qualen zuzufügen, ihren Unterhalt nicht vollständig zu gewähren und ohne sie in eine andere Stadt zu ziehen, ist harām und eine große Sünde. Die Befragung danach wird am Tage des Jüngsten Gerichts gewaltig und die Strafe äußerst schmerzhaft sein. Er muss vom Richter bestraft und diszipliniert werden. Bezahlt er eine der drei Arten des Unterhaltes nicht, obwohl er dazu in der Lage ist, wird er inhaftiert.“]

4. Sind der Junge, der nicht verstandes- und geschlechtsreif ist, das unverheiratete Mädchen, gleich in welchem Alter, die Witwe und der kranke oder blinde Mann arm und haben keinen Vater, so ist es fard für die Mahram-Verwandten durch Abstammung, ihnen Unterhalt zu gewähren, und zwar gemäß dem Anteil ihres Erbes. Im **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es, dass es notwendig ist, eine Klage bei Gericht einzureichen, damit dies fard wird. Sie kommen gemeinsam für den Unterhalt auf, wobei jeder im Verhältnis zum Erbe, das er an diesem Tag bekommen würde, zahlt. Bei ihnen handelt es sich um jene sieben Personen, deren Heirat aufgrund der Abstammung auf ewig harām ist. Die Reichen unter diesen sind gezwungen, anteilig Unterhalt für ihre armen Mahram-Verwandten zu bezahlen. Hat jemand einen mutterseitigen Onkel und einen Cousin (Sohn des vaterseitigen Onkels), muss der mutterseitige Onkel für den Unterhalt aufkommen. Denn falls angenommen wird, dass die arme Person eine Frau ist, so ist der mut-

terseitige Onkel ihr Mahram-Verwandter, der Sohn des vaterseitigen Onkels hingegen ist nicht mahram. Für jemanden, der kein Mahram-Verwandter ist, ist die Unterhaltsleistung nicht fard. Auch wenn der Mahram kein Erbe bekommt, muss er Unterhalt zahlen. Sind die Mutter, die Schwester und der vaterseitige Onkel eines kleinen armen Kindes reich, zahlt die Mutter 1/3 seines Unterhaltes, die Schwester die Hälfte und den Rest der Onkel. Hat eine arme Person eine reiche vollbürtige Schwester, eine reiche Halbschwester väterlicherseits und eine reiche Halbschwester mütterlicherseits, müssen alle drei Schwestern anteilig für den Unterhalt aufkommen. 3/5 muss die vollbürtige Schwester, 1/5 die Halbschwester väterlicherseits und 1/5 die Halbschwester mütterlicherseits bezahlen. Wäre diese Person nämlich gestorben, wäre das Erbe auf diese Weise aufgeteilt worden. Im **Bahdschat al-fatāwā** heißt es: „Hat das kleine Kind eine Mutter, zwei Schwestern und einen Onkel väterlicherseits und sie alle sind reich, kommen für jeweils 1/6 des Unterhaltes die Mutter und der Onkel auf. Die Schwestern geben jeweils 2/6.“

Es ist nicht fard, für einen Mahram-Verwandten durch Abstammung, der kein Muslim ist, Unterhalt zu zahlen. Doch es ist fard, den Eltern, Kindern und Ehefrauen, die Schutzbefohlene (Dhimmī) sind, Unterhalt zu zahlen. Für keine einzige arme Person außer dem Ehemann und dem Vater, der arme Kinder hat, ist es fard, für einen Armen Unterhalt zu zahlen. Keiner einzigen reichen Person außer der Ehefrau muss Unterhalt gezahlt werden. Als „reich“ gilt eine Person dann, wenn sie den Nisāb für die Opferschlachtung besitzt. Wer diesen Nisāb nicht besitzt, zählt als „arm“. Der Vater darf für seinen eigenen Unterhalt die Güter seines Sohnes verkaufen. Doch er darf dessen Gebäude und Ländereien nicht verkaufen. Die Mutter jedoch darf die Güter ihres Sohnes für den Unterhalt nicht verkaufen. Siehe auch das Ende von Kapitel 3 im dritten Abschnitt.

[Hat eine Frau oder ein Mädchen keine Eltern und keine Mahram-Verwandten oder sind diese zwar vorhanden, aber arm, und die Staatskasse, also der Staat, hilft ihr nicht und sonst niemand und keine Wohltätigkeitsorganisation ihr Unterstützung gibt, hat diese Frau keine andere Wahl als zu arbeiten, um den Unterhalt für sich selbst, ihre Kinder und ihre armen Eltern, die aufgrund von Krankheit oder Alter nicht arbeiten können, zu verdienen. Sie arbeitet in einer Frauenarbeit, in der sie nicht mit Männern gemischt ist. Gibt es keine Arbeit, bei der keine Männer anwesend sind, so ist es ihr erlaubt, in Anwesenheit fremder Männer bedeckt zu arbeiten, um den Pflichtunterhalt zu verdienen, der ausreicht, um ihre Gesundheit, Religion, Ehre und Würde als Muslimin zu schützen. Dass sie daran gehindert wird, diesen Unterhalt zu verdienen, gilt als „Nötigung“ (Ikrāh). Es ist ihr nicht erlaubt, mehr als nötig dort zu verweilen. Wenn in einem nichtislamischen Land Tyrannen (unterdrückerische und ungerechte Menschen) sie dazu nötigen und zwingen, ihren Kopf und ihre Arme während der Arbeit zu entblößen, und sie ihr sagen, dass sie ansonsten dort nicht arbeiten könne und gekündigt werde, dann ist es nach dem Idschtihād von Imām Abū Yūsuf erlaubt, dass sie mit entblößten Armen arbeitet, sofern sie keinen anderen Ort findet, wo sie bedeckt arbeiten kann. Dass es Gelehrte gibt, die sagten, dass es für eine Frau nicht fard ist, die von den Ohren herabhängenden Haare zu bedecken, steht bei **Ibn Ābidīn** sowie im **al-Hindiyya**. In Zeiten, in denen Erschwernisse (Haradsch) vorliegen, ist es erlaubt, nach diesem schwachen Standpunkt zu handeln. Auch wenn per Konsens überliefert wurde, dass es fard ist, die Haare auf dem Kopf zu bedecken, ist das Entschleiern aufgrund von Nötigung und Zwang erlaubt. Siehe Kapitel 26 im dritten Abschnitt. Eine Frau, die derart genötigt wird, muss jederzeit nach einer Arbeit suchen, wo sie arbeiten kann, ohne sich unter die Männer zu mischen, oder wo sie ihre Bedeckung wahren kann. Wenn sie eine solche Arbeit

findet, muss sie dort arbeiten. Außer Haus auf dem Hin- und Rückweg muss sie Haare und Arme stets bedeckt haben. Wenn sie einen muslimischen Mann heiratet, ist dieser verpflichtet, für den Unterhalt seiner Ehefrau aufzukommen. Zwar muss sie für ihre Eltern und Kinder keinen Unterhalt zahlen, wenn sie nicht reich ist, doch sie muss mit der Erlaubnis ihres Ehemannes arbeiten und sich um diese kümmern. Das Aneignen des Fard-Wissens ist wie der Erwerb des Unterhaltes.]

5. Dem Sklaven und der Sklavin Unterhalt zu gewähren, ist für den Herrn fard. Zahlt der Herr keinen Unterhalt, nimmt sich der Sklave vom Erwerb seiner Arbeit den Unterhalt. Sind Sklave und Sklavin körperlich nicht dazu in der Lage zu arbeiten, befiehlt der Richter dem Herrn den Verkauf dieser Sklaven.

Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 223:

„Es ist fard, sich so viel zu bekleiden, wie es braucht, um die Awra zu bedecken und sich vor Kälte und Wärme zu schützen. Baumwolle, Leinen und Wolltuch sind gut. Es ist sunna, dass das lange Hemd (Entari) und die Überkleidung (der Mantel) eines Mannes bis zur Mitte der Beine und die Ärmel bis zu den Fingerspitzen reichen. Die Manschette des Ärmels sollte eine Handspanne weit sein. Man sollte sich durchschnittlich kleiden und sich vor Ruhm (Bekanntheit) schützen. Es ist mustahabb, sich mit wertvollen und guten Gewändern zu kleiden, um die Gaben Allahs darzustellen. An Festtagen und bei Zusammenkünften schöne und verzierte Kleidung zu tragen, ist mubāh. Es ist nicht gut, sich jederzeit so zu kleiden. Sich zu kleiden, um anzugeben und sich zu rühmen, ist makrūh. Schwarze und weiße Kleidung zu tragen, ist mustahabb. Das Entari des Gesandten Allahs, sein Hemd und seine Unterhose waren aus weißem Baumwollstoff. [Dass am Tage der Eroberung Mekkas der gesegnete Turban und Mantel des Gesandten Allahs schwarz waren, steht bei **Ibn Ābidīn** im fünften Band auf Seite 481 sowie im **Madschma' al-anhur**.] Sich grün zu kleiden, ist sunna. Die Haut und das Fell der Kadaver von anderen Raubtieren als Schweinen werden rein, wenn sie gegerbt werden. Die Haut und das Fell der Tiere, die mit der Basmala getötet wurden, sind rein. Auf ihren Häuten darf gebetet werden. Aus diesen gefertigte Kleidungen, Pelze, Pelzmantel und Pelzmützen zu tragen, ist für Männer erlaubt. Es ist nicht erlaubt, dass Frauen sich wie Männer kleiden und Tätigkeiten der Männer nachgehen. Es ist makrūh, dass Männer die Hose so weit hängen lassen, dass sie die Füße bedeckt. Außerhalb des Gebets ist das Tragen schmutziger Kleidung makrūh.“ [Es ist erlaubt, Hände, Füße, Finger und Zehen, Nasen, Zähne, Augen, Herzen und andere Gliedmaßen, wenn sie nicht mehr funktionieren oder abgetrennt sind, mit Materialien aus Metall und Plastik zu ersetzen und Organe von lebenden und toten Menschen zu verpflanzen, wie in der von indischen Gelehrten herausgegebenen Zeitschrift **al-Mu'allim**, Ausgabe Nr. 1406, geschrieben steht. Das Retten eines Organs ist nämlich genauso notwendig wie das Retten von Leben. Die Organe und das Fleisch eines lebenden Menschen zu essen, ist nicht erlaubt. Bluttransfusionen sind erlaubt. Es ist harām, dass sich Männer und Frauen in Bezug auf das Zurechtmachen mit Frisuren, kosmetischen Mitteln und Kleidern ähneln. Dass es harām ist, dass Männer ihre Haare bis zu den Wangen wachsen lassen und dadurch Frauen gleichen, steht im **al-Hadiqa** auf Seite 558. Es ist nicht harām, dass eine Frau an ihr eigenes Haar Menschenhaare mit Fäden und Tuchstreifen bindet, ohne sie zwischen ihre Haare zu flechten, oder Tierhaare anfügt, wie bei **Ibn Ābidīn** im fünften Band auf Seite 238, im **al-Hadiqa** im zweiten Band auf Seite 579 und im **al-Fatāwā al-kubrā** auf Seite 174 geschrieben steht. Daraus versteht sich zwar, dass Perücken aus Menschenhaaren, Tierhaaren und Fasern wie Nylon und auch künstliche Wimpern erlaubt sind, doch Bedürfnis (Ihtiyādsch) darf nicht mit Schmuck/Zier (Zīna) verwechselt werden. Was bei

einem Bedürfnis erlaubt ist, ist als Schmuck und Zurschaustellung nicht erlaubt. Wenn die Notwendigkeit vorliegt, unter Männern die Haare zu entschleiern, dann ist es erlaubt und sogar zwingend erforderlich, dass eine Frau ihr Haupt und ihre eigentlichen Haare mit einer Perücke bedeckt. Bei einer Notwendigkeit müssen die Schambereiche mit allem erdenklich Möglichen bedeckt werden. Die Sünde lastet lediglich auf dem, der das Haar gegeben hat und der darauf schaut. Es ist harām, das Haar und irgendein Organ des Menschen zu verkaufen. Mit einer Perücke auf die Straße zu gehen, ist nur in Notfällen erlaubt, ansonsten nicht, denn es ist harām, dass Frauen sich vor Fremden schmücken. Was mit „Notwendigkeit“ (Darūra) gemeint ist, wird in den Kommentaren zu den Artikeln 22 und 42 der **Mecelle** erklärt.]

Im **Uyūn al-basā'ir** heißt es auf Seite 119: „Die Sachen, die der Mensch verwendet, werden in fünf Kategorien eingeteilt: Notwendigkeit (Darūra), Bedürfnis (Ihtiyādsch), Nutzen (Manfa‘a), Zierde (Zīna) und Übermaß (Fudūl). Etwas Verbotenes zu verwenden, dessen Nichtverwendung zum Tod führt, ist eine Notwendigkeit. Wenn die Nichtverwendung zu Erschwernis und Schwierigkeit führt, handelt es sich um Bedürfnis. [Wessen Verwendung keinen Nutzen hat und lediglich zur Angeberei und Zurschaustellung dient, wird „Schmuck/Zier“ genannt.] Bei Bedarf ist das Abbrechen des Fastens erlaubt. [Im **al-Bahr ar-rā'iq** heißt es: „Wenn mit einer gottesdienstlichen Handlung begonnen wurde, ist das Abbrechen dieser gottesdienstlichen Handlung ohne Entschuldigungsgrund harām. Um das Fard-Fasten vorzeitig abbrechen zu dürfen, gibt es acht legitime Entschuldigungen: Krankheit, Antritt einer Reise, Nötigung, also Zwang vonseiten eines Tyrannen, Schwangerschaft, Stillen des Kindes, Hunger, Durst und Alter.“ Das im Buch erwähnte „Bedürfnis (Bedarf)“ meint eines dieser acht Dinge.] Weizenbrot, Hammelfleisch und fettige Speisen zu essen, ist ein Nutzen. Süßspeisen fallen unter Zīna. Ein Übermaß bei der Verwendung von Dingen, die mubāh sind, ist Fudūl. Bei Vorliegen einer Notwendigkeit ist der Meineid nicht erlaubt. In einer solchen Situation wird der Ta‘rīd (Aneidung/Anspielung) vollzogen, d. h. man benutzt mehrdeutige Wörter und schwört auf diese Weise. Bei Hunger in dem Maße Aas zu verzehren, dass man nicht stirbt, ist eine Darūra. Dass während der Gebetswaschung auf die Kleidung Wasser spritzt, und beim Urinieren des Tieres das Urin auf die Kleidung der reitenden Person spritzt, gilt ebenfalls als Darūra. Es ist nicht erlaubt, dass ein Wahnsinniger (Madschnūn) mehr als eine Frau heiratet, denn es liegt kein Bedürfnis vor.“

[Etwas, das harām ist, zu begehen oder zu verwenden, ist nur im Maße der Notwendigkeit erlaubt. Dinge, die mubāh sind, in der Menge zu verwenden, dass man die Fard-Handlungen verrichten kann, ist eine Darūra und fard. Sie zu verwenden, um die Bedürfnisse zu stillen, ist sunna. Es ist erlaubt, etwas, das den eigenen Bedarf übersteigt, um seines Nutzens willen zu verwenden, wenn es einen Nutzen hat. Wenn bei Nichtvorhandensein eines Nutzens auch kein Schaden besteht, handelt es sich um Zīna. Schmuckgegenstände zu verwenden mit der Absicht, Ehrerbietung, Zuneigung und Respekt hervorzurufen, ist mustahabb, wie am Ende des jeweils letzten Bandes der Bücher **Ibn Ābidīn** und **al-Bahr** sowie im **al-Hadīqa** von Muhammad al-Baghdādī auf Seite 115 geschrieben steht. Im **al-Hadīqa** heißt es im zweiten Band auf Seite 582: „In Dingen, die mubāh sind, nicht dem Brauch der Stadt zu folgen, führt zur Bekanntheit. Dies wiederum ist makrūh tahrīman. Derart verhält es sich mit dem Färben von Haar und Bart.“ Dies gilt auch für das Verwenden von Schmuckgegenständen. Im Dār al-harb, also in Ländern wie Frankreich, wo die Nichtmuslime leben, ist es wādschib, die Würde und Ehre des Islams zu wahren und sich vor Bekanntheit und Zwietracht zu hüten. Etwas Schädliches wird „fudūl“, „abath“ oder „mā-lā-ya'nī“ genannt.

Dies zu verwenden ist makrūh tahrīman; verhindert es eine Fard-Handlung, wird es harām, also eine große Sünde. Siehe Abschnitt 1, das Ende von Kapitel 54.

Im **al-Bahr ar-rā'iq** steht unter dem Kapitel, was das Fasten nicht ungültig macht: „Es ist erlaubt, dass der Mann zwecks Behandlung (als Medizin) Kajal aufträgt. Es ist nicht erlaubt, dass er es zur Zier verwendet. Die Wörter ‚**Dschamāl**‘ (Schönheit) und ‚**Zīna**‘ (Zier) dürfen nicht verwechselt werden. Dschamāl bedeutet, ein hässliches Aussehen zu beseitigen, würdevoll zu sein und die Gaben, die einem gewährt wurden, darzustellen, um Dankbarkeit (Schukr) zu zeigen. Die Gaben darzustellen, um anzugeben und sich zu brüsten, ist kein Dschamāl, sondern Hochmut (Kibr). Dies deutet darauf hin, dass die Triebseele (Nafs) schwach/unkontrolliert und zügellos ist. Dschamāl hingegen zeigt, dass die Triebseele erzogen wurde und reif ist. Der Hadith ‚**Allah, der Erhabene, ist schön (dschamīl) und liebt die Schönen**‘ lobt, im Besitz von Schönheit (Dschamāl) zu sein. Wenn das, was zwecks Dschamāl gemacht wird, auch Grund für Zier ist, schadet es nicht. Zwecks Dschamāl saubere und schöne Kleidung zu tragen ist mubāh. Aus Hochmut dies zu tragen ist harām. Wenn es beim derartigen Kleiden im Verhalten anderen gegenüber zu einer Veränderung kommt, ist dies ein Anzeichen für Hochmut.“ Wie ersichtlich ist, bedeutet Dschamāl, Dinge zu unterlassen und zu beseitigen, die zur Hässlichkeit führen, bei anderen Ekel hervorrufen und ihre Beleidigung verursachen. Zīna wiederum meint, Dinge zu tun, die andere neidisch machen und durch die man sich über sie erhebt und mit denen man prahlt. Für Dschamāl muss von den Dingen, die an dem Ort, an dem man sich befindet, Brauch und nicht harām sind, das Beste verwendet werden.]

Dass es für Männer harām ist, Seide zu tragen, wird am Ende des 41. Kapitels im zweiten Abschnitt behandelt. Es ist gestattet, dass sich in der Kleidung und in der Kopfbedeckung Streifen aus Seide oder Gold von vier Fingerbreit befinden. Diese Streifen können lang und vielzählig sein.

Es ist den Männern zwar erlaubt, Kleidung jeglicher Farbe zu tragen, doch es heißt, dass das Tragen roter und gelber Anzihsachen makrūh tanzīhan ist. Es wurde übereinstimmend mitgeteilt, dass rote und gelbe Kopfbedeckungen und Gebetsmützen nicht makrūh sind. Es steht im Kommentar zum **Schir‘at al-islām**, dass die Schuhe des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, schwarz waren.

Im **ad-Durr al-mukhtār** sowie in dessen Superkommentaren von Tahtāwī und Ibn Ābidīn steht am Ende des letzten Bandes: „Tadschammul, d. h. die schönste Kleidung zu tragen, ist mustahabb. Sich mit Dingen, die halāl sind, zu schmücken, ist mubāh. Imām Abū Hanīfa pflegte ein langes Obergewand (Dschubba) im Wert von 400 Goldmünzen zu tragen. Er befahl auch seinen Schülern, sich schön zu kleiden. Imām Muhammad pflegte sehr schöne Kleidung zu tragen. Imām Abū Hanīfa sagte: ‚Dass Imām Umar geflickte Kleidung trug, lag daran, dass er der Befehlshaber der Gläubigen war. Hätte er sich schön gekleidet, hätten auch die Beamten sich schön gekleidet und die Armen unter ihnen hätten dem Volk mit Gewalt das Vermögen geraubt.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, trug ein langes Obergewand im Wert von 1000 Dirham Silber.“

Wer etwas, das für Erwachsene harām ist, die Kinder tun lässt, begeht dadurch ein Harām. Siehe Punkt 18 im ersten Abschnitt.

Im **al-Hadīqa** heißt es im Abschnitt über die 15. der mit dem gesamten Körper begangenen Sünden: „Es ist eine Sünde, die eigenen Kinder und jene Verwandte, für deren Unterhalt man aufkommen muss, hungern zu lassen und sie der islamischen Erziehung zu berauben. Nahestehende außer den Eltern, Großeltern, Kindern und Enkelkindern werden ‚**Aqribā**‘ (Verwandte) genannt. Es ist wādschib, dass der Reiche seinen Verwandten, die arm sind und keiner Arbeit nachgehen

können, Unterhalt zahlt. Arbeitsfähige, ältere und männliche Verwandte haben keinen Anspruch auf Unterhalt, selbst wenn sie arm sind. Es ist für die reichen Verwandten wādschib, den Unterhalt der armen Waisenkinder und Witwen zu zahlen, selbst wenn diese gesund sind. Leben Mutter und vaterseitiger Onkel eines kleinen Kindes oder Mutter und großer Bruder, dann zahlen diese, sofern sie reich sind, den Unterhalt gemeinsam im Verhältnis zum Erbe. Es ist für den Vater fard, seinen Kindern Wissen, Anstand und ein Handwerk/Beruf zu lehren. Erst muss das Rezitieren des edlen Korans gelehrt werden. Danach werden die Glaubensgrundsätze und Säulen des Islams beigebracht. [Wird das Kind in die Schule geschickt, bevor es das Rezitieren des edlen Korans erlernt und religiöses Wissen erworben hat, wird es dafür keine Zeit mehr finden. Dann wird es in die Fallen der Islamfeinde geraten und von ihren Lügen und Verleumdungen getäuscht werden. Es wird sodann religionslos und von islamischer Moral beraubt aufwachsen. Im Diesseits und Jenseits wird es ins Verderben stürzen und der Gesellschaft und den Menschen schaden. Die Sünden der Übel, die es sich selbst und anderen antut, werden auch den Eltern aufgelastet. Der große Schaden davon, das Kind in die Schule der Nichtmuslime, der Christen zu schicken, bevor es sich religiöses Wissen angeeignet hat, wird im Buch **Irschād al-hiyārā fī tahdhīr al-muslimīn min madārīs an-nasārā** ausführlich behandelt. Dieses Buch wurde vom Verlag Hakikat gemeinsam mit dem zweiten Teil des Buches **Khulāsāt al-kalām** von Ahmad Zaynī Dahlān gedruckt.]

Es ist notwendig, dass die Mutter und der Vater ihre Kinder zu guter Erziehung und guten Sitten zwingen. Misst die Frau dem Studium und der guten Erziehung der Kinder keine Wichtigkeit bei und erzieht sie schlecht, kann der Mann die Sünde nicht von sich abweisen, indem er sagt: ‚Ich bin damit nicht zufrieden! Die Sünde soll auf dir lasten!‘ Er muss dieses Übel verhindern. Ist die Frau stur und es kommt zur Fitna oder tut sie dies ohne Wissen ihres Ehemannes, lastet die Sünde nicht auf ihm. Wir können nicht sagen, dass eine solche Frau geschieden werden sollte.

Den Eltern muss gehorcht und ihnen gegenüber Güte gezeigt werden. Ihre Befehle in Dingen, die Gehorsamstaten, mubāh und keine Sünden sind, müssen eingehalten werden. Eine Ehefrau darf die Anordnungen ihres Ehemannes, die eine Sünde darstellen, nicht ausführen. Dies gilt auch für jeden Beamten und Untergebenen. Man darf sich niemandem widersetzen und niemandem gegenüber auflehnen, weil dieser eine Sünde befiehlt. Ihre Befehle in Dingen, die mubāh sind, einzuhalten ist zwar nicht wādschib, aber dschāʿiz. Ihre Befehle in Gehorsamstaten (Tāʿa) einzuhalten ist wādschib. Man darf gegenüber ihren Befehlen, deren Ausführung nicht erlaubt ist, nicht rebellieren, sondern soll mit milden und annehmbaren Worten eine Entschuldigung/Ausrede anführen. Selbst wenn die Eltern [oder der Befehlshaber und Arbeitgeber] die schlimmste Sünde, ja sogar den Kufr befahlen oder sie Nichtmuslime sind, ist es dennoch nicht erlaubt, sich gegen sie aufzulehnen. Sind die Eltern bedürftig und schwach, ist ihr Unterhalt für das Kind wādschib, auch wenn sie Schutzbefohlene (Dhimmī) sind. Mit den Großeltern verhält es sich genauso wie mit den Eltern. Denen, die Bürger eines nichtislamischen Landes (Harbī) sind, wird kein Unterhalt bezahlt. Dies gilt auch für die Erbschaft zwischen Dhimmī und Harbī. Auch wenn die Eltern Schutzbefohlene sind, muss ihnen gedient und Güte entgegengebracht werden. Spornen sie zum Kufr an, werden sie nicht besucht.

Die Eltern und die Mahram-Verwandten durch Abstammung zu besuchen ist wādschib. Zumindest sollte man ihnen Grüße ausrichten, schöne Briefe schicken und sie anrufen und sich somit von dieser Sünde retten. Grüße, Briefe und Hilfeleistungen mit Worten oder Geld haben weder eine festgelegte Zeit noch

Menge. Es wird so viel wie nötig und möglich getan. Dies ist aber gegenüber denen, die keine Mahram-Verwandten durch Abstammung sind, nicht wādschib. Diese werden der Reihe nach zuerst der Mutter, dann dem Vater, dann den eigenen Kindern, dann den Großeltern, dann den männlichen und weiblichen Geschwistern, dann den Onkeln väterlicherseits, den Tanten väterlicherseits, den Onkeln mütterlicherseits und Tanten mütterlicherseits vollzogen. Nach diesen ist es sehr verdienstvoll, Verwandten, die nicht mahram durch Abstammung sind, so den Söhnen und Töchtern des Onkels väterlicherseits, den Kindern der Tante väterlicherseits und der Onkel und Tanten mütterlicherseits, danach den aufgrund der Heirat Verwandten und anschließend den Nachbarn zu helfen und zu ihnen gütig zu sein.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **al-Hadīqa**.

In der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya** heißt es im Abschnitt über die Verbote (Manāhī): „Das Anhören eines jeden Musikinstrumentes ist harām. Einem Gedicht zuzuhören, in welchem Sünden geschildert werden, ist makrūh. Es ist keine Sünde, sich zu wünschen, eine Sünde zu begehen. Entscheidet man sich dazu, die Sünde zu begehen, wird lediglich die Sünde dieser Entscheidung niedergeschrieben, nicht aber die Sünde für das Ausführen. Dies gilt nicht für den Kufr und die Dinge, die zum Kufr führen. Wer sich dazu entschließt, wird zum Kāfir. Es ist notwendig, den nichtmuslimischen Eltern zu dienen, ihnen Unterhalt zu zahlen und sie zu besuchen. Wenn man befürchtet, dass sie einen dazu bringen, Dinge zu tun, die zum Kufr führen, sollte man sie nicht besuchen. Gemeinsam mit den Nichtmuslimen zu essen und zu trinken ist ein, zwei Mal erlaubt. Geschieht dies jederzeit, ist es makrūh. Für einen Lohn Trauben zu pressen, damit aus ihnen Wein hergestellt wird, ist makrūh. Bei der Restaurierung einer Kirche zu arbeiten, ist nicht makrūh, denn diese Handlung ist an sich keine Sünde.“ Man sieht also, dass die Häuser jener Eltern, welche die Befolgung des Islams als rückständig ansehen, also keinen Gefallen an der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen und dem Fernhalten von Verboten haben, nicht besucht werden. Auch das Besuchen derartiger Verwandten ist nicht erlaubt. Man soll den Besuch meiden, indem man Entschuldigungen und Ausreden anführt, und nichts sagen, was ihr Herz bricht und zu Fitna führt. Es soll mit niemandem gestritten werden. Streit mindert nämlich die Freundschaft und vermehrt die Feinde. Man darf nicht Anlass für Fitna (Zwietracht) sein und soll mit jedem, ob Freund oder Feind, sanft und angenehm sprechen und gegenüber jedem ein Lächeln auf dem Gesicht haben. Diesbezüglich gibt es ausführliche Informationen im 55. Brief aus dem dritten Band des **Maktūbāt** von Muhammad Ma’sūm. Die Übersetzung dieses Briefes findet sich am Ende unseres Buches **Belege für das wahre Wort**. Da sanfte Worte und das Lächeln gegenüber Irrgängern und offenkundigen Sündern nicht erlaubt ist, muss man, solange keine Notwendigkeit vorliegt, so weit wie möglich versuchen, ihnen nicht zu begegnen und sie nicht zu treffen, und falls doch, soll das notwendige Maß nicht überschritten werden.

Es ist nicht erlaubt, ohne Erlaubnis der Eltern in den Dschihad zu ziehen, eine gefährliche Reise zu unternehmen oder sogar die Pflichtpilgerfahrt durchzuführen. Doch ohne ihre Erlaubnis darf er auf eine Wissensreise gehen. Dies gilt aber nicht für Wissen, welches nicht auf Erfahrung und Berechnung basiert oder zwar darauf basiert, aber weder weltlichen noch jenseitigen Nutzen hat. Für Wissen, welches dem Islam nützt, darf eine Reise angetreten werden. Die Schulen der Islamfeinde, Irrgänger und Madhhablosen zu besuchen, um dort religiöses Wissen zu erwerben, ist zu keiner Zeit erlaubt. Für Handel, Pilgerfahrt, Umra und andere Reisen, die keine Gefahren bergen, ist es nicht erforderlich, die Erlaubnis und Einwilligung der Eltern, die keine Hilfe bedürfen, einzuholen. Doch für Flug- und Seereisen, für gefährliche Landreisen und für den Dschihad

ist es notwendig, ihr Einverständnis einzuholen. Wenn auf dem Weg zwecks Wissenserwerb und an dem dortigen Ort Sicherheit herrscht und es keine Gefahr gibt, dass die Eltern alleine zugrunde gehen, darf die Reise angetreten werden, auch wenn sie damit nicht zufrieden sind. Wenn der Feind angreift und die islamische Armee zusammenbricht, darf sogar ein nicht geschlechtsreifes Kind ohne die Erlaubnis der Eltern gegen den Feind in den Kampf ziehen. Jedoch ist es nicht erlaubt, zu irgendeiner Zeit und aus irgendeinem Grund hart zu den Eltern und den Regierungsmännern zu sprechen. Wenn man sich an einen Ort begeben hat, an den es erlaubt ist, ohne ihr Einverständnis zu gehen, sollte man ihnen regelmäßig schöne Briefe schreiben, Grüße ausrichten und Geschenke schicken und auf diese Weise ihr Wohlgefallen erlangen.

DIE RECHTE DER NACHBARN – Der folgende Auszug stammt aus Sayyid Alizādas Kommentar zum **Schir'at al-islām**: „Jeder Muslim muss ein Haus (eine Wohnung) unter rechtschaffenen Nachbarn [guten Menschen] suchen. In einem Hadith heißt es: **„Bevor ihr ein Haus kauft, erkundigt euch, wie die Nachbarn sind! Wählt euren Weggefährten, bevor ihr die Reise antretet!“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Den Nachbarn zu respektieren, ist so notwendig wie das Respektieren der Mutter!“** Den Nachbarn zu respektieren bedeutet, gut mit ihm umzugehen. Es bedeutet, selbst nicht satt zu Bett zu gehen, während man weiß, dass er hungrig ist. Man soll die Gaben, die Allah, der Erhabene, einem beschert hat, auch mit dem Nachbarn teilen. Man darf keine Worte von sich geben oder Handlungen begehen, die ihn kränken würden. In einem Hadith heißt es: **„Derjenige, vor dessen Übel der Nachbar nicht sicher ist, hat den Glauben an Allah, den Erhabenen, nicht verinnerlicht.“** Auch dem Nachbarn, der ein Schutzbefohlener ist, sollten im Rahmen des Möglichen Geschenke gegeben werden. In einem Hadith heißt es: **„Der Nachbar, der ein Schutzbefohlener ist, hat ein Recht, der muslimische Nachbar zwei Rechte und der verwandte Nachbar drei Rechte.“** Man soll nicht in das Haus und die Fenster des Nachbarn blicken. [Wie viele Häuser gelten als Nachbarn? Die Anzahl dieser Häuser variiert je nach den Gegebenheiten der Zeit und der Fähigkeit des Menschen, zu helfen. In jede Richtung ein, zwei und schließlich] vierzig Häuser sind Inhaber des Nachbarrechtes. Das Übel des Nachbarn und sein unbelehrtes Verhalten sollen geduldig ertragen werden und dem darf nicht Gleiches entgegengesetzt werden. [Er muss mit sanften und annehmbaren Worten und lächelndem Gesicht erklären, dass es harām ist, alkoholische Getränke zu konsumieren und dass Frauen und Mädchen mit unbedecktem Haupt und unbedeckten Armen in die Öffentlichkeit gehen.] Am Tag des Jüngsten Gerichts werden sich die Nachbarn bei Allah, dem Erhabenen, über ihre Nachbarn beschweren, [die sie nicht ermahnten, obwohl sie sie sündigen sahen, und] die nicht mit ihnen sprachen und ihnen nicht halfen [sich vor der Hölle zu schützen], und sie werden ihre [materiellen und spirituellen] Rechte einfordern. Die Kinder der Nachbarn sollten mit der Hand gestreichelt werden und ihnen soll in schöner Art und Weise das Beten und das Vermeiden der Sünden erklärt werden. In einem Hadith heißt es: **„Gewährt von dem Essen, das in eurem Haus gekocht wird, eurem Nachbarn sein Recht!“** Was dein Nachbar von dir als Darlehen oder Leihe erbittet, sollst du ihm sofort geben. Wird der Nachbar krank, soll man ihn besuchen. Befindet er sich in einer schwierigen Lage, soll zu seiner Hilfe geeilt werden. In einem Hadith heißt es: **„Wer seinem Nachbarn, der in eine schwierige Lage geraten ist, hilft und seine Schwierigkeit behebt, den wird Allah, der Erhabene, am Tage des Jüngsten Gerichts mit einem wertvollen Kleid bekleiden.“** Gibt es einen Todesfall in der Familie des Nachbarn, sollte Beileid bekundet werden, d. h. ihm Geduld zu Herzen gelegt werden, und bei den Angelegenheiten des Begräbnisses sollte zu Hilfe geeilt werden. Begibt sich der Nachbar auf eine

Reise oder auf eine Arbeit in weiter Entfernung, soll man dessen Familie und Kinder vor dem Übel und Schaden von Dieben und morallosen Menschen schützen. Wenn der Nachbar abwesend ist, muss er sehr darauf achten, den Nachbarn hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber seiner Familie und Kinder nicht zu hintergehen. Er soll nicht so viele Stockwerke bauen, dass er seinem Nachbarn die Sonne und den Wind nimmt. Ist dies notwendig, so soll er dies dem Nachbarn mitteilen und erst nach seinem Einverständnis mit dem Bau beginnen. Dinge wie Obst und Süßigkeiten, die er dem Nachbarn nicht geben kann, soll er heimlich von ihm ins Haus bringen. Verkauft er sein Haus oder vermietet er es, soll er mit seinem Nachbarn beraten und es dann demjenigen verkaufen bzw. vermieten, mit dem der Nachbar einverstanden ist. [Die Rechte des Nachbarn an Besitz und Eigentum stehen in der **Mecelle** ab Artikel 1192.] Das Wertvollste auf dieser Welt ist ein muslimischer, rechtschaffener Nachbar, der die Rechte Allahs, des Erhabenen, und der Geschöpfe kennt und sie achtet. In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, hebt zu Ehren eines rechtschaffenen Muslims von den Nachbarn tausende Katastrophen und Heimsuchungen auf.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Will jemand erfahren, ob er selbst eine gute oder schlechte Person ist, soll er in Erfahrung bringen, was seine rechtschaffenen und aufrichtigen Nachbarn über ihn sagen! Reden sie von ihm als eine gute Person, soll er verstehen, dass er bei Allah gut ist!“**

Wenn ein Übel, das gegenüber jedem Menschen harām ist, dem Nachbarn angetan wird, so ist diese Sünde um das Vielfache schlimmer als es einem Fremden anzutun. Wenn eine gute Tat, die jedermann gegenüber verdienstvoll ist, für den Nachbarn vollbracht wird, so ist es um das Vielfache verdienstvoller als sie gegenüber anderen zu verrichten.

***Wie glücklich ist doch jener, der den edlen Koran liest und danach lebt,
Mit einem Herzen voller Glauben, bei jedem Gebetsruf sich zum Gebet erhebt.***

39 — DER ISLAM UND DIE FRAU

Der Islam hat die Frau auf die höchste Stufe gehoben. Keine Religion und Ideologie hat der Frau den Wert beigemessen, den ihr der Islam beigemessen hat. Indem die Kommunisten sagten, dass Frauen den Männern gleichgestellt seien und dass Frauen alle Rechte der Männer hätten, ließen sie die Frauen Schwerstarbeiten verrichten. Sie zwangen die Frauen erbarmungslos, in Stahlwerken, Mienen, Steinbrüchen, in den kalten Wäldern Sibiriens, auf Eisenbahnstrecken, beim Betongießen und beim Graben von Erde für einen Hungerlohn zu arbeiten. Der muslimischen Frau muss von ihren männlichen Verwandten, die reich genug sind, um die Fitra zu entrichten, derjenige Unterhalt leisten, der ihr am nächsten ist. Hat sie keine nahen Verwandten oder sind diese arm, ist die Staatsskasse (Bayt al-māl), also der Staat, dazu verpflichtet, all ihre Bedürfnisse zu begleichen. Einer verheirateten Frau muss ihr Ehemann alles bringen, was sie braucht, und für sie eine eigene Wohnung mieten. Er muss der Ehefrau alles kaufen, was sie im Haus des Vaters hatte, sogar die Anzahl ihrer Bediensteten muss gleich sein. In der schāfiʿitischen Rechtsschule muss er auch das Geld für Tabak zahlen. Dass er in der hanafitischen Rechtsschule das Geld für Kaffee und Zigaretten nicht zahlen muss, steht im **Radd al-muhtār**. Ist der Ehemann so arm, dass er für seine Frau nicht sorgen kann, oder zahlt er nicht für ihre Bedürfnisse, obwohl er reich ist, bestimmt das Gericht gemäß dem Marktwert die Bedürfnisse der Frau und befiehlt den nahen Verwandten, dieses Geld der Frau

als Darlehen zu geben. Hat der Ehemann keine verkäuflichen Güter, lässt das Gericht den Mann arbeiten und somit diese Schulden abbezahlen. Arbeitet er nicht, wird er verhaftet. Demnach ist ein islamisches Mädchen, eine islamische Frau von der Sorge und dem Gedanken, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, befreit. Sie ist nicht dazu gezwungen, arbeitend und sich abmühend Geld zu verdienen. Alles muss ihr zu Füßen kommen. Dies ist der Wert, den der Islam der Frau gibt. Es ist jedoch für die Frau fard, ihre Religion, den Glauben, die Gebote, die gottesdienstlichen Handlungen und die Verbote zu lernen. Ihr Vater oder Ehemann muss ihr diese beibringen. Bringen sie ihr diese nicht bei, begehen sie eine große Sünde. Dann muss die Frau diese von jemandem außer Haus lernen. Während die Frau ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes nirgendwo hingehen darf, darf sie dies für den Erwerb des religiösen Wissens tun. Auch hieraus versteht sich, welcher Wert und welche Wichtigkeit im Islam dem Wissen beigegeben wird. Die muslimische Frau ist zwar nicht verpflichtet, sich mit Handel, Wissenschaft, Handwerk und Landwirtschaft zu beschäftigen, aber es ist auch nicht verboten und keine Sünde, dass sie sich damit beschäftigt und Geld verdient. Doch sie muss bei ihrer Beschäftigung und beim Wissenserwerb darauf achten, sich nicht unter Männer zu begeben, sich ihnen nicht unverschleiert zu zeigen und sich vor den Verboten zu hüten. Es ist nämlich harām und eine Sünde für eine muslimische Frau, mit entblößtem Haupt, entblößten Armen und Beinen auf die Straße zu gehen und sich so fremden Männern zu zeigen. Misst sie dem keine Wichtigkeit bei oder ist es ihr gleichgültig, kommt ihr Glaube abhanden und sie wird ungläubig [eine Feindin Allahs]. Es wurde mitgeteilt, dass sie dann auf ewig im Höllenfeuer brennen wird. In Vers 32 der Sure an-Nisā teilt Allah, der Erhabene, mit, dass Frauen von ihrem erworbenen Verdienst einen Anteil bekommen. Khadīdscha al-kubrā, möge Allah mit ihr zufrieden sein, beschäftigte sich vor und nach dem Islam mit Handel und sie hatte viele Sekretäre, Arbeiter und Bedienstete. Einmal hatte sie sogar unseren Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, zum Führer ihrer Handelskarawane ernannt. Über die Sünden der Frau werden auch die Männer, die ihr diese Sünde erlaubt haben, zur Rechenschaft gezogen. Doch die Sünden des Mannes schaden der Frau nicht. Die Frau zieht im Islam nicht in den Krieg. So wie sie im Diesseits in Ruhe und Frieden lebt, ist auch ihr Einzug in das Paradies sehr einfach. In einem Hadith, der im **Tanbīh al-ghāfilin** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Eine Frau, die vier Dinge tut, nämlich ihren Ehemann nicht hintergeht, die täglichen fünf Gebete verrichtet, im Ramadan fastet und sich [außer den 18 Männern] keinem Mann unverschleiert [also mit entblößtem Haupt und entblößten Armen und Beinen] zeigt, wird in das Paradies einziehen.“** Das korrekt verrichtete Gebet bewahrt den Menschen nämlich vor dem Begehen von Sünden und erzeugt Zuneigung und Liebe für das Einhalten der Säulen des Islams. Wer die 18 Mahram-Männer sind, haben wir in Kapitel 34 des zweiten Abschnitts erklärt. In einem Hadith, der im **Tanbīh al-ghāfilin** und dem Kommentar zum **asch-Schir‘a** geschrieben steht, heißt es: **„Wenn eine Frau die fünf täglichen Gebete verrichtet, im Monat Ramadan fastet, ihre Ehre schützt und ihrem Ehemann gehorcht, wird sie das Paradies durch jedes Tor betreten, das sie wünscht.“** Ein Hadith, der im **Riyād an-nāsihin** aufgezeichnet ist und aus Abū Mutī‘ al-Balkhī Buch **al-Lu‘lu‘iyyāt** entnommen wurde, lautet: **„Eine Frau, die fünf Dinge tut, wird vor der Hölle errettet sein: Sie verrichtet die täglichen fünf Gebete, fastet im Monat Ramadan, kränkt ihren Ehemann und ihre Eltern nicht, zeigt ihr Gesicht und ihr Haar nicht fremden Männern und erträgt weltliche Schwierigkeiten geduldig.“**

Im zehnten Jahr nach der Hidschra hielt unser ehrwürdiger Prophet während seiner Abschiedswallfahrt eine Ansprache, bei der einer der letzten Ratschläge wie folgt lautet: **„Fügt euren Frauen kein Leid zu! Sie sind euch von Allah, dem**

Erhabenen, anvertraut. Seid sanft und gütig zu ihnen!“ Zu heiraten und eine Frau glücklich machen, ist im Islam eine gottesdienstliche Handlung und bringt mehr Lohn als alle freiwilligen gottesdienstlichen Handlungen.

Im Islam wurde das Heiraten mit bis zu vier Frauen nicht geboten, sondern lediglich erlaubt, d. h. es ist *mubāh*. Doch auch dies ist an Bedingungen geknüpft. Dass ein Mann, der diese Bedingungen nicht erfüllt, mehr als eine Frau heiratet, ist eine Sünde. Die erste Bedingung ist, so reich zu sein, dass er alle seine Ehefrauen zufriedenstellen kann. Die anderen Bedingungen sind in den Fiqh-Büchern aufgeführt.

Im **Ni'met-i islām** heißt es: „So wie die Heirat mit bis zu vier Frauen eine Erleichterung für Männer ist, so ist dies auch eine Erleichterung für Frauen, da ihre Anzahl hoch ist. Vor dem Islam konnte ein Mann so viele Frauen heiraten wie er wollte. Der Islam hat diese Zahl auf vier reduziert. Die Heirat mit mehr als einer Frau ist nicht *wādschib* und auch nicht *mandūb*. Es wurde auch berichtet, dass es besser ist, nicht mehr als eine zu heiraten.“ Wenn die Regierung etwas, das *mubāh* ist, befiehlt oder verbietet, ist es *dschā'iz*, dem zu folgen. Im **al-Bariqa** auf Seite 91 heißt es: „Die Anordnungen der Regierung, die dem Islam entsprechen, zu befolgen, ist *wādschib*. Gegen die Anordnungen, die nicht im Einklang mit dem Islam stehen, zu rebellieren, Zwietracht zu säen und Anlass für Anarchie zu sein, ist eine große Sünde. Für die Abwehr eines großen Schadens muss ein kleiner Schaden in Kauf genommen werden. Den Nutzen bedenkend jedes von der Regierung befohlene *Mubāh* einzuhalten und auszuführen, ist *wādschib* für das Volk.“ Auf Seite 928 heißt es: „Es ist auch nicht erlaubt, gegen einen tyrannischen Staat zu rebellieren.“ Im **al-Hadiqa** heißt es auf Seite 143: „Wenn ein tyrannischer Staat ein *Mubāh* verbietet, ist es *wādschib*, dem zu gehorchen. Es ist nicht erlaubt, sich in Gefahr zu begeben.“ Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Darlegung des Richteramtes: „Da in den Ländern der Nichtmuslime die Notwendigkeit besteht, ihren Gesetzen zu folgen, werden der Friede und Rechtskniffe angewandt. Deren Güter, Leben und Ehre anzugreifen, ist nicht erlaubt.“ Es gibt von Natur aus mehr Frauen als Männer und in Kriegen und bei Unfällen sterben mehr Männer als Frauen, d. h. die Zahl der Männer ist weniger als die Zahl der Frauen. Dass im Islam die Heirat mit bis zu vier Frauen erlaubt ist, dient dem Zweck, dass Frauen nicht ohne Ehemänner bleiben, nicht in das Leben von Mätressen und in die Prostitution abrutschen und um ihre Ehre und Glückseligkeit zu sichern. Im Christentum ist die Ehe mit mehr als einer Frau verboten, weswegen die Männer Mätressen halten. Sie verführen die Töchter ihrer Nachbarn und Freunde, ihre Schülerinnen und Arbeitnehmerinnen. Sie gehen heimliche Beziehungen mit mehreren Frauen ein. Auf der einen Seite werden Frauen und Mädchen in die Unzucht und ins Verderben getrieben und ihre Zukunft ruiniert und auf der anderen Seite werden Millionen von Kindern, deren Väter nicht bekannt sind, auf Müllhalden zurückgelassen oder wachsen ohne Eltern und gute Erziehung auf und werden zu einer Last und einem Unheil für die Gesellschaft. Im Islam heiraten die Reichen mit bis zu vier Frauen und ihre Kinder wachsen mit guter elterlicher Erziehung auf. Die Anzahl der Familien vermehrt sich dadurch und das Leben der Gemeinschaft wird stark und geordnet sein. Wer mehr als eine Frau heiraten will, arbeitet wiederum, um reich zu werden. Somit weitet sich das Geschäftsleben aus und Handel und Technik entwickeln sich.

Die Pflichten des Mannes gegenüber seiner Ehefrau werden im Buch **Murschid al-muta'ahhilin** ausführlich behandelt. Wir zitieren den Abschnitt zu diesem Thema aus dem **Ma'rifetnāme**:

O Verehrter! Es ist für einen Mann verpflichtend, 30 Dinge im Umgang mit seiner Ehefrau zu tun:

1. Er soll ihr gegenüber ständig guten Charakters sein. [Allah, der Erhabene, liebt jene, die einen guten Charakter haben. Die Charakterlosen liebt Er nicht. Einen Menschen zu verletzen, ist harām. Für eine Person, die anderen Leid zufügt, ist es harām, zu heiraten.]

2. Er soll immer sanft zu ihr sein.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der beste und nützlichste Muslim ist jener, der seiner Frau nützlich und gut zu ihr ist.“**

3. Beim Betreten des Hauses soll er seine Ehefrau grüßen [d. h. „Salāmun alaykum“ sagen] und sich über ihr Wohlergehen erkundigen.

4. Sind sie alleine und er sieht seine Frau fröhlich, soll er sie an den Haaren berühren und sie streicheln, sie anlächeln, küssen und umarmen.

5. Sind sie alleine und er sieht seine Frau traurig, soll er ihr mitteilen, dass er sie sehr liebt und sie bemitleidet. Er soll sie nach ihrem Befinden fragen und ihr süße Dinge sagen.

6. Er soll ihr Herz auch mit solchen Versprechen gewinnen, die er nicht einhalten kann, denn sie ist seine Lebensgefährtin und Leidensgenossin, die in ihrem Haus eingeschlossen ist, keine Hoffnung auf andere hat und sich nur an ihn gewöhnt hat, ihm Essen zubereitet, ihn aufmuntert, seine Kinder erzieht und seine Bedürfnisse stillt.

7. In der Erziehung der Kinder soll er ihr helfen. Ein Säugling weint nämlich Tag und Nacht und gibt der Mutter keine Ruhe. Er ist ein Forderer, der sie schonungslos betrübt. Wer ihr also zu Hilfe eilt, dem wird Allah, der Erhabene, helfen.

8. Er sollte seine Frau von der in seinem Land üblichen Kleidung die wertvollste tragen lassen. Im Haus sollte er sie all die schönen Dinge, die sie begehrt, anziehen lassen. Geht sie auf die Straße, muss sie diese verdecken und darf sie vor Fremden nicht zeigen.

9. Er soll ihr gutes Essen geben. Wenn er reich ist, muss er alles an Halāl kaufen, was sie will. Er muss es als seine Aufgabe sehen, ihr weite, bequeme, gesundheitsfördernde und einer muslimischen Frau gebührende Kleidung zu kaufen und ihr die besten Speisen zu ermöglichen. [Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 141 seines Buches **Kimyā-i sa'ādāt**: „Er darf im Unterhalt seiner Frau nicht geizig aber auch nicht verschwenderisch sein. Der Lohn für die Ausgaben an die Familie ist höher als der Lohn für Almosen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Unter dem gespendeten Gold für den Krieg, für die Freilassung eines Sklaven, für Almosen an Arme und für den Unterhalt der Familienmitglieder ist das höchste und verdienstvollste der Lohn für das Gold, das für den Unterhalt des eigenen Haushaltes gegeben wird.“** Ibn Sīrīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wenn es nicht anders geht, sollte mindestens einmal die Woche eine Süßspeise ermöglicht werden.“ Es ist harām für jene, die den Unterhalt nicht zahlen können, zu heiraten. Man sollte nicht alleine essen. Gemeinsam mit der Familie zu essen, bringt Lohn. Das allerwichtigste ist, den Unterhalt auf legitime (halāl) Weise zu erwerben und sie halāl essen zu lassen.“]

10. Er darf seine Frau nicht schlagen. Zwar ist es erlaubt, seine Frau zu rügen und zu erziehen, wenn sie eine der Fehler begeht, die im dritten Band des **ad-Durr al-mukhtār** auf Seite 188 erwähnt werden, doch dies ist nicht wādschib.

[Einige behaupten, dass in Vers 34 der Sure an-Nisā das Schlagen der Frau befohlen werde. Dabei heißt es in dem Vers sinngemäß: **„Die Männer herrschen über die Frauen, denn Allah, der Erhabene, hat einige Seiner Diener höher er-**

schaffen als andere. Außerdem geben die Männer ihr Vermögen für sie aus. Die rechtschaffenen Frauen sind Allah, dem Erhabenen, gehorsam und achten die Rechte ihrer Ehemänner. In der Abwesenheit ihrer Ehemänner bewahren sie mit der Hilfe Allahs ihre Ehre und ihr Eigentum. Lehrt den Frauen, von denen ihr Untreue befürchtet, die Rechte der Ehemänner und ermahnt sie mit sanften Worten! Trennt eure Betten von ihnen! Wenn sie in ihrem Ungehorsam verharren, schlagt sie leicht! Doch falls sie zum Gehorsam zurückkehren, so tut nichts, was sie betrübt!“ Wie man sieht, ist es keineswegs erlaubt, Frauen, die in Bezug auf Ehre und Eigentum nicht untreu sind, auf irgendeine Weise zu betrüben, geschweige denn sie zu schlagen! Was die Untreuen von ihnen betrifft, so wurde erlaubt, sie durch leichte Schläge mit der offenen, faustlosen Hand oder mit einem offenen, ungeknoteten Tuch zu züchtigen. Jede Regierung und jedes Gesetz verhängt über jene, die in Bezug auf Ehre und Eigentum untreu sind, eine harte Strafe. Da der Islam den Frauen hohen Wert beimisst und tiefes Mitgefühl mit ihnen hat, befiehlt er, auszuprobieren, diejenigen, die untreu waren, zuerst durch sanfte Schläge zu züchtigen, bevor sie dem Gesetz ausgeliefert werden.

In einem Hadith heißt es: **„Wenn ein Mann seine Ehefrau schlägt, werde ich am Tag des Jüngsten Gerichts sein Ankläger sein.“** Aufgrund von Fehlern in weltlichen Angelegenheiten soll man ihr nicht einmal harte und strenge Worte entgegenbringen, geschweige denn sie zu schlagen!

Da Frauen ein weiches Herz haben, feinfühlig und von ihren Emotionen gelenkt sind, gibt es unter ihnen viele, die neidisch aufeinander sind. Daher sollten insbesondere Neuverheiratete wachsam sein und der Mann darf sich nicht von dem schlechten Gerede über seine Ehefrau seitens seiner Mutter, Schwester oder anderen Frauen beeinflussen lassen und auch nicht zulassen, dass solche Dinge gesagt werden. Er muss sich davor hüten, diesen Worten folgend seine Frau zu verletzen.

Er muss auch achtsam darüber sein, was seine Frau über seine Mutter und seine Schwestern sagt. Er darf auf keinen Fall dulden, dass der Mutter etwas Übles angetan wird. Er selbst, seine Ehefrau und seine Kinder müssen seiner Mutter gegenüber respektvoll sein. Den Eltern und Schwiegereltern gegenüber respektvoll zu sein und ihnen zu dienen, muss die erste Aufgabe sein. Man muss versuchen, das Wohlgefallen und die Bittgebete der Älteren einzuholen, und ihre Bittgebete als großen Gewinn ansehen.]

11. Er soll nicht länger als einen Tag böse auf sie sein wegen ihrer Mängel bei der Einhaltung der Gebote Allahs, des Erhabenen.

12. Er soll dem schlechten Verhalten seiner Ehefrau mit Milde begegnen, denn die Frauen wurden aus einer krummen Rippe erschaffen. Ihre Vernunft und Religion sind geringer als bei Männern. Sie sind den Männern anvertraut. Sie werden geheiratet, um mit ihnen lächelnd und sanftmütig auszukommen.

[Mann und Frau, die bei Verstand sind, kränken sich gegenseitig nicht. Seine Lebensgefährtin zu kränken und zu betrüben, ist ein Zeichen von Torheit. Die Lebensgefährtin eines unterdrückerischen und charakterlosen Menschen strapaziert aufgrund ständiger Trauer die Nerven und wird letzten Endes nervenkrank. Dadurch entstehen weitere Krankheiten. Jemand, dessen Lebensgefährtin krank ist, ist ruiniert und seine Glückseligkeit hat ein Ende gefunden. Er ist beraubt von dem Dienst und der Hilfe seiner Ehefrau. Er verbringt sein Leben damit, sich ihre Sorgen anzuhören, Ärzte für sie aufzusuchen und ihr Dienste zu leisten, an die er nicht gewöhnt ist. Grund für diese Katastrophen und endlosen Strapazen war nur seine eigene Charakterlosigkeit. Er macht sich selbst zwar Vorwürfe, doch leider hat diese Reue keinen Nutzen. Daher, o Muslim! Bedenke, dass

deine Charakterlosigkeit und die Qualen, die du deinem Lebenspartner antust, früher oder später zu deinen Ungunsten werden! Daher bemühe dich, ihm gegenüber stets ein Lächeln im Gesicht zu haben und mit sanften Worten zu sprechen! Wenn du das vermagst, wirst du in Glück und Frieden leben und auch das Wohlgefallen deines Herrn erlangen!]

13. Bemerkt er an seiner Ehefrau eine Änderung im Verhalten bzw. Charakter, soll er den Fehler bei sich selbst suchen und sich denken: „Wäre ich besser gewesen, wäre dies nicht geschehen.“ Die Ehefrau eines der Gottesfreunde war von schlechtem Charakter. Er hatte viel Geduld mit ihr. Wenn die Leute ihn fragten, sagte er: „Falls ich sie scheide, habe ich Angst, dass sie jemand heiratet, der sie nicht ertragen kann, und beide sodann ins Unglück stürzen.“ Die Großen sagten: „Wenn jemand die Charakterlosigkeit seiner Ehefrau geduldig erträgt, werden sechs Dinge vor Schaden bewahrt: Das Kind vor Schlägen, das Geschirr vor dem Zerschlagen, die Tiere im Stall vor Schlägen, die Katze vor dem Beschimpfen, die Gäste vor Kränkung und Unfreundlichkeit und die Kleidung vor dem Zerreißen.“ Diese Aspekte werden auch im **Schir'at al-islām** erwähnt.

14. Wenn die Ehefrau wütend ist, soll er schweigen. Dadurch wird die Frau reumütig und beginnt, sich zu entschuldigen. Sie ist nämlich schwach und gibt sich durch das Schweigen geschlagen.

15. Wenn die Güte seiner Frau zunimmt und sie jede Angelegenheit liebend gerne tut, soll er Bittgebete für sie sprechen und Allah, den Erhabenen, lobpreisen, denn eine geeignete Frau ist eine große Gabe.

16. Er soll mit seiner Ehefrau so umgehen, dass sie merkt, dass er sie mehr liebt als jeden anderen.

17. Er sollte ihr niemals die Angelegenheiten des Lebensmittelgeschäfts, des Metzgers und des Marktes überlassen, bei der Verwaltung des Hauses sollte er nach ihrer Meinung fragen und sie nicht traurig machen, indem er ihr von großen Angelegenheiten draußen erzählt.

18. Er soll stets acht geben auf die unbedachten Handlungen seiner Frau, denn unser Vater Adam, Friede sei mit ihm, hat auf die Aufforderung unserer Mutter Hawwā hin eine Verfehlung begangen.

19. Die Fehler seiner Ehefrau, die keine Sünden sind, soll er ignorieren. Er soll seiner Frau mit süßen und sanften Worten raten, von sündigen Taten und Worten abzulassen und das Gebet, das Fasten und die Ganzkörperwaschung fortlaufend einzuhalten. Er sollte sie dazu bringen, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, und ihrer Sünden vorbeugen, indem er verspricht, ihr wertvolle Kleidung und Schmuck zu kaufen.

20. Die Mängel und Geheimnisse seiner Frau sollte er vor jedem geheim halten.

21. Er soll seiner Frau Witze und Scherze erzählen und wie eine Frau sein und ihr Streiche spielen. Denn der Geliebte Allahs, Friede sei mit ihm, war gegenüber seinen reinen Frauen der vornehmste Mensch. Er machte sogar einmal ein Wettrennen mit unserer geehrten Mutter Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Da gewann die ehrwürdige Ā'ischa. Als sie das Wettrennen wiederholten, gewann diesmal der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm. Mit der Ehefrau zu spielen, ist für den Muslim keine unnütze Tat und keine Sünde, sondern bringt Lohn.

Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 253: „Lu'b, la'ib, lahw und abath bezeichnen alle, die Zeit mit Spielen zu verbringen. Backgammon, Schach, 14 Steine zu spielen, jegliche Art von Musikinstrument zu spielen und anzuhören,

zu tanzen, Gauklerei, Clownerie, andere zu verspotten, mit den Händen zu klatschen, gilt alles als Spiel und ist makrūh tahrīman. Werden sie ständig ausgeführt oder verhindern sie das Verrichten der Fard-Handlungen und gehen mit Glücksspiel einher, sind sie per Konsens harām. Dies gilt auch für das Spielen und Anhören von Tamburin, Längsflöte und Schilfflöte. In einem Hadith heißt es: **„Jede Art von Lahw ist harām, doch mit seiner Frau zu spielen, mit Pferden und Waffen zu trainieren und Wettrennen zu machen, ist erlaubt.“** Zwecks Kriegsvorbereitung zu ringen, ist erlaubt.“ Fußball zu spielen, ist aus verschiedener Hinsicht harām.

22. Er soll seine Frau nicht in Häusern auf der Straße, gegenüber von Parks, Spielplätzen, Sportplätzen und Schulen wohnen lassen und darf nicht Anlass dazu werden, dass sie fremde Männer sieht und mit ihnen spricht. Er sollte sie in der Nähe der Moschee und in der Nachbarschaft von rechtschaffenen Muslimen wohnen lassen. [Siehe Kapitel 38.] Rechtschaffene Nachbarn verhindern, dass sich die Ehepartner gegenseitig Unrecht antun und Leid zufügen. Sie geben Ratschläge und eilen ihnen zu Hilfe. Beim Gericht legen sie Zeugnis zugunsten desjenigen ab, der im Recht ist. In ein solches Viertel und eine solche Stadt auszuwandern, ist wādschib. Muslime sollen ihre Frauen bei gutem Wetter auf Wiesen, an Ufer von Gewässern, an Orte, wo keine verbotenen Handlungen begangen werden und keine Menschenmengen vorhanden sind, bringen, sodass sie frische Luft schnappen können. Er sollte mit ihr nicht an Feiertagen, an überfüllten Orten spazieren gehen. Er darf sie nicht an „Orte des Ungehorsams“ (Orte, an denen gesündigt wird) bringen. Siehe auch das Ende von Kapitel 58 im ersten Abschnitt.

23. Er darf seine Frau nicht auf im Islam verbotene Weise zum Studium, zur Arbeit und an Orte schicken, an denen sie Anlass zu Fitna wird. Der Autor des **Bahdschat al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn Frauen kommen, um sich eine Predigt, die in der Moschee für Männer gehalten wird, anzuhören, müssen die Verantwortlichen den Frauen Einhalt gebieten.“ [Genauso verhält es sich mit ihrem Besuch, um Mawlid-Gedichten zuzuhören.]

Im **al-Hadiqa** heißt es bei der 32. der mit dem gesamten Körper begangenen Sünden wie folgt: „Es ist einer freien Frau verboten, ohne Begleitung ihres Ehemannes oder eines Verwandten, der auf ewig mahram ist, über 104 Kilometer zu reisen. Dies ist auch dann harām, wenn es mehrere Frauen sind. Als gesagt wurde: ‚O Gesandter Allahs, meine Frau geht zur Haddsch‘, entgegnete er: **‚Geh mit!‘** ‚Mahram‘ meint jene Verwandten durch Abstammung, Stillung oder Heirat, für die es auf ewig harām ist, mit der Frau zu heiraten. Die Ehemänner der Schwestern und der Tanten sind nicht mahram, denn diese dürften die Frau heiraten. Siehe Kapitel 58 im ersten Abschnitt. Der Dhimmī-Mahram ist wie der muslimische Mahram. Es ist auch nicht erlaubt, dass sie sich mit einem Mahram, der ein sündiger [fāsiq] Mensch ist oder der nicht vertrauenswürdig ist oder der noch nicht die Geschlechtsreife erlangt hat, auf diese Reise begibt. Mädchen, die die Geschlechtsreife noch nicht erlangt haben, aber bereits Formungen aufweisen, sind wie Frauen. Dass es harām ist, dass Frauen ohne Mahram-Verwandte auf Reise gehen, haben die hanafitischen Gelehrten übereinstimmend mitgeteilt. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist es erlaubt, dass vertrauenswürdige Frauen in einer Gruppe ohne Mahram-Verwandten die Pilgerfahrt unternehmen. Es darf sich aber bei ihnen kein einziger Mann befinden und sie müssen sicher sein, dass keine Fitna entstehen wird. [Hanafitischen Frauen ist es nicht erlaubt, die schāfi‘itische Rechtsschule befolgend ohne Mahram-Verwandten die Pilgerfahrt zu unternehmen. Es ist einem Hanafiten nur erlaubt, die schāfi‘itische Rechtsschule zu befolgen, um sich von einer Erschwernis zu befreien, der er beim Verrichten einer Fard-Handlung oder beim Vermeiden eines Harām begegnet. Und dann, wenn dieses Befolgen erlaubt ist, müssen alle Bedingungen der befolgten Rechts-

schule eingehalten werden. Solche Frauen müssen dann die gesamte Haddsch gemäß der schäfi'tischen Rechtsschule durchführen, denn das Mischen von zwei Rechtsschulen beim Verrichten einer gottesdienstlichen Handlung ohne Vorliegen einer Erschwernis wird ‚**Talfiq**‘ genannt. Die gottesdienstliche Handlung dessen, der Talfiq betreibt, ist nicht gültig, sondern nichtig.]“ Hier endet die Übersetzung aus dem Buch **al-Hadīqa**.

24. Er muss seiner Ehefrau das Lesen des edlen Korans und von den Geboten und Verboten das für sie Nötige lehren. [Er sollte die Bücher des Hakikat-Verlags nach Hause bringen und sicherstellen, dass sie diese liest.] Ein Sünder, der die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, nicht kennt und seiner Ehefrau und seinen Kindern nicht lehrt, wird in der Hölle bestraft werden.

25. Er darf ohne die Erlaubnis seiner Ehefrau ihr das Sperma nicht vorenthalten (also den Coitus interruptus nicht praktizieren) und beim Geschlechtsverkehr soll er nicht aufhören, bis seine Frau befriedigt ist. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im Kapitel über die „Qisma“ bei der Ehe: „Mit einem einzigen Mal Geschlechtsverkehr wäre das Recht der Ehefrau beglichen. Dies zu wiederholen, ist religiös (diyānatan) wādschib, nicht aber gerichtlich/rechtlich (qadā'an). Das heißt, die Frau kann diesbezüglich keinen Richter konsultieren. Die Wiederholung zu wünschen, ist auch das Recht der Ehefrau und beim Wunsch wird dies wādschib für den Mann. Diesbezüglich wurde keine genaue Zeit und Anzahl genannt.“ Zu viel schadet dem Körper und zu wenig der Seele. Es heißt, dass keine Pause von mehr als vier Nächten eingelegt werden sollte. Hat die Frau ihre Tage, ist der Verkehr mit ihr harām und eine große Sünde. Wenn die Blutung nach zehn Tagen endet, ist der Geschlechtsverkehr mit ihr erlaubt, auch wenn sie keine Ganzkörperwaschung vollzogen hat. Endet die Menstruation vor Ablauf von zehn Tagen doch nach Ende ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer, dann darf mit ihr der Verkehr vollzogen werden, nachdem sie die Ganzkörperwaschung vollzogen hat oder eine gesamte Gebetszeit verstrichen ist. Endet sie vor Ablauf von zehn Tagen und vor ihrer gewöhnlichen Dauer, ist der Verkehr mit ihr bis zum Ablauf der gewöhnlichen Menstruationsdauer nicht erlaubt, selbst wenn sie die Ganzkörperwaschung vollzieht. Doch sie muss in dieser Zeit das Beten und Fasten wieder aufnehmen. Siehe Kapitel 54 im ersten Abschnitt.

26. Eine Frau soll sich nur im Haus für ihren Ehemann schmücken und darf sich nicht für andere schmücken. Männer, deren Frauen und Töchter unverschleiert in die Öffentlichkeit gehen, werden mit ihnen gemeinsam in die Hölle eingehen und eine schwere Strafe erleiden.

Im **Halabī-i kabīr** heißt es: „Der gesamte Körper einer freien Frau außer die Handinnenflächen, das Gesicht und die Füße, ist ihre Awra. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte nämlich: ‚**Die Frau ist Awra. Verlässt sie unverschleiert das Haus, blickt der Satan mit weit geöffneten Augen auf sie.**‘ Es gab auch Gelehrte, die ihre Füße zur Awra zählten. In einem Vers der Sure an-Nūr heißt es sinngemäß: ‚**Die muslimischen Frauen sollen ihren Schmuck nicht zeigen! Doch das, was bei ihren Arbeiten unvermeidlich offen wird, ist keine Sünde. Sie sollen ihr Kopftuch bis zum Kragen anlegen** [und somit ihre Haare, Ohren und ihre Brust gut bedecken].‘ Im Vers ist mit ‚Bedeckung der ‚Zīna‘, also des Schmucks‘ gemeint, die Stellen zu bedecken, an denen man Schmuck trägt. Dass es sich bei den Schmuckstellen, deren Freiwerden keine Sünde ist, um das Gesicht und die Hände handelt, hat unser Prophet, Friede sei mit ihm, mitgeteilt. Ebenfalls in dieser Sure heißt es sinngemäß: ‚**Die Frauen sollen nicht gehen, indem sie ihre Füße auf den Boden schlagen, und somit den verdeckten Schmuck an ihren Füßen nicht hörbar machen.**‘ Hieraus ist zu verstehen, dass die Füße Teil der Awra

sind.“ Die Bedeckung der Frau wurde im edlen Koran geboten. Zu behaupten, dies hätten einige eifersüchtige Ehemänner gesagt, ist nicht richtig. Solche Worte sind abscheuliche Verleumdungen von Religionsunkundigen und gar Islamfeinden, um die muslimischen Frauen zu täuschen. Allah, der Erhabene, hat im edlen Koran nicht alles offenkundig mitgeteilt, sodass die Verleumdungen der Islamfeinde keinerlei Wert haben. Es wurde im edlen Koran nicht dargelegt, aus wie vielen Einheiten die fünf Gebete bestehen, wie viele Niederwerfungen in einer Gebetseinheit verpflichtend sind, und viele andere Gebote wurden im edlen Koran nicht offenkundig erwähnt. Diese hat unser Prophet offen kundgetan. Die Gebote und Verbote, die unser Prophet dargelegt hat, sind genauso wertvoll wie die im edlen Koran offenkundig mitgeteilten Gebote und Verbote. Wer diese nicht akzeptiert und nicht an diese glaubt, fällt vom Glauben ab und wird ein Kāfir, denn im edlen Koran heißt es an siebzehn Stellen sinngemäß: **„Wenn ihr Allah liebt, so folgt mir! Wer mir folgt, den liebt Allah, der Erhabene!“**, und: **„Gehorcht Allah und Seinem Gesandten! Wenn ihr nicht gehorcht, so liebt Allah die Ungläubigen gewiss nicht!“** Diese siebzehn Verse werden im **al-Hadīqa** und **al-Bariqa** ausführlich behandelt. In einem Hadith, der im **Madschma' al-anhur** geschrieben steht, heißt es: **„Der gesamte Körper einer freien Frau außer das Gesicht und die beiden Handinnenflächen ist Awra.“** Mit unbedeckter Awra vor Männer zu treten oder auf die Awra einer Person zu blicken, selbst ohne Lust, ist harām. In das Gesicht einer fremden Frau lüstern zu blicken, ist harām. In einem Hadith heißt es: **„Wer auf irgendeine Stelle der Frau lüstern blickt, wird am Tage des Jüngsten Gerichts heißes Blei in die Augen gegossen bekommen und danach in die Hölle geworfen.“** Die Hand oder das Gesicht einer fremden jungen Frau selbst ohne Lust zu berühren, ist harām. In einem Hadith heißt es: **„Wer die Hand einer fremden jungen Frau hält, dessen Hände werden am Tage des Jüngsten Gerichts mit Feuer gefüllt.“** Im **az-Zawādschir** werden folgende Hadithe erwähnt: **„Eine Frau, die ihr Haupt an einem anderen Ort als dem Haus ihres Ehegatten entblößt, zerreißt den Schleier zwischen sich und ihrem Herrn“**, und: **„Wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll sich nicht zum Hamam begeben, und wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll seine Ehefrau nicht zum Hamam schicken, und wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll keinen Wein trinken, und wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll nicht an einem Tisch sitzen, an dem Wein getrunken wird, und wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll mit einer fremden Frau nicht alleine in der Khalwa sein“**, und: **„In der Endzeit wird es den Männern meiner Umma auch mit bedeckter Awra verboten sein, sich zum Hamam zu begeben, denn dort werden sich auch Personen befinden, deren Awra unbedeckt ist. Der Fluch Allahs soll auf jenen lasten, die ihre Awra entblößen und auf die Awra anderer Personen schauen“**, und: **„Der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie ist Awra.“** In der hanafitischen Rechtsschule ist das Knie des Mannes Teil der Awra, es zu entblößen ist harām. In der schāfi'itischen Rechtsschule gehört das Knie nicht zur Awra. In der mālikitischen und hanbalitischen Rechtsschule sind sowohl Bauchnabel als auch Knie nicht Teil der Awra. In diesen beiden Rechtsschulen sind einzig die „Saw'atayn“ (also das Geschlechtsglied und der Anus) Awra. Gemäß diesen Hadithen müssen sich die muslimischen Frauen bedecken und dürfen sich nicht an Orte begeben, an denen sich unbedeckte Personen auffinden. [Es ist angemessener für Muslime, nicht in Apartmentwohnungen zu leben, sondern in Einfamilienhäusern mit Garten, und dass sie sich in ihren eigenen Bädern waschen. Die muslimischen Männer dürfen gemeinsam an verlassenem Stränden, wo sich keine halb nackten Personen befinden, ins Meer gehen. Wenn ein hanafitischer oder schāfi'itischer Mann in eine schwierige Situation gerät, ist es erlaubt, dass er, um die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, seinen Lebensunterhalt zu retten, sein Recht zu erlangen oder

Fitna zu verhindern, eine der zwei anderen Rechtsschulen befolgend seine Knie und Oberschenkel nicht bedeckt. Doch sobald er nicht mehr in dieser schwierigen Situation ist, ist es für ihn harām, dass diese Stellen auch nur eine Minute unbedeckt sind. Für Frauen ist jedoch nicht möglich, in einer schwierigen Situation eine andere Rechtsschule befolgend irgendeine Stelle zu entblößen, denn in allen vier Rechtsschulen müssen Frauen ihren gesamten Körper bedecken. Es gibt aber ohnehin keinen Grund, der eine Frau in eine Schwierigkeit geraten lassen sollte.

Der Autor des **Tafsīr al-Mazharī**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in der Auslegung von Sure an-Nūr Folgendes: „Eine Frau darf nur bei Notwendigkeit (Darūra) auf die Straße gehen und dann nur, wenn sie ihr Haupt, ihre Haare, ihren Nacken und ihren gesamten Körper bedeckt. Eine Notwendigkeit für die Frau, um in die Öffentlichkeit zu gehen, ist, wenn sie niemanden hat, der ihre erforderlichen Einkäufe erledigt oder ihr islamisches Wissen vermittelt. Es ist dann erlaubt, dass sie sich außer Haus begibt, indem sie mit ihrem Kopftuch auch ihr Gesicht bedeckt und jeglichen Stoff trägt, mit dem sie den gesamten Körper bedeckt. Mit Gesicht ist hier ihr Haupt gemeint, denn das Gesicht zu zeigen, ist nach allen vier Rechtsschulen erlaubt.“ Hieraus ist zu verstehen, dass es keine Bedingung ist, dass eine Frau den Tscharschaf/Tschador trägt, der in der letzten Zeit des Osmanischen Reiches getragen wurde. Ein weiter Mantel, der unter die Knie reicht, Socken und Kopftuch sind als Bedeckung erlaubt. Siehe Seite 246. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 313. Brief des ersten Bandes, dass die Anzahl der Männer und Frauen, die in arabischen Ländern (Entari) genannte lange Hemden tragen, groß ist und dass der Kragen der Frauenhemden geschlossen und der Kragen der Männerhemden offen ist. In der Sure al-Ahzāb wird geboten, dass sich Frauen mit einigen ihrer „Dschalābīb“ bedecken. Dschalābīb ist der Plural von Dschilbāb. Abus-Su‘ūd Efendi schreibt in seinem Tafsir: „Dschilbāb ist ein Tuch, das weiter als ein Kopftuch und kürzer als ein Hemd ist. Frauen bedecken damit ihre Häupter. Dieser Begriff wird auch benutzt für jedes Tuch, welches das Gesicht und den Körper bedeckt.“ Der Autor des türkischen Tafsirwerkes **Tibyān**, möge Allah sich seiner erbarmen, bezeichnet dies als Milhafa, also als Bedeckung, die außen getragen wird. Im Tafsir **Mawākib** sowie im **Lughat-i Nādschī** wird es als „Dschār, also Farādscha, d. h. langes Hemd“ bezeichnet, und damit ist ein Mantel gemeint. Dass damit der Tscharschaf/Tschador gemeint sein soll, der aus zwei Teilen besteht, und dass die Frauen einzig und allein diesen Tscharschaf/Tschador tragen sollen, steht in den Fiqh- und Tafsirbüchern nicht geschrieben. Dem Wort „Dschilbāb“ im Hadith **„Wer einen Dschilbāb aus Harām trägt, dessen Gebet wird nicht angenommen“** wird im Buch **Kitāb al-fiqh alal-madhāhibail-arba‘a** gar die Bedeutung „Qamīs“, also langes Hemd gegeben. Im **al-Mundschild** heißt es ebenfalls, dass mit Dschilbāb ein langes Hemd (Qamīs) gemeint ist. Auf der letzten Seite des **Dschāliyat al-akdār** steht: „O Herr! Lass uns die Dschalābīb Deiner Weisheit tragen!“ Dieser Hadith und dieses Bittgebet zeigen uns, dass auch Männer einen Dschilbāb benutzen. Im Superkommentar zum schāfi‘itischen Buch **al-Anwār** heißt es: „Es ist mustahabb für eine Frau, sich für das Gebet mit einem weiten und langen Entari und Kopftuch zu bedecken und über der Kleidung ein Dschilbāb aus festem Stoff zu tragen. Dschilbāb meint das Milhafa [Farādscha, Mantel genannte] lange und weite Entari oder Kopftuch.“ Das Wort Dschilbāb im Koranvers als Tscharschaf/Tschador zu verstehen und daher die Bedeckung mit einem langen und weiten Mantel abzulehnen bedeutet, den edlen Koran nach eigener Auffassung falsch zu interpretieren.

Worte wie: „Dies ist die heutige Zeit. Wir können nicht anders als uns der Zeit anzupassen“, sind nicht richtig. Dies sind Lügen, welche die Freimaurer verbreiten. Die Kommunisten vernichten die Muslime durch Folter und Mord. Die

Freimaurer wiederum bringen die Muslime vom Glauben ab, indem sie sie mit Lügen und verdorbenen Worten lieblosen. Die Madhhablosen [Ketzer] hingegen entstellen den Islam. Sie missinterpretieren die Verse des edlen Korans und die Hadithe.]

27. Er soll ohne Erlaubnis seiner Ehefrau nicht auf Reise und auch nicht zur freiwilligen Haddsch gehen.

28. Betet seine Ehefrau und gehorcht ihm und zeigt sich nicht unverschleiert vor fremden Männern, sollte er mit keiner weiteren Frau heiraten. Denn jene, die nicht für Gleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Ehefrauen sorgen können, werden in die Hölle eingehen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer zwei Ehefrauen hat und sich nicht gleichberechtigt um sie kümmert, wird am Jüngsten Tag halb gebeugt zum Ort der Versammlung kommen.**“

29. Er sollte seiner Frau seinen Kummer, seine Sorgen, seine Feinde und Schulden nicht mitteilen.

30. Er sollte sowohl in ihrer Anwesenheit als auch in ihrer Abwesenheit Bittgebete für sie sprechen und sie niemals verwünschen, denn sie arbeitet Tag und Nacht für ihn. Sie ist seine Brotbäckerin, Köchin, Schneiderin, Badefrau, Hüterin seines Eigentums, Weggefährtin und Geliebte.

Der Autor des **Kimyā-i sa'ādāt**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 143: „Die 12. Aufgabe des Mannes ist es, seine Ehefrau nicht zu scheiden. Allah, der Erhabene, liebt unter allen Handlungen, die mubāh sind [also die Er erlaubt hat] einzig die Scheidung nicht. Ohne Notwendigkeit eine Person zu kränken, ist nicht erlaubt.“

Männer, die ihre Religion kennen und lieben, folgen in all ihren Handlungen dem Islam und sind dadurch sich selbst, ihrer Familie, ihren Verwandten und allen Geschöpfen ein Segen und nützlich. Daher darf jemand, der seine Tochter liebt und ihr Glück im Diesseits und Jenseits wünscht, sie nicht unverschleiert auf die Straße gehen lassen und muss sie daran hindern, Fernsehsendungen und Radios anzuschauen bzw. anzuhören, die den Glauben und die Moral verderben, und solche Kinos und Versammlungen zu besuchen. Ein Muslim soll seine Tochter mit einem rechtschaffenen Muslim verheiraten. Man soll nach einem Schwiegersohn suchen, der religiös ist und einen guten Charakter hat, nicht nach jemandem, der Vermögen, Häuser besitzt und eine hohe Position innehat. Wenn jemand seine Tochter einem Ungläubigen als Frau gibt, werden er selbst und seine Tochter zu Ungläubigen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn jemand seine Tochter mit einem Sünder verheiratet, hat er missbraucht, was Allah, der Erhabene, anvertraute. Der Ort der Einkehr für jene, die das Anvertraute missbrauchen, ist die Hölle.**“ In einem Hadith heißt es: „**Wer seine Tochter mit einem Sünder verheiratet, ist verflucht.**“ In einem Hadith, der im Kommentar zum **asch-Schir'a** aufgeführt wird, heißt es: „**Wer meine Fürsprache erlangen will, soll seine Tochter nicht mit einem Sünder verheiraten!**“ In einem Hadith, der im **Aschi'at al-lama'āt** im Abschnitt darüber, das Gebet nicht zu verzögern, aufgezeichnet ist, heißt es: „**O Aī! Schiebe drei Sachen nicht auf! Verrichte das Gebet zu Beginn seiner Zeit! Verrichte das Gebet des vorbereiteten Leichnams sofort! Und wenn um die Hand einer Witwe oder Jungfrau von jemand Ebenbürtigen angehalten wird, vermähle sie geschwind!**“ D. h., wenn sich jemand findet, der seine Gebete verrichtet, keine Sünden begeht und seinen Lebensunterhalt auf eine Weise verdient, die halāl ist, so vermähle sie umgehend mit ihm.

Künstliche Befruchtung: Im Buch **al-Halāl wal-harām** heißt es: „Den Samen des Mannes in einem Reagenzglas oder in etwas anderem in die Gebärmutter einer fremden Frau, mit der er nicht verheiratet ist, einzupflanzen, um ein Kind

zu zeugen, wird ‚künstliche Befruchtung‘ genannt. Dies ist harām und das Kind gilt als uneheliches Kind.“

Frage: Wenn ein Paar, das eine islamische Ehe geschlossen hat, kein Kind bekommt, darf es dann eine künstliche Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) vornehmen, um sich auf diese Weise den Kinderwunsch zu erfüllen?

Antwort: Es gibt viele Hadithe, in denen dazu angeraten wird, dass Mann und Frau eine islamische Ehe schließen und von Allah, dem Erhabenen, ein Kind wünschen. Ehepaare, die keine Kinder bekommen, sollten die Silsila aliyya als Mittler nehmend Bittgebete sprechen und islamkonforme Mittel ergreifen, um sich den Kinderwunsch zu erfüllen. Dem Ehepaar werden Sperma und Eizellen entnommen und in einem Reagenzglas zusammengebracht. Nachdem die Befruchtung im Reagenzglas stattgefunden hat, wird die befruchtete Eizelle in die Gebärmutter der Ehefrau eingepflanzt. Dieser Vorgang heißt „künstliche Befruchtung“ (Ilqāh sunī) oder „In-vitro-Fertilisation“. Es versteht sich, dass eine künstliche Befruchtung erlaubt ist. Da dafür aber keine Notwendigkeit besteht, muss das Ehepaar die künstliche Befruchtung selbst durchführen, damit Fremde wie Ärzte, Krankenschwestern oder Hebammen ihre Awra nicht sehen. Außerdem darf die künstliche Befruchtung nicht zwischen Mann und Frau, die keinen Ehebund (Nikāh) haben, durchgeführt werden.

Im 762. Artikel der **Mecelle** heißt es: Eine Sache, die einer vertrauenswürdigen Person anvertraut wird, wird „**Amāna**“ genannt. Anvertrautes (Amāna) ist dreierlei:

1. Wadī‘a (Verwahrung): Es handelt sich dabei um eine Sache, die einer vertrauenswürdigen Person zur Verwahrung übergeben wird. Dies geschieht mittels Angebot und Annahme, die mit Worten oder Taten erfolgt. Hinterleger (Gebender) und Verwahrer (Nehmender) können dies beide bei Wunsch jederzeit auflösen. Sie müssen nicht geschlechtsreif sein. Erleidet die unentgeltliche Wadī‘a einen Schaden, entschädigt der Verwahrer sie nicht. Wird die Entschädigung als Bedingung gestellt, ist der Vertrag nichtig. Wenn die entgeltliche Wadī‘a zugrunde geht, muss sie bezahlt werden. Unter möglichen und nützlichen Bedingungen ist der Verwahrungsvertrag erlaubt. Der Verwahrer muss das hinterlegte Gut wie sein eigenes Vermögen verwahren. Der Unterhalt eines hinterlegten Tieres unterliegt dem Eigentümer. Diese Wadī‘a darf nicht ohne Erlaubnis des Eigentümers verwendet werden und sie darf nicht als Leihe, Miete, Pfand und Darlehen veräußert werden. Die Schulden des Eigentümers darf er ohne dessen Einverständnis damit nicht begleichen. Mit seiner Erlaubnis darf er all dies tun. Wenn der Eigentümer sie zurückwünscht, muss er sie ihm so zurückgegeben, wie es war. Gibt er die Sache nicht zurück, gilt er als Usurpator (Ghāsib). Handelt es sich beim Hinterlegten um Geld, muss er genau dieses Geld zurückgeben. Anderes Geld darf er nicht geben.

2. Anvertraute Sache, die zur Miete oder als Leihe (Āriya) gegeben wurde. Dies geschieht ebenfalls durch Angebot und Annahme. Die Geschlechtsreife ist hier ebenso keine Bedingung. „**Āriya**“ bedeutet, etwas unentgeltlich zu benutzen. Der Unterhalt des geliehenen Tieres obliegt dem Verwender. Es ist erlaubt, es für eine begrenzte Zeit, einen begrenzten Ort und eine begrenzte Art der Nutzung zu verleihen. In einem Haus, Laden oder Feld, die ohne Bedingung geliehen wurden, darf alles nach Belieben untergebracht werden. Jemand, der sich etwas geliehen hat, darf dies jemand anderem als Wadī‘a geben, nicht aber zur Miete oder als Pfand. Verlangt der Eigentümer es zurück oder endet die Vertragslaufzeit, muss er es zurückgeben.

3. Eine Sache, die ohne Vertrag in Besitz kommt. Beispielsweise gilt eine Sache, die der Wind mit sich bringt, als anvertrautes Gut.

**Geh hinaus mein Freund, beobachte die Vielfalt um dich herum,
siehe die Macht Allahs, die Harmonie und die Schönheit dieser Welt.**

**Als hätte sie frisches Blut erlangt, die Natur um uns herum,
Täler und Berge strahlen wieder, der Himmel umarmt uns, wie ein helles Zelt.**

**Als wäre ihnen allen ein freudiges Lächeln aufgesetzt worden,
aus trockenster Erde sogar, sprießen hervor viele Pflanzen.**

**Zuvor waren sie hart, wie Knochen, jetzt sind sie lebendig geworden,
siehst du ihre Flüssigkeit, als wäre sie deren Blut, manche durchsichtig, manche weiß.**

**Gestern noch waren sie im Schlaf, doch jetzt sind sie aufgeweckt worden,
als hätten sie neue Kleider auf, ihre Farben, manche kühl, manche sind heiß.**

**Gestern noch war die Welt unter Trauer,
auch der Himmel ist jetzt blau und weiß,**

**Man kann Allahs Allmacht in allem was existiert sehen, sei es auf der Erde, sei es im Himmel,
man muss es nur sehen, die Harmonie in allem, ob in Blumen oder auch im Schimmel.**

**Trotz tausend Weisheiten, die ich sah,
ist in mir immer noch kein spezielles Gefühl entstanden.**

**Nicht nur einen, auch wenn Allah hunderttausende Frühlinge herabgesandt hätte,
würde mein düsteres Herz immer noch nichts verstehen.**

**Die Nachtigall zwitschert unbeschreiblich schön, doch in meinem Kopf schreien Eulen,
was ist das für eine Benommenheit, was ist nur mit mir los?**

**Nicht ein Bekannter, den meine Gedanken aufsuchen könnten,
der Glaube wird von Fremden verkündet.**

**Nicht ein Wort über Atome oder Raketen, nur ein Geschrei über „Reformen im Islam“,
keine Gedanken über Wirtschaft oder Technik, nur die Lust zur Religionslosigkeit.**

**Im Islam haben Unverschämtheit, schlechte Manieren und Unterdrückung keinen Platz,
darum will der verdorbene Schürzenjäger „Reform“ im Islam.**

**Es gibt kein größeres Problem in der Welt als die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit,
sie sind wie eine Seuche, der alle verfallen sind.**

**Ein Volk, das den Glauben verloren hat, kann nicht auf den Beinen bleiben und seine
Existenz bewahren,
auch wenn es in Naturwissenschaften fortgeschritten ist.**

**O Allah, Du bist derjenige, der tote Erde wieder zum Leben erweckt,
es ist unverständlich, warum Menschen einen schwachen Glauben haben.**

**Ich weiß, ich verdiene es nicht, Deine Gaben zu erhalten,
ich wünschte, ich würde emporsteigen und Deinen Segen erlangen.**

**Es bedarf eines Windes, um sich zu regen,
O Allah schenke dem Blut Leben,
möge der Frühling kommen durch uns,
oder werden die Muslime bis zur Auferstehung aktionslos bleiben.**

40 — HALĀL, HARĀM UND ZWEIFELHAFTES

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Übersetzung aus dem vierten Kapitel des zweiten Teils des „Kimyā-i sa'ādat“.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Halāl zu erwerben, ist für jeden Muslim fard.**“ Um Halāl erwerben zu können, muss zunächst einmal gelernt werden, was halāl ist. Halāl und Harām sind eindeutig. Das Zweifelhafte zwischen diesen beiden zu erkennen ist schwierig. Wer die zweifelhaften Dinge nicht meidet, verfällt in Harām. Dies zu vermitteln, ist eine umfassende Wissenschaft. In unserem Buch **Ihyā al-ulūm** haben wir ausführlich darüber geschrieben. Auch hier wollen wir kurz darlegen, was für jeden unbedingt erforderlich ist. Wir werden dies in vier Abschnitten erklären [hier wurden nur drei Abschnitte übernommen]:

1. **Die Vorzüglichkeit und der Lohn des Halāl-Erwerbs:** In Vers 51 der Sure al-Mu'minūn heißt es sinngemäß: „**O Meine Propheten! Speist von dem, was halāl und rein ist, und verrichtet Mir gebührende gottesdienstliche Handlungen!**“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte deshalb: „**Halāl zu erwerben, ist für jeden Muslim fard.**“ Er sagte außerdem: „**Wenn jemand vierzig Tage Halāl isst, ohne irgendein Harām dazu zu mischen, wird Allah, der Erhabene, sein Herz mit Licht füllen, Weisheiten wie Flüsse in sein Herz fließen lassen und die Liebe zur Welt aus seinem Herzen entfernen.**“ [Zu arbeiten, um Weltliches zu erwerben, ist keine Sünde. Was sündhaft ist, ist die Liebe zum Weltlichen und die Bindung des Herzens an die Welt.] Sa'd ibn Abī Waqqās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Bete zu Allah, dass Er all meine Bittgebete annehme!“ Der Gesandte Allahs antwortete ihm: „**Nehmt Nahrung zu euch, die halāl ist, damit eure Gebete angenommen werden!**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Es gibt viele, deren Nahrung und Kleidung harām ist, und dann heben sie ihre Hände und beten. Wie kann ein solches Bittgebet angenommen werden?**“ Er sagte auch: „**Weder Fard- noch Sunna-Handlungen jener, die Harām verzehren, werden angenommen.**“ [Das heißt, sie bekommen keinen Lohn (Thawāb) dafür.] Ebenfalls sagte er: „**Ist ein Dirham eines Kleidungsstücks im Wert von 10 Dirham harām, werden die Gebete, die mit diesem Kleidungsstück verrichtet werden, nicht angenommen.**“ Auch sagte er: „**Es ist besser für einen mit Harām genährten Körper, im Feuer zu verbrennen.**“ Er sagte außerdem: „**Jener, die nicht bedenken, ob ihr Vermögen vom Halāl oder Harām kommt, wird sich Allah, der Erhabene, nicht erbarmen, gleich von wo sie in die Hölle geworfen werden**“, und: „**Die Ibāda besteht aus zehn Teilen, neun davon sind der Erwerb von Halāl**“, und: „**Wer sich bemüht, um Halāl zu erwerben, und erschöpft nach Hause zurückkehrt, geht ohne Sünde zu Bett. Er wacht als eine Person auf, die Allah, der Erhabene, liebt**“, und: „**Allah, der Erhabene, sagt: Ich geniere Mich, jene zu befragen, die sich vom Harām fernhalten**“, und: „**Ein Dirham Zins [zu nehmen oder zu geben] ist eine schlimmere Sünde als dreißig Mal Unzucht zu begehen**“, und: „**Almosen, die von illegitimem Vermögen gegeben werden, werden nicht angenommen. Wird es aufbewahrt, wird es für ihn ein Proviant, bis er in die Hölle gelangt.**“

Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, trank die Milch, die ihm sein Diener brachte. Als er erkannte, dass dies nicht halāl war, steckte er seinen Finger in den Hals und übergab sich. Er bemühte sich dabei so sehr, dass die Leute dachten, dass er stirbt. Dann flehte er: „O mein Herr! Ich habe mein Bestes getan. Ich suche Zuflucht bei Dir vor den Partikeln, die in meinem Magen und meinen Adern geblieben sind!“ Als dem ehrwürdigen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, versehentlich von der Milch der Zakat-Kamele der Reichskasse

gegeben wurde und er sie trank, tat er das gleiche. Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagte: „Würdet ihr beten, bis ihr bucklig werdet, und fasten, bis ihr so dünn wie ein Haar werdet, würde dies nicht angenommen werden, solange ihr euch nicht vom Harām fernhaltet.“ Sufyān ath-Thawrī sagte: „Wer von Harām-Geld Almosen gibt, Moscheen errichtet und Wohltätigkeiten macht, gleicht einer Person, die eine schmutzige Kleidung mit Urin wäscht und ihre Kleidung dadurch noch mehr verschmutzt.“ Yahyā ibn Mu‘ādh sagte: „Allah, dem Erhabenen, zu gehorchen, gleicht einem Schatz. Der Schlüssel zu diesem Schatz ist das Bittgebet und die Zähne des Schlüssels sind Halāl-Bissen.“ Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī sagte: „Um den wahrhaftigen Glauben zu erlangen, sind vier Dinge notwendig: Alle Pflichten unter Einhaltung der Anstandsregeln zu verrichten, sich von Halāl zu ernähren, sich von allem sichtbaren und nicht sichtbaren Harām fernzuhalten und diese drei Dinge bis zum Tod geduldig fortzuführen.“ Die Großen sagten: „Wer vierzig Tage lang zweifelhafte Speisen ist, dessen Herz verdunkelt sich und wird befleckt.“ Abdullāh ibn al-Mubārak sagte: „Mir ist lieber, einen Dirham, der zweifelhaft ist, seinem Eigentümer zurückzugeben, als 600.000 Dirham Almosen zu geben.“ Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī sagte: „Die sieben Körperteile jener, die sich von Harām ernähren, werden Sünden begehen, ob sie dies wollen oder nicht. Die Körperteile derer, die sich von Halāl ernähren, werden gottesdienstliche Handlungen verrichten und die Verrichtung von guten Taten fällt ihnen leicht und bereitet ihnen Genuss.“ Es gibt noch viele weitere Hadithe und Aussagen der Großen über die Wichtigkeit des Erwerbs von Halāl. Daher haben sich die Personen der Achtsamkeit (Wara‘) vom Harām sehr ferngehalten. Einer von ihnen war Wahab ibn Ward, möge Allah sich seiner erbarmen. Er aß nichts ohne zu wissen, woher diese Speise kam. Eines Tages gab ihm seine Mutter ein Glas Milch. Er fragte seine Mutter, wo sie diese Milch kaufte, woher sie das Geld dafür nahm und von wem sie die Milch kaufte. Nachdem er all dies erfuhr, fragte er, wo dieses Schaf geweidet habe. Das Tier hatte an einem Ort geweidet, an dem die Muslime ein Recht hatten. Er trank die Milch nicht. Seine Mutter bat: „Mein Sohn! Allah sei barmherzig mit dir, trink!“ Er antwortete: „Ich will nicht Seine Barmherzigkeit erlangen, indem ich Ihm gegenüber sündig werde“, und trank nicht. Bischr al-Hāfi, möge seine Seele gesegnet sein, wurde gefragt: „Was isst du und wovon lebst du?“, und er antwortete: „Ich speise aus derselben Quelle wie alle anderen, doch es gibt einen großen Unterschied zwischen jenen, die essen und lachen, und jenen, die essen und weinen.“

2. Die Stufen der Achtsamkeit (Wara‘) in Bezug auf Halāl und Harām: Es gibt Abstufungen von Halāl und Harām. Einige Dinge sind halāl, und einige sind sowohl halāl als auch schön, und einiges ist noch schöner. Einiges vom Harām ist sehr schlimm und einiges weniger schlimm. So sind auch die Grade/Ausprägungen der Krankheit unterschiedlich. Dass sich die Menschen vom Harām und Zweifelhafte fernhalten, hat fünf Stufen:

Die erste Stufe – Dies ist die Achtsamkeit aller Muslime, die darin besteht, sich von dem zu enthalten, was im Islam als harām gilt. Dies ist die niedrigste Stufe. Jene, die keinen Anteil an dieser Stufe der Achtsamkeit haben, haben keine Rechtschaffenheit (Adāla). Diese werden „Āsi“ (ungehorsam) und „Fāsiq“ (Sünder) genannt. Auch diese haben verschiedene Stufen. Beispielsweise ist es harām, das Gut einer Person mit einem unwirksamen Kauf (Bay‘ fāsīd) und unter Einverständnis zu kaufen. Doch dies durch Gewalt von ihm zu rauben, ist noch schlimmer harām. Dies von einem Waisenkind oder Armen zu nehmen, ist wiederum ein schwereres Harām. Dies mit Zinsen zu kaufen, ist mehr harām als alle anderen genannten. Je schwerwiegender das Harām ist, desto größer wird die

Strafe sein und die Wahrscheinlichkeit auf Vergebung verringert sich demgemäß. So ist Honig für Diabetiker schädlich. Aber Zucker ist noch schädlicher. Zu viel Zucker zu essen ist schädlicher, als zu wenig zu essen. Die Dinge, die halāl und harām sind, kennen jene, die Fiqh studieren. Die gesamte Fiqh-Wissenschaft zu studieren, ist jedoch nicht für jeden wādschib. Beispielsweise müssen sich jene, die keinen Anteil an der Kriegsbeute oder der Schutzsteuer haben, das Wissen über sie nicht aneignen. Für diejenigen aber, die derer bedürfen, ist es wādschib, dies zu erwerben. Gewerbetreibende müssen sich das Wissen über Käufe und Verkäufe aneignen. Für den Arbeitnehmer wiederum ist es wādschib, das Wissen über Lohn und Miete zu erwerben. Jeder Beruf hat sein spezifisches Wissen, und für jeden ist es wādschib, das Fachwissen über seinen Beruf zu erwerben.

Die zweite Stufe – Dies ist die Achtsamkeit der Rechtschaffenen (Sālihūn), die darin besteht, sich neben den Verboten auch vom Zweifelhaften fernzuhalten. Es gibt drei Arten des Zweifelhaften: Einiges davon zu meiden ist wādschib, einiges ist mustahabb und einiges ist Waswasa, Wahn und nutzlos. Beispielsweise kein Wildfleisch zu essen, weil es vielleicht Eigentum einer Person sein könnte [oder kein Fleisch vom Metzger zu kaufen, weil es möglicherweise ohne Basmala oder von einem buchlosen Ungläubigen oder Abtrünnigen geschlachtet worden sein könnte] oder das Haus, das man sich geliehen hat, zu verlassen, weil man denkt, dass vielleicht der Eigentümer gestorben sein könnte und das Haus in den Besitz eines Erben übergegangen ist, ist alles nur Wahn. Solange es keine Anzeichen gibt, die auf diese Zweifel deuten, ist es nur Wahn und Einflüsterung des Teufels (Waswasa) und hat keinerlei Nutzen.

Die dritte Stufe – Dies ist die Achtsamkeit der Gottesfürchtigen, die darin besteht, sich auch fernzuhalten von Halāl, das nicht harām und auch nicht zweifelhaft ist, von denen man aber befürchtet, dass sie zum Zweifelhaften oder Harām führen könnten. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Solange ein Muslim aus Furcht vor dem Gefährlichen das Ungefährliche nicht meidet, kann er nicht gottesfürchtig (muttaqī) sein.**“ Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Aus Furcht davor, ins Harām zu geraten, haben wir uns vor 9/10 der Dinge, die halāl sind, gehütet.“ Daher nahm derjenige, der von einer Person 100 Dirham Silber erhalten sollte, nur 99 Dirham. Dies tat er aus Angst davor, dass es mehr wiegen könnte als das, was er gegeben hatte. Alī ibn Ma‘bad sagte: „Ich war Mieter in einem Haus und hatte eines Tages einen Brief an eine Person geschrieben. Da kam mir der Gedanke, die Tinte mit dem Staub an der Wand zu trocknen. Aber ich zögerte und dachte, dass diese Wand nicht mein Eigentum ist und ich dies nicht tun sollte. ‚So eine geringe Menge wird schon niemandem schaden‘, dachte ich mir schließlich. Ich nahm etwas Staub von der Wand und trocknete die Tinte. In der darauffolgenden Nacht sagte jemand im Traum zu mir: ‚Jene die sagen, der Staub an der Wand habe keinen Schaden, werden am Tage des Jüngsten Gerichts schon sehen, was sie davon haben.‘“ Jene auf dieser Stufe meiden auch die kleinsten Dinge aus Angst, es könnte zu größerem Übel führen. Oder sie meiden es, um im Jenseits nicht von der Stufe der Gottesfürchtigen zu fallen. Aus diesem Grund sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu Hasan ibn Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, als dieser in seiner Kindheit einmal von den Zakatgütern eine Dattel in seinen Mund nahm: „**Dies ist schmutzig, schmutzig! Spuck es aus!**“ Dem Kalifen Umar ibn Abdul‘aziz wurde von der Kriegsbeute Moschus gebracht. Er hielt sich die Nase zu und sagte: „Der Nutzen hiervon ist der Duft und dies wiederum ist das Recht der Muslime.“ Einer der Großen wachte eines Nachts über einen Kranken. Als der Kranke verstarb, machte er die Öllampe aus und sagte, dass das Öl der Lampe nun das Recht der Erben geworden ist. Der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hatte

etwas Moschus von der Kriegsbeute bei sich zuhause aufbewahrt. Als er eines Tages nach Hause kam, nahm er am Kopftuch seiner Ehefrau Moschusduft wahr und fragte sie danach. Sie sagte: „Als ich den Moschus an seinen Platz legte, roch meine Hand danach. Da rieb ich meine Hand an der Kopfbedeckung.“ Der ehrwürdige Umar nahm daraufhin das Tuch, wusch es gründlich und gab es anschließend zurück, als kein Geruch mehr blieb. Daran war nichts Schlimmes, doch Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wollte vorbeugen, dass es nicht zu einem Brauch werde, und indem er aus Furcht vor Harām etwas, das halāl ist, unterließ, wollte er den Lohn der Gottesfürchtigen erlangen. Ahmad ibn Hanbal wurde gefragt: „Darf eine Person, die ein Stück Papier findet, auf dem ein Hadith geschrieben steht, eine Abschrift davon machen, ohne den Eigentümer zu fragen?“, und Imām Ahmad verneinte dies.

Vertieft sich der Mensch zu sehr in weltliche Angelegenheiten, die mubāh sind, wird er anfangen das Zweifelhafte zu tun. Wer zu viel vom Halāl isst, wird vielleicht nicht die Stufe der Gottesfürchtigen erreichen. Wenn der Magen sich nämlich mit Halāl füllt, wallt die Begierde auf, sodass Dinge getan werden könnten, die nicht erlaubt sind. Eine mögliche Gefahr ist, Frauen und Mädchen anzuschauen. Die Reichen und Besitzer von Gütern, Rang und Ruhm beneidend anzuschauen, vermehrt die Gier nach Weltlichem, sodass derjenige wie sie werden will. Diese Person beginnt sodann, Dinge anzusammeln, die harām sind. Daher sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: „**Die Liebe zur Welt ist der Ursprung der Sünden.**“ Das heißt, den Dingen, die mubāh sind, verfallen zu sein, wendet das Herz dem Weltlichen zu. Derjenige strebt nach großem Reichtum. Er kann dies jedoch nicht tun, ohne Sünden zu begehen. Denkt er daran, Besitztümer anzuhäufen, so beginnt er, Allah, den Erhabenen, zu vergessen. Der Ursprung (die Ursache) allen Übels ist, dass das Herz Allah, den Erhabenen, vergisst. Sufyān ath-Thawrī stand mit einer Person gemeinsam an der Haustür. Ein geschmückter Mann ging an ihnen vorbei. Als der Freund von Sufyān den Mann anschaute, hinderte Sufyān ihn daran und sagte: „Würdet ihr ihn nicht anschauen, so würde er sich nicht so verschwenderisch verhalten. Ihr habt Anteil an seiner Sünde der Verschwendung.“ [Die Ursache dafür, dass Koranbewahrer (Hāfiz), die den edlen Koran und Mawlid-Gedichte mit Musik vortragen, als würden sie ein Ghasel lesen, sind die Zuhörer. Diejenigen, die Ursache für eine Sünde sind, werden genauso bestraft wie diejenigen, die diese Sünde begehen.]

Die vierte Stufe – Dies ist die Achtsamkeit der Wahrhaftigen (Siddīqūn). Die Wahrhaftigen halten sich auch von solchem Halāl fern, bei dem nicht die Gefahr besteht, dass es zum Harām führen könnte. Sie fürchten, dass sich etwas, das harām ist, mit einem der Gründe, die diese hervorgebracht haben, vermischt haben könnte. Beispielsweise trank Bischr al-Hāfī, möge seine Seele gesegnet sein, kein Wasser aus Brunnen, die von Sultanen oder ihren Männern errichtet wurden. Einige aßen auf dem Weg zur Haddsch nicht von den Trauben der Weinberge, die durch die von den Sultanen gebauten Wasserkanäle bewässert wurden. Einem anderen riss unterwegs der Riemen seiner Sandale. Der Sultan ging gerade an ihm vorbei und er verband nachts seine Sandale nicht mit dem Licht des Sultans. Eines Nachts war eine Frau damit beschäftigt, einen Garn zu spinnen. Der Sultan ging vorbei und unterbrach so lange das Spinnen, bis der Sultan vorbeigegangen war, um den Garn nicht mit dem Licht des Sultans zu spinnen. Dhunnūn al-Misrī, möge seine Seele gesegnet sein, wurde gefangen genommen. Er hungerte mehrere Tage. Eine Frau schickte ihm von dem Essen, das sie mit dem Geld zubereitet hatte, das sie durch den Verkauf von Garn verdient hatte. Er aß nicht davon. Als die Frau dies vernahm, wurde sie traurig. Sie fragte, warum er nicht davon isst, obwohl er doch wisse, dass es mit Halāl-Geld zubereitet

war. Er antwortete: „Ja, das Essen war halāl, doch man brachte es in der Schüssel eines Tyrannen.“ Man hatte das Essen nämlich im Teller der Gefängniswärter gebracht.

Die Achtsamkeit der Wahrhaftigen ist die höchste Stufe. Doch diejenigen, die nicht auf dieser Stufe sind, geraten in Waswasa und essen nichts aus den Händen der Sünder. Das ist aber damit nicht gemeint. Nicht der Sünder muss gemieden werden, sondern der Tyrann. Der Tyrann (Zālim) ist derjenige, der anderen ihr Recht raubt und Harām isst. Doch beispielsweise stammen die Einkünfte einer Person, die Unzucht begeht, nicht von der Unzucht, weswegen ihre Einkünfte nicht harām sind. Sich von Harām fernzuhalten, ist Wara‘. Doch Waswasa (Zweifel durch Einflüsterung) beim Wäschewaschen und Benutzen von Wasser dahingehend, ob es rein ist, ist nicht Wara‘. Die Wahrhaftigen hatten keine solchen Einflüsterungen. Sie vollzogen mit jedem Wasser, das sie vorfanden, die Gebetswaschung. In Bezug auf die Reinheit von Kleidung und Wasser Waswasa zu haben, ist nah zur Prahlerei und gefällt der Triebseele. Dabei ist die Wara‘ der Wahrhaftigen die Reinheit des Herzens. Die Menschen sehen dies nicht. Daher fällt es der Triebseele schwer.

Die fünfte Stufe – Die ist die Achtsamkeit derer, die Allah, dem Erhabenen, nahestehen (Muqarrabūn) und die den Tawhīd verinnerlicht haben (Muwahhidūn): Sie halten sich von allem fern, was nicht für Allah, den Erhabenen, ist, ob dies nun Essen, Trinken, Schlafen oder Sprechen ist. Yahyā ibn Mu‘ādh, möge seine Seele gesegnet sein, trank ein Medikament. Seine Frau sagte ihm, er solle ein wenig im Zimmer umhergehen. Er sagte: „Ich sehe keinen Grund zu gehen. Seit 30 Jahren kalkuliere ich und habe keine einzige Bewegung vollzogen, die nicht für das Wohlgefallen Allahs ist.“ Diese handeln nicht, solange es nicht für die Religion ist. Dass sie essen, geschieht mit der Absicht, den für die Gottesdienste nötigen Verstand und die nötige Kraft zu erlangen. Jedes ihrer Worte ist für Allah. Andere Absichten erachten sie als harām.

Dass wir von diesen Stufen berichten, dient dazu, uns selbst zu erkennen, indem wir diese lesen und hören. Wie fern wir doch selbst von der ersten Stufe sind! Wenn es ums Sprechen geht, tun wir dies fortwährend. Wir fragen nach den Engeln, den Himmeln, der Beschaffenheit des Jüngsten Tages und den Attributen Allahs, des Erhabenen, und sprechen darüber, doch wenn es auf das, was halāl und harām ist, die islamischen Gebote ankommt, schweigen wir. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Die Schlimmsten unter den Menschen sind diejenigen, die in luxuriösen Häusern inmitten unterschiedlichsten Speisen und bunten Kleidern sinnlos herumsitzen und die Zeit mit unnützen Worten verbringen, die jedem gefallen.**“

3. Dinge, die halāl (erlaubt) und harām (verboten) sind: Viele denken, weltliche Güter seien immer harām. Einige wiederum sind der Ansicht, der Großteil der weltlichen Dinge sei harām. Die Menschen teilen sich diesbezüglich in drei Gruppen auf: Einige gehen in ihrer Achtsamkeit weit und sagen: „Wir essen nur Dinge, die nicht zweifelhaft sind, wie Obst, Fisch und Wild.“ Andere sitzen faul und müßig herum und sagen: „Wir essen alles, was wir wollen, und machen keinerlei Unterschied zwischen den Speisen.“ Die dritte Gruppe sagt: „Es soll alles gegessen werden, jedoch nur in der nötigen Menge.“ Alle drei irren sich. Die Wahrheit lautet wie folgt: „**Das Halāl ist offenkundig und das Harām ist offenkundig. Das Zweifelhafte befindet sich dazwischen. Dies wird bis zum Jüngsten Tag so sein.**“ So hat es der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, gesagt.

Derjenige irrt, der behauptet, der Großteil der weltlichen Güter sei harām. Ja, es gibt „vieles“, was harām ist, doch es ist nicht „mehr“. Zwischen „viel“ und „mehr“ gibt es einen Unterschied. So gibt es viele Kranke, viele Händler und

viele Soldaten, doch sie stellen nicht den Großteil der Menschen dar. Es gibt viele Unterdrücker, doch die Unterdrückten sind mehr. Dies wir haben wir in unserem Buch **al-Ihyā** ausführlich erklärt.

Man sollte wohl wissen, dass den Menschen nicht befohlen wurde: „Ihr sollt das essen, was mit absoluter Gewissheit halāl ist, was Allah, der Erhabene, als halāl weiß!“ Dies vermag nämlich niemand einzuhalten. Es wurde vielmehr gesagt: „Esst das, von dem ihr wisst, dass es halāl ist!“ Es wurde gesagt: „Esst das, von dem nicht offenkundig ist, dass es harām ist“, und dies kann jeder tun. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vollzog nämlich seine Gebetswaschung mit Wasser aus dem Krug eines Polytheisten. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vollzog seine rituelle Waschung mit Wasser aus dem Krug einer Christin. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, pflegten das Wasser, das die Ungläubigen ihnen gaben, zu trinken. Dabei ist es aber harām, Dinge zu essen, die unrein sind. Die Ungläubigen jedoch sind oftmals unrein. Ihre Hände und Gefäße sind verschmutzt mit Wein und sie alle verzehren Aas. [Das heißt, sie verzehren Fleisch von Tieren, die nicht mit der Basmala geschlachtet wurden oder die nicht geschlachtet, sondern auf andere Weise umgebracht wurden.] Doch solange die Unreinheit nicht sichtbar war, erachteten sie es als rein und aßen es. In den Städten der Ungläubigen, die sie eroberten, kauften sie von den Schriftbesitzern Fleisch und Käse und aßen es. Dabei gab es in diesen Städten unter den Nichtmuslimen solche, die Alkohol verkauften, Zinsen nahmen und gaben und weltverfallen waren. Diesbezüglich sind die Menschen in sechs Arten unterteilt:

Die erste Art – Der Fremde. Es ist nicht klar, ob er rechtschaffen (sālih) oder sündig (fāsiq) ist. Wenn man beispielsweise in ein Dorf kommt, ist es erlaubt, mit jedem Handel zu treiben. Es wird angenommen, dass das, was jeder besitzt, auch sein Eigentum ist. Solange es keine Anzeichen gibt, dass etwas harām ist, muss er dies als halāl erachten und kaufen. Mit solchen fremden Personen den Handel zu meiden und stattdessen eine rechtschaffene Person aufzusuchen, wäre Achtsamkeit (Wara‘). Doch dies ist nicht wādschib.

Die zweite Art – Die Personen, die man als rechtschaffen kennt. Von ihrem Besitz zu essen, ist erlaubt und das Meiden des Essens ist keine Achtsamkeit, sondern vielleicht Waswasa. Wenn das Meiden des Essens die Person verletzt, ist dieses Meiden eine Sünde. Schlechte Mutmaßung (Sū’ az-zann) gegenüber rechtschaffenen Personen ist eine Sünde.

Die dritte Art – Tyrannische Personen. Es ist nicht erlaubt, etwas von Leuten wie Wegelagerern, Dieben und den Beamten des Sultans oder von Leuten, deren Vermögen gänzlich oder größtenteils illegitim erworben wurde, zu kaufen. Doch das, von dem man weiß, dass es halāl ist, oder die Güter einer Person, die Anzeichen von Halāl an sich haben, dürfen gekauft werden.

Am Ende des Buches **al-Hadiqa** heißt es: „**Wara‘**“ (Achtsamkeit), also auf Halāl und Harām zu achten, ist wichtiger als auf die Gebetswaschung und Unreinheiten zu achten. In unserer Zeit ist es jedoch schwierig geworden, auf Halāl und Harām zu achten und selbst der leichtesten Fatwa von Abul-layth as-Samarqandī zu folgen. Seiner Fatwa nach ist es erlaubt, von einer Person, von der man annimmt, dass der Großteil ihres Vermögens halāl ist, Geschenke anzunehmen und mit ihr Handels- und Mietgeschäfte zu tätigen. Mit einer Person, von der nicht angenommen wird, dass der Großteil ihres Vermögens halāl ist, sind diese Dinge nicht erlaubt. Denn ein Gut, das bekanntlich harām ist, verliert durch den Wechsel des Besitzers nicht den Status des Verbotenseins. Es wurde zwar gesagt, dass das Gut, das harām ist, halāl werde, wenn es dem Erbe hinterlassen wird,

doch dies ist ein schwacher Standpunkt. In der Fatwasammlung **Qādikhān** heißt es: „In unserer heutigen Zeit ist es unmöglich geworden, sich vor zweifelhaftem Besitz in Schutz zu nehmen. Jetzt ist es wādschib, dass sich Muslime vor dem hüten, von dem sie sicher wissen, dass es harām ist.“ Heutzutage aber ist es noch schwieriger geworden, denn im Hadith heißt es: „**Ein jedes Jahr wird schlimmer sein als das vorherige.**“ Daher ist heute mit Wara' (Achtsamkeit) und Taqwā (Gottesfurcht) gemeint, das Herz, die Zunge und alle Körperglieder von Dingen, die harām sind, zu schützen, Menschen und Tieren kein Unrecht und Leid zuzufügen, dem Arbeiter den Lohn sofort zu zahlen, nicht einmal seine Schüler ohne ihr Einverständnis Arbeiten erledigen zu lassen und den Besitz eines jeden Menschen als sein Eigentum anzusehen.

Einzig der Besitz, von dem offen bekannt ist, dass er durch Usurpation, Unrecht, Bestechung, Diebstahl, Zins, Tribut oder Verrat erworben wurde [oder durch den Verkauf von alkoholischen Getränken], ist nicht sein Eigentum. Dies von ihm anzunehmen, zu verwenden und zu essen, ist nicht halāl. Seine ganzen restlichen Güter werden als sein Eigentum angesehen und es ist nicht harām, sie anzunehmen, wenn er sie gibt. Wenn jemand die Güter, die er illegitim erworben hat, mit seinem legitim erworbenen Besitz oder miteinander vermischt, dann wird dies „**unreines Eigentum**“ (Milk khabīth) genannt. Wenn von dieser unreinen Vermengung jemandem etwas gegeben wird, dann ist es erlaubt, jene Güter und jenes Geld anzunehmen, die er nicht als harām erkennt. Denn wenn er solches Harām-Geld [und das als anvertrautes Gut erhaltene Geld] mit seinem eigenen Halāl-Vermögen oder miteinander vermischt, sodass er sie nicht trennen kann, wird nach Imām Abū Hanīfa alles zum unreinen Eigentum und man muss die Eigentümer aus dem eigenen Halāl-Vermögen entschädigen. Nach dieser Entschädigung ist die Verwendung des unreinen Eigentums erlaubt. Ein Gut, das durch einen unwirksamen (fāsīd) Vertrag zum unreinen Eigentum wurde, zu verwenden, ist jedoch keinesfalls erlaubt. Im **al-Bazzāziyya** heißt es am Ende des Kapitels über das Gebet: „Wenn jemand, der der Stellvertreter von Reichen ist, um den Armen die Zakāt zu geben, die eingesammelte Zakāt miteinander vermischt, geht alles in sein Eigentum über. Dadurch hätte er den Armen von seinem Eigentum Sadaqa gegeben und die Zakāt der Reichen wäre nicht entrichtet. Er muss den Reichen ihr Geld zurückzahlen. Hätten die Armen dieser Person ihr Einverständnis gegeben, dann hätte er als Stellvertreter der Armen die Zakāt eingesammelt, die Güter der Armen vermischt und dadurch wäre die Zakāt entrichtet.“ Im **Dschāmi' al-fatāwā** heißt es: „Ohne das Wissen über Kauf und Verkauf zu lernen, ist es nicht halāl, Handel zu treiben. Jeder Händler muss einen Fiqh-Gelehrten finden, ihn bei der Ausübung seiner Geschäfte konsultieren und sich auf diese Weise vor Zinsen und unwirksamen Kaufgeschäften hüten.“

Imām al-Karkhī schreibt in seiner Fatwa: „Die Kaufsache (Mabī'), die eingekauft wird, ohne das illegitim erworbene Geld (Thaman, also Preis als Gegenleistung) zu zeigen, ist für den Käufer halāl. Wenn während des Vertragsabschlusses das Geld, das bekanntlich harām ist, bereit liegt und darauf gezeigt wird und dem Verkäufer dieses Geld gegeben wird, wird die Kaufsache zum unreinen Eigentum des Käufers.“ Im **al-Hadīqa** heißt es am Ende der Übel der Hand: „Wenn bekannt ist, dass ein Gut usurpiert oder auf eine andere Weise, die harām ist, wie Diebstahl oder Betrug, erworben wurde, dann ist es nicht halāl, es als Geschenk, Almosen, Kaufsache, Bezahlung oder Lohn zu nehmen oder als Miete zu gebrauchen. Einzig für den Erben ist es halāl, solche geerbten Güter zu nehmen, wenn er die Eigentümer nicht kennt. Ist nicht mit Gewissheit bekannt, dass dieses Gut auf diese Weise harām ist, darf es jeder nehmen.“

Die vierte Art – Personen, deren Besitz zum größten Teil halāl ist und unter

dem sich Harām gemischt hat. Wenn beispielsweise ein Dorfbewohner auch dem Sultan gedient und von ihm etwas erhalten hat oder ein Händler mit den Leuten des Sultans Handel getrieben hat, ist deren Besitz halāl. Mit ihnen Handel zu treiben, ist zwar erlaubt, doch dies zu unterlassen, ist eine wertvolle Form der Achtsamkeit. Der Stellvertreter von Abdullāh ibn al-Mubārak schrieb aus Basra, dass er mit Leuten Handel treibe, die mit den Männern des Sultans Handel treiben. Er antwortete: „Wenn diese Leute mit niemand anderem als den Männern des Sultans Handel treiben, so kauft nichts von ihnen! Handeln sie jedoch auch mit anderen, dann handelt mit ihnen!“

Die fünfte Art – Personen, die nicht als Tyrannen bekannt sind und deren Vermögen unklar ist, die aber an sich die Zeichen der Tyrannen haben und sich so kleiden. Solange nicht bekannt ist, dass ihre Güter halāl sind, soll man mit ihnen keinen Handel treiben.

Die sechste Art – Personen, die sich nicht wie Tyrannen kleiden, die aber Zeichen der Sünder an sich haben. Sie tragen beispielsweise Dinge, die harām sind, wie Gewänder aus Seide, Goldringe und Golduhren, trinken Alkohol und unterhalten sich mit fremden Frauen. Wenn sie daran glauben, dass ihre Taten Sünden sind, und sich ihrer Schuld bewusst sind, dann ist der Handel mit ihnen nicht harām. Denn durch das Sündigen werden ihre Güter nicht harām. Auch wenn es heißt, dass jemand, der sich von Sünden nicht fernhält, auch Güter, die harām sind, nicht meide, können mit diesem Gedanken seine Güter dennoch nicht als harām bezeichnet werden. Es ist ohnehin niemand sündenlos und es gibt viele, die zwar sündigen, aber sich vor der Verletzung der Rechte anderer Menschen fürchten.

[Wer keinen Unterschied zwischen Halāl und Harām macht und keinen Wert auf das Einhalten der Pflichten und das Meiden der Verbote legt, wird ein Abtrünniger [Feind Allahs]. Mit so jemandem darf kein Handel getrieben werden und sein Besitz ist nicht sein Eigentum. Seine Ehe ist ungültig und er kann von Muslimen nicht erben. Selbst wenn er das Glaubensbekenntnis ausspricht, das Gebet verrichtet und behauptet Muslim zu sein, ist er kein Muslim. Diesen Worten und seinen gottesdienstlichen Handlungen wird kein Glauben geschenkt. Er muss das, was ihn vom Glauben abfallen ließ, bereuen und sich davon reumütig abwenden. Der Autor des Buches **ad-Durr al-mukhtār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn ein Ehepaar abtrünnig wird und sie sich im Dār al-harb [d. h. in einem nichtislamischen Land wie Amerika] niederlassen und dort Kinder und Enkelkinder bekommen und sie alle von uns gefangen genommen werden, dann werden sie selbst und ihre Kinder dazu gezwungen, den Islam anzunehmen. Frau und Kinder werden nicht getötet. Die Enkelkinder jedoch werden gefangen genommen, denn die Kinder gelten wie ihr Vater als Abtrünnige, doch die Enkelkinder sind nicht dem Großvater unterstellt. Die Enkelkinder sind wie ein Nichtmuslim, der Sohn eines Nichtmuslims ist.“]

Das sind im Wesentlichen die Grundsätze, die beim Kauf und Verkauf zu beachten sind. Wer trotz aller Bemühungen, diese Prinzipien zu befolgen, versehentlich in Harām gerät, ist nicht sündig. Dies verhält sich wie mit folgendem Fall: Ein Gebet, das mit Unreinheiten verrichtet wird, ist nicht gültig, doch wenn zwar Unreinheiten vorhanden sind, man dies aber nicht weiß, ist es gültig. Erkennt er nach dem Gebet, dass Unreinheiten vorhanden waren, so wurde auch gesagt, dass er das Gebet nicht nachholen müsse. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zog einmal während des Gebets seine Sandale aus und sagte: „**Dschibril, Friede sei mit ihm, hat mich darüber informiert, dass die Sandale unrein ist**“, und er wiederholte das Gebet nicht.

An den Stellen, an denen wir erwähnten: „Zwar ist es nicht zwingend erfor-

derlich, sich von solchen Gütern fernzuhalten, doch dies ist eine wertvolle Achtsamkeit“, darf gefragt werden, woher die Güter stammen. Wenn jedoch durch diese Frage der Gefragte gekränkt wird, ist es harām, diese Frage zu stellen, denn Wara‘ bedeutet, achtsam und vorsichtig zu sein, einen Muslim zu verletzen hingegen ist harām. Daher sollte mit Sanftmut gefragt werden. Wenn er es anbietet, sollte es mit einer Ausrede nicht verzehrt werden. Findet er keinen Ausweg, sollte er davon essen, um ihn nicht zu verletzen. Er soll auch nicht andere fragen, denn wenn ihm dies zu Ohren kommt, wird er noch mehr betrübt. Es wäre Ausspionieren, üble Nachrede und schlechte Mutmaßung und alle drei sind harām. Sie werden nicht halāl, um mit Vorsicht (Ihtiyāt) handeln zu können. Wenn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, irgendwo zu Gast war, akzeptierte er alles, was gebracht wurde. Er fragte nicht, woher dies stamme, und er akzeptierte auch Geschenke und fragte nicht nach der Herkunft. Einzig wenn es offensichtlich zweifelhaft war, beispielsweise als er noch neu in Medina war, fragte er, ob es sich um ein Geschenk oder Almosen handele. Denn damals gab es berechnete Zweifel und es verletzte niemanden, dies zu fragen.

Wenn an einem Ort geplünderte, gestohlene Dinge und Tiere verkauft werden, soll jemand, der weiß, dass ein Großteil davon harām ist, dort nichts einkaufen. Ist sein Bedarf danach aber groß, soll er nachfragen, woher die Ware stammt. Das, von dem er erkennt, dass es halāl ist, kann er dann kaufen. Wenn ein Großteil bekanntlich nicht harām ist, dann ist es zwar erlaubt, ohne nachzufragen zu kaufen, doch das Fragen wäre Wara‘.

Alleine nur menschliche Exkreme zu verkaufen oder irgendetwas, das vom Menschen abgetrennt ist, zu verkaufen, ist harām. All dies muss begraben werden. Es ist auch nicht erlaubt, die menschlichen Exkreme allein zu verwenden, doch es ist erlaubt, diese mit Erde oder anderen Dingen vermischt zu verkaufen und zu verwenden. Tierdung darf auch separat verkauft und verwendet werden. Die Imāme der anderen drei Rechtsschulen, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass der Verkauf von Tierdung nicht erlaubt ist.

In der Stadt Mekka Gebäude, Grundstücke und Äcker zu verkaufen, ist erlaubt. Ebenso ist ein Gebäude, das jemand auf einem Stück Land errichtet hat, das zu einer Stiftung (Waqf) gehört, sein Eigentum und er darf es verkaufen. Die Gebäude in Mekka zur Pilgerzeit an die Pilger zu vermieten, ist harām. Ihnen werden sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im fünften Band des **al-Badā’i** heißt es auf Seite 146: „Es ist makrūh, die Häuser Mekkas während der Pilgerzeit an die Pilger zu vermieten.“

Einem Muslim, der Wein herstellt, Trauben und Traubenmost zu verkaufen, ist erlaubt. Es ist für Muslime harām, Wein zu verkaufen, und der Erlös daraus ist ebenfalls harām. Wenn ein Muslim zwecks Begleichung seiner Schulden Wein verkauft, ist es dem Gläubiger harām, dieses Geld anzunehmen. Die Schulden, die ein Schutzbefohlener bei ihm hat, darf er aus dem Weinerlös annehmen, doch dies ist makrūh tanzīhan. [Siehe Kapitel 40 im zweiten Abschnitt und Kapitel 6 im dritten Abschnitt.]

Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels über die Zakāt von Tieren und Qādīzāda Ahmad Efendi in seinem Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi** Folgendes: „Wenn jemand von Gütern in seinem Besitz, die definitiv harām sind, Almosen gibt und sich davon Lohn erhofft, und der Arme, der dies annimmt, im Wissen, dass sie harām sind, ‚möge Allah mit dir zufrieden sein‘ sagt, und der Gebende oder eine andere Person ‚Āmīn!‘ sagt, werden sie alle zu Ungläubigen.“ Ibn Ābidīn sagt an dieser Stelle: „Mit Besitz, der gewiss harām ist, eine Moschee zu bauen oder es für andere wohltätige Zwecke auszugeben und dafür Lohn zu erwarten, ist ebenfalls Kufr.“

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende des Kapitels über jene, an die die Zakāt gegeben werden darf: „Es ist mustahabb, dass derjenige Almosen gibt, der mehr Vermögen hat, als er für sich und jene, für deren Unterhalt er aufkommen muss, benötigt. Es ist eine Sünde für ihn, Almosen zu geben, während einer derer, für deren Unterhalt er aufkommen muss, bedürftig ist. Dass eine Person, die Erschwernisse nicht geduldig ertragen kann, Güter und Geld, derer sie bedarf, als Almosen gibt, ist nicht erlaubt. Dies ist makrūh tahrīman. Es wäre gut, wenn derjenige, der Almosen gibt, beabsichtigt, den Lohn davon dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und allen Gläubigen zu widmen, denn sein eigener Lohn verringert sich dadurch nicht und jeder Muslim bekommt einzeln den gesamten Lohn davon.

Am Ende des **al-Hadīqa** heißt es: „Erhält eine Person ein Geschenk oder Almosen vom Sultan und weiß, dass dies durch Unrecht von jemand anderem weggenommen wurde, so ist es erlaubt, sie anzunehmen, wenn der Sultan diesen Besitz mit seinem eigenen Halāl-Besitz oder dem Besitz, den er von einer anderen Person durch Unrecht weggenommen hat, vermischt hat und sie nicht voneinander getrennt werden können. Gibt der Sultan einzig dieses bestimmte Gut, ist die Annahme nicht erlaubt. Grund ist, dass durch das Vermischen mit anderen Gütern alles zum Eigentum des Sultans wird. Der vorherige Eigentümer hat sodann keinen Anspruch mehr darauf. Dem eigentlichen Eigentümer muss Ersatz geleistet werden, also ein gleichwertiges Gut gegeben werden, und ist dieses nicht verfügbar, der Gegenwert am Tag, an dem es ihm weggenommen wurde, entrichtet werden. Ohne diese Entschädigung ist die Verwendung nicht halāl. Vermischt er den Besitz nicht mit einem anderen Besitz, wird es nicht sein Eigentum. Wenn der Sultan mit dem durch Unrecht erhaltenen Besitz Nahrungsmittel kauft und die Armen damit speist, ist der Verzehr halāl. Für die Person, die nicht weiß, dass dies durch Unrecht genommen wurde, ist es erlaubt, von diesem zu Unrecht erworbenen Besitz zu verzehren, und seine Unkenntnis gilt als Entschuldigung. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Nehmt, was euch ohne darum zu bitten gegeben wird! Dies ist eine von Allah, dem Erhabenen, gesandte Versorgung.“** Es ist erlaubt, von den Regierungsbeamten Geschenke anzunehmen. Wenn jemand Nahrungsmittel stiehlt oder mit Gewalt entwendet, ist diese Handlung zwar harām, doch sie gehen in sein Eigentum über, wenn sich die Eigenschaften der Nahrungsmittel ändern. Wenn er eine solche Nahrung kocht, ist es unter der Bedingung, sie zu entschädigen, erlaubt, sie zu verzehren, und wenn er sie verkauft oder verschenkt, darf auch derjenige, der sie annimmt, sie verzehren. Vor der Bezahlung des Wertes ist das Verkaufen, Verschenken oder Almosengeben zwar harām, aber wirksam, also gültig [nāfidh/sahīh]. Es gleicht der Verwendung einer Ware, die durch einen unwirksamen Vertrag gekauft wurde. Durch den Verkauf wird die Gegenleistung halāl.“ Dabei sind Dinge, die mit einem definitiven Beweis harām sind, so das Fleisch von Aas und Schwein sowie Wein, niemals halāl. Selbst wenn der Besitzer diese verkauft oder verschenkt und sagt, dass er sie halāl gemacht hat, ist der Konsum nicht erlaubt. Wer diese als halāl ansieht und beim Verzehr wissentlich die Basmala spricht, wird ein Kāfir. Dies gilt für alle definitiven (qat‘ī) Verbote. Wer beispielsweise sagt, die Heirat mit Frauen, mit denen die Ehe harām ist, sei halāl, wird ein Kāfir.

Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band: „Wenn ein Muslim stirbt und Geld hinterlässt, das er mit (dem Verkauf von) Wein verdient hat, ist es nach der Mehrheit der Gelehrten nicht halāl, dass die Erben dieses Geld annehmen. Dies gilt auch für usurpierte Güter, für Geld, das durch Unrecht erlangt wird, für Bestechungsgelder, für den Lohn für das Spielen von Musikinstrumenten und melodisches Lesen (Taghannī) und für Geld, das durch Glücksspiel gewonnen wird. Die Erben

müssen all dies den Eigentümern zurückgeben. Sind diese nicht bekannt, muss es den Armen verteilt werden. Die Verwendung wäre harām. Wenn sie wissen, dass der Verstorbene Harām verdient hat, sie aber nicht unterscheiden können, welche Güter vom Harām stammen, dann ist zwar sein gesamtes Erbe halāl, doch es wäre besser, es den Armen zu geben. Was sie kaufen, indem sie das Gut, dessen Verwendung für sie harām ist, geben, dürfen sie essen und benutzen; dies ist halāl. Es wurde auch gesagt, dass das illegitime Gut, dessen Eigentümer unbekannt sind, für die Erben halāl ist. Wenn der Lohn von melodischem Lesen und Spielen von Musikinstrumenten ohne Aushandeln war und die Vorführung unentgeltlich erfolgte, dann ist das ihnen geschenkte Geld nicht unrein (khabīth), sondern halāl. Das Geld und die Güter, die ein Bettler sammelt, sind unrein. Wenn jemand ein Gut, das er illegitim erworben hat, einer anderen Person übergibt und sie es einer weiteren Person gibt, ist die Annahme für diejenigen harām, die wissen, dass es auf illegitime Weise erhalten wurde. Ausgenommen hiervon ist ein unwirksamer Verkauf. Es ist erlaubt, dass die Frau den mit Harām vermischten Besitz, den ihr Ehemann mit illegitim erworbenem Geld gekauft hat, isst und benutzt. Die Sünde lastet auf dem Ehemann.

Der Wettstreit in allen Dingen und das Lösen von Rätseln ist halāl. Dies mit Glücksspiel zu verbinden, ist harām. Bei Wettrennen, die durch Laufen oder mit Pferden oder mit Kriegswaffen wie Gewehren, Pfeilen auf Zielscheiben ausgetragen werden, ist es auch erlaubt, einseitig den Einsatz von Eigentum als Bedingung zu stellen. D. h., wenn einer von beiden Beteiligten sagt: ‚Falls du gewinnst, gebe ich dir etwas, doch falls ich gewinne, gibst du mir nichts‘, oder sagt eine dritte dazugestoßene Person: ‚Unter den Wettstreitenden werde ich dem Gewinner dieses und jenes geben‘, so ist dies erlaubt. Doch die Wettrennen müssen mit der Absicht der Kriegsvorbereitung ausgetragen werden. Um des Spiels, der Zurschaustellung und der Prahlerei willen an einem Wettrennen teilzunehmen, ist makrūh. Dauern sie so lange, dass sie die Verrichtung eines Gebets behindern, sind sie harām. Den Umgang mit Mitteln, die in der Kriegsführung verwendet werden, zu erlernen, ist mandūb (empfehlenswert). Siehe den Beginn der Kapitel 16 und 31 im zweiten Abschnitt. Wird die Bedingung gestellt, dass beide Seiten Eigentum einsetzen, handelt es sich um ‚**Glücksspiel**‘ und Glücksspiele sind harām. Schließt sich eine dritte Person dem Wettkampf an, so ist es erlaubt, die Bedingung zu stellen, dass, falls sie die anderen beiden überholt, von beiden etwas erhält, und falls sie beide nicht überholt, der Verlierer von ihnen dem Gewinner etwas gibt unter der Bedingung, dass von ihr nichts genommen wird. In Gebetsrichtung zu schießen, ist makrūh.

Wenn zwei Wissenschaftler zu einem Thema miteinander diskutieren, ist es erlaubt, dass sie einen einseitigen Einsatz festsetzen. Es ist auch erlaubt, dass eine außenstehende Person unter den vielen Wissenschaftlern, die miteinander diskutieren, demjenigen Wissenschaftler, der das Richtige gesprochen hat, etwas gibt. Dass die Diskutanten sich gegenseitig etwas geben, ist jedoch Glücksspiel.“ Wenn bei Verkäufen, die im Einklang mit den islamischen Bestimmungen stehen und gütlig und erlaubt sind, während des Vertragsschlusses nicht zur Bedingung gemacht wird, dass dem Käufer über die gekaufte Ware hinaus etwas Weiteres gegeben wird, dann ist es erlaubt, dass dies vom Verkäufer im Nachhinein als Geschenk gegeben wird, und es ist nicht harām, dafür unter den Käufern Lose zu ziehen. Der Muslim sollte darauf achten, günstige und qualitativ hochwertige Waren einzukaufen, anstatt zusätzliche Güter per Los zu beschaffen. Siehe auch im dritten Abschnitt das Ende von Kapitel 4 sowie unter „**unwirksame Käufe**“ in Kapitel 6.

Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Wahl des Imams Folgendes: „Um

einen derer, die gleichermaßen die den islamischen Bestimmungen entsprechenden Bedingungen erfüllen, zu wählen, wird ein Los gezogen.“ [Im Kapitel „Qisma“ schreibt er ausführlich, dass ein Objekt oder ein Gut unter den Miteigentümern durch Verlosung aufgeteilt wird. Auslosung ist erlaubt und eine Sunna. Die Auslosung, die durchgeführt wird, um die Höhe der Rechte der Miteigentümer zu verändern oder das Recht eines der Miteigentümer aufzuheben oder aber einer Person, die keinen Anspruch hat, ein Recht zu gewähren, ist Lotterie und harām. Es ist erlaubt, dass zwei oder mehr Personen Geld zusammenlegen und es einem Treuhänder geben und einer unter ihnen, den sie ausgewählt haben, oder dessen Stellvertreter dieses Geld an Arme oder Wohltätigkeitsorganisationen verteilt, und genauso ist es auch erlaubt, unter den Armen auszulosen und den Gewinnern das Geld zu verteilen. Wenn von Personen, die unter sich eine Lotterie veranstaltet haben, die Gewinner mehr Geld erhalten als das, was sie gegeben haben, ist dies Glücksspiel. Dass sie den Rest für einen wohltätigen Zweck spenden, hebt den Zustand, dass diese Lotterie ein Glücksspiel ist, nicht auf. Jeder darf seinen Anteil zurücknehmen. Er darf seinen eigenen Anteil einem anderen schenken. Sie bezahlen dem Treuhänder seinen Lohn im Verhältnis zu ihrem gegebenen Geld. Der Treuhänder darf dieses anvertraute Geld nicht verwenden und es nicht bei einer Bank hinterlegen. Eine Bank kann Treuhänder sein und auch einer unter ihnen kann Treuhänder sein. So wie Glücksspiel bei Wettkämpfen erfolgt, kann es auch bei Backgammon, Dame, Spielkarten, also bei allen Spielen geschehen, und auch bei Fußball. In all diesen und beim Glücksspiel unter Wissenschaftlern geben jene, die in ihren Schätzungen und Vermutungen falschliegen, denen, die richtigliegen, Geld oder Güter. Bei Glücksspielen gibt es für alle Teilnehmer die Möglichkeit, sowohl zu gewinnen als auch zu verlieren. Glücksspiel meint nicht Wettstreit, sondern in der Schätzung richtig- oder falschzuliegen. Aus diesem Grund findet Glücksspiel sowohl unter jenen statt, die dies selbst spielen, als auch unter denjenigen, die nicht an dem Wettstreit oder Spiel teilnehmen, aber schätzen, dass der eine oder andere gewinnt. Glücksspiel findet auch unter denjenigen statt, die eine Einschätzung darüber abgeben, ob die Arbeit, die eine einzige Person verrichtet, erfolgreich sein wird oder nicht. Es macht beim Glücksspiel keinen Unterschied, ob es sich bei dem, was geschätzt wird, um ein Spiel handelt oder es gewinnbringend, erfolgreich oder schädlich ist. Dass jene, die schätzen, ob der Seiltänzer herunterfällt oder nicht, das Schiff untergeht oder nicht, eine Abmachung schließen, um sich gegenseitig Geld zu geben, ist ebenfalls Glücksspiel. Wenn daher ohne Spiel und Wettstreit unter den Glücksspielern die Namen oder die Nummern der Lotteriekarten, die sie mit Geld erworben haben, ausgelost werden und denjenigen, deren Namen oder Nummer gezogen wurden, das Gesamte oder einen Teil des Geldes, welches durch den Verkauf der Lotteriekarten eingenommen wurde, verteilt wird, ist dies ein Glücksspiel. Denn jeder, der an der Verlosung/Lotterie teilnimmt, hat die Hoffnung, dass seine Nummer gezogen wird. Wessen Schätzung richtiglag, bekommt vom zuvor gegebenen Geld derer, die falschlagen. Die Differenz zwischen dem erhaltenen Geld und dem Geld, das sie zuvor für die Lotteriekarte bezahlt haben, hätten sie somit von den Verlierern eingenommen. Da es schwierig ist, das Geld von denjenigen, die in ihrer Schätzung falschliegen, einzusammeln, und es im Voraus nicht klar ist, wer diese sein werden, wird von allen, die an der Lotterie teilnehmen, im Namen der „Lotteriegebühr“ zuerst das Geld eingesammelt, und diejenigen, die in ihrer Schätzung richtigliegen, bekommen ihr Geld wieder zurück. Das gesamte Geld, das zuvor eingesammelt wurde, nimmt der Veranstalter der Lotterie, behält den Löwenanteil für sich selbst und gibt den Rest denen, die in ihrer Vermutung richtiglagen. Auch wenn der Veranstalter der Lotterie nicht direkt am Glücksspiel teilnimmt, begeht er eine große Sünde,

weil er Anlass für das Begehen eines Harām ist, und beutet die Teilnehmer aus und raubt ihnen das Geld. Mubāh-Wettkämpfe, die der Kriegsvorbereitung und dem Wissenserwerb dienen, Wohltätigkeiten und Hilfen und Spiele, die makrūh sind, sind zum Großteil aufgrund des Glücksspiels oder anderer Verbote, die sich dazu mischen, harām. Dies gilt auch für Toto (Sportwette).]

Es wurde davon gesprochen, wissentlich die Basmala zu sprechen. Damit ist gemeint, dass die Person beim Essen und bei der Handlung weiß, dass Harām darin liegt. Weiß sie dies nicht, ist sie entschuldigt und vergeben. In den muslimischen Ländern und für unsere heutige Zeit ist es für die Muslime überall auf der Welt leicht, die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), also den Islam, zu erlernen, und das notwendige Wissen nicht zu erwerben, gilt nicht als Entschuldigung, sondern ist ein Vergehen. In der Anwendung aber Fehler zu begehen oder diese unbewusst zu tun, ist entschuldigt. Beispielweise ist es zwingend erforderlich zu wissen, dass der Konsum von Alkohol verboten ist. Dies nicht zu wissen, ist nicht entschuldigt, sondern ein Vergehen. Jedoch ein Kompott, eine Medizin oder ein Sorbet mit Wein gemischt zu trinken, ohne zu wissen, dass es sich um eine solche Mischung handelt, ist keine Sünde. Seine Unkenntnis darüber entschuldigt ihn. Die Unkenntnis darüber, dass der Verzehr von Schweinefleisch harām ist, ist nicht entschuldigt, sondern ein Vergehen. Ein mit Schweinefleisch zubereitetes Essen zu sich zu nehmen, während man denkt, dass es mit Hammel- oder Rindfleisch zubereitet sei, ist entschuldigt. In einem Hadith, der im **Schir'at al-islām** auf Seite 246 aufgezeichnet ist, heißt es: **„Wer an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll nicht an einem Tisch sitzen, an dem Wein getrunken wird!“** Zu behaupten, es sei erlaubt, sich beizugesellen mit der Absicht, die Freunde zu erfreuen, und dabei keinen Wein zu trinken, und dafür den Hadith **„Die Taten werden nach ihren Absichten bemessen“** anzuführen, ist nicht korrekt. Absichten wirken sich nämlich auf gottesdienstliche Handlungen und Taten, die mubāh sind, aus. Handlungen, die harām sind, werden durch gute Absichten nicht zulässig. Jemand, der in den Krieg zieht, um Tapferkeit zur Schau zu stellen oder um Geld und Güter zu erwerben, erlangt nicht den Lohn des Dschihad. Wenn Handlungen, die mubāh sind, mit guten Absichten ausgeführt werden, sind es Wohltaten und bringen Lohn ein. Doch mit der Absicht, einen Glaubensbruder zu erfreuen, verbotene Taten zu begehen, ist nicht erlaubt und man hätte damit nicht nach dem Hadith **„Wer einen Gläubigen erfreut, erfreut Allah, den Erhabenen“** gehandelt. Einzig in einer Notsituation und um keine Fitna zu wecken darf man sich zwar unter der Bedingung, selbst nicht zu trinken, hinsetzen, doch man muss von vornherein Vorkehrungen treffen, um dies zu vermeiden.

Wenn jemand, der im Dār al-harb [also in einem nichtislamischen Land wie Italien und Frankreich] den Islam annimmt, die Gebote und Verbote vernimmt, und jemand, der im Dār al-islām Muslim wird oder die Geschlechtsreife erreicht, muss er ab diesem Moment die Gebote erfüllen und die Verbote meiden. Im Dār al-islam muss er die Gebete und das Fasten nachholen, die er nicht eingehalten hat, bis er erfuhrt, dass sie fard sind. Die Unkenntnis ist eine Entschuldigung, um von der Sünde der Unterlassung freizukommen, doch falls er das Lernen unterlassen hat, ist es keinesfalls entschuldigt. Siehe auch das Ende von Kapitel 16 im zweiten Abschnitt.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 272: „Güter, die als Bestechung verlangt und genommen werden, werden nicht zum Eigentum einer Person. Der Gebende kann sie zurückfordern. Gab er sie, ohne dass sie verlangt wurden, kann er sie nicht zurückfordern. Für denjenigen aber, der dies genommen hat, ist die Rückgabe wādschib. Das, was einem Gelehrten im Voraus gegeben wird, damit dieser für ihn eintritt oder ihn vor Unrecht

bewahrt, ist Bestechung. Doch ein im Nachhinein gegebenes Geschenk anzunehmen, ist erlaubt. Dies von vornherein zu fordern, ist harām. Es wurde auch gesagt, dass die Annahme eines im Voraus gegebenen Geschenkes erlaubt ist. Es wurde gesagt, dass der Lehrer von seinen Schülern Geschenke annehmen darf. Es ist erlaubt, dass derjenige, der einen Schaden für seine Religion, sein Vermögen und sein Leben befürchtet, Bestechungsgeld gibt. Etwas zu geben, um die Religion, das Vermögen und das Leben vor der Tyrannei eines Tyrannen zu schützen oder um seine Rechte zu wahren, gilt nicht als Bestechung. Es ist eine Sünde für die Person, die dies annimmt.“ Wie im Kapitel über die Pilgerfahrt dargelegt wurde, handelt es sich auch bei Gütern, die gegeben werden, um die Gebote erfüllen und die Verbote meiden zu können, nicht um Bestechung. Diese anzunehmen, stellt eine Sünde dar. Im vierten Band auf Seite 300 teilt er bei der Darlegung des Sachverhalts, dass es für den Richter harām ist, Bestechungsgelder anzunehmen, die Bestechung in vier Kategorien ein: Zu bestechen, um Mufti, Richter oder Gouverneur zu werden, einen Beamten oder Richter zu bestechen, selbst wenn man im Recht ist, und dass diese das Bestechungsgeld annehmen, ist harām. Denn Bezahlung anzunehmen für etwas, dessen Erfüllung ohnehin wādschib ist, ist nicht erlaubt. Ein Geschenk, das nach Erledigung dieser Angelegenheit ohne Verlangen gegeben wird, ist keine Bestechung. Um sich vor dem Unrecht der Beamten zu schützen, sein Recht zu erlangen oder das Vermögen, das Leben, die Religion und die Ehre zu schützen, ist es erlaubt, dem Beamten oder dem Mittler etwas zu geben. Dies anzunehmen, ist für sie harām. Es für die Begehung von Grausamkeiten zu geben oder zu nehmen, ist harām.

Gibt jemand von seinen Gütern, die sein legitimes Eigentum sind, ein Geschenk, ohne dass es verlangt wurde, ist es sunna, dieses Geschenk anzunehmen. Der Hadith **„Beschenkt euch gegenseitig und liebt einander!“** steht im **Kunūz ad-daqa’iq**. Im 37. Brief aus dem zweiten Band des **Maktūbāt-i Ma’sūmiyya** heißt es: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sandte dem ehrwürdigen Umar ein Geschenk, doch er lehnte ab. Als der Gesandte Allahs nach dem Grund dafür fragte, antwortete er: ‚Ihr sagtet, dass es für den Menschen besser ist, von niemandem etwas zu nehmen.‘ Der Prophet sagte daraufhin: **„Ich meinte dies in Bezug darauf, etwas zu verlangen und dann zu nehmen. Das, was gegeben wird, ohne dass man darum bittet, ist Versorgung, die Allah, der Erhabene, schickt. Nehmt dies an!“** Der ehrwürdige Umar sagte: ‚Ich schwöre bei Allah, dem Erhabenen, dass ich von niemandem etwas verlangen werde und das, was mir ohne es zu verlangen gegeben wird, annehmen werde.‘ “ Die Annahme eines Geschenkes ist kein Hindernis für das Gottvertrauen (Tawakkul), wie im 28. Brief des **Maqāmāt-i Mazhariyya** steht.

Es ist nicht zulässig, dass die Regierung einen Marktpreis festlegt. [Es gibt keine Begrenzung des Gewinns beim Verkauf irgendeiner Ware. Jeder darf mit seinem gewünschten Gewinn seine Waren verkaufen.] Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band: „Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, dass es in Medina zu übermäßig erhöhten Preisen kam. Man beklagte sich beim Propheten mit den Worten: ‚O Gesandter Allahs! Die Preise gehen in die Höhe. Setz eine Gewinngrenze fest‘, worauf er sagte: **„Allah, der Erhabene, ist es, der die Preise festlegt. Einzig Er ist es, der die Versorgung ausweitet, einengt und sendet. Ich bitte Allah, den Erhabenen, um Segen.“** In einem Hadith, der im **ad-Durr al-mukhtār** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Setz keine Gewinngrenze fest! Es ist Allah, der Erhabene, der den Preis festsetzt.“** Wenn die Händler allesamt die Preise übermäßig (fāhisch) [und zwar auf das Doppelte des Warenwertes] erhöhen und dies zu Schädigung und Unrecht für die Bevölkerung wird, so ist es gestattet, dass die Regierung in Absprache

mit den Händlern eine angemessene Gewinngrenze festlegt.“ [Sich nach diesem seitens der Regierung gesetzten Preis zu richten, ist wādschib. Gleichermäßen muss man den Gesetzen folgen, die die Gerechtigkeit sowie die Rechte und Freiheiten des Volkes wahren. Zur Wahrung dieser muss man dem Staat helfen und darf keine Waren schmuggeln und keine Steuern hinterziehen. Auch im Dār al-harb darf man sich den Gesetzen der Regierungen der Nichtmuslime nicht widersetzen.]

Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 250: „Einen Überschuss der Bedürfnisse eines kleinen Kindes, beispielsweise der Nahrung, Kleidung und des Lohns der Amme, dürfen die Mutter, der Bruder und der Onkel väterlicherseits, die das Kind zuhause versorgen, und derjenige, der das Kind auf der Straße gesehen und aufgenommen hat und es zuhause versorgt, von dem Kind für sich selbst kaufen und dem Kind solche Güter verkaufen. Unter diesen darf einzig die Mutter, die das Kind in ihrem Haus versorgt, es zu einer Lohnarbeit schicken. Imām Abū Yūsuf zufolge darf eine Frau oder ein Mann, die zu den Mahram-Verwandten per Abstammung gehören, es für einen üblichen Lohn zur Arbeit schicken.“ Khayruddīn ar-Ramlī, möge Allah sich seiner erbarmen, bevorzugte in seiner Fatwa diesen Standpunkt.

Im **ad-Durar** und **Ibn Ābidīn** unter der Beschreibung von Angebot und Annahme und im Kommentar von Alī Haydar Beg, möge Allah sich seiner erbarmen, zu den Artikeln 167, 263, 365 und 974 der **Mecelle** heißt es: Vormund (Walī) ersten Grades ist der Vater, der kein Sünder und Verschwender ist, oder wenn der Vater verstorben ist, der Testamentsvollstrecker des Vaters, und ist dieser ebenfalls gestorben, derjenige, den dieser testamentarisch beauftragt hat, und gibt es diesen zweiten Testamentsvollstrecker nicht, der rechtschaffene Vater des Vaters, und gibt es diesen nicht, der Testamentsvollstrecker des Großvaters oder der Testamentsvollstrecker des Testamentsvollstreckers des Großvaters. Auch wenn das Kind sich nicht bei ihnen befindet, dürfen diese die Mobilien des Kindes zu jederzeit und die Immobilien nur bei Notwendigkeit jedem und sogar sich selbst verkaufen, zur Miete geben und mit dem Geld des Kindes für das Kind von jedem und auch von den eigenen Gütern Einkäufe tätigen und mit dem Vermögen des Kindes Handel treiben und dem Kind Erlaubnis für den Handel geben und es mit oder ohne Lohn arbeiten lassen. Wenn sich das Kind beim Bruder oder vaterseitigen Onkel befindet und sie für ihn sorgen, dürfen sie ausschließlich die Dinge, derer das Kind bedarf, für das Kind kaufen und ihm verkaufen. Wenn sie nicht Testamentsvollstrecker sind, dürfen sie mit dem Vermögen des Kindes für das Wohl des Kindes keinen Handel treiben und dem Kind auch keine Erlaubnis für den Handel geben. Sie nehmen die Geschenke für das Kind an. Der Vater muss sagen: „Ich habe meine folgenden Güter für diesen Wert an mein kleines Kind verkauft“, oder: „Ich habe die Ware meines kleinen Kindes Soundso für diesen Wert für mich selbst gekauft.“ Er kann niemanden bevollmächtigen, damit dieser sowohl Käufe als auch Verkäufe tätigt. Er kann einen Stellvertreter ernennen, indem er sagt: „Ich habe dich bevollmächtigt, das, was du von den Gütern meines Sohnes Soundso kennst, zu einem beliebigen Preis zu verkaufen, wem du willst.“

Wird das Gebäude einer Moschee, die zu einer Stiftung (Waqf) gehört, baufällig, so werden seine unbrauchbaren Teile verkauft und das Geld für die Reparatur ausgegeben, und ist die Reparatur nicht möglich, wird es für die Reparatur eines nahe gelegenen Stiftungsgebäudes und/oder dessen Bedürfnisse ausgegeben. Für etwas anderes darf das Geld nicht aufgewendet werden. Siehe Kapitel 6 im dritten Abschnitt.

Der Autor des Buches **al-Ikhtiyār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt:

„Tasbīh, Tahmīd, Takkbīr, den edlen Koran, Hadithe und Fiqh-Bücher zu lesen, ist verdienstvoll. In Vers 35 der Sure al-Ahzāb heißt es sinngemäß: **„Die Sünden der Männer und Frauen, die Allahs viel gedenken, werden vergeben und ihnen wird großer Lohn beschert.“** Während der Händler seine Waren dem Käufer zeigt, ist es eine Sünde, diese genannten Dinge zu lesen und das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) sowie Salawāt aufzusagen, denn damit würden diese missbraucht werden, um Geld zu verdienen.“ Im fünften Band des **Ibn Ābidīn** sowie im **ad-Durar** heißt es: „Dem Krämer (Lebensmittelhändler) Geld als Darlehen zu geben und dann von ihm Waren zu kaufen, bis das Geld dadurch aufgebraucht (die Schulden getilgt) sind, ist harām. Denn Darlehen zu geben mit der Bedingung, davon einen Nutzen zu haben, ist Zins. Er muss das Geld dem Krämer anvertrauen. Wenn das anvertraute Geld untergeht, muss der Krämer nicht dafür aufkommen.“

***O du Nachtigall der Rosen, die blüh'n im Garten der Liebe,
der Held, auf den der Islam voller Sehnsucht wartete,
der aus Liebe zum Geliebten verbrannte, abäscherte,
der Zeit geziemt es sich zu wein', die dich nicht miterlebte!***

***Der die volle Bindung hatte durch sein Wissen, seine Kenntnis,
der vereint zwei Disziplinen zu 'ner einzigen Erkenntnis,
indem er eintauchte in den endlos großen Ozean,
und den größten Anteil der Andacht von dort herausbekam!***

***Die Einen gehen ans Ufer und sagen, dass dies genüge,
die And'ren schau'n aus der Ferne, werden schon trunken und müde,
die Einen schauen bloß zu, andere trinken einen Schluck,
nur du bist der, der aus dem Ozean trank bis er satt würde!***

***Dein Werk ist der Nachfolger des Korans und der Hadithe,
deine gesegneten Worte sind wie Balsam für die Seele,
der Gottesfreunde und Seligen bist du der Großkommandant,
wurdest der Erneuerer des zweiten Jahrtausends genannt!***

***Er ließ uns dich kennen, war dein Freund, war deiner Natur,
ist der Einzige auf Erden, der folgt deinem Weg nur,
Sayyid Abdulhakīm, den verbrannt hat deine Liebe,
lass uns doch deine Fürsprache zukommen ihm zuliebe!***

***Er erleuchtete die Welt erneut durch deine Werke,
er zog uns an durch eine geheimnisvolle Stärke,
er löschte die Dunkelheit des vierzehnten Jahrhunderts,
der Rest ist Lug und Traum, wahr ist das Licht aus dem Arvas!***

***Wir sind seine Schüler und er ist euer Anhänger,
sicherlich spiegelt euer lichtvolles Herz ganz viel wieder,
offensichtlich seid ihr ineinander unsterblich verliebt,
und wer den Maktübāt begreift, wird folglich in euch verliebt!***

41 — DINGE, DEREN VERZEHR UND VERWENDUNG HARĀM SIND

Im **al-Barīqa** heißt es unter den Übeln des Magens: „Folgende Dinge zu essen und zu trinken, ist harām:

1. Dinge, die an sich (selbst) harām sind (Harām li-aynihī). Derart sind Aas, Schweinefleisch und Wein. Getränke, die in großer Menge berauschen, sind auch in kleinen Mengen harām. Diese zu essen und zu trinken, ist für jeden harām mit Ausnahme der Personen, die kurz vor dem Hungertod stehen oder mit dem Tod bedroht werden.

2. Was nicht an sich harām ist, sondern durch Usurpation, Diebstahl oder Bestechung sogar von den Nichtmuslimen im Dār al-harb genommen wurde oder durch einen unwirksamen Kaufvertrag (bei dem also die Bedingungen nicht erfüllt wurden) sogar von einem Nichtmuslim im Dār al-islām erworben wurde. Diese Güter werden zwar zum Eigentum der Person, doch es handelt sich um unreines Eigentum (Milk khabīth). Deren Verwendung ist harām. Sie müssen zurückgegeben werden und sind die Eigentümer nicht auffindbar, müssen sie den Armen als Almosen gegeben werden.

3. Zu essen, nachdem man satt geworden ist, ist harām.

4. Schädliches wie Erde oder Schlamm zu essen.

5. Giftige Dinge. Mit Grünspan befallene oder mit Gift vermischte Lebensmittel, giftiges Kraut, verdorbenes Fleisch, mit Maden behaftetes Fleisch oder Obst oder Käse sind derart.

6. Narkotische Stoffe, die zur Sucht führen. Marihuana, Opium, Morphinum und Benzin sind derart. Diese als Medizin in der vom Arzt verschriebenen Menge zu verwenden, ist erlaubt.

7. Unreinheiten (Nadschāsa) wie Urin, Blut, das aus den Adern herausläuft, und Kot.

8. Dinge, die zwar sauber, aber ekelhaft sind, wie Schleim, Frösche, Fliegen, Krebse, Muscheln usw.“

Im **Radd al-muhtār** heißt es im fünften Band auf Seite 215: Genug zu essen, um den Hunger zu stillen, und genug Kleidung zu tragen, um die Awra zu bedecken und sich vor Kälte und Hitze zu schützen, ist fard. Diese werden „**Nafaqa**“ (Lebensunterhalt) genannt. Das Arbeiten, um den Lebensunterhalt zu verdienen, ist fard. Findet er die Nafaqa nicht vom Halāl und fürchtet um sein Leben, darf er dies vom Harām erwerben. Er darf dann Wein oder Urin in der Menge trinken, wie für das Überleben benötigt. Er darf auch Aas oder die Güter einer anderen Person im überlebensnotwendigen Maß verzehren. [Siehe Kapitel 6 im dritten Abschnitt.] Im **al-Bazzāziyya** und **al-Khulāsa** heißt es: „Sagt jemand zu einer Person, die am Verhungern ist und nicht einmal Aas zum Essen findet: ‚Schneide etwas von meinem Arm ab und verzehre es, damit du vom Tod gerettet wirst‘, dann ist es ihr nicht erlaubt, dies zu tun. Auch im Notfall ist der Verzehr von Menschenfleisch nicht gestattet.“ [Hieraus darf nicht verstanden werden, dass bei Todesgefahr die Transfusion menschlichen Blutes oder die Transplantation menschlicher Organe verboten sei. Hier ist explizit vom Verzehr von Menschenfleisch die Rede. Schaykh Tāhir az-Zāwī, der Mufti Libyens, schreibt in seiner Fatwa, die in der von der libyschen Stiftungsverwaltung herausgegebenen Zeitschrift **al-Hady al-islāmī** in der zweiten Ausgabe 1393/1973 veröffentlicht wurde, Folgendes: „In einem Hadith heißt es, dass Allah, der Erhabene, für jede Krankheit ein Heilmittel erschaffen hat. In einem anderen Hadith heißt es: **O ihr Diener**

Allahs! Wenn ihr krank werdet, lasst euch behandeln! Denn wenn Allah, der Erhabene, eine Krankheit schickt, schickt Er auch deren Heilmittel.‘ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, lehrte zahlreiche Wege der Behandlung wie, die Kranken in Quarantäne zu schicken, sie eine Diät machen zu lassen und sie zu reinigen. Medizin zu erlernen und Menschen zu behandeln, ist eine Kollektivpflicht (Fard kifāya). Medizinisches Wissen kommt vor dem religiösen Wissen. Es ist erlaubt, das Herz und andere Organe einer neu verstorbenen Person bei einem lebenden Menschen einzusetzen. Dies ist keine Ehrenkränkung des Toten. Wie der Muslim sich selbst schützen muss, muss er auch seine Glaubensgeschwister schützen. Aus diesem Grund ist es fard, gegen den Feind in den Dschihad zu ziehen, wenn er angreift. Es ist leichter, dass der Lebende oder Tote dem Lebenden ein Organ spendet, als dass der Lebende sein Leben gibt. Bei Notwendigkeiten (in Notfällen) werden viele Verbote mubāh. Es ist auch harām, einen Teil des Toten abzuschneiden. Dem Menschen auch nach dem Tod Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen, ist wādschib. Liegt aber eine Notwendigkeit vor, wird dieses Verbot aufgehoben. Wenn muslimische Fachärzte mitteilen, dass es für das Überleben des Patienten keine andere Lösung gibt als eine Bluttransfusion oder Organtransplantation von einem lebenden oder toten Menschen, dann ist dies erlaubt. Es wird keine Verschiedenheit in der Religion berücksichtigt.“] Der Autor des Buches **al-Aschbāh**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 123: „Hegt man die Hoffnung, dass das Kind überleben wird, dann darf der Bauch der verstorbenen Mutter aufgeschnitten werden, um das Kind aus dem Mutterleib zu holen. Imām Abū Hanīfa ordnete deshalb an, den Unterleib einer toten Frau aufzuschneiden, und das gerettete Kind lebte lange.“ Es ist nicht erlaubt zu sagen: „Ich möchte, dass nach meinem Tod mein Blut und meine Organe an Kranke und Verwundete gespendet werden.“ Dies bedeutet nämlich, die Organe zu stiften oder als Almosen zu geben oder aber zu vermachen. Damit diese drei aber gültig sind, muss es sich um wertvolle (mutaqawwim) Güter handeln. Der freie Mensch und seine Körperteile sind aber keine Güter. Zwar heißt es, dass der gesamte Körper von Sklaven und Sklavinnen, die im Krieg gefangen genommen werden, lediglich im lebenden Zustand ein Gut sei, doch dies gilt nicht für ihre Organe und ihren Leichnam. Zu sagen: „Wenn nach meinem Tod mein Blut und/oder meine Organe notwendigerweise einem Muslim gespendet werden müssen, so gebe ich die Erlaubnis, dass sie ihm gespendet werden“, ist gestattet.

Wer nicht isst oder trinkt und daher an Hunger oder Durst stirbt, begeht eine Sünde. Wer aber stirbt, ohne Medizin einzunehmen, begeht keine Sünde. Es ist fard, genug Nahrung zu sich zu nehmen, dass man im Stehen beten kann und fasten kann. Es ist mubāh, bis zum Sattwerden zu essen und zu trinken. Nach dem Sattwerden noch weiter zu essen und zu trinken, ist harām. Einzig beim Sahūr-Essen und um den Gast nicht in Verlegenheit zu bringen, ist dies nicht harām. Verschiedene Arten von Obst und Süßem zu essen und zu trinken, ist zwar erlaubt, doch es ist besser, darauf zu verzichten. Es ist Verschwendung, eine unnötige (über den Bedarf hinausgehende) Vielfalt an Speisen auf dem Tisch zu haben. Sie aber zu haben, um Energie für die gottesdienstlichen Handlungen zu sammeln oder den Gästen zu dienen, ist keine Verschwendung. Dies gilt auch für die Aufbewahrung von Brot über den Bedarf hinaus.

Schweinefleisch darf nicht verzehrt werden und ist ein starkes Verbot. Das Fleisch gezähmter Esel und ihre Milch sind makrūh tahrīman. Nur in der mālikītischen Rechtsschule sind sie halāl. Es ist harām, das Fleisch eines Tieres zu verzehren, das vorsätzlich, d. h. im Bewusstsein darüber, absichtlich ohne Basmala geschlachtet wurde, oder Wild, das ohne Basmala erlegt wurde, oder

ein Tier, das von einem buchlosen Ungläubigen oder einem Abtrünnigen geschlachtet oder gejagt wurde. Auf diese Weise gefangene Fische zu essen, ist nicht harām. Landtiere, die nicht geschlachtet werden, sondern durch Messerstiche, Schläge in den Nacken oder auf die Stirn, Erwürgen, Betäubung oder Stromschlag getötet werden, werden zu Aas. Das Fleisch solcher Tiere zu verzehren, ist harām. Es ist erlaubt, das Wild zu verzehren, das von dem Jagdhund und dem Falken, die mit der Basmala geschickt werden, gefangen, durch Beißen verwundet und getötet wird. Das Wild, das sie lebend bringen, muss geschächtet werden. Es ist nicht erlaubt, das Wild zu verzehren, das der Hund erwürgt hat, ohne es zu verletzen, oder das er verwundet und dessen Fleisch er gegessen hat.

Es ist harām, das Fleisch eines Tieres zu essen, das seine Beute mit seinen Eckzähnen oder Krallen gefangen hat. Insekten, die auf dem Land oder im Wasser leben, zu essen, ist nicht halāl. Beispielsweise ist der Verzehr von Eidechsen, Schildkröten, Schlangen, Fröschen, Bienen, Flöhen, Läusen, Fliegen, Skorpionen, Muscheln, Krebsen, Mäusen, Maulwürfen, Igel und Eichhörnchen nicht halāl. In der Sure al-Mā'ida steht, dass jeder Fisch, der gejagt oder gefangen wurde, halāl ist. Fische aber, die im Wasser von selbst gestorben sind und bauchoben auf der Oberfläche schwimmen, sind nicht halāl. Alle Fische, die durch ein Netz, durch einen Schrotschuss, durch Medizin oder durch eine Explosion getötet wurden, dürfen verzehrt werden. Es ist erlaubt, zu verzehren, was die Schriftbesitzer gemäß ihrer eignen Schrift und durch das Sprechen des Namens Allahs in ihrer eigenen Sprache geschlachtet haben. Es ist erlaubt, zu verzehren, was eine Frau, ein Kind oder eine Person im Zustand großer ritueller Unreinheit geschlachtet hat. Es ist erlaubt, das Fleisch eines Tieres zu verzehren, bei dessen Schächtung oder Jagd die Basmala vergessen wurde. In der schāfi'itischen Rechtsschule ist es auch erlaubt, das Fleisch zu verzehren, wenn keine Basmala gesprochen wurde. In der mālikītischen Rechtsschule darf auch das Fleisch, bei dem die Basmala vergessen wurde, nicht verzehrt werden. Wenn sich in der „Theriak“ (türk. Tiryak) genannten Arznei Schlangenfleisch oder Spiritus befindet, ist es verboten, dieses zu sich zu nehmen, aber es ist erlaubt, dies zu verkaufen. Wenn nicht bekannt ist, dass diese Dinge sich darin befinden, ist die Einnahme erlaubt. Siehe auch Kapitel 40 im zweiten Abschnitt. [Tiryak bedeutet Opium. Opiumsüchtige werden „Tiryaki“ genannt. Das Wort wird auch für eine Medizin (Gegengift) verwendet, die die alten griechischen Ärzte gegen Vergiftung herstellten. Darin sind Opium, Schlangenfleisch und Spiritus enthalten.] Wenn bei einem Fleisch, das von einem muslimischen Metzger gekauft wurde, nicht bekannt ist, wie es geschlachtet wurde, und es besteht die Möglichkeit, dass es halāl ist [d. h. die Schlachtenden eine Mischung aus Muslimen und Abtrünnigen sind], ist es erlaubt, dies zu essen. Wenn durch Sehen oder durch die Mitteilung eines rechtschaffenen Muslims gewusst wird, dass es harām ist, soll man es nicht essen. Jedoch ist das Nachfragen und Nachforschen nicht notwendig. Im Dār al-islām soll man das zweifelhafte Fleisch, welches von einem Muslim gekauft wird, essen und keine Waswa machen.

Fleisch und Milch des Wildesels sind halāl. Wenn das Fleisch eines Tieres, das getrockneten Dung und andere Unreinheiten verzehrt, übel riecht und man einen Gestank wahrnimmt, falls man in seine Nähe kommt, so sind das Fleisch, die Milch und der Schweiß des Tieres unrein und der Verzehr ist makrūh. Wenn das Tier mit sauberen Dingen gefüttert wird und der Gestank verschwindet, so ist der Verzehr erlaubt. Deshalb wurde gesagt, dass Hühner drei Tage, Schafe vier Tage und Kamele und Rinder zehn Tage eingesperrt werden. Das Fleisch und die Milch von Pferden sind rein und halāl. Es wurde als makrūh bezeichnet, damit sich die Population nicht verringert. Kaninchenfleisch ist halāl.

Im **al-Badā'i'** heißt es: „Abdullāh ibn Abbās erzählte: ‚Wir saßen in der Gegenwart des Gesandten Allahs. Ein Dorfbewohner brachte gebratenes Kaninchenfleisch als Geschenk. Der Gesandte Allahs sagte zu uns: ‚**Esst!**‘“ Muhammad ibn Safwān sagte: ‚Ich habe zwei Kaninchen gefangen und geschlachtet. Als ich den Gesandten Allahs diesbezüglich fragte, befahl er mir, beide zu essen.‘“

Der Autor des **Kitāb al-irschād**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Kaninchenblut ist gut gegen Sommersprossen im Gesicht und auch gegen Vitiligo, sowohl bei leichten als auch bei schweren Fällen. Das Blut wird auf die Flecken gerieben. Der Verzehr von Kaninchenhirn ist gut gegen das Zittern, das nach Krankheiten auftritt. Wenn dies auf das Zahnfleisch von Kindern aufgetragen wird, fördert es den Zahnwuchs. Wird die als Anfiha bezeichnete Flüssigkeit, die nach dem Schlachten des Kaninchenjungen aus seinem Magen kommt, mit Essig vermischt und drei Tage nach dem Mittag von einer Frau getrunken, verhindert dies die Schwangerschaft und ist gut gegen Epilepsie und Vergiftungen.“ Den Urin von Tieren zu trinken, deren Fleisch zu verzehren erlaubt ist, ist makrūh. Gemüse, das mit der Unreinheit von Menschen oder Tieren bewässert wurde, nach dem Waschen zu essen, ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Gemüse zu essen, welches mit Abwässern bewässert wurde.

Es ist für Männer und Frauen makrūh tahrīman, aus Gold- und Silbergefäßen zu essen und zu trinken und diese auf jegliche Art zu verwenden. Dies gilt auch für goldene und silberne Löffel, Uhren, Stifte, Schüssel für die Gebetswaschung, Messer, Stühle und dergleichen. Diese nicht für den eigenen Körper, sondern für andere Zwecke zu verwenden, ist erlaubt. Beispielsweise mit einem Messer aus Silber ein Brot mit Butter oder Honig zu bestreichen und dieses Brot mit der Hand zu essen, ist erlaubt. Es ist harām, ein in einer Goldschale befindliches Medikament auf den Kopf zu schütten. Wird es erst in die Hand geschüttet und damit der Kopf eingerieben, ist dies erlaubt. Jedoch ist es nicht erlaubt, Wasser und Medikamente vorher in diese Gefäße zu füllen, um sie zu verwenden.

Es ist nicht erlaubt, aus einer Silberschüssel die Suppe mit einem Holzlöffel zu essen, denn die Schüssel wird ohnehin stets mit einem Löffel verwendet. Dies gilt auch für eine Salbe in einer Silbertube, die erst in die Hand gedrückt und dann mit der Hand auf dem Kopf aufgetragen wird. Genauso verhält es sich damit, das Wasser in der Wasserkanne in die Hand zu schütten und das Gesicht damit zu waschen. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, beim Mawlid die Hände mit Rosenwasser aus einem silbernen Gefäß zu besprengen und anschließend die Hände auf dem Gesicht und der Kleidung zu reiben.

Gold und Silber als Schmuck zu tragen, ist einzig für Frauen halāl. Es ist jedoch harām, dass sie diesen Schmuck [so beispielsweise den Ring am Finger] Männern zeigen, die nicht zu den Mahram-Verwandten gehören. Gold und Silber als Schmuck zu tragen, ist für Männer harām. Es ist einzig erlaubt, dass der Gürtel, der Ring, die Uhrkette und die Taschenmesserkette aus Silber sind. Sind diese aus Gold, sind sie harām. Ringe aus Stein, Bronze, Messing, Platin, Kupfer und anderen Metallen als Schmuck zu tragen, ist auch für Frauen harām. Nicht die Farbe und die Beschichtung des Metalls sind ausschlaggebend, sondern das Innere, die Gattung. Daher ist es zum Beispiel auch für Männer erlaubt, einen Silberring zu tragen, der mit Gold beschichtet ist. Ein Gold- oder Kupferring, der mit Silber beschichtet ist, wird zwar als Gold oder Kupfer angesehen, doch da das Gold bzw. das Kupfer nicht sichtbar ist, sondern nur das Silber, ist es erlaubt, diese zu tragen.

Im fünften Band des **Radd al-muhtār** heißt es: „In einem Hadith wird mitgeteilt, dass für Männer nur Silberringe erlaubt sind und es harām für sie ist, Ringe aus

Gold, Eisen oder gelbem Messing zu tragen. Dies schreibt auch Mulla Khusraw. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, trug bis zu seinem Ableben nur einen Silberring.“ Dies steht auch im **al-Mawāhib al-ladunniyya**. Tirmidhī schreibt in seinem Buch **asch-Schamā'il al-muhammadiyya**, dass Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, trug seinen Ring an der rechten Hand.“ Es wurde auch gesehen, dass er ihn an der linken Hand trug. Es ist erlaubt, den Ring sowohl an der rechten als auch an der linken Hand zu tragen. Der Ring wird am kleinen Finger oder am Ringfinger getragen. Ringe mit Inschriften vor dem Betreten der Toilette von der linken Hand auf die rechte zu legen, ist mustahabb. Männer, die keine Richter, Gouverneure und Muftis sind, sollten besser keinen Ring tragen. An Festtagen ist es für alle mustahabb, einen Ring zu tragen. Ringe aus Angeberei und Prahlererei zu tragen, ist harām.

In der Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es auf Seite 372: „Es ist nach allen vier Rechtsschulen nicht erlaubt, dass Männer einen Goldring tragen.“ Im **al-Dschawhara**, **Ibn Ābidīn**, **ad-Durr al-muntaqā** und **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Ringe aus anderen Metallen als Gold und Silber zu tragen, ist auch für Frauen makrūh.“

Im 100. Kapitel des **al-Bustān** heißt es: „Nu'mān ibn Baschīr kam zum Gesandten Allahs. Er hatte an seinem Finger einen Goldring. Der Gesandte Allahs fragte: **Warum hast du den Paradiesschmuck verwendet, bevor du in das Paradies eingegangen bist?**‘ Sodann fing er an, einen Ring aus Eisen zu tragen. Als der Gesandte Allahs dies sah, fragte er: **Warum trägst du einen Gegenstand der Hölle?**‘ Da nahm Nu'mān auch diesen Ring ab. Er begann danach einen Ring aus Bronze zu tragen. Der Prophet sah dies und fragte: **Warum nehme ich von dir den Geruch eines Götzen wahr?**‘ Da fragte Nu'mān: ‚Was für einen Ring soll ich tragen, o Gesandter Allahs?‘ Der Gesandte Allahs antwortete: **Du darfst einen Silberring tragen. Sein Gewicht soll nicht mehr als ein Mithqāl betragen und du sollst ihn an deiner rechten Hand tragen.**‘ Amr ibn Schu'ayb sagte, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Gold- und Eisenringe abnehmen lies und vom Tragen von Silberringen nicht abhielt.“ Diese Aspekte stehen auch im Buch **al-Mawāhib al-ladunniyya** geschrieben.

Für einen Stein am Ring darf man jede Art von Stein und Metall verwenden.

Wir hören heutzutage, dass einige derer, die Goldringe tragen, folgende Fatwa geben: „Weil die Gefährten des Propheten arm waren, wurde ihnen das Tragen von Goldringen verboten. Für die Armen ist es zwar harām, doch für die Reichen ist es erlaubt.“ Diese Worte fußen auf keinerlei Grundlage. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Goldringe verbot, gab er auch den Grund dafür bekannt. Er verbot sie nicht nur den Armen, sondern allen Männern. Wären sie nur für die Armen harām, wären sie auch für die armen Frauen harām gewesen. Hinzu kommt, dass der Gesandte Allahs nicht nur das Tragen von Goldringen verbot, sondern auch von Ringen aus anderen Metallen, die sehr billig sind. Es sei auch Folgendes gesagt: Das Verbot von Ringen außer aus Silber für Männer erfolgte in Medina und die Überlieferungen, nach denen die edlen Gefährten arm waren, sind aus der Zeit in Mekka, also von vor der Hidschra. Von den 305 Gefährten, die an der Schlacht von Badr teilnahmen, gehörten 64 zu den Auswanderern und somit betrug die Anzahl derer, die in Mekka den Islam angenommen hatten, weniger als 100. Die Armen unter den medinensischen Ansār und die Armen der Auswanderer lebten unter einer als „**Suffa**“ bezeichneten großen Laube neben der Prophetenmoschee. Sie beschäftigten sich mit dem Anzeigen und Vermitteln von Wissen und verbrachten einen Großteil ihres Lebens mit dem Dschihad an der Seite des Gesandten Allahs. Diese werden „**Ashāb as-suffa**“ genannt. Ihre Anzahl variierte. Oftmals waren es siebenzig Personen und

die meisten wurden zu Märtyrern. Außer diesen waren alle Prophetengefährten wohlhabend. Nicht wenige unter ihnen waren äußerst reich. Der Autor des Buches **al-Bustān**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 70: „Als Zubayr ibn al-Awwām, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verstarb, blieb jedem seiner Erben 40.000 Dirham Silber. Abdurrahmān ibn Awf, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ordnete an, dass seiner Frau, die er während seiner Krankheit geschieden hatte, 1/24 seines Erbes gegeben werden soll. Ihr wurden 83.000 Goldmünzen gegeben. Das tägliche Einkommen des ehrwürdigen Talha betrug 1000 Goldmünzen.“ Diese drei Personen gehören zu denjenigen, denen das Paradies versprochen wurde. Der Reichtum des ehrwürdigen Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, konnte nicht beziffert werden. Aufgrund der Zakat, der Kriegsbeute und des florierenden Handels gab es keine Armen mehr in Medina. Es liegt also auf der Hand, dass diejenigen, die das Verbot des Goldringes auf Armut zurückführen wollen, sich an ein sehr dünnes Seil klammern. Ist etwas in allen vier Rechtsschulen harām, muss ein Mensch an dieses Verbot glauben. Versucht jemand etwas, das in seiner eigenen Rechtsschule als harām gilt, zu verändern, und missinterpretiert zu diesem Zweck Koranverse und Hadithe, so wird ersichtlich, dass er rechtsschullos (madhhablos) ist. Wer rechtsschullos ist, ist entweder ein Irrgänger oder ein Kāfir. Im **al-Hadiqa** heißt es unter den Übeln der Zunge: „Auf dem Stein des Ringes unseres Propheten, Friede sei mit ihm, befanden sich drei Zeilen mit einer Inschrift. In der ersten Zeile stand ‚Muhammad‘, in der zweiten ‚Rasūl‘ und in der dritten ‚Allāh‘ geschrieben. Nachdem er verstarb, benutzte ihn der ehrwürdige Abū Bakr und danach der ehrwürdige Umar. Als nach ihm der ehrwürdige Uthmān den Ring benutzte, ließ er ihn in den Brunnen namens Arīs fallen. Er brachte zwar eine beträchtliche Summe auf, doch er konnte nicht gefunden werden. Diese Angelegenheit führte zum Ausbruch einer Fitna.“

Auf dem Ring des ehrwürdigen Abū Bakr stand: „Ni‘mal-qādir Allāh“, beim ehrwürdigen Umar stand: „Kafā bil-mawti wā‘izan yā Umar!“, beim ehrwürdigen Uthmān: „La-nasbiranna“, und beim ehrwürdigen Alī: „Al-mulku lillāh“. Auf dem Ring des ehrwürdigen Hasan stand: „Al-izzatu lillāh“, beim ehrwürdigen Mu‘āwiya: „Rabbighfir lī“, bei Ibn Abī Laylā: „Ad-dunyā gharūrun“, bei Imām Abū Hanīfa: „Qulil-khayr wa-illā faskut“, bei Imām Abū Yūsuf: „Man amila birā’yihī nadima“, bei Imām Muhammad: „Man sabara zafira“, und bei Imām asch-Schāfi‘ī: „Al-barakatu fil-qanā‘a“. Sie verwendeten ihre Ringe als Siegel. Die Siegel der osmanischen Sultane werden als „Tuğra“ bezeichnet. Die Tuğra befand sich nicht auf ihren Ringen. Die Tuğra wurde von einem speziellen Wesir getragen. Auf jeder Tuğra stand der Name des Sultans, darüber der Name seines Vaters und darüber „Al-muzaffar dā‘imā“. Die Prägung von Goldmünzen begann bei den Osmanen in der Zeit von Sultan Orhan. Auf der einen Seite der von jedem Sultan geprägten Gold- und Silbermünzen befindet sich eine Tuğra und auf der Rückseite stehen der Name der Stadt, in der sie geprägt wurden, und das Jahr, in welchem der Sultan den Thron bestieg. Die endgültige Form der Tuğra wurde in der Zeit von Sultan Mustafa II. eingeführt.

Das Tragen eines Verlobungsringes wurde nicht angeordnet. Er wird aus der Tradition heraus getragen. Im **Kimyā-i sa‘adat** heißt es: „Man soll sich nicht an einen Tisch setzen, an dem ein Mann sitzt, der am Finger einen Goldring trägt. Betet eine solche Person in der ersten Reihe, sollte man nicht neben ihr das Gebet verrichten, sondern sich in die zweite Reihe begeben. Auf dieselbe Art und Weise soll man sich fernhalten von jenen, die andere Verbote begehen.“

Gold- und Silbergegenstände im eigenen Haus als Schmuck und Zier aufzubewahren, ohne sie zu verwenden, ist erlaubt.

Es ist nicht erlaubt, aus unverzinsten Kupfer-, Messing- und Bronzegefäßen

zu essen. Geschirr und Tassen aus Ton und Porzellan sind vorzuziehen. Mit Zinn beschichtete Gefäße, Gefäße aus anderen Metallen sowie Glas- und Kunststoffgefäße dürfen verwendet werden. Erlaubt sind auch Gold- und Silberrahmen und andere Gegenstände, die mit aufgeklebten Gold- und/oder Silberstücken oder mit um sie gewickelten Drähten verziert sind. Die Gold- und Silberstellen anzufassen, ist erlaubt, diese aber mit dem Mund zu berühren oder sich auf sie zu setzen, ist nicht erlaubt. Es ist erlaubt, Gefäße oder andere Haushaltsgegenstände zu benutzen, die mit sehr dünnen und untrennbaren Schichten aus Gold oder Silber überzogen sind, wie galvanisierte oder vergoldete Gegenstände.

Im **ad-Durr al-mukhtār** und im **Radd al-muhtār** heißt es: „Es ist für Männer harām, als Unterwäsche oder als Oberbekleidung Seide zu tragen. Seide ist ein Stoff, der aus den Fäden der Seidenraupe gewebt wird. [Die Fäden, die entstehen, wenn die Seidenraupe den Kokon durchstößt und herauskommt, sind zwar kurz und wertlos, doch diese werden in keinem Buch von den langen Fäden unterschieden. Es gibt niemanden, der diese als halāl bezeichnete. Jede Form der Seide ist harām.]

Der Autor des **al-Muhīt al-burhānī**, möge Allah sich seiner erbarmen, erwähnt zwar eine Überlieferung, wonach die Oberbekleidung, welche die Haut nicht berührt, gestattet sei, doch in anderen Büchern findet sich diese Überlieferung nicht. Unabhängig davon, ob diese Kleidung die Haut berührt oder nicht, ist es harām. Nach den zwei Imāmen ist das Tragen von Seide einzig im Krieg erlaubt. Das Futter der Kleidung oder der Kopfbedeckung aus Seide zu machen, ist makrūh. An Ärmel, Röcke, Taschen, Säume, Kragen, die Kopfbedeckung und dergleichen einen Seidenstreifen bis vier Fingerbreit zu nähen, ist erlaubt. Es dürfen auch mehrere Streifen genäht werden. Jeder Streifen wird separat betrachtet. Es wird nicht die Summe ihrer Breiten berücksichtigt. Erlaubt sind auch Streifen mit einer Breite bis zu vier Fingern, die aus Goldfäden geflochten sind. Für Frauen sind Seidenbekleidung und Goldstreifen jeglicher Breite erlaubt. Jungen in Seide zu kleiden, ist makrūh. Es ist Männern erlaubt, ein Moskitonetz aus Seide zu verwenden. Es wurde gesagt, dass ein Tailleband aus Seide erlaubt ist. Eine Gebetsmütze aus Seide auf dem Kopf zu tragen und einen Seidenbeutel um den Hals zu hängen, ist makrūh. Auf einem Gebetsteppich aus Seide zu beten, ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, sich mit einer Decke aus Seide zu bedecken. Die Fäden für Uhren, Schlüssel und Gebetsketten dürfen aus Seide bestehen und ebenso in Hosentaschen angebrachte Geldbeutel, Taschen, Hüllen für Koranexemplare und Bündel. Die Wände mit seidenen Stoffen oder Teppichen zu bedecken, ist erlaubt, sofern es nicht aus Hochmut und mit der Absicht der Zier geschieht. Seidenteppiche und -decken zu verwenden und darauf zu sitzen, ist erlaubt. Unterhosen oder Tischtücher aus Seide sind nicht erlaubt. Bei Handtüchern für die Gebetswaschung ist dies erlaubt.

Kleidungen, deren Kette (Kettfaden) aus Seide und deren Schuss (Schussfaden) nicht aus Seide besteht, sind auch für Männer nicht harām, denn beim Stoff ist der Schuss ausschlaggebend. Die Kette hat keine Bedeutung. Besteht der Schuss aus Seide und die Kette nicht, ist das Tragen der Kleidung harām wie reine Seide. Das Tragen künstlicher Seide ist auch für Männer halāl, denn diese sind glänzende Baumwollmischungen. Es ist erlaubt, den Kokon in die Sonne zu legen, um die Seidenraupe zu töten.“ Im **al-Barīqa** steht, dass es nicht erlaubt ist, anstelle des Tötens unter der Sonne sie zu töten, indem man sie im Feuer erhitzt oder sie in kochendes Wasser legt.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel „al-Hazar wal-ibāha“: „Sagt ein Abtrünniger, er habe das Fleisch von einem Juden gekauft, wird ihm geglaubt und das Fleisch darf verzehrt werden. Sagt er, er habe es von

jemanden gekauft, der bekanntlich ein Abtrünniger ist, darf es nicht verzehrt werden. Grund hierfür ist, dass in zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Mu‘amalāt), wie beim Kauf und Verkauf, nicht auf Religionszugehörigkeit und Rechtschaffenheit (Adāla) geachtet wird. Den Worten von Kindern und von Ungläubigen, seien sie Schriftbesitzer oder buchlose Nichtmuslime, wird also geglaubt.

Rufen die Leute am Tisch jemanden, der hereingekommen ist, zum Essen und ein rechtschaffener Muslim teilt ihm mit, dass das Fleisch, das sie essen, von einem Abtrünnigen geschlachtet wurde oder Wein in ihren Getränken gemischt ist, dann setzt er sich zu ihnen, sofern die Personen, die an den Tisch rufen, ebenfalls rechtschaffen sind. Sind sie nicht rechtschaffen, setzt er sich nicht zu ihnen. Sind zwei von ihnen rechtschaffen, setzt er sich. Ist nur einer rechtschaffen, forscht er nach. Kann er sich nicht entscheiden, setzt er sich, isst mit ihnen, trinkt ihre Getränke und vollzieht mit ihrem Wasser die Gebetswaschung.

Sind die reinen und unreinen Gefäße durcheinander und die reinen Gefäße anzahlmäßig mehr, untersucht er, welche die reinen Gefäße sein könnten, und kann dann von diesen essen, trinken, und aus ihnen die Gebetswaschung vornehmen, gleich ob eine Notwendigkeit besteht oder nicht. Ist die Anzahl der reinen und unreinen Gefäße gleich oder sind die reinen weniger, sucht er nur bei Notwendigkeit nach den reinen und benutzt diese für etwas anderes als die Gebetswaschung. Bei Vorliegen einer Notwendigkeit forscht er nach und nimmt von den Tieren beim Metzger eines, das islamkonform geschlachtet wurde. Besteht keine Notwendigkeit und gibt es viele Schlachter, die islamkonform schlachten, forscht er nach und nimmt ein Tier. Wenn sie gleich viele sind, nimmt er es nicht. Dies gilt auch für Kleidung und Stoffe. Kurzgefasst, wenn die Anzahl der Reinen überwiegt, wird in beiden Fällen nachgeforscht. Ist die Anzahl der Reinen gleich oder weniger, dann wird nicht nach den Reinen geforscht, wenn keine Notwendigkeit vorliegt. Im Falle einer Notwendigkeit sucht er nur für die Gebetswaschung nicht nach den reinen Gefäßen. In anderen Fällen sucht er nach den reinen Gefäßen und benutzt jene, die er für sauber hält. Anstelle der Gebetswaschung (Wuḍū) kann er nämlich die Trockenreinigung (Tayammum) vollziehen. Für die Bedeckung der Awra und Essen und Trinken gibt es aber keine Alternative. So ist ersichtlich, dass er immer forscht und dementsprechend wählt, wenn das Reine mehr ist. Ist das Reine nicht mehr, sucht er nur im Falle der Notwendigkeit und für alle anderen Fälle als die Gebetswaschung.“

Sayyid Ahmad al-Hamawī schreibt in seinem Kommentar zum **al-Ashbāh** unter dem dritten Rechtsprinzip: „Es gibt drei Arten des Zweifels (Schakk/Schubha): (1) was dem Grunde nach harām ist, (2) was dem Grunde nach mubāh ist, (3) wessen Ursprung nicht bekannt ist. Wenn man ein Schaf sieht, das an einem Ort geschlachtet wurde, an dem es sowohl Abtrünnige als auch solche gibt, die es islamkonform schlachten, muss man wissen, dass dieses Schaf gemäß den Richtlinien des Islams geschlachtet wurde. Denn es ist dem Grunde nach harām und es besteht Zweifel darüber, ob es halāl ist. Sind die Abtrünnigen unter den Schlachtern in der Minderheit, darf man dieses Fleisch kaufen und essen. [Auch vom Metzger zu kaufen und zu essen, ist erlaubt.] Wasser, das eine veränderte Farbe hat und trüb ist, wird als rein angenommen, denn Wasser ist dem Grunde nach (ursprünglich) rein und seine Unreinheit wird angezweifelt. Es ist nicht harām, sondern makrūh, das Gut einer Person zu kaufen, deren Einkommen größtenteils aus Harām stammt, wenn nicht mit Sicherheit bekannt ist, dass das Gut, das sie gibt, aus Harām stammt.“ Auf Seite 147 heißt es: „Die Geschenke von jemandem, dessen Güter größtenteils halāl sind, werden angenommen und gegessen. Ist der Großteil harām, dann wird das genommen, wovon er sagt, dass

es halāl ist. Sagt er nichts, während er es gibt, wird nachgeforscht und der Vermutung nach gehandelt. Dies ist auch bei gekauften Waren der Fall.“ Fleisch, das von einem Abtrünnigen oder buchlosen Ungläubigen geschlachtet und verkauft wird, darf nicht gekauft werden. Sagt er, dass es von einem Muslim geschlachtet worden sei, so gibt er damit Auskunft darüber, dass dies halāl ist, und hierin wird ihm kein Glaube geschenkt. Genauso verhält es sich mit dem Ausdruck „alkoholfreies Bier“, denn Bier ist die Bezeichnung für ein bekanntes alkoholhaltiges Getränk. Dies ist, als würde man „sauberer Urin“ sagen. Etwas, das nicht unrein ist, darf nicht Urin und ein alkoholfreies Getränk nicht Bier genannt werden. Der 9. Artikel der **Mecelle** lautet: „Die Grundregel bei nachträglich entstehenden Eigenschaften ist deren Fehlen. (D. h. die Eigenschaften einer Sache bestehen fort. Wer sagt, dass er sie verändert hätte, dessen Worten wird nicht geglaubt.)“ Der 10. Artikel lautet: „Was zu einem Zeitpunkt existiert, wird als weiterhin fortbestehend angenommen, solange nichts Gegenteiliges bewiesen wird.“ Artikel 42 besagt: „Zu berücksichtigen ist das Verbreitete, nicht das Vereinzelte und Seltene.“ Im 46. Artikel heißt es: „Treffen das Hindernde und das Erfordernde aufeinander, wird dem Hindernden Vorrang gegeben.“ Kauft jemand von einem Muslim Fleisch und erhält im Nachhinein von einem rechtschaffenen Muslim die Nachricht, dass dieses Tier von einem Abtrünnigen geschlachtet worden sei, darf er das Fleisch nicht verzehren und anderen nicht zum Verzehr anbieten. Er kann aber das Geld nicht zurückverlangen. Siehe Kapitel 56 im ersten Abschnitt.

Im **Marāqī al-falāh** und dessen Superkommentar von Tahtāwī steht nach dem Kapitel „Überbleibsel“ Folgendes: „Sagt eine rechtschaffene Person: ‚Dieses Tier ist von einem Feueranbeter geschlachtet worden‘, und eine andere rechtschaffene Person, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde, ist der Verzehr nicht halāl. D. h. der Zustand des Verbotenseins hält an, denn die Grundregel bei geschlachteten Tieren ist, dass sie harām sind. Wenn festgestellt ist, dass sie im Einklang mit dem Islam geschlachtet wurden, sind sie halāl. Widersprechen sich zwei Berichte, steht nicht fest, dass es halāl ist, weshalb es harām bleibt. Zweifel gleicht zwei sich widersprechenden Berichten. Wenn Zweifel herrscht bezüglich einer Sache, die dem Grunde nach harām ist, wie beispielsweise in Bezug auf ein Tier, das geschlachtet wurde in einer Stadt, in der Muslime und Feueranbeter, also buchlose Nichtmuslime, zusammen leben, ist dieses Fleisch nicht halāl, bis bekannt wird, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde. Denn die Grundregel hier ist, dass das Tier auf eine verbotene Art gestorben ist. Ob es islamkonform geschlachtet wurde, ist hingegen zweifelhaft. Sind die Muslime in der Stadt aber in der Mehrheit, wird es als halāl angenommen.“

Im **Maqāmāt-i Mazhariyya** heißt es unter dem Kapitel Karāma: „Als er Ghulām Hasanī sah, sagte er zu ihm: ‚Du hast die Nahrung eines Ungläubigen gegessen und in deinem Herzen ist die Dunkelheit des Unglaubens erschienen.‘ Darauf sagte er: ‚Ja, ich habe gegessen, was ein Hindu mir gegeben hat.‘ “ Nahrung mit Anzeichen von Kufr und Harām verdunkelt das Herz und führt dazu, dass der Leichnam im Grab verwest.

***O mein Auge, weine! Wie ein süßer Traum, ist die Jugend vergangen.
Diese Tränen machen mich noch verrückt,
würde ich doch nur im Grabe meine Ruhe finden!***

42 — WEIN UND ANDERE ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Alle alkoholischen Getränke sind Gifte. Heute steht diese Tatsache in den Medizinbüchern geschrieben. In einem wertvollen Chemiebuch, das auf Gymnasien gelehrt wird, steht: „Seit jeher werden alkoholische Getränke als Genussmittel getrunken und es wurde von Nutzen und Vorteilen des Konsums gesprochen, wenn sie in kleinen Mengen getrunken werden, wie etwa, dass sie eine anregende Wirkung auf den Körper hätten und die Verdauung fördern würden. Heute jedoch ist wissenschaftlich erwiesen, dass sogar geringste Mengen von Alkohol die Körpermaschinerie erheblich schädigen und die schädlichen Auswirkungen von Generation zu Generation übertragen werden.“

Ibn Ābidīn schreibt in seinem fünften Band auf Seite 289:

Wein [Khamr] ist nach allen vier Rechtsschulen harām. Sein Konsum und seine Verwendung auf jegliche Art ist eine Sünde. Einzig aus Wein Essig herzustellen und anstelle von Wasser Wein zu trinken, wenn aufgrund des Verdurstens der Tod droht, und zwar so viel, wie für das Überleben erforderlich, ist erlaubt. Es gibt vier Arten von Getränken, deren Konsum harām ist:

1. Wein. Ungekochter Traubensaft [Most] wird in luftleeren Fässern aufbewahrt und gärt, indem sich Luftblasen und Schaum bilden. Somit wird es zu „Wein“. [Mit anderen Worten: Ein Enzym namens Zymase, das aus der „Bierhefe“ genannten Hefe gewonnen wird und in Traubenschalen vorhanden ist und in den Most übergeht, spaltet die Hexosen namens Glykose und Lävulose (Fruktose) im Most auf. Durch die Zuckerspaltung entstehen die Stoffe Ethylalkohol (also Ethanol) und Kohlenstoffdioxid:



Da der Zuckergehalt im Most mit der Zeit abnimmt und der Alkoholgehalt zunimmt, wird der Geschmack, der vorher süß war, bitter und stechend. Das entstehende Kohlendioxidgas tritt in Form von Blasen aus. Dieses Gas befördert die in der alkoholischen Flüssigkeit unlöslichen Sedimente an die Oberfläche, sodass sie sich mit Schaum bedeckt. Somit ist der Most zu Wein geworden. In unterschiedlichen Weinsorten befindet sich ein Alkoholgehalt zwischen 5 und 20 %. Zwei Hektoliter (also 200 Liter) bzw. 115 Kilogramm Trauben ergeben 75 Liter Most. Ein Fünftel des Mostes ist Zucker, ein Zehntel davon ist Weinsäure. Durch das Durchleiten von Schwefeldioxidgas durch den Most werden die Essigsäurehefe und andere schädliche Hefen abgetötet. Die erste Gärung ist innerhalb einer Woche abgeschlossen.]

Wein, dessen Alkoholgehalt niedrig ist, ist ebenfalls harām. [Nach den beiden Imāmen und den anderen drei Rechtsschulen handelt es sich auch dann um Wein, wenn sich kein Schaum gebildet hat.] Einen einzigen Tropfen davon zu trinken, ist harām, auch wenn er nicht berauscht. Wer sagt, dies sei halāl, wird ein Kāfir [Feind Allahs]. Wein ist wie Urin eine starke Unreinheit. Jegliche Verwendung, sei es um Medikamente herzustellen, Schlamm herzustellen, es Tieren zum Trinken zu geben, eine Darmspülung vorzunehmen oder es in die Nase zu ziehen, ist per Konsens harām. Der Verkauf ist nicht erlaubt und das hiervon eingenommene Geld ist harām. Es ist nicht halāl, dass ein Muslim seine Schulden mit dem Erlös aus dem Weinverkauf bezahlt. Dieses Geld ist auch für den Gläubiger nicht halāl. Daher soll man jemandem, der Alkohol verkauft, kein Geld leihen. Wer geringe Mengen trinkt, bekommt die Hadd-Strafe, nämlich 80 Stockschläge. Wer

die anderen drei berauschenden Getränke konsumiert, wird nur dann mit der Hadd-Strafe bestraft, wenn er betrunken wird. Wenn sich beim Wein Schaum gebildet hat und danach bis zwei Drittel abgekocht wurde, ist der Rest und der durch Destillation gewonnene Alkohol (Raki) wie der Wein stark unrein, wie übereinstimmend berichtet wurde. Auch ein einziger Tropfen hiervon ist harām, wie im **Bahdschat al-fatāwā** geschrieben steht. Raki hat einen Alkoholgehalt von über 40 %. Wenn der aus Wein gewonnene Raki einige Jahre in Eichenfässern lagert, wird er zu „Cognac“.

2. Tilā. Wenn frischer Most im Feuer oder in der Sonne erhitzt wird und weniger als zwei Drittel verdampft [d. h. mehr als ein Drittel übrig bleibt], wird dieser Rest „Tilā“ genannt. Wenn der Tilā Gas freisetzt und somit aufschäumt und bitter zu schmecken anfängt, berauscht es. Wie beim Wein ist ein einziger Tropfen davon harām und es ist eine starke Unreinheit.

3. Sakar. Wenn die Mazeration (Naqīʿ) der Datteln, d. h. wenn sie ohne Erhitzung im Wasser gelassen werden, schäumt und einen bitteren Geschmack entwickelt, wird es „Sakar“ genannt. Bereits ein einziger Tropfen ist harām.

4. Mazeration mit Rosinen. Wenn Rosinen im kalten Wasser gelassen werden, geht der Zucker ins Wasser über. Dieses Wasser wird „Mazeration (Naqīʿ) von Rosinen“ genannt. Bildet sich Schaum und wird bitter, ist ein einziger Tropfen harām. Wenn der Tilā, der Sakar und der Naqīʿ von Rosinen keinen Schaum bilden und ihr Geschmack nicht bitter wird, ist ihr Konsum per Konsens halāl. Sakar und Naqīʿ sind schwache Unreinheiten. Gemäß Imām Abū Hanīfa müssen Tilā, Sakar und Naqīʿ schäumen, damit sie harām werden. Da es bei diesen drei Getränken keinen Gelehrtenkonsens gibt, wird derjenige, der diese nicht als harām sieht, kein Kāfir.

Die Getränke, deren Konsum nach Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf halāl ist, sind vier an der Zahl:

1. Rosinen oder Datteln werden in kaltem Wasser eingelegt, bis sich der Zucker im Wasser gelöst hat. Dann wird das Ganze erhitzt, bis es kocht, und nach dem Abkühlen abgeseibt. Diese Flüssigkeit wird „Nabīdh“ genannt. Auch wenn der Nabīdh bitter schmeckt, ist der Konsum halāl, solange er nicht berauschend wirkt. Wird es nicht erhitzt und es schäumt und schmeckt bitter, so ist es harām.

2. Rosinen und Datteln werden gemeinsam in kaltem Wasser eingelegt, anschließend erhitzt und dann abgeseibt. Dies ist halāl, selbst wenn es bitter schmeckt, solange es nicht berauscht. Dieses Getränk wird „Khalītān“ genannt.

3. Honig, Feigen, Gerste, Weizen, Mais, Hirsen, Pflaumen, Aprikosen, Äpfel oder dergleichen, von denen eines eine Zeit lang in kaltem Wasser bleibt, ist in nicht berauschender Menge halāl, auch wenn die Flüssigkeit nicht erhitzt wurde. In einem Hadith heißt es nämlich: „**Wein wird aus Trauben und Datteln hergestellt.**“ [Machen sie betrunken, ist ihr Konsum harām. Derart ist das Bier. Den aus Getreide gewonnenen Raki nennen die Engländer „Whisky“ und die Russen „Wodka“. Diese haben einen Alkoholgehalt von 50-60 %.]

4. „Muthallath“. Wenn der Traubensaft, während er frisch ist, also bevor Gasblasen austreten und er schäumt, erhitzt wird und zwei Drittel davon verdampfen und ein Drittel übrig bleibt, wird diese Flüssigkeit „Muthallath“ genannt. Sie in nicht berauschender Menge zu trinken, ist halāl, auch wenn sie bitter schmeckt.

Wenn dem Most während des Kochens reines Kalksteinpulver (Erde für Sirup, türk. pekmez toprağı) hinzugegeben wird, verliert es die Säure und wird zur Melasse (Sirup, türk. pekmez). Die Franzosen nennen diese Melasse „Sapa“ und

„Rob“. Melasse besteht zu mehr als 60 % aus Glukose. Wird der Traubenmelasse Eiweiß hinzugefügt und unter Rühren gekocht, bis es dickflüssig wird, wird dies „Raisiné“ (Gelee) genannt. Most, also frischer Traubensaft (Moût), und Traubenmelasse (Moût cuit) und Gelee (Raisiné) und Boza [Bosan] sind halāl. Für die Herstellung von Boza wird ein Kilo Bulgur gewaschen und in einen Topf gelegt. Es wird viel Wasser hinzugegeben und einige Stunden gekocht, bis der Bulgur aufweicht. Dann wird der gekochte Bulgur mit Wasser geknetet und durch ein Drahtsieb gefiltert. Danach wird Zucker hinzugefügt und gelöst und als Hefe wird ein Wasserglas Boza dazugegeben. Anschließend wird er zugedeckt und neben den Ofen gestellt. Am nächsten Tag beginnt man, ihn sauer zu trinken.

Diese Getränke sind halāl, wenn sie als Stärkungs- und Verdauungsmittel und in nicht berauschender Menge konsumiert werden. Berauscht das Getränk oder wird zur Unterhaltung und zum Vergnügen mit Musik selbst in geringer Menge getrunken, ist es per Konsens harām.

Imām Muhammad zufolge sind die oben genannten vier Getränke, wenn sich Gas freigesetzt hat und der Geschmack bitter geworden ist, auch in kleinen Mengen harām, selbst wenn sie nicht berauschen. So lautet auch die Fatwa. Genauso verhält es sich in den drei anderen Rechtsschulen. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Getränke, die in großen Mengen berauschen, sind auch in kleinen Mengen harām“**, und: **„Jedes berauschende Getränk ist ein Wein und sie alle sind harām.“** Dieser Hadith teilt mit, dass alle diese Getränke harām sind, und nicht, dass ihre Zusammensetzung gleich ist. Unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, wurde nämlich nicht gesandt, um die Realität der Stoffe und die Naturwissenschaften zu lehren, sondern deren Bestimmungen (Ahkām) darzulegen. Wenn die Milch von Stuten, Kühen und Kamelen fermentiert wird und bitter schmeckt, werden sie wie Muthallath. Das erstere wird **„Kumys“** genannt und die anderen beiden **„Kefir“**. Sie sind harām wie Bier. Zu diesem Thema gibt es im Buch **Man‘-i muskirāt** von Iskilibli M. Ātif Efendi ausführliche Informationen.

[Wenn die Gerste zur Herstellung von Bier eingeweicht und eine Woche lang stehen gelassen wird, keimt sie. In der Zwischenzeit bildet sich auch ein Enzym namens Amylase. Wenn die Länge der Sprossen fast die Länge der Gerste erreicht, werden sie von der Gerste getrennt. Die Gerste wird getrocknet und zu Mehl verarbeitet. Dieses Mehl wird **„Malz“** genannt. In Form von gelbem Pulver oder Flüssigkeit wird Malz als Medikament gegen eine Krankheit verwendet, die durch Blutungen und extreme Schwäche gekennzeichnet ist und Skorbut genannt wird, und als Stärkungs- und Verdauungsmittel der Babynahrung zugesetzt. Darin befindet sich kein Alkohol. Wenn Malz mit warmem Wasser vermischt und stehen gelassen wird, spaltet die Amalyse im Gärungsprozess die Stärke, sodass der **„Maltose“** genannte Zucker entsteht. Dieser zuckerhaltigen Flüssigkeit werden Hopfen zugegeben und sie wird gekocht. Diese Pflanze gibt dem Bier seinen Geruch und macht es klar. Anschließend wird die Flüssigkeit abgekühlt und danach Bierhefe hinzugegeben. Diese Hefe führt zu einem Gärungsprozess, bei der die Maltose gespalten wird und Alkohol entsteht. Somit erhält man Bier. In unterschiedlichen Bieren befindet sich ein Alkoholgehalt von 2,5 % - 5 %. Der Konsum großer Mengen macht betrunken. Bierhefe ist ein gelbes Pulver oder ein joghurtähnlicher Brei. Sie ist lebendig und die Flüssigkeit, die sie produziert, führt zur Gärung. Bierhefe wird durch die Herstellung von Hefe aus den in Brauereien anfallenden Trebern gewonnen und wird auch bei Haut-, Verdauungs- und Brustkrankheiten eingesetzt. Sie ist auch im Brotteig enthalten. Da Bier Gas freisetzt, schäumt und einen bitteren und stechenden Geschmack hat, ist nach Imām Muhammad der Konsum davon sowohl in kleinen als auch großen Mengen harām,

gleich mit welchem Zweck. So lautet auch die Fatwa. In der Januarausgabe der in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift **Der Stern** von 1979 heißt es: „In einer Untersuchung des Krebsforschungszentrums in Heidelberg wurde festgestellt, dass Bier krebserregend ist. Es wurde festgestellt, dass Bier reichlich Nitrosamine enthält, die als krebserregend bekannt sind. Bier führt auch zur Alkoholsucht. Da im Schmerzmittel Pyramidon eine hohe Menge an Nitrosaminen nachgewiesen wurde, wurde es auf Anordnung des Gesundheitsministeriums vor sechs Monaten vom Markt genommen. Ein durchschnittlicher Bierkonsument nimmt so viel Nitrosamin auf, als ob er 70 Pyramidontabletten pro Tag einnehmen würde.“ Das Krebs genannte Tier und ebenso die gefährlichen Geschwülste namens Krebs werden im Arabischen „**Saratān**“ genannt. Im **Nuzhat al-abdān** heißt es, dass Krebs mit einer Salbe behandelt wird, die Krebsasche beinhaltet. Bei der im **Tashīl al-manāfi‘** als „al-Irq al-madani“ bezeichneten Krankheit handelt es sich um Krebs. Eines der darin beschriebenen Medikamente lautet wie folgt: „Eine Handvoll geschälter Knoblauch und ein Liter Milch werden am Abend gekocht, bis es dickflüssig wie Brei wird. Dies wird bis zum Morgen im Garten gelassen, sodass es Luftfeuchtigkeit aufnimmt. Die Milch wird getrennt und dann auf leeren Magen getrunken. Anstelle von Knoblauch kann Weihrauch oder Aloe verwendet werden.“]

Gemäß Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, ist der Verkauf der oben genannten acht Getränke mit Ausnahme des Weines rechtswirksam (sahīh), aber makrūh [also makrūh tahrīman. Diejenigen, die diese verkaufen, werden in die Hölle eingehen, als hätten sie Harām begangen.] Die zwei Imāme (Imāmāyn), möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass ihr Verkauf nicht wirksam ist. Selbiges gilt für den Verkauf von Opium, Haschisch und anderen narkotischen Mitteln. Wasser, das durch Unreinheiten verschmutzt wurde, zu trinken, ist harām. Im **al-Dschawhara** heißt es: „Werden frische Weintrauben in Wasser eingelegt und vor der Gärung gekocht, ist dieses Getränk nicht halāl, bis zwei Drittel verdampft sind. Wenn Rosinen oder Datteln in Wasser gelegt und eine Weile gekocht werden, ist dieses Getränk halāl. Dies wird ‚**Nabīdh**‘ genannt. Wenn eine Mischung aus frischen Weintrauben und Datteln oder frischen Weintrauben und Rosinen in Wasser erhitzt wird, ist sie nicht halāl, bis zwei Drittel des Wassers verdampft sind. Dies gilt auch für die Mischung aus frischem Traubensaft (Most) und Wasser, in das Datteln eingelegt wurden.“

Unreinheiten wie Urin oder Kot zu trinken bzw. zu essen, ist harām.

Getränke, die mubāh sind, gar Wasser, mit Musik wie die Nichtmuslime und Sünder zu trinken, ist harām. Ibn Ābidīn nennt im fünften Band auf Seite 238 den folgenden Hadith: „**Wasser wie jene zu trinken, die alkoholische Getränke konsumieren, ist harām.**“ Eine gottesdienstliche Handlung einer Tat gleichen zu lassen, die harām ist, führt zum Kufr. Mit Musik, Alkohol und Gesang das Gebet zu verrichten und den edlen Koran zu rezitieren, ist derart. Siehe auch die zehnte Seite von Kapitel 52 im zweiten Abschnitt.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im dritten Band auf Seite 163 und im fünften Band auf Seite 289 Folgendes: „Dass Araq al-khamr [also Raki und Alkohol] wie Wein stark unrein sind und jene, die dies bis zur Trunkenheit konsumieren, mit der Hadd-Strafe bestraft werden, wurde übereinstimmend mitgeteilt. Es gibt viele, die sagen, dass die Hadd-Strafe auch dann angewandt wird, wenn nur ein Tropfen getrunken wird. Man darf sich nicht davon täuschen lassen, dass Sünder, die alkoholische Getränke konsumieren, darüber sagen, dass sie rein seien und ihr Konsum halāl sei.“ Da sich in allen alkoholischen Getränken Ethanol befindet, gelten sie wie weinhaltiges Wasser als starke Unreinheit und sind harām. Daher müssen alkoholhaltige Flüssigkeiten, die auf die

Haut aufgetragen wurden, wie Iodtinktur und Kampferalkohol, sowie unnötige Flüssigkeiten wie Kölschwasser vor dem Gebet gewaschen werden. Es ist erlaubt, sie äußerlich zu verwenden und Spirituosen als Brennstoff zu verwenden und sie zu diesem Zweck zu verkaufen und zu kaufen. Flüssigkeiten wie Benzol, Benzin, Aceton, Tetrachlormethan und Kerosin sind nicht unrein. Es darf gebetet werden, ohne diese zuvor zu reinigen. Die Verwendung von Alkohol in der Technik als Lösungsmittel ist keine Sünde.

In der modernen Medizin sind die zwei Eigenschaften, die ein gutes Desinfektionsmittel innehaben sollte, dass es die von ihm verlangten Wirkungen vollständig und umfangreich mit sich bringt und wenige bis keine Nebenwirkungen hat.

a) Alkohol hat auf einen Teil der Bakterien gar keine Wirkung und von den übrigen kann er nur jene im vegetativen (aktiven) Zustand abtöten. Zu anderen Zeiten sind die Bakterien mit einer Schutzschicht, den Sporen, überzogen. Wenn günstige Bedingungen herrschen, kehren sie in ihren vegetativen Zustand zurück. Alkohol kann auch Bakterien mit Sporen nicht abtöten und in den Alkoholen auf dem Markt befinden sich sogar selbst Bakterien mit Sporen. Die Erfahrungen in jüngster Zeit zeigen, dass der auf die Haut aufgetragene konzentrierte Alkohol eine kompakte Schicht an der Oberfläche der umliegenden Bakterien bildet, sodass der Alkohol nicht mehr auf diese wirken kann. Daher zeigt er keine vollständige und umfassende Wirkung.

b) Darüber hinaus schadet der auf die Haut aufgetragene konzentrierte Alkohol dem Hautgewebe mehr als den Bakterien. Durch diese Schäden bildet sich nämlich eine Schicht aus Proteinen. Diese verhindert die Wirkung auf Bakterien.

Da der Alkohol also beide Eigenschaften nicht erfüllt, ist er kein gutes Desinfektionsmittel. Es gibt hunderte Desinfektionsmittel, die viel besser sind als der Alkohol und seine Nachteile nicht haben. So wird heute in vielen Ländern anstelle der alkoholhaltigen Iodtinktur die viel effektivere Iodtinktur mit Mersol ohne Alkohol verwendet. Diese wird hergestellt, indem zwei Gramm vom „Mercurchrom“ genannten roten Pulver in 100 Gramm Wasser gelöst werden. Mersol wird auch als Fertigprodukt in Apotheken verkauft. Statistiken zufolge hat sich die Menge des medizinisch verwendeten Alkohols in europäischen Kliniken im Jahre 1934 im Vergleich zu 1900 um das Zehnfache verringert und nimmt von Tag zu Tag weiter ab. Allerdings ist die Tatsache, dass Alkohol in großen Mengen produziert wird und aufgrund seines Anteils an der Zusammensetzung von Alkohol reichlich vorhanden ist, vielleicht der einzige Grund, der zu seiner Verwendung in der Medizin führt.

Feste Substanzen wie schwarzes Bilsenkraut, Haschisch und Opium sind in solch großer Menge, dass sie dem Verstand schaden, harām. Bei Ibn Ābidīn im Kapitel „Aschriba“ steht, dass ihre Verwendung als Medizin und Narkosemittel erlaubt ist. Wer mehr als dies als halāl bezeichnet, wird zwar kein Ungläubiger (Kāfir), aber ein Irrgänger (Mubtadi'/Sāhib al-bid'a).

[Ein Gebet, das im berauschten Zustand verrichtet wird, ist nicht gültig. Es leicht angetrunken zu verrichten, ohne berauscht zu sein, ist makrūh. Denn auch nur einen Tropfen irgendeines alkoholischen Getränkes zum Vergnügen zu trinken, ist harām. Wer in seinem Magen oder an seiner Kleidung auch nur ein wenig Harām hat, dessen Gebet ist makrūh. Dies gilt auch für das Verrichten des Gebets an einem usurpierten Ort. Im **Maradsch al-bahrayn** heißt es, Ahmad Zarrūq zitierend: Die Leute, denen Ekstase und Zustände zuteilwerden, sind in ihren Worten und Taten entschuldigt, wenn sie ihr Bewusstsein verlieren. Dasselbe

gilt für das Tanzen und Schreien während des Simā'. Menschen in diesem Zustand sind wie Verrückte. Doch falls dieser spirituelle Rausch nicht von selbst (spontan) geschieht, sondern sie bei Verstand und Bewusstsein sind, dann sind sie nicht entschuldigt und werden sündig. Zu Zeiten, in denen sie nicht bei Bewusstsein sind, ist das Verpassen der gottesdienstlichen Handlungen zwar keine Sünde, doch sie müssen die gottesdienstlichen Handlungen umgehend nachholen, sobald sie wieder bei Verstand sind. Denn diese Bewusstlosigkeit ist ihr Eigenverschulden. Es ist für andere nicht erlaubt, den Worten und Handlungen dieser spirituell trunkenen Personen zu folgen, die dem Islam widersprechen. Auch wenn sie selbst nicht sündigen, begehen jene, die ihnen folgen, eine Sünde. Dies gilt auch für jene, die sich durch Alkohol und Rauschmittel im Rausch befinden. Sie sind zwar während der Trunkenheit entschuldigt, weil sie in diesem Zustand keinen Willen haben, doch sie müssen die verpassten gottesdienstlichen Handlungen nachholen, da dieser Zustand selbstverschuldet ist.]

Im Buch **Riyād an-nāsihīn** steht: „In einem Hadith heißt es: **‚Was in großen Mengen betrunken macht, dessen Konsum ist auch in kleinen Mengen harām.‘** [Dieser Hadith ist auch in den Büchern **az-Zawādschir** und **Kunūz ad-daqā'iq** aufgezeichnet.] In einem anderen Hadith heißt es: **‚Der Konsum von Wein ist die größte aller großen Sünden. Er ist die Mutter und das Haupt allen Übels. Wer Wein trinkt, betet nicht und begeht Unzucht mit seiner Mutter und seinen Tanten väterlicher- und mütterlicherseits.‘** In einem weiteren Hadith heißt es: **‚Befreundet euch nicht mit jemandem, der Wein trinkt! Geht nicht zu seiner Bererdigung! Verheiratet eure Töchter nicht mit ihm und heiratet seine Tochter nicht! Wisset sehr wohl, dass derjenige, der Wein trinkt, am Tage der Auferstehung mit geschwärztem Gesicht und blauen Augen aus dem Grab auferstehen wird und eine hängende Zunge und einen üblen Geruch haben wird und alle vor seinem Gestank fliehen werden.‘** In einem anderen Hadith heißt es: **‚Wer Wein trinkt, geht nicht in das Paradies ein.‘** Gemäß der Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna wird jemand, der große Sünden begeht, kein Kāfir, er verliert also seinen Glauben nicht. Die Bedeutung dieser Hadithe ist, dass es sich dabei um jemanden handelt, der dies als halāl ansieht oder in seinem Herzen dies nicht als schlecht erachtet. Oder aber sie bedeuten, dass wenn derjenige, der aus Gewohnheit Wein trinkt, dies ohne zu bereuen stirbt, er im letzten Atemzug seinen Glauben verliert. Wer mit Glauben sterben will, soll keinen Wein (Alkohol) trinken. Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter verfluchen jene, die Wein trinken, bringen, tragen, zubereiten, verkaufen und herstellen. Das eingenommene Geld des Weinverkäufers ist harām. Er wird im Diesseits nicht vor Heimsuchungen gerettet werden. Zwar sind seine Gebete gültig (sahīh), wenn er zuvor etwas getrunken hat, doch sie werden nicht angenommen (maqbul), d. h. sie bringen keinen Lohn. In einem Hadith heißt es: **‚Derjenige, der die Gewohnheit hat, Wein zu trinken, ist wie jemand, der Wathan anbetet.‘**

In Tahtāwīs Superkommentar zum **al-Imdād** heißt es: ‚Statuen von Menschen aus Holz, Gold oder Silber werden **‚Sanam‘** genannt. Statuen von Menschen aus Stein werden **‚Wathan‘** genannt. Bilder von Lebewesen oder leblosen Geschöpfen, die an Stoffen, Wänden und anderen Stellen angefertigt werden, werden **‚Sūra‘** oder **‚Taswīr‘** genannt. Einzig die Bilder von Lebewesen werden **‚Timthāl‘** genannt. Sanam, Wathan, Sūra und Timthāl anzubeten im Glauben, diese könnten Schaden oder Nutzen herbeiführen, ist eine der Arten des Götzendienstes (Schirk). Wer diese derart anbetet, wird **‚Götzendiener‘** und **‚Muschrik‘** genannt.‘

In einem Hadith heißt es: **‚Wer einen Schluck Wein trinkt, dem zürnt Allah, der Erhabene, drei Tage.‘** Das heißt, solange er dies nicht bereut, erhält er für die guten Taten, die er in diesen drei Tagen verrichtet, keinen Lohn und seine

Sünden werden nicht vergeben. Stirbt er in diesen drei Tagen, wird befürchtet, dass er ohne Glauben ins Jenseits übergeht. Wer einen Kelch trinkt, dem zürnt Allah, der Erhabene, 40 Tage.

In den Büchern des Fiqh, wie beispielsweise im **al-Hidāya**, heißt es: Wein aus Trauben ist per Konsens harām. Wer dies als halāl bezeichnet, wird ein Kāfir. Es ist wādschib, die Hadd-Strafe bei demjenigen anzuwenden, der einen Tropfen trinkt. Saʿīd ibn al-Musayyib sagte: ‚Der Grund für den Verrat und den Unglauben der früheren Gemeinden war der Konsum von Wein.‘ Vom Kalifen Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wird überliefert, dass er während einer Predigt von der Kanzel des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: ‚O ihr Menschen! Hütet euch davor, Wein zu trinken! Wisset, dass der Weinkonsum die Quelle allen Übels ist!‘ In einem Hadith heißt es: **‚Der Wein bringt keine Heilung, noch enthält er irgendeine medizinische Qualität. Er verursacht Krankheit.‘**

Im **al-Arbaʿīn** heißt es, dass Abdullāh ibn Masʿūd sagte: ‚Wenn eine Person, die Wein trinkt, ohne Reue stirbt, so öffnet ihr Grab! Solltet ihr sehen, dass ihr Gesicht der Qibla zugewandt ist, so tötet mich!‘

Weinkonsumenten behaupten, dass er fünf Nutzen habe: 1. Er fördere die Blutbildung, röte das Gesicht und verschönere. 2. Er gebe Kraft. 3. Er fördere die Verdauung. 4. Er steigere die sexuelle Lust und 5. er schütze die Gesundheit. All diese Behauptungen sind falsch. Die Erfahrungen zeigen nämlich das Gegenteil. In einem Hadith heißt es: **‚Jene, die in der Nacht Gebete verrichten, werden ein schönes Gesicht haben.‘** Durch das Trinken von Wein und das Sündigen wird das Gesicht nicht schön. Es wird durch gottesdienstliche Handlungen und Gehorsamstaten schön. Das Gesicht der Weinkonsumenten und Sünder wird hässlich und abstoßend. Allah, der Erhabene, gebietet in Vers 66 der Sure al-Anfāl sinn-gemäß: **‚100 Gläubige sind siegreich über 200 Ungläubige!‘** D. h. ein schwacher Gläubiger siegt über zwei starke Ungläubige. Der Wein fördert die Verdauung. Ja, das stimmt, doch es gibt viele andere Sachen, welche die Verdauung fördern und nützlich und halāl sind. Wir haben bereits durch einen Hadith gezeigt, dass der Wein die Gesundheit nicht fördert, und es ist klar, dass der Weinkonsum viele Krankheiten mit sich bringt. Er verringert den Verstand und verdirbt die Leber, ruiniert das Gehirn und die Nerven. [In der ersten Ausgabe des Pharmazie-Bulletins aus dem Jahre 1970 heißt es: ‚Die französischen Ärzte teilen mit, dass Mund- und Rachenkrebs bei Alkoholkonsumenten doppelt so häufig vorkommt.‘] Der Schaden des Weins übersteigt seinen Nutzen und seine Sünde ist größer als alle andere Sünden. Dass er die sexuelle Lust steigert, ist auf wenige Jahre begrenzt, und wenig später mindert er die Begierde und verhindert somit die Einhaltung des Rechts der Ehefrau auf den Geschlechtsverkehr und vernichtet somit die familiäre Glückseligkeit.“ Die Übersetzung aus dem **Riyād an-nāsihīn** endet hier.

In der Ausgabe vom 17. März 1979 der Tageszeitung Türkiye, die von Enver Ören in Istanbul herausgegeben wurde, heißt es, dass nach Angaben des Gesundheitsinstituts der Vereinigten Staaten von Amerika der Alkoholkonsum in diesem Land jährlich 205.000 Todesfälle verursacht. Die meisten sterben aufgrund von Leberzirrhose und Alkohol am Steuer. Es wurde auch berichtet, dass die Alkoholsucht unter 14-17-Jährigen zunimmt und sich dadurch Gewalt und Randalen in den Schulen vermehren.

***Töricht ist, wer auf Gottesfreunde schaut mit dem leiblichen Auge,
Blind ist er, ja tot ist er sogar in diesem Leben,
Die Gottesfreunde sind Leben, geschaut werden muss mit dem Herzensauge,
Denn die Lebenden, werden nur das Leben begehren.***

43 — IST DAS RAUCHEN VON TABAK EINE SÜNDE?

Im fünften Band des **ad-Durr al-mukhtār** heißt es:

Der schäfi'tische Gelehrte Nadschmuddīn al-Ghazzī schreibt: „Tabak gab es vorher nicht und wurde erstmals im Jahre 1015/1606 in Damaskus verwendet. Diejenigen, die ihn rauchen, behaupten, er wäre nicht berauschend. Selbst wenn man dies glaubt, ist ersichtlich, dass er zur Laxheit führt, und dies wiederum ist Grund dafür, dass er harām wird. Denn in einem Bericht, den Imām Ahmad von Umm Salama, möge Allah mit ihr zufrieden sein, überliefert, heißt es: ‚Alles, was berauscht und zur Laxheit führt, ist harām.‘ Ein- oder zweimal zu rauchen, ist nicht harām. Verbietet es die Regierung, wird es harām. Wird es fortgesetzt, wird es zu einer großen Sünde, denn die Fortsetzung kleiner Sünden ist eine große Sünde.“

Was die hanafitische Rechtsschule anbelangt, so sieht es wie folgt aus: Der Großgelehrte Ibn Nudschaym al-Misrī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Aschbāh**: „Was in Koranversen und Hadithen nicht als harām erklärt wurde, ist dem Grunde nach halāl oder es kann nicht als halāl oder harām beurteilt werden. Die Mehrheit der hanafitischen und schäfi'tischen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, sehen solche Sachen als halāl an. Ibn al-Humām schreibt dies ebenfalls in seinem **at-Tahrīr**. Daher wird ein Tier, von dem nicht bekannt ist, ob es mit der Basmala geschlachtet wurde, und ein Kraut, dessen Schaden nicht ersichtlich sind, als halāl bezeichnet.“ So ist es auch mit dem Tabak. Der Mehrheit der Gelehrten zufolge ist er halāl. Nach einigen jedoch kann kein Urteil gesprochen werden. [Im **Uyūn al-basā'ir** schreibt Hamawī bei seinen Erläuterungen zum **al-Aschbāh**: „Hieraus ist zu verstehen, dass das Rauchen von Tabak halāl ist.“] Der hanafitische Gelehrte und Mufti von Damaskus, Abdurrahmān al-Imādī, schreibt in seinem Buch **al-Hadiyya**: „Tabak ist wie Zwiebeln und Knoblauch makrūh.“ Ibn Ābidīn schreibt in seiner Erklärung dieser Zeilen, dass es im Kommentar zum **al-Wahbāniyya** heißt:

„Tabak zu rauchen und zu verkaufen, muss verboten werden.“ [Murad IV., möge Allah sich seiner erbarmen, untersagte das Rauchen von Tabak. Scharnblālī, möge Allah sich seiner erbarmen, der zu dieser Zeit lebte, bezeichnete wie jene, die sagen: „Wenn der Kalif Dinge, die mubāh sind, untersagt, werden diese harām“, das Rauchen von Tabak als untersagt. Es ist anzumerken, dass er zwar sagte, es müsse untersagt werden, nicht aber, dass es harām oder makrūh sei.]

Das Rauchen von Tabak macht das Fasten ungültig. Ismā'īl ibn Abdulghanī an-Nabluṣī schreibt in seinem Kommentar zum **ad-Durar**: „Es darf verboten werden, dass die Frau Dinge wie Zwiebeln und Knoblauch isst, die Mundgeruch verursachen. Wer den Geruch von Tabak nicht mag, darf auch das Rauchen des Tabaks verbieten.“

Alī al-Adschhūrī, einer der mālikītischen Großgelehrten in Ägypten, schrieb ein Buch darüber, dass das Tabakrauchen halāl ist, und führte dort die Fatwas der Gelehrten der vier Rechtsschulen an, die dies ebenfalls als halāl sehen. Allāma Abdulghanī an-Nabluṣī verfasste ebenfalls ein Buch, und zwar unter dem Titel **as-Sulh baynal-ikhwān**, in welchem er darlegt, dass das Tabakrauchen mubāh ist. Dieses Buch und seine Übersetzung befinden sich in der Nuruosmaniye-Bibliothek. Es widerlegt jene, die dies als harām oder makrūh bezeichnen. Darin heißt es: „Schadet es einigen Personen, dann ist es nur für sie harām, nicht aber für andere. Genauso ist Honig für den Gallenkranken schädlich, doch er ist nicht harām für andere. Im Gegenteil, er ist Heilung für sie. Alles ist dem Grunde

nach halāl. Um etwas als harām oder makrūh bezeichnen zu können, bedarf es eines Beweises. Obwohl Wein das schlimmste aller Übel ist und der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, der Verkünder des Islams ist, konnte er den Wein nicht als harām bezeichnen. Er wartete darauf, dass er in einem Koranvers verboten wird. Daher ist das Rauchen von Tabak mubāh und halāl und sein Gestank ist makrūh, nämlich der Natur nach (tab'an) verpönt [d. h. es ist für die Natur des Menschen unangenehm], und nicht gemäß der Scharia makrūh.“

Ibn Ābidīn schreibt anschließend: „Das Rauchen von Tabak ist in der schāfi'tischen Rechtsschule nicht harām. In ihren Büchern wird es als makrūh tanzīhan bezeichnet. Es ist gar so, dass wenn die Ehefrau mit dem Rauchen aufhört und sie keinen Schaden davon nimmt, dies wie Obst zu betrachten ist. Der Ehemann muss dann für die Kosten des Tabaks aufkommen. Erleidet die Frau durch das Aufhören jedoch Schaden, ist es wie ein Medikament für sie. Es wurde auch gesagt, dass es nicht wādschib sei, das Geld für den Tabak zu geben. In der Moschee Tabak zu rauchen, Zwiebeln und Knoblauch zu essen, ist harām.“

Der Autor des **al-Barīqa**, Khādīmī, möge Allah sich seiner erbarmen, den diejenigen, die das Rauchen von Tabak als harām bezeichnen, als Quelle anführen, schreibt auf Seite 85 Folgendes: In einem Koranvers heißt es sinngemäß: „**Unreines (khabīth) ist harām.**“ Wāhidī schreibt in seinem Korankommentar: „Mit der Unreinheit im Koranvers sind Aas, Blut und Schweinefleisch gemeint. Der Vers bezeichnet diese drei als harām.“ Dabei ist aber alles Unreine harām und jedes Harām ist unrein/schädlich. Beispielsweise sind Götzendienst, Unrecht, Zinsen und Bestechung khabīth. Es wurde gesagt, dass alles, was für den Mensch ekel-erregend und unrein ist, khabīth ist. Demnach wäre Tabak khabīth und harām.

Auf Seite 133 schreibt er: Neuerungen, die nicht zwecks gottesdienstlicher Handlung (Ibāda), um Lohn (Thawāb) zu erwerben, durchgeführt werden, heißen „**Neuerungen (Bid'a) im Brauch**“, wie beispielsweise die Verwendung von Mehlsieb und Löffel. Neuerungen im Brauch durchzuführen, ist keine Irreleitung, kein Abirren vom rechten Weg. Auch jene mit Taqwā und Wara' verwenden diese bei Notwendigkeit. Zwar ist deren Verwendung keine Sünde, doch sie zu meiden wäre besser. Einige sagten: „Tabak und Kaffee sind ebenfalls Neuerungen im Brauch und beide sind weder harām noch makrūh. Und dies ist auch der korrekte Standpunkt. Wer diese als harām bezeichnet, bezeichnet die Neuerungen im Brauch als harām. Was das Verbieten des Sultans anbelangt, so werden nur seine Anordnungen befolgt, die im Einklang mit dem Islam stehen, nicht aber seine Anordnungen, die er seiner Natur und seiner Triebseele folgend von sich gibt.“ Uns zufolge ist dies vielleicht bei Kaffee der Fall, doch auch ihn nicht zu verwenden, ist besser, denn darüber gibt es keinen Konsens. Was den Tabak betrifft, so ist es zwar richtig, dass er nicht harām ist, doch es besteht kein Zweifel daran, dass er makrūh ist, denn es gibt keinen Konsens über sein Erlaubtsein. Wenn der Sultan für das Allgemeinwohl etwas, das mubāh ist, verbietet, dann wird es wādschib, Folge zu leisten. Verbietet er etwas, worüber es keinen Konsens gibt, dann ist es gewiss wādschib. Im **at-Talwīh** heißt es: „Sachen, worüber es Zweifel gibt, sind harām.“

Auf Seite 1243 schreibt er: Die Gründe, die das Essen und Trinken harām machen, sind sechs: Berauschesendes wie Wein, Unreines wie Urin und Blut, Schädliches wie Sand und Erde, Widerliches wie Sperma und Schleim, Abscheuliches wie Bettwanzen, Tödliches wie giftige Substanzen. Was die gewohnheitsmäßigen Tabakraucher betrifft, so wurde gesagt, dass ihnen der Tabak schadet. Es wird beobachtet, dass sich die meisten von ihnen Krankheiten einfangen. In solchen Angelegenheiten wird auf die Gattung und Allgemeinheit geschaut und demnach geurteilt, nicht aber auf der Grundlage lediglich einiger weniger Personen. Es

wird gesagt, dass Tabak bei einigen Krankheiten hilfreich sei und beispielsweise den Schleim und die Galle löse. Doch dies sind Worte von Unwissenden. Ärzte verwenden ihn nicht und die Fachmänner schreiben nichts Derartiges. Sie tun gar das Gegenteil kund. Wir hörten von einigen Ärzten gar, dass wenn es den Tabak nicht gäbe, die Menschheit tausend Jahre leben würde. [Dieser bedürftige Übersetzer findet diese von den Ärzten überlieferte Ansicht entgegen der Vernunft und kann darüber nur staunen, denn die Menschen lebten auch vor dem Aufkommen des Tabaks entsprechend ihrer natürlichen Lebensspanne und seit der Zeit unseres Propheten wurde von niemandem gehört, dass jemand tausend Jahre gelebt hätte.]

Es heißt auch, dass Tabak berauschend wirkt, wobei dies für Anfänger gilt und nicht mehr für jene, die sich allmählich daran gewöhnen. Dies trifft auch auf den Wein zu. Imām Muhammad sagte, dass etwas, was in großen Mengen harām ist, auch in kleinen Mengen harām ist. Daher sagten einige, der Tabak sei harām, und andere sagten, es sei besser, keinen Tabak zu rauchen. Andere sagten: „Das Rauchen von Tabak belästigt andere Menschen und anderen Menschen Unbehagen zu bereiten, ist harām.“ Manch anderer war der Ansicht, das Tabakrauchen falle unter den Hadith: **„Wer Zwiebeln und Knoblauch isst, soll sich nicht unserer Moschee nähern!“** Die Fiqh-Gelehrten sagten, dass übel riechende Sachen aus den Moscheen entfernt werden müssen. Tabak wurde auch als Neuerung (Bid'a) bezeichnet, doch harām sind Neuerungen (Änderungen) in Glaubensangelegenheiten und gottesdienstlichen Handlungen. Neuerungen in den Bräuchen hingegen sind nicht harām, sondern mubāh. Neuerungen, die der Sunna widersprechen und nicht im Einklang mit den Gründen für das Sunnasein stehen, sind verboten. Beispielsweise besteht der Grund dafür, dass das Miswāk eine Sunna ist, darin, dass es den schlechten Geruch im Mund beseitigt. Der Tabak aber widerspricht dieser Weisheit. Neuerungen, welche der Religion einen Nutzen bringen, sind schön. Es wurde gesagt, dass Tabak nicht derart ist und er unrein sei. Es heißt, dass Menschen mit gesunder Natur angewidert sind vom Tabak. Gesagt wurde auch, er werde zum Vergnügen, zur Unterhaltung und aus Hochmut geraucht und Tabak, obwohl er eigentlich mubāh ist, aus diesem Grund harām sei. Tabak sei Verschwendung, denn er sei nicht unbedingt notwendig. Es bedeute für Vergnügen Geld auszugeben und es gäbe solche, die viel dafür ausgeben. Er ist Grund für die Unterlassung gottesdienstlicher Handlungen wie das Gemeinschaftsgebet und ist auch Grund für verbotene Handlungen wie Lüge, Verleumdung, Lästerei und Geschwätz. Diese Aussage wird dadurch bekräftigt, dass die Tabakraucher nach ihrem Tod im Traum gesehen werden und wenn ihre Gräber geöffnet werden, ihre Gesichter und Mäuler sich verändert haben und ihre Gräber mit Rauch gefüllt waren. Ersichtlich ist also, dass Aussagen und Fatwas hinsichtlich des Rauchens von Tabak unterschiedlich sind. Die Gelehrten konnten dies nicht lösen, geschweige denn die Unwissenden. Einige sagten, dies sei halāl und mubāh, und andere sagten, es sei gefährlich. Nach denjenigen, die halāl sagen, muss etwas ausdrücklich als harām erklärt werden, damit es harām ist, oder es sollte leicht verständlich sein, dass es harām ist. Tabak wurde nicht offenkundig verboten und um dies als harām erkennen zu können, gibt es heute auch keinen Mudschtahid mehr. Von den früheren Mudschtahids wiederum gibt es keine Überlieferung über den Tabak. Dass die Nichtmudschtahids darüber halāl oder harām sagen, ist wertlos. Demnach ist das Rauchen von Tabak gemäß seinem ursprünglichen Zustand mubāh und halāl. Jene, die den Tabak als gefährlich bezeichnen, haben dabei die oben genannten Gründe in Betracht gezogen und sind vielleicht eher im Recht. Denn selbst wenn einige der erwähnten Gründe vielleicht nicht stimmen, ist doch Zweifel enthalten und wenn all diese Aspekte zusammenkommen, werden sie stärker. Die Aussage, heute gäbe es keinen

Mudschtahid mehr, ist ebenfalls zweifelhaft. Es mag keine absoluten Mudschtahids mehr geben, aber es gibt möglicherweise „Mudschtahids in den Angelegenheiten“, welche die Idschtihāde miteinander vergleichen können. Zwar gibt es keine Aussage von den alten Mudschtahids über den Tabak, doch das Urteil kann an eine ihrer offenkundig mitgeteilten Aussagen gebunden werden. Die Gelehrten, die keine Mudschtahids sind, können dies vollführen. Somit bleibt das Tabakrauchen letztendlich zweifelhaft und das Zweifelhafte ist harām. In einem Hadith heißt es: **„Wer zweifelhafte Dinge tut, begeht auch Harām.“** Es ist notwendig, nicht zu viel von dem zu tun, was mubāh oder gefährlich ist. Den Tabak als gefährlich anzusehen, ist einsichtig. Es wäre eine kleine Sünde, zu sehr in Mubāhs einzutauchen. Selbst wenn wir über den Tabak sagen, dass er dem Grunde nach halāl ist, gewöhnt sich der Mensch daran. Auch für die Dinge, die mubāh sind, wird man am Tage des Jüngsten Gerichts zur Rechenschaft gezogen. Der Tabak wird am meisten von Sündern geraucht und andere gewöhnen sich daran, indem sie diese sehen. Das vorsichtige Handeln ist überall angemessen und gut.

Auf Seite 1347 schreibt er: In einem Hadith heißt es: **„Wer Zwiebeln und Knoblauch isst, soll nicht in unsere Moschee kommen!“** Denn die Engel werden von üblem Geruch verletzt. Derart sind auch jene, die übel riechende Dinge wie beispielsweise Lauch essen, Lepra- und Vitiligo-Kranke, Kranke, deren Wunden übel riechen, oder jene, die nach Fisch und Fleisch riechen. Diesen wird ebenfalls kein Einlass in die Moschee gewährt. Rohe Zwiebeln oder Knoblauch zu essen, bevor man in die Moschee geht, ist makrūh tanzīhan. Sie gekocht zu essen, ist nicht makrūh. Diese als Medizin zu essen, ist erlaubt. Yahyā Efendi sagt in seiner Fatwasammlung, dass aus diesem Grund das Rauchen von Tabak makrūh sei. Die Rechtschaffenen fürchten sich vor diesem Hadith und rauchen keinen Tabak. Hier endet die Übersetzung aus dem Buch **al-Barīqa**.

Im Buch **al-Hadiqa**, in der Istanbuler Ausgabe aus dem Jahre 1290 n. H., steht auf Seite 143 Folgendes: „Dinge wie Mehlsiebe und Löffel gab es in der Zeit der Glückseligkeit nicht, sie kamen erst später auf. Solche Dinge, die hervorgebracht werden, ohne dass damit die Anbetung Allahs, des Erhabenen, oder der Erwerb von Lohn beabsichtigt wird, werden **„Bid'a im Brauch“** genannt. Bei ihnen handelt es sich nicht um diejenigen Neuerungen, die im Hadith als Abirren und Irreleitung bezeichnet wurden. Wer diese verrichtet, bekommt keine Strafe. Für die Personen mit Wara' wäre es besser, sich davon fernzuhalten. Gleiches gilt auch dafür, dass Männer viel essen und fettleibig werden. Imām al-Munāwī schreibt in seinem Kommentar zum **al-Dschāmi' as-saghīr**, dass Fettleibigkeit/Übergewicht der Männer eines der Zeichen des Jüngsten Tages ist. Eine weitere Neuerung in den Bräuchen sind Tabak und Kaffee. Alle Menschen in unserer Zeit, ob gut oder schlecht, verwenden diese. Zwar wird vieles über diese zwei gesagt, doch die richtige Aussage ist, dass es nichts gibt, was Anlass dazu bieten sollte, dass diese beiden als harām oder makrūh bezeichnet werden. Beide sind Neuerungen in den Bräuchen und wer diese aus irgendeinem Grund heraus als harām bezeichnet, hätte damit etwas, was eine Neuerung im Brauch ist, als harām bezeichnet. Die Mehrheit der Gelehrten stellte klar, dass Neuerungen in Bräuchen nicht als harām bezeichnet werden können. Was das Befehlen oder Verbieten des Sultans anbelangt, so ist deren Befolgung nur dann wādschib, wenn sie im Einklang mit den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen, sind. Erfolgen sie aber aus seinem Gutdünken heraus, dann ist der Gehorsam nicht wādschib. Sämtliche Gebote und Verbote des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, standen im Einklang mit den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen. Er verkündete nichts von sich aus. Wäre dem nicht so gewesen, dann wäre es nicht wādschib geworden, allen seinen Worten Folge zu leisten. Daher kann eine Anordnung

des Sultans, die er aus Gutdünken spricht, gewiss nicht wādschib sein. Wenn aber der Befehlshaber unterdrückt und foltert, das Volk plagt, dann wird es wādschib für denjenigen, der sein Übel und seine Tötung fürchtet, ihm darin zu gehorchen, dass er Dinge, die mubāh sind, verbietet, insbesondere dann, wenn dieser ein Blutvergießer ist, denn es ist für einen Muslim nicht erlaubt, dass er sich selbst der Gefahr aussetzt. Verbietet ein solcher Befehlshaber Kaffee und Zigaretten, dann ist der Gehorsam wādschib, nicht jedoch, weil sie harām oder makrūh wären, sondern man muss die Absicht fassen, diese zu unterlassen, um sein Leben und seine Ehre zu wahren. Gehorsam gegenüber dem Ulul-Amr bedeutet, den islamkonformen Befehlen und Verboten muslimischer Befehlshaber zu folgen.“

Der ehrwürdige Ismā'īl Haqqi schrieb zu Beginn, dass der Tabak harām sei, denn Sultan Murad hatte das Rauchen von Tabak verboten, und jene, die ihn rauchten, wurden getötet. Dieser Gelehrte hat nicht den Tabak selbst als harām bezeichnet, sondern das Rauchen, weil es zur Exekution führte. Als die Regierung dieses Verbot aufhob, schrieb er ein Buch, in welchem er sagt, dass der Tabak nicht harām ist. Dieser bedürftige Übersetzer [Hüseyn Hilmi Efendi] hat dieses Buch in Bursa in der Orhan-Bibliothek gesehen.

Ab Seite 29 des Buches **Fath ar-rahīm** heißt es, dass der mālikītische Gelehrte Schaykh Alī al-Adschrūrī in seinem Buch **Ghāyat al-bayān** von Schaykh Khalīl zitierend schreibt: „Was den Verstand benebelt, aber die Sinne nicht betäubt und Genuss bereitet, wird ‚**Muskir**‘ (das Berauschte) genannt. Was den Verstand benebelt, die Sinne nicht betäubt und keinen Genuss bereitet, wird ‚**Mufsid**‘ (das Betäubende) genannt. Was den Verstand benebelt und die Sinne betäubt, wird ‚**Murqid**‘ oder ‚**Munawwim**‘ (Hypnotikum, Schlafmittel) genannt. Wer berauschte Mittel zu sich nimmt, dem wird die Hadd-Strafe verhängt und auch eine kleine Menge davon, die nicht betrunken macht, zu trinken, ist harām und diese Mittel sind unrein. Abdullāh al-Manūfī sagte, dass Cannabis bzw. Haschisch, also die Blätter der Hanfpflanze, als Muskir gezählt werden, denn es gibt Leute, die ihren Hausrat verkaufen, um Haschisch zu kaufen. Würde dies keinen Genuss bereiten, würden sie dies nicht tun. Dasselbe sagte auch der schāfi'ītische Gelehrte Zarkaschī. Er sagte, dass Haschisch sowohl in kleinen als auch in großen Mengen harām sei. Schaykh Abul-Hasan, möge Allah sich seiner erbarmen, im Kommentar zum **al-Mudawwana** sowie Allāma Ibn Marzūq und Schahāb al-Qarāfī zählen das Haschisch als Mufsid, also betäubend, denn diejenigen, die dies nutzen, kämpfen nicht, sondern bleiben betäubt. Der schāfi'ītische Gelehrte Ibn Daqīq al-Īd, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte dies ebenfalls und teilte mit, dass das aus dem Mohn gewonnene Opium stärker als Haschisch sei, denn eine geringe Menge Opium führt zum Rausch, während es einen Konsens darüber gibt, dass es nicht unrein ist. Haschisch ist ebenfalls nicht unrein. Während der Konsum einer kleinen Menge an Wein, die nicht berauscht, harām ist, ist eine kleine Menge Haschisch, die nicht berauscht, nicht harām, wie Imām an-Nawawī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Kommentar zum **al-Muhadhdhab** schreibt. Bilsenkraut und Opium sind wie Haschisch: Eine kleine Menge davon zu essen, die nicht berauscht, ist erlaubt. [Werden größere Mengen dieser Kräuter konsumiert, beeinträchtigen sie den Verstand und die Nerven. Die schädlichen Bestandteile dieser Pflanzen werden getrennt und in Form von Pillen oder Spritzen als Genuss- und Rauschmittel Schülern, Arbeitern und Fußballern verkauft. Diese Rauschmittel, die unsere heiligen Bindungen wie Moral, Ehre, Religion, Glaube und Liebe für das Vaterland lösen, zu kaufen und zu verwenden, ist harām und eine große Sünde.]

Was das Rauchen von Tabak anbelangt, so benebelt er weder den Verstand

noch ist er unrein. Demnach ist das Rauchen von Tabak nicht harām. Verursacht er anderweitig Schaden, wird er harām, doch nur für denjenigen, der davon Schaden nimmt, nicht aber für jene, denen er nicht schadet. Für denjenigen, der mit der Auskunft eines vertrauenswürdigen, fachkundigen Arztes oder durch eigene Erfahrung zur Erkenntnis gelangt, dass dies schädlich für ihn ist, wird es harām. Das Urteil ändert sich bei Dingen, über die der Islam keine Auskunft gegeben hat. Verursacht es einen Schaden, ist es harām, ansonsten nicht. Dass Tabak bei Anfängern zu Laxheit führt, ist wie die Tatsache, dass es bei denen, die in heißes Wasser gehen oder Abführmittel trinken, zu Laxheit kommt, und nicht etwa, weil es den Verstand benebelt. Selbst wenn gesagt werden würde, dass es aufgrund der Benebelung des Verstandes zu Laxheit führe, kann es dennoch nicht als Muskir bezeichnet werden, denn er bereitet keinen Genuss. Kleine Mengen Opium zu verzehren, die den Verstand nicht benebeln, ist erlaubt und gleichermaßen ist es auch erlaubt, Tabak in kleinen Mengen zu konsumieren, die den Verstand nicht benebeln. Dies hingegen ist von Person zu Person und je nach konsumierter Menge unterschiedlich. Die Menge, die den Verstand einer Person nicht benebelt, mag den Verstand einer anderen Person sehr wohl benebeln. So ist ersichtlich, dass nicht definitiv gesagt werden kann, der Tabak sei harām. Einzig eine religionsunkundige Person oder ein Fanatiker und Sturkopf kann dies behaupten. Es versteht sich, dass das Rauchen von Tabak halāl ist, wenn es den Verstand nicht benebelt. Es kann auch nicht gesagt werden, dass der Tabak unrein sei, weil er mit Alkohol gewaschen und gereinigt wird, denn was hier harām ist, ist nicht der Tabak, sondern der Alkohol. Tabak, der nicht mit Alkohol gereinigt wurde, ist demnach nicht harām. Ebenfalls trifft die Aussage nicht zu, der Tabak sei Verschwendung und deshalb harām, denn das, was ausgegeben wird, um etwas, das mubāh ist, einzukaufen, ist keine Verschwendung. Zu behaupten, er sei harām, weil er schädlich sei, ist ebenfalls keine auf Wissenschaft basierende Aussage, denn er ist nur für denjenigen harām, der Schaden davon nimmt. Für den, der keinen Schaden nimmt, ist er nicht harām. Zu behaupten, er würde allen Menschen schaden, widerspricht der Wissenschaft und Erfahrung. Es hat sich auch gezeigt, dass er bei einigen Krankheiten nützlich ist. Der hanafitische Gelehrte Schaykh Muhammad an-Nihrīrī, möge Allah sich seiner erbarmen, gab die Fatwa, dass das Tabakrauchen harām ist für denjenigen, der mit den Worten eines muslimischen Facharztes oder durch Erfahrung weiß, dass es ihm schadet, aber für andere, bei denen dies nicht mit Sicherheit feststeht, es halāl ist. In einer anderen Fatwa sagt er, dass der Tabak für jene harām ist, deren Verstand dadurch benebelt wird oder die Schaden davontragen, und für alle anderen nicht harām ist.

Es gibt keinen Hadith in Bezug auf den Tabak. Dass es sich bei dem Baum, der im Hadith **‚Wer von dem übel riechenden Baum isst, soll sich unserer Moschee nicht nähern! Was die Menschen plagt, mögen auch die Engel nicht‘** erwähnt wird, um Zwiebeln und Knoblauch handelt, steht im Buch **al-Aschī’a** auf Seite 328. Der schāfi’itische Gelehrte Alī ibn Yahyā az-Ziyādī sagt in seiner Fatwa, dass das Rauchen von Tabak für diejenigen harām ist, deren Verstand dadurch benebelt wird, nicht aber für andere. Der große schāfi’itische Gelehrte Abdurra’ūf al-Munāwī erteilte ebenfalls diese Fatwa und auch der schāfi’itische Gelehrte Schamsuddīn Muhammad ibn Ahmad asch-Schawbarī schrieb dies als Antwort auf eine Frage. Tabak ist genauso wie andere Dinge, die mubāh sind, d. h. er selbst ist nicht harām. Jene, die das Gegenteil behaupten, haben keinen einzigen Beweis und sind in dieser Sache stur.

Der hanbalītische Gelehrte Mar’ī ibn Yūsuf al-Muqaddisī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Tahqīq al-burhān fī scha’n ad-dukhān**,

dass der Tabak nicht harām ist, solange er keinen anderen Schaden verursacht, und es wie das Einatmen von Rauch eines Feuers in den Mund ist und es keinen einzigen Gelehrten gibt, der dies als harām bezeichnete.

Gleicht etwas neu Aufkommendes einem Mubāh, ist es mubāh. Gleicht es einem Harām, ist es harām. Ein vernunftbegabter Religionsgelehrter wird klar erkennen, dass der Tabak dem Mubāh gleicht, und er kann ihn nicht als harām einstufen, solange er keinen Schaden verursacht.

Abdurra'ūf al-Munāwī sagt, dass es keinen Hadith gibt, der den Tabak kritisiert. Wir sehen also, dass die Gelehrten der vier Rechtsschulen übereinstimmend mitgeteilt haben, dass es nicht harām ist, Tabak in der Menge zu rauchen, die den Verstand nicht benebelt.“ Hier enden die Worte von Alī al-Adschhūrī.

Das im Jahre 1355/1936 in Alexandria gedruckte Buch **Dschalāl al-haqq fī kaschf ahwāl schirār al-khalq** und der Kommentar von Zarqānī zum **al-Izziyya** besagen, dass Alī al-Adschhūrī, möge Allah sich seiner erbarmen, gefragt wurde: „In Bezug auf den Tabak gibt es doch den folgenden Hadith: **„Haltet euch fern von Wein und der grünen Pflanze!‘**, denn Hudhayfa, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erzählte: ‚Wir gingen mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er sah eine Pflanze und schüttelte daraufhin den Kopf. Als ich fragte, wieso er den Kopf schüttelte, antwortete er: ‚In der Endzeit werden sie die Blätter dieser Pflanze rauchen, dadurch berauscht sein und auf diese Weise das Gebet verrichten. Sie sind schlimme Personen und fern von mir und Allah, der Erhabene, liebt sie nicht.‘ ‘ Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, dass der Gesandte Allahs hierzu sagte: ‚Jene, die dies rauchen, werden auf ewig im Höllenfeuer bleiben, sie sind die Freunde des Satans. Gebt dem Rauchenden nicht die Hand, umarmt und grüßt ihn nicht! Denn er gehört nicht zu meiner Umma!‘ Einer anderen Überlieferung nach heißt es: ‚Sie gehören zu den Leuten der Linken (Ashāb asch-schimāl). Der Tabak ist der Trank der Unglückseligen und er wurde aus dem Urin Satans geschaffen. Als Allah, der Erhabene, sagte: ‚Du wirst Meine geliebten Diener nicht in die Irre führen können‘, urinierte Satan und aus diesem Urin entstand der Tabak.‘ Was sagt Ihr zu all diesem?“ Der ehrwürdige Alī al-Adschhūrī antwortete: „Nichts davon ist ein Hadith. Die Hadithgelehrten haben kundgetan, dass es sich bei diesen Aussagen um Lügen und Verleumdungen handelt. Der Umstand, dass diese Worte nicht korrekt und literarisch sind, zeigt, dass sie nicht aus dem gesegneten Mund des Gesandten Allahs stammen. Rabī ibn Khaytham sagte, dass sich in den Hadithen ein Licht befindet, genauso wie es bei der Sonne der Fall ist. In den erlogenen Worten befindet sich jedoch Finsternis. Wer Hadithe erfindet, wird in die Hölle eingehen. In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Wer lügt, indem er sagt, dass etwas, was ich nicht gesagt habe, ein Hadith sei, den wird man in der Hölle auf einen Pfahl aus Feuer setzen.‘** Imām al-Haramayn Abdulmalik, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte zwar, dass derjenige der einen Hadith erfindet, ein Kāfir werde, doch dies ist nicht Kufr, sondern eine große Sünde. Wenn das Rauchen von Tabak den Verstand benebelt oder ihm Schaden zufügt oder dazu führt, den Unterhalt einer Person, für deren Unterhalt er aufkommen muss, nicht zu bezahlen, oder die Gebetszeit verstreichen lässt, dann ist das Tabakrauchen für eine solche Person harām. Für alle anderen ist dies nicht harām.“

Mufsid, das heißt, Rauschmittel in geringen Mengen, die den Verstand nicht benebeln, zu verkaufen sowie jede Art von Medikamenten zu verkaufen, ist erlaubt. Tabak an jene zu verkaufen, deren Verstand davon nicht benebelt wird, ist somit auch erlaubt.

Aus den obigen beispielhaften Textauszügen erkennen wir, dass der Tabak

nicht wie alkoholische Getränke, Opium, Morphin, Haschisch und ähnliche Rauschmittel verboten wurde. Dieser Bedürftige hat keinen Gefallen am Rauch von Tabak und ich habe ihn selbst nie geraucht. Auch jene in meinem Haushalt verwenden ihn nicht. Doch nur, weil ich meiner Natur nach Missfallen daran habe, kann ich dies nicht als harām bezeichnen. Die Dinge, die halāl bzw. harām sind, sind eindeutig klar. Das von den Mudschtahids dargelegte Zweifelhafte ist ebenfalls offenkundig. Das Zweifelhafte ist jenes, was einige Mudschtahids als harām und einige als halāl angesehen haben. Diejenigen, die es als harām ansehen, müssen sich davon fernhalten, und für jene, die es als halāl sehen, wäre es besser, es zu meiden. Dies gilt aber nicht für den Tabak. Maßstab für das Zweifelhafte ist nicht die Unkenntnis von Halāl und Harām seitens derer, die keine Mudschtahids sind und die Usūl-Wissenschaften nicht studiert haben. Es heißt: „Die Worte derer, die keine Mudschtahids sind, sind keine Beweise in der Scharia.“ Dies steht auf Seite 94 des **al-Bariqa**. Damit etwas als halāl gilt, bedarf es nicht eines Beweises, doch damit es harām ist, muss ein Beweis erbracht werden.

Einzig dann, wenn Sachen einer Gattung insgesamt durch einen Quellentext (Nass) als harām erklärt wurden, muss nach Hinweisen gesucht werden, um einiges hiervon als halāl bezeichnen zu können. Etwas, das nicht als harām erklärt wurde, wird als halāl bezeichnet. Um dies als harām bezeichnen zu können, muss man Hinweise suchen und dies nachweisen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, führt im Kapitel „Opfertiere“ Vers 145 der Sure al-An‘ām und den folgenden Hadith an: **„Was Allah, der Erhabene, weder als halāl noch als harām bezeichnet hat, gehört zu jenen Sachen, die Er vergeben hat.“** Er legt anhand des Koranverses und des Hadith dar, dass alles, was nicht als harām bezeichnet wurde und nicht dem ähnelt, was harām ist, mubāh ist. Daher dürfen jene, die sagen, dass über den Tabak nichts berichtet wurde, ihn weder als harām noch als makrūh bezeichnen, sondern müssen ihn als mubāh einstufen. Es ist offenkundig, dass die Aussagen, über die gesagt wird, sie handelten über den Tabak, Lügen und Verleumdungen sind. Denn in der Zeit unseres Propheten gab es in Arabien keinen Tabak. Wir haben oben bereits angeführt, dass der Tabak erst im Jahre 1015 in die islamischen Länder importiert wurde.

Eine Person, die Wissen über die Religion hat, kann den Tabak nicht als makrūh tahrīman bezeichnen. Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band: „Imām Muhammad sagt, makrūh tahrīman bedeute harām. Die anderen zwei Imāme sagten, dass dies ‚nah am Harām‘ bedeute, d. h. eine Person, die ein Makrūh tahrīman verrichtet, werde zwar genauso wie jemand, der ein Wādschib unterlässt, in der Hölle eine Strafe erleiden, aber derjenige, der es leugnet, wird kein Kāfir. Genauso verhält es sich mit den zweifelhaften Dingen. ‚Zweifelhafte‘ ist jene Bestimmung (Hukm), die ein Mudschtahid abgeleitet hat aus Koranversen oder Hadithen, die nicht eindeutig sind und der Interpretation bedürfen, oder aus Hadithen, die zwar eindeutig (muhkam) sind, aber lediglich von einer einzigen Person überliefert wurden. ‚Gefährlich‘ ist das, was der Islam verboten hat.“ Wie zu erkennen ist, darf das Rauchen von Tabak auch nicht als gefährlich bezeichnet werden.

Schlechte Gewohnheit bedeutet, sich daran zu gewöhnen, Harām zu begehen. Die Gewohnheit, etwas zu verwenden, was nicht harām ist, als „schlechte Gewohnheit“ zu bezeichnen, geziemt sich eines Gelehrten der Religion nicht. Der Unwissende ist mutig und er gibt leichtfertig Worte von sich, die im Islam nicht erlaubt sind. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, davor, wie jene Menschen zu sein, die die Aussagen der Großgelehrten als unsinnig bezeichnen,

nur weil sie ihrer Natur und ihren persönlichen Ansichten widersprechen.

Einige, die Freude am Essen haben, sagen, der Tabak könne nicht mit Lebensmitteln verglichen werden, und verunglimpfen ihn somit. Sie sagen, dass das Verbrennen der Tabakpflanze und das Einatmen ihres Rauches kein Bedürfnis und nicht erlaubt sei. Was werden sie dann wohl über das Verbrennen und Riechen von Weihrauch, Adlerholz und Steppenraute sagen? Wollen sie sagen, dies sei weder etwas zu essen noch zu trinken und daher nicht erlaubt? Werden sie etwa jenes, dessen Verwendung bei Lebenden und Toten eine Sunna ist, verunglimpfen, weil es verbrannt wird und sein Rauch sich zerstreut? Dabei werden diese und viele andere übel riechende Pflanzen in die sinngemäßen Worte „**Der Schmuck (die Zier) aus der Erde**“ in der Sure al-A'raf eingeschlossen. Die Rechtsgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben sogar das Genießen prächtiger Aussichten und schöner Sklavinnen als Teil des Koranverses angesehen, der sinngemäß besagt: „**Wer will den Schmuck, den Allah, der Erhabene, für Seine Diener aus der Erde hervorgebracht hat, als harām bezeichnen?**“ Daher ist dies nach ihnen erlaubt [**al-Multaqā** und **Madschma' al-anhur**]. Im **Schir'at al-islām** wird befohlen, Weinraute, die übel riecht, zu essen, um den Zwiebelgeruch zu überdecken. Was kann es anderes als Fanatismus sein, das Tabakrauchen getrennt vom Verbrennen von Weihrauch und Steppenraute und von Weinraute zu betrachten? In sämtlichen Tafsirwerken wird erwähnt, dass mit dem Wort „**Kitāb**“ in Vers 59 der Sure al-An'am die wohlbewahrte Tafel (al-Lawh al-mahfūz) bzw. das göttliche Wissen (al-Ilm al-ilāhī) gemeint ist. Im edlen Koran wurden alle Verbote in diesem Kitāb mitgeteilt. Jeder erkennt dies nach Grad seines Wissens und seiner Aufrichtigkeit. Sunna, Idschmā' und Qiyās dienen nicht dazu, im edlen Koran nicht enthaltene Sachen hinzuzufügen, sondern aus dem edlen Koran dasjenige Wissen offenzulegen, das nicht klar ersichtlich ist.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende des Kapitels über Opfertiere: „Mit **ḵhabīth'** ist das gemeint, was den edlen Gefährten des Propheten missfallen hat, denn der edle Koran berichtete ihnen dies. Welchem von dem, was sie als gut oder ḵhabīth bezeichnet haben, später aufkommende Dinge ähneln, gilt dementsprechend auch als gut oder ḵhabīth.“ Tabak ist nicht ḵhabīth. In den Fiqh-Bücher werden nicht einmal die berauschend wirkenden Pflanzen als ḵhabīth bezeichnet. Im **Radd al-muhtār** heißt es auf Seite 295 des fünften Bandes: „Feste Stoffe und Kräuter, die berauschend wirken, wenn sie zu viel gegessen werden, sind dem Grunde nach rein, sauber und muḃāh.“

Ein Muḃāh, das einer Person Schaden zufügt, ist für diese Person harām, nicht aber für jene, bei denen es keinen Schaden verursacht. Es gibt viele, denen der Tabak keinen Schaden zufügt. Wenn es einigen starken Rauchern (Kettenrauchern) schadet, dann ist das viele Rauchen für sie harām. Es kann aber nicht behauptet werden, dass das wenige Rauchen für sie harām wäre und auch nicht für jene, die keinen Schaden davontragen. Zu behaupten, dass etwas, das in großen Mengen schädlich ist, in kleinen Mengen harām sei, ist äußerst falsch. Alles schadet nämlich in großen Mengen. Zu viel Brot und Wasser ist ebenfalls schädlich. Daher ist es harām, weiterzuessen, nachdem man satt geworden ist. Kann aber Essen und Trinken in geringen Maßen harām sein, nur weil es in großen Mengen schadet? Genug zu essen und zu trinken, um den gottesdienstlichen Verpflichtungen nachgehen zu können, ist sogar fard. Die obige falsche Aussage könnte daraus resultieren, dass ein Unwissender dies aus den folgenden Worten der Gelehrten abgeleitet hat: „Was in großen Mengen berauscht, ist auch in kleinen Mengen harām.“ Alles Berauschende ist schädlich, doch nicht alles Schädliche ist berauschend. Diese Feinheit muss verstanden werden.

Den Tabak nach eigener Auffassung unter den Verboten zu zählen, nur weil jemand selbst Missfallen daran hat, ist sehr gefährlich. Dies wäre die Interpretation des edlen Korans nach eigener Ansicht.

Der Autor des Buches **al-Hadīqa**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über die verbotenen Speisen Folgendes: „Die Dinge, deren Essen und Trinken schädlich ist, teilen sich in drei Gruppen auf: Den Schaden der ersten Gruppe kennt jeder. Diese sind tödlich. Jede Art von Gift, Glaspulver, Eisen- und Quecksilberverbindungen, Kalk und dergleichen sind derart. Diese zu essen und zu trinken, ist harām. Die zweite Gruppe sind jene, deren Schaden bekannt, aber deren Verzehr nicht tödlich ist. Dazu gehören Erde, Schlamm, Ton und dergleichen. Diese in großen Mengen zu verzehren, ist makrūh und in unschädlichen Mengen ist es muḃāh. Die dritte Gruppe schadet nur jenen, die in ihren Organen eine Schwäche aufweisen. Gesunden Menschen fügen sie keinen Schaden zu. Manchen Menschen schadet Fischfleisch, Milch, [Ei, gewürztes Dörrfleisch, Essiggemüse, Konservenfleisch,] Honig, Olivenöl und Paprika. Diese sind folglich nur für jene, denen sie schaden, harām oder makrūh, für alle anderen, die keinen Schaden davon nehmen, sind sie muḃāh.“ Jene die den Tabak als schädlich bezeichnen, können ihn nur in die dritte Gruppe einordnen. Es gibt keinen Wissenschaftler, der behauptet, er sei ein Gift, das jeden Raucher tötet. Jeder weiß nämlich, dass dies nicht der Fall ist. Obwohl das im Tabak enthaltene Nikotin giftig ist, wurde von niemandem vernommen, dass er behauptet hätte, ein oder zwei Zigaretten am Tag würden eine Vergiftung hervorrufen. Dies würde der Aussage gleichen, dass das Atmen eine Vergiftung ist, weil sich in der Luft Kohlendioxid befindet, das erstickend wirkt. Die Cyansäure, die weitaus giftiger ist als Nikotin, befindet sich im Glykosid „Amygdalin“ der Bittermandel. Es gibt aber niemanden, der behauptet, dass aufgrund dieses Giftes die Bittermandel an sich giftig wäre und der Verzehr von Bittermandeln harām oder makrūh sei. In einer Rede während Versammlung der Hochschullehrer der Istanbuler zahnärztlichen Fakultät im Jahre 1972 wurde berichtet, dass Nikotin, das im Mund durch das Rauchen einiger Zigaretten am Tag entsteht, das Zahnfleisch schützt, aber zu viel davon schädlich ist. Alles, was in zu großen Mengen gegessen oder getrunken wird, ist schädlich. Es besteht kein Zweifel daran, dass diejenigen, die Tabak in übermäßigen Mengen rauchen, ebenfalls Schaden davontragen werden. Dass diejenigen, die dies hören, unter dem Vorwand, dass das Rauchen von Zigaretten schädlich ist und Krebs verursacht, denken, dass auch ein oder zwei Zigaretten am Tag schädlich seien, und dies daher als harām oder makrūh bezeichnen, widerspricht der Wissenschaft und der Vernunft.

Der hanafitische Gelehrte Sayyid Ahmad at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār**: „Der schāfiʿitische Gelehrte Nadschmuddīn al-Ghazzī sagt, Tabak sei harām, da er zu Laxheit führe, selbst wenn er nicht berauschend wirkt. Ein oder zweimal zu rauchen jedoch, sei keine große Sünde. Mit Harām meint er eine kleine Sünde. Die Mehrheit der schāfiʿitischen Gelehrten sagt, dass es makrūh tanzīhan ist. In der hanafitischen Rechtsschule ist es makrūh tanzīhan wie Zwiebel und Knoblauch.“

Wir wollen wiederholen, dass Idschtihād nicht bedeutet, etwas zu finden und mitzuteilen, was unser Prophet, Friede sei mit ihm, nicht kundgetan hat. Idschtihād bedeutet, von den Koranversen und Hadithen jene, die mehrdeutig und deren Bedeutungen verdeckt sind, offenzulegen. Wusste der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, denn etwa nicht, was in der Zukunft auf seine Gemeinde zukommen würde? Oder wusste er zwar, dass Dinge, die harām sind, auftauchen werden, verkündete diese aber nicht? Dabei ist es fard für ihn, diese mitzuteilen. Er muss

uns nicht alles mitteilen, doch die Mitteilung dessen, was harām ist, ist seine Pflicht. Er muss nicht alle verbotenen Dinge einzeln namentlich darlegen. Dass der Tabak in den Hadithen und Idschtihāden nicht offen erwähnt wurde, war nicht deshalb, weil es dies in ihrer Zeit nicht gab. Die Namen vieler Dinge, die es damals gab, wurden ebenfalls nicht gesondert genannt. Die Mudschtahids haben allgemeine Methoden, Prinzipien und Regeln formuliert, um in Bezug auf eine jede Sache, die bis zum Jüngsten Tag aufkommen wird, sagen zu können, ob sie halāl oder harām ist. Jenes, was namentlich im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen erwähnt wurde, sind fundamentale Maßstäbe, mit deren Hilfe diese Methoden etabliert werden können. Was nicht unbedingt erforderlich ist, wurde nicht erwähnt. Gemäß den rechtsschulspezifischen Prinzipien und Methoden der hanafitischen Rechtsschule ist alles, was die Voraussetzungen für ein Verbot nicht erfüllt, mubāh. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung und im dritten Band bei der Eroberung der Länder der Muslime von Seiten der Nichtmuslime, dass im **Usūl al-Pazdawī** steht, dass alles, was nicht offenkundig als harām bezeichnet wurde, per Konsens mubāh ist. Denn Allah, der Erhabene, teilt in der Sure al-Baqara im sinngemäßen Vers **„Alles auf Erden habe Ich für euch erschaffen“** mit, dass sie alle mubāh sind. Zu behaupten, die Aussage „Was nicht verboten wurde, ist mubāh“ stamme von der Mu'tazila, widerspricht den Usūl-Büchern. Im Buch **at-Tahrīr** heißt es, dass gemäß der Mehrheit der hanafitischen und schāfi'itischen Gelehrten alles seiner Erschaffung nach halāl ist. Akmaluddīn schreibt dies auch in seinem Kommentar zum **Usūl al-Pazdawī** und er sagt: „Für diejenigen, die in Bezug auf eine Sache nicht vernommen haben, dass sie harām ist, ist es mubāh, dies zu verzehren.“ Imām Muhammad sagte: „Aas und Wein wurden erst nach dem Verbot harām“, und teilt uns somit mit, dass alles dem Grunde nach mubāh ist und erst nach dem Verbot harām wird.

Zu behaupten, es gäbe keine Menschen, die den Tabak mögen, ist wie die Leugnung der Existenz der Sonne. Millionen Menschen rauchen ihn genüsslich, loben und verteidigen ihn. Gefallen am Tabak zu finden bedeutet nicht, seine Liebe dafür zu bekunden, sondern ihn mit Genuss zu rauchen. Wie kann abgelehnt werden, dass Muftis, Prediger, Imame, Gelehrte, Unwissende, Wissenschaftler, Regierungsbeamte, Ärzte, Chemiker, Adlige, Generäle und Menschen jeder Klasse genüsslich Tabak rauchen? Etwas, das Millionen von rechtschaffenen Muslimen, Kalifen der Muslime und Schaykhul-islāme benutzen, aufgrund des eigenen Missfallens und der persönlichen Ansicht als schlechte Gewohnheit zu bezeichnen und zu versuchen, dies mit verbotenen Dingen zu vergleichen, ist einzig das Werk der Unwissenden. Abdülhamid II., möge Allah sich seiner erbarmen, rauchte. Ihm wurde Tabak aus Şemdinan und Xanthi (Iskeçe) gebracht. Der Tabak aus Xanthi, Şemdinan und Samsun ist, wenn er zerkleinert wird, ein paar Handspannen lang, gelb und hat einen feinen Geruch. Wird er in der Pfeife geraucht, verbreitet sich ein Wohlgeruch. Nur weil gemischer oder schlechter Tabak schlecht riecht, kann reiner und gut riechender Tabak nicht kritisiert werden. Wer scharfe Paprika nicht mag, kann süße Paprika und gar scharfe nicht kritisieren und sie nicht als makrūh bezeichnen. Tut er es doch, so sind seine Worte wertlos. Wenn jeder das, was er nicht mag, als harām oder makrūh bezeichnet, dann verkommt die Religion des Islams zum Christentum und wird sich wie das Christentum in ein Durcheinander verwandeln.

Verschwendung ist eine schlechte Sache, die harām ist. Den Tabak absolut als Verschwendung zu bezeichnen, ist großer Wagemut. Und zu behaupten, die Worte der Religionsgelehrten seien gänzlich Fehl am Platze und wertlos, ist Ausdruck von Ignoranz und Unvermögen. Diese Worte müssen erst verstanden und

dann eins nach dem anderen mit Beweisen widerlegt werden. Ja, wer die Erklärung des Begriffs „Verschwendung“ im Islam und ihre Kategorien nicht kennt und sie bloß in ihrer wörtlichen Bedeutung auffasst, wird das Rauchen von Tabak als schlimmste Form der Verschwendung bezeichnen und dies so abtun. Der Familie den Unterhalt zu verweigern, ist eine Schuld. Warum wird diese Schuld aber allein dem Rauchen angelastet, während die Hauptursache, die Faulheit und das Geldausgeben für verschiedene Verbote und unnötige Dinge, nicht verurteilt wird? Dass der Reiche ein oder zwei Zigaretten am Tag raucht oder der Arme eine ihm angebotene Zigarette raucht, wird als harām bezeichnet mit der Begründung, dass der Arme tagtäglich sein Geld für Tabak ausbebe und seinen Unterhalt damit beschneide? Solche Worte sind lediglich Ausdruck einer Feindschaft gegenüber dem Tabak und eines puren Fanatismus.

Den Tabak aufzugeben, bringt nicht den Lohn des Kampfes gegen die Triebseele ein. Dem Körper die eigenen Bedürfnisse nicht zu gewähren, ist Unrecht (Zulm) und eine Sünde. Die Triebseele wird durch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht gesättigt. Sie verlangt nach mehr als dem Bedürfnis und nach Dingen, die harām sind. Daher besteht der Kampf gegen die Triebseele darin, sich von dem, was harām ist, und vom Übermaß an Mubāh fernzuhalten. Eine Zigarette am Tag nicht zu rauchen, ist kein Kampf gegen die Triebseele. Nicht zu viel Tabak zu rauchen, was der Gesundheit und dem Geldbeutel schaden würde, ist ein Kampf gegen die Triebseele. Der Kampf gegen die Triebseele muss nicht nur beim Tabak, sondern bei allem, was mubāh ist, auf diese Weise erfolgen.

Den Tabak mit Opium zu vergleichen, zeigt ebenfalls nicht, dass er für alle harām wäre. Ganz im Gegenteil, es zeigt, dass er für jene, die ihn so wenig rauchen, dass er nicht schadet, nicht einmal makrūh ist. Denn die profunden Gelehrten, also die Mudschtahids, haben Rauschmittel wie Opium von verbotenen Getränken unterschieden. Im dritten Band des **ad-Durr al-mukhtār** auf Seite 166 heißt es: „Das berauschend wirkende Kraut namens Bilsenkraut zu verzehren, ist mubāh, denn letztendlich ist es ein Kraut. Davon berauscht zu werden, ist harām.“ Siehe auch das Buch **Hādī ad-dāllīn**. Bilsenkraut wird in der Medizin Hyoscyamus und Jusquiamine genannt. Die schädlichen und nützlichen Wirkungen auf den Menschen stehen im französischen Buch „Nouveau dictionnaire des plantes médicinales“ von Dr. A. Héraud aus dem Jahre 1927 ausführlich geschrieben. Ibn Ābidīn führt dies aus und sagt: „Imām Abū Hanīfa und Abū Yūsuf zufolge ist es mubāh. Imām Muhammad zufolge ist alles, was in großen Mengen berauscht, auch in kleinen Mengen harām. Es heißt, demnach sei die Fatwa erteilt. Doch diese Aussage gilt nur für Flüssigkeiten, wie in einigen Büchern explizit geschrieben steht. Wäre dies nicht der Fall, dann wäre es auch harām, kleine Mengen vieler fester Substanzen wie Safran und Amber zu essen, deren Übermaß berauschend ist. Ich habe jedoch keinen Gelehrten gesehen, der dies als harām bezeichnet. Selbst jene schāfi‘itische Gelehrten, die sagten, die Hadd-Strafe müsse auch bei dem angewandt werden, der eine kleine Menge dessen trinkt, was in großen Mengen berauscht, beziehen dies nur auf Flüssigkeiten. Wenn gemäß Imām Muhammad der Konsum von Stoffen wie Bilsenkraut und Safran in kleinen Mengen harām wäre, dann wären diese auch Unreinheiten, denn nach Imām Muhammad ist das, was in großen Mengen berauscht, auch in kleinen Mengen harām und unrein. Jedoch teilte kein einziger Gelehrter mit, dass Bilsenkraut und dergleichen unrein seien. Bilsenkraut als Medikament zu verwenden, ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, dies zum Vergnügen in der Menge zu verwenden, dass es den Verstand benebelt. Imām Muhammads Aussage bezieht sich auf Alkohol in flüssigem Zustand. Weil Bilsenkraut und dergleichen fest

sind, ist ihr Konsum nur dann harām, wenn sie benutzt werden, um sich zu berauschen. Das bedeutet, dass es harām ist, sie in großen Mengen zu verwenden. Sie in kleinen Mengen zu verwenden, ist nicht harām. Beispielsweise Amber und dergleichen als Duft (Parfüm) und die giftige Pflanze namens ‚Orientalische Purgierwinde‘ (Convolvulus scammonia) als Abführmittel zu verwenden und andere feste giftige Medikamente in geringen Mengen zu verwenden, ist nicht harām. Diese in geringen Mengen zu verwenden, ist also erlaubt. Große Mengen von ihnen zu verwenden, die Schaden verursachen, ist harām.“ Getränke, die in großen Mengen berauschen und im flüssigen Zustand sind, dürfen aber in kleinen, nicht berauschen Mengen nicht als Medizin verwendet werden. Flüssigkeiten ohne Notwendigkeit selbst in geringen Mengen als Medikament zu verwenden, ist in Übereinstimmung harām. Siehe in Kapitel 41 den Begriff „Theriak/Tiryak“.

Schlechte Gewohnheiten haben keinen Platz im Islam, denn mit „schlechter Gewohnheit“ ist gemeint, sich an das Verrichten von Handlungen, die harām sind, zu gewöhnen. Alkohol, Glücksspiel und Unzucht sind derart. Tabak ist ja nicht harām und kann daher auch keine schlechte Angewohnheit sein. Werden alle Worte sorgfältig betrachtet, die angeführt werden, um angeblich zu beweisen, dass der Tabak harām und schlecht sei, so wird ersichtlich, dass diese in Wirklichkeit keine Anhaltspunkte und Beweise sind, sondern es sich um voreingenommene Urteile handelt, da sie den Tabak von vornherein als harām annehmen. Solche Prämissen sind jedoch weit davon entfernt, in der Wissenschaft der Logik Beweise und Belege zu sein.

Warum sollte Tabak sinnlos sein? „Sinnlos“ (abath) sind Spiel und Vergnügen und das Verschwenden von Zeit mit Nutzlosem. Mit Musik und Spiel die Zeit zu vertreiben, ist derart. Mit Tabak schlägt aber niemand die Zeit tot, daher ist es nicht sinnlos. Das Rauchen von Tabak ist kein Hindernis für eine nützliche Beschäftigung. Beim Rauchen werden Bücher gelesen oder eine Unterhaltung mit dem Gast geführt.

Dass Tabak in der Gegenwart von Älteren, in der Moschee, während der Predigt oder an geehrten Orten nicht geraucht wird, zeigt nicht, dass es harām oder makrūh wäre. In Gegenwart von Älteren legt man sich auch nicht hin. Die Füße werden nicht in ihre Richtung oder in Gebetsrichtung ausgestreckt. Während einer Predigt oder einem Unterricht wird weder Brot noch Obst gegessen. Es gibt vieles, was an solchen Orten und in der Gegenwart von bestimmten Personen, die sich dadurch belästigt fühlen, nicht gemacht wird, doch an anderen Orten und während man allein ist, sind diese weder makrūh noch harām. In der Moschee Käufe und Verkäufe zu tätigen, laut zu sprechen und sich Blut abnehmen zu lassen, ist makrūh. [Siehe auch Kapitel 72 im ersten Abschnitt.] Außerhalb der Moschee sind diese aber nicht makrūh. Kauf und Verkauf außerhalb davon sind gar eine gottesdienstliche Handlung. Blutabnahme ist nicht makrūh, sondern sunna. Tabak kann nicht als sinnlos erachtet werden, denn die Verwendung von Besteck und das Auftragen von Düften wird auch nicht als sinnlos bezeichnet.

Es ist primitiv anzunehmen, dass es sich bei Bedürfnissen nur um jenes handele, was in den Magen gelangt. Die Tatsache, dass der Körper und die Seele vielfältige Bedürfnisse haben, findet sich sowohl in den Büchern der Religion als auch im heutigen Verständnis. So wie alle unsere Sinnesorgane unterschiedliche Bedürfnisse haben, hat auch das Nervensystem, sogar ein jedes Organ unterschiedliche Bedürfnisse. Dass diese Bedürfnisse so wichtig wie Brot und Wasser sind, ist heutzutage jedem sofort einleuchtend. In den Fiqh-Büchern finden wir unterschiedliche Bedürfnisse vor, die uns nicht in den Sinn kommen würden. So heißt es im **ad-Durr al-mukhtār** beispielsweise: „Stofftaschentücher zu kaufen, um die Nase zu putzen und den Schweiß abzuwischen, ist erlaubt, sofern es dem Bedürfnis dient.

Wird dies getan aus Hochmut und Prahlerei, ist es makrūh tahrīman.“ Wir sehen, dass selbst die Verwendung einer Sache je nach Absicht zu einem Bedürfnis wird. Zu essen, nachdem man satt geworden ist, ist harām, doch um zu fasten oder den Gast nicht zu beschämen, ist dies halāl und bringt gar Lohn. Für die Bewirtung des Gastes wird ein Harām halāl, wieso sollte dann das Anbieten einer Zigarette, die nicht harām ist, ein Vergehen darstellen? Würden doch die Widersacher der Zigarette ihre Angriffe dem widmen, was im Islam wirklich harām ist, dann würden sie großen Lohn erlangen und hätten dem Islam einen großen Dienst erwiesen. Der Teufel erwischt jeden aus einer Richtung. Einerseits verleitet er dazu, den Islam anzugreifen, und andererseits verleitet er in der Annahme, gottesdienstliche Handlungen verrichtet zu haben, zu Hochmut und Selbstgefälligkeit. Sich zu diesen Themen zu äußern, ohne sie zu verstehen, ist eine Schuld gegen die Religion und ein Mangel für den Sprecher. Eine Person, die im Namen der Religion spricht, muss zuerst gut gebildet sein, um dann sprechen und schreiben zu können. Aus seiner Laune heraus zu sprechen, also die eigenen Ansichten als Gebote und Verbote der Religion darzustellen, dem Fanatismus in der Bestimmung, ob Handlungen halāl oder harām sind, zu verfallen und sich nicht auf die Quellentexte zu berufen, stürzt den Menschen ins Verderben. Insbesondere ist es lächerlich, die physiologischen, therapeutischen und toxischen Auswirkungen des Tabaks mit Gewissheit ausdrückenden Worten wie „dies ist wahrlich/gewiss so!“ anzuführen, um ihn als harām bezeichnen zu können. Die Fachberichte über die Auswirkungen des Tabaks, die ich aus dem Deutschen übersetzt habe und die von amerikanischen Fachärzten veröffentlicht wurden, finden sich gegen Ende des 54. Kapitels im dritten Abschnitt. Wenn man sie aufmerksam liest, wird man verstehen, dass diejenigen, die sich zu diesem Thema geäußert haben, den Tabak nicht als schlecht bezeichnen und das Rauchen von ein oder zwei Zigaretten alle paar Tage nicht so schädlich ist wie Alkohol.

Es gab einige Gelehrte, die den Tabak als harām, und einige, die ihn als makrūh bezeichneten. Doch in all diesen Büchern wird der Tabak bestimmten Bedingungen unterworfen (wie z. B. den Lebensunterhalt der eigenen Familie zu gefährden, andere mit seinem Rauch zu stören, den Körper durch zu viel Rauchen zu schädigen usw.), und er wird für diese Bedingungen verunglimpft. Es gibt aber keinen Gelehrten, der den Tabak an sich als Übel bezeichnet. Die oben angeführte Übersetzung aus dem Buch **al-Barīqa** von Khādīmī, möge Allah sich seiner erbarmen, legt dies klar und offen dar. Die wissenschaftsfernen Worte und Schriften über den Tabak seitens Personen, die keine Autorität in der Religion sind, liegen zweifelsohne außerhalb unserer Ausführungen. Daher darf das Tabakrauchen in geringen Mengen seitens einer Person, auf die die oben genannten Bedingungen nicht zutreffen, nicht als harām oder makrūh bezeichnet werden. Am Ende des **al-Uqūd ad-durriyya** sowie am Ende des zweiten Bandes des **al-Hadiqa** wird mit Belegen bewiesen, dass der Tabak nicht harām ist. Im Superkommentar von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh** wird dies unter dem Kapitel über die Dinge, die das Fasten ungültig machen, ebenfalls ausführlich behandelt.

Der Damaszener Gelehrte Mustafā Ruschdu schreibt in seinem 1318 in Alexandria veröffentlichten Buch namens **Tuhfat al-ikhwān mā qīla fid-dukhān** ausführlich über die Dinge, die die Gesundheit des Menschen gefährden und schädlich sind, und ebenso über Verschwendung. Er teilt Folgendes mit: „Der Tabak fällt nicht unter diese Kategorien. Tabak als harām zu bezeichnen, stellt auch keine Achtsamkeit (Wara‘) und Gottesfurcht (Taqwā) dar. Die Achtsamen nennen das, was Allah, der Erhabene, nicht als harām bezeichnet hat, ebenfalls nicht harām. Der hanafitische Gelehrte Allāma Abdullāh ibn Muhammad an-Nihrīrī, die schāfi‘itischen Gelehrten Alī ibn Yahyā Nūriddīn az-Ziyādī, Abdurra‘ūf al-

Munāwī, Schaykh Alī Schawbarī und Schaykh Ismāʿīl Sandschīdī, der mālikītische Gelehrte Allāma al-Kullī und der hanbalītische Gelehrte Schaykh Marʿī, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben die Fatwa gegeben, dass der Tabak nicht harām ist. Was nicht schädlich und nötig ist, wird als mubāh angesehen; was die Stagnation des Geistes beseitigt und das Gedächtnis stärkt, wird als mandūb erachtet; was bei Unterlassung Schaden mit sich bringt, als wādschib; was beim Verwenden Schaden zufügt, wird als harām angesehen, und das Rauchen, obwohl jemand nicht rauchen will, wird als makrūh angesehen. Dies gilt nicht für den Wein. Ist jemand alkoholsüchtig und bereut seine Handlung und stirbt dann, weil er aufgrund der Unterlassung des Weinkonsums krank geworden ist, bringt dies Lohn mit sich.“

Ich war gezwungen, diese Thematik lang und ausführlich darzulegen, um jenen, die Tabak für schlimmer als alkoholische Getränke halten und die Raucher nicht mögen, den rechten Weg zu weisen. Sie sollen sich nicht von ihren eigenen Gefühlen täuschen lassen. Sie müssen stattdessen meiden, den Tabak, der in geringer Menge, die keinen Schaden verursacht und nicht zur Gewohnheit wird, geraucht wird, als harām und makrūh zu bezeichnen und jene, die wenig rauchen, sodass es ihrem Portemonnaie und ihrer Gesundheit nicht schadet, als Sünder anzusehen, wie es die meisten Gelehrten klar zum Ausdruck bringen, so beispielsweise Schaykhul-islām Abul-Baqā, Ahmad ibn Alī al-Harīrī, Ismāʿīl al-Marʿaschī, Qādī Abdurrahīm, Ghanīm ibn Muhammad al-Baghdādī, Schaykhul-islām al-Bahāʿī, Muhammad at-Tarsūsī, Muhammad al-Kahwākī, die ägyptischen Gelehrten Yūsuf ad-Didschwī und Muhammad ibn Abdulbāqī az-Zarqānī, Allāma Abdulghanī an-Nablusī, Abdurrahmān ibn Muhammad al-Imādī [978-1051], Allāma Alī al-Adschhūrī, Mahmūd ath-Thāminī, Uthmān Badruddīn, Sayyid Abdulhakīm Efendī und der große Gelehrte und vollkommene Gottesfreund Mawlānā Khālid al-Baghdādī, möge Allah mit ihnen allen barmherzig sein. In der von der Tageszeitung „Türkiye“ herausgegebenen Zeitschrift „İnsan ve Kainat“ steht in der Mai-Ausgabe des Jahres 1986 Folgendes: „Experimente, die in 78 amerikanischen Krankenhäusern an 5000 Patienten durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass das Risiko einer Herzerkrankung bei Vielrauchern um das Dreifache ansteigt, aber ein Jahr, nachdem sie mit dem Rauchen aufgehört haben, halbiert sich das Risiko, und nach zwei Jahren sind sie wie Nichtraucher.“

***Leuchtend wie der Mond, verdrängt dein Bild die Dunkelheit vor meinen Augen,
Diese Welt erscheint wie ein Palast, ohne Licht aber ist sie nur eine Finsternis,
Alles ist fremd hier, alles; Stimmen, Menschen, und alle Blicke, die nichts taugen,
Auch wenn Lippen lächeln, ist der Sinn dahinter, wie ein ungelöstes Geheimnis,***

***Träume, die ich habe, reißen mich fort von der wahren Welt jedoch, meine Augen,
Blicken nach deinen Rosen, meine Seele sehnt sich nach deinem Duft und deiner Liebe,
Sogar deine Nachtigall zwitschert anders als die anderen, denn alle die in diese Liebe tauchen,
Sehen keine Schönheit mehr auf dieser Welt, außer deiner und der deiner Augen,***

***Keine Schönheit ist es wert geliebt zu werden, nur du, Sonne meiner Seele,
Je mehr ich deine Schönheit anblicke, desto mehr entfachen meine innigsten Gefühle,
desto mehr entsteht in mir Vertrauen zu dir, und auch der Glaube stärkt sich dauernd,
Die Entfernung zu dir verbrennt mein Herz; ich gleite durch Nächte mit Tränen und trauernd,
Auch dieses Jahr, in der Ferne, und deine Sehnsucht, bedrückt meine Seele.***

44 — VERSCHWENDUNG, ZINSEN UND RAUCHEN VON TABAK

Worum es sich bei der Verschwendung, die im Islam harām und eine Sünde ist, genau handelt, sowie ihre Arten übersetze ich aus dem arabischen Buch „at-Tariqa al-Muhammadiyya“ von Imām al-Birgivi. Dort heißt es:

Tasawwuf bedeutet, das Herz von schlechten Charaktereigenschaften zu reinigen und es mit guten Charaktereigenschaften zu füllen. Ich habe die schlechten Charaktereigenschaften untersucht und festgestellt, dass sie 60 an der Zahl sind. Die 27. dieser 60 schlechten Eigenschaften ist Verschwendung und Tabdhīr. Tabdhīr bedeutet, den Samen willkürlich auf dem Feld zu verstreuen. Es wird auch für das sinnlose/verschwenderische Ausgeben des Vermögens benutzt.

Wird das eigene Vermögen für Zwecke ausgegeben, die nicht vom Islam und der Muruwwa gebilligt werden, wird dies „**Isrāf**“ (Verschwendung) bzw. „**Tabdhīr**“ genannt. „**Muruwwa**“ meint den Wunsch, nützlich zu sein und Gutes zu tun. „**Futuwwa**“ wiederum hat eine spezifischere Bedeutung und meint, nichts Schlechtes zu tun, Gutes zu tun, Dinge zu verbergen, die andere in Verlegenheit bringen könnten, und schlechte Taten zu vergeben. Die Verschwendung, die vom Islam nicht gebilligt wird, ist harām, und die Verschwendung, die von der Muruwwa nicht gebilligt wird, ist makrūh tanzīhan [also leicht verpönt].

Wir wollen die Verschwendung in fünf Punkten darlegen:

ERSTER PUNKT – Das Übel und der Schaden der Verschwendung: Es ist definitiv, dass Verschwendung harām ist. Sie ist eine Krankheit des Herzens und eine schlechte Charaktereigenschaft/Angewohnheit. Die Tatsache, dass in unserer Religion der Geiz stärker verurteilt wird als die Verschwendung, bedeutet nicht, dass die Verschwendung nicht so schlimm wäre wie der Geiz. Der Grund für das stärkere Verurteilen des Geizes ist, dass die meisten Menschen von Natur aus eine Liebe zur Anhäufung von Reichtum haben. Dies ähnelt Folgendem: Zwar sagten unsere Gelehrten, dass Urin eine stärkere Unreinheit und ein stärkeres Verbot als der Wein ist, aber in unserer Religion wurde der Urin nicht so sehr verurteilt wie der Wein und während jenen, die Wein trinken, als Hadd-Strafe 80 Stockschläge auferlegt werden, wurde für jene, die Urin trinken, keine Hadd-Strafe verhängt. Der Grund hierfür ist, dass die Menschen dem Weinkonsum verfallen sind. Doch niemandem kommt es in den Sinn, Urin zu trinken. Um das Übel der Verschwendung darzulegen, genügen die Worte Allahs, des Erhabenen, die sinngemäß lauten: „**Verschwendet nicht! Denn Allah, der Erhabene, liebt die Verschwender nicht.**“ In der Sure al-Isrā heißt es sinngemäß: „**Vermeidet die Vergeudung (Tabdhīr). Jene, die vergeuden, sind die Brüder der Teufel.**“ Der Bruder des Teufels ist folglich auch ein Teufel. Es gibt keinen schlimmeren Namen als den Namen Teufel (Schaitan). Man kann sich nichts vorstellen, was die Verschwendung stärker kritisiert als dies. Allah, der Erhabene, gebietet, denen, die ihr Vermögen verschwenden, nichts zu geben, und bezeichnet sie mit dem allerschlimmsten Namen. In der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: „**Gebt eure Güter nicht den Törichtern (Niederträchtigen)!**“ Im edlen Koran wird der Pharao mit den sinngemäßen Worten „**Er war ein Verschwender**“ kritisiert und über das Volk Lūts, Friede sei mit ihm, wird sinngemäß gesagt: „**Vielleicht seid ihr ja ein verschwenderisches Volk!**“

In den zwei Grundlagenbüchern, deren Richtigkeit jedermann bekannt ist [also im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim**] wird von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, überliefert: „**Verschwendet nicht euer Vermögen!**“ In einem

Hadith, den Imām at-Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, von Abū Barza, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, sagt unser Prophet, Friede sei mit ihm: **„Niemand wird am Tage des Jüngsten Gerichts von der Abrechnung erlöst, ehe er nicht vier Fragen beantwortet: Wie hat er sein Leben verbracht? Wie hat er mit seinem Wissen gehandelt? Woher und wie hat er sein Vermögen erworben und wofür hat er es ausgegeben? Wo hat er seinen Körper ermüdet und erschöpft?“**

Ein weiteres Zeichen für das Übel der Verschwendung ist, dass Zins harām ist. Zinsen zu nehmen und zu geben, ist eine große Sünde. Der Grund hierfür ist, beim Kauf und Verkauf das Vermögen der Menschen vor Verlust zu schützen. Um das Übel der Zinsen im Islam zu verdeutlichen, wurde es als nützlich erachtet, einige Beispiele aus dem Kommentar zur auf Türkisch verfassten Abhandlung **Bay' wa-schirā** von Hamza Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, anzuführen:

„Zehn Dinge können Grund dafür sein, im letzten Atemzug ohne Glauben ins Jenseits überzugehen: 1. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, nicht zu lernen, 2. Den Glauben nicht gemäß dem Glauben der Ahlus-Sunna zu korrigieren, 3. Weltlichem Besitz, Ruhm und Rang verfallen zu sein, 4. Menschen, Tieren und sich selbst Unrecht zuzufügen, 5. Undankbar zu sein gegenüber Allah, dem Erhabenen, und jenen, die einem Gutes tun, 6. Den Verlust des Glaubens nicht zu fürchten, 7. Die fünf täglichen Gebete nicht in ihrer Zeit zu verrichten, 8. Zinsen zu nehmen und zu geben, 9. Religiöse, fromme Muslime geringzuschätzen und diese mit Worten wie ‚Rückständige‘ zu beleidigen, 10. Unzüchtige Worte, Schriften und Bilder zu sprechen, zu schreiben oder zu zeichnen.“

Allah, der Erhabene, hat den Zins verboten. Im edlen Koran hat Er an zahlreichen Stellen denjenigen, die Zinsen nehmen und geben, gewaltig gedroht. In Vers 275 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: **„Diejenigen, die Zins verzehren, werden am Tag der Auferstehung so elend aus ihren Gräbern auferstehen wie diejenigen, die an einer Epilepsie leiden“**, und im darauffolgenden Vers heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, vernichtet das gesamte Vermögen derer, die Zinsen nehmen und geben, und lässt keine Spur davon übrig. Und er vermehrt gewiss das Vermögen derer, die ihre Zakat entrichten.“** Im persischen Buch **Riyād an-nāsihīn** stehen 40 Arten des Zinses und seine Schäden geschrieben. Siehe für mehr Informationen über Zinsen Kapitel 19 im dritten Abschnitt.

Schäden der Verschwendung: Die Verschwender werden verglichen mit Satan, Pharao und dem bösen Volk Lūts, Friede sei mit ihm; Allah, der Erhabene, liebt diese nicht und bezeichnet sie als töricht; sie werden im Jenseits bestraft und im Diesseits werden sie minderwertig und bedürftig und sie werden bereuen.

ZWEITER PUNKT – Der erste Grund, weshalb die Verschwendung ein Übel ist, ist die Tatsache, dass das Vermögen wertvoll ist. Vermögen/Besitz (Māl) ist eine vom erhabenen Allah gewährte Gabe (Ni‘ma). Das Jenseits zu gewinnen, geschieht mithilfe von Vermögen. Das Diesseits und das Jenseits finden durch Vermögen Ordnung und Frieden. Den Lohn der Pilgerfahrt und des Dschihad erlangt man durch Vermögen. Mit Vermögen erlangt der Körper Gesundheit und Kraft. Das Vermögen bewahrt den Menschen vor Abhängigkeit. Die Almosen-gabe, das Besuchen der Verwandten, das Unterstützen der Armen geschieht mit Vermögen. Moscheen, Schulen, Krankenhäuser, Straßen, Brunnen und Brücken zu bauen und Soldaten auszubilden und auf diese Weise der Menschheit einen Dienst zu erweisen, wird durch Vermögen möglich. In unserer Religion heißt es: „Der Beste der Menschen ist jener, der ihnen am nützlichsten ist.“ Zu arbeiten und Geld zu verdienen, um den Menschen behilflich zu sein, ist ver-

dienstvoller als freiwillige gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Die hohen Stufen des Paradieses werden mit Vermögen erreicht. In einem Hadith, den Imām at-Tirmidhī von Abū Kabscha al-Ansārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, heißt es: **„Gewährt Allah, der Erhabene, einem Seiner Diener Vermögen und Wissen und entfernt dieser sich von den Verboten, erfreut seine Verwandten und ist sich derer, die einen Anspruch auf sein Vermögen haben, bewusst und gewährt ihnen diesen, so wird er die hohe Stufe des Paradieses erreichen.“** In den Büchern *Sahīh al-Bukhārī* und *Sahīh Muslim* wird von Abdullāh ibn Mas‘ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, folgender Hadith überliefert: **„Einem Menschen, der eine von zwei Sachen erlangt, gönnend zu beneiden, ist angemessen. Allah, der Erhabene, gewährt einem das islamische Wissen und er führt jede Handlung in Übereinstimmung mit diesem Wissen aus. Zweitens: Allah, der Erhabene, gewährt einem Menschen großes Vermögen und er verwendet dieses Vermögen für Zwecke, an denen Allah, der Erhabene, Wohlgefallen findet.“** Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte in Bezug auf Amr ibn al-Ās, möge Allah mit ihm zufrieden sein: **„Wie gut stehen einem guten Menschen doch gute Sachen.“** Und über Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte er: **„O mein Herr! Gewähre ihm großes Vermögen und viele Kinder und segne ihn mit diesen!“** Als Ka‘b, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sein gesamtes Vermögen als Almosen geben wollte, sagte der Gesandte Allahs: **„Es wäre besser, wenn du einen Teil deines Vermögens für dich belässt.“** Dies alles steht in Hadithbüchern geschrieben. Allah, der Erhabene, bezeichnet im edlen Koran den Besitz / das Vermögen als „etwas Gesegnetes/Gutes“ (Khayr) und erinnert seinen Geliebten, Friede sei mit ihm, an die Wohlgaben, die Er ihm bescherte, mit den sinngemäßen Worten: **„Du hattest kein Vermögen und Ich gab dir so viel Vermögen, dass du nicht auf andere angewiesen bist!“**

Der große Gelehrte Sufyān ath-Thawrī, einer der Mudschtahids, die eine eigene Rechtsschule begründet haben, sagte: „Vermögen ist heute die Waffe des Menschen“ [d. h. der Mensch schützt sein Leben, seine Gesundheit, seine Religion und seine Ehre mithilfe von Vermögen]. Sa‘īd ibn al-Musayyib, einer der sieben Großgelehrten Medinas, sagte: „Wer kein Vermögen erwirbt, um die Schulden zurückzuzahlen, seine Ehre zu schützen und nach dem Tod den Hinterbliebenen ein Erbe zu hinterlassen, ist kein guter Mensch.“ [Das heißt, er ist schädlich für sich selbst und für die Gesellschaft.] Der Großgelehrte Ibn al-Dschawzī, möge Allah sich seiner erbarmen sagte: „Mit einer guten Absicht Vermögen zu erwerben ist besser, als kein Vermögen zu erwerben.“

Es gibt auch viele Berichte, in denen das Vermögen und das Weltliche verurteilt werden, doch es werden in diesen Berichten nicht das Vermögen und das Weltliche an sich verurteilt, sondern ihre schädliche Verwendung. Beispielsweise ist das Vermögen, das den Menschen zügellos werden und Allah, den Erhabenen, vergessen lässt und das ihn an den gottesdienstlichen Handlungen hindert, schädlich. Vermögen, das den Tod und das Leben danach vergessen lässt, ist ebenfalls schädlich. Diese Schäden zeigen sich bei vielen Menschen. Da es nur wenige sind, die von diesen Schäden bewahrt bleiben, sind die Berichte, die das Vermögen verurteilen, zahlreich geworden. Wie zu sehen ist, ist das Vermögen Grund für zwei entgegengesetzte Dinge: Gutes und Schlechtes. Da es zum Guten führt, wurde es gelobt, und da es zum Schlechten führt, wurde es getadelt.

So wurde nun erkannt, dass das Vermögen eine große Gabe ist. Das Vermögen zu verschwenden bedeutet, diese Gabe Allahs, des Erhabenen, geringzuschätzen, sie nicht wertzuschätzen, sie aus den Händen gleiten zu lassen, kurzum, undankbar zu sein. Dies wiederum ist ein großes Vergehen, das zur Anfeindung vonseiten des Wohltätigen, Seinem Tadel und Seiner Strafe führen kann. Wird der Wert

der Gabe/Wohltat nicht erkannt und ihr Recht nicht geachtet, kommt sie abhanden. Wird Dank geleistet und das Recht geachtet, dann bleibt die Gabe erhalten und vermehrt sich. In Vers 7 der Sure Ibrāhīm heißt es sinngemäß: **„Seid ihr dankbar, werde Ich Meine Gaben an euch gewiss vermehren.“**

DRITTER PUNKT – Die verschiedenen Arten der Verschwendung: Verschwendung bedeutet, das Vermögen zugrunde gehen zu lassen, unnütz werden zu lassen oder es so auszugeben, dass es für die Religion und die weltlichen Dinge, die *mubāh* sind, nicht nützlich ist. Das Vermögen zugrunde gehen zu lassen bedeutet, es ins Meer, in einen Brunnen, ins Feuer oder an Orte zu werfen, die dazu führen, dass es vernichtet wird. Es zugrunde gehen zu lassen bedeutet auch, es unbrauchbar zu machen, zu zerbrechen, abzuschneiden, die Früchte von den Bäumen nicht zu sammeln und verfaulen zu lassen, den Acker nicht zu pflügen und somit die Ernte verderben zu lassen, die Tiere nicht an einem Ort unterzubringen, wo sie vor Kälte und Feinden geschützt sind, und sie nicht ausreichend zu füttern und zu bedecken, damit sie nicht an Kälte, Hitze und Hunger sterben. Es ist offensichtlich, dass all dies Verschwendung ist.

Im **al-Hadīqa** heißt es im Abschnitt über die Übel der Hand: „Das Eigentum eines anderen Menschen zugrunde gehen zu lassen, ist Unrecht und er muss entschädigt werden. Das eigene Vermögen zugrunde gehen zu lassen, ist Verschwendung. Geld, das ausgegeben wird, damit man selbst oder andere Sünden begehen, ist ebenfalls Verschwendung.“

Es gibt aber auch Arten der Verschwendung, die nicht allen bekannt sind und an welche die Menschen erinnert werden müssen. Beispielsweise Früchte und Getreide nach der Ernte nicht gut zu lagern, sodass sie von selbst verderben oder durch Aufnahme von Luftfeuchtigkeit verfaulen oder von Würmern, Maden, Mäusen, Ameisen und ähnlichen Lebewesen gefressen werden, ist alles Verschwendung. Nahrungsmittel wie Brot, Fleisch, Fleischbrühe und Käse, Früchte wie Datteln, Wassermelonen und Zwiebeln, Trockenfrüchte wie Feigen, Rosinen und Aprikosen, Getreide wie Weizen, Gerste und Linsen und Gegenstände wie Kleidung, Stoffe und Bücher werden sehr oft auf diese Weise verschwendet.

Essensreste wegzuschütten, Gabel, Löffel, Teller und Schüssel nicht mit einem Brot oder den Finger gänzlich abzuwischen und zu essen, sondern die Utensilien und Finger direkt zu waschen und abzutrocknen, ist Verschwendung. Brot- und Essenskrümel, die auf das Tischtuch und den Tisch fallen, nicht aufzusammeln, sondern wegzuworfen, ist ebenfalls Verschwendung. Diese Krümel zu sammeln und Tieren wie Katzen, Hunden, Schafen, Rindern, Ameisen, Vögeln und Hühnern zum Essen zu geben, ist keine Verschwendung. Im Buch **Sahīh Muslim** wird von Dschābir ibn Abdullāh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wischt die Teller mit euren Fingern und eure Finger mit euren Mündern ab!“** Ebenfalls sagte er: **„Der Teufel befindet sich bei all euren Taten bei euch, sogar beim Essen. Lässt einer von euch einen Happen fallen, soll er diesen aufheben, den Staub abwischen und anschließend essen. Er soll diesen Happen nicht dem Teufel überlassen! Und am Ende der Mahlzeit soll er seine Finger ablecken, denn man weiß nicht, in welchem Happen sich der Segen befindet.“** Erneut im **Sahīh Muslim** wird überliefert, dass Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wischte am Ende der Mahlzeit die drei Finger mit seinem gesegneten Mund ab.“ So wie das Ablecken der Finger und das Aufheben und Essen des heruntergefallenen Happens den Menschen vor Verschwendung schützt, so schützt es auch vor Hochmut und Zurschaustellung und lässt Segen erlangen. Ebenfalls wird damit insbesondere die Ehre erlangt, dem Gesandten Allahs,

Friede sei mit ihm, Folge zu leisten und seinen Befehl auszuführen. Dies führt darüber hinaus dazu, dass die vorhandenen Gaben genutzt werden und die kommenden Gaben sich vermehren. Es ist auch Verschwendung, Dinge wie Bohnen, Reis und Kichererbsen beim Waschen zu verschütten und das Verschüttete nicht aufzuheben. Kleidungsstücke wie das Gewand, den Turban, die Socken und die Schuhe nicht sorgfältig zu gebrauchen und sie dadurch schnell abnutzen zu lassen, sie zu zerreißen und beim Waschen dieser zu viel Wasser und Seife zu verwenden, Lampen und Kerzen [elektrisches Licht, Gas] unnötig brennen zu lassen, ist alles Verschwendung.

Sich zu täuschen, indem man Güter unter ihrem Wert verkauft oder vermietet oder über ihrem Wert kauft oder mietet, ist ebenfalls Verschwendung. Wenn der Kauf oder Verkauf, bei dem man sich täuscht, aufgrund eines notwendigen Bedürfnisses erfolgt ist oder dies mit der Absicht der Wohltätigkeit und Almosen-gabe geschieht, ist es keine Verschwendung. Für den Leichnam mehr als die in den islamischen Bestimmungen vorgeschriebene Menge und Art von Leichen-tüchern zu verwenden, ist Verschwendung. Bei der Gebets- und Ganzkörperwaschung mehr Wasser zu verwenden als es der Sunna entspricht, ist Verschwendung. Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, berichtet von Abdullāh ibn Umar: Als Sa'd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einst die Gebetswaschung vollzog, sah ihn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und fragte: „**O Sa'd! Weshalb verschwendest du das Wasser?**“, Daraufhin fragte Sa'd: „Gibt es etwa auch Verschwendung bei der Gebetswaschung?“, und der Gesandte Allahs antwortete: „**Selbst an einem großen Fluss ist es Verschwendung, bei der Gebetswaschung zu viel Wasser zu verwenden.**“

Weiterzuessen, nachdem man bereits satt geworden ist, ist ebenfalls Verschwendung. Es ist aber keine Verschwendung, dass der Gastgeber mehr isst, damit der Gast nicht in Verlegenheit kommt, und beim Sahūr mehr zu essen, um das Fasten angenehm einzuhalten.

An einem Tag zum zweiten Mal zu essen, bevor man hungrig ist, ist Verschwendung. Ahmad Abū Bakr al-Bayhaqī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert in seinem Buch von Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, Folgendes: „Einst aß ich am Tag das zweite Mal. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sah dies und sagte: „**O Ā'ischa! Ist es für dich etwa genussvoller als alles andere, lediglich deinen Magen zu füllen? Zweimal am Tag zu essen, ist auch verschwenderisch. Allah, der Erhabene, liebt die Verschwender nicht!**“

Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt dies wie folgt: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, erkannte, dass Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, zum zweiten Mal am Tag aß, obwohl sie noch keinen Hunger hatte, und sprach deshalb so. Doch ansonsten liegt es auf der Hand, dass bei Sühneleistungen zweimal am Tag Arme gespeist werden müssen.“

Alles zu essen, was man will, ist auch Verschwendung. Ibn Mādscha, Imām al-Bayhaqī und Abdullāh ibn Abid-Dunyā, möge Allah sich ihrer erbarmen, berichten von Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Alles zu essen, was man will, ist Verschwendung.**“ Zweimal am Tag zu essen und alles zu essen, was man begehrt, ist dann Verschwendung, wenn man nach dem Sattwerden weiterisst oder erneut etwas isst, bevor die vorherige Nahrung verdaut wurde und man noch keinen Hunger hat. Denn ein zweites Mal am Tag zu essen, insbesondere an kurzen Tagen und für jene, die nicht arbeiten, bedeutet, oftmals zu essen, ohne hungrig zu sein. Alles auf dem Esstisch zu essen, was man begehrt, bedeutet ebenfalls zu essen, nachdem man satt geworden ist. Da die zwei erwähnten Hadithe nicht ausdrücklich

sagen, dass es Verschwendung ist, ist es auch möglich, dass eine Vergleichen/Gleichsetzung mit der Verschwendung, dem Harām erfolgt.

Die Vielfalt der Speisen auf dem Tisch zu erhöhen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit besteht, ist Verschwendung. Ist jemand aber einer Sorte überdrüssig und isst von verschiedenen Sorten ein wenig mit dem Gedanken, sich für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen [wie das Fasten, das Erwerben von Halāl und die Unterstützung seiner muslimischen Geschwister] zu stärken oder weil man Gäste zu Tisch haben will, so ist dies keine Verschwendung, wie im **al-Khulāsa** und anderen Büchern steht. Diese Aussagen in den Büchern bedeuten nicht, dass die Vielfalt der Speisen nur aus diesen beiden Gründen erhöht werden dürften. Solange man nicht verschwenderisch ist und keine falsche Absicht damit einhergeht, ist es auch erlaubt, die Vielfalt der Speisen um des Geschmacks und des Vergnügens willen zu erhöhen, wie aus Vers 31 der Sure al-A'rāf und Vers 88 der Sure al-Mā'ida hervorgeht. [Diese Verse und ihre Bedeutungen sind im zweiten Abschnitt unter Kapitel 43 erwähnt worden.] Auf der Grundlage dieser beiden Verse haben unsere Gelehrten gesagt, dass es erlaubt ist, jede Art von Frucht essend zu genießen, und sie haben überliefert, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verschiedene Arten von Früchten aß. Der Hadith **„Iss, was du willst, und trag, was du willst! Was den Menschen auf den falschen Weg bringt, sind Verschwendung und Hochmut!“**, der zu Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gesagt wurde, steht im **Sahīh al-Bukhārī** geschrieben.

Den gebackenen Teil und das Innere des Brotes zu essen und den Rand und die Kruste wegzuwerfen, ist Verschwendung. Isst jemand anderes oder ein Tier die übrig gelassenen Teile, so ist dies keine Verschwendung.

Mehr Brot als nötig auf den Tisch zu legen und dieses später nicht aufzuheben, um es beim nächsten Mal zu essen, ist Verschwendung. D. h. die Brotstücke, die nicht gegessen werden, wegzuwerfen und zwecks Prahlerei und Ruhm mehr Brot auf den Tisch zu legen, ist Verschwendung.

Köstliche Speisen zu verzehren, wertvolle und neue Kleidung zu tragen, hohe und große Gebäude zu bauen und ähnliche Dinge, die vom Religionsstifter nicht als harām bezeichnet wurden, sind keine Verschwendung, sofern sie auf legitimum Weg erworben werden und dies nicht aus Hochmut und zwecks Prahlerei geschieht. Erfolgt dies mehr als nötig, ist es makrūh tanzīhan. Für jene, die das Jenseits gewinnen wollen, ziemt es sich, sich mit dem Nötigen zu begnügen und den Rest als Almosen zu geben.

VIERTER PUNKT – Auch beim Geben von Almosen (Sadaqa) gibt es Verschwendung. Imām Mudschāhid, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Gibt eine Person Gold im Gewicht eines Berges für etwas aus, was Allah, der Erhabene, befohlen hat, ist es keine Verschwendung. Einen Dirham [ungefähr 5 Gramm] Silber oder eine Handvoll Weizen für etwas, das harām ist, zu geben, ist Verschwendung.“ Hātim at-Tā'ī war bekannt für seine Großzügigkeit. Er verstarb, bevor unserem Prophet seine Prophetenschaft verkündet wurde. Da er viel spendete, wurde zu ihm gesagt: „Es ist nicht gut, das Vermögen zu verschwenden“, worauf er antwortete: „Vermögen, das für Gutes gegeben wird, ist nicht verschwendet!“ Angesichts der Worte von Mudschāhid und Hātim dachten einige, dass es keine Verschwendung bei Almosen gäbe, doch diese Annahme ist falsch. Wir werden nun versuchen, dies zu erklären:

Allah, der Erhabene, sagt in der Sure al-Mu'minūn sinngemäß: **„Sie geben Almosen von der Versorgung, die Wir ihnen gewähren“**, und lobt damit die Gläubigen. In den Tafsirwerken der Großgelehrten Qādī al-Baydāwī, Zamakhsharī und Fakhruddīn ar-Rāzī und in vielen anderen Tafsirbüchern heißt es,

dass mit der „Versorgung“ in diesem Koranvers „ein Teil ihrer Versorgung“ gemeint ist und damit gesagt wird: „Haltet euch von der Verschwendung, die harām ist, fern, wenn ihr Almosen gebt!“ Allen Gelehrten zufolge ist mit Almosen hier gemeint, das Vermögen für Gutes, für islamkonforme Zwecke auszugeben. In Vers 141 der Sure al-An‘ām heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr die Ernte einbringt, gebt den Armen ihr Recht und verschwendet nicht. Gewiss liebt Allah, der Erhabene, die Verschwender nicht.“** Damit ist gemeint: **„Seid nicht verschwenderisch beim Geben von Almosen!“** Denn als Thābit ibn Qays, möge Allah mit ihm zufrieden sein, an einem Tag die Datteln von 500 Palmen sammelte und sie alle als Almosen gab und keine Datteln für sein Haus übrig ließ, wurde dieser Vers herabgesandt. Das heißt also: **„Gebt nicht alles!“** Abdurrazzāq überliefert von Abdumalik ibn Dschuraydsch, dass Mu‘ādh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, eine Dattelpalme hatte. Er sammelte die Datteln und gab sie alle als Almosen, sodass für ihn selbst nichts blieb. Da wurde sofort der Vers **„Doch verschwendet nicht!“** offenbart. In Vers 29 der Sure al-Isrā heißt es sinngemäß: **„O Mein geliebter Prophet! Verteile deine Güter nicht derart, dass nichts für dich selbst bleibt!“** Dschābir und Abdullāh ibn Mas‘ūd, möge Allah mit beiden zufrieden sein, sagen: „Ein Junge kam zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zählte einige notwendige Dinge auf und sagte: ‚Meine Mutter hat mich zu dir geschickt und um diese Dinge gebeten.‘ Als der Gesandte Allahs sagte, er habe heute keines dieser Dinge, verlangte der Junge sein Hemd. Da zog er unverzüglich sein Hemd von seinem gesegneten Rücken aus, gab es dem Jungen und blieb zu Hause ohne Hemd. Als Bilāl al-Habaschī zum Gebet rief, wartete die Gemeinschaft wie jedes Mal auf den Gesandten Allahs. Als er nicht kam, machten sie sich Sorgen. Einige gingen zu ihm nach Hause, um zu sehen, ob etwas nicht stimmte. Sie erkannten, dass er nicht kommen konnte, weil er kein Hemd hatte. Daraufhin wurde dieser Vers offenbart.“ Bukhārī und Muslim überliefern von Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die gesegneten Almosen sind jene, welche die Person gibt, die dessen nicht bedarf.“** Imām al-Baghawī überliefert von Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass eine Person zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, kam und ihn fragte: „Ich habe eine Goldmünze, was soll ich damit machen?“ Der Gesandte Allahs antwortete: **„Kaufe dir damit deine eigenen Bedürfnisse.“** Die Person sagte daraufhin: „Ich habe noch eine Goldmünze“, worauf der Gesandte Allahs entgegnete: **„Kaufe damit, was dein Kind braucht.“** Als sie sagte, sie habe eine weitere Goldmünze, sagte der Gesandte Allahs: **„Gebe sie für die Bedürfnisse deiner Familie aus.“** Die Person sagte daraufhin: „Ich habe noch eine Goldmünze“, worauf der Prophet erwiderte: **„Verwende sie für die Bedürfnisse deines Dieners.“** Als sie anschließend sagte, sie habe noch eine Goldmünze, sagte der Gesandte Allahs: **„Du weißt besser, wofür du sie verwenden sollst.“** Muslim überliefert von Dschābir ibn Abdullāh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Kauft mit eurem Geld zuerst eure eigenen Bedürfnisse ein. Bleibt etwas über, so gibt es für die Bedürfnisse eurer Familie aus. Bleibt auch hiervon etwas übrig, so helft euren Verwandten!“** Im Sahih al-Bukhārī wird überliefert, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Almosen, die gegeben werden, während man selbst oder die Familie bedürftig ist oder man Schulden hat, werden nicht angenommen. Schulden zu bezahlen ist wichtiger, als Almosen zu geben, Sklaven zu befreien und Geschenke zu geben. Seid durch das Geben von Almosen nicht Grund für den Untergang des Vermögens eines anderen!“** Der Rechtsgelehrte Abul-layth as-Samarqandī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Tanbih al-ghāfilin**, dass der ehrwürdige Ibrāhīm ibn Adham sagte: „Eine

verschuldete Person sollte, solange sie ihre Schulden nicht zurückzahlt, keine fettigen und essighaltigen Speisen zu sich nehmen.“ Ibn Hadschar al-Asqalānī überliefert, dass Ibn Battāl sagte: „Für diejenigen, die Schulden haben, ist es nicht erlaubt, Almosen zu geben und ihre Schulden nicht zu bezahlen. Dies teilen alle Gelehrte übereinstimmend mit.“ Tabarānī und viele andere Gelehrte sagen: „Gemäß der Mehrheit der Gelehrten darf jemand sein gesamtes Vermögen als Almosen geben, wenn er einen gesunden Körper hat, geistig gesund ist, keine Schulden hat, nicht verheiratet ist und die Besitzlosigkeit geduldig ertragen kann, oder verheiratet ist und auch die Familie dafür Geduld aufbringen kann. Fehlt eine dieser Bedingungen, ist die Almosengabe makrūh, und einige Gelehrte sagten, dass sie nicht angenommen werde.“ Dies waren auch die Worte von Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein.

Aus diesen Berichten versteht sich, dass auch im Geben von Almosen eine Verschwendung liegt. Wer nicht über mehr Vermögen als seine Schulden verfügt oder nicht mehr Vermögen hat als für die Bedürfnisse der Familie erforderlich, obwohl sie die Not nicht geduldig ertragen kann, oder der bedürftig ist, obwohl er diese Not nicht erdulden kann, bei dem ist es Verschwendung, dass er Almosen gibt. Gleichermaßen liegt auch im Geben von Darlehen eine Verschwendung.

FÜNFTER PUNKT – Es gibt drei Heilmittel gegen Verschwendung:

1. Die Heilung durch Wissen: Dies geschieht dadurch, die genannten Schäden zu kennen und über diese nachzudenken.

2. Die Heilung durch Arbeit und Bemühung: Dies besteht darin, sich zu bemühen, das Vermögen nicht zu verschenken, jemandem, dem man vertraut, von diesem Problem zu erzählen und ihn zu bitten, dass er auf das Vermögen und die Ausgaben achtgibt und warnt, wenn er eine Verschwendung bemerkt, und dies, wenn nötig, mit Zwang verhindert.

3. Die Ursachen der Verschwendung von Grund auf zu beseitigen. Die Ursachen der Verschwendung sind sechs an der Zahl:

Die erste Ursache ist Geistesschwäche (Safāha, auch: Ausschweifung). Dies ist, was viele Menschen an die Verschwendung gewöhnt. Geistesschwäche ist die 31. der Krankheiten des Herzens und meint Mangel und Schwäche an Verstand. Dies wird „Safāha“ oder „Rakāka“ (Torheit) genannt. Das Gegenteil ist „Ruscd“ (geistige Reife) und meint, dass der Verstand stark und ausgereift ist. Allah, der Erhabene, sagt in einem Vers sinngemäß: „**Gebt eure Güter nicht den Törichtern!**“, und befiehlt daraufhin: „**Wenn ihr bei ihnen geistige Reife erkennt, dann händigt ihnen ihre Güter aus!**“ Viele Leute sind ihrer Natur/Erschaffung nach geisteschwach. Diese schlechten Zustände nehmen aus bestimmten Gründen von Zeit zu Zeit zu. Wenn ein Mensch Vermögen erlangt, ohne zu arbeiten und zu schwitzen, verleiten ihn schlechte Freunde dazu, es zu verteilen und zu denken, dass es nicht mannhaft und heldenhaft sei, es aufzubewahren und zu vermehren, um auf diese Weise an diesen Vermögen zu gelangen. Sie verleiten zur Verschwendung. Daher wurde uns befohlen, schlechte Freunde zu meiden. Die meisten Kinder von Wohlhabenden gewöhnen sich an solche Verschwendung und werden ausschweifend. Eine andere Ursache, die die Ausschweifung vermehrt, ist, dass die Mitmenschen ihm viel Wertschätzung, Respekt, Aufmerksamkeit und Lob entgegenbringen. Auf diese Weise verfallen die Kinder von Befehlshabern, Reichen und Lehrern der Ausschweifung.

Die zweite Ursache ist die Unkenntnis über Verschwendung oder einige ihrer Arten. Er weiß nicht, dass es sich um Verschwendung handelt, und denkt sogar, es sei Großzügigkeit. Er denkt, das unnötige Ausgeben des Vermögens für Unnötiges, Verbotenes und Schädliches sei Großzügigkeit.

Die dritte Ursache ist Zurschaustellung und Prahlerei.

Die vierte Ursache ist Laxheit und Faulheit.

Die fünfte Ursache ist Scham und Verlegenheit.

Die sechste Ursache ist, die Religion nicht zu bevorzugen und den Islam nicht zu befolgen.

Wollen wir nun die Heilmittel für diese sechs Ursachen erläutern:

1. Die Heilung der in der Natur des Menschen vorhandenen Geistesschwäche ist schwierig. Daher hat der Islam verboten, ihnen Güter zu geben, und sie entmündigt (Hidschr), d. h. ihnen nicht erlaubt, ihre Güter zu verwenden. Ein verschwenderischer Geistesschwacher muss entmündigt werden. Dabei ist die Entmündigung ein tiefer Einschnitt in das Recht des Menschen und ist so, als würde man den Menschen zum Tier oder gar leblosen Geschöpf werden lassen. Es ist notwendig, diejenigen, die Heilmittel annehmen können, von schlechten Freunden zu trennen und sie in der Gesellschaft vernunftbegabter und erfahrener Menschen zu halten. Man soll ihm die Übel der Verschwendung kundtun und ihn mit Zwang und gar durch Tadel und Zufügung von Schmerz davon abhalten, das Vermögen zu verteilen.

2. Das Lehren des Heilmittels für die Unkenntnis.

3. Riyā (Zurschaustellung und Prahlerei): Dies ist die 9. der Krankheiten des Herzens, und wir haben dies zuvor bereits ausführlich behandelt. [Dies ist ausführlich in unserem Buch **Islamische Ethik** beschrieben.]

4. Heilmittel gegen Laxheit und Faulheit, welche die 32. Krankheit des Herzens ist. Um das Übel hiervon zu begreifen, genügt Vers 39 der Sure an-Nadschm, in welchem es sinngemäß heißt: „**Der Mensch sieht nur den Nutzen von dem, wofür er sich bemüht.**“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, suchte Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, vor Faulheit und pflegte folgendes Bittgebet zu sprechen: „**O mein Herr! Bewahre mich vor der Faulheit!**“, wie im **Sahih al-Bukhārī** und **Sahih Muslim** von Ā'isha und Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, überliefert wird. Das Heilmittel gegen Faulheit ist, mit fleißigen Menschen zu sprechen, sich von faulen und trägen Menschen fernzuhalten und zu bedenken, dass man sich vor Allah, dem Erhabenen, schämen muss und Seine Strafe gewaltig ist. Man soll sich mit den rechtschaffenen Menschen treffen, die ihre Religion gut kennen und in alle ihren Handlungen ihrem Wissen entsprechend handeln, und es ist notwendig, diejenigen zu meiden, die Sünden begehen, die Lügner, die die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, nicht befolgen und die Muslime nur mit Worten lieblosen und ablenken, und die Unwissenden, die das Wissen in den Büchern der Ahlus-Sunna nicht erworben haben.

Es ist eine sehr schlimme Angewohnheit, verschwenderisch zu sein. Die Abscheulichkeit der Verschwendung ist offensichtlich. Sie ist eine gefährliche Krankheit, die das Herz ständig verdunkelt und daran nagt. Ihre Heilung ist äußerst schwierig. Bevor das Herz von dieser Eigenschaft bedeckt wird, sollte man alle Heilmittel verwenden und sich bemühen, dieses Unheil zu beseitigen. Für die Erlösung muss Allah, der Erhabene, angefleht werden. Allah, der Erhabene, wird jegliche Erschwernisse erleichtern für diejenigen, die sich bemühen. Er ist der einzige Helfer und Erlöser, bei dem man Zuflucht nehmen und dem man vertrauen sollte. Der Abschnitt über die Verschwendung aus dem Buch **at-Tarīqa al-Muhammadiyya** von Imām al-Birgivi, möge Allah sich seiner erbarmen, endet hier.

Frage: Ist das Rauchen von Tabak Verschwendung?

Antwort: Verschwendung bedeutet, das Vermögen für etwas auszugeben, das harām ist, sei es für eigene Zwecke oder für jemand anderen, sei es in großen oder kleinen Mengen. Sie ist eine große Sünde. Für Alkohol, Glücksspiel und Spiel Geld auszugeben, ist derart. Wäre das Rauchen von Zigaretten harām, dann wäre das dafür ausgegebene Geld, gleich ob viel oder wenig, Verschwendung. Doch ein geringer Zigarettenkonsum ist nicht harām, sondern mubāh. Geld und Güter für Zwecke, die halāl und mubāh sind, auszugeben, geschieht auf zwei Arten:

1. Es ist Verschwendung, mehr auszugeben, als man für den eigenen Körper, für Essen, Trinken, Kleidung, den Bau eines Hauses oder für das, was die Natur des Menschen begehrt, braucht. Wenn jemand zum Beispiel etwas essen und trinken möchte, nachdem er satt ist, ist es Verschwendung. Dass dies eine kleine Sünde ist, steht im **Radd al-muhtār** am Anfang des Kapitels über die Wādschib-Handlungen beim Gebet.

Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 52. Brief des dritten Bandes, der im 38. Kapitel des dritten Abschnitts unseres Buches zu finden ist, Folgendes: „Der Körper des Menschen und der Tiere besteht aus vier Elementen [Erde, Wasser, Luft und Feuer, d. h. Wärme]. Diese vier Elemente, die sich nicht ähneln und gar gegensätzlich zueinander sind, haben Bedürfnisse und Erfordernisse. Aufgrund der Wärme im Körper [weil sie eine Energiequelle ist] sind Menschen und Tiere selbstgefällig und halten sich für überlegen. Die Kräfte der Begierde und des Zorns sowie andere Übel entstehen aus diesen vier Elementen.“

Eben diese Bedürfnisse und Erfordernisse, zu denen sich die tierische und menschliche Natur hingezogen fühlen und die sie wollen, werden „Triebe“ bzw. „Instinkt“ genannt. Der vernunftbegabte Mensch wird diese Triebe im Einklang mit den islamischen Geboten und Erlaubnissen verwenden und somit keine Sünde begehen. Wer sich aber nicht von seiner Vernunft leiten lässt, wird seiner Triebseele folgen und somit die Dinge, die mubāh sind, überschreiten und sich in der Sünde wiederfinden. Die Triebseele (Nafs) ist nämlich eine Kraft, die die Triebe dazu zwingt, über Dinge, die mubāh sind, hinauszugehen, und auch andere Dinge als das Mubāh wünscht. Die Sinnesorgane und die somatischen Nerven des Menschen stehen unter dem Befehl einer Kraft, die „Herz“ (Qalb) genannt wird. Die Kraft wiederum, welche die vier Elemente des Körpers und die Kräfte der Triebseele und des Herzens zusammenhält und arbeiten lässt, ist die Seele (Rūh). Die Triebseele der Ungläubigen und der sündigen Muslime ist zügellos geworden und beherrscht das Herz und die Seele. Diese drei Kräfte sind wie vereint und tun, was die Triebseele wünscht. Durch Befolgung des Islams werden diese drei Kräfte voneinander getrennt, das Herz und die Seele werden stärker und die Triebseele wird schwächer, sodass Herz und Seele sich vom Druck und dem Befehl der Triebseele befreien und beginnen, sich zu läutern. Beide verrichten ihre Taten sodann für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, und für das Gute.

Da die Tiere kein Herz, keine Seele und keine Triebseele besitzen, handeln sie instinktiv. Wenn sie zum Beispiel hungrig sind, essen sie, was sie finden, bis sie satt sind. Die Menschen hingegen handeln mit dem Herzen. Wenn das Herz der Triebseele folgt, wird es nicht satt/zufrieden mit dem, was es vorfindet, sondern hält Ausschau nach dem, was harām ist. Er isst, obwohl er satt ist. In der Hitze zum Beispiel, wenn die Natur des Menschen nach etwas Kühlem verlangt, nimmt er, falls das Herz dem Verstand folgt, Wasser, Sorbet, Limonade, Soda und viele andere vom Islam erlaubte Getränke so viel zu sich, wie er braucht.

Hört das Herz aber nicht auf den Verstand, sondern folgt der Triebseele, wird es die Dinge, die mubāh sind, mehr als die erforderliche Menge verlangen und auch in verbotene Getränke abschweifen, die die Triebseele wünscht. So heißt es im 27. Brief des dritten Bandes: „Einige Wünsche des Menschen entspringen seiner Natur. Solange der Körper am Leben ist, kann sich kein Mensch von diesen Wünschen befreien. Nimmt beispielsweise die Hitze zu, will die menschliche Natur etwas Kühles trinken, und wenn es kalt ist, verlangt sie etwas Heißes. Solchen Wünschen nachzukommen, ist keine Sünde und bedeutet auch nicht, der Triebseele zu folgen. Denn die erforderlichen Bedürfnisse unserer Natur sind mubāh. [Sie werden „notwendige Bedürfnisse“ genannt und diese so viel wie nötig zu verwenden, ist eine Sunna. Denn diese natürlichen Wünsche] liegen jenseits der Wünsche der das Übel gebietenden Triebseele (an-Nafs al-ammāra). Die Triebseele wünscht mehr als das notwendige Mubāh, sie wünscht das Zweifelhafte und das Harām. Sie begnügt sich nicht mit dem nötigen Maß an Mubāh.“ Im 86. Brief des dritten Bandes heißt es: „Riyāda bedeutet, auch die Dinge, die mubāh sind, zu verringern und nur in der nötigen Menge zu verwenden.“

Es ist also ersichtlich, dass die Verwendung des Vermögens für nötiges Mubāh keine Verschwendung und keine Sünde ist. Die Natur einer Person, die an Zigaretten gewöhnt ist, verlangt den Tabak wie Brot. Dass eine solche Person so viel Tabak wie sie braucht verwendet, ist keine Verschwendung. So wie ein Armer für seine Familie das Geld für das tägliche Brot verdienen muss, muss er auch seinen eigenen Tabakbedarf decken. In Bezug auf eine Person, die an das Rauchen gewöhnt ist, zu sagen: „Ist es denn nicht Verschwendung, den Unterhalt der Familie zu kürzen und sich selbst Zigaretten zu kaufen?“, ist, als würde man sagen: „Ist es denn nicht Verschwendung für ihn, Brot zu kaufen, um es zu essen, bis er satt ist?“ Ja, für so eine arme Person ist es sogar Verschwendung, Soda oder Limonade anstelle von Wasser zu trinken, aber Tabak zu kaufen, ist keine Verschwendung.

Wir wollen auch erwähnen, dass es fard ist, zu arbeiten, um genug Geld zu verdienen, sodass der Unterhalt der Familie gedeckt ist. Mehr als dies zu arbeiten, um den Bedürfnissen nachzukommen, ist eine Sunna. Dies wurde in Kapitel 38 im zweiten Abschnitt dargelegt. Ein Mensch, der arbeitet, ist nicht so arm, dass er den Unterhalt kürzen müsste. Wer so arm ist, dass er den Unterhalt kürzen muss, sündigt nicht deshalb, weil er Tabak raucht, sondern weil er nicht arbeitet und daher so arm ist.

Für eine arme Person, die nicht an das Rauchen gewöhnt ist, ist es nicht richtig, den Unterhalt zu kürzen und Zigaretten zu kaufen, wenn ihre Natur nicht danach verlangt, genauso wie es nicht richtig wäre, Soda anstelle von Wasser zu trinken. Dieser Grad der Armut wird jedoch durch Faulheit verursacht. Es ist harām, sich selbst und seine Kinder des Lebensnotwendigen und des Unterhalts zu berauben, indem man nicht arbeitet und arm wird. Die Bedürfnisse vorzuenthalten, ist makrūh.

2. Wenn jemand das Vermögen nicht für seinen eigenen Körper aufwendet, dann ist es Verschwendung, auch nur ein wenig davon für etwas zu verwenden, das nicht richtig, also nicht notwendig ist, so beispielsweise das Vermögen im Feuer zu verbrennen oder es ins Meer zu werfen. Mehr als das Nötige auszugeben für etwas Nötiges, ist ebenfalls Verschwendung. [Beispielsweise wäre es Verschwendung, der Familie mehr zu geben als sie braucht. Die Bedürfnisse werden nach den Maßstäben des Islams und dem Brauch des Landes bemessen.] Wie man sieht, muss eine Person lernen, wofür sie ihr Vermögen ausgeben darf und wer Rechte auf ihrem Vermögen hat.

Es ist keine Verschwendung, einem Menschen das Recht zu bezahlen, das dieser auf dem eigenen Vermögen hat. Diese Rechte müssen sofort beglichen werden. Das wichtigste dieser Rechte ist die Pflichtabgabe (Zakāt).

***Die verzaubernden Augen, die Worte, die erzeugten Heiterkeit,
Sind nun Geschichte, die Trennung war voller Schmerzhaftigkeit.
Hinter tiefsinnigen Blicken steckt ein Leben voller Rührseligkeit,
Lange haben wir uns nicht gesehen, nun bin ich in Traurigkeit.***

***Deine süßen Blicke führten dazu, dass ich dich liebe,
Deine Sehnsucht ist ein großer Schmerz für meine Seele,
Ich werde kommen zu dir, ich fühle mich in Schwermut,
Meine Seele verblasst, tränen tu ich schon Blut.***

***Wie ein Irrer suche ich dich, wegen der Liebe zu dir,
Entweder will ich sterben, oder zusammen sein mit dir,
Entferne diese Vorhänge, sie haben meine Augen verschlossen,
Meine wertvollsten Tage, sind nun leider abgeschlossen.***

***Ich habe dich geschlossen in mein Herz,
Fern von meinen Verwandten war ich ohne Schmerz,
Ein Geliebter warst du für mich,
Oft habe ich gesprochen über dich.
Ich folgte keinem anderen, ein Geschöpf bin ich in Reinheit,
Mehr als mein eigenes Leben, bist du meine Lebhaftigkeit.***

***Nach und nach kommen die Träume vor meine Augen,
Die Sehnsucht ist abzulesen aus meinen Augen,
Niemals würde ich leugnen, dass ich dich liebe,
Damit bin ich zufrieden, eine Aufmunterung ist diese Liebe.***

***Mein Herz blutet eh, so bohre nicht in der Vergangenheit,
Erinnerungen werden wach und schlagen ein, wie ein Blitz,
Viele, die mich kennen, beschuldigen mich mit Verrücktheit,
Und sagen bedauernd, dies war mal ein Palast, welcher heruntergekommen ist.***

***Seit unserer Trennung, ist es eng für mich überall,
Wenn es etwas Freude gibt in mir, dann ist es seinetwegen,
Mein engster Freund ist „Jener“ seit Jahren schon,
Ohne Absicht bezeichnete ich ihn als „Jener“ des Kummers wegen.***

***Gibt es ein Ende für die Liebe, ich denke nein,
Und ich behaupte, es gibt keine Liebe, die meiner gleicht,
Meine Liebe ist dermaßen stark und so rein,
Dass mein Herz einem stillen Ozean gleicht.***

45 — ANSTANDSREGELN BEIM ESSEN UND TRINKEN

Zu Beginn des Essens und Trinkens soll man die Basmala sprechen und am Ende „Alhamdulillah“ sagen. Diese zu sprechen und vor und nach dem Essen die Hände zu waschen und mit der rechten Hand zu essen und zu trinken, ist sunna. [Die Bittgebete, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach dem Essen las und die er zu lesen befahl, stehen im Kommentar zum **Schir'at al-islām** und im **al-Mawāhib al-ladunniyya** geschrieben.] Vor dem Essen waschen erst die Jugendlichen die Hände und nach dem Essen erst die Älteren. Im fünften Band des **al-Fatāwā al-hindiyya** steht, dass es nicht erlaubt ist, die Hände nach dem Essen mit Papier abzuwischen. Um andere daran zu erinnern, darf die Basmala laut gesprochen werden.

Vor dem Essen werden die Hände nicht abgetrocknet und wenn sie nach dem Essen gewaschen sind, werden sie mit einem Tuch getrocknet. Es ist nicht sunna, vor dem Essen neben den Händen auch den Mund zu waschen. Doch es ist makrūh, dass die groß rituell unreine Person etwas isst, bevor sie den Mund wäscht, doch bei einer menstruierenden Frau ist dies nicht makrūh. Den Salzstreuer, den Teller auf das Brot zu stellen, die Hand, das Messer am Brot abzuwischen, ist makrūh. Wenn dieses Brot gegessen wird, ist es nicht makrūh. Es ist erlaubt, sich im Sitzen auf etwas zu stützen und mit unbedecktem Kopf zu essen.^[1] Es ist Verschwendung, das Innere des Brotes zu essen und die Kruste zurückzulassen, den gebackenen Teil zu essen und den Rest zurückzulassen. Wenn jemand anderes oder ein Tier den übrig gebliebenen Teil isst, ist es keine Verschwendung. Vom Tellerrand zu essen, von der Seite zu essen, die einem am nächsten ist, den rechten Fuß aufzusetzen und sich auf den linken Fuß zu setzen, ist sunna. Es ist erlaubt, von der Mitte eines Tellers mit verschiedenen Früchten zu nehmen. [Doch es ist nicht erlaubt, von der Vorderseite einer anderen Person zu nehmen.] Man sollte nichts essen oder riechen, was zu heiß ist. Imām Abū Yūsuf sagte, dass es erlaubt ist, leise darauf zu pusten. Während des Essens überhaupt nicht zu sprechen, ist makrūh und Brauch der Feueranbeter. Man sollte mit Freude sprechen. Es ist eine Sunna und gesund, das Essen mit Salz zu beginnen und zu beenden. [Wenn es sich beim ersten und letzten Bissen um Brot handelt und das Salz im Brot beabsichtigt wird, ist diese Sunna erfüllt.]

Es ist sunna, die Finger abzulecken, bevor sie gewaschen oder mit einem Tuch abgewischt werden.

Im **Schir'at al-islām** heißt es, dass das Erwerben der Kenntnisse über Essen und Trinken Vorrang hat vor dem Erwerb der Kenntnisse über die gottesdienstlichen Handlungen. Weizenbrot mit Gerste zu mischen, ist sunna und bringt Segen. Eine der ersten Bid'a-Handlungen im Islam ist es, zu essen, bis man satt ist. Jeden Tag Fleisch zu essen, belastet das Herz. Die Engel mögen den Menschen nicht, der das tut. Zu wenig Fleisch wiederum verdirbt den Charakter. Es ist lobenswert, auf einer auf dem Boden ausgebreiteten Decke sitzend zu essen. Die Decke sollte vorzugsweise aus Leder bestehen. Auf einem Stofftuch zu essen, ist der Brauch der alten Perser. Gemüsegerichte sind sehr gut. Ein Tisch ohne Gemüsekost gleicht einem Greis ohne Verstand. Imām Dscha'far as-Sādiq sagte: „Wer viel Vermögen und Kinder haben will, soll viel Gemüsekost essen!“ Erst sollte am Tisch Platz genommen und dann das Essen gebracht werden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ich bin ein Diener und esse wie die Diener**“

[1] Hadiyyat al-mahdiyyīn.

auf dem Boden.“ Man sollte nicht essen, bevor man hungrig ist, aufhören zu essen, bevor man satt ist, nicht lachen, wenn es nichts zu lachen gibt, und tagsüber nicht [mehr als den „**Qaylūla**“ genannten Mittagsschlaf, der sunna ist] schlafen. In einem Hadith heißt es: „**Der Anfang der guten Taten ist der Hunger und der Anfang der schlechten Taten ist das Sattsein.**“ Der Geschmack des Essens nimmt mit der Intensität des Hungers zu. Sättigung führt zu Vergesslichkeit, lässt das Herz erblinden und verdirbt wie alkoholische Getränke das Blut. Der Hunger reinigt den Verstand und läutert das Herz. Mit Sündern sollte nicht gemeinsam gegessen und getrunken werden. Kochend heißes Essen sollte abgedeckt gekühlt werden. Man sollte zweimal am Tag essen, einmal morgens und einmal abends. In einem Hadith heißt es: „**Esst mit der rechten Hand und trinkt mit der rechten Hand.**“ Mit drei Fingern zu essen, ist sunna. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, nahm das Brot mit der rechten Hand und aß dann mit der linken Hand die Wassermelone. Das Brot sollte nicht mit einer, sondern mit zwei Händen gebrochen werden. Die Happen sollten klein sein und gut gekaut werden. Während des Essens sollte man nicht nach rechts, links und in die Luft schauen, sondern auf sein Essen und vor sich blicken. Der Mund sollte nicht zu weit geöffnet werden. Am Esstisch sollte man die Finger nicht auf die Kleidung und dergleichen streichen. Wenn man husten oder niesen muss, sollte man den Kopf abwenden. Brot darf mit einem Messer geschnitten werden. Scheiben werden nicht mit einem Messer in Bissen geschnitten. Fleisch sollte mit der Hand und nicht mit dem Messer in Stücke geteilt werden. Verschimmelter Brot, verdorbene Speisen und übel riechendes Wasser sind makrūh.

Man sollte sich nicht an einen Tisch setzen, an den man nicht gerufen wurde. Man sollte am Tisch nicht mehr essen als alle anderen Personen, und wenn man satt geworden ist, sollte man dafür beten, die Energie aus dieser Nahrung nicht für Sünden zu nutzen. Man sollte die Rechenschaft dafür am Tage des Jüngsten Gerichts bedenken. Man sollte mit der Absicht, sich für die gottesdienstlichen Handlungen zu stärken, essen. Auch wenn man hungrig ist, sollte man langsam essen. Zuerst sollten die Älteren beginnen. Man sollte niemanden bedrängen, indem man das Angebot, noch etwas zu nehmen, mehr als dreimal wiederholt. Es ist erlaubt, dass der Gastgeber sich nicht an den Tisch setzt und stattdessen serviert. Wenn er gemeinsam mit den Gästen isst, sollte er nicht aufhören zu essen, bis die Gäste satt geworden sind. Während des Essens sollte nicht über erschreckende oder widerliche Themen gesprochen werden. Man sollte nicht über Tod, Krankheit und Hölle sprechen. Auf das Essen, das auf den Tisch gebracht wird, sollte nicht geschaut werden. Vor dem Herunterschlucken des ersten Bissens sollte nicht der zweite in die Hand genommen werden. Während des Essens sollte man für nichts vom Tisch aufstehen, auch nicht für das Gebet. Das Gebet sollte vorher verrichtet werden. Wird das zubereitete Essen sonst jedoch kalt oder verdirbt und ist es, was die Zeit des Gebets anbelangt, geeignet, das Gebet nach dem Essen zu verrichten, sollte vor dem Gebet gegessen werden. Man sollte vom Tisch aufstehen, nachdem das Essen abgeräumt worden ist. Auf der Straße, im Stehen und während des Gehens sollte nicht gegessen werden. In einem Hadith heißt es: „**Das Herz des Menschen gleicht der Ernte auf dem Feld und das Essen gleicht dem Regen. So wie zu viel Wasser die Ernte verdirbt, so tötet zu viel Nahrung das Herz ab.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Wer viel isst und trinkt, den liebt Allah, der Erhabene, nicht.**“ Viel zu essen ist der Ursprung aller Krankheiten und wenig zu essen [eine Diät zu machen] ist der Ursprung aller Heilmittel. Ein Drittel des Magens sollte für Essen und ein Drittel für Trinken reserviert werden. Das verbleibende Drittel ist der Anteil für die Luft, d. h. es sollte leer bleiben; dies ist das Mindeste. Das allerbeste ist, wenig

zu essen und wenig zu schlafen. Im **Tashīl al-manāfi'** heißt es: „In Bezug auf Essenszeiten ist das nützlichste, innerhalb von zwei Tagen und zwei Nächten insgesamt dreimal zu essen.“ [D. h. nicht jeden Tag dreimal zu essen, sondern in zwei Tagen dreimal zu essen, also stets eine Mahlzeit überspringend in der Form „morgens, abends, mittags, morgens...“ zu essen.] Das Essen, das für eine Person bestimmt ist, reicht auch für zwei Personen. Der Gast sollte vom Gastgeber nichts anderes als Salz und Brot erwarten. Der Gastgeber sollte dem Gast den Happen reichen und (beim Händewaschen) Wasser in die Hand gießen. Der Kalif Hārūn ar-Raschīd, möge Allah sich seiner erbarmen, goss aus einer Kanne Wasser in die Hände seiner Gäste. Dem Gast sollte das Essen, das er liebt, zum Mund hingehalten werden. Das, was auf eine saubere Stelle fällt, sollte aufgehoben und dem Gast gegeben werden. Ist es verschmutzt, sollte es Katzen und anderen Tieren gegeben werden. Somit vermehrt sich der Segen des Hauses und erreicht sogar die Enkelkinder. Wenn das, was auf den Boden fällt, nicht aufgesammelt wird, isst es der Satan. Es ist sunna, das, was in der Schüssel übrig bleibt, abzuwischen und zu essen. Auf Reste wie Kompott und Ayran Wasser zu gießen und anschließend zu schütteln und zu trinken, bringt sehr viel Lohn. Es ist erlaubt, die Reste auf dem Teller und im Glas zu lassen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, liebte es, die Reste der Gläubigen zu essen.

Die Zähne nach dem Essen mit einem Miswāk [Zahnstocher] zu reinigen, ist sunna und Sauberkeit. Sauberkeit stärkt den Glauben. Was mit dem Zahnstocher aus den Zahnzwischenräumen entfernt wurde, sollte nicht geschluckt werden. [Diese Reinigung sollte am Waschbecken vorgenommen werden, sodass die entfernten Reste in den Abfluss gelangen, damit die am Tisch Sitzenden sich nicht eckeln.] Was mit der Zunge aufgesammelt wird, darf geschluckt werden. Aus Basilikum, Zweigen des Granatapfelbaumes, Schilfrohr, Zweigen des Feigenbaumes, der Tamariske und Besenhirse werden keine Zahnstocher gemacht. Nach dem Essen wird für den Gastgeber ein Bittgebet gesprochen und dabei für Segen, Barmherzigkeit und Vergebung gebetet. Anschließend wird um Erlaubnis gebeten, um zu gehen, und der Gastgeber ebenfalls zum Essen eingeladen.

Man sollte nicht schlafen gehen, wenn im Mund und auf den Händen noch der Geruch von Fleisch und Essen haftet. Die Hände der Kinder sollten auch gewaschen werden. Man sollte nicht zu Bett gehen, wenn man satt ist. Lebensmittel sollten in Maßen gekauft werden, so viel wie nötig, und unangemessene Mengen und Übermaß sollten vermieden werden. Dies wäre nämlich Verschwendung. Essens- und Getränkebehälter sollten mit Deckeln versehen sein. Aus einem Fluss oder Becken sollte nicht direkt mit dem Mund getrunken werden, indem man sich über das Wasser beugt. Ebenfalls sollte nicht aus der Öffnung eines Wasserkruges oder Tonkruges getrunken werden. Man sollte nicht an der zerbrochenen Stelle der Tasse oder des Glases trinken und ebenso nicht an der Stelle, wo der Griff angebracht ist. Nachts vor dem Schlafengehen sollten die Behälter der Speisen und Getränke zugedeckt werden, die Türe geschlossen und die Lichter ausgeschaltet werden. Die Kinder sollten bereits zuhause sein. Nachts streuen sich nämlich die Dschinnen. Es sollte mit der rechten Hand getrunken werden und in das Wasser, das getrunken wird, geschaut werden. Es sollte in drei Atemzügen getrunken werden. Es soll nicht in das Wasser, sondern außerhalb des Glases ausgeatmet werden. Im Sommer sollten kühle Getränke getrunken werden, sie sollten aber nicht zu kalt sein. [Eiscreme sollte nicht gegessen werden.] Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, liebte es, kühlen Sorbet zu trinken. Er pflegte zu sagen: „**Trinkt nicht im Stehen!**“ Zamzam-Wasser, das Restwasser nach der Gebetswaschung sowie Wasser, das für die Einnahme von Medikamenten benutzt wird, dürfen im Stehen getrunken werden. Es wurde gesagt, dass der

Reisende jedes Wasser im Stehen trinken darf. Auf nüchternem Magen sollte kein Wasser getrunken werden. Das Wasser sollte getrunken werden, während langsam am Wasser gesaugt wird. Es sollte nicht so getrunken werden, dass der Mund mit Wasser gefüllt wird. Beim Ausatmen soll das Glas vom Mund weggeführt werden. Kochende Flüssigkeit sollte nicht schlürfend getrunken werden. Erst soll sie abgekühlt und dann getrunken werden. Fällt etwas ins Wasser und kann mit Leichtigkeit mit den Fingern oder dem Zahnstocher entfernt werden, sollte dies getan werden. Ist dies nicht möglich, sollte ein Teil des Wassers ausgegossen und es so entfernt werden. Das Wasser soll nicht komplett in einem Atemzug getrunken werden. Es ist gesegnet, die Reste von Muslimen und insbesondere von rechtschaffenen Menschen zu trinken. Wenn mehreren Personen Wasser gegeben wird, wird es erst den Gelehrten, dann den Älteren und zuletzt den Kindern gegeben. Diese Reihenfolge wird auch beim Essen, Gehen und Sitzen eingehalten. Derjenige selbst sollte als Letztes trinken. Wenn er denjenigen, die neben ihm sitzen, etwas gibt, beginnt er mit demjenigen zu seiner Rechten. Dann wird es an denjenigen rechts von ihm usw. weitergegeben. Mit der Erlaubnis der Person zur Rechten darf es zuerst dem linken Sitznachbarn gegeben werden. In einem Hadith heißt es: **„Wer viele Sünden hat, soll viel Wasser austeilen.“**

Das Zubereiten von Weizengrieß mit Fleisch (Harīsa) hat unserem ehrwürdigen Propheten der Engel Dschibrīl, Friede sei mit beiden, gelehrt. Dies verleiht dem Menschen viel Energie. Alle Propheten, Friede sei mit ihnen, haben Gerstenbrot gegessen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, liebte Kürbisdesserts, Linsensuppe, Wild- und Hammelfleisch. Er liebte Vorderkeule, Brust und Schulter des Hammels besonders. Beim Zicklein liebte er die Schultern sehr und die Verdauung des Fleisches dieses Tieres ist leicht, weshalb es für jedermann geeignet ist. Fleisch von männlichen Tieren lässt sich leichter verdauen als das von Weibchen und rotes Fleisch leichter als weißes Fleisch. Hinsichtlich der Verdaulichkeit und des Geschmacks sind Hammelfleisch und Kuhmilch zu bevorzugen. Das beste Wildfleisch ist Rehfleisch. Kaninchenfleisch ist halāl. Es ist harntreibend und große Mengen davon führen zu Schlaflosigkeit. Es ist für jedermann geeignet. Fleisch von Vögeln und jungen Hühnchen ist für jeden gut. Das beste Geflügelfleisch ist Huhn. Essig ist die nützlichste Nahrung. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Welch schöne Speise Essig ist!“** Datteln sind ebenfalls ein Nahrungsmittel, d. h. sie werden mit Brot gegessen. Weintrauben sind sowohl ein Nahrungsmittel als auch Obst. Weintrauben mit Brot zu essen, ist sunna. Datteln einzeln zu essen, ist sunna. Rosinen, Walnüsse und Mandeln zu essen, ist sunna. Honig hat eine heilende Wirkung. Siebzig Propheten haben für den Segen des Honigs gebetet. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, liebte die Datteln sehr. Er aß Datteln gemeinsam mit Honigmelone und Wassermelone. Melonen reinigen die Nieren, lindern Kopfschmerzen, sind wurmtreibend und stärken die Sehkraft. Er liebte kalte Sorbets sehr. Beim Essen von Reis sollte Salawāt gesprochen werden. Saubohnen mit Schale zu essen, wurde in einem Hadith gelobt. Unser Prophet sagte, dass Schwarzkümmel ein Heilmittel für Beschwerden ist. Walnüsse mit Käse zu essen, ist heilend. Es ist schädlich, sie allein zu essen, sie sollten mit etwas anderem gegessen werden. Traubenkerne sind schädlich. Unser Prophet nahm Traubenreben in die linke Hand und aß die Trauben mit der rechten Hand. Quitte vertreibt den Kummer aus dem Herzen. Wenn eine schwangere Frau sie isst, wird ihr Kind schön sein. [In der 11. Ausgabe der Apothekenzeitschrift von 1970 heißt es: „In England wurde festgestellt, dass geistige Störungen und Atemwegserkrankungen bei denjenigen, die Äpfel essen, abnehmen und die Rate der Verfaulung der Zähne weniger als 30 % beträgt.“] In jeder Honigmelone, Wassermelone und jedem Granatapfel befindet sich ein

Tropfen Wasser aus dem Paradies. Ein Granatapfel sollte allein gegessen werden und nicht einmal ein Tropfen verschwendet werden. Granatapfel ist gut bei Herzstolpern und stärkt den Magen. Wenn er mitsamt seinem Fruchtfleisch zu Saft gepresst und der Saft getrunken wird, reinigt er die Gallenblase und löst Verstopfungen. Feigen verleihen dem Herzen Erleichterung, heilen die Fibromyalgie und lindern die Schmerzen in den Verdauungsorganen. Grüne Gurke mit Salz und Walnüsse mit Datteln und Honig zu essen, ist sunna. Dass es sich bei der Aussage „Wenn die Aubergine mit der Absicht des Schadens gegessen wird, ist sie schädlich. Wird sie mit der Absicht der Heilung gegessen, ist sie nutzbringend“ nicht um einen Hadith, sondern um die Worte des Ibn ar-Rāwandī handelt, steht im **Fawā'id-i dschāmi'a**. Doch im Hadith wurden Auberginen gelobt und angewiesen, sie mit Olivenöl zuzubereiten. Unser Prophet hat den Portulak ebenfalls gelobt. Sellerie heilt die Vergesslichkeit, ist harntreibend, fördert die Blut- und Milchbildung und reinigt die Leber. Artischocke löst Gallensteine auf, reinigt das Blut, ist gut gegen Arteriosklerose und beseitigt den Schweißgeruch. Gesüßter Kürbissaft wird bei Augenschmerzen angewendet. Es ist erlaubt, weiße ungiftige Pilze zu essen. Wenn jemand in einem Land ankommt, ist es gut für die Gesundheit, zuerst ein wenig rohe Zwiebeln zu essen, denn sie stärkt die Abwehrkräfte gegen Mikroben. Wenn nach Zwiebeln Sellerie gegessen wird, beseitigt dies den üblen Geruch. Es wurde auch gesagt, dass auch der Verzehr von Weinraute den Geruch beseitigt. Die letzte Mahlzeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, enthielt Zwiebeln. Er sagte: **„Esst Zwiebeln und Knoblauch gekocht!“** Die Engel werden durch ihren Geruch verletzt. Rettich ist harntreibend und erleichtert die Verdauung. Lehm und Ton dürfen nicht gegessen werden, sie sind nämlich harām und rauben dem Körper Farbe und Kraft. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Drei Dinge sind Torheit: An den Fingernägeln zu knabbern, den Bart zu zupfen und Lehm zu essen.“ In einem Hadith heißt es: **„Wenn Allah, der Erhabene, Seinem Diener eine Sorge auferlegen will, dann macht dieser es sich zur Gewohnheit, den Bart zu zupfen und seine Fingernägel zu knabbern.“** Wer Duft angeboten bekommt, soll ihn nehmen und daran riechen. Wenn an der Rose gerochen wird, sollte Salawāt gesprochen werden, denn der gesegnete Schweiß des Gesandten Allahs roch nach Rose. In einem Hadith heißt es: **„Drei Sachen nähren den Körper: Schöner Duft, schöne Kleidung aus weichem Stoff und das Essen von Honig.“** Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, aß Eier und liebte sie. Wird Eiweiß auf das Gesicht aufgetragen, verhindert es den Sonnenbrand. Wenn Geflügel krank wird und stirbt, sollte in das Trinkwasser Iodtinktur [zwei Teelöffel in einen Kanister Wasser] gegeben werden. Dies bekämpft die Krankheit.

Der dritte Sohn von Urwatul-wuthqā Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī, der große Gelehrte, hohe Gottesfreund und Verbreiter der Religion, Muhammad Ubaydullāh as-Sirhindī, möge Allah ihre Seelen segnen, schreibt in seinem Buch **Khazīnat al-ma'ārif** im 145. Brief, dass Abū Dāwud den folgenden von Mu'adh ibn Dschabal und Anas ibn Mālik überlieferten Hadith erwähnt: **„Spricht jemand nach dem Essen ‚Al-hamdu lillāhilladhī at'amanī hādhat-ta'ām wa-razaqānīhi min ghayri hawlin minnī wa-lā quwwata‘, dann werden die meisten seiner vergangenen und zukünftigen Sünden vergeben. Spricht jemand, wenn er neue Kleidung anzieht, ‚Al-hamdu lillāhilladhī kasānī hādhat-thawb wa-razaqānīhi min ghayri hawlin minnī wa-lā quwwata‘, dann werden die meisten seiner vergangenen und zukünftigen Sünden vergeben.“** Die Wahhabiten und die Madhhablosen, die deren Weg folgen, sagen, dass das Bittgebet nach dem Essen eine Bid'a sei. Als Antwort gegen diese genügt der obige Hadith. Siehe das Ende des 64. Kapitels im ersten Abschnitt. Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge seine Seele gesegnet sein, ein

Experte im Fiqh-Wissen, der Mudschaddid des 14. Jahrhunderts und Lehrstuhlinhaber des Tasawwuf an der Madrasat al-mutakhassisin, pflegte nach dem Essen folgendes Bittgebet zu lesen: „**Al-hamdu lillāhilladhī aschba‘anā wa-arwānā min ghayri hawlin minnā wa-lā quwwah. Allāhumma at‘imhum kamā at‘amūnā!**“

*Es bedarf der Weisheit, um die Worte der Weisen zu verstehen,
es ist ein Geheimnis; es muss in deinem Herzen verborgen sein.*

*Tasawwuf ist ein Schatz, nicht jede gierige Seele kann ihn besitzen,
um ihn noch in dieser Welt zu erlangen, muss man ein tapferer Sultan sein.*

*Es ist nicht einfach, eine Muschel zu finden, die Perlen trägt,
verborgen in einem unerreichbaren Fluss, muss es ein Ozean sein.*

*Weiß denn der Scharlatan nicht, der behauptet, er wäre ein Weiser,
dass Behauptungen Beweise bedürfen, wie soll man sonst sicher sein?*

*Wer Allah kennt, befindet sich unter Menschen, nicht jeder kennt ihn,
durch Liebe zu Allah muss er völlig verbrannt, und dem Erdboden gleich sein.*

*Wer seinem Ruhm verfällt, und mit ihm unverschämt prahlt hier und da,
kann nicht eine Quelle für Liebe und Kenntnis zu Allah, dem Erhabenen, sein,*

*Erhabenheit erlangst du nie, nur wenn du dein Herz gereinigt hast,
und dementsprechend muss dein Äußeres zerstört worden sein.*

*Man sollte vor dem Tode noch sterben und die Auferstehung sehen,
mit einem staunenden Herzen, die Größe Allahs verstehen.*

*Durch das Befolgen des Islams, muss man das Feuer der Triebseele überwinden,
das Herz muss frei sein von Bösem, voller Liebe und Zufriedenheit zu seinem Schöpfer sein.*

*Alles was er sagt und ohne Unterbrechung denkt,
muss ohne ein Gleichnis zu setzen, über Allah sein.*

*O Niyazi, nicht jeder der angeblich danach strebt, erlangt auch die Liebe und Nähe zu Allah,
wie der Mond empfänglich ist für Sonnenstrahlen, muss der Mensch empfänglich für die Gaben Allahs sein.*

*Durch die Abwesenheit meiner Freunde und Geliebten, ist meine Brust voll von Blut,
ihre Sehnsucht lässt meine Tränen strömen und brennt in mir wie eine Glut.*

46 — BEHANDLUNG VON KRANKHEITEN UND ERNÄHRUNGSTHERAPIE

Die Gewohnheit Allahs, des Erhabenen, ist derart, dass Er alles durch Wirkursachen und Mittel erschafft. Um an eine Sache zu gelangen, muss man das Mittel gebrauchen bzw. ausführen, das zur Erschaffung dieser Sache führt. Die bei der Erschaffung aller Dinge gemeinsam zu ergreifenden spirituellen Mittel sind das Geben von Almosen sowie das 70-malige Lesen des Bittgebets „**As-taghfirullāh min kulli mā karihallāh**“ (Ich bitte Allah um Vergebung für alles, was Er verabscheut). Diese zwei spirituellen Mittel helfen auch zur Findung der materiellen Mittel.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Allah, der Erhabene, hat für jede Krankheit das entsprechende Heilmittel erschaffen. Nur für den Tod gibt es keine Heilung**“, und: „**Das Essen im Übermaß ist die Hauptursache von Krankheiten und die Diät das Grundheilmittel**.“ Er sagte auch: „**Behandelt eure Kranken, indem ihr Almosen gebt!**“

Die Bücher, die von Heilmitteln für Krankheiten berichten, bezeichnet man als „**Klinische Pharmakologie**“ oder „**Arzneimittel-Codex**“.

Der Mensch sollte darauf achten, nicht krank zu werden. Dazu ist es erforderlich, dem Islam entsprechend zu leben. Jemand, der sich in der Befolgung des Islams nachlässig verhält und deshalb krank wird, sollte Medizin einnehmen, eine Diät befolgen, Almosen für die Bedürftigen geloben und regelmäßig Almosen geben. Dass es erlaubt und notwendig ist, eine Diät zu machen, wird in dem Koranvers über die Trockenreinigung (Tayammum) dargelegt. Der Vers mit der sinngemäßen Bedeutung „**Wenn Wasser schadet, dann benutzt es nicht, sondern nehmt die Trockenreinigung vor!**“ ist bekannt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ging gemeinsam mit dem ehrwürdigen Alī zu Besuch. Dort bot man ihnen Obst an. Der Gesandte Allahs aß selbst von dem Obst. Weil aber der ehrwürdige Alī unter Augenschmerzen litt, sagte er zum ehrwürdigen Alī: „**Du aber sollst nicht davon essen, da deine Augenschmerzen sonst zunehmen**.“ Ihnen wurde gekochter Mangold und Gerste angeboten. Diesmal sagte der Gesandte Allahs: „**Hiervon sollst du essen! Das wird deinem Auge guttun**.“ Zu denen, die an Ödem (Flüssigkeitsansammlung) litten, sagte er: „**Trinkt kein Wasser! Enthaltet euch von Wasser!**“ Die Islamgelehrten verfassten viele Bücher über Medizin und Therapiemethoden. Unter diesen sind die Bücher **Tadhkirat ulil-albāb** von Dāwud al-Antākī, die türkischsprachige **Nusret Efendi risalesi**, **Tashīl al-manāfi** von Ibrāhīm al-Azraq und **at-Tibb an-nabawī** von Abū Abdullāh adh-Dhahabī sehr wertvoll. Die letzten beiden Werke wurden 1396/1976 in Istanbul vom Verlag Hakikat per Offsetverfahren gedruckt. Die Ernährungstherapie sollte man aus den Hadithen, von ausgebildeten Leuten und von Ärzten lernen. Es ist eine Sunna, Medikamente einzunehmen und eine Diät zu machen. [Es gibt auch Fälle, in denen es notwendig (wādschib) oder verpflichtend (fard) wird. Siehe auch die Seiten 190 und 997.] Daher wird im Folgenden erläutert, wie unter den Krankheiten, die dringend eine Diät erfordern, bei 36 Krankheiten die Ernährung umgestellt werden muss und welche Medikamente eingenommen werden sollten. Darüber hinaus werden kurze Behandlungsmethoden zur Heilung von Herpes, Rissen an Lippen und Händen, Juckreiz, Bienenstichen, Brandwunden und Gertenkorn dargelegt.

Die unten angeführten Diätarten wurden aus dem in Frankreich gebräuchlichen, französischen Buch **Formulaire consultations médicales et chirurgicales** von den berühmten Autoren Lemoine und Gerard übersetzt.

1. **Albuminurie:** Unter einer Albuminurie versteht man das Auftreten von Albumin im Urin. Sie ist ein Hinweis auf eine Nierenentzündung. Dabei ist der Urin trüb. Das Urinieren ist schmerzvoll und es kann Blut im Urin auftreten. Betroffenen Personen, bei denen auch Fieber auftritt, sind folgende Punkte zu raten: Harntreibende Flüssigkeiten zu sich zu nehmen sowie Milch zu trinken. Die Trinkmenge sollte verringert werden. Bis das Fieber wieder sinkt und die Ödeme aus den Beinen abschwollen, ist es ratsam, komplett auf Essen zu verzichten. Dies gilt auch für salzarme Kost. Lindern sich die oben genannten Symptome, kann man dem Betroffenen nun einen Liter Milch pro Tag geben, gefolgt von Milchpudding und ungesalzenem Brot; später dann auch gekochte Kartoffeln und Milchreis.

Wenn die primäre Ursache für die Albuminurie nicht die Niere ist, braucht der Betroffene keine Diät zu machen. Dennoch sollte man ihm keine Konservennahrung, Gewürze, Paprika, Eingelegtes mit Essig oder schwarzen Kaffee geben.

Wer an Bluthochdruck leidet, der sollte eine salzarme Diät machen und wenig Wasser trinken. Die salzarme Diät wurde unter dem 29. Punkt bezüglich der Ödem-Krankheit behandelt. Alle Gemüsearten sind erlaubt. Wenn der Kranke auch eine Gicht hat, dann sollte er kein saures Obst und Gemüse verzehren. Bei einigen Kranken führt Milch zu Blähungen. Diesen sollte man entrahmte Milch geben. Die Nichtmuslime raten hier zum Konsum von (alkoholhaltigem) Kefir. Eine Alternative dazu ist Gemüsesaft. Leicht kranke Patienten können auch gut gegartes Fleisch und gekochtes Ei verzehren. Absolut vermieden sollte der Verzehr von Rohmilch. Der Verzehr von frischen Trauben 1-2 Mal die Woche ist empfehlenswert. An diesen Tagen isst man morgens, mittags und abends ausschließlich Trauben, und zwar jeweils 1 kg. Diese Trauben-Diät ist auch hilfreich bei Prostata- und Lebererkrankungen.

Klingt die Nierenerkrankung allmählich ab, kann frisches Fleisch und Geflügel vom Metzger verzehrt werden, außerdem fettreiches Fleisch sowie Talg, da der Cholesteringehalt gering ist. Sie erleichtern die Verdauung von Lipoiden, welche den Cholesterinspiegel regulieren und somit auch cholesterinbedingte Gallensteine verhindern. Außerdem können auch Teigwaren, Obst und Gemüse sowie in kleinen Mengen Bohnen, Linsen, Hülsenfrüchte und Kichererbsen konsumiert werden.

Ungünstige Lebensmittel: Als verboten (während der Albuminurie) gelten Fleischbrühe, Jagdtiere, Lunge, Leber, Niere, Gehirn, Hachse, Milz, Pansen, alle Fischarten, Fleisch- und Fischkonserven sowie fettige Lebensmittel. Lediglich frische Butter und Pflanzenöle können verzehrt werden.

Kohl, Sauerampfer, Spargel, Tomaten und Pilze sowie würzige Lebensmittel wie Paprika, Sellerie, Gurken und Knoblauch sollten vermieden werden. Zu vermeiden gilt es auch alle labhaltigen Käsesorten. Schwarzer Kaffee und Tee sowie alkoholische Getränke sind desgleichen suboptimal. Es sollten auch Beerensorten wie Strauchbeeren, Erdbeeren und Himbeeren gemieden werden. Statt Essig kann Zitronensaft verwendet werden. Eier können in geringen Mengen gegessen werden. Nierenschädigende Medikamente wie Phenazon und Aminophenazon sollten vermieden werden.

Empfohlene Lebensmittel: Gemüsesuppen, gebratenes und gekochtes Fleisch, frischer Fisch, fetthaltiger Weißkäse, Milch in geringen Mengen und Obst. Salz kann auch verzehrt werden.

Ernährungsplan: Frühstück: einen leichten Tee, getoastetes Brot, Butter, Honig und Obstmarmelade. Mittagessen: Mittags kann ein Stück Fleisch gegessen

werden mitsamt zwei Portionen Obst und Gemüse. Abendessen: drei Mal in der Woche Gemüsesuppe, eine Portion Teigwaren oder Obst und Gemüse. Eine Tasse Kamillentee nach dem Mittagessen und Abendbrot ist empfehlenswert. Rauchen sollte vermieden werden.

Eine kurze Anleitung, wie man Albumin im Urin nachweist: Der Urin wird durch Watte in einem Glastrichter gefiltert. Das Reagenzglas wird bis zur Hälfte mit dem filtrierten Urin aufgegosen. Dann füllt man es ungefähr mit einem Fünftel stark gesalzenem Wasser auf. Nachdem es geschüttelt wird, wird der obere Teil über Feuer erhitzt.

A) Wenn es nicht trüb wird, heißt es, dass nichts ist. Man fügt dem ein paar Tropfen Säure hinzu und erwärmt es erneut. Auch danach sollte es nicht trüben.

B) Wenn es nach dem Auffüllen des Salzwassers und der Erwärmung trüb wird:

1. Dann gibt man einen Tropfen Essigsäure hinzu. Wenn sich die Trübheit wieder auflöst, tropft man eine Wasser-Salpetersäure-Lösung im Verhältnis 20:1 hinzu und erwärmt es:

a) Trübt es wieder, bedeutet es, dass säurelösliches Albumin enthalten ist.

b) Wenn es nicht trübt, erkennt man, dass es sich bei der vorherigen Trübung um Phosphat handelte.

2. Wenn die Trübung nach der Zugabe von Essigsäure nicht verschwindet, dann wird ersichtlich, dass sich Albumin vorfindet.

Auch bei gesunden Menschen kann aufgrund von Müdigkeit oder anderen Gründen Albumin im Urin nachgewiesen werden. Nach dem Befund von Albumin sollte man die Niere des Betroffenen untersuchen. Dafür sucht man mikroskopisch nach Harnzylindern im Urin und im Blutserum nach Harnstoff.^[1]

Im Buch, das sich in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Laleli“ unter der Nummer 3735 auffinden lässt, heißt es: „Wenn man drei Tage lang jeweils fünf Gramm Rhabarber-Pulver einnimmt, hilft es gegen Harnblasensteine und reinigt die Harnwege. Genauso verhält es sich, wenn man die Blätter der Silber-Pappel als Tee zubereitet und trinkt.“

2. Anämie (Blutarmut): Die Haut, die Lippen und die Augenlider sind blass. Es kann zu Herzrasen, Schwindel, Luftnot und Schmerzen kommen, sowie zu Magenschmerzen. Im Blut kommt es zur Verminderung der roten Blutkörperchen (Erythrozyten), wobei die Anzahl der weißen Blutkörperchen (Leukozyten) sich nicht ändert. Grund dafür können Blutverlust, Sauerstoffmangel, Sonnenlichtmangel, Bewegungsmangel und einige Krankheiten sein.

Oft haben die Betroffenen geringen Appetit, daher sollte man ihnen ihre Lieblingsgerichte servieren. Ein zu hoher Fleischkonsum ist suboptimal. Gemüsegerichte sind eine bessere Option, da sie den Magen nicht belasten.

Auf dem Speiseplan des Erkrankten sollten verschiedene Fleischgerichte stehen. Das Hirn von Schlachtieren ist empfehlenswert. Es enthält viel Eisen. Dies fördert die Produktion von roten Blutkörperchen. Knochenbrühe und Knochenmark erleichtern die Blutproduktion. Des Weiteren können Rinderbrühe und Eidotter verzehrt werden sowie Leber und Milz, welche ebenfalls eine stimulierende Wirkung auf Erythrozyten haben. Gemüse darf natürlich auch nicht fehlen. Weitere Eisenquellen sind: Kresse, Spinat, Grünkohl, Endivie, Petersilie, Trockenfrüchte, Hasenfleisch, Kaumagen, Eigelb, Spargel, Erbsen, Kartoffeln,

[1] Albumin kann unkompliziert mittels Tanret-Verfahren, bei dem Quecksilberiodid verwendet wird, nachgewiesen werden.

Bohnen, Karotten und Linsen. Empfohlen sind auch allerlei Obstsorten. Personen, die kein Fleisch essen, sollten nicht bedrängt werden. Fleisch sollte zusammen mit Gemüse und Teigwaren zubereitet werden. Einen besonders hohen Eisen- und Jodgehalt haben verschiedene Fischarten und Fischprodukte wie Störe, Thunfisch, Sardelle, Aal und frisches Fischöl. Außerdem hilfreich für Betroffene von Blutarmut sind Magen- und Leberextrakte, Folsäure und Vitamin B₁₂. Multivitamin-Sirup ist auch sehr hilfreich.

3. Arteriosklerose (Arterienverkalkung): Die Arteriosklerose geht mit Bluthochdruck, einem hohen Puls beim Liegen und einem niedrigen beim Stehen einher. Atemnot, Herzrasen, vermehrtes Wasserlassen in der Nacht, klarer und vermehrter Urin und Leberversagen sind weitere Anzeichen dieser Krankheit.

Die Leber ist wie ein großes Labor innerhalb des menschlichen Körpers. Lokalisiert ist die Leber unter dem rechten Rippenbogen und dem Zwerchfell. Die Kapillaren transportieren das Blut, welches im Dünndarm Nährstoffe sowie einen Teil der giftigen Stoffe aufnimmt, und vereinigen sich zur Pfortader (Vene), die zur Leber führt. Dort spaltet sie sich wieder in Kapillaren. Das Blut in jeder einzelnen Kapillare verteilt sich wie durch ein Sieb gepresst innerhalb der Leber aus. Danach fließt es wieder in weitere andere Kapillaren, diese wiederum verbinden sich und führen das Blut über ein großes Gefäß in den rechten Vorhof des Herzens. Die Leber nimmt die Kohlenhydrate, welche vom Darm stammen, aus dem Blut auf. Sie führt eine für das Blut notwendige Menge davon zum Herzen. Auf diese Weise hat die Leber die Funktion eines Zucker-Reservoirs. Sie trägt auch zum Eiweiß- und Fettstoffwechsel bei. Sie leitet einen Teil der Salze weiter in das Herz, einen Teil transportiert sie später nach und nach ab und einen Teil transportiert sie durch die Galle wieder in den Darm. Giftige Stoffe aus dem Darm werden somit entfernt. Mittels aus dem Blut stammenden Proteinabbauprodukten wird Harnstoff synthetisiert und zu den Nieren geleitet. Durch den Abbau des roten Blutfarbstoffes (Hämoglobin), welches sich in alten, roten Blutkörperchen befindet, bildet es den Gallenfarbstoff und die Gallensäure. Diese Säure dient zur Fettverdauung. Diese zwei Stoffe verbinden sich in der Leber mit dem sogenannten Cholesterin, was ein fettartiger Stoff ist, und es entstehen Cholesterinester. Cholesterinester liegen im Verhältnis zum unveresterten Cholesterin im Normalfall zu 70 Prozent [0,70] vor. Wenn sich dieses Verhältnis verringert, so deutet dies auf eine Leberinsuffizienz hin. Deswegen ist die Leber für den Cholesterinmetabolismus relevant und spielt somit eine wichtige Rolle bezüglich der Arteriosklerose. Diese drei Stoffe tragen zur Bildung der Galle bei. Die Leber sammelt diese Flüssigkeit stetig in der Gallenblase. Siehe auch Seite 1417.

Durch die menschliche Leber fließen innerhalb von 24 Stunden etwa 700 Liter Blut.

In der Leber eines gesunden Menschen sammeln sich unterschiedliche Mengen Fett an. Die Menge ist abhängig von der Menge des aufgenommenen Fettes, der Geschwindigkeit des Fettabbaus, dessen Transport zur Leber und von der Geschwindigkeit der Oxidation des Fettes in der Leber. Konsumiert man zu viel Fett, dann erhöht sich die Menge an Neutralfetten (Triglyceride) in der Leber. Der Verzehr von (übermäßig) cholesterinhaltigen Lebensmitteln führt zur Ansammlung von Fett und Cholesterin. Wenn sich in der Leber Fett ansammelt, dann vermindert sich die Menge des Glykogens (also des Energiespeichers) und die Fähigkeit zur Vermehrung von Leberzellen wird vermindert. Das Fett, welches sich beim Hungern von Fettgeweben trennt und sich ins Blut mischt, sammelt sich auch in der Leber an. Da sich bei Diabetikern der Fettanteil im Blut erhöht, bekommt die Leber ebenfalls ihren Anteil. Bei der Aufnahme von

Giftstoffen für die Leber wie Phosphor, Chloroform oder Tetrachlormethan, sowie bei Infektionskrankheiten sammeln sich Fette (Lipide) an.

Die Wirkstoffe, welche die Fettansammlung in der Leber reduzieren und die Fette aus der Leber entfernen, bezeichnet man als „lipotrop“. Die Stoffe Cholin, Methionin, Inositol und Vitamin B₁₂ haben eine solche lipotrope Wirkung. Denn diese Stoffe regeln den Stoffwechsel der Phospholipide. Wenn der Wechsel dieser Stoffe unterbrochen wird, vermehrt sich der Cholesteringehalt im Blut. Dadurch entstehen Krankheiten wie Leberzirrhose, Diabetes, Nephritis, Bluthochdruck, Arteriosklerose oder Krankheiten an den Herzkranzgefäßen. In den Blutgefäßen lagern sich Lipoide an. Die lipotropen Stoffe erhöhen die Eigenschaft der Leber, Giftstoffe zu beseitigen.

Arterienverkalkung kann in zwei Arten unterteilt werden: A) Die Innenwände der Blutgefäße sind bedeckt von einer Cholesterinschicht und der Blutdruck ist erhöht. B) Die Leber und die Nieren sind funktionsunfähig (Leber- und Nierensuffizienz).

Im ersten Fall sollte man eine Diät machen und wenig trinken. Beim zweiten Fall sollte man, um die Leber und die Nieren nicht zu schädigen, die über Magen und Darm aufgenommenen Giftstoffe stark verringern. Um beiden Fällen entgegenzuwirken, sollte man dem Erkrankten eine cholesterinarme und entgiftende sowie milchhaltige Gemüsediat vorschreiben. Mit Olivenöl zubereitete Artischocken mindern den Cholesterinspiegel im Blut. Jod und Jodverbindungen sind vorteilhaft. Beispielsweise gibt man Kaliumiodid, Lipiodol oder jodiertes Pepton. Sulfarlem (Anetholtrithion) verbrennt das Cholesterin und stärkt die Leber.

Eine cholesterinarme Ernährung dient u. a. zur Reduktion des überschüssigen Cholesterins im Blut, bei Arteriosklerose, Gicht und für einige Diabetiker. Wenn im Blut eine erhöhte Menge an Cholesterin vorhanden ist, lagert es sich in der inneren Gefäßwand ein und bildet Schichten, die als „Atherome“ oder „arteriosklerotische Plaques“ bezeichnet werden.

Ungünstige Lebensmittel bei Arteriosklerose: Fettthaltige Lebensmittel wie Ei, Milch, Weißkäse, vor allem abgestandener Käse, Kaymak (Schichtsahe), Butter, Hirn, inneres Organfleisch/Innereien, Kaviar, fettreiches Fleisch, Margarine, Schokolade, feste Pflanzenfette, Walnüsse, Haselnüsse, Mandeln und Datteln sowie das Rauchen sind verboten. In der Zeitung „Türkiye“ schreibt Prof. Dr. Süleyman Yalçın in einem Zeitungsartikel vom 16.07.1985: „Der hohe Fett- und Cholesterinanteil im Schweinefleisch führt zur Arteriosklerose.“ In einem Zeitungsartikel vom 23. März 1988 schreibt er: „Die meistgelesene medizinische Zeitschrift Europas mit dem Titel **Neuform Kurier** gibt bekannt, dass Schweinefleisch als Ursache für Hautkrankheiten, Krebs, Bluthochdruck, Rheuma und Grippe bekannt ist und dass in Schweinefleisch keinerlei Vitamine vorhanden sind, es hingegen schädlich ist.“ Öle und zuckerhaltige Lebensmittel können in Maßen konsumiert werden. Diese sollten jedoch nicht in der Pfanne angebraten werden.

Besteht zusätzlich eine Nierenentzündung, dann sind Fleisch und Gemüse zu reduzieren und Sauerampfer, Spargel und saure Lebensmittel zu vermeiden. Herrscht zudem auch noch Bluthochdruck, Diabetes und Übergewicht, sollten auch diese behandelt werden. Um einer Erhöhung des Blutdrucks entgegenzuwirken ist eine salzarme Diät empfehlenswert.

4. **Chlorose:** Die Haut ist blass, die Augenlider und Fersen schwellen an. Es können auch Kurzatmigkeit, Herzrasen, Zyklusstörungen, Nervenzusammenbrüche, Hysterie, Appetitlosigkeit, Verstopfung und Erbrechen beobachtet werden.

Gegen Chlorose gilt: Trauer und Grübeln vermeiden, Wohnraum sollte luftig und offen sein, körperliche Tätigkeiten und Anstrengungen gilt es moderat auszuüben und nicht zu lange wach zu bleiben, sowie 9 Stunden zu schlafen.

Die Ernährung abwechslungsreich wählen, dazu zählen Lebensmittel wie Milch, Ei, Fleisch, Grünzeug, Brei und Teigwaren. Fleischkonsum gering halten und bevorzugt helles Fleisch essen. Teigwaren und grünes Gemüse können reichlich verzehrt werden, besonders Spinat hat einen hohen Eisengehalt. Starker Kaffee und Tee sind zu meiden, empfehlenswert sind auch Getreidesorten wie Linsen und Bohnen und reichlich Obst; Reisgerichte wie gekochter Reis, Milchreis und Dolma (reisgefüllte Weinblätter), heiße Getränke zwischen den Mahlzeiten sowie appetitanregende Kräutergetränke sind bewährt. M. Loeper, Professor an der medizinischen Fakultät von Paris, und J. Lesure, Laborchef vom Saint-Louis-Krankenhaus, schreiben in ihrem Werk **Formulaire De Therapeutique**: „Die Rinde des Roten Chinarindenbaumes ist stärkend und fiebersenkend. Es ist sehr wirkungsvoll bei Schwächezuständen, allen voran bei Tuberkulose, Diabetes, bei Schwäche durch Malaria und bei überstandenen schweren Krankheiten, die Schwäche und Blutmangel hinterließen. Täglich sollten für die Stärkung zwischen 0,2 und 2 Gramm in Pulverform gegeben werden.“ Es werden 30 Gramm der Chinarinde mit einem halben Kilo getrockneten dunklen Trauben im Mörser zerrieben. Dies wird in 1,5 Liter Wasser, also ungefähr in 6 Gläsern Wasser für eine halbe Stunde aufgekocht. Anschließend wird es durch ein Sieb oder ein Tuch in eine Flasche passiert. Davon wird zwischen den drei Mahlzeiten jeweils eine halbe Tasse getrunken.

Die meisten Chlorose-Betroffenen leiden auch unter einer Blutarmut, deshalb ist eine zielgerichtete Ernährung für die Anämie indiziert. Eisenhaltige Präparate sind sehr hilfreich.

5. Leberzirrhose (Leberverhärtung): Sie zeigt sich in unterschiedlichen Formen. Alkohol und Schweinefleisch sind die größten Feinde der Leber und des Nervensystems. Die Leber vergrößert sich entweder oder sie wird kleiner. Es kommt zu Aszites. Dies bedeutet, dass es zur Ansammlung von Flüssigkeit in der Bauchhöhle kommt. Es entstehen Beinödeme. Manchmal kommt es zu Blutabgang aus dem After. Neben Magenschmerzen und Durchblutungsstörungen kann es auch zu Gelbsucht, Erschöpfung, Fieber, gefärbtem Urin oder einer Milzvergrößerung kommen. Es kann auch der Erkrankung einer Urämie ähnlich erscheinen.

Man sollte viel Fleisch und wenig Fett konsumieren. Vitamin B ist sehr wichtig für den Körper. Man kann z. B. Bierhefe benutzen. Bierhefe ist kein Bier, denn es enthält keinen Alkohol. Empfehlenswert sind neben Medikamenten, in denen Vitamin C und Vitamin K enthalten sind, auch Zitronen sowie die Gabe von Leberextrakten oder einer Vitamin-B-Komplex-Injektion.

Täglich sollte ein Liter Milch getrunken werden. Man kann Brot, grünes Gemüse und gut durchgegartes Fleisch verzehren. Der Kernpunkt ist, sich mit Lebensmitteln zu ernähren, die keine Giftstoffe enthalten. Deswegen sind abgestandene Gerichte und Wildfleisch nicht zu verzehren. Frischer Fisch, milchhaltige und gemüsereiche Lebensmittel sind wiederum erlaubt, aber keine würzigen, sauren oder eingelegten Lebensmittel. Abgestandener Käse ist kontraindiziert. Eisen- und arsenikhaltige Medikamente können eingenommen werden. Außerdem sollte man eine Ödem- und Entwässerungskur machen.

6. Obstipation (Verstopfung): Der Stuhlgang ist seltener und der Stuhl ist fest. Dies kann verantwortlich für Veränderungen am gesamten Körper sein: Es können Appetitlosigkeit, Atemnot, Gallenwegsinfektionen, Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Zittern aufgrund von Vergiftung und Fieber beobachtet werden.

Die Ursachen für eine Obstipation können vielfältig sein, darunter: 1) Darmverstopfung, 2) Lebensmittel, die schnell verdaut werden 3) Ungleichgewicht im Magensaft 4) Trägheit der Darmmuskulatur 5) Verkrampfungen des Schließmuskels am After. An Obstipation leidende Menschen sollten möglichst zur gleichen Tageszeit auf Toilette, etwa wenn sie morgens aufstehen und abends, bevor sie schlafen gehen. Es reicht, wenn es einmal erfolgt, zweimal ist jedoch besser.

Es sollten schwer verdauliche Lebensmittel, bei denen ein großer Rest ausgeschieden wird, verzehrt werden. Diese regen den Darm an und tragen dazu bei, dass Magensäure produziert wird. Deswegen wird der Verzehr von Lebensmitteln mit hohem Cellulose-Anteil, wie es bei Obst und Gemüse der Fall ist, empfohlen. Das Essen sollte gut durchgekaut werden.

Empfohlene Ernährung: Mittags und abends Gemüsesuppe. Gemüsespeisen sollten mit Salat, Teigwaren, vor allem mit Hafermehl gegessen werden. Fleisch sollte nur zu Mittag verzehrt werden.

Alle Arten von Fleisch, Fisch, Butter, Vollkornbrot, Roggenbrot, Zwieback, Kartoffel, Linsen, Rote-Beete-Saft, Karotte, Kichererbsenpüree, zahlreiches Gemüse, Salat, Spinat, Pflaumenmarmelade und Rhabarber sind sehr gut. Alle Früchtearten, rohe und gekochte, vor allem getrocknete Früchte wie Feigen, Trauben, Pflaumen, Maulbeeren, Walnüsse, Mandeln und Honig können verzehrt werden. Sayyid Abdulhakīm Efendi sagt in seiner Abhandlung **Kaschkul**: „Die Feige ist ein gutes und mildes Lebensmittel. Ihre Verdauung ist einfach. Sie ist ein Heilmittel mit viel Nutzen. Sie verleiht eine sanfte Wesensart. Sie hat eine schleimlösende Wirkung, reinigt die Nieren, beseitigt Sand in der Harnblase und öffnet die verstopften Leber- und Milzgänge. Außerdem fördert sie die Gewichtszunahme, beseitigt Hämorrhoiden und ist hilfreich bei Gicht und Rheuma.“ Das arabische Wort für Feige ist „Tīn“. In der Sure at-Tīn lobt Allah, der Erhabene, die Feige. Sie ist sowohl nützlich als auch gesegnet. Wenn einige Tage lang jeweils drei Feigen, als frische Frucht oder Trockenfrucht auf nüchternen Magen gegessen werden, verhilft dies zu einem weichen Stuhlgang. Wenn morgens und abends eine Stunde vor dem Essen 2-3 frische oder trockene Feigen gegessen werden, hat man einen schmerzfreien und leichten Stuhlgang. Schokolade und Pralinen hingegen schaden der Verdauung.

Ungünstige Lebensmittel: Eier führen zur Obstipation, deswegen sollten sie in geringen Mengen verzehrt werden. Reis, schwarzer Tee und Schokolade sind verboten. Ernährungsplan: Morgens: Frisches Obst, eine Scheibe zerkleinertes Brot in 300 Gramm aufgewärmter Milch mit Honig, ohne Zucker und mit reichlich Butter.

Mittags: Ein Teller Fleisch, ein Teller Gemüse, Weißkäse, Rettich, Butter und Kompott.

Nachmittags (16 Uhr): Kompott und Tee.

Abendessen: Gemüsesuppe, Nudeln, Kartoffeln und Obst.

Man sollte Gerichte verzehren, die im Darm zur Gärung und Gasbildung beitragen. Dazu gehört beispielsweise der Verzehr von altem Fleisch, Teigwaren mit Hackfleisch, Pilzen, würzigen Speisen, abgestandenem Käse und Joghurt. Der Konsum von Sprudelgetränken, Limonade, kohlenstoffhaltigem Wasser, hellem Kaffee und Tee ist auch gut.

Betroffene, die an Darmträgheit leiden, sollten morgens auf nüchternen Magen gereifte Früchte mit Roggenbrot essen. In Verbindung mit frischem Gemüse ist dies sehr hilfreich. Morgens sollte man einen Teelöffel Natron oder Honig in einem Glas lauwarmem Wasser verrühren und es auf nüchternen Magen trinken. Oder man löst zwei Teelöffel Karlsbader Salz in einem Glas lauwarmem Wasser

auf und trinkt dies morgens auf nüchternen Magen. Es hilft sowohl beim Ablassen der Galle als auch bei der Anregung der Verdauung. Es begünstigt einen schmerz- und problemlosen wässrigen Stuhlgang. Das Präparat Erbalax und Cholsäure-Natriumsalz enthaltende Präparate sind auch hilfreich.

Wenn der Verstopfung Krämpfe (spastische Obstipation) zugrunde liegen, so zeigen sich Teigwaren und Gemüse als sinnvoll. Fleisch, würzige Speisen, Kaffee, Tee und Paprika sind zu vermeiden, sowie eine fettarme Ernährung.

Arzneien wie Duphalac (Lactulose) und Normacol (Sterculia), die eine abführende Wirkung haben, sind sehr hilfreich. Zeigen sie nicht ihre Wirkung, so kann man am nächsten Morgen einen weiteren Esslöffel einnehmen. Von Substanzen mit reizender Wirkung wie Kassien, Rhabarber, Aloen oder Phenolphthalein sollte man nicht zu viel einnehmen. In dem Buch **Tashil al-manafi'** steht: „Die aufgenommenen Lebensmittel sollten üblicherweise innerhalb einer Stunde ausgeschieden werden. Wenn sie innerhalb von 24 Stunden nicht ausgeschieden werden, ist das ein Hinweis auf eine Erkrankung.“

7. Cholämie (Gelbsucht): Da der Gallenfarbstoff ins Blut gelangt ist, sind Haut, Gesicht und Augen gelblich gefärbt. Neben einer Diät werden körperliche Bewegung und warme Wasserbäder empfohlen. In schweren Krankheitsverläufen sollte jedoch Bettruhe eingehalten werden.

Als Milchprodukte können fettarme Milch, fettreicher Käse und Greyerzer-Käse verzehrt werden. Eier sollten in reduzierter Menge und weichgekocht verzehrt werden. Des Weiteren Teigwaren, Reisgerichte und Kartoffeln essen. Gekochte Salate und viele Gemüsegerichte sind von Nutzen. Doch von Sauerampfer, Spinat und Portulak ist abzuraten. Alle gereiften Obstarten, geröstetes Brot und weiße Butter sind ebenfalls gut.

Fette wie Margarine können die Butter nicht ersetzen. Sie sind zwar auch echte Fette, werden aber hergestellt, indem den großen Molekülen, die mehrere Kohlenstoffatome enthalten, – wie etwa die Oleinsäure, die in flüssigen Fetten enthalten ist – mithilfe eines Nickel-Katalysators Wasserstoff zugeführt wird und diese gesättigt werden. Die Oleinsäure wird auf diese Weise zu Stearinsäure umgewandelt, wodurch man ein festes Streichfett erhält. Ein großes Fettmolekül mit 18 Kohlenstoffatomen kann von den Verdauungsenzymen nicht so leicht in Einzelteile zerlegt werden. Die Verdauung wird daher erschwert. Da der in Butter vorhandene Tributtersäureglycerinester jedoch ein kleines Molekül ist, kann es leichter verdaut werden. Des Weiteren liegt Butter in Form einer Emulsion vor und die Enzyme können die Bestandteile der Butter leichter verdauen. Gehärtete Fette liegen nicht in einer Emulsion vor. Bei Körpertemperatur gehen sie nicht in den flüssigen Zustand über. Da sie nicht in einzelne Teile gespalten werden, bleiben sie in Magen und Darm wie ein Festkörper. Allerdings werden diese Fette von der Oberfläche her aufgelöst und auf diesem Wege, wenn auch erschwert, verdaut.

[Die Margarine, also die Kunstbutter, ist auf dem Markt unter verschiedenen Namen bekannt. Die erste Margarine wurde 1870 auf Wunsch Napoleons III. in Paris von Mège-Mouriès aus Oleomargarine hergestellt. Oleomargarine ist das flüssige Fett, welches gewonnen wird, indem man Talg bei Hitze dem Druck auslässt und filtriert. Die Margarine besteht aus 30 % Oleomargarine, 25 % Magermilch der Kuh und 55 % Wasser, welche unter längerem Rühren eine Emulsion ergeben. Es werden auch Salz und Farbstoff hinzugegeben. Auf diese Weise erhielt man eine Margarine, die bei 37 Grad schmilzt und deren Verdauung leicht ist. Heutzutage wird anstatt der Oleomargarine Stearinfett benutzt, das aus hydrolysierten und dadurch verdickten Pflanzenfetten oder Fischfetten gewonnen

wird. Die Margarine erhielt ihren Namen von dem altgriechischen Wort „margaron“, was „Perle“ bedeutet.]

Ungünstige Lebensmittel: Unter anderem sind Talg, fettreiches Fleisch, altes Fleisch, Meeres- und Jagdtiere, fleischhaltige Teigwaren, Sesampaste, Kohl, Spinat, Portulak, Sauerampfer, Rote-Beete-Saft, Gewürze und abgestandener Käse nicht zu konsumieren.

Nur beim Mittagessen kann man fettarmes Fleisch, Kebab, Hähnchen, fettarmen frischen Fisch und Zunge essen. Getrocknete Gemüsegerichte, Tee und Kaffee sind verboten. Zuckerhaltige Speisen und Torten können gegessen werden. Außerdem verabreicht man Leberextrakt-Spritzen. Morgens und abends gibt man einen Teelöffel Karlsbader Salz in ein Glas kaltes Wasser und trinkt es. Löst man es in warmem Wasser auf, ist es bei Verstopfung sehr hilfreich. Die Bilisan-Tabletten (Mariendistel- und Gelbwurzelextrakt) reinigen die Gallenwege.

8. Herzkrankheit: Ist das Herz nicht geschädigt und auf dem Weg der Genesung, so besteht keine Notwendigkeit einer Diät. Vor allem das Abendessen ist dezent zu halten. Es sollte wenig Wasser getrunken und flüssige Speisen in Maßen konsumiert werden. Jagdfleisch, Konserven, Gewürze und labhaltiger Käse sollten nicht verzehrt werden.

Wenn eine Herzkrankheit vorhanden ist und nicht ganz geheilt werden kann, so ist eine strenge Ernährungsumstellung von großer Bedeutung. Auf Fleisch ganz verzichten oder nur in geringen Mengen gut Durchgegartes verzehren. Besteht Atemnot, dann gilt es den Salzkonsum zu reduzieren. Außerdem am Abend wenig essen und unmittelbar nach dem Mahl keine Spaziergänge durchführen.

Konsumieren kann man fettarme Milch, Eier, mittags etwas Tomaten-Gurken-Salat, getoastetes Brot, Gemüse, Teigwaren, frischen Käse und Obst.

Mehr als ein Liter Wasser am Tag ist nicht zu empfehlen. Der Betroffene sollte sich regelmäßig wiegen. Steigt sein Körpergewicht stetig, dann deutet das auf eine Wassereinlagerung im Körper hin. Dann gilt es die Flüssigkeitsaufnahme zu vermindern.

9. Herzinsuffizienz (Herzschwäche): Durch unzureichende Kontraktion und Entspannung der Herzmuskulatur kann das Herz das Blut aus den Venen nicht mobilisieren. Das Blut verbleibt in den Venen der Lunge und der Leber und später im großen Kreislauf. In den Beinen kommt es zu Schwellungen (Ödemen) und im Bauch zur Wasseransammlung. Die Ausscheidung von Urin lässt nach.

Es sollte Bettruhe eingehalten werden. Man sollte Aufregung und Wut vermeiden, sich ausruhen und weniger essen. Feste Nahrung ist verboten, aber allzu viel flüssige Kost sollte auch vermieden werden. Auf diese Weise versucht man das Herz zu schonen. Deswegen sollten über den Tag verteilt sieben Mahlzeiten eingenommen werden.

Morgens um acht Uhr: Milchpudding, der mit 50 Gramm Stärke zubereitet wurde. Um zehn Uhr: Gekochter Apfel oder Marmelade. Um zwölf Uhr: 50 Gramm gegarter Fisch und dazu 30 Gramm Brot. Um 14 Uhr: Einen gekochten Apfel oder Marmelade. Um 16 Uhr: Eine Tasse Milch. Um 20 Uhr: Getreidebrei oder Teigwaren.

Täglich sollte die Trinkmenge von 900 ml Wasser nicht überschritten werden und diese Diät ein bis zwei Monate lang durchgeführt werden. Schauen Sie sich die Ödem-Diät an!

10. Diabetes (Zuckerkrankheit): Im Urin ist Zucker enthalten. Bei einem gesunden Menschen liegt der Glukosespiegel im Blut nüchtern bei einem Gramm

pro Liter. Wenn es 1,30 Gramm pro Liter übersteigt, dann ist dies ein Anzeichen für ein Krankheitsgeschehen. Wenn es bei 1,60 Gramm liegt, dann ist im Urin Zucker nachweisbar. Die Urinmenge vermehrt sich. Es können Symptome wie Durst, Hunger, Gewichtsverlust, Erschöpfung, Furunkel oder Juckreiz entstehen. Es gibt zwei Arten von Diabetes:

1) Es kommt nicht zu Gewichtsverlust. Dies kommt bei Menschen mit höherem Körperfettanteil und Gelenkschmerzen häufig vor. Der Zucker im Urin kommt von der Nahrung.

2) Es kommt zu Gewichtsverlust. Diese Art kommt seltener vor. Die Bauchspeicheldrüse ist beschädigt. Der Zucker im Urin kommt sowohl von der Nahrung als auch durch Gewebezersetzung.

Bei Diabetikern können Verdauungsprobleme, Albuminurie, Bronchitis, Tuberkulose, Furunkel, Anthrax (Milzbrand, Karbunkel), Gangrän (Absterben von Extremitäten usw.), Krämpfe (Muskelkrämpfe), Neuralgie (Nervenschmerzen) oder ein diabetisches Koma (langzeitige Bewusstlosigkeit) auftreten.

Zwei Mal in der Woche sollte ein lauwarmes Dampfbad genommen werden. Man sollte sich 20 Minuten baden und anschließend mit einem Handtuch reibend abtrocknen. Das Baden mit Meerwasser oder kaltem Wasser ist nicht gestattet. Bevorzugt sind warme Kleidung sowie warme Regionen. Körperliche Bewegung darf nicht vernachlässigt werden, Aktivitäten wie Massagen, Spaziergänge, Fahrradfahren und Fechten sind von Nutzen. Das Verrichten des Gebets ist sehr hilfreich.

Eine Fastenkur bzw. eine Diät ist sehr wichtig. Aufregung und Wut gilt es zu vermeiden.

Fettarme Diät: Zunächst wird eine drei Tage lange Wasser-Diät gemacht. Man gibt dem Erkrankten, der Bettruhe bewahren sollte, drei bis vier Liter Wasser pro Tag. Morgens nimmt der Erkrankte dann ein Abführmittel. Auf diese Weise sinkt der Blutzucker rapide zum Normalwert. Bei einem Liter Blut ist es etwa ein Gramm. Also bei 100 Gramm Blut wären es 100 Milligramm. Alternativ kann man sich 3 Tage lang nur von Gemüse ernähren. Nach den drei Tagen kann man etwas Fleisch essen. Zu viel Fleisch produziert Azidose und Aceton und beides ist gefährlich. Insgesamt sollte viel Gemüse verzehrt werden.

Nicht zu verzehren: Alle zucker- und stärkehaltigen Stoffe sind verboten. Diese nennt man auch „Kohlenhydrate“. Alle süßen Obstsorten, Teigwaren, kohlenhydrathaltige Gemüsesorten wie z. B. Karotten, Rote Bete, Zwiebeln, Rüben, Rettich, Erbsen und ähnliche Hülsenfrüchte sind zu meiden.

Alle Fleischsorten können verzehrt werden. Da Leber Glykogen enthält, ist von seinem Verzehr abzuraten. Zu jeder Mahlzeit kann man 50 Gramm Brot essen. Die Kruste ist zu bevorzugen. Aleuron und glutenhaltiges Brot kann bevorzugt gegessen werden. Zu viel Protein (Fleisch) und Fett verursacht eine Azidose, was toxisch wirkt. Fett sollte nur in Maßen konsumiert werden. Dabei sollten Butter und Olivenöl bevorzugt werden, sowie fettreiche Fruchtarten wie Walnüsse, Haselnüsse, Erdnüsse und Mandeln. Gemüsesorten wie Kresse, Salat, Gurke, Endivie, Spinat oder frische Bohnen und Kohl, Blumenkohl, Schwarzwurzel, Artischocke, Sellerie, Spargel, Topinambur und Trüffel können verzehrt werden.

Obwohl die Kartoffel zu 17 % aus Stärke besteht, kann sie gegessen werden. Anstelle von Brot isst man Kartoffelpüree mit Olivenöl. Das in der Kartoffel enthaltende alkalische Salz ist hilfreich. Milch ohne Zucker ist erlaubt, sowie Eier und Käse.

Limonaden und Brausegetränke sind kontraproduktiv. Stilles Wasser, Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser sind erlaubt. Ebenso kann man zuckerfreien Tee und Kaffee trinken. Anstatt Zucker verwendet man Saccharin-Tabletten (Süßstoff). Mit jedem Durstgefühl sollte man etwas trinken, jedoch verdirbt zu viel Wasser den Magen.

Droht eine Azidosegefahr, so sollte man sich für einen Tag lang von Hafermehl ernähren. Das Hafermehl wird für eine Weile mit etwas Salz und Butter gekocht. Nachdem es abgekühlt ist, wird noch Eiweiß unterhoben. Täglich sollte eine Mischung aus insgesamt 250 Gramm Mehl, 100 Gramm Eiweiß und 300 Gramm Butter verzehrt werden. Darauf folgen 3 Tage der Verzehr von diversen Gemüsesorten und Eiern. Liegt dazu auch eine Albuminurie vor, so trinkt man mehr Milch. In diesem Falle muss der Albuminwert gesenkt werden und nicht der Zuckervwert. Wenn mit dem Diabetes zusammen Gicht auftaucht, sollte kein weißes Fleisch oder Fleisch von Jungtieren gegessen werden. Rotes Fleisch in Maßen und viel Gemüse können gegessen werden.

Diabetes mit Gewichtsverlust: Führt zu Gewichtsabnahme. Auch hier sollte man nicht viel Fleisch verzehren, da ein erhöhter Konsum zu einer Aceton-Vergiftung führen kann. Butter, Fischöl und viel grünes Gemüse sowie Kartoffeln sollten konsumiert werden. Kohlenhydrathaltige (zucker- und stärkehaltige) Lebensmittel sollten nur gelegentlich verzehrt werden. Auch wenn sie den Zuckerspiegel erhöhen, führen sie zu keiner Aceton-Vergiftung. Deswegen sind diese Lebensmittel mit Fleisch auszugleichen, welches eine gegensätzliche Wirkung aufweist.

Ein berufstätiger Diabetiker sollte am Tag 250 Gramm Glukose (oder Kohlenhydrate), 100 Gramm Fett und 60 Gramm Proteine konsumieren. Verträgt er diese Glukosemenge nicht, so muss er sich Insulin injizieren.

Solange keine Azidose vorliegt, werden 12 Einheiten (IE) eines langwirksamen Insulins eine halbe Stunde vor dem Frühstück gespritzt. Bis der Zucker im Urin verschwindet, sollte die Dosis alle vier Tage um zwei Einheiten erhöht werden. Langwirksame Insuline und NPH-Insulin sind rezeptpflichtig erhältlich.

Wenn eine Azidose vorliegt, werden morgens, mittags und abends jeweils zehn Minuten vor dem Essen zehn Einheiten des normalen Insulins gespritzt. Dieses ist rezeptpflichtig erhältlich. Bis der Zucker im Urin verschwindet, sollte die Dosis alle 15 Tage um fünf Einheiten erhöht werden. Alle drei Monate sollte das Blut auf Cholesterin, Aceton und Glukose untersucht werden. Vitamin B₁₂, Vitamin C und Vitamin P sollte man einnehmen.

Bei Erhöhung des Acetons im Blut ist Bettruhe einzuhalten. Dabei ist es sinnvoll, täglich nur Milch zwischen 2-3 Liter sowie Zitronenwasser und Wasser mit Hydrogencarbonat zu trinken.

Urinuntersuchung nach Zucker: wird durch das Fehling-Reagenz nachgewiesen. Jedoch kann die Fehling-Lösung nicht für längere Zeit aufbewahrt werden, da sie verdirbt. Man muss sie deswegen jedes Mal frisch zubereiten. Leichter ist es, wenn man eine Flasche mit Glasdeckel zu 5 % mit einer Kupfersulfat-Lösung (CuSO₄) als Nachweisreagenz füllt. Eine weitere Flasche mit einem Plastikdeckel bzw. Korkdeckel füllt man zu 10 % mit einer Natriumhydroxid-Lösung (NaOH). Diese Lösungen sind mehrere Jahre haltbar, ohne schlecht zu werden.

Entweder wird der 24 Stunden Sammelurin oder der Urin, der nach jedem Essen gesammelt wurde, bis über die Hälfte in einen Versuchsbehälter gegeben und anschließend gekocht. Danach werden einige Tropfen Essigsäure hinzugefügt. Das Albumin setzt sich ab. Es wird durch Baumwolle in einem Glastrichter oder durch ein gerolltes Filterpapier gesiebt. Ein weiteres Reagenzglas wird zu einem

Drittel mit der gesiebten Flüssigkeit gefüllt. Darauf gibt man die gleiche Menge einer Natriumhydroxid-Lösung. Außerdem tropft man etwas von der Kupfersulfat-Lösung (Vitriole) hinein. Wenn im Urin Zucker vorhanden ist, kann man beobachten, dass die blaue Trübung sich wieder auflöst und der Urin sich dunkelblau färbt. Man sollte so viel von der Kupfersulfat-Lösung hinzugeben, dass sich die vorhandenen blauen Rückstände des Kupfer(II)-hydroxid ($\text{Cu}(\text{OH})_2$) beim Rühren des Behälters nicht weiter auflösen und etwas trüb aussehen. Es sollten sich nicht viele Rückstände absetzen, deswegen sollte man nicht allzu viel von der Lösung hineintropfen lassen. Das dunkelblaue Gemisch sollte über dem Feuer erhitzt werden. Wenn vor dem Aufkochen eine gelbe Trübung vom Kupfer(I)-hydroxid (CuOH) sichtbar wird, deutet es auf das Vorhandensein von Zucker hin. Wenn die gelb-orange Trübung nach und nach auftaucht, weist es auf einen geringen Zuckergehalt hin. Erscheint die Färbung nach dem Aufkochen, dann bedeutet es, dass der Anteil an Zucker sehr gering ist.

Ob in Halwa, Torten und Süßspeisen Glukose vorhanden ist, kann man ebenfalls mit dieser Methode nachweisen. Süßspeisen, die mit Süßungsmitteln (Saccharose) zubereitet werden, färben sich nicht gelb-orange.

Bei einem gesunden Menschen ist kein Zucker im Urin nachweisbar. Es liegt kein Nutzen darin, die Menge an Glukose, welche sich in einem Liter Urin befindet, zu kennen. Man erkennt an der Zuckermenge im 24 Stunden Urin, welcher Krankheitsgrad vorliegt und wie eine entsprechende Diät sein sollte. Es kann sein, dass durch eine hohe Nahrungsaufnahme eine Glukosurie vorliegt, auch wenn keine Krankheit vorhanden ist. Um dies unterscheiden zu können, müssen morgens 150 Gramm Glucosesirup in 300 Gramm Wasser aufgelöst und auf nüchternen Magen unmittelbar getrunken werden. Jede Stunde wird der Urin auf Zucker untersucht. Wenn Zucker nachgewiesen wird, so erkennt man, dass es an der Ernährung liegt und die Leber keinen Zucker speichert.

Milder Diabetes (bzw. Prädiabetes) kann mit angepasster Ernährung behandelt werden. Mittelschwerer Diabetes kann durch strenge Diät unter Kontrolle gebracht werden.

Schwerer Diabetes muss mit einer strengen Diät und Medikation behandelt werden, während der Betroffene Bettruhe wahr. Um diese Arten voneinander zu unterscheiden, wird im Blut der Glukosewert gemessen sowie nach einer Azidose und einer Albuminurie gesucht. Um eine Azidose nachzuweisen, sucht man im Urin nach Ammoniak und Aceton, misst den Kohlendioxid-Partialdruck der Lungen und bestimmt die Alkalireserven im Blut.

Bei einem gesunden Menschen befinden sich zwei Zentigramm Aceton im Urin. Bei nüchternem Magen erhöht sich der Wert. Man spricht von einer Azidose, wenn sich Aceton, Essigsäureanhydrid oder Oxybuttersäure im Blut findet. Fette sind häufig eine Ursache für eine Azidose, Albumine dagegen weniger. Zucker- und stärkehaltige Lebensmittel hingegen wirken der Azidose entgegen. Hungerzustände können bei Diabetikern ohne Azidose sowie bei gesunden Menschen zu einer metabolischen Azidose führen. Bei Betroffenen mit starker Azidose mindert der Hunger die Azidose. Patienten, die im Azidose-Koma liegen, gibt man Wasser mit Zucker oder mit Hydrogencarbonat. Ebenso kann man einen Liter mit 3%-iger Natriumhydrogencarbonat-Lösung intravenös verabreichen.

11. Diarrhö (Durchfall): Der Stuhlgang ist vermehrt und hat eine flüssige Konsistenz. Zuerst treten Bauchschmerzen auf. Die Diarrhö schwächt den Menschen und kann zu einer Anämie (Blutarmut) führen. Sie ist ein Zeichen vieler Krankheiten. Beispielsweise kann sie auf eine Enteritis (Darmentzündung) oder Magenprobleme, Verdauungsstörungen, Vergiftung oder bakterielle Infektionen

hinweisen. Die Diät sieht dann je nach Krankheitsbild unterschiedlich aus.

Bei einem bakteriell verursachten Durchfall ist flüssige Nahrung bevorzugt, jedoch keine Milch. Nur wenn die Ursache bei einer gestörten Darmflora oder nervenbedingter erhöhter Osmose liegt, ist frisch gebratenes Fleisch, rohe oder weich gekochte Eier, Reis oder aus Gerstenmehl zubereitete Speisen, Quittenkompott und gebackenes, altes Brot zu verzehren. Ebenso können rohe Äpfel, Karotten und Johannisbrotschote gegessen werden.

Zuerst trinkt man reichlich Wasser. Das kann abgekochtes Wasser, Reiswasser oder Mineralwasser sein. Danach isst man kohlenhydrathaltige Lebensmittel. Milchprodukte sind zu meiden. Anstelle von Milch sollten Gemüsesäfte getrunken werden. Außerdem gibt man Tabletten mit Aluminium oder Bismut. Um die schädlichen Bakterien im Darm abzutöten, sind Sulfonamide sehr gut.

In drei Liter Wasser werden Gemüsesaft, Weizen, Gerste und 30 Gramm einer getrockneten Gemüsesorte wie weiße Bohnen, Kichererbsen oder Linsen für drei Stunden gekocht. Danach fügt man fünf Gramm Salz hinzu und siebt es. Es bleibt ein Liter zurück, welcher innerhalb eines Tages getrunken werden sollte. Malzextrakt ist ebenfalls hilfreich.

Nicht bakteriell bedingte Durchfälle werden in zwei Arten unterteilt. 1) Wenn der Stuhl schaumig, mit Blähungen, Cellulose-Stücken und Stärke austritt, spricht man von „Gährungsdurchfall“. In diesem Fall sind frisches Brot, Kartoffeln, getrocknetes Gemüse, Teigwaren und Käse zu umgehen. Süßspeisen sind zu reduzieren. 2) Ist der Stuhl dunkel und übelriechend und beinhaltet Ammoniak, so bezeichnet man dies als „Fäulnisdurchfall“. Es werden mehl- und zuckerhaltige Speisen gegeben. Fleischbrühe und Fleischgerichte sollte man nicht verzehren. Hingegen kann man gegrilltes weißes Fleisch und Fisch konsumieren.

Außerdem wird etwas Honig und Joghurt verordnet. Auf reizende Lebensmittel wie alkoholhaltige und gewürzte Lebensmittel, Tee und Kaffee ist zu verzichten. Gemüsesorten, die einen hohen Zelluloseanteil haben, wie Kohl, Blumenkohl, Tomaten, Kürbis oder Spinat sollten ebenfalls gemieden werden. Salat, Sellerie, Karotten und Artischocken können verzehrt werden. Ebenso können frische Eier, reife Früchte und Kompott verzehrt werden. Gegen die Fermentation verordnet man Kalzium- oder bismuthaltige Pulver. Gegen die Fäulnis sind ebenfalls bismuthaltige Pulver hilfreich.

Bei starkem Durchfall gibt man Albuminlösungen. Dafür wird das Eiweiß von 4 Eiern in einem Liter Wasser gelöst, sowie etwas Zucker und Blütenwasser hinzugegeben. Der Bauch sollte mit einem Baumwoll- oder Wolltuch umwickelt werden. Bei schweren Krankheitsverläufen ist Bettruhe einzuhalten.

12. Gastrektasie (Magenerweiterung): Der Magen ist erweitert, auch wenn er leer ist. Aus dem Magen kommt ein Grummeln. Nach dem Essen ist der Bauch meist aufgebläht. Es kann zum Aufstoßen kommen sowie zu vermehrtem Erbrechen und Obstipation. Kopfschmerzen können symptomatisch auch auftreten.

Empfohlen ist es, zwei Mahlzeiten zu sich nehmen. Zwischen den Mahlzeiten sollte nichts gegessen werden. Der Lebensmittelkonsum sollte minimiert werden. Abnormale Fermentation sollte vermieden werden. Wenn das der Fall ist, gilt es wenig Wasser zu trinken. Brausegetränke und gasproduzierende Getränke gilt es zu meiden. Alles, was den Magen aufbläht, wie rohes Gemüse, Salat, Suppe und flüssige Gerichte, ist zu umgehen. Außerdem sollten dunkles und blutiges Fleisch, Konservenfleisch sowie fettreicher Fisch, Talg, Schwanzfett und fettarmer Käse nicht verzehrt werden. Bei Blähungen und Schmerzen hilft es, Simethicon- oder Kompensan-Tabletten zu kauen.

Man kann gut durchgegartes rotes oder weißes Fleisch, stärkehaltigen Gemüsebrei, blanchiertes grünes Gemüse, gebackenes getoastetes Brot, Eier und zuckerfreie Fruchtkompotte essen. Heller Tee und Lindenblütentee können auch getrunken werden. Vollständiger Verzicht auf Wasser ist nicht richtig.

Die Mahlzeiten können auf zwei Weisen eingeteilt werden: 1) Um 11 und 18 Uhr isst man jeweils eine Mahlzeit. Wenn man in der Zwischenzeit dem Hunger nicht widerstehen kann, kann man ein Gebäckstück oder einen Keks mit einem hellen Tee essen. 2) Alle drei Stunden isst man eine leichte Kost. Mittags und abends kann man etwas deftiger essen. Zwischen den Mahlzeiten ist es gut, warmes Wasser zu trinken. Wenn man absolut keine flüssige Kost zu sich nimmt, kann man nicht urinieren und es kommt zu Gelenkkrankheiten.

Damit das Essen nicht im Magen angesammelt wird und nicht zur Trägheit führt, sollte man sich nach dem Essen für eine halbe Stunde auf seine rechte Seite legen. Es kann auch dazu kommen, dass der Betroffene im Krankenhaus behandelt werden muss.

13. Dyspepsie mit erhöhter Säureproduktion (Reizmagen): Sie entsteht durch vermehrte Sekretion von Magensaft. Im Buch **Grundriss der inneren Medizin**, das 1940 in Berlin in der 13. Ausgabe erschien, sagt der Mediziner Domarus:

Ein bis zwei Stunden nach dem Essen treten Magenbeschwerden wie Magenschmerzen, Nüchternschmerz, Sodbrennen oder Druckgefühl im Oberbauch auf. Außerdem kommen Symptome wie saures Aufstoßen oder Brennen und Schwellung im Rachen sowie Erbrechen vor. Die Verdauung im Magen dauert mehrere Stunden. Der Urin ist alkalisch und in den meisten Fällen trüb. Es kommt zu Problemen im Nervensystem und die Dominanz des vegetativen Nervensystems nimmt zu. Krampfartige Verstopfungen können auftreten. Meistens kommt es zu Trauer und Kummer. Das Auftreten von Magen- und Duodenalgeschwüren, Pylorusstenose (Pfortnerverengung) und chronischer Appendizitis kann ebenfalls zu Dyspepsie mit erhöhter Säureproduktion führen.

Lebensmittel, welche die Magensäure zur vermehrten Produktion anregen, sind zu meiden. Dazu gehören unter anderem salzige, würzige und zuckerreiche Gerichte, Fleischkonserven, über dem Feuer oder in der Pfanne Gebratenes, Essig, gesäuerter Käse, Joghurt, Spirituosen, Getreide, rohe Früchte, Salat, dunkler Tee, Kaffee, Gemüse wie Spinat oder rohe Zwiebeln und Tabak. Proteinreiche Lebensmittel sind gut. Darunter ist Milch am besten. Fleisch sollte nur gekocht und in kleinen Stückchen gegessen werden. Eier nur roh konsumieren, also flüssig trinken. Man nimmt frischen Weißkäse, Kinderkekse und Sanatogen-Präparate zu sich. Für einen längeren Zeitraum ist eine salzarme Ernährung empfehlenswert und dabei sollte nicht mehr als 5 Gramm pro Tag konsumiert werden. Kohlenhydrate können in großen Mengen verzehrt werden. Das kann zum Beispiel Maismehl, Reis oder Kartoffelpüree sein. Fett ist sehr nützlich, da es das Magensekret verringert. Dennoch sind nur Butter, Kaymak oder Mandelemulsion zu verwenden. Nach den drei Mahlzeiten ist der Verzehr von jeweils einem Löffel Olivenöl nützlich. Das beugt zugleich auch einer Verstopfung vor. Jeder Bissen sollte nur kleine Portionen enthalten. Lieber viele kleine Mahlzeiten, statt eine große Mahlzeit. Bei vermehrter Magensäure und Erbrechen sind der Wasserkonsum sowie flüssige Lebensmittel zu reduzieren. Ausruhen und das Vertrauen auf Genesung nicht verlieren. Um die Nerven zu beruhigen, können bromhaltige Präparate eingenommen werden. Geeignet sind auch Magnesiumoxid, Calciumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat und Belladonna enthaltende Arzneien. Vor dem Schlafengehen sollte man eine Karlsbad-Lösung (pro Liter ein Teelöffel) trinken.

Essensplan: Morgens: Milch, Weißkäse und ein getoastetes Brot.

Eine Stunde vor dem Mittagessen trinkt man ein Glas Milch.

Mittag- und Abendessen: Gekochte Hackbällchen, gekochtes Fleisch, Hähnchen oder Fisch. Nudeln oder Reis ohne gebratenes Fett. Nachmittags: Ein Glas Milch.

Gegen Magengeschwür ist folgende Medizin sehr hilfreich: Zwei Bittermelonen werden gestückelt und in eine Flasche mit einem Kilogramm Olivenöl gegeben. Die Flasche wird in die Sonne gestellt. Nach einigen Wochen kann man davon morgens auf nüchternen Magen jeweils einen Esslöffel zu sich nehmen. Anschließend sollte man sich regungslos für eine Stunde auf den Rücken legen. Die Bittermelone (*Momordica charantia*, Balsampfeil) ist eine Kletterpflanze mit kleinen, gelben Blüten, deren Blätter den Blättern der Platane ähnlich sind. Die Fruchtschale hat walzenähnliche Noppen und ist gurkenähnlich. Auch wenn das Fruchtfleisch eigentlich weiß ist, färbt es sich beim Anschnitt rot. Die roten Samen können aufbewahrt und im Mai ausgesät werden. Das Fett ist auch gegen Hämorrhoiden gut. Außerdem kann es auch bei Wunden auf die Haut aufgetragen werden. Auf der 61. Seite des Buches **Tashil al-manafi** steht: „Wenn nach dem Verzehr von scharfen Paprikaschoten ein Brennen im Magen aufkommt, dann ist das ein Zeichen für ein Geschwür. Eine Heilung kann mit dem Verzehr von reinem Honig und frischer, lauwarmer Milch in hohen Mengen erzielt werden.“

14. Dyspepsie ohne erhöhte Säureproduktion: Dies ist eine Verdauungsstörung, die aufgrund von verminderter Magensäure entsteht. Im Magen kann es zu einer leichten Lähmung oder einer Vergrößerung kommen. Nach dem Essen kann bis zur Verdauung für ein bis zwei Stunden ein Völlegefühl auftreten. Aufstoß und Stuhlgang sind übelriechend. Außerdem kann es zu Durchfall, Fieberanfällen und Kopfschmerzen führen.

Der Betroffene fühlt sich durch körperliche Bewegung, frische Luft und das Landleben besser. Der Magen wird massiert.

Milch sollte gemieden werden, es sei denn, man verträgt nichts anderes, dann müsste man es sogar trinken. Alle Fleischsorten können verzehrt werden. Das Fleisch jedoch gut durchkochen und als Hackfleisch sowie Püree zubereiten und in geringen Mengen konsumieren. Eier werden weichgekocht oder als Spiegelei serviert oder aber in Suppen eingearbeitet. Es werden fettarme Fischarten wie Rote Meerbarbe oder Steinbutt empfohlen. Altbackenes Brot sollte getoastet verzehrt werden. Außerdem stärkehaltige Gemüsesorten in Form von Breien und grünes Gemüse in geringen Mengen verzehren.

Kohl, Gurken, Tomaten, und Sauerampfer lieber meiden. Es kann eine fettfreie, salzreiche Suppe getrunken werden. Die Gerichte sollten mit viel Salz und Gewürzen zubereitet werden. Butter, Schichtsaure und Olivenöl sind auch verwendbar. Es können süße Fruchtkompotte, frischer labfreier Käse, Fruchtkonfitüren, die nicht sauer sind, und frische Trauben verzehrt werden. Die Schale und die Kerne der Trauben sind jedoch zu entfernen.

Heller Kaffee, Tee, Lindenblütentee, Kamillentee und Orangenblütentee können getrunken werden. Geessen wird morgens, mittags und abends. Morgens und abends sollten die Mahlzeiten schonend sein. Nach dem Essen ist es sinnvoll sich für eine halbe Stunde auf die rechte Seite zu legen.

Gegen die Ansammlung von Gasen im Magen und Darm können nervenberuhigende Mittel, wie z. B. Belladonna-Tabletten eingenommen werden. Pulverlösungen, die Gase resorbieren, und Alugel (Aluminiumphosphat), Simeco (Hydrotalcit, Magnesiumhydroxid und Dimethicon) sind nützlich. Mit Medikamenten wie Pankreatin, die zur Fermentation führen, kann man die Verdauung stärken, was ebenfalls gut ist.

Essensplan: Morgens: Ein weich gekochtes Ei und ein schonender Tee. Mittags und abends: Fleisch, wässrige oder fettreiche Suppe, ein Teller Fisch oder Rostbraten, ein Steak (Rindersteak), ein Filet, eine Keule, ein Hähnchen, Gehirn, Milz, gegrillte Leber und Rindergulasch werden gegessen.

Gemüsesorten: Es können Kartoffeln, Gemüsebrei, Karotten, Sellerie, Spinat und gekochter Salat verzehrt werden. Man verabreicht Pepsin und Salzsäure. Beispielsweise haben Betain-Pepsin-Tabletten diese Wirkung. In der sechsten Ausgabe der Apothekenzeitschrift aus dem Jahr 1972 wird erwähnt: Um Schluckauf zu stoppen ist es sehr hilfreich, einen Esslöffel Zucker in einem Zug zu schlucken.

15. Kolitis (Darmentzündung): Bezeichnet die milde Entzündung des Dickdarms. Die Schleimhäute des Darms sind beschädigt. Dies tritt bei Menschen mit Nerven- und Gelenkschmerzen auf. Wechseltgänge zwischen Durchfall und Verstopfung sind zu beobachten. Der Stuhlgang ist fest und von einer fremdartigen Außenschicht umgeben. Es können auch Schmerzen auftreten. Während der Schmerzphase steigt die Körpertemperatur und man erbricht.

Um die Darmreizung zu mindern, sollte man morgens ein lauwarmes Bad mit 35 Grad Celsius Wassertemperatur nehmen. Spaziergänge an der frischen Luft sind gut. Körperliche Aktivitäten zu Hause (wie z. B. die Nachholgebete zu verrichten) haben positiven Einfluss.

1) Es gilt die Magen- und Darmbelastungen zu vermindern

2) Für die Betroffenen ist eine Verstopfung sehr schädlich. Kontraproduktiv ist ein leerer Magen, deshalb kann man zwischendurch Brot essen.

Fleisch und Geflügel vom Metzger kann verzehrt werden. Frisch und fettarm ist dabei essenziell. Das Fleisch sollte gegrillt werden, aber nicht zu trocken sein. Konserviertes Fleisch ist hingegen verboten. Geschmolzene Butter kann verzehrt werden, ebenso fettarme Fischarten wie Flunder, Forelle, Hecht, Pollack oder Zweibindenbrassen.

Aus stärkehaltigen Gemüsesorten kann ein fettfreier Brei zubereitet und gegessen werden. Grünes Gemüse ist schwerer verdaulich.

Gänzlich zu meiden sind Milch und Milchprodukte, denn Milch kann zu Obstipation führen. Anstelle von Milch eignen sich Gemüsesäfte. Da Eier auch stuhlverhärtende Eigenschaften haben, sollte man sie meiden. Gekochten Käse kann man in geringen Mengen essen, im Gegensatz zu labhaltigem Käse, der nicht zu verzehren ist. Teigwaren, Reis und Brot können gegessen werden, solange sie gut durchgekocht sind. Nur frische und geschmolzene Butter ist zu verwenden. Alle Gewürzsorten, bis auf Oregano und Orangenblüten, einschließlich Salz und Pfeffer, sollten vermieden werden. Zucker und Süßspeisen können in Maßen konsumiert werden und gereifte Früchte sowie Fruchtkompotte können gegessen werden. Da kernige Früchte wie Quitte, Maulbeeren oder Erdbeeren auch stuhlverhärtend wirken können, ist ein Verzicht sinnvoll. Das Trinken von Wasser, hellem Tee und Kräutertee ist erlaubt. Fettreiche Fleischbrühe kann lediglich mit Brot in geringen Mengen gegessen werden.

Bei schweren Krankheitsverläufen ist ein Wasserfasten empfehlenswert. Es können Gemüsesäfte konsumiert werden. Wenn sich der Zustand bessert, kann man beginnen, stärkehaltiges Reismehl zu verzehren. Danach kann man Kartoffeln essen und anschließend ernährt man sich entsprechend der allgemeinen Diätvorgaben. Das beste Medikament bei Kolitis oder bakteriellem, schmerzhaftem und blutigem Durchfall sind Sulfonamide. Von den Sulfonamid-Tabletten sollte jeweils morgens, mittags und abends eine Tablette eingenommen werden.

In dem Buch mit der Nummer 3735 in der Abteilung „Laleli“ der Süleyma-

niye-Bibliothek steht: „Gegen Bauchschmerzen, Bauchwandbruch (Hernie) und Aszites können zehn Gramm Zucker mit 20 Gramm Öl verrührt und getrunken werden. Es können auch die bei den Arabern als Fak' und Arhun bekannten hellen und weichen Pilze (Beletus) getrocknet und zermahlen werden. Dies wird dann mit Bienenwachs erhitzt und verrührt. Kühlt es ab, klebt man die Masse wie ein Verband über den Bauch. Anis zermahlen und mit Essig aufkochen ist auch eine Möglichkeit. Dann wird es gesiebt und mit Alaun zu einer Teigmasse verarbeitet, die dann auf den Bauch gelegt wird. Dies hat sich als sehr nützlich erwiesen.“ Wer schwere Gegenstände hebt, sich hochstreckt etwa nach Regalen oder sehr viel trauert, kann einen sogenannten Bauchwandbruch erleiden. Drückt man mit dem Finger oder der Ferse auf den Bauch, dann kann man das Pochen des darunterliegenden Gefäßes spüren. Bei Menschen mit Bauchwandbruch ist dieses Pochen der Ader nicht spürbar. Es führt zu Schwindel und Übelkeit. Man verspürt starke Bedrückung und hat das Gefühl, ohnmächtig zu werden. Es treten Bauchschmerzen (im mittleren Oberbauch) auf, die als „Epigastralgie“ bezeichnet werden. Müdigkeit und Abgeschlagenheit treten auf. Beim Bauchwandbruch sollte man sich morgens mit leerem Magen auf den Rücken legen, den Bauch freimachen, ein zweilagiges Tuch über den Bauch legen und eine tiefe Teekanne mit heißem Wasser draufsetzen. Der Griff der Kanne wird mit dem Tuch festgehalten. Man deckt es mit einer Decke zu und verbleibt so für eine halbe Stunde. Dies wiederholt man ein paar Tage lang jeden Morgen, bis der Bauch sich normalisiert und man das Schlagen des dort verlaufenden Gefäßes spürt. Das Bittgebet im Buch **Fawā'id-i Uthmāniyya** ist auch hilfreich.

16. **Gastritis (Magenschleimhautentzündung):** Symptome wie Appetitlosigkeit, Zungenbelag, Durchfall, Krämpfe, Unterbauchschmerzen und Fieber über 39 Grad sind möglich. Um die Krankheit zu diagnostizieren, muss eine Röntgenuntersuchung oder eine Magenspiegelung (Gastroskopie) durchgeführt werden. Allen voran sind faule Zähne zu behandeln.

Kaltes Wasser ist hilfreich, es sollte nach und nach in kleinen Mengen getrunken werden. Ebenso hilfreich ist es, Milch mit natronhaltigem Wasser zu mischen und zu trinken. Nach einigen Tagen kann man kalte Fleischbrühe trinken. Danach können Eigelb und später gegartes Fleisch verzehrt werden. Auf alle Arten von Gemüse, Kaffee, Tee, Gewürze, alkoholhaltige Lebensmittel, natronhaltiges Wasser und die Einnahme von Aspirin ist zu verzichten. Phenergan (Promethazin) ist auch hilfreich. Im **Kitāb ar-rahma** wird gesagt: „Es werden in gleichen Mengen Sellerie, Bockshornkleesamen und Kreuzkümmel angebraten und zu Pulver zermahlen. Man sollte es auf nüchternen Magen mit Wasser trinken. Grüne Minze wird zu Pulver verarbeitet und in den Brotteig geknetet. Dies wird dann auf den Magen gelegt.“

17. **Gicht:** Sie entsteht dadurch, dass die Nukleoproteine in den Lebensmitteln nicht verdaut werden können. Diese werden durch körpereigene Enzyme zu Harnsäure gespalten. Bei gesunden Menschen wird die Harnsäure im Gewebe abgebaut. Das meiste wird in der Leber abgebaut. Der Teil, der nicht abgebaut wird, wird mit dem Urin ausgeschieden.

Bei Gichtkranken sammelt sich die Harnsäure im Blut an. Diese Urikämie zeigt, dass sie nicht mit dem Urin ausgeschieden werden kann. Der Grund dafür ist, dass diese Säure zu einer schwer wasserlöslichen isomeren Säure umgewandelt wird. Bei einem gesunden Menschen liegt der Harnsäurespiegel pro Liter Blut ca. zwischen zwei und sechs Zentigramm. Bei Gicht oder bei Patienten mit Nierensteinen liegt der Wert pro Liter Blut zwischen sieben und zwölf Zentigramm. Zuerst breitet sich ein starker Schmerz und Krampf am großen Zeh und der Fußsohle aus. Die Schmerzen verstärken sich nachts und nehmen morgens ab. Der

große Zeh ist meist gerötet und geschwollen. Die Haut ist glänzend.

Manifestiert sich die Gicht, so kann es auch bei anderen Gelenken und Gliedern zu Schmerzanfällen kommen. Dabei treten Schwellungen und Formveränderungen auf. Es können auch Erschöpfungszustände, Kopfschmerzen, Nierensteine, Gefäßerkrankungen, Herzerkrankungen, Diabetes oder Nierenerkrankungen auftreten.

Der schmerzende Punkt sollte ruhiggestellt werden. Auf die schmerzhafte Stelle sollten keine Blutegel, Jodtinktur und Desinfektionsmittel angewendet werden. Man sollte sie mit einem trockenen Tuch oder Wolle umwickeln. Schwillt das große Gelenk an, so kann man mit einer sterilen Nadel die Flüssigkeit punktieren. Dadurch lassen die Schmerzen nach. Bei Remission ist körperliche Bewegung angezeigt. Lauwarme Bäder und Massagen (z. B. Frikionsmassagen) sind sinnvoll.

Bei Auftreten von Schmerzen: Verzicht auf Essen. Dafür sollte viel getrunken werden. Jede halbe Stunde etwas trinken, sodass man am Tag auf zwei bis drei Liter kommt. Es sollten Teesorten wie Kirschstiel-, Leinsamen-, Kuckucksblumen- und Maisbarttee, außerdem Zitronenwasser, Sirup und Gemüsesaft getrunken werden. Wenn der Schmerzanfall überwunden wurde, können zwei Liter fettarme Milch, ein Liter Gerste und Wasser getrunken werden. Klingt sie weiter ab, gibt man Kompott, später eine Lauchsuppe oder Kartoffelsuppe, stärkehaltiges Lebensmittel und ein Salat mit Gekochtem. Wenn sich der Zustand bessert, kann man auch Fleisch essen. Als Getränk eignet sich Zitronenwasser.

Jeden Tag ist ein Einlauf durchzuführen. Wenn der Gichtanfall vorüber ist, sollte man Abführmittel einnehmen.

Lassen die Symptome nach, kann man sich den relevanten Begleiterkrankungen widmen.

Ungünstige Lebensmittel: Darunter ist Fleisch in großen Mengen, Lebensmittel, die Mehl, Oxal-, Essig- und Milchsäure und Proteine enthalten. Auf Fleischsorten wie Leber, Niere, Gehirn und Milz sollte man verzichten. Desgleichen ist auf Jagdfleisch, Konservenfleisch, fettreiche Fischarten, nicht durchgebackenes Brot, Kakao, Tee, Kaffee, Schokolade, stärkehaltiges Gemüse (Kichererbsen, Bohnen, Erbsen, Ackerbohnen, Linsen) zu verzichten. Teigwaren nur in geringen Mengen verzehren. Sauerampfer, Rhabarber, grüne Bohnen, Kresse, Auberginen, Champignons, Sellerie, Kakao, Rote-Beete-Saft, Essig, Milch, Eier und alkoholhaltige Getränke sind verboten, sowie Schokolade, Antibiotika und Vitamin B₁₂.

Harmlose Lebensmittel: Fischarten wie Flunder, Seezunge, Steinbutt, Pollack, Schnauzenbrasse, Rallen, Kabeljau, Grundeln, Hecht, Forelle und Hühnchen sind essbar. Die unter dem 28. Punkt erwähnte Diät sollte durchgeführt werden.

Unter den Gemüsesorten kann man Kartoffeln, Karotten, Endivie, rohen oder gekochten Salat mit Zitrone, Topinambur, Artischocken und Blumenkohl verzehren. Tomaten und Spinat können in Maßen konsumiert werden.

Essensplan: Morgens: Milch, getoastetes Brot und Butter. Mittags: Eingelegtes Rettich, Tomaten, gegrillte Kartoffel, Nudeln, kochend hergestellter Käse, Fruchtkompott, Kekse und 100 Gramm getoastetes Brot. Um 16 Uhr: Schonender Tee und Gebäck mit Butter. Abends: Gemüsesuppe, gekochter Salat mit Reis, Orangen, 100 Gramm Brot und zuletzt wird ein heißer Kräutertee getrunken.

Als Medikamente werden Natriumsalicylat, Aspirin und Colchicin-Tabletten verschrieben. Ebenso wird Phenylbutazon verordnet. Die in der Apotheke vorhandenen Probenecid-Tabletten, die ACTH-Spritzen, Benziodaron und Allopurinol-Tabletten sind auch sehr hilfreich. Man sollte regelmäßig Feigen essen.

Die Gicht ist nicht mit rheumatischen Gelenkerkrankungen zu verwechseln.

Den rheumatischen Gelenkerkrankungen liegt eine bakterielle Infektion oder eine Vergiftung zu Grunde. Toxisch (infektiös) bedingt, sollten Antibiotika eingenommen werden. Bei der anderen Variante wird die Behandlungsmethode der Gicht angewandt.

Bei allen Arten von Rheuma und Nervenschmerzen sowie bei Rücken-, Arm- und Nackenverspannungen hilft es, die jeweiligen Partien mit einem ein Zentimeter langen Strang der Finalgon- oder Bengay-Salbe einzureiben.

18. Nierensteinleiden: Steine entstehen durch die mangelhafte Verbrennung der Lebensmittel in den Zellen. Und durch die mangelhafte Spaltung der Stickstoff-Elemente entstehen Harnsäuresteine. In den Nieren tritt ein starker Schmerz auf. Der Schmerz verbreitet sich in Lendenbereich und Bauch. Die Menge des Urins ist gering, er ist trüb und manchmal blutig. Es kann zu Erbrechen kommen. Urin, in dem Urate enthalten sind, ist gelb-rot gefärbt. Wenn man den Urin erhitzt, schmelzen die Urate und er wird klar. Wenn er abkühlt, wird er wieder trüb.

Unter den Lebensmitteln produzieren Milch, Eier, grünes Gemüse und süße Früchte am wenigsten Harnsäure. Vor allem getrocknete Feigen sind sehr hilfreich. Harnsäure wird am meisten durch Jungtierfleisch, gelatinehaltige Fleischsorten (Kopf, Eisbein, Haut), Eingeweide, Gehirn, Leber, Niere und Panse produziert. In diesen ist viel Nukleinsäure enthalten. Durch die Spaltung von Nukleinsäure entsteht schnell Harnsäure. Brot und Fleisch erhöhen den Harnsäureanteil erheblich.

Ungünstige Lebensmittel: Jungtiere (Kalbsfleisch, Jungtauben, Lammfleisch, Jungvögel, junge Hähnchen) sind nicht zu verzehren. Fleisch mit Gelatine (Kalbskopf, Eisbein, dickflüssige Fleischbrühe), Innereien (Gehirn, Niere, Milz, Leber, Panse, Wurst), Konservenfleisch, Champignons, Schokolade, saures Obst, warme Getränke sollten vermieden werden, ebenso heiße Kompressen.

Brotwaren und Gemüsesorten (Linsen, Bohnen, Ackerbohnen, Erbsen) können in Maßen verzehrt werden.

Günstige Lebensmittel: Das Fleisch von Großtieren (Rind, Schaf), frisches Jagdfleisch (Hase), Geflügel, frischer Fisch, kalte Milch und Eier können verzehrt werden. Grünes Gemüse, Kartoffeln und Obst, vor allem getrocknete Feigen sind auch verzehrbar, ebenso auch frischer Käse. Kaffee und Brausegetränke sind ungünstig. Empfehlenswert ist ein leichter, lauwarmer Tee sowie täglich zwei bis drei Liter Wasser. Mit Zitronenwasser und Natron sollte der Säuregehalt im Urin verringert werden. Der pH-Wert sollte nicht unter 6 fallen. Als Medikamente sind Piperazine, ACTH und Kortison-Spritzen hilfreich. In dem Buch mit der Nummer 3735 in der Abteilung „Laleli“ der Süleymaniye-Bibliothek heißt es: „Wenn man drei Tage lang jeweils fünf Gramm Chinesisches Rhabarber-Pulver und Feigen einnimmt, löst sich der Blasenstein und die Harnwege werden frei. Die gleiche Wirkung erzielt man auch, wenn man die Blätter der Silber-Pappel als Tee zubereitet und trinkt. Trinkt man Muttermilch mit Honig gemischt, baut es die Harnsteine ab.“

Die in Deutschland herausgebrachten pflanzlichen Arzneien namens Nieron zerstückeln die Nierensteine und lassen diese und den Nierengriß ausscheiden. Diese Tabletten müssen am Tag zu drei Mahlzeiten eingenommen werden. In den Tabletten sind die als „Verge d'Or“ bezeichneten Blüten der Goldrute enthalten. Auch sind die Früchte des als „Ammi“ bezeichneten ägyptischen Anis sowie das als „Saxifrage“ bezeichnete Streinbrech-Kraut enthalten, des Weiteren die als „Souci“ bezeichnete Ringelblume, die roten Blüten der als „Bugrane“ bezeichneten Dornigen Hauhechel und die als „Garance“ bezeichnete Feder-

krapp-Wurzel. Diese aufzukochen und zu trinken, baut ebenfalls Nierensteine und Nierengrieß ab.

19. **Oxalatsteine:** Entstehen bei übermäßigem Gemüsekonsum. Vor allem sind jene Gemüsesorten zu meiden, die oxalatreich sind. Deswegen sind Sauerkraut, Spinat, weiße Bohnen, Portulak, Äpfel, Birnen, Johannisbeeren, Himbeeren, Kirschen, Sauerkirschen und Erdbeeren zu meiden. Es wurde nachgewiesen, dass Tomaten nicht schädlich sind. Paprika, Schokolade und Kakao sind ebenfalls zu meiden. Wenn keine Harn- oder Nierenerkrankungen vorhanden sind, kann man alle Fleischsorten, vor allem weißes Fleisch verzehren. Man sollte weißes Brot ohne Vollkornanteile essen.

Mustafā Abul-Fayd Efendi übersetzte 1141/1728 das Buch **Ghāyat al-itqān** des Arztes Sālih Efendi, der 1669 in Yenişehir geboren wurde und zur Amtszeit von Mehmed IV. oberster Arzt war, unter dem Titel **Nuzhat al-abdān** vom Arabischen ins Türkische. Es ist in sehr schöner Schrift als Manuskript erhalten. Ein Exemplar des 850-seitigen Buches ist in der Türkiye Gazetesi-Bibliothek vorhanden. In diesem Buch sagt er: Lebensmittel, die Nierensteine verursachen, sind zu unterlassen. Man sollte stattdessen Lebensmittel verzehren, die die Steinbildung unterbinden. Es sollten Kalbs- und Steinbockfleisch, Eigelb, Grundeln, Erdnüsse, Bittermandeln, Pistazien, Kerne der wilden Aprikose und der Aprikose, Feigen und schwarze Kichererbsen gegessen werden. Zudem wilde Malve, Petersilie, Spargel und Endivie essen. Den Speisen sollte Zimt zugefügt werden. Süßspeisen können auch verzehrt werden. Innerhalb eines Monats sollte man zwei Mal Abführmittel einnehmen. Als Lebensmittel mit abführender Wirkung eignen sich Röhren-Kassie, Manna, Rosensirup, Gemeiner Rhabarber und Terpentin-Pistazie. Weinstein (Tartar) ist mit Rhabarber-Zucker zu konsumieren. Das beste Mittel gegen Nierensteine ist die Pflanze Terpentin-Pistazie. Es baut die Nierensteine effektiv ab. Tabletten werden aus vier Gramm Terpentin-Pistazie, einem Gramm Rhabarber, einem halben Gramm Zimt, jeweils zwanzig Zentigramm Echter Süßholz und Sand-Strohblume hergestellt und davon täglich ein Gramm eingenommen. Ein Dirham Aloe, jeweils eineinhalb Dirham Rhabarber und *Laricifomes officinalis* (Holzfäulepilz), zwölf Zentigramm Purgierwinde (*Convolvulus scammonia*), jeweils zwölf Zentigramm Zimt, Ähre, Mastix und Süßholzwurzel werden mit ausreichend Terpentin-Pistazie zu Tabletten verarbeitet und einmal die Woche in der Menge von einem Dirham verabreicht. Oder man kann vier Gramm Röhren-Kassien-Honig mit zwei Gramm Terpentin-Pistazie, einem halben Gramm Süßholzwurzel und ausreichend Zucker vermischen und in einem Zuge trinken. Um Nierensteine zu lösen, ist eines der folgenden Dinge einzunehmen: Sassafrasbaum-Rinde, Peninla-Harz, Petersilie, Fenchel, Rettich, Echtes Herzgespann, Frauenhaarfarn, Gundermann, Kletten-Labkraut, Sand-Strohblume, Stinkstrauch, Efeu-Samen, Bittermandeln, schwarze Kichererbsen, Wildaprikosenkerne, Zitronatzitronkerne, Lampionblume, Pinienharz, Bernstein, Weinstein, Salzsäure-Wasser, Schwefelsäure, Zitronatzitrone oder Zitrone. Es ist sehr nützlich, eine walnussgroße Menge Pinienharz mit Zucker oder Veilchensirup zu trinken. Dies ist erwiesen. Dass Pinienharz Nierensteine löst, steht auch in französischen Medizinbüchern. Efeu-Tee oder Efeu-Extrakt ist äußerst hilfreich, wenn man es jeden Morgen einnimmt. Jeden Morgen 12 Wacholdersamen zu schlucken und die Wurzel von Echtem Eibisch mit Trauben zu kochen und dies zu trinken, ist ebenso wie der Verzehr von Feigen sehr hilfreich. Dies beruht auf Erfahrungen.

Im Buch **Tashīl al-manāfi'** wird auf der 27. und 153. Seite gesagt: „Um die Nierensteine abzubauen, kann man gezuckerten Wassermelonensaft trinken. Pilze, Kaymak, Keşkek (Weizengericht), Weißkäse, Fisch, Brei und Milchprodukte

begünstigen die Entstehung von Steinen und Grieß in den Nieren. Deswegen sind diese Lebensmittel zu meiden. Salz- und kalkhaltiges Wasser nicht trinken sowie altes Fleisch, Rind, Hasenfleisch und Reisgerichte nicht konsumieren. Getrunken werden können schwarzes Kichererbsenwasser oder Zimtwasser sowie echten Alant, Anis, Kreuzkümmel und Bockshornkleesamen essen oder deren Wasser trinken, diese zersetzen die Nierensteine; ebenso der Verzehr von Çemen (Tschemen) auf Brot. Schwarzer Rettich wird gerieben und ausgedrückt. Das gewonnene Wasser wird jeweils als eine Teetasse auf nüchternen Magen für einige Tage getrunken. Dies zerkleinert die großen sowie kleinen Steine. Diese Methode hat sich erfahrungsgemäß bewährt. Die Bockshornkleesamen werden vier Mal in Wasser aufgekocht. Jedes Mal sollte das Wasser ausgeschüttet werden. Es wird zu einem feinen Pulver zermahlen und in einem Mörser mit Schwanzfett vermischt. Die Mischung sollte leicht erwärmt und gemeinsam mit Steppenrautesamen und Zucker verrührt werden. Wenn es auf die Haut aufgetragen wird, hilft es bei Gelenkschmerzen, Schwellungen, Husten, Bauchschmerzen, Wunden und Furunkel. Wenn es gegessen wird, wirkt es harntreibend. Es spaltet die Nierensteine und stoppt den Husten.“ Siehe auch die Bronchitis-Erkrankung unter Punkt 36. Das Buch **Tashil al-manāfi** wurde vom Verlag Hakikat gedruckt. Wenn man morgens auf nüchternen Magen eine Tasse Olivenöl trinkt, löst es den Grieß.

In dem Buch **Dictionnaire pratique Thérapeutique**, welches 1972 in Paris gedruckt wurde, wird empfohlen, Magnesium, Vitamin B₆, Aspirin und Methylenblau einzunehmen.

20. **Hämophilie (Blutkrankheit):** Spontane Blutungen, Blutungen aus einer Wunde oder einem Furunkel treten auf. Hämophilie kann vererbbar oder erworben sein. Manchmal blutet es aus den Kapillaren unterhalb der Haut und manchmal kommt es zu Einblutungen in Gelenke. Meistens ist das Nasen- oder Zahnfleischbluten so stark, dass es sogar tödlich sein kann. In seltenen Fällen kommt es zu Darmblutungen oder Gebärmutterblutungen. Die Zahl der roten Blutkörperchen nimmt ab, wobei die Zahl der Leukozyten (weiße Blutkörperchen) im Normbereich ist. Die Blutgerinnung ist gestört. Die Zahl der Hämoblasten im Blut nimmt zu.

Bei dieser Erkrankung ist das Wohnen in Küstennähe sinnvoll. Die Ernährung sollte nährstoffreich sein, dabei kann frisches und blutiges Fleisch verzehrt werden. Knochenbrühe und gekochtes Rindereisbein sind ebenfalls nahrhaft, denn in diesen ist viel Gelatine enthalten. Sie erhöhen die Fähigkeit der Blutgerinnung. Frisches Weizen- und Roggenbrot sowie Weizengrütze sind fördernd. Mais ist zu meiden.

Reichlich verzehrt werden können Gemüse, besonders frischer Spinat und Salat mit Essig. Bitteres Obst ist gut. Dazu gehören Johannisbeeren (Himbeeren), Kirschen, Zitronen und Orangen. Auf Konserven und Eingelegtes in Salzlake ist zu verzichten. Wasser und allerlei Getränke gilt es wenig zu trinken. Bei Nasenbluten sollte der Kopf nicht in den Nacken gelegt, sondern im Sitzen nach vorne geneigt werden. Die Nasenlöcher werden einzeln gesäubert. Mit dem Daumen und dem Zeigefinger ist die Nase zu komprimieren. Auf ein Stück Watte sollte man ein blutstillendes Pulver auftragen und in die Nasenlöcher stecken. Als Medizin werden alle zwei Monate ca. 20 ml Serum injiziert. Bei Blutungen über der Haut sollte die blutende Stelle zuerst mit Salzwasser gewaschen und gereinigt werden. Danach nimmt man Ampullen mit Desmopressin, schneidet den Ampullenhals auf und schüttet den Inhalt in eine Flasche. Unter Schütteln wird es gut gelöst. Es sollte ein Stück Kompresse oder Watte in die Flüssigkeit getunkt und auf die blutige Stelle gelegt werden. Man kann es auch in die Nase stecken. Dies müsste die Blutung stoppen. Ampullen sind in 2er-Packungen erhältlich. Medikamente, die Vitamin K enthalten, sind hilfreich.

Bei blutigen Hämorrhoiden tritt am Ausgang des Enddarms wenig bis viel Blut aus. Gegen die Hämorrhoiden-Blutung ist die beste Medizin eine Diät. Dabei sind Gewürze, Paprika, Schalentiere, Sesampaste, gestandenes Jagdfleisch, Schweinefleisch, alkoholhaltige Getränke, Gebratenes, Tee, Kaffee und kaltes Wasser nicht gestattet. Mehlhaltige Speisen können in Maßen verzehrt werden. Brot und Kartoffeln sind suboptimal. Cellulosehaltige Lebensmittel erschweren die Verdauung. Deswegen sollte man sich von Kohl, Blumenkohl, Sauerampfer, Spinat, Tomaten, Kürbis, Lauch und Spargel fernhalten. Es sollten frische Eier, Kompotte, Konfitüre, Käse, Zucker, lauwarmer Fruchtsäfte, Butter, fettarme Fischarten, frisches Fleisch, Gemüse und Obst gegessen werden. Ausreichende Erholung ist wichtig. Trauer, Schlaflosigkeit, psychische Erschöpfung und kalte Getränke verschlimmern die Hämorrhoiden. Als leichte Abführmittel sollte man Rhabarber, Podophyllin und Rizinusöl einnehmen. Salze mit abführender Wirkung sind nicht einzunehmen. Man sollte sich an die Diät bezüglich der Prostataerkrankung unter dem 32. Punkt halten. Trauben sind auch gut. Tägliche Warmduschen sind gut. Rosskastanie hat eine blutstillende und schmerzlindernde Eigenschaft. Die Rosskastanie ist auch bei Rheuma hilfreich. Hayātīzāda Muhammad Amīn Efendi, der leitende Arzt von Sultan Mahmud I., gab dem Thronfolger Osman III. Tabletten gegen Hämorrhoiden und diese zeigten ihre Wirkung. Die Zubereitung der Tablette war wie folgt: von der Chebulischen Myrobalane ein Gramm, von der Citrine Myrobalane ein Gramm, von der Belerischen Myrobalane ein Gramm und vom Bdeliumharz sechs Gramm; diese werden gemahlen und mit Wasser, das Lauch enthält und aufgekocht wird, zu einer Masse verarbeitet, aus der dann 20 Tabletten hergestellt werden. Jeden Abend vor dem Schlafengehen nimmt man zwei von diesen Tabletten. Oder man röstet 50 Gramm Chebulische Myrobalane wie Kaffee und mahlt es in einer Handmühle. Vor dem Schlafen und morgens auf nüchternen Magen nimmt man jeweils ein Gramm. Es wirkt abführend und scheidet die Blutreste aus. Erneute Blutergüsse werden verhindert und die Schmerzen gelindert.

Der Autor des Buches **Nuzhat al-abdān**, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wenn Hämorrhoiden nicht bluten, dann muss das verunreinigte Blut ausgeschieden werden. Man kann folgende Dinge trinken oder sich auf den Dampf davon setzen: Einjähriges Bingelkraut, Kletten Lab-Kraut, Rinderzunge, Feigenblätter, Alpenveilchenwurzel, Zwerg-Johanniskraut; dies führt das alte Blut ab. Um die Schmerzen der Hämorrhoiden zu lindern, trägt man Pappelsalbe auf den After auf. In französischen Anleitungen wird beschrieben, wie diese Salbe aus Pappel-Knospen hergestellt wird. Auch kann man aus jeweils acht Dirham Butter und Rosenöl und vier Dirham Cerussit eine Salbe zum Auftragen herstellen. Ebenso ist eine aus Veilchen- und Rosenöl sowie Baumwollsaamen hergestellte Salbe effektiv. Wilde Malve-Blätter mit Kamille und Königskerzenblätter sowie Leinsamen werden mit Wasser gekocht und zu einer Lösung verarbeitet, die man auftragen oder sich auf ihren Dampf setzen kann.“ Im **Tashīl al-manāfi** heißt es, dass man sich regelmäßig auf einen heißen Gegenstand (einen in ein Tuch gewickelten heißen Backstein) setzen soll, wodurch Schmerzen und Schwellungen gelindert werden.

Bei denjenigen, die viel lesen und nachdenken, ist die Blutung aus der Analregion sogar gut. Dies verringert den Druck des Blutes, welches sich im Gehirn ansammelt, und verhindert eine Gehirnblutung. Die Blutung kann mit Watte, welche vor dem Schlafen am After platziert wird, gestoppt werden.

Bei blutigem Erbrechen sollte sich der Betroffene nicht viel bewegen. Man gibt ihm eiskalte Getränke. Vitamin K und flammendes Käthchen wirken blutstillend. Gerinnungshemmende Medikamente sind zwar hilfreich, sollten aber

unter ärztlicher Aufsicht eingenommen werden.

21. Cholestatiker Ikterus (Posthepatische Gelbsucht): Symptome wie Gelbfärbung von Haut, Schleimhäuten und Augen können beobachtet werden. Grund dafür ist ein Übertritt der Galle ins Blut. Dies beruht darauf, dass es durch eine mehr oder minder starke Verstopfung der Gallenwege zu einem Spasmus der Gallenwege oder einer Entzündung (Infektion) kommt. Dies geschieht, wenn Mikroorganismen, die sich stets im Darm befinden, in die Gallengänge wandern und dort eine Infektion hervorrufen. Die dauerhafte Einnahme einiger Medikamente kann auch für Störungen der Leber sorgen. Dazu gehören Sulfonamide und einige Antibiotika.

Der Urin ist dunkel gefärbt und der Stuhlgang ist entweder farblos oder stark verfärbt. Der Puls ist niedrig und es treten unter anderem Juckreiz, Verdauungsstörungen, Erbrechen und Blutungen auf.

Beim gesunden Menschen werden Gallenfarbstoffe im Darm zu Urobilinogen und Urobilin abgebaut. Wenn keine Gallenflüssigkeit den Darm erreicht, kann auch kein Urobilin gebildet werden. Dies ist aber selten der Fall. Bei gesunden Menschen ist im Urin eine geringe Menge an Urobilin nachweisbar. Bei einer Gelbsucht hingegen kommt es zu vermehrter Ausscheidung.

Treten rechtsseitige Flankenschmerzen auf, wird der Urin nach dem Gallenfarbstoff (Bilirubin) untersucht. Wird im Urin Bilirubin nachgewiesen, ist dies ein Indiz, dass es im Blut erhöht ist und eine Gelbsucht vorliegt. Sind Gallensalze im Urin nachweisbar, ist es wahrscheinlich, dass es sich um eine posthepatische Gelbsucht, in der der Cholesteringehalt im Blut erhöht ist, handelt. Liegen im Urin keine Gallensalze vor, dann ist es nur eine prähepatische Gelbsucht und hat keinen Zusammenhang mit der Galle.

Im Blut eines gesunden Menschen befindet sich kein Bilirubin. Bei einigen Menschen ist es zwar in geringen Mengen vorhanden, führt jedoch zu keinerlei Problemen. Wenn die Gallenwege verstopft sind, sammelt es sich im Blut an. Bei einem Anteil von 1:50.000 tritt es in den Urin über.

Ist die Gallenblase schwach, verordnet man galletreibende Mittel. Man sollte frische Butter, Kaymak, Eigelb und Olivenöl konsumieren. Fettige, in der Pfanne frittierte und würzige Speisen sowie alkoholhaltige Getränke, Kaffee und Tee sind zu meiden. Frittierte Speisen sind sehr schädlich.

Wenn Spasmen die Ursache der Gelbsucht sind, gibt man dem Patienten keine galletreibenden Mittel. Sie dürfen auch nicht Milch, Kaymak, Butter, Talg, Olivenöl, Ei, Ofengerichte, fettreiche Fische, Süßspeisen, fetthaltige Nussfrüchte wie Walnüsse, Haselnüsse oder Mandeln, frische Orangen und Pfirsiche verzehren. Man verschreibt ihnen Antispasmodika wie Tribrom oder Buscopan.

Man kann Fleisch und Fett sowie Gemüsebrühe, Gemüsepüree und grünes Gemüse essen. Ebenso kann man auch Teigwaren verzehren. Milch sollte nur in geringen Mengen konsumiert werden. Auf Eier sollte man verzichten. Milch führt zu Fermentation. Gekochte Früchte können auch verzehrt werden. Zuletzt kann man durchgegartes Fleisch essen. Hilfreich sind alkalisches und bicarbonathaltiges Wasser und man sollte jeden Tag Abführmittel nehmen. Empfehlenswert ist außerdem morgens auf nüchternen Magen die Einnahme von einem Glas kalten Wassers, in dem ein gehäufter Kaffeelöffel Karlsbader Salz aufgelöst wurde. Das trägt zur Öffnung der Gallenwege bei. Desgleichen ist drei Mal am Tag das Gemisch aus jeweils einem halben Gramm Natriumsalicylat und Natriumhydrogencarbonat mit Wasser einzunehmen. Dies hat eine galletreibende Wirkung. Um die Leber zu unterstützen, sollten Bilisan oder Dycholium-Tabletten verschrieben werden. Bilagit-Tabletten und die Blätter des „Boldo“-Strauches

dienen zur Öffnung der Gallenwege und zur Erleichterung der Verdauung, wenn sie gekocht und getrunken werden. Um die Verdauung anzuregen und gegen Blähungen sind die Pankreatin-Tabletten auch gut.

Auf die juckenden Hautstellen sollte man Essigwasser auftragen. Man kann auch Doxergan und Polaramine-Tabletten einnehmen. [Siehe auch die Krankheiten Nr. 8 und Nr. 39.]

22. Hämolytischer Ikterus (prähepatische Gelbsucht): Obwohl keine Störung der Leber vorhanden ist, kommt es beim hämolytischen Ikterus zu einer Veränderung des Blutfarbstoffes. Auch wenn sie häufig harmlos verläuft, kann sie sich in einigen Fällen zur Hepatitis oder Anämie entwickeln. Die Milz kann sich vergrößern. Bei diesem Krankheitsbild kommt es zu einem schnellen Zerfall der Erythrozyten (roten Blutkörperchen). Im Urin ist Urobilin nachzuweisen. Die Haut hat eine heuähnliche Gelbfärbung und der Stuhlgang ist gefärbt. Es tritt kein Juckreiz auf. Der Cholesterinspiegel ist normal und befindet sich somit zwischen 1,2 und 1,8 Gramm.

Cholesterinhaltige Lebensmittel sollten dabei reichlich verzehrt werden. Siehe auch unter der Diät bei Tuberkulose-Patienten. Ein warmes Wasserbad oder Friktion tun gut. Außerdem verordnet man den Patienten frische Luft, Bettruhe, eisenhaltige Sirupe und Leberextrakte.

23. Hepatische Gelbsucht: Eine meist durch Virusinfektion ausgelöste ansteckende Krankheit. Das Herz wird sehr geschwächt, deswegen muss an erster Stelle das Herz gestärkt werden. Eine Ansteckung gilt es zu verhindern. Dazu ist eine Darmreinigung mit kaltem Wasser sinnvoll. Es ist wichtig, viel zu trinken und Bettruhe einzuhalten.

Es wird in hohen Mengen ein Leberextrakt, Vitamin K und Kortison verabreicht. Für die Prävention einer solchen virusbedingten Erkrankung ist es essenziell, auf die Sauberkeit der Hände, Kleidung und der Toilette Wert zu legen. Eine Gammaglobulin-Injektion in die Hüfte schützt bis zu einem Monat.

24. Infektionskrankheiten (ansteckende Krankheiten): Bei ansteckenden Krankheiten ist die Verdauung geschwächt. Wenn schwer verdauliche Lebensmittel gegessen werden, dann gelangen Bakterien vom Darm ins Blut. Deshalb ist eine Milch-Diät indiziert. Besteht eine Milchunverträglichkeit, sollten Gemüsesäfte und Getreidesäfte getrunken werden. Man kann auch Tee und Kaffee mit Milch trinken. Sobald das Fieber wieder auf einen Normalwert von 37 Grad sinkt, können Eier und reichlich Fleisch verzehrt werden. Beispielsweise kann man Lebensmittel mit hohem Cholesteringehalt wie Hirn, Milz, Schokolade, Filet, Hähnchen oder Kalbfleisch einmal am Tag verzehren. Danach können milch- und butterhaltige Getreidebreie gegessen werden. Wenn Breie zu deftig sind, kann man Milchpudding, Milchreis oder einen mit Stärke zubereiteten Pudding (türk. pelte) essen. Zu bevorzugen sind häufige kleine Mahlzeiten. Siehe auch Seite 1425.

In fettreicher Fleischbrühe sind stärkende Salze enthalten. Besteht keine Albuminurie und ist das Herz nicht geschwächt, so sollte man davon konsumieren. Infektionskrankheiten führen zu Fieber. Zur Fiebersenkung werden Tabletten wie Piramidon oder Optalidon eingenommen. Um Bakterien abzutöten, werden Penicillin-Spritzen verabreicht. Sulfonamide enthaltende Medikamente sind auch sehr hilfreich.

Um sich vor Infektionskrankheiten zu schützen, sind Impfungen, Infusionen, Antibiotika und Sulfonamide ratsam. Unmittelbar nach der Geburt kann die BCG-Impfung gegen Tuberkulose, ab dem dritten Lebensmonat die Mumps-Impfung und ab dem fünften Monat weitere Impfungen gemacht werden. Die

durchgeführten Impfungen sollten im Impfpass eingetragen werden. Solange Haut und Nierenerkrankungen nicht abklingen, sollten Impfungen vorerst nicht verabreicht werden. Impfungen sind nur als Einzelimpfung zu verabreichen. Wer an einer ansteckenden Krankheit leidet oder sie gerade erst überwunden hat, der sollte nicht geimpft werden. Beim Auftreten von Fieber als Folge der Impfung kann Aspirin eingenommen werden. Wenn die Haut errötet und anschwillt, sollte eine alkoholhaltige Kompresse auf die Stichstelle gelegt werden. Gammaglobuline im Blut werden als Impfstoff bei Infektionskrankheiten und Allergien verwendet. Sie werden alle 20 Tage in den Muskel injiziert.

Die Impfung gegen Windpocken ist zwischen dem 4. und 12. Monat ratsam. Vier Tage nach der Impfung kommt es meist zu Papeln, am sechsten Tag zu Bläschen, zwischen dem achten und elften Tag zu Pusteln, Fieber und Schwellungen und am 15. Tag kommt es zur Krustenbildung. Damit das Fieber nicht erhöht wird, sollte man die Windpocken-Impfung nicht im Sommer vornehmen. Die Kruste fällt nach dem 21. Tag ab. Im Alter von 7 und 21 und bei Seuchenausbruch sollte die Impfung aufgefrischt werden. Bei Ekzem- und Leukämie-Erkrankten macht man keine Impfung gegen Windpocken. Die Windpocken-Impfung wurde 1762 von muslimischen Türken entdeckt. Im Jahre 1796 brachte Jenner den Impfstoff nach Europa. Zu Unrecht erlangte er den Titel als Entdecker der Windpocken-Impfung.

25. **Ekzem:** Es ist eine juckende und blutende Hauterkrankung. Sie kann feucht oder trocken sein, plötzlich auftreten oder sich langsam entwickeln. Die Haut kann erröten und es kann zu eitrigem Ausfluss sowie zu Krustenbildungen kommen. Ein Ekzem kann stellenweise auftreten oder die ganze Haut betreffen. Die Verdauung wird gestört und kurzzeitige Fieberanfälle sind möglich. Starker Juckreiz an allen Stellen ist ein mögliches Symptom. Allergien und deren Auslöser müssen überprüft und vermieden werden. Durchgeführte Allergietests führen nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen.

Vor Kälte muss sich der Betroffene gut schützen und Umschläge mit 0,1%iger Rivanol-Lösung auf die betroffene Stelle legen. Kontakt mit Wasser sollte gemieden werden. Um die Magen- und Darmschleimhäute zu entgiften, sollte eine Ernährungsumstellung durchgeführt werden. Der Magen-Darm-Trakt steht in enger Verbindung mit unserer Haut. Magen- und Darm-Erkrankungen können am äußeren Hautbild erkannt werden. Daher sind bei Hauterkrankungen wie Ekzeme, Pickel, Juckreiz, Schuppenflechte, fettige Haut, juckende Hautknötchen (Prurigo), Hautjucken, Nesselsucht und Vitiligo Lebensmittel, welche auch nur sehr geringe Giftstoffmengen beinhalten, nicht zu verzehren. Man sollte auch auf Lebensmittel verzichten, die zu Übersäuerungen im Magen führen. Viele reagieren empfindlich auf Fisch, Erdbeeren sowie auf Muscheln (deren Verzehr harām ist). Solche Lebensmittel sind zu vermeiden. Man sollte langsam essen und gut durchkauen. Bei der Zubereitung von fettarmem gebratenem Fleisch sowie Hühnchen-Kebab, Kartoffeln, Teigwaren und Reis ist auf Fett/Öl zu verzichten. Gemüse sollte ebenso ohne Fett zubereitet und zusammen mit Butter verzehrt werden. Nur gekochtes oder überreifes Obst essen. Fetthaltige und frittierte Lebensmittel sind zu meiden. Kohl, Gewürze, Tomatenmark, Eingelegtes in Essig, labhaltiger Käse, Schokolade und alkoholhaltige Getränke gehören nicht in den Speiseplan. Antihistaminika sind genesungsfördernd. Betroffene Hautstellen können mit einer Wasserlösung mit 0,01-%igem Permanganat gereinigt werden. Im Buch **Hayāt al-haywān** steht, dass der Verzehr von Igel-Fleisch gegen die oben genannten Hautkrankheiten sowie bei Lymphödemen förderlich ist. In der hanafitischen und hanbalītischen Rechtsschule ist der Verzehr von Igel harām. Im Falle von Erkrankungen kann man die zwei anderen Rechtsschulen

befolgen und es somit verzehren. Dafür legt man den Igel ins Wasser und sobald er den Kopf aus dem Wasser streckt, kann man ihn den Hals entlang schächten.

26. Migräne (Halbseitiger Kopfschmerz): Tritt bei körperlicher Schwäche auf. Am meisten sind Personen betroffen, deren Nerven- und Verdauungssystem geschwächt ist. Betroffene klagen meist über starke halbseitige Kopfschmerzen. Zu beobachten sind Appetitlosigkeit, Erbrechen und Obstipation. Verschwinden die Schmerzen, so liegt kein weiteres Problem vor. Toxine, die durch den Verdauungsprozess entstehen, können nicht ausgeschieden werden.

Einige Menschen zeigen eine Überempfindlichkeit oder haben eine Unverträglichkeit gegenüber einigen Lebensmitteln wie Eier, Milch, Fisch oder Käse. Konsumieren sie diese Lebensmittel, dann treten bei ihnen Kopfschmerzen und weitere Symptome auf. Albuminhaltige Lebensmittel sollten vermieden werden. Eine Stunde vor den drei Mahlzeiten sollte jeweils ein halbes Gramm Pepton eingenommen werden. Es verhindert eine Überempfindlichkeit gegenüber Albumin. Die Haut sollte jeden Tag mit lauwarmem Wasser eingerieben sowie zweimal die Woche ein lauwarmes Bad genommen werden.

Man sollte der Verdauungsstörung vorbeugen. Am besten macht man eine Gemüse-Diät. Es sollten Gemüsesuppen und -breie verzehrt werden. Gut durchgekochtes Rotfleisch und dessen Brühe können konsumiert werden. Hirn und Hachse sind nicht zu verzehren. Fettarmer Fisch und Obst sind gut. Gut gebackenes Brot sollte in Maßen verzehrt werden.

Ungünstige Lebensmittel: Eier, Eingelegtes in Essig, Jagdtiere, Teigwaren, Salat, Käse, Gebäck, Gebratenes, Gewürze, Kaymak und Butter sollte man meiden. Milch ist in den meisten Fällen nicht gut. Auch Kaffee, Tee und alkoholhaltige Getränke sind zu meiden. Unter die Haut Histamin zu verabreichen, ist bei vielen Erkrankten hilfreich. Kalzium-Verbindungen sind bei der Behandlung hilfreich. Auch Bellergal-Tabletten sind gut.

27. Neurasthenie: Es handelt sich hierbei um eine Nervenkrankheit. Das ganze Nervensystem ist beschädigt. Körperliche Anstrengung, Bedrücktheit und Aufregung liegen dieser Krankheit zugrunde. Es kann auch erblich bedingt sein oder als Folgeschaden einer durchlebten schweren Krankheit auftreten. Es können folgende Symptome auftreten: Müdigkeit, Erschöpfungszustand beim Aufstehen, Kopfschmerzen, wiederkehrende Schmerzen, Zweifel, Angstzustände, Verdauungsstörung, Enddarmvorfall (Rektumprolaps), Obstipation, eine leichte, aber langandauernde Darmentzündung, Vergesslichkeit, allgemeines Schwächeempfinden, Abgeschlagenheit und Schwäche der Nerven, die das Gefäßsystem steuern. Das Gesicht wird plötzlich errötet oder blass. Die Hände und Füße frieren und manchmal schwitzen sie sehr. Es kann auch zu Herzrasen, Atemnot und Engegefühl in der Brust kommen.

Duschen, Dampfbäder und Massagen sind von Nutzen. Psychische und physische Ruhe sind notwendig. Stärkende und belebende Lebensmittel sowie schwerverdauliches Essen sollten gemieden werden. Wichtig ist der Aufenthalt an der frischen Luft und Zeit mit Menschen zu verbringen, die ermunternd und stärkend sind. Lebensmittel und Medikamente, die phosphat- und eisenhaltig sind, wirken positiv. Um die Morgenmüdigkeit zu überwinden, sollten drei Tropfen Validol auf Zucker getropft und jeden Morgen gegessen werden. Die Chinarinde wird mit trockenen Trauben aufgekocht und eine halbe Stunde vor dem Essen getrunken. Bei der sogenannten „Anxiété“, womit Angstzustände und Bedrücktheit bezeichnet werden, sind Tabletten mit beruhigender Wirkung vorteilhaft. Es sollten keine Medikamente wie Bromide, Opium oder Morphin eingenommen werden. Iberol-Präparate stärken das Blut und die Nerven. Eine seelische Therapie

und gute Ratschläge sind sehr vorteilhaft.

Man sollte nach einer halbstündigen Bettruhe ein lauwarmes Bad nehmen und anschließend spazieren gehen. Das Leben in Gebirgen ist gut, Meeresklima hingegen nicht. Eine Elektrotherapie ist hilfreich. Gasproduzierende Lebensmittel sollte man nicht verzehren sowie Brausegetränke und Kaffee nicht trinken. Ebenso sollte kein Tabak geraucht werden.

Man sollte jeden Tag mehrmals „**Astaghfirullāh min kulli mā karihallāh**“ auf-sagen.

28. Fettleibigkeit: 30 % der Fettleibigen sind Diabetiker. Personen, deren Körpergewicht 10 % über dem Normalgewicht liegt, werden als Fettleibige bezeichnet. Von der Körpergröße werden 150 cm abgezogen und der Rest durch Vier geteilt. Der Quotient wird von Hundert abgezogen. Die Differenz zwischen dem Ergebnis und der Körpergröße gibt das Normalgewicht an. Das Normalgewicht bei Frauen ist einige Kilogramm geringer als bei Männern. Fermentierte Getränke wie Boza (Hirsegetränk) und Traubensaft sind im Falle einer Fettleibigkeit zu meiden. Fettaufbau fördernde (z. B. zucker- und mehlhaltige) Lebensmittel gehören nicht in den Speiseplan. Salzarme Kost ist erstrebenswert, da Salz appetitanregend wirkt. Anderes kann in Maßen verzehrt werden. Eine strenge Diät ist nicht ratsam. Diese schwächt den Körper, was wiederum zu Verdauungsstörungen führen kann, was wiederum zu einer Intoxikation führen kann. Es wird eine Schonkost empfohlen. Eine reine Milch- oder Gemüse-Diät ist nicht zu empfehlen. Es gibt fünf Arten der Diät:

A) Diät für Vielesser: Es wird zweimal am Tag gegessen. Speiseplan einer Mahlzeit: Ein Salat mit einem Dressing aus Essig und Zitrone, Tomaten, Sellerie, Gurke, in Essig eingelegtes Gemüse und Rettich. Von allem sollten insgesamt 100 Gramm verzehrt werden. Ein Ei, welches nach Wahl zubereitet wurde, gut gekochtes Fleisch oder Fisch. Die Fleischmenge entspricht dem Körpergewicht des Betroffenen in Gramm. Es sollten auch fettarme Fleischbrühe und gekochte Früchte verzehrt werden. Keine getrockneten Früchte essen.

B) Diät für Mäßigessende: Bei jeder Mahlzeit: Jeweils ein Teller Fleisch, Gemüse und Obst. Die benötigten Kohlenhydrate sollten durch frisches Obst aufgenommen werden.

C) Diät für leicht Übergewichtige: Bei jeder Mahlzeit: Ein Ei oder 50 Gramm Fisch, ein Teller Fleisch und 100 Gramm grünes oder stärkehaltiges Gemüse. Obst gehört auch auf den Essensplan. Heiße Dampfbäder sind auch empfehlenswert.

D) Diät für stark Übergewichtige: Am ersten Tag wird ein Abführmittel verabreicht und eine Wasserdiät durchgeführt. Am zweiten Tag wird wieder ein Abführmittel verabreicht und zusätzlich Gemüse-Püree und -Wasser konsumiert. An den folgenden Tagen werden zwei Mahlzeiten zu sich genommen. Jede Mahlzeit beinhaltet: in Essig eingelegtes Gemüse, Tomaten, Sellerie, Gurken, Salat und Rettich, die insgesamt 100 Gramm betragen. Außerdem soll ein Ei oder Fisch und ein Stück Fleisch verpeist werden. Morgens wird Gemüse und abends 120 Gramm nicht frittierte Kartoffeln, Obst und Kaffee zum Verzehr angeordnet.

Falls nach den zwei Mahlzeiten ein Hungergefühl aufkommt, ist das Trinken von Kaffee oder Milch oder das Essen eines Eies und Obst zu empfehlen. Der Verzehr von Brot ist nicht gestattet. Zwischen den Mahlzeiten wird kein Wasser getrunken, stattdessen ist das Trinken eine Stunde vor jeder Mahlzeit empfohlen. Zudem sollte auf fettanlagernde Lebensmittel, wie zum Beispiel Brot, Teigwaren, Süßspeisen oder Butter verzichtet werden.

E) Die Diät für Normalgewichtige: Zum Frühstück wird ein Brot mit 30 Gramm Butter verzehrt und Kaffee mit Milch getrunken. Das Mittag- und Abendessen besteht jeweils aus: Zwei Eier oder Fisch, 80 Gramm Fleisch, grünes Gemüse oder 100 Gramm stärkereiches Gemüse, Joghurt und 20 Gramm frisches Käse und 40 Gramm Brot und Kaffee. Zusätzlich kann ein beliebiges Obst (außer Bananen) verspeist werden.

Als Zwischenmahlzeit zum Nachmittag wird der Verzehr von Zwieback mit Tee empfohlen. Das Trinken von Wasser zwischen den einzelnen Mahlzeiten ist erlaubt. Auf das Trinken eines Sirups jedoch ist zu verzichten.

Bis zum Erreichen des Wunschgewichtes ist diese Diät mit Sorgfalt einzuhalten. Pro Woche sollte nicht mehr als ein Kilo abgenommen werden. Medikamente, die den Appetit zügeln, haben keinen Nutzen. Während der Diät soll der Blutdruck nicht unter 140 fallen. Prof. Dr. Andre de Gennes, Mitglied der französischen Medizinakademie, sagte in seiner Rede im April [1964]: „Überragt das Körpergewicht entsprechend der Körpergröße 30 Kilo, überfordert dies das Herz. Das ist gefährlich, noch gefährlicher als eine Tuberkulose. Die Fettleibigkeit ist nicht immer die Folge einer Überernährung. Sie kann auch aus einem Defekt der Nervenzentren, welche die Fettverdauung regulieren, resultieren. Ausruhen ist dabei angesagt. Die tägliche Kalorienzufuhr von 1500 Kalorien gilt es keinesfalls zu überschreiten.“

29. Ödem (Wasser- bzw. Flüssigkeitseinlagerung): Früher verschrieb man Ödem-Erkrankten unterschiedliche Diätarten, je nachdem, welche Krankheiten bei der Ursache eine Rolle spielten. Dabei entstehen Ödeme aufgrund von Natriumchlorid- (Kochsalz-) Ansammlungen in Gliedern. Egal, welche Krankheiten zugrunde liegen, für die Einlagerung von Wasser in den Geweben ist die Ansammlung von Salz verantwortlich. Deshalb ist bei Ödemen, Anasarka (Einlagerung von Wasser im Unterhautzellgewebe) und Aszites (Wassereinlagerung im Bauch) eine salzfreie Diät notwendig.

Eine salzfreie Diät ist auch bei Ödemen, denen eine Nierenkrankheit zugrunde liegt, hilfreich. Zuerst ist eine wasserreduzierende Diät zu vollziehen. Danach folgt eine salzfreie Diät. Alternativ kann man beide Diäten gleichzeitig durchführen. Wer eine salzfreie Diät macht, der nimmt jeden Tag ein halbes Kilo ab. Da in einem Liter Milch nur anderthalb Gramm Salz enthalten sind, sollte man bei Nierenerkrankungen mit Milch eine salzfreie Diät durchführen. In rohem Fleisch ist auch wenig Salz enthalten. Mittagessen: 200 Gramm salzfreies Brot, 700 Gramm Kartoffeln und 50 Gramm Butter. Abendessen: 250 Gramm salzfreies Brot, 300 Gramm Kartoffeln, 100 Gramm Reis, 100 Gramm Zucker und 25 Gramm Butter.

Salzarme Lebensmittel: Kartoffeln, Mehl, Erbsen, Gemüse, Obst, frischer Käse, Butter, Zucker, Tee, Kaffee, Schokolade und Eier.

Fleischbrühe ist zu meiden. Für Herzranke ist eine salzfreie Diät sehr von Nutzen.

Bei Scharlach ist eine salzfreie Kost besser als eine Diät mit Milch und auch der Betroffene hat mehr Gefallen daran.

Im Buch mit der Nummer 3697 in der Abteilung Esad Efendi der Süleymaniye-Bibliothek findet sich auf Seite 109 ein Bittgebet; wenn dieses Bittgebet niedergeschrieben und zur Behandlung bei Lymphödem auf die angeschwollenen Stellen gewickelt wird, findet man Heilung. Um den Muslimen eine Erleichterung zu verschaffen, wurde das Bittgebet am Ende des Buches **Tashil al-manāfi** niedergeschrieben. Dieses Buch wird vom Hakikat-Verlag verkauft. Die Lymphödem-Krankheit ist eine Art der Ödem-Erkrankung, bei der es zu einer Flüssig-

keitsansammlung in den Armen und Beinen kommt.

30. **Entwässerungskur:** Bettruhe ist dabei wichtig. In den ersten fünf Tagen konsumiert man morgens, mittags, nachmittags und abends jeweils 200 Gramm Milch. In den darauffolgenden fünf Tagen trinkt man pro Tag 800 Gramm Milch. Zusätzlich isst man am Morgen des ersten Tages ein Ei und nachmittags einen Keks, am zweiten Tag zusätzlich zwei Eier, am dritten Tag zusätzlich ein Stück Brot und am vierten Tag zusätzlich Gemüse mit Hackfleisch und Milchreis. Kann eine herzerkrankte Person keine Milch trinken, konsumiert sie drei Mal am Tag Gemüse, Kartoffeln und das Wasser von gekochten Karotten in 250-350 Gramm-Portionen. Nachmittags und abends gibt man ihm noch 150 Gramm hellen Tee und einen Keks.

31. **Phosphaturie:** Bezeichnet den Befund von Phosphat im Urin. Das Krankheitsbild der Phosphaturie entsteht, wenn phosphatreiche Organsysteme, wie z. B. das Nervensystem unzureichend versorgt werden. Der Urin wird als Reaktion auf den Farbstoff Turnsole basisch. Man spricht von Alkali-Silikaten. Es sollte viel Fleisch und wenig Gemüse verzehrt werden, also phosphathaltige Lebensmittel sind zu bevorzugen. Es ist auch von Nutzen, Lebensmittel zu konsumieren, die reich an Mineralkomplexen sind. Rotes Fleisch (Rind, Schaf) ist weißem Fleisch zu bevorzugen, da rotes Fleisch phosphatreich ist. Es können auch fettreiche Fleischbrühen, Hirn, fettreiche Leber, Milz, Feldlerche, Kaviar und Hühnereier gegessen werden. Im Eigelb ist viel Phosphor enthalten. Außerdem indiziert sind Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Rote-Beete-Saft, Kichererbsen, Rettich, Sellerie und Artischocken, vor allem wenn sie frisch sind. Alle Obstsorten sind gut. Nicht auf den Speiseplan gehören Teigwaren, zuckerhaltige, würzige und essighaltige Lebensmittel. Milch und Kaffee sind auch vorteilhaft. Es sollten phosphor- und ammoniumchloridhaltige Präparate eingenommen werden.

32. **Prostatitis (Prostatavergrößerung):** Die die Harnröhre umgebende Vorsteherdrüse wird mit der Zeit durch Mikroben besiedelt, wodurch es zu einer Entzündung und Anschwellung kommt. Häufiger sind jene betroffen, die nach dem Urinieren nicht vollkommen abtropfen lassen und ein Restharn bleibt. Das Urinieren ist erschwert. Die definitive Genesung erfolgt durch einen operativen Eingriff. Leichte Medikamente wie Calcibronat und Magnesiumkomplexe können schmerzlindernd sein und einen operativen Eingriff hinauszögern. Es kommt zur Arteriosklerose. Daher gilt die gleiche Diät wie bei der Arteriosklerose: Der Konsum von rotem Fleisch, frischem Jagdfleisch und Geflügel sowie frischem, fettarmem Fisch gehören in den Speiseplan. Das Fleisch sollte nicht mariniert und ungewürzt verzehrt werden. Butter darf hingegen benutzt werden. Tierfette und Margarine sind nur begrenzt zu konsumieren. Konserven, in Salzlake eingelegtes, fettiger Fisch, fettige Lebertaschen, gestandenes Jagdfleisch, labhaltiger Käse, Tee, Kaffee, alkoholische Getränke und Gewürze nicht verzehren. Hohes Fieber ist ein Anzeichen für eine Prostatitis. Dafür nimmt man Antibiotika und Sulfonamide. Azo Gantrisin Tabletten sowie die in Deutschland hergestellten Sitosterol-Tabletten sind gegen Prostatitis, Zystitis und Urethritis hilfreich.

Gemüsereiche Kost ist angezeigt. Mehlhaltiges sollte in Maßen gegessen werden, da es sehr nährstoffreich ist. Prostata-Kranke sollten allgemein nicht viel essen. Grünes Gemüse wie grüne Bohnen und Spinat sind gut. Sauerampfer, Tomaten und Spargel sind kontraindiziert. Frischer Salat kann konsumiert werden, doch Paprika und Essig gilt es zu meiden. Obstkonserven und Kompott können verzehrt werden. Rotes Obst und Erdbeeren sollten gemieden werden. Es sollte täglich länger spaziert werden.

Brot ist in Maßen in Ordnung, aber Torten, Sesamringe und Kekse sollten dagegen gänzlich gemieden werden. Teigwarengerichte sind auch erlaubt. Mi-

neralwasser ist empfehlenswert, da es magenreinigend wirkt.

Bei Schmerzanfällen und Fieber kann man Milch konsumieren. Zwischen den Mahlzeiten nichts verzehren. Das Essen ist stets gut zu zerkauen. Stickstoffhaltiges sollte in Maßen verzehrt werden, da diese zu Kristallbildung im Harn führen können. Gewürze und Kräuter sind zu meiden. Das Abendessen ist fleischarm zu gestalten.

33. Rachitis (Knochenerkrankung): Krankheit, die bei Kleinkindern vorkommt. Die Knochen sind verbogen und verformt. Die Verdauungswege sind gestört und die Lymphknoten schwellen an. Sie kann durch Infektionskrankheiten, Intoxikationen, Syphilis, Tuberkulose oder Mangelernährung hervorgerufen werden. Vorzeitiges Abstillen oder Konsum von tierischer Milch bei Kleinkindern, welches zu einer gestörten Darmfunktion führen kann, sind mögliche Ursachen für die Knochenerkrankung. Die Ursache der Krankheit sollte erforscht und behandelt werden. Kinder, die keine Muttermilch bekommen, ist die Gabe von zusätzlichem Vitamin D ratsam. Für Betroffene ist eine Lichttherapie mit ultraviolettem Licht wirksam. Vitamin D wird in Form von Ergosterol eingenommen, jedoch ist die Vitamin D-Einnahme unter ärztlicher Beobachtung durchzuführen.

In den Knochengewebe ist der Phosphatgehalt vermindert. Im Magen-Darm-Trakt kommt es zu einer Ansammlung von Giftstoffen, die die Resorption von Phosphat vermindert. Das Trinken von Muttermilch kann beide Störungen verbessern. Wenn keine Muttermilch vorhanden ist, sollte ein ernährungswissenschaftlich geeigneter Muttermilchersatz, pasteurisierte oder gekochte Milch gegeben werden. Bei abgestillten Kindern kann man auch Mais- oder Hafermehl zur Milch hinzugeben, da in ihnen Phosphat enthalten ist. Man sollte auch Öl, Eigelb, Lecithin, Glycerolphosphat, Bohnen- oder Linsenbreie hinzufügen. Diese phosphathaltige Diät kann man auch mit kalkhaltigen Lebensmitteln ergänzen. Es ist zu achten, säurefreie Lebensmittel zu wählen. Deswegen ist auf Speisen mit Essig, abgestandenem Käse, Zitronen und Orangen zu verzichten. Es darf im Verdauungstrakt nicht zur Gärung von Säure kommen.

Ein Kind sollte die ersten acht Monate nur von Muttermilch ernährt werden, danach ist eine Milchmahlzeit, später zwei Milchmahlzeiten durch die Zugabe von einem Milchbrei zu ersetzen. Zwischen dem 10. und 15. Monat sollte die tägliche Ernährung des Kindes aus zwei Breimahlzeiten und fünf Milchmahlzeiten bestehen. Zwischen dem 15. und 18. Monat geht man auf drei Breimahlzeiten und drei Milchmahlzeiten. Ab dem 18. Monat kann das Kind mit den oben erwähnten Lebensmitteln ernährt werden. Das Kind sollte man nicht allzu lange auf den Füßen stehen und laufen lassen. Ein gut durchlüftetes und sonniges Zimmer ist für das Kind zu wählen. Meeresklima ist absolut empfehlenswert. Unter den Behandlungsmethoden kommt das Baden am Meer und im Sand an erster Stelle. Alternativ kann man in der Woche zwei bis drei Mal ein lauwarmes Salzbad nehmen. Mit Hilfe eines Einlaufs kann man Verstopfungen vorbeugen. Älteren Kindern sollte man täglich einen Esslöffel Fischöl geben.

34. Spermatorrhoe (Samenfluss): Diese Krankheit hat drei Arten:

1) Der Erkrankte ist stark und gesund. Es herrschen auch keine psychischen Probleme. Er hat jede Nacht einen Samenerguss und dies schwächt den Betroffenen auf lange Zeit. Wenn er auf Toilette geht, treten aus der Harnröhre einige Tropfen Sekret aus.

2) Man leidet an neurologischen Störungen, in einigen Fällen auch an Neurasthenie. Der Samenerguss ist vermehrt. Man wacht sehr erschöpft auf. Das Sekret, welches tagsüber bei Bewegungen austritt, ist in der Wäsche sichtbar.

3) Die Flüssigkeit tritt in Folge eines Reflexes aus. Es ist eine Art Kitzeln.

Der Samenerguss hat verschiedene Ursachen, wie die Berührung der Intimregion, Varikozele (Hodenkrampfader), die Ansammlung von Blut in den Adern, Hämorrhoiden, Juckreiz am After, Obstipation oder weitere Gründe, die die Nerven beanspruchen, da durch Reflexe die zum Ausfluss führenden Nerven stimuliert werden. Der Erguss im ersten Beispiel ist physiologisch/natürlich. In den ersten beiden Fällen ist es hilfreich, eine harte Matratze zu benutzen, früh aufzustehen und Kissen wegzulassen; das Bett sollte man mit Campher-Öl einsprühen und jeden Morgen und Abend ein lauwarmes Bad nehmen.

Nerven stimulierende Lebensmittel wie Gewürze, Paprika, Eingelegtes in Essig, Tee, Kaffee, Konservenfleisch und labhaltiger Käse sind zu meiden. Leicht verdauliche Lebensmittel sollten konsumiert werden. Beim Abendessen am besten nur Wasser und Lindenblütentee konsumieren. Man sollte Belladonna und kampferhaltige Medikamente einnehmen.

Das nächtliche Einnässen bei Kindern ist psychisch und neurologisch bedingt. Urininkontinenz bei Erwachsenen ist keine eigenständige Krankheit. Meist ist es ein Anzeichen für eine andere Erkrankung. Um der Inkontinenz entgegenzuwirken, kocht man Gurken auf und trinkt sie. Gurkenkerne und Basilikumsamen können ebenso verwendet werden. Eicheln können gemahlen und täglich ein Löffel genommen werden. Morgens auf leeren Magen sollte Weihrauch oder Knoblauch oder auch Kreuzkümmel in der Menge einer Kichererbse mit Wasser eingenommen werden. Siehe auch das 52. Kapitel im ersten Abschnitt dieses Buches.

35. Tuberkulose (Schwindsucht): Bei Tuberkulose ist darauf zu achten, den Betroffenen vor Gewichtsverlust zu bewahren und ihm nährstoffreiche Lebensmittel zu geben. Sich zu übersättigen, wäre jedoch nicht richtig. Dies führt zu Magen-Darm-Beschwerden und Organe wie Leber und Nieren werden überstrapaziert. Der Erkrankte erleidet allmählich oder zügig eine Intoxikation, welche wiederum zu Atemnot, verdauungsbedingter Albuminurie, Leberschwellungen, Hypertonie und blutigem Auswurf führen kann.

Heutzutage wird Tuberkulose mit Medikamenten behandelt, die die Wirkstoffe Rifampicin oder Isoniazid enthalten, oder mit Amikacin. Wenn diese Medikamente den Anweisungen des Arztes entsprechend eingenommen werden und die unten aufgeführte Diät eingehalten wird, kann man die Tuberkulose überwinden. Auch Streptomycin wirkt gut. Um sich vor Tuberkulose zu schützen, sollte man sich die B.C.G.-Impfung (Bacille de Calmette et Guérine) verabreichen lassen. Dieser Impfstoff kann sowohl Neugeborenen als auch Erwachsenen, die negativ auf Tuberkulin getestet wurden, verabreicht werden. Ein Tuberkulin-Test erfolgt wie eine Windpockenimpfung am Arm. Wenn es zu einer Errötung und Krustenbildungen kommt, ist man positiv und darf nicht geimpft werden. Gegen den Husten kann man bei Grippe und Tuberkulose Oxolamin in Sirupform oder als Tabletten anwenden.

Man kann alles verzehren, jedoch nichts im Übermaß. Gegessen wird nach dem Hungergefühl und es gilt sich nicht zu übernehmen. Man sollte cholesterinreiche Lipoid-Fette verzehren. Cholesterine töten die Erreger und zersetzen die Toxine der Tuberkulose.

Bei Arteriosklerose ist jedoch das Gegenteil der Fall, denn Betroffene sollten Cholesterin meiden. Empfohlene Lebensmittel:

Hirn und Leber, da diese cholesterinhaltige Lipide beinhalten; auch wenn dies bei Eigelb zutrifft, begünstigt es Obstipation, daher sollten nicht mehr als zwei bis drei Eier pro Tag konsumiert werden. Zu viel kann zu Intoxikationen führen. Auch in Milch ist Lipoid enthalten, diese ist jedoch nur in Maßen zu kon-

sumieren und hat beim Essen nicht als Ersatz für Wasser zu dienen. Man kann sie zwischen den Mahlzeiten trinken.

Fischeier und Kaviar sowie fettige Fische enthalten viel Lipoide und sollten daher verzehrt werden. Fischöl gehört zu den sehr wertvollen Lebensmitteln.

Tierfette enthalten wenig Lipoide und Cholesterin. Die Verdauung wird erschwert.

Doch Fleisch ist essenziell. Rotes Fleisch von Großtieren sollte frisch konsumiert werden. Fleisch von Kleintieren sowie weißes Fleisch sind zweitrangig. Geflügel kann verzehrt werden, Jagdfleisch jedoch nicht. Fleischbrühe ist nützlich und enthält viele Mineralkomplexe.

Leber, Milz und Niere enthalten viele Lipoide und können regelmäßig konsumiert werden. Gekochtes Fleisch ist nur für Betroffene gedacht, deren Appetit vermindert ist. Wer aber etwas anderes essen kann, sollte darauf verzichten.

Teigwaren, Kichererbsen, Linsen, Bohnen, Ackerbohnen und Maronen sind gut. Sie gleichen den Verlust von Stickstoff, Phosphor und Kohlenstoff aus. Diese in getrockneter Form zu essen, ist sehr nützlich.

Grünes Gemüse verhindert Verstopfung und enthält Calcium. Weil es auch Mangan und Eisen enthält, bildet es Kalk und fördert die Blutbildung.

Alle Obstsorten, die nicht sehr sauer sind, sind erlaubt. Tee konsumiert man in Maßen. Da Tuberkulosekranke eine beschädigte Leber haben, müssen sie alkoholische Getränke meiden.

Diät bei blutigem Auswurf: Wer an Bluthochdruck leidet, keine Blutarmut und wenig blutigen Auswurf hat, isst wenig Fleisch. Auch Eier, Hirn, Leber, Milz und Nieren sind in dem Fall nur in geringen Maßen zu verzehren. Wer unter Arthritis leidet, hat keinen großen Bedarf an Lipoiden. Trockengemüse ist eher zu erwägen. Betroffene ohne Fieber sollten lediglich Gemüse essen und Milch trinken. Bei Betroffenen mit Fieber ist eine Ernährung aus Milch, Gemüsebrühe und Gemüswasser ratsam. Fällt das Fieber, kann man Kartoffeln und Obstkompost essen.

Alkoholiker leiden an Leberproblemen und sind daher sehr anfällig für Tuberkulose. Ihre Behandlung ist besonders schwierig. Ihre Leber kann keine adäquate Entgiftung vollbringen. Da ihre Galle nur wenig Lipoide produziert, sind diese Patienten anfällig gegenüber Infektionen. Daher sind Lebensmittel zu wählen, die nur gering zu einer Lebensmittelvergiftung neigen. Fleisch sollte nicht in großen Mengen konsumiert werden. Aufgrund des erhöhten Lipoid-Bedarfs sind Hirn, Leber, Milz, Niere und Gemüse von Vorteil. Auch Teigwaren können verzehrt werden.

Lipo bedeutet „Fett“ und Lipoid bedeutet „fettähnlich“. Dies sind Kolloid-Stoffe, die Fette lösen und sich in Ether, Benzol und Chloroform lösen können. Sie haben also eine andere chemische Struktur als Fette, doch ihre physikalischen Eigenschaften ähneln denen von Fetten. Einige Beispiele sind Phosphatid- und Sterin-Lipoide. Das Myelin in den Nervenzellen ist ein Gemisch aus Lipoiden.

36. Bronchitis: Die Bronchitis ist eine Entzündung der Bronchien und stellt somit eine Entzündung der Atemwege dar. Die Symptome sind Husten und ein farbloser oder dunkelgelber Auswurf. Ein schwerer Verlauf der Krankheit kann zu Atemnot und rasselnden Atemgeräuschen führen. Bei Rauchern weist die Erkrankung einen schweren Verlauf auf. Meistens ist der Grund für Bronchitis kalter und feuchter Wind.

Liegen in Mund und Zähnen Entzündungen vor, so sollten diese sofort behandelt werden. Jedes Jahr im Herbst kann eine Grippeimpfung durchgeführt

werden. Die Einnahme von Antibiotika für ein paar Tage wird die Infektion an den Bronchien und im Mundbereich bekämpfen. Durch die Verabreichung von Expektorantien wird die Ausscheidung des Schleimes vereinfacht. Innerhalb des Tages sollten zwischen 1 und 2 Gramm Antibiotika verabreicht werden und dies 3 bis 4 Tage lang am Stück mit einer Unterbrechung von 15 Tagen. Es ist davon abzuraten, Chloramphenicol einzunehmen. Den Husten gilt es zwar zu beseitigen, jedoch nicht mittels der Einnahme von opiumhaltigen Arzneien.

Feuchte kalte Luft, Wind sowie kalte Getränke sind streng zu meiden. Der Brust- und Halsbereich sollte stets bedeckt sein. Gegen Asthma und Atemnot wird etwas Kortikoide verabreicht. Bestehen Herz- und Kreislaufschwäche, wird eine salzfreie Diät angeordnet. Der Wasserkonsum soll verringert werden und zusätzlich werden harntreibende Medikamente verabreicht, insbesondere Acetazolamid.

Expektorantien stillen den Husten. Im Buch **Tashīl al-manāfi'** heißt es: „Um feuchten Husten zu unterbinden, wird 130 Gramm gesiebter Honig bei schwacher Hitze erwärmt. Anschließend wird dem Honig ein Gramm Weihrauch und ein Gramm Mastix beigemischt. Sobald alles geschmolzen ist, nimmt man es von der Hitzequelle. Bevor die Masse fest wird, wird jeweils ein Gramm gerösteter und gemahlener Schwarzkümmel, Bockshornkleesamen, Ingwer und schwarzer Pfeffer hinzugefügt und gemischt. Morgens auf nüchternen Magen oder vor dem Schlafengehen und bei Verstärkung des Hustens ist die Einnahme von einem Kaffeelöffel dieser Paste empfohlen. Stattdessen kann man auch vor dem Schlafengehen 5 Pfefferkörner schlucken. Bei einem durch Kälte verursachten Husten wird die Einnahme von purem Honig nicht empfohlen. Honig führt zur Kontraktion von Gefäßen und Muskeln und schadet der Galle. Eine geschädigte Galle wiederum kann Juckreiz verursachen. Hilfreich für den Auswurf von Schleim ist das Trinken von lauwarmem Wasser. Ebenfalls hilfreich ist die Einnahme von im warmen Wasser geschmolzenem Weihrauch und der morgendliche Verzehr von Rosinen und altbackenem Brot auf nüchternen Magen. Für einen trockenen Husten werden Bockshornkleesamen fünfmal mit frischem Wasser gekocht, nach jedem Kochen wird das Wasser gewechselt. Diesem wird in gleicher Menge Mehl, Milch, Zucker und Butter hinzugefügt und zu einer Paste verrührt. Von dieser Paste wird jeweils morgens und abends ein Teelöffel gegessen. Der Verzehr von Olivenöl, Mandeln, Bananen, frischer Milch und Lakritz-Honig ist einem nahegelegt. In Gemüsesorten wie frischen Bohnen sind rote, weizenähnliche Samen enthalten, die den Bockshornkleesamen ähneln. Im Persischen nennt man es Schamliz und im Französischen Semence fenugrec. Dies ist die auf Rinder-Dörrfleisch (Pastirma) aufgetragene Paste, das sogenannte Çemen, bestehend aus Knoblauch, roter Paprika und Bockshornkleesamenmehl. Daher wird Bockshornklee auch als Çemen-Pflanze bezeichnet. Der Verzehr von Brot mit Çemen stoppt den Husten. In einem Hadith heißt es: **„Wenn meine Gemeinde (Umma) vom Nutzen des Bockshornklees wüsste, würde sie in der Menge des Gewichts davon Gold zahlen und ihn kaufen.“** Die Übersetzung aus dem Werk **Tashīl al-manāfi'** endet hier. Für die Reinigung des Mundes und des Rachens wird eine antiseptische Mundspülung oder eine Mischung aus 1 Gramm Phenol, 10 Gramm Glycerin und 250 Gramm Wasser morgens und abends gegurgelt. Das Gemisch von verschiedenen Blumen der gleichen Menge von kleinblütiger Königskerze, Mohnblume, Portulakröschen, köstliches Fensterblatt und Veilchen wird Species Pectorales genannt. Zum Hustenstillen werden 5 Gramm dieser Mischung zusammen mit einem Liter Wasser wie ein Tee gekocht und getrunken. Im **Kitāb ar-rahma** heißt es: „Bei Husten wird empfohlen, jeweils ein Gramm reine Myrrhe, Weihrauch, Mastix und geröstete sowie gemahlene Bockshornkleesamen mit 120 Gramm Olivenöl zu vermischen und anschließend bei leichter Hitze zu verschmelzen. Beim Zu-

bettgehen wird ein Löffel dieses Gemisches eingenommen. Alternativ können Pulver von reiner Myrrhe, Bockshornkleesamen und Zucker in gleicher Menge vermischt werden. Ein Löffel dieser Mixtur wird morgens und bei Husten zusammen mit heißem Wasser gemischt und getrunken. Ebenfalls ist der Verzehr der Mischung von Bockshornkleesamen, Mehl und Honig empfohlen. Das Trinken auf nüchternen Magen der Mischung von jeweils einem Teelöffel der Pulver von Bockshornklee, Selleriesamen und Kreuzkümmel zusammen mit Wasser hilft bei Röcheln, Magen- und Bauchschmerzen.“

37. **Mundwinkelentzündung:** Im Französischen wird sie als „perlèche“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um kleine Wunden, die an der Verbindungsstelle der oberen und unteren Lippen aufkommen. Es kommt zu einer Verkrustung. Wenn der Mund bewegt wird, reißt die Verkrustung auf und führt zu starken Schmerzen. Ursache davon sind internistische Krankheiten oder Bakterien. Als Mittel gegen Bakterien löst man zwei Gramm Silbernitrat (Höllenstein) in 100 Gramm destilliertem Wasser auf. Diese Lösung kann in einer dunklen Glasflasche unter Lichtschutz mehrere Jahre aufbewahrt werden. Man tropft einige Tropfen davon auf ein Stück Watte oder ein Baumwolltuch und betupft damit für eine Minute die Wunden. Das wird für zwei bis drei Tage jeden Abend vor dem Schlafengehen einmal wiederholt, bis die Wunde komplett verschwindet. Vorsicht ist beim Tropfen geboten, sie sollte nicht auf die Kleidung tropfen, da es schwarze Flecken hinterlässt. Es sollten antibiotische Salben aufgetragen und Vitamin C und B₁₂ eingenommen werden.

38. **Rissige Lippen:** Vor dem Schlafengehen werden die rissigen Stellen mit einer fetthaltigen Creme eingerieben.

39. **Rissige Hände:** Im Winter kann die Haut an den Händen und Füßen durch die Kälte reißen. Es kann sogar bluten. In eine kleine Flasche sollte der Saft einer Zitrone gepresst werden. Darüber wird das Doppelte an Glycerin hinzugefügt und gut geschüttelt. Abends, vor dem Schlafengehen, werden die rissigen Stellen damit eingerieben.

40. **Juckreiz:** Gegen Juckreiz füllt man in eine Tasse jeweils einen Kaffelöffel Salicylsäure- und Borax-Pulver. Die Mischung füllt man mit Babypuder auf. Alles wird in einem Mörser gut miteinander verrührt. Die juckenden Hautpartien werden damit überdeckt. In der Apotheke wird diese Mischung unter verschiedenen Namen verkauft. Doxergan und Polaramine-Tabletten und Volon-Creme sind gut bei Juckreiz. [Man sollte auch dieselben Medikamente wie bei der 21. Krankheit nehmen.]

41. **Bienenstich:** Zuerst wird der Stachel an der Spitze mit einer Pinzette gezogen und entfernt. Auf den Stich legt man ein Stück Watte, welches in Ammoniak und der dreifachen Menge Wasser befeuchtet wurde. Wenn kein Ammoniak zuhanden ist, sollte ein Streichholz angezündet und wieder gelöscht werden. Nachdem das Feuer erlischt, bleibt die Spitze noch heiß und diese Spitze wird auf die Stichstelle gedrückt.

42. **Brandwunde:** Bei einer Brandwunde sollte man ein nussgroßes Stück Calciumhydroxid/Löschkalk nehmen und diesen in einer Tasse mit Wasser rühren. (Löschkalk findet sich auch an Baustellen.) Anschließend sollte das klare Kalkwasser entnommen und mit der gleichen Menge Olivenöl übergossen werden. Beides wird gut miteinander verrührt. Die entstandene Salbe wird auf die Brandwunde aufgetragen.

43. **Gerstenkorn:** Um die Ansammlung von Augenschleim zu verhindern und die als Gerstenkorn bezeichneten Anschwellungen zu behandeln, sollte in eine mit Wasser gefüllte Mokkakanne ein halber Teelöffel Borsäure verrührt und aufgekocht werden. In das heiße borsäurehaltige Wasser wird ein Stück Watte

eingetaucht. Die Watte wird auf die Augen des Erkrankten gelegt, der auf dem Rücken liegt. Die Watte wird, bis sie kalt wird, etwa zwei bis drei Minuten auf die Augen gelegt. Beim Auflegen muss die Watte sehr heiß sein. Antibiotische Augensalben sind auch gut. Das Auftragen von Arzneimitteln ins Auge macht das Fasten nicht ungültig.

Wenn sich im Auge Blut ansammelt, weil man ohne Schutz in der Sonne oder im Wind stand, dann sollte man sich morgens und abends einen Tropfen frisches Zitronenwasser ins Auge tropfen. Auch wenn es sehr brennt, vergeht der Schmerz in einer Minute.

44. **Haarausfall:** Der als „**Alopezie**“ bezeichnete Haarausfall hat unterschiedliche Gründe. Es ist nicht selten, dass es aufgrund von ansteckenden Krankheiten, einigen Medikamenten, einer Schwangerschaft, einer Schilddrüsenunterfunktion oder psychischen Störungen zu Haarausfall kommt. Ebenso ursächlich für Haarausfall sind fettige und schuppige Haare, die als Seborrhö oder Seborrhoea bezeichnet werden. Alle von ihnen haben ihre eigenen Behandlungsmethoden. Es gibt keine generelle, allgemeine Behandlung. Gegen Haarausfall sollte man die Kopfhaut mit dunkler Seife, also mit einer weichen Kalium-Seife waschen. Im Buch mit der Nummer 3735 in der Abteilung „Laleli“ der Süleymaniye-Bibliothek heißt es: „Wenn die Person, die an Haarausfall leidet, morgens und abends Veilchenöl auf ihre Kopfhaut einreibt, fallen ihre Haare nicht aus und neue Haare wachsen nach. Bezüglich der Herstellung von Veilchenöl oder Blütenöl heißt es im französischen Buch von Dorvault: Es werden 100 Gramm reines Olivenöl ohne Säure mit 25 Gramm Blüten vermischt. Man knetet es mit den Händen oder zerdrückt es in einem Mörser. Es wird in eine Flasche gefüllt und verschlossen. Für drei Tage sollte es in die Sonne gelegt und gelegentlich geschüttelt werden. Danach wird es durch ein Sieb geseiht. Die festen Bestandteile werden weggeworfen. In das Öl werden erneut 25 Gramm Blüten hinzugefügt und wieder wird es für weitere drei Tage in die Sonne gelegt. Diesen Vorgang wiederholt man drei Mal. Nach zehn Tagen erhält man ein kräftiges Blumenöl. Alternativ kann man in 100 Gramm Öl zwei Gramm Veilchen-Essenz (Öl) hinzugeben und es schütteln. Mit Ölen, die auf diese Weise hergestellt werden, wie z. B. das Lavendelöl, sollte man seine Kopfhaut einmassieren. Dies schreibt Doktor Heraud in seinem französischen Buch über Heilpflanzen.

Die Sennesblätter werden aufgeköcht und das Wasser anschließend getrunken. Oder das Pulver wird geschluckt, beides regt das Wachstum der Haare an. Wenn Hibiskus-Blüten aufgeköcht und anschließend damit die Haare gewaschen werden, stärkt dies die Haarwurzeln und wirkt somit einem Haarausfall entgegen. Das Möhrengrün hat dieselbe Wirkung.“ Im **Ghāyat al-itqān** wird gesagt: „Wenn dem Haarausfall eine Durchblutungsstörung zugrunde liegt, dann sollte man Blut abnehmen und abführende Medikamente einnehmen. Liegt eine allgemeine Schwäche vor, dann sollten stärkende Lebensmittel verzehrt werden. Empfehlenswert ist die Verwendung der Öle Myrtenblattöl, Mastixstrauchöl oder Fichtenöl. Sehr nützlich ist es, Venuskraut, Rose, Rosmarin und Mastixstrauchblätter aufzukochen und mit dieser Flüssigkeit die Haarwurzeln zu waschen. Eberraute (Aurone) und Zuckerrohrwurzel, Ampfer, gewöhnlicher Haselwurz, Asche von Bienen und Igel, Alpen-Gänsekresse und Bärenfett sollten aufgeköcht und aufgetragen oder als Spülung angewendet werden, damit es dem Haarausfall entgegenwirken kann.“

45. **Verrenkung und Verstauchung:** Im Buch **Nuzhat al-abdān** heißt es: „Bei einem Sturz, Aufprall oder falschen Auftreten springt ein Knochen aus dem Gelenk. Dies bezeichnet man als Verrenkung oder im Französischen als „Luxation“. Wenn der Knochen nicht rausspringt, sondern sich überdehnt, so wird es als Ver-

stauchung oder „Entorse“ bezeichnet. In beiden Fällen gilt es das betroffene Gelenk nicht zu bewegen. Der ausgerenkte Knochen sollte sorgsam in das Gelenk eingerenkt werden. Deshalb sucht man sich den nächsten Arzt (Orthopäden) oder Chiropraktiker, der den Knochen wieder einrenken kann. Nach der Einrenkung und auf die Verstauchung sollte man eine Mischung aus Drachenblut-Harz, Tonerde, Granatapfelschale und -blüte, Weihrauch, Mehl des Taumellolches und Eiweiß auftragen. Die Stelle wird mit einem Tuch eingewickelt. Man kann auch 75 Gramm gelben Bienenwachs, 15 Gramm Balsamharz und 15 Gramm Fichtenharz schmelzen und die entstandene Masse auf die betroffene Stelle auftragen. Wenn diese Zutaten nicht vorhanden sind, kann man auf ein Tuch Hackfleisch streichen und darüber Pfeffer streuen. Das Tuch wickelt man dann um die verstauchte Stelle. Wenn die Schmerzen nach einigen Stunden nicht gelindert werden, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Riss oder ein Bruch vorhanden ist, weshalb ein Krankenhausbesuch notwendig wird. Dort wird der Bruch mit einem Gips versorgt.

46. Prellung, Quetschung/Kontusion, Bluterguss, Hexenschuss: Wenn die Haut irgendwo eingeklemmt oder eingequetscht wird, dann sammelt sich dort Blut an und die Stelle schwillt blutig an. Es tut sehr weh und schmerzt. Dies nennt man Prellung oder Kontusion. In der Apotheke kann man sich Bleiwasser oder auch Goulard'sches Bleiwasser, was als Eau de Goulard bezeichnet wird, besorgen, welches eine milchartige weiße und trübe Flüssigkeit ist. Eine Kompresse wird in diese Flüssigkeit getränkt und auf die errötete Haut gelegt. Die Schmerzen und Beschwerden lindern sich und vergehen in wenigen Minuten. Wenn kein Bleiwasser vorhanden ist, kann man auf eine Kompresse Heparinoid-Salbe auftragen und sie auf die Hautstelle legen, die man anschließend mit einer Bandage umwickelt. Wenn die Wunde offen ist und Blut austritt, sollte man diese Sachen nicht auftragen. In dem Falle wird die Wunde zuerst mit Wasserstoffperoxid gereinigt. Auf die Wunde wird Terra-Cortril-Salbe (Terramycin-Salbe) oder Cortril-Salbe aufgetragen und anschließend wird sie mit einer Kompresse bedeckt. Bei einem Hexenschuss sollte man von der Heparinoid- oder Ben-Gay-Salbe einen 3 cm langen Strang aus der Tube entnehmen und mit beiden Handflächen auf der Haut verteilen und einige Minuten einmassieren. Diesen Vorgang morgens und abends wiederholen.

47. Knie- und Hüftschmerzen: An kalten Tagen wird ein Kniewärmer aus Angorawolle angezogen. Diese wird in Deutschland hergestellt. Sollte sie nicht erhältlich sein, kann man auch die Ärmel eines dicken Langarm-Unterhemdes aus Baumwolle trennen und sie über die Beine ziehen. Täglicher Verzehr von 2-3 Feigen ist nützlich.

48. Furunkel: Ist der Pickel oder Furunkel noch nicht aufgeplatzt, so wird eine linsengroße Menge der schwarzen Ichtholan-Salbe auf eine Kompresse aufgetragen, womit dann die spitze Stelle bedeckt wird. Über die Kompresse legt man zusätzlich Watte und klebt sie mit einem Pflaster zu. Jeden Abend wird der ganze Verband gewechselt. Nach einigen Tagen öffnet sich die Spitze des Furunkels. Ab da an muss bei jedem Bandawswechsel der Eiter aus der Öffnung mit einer Watte, auf die einige Tropfen Wasserstoffperoxid getropft wurden, gereinigt und anschließend mit der Ichtholan-Salbe bedeckt werden. Wenn kein Eiter austritt, dann wird die Öffnung mit einer Kompresse bedeckt, auf die man weiße Zinkoxid-Salbe aufträgt. Die Kompresse wird mit einem Pflaster beklebt. Auch dieses muss jeden Abend gewechselt werden. Nach einigen Tagen ist die Behandlung abgeschlossen.

49. Skorpion- und Schlangenbiss: Die Bissstelle sollte mit einer Klinge oder einem Messer, welche vorher durch eine Gasflamme oder Spiritus gehalten

wurden, eingeschnitten werden und anschließend wird das Gift ausgesaugt und ausgespuckt. Oberhalb der Bissstelle wird mit nur sanftem Druck abgebunden und dies nicht länger als eine halbe Stunde. Es ist nicht nützlich, auf die Stelle etwas Glühendes/Heißes zu legen. Man muss die Stelle sofort mit Wasser spülen, welches 10 % Javelwasser oder 1 % Permanganat enthält. Nahe der Wunde sollte man Antivenin (Serum gegen Skorpion- bzw. Schlangenbiss) in die Haut oder in den Muskel injizieren. Die Art des Serums kann sich entsprechend der Art der Schlange ändern. Auch die Dosierung kann entsprechend des Gewichtes des Patienten und der Zeit, die nach dem Biss vergangen ist, unterschiedlich sein. Für einen Mann beträgt die Dosis 20-30 ml. Erst werden 10 ml gegeben, danach werden mit einem Abstand von 2-3 Minuten weitere 1 ml injiziert, sodass es innerhalb von zehn Minuten vervollständigt wird. Das Serum kann bei +4 Grad bis zu fünf Jahren aufbewahrt werden. Man sollte Antibiotika und Schmerzmittel einnehmen. Opiumhaltige Medikamente sind zu meiden. Wenn es als notwendig erachtet wird, injiziert man eine Corticosteroid-Spritze. Innerhalb von 24 Stunden sind 1-2 g Hydrocortisone Hemisuccinate angemessen.

Zur Prävention von Krankheiten und für die Heilung von Erkrankungen sind folgende vier Dinge essenziell:

- 1) Nicht viel essen,
- 2) Alkoholische Getränke sollten keineswegs getrunken werden,
- 3) Aufregung und Traurigkeit sind zu meiden,
- 4) Körper, Utensilien und Essen sollen sauber sein.

In Amerika wurde festgestellt und in der sechsten Ausgabe der Apothekenzeitschrift aus dem Jahre 1974 festgehalten, dass Viren, die grippale Krankheiten auslösen, auch bei den Tieren in unserem Umfeld, vor allem bei Schweinen auftreten und sich vermehren. Hunde sollten nicht im Haushalt gehalten werden.

50. Vitamine: Vitamine sind in Tieren sowie in Pflanzen enthalten und werden vom Menschen mit der Nahrung aufgenommen. Sie sind für das Überleben notwendige, essenzielle, organische Stoffe. Von der täglichen Nahrung nehmen wir ein Zehnmillionstel des Gewichtes an Vitaminen auf. Vitamine entstehen nur in Pflanzen. Ihre chemische Struktur wurde festgestellt und einige werden synthetisch hergestellt. Die Vitamine werden mit einem einzelnen Großbuchstaben gekennzeichnet, aber sie haben auch spezielle Namen. Die hauptsächlichsten Krankheiten, bei denen die jeweiligen Vitamine als Medizin eingenommen werden, sind folgende:

A: Für Säuglinge, Schwangere und ältere Menschen bei Schwächefällen, bei Sehschwäche, bei der Verzögerung von Wundheilungen und bei Bluthochdruck.

B - Komplex: Bei Verdauungsstörungen des Magens und der Zellen.

B₁: Bei Nervenschwäche/Neurasthenie, Herzrasen, Ödem und Rheuma.

B₂: Bei Zungen- und Hautkrankheiten, Muskelverspannung, Bindehautentzündung und Tuberkulose.

B₃: Bei Entzündung des Verdauungstraktes, Leberinsuffizienz und bei Intoxikationen durch Blei, Barbiturate oder Sulfonamide.

B₄: Bei Agranulozytose, Blutvergiftung und Rheuma.

B₆: Bei Krankheiten des Nervensystems, Muskelkrampf und bei Intoxikationen durch Spiritus und Spirituosen.

B₁₂: Bei Anämie und Nervenschwäche.

C: Bei Skorbut und Blutungen sowie bei Menschen mit starker Kälteempfindlichkeit und Müdigkeitsgefühl, Rheuma und seelischen Erkrankungen.

D: Bei Knochenkrankheiten, Tuberkulose und Allergien.

E: Bei Potenzstörungen, neurologischen Problemen in den Wechseljahren, Herz- und Gefäßkrankheiten und rheumatischen Schmerzen.

F und H₁: Bei Hautkrankheiten.

H₂: Bei Hautkrankheiten mit Fieber und Kurzatmigkeit.

I und J: Bei Leberinsuffizienz.

K: Bei Blutungen.

M: Bei Verhärtung der Haut und Ischialgie.

N: Verstärkt die Immunität/den Schutz gegenüber Vergiftungen.

O und T: Bei Verdauungsstörungen und Knochenkrankheiten.

P: Bei Venenschwäche/Gefäßerkrankungen, Hämorrhoiden, Ödemen und Ekzemen.

Es schadet nicht, wenn man die Vitamine B₂, B₆, B₁₂, C und E in höheren Mengen einnimmt. Wird Vitamin A zu hochdosiert eingenommen, kann es zu Blutdrucksteigerung in der Kopfregion und zu seelischen und neurologischen Störungen kommen. Wird die Einnahme gestoppt, so bilden sich die Symptome zurück. Zu viel B₁ stört die Empfindlichkeit, zu viel Vitamin P senkt den Blutdruck und zu viel Vitamin D erhöht den Kalziumspiegel im Blut und führt zu Übelkeit, Erbrechen und psychischen sowie neurologischen Störungen. Durch Einnahme von Phytat und Natron wird das Eindringen des Kalziums ins Blut verringert.

Derwisch Muhammad Nidā'ī Efendi berichtet in seinem türkischen Buch **Manāfi' an-nās** aus dem Jahre 986/1578 ausführlich von Krankheiten und ihren Heilmitteln. Das Buch besteht aus sechzig Kapiteln auf 376 Seiten. Auf der 33. Seite schreibt er: „Wenn die Kopfschmerzen nicht durch Heilmittel vergehen, sollte man aus dem 196. Vers der Sure al-Baqara den Abschnitt von ‚fa-man‘ bis ‚aw-nusuk‘ aufschreiben und über den Kopf führen; so Allah will, wird man Genesung finden. Am Anfang schreibt man die Basmala und am Ende schreibt man ‚uskun lillāh‘.“ Man sollte es im Zustand der Gebetswaschung und mit islamischen Buchstaben niederschreiben.

***Die Gesellschaft von Gottesfreunden ist schwer zu erreichen,
wer diese Gesellschaft erlangt, bleibt nicht unbeschenkt.***

***Reisen muss man überallhin, um einen Gottesfreund zu finden,
ein Juwelier erkennt den Edelstein, nicht die Unwissenden.***

***An die Quelle stelle man eine Kanne hin – geschlossen,
vierzig Jahre möge sie dort bleiben, Wasser kommt nicht eingeflossen.***

***Jene Gesellschaft reinigt das Herz, das beneiden die im Himmel,
was den Menschen zum Gebildeten macht, sind nicht Macht und Titel.***

***Erst muss man den Glauben annehmen, dann das Verbotene meiden,
die Nahrung der Seele kennen: Nicht nähren ihn die süßen Speisen!***

47 — GOTTVERTRAUEN (TAWAKKUL)

Die vierte Säule und achte Grundlage auf Seite 508 des persischen „Kimyā-i sa‘ādat“ von Imām Muhammad al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, in der Ausgabe von 1281, gedruckt in Indien, wird nachfolgend übersetzt wiedergegeben:

Eine der Stufen, die jene durchschreiten, die sich dem erhabenen Allah nähern, ist das Gottvertrauen (Tawakkul) und ihr Rang ist sehr hoch. Doch das Gottvertrauen zu lernen, ist schwierig und subtil. Noch schwieriger ist es, es zu praktizieren. Denkt jemand nämlich, dass in den Bewegungen und Handlungen jemand anderes außer Allah, dem Erhabenen, wirkt, so ist sein Tawhīd unvollkommen. Sagt er, es sei kein einziges Mittel (Sabab) nötig, so ist er vom Islam abgewichen. Sagt er, die Mittel müssten nicht ergriffen werden, so folgt er nicht der Vernunft. Sagt er, dass dies nötig ist, so hat er auf denjenigen vertraut, der die Mittel bereitstellt, was wiederum ein Mangel im Tawhīd ist. So zeigt sich also, dass das Gottvertrauen auf eine Weise verstanden werden muss, die mit der Vernunft, dem Islam und dem Tawhīd im Einklang steht. Um es auf diese Weise zu verstehen, bedarf es an tiefgründigem Wissen. Daher kann es nicht jeder verstehen. Wir wollen zuerst den Wert des Gottvertrauens darstellen, anschließend, was Gottvertrauen bedeutet, und danach, wie es erlangt werden kann:

Vorzüglichkeit des Gottvertrauens: Allah, der Erhabene, hat allen Menschen das Gottvertrauen (Tawakkul) geboten. Der sinngemäße Koranvers „**Das Gottvertrauen ist eine Bedingung des Glaubens**“ ist eines dieser Gebote. In Vers 23 der Sure al-Mā‘ida heißt es sinngemäß: „**Wenn ihr Glauben habt, so vertraut auf Allah, den Erhabenen**“, in Vers 159 der Sure Āl Imrān sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, liebt gewiss diejenigen, die Ihm vertrauen**“, in Vers 3 der Sure at-Talāq sinngemäß: „**Wenn jemand auf Allah, den Erhabenen, vertraut, so genügt Allah ihm**“, und in Vers 36 der Sure az-Zumar sinngemäß: „**Genügt Allah, der Erhabene, Seinem Diener etwa nicht?**“ Es gibt zahlreiche Verse in dieser Bedeutung.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Man zeigte mir einen Teil meiner Gemeinde (Umma). Sie füllten Berge und Wüsten. Ich war erstaunt und froh darüber, dass sie so zahlreich waren. Als ich gefragt wurde, ob ich darüber glücklich sei, bejahte ich dies. Darauf wurde mir gesagt, dass nur 70 Tausend von ihnen ohne Abrechnung in das Paradies eingehen werden. Als ich fragte, wer diese seien, hieß es: ‚Es sind jene, die ihren Angelegenheiten keine Magie, Zauberei, Kauterisation und Wahrsagerei beimischen und die sich auf niemand anderen als auf Allah, den Erhabenen, verlassen und nur Ihm vertrauen.‘**“ Als Ukāscha, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einer der Zuhörer, aufstand und sagte: „O Gesandter Allahs! Sprich ein Bittgebet für mich, damit ich einer von ihnen bin“, sagte der Gesandte Allahs: „**O mein Herr! Lass ihn einen von diesen sein!**“ Als eine weitere Person sich erhob und um dasselbe Bittgebet bat, sagte er: „**Ukāscha war schneller als du.**“

In einem Hadith heißt es: „**Würdet ihr euch vollkommen auf Allah, den Erhabenen, verlassen, so würde Er euch Versorgung zukommen lassen, wie Er sie den Vögeln zukommen lässt. Die Vögel gehen am Morgen mit leerem Magen und hungrig weg und kehren am Abend mit vollem Magen gesättigt zurück.**“ In einem weiteren Hadith heißt es: „**Wer bei Allah, dem Erhabenen, Zuflucht sucht, dem genügt Er in allen Angelegenheiten. Er wird ihm Versorgung von dort gewähren, wo er damit nicht rechnet. Wer sich auf die Welt verlässt, den überlässt Er der Welt.**“ Als sie Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, auf das Katapult setzten und ihn ins Feuer warfen, sagte er: „**Hasbiyallāh wa-ni‘mal-wakīl**“, d. h.: „Mir genügt

Allah. Er ist wahrhaftig ein guter Helfer.“ Als er dabei war ins Feuer zu fallen, kam Dschibrīl, Friede sei mit ihm, und fragte, ob er einen Wunsch habe, worauf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, antwortete: „Ja, aber nicht an dich.“ Damit zeigte er, dass er ein Mann seines Wortes „Hasbiyallāh“ war. Daher wurde er mit dem sinngemäßen Vers **„Ibrāhīm, der Mann seines Wortes“** in der Sure an-Nadschm gelobt. Allah, der Erhabene, sandte Dāwud, Friede sei mit ihm, eine Offenbarung mit dem sinngemäßen Vers: **„Wenn jemand die Hoffnung auf alles aufgibt und einzig Mir vertraut, dann werde Ich ihn gewiss retten, falls alle auf der Erde und in den Himmeln Befindlichen sich darum bemühen sollten, ihm zu schaden und ihn zu täuschen.“** Sa’īd ibn Dschubayr berichtet: „Einmal stach mich ein Skorpion in die Hand. Meine Mutter sagte schwörend, ich solle meine Hand ausstrecken, damit darauf eine Beschwörungsformel (Afsūn), also unsinnige Dinge ausgesprochen werden. Ich streckte meine andere Hand aus und sie lasen eine Beschwörungsformel.“ Sa’īd ließ nichts auf seine Hand lesen, denn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer Afsūn machen lässt und mit Feuer kauterisiert, hat nicht auf Allah, den Erhabenen, vertraut.“** Ibrāhīm ibn Adham, möge seine Seele gesegnet sein, fragte einen Priester: „Wovon lebst du?“ Er antwortete: „Frag den, der mir die Versorgung schickt, ich selbst weiß es nicht!“ Man fragte eine Person: „Du verrichtest jeden Tag gottesdienstliche Handlungen. Was isst und trinkst du?“ Als Antwort zeigte er seine Zähne und wollte damit sagen: „Wer die Mühle gebaut hat, schickt auch das Wasser.“ Haram ibn Hayyān fragte Uways al-Qarnī, wo er sich niederlassen solle. Dieser sagte ihm: „In Damaskus.“ Als er fragte, wie der Lebensstandard in Damaskus wohl sei, entgegnete Uways: „Schande über die Herzen, die an ihrer Versorgung zweifeln! Ratschlag bringt ihnen keinen Nutzen!“

Tawakkul ist eine Angelegenheit des Herzens und entspringt dem Glauben. Der Glaube hat unterschiedliche Arten. Doch Gottvertrauen stützt sich auf zwei von ihnen. Diese sind der Glaube an den Tawhīd und der Glaube an die Fülle der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit.

Der Tawhīd, der die Grundlage des Tawakkul darstellt: Den Tawhīd darzulegen, beansprucht viel Zeit und das Wissen des Tawhīd ist das Ende/Ziel aller Wissenschaften. Wir wollen hier nur so viel darlegen, wie für den Tawakkul erforderlich: Der Tawhīd hat vier Stufen, also einen Kern und auch sein Kern hat einen Kern. Er hat auch eine Schale und auch seine Schale hat eine Schale. Demnach hat er zwei Kerne und zwei Schalen. Der Tawhīd gleicht einer frischen Walnuss. Jeder kennt die beiden Schalen und das Innere der Walnuss. Der Kern ihres Kernes ist ihr Öl.

Die erste Stufe des Tawhīd ist, nur mit der Zunge **„Lā ilāha illallāh“** zu sagen und mit dem Herzen nicht daran zu glauben. Derart ist der Tawhīd der Heuchler.

Die zweite Stufe besteht darin, an die Bedeutung dieses Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-tawhīd) mit dem Herzen zu glauben. Dieser Glaube entsteht entweder, weil dies von anderen gesehen und gehört wurde und somit nachgeahmt wird – dies ist der Glaube von Unwissenden, wie wir es sind –, oder der Glaube basiert auf Beweisführung, also darauf, dass der Verstand ihn beweist. Derart ist der Glaube der Religionsgelehrten und der Experten der Kalām-Wissenschaft.

Die dritte Stufe besteht darin, zu erblicken, dass ein Schöpfer alles erschafft, und zu begreifen, dass jedes Werk von einem einzigen Akteur vollbracht wird und niemand anderes irgendetwas tut. Für diese Sichtweise und dieses Verständnis muss ein Licht im Herzen aufleuchten. Ein solcherart entstehender Glaube gleicht nicht dem Glauben der Unwissenden und der Kalām-Gelehrten. Deren Glaube

ist wie ein Schleier, der mit den Tücken der Nachahmung und des Beweisens über das Herz gezogen wurde. Diese Sichtweise und dieses Verständnis hingegen sind die Öffnung des Herzens und die Lüftung der Schleier. So gibt es beispielsweise drei Arten daran zu glauben, dass der Besitzer eines Hauses im Haus anwesend ist:

1. Daran von jemandem hörend zu glauben. Der Glaube durch Nachahmung (Taqlīd) ist wie dieser.

2. Daran zu glauben, weil man das Reittier, die Kopfbedeckung und die Schuhe, die der Hausbesitzer jeden Tag benutzt, im Haus sieht. Dies ist ein Beispiel für den Glauben der Kalām-Gelehrten.

3. Daran zu glauben, indem man den Hausbesitzer im Haus sieht. Dies ist ein Beispiel für den Tawhīd der Gotteskenner (Ārifūn). So ranghoch dieser Tawhīd auch ist, sieht der Besitzer dieses Tawhīd die Geschöpfe und den Schöpfer und weiß, dass sie vom Schöpfer erschaffen sind. Da er die Geschöpfe sieht, kann sein Tawhīd nicht vollkommen sein.

Die vierte Stufe besteht darin, dass er ein einziges Wesen sieht. Er sieht nichts anderes als das Eine. Die Tasawwuf-Gelehrten nennen diesen Zustand „Fanā im Tawhīd“.

Die erste der oben genannten vier Stufen ist der Tawhīd der Heuchler und gleicht der äußeren Schale der Walnuss. So wie die äußere Schale der Walnuss bitter ist und, während ihr Äußeres schön grün ist, ihr Inneres hässlich aussieht, beim Verbrennen viel Rauch entwickelt und das Feuer löscht und keinen anderen Nutzen hat als einige Tage die Walnuss zu schützen, so hat auch der Tawhīd des Heuchlers keinen anderen Nutzen als ihn in dieser vergänglichen Welt vor der Exekutierung zu schützen. Nach dem Tod, wenn der Körper verwest und nur die Seele zurückbleibt, hat er keinerlei Nutzen. Der Tawhīd der Unwissenden und der Kalām-Gelehrten, der die zweite Stufe bildet, ist wie die Holzschale der Walnuss. So wie diese Schale keinen anderen Nutzen hat als die Nuss für gewisse Zeit zu schützen, so nützt der Tawhīd dieser Stufe nur darin, den Menschen vor dem Höllenfeuer zu schützen. Die dritte Stufe ist wie der Kern der Walnuss. Zwar ist der Kern der eigentliche nutzbringende Bestandteil der Walnuss, aber wenn wir ihn mit dem Öl der Walnuss vergleichen, sehen wir, dass er den Presskuchen beinhaltet. Und in der dritten Stufe die Geschöpfe zu sehen, ist wie der Presskuchen. Der wahre Tawhīd ist die vierte Stufe, in welcher es nichts anderes als Allah, den Erhabenen, gibt. Der Mensch vergisst hier auch sich selbst.

Frage: Die vierte Stufe des Tawhīd zu erreichen, ist schwierig. Wie ist es möglich, alles als ein Wesen zu sehen? Wir sehen verschiedene Mittel und sehen die Erde, den Himmel und allgemein die Geschöpfe. Ist alles etwa dasselbe?

Antwort: Die erste, zweite und dritte Stufe des Tawhīd sind leicht zu verstehen. Es ist der vierte Tawhīd, der schwierig zu verstehen ist. Doch für das Gottvertrauen ist dieser Tawhīd nicht erforderlich und ihn demjenigen zu erklären, der ihn nicht gekostet hat, ist sehr schwierig. Ich kann kurzgefasst sagen, dass viele unterschiedliche Dinge in einer Hinsicht einander ähnlich sind. In dieser Hinsicht können sie als ein und dasselbe betrachtet werden. Wenn also ein Gotteskenner (Ārif) alles als etwas sieht, was in allem vorhanden ist, sieht er alles als eine Sache. Beispielsweise hat der Mensch Fleisch, Haut, Kopf, Füße, Augen, Ohren, Magen, Lunge uvm. Doch aus Sicht des Menschseins ist er eine Sache und wenn wir an einen Menschen denken, so denken wir nicht an seine einzelnen Teile, sondern wir denken an ihn als eine Sache. Wenn wir gefragt werden, woran wir gerade denken, sagen wir, an nichts anderes außer eine einzige Sache. Wenn wir einen Menschen sehen, sagen wir, dass wir nichts außer eine Person gesehen

haben. Im Tasawwuf gibt es eine solche Erkenntnisstufe, dass ein Gotteskenner, der sie erreicht hat, die gesamte Existenz in einer Hinsicht als miteinander verbunden sieht. Er sieht die verschiedenen Körper in der Welt wie die unterschiedlichen Gliedmaßen eines Menschen. Er sieht den Zustand der Geschöpfe gegenüber dem Schöpfer nur in einer Hinsicht und findet sie vor wie den Zustand der menschlichen Gliedmaße gegenüber Verstand und Seele. Wer die Bedeutung des Hadith „**Allah, der Erhabene, erschuf Ādam nach Seinem Abbild**“ nicht versteht, wird diese Worte nicht begreifen können. Zu Beginn des Buches **Kimyā-i sa'ādat** haben wir diesen Hadith ein wenig erläutert. Mehr als das kann nicht dargelegt werden. Der Verstand kann es nämlich nicht erfassen und es wird missverstanden.

Für das Gottvertrauen genügt die dritte Stufe des Tawhīd. Diesen Tawhīd haben wir lang und ausführlich in unserem Buch **Ihyā al-ulūm** dargelegt. Dort kann darüber nachgelesen werden. Wie wir in unserem Buch **Kimyā-i sa'ādat** im Kapitel über die Dankbarkeit dargelegt haben, unterstehen die Sonne, der Mond, die Sterne, die Wolken, der Regen, der Wind und alle Naturkräfte dem Willen und Befehl Allahs, des Erhabenen. Sie sind wie eine Feder in der Hand des Schreibers. Solange Allah, der Erhabene, es nicht will, bewegt sich nichts. Demnach ist es falsch zu sagen, diese Mittel würden die Angelegenheiten bewirken. Dies wäre, als würde man denken, die Befehle des Vorgesetzten kämen von Stift und Papier. Auf den Willen (Irāda) des Menschen und seine freie Wahl (Ikhtiyār) zu schauen und dann anzunehmen, der Mensch habe etwas in der Hand, ist auch falsch. Denn es ist Allah, der Erhabene, der dem Menschen die Willensfreiheit gab. Der Mensch handelt mit seiner Macht. Seine Macht wiederum hängt von seinem Willen ab. Doch [gemäß der asch'arītischen Glaubensschule] wünscht sich der Mensch entsprechend dem, wie sein Wille erschaffen wird. Da der Wille nicht in seiner Hand liegt, liegen auch seine Macht und seine Taten nicht in seiner Hand. Um dies besser zu verstehen, wollen wir die Handlungen des Menschen in drei Kategorien einteilen:

1. Natürliche (tabīī) [physische] Bewegungen. Beispielsweise ist das Sinken, wenn man auf Wasser tritt, eine physische Bewegung.
2. Unfreiwillige/unwillkürliche (irādī) Bewegungen, wie das Atmen.
3. Freiwillige/gewollte (ikhtiyārī) Bewegungen, wie das Sprechen und Gehen.

Die natürlichen Bewegungen liegen nicht in der Hand des Menschen. Denn wie jeder Körper, der schwerer ist als Wasser, versinkt auch der Mensch im Wasser. Der Stein geht unter nicht etwa, weil der Stein das so will. Das gleiche trifft auch auf den Menschen zu: Sein Versinken erfolgt nicht gewollt.

Gleiches gilt für unfreiwillige Bewegungen wie das Atmen. Denn selbst wenn wir wollten, könnten wir es nicht bewerkstelligen, nicht zu atmen. Der Wille zu atmen, entsteht spontan (von selbst). Wenn wir eine Nadel an das Auge einer Person führen, wird er unfreiwillig seine Augen schließen. Die Augen nicht zu schließen, liegt nicht in seiner Hand, denn direkt in dem Moment entsteht von selbst der Wille, die Augen zu schließen. Wie beim Versinken im Wasser schließt sich das Auge aufgrund natürlicher Ursachen von selbst. Das heißt also, dass der Mensch bei seinen unfreiwilligen Bewegungen gezwungen ist.

Freiwillige Bewegungen wie das Sprechen und Gehen zu analysieren, ist schwierig. Der Mensch tut solche Handlungen, wenn er es will, und er tut sie nicht, wenn er es nicht will. Damit der Mensch diese aber will, muss sein Verstand Gefallen daran finden und es als gut ansehen. Wenn er gar eine Weile überlegt, ob er etwas tun soll oder nicht, und dann erkennt, dass es gut ist, entsteht sein Wille gezwungenermaßen und die Körperteile bewegen sich. Wie das Schließen

der Augen beim Anblick der Nadel bewegen sich die Körperteile. Der Unterschied besteht darin, dass der Schaden der Nadel für das Auge und der Nutzen des Schließens der Augen in jedem Augenblick bekannt sind und der Wille zustande kommt, ohne dass es des Nachdenkens bedarf, und aus dem Willen entsteht Kraft (Vermögen). Da hier kein Nachdenken erfolgt, ist das Schließen der Augen wie das Versinken im Wasser. Wird beispielsweise eine Person mit einem Stock gejagt und während der Flucht taucht ein Abgrund vor ihr auf, wird sie das machen, was einen geringeren Schaden zufügen wird. D. h., sieht sie den Sprung in den Abgrund als weniger gefährlich an als die Stockschläge, dann springt sie und flieht. Wenn sie denkt, dass der Sprung gefährlich ist, bleiben die Füße unweigerlich stehen und sie wird sich nicht fortbewegen können. Wie man sieht, ist die Bewegung vom Willen und der Wille vom Verstand abhängig. Wenn sich jemand selbst töten will, kann er das nicht tun, auch wenn er eine Waffe in der Hand hat. Denn die Kraft, die die Bewegung der Hand veranlasst, ist an den Willen gebunden und der Wille an die Entscheidung des Verstandes. Wenn der Verstand dies als gut und nützlich befindet, wird der Wille aktiv. Aber auch der Verstand ist nicht frei. Der Verstand gleicht einem Spiegel. Die Gestalt einer guten Sache erscheint im Spiegel des Verstandes. Ist sie nicht nützlich, wird sie nicht sichtbar. Fällt der Mensch einem Unglück anheim und kann es nicht ertragen und erkennt den Tod als besser, dann wird es sichtbar. Der Grund dafür, dass solche Bewegungen als freiwillig (ikhtiyārī) bezeichnet werden, liegt darin, weil sie als nützlich angesehen werden. Wäre aber der Nutzen sofort von sich aus ersichtlich, dann wäre dies wie das Atmen und das Schließen der Augen zwingend. Der Zwang von beiden wäre wie das Versinken im Wasser. So sind die Gründe und Anlässe miteinander verknüpft. Die Glieder der Ursachenkette sind zahlreich. Wir haben dies in unserem Buch **Ihyā al-ulūm** ausführlicher dargelegt. Die im Menschen erschaffene Kraft ist eines der Glieder dieser Kette. Wie wir sehen, ist es nicht richtig, dass sich der Mensch mit seinen guten Taten brüstet. Der Anteil des Menschen an einer guten Handlung ist nichts anderes, als ein Ort und ein Mittel dafür zu sein. D. h. in ihm wurden die Wahl und die Kraft erschaffen, die Ursachen dafür sind, etwas Nützliches zu tun. Weil im Baum keine Kraft und Wahl erschaffen wurden, bezeichnen wir das Schwanken des Baumes im Wind als eine unabdingbare und gezwungene Bewegung. Bei der Erschaffung von allem ist die göttliche Macht Allahs, des Erhabenen, an nichts anderes außer Ihm gebunden, weswegen wir Seine Handlungen als „**Iktirā**“, d. h. als „Erschaffen“ bezeichnen. Beim Menschen hingegen verhält es sich anders; da seine Kraft und sein Wille von anderen Ursachen abhängen, die nicht in seiner Hand liegen, und seine Handlungen nicht den Handlungen Allahs, des Erhabenen, gleichen, werden die Handlungen des Menschen nicht „Erschaffen“ genannt. Da der Mensch aber auch nicht wie der Baum ist und er der Ort der Kraft und des Willens ist, die unwillkürlich in ihm entstehen, können die Handlungen des Menschen auch nicht als „Zwang“ (Dschabr) bezeichnet werden. Um seine Handlungen von beiden genannten Arten der Handlungen bzw. Bewegungen zu unterscheiden, wurde nach einer weiteren Bezeichnung gesucht und sie wurden schließlich „**Kasb**“ (Aneignung, Erwerb) genannt. D. h. also, so sehr der Mensch auch seine Handlung mit seiner Wahl begeht, liegt seine Wahl aber nicht in seiner Hand. Demnach hat er in Wirklichkeit nichts in der Hand (ist machtlos).

[Die Gebote Allahs, des Erhabenen, sind zweierlei Art: „**al-Awāmir at-taklifiyya**“ und „**al-Awāmir at-takwīniyya**“. Die erste Art von Geboten sind Seine Gebote und Verbote, die Er den Menschen und Dschinnen auferlegt hat. Nachdem diese von den Menschen gewollt und gewünscht wurden, werden sie auch von Ihm gewollt und erschaffen. Die zweite Art von Geboten erschafft Er sofort gemeinsam mit ihren Anlässen und Mitteln. Sämtliche Naturereignisse

sind derart. Das Reifen einer Frucht über einen langen Zeitraum hinweg ist die Zusammenkunft von dem, was Er in einem Augenblick erschaffen hat.]

Frage: Wenn der Mensch nichts in der Hand hat (machtlos ist), warum gibt es dann Lohn und Strafe und weshalb werden Religionen und eine Scharia gesandt?

Antwort: Diese Frage wird „**Tawhīd in der Scharia**“ und „**Scharia im Tawhīd**“ genannt und viele sind in diesem Meer ertrunken. Dieser Gefahr zu entkommen, wird nur jenen zuteil, die in der Lage sind, auf diesem Meer zu treiben oder mindestens darin zu schwimmen. Dass die meisten Menschen dieser Gefahr entkamen, geschah dank dem Umstand, dass sie sich gar nicht erst in dieses Meer begeben haben. Da unwissende Menschen nicht in diesem Meer schwimmen können, sollten sie bemitleidet und vor dem Ertrinken bewahrt werden, indem sie nicht in die Nähe des Ufers gelassen werden. Die meisten derer von ihnen, die in das Meer des Tawhīd fielen, sind ertrunken. Sie denken auch nicht daran, schwimmen zu lernen. Viele ertrinken in diesem Meer und gehen zugrunde, weil sie sagen: „Wir haben nichts in unserer Hand. Allah, der Erhabene, tut alles. Der ‚**Schaqī**‘ (Unglückselige), d. h. derjenige, der als Kāfir bestimmt und niedergeschrieben wurde, kann dies nicht ändern, gleich wie sehr er sich bemüht. Der ‚**Sa’īd**‘ (Glückselige) wiederum, d. h. jener, der als für das Paradies bestimmt niedergeschrieben wurde, hat es nicht nötig, sich zu bemühen.“ Diese Worte sind alle das Resultat von Unwissenheit und falschem Denken. Zwar ist es nicht angemessen, die Wirklichkeit des Gesagten in Büchern niederzuschreiben, doch wollen wir ein wenig davon erwähnen, da wir dieses Thema nun aufgegriffen haben:

Bezüglich der Frage, warum es Lohn (Thawāb) und Strafe (Adhāb) gibt, sagen wir: Strafe ist nicht, dass jemand zornig auf dich ist, weil du etwas Schlechtes getan hast, und er dir wehtut, um Rache zu nehmen. Lohn wiederum ist keine Belohnung für eine gute Tat, weil jemand Gefallen daran fand. Am Tag des Jüngsten Gerichts wird es außer Allah, dem Erhabenen, niemanden geben, der Rache nehmen kann. So wie wir die Veränderung im Körper, wenn Blut- und Gallenwerte nicht in Ordnung sind oder sich andere schädliche Substanzen im Körper eines Menschen vermehren, als „Krankheit“ bezeichnen und den Zustand nach dem Wirken eines Medikaments „Gesundheit“ nennen, so fällt, falls seine Begierde (Schahwa) und sein Zorn zunehmen, ein Feuer in die Seele. Der Grund für das Zugrundegehen des Menschen liegt eben in diesem Feuer. Daher heißt es in einem Hadith: „**Der Zorn ist ein Teil vom Höllenfeuer.**“ So wie das Licht des Verstandes, wenn es stark wird, das Feuer der Begierde und des Zornes löscht, so löscht das Licht des Glaubens das Feuer der Hölle. So wird die Hölle zu den Gläubigen rufen: „**O Gläubiger! Gehe zügig vorbei, denn dein Licht löscht mein Feuer!**“ Diese Worte werden nicht mit Geräuschen erfolgen und die Hölle wird das Licht des Gläubigen nicht ertragen können und erlöschen, so wie Wasser das Feuer löscht. Das Feuer der Begierde wird mit dem Licht des Verstandes gelöscht. Sie werden dir am Tag des Jüngsten Gerichts zwecks Strafe nichts von woanders bringen. So heißt es: „**Die Hölle ist nichts anderes als die schlechten Taten, die ihr im irdischen Leben verrichtet habt. Sie ist die Rückkehr dieser Taten zu euch.**“ Daher sind der Keim des Höllenfeuers die Begierde und der Zorn des Menschen. Diese sind im Inneren des Menschen. Wer die Dinge mit dem Wissen der Gewissheit (Ilm al-yaqīn) kennt, kann dies sehen. So heißt es in den Versen 5 und 6 der Sure at-Takāthur sinngemäß: „**Wenn ihr es mit dem Wissen der Gewissheit wüsstet, würdet ihr das Höllenfeuer gewiss sehen.**“

Gift lässt den Menschen krank werden. Krankheit wiederum führt den Menschen ins Grab. Doch es kann nicht gesagt werden, dass Gift und Krankheit gegenüber dem Menschen zornig und rachsüchtig sind. Sünde und Begierde wiederum lassen das Herz erkranken und diese Krankheit wird zum Feuer des Herzens.

Dieses Feuer ist von der Art des Höllenfeuers und ähnelt nicht dem Feuer der irdischen Welt. So wie ein Magnet Eisenstücke anzieht, zieht das Höllenfeuer jene an, die dieses Feuer in sich tragen. Es kann nicht sein, dass sie [die Hölle und die Strafengel in der Hölle] zornig sind und Rache üben. So ist auch der Zustand derer, die lohnenswerte Taten verrichten. Dies zu erklären, würde viel Zeit in Anspruch nehmen.

[Allah, der Erhabene, hat die Handlungen der Menschen in zwei Kategorien unterteilt. Er hat versprochen, dass Er an einigen davon Gefallen hat, mit denjenigen, die sie verrichten, zufrieden ist und als Gegenleistung für eine jede solcher Taten Gaben, Gemütlichkeiten und Gunst bescheren wird. Das Maß für das Gute, das Er versprochen hat, wird „**Adschr**“ bzw. „**Thawāb**“ (Lohn/Belohnung) genannt. Für jede gute Tat in dieser Welt werden im Jenseits als Gegenleistung Gaben verschiedenster Mengen gewährt. Der Ort, an dem diese Wohlgaben besichert werden, wird „**Dschanna**“ (Paradies) genannt. Allah, der Erhabene, teilte ebenfalls mit, dass Ihm einige der Taten der Menschen missfallen, Er mit denjenigen, die sie verrichten, unzufrieden ist, Er jedoch denen vergeben wird, die Reue empfinden oder Fürsprache erhalten, und dass Er die schlechten Taten derer, denen nicht vergeben wird, im Jenseits sehr bitter vergelten und sie im Höllenfeuer brennen lassen wird. Diese schmerzliche Gegenleistung wird „**Adhāb**“ (Strafe) genannt. Das Maß für die Schwere und Höhe der Strafe wird „**Ithm**“ bzw. „**Dschunāh**“ (Sünde, pers. Gunāh) genannt. Das, woran Allah, der Erhabene, Wohlgefallen hat, wird als „**Khayrāt**“ und „**Hasanāt**“ (Gutes, gute Taten) bezeichnet. Was Ihm missfällt, wird „**Sayyi'āt**“ (Schlechtes, schlechte Taten) genannt. Er teilte mit, welche Taten gut und welche schlecht sind, und versprach diejenigen zu belohnen, die gute Taten verrichten. Allah, der Erhabene, ist Seinem Wort treu und bricht es niemals. Demnach wird am Tage des Jüngsten Gerichts als Gabe und Strafe nichts von anderswo gebracht werden, sondern es wird nur die Gegenleistung für das, was im irdischen Leben getan wurde, erlangt.]

Weshalb kam der Islam? Warum wurden die Propheten, Friede sei mit ihnen, entsandt? Was die Antwort auf diese Frage betrifft, so ist deren Entsendung ein Zwang, eine Unterwerfung und dient dazu, die Menschen mit der Kette des Zwangs in das Paradies zu ziehen. So heißt es: **„Wundert ihr euch über Menschen, die mit Ketten in das Paradies gezogen werden?“** Der Islam ist ein Lasso, das die Menschen an sich bindet, damit sie nicht in die Hölle kommen. So heißt es: **„Ihr stürzt euch wie Motten ins Feuer und Ich packe euch am Gürtel und ziehe euch zurück.“** Eines der Kettenglieder der freien Verfügungsgewalt (Dschabbār) Allahs, des Erhabenen, sind die Worte der Propheten, Friede sei mit ihnen. Die Menschen können den richtigen Weg von falschen mithilfe dieser Worte unterscheiden. Durch die Gefahren, auf die sie hinweisen, entsteht in den Menschen Furcht. Mit diesem differenzierenden Wissen reinigt die Furcht den Staub auf dem Spiegel des Verstandes. Der Verstand wird geschliffen und begreift sodann, dass das Beschreiten des Weges des Jenseits vorzugswürdiger ist als sich weltlichem Vergnügen hinzugeben. Diese Einsicht lässt den Willen entstehen, sich für das Jenseits zu bemühen. Da die Körperglieder des Menschen seinem Willen unterworfen sind, beginnen die Glieder sodann für das Jenseits zu arbeiten. Allah, der Erhabene, hätte dich also mit dieser Kette durch Zwang vom Höllenfeuer entfernt und ins Paradies gezogen. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, sind wie der Hirte einer Schafherde. Wenn sich auf der rechten Seite der Herde eine Weide befindet und auf der linken Seite eine Höhle und sich Wölfe in der Höhle aufhalten, wird der Hirte auf der Seite der Höhle stehen, einen Stock schwingen, die Schafe somit erschrecken und in Richtung Weide jagen. Die Entsendung der Propheten, Friede sei mit ihnen, ist ähnlich.

Kommen wir nun zu der Frage, welchen Nutzen die Bemühungen dessen haben, der für die Hölle bestimmt wurde: Diese Worte sind aus einer Sicht richtig und aus anderer Sicht falsch. Sie sind daher richtig, weil sie denjenigen, der sie äußert, ins Verderben stürzen. Das Zeichen nämlich dafür, in der Urewigkeit für die Hölle bestimmt und geschrieben worden zu sein, ist, dass diese Frage in den Sinn kommt und man deswegen die Bemühung unterlässt und keine Samen aussät. Wer in dieser Welt keine Samen aussät, wird im Jenseits nichts ernten können. Das Zeichen dafür, dass für jemanden in der Urewigkeit der Hungertod bestimmt wurde, ist, dass folgender Gedanke bei ihm aufkommt: „Wenn in der Urewigkeit der Hungertod als mein Schicksal geschrieben wurde, so nützt es nichts, zu essen und zu trinken.“ Weil er so denkt, isst und trinkt er nicht und stirbt vor Hunger. So arbeitet auch die Person nicht, die sagt: „Wenn Armut mein Schicksal ist, was nützt dann schon das Arbeiten“, und bleibt arm. Wessen Schicksal Glückseligkeit und Reichtum ist, wird sich denken: „Diejenigen, für die bestimmt wurde, reich zu werden, arbeiten und verdienen.“ Dieser Gedanke treibt ihn zum Arbeiten an. Das heißt also, dass diese Gedanken nicht sinnlos sind. Aufgrund der Schrift in der Urewigkeit kommen sie ins Herz und sind Grund dafür, dass dieses Geschriebene geschieht. Je nachdem, für welche Arbeit der Mensch erschaffen wurde, bringen sie die Anlässe und Mittel für diese Arbeit vor ihn. Ansonsten beauftragen sie ihn nicht ohne Grund mit dieser Arbeit. Daher heißt es: **„Arbeitet; für jeden wird erleichtert, wofür er erschaffen wurde.“** Demnach kann jeder aus den Zuständen und Angelegenheiten, in die er hineingezogen wurde, sein Schicksal und das, was ihm im Jenseits widerfahren wird, erkennen. Ein Schüler, der seine Hausaufgaben erledigt und seine Pflichten erfüllt, sollte dies als frohe Kunde und Anzeichen dafür ansehen, dass für ihn bestimmt wurde, die Klasse zu bestehen und später ein Amt zu bekleiden. Doch wenn in sein Herz der Gedanke kommt: „Wenn Unwissenheit mein Schicksal ist, bringt das ganze Lernen nichts“, und er nicht lernt und seine Zeit unnütz verbringt, dann sollte er erkennen, dass die Unwissenheit sein Schicksal ist. Genauso muss man auch das Schicksal und die Bestimmung bezüglich des Jenseits auffassen. So heißt es in Vers 28 der Sure Luqmān sinngemäß: **„Die Erschaffung und die Wiederauferweckung von euch allen ist wie die Erschaffung und Auferweckung einer einzigen Person“**, und in Vers 21 der Sure al-Dschāthiya sinngemäß: **„Ihre jenseitigen Zustände sind wie ihre diesseitigen Zustände.“** Wer das Geschriebene gut versteht, bei dem wird Tawhīd entstehen und er wird verstehen, dass Islam, Verstand und Tawhīd miteinander in Einklang stehen.

Die zweite Art des Glaubens, die die Grundlage des Gottvertrauens ist, ist der Glaube daran, dass Allah, der Erhabene, rahīm (barmherzig), hakīm (weise) und latīf (gnädig) ist. Seine Gnade und Barmherzigkeit erreicht von der Ameise bis zum Menschen sämtliche Geschöpfe. Seine Barmherzigkeit und Güte gegenüber Seinen Dienern übersteigt die Barmherzigkeit einer Mutter gegenüber ihrem Kind. Dass dem so ist, wird in einem Hadith erwähnt. Seine Gnade und Barmherzigkeit ist so groß, dass Er die Welt und alles, was sich in ihr befindet, auf die beste Art erschaffen hat. Etwas Besseres ist nicht möglich. Er hat kein einziges Geschöpf von Seiner Barmherzigkeit und Gnade ausgeschlossen. Wenn alle Intelligenzen dieser Welt zusammenkommen und nachforschen würden, so könnten sie keine bessere und geeignetere Form von irgendetwas finden, das Er erschaffen hat. Sie werden verstehen, dass alles so erschaffen ist, wie es sein soll. Die angemessenste und vollkommenste Form von etwas, das hässlich erschaffen wurde, ist, dass es hässlich ist. Wäre es nicht hässlich, wäre es unvollkommen und fehl am Platze gewesen. Denn gäbe keine Hässlichkeit, würde beispielsweise niemand die Schönheit wertschätzen und sie wäre nicht angenehm. Gäbe es keine fehler-

haften Dinge, würde man das Makellose nicht schätzen und es wäre nicht angenehm, denn das Makellose und Makelhafte werden durch Vergleich miteinander erkannt. Ohne Vater gäbe es beispielsweise keine Kinder. Wer kein Kind hat, ist kein Vater. D. h. in solchen Fällen wird durch die Existenz des einen die Existenz des anderen erkannt. Das Messen/Vergleichen geschieht zwischen zwei Sachen. Ohne Dualität kann das Ende des Maßes und der Messung nicht erreicht werden. Es ist möglich, dass die Menschen den Nutzen der Taten Allahs, des Erhabenen, nicht begreifen. Doch es muss daran geglaubt werden, dass die nützlichste und beste Form jene ist, die Er erschaffen hat. Kurzgefasst ist alles, was es auf der Welt gibt, wie Krankheit, Schwäche, gar Sünde und Unglaube, Vernichtung, Makel, Sorge und Schmerz nicht ohne Weisheit und Nutzen und Grund. Sie alle wurden auf die angemessenste und nützlichste Art und Weise erschaffen. Für die Person, die Er arm erschaffen hat, ist das Angemessenste die Armut. Wäre diese Person nämlich reich gewesen, so wäre sie ins Verderben gestürzt. Das gleiche gilt für denjenigen, den er reich erschaffen hat. Dies gleicht wie der Tawhīd-Teil ebenfalls einem weiten Meer. Viele sind in diesem Meer ertrunken. Auch diese Angelegenheit ist wie das Thema „Schicksal und Bestimmung“ unbegreiflich und es ist nicht erlaubt, es zu erklären. Tauchen wir in dieses Meer ein, werden sich die Ausführungen in die Länge ziehen. Doch es genügt, daran in dem Maße zu glauben, wie wir dargelegt haben.

Was bedeutet Gottvertrauen (Tawakkul)? Gottvertrauen ist ein Zustand, der im Herzen entsteht. Es entsteht durch den Glauben an den Tawhīd und an die Tatsache, dass die Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, grenzenlos sind. Dieser Zustand ist das Vertrauen des Herzens auf den Helfer, das Verlassen auf Ihn, das Glauben an Ihn und die Ruhe mit Ihm. Ein solcher Mensch bindet sein Herz nicht an die weltlichen Güter und ist nicht betrübt, wenn seine weltlichen Angelegenheiten schlecht laufen. Er vertraut darauf, dass Allah, der Erhabene, die Versorgung zukommen lässt. Ein Gleichnis hierfür auf dieser Welt ist eine Person, die verleumdet wurde; wenn sie dem Gericht vorgeführt wird, wird sie sich einen Anwalt suchen. Wenn sie in drei Angelegenheiten dem Anwalt vertraut, wird ihr Herz in Frieden sein: 1. Dass der Anwalt die Verleumdung, die Kniffe und Tricks gut kennt. 2. Dass er sich nicht davor zurückhält, die Wahrheit zu sagen beim Vermitteln eines Anliegens, das er gut kennt, und dass er gut und offen und klar sprechen kann. 3. Dass der Anwalt Mitleid mit ihr hat und ernsthaft bemüht ist, das Recht zu wahren. Glaubt und vertraut sie diesem Anwalt in dieser Art, wird sie sich nicht zusätzlich bemühen müssen. Wer die Bedeutung von Vers 173 der Sure Āl Imrān, in welchem es sinngemäß heißt: **„Allah, der Erhabene, genügt uns. Welch guter Helfer Er ist!“**, gut versteht und sagt: „Es ist Allah, der Erhabene, der alles bewirkt. Niemand außer Ihm kann etwas bewirken“, und daran glaubt, dass in Seinem Wissen und Seiner Macht kein Mangel liegt und Seine Barmherzigkeit und Güte unendlich sind, wird auf die Gnade Allahs, des Erhabenen, vertrauen und sich nicht auf Vorkehrungen und Mittel verlassen. Er wird sagen: „Die Versorgung wurde bestimmt und zugeteilt und wird mich erreichen, wenn die Zeit gekommen ist. Allah, der Erhabene, verfährt mit mir so, wie Seiner Größe und Barmherzigkeit gebührt.“ Einige werden daran glauben, aber in ihnen wird sich Furcht und Hoffnungslosigkeit befinden. Es gibt viele, die zwar an etwas glauben, deren Natur aber sich ihrem Glauben nicht beugt, sondern sich Wahnvorstellungen und Illusionen hingibt. Ein solcher Mensch folgt diesen Illusionen trotz der Tatsache, dass er weiß, dass diese falsch sind. Wenn er beispielsweise gerade eine Süßspeise isst und jemand anderes sie mit etwas Schmutzigem vergleicht, kann er sie nicht mehr essen. Obwohl er weiß, dass hinter diesen Worten keine Wahrheit steckt und die Süßspeise dem Schmutzigen

nicht ähnelt, kann er sie dennoch nicht essen. Er kann zum Beispiel nicht allein in einem Zimmer schlafen, in welchem sich eine tote Person befindet. Obwohl er weiß, dass der Tote einem Stein gleicht und sich nicht bewegen kann, kann er dort nicht schlafen. Wie man sieht, ist für das Gottvertrauen einerseits ein starker Glaube und andererseits auch ein starkes Herz erforderlich. So verbleibt kein Zweifel mehr in seinem Herzen. Wenn Vertrauen und Ruhe nicht vollkommen sind, wird der Tawakkul nicht vollkommen sein. Denn Tawakkul bedeutet, dass das Herz in allen Angelegenheiten Allah, dem Erhabenen, vertraut und sich auf Ihn verlässt. Der Glaube Ibrāhīms, Friede sei mit ihm, war ein Glaube der Gewissheit (Yaqīn), doch damit sein Herz Ruhe findet, sagte er: „**O mein Herr! Wie erweckst Du die Toten? Zeige es mir!**“ Wie in Vers 260 der Sure al-Baqara mitgeteilt wird, wurde er sinngemäß gefragt: „**Glaubst du denn nicht?**“, worauf er sagte: „**Doch, aber ich wollte fragen, damit mein Herz Ruhe findet.**“ Er hatte Gewissheit in seinem Herzen, doch er wollte, dass sein Herz Ruhe findet. Die Ruhe des Herzens ist nämlich zunächst von den Sinnen und der Vorstellungskraft abhängig und dann folgt das Herz der Gewissheit und hat es nicht mehr nötig, es offenkundig zu sehen.

DIE STUFEN DES GOTTVERTRAUENS – Gottvertrauen hat drei Stufen:

Jemand, der sich auf der ersten Stufe befindet, gleicht einer Person, die einem eifrigen, eloquenten, mutigen und mitfühlenden Anwalt vertraut.

Eine Person, die sich auf der zweiten Stufe befindet, gleicht einem Kind. Das Kind denkt, dass alles, was ihm gegeben wird, von seiner Mutter geschickt wird. Wenn es hungrig ist, sucht es die Mutter auf. Wenn es Angst hat, sucht es Zuflucht bei seiner Mutter. Dieser Zustand des Kindes ist ein spontaner, er wird ihm nicht von jemand anderem beigebracht und er wird auch nicht mit Gewalt erzwungen. Er geschieht nicht durch seinen Willen. Wer sich auf dieser Stufe befindet, ist sich seines Gottvertrauens nicht bewusst, denn er hält seinen Stellvertreter nicht für getrennt von sich. Der auf der ersten Stufe Befindliche hingegen weiß von seinem Gottvertrauen Bescheid und sein Gottvertrauen geschieht mit Zwang und Willen.

Jemand, der sich auf der dritten Stufe befindet, gleicht einem Toten in den Händen des Totenwäschers. Er sieht sich selbst als einen Toten, der sich mit der Macht Allahs, des Erhabenen, bewegt. Wenn er mit Sorgen und Schmerzen konfrontiert ist, betet er nicht einmal, um sie loszuwerden. Das Baby hingegen ruft nach der Mutter, wenn es Schmerzen hat. Dieser hier gleicht aber einem Kind, das nicht nach der Mutter ruft. Denn es weiß, dass die Mutter immer nach ihm schaut und bereit ist, ihm zu Hilfe zu kommen.

Der Wille der auf der dritten Stufe Befindlichen liegt ebenfalls nicht in ihrer Hand. Jene auf der zweiten Stufe rennen zum Vertreter und flehen. Der Wille ist auf der ersten Stufe existent und meint das Festhalten an den Gewohnheiten und Mitteln, die der Vertreter wünscht. Wenn es beispielsweise die Gewohnheit des Anwalts ist, dass er nicht vor Gericht kommt, solange der Mandant nicht anwesend ist und die Akte ihm nicht vorliegt, dann bereitet er diese vor und überlässt anschließend den Rest dem Anwalt. Danach erwartet er alles von seinem Vertreter. Dass die Akte vorbereitet wurde, weiß er vom Vertreter. Denn er hat auf seine Gewohnheit und seinen Hinweis hin vorbereitet. Demnach betätigen sich diejenigen auf der ersten Stufe mit Handel und Landwirtschaft. Sie lernen ein Handwerk, einen Beruf und klammern sich an die Mittel, die der Brauch Allahs, des Erhabenen, sind. Doch sie lassen vom Gottvertrauen nicht ab; sie vertrauen nicht auf ihre Arbeit, sondern auf die Gnade, Gunst und Güte Allahs, des Erhabenen. Sie erwarten von Ihm, dass Er sie mit den ergriffenen Mitteln ihr Ziel erreichen

lässt. Sie sagen, dass schließlich Er es ist, der die Mittel „Handel“ und „Landwirtschaft“ gesendet hat. Sie ergreifen die Mittel und wissen, dass das Erhaltene von Allah, dem Erhabenen, kommt. So heißt es in Vers 39 der Sure al-Kahf sinngemäß: **„Nur Allah, der Erhabene, ist es, der allen Dingen Kraft (Quwwa) verleiht.“** Hawl bedeutet Bewegung. Quwwa wiederum bedeutet Kraft/Macht [also Energie]. Weiß ein Mensch, dass seine Kraft nicht von ihm selbst stammt, sondern von Allah, dem Erhabenen, erschaffen wurde, wird er alles von Ihm erwarten. Zusammengefasst: Jemand, der die Mittel beim Zustandekommen der Handlungen nicht sieht, wird von niemandem außer Allah etwas erwarten und hätte somit Tawakkul vollzogen.

Die höchste Stufe des Gottvertrauens teilt der „Sultan der Gotteskenner“, Bāyazīd al-Bistāmī, wie folgt mit: Abū Mūsā ad-Dīnawārī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Ich fragte Bāyazīd, was Tawakkul ist. Er fragte, was ich denn denke. Ich sagte, dass die Gelehrten sagen: ‚Wenn deine rechte und linke Seite und alles um dich herum voller Schlangen und Skorpione ist, dann ist es Tawakkul, dass nichts in dein Herz kommt.‘ Er erwiderte: ‚Dies ist leicht. Für mich ist Tawakkul, zu sehen, dass alle Ungläubigen in der Hölle bestraft werden und alle Gläubigen im Paradies in Gaben weilen, aber dennoch keinen Unterschied zwischen beiden zu sehen.‘ “ Was Abū Mūsā sagte, ist eine hohe Stufe des Tawakkul, doch dies bedeutet nicht, den Schaden nicht zu meiden. Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schützte sich vor der Schlange, indem er seinen gesegneten Fuß auf ihr Loch in der Höhle setzte. Dabei war sein Tawakkul höher. Doch er fürchtete nicht die Schlange, sondern er fürchtete den Schöpfer der Schlange und, dass Er ihr Kraft und Bewegung verleiht. Er sah, dass alle Kraft und Bewegung einzig von Allah, dem Erhabenen, kommt. Die Worte von Bāyazīd verweisen auf den Glauben, der das Fundament des Tawakkul darstellt, nämlich den Glauben an die Gerechtigkeit, Weisheit, Barmherzigkeit und Güte Allahs, des Erhabenen. Es ist der Glaube daran, dass alles, was Er tut, rechtens ist. Jemand mit einem solchen Glauben sieht keinen Unterschied zwischen Strafe und Wohlgabe.

WIE WIRD GOTTVERTRAUEN PRAKTIZIERT? – Jede Stufe in der Religion fußt auf drei Fundamenten: Wissen (Ilm), Zustand (Hāl) und Handlung (Amal). Wir haben beschrieben, was Gottvertrauen ist, und haben auch dessen Zustand dargelegt. Nun wollen wir darüber sprechen, wie die praktische Ebene des Tawakkul ist, also wie Gottvertrauen zu praktizieren ist. Viele denken, Gottvertrauen würde bedeuten, alles dem Zufall zu überlassen, nichts aus eigenem Willen zu tun, sich nicht um das Verdienen von Geld zu bemühen, nichts zu sparen, sich vor Schlangen, Löwen und Gift nicht in Acht zu nehmen, bei Krankheit keine Medikamente einzunehmen, den Islam nicht zu lernen und sich nicht vor den Islamfeinden zu hüten. [Die Religionsunkundigen geben dem Gottvertrauen und der Genügsamkeit diese Bedeutung und sagen, der Islam sei Faulheit und Religion sei Opium. Sie greifen den Islam an. Sie versuchen, die Jugendlichen in die Irre zu führen und sie vom Glauben und Islam zu trennen. Sie verleumdten den Islam auf niederträchtige Art.] Das Gottvertrauen auf diese Art zu verstehen, ist falsch. Dies steht nicht im Einklang mit dem Islam. Dabei ist das Gottvertrauen etwas, was im Islam geboten wird. Wie kann etwas, was dem Islam widerspricht, Gottvertrauen sein?

In den freiwilligen/gewollten Handlungen, im Erwerb von Gütern und Geld, im Sparen des verfügbaren Geldes und Vermögens, im Meiden von Schaden und im Behandeln von Beschwerden und Krankheiten gibt es verschiedene Arten des Gottvertrauens. Wir wollen diese vier Arten des Gottvertrauens nun der Reihe nach anführen:

1. Gottvertrauen beim Erwerb von Eigentum und beim Kauf nützlicher Dinge:

Hier gleichen das Gottvertrauen der Unverheirateten und Alleinlebenden und das Gottvertrauen der Verheirateten und Unterhaltspflichtigen einander nicht.

Das Gottvertrauen von Personen, die nicht unterhaltspflichtig sind, im Erwerb von Eigentum und im Erfüllen ihrer Bedürfnisse ist gemäß der Mittel dreierlei:

I. Die Mittel der ersten Art: Mittel, bei denen es der göttliche Brauch Allahs, des Erhabenen, ist, sie in die Existenz zu bringen, um etwas zu erschaffen. [Erschaffen bedeutet, aus dem Nichts hervorzubringen oder das Existente nach physikalischen, chemischen, physiologischen oder metaphysischen Gesetzen von einer Form in eine andere Form mit anderen Eigenschaften zu überführen.] Diese Mittel werden durch Erfahrung gekannt. Sich nicht an solche Mittel zu klammern, ist kein Gottvertrauen, sondern töricht. Beispielsweise bei Hunger nichts zu essen und zu denken: „Wenn Allah will, wird Er mich auch ohne zu essen sättigen, oder Er wird das Brot und die Nahrung zu meinem Mund führen, ohne dass ich sie berühre“, oder zu denken, Er werde Kinder gewähren, ohne eine Ehe zu schließen und zu heiraten, ist nicht Gottvertrauen, sondern Torheit. Bei Handlungen, die von Mitteln abhängen und die durch Erfahrung erkannt werden, ist es kein Gottvertrauen, die Mittel beiseite zu lassen. Es bedeutet, mit dem Wissen und Zustand Gottvertrauen zu üben. Gottvertrauen mit Wissen besteht darin, zu wissen, dass Allah, der Erhabene, es ist, der die Mittel für das Beseitigen des Hungers, also die Hand, den Mund, die Zähne, den Magen, die Verdauungsorgane, die Nahrung, das Brot und die physiologischen Bewegungen erschaffen hat. Gottvertrauen mit dem Zustand besteht darin, auf die Güte Allahs, des Erhabenen, zu vertrauen und sich nicht auf Nahrung, Hand, Mund und Gesundheit zu verlassen. Die Hand kann in einem Augenblick gelähmt werden. Der Mensch kann eines Tag von Verdauungskrankheiten geplagt werden. Die Nahrung könnte keinen Nutzen mehr haben. Daher soll man bei der Erschaffung, Erlangung und Verdauung der Nahrung nicht auf das eigene Handeln und die Kraft vertrauen, sondern auf die Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen.

II. Die Mittel der zweiten Art: Diese sind jene Mittel, deren Wirkung nicht 100 % ist, die aber in vielen Fällen notwendig sind. Solche Mittel zu unterlassen, ist ebenfalls kein Gottvertrauen. Beispielsweise für die Reise Proviant mitzunehmen, ist zwar oftmals nützlich, doch manchmal nicht unbedingt nötig. Solche Mittel zu nutzen, war die Sunna unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und der Brauch der Gelehrten gewesen. Gottvertrauen besteht darin, nicht auf diese Mittel zu vertrauen, denn diese haben manchmal keinen Nutzen. Man soll vielmehr auf den Schöpfer und Sender dieser Mittel vertrauen. Solche Mittel zu unterlassen, ist keine Sünde, sondern zeugt davon, dass das Gottvertrauen stark ist. D. h. also, dass das Unterlassen von Essen und Trinken eine Sünde ist. Dass der Reisende keinen Proviant mitnimmt, ist keine Sünde, doch es gibt zwei Bedingungen, damit es keine Sünde ist: Er muss stark genug sein, um mehrere Tage den Hunger zu ertragen, und daran gewöhnt sein, das zu essen, was man unterwegs vorfindet. Ibrāhīm al-Khawwās, möge Allah sich seiner erbarmen, war eine gottvertrauende Person. Auf langer Reise nahm er keinen Proviant mit sich, sondern er nahm eine Nadel, ein Taschenmesser, ein Seil und einen Eimer mit. Denn diese sind Mittel, die zu 100 % wirken, also jederzeit nützlich sind. In der Wüste kann nämlich aus dem Brunnen kein Wasser ohne Seil und Eimer geschöpft werden und wenn ein Kleidungsstück zerrissen ist, kann nichts anderes die Arbeit einer Nadel erledigen. Wir wollen erneut wiederholen, dass auch das Unterlassen

der Mittel, deren Wirkung nicht definitiv ist, kein Gottvertrauen ist. Die Mittel zu ergreifen und nicht auf die Mittel, sondern auf Allah, den Erhabenen, zu vertrauen, ist Tawakkul. D. h. also, fernab von Städten in einer Höhle zu leben und zu sagen, man würde auf Allah vertrauen, ist harām. Dies ist, sich in den Tod zu stürzen, und bedeutet, sich dem Brauch und den Gesetzen Allahs, des Erhabenen, zu widersetzen. Eine solche Person gleicht jemandem, der einen Anwalt engagiert und zwar weiß, dass es die Gewohnheit dieses Anwalts ist, nicht vor Gericht zu gehen, bevor er die Akte gelesen hat, aber auf den Anwalt vertraut, ohne ihm die Akte zu übergeben. Es gab einst jemanden, der Askese üben und sich der Welt lossagen wollte. Er begab sich in eine Höhle in einem Berg und wartete gottvertrauend auf Versorgung. Tage vergingen, aber es kam nichts. Kurz vor dem Hungertod gab Allah, der Erhabene, dem Propheten dieser Zeit den Befehl: „Geh zu diesem törichten Mann und sage ihm: ‚Wenn er sich nicht in die Stadt begibt und sich nicht unter die Menschen mischt, werde Ich ihn vor Hunger sterben lassen.‘ Will er etwa Meinen Brauch brechen?“ Als der Prophet ihn informierte, kam dieser in die Stadt. In der Stadt wurde ihm von überall etwas gebracht. Der folgende sinngemäße Koranvers ist wohlbekannt: **„Ich liebe es, die Versorgung Meiner Diener nicht direkt zu schicken, sondern durch die Hände Meiner Diener.“** Dass sich jemand in der Stadt verbirgt oder sich in seinem Haus zurückzieht und Gottvertrauen übt, ist harām. Die definitiven Mittel zu unterlassen, ist nicht erlaubt. Wenn er in der Stadt die Haustür nicht abschließt oder den Leuten seine Tür öffnet, hätte er zwar Gottvertrauen geübt, doch dazu ist es erforderlich, dass seine Gedanken nicht bei der Tür sind und er nicht daran denkt, ob jemand etwas bringe. Sein Herz muss mit Allah, dem Erhabenen, sein und er muss sich mit gottesdienstlichen Handlungen beschäftigen. Auch wenn keine Mittel in Sicht sind, muss er wissen, dass die Versorgung nicht abgeschnitten wird. Es wurde gesagt: „Wenn der Mensch vor seiner Versorgung flieht, wird die Versorgung ihn jagen“, was auch stimmt. Wenn jemand zu Allah, dem Erhabenen, betet: „O mein Herr! Gib mir keine Versorgung!“, gebietet Allah, der Erhabene: „O Unwissender! Ich habe dich erschaffen. Denkst du etwa, Ich gebe dir dann keine Versorgung?“ Demnach meint Gottvertrauen (Tawakkul), die Mittel zu ergreifen, doch nicht auf die Mittel zu vertrauen, sondern auf den Schöpfer dieser Mittel. Jeder verzehrt die Versorgung Allahs, des Erhabenen. Doch einige erleben die Demütigung und Erniedrigung des Bettelns und einige [Händler, Gewerbetreibende] erleiden die Mühsal des Wartens, andere [Handwerker, Arbeitnehmer usw.] ermüden, während andere [wie die Wissenschaftler] mit Würde und in Komfort essen, ohne von jemand anderem als Allah, dem Erhabenen, etwas zu erwarten.

III. Die Mittel der dritten Art: Mittel, deren Wirkung nicht definitiv ist und die nicht immer notwendig sind und die durch Nachdenken und Forschen erlangt werden können. Mit solchen Mitteln Geld zu verdienen gleicht dem, mit Wahrsagerei, Beschwörung und Kauterisation Kranke zu behandeln, und unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte bei der Darlegung des Gottvertrauens: **„Wer Tawakkul übt, behandelt Krankheiten nicht mit Wahrsagerei, Beschwörung und Kauterisation.“** Er sagte aber nicht: „Diejenigen, die Gott vertrauen, arbeiten nicht und leben nicht in der Stadt, sondern begeben sich in die Berge.“

Im Ergreifen der Mittel gibt es drei Stufen des Gottvertrauens:

a) Ein Unverheirateter auf einer hohen Stufe des Gottvertrauens lebt fern von der Stadt, um die Rechte der Menschen nicht zu missachten. Er nimmt nichts mit sich. Wenn er hungrig wird, isst er, was er vorfindet. Findet er keine Nahrung, fürchtet er den Hungertod nicht. Stirbt er an Hunger, weiß er, dass dies gut für ihn ist. Denn es ist schon oft vorgekommen, dass ein Reisender, der Nahrung

mit sich führte, auf dem Weg ausgeraubt und sogar getötet wurde. Sich davor zu schützen, ist nicht wādschib.

b) Derjenige auf der zweiten Stufe verdient kein Geld, verlässt aber auch nicht die Stadt. Er verrichtet in den Moscheen gottesdienstliche Handlungen und erwartet von niemandem etwas. Einzig von Allah, dem Erhabenen, erwartet er. [Im zweiten Abschnitt am Ende von Kapitel 40 haben wir erklärt, dass die Annahme von unaufgefordert gegebenen Geschenken kein Hindernis für das Gottvertrauen ist.]

c) Derjenige auf der dritten Stufe arbeitet, um Geld zu verdienen, doch in all seinen Handlungen achtet er die islamischen Bestimmungen und die Sunna. Er hält sich fern von Betrug, dem Forschen nach subtilen Mitteln und der Beschäftigung mit kommerziellem Wissen. Wer diese Dinge nicht meidet, wäre in die Mittel der dritten Art versunken und hätte kein Gottvertrauen geübt.

Tawakkul bedeutet nicht, nicht zu arbeiten, denn: Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vertraute in all seinen Angelegenheiten Allah. Als er zum Kalifen gewählt wurde, verkaufte er auf dem Basar Stoffe. Als er gefragt wurde: „O Kalif! Ist es angemessen, Handel zu treiben, während man einen Staat führt?“, antwortete er: „Wie soll ich mich um das Volk kümmern, wenn ich mich nicht um meine Familie kümmere?“ Daraufhin sahen sie es als angemessen an, dem Kalifen von der Staatskasse ein monatliches Gehalt festzulegen. Danach war er ständig mit den Angelegenheiten des Volkes beschäftigt. Als er der Höchste der Gottvertrauenden war, trieb er Handel, doch er dachte nicht daran, Geld zu verdienen. Er wusste seinen Verdienst nicht von seinem Kapital oder seiner Arbeit, sondern von Allah, dem Erhabenen. Er liebte sein eigenes Vermögen nicht mehr als das Vermögen seiner Glaubensbrüder.

Für Gottvertrauen ist Askese (Zuhd) notwendig, doch um ein Asket zu sein, bedarf es des Gottvertrauens nicht. Abū Dscha‘far al-Haddād war der Lehrer von Dschunayd al-Baghdādī, möge Allah sich ihrer erbarmen. [Haddād bedeutet Schmied.] Er besaß viel Gottvertrauen. Er ließ sich 20 Jahre lang nicht anmerken, dass er Gottvertrauen übte. Er verdiente täglich auf dem Basar einen Dinar. [Ein Dinar ist ein Mithqāl Gold, ein Mithqāl sind 4,8 Gramm.] Er gab alles davon den Armen als Almosen. Dschunayd sprach in seiner Gegenwart nie über Gottvertrauen. Er pflegte zu sagen: „Ich schämte mich in seiner Gegenwart über etwas zu sprechen, das er besaß.“

Dass die Tasawwuf-Anhänger auf den Einkaufsstraßen, auf dem Basar und unter den Menschen umherwandern, ist ein Zeichen ihres geringen Gottvertrauens. Sie müssen in ihren Häusern sitzen und von Allah, dem Erhabenen, erwarten. An öffentlichen Orten und in Ordenshäusern zu sitzen, gleicht dem Sitzen auf einer Einkaufsstraße. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die Ruhe ihres Herzens aus ihrem Ruhm resultiert. Wenn sie jedoch nicht an Ruhm denken, hätten sie wie eine arbeitende Person Gottvertrauen geübt.

Kurzgefasst besteht das Fundament des Gottvertrauens (Tawakkul) darin, von den Menschen nichts zu erwarten und sich nicht auf die Mittel zu verlassen, sondern alles allein von Allah, dem Erhabenen, zu erwarten. Ibrāhīm al-Khawwās, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Ich sah Khidr, Friede sei mit ihm, und er wollte mit mir Freundschaft schließen. Doch ich wollte dies nicht. Ich hatte nämlich die Furcht, dass mein Herz ihm vertraut und mein Gottvertrauen dadurch abnimmt.“ Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, hatte einen Arbeiter angeheuert. Er sagte zu seinem Schüler: „Gib dem Arbeiter etwas mehr als seinen Tageslohn.“ Doch der Arbeiter nahm dies nicht an. Als der Arbeiter ging, sagte er zu seinem Schüler: „Geh ihm nach und gib es ihm! Jetzt nimmt er

es sicherlich!“ Der Schüler fragte nach dem Grund und Imām Ahmad sagte: „Zu dem Zeitpunkt hoffte sein Herz, dass wir ihm etwas geben würden, deswegen nahm er es nicht an. Als er jetzt ging, blieb bei ihm keine Erwartung mehr und somit schadet es seinem Gottvertrauen nicht, wenn er annimmt.“

D. h. das Gottvertrauen des Arbeitenden besteht darin, nicht auf das Vermögen zu vertrauen. Und Zeichen hierfür ist, dass wenn sein Vermögen untergeht, sein Herz keineswegs beunruhigt wird und er seine Hoffnung auf die Versorgung nicht verliert. Er weiß nämlich, dass Allah, der Erhabene, demjenigen, der Ihm vertraut, Versorgung schicken wird, von wo er es nicht erwartet hätte. Wenn Er sie nicht zukommen lässt, sagt er: „Dies ist für mich besser so.“

Ein solches Gottvertrauen zu erlangen, ist nicht einfach. Keine Veränderung im Herzen zu verspüren, wenn das gesamte Vermögen entwendet wird oder man einem Unheil anheimfällt, ist nichts, was jeder zu bewerkstelligen vermag. Die Anzahl derer, die ein solches Gottvertrauen besitzen, ist zwar äußerst gering, doch es gibt sie. Um ein solches Gottvertrauen zu erwerben, muss das Herz voll und ganz an die Grenzenlosigkeit der Gnade, Barmherzigkeit und Güte Allahs, des Erhabenen, und an die Vollkommenheit Seiner Macht glauben und dabei Glaubensgewissheit erlangen. Er muss daran denken, dass Allah, der Erhabene, vielen Menschen die Versorgung auch ohne Kapital zukommen lässt und so manches Kapital zum Unheil führt. Falls sein Kapital abhandenkommt, muss er wissen, dass dies gut für ihn ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Eine Person verbringt den Abend mit Nachdenken über die Arbeiten, die er am nächsten Tag verrichten wird, dabei wird diese Arbeit ihn ins Unheil stürzen. Allah, der Erhabene, ist gnädig mit diesem Diener und lässt ihn dies nicht machen. Er jedoch ist traurig, weil diese Arbeit nicht gelungen ist. Er fragt sich, warum diese Arbeit nicht zustande kommt, wer dies verhindert, wer ihm denn nun ein Feind ist, und beginnt auf seine Freunde mit Argwohn zu blicken. Dabei hat Allah, der Erhabene, ihn aus Seiner Barmherzigkeit heraus vor einem Unglück geschützt.“** Daher sagte Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Falls ich morgen arm und bedürftig werden sollte, werde ich überhaupt nicht betrübt sein und ich werde auch keineswegs daran denken, reich zu werden, denn ich weiß nicht, welches hiervon besser für mich ist.“

Zweitens muss gewusst werden, dass die Angst vor Armut und der Glaube an schlechte Omen vom Satan verursacht werden. So heißt es in Vers 268 der Sure al-Baqara sinngemäß: **„Der Satan verspricht euch, dass ihr in eine bedürftige Lage geraten werdet.“** Auf die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, zu vertrauen, ist von hoher Gotteserkenntnis. Es wird jederzeit bezeugt, dass Er von unerwarteten Stellen und aus unbedachten Anlässen heraus viel Versorgung zukommen lässt. Doch man darf auch nicht auf geheime Mittel vertrauen, sondern muss Zuflucht beim Schöpfer der Mittel suchen. Ein Gottvertrauender pflegte in einer Moschee gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Der Imam dieser Moschee sagte zu ihm: „Du bist arm, es wäre besser für dich, wenn du dir eine Arbeit suchen würdest“, und er erwiderte: „Mein jüdischer Nachbar schickt mir jeden Tag die Dinge, die ich benötige.“ Der Imam sagte: „Wenn dies so ist, dann hast du deine Existenz gesichert. Es wird dir nicht schaden, nicht zu arbeiten“, worauf dieser zum Imam sagte: „So unterlasse du von nun an das Vorbeten, denn wer das Wort eines Juden über das Wort Allahs, des Erhabenen, stellt, ist nicht würdig, ein Imam zu sein.“ Der Imam einer anderen Moschee fragte jemanden aus der Gemeinschaft: „Woher beziehst du deinen Unterhalt?“, worauf dieser sagte: „Einen Moment! Erst will ich das Gebet wiederholen, welches ich hinter dir verrichtete.“ Er wollte damit sagen: „Du hast keinen Glauben daran, dass Allah, der Erhabene, es ist, der die Versorgung zukommen lässt, und somit wird

dein Gebet nicht angenommen.“ Wer also in dieser Art vollkommenes Gottvertrauen besitzt, hat stets von unerwarteten Stellen Versorgung erhalten und sein Glaube an Vers 6 der Sure Hūd ist erstarkt, wo es sinngemäß lautet: „**Allah, der Erhabene, lässt die Versorgung eines jeden Lebewesens auf der Erde gewiss zukommen.**“ Hudhayfa al-Mar'aschī diente Ibrāhīm ibn Adham. Als sie nach dem Grund fragten, erzählte er: „Wir waren sehr hungrig auf unserem Weg nach Mekka. Als wir in Kufa ankamen, konnte ich vor Hunger nicht mehr gehen. Er fragte: ‚Bist du vor Hunger schwach geworden?‘ Als ich bejahte, bat er um Tinte, Feder und Papier und ich fand und brachte sie. Er schrieb die Basmala und Folgendes: ‚Mein Herr, dem in allem und in jeder Angelegenheit vertraut wird! Du bist es, der alles gibt. Ich preise Dich und danke Dir jeden Augenblick und vergesse Dich nicht für einen einzigen Moment. Ich bin nunmehr hungrig, durstig und nackt. Die ersten drei sind meine Pflicht und ich werde sie gewiss erfüllen. Die letzten drei hast Du versprochen. Ich erwarte sie von Dir.‘ Dann gab er mir das Papier und sagte: ‚Geh hinaus, erhoffe von niemandem außer Allah etwas und gib dieses Papier dem ersten Menschen, dem du begegnest!‘ Ich ging also hinaus und traf als Erstes einen Mann auf einem Kamel. Ich gab ihm das Blatt Papier. Er las es, begann anschließend zu weinen und fragte: ‚Wer hat das geschrieben?‘ Ich antwortete: ‚Jemand in der Moschee‘, woraufhin mir der Mann einen Beutel Gold überreichte. Darin befanden sich 60 Dinar. Ich fragte später die dortigen Menschen, wer diese Person sei, und da teilten sie mir mit, er sei ein Christ. Ich erzählte dies Ibrāhīm ibn Adham und er sagte mir: ‚Rühr den Beutel nicht an! Sein Eigentümer wird gleich kommen.‘ Kurze Zeit später kam der Christ. Er fiel Ibrāhīm zu Füßen und küsste sie und wurde Muslim.“ Abū Ya'qūb al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, erzählte: „Ich erlitt in Mekka 10 Tage Hunger. Ich konnte es sodann nicht mehr ertragen. Ich sah Steckerübensaft, der auf die Staße geworfen war. Ich wollte ihn nehmen, doch eine Stimme in mir schien zu sagen: ‚Zehn Tage hast du nun ausgehalten und willst nun verdorbenen Steckerübensaft trinken?‘ Ich nahm den Saft nicht. Ich begab mich in die al-Harām-Moschee und setzte mich hin. Jemand kam zu mir und stellte frisch gebratenes Brot sowie Zucker und Mandeln vor mich. Er sagte zu mir: ‚Ich war auf See und ein Sturm kam auf. Ich gelobte, diese Sachen dem allerersten Armen, dem ich begegnen werde, zu geben.‘ Ich nahm von allem eine Handvoll. Was übrig blieb war, schenkte ich ihm. D. h. also, dass Allah, der Erhabene, einen Sturm aufkommen ließ, um mir Versorgung zu schicken, und diesen Menschen rettete und mit einem Gelöbnis meine Versorgung schickte. Dafür dankte ich Allah, dem Erhabenen, und bereute, auf den Straßen nach Nahrung gesucht zu haben.“ Es ist notwendig, solche seltenen Begebenheiten zu lesen, um den Glauben zu stärken.

Besitzt der Unverheiratete einen starken Glauben und hält sich davon zurück, Geld zu verdienen, um keinerlei Sünden zu begehen, werden die Mittel zur Erlangung der Versorgung vor ihm kommen. Weil das Kind im Leib der Mutter unfähig ist zu arbeiten, lässt Er ihm aus dem Nabel Nahrung zukommen. Nachdem es auf die Welt gekommen ist, lässt Er sie durch die Brust der Mutter zukommen. Erreicht es das Alter, in welchem es etwas essen kann, erschafft Allah, der Erhabene, seine Zähne. Wenn seine Eltern sterben und es zum Waisenkind wird, verleiht Er auch anderen die Barmherzigkeit, die Er Vater und Mutter zuteilwerden ließ, und füllt jedermanns Herz mit Mitleid gegenüber diesem Waisen. Zuerst hatte nur die Mutter Mitleid mit ihm und sonst niemand kümmerte sich um ihn. Nach dem Tod der Mutter lässt Er tausende Personen mitleidvoll für ihn sorgen. Wird es älter, verleiht Er ihm die Kraft zu arbeiten und gibt ihm den Wunsch, Geld zu verdienen. Das Mitleid für sich selbst platziert Er nun in ihn. Lässt jemand von diesem Wunsch ab und wählt den Weg der Gottesfurcht und versetzt

sich selbst in die Lage eines Waisen, so füllt Er die Herzen ihm gegenüber ebenfalls mit Mitleid. Jeder pflegt zu sagen, dass dieser jemand sich auf dem Weg Allahs befindet und ihm von allem nur das Beste zusteht. Als er Geld verdiente, hatte nur er selbst mit sich Mitleid. Nun aber bemitleidet ihn jeder. Trennt er sich jedoch vom Weg der Gottesfurcht und folgt seiner Triebseele und arbeitet nicht, dann lässt Er in den Herzen kein Mitleid ihm gegenüber aufkommen. Dass solche Leute unter dem Vorwand, sie würden Gottvertrauen üben, untätig bleiben und faul herumsitzen, ist keineswegs erlaubt. Wer an sich selbst denkt, muss arbeiten und auch daran denken, für seine Bedürfnisse aufzukommen. Das heißt also, dass Allah, der Erhabene, in den Herzen aller Menschen gegenüber jemandem, der sich auf Seinem Weg befindet und wie ein Waiser ist, Mitleid und Mitgefühl erschafft. Daher wurde nie bezeugt, dass jemand, der sich auf dem Weg Allahs bemüht, vor Hunger gestorben wäre. Wenn jemand versteht, in welcher prächtiger Ordnung und Vollkommenheit der Herr der Welten alles erschaffen hat, wird er mit Leichtigkeit die Bedeutung von Vers 6 der Sure Hūd verstehen, wo es sinn-gemäß heißt: **„Es gibt kein Geschöpf auf der Erde, dem Allah, der Erhabene, nicht Versorgung gewährt.“** Er weiß, dass Allah, der Erhabene, die Welt sehr schön verwaltet und niemanden hungrig lässt. Es gibt zwar wenige, die Er den Hungertod erleiden lässt, doch Er ließ dies zu, weil dies für sie besser war, und nicht, weil sie sich nicht bemühten. Manchmal lässt Er nämlich auch jene an Hunger sterben, die viel Vermögen erworben haben, indem Er ihnen ihr Vermögen nimmt. Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sah diese Feinheit ganz klar und sagte deshalb: „Wenn das gesamte Volk Basras meine Kinder wären und ein Weizenkorn ein Dinar wäre, würde ich mich niemals besorgt fühlen.“ Wahab ibn Ward sagte: „Wenn der Himmel aus Eisen und der Boden aus Bronze wäre und ich mir Sorgen um meine Versorgung machen würde, so würde ich mich nicht als Muslim betrachten.“ Allah, der Erhabene, sendet die Versorgung vom Himmel.

[Dies geben die Koranverse und Hadithe offen bekannt. Die Wissenschaftler unserer Zeit haben angefangen, diese Tatsache zu erkennen. Bei Regenwetter geht durch Blitze der Stickstoff in der Luft mit dem Sauerstoff eine chemische Bindung ein, wodurch das „Stickstoffmonoxid“ genannte farblose Gas entsteht. Dieses Gas kann nicht frei in der Luft bleiben. Es verbindet sich erneut mit Sauerstoff und wird zu Stickstoffdioxid. Dieses orangefarbene und stickige Gas verbindet sich mit der Feuchtigkeit in der Luft (Wasserdampf) und es entsteht Salpetersäure. Der Wasserstoff, der sich durch Spaltung des Wasserdampfes in der Luft infolge von Blitzeinwirkung freisetzt, verbindet sich mit dem Luftstickstoff, wodurch Ammoniakgas entsteht. Dieses Gas wiederum verbindet sich mit der Salpetersäure, die während dieses Vorgangs ebenfalls entsteht, und mit dem in der Luft vorhandenen Kohlenstoffdioxid, sodass die Salze Ammoniumnitrat und Ammoniumcarbonat entstehen. Da diese zwei Salze wie alle Salze der Alkali-metalle wasserlöslich sind, fallen sie mit dem Regen auf die Erde hinab. Die Erde verwandelt diese Stoffe in Calciumnitrat und gibt sie an die Pflanzen weiter. Die Pflanzen wiederum wandeln diese Salze in Proteine um, die von den Pflanzen auf Weidetiere und Menschen übergehen. Die Menschen nehmen sie von Pflanzen und Weidetieren auf. Diese Stoffe bilden die Bausteine der Zellen von Menschen und Tieren. Trockene Proteine enthalten 14 % Stickstoff. Es wurde errechnet, dass jedes Jahr über das Regenwasser mehr als 400 Millionen Tonnen Luftstickstoff in die Erde gelangen und zu Nahrung werden. Was in die Meere gelangt, ist gewiss noch viel mehr. Wir können heute mithilfe der Wissenschaft verstehen, dass die Versorgung auf diese Weise vom Himmel herabkommt. Sie kommt auch auf vielfältige andere Weise herab. Einiges davon wird die Wissenschaft in der Zukunft vielleicht noch entdecken.]

Indem Allah, der Erhabene, bekannt gibt, dass die Versorgung eines jeden vom Himmel herabgesandt wird, teilt Er mit, dass niemandes Versorgung angefasst werden kann. Als man zu Dschunayd al-Baghdādī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Wir suchen nach unserer Versorgung!“, entgegnete er: „Wenn ihr wisst, wo es ist, so sucht dort danach!“ Sie sagten: „Wir bitten Allah, den Erhabenen, darum“, worauf er erwiderte: „Wenn ihr denkt, Er habe euch vergessen, dann erinnert Ihn daran.“ Sie sagten: „Wir vertrauen Ihm, mal sehen, was Er schickt“, worauf er sagte: „Gottvertrauen zu üben, indem man prüft und auf die Probe stellt, zeigt, dass es Zweifel am Glauben gibt.“ Sie fragten: „Was sollen wir dann tun?“, und er antwortete: „Man soll arbeiten, weil Er dies geboten hat, nicht aber besorgt sein wegen der Versorgung und nicht hinter Vorkehrungen herlaufen.“ In Bezug auf die Versorgung muss man sich auf das Versprechen Allahs, des Erhabenen, verlassen. Wer Seinem Befehl folgend arbeitet, den wird Er seine Versorgung erlangen lassen.

Das Gottvertrauen der Verheirateten: Es ist nicht richtig für den Verheirateten, dass er zwecks Tawakkul die Städte verlässt. Er muss arbeiten und sich an die Mittel klammern. D. h. die Verheirateten müssen Tawakkul der dritten Stufe besitzen, also arbeitend auf Ihn vertrauen. So übte Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, Gottvertrauen, indem er arbeitete. Denn Gottvertrauen ist zweierlei: Das eine ist, den Hunger zu ertragen und zu essen, was man vorfindet. Das zweite ist, daran zu glauben, dass wenn Hunger und Tod für ihn bestimmt sind, dies gut für ihn ist. Diese zwei Arten des Gottvertrauens der Familie anzubefehlen, ist niemandem erlaubt. Es ist sogar demjenigen, der nicht in der Lage ist, selbst geduldig zu sein, nicht erlaubt, ohne zu arbeiten Gottvertrauen zu üben. Ist die Familie bereit, geduldig zu sein, dann ist Gottvertrauen ohne Arbeit erlaubt. Kurzgefasst sagen wir: Es ist zwar erlaubt, sich selbst dazu zu zwingen, Schwierigkeiten geduldig zu ertragen, doch es ist nicht erlaubt, dies der Familie aufzuzwingen.

2. Gottvertrauen im Bewahren des vorhandenen Geldes und der Güter:

Auch hier unterscheidet sich das Gottvertrauen des alleinstehenden Unverheirateten von dem eines Unterhaltspflichtigen.

Dass jemand, der nicht unterhaltspflichtig ist, den Bedarf eines Jahres im Voraus lagert, widerspricht dem Gottvertrauen, denn er hätte damit den Mitteln vertraut. Eine unverheiratete Person, die genug Nahrung zum Sattwerden und genügend Kleidung zum Anziehen hat, hat Gottvertrauen. Es heißt, dass das Aufbewahren des Bedarfs für vierzig Tage dem Gottvertrauen nicht widerspricht. Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī sagt: „Dass der Unverheiratete Nahrungsmittel lagert, gleich für wie lange, widerspricht dem Gottvertrauen.“ Der große Tasawwuf-Gelehrte Abū Tālib al-Makkī sagt: „Solange er nicht auf das vertraut, was er lagert, schadet es selbst dann, wenn er mehr als vierzig Tage lagert, nicht dem Gottvertrauen.“ Bischr al-Hāfi gehört zu den Großen des Tasawwuf. Eines Tages kam ein Gast zu ihm und er gab einem seiner Schüler eine Handvoll Silber und sagte: „Kauf damit qualitative und süße Sachen!“ Bis dahin hatte man nicht bezogen, dass er so viel kaufen ließ. Er aß gemeinsam mit dem Gast und der Gast nahm das übrig gebliebene Essen mit nach Hause. Als er sah, dass sein Schüler darüber verwundert war, sagte er: „Dieser Gast war Fath al-Mūsulī. Er kam aus Mossul, um uns etwas zu lehren. Er zeigte uns, dass das Lagern von Nahrung demjenigen nicht schadet, dessen Gottvertrauen stark ist.“ Demnach meint Gottvertrauen (Tawakkul), für die Zukunft nicht den Kopf zu zerbrechen. Dazu soll man nicht für die Zukunft anhäufen und wissen, dass man das, was man aufbewahrt hat, nicht in der Hand hat, sondern Allah, der Erhabene, es in der Zukunft schicken wird, d. h. man soll nicht darauf vertrauen.

Das Gottvertrauen der Verheirateten: Dass diejenigen, die Frau und Kinder haben, Güter für ein Jahr lagern, widerspricht nicht dem Gottvertrauen. Mehr als ein Jahr widerspricht dem. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, ließ für die Angehörigen seines Haushaltes Güter für ein Jahr vorrätig sein, da ihre Herzen schwach waren. Für sich selbst bewahrte er nicht einmal einen Tagesvorrat auf. Hätte er es getan, hätte es seinem Gottvertrauen nicht geschadet. Denn ihm war es gleich, ob es vorhanden war oder nicht, doch um seiner Gemeinde eine Lektion zu erteilen, tat er dies. Als einer seiner Gefährten verstarb, fanden sie in seiner Tasche zwei Goldmünzen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Das sind zwei Zeichen der Strafe.**“ Bei dieser Strafe handelt es sich wohl um das Leid, keinen hohen Rang im Paradies zu erlangen. So sagte er nämlich, als jemand anderes starb: „**Am Tage des Jüngsten Gerichts wird sein Gesicht wie der Vollmond strahlen. Hätte er seine Sommerkleidung nicht bereits im Winter und seine Winterkleidung nicht bereits im Sommer bereitgelegt, so hätte er wie die Sonne gestrahlt.**“ Einst sagte er auch: „**Das Geringste, was euch gegeben wurde, ist Gewissheit und Geduld.**“ D. h. die Bekleidung ein Jahr im Voraus bereitzustellen, ist das Resultat der geringen Gewissheit. Doch alle Großen sagen übereinstimmend: „Wassergefäße, Sanitärteile, Tischbesteck, Nähzeug und Reinigungsutensilien, also Dinge, die im Haus jederzeit gebraucht werden, aufzubewahren, ist erlaubt und gar notwendig und widerspricht nicht dem Gottvertrauen. Allah, der Erhabene, hat diese Welt nämlich so erschaffen, dass Nahrung und Kleidung jedes Jahr frisch herauskommen. Dem Brauch Allahs, des Erhabenen, nicht zu folgen, ist nicht erlaubt. Doch es kann durchaus sein, dass Hausrat nicht immer gefunden wird, wenn Bedarf danach besteht.“

EINSCHUB: Findet jemand keine Ruhe im Herzen, wenn er Nahrung und Kleidung nicht aufbewahrt, und wartet darauf, dass andere ihm dies bringen, so ist es besser für ihn, wenn er dies aufbewahrt. Kann jemand nicht ohne Gedanken und unbekümmert gottesdienstliche Handlungen verrichten und Allahs gedenken, weil er keinen Acker, kein Geschäft und keinerlei Einkommen hat, so ist es besser für ihn, sich ein Einkommen zu sichern. Denn das eigentliche Ziel ist es, dass das Herz in Ruhe und ohne Sorgen Allahs gedenkt. Manche beschäftigt das Vermögen und sie können sich nicht in Ruhe ihren Gottesdiensten widmen, weil sie die gesamte Zeit an ihr Vermögen denken. Wenn sie keinen Besitz hätten, blieben keine Gedanken und Sorgen mehr. Für solche Menschen ist es besser, dass sie keinen Besitz haben. Manch andere finden erst Ruhe, wenn sie ausreichendes Einkommen für ihren notwendigen Unterhalt haben. Für diese ist es besser, ein solches Einkommen zu haben. Doch Herzen, die sich nicht mit dieser Menge begnügen, mit der sie auskommen, sondern nach mehr streben und an ihren Zierrat, ihre Vergnügungen und Genüsse denken, sind keine dem Islam verbundene Herzen. Diese ziehen wir hier nicht in Erwägung.

3. Gottvertrauen in der Vermeidung von Schaden:

Unter den Mitteln, die den Menschen vor Schaden bewahren, diejenigen, deren Wirkung definitiv oder sehr wahrscheinlich ist, zu unterlassen, ist keine Bedingung des Gottvertrauens. Die Tür eines Hauses zu schließen und zu verriegeln, um einen Dieb am Eindringen zu hindern, widerspricht nicht dem Gottvertrauen. An gefährlichen Orten eine Waffe bei sich zu tragen oder die Feinde zu meiden, schadet dem Gottvertrauen nicht. Dicke Kleidung zu tragen, um nicht zu frieren, widerspricht ebenfalls nicht dem Gottvertrauen. Doch sich subtile Gedanken zu machen wie, viel zu essen, um für die Erwärmung des Körpers mehr Kalorien zu bekommen, damit der Körper im Winter warm bleibt, und solche Mittel zu konsultieren, widerspricht dem Gottvertrauen. [Als Vorbeugung

von Krankheiten einen gesunden Menschen mit Feuer] zu kauterisieren und Zauber anzuwenden, ist ebenfalls derart. [Dass der Arzt den Patienten kauterisiert, ist erlaubt.] Für das Gottvertrauen ist es nicht erforderlich, solche Mittel, deren Wirkung definitiv und jedem bekannt ist, zu unterlassen. Eines Tages kam ein Dorfbewohner zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Der Gesandte Allahs fragte ihn: „**Was hast du mit deinem Kamel gemacht?**“ Der Dorfbewohner antwortete: „Ich habe auf Allah vertraut und es sich selbst überlassen!“ Daraufhin sprach unser Prophet: „**Binde dein Kamel an und verlass dich dann auf Allah!**“

Den Schaden, der von einem Menschen kommt, nicht abzuwenden, sondern dies geduldig zu ertragen, ist Gottvertrauen und etwas Gutes. Vers 48 der Sure al-Ahzāb, in welchem es sinngemäß heißt: „**Entgegne den Schäden und dem Leid, die die Ungläubigen und Heuchler dir zufügen, nicht! Ich werde Ihre wohlverdiente Strafe geben. Vertraue Allah, dem Erhabenen, um dich vor ihnen zu schützen und von ihnen loszukommen!**“, sowie Vers 12 der Sure Ibrāhīm, in welchem es sinngemäß heißt: „**Wir werden das Leid, das sie zufügen, geduldig ertragen. Jene, die Tawakkul üben, sollen einzig auf Allah, den Erhabenen, vertrauen**“, teilen dies mit.

Den Schaden von Skorpionen, Schlangen und Raubtieren zu verhindern, ist erforderlich und widerspricht nicht dem Gottvertrauen. [Man soll nicht erdulden, dass Krankheitserreger Krankheiten verursachen, sondern diese mit allen Mitteln bekämpfen. Ist man einer solchen Krankheit anheimgefallen, soll man antiseptische Medikamente, Antibiotika (Penicillin und dergleichen) einnehmen.]

Wenn jemand, der eine Waffe bei sich trägt, um sich vor dem Feind zu schützen, sich nicht auf seine Kraft und Waffe verlässt, dann hat er Tawakkul geübt. Die Tür muss abgeschlossen werden, doch es darf kein Vertrauen in das Schloss gelegt werden. Räuber brechen nämlich unterschiedliche Schlösser auf. Zeichen dessen, der auf Allah vertraut, ist, dass er nicht traurig wird, wenn er bei der Heimkehr sieht, dass seine Gegenstände gestohlen wurden. Er wird sagen, dass Allah, der Erhabene, dies so bestimmt hat, und wird mit dem Schicksal zufrieden sein. Wenn er ein Schloss anbringt, soll er im Herzen denken: „O Herr! Dieses Schloss bringe ich nicht an, um Deine Bestimmung zu verändern, sondern um Deinem Gebot und Brauch Folge zu leisten. O mein Herr! Wenn Du jemanden auf meine Gegenstände ansetzt, so bin ich mit Deiner Bestimmung zufrieden! Ich weiß ja nicht, ob Du diesen Gegenstand für mich erschaffen hast, oder für jemand anderen und mich nur als Treuhänder eingesetzt hast.“ Schließt jemand die Tür ab und geht und sieht bei der Rückkehr, dass seine Gegenstände gestohlen wurden, und ist deshalb traurig, so sollte er verstehen, dass er kein Gottvertrauen hat. Schreit er aber nicht herum, dreht nicht durch und versetzt die Menge nicht in Aufruhr, erlangt er wenigstens die Stufe der Geduld. Beschwert er sich aber und sucht nach dem Dieb, verliert er auch die Stufe der Geduld. Erkennt er, dass er weder Gottvertrauen noch Geduld hat, und lässt von der Selbstgefälligkeit ab, so wäre dies ein Nutzen und Gewinn, den der Dieb verursacht hat.

Frage: Wenn er nicht auf diese Gegenstände angewiesen wäre, hätte er die Tür nicht abgeschlossen und sie nicht aufbewahrt. Liegt es denn in der Hand des Menschen, nicht traurig zu sein, wenn ihm etwas gestohlen wird, was er für die Befriedigung seiner Bedürfnisse aufbewahrt hat?

Antwort: Wenn Allah, der Erhabene, ihm diese Gegenstände gewährt, muss er diese als Segen für sich selbst erkennen. Er muss sagen, das in allem, was Allah, der Erhabene, beschert, ein Segen liegt. Genauso muss er es auch als Segen für sich sehen, dass diese Gegenstände abhandenkommen. So wie darin Segen liegt, dass Allah, der Erhabene, sie ihm zukommen lässt, liegt auch Segen

darin, dass Er sie ihm wieder nimmt. Er muss sich sagen: „So wie es ein Segen ist, dass diese Gegenstände vorhanden sind, wenn Er sie gibt, ist es auch ein Segen, dass sie nicht vorhanden sind, sobald Er sie nimmt.“ Man muss sich freuen für das Gute, das einem widerfährt. Der Mensch kann aber nicht mit Gewissheit wissen, was gut und nützlich für ihn ist. Allah, der Erhabene, weiß es besser. Wenn beispielsweise der Vater eines Kranken ein Facharzt ist, freut er sich, wenn sein Vater ihm Fleisch und Süßigkeiten gibt, und denkt sich: „Wenn ich nicht gesund wäre, hätte er mir diese Dinge nicht gegeben.“ Gleichmaßen würde er sich freuen, wenn sein Vater ihm keine Speisen gibt, die Fleisch und Süßes enthalten. Er würde sagen: „Er gibt mir diese Dinge nicht, um meine Krankheit zu heilen.“ Wenn man keinen Glauben dieser Art an das Geben und Nichtgeben Allahs, des Erhabenen, hat, ist das Gottvertrauen nicht solide.

Beim Schutz seines Vermögens soll derjenige, der auf Allah vertraut, sechs Anstandsregeln einhalten:

1) Er sollte die Tür abschließen, aber sich nicht bemühen, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Er soll nicht die Räume und Fenster verriegeln und die Nachbarn nicht als Wächter einsetzen. Wächter und Hausmeister für Arbeitsplätze einzustellen, widerspricht nicht dem Gottvertrauen. Mālik ibn Dīnār, möge Allah sich seiner erbarmen, pflegte seine Tür mit einem Seil zuzubinden. Er sagte: „Wüsste ich, dass keine Tiere in mein Haus hineingehen werden, würde ich sie auch nicht zubinden.“

2) Er soll keine Wertsachen und Gegenstände, die Diebe anlocken, zu Hause aufbewahren und soll nicht dazu verleiten, dass ein Glaubensbruder die Sünde des Diebstahls begeht. Mughayra sandte Mālik ibn Dīnār die Zakāt. Er nahm sie und sandte sie anschließend zurück mit der Begründung, dass der Satan ihm einflüsterte, dass dies ein Dieb stehlen könnte. Er sagte: „Ich will keine Einflüsterung dieser Art haben und möchte auch nicht, dass ein Muslim wegen mir Diebstahl begeht.“ Als Abū Sulaymān ad-Dārānī, möge Allah sich seiner erbarmen, dies hörte, sagte er: „Dass er das Geld zurückwies, liegt an der Schwäche der Herzen der Sūfis. Er ist ein Asket und die Welt hat keinen Platz in seinem Herzen. Was schadet es also, wenn ein Dieb es stiehlt.“ Abū Sulaymāns Worte zeigen, dass er einen scharfen Blick hat.

3) Beim Verlassen des Hauses soll Folgendes beabsichtigt werden: „Wenn ein Dieb meine Gegenstände stiehlt, sollen sie ihm gehören und ihm halāl sein! Es kann ja sein, dass der Dieb arm ist und er mit diesen Dingen ein Bedürfnis stillt. Wenn er reich ist, wird er sich mit diesen Dingen zufrieden geben und nicht das Eigentum anderer stehlen. So verhindern meine Gegenstände, dass ein Glaubensbruder von mir zu Schaden kommt.“ Mit einer solchen Absicht zeigt er sowohl dem Dieb als auch allen Muslimen gegenüber Mitgefühl. Muslim zu sein besteht ohnehin darin, Mitgefühl für die gesamte Schöpfung zu haben. Mit solcher Absicht ändert sich nicht die göttliche Bestimmung. Unabhängig davon, ob der Gegenstand gestohlen wird oder nicht, wird er für einen Dinar so belohnt, als hätte er 700 Dinar als Almosen gegeben. Diese Absicht ähnelt dem, was im nachfolgenden Hadith erwähnt wird: „**Wenn ein Mensch sich während des Beischlafs mit seiner Frau nicht zurückzieht, das heißt, wenn er die Entstehung eines Kindes nicht verhindert, wird er, gleich ob er ein Kind bekommt oder nicht, den Lohn eines Helden bekommen, der bis zum Märtyrertod Dschihad führt.**“ Denn er hat getan, was in seiner Macht liegt. Wäre das Kind leblos auf die Welt gekommen, hätte er den Lohn für seine Handlung erhalten.

4) Wenn die Gegenstände gestohlen werden, soll er nicht traurig sein und wissen, dass es zu seinem Besten ist, dass sie weg sind. Vergibt er sein Anrecht,

soll er nicht nach seinen Gegenständen Ausschau halten und sie nicht zurücknehmen, wenn sie ihm zurückgegeben werden. Nimmt er sie aber zurück, ist es sein Eigentum, denn lediglich mit einer Absicht verliert er nicht das Eigentum daran. Um aber vollständiges Gottvertrauen zu haben, wird dies nicht zurückgenommen. Einst wurde das Kamel von Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gestohlen. Er suchte lange danach, konnte es aber nicht finden. Er sagte, es sei dem halāl, der es genommen hat. Sodann betrat er die Moschee und verrichtete sein Gebet. Da kam jemand zu ihm und sagte, dass sein Kamel sich am Ort Soundso befinde. Als er seine Schuhe angezogen hatte und sich in die besagte Richtung begab, kehrte er um und sagte: „Ich hatte mein Anrecht bereits vergeben, daher kann ich das Kamel nun nicht mehr zurücknehmen.“ Einer der Großen sah seinen Bruder im Traum. Er befand sich im Paradies, doch er war traurig. Als er nach dem Grund fragte, antwortete sein Bruder: „Ich werde bis zum Jüngsten Tag so traurig sein, denn sie haben mir meinen hohen Rang im Paradies gezeigt. Kein anderer Rang war so schön wie er und ich wollte dorthin. Doch ich hörte eine Stimme, die sagte: ‚Lasst ihn nicht dorthin! Dies ist der Ort derer, die um Allahs willen verzichten.‘ Ich fragte, wie man für Allah verzichtet, und da sagten sie: ‚Eines Tages hattest du gesagt: ‚Möge diese Sache von mir um Allahs willen halāl sein‘, hast anschließend aber dein Wort nicht gehalten. Hättest du dein Versprechen gänzlich gehalten, so wäre dieser Ort ganz dein gewesen.‘ “ Jemand schlief in Mekka ein. Als er aufwachte, sah er seinen Geldbeutel nicht mehr. Einer der Großen war dort und der Mann sagte zu ihm: „Du hast mein Geld genommen.“ Dieser Große nahm den Eigentümer des Geldes mit zu sich nach Hause und fragte, wie viel Geld er habe. Er gab ihm so viel Gold, wie der Mann angab. Als er hinausging, fand er heraus, dass einer seiner Freunde aus Spaß seinen Geldbeutel genommen hatte. Er ging zurück und wollte das Gold zurückgeben, doch er lehnte ab. Er sagte: „Als ich diese Goldmünzen gab, tat ich es mit der Absicht, für das Wohlgefallen Allahs Almosen zu geben.“ Er sagte zu ihm, er solle alles an die Armen verteilen. Ebenso brachten sie früher, wenn sie beispielsweise einem Armen Brot brachten, den Armen aber nicht fanden, das Brot nicht wieder nach Hause, sondern gaben es einem anderen Armen.

5) Man soll den Unterdrücker und den Dieb nicht verwünschen. Diese zu verwünschen, widerspricht dem Gottvertrauen und der Askese (Zuhd). Denn wer traurig ist, wenn ihm etwas abhandenkommt, kann kein Asket (Zāhid) sein. Rabī' ibn Khaytham, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde ein Pferd im Wert von einigen Tausend Dirham gestohlen. Er sagte; „Ich habe gesehen, wie es gestohlen wurde.“ Als man ihn fragte: „Warum hast du geschwiegen, obwohl du es gesehen hast?“, antwortete er: „In dem Moment war ich bei dem, den ich mehr als das Pferd liebe, und konnte mich nicht von Ihm trennen.“ Später verstanden sie, dass er sich im Gebet befand. Sie verwünschten den Dieb. Er sagte: „Verwünscht ihn nicht! Ich habe ihm mein Pferd halāl gemacht.“ Ein Tyrann unterdrückte einen der Großen. Als man ihm sagte, er solle diesen verwünschen, sagte der Große: „Er ist nicht mir gegenüber feindselig, sondern sich selbst gegenüber. Der Schaden, den er sich selbst zugefügt hat, ist für ihn genug. Ich kann keinen zusätzlichen Schaden zufügen.“ In einem Hadith heißt es: „**Der Mensch verwünscht den, der ihm Unrecht zufügt. Somit hätte er sein Recht im Diesseits genommen und vielleicht sogar das Recht des Tyrannen auf sich gelastet.**“

6) Man soll Mitleid mit dem Dieb haben und barmherzig mit ihm sein, anstatt zu sündigen und deshalb eine Strafe zu erleiden. Man soll dankbar sein, dass man selbst kein Unterdrücker, sondern Unterdrückter ist. Man soll sich darüber freuen, dass nicht die Religion, sondern das Eigentum Mangel erlebt. Ist jemand nicht betrübt darüber, dass sein Glaubensbruder eine Sünde begangen hat, so

hat er keinen Ratschlag gegeben und kein Mitleid gezeigt. Einst wurden Bischr al-Hāfī, möge Allah sich seiner erbarmen, Besitztümer gestohlen. Er begann zu weinen und als Fudayl ibn Iyād fragte: „Geziemt es sich denn wegen Eigentum zu weinen?“, erwiderte er: „Ich weine nicht um mein Eigentum, sondern weil ich daran denke, dass der Dieb eine Sünde begangen hat und am Tag des Jüngsten Gerichts dafür bestraft werden wird.“

4. Gottvertrauen des Kranken während der Therapie und der Verwendung von Medizin:

Es gibt drei Arten von Medizin: Die Wirkung und der Nutzen der ersten Art sind definitiv und offenkundig. Derart ist, dass Brot den Hunger stillt und Wasser den Durst. [Die Wirkung von Chininverbindungen gegen Malaria, von Salicylaten gegen Rheuma, von Impfungen, Serum, Antibiotika und Sulfamiden gegen Bakterien gehört ebenfalls zu dieser Kategorie. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 215: „Genug zu essen und zu trinken, um nicht zu sterben und das Gebet im Stehen verrichten zu können, ist fard. Nicht so viel zu essen, ist eine große Sünde. Wenn man keine Medizin verwendet und stirbt, ist es keine Sünde, denn der Nutzen der Medizin ist nicht gewiss.“ Wie man sieht, ist die Verwendung definitiv wirksamer Medizin fard. Dass das Ergreifen definitiv wirksamer Mittel wādschib ist und das Erleiden von Schaden, weil man sie nicht benutzt, eine Sünde darstellt, schreibt Muhammad Ma’sūm al-Fārūqī, möge Allah sich seiner erbarmen, ausführlich in seinem 182. Brief und wird auch im **al-Hadīqa** auf Seite 343 ausführlich behandelt.] Ein Feuer mit Wasser zu löschen, ist auch derart. Medizin wie diese, deren Wirkung definitiv ist, nicht zu gebrauchen, ist kein Gottvertrauen, sondern tōricht und harām.

Die Wirkung der zweiten Art der Medizin ist weder definitiv noch beruht sie auf Vermutung. Es besteht die Möglichkeit des Nutzens. Die Verwendung von Zauber (Afsūn), also von Substanzen, die durch die Wissenschaft nicht bestätigt wurden, und von bedeutungslosen Schriftzeichen, die nicht aus dem edlen Koran stammen, sowie das Kauterisieren mit Feuer und Dinge, die aufgrund von Wahrsagerei und in der Annahme eines guten Omens verwendet werden, sind alle derart. Für Gottvertrauen ist es erforderlich, diese Dinge nicht zu verwenden. In einem Hadith heißt es, dass die Verwendung dieser Dinge ein Zeichen dafür ist, dass jemand den Mitteln verfallen ist. Von diesen dreien ist dasjenige mit der höchsten Nutzenwahrscheinlichkeit das Kauterisieren [eines gesunden Menschen]. [Über Wahrsagerei gibt es am Ende der Abhandlung **Bay’ wa-schirā** ausführliche Informationen.]

Die dritte Art der Medizin befindet sich zwischen der ersten und zweiten Art. Ihr Nutzen ist zwar nicht gewiss, doch er wird stark angenommen. Derart sind die Blutentnahme aus der Ader, das Blutschröpfen, die Einnahme von Abführmitteln und die Verwendung von Medikamenten, deren Wirkung zweifelhaft ist [und die zu hundertfach auf dem Markt erhältlich sind]. Diese nicht zu verwenden, ist nicht harām, aber auch keine Bedingung für das Gottvertrauen. Für viele Menschen ist es besser, dass sie diese verwenden. Manchmal ist es aber auch besser, sie nicht zu verwenden. Wir haben gesagt, dass ihre Unterlassung für das Gottvertrauen nicht notwendig ist, denn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O ihr Diener Allahs! Verwendet Medikamente!“** Einst sagte er: **„Für jede Krankheit gibt es ein Heilmittel, nur für den Tod gibt es kein Heilmittel.“** Als er gefragt wurde, ob denn Medizin die Bestimmung und das Schicksal ändern würde, sagte er: **„Qadā und Qadar lassen den Menschen Medizin verwenden.“** In einem Hadith heißt es: **„Ich habe alle Engel sagen hören: ‚Sag deiner Gemeinde, dass sie Blut schröpfen, also Blut entnehmen lassen sollen.‘“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Lasst euch Blut schröpfen am 17. oder 19. oder 21. Tag des**

arabischen Monats, denn die Erhöhung des Blutvolumens [also der Anstieg des Blutdrucks] **kann zum Tod führen.**“ In einem anderen Hadith heißt es: **„Eine der Krankheiten, die Allah, der Erhabene, als Anlass für den Tod erschaffen hat, ist die Erhöhung des Blutvolumens.“** Beim Anstieg des Blutdrucks Blut entnehmen zu lassen und den Blutdruck senkende Medikamente einzunehmen, bei Infektionskrankheiten Antibiotika, Sulfamide und andere Antiseptika einzunehmen und Desinfektionsmittel zu nutzen, hat keinen Unterschied zum Töten von Skorpionen und Schlangen in der Kleidung und im Bett oder zum Verwenden von Wasser, um das Feuer zu löschen. Denn dies sind alles Todesursachen für den Menschen. Zwecks Gottvertrauen müssen diese Dinge nicht unterlassen werden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, befahl Sa’d ibn Mu’adh, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sich Blut aus einer Ader abnehmen zu lassen. Als das gesegnete Auge des ehrwürdigen Alī schmerzte, befahl er ihm, keine frischen Datteln zu essen, sondern Rübenblätter, Joghurt und gekochte Gerste zu essen. Suhayb ar-Rūmī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hatte ein schmerzendes Auge. Der Gesandte Allahs sah ihn Datteln essen und merkte an: **„Du isst Datteln, obwohl dein Auge schmerzt“**, worauf Suhayb erwiderte: „Ich kaue auf der Seite, wo es nicht wehtut.“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat über diese Antwort gelacht. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, strich jede Nacht Kajal in die Augen, ließ einmal im Monat Blut schröpfen und nahm jedes Jahr Medizin ein. Wenn eine Offenbarung kam, schmerzte sein gesegneter Kopf, weshalb er auf seinen gesegneten Kopf Henna auftrug. Wenn er irgendwo eine Wunde hatte, trug er dort Henna auf und wenn nichts anderes verfügbar war, bestäubte er sie mit sauberem Erdpulver. Er verwendete viele andere Heilmittel. Diese stehen in Büchern über die prophetische Medizin (**at-Tibb an-nabawī**) geschrieben. [Eines dieser Bücher wurde von Imām Dschalāluddīn as-Suyūṭī, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasst. Auch im zweiten Band des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** wird dies ausführlich behandelt.]

Einst wurde Mūsā, Friede sei mit ihm, krank und ihm wurde das Heilmittel dagegen mitgeteilt. Er sagte, er wolle kein Heilmittel, sondern er warte auf die Heilung vonseiten Allahs, des Erhabenen. Die Krankheit zog sich in die Länge und verschlimmerte sich. Es hieß, das Heilmittel für diese Krankheit sei bekannt und wohlprobt und würde in kurzer Zeit die Krankheit besiegen. Er weigerte sich erneut, woraufhin sich die Krankheit weiter verschlimmerte. Da kam eine Offenbarung, in der es hieß: **„Wenn du keine Medizin verwendest, werde Ich keine Heilung gewähren“**, worauf Mūsā, Friede sei mit ihm, die Medizin einnahm und gesund wurde. Doch in sein Herz kam etwas. Es kam eine Offenbarung und Allah, der Erhabene, sagte: **„Für Tawakkul willst du Meinen Brauch und Meine Weisheit verändern. Wer hat den Heilmitteln nützliche Wirkungen verliehen? Gewiss erschaffe Ich all dies.“**

Einer der Propheten litt einst an Schwäche. Da kam die Offenbarung: **„Iss Fleisch und trink Milch!“** Einst beschwerten sich die Gläubigen bei ihrem Propheten über die Hässlichkeit ihrer Kinder. Es kam die Offenbarung, die besagte: **„Sag deiner Gemeinde, dass die schwangeren Frauen Quitte essen sollen!“** Während der Schwangerschaft aßen sie Quitte und nach der Geburt Datteln.

Aus all diesen Beispielen erkennen wir, dass Allah, der Erhabene, die Medizin zum Mittel für die Heilung machte. So wie Er Brot und Wasser zum Mittel der Sättigung machte, so machte Er die Medizin zum Mittel für die Beseitigung von Krankheiten. Derjenige, der sämtliche Mittel und Anlässe erschafft und ihnen Wirkungskraft verleiht, ist Allah, der Erhabene. In einem Hadith heißt es: **„Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O Herr! Wer ist es, der die Krankheit verursacht, und wer ist es, der sie heilt?‘ Allah, der Erhabene, antwortete: ‚Ich bin derjenige, der**

beides tut‘, wonach Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: ‚Wozu bedarf es dann noch eines Arztes?‘ Allah, der Erhabene, entgegnete: ‚Sie kennen die Mittel, die Ich für die Heilung erschaffen habe, und geben diese Meinen Dienern. Ich wiederum gewähre ihnen auf diesem Wege Versorgung und Lohn.‘ “

Wie zu sehen ist, soll man (bei Krankheit) einen Arzt konsultieren und Medikamente einnehmen. Doch man soll sich nicht auf den Arzt und die Medikamente verlassen, sondern Allah, den Erhabenen, um Heilung bitten. Es kommt nicht selten vor, dass Menschen Medikamente einnehmen und nicht gesund werden oder auf dem Operationstisch versterben.

Unterpunkt – Das Kauterisieren mit Feuer ist mancherorts üblich geworden. Allerdings widerspricht das Kauterisieren mit Feuer dem Gottvertrauen. Der Islam hat es sogar verboten. Es kann nämlich gefährliche Verwundungen verursachen und der Nutzen ist nicht gewiss. Der Nutzen der Kauterisation kann auch durch andere Medizin erzielt werden. Imrān ibn Husayn, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde einst krank und man riet ihm, sich kauterisieren zu lassen, doch er verweigerte dies. Sie flehten ihn an, woraufhin er sich kauterisieren ließ und gesund wurde. Dann sagte er: „Hiervor sah ich ein Licht (Nūr), hörte Stimmen und Engel grüßten mich. Nach dem Kauterisieren ereignete sich all dies nicht mehr.“ Er bereute dies sehr und bat Allah viel um Vergebung. Dass Allah, der Erhabene, ihm diese Gaben wieder gewährte, berichtete er Mutrif ibn Abdullāh.

Unterpunkt – Manchmal bringt es mehr Lohn, keine Medikamente einzunehmen. Dies bedeutet aber nicht, unserem ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, nicht zu folgen. Die meisten unser Großen verwendeten keine Medikamente.

Frage: Wäre der Verzicht auf Medikamente eine Vollkommenheit, so hätte unser Prophet, Friede sei mit ihm, keine Medikamente verwendet, aber er verwendete sie.

Antwort: Es gibt sechs Gründe für den Verzicht auf Einnahme von Medikamenten/Heilmitteln:

1) Jemand besitzt ein waches Herz und ist eine Person der Enthüllung (Kaschf). Er erkennt, dass sein Todeszeitpunkt nah ist, und verwendet sodann keine Medikamente mehr. So verschreiben auch die Ärzte den Patienten, deren naher Tod ersichtlich ist, keine Medikamente und keine Diät. Der Kalif der Muslime, Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde krank und ihm wurde angeboten, einen Arzt zu holen. Er sagte: „Der Arzt hat mich schon aufgesucht und ich werde tun, was ich will.“

2) Der Kranke hat Angst vor dem Jenseits. Er denkt nicht an Medikamente und fragt auch nicht danach. Als Abud-Dardā, möge Allah mit ihm zufrieden sein, krank wurde, seufzte er. Als man ihn nach dem Grund fragte, sagte er, er denke an seine Sünden und seufze deswegen. Er wurde gefragt, ob er etwas wünsche, und er antwortete, er wünsche einzig die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Als er gefragt wurde, ob sie einen Arzt rufen sollen, sagte er, dass der Arzt es war, der ihn krank gemacht hat. Abū Dharr al-Ghifārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hatte Schmerzen im Auge. Er wurde gefragt, ob er keine Medizin nehmen wolle, worauf er antwortete, er habe Wichtigeres zu tun. Es ist so, als würde man einen Menschen, der zur Hinrichtung abgeführt wird, fragen, ob er unterwegs etwas essen möchte. Kommt einer solchen Person in diesem Moment überhaupt Essen in den Sinn, selbst wenn sie hungrig sein sollte? Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī wurde gefragt, was seine Nahrung sei. Er antwortete: „Das Gedenken (Dhikr) dessen, der allebendig (hayy) und beständig (qayyūm) ist.“ Da fragten sie: „Wir meinen, was dir Kraft und Energie spendet.“ Er antwortete: „Das

Wissen gibt mir Kraft.“ Da fragten sie ihn erneut, was seine Nahrung sei. Er sagte, das Nachsinnen und Gottgedenken. Sie erklärten, dass sie die Nahrung meinen, die den Körper nährt. Er antwortete: „Nicht an den Körper, sondern an den, der die Versorgung schickt, zu denken.“

3) Es handelt sich um eine chronische Krankheit mit unbekannter Ursache. Der Erkrankte will dann keine Scheinmedikamente einnehmen. Jene, die kein Wissen über Medizin besitzen, denken, dass viele Medikamente so seien.

4) Einige wiederum wollen nicht gesund werden, um nicht vom Lohn der Krankheit beraubt zu sein, sondern wollen auch den Lohn der Geduld erlangen und nehmen deshalb keine Medikamente ein. In einem Hadith heißt es: **„So wie sie zweifelhaftes Gold mit Feuer behandeln, prüft Allah, der Erhabene, den Menschen mit Sorgen und Unglück. Einige kommen aus diesem Feuer des Unglücks rein heraus, andere wiederum verdorben.“** Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī, möge Allah sich seiner erbarmen, gab den Kranken Medizin, nahm aber selbst keine ein. Er pflegte zu sagen: „Das Gebet, das im Sitzen mit geduldigem Ertragen der Krankheit verrichtet wird, ist wertvoller als das im Stehen verrichtete Gebet des Gesunden.“

5) Seine Sünden sind zahlreich und er wünscht sich, dass durch das Erleiden der Krankheit seine Sünden vergeben werden. In einem Hadith heißt es: **„Malaria reinigt alle Sünden des Menschen. So wie es keinen Staub in einem Hagel gibt, bleibt bei dem, der unter Malaria leidet, keine Sünde mehr.“** Īsā, Friede sei mit ihm, sagte: „Wer krank wird, einer Heimsuchung oder einem Unglück anheimfällt und sich nicht freut, dass seine Sünden vergeben werden, ist kein Gelehrter.“ Mūsā, Friede sei mit ihm, sah einen Kranken und sagte: „O mein Herr! Sei barmherzig mit diesem Diener!“ Allah, der Erhabene, sprach: **„Wie kann Ich einem Meiner Diener Barmherzigkeit erweisen, der sich inmitten der Mittel befindet, die Ich ihm für die Erlangung der Barmherzigkeit geschickt habe? Ich werde ihm nämlich seine Sünden mit dieser Krankheit vergeben und seine Stufen im Paradies hiermit erhöhen.“**

6) Er möchte krank bleiben, weil er denkt, dass anhaltende Gesundheit Grund dafür ist, Allah, den Erhabenen, zu vergessen, Ihm gegenüber ungehorsam zu sein und verbotene Handlungen zu begehen. Allah, der Erhabene, weckt Seine Diener, mit denen Er barmherzig ist, durch Krankheit und Sorgen aus der Achtlosigkeit. So heißt es in Hadithen: **„Bei den Gläubigen findet sich eines von drei Dingen: Armut (Qilla), Krankheit (Illa) oder Verachtung (Dhilla)“**, und: **„Allah, der Erhabene, sagte: ‚Krankheit ist Mein Lasso, Meine Falle und Armut ist Mein Kerker. Darin stecke Ich jene, die Ich liebe.‘** “ Gesundheit ist Ursache für das Begehen von Sünden. Wohlergehen liegt in der Krankheit. Als Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einst eine Gruppe von Menschen sah, die sich vergnügte, fragte er nach dem Grund, und sie sagten, es sei heute ihr Festtag. Der ehrwürdige Alī sagte: „Die Tage, an denen wir keine Sünden begehen, sind wiederum unsere Festtage.“ Einer der Großen fragte eine Person, der er auf dem Weg begegnete, wie es ihr gehe. Diese Person sagte: „Mir geht es gut“, worauf der Große sagte: „Der Tag, an dem es dir gut geht, ist der Tag, an dem du keine Sünden begehst. Es gibt keine gefährlichere Krankheit als das Begehen von Sünden.“ Der Grund, weshalb Pharao sich wünschte, dass er von jedermann angebetet wird, war, dass er 400 Jahre lebte, aber nicht ein einziges Mal Kopfschmerzen oder Fieber bekam. Hätte er nur ein einziges Mal Kopfschmerzen gehabt, wäre ihm diese Art der Ungeheuerlichkeit nicht eingefallen. Wenn jemand krank wird und keine Reue empfindet, dann sagt Azrāʾil, Friede sei mit ihm, zu ihm: „O Unachtsamer! Wie oft habe ich einen Botschafter zu dir gesandt, doch du bist nicht zu Vernunft gekommen.“ Die Großen pflegen zu sagen, dass einem Gläubigen innerhalb von

vierzig Tagen gewiss Trauer, Krankheit, Angst oder Verlust von Eigentum widerfährt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wollte eine Frau ehelichen. Sie wurde bei ihm damit gelobt, dass sie noch nie krank wurde. Da verzichtete der Gesandte Allahs auf die Ehe. Eines Tages sprach der Gesandte Allahs über Kopfschmerzen und ein Dorfbewohner fragte, was denn Kopfschmerzen seien, denn er habe bislang nie Kopfschmerzen gehabt. Da sagte der Gesandte Allahs: **„Bleib mir fern! Wer jemanden sehen will, der für die Hölle bestimmt ist, möge auf diesen Mann schauen.“** Ā'ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, fragte: „Gibt es Personen, die auf die Stufe der Märtyrer steigen?“ Der Gesandte Allahs antwortete: **„Wer täglich 20 Mal an den Tod denkt, wird den Rang der Märtyrer erreichen.“** Zweifelsohne denken die Kranken sehr oft an den Tod. Aus diesen genannten Gründen heraus haben manche keine Medizin verwendet.

Da der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dieser Gründe nicht bedurfte, nahm er Medizin ein.

Im **ad-Durr al-mukhtār** und der Erläuterung des **Ibn Ābidīn** dazu heißt es am Ende des Kapitels über die Wasserarten: „Substanzen, die harām sind, als Medizin einzunehmen ist dann erlaubt, wenn man weiß, dass sie den Kranken heilen, und es keine Medizin gibt, die halāl ist. In einem Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** überliefert wird, heißt es: **„Allah, der Erhabene, hat für euch keine Heilung in Dingen erschaffen, die harām sind“**, und damit ist gemeint, dass Substanzen, die harām sind und bei denen durch Erfahrung eine heilende Wirkung nachgewiesen ist, für Medikamente halāl werden. So ist es auch der Person, die kurz davor ist, vor Durst zu sterben, halāl, so viel Wein zu trinken, dass sie vor dem Tod bewahrt wird. Dass in einer Substanz, die harām ist, Heilung liegt, wird durch Auskunft eines muslimischen Facharztes verstanden. Jedoch dürfen das Fleisch und Fett des Schweins nicht als Medizin verwendet werden, selbst wenn sie heilend sind.“ Muhammad az-Zarqānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zum **al-Mawāhib al-ladunniyya** unter dem achten Maqsad: „In einem Hadith heißt es, dass wir uns behandeln lassen sollen. Gemäß diesem Hadith sind Behandlungen, die vor dem Tod schützen oder das Unterlassen einer Pflichthandlung verhindern, sowie die Behandlung von Herzkrankheiten fard. Die Behandlung aller anderen Krankheiten ist sunna.“

Im **at-Tātārkhāniyya** heißt es: „Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, ist es erlaubt, sich einer Operation zu unterziehen, um den Tod zu vermeiden.“

Abschließend sagen wir, dass das Vermeiden der Krankheitsursachen das Gottvertrauen nicht verhindert. Der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, reiste einst nach Damaskus. Man erhielt die Nachricht, dass dort die Pest ausgebrochen war. Einige der Personen, die ihn begleiteten, schlugen vor, Damaskus lieber nicht zu betreten, und eine andere Gruppe riet, nicht vor der Bestimmung Allahs, des Erhabenen, zu fliehen. Der Kalif entgegnete: „So wollen wir vom Schicksal Allahs wiederum zu Seiner Bestimmung fliehen und die Stadt nicht betreten. Wenn einer von euch eine Weide und einen kahlen Felsen hat, dann hätte er, gleich zu welchem er seine Herde treibt, dies mit der Bestimmung Allahs, des Erhabenen, getan.“ Er rief Abdurrahmān ibn Awf, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und fragte ihn nach seiner Meinung. Dieser sagte, dass er vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Folgendes hörte: **„Betretet keinen Ort, an dem die Pest ausgebrochen ist, und begeht euch von einem Ort, an dem es die Pest gibt, nicht an andere Orte und flieht nicht von dort!“** Der Kalif sagte daraufhin: „Alhamdulillah, meine Worte haben dem Hadith entsprochen“, und sie betraten Damaskus nicht. Der Grund für das Verbot, einen Ort zu verlassen, an dem die Pest ausgebrochen ist, besteht darin, dass wenn die Gesunden weggehen, es keinen mehr geben wird, der sich um die Kranken kümmern kann, und

sie werden zugrunde gehen. Wenn an einem von der Pest heimgesuchten Ort die verseuchte Luft [also die Luft mit Krankheitserregern und die Pestbazillen] sich in allen Menschen festsetzt, können diejenigen, die davor fliehen, sich nicht vor der Krankheit retten [und hätten die Krankheit an andere Orte getragen und dort verbreitet]. In Hadithen heißt es: „**Von einem Ort, an dem die Pest herrscht, zu fliehen, ist wie die Flucht vor den Ungläubigen in der Schlacht eine große Sünde.**“ [Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in seinem Buch **al-Futūhāt al-makkiyya** im Kapitel über Schicksal und Heimsuchung: „Vermeidet Heimsuchungen und Gefahren, so gut ihr könnt, denn sich von dem fernzuhalten, was man nicht aushalten kann, ist Brauch der Propheten.“ Der Kranke, dessen Todeszeitpunkt gekommen ist, kann nicht am Sterben gehindert werden. Doch dass der Todkranke die Bitte um Vergebung (Istighfār) liest, lindert die Schmerzen der Krankheit, wie im 80. Brief aus dem zweiten Band des **Maktūbāt-i Ma’sūmiyya** geschrieben steht. Dieser Brief ist in unserem Buch **Belege für das wahre Wort** zu finden.]

Am Ende des fünften Bandes des **Radd al-muhtār** sowie in der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya** heißt es: „Wenn ein Erdbeben ausbricht, während man sich an einem geschlossenen Ort befindet, so ist es mustahabb, an einen offenen Ort zu fliehen.“

Unterpunkt – Für Gottvertrauen ist es erforderlich, die Krankheit nicht jedem mitzuteilen. Dies mitzuteilen und darüber zu klagen, ist makrūh. Einzig denen mitzuteilen, bei denen es einen Nutzen gibt [beispielsweise dem Arzt] oder um seine Unfähigkeit und Schwäche zu erklären, dann ist dies nicht makrūh und widerspricht nicht dem Gottvertrauen. Beispiel: Der ehrwürdige Alī wurde krank. Als er gefragt wurde, ob es ihm gut gehe, verneinte er dies. Sie waren alle verwundert und sahen sich gegenseitig an. Er sagte dann: „Ich bekunde damit Allah, dem Erhabenen, meine Schwäche.“ Diese Worte waren seines Zustandes würdig. Mit seinem Mut, seiner Tapferkeit und seiner Kraft war er sich seiner Schwäche bewusst und pflegte wie folgt zu beten: „O mein Herr! Gewähre mir Geduld!“ Im Buch **Islam und Christentum** wird auf Seite 172 die Wichtigkeit des Gottvertrauens behandelt.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Bittet Allah, den Erhabenen, um Wohlbefinden, nicht um Unglück!**“ Die Krankheit jedem mitzuteilen und sich über die eigene Situation zu beklagen, ist harām. Wenn dies nicht mit der Absicht der Klage geschieht, ist es nicht harām, doch es ist besser, dies nicht zu sagen. Denn das viele Reden darüber kann die Form einer Klage annehmen.

Einer der Großgelehrten Indiens, Muhammad Bāqī billāh, sagte: „Tawakkul bedeutet nicht, sich nicht an die Mittel zu klammern und faul herumzusitzen. Dies wäre nämlich Anstandslosigkeit gegenüber Allah, dem Erhabenen. Der Muslim muss sich an islamkonforme Mittel klammern, und nachdem man das Mittel ergriffen und mit der Arbeit begonnen hat, vertraut man auf Allah, den Erhabenen. Das heißt, das Gewünschte wird nicht von den Mitteln erwartet, durch die es erreicht wird, denn Allah, der Erhabene, hat die Mittel wie eine Tür erschaffen, um das Gewünschte erlangen zu lassen. Etwas zu unterlassen, was ein Mittel für die Verwirklichung einer Sache ist, und zu erwarten, dass dies ohne Mittel erlangt wird, gleicht dem Schließen der Tür und dem Verlangen, dass dies vom Fenster herausgeworfen wird. Das wiederum ist anstandslos. Allah, der Erhabene, hat für die Erlangung unserer Bedürfnisse die Tür erschaffen und sie offen gelassen. Es ist nicht richtig, dass wir diese Tür schließen. Unsere Aufgabe ist es, an die Tür zu gehen und zu warten. Den Rest bestimmt Er. Oftmals schickt Er sie durch die Tür. Wenn Er will, gibt Er sie uns, indem Er sie aus dem Fenster wirft.“ Diese Worte Bāqī billāhs stehen im Buch **Barakāt**. Das

heißt also, untätig herumzusitzen und zu sagen, man würde Gottvertrauen üben, ist nicht erlaubt. Die Großen des Tasawwuf haben gesagt, dass man anfangen soll zu arbeiten und die Mittel zu ergreifen, und hiernach Gottvertrauen haben soll.

Einer der Großgelehrten Indiens, Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in seinem 13. Brief: „Auch wenn unsere Gelehrten viel über unfreiwillige und freiwillige Handlungen geschrieben haben, kommen dem Menschen immer noch Zweifel in den Sinn. Der Verstand ist nämlich nicht in der Lage, einiges vom religiösen Wissen zu begreifen. Würde der Verstand dieses begreifen, gäbe es keine Notwendigkeit für Offenbarungen an die Propheten, damit die Taten der Menschen gut und nützlich sind. Die Behauptung, der Mensch habe absolut freien Willen, d. h. er könne alles machen, was er will, und zu sagen, der Mensch habe selbst nichts in der Hand und sei absolut dem Schicksal und der Bestimmung ausgeliefert, ist ein Unglaube an das Buch und die Sunna. Denn es ist Allah, der Erhabene, der die Handlungen der Menschen, ihren Körper, also ihre Materie, ihre Handlungen und ihre Bewegungen erschafft. Kann folglich behauptet werden, dass absolute Willensfreiheit gegeben ist? Für eine Tat, zu der man gezwungen wurde, Rechenschaft zu verlangen, wäre wiederum Unrecht. Allah, der Erhabene, tut aber kein Unrecht. Wie kann also die Behauptung, der Mensch sei einem Zwang unterworfen, wahr sein? Es ist offensichtlich, dass die Handlungen des Menschen nicht wie das Zittern unfreiwillig/gezwungenermaßen erfolgen. Sie geschehen mit unserem Wissen, Willen und unserer Kraft. Der Wille [die freiwillige Bewegung] des Menschen entsteht durch all diese drei Faktoren. Doch die Verwirklichung dieser drei Faktoren erfolgt nicht mit dem Willen des Menschen. Allah, der Erhabene, sendet sie, wann Er will, dem Menschen zu. Der Zwang ist hiermit begrenzt. Da der Mensch keinen absolut freien Willen hat und nicht unter vollem Zwang steht, entstehen seine Handlungen zwischen diesen beiden. Dass die Handlungen auf diese Art ausgeführt werden, wird ‚**Kasb**‘ (Aneignung, Erwerb) genannt. Dass in den angeeigneten Taten des Menschen diese Menge an freiem Willen vorhanden ist, führte zu den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen. Da aber unser Wille schwach und gering ist, sind die Gebote und Verbote leicht und das Attribut der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, gegenüber den Gläubigen überwiegt das Attribut des Zornes gegenüber den Ungehorsamen. Kein einziges der anderen Attribute übertrifft die anderen. Da auch die Taten Allahs, des Erhabenen, mit Seinem Wissen, Seinem Willen und Seiner Macht geschehen, ähneln sie in dieser Hinsicht den Handlungen des Menschen. Es kann nicht behauptet werden, dass es der Gerechtigkeit widerspreche, wenn Er aufgrund solcher Handlungen Seine Diener zur Rechenschaft zieht.

[**Anmerkung:** Das Leben vor dem Tod wird „diesseitiges Leben“ (Dunyā) genannt und das Leben nach dem Tod als „jenseitiges Leben“ (Ākhira) bezeichnet. Das jenseitige Leben teilt sich in drei Abschnitte auf: Das Grabesleben (Qabr) bis zur Auferstehung aus dem Grab, das Leben am Jüngsten Tag (Qiyāma) von der Wiederauferstehung bis zum Eintritt in Paradies oder Hölle und letztlich das Leben im Paradies (Dschanna) oder in der Hölle (Dschahannam). Alle Handlungen und Gedanken, die im Diesseits entstehen, bringen im Diesseits und Jenseits Nutzen oder Schaden. Was Nutzen bringt, wird „Khayr“ (Gutes) genannt und was Schaden bringt, wird „Scharr“ (Schlechtes) genannt. Allah, der Erhabene, hat das Gute vom Schlechten in der Urewigkeit getrennt. Diese vermischen sich keinesfalls miteinander. Diese Unterscheidung wird „Qadā“ und „Qadar“ genannt. Qadā und Qadar ändern sich niemals. Allah, der Erhabene, ließ die Menschen frei in ihrer Wahl, Gutes oder Schlechtes zu tun. Wer will, verrichtet gute Taten,

und wer möchte, führt schlechte Taten aus. Allah, der Erhabene, teilt aus Seiner Barmherzigkeit heraus mittels der Propheten Seinen Dienern mit, welche der Handlungen gut und welche schlecht sind. Die Menschen lernen dies von den Propheten mit ihrem Verstand und ihrem Wissen. Menschen mit Verstand und Wissen folgen dem Verstand und dem Wissen und verrichten Gutes. Törichte und unwissende Menschen, die nicht über Verstand und Wissen verfügen, folgen ihrer Triebseele und den Teufeln und begehen Schlechtes, also Sünden, und werden im Diesseits und Jenseits Strafe erleiden. Wie wir nun sehen, sind die Aufforderungen der Propheten, also die Religionen, eine große Gabe und Wohltat Allahs, des Erhabenen. Wer dem Islam folgt, wird in das Paradies kommen, und jene, die ihm nicht folgen, werden in die Hölle eingehen.]

48 — DIE WOHLBEWAHRTE TAFEL (AL-LAWH AL-MAHFŪZ) UND DIE URSCHRIFT (UMM AL-KITĀB)

Der Großgelehrte Ahmad ibn Sulaymān ibn Kamāl Pascha, möge Allah sich seiner erbarmen, schrieb eine Abhandlung namens „Lawh-i mahfūz wa-umm al-kitāb“. Dies wurde gemeinsam mit Muhammad al-Akkirmānīs Abhandlung „Ikhtiyār-i dšchuz’ī“ und Abus-Su’ūd Efendis Abhandlung „Qadā wa-qadar“ zur Zeit des 31. osmanischen Sultans Abdülmecid, möge Allah sich seiner erbarmen, im Jahre 1264 in Istanbul auf Türkisch zusammen als ein Buch gedruckt. Wir haben es für angebracht gehalten, alle drei in vereinfachter Form wiederzugeben:

Der sinngemäße Vers **„Allah, der Erhabene, löscht aus, was Er will, und was Er will, lässt Er bestehen. Die Urschrift (Umm al-kitāb) ist bei Ihm“** aus der Sure ar-Ra’d handelt von der wohlbewahrten Tafel (al-Lawh al-mahfūz). „Umm al-kitāb“ (wörtlich „die Mutter des Buches“) ist die Bezeichnung für das urewige göttliche Wort. Die Engel können dies nicht verstehen. Es ist zeitlos, das heißt, hier ist die Zeit nicht geschrieben. Niemand außer Allah, dem Erhabenen, kennt dies. Es hört niemals auf zu existieren. In der wohlbewahrten Tafel jedoch kommt es zu Änderungen. Die Engel sehen dies. Je nach Tätigkeit des Menschen ändert sich seine Lebensspanne und seine Versorgung. Es kann vorkommen, dass die Guten in schlecht und die Schlechten in gut geändert werden. So lässt Er jemanden kurz vor seinem Tod gute Taten verrichten und im letzten Atemzug mit Glauben ins Jenseits übergehen. Andere lässt Er schlechte Taten begehen und ohne Glauben sterben. Daher pflegte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, beständig zu sagen: **„Allāhumma yā muqallibal-qulūb! Thabbit qalbī alā dīnik!“** [O mein erhabener Allah! Allein Du bist es, der die Herzen vom Guten zum Schlechten und vom Schlechten zum Guten wendet. Halte mein Herz fest in Deiner Religion, d. h. lass es sich niemals von ihr abwenden und sie verlassen!"] Als die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, dies hörten, fragten sie: „O Gesandter Allahs, fürchtest etwa auch Du die Abkehr?“, worauf der Gesandte Allahs sagte: **„Wer kann mir vor der göttlichen List Sicherheit bieten?“** Denn in einem Hadith qudsī heißt es: **„Die Herzen der Menschen unterliegen der Macht des Barmherzigen. Er wendet die Herzen, wie Er will.“** Das heißt, mit den Attributen „Dschalāl“ und „Dschamāl“ wendet Er zum Guten und Schlechten. Auf die wohlbewahrte Tafel wurde zuallererst Folgendes geschrieben: **„Es gibt keinen Gott außer Mir. Muhammad (Friede sei mit ihm) ist Mein Gesandter und Geliebter und alles ist Meine Schöpfung. Ich bin der Herr und Schöpfer von allem.“** Dann wurden Seine

Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Guten unter den Menschen bis zum Jüngsten Tag als Glückselige (Sa'īd) und die Schlechten als Unglückselige (Schaqī) niedergeschrieben.

Die Bestimmung (Qadar) ändert sich nicht und das Schicksal (Qadā) ereignet sich entsprechend der Bestimmung. Das Schicksal ändert sich jeden Tag des Öfteren und wird am Ende, wenn es der Bestimmung entspricht, erschaffen. Worüber niedergeschrieben wurde, dass es in Form von Qadā mu'allaq erschaffen werden wird, kann sich durch die gute Handlung des Dieners ändern, sodass es nicht erschaffen wird. Die Gottesfreunde haben den Qadar mit einem Kornspeicher und das Qadā mit einer Waage verglichen.

[Im **al-Qāmūs** heißt es unter dem Begriff Qadā: „Qadā ist ein spezieller Teil des Qadar. Qadar ist wie in einen Kornspeicher gefüllter Weizen. Qadā wiederum ist wie das Geben durch Messen. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kam einst nach Damaskus. Als er hörte, dass dort die Pest ausgebrochen war, betrat er die Stadt nicht. Auf die Frage, ob er vor dem Qadā Allahs, des Erhabenen, fliehe, sagte er, dass er vom Qadā Allahs, des Erhabenen, zu Seinem Qadar fliehe. Denn der Qadar kann sich ändern, solange er nicht die Form von Qadā angenommen hat. [Qadar ist wie eine Gehaltsliste und Qadā wie die Auszahlung der Gehälter.] Ibn al-Athīr sagte: ‚Qadā und Qadar sind untrennbar, denn Qadar ist wie das Fundament und Qadā wie das Gebäude auf diesem Fundament.‘ “ Unter dem Begriff Qadar heißt es: „Qadar ist das Wissen Allahs, des Erhabenen, in der Urewigkeit über die Dinge, die sich ereignen werden. Qadā ist das Erschaffen der Dinge, die sich im Qadar befinden, wenn ihre jeweilige Zeit gekommen ist.“]

Imām al-Ghazālī schreibt in seinem Buch **Ihyā al-ulūm**: „Qadā mu'allaq steht auf der wohlbewahrten Tafel. Wenn die betroffene Person gute Taten verrichtet und ihr Bittgebet angenommen wird, verändert sich dieses Qadā.“ In einem Hadith heißt es: „**Der Qadar ändert sich durch Vorkehrungen und Achtsamkeit nicht. Doch das angenommene Bittgebet schützt vor einer nahenden Heimsuchung.**“ Dass das Bittgebet (Du'ā) Heimsuchungen abwendet, ist ebenfalls Teil von Qadā und Qadar. So wie ein Schild ein Schutzwall gegen Pfeile ist und Wasser das Gras auf der Erde wachsen lässt [das Sauerstoffgas der Luft die Nährstoffe in den Zellen der Lebewesen verbrennt und Wärme erzeugt], so ist das Bittgebet Grund für die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. In einem Hadith heißt es: „**Nichts kann das Qadā mu'allaq ändern. Einzig das Bittgebet verändert es und nur Gunst und Güte verlängern das Leben.**“ Die Niederschrift der Bestimmung (Taqdīr) Allahs, des Erhabenen, also des Qadar, auf der wohlbewahrten Tafel ist Qadā. Handelt es sich bei der Heimsuchung, die für jemanden vorherbestimmt wurde, um Qadā mu'allaq, d. h. falls ebenfalls bestimmt wurde, dass die betroffene Person ein Bittgebet spricht, so betet sie und mit der Annahme des Bittgebets wird die Heimsuchung verhindert. Auch die durch Qadā festgesetzte Lebensspanne (Adschal al-qadā) wird mittels guter Taten verschoben. Doch die bestimmte Lebensspanne (al-Adschal al-musammā) verändert sich nicht. Adschal al-qadā ist beispielsweise, dass Folgendes bestimmt wird: Falls eine Person eine gute Tat verrichtet, Almosen gibt oder die Pilgerfahrt vollzieht, dann beträgt ihre Lebensspanne 60 Jahre, und falls sie diese nicht tut, 40 Jahre. Ist die Zeit vollendet, wird die Lebensfrist nicht um einen einzigen Moment hinausgezögert. Wenn jemand nur noch drei Tage zu Leben hat und er seine Verwandten für das Wohlgefallen Allahs besucht, verlängert sich sein Leben auf dreißig Jahre. Wer dreißig Jahre leben sollte, dessen Lebensspanne wird auf drei Tage verkürzt, weil er den Besuch seiner Verwandten unterlassen hat. Im Buch **Lubāb at-ta'wīl** [also **Tafsīr al-Khāzin**] heißt es: „Die Bestimmung wurde in der Urewigkeit auf die wohlbewahrte Tafel geschrieben. Später wird nichts mehr geschrieben. Das heißt, dass

die Veränderungen in der wohlbewahrten Tafel und die Zunahme und Verkürzung der Lebensspanne in der Urewigkeit geschrieben wurden. Dies wird ‚al-Qadā al-mu‘allaq‘ genannt. Die Veränderungen in der wohlbewahrten Tafel sind in Übereinstimmung mit dem Qadar Allahs, des Erhabenen, also Seinem Wissen in der Urewigkeit.“ Als Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einst verwundet wurde, sagte Ka‘b al-Ahbār: „Wenn Umar gewünscht hätte, länger zu leben, hätte er ein Bittgebet gesprochen. Sein Bittgebet wird nämlich gewiss angenommen.“ Die Zuhörenden waren verwundert über diese Worte und fragten, wie er dies behaupten könne, wo doch Allah, der Erhabene, im edlen Koran sinngemäß sagt: „**Der Todeszeitpunkt wird keinen Augenblick hinausgezögert und tritt auch nicht vor seiner Zeit ein.**“ Er antwortete: „Ja, wenn der Todeszeitpunkt (Adschal) gekommen ist, wird er nicht hinausgezögert. Ist er aber noch nicht gekommen, wird die Lebensspanne durch Almosen, Bittgebete und rechtschaffene Taten verlängert. So heißt es in der Sure Fātīr sinngemäß: **„Die Lebensspanne einer jeden Person und ihre Verkürzung stehen stets geschrieben.“**“

Jedes Jahr [in der 15. Nacht des Monats Scha‘bān, der Barā‘a-Nacht] wird auf die wohlbewahrte Tafel alles niedergeschrieben, was innerhalb dieses Jahres geschehen wird, so die Taten, die Lebensspannen, die Todesursachen, die Beförderungen und die Degradierungen.

Es kamen zwei Personen zu Dāwud, Friede sei mit ihm, und beschwerten sich übereinander. Als er ging, nachdem er ihnen zugehört und eine Entscheidung getroffen hatte, kam Azrā‘īl, Friede sei mit ihm, zu ihm und sagte: „Von diesen beiden hat der Erste noch eine Woche zu leben. Das Leben des Zweiten war schon vor einer Woche zu Ende, doch er ist nicht gestorben.“ Dāwud, Friede sei mit ihm, war verwundert und fragte nach dem Grund. Der Engel antwortete: „Der Zweite hatte einen Verwandten, der ihm gegenüber gekränkt war. Er ging zu diesem und versöhnte sich wieder mit ihm. Deshalb hat Allah, der Erhabene, ihm das Leben um zwanzig Jahre verlängert.“ [In der Kasside **al-Amālī** heißt es im 62. Doppelvers: „Die Lebensspanne des Ermordeten wurde nicht abgebrochen.“ Mit anderen Worten: In diesem Moment ist sein Leben nicht abgeschnitten. Der Übersetzer des **al-Qāmūs**, Ahmad Āsim Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erläuterung dieses Doppelverses: „Gemäß der Ahlus-Sunna ist der Todeszeitpunkt einer getöteten Person in jenem Moment gekommen. Ihr Leben wurde nicht abgebrochen. Jeder besitzt einen einzigen Todeszeitpunkt (Adschal).“] Es ist also ersichtlich, dass der Besuch der muslimischen und frommen Verwandten unbedingt notwendig ist. Wenigstens einmal die Woche oder einmal im Monat sollten sie besucht werden und es sollten nicht mehr als vierzig Tage vergehen. Befindet sich ein solcher Verwandter in einem fernen Land, sollte man sein Herz gewinnen, indem man ihm schreibt oder ihn anruft. Auch wenn der Verwandte gekränkt oder nachtragend ist, sollte man nicht davon ablassen. Wenn der Verwandte nicht kommt oder nicht antwortet, sollte man nicht darauf verzichten, ihn zu besuchen, ihm ein Geschenk oder einen Gruß zu schicken, einen Brief zu schreiben oder anzurufen. Allah, der Erhabene, gebietet den Besuch von Verwandten, die Muslime und rechtschaffen sind. Wer so handelt, wie wir es beschrieben haben, hat dieses Gebot erfüllt. In den Büchern **al-Bariqa** und **al-Hadiqa** heißt es: „Das Beenden der Verwandtschaftsbeziehungen ist eine große Sünde. Die Mahram-Verwandten per Abstammung zu besuchen, gleich ob Frauen oder Männer, ist wādschib. Doch die Verwandten per Abstammung, die nicht mahram sind, so z. B. die Tochter des Onkels, und Verwandte, die keine Verwandten per Abstammung sind, zu besuchen, ist nicht wādschib. Es ist aber mustahabb, auch diesen Geschenke zukommen zu lassen und Grüße auszurichten.“ Den Waisenkindern gegenüber muss auch Mitleid gezeigt werden und sie dürfen

nicht verletzt werden. Wer den Kopf eines Waisen streichelt, bekommt den Lohn einer Pilgerfahrt. Wenn Allah, der Erhabene, einen Seiner Diener liebt, wird Er ihn gute und schöne Taten verrichten lassen, die im Jenseits von Nutzen sind. Gibt es keine Rechtleitung von Allah, dem Erhabenen, wird er nicht auf den rechten Weg finden, selbst wenn er hunderte Bücher liest oder Ratschlägen Gehör schenkt. D. h. einer Person, die keine Erziehung akzeptiert, guten Rat zu geben, ist so, als würde man einem Ochsen Tadschwīd beibringen.

[Einen Arzt zu finden und Medikamente einzunehmen, ist ebenfalls an die Bestimmung gebunden. Allah, der Erhabene, erschafft gemäß Seiner Bestimmung die Mittel und Anlässe. Wie schon seit jeher bekannt ist, ist es so, dass wenn der Todeszeitpunkt einer Person, die an einer Stelle aufgeschnitten wurde, noch nicht gekommen ist, ihre Ader verbunden wird, ihr Medikamente gegeben werden und sie nicht stirbt. Wenn ihr Todeszeitpunkt aber gekommen ist, findet sich niemand, der die Ader verbindet, sodass ihr Blut fließt, sie sich eine Infektion einfängt und stirbt. Dass bei einer schwerkranken Person, die an Herzmuskelstörung leidet, das Herz mit einem gesunden Herz eines anderen, der kurz vor dem Sterben ist, ausgetauscht wird oder nicht, hängt davon ab, ob der Todeszeitpunkt gekommen ist oder nicht. Die Herztransplantation führt nicht notwendigerweise zur Gesundung des Patienten, sie verursacht bei vielen den Tod.

Am Tag der Auferstehung wird jeder in der gleichen Gestalt und Größe und mit den gleichen Organen aus dem Grab auferstehen, wie sie zum Zeitpunkt seines Todes waren. Das Steißbein eines jeden Menschen wird sich nicht verändern, die anderen Körperteile und Organe werden auf diesem Knochen neu erschaffen, und die Seelen werden diese neuen Körper finden und sich mit ihnen verbinden. Die Bindung der Seelen an diese neuen Körper ist keine Reinkarnation (Tanāsukh). Reinkarnation ist im Diesseits denkbar, im Jenseits kann es sie nicht geben. Der Körper des Menschen, seine Organe verändern sich auch im Diesseits. Fleisch, Fett, Haut und Knochen eines 40-jährigen Menschen sind anders als in seiner Kindheit. Doch er ist stets der gleiche Mensch. Denn Mensch bedeutet Seele (Rūh). Der Körper verändert sich zwar, aber die Seele verändert sich nicht. Der Fingerabdruck eines Menschen ändert sich ebenfalls niemals. Niemandes Fingerabdruck gleicht dem Abdruck eines anderen. Die Form der Linien an den Fingerspitzen eines Menschen entsteht vor der Geburt, wenn die Seele sich mit dem Körper verbindet. Sie verändern sich keineswegs, bis der Mensch stirbt und verwest. Man hat gesehen, dass sie bei Mumien, die 5000 Jahre alt sind, gleich geblieben sind. Eine jede Linie an der Fingerspitze bildet sich durch nebeneinander angeordnete Löcher. Aus jedem kleinen Loch tritt Schweiß aus. Wenn der Mensch etwas in der Hand hält, bleibt der austretende Schweiß an diesem Gegenstand haften, wie die Form der Linien. Wird eine Chemikalie aufgetragen, die den Schweiß färbt, sind die Fingerabdrücke der Person darauf zu sehen. Der Großgelehrte Imām Muhammad al-Ghazālī schreibt in seinem auf Persisch verfassten Buch **Kimyā-i sa'ādat** auf Seite 80: „So wie der Körper eines Menschen in verschiedenen Lebensabschnitten unterschiedlich ist, wird er aus dem Grab auferstehen mit einem Körper von gleicher Größe und Gestalt, aber aus anderen Partikeln bestehend. Wenn jemand dies versteht, wird er erkennen, dass sich Fragen wie ‚Wenn ein Mensch einen anderen Menschen aufisst, mit welchem Menschen wird das verzehrte Organ erschaffen? Mit dem, der verzehrt hat, oder mit dem, von dem verzehrt wurde?‘ erübrigen, denn nicht die Organe selbst werden erschaffen, sondern ähnliche.“

49 — DER FREIE WILLE (AL-IRĀDA AL-DSCHUZ'İYYA)

Diese Abhandlung namens „İrāda-i dschuz'ıyya“ wurde von Muhammad al-Akkirmānī, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasst:

In der Sure ad-Dahr [oder al-İnsān] heißt es sinngemäß: „**Ihr wollt nur das, was Allah, der Erhabene, will!**“ Unser Imām Abul-Hasan al-Asch'arī, möge Allah sich seiner erbarmen, legte diesen Vers wie folgt aus: „Ihr könnt nichts wollen, solange Allah, der Erhabene, nicht will, dass ihr wollt!“ Das heißt: „Solange Allah, der Erhabene, es nicht will, kann der Diener von seinem freien Willen (seinem Teilwillen, seiner Willensfreiheit, al-İrāda al-dschuz'ıyya) nicht Gebrauch machen.“ Gemäß der Madhhab der Asch'ariyya sind die Diener in der Verwendung ihres freien Willens gezwungen. Wenn nämlich Allah, der Erhabene, will, dass eine Person von ihrem freien Willen Gebrauch macht, um etwas zu tun, dann ist sie gezwungen, ihren Willen zu verwenden und etwas zu wollen. Der freie Wille ist dann also vorhanden (mawdschūd) und erschaffen (makhluq). Wenn dies der Fall ist, kann man dem Teufel nicht antworten, falls er zum Menschen sagt: „O Mensch! Warum mühst du dich ab? Wenn Allah, der Erhabene, eine deiner Angelegenheiten nicht will, kannst du diese Handlungen ja nicht wollen.“ Demnach wäre der Diener kein nach freiem Willen Handelnder (Fā'il mukhtār) und es gäbe keinen Grund, dass er für seine gottesdienstlichen Handlungen Lohn erhält und für seine üblen Taten bestraft wird. Der Diener würde wünschen, was Allah, der Erhabene, will, und wäre ein Werkzeug für die Ausführung dieser Handlung.

Abū Mansūr al-Māturīdī erklärte, was Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich ihrer erbarmen, verstand, wie folgt: „Der freie Wille ist keine Existenz. Was nicht existiert, ist nicht erschaffen. Der freie Wille (al-İrāda al-dschuz'ıyya) ist bei den Menschen ein Zustand (Hāl). Es ist, die Kraft in der Verrichtung oder Unterlassung einer Tat zu nutzen. Die Menschen sind freigestellt in ihrer Verwendung des Willens. Sie sind nicht gezwungen.“ Dieser Madhhab nach kann jemand dem Teufel folgendermaßen antworten: „Der Wille ist ein Zustand in mir. Wenn ich ihn für das Gute nutze, erschafft Allah, der Erhabene, das Gute. Nutze ich ihn für das Schlechte, erschafft Allah, der Erhabene, entsprechend das Schlechte. Wenn ich ihn nicht benutze, erschafft Er beides nicht.“ Zwar ist es möglich, dass Allah, der Erhabene, auch ohne den Willen des Menschen erschafft, doch Er hat für die Erschaffung der freiwilligen (ikhtiyārī) Taten die Wahl und den Willen der Herzen der Diener zum Anlass gemacht. Dass unser freier Wille Anlass dafür ist, ist ebenfalls durch den Willen Allahs, des Erhabenen. Wenn der Diener das Verrichten einer Handlung wählt und will, d. h. sie bevorzugt und wünscht, dann erschafft Allah, der Erhabene, diese Handlung, wenn Er sie ebenfalls will. Wenn der Diener sie nicht wählt und will, dann erschafft Er diese freiwillige Handlung nicht. Wenn also der Diener seinen freien Willen zugunsten gottesdienstlicher Handlungen verwendet, erschafft Allah, der Erhabene, die gottesdienstlichen Handlungen. Verwendet er ihn zwecks Sünden, erschafft Er die Sünden. Dann wird der Diener im Diesseits schlecht und im Jenseits Strafe erleiden. Einem Menschen, der weiß, dass dies der Fall ist, kann Satan nichts einflüstern.

Abū Mansūr al-Māturīdī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt den obigen Vers wie folgt: „Eure freiwilligen Handlungen geschehen nicht nur mit eurem Willen. Nach eurem Wollen wünscht Allah, der Erhabene, diese Handlung eben-

falls und erschafft sie.“ Wie zu sehen ist, sind die Diener in der Verrichtung von Taten nicht unabhängig.

Diejenigen, die sich auf dem Weg der Mu'tazila befinden, behaupten, dass der Mensch seine gesamten Handlungen selber erschaffe. Sie gesellen im Erschaffen die Menschen Allah, dem Erhabenen, bei. [Diejenigen, die sich in Iran als Schiiten bezeichnen, glauben in Bezug auf Schicksal (Qadā) und Bestimmung (Qadar) wie die Mu'tazila. Damit trennen sie sich vom Weg der Gelehrten der Ahlus-Sunna. Wir haben in unseren Büchern **Belege für das wahre Wort** und **Die edlen Gefährten** aus wertvollen Büchern entnehmend deren Schriften ausführlich widerlegt und das Wissen über Schicksal und Bestimmung dargelegt. Im Buch **al-Mawāhib al-ladunniyya** wird unter dem Kapitel „die Schlacht von Badr“ das Thema „freier Wille“ (al-Irāda al-dschuz'iyya) ausführlich behandelt. Im Buch **Die edlen Gefährten** ist die Abhandlung **al-Irāda al-dschuz'iyya** des großen Gelehrten und vollkommenen Gottesfreundes Mawlānā Khālid al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, enthalten. Sein Neffe Muhammad As'ad, der der Sohn seines Bruders Mahmūd Sahīb ist, möge Allah sich ihrer erbarmen, veröffentlichte diese Abhandlung im neunten Brief seines Buches **Bughyat al-wādschid**. Dieses Buch wurde 1334/1915 in Damaskus gedruckt. Im Buch wurden die Titel der Kommentare zu dieser Abhandlung und deren Autoren erwähnt. Mawlānā Khālid al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, behandelt in seinem Buch **al-Iqd al-dschawharī** lang und ausführlich die Wahlfreiheit und den freien Willen des Menschen. Abdulhamid al-Harpūtī hat dieses Werk unter dem Namen **as-Simt al-abqarī** kommentiert und dies wurde 1305/1888 in Istanbul gedruckt.]

Die freiwillige Handlung des Menschen wird durch vier Dinge hervorgerufen: 1. Sich im Kopf die Handlung vorzustellen und sich an sie zu erinnern, 2. Genuss daran zu finden, 3. danach mit dem Herzen das Verrichten dieser Handlung zu wählen und den freien Willen dafür aufzuwenden, d. h. die Bewegung zu wollen, und 4. dass die Bewegung zustande kommt. Das Erste und Zweite erschafft Allah, der Erhabene, denn die Vorstellung und das Verlangen sind existierende Dinge und was existiert, bedarf der Erschaffung. Die Wahl und der Wille sind vom Diener. Allah, der Erhabene, ist es, der die Bewegung erschafft. Wille und Wahl entstehen beim Menschen einzig dadurch, dass vorher Vorstellung und Verlangen erschaffen werden. Wenn jemand sich beispielsweise das Geben von Almosen und dessen Lohn vorstellt, dann entsteht in ihm entweder das Verlangen danach oder Abscheu. Sodann wählt und will er diese Handlung oder aber nicht. Verlangen ist nicht gleichbedeutend mit Wille und Abscheu bedeutet nicht, keinen Gebrauch vom Willen zu machen.

Der Beschluss Allahs, des Erhabenen, Seine Bestimmung und Seine Niederschrift auf die wohlbewahrte Tafel (al-Lawh al-mahfūz) entsprechen Seinem urewigen Wissen. Sein Wissen folgt dem, was Er weiß. D. h. Er hat in der Urewigkeit alles genau so gewusst, zu welcher Zeit in der Zukunft und wie es sein wird oder nicht sein wird. Was Er weiß, bestimmt Er und schreibt es nieder. Dies bedingt also keinen Zwang. Wenn die späteren Dinge Seinem Wissen gefolgt/unterworfen wären, hätte dies Zwang erfordert. Wenn das Wissen Allahs, des Erhabenen, die Erschaffung der Dinge, ihre Eigenschaften und Zustände erfordert hätte, gäbe es Zwang, doch dies ist nicht der Fall. Es handelt sich um das Gegenteil davon. Hier enden mit der Unterstützung Allahs, des Erhabenen, unsere Worte.

Der Autor des Kommentars zum **Durr-i yektā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Dass alles, was die Menschen mit ihrem Herzen oder Körper tun, und alles, was sich in Lebewesen und leblosen Dingen ereignet, mit dem Wissen Allahs, des Erhabenen, in der Urewigkeit und Seinem Willen und Er-

schaffen zustande kommt, wird **Qadar** und **Taqdir** genannt. Der Mensch wählt und will das Verrichten oder Unterlassen einer Handlung, d. h. er nutzt seine Kraft. Wenn danach auch Allah, der Erhabene, dies will und Seine Kraft und Macht nutzt, entsteht dies. Die ersten zwei werden **Kasb** (Aneignung, Erwerb), die letzten zwei **Khalq** (Erschaffen) genannt. Wenn Allah, der Erhabene, Gefallen daran hat, wird es **Tā'a** (Gehorsamstat) genannt und dafür erhält der Mensch im Jenseits **Thawāb** (Lohn). Wenn bei der Verrichtung einer Gehorsamstat das Erlangen von Lohn beabsichtigt wird, wird sie zu einer **Qurba** (gottgefällige Tat). Wenn dies Allah, dem Erhabenen, missfällt, wird es eine **Ma'siya** (Sündentat). Im Jenseits gibt es dafür Rüge (Itāb) und Strafe (Iqāb). Wer ein Makrūh begeht oder das unentschuldigte Unterlassen einer Sunna mu'akkada zur Gewohnheit werden lässt, wird gerügt. Wenn jemand, der eine Fard unterlässt oder ein Harām begeht, ohne Reue (Tawba) stirbt und ihm keine Fürsprache oder Vergebung zuteilwird, wird er Strafe erleiden, brennen. Wer nicht daran glaubt, dass der Mensch eine Wahlfreiheit, einen Willen und Kraft, also Kasb besitzt, wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd).“

DER RATSCHLAG UND DIE BITTE EINES ÄLTEREN MUSLIMS AN SEINE TOCHTER:

1. WAS IST GLÜCKSELIGKEIT (SA'ĀDA)?: Alle Menschen auf der Welt wollen glücklich sein, doch diejenigen, die glücklich sind, sind sehr wenige. Woran liegt das? Grund ist, dass nicht gewusst wird, worin Glückseligkeit besteht. Das Eigentliche ist, zu wissen, was genau Glückseligkeit ist. Diese ist nicht einfach nur diesseitige Glückseligkeit, sondern ganz im Gegenteil, die eigentliche Glückseligkeit ist die Erlangung jenseitiger Glückseligkeit. Wie erlangt man jenseitige Glückseligkeit? Dafür müssen die Gesetze und Gebote Allahs, des Erhabenen, eingehalten [d. h. der edle Koran und die Aussagen unseres Propheten, Friede sei mit ihm, befolgt] werden. Unter den Geboten Allahs, des Erhabenen, ist der Glaube an die Wiederauferstehung nach dem Tod, also an das Jenseits. Allah, der Erhabene, teilt uns mit, dass das Jenseits endlos (ewig) ist. Das weltliche Leben aber besteht nur aus wenigen endlichen Tagen. Demnach ist Glückseligkeit zweidimensional. Die eine Dimension betrifft jenseitige Glückseligkeit und die andere betrifft diesseitige Glückseligkeit. Welche der beiden Glückseligkeiten ist wichtiger? Die verstandesbegabten und einsichtigen Menschen werden dies mit Leichtigkeit erkennen. Unser Verstand und unsere Einsicht lassen uns erkennen, dass das jenseitige Leben so wichtig ist, dass es nicht mit dem diesseitigen Leben verglichen werden kann. Trotz dessen ist es offensichtlich, dass die Menschen nicht einmal ein Zehntel ihrer diesseitigen Bemühungen und Anstrengungen für das Jenseits aufbringen. Glauben wir etwa nicht daran, wie schmerzhaft und fürchterlich das Ende dessen sein wird? Wenn wir nicht daran glauben, besteht keine Hoffnung auf Errettung. Der Ort derer, die nicht an Allah, den Erhabenen, glauben, ist die Hölle, wo sie auf ewig brennen werden. Zu glauben, aber die Gebote Allahs, des Erhabenen, nicht einzuhalten, ist Unachtsamkeit (eine Art Schlaf) und Irreleitung. Schande über diejenigen, die von diesem Schlaf nicht erwachen können.

Jene, die über weltliche Glückseligkeit sprechen, Bücher schreiben, diese aufmerksam lesen und anhören, sind zahlreich. Was die jenseitige Glückseligkeit betrifft, so gibt es diesbezüglich das Buch Allahs, des Erhabenen, (also den edlen Koran) und die Worte unseres ehrwürdigen Propheten (also die Hadithe) und tausende Bücher der Islamgelehrten. Doch heutzutage sind nur wenige geblieben, die diese lesen, darüber sprechen und denen Gehör schenken, die darüber sprechen

und schreiben. Die sehr wichtige Glückseligkeit des Jenseits wurde regelrecht vergessen und wir befinden uns in einer Unachtsamkeit, als würde so etwas nicht existieren. Dies jedoch stellt die gefährlichste Katastrophe und das schlimmste Ende dar. Daher, meine Tochter, besteht der eigentliche Zweck meiner Worte darin, dich vor dieser furchtbaren Katastrophe zu retten, d. h. dich vor dem großen Feuer namens „Hölle“ zu bewahren. Du wirst im Maße deiner Einsicht und deines Verständnisses einen Anteil an meinen Worten haben. Möge Allah, der Erhabene, dich zu jenen gehören lassen, die die Wahrheit gut verstehen und nach diesem Verständnis handeln! Āmīn.

Zu denken, dass es unnötig sei, zu diesen Themen den Kindern Ratschläge zu geben, wo es doch von Islamgelehrten verfasste Bücher gibt, ist nicht korrekt. Denn ein Vater, der die Glückseligkeit seines Kindes wünscht, hat nicht nur die Pflicht, seinem Kind die für kurze Zeit andauernde diesseitige Glückseligkeit zu vermitteln, sondern auch die ewige Glückseligkeit des Jenseits. Es ist der erhabene Allah, der dem Vater diese Pflicht auferlegt.

Wie unbekümmert ein Kind auch sein mag, es wird aus Neugier wenigstens einmal lesen, was sein Vater für ihn geschrieben hat. Wenn das Kind zusätzlich das Verständnis und die Wachsamkeit aufbringt, daraus eine Lehre zu ziehen, hätte es sich selbst gerettet.

In unserer Zeit sind unsere Bücher und Lehrer, die religiöses Wissen vermitteln, unzureichend. Einige Schulen und Gemeindezentren in Großstädten scheinen eine schwache Beziehung zur Religion zu haben. Es ist mittlerweile sehr schwierig geworden, dass unter diesen Bedingungen die Kinder korrektes und ausreichendes Wissen über Religion erwerben. Daher ist es eine besonders wichtige Aufgabe geworden, hier zumindest die Fundamente und den Kern des Islams darzulegen: Die Fundamente lauten: I – Die Grundlagen des Glaubens (Īmān): 1- Der Glaube an Allah, den Erhabenen, 2- Der Glaube an die Engel, 3- Der Glaube an die Schriften, 4- Der Glaube an die Propheten, 5- Der Glaube an das Jenseits (die Wiederauferstehung nach dem Tod), 6- Der Glaube an die Bestimmung, also daran, dass das Gute und Schlechte von Allah, dem Erhabenen, kommt. II – Die Bedingungen für das Muslimsein: 1- Das Glaubensbekenntnis, 2- Das Gebet, 3- Das Fasten, 4- Die Pflichtabgabe, 5- Die Pilgerfahrt.

2. DAS DIESSEITS (DUNYĀ) UND DAS JENSEITS (ĀKHIRA): Eines Tages werden wir unsere beiden Hände zur Seite legen und unser irdisches Leben wird zu Ende sein. Dies ist eine erschreckende Tatsache. Es dürfte keinen Menschen geben, der angesichts dieser Tatsache nicht darüber nachgedacht hätte, was das Leben und der Tod sind. Daher besteht die erste Bedingung des Menschseins darin, zu lernen und zu wissen, was das Leben ist, weshalb wir auf diese Welt gekommen sind und was nach dem Tod kommt. Kann es jemanden geben, der besser weiß, warum wir auf die Welt gekommen sind, als der Eigentümer des Lebens? Der Eigentümer unseres Lebens ist Allah, der Erhabene, wie auch von allem anderen. Allah, der Erhabene, sagt im edlen Koran in Vers 56 der Sure adh-Dhāriyāt sinngemäß: „**Ich habe die Menschen und die Dschinnen einzig und allein dazu erschaffen, damit sie Mich erkennen, Mir gehorchen und Mich anbeten.**“ Wie groß ist der Anteil der Menschen in unserer heutigen Zeit, die diese Tatsache kennen und demnach handeln? Wir sehen, dass die große Mehrheit der Menschen diese Tatsache nicht kennt und diejenigen, die sie kennen, ihre Augen davor verschließen oder ihr keine Wichtigkeit beimessen. Genau in diesem Punkt beginnt das Unheil. Diese Tatsache nicht zu kennen oder sie zwar zu kennen, aber nicht nach ihr zu handeln, und vor allem nicht an diese Tatsache zu glauben, ist das größte Unglück, die größte Katastrophe und die größte Heimsuchung, die man sich für einen Menschen (insbesondere für einen Muslim) vorstellen

kann. Allah, der Erhabene, teilt uns nämlich in Seinem urewigen Buch mit, dass Er jene, die nicht an Sein Wort glauben, auf ewig im Höllenfeuer brennen lassen wird, und diejenigen, die daran glauben, aber nicht danach handeln, so lange brennen lassen wird, wie Er will. Allah, der Erhabene, lügt nicht wie die Menschen. Er wird definitiv diejenigen bestrafen, die Seine Gebote nicht wichtig nehmen. Die Strafe Allahs, des Erhabenen, ist sehr hart. Bedauernswert sind jene, die sich vor dieser Strafe nicht schützen können. Für unser kurzes Leben im Diesseits unser ewiges jenseitiges Leben in der Hölle zu verbringen ist nichts, was ein vernünftiger Mensch in Erwägung ziehen würde.

3. WAS IST DER ISLAM?: Der Islam ist materielle und spirituelle Reinheit, er gebietet die Reinheit des Körpers und des Herzens.

Der Islam ist der einzige Weg, der die Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits ermöglicht. Der wahrhaftige Muslim (der Muslim, der an die Bestimmung Allahs, des Erhabenen, glaubt) ist im Diesseits stets in Frieden. Dieser Muslim glaubt nämlich an Folgendes: Das Gute und Schlechte, das ihm widerfährt, kommt von Allah, dem Erhabenen, und ist Seine Bestimmung. Er denkt daran, dass alles, was von Allah, dem Erhabenen, kommt, gut für ihn ist und Dinge, die er für schlecht hält, ein gutes Ende nehmen werden, und stört somit seinen inneren Frieden nicht. Er erträgt auch Heimsuchungen mit Leichtigkeit. Ein solcher Mensch ist ein geliebter Diener Allahs, des Erhabenen. Auf diese Weise erlangt dieser Mensch auch die jenseitige Glückseligkeit.

Ein Mensch, der die Gebote des Islams befolgt, schützt sich in dieser Welt vor allen Arten von Übel und Schaden.

Islam und Muslimsein sind Synonyme. Allah, der Erhabene, sagt in Seinem edlen Koran in Vers 3 der Sure az-Zumar sinngemäß: „**Die Religion bei Allah, dem Erhabenen, ist der Islam.**“ Die Religionen, die es heute außerhalb des Islams gibt, gelten bei Allah, dem Erhabenen, nicht als Religion. Die Bibel in den Händen der Christen und die Thora der Juden sind Bücher der Zeiten vor unserem ehrwürdigen Propheten. Der edle Koran hat die Bestimmungen all dieser aufgehoben.

Muslimsein bedeutet, guten Charakter zu haben. Allah, der Erhabene, sagte zu unserem Propheten, Friede sei mit ihm, sinngemäß: „**Ich habe dich erschaffen, um den guten Charakter zu vervollkommen.**“ In jedem Wort des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, (also in seinen Hadithen) stecken große Lektionen und schöne moralische Eigenschaften.

4. DER GLAUBE (ĪMĀN/ṬIQAḌ): Damit ein Mensch Muslim sein kann, muss er im Besitz des Glaubens sein, d. h. er muss an die Gesetze und Gebote des Islams glauben. Doch Glauben allein genügt nicht; er muss auch Gefallen an diesen Geboten finden und sie lieben. Dies wiederum ist eine Angelegenheit des Wissens. Der Glaube ist äußerst wichtig. Der Glaube lässt nicht den geringsten Zweifel zu. Wer Zweifel hat, muss sie ausräumen, indem er Islamgelehrte danach befragt und von ihnen lernt. Andernfalls kommt die Gabe des Glaubens abhanden.

Ein Mensch ohne Glauben ist der unglücklichste Mensch auf Erden, denn er ist dazu verdammt, auf ewig im Höllenfeuer zu brennen.

An einen Teil der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, zu glauben und an einen anderen Teil nicht, ist nicht korrekt. Der Glaube muss allumfassend sein.

Es gibt sechs Bedingungen, um Besitzer des Glaubens zu sein: 1- Der Glaube an Allah, den Erhabenen, 2- Der Glaube an die Engel, 3- Der Glaube an die Bü-

cher, 4- Der Glaube an die Propheten, Friede sei mit ihnen, 5- Der Glaube an das Jenseits (die Wiederauferstehung nach dem Tod), 6- Der Glaube an das Schicksal und die Bestimmung Allahs, des Erhabenen. Wer auch nur an eines hiervon nicht glaubt, ist ein Ungläubiger. Wenn er in diesem Zustand stirbt (möge Allah, der Erhabene, uns alle davor bewahren!), wird er auf ewig in der Hölle bleiben.

5. BEWEIS DER EXISTENZ ALLAHS, DES ERHABENEN: Wir sehen das Wesen Allahs, des Erhabenen, nicht, doch wir sehen Seine Werke und Geschöpfe zu jeder Zeit an jedem Ort. Die Sonne, der Mond, die Sterne, die Meere, die Berge, die Steine, die Menschen, die Tiere, die Bäume, der Tag und die Nacht, der Sommer und der Winter, was auch immer wir sehen, wurde zweifellos von Allah, dem Erhabenen, erschaffen. Denn wenn irgendein anderes Wesen als Allah, der Erhabene, so beispielsweise die intelligentesten Menschen, zusammenkämen, könnten sie dann von diesen beeindruckenden Werken das kleinste, so etwa eine Ameise, erschaffen? Kann ein Pasteur einen Mikroorganismus aus dem Nichts erschaffen? Kann ein Edison ein Licht erfinden, welches dem Sonnenlicht gleichkommt? Kann ein Galileo die Regelmäßigkeit der Erdrotation verändern? Wer ist es, der die Menschen durch die Himmel und unter dem Meer reisen lässt und der ein menschliches Gehirn erschafft, das Radios erfindet? Um den Schöpfer all dieser großartigen Geschöpfe zu leugnen, muss der Mensch entweder töricht, äußerst ignorant oder extrem störrisch sein. Es gibt welche, die diese Werke als „Natur“ bezeichnen. Es gibt welche, die Allah, den Erhabenen, verleugnen, indem sie die prächtigen Welten in den Himmeln, jegliche Werke, die wir auf der Welt sehen, die Umdrehung der Erde, die Phänomene „Tag“ und „Nacht“, die Jahreszeiten sowie alles andere als Naturkräfte und -gesetze bezeichnen. Diese Leute sollte man fragen: Gibt es keinen Eigentümer dieser großartigen Werke? Wir akzeptieren, dass das kleinste Werk, das die Menschen hervorbringen, ein Produkt des menschlichen Bewusstseins und seiner Intelligenz ist. Können diese verblüffenden, großartigen Werke von selbst entstanden sein? Die Ordnung und Harmonie in diesen Werken sollen also von einer unbewussten und starren Natur hervorgebracht worden sein? Es ist für einen normalen Verstand, selbst für einen einfachen Verstand, unmöglich, diese Worte der Leugner zu akzeptieren.

6. DIE FURCHT VOR ALLAH, DEM ERHABENEN, UND DIE LIEBE ZU IHM:

Allah, den Erhabenen, zu fürchten und zu lieben, ist die annehmbarste aller gottesdienstlichen Handlungen. Die Furcht vor Ihm sowie die Liebe zu Ihm sind einerseits eine Angelegenheit des Wissens und andererseits eine Angelegenheit der Bemühung und Anstrengung. Nicht jeder kann diese mit Leichtigkeit erlangen.

Allah, der Erhabene, lässt jene, die Er will, Ihn lieben. Er gibt ihnen Furcht und Demut. Dies gewährt Er nicht jedem. Es bedeutet, dass Er den Diener, dem Er es beschert hat, liebt. Viele Menschen erreichen diese Stufe nach langen Bemühungen, Anregungen und Anstrengungen.

Es gibt viele Gründe, Allah, den Erhabenen, zu fürchten und Ihn zu lieben.

Die Gründe für die Furcht vor Allah, dem Erhabenen:

Denken wir an die Katastrophen, die dem Menschen im Diesseits widerfahren: Krankheit, Verwundung, Verlust eines Körperteils, Hunger, Durst, Armut, Verlust des Verstandes, Unglück, das die Familie trifft, Brand, Erdbeben und andere Katastrophen und Sorgen, die durch andere Geschöpfe oder direkt von Allah,

dem Erhabenen, den Menschen treffen; dies alles kommt von Allah, dem Erhabenen. Das Leid im Diesseits wird letztlich vergehen. Dasjenige im Jenseits ist jedoch ewig. Die Strafe dort ist eine nicht endende Strafe. Oder aber wenn es sich um einen sündigen Muslim handelt, der mit Glauben in das Jenseits übergegangen ist, dann wird er so viel Strafe erleiden, wie Allah, der Erhabene, es will. Die jenseitige Strafe beginnt in dem Moment, in welchem man ins Grab gelangt. Sind all dies nicht ausreichende Gründe, um Allah, den Erhabenen, zu fürchten?

Auch die Gründe, Allah, den Erhabenen, zu lieben, sind vielfältig: Zuallererst, als Muslim geboren zu werden, d. h. als das Kind von muslimischen Eltern auf die Welt zu kommen, ist allein schon der größte Grund dafür, unser gesamtes Leben lang Allah, den Erhabenen, zu lieben, Ihm zu danken und Ihn zu preisen. Wären wir beispielsweise als Kinder christlicher Eltern geboren worden, wäre es für uns sehr schwierig oder gar unmöglich gewesen, den Weg des Islams zu finden. Wir würden in einer christlichen Gesellschaft leben und ohne Glauben in das Jenseits übergehen. In unserer Zeit genügt es nicht mehr, als Muslim geboren zu werden. Es ist eine andere große Gabe, das Kind einer Familie zu sein, die den Islam liebt und sich so gut sie kann bemüht, auf dem Weg des Islams zu schreiten. Es gibt viele „angebliche“ Muslime, deren Namen zwar Ahmad oder Khadīdscha lauten, die aber nicht die Pflichten des Islams erfüllen und gar den Islam verachten. Verstand und Einsicht zu besitzen, über eine solche Bildung und ein solches Verständnis zu verfügen, dass man das Gute und Schlechte verstehen kann, gehören ebenfalls zu den größten Gaben Allahs, des Erhabenen. Darüber hinaus in einem Staat zu leben, der die Menschenrechte anerkennt, bei Gesundheit zu sein, keine Armut zu erleiden und Tausende andere solcher Wohlgaben sind allesamt eine Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen. Wenn wir bedenken, dass es Millionen von Menschen, Millionen von Muslimen gibt, die dieser genannten Gaben beraubt sind, ist es leicht zu verstehen, wie wir Allah, den Erhabenen, lieben und Ihm dankbar sein sollen.

7. DAS BUCH (GESETZ) ALLAHS, DES ERHABENEN: An das Buch Allahs, des Erhabenen, (den edlen Koran) zu glauben, ist eine der Grundlagen des Glaubens. Selbst an einem einzigen seiner Verse zu zweifeln, ist keineswegs erlaubt. Wer zweifelt, muss die Bücher wahrhaftiger Islamagelehrter lesen, die Allah, den Erhabenen, lieben, und auf diese Weise seine Zweifel loswerden.

Da Allah, der Erhabene, von großer Barmherzigkeit ist, hat Er, damit es keine Menschen auf der Welt gibt, die Seine Gebote und Verbote nicht vernehmen, nicht nur Seinen Propheten entsandt, sondern zusätzlich auch Sein Buch (Gesetz). Das Buch der Muslime ist der edle Koran. Der edle Koran ist ein Buch, das alle Menschen anspricht, da es die Gebote und Bestimmungen der vorherigen Bücher, die den Völkern vor unserem Propheten, Friede sei mit ihm, seitens des erhabenen Allahs gesandt wurden, in sich versammelt. D. h. der edle Koran ist ein Buch, welches den heutigen Christen, Juden, Feueranbetern und Angehörigen anderer Religionen den rechten Weg kundtut.

Wer nicht an den edlen Koran glaubt, gilt nicht als Muslim. Und wer kein Muslim ist, wird sich vom Feuer Allahs, des Erhabenen, nicht retten können.

Der edle Koran ist das Wort Allahs, des Erhabenen. D. h. jedes Wort und jede Aussage darin wurde von Allah, dem Erhabenen, unserem Propheten, Friede sei mit ihm, verkündet. Diese Worte wurden unserem Propheten, Friede sei mit ihm, mittels Offenbarung (Wahy), d. h. durch den Erzengel Dschibrīl, Friede sei mit ihm, mitgeteilt. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, nahm Menschengestalt an und las sie unserem Propheten, Friede sei mit ihm, vor und ließ sie ihn auswendig

lernen. Unserem Propheten, Friede sei mit ihm, wurde der edle Koran Stück für Stück offenbart. Sobald unser Prophet, Friede sei mit ihm, die Gebote Allahs, des Erhabenen, empfing, lernte er sie selbst auswendig und ließ sie auch seine Nächsten auswendig lernen. Zusätzlich ließ er sie von seinen Offenbarungsschreibern niederschreiben. Das Niedergeschriebene wurde später gesammelt und so entstand der edle Koran. Die Koranexemplare auf der ganzen Welt sind einander identisch. Es gibt nicht ein Wort, nicht einmal einen einzigen Buchstaben, der anders wäre. Dabei sind die Bibeln in den Händen der Christen widersprüchlich und nicht einheitlich.

Es ist unbedingt erforderlich, an jeden Vers (Satz) des edlen Korans zu glauben. An einen einzigen Vers nicht zu glauben, führt zum Verlust des Glaubens. Das Jenseits eines Menschen ohne Glauben ist frustrierend.

Über die Gebote Allahs, des Erhabenen, darf nicht gestritten werden. Es ist nicht erlaubt, dass jeder sie seinem eigenen Verständnis nach interpretiert oder sie versteht, wie es ihm passt. Derjenige, der den edlen Koran am besten verstand, ist unser Prophet, Friede sei mit ihm. Die Stellen, die wir im edlen Koran nicht verstehen, hat unser Prophet, Friede sei mit ihm, mit seinen Hadithen erläutert. Darüber hinaus haben große Islamagelehrte den edlen Koran ausgelegt. Viele Verse im edlen Koran haben sehr weite Bedeutungen. Daher kann die volle Bedeutung des edlen Korans nicht durch eine wörtliche Übersetzung ausgedrückt werden. Die Bedeutung eines jeden Verses zu erlernen, ist jedoch durch Auslegung und Erläuterung seitens autorisierter Großgelehrter möglich.

Es gibt welche, die behaupten, der edle Koran sei das Wort unseres Propheten, Friede sei mit ihm. Diejenigen, die dies behaupten, sind ohne Zweifel Ungläubige.

Als der edle Koran Vers für Vers zu unserem Propheten, Friede sei mit ihm, zu kommen begann, haben die damaligen berühmtesten arabischen Dichter und Literaten zum Ausdruck gebracht, dass sie unfähig sind, etwas Ähnliches wie einen einzigen Koranvers darzubringen. Auch in dieser Hinsicht wird der edle Koran als ein Wunder (Mu'dschiza) bezeichnet. Er ist die größte Gabe Allahs, des Erhabenen, an die Menschen, denn der edle Koran hat die Wege aufgezeigt, die die Menschen im Diesseits und Jenseits zur Glückseligkeit führen. Wie glücklich sind jene, die diesen Weg beschreiten!

8. DIE PROPHETEN: Allah, der Erhabene, hat den Menschen Seine Gebote und Verbote mittels Propheten, Friede sei mit ihnen, mitgeteilt. Auch die Propheten, Friede sei mit ihnen, sind Menschen, doch sie sind ranghohe Menschen, die Allah, der Erhabene, mit Wissen, großartigem Charakter und makellos erschaffen hat. Da die Propheten Menschen sind, die Allah, dem Erhabenen, spirituell nah sind, wurden ihren Gedanken und Herzen andere und umfassendere Kenntnisse und Eingebungen gegeben. Nach den Berichten der muslimischen Gelehrten kamen von der Erschaffung der Welt bis zu unserem Propheten mehr als 124.000 Propheten, Friede sei mit ihnen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, ist der letzte und ranghöchste Prophet. Nach unserem Propheten wird kein Prophet mehr auf die Welt entsandt werden. Unser Prophet ist der meistgeliebte Diener Allahs, des Erhabenen. Allah, der Erhabene, sagte zu unserem Propheten: **„Wärst du nicht, hätte Ich dieses Universum [die Welt und die Himmel] nicht erschaffen!“** Unser Prophet, Friede sei mit ihm, kam in Mekka auf die Welt. Er studierte nicht an einer Universität und genoss keine Bildung. Er war ummī (des Lesens und Schreibens unkundig), doch er war der intelligenteste, gelehrteste und wohlthätigste aller Menschen auf der ganzen Welt, denn Allah, der Erhabene, hat ihn als das letzte Licht der Welt erschaffen, die nunmehr jahrhundertlang

ohne einen Propheten bleiben würde. Dieses Licht wird bis zum Jüngsten Tag weiter leuchten. Der Glaube an unseren Propheten und alle anderen Propheten, Friede sei mit ihnen, ist eine der Grundlagen des Glaubens. Wer nicht an unseren Propheten, Friede sei mit ihm, glaubt, gilt nicht als Muslim. Und wer kein Muslim ist, wird auf ewig im Feuer brennen. Dies teilt uns Allah, der Erhabene, im edlen Koran mit.

9. DER GLAUBE AN DAS JENSEITS: Dies ist eine der Grundlagen des Glaubens. Wer nicht daran glaubt, dass wir nach dem Tod wiederauferstehen werden, ist ein Ungläubiger (Kāfir). Sollte er in diesem Zustand ins Jenseits übergehen, wird er auf ewig zur Strafe in der Hölle verdammt sein. Die meisten Menschen von heute scheinen nicht daran zu glauben. Sie denken, dass Leben bestehe nur darin, sich im Diesseits wohl zu fühlen und gut zu leben, so als ob das Ziel des Lebens Vergnügen, Reisen, Bequemlichkeit und Reichtum wären. Diese Menschen scheinen nicht daran zu glauben, dass sie nach dem Tod wiederauferstehen und zur Rechenschaft gezogen werden. Menschen können nicht in einem solchen Zustand der Apathie leben. Das muss wohl der Sinn einer solchen Gleichgültigkeit sein.

Die Zahl derer, die sagen, dass es nicht möglich sei, nach dem Tod und der Verwandlung in Staub und Asche wiederaufzuerstehen, ist nicht gering. Diejenigen, die dies sagen, sind zweifellos ungläubige, religionslose und armselige Menschen. Es gibt logische Antworten auf diejenigen, die sagen, dass eine Wiederauferstehung nicht möglich sei. Ist die Macht des erhabenen Allahs, die instande ist, einen Menschen aus dem Nichts (aus einem Tropfen Flüssigkeit) zu erschaffen, etwa nicht in der Lage, den Menschen ein zweites Mal zu erschaffen? Wie kann man annehmen, dass der Erschaffer der Welten und all dieser beeindruckenden Werke, die wir mit unseren Augen sehen, nicht in der Lage wäre, den Menschen erneut zu erschaffen? Ein Baum wirft im Winter seine Blätter ab. Folglich wird er mit seinen trockenen Ästen für tot gehalten. Erwachen diese aber im Frühling nicht wieder zum Leben? Der große Mawlānā Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge seine Seele gesegnet sein, sagt: „Welcher Samen, der in die Erde gepflanzte wurde, spross nicht lebendig hervor?“, und machte darauf aufmerksam, dass die in der Erde begrabenen Menschen erneut zum Leben erwachen werden. Die nachfolgende logische Argumentation, die zu diesem Thema dem ehrwürdigen Alī zugeschrieben wird, legt dies wunderschön dar: Ahmad glaubt an das Jenseits und Ahmads Freund Kaya glaubt nicht an die Wiederauferstehung. Ahmad bemüht sich sehr, um seinen Freund zu überzeugen, doch es gelingt ihm nicht. Schließlich sagt Ahmad zu Kaya: „Ich glaube an das Jenseits und halte alle Gebote Allahs, des Erhabenen, ein. Vielleicht ermüde ich mehr als du und erleide mehr Mühe, um diese Gebote zu erfüllen. Ich bete und faste, doch du tust es nicht. Stellen wir uns vor, dass wir beide alt geworden und gestorben sind. Unmittelbar nachdem wir das Grab betreten, wird sich herausstellen, ob das Jenseits existiert oder nicht. Gibt es das Jenseits, habe ich gewonnen, denn mein Ansehen und mein Komfort dort sind gesichert. Gibt es kein Jenseits, habe ich nichts verloren und der einzige Preis wird meine weltliche Müdigkeit sein. Was dich betrifft: Gibt es kein Jenseits, gibt es weder Gewinn noch Verlust für dich. Doch da es das Jenseits gibt, bist du verloren. Die nicht endende, ewige Strafe Allahs, des Erhabenen, wird dich erfassen und dich nicht mehr loslassen. Welcher Ansatz von uns beiden ist also nach dieser logischen Argumentation der richtige? Ich überlasse dies deinem Verständnis.“ Gegen diese Art der logischen Argumentation lässt sich nichts einwenden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass der Glaube an das Jenseits mit Zweifeln kein guter Glaube ist. Der Glaube muss vollkommen und ohne den geringsten Zweifel sein.

10. DER GLAUBE AN DIE BESTIMMUNG (QADAR) IM GUTEN UND SCHLECHTEN: Eine der Grundlagen des Glaubens ist der Glaube an Qadar, also dass das Gute und Schlechte von Allah, dem Erhabenen, kommt. Die Bedeutung von Qadar wird auch mit „Schicksal“ ausgedrückt. Allah, der Erhabene, weiß im Voraus, was mit jedem Diener alles geschehen wird. Es liegt nicht in jemandes Macht, das Schicksal zu ändern. Wenn Allah, der Erhabene, es will, kann Er es ändern. Qadar ist ein Geheimnis Allahs, des Erhabenen.

Das Gute und Schlechte kommt von Allah, dem Erhabenen, denn Allah, der Erhabene, hat den absoluten Willen (al-Irāda al-kulliyya). Er hat Seinen Dienern einen Teilwillen (al-Irāda al-dschuz'iyya) gegeben. Diejenigen, die diesen Teilwillen auf die von Ihm befohlene Weise nutzen, werden belohnt. Wer ihn auf schlechte Weise nutzt, wird bestraft. Es ist dieser Teilwille, der die Menschen ins Paradies oder in die Hölle führt. Wenn ein Muslim Alkohol trinkt, benutzt er seinen Teilwillen entgegen dem Gebot Allahs, des Erhabenen. Trinkt ein anderer Muslim keinen Alkohol, hat er seinen Teilwillen gemäß dem Gebot Allahs, des Erhabenen, verwendet. Somit hat es der Mensch selbst in der Hand, seinen Teilwillen auf gutem oder schlechtem Weg zu nutzen.

Verwendet der Diener seinen Teilwillen auf schlechtem Wege, schickt Allah, der Erhabene, ihm Übel. Es ist demnach der Diener selbst, der das Übel verursacht. Allah, der Erhabene, ist nicht ungerecht. Im Gegenteil, die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, ist weitaus größer als die Barmherzigkeit einer Mutter gegenüber ihrem Kind. Damit einhergehend kennt nur Allah, der Erhabene, die Weisheit hinter dem Übel, dessen Grund uns unbekannt ist. Den Grund und die Weisheit eines jeden Willens und einer jeden Manifestation Allahs, des Erhabenen, zu verstehen, ist den Dienern oftmals nicht möglich.

11. VORZÜGE DES GEBETS: Es gibt viele materielle und spirituelle Nutzen im Gebet. Die materiellen Nutzen sind folgende: Ein Muslim, der jeden Tag fünfmal die Gebetswaschung vollzieht, ist ein sauberer Mensch. Wer sich täglich vierzig Mal (in 40 Gebetseinheiten) auf Befehl Allahs, des Erhabenen, verbeugt, niederwirft und aufsteht, ist ein Trainierender, der jeden Teil seines Körpers in Bewegung bringt. Ein sauberer und aktiver Mensch kann seine Gesundheit in jedem Lebensalter aufrechterhalten. Es ist zu beobachten, dass die große Mehrheit derjenigen, die das Gebet ihr Leben lang verrichten, gesunde Menschen sind.

Die spirituellen Nutzen des Gebets sind folgende: Täglich fünfmal zu beten, d. h. fünfmal in die Gegenwart Allahs, des Erhabenen, zu treten, bedeutet, sich häufig an Allah, den Erhabenen, zu erinnern. Wenn jemand, der an Allah, den Erhabenen, glaubt und Ihn fürchtet, Seine Gebote missachtet haben sollte, wird er während der Gebetsstunden seinen Fehler erkennen. Er wird es vermeiden, diesen Fehler noch einmal zu begehen, und einen Weg suchen und finden, sich zu bessern. Es mag anfangs nicht leicht sein, sich zu bessern. Wenn er jedoch weiter betet, erfüllt er die Gebote Allahs, des Erhabenen, und meidet Seine Verbote. Somit schlägt er den Weg ein, ein vollkommener Mensch und ein rechtschaffener Muslim zu werden. Das Gebet ist das schönste Mittel, um die Menschen auf den rechten Weg zu führen. Das Gebet macht jeden Muslim zu einem makellosen Menschen. Welch glückliche Gesellschaft ist jene, die von solchen Menschen gebildet wird.

Das Gebet ist der Grundstein des Muslimseins. So wie ein Gebäude ohne Fundament instabil ist, ist das Muslimsein ohne Gebet dazu verdammt, eines Tages einzustürzen.

Wir sagten bereits, dass das Gebet Grund dafür ist, sich häufig an Allah, den Erhabenen, zu erinnern. Das Unterlassen des Gebets führt dazu, Allah, den Er-

haben, zu vergessen. Allah, der Erhabene, vergibt jenen, die Ihn vergessen, nicht. In Vers 7 der Sure al-Baqara sagt Er zu denen, die Ihn vergessen, sinngemäß: „**Wir haben ihre Herzen versiegelt.**“ Möge Allah, der Erhabene, uns alle davor bewahren, in einen solchen Zustand zu geraten! Āmīn.

Es gibt welche, die sagen: „Das Gebet beeinträchtigt unsere Arbeit und unseren Gewinn. Insbesondere zur Zeit des Mittags- und Nachmittagsgebets die Gebetswaschung zu vollziehen und zu beten, ist schwierig.“ Diese Worte sind unangemessen, denn in allen zivilisierten Ländern und an jedem Arbeitsplatz wird mittags mindestens eine Stunde für die Mittagspause vorgesehen. Um in dieser Zeit die Gebetswaschung zu vollziehen und das Gebet zu verrichten, genügen 15 Minuten. Das Nachmittagsgebet wiederum kann innerhalb von 5-10 Minuten verrichtet werden mit der Waschung vom Mittagsgebet.

Das Gebet ist ein Schlüssel, der die Tür der diesseitigen und jenseitigen Glückseligkeit öffnet. Diesen Schlüssel zu erlangen, liegt in jedermanns Hand. Letztlich kann ein Muslim, der an Allah, den Erhabenen, glaubt und nicht faul ist, diesen Schlüssel erlangen. Dies ist eine Frage des Willens und der Entschlossenheit.

Derjenige, der sein Gebet verrichtet, bringt einen starken Beweis für seinen aufrichtigen Glauben an Allah, den Erhabenen, dar.

Das Gebet zu verrichten, um zu prahlen, ist Zurschaustellung (Riyā). Ein solches Gebet wird nicht angenommen. In unserer Zeit ist es fast so, als gäbe es niemanden mehr, der das Gebet verrichtet, um damit zu prahlen. Im Gegenteil, es gibt viele, die verbergen, dass sie das Gebet verrichten. In unserer Zeit ist es nämlich üblich geworden, dass diejenigen, die das Gebet verrichten, mit beleidigenden und herabsetzenden Adjektiven wie rückständig, fanatisch, zurückgeblieben und altmodisch verspottet und verachtet werden. Um sich vor deren Übel zu schützen, ist es erlaubt, das Gebet vor ihnen zu verbergen.

Ein Muslim, der in den Genuss des Gebets gekommen ist, wird es nicht mehr loslassen können.

12. VORZÜGE DES FASTENS: Allah, der Erhabene, hat geboten, für einen Monat im Jahr (im Monat Ramadan) tagsüber zu fasten. Allah, der Erhabene, hat diesen Befehl nicht grundlos erteilt. Das Fasten hat für den Menschen sowohl materielle als auch spirituelle Nutzen. Der menschliche Magen und Darm, die das ganze Jahr über erschöpft sind, um verschiedene Nahrungsmittel zu verdauen, erhalten ihre Gesundheit, indem sie einen Monat im Jahr ruhen (vorausgesetzt, beim Fastenbrechen nicht viel zu essen). Dies ist der materielle Nutzen. Der spirituelle Nutzen besteht darin, dass der Fastende das Leid eines hungernden Menschen am eigenen Leibe spürt und das Bedürfnis verspürt, den armen Menschen zu helfen. Dies stärkt die Solidarität mit Menschen und in einer Gesellschaft, die solidarisch zueinander ist, wird es keinen Streit geben.

Ein Muslim, der einen Monat lang tagsüber fastet, um das Gebot Allahs, des Erhabenen, zu erfüllen, gewinnt außerdem die Gewohnheit, die Gebote Allahs, des Erhabenen, einzuhalten, und er erlangt dadurch das Vermögen, auch andere Gebote Allahs, des Erhabenen, zu erfüllen.

13. GENÜGSAMKEIT (QANĀ‘A) UND ZUFRIEDENHEIT (RIDĀ): Mit seinem täglichen Zustand zufrieden zu sein, in jedem Zustand Allah, dem Erhabenen, zu danken und Ihn zu preisen, bedeutet genügsam zu sein. Bei einem Menschen, der nicht neidisch ist auf einen Menschen, der in einer besseren Position, reicher, stärker und schöner ist als er selbst, und mit seinem eigenen Zustand zufrieden ist, ist allen voran sein Herz in Frieden. Und am wichtigsten ist, dass er ein geliebter Diener Allahs, des Erhabenen, ist. Der Grund für dieses

Geliebtsein ist folgender: Er ist mit dem, was Allah, der Erhabene, ihm gegeben hat, zufrieden. Deshalb ist auch Allah, der Erhabene, mit ihm zufrieden.

Genügsamkeit ist ein unerschöpflicher Schatz. Ein ungenügsamer Reicher ist in einem schlimmeren Zustand als ein genügsamer Armer. Denn das Herz dieses Reichen ist nicht in Frieden. Da das Herz des genügsamen Armen friedlich ist, ist es so als würde er in einem Schatz leben.

Zufriedenheit (Ridā) bedeutet, zufrieden mit allem zu sein, was von Allah, dem Erhabenen, kommt. Wenn ein Unglück von Allah, dem Erhabenen, kommt, ist er auch damit zufrieden und beschwert sich bei niemandem. Dies ist nichts, was jeder Mensch bewerkstelligen kann. Doch wer das kann, ist ein großartiger Mensch. Diese Menschen haben die Ausdauer und die Geduld, die den Propheten, Friede sei mit ihnen, eigen sind. Der Mensch kann gemäß der Stärke seines Glaubens an die Größe Allahs, des Erhabenen, diese Geduld und Zufriedenheit an den Tag legen. Das ist eine Tugend, um die man ihn gönnend beneiden sollte.

14. NEID (HASAD): Ein Mensch, der alles, was bei einem anderen überlegen ist, beneidet, d. h. der wünscht, dass dessen Überlegenheit sich nur bei ihm selbst befindet, wird „neidisch“ genannt. Dieser Zustand ist eine der schlimmsten Eigenschaften der Menschheit. Ein neidischer/eifersüchtiger Mensch ist jemand, der sich sein Leben lang unwohl fühlt. Solche Menschen sehen nicht die Person, die ihnen unterlegen ist, sondern sie sehen alles in der Person, die höhergestellt und reicher ist als sie, und beneiden sie. Ein neidischer Mensch ist jemand, der mit dem, was Allah, der Erhabene, ihm gegeben hat, nicht zufrieden ist. Wer mit den Gaben Allahs, des Erhabenen, nicht zufrieden ist, mit dem ist Allah auch nicht zufrieden. Das Unzufriedenheit Allahs, des Erhabenen, mit einem Menschen wiederum ist das größte Unheil. Sodann ist dieser Mensch sowohl im Diesseits als auch im Jenseits in Verlust. Deshalb sollten diejenigen, die feststellen, dass sie ein Gefühl von Eifersucht und Neid haben, diese Eigenschaften allmählich ablegen. Dies ist durchaus möglich. Die Menschen können sich im Maße ihres Willens verbessern. Wer sich von Neid befreit, wird zu Ruhe und Frieden finden. Dies ist keine Frage von Reichtum und Armut. Dies ist eine Frage von Herzensreichtum und -armut. Es gibt viele Arme, die, wenn sie einen Happen Brot erarbeiten, Allah, dem Erhabenen, danken und nicht einen Gedanken an den Zustand der Reichen verlieren. Und es gibt viele Reiche, die traurig sind, weil sie ihren Millionen nicht ein paar weitere Millionen hinzufügen können. Der Neider kann es nicht verdauen, dass ein anderer sich besser kleidet und besser lebt als er. Das heißt, er beneidet den anderen um dessen Größe, Extravaganz, Schönheit, Fleiß und Erfolg. Schlimmer noch, er empfindet Schadenfreude über das Unglück, das ihm widerfährt. Dies ist der schlimmste Grad des Neides. Einem solchen Menschen kann die Hilfe Allahs, des Erhabenen, entzogen werden. Er wird dann noch mehr benachteiligt sein. Ein Mensch, der gutherzig ist und das Wohl aller Menschen will, steht unter dem Schutz Allahs, des Erhabenen. Es gibt einen wunderschönen Hadith unseres großen Propheten, Friede sei mit ihm, der besagt: **„Wenn ein Muslim etwas Gutes, das er für sich selbst wünscht, nicht auch für einen anderen Muslim wünscht, und wenn ein Muslim ein Übel, das ihm widerfahren wird, für einen anderen Muslim wünscht, obwohl er es für sich selbst nicht wünscht, so ist sein Glaube nicht vollkommen.“** D. h. unser Prophet, Friede sei mit ihm, mag keine Personen, die nur an sich selbst denken. Er mag jene, die an andere Muslime denken, und wünscht, dass sie so handeln. Stellt euch einmal vor, dass alle Menschen auf der Welt die Gebote unseres Propheten, Friede sei mit ihm, befolgen. Würde es dann noch Streit und Krawall auf der Welt geben?

15. DEN MENSCHEN, INSBESONDERE DEN MUSLIMEN, GUTES TUN UND KEIN HERZ BRECHEN: Dass ein Mensch einem anderen Menschen, insbesondere einem Muslim, Gutes tut, ist ein Zustand, den Allah, der Erhabene, sehr liebt. Das Gute kann vielerlei geschehen: Mit Geld, körperlich, ideell und auf anderen Wegen. Hat ein Mensch keine Möglichkeit, auf irgendeine Weise zu helfen, so bringt es sogar Lohn ein, wenn er einem Diener Allahs, des Erhabenen, ein lächelndes Gesicht zeigt. [Siehe Brief 147 im Buch **Islam und Christentum** sowie Brief 98 in der Übersetzung des **Maktübāt.**]

Allah, der Erhabene, sagt: „**Wer Meinen Dienern hilft, dem werde Ich weitaus mehr helfen.**“ Kann ein Mensch, der seine Hilfe verweigert, obwohl er die Möglichkeit dazu hat, ein bei Allah geliebter Diener sein? Menschen das Herz zu brechen bedeutet, den Zorn Allahs, des Erhabenen, auf sich zu ziehen. Das sollte unbedingt vermieden werden. Das Herz des Menschen ist ein Ort, an dem sich die Liebe Allahs, des Erhabenen, manifestiert. Diesen Ort anzutasten, ist äußerst gefährlich. Vor allem dann, wenn in diesem Herz Gottesfurcht und Gottesliebe vorhanden sind, sollte man es tunlichst vermeiden, es zu verletzen.

16. DAS RECHT DER MUTTER: Es gibt für den Menschen auf dieser Welt kein wichtigeres Recht als das Recht der Mutter. Man bedenke, dass die Mutter ihr Kind neun Monate lang im Mutterleib trägt, das Kind mit ihrem eigenen Blut nährt und es mit großen Schmerzen und großer Aufregung auf die Welt bringt. Monate vergehen schlaflos, während es ein Baby ist. Sie nährt es mit ihrer eigenen Milch und dann erträgt sie die Ungezogenheiten des Kindes in jedem Alter. Diese Mühen und Qualen würde niemand für Geld oder Eigennutz ertragen. Diese Mühen kann eine Mutter nur mit dem Mitleidsgefühl, das Allah, der Erhabene, ihr gab, ertragen. Angesichts dieser großen Mühen ist es offensichtlich, wie viel das Kind seiner Mutter schuldet. Oftmals findet ein Kind nicht die nötige Zeit und Möglichkeit, die Rechte der Mutter zu begleichen. Ein Kind, das sich gegen seine Mutter auflehnt, ist nunmehr ein Rebell und ein Mensch, der sich nicht von einem Räuber unterscheidet. Wenn dieses Kind, nachdem es erwachsen geworden ist, nicht auf seine Mutter hört, sie verärgert und ihr Leid zufügt, wird es dann nicht die Menschen erzürnen und den Zorn und die Strafe Allahs auf sich ziehen? Leider missachten viele Jugendliche aufgrund der Grobheit und fehlenden Wertschätzung, die die Jugend mit sich bringt, die Rechte ihrer Mütter und kränken sie. Wenn eine solche Mutter, die sich manchmal in einer schwierigen Situation befindet, das Kind verwünscht, kann dieses Bittgebet von Allah, dem Erhabenen, angenommen werden. Dann wird dieses Kind noch im Diesseits bestraft. Seine jenseitige Strafe jedoch wird unvorstellbar schmerzhaft sein. Ein Kind, welches ein klein wenig einsichtig und verständnisvoll ist, kann die Rechte der Mutter bedenken und wird liebend gern einhalten, was die Mutter sagt. Es wird darauf achten, das Herz der Mutter zu gewinnen. Wenn das Kind der Mutter das Herz gebrochen hat, muss es sie sofort um Verzeihung bitten und darf sie nicht noch einmal kränken. Hat es das Herz zum zweiten oder dritten Mal gebrochen, muss es sie dennoch erneut um Vergebung bitten und darauf achten, sie nie wieder zu verletzen. Welch schmerzhaftes Ende doch jene erwartet, die mit den Rechten der Mutter auf ihren Schultern ins Jenseits übergehen.

17. KEUSCHHEIT (IFFA): Allah, der Erhabene, hat Mann und Frau für die Fortführung der menschlichen Spezies füreinander attraktiv gemacht. Gleichzeitig hat er die Menschen angesichts dieses starken Gefühls einer schwierigen Prüfung in der Welt unterzogen. In unserem kurzen Leben auf dieser Welt ist die schwierigste Prüfung die Prüfung der Keuschheit. Wer diese Prüfung besteht, ist der Held des Diesseits und Jenseits. Die Vollkommenheit (d. h. Makellosigkeit) der Menschen oder ihre Unterlegenheit zeigt sich am deutlichsten in der Frage der

Keuschheit. Allah, der Erhabene, hat an vielen Stellen des edlen Korans jenen, die ihre Keuschheit wahren, große Belohnungen versprochen und frohe Botschaften gegeben, und denjenigen, die sie nicht wahren, hat Er die Höllestrafe angedroht. „Allah, der Erhabene, setzt den Unkeuschen mit einem Mörder, der einen Menschen tötet, gleich.“

Vielleicht 90 % der menschlichen Sünden liegen im Bereich der Keuschheit.

So wie der unkeusche Mensch bei Allah, dem Erhabenen, ein Sünder ist, wird er auch unter den Menschen als ein Sünder und Ehrloser angesehen. Es gibt fast keinen Unterschied zwischen der Würde und dem Ansehen einer Prostituierten in einer Gemeinschaft und der eines Hundes. Die Gefühle von Männlichkeit und Weiblichkeit existieren sowohl bei Menschen als auch bei Tieren. Da Tiere kein Schamgefühl haben, verbergen sie diese Gefühle nicht. Menschen hingegen suchen aufgrund ihres Ehrgefühls und ihrer Würde verschiedene und legitime Wege gegen ihre Männlichkeits- und Weiblichkeitsgefühle.

Die Ehre und das Ansehen einer Person und einer Familie werden an ihrer Haltung zu diesem Gefühl gemessen. Wenn eine reiche und sehr schöne Frau unkeusch ist, hat sie keine Ehre und ihr Ansehen ist angeschlagen. In den Augen der Gesellschaft ist sie eine Prostituierte. Eine arme und keusche Frau hingegen ist immer und überall angesehen und des Respektes würdig. Dies sind die Keuschheitsmaßstäbe einer normalen und reinen Gesellschaft. Menschliche Gesellschaften, die wie eine Herde wildgewordener Tiere, die die Grundsätze der Keuschheit mit Füßen getreten haben, nur ihren tierischen Gefühlen nachgehen, machen sich über diese Worte lustig. Für sie haben wir kein Wort übrig. Wir können für sie nur sagen: „Möge Allah, der Erhabene, sie zurechtweisen.“

Viele Schandtaten, Morde, Streitigkeiten und Eifersuchtsfälle, kurzgefasst jedes Übel, ist das Resultat der Unkeuschheit.

Die meisten Menschen kennen zwar das Übel der Unkeuschheit, sie können aber dennoch nicht verhindern, dass sie auf diese falschen Wege abschweifen. Welches sind angesichts dieses starken Gefühls die Mittel, die die Menschen zurückhalten und sie auf den Pfad der Erlösung führen können? Dies ist eine Frage der Erziehung und Moral. Wir sagten ja schon, dass die Religion Moral ist. Auch in dieser wichtigen Angelegenheit spielt die religiöse Erziehung eine Hauptrolle. Ein Mensch, der gelernt hat, Allah, den Erhabenen, zu fürchten, und Ihn auch wirklich fürchtet, kann nicht unkeusch sein. Daher ist es unsere oberste Pflicht, unseren Kindern die Gottesfurcht zu lehren. Um Allah, den Erhabenen, zu fürchten, muss man Ihn gut kennen. Um Allah, den Erhabenen, zu kennen, sind wir dazu verpflichtet, Seine Majestät und Seine Eigenschaften zu lernen. Für eine Gemeinschaft, die nie an Allah, den Erhabenen, denkt, ist es nicht einfach, Gottesfurcht zu besitzen. Die Furcht vor Allah, dem Erhabenen, ist wiederum eine Frage des Wissens, der Bemühung und Anstrengung. Diese Furcht entsteht nicht aus dem Nichts. Doch Allah, der Erhabene, gibt sie von Seinen Dienern wem Er will auch mit Leichtigkeit. Die Gottesfurcht ist ein gutes Zeichen für den Menschen.

Insbesondere in den Großstädten hat die Keuschheit eine gefährliche Richtung eingeschlagen. Es ist sehr schwierig, dass eine junge Frau alleine mit ihrer eigenen Vernunft und ihrem Urteilsvermögen ihre Keuschheit bewahrt. Diese junge Frau (wenn sie obendrein auch nur ein wenig hübsch ist) ist umgeben von unvorstellbaren Gefahren. Diese Gefahren lassen sie in der Schule, auf den Straßen, im Bus, in der Nachbarschaft, ja gar im eigenen Haus nicht los. Wenn dann diese junge Frau auch noch moralisch so schwach ist, dass sie nicht weiß, wie sie den Gefühlen der Weiblichkeit widerstehen kann, dann ist die Gefahr doppelt so

groß. Aus diesem Grund darf eine junge Frau niemals auch nur fünf Minuten unkontrolliert gelassen werden. Die Kontrolle der Mutter innerhalb des Hauses und die Kontrolle des Vaters außerhalb des Hauses sollten sie wie ein Schutzengel begleiten.

Meine liebe Tochter! Vielleicht wird das Leben deines Vaters nicht ausreichen, um dich zu beschützen. Es kann sein, dass deine Mutter nicht in der Lage sein wird, dir immer und überall zu folgen. Wirst du in diesem Fall als beschützerlos und den Gefahren gegenüber hilfloses Geschöpf ein Spielzeug in den Händen der Morallosen sein? Möge Allah, der Erhabene, dich vor diesem Schicksal bewahren! Āmīn. Zunächst vertraue ich dich der Größe Allahs und Seinem Schutz an. Dann rate ich dir, dich zu bemühen, nicht in diese Gefahren zu geraten, indem du dich deines Verstandes bedienst, den Allah, der Erhabene, dir gegeben hat.

Meine liebe Tochter, du wirst zu einer solchen Zeit und an einem solchen Ort leben, dass dir von jedem und überall ein Schaden zukommen könnte. Dieser Schaden betrifft nicht dein Geld oder deine Besitztümer, sondern deine Keuschheit, deine Ehre und deine Würde. Ein finanzieller Schaden kann wiedergutmacht werden, doch ein spiritueller Schaden kann nicht kompensiert werden.

Es gibt in der Gesellschaft so viele Ungeziefer (unmoralische Menschen), dass es schwierig ist für eine junge Frau, unter ihnen ehrenhaft zu leben. Diese Schwierigkeit kommt nicht nur von anderen, sondern auch von dir selbst. Wenn auch du unter dem Einfluss der Weiblichkeit stehst und dich nicht beherrschen kannst, wirst du in die Grube der Unkeuschheit und Unmoral stürzen. Nur wenige von denen, die in diese Grube fallen, können ihr wieder entkommen.

Du musst entgegen deiner weiblichen Gefühle würdige und legitime Wege suchen! Du kannst wie jeder andere auch heiraten. Wenn du einen guten Charakter hast, gibt es keinen Grund, nicht zu heiraten. Lass dich vor der Ehe jedoch niemals zum Flirten verleiten, wie es viele Mädchen tun! Diese Erfahrung ist absolut gefährlich. Eine Person zu heiraten, mit der man geflirtet hat, bringt nämlich oftmals nicht das Glück. Das zweite Mittel zur Wahrung der Keuschheit ist es, einen jungen Mann und eine junge Frau rechtzeitig zu verheiraten. Das dritte Mittel ist, sich von allen Orten fernzuhalten, die der Keuschheit schaden können. Zum Beispiel bedeutet das Fernbleiben von allen Arten der Verführung einer jungen Frau, wie Versammlungen von Mädchen und Jungen, mit ihnen auszugehen, zu tanzen, an den Strand zu gehen, mit einem Mann ins Kino zu gehen, Alkohol zu trinken, sich mit unmoralischen und schwachen Menschen anzufreunden, usw., dass man sich von der Gefahr fernhält. Solches Verhalten unter Namen wie „Recht der Jugend“ und Vergnügen und Unterhaltung, sind nur Fallen, um junge Frauen zu verführen. Eine junge Frau, die nicht glaubt, dass dies eine Falle ist, kommt zur Vernunft, nachdem sie in die Falle getappt ist. Doch dann ist es zu spät. Die Frauen, die sich von der äußeren Schönheit und dem Charme der oben genannten Vergnügungen und Fallen hinreißen lassen, verkommen entweder allmählich oder schnell zu Spielzeugen in den Händen von Männern. Selbst die selbstbewussteste Frau kann ihnen nicht bis zum Ende widerstehen. Sie kann durch das trügerische Lächeln eines gutaussehenden Mannes verführt werden. Dann ist sie letztlich in die Falle getappt. Vor allem, wenn die Frau es selbst gewollt hat, ist sie nun in Gefahr. Es gibt nur sehr wenige oder gar keine, die dieser Falle entkommen. Dabei ist es einfacher, diese Vergnügungsstätten, die wir als Fallen bezeichnen, nicht aufzusuchen. Ein Sprichwort besagt: „Wenn das Auge nicht sieht, erträgt das Herz.“ Eine junge Frau, die diesen Ort meidet, ist frei von dem Reiz und der Gefahr dieses Ortes. Wenn sie doch hingeht, ist es nicht leicht, sich davon zu befreien. Wir sagen dies nicht bloß als Ratschlag. Wir sagen dies in Anlehnung an Erfahrungen.

Keuschheit ist ein Juwel einer jungen Frau, das Millionen wert ist. Um sich dieses Juwels zu bemächtigen, setzt jeder Mann, der Allah, den Erhabenen, nicht fürchtet, seine ganze Teufelei ein. Nachdem er es an sich gerissen hat, hat er sein Ziel erreicht. Sie ist sodann kein Juwel mehr, sondern ein gewöhnlicher Stein geworden und wird auf die Straße geworfen. In diesem Fall ist der Mann ein Dieb der Ehre. Die Frau hingegen ist eine Armselige, der man ihr Juwel gestohlen hat.

18. WIE SOLLTE SICH EINE JUNGE FRAU KLEIDEN?: Eine junge Frau sollte in einer sauberen und seriösen Kleidung erscheinen, die nicht zu auffällig ist.

Sich zu sehr zu schmücken, um anderen zu gefallen, wirft Zweifel über die Moral auf.

Dass Frauen einige Körperteile wie die Brust oder die Beine entblößen, um Männern zu gefallen, ist ein Zeichen niedriger Moral.

Eine Frau, die sich um ihre Ehre und Würde und die ihrer Familie sorgt, muss sich seriös kleiden. Dass eine Frau sich so kleidet, dass ihre Brust so unmerklich wie möglich ist, ihr Kleid und ihr Rock in Plisseeform sind, gilt als Anzeichen dafür, dass sie eine ernsthafte Hausfrau ist. [Wie sollte sich eine muslimische Frau kleiden? Wir haben die Antwort hierauf im ersten Abschnitt, Kapitel 58 behandelt.]

19. WIE SOLLTE SICH EINE JUNGE FRAU IN DER ÖFFENTLICHKEIT, AUF DER STRASSE, VERHALTEN?: Eine Art, die unverstellt bescheiden, schlicht und wohlgezogen ist, ist dasjenige Verhalten, das sich ihr am meisten geziemt.

Respektloses und freches Verhalten einer jungen Frau, die die Menschen um sich herum nicht beachtet, ist ein Zeichen für Ungezogenheit. Eine normale junge Frau schaut einen Mann nicht mit Aufmerksamkeit und Interesse an. Wenn keine Notwendigkeit besteht und die Möglichkeit gegeben ist, ist es das allerbeste, gar nicht hinzusehen. Dies soll nicht künstlich geschehen, sondern natürlich sein.

Wenn eine junge Frau rücksichtslos in das Gesicht eines Mannes schaut, gibt sie unverschämten und übergriffigen Männern den Mut, solche Frauen zu belästigen.

Das Verhalten einer jungen Frau, das einem Mann Hoffnungen macht, kann für sie zum Verhängnis werden. Die Menschen unterscheiden sich nicht nur in ihren Gesichtern, sondern auch in ihrem Benehmen und Charakter. Eine Person mit einem schönen und guten Gesicht bedeutet nicht unbedingt eine Person mit gutem Charakter.

Mit einem anderen Auftreten und einer frivolen Haltung zu gehen, als wolle man Aufmerksamkeit erregen, hinterlässt keinen guten Eindruck. Eine solche Person wird verspottet und ausgelacht.

Die Art und Weise, wie sich eine Frau kleidet, geht und bewegt, kann Aufschluss über ihre religiösen Überzeugungen, ihre Moral und ihren Charakter geben.

O mein Herr! Durch Deine Gnade und Barmherzigkeit habe ich ein langes Leben gelebt, ohne große Schwierigkeiten zu erleben. In diesem Leben habe ich viele Sünden Dir gegenüber begangen. Ich habe meinen freien Willen für Dinge aufgewandt, die Dir missfallen.

Doch nun ist die Zeit meiner Rückkehr zu Dir sehr nah. Von nun an werden die Stationen meines diesseitigen und jenseitigen Lebens folgende sein:

Die weltlichen Leiden, die Todestrunkenheit, das Leben im Grab, die Ver-

sammlung zum Jüngsten Gericht und die Möglichkeit von Lohn und Strafe.

Ich weiß nicht, wie ich mit meinen großen Sünden durch diese gefährlichen Passagen gehen soll. Was wird aus mir werden, wenn Du mir nicht vergibst?

Ich weiß nicht, ob meine Bitten um Vergebung und Bittgebete der Akzeptanz würdig sind. Dein Attribut der Vergebung ist meine einzige Hoffnung! Zu wem kann ich Zuflucht nehmen außer zu Dir?

O mein Herr! Ich glaube an Dich, und zwar so, wie Du es in Deinem Buch verkündet hast. Ich glaube an Dein Buch und Deinen Gesandten, Friede sei mit ihm.

Ich sehe das Universum, das von Deiner grenzenlosen Größe zeugt, mit meinen Augen. Ich begreife Deine Majestät mit meinem Verstand, den Du mir beschert hast. Ich weiß auch, dass meine Sünden im Meer Deiner Vergebung nicht einmal ein Tropfen sind.

Ich empfinde Reue für meine begangenen Sünden. Verringere nicht meine Gefühle der Reue, sondern steigere diese Gefühle bis zum Grad des Leides, o Herr!

O mein Herr! Du liebst die Vergebung, so nimm mich unter die Diener, denen Du vergibst! Du bist allvergebend und allbarmherzig, o Herr!

Pensionierter Generalmajor
Hayri Aytepe

[Hayri Aytepe, möge Allah sich seiner erbarmen, starb am 2. September 1967 (1387), an einem Samstag. Er wurde auf dem Edirnekapı-Friedhof begraben.]

Allah, der Mensch und das Gebet

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm.

Es gibt einen Allah, der alles erschafft und im Sein hält. Wenn es heißt, es gäbe keinen Gott, dann dürfte gar nichts existieren. [Siehe das Wort „Luft (Atmosphäre)“ auf Seite 1421.] Das Leben eines jeden Menschen teilt sich in drei Abschnitte auf. Das Leben im Diesseits (Dunyā), im Grab (Qabr) und im Jenseits (Ākhira). Das jenseitige Leben ist zweigeteilt in Paradies und Hölle. Diejenigen, die Allah liebt, werden auf ewig im Paradies in endlosen Gaben leben und jene, die Er nicht liebt, werden auf ewig im Feuer brennen. Allah, der Erhabene, liebt jene, die an Seine Existenz glauben, im Diesseits in jedem Moment an Ihn denken und Seine Gebote einhalten. Wer jeden Tag fünfmal betet, vergisst Ihn niemals. Das Gebet lässt den Menschen diese Glückseligkeit erlangen. Diejenigen, die das Gebet nicht verrichten und ihre Gebete nicht nachholen, werden in der Hölle brennen.

***Wer erlangt schon sein Ziel durch Gewalt und bloßen Willen,
Es kommt zustande, was das Schicksal bringen wird, was anderes nicht,***

***Überlasse Allah alles, halte dich fest an den richtigen Mitteln,
Mache diese Worte deinen Wegweiser, so erlangst du Weitsicht,***

***Die Kunst ist es, von Schwierigkeiten im Leben Lust zu verspüren,
Trauer und Freude sind abwechselnd, sie haben kein bedeutendes Gewicht.***

50 — SCHICKSAL (QADĀ) UND BESTIMMUNG (QADAR)

Diese Abhandlung wurde von Abus-Su'ūd Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasst. Im Buch „Asmā al-mu'allifin“ wird erklärt, dass sein Name nicht Mehmed, sondern Ahmad lautet. Im „Qāmūs al-a'lām“ steht ebenfalls Ahmad Abus-Su'ūd geschrieben:

Man stelle sich eine im religiösen Wissen bewanderte Person vor, die ihrer Triebseele folgt, Tag und Nacht Sünden begeht und auf den guten Rat seiner Bekannten wie folgt entgegnet: „Meinen Alkoholkonsum hat Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit bestimmt und auf die wohlbewahrte Tafel (al-Lawh al-mahfūz) geschrieben. Daher lässt Er mich diese Sünden aus Zwang verrichten, ob ich will oder nicht“, also sagt: „Der Mensch ist in einem Zustand, in welchem er Schicksal und Bestimmung unterliegt. Er ist gezwungen, gemäß dem Vorherbestimmten zu handeln, und somit sind seine Sünden entschuldigt.“ Diese Person maßt sich nun an, diese Aussage mit rationalen und tradierten Belegen zu untermauern, und sagt: „Bevor Allah, der Erhabene, irgendetwas erschuf, wusste Er über alles Bescheid, was Er tun würde. Diese werden gewiss eintreten. Er kannte auch die Dinge, die Er nicht erschaffen würde, und diese treten auch wahrlich nicht auf. Der Mensch kann dies keinesfalls verändern. Was Allah, der Erhabene, in Seinem urewigen Wort, dem edlen Koran, mitgeteilt hat, wird notwendigerweise geschehen. Dies sagt auch einer unserer großen Gelehrten, Imām Fakhruddīn ar-Rāzī, möge Allah sich seiner erbarmen. Im sinngemäßen Koranvers **‚Wir haben in der Urewigkeit gesagt, dass sie nicht glauben werden‘** aus der Sure Yasīn und im sinngemäßen Vers **‚Ich habe ihn allein erschaffen, ihm dann viel Vermögen, helfende Kinder, die ihm in allen Angelegenheiten zu Diensten waren, und einen hohen Rang und eine hohe Position gegeben. Doch er gab sich damit nicht zufrieden und verlangte nach mehr, doch Ich habe dies nicht vermehrt, denn er hat nicht an Meinen Koran und Meinen Propheten geglaubt und war eigensinnig. Später werde Ich ihn in der Hölle auf die Feuerhügel namens Sa'ūd platzieren‘** aus der Sure al-Muddaththir sowie im sinngemäßen Vers **‚Mögen die Hände Abū Lahabs vertrocknen! Dann sind sie vertrocknet‘** teilt Allah, der Erhabene, mit, dass bestimmte Personen den Glauben nicht annehmen werden. Wenn diese zum Glauben kämen, würde das erfordern, dass das göttliche Wort falsch wäre. Das aber ist unmöglich. Daher können diese Personen den Glauben nicht annehmen. Genauso wusste Er, dass die Ungläubigen nicht den Glauben annehmen würden. Täten sie es doch, müsste das göttliche Wissen falsch sein. Die Ungläubigen können den Glauben nicht annehmen. Das heißt, die Menschen haben keine Wahlfreiheit (Ikhtiyār), keinen freien Willen (al-İrāda al-dschuz'iyya).“

Nachdem dieser sündige Gelehrte die Worte von Fakhruddīn ar-Rāzī hiermit zitiert hat, sagt er weiter: „Ein Mensch sieht das Verrichten einer Handlung besser an als deren Unterlassung und er verrichtet sie. Diese Ansicht und diese Wahl sind aber nicht vom Menschen selbst. Daher ist der Mensch also gezwungen, dies zu tun. So sagt Fakhruddīn ar-Rāzī, dass der sinngemäße Vers **‚Allah, der Erhabene, hat ihre Herzen versiegelt‘** zu Beginn der Sure al-Baqara ebenfalls Zwang impliziere. Wenn nämlich Allah, der Erhabene, im Herzen den Wunsch nach Unglauben erschafft, ist der Mensch gezwungen, ein Ungläubiger zu sein. D. h. jede Bewegung des Menschen ist wie das Schwingen von Blättern und die Bewegung der Sonne und des Mondes. Sie bewegen sich nämlich auch wie Lebewesen. Auch der Mensch scheint, als würde er sich mit seinem eigenen Willen bewegen, doch in Wirklichkeit bewegt er sich unter Zwang. So sagte Mūsā zu Adam, Friede sei mit ihnen: „Allah, der Erhabene, erschuf dich mit Seiner Macht,

gab dir von Seinem Geist, ließ die Engel sich vor dir niederwerfen und brachte dich in das Paradies. Dann verließen die Menschen wegen dir das Paradies.‘ Ādam, Friede sei mit ihm, entgegnete: ‚Allah, der Erhabene, machte dich zu einem Propheten, sandte dir die Thora in Form von Tafeln und gab dir Wissen über alles. Wann wurde die Thora auf diese Tafeln geschrieben?‘ Mūsā, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Bevor Er dich erschuf.‘ Daraufhin fragte Ādam, Friede sei mit ihm: ‚Steht in der Thora, dass ich ein Fehlverhalten begehen und aus dem Paradies entfernt werde?‘, und Mūsā, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Ja!‘ Dann sagte Ādam, Friede sei mit ihm: ‚Somit habe ich nur getan, was im Buch Allahs, des Erhabenen, geschrieben steht.‘ Dieses wahre Wort, das in einem Hadith überliefert ist, zeigt, dass das, was ich sage, richtig ist.“ Ist es erlaubt, denjenigen weiter sündigen zu lassen? Oder muss er von seinem Glauben abgebracht und ihm befohlen werden, Reue zu zeigen?

Antwort: Dieser jemand darf nicht in diesem Zustand allein gelassen werden. Wenn er wirklich glaubt, wie aus seinen Worten ersichtlich wird, nämlich dass „der Mensch zu seiner Sünde gezwungen und in seinen Übeltaten entschuldigt sei und es für gottesdienstliche Handlungen keinen Lohn und für Sünden keine Strafen gäbe“, so ist dieser ein Ketzer (Zindīq) und muss sofort exekutiert werden. Sagt er jedoch, dass es Lohn gibt für die gottesdienstlichen Handlungen und Strafe für die Sünden, aber die Menschen zu diesen gezwungen seien, und ist traurig, da jeder dem Schicksal und der Bestimmung unterworfen sei, wird ihm befohlen, diesen falschen Glauben zu korrigieren. Es wird ihm mitgeteilt, dass seine Worte falsch sind, und das Richtige wird ihm vermittelt. Die Antwort wird wie folgt gegeben: Allah, der Erhabene, kannte die Sünden, die verrichtet werden, in der Urewigkeit, doch erst im letzten Atemzug wird klar, ob der Mensch gut oder schlecht, für das Paradies oder die Hölle bestimmt ist. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Ein Mensch begeht sein gesamtes Leben über Sünden, die in das Höllenfeuer führen. In den letzten Tagen seines Lebens jedoch verrichtet er gute Taten, die in das Paradies führen, und geht in das Paradies ein.“** Woher will dieser sündige Gelehrte denn verstanden haben, dass Allah, der Erhabene, wusste, dass er in diesem Zustand weiterleben und sein Leben in diesem Zustand beenden wird, sodass er sich als gezwungen sieht, bis zum letzten Atemzug Sünden zu begehen, und keine Hoffnung hat, gut zu werden? Es wurde oft bezeugt, dass viele sture, zügellose Ungläubige in ihren letzten Tagen den Glauben annehmen. Warum zieht er die Möglichkeit, dass auch er sich auf diese Weise bessern wird, nicht in Erwägung? Warum wendet er sich nicht dem Guten zu? Gab ihm etwa jemand Bescheid, dass er bis zu seinem Tod Sünden begehen wird? Ob ein bestimmter Ungläubiger bis in alle Ewigkeit ungläubig bleiben wird oder nicht, weiß Allah, der Erhabene. Niemand kann sagen, dass Allah, der Erhabene, weiß, dass diese Person gewiss ungläubig bleiben wird. Es ist auch falsch zu sagen, dass die Ungläubigen, von denen im Koran die Rede ist, zum Unglauben gezwungen waren und die Einladung dieser zum Glauben das Verlangen von etwas gewesen sei, was diese gar nicht tun konnten. Das Wissen folgt nämlich dem Gewussten. Allah, der Erhabene, weiß das, was geschehen wird, weil es geschehen wird. Die Dinge, die im edlen Koran kundgetan werden, werden mitgeteilt, weil sie geschehen werden. Wenn ein Maler ein Bild von einem Pferd malt, dann deshalb, weil das Pferd so aussieht. Das Pferd sieht nicht so aus, weil der Maler es so zeichnete. Der Grund, warum Allah, der Erhabene, wusste, dass einige Menschen nicht den Glauben annehmen werden, und dies im edlen Koran berichtete, ist, dass sie aus eigenem Willen im Unglauben verharren und den Glauben nicht annehmen wollten. Diese sind nicht etwa ungläubig, weil Allah, der Erhabene, dies wusste und mitteilte. Wäre man aufgrund des Wissens Allahs, des Erhabenen, dazu gezwungen, ein Ungläubiger zu sein, dann hätte Allah, der Erhabene, auch in Seinem eigenen

Erschaffen keinen Willen und keine Wahlfreiheit gehabt und wäre somit gezwungen gewesen. Er wusste nämlich in der Urewigkeit auch, was Er erschaffen wird. Demnach sind diese Menschen aus eigenem Willen und mit ihrer eigenen Wahl ungläubig. Sie sind nicht gezwungen, ungläubig zu sein, weil Allah, der Erhabene, dies in der Urewigkeit wusste und mitteilte. Sie zum Glauben zu rufen bedeutet auch nicht, dass sie zu etwas Unmöglichem gerufen werden. Es genügt, an den edlen Koran als Ganzes zu glauben. Es wird ja nicht verlangt, an jede Stelle einzeln zu glauben, auf dass es für die im Koran erwähnten Ungläubigen nötig wäre, an ihren eigenen Unglauben zu glauben.

Dass Allah, der Erhabene, den Wunsch erschafft, die Dinge auszuführen, die aus eigenem Willen verrichtet werden, ist ebenfalls kein Zwang. Zwar erschafft Er diesen Wunsch, doch der Mensch erwirbt ihn. Der Wille Allahs, des Erhabenen, beschränkt sich nicht auf nur das Erschaffen oder nur das Nichterschaffen einer Sache, sondern umfasst beides, und so ist auch der Wille des Menschen. Wir können den Willen haben, sowohl etwas zu tun als auch zu unterlassen. D. h. in dem Moment, in welchem wir diese Sache verrichten wollen, können wir auch wollen, sie nicht auszuführen. Niemand kann, während er etwas tut, sagen, dass das Nichtverrichten dieser Handlung nicht in seiner Hand liege. Das Gespräch zwischen Ādam und Mūsā, Friede sei mit beiden, deutet nicht auf Zwang hin. Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte ihn, warum er nicht aufgepasst habe, als er seinen Willen gegen den Befehl eines solch großen Wohltäters benutzte. Ādam, Friede sei mit ihm, wiederum sagte: „Da du in der Thora gelesen hast, dass Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit wusste, dass ich die Verrichtung dieser Tat wünschen und wollen würde, und da du die zahlreichen Nutzen, die daraus resultieren werden, kennst, gebührt es dir nicht, mich zu verurteilen.“ Allah, der Erhabene, weiß alles am besten. [Wie schön sagte es Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī: „Qadā und Qadar sind kein beherrschender Zwang (Dschabr mutahakkim), sondern vorausgehendes Wissen (Ilm mutaqqaddim).“]

***Wolken steigen gen der Berge Gipfel auf,
Von meiner Brust entfachen Blitze hinauf,
Wo sich eine große Eiche vom Firdaws-Paradies herablässt, da bin ich,
Dort bin ich jetzt angelangt, da bin ich jetzt, da bin ich.***

***Die Hyazinthe braucht einen Zypressenast, um sich zu klammern,
Die Nachtigall sucht sich die Frühlingsrose, um ständig zu jammern,
Wo der Hakīm (der Weise: Sayyid Abdulhakīm Efendi) Liebe verbreitet,
durch seine Worte,
Wo mein Herz vor Sehnsucht schmerzt, bin ich angelangt an jenem Orte.***

***Wie sehr wünschte ich mir, mit dir zusammen zu sein, einmal noch,
Ich war nicht imstande den Wert der Zusammenkunft zu erfassen jedoch,
Da wo aus dem Reich der Seelen ein Mond und eine Sonne waren,
Da bin ich nun angelangt, wo sie sich zeigten und ihre Lichter strahlen.***

51 — ZWEITER BAND, 33. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Sālih Gulābī geschrieben. Er behandelt, dass jede Tat des Geliebten zu lieben ist und gar die Leiden, die der Geliebte zufügt, süßer sind als seine Wohltaten. Ebenfalls behandelt er, dass der Lobpreis (Hamd) höher ist als der Dank (Schukr).

Jeglicher Lobpreis gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern.

Mein lieber Bruder Mawlānā Muhammad Sālih. Wisse, dass der Geliebte in den Augen des Liebenden, sogar in der Realität/Wirklichkeit, zu allen Zeiten und in allen Zuständen geliebt wird. Er wird geliebt, auch wenn er Leid zufügt. Er wird geliebt, auch wenn er Gutes tut. Bei den meisten derer, die mit der Gabe der Liebe geehrt wurden und den Geschmack der Liebe verspüren, vermehrt sich ihre Liebe, wenn sie Wohltaten des Geliebten empfangen. Oder aber ihre Liebe ändert sich sowohl bei seiner Kränkung als auch bei seinen Wohltaten nicht. Es gibt aber sehr wenige unter den Liebenden, deren Liebe zunimmt, wenn der Geliebte sie kränkt. Um diese wertvollste Gabe zu erlangen, muss gut über den Geliebten gedacht werden. Selbst wenn der Geliebte sein Messer an die Kehle des Liebenden setzt und jeden Körperteil in Stücke reißt, muss der Liebende wissen, dass dies gut für ihn ist, und dies als große Wohltat und Glückseligkeit betrachten. Wenn ein solches positives Denken erreicht wird, wird keine einzige Handlung des Geliebten als übel empfunden und die Person wird geehrt mit der „**wesenhaften Liebe**“ (al-Mahabba adh-dhātiyya, also der Liebe zum Wesen Allahs). Ausschließlich das göttliche Wesen [also Allah selbst] zu lieben, ohne irgendeine Eigenschaft, Beziehung, Perspektive [Bedingung, in einer Hinsicht] dazwischen, ist einzig dem Geliebten des Herrn der Welten, Friede sei mit ihm, vorbehalten. Denjenigen, die mit einer solchen Liebe geehrt werden, bereiten die Schmerzen, die der Geliebte zufügt, größeren Genuss und Erleichterung als seine Wohltaten. Ich nehme an, dass diese Stufe höher ist als die Stufe der Zufriedenheit (Ridā). Derjenige auf der Stufe der Zufriedenheit sieht den vom Geliebten zugefügten Schmerz nicht als unangenehm an. Derjenige auf dieser Stufe jedoch findet Genuss am Schmerz. Je mehr das Leid, das der Geliebte zufügt, zunimmt, desto mehr nehmen die Erleichterung und Freude des Liebenden zu. Sind sich diese beiden denn ähnlich? Da der Geliebte in den Augen des Liebenden, sogar in der Realität, zu allen Zeiten und in allen Zuständen geliebt wird, ist er in den Augen des Liebenden und sogar in der Realität ein Geliebter. Er wird zu jeder Zeit und bei jeder Handlung gelobt und gepriesen. Der Liebende lobt immer sowohl das Leid, das Er zufügt, als auch Seine Gaben. Daher ist es richtig, dass die wahrhaftigen Liebenden sagen: „**Al-hamdu lillāhi rabbil-ālamīn alā kulli hāl.**“ Wer in Momenten der Bedrücktheit und der Freude immer lobpreist, wird zu den Lobpreisenden gezählt werden. Vielleicht ist genau das der Grund, warum das Lobpreisen (Hamd) wertvoller als der Dank (Schukr) ist. Beim Danken sind nämlich die Gaben des Geliebten vor Augen, die wiederum aus Seinen Eigenschaften und sogar Seinen Taten entstehen. Bei der Lobpreisung jedoch ist der Geliebte selbst vor Augen. D. h. Sein Wesen, Seine Eigenschaften, Seine Taten, Seine Gaben und Sein Zufügen von Leid – sie alle werden geliebt und gelobt. Die Leiden, die Allah, der Erhabene, einem zufügt, sind nämlich ebenso schön wie Seine Gaben. Wie man sieht, ist der Lobpreis (Hamd) die höchste Form des Lobes und zeigt die Schönheit am kompaktesten. Sowohl bei Freude als auch bei Bedrücktheit wird gelobpreist. Dank (Schukr) jedoch erfolgt in Zeiten der Wohlgaben und ist nicht andauernd. Wenn keine Gaben mehr bleiben und die Güte endet, bleibt auch kein Dank mehr.

Frage: In einigen Briefen habt Ihr geschrieben, dass die Stufe der Zufriedenheit höher sei als das Lieben und die Stufe der Liebe. Jetzt aber sagt Ihr, dass die Stufe der Liebe höher sei als die Stufe der Zufriedenheit. Wie können diese zwei Aussagen miteinander in Einklang gebracht werden?

Antwort: Die Stufe der Liebe, von der wir jetzt sprechen, unterscheidet sich von der Stufe der Liebe, die wir zuvor in jenen Briefen beschrieben haben. In der vorher beschriebenen Liebe gab es auch andere Bindungen und Auffassungen, gleich ob in geringem oder großem Maße. Jene Liebe bezeichnen sie zwar ebenfalls als „wesenshafte Liebe“ und sehen sie einzig und allein als Liebe zu Ihm an, doch sie ist nicht ausschließlich die Liebe zum göttlichen Wesen, zu Ihm selbst. Denn sie können sich nicht davon befreien, auch andere Dinge zu sehen als die Bindungen, die in jener Stufe der Liebe sind. Auf dieser nun beschriebenen Stufe jedoch gibt es keinerlei Bindungen und keine andere Auffassung mehr. In einigen Briefen sagten wir ja, dass es über der Stufe der Zufriedenheit einen Weg gibt, der einzig dem letzten der Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten ist, und dass niemand sonst diese Stufe überqueren kann. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wahrheit und die Essenz von allem.

Es soll auch gewusst werden, dass wenn irgendetwas dem Äußeren (Zāhir) [also der Triebseele, dem Körper] widerlich erscheint, dies nicht bedeutet, dass es auch dem Inneren (Bātin) [dem Herzen] missfällt. Die Tatsache, dass es dem Anschein nach bitter ist, schließt nicht aus, dass es in Wirklichkeit süß ist. Denn sie haben die Gestalt und Erscheinung eines Gotteskenners (Ārif), der die Vollkommenheit erreicht hat, wie alle anderen bleiben lassen. Die menschlichen Eigenschaften haben sie ihm nicht genommen. So haben sie seine Vollkommenheit vor den Augen der anderen verborgen. Damit wurde gewährleistet, dass diese Welt ein Ort der Prüfung und Erfahrung ist. Diejenigen, die auf dem rechten Pfad sind, und jene, die vom Weg abgekommen sind, sind vermischt und ähneln einander. Die Erscheinung und die Gestalt des vollkommenen Gotteskenners sind im Vergleich zu seinem Inneren und seinem Kern genauso wie die Bindung des Menschen zu seiner Kleidung, die er trägt. Welchen Wert hat die Kleidung im Vergleich zum Wert des Menschen? Genauso verhält es sich mit dem Wert seiner äußeren Form im Vergleich zu seiner Wirklichkeit. Unwissende Menschen sehen die äußere Form des Gotteskenners als einen Berg und denken, sie sei wie ihre eigenen Formen und Erscheinungen ohne Wirklichkeit und Kern. Daher lehnen sie diese Großen ab und glauben nicht an sie. Sie können von ihnen keinen Nutzen empfangen und bleiben beraubt. Möge Allah, der Erhabene, jenen Erlösung gewähren, die auf dem rechten Weg schreiten und Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, Folge leisten! Āmīn.

[Der obige Brief ist eine umfassende Antwort auf die Wahhabiten. An vielen Stellen des wahhabitischen Buches namens **Fath al-madschīd**, beispielsweise auf Seite 503, heißt es: „Die Propheten und sogar alle Lebenden um Bittgebete zu bitten, ist erlaubt. Für die Toten Bittgebete zu sprechen, ist erlaubt. Doch von Toten Bittgebete zu erbitten, wurde verboten. Allah, der Erhabene, sagt: ‚**Von demjenigen, der nicht hören und antworten kann, etwas zu erbitten, ist Schirk!**‘ Die Toten und jene in der Ferne hören nicht und antworten nicht. Keiner der Prophetengefährten und der Gelehrten kam zum Grab der Propheten, Friede sei mit ihnen, und bat um etwas.“

Wir haben lange und ausführlich im zweiten Abschnitt unter dem 17. Kapitel dargelegt, dass diese Worte falsch und verleumderisch sind. Im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits**, im Abschnitt „Ratschlag an den Muslim“, haben wir dies mit Belegen und Beispielen bewiesen. Alle edlen Gefährten waren höher als alle Gottesfreunde. Sie alle hatten die Liebe zum göttlichen Wesen erlangt und waren

zufrieden mit dem Schicksal und der Bestimmung Allahs, des Erhabenen. Sie empfanden auch Genuss von den Leiden und Schwierigkeiten, die ihnen widerfuhr. Daher baten sie weder die Toten noch die Lebenden um Bittgebete und Fürsprache, um die Dinge loszuwerden, die sie bedrückten. Sie sprachen Bittgebete für die Befreiung von Krankheiten, die sie am Gottesdienst, am Dschihad und an der Arbeit hinderten. Während die ehrwürdigen Umar, Uthmān, Alī, Hasan und Husayn, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, zu Märtyrern wurden, genossen sie diese Bestimmung Allahs, des Erhabenen, und erbaten daher keine Hilfe von der gesegneten Seele des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Hätten sie dies gewollt, so hätte der Gesandte Allahs dies gewiss vernommen und sie mittels eines Bittgebets oder direkt selbst gerettet. Die Hadithe besagen, dass er im Grab hört, und die edlen Gefährten berichten von seinen Wundern nach seinem Ableben.

Wenn Allah, der Erhabene, mit Seinen Dienern Mitleid hatte, erschuf Er Begaubigungswunder (Mu'dschiza) und Wundertaten (Karāma), damit sie die Propheten und Gottesfreunde kennen und von ihnen spirituelle Erkenntnisse (Fayd) erlangen, indem sie an diese glauben, sie lieben und ihnen Respekt entgegenbringen. Da in der Zeit der Prophetengefährten und der Gefährtennachfolger die Herzen strahlend rein waren, erkannten die Muslime die Gottesfreunde auf Anhieb und erlangten von ihnen spirituelle Erkenntnisse. Es bestand keine Erfordernis für die Erschaffung von Wundertaten. Je weiter man sich von der Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, entfernte, desto mehr nahmen Neuerungen, Sünden und Übeltaten zu und deren Finsternis verdunkelte die Herzen. Daher erschuf Allah, der Erhabene, viele Wundertaten, um Seine Freunde bekannt zu machen, und nur so konnten die Menschen von ihrer Unachtsamkeit erwachen und von den Gottesfreunden spirituelle Erkenntnisse erlangen. Dass bei einem Gottesfreund viele Wundertaten bezeugt werden, bedeutet nicht, dass er höher ist als andere.]

***Wer sind diese Menschen? Sie versöhnen die Menschen,
Geben ihre Zakat und helfen den armen Menschen,
Im Handel sowie in allen Taten wird ersichtlich, wie sie der Sunna folgen,
Gelingen werden sie nicht in die Hölle, weil sie den Islam befolgen.***

***Von den Gelüsten ihrer Triebseele befreiten sie sich für Allah,
Völlig blass sind sie geworden, wegen der Ehrfurcht zu Allah,
Den Genuss des Gebets, konnten sie im Diesseits erlangen,
Weil sie den Islam befolgen, werden sie nicht in die Hölle gelangen.***

52 — MELODISCHES LESEN (TAGHANNĪ) UND MUSIK

Die Musik, die als Zweig der schönen Künste bezeichnet wird, ist die Kunst, Gefühle und Gedanken durch Klänge und Bewegungen auszudrücken. Musik sind organisierte Klänge und Bewegungen. Sie ist die Organisation von Klängen in Formen wie Melodie, Harmonie und Polyfonie. Die Offenbarungsreligionen und die durch die Entstellung dieser entstandenen Altägyptischen, Altchinesischen und Altgriechischen Religionen sowie die buddhistischen und brahmanischen Ungläubigen erklären, dass es im Paradies Musik geben werde. Das Wort „Musik“

leitet sich sogar vom Namen der neun Statuen ab, die als Töchter des großen Götzen der Griechen, Zeus, gelten und Muse (Moussa) heißen. Im **ad-Durr al-muntaqā** heißt es, dass Musik in allen Religionen eine große Sünde ist. Die Musik, die im Evangelium verboten wurde, wurde im Nachhinein von Geistlichen in das Christentum eingeführt, wie im fünften Band des Kommentars von Zarqānī, möge Allah sich seiner erbarmen, zum Buch **al-Mawāhib al-ladunniyya** ausführlich geschrieben steht. Da die entstellten Religionen Herz und Seele nicht nähren können, wurde der Umstand, dass Musik und alle Arten von Instrumentalklänge der Triebseele gefällig sind und sie nähren, fälschlicherweise als spirituelle Wirkung angesehen. Die heutige westliche Musik ist aus der Kirchenmusik hervorgegangen. In nahezu allen entstellten Religionen, die heute auf der Welt verbreitet sind, ist Musik zu einer Form des Gottesdienstes geworden. Mit Musik und jeglicher Art von Musikinstrumenten werden die Triebseelen befriedigt und das wollüstige und animalische Verlangen gestärkt. Die gottesdienstlichen Handlungen, welche die Nahrung der Seele sind, das Herz läutern, die Triebseele zügeln und ihr Verlangen nach Verbotenem vernichten, geraten immer mehr in Vergessenheit. Im 90. und 99. Brief aus dem **Makātib-i sharīfa** heißt es am Ende: „Höre nicht zu viel Lieder und melodisches Lesen (Taghannī). Simā‘ (melodischem Lesen ohne Instrumente zuzuhören), tötet das Herz und lässt Heuchelei entstehen.“ Im 96. Brief heißt es: „Gedichte, die im Herzen die Liebe zu Allah stärken, ohne Musikinstrumente und in Abwesenheit von Sündern anzuhören, ist erlaubt.“ Musik und jede Art von Musikinstrument führen dazu, dass die Menschen wie Alkoholiker und Drogenabhängige in Unachtsamkeit und Trägheit leben. Somit lassen sie die Triebseelen maßlos werden und führen dazu, dass der Mensch der ewigen Glückseligkeit beraubt wird. Um die Menschen vor diesem Unheil und ewigen Unglück zu schützen, hat der Islam die Musik in Kategorien eingeteilt und die schädlichen als harām eingestuft und untersagt.

Einige der Hadithe, die davon handeln, dass es auch im Paradies Musik gibt und wie die Beschaffenheit dort ist, und die jene Teile nennen, die im Diesseits für Männer und Frauen harām sind, werden im letzten Kapitel des Buches **Qurrat al-uyūn** erwähnt. Dieses Buch wurde am Rande des **Mukhtasar tadhkirat al-Qurtubī** gedruckt, welches im Jahre 1302/1884 in Istanbul veröffentlicht wurde. Beide Bücher wurden 1421/2001 vom Verlag Hakikat erneut veröffentlicht.

Im **al-Hadīqa** steht, dass es im Fatwabuch **at-Tātārkhāniyya** heißt: „Gedichte, die andere verspotten, die von Unzucht und Alkohol handeln und die Wollust erregen, melodisch (nach Tonhöhen) vorzutragen, ist in jeder Offenbarungsreligion harām. Was zum Harām führt, ist selbst harām.“ Wer in Bezug auf ein solch definitives Harām sagt: „Das hast du schön vorgetragen“, wird ein Kāfir. Dies gilt auch für Verbote wie Unzucht, Zins, Heuchelei und Weinkonsum. Gedichte und religiöse Lieder/Gedichte (Naschīd, türkisch: ilahi), die Predigt, Weisheit, guten Rat und gute Moral vermitteln, melodisch (mit Taghannī) vorzutragen bzw. zu singen, ist erlaubt. Ständig damit Zeit zu verbringen, ist makrūh. Dass Pseudosufis in Moscheen und Ordenshäusern (Tekken) religiöse Lieder singen und Gottesandachten und Lobpreisungen sprechen und dadurch die Begierden ihrer Triebseelen anregen, ist ein noch größeres Harām. Versammlungen, bei denen dies offenkundig bekannt ist, dürfen nicht aufgesucht werden. Solche Orte sind keine Orte des Gottesdienstes mehr, sondern „Orte der Sünde (Fisq)“. Solange es aber nicht mit Gewissheit klar ist, dürfen keine schlechten Annahmen getroffen werden. Den edlen Koran, die Gottesandacht (Dhikr), das Bittgebet und den Gebetsruf melodisch zu lesen, ist per Konsens harām. Das melodische Lesen (Taghannī) entstellt die Buchstaben und Worte und somit die Bedeutung. Diese bewusst und vorsätzlich zu ändern, ist harām. Dass es nicht harām ist, wenn versehentlich,

aufgrund von melodischem Lesen und unbewusst eine Entstellung erfolgt, gilt für jene, die sich darum bemühen zu lernen, wo eine Entstellung stattfindet und wo nicht. Daher muss man Tadschwīd (die Regeln der korrekten Rezitation) lernen. Den edlen Koran, Andachten und religiöse Gedichte/Lieder nicht entstehend mit schöner Stimme zu lesen und aufzusagen, ist mustahabb. Dies wiederum gelingt, indem man gemäß dem Tadschwīd rezitiert. Dies hat eine große Wirkung auf Herz und Seele. Mit schöner Stimme zu lesen bedeutet nicht, melodisch zu lesen und den Kiefer zu bewegen, sondern mit Gottesfurcht zu lesen. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Gottesfreunde, möge Allah sich ihrer erbarmen, rezitierten derart mit schöner Stimme. Wie Sünder und die Schriftbesitzer in traurigem Ton melodisch zu singen und dem zuzuhören, wurde in einem Hadith untersagt. Mit dem Befolgen der musikalischen Regeln den Tadschwīd zu entstellen, ist eine Bid'a und das Anhören dessen eine große Sünde.

Um vollständiges Wissen über Taghannī (melodisches Lesen ohne Instrumente) und Musik zu erhalten, sahen wir es als angemessen an, aus dem Buch **Kimyā-i sa'adat** von Imām al-Ghazālī die achte Grundlage der ersten Säule zu übersetzen. Im **Akhlāq-i Alā'ī** auf Seite 182 und am Ende von Dhahabīs **at-Tibb an-nabawī** gibt es ebenfalls schöne und ausführliche Informationen zum Thema Taghannī. Imām al-Ghazālī schreibt:

Im (materiellen) Herzen der Menschen gibt es eine Kraft, die wir (spirituelles) „Herz“ (Qalb) nennen. So wie beim Reiben von Stahl auf Stein ein Funke entsteht [und beim Reiben eines Stabes aus Glas oder Bakelit an einem Stück Wolle am Ende des Stabes Strom entsteht, der die Papierstücke anzieht], so bringt das Hören von schönen und harmonischen Klängen diese Herz genannte geheime Kraft in Bewegung. Schöne Klänge wirken auf sein Herz, ohne dass der Mensch dies in der Hand hat. Das Herz und die Seele haben nämlich eine Bindung zur „Welt der Seelen“ (Ālam al-arwāh), die sich über dem Thron (al-Arschul-a'lā) befindet. Diese Welt, die ohne Materie und Maß ist, ist die Welt der Schönheit. Grundlage für Schönheit jedoch sind Harmonie, Angemessenheit und Gleichmäßigkeit. Alles Schöne in dieser Welt kommt von der Schönheit jener Welt. Auch die schönen, gleichmäßigen und harmonischen Klänge ähneln jener Welt. Wer dem Islam folgt, dessen Herz wird rein und stark. Solche Herzen haben eine starke Bindung zur Welt des Befehls (Ālam al-amr). Musik hat eine Wirkung auf sie und versetzt sie in Bewegung/Wallung. Wenn ein solches Herz an etwas gebunden ist, bringt es das in Wallung, womit es beschäftigt ist. Dies gleicht dem, dass der Wind ein Feuer anfacht. Wenn sich im Herzen die Liebe zu Allah befindet, wird die schöne Stimme diese Liebe verstärken und dies wird für ihn nützlich sein. Folgt jemand nicht dem Islam, sondern der Triebseele, die der Feind Allahs, des Erhabenen, ist, wird sein Herz verderben. Das Hören von Musik und das Begehen jeder Art von Sünde stärkt die Triebseele. Ein gesundes und reines Herz wird von Musik keinen Genuss verspüren können. Musik stärkt die Triebseele, setzt sie in Bewegung und ist schädlich. Jene, die nicht verstehen, dass sich im Herzen Gottesliebe befinden kann, bezeichnen jede schöne Stimme als harām. Sie sagen, der Mensch könne nur seine eigene Art lieben. Sie glauben nicht an Gottesliebe, indem sie sagen, dass sich das Herz des Menschen nur an seine eigene Art binden könne. Wenn gesagt wird, dass im Islam die Gottesliebe geboten ist, sagen sie, damit sei das bereitwillige Ausführen der Gebote Allahs gemeint. Eine schöne Stimme bringt nichts von außen in das Herz. Sie regt die erlaubte (halāl) Bindung im gesunden Herzen an. Für ein Herz, das nicht krank ist, ist das Anhören von melodischem Lesen erlaubt. Gibt es keine Bindung im Herzen, so gleicht das Genießen der schönen Stimme dem Lauschen von Vogelgezwitscher und dem Anschauen von Grünem, Gewässern und Blumen. So wie

der Anblick dieser Dinge dem Auge Genuss verleiht, Wohldüfte die Nase erfreuen, gutes Essen dem Mund schmackhaft vorkommt und Wissen und wissenschaftliche Erkenntnisse den Verstand erfreuen, so bereitet die schöne Stimme den Ohren Genuss und ist wie diese *mubāh*.

Wessen Herz aber krank ist, also eine Bindung zu etwas anderem als Allah hat, d. h. etwas anderes liebt, dessen Triebseele wird maßlos. Beispielsweise begehrt sie eine fremde Frau oder einen fremden Mann. Wenn diese Person Instrumente und Musik hört, wächst in ihrer Triebseele das Verlangen, sie zu treffen. Sie versetzt das Herz diesbezüglich in Bewegung. Da es *harām* ist, sich mit diesen zu treffen, führt das Anhören aller Arten von Musikinstrumenten zum *Harām*.

Wenn jemand, dessen Herz nicht krank ist, d. h. in dessen Herzen sich nur die Liebe zu Allah befindet, Stimmen hört, die von Frauen, Liebe und Wollust handeln, dann wird sein Herz keinen Genuss hiervon verspüren, sondern sich bedrängt fühlen. Ist das Herz aber krank, wird die Triebseele Gefallen daran finden und das Herz dazu bringen, sich in diese Richtung zu bewegen. Dass solche Personen Musik hören, ist *harām*. Dies gilt für alle Jugendlichen, Mann und Frau gleichermaßen. Alles, was das Feuer der Triebseele entfacht, das der Islam auszulöschen befiehlt, ist *harām*. Das Anhören von Stimmen, die die Liebe und Bindung eines nicht kranken Herzens zu erlaubten Dingen stärken und die Triebseele schwächen, ist unter bestimmten Bedingungen *mubāh*.

Es ist für den Pilger *mubāh* und gar verdienstvoll, dass er Lieder hört über die Kaaba, die Pilgerfahrt, Mekka und Medina, und für den Soldaten, dass er Lieder über Krieg und Tapferkeit hört.

Im **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Mekka betrat, rezitierte Ibn Rawāha vor ihm einige Gedichtverse. Als Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dies sah, war er gekränkt und fragte: ‚Ist es angemessen, vor dem Gesandten Allahs Gedichte zu rezitieren?‘ Der Gesandte Allahs sagte: ‚**O Umar! Hindere ihn nicht daran! Diese Verse sind gegenüber den Ungläubigen effektiver als Pfeile!**‘“ Hieraus versteht sich, dass es nicht erlaubt ist, Gedichte zu lesen, welche die Triebseele anregen, es aber erlaubt ist, jene Gedichte zu lesen, die im Krieg den Ungläubigen schaden und sie bekümmern.

Kassiden und religiöse Gedichte anzuhören, die über Sünden, Fehler und Strafe sprechen, und dabei traurig zu werden und Reue zu empfinden, ist verdienstvoll. Doch religiöse Gedichte und Kassiden, die Trauer hinsichtlich Tod, Schicksal und Bestimmung verursachen, zu hören und somit traurig zu werden, ist *harām*. [Daher soll in Mawlid-Sitzungen das Kapitel über das Ableben unseres Propheten nicht rezitiert werden.]

Es ist *mubāh*, sich bei Anlässen, bei denen es erforderlich ist, fröhlich zu sein, mit Klängen, die *halāl* sind, zu vergnügen, wie z. B. bei Hochzeiten, Festmahlen, Beschneidungen, Festtagen und der Rückkehr von der Reise. Diese Klänge stärken nicht die Triebseele, sondern das Herz. Dass diejenigen, die ein dunkles Herz haben, behaupten, in ihrem Herzen befinde sich die Liebe zu Allah, und religiöse Lieder und Gedichte anhören, täuscht den Menschen zumeist. Einzig die vollkommenen Gottesfreunde erkennen, ob ein Herz rein und stark ist und die Triebseele besiegt hat, oder ob das Herz krank und die Triebseele maßlos ist. [Deshalb sieht Imām ar-Rabbānī in seinem 266. Brief es nicht als angemessen an, dass sich Jugendliche versammeln und Kassiden, religiöse Lieder und Mawlid-Gedichte lesen bzw. singen.] Reisenden auf dem Weg des Tasawwuf, die in ihrem Herzen keine spirituellen Zustände erleben oder zwar welche erleben, aber sich nicht vollständig von den Begierden ihrer Triebseele befreit haben,

werden schöne Stimmen und melodisches Lesen mehr schaden als nützen. Hier endet die Übersetzung aus dem **Kimyā-i sa'ādat**.

Im **Raschahāt** wird überliefert, dass Sa'duddīn al-Kaschgarī von Khādscha Muhammad Pārisā, möge Allah ihre Seelen segnen, Folgendes hörte: „Der schädlichste der Schleier, die den Menschen von Allah, dem Erhabenen, entfernen, ist, dass das Herz dunkel und krank wird, also die Liebe zur Welt sich im Herzen ansiedelt. Diese Liebe entsteht durch schlechte Freunde und durch das Anschauen unnötiger Dinge. Man muss sich äußerst bemühen und diese aus dem Herzen entfernen. Unnütze Bücher [Romane, Zeitungen, Zeitschriften und Märchen] zu lesen und Unnützes zu reden, vermehrt diese Liebe. Frauen und Frauenbilder [Illustrierte, Filme, Fernsehen] anzuschauen, Lieder und Musikinstrumente [und Frauenstimmen] anzuhören, etablieren diese Liebe im Herzen. All diese Dinge entfernen den Menschen von Allah, dem Erhabenen. Die Krankheit des Herzens ist das Vergessen Allahs. Siehe das Ende von Kapitel 46 im ersten Abschnitt. Wer Allah, den Erhabenen, erreichen will, muss diese Dinge meiden und sich von allem fernhalten, was die Triebseele stärkt und maßlos werden lässt. Der Brauch Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er denjenigen, die sich nicht um die Läuterung ihres Herzens und die Zügelung ihrer Triebseele bemühen und die nicht auf ihre Vergnügungen und Begierden verzichten, diese Gabe nicht gewährt.“ [Das Herz ist der Ort der Liebe. Ein Herz ohne Liebe ist tot. Im Herz befindet sich entweder die Liebe zur Welt (Dunyā) oder die Liebe zu Allah. Mit „Dunyā“ sind hier jene Dinge gemeint, die harām sind. Wenn durch Gottgedenken (Dhikr) und gottesdienstliche Handlungen (Ibāda) die Liebe zur Welt aus dem Herzen vertrieben wird, dann wird das Herz rein. In dieses reine Herz füllt sich die Liebe zu Allah von selbst. Wenn eine Sünde begangen wird, verdunkelt sich das Herz und wird krank. Die Liebe zur Welt etabliert sich dort und die Liebe zu Allah verschwindet. Dieser Zustand des Herzens gleicht einer Flasche. Wenn Wasser in die Flasche gefüllt wird, entweicht die Luft. Wenn das Wasser entleert wird, füllt sie sich von selbst mit Luft.]

Der große Tasawwuf-Gelehrte Mahmūd al-Indschirifaghawī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Damit der laute Dhikr praktiziert werden darf, ist es notwendig, keine Lüge und üble Nachrede im Herzen zu haben, kein Harām und keine zweifelhaften Dinge durch die Kehle durchgehen zu lassen, ein Herz zu haben, das frei von Prahlerei und Unaufrichtigkeit ist, und das Innerste soll rein sein von der Zuwendung zu anderen als dem erhabenen Allah.“ Melodisches Lesen (Taghannī, Simā') ist eben nur für solche Personen von Nutzen. Die Fiqh-Gelehrten haben klargestellt, dass melodisches Lesen für alle anderen und Instrumentalmusik für alle harām ist. So heißt es in einem Gedicht:

***Mit meinem Geliebten lief ich Hand in Hand,
Unbewusst fiel mein Blick auf eine Rose,
So wurde mir gesagt: „Wie kannst du schauen auf die Rose,
Wenn wir gerade laufen Hand in Hand?“***

Dieses Gedicht zeigt den Zustand der Tasawwuf-Anhänger und Gottesfürchtigen.

Damit das melodische Lesen (Taghannī) mubāh sein kann, müssen fünf Bedingungen beachtet werden:

1. Die Stimme einer Frau, eines Mädchens oder eines attraktiven Jungen anzuhören, während man bei ihnen ist und sie sieht, ist für [fremde] Männer, die nicht deren Mahram-Verwandte sind, harām. Ein reines Herz wird beim Anblick dieser betrübt, verdunkelt sich, wird krank und geschwächt. Die Triebseele wie-

derum genießt dies, erstarrt und wird zügellos. Der Satan hilft dem Handeln der Triebseele. Die Triebseele bringt das Herz dazu, ihre üblen Begierden und die Verbote zu verrichten. Alle Körperteile handeln nämlich nach dem Befehl des Herzens. Zwar ist die Stimme eines Jungen, der nicht hübsch ist, erlaubt, doch die Stimme eines hässlichen Mädchens in ihrer Gegenwart anzuhören, ist harām. Dass Männer die Stimmen von Frauen und Mädchen hören, wenn sie Mawlid-Gedichte oder religiöse Lieder singen, die erlaubt sind, ohne diese selbst zu sehen [so beispielsweise über das Radio oder ein Grammophon], ist so, als würde man in das Gesicht eines Jungen schauen. D. h. je nach Gedanke ist es halāl oder harām: Das Anhören von Mawlid-Gedichten ist erlaubt, während das Anhören ihrer Stimmen harām ist. Zweifelhafte sollte gemieden werden.

Im **al-Hadiqa** heißt es: „Wenn keine Notwendigkeit besteht, ist es für den Mann harām, mit [einer fremden Frau bzw.] einem fremden Mädchen zu sprechen. Beim Einkauf und derartigen Anliegen ist es erlaubt, in nötigem Maße zu reden.

2. Beim Anhören einer Stimme dürfen keine Musikinstrumente wie Violine, Ney (Schilfflöte), Flöte, Ud, Saz und dergleichen gespielt werden. Ein beliebiges Instrument zum Vergnügen oder zur Unterhaltung zu spielen und anzuhören, ist harām. Das Spielen von Instrumenten ist der Brauch derer, die Alkohol trinken. Alkohol wiederum stärkt die Triebseele und schwächt das Herz. Jedoch im Krieg, um die Moral der Soldaten zu stärken, in Begleitung der Militärkapelle Lieder zu spielen, diese in Friedenszeiten einzuüben und bei Hochzeiten Trommeln und Tamburine zu spielen, ist für jeden Muslim erlaubt. [Politische Kongresse werden in dieser Hinsicht als Schlachtfelder betrachtet.]

Die Musikinstrumente sind nicht selbst harām. Es ist harām, sie zu spielen und anzuhören.

3. Es dürfen keine Gedichte mit schöner Stimme vorgetragen werden, in denen über Unzucht, Frauen und Alkohol gesprochen wird, und solchen Gedichten darf nicht zugehört werden. Es ist harām, Stimmen anzuhören, die einen Muslim oder Religionsgelehrte verunglimpfen.

4. Unter den Zuhörern dürfen sich keine attraktiven Jungen und fremden Frauen befinden. Sünde, Unzucht, gleichgeschlechtlicher Verkehr und Ehebruch sind Verlangen und Begierden der Triebseele. Die üblen Wünsche (also Begierden) der Triebseele dürfen nicht als Liebe und Zuneigung bezeichnet werden. Liebe und Zuneigung haben ihren Platz im Herzen und sind wertvoll.

5. Wer in seinem Herzen keine Liebe zur Schöpfung und in seiner Triebseele keine Wollust hat, darf zwar zum Vergnügen schöne Stimmen anhören, doch dies darf nicht ständig sein. Einige Mubāh-Handlungen häufig zu verrichten, wäre Unterhaltung, Spiel und Unsinn und eine Zeitverschwendung. Diese jedoch sind harām.

[Der große Gelehrte in den sinnlichen Wissenschaften und der Kenner der übersinnlichen Gotteserkenntnis, der vollkommene Mazhar Dschān-i Dschānān, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Simā‘, d. h. Kassiden, religiöse Lieder und Mawlid-Gedichte zu hören, füllt das Herz, das nicht krank ist, mit Mitgefühl und weicht es auf. Allah, der Erhabene, ist barmherzig mit den Muslimen, die ein weiches Herz haben. Wieso sollte etwas, das Allahs Barmherzigkeit hervorruft, harām sein? Es wurde übereinstimmend überliefert, dass Instrumentalmusik harām ist. Doch es wurde gesagt, dass bei Hochzeiten das Schlagen des Tamburins [der Trommel] mubāh und das Spielen der Ney-Flöte makrūh ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hörte einst auf dem Weg den Klang einer Ney-Flöte, woraufhin er seine gesegneten Ohren zuhielt. Er befahl Abdullāh ibn Umar, der sich bei ihm befand, nicht, die Ohren zuzuhalten. Demnach ist es Taqwā und

Azīma, dies nicht anzuhören. Bezüglich des ‚Simā‘ gibt es unter den Gelehrten Meinungsdivferenz. Es gab welche, die dies erlaubten, und welche, die dies verboten. [Doch dass das Spielen von Musikinstrumenten harām ist, wurde per Konsens überliefert.] Es ist besser, etwas zu meiden, worüber es Meinungsverschiedenheit gibt. Daher haben die Gottesfürchtigen den lauten Dhikr gemieden und den leisen Dhikr zur Gewohnheit gemacht.“ Diese Worte von Mazhar Dschān-i Dschānān stehen im **Maqāmāt-i Mazhariyya**.

Auf der vierten Seite des **Durr al-ma‘ārif** heißt es: „Simā‘ ist einzig für jene, die Allah, dem Erhabenen, zugewandt (mutawaddschih) sind, erlaubt. Sie wissen alles von Allah, dem Erhabenen. Unfreiwilliges Tanzen wird ‚Wadschd‘ genannt und freiwilliges Tanzen wird ‚Tawādschud‘ genannt. In den Sitzungen des ehrwürdigen Nizāmuddīn Awliyā, möge Allah sich seiner erbarmen, gab es Simā‘, aber keine Musikinstrumente, auch keine Frauen und Jungen, nicht einmal das Klatschen der Hände. Eine Stimme ohne Instrumente wird ‚Simā‘ (melodisches Lesen/Rezitieren) [also ‚Taghannī‘] genannt. Eine menschliche Stimme in Begleitung von Instrumenten wird ‚Ghinā‘ [also ‚Musik‘] genannt. Alle Gelehrten haben übereinstimmend mitgeteilt, dass Musik harām ist. Es gibt Gelehrte, nach denen in Vers 64 der Sure al-Isrā Musik verboten wird. Die Hadithe ‚Der Erste, der Taghannī machte, war Satan‘ und ‚Ghinā erzeugt Zwietracht im Herzen‘ zeigen, dass Ghinā harām ist. Die Gelehrten waren sich uneinig darüber, ob Simā‘ harām ist oder nicht. Es gibt aber keine Meinungsverschiedenheit über das Verbot von Ghinā. Die Stimme von Frauen und Jungen zählt zum Ghinā. Die Gelehrten, die Simā‘ als erlaubt ansehen, haben auch Bedingungen dafür aufgestellt. Simā‘, der diese Bedingungen nicht erfüllt, ist per Konsens harām.“ Diese Übersetzung aus dem **Durr al-ma‘ārif** zeigt, dass es im Islam keinen Platz für Musik gibt. Der Ausdruck ‚Tasawwuf-Musik‘, den man in letzter Zeit hört, hat demnach keinen Platz im Islam. Es wurde berichtet, dass derjenige, der ein Harām als halāl bezeichnet, zum Kāfir wird. Daher kommt es einem in den Sinn, dass derjenige, der in eine gottesdienstliche Handlung ein Harām beimischt, sowohl zum Kāfir wird als auch ein Ketzer (Zindīq) ist, der sich darum bemüht, den Islam zu entstellen und zunichtezumachen. Den edlen Koran, die Takbīre und religiöse Lieder/Gedichte in Begleitung von Musikinstrumenten wie die Ney-Flöte zu lesen und vorzutragen, ist aus diesem Grund eine gefährliche Bid‘a. Der edle Koran muss mit schöner Stimme unter Einhaltung der Tadschwid-Regeln rezitiert werden. Melodisches Lesen (Taghannī), bei dem die Wörter entstellt und an Tonhöhen angepasst werden, ist harām.

Es zählt auch als Ghinā, dass junge Koranbewahrer (Hāfiz) unter jungen Frauen und Mädchen den edlen Koran, Mawlid-Gedichte und religiöse Lieder rezitieren, und ist somit harām. Blickt ein Mensch mit Begierde auf etwas, bleibt sein Herz daran haften und es wird befleckt und krank. Erkrankt das Herz, so erstarkt die Triebseele und wird maßlos.

Zwar sagten wir, dass diejenigen, in deren Herzen ausschließlich Gottesliebe vorhanden ist, schöne Stimmen anhören dürfen und sie dabei unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen sitzen und lesen, aber die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und die Gefährtennachfolger, möge Allah sich ihrer erbarmen, taten dies nicht. Somit ist es klar, dass dies eine Neuerung (Bid‘a) ist. Wir bezeichneten dies als gestattet, weil darin ein Nutzen liegt. Im **Siyar al-aqtāb** heißt es, dass Hasan al-Basrī sagte: „Wer mit Gottesliebe Simā‘ zuhört, wird ein Wahrhaftiger (Siddīq). Wer dem in Befolgung der Triebseele zuhört, wird ein Ketzer.“

Oftmals ist es so, dass bei Koranrezitationen über Rundfunk und Lautsprecher die für die Buchstaben spezifischen Klänge, also die Artikulationsstellen im

Mund, verzerrt werden und sich dadurch die Bedeutung verändert. Der edle Koran wird somit zu einer gewöhnlichen, bedeutungslosen Klangwelle und seine Rezitation ist dann keine gottesdienstliche Handlung mehr, sondern zu einem Mittel für sinnliches Vergnügen geworden, wie das melodische Vortragen eines Sängers. Darüber hinaus heißt es in den Büchern **Radd al-muhtār, Madschma' al-anhur** und **ad-Durr al-muntaqā** sowie im dritten Band des Tafsir von Elmalli Hamdi Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, auf Seite 2361: „Mit Rezitation des edlen Korans ist die Rezitation eines Menschen gemeint, der derart klaren Verstandes ist, dass er sich seiner Rezitation bewusst ist.“ Die Moscheen wurden errichtet, um das Gebet zu verrichten. Weil die Stimmen der Prediger und Koranrezitatoren per Lautsprecher und Rundfunk alle Ecken der Moschee erreichen, bleibt kein ruhiger Ort zum Beten mehr in der Moschee. Die Betenden werden im Gebet verwirrt. Ibn Ābidīn schreibt, dass es an den Stellen, an denen die laute Rezitation für den Imam wādschib ist, eine Sünde ist, so laut zu rezitieren, dass er dabei andere Menschen stört. Auch deshalb begehen jene, die den Lautsprecher nutzen, eine Sünde.

Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **al-Fatāwā al-kubrā** zu Beginn des Kapitels über die Ganzkörperwaschung: „In der Moschee den edlen Koran zu rezitieren, ist eine große gottgefällige Tat (Qurba). Rezitieren Kinder den edlen Koran laut und verwirren dadurch die Betenden, dann sollen sie zum Schweigen gebracht werden. Wenn ihr Lehrer sie nicht zum Schweigen bringt, sollten die Verantwortlichen die Kinder und ihren Lehrer von der Moschee verweisen.“

[Frage: Wenn der Gebetsruf (Adhan) mit einem Lautsprecher gerufen wird, kann er in weiter Ferne gehört werden. Die Gläubigen hören dadurch den Ruf zum Gebet. Somit sind doch die Lautsprecher von Nutzen?

Antwort: Wenn der Adhan aus großer Entfernung gehört werden müsste, hätte diese Aussage einen gewissen Wert. Hätte der Gebetsruf lauter gerufen werden müssen als die Stimme eines Menschen es vermag, hätte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hierfür eine Lösung angeordnet. Denn es war seine Pflicht, alles, was in der Religion notwendig war, zu verkünden und für die Umsetzung zu sorgen. Es gab Personen, die sagten, dass der Eintritt der Gebetszeiten durch das Läuten von Glocken wie bei den Christen oder durch das Blasen in ein Horn signalisiert werden könne, damit es auch in weiter Ferne vernommen wird, doch er lehnte ab und sagte: „**Wir tun dies nicht. Steigt auf eine hohe Stelle und ruft den Adhan!**“ Daraus wurde erkenntlich, dass ein einziger Gebetsruf keine Orte zu erreichen brauchte, die die menschliche Stimme nicht erreichen konnte. Wir wissen, dass eine Änderung in den gottesdienstlichen Handlungen eine Neuerung (Bid'a) und somit eine große Sünde ist. Jedoch etwas in die gottesdienstliche Handlung einzuführen, was der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nicht akzeptierte, sondern ablehnte, ist eine größere und schlimmere Sünde als eine Neuerung. Im 19. Brief, der im ersten Abschnitt unter dem 34. Kapitel zu finden ist, heißt es: „Auch wenn die Neuerungen glänzend und nützlich zu sein scheinen, müssen sie allesamt gemieden werden. In keiner einzigen Neuerung liegt irgendein Nutzen.“ Im **Maktūbāt**, Brief 186, heißt es: „Heutzutage erscheinen einige Neuerungen aufgrund der Schwärze der Herzen zwar als schöne Taten, doch am Tag des Jüngsten Gerichts, wenn die Herzen erwacht sind, wird erkenntlich sein, dass sämtliche Neuerungen schädlich sind. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Jede Neuerung in eurer Religion ist schädlich! Verwerft diese!**“ Allah, der Erhabene, sagt in Vers 216 der Sure al-Baqara sinngemäß: „**Ihr liebt einiges und denkt, es sei nützlich, wobei es für euch schädlich ist.**“ Es ist nun erkenntlich, dass die Verteidigung der Neuerung, den Gebetsruf über

Lautsprecher zu rufen, einem Muslim nicht gebührt. Darüber hinaus schreibt der Autor des Buches **ad-Durr al-mukhtār** im Kapitel über Schwüre, im Abschnitt über Gelübde: „Es ist wādschib für die Regierung, in jeder Ortschaft und jedem Viertel eine Moschee zu errichten. Dies muss von der Staatskasse bezahlt werden. Baut die Regierung diese nicht, wird es wādschib für die Muslime.“ Auf Seite 480 des ersten Bandes heißt es: „Es ist harām, die Moschee zu verlassen, während der Adhan gerufen wird. Aber es ist erlaubt, die Moschee zu verlassen, um das Gebet mit der Gemeinschaft der Moschee im eigenen Viertel zu verrichten. Das Gebet in der Moschee des eigenen Viertels zu verrichten, ist nämlich wādschib.“ Aus alledem versteht sich, dass geboten wurde, dass es in jedem Viertel eine Moschee gibt, in jeder dieser Moscheen der Gebetsruf ausgerufen wird, jeder den Gebetsruf der Moschee seines Viertels oder Basars hört und sich zur Gemeinschaft dort begibt. In jedem Viertel wird es demnach eine Moschee geben, in jeder Moschee wird zum Gebet gerufen werden und jeder wird den Gebetsruf hören. Somit besteht kein Bedarf, mit Lautsprechern den Gebetsruf in weite Ferne zu tragen. Heutzutage wird der Gebetsruf über Lautsprecher gerufen. Die Klänge des Lautsprechers vermischen sich miteinander und der Gebetsruf verkommt zu einem Spielzeug. Es zeigt sich, dass das Rufen mit einem Lautsprecher unnötig und schädlich ist. Wenn den Befehl des Islams befolgend jeder Gebetsrufer das Minarett besteigen und gemäß der Sunna zum Gebet rufen würde, könnte jeder den Ruf in seiner Nähe sehr gut vernehmen. Es bestünde kein Bedarf, den Klang des Lautsprechers aus der Ferne zu vernehmen. Den Gebetsruf per Lautsprecher ausrufen und den Klang in der Ferne hörbar machen zu wollen, drückt den Wunsch aus, dass nur an einem Ort zum Gebet gerufen wird und nicht in allen Moscheen.

In einem Hadith, den Bayhaqī überliefert und der auch im **Kunūz ad-daqā'iq** aufgezeichnet ist, spricht der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, seine Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, wie folgt an: „**Nach euch wird eine Zeit kommen, in der die Elendigsten und Niedrigsten unter den Muslimen die Gebetsrufer sein werden.**“ Dieser Hadith teilt uns mit, dass Personen auftauchen werden, die auf melodische Weise und nicht in Übereinstimmung mit der Sunna lesen und in gottesdienstliche Handlungen Neuerungen einführen werden. Möge Allah, der Erhabene, unsere Brüder unter den Gebetsrufern davor bewahren, dass sie zu den in diesem Hadith kritisierten Gebetsrufern gehören! Āmīn.

In unserer Zeit ist es nahezu unmöglich, eine Moschee zu finden, bei der das Minarett bestiegen und der Adhan in Übereinstimmung mit der Sunna gerufen wird. Die Praxis, nicht mehr vom Minarett aus zu rufen, hat sich sowohl in Städten als auch in Dörfern verbreitet. Dankenswerterweise hat die Religionsbehörde mit einem Rundschreiben, das sie unter der Nummer 19 am 1.12.1981 den Muf-tiämtern zukommen ließ, verbindlich gemacht, dass die Gebetsrufer auf die Minarette steigen und von dort zum Gebet rufen.

Es muss gewusst werden, dass derjenige, der zum Gebet ruft, ein Muslim, verstandesreif (āqil) und rechtschaffen (sālih) ist. Daher ist der Gebetsruf, der über ein Tonbandgerät oder per Rundfunk ausgerufen wird, nicht gültig. Auf das Minarett zu steigen und von dort per Lautsprecher zum Gebet zu rufen, entspricht ebenfalls nicht der Sunna. Siehe auch im ersten Abschnitt das Ende von Kapitel 61. Es muss differenziert werden zwischen gottesdienstlicher Handlung (Ibāda) und Brauch (Āda). Rundfunk und Lautsprecher dürfen benutzt werden, wenn es sich nicht um eine gottesdienstliche Handlung handelt. Der Islam hat dagegen nichts einzuwenden. Wer jedoch auch nur eine geringfügige Änderung in gottesdienstlichen Handlungen vornimmt, wird ein Madhhabloser.

In sämtlichen Fiqh-Büchern, so beispielsweise im persischen **Targhīb as-salāt**,

heißt es: „Es ist makrūh, dass jemand, der keine Gebets- oder Ganzkörperwaschung hat, der Betrunkene, der Sünder, das Kind, die Frau und der Wahnsinnige den Adhan ausrufen. Es wurde übereinstimmend berichtet, dass der Gebetsruf, der von einem Betrunkenen, einem groß rituell Unreinen oder einem Geisteskranken gerufen wird, wiederholt werden muss. Wenn ein Kāfir zur Gebetszeit den Adhan ruft, wird davon ausgegangen, dass er ein Muslim geworden ist, denn der Gebetsruf ist ein Symbol und Zeichen des Islams.“ Den Adhan auszurufen, während man seine Bedeutung kennt, daran glaubt und ihn liebt, ist ein Zeichen des Muslimseins. Derjenige, der große Sünden begeht, wird „**Fāsiq**“ (Sünder) genannt. Wer Alkohol trinkt, Glücksspiel spielt, Mädchen und Frauen anfreundet, das täglich fünfmalige Gebet nicht verrichtet, wird ein Fāsiq. Es ist harām, dass Frauen ihre Stimmen den Männern hörbar machen, indem sie den Adhan rufen, den Koran rezitieren, Mawlid-Gedichte vortragen und religiöse Lieder singen. Dass sie ihre Stimmen über Lautsprecher, Radio und Fernsehen hörbar machen, ist makrūh. An Orten, an denen die Verwendung dieser Geräte für Klänge, die harām sind, üblich ist, gelten sie als „Geräte der Unterhaltung (Lahw)“. Mit ihnen gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, so beispielsweise mit Lautsprechern zum Gebet zu rufen, ist ebenso nicht erlaubt wie das Rufen eines Sünders zum Gebet. Zum Gebet zu rufen, wie es die Sünder tun, ist harām, wie im **ad-Durar** geschrieben steht.

Es gibt viele Beispiele dafür, wie die Bedeutung des edlen Korans verzerrt wird und dies Grund zum Kufr wird. Wir wollen hier ein Beispiel geben: In Vers 81 der Sure Yasīn heißt es sinngemäß am Ende: „**Was Er erschaffen hat, ist zahlreich, und Er weiß alles.**“ Wenn dieser Koranvers jedoch im Rundfunk ausgestrahlt, über Lautsprecher gelesen oder mit lateinischen Buchstaben rezitiert wird, kommt es vor, dass sich die Bedeutung in „Er ist ein Friseur und weiß alles“ ändert, und wer dies rezitiert und derjenige, der dies hört und Gefallen daran findet, wird ein Kāfir. Mit den islamischen Buchstaben sind die Wörter „Khallāq“ und „Hallāq“ sowohl in der Schreibweise als auch in der Aussprache zwei verschiedene Wörter; sie bedeuten Schöpfer bzw. Friseur. Ein weiteres Beispiel sind die drei „Z“-Buchstaben im Arabischen: Zā’, Zāy und Dhāl. Diese drei werden unterschiedlich ausgesprochen. Ibn Ābidīn schreibt auf Seite 332: „Beim Tasbīh in der Verbeugung (Rukū’) wird ‚azīm‘ mit einem Zā’ ausgesprochen, was ‚Mein Herr ist gewaltig‘ bedeutet. Sagt man jedoch ‚azīm‘ mit einem Zāy, bedeutet es: ‚Mein Herr ist mein Feind‘, und dadurch wird das Gebet ungültig.“ Wer also den edlen Koran mit lateinischen Buchstaben lernt und demzufolge rezitiert, dessen Gebet ist ungültig, da er diese drei Buchstaben nicht voneinander unterscheiden kann.

Es ist nicht erlaubt, den edlen Koran in lateinischen Buchstaben zu schreiben, wie im Buch **al-Fatāwā al-kubrā** des Ibn Hadschar, möge Allah sich seiner erbarmen, im Kapitel über Unreinheiten und dem 1966 in Libyen von der al-Dschāmi’a al-islāmiyya veröffentlichten Buch **al-Hady al-islāmī** in der Fatwa auf Seite 62 steht. In der Fatwa aus der Ausgabe von 1406/1985 der monatlich publizierten Zeitschrift **al-Mu’allim**, die von den Lehrenden der Medresse al-Bāqiyāt as-sālihāt, einer der großen unter den hunderten sunnitischen Medressen in Indien, herausgegeben wurde, steht dies ebenfalls ausführlich geschrieben. In dem vom Hakikat-Verlag herausgebrachten Khutba-Buch namens **al-Adilla al-qawāti** ist diese Fatwa abgedruckt.

Die Klänge aus dem Rundfunk und dem Lautsprecher sind, wie die heutigen Versionen des Evangeliums und der Thora in den Händen der Christen und Juden, nicht das Wort Allahs. Es ist nicht erlaubt, die heiligen Schriften, die von Allah, dem Erhabenen, aufgehoben und von Menschen entstellt wurden, zu verachten und zu verspotten und ebenfalls nicht erlaubt, diese zu lesen oder anzuhören,

wie im **al-Hadiqa** auf Seite 115 steht. Daher ist es Kufr, in Bars, Spielhallen und anderen Orten und Veranstaltungen der Sünde über Rundfunk den edlen Koran und Mawlid-Gedichte abzuspielen und sich diese anhörend zu vergnügen, und derjenige, der dies veranlasst hat, wird ebenfalls zum Kāfir.

Es gibt Menschen, die den edlen Koran und den Mawlid aus dem Rundfunk mit Respekt anhören und aufgrund der melodischen Rezitation des Hāfiz weinen. Die schöne Stimme und melodische Rezitation wirken auf die Triebseele von Menschen, deren Herzen erkrankt sind, und nähren die Triebseele. Die Triebseele bringt den Menschen zum Weinen. Dabei ist das Rezitieren des edlen Korans eine Sunna. Es gehört zu den Grundkenntnissen des Fiqh, dass eine Sunna, die zu einem Harām oder gar einem Makrūh führt, unterlassen werden muss. Daher ist es richtiger, keinen Koran und Mawlid über Rundfunk zu lesen. Per Rundfunk in allen Sprachen religiöses Wissen zu vermitteln und die Worte der Gelehrten der Ahlus-Sunna, welche die Intellektuellen auf der ganzen Welt in Staunen versetzen und Nahrung für die Seele sind, den Menschen zu verkünden, ist zwingend erforderlich. Solche Sendungen wären von großem Nutzen und sehr verdienstvoll.

Frage: Es stimmt, dass der Klang nicht klar und deutlich ist, wenn er von Sendern in fernen Ländern gehört wird. Aber der Klang, der von einem Sender in einer Stadt empfangen wird, ist dem, was der Hāfiz rezitiert, vollkommen ähnlich. Die Bedeutung wird auch sehr gut verstanden. Können diese Klänge, die vom Radio, Tonbandgerät und Lautsprecher vernommen werden, etwa nicht als Koran bezeichnet werden?

Antwort: Die Stimme aus dem Radio ist aus wissenschaftlicher Sicht weder ein Echo der Stimme (Aks as-sadā) noch eine Übertragung der Stimme (Naql as-sadā). Unter Übertragung (Naql) wird verstanden, dass die Stimme selbst transportiert wird. So wie Wärme durch Leitung, Strahlung und Konvektion übertragen wird, geschieht dies auch per Wärmetransport. Eine Zange, die in das Feuer gehalten wird, überträgt die Wärme ohne Veränderung. Die Wärme breitet sich aus, indem sie von einem Kristall des Eisens zu einem anderen übergeht. Dass wir neben dem Rezitator seine eigene Stimme hören, ist die Übertragung seiner Stimme (Naql as-sadā). Die [aus Fleisch bestehenden zwei] Stimmbänder im Kehlkopf verhärten sich beim Sprechen durch Dehnung. Die Luft aus der Lunge versetzt diese Bänder in Schwingung, wodurch Laute entstehen. Diese schwingenden Bänder stoßen mit den Luftmolekülen zusammen und versetzen diese Moleküle in Schwingung. Diese Schwingungen wiederum versetzen die umgebenden Luftmoleküle in Schwingung und sie gelangen bis zu unseren Ohren. Dadurch hören wir die Stimme. Der Schall breitet sich in der Luft in Form von kugelförmigen Druckwellen aus. Nicht die Luft selbst bewegt sich, sondern sie transportiert den Schall. Trockene Luft transportiert den Schall mit einer Geschwindigkeit von 340 m/s. Auch Wassermoleküle übertragen den Schall. Die Geschwindigkeit, mit der sich der Schall im Wasser bewegt, beträgt 1500 m/s. Feste Körper übertragen den Schall schneller. Die Schallgeschwindigkeit in Stahl und Glas beträgt 5000 m/s.

Wenn die Schallwellen, die sich in der Luft und im Wasser ausbreiten, auf harte, flache Oberflächen wie Wände und Felsen treffen, ändern sie ihre Richtung und kehren wieder zurück. Diese zurückkehrenden Wellen erzeugen einen zweiten Ton mit identischen Eigenschaften. Dieser zweite Ton wird „**Aks as-sadā**“, also „**Echo**“ genannt. Obwohl das Echo dieselben Merkmale wie das Original aufweist, muss derjenige, der das Echo eines Koranverses hört, der eine Niederwerfung erfordert (Āyat as-sadschda), keine Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-tilāwa) vollführen, selbst wenn er die Bedeutung verstehen sollte. Das Echo des

edlen Korans ist somit kein Koran. Diese Stimme wird nicht als Wort Allahs bezeichnet. Die Stimme des Koranrezitators im Rundfunk ist weder eine Stimmübertragung, also die Stimme selbst, noch ein Echo der Stimme. Sie ist ein Laut, der der Stimme des Hāfiz ähnelt. Wir hatten bereits am Ende des 58. Kapitels im ersten Abschnitt unseres Buches Folgendes dargelegt: Die Reflexionen von Frauen im Spiegel oder Wasser oder ihr Bild auf Papier oder einer Leinwand (Bildschirm) zu betrachten bedeutet, ihr Ähnliches anzuschauen. Wenn der Schall das Mikrofon erreicht, verschwindet und endet er. Er wird in Elektrizität und dann in magnetische Wellen umgewandelt. Diese elektromagnetischen Wellen gelangen zur Antenne und werden im Radio in Elektrizität und anschließend in einen neuen Ton umgewandelt. Gleiches gilt für den Lautsprecher. Dass es sich beim Lautsprecher (franz. *haut-parleur*) um ein Gerät handelt, welches elektrische Wellen in Schallwellen umwandelt, steht selbst im französischen **Larousse** geschrieben. Wenn also nicht einmal das Echo als Koranrezitation bezeichnet wird, wie sollen dann diese anderen Klänge Koranrezitation genannt werden?

Frage: Zwar ist die Stimme, die im Radio gehört wird, aus wissenschaftlicher Sicht nicht die Stimme des Rezitierenden selbst, aber sie gleicht ihr vollkommen. Die Stimme ist mit all ihren Obertönen ununterscheidbar und auch die Bedeutung verändert sich nicht. Wie sollte es nicht erlaubt sein, dies anzuhören?

Antwort: Das Ähnliche einer Sache ist nicht die Sache selbst. Zwar ähneln Armbänder aus Messing goldenen Armbändern sehr, aber sie sind nicht identisch und kein Ersatz für Gold. Der Klang aus dem Radio und dem Lautsprecher ähnelt der Stimme des Rezitators zwar sehr, stellt aber keine menschliche Stimme dar. Es ist ein metallischer Klang. Seine Klangfarbe, Tonhöhe, Lautstärke und Obertöne sind anders. Das Bild der Frau gleicht zwar der Frau sehr, ist aber nicht die Frau selbst, aber auch nichts anderes als sie. Daher ist es nicht *harām*, die Bilder einer Frau unlüstern anzuschauen, während es *harām* ist, auf die *Awra* der Frau unlüstern zu blicken. Da sie ihr aber gleichen, ist es *makrūh*, auf ihre Bilder zu schauen. Daher muss auch dem Respekt gezeigt werden, was der geliebten Sache ähnelt, denn es ist zwar nicht das Gleiche, aber auch nichts anderes.

In anerkannten Büchern heißt es, dass das Rezitieren des edlen Korans in Begleitung von Musikinstrumenten *Kufr* ist, so wie die Christen in der Kirche in Begleitung der Orgel etwas vortragen. [Siehe im zweiten Abschnitt das 40. Kapitel.] Der Rezitation aus dem Rundfunk und dem Lautsprecher, die dem edlen Koran exakt ähnelt, eine solche Respektlosigkeit zu zeigen, wäre *Kufr*. Wenn diese Rezitation ohne Musikinstrumente und mit *Tadschwīd* erfolgt, aber im Rundfunk mehrere Stunden Musik und andere die Wollust anregende Dinge gespielt werden und nur einige Minuten diese Koranrezitation und anschließend wieder die sündhaften Dinge, dann ist dies so, als würden diese Leute oder jemand anderes den edlen Koran oder etwas genau Ähnliches für einige Minuten in einer sündigen Versammlung rezitieren, in der es Sünden wie Glücksspiel, Alkohol, Spiele und freizügige Frauen gibt. Die Koranrezitation aus einem solchen Radio anzuhören, ist so, als würde man dem in der sündigen Versammlung rezitierten Koran von außen zuhören. Daher ist es nicht erlaubt und eine Sünde, solche verbotenen Dinge zu unterbrechen und in dieser Zwischenzeit zu rezitieren und dieser Rezitation zuzuhören. Im Kommentar zum **al-Multaqā** heißt es: „An Orten der Sünde, inmitten verspottender Personen *Tasbīh*, *Tahlīl*, *Dhikr*, *Takbīr*, oder *Hadith*, *Fiqh* und dergleichen zu lesen, ist eine Sünde.“ Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat solches Lesen verboten. So heißt es beispielsweise im Buch **Kimyā-i sa'ādat**, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zum Haus von *Rabī' ibn as-Su'ūd* kam. Kleine Mädchen spielten im Haus *Tamburin* und

sangen Lieder. Sie ließen vom Singen [dem Spielen des Instrumentes] ab und fingen an, den Gesandten Allahs zu loben. Er sagte: „**Erwähnt mich nicht!** [Fahrt mit dem fort, was ihr zuvor gelesen habt!] **Mich zu loben** [Mawlid-Gedichte vorzutragen und religiöse Lieder zu singen] **ist eine gottesdienstliche Handlung. Während des Spielens des Tamburins** [des Instrumentes] **und inmitten des Vergnügens ist die gottesdienstliche Handlung nicht gestattet.**“ Dass derjenige, der den edlen Koran rezitiert, während er Tamburin oder ein anderes Musikinstrument spielt oder inmitten von Unterhaltung und Spiel, zum Kāfir wird, steht im **Targhib as-salāt** unter dem Kapitel „Gemeinschaftsgebet“ sowie im **Dschawāhir al-fiqh** geschrieben. Im **al-Mizān asch-Scha‘rānī** heißt es im Kapitel über die Gebetswäscherung: „Die islamischen Gelehrten sagten, dass derjenige, der den edlen Koran rezitiert, nachdem er hässliche Worte gesagt hat, wie jemand ist, der den Mushaf in den Schmutz wirft. Es besteht kein Zweifel an seinem Kufr.“

Im **al-Hadīqa** unter den Übeln der Zunge wird folgender Hadith angeführt: „**Verkündet die Ehe allen! Tut dies zu diesem Zweck in Moscheen und spielt Tamburine!**“ Imām al-Munāwī erläuterte dies wie folgt: „In Moscheen darf kein Tamburin gespielt werden. Im Hadith wird nicht befohlen, das Tamburin in Moscheen zu spielen, sondern, dies außerhalb von Moscheen zu tun und in der Moschee nur die Ehe zu schließen.“ Aus diesem Ausschnitt des **al-Hadīqa** ist Folgendes ersichtlich: Wenn nicht einmal das Tamburin, das zu spielen offenkundig erlaubt wurde, in der Moschee gespielt werden darf, dann ist es erst recht nicht erlaubt, irgendein Instrument in der Moschee zu spielen.

In Hadithen, die im **Mukhtasar at-tadhkira** übeliefert werden, heißt es: „**In der Endzeit werden sich die ignoranten Gelehrten und sündigen Koranbewahrer vermehren**“, und: „**Es wird eine solche Zeit kommen, in der die Religionsgelehrten verdorbener und übel riechender sein werden als der Kadaver eines Esels.**“ Solche Hadithe geben bekannt, dass nahe des Jüngsten Tages sündige und irregegangene Pseudogelehrte auftauchen werden. Uns ist zu Ohren gekommen, dass kommunistische Agenten und Anarchisten, die in Russland mit speziellen Methoden ausgebildet wurden, in Turbane und Roben gekleidet und als „Mufti von Turkmenistan, Aserbajdschan“ und „Hazret“ (Titel für Würdenträger) betitelt wurden. Wir haben in ihren Zeitschriften, in denen sie ihre internationalen Propagandaversammlungen veröffentlichen, ihre Bilder gesehen. Diese Agenten wurden als „Religionsgelehrte“ in afrikanische und arabische Länder gesandt, deren Bevölkerung Muslime waren. Sie bereiteten mit ihnen eine Anarchie vor und wiegelten Bruder gegen Bruder auf. Auf diese Weise eroberten sie die Länder, die sie „sozialistisch-islamische Republik“ nannten. Wir können mit Dankbarkeit beobachten, dass sich in unserem geehrten Land und unter unserem ehrvollen Volk keine solchen verdorbenen Pseudogelehrten befinden.

Den edlen Koran auf einem Tonband oder einer Schallplatte aufzuzeichnen, gleicht dem Schreiben des edlen Korans auf Papier. Tonbandgerät und Grammophon werden zwar ebenfalls für Musik, Lieder, Vergnügen, Spiel und Unterhaltung verwendet, doch auch Papier dient als Mittel für Romane, nackte Bilder, Unterhaltung und Zeitschriften mit obszönem Inhalt. Wenn der edle Koran auf Papier geschrieben wird, ist es ein „**Mushaf**“. Der Mushaf ist deswegen wertvoll, weil er Mittel für das Rezitieren, Lernen und Memorisieren des edlen Korans ist. Daher bringt es großen Lohn ein, den Mushaf zu schreiben und zu verschenken. Tonbänder und Schallplatten sind ebenfalls Mittel dafür, dass der edle Koran gehört und gelernt wird, indem sein Ähnliches vernommen wird. Mit dieser Absicht den edlen Koran auf Tonbändern oder Schallplatten aufzuzeichnen, ist erlaubt. Diesen soll Respekt gezeigt werden wie dem Mushaf selbst, auf diesen soll nichts anderes aufgezeichnet werden, sie sollen an eine hohe Stelle gelegt

werden, nichts anderes soll auf diese gelegt werden, sie sollen nicht ohne Gebetswaschung berührt werden, nicht an Ungläubige und Sünder gegeben werden, nicht zwischen andere Tonbänder und Schallplatten gelegt und nicht an Orten abgespielt werden, an denen gesündigt, gespielt und sich vergnügt wird. Das Grammophon und das Tonbandgerät, die für das Anhören des edlen Korans verwendet werden, dürfen niemals zu Orten der Sünde mitgenommen und mit ihnen niemals schändliche Dinge, die harām sind, abgespielt werden. Dass das Grammophon und das Tonbandgerät, die für Musik benutzt werden, auch für das Anhören des edlen Korans benutzt werden, gleicht dem Anhören des edlen Korans, den ein sündiger Hāfiz rezitiert, der auch Lieder singt und Ghasele aufspricht, was wiederum nicht erlaubt ist, wie weiter oben dargelegt wurde. Kurzgefasst sind Tonbänder und Schallplatten, auf denen der edle Koran aufgezeichnet ist, wertvoll wie der edle Mushaf selbst. Diesen gegenüber Respektlosigkeit zu zeigen, führt zum Unglauben. Doch es sollte Folgendes gewusst werden: Von diesen den edlen Koran anzuhören, ist nicht dasselbe wie dem Hāfiz bei der Rezitation zuzuhören. Es wird etwas angehört, was dem exakt ähnelt. Es entsteht nicht der Lohn für das Anhören der Koranrezitation, denn Rezitation (Tilāwa) des edlen Korans bedeutet, dass ihn jemand rezitiert, der sich der Tatsache bewusst ist, dass er den edlen Koran rezitiert, wie auf Seite 516 des **Radd al-muhtār** steht. Es ist aber fard, auch das Ähnliche mit Respekt anzuhören. Im **Radd al-muhtār** auf Seite 366 heißt es, dass auch die Rezitation eines kleinen Kindes, das sich nicht der Rezitation bewusst ist, angehört werden muss.

Wenn im Radio keine im Islam verbotenen Dinge gehört werden, sondern nur nützliche und lohnbringende Dinge, dann ist es erlaubt, die in der Zwischenzeit abgespielte Koranrezitation anzuhören sowie mit der Absicht des Lernens jene Rezitation anzuhören, die zu Hause von einem Tonbandgerät und inmitten von Dingen, die für den Muslim angemessen sind, Ratschlägen und Unterrichten abgespielt wird. Im dritten Band des Tafsir von Elmalılı Hamdi Efendi heißt es auf Seite 2361, dass es sich nicht um das Hören des originalen Korans handelt. Den edlen Koran wie unser Prophet, Friede sei mit ihm, und seine edlen Gefährten zu rezitieren und dem zuzuhören, ist eine gottesdienstliche Handlung. Ihn auf eine andere Weise zu rezitieren und diese Rezitation anzuhören bedeutet, die gottesdienstliche Handlung zu verändern, und ist eine Neuerung (Bid'a). Eine Neuerung wiederum ist die größte aller Sünden. [Siehe auch Kapitel 1 im dritten Abschnitt unseres Buches.]

Es wird berichtet, dass in Indien die Wahhabiten in einigen Moscheen das Gemeinschaftsgebet ohne einen Imam verrichten. Diese Moscheen sind durch elektrische Leitung mit der großen Moschee verbunden, und die Gemeinschaften folgen dem Imam, indem sie seine Stimme über Lautsprecher hören. Wie wir bereits im 69. Kapitel des ersten Abschnitts erklärt haben, ist das Gebet derer, die dem Imam über Lautsprecher folgen, nicht gültig. Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Einer der Gründe, die das Befolgen des Imams verhindern, besteht darin, dass sich zwischen dem Imam und der Gemeinschaft ein solcher Fluss befindet, den ein Boot passieren kann, oder eine Straße, die ein Auto passieren kann, oder auf einem Feld zwischen Imam und Gemeinschaft ein Abstand in der Größe von zwei Gebetsreihen besteht. Innerhalb der Moschee ist es erlaubt, hinter einer großen Lücke dem Imam zu folgen. Ein anderer Grund ist der, dass eine so große Wand vorhanden ist, die verhindert, dass derjenige, der oberhalb oder außerhalb der Moschee betet, die Stimme des Imams bzw. eines Mitbetenden vernehmen oder die Bewegungen des Imams bzw. eines Mitbetenden sehen kann. [Der Klang aus dem Lautsprecher ist nicht die Stimme des Imams. Die Formen im Fernseher sind auch nicht die wahre Gestalt des Imams, sondern nur ein

Abbild.] Es ist dem Betenden oberhalb der Moschee und hinter der Wand nicht erlaubt, einem anderen als dem Imam oder Mitbetenden zu folgen. Ist die Moschee bis zur Tür voll, so ist es gültig, dass derjenige, der angrenzend an die Moschee betet, dem Imam folgt. Ist die Moschee jedoch nicht bis zur Tür gefüllt, so ist es gültig, sofern sich zwischen dieser Person und der letzten Gebetsreihe keine Lücke in der Größe einer Straße, die ein Auto überqueren könnte, befindet. Bei einer größeren Lücke ist das Gebet aber nicht gültig [selbst wenn er die Stimme des Imams vernimmt]. Im **Qādikhān** heißt es: ‚Es ist demjenigen, der in einem an die Moschee angrenzenden Gebäude betet, erlaubt, dem Imam zu folgen, nicht aber oberhalb dieses Gebäudes oder in Gebäuden, die nicht an die Moschee angrenzen.‘ “ Angesichts dieser offenkundigen Wahrheit zeigt sich, dass diese Pseudogelehrten, die veranlassen, dass die Muslime ohne Imam das Gemeinschaftsgebet verrichten, nicht zur gottesdienstlichen Handlung, sondern zum Unheil führen.

Die Ungläubigen bemühen sich darum, die Muslime zum Christentum zu bekehren und Moscheen in Kirchen zu verwandeln. Damit sie dies heimtückisch bewerkstelligen können, geben sie sich als Muslime aus. Damit sie in Zukunft Tische in den Moscheen aufstellen können, beginnen sie damit, die Stellen der Niederwerfung ein wenig anzuheben. Sie behaupten, das Gesicht solle nicht auf eine Stelle platziert werden, auf die man mit Füßen tritt, da es zu Krankheiten führe. Sie haben den Plan, an diesen Niederwerfungsstellen Tische aufzustellen, indem sie diese Jahr für Jahr erhöhen. Damit sie Musik und Orgeln in Moscheen einführen können, beginnen sie zuerst mit Lautsprechern und Tonbandgeräten und möchten die Menschen allmählich daran gewöhnen, die gottesdienstlichen Handlungen in Begleitung von Musikinstrumenten zu verrichten. Besteht die Befürchtung, dass etwas, das *mubāh* und keine Sünde ist, als gottesdienstliche Handlung (*ibāda*) erachtet wird, so wird es *harām*, dieses *Mubāh* auszuführen. Dies wäre eine große Sünde. Daher müssen Muslime sehr wachsam sein und großen Wert darauf legen, die gottesdienstlichen Handlungen wie ihre Vorfahren und wie die edlen Gefährten zu verrichten. Selbst wenn es so scheint, als bringe das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen mit Lautsprechern, Tondbandgeräten und dergleichen Nutzen und Gutes, dürfen sie nicht in Moscheen eingeführt werden, da es sich bei ihnen um eine Neuerung handelt und sie zur Veränderung der gottesdienstlichen Handlungen führen. Man muss darauf achten, nicht in die Fallen der Feinde des Islams zu tappen. In Vers 216 der *Sure al-Baqara* heißt es sinngemäß: „**Es gibt vieles, woran ihr Gefallen findet und was ihr liebt, während darin Schaden für euch liegt!**“ Selbst wenn eine noch so kleine Veränderung, die in gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen wird, sehr nützlich erscheint, muss man sich davor sehr hüten. Gebetsrufe per Rundfunk oder Lautsprecher werden nicht angenommen. Es wurde im 69. Kapitel des ersten Abschnitts erklärt, dass das Gebet einer Gemeinschaft, die die originalen Stimmen des Imams und des Gebetsrufers nicht vernimmt und ihnen allein durch die Stimme im Lautsprecher oder Rundfunk folgt, ungültig ist.

Im Buch **Targhib as-salāt** steht, dass in einem Hadith, der in der Abhandlung **Kitāb al-qirā'a** aufgezeichnet ist, bei der Erwähnung der Zeichen des Jüngsten Tages der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Richter werden Bestechung annehmen und ungerechte Urteile fällen, das Töten von Menschen wird zunehmen, die Jugendlichen werden ihre Eltern und Verwandten nicht aufsuchen und respektieren, der edle Koran wird mittels Mizmār (Musikinstrumenten) rezitiert und die Menschen werden jene, die den Koran mit Tadschwid auf schöne Weise lesen, und die Häfize, die dem Islam folgen, nicht anhören, sondern jene, die ihn wie ein Lied mit Musik lesen.**“ Der ehrwürdige Muhyiddin ibn al-Arabī, möge

seine Seele gesegnet sein, schreibt in seinem Buch **al-Musāmara**, dass vom Prophetengefährten Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, folgender Hadith überliefert wurde: **„Es wird eine Zeit kommen, in der die Muslime entzweigen werden. Sie werden vom Islam ablassen und ihren eigenen Gedanken und Ansichten folgen. Sie werden den edlen Koran von Musikinstrumenten (Mizmār) wie ein Lied rezitieren. Sie werden ihn nicht für Allah rezitieren, sondern zum Vergnügen. Jenen, die derart lesen und dem zuhören, wird keinerlei Lohn zuteil. Allah, der Erhabene, wird sie verfluchen und bestrafen.“** Der Gesandte Allahs teilt in zahlreichen weiteren Hadithen wie diesen mit, dass der edle Koran von Instrumenten wie Radio, Tonbandgerät, Grammofon und Lautsprecher gelesen werden wird, mit denen Musik gespielt wird. Er teilt klar mit, dass es eine Sünde ist, auf diese Weise zu rezitieren. In der Übersetzung der Vierzig Hadithe des profunden Gelehrten und Schaykhul-islāms Ahmad ibn Kamāl Efendi heißt es beim 39. Hadith wie folgt: **„Ich wurde gesandt, um die Mizmāre zu brechen und die Schweine zu töten.“** Bei der Übersetzung steht dazu: **„Mit Mizmār sind Flöten und alle anderen Musikinstrumente gemeint. Der Prophet drückt hiermit aus, dass er damit beauftragt wurde, alle Arten von Musikinstrumenten und den Verzehr von Schweinefleisch zu verbieten.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Rezitiert den edlen Koran im arabischen Dialekt und mit ihrer Stimme! Rezitiert ihn nicht wie Sünder und Sänger!“** Rezitiert jemand den edlen Koran wie ein Lied, ist es harām, dass er als Imam das Gebet leitet. Das hinter ihm verrichtete Gebet wird nicht gültig. Denn um seine Stimme den Tonhöhen anzupassen und melodisch zu lesen, fügt er Buchstaben hinzu, die zum Menschenwort werden und nicht mehr der edle Koran sind.]

ANMERKUNG: Bis hierher wurde das Thema behandelt, den edlen Koran per Radio zu rezitieren und dies anzuhören. Der Gebrauch und das Hören des Radios im Allgemeinen wurde nicht behandelt. Diese beiden sind nicht miteinander zu verwechseln. Die Verwendung des Radios wird drei Seiten später behandelt.

Im **Kimyā-i sa‘ādat** heißt es: „Es bringt großen Lohn, das Lesen des edlen Korans zu lernen, doch die Rezitierenden und die Memorisierer (Hāfiz) müssen dem edlen Koran Respekt zeigen. Dazu müssen alle ihre Worte und Handlungen dem edlen Koran entsprechen. Sie müssen die Anstandsregeln des Korans annehmen und sich vor den darin enthaltenen Verboten hüten. Wenn sie dem edlen Koran gegenüber nicht derart Respekt erweisen, wird er zu ihrem Feind. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die meisten der Heuchler meiner Gemeinde werden von den Rezitierenden des edlen Korans sein.“** Abū Sulaymān ad-Dārānī sagte: ‚Die ‚Zabānī‘ genannten Strafengel in der Hölle werden noch vor den Ungläubigen, die Götzen angebetet haben, die Koranbewahrer (Hāfiz) angreifen, welche dem Islam nicht folgten.‘ Genauso verhält es sich mit den Koranbewahrern, die Mawlid-Gedichte vortragen, um sich materiell zu bereichern, oder die in Begleitung von Musik Mawlid-Gedichte vortragen. Man muss gut wissen, dass der edle Koran nicht lediglich zur Rezitation gesandt wurde. Er wurde vielmehr offenbart, um auf dem darin beschriebenen Weg zu schreiten, also dem Islam zu folgen.“ Der Autor des Kommentars zum **Schir‘at al-islām**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Den edlen Koran wie ein Lied zu lesen, ist die schlimmste und übelste aller Neuerungen. Wer den Koran auf diese Weise liest, wird bestraft.“

Im **Riyād an-nāsihīn** heißt es: „Der edle Koran wird für die Koranbewahrer, die dem Islam folgen, Fürsprache einlegen.“ In einem Hadith, der im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Der edle Koran wird für jene, die ihn rezitieren, entweder Fürsprache einlegen oder ihnen feind sein.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Es gibt viele, die den edlen Koran rezitieren, doch der edle**

Koran verflucht sie.“ Es ist erforderlich, den edlen Koran im Zustand der Gebetswaschung zu lesen, ihn mit der rechten Hand zu halten, ihn nicht unterhalb der Knie zu legen, nach dem Lesen nicht offen zu lassen, ihn bei einer anderen Beschäftigung zu schließen und an eine hohe Stelle zu legen, während seiner Rezitation nicht zu sprechen und falls doch geredet wird, die Rezitation nach erneutem Sprechen der Isti‘ādha zu beginnen. Der Mushaf [und das Tonband, auf welchem der edle Koran aufgezeichnet ist] soll im Stehen in die Hand genommen werden.

Hört jemand den edlen Koran im Radio, sollte er das Radio zumindest an erhöhter Stelle platzieren, dabei keiner anderen Beschäftigung nachgehen, nicht sprechen und in Gebetsrichtung mit Anstand sitzen. Nach oder vor dem Hören des edlen Korans und des Mawlid Musik und andere Dinge, die Kufr oder harām sind, zu hören, ist eine Respektlosigkeit diesen gegenüber. Der edle Koran verflucht jene, die ihm keinen Respekt erweisen, wenn er gelesen wird. Alles, was für die Rezitierenden und Aussprechenden eine Sünde ist, ist auch für jene eine Sünde, die ihn lesen lassen und ihm zuhören.

Die Zuhörer, die Anlass für die Rezitation des Häfiz im Radio sind, gleichen den Zuschauern eines Seiltänzers. Fällt der Seiltänzer während der Vorführung vom Seil und stirbt, machen sich die Zuschauer einer Sünde schuldig. Hätten sie nämlich nicht zugesehen, hätte der Seiltänzer sein Stück nicht vorgeführt und wäre nicht gestorben. Ja, der Sterbende stirbt, weil sein Todeszeitpunkt gekommen ist, aber auch der Tötende bekommt seine Strafe.

Den edlen Koran, den Mawlid und den Gebetsruf nach musikalischen Tonhöhen, melodisch (also mit Taghannī) zu rezitieren, entstellt die Bedeutung und wird schädlich. Beispielweise bedeutet „Allahu akbar!“, dass Allah, der Erhabene, groß ist. Liest jemand aber verlängern in der Form „Aaaallahu akbar“, bedeutet es: „Ist Allah etwa groß?“, und es liegt auf der Hand, dass jemand, der dies sagt, zum Kāfir wird.

In sämtlichen Fiqh-Büchern, so z. B. im **Halabī-i saghīr** auf Seite 252, heißt es: „Den edlen Koran melodisch zu rezitieren, das heißt, die Stimme den Tonhöhen anpassend zu lesen, ist nach den Gelehrten makrūh, wenn die Buchstaben dabei nicht verändert werden. Denn es ist ein Versuch, das melodische Lesen der Sünder zu imitieren. Verändert dies jedoch die Buchstaben, ist es harām. Etwas, dessen Rezitation makrūh ist, anzuhören, ist ebenfalls makrūh, und etwas, dessen Rezitation harām ist, anzuhören, ist harām. Es ist wādschib, den Koranbewahrern, die den edlen Koran melodisch rezitieren, das Gute zu gebieten (Amr bil-ma‘rūf). Wenn sie aber dadurch starrsinnig und feindselig werden, soll man ihnen nicht zuhören und den Ort verlassen.“ Auf Seite 297 heißt es: „Das Gebet, das hinter einem Imam verrichtet wurde, der den edlen Koran melodisch rezitiert, muss wiederholt (erneut verrichtet) werden.“ Auf einer anderen Seite heißt es: „Wird zwischen denen, die arbeiten, und denen, die sich hingelegt haben, der edle Koran laut rezitiert, begeht der Rezitator eine Sünde.“

Im **Halabī-i kabīr** heißt es auf Seite 496: „Auf der Seite liegend und die Füße zusammengelegt den Koran aus dem Herzen (unhörbar) auswendig zu lesen, oder ihn beim Gehen, Arbeiten, im Hamam oder am Grab sitzend zu rezitieren, ist erlaubt. In der Gegenwart einer Person, die ein Buch liest, schreibt oder gerade arbeitet, mit der Koranrezitation anzufangen, ist eine Sünde, wenn diese Person der Rezitation nicht zuhört. Dass in einer Moschee oder an einem anderen Ort mehrere Personen gleichzeitig den edlen Koran mit lauter Stimme rezitieren, ist makrūh tahrīman. Es ist erforderlich, dass einer von ihnen rezitiert und die anderen leise zuhören. Für diejenigen, die beschäftigt sind, ist es nicht fard, zuhören. Dem edlen Koran zuzuhören, ist eine Fard kifāya und bringt mehr Lohn

als seine Rezitation und freiwillige gottesdienstliche Handlungen. Eine Frau soll den edlen Koran von einer Frau lernen. Sie soll ihn nicht von fremden Männern lernen, nicht einmal von einem Blinden.“ In den Büchern **al-Barīqa** und **al-Hadīqa** heißt es, dass es eine Sünde ist, den edlen Koran nach dem Erlernen zu vergessen. Der Autor des **Khulāsat al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Beim Gehen oder bei der Arbeit im Herzen den edlen Koran zu rezitieren, ist erlaubt.“

Um den edlen Koran korrekt und schön zu rezitieren, bedarf es nicht des Erlernens von Musik, sondern es muss das Tadschwid-Wissen angeeignet werden. Der Mehrheit der Gelehrten zufolge ist die Rezitation des edlen Korans, ohne die Artikulationsstellen im Mund, die Verlängerungen der Buchstaben und vieles andere, das in der Tadschwid-Wissenschaft behandelt wird, zu erlernen, nicht korrekt und genauso sind auch ein solcher Gebetsruf und ein solches Gebet nicht gültig. Siehe auch Kapitel 1 im zweiten Abschnitt.

Im **Halabī-i saghīr**, einige Zeilen vor dem Kapitel über die Rezitationsniederwerfung, heißt es: „Den edlen Koran in solch kleinen Buchstaben zu schreiben, dass er nicht lesbar ist, ist eine Sünde und ein solches Exemplar zu kaufen, ist ebenfalls eine Sünde. Allah, der Erhabene, sandte den edlen Koran, damit er rezitiert, angehört, der Inhalt gelernt und praktiziert wird. Den edlen Koran in einer solch unlesbar kleinen Schrift zu schreiben, ist eine Beleidigung des Korans. Der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bestrafte einst eine Person, die den Koran in dieser Art schrieb.“ Solche Exemplare zu kaufen, zu tragen, wie die Götzen der Christen sie in Hüllen aus Gold um den Hals zu hängen, ist nutzlos und eine große Sünde.

Koranverse und Namen Allahs, des Erhabenen, auf Dinge, die auf dem Boden liegen, und auf Gebetsteppiche zu schreiben [oder das Bild der Kaaba auf den Boden zu legen], ist makrūh tahrīman, wie im **Halabī** geschrieben steht. Im Superkommentar von Tahtāwī zum **al-Imdād** heißt es, dass es makrūh ist, diese auf Münzen und Papierscheine zu schreiben. Der Großgelehrte Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in einem seiner Briefe: „In der Zeit der edlen Gefährten und ihrer Nachfolger, möge Allah mit ihnen allen zu Frieden sein, wurden gesegnete Wörter nicht auf Geld geschrieben. Geld ist nämlich ein Zahlungsmittel und somit nichts Geehrtes, sondern etwas Verachtenswertes. Geld mit Bildern zu versehen, ist erlaubt. Regierungen, die nicht sunnitisch waren, wie die Fatimiden, die Rasuliden und andere, deren Herrscher der Mu'tazila angehörten und muslimische Namen trugen, aber dem Islam nicht folgten, ließen Koranverse und Hadithe auf Geld schreiben. Dies war einer der Tricks, die sie anwandten, um die Menschen in die Irre zu führen und den Anschein zu erwecken, Muslime zu sein. Die Gelehrten der Religion [das heißt, die großen Rechtsgelehrten (Fuqahā)], verboten nicht nur, geehrte Worte auf Geld zu schreiben, sondern gar auf Grabsteine.“ Solche Münzen ohne Gebetswaschung zu halten, ist makrūh, wie im **al-Fatāwā al-hindiyya** geschrieben steht. Dass ein unbrauchbar gewordenes Exemplar des edlen Korans vergraben oder verbrannt werden muss, steht im Kommentar zum **Schir'at al-islām**.

Es kann nicht sein, gottesdienstliche Handlungen in eine gefällige Form zu verwandeln. Es ist äußerst falsch anzunehmen, dass an einer gottesdienstlichen Handlung, die den Menschen gefällt, auch Allah Gefallen finden wird. Wäre dem so, dann wäre die Entsendung der Propheten, Friede sei mit ihnen, nicht nötig gewesen. Jeder hätte gottesdienstliche Handlungen verrichtet, wie es ihm gefällt, und Allah wäre damit zufrieden gewesen. Doch damit gottesdienstliche Handlungen angenommen werden, ist es nicht notwendig, dass sie den Menschen gefallen und die Zuhörer zahlreich sind, sondern es ist ausschlaggebend, dass sie

im Einklang mit dem Islam stehen, selbst wenn der Verstand der Menschen sie nicht begreifen und deren Nutzen nicht erfassen kann.

Diese Ausführungen mögen denen missfallen, die die Religion für ihren weltlichen Profit missbrauchen. Wir schreiben dies ohnehin nicht für sie, sondern für jene, die die Wahrheit erfahren wollen.

Frage: Ist es eine Sünde, Radio zu hören und fernzusehen?

Antwort: Diese Frage gleicht der Frage, ob es eine Sünde ist, ins Kino zu gehen. Wir wollen diese zwei Fragen gemeinsam beantworten:

Frage: Ist es eine Sünde, ins Kino zu gehen?

Antwort: Radio, Kino und Fernsehen sind Informationsmedien. Sie sind wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Sie sind Instrumente und Mittel wie Pistolen. Die Pistole gegen eine unschuldige und unschädliche Person zu verwenden, ist eine Sünde, aber es ist sehr verdienstvoll, sie im Krieg gegen den Feind einzusetzen. So ist ersichtlich, dass es nicht richtig ist, es dabei bewenden zu lassen, die Verwendung einer Pistole immer als Sünde oder stets als lohnbringend zu bezeichnen.

Selbiges gilt für Radioprogramme und Filme: Haben gute Menschen diese vorbereitet und werden dort Informationen vermittelt, die Allah, dem Erhabenen, gefallen, werden dort das Diesseits und Jenseits betreffenden Informationen wie die Vorteile des Islams, Ethik, Handel, Handwerk, Betrieb von Fabrikanlagen, historische Ereignisse und Militärdienst ausgestrahlt, dann ist es keine Sünde, sondern mubāh, solche Radiokanäle zu hören und derartige Filme und Fernsehsender zu schauen. Sie sind sodann notwendig für Muslime, wie die Lektüre nützlicher Bücher und Zeitschriften. [Siehe auch die vierte Seite von Kapitel 68 im ersten Abschnitt.]

Wurden diese jedoch von Feinden der Religion und unmoralischen Menschen vorbereitet und enthalten verbotene und abscheuliche Lieder und Instrumentalmusik und es wird schädliche Dinge propagiert, so ist nicht erlaubt, ein solches Radioprogramm zu hören, einen solchen Fernsehkanal zu schauen und in Kinos zu gehen, in denen solche Filme gezeigt werden. Sie sind dann harām wie die Lektüre von Zeitungen, Büchern und Romanen mit solchem Inhalt.

Am Ende der Bücher **al-Hadīqa** und **al-Bariqa** heißt es: „Tamburin, Tanbur und alle Arten von Musikinstrumenten in seinem Haus oder Geschäft aufzubewahren, ist eine Sünde. Diese zu verkaufen, zu verschenken, zu verleihen oder zu vermieten, auch wenn man selbst sie nicht verwendet, ist ebenfalls eine Sünde.“ Sind Mubāh und Sünde vermischt und befinden sich im Radio, Fernsehen und Film oder dort, wo diese gesehen und gehört werden, verbotene Dinge, so muss man das Mubāh, ja sogar das, was Lohn bringt, unterlassen, um die Sünde zu vermeiden. Ähnlich ist es zwar eine Sunna, der Einladung eines Gläubigen zu folgen, doch der Einladung, bei der etwas Verbotenes vorhanden ist, darf nicht gefolgt werden und die Sunna muss unterlassen werden, um kein Harām oder Makrūh zu begehen.

Im Buch **Akhlāq-i Alā'ī** heißt es: „Ein Gedicht (Schi'r) ist ein Wort mit Versmaß. Es ist absolut mubāh, einer schönen Stimme zuzuhören, die kein melodisches Lesen enthält. Manche sagten, dass es erlaubt ist, dies melodisch für sich selbst zu singen, um die Bedrücktheit zu vertreiben. Jedoch ist es harām, dies zu tun, um andere zu unterhalten oder um Geld zu verdienen. Das melodische Lesen (Naghma), d. h. der metrische Klang, ist dreierlei:

1. Die menschliche Stimme. Dies haben wir weiter oben ausführlich behandelt.

2. Tierstimmen, wie das Vogelgezwitscher. Diese anzuhören, ist absolut halāl.

3. Klänge anzuhören, die durch das Schlagen, Blasen und Streichen von leblosen Dingen [sämtlichen Musikinstrumenten] erzeugt werden, ist absolut harām. Es ist nicht sündhaft, das Murmeln eines Wasserlaufs, das Plätschern von Wellen, das Wehen des Windes und das Flattern von Blättern anzuhören. Diese anzuhören, ist nützlich und vertreibt die Bedrücktheit.“

Der Autor des Hadithwerkes **Aschi'at al-lama'āt**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel „Bayān wa-schi'r“, dass die ehrwürdige Ā'ischa folgenden Hadith überlieferte: **„Das Gedicht ist eine Äußerung, deren Gutes gut und deren Hässliches hässlich ist.“** Das heißt, Metrum und Reim lassen eine Aussage nicht hässlich werden. Was das Gedicht hässlich werden lässt, ist seine Bedeutung.

Der Autor des Buches **al-Hadiqa**, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „So wie Taghannī (melodisches Lesen ohne Instrument), dem kein Harām beigemischt ist, das reine Herz und die reine Seele eines rechtschaffenen Menschen erfreut, so erfreut die Musik, die mit Harām vermischt ist, die Triebseele der Sünder.“ Diese verspüren vom Gesang der anderen und die anderen vom Gesang dieser keinen Genuss und fühlen sich dabei bedrückt, denn das, was dem Herz und der Seele Genuss bereitet, bedrückt die Triebseele. Was wiederum die Triebseele erfreut, bedrückt die reinen Herzen. Daher sind die Orte, an denen die Ungläubigen und Sündiger ein paradiesisches Leben führen, für die Muslime, die rechtschaffenen Menschen ein Kerker. Der folgende Hadith ist eine unabänderliche Wahrheit: **„Die Welt [also die Orte, an denen Harām vorhanden ist; die Versammlungen, in denen gesündigt wird] ist für den Gläubigen ein Kerker und für den Ungläubigen ein Paradies.“** Wenn man diese Wahrheit vor Augen hält, kann jeder leicht verstehen, wie die Verfassung seines Herzens ist. Da die Triebseele vieler Personen durch das Verwenden der Zeichen des Unglaubens und das Begehen von Verboten stark wird und das Herz und die Seele verdeckt, hat das melodische Lesen eine Wirkung auf die Triebseele und lässt sie maßlos werden. Da die Eigenschaften von Herz und Seele unterlegen sind, werden sie nicht beeinflusst. Manche nehmen deshalb an, dass der Genuss der Triebseele der Genuss des Herzens und der Seele sei. Auch manche Tiere empfinden vom melodischen Lesen Genuss.

Dass der Koranvers **„lahw al-hadīth“** in der Sure Luqmān vom Verbot der Musik handelt, steht in Tafsirbüchern geschrieben, so beispielsweise im **Tafsir al-madārik**. Im persischen Tafsir namens **Mawāhib-i aliyya** wird dieser Vers wie folgt ausgelegt: „Manche Menschen erzählen Gerüchte, erzählen und schreiben falsche Geschichten und Romane, heuern mit Geld Sängerinnen an und bringen alle dazu, ihrem Gesang zuzuhören, und auf diese Weise versuchen sie, die Menschen davon abzuhalten, den edlen Koran anzuhören, die Gebote und Verbote zu lesen und zu lernen und das Gebet zu verrichten, d. h. die Jugendlichen vom Islam abzuwenden, und sie verspotten die Muslime und die Gebote Allahs, des Erhabenen. Sie bezeichnen den Islam als rückständig und die Muslime als abnormale, primitive, ignorante, kranke und rückständige Menschen. Wenn diesen die Gebote Allahs, des Erhabenen, und die Worte der Gelehrten der Ahlus-Sunna vorgetragen werden, wenden sie sich mit Arroganz und Einbildung ab und ignorieren sie, als ob sie diese gar nicht hören würden. Verkünde ihnen das Höllenfeuer und sehr schmerzhaft Strafen!“ Dieser Tafsir wurde unter dem Titel **Mawākib** ins Türkische übersetzt. Im Buch **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Den edlen Koran und den Gebetsruf melodisch zu lesen bzw. zu rufen (Taghannī) und einem solchen Koran und Gebetsruf zuzuhören, ist harām. Burhānuddīn al-Marghinānī, sagte: „Derjenige, der zu einem den edlen Koran melodisch rezitierenden Hāfiz sagt, er habe schön gelesen, verliert seinen Glauben. Er muss sodann

seinen Glauben und seine Ehe erneuern.“ Der ehrwürdige Quhistānī schreibt dies ebenfalls. Die Worte derer, die sagen, sie würden durch das melodische Vortragen von Kassiden und religiösen Liedern in Ekstase und Trance geraten, sind nicht richtig. So etwas gibt es in unserer Religion nicht. Die Tänze und melodisch vorgetragenen Dinge [religiöse Lieder (Naschīd) und Mawlid-Gedichte] in den Ordenshäusern (Tekken) sind harām. Diese Orte aufzusuchen, dort zu sitzen und dem zuzuhören, ist nicht erlaubt. Die Großen des Tasawwuf haben so etwas nicht getan. Diese Dinge wurden im Nachhinein erfunden. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hörte sich Gedichte an, doch dies stellt keine Erlaubnis für das Hören von Liedern und melodischem Lesen dar. Jene die behaupten, unser Prophet, Friede sei mit ihm, sei durch das Hören von Liedern in Ekstase geraten, lügen.“ [Das Taghannī, das harām ist, ist das Lesen entsprechend der Tonhöhen (Richtlinien der Musik). Das Taghannī, das eine Sunna ist, ist das Rezitieren gemäß den Regeln des Tadschwīd.] Am Ende des Buches **al-Uqūd ad-durriyya** gibt es ausführliche Informationen über Tanz und melodisches Lesen.

Im fünften Band des **ad-Durr al-mukhtār** auf Seite 270 heißt es: „Den edlen Koran auf eine Art melodisch zu rezitieren, dass keine Buchstaben hinzugefügt und keine Wörter entstellt werden, ist erlaubt und schön. Anderenfalls ist es harām. Wenn man zu demjenigen, der auf diese Art melodisch rezitiert, sagt, er habe schön gelesen, dann besteht die Furcht, dass diese Person in den Kufr fällt.“ Ibn Ābidīn, der dies kommentiert, sagt: „Es wurde gesagt, dass derjenige, der zu einem Hāfiz, der melodisch rezitiert, sagt, er habe schön rezitiert, zum Ungläubigen wird, denn wer etwas als schön bezeichnet, was nach allen vier Rechtsschulen harām ist, wird zu einem Ungläubigen. Doch derjenige wird zum Ungläubigen, der zu ihm sagt, er habe schön gelesen, weil er die Buchstaben und Wörter des edlen Korans entstellt hat. Wer aber meint, dass seine Stimme oder sein Rezitieren des edlen Korans schön ist, wird gewiss kein Ungläubiger.“ Eine solche Person findet auch an der Koranrezitation des Hāfiz, die nicht melodisch erfolgt, Genuss und sagt dann, dass dies eine schöne Rezitation ist. Allerdings darf einem Hāfiz, der melodisch rezitiert, nicht zugehört werden. Es ist sowohl harām, so zu rezitieren, als auch dem zuzuhören. Im **al-Hadīqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Zunge: „Den edlen Koran nach den Tonhöhen lesend die Vokalisationen oder Verlängerungen zu verändern, ist harām und dieser Rezitation zuzuhören ist ebenfalls harām. Den edlen Koran mit Taghannī zu verschönern bedeutet, ihn gemäß den Regeln des Tadschwīd zu rezitieren.“

Im Buch **Kimyā-i sa'ādat** auf Seite 266 bei den Ausführungen zur Kindererziehung heißt es: „Den Kindern darf man keine Gedichte vorlesen lassen, in denen Frauen, Mädchen und Liebe vorkommen, und sie dürfen nicht zu einem Lehrer geschickt werden, der solche Gedichte als Nahrung für die Seele bezeichnet. Ein Lehrer, der dies zu seinen Schülern sagt [oder ihnen Sexualekunde vermittelt] ist kein Lehrer, sondern ein Teufel. Er verdirbt das Herz des Kindes.“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Ghinā verdunkelt das Herz**“, d. h. menschliche Stimme mit Taghannī und Musikinstrumenten schwärzt das Herz. [Diesen Hadith erläutert Ibn Ābidīn im fünften Band auf Seite 222.] Man soll sich nicht nach Musik sehnen und sich nicht vom Genuss, den sie erzeugt, täuschen lassen. Nicht die Seele findet Genuss an der Musik, sondern die Triebseele, die der Feind Allahs, des Erhabenen, ist. Da die arme Seele in den Händen der Triebseele gefangen ist, denkt sie, sie sei ihr eigener Genuss. [Siehe auch Kapitel 35 im dritten Abschnitt.] Der Geschmack der Musik gleicht vergiftetem Honig und kandierter und veredelter Unreinheit.

Wir erwähnen hier das Musikverbot und ihren Schaden nicht etwa, um die tausenden Menschen, die ihr verfallen sind, als Sünder abzustempeln. Ich möchte

anmerken, dass die Sünden des Autors dieser Zeilen um ein Vielfaches größer sind als die seiner Leser. Sündenlos sind einzig die Propheten, Friede sei mit ihnen. Die verbreiteten Sünden nicht zu kennen, ist zusätzlich eine Sünde. Wer Verbote, die übereinstimmend überliefert sind, ohne Hemmung verrichtet, weil er denkt, sie seien halāl, wird zu einem Ungläubigen. Wir müssen immerzu die Vielzahl unserer Sünden bedenken und uns vor unserem Herrn schämen und demütig sein. Jeden Tag müssen wir Reue empfinden.

Der große Gottesfreund Mawlānā Dschalāluddīn ar-Rūmī, der von der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, erfüllt war, spielte weder die Ney-Flöte noch ein anderes Musikinstrument. Er hörte keine Musik und tanzte nicht. Sein **Mathnawī**, welches mit seinen mehr als 47.000 Doppelversen die Welt mit Licht füllt, wurde in unterschiedlichen Sprachen in allen möglichen Ländern kommentiert und erläutert. Der beste Kommentar unter ihnen ist das Buch von Mawlānā al-Dschāmī, das ebenfalls von vielen kommentiert wurde. Darunter sind 56 Seiten des Kommentars von Süleyman Nešet Efendi die Erläuterung von nur vier Doppelversen und er wurde im Jahre 1263 n. H. in der Zeit von Sultan Abdülmeceid in der Druckerei Amire gedruckt. In diesem Buch sagt Mawlānā al-Dschāmī, möge seine Seele gesegnet sein: „Das im ersten Doppelvers des **Mathnawī** [also: Höre von der Ney, wie sie erzählt – sie klagt über Trennungen] vorkommende Wort ‚Ney‘ meint einen im Islam erzogenen vollkommenen und hohen Menschen. Diese haben sich und alles andere vergessen und ihre Gedanken sind in jedem Augenblick auf der Suche nach dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen. Ney bedeutet auf Persisch ‚nichtexistent‘. Auch diese sind in ihrer eigenen Existenz entworden. Das Ney-Flöte genannte Instrument ist ein hohler Stock und jeder Ton, der von ihr ausgeht, wird von der Person erzeugt, die sie spielt. Auch diese Großen werden von ihrer eigenen Existenz entleert und die Eigenschaften und die Vollkommenheit Allahs, des Erhabenen, zeigen sich in ihnen. Die dritte Bedeutung von Ney ist ‚Rohrfeder‘, womit ebenfalls der vollkommene Mensch (Insān kāmil) gemeint ist. So wie die Bewegungen und das Schreiben der Feder nicht von ihr selbst sind, erfolgen auch die Bewegungen und Worte der vollkommenen Menschen stets durch die Eingebung Allahs, des Erhabenen.“ Ābidīn Pascha, der zur Zeit von Sultan Abdülhamid II. Gouverneur von Ankara war, beweist in seinem Kommentar zum **Mathnawī** auf neun Arten, dass mit Ney ein vollkommener Mensch gemeint ist.

Die Schaykhs des Mawlawī-Ordens waren gelehrte und rechtschaffene Personen. Einer von ihnen, Osman Efendi, hat in seinem Buch **Tazkiyat ahl al-bayt** das Buch **Husniyya** der Rāfiditen mit Beweisen widerlegt und damit dem Islam einen großen Dienst erwiesen. Die deutsche Übersetzung des Buches **Tazkiyat ahl al-bayt** wurde als dritter Abschnitt des Buches **Belege für das wahre Wort** vom Verlag Hakikat veröffentlicht. Später begannen einige Unwissende, die die Ney für ein Instrument hielten, Dinge wie Ney-Flöte und Kelchtrommel zu spielen und zu tanzen. Instrumente wurden in das Mausoleum dieses großen Tasawwuf-Gelehrten eingeführt. Wer die Kommentare zum **Mathnawī** liest und diese Sonne der Wahrheit aus der Nähe kennt, wird sich gewiss nicht in die Irre führen lassen.

Mawlānā Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge seine Seele gesegnet sein, übte nicht einmal den lauten Dhikr aus. So sagt er in seinem **Mathnawī**:

***Pas zi dschān kun, wasl-i dschānānrā talab,
bī lab-u bī gām mīgū, nām-i Rab!***

Dies bedeutet: „Deshalb wünsche dir von ganzem Herzen, den Geliebten zu erreichen. Sprich den Namen deines Herrn [aus deinem Herzen], ohne deine Lippen

und deinen Gaumen zu bewegen!“ Die späteren Religionsunkundigen begannen, Musikinstrumente wie Ney, Saz und Tamburin zu spielen, Ghasele vorzutragen, zu wirbeln und zu tanzen und auf diese Weise ihre Triebseele zu vergnügen. Um diese Sünden als gottesdienstliche Handlung bezeichnen und sich selbst als Gelehrte der Religion darstellen zu können, behaupteten sie lügend Folgendes: „Mawlānā hat auch so gespielt und getanzt. Wir sind Mawlawīs und folgen seinem Weg.“

Der profunde Gelehrte und große Gottesfreund Abdullāh ad-Dahlawī, der ein Experte in den sinnlichen Wissenschaften und auf einer sehr hohen Stufe im Tasawwuf ist, schreibt in seinem 74. Brief: „Taghannī, traurige Stimmen, Gedichte, die von Gottesliebe handeln, und Kassiden, die das Leben von Gottesfreunden beschreiben, regen die Bindung im Herzen an. Mit leiser Stimme den Dhikr zu vollziehen und Gedichte anzuhören, die im Islam nicht verboten sind, erweicht die Herzen derer, die sich auf dem Pfad der Tschischtiyya befinden.“ In seinem 85. Brief schreibt er: „Die Großen des Tasawwuf hörten der schönen Stimme zu, doch dies erfolgte nicht in Begleitung von Musikinstrumenten. Es geschah auch nicht in der Gegenwart von Jungen und Mädchen und ebenso nicht unter Sündern. Der Sultan der Schaykhs, Nizāmuddīn Awliyā, einer der Großen des Tschischtiyya-Pfades, pflegte schöne Stimmen anzuhören, jedoch zu keiner Zeit in Begleitung von Instrumenten, wie in den Büchern **Fawā'id al-fu'ād** und **Siyar al-awliyā** geschrieben steht. „**Simā**“, d. h. eine schöne Stimme anzuhören, dient dazu, den im Herzen der Gottesfreunde befindlichen Zustand der Bedrücktheit/Beklommenheit [Qabd] in den Zustand der Freude/Gelöstheit [Bast] zu verwandeln. Hören die Unachtsamen schöne Stimmen an, öffnet dies den Weg zur Sünde. Keine Instrumentalmusik ist halāl. Es gab zwar solche, die im Zustand der Trunkenheit (Sakr) diese als erlaubt bezeichneten, doch diese sind entschuldbar. Niemand darf Instrumentalmusik als erlaubt bezeichnen, indem er diese anführt. Auch wenn es erlaubt ist, unter Einhaltung der islamkonformen Bedingungen lauten Dhikr zu vollziehen, ist der leise Dhikr besser. Ud, Violine, Saz, Ney und alle anderen Musikinstrumente sowie die Lieder der Unachtsamen anzuhören, zu tanzen und dem zuzusehen, ist nicht erlaubt.“ In seinem 99. Brief schreibt er: „Um die Bedrücktheit und Trübe im Herzen zu beseitigen, sollte dem edlen Koran zugehört werden, der mit schöner Stimme unter Einhaltung der Regeln des Tadschwīd rezitiert wird. Dies war der Brauch der edlen Gefährten. Sie hörten sich keine Kassiden und Gedichte an. Lieder und Musikinstrumente anzuhören und lauten Dhikr zu vollziehen, sind erst später aufgekommen. Große Tasawwuf-Gelehrte wie Abul-Hasan asch-Schādhilī und Hammād ad-Dabbās, möge Allah ihre Seelen segnen, lehnten diese vehement ab. Abdulhaqq ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, hat dies ausführlich erörtert. Es gab große Persönlichkeiten, die Gedichte anhörten, die nicht in Begleitung von Musikinstrumenten und nicht in der Gegenwart von Sündern und Unachtsamen vorgetragen wurden und die von der Gottesliebe handelten. Als man zum ehrwürdigen Bahā'uddīn al-Bukhārī eine Ney-Flöte und Saz brachte, sagte er: ‚Wir hören diese nicht an und lehnen die Sūfis, die diese anhören, auch nicht ab.‘ Der Grund ist, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, diese nie anhörte. Beim Mudschaddidī-Orden hat das Anhören von Taghannī keine Wirkung auf das Herz. Der Rezitation des edlen Korans zuzuhören, bereitet Genuss und verleiht Frieden. Das Anhören von melodischem Lesen und Saz bereitet jenen Genuss, die sich auf der Reise (Sayr) des Herzens befinden. Dhikr mit leiser Stimme und traurigem Taghannī verstärkt den Genuss und die Leidenschaft. Es ist nicht verboten, mit lauter Stimme Dhikr zu vollziehen, der ohne Willen mit Sorgen und Trauer aus dem Inneren kommt. Jedoch darf dies nicht jederzeit getan werden.“

Im **Aschi'at al-lama'at** unter dem Kapitel „Bayān wa-schi'r“ heißt es: „Einer der Großen unter den Gefährtenachfolgern, Nāfi', berichtete: ‚Wir waren gemeinsam mit Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, unterwegs und hörten die Laute einer Ney-Flöte. Abdullāh hielt sich mit seinen Fingern die Ohren zu und wir entfernten uns zügig von diesem Ort. Er fragte, ob die Laute der Ney-Flöte noch zu hören seien, und wir verneinten, wonach er seine Finger wieder aus den Ohren nahm. Dann sagte er, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dies ebenfalls getan hat.‘ Nāfi' sagte anschließend: ‚Ich war damals noch ein Kind.‘ Hieraus versteht sich, dass er Nāfi' nicht das Zuhalten der Ohren befahl, weil dieser noch ein Kind war. Es ist andernfalls falsch zu behaupten, das Anhören der Ney-Flöte sei nicht makrūh tahrīman, sondern makrūh tanzihan, und Abdullāh ibn Umar hätte aufgrund seiner Achtsamkeit (Wara') und Gottesfurcht (Taqwā) die Ohren zugehalten. Damit diesem Missverständnis vorgebeugt wird, hat Nāfi' erwähnt, dass er ein Kind war.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **Aschi'at al-lama'at**.

Itrī Efendi, der zur Zeit von Sultan Muhammed III., möge Allah sich seiner erbarmen, lebte, war kein Islamgelehrter, sondern ein Meister der Musik wie der berühmte Beethoven. Indem er den Takbīr des Islams nach der Segāh genannten Maqam komponierte, erwies er dem Islam keinen Dienst, sondern führte im Gegenteil eine Neuerung (Bid'a) in die Religion ein. Um den Tonhöhen gerecht zu werden, werden Wörter verändert und ihre Bedeutungen entstellt. Die Menschen lassen sich hinreißen von der Wirkung, die das melodische Lesen auf die Ohren und die Triebseele hat, und die Bedeutung des Takbīrs und seine Wirkung auf Herz und Seele gehen verloren. Wenn der edle Koran und Mawlid-Gedichte derart musikalisch gelesen werden, werden die Wörter entstellt und die Bedeutungen verändert. Es bleiben sodann keine Wirkung und kein Lohn mehr. Der edle Koran muss mit schöner Stimme und mit Tadschwīd gelesen werden. Dann sind die Wirkung und der Lohn groß.

Im Buch **al-Bariqa** wird als 17. der Übel der Zunge das melodische Lesen (Ghinā/Taghannī) ausführlich behandelt. Dort ist auch die Fatwa von Schaykhul-islām Abus-Su'ūd Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, enthalten. In dieser Fatwa wird zwischen erlaubtem und verbotenen Taghannī differenziert. Musikinstrumente werden dort nicht erwähnt. Dass jene, die die Ney-Flöte und andere Musikinstrumente spielen, diese Fatwa anführen, ist eine Verleumdung dieses großen Gelehrten.

Ibn Ābidīn schreibt im vierten Band unter der Erklärung derer, deren Zeugenaussagen nicht angenommen werden: „Zu Unterhaltungszwecken und zum Gelderwerb für andere Lieder zu singen, ist übereinstimmend harām. Es ist eine große Sünde, zu tanzen und dabei Musikinstrumente zu spielen. Für sich selbst zu singen, um die Bedrücktheit zu vertreiben, ist keine Sünde. Gedichte anzuhören, die Ratschläge und Weisheiten beinhalten, ist erlaubt. Was Musikinstrumente angeht, so dürfen nur Frauen bei Hochzeiten Tamburine spielen.“ Aber beide Geschlechter dürfen sich dabei nicht vermischen. Über Taghannī und Musikinstrumente gibt es am Ende des zweiten Abschnitts des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** ausführliche Informationen. Im **al-Hadiqa** unter dem Kapitel über die Übel der Ohren heißt es: „Musikinstrumente zu spielen an Orten, an denen gesündigt und Alkohol getrunken wird, und dabei Mädchen tanzen zu lassen, ist harām und dem zuzuhören ist ebenfalls harām. Das, was im Hadith verboten wird, ist diese Art des Spielens von Instrumenten. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Flötenspiel eines Hirten vernahm, hielt er sich zwar mit seinen Fingern seine Ohren zu, doch er befahl Abdullāh ibn Umar, der sich bei ihm befand, nicht, sich die Ohren zuzuhalten. Dies wiederum zeigt, dass das Ver-

nehmen beim Vorbeigehen nicht harām ist.“ Unter den Übeln der Hände heißt es: „Das Spielen von Musikinstrumenten an Orten, wo sich Alkohol, Glücksspiele und Frauen befinden, mit der Absicht der Unterhaltung, ist harām. Das Spielen des Tamburins bei Hochzeiten wurde im Hadith befohlen. Der stärkste Standpunkt besagt, dass dieser Befehl auch für Männer gilt. [Doch die oben angeführte Schrift des Ibn Ābidīn, die dies verbietet, hat hier Vorrang.] Im Krieg, auf dem Weg zur Haddsch und im Militärdienst Trommeln und ähnliche Instrumente zu spielen, ist erlaubt.“ Daraus geht hervor, dass es erlaubt ist, in Schulen, bei nationalen und politischen Versammlungen und bei Festen Musikkapellen Lieder spielen zu lassen.

Am Ende des Buches **at-Tibb an-nabawī** von Imām adh-Dhahabī, möge Allah sich seiner erbarmen, sowie am Ende des Fatwabuches **al-Uqūd ad-durriyya** von Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, werden auf Arabisch die verbotenen und erlaubten Arten von Taghannī ausführlich behandelt. Das erste dieser Bücher wurde am Rande des **Tashīl al-manāfi‘** und vom zweiten Buch lediglich der Abschnitt über Taghannī am Ende des Buches **al-Habl al-matīn fī ittibā‘ as-salaf as-sālihīn** seitens des Verlages Hakikat in Istanbul gedruckt.

53 — ÜBER DIE DSCHINNEN

Die folgende Schrift stammt aus dem Buch mit dem Titel „Kaschkul“ von Sayyid Abdulhakīm Efendi, der zur Zeit des 36. und letzten Sultans des Osmanischen Reiches, Sultan Muhammed Vahideddin, möge Allah sich ihrer erbarmen, Hochschullehrer (Mudarris) für Tasawwuf an der Madrasat al-mutakhassisīn (Hochschule für fachliche Spezialisierung) war. Das Kaschkul wurde nicht gedruckt.

Jenen, die fragen, ob es Dschinnen gibt, muss so schnell wie möglich geantwortet werden. Denn der Zweifel an der Existenz von Dschinnen ist äußerst gefährlich. Folgende Informationen, die ich als Antwort aus vertrauenswürdigen Büchern der islamischen Gelehrten entnommen habe, sollen aufmerksam und unvoreingenommen gelesen und richtig reflektierend verstanden werden.

Wörter wie Dschinn, Dschinna, Dschinān, Dschanna, Dschanān und Dschanīn, die sich aus den Buchstaben Dsch und N zusammensetzen, bedeuten „verdeckt/bedeckt“. Der Ort, der Dschanna, also Paradies genannt wird, wird so bezeichnet, da er mit Früchten, Blumen und Düften bedeckt ist. Dass die Geisteskranken Madschnūn genannt werden, liegt daran, dass ihr Verstand verdeckt ist. Die Nacht wird Dschunn al-layl genannt, denn die Dunkelheit verdeckt das Tageslicht. Die Geschöpfe, die Dschinn genannt werden, haben diesen Namen, da sie vor unseren Augen verdeckt sind. Das Wort Dschinn ist der Plural des Substantivs Dschinnī. Dschinn meint also die Dschinnen. Peri ist der persische Begriff für Dschinn.

Die Geschöpfe teilen sich in zwei Kategorien auf: sichtbare und unsichtbare Geschöpfe. Darüber hinaus gibt es Geschöpfe, die keinen Raum einnehmen und keine Materie sind. Imām al-Māwardī sagt: „Die Dschinnen bestehen aus vier Hauptstoffen: Wasser, Erdsubstanzen, Luftgase und Feuer. Feuer besteht aus Flamme, Licht und Rauch. Unter den Dschinnen, die aus der Flamme erschaffen wurden und Māridsch genannt werden, gibt es Gläubige, Ungläubige und Sünder.“ Nach unseren heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehen diese vier Hauptstoffe aus 105 [mittlerweile 118] Elementen. Demnach setzen sich sämtliche Geschöpfe aus Elementen zusammen und sind Träger von Energie. Da wir Wesen, die unter normalen physikalischen Bedingungen im festen oder flüssigen Zustand

vorliegen, sowie farbige Gase sehen können, sind die Stoffe, die aus ihnen bestehen, sichtbar. Da beispielsweise der Mensch mehrheitlich (zu mehr als 70 %) aus festen Stoffen und Wasser besteht, ist er sichtbar. Genauso verhält es sich mit Pflanzen und sämtlichen Tieren.

Die Dschinnen setzen sich aus Luft und Feuer zusammen. [Die Flamme des Feuers ist nicht sichtbar. Da die festen Partikel darin in der Hitze erleuchtet werden, erscheinen sie hell.] Daher sind Dschinnen unsichtbar.

Die Flamme gliedert sich in zwei Teile: Einer ist finster (zulmānī) und der andere leuchtend (nūrānī) [beide sind unsichtbar]. Aus dem finsternen Teil wurden die Dschinnen und aus dem leuchtenden die Engel erschaffen. Obwohl der Mensch aus Erdschubstanzen erschaffen wurde, hat Allah, der Erhabene, diese Substanzen in organische Stoffe und organisierte Formen, in Fleisch und Knochen verwandelt, und entsprechend hat sich die Form der Flamme bei den Engeln und Dschinnen verändert und einen ihnen spezifischen, feinstofflichen (latīf) Zustand eingenommen, der jede Form annehmen kann.

Die Beschreibung/Definition der Dschinnen lautet wie folgt: Dschinnen (persisch: Peri) sind körperliche Wesen, die aus der Flamme des Feuers bestehen und jede Form annehmen können.

Engel wiederum sind Körper aus Licht und können verschiedene Formen annehmen. Engel und Dschinnen stehen sich in Bezug auf ihre Erschaffung nahe. Die Engel sind ehrenhaft und wertvoll, die Dschinnen hingegen sind niederträchtig und wertlos. Bei den Engeln ist der Anteil des Lichts größer, bei den Dschinnen wiederum der Flammenanteil. Licht (Nūr) ist zweifelsohne vorzüglicher als Finsternis (Zulma). Die Nähe der Engel zu den Dschinnen ist wie die Nähe der Menschen zu den Tieren. Die Hohen unter den Menschen sind wertvoller als die Engel und die Dschinnen sind wertvoller als Tiere.

Die meisten Islamgelehrten bezeichneten die Engel als Körper (Dschism). Dies ist auch der korrekte Standpunkt.

Wer nicht an die Existenz der Engel glaubt, ist ein Ungläubiger (Kāfir). Wer nicht daran glaubt, dass sie Körper sind, ist kein Ungläubiger, sondern ein Irrgänger (Sāhib al-bid'a).

Wer nicht an die Existenz der Dschinnen glaubt, ist ebenfalls ein Ungläubiger. Ein Teil der antiken Philosophen, ein Großteil der Qadariyya [also der Mu'tazila] und die Ketzer glaubten nicht an die Dschinnen und Teufel (Schaitane). Sie behaupteten, mit Dschinnen seien intelligente Menschen, Genies gemeint und mit Teufeln seien böse Menschen gemeint. Jemand, der keine islamischen Bücher liest und die Aussagen der Islamgelehrten nicht kennt, wird sicherlich nicht daran glauben. Es ist jedoch verwunderlich, dass die Qadariyya nicht daran glaubte, obwohl sie eindeutig im edlen Koran erwähnt werden und die Bücher der großen Islamgelehrten gefüllt sind mit Kenntnissen über sie. Sie behaupten nämlich, dem edlen Koran zu folgen. Ihre Gefolgschaft reicht also nur so weit. Die Existenz der Dschinnen ist nicht etwas, das mit dem Verstand (Aql) unvereinbar wäre, d. h. der Verstand kann ihre Existenz nicht ablehnen. Denn es gibt nichts, wozu die Macht Allahs, des Erhabenen, unfähig wäre. Heute lehnen Wissenschaftler, verstandesbegabte Menschen und Anhänger von Religionen nicht ab, was der Verstand nicht für unmöglich hält. Es ist notwendig, den Dingen, die im edlen Koran stehen, die klare und bekannte Bedeutung der Worte zu geben. Der Schaykh al-akbar [Muhyiddīn ibn al-Arabī], möge seine Seele gesegnet sein, legt die Existenz der Dschinnen mit folgenden Versen dar:

1. In Vers 56 der Sure adh-Dhāriyāt heißt es sinngemäß: **„Ich habe die Menschen und Dschinnen nur erschaffen, damit sie Mich erkennen und Mich anbeten.“**

2. In Vers 74 der Sure ar-Rahmān heißt es, dass die Dschinnen in das Paradies eingehen werden,

3. In Vers 31 der Sure ar-Rahmān taucht das Wort „**Thaqalān**“ auf, was „**O ihr Menschen und Dschinnen!**“ bedeutet. Titel wie „Rasūl ath-thaqalayn, Mufti ath-thaqalayn und Ghawth ath-thaqalayn [also der Prophet, Mufti und Helfer der Menschen und Dschinnen] zeigen ebenfalls die Existenz der Dschinnen.

Alle Schriftbesitzer, die Feueranbeter, Götzendiener, Buddhisten, Polytheisten und die Mehrheit der griechischen Philosophen sowie die großen Persönlichkeiten des Tasawwuf glauben an die Existenz der Dschinnen. Das Ereignis von Sulaymān, Friede sei mit ihm, zeigt ebenfalls die Existenz der Dschinnen.

Wer die Koranverse, die von Dschinnen handeln, dem eigenen Verständnis nach umdeutet, wird abtrünnig (murtadd). Im Buch **al-Milal wan-nihal**, in der Fatwa von Imām al-Birgivi, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Buch **at-Tariqa al-Muhammadiyya** sowie in den Ausführungen im Kommentar zum Buch **al-Aqā'id an-Nasafiyya** steht dies so geschrieben. Die Fatwa lautet folgendermaßen:

„Die Wörter in den Koranversen werden gemäß ihren offensichtlichen und bekannten Bedeutungen gedeutet. Wer diese Bedeutungen verändert und den Bātiniten [Ismā'īliten] folgt, wird ein Ungläubiger.“

Die Suren an-Nās und al-Dschinn berichten offenkundig von der Existenz der Dschinnen.

[Es ist wertlos, wenn einige Leute, deren Wissen unzureichend ist, sagen, dass Dschinnen nicht existieren würden, weil sie denken, dass sie eine Illusion seien. Illusionen, die aus Angst vor den Augen entstehen, existieren natürlich nicht. Doch anzunehmen, dass es sich bei diesen Illusionen um Dschinnen handele, bedeutet, dass man keine Ahnung von Dschinnen hat. Um etwas als nichtexistent bezeichnen zu können, muss diese Sache zuerst einmal gekannt und verstanden werden. Ohne diese Kenntnis die Nichtexistenz zu behaupten, wäre unangemessenes Gerede. Solche Leute als Wissenschaftler zu betiteln, wäre unangemessen. Eine Tatsache, die von sämtlichen Propheten kundgetan wurde und allen voran vom Höchsten unter ihnen, Friede sei mit ihnen, zu verschiedenen Zeiten mitgeteilt wurde, lediglich auf Vermutung basierend abzulehnen, ohne sich auf den Verstand und die Empirie zu berufen, ist kein Verhalten, das einem Wissenschaftler gebührt. Die einzigen Worte derer, die nicht an Dschinnen, Engel, Paradies, Hölle und gar an Allah, den Erhabenen, glauben, sind folgende: „Wer war denn dort und wer hat sie denn gesehen? Würden sie existieren, hätten wir sie gesehen. An etwas Unsichtbares zu glauben, ist töricht.“ Sie denken, der Verstand müsse dem Auge unterworfen sein und nicht das Auge dem Verstand. Dabei ist der Verstand eine Kraft, die über den Sinnesorganen steht, und ein Richter, der richtige Wahrnehmungen von den falschen unterscheidet. Würden die Menschen dem Auge unterworfen sein und würde die Ehre des Menschen an der Stärke des Auges gemessen werden, dann müssten Katzen, Hunde und Mäuse ehrenvoller und wertvoller sein als Menschen. Denn diese Tiere können in der Dunkelheit sehen, der Mensch hingegen nicht. Wer also nicht an das glauben will, was er nicht sehen kann, setzt die Menschheit unter die Tiere herab. Das heißt also, dass unsere Sinnesorgane Diener und Instrumente des Verstandes sind. Befehlshaber und Richter ist der Verstand. So wie der Verstand nicht ablehnt, was nicht gesehen und gehört werden kann, so leugnet er auch nicht die Existenz von Dingen, deren Nichtexistenz nicht bewiesen oder verstanden werden kann. Zu behaupten, diese würden nicht existieren, widerspricht dem Verstand.]

Da die Existenz der Dschinnen eine in der Religion offenkundig erwähnte

Tatsache ist, fällt die Person, die nicht an ihre Existenz glaubt, vom Glauben ab, sodass keine ihrer gottesdienstlichen Handlungen angenommen wird.

Es wurde zu verschiedenen Zeiten von zahlreichen Muslimen und Nichtmuslimen gesehen und berichtet, dass die Dschinnen den Menschen schaden, ihnen helfen und veranlassen, dass ihre Wünsche erfüllt werden. Im Gegenzug gibt es nur sehr wenige, die nicht daran glauben. Das sind zumeist diejenigen, die die Philosophen nachahmen oder einen Abschluss in Medizin haben. Die früheren erfahrenen Ärzte und die Mehrheit derer, die sich heute für Medizin interessieren und sich darin vertiefen, können dies nicht einfach abtun und folgen den Muslimen. Der größte Arzt der islamischen Welt, Ibn Sīnā, stand zwar unter dem Einfluss der griechischen Philosophen und hatte keinen Anteil am Islam, doch in seinem Buch **al-Qanūn** spricht er bei den Ausführungen zur Epilepsie über die Dschinnen. Er schreibt beispielsweise: „So wie viele Substanzen Krankheiten verursachen, gibt es auch Krankheiten, die von Dschinnen verursacht werden, und diese sind wohlbekannt.“

[Im Buch eines jeden Propheten gab es Informationen über die Dschinnen. Die Dschinnen arbeiteten auf Befehl von Sulaymān, Friede sei mit ihm. Als der Prophet Idrīs, Friede sei mit ihm, lebendig in das Paradies gebracht wurde, konnten diejenigen, die ihn sehr liebten, den Schmerz der Trennung nicht ertragen. Sie machten Bilder von ihm und betrachteten sie. Die Menschen, die nach ihnen kamen, dachten, dass diese Bilder Götter seien. Sie fertigten verschiedene Statuen an und verehrten sie. So entstand der Götzenkult. 1000 Jahre vor unserem Propheten, Friede sei mit ihm, brachte Amr ibn Luhay, das Oberhaupt des Stammes Khuzā'a im Hedschas, die Religion der Götzenanbetung von Syrien nach Mekka. Die Götzendiener hörten Stimmen aus den Götzen. Die Dschinnen gingen in die Götzen hinein und sprachen. Es wurde von zahlreichen Götzen vernommen, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, auf die Erde kam und der Islam nun angekommen ist. Im Geschichtsbuch **Mir'āt-i Makka** wird ausführlich berichtet, dass viele Menschen durch diese Worte zu Muslimen wurden. Teufel können auch in lebende Menschen eindringen. Indem sie die sensorischen und motorischen Nerven des Menschen beeinflussen, erzeugen sie Bewegungen und Stimmen. Der Mensch ist sich dieser Worte und Bewegungen von ihm selbst nicht bewusst. So wurden seinerzeit in Rom, Budapest und in jüngerer Zeit in Adana sprechende Kinder und Kranke gesehen. Da die Dschinnen, die sie zum Sprechen brachten, von Dingen in fernen Ländern oder in früheren Zeiten berichteten, dachten einige Menschen, dass diese Kinder zwei Seelen besäßen oder die Seele eines anderen Menschen in sich trugen, d. h. sie dachten, es handle sich um Reinkarnation (Tanāsukh). Unsere Religion berichtet eindeutig, dass eine solche Annahme falsch ist. Früher erhielten die Wahrsager von den Dschinnen Kunde über einige Dinge und betrieben damit Wahrsagerei. Daher glaubten die Götzendiener an die Existenz von Dschinnen und fürchteten sich vor ihnen. Die Muslime haben die Existenz der Dschinnen nicht von den Götzendienern erfahren. Sie erfuhren es aus dem edlen Koran und von unserem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. Die Muslime fürchteten die Dschinnen nicht wie die Götzendiener. So wie die Schutzengel die Menschen vor den Dschinnen beschützen, können sie denen, die Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, suchen, indem sie Koranverse und Bittgebete lesen, nichts antun.]

So wie die Menschen zuerst aus Erde erschaffen wurden, so wurden die Dschinnen aus der Flamme erschaffen. Die Dschinnen sind ebenfalls männlich und weiblich. In unterschiedlichen Büchern wird berichtet über ihre Ehe, ihr Zuhause, ihr Essen, Trinken, ihre Fortpflanzung, ihr Sterben, die Tatsache, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, auch zu ihnen als Prophet entsandt wurde, sie den edlen

Koran anhören, dass sie sich in Mekka und Medina versammelten und der edle Gesandte, Friede sei mit ihm, ihnen den edlen Koran rezitierte, sie gottesdienstliche Handlungen verrichteten, Almosen geben, für ihre guten Taten Lohn erhalten, die ungläubigen Dschinnen in die Hölle eingehen werden, die Gläubigen unter ihnen in das Paradies einziehen und dort Allah, den Erhabenen, sehen werden, ob das Gebet einer Person, die hinter einem Dschinn betet, göltig ist oder nicht, ob das Freitagsgebet oder die Gebetsgemeinschaft mit ihnen erfolgt oder nicht und dass es für sie erlaubt ist, vor einem Betenden vorbeizugehen. Es gibt verschiedene Schriften unserer Gelehrten, die besagen, dass die Ehe eines Menschen mit einem Dschinn erlaubt ist, dass die Ganzkörperwaschung vollzogen werden muss, wenn ein Dschinn mit einer menschlichen Frau verkehrt, wie das Kind, das zwischen einem Dschinn und einem Menschen gezeugt wird [wie Balqis], sein wird, dass der Verzehr eines von einem Dschinn geschlachteten Tieres erlaubt ist, die Dschinnen den menschlichen Gelehrten Fragen stellen und Fatwas erhalten, dass sie den Menschen predigen, ihnen Gedichte vortragen und die Menschen diese vernehmen, dass sie den Menschen die Behandlung von Krankheiten und Herstellung von Medizin lehren, sie Angst vor den Menschen haben und den Menschen gehorchen. Diese Bücher zeigen die Existenz der Dschinnen. Ebenfalls werden in wertvollen Büchern folgende Ereignisse erwähnt, in denen Dschinnen vorkommen: Wie Vorkehrungen getroffen werden können gegen den Schaden, den die Dschinnen den Menschen antun, dass die niedrigeren Dschinnen den höheren Dschinnen gehorchen, sie Gutes vonseiten der Menschen mit Gutem und Schlechtem mit Schlechtem und Schädlichem vergelten, in die Körper von Epileptikern eindringen und sodann die Bewegungen und Handlungen der Kranken eigentlich die Bewegungen und Handlungen der Dschinnen sind, dass bei der Behandlung eines solchen Kranken ein Verhör, eine Befragung und eine Beantwortung mit dem Dschinn stattfindet, dass die Dschinnen sich über die Menschen lustig machen, man genauso wie bei Menschen von ihrem schädlichen (bösen) Blick getroffen werden kann, dass die Dschinnen Krieg führen, insbesondere im Monat Ramadan maßlos werden, sie gemeinsam mit Menschen gottesdienstliche Handlungen verrichten, sie mit Menschen darüber diskutieren, ob Hadithe authentisch sind, dass die Dschinnen den Bewohnern Mekkas berichteten, dass unser ehrwürdiger Prophet, Friede sei mit ihm, im Zelt der Umm Ma'bad zu Gast war, sie berichteten, dass Umm Ma'bad den Islam annahm, sie von der Schlacht von Badr berichteten, dass es erlaubt ist, vergangene Ereignisse von den Dschinnen zu erfragen, nicht aber zukünftige Ereignisse, dass die Dschinnen am Tage des Jüngsten Gerichts Zeugnis ablegen werden für den Ruf der Gebetsrufer, dass die Dschinnen weinten und trauerten, als Abū Ubayda und seine Freunde starben, sie eine Nanie verlasen, als Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, verstarb, sie weinten und klagten, als Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zum Märtyrer wurde, sie den Märtyrertod des ehrwürdigen Alī berichteten, sie weinten und schrien, als der ehrwürdige Husayn zum Märtyrer wurde, sie den Märtyrertod anderer Prophetengefährten berichteten, dass sie den Tod von Umar ibn Abdul'azīz mitteilten, sie beim Tod von Imām Abū Hanīfa und Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich ihrer erbarmen, weinten, dass sie in die Herzen der Menschen Einflüsterungen bringen, und noch viele andere bekannte Ereignisse. All dies beweist die Existenz der Dschinnen. [Es wurde oft gesehen, dass Dschinnen die Gestalt von Ziegen, Schlangen und Katzen annehmen. Sie nehmen auch die Form von Bakterien an und zirkulieren in den Adern der Menschen.]

Die Dschinnen essen und trinken. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Esst mit der rechten Hand und trinkt mit der rechten Hand! Der Teufel isst und trinkt nämlich mit der linken Hand!“** Alle Teufel sind ungläubig. Sie sind bestrebt, die Menschen in die Irre zu führen. Sie lassen die gottesdienstlichen

Handlungen in Vergessenheit geraten und stellen die Sünden als etwas Gutes dar. Sie fachen die Gelüste der Triebseele an. Auch die Teufel (Schaitane) wurden aus Feuer und Luft geschaffen. Doch bei den Dschinnen ist der Luftanteil und bei den Teufeln der Feueranteil größer. Die Dschinnen und Teufel können die kleinsten Stellen passieren und in den Menschen, in seine Adern eindringen.

Im Buch **Aynī tārīkhi** heißt es: „Die Anzahl der Dschinnen beträgt mehr als das Zehnfache der Anzahl der Menschen. Die Anzahl der Teufel wiederum ist mehr als das Zehnfache der Summe dieser beiden. Die Anzahl der Engel hingegen beträgt mehr als das Zehnfache der Summe dieser drei.“ [Das Buch **Aynī tārīkhi** von Mahmūd ibn Ahmad, der auch einen Kommentar zum **Sahīh al-Bukhārī** verfasste, umfasst 19 Bände.] Jeder Mensch hat einen ungläubigen Dschinnen an seiner Seite, doch die Engel schützen die Menschen vor dem Übel dieser Dschinnen. Im **al-Aschbāh** steht geschrieben, dass es keinen Propheten von den Dschinnen gibt. Imām Muqātil berichtet, dass vor Muhammad, Friede sei mit ihm, kein Prophet zu den Dschinnen entsandt wurde.

Der Autor des **al-Aschbāh** schreibt im zweiten Abschnitt und Imām al-Hamawī, möge Allah sich ihrer erbarmen, im Kommentar dazu Folgendes: „Der erste Mensch wurde aus Erde erschaffen. Der Körper aller Menschen setzt sich aus Erdschubstanzen zusammen. Der Mensch besteht aber aus Fleisch und Knochen und ist keine Erde. Entsprechend sind zwar auch die Dschinnen aus Feuer erschaffen worden, doch sie sind nicht Feuer und Luft.“

Im **Tadhkirat al-Qurtubī** heißt es: „Das Sterben eines Dschinnen bedeutet, auf dem Boden zu verschwinden. Die Älteren unter ihnen sterben nicht, ehe sie wieder jünger werden. Kurz vor ihrem Tod kehren sie in ihren kindlichen Zustand zurück und verschwinden auf dem Boden. Es gibt drei Gruppen von Dschinnen: Eine Gruppe ist wie der Wind und die Luft, eine andere Gruppe ist wie Insekten und kleine Tiere auf dem Boden. Siehe auch Kapitel 68 im ersten Abschnitt. Die dritte Gruppe ist mit Geboten und gottesdienstlichen Handlungen beauftragt. Für diese gibt es eine Abrechnung und Bestrafung.“

Sayyid Umar, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Zu mir kam ein Dschinnmädchen. Es wollte mich heiraten. Ich fragte Schamsuddīn al-Hanafī und er sagte mir, dass dies in der hanafitischen Rechtsschule nicht erlaubt ist. Ich sagte das dem Mädchen, woraufhin es mich mit in sein Haus unter der Erde nahm. Es erzählte seinen Älteren, was vorgefallen war. Sie sagten: ‚Sayyid Schamsuddīns Antwort gebührt höchster Respekt, doch die Heirat zwischen einem Dschinn und einem Menschen ist in der schāfi‘itischen Rechtsschule erlaubt. Wir sind Schāfi‘iten und keine Hanafiten.‘“

Die Fortpflanzung der Menschen erfolgt durch Sperma. Die Dschinnen hingegen vermehren sich durch Gas (Luft). D. h. vom Mann geht ein Gas in die Frau über, wodurch ein Kind entsteht. Daraus ist zu verstehen, dass die Heirat des Menschen mit einem Dschinn imaginär ist und es sich nicht um eine reale Ehe handelt. Doch die meisten Gelehrten sagten, dass dies eine reale Ehe ist und die Ganzkörperwaschung erforderlich wird und Balqis zwischen einem Dschinn und einem Menschen entstanden ist. [Der Dschinn nimmt die Gestalt eines Menschen an und heiratet.]

Der Mensch kann Dschinnen und Teufel im Wachzustand und im Traum sehen. Sie können nämlich jede Gestalt annehmen. Sie erscheinen in sehr schönen Formen und verursachen feuchte Träume. Viele der Propheten und Gottesfreunde haben den Teufel gesehen und mit ihm gesprochen. Gleich in welcher Gestalt, solange der Mensch, der einen Dschinn sieht, diesen anschaut, kann dieser seine Gestalt nicht ändern und seinem Anblick nicht entkommen. In einem solchen Fall kann der Mensch diesem Dschinn Fragen stellen und von ihm Antworten

erhalten. Wenn man einen Moment wegschaut, nimmt er sofort seine eigene Gestalt an und verschwindet. Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Die Zeugenaussage einer Person, die behauptet, sie habe einen Dschinn in seiner eigentlichen Gestalt gesehen, wird nicht angenommen.“ Denn diejenigen, die eine starke Vorstellungskraft haben, denken, dass sie Dinge sehen, die gar nicht da sind. Sie denken, ihre Vorstellungen/Illusionen seien echt. Jene, bei denen Magie (Sihr) praktiziert wurde, sehen auch solche Illusionen und denken, dass sie Körper seien. Für diejenigen, die zu viel Phantasie haben, erscheinen hässliche Dinge schön. Ihre hässlichen Seiten sind nicht sichtbar. Jenen, die der Welt verfallen sind, erscheint die gesamte Welt derart. Das Hässliche erscheint ihnen als etwas Schönes. Wer jedoch wachsam und scharfsinnig ist, sieht die Wahrheit von allem und lässt sich nicht täuschen.

Dass der Mensch mit Dschinnen Bekanntschaft macht und Freundschaft schließt, ist nichts Wertvolles, sondern im Gegenteil schädlich. Mit ihnen zu sprechen ist wie die Freundschaft mit einem Sünder. Wer mit ihnen Bekanntschaft gemacht hat, hat keinen Nutzen von ihnen gesehen. Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt im 51. Kapitel seines **al-Futūhāt**: „Kein Mensch hat jemals von Dschinnen Wissen über Allah, den Erhabenen, erlangt, denn das religiöse Wissen der Dschinnen ist sehr gering. Wer denkt, er könne von den Dschinnen weltliches Wissen erlangen, täuscht sich. Denn sie werden Anlass dazu, die Zeit mit nutzlosen Dingen zu verbringen. Wer mit ihnen Bekanntschaft macht, wird hochmütig. Dabei liebt Allah, der Erhabene, die Hochmütigen nicht.“ Im **Raschahāt** heißt es, dass Abdulghafūr al-Lārī, der Khalīfa (autorisierte Schüler) des ehrwürdigen Mulla al-Dschāmī, berichtet habe, dass in einem Sendschreiben von Muhyiddīn ibn al-Arabī Folgendes steht: „Der erste Vater der Dschinnen ist nicht Iblīs. Iblīs gehört zu den Dschinnen. Da die Dschinnen aus Feuer und Luft erschaffen wurden, sind sie sehr feinstofflich (latīf). Sie bewegen sich schnell. Trifft der Mensch leicht auf sie, sterben sie umgehend. Deshalb haben sie eine kurze Lebensspanne. Sie besitzen wenig Wissen über die Religion. Da sie hochmütig sind, kämpfen und streiten sie immer miteinander. Vom Feuer werden sie nicht beeinflusst. Daher werden jene, die für die Hölle bestimmt sind, im Zamharīr, also in der kalten Hölle bestraft. Iblīs und seine Kinder erinnern die Menschen auch an die Verrichtung guter Dinge, die rechtmäßig und verdienstvoll sind, doch während ihrer Ausführung entstehen in der Triebseele Selbstgefälligkeit und Zurschaustellung oder sie bringen dazu, Pflichthandlungen zu verpassen, sodass der Mensch viele Sünden begeht.“ Niemand sollte sich danach sehnen, Bekanntschaft mit Dschinnen zu machen, sondern versuchen, von den Seelen der Gottesfreunde zu profitieren. Die Seelen der Gottesfreunde bringen jenen, die sie lieben, Nutzen und schützen sie vor Heimsuchungen, auch ohne sichtbar zu sein oder indem sie in ihrer eigenen menschlichen Gestalt erscheinen. Der Mensch sollte sich darum bemühen, diese zu kennen, zu lieben und von ihnen geliebt zu werden.

Im Buch **al-Hadiqa an-nadiyya** unter dem Kapitel über die Übel des gesamten Körpers wird folgender Hadith erwähnt: „**Wer Tatayyur praktiziert oder bei sich machen lässt, wer Wahrsagerei betreibt oder zu einem Wahrsager geht, wer Magie oder Zauberei praktiziert oder praktizieren lässt oder an diese glaubt, gehört nicht zu uns und hat nicht an den edlen Koran geglaubt.**“ Tatayyur bedeutet, an schlechte Vorzeichen/Omen zu glauben. Wahrsagerei (Kahāna) bedeutet, sich mit einem Dschinn anzufreunden und von ihm Dinge, die geschehen sind oder geschehen werden, zu erfragen, diese von ihm zu erfahren und dann anderen zu berichten. Das Gleiche gilt für Wahrsager, die mit Dschinnen Bekanntschaft machen, und für diejenigen, die sich Horoskope ansehen und Ant-

worten auf alle Fragen geben. Zu diesen und den Zauberern zu gehen und ihren Worten und Taten Glauben zu schenken, auch wenn es manchmal wahr ist, bedeutet daran zu glauben, dass jemand anderes als Allah alles wisse und tun könne, was er will, und dies ist Kufr.

Ibn Hadschar al-Haytamī schreibt in seinem **al-Fatāwā al-hadīthiyya** auf Seite 120: „Wenn Pseudosufis, die Kunststücke vollbringen wie, den Arm einer Person abzuschneiden und dann wieder anzubringen, ein Messer oder einen Dolch in den eigenen Mund oder Körper einzuführen und herausziehen, diese Kunststücke in Form von Magie und Augenwischerei vollbringen und dann behaupten, dies seien Wundertaten, dann werden sie vonseiten des Richters exekutiert. Tun sie dies auf eine andere Weise, werden sie nicht exekutiert, sondern schwer bestraft. Der mālikītische Gelehrte Abdullāh ibn Abī Zayd al-Qayrawānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Ithbāt karāmāt al-awliyā**: „Wenn in jemandes Magie nichts enthalten ist, was zum Kufr führt, und er sie als Fingerfertigkeit tut, dies aber als Wundertat zeigt und behauptet, einer Tarīqa anzugehören, wird er bestraft. Zu solchen Tarīqa-Anhängern (Pseudosufis) zu gehen oder ihnen zuzusehen, ist nicht erlaubt. Eine Frau teilte ihrem Ehemann mit, dass sie ihn mit einem Schadenzauber belegt habe, damit er sich von ihr oder jemand anderem distanzieren. Sie exekutierten diese Frau nicht, sondern bestrafte sie.“ Ibn Abī Zayd, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wenn jemand sagt, dass er mit einem Dschinn gesprochen habe, indem er in einem Buch nachschlug, dass er diesem Dschinn befohlen habe, einen bösen Dschinn zu vertreiben, der Epilepsie verursacht, dass er Zauber auflöse und böse Dschinnen töte, dann darf ihm nicht geglaubt werden.“ Behauptet jemand, mit einem Dschinn befreundet zu sein oder dem Anführer der Dschinnen zu dienen, so ist er als Zauberer zu betrachten. Der sechste Herrscher des Fatimidenreiches in Ägypten, Hākīm bi-amrillāh al-Mansūr, folgte Dirār und dessen Schüler Hamza, machte Bekanntschaft mit Dschinnen und ging in die Irre, indem er dem Anführer der Dschinnen diente. Somit wurde er zum Spielzeug der Teufel und gab vor, Gott zu sein. Ibn Abī Zayd sagt: „Es ist nicht erlaubt, einem Pseudosufi zu glauben, der Freunde unter den Dschinnen hat, oder ihm einen Lohn zu zahlen in dem Glauben, dass er vor den Dschinnen retten wird. Es ist auch nicht erlaubt, der Person, die vorhandenen Zauber aufhebt, Geld zu geben.“ Es ist erlaubt, für eine Frau ein Amulett zu schreiben aus Koranversen und aus Bittgebeten, die von den rechtschaffenen Altvorderen überliefert wurden, damit ihr Ehemann sie liebt und sie nicht quält, ohne eine Gegenleistung dafür zu verlangen. Dinge zu schreiben, von denen man nicht wirklich weiß, was sie sind, diese zu lesen oder von jemandem lesen und hauchen zu lassen oder daraus Amulette zu machen oder damit zu räuchern, ist harām.“ Qādīzāda schreibt in seinem Kommentar zum **Birgivī vasiyetnāmesi** unter der folgenden Aussage von Birgivī: „Behauptet eine Person, den Ort von gestohlenen oder verloren gegangenen Gegenständen zu kennen, so werden diese Person und jene, die an sie glauben, zu Ungläubigen. Sagt sie: ‚Ich weiß es deshalb, weil mich Dschinnen darüber informieren‘, wird sie ebenfalls ungläubig, denn auch die Dschinnen kennen das Verborgene (Ghayb) nicht. Allein Allah, der Erhabene, kennt das Verborgene und sonst niemand“, die nachfolgende Erklärung: „Nur jene, denen Allah, der Erhabene, Offenbarung (Wahy) und Eingebung (Ilhām) gibt, wissen dies. Dschinnen können nicht alles wissen. Sie wissen nur, was Allah, der Erhabene, ihnen mitteilt und was sie sehend begreifen. Teilt ein Dschinn mit, er sei zu seinen Informationen auf diesen zwei Wegen gelangt, dann liegt kein Schaden darin zu sagen, dass ein Dschinn dies einem mitgeteilt habe. Die Propheten sind in ihren Gräbern mit einem uns unbekanntem Leben lebendig. Allah, der Erhabene, teilte ihnen mittels Offenbarung, Eingebung und Enthüllung (Kaschf) verborgene und geheime Dinge mit. Er informiert sie und die Seelen

der Muslime, die Er wählt, über die Taten und Zustände der lebenden Menschen.“ Es ist auch möglich, dass Er die rechtschaffenen Dschinnen informiert. Man muss jedoch sehr wachsam sein, um nicht den Lügen von Pseudosufis, die nicht gläubig und rechtschaffen, sondern abgeirrt, sündig und bigott sind, zu glauben und um nicht in ihre Fallen geratend ins Unheil zu stürzen. Lesen Sie auch Seite 1322 und im Buch **al-Munira** nach.

Am Ende des letzten Bandes der Kommentare von Tahtāwī und Ibn ʿAbidīn zum Buch **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Über Dinge zu diskutieren, die der Mensch nicht wissen braucht, ist makrūh. Es ist nicht gestattet, nach Dingen zu fragen, deren Kenntnis uns nicht befohlen wurde, so beispielsweise zu fragen, ob Luqmān und Dhul-Qarnayn Propheten waren oder nicht, wie Dschibrīl, Friede sei mit ihm, zu den Propheten kam, wie Engel und Dschinnen den Menschen erscheinen, ob sie noch immer Engel und Dschinnen sind, wenn sie in Menschengestalt erscheinen, wo sich das Paradies und die Hölle befinden, wann der Jüngste Tag einbrechen wird, wann ʿĪsā, Friede sei mit ihm, vom Himmel herabsteigen wird, welcher von Ismāʿīl und Ishāq, Friede sei mit beiden, höher war und wer von beiden geopfert wurde, ob Fātima oder ʿĀʿischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, tugendhafter ist, welcher Religion die Eltern des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und Abū Tālib angehörten, wer der Vater Ibrāhīms, Friede sei mit ihm, war und dergleichen. Solche Fragen sollten nicht gestellt werden, denn uns wurde nicht angeordnet, diese Dinge zu lernen.“

Im **Khazīnat al-asrār** steht: Wir wollen nun die Hadithe über die Vertreibung des geistigen Wesens (Rūhānī) aus dem Epileptiker und die Heilung des Kranken anführen: [Im **Lughat-i Nādschī** heißt es unter dem Begriff „Dschinn“: „Die geistigen Wesen (Rūhāniyyūn) lassen sich in drei Gruppen einteilen: Jene, die immer Gutes tun (Akhyār). Derart sind die Engel. Jene, die nur Schlechtes tun (Aschrār), so die Teufel. Jene Mittleren (Awsāt), die sowohl Gutes als auch Schlechtes tun, wie die Dschinnen.“ Siehe auch Seite 40 im Buch **Glaube und Islam**.]

Imām al-Bayhaqī schreibt in seinem **Dalāʿil an-nubuwwa** und Imām al-Qurtubī in seinem **at-Tadhkira**, dass Abū Dudschāna, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Ich lag im Bett, als ich ein Geräusch hörte, das dem einer Mühle oder dem Rauschen der Blätter eines Baumes glich, und etwas Strahlendes wie einen Blitz sah. Ich hob meinen Kopf und sah, wie in der Mitte des Raumes etwas Schwarzes aufstieg. Ich fühlte es mit meiner Hand und es war wie die Haut eines Igels. Es begann, Dinge wie Funken auf mein Gesicht zu werfen. Ich habe mich umgehend zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, begeben und ihm davon berichtet. Er sagte: ‚O Abū Dudschāna! Möge Allah, der Erhabene, deinem Haus Segen und Gutes bescheren!‘ Er bat um Stift und Papier und ließ Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einen Brief schreiben. Diesen Brief nahm ich mit nach Hause, legte ihn unter mein Kissen und schlief ein. Eine klagende Stimme weckte mich. Sie sagte: ‚O Abū Dudschāna! Du hast uns mit diesem Brief ruiniert! Dein Meister ist gewiss sehr viel höher als wir! Es besteht für uns keine andere Erlösung als die, dass du diesen Brief entfernst. Von nun an werden wir nicht mehr zu deinem Haus und dem deiner Nachbarn kommen können. Wir können nicht dorthin gehen, wo dieser Brief ist!‘ Ich sagte dem Wesen: ‚Ich kann diesen Brief nicht entfernen, ehe ich die Erlaubnis von meinem Meister eingeholt habe.‘ Aufgrund des Weinens und Wehklagens der Dschinnen kam mir diese Nacht wie eine Ewigkeit vor. Nachdem ich das Morgengebet in der Moschee verrichtet hatte, berichtete ich dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, die Worte des Dschinns. Der Gesandte Allahs sagte: ‚Entferne diesen Brief, ansonsten werden sie den Schmerz, den dieser Brief verursacht, bis zum Jüngsten Tag erleiden!‘ “

Kafawī schreibt in seinem **Madschmūʿat al-fawāʿid** und Damīrī in seinem

Hayāt al-haywān unter dem Buchstaben Qāf beim Eintrag „Qunfadh“: „Wenn jemand diesen Brief bei sich trägt oder in seinem Haus aufbewahrt, dann kommt kein Dschinn zu ihm, seinem Haus und seiner Umgebung und jene, die ihn heimgesucht haben und Schaden zufügen, verschwinden.“ Dieser Brief befindet sich in den Büchern **Khazīnat al-asrār** und **Hayāt al-haywān**. In der Süleymaniye-Bibliothek, in der Abteilung Ayasofya, gibt es unter der Nummer 2912 die persische Ausgabe des **Hayāt al-haywān** und unter Nummer 1913 die türkische. Damit es für die Muslime eine Erleichterung ist, wurde dieser Brief am Ende des **Tashīl al-manāfi** [auf Seite 612] angeführt. Dieses Buch kann beim Verlag Hakikat erworben werden.

Die Āyat al-kursī, die Suren al-Ikhlās, al-Falaq, an-Nās und al-Fātiha häufig zu lesen, schützt den Menschen ebenfalls vor den Dschinnen. Diejenigen, die durch das Lesen dieser Koranverse, das Tragen dieses Briefes, das Lesen der heilenden Verse und durch das Trinken von dem Wasser, in welches das Stück Papier getränkt wurde, Nutzen ziehen wollen, müssen einen korrekten Glauben im Einklang mit dem Glauben der Ahlus-Sunna haben. Wenn der Glaube des Schreibers und des Verwenders nicht korrekt ist und sie Zeichen des Kufr benutzen und verbotene Taten begehen, werden sie keinen Nutzen haben.

Auf Seite 163 des persischen Buches **Schawāhid an-nubuwwa** wird folgender Hadith angeführt: „**Wer beim Schlafengehen die Āyat al-kursī liest, dem kann sich der Teufel nicht nähern.**“

Qādī Badruddīn asch-Schiblī, möge Allah sich seiner erbarmen, hat ein umfangreiches arabisches Buch mit dem Titel **Ākām al-mardschān** verfasst. Es handelt nur von Dschinnen. An einer Stelle des Buches schreibt er: „Es ist erlaubt, die Dschinnen nach Dingen zu fragen, die in der Vergangenheit geschehen sind, und diese in Erfahrung zu bringen, doch es ist nicht erlaubt, sie nach zukünftigen Dingen zu fragen. Sie kennen vergangene Dinge, da sie diese gesehen und vernommen haben. Es ist nicht erlaubt, Dinge zu tun, die zum Kufr führen, um einen Epileptiker oder anderweitig vom Dschinn Befallenen/Besessenen vom Dschinn zu befreien. Wir schreiben die besten zehn Heilmittel, um die Dschinnen loszuwerden, [verkürzt] auf:

1. Mit A‘ūdhu und Basmala die Sure al-Fātiha lesen, 2. Mit A‘ūdhu und Basmala die Suren al-Falaq und an-Nās lesen, 3. Mit A‘ūdhu und Basmala die ersten fünf Verse der Sure al-Baqara lesen, 4. Mit A‘ūdhu und Basmala die Āyat al-kursī lesen, 5. Mit A‘ūdhu und Basmala die letzten zwei Verse der Sure al-Baqara lesen, 6. Mit A‘ūdhu und Basmala die Sure al-Mu‘min von Anfang bis Masīr und anschließend die Āyat al-kursī lesen, 7. **„Lā ilāha illallāhu wahdahū lā sharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu wa-huwa alā kulli chay‘in qadīr“** lesen, 8. **„Allah“** oftmals aufsagen, 9. Sich stets im Zustand der Gebetswaschung befinden und die Fard- und Sunna-Handlungen nie unterlassen, 10. Sich davor hüten, fremde Frauen anzuschauen, viel zu reden, viel zu essen und sich in große Menschenmengen zu begeben.“ Im Buch **Barakāt** wird am Ende des Abschnitts über Muhammad Sa‘īd berichtet, dass Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich ihrer erbarmen, zum Schutz vor Dschinnen **„Lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm“** las. Der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī empfiehlt dies in seinem 174. Brief zur Vertreibung der Dschinnen. Dies wird **„Kalimat at-tamschīd“** genannt.

Im Buch **Tadhakkur al-āthār al-wārida** führt Schaykhul-islām Ibn Hadschar al-Haytamī, möge Allah sich seiner erbarmen, die Bittgebete an, die vor den Dschinnen schützen. Dieses Buch befindet sich in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Reis-ül-küttab Mustafa Efendi“ unter der Nummer 1150. Es wurde vom Verlag Hakikat am Ende des Buches **al-Minha** gedruckt.

Zum Schutz vor dem Übel der Dschinnen und Teufel und gegen Epilepsie und Zauber sollten die Schutzverse (Āyāt al-hirz), die am Ende des **Tashīl al-manāfi** stehen, sieben Tage lang gelesen werden sowie aufgeschrieben und bei sich getragen werden.

In seinem Buch **Kitāb ar-rahma fit-tibb wal-hikma** hat Imām Dschalāluddīn as-Suyūtī, möge Allah sich seiner erbarmen, viele wertvolle Informationen für den Schutz gegen Zauber (Sihr), den schädlichen Blick (Nazar) und Dschinnen zusammengetragen. In Kapitel 150 heißt es: „Zum Schutz vor der Einflüsterung (Waswasa) des Teufels und vor Bedrängnis sollte täglich folgendes Bittgebet gelesen werden: Yā Allāhur-raqībūl-hafīzur-rahīm. Yā Allāhul-hayyul-halīmūl-azīmur-ra’ūful-karīm. Yā Allāhul-hayyul-qayyūmul-qā’imu alā kulli nafsīn bi-mā kasabat. Hul baynī wa-bayna aduwwī!“ Am Ende des 174. Punktes heißt es: „Zu jemandem, der das ‚Stinkasant‘ oder ‚Teufelsdreck‘ genannte Harz bei sich trägt, kommen keine Dschinnen. Riecht der Epileptiker daran, genest er.“ Dieses auch als Asafoetida bezeichnete Harz ist braun und übel riechend und wird in Europa als Spasmolytikum und Beruhigungsmittel in Pulver-, Pillen- oder flüssiger Form verwendet, um die Muskeln und Nerven zu entspannen. In den Büchern **Hayāt al-haywān** und **al-Qāmūs** heißt es, dass Dschinnen ein Haus, in welchem sich Zitronatzitronen (Utruddsch) befinden, nicht betreten.

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, befand sich einst mit seinen Schülern auf einer Reise zu einem fernen Ort. Sie übernachteten in einem Gasthaus. Er sagte: „Diese Nacht wird es in diesem Haus ein Unglück geben. Lest folgendes Bittgebet: **„Bismillāhilladhī lā yadurru ma’asmihī schay’un fil-ardī wa-lā fis-samā’i wa-huwas-samī’ul-alīm.“**“ In der Nacht gab es ein großes Feuer. Die Gegenstände in einem einzigen Zimmer verbrannten. Man hatte den Personen in diesem Zimmer nämlich nicht Bescheid gegeben. Jene, die das Bittgebet gelesen hatten, nahmen keinen Schaden. Dieses Bittgebet steht in den Büchern **Umdat al-islām** und **Barakāt** geschrieben. Im **Tarhīb as-salāt** sowie im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** auf Seite 207 wird dies gar als Hadith angeführt. Um vor Sorgen, Unheil, Zwietracht und Krankheiten geschützt zu werden, sollte man es morgens und abends dreimal lesen und sich dabei an diese Aussage des Imāms erinnern. Auch die Schutzverse (Āyāt al-hirz) sollten gelesen werden.

54 — BRIEF ÜBER DIE GEGENWÄRTIGKEIT DER SEELEN

Dieser Brief wurde von Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben und handelt davon, dass die Seelen der Gottesfreunde (Awliyā) überall zu Hilfe kommen.

Lieber Alī Beg, mein Bruder in beiden Welten!

Ich habe Euren letzten Brief erhalten und mich über die gute Nachricht darin sehr gefreut. Ich habe meinen Bittgebeten Grüße folgen lassen. Am Ende Eures Briefes fragt Ihr voller Anstand Folgendes:

Frage: In der [türkischen] Übersetzung des Buches **Halabī** namens **Baba dağ** und im **Birgivi vasiyetnāmesi** [sowie in der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya**] heißt es: „Wer sagt, die Seelen der Gottesfreunde seien hier gegenwärtig/anwesend, wird zu einem Kāfir.“ Dabei ist die Aussage „Die Seele unseres Murschids ist gegenwärtig (hādir) und sehend (nāzir)“ unter den Tasawwuf-Anhängern wohlbekannt. Wie können diese zwei Aussagen miteinander in Einklang gebracht werden?

Antwort: Verehrter Herr! Die Aussagen in beiden Büchern sind korrekt und beide Bücher sind wertvoll. Die Aussage „Es wurde gesagt, dass derjenige, der behauptet, dass die Seelen der Gottesfreunde gegenwärtig sind und wissen, zum Kāfir wird“ im **Birgivi vasiyetnāmesi** kommentiert Qādizāda Ahmad Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, wie folgt: „Denn das Gegenwärtigsein der Seelen ist verborgenes Wissen (Ghayb). Diese Person wird deshalb ungläubig, weil sie das Verborgene beurteilt.“ Man sieht also, dass die Ursache des Kufr nicht darin liegt, zu glauben, dass die Seelen gegenwärtig werden, sondern zu sagen, dass sie gegenwärtig sind. Das heißt, obwohl sie nicht weiß, dass die Seelen gegenwärtig sind, sagt die Person, dass sie gegenwärtig sind, und informiert somit über das Verborgene, weswegen sie ein Kāfir wird. Allah, der Erhabene, ist gegenwärtig (hādir) und sehend (nāzir). Um zu erklären, dass dies so ist, sagen sie, dass Allah, der Erhabene, immer und überall gegenwärtig und sehend ist. Doch Allah, der Erhabene, unterliegt nicht Ort und Zeit. Daher darf diese Aussage nicht wörtlich genommen, sondern muss in übertragener Bedeutung verstanden werden, d. h.: Er ist unabhängig von Ort und Zeit, ohne an einem Ort zu sein, gegenwärtig und sehend.] Anderenfalls würde man Allah, dem Erhabenen, Ort und Zeit zuschreiben.

Allah, der Erhabene, ist als Lebendiger, Wissender, Mächtiger und Sprechender und auf ewig immer gegenwärtig und sehend. So wie Seine Attribute des Lebens, Wissens, der Macht und Rede zeitlos und raumlos sind, so unterliegen auch Sein Gegenwärtigsein und Sein Sehen nicht Ort und Zeit. Sämtliche Attribute Allahs, des Erhabenen, sind derart. Somit ist Ihm nichts gleich. Die Attribute Allahs, des Erhabenen, sind auf ewig existent. Weder vor ihnen noch nach ihnen gibt es eine Nichtexistenz. Beispielsweise ist Er gegenwärtig und vor diesem Gegenwärtigsein war Er nicht abwesend. So wie es danach keinen Tod und keine Unwissenheit gibt, ist auch eine Abwesenheit ausgeschlossen, denn Seine Attribute sind wie Er urewig/anfangslos (azālī) und ewig/endlos (abadī), d. h. immer existent. Niemandes Attribute gleichen Seinen Attributen.

Wer auch immer an welchem Ort, zu welcher Zeit und in welchem Zustand die Engel und die Seelen der Propheten, Friede sei mit ihnen, der Gottesfreunde und der rechtschaffenen Gläubigen ruft, werden diese dort gegenwärtig und leisten Hilfe. Dass Khidr, Friede sei mit ihm, Menschen in Bedrängnis und Not zur Hilfe eilt, ist derart. Genauso verhält es sich damit, dass der Stolz der Welten, Friede sei mit ihm, jedem einzelnen seiner Gemeinde (Umma), insbesondere im Augenblick des Todes, zur Hilfe eilt. So kommt auch Azrā'īl, Friede sei mit ihm, zu jeder Zeit an jeden Ort, um die Seele zu ergreifen. Dass jeder vollkommene Wegweiser (Murschid kāmīl) zu seinen Schülern eilt, ist auch derart und dies erfolgt im Rahmen von Raum und Zeit. Dies erfolgt nicht in einer urewigen und ewigen Weise und ist auch nicht andauernd. Vor der Anwesenheit waren sie nämlich abwesend und nach einer gewissen Zeit werden sie wieder abwesend sein. Es besteht ein sehr großer Unterschied zwischen dem Gegenwärtigsein Allahs, des Erhabenen, und der Seelen. Niemand kann auf die Weise gegenwärtig sein, wie Allah, der Erhabene, es ist. Sämtliche Attribute Allahs, des Erhabenen, sind derart. Weder ein Engel, noch ein Prophet oder Gesandter, noch ein Gottesfreund oder rechtschaffener Muslim kann Anteil an irgendeinem Attribut Allahs, des Erhabenen, haben.

Der Person, die nicht auf die Stufen der Erkenntnis der Gottesfreundschaft aufgestiegen ist, wurde gelehrt, dass die Seelen der Großen, wann und wo sie gerufen werden, dort zur Hilfe eilen. Die Seele war vor ihrer Anwesenheit dort jedoch abwesend und wird nach einer gewissen Zeit diesen Ort wieder verlassen. Allah, der Erhabene, ist nicht auf die Weise gegenwärtig, wie es die Seelen sind.

Denn solches Gegenwärtigsein erfolgt in Raum und Zeit. Die Seelen wiederum können niemals so gegenwärtig sein wie Allah, der Erhabene, denn das Gegenwärtigsein Allahs, des Erhabenen, ist jenseits von Raum und Zeit und ist urewig und ewig.

Das **Birgivi vasiyetnāmesi** und ähnliche wertvolle Bücher wollen hiermit Folgendes sagen:

Sagt eine Person: „Mein Murschid ist auf beständige, urewige und ewige Weise gegenwärtig und sehend“, so wird diese Person zum Kāfir. Diese aber sagen: „Allah, der Erhabene, hat der Seele meines Murschid eine solche Kraft verliehen, dass er, wo und wann auch immer ich ihn rufe, mir zur Hilfe eilt.“

Man sieht also, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, einem jeden Mitglied seiner Gemeinde überall auf der ganzen Welt von damals bis heute und insbesondere denen, die Personen der Enthüllung (Kaschf) und spirituellen Schau (Schuhūd) sind, zur Hilfe eilt, wenn sie ihn rufen. Die Seele von Khidr, Friede sei mit ihm, eilt einigen derer zur Hilfe, die ihn rufen. Die Engel sind in einem einzigen Moment zur gewünschten Zeit am gewünschten Ort anwesend, um die Seele zu ergreifen. Der Meister des Schādhiliyya-Pfades, Abul-Hasan Alī asch-Schādhilī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „In jedem Augenblick, zu jeder Zeit ist das gesegnete Antlitz unseres Propheten, Friede sei mit ihm, vor meinen Augen gegenwärtig.“ Dies wird im Buch **al-Mizān al-kubrā** überliefert.

[Wenn die Seelen der Gottesfreunde gerufen werden, vernehmen sie diesen Ruf und werden am gerufenen Ort anwesend, wie aus dem Hadith qudsī offenkundig hervorgeht, der am Ende des 46. Kapitels im ersten Abschnitt erwähnt wurde.]

Das in den Büchern Geschriebene ist korrekt, doch die Aussage der Tasawwuf-Anhänger meint etwas anderes. D. h., es ist Kufr zu sagen, die Seelen der Gottesfreunde seien genauso gegenwärtig wie Allah, der Erhabene. Niemand ist auf die Weise wissend, mächtig, sprechend und gegenwärtig wie Allah, der Erhabene, wissend, mächtig, sprechend und gegenwärtig ist. Das Wissen, das Leben, die Macht, das Reden und das Gegenwärtigsein Allahs, des Erhabenen, sowie all Seine anderen Attribute sind ein Leben, ein Wissen, ein Reden, eine Macht und ein Gegenwärtigsein, wie sie Ihm gebühren. Doch das Leben, das Wissen, die Macht und das Reden der Geschöpfe sind wie sie selbst später ins Sein gekommen, zeitlich und örtlich begrenzt und von schnell vergänglichen und unterschiedlichen Dingen abhängig. Damit einhergehend wird gesagt, dass die Propheten, Gottesfreunde, Gelehrten und alle Gläubigen wissend, lebendig, mächtig, anwesend und existent sind. Das soll aber nicht bedeuten, dass sie wissend, lebend, mächtig, anwesend und existent seien wie Allah, der Erhabene. Zwischen dem Gegenwärtigsein Allahs, des Erhabenen, und dem Gegenwärtigsein der Seelen der Gottesfreunde gibt es einen großen Unterschied. Damals, als jene Bücher verfasst wurden, gaben unwissende Pseudosufis solche Worte von sich. Sie sagten, ihr Meister sei gegenwärtig und sehend, um sich auf diese Weise als Tasawwuf-Anhänger darzustellen. Die Religionsgelehrten, die Autoren der Fiqh-Bücher schrieben auf die oben genannte Weise, um die Verbreitung dieser großen Sünde zu verhindern. Damit einhergehend haben unsere Religionsimāme, die größer sind als sie, diese Angelegenheit allgemeiner, umfassender und angemessen erklärt. Niemand ist ein Partner Allahs, des Erhabenen, in Seinen Attributen. All dies ist im Einheitsbekenntnis „**Lā ilāha illallāh**“ einbegriffen. D. h. es gibt niemanden, der das Recht darauf hat, Gott zu sein und angebetet zu werden, außer Allah, dem Erhabenen, der in keinem Seiner Attributen einen Partner hat. Denkt jemand gründlich und tief über diese Bedeutung nach, wäre diese Angelegenheit von Grund auf gelöst.

Verehrter Herr! Ich habe die Antwort lang und ausführlich gehalten, denn viele Personen sind hinsichtlich dieser Thematik in Zweifel geraten. Die Großen des Tasawwuf müssen Gelehrte sein, damit sie derartige Zweifel auf eine Weise lösen können, die jeder verstehen kann. In letzter Zeit sind die Ordenshäuser in die Hände von Unwissenden gefallen. Es wurden Leute als „Schaykh“ betitelt, die keine Ahnung vom Glauben und der Religion haben. Die Feinde des Islams wiederum nutzen die Worte und Intrigen dieser Pseudoschaykhs aus, um sagen zu können, dass sich in die Religion Aberglaube gemischt habe und der Islam degeneriert sei. Es ist jedoch sehr falsch, die Worte und Taten der Pseudosufis als Religion anzusehen und sie mit den großen Tasawwuf-Gelehrten zu verwechseln. Das bedeutet, die Religion nicht zu kennen und zu verstehen. Um in dieser Religion ein Mitspracherecht zu haben und eine Autorität zu sein, muss man die Gelehrten der Ahlus-Sunna kennen, ihre Bücher lesen, gut verstehen und entsprechend dem Wissen handeln. Gibt es keinen solchen Gelehrten, werden die Feinde der Religion freies Feld haben und die Gestalt von Gelehrten annehmen. Mit ihren Predigten und Büchern werden sie den Glauben der jungen Menschen angreifen, um ihn zu stehlen, und die Nation und das Land ins Verderben führen.

***Er ist der Meistgeliebte von Allah, dem Herrn aller Welten,
sein Körper ist rein, sein Name Ahmad, er ist ein Segen für alle Welten.***

***Höchste Charakterzüge sind sein,
er ist gemeint mit „Lawlāka.“ (wenn du nicht wärst),***

***Sittlichkeit, Wissen, sowie Herzenslichter und Liebe,
entspringen alle aus seinem Herzen.***

***Er ist der wahre Vermittler zwischen Allah und Menschen,
seine Worte sind Segen für das Herz und die Seelen.***

***Er ist der Arzt für kranke Herzen ohne Hoffnung, er ist ohne jegliche Mängel,
nicht nur er, sondern auch seine Gemeinde ist höher als die Engel.***

***Allah gab ihm Helfer, diesem höchsten Auserwählten,
jene, die Er für ihn erkor als höchste Gefährten.***

***Der Prophet verkündete ihren Weg als den seinen,
zugleich beteuerte er ihre Zeit, als die beste aller Zeiten.***

***Sie liebten Muhammad mehr als ihr Leben,
sie verließen Hab und Gut, sowie Ämter auf alle Zeiten.***

***Sie gaben ihr Leben auf, um des Islams willen, von ganzem Herzen,
O Allah, wie schön ist dies, wie hoch ist deren Rang in unserem Herzen.***

***Schon beim ersten Mal in seiner Gegenwart wurden ihre Triebseelen rein,
ihre Herzen füllten sich mit Gotteserkenntnis und Herzenslichtern obendrein.***

***Den Zustand der Gottesfreunde erlangten sie sogleich,
und sie folgten dem Propheten, keine Gabe ist dieser gleich.***

***Sie sind alle gerecht, und Rechtschaffene ihrer Zeit,
niemals wünschen sie sich das Kalifentum wegen Triebhaftigkeit.***

***Daher kränken sie sich niemals aus Boshaftigkeit, das kann einfach nicht sein,
nach Propheten sind sie am höchsten, und Mudschtahids sind sie obendrein.***

55 — ZWEITER BAND, 38. BRIEF

Dieser Brief wurde an Hādschi Muhammad Yūsuf Kaschmiri geschrieben und behandelt, dass die Gottesfreunde nicht ein Fünkchen Gedanken an diese Welt (Dunyā) im Herzen haben.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern. Wer in seinem Herzen auch nur ein Fünkchen Liebe zu dieser Welt oder ein Fünkchen weltliche Bindung oder auch nur den kleinsten Gedanken an diese Welt hat, dem wird nicht zuteil, Allah, den Erhabenen, zu kennen. Das Äußere [Zāhir, also Sinnesorgane und Gedanken] eines solchen Auserwählten ist sehr weit entfernt und getrennt von seinem Inneren [Bātin, also von Herz und Seele]. Er ist aus dem Jenseits in diese Welt gekommen und hat sich unter die Menschen gemischt, um anderen nützlich zu sein. Dass diese Person über weltliche Angelegenheiten spricht und sich an die Mittel weltlicher Angelegenheiten klammert, ist nichts Schlechtes, sondern im Gegenteil etwas sehr Gutes. Auf diese Weise erfüllt sie die Rechte der Mitmenschen, bringt ihnen Nutzen und profitiert von ihnen. Das Innere eines solchen Menschen ist besser als sein Äußeres. Er ist wie eine Person, die Weizen auf einem Gerstenmarkt verkauft. Jeder denkt von ihm, er sei wie sie selbst ein Gerstenverkäufer auf dem Weizenmarkt, und gehen davon aus, dass sein Äußeres besser ist als sein Inneres. Sie sagen, dass er nach außen hin wie ein Gottesfreund aussieht, aber sein Herz der Welt verbunden ist. In Vers 89 der Sure al-A'raf heißt es sinngemäß: „**O unser Herr, richte zwischen uns und unserem Volk nach der Wahrheit. Du bist gewiss der beste aller Richter!**“ Ich grüße diejenigen, die sich auf dem rechten Pfad befinden und dem Weg unseres Propheten Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, folgen.

***Wüsstest du, was stand auf dem Ring des Süleyman:
Lass nicht täuschen dich von der Weltentreue,
Glücklich ist, der alles verzehrt, was er besitzt,
Damit nicht laben daran seine Feinde.***

***Ein leidvoller Traum ist, dieses Leben,
Geboren sind wir, um abzuleben,
Auch wenn du einige Momente verbringst mit Genuss,
Wird dich der Kummer vergessen lassen den Genuss!***

***Jeden Moment nähern wir uns an mit Unwissenheit,
Dem „Abgrund des Todesmeeres“ mit Sehnsüchtigkeit,
Mit tausenden Strapazen und unzähliger Trübseligkeit,
Führt sie uns in den Abgrund, ja diese Weltlichkeit.***

***Wir hingegen sind durch die Welt gereist,
Dabei haben wir Allahs Zufriedenheit gesucht.
Aus dem Nichts kann Er erschaffen, mit Seiner unendlichen Macht,
Wir wollen wissen, was steckt hinter des Herrn Weisheit.***

***Was Allah, der Erhabene, bestimmt hat für ein Geheimnis,
Kann gewiss nicht verstanden werden mit des Geschöpfes Verständnis.
Die Bedürftigkeit, Unachtsamkeit und Unwissenheit,
Führten bei Menschen zu Handlungen voller Unrichtigkeit.***

56 — ZWEITER BAND, 28. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mawlānā Sādiq Kaschmīrī geschrieben und behandelt, dass Seelen die Gestalt eines Körpers annehmen können und dies keine Reinkarnation (Tanāsukh) ist.

Ich preise Allah, den Erhabenen, spreche den Segenswunsch auf Seinen Gesandten und bete für Euch. Wir haben Euren wertvollen Brief erhalten. Als wir darin von Euren guten Zuständen erfuhren, freuten wir uns. Ihr sagt: „Ich verstehe Allah, den Erhabenen, jenseits von Verstand, Wissen, Enthüllungen und Erkenntnissen, jenseits von dem, was jenseits ist. So sehr, dass ich nicht glauben kann, dass Seine Attribute mit Ihm sind. Ich verstehe Ihn fern von allem, von jedem Wesen.“ Dies hat mich sehr erfreut.

Frage: Im **Raschahāt** heißt es, dass Bābā Ābriz sagte: „Als Allah, der Erhabene, wünschte, dass der Lehm Ādams, Friede sei mit ihm, geknetet wird, während es auf der Welt keinen einzigen Menschen gab, goss auch ich Wasser in den Lehm.“ Ihr fragt, was er damit sagen will.

Antwort: Der Lehm Ādams, Friede sei mit ihm, wurde von den Engeln geknetet. So wie diese Aufgabe den Engeln übertragen wurde, wurde, wie man versteht, die Aufgabe des Wassergießens auch der Seele von Bābā Ābriz übertragen. Als sein eigener Körper auf die Welt kam und er gar die Vollkommenheit erreichte, wurde er darüber informiert, dass seine Seele diese Aufgabe erfüllt hat. Es ist möglich, dass Allah, der Erhabene, den Seelen die Macht gibt, die Gestalt eines Körpers anzunehmen, bevor sie in den Körper kommen oder nachdem sie den Körper verlassen haben, und Dinge zu bewerkstelligen, die von Lebenden vollbracht werden.

Einige der ranghohen Persönlichkeiten dieser Religion haben berichtet, dass sie Jahrhunderte, bevor sie auf die Welt kamen, wichtige Taten vollbracht haben. Dies geschah so wie wir es beschrieben haben. D. h. diese Taten haben ihre Seelen ohne Körper vollbracht, und nachdem sie auf die Welt kamen, wurde ihnen dies bekannt gegeben.

Manche Menschen haben die Tatsache, dass die Seelen die Gestalt eines Körpers annehmen und Taten vollbringen, fälschlicherweise für Reinkarnation gehalten. Hāschā wa-kallā, dies ist keineswegs Reinkarnation, d. h. die Seelen sind nicht in einen anderen Körper eingetreten. Dieser Zustand führte dazu, dass viele Unwissende in die Irre gehen. Es gibt viel zu diesem Thema zu schreiben und erstaunliche Erkenntnisse gelangen in mein Herz. Wenn es möglich wird, werde ich dies schriftlich festhalten, doch jetzt gerade habe ich keine Zeit zum Schreiben. So Allah will, wird dies möglich sein.

Ich grüße Euch und spreche Bittgebete.

Warum sucht die Seele nicht nach ihrem Schöpfer, wenn sie ihn nicht kennt?

Wenn die Triebseele die Ursache ist, warum wird sie dann nicht bekämpft?

Ist es nicht seltsam, trotz des ultimativen Vergnügens, wird nicht danach verlangt,

Wenn sie ihn kennt, warum nicht das Streben, dass sie ihn erlangt?

Welcher Vorhang hat die Sicht versperrt, was brachte den Vollmond zum Untergang?

Was ist der Grund, dass der Mond nicht nach dem Sonnenschein verlangt?

57 — ZWEITER BAND, 62. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khān-i Khānān Abdurrahīm Khān, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Darin wird behandelt, dass der Mensch erschaffen wurde, um zivilisiert zu sein. Um zivilisiert zu sein und zu leben, ist der Mensch auf andere Menschen angewiesen. Die Überlegenheit des Menschen ist auf dieses Bedürfnis zurückzuführen. Außerdem werden ähnliche Themen angesprochen:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Ich bete zu Allah, dem Erhabenen, dass Ihr sichtbare und unsichtbare Gaben erlangen möget, denn wenn es Euch gut geht und Ihr überlegen seid, werden viele Muslime gut sein und in Ruhe leben. Daher ist das Beten für Euer Wohlergehen Beten für das Wohlergehen vieler Muslime. Möge Allah, der Erhabene, zu Ehren des Meisters der Propheten, Friede sei mit ihnen allen, Euch schützen vor allem, was Eurer nicht würdig ist! Da ich weiß, dass Eure Liebe, Verbundenheit und Aufrichtigkeit gegenüber den Großgelehrten, die die Erben des Gesandten Allahs sind, wahrhaftig und vollkommen ist, bereite ich Euch mit diesem Schreiben Kopfschmerzen. Mein geehrter Herr! Die Reisenden auf diesem hohen Pfad sind in diesem Land [also Indien] einsam und wenige geworden. Weil sich Neuerungen (Bid'a) in den Pfad der heutigen Tasawwuf-Anhänger gemischt und diesen Pfad verdorben haben, sind die Menschen mittlerweile nicht mehr in der Lage, die Großen, die sich an die Sunna des Gesandten Allahs geklammert haben, zu erkennen. Wegen dieser Unkenntnis und aufgrund der Kurzsichtigkeit vieler der Reisenden auf diesem Pfad haben sie Neuerungen auf diesem Pfad eingeführt. Sie haben versucht, die Herzen der Menschen mit diesen Neuerungen zu gewinnen. Sie dachten, mit diesen Neuerungen würden sie die Religion des Islams zur Reife führen. Doch Allah bewahre, dies ist keineswegs der Fall! Sie sind bestrebt, diesen hohen Pfad zu ruinieren und ihn aus den Händen gleiten zu lassen. Sie haben nicht begriffen, wie die Großen dieses Pfades sind. Möge Allah, der Erhabene, sie auf den rechten Weg führen. Es gibt heute in diesem Land nur noch sehr wenige Großgelehrte. Daher müssen jene, die sich auf diesem Pfad befinden und diesen Pfad lieben, den wahrhaftigen Büchern der Großen dieses Pfades und den wahrhaftigen Schülern auf diesem Pfad Unterstützung leisten und ihnen zu Hilfe eilen. Der Mensch wurde nämlich erschaffen, um zivilisiert zu leben. Damit er zivilisiert leben kann, ist er auf andere angewiesen. Allah, der Erhabene, sagt in Vers 64 der Sure al-Anfāl sinngemäß: **„O Mein Prophet! Allah, der Erhabene, und die Gläubigen, die auf deinem Weg sind, genügen dir!“** Er teilt mit, dass die Gläubigen dem Besten aller Menschen bei seinen Anliegen Genüge und Beistand sein werden. Daraus ergibt sich, dass es auch notwendig ist, anderen zu helfen. Die Reichen unserer Zeit denken, ein Derwisch zu sein bedeute, auf niemanden angewiesen zu sein. Dies ist aber ein falsches Verständnis. Denn Mensch zu sein bedeutet, angewiesen/bedürftig zu sein. Nicht nur der Mensch, sondern jedes Geschöpf ist bedürftig. Die Güte und die Schönheit des Menschen beruhen auf der Tatsache, dass er bedürftig ist. Aufgrund dieser Bedürftigkeit ist der Mensch ein Diener und sein Herz ist gebrochen. Wäre der Mensch nicht bedürftig, dann wäre er ungehorsam, maßlos und unbändig. In der Sure Iqra' heißt es sinngemäß: **„Wenn der Mensch bedürfnislos ist, wird er wahrlich maßlos werden!“** Die Bedürftigen, die von der Bindung an die Geschöpfe befreit sind, richten zu Zeiten, in denen sie das Bedürfnis haben, die Mittel zu ergreifen, ihre Bedürfnisse an den Eigentümer und Schöpfer der Mittel. Wenn sie diese Mittel erlangen, wissen sie, dass diese von Ihm kommen. Sie sagen: „Er ist es, der sie zukommen lässt, und wieder Er ist es, der sie nicht zukommen lässt.“ Allah, der Erhabene, erschafft alles mit

Anlässen und Mitteln, damit zahlreiche Ordnungen und Nutzen gewährleistet sind. Er bezeichnete jene, die Anlass zu Gutem sind, als gut und jene, die Anlass für Schlechtes sind, als schlecht. Daher danken die Großen dieses Pfades denjenigen, die Anlass zum Guten sind, und klagen über jene, die Anlass zum Schlechten sind. Dem Anschein nach erachten sie das Gute und Schlechte als von diesen Anlässen und Mitteln stammend. Hätte Allah, der Erhabene, alles sofort und ohne Mittel erschaffen, gäbe es keine Ordnung mehr in dieser Welt und alles würde im Chaos versinken. O mein Herr! Du erschaffst nichts in Chaos.

Dass mein geehrter Bruder Sayyid Mīr Muhammad Nu'mān, ein Beschützer des Islams, ein Kenner der Wahrheiten und ein Besitzer von Erkenntnissen, sich in Eurer Nähe befindet, ist ein großer Segen. Schätzt den Wert davon, seine Bittgebete einzuholen und seiner spirituellen Zuwendung (Tawaddschuh) zuteilzuwerden. Ich denke gar, dass die Grundlage und Basis Eurer Regierung und Eurer Macht sein Segen, sein Fayd und seine Zuwendung sind. Ich sehe ihn als Euren Helfer und Beistand sowohl in Eurer Nähe als auch in der Ferne. Seit mehr als einem Jahr schreibt er diesem Bedürftigen (Fakir) fortlaufend von Euren guten Zuständen und berichtet in jedem Brief von der Liebe und der Aufrichtigkeit, die Ihr für diesen Bedürftigen verspürt. Er schrieb mir, dass die Leitung dort einem anderen übergeben wurde und es nun Zeit für spirituelle Zuwendung und Hilfe sei. Als ich den Brief las, wandte ich mich zu diesem Zweck der Angelegenheit zu. Da zeigte sich, dass Ihr euch auf einer sehr hohen Stufe befindet. Zu dem Zeitpunkt machte sich gerade jemand auf den Weg und als Antwort auf jenen Brief wurde lediglich geschrieben, dass Khān-i Khānān auf einer sehr hohen Stufe gesehen wurde. Allah, der Erhabene, allein ist es, der alles tut und erschafft! Was-salām.

58 — ZWEITER BAND, 25. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khādscha Scharafuddīn Husayn geschrieben und behandelt, dass jede Handlung im Einklang mit dem Gesandten Allahs als Gottgedenken (Dhikr) gilt.

Alhamdulillāhi wa-salāmun alā ibādihilladhīnastafā! Der Brief, den mein geehrter Sohn mit Mawlānā Abdurraščīd und Mawlānā Dschān Muhammad gesandt hat, ist angekommen. Die Summe für das Gelübde war ebenfalls enthalten. Möge Allah, der Erhabene, im Gegenzug alles erdenklich Gute geben! Wir haben uns über die Nachricht Eures Wohlbefindens sehr gefreut.

O mein Sohn! Eure jetzige Zeit ist eine Gelegenheit. Die Gelegenheit wiederum ist ein großer Segen. Zeiten, die bei Gesundheit und ohne Sorgen verbracht werden, sind ein Geschenk, das nicht leicht auffindbar ist. Jeder Augenblick sollte mit dem Gedenken Allahs, des Erhabenen, verbracht werden. Jede Handlung, die im Einklang mit dem Gesandten Allahs geschieht, ja gar der Einkauf, ist Gottgedenken. Daher muss jede Handlung und Haltung mit dem Gesandten Allahs übereinstimmen. Somit werden sie alle zu Dhikr. „**Dhikr**“ bedeutet, sich der Gottvergessenheit (Ghafla) zu entledigen, also Allahs, des Erhabenen, zu gedenken. Beachtet der Mensch in all seinen Handlungen und Angelegenheiten die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, wird er erlöst vom Vergessen dessen, der diese Gebote und Verbote auferlegte, und wird in ständigem Dhikr sein.

***Jeder Weg wird sich dir öffnen, wenn es will, der Herr,
gewähren wir Er dir viel, mit Anlässen der Herr.***

59 — BEGLAUBIGUNGSWUNDER (MU'DSCHIZA), WUNDERTAT (KARĀMA), SCHARFBlick (FIRĀSA) UND MAGIE (SIHR)

Sayyid Abdulhakīm ibn Mustafā, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in einem seiner Briefe:

Die Wāridāt ilāhiyya [also die göttlichen Lichter (Fayd) und Eingebungen (Ilhām)] ereignen sich allesamt innerhalb des göttlichen Brauches (al-Āda al-ilāhiyya). Das bedeutet, dass Allah, der Erhabene, alles durch Mittel erschafft. Er verlieh diesen Mitteln die Wirkung und Kraft zum Handeln. Diese Kräfte nennen wir Naturkräfte und Gesetze der Physik, Chemie und Biologie. Um eine Sache zu vollbringen oder etwas zu erlangen, müssen wir die Mittel dieser Sache ergreifen. So muss man z. B., um Weizen zu gewinnen, das Feld pflügen, säen und ernten. Alle Bewegungen und Taten der Menschen geschehen innerhalb dieses Brauches Allahs, des Erhabenen. Um Menschen, die Er liebt, Güte und Gunst zu erweisen und um Seine erbitterten Feinde zu täuschen, erschafft Allah, der Erhabene, auf außergewöhnliche Weise (Khāriqul-āda), d. h. Seinen göttlichen Brauch brechend, Sachen ohne Mittel. [Jeder Mensch hat eine Triebseele (Nafs). Die Triebseele ist Allah, dem Erhabenen, feind. Sie möchte stets nur Schlechtes tun. Sie will niemals dem Islam folgen. Die Triebseele derjenigen, die dem Islam folgen, wird gereinigt, sodass nichts mehr von ihrer Feindschaft bleibt. Die Triebseele von Ungläubigen, die hungern und sich Strapazen aussetzen, wird hingegen schwächer, sodass sie nicht mehr dazu in der Lage ist, Schlechtes zu tun. Aus diesem Grund ereignen sich außergewöhnliche Sachen bei Gottesfreunden und bei Priestern.]

1. Bei den Propheten, Friede sei mit ihnen, ereignen sich Sachen außerhalb des göttlichen Brauches und innerhalb der göttlichen Macht, da sie vollkommen rein sind. Dies wird „**Mu'dschiza**“ ([Beglaubigungs-]Wunder) genannt. Es ist für die Propheten, Friede sei mit ihnen allen, notwendig, dass sie Wunder zeigen.

2. Die Sachen, die sich bei den Gottesfreunden (Awliyā) aus den Gemeinden der Propheten, Friede sei mit ihnen allen, auf außergewöhnliche Weise ereignen, weil bei ihnen keine Übel der Triebseele geblieben sind, werden „**Karāma**“ (Wundertat) genannt. [Im Kapitel über die Abtrünnigen schreibt Ibn Ābidīn: „Die Mu'taziliten und die Wahhabiten glaubten nicht an die Existenz von Wundertaten. Imām al-Haramayn und Imām Umar an-Nasafī sowie viele andere Gelehrte, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben bewiesen, dass Wundertaten möglich sind.] Es ist nicht notwendig, dass Gottesfreunde Wundertaten vollbringen. Diese wollen auch keine Wundertaten zeigen. Sie schämen sich nämlich vor Allah, dem Erhabenen.

3. Außergewöhnliche Dinge, die sich innerhalb der Gemeinde bei Personen, die keine Gottesfreunde sind, ereignen, werden „**Firāsa**“ (Scharfblick) genannt.

4. Wenn sich Außergewöhnliches bei Sündern (Fāsiqūn), also bei Leuten, die viele Sünden begangen haben, ereignet, wird dies „**Istidrādsch**“ genannt, was bedeutet, dass ihr Wert Stufe um Stufe verringert wird.

5. Ereignet sich Außergewöhnliches bei Ungläubigen (Kāfirūn), wird es „**Sihr**“ (Magie/Zauber) genannt.

***Täuschen soll die Welt dich nicht, schon bald liegt sie in Ruinen,
deine momentan verbrachte Zeit, schon bald liegt auch sie in Ruinen.***

60 — DRITTER BAND, 86. BRIEF

Dieser Brief wurde an Darwīsch Ḥabīb Khādīm geschrieben und behandelt den Grund dafür, dass sich übernatürliche Zustände und Wundertaten viel oder wenig ereignen.

Das Eintauchen in ein Übermaß an Dingen, die mubāh sind, führt zur Verringerung der Wundertaten. Vor allem, wenn man sich gar in das Zweifelhafte stürzt und – Allah bewahre – sich von dort den Dingen, die harām sind, nähert, verschwinden die Wundertaten (Karāma) und das Übernatürliche/Außergewöhnliche (Khāriqa). Werden die Dinge, die mubāh sind, wenig und nur im notwendigen Maße getan, vermehren sich die Wundertaten und das Übernatürliche. Dass sich Übernatürliches ereignet, ist bei der Prophetenschaft notwendig, aber nicht bei der Gottesfreundschaft. Denn die Prophetenschaft muss jedem verkündet werden, doch die Gottesfreundschaft zu offenbaren, ist nicht wādschib. Es ist sogar besser, die Gottesfreundschaft zu verbergen. Prophetenschaft ist nämlich, die Menschen zu Allah, dem Erhabenen, zu rufen, während Gottesfreundschaft meint, sich Allah, dem Erhabenen, zu nähern. Es ist jedem bekannt, dass es nötig ist, in Erscheinung zu treten, um die Menschen zu etwas zu rufen. Das Näherkommen geschieht jedoch insgeheim. Dass ein Gottesfreund (Walī) viele Wundertaten vollbringt, bedeutet nicht, dass er den Gottesfreunden, die wenige Wundertaten vollbringen, überlegen wäre. Es kann durchaus sein, dass ein Gottesfreund, der keine Wundertaten vollbringt, höher ist als ein Gottesfreund, der Wundertaten vollbringt. Der Autor des Buches **al-Awārif**, der zu den hohen Gottesfreunden gehört [also Schihābuddīn as-Suhrawardī, möge Allah sich seiner erbarmen], hat dies ausführlich erörtert. Für die Propheten ist das Vollbringen von Beglaubigungswundern eine Bedingung, doch die Menge dieser Wunder ist kein Indikator für den Rang dieser Propheten; wieso also sollte dies ein Indikator sein für die Gottesfreunde, obwohl für sie das Vollbringen von Wundertaten keine Bedingung ist? Ich gehe gar davon aus, dass die Propheten Askese (Riyāda) und körperliche Bemühung (Mudschāhada) übten und die Dinge, die mubāh sind, nur in sehr geringem Maße nutzten, damit sie Übernatürliches bewirken. Das Bewirken von Übernatürlichem ist nämlich eine Pflicht und Bedingung der Prophetenschaft. Es dient nicht dazu, dass sie zu Stufen aufsteigen, die Allah, dem Erhabenen, nah sind. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, sind nämlich für den Weg des „**Idschtibā**“ auserwählte und geliebte Anführer. Allah, der Erhabene, hängte sie an den Haken Seiner Liebe und zog sie zu sich. Ohne sich anzustrengen, werden sie zu den Stufen der Nähe geführt. Die Askese und körperliche Bemühung, um die Stufen der Nähe zu Allah, dem Erhabenen, zu erreichen, erfolgt auf dem Weg der „**Ināba**“ und „**Irāda**“. Dieser Weg ist der Pfad der „Suchenden/Strebenden“ (Sg. Tālib). Der Weg des Idschtibā jedoch, auf dem die Propheten geführt werden, ist der Pfad der „Gewollten“ (Sg. Murād). Auf dem ersten Pfad schreitet man durch Mühsal voran. Die Gewollten hingegen werden sich zierend, zärtlich zum Ziel geführt. Sie werden ohne Mühsal zu den Stufen der Nähe gebracht.

Auf dem Weg der Ināba und Irāda sind Askese und körperliche Bemühung nötig. Auf dem Weg des Idschtibā jedoch sind diese nicht erforderlich, doch nichtsdestotrotz bringen sie Nutzen. Wenn eine Person zärtlich und in ihrem Dienst stehend geführt wird und sie sich dabei auch selbst bemüht und somit die Führung vereinfacht, wird sie schneller vorankommen und größere Höhen erklimmen. Bemüht sie sich selbst nicht, wird ihr Fortschritt nicht so leicht und schnell erfolgen. Ja, Allah, der Erhabene, zieht und erhebt, wen Er will, derart, dass Er diesen schneller als alle anderen befördert. Kurzgefasst: So wie auf dem

Weg des Idschtibā Mühe und Anstrengung für das Erreichen des Ziels nicht erforderlich sind, so sind sie auch für das schnelle Erreichen und Aufsteigen in höhere Stufen nicht erforderlich, doch diese sind mitunter von Nutzen. Riyāda und Mudschāhada meint, die Dinge, die mubāh sind, nur in absolut notwendigem Maße zu nutzen [die maßlosen Wünsche der Triebseele nicht zu befolgen], und dies bringt jenen auf dem Pfad des Idschtibā andere Nutzen. Der große Dschihad (al-Dschihād al-akbar) sowie die Läuterung des Herzens vom Schmutz dieser Welt gehören zu diesen Nutzen.

Die Dinge, derer der Mensch bedarf, in notwendigem Maße zu nutzen und für ihren Erwerb zu arbeiten, ist keine Bindung des Herzens an diese Welt. „Fudūl“, also Dinge, die über den Bedarf hinausgehen und unnützlich sind, sind Weltliches. [Wenn diese aber im Einklang mit dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, erworben und ausgegeben werden, gelten sie nicht als Weltliches.] Ein weiterer großer Nutzen der Riyāda und der Verwendung des Mubāh in notwendiger Menge ist, dass die Abrechnung am Jüngsten Tag kurz und einfach sein wird. Darüber hinaus führt dies zur Erhöhung der jenseitigen Stufen. Je mehr Mühsal man im Diesseits erleidet, desto bequemer wird man es im Jenseits haben. Auch zu diesem Zweck haben die Propheten, Friede sei mit ihnen, Riyāda und Mudschāhada geübt. Aus all dem geht hervor, dass auf dem Pfad des Idschtibā Askese und das Verdienen und Verwenden des Mubāh in nötigem Maße keine Bedingung, aber dennoch gut und nützlich sind. Wenn die Vielzahl der Nutzen bedacht wird, können wir davon ausgehend auch sagen, dass diese notwendig und zwingend erforderlich sind. O mein Herr! Sei gnädig mit uns und gewähre uns, dass unsere Taten richtig und nützlich sind. Friede sei mit jenen, die auf dem rechten Weg schreiten.

61 — ZWEITER BAND, 92. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Mīr Muhammad Nu‘mān, möge seine Seele gesegnet sein, geschrieben und behandelt, dass mit der Gottesfreundschaft die Nähe zu Allah, dem Erhabenen, gemeint ist und dass Übernatürliches und Wundertaten keine Bedingung dafür sind, um ein Gottesfreund (Walī) zu sein.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Friede sei mit den Dienern, mit denen Er zufrieden ist! Ich bete dafür, dass es meinem geliebten Bruder Sayyid Mīr Muhammad Nu‘mān wohlergeht. Damit die Gottesfreundschaft (Wilāya) erlangt wird, sind Übernatürliches/Außergewöhnliches (Khāriqa) und Wundertaten (Karāma) nicht notwendig. So wie die Gelehrten dieser Religion keine Wundertaten vollbringen müssen, so müssen auch die Gottesfreunde keine Wundertaten vollbringen. Gottesfreundschaft [also ein Gottesfreund zu sein] meint nämlich Gottesnähe (al-Qurb al-ilāhī) [also die Nähe zu Allah, dem Erhabenen]. Allah, der Erhabene, lässt diese Nähe nach der Entwerdung (Fanā) [also nachdem alles andere als Allah, der Erhabene, vergessen wird] Seinen Freunden (Awliyā) zuteilwerden. Es ist durchaus möglich, dass jemandem diese Nähe beschert wird, ohne dass er über die Dinge in dieser Welt, die nicht gekannt werden, informiert wird. Einer anderen Person mögen sowohl diese als auch die verborgenen Dinge bekannt gemacht werden. Einem Dritten hingegen mag zwar keine Nähe beschert werden, er aber über das Verborgene informiert werden. Diese dritte Person ist Träger von Istidrādsch. Da die Triebseele dieser Person poliert ist, werden ihr unbekannte Dinge enthüllt und sie wird auf diese Weise in die Schlucht der Irre gestürzt. In den Versen 18 und 19 der Sure al-Mudschādala heißt es sinngemäß: **„Sie glauben, etwas Gutes zu tun, doch wisst, dass sie sehr lügnerisch sind. Der Satan hat sie getäuscht und vom Weg abgebracht. Er hat Allah, den Erhabenen,**

so sehr vergessen lassen, dass sie Ihn weder erwähnen noch an Ihn denken. Sie sind zu Soldaten und Dienern des Satans geworden. Wisst, dass diese Leute, die die Gruppe des Satans sind, unerschöpfliche Gaben aus den Händen haben gleiten lassen und sich einer unendlichen Strafe ausgesetzt haben.“ In diesen Versen wird die Lage solcher Menschen kundgetan. Die Personen der ersten und zweiten Gruppe, die mit der Gottesnähe beschenkt wurden, sind Gottesfreunde. Kunde über das Verborgene zu geben, vermehrt und verringert ihre Gottesfreundschaft nicht. Der Unterschied zwischen beiden ist gemäß der Ränge der Gottesnähe. Der Gottesfreund, dem kein Einblick in das Verborgene gewährt wird, ist aufgrund seiner größeren Nähe fortgeschrittener und höher als der andere. Der Autor des Buches **Awārif al-ma'ārif**, Schihābuddīn Umar as-Suhrawardī, möge seine Seele gesegnet sein, gehört zu den hohen Gottesfreunden. Sämtliche Gottesfreunde lieben ihn. Nachdem er in seinem Buch die Wundertaten der Gottesfreunde beschrieben hat, schreibt er: „Es kann durchaus sein, dass einem Gottesfreund, der eine hohe Stufe innehat, keine einzige Wundertat und nichts Übernatürliches gewährt wird, denn Wundertaten werden beschert, um die Gewissheit (Yaqīn) [den Glauben] zu stärken. Derjenige, dem Gewissheit beschert wurde, hat keine Wundertaten und übernatürlichen Zustände nötig. All diese Wundertaten sind der Verzierung des Herzens mit dem Gedenken des Wesens Allahs, des Erhabenen, unterlegen.“ Schaykhul-islām Abdullāh al-Ansārī, einer der Großen der Sūfiyya aliyya, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Manāzil as-sā'irīn**: „Die Firāsa (Scharfblick) ist zweierlei: Die erste Art ist der Scharfblick der Gotteskenner (Besitzer von Gotteserkenntnis) und er besteht darin, das Potenzial der Schüler zu entdecken und die Gottesfreunde zu erkennen. Die zweite Art ist der Scharfblick derer, die Askese üben und mit Hunger ihre Triebseele polieren, und er besteht darin, verborgene Dinge, die den Geschöpfen eigen sind, zu erkennen. Da die meisten Menschen nicht Allahs, des Erhabenen, gedenken, sondern Tag und Nacht nur an die Welt denken, suchen sie nach Personen, die ihnen Informationen über weltliche Angelegenheiten und Dinge, die sie erstreben, geben, und erachten diese als große Menschen. Sie denken sogar, diese Menschen seien Gottesfreunde und Allah, dem Erhabenen, nah. Sie blicken nicht auf die Erkenntnisse und das korrekte und feine Wissen der Gottesfreunde. Sie reden diese vielleicht sogar schlecht und sagen: ‚Wären sie geliebte Diener Allahs, so besäßen sie Wissen über unsere verborgenen Angelegenheiten und geheimen Gedanken. Jemand, der kein Wissen über unseren Zustand hat, kann niemals das feine Wissen verstehen, das über den Geschöpfen liegt.‘ Mit solchen Aussagen glauben sie nicht an den Scharfblick der Gottesfreunde und ihr Wissen über das Wesen und die Attribute Allahs, des Erhabenen. Aufgrund ihres falschen Maßstabes berauben sie sich des korrekten Wissens und der Gotteserkenntnis dieser großen Persönlichkeiten. Sie wissen nicht, dass Allah, der Erhabene, diese Großen vor den Augen der Unwissenden verborgen und sie für sich selbst vorbehalten hat. Er beschäftigte Seine Freunde nicht mit weltlichen Angelegenheiten, sondern mit sich selbst. Hätten sich die Gottesfreunde an die Angelegenheiten und Zustände der Menschen gebunden, wären sie der Gegenwart Allahs, des Erhabenen, nicht würdig gewesen.“ Abdullāh al-Ansārī, möge Allah sich seiner erbarmen, hat noch viele andere Dinge dieser Art geschrieben.

Ich hörte von meinem Meister Khādscha Muhammad Bāqī billāh, möge seine Seele gesegnet sein, dass Schaykh Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Gottesfreunde, die viele Wundertaten und übernatürliche Zustände innehatten, bereuten dies in ihren letzten Atemzügen und wünschten, sie hätten keine einzige Wundertat vollbracht.“ Würde die Überlegenheit der Gottesfreunde am Auftreten von Übernatürlichem gemessen werden, dann wäre es unnötig, dass sie dieses Auftreten bereuen.

Frage: Wenn das Vollbringen von Wundertaten keine Bedingung der Gottesfreundschaft ist, wie kann dann zwischen wahren Gottesfreunden und Pseudoschaykhs unterschieden werden?

Antwort: Die Gottesfreunde müssen in dieser Welt nicht kenntlich sein und wahrhaftige Gottesfreunde und falsche Schaykhs müssen sich vermischen. Es ist notwendig, dass sich in dieser Welt Recht und Unrecht, Wahrheit und Falschheit vermischen. Der Gottesfreund braucht sich auch seiner eigenen Gottesfreundschaft nicht bewusst zu sein. Es gab viele Gottesfreunde, deren Gottesfreundschaft ihnen selbst nicht bekannt war. Wie können andere sie dann erkennen? Es besteht auch gar keine Notwendigkeit dazu. Ja, die Propheten, Friede sei mit ihnen, müssen Wunder vollbringen, wodurch sich der Prophet von denen unterscheidet, die keine Propheten sind. Grund hierfür ist, dass es für jedermann zwingend erforderlich ist, die Prophetenschaft des Propheten zu kennen. Da die Gottesfreunde die Menschen zur Religion ihres eigenen Propheten rufen, genügen den Gottesfreunden die Wunder ihres Propheten. Würden die Gottesfreunde zu etwas anderem als dem Islam einladen, dann wäre es sicherlich notwendig, dass sie Übernatürliches vollbringen. Da sie aber zum Islam rufen, müssen sie keine Wundertaten vollbringen. Die Religionsgelehrten rufen alle Menschen dazu auf, die Gebote in den Büchern der Religion zu erfüllen. Die Gottesfreunde wiederum rufen sowohl hierzu auf als auch zu der inneren Dimension des Islams. Sie rufen zuerst zum Islam, dann lehren sie das Gedenken des Namens Allahs, des Erhabenen. Sie fordern mit Nachdruck, zu jeder Zeit ununterbrochen mit dem Gottgedenken beschäftigt zu sein. Auf diese Weise wird der Körper des Menschen mit Liebe (Mahabba) durchdrungen und im Herzen wird nichts außer Allah, dem Erhabenen, enthalten sein. Alles wird so sehr vergessen, dass der Mensch sich an nichts anderes erinnern kann als an Allah, den Erhabenen, so sehr er sich auch dazu zwingen sollte. Warum sollte es erforderlich sein, dass die Gottesfreunde für diese zwei Arten des Aufrufs Wundertaten vollbringen? Das spirituelle Führen (Irschād) bedeutet, diese beiden Arten von Einladungen auszuführen. Wundertaten haben hier keinen Platz. Es soll auch erwähnt sein, dass der aufmerksame Schüler während des Voranschreitens auf dem Pfad des Tasawwuf viele außergewöhnliche Zustände und Wundertaten seines Meisters wahrnimmt. Auf diesem unbekanntem Weg konsultiert er jeden Augenblick die Hilfe seines Meisters und erhält sie auch stets. Ja, der Meister muss anderen keine Wundertaten zeigen. Doch für seine Schüler vollbringt er ständig Wundertaten und die übernatürlichen Zustände kommen eins nach dem anderen. Wie soll der Schüler auch nicht die Wundertaten seines Meisters bemerken, wo er doch sein totes Herz belebt? Der Meister lässt ihn spirituelle Schau (Muschāhada) und Enthüllungen (Kaschf) erlangen. Die Unwissenden denken, das Wiederbeleben der Toten aus ihren Gräbern sei eine große Wundertat. Die Großen jedoch legen Wert auf das Beleben toter Herzen und die Heilung der kranken Seelen. Khādscha Muhammad Pārisā, einer der Großen der Sūfiyya aliyya, schreibt: „Da die meisten Menschen denjenigen für groß halten, der die Toten wiederbelebt, haben jene, die Allah, dem Erhabenen, nah sind, dies nicht gewollt, sondern sie haben die toten Seelen belebt und versucht, die toten Herzen ihrer Schüler zu beleben. In Wahrheit hat das Wiederbeleben der Toten im Vergleich zum Beleben der Herzen und Seelen keinerlei Wert und ist gar Zeitverschwendung mit Unnützem. Das Beleben des Toten gibt ihm nämlich ein paar Tage mehr zu leben. Die Belebung der Herzen jedoch führt zu ewigem Leben. Die Existenz derer, die nah zu Allah, dem Erhabenen, sind, ist schon an sich eine Wundertat. Dass sie die Menschen zu Allah, dem Erhabenen, einladen, ist eine der Gnaden des erhabenen Herrn. Dass sie tote Herzen beleben, ist das allergrößte Wunder. Die Erlösung der Menschen erfolgt durch ihre Existenz. Sie sind die wertvollsten Geschöpfe. Allah, der Erhabene, lässt durch sie Barm-

herzigkeit regnen. Durch sie sendet Er Versorgung. Ihre Worte sind Medizin und ihre Blicke des Mitleids sind Heilung. Sie sind die nahen Freunde Allahs. Wo sie sich befinden, fehlt es nicht an Gnade und Güte seitens Allahs, des Erhabenen. Wer sich bei ihnen befindet, gehört nicht zu den Schlechten und wer sie kennt, bleibt nicht beraubt.“

Das offenkundigste Merkmal, das diese Großen von den Scharlatanen unterscheidet, ist, dass all ihre Worte und Handlungen im Einklang mit dem Islam stehen und sich im Herzen derer, die sich bei ihnen befinden, Furcht vor und Liebe zu Allah, dem Erhabenen, entsteht und sie sich von allem anderen abwenden. Bei jenen, die eine Beziehung zu den Gottesfreunden haben, entstehen diese Anzeichen. Wer keine Beziehung zu ihnen hat, ist ohnehin von allem beraubt. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Wer dem Guten nicht geneigt ist, hat keinen Nutzen zu finden,
auch wenn er sehen sollte einen Propheten.***

[Im **Raschahāt** wird von Ubaydullāh al-Ahrār, möge seine Seele gesegnet sein, Folgendes überliefert: „Mit ‚**Himma**‘ (Bestrebung) ist gemeint, dass eine Person, die eine Beziehung zu den Namen Allahs, des Erhabenen, hat, in ihrem Herzen lediglich die Erledigung einer einzigen Angelegenheit behält. Diese Person wendet sich dieser Angelegenheit zu und bringt nichts anderes in ihr Herz. Sie will allein die Erledigung dieser Angelegenheit. Und Allah, der Erhabene, erschafft dies. So ist der Brauch Allahs, des Erhabenen. Es wurde auch gesehen, dass die Dinge, worauf die Bestrebungen der Ungläubigen gerichtet sind, geschehen. Allah, der Erhabene, hat mir diese Kraft verliehen, doch auf dieser Stufe ist Anstand (Adab) erforderlich. Dieser Anstand besteht darin, dass sich der Diener dem Willen Allahs unterwirft und nicht im Gegenteil Allah dem eigenen Willen folgen lässt, Es bedeutet, auf die Anordnung Allahs, des Erhabenen, zu warten und, wenn sich der Wille des Herrn an etwas bindet und Er eine Anordnung gibt, die Bestrebung darauf zu richten.“ Khādscha Muhammad Yahyā, der Sohn von Ubaydullāh al-Ahrār, sagte: „Es gibt drei Arten von Personen mit Verfügungsgewalt (Tasarruf): Die einen können mit der Erlaubnis Allahs, des Erhabenen, zu jeder gewünschten Zeit im Herzen der von ihnen gewünschten Personen eine Verfügung treffen und sie auf die Stufe der Entwürdigung (Fanā) gelangen lassen. Andere treffen nicht ohne die Anweisung Allahs, des Erhabenen, eine Verfügung und sie wenden sich der angewiesenen Person zu. Die anderen jedoch treffen in den Herzen eine Verfügung, wenn sie eine Eigenschaft oder ein Zustand überkommt.“]

In Eurem wertvollen Brief schreibt Ihr darüber, dass der Herrscher unserer Zeit dem Islam Wichtigkeit beimisst, Gerechtigkeit einhält und die Gebote Allahs, des Erhabenen, ausführt. Als wir diese Zeilen lasen, haben wir uns sehr gefreut. So wie Allah, der Erhabene, Länder mit dem Licht der Gerechtigkeit von Staatsoberhäuptern erstrahlen lässt, so stärkt Er die Religion des Islams mit ihrem Schutz und ihrem Beistand. Mein geehrter Bruder! Es heißt: „**Der Islam steht unter dem Schutz des Schwertes**“, d. h. die Verbreitung und Einhaltung des Islams hängt von der Hilfe und dem Schutz der Staatsoberhäupter ab. [Ist der Staat mächtig, sind das Leben und Eigentum aller Menschen in Sicherheit und jeder kann seinen gottesdienstlichen Handlungen in Ruhe nachgehen. Auch die Muslime, die in nichtislamischen Ländern wie Europa und Amerika Menschenrechte genießen und ihre religiösen Verpflichtungen frei ausüben, dürfen sich gegenüber dem Staat, der ihnen diese Freiheit gewährt, nicht auflehnen, nicht gegen die Gesetze verstoßen, kein Anlass für Aufruhr und Anarchie sein und sie müssen ihre Steuern und Schulden fristgerecht bezahlen und dem Staat be-

hilflich sein. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna befehlen uns, so zu sein.] Wie schade es doch ist, dass in Indien der staatliche Schutz der Muslime seit geraumer Zeit nachgelassen hat und der Islam schwach geworden ist. Die Ungläubigen Indiens haben, ohne sich zu genieren, Moscheen zerstört und diese in ihre eigenen Tempel umgewandelt und zu Spielplätzen gemacht. Sie vernichteten die Gräber geehrter Persönlichkeiten und machten daraus Parks. Die Ungläubigen begingen offene jegliche Sünde und jedes Zeichen des Unglaubens und die Muslime hatten mit Schwierigkeiten zu kämpfen, um die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu erfüllen. Da es den ungläubigen Hindus verboten war, während ihrer Feste zu essen und zu trinken, hinderten sie Bäckereien und Köche daran, Brot und Lebensmittel in muslimischen Städten zu verkaufen. Im Monat Ramadan aßen und tranken sie auf öffentlichen Plätzen maßlos vor den Augen der Fastenden. Die Muslime jedoch konnten nichts dagegen sagen. Wie schändlich es doch ist, dass, obwohl die Regierenden zu uns gehören, wir so schwach und bemitleidenswert geworden sind. Zu Zeiten, in denen die Regierenden dem Islam Wert beimaßen, erstrahlte die Religion, und die profunden Gelehrten sowie Großen der Sūfiyya wurden von jedem geliebt und respektiert. Sie bemühten sich, den Islam mit der Macht, die sie vom Staat erhielten, zu verbreiten. Nach dem, was ich gehört habe, sah Emir Timur, möge Allah sich seiner erbarmen, als er die Straße von Buchara passierte, viele Menschen, die in der Ferne Teppiche abschüttelten, und erkundigte sich neugierig danach. Er erfuhr, dass es sich um die Teppiche des Ordenshauses von Khādscha Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein, handelte. Aufgrund seiner großen Liebe und seines Respekts gegenüber dem Islam begab er sich dorthin und stellte sich in den Staub der Teppiche und rieb den Staub auf sein Gesicht und seine Augen, so als würde er Moschus und Amber auftragen, und wollte auf diese Weise mit den spirituellen Erkenntnissen und dem Segen derer geehrt werden, die auf dem Wege Allahs schreiten. Es wird gehofft, dass er dank seiner Liebe und seines Respekts gegenüber denen, die Allah, dem Erhabenen, nahestehen, mit Glauben ins Jenseits übergegangen ist. Wie wir mitbekommen haben, sagte einer der Gottesfreunde damals, als die Nachricht von Timurs Tod eintraf: „Timur ist gestorben und er hat den Glauben mitgenommen.“

Wenn die Prediger am Freitag die Freitagspredigt verlesen, sprechen sie die Namen der Sultane, indem sie auf die unterste Stufe herabsteigen. Der Grund hierfür ist, dass die Sultane zeigen wollen, dass sie niedriger sind als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und seine vier Kalifen. Sie lassen derart verlesen, da sie es nicht als angemessen erachten, dass ihre Namen gemeinsam mit den Namen dieser Großen ausgesprochen werden.

Niederwerfung bedeutet, die Stirn auf den Boden zu legen, was die eigene Niedrigkeit und Minderwertigkeit zeigt. Sie ist die letzte Stufe der Demut und des Respekts. Aus diesem Grund wird die Niederwerfung nur zur Anbetung Allahs, des Erhabenen, vollzogen. Sich vor anderen niederzuwerfen, ist nicht erlaubt. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, begab sich eines Tages an einen Ort und er begegnete unterwegs einem Dorfbewohner, der sagte, er würde den Glauben annehmen, falls er ein Wunder zeigt. Da sagte der Gesandte Allahs zu ihm: **„Geh zu dem Baum gegenüber und sag: ‚Der Prophet Allahs ruft dich.‘**“ Als der Dorfbewohner dies sagte, verließ der Baum seinen Platz und kam vor den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Als der Dorfbewohner das sah, wurde er sofort Muslim. Er sagte: „O Gesandter Allahs! Falls du erlaubst, werde ich mich vor dir niederwerfen.“ Der Gesandte Allahs erklärte ihm: **„Man darf sich vor niemand anderem als vor Allah, dem Erhabenen, niederwerfen. Wäre es gestattet, sich vor jemand anderem niederzuwerfen, so hätte ich den Frauen ange-**

ordnet, dass sie sich vor ihren Ehemännern niederwerfen.“ Zwar erlaubten einige Fiqh-Gelehrte, sich vor dem Sultan mit der Absicht des Grußes niederzuwerfen, doch das Angemessene hierbei ist, dass die Sultane den Anstand gegenüber Allah, dem Erhabenen, wahren und nicht die Erlaubnis geben, sich vor anderen als Allah, dem Erhabenen, niederzuwerfen. Allah, der Erhabene, hat sie zu Herrschern und Befehlshabern über allem und alle andere von ihnen abhängig gemacht. Sie sollten als Dank gegenüber dieser großen Gabe die Niederwerfung, die die höchste Form der Hilflosigkeit und Niedrigkeit ist, Allah, dem Erhabenen, vorbehalten und Ihm kein Teilhaber darin sein. Auch wenn einige Gelehrte die Erlaubnis aussprachen, sollten die Sultane aus ihrer schönen Demut dies nicht erlauben. Der Lohn der Gütigen ist einzig und allein Güte. Wenn wir uns treffen, werde ich noch mehr erzählen. Der Friede sei mit denen, die auf dem rechten Weg schreiten und den Spuren unseres Propheten Muhammad Mustafā folgen.

62 — ZWEITER BAND, 8. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khān-i Khānān Abdurrahīm, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er erklärt den Unterschied zwischen den Erwählten (Khawāss), den Unwissenden und den Tasawwuf-Anhängern, die zwischen diesen beiden liegen, in Bezug auf den Glauben an das Verborgene (Ghayb).

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen ausgewählten und geliebten Dienern sein. In einem persischen Gedicht heißt es:

***Es ist schöner über den Geliebten zu reden,
als über andere Personen zu reden.***

In Vers 186 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: „**Meine Diener fragen dich nach Mir. Ich bin ihnen sehr nahe.**“ Und in Vers 7 der Sure al-Mudschādala heißt es sinngemäß: „**Reden drei im Geheimen, ist Allah ihr Vierter. Reden fünf im Geheimen, ist Allah ihr Sechster. Auch wenn es weniger oder mehr sind, Allah ist mit ihnen, wo immer sie sein mögen.**“ Die Nähe und das Beisammensein Allahs, des Erhabenen, sind wie Er selbst „**bī-tschūn**“ (unbegreiflich), d. h. nicht so, wie wir sie kennen und verstehen. Wie sie sind, kann nicht verstanden werden. Menschen, die mithilfe ihrer Sinnesorgane und ihres Verstandes begreifen können, können jene Dinge, die nicht gefühlt und mit dem Verstand nicht gedacht werden können, nicht verstehen. Allah, der Erhabene, ist weit entfernt von allem, was uns in den Sinn kommt, was wir denken und verstehen, wenn wir von der Nähe und dem Beisammensein sprechen, und was die Gottesfreunde diesbezüglich durch spirituelle Schau und Enthüllung verstehen. Er gleicht all dem keineswegs. Über Allah, den Erhabenen, so zu denken bedeutet, abzugleiten auf den Irrweg der „**Mudschassima**“, die zu den 72 Bid'a-Gruppen gehört. Wir glauben daran, dass Allah, der Erhabene, uns nahe und mit uns ist, doch wir können die Beschaffenheit dieser Nähe und dieses Beisammenseins nicht verstehen. Was die größten Gelehrten des Islams in dieser Welt erreichen können, ist, an Allah, den Erhabenen, und Seine Attribute auf dem Wege des Verborgenen (Ghayb) zu glauben, d. h. zu glauben ohne zu verstehen. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Als Allah fragte: „Bin Ich nicht euer Schöpfer?“,
antworteten die Seelen lediglich mit: „Du bist unser Schöpfer.“***

Der Glaube der erwählten und geliebten Großgelehrten an das Verborgene ist nicht wie der Glaube der Unwissenden an das Verborgene. Die Unwissenden haben die Ehre des Glaubens an das Verborgene erlangt, indem sie von anderen

gehört oder mit dem Verstand geschlussfolgert haben. Die Erwählten jedoch haben geglaubt, indem sie die Existenz des Verborgenen mittels der Schleier der Schönheit und Majestät Allahs, des Erhabenen, und der Manifestationen und Erscheinungen erkannten. Die Tasawwuf-Anhänger wiederum, die sich zwischen diesen beiden Gruppen befinden, dachten, als sie die Schleier und die Manifestationen sahen, sie hätten das Verborgene nun verstanden, und sagten, dass sie anstelle des „**Īmān ghaybī**“ (Glaube an das Verborgene, also glauben ohne zu sehen) den „**Īmān schuhūdī**“ (also sehend zu glauben) erlangt hätten. Sie denken, der Īmān ghaybī sei der Glaube der Unwissenden, ja sogar der Glaube der Feinde. In Vers 53 der Sure al-Mu'minūn und in einem Vers der Sure ar-Rūm heißt es sinngemäß: „**Die Angehörigen einer jeden Gruppe denken, dass ihr Verständnis die Wahrheit ist.**“ Ein weiterer Grund, weshalb ich Euch mit dieser Schrift verletze, ist, dass Mawlānā Abdulghafūr und Mawlānā Hādschi Muhammad zu unseren Nächsten und Liebsten gehören. Jede Wohltat ihnen gegenüber wird auch uns Bedürftige erfreuen. In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

***Arbeite mit Menschen, welche sind voller Gutmütigkeit,
so wirst du nicht enden mit Niedergeschlagenheit.***

Ich grüße Euch.

63 — ZWEITER BAND, 13. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Schamsuddīn geschrieben. Er ist eine Antwort auf seinen Brief und beschreibt den Zustand der Zāhir-Gelehrten, der Tasawwuf-Anhänger und der Gelehrten mit unerschütterlichem (rāsikh) Wissen, die die Erben der Propheten sind.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und Friede und Segen seien auf Seinem Propheten! Ich bete für Euch und jene, die sich auf dem rechten Weg befinden. Mein verehrter Bruder Schaykh Muhammad Tāhir überbrachte Euren ehrenvollen Brief, den Ihr mir in Eurer Güte geschickt habt. Als wir ihn lasen, erfreute er uns. Ihr sagt, dass Ihr bis zu unserem Treffen die Briefe des **Maktūbāt**, welche Ratschläge enthalten, lest. Mein geehrter Herr! Das Erteilen von Ratschlag (Nasīha) ist die erste Pflicht in unserer Religion und zeugt vom Befolgen des höchsten Propheten – auf ihm und allen anderen seien die höchsten Bittgebete und alle erdenklichen Friedensgrüße! Der Anteil der Gelehrten an der Religion und ihre Befolgung des Gesandten Allahs besteht darin, zuerst den Glauben zu korrigieren und danach das Wissen über die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) anzueignen und das Gelernte zu praktizieren. Das wiederum, was die großen Gelehrten des Tasawwuf erreichen, sind neben dem Wissen der Gelehrten zusätzlich Zustände, Ekstasen, Kenntnisse des Tasawwuf und Gotteserkenntnis. Was das anbelangt, was die Gelehrten mit unerschütterlichem Wissen (al-Ulamā ar-rāsikhūn), denen die frohe Kunde zuteilwurde, die Erben der Propheten zu sein, von der Religion und der Befolgung des Gesandten Allahs erlangten, so wurden ihnen neben dem, was die Religionsgelehrten und die Großen des Tasawwuf erlangten, viele geheime und feine Kenntnisse gewährt. Auf diese geheimen und feinen Kenntnisse wird in den Koranversen, die als „Mutaschābihāt“ (mehrdeutige Verse) bezeichnet werden, hingewiesen. Sie wurden interpretierend (Ta'wīl), also sinngemäß dargelegt. [Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben die Verse, deren Bedeutungen nicht eindeutig sind, interpretiert, das heißt „Ta'wīl“ vollbracht. „Ta'wīl“ (Interpretation) bedeutet, von den unterschiedlichen Bedeutungen eines Wortes jene zu wählen, die dem Islam

entspricht.] Jene, die dem Gesandten Allahs gänzlich folgen, sind diese großen Gelehrten mit unerschütterlichem Wissen. Die Erben der Propheten sind ausschließlich sie. Da sie dem Gesandten Allahs vollkommen folgen und Erben der Propheten sind, haben sie auch Anteil an den Gaben, die den Propheten zuteilwerden. Das geheime Wissen jener Großen wird auch ihnen kundgetan. Daher wurden sie mit der frohen Kunde **„Die Gelehrten meiner Gemeinde sind wie die Propheten der Kinder Israels!“** beehrt. [Dass dieser Hadith authentisch (sahīh) ist, haben wir in unserem Buch im zweiten Abschnitt, Kapitel 5, dargelegt.] Daher klammert auch Ihr euch an den Weg des höchsten Propheten und des Geliebten des Herrn der Welten und bemüht euch, auf diese Weise die höchste aller Stufen der Glückseligkeit zu erreichen, nämlich die Stufe, sein Erbe zu sein!

64 — DRITTER BAND, 62. BRIEF

Dieser Brief wurde an seinen gesegneten Sohn Muhammad Ma'sūm, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er behandelt, dass der Ursprung des Menschen die „Nichtexistenz“ (‘Adam) ist und in der Nichtexistenz nichts Gutes liegt.

Die Wirklichkeit des Menschen, also sein Wesen, sein Selbst, ist seine Triebseele (Nafs). Diese wird **„an-Nafs an-nātiqa“** genannt. Der Mensch deutet auf seine Triebseele, wenn er „Ich“ sagt. Die Wirklichkeit, der Ursprung dieser Nafs nātiqa ist **„‘Adam“** (die Nichtexistenz, das Nichts). Auf die Nichtexistenz kamen die Lichter der Existenz (Wudschūd) sowie die Eigenschaften der Existenz, weshalb die Triebseele gedacht hat, sie sei existent. Die Triebseele hält sich für lebendig, wissend und mächtig und denkt, schöne Eigenschaften wie Leben und Wissen seien ihr eigen und sie selbst sei die Ursache für ihre Existenz. Deshalb erachtet sie sich selbst als vollkommen und gut. Sie vergaß das Übel und die Mängel, die von der Nichtexistenz, der Quelle allen Übels, über sie kamen und ihr einverleibt wurden. Wenn jemand durch die Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, von seiner gewaltigen Unwissenheit und seinem Irrglauben erlöst wird, dann erkennt er, dass das Gute und Schöne, das er innehat, kein Eigenverdienst sind, sie von woanders stammen und er nicht die Ursache dafür ist, dass sie in der Existenz bleiben. Er glaubt daran, dass seine Wirklichkeit, seine Essenz die Nichtexistenz, die Quelle allen Übels, ist. Stärkt sich durch die Güte Allahs, des Erhabenen, dieser Glaube und er gibt die Vollkommenheiten und das Gute, die sich bei ihm befinden, an ihren Eigentümer zurück und übergibt all dieses schöne Anvertraute an ihren Platz, wird er sich einzig als nichtexistent auffassen. Er wird an sich selbst nicht Gutes erkennen können. Sodann wird von ihm weder der Name, noch ein Anzeichen, noch irgendeine Spur bleiben. Weder seine Materie noch sein Werk wird bleiben, denn er selbst ist einzig nichtexistent. Die Nichtexistenz wiederum ist ein Nichts und ist in jeder Hinsicht nichtexistent, denn wäre die Nichtexistenz in irgendeiner Hinsicht existent, würde er nicht sagen, dass alles Schöne und Gute sich nicht bei ihm befindet. Der Grund ist nämlich, dass das Existieren eine Schönheit ist und gar die Quelle alles Schönen.

Aus all diesen Ausführungen geht hervor, dass der Mensch nicht vergehen (nicht nichtexistent sein) muss, damit es zu einer gänzlichen „Entwerdung“ (Fanā) kommt. Er ist ja gar nicht existent, auf dass darüber nachgedacht werden könnte, dass er vergeht. Er ist eine Nichtexistenz, die sich selbst für existent hält. Wenn er sich von diesem falschen Gedanken befreit und sich nicht als existent erkennt und sieht, so begreift er, dass er nichts ist. Das heißt also, dass für die Erlangung der Entwerdung **„Zawāl schuhūdī“** (zu sehen, dass man vergänglich ist) nötig ist, nicht aber **„Zawāl wudschūdī“** (Vergehen der Existenz).

[Alles Üble der Nichtexistenz ist in der das Üble gebietenden Triebseele (an-Nafs al-ammāra) versammelt. Die Triebseele, die das Üble gebietet, will nie etwas Gutes tun. Sie möchte stets nur Schlechtes tun. Sie liebt die Dinge, die ihr selbst und anderen schaden. Damit der Mensch im Diesseits und Jenseits Glückseligkeit erlangt, darf er seiner Triebseele nicht folgen und muss sie schwächen und in einen Zustand versetzen, in welchem sie keinen Schaden mehr zuzufügen vermag. Das erste Mittel zur Schwächung der Triebseele ist das Befolgen des Islams. Alle Verbote, weltlichem Besitz, Rang und Genuss verfallen zu sein, sind die Nahrung der Triebseele. Diese nähren und stärken sie. Wird sie stark, greift sie den Islam an, der die Quelle alles Guten, der guten Moral, der Wissenschaft und der Zivilisation ist. Sie verspottet die Religion, den Glauben und die Gebote Allahs, des Erhabenen. Sie will, dass alle wie sie selbst maßlos und verwirrt sind und Unrecht, Übel und Grausames tun. Sie bezeichnet all jene, die wie sie sind, als fortschrittlich und diejenigen, die ihr nicht folgen, als rückständig. Der größte Feind des Menschen sind seine Triebseele und unachtsame und unwissende Menschen, die ihre Triebseele genährt haben und sie maßlos werden ließen.]

65 — DRITTER BAND, 98. BRIEF

Dieser Brief wurde an Hādschi Abdullatīf Khārazmī geschrieben.

Jegliche Schönheit, wo immer sie sich befinden mag, kommt von der Existenz, also dem wahrhaftig Existierenden. Existenz (Wudschūd) ist die Quelle für alles Gute und Schöne. Einzig Allah, der Erhabene, ist existent und die Existenz des Kontingenten (Mumkin) [also der Geschöpfe] ist von Allah, dem Erhabenen, durch Schatten reflektiert. Auch die Schönheiten des Kontingenten kamen von jenem heiligen Wesen über den Weg des Schattens. Der Ursprung und die Grundlage des Kontingenten ist die Nichtexistenz (‘Adam). Die Nichtexistenz ist das Schlechte. Die Nichtexistenz ist die Quelle allen Übels. Daher ist der Ursprung des Kontingenten die Hässlichkeit und der Mangel. So sehr die beim Kontingenten wahrgenommene Schönheit von der Existenz kommt, ist sie, da sie im Spiegel der Nichtexistenz sichtbar ist, wie der Spiegel der Nichtexistenz geworden und hat Anteil erhalten an der Hässlichkeit und am Mangel. Da das Kontingente seinem Ursprung nach hässlich ist, resultiert der Umstand, dass das Kontingente dem Kontingenten schön erscheint, nicht aus der reinen Schönheit der Existenz, die der Grund für die Schönheit des Kontingenten ist. Denn es hat wenig Beziehung zur reinen Schönheit. Es hat eine weitreichende Beziehung zu der Schönheit, die sich auf der Nichtexistenz widerspiegelt und daher hässlich geworden ist, und es verspürt hiervon Genuss. Den Genuss, den der Kanalisationsarbeiter vom üblen Geruch verspürt, verspürt er nicht vom schönen Duft. Wie wir gehört haben, wurde ein Kanalisationsarbeiter, als er durch den Parfümeriemarkt ging, von guten Gerüchen berührt und fiel in Ohnmacht. Sie ließen ihn üble Gerüche riechen, woraufhin er wieder zur Besinnung kam, da er den üblen Geruch als genüsslich wahrnahm.

***Mitgeteilt habe ich dir meine Sorge,
Jedoch kann ich nicht erwähnen jede Sorge,
Angst hatte ich, dein Herz zu brechen,
Sonst hätt‘ ich gewiss, noch viel zu sprechen.***

66 — ZWEITER BAND, 34. BRIEF

Dieser Brief wurde an Nūr Muhammad Tahārī geschrieben.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern. Euer geehrter Brief ist angekommen. Ihr schreibt, dass Eure Zustände sich stetig verändern. Wisst, dass Allah, der Erhabene, weder innerhalb des Universums (Ālam) ist noch außerhalb davon. Er ist weder vom Universum getrennt noch mit ihm verbunden. Allah, der Erhabene, existiert, doch Er ist nicht innerhalb, außerhalb, verbunden oder getrennt. So muss man Allah, den Erhabenen, kennen, suchen und finden. Kommt es auch nur im Geringsten zu einer derartigen Überzeugung, so versteht sich, dass man sich in Schatten und Erscheinungen festgefahren hat. Allah, der Erhabene, muss als ein Wesen gesucht werden, das nichts und niemandem gleicht und keineswegs begriffen werden kann. Man muss sich bemühen, diese Stufe auf eine gänzlich unverständliche Art zu erreichen. Diese große Gabe kann lediglich durch die Gesellschaft eines großen Gelehrten erlangt werden. Dies kann nicht vermittelt und begriffen werden durch Reden und Schreiben. Bemüht Euch, Eure Aufgaben zu erfüllen, und schreibt über Eure Zustände, bis wir uns treffen!

67 — DRITTER BAND, 44. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mīr Muhammad Nu‘māns Sohn Mīr Abdurrahmān geschrieben. Er antwortet jenen, die nicht daran glauben, dass Allah, der Erhabene, im Paradies gesehen werden wird.

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Diejenigen, die nicht an die Schau Allahs, des Erhabenen, glauben und sagen, dass Er nicht gesehen werden könnte, führen Folgendes an, um ihre Behauptung zu beweisen: „Das, was gesehen wird, muss sich dem Schauenden gegenüber befinden. Allah, der Erhabene, kann jedoch niemandem gegenüberstehen, denn Er unterliegt keiner Richtung. Eine Richtung zu haben bedeutet nämlich, eine Grenze, ein Ende und einen Umfang zu besitzen. Diese wiederum wären für Allah, den Erhabenen, ein Mangel und eine Unzulänglichkeit. Bei einem Gott kann es diese Mängel aber nicht geben.“

Als Antwort darauf sagen wir: Die Macht Allahs, des Erhabenen, ist derart groß, dass Er in dieser vergänglichen und schwachen irdischen Welt zwei gefühllosen, bewegungslosen und hohlen Nerven die Kraft verliehen hat, die Dinge gegenüber zu sehen. Kann der erhabene Allah, der den Nerven diese Kraft gab, nicht auch diesen zwei Nerven, die im Jenseits stärker und nie vergehen werden, die Kraft verleihen, auch jene Dinge zu sehen, die nicht vor ihnen stehen, keine Richtung aufweisen bzw. in jeder Richtung befindlich sind? Er ist nämlich Inhaber unendlicher Macht und es ist möglich, Ihn im Jenseits wahrzunehmen und zu sehen. An manchen Orten und zu manchen Zeiten hat Er für das Sehen zur Bedingung gemacht, sich einander gegenüber und in einer bestimmten Richtung zu befinden, doch an anderen Orten und zu anderen Zeiten hat Er ohne diese Bedingung Sehkraft verliehen. Obwohl diese zwei Orte sich keineswegs gleichen, zu behaupten, dass die Bedingungen, die an dem einen Ort notwendig sind, auch an dem anderen notwendig seien, ist genau genommen sehr uneinsichtig. Dies hieße, die Geschöpfe nur in dieser sichtbaren und messbaren Welt (Ālam al-mulk) zu wissen und nicht an die erstaunlichen Geschöpfe in der immateriellen Welt (Ālam al-malakūt) zu glauben, die nicht mit dem Verstand erfassbar ist.

Frage: Wenn Allah, der Erhabene, gesehen wird, muss Er doch eine Umgebung haben und mit dem Auge erfassbar sein. Das aber würde bedeuten, dass Er ein

Ende und eine Begrenzung hat. Doch diese Mängel können auf Allah, den Erhabenen, nicht zutreffen.

Antwort: Es ist sehr wohl möglich, dass Allah, der Erhabene, gesehen wird, Er aber keine Umgebung hat und nicht mit dem Auge erfassbar ist. In Vers 103 der Sure al-An‘ām heißt es sinngemäß: „**Die Augen können Ihn nicht erfassen, doch Er erfasst und kennt die Augen. Er ist allgütig und allwissend.**“ Die Gläubigen werden im Jenseits Allah, den Erhabenen, sehen und sagen, dass sie gesehen haben. Sie werden die Freude und den Geschmack des Sehens empfinden, doch sie werden das Geschaute nicht begreifen können und nichts von der Schau erlangen können. Sie werden die Schau verstehen und den Genuss der Schau verspüren, doch das Geschaute nicht begreifen. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Mit dieser Falle kannst du den Phönix nicht fangen,
mit dieser Falle lässt sich lediglich Luft fangen.***

Allah, der Erhabene, wird gesehen werden, aber nicht begriffen werden können. Es wird keinen Mangel in der Schau geben. Er wird sich aus Seiner Gnade und Güte heraus Seinen Liebenden zeigen und Er wird ihnen den Geschmack Seiner Schau reichlich gewähren. Daraus ergibt sich keinerlei Mangel und Unvollkommenheit für Ihn und dies bedingt keine Umgebung und keine Richtung. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Keine Makel erlaubt sie, diese Vollkommenheit,
unbeschreiblich ist sie, deine Ehrenhaftigkeit.***

Wird gesagt, es sei eine Bedingung für die Schau Allahs, des Erhabenen, dass Er sich dem Schauenden gegenüber befinde, so müsste diese Bedingung auch für das Sehen Allahs gelten. Denn das Vorhandensein dieser Bedingungen bei demjenigen, der gesehen wird, bedeutet ihr Vorhandensein auch bei demjenigen, der sieht. Dann wären diese Bedingungen auch dann notwendig, wenn Allah, der Erhabene, Seine Geschöpfe sieht, und dies würde erfordern, dass Er sie nicht sehen kann. Damit wäre das göttliche Attribut des Sehens gelehnet und man hätte nicht an den edlen Koran geglaubt. In vielen Suren des edlen Korans gibt es nämlich Verse, die sinngemäß lauten: „**Allah, der Erhabene, sieht eure Handlungen**“, und: „**Er ist der Hörende und Sehende**“, und: „**Allah, der Erhabene, sieht eure Taten.**“ Darüber hinaus ist das Nichtvorhandensein des Sehens ein Mangel und bedeutet, des Attributs der Göttlichkeit beraubt zu sein.

Frage: Bedeutet denn das Sehen Allahs, des Erhabenen, nicht, dass Er wissend ist, dass Er alles weiß? Ist es denn überhaupt notwendig, das Vorhandensein von etwas anderem zu erwähnen, das erfordern würde, dass Allah, der Erhabene, eine Richtung und Grenze habe?

Antwort: Das Sehen ist eine schöne Eigenschaft. Es wird im edlen Koran kundgetan, dass Allah, der Erhabene, zusätzlich zu den anderen Attributen auch dieses Attribut innehat. Zu behaupten, das Sehen sei nichts anderes als das Wissen, würde nicht dem edlen Koran entsprechen. Wenn man es doch Wissen nennt, wird es nicht davor bewahrt, dem gegenüberzustehen, was man weiß. Es ist so, als ob Wissen aus zwei Teilen abgeleitet wird. Im ersten Teil ist das Gegenüberstehen des Gewussten keine Bedingung. Im zweiten Teil jedoch ist es eine Bedingung. Dies wird „**Ru‘ya**“ (Schau/Sehen) genannt. Der stärkste und höchste Grad des Wissens bei den Geschöpfen ist das Sehen. Nur durch das Sehen entstehen im Herzen volle Gewissheit und Sicherheit. Bei gedachten und gewussten Dingen kann sich die Imagination des Menschen widersetzen. Was mit den Sinnen erfasst wird, kann nicht durch Illusionen gestört werden. Solche

Dinge sind vor dieser Gefahr bewahrt. Dies ist auch der Grund, weshalb der Prophet Ibrāhīm Khalīlurrahmān, Friede sei mit ihm, obwohl er an die Wiederauf-erweckung der Toten seitens Allahs, des Erhabenen, glaubte und sich in seinem Herzen Glaubensgewissheit (Yaqīn) befand, sehen wollte, wie die Toten aufer-weckt werden, um im Herzen „Itmi'nān“ (Glaubenssicherheit) zu haben.

Wenn gesagt wird, eine schöne Eigenschaft wie das Sehen habe Allah, der Erhabene, nicht inne, so fragen wir, woher die Geschöpfe denn wohl diese schöne Eigenschaft haben. Jede in den Geschöpfen befindliche Schönheit ist nämlich eine Reflexion und Erscheinung der Schönheit Allahs, des Erhabenen. Dass eine Schönheit und Güte, die in einem Geschöpf zu finden ist, bei Allah, dessen Existenz notwendig ist, nicht vorhanden sein soll, ist unvorstellbar. Denn die Geschöpfe sind nichts als Übel und Unvollkommenheit. Jede Schönheit und Vollkommenheit, die man an ihnen sieht, wurde von der Stufe des Wudschüb als Leihgabe verliehen. Die Wudschüb-Stufe ist nämlich reine Vollkommenheit und Schönheit. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Früher hatte ich Dir nichts gebracht von mir,
nun ist alles von mir und mein Selbst, Besitz von Dir!***

Als Antwort auf die erste Frage sagen wir, dass der angeführte Grund auch hinsichtlich der Existenz Allahs, des Erhabenen, ein gefährlicher Gedanke ist. Wenn nämlich gesagt wird, es sei nicht möglich, Ihn zu sehen, bedeutet dies letztlich auch, Seine Existenz sei unmöglich. Dieser Gedanke aber widerspricht der Vernunft, denn wenn Allah, der Erhabene, existiert, müsste Er sich in ir-gendeiner Richtung des Universums befinden. Entweder müsste Er oben oder unten, vorne oder hinten, rechts oder links sein. Dies würde aber bedeuten, dass Er begrenzt und umgeben ist, was wiederum einen Mangel und Unvollkommenheit darstellt. Ein Gott darf aber keine Mängel haben.

Frage: Vielleicht befindet sich Seine Existenz in allen Richtungen des Uni-versums? Bedeutet das nicht auch, dass Er umgeben und begrenzt ist?

Antwort: Sich in allen Richtungen des Universums zu befinden, bewahrt nicht davor, umgeben und begrenzt zu sein. Dafür wäre es notwendig, außerhalb des Universums zu sein. Denn etwas, das anders ist, muss sich außerhalb davon be-finden. Dualität bedeutet, sich an einem anderen Ort zu befinden. Auch dies be-deutet, umgeben und begrenzt zu sein.

Um solche falschen und trügerischen Gedanken loszuwerden, muss man sich von der Krankheit befreien, anzunehmen, dass unbekannte Dinge wie bekannte Dinge seien. Man darf das Verborgene/Nichtsichtbare nicht mit dem Sichtbaren vergleichen. Ein schöner Zustand in etwas Gesehenem kann die Schönheit des Unsichtbaren aufheben. Denn wenn die Bedingungen unterschiedlich sind, sind auch die Eigenschaften und Zustände unterschiedlich. Insbesondere wenn der Unterschied der Bedingungen so groß ist, dass er gegensätzlich ist, geht auch der Unterschied der Zustände so weit, dass er gegensätzlich ist. In einem arabischen Gedicht heißt es:

Wie können Schlamm und Staub dem Reinen ähneln?

Möge Allah, der Erhabene, Vernunft und Einsicht gewähren, damit sie sich den eindeutigen Texten (Nusūs) des edlen Korans nicht widersetzen und die au-thentischen Hadithe nicht ablehnen. Der Glaube an alles, was derart offenkundig berichtet wurde, ist zwingend erforderlich. Wir müssen sagen, dass Allah, der Erhabene, weiß, wie diese Dinge sind. Hinsichtlich dessen, was wir nicht begreifen, sollten wir sagen, dass unser Verstand es nicht erfassen kann. Es ist sehr falsch und ungerecht, sich auf den eigenen Verstand zu verlassen und nicht an das zu

glauben, was man nicht versteht. Es gibt viele Dinge, die wahr sind, aber der Verstand kann sie nicht als richtig und korrekt begreifen. Wäre der Verstand in der Lage gewesen, alles korrekt zu erfassen, so hätten Leute wie Abū Alī Sīnā, einer der Vorreiter derer, die sich auf ihren Verstand verlassen, alles richtig verstanden und sich niemals geirrt. Er irrte sich jedoch gewaltig, als er sagte: „Aus einer Sache kann nur eine einzige Sache hervorkommen“, und die Falschheit dieser Aussage wird mit nur ein wenig Nachdenken erkannt. Imām Fakhrudīn ar-Rāzī kritisiert diese Aussage sehr scharf und sagt: „Obwohl er sein gesamtes Leben mit Wissenschaften verbrachte, die Menschen vor Denkfehlern schützen, lag er an dieser wichtigsten und wertvollsten Stelle derart falsch, dass er gar Kinder zum Lachen brachte.“

[Im **Akhlaq-i Alāī** heißt es: „Ibn Sīnā leugnete in seinem Buch **al-Mu‘ād** die Wiederauferstehung am Tag der Auferstehung. Es wird zwar berichtet, dass er kurz vor seinem Tod die Ganzkörperwaschung vollzogen und Reue empfunden habe für die Ungerechtigkeiten, die er während seines Amtes als Wesir verübte, doch es heißt, dass die Ganzkörperwaschung, das Gebet sowie die Bittgebete einer Person, deren Glaube verdorben ist, nicht angenommen werden.“ Dass sich auch antike griechische Philosophen wie Platon und Aristoteles geirrt haben und deshalb Grund waren für den jahrhundertelangen Rückschritt der Zivilisation, sagen Wissenschaftler des 20. Jahrhunderts. Siehe auch Punkt 24 im ersten Abschnitt. In Europa sagte der französische Chemiker Lavoisier, der als Vater der heutigen modernen Chemie gilt, derart falsche Dinge, dass der Schaden, den er der Wissenschaft der Chemie zufügte, in der er spezialisiert war, seine Verdienste übersteigt. Siehe auch Kapitel 30 im zweiten Abschnitt.

Imām al-Ghazālī teilte in seinem Buch **al-Munqidh** die Ungläubigen, die sich für weise, wissend und unfehlbar halten, in drei Gruppen auf: Die erste Gruppe besteht aus den Eternisten (Dahriyyūn) und den Materialisten (Mādiyyūn) und diese gab es bereits Jahrhunderte vor den griechischen Philosophen. [Auch einige törichte Personen, die sich heute als Wissenschaftler ausgeben, sowie Kommunisten und Freimaurer gehören zu dieser Gruppe.] Diese glauben nicht an die Existenz Allahs, des Erhabenen, und sagen, die Welt sei von selbst entstanden und würde ewig so bestehen, sie hätte keinen Schöpfer (möge Allah vor einem solchen Glauben bewahren!) und die Lebewesen würden voneinander abstammen und dies werde sich bis in alle Ewigkeit so fortsetzen. Jene, die zwar Eternisten sind, sich aber als Muslime ausgeben und bemüht sind, die Religion und den Glauben der Muslime zu entstellen und den Islam von innen heraus zu zerstören, werden „**Ketzer**“ (Zindīq) und „**Pseudowissenschaftler**“ genannt. Die zweite Gruppe sind die Naturalisten (Tabī‘iyyūn). Sie sahen die erstaunliche Ordnung und die Feinheiten in den Lebewesen und den leblosen Dingen und mussten daher zwar die Existenz Allahs, des Erhabenen, zugeben, aber sie leugneten die Wiederauferstehung, das Jenseits, das Paradies und die Hölle. Die dritte Gruppe vertrat die Philosophien der späteren griechischen Philosophen, einschließlich Sokrates, sein Schüler Platon und dessen Schüler Aristoteles. Diese widerlegten die Eternisten und Naturalisten und sagten genug, um ihren Irrtum und ihre Niedertracht aufzuzeigen, sodass es für andere nicht nötig war, noch etwas zu sagen. Doch auch sie konnten sich nicht vom Unglauben befreien. Die Angehörigen dieser drei Gruppen und jene, die ihnen folgen, sind allesamt Ungläubige. Man hört mit Erstaunen, dass einige leichtgläubige Personen diese für Religionsgelehrte halten, diese gar auf die Stufe der Prophetenschaft erheben und mehr noch zu diesem Zweck Hadithe fabrizieren. Die Ungläubigen mögen alles mögliche sagen, doch die Tatsache, dass diejenigen, die scheinbar Muslime sind, nicht zwischen Glauben (Īmān) und Unglauben (Kufr) unterscheiden können, ist ein sehr bedauernder Zustand.

Im **an-Nabrās** sowie in dessen Kommentar von Barhurdār, möge Allah sich seiner erbarmen, heißt es: Die Gesamtheit der Geschöpfe wird „**Ālam**“ (Welt, Kosmos) genannt. Diese Welt, also alles, existierte nicht. Allah, der Erhabene, erschuf alles aus dem Nichts. Demokrit sagte: „Die Welt war nicht existent und kam von selbst ins Sein.“ Dies sagten auch die meisten Naturalisten. Aristoteles zufolge wurde die Welt aus der Hayūlā [Hyle, Materie] geschaffen. Die Materie [Hayūlā], die eine Form annahm, werde Körper genannt. Körper seien in drei Aggregatzuständen [gasförmig, flüssig, fest] vorfindlich und die Welt sei von selbst entstanden und werde auf ewig fortbestehen. Die vier Elemente [Feuer, Luft, Wasser, Erde] beständen seit der Urewigkeit, seit jeher. Die Körper entstünden zwar alle voneinander, doch diese vier Elemente, die ihren Ursprung ausmachen, seien urewig. Platon wiederum sagte, dass die Welt vorher nicht existierte und erst später in die Existenz kam, und gab somit das zu Wort, was er aus den Büchern früherer Propheten vernommen hatte. Pythagoras und sein Schüler Sokrates sagten dasselbe wie Aristoteles. Demokrit sagte, dass die Materie aus kleinsten Teilen [Atomen] besteht und diese sich in einem Vakuum bewegen. Galenos wiederum tat kund, er habe nicht feststellen können, ob die Welt urewig oder erschaffen ist. Ihre Ansicht ist: „Die Schöpfung des urewigen Schöpfers ist selbst urewig und die Behauptung, er habe erst später mit dem Erschaffen begonnen, impliziert, dass Seine Macht zuvor unvollständig gewesen sei.“ Als Antwort darauf sagen wir: „Er begann zu erschaffen, als Sein ewiger Wille es wollte. Dies ist wie bei einem Durstigen, der eines von zwei Gläsern Wasser auswählt und nimmt. Es kann nicht gesagt werden, dass es dieser Person zuvor an Macht und Willen gefehlt hätte. Wir sehen auch heute, dass Er neue Dinge erschafft, wenn Er will.“ Wenn sie nun behaupten: „Die Aussage, dass die Welt vorher nicht existierte, meint, dass die Zeit bereits existierte, als es die Welt noch nicht gab. Auch die Zeit ist Teil der Welt. Zu sagen, dass ein Teil der Welt existiert habe, bevor es sie selbst überhaupt gab, ist unvorstellbar“, so entgegenen wir dem, dass wir nicht sagen, dass vor der Existenz der Welt die Zeit bereits existierte. Im Buch **al-Aqā'id al-dschalāliyya** gibt es ausführliche Informationen zu diesem Thema. Dies ist genauso absurd wie die Behauptung, von dieser Welt aus gäbe es bis in die Ewigkeit eine unendliche Länge.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen: Der Kosmos besteht aus Materie (Ayn/Mādda) und Akzidenzien (Arad). Materie ist das, was in der Leere Raum einnimmt, und Akzidens ist etwas, das nicht alleine bestehen kann, sondern mit etwas anderem existiert. Strahlung, also Licht, ist ein Akzidens. Wäre sie ein Körper, würde sie Glas und Wasser nicht durchdringen können. Denn zwei unterschiedliche Körper können nicht zur gleichen Zeit am gleichen Ort befindlich sein. Dasselbe gilt für Wärme. Die Materie (ein Stoff) besteht aus Atomen. Stoffe sind entweder Elemente oder Verbindungen. Zwischen den Atomen, welche die Stoffe bilden, gibt es kleine, nicht wahrnehmbare Lücken. Alle Körper [Stoffe und Atome] unterliegen einer Veränderung und alles, was sich verändert, ist zeitlich erschaffen (ḥādith). Demnach ist die Welt zeitlich erschaffen. Die ersten zwei dieser drei Sätze sind Prämissen/Voraussetzungen (Muqaddima). In der Wissenschaft der Logik wird die erste „Obersatz“ (Sughrā) und die zweite „Untersatz“ (Kubrā) genannt. Die dritte Aussage ist die Schlussfolgerung/Konklusion (Natīdscha). Wäre die Materie in der Urewigkeit existent gewesen, hätte sie auch in der Urewigkeit Veränderung erlebt. Urewigkeit (Azal) bedeutet, dass es davor nichts gab, wonach es in der Urewigkeit keine Veränderung geben kann. Demnach kann die Materie nicht urewig sein. Hier endet die Übersetzung aus dem **an-Nabrās**.

Ahmad Āsim Efendi schreibt in seinem Kommentar zur Kasside **al-Amālī**:

„Die Welt ist mit all ihren Teilen zeitlich geschaffen, d. h. sie sind erst im Nachhinein entstanden, während sie vorher nicht existierten. Himmel, Erde und alles andere waren nicht existent. Auch die Christen, Juden und Feueranbeter glauben hieran. Aristoteles, Fārābī und Ibn Sinā behaupteten, die Materie sei urewig. Die Gelehrten des Islams sagen: ‚Etwas, das urewig ist, verändert sich nicht, doch die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Materie [Elemente] verändern sich ständig. Hätten sich die Stoffe in der Urewigkeit nicht verändert, würden sie sich auch jetzt nicht bis in die Ewigkeit verändern. Es kann auch nicht gesagt werden, dass es vorher zwar keine Veränderung gab, aber im Nachhinein Veränderungen stattgefunden hätten. Denn damit es zu einer Veränderung kommt, muss eine Kraft wirken. Wenn die Veränderung später begonnen hat, folgt daraus, dass auch die Kraft später entstanden ist und nicht urewig ist.‘ “ Hier enden die Ausführungen von Ahmad Āsim Efendi. Wie man sieht, folgt aus der Behauptung, die Materie sei urewig, dass die Naturkräfte erschaffen und nicht urewig sind.

Die Gelehrten der Naturwissenschaften haben erkannt, dass viele Pflanzen- und Tierarten ausgestorben und verschwunden sind und viele Arten erst später entstanden sind. Alles Lebende und Leblose hat eine Lebensdauer. Die Lebensdauer einer jeden Sache ist unterschiedlich. Es gibt Wesen, deren Lebensdauer in Sekunden gemessen wird, und genauso gibt es auch solche, die mehrere Jahrhunderte leben. Die Existierenden mit der längsten Lebensdauer sind die Elemente. Die lange Lebensdauer dieser Elemente hat die Naturalisten in Staunen versetzt, und es gab solche unter ihnen, die sagten: „Die Körper vergehen und die Materie verändert sich, doch die Materie vergeht nicht.“ Zu behaupten, dass die Veränderung der Materie und der Körper seit jeher so gewesen sei und sich bis in alle Ewigkeit so fortführen werde, bedeutet zu sagen, dass man an ein urewiges und ewiges Wesen glaubt. Das zeigt, dass auch die Materialisten und Naturalisten die Urewigkeit und Ewigkeit der Existenz Allahs, des Erhabenen, nicht leugnen können. Diese törichten Menschen denken, dass alles Lebendige und Leblose seit jeher voneinander abstamme und dabei die Elemente jedoch niemals vergingen. Dabei bestehen auch Elemente aus Atomen, sie sind Anhäufungen von Atomen. Allah, der Erhabene, hat die Atome aus dem Nichts erschaffen. Wären die Elemente in der Urewigkeit existent gewesen und wäre alles in der Urewigkeit aus unterschiedlichen Verbindungen dieser Elemente hervorgekommen, so hätte es in der Urewigkeit einer immensen Energie bedurft, um diese in Verbindung zu bringen. Ohne Energie können Atome nämlich keine Verbindung eingehen. Diese Macht, die es in der Urewigkeit gegeben haben muss, ist eben die Macht Allahs, des Erhabenen. Die Atome und Elemente gab es in der Urewigkeit nicht. In der Urewigkeit existierte einzig und allein Allah, der Erhabene. Die Muslime glauben daran, dass Allah alles aus dem Nichts erschafft. Ihrer Überzeugung nach muss für die Existenz einer jeden Sache das, was diese Sache hervorbringt, vorher existent sein, und für die Existenz dieser Sache wiederum muss das existiert haben, was sie hervorbrachte. Urewigkeit meint Anfanglosigkeit. Ist zu Anfang nichts existent, kann es auch nichts geben, was daraus hervorgeht. Demnach dürfte nichts von dem, was wir sehen und kennen, existieren. Daher versteht sich, dass alles, während es zuvor nicht existierte, im Nachhinein erschaffen wurde und sie aus einer einzigen erschaffenen Sache entstanden sind. Wenn nun begriffen wurde, dass die Aussage der Materialisten, „in der Urewigkeit zu existieren“, in Bezug auf Materie und Körper unmöglich ist, so sind diese Worte für den Schöpfer der Materie, der selbst nicht materiell ist, möglich, ja gar zwingend notwendig. Dies zu sagen, führt nicht zu dem oben erwähnten Widerspruch. Wie zu erkennen ist, existiert ein anfangsloses Wesen. Entgegen dem, was die Materialisten, Naturalisten und Kommunisten behaupten, ähnelt dieses Wesen nicht

den uns bekannten Körpern, die unwissend und unfähig sind, nur für kurze Zeit in der Existenz verbleiben können und anschließend vergehen. Dieses ewige Wesen ist Allah, an den die Muslime glauben und der nicht materiell ist, nichts und niemandem gleicht und allwissend, allsehend und allmächtig ist. Alles hat Er erschaffen und Er erschafft weiterhin alles. Die Stoffe, Körper, Lebewesen und unterschiedlichen Formen der Energie, die wir als Natur bezeichnen, sind keine Schöpfer, wie sie irrtümlicherweise annehmen. All diese hat Allah, der Erhabene, erschaffen und Er hat ihnen die Kraft verliehen, aufeinander zu wirken, und das Alte zum Anlass und Mittel für die Erschaffung des Neuen gemacht. Allah, der Erhabene, bedarf der Mittel und der Wirkung der Mittel nicht. Er kann auch ohne Mittel und Anlässe erschaffen, doch Er erschafft, indem Er Anlässe und Mittel dazwischen schaltet. In dieser Erschaffung durch Mittel liegen Weisheiten und Nutzen für Seine Diener. Einer dieser Nutzen ist, dass der Mensch die Wirkungen und Eigenschaften, die diesen Mitteln verliehen wurden, lernt, indem er sie sieht und von anderen darüber hört, und materielle und immaterielle Mittel verwendet. Auf der einen Seite wird er durch neue Synthesen und Analysen Anlass für die Erschaffung neuer Stoffe und Körper. Sodann werden verschiedene Industrien und Fabriken errichtet. Auf der anderen Seite werden Herz und Charakter geläutert, sodass der Mensch wie ein Engel wird. Er wird ein Gottesfreund (Walī) und erlangt Gotteserkenntnis (Maʿrifa). Der Mensch erlangt seinen Wunsch, indem er jene Mittel, die zu diesem Wunsch führen, ergreift. Das Ergreifen der Mittel ist der Brauch der Propheten, Friede sei mit ihnen. Die Intelligenz und Kraft des Menschen sind ebenfalls Mittel für die Erschaffung seitens Allahs, des Erhabenen. Sie sind ein Glied in der Kette der Mittel. Dass die Naturalisten und Kommunisten denken, die Mittel seien selbst Schöpfer, gleicht dem Umstand, dass ein Kind, nachdem sein Vater ihm Schokolade gebracht hat, sagt: „Mein Vater hat die Schokolade geschaffen.“ Dieses Kind sieht nämlich, dass der Vater ihm die Schokolade gibt, und kennt nichts anderes.

Ahmad Āsim Efendi sagt außerdem: „Wäre Allah, der Erhabene, nicht urewig, sondern zeitlich erschaffen, hätte es einen Erschaffer geben müssen, der Ihn erschaffen hat. Ist dieser Erschaffer urewig, so ist dies Allah. Ist Er zeitlich erschaffen, muss es wiederum jemanden geben, der Ihn erschaffen hat. Somit müsste es eine Kette von Schöpfern geben, die nicht urewig sind. Diese Kette wird **„Infiniter Regress“** (Tasalsul) genannt. Der infinite Regress ist unmöglich. Die Unmöglichkeit des infiniten Regresses wird durch den **„Widerspruchsbeweis“** (Burhān at-tatbīq) belegt: Wir wollen die unendlichen Erschaffer einer Sache, beim ersten beginnend, nebeneinander anordnen. Wir stellen uns eine zweite Reihe vor, die vom zweiten Schöpfer ausgeht. Da die zweite Reihe, die an einem Ende ins Unendliche führt, um eins weniger ist als die erste Reihe, ist sie kürzer. Was kürzer ist, kann nicht als unendlich bezeichnet werden. Da die zweite Reihe nicht unendlich sein kann, kann entsprechend auch die erste Reihe, die um eins länger ist, nicht unendlich sein. D. h. man kann sich eine Halbgerade vorstellen, bei der das eine Ende ins Unendliche führt, aber so etwas kann nicht existieren. Es kann keinen infiniten Regress geben. Es kann keine unendliche Anzahl von Schöpfern geben. Es gibt nur einen einzigen Schöpfer, der auf ewig existiert. Dieser eine Erschaffer ist urewig, ewig und bis in alle Ewigkeit existierend. Seine Existenz ist von Ihm selbst und kommt nicht von anderen. Wenn eine verstandes- und geschlechtsreife Person, nachdem sie gehört hat, dass die Existenz Allahs, des Erhabenen, ewig ist und alles andere aus dem Nichts erschaffen wurde, ihren Verstand nicht einsetzt, hierüber nicht nachdenkt und nicht daran glaubt, oder aber zwar ihren Verstand gebraucht und nachdenkt, aber zu dem Ergebnis kommt, dass der Verstand dies nicht annehmen könne und es der Wissenschaft widerspreche, und daher nicht glaubt, dann ist diese Person ungläubig (kāfir). Sie wird in der Hölle

ewige Qualen erleiden und brennen.“ Hier enden die Ausführungen von Ahmad Āsim Efendi. Wenn der Mensch nicht nachdenkt, weil er nicht vernommen hat, und nicht versteht, weil er nicht nachgedacht hat, und deshalb nicht glaubt, ist er ebenfalls ein Ungläubiger und wird nicht in das Paradies eingehen. Doch er wird auch nicht in die Hölle kommen. Die Strafe, die den Ungläubigen auferlegt wird, bekommt diese Person nicht. Sie wird nach ihrer Abrechnung wie Tiere zu Erde und vergehen. Allah, der Erhabene, sagt in Vers 15 der Sure al-Isrā sinngemäß: „**Wir strafen nicht eher, bis Wir einen Propheten gesandt haben.**“ Aus diesem Koranvers ist Folgendes zu verstehen: Das Erforschen der Ordnung in der Natur, um zur Erkenntnis zu gelangen, dass Allah, der Erhabene, existiert und Einer ist, wird erst dann zur Pflicht, nachdem die Propheten, Friede sei mit ihnen, dies vermittelt haben und der Mensch dies durch Hören oder Lesen dieser Verkündungen gelernt hat. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Abtrünnigen: „Die Gelehrten von Buchara sagten: ‚Vor der Entsendung eines Propheten gibt es keine religiöse Verpflichtung,‘ Dies ist die Ansicht der asch‘arītischen Schule und auch die bevorzugte (mukhtār) Position. Diese Gelehrten sagten, dass mit der Aussage ‚Dass eine vernunftbegabte Person, welche die Himmel, die Erde und sich selbst sieht, die Existenz Allahs, des Erhabenen, nicht versteht, ist keine Entschuldigung‘ gemeint und beabsichtigt ist, dass das Nichtverstehen dann keine Entschuldigung ist, wenn die Kunde hierüber von den Propheten vernommen wurde.“ Dies sagt auch Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, in seinem 266. Brief.

Dass Platon in der Zeit von Īsā, Friede sei mit ihm, lebte, steht im Buch **Burhān-i qāti‘** geschrieben. In europäischen Büchern heißt es, dass Platon 347 Jahre v. Chr. gestorben sei. Selbst wenn man dem Todesdatum Platons glaubt, da die Unterrichte dieses griechischen Philosophen bekannt sind, konnte der Tag der Geburt von Īsā, Friede sei mit ihm, also das Datum der Weihnachtsnacht, nicht eindeutig bestimmt werden, da er nämlich heimlich auf die Welt kam, nur eine kurze Zeit auf der Welt blieb und anschließend in den Himmel emporgehoben wurde, nur 12 Jünger ihn kannten und die Anhänger seiner Religion über Jahrhunderte hinweg zahlenmäßig wenige waren und in Verborgenheit lebten. Es werden Ansichten vertreten, wonach er am 25. Dezember oder 6. Januar oder einem anderen Tag geboren sei, und darüber hinaus steht in Büchern in unterschiedlichen Sprachen, so beispielsweise in Hasib Begs Buch, welches im Jahre 1333/1915 unter dem Titel **Kozmoğrafya** gedruckt wurde, sowie im **Taqwīm-i Abud-Diyā**, dass die Jahreszahl im gregorianischen Kalender fünf Jahre zu viel ist. Demnach ist das gregorianische Jahr, anders als das Hidschrī-Jahr der Muslime, nicht richtig und definitiv, sondern sowohl Tage als auch Jahre des gregorianischen Kalenders sind zweifelhaft und falsch. Den Worten Imām ar-Rabbānīs, möge seine Seele gesegnet sein, und den Ausführungen im Buch **Burhān-i qāti‘** zufolge ist er um mehr als 300 Jahre verfehlt und die Zeitspanne zwischen den Propheten Īsā und Muhammad, Friede sei mit ihnen, beträgt nicht weniger als 1000 Jahre. Im dritten Kapitel des zweiten Bandes des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** steht: „Ibn Asākīr überlieferte von Scha‘bī, möge Allah sich ihrer erbarmen, dass zwischen Īsā und Muhammad, Friede sei mit ihnen, 963 Jahre Unterschied liegen.“

Imām Muhammad al-Ghazālī, Imām Ahmad ar-Rabbānī und andere Großgelehrte des Islams haben die griechische Philosophie genaustens analysiert und aufgezeigt, wie unwissend, töricht und ungläubig die Philosophen sind. Sie haben in vielen ihrer Bücher festgehalten, dass Muslime an diesen Ungläubigen keinen Gefallen finden und sich nicht von ihnen täuschen lassen dürfen.

Daher sind die Behauptungen der Ungläubigen, Abtrünnigen und Feinde des Islams, dass die Gelehrten des Islams und die Tasawwuf-Anhänger unter dem

Einfluss der griechischen Philosophen, römischen Mystiker und der Schule des Ptolemäus stünden, völlig unbegründet und falsch. Es handelt sich um feindselige Verleumdungen, um die islamischen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, herabzusetzen, indem sie als deren Schüler und Nachahmer dargestellt werden. Die Islamgelehrten haben die Philosophie und das Recht der Griechen und Römer mit ihrem sehr feinen und starken Wissen widerlegt sowie aufgezeigt, dass diejenigen ihrer Aussagen über Recht, Moral und Medizin, die richtig sind, letztlich aus den Büchern früherer Propheten, Friede sei mit ihnen, entnommen wurden. Die Aussagen der Süfiyya aliyya über den Tasawwuf werden nicht, wie die Unwissenden meinen, durch Lesen von Büchern, Lernen von anderen und Nachahmung verstanden, sondern es handelt sich bei ihnen um Erkenntnisse, die sie durch Enthüllung (Kaschf) erfahren haben, also dadurch, dass sie in ihre gesegneten Herzen und reinen Seelen eingeflossen sind. Diese Wahrheiten werden in zahlreichen Briefen des **Maktübāt** sehr schön zum Ausdruck gebracht.

Die antiken griechischen Philosophen und die heutigen Kommunisten sind Menschen, die versuchen, alles mit dem Verstand zu begreifen und alles dem Verstand anzupassen, und die nur an das glauben, was dem Verstand gefällt. Auch wenn diese in Angelegenheiten, die innerhalb der Grenzen des Verstandes liegen, das Richtige finden können, irren und täuschen sie sich in zahlreichen Dingen, die der Verstand nicht begreifen und erreichen kann. So haben die Späteren der antiken griechischen Philosophen die Fehler der Vorherigen aufgedeckt und ihnen missfielen die jeweils anderen.

Die Gelehrten des Islams, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben, nachdem sie die Wissenschaften bis zu ihrer Zeit studiert und sich in den 80 Wissenschaften vertieft hatten, auf dem vom Islam aufgezeigten Weg ihre Herzen geöffnet und ihre Triebseelen geläutert und somit auch in Kenntnissen, die jenseits der Grenzen des Verstandes liegen, das Richtige gefunden und die Wahrheit erlangt. Die Islamgelehrten als Philosophen zu bezeichnen, bedeutet, sie herabzusetzen. Die Philosophen sind Sklaven und Gefangene ihres fehlbaren Verstandes. Wenn sie etwas in Anlehnung an den Verstand sagen, ohne zu experimentieren, und wenn sie bei der Erklärung der Experimente von ihren Illusionen getäuscht werden, irren sie sich und werden schädlich. Aus diesem Grund und da sie die Grenzen des Verstandes nicht zu überschreiten vermögen, können diese nicht so hoch sein wie die islamischen Gelehrten.

Wer keinen Verstand (Aql) hat, ist geisteskrank, wer seinen Verstand nicht nutzt, ist geistesschwach. Nicht entsprechend dem Verstand zu handeln, zeugt von Geistesschwäche. Wessen Verstand unzulänglich ist, der ist töricht. Wer nur dem Verstand folgt und nur auf ihn vertraut und sich folglich in Anliegen, die der Verstand nicht begreifen kann, irrt, ist ein Philosoph. Die hohen Menschen wiederum, die auf den Verstand vertrauen in Angelegenheiten, die er erfassen kann, und in Angelegenheiten, die seine Grenzen übersteigen und in denen er sich irrt, im Lichte des edlen Korans dem Verstand die Wahrheit aufzeigen, sind die Gelehrten des Islams. Demnach gibt es im Islam keine Philosophie, es gibt keine islamische Philosophie und keine islamischen Philosophen. Vielmehr gibt es die islamischen Wissenschaften, die über der Philosophie stehen, und die Islamgelehrten, die über den Philosophen stehen.

Der Verstand ist wie das Auge und das religiöse Wissen wie das Licht. D. h. der Verstand des Menschen wurde wie sein Auge schwach geschaffen. Unser Auge kann in der Dunkelheit die Objekte nicht sehen. Damit wir von unserem Sehorgan Nutzen ziehen können, erschuf Allah, der Erhabene, die Sonne und das Licht. Gäbe es das Licht der Sonne und unterschiedlicher Lichtquellen nicht, wären unsere Augen unbrauchbar und wir könnten uns nicht in Schutz nehmen

vor gefährlichen Objekten, nicht vor schädlichen Orten fliehen und nützliche Dinge nicht finden. Ja, wer seine Augen nicht öffnet oder wessen Augen defekt sind, der kann nicht von der Sonne profitieren. Sie haben jedoch kein Recht, die Sonne zu tadeln.

Genauso ist auch unser Verstand nicht in der Lage, ganz alleine die Spiritualität, die nützlichen und schädlichen Dinge zu begreifen. Allah, der Erhabene, erschuf die Propheten und das Licht des Islams, damit wir von unserem Verstand Nutzen ziehen. Hätten die Propheten nicht den Weg des Wohlergehens im Diesseits und Jenseits kundgetan, hätte unser Verstand ihn nicht von selbst finden können und wäre somit unnütz gewesen. Wir hätten uns nicht vor Gefahren und Schaden schützen können. Ja, Individuen und Nationen, die dem Islam nicht Folge leisten und deren Verstand unzulänglich ist, können von Propheten nicht profitieren. Sie können sich im Diesseits und Jenseits nicht vor Gefahren und Schäden retten. Gleich wie reichlich die wissenschaftlichen Mittel, Ämter, Positionen und das Geld sind, solange man nicht dem Weg folgt, den die Propheten, Friede sei mit ihnen, aufgezeigt haben, kann kein einziges Individuum und keine Gesellschaft glücklich werden. So glücklich und fröhlich sie auch zu sein scheinen, ihr Inneres weint bitterlich. Glücklich im Diesseits und Jenseits leben einzig diejenigen, die den Propheten folgen. Um Ruhe und Glückseligkeit zu erlangen, genügt es nicht, sich als Muslim zu bezeichnen und vorzugeben, Muslim zu sein. Dazu muss man den Islam gründlich erlernen und die Gebote und Verbote befolgen.]

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben das Wissen der Religion, ob der Verstand es nun begreift oder nicht, bewiesen. Möge Allah, der Erhabene, sie für ihre Bemühung reichlich belohnen. Sie haben keiner dieser Kenntnisse widersprochen, nur weil sie der Verstand nicht begreift. Somit haben sie an die Grabesstrafe, die Befragung durch die beiden „Munkar“ und „Nakīr“ genannten Engel im Grab, die Sirāt-Brücke und die Waage am Jüngsten Tag unverzüglich geglaubt. Sie sagten nicht, dass diese unmöglich seien, nur weil der Verstand sie nicht begreift. Diese Großen folgten nämlich dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen und stützten ihren Verstand auf diese zwei Hauptquellen. Sie erklärten, was sie verstehen konnten, und glaubten an das, was sie nicht verstehen konnten, wie es ist. Sie sagten über das, was sie nicht verstanden, dass sie es deshalb nicht haben verstehen können, da ihr Verstand dazu nicht in der Lage ist. Sie agierten hier nicht wie die antiken griechischen Philosophen. Diese glaubten nur an das, was der Verstand erfassen konnte, und das, was der Verstand nicht begreifen konnte, leugneten sie. Sie haben nicht erkennen können, dass die Entsendung der Propheten, Friede sei mit ihnen, darauf zurückzuführen ist, dass der Verstand vieles von dem, was Allah, dem Erhabenen, gefällt, nicht erfassen kann. Der Verstand ist ein Beweis, aber kein vollkommener Beweis. Mit der Sendung der Propheten, Friede sei mit ihnen, wurde er zu einem vollkommenen Beweis. [Das heißt, durch ihre Sendung konnte der Verstand alles lernen.] In Vers 15 der Sure al-Isrā heißt es sinngemäß: **„Wir strafen nicht eher, bis Wir einen Propheten gesandt haben.“**

Um noch einmal auf unsere Worte zurückzukommen, sagen wir, dass es für das Sehen von etwas, das sich gegenüber befindet, zwar notwendig ist, dieselbe Richtung zu haben, doch dies nicht nötig ist für das Sehen von etwas, das sich nicht neben einem befindet. So wie etwas in der Ferne Befindliches nicht in irgendeiner Richtung des Menschen ist, so ist auch seine Schau nicht in einer Richtung. Was vor der Schau in keiner Richtung war, ist auch während der Schau nicht in einer Richtung. Das Unverständliche zu sehen, erfolgt auf unverständliche Art. Etwas Materielles kann das Immaterielle nicht begreifen. In einem arabischen Gedicht heißt es:

***Die reichlichen Geschenke des Sultans,
können nur getragen werden von den Helfern des Sultans.***

Die Schau des Unverständlichen mit der Schau des Begreifbaren zu vergleichen, ist falsch und unvernünftig. Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der den Menschen zum Richtigen führt.

68 — DRITTER BAND, 39. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mawlānā Muhammad Sādiq Kaschmīrī geschrieben und erklärt den Unterschied zwischen dem Wissen der Gewissheit (Ilm al-yaqīn) der Tasawwuf-Anhänger und der antiken griechischen Philosophen.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen erwählten und geliebten Dienern sein. Gemäß den Tasawwuf-Anhängern meint „Wissen der Gewissheit“ (Ilm al-yaqīn), von der Wirkung (also vom Werk) auf die Ursache (d. h. den Wirkenden/Verursacher) zu schließen. Dies sagen auch die antiken griechischen Philosophen, d. h. diejenigen, die alles mit dem Verstand begreifen wollen und darin Freude finden. Was ist aber dann der Unterschied zwischen diesen beiden? Warum beruht das Wissen der Gewissheit bei den Tasawwuf-Anhängern auf Enthüllung (Kaschf) und spiritueller Schau (Schuhūd)? Und warum ist das Wissen der Gewissheit bei Religionsgelehrten, die keine Tasawwuf-Anhänger sind, so, wie es die Philosophen verstehen? Wir wollen dies kurz erläutern. In beiden Arten des Wissens der Gewissheit ist es notwendig, die Wirkung zu sehen. Durch die Wirkung wird auf die nicht sichtbare Ursache geschlossen. Was den Menschen von der Wirkung zur Ursache führt, ist die Verbindung zwischen diesen beiden. Beim Wissen der Gewissheit der Tasawwuf-Anhänger wird diese Verbindung durch Enthüllung und spirituelle Schau deutlich. Beim Wissen der Gewissheit der Religionsgelehrten und Philosophen wiederum wird diese Verbindung durch Denken und Analysieren mit dem Verstand erkannt. Daher ist das Schließen der Tasawwuf-Anhänger von der Wirkung auf die Ursache „intuitiv“ (hadṣī), d. h. diese Erkenntnis ergibt sich umgehend und zügig, es ist wenn nicht sogar „sofort einleuchtend“ (badīhī), also offenkundig. Aber dass die anderen durch das Sehen der Wirkung die Ursache erkennen können, geschieht durch Nachdenken und Analysieren. Wie zu sehen ist, erfolgt das Wissen der Gewissheit bei den Tasawwuf-Anhängern durch Enthüllung und spirituelle Schau, bei den anderen jedoch kommt es nicht dazu, solange sie mit ihrem Verstand nicht analysieren. Zwar wird das Wissen der Gewissheit bei den Tasawwuf-Anhängern ebenfalls als „Istidlāl“ (Nachdenken und Schlussfolgern) bezeichnet, doch nur deshalb, weil das Schließen von der Wirkung auf die Ursache so genannt wird. Ansonsten handelt es sich nicht um Istidlāl, sondern um Enthüllung und spirituelle Schau. Das Wissen der Gewissheit erfolgt bei den Religionsgelehrten durch Schlussfolgerung. Viele haben diesen feinen Unterschied nicht verstehen können und einige unter ihnen haben deshalb schlecht über große Tasawwuf-Gelehrte gesprochen. Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der die Wahrheit von allem vermittelt. Friede unsererseits mit jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden.

***Ich bin ein Muslim, der Weg, den ich Tag und Nacht gehe, ist einer,
nicht eine Minute entfernte ich mich vom Tawhīd, Allah ist Einer!***

69 — DRITTER BAND, 50. BRIEF

Dieser Brief wurde an Qādī Nasrullāh geschrieben. Er behandelt den Unterschied zwischen dem Schlussfolgern (Istidlāl) der Gelehrten mit unerschütterlichem Wissen und der übrigen Religionsgelehrten.

„Istidlāl“ bedeutet, die Wirkung, also das Werk zu sehen und davon ausgehend auf die Ursache, d. h. den Wirkenden/Verursacher zu schließen. Es bedeutet, die Schöpfung zu sehen und auf den Schöpfer zu schließen. Die Gelehrten mit unerschütterlichem Wissen (al-Ulamā ar-rāsikhūn) und die Gelehrten der sinnlichen Wissenschaften (Ulamā az-zāhir) vollbringen stets den Istidlāl und teilen mit, dass die Geschöpfe auf den Schöpfer verweisen. Die Gelehrten, von denen in den Hadithen berichtet wird, dass sie die Erben der Propheten sind, werden „Gelehrte mit unerschütterlichem Wissen“ (al-Ulamā ar-rāsikhūn) genannt, möge Allah sich ihrer erbarmen. Nicht alle Gelehrten der Religion sind derart. Die Gelehrten, die nicht über unerschütterliches Wissen verfügen, erkennen anhand der Kenntnis der Existenz der Geschöpfe die Existenz des Schöpfers. Sie sagen, dass die Existenz der Wirkung auf die Existenz der Ursache verweist, und glauben somit an die Existenz der Ursache. Die Gelehrten mit unerschütterlichem Wissen wiederum haben sämtliche hohen Stufen der Gottesfreundschaft (Wilāya) durchlaufen und die Stufe der Einladung (Da‘wa) erreicht, die den Propheten vorbehalten ist. Nachdem ihnen Manifestationen (Tadschallī) und spirituelle Schau (Muschāhada) zuteilwerden, schließen auch sie von der Wirkung auf die Ursache und glauben auch auf diesem Wege an die Existenz der wahren Ursache, also Allahs, des Erhabenen. Diese erkennen, nachdem sie das Ziel erreicht haben, dass alles, was geschaut wird und sich manifestiert, keine wahre Existenz ist. Sie sind ein Schatten der Schatten und Erscheinungen der wahren Existenz. An diese wird nicht als wahre Existenz geglaubt. Sie sagen, dass man an die wahre Existenz nicht ohne Schlussfolgern glauben könne. Durch Schlussfolgern suchen sie die wahre Existenz, ohne dass sich Schatten einmischen. Weil sie ausschließlich die wahre Existenz lieben und alles für sie aufopfern, gelangen sie durch solches Schlussfolgern zum wahrhaft Existenten. Wie im Hadith **„Der Mensch ist mit dem beisammen, den er liebt“** zum Ausdruck kommt, erreichen sie den Ursprung, die wahre Existenz, die jenseits der mit Schatten vermischten Manifestationen und Erscheinungen ist. Zu dem Ursprung, zu dem das Wissen der Gelehrten der sinnlichen Wissenschaften gelangen kann, gelangen diese Großen selbst, indem sie mit der Bindung der Liebe gezogen werden. Ein Erreichen, dessen Beschaffenheit nicht erfasst werden kann, wird ihnen zuteil. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Erreichens resultiert aus der Liebe. Derjenige, der liebt und sich von allem anderen als dem Geliebten lossagt, gelangt zu seinem Geliebten. Wer eine solche Liebe nicht besitzt, kann dieses Erreichen nur lernen und dementsprechend wissen und er denkt, dass dieses Wissen eine große Gabe ist. Sie können aber die Stufe, die diese Großen erreicht haben, nicht gänzlich kennen. Diejenigen, die sie kennen, kennen einzig den Weg zu dieser Stufe. Die Erreichenden haben vollkommen erreicht und sind beisammen. Einer dieser Großen sagte, dass es in einem Gedichtsvers auf Persisch heißt:

***Dass der Diener erlangt des Herrn Zufriedenheit,
ist wie das Mischen von Zucker und Milch zu einer Einheit.***

Höchste Priorität hat, ein Diener zu sein und sich durch die Dienerschaft zu Ihm von anderen Dingen zu befreien.

70 — ZWEITER BAND, 59. BRIEF

Dieser Brief wurde geschrieben an Khādscha Muhammad Abdullāh, den Sohn seines Schaykhs, möge Allah sich seiner erbarmen. Er behandelt, dass alles, was in den Sinn und in die Vorstellung kommt und mit der Enthüllung und der spirituellen Schau begriffen wird, ein Geschöpf ist und die Gesamtheit der Geschöpfe als „Mā-siwā“ bezeichnet wird.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Der wertvolle Brief meines Augensterns ist angekommen. Ihr sagt darin: „Sämtliche Dinge wie die Spielzeuge auf dem Weg des Tasawwuf, die die Reisenden ablenken, sind mit der Hilfe Allahs, des Erhabenen, verschwunden. Nichts ist von Dauer und alles, was mir in den Sinn und in die Vorstellung kommt, verschwindet durch das Aussprechen von ‚Lā‘.“ Ihr schreibt noch weitere Inhalte wie diese und berichtet, dass Ihr euch um deren Vernichtung bemüht und hofft, dass sie in Zukunft von selbst verschwinden werden. Mein verehrter Sohn! Alles, was in den Sinn und in die Vorstellung kommt, selbst Erkenntnisse, die mittels Enthüllung (Kaschf) und spiritueller Schau (Schuhūd) verstanden werden, ob sie nun „āfāqī“ sind, also sich außerhalb des Menschen befinden, oder „anfusī“, also innerhalb des Menschen befindlich sind, ist „**Mā-siwā**“ [d. h. sie alle sind Geschöpfe Allahs, des Erhabenen]. Das Herz an diese zu binden bedeutet, mit Dingen wie Spielen und Spielzeugen die Zeit zu verschwenden und mit unnötigen Dingen zu spielen. Geschieht ihre Vernichtung durch Bemühung, so handelt es sich um „**Ilm al-yaqīn**“ (Wissen der Gewissheit). Wenn die Vernichtung von selbst ohne Mühe geschieht, dann hat man sich vom Weg der Bemühung befreit und die Straße des Wissens verlassen. Man hat die Ehre der „**Fanā**“ (Entwertung) erlangt. Dies in Worte zu fassen ist zwar leicht, doch dies zu erreichen ist äußerst schwierig. Nur jene, denen Allah, der Erhabene, dies ermöglicht, erreichen sie. Die Dinge auf der Stufe der „**Haqīqa**“ (Wirklichkeit) werden später erlangt. Nach der Entwertung wird die Stufe des „**Ithbāt**“ (Bestätigung) erreicht. Nach dem Wissen entsteht „**Ayn**“. Neben der Wirklichkeit hat die Bemühung keinerlei Wert. Neben dem Ithbāt [also dem Erreichen des Zieles, der wahren Existenz] hat „**Nafy**“ (Negierung) [das Entfernen des Wissens und der Gedanken über die Geschöpfe aus dem Herzen] keinerlei Beachtung. Denn während der Negierung ist man mit den Geschöpfen beschäftigt. Bei der Bestätigung jedoch gibt es nichts außer Allah, dem Erhabenen. Neben der Bestätigung erscheint die Negierung [in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl)] wie ein Tropfen neben dem endlosen Meer. Wenn die Negierung und Bestätigung sich verwirklicht haben, erlangt man die „**besondere Gottesfreundschaft**“ (al-Wilāya al-khāssa). Nach dieser besonderen Gottesfreundschaft steigt eine Person entweder weiter auf (Urūdsch) oder sie sinkt herab (Nuzūl) und kehrt zurück. Steigt sie auf, muss sie später wieder herabsteigen. O mein Herr! Vermehre das Licht, das Du uns gewährt hast! Vergib uns unsere Sünden! Du bist zu allem fähig! Der Friede sei mit Euch und all jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden und unserem ehrwürdigen Propheten Muhammad Mustafā folgen!

***So vieles auf der Welt erfreut unsere Seelen und Herzen,
doch ist die Erinnerung an Geliebte und Freunde die höchste Freude
für Herzen.***

71 — 61. BRIEF

Der 61. Brief im Buch „Makātib-i scharīfa“ des großen Gelehrten Abdullāh ad-Dahlawī, möge seine Seele gesegnet sein, wurde an Khādscha Hasan Mawdūd geschrieben und wird nachfolgend wiedergegeben:

Die Ausführungen [über Wahdat al-wudschūd] des geehrten Khādscha Hasan Sāhib, bei dem es nicht notwendig ist, die Worte, die seine Überlegenheit zeigen, zu schreiben, sind alle korrekt, im Einklang mit dem Verstand, notwendig und wertvolles Wissen, das die Großen akzeptieren werden. Es ist ein Wissen, an dem die Gottesfreunde Gefallen finden. Diese Großen haben die Zustände dadurch erlangt, dass sie großes Leid ertragen und ihr Leben der Gefahr ausgesetzt haben. Die Geheimnisse des Tawhīd werden durch das viele Gottgedenken (Dhikr), Selbstkontrolle (Murāqaba) und übermäßige Liebe offenbar. Dass Ihr die Zustände des Tawhīd derart offenkundig zu Wort gebracht habt, hat diesen Bedürftigen (Fakir) höchst erfreut. Möge Allah, der Erhabene, Euch segnen und Euch für diesen Dienst hoch belohnen. Wenn ich das, was ich über dieses Thema weiß, nicht niederschreibe, so hätte ich Euer Recht nicht erfüllt. Schreibe ich es nieder, wäre es eine Respektlosigkeit gegenüber einer hochstehenden Persönlichkeit. Unsere Großen ordneten an, aufrichtig gestellte Fragen zu beantworten. Der Anordnung zu folgen, hat Vorrang vor dem Beachten des Anstandes. Daher schreibe ich. Die Großen der Mudschaddidiyya [d. h. der Schüler Imām ar-Rabbānīs, die bis in unsere heutige Zeit kamen] haben kundgetan, dass das Eintreten von Modalitäten, Zuständen und Lichtern durch Selbstkontrolle und Gottgedenken als „**Ilm al-yaqīn**“ (Wissen der Gewissheit) bezeichnet wird. Leuchtet von der Stufe des „**Ihsān**“, von dem im Hadith berichtet wird, ein Licht im Herzen auf, wird dies „**Ayn al-yaqīn**“ (Wesen/Sehen der Gewissheit) genannt. Das An-eignen der Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, als Charaktereigenschaften wird „**Haqq al-yaqīn**“ (Wahrheit der Gewissheit) genannt. Beim Dhikr muss diese Bedeutung bedacht werden. Wenn diese Bedeutung das Bewusstsein des Menschen umfasst, wird das Herz erleuchtet. Er denkt, dass diese Bedeutung eingetreten sei, und ihm erscheint, als gäbe es eine Einheit mit Allah, dem Erhabenen. Mein geehrter Herr! Wer kann diesen Worten der Großen widersprechen? Rūzbihān al-Baqlī und Mulla Alī al-Qārī waren hartnäckig in ihrer Ablehnung dieser Erkenntnis. Dieser Bedürftige schrieb als Antwort auf diese Folgendes: Madschnūn al-Āmirī hörte aufgrund seiner übermäßigen Liebe für Laylā mit dem Essen und Trinken auf und wandte sich von allem ab. Er ließ den Namen Laylā nicht mehr von seiner Zunge und begann später zu sagen, er sei Laylā, und sah alles als Laylā an. Wenn durch das Erleiden von viel Leid (Askese) die Triebseele geläutert wird, gehen die materiellen Merkmale und Wirkungen des Körpers verloren und sie nimmt den Zustand der Seele ein. Erfasst ihn durch das viele Gottgedenken diese Bedeutung, so sieht er sich mit der Stufe der Transzendenz (Tanzīh) vereint. Husayn ibn Mansūr, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte [als er dies sah]: „Anal-Haqq!“ [Ich bin der Wahre (also Allah).] Wir Armseligen können uns nicht in diese feine Gotteserkenntnis vertiefen. Worte wie „Ich bin Ahmad ohne Mīm“ [das heißt, ich bin Ahad (der Eine)] oder „Ich bin ein Arab ohne A“, [das heißt, ich bin Rabb (der Herr)] sind keine Hadithe. Es sind Worte, die jene erfanden, die denjenigen auf der Stufe des Tawhīd folgen. Möge Allah ihnen allen vergeben! Das, was im Buch **Nahdsch al-balāgha** als Kanzelpredigten dem ehrwürdigen Alī zugeschrieben wird, entspricht nicht der Tatsache.

[Die islamischen Gelehrten teilen übereinstimmend mit, dass das Buch **Nahdsch al-balāgha** von einem Schiiten namens Radī verfasst wurde. Der indische Gelehrte

Abdul'azīz ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem umfangreichen Buch namens **Tuhfa-i ithnā aschariyya** ausführlich, dass Radī ein Jude war. Der Schiit Imtiyāz Alī Arschī hat in Indien in der Stadt Rampur im Jahre 1389/1969 ein Buch namens **Istinād** verfasst und sich darin unterfangen zu beweisen, dass das Buch **Nahdsch al-balāgha** authentisch sei, doch die Belege führte er von Freimaurern wie Abduh und einigen bestimmten Schiiten an. Die zweite Auflage des Buches **Istinād** wurde im Jahre 1393/1973 in Teheran veröffentlicht und wird in islamischen Ländern verbreitet und es wird damit versucht, die sunnitischen Jugendlichen in die Irre zu führen. Dass profunde Islamgelehrte wie Imām adh-Dhahabī und Ibn Hadschar al-Asqalānī gesagt haben, dass „dieses Buch vom Schiiten Radī verfasst wurde“, steht auch im Vorwort des **Istinād**. Jedes Wort dieser drei großen Gelehrten ist ein Beleg und Beweis. Somit bedarf es keines anderen Zeugnisses, um die Falschheit des Buches darzulegen. Muslime dürfen solche schädlichen und zweifelhaften Bücher nicht lesen. Sie sollten stattdessen vertrauenswürdige Hadithbücher wie **Sahīh al-Bukhārī** und **Sahīh Muslim** sowie deren Kommentare lesen.]

Die Geheimnisse des Tawhīd wudschūdī kamen in den Herzen derer auf, die starke körperliche Leiden erfahren und in das Meer der Liebe eintauchen. Die Anzahl dieser hohen Menschen ist so groß, dass es unmöglich ist, nicht daran zu glauben. Es ist nicht erforderlich, dass diejenigen, die dem Weg dieser Großen folgen, Koranverse und Hadithe uminterpretieren, um ihre Worte zu beweisen. Niemand zweifelt an der Existenz dieser Erkenntnis. Doch anzunehmen, dass diese Erkenntnis das höchste Ziel des Tasawwuf und das Ende der spirituellen Reise sei, wurde verwehrt durch Vers 110 der Sure Tāhā, in welchem es sinngemäß heißt: „**Ihr Wissen kann Ihn nicht erreichen!**“ Die Gelehrten haben diese Art der Erkenntnis nicht weiter besprochen. Ihr habt uns nicht ausreichend erklärt, was Ihr mit der Aussage „Wer an diese Erkenntnis nicht glaubt, kann das Ziel nicht erreichen!“ meint. Dafür müsste man zunächst erklären, was mit „erreichen“ gemeint ist.

***GröÙte aller Gottesfreunde, ist der Siddīq al-Akbar,
danach Fārūq und Dhun-Nūrayn, danach der edle Alī, er ist Waliyyullah.***

***Den Rest der Gefährten, erwähnen wir nur im Guten,
Sie alle liebe ich wohl, um zu erlangen die Liebe von Allah.***

***Die Aschara al-mubaschshara und Fātima, dann Hasan und Husayn sowohl,
bezeugen wir mit dem Paradies, alle auserwählt von Allah.***

***Keinen anderen kam dieses Zeugnis zugleich,
denn das Verborgene ist dem Offenbarten nicht gleich.***

***Keiner kann je erfahren das Verborgene von sich aus,
nur wenn es ihm mitgeteilt wurde von Allah.***

***Nachfolgend der Sahāba kommen die Tābī'ūn,
sie sind die Nahestehenden zu Allah.***

72 — 85. BRIEF

Nachfolgend der 85. Brief aus dem Buch „Makātīb-i scharīfa“ des großen Gelehrten Abdullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Mögen Friedensgrüße und Segenswünsche mit Seinem geliebten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, sein. Dies ist der Brief des Faqīr Abdullāh al-Qādirī al-Mudschaddidī, bekannt als Ghulām Alī, möge Allah sich seiner erbarmen. Er schrieb ihn für die Muslime Indiens, Möge Allah, der Erhabene, seine Sünden vergeben.

„**Bay‘a**“ (Treueid) bedeutet, etwas zu versprechen und sich an dieses Versprechen zu halten. Dies ist ein auf dem Weg des Tasawwuf oft verwendeter Begriff und seine Verwendung ist Sunna der Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Es gibt drei Arten des Treueides: Die erste Art besteht darin, vor einer bedeutenden Persönlichkeit zu versprechen, keine Sünden zu begehen. Dies wird „Treueid der Reue“ (Bay‘at at-tawba) genannt. Dieser Eid ist gebrochen, wenn eine der großen Sünden begangen wird, sodass ein neuer Treueid erforderlich wird. Es gibt Zweifel, ob der Eid gebrochen wird durch üble Nachrede (Ghība). Einem Muslim übel nachzureden, indem man ihn beleidigt und verunglimpft, ist gewiss eine große Sünde. Die Muslime in Kenntnis zu setzen über Pseudogelehrte, die in Wort und Schrift das religiöse Wissen falsch wiedergeben, und Pseudosufis, deren Glaube degeneriert ist, gilt nicht als üble Nachrede. Damit die Muslime nicht von diesen getäuscht werden, ist es zwingend erforderlich, über sie zu informieren.

Die zweite Art des Treueides ist der Eid, der einem Gottesfreund oder dessen wahrhaftigen Anhängern geleistet wird, um sich ihm anzuschließen und Segen zu erhalten. Dadurch werden die frohe Botschaft und die Fürsprachen, die für diese verkündet wurden, erlangt. So sagte beispielsweise Ghawth ath-thaqalayn Abdulqādir al-Gīlānī, möge seine Seele gesegnet sein: „Meine Schüler sterben nicht ohne Reue.“ Um dieser frohen Kunde zuteilzuwerden, wird der Treueid einem der Großen dieses Pfades geleistet. Eine Wiederholung dieses Treueides ist nicht erforderlich.

Die dritte Art des Treueides wird geleistet, um von Gottesfreunden spirituelle Erkenntnisse zu erlangen und zu profitieren. Wenn jemand einem der Großen des Tasawwuf den Treueid leistet und die von ihm vorgeschriebenen Aufgaben und Stufen des Ikhlas einhält, aber keinen Nutzen daraus zieht, darf er sich einem anderen Meister (Wegweiser) anschließen, gleich ob der vorherige Meister damit einverstanden ist oder nicht. Aber er darf den vorherigen Meister nicht verleugnen. Es bedeutet nur, dass für ihn nicht bestimmt war, vom ersten Meister zu profitieren. Sieht er bei seinem Meister eine Nachlässigkeit im Befolgen des Islams und sieht, dass er sich den Reichen nähert und der Welt verfallen ist, so soll er die Segen Allahs, des Erhabenen, die Liebe zu Ihm und Erkenntnis von Ihm bei einer anderen Person suchen. Wenn jemand, der in seiner Kindheit den Treueid leistete und dann verstandesreif wird und über Bewusstsein verfügt, erkennt, dass dieser ein wahrhaftiger Gelehrter ist, hält er an seinem Eid fest und setzt die Aufgaben fort, oder er leistet den Eid gegenüber einer anderen Person, an der er Gefallen findet.

Der Islamgelehrte ist derjenige, der der Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, [also dem Islam] folgt, sich fest an sie klammert, sich von äußeren und inneren Neuerungen fernhält und an dem Glauben der rechtschaffenen Alvorderen (as-Salaf as-sālihūn) festhält. Er befolgt den korrekten Glauben, wie sie ihn Ghawth ath-thaqalayn Abdulqādir al-Gīlānī und Schaykhul-islām Farīduddīn Gandsch-i Schakar hatten, und verfügt über das notwendige Wissen des

Fiqh. Er liest oft das Hadithbuch **al-Mischkāt** und Tafsire des edlen Korans. Er liest Bücher über Ethik, welche von denjenigen auf dem Weg des Tasawwuf verfasst wurden, so beispielsweise die Bücher **Minhādsch al-ābidīn** und **Kimyā-i sa'ādat** von Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sowie Bücher, die von den Zuständen und Aussagen der großen Tasawwuf-Gelehrten berichten. Das Lesen dieser Bücher ist von großem Nutzen für die Läuterung des Herzens. Ein Islamgelehrter ist nicht weltverfallen und verkehrt nicht mit jenen, die der Welt verfallen sind. Er vollbringt die guten Taten, die im Islam verkündet wurden. Er erwartet den diesseitigen und jenseitigen Lohn für seine Bemühungen abschließlich von Allah, dem Erhabenen. Von niemand anderem als Ihm erwartet er etwas. Er rezitiert den edlen Koran viel. Er hat einen Anteil am spirituellen Wissen und der Gotteserkenntnis, die in die Herzen der Gottesfreunde fließen. In all seinen Handlungen folgt er dem Weg der Reue, aufrichtigen Umkehr, Enthaltsamkeit, Achtsamkeit, Gottesfurcht, Geduld, Genügsamkeit, des Gottvertrauens und des Wohlgefallens. Wer ihn sieht, denkt an Allah, den Erhabenen, und die weltlichen Gedanken verschwinden aus seinem Herzen. Bei einer aufrichtigen Person, die sich in der Gesellschaft der Großen des Weges der „**Tschisch-tiyya**“ befindet, kommt es zu Genuss, Begeisterung, Eifer, Frieden und Einsamkeit (also Fernbleiben von denen, die der Welt verfallen sind). Die Gesellschaft der Großen des „**Qādiri**“-Weges führt zur Reinheit im Herzen, es entsteht eine Verbindung mit der Welt der Seelen und der Engel und er wird über die meisten vergangenen und zukünftigen Dinge informiert. Bei demjenigen, der die Gesellschaft der Großen des „**Mudschaddidī**“-Weges pflegt, ergeben sich Gegenwärtigkeit, Gesammeltheit, Yād-i dāscht, Unbewusstheit in Bezug auf die Welt und Anziehung von Allah, dem Erhabenen. Seinem Herzen und seiner Seele werden viele Wohlgaben zuteil. Ist der Islamgelehrte ein Mudschaddidī, entstehen auf all seinen Feinstoffen Modalitäten, Zustände, Reinheit, Feinheiten, Lichter und Geheimnisse. Tritt das von uns Gesagte nicht ein, so ist es gerechtfertigt, dass der aufrichtige Sucher (Tālib) klagt, so viel er vermag, da er zu keinem wahrhaftigen Gelehrten gefunden hat.

Unter einem „**Tālib**“ wird ein aufrichtiger Mensch verstanden. Er brennt mit der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, und dem Wunsch, Seine Liebe zu erlangen. Er ist verwirrt von einer Liebe, die er nicht kennt und nicht verstehen kann. Sein Schlaf entrinnt ihm und seine Tränen versiegen nicht. Er kann sein Haupt nicht heben, da er sich für seine vergangenen Sünden schämt. In all seinen Angelegenheiten fürchtet er Allah, den Erhabenen, und zittert; er bemüht sich, jene Werke zu tun, die zur Liebe Allahs, des Erhabenen, führen, ist in all seinen Angelegenheiten geduldig und vergebend und sieht in allen Reibereien und Problemen sich selbst als den Schuldigen. Er denkt bei jedem Atemzug an Allah, den Erhabenen, lebt nicht in Gottvergessenheit, streitet sich mit niemandem und fürchtet sich davor, die Herzen anderer zu brechen. Er weiß, dass die Herzen das Haus Allahs, des Erhabenen, sind. Er erkennt alle Gefährten des Propheten als gute Menschen an, indem er das Bittgebet „**radiyallāhu ta'ālā anhum adschma'in**“ (möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein) spricht, und sagt, dass sie alle gut sind. [Heute gibt es einen solch wahren Tālib nicht mehr.] Unser Prophet, Friede sei mit ihm, befahl, nicht darüber zu sprechen, was zwischen den edlen Gefährten vorgefallen ist. Ein rechtschaffener Muslim spricht, schreibt und liest nicht darüber und hütet sich auf diese Weise davor, ihnen gegenüber anstandslos zu sein. Die Liebe zu diesen Großen ist ein Zeichen für die Liebe zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er unterscheidet mit seinem Wissen und seiner persönlichen Ansicht nicht zwischen den Gottesfreunden dahingehend, dass sie im Vergleich hoch oder niedrig sind. Ob jemand höher ist im Vergleich zu anderen, kann nur gewusst werden durch Koranverse, Hadithe und die übereinstimmende Kundgabe

der Prophetengefährten. Der Rausch der Liebe ist natürlich etwas anderes. Die Liebenden sind entschuldigt.

„**Simā**“ bedeutet, von einer oder mehreren Personen rezitierte Gedichte, Kassiden, religiöse Lieder und Mawlids anzuhören, die den Glauben stärken und den Charakter verschönern. Es wurde überliefert, dass die Großen des Tasawwuf das, was ohne Musikinstrumente und ohne Vermengung von Männern und Frauen gelesen wurde, angehört haben. In der Gesellschaft und den Versammlungen des Sultān al-maschāyikh [Nizāmuddīn ad-Dahlawī] wurde niemals ein Musikinstrument gesehen. Diejenigen, die in seiner Gesellschaft waren, weinten heimlich und waren sehr betrübt. Dies wird in den Büchern **Fawā'id al-fu'ād** und **Siyar al-awliyā** ausführlich beschrieben. Sich vom Pfad der Großen des Tasawwuf zu trennen, schwärzt das Herz. Diese Großen erlaubten den Simā', um die Beklommenheit (Qabd) im Herzen in den Zustand der Gelöstheit (Bast) zu verwandeln oder den Zustand der Gelöstheit, des Wohlbefindens und der Ruhe zu verstärken. Sie sagten, dass Simā' die Gottesliebe im Herzen und die Weichherzigkeit vermehre. Der Simā' derer, die unachtsam (ghāfil) sind, also in deren Herzen keine Gottesliebe vorhanden ist, ist nicht erlaubt. Solche Simā'-Sitzungen sind Orte der Sünde. Jeder Muslim muss sich vor solchem Simā' hüten. Es gab zwar Tasawwuf-Anhänger, die Musikinstrumente wie die Ney-Flöte als erlaubt bezeichneten, doch sie tätigten diese Aussagen im Zustand des Liebesrausches. Aussagen dieser Art, die dem Islam widersprechen, darf nicht gefolgt werden. [Siehe auch Seite 174 des Superkommentars von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh**.]

Es wurde gesagt, dass das laute Gedenken des Namens Allahs Heilung für die Krankheit des Herzens sei. Das leise Gedenken hat jedoch einen größeren Nutzen und ist vorzüglicher, wie im Hadith berichtet wird. Um das Feuer im Herzen zu erhöhen und die Trägheit zu vertreiben, kann das laute Gedenken erlaubt sein. Wenn dies oft wiederholt und Askese praktiziert wird, vermehrt sich im Herzen die Liebe zu Allah, dem Erhabenen, und die Geheimnisse der „Wahdat al-wudschūd“ werden zuteil. „**Wahdat al-wudschūd**“ (Einheit der Existenz) bedeutet, das Kontingente, also die Geschöpfe, als eine einzige Existenz zu sehen. Es bedeutet nicht, die Geschöpfe für Allah, den Erhabenen, zu halten. Die über Wahdat al-wudschūd getätigten Worte derer zu vernehmen, bei denen die Gottesliebe im Herzen einen Zustand hervorgerufen hat, und gemäß eigenen Ansichten und Vorstellungen derart zu sprechen und sich als jemand zu präsentieren, dem Wahdat al-wudschūd zuteilwurde, widerspricht sowohl der Vernunft als auch dem Islam. Ruknuddīn Alā'ud-dawla as-Samnānī und Mudschaddid-i alf-i thānī Ahmad al-Fārūqī, möge Allah sich ihrer erbarmen, sowie jene Großen, die ihnen folgen, haben gesehen und erkannt, dass es neben der Erkenntnis der Wahdat al-wudschūd auch andere Erkenntnisse gibt, die in allen Propheten, Friede sei mit ihnen, entstanden sind.

„**Tasawwuf**“ bedeutet, mit Allah, dem Erhabenen, zu sein, sich einen guten Charakter anzueignen und dem Islam zu folgen. Es ist, alles andere außer Allah, dem Erhabenen, aus dem Herzen zu entfernen und mit sämtlichen Körperteilen dem ehrwürdigen Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, zu folgen. Das Beisammensein mit Allah, dem Erhabenen, wird als „**Hudūr**“ (Gegenwärtigsein) bezeichnet und ist die im Hadith erwähnte Stufe des „**Ihsān**“. Das Herz des Menschen sollte sich auf dieser Stufe befinden. Wem diese Wohlgabe beschert wird, soll dies als eine große Glückseligkeit erkennen!

„**Tawhīd al-af'āl**“ bedeutet, alle Handlungen und Bewegungen der Geschöpfe als Taten eines einzigen Handelnden zu sehen.

„**Tawhīd as-sifāt**“ bedeutet, die Eigenschaften und Besonderheiten der Geschöpfe als die Erscheinungen der Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, zu er-

kennen und jedes Wesen in der Existenz Allahs als nichtig zu sehen. Die Gottesfreunde waren stets derart.

„**Idschāza**“ (Autorisation) und „**Khilāfa**“ (Stellvertreterschaft) bedeutet, einer reifen Person die Erlaubnis zu geben, Ikhlas (Aufrichtigkeit) in den Herzen der Schüler (Tālib) zu etablieren. Die Person, die dazu autorisiert wird, bezeichnet man als „**Khalifa**“ (Stellvertreter, autorisierter Schüler) oder „**Wasila**“ (Mittler). Das Innere dieser zu autorisierenden Person [also ihr Herz und ihre anderen vier Feinstoffe (Latā'if)] muss eine spirituelle Bindung und Zustände erlangt haben, sich von schlechten Charaktereigenschaften bereinigt und gute Eigenschaften angeeignet haben und sie muss über Geduld, Gottvertrauen, Genügsamkeit, Zufriedenheit und Ergebung verfügen und darf nicht der Welt verfallen sein. Dieser hohe Rang kann einzig durch das Befolgen der rechtschaffenen Altvorderen erlangt werden. [Die Prophetengefährten (Ashāb) und Gefährtennachfolger (Tābi'ūn) werden „**as-Salaf as-sālihūn**“ (die rechtschaffenen Altvorderen) genannt. Die Islamgelehrten des dritten und vierten Jahrhunderts werden „**al-Khalaf as-sādiqūn**“ (die aufrichtigen Nachfolger) genannt.] Vor dem Aufkommen dieser Zustände und Modalitäten ihm die Erlaubnis zur Predigt zu geben, ist harām und würde bedeuten, den Weg der Großen des Tasawwuf zu verderben. Anlass dafür zu sein, dass jemand selbstgefällig wird, und einen Schüler, einen Liebenden zu berauben, indem man ihn den Händen eines unerfahrenen Anfängers überlässt, widerspricht sowohl der Vernunft als auch dem Islam. [In der Türkei gibt es heute keine wahrhaftigen Orden (Tariqa), Wegweiser (Murschid), Tasawwuf-Schüler (Murīd) und Schaykhs mehr. Denen, die behaupten, dass es sie gäbe, und denen, die behaupten, sie seien Schaykhs, darf kein Glaube geschenkt werden. Man muss sehr wachsam sein, um nicht in die Fänge falscher Schaykhs und unwissender Pseudosufis zu geraten.]

Die Gebete in Gemeinschaft zu verrichten, sie mit „Tuma'nīna“ [also dass die Glieder des Körpers in der Rukū', in der Qawma, in der Sadschda und in der Dschalsa kurz zum Stillstand kommen] zu verrichten, sich nach der Rukū' aufzurichten (Qawma) und zwischen den beiden Niederwerfungen zu sitzen (Dschalsa), wurde uns vom Propheten Allahs mitgeteilt. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass die Qawma und die Dschalsa fard sind. Der hanafitische Mufti Qādikhān sagte, dass diese beiden Positionen wādschib sind und dass es, wenn man eine von ihnen vergessen sollte, wiederum wādschib ist, die Korrekturniederwerfung (Sadschdat as-sahw) zu vollziehen, und dass derjenige, der eine von ihnen vorsätzlich nicht macht, das entsprechende Gebet zu wiederholen hat. Gelehrte, die der Ansicht sind, dass diese beiden Positionen eine Sunna mu'akkada sind, bezeichnen sie als dem Wādschib nahe Sunna-Handlungen. Es ist Kufr, die Sunna nicht ernst nehmend und sie geringschätzend zu unterlassen. Im Qiyām des Gebets, in der Rukū', in der Qawma, in der Dschalsa, in der Sadschda und im Sitzen ereignen sich verschiedene Zustände und Modalitäten. Alle gottesdienstlichen Handlungen sind im Gebet versammelt. Im Gebet sind vereint die Rezitation des edlen Korans, Tasbīh [d. h. „Subhānallāh“ zu sagen], Salawāt (Segenswünsche) für den Gesandten Allahs, Istighfār (Bitte um Vergebung) für die Sünden und das Sprechen von Bittgebeten, also das Erbitten dessen, was man bedarf, nur von Allah, dem Erhabenen. Bäume und Pflanzen stehen aufrecht, als ob sie im Gebet stehen würden. Die Tiere sind im Zustand der Rukū' und die unbelebten Objekte liegen auf dem Boden, als ob sie im Gebet sitzen würden. Wer das Gebet verrichtet, der verrichtet all ihre gottesdienstlichen Handlungen. Das Gebet wurde in der Mi'rādsch-Nacht zur Pflicht. Ein Muslim, der das Gebet mit dem Gedanken verrichtet, jenem geliebten Propheten Allahs zu folgen, der mit der Himmelfahrt geehrt wurde, steigt wie jener erhabene Prophet in den Stufen, die

den Menschen Allah, dem Erhabenen, näherbringen, auf. Jene, die das Gebet in Frieden und mit Anstand gegenüber Allah, dem Erhabenen, und Seinem Gesandten verrichten, erkennen, dass sie zu diesen Stufen aufsteigen. Allah, der Erhabene, und Sein Prophet haben dieser Gemeinde große Barmherzigkeit erwiesen und ihr das Verrichten des Gebets zur Pflicht gemacht. Lobpreis und Dank gebührt unserem Herrn dafür. Wir erbringen Segenswünsche für Seinen geliebten Propheten und grüßen ihn und sprechen Bittgebete für ihn. Die Reinheit und der Frieden, die während des Gebets entstehen, sind höchst erstaunlich. Mein Meister [Mazhar Dschān-i Dschānān] sagte: „Auch, wenn es nicht möglich ist, Allah, den Erhabenen, im Gebet zu sehen, ereignet sich ein Zustand, als würde man Ihn sehen.“ Dass sich dieser Zustand ereignet, haben die Großen des Tasawwuf einstimmig kundgetan. Zu Beginn des Islams wurde das Gebet in Richtung Jerusalem (Quds) verrichtet. Als dann angeordnet wurde, dass man das Gebet nicht mehr in Richtung Bayt al-muqaddas (al-Aqsā-Moschee) gewandt, sondern zur Kibla Ibrāhīms, Friede sei mit ihm, [also zur Kaaba] gewandt verrichtet, erzürnten die Juden in Medina. Sie sagten: „Was geschieht mit all euren Gebeten, die ihr zum Bayt al-muqaddas gewandt verrichtet habt?“ Darauf wurde Vers 143 der Sure al-Baqara offenbart, in welchem es sinngemäß heißt: **„Und Allah lässt euren Glauben nicht verloren gehen!“** Damit wurde verkündet, dass die Gebete nicht ohne Entlohnung bleiben werden. Hier wurde das Gebet (Salāt) mit dem Glauben (Īmān) ausgedrückt. Man versteht hieraus, dass es Verlust des Glaubens bedeutet, die Gebete nicht der Sunna entsprechend zu verrichten. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Das Licht und der Genuss meiner Augen sind im Gebet.“** Mit diesem Hadith ist gemeint: „Allah, der Erhabene, manifestiert sich im Gebet und wird wahrgenommen. Daher fühlen sich meine Augen wohl.“ In einem Hadith heißt es: **„O Bilāl! Erleichtere mich!“** Gemeint ist, dass Bilāl, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ihn durch das Rufen des Adhāns und der Iqāma Frieden erlangen lassen solle. Jemand, der Frieden in etwas anderem sucht als im Gebet, ist nicht akzeptabel. Wer das Gebet aus seinen Händen gleiten lässt, es versäumt, wird andere Angelegenheiten der Religion noch mehr versäumen.

Sinnloses zu sprechen, Muslimen übel nachzureden, tilgt den Lohn des Fastens. Üble Nachrede vernichtet den Lohn der gottesdienstlichen Handlungen. Die üble Nachrede zu vermeiden, ist wādschib. Gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, indem man Mühsal erleidet und sich Schwierigkeiten aussetzt, und dann diesen Lohn zunichtezumachen, ist äußerst unvernünftig. Die gottesdienstlichen Handlungen werden Allah, dem Erhabenen, dargebracht, und üble Nachrede und unnütze Wörter Allah, dem Erhabenen vorzulegen, ist schlechtes Benehmen Ihm gegenüber.

Lieder, Musik und Tanbur anzuhören, Tānzen zuzuschauen und über das Martyrium von Hasan und Husayn, möge Allah mit beiden zufrieden sein, [über das Ereignis von Karbala] zu sprechen und zu schreiben, geziemt einem Muslim nicht. Die heutigen Pseudoschaykhs haben diese zu ihren Ordenspraktiken gemacht. Sie machen Bilder von den Großen der Religion und besuchen diese und behaupten, der Besuch dieser würde zum Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, führen. So etwas gibt es im Islam nicht. Bilder, die angefertigt wurden, ohne die Abgebildeten zu sehen, mit den Namen der Großen zu versehen, ist eine Verleumdung. Möge Allah, der Erhabene, ihnen gewähren, Reue zu empfinden! Einer der Großgelehrten aus Medina, ein Experte der Hadithwissenschaft, Sayyid Ismā'īl Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, reiste von Medina bis nach Indien zu diesem Bedürftigen, um die Erkenntnisse der Mudschaddidiyya zu erlangen. Ich habe ihn zur großen Moschee geschickt [die größte Moschee Asiens,

die Schah Jahan Moschee (Jama Masjid) in Delhi], damit er dort die „Heiligen Reliquien“ besucht. Er kam sofort zurück und sagte, dort befände sich zwar das Licht des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, aber auch die Finsternis von Götzen seien wahrzunehmen. Ich erkundigte mich bei den Verantwortlichen in der Moschee und erfuhr, dass sich in einer Truhe im Raum Bilder mit den Namen der Großen befanden. Da verstand ich, dass Sayyid Ismā'īl Efendi unter dem Einfluss dieser Finsternis stand. Als dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ein Bild von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, gezeigt wurde, zerriss er es mit seiner gesegneten Hand. In Vers 106 der Sure Yūsuf heißt es sinngemäß: **„Die meisten von ihnen sagen: ‚Wir glauben an Allah, den Erhabenen‘, doch sie haben keinen Glauben. Sie sind Götzendiener geworden, indem sie andere Dinge anbeten.“** Dieser Vers tut diesen Zustand kund. Alle Spiele, wie z. B. Hahnenkampf und das Spielen mit Tauben, sind harām. Einen Stein zu meißein und diesen „geehrter Fußabdruck“ zu nennen, als wäre es der Fußabdruck des Gesandten Allahs, gleicht dem Anbeten von Bildern und Götzen.

Am Nouruz-Tag [oder an Weihnachten] wie die Feueranbeter zu feiern, bedeutet den Ungläubigen zu ähneln. Wenn Tasawwuf-Anhänger und Pseudoschaykhs diese schändlichen Taten begehen, werden sie zum Vorbild für ihre Schüler, die dies dann als Beweis erachten, sodass auch sie in dieses Unglück stürzen und in diese Strömung hineingezogen werden. Das wahre Muslimsein erfolgt mit Gottesfurcht (Taqwā) und durch das Vermeiden von Götzendienst und verbotenen Handlungen. Dass im Herzen Zustände aufkommen, einige Dinge enthüllt und sichtbar werden und Taten vollbracht werden, die jenseits der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse liegen und den Verstand in Erstaunen versetzen, ereignet sich auch bei den Ungläubigen. Askese zu erleiden, bestimmte Dinge als Gottesdienst zu verrichten und es zum Beruf zu machen, Amulette zu schreiben, auf Kranke und Verzauberte zu lesen und sie anzuhauen, sind keine religiösen Akte. Diese werden getan, um unwissende und törichte Menschen anzulocken und Weltliches zu erlangen. Diese Dinge haben im Islam keinen Wert und keine Bedeutung. Das Einzige, das im Islam von Wert und Bedeutung ist und den Menschen Allah, dem Erhabenen, näherbringt, ist, Seinem Gesandten und Propheten, Friede sei mit ihm, zu folgen und auf seinem Weg zu schreiten. Dies ist der Weg der edlen Gefährten und der Familie des Propheten (Ahl al-bayt). Der edle Koran wurde offenbart, um diesen Weg zu weisen. Möge Allah, der Erhabene, uns alle auf dem Pfad Seines geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, der edlen Gefährten und der Prophetenfamilie halten! Āmin.

[Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es im fünften Band auf Seite 481: „Am Nouruz- oder Mihridschan-Tag [20. März bzw. 20. September] Geschenke zu geben, indem man ihre Namen nennt, ist harām. Geschenke zu geben, indem man diese Tage als Festtage erachtet, ist Kufr. Wer diesen Tagen Respekt zollend den Ungläubigen Eier schenkt, wird zu einem Ungläubigen. Damit, an diesen Tagen einzukaufen, verhält es sich genauso. Wer etwas einkauft, was er immer einkauft, wird kein Ungläubiger.“ In der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya** heißt es: „Nouruz ist der Festtag der Feueranbeter. Sich an diesem Tag zu den Feueranbetern zu gesellen und sich wie sie zu verhalten, ist Kufr. Einem Muslim, der diesen Tag als Festtag begeht, kommt sein Glaube abhanden, ohne dass er es bemerkt.“ An Weihnachten, Ostern und anderen Festtagen der Ungläubigen wie sie das Fest zu feiern, führt ebenfalls zum Unglauben, wie aus dieser Fatwa ersichtlich wird.

Im **Tafsīr al-Mazharī** heißt es bei der Auslegung von Vers 44 der Sure al-Mā'ida wie folgt: „In einem Hadith heißt es: **‚Ich bin allen voraus darin, zu tun, was Īsā, Friede sei mit ihm, tat. Die Propheten sind wie Brüder, deren Väter eins sind. Ihre Mütter sind verschieden und ihre Religion ist eins.‘** Diesem Hadith

folgend sagte Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, dass es für uns wādschib ist, jene Bestimmungen der früheren Religionen zu praktizieren, die von unserem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht verändert wurden. Das heißt, jene Bestimmungen, bei denen es anhand von Koranversen und Hadithen ersichtlich ist, dass es sich um Bestimmungen früherer Religionen handelt, und die nicht abrogiert wurden, gilt es zu befolgen.“ Unsere Fiqh-Gelehrten haben sämtliche Bestimmungen dieser, die praktiziert werden müssen, ermittelt. Es ist nicht zulässig, andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten als jene, die die Fiqh-Gelehrten erlaubt haben. Denn einige der Gottesdienste, welche die Juden und Christen heute verrichten, haben sie später selbst erfunden. Ihnen darin zu folgen, ist je nach Umstand Kufr, harām oder makrūh. Wir müssen das Richtige und Falsche aus den Fiqh-Büchern lernen! Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, war der Ansicht, dass keine einzige Bestimmung vorheriger Religionen für uns als Beweis dienen kann.

Auf Seite 115 und 202 des Kommentars zum **Birgivi vasiyetnāmesi** steht: „Sich das Zingulum umzubinden, das die christlichen Geistlichen tragen, und Statuen sowie Götzen wie das Kreuz, von dem behauptet wird, Jesus sei dort gekreuzigt worden, anzubeten und durch das Tragen am Hals zu respektieren, eines der Bücher zu beleidigen, die vom Islam berichten, einen Gelehrten des Islams zu verspotten und ins Lächerliche zu ziehen, eine Aussage zu tätigen oder aufzuschreiben, die zum Unglauben führt, etwas zu erniedrigen, dessen Ehrung uns befohlen wurde, oder zu ehren, was uns zu erniedrigen angeordnet wurde, ist alles Kufr. Wer diese tut, verliert seinen Glauben und wird ein Ungläubiger. Wer jedoch eine große Sünde begeht, sich darüber bewusst ist, dass dies etwas Schändliches ist, diese Sünde bereut, darüber betrübt ist und sich vor Allah, dem Erhabenen, schämt, verliert seinen Glauben nicht und bleibt ein Muslim. Wer einen gesunden Glauben hat und eine große Sünde begeht, die kein Anzeichen des Unglaubens ist, wird nicht ungläubig. Bereut er diese Sünde und bittet Allah, den Erhabenen, um Vergebung, wird ihm vergeben. Stirbt er hingegen ohne Reue empfunden zu haben, wird Allah, der Erhabene, wenn Er will, ihm ebenfalls vergeben. Will Allah, der Erhabene, ihn bestrafen, wird dieser im Maße seiner Sünden Strafe erleiden und danach in das Paradies eingehen. Der Ungläubige (Kāfir) und der Irrgänger (Sāhib al-bid‘a) werden im Jenseits keineswegs Vergabung erlangen und gewiss im Höllenfeuer brennen. Der Ungläubige wird niemals aus dem Höllenfeuer entlassen, der Irrgänger hingegen schon.“

Dass eine Person ohne Glauben (Īmān) auf ewig im Höllenfeuer brennen wird, hat unser Prophet mitgeteilt. Diese Überlieferung ist selbstverständlich wahr. Hieran zu glauben, ist genauso notwendig, wie an die Existenz und die Einheit Allahs, des Erhabenen, zu glauben. Was bedeutet es, ewig im Feuer zu brennen? Wenn ein beliebiger Mensch an das Unheil, auf ewig im Feuer zu brennen, denken würde, so müsste er eigentlich vor Angst den Verstand verlieren und nach einem Ausweg suchen, um diesem schrecklichen Unheil zu entkommen. Dieser Ausweg ist im Grunde sehr einfach und lautet: „Der Glaube daran, dass Allah, der Erhabene, existiert und Einer ist, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein letzter Prophet ist und dass alles, was er verkündet hat, wahr ist“, rettet den Menschen vor diesem ewigen Unglück. Wenn jemand sagt, dass er nicht an dieses ewige Brennen glaube und daher solch ein Unglück nicht fürchte und nicht nach einem Ausweg aus dieser Katastrophe suche, dann fragen wir, ob er irgendeinen Beweis für diese Leugnung hat und welche Wissenschaft ihn hindert zu glauben. Natürlich wird er keinen Beweis erbringen können. Kann man eine Aussage, für die es keinen Beleg und keine Quelle gibt, wissenschaftlich nennen? Wohl eher nennt man es Annahme und Wahrscheinlichkeit. Doch selbst, wenn

die Wahrscheinlichkeit eins zu einer Million oder einer Milliarde wäre: Müsste man sich vor diesem Unglück des „ewigen Brennens im Feuer“ nicht in Acht nehmen? Würde sich nicht sogar jemand mit geringem Verstand davor in Acht nehmen und nach einem Weg suchen, sich vor der Möglichkeit des ewigen Brennens im Feuer zu retten? Man sieht also, dass eigentlich jeder vernünftige Mensch den Glauben annehmen muss. Um den Glauben anzunehmen, muss man keine Steuern zahlen, kein Eigentum abgeben, keine Last tragen, keine Mühen des Gottesdienstes ertragen, nicht auf vergnügliche und angenehme Sachen verzichten und keine anderen ähnlichen Schwierigkeiten erleiden. Es genügt, lediglich im Herzen aufrichtig und ernsthaft zu glauben. Man muss diesen Glauben auch nicht jenen mitteilen, die nicht glauben. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem 73. Brief: „Für jene, die nicht an das ewige Brennen im Feuer glauben, ist es eine Unumgänglichkeit des Verstandes, dies wenigstens als sehr geringe Wahrscheinlichkeit zu betrachten und anzunehmen.“ Ist es angesichts der Möglichkeit des ewigen Brennens im Feuer nicht töricht und eine äußerst große Verwirrung, auf die Gabe des Glaubens zu verzichten, der das einzige und definitive Mittel dagegen ist?

***O Zāhid! Öffne die Augen, schaue auf die Wüste und ziehe daraus Lehre!
Schau dir diese Himmel genannte Kuppel ohne Pfeiler an, und ziehe daraus Lehre!
Wünschst du dir die Macht Allahs zu sehen,
betrachte die Welt jede Nacht vor der Dämmerung, und ziehe daraus Lehre!***

***Selbst wenn du ein Sultan bist – bei deinem Totengebet wird nur gesagt:
„Totengebet für eine männliche Person“.
Gehe und schaue dir den Toten auf der Bahre an, und ziehe daraus Lehre!
Am Ende hat man nur das Leichentuch als Mitbringsel, gleich ob Reicher oder Armer.
Wer also stolz ist aufgrund weltlicher Güter – ist er etwas anderes als nur ein Verrückter?***

73 — 88. BRIEF

Der 88. Brief im Buch „Makātib-i scharīfa“ des profunden Gelehrten und großen Gottesfreundes Abdullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, umfasst 11 Seiten. Nachfolgend präsentieren wir den letzten Abschnitt aus dem langen, auf Persisch verfassten Brief:

Es gibt im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen solches Wissen, das ohne Ta’wīl nicht verstanden werden kann. [Von den verschiedenen Bedeutungen eines Wortes, die nicht von Allah, dem Erhabenen, und Seinem Gesandten offen kundgetan wurden, eine solche auszuwählen, die im Einklang mit dem Islam steht, wird „Ta’wīl“ (Interpretation) genannt. Nicht jeder ist dazu in der Lage.] Es ist auch notwendig, die Aussagen der Gottesfreunde (Awliyā) zu interpretieren und sie sinngemäß kundzutun. Wenn sie nämlich nicht sinngemäß mitgeteilt werden, werden ihre Worte missverstanden. Bei der sinngemäßen Wiedergabe besteht nicht die Gefahr, den Gottesfreund zu verleumden. Verleumdung (Iftirā) ist harām. Einige Worte der Gottesfreunde, die sie getätigt haben, als sie im Zustand der Trunkenheit (Sakr) [also Unbewusstheit] waren, von den erlangten Wohlgaben berichteten, ihre Schüler motivieren wollten oder weil sie keine anderen Worte finden konnten, um ihre Absicht zu formulieren, bedürfen der Interpretation. Auch bei Imām ar-Rabbānī finden sich solche Wörter. Abdulhaqq ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem persischen

Kommentar zu Abdulqādir al-Gīlānīs **Futūh al-ghayb** Folgendes: „Wenn feine und unverständliche Erkenntnisse in das Herz des Gotteskenners (Ārif) kommen, findet er keine geeigneten Worte, um sie zu beschreiben. Wer solche Worte vernimmt, sollte sagen: ‚Allah, der Erhabene, kennt die Wahrheit‘, und nicht versuchen, diese abzulehnen.“ Das Ziel des Weges des Tasawwuf besteht darin, den von den Gelehrten der Ahlus-Sunna vermittelten richtigen Glauben und den schönen islamischen Charakter anzueignen, die in den Fiqh-Büchern vermittelten Taten zu verrichten, sich von Neuerungen fernzuhalten und die Zustände zu erreichen, die in die Herzen der Gottesfreunde gelangen. Alhamdulillah, auf unserem Pfad werden diese Gaben zuteil. Möge Allah, der Erhabene, diesem Bedürftigen und allen Muslimen, die den rechten Weg suchen, die spirituellen Erkenntnisse auf diesem Pfad gewähren! Dann wird verstanden, dass die Wohlgaben, die in das Innere [das Herz] kommen, unendlich sind.

Ohne die Absicht einer Person zu kennen, darf diese Person nicht allein aufgrund ihrer Worte als ungläubig bezeichnet werden. Wenn siebzig Bedeutungen einer Aussage des Muslims auf seinen Unglauben hinweisen und eine Bedeutung auf seinen Glauben, darf er nicht ungläubig genannt werden. In einem Hadith heißt es: **„Wer jemanden als Kāfir bezeichnet, dessen Kufr nicht klar bekannt ist, wird ein Kāfir.“** Es gibt welche, die in Bezug auf Imām ar-Rabbānī sagen: „Ihr sagt, man müsse jederzeit dem Gesandten Allahs folgen. Dabei ist von der Askese (Riyāda), der körperlichen Bemühung (Mudschāhada) und dem Dschihad gegen die Ungläubigen, die der Gesandte Allahs getan hat, bei Euch überhaupt nichts zu sehen.“ Dem entgegenen wir:

Es ist notwendig, dass jeder Muslim in den Fard-, Wādschib- und Sunna mu’akkada-Taten dem Gesandten Allahs folgt. Unfähig zu sein, ist ein Entschuldigungsgrund dafür, sich nicht körperlich bemühen und keinen Krieg führen zu können. Hinzukommt, dass sein nächtliches Verrichten des Tahaddschud-Gebets bis zum Anschwellen seiner gesegneten Füße, sein Leiden an Hunger und seine Heldentaten in Schlachten zu seinen prophetischen Besonderheiten (Khasā’is) gehören, d. h. nur ihm beschert waren. Der Löwe Allahs, der Befehlshaber der Gläubigen, Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „In den hitzigsten Momenten der Schlacht suchten wir beim Gesandten Allahs Zuflucht.“ Für den Kampf auf dem Schlachtfeld, welcher der kleine Dschihad (al-Dschihād al-asghar) ist, und für den Kampf gegen die eigene Triebseele, welcher der große Dschihad (al-Dschihād al-akbar) ist, muss man stark sein. Jene, die Imām ar-Rabbānī widersprechen, sind ebenfalls unfähig. In einem Hadith heißt es: **„Tut jene Dinge, die euch leichtfallen, und erschwert eure Angelegenheiten nicht! Tut, wozu ihr die Kraft habt! Allah, der Erhabene, will, dass ihr das Leichte tut.“** Allah, der Erhabene, hat das Ertragen von Schwierigkeiten und Leid erleichtert. [Daher möchte Er, dass Sorgen und Unglück geduldig ertragen werden. Er liebt die Geduldigen.] Imām ar-Rabbānī sagt nicht: „Einer jeden Handlung des Gesandten Allahs muss gefolgt werden!“, sondern: „Im Glauben, in den praktischen Angelegenheiten, die in Fiqh-Büchern erwähnt sind, also in den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya), im Gottgedenken, das mit dem Herzen vollbracht wird, sowie im spirituellen Fortschreiten muss dem Gesandten Allahs gefolgt werden.“ Wie Ihr wisst, kann jemand, der diese Dinge nicht befolgt, kein Gottesfreund sein. Diejenigen, die Imām ar-Rabbānī widersprechen, sind jene, die seine Worte nicht begreifen. [Die Unwissenden, welche die in unserem Buch angeführten Worte der Islamgelehrten nicht verstehen, verunglimpfen genauso wie die Pseudogelehrten, die die Religion für weltlichen Profit missbrauchen, und die Verräter, die sich an die britischen Agenten verkauft haben, unsere Bücher. Möge Allah, der Erhabene, unsere Nachkommen davor bewahren, von diesen

Feinden in die Irre geführt zu werden! Āmīn.]

Folgt der Mensch dem Gesandten Allahs vollkommen, wird er wie der Gesandte Allahs. Die Großen des Tasawwuf haben dies als „**Fanā fir-rasūl**“ (Entwerden im Gesandten) bezeichnet. Sie meinen dies auch, wenn sie von „**Fanā fischschaykh**“ (Entwerden im spirituellen Wegweiser) und „**Fanā fillāh**“ (Entwerden in Allah) sprechen. Damit meinen sie, dass die Eigenschaften des Menschen wie die Eigenschaften des Wegweisers (Murschid) und wie die vollkommenen Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, werden. Da die Unwissenden diese Worte nicht begreifen, denken sie, dass sie und jedes Geschöpf sich mit Allah, dem Erhabenen, vereinen würden. Dabei sagen die Scharia und der edle Koran ganz klar, dass Schöpfung und Allah vollkommen unterschiedlich sind. Die unbewussten Worte der Gottesfreunde im Zustand der Trunkenheit ändern nichts an dieser Realität. Sie dachten, dass die Erscheinung eines Bruchstücks der vollkommenen Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, bei jemandem, der dem Gesandten Allahs gänzlich folgt, eine Vereinigung mit Allah sei. Unsere Großen haben den Zustand, wie Muhammad, Friede sei mit ihm, zu sein, als Vereinigung und Einswerdung mit ihm bezeichnet. Da aber ein Geschöpf niemals wie Allah, der Erhabene, sein kann, ist es nicht möglich, von einer Einswerdung mit Allah zu sprechen. Dass ein Geschöpf mit einem anderen Geschöpf eins geworden ist, kann gesagt werden, doch es kann nicht gesagt werden, dass ein Geschöpf mit dem Schöpfer eins geworden sei. Die Worte der Gottesfreunde sind wie Moschus. Sie verbreiten schöne Bedeutungen. Ihnen falsche Bedeutungen zu geben, ist so, als würde man den Moschus mit Reisig und Müll zudecken. Ein Haufen Reisig kann den Duft von Moschus nicht überdecken.

Ebenfalls ist es eine widerliche Verleumdung, wenn gesagt wird: „Früher haben die Tasawwuf-Anhänger die Armut dem Reichtum vorgezogen. Imām ar-Rabbānī jedoch bevorzugt Reichtum und Vermögen.“ An vielen Stellen des **Maktūbāt** steht: „Es ist besser, dass die Armen auf den Türschwellen sitzen, als dass die Reichen in Schmuck und Zier sitzen.“ Er sagt zudem: „Die Armen hier haben zwar kein festes, kontinuierliches Einkommen, aber sie fühlen sich wohl und sind glücklich, indem sie auf die von Allah in der Urewigkeit zugeteilte Versorgung vertrauen.“ Zu arbeiten und auf legitimen Wege zu verdienen, um den notwendigen Bedürfnissen nachzukommen und den Armen zu helfen, ist etwas Gutes. Sulaymān, Friede sei mit ihm, die Prophetengefährten Uthmān, Abdurrahmān ibn Awf und andere wurden nach dem Ableben des Gesandten Allahs wohlhabende Menschen. Ihre Reichtümer haben nicht zur Abnahme ihres Ranges als Prophetengefährte geführt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna waren sich uneinig darüber, wer höher ist: der geduldige Arme oder der dankbare Reiche. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wollte die Armut, da er in der Lage war, die Erschwernisse der Armut zu ertragen. In einem Hadith heißt es: „**In der Nacht bin ich beim Festmahl meines Herrn. Er speist mich und lässt mich trinken.**“ Erschwert die Armut das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen, so ist der Reichtum, der Kraft für gottesdienstliche Handlungen gibt, vorzugswürdiger. Über solche dankbaren Reichen zu reden, zeigt die Unkenntnis über Vers 21 der Sure al-Hadīd. In diesem Vers heißt es sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, gewährt diese Überlegenheit, wem Er will.**“ [Dieser Koranvers und die Hadithe zeigen, dass es großen Lohn einbringt, das Geld und Vermögen zu verdienen, das erforderlich ist, um nicht auf Nichtmuslime und Sünder angewiesen zu sein und um den Muslimen zu dienen, das islamische Wissen zu verbreiten und jene, die diese Dinge tun, zu unterstützen.]

Ich, Ghulām Alī Abdullāh ad-Dahlawī, Verfasser der obigen Zeilen, habe von den Gelehrten des Qādiriyya- und Tschischtiyya-Ordens viel profitiert und

von den Naqschibandī-Mudschaddidī-Großen spirituelle Erkenntnisse (Fayd) erlangt. Möge Allah, der Erhabene, um dieser Großen willen den Schriften dieses Bedürftigen Wirkung verleihen. Und möge Er zufrieden sein mit den Lesern und den Befolgern und uns allen ein gutes Ende gewähren! Āmīn.

*Aufgebraust ist das Meer der Liebe, als er erschienen ist, die Waisenperle,
„Wenn du nicht wärst, hätte Ich nichts erschaffen“, sagt der Erhabene,
Mahmūd Muhammad (Friede sei mit ihm), ist gemeint, der Gesandte Allahs,
Der letzte Prophet und der Geliebte des Herrn ist er, der Gesandte Allahs,
Als er kam auf die Welt, verbreite sich das Licht dieser Sonnigkeit,
Wahrnehmen konnte ihn jener, wer sehen kann, welch Glückseligkeit,
Wahrnehmen konnten ihn jedoch nicht die Blinden, welch Traurigkeit.*

*In Mekka blühte diese Rose auf, verteilt wurde ihr Duft auf der Welt,
Widerspiegeln tut die derzeitige Weisheit, nur einen Bruchteil von ihr auf der Welt,
Die gesamte Weisheit auf der Welt, ist ein Spross von dieser Rose,
Wie wäre diese Finsternis erleuchtet, ohne die Anwesenheit dieser Sonne?
Wären die Schulen Andalusiens nicht, wer hätte nach Europa gebracht das Licht
dieser Sonne?*

*Samarkand und Bagdad waren das Zentrum der Weisheit,
Durch sie wurde erlöst, die ganze Welt von der Unwissenheit,
Sodann wurde das Licht Muhammads auf der Welt verbreitet, welch Glückseligkeit,
O mein Lieber, sei einsichtig, lass sein, die Sturköpfigkeit,
Das Wissen unserer Vorfahren ist doch für jeden eine Offensichtlichkeit.*

*Mit seiner Weisheit legte Mustafā dar, des Herrn Ewigkeit,
Die Hethiter, Assyrer, Römer und Griechen aber nicht, das ist also keine
Selbstverständlichkeit,
Würden Thora, Psalter und Evangelium verglichen sodann,
Wäre gewiss überlegen der edle Koran,
Dieser edle Koran ist eine wunderbare Begebenheit,
Beständig ist er, solange die Welt ist noch in Anwesenheit.*

*Bis zum Jüngsten Tag wird dieses Buch sein, voller Gültigkeit,
Wer dies anzweifelt, möge gebracht werden zur Göttlichkeit,
Die Juden, Freimaurer und Kommunisten, attackieren den edlen Koran,
Gewiss zu jeder Zeit gab es Ungläubige, die verunglimpften den edlen Koran,
Jedoch konnten diese Menschen, ihr Ziel nicht erreichen zu keiner Zeit,
Denn der erhabene Allah erwies dem Koran Schutz zu jeder Zeit.*

*Verbreitet hat er die Tugend und die Weisheit,
Der Prophet mithilfe des Islams auf die ganze Menschheit,
Wer ihm in vollster Weise schenkt, die Folgsamkeit,
Wird in jedem seiner Dinge, erlangen die Gütigkeit,
Wer sich als Ziel setzt, diesen wahren Weg zu erstreben,
Wird gewiss ein guter Mensch sein in diesem Leben.*

*Mit Wissen und Weisheit hat er gefüllt diese Welt,
Auch wenn er ein Ummī war auf dieser Welt,
Ein Ummī war er jedoch strahlten seine Worte,
Die Rechte der Menschen an jedem Orte,
Ein Ummī war er und hatte obendrein kein‘ Lehrer,
Wissenschaftsgetreu konnte er lesen die Verse, auch ohne Lehrer.*

*Der Geliebte des Herrn war er und obendrein auserwählt,
In Bedürftigkeit zu leben, hat er selbst gewählt,
Zu Befehl standen ihm, die ganze Welt und alle Menschen,
Nichtmal drei Hemden hat dieser hohe Mensch besessen,
Den Krieg gewannen seine Krieger mit Schnelligkeit,
Bedürftig zu sein, war für ihn eine Fröhlichkeit.*

*Viel Besitz war nicht zu sehen, in seinem Hause,
Zu spüren war die Knappheit, bei ihm zuhause,
Den Bedürftigen hat er gegeben, sein ganzes Hab und Gut,
Wenn er bedürftig war, fühlte er sich besonders gut.*

*Gesehen hat er vieles, welchen Wert hat daneben die Weltlichkeit?
Keinen wies er zurück, jedem zeigte er seine Großzügigkeit,
So groß war sie manchmal, seine Großzügigkeit,
Dass schon die Ungläubigen, zeigten ihm Gehorsamkeit,
Überdies zeigte er den Niederträchtigen viel Barmherzigkeit,
Jedem Waisen zeigte er, eines Vaters Lieblingkeit.*

*Einen tieferen Sinn hatte, jede seiner Tätigkeit,
Niemandem rieb unter die Nase, seine Großzügigkeit,
Den Menschen in Not hat er geholfen, die Erkrankten besucht,
Vor der Ehrfurcht zu Allah, ließ er das Schlafen unversucht.*

*Der Prophet behandelte alle Menschen gleich, nie zeigte er sich in Überlegenheit,
Er rühmte sich mit der Dienerschaft zu Allah, seine Tugend gab ihm Allah,
Er musste keine Lehrer haben, denn er wurde gelehrt direkt von Allah,
Im Koran wurde er erwähnt und ohne Zweifel wurde offenbart seine Überlegenheit,
Bis zum Jüngsten Tage, ohne Ende, sei er begrüßt der oberste Sultan,
Und auch seine Familie und Gefährten seien begrüßt von mir fortan.*

DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT

DRITTER ABSCHNITT

1 — ZWEITER BAND, 23. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khādscha Muhammad Abdullāh, den Sohn seines Meisters Muhammad Bāqī billāh, möge Allah sich ihrer erbarmen, geschrieben und behandelt, allen voran an der Sunna festzuhalten und Neuerungen zu meiden, und weiteres.

Ich lobpreise Allah, den Erhabenen, und bete, dass Er den von Ihm erwählten Menschen Frieden und Gutes gewährt. Mein geehrter Sohn! Mein erster Rat an Euch und die anderen Freunde ist, an der Sunna festzuhalten und die Neuerungen (Bid'a) zu meiden. Die Religion des Islams wird immer einsamer/fremder und schwächer. Die Gläubigen sind mittlerweile ohne Schutzherr. Von nun an wird diese Religion noch entfremdeter werden. Es wird so weit kommen, dass es niemanden mehr auf dem Angesicht der Erde geben wird, der den Namen Allahs, des Erhabenen, erwähnt. Es heißt, dass der Jüngste Tag dann anbrechen wird, wenn auf der Welt keine guten Menschen mehr verbleiben und das Übel alle Orte der Welt erfasst hat.

[Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Es wird eine Zeit kommen, in der in meiner Gemeinde vom Islam nur noch der Name bleiben wird. Die Gläubigen werden nur einige wenige islamische Bräuche befolgen. Ihr Glaube wird ihnen nicht erhalten bleiben. Der edle Koran wird nur noch gelesen werden. Sie werden sich über die darin enthaltenen Gebote und Verbote nicht einmal bewusst sein. Sie werden einzig an Essen und Trinken denken und Allah, den Erhabenen, vergessen. Sie werden einzig Geld verehren und Sklaven der Frauen sein. Sie werden sich nicht begnügen, wenn sie wenig verdienen, und nicht zufrieden sein, wenn sie viel verdienen.**“

Abdulwahhāb asch-Schā'rānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Kurzfassung des **Tadhkirat al-Qurtubī**, dass es in einem von Ibn Mādscha überlieferten Hadith heißt: „**Es wird eine Zeit kommen, in der der Islam auf dem Angesicht der Welt verblasen und verschwinden wird, wie die Farbe und Zier der Kleidung verblasst, so sehr, dass das Gebet, das Fasten, die Pilgerfahrt und die Almosengabe vergessen werden. Kein einziger Vers des edlen Korans wird auf der Erde verbleiben.**“ Imām al-Qurtubī sagte hierzu: „Dass der Islam in Vergessenheit geraten wird, wird sich ereignen, nachdem Īsā, Friede sei mit ihm, vom Himmel herabgekommen und gestorben ist. Davor werden die Muslime einsam sein. Der edle Koran wird zwar nicht befolgt werden, doch er wird nicht völlig in Vergessenheit geraten.“ Im **Ma'rifetnāme** steht: „Es gibt viele Zeichen des Jüngsten Tages. Es wird viele Moscheen geben, aber die Zahl der Gemein-

schaft wird gering sein. Die Gebäude werden hoch, die Kleidungsstücke dünn und die Frauen Vorgesetzte sein. Männer werden verweiblichen.“]

Der glücklichste und profitreichste Mensch ist derjenige, der zu einer Zeit, in der die Religionslosigkeit zunimmt, eine der vergessenen Sunna-Handlungen zum Vorschein bringt und eine der verbreiteten Neuerungen zunichtemacht. Nun befinden wir uns in einer solchen Zeit, in der seit dem allerbesten Menschen, Friede sei mit ihm, tausend Jahre vergangen sind. In dem Maße, wie wir uns von der glückseligen Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, entfernen, werden die Sunna-Handlungen bedeckt und, da sich die Lügen verbreiten, vermehren sich die Neuerungen. Es braucht einen Helden, der die Sunna unterstützt und die Neuerungen aufhält und vertreibt. Die Verbreitung der Neuerung ist gleichbedeutend mit der Vernichtung der Religion des Islams. Das Respektieren und Wertschätzen derer, die Neuerungen hervorbringen und praktizieren, führt zur Vernichtung des Islams. In einem Hadith heißt es: **„Wer diejenigen, die Neuerungen begehen, als großartig bezeichnet, trägt dazu bei, den Islam zu vernichten.“** Man bedenke die Bedeutung dieser Worte sehr gründlich. Man muss sein Äußerstes geben, um eine Sunna zum Vorschein zu bringen und eine Neuerung abzuschaffen. Zu jeder Zeit, insbesondere in dieser Zeit, in der der Islam sehr schwach geworden ist, ist für die Stärkung des Islams die Verbreitung der Sunna und die Beseitigung der Neuerungen zwingend erforderlich. Die früheren Islamgelehrten müssen in den Neuerungen wohl etwas Schönes gesehen haben, weshalb sie einige von ihnen als schön (hasana) bezeichneten. Dieser Bedürftige (Fakir) jedoch folgt ihnen in diesem Punkt nicht und erachtet keine einzige der Neuerungen als schön. Ich sehe sie alle als finster und trüb an. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sprach: **„Alle Neuerungen sind Verirrung, Abkommen vom Weg.“** In einer Zeit wie dieser, in der der Islam schwach geworden ist, sehe ich, dass die Erlösung und die Befreiung von der Hölle im Festhalten an der Sunna liegt und die Vernichtung der Religion darin, in eine beliebige Neuerung zu geraten, gleich auf welche Weise dies geschehen mag. Eine jede Neuerung erkenne ich als eine Spitzhacke, die das Gebäude des Islams zum Einsturz bringt, die Sunna-Handlungen wiederum als helle Sterne, die in der finsternen Nacht den Weg weisen. Allah, der Erhabene, möge den Gelehrten unserer Zeit Einsicht gewähren, auf dass sie keine einzige Neuerung als schön bezeichnen und sie das Praktizieren keiner Neuerung genehmigen. Auch wenn die Neuerung wie der Sonnenaufgang die Finsternis zu erhellen scheint, sollen sie ihre Augen davor keineswegs verschließen! Denn außerhalb der Sunna fällt den Teufeln ihre Tätigkeit leicht. Früher, als der Islam stark war, war die Finsternis der Neuerungen nicht erkennbar und ein Teil dieser Finsternis erschien vielleicht als strahlend inmitten des starken Lichtes des Islams, das alle Orte umfasste. Die Neuerungen wurden daher als schön bezeichnet. In Wirklichkeit gab es kein Leuchten und nichts Schönes an diesen Neuerungen. Heute jedoch ist der Islam geschwächt, die Bräuche der Ungläubigen, ja gar die Anzeichen des Unglaubens selbst, haben sich unter den Muslimen etabliert [sind in Mode gekommen], weshalb sich der Schaden einer jeden Neuerung zu erkennen gibt und der Islam unter den Menschen langsam aber sicher verschwindet, ohne dass sie es bemerken. Unsere Gelehrten müssen in dieser Angelegenheit sehr wachsam sein und dürfen nicht den Weg für die Verbreitung von Neuerungen ebnen, indem sie basierend auf alten Fatwas sagen: „Dies ist erlaubt und jenes ist harmlos.“ Genau hier trifft die Aussage zu, dass die Religion sich mit der Zeit verändert. Andernfalls ist es falsch, wenn die Ungläubigen [Feinde Allahs] diesen Spruch als Werkzeug benutzen, um den Islam zunichtezumachen und Neuerungen und Ungläubigkeit zu etablieren. Da heutzutage die Neuerungen die ganze Welt erfasst haben, erscheint es wie eine tiefschwarze Nacht. Die Sunan vermindern sich sehr und ihr

Licht strahlt wie Glühwürmchen, die einzeln in einer dunklen Nacht fliegen. Je mehr die Neuerungen verrichtet werden, desto finsterner wird die Nacht und desto mehr verringert sich das Licht der Sunna. Die Praktizierung der Sunna wiederum verringert diese Finsternis und vermehrt das Licht. Wer mag, soll nun die Finsternis der Neuerung vermehren und die Schar des Satans stärken, und wer mag, soll das Licht der Sunna vermehren. Möge Allah, der Erhabene, Seine Schar stärken! Wisset, dass das Ende der Schar des Satans das Verderben und Unglück ist. Diejenigen, die in der Schar Allahs, des Erhabenen, sind, werden jedoch ewige Glückseligkeit erlangen.

[Es soll wiederholt werden, dass mit „**Bid'a**“ (Neuerung) jegliche Glaubensinhalte, Aussagen, Handlungen, Praktiken und Bräuche gemeint sind, die in der Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und seiner vier Kalifen, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, nicht Teil der Religion waren und später erfunden und in die Religion eingeführt wurden. All diese Dinge als Teil der Religion, als Form der gottesdienstlichen Handlung neu in die Religion einzuführen oder beispielsweise zu behaupten, Dinge, die religiös von Bedeutung sind, seien nicht Teil der Religion und die Religion mische sich bei ihnen nicht ein, ist eine Bid'a. Einige der Neuerungen sind Unglaube (Kufr), während einige große Sünden sind. Die Koranrezitation oder der Gebetsruf via Lautsprecher oder per Rundfunk ist eine Neuerung.

In den persischen und arabischen Ausgaben des Buches **Maktübāt** heißt es in einer Randnotiz beim 186. Brief: „Die meisten Islamgelehrten haben die Neuerungen in den Handlungen in zwei Kategorien eingeteilt: Neuerungen, die der Sunna nicht widersprechen, d. h. ihren Ursprung im ersten Jahrhundert islamischer Zeitrechnung haben, wurden ‚schöne Neuerung‘ (Bid'a hasana) genannt. Neuerungen, die keinen Ursprung haben, wurden als ‚üble Neuerung‘ (Bid'a sayyi'a) bezeichnet. Doch Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, hat solchen, die über einen Ursprung verfügen, nicht den Namen ‚Bid'a‘ verliehen, sondern sie ‚Sunna hasana‘ genannt. Dazu gehören das Lesen des Mawlid und das Errichten von Minaretten und Mausoleen. Er verwendete den Begriff ‚Bid'a‘ nur für all das, was keinen Ursprung hat. Die Wahhabiten jedoch bezeichneten auch diese ‚schönen Neuerungen‘ als ‚üble Neuerungen‘ und die Dinge, die eine Sunna hasana sind, als ‚Schirk‘. Die ignoranten Pseudogelehrten wiederum haben die meisten der üblen Neuerungen als gute Neuerung bezeichnet und somit verursacht, dass die üblen Neuerungen Verbreitung finden. Der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī kritisiert also die Bid'a und richtet sich nicht gegen die Islamgelehrten, sondern gegen die ignoranten Pseudogelehrten.“]

Die heutigen Tasawwuf-Anhänger müssen zur Einsicht kommen, die Schwäche des Islams bedenken und die Tatsache, wie Erfundenes heute die Form von Religion und gottesdienstlichen Handlungen eingenommen hat, und sie dürfen somit die Worte und Handlungen ihrer Meister, die der Sunna widersprechen, nicht befolgen. Sie dürfen sich Handlungen, die nicht Teil der Religion sind, nicht als Glaubenspraxis und Gottesdienst zu eigen machen unter dem Vorwand, dass ihre Meister sie praktiziert haben. Das Festhalten an der Sunna wird den Menschen gewiss retten und ihn das Wohl und Glückseligkeit erlangen lassen. Etwas anderes als die Sunna zu befolgen, führt den Menschen ins Verderbnis und zur Gefahr. Unsere Pflicht ist die Verkündung der Wahrheit. Jeder kann tun und lassen, was er will, und wird hierfür letztlich die entsprechende Gegenleistung bekommen. [Jeder verstandes- und geschlechtsreife Mann ist für seine eigenen Taten verantwortlich.]

Möge Allah, der Erhabene, jenen Großen, die uns erzogen haben, sehr großen Lohn gewähren. Sie haben nämlich Unwissende, wie wir es sind, vor Neuerungen

geschützt. Sie haben uns, die wir ihnen folgten, nicht in dunkle Gefahren und Abgründe gezerrt. Sie haben keinen anderen Weg als die Sunna aufgezeigt. Sie haben keinen anderen Weg gezeigt, als dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu folgen und neben dem Harām gar das Zweifelhafte zu meiden. Daher ist der Gewinn dieser Großen äußerst groß. Ihre erreichten Stufen sind sehr hoch. Sie wandten sich nicht dem Taghannī und Tanz zu und maßen Zuständen der Ekstase keine Bedeutung bei. Die Zustände, die andere mit ihren Herzen fanden, sahen und als großartig beschrieben, sahen sie fern vom eigentlichen Ziel und anders als das wahrhaftig Gesuchte und verwarfen und verbannten die Einbildungen, in denen sie gefangen waren. Ihre Taten sind keine Dinge, die man durch Sehen, Finden und Wissen verstehen kann. Sie sind jenseits von Vorstellungen, Manifestationen, Erscheinungen, Enthüllungen und Schau. Alle anderen bemühen sich, um etwas zu finden und etwas zu erreichen. Diese Großen jedoch wollen nichts anderes als Allah, den Erhabenen, und vertreiben alles andere. Die anderen wiederholen das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) immer und immer wieder mit dem Ziel, sich Allah, dem Erhabenen, zu nähern. Mit dem Aussprechen des Einheitsbekenntnisses versuchen sie, Allah, den Erhabenen, in diesem gesamten Universum, das nichts anderes ist als eines Seiner bedürftigen Geschöpfe und keinen anderen Bezug zu Ihm hat, zu finden und zu sehen. Diese Großen jedoch wiederholen den Spruch „**Lā ilāha illallāh**“ mit der Absicht, alles als nichtig zu wissen und alle Ansichten, Entdeckungen, Erkenntnisse und Vorstellungen beim Sprechen von „**Lā**“ zu verwerfen und zu negieren. Bemerken oder verspüren sie etwas in der Existenz, verwerfen sie alles und bringen nichts in ihr Gedächtnis. [Nur die Hälfte des Briefes wurde übersetzt. Der letzte Teil wurde ausgelassen.]

***Den Heuchler gibt es in zwei Arten,
Beide täuschen geschickt die Armen,***

***Den einen siehst du mit alten Sachen,
Damit sie ihn wie einen Sufi empfangen.***

***Die Naiven möchten sie einnehmen,
Um als Pseudo-Derwisch gut zu leben,
Geflickte Kleider sind es, was sie tragen,
Möchten dem Volk solch eine Erscheinung geben.***

***Wochenlang kämmen sie ihren Bart nicht,
Damit man denkt, sie wären „selbstlos“.***

***Zweite Art der Heuchler ist noch mehr schamlos,
Höre ihre Eigenschaften und folge ihnen nicht.***

***Er trachtet ständig nach gutem Ruf und Ansehen,
Möchte vom Adel und Pöbel Anerkennung sehen,***

***Lässt sich teure Kleider anfertigen, der Mode entsprechend,
Gibt sich als Weisen und seine Worte sind vielversprechend.***

***Dauernd gibt er Ratschläge, allen um sich herum,
Wenn es zum Beten kommt, kümmert er sich nicht darum.***

2 — DRITTER BAND, 41. BRIEF

Dieser Brief wurde an eine rechtschaffene Frau, möge Allah sich ihrer erbarmen, geschrieben und enthält notwendige Ratschläge für Frauen:

Der Vers in der Sure al-Mumtahina, der besagt, dass die Frauen dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ihr Wort geben, wurde am Tage der Eroberung Mekkas offenbart. Nachdem unser Prophet, Friede sei mit ihm, den Eid mit den Männern schloss, begann er den Eid mit den Frauen. Er schloss den Eid mit den Frauen nur verbal; seine gesegnete Hand berührte ihre Hände nicht. Da die schlechten Charaktereigenschaften bei Frauen vermehrt vorhanden sind als bei Männern, führte er mehr Bedingungen beim Eid an. Er teilte ihnen mit, dass sie sich von diesen Handlungen fernhalten müssen, um die Gebote Allahs, des Erhabenen, einzuhalten.

Die erste Bedingung: Nichts und niemanden außer Allah, den Erhabenen, anzubeten. Verrichtet eine Person gottesdienstliche Handlungen, um von anderen gesehen zu werden, oder verrichtet sie zwar für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, doch gefällt ihr auch, von anderen dabei gesehen zu werden, oder aber erwartet sie im Gegenzug von anderen etwas, so z. B. die Aussage „Gut gemacht“, dann ist diese Person nicht erlöst vom Schirk und kann kein wahrer Einheitsbekenner (Muwahhid) sein. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Nehmt euch vor dem kleinen Schirk in Acht!“** Auf die Frage, was denn der kleine Schirk sei, antwortete er: **„Augendienerei (Riyā)“**, d. h. gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, um sie anderen zur Schau zu stellen.

Das zu tun, was die Ungläubigen an ihren Festtagen tun, ist ebenfalls Schirk. Derjenige, der einerseits die Glaubenspraktiken des Islams und andererseits die Gottesdienste einer anderen Religion verrichtet, ist ein **„Muschrik“**. Wer Gefallen an der Ungläubigkeit findet, ist ebenfalls ein Muschrik. Um ein Muslim zu sein, muss man sich vom Unglauben fernhalten. Damit jemand gläubig (mu'min) ist, muss er sich vollkommen vom Schirk befreien.

Von Götzen, Statuen oder Priestern Hilfe zu erwarten, um eine Krankheit loszuwerden, ist Schirk und dieser Zustand ist unter den Muslimen weit verbreitet. Die eigenen Bedürfnisse von Götzen oder Statuen zu erbitten, ist Unglaube [Feindschaft zu Allah]. In Vers 60 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„Obwohl ihnen befohlen wurde, den Ungläubigen keinen Glauben zu schenken, handeln sie nach den Worten der Ungläubigen. Der Satan führt sie in die Irre.“** Viele Frauen geraten unbewusst in dieses Unheil. Sie rufen einige Namen, deren Wirklichkeit nicht bekannt ist, um Hilfe an und erhoffen sich durch sie eine Befreiung aus ihrer Notlage. Sie befolgen die Bräuche der Ungläubigen und verrichten Taten, die Zeichen des Unglaubens sind. Insbesondere wenn eine Pockenkrankheit ausbricht, sieht man, dass sowohl die Guten als auch die Schlechten diesem Unheil anheimfallen. Es gibt nur wenige Frauen, die sich von diesem Schirk lösen können und keine Handlungen begehen, die Zeichen des Unglaubens sind. Die Festtage der Hindus [oder den Nouruz der Feueranbeter oder das Weihnachten oder Ostern der Christen] zu respektieren und zu diesen Zeiten ihre Bräuche genau wie sie zu praktizieren, ist Schirk und führt zum Kufr. An den Festtagen der Ungläubigen tun die Unwissenden unter den Muslimen und insbesondere Frauen das, was die Ungläubigen tun, erachten diese Tage auch als Feste der Muslime und schicken sich gegenseitig Geschenke wie die Ungläubigen. Sie schmücken ihre Sachen und Tische wie die Ungläubigen. Sie unterscheiden diese Nächte von anderen Nächten. All dies ist Schirk und Ungläubigkeit. In der Sure Yūsuf heißt es sinngemäß: **„Viele derjenigen, die sagen: ‚Wir glauben**

an Allahs Existenz, Einsheit und dass Er der Schöpfer allen Seins ist, und sind Muslime geworden, werden zu Muschriks, indem sie andere anbeten und ihnen gehorchen und durch viele weitere Handlungen und Worte.“ [Siehe auch im dritten Abschnitt den Beginn von Kapitel 60.]

Sie geloben für Schaykhs und Mausoleen Opfertiere. Sie nehmen sie mit und schlachten sie am Grab. In den Fiqh-Büchern werden auch diese Handlungen als Schirk (Beigesellung) beschrieben. Einige gehen sogar noch weiter und bezeichnen diese Opfer als Opfer der Dschinnen. Unsere Religion lehnt dies ab und sieht dies als Schirk an. Es gibt verschiedene Arten von Gelübden. Wozu ist es nötig, das Opfern eines Tieres zu geloben, es dann zu opfern und diese Opferung als Opferung von Dschinnen zu bezeichnen und damit denen zu gleichen, die Dschinnen anbeten? [Siehe auch im ersten Abschnitt das Kapitel 88 sowie das Buch **Hayāt al-haywān**.]

Dasselbe gilt für das Fasten, das sie für Schaykhs vollbringen. Sie denken sich einige Namen aus und fassen für diese die Absicht, stellen für jedes Fasten zur Zeit des Fastenbrechens bestimmte Speisen als Bedingung und teilen bestimmte Tage ein. Sie denken, ihre gewünschten Anliegen würden dank dieses Fastens eintreten. Dies ist Schirk im Gottesdienst (Ibāda). Es bedeutet, anderen zu dienen, sie anzubeten, um die gewünschten Taten zu verwirklichen. Die Abscheulichkeit dieser Handlung sollte gut verstanden werden. In einem Hadith qudsī heißt es: „**Das Fasten wird für Mich vollbracht und den Lohn dafür werde Ich geben.**“ Das heißt: „Das Fasten wird nur für Mein Wohlgefallen eingehalten. Niemand darf Mir beim Fasten beigesellt werden.“ Es ist zwar nicht erlaubt, in irgendeiner gottesdienstlichen Handlung Allah, dem Erhabenen, etwas beizugesellen, aber die Tatsache, dass das Fasten besonders erwähnt wird, dient dazu, dass beim Fasten speziell darauf geachtet werden muss, keinen Schirk zu betreiben. Einige Frauen wenden eine List an und sagen, sie würden für Allah fasten und den Lohn ihres Fastens ihren Schaykhs schenken. Wenn ihre Worte korrekt sind, weshalb legen sie denn bestimmte Tage für dieses Fasten fest, essen bestimmte Speisen beim Fastenbrechen und verrichten während des Fastenbrechens andere üble Taten? Viele begehen beim Fastenbrechen Handlungen, die harām sind. Damit sie diese Bedingungen einhalten können, gehen sie sogar auf den Straßen betteln und glauben, dass ihre Wünsche dank dieser Verbote in Erfüllung gehen. All dies ist ein Abkommen vom rechten Weg und eine Täuschung des Satans.

[Im **Radd al-muhtār** steht im Kapitel über die Schlachtung von Opfertieren gegen Ende hin: „Es ist harām, ein Tier zu schlachten, weil ein Amtsträger kommt, denn es ist Schirk, für andere als Allah ein Tier zu opfern. Es ist auch dann harām, wenn beim Schlachten der Name Allahs, des Erhabenen, erwähnt wird. Wird das Tier geschlachtet, um es dem Kommenden anzubieten, so ist dies nicht harām. Es ist nämlich eine Sunna des Propheten Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, den Gast zu bewirten. Das Bewirten des Gastes ist verdienstvoll. Dass die Aussage ‚Für die Bewirtung eines Menschen ein Tier zu schlachten bedeutet, das Tier für jemand anderen als Allah zu schlachten, und dies ist nicht halāl‘ nicht richtig ist, steht in der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya**. Diese Aussage widerspricht dem edlen Koran, den ehrwürdigen Hadithen und auch der Vernunft. Der Metzger schlachtet die Tiere, um Geld zu verdienen, doch es gab niemanden, der das Fleisch des Metzgers deswegen als harām bezeichnete. Wäre das Tier, das mit der Absicht, Geld zu verdienen, geschlachtet wird, dadurch unrein, dann würde kein Metzger Tiere schlachten. Der Unwissende, der diese Aussage tätigte, dürfte demnach vom Metzger kein Fleisch kaufen und auch kein Fleisch von einem Tier essen, das für eine Hochzeit oder als Aqīqa geschlachtet wurde.

Wenn vom Fleisch des Tieres, das für einen kommenden Gast geschlachtet wird, auch dem Gast serviert wird, dann wurde das Tier für Allah geschlachtet und der Nutzen kam dem Gast zu. Was der Metzger schlachtet, ist ebenfalls für Allah, doch der Nutzen, der Gewinn kommt dem Metzger zu. Gibt man dem Gast nicht vom Fleisch zu essen und verteilt das gesamte Fleisch an andere, dann versteht sich, dass die Schlachtung nicht für Allah, sondern für jemand anderen erfolgte, und somit wäre es harām. Es ist erkenntlich, dass zwischen den Fällen, ob ein Tier für die Ehrung eines Menschen oder für jemand anderen als Allah oder aber für Allah geschlachtet wird, dadurch unterschieden wird, ob man demjenigen, für den das Tier geopfert wurde, von dessen Fleisch zu Essen anbietet oder nicht. Daraus versteht sich, dass es erlaubt ist, ein Tier zu schlachten, wenn der Grundstein eines Gebäudes gelegt wird, eine Krankheit auftritt und Kranke gesund werden. Der Grund ist, dass mit dem Fleisch die Armen gespeist werden. So steht es bei Hamawī. Genauso verhält es sich mit dem Geloben eines Tieropfers für Allah, sofern ein Wunsch in Erfüllung geht, wie es im **al-Bahr ar-rā'iq** geschrieben steht. Das Fleisch muss aber vollständig unter den Armen verteilt werden. Beim kommenden Gast ist es ausschlaggebend, ob ihm etwas vom Fleisch zum Essen angeboten wird oder nicht, nicht aber, ob man das gesamte Fleisch ihm oder jemand anderem gibt. Das Fleisch des Tieres, von dem er isst, darf auch an andere verteilt werden. Auch der Schlachtende kann davon nehmen. Dies ist nicht von Belang, vielmehr wird auf die bei der Schlachtung vorhandenen Absicht, ihn zu speisen oder nicht, geachtet. Wenn bei der Schlachtung nicht beabsichtigt wird, den Gast zu ehren, dann ist es nicht harām, den Gast nicht mit dem Fleisch zu speisen, sondern andere Speisen anzubieten. Denn bei der Schlachtung wurde beabsichtigt, ihm von diesem Fleisch zu Essen zu geben. Daraus ist Folgendes zu verstehen: Wenn beim Schlachten eines Tieres für einen kommenden Regierungsbeamten die Absicht gefasst wird, ihn zu ehren, dann ist dies nicht halāl, selbst wenn ihm von dem Fleisch zu Essen gegeben wird. Beabsichtigt man bei der Schlachtung aber, ihn zu bewirten/speisen, so ist dies halāl, auch wenn man ihm dann nichts von dem Fleisch zu Essen gibt, sondern ihm andere Speisen anbietet.

Wenn das Schlachten harām ist, führt es dann auch zum Kufr oder nicht? Im **al-Bazzāziyya** heißt es, dass beide Standpunkte vertreten wurden. Da die Absicht des Menschen verborgen ist, soll man auf einen Muslim nicht mit Argwohn blicken und hinsichtlich Themen, über die es Meinungsverschiedenheit gibt, ihn nicht des Unglaubens bezichtigen. Es ist nicht vorstellbar, dass ein Muslim einen anderen anbetet, weil er ihm näherkommen und gefallen will. Wenn er ein Tier schlachtet, so tut er dies, um seine Liebe zu dieser Person zu demonstrieren. Indem er seine Liebe kundtut, will er sich dieser Person nähern und damit weltliche Vorteile erlangen. Wenn sich zum Schlachten für Allah auch noch das Schlachten aus Ehrerbietung zu einem Menschen mischt, ist dies zwar harām, kann aber nicht als Kufr bezeichnet werden. Harām und Kufr sind sehr weit voneinander entfernt.“]

Die zweite Bedingung an die Frauen beim Eid: Nicht zu stehlen. Diebstahl ist eine der großen Sünden und viele Frauen sind dieser Sünde anheimgefallen. Frauen, die sich von den Feinheiten des Diebstahls fernhalten können, sind nur wenige. Daher wurde das Fernbleiben vom Diebstahl zur zweiten Bedingung. Frauen, die ohne die Zustimmung ihres Ehemannes sein Eigentum ausgeben, sind Diebinnen und begehen damit eine große Sünde. Dieser Zustand scheint bei fast allen Frauen vorzuliegen, diese Art der Untreue befindet sich bei ihnen allen. Nur wenige von Allah Bewahrte sind vor dieser Sünde geschützt. Wenn sie doch nur wüssten, dass diese Handlung Diebstahl und eine Sünde ist. Es gibt

nämlich viele, die denken, dass dies halāl sei. Es herrscht große Befürchtung, dass diejenigen, die dies als halāl ansehen, zu Ungläubigen werden. Nachdem Allah, der Erhabene, den Frauen den Schirk verboten hat, untersagte Er ihnen als Zweites den Diebstahl. Denn die meisten von ihnen würden zu Ungläubigen werden, wenn sie denken, dass es halāl sei. Daher ist diese Sünde für die Frauen größer als andere Sünden. Da sich solche Frauen durch das ständige Veruntreuen des Eigentums ihrer Ehemänner an das Hintergehen gewöhnt haben, verlieren sie in ihren Herzen die Scham davor, das Eigentum anderer zu nutzen. Es fällt ihnen sodann leicht, das Eigentum anderer hinter ihrem Rücken, ohne ihre Kenntnis zu verwenden. Schamlos werden sie das Eigentum anderer veruntreuen und Diebstahl begehen. Wenn gut nachgedacht wird, lässt sich offenkundig erkennen, dass dem so ist. Daher ist es in der Religion des Islams äußerst wichtig, den Frauen den Diebstahl zu verbieten. Nach dem Schirk ist dies die zweithässlichste Tat für die Frauen geworden. [Damit ein gläubiger Mann seine ihm treue und vertrauenswürdige Frau vor dieser großen Sünde schützt, sollte er ihr im Voraus die Erlaubnis geben, sein Eigentum nach Belieben zu verwenden und auszugeben.]

Zusatz: Unser Prophet, Friede sei mit ihm, fragte eines Tages seine Gefährten: „**Wisst ihr, wer der größte Dieb ist?**“ Die edlen Gefährten antworteten: „Wir wissen es nicht. Sagt Ihr es!“ Der Gesandte Allahs erklärte: „**Der größte Dieb ist derjenige, der von seinem Gebet stiehlt, weil er dessen Grundelemente (Arkān) nicht gänzlich ausführt.**“ Auch diese Art des Diebstahls muss man vermeiden, um nicht als großer Dieb zu gelten. Die Absicht für das Gebet muss gefasst werden, ohne etwas im Herzen zu haben. Wenn die Absicht nicht korrekt ist, ist die gottesdienstliche Handlung nicht gültig. Die Rezitation (Qirā'a) muss korrekt sein. Die Verbeugung (Rukū'), die Niederwerfung (Sadschda), das Stehen nach der Verbeugungsposition (Qawma) und das Sitzen zwischen den Niederwerfungen (Dschalsa) müssen alle in Ruhe (Itmi'nān) ausgeführt werden. Das heißt, wenn die Person sich von der Verbeugungsposition erhebt, muss sie sich vollständig aufrichten und für die Dauer eines Tasbīh so verharren. Genauso muss sie zwischen den zwei Niederwerfungen aufrecht sitzen und für die Dauer eines Tasbīh so verharren. Auf diese Weise entsteht in der Qawma und Dschalsa Ruhe. Wer darauf nicht achtet, gehört zu den Dieben und wird eine harte Strafe erhalten.

[Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Kapitels „Fundsachen“, dass Ibn Hadschar, Nawawī und andere sagen, dass man, um verloren gegangene oder gestohlene Sachen wiederzufinden, [tagtäglich 25 Mal] das Bittgebet „Yā dschāmi'an-nāsi li-yawmin lā rayba fihi innallāha lā yukhliful-mī'ād idschma' baynī wa bayna ...“ lesen soll. Dies soll so lange fortgeführt werden, bis die entsprechende Sache gefunden wurde. An der Stelle der Punkte im Bittgebet soll der Name der verlorenen Sache erwähnt werden. Im **Fatāwā-i qārī' al-hidāya** heißt es: „Wer einen Wunsch hat, sollte vor dem Schlafengehen die Gebetswaschung vollziehen. Diese Person setzt sich auf ein sauberes Tuch und spricht 3 Mal die Salawāt. Dann rezitiert sie jeweils mit der Basmala 10 Mal die Sure al-Fātiha und anschließend 11 Mal die Sure al-Ikhlās. Danach spricht sie wieder 3 Mal die Salawāt. Daraufhin legt sie sich auf die rechte Seite, das Gesicht der Gebetsrichtung zugewandt und die rechte Hand unter der rechten Wange, schlafen. Sie wird mit der Erlaubnis Allahs im Traum sehen, wie sie das Gewünschte erreichen kann.“ Im **Bustān al-ārifīn** heißt es zum Ende hin, dass Ibn Umar sagte, dass derjenige, der etwas verloren hat oder dem etwas gestohlen wurde, jeden Tag zwei Gebetseinheiten verrichten und nach dem Schlussgruß folgendes Bittgebet lesen solle: „Allāhumma yā hādī wa-yā rāddad-dāllati, ardid alayya dāllatī bi-izzatika wa-sultānika fa-

innahā min fadlika wa-atā'ika“. Es ist auch nützlich, das auf Seite 158 erwähnte Istighfār-Bittgebet zu lesen.]

Die dritte Bedingung an die Frauen beim Eid: Keine Unzucht zu begehen. Dass diese Bedingung einzig von den Frauen gefordert wird, liegt daran, dass das Begehen dieser Sünde oftmals von ihrem Einverständnis abhängt und weil sie sich den Männern anbieten. Daher sind sie der vorrangige Grund für diese Sünde. Bei dieser Tat ist ihr Einverständnis ausschlaggebend. Dies ist der Grund, weshalb es erforderlich war, die Frauen von dieser Tat noch stärker abzuhalten. Daher erwähnte Allah, der Erhabene, im edlen Koran die Frauen vor den Männern, als Er sinngemäß sagte: **„Schlagt Frau und Mann mit 100 Stockschlägen!“** Diese Sünde schadet dem Menschen im Diesseits und Jenseits und wurde in allen Religionen verboten und als hässlich gewertet. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Unzucht hat im Diesseits drei Übel: 1) Sie nimmt die Schönheit und den Glanz, 2) sie verursacht Armut und 3) sie verkürzt das Leben. Was die drei Schäden im Jenseits anbelangt: 1) Sie ist Grund für den Zorn Allahs, des Erhabenen, 2) sie verursacht, dass die Befragung und Rechenschaft übel verläuft, und 3) sie führt zur Bestrafung im Höllenfeuer.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Fremde Frauen anzuschauen, ist die Unzucht der Augen, sie anzufassen, ist die Unzucht der Hände und zu ihnen zu gehen, ist die Unzucht der Füße.“** In Vers 30 der Sure an-Nūr heißt es sinngemäß: **„Sag zu den gläubigen Männern, sie sollen fremde Frauen nicht anschauen und keine Unzucht begehen! Und sag zu den gläubigen Frauen, sie sollen fremde Männer nicht anschauen und keine Unzucht begehen!“** Das Herz ist dem Auge unterworfen. Hüten sich die Augen nicht vor dem Harām, wird es schwierig, das Herz zu schützen. Gibt sich das Herz dem Harām hin, wird es schwierig, sich vor Unzucht zu schützen. Daher dürfen diejenigen, die Glauben haben und Allah, den Erhabenen, fürchten, nicht auf etwas schauen, das harām ist. Einzig so ist es möglich, sich zu schützen und diesseitigen sowie jenseitigen Schaden abzuwehren. Allah, der Erhabene, gebietet im edlen Koran, dass Frauen und Mädchen zu fremden Männern nicht mit sanfter Stimme und höflich sprechen sollen, damit sie in die Herzen schlechter Männer keine falschen Gedanken bringen. Es wird von den Frauen gefordert, dass sie in einer Art sprechen, dass Männer gar nicht erst auf schlechte Ideen kommen. Es wurde den Frauen verboten, sich für fremde Männer zu schmücken. Er gebietet ihnen, langsam und leise zu gehen, damit das Geräusch ihrer Armeifen nicht zu hören ist. D. h. alles, was zur Sünde führt, ist selbst eine Sünde. Daher muss man sich vor den Dingen hüten, die zur Sünde und zum Harām führen.

„Sapphismus“, also dass Frauen fremde Frauen lüstern anschauen und anfassen, ist nicht erlaubt. Ebenso ist es nicht erlaubt, dass Frauen sich für irgendjemand anderen als den Ehemann schmücken, gleich ob Mann oder Frau. So wie homosexuelle Praktiken für Männer harām sind, also das lüsterne Betrachten und Berühren anderer Männer und Jungen, sind auch für Frauen homosexuelle Praktiken, also das lüsterne Betrachten und Berühren anderer Frauen, harām. Um sich vor diesseitigen und jenseitigen Katastrophen zu schützen, müssen diese Feinheiten strikt beachtet werden. Da Mann und Frau verschiedenen Geschlechts sind, ist es schwierig, dass sie zusammenkommen. Aber für eine Frau ist es leicht, sich einer anderen Frau zu nähern. Aus diesem Grund ist es notwendig, der Frau das Anschauen und Berühren einer Frau strenger zu verbieten als dem Mann das Anschauen einer Frau und der Frau das Anschauen eines Mannes.

[Knabenliebe (Päderastie) war unter den Römern und alten Griechen sowie in England weit verbreitet, wie in Fakhraddīn Karīms Buch namens „Gayr-i

tabî'î aşklar“ (Unnatürliche Liebesformen) aus dem Jahre 1343/1925 ausführlich nachgelesen werden kann.]

Die vierte Bedingung an die Frauen beim Eid: Ihre Kinder nicht zu töten. Frauen töteten damals aus Angst vor Armut ihre Töchter. Diese abscheuliche Handlung bedeutet einerseits, zu Unrecht ein Leben zu nehmen, und andererseits die Rechte der eigenen Kinder zu missachten, und beides ist eine große Sünde. [Dasselbe gilt für die Abtreibung. Ibn Âbidîn schreibt im fünften Band auf Seite 276: „Ohne Entschuldigungsgrund ein Kind abzutreiben, ist in allen Fällen harâm. Wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt, der den Tod der Mutter oder eines anderen Säuglings verursacht, ist es erlaubt, das Kind abzutreiben, bevor sich die Organe des Kindes gebildet haben.“ Es heißt, dass sich die Organe eines Kindes nach 120 Tagen bilden. Ein lebendes Kind abzutreiben oder abtreiben zu lassen, ist harâm. Es ist erlaubt, im Voraus Vorkehrungen zu treffen, um eine Schwangerschaft zu verhindern, z. B. Kondome zu benutzen. Die Angst davor, aufgrund von Armut nicht für das Kind sorgen zu können, ist kein legitimer Entschuldigungsgrund für eine Abtreibung. Die Angst, dem Kind keine religiöse Bildung und Erziehung gewähren zu können aufgrund des Verbots vonseiten der Religionsfeinde, ist ein legitimer Grund. Für eine leichte Entbindung des Kindes heißt es am Ende des **Bustân al-ârifîn**, dass Abdullâh ibn Abbâs, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „In eine Schüssel/Teller soll in islamischen/arabischen Buchstaben Folgendes geschrieben werden: ‚Bismillâhilladhî lâ ilâha illâ huwal-halîmul-karîm. Subhâna rabbil-arschil-azîm al-hamdu lillâhi rabbil-âlamîn‘, danach der letzte Vers der Sure an-Nâzi‘ât und der letzte Vers der Sure al-Ahqâf ab ‚Ka-annahum‘. Das Geschriebene wird sodann im Wasser aufgelöst und der Mutter zu trinken gegeben.“

Bei Ibn Âbidîn, Band 5, Seite 249, sowie in den Büchern **al-Barîqa** und **al-Hadîqa** unter den Übeln der Geschlechtsteile heißt es: „Es ist erlaubt, Schlacht-tiere zu kastrieren, um sie zu mästen. Andere Tiere oder Menschen zu kastrieren, ist harâm.“]

Die fünfte Bedingung an die Frauen beim Eid: Sich fernzuhalten von Verleumdungen. Diese Sünde ist insbesondere unter Frauen verbreitet und daher wurde ihnen dies zur Bedingung gemacht. Die Verleumdung (Iftirâ) ist eine große Sünde und sehr schlimm. Die Verleumdung beinhaltet auch die Lüge und das Lügen ist in allen Religionen verboten. Sie beinhaltet auch das Verletzen eines Muslims und dies ist eine weitere Sünde. Hinzukommt, dass Verleumdungen Zwietracht und Chaos in der Welt verursachen, und dies ist ebenfalls harâm.

Die sechste Bedingung: Alle Befehle unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, zu befolgen. Diese Bedingung beinhaltet, alle Fard- und Sunna-Handlungen einzuhalten und sich von sämtlichen Verboten fernzuhalten, und sie informiert über die fünf Säulen des Islams.

Eine der fünf Säulen des Islams ist das rituelle Gebet. Die täglichen fünf Gebete müssen ohne Nachlässigkeit, bereitwillig verrichtet werden. Die Zakât des Besitzes muss bereitwillig an die dafür vorgesehenen Personen gegeben werden. Das Ramadanfasten ist Anlass für die Vergebung der Sünden eines ganzen Jahres. Man soll das Fasten genießen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Die vergangenen Sünden dessen, der die Pilgerfahrt durchführt, werden vergeben!**“ Daher muss es als großer Gewinn erachtet werden, sich zur prächtigen Kaaba zu begeben und die Pilgerfahrt durchzuführen. Man darf nicht von der Achtsamkeit (Wara‘) und Gottesfurcht (Taqwâ) ablassen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Der Pfeiler der Religion ist Wara‘.**“ Es darf kein Alkohol getrunken werden. Alles, was berauscht, ist harâm wie Wein. Musik muss ebenfalls gemieden werden, denn sie ist Zeitverschwendung und Unterhaltung, also eine

unnütze Tätigkeit, an der die Triebseele Gefallen findet, und harām. In einem Hadith heißt es: „**Musik führt zur Unzucht.**“ Üble Nachrede über Muslime, das heißt, über sie herzuführen mit der Absicht, sie schlechtzureden, und das Zwischenfragen zwischen zwei Muslimen ist eine größere Sünde als Musik. [Es ist auch harām, über einen Schutzbefohlenen (Dhimmī) üble Nachrede zu führen, wie im **Bahdschat al-fatāwā** geschrieben steht.] Vor diesen Dingen muss man sich in Acht nehmen. Muslime zu verspotten, ihr Herz zu brechen, ist ebenfalls harām und muss vermieden werden.

Man darf nicht an Unglücksvorzeichen (schlechte Omen) glauben und nicht denken, dass sie eine Wirkung haben. Im **Rūh al-bayān** heißt es in der Auslegung von Vers 37 der Sure at-Tawba: „Nachdem der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, auf die Welt kam, gab es keinen Unglückstag mehr für die Gläubigen.“ Es darf nicht angenommen werden, dass eine Infektionskrankheit definitiv auf einen gesunden Menschen übertragen wird. Nur wenn Allah, der Erhabene, es so will, wird die Krankheit übertragen, ansonsten nicht. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Im Islam gibt es kein schlechtes Omen und nicht den Umstand, dass eine Krankheit auf einen gesunden Menschen definitiv übertragen wird.**“ [Damit einhergehend ist es wādschib, gefährliche Dinge und zweifelhafte Orte zu meiden. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sich nicht mit Krankheiten anzustecken.“] Wahrsagern und Hellsehern darf nicht geglaubt werden. Diese dürfen nicht nach unbekanntem Dingen gefragt werden. Es darf nicht geglaubt werden, dass sie das Verborgene (Ghayb) kennen. [Am Anfang des Buches **Scharh al-aqā'id** heißt es: „Dass der Mensch etwas weiß, geschieht mittels der Sinnesorgane, durch vertrauenswürdige Berichte oder mithilfe des Verstandes. Die Sinnesorgane sind fünf an der Zahl. Vertrauenswürdige Berichte sind zweierlei: Vielfach bezeugte Überlieferungen (Tawātur) und Berichte von Propheten. Tawātur ist ein Bericht, der einstimmig von allen verlässlichen Menschen eines jeden Jahrhunderts überliefert wird. Es gibt zwei Formen der Verstandeserkenntnis: Wenn es eine Erkenntnis ist, über die kein Nachdenken notwendig ist, wird dies **badihī** (sofort einleuchtend) genannt. Ist Nachdenken erforderlich, wird dies **istidlālī** (schlussfolgernd) genannt. Es ist sofort einleuchtend, dass das Gesamte größer ist als seine Einzelteile. Durch Berechnungen erlangte Erkenntnisse sind schlussfolgernd. Erkenntnisse, die durch die Sinnesorgane und den Verstand gemeinsam gewonnen werden, werden **tadschrubī** (empirisch) genannt.“ Das heißt, was nicht durch Verkündung der islamischen Religion, Berechnung und Empirie erkenntlich ist, wird „**Ghayb**“ (Verborgenes) genannt. Das Verborgene kennen allein Allah, der Erhabene, und jene, denen Er etwas davon mitteilt.]

Man darf keine Magie (Sihr) praktizieren und auch nicht praktizieren lassen. Dies ist harām, und zwar die schlimmste Form des Harām, das dem Kufr am nächsten ist. Es muss sehr darauf geachtet werden, nichts zu tun, was nur im Geringsten mit Magie zu tun hat. In einem Hadith heißt es: „**Der Muslim darf keine Magie praktizieren. Allah bewahre, nachdem sein Glaube verfliegt, wirkt die Magie.**“ Es scheint hier so, als ginge der Glaube durch die Magie verloren.

[Imām an-Nawawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn während des Praktizierens von Magie eine Aussage getätigt oder eine Handlung ausgeführt wird, die zum Kufr führt, so ist dies Kufr. Gibt es kein solches Wort oder keine solche Handlung, ist es eine große Sünde.“ Magie macht die Menschen krank und führt zu Liebe oder Disharmonie zwischen Personen. D. h. Magie wirkt auf Körper und Seele. Die Wirkung der Magie auf Frauen und Kinder ist stärker. Doch die Wirkung der Magie ist nicht definitiv. Sie ist ähnlich wie die Wirkung von Medikamenten: Wenn Allah, der Erhabene, es so will, erschafft Er eine

Wirkung. Wenn Er es nicht will, lässt Er Magie ganz und gar nicht wirken. Die Magie der Ungläubigen, die durch Erleiden von Hunger und Ausüben schwerer Handlungen ihre Triebseele unterdrücken und in einen Zustand versetzen, in welchem sie keinen Genuss mehr an Verboten verspürt, zeigt Wirkung. Dass solche Geistliche die Magie auflösen, ist ebenfalls wirksam. Da gegenwärtige Geistliche jedoch weltlichen Genüssen verfallen sind und eine unbändige Triebseele besitzen, können sie weder Magie praktizieren noch vorhandene Magie auflösen.

Wer sagt und daran glaubt, ein Magier (Sāhir) könne definitiv mit seiner Magie tun, was er will, oder Magie würde mit Gewissheit wirken, wird zu einem Ungläubigen. Man muss sagen: „Magie kann nur wirken, wenn Allah, der Erhabene, dies bestimmt hat und zulässt.“ Wenn eine Person, auf die Magie geübt wurde, die Koranverse und Bittgebete, die im zweiten Band der Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya** auf Seite 187 stehen, sowie die Schutzverse (Āyat al-hirz) am Ende des auf Arabisch verfassten **Tashil al-manāfi‘** nach dem Morgen- und Nachmittagsgebet sieben Tage lang jeweils einmal liest und um den Hals hängt, wird sie geheilt. Ebenfalls sollten in etwas Wasser die Āyat al-kursī, die Sure al-Ikhlās sowie die beiden Schutzsuren (al-Falaq und an-Nās) rezitiert werden. Die der Magie anheimgefallene Person soll drei Schluck hiervon trinken und mit dem Rest die Ganzkörperwaschung vollziehen. Dadurch findet sie Heilung. Bei Ibn Ābidīn im Abschnitt über die Scheidung im Krankheitsfall, bei Zarqānī im siebten Band auf Seite 104 und in der Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Vom Sidr-Baum werden sieben grüne Blätter zwischen zwei Steinen gemahlen und in Wasser gemischt. Darauf werden dann die Āyat al-kursī, die Sure al-Ikhlās und die zwei Schutzsuren rezitiert. Daraufhin trinkt die Person drei Schluck von diesem Wasser und vollzieht damit anschließend die Ganzkörperwaschung.“ Der Sidr-Baum ist die Lotuspflaume. Im 96. Brief des **Makātīb-i sharīfa** heißt es: „Damit Wünsche in Erfüllung gehen, soll man zwei Gebetseinheiten verrichten, den Lohn den Seelen der Silsila aliyya widmen und Bittgebete sprechen, indem man ‚ihnen zu Ehren‘ sagt.“

Mawlānā Muhammad Uthmān Sāhib, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **Fawā'id-i Uthmāniyya** am Ende der Seite 103 Folgendes: „Um sich vor Magie und Hexerei zu schützen, sollen drei Salawāt gesprochen werden, danach siebenmal die Fātiha, siebenmal die Āyat al-kursī, siebenmal die Sure al-Kāfirūn, siebenmal die Sure al-Ikhlās, siebenmal die Sure al-Falaq, siebenmal die Sure an-Nās gelesen und auf sich selbst oder den Kranken gehaucht werden. Dies soll wiederholt rezitiert und auf das Zimmer des Verzauberten, auf sein Bett, auf sämtliche Stellen in seinem Haus und auf seinen Garten gehaucht werden. Inshā'allāh wird er dann von der Magie erlöst. [Dafür soll aber kein Geld genommen werden.] Dies ist auch für alle anderen Krankheiten gut. Damit die Ernte ertragreich ist, soll der Zehnt (Uschr) der Ernte entrichtet werden, dann sollen die Namen der Siebenschläfer (Ashāb al-kaḥf) auf vier Stücke Papier geschrieben, separat eingewickelt und anschließend an den vier Ecken des Feldes dort begraben werden, wo keiner darauf tritt. Nach dem Morgen- und Nachtgebet werden die Namen der großen Gelehrten [der Silsila aliyya] aufgesagt, anschließend die Fātiha gelesen und der Lohn ihren Seelen gewidmet und danach sie als Mittler nehmend ein Bittgebet gesprochen. Es ist durch Erfahrung bestätigt, dass solche Bittgebete erhört werden.“ Auf Seite 148 sowie im **Rūh al-bayān** heißt es: „Ein Blatt Papier, auf dem die Namen der Siebenschläfer geschrieben stehen, im Haus zu haben oder auf sich zu tragen, schützt ebenfalls und bringt Segen.“ Domitian bzw. Domitianus, einer der Römischen Kaiser, war eine schändliche Person, ein Tyrann und ein Götzendiener und be-

hauptete, eine Gottheit zu sein. Er wurde im Jahre 96 getötet. Als er nach Tarsus kam, versteckten sich sieben Jugendliche, die nicht von der Religion Īsās, Friede sei mit ihm, abließen, in einer 15 Kilometer nordwestlich der Stadt gelegenen Höhle. Sie schliefen dort ununterbrochen ganze 309 Jahre. In der Zeit des Imperators Theodosius erwachten sie und sprachen mit den Schülern des Arius. Danach schliefen sie erneut. Theodosius setzte dem Götzenkult ein Ende und verbreitete das Urchristentum. Er begab sich zur Höhle und sprach mit den Siebenschläfern und holte ihre Bittgebete ein. Vor der Höhle errichtete er eine Gebetsstätte und starb im Jahre 395. Ma'mūn, der siebte Kalif der Abbasiden, ist der Sohn von Hārūn ar-Raschīd und sein Grab befindet sich in Tarsus. Die **„Namen der Siebenschläfer (Ashāb al-kaḥf)“** lauten: Yamlīkhā, Makthalīnā, Mithlīnā, Marnūsch, Dabarnūsch, Schādhanūsch, Kafaschatūsch, und der Name ihres Hundes lautet Qitmīr. Im Buch **Asmā ahl al-badr** von Qabānī heißt es, dass der Tawassul mit den Namen der Ahl al-badr (derjenigen, die an der Schlacht von Badr teilgenommen haben) Heilung und Segen bringt. Dieses Buch wurde in Bombay gedruckt.

Der „schädliche/böse Blick“ (Nazar/Ayn) ist wahr. Wenn manche Menschen auf etwas schauen und daran Gefallen finden, sind die Strahlen, die von ihren Augen ausgehen, schädlich und führen dazu, dass alles, ob lebendig oder leblos, Schaden nimmt. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele. Vielleicht wird es eines Tages möglich sein, diese Strahlungen und ihre Auswirkungen wissenschaftlich zu erfassen und zu verstehen. Derjenige, der von einem schädlichen Blick getroffen wurde, und sogar jeder soll „Māschā'allāh“ sagen, wenn er etwas sieht, das ihm gefällt, und erst danach diese Sache erwähnen. Wenn zuvor Māschā'allāh gesagt wurde, wirkt der schädliche Blick nicht. Für ein Kind, das vom schädlichen Blick getroffen wurde oder Angst hat, darf geräuchert werden, indem Räucherstäbchen angezündet und um das Kind gekreist werden, oder über seinem Haupt geschmolzenes Wachs in Wasser gegossen [oder Bleigießen vollführt] wird, wie im **al-Fatāwā al-hindiyya** geschrieben steht. In einem Hadith wird angeordnet, „die Fātiha, die Āyat al-kursī und ‚A'ūdhu bi-kalimātilāhit-tāmmati...‘ “ zu lesen. So steht es auf Seite 76 des **at-Tashīl**. In den Büchern **al-Mawāhib** und **al-Madāridsch** heißt es: „Nach Imām Mālik ist die Ruqya mit Eisen, Salz, Fadenverknöten und dem Siegel Sulaymāns makrūh.“

„**Ruqya**“ bedeutet, etwas zu rezitieren und anschließend zu hauchen oder auf sich zu tragen. Ruqya mit Koranversen und vom Gesandten Allahs überlieferten Bittgebeten wird **„Ta'wīd“** genannt. Ta'wīd ist erlaubt und nutzt denen, die daran glauben und darauf vertrauen. Es ist erlaubt, dass eine groß rituell unreine (dschunub) Person ein Amulett, in welchem Ta'wīd geschrieben steht, [in Nylon oder anderen wasserundurchlässigen Materialien] gewickelt auf sich trägt und dass man damit auf die Toilette geht. Dies steht bei **Halabī** und im **ad-Durr al-mukhtār** am Ende des Kapitels über die rituelle Reinheit [auf S. 119]. Ruqya zu lesen, deren Bedeutung unbekannt ist oder die zum Kufr führt, wird **„Afsūn“** genannt. Diese oder andere Sachen auf sich zu tragen, die vor dem schädlichen Blick schützen sollen, wird **„Tamīma“** genannt. Ruqya, die vollführt wird, um Liebe und Zuneigung zu erzeugen, wird **„Tiwala“** genannt. In einem Hadith, der bei Ibn Ābidīn im fünften Band auf Seite 232 und 275 sowie in den Büchern **al-Mawāhib** und **al-Madāridsch** erwähnt wird, heißt es: **„Tamīma und Tiwala sind Schirk.“** Ibn Ābidīn erklärt hier, dass das Platzieren von Knochen und Tierschädeln auf Feldern erlaubt ist, um den schädlichen Blick abzuwehren. Der Blickende sieht sodann zuerst den Schädel und erst danach das Feld. Hieraus versteht sich, dass das Tragen der blauen Augenperle (türk. mavi boncuk) und dergleichen mit dieser Absicht keine Tamīma und somit erlaubt ist. Im persischen

Buch **Madāridsch an-nubuwwa** und in der Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya** auf Seite 179 des zweiten Bandes heißt es, dass zur Heilung einer Person, die vom schädlichen Blick betroffen ist, das Lesen der Āyat al-kursī, der Fātiha, der zwei Schutzsuren und der letzten zwei Verse der Sure an-Nūn gewiss gut ist. Es ist ebenso nützlich, die in diesen beiden Büchern sowie auf Seite 200 des **Tashīl al-manāfi** erwähnten Bittgebete zu lesen. Das wertvollste und nützlichste aller Bittgebet ist die Sure al-Fātiha. Im **Tafsīr al-Mazharī** heißt es auf der letzten Seite: „Ibn Mādscha berichtet, dass der ehrwürdige Alī folgenden Hadith überlieferte: **Das beste Heilmittel ist der edle Koran.**“ Wenn er auf den Kranken gelesen wird, lindert es die Krankheit.“ Wenn der Todeszeitpunkt noch nicht eingetroffen ist, wird der Kranke genesen. Ist der Todeszeitpunkt gekommen, wird es der Person leichtfallen, ihre Seele zu übergeben. Um Trauer, Kummer und Bedrückung zu mindern, pflegte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Folgendes zu lesen: **„Lā ilāha illallāhul-azīmul-halīm lā ilāha illallāhu rabbul-arschil-azīm lā ilāha illallāhu rabbus-samāwāti wa-rabbul-ardi rabbul-arschil-karīm.“** Es wird von Anas ibn Mālik überliefert, dass das Rezitieren von **„Bismillāhir-rahmānir-rahīm wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm“** bei Nervenkrankheiten und allgemein bei sämtlichen Krankheiten hilft. Das Bittgebet (Du‘ā) des Sünders und dessen, der im Herzen unachtsam (ghāfil) ist, wird nicht angenommen. In der Sure al-Mā‘ida wird befohlen, die Mittel zu ergreifen, die bewirken, dass Allah, der Erhabene, etwas erschafft. Die Mittel, deren Wirkung definitiv erwiesen ist, zu ergreifen/gebrauchen, ist fard. Beispielsweise wurde geboten, dem Islam zu folgen und Bittgebete zu sprechen, um das Wohlgefallen, also die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. Da die anderen Mittel und ihre Wirkungen nicht offenkundig bekannt gegeben wurden, ist es sunna, diesen zu folgen. Von den Seelen der Propheten und Gottesfreunde sowie von Medikamenten Heilung zu erwarten und diese zu einem Mittel zu machen, um von Sorgen und Leiden loszukommen, ist eine Sunna geworden. Die Wahhabiten bezeichnen diese Sunna als Schirk und Kufr und lehnen den zugehörigen Koranvers ab. Es steht offen im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** auf Seite 302 und nachfolgend, dass die Seelen Mittel/Mittler sind. Wer nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna angehört, dessen Bittgebete werden nicht erhört. Allah, der Erhabene, erschafft alles durch ein Mittel (Sabab). Wer einen Wunsch erfüllt haben möchte, sollte Bittgebete dafür sprechen, dass er zum Mittel dieser Sache geführt wird. Gelangt er zum Mittel, gebraucht er dieses. Allah hat für die Gesundheit und Heilung des Menschen das Sprechen von Bittgebeten, das Geben von Almosen und die Einnahme von Medikamenten zum Mittel gemacht. Koranverse oder Bittgebete werden auf eine Schüssel geschrieben oder auf ein Blatt Papier, das anschließend in die Schüssel gelegt wird. Darauf wird Wasser gegossen und wenn die Schrift sich aufgelöst hat, wird jeden Tag von diesem Wasser getrunken. Oder das Blatt wird gefaltet und als Amulett am Körper getragen. Oder aber diese werden gelesen und auf beide Handinnenflächen gehaucht und dann wird mit den Handinnenflächen der gesamte Körper bestrichen. Auf der letzten Seite des Korankommentars **Tibyān** heißt es: „Unsere ehrwürdige Mutter Ā’ischa sagte, dass der Gesandte Allahs, wenn er Schmerzen hatte, die beiden Schutzsuren rezitierte, auf seine Handinnenflächen hauchte und anschließend die schmerzende Stelle bestrich.“ Bittgebete und Medikamente verlängern die Lebensspanne nicht. Sie retten denjenigen, dessen Todeszeitpunkt gekommen ist, nicht vor dem Tod. Da aber Lebensspanne und Todeszeitpunkt nicht bekannt sind, ist es erforderlich, Bittgebete zu sprechen und Medikamente einzunehmen. Wessen Todeszeitpunkt noch nicht gekommen ist, wird Gesundheit und Kraft erlangen. Man soll die Heilung nicht vom Medikament, sondern von Allah, dem Erhabenen, erwarten. Muhammad Ma’sūm, möge Allah sich seiner

erbarmen, schreibt in seinem **Maktūbāt**: „Es heißt, für die Erfüllung der Wünsche müssen die Koranverse und Bittgebete mit Erlaubnis gelesen werden.“ Derjenige, der die Erlaubnis gegeben hat, bevollmächtigt ihn damit. Wenn im Buch eines bekannten Gelehrten oder Gottesfreundes steht: „Dies soll gelesen werden“, dann ist dies bereits eine Erlaubnis. Wird beim Lesen an denjenigen, der die Erlaubnis gab, und an seine Erlaubnis gedacht, so wird das Lesen so nützlich und wirkungsvoll sein, als hätte diese Person selbst dies gelesen. Den edlen Koran und Bittgebete gegen eine Gebühr zu lesen, d. h. im Voraus dafür Geld zu verlangen, ist eine große Sünde. Das Verlangen und Nehmen ist harām und in diesem Fall hätte das Lesen keinen Nutzen. Wenn nicht im Voraus verlangt, aber im Nachhinein etwas gegeben wird, so handelt es sich um ein Geschenk und das Geschenk anzunehmen ist erlaubt. Im **al-Fatāwā al-fiqhiyya** auf Seite 37 heißt es: „In den Briefen an die Nichtmuslime dürfen ein oder zwei Verse aus dem edlen Koran geschrieben werden. Mehr darf nicht geschrieben werden. Und diese ein oder zwei Verse dürfen nur geschrieben werden als Predigt an sie oder als Beleg/Dokument. Selbst wenn der Nichtmuslim an die Wirkung des Amuletts glauben sollte, darf ihm kein Amulett mit Koranversen und gesegneten Namen geschrieben werden. Dies wäre harām. Es ist auch nicht erlaubt, die Buchstaben einzeln zu schreiben. Damit ein Amulett benutzt werden darf, muss gewusst werden, dass darin nichts geschrieben steht, was zum Kufr führt oder harām ist, gleich ob von einem Muslim oder einem Nichtmuslim geschrieben.“ Im **al-Mawāhib al-ladunniyya** heißt es: „Bei Vorliegen von drei Bedingungen ist die Ruqya erlaubt: 1) Sie beinhaltet Koranverse oder die Namen Allahs. 2) Sie ist auf Arabisch oder in einer verständlichen Sprache geschrieben. 3) Es muss daran geglaubt werden, dass die Ruqya wie eine Medizin ist und nur wirkt, wenn Allah, der Erhabene, dies wünscht, und Er es ist, der die Wirkung verleiht. Demjenigen, der vom schädlichen Blick getroffen wurde, sollte der folgende von unserem ehrwürdigen Propheten empfohlene Ta‘wīd gelesen werden: **‘A‘ūdhu bi-kalimātillāhīt-tāmmāti min sharri kulli schaytānin wa-hāmmatin wa-min sharri kulli aynin lāmmatin.**‘ Wird dieser Ta‘wīd jeden Morgen und Abend dreimal gelesen und dann auf sich selbst gehaucht oder auf die Personen neben einem, so schützt dies vor dem schädlichen Blick und dem Schaden seitens der Teufel und Tiere.“ Wenn auf eine einzige Person gelesen wird, wird anstelle von A‘ūdhu „U‘īdhuka“ gesagt. Wird auf zwei Personen gelesen, wird „U‘īdhukumā“ gesagt und bei mehr als zwei Personen „U‘īdhukum“.]

Kurzgefasst: All jenes, was der Mukhbir sādiq [also derjenige, der stets die Wahrheit sagt] verkündet hat und die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Büchern festgehalten haben, muss versucht werden mit Leib und Seele auszuführen. Was dem widerspricht, muss als tödliches Gift angesehen werden, da es nämlich zum ewigen Tod führen kann, also zu ewiger und vielfältiger Strafe.

Die Frauen, die sich in der Gegenwart unseres Propheten, Friede sei mit ihm, befanden, akzeptierten all diese Bedingungen und leisteten ausschließlich mit Worten den Eid. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach für sie ein gutes Bittgebet und bat um ihre Vergebung. Es wird gänzlich gehofft, dass diese Bittgebete angenommen wurden, und es ist damit bekannt, dass ihnen allen vergeben wurde. Die Ehefrau von Abū Sufyān und Mutter von Mu‘āwiya, Hind, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, befand sich unter ihnen und war gar ihre Vorsteherin. Sie war es, die im Namen der Frauen sprach. Es herrscht große Hoffnung, dass sie durch diesen Eid und dadurch, dass ihr dieses Vergebungsbittgebet zuteilwurde, viel gewonnen hat.

Wenn irgendeine der muslimischen Frauen diese Bedingungen akzeptiert und sich an sie hält, gilt sie ebenfalls in diesen Eid involviert und zieht Nutzen

von diesem Bittgebet. In Vers 147 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: „**Warum sollte Allah euch strafen, wenn ihr für Seine Gaben dankbar seid und glaubt?**“ D. h. Er wird euch sodann nicht bestrafen. Allah, dem Erhabenen, zu danken bedeutet, Seine Religion anzunehmen und die Bestimmungen des Islams einzuhalten. [Siehe hierzu den 17. Brief auf Seite 146.] Für die Erlösung von der Hölle gibt es keine andere Möglichkeit, als dem Religionsstifter, Friede sei mit ihm, im Glauben und in den Taten zu folgen. Der Zweck der Suche nach einem Wegweiser/Meister (Ustād) ist der, den Islam zu lernen und ihn beobachtend im Glauben und im Befolgen des Islams Leichtigkeit zu erlangen. Andernfalls ist es nicht möglich, zu tun und zu essen, was man will, und von der Strafe verschont zu bleiben, indem man sich an den Meister klammert. Solche Gedanken sind nichts anderes als Illusionen zu verfallen. Am Tag des Jüngsten Gerichts wird niemand ohne eine Erlaubnis für eine andere Person Fürsprache einlegen können. Derjenige wiederum, der die Erlaubnis dafür erhält, wird nur für jene Fürsprache einlegen, mit denen er zufrieden war. Um ihn zufriedenzustellen, muss dem Islam gefolgt werden. Wenn danach menschliches Versagen gegeben ist, so werden lediglich solche Fehler durch die Fürsprache Vergebung finden.

Frage: Werden sie zufrieden sein mit jemandem, der Fehler und Sünden hat?

Antwort: Wenn Allah, der Erhabene, dieser Person vergeben will und Gründe für ihre Vergebung vorlegt, so wird diese Person, auch wenn sie äußerlich sündig erscheint, sicherlich zu denen gehören, auf denen die Zufriedenheit liegt. Möge Allah, der Erhabene, uns alle zu den Dienern gehören lassen, mit denen Er zufrieden ist! Āmīn.

Anmerkung: Magie/Zauber (Sihr): Darunter verstehen sich Krankheiten, die von Dschinnen bei Menschen verursacht werden. Von muslimischen Dschinnen erleiden die Menschen keinen Schaden. Dschinnen können in jeder Form erscheinen. Ungläubige Dschinnen nehmen auch die Gestalt rechtschaffener Menschen ein. So wie die Ungläubigen unter den Menschen auch, können sie, wenn etwas Gutes getan wurde, zum Kufr und zur Sünde verleiten. Sie verursachen Krankheit und Magie bei denjenigen Menschen, auf die die Person, mit der sie ein freundschaftliches Verhältnis pflegen, verweist. Um sich von dieser Krankheit zu befreien, muss dieser Dschinn getötet oder vertrieben werden. Die wirksamsten zwei Waffen gegen den Schaden der Dschinnen sind der Kalimat at-tamschīd und das Vergebungsbittgebet (Du‘ā al-istighfār). Beim Kalimat at-tamschīd handelt es sich um den Spruch „**Lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm**“. Imām ar-Rabbānī schreibt in seinem 174. Brief, dass die Dschinnen vor der Person fliehen, die diesen Spruch liest, und die Magie aufgelöst wird, und in Hadithen wird kundgetan, dass das Vergebungsbittgebet Heilung für Sorgen und Kummer ist.

Komm, o Verstand, bitte um Ankunft, erwache aus den Begierden!

Wünsche die Schau des Antlitzes der Schönheit, lasse ab von der Liebe zu Anderem!

***Reinige den Besitz deines Herzens, kehre aus dem Schmutz, dem Rost,
und verrichte die Anbetung mit Aufrichtigkeit, lege die Selbstgefälligkeit und die Schaustellung ab.***

***Du weißt, dass vergänglicher Besitz niemandem bleibt, wünsche also das,
was nie vergeht und immer bleibt, lass ab von diesem untreuen Besitz.***

***Lass dich nicht von Geld und Glanz täuschen und werde nicht zur Beute der diesseitigen Welt,
schaue nicht auf ihren Schmuck, gehe vorbei an dieser verfallenden Ruine!***

3 — ERWERB (KASB) UND HANDEL IM ISLAM

Der nachfolgende Auszug wurde aus dem Buch „Riyād an-nāsihīn“ übersetzt:

Kasb bedeutet, sein Einkommen auf eine Weise, die halāl (erlaubt) ist, zu erwerben. Die Akzeptanz aller gottesdienstlichen Handlungen ist davon abhängig, dass die Nahrung halāl ist. Der Hadithgelehrte Ahmad ibn Abdullāh al-Isfahānī schreibt in seinem Buch **Hilyat al-awliyā**: „Viele der Großen sagten, dass die gottesdienstlichen Handlungen aus zehn Teilen bestehen: Neun Teile sind der Erwerb von Halāl und ein Teil sind die uns bekannten, sämtlichen Gottesdienste.“ Demnach müssen sich die Gläubigen darum bemühen, Halāl zu erwerben, und sich vom Harām und Zweifelhaften fernhalten. Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert, dass er den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Folgendes hat sagen hören: **„Allah, der Erhabene, ist schön. Er akzeptiert nur diejenigen gottesdienstlichen Handlungen, die schön verrichtet werden. Was Allah, der Erhabene, Seinen Propheten befahl, befahl Er auch den Gläubigen. Er sagte: ‚O Meine Propheten! Ernährt euch vom Erlaubten und verrichtet rechtschaffene, gute Taten!‘ Und den Gläubigen befahl Er: ‚O ihr, die ihr glaubt! Ernährt euch von dem Erlaubten an der Versorgung, die Ich euch gewährte!‘**“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach weiter: **„Eine Person, die aus der Ferne kommt, deren Haare und Bart zerzaust sind und deren Gesicht mit Staub bedeckt ist, streckt ihre Hände in Richtung Himmel aus und betet. Sie fleht, indem sie sagt: ‚O mein Herr!‘ Dabei ist das, was sie verzehrt, harām, was sie trinkt ist harām und all ihre Nahrung ist harām. Wie soll ihr Bittgebet angenommen werden?“** Das heißt, das Bittgebet dessen, der sich von Harām ernährt, wird nicht angenommen. Wer also nicht weiß, was harām und halāl, was zweifelhaft und was Zins ist, diese nicht voneinander unterscheiden kann, wird nicht in der Lage sein, sich vom Harām zu befreien, sodass seine gottesdienstlichen Handlungen ins Leere gehen.

Der höchste Erwerbsweg ist der Dschihad mit Waffe und Feder. Der zweit-höchste Erwerb ist durch Handel, der dritthöchste durch Landwirtschaft und der vierthöchste durch Handwerk. Demnach sind die wertvollen Erwerbwege diese vier.

[„Dschihad“ bedeutet, mit dem Leben, dem Vermögen und mit Propaganda zu kämpfen und Krieg zu führen, damit die Menschen damit beehrt werden, den Islam anzunehmen, indem die Tyrannen und Ausbeuter aus dem Weg geschafft werden, welche verhindern, dass die Menschen vom Islam hören und zu Muslimen werden, oder aber um den Besitz, das Leben, die Ehre und die Würde der Muslime gegen die Armeen von Ungläubigen und Unterdrückern, die die Muslime angreifen, zu verteidigen. Den Dschihad führt der Staat. In Friedenszeiten die Menschen auf den Dschihad vorzubereiten und dafür zu schulen, ist Pflicht des Staates. Dass die Muslime Dschihad führen und den Lohn des Dschihad erlangen, bedeutet, dass sie dem Ruf des Staates zum Dschihad oder zur Vorbereitung auf den Dschihad folgen, den Befehlen der Kommandanten gehorchen und die Wehrpflicht erfüllen. Ohne die Erlaubnis des Staates und die Anordnung des Kommandanten einen anderen Menschen anzugreifen, ist kein Dschihad, sondern Plünderung und Wegelagerung und eine große Sünde. Ibn Ābidīn schreibt: „Es ist wādschib, dass der Staat Krieg führt und hierfür die perfektsten Waffen der gegenwärtigen Zeit herstellt, und es ist wādschib, dass das Volk dem Staat hilft und gehorcht. Es ist nicht erlaubt, dass der Staat einem Feind den Krieg erklärt, dessen Armee und Waffen überlegen sind. Wenn der Feind angreift, ist es zwar für jeden fard, sich dem Dschihad anzuschließen, doch keinen Dschihad führen

zu können, obwohl man das Verlangen danach hat, weil der Staat und die Armee nämlich keinen Krieg führen oder weil es ihm untersagt ist, ist keine Sünde. Wenn bekannt ist, dass sie im Kriegsfall sinnlos sterben oder, falls sie keinen Krieg führen, gefangen genommen werden, dann müssen sie keinen Krieg führen. Wenn befürchtet wird, dass die Muslime in irgendeiner Weise vernichtet werden könnten, wird Frieden geschlossen, indem den Ungläubigen Güter übergeben werden.“ [Hieraus ist zu verstehen, dass es erlaubt ist, Güter zu geben, um sich von Unterdrückung und Fitna zu retten.] Kommt es zu einer Invasion seitens der Ungläubigen, wandert man in das islamische Territorium (Dār al-islām) aus. Wenn man nicht in der Lage ist, auszuwandern, und der neue nichtislamische Staat tyrannisch ist, wandert man in einen nichtislamischen Staat aus, der keine Tyrannei übt.

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wenn die Anzahl der Muslime nicht weniger als die Hälfte der Zahl der Ungläubigen beträgt und sie Waffen haben, ist die Flucht nicht erlaubt. Haben sie jedoch keine Waffen, dürfen sie vor dem bewaffneten Feind fliehen. [Wenn sie zum Beispiel keine Rakete haben, ist es ihnen erlaubt, vor dem Feind zu fliehen, der eine Rakete hat.] Eine Person darf fliehen, wenn sie drei Personen gegenübersteht. Ein Heer mit 12.000 Mann darf nicht vor einem vielfach überlegeneren Gegner fliehen. Es ist erlaubt, von der Stelle zu fliehen, die vom Gegner beschossen wird.“

In den Fiqh-Büchern werden ausführliche Informationen über den Dschihad vermittelt. Insbesondere erwähnenswert ist das Buch **as-Siyar al-kabīr** von Imām Muhammad asch-Schaybānī, das vom Großgelehrten Schamsul-a’imma as-Sarakhsī kommentiert und von Muhammed Munīb Efendi aus Ayıntap (Gaziantep) ins Türkische übersetzt und im Jahre 1241 gedruckt wurde. Es ist ein umfangreiches Buch, das tiefgründige Informationen über den Dschihad enthält.]

Der fünfte Erwerbsweg ist die Dienstleistung. Yūsuf, Friede sei mit ihm, gehörte zwar zu den höchsten Propheten, doch als er sah, dass die Menschen in Not waren, begab er sich zum Staatsoberhaupt und ersuchte ihn um ein Amt, obwohl dieser ein Ungläubiger war. Somit diente er den Menschen. Wer also weiß, dass er den Menschen dienen kann, und erkennt, dass es außer ihm sonst niemanden gibt, der dazu fähig wäre, soll sogar einen ungläubigen Vorgesetzten um ein Amt bitten, um zu verhindern, dass ein Unterdrücker dieses Amt übernimmt, und um den Muslimen zu dienen. Beispielsweise bittet er um eine freie Stelle als Imam, Mufti, Prediger, Lehrer oder Polizist. Selbst wenn er in diesen Ämtern vielleicht nichts Gutes bewirken kann, ist es auch eine gottesdienstliche Handlung, wenigstens zu verhindern, dass zum Nachteil der Muslime gearbeitet wird. Deshalb ist es auch nicht erlaubt, vom Amt zurückzutreten.

Erwerb (Kasb) vermehrt das Vermögen, aber nicht die Versorgung (Rizq). Die Versorgung ist für jeden bestimmt. Da die Menschen als geistig verwirrt (muschawwasch adh-dhihn) erschaffen wurden, wurde ihnen der Erwerb befohlen. Die Versorgung ist nicht abhängig von Gehalt, Vermögen und Arbeit. Auch wenn dies so ist, ist es notwendig, zu arbeiten, denn die göttlichen Taten manifestieren sich durch die Mittel. Derart ist der göttliche Brauch. Jedoch kann es manchmal sein, dass das erprobte Mittel zwar erlangt wird, die Tat sich aber nicht ereignet. Manchmal können sich die Handlungen aber auch ohne Mittel ereignen.]

Abdullāh ibn Mas‘ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt: „Wer das Wissen um den Kauf und Verkauf, also den Handel nicht besitzt, wird Zinsen verzehren.“ Imām al-Baghawī schreibt in seinem Buch **al-Masābīh**, dass der Sohn von Hanzala, der die Ehre hatte, den Titel „Ghasīl al-malā’ika“ (der von den Engeln Gewaschene) verliehen zu bekommen, möge Allah mit beiden zu-

frieden sein, vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, überlieferte: **„Wissentlich Zinsen im Wert von einem Dirham Silber zu verzehren ist eine schlimmere Sünde, als dreißigmal Unzucht zu begehen.“**

Eigentum ist der Helfer des Gläubigen. Arbeitet und verdient auf legitimem (halāl) Wege! Ihr befindet Euch in einer solchen Zeit, dass Ihr, falls Ihr bedürftig werdet, Eure Religion aufgeben würdet, um Euren Bedarf zu decken. Damit die Religion nicht aufgegeben wird, um etwas essen zu können, muss man das essen, was man mit Schweiß verdient hat. In einem Hadith heißt es: **„Iss mit dem Erwerb deiner Hände und dem Schweiß deiner Stirn! Iss nicht, indem du deine Religion verkaufst!“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Wer auf Halāl und Harām achtend arbeitet und verdient, den liebt Allah, der Erhabene, sehr.“** In einem Hadith heißt es: **„Wer Harām im Wert von einem Dirham Silber nimmt, wird 25.000 Jahre in der Hölle gelassen.“** Im Buch *al-Muhīt* heißt es: „Ist jemand kurz vor dem Hungertod und findet nur einen toten Hund und Hammelfleisch, welches jemand anderem gehört, muss er den Hund verzehren. Zwar sind beide harām, doch er darf nicht das Eigentum eines anderen verzehren. Gäbe es den Hund nicht, dürfte er vom fremden Eigentum in dem Maße essen, wie für das Überleben nötig ist.“ In einem Hadith heißt es: **„Es wird eine Zeit kommen, in der die Menschen nur noch daran denken werden, dass Güter und Geld kommen, aber nicht daran, was davon halāl und was harām ist.“** Daher muss sich der Muslim bei all dem, was er nimmt, überlegen, ob dies halāl oder harām ist, und wenn es harām ist, darf er dies nicht nehmen. Bei dem, was er nimmt, muss er daran denken, denjenigen, die ein Recht darauf haben, ihr Recht zu geben und den Armen und Bedürftigen zu helfen. Denn der Beste unter den Menschen ist derjenige, der den Menschen Gutes tut. Der Schlechteste unter den Menschen wiederum ist derjenige, der den Menschen Schlechtes tut. Der Mensch muss sich mit seinem Verdienst begnügen und mit der Einteilung/Zuweisung Allahs, des Erhabenen, zufrieden sein. Es heißt: **„Der Genügsame wird satt.“** Allah, der Erhabene, legte fünf Dinge in fünf Dinge. Wer diese fünf Dinge nimmt, erlangt die darin enthaltenen fünf Dinge ebenfalls: Würde und Ehre hat Er von den gottesdienstlichen Handlungen abhängig gemacht; Erniedrigung und Elend von der Sünde; Weisheit und Wissen vom wenigen Essen; Größe und Ansehen vom nächtlichen Gebet; Reichtum und Unbedürftigkeit von der Genügsamkeit.

In einem Hadith, der im *Sahīh al-Bukhārī* überliefert wird, heißt es: **„Das Beste von dem, was der Mensch isst, ist das, was er mit seinen eigenen Händen verdient und isst. Allahs Prophet Dāwud, Friede sei mit ihm, aß, was er mit seinen eigenen Händen erwarb.“**

Im persischen Buch *Tadhkirat al-awliyā* heißt es, dass dem ehrwürdigen Ibrāhīm ibn Adham, möge seine Seele gesegnet sein, von einem Jugendlichen aus dem Ort Soundso berichtet wurde, der Tag und Nacht in Anbetung verbringe und den Zustände der Ekstase überkämen, sodass er außer sich gerate. Sodann begab er sich zu diesem Jungen und blieb drei Tage zu Gast. Er beobachtete den Jungen genau und sah sogar mehr, als man ihm berichtete. Er war erstaunt, dass er selbst kalt, schwach und unachtsam war, während der Junge so schlaflos und eifrig war. Er wollte herausfinden, ob der Junge vom Satan getäuscht wurde oder ob er aufrichtig und wahrhaftig war. So achtete er auf die Nahrung des Jungen und erkannte, dass das, was er aß, nicht halāl war. „Allahu akbar! Seine Zustände sind allesamt vom Satan!“, dachte er sich und lud den Jungen zu sich nach Hause ein. Als er dem Jungen von seiner eigenen Nahrung gab, änderte sich auf einen Schlag der Zustand des Jungen. Jene Liebe, jene Lust und jener Eifer waren verflogen. Als der Junge den ehrwürdigen Ibrāhīm fragte: „Was hast du mir angetan?“, erklärte er diesem: „Deine Nahrung war nicht halāl, wes-

halb der Satan gemeinsam mit der Nahrung in deinen Körper eindrang. Deine Zustände kamen vom Satan. Als du Erlaubtes aßt, konnte der Satan nicht eindringen und dein wahrer Zustand kam zum Vorschein.“ Harām zu verzehren, verdunkelt das Herz und macht es krank. Im gleichen Buch wird von Dhunnūn al-Misrī, möge seine Seele gesegnet sein, überliefert: „Es gibt vier Zeichen für die Verdunkelung des Herzens: 1. Keinen Genuss von den gottesdienstlichen Handlungen zu verspüren, 2. Dass die Gottesfurcht nicht in den Sinn kommt, 3. Keine Lektion zu ziehen aus dem, was man sieht, und 4. Das Gelesene und Gelernte nicht zu verstehen und zu erfassen.

Abū Sulaymān ad-Dārānī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Vom Erlaubten einen Happen weniger zu essen ist mir lieber, als vom Abend bis zum Morgen Gebete zu verrichten. Ist der Magen nämlich voll, kommt im Herzen Unachtsamkeit auf, der Mensch vergisst seinen Herrn. Wenn dies der Fall beim Übermaß an Erlaubtem ist, wie wird es dann jenen ergehen, die ihren Magen mit Harām füllen?“ Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī, möge seine Seele gesegnet sein, sagt: „Unser Weg fußt auf dreierlei: Halāl zu essen, in der Moral und den Handlungen dem Gesandten, Friede sei mit ihm, zu folgen, und Ikhlās (Aufrichtigkeit), also jede Tat einzig und allein für das Wohlgefallen Allahs zu verrichten.“ Im **ar-Risāla al-Quschayriyya** heißt es, dass Ibrāhīm ibn Adham, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Solange du dich vom Erlaubten und Reinen ernährst, ist es gleich, ob du bis in den Morgen in Anbetung verbringst oder schläfst oder ob du jeden Tag fastest oder nicht!“

Im dritten Abschnitt des Buches **Kimyā-i sa'adat** heißt es: Diese Welt ist eine Raststätte für die Reisenden des Jenseits. Der Mensch benötigt hier Nahrung und Kleidung. Ohne zu arbeiten können diese nicht erlangt werden. Wer sich jedoch in jedem Augenblick darum bemüht, Güter zu erwerben, hat sich getäuscht. Einerseits müssen Vorbereitungen für das Jenseits getroffen werden und andererseits müssen die weltlichen Bedürfnisse verdient werden. Die weltlichen Bedürfnisse müssen jedoch mit dem Gedanken, dass sie für die jenseitige Reise vonnöten sind, verdient werden.

Die eigenen Bedürfnisse und die der Familie aus dem Erlaubten zu erwerben und von niemandem abhängig zu sein bedeutet, Dschihad zu üben, und bringt mehr Lohn als viele gottesdienstliche Handlungen. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, eines Morgens mit seinen Gefährten sprach, ging ein kräftiger, junger Mann früh in Richtung seines Ladens. Als einige Prophetengefährten sagten, dass dieser junge Mann lieber zu ihnen kommen und etwas lernen sollte, anstatt sich früh dem Erwerb von Weltlichem zu widmen, sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: „**Sagt das nicht! Wenn er dorthin geht, damit er von niemandem abhängig ist und um seine Eltern und seine Familie auf niemanden angewiesen werden zu lassen, dann ist jeder seiner Schritte ein Gottesdienst. Hat er aber die Absicht, sich vor allen zu rühmen oder in Luxus zu leben, dann ist er mit dem Teufel zusammen.**“ In einem weiteren Hadith heißt es: „**Wenn ein Muslim Halāl verdient, auf niemanden angewiesen ist und seinen Nachbarn und Verwandten hilft, wird er am Jüngsten Tag strahlend wie der Vollmond sein.**“ In einem Hadith heißt es: „**Der wahrhaftige Händler wird am Jüngsten Tag mit den Getreuen und Märtyrern beisammen sein.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Allah, der Erhabene, liebt den Gläubigen, der ein Handwerk ausübt.**“ In einem weiteren Hadith heißt es: „**Das, was am meisten halāl ist, ist der Verdienst desjenigen, der ein Handwerk ausübt.**“ In einem Hadith heißt es: „**Treibt Handel! Denn 9/10 der Versorgung liegen im Handel.**“ Ein anderer Hadith besagt: „**Wer sich selbst in einen Zustand bringt, in welchem er andere um Almosen bitten muss, den lässt Allah, der Erhabene, auf 70 Dinge angewiesen sein.**“

[Angesichts dieser Hadithe sollen sich die Religionsfeinde schämen! Sie sollen aufhören, die Jugendlichen dahingehend zu täuschen, dass der Islam den Handel, das Handwerk, die Steigerung der Produktionskapazität und unseren wirtschaftlichen Fortschritt verhindert habe!]

Isā, Friede sei mit ihm, fragte eine Person nach ihrer Tätigkeit/Arbeit. Als die Person antwortete: „Ich verbringe meine Zeit mit Gottesdienst,“, fragte er: „Wovon ernährst du dich?“ Der Mann erklärte: „Mein Bruder kommt für all meine Bedürfnisse auf“, woraufhin Isā, Friede sei mit ihm, sagte: „In diesem Fall führt dein Bruder einen wertvolleren Gottesdienst als du aus.“

Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Arbeitet und verdient und sagt nicht, Allah, der Erhabene, werde eure Versorgung ohne Arbeit gewähren! Er lässt kein Geld vom Himmel regnen.“ Luqmān al-hakīm gab seinem Sohn folgenden Rat: „Arbeite und verdiene! Wer nicht arbeitet und von allen abhängig ist, dessen Verstand und Religion sind mangelhaft, er wird davon beraubt sein, Gutes tun zu können, und von jedem erniedrigt werden.“ Einer der Großen wurde gefragt: „Ist der wahrhaftige und vertrauenswürdige Händler höher oder der Gottesanbeter (Ābid), der nachts über betet und tagsüber fastet?“ Er antwortete: „Der vertrauenswürdige Händler ist höher. Denn er befindet sich jede Stunde im Dschihad mit dem Satan. Satan ist bestrebt, ihn beim Kaufen, Verkaufen und Abwiegen zu täuschen, er wiederum hält sich an die Gebote Allahs, des Erhabenen, und achtet auf Sein Wohlgefallen.“ Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Mir ist das Sterben während des Kaufens und Verkaufens und des Erwerbs von Halāl lieber als jeder andere Tod!“ Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde gefragt: „Was sagst du zu der Person, die täglich von morgens bis abends in der Moschee gottesdienstliche Handlungen verrichtet und sagt, dass Allah, der Erhabene, ihr ihre Versorgung von irgendwoher gewähren werde?“ In seiner Antwort sagte er: „Dieser Mann ist unwissend über den Islam. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte nämlich: **„Allah, der Erhabene, hat meine Versorgung an die Spitze meines Bajonetts gesetzt“**, das heißt: Meine Versorgung kommt durch den Krieg mit den Ungläubigen, die den Islam und die Muslime angreifen.“ Wie zu sehen ist, handelt es sich bei den im Krieg vom Feind erbeuteten Gütern und dem Lohn, den jene erhalten, die sich in Friedenszeiten für den Krieg vorbereiten, um Versorgung, die halāl ist. Imām al-Awzā‘ī sah Ibrāhīm ibn Adham, möge Allah sich ihrer erbarmen, dabei, wie dieser auf seinem Rücken einen Bündel Brennholz trug, und fragte: „Warum nimmst du so viele Strapazen auf dich, wo doch deine Brüder alle deine Bedürfnisse abdecken?“ Ibrāhīm ibn Adham, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Sag so etwas nicht! In einem Hadith heißt es: **„Das Paradies ist wādschib für diejenigen, die Mühsal erleiden, um Halāl zu erwerben.“**“

Frage: Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Mir wurde nicht befohlen, ein Händler zu sein und Güter anzusammeln. Doch mir wurde befohlen, meinen Herrn zu preisen, mich für Ihn niederzuwerfen und Ihn bis zum Tod anzubeten.**“ Zeigt dieser Hadith nicht, dass die Anbetung Allahs über dem Besitzerwerb steht?

Antwort: Für einen reichen Menschen, der seine eigenen Bedürfnisse und die seiner Familie decken kann, ist es verdienstvoller, dass er seine Zeit mit gottesdienstlichen Handlungen verbringt, anstelle weiter Geld zu verdienen. Es liegt kein Lohn im Besitzerwerb für diejenigen, die keinen Bedarf danach haben. Dies wäre gar gleichbedeutend damit, das Herz an die Welt zu binden. Das Herz an die Welt zu binden ist wiederum der Anfang aller Sünden. Für diejenigen, die kein eigenes Vermögen haben, aber ein Amt ausüben und monatliches Gehalt bekommen, ist es ebenfalls besser, wenn sie sich nebenbei nicht noch mit dem

Erwerb von Vermögen beschäftigen. Beispielsweise ist es verdienstvoller, dass Wissenschaftler den Menschen Wissen vermitteln; d. h. wenn für die Bedürfnisse der Religionsgelehrten, Ärzte, Richter und Offiziere und derjenigen, die in jeglicher Art von nützlicher Wissenschaft bewandert sind, und der Großen des Tasawwuf, also derjenigen, deren Herzensaugen geöffnet sind, seitens der Regierung oder Wohltätigkeitsorganisationen oder Wohltätern aufgekomen wird, ohne dass sie selbst es verlangen, dann ist es für sie verdienstvoller, dass sie das Volk spirituell führen und ihnen helfen, anstatt Vermögen zu erwerben. Ändern sich aber die Umstände der Zeit und ihnen wird nichts gegeben, ohne dass sie unterwürfig werden, dann ist es auch für sie besser, wenn sie arbeiten und Geld verdienen. Denn das Bitten ist harām und wird nur im Falle einer Notwendigkeit mubāh. Wer beim Besitzerwerb auf Halāl und Harām achtet, also Allah, den Erhabenen, nicht vergisst, für den ist die Erwerbstätigkeit besser. Der Kern aller gottesdienstlichen Handlungen ist nämlich das Gedenken Allahs. Hier endet die Übersetzung aus dem **Kimyā-i sa‘ādat**.

Im **al-Hadiqa** im Kapitel über die Ausgewogenheit in den Handlungen heißt es: „Kasb bedeutet, zu arbeiten, um die für das Leben erforderlichen Güter auf legitimum Weg (vom Erlaubten) zu erwerben. Es ist fard zu erwerben, was für den eigenen Unterhalt, den Unterhalt der Familie (Iyāl) und für die Rückzahlung der Schulden nötig ist. Wer hierfür arbeitet, erlangt Lohn (Thawāb), und wer diesen Erwerb ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, wird bestraft. Diejenigen, für deren Unterhalt man aufkommen muss, werden **‘Iyāl’** (zu ernährende Familienmitglieder) genannt. Schulden zurückzuzahlen ist fard. Wenn derjenige, der stirbt, ohne sie zurückgezahlt zu haben, die Absicht der Rückzahlung hatte, lastet keine Sünde auf ihm. In einem Hadith heißt es: **„Nach den täglichen fünf Gebeten zu arbeiten und Halāl zu erwerben, ist für jeden Muslim fard.“** Alle Propheten haben gearbeitet und verdient. Demjenigen, der nicht arbeitet, sondern in der Moschee sitzt und behauptet, er würde nur auf Allah vertrauen, darf kein Glauben geschenkt werden. Weil er das Arbeiten unterlässt, sündigt er. Er ist keine rechtschaffene Person, sondern ein Sünder. Sein Herz ist nicht an Allah, den Erhabenen, gebunden, sondern an den Besitz der Menschen. Es wurde geboten, erst die Mittel zu ergreifen und danach die Wirkung der Mittel von Allah, dem Erhabenen, zu erwarten. Nach dem Erwerb der nötigen Güter nicht noch weiter zu arbeiten, sondern sich gottesdienstlichen Handlungen zu widmen, ist gestattet. Daher darf man über diejenigen, die nicht arbeiten, sondern mit gottesdienstlichen Handlungen beschäftigt sind, nicht schlecht denken und ihnen auch nicht hinterherspionieren. Beides ist harām. Mehr als den Bedarf zu arbeiten und das Verdiente über Jahre hinweg anzusparen, ist mubāh. Es nicht anzusparen, sondern für Gutes und Wohltätiges auszugeben, ist mustahabb und bringt mehr Lohn als freiwillige Gottesdienste. In einem Hadith heißt es: **„Der beste Mensch ist derjenige, der anderen Menschen Nutzen bringt.“** Aus Prahlerei und Hochmut mehr als nötig zu verdienen, ist harām.“ Es ist also ersichtlich, dass das Arbeiten und Verdienen von Halāl, um für den Unterhalt der Familie aufzukommen und ihre Schulden zu begleichen, um ein Vielfaches mehr Lohn einbringt als freiwillige Gottesdienste. In einem Hadith, der auf Seite 105 des Buches **Rāmūz al-ahādīth** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Für meine Gefährten ist Armut Glückseligkeit. Für meine Umma in der Endzeit ist Reichtum Glückseligkeit.“**

Der wahrhaftige Islamagelehrte und große Gottesfreund Abdullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem 88. Brief: „Für die Bedürfnisse der Familie, die Unterstützung der Armen und den Dienst am Islam zu arbeiten und Halāl zu erwerben, ist etwas sehr Gutes. Sulaymān, Friede sei mit ihm, Kalif Uthmān, Abdurrahmān ibn Awf und einige andere Prophetengefährten, möge

Allah mit ihnen zufrieden sein, waren sehr reich. Diese Reichtümer waren kein Grund für die Minderung ihrer Ränge bei Allah, dem Erhabenen. Es gibt Meinungsverschiedenheit darüber, ob die geduldigen Armen oder die dankbaren Reichen vorzüglicher sind. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hatte die Armut bevorzugt und er pflegte zu sagen: **„Mein Herr speist und trinkt mich.“** Verhindert die Armut das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen und den Dienst, dann ist es vorzugswürdiger, reich zu sein, um Kraft und Energie für die Gehorsamstaten zu haben. Solcher Reichtum ist ein großer Segen. Allah, der Erhabene, beschert diesen Segen, wem Er will.“

[Der Muslim arbeitet und verdient nicht, weil er die Welt liebt und ihr verfallen ist, sondern weil Allah, der Erhabene, die Erwerbstätigkeit befohlen hat. Für die üblen Wünsche und Gelüste der Triebseele zu arbeiten und Geld zu verdienen und beim Erwerb nicht zwischen Halāl und Harām zu unterscheiden, sich an den Rechten anderer zu vergreifen, Schulden nicht zurückzuzahlen, das Gesetz zu missachten und Steuern nicht zu zahlen, sind alles Zeichen dafür, der Welt verfallen zu sein. Weltverfallen zu sein, ist eine große Sünde. Viel zu arbeiten und viel zu verdienen, weil Allah, der Erhabene, es geboten hat, und auf die Weise zu arbeiten, wie Er geboten hat, und das Verdiente für von Ihm gebotene Zwecke auszugeben, ist alles Gottesdienst und bringt großen Lohn mit sich.]

Auf Seite 267 im zweiten Band des **al-Hadīqa** heißt es: „So wie es harām ist, ohne Notwendigkeit etwas zu verlangen, so ist es auch harām, jemand anderen ohne Entgelt für sich arbeiten zu lassen. Das Kind oder den Sklaven einer anderen Person für sich arbeiten zu lassen, ist eine noch größere Sünde. Im **Sahīh Muslim** wird von Abdullāh ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert: Ich spielte mit den Kindern, da kam plötzlich der Gesandte Allahs und ich versteckte mich hinter der Tür. Er kam zu mir, streichelte mit seiner Handfläche meinen Rücken und bat: **„Geh und ruf Mu‘āwiya.“** Diesem Hadith zufolge ist es erlaubt, dass Kinder Spiele spielen, die nicht harām sind, dass man einem Kind dabei vertraut, es jemanden rufen zu lassen, und dass man es kleine Aufgaben verrichten lässt. Die eigenen kleinen Kinder, Söhne und Töchter, sowie die eigenen Enkelkinder eine Arbeit erledigen zu lassen, ist erlaubt für eine arme Person oder wenn dies zu Erziehungszwecken dient. Es ist wādschib für das Kind, dem Vater zu dienen.“

Einer Person, der es harām ist, von anderen Sadaqa zu erbitten, ist es auch harām, um Zakāt zu bitten. Die Rückzahlung der Schulden zu verlangen, ist übereinstimmend erlaubt. Genauso verhält es sich damit, dass der Reiche dies vom Armen verlangt, doch es ist wādschib für den Reichen, zu warten, bis der Arme in der Lage ist, das Geld zurückzuzahlen. Es ist lohnenswerter, wenn er die Schuld verzeiht. Die Religionsgelehrten, die Koranbewahrer, jene, die gegen die Feinde der Religion mit Körper, Wort und Schrift Dschihad führen, Regierungsbeamte, die den Besitz, das Leben und die Rechte der Muslime wahren, und die Richter haben einen Anspruch darauf, von der Staatskasse so viel Geld oder Güter zu beziehen, wie für ihren Unterhalt erforderlich ist. Es ist ihnen erlaubt, dieses Recht einzufordern.

Dass die Frau die Hausarbeit erledigt, ist eine Gnade und ein Geschenk an ihren Ehegatten und bringt großen Lohn. Der Ehemann darf seine Frau nicht dazu zwingen, diese Dinge zu tun. Er ist vielmehr dazu verpflichtet, dass er hierfür eine Bedienstete einstellt, doch die Ehefrau sollte diese Gnade und Güte dem Ehemann nicht verwehren. Der Ehemann wiederum sollte hinsichtlich des Unterhalts der Frau großzügig sein. Allah, der Erhabene, liebt die Gnädigen und Gütigen sehr. Seit der Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, bis heute haben muslimische Frauen ihren Ehemännern diese Güte erwiesen. Die

Ehefrau hat zwei Pflichten: Sich ihrem Ehemann zu ergeben und nicht ohne Erlaubnis und ohne Bedeckung das Haus zu verlassen. So ist erkenntlich, dass eine Frau im Islam nicht die Pflicht hat, zuhause oder außerhalb des Hauses zu arbeiten und Geld zu verdienen. Wenn sie verheiratet ist, muss ihr Ehemann, wenn sie unverheiratet ist, ihr Vater, oder wenn sie keinen Vater hat oder dieser arm ist, muss ein reicher, naher Verwandter arbeiten und für ihren Unterhalt aufkommen. Eine Frau, die niemanden hat, erhält einen Unterhalt vom „**Bayt al-māl**“ (Staatskasse) genannten Hilfsfonds. Im Islam ist der Lebenskampf, also das Verdienen von Geld, nicht zwischen Mann und Frau geteilt. Ein Mann darf seine Ehefrau nicht zum Arbeiten auf dem Feld, in der Fabrik und irgendwo anders zwingen. Wenn die Frau will und ihr Mann es erlaubt, darf sie dort arbeiten, wo Frauenarbeit verrichtet wird, ohne sich unter fremde Männer zu mischen. Das verdiente Geld gehört aber allein der Frau. Der Mann darf von ihr nichts unter Zwang nehmen. Er darf seine Frau auch nicht dazu zwingen, ihre Bedürfnisse selbst zu denken. Dass der Islam der Frau diese Rechte gewährt und sie davor schützt, Gefangene und Spielzeuge in den Händen der Männer zu sein, zeigt offenkundig, dass Allah, der Erhabene, der Frau großen Wert beimisst.

Weder Mann noch Frau dürfen für die Erwerbstätigkeit Harām begehen und dürfen kein einziges Gebet verpassen. Die in der Urewigkeit zugeteilte Versorgung ändert sich nicht. Ein und dieselbe Versorgung kommt demjenigen, der sie legitim erwerben will, auf legitimum Weg zu, und wer sie verdienen will, indem er Verbote begeht, der erlangt sie auf verbotenem Wege. Die Unwissenden sagen: „Wenn meine Tochter in unserer heutigen Zeit nicht studiert, wird sie hungern, und wenn mein Sohn keine Zinsen nimmt, wird es seinem Geschäft schaden.“ Dies ist falsch. Die Aussage, dass man nicht verdienen soll, indem man Verbote begeht, bedeutet nicht, dass man untätig herumsitzen und arbeitslos sein soll. Es bedeutet, dass man auf legitimum Weg arbeiten und verdienen soll. Wer auf illegitimum Weg Geld verdient, begeht einerseits große Sünden und andererseits bringt das Verdiente keinen Segen. Das Verdiente wird ausgegeben für Arztbesuche, Gerichtsverfahren und Feinde, bei Sündentaten verwendet und ihn ins Unglück stürzen. Wessen Verdienst zweifelhaft ist, soll sich mit anderen gegenseitig beschenken und Darlehen nehmen und das Erhaltene verwenden. Das, was in Form von Geschenken und Darlehen erhalten wird, ist nämlich halāl.

Am Ende der Abhandlung **Bay' wa-schirā** heißt es: „Allein die Mutter darf einen Halbwaisen entgeltlos arbeiten lassen. Gibt der Vormund (Walī) das verstandesreife Kind unter die Obhut eines Lehrers oder Meisters und sagt: ‚Unterrichte ihn und dafür soll er dir dienen‘, darf dieser das Kind leichte Aufgaben verrichten lassen. [Der Vormund, der dem Kind Wissen vermittelt und Anstand lehrt, ist wie sein Lehrer.] Der Lohn der Arbeit aber, die er von dem Jungen verlangt, oder der Marktpreis des seitens des Kindes vom Brunnen geschöpften Wassers darf nicht den Lohn des Lehrens übersteigen, und es muss die ausdrückliche Erlaubnis des Vormundes für das Dienen eingeholt werden. Kommt eine verstandes- und geschlechtsreife Person und sagt: ‚Unterrichte mich und ich werde dir dienen‘, dann gilt dies ebenfalls. [Siehe im dritten Abschnitt Kapitel 26.] Der Vormund darf dem Kind für sich selbst und sein Vermögen gegen Entgelt leichte Arbeiten verrichten lassen. Vormund ist der Vater und ist dieser nicht gegeben, der Testamentsvollstrecker des Vaters, und ist dieser nicht gegeben, der Opa. Ist der Opa nicht gegeben, dann ist es derjenige, der vom Opa als Vormund eingesetzt wurde, ansonsten der Richter. Der Lohn wird nur für das Kind ausgegeben.“ Die Frau kann kein Vormund (Walī) sein.

***Komme aus dem Reich des Geliebten,
Was soll ich mit der vergänglichen Welt,
Mein Herz blickt in jene Richtung,
Was soll ich mit Reichtum und Geld.
Habe mein Ansehen und Ruf abgelassen,
Mich von der Liebe leiten lassen,
Die Triebseele dem Geliebten überlassen,
Den Feind gebändigt, auch wenn er bellt.
Habe Liebe als Heilung erlebt,
Seitdem ohne Krankheit gelebt,
Den großen Abdulkakim gesehen,
Hellenen sind wertlos in meiner Welt.
Die Erleuchtung ist mein Begleiter,
Das „Entwerden“ meine Leiter,
Für mein Herrschertum und noch weiter,
Was ist schon Geld, dass es mich aufhält.
Soll doch kommen was kommen mag,
Denn es ist das, was der Geliebte mag,
Alles ist sein Werk, ob Nacht oder Tag,
Schlechte Gedanken sind des Feindes Spielfeld.
Zwar bin ich jetzt ziemlich gealtert,
Auch wenn der Körper mal meutert,
Mein Herz ist jung und es eifert,
Jugend oder Alter zählen nur in dieser Welt.
Für mich ist der Geliebte genügend,
Alles andere ist nur noch trügend,
Seine Nähe ist mir genügend,
Ich brauche niemanden auf dieser Welt.
Es gibt tausend Sprachen, oder mehr,
Worte sind wie Sand am Meer,
Herz und Seele, sagen viel mehr,
Auch ohne Worte von dieser Welt.
Ab jetzt brauche ich niemanden,
Mein Herz ist verschlossen zu Fremden,
Allah existiert, bete Ihn an ohne Sünden,
So bist du unabhängig von allen auf dieser Welt.***

4 — KAUF UND VERKAUF

Die Menschen sind aufeinander angewiesen und verpflichtet, miteinander zu leben: Gäbe es keinen Kauf (Schirā) und Verkauf (Bay‘), gäbe es keine Ordnung auf der Erde. Im Islam beruhen Kauf und Verkauf auf Angebot (Ard) und Nachfrage (Talab). Der Islam respektiert die wirtschaftliche Freiheit des Individuums und lässt private Unternehmungen und Investitionen zu. Diese von Allah, dem Erhabenen, gebotenen Handelsbestimmungen stehen in diametralem Gegensatz zum Sozialismus genannten, politischen Wirtschaftsregime, das dem trunkenen Verstand eines Juden namens Karl Marx entsprungen ist. Das liberale Wirtschaftssystem in den freien Ländern der Welt ist den islamischen Handelsbestimmungen nah. Der vom Islam aufgezeigte Weg der Wirtschaft ist weder der marxistische Sozialismus, der das private Unternehmertum abschafft, noch der Liberalismus nach Adam Smith, der eine gänzliche Enthaltung des Staates vom Wirtschaftsleben fordert. Der Zehnt, die Landsteuer, die vom Beamten eingesammelte Zakat, die Schutzsteuer, die Preisfestsetzung sowie die Erhebung und Verwendung der anderen Einkünfte der Staatskasse, liegen in den Händen des Staates. Daher ist die islamische Wirtschaft kein unkontrollierter Liberalismus. Es handelt sich um Bestimmungen, die in der Produktion die bestmöglichen Möglichkeiten für privates Unternehmertum fördern und bei der Verteilung des Nationaleinkommens an den Einzelnen soziale Gerechtigkeit gewährleisten.

Jemand fragte Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen: „Ich möchte meine Zeit mit gottesdienstlichen Handlungen verbringen. Schreibe mir etwas auf, auf dass ich stets danach handle!“ Als Imām Abū Hanīfa hierauf das Wissen über Kauf und Verkauf niederschrieb und es dem Mann gab, sagte dieser: „Dieses Wissen ist für Händler notwendig, dabei werde ich daheim bleiben und mich mit dem Gottesdienst beschäftigen.“ Imām Abū Hanīfa entgegnete: „Gibt es irgendjemanden, der nicht Nahrung und Kleidung braucht? Wer von den islamischen Bestimmungen jene in Bezug auf den Kauf und Verkauf nicht kennt, wird sich nicht vor Nahrung, die harām ist, in Acht nehmen können und keinen Lohn für seine gottesdienstlichen Handlungen erhalten. Seine Mühen werden vergeblich sein, er wird bestraft werden und große Reue verspüren.“ Im **al-Bazzāziyya** heißt es: „Es ist harām für denjenigen, der das handelsrechtliche Wissen nicht angeeignet hat, Handel zu treiben. Auch Imām Abul-layth, möge Allah sich seiner erbarmen, gab dies kund. Als Imām Muhammad asch-Šchaybānī, möge Allah sich seiner erbarmen, darum gebeten wurde, ein Buch über Enthaltbarkeit (Zuhd) zu schreiben, sagte er, dass dazu das Wissen zum Kaufrecht ausreichend sei.“

„**Bay**“ bedeutet Verkauf und „**Schirā**“ bedeutet Kauf. Im Islam wird jene Transaktion als „Bay“ und „Schirā“ bezeichnet, in der zwei Parteien einvernehmlich ihre Sachen/Güter miteinander tauschen, d. h. das Eigentum übertragen (Tamlīk). Dies wird auf Deutsch als „Kauf“ bezeichnet. Sagt jemand zu Zayd und Amr: „Ich habe euch diese Ware von mir für 1000 Euro verkauft“, und nur Zayd nimmt das Angebot an, ist der Kauf nicht wirksam zustande gekommen. [Verkaufsanzeigen in Zeitungen und im Rundfunk sind kein Verkauf (sondern eine „Aufforderung zum Angebot“). Der Kauf ist wirksam, wenn die Interessenten kommen und den Kauf tätigen.] Ich werde das Wissen über das Kaufrecht und über sämtliche Transaktionen nach der hanafitischen Rechtsschule wiedergeben. Es ist wādschib, einer Person die Sachen zu verkaufen, die für sie absolut notwendig sind. Damit der Kauf wirksam (sahīh) ist, muss es ein Angebot/Antrag (Īdschāb) und eine Annahme (Qabūl) geben, das heißt, Worte geäußert werden, die unter Kaufleuten üblich sind, oder eine gegenseitige Güterübergabe erfolgen. Wer

vom Käufer oder Verkäufer zeitlich zuerst seine Zustimmung bekundet, dessen Aussage wird als Angebot bezeichnet. Die Aussage des anderen wird Annahme genannt.

„**Māl**“ (Sache, Gut, Ware, Besitz) bezeichnet körperliche Sachen, die der Mensch begehrt und die aufbewahrt werden können, um sie bei Bedarf zu nutzen. Ein Weizenkorn gilt nicht als Sache, denn niemand bewahrt es auf. Ein freier Mensch und jeder Teil eines freien Menschen, alle verendeten Tierkadaver außer Fische und Heuschrecken, Blut sowie Erde und Wasser, die sich beide an ihrem natürlichen Ort befinden, sind keine Sachen. Erde und Wasser, die von ihrem Ort genommen und weggetragen werden, und Blutegel sind Sachen.

„**Milk**“ (Eigentum) bezeichnet jene Dinge, die dem Menschen gehören und bei denen er das Recht hat, sie ohne Zustimmung und Erlaubnis einer anderen Person zu verwenden. Hierbei handelt es sich entweder um eine Sache oder nicht um die Sache selbst, sondern nur um ihren Nutzen. Sämtlicher Besitz, der einer Person gehört [so z. B. sein Pferd], ist sein Eigentum. Doch nicht jedes Eigentum ist gleichzeitig auch sein Besitz, so im Falle des Hauses eines Mieters [oder des Nutzungsrechts an einer Maschine].

„Wertvolle/geldwerte/verkaufsfähige (mutaqawwim) Sachen“ sind solche Sachen, deren Verwendung mubāh und möglich ist. Für Muslime sind Wein, Schwein, Tiere, die ohne Basmala geschlachtet oder ohne Schlachtung getötet werden, und Fische im Meer keine wertvollen Güter. Zwar ist ein Weizenkorn geldwert, doch es gilt nicht als Sache.

Damit der Kauf wirksam ist, müssen beide Sachen wertvoll sein.

Güter, die an einen anderen Ort transportiert werden können, werden „bewegliche (manqūl) Sachen“ bzw. „Mobilien“ genannt. Bäume und Gebäude auf einem gestifteten oder Mīrī-Grundstück gelten als „manqūl“.

„**Naqd**“: Gold und Silber in Form von Barren oder als geprägte Münzen werden „**Naqd**“, „**Naqdayn**“ oder „**Nuqūd**“ genannt. Von den Nuqūd mit mehr als fünfzig Prozent Gold oder Silber werden die mit dem höchsten Gold- oder Silberanteil als „**Dschayyid**“ (starke Münzen) bezeichnet und all jene, deren Anteil geringer ist, als „**Zuyūf**“ (schwache Münzen) bezeichnet. Gold- und Silbergegenstände sind kein Naqd.

Sachen werden je nach Maßeinheit in fünf Kategorien eingeteilt: Jene, die nach Gewicht, Volumen, Fläche, Länge und Anzahl gemessen werden.

„**Makīl**“ (im Hohlmaß messbar) bezeichnet solche Sachen, die im Scheffel, also nach Volumen gemessen werden. Weizen, Gerste, Datteln und Salz sind stets makīl. Dass diese heute mit einer Waage (nach Gewicht) behandelt werden, ändert nichts daran, dass sie makīl sind. Wenn eine Gleichheit verlangt ist, muss ihr Volumen gleich sein.

„**Mawzūn**“ oder „**waznī**“ (wägbar) bezeichnet Sachen, die nach Gewicht gemessen werden. Gold und Silber werden stets nach Gewicht gemessen. Ob andere Sachen als die genannten sechs makīl oder mawzūn sind, hängt von den Gepflogenheiten ab. Die auf den Märkten übliche Art der Messung ist maßgebend.

„**Qadr**“: Das Vorhandensein von Qadr bei einem Kauf bedeutet, dass die zwei ausgetauschten Sachen entweder beide makīl oder beide mawzūn sind.

„**Dschins**“ (Gattung) ist der gemeinsame Name für Sachen, deren Verwendungsbereiche keinen großen Unterschied aufweisen. Das Kamel ist eine Gattung der Klasse Tier, und das haarige Kamel ist eine Art dieser Gattung. Eine Sache, deren Ursprung eine andere ist oder deren Verwendungsbereich sehr unterschiedlich ist oder die so stark verändert wurde, dass sie einen vollkommen anderen Namen bekommt, gehört zu einer anderen Gattung. Rindfleisch und

Schafffleisch, Ziegenhaar und Schafwolle, Brot und Mehl sind von unterschiedlicher Gattung. Ziegenfleisch oder Ziegenmilch ist aber von der gleichen Gattung wie Schafffleisch oder Schafmilch.

Sachen sind entweder „**mithlī**“ (vertretbar) oder „**qiyamī**“ (nicht vertretbar). Wer eine vertretbare Sache zerstört, besorgt eine Sache derselben Art. Wer eine unvertretbare Sache zerstört, bezahlt den Wert. Mithlī ist jene Sache, von der es auf dem Markt ein Gleiches mit denselben Eigenschaften gibt; ihre Preise sind nicht unterschiedlich. Derart sind von den nach Gewicht, Volumen und Länge bestimmten Sachen jene, die in Fabriken oder Werkstätten hergestellt werden, und von den nach Zahl bestimmten Sachen jene mit identischer Größe. Ein Beispiel hierfür sind Eier oder gleich große Wassermelonen.

Geld, das nicht Gold oder Silber ist, wird „**Fulūs**“ genannt. Wenn diese, so z. B. Münzen aus anderen Metallen und Papiergeld, gültige Zahlungsmittel (im Umlauf) sind, sind sie wie Naqd vertretbar. Wenn sie kein gültiges Zahlungsmittel sind, sind sie wie Urūd unvertretbar, ebenso wie diejenigen, die zwar gültiges Zahlungsmittel sind, aber in dieser Absicht verwendet werden. In beiden Fällen wird entsprechend des Brauches nach [Gewicht oder] Anzahl gemessen.

„**Qiyamī**“, also nicht vertretbare Sachen sind solche, deren Gleiches es auf dem Markt nicht gibt oder, selbst wenn es erhältlich ist, deren Preise sich unterscheiden. Von den nach Länge gemessenen Sachen sind Felder, handgewebte Stoffe, Teppiche und Kleidungsstücke, Häuser, Läden, handgeschriebene Bücher und Wassermelonen in unterschiedlichen Größen unvertretbar. Bewegliche, unvertretbare Sachen mit Ausnahme von Tieren werden „**Urūd**“ genannt. Kupfertöpfe und vertretbare Sachen, die gemischt sind mit anderen Gattungen, sind Urūd.

Sachen werden als „**Ayn**“ und „**Dayn**“ in zwei Kategorien unterteilt: Ayn bedeutet lexikalisch Materie/Körper. Doch im Kaufrecht wird unter Ayn eine bestimmte Sache (Māl) verstanden. Im Kaufrecht wird folgendes als „**Ayn**“ bezeichnet: Von unvertretbaren Sachen bestimmte Einzelstücke wie ein Haus, ein Pferd und ein Stuhl oder alle oder ein getrennter Teil von ihnen, die präsent sind und gezeigt werden, und von vertretbaren Sachen alle, die präsent sind und gezeigt werden, oder ein gesondert gezeigter Teil von ihnen oder ein nicht gesonderter Teil in bestimmter Menge, oder aber eine Sache, die nicht präsent ist, aber deren Standort, an dem sie sich allein, separat von Sachen gleicher Art befindet, sowie deren Gattung erwähnt werden. Bei dem Ort, an dem sie sich separat befindet, handelt es sich um einen Sack, eine Truhe, ein Zimmer, ein Haus oder eine Stadt. Wenn der Käufer über die dort befindliche Sache Bescheid weiß oder auch wenn er das in den ersten drei Orten Befindliche nicht kennt, sind sie alle „**Ayn**“. Ein Weizenhaufen, der gesehen wird, und ebenso eine Geldmenge, die man sieht, sind Ayn. Dieses Geld ist Dayn, wenn es das Zahlungsmittel (Thaman) ist. „**Dayn**“ bezeichnet Schulden/Verbindlichkeiten, die aufgrund von Verkäufen, Darlehen oder aus anderen Gründen bezahlt/erfüllt werden müssen. Im Kaufrecht jedoch bezeichnet Dayn alle Arten von Sachen, die nicht präsent sind und deren Standort, an dem sie sich separat befinden, nicht genannt wird, sowie Teile von unvertretbaren Sachen, die zwar präsent sind, aber nicht separat gezeigt werden. Darlehen sind Dayn, doch nicht jedes Dayn meint Schulden aus Darlehen.

„**Ta'yīn**“ (Spezifizierung) einer Sache bedeutet, dass diese Sache bei Vertragsschluss Ayn ist.

„**Ta'ayyun**“ (Konkretisiertsein) einer Sache bedeutet, beim Vertragsabschluss, wenn sie spezifiziert wird, Ayn zu bleiben und nicht zu Dayn zu werden. Wenn eine Sache konkretisiert ist, muss genau diese gegeben werden. Der Käufer darf nicht gezwungen werden, ein gleichartiges Stück oder gar eines mit besserer

Qualität zu nehmen. Ist der Käufer aber einverstanden, gilt dies als neuer Naturaltausch (Muqāyada). Geht die Sache vor der Übergabe unter, wird der Kauf unwirksam (fāsid). Geht sie unter, bevor sie konkretisiert ist, wird der Kauf nicht unwirksam, denn es kann ein ähnliches Exemplar gegeben werden, dessen Gattung, Menge und Eigenschaften identisch sind.

„**Ribā**“ bzw. „**Zins**“: Wenn bei einem Kauf „Qadr“ vorhanden ist (d. h. die ausgetauschten Sachen beide nach Gewicht oder beide nach Volumen gemessen werden) oder beide Sachen dieselbe Gattung aufweisen, so spricht man davon, dass bei diesem Kauf Zins vorhanden ist. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Gold und Silber gegen andere Sachen, die nach Gewicht gemessen werden. Daher enthält der Verkauf irgendeiner Sache für Geld keinerlei Zins. Ein Kauf, bei dem beide Bedingungen für den Zins vorliegen oder nur eine, muss mit sofortiger Zahlung (also „Zug um Zug“) erfolgen. Falls eine von beiden Sachen zeitlich aufgeschoben wird (auf Kredit ist), so ist dies harām. Bei Gold und Silber ist eine sofortige Zahlung gegeben durch Inbesitznahme (Qabd), noch bevor beide Parteien nach Vertragsschluss auseinandergehen. Bei anderen Sachen ist dies vorhanden, wenn sie konkretisiert sind. Auch wenn nur eine von beiden Sachen ayn ist, ist der Kauf gestattet. Doch es ist erforderlich, dass jenes, das dayn ist, zum Zahlungsmittel (Thaman) gemacht und vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen wird. Wenn beide Bedingungen des Zinses vorliegen, muss neben der sofortigen Zahlung auch die Menge beider Sachen identisch sein. Siehe auch die fünftletzte Seite dieses Kapitels.

„**Mabī**“ (Kaufsache) bezeichnet die verkaufte Ware. Die Kaufsache wird spezifiziert und ist durch die Spezifizierung konkretisiert.

„**Thaman**“: Die Sache, die als Gegenleistung für die Kaufsache gegeben werden muss, wird „**Thaman**“ (Zahlungsmittel, Preis, Entgelt, Gegenleistung) genannt. Gold und Silber wurden als Zahlungsmittel geschaffen. Ganz gleich, in welchem Zustand sie sich befinden, sind sie immer Zahlungsmittel. Gold und Silber in Form von Barren und Münzen und Münz- und Papiergelder sind nicht konkretisiert, wenn sie spezifiziert werden. Gold- und Silbergegenstände, die verarbeitet wurden, Münz- und Papiergeld, welche kein gültiges Zahlungsmittel sind, und andere Sachen, die zu Zahlungsmitteln gemacht werden, sind nach der Spezifizierung konkretisiert.

[Am Ende des Buches **al-Hadiqa** steht: „Wenn das Zahlungsmittel, das Geld spezifiziert wird, ist es bei wirksamen Verträgen nicht konkretisiert. Das heißt, es muss nicht das beim Vertragsschluss Spezifizierte gegeben werden. Stattdessen kann Ähnliches gegeben werden. Bei unwirksamen Verträgen oder Geldwechsel (Sarf) ist es konkretisiert. Bei der Brautgabe, einem Gelübde oder einer Bevollmächtigung ist es nicht konkretisiert. Bei der Treuhänderschaft, der Schenkung, der Almosengabe, der gewöhnlichen Gesellschaft, der Mudāraba-Gesellschaft und der Usurpation ist es konkretisiert. Die Kaufsache ist immer konkretisiert.

Wenn bei einem Kauf während des Vertragsabschlusses die Gattung des Zahlungsmittels nicht genannt und später ein Zahlungsmittel, das harām ist, übergeben wird, oder ein Zahlungsmittel, das halāl ist, genannt wird oder zwar ein Zahlungsmittel, das harām ist, genannt, dieses aber nicht gezeigt wird und ein Zahlungsmittel, das harām ist, gegeben wird, ist in allen Fällen die Kaufsache halāl. Wenn bei Vertragsschluss ein Zahlungsmittel, das harām ist, gezeigt und dieses tatsächlich übergeben wird, ist das Gekaufte harām und ‚unreines Eigentum‘. Da beim Verkauf usurpierter oder hinterlegter Sachen eine Spezifizierung erfolgen muss und diese dann konkretisiert sind, ist das erhaltene Zahlungsmittel harām. Wenn auf usurpiertes oder anvertrautes Geld gedeutet, aber anderes Geld, das halāl ist, gegeben wird, oder auf ein Zahlungsmittel, das halāl ist, gedeutet wird

oder auch nicht und das anvertraute oder usurpierte Geld gegeben wird, ist die Kaufsache halāl.“]

Bei jedem Kauf wird bei Vertragsschluss eine der beiden Sachen ayn und die andere dayn. Wenn bei einem Kauf die Kaufsache und das Zahlungsmittel beide dayn sind, dann ist dieser Kauf nicht gültig, selbst wenn sie vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen werden. Dieser Vertrag (Aqd) ist nichtig (bātil). Ausgenommen hiervon ist der Geldwechsel (Sarf). Es gibt vier Arten des Kaufes (Bay‘) hinsichtlich dessen, dass die Kaufsache und das Zahlungsmittel ayn oder dayn sind und in Besitz genommen werden:

1. Absoluter Kauf (Bay‘ mutlaq): Dies ist der Verkauf einer Sache, die ayn ist, für eine Gegenleistung, die dayn ist. D. h. die Kaufsache muss spezifiziert werden, die Inbesitznahme ist nicht erforderlich. Das Zahlungsmittel wird nicht spezifiziert und es kann damit sowohl sofort bezahlt werden als auch auf Kredit sein. Da diese Art des Kaufes jedem bekannt ist, wird sie auch einfach als Kauf (Bay‘) bezeichnet. Wenn also lediglich von Kauf gesprochen wird, ist dieser absolute Kauf gemeint.

2. Geldwechsel (Sarf): Gold und Silber in Form von Naqd oder im verarbeiteten Zustand werden im Tausch gegeneinander verkauft. D. h. beide sind Zahlungsmittel. Beim Vertragsschluss können beide ayn oder dayn sein. Die Inbesitznahme beider muss geschehen, bevor die zwei Parteien auseinandergehen.

3. Terminkauf (Salam): Die Zahlung erfolgt im Voraus und die Kaufsache ist auf Kredit (wird später geliefert). Das Zahlungsmittel muss bei Vertragsschluss spezifiziert und vor dem Auseinandergehen der Parteien in Besitz genommen werden. Die Kaufsache wird nicht spezifiziert und nicht in Besitz genommen. Zu verkaufende Sachen, die nicht vorhanden sind, sich nicht im Eigentum befinden, werden mittels Terminkauf verkauft.

4. Naturaltausch/Realtausch (Muqāyada): Dies ist, eine Sache außer Gold und Silber, die ayn ist, für eine Sache zu verkaufen, die ebenfalls ayn ist, so beispielsweise zu sagen: „Ich habe diese zwei Scheffel Weizen für diese 100 Eier verkauft.“ Die Sachen müssen bei Vertragsschluss spezifiziert werden, doch die Inbesitznahme ist keine Bedingung.

Der Marktpreis der Kaufsache wird als ihr „Wert“ (Qīma) bezeichnet. Darunter wird der Wert verstanden, den über die Ware kundige Käufer ihr beimessen. Der Marktwert wird auch „üblicher Preis“ (Thaman al-mithl) genannt. Der Wert, über den sich Verkäufer (Bā‘i) und Käufer (Mushtarī) einigen, wird „Verhandlungspreis“, „Kaufpreis“ oder „Preis“ genannt. Wenn neben dem Kaufpreis weitere Kosten anfallen wie Transportkosten, Verarbeitungskosten, Steuern und dergleichen, wird dies als „Selbstkostenpreis“ bezeichnet.

Von Sachen außer Gold und Silber jene, die nicht vertretbar sind, wie beispielsweise Kleidung, Häuser, Tiere, Felder und Grundstücke, sind bei einem absoluten Kauf immer die Kaufsache (Mabī‘).

Wenn vertretbare Sachen beim Tausch gegen Gold, Silber oder Papiergeld spezifiziert werden, sind sie die Kaufsache. Beispielsweise sagt die Person: „Ich habe dir soundso viel Scheffel meines Weizens, die sich am Ort Soundso befinden, für soundso viel Gold verkauft.“ Werden sie nicht spezifiziert, gelten sie dennoch als die Kaufsache. Doch bei dem Kauf handelt es sich dann um einen Terminkauf (Salam). Wenn beispielsweise gesagt wird: „Ich habe soundso viel Scheffel Weizen für soundso viel Euro gekauft“, ist es ein Terminkauf.

Wenn vertretbare Sachen gegen unvertretbare Sachen ausgetauscht werden, dann sind sie im Falle einer Spezifizierung die Kaufsache und es handelt sich um einen Naturaltausch (Muqāyada). Beispiel: „Ich habe dieses Pferd für diesen

Haufen Weizen verkauft“, oder: „Ich habe diesen Haufen Weizen für dieses Pferd verkauft“. Wenn die vertretbare Sache nicht spezifiziert wird, kann sie zweierlei sein: Werden bei der Erwähnung der vertretbaren Sache Begriffe wie „für, als Gegenleistung für“ benutzt, ist sie das Zahlungsmittel. Beispiel: „Ich habe dieses Lamm für zehn Scheffel Weizen gekauft.“ Wird nicht ein solcher Begriff verwendet, so ist sie die Kaufsache und der Kauf ein Terminkauf. Beispiel: „Ich habe mit diesem Lamm zehn Scheffel Weizen gekauft.“

Wenn beim Austausch von zwei vertretbaren Sachen beide ayn sind, dann sind beide die Kaufsache und der Kauf ein Naturaltausch. Wird eine von beiden spezifiziert, handelt es sich um einen Terminkauf.

Die vier erwähnten Kaufarten können sechs Formen annehmen:

1) Wirksamer Kauf (Bay' saḥīh): Kauf, dessen Grundlagen und Eigenschaften islamkonform sind.

2) Nichtiger Kauf (Bay' bātil): Kauf, bei dem sowohl Grundlagen als auch Eigenschaften dem Islam widersprechen.

3) Unwirksamer Kauf (Bay' fāsīd): Kauf, dessen Grundlagen islamkonform sind aber dessen Eigenschaften dem Islam widersprechen.

4) Missbilligter Kauf (Bay' makrūh): Die Grundlagen und Eigenschaften des Kaufes sind zwar islamkonform, doch es mischten sich Dinge in den Kauf, die dem Islam widersprechen.

5) Schwebender Kauf (Bay' mawqūf): Die Grundlagen und Eigenschaften des Kaufes sind zwar islamkonform, doch die Rechte eines Dritten wurden verletzt.

6) Kauf mit Rückkaufsrecht (Bay' al-wafā): Kauf, bei dem Käufer und Verkäufer das Recht auf Rücktritt besitzen.

Alle sechs Formen sollen nun einzeln dargelegt werden:

1) **Der wirksame Kauf:** Damit jede Art von Kauf wirksam ist, dürfen Käufer und Verkäufer nicht dieselbe Person sein, d. h. jemand darf nicht als Vertreter sowohl des Verkäufers als auch des Käufers mit sich selbst Käufe abschließen, beide müssen verstandesreif sein, es muss ein Vertrag geschlossen werden durch Angebot und Annahme (İdšāb und Qabūl), bevor die Parteien auseinandergegangen sind, die Kaufsache und das Zahlungsmittel müssen beide als Sachen gelten und verkaufsfähig (mutaqawwim) sein. Dass die Kaufsache keinen geringeren Wert haben darf als der Nominalwert von einem Fils (Fals), steht im **al-Bahr ar-rā'iq** und **ad-Durr al-mukhtār** vor dem Kapitel „Geldwechsel“.

Damit ein absoluter Kauf wirksam ist, muss neben diesen Bedingungen die Kaufsache immer spezifiziert und das Zahlungsmittel für den Fall, dass beim Kauf Zinsen in Frage kommen, ebenfalls spezifiziert werden, die Menge der Kaufsache und des Zahlungsmittels erwähnt werden, wenn sie bei der Verhandlung nicht präsent sind und nicht auf sie gezeigt wird, die Kaufsache vorhanden und Eigentum des Verkäufers sein, die Übergabe an den Käufer möglich sein und die Gattung des Zahlungsmittels klargestellt sein. Bei allen Arten von Käufen ist es keine Bedingung, dass Käufer und Verkäufer geschlechtsreif, frei und Muslime sind. Das Vorhandensein des Zahlungsmittels und die Anwesenheit der Kaufsache am Ort des Vertragsschlusses sind ebenfalls keine Bedingung. Die Kaufsache muss ayn sein und das Zahlungsmittel darf nicht ayn sein. Die Angabe der Grenzen des Feldes bedeutet, seine Größe und sein Maß anzugeben. Fehlt eine der genannten Bedingungen, ist der Kauf nicht wirksam und harām.

Ist der Kauf wirksam, wird mit Abschluss des Kaufvertrages das Zahlungsmittel Eigentum des Verkäufers und die Kaufsache geht in das Eigentum des Käufers

über. Wenn sich die Kaufsache zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im Eigentum des Verkäufers befindet, ist der Kauf nicht wirksam, selbst wenn der Verkäufer sie später kauft und übergibt. Damit er die Sache, die nicht sein Eigentum ist und die er später übergeben wird, verkaufen kann, soll er entweder einen Terminkauf machen oder keinen Vertrag abschließen, das Zahlungsmittel als Anvertrautes annehmen und dann, wenn er die Sache besitzt, Verhandlungen machen und einen Vertrag abschließen.

Der „**Barā’āt-Verkauf**“, der Verkauf von Gütern, welche Imame und Hodschas von Stiftungen bekommen werden, und der „**Dschāmakiyya-Verkauf**“ sind nicht erlaubt. Barā’āt sind Dokumente, auf denen die Gattung und Höhe der Zakat und des Zehnten geschrieben stehen, die die mit dem Einsammeln der Zakat beauftragten Beamten von den Dorfbewohnern einsammeln werden. Die dort aufgelisteten Sachen sind nicht vorhanden. Solange Imame und Hodschas die ihnen von der Stiftung zustehenden Rechte nicht entgegengenommen haben, sind sie nicht deren Eigentümer. Die Kriegsbeute ist nach der Überführung in das islamische Territorium (Dār al-islām) zwar das Recht der Soldaten, doch vor der Aufteilung gelten sie nicht als Eigentum und es ist daher nicht erlaubt, dass die Soldaten dieses Recht verkaufen, bevor es zum Eigentum wird. „Dschāmakiyya“ bezeichnet den Scheck, den jemand für eine Dienstleistung oder sein Gehalt bekommt. Bevor er diesen nicht entgegengenommen hat, darf er ihn nicht verkaufen. Auch wenn er sich den Lohn verdient hat, ist er noch nicht in Besitz genommen und nicht zum Eigentum geworden. [Einerseits ist er nicht sein Eigentum und andererseits ist er dayn.] Ein Dayn mit sofortiger Zahlung jemand anderem als dem Schuldner zu verkaufen, ist nicht erlaubt. Es ist auch nicht erlaubt, dies dem Schuldner auf Kredit zu verkaufen.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Abschnitt über das „Widerrufsrecht bei der nicht gesichteten Kaufsache“: „Der Verkauf der Kaufsache, die zur Zeit des Vertragsabschlusses oder vor dem Vertragsabschluss nicht gesehen wird, ist wirksam. Wenn die nicht in Augenschein genommene Kaufsache insgesamt zu einer Gattung gehört und sie alle sich an einem Ort befinden, wird [durch deren Spezifizierung, also durch] Angabe ihres Lagerortes der Kauf wirksam. Dadurch sind viele Eigenschaften der Kaufsache bekannt geworden. Die wenigen Einzelheiten, die nicht klar verstanden wurden, sind durch das Widerrufsrecht abgedeckt.“ Im **Kaschf rumūz al-ghurar** heißt es: „Damit der Kauf wirksam ist, muss die Kaufsache [spezifiziert, also darauf] selbst oder auf den Lagerort verwiesen werden. Wenn nicht auf die Kaufsache oder dessen Lagerort gedeutet wird, ist der Kauf per Konsens nicht wirksam. An diesem Ort darf sich mit der Kaufsache nicht eine weitere Ware mit demselben Namen befinden.“ Im **al-Dschawhara** heißt es: „Beim absoluten Kauf müssen bei Vertragsschluss Gattung und Menge/Betrag des Zahlungsmittels mitgeteilt und die Kaufsache spezifiziert werden. Wird beides nicht getan, ist der Kauf lediglich mit Antrag und Annahme nicht wirksam.“ Scharnblālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Superkommentar zum **ad-Durar** hinsichtlich des Widerrufsrechtes: „Werden die Kaufsachen nicht gesehen, da sie entweder zwar präsent, aber geschlossen sind, oder weil sie nicht präsent sind, ist der Verkauf per Konsens nicht wirksam, sofern sie nicht durch Deuten bekannt gemacht werden.“

[Münzen, die aus anderen Metallen als Gold und Silber geprägt wurden, werden „**Fulūs**“ genannt. Früher wurden nur Fulūs aus Kupfer mit unterschiedlichen Gewichten verwendet. Fulūs ist der Plural von Fals. Ein Fals (Fils) wird auf Türkisch als „mangır“, auf Persisch als „pul“ [und auf Deutsch als „Heller“] bezeichnet. Wie aus Seite 1236 hervorgeht, beträgt das Gewicht von einem Fals weniger als ein Zentigramm. Der nominelle (gängige) Wert der Fulūs, die als

Zahlungsmittel verwendet werden, ist um ein Vielfaches höher als ihr eigentlicher Wert, wie es beim heutigen Papiergeld der Fall ist. Dieser Wert ändert sich ständig. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über Zinsen, entnommen aus dem **al-Bazzāziyya**, dass zuvor 100 Fulūs in etwa den Wert von einem Dirham Silber hatten. Da gemäß der Scharia 20 Mithqāl Gold oder 200 Dirham Silber die Vermögensmenge angibt, die die Trennlinie zwischen arm und reich ist, ist der Wert von Gold, das ein Mithqāl wiegt, identisch mit dem Wert von Silber im Gewicht von 10 Dirham und eine Goldmünze wiegt 1,5 Mithqāl, wie im Kapitel über die Zakāt dargelegt wurde. Da 10 Dirham so viel wiegen wie 7 Mithqāl, ist der Wert von einem Mithqāl Gold nach der Scharia gleich dem Wert von 7 Mithqāl Silber. Der Nominalwert eines Fals in Cent entspricht heute einem Fünftel des aktuellen Wertes einer Goldmünze in Papierscheinen. Wenn beispielsweise die günstigste Goldmünze 450 Euro wert ist, dann beträgt der nominelle Wert von einem Fals 30 Cent. Demnach wäre es nicht erlaubt, eine Ware zu verkaufen, die einen geringeren Wert als 30 Cent hat. Eine solch günstige Ware darf in größerer Menge, sodass der Wert von einem Fals erreicht wird, oder mit anderen Waren mit einem einzigen Vertragsschluss per Pauschalkauf verkauft werden.]

Es wurde erwähnt, dass für die Wirksamkeit eines Kaufes nur die Verstandesreife des Käufers und Verkäufers Bedingung ist. Der Kauf eines verstandesreifen Menschen, der geschlechtsreif ist, ist stets wirksam. Der Kauf eines verstandesreifen, aber nicht geschlechtsreifen Kindes wird mit Einverständnis des Vormundes wirksam. Hamza Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zur Abhandlung **Bay' wa-schirā** auf Seite 34: „Der 23. Punkt ist der, dass einem verstandesreifen Kind Sachen wie Süßigkeiten, Früchte und dergleichen, die zu seinem eigenen Nutzen sind, nicht verkauft werden dürfen. Der Vormund hat in diesem Fall nämlich kein Einverständnis gegeben. Möchte es aber Salz, Reis und dergleichen kaufen, dann darf ihm dies verkauft werden, da davon auszugehen ist, dass der Vormund sein Einverständnis gegeben hat. Es ist erlaubt, dass dieses Kind mit Einverständnis des Vormundes Käufe tätigt. Ist das Kind noch nicht verstandesreif, so ist es nicht erlaubt, dass es Käufe tätigt, selbst wenn der Vormund einverstanden sein sollte. Der Vormund (Walī) ist der Vater. Gibt es den Vater nicht, dann ist es der vom Vater als Testamentsvollstrecker (Wasī) Bestimmte, ansonsten der Vater des Vaters und danach der vom Opa als Testamentsvollstrecker Eingesetzte. Gibt es diese Personen nicht, so ist es der Richter (Kadi) oder der vom Richter als Testamentsvollstrecker Bestimmte. Mutter, Geschwister und Onkel väterlicherseits können kein Vormund sein. Doch wenn der Richter oder einer der Vormunde diese als Testamentsvollstrecker eingesetzt hat, können auch sie Vormund sein. Ein Kind gilt ab sieben Jahren als verstandesreif (āqil). Sagt ein zwölfjähriger Junge und ein neunjähriges Mädchen, dass er/es geschlechtsreif ist, wird dies akzeptiert. Selbst wenn mit Vollendung des 15. Lebensjahres keine Menstruation oder kein Samenerguss eingetreten ist, gelten sie als geschlechtsreif (bāligh). Kinder zwischen 7 und 15 Jahren werden verstandesreife Kinder genannt.“

Die Kaufsache (Mabī) kann siebenerlei sein:

1. Sie ist präsent/anwesend und ayn. Der Verkauf ist wirksam (sahīh).
2. Sie ist nicht präsent, aber ayn. D. h. sie wurde spezifiziert und die Übergabe (Taslīm) ist möglich, so beispielsweise ein Grundstück, dessen Grenzen angegeben wurden. Sein Verkauf ist wirksam.
3. Sie steht im Eigentum, doch die Übergabe ist nicht möglich. Ein flüchtiges Tier oder verloren gegangene Gegenstände zu verkaufen, ist nichtig (bātil).
4. Die Übergabe ist möglich, doch die Sache ist nicht ayn. Der Käufer kennt die Sache nicht. Ein solcher Verkauf ist unwirksam (fāsīd), so z. B. ein Schaf aus

einer Herde zu verkaufen. Ist die Übergabe möglich, aber schädlich, ist der Verkauf ebenfalls unwirksam, so z. B. eine Säule des Hauses zu verkaufen.

5. Sie wurde jemandem als Darlehen gegeben. Nur ihm und gegen Sofortzahlung darf sie verkauft werden, aber sie jemand anderem zu verkaufen, macht den Verkauf unwirksam.

6. Sie wurde jemandem anvertraut, geliehen oder vermietet oder als Pfand oder als Kapital überlassen. Diese Sache ihm zu verkaufen ist zwar erlaubt, doch sie muss in Besitz genommen und wieder übergeben werden.

7. Sie befindet sich beim Käufer aufgrund von Usurpation, Diebstahl oder Täuschung. Sie darf diesem Käufer verkauft werden und es bedarf keiner erneuten Übergabe.

Es gibt acht Arten von Geld oder Gütern als Zahlungsmittel (Thaman):

1. Gold in Form von Barren oder in Form von verarbeiteten Gegenständen, oder als Münzen geprägt, oder Metall- und Papiergeld, das anstelle von Gold verwendet wird. Diese sind immer Zahlungsmittel. Wenn mit diesen beliebige Sachen gekauft werden, kommt es niemals zu Zins. Der Kauf kann aber durchaus unwirksam (fäsid) sein. Daher muss bei einem Einkauf mit Geld darauf geachtet werden, dass der Kauf nicht unwirksam ist, damit man kein Harām begeht.

2. Silber in Form von Barren oder in Form von verarbeiteten Gegenständen, oder als Münzen geprägt, oder Metall- und Papiergeld, das anstelle von Silber verwendet wird. Diese sind ebenfalls immer Zahlungsmittel.

3. Nach Volumen gemessene Sachen. Mit diesen dürfen Käufe mit sofortiger Bezahlung und Kreditkäufe getätigt werden unter der Bedingung, dass Gattung, Menge und Eigenschaften angegeben werden.

4. Nach Gewicht gemessene Sachen. Für sie gilt dasselbe wie für Sachen, die nach Volumen gemessen werden.

5. Nach Länge gemessene Sachen. Unter diesen dürfen mit Feldern, Grundstücken und unvertretbaren Stoffen nur Käufe mit Sofortzahlung getätigt werden. Mit vertretbaren Stoffen kann auch auf Kredit gekauft werden.

6. Zählbare Sachen, die vertretbar sind: Mit ihnen verhält es sich wie mit nach Volumen gemessenen Sachen.

7. Tiere. Mit Tieren dürfen nur Käufe mit Sofortzahlung getätigt werden. Unvertretbare Sachen wie Tiere, Gebäude, Felder und Sklaven können niemals dayn sein. Ist das Zahlungsmittel ayn, handelt es sich beim Kauf um einen Naturaltausch (Muqāyada), so beispielsweise ein bestimmtes Pferd gegen ein bestimmtes Pferd oder einen bestimmten Teppich auszutauschen. Beide Sachen sind in diesem Fall Kaufsache und somit ist der Kauf ein Naturaltausch. Beim Terminkauf ist das Tier ebenfalls Zahlungsmittel, wie in Ali Haydar Begs Kommentar zur **Mecelle** unter Artikel 155 geschrieben steht.

8. Gebäude. Mit Gebäuden dürfen nur Käufe mit Sofortzahlung erfolgen und somit ist der Kauf ein Naturaltausch.

Ein Kauf ist wirksam erfolgt mit einem Antrag und der darauffolgenden Annahme, bevor man vom Ort des Antrags auseinandergegangen ist, also mit einem Vertragsschluss. Ist der Vertrag geschlossen, erwirbt der Käufer das Eigentum an der Kaufsache. Ist das gesamte Zahlungsmittel oder ein Teil davon auf Kredit, so werden mit Vertragsschluss auch die zukünftig zu zahlenden Raten Eigentum des Verkäufers. Dies sind sodann Schulden des Käufers an den Verkäufer und all dies wird beim Nisāb der Zakāt des Verkäufers mitberechnet.

„**İdşchāb**“ (Angebot/Antrag) soll erfolgen in einer für das Gegenüber verständlichen Sprache mit Sätzen wie „ich habe verkauft“, „ich habe gegeben“,

„ich habe geschenkt“ und die Akzeptanz mit Sätzen wie „ich habe gekauft“, „ich habe dies genau so akzeptiert“, „ich bin einverstanden“, also jeweils in der Vergangenheitsform. Erfolgt Angebot und Annahme mit an diesem Ort üblichen Ausdrücken und in der Vergangenheitsform, bedarf es keiner gesonderten Absicht. Wird eines von beiden in der Vergangenheitsform, das andere in der Gegenwartsform ausgedrückt, bedarf es beim in der Vergangenheitsform Formulierten ebenso keiner Absicht und der Kauf ist wirksam. Derjenige, der dies in der Gegenwartsform formuliert, muss eine Absicht fassen. Der Anbietende darf vor der Annahme sein Angebot zurückziehen oder sein Angebot verändern. Wenn der Verkäufer „Kauf dies!“ sagt und der Käufer mit „Ich habe es unter diesen Konditionen gekauft“ oder „Ich habe es angenommen“ entgegnet, ist dies gültig. Das Angenommene und das Angebotene müssen identisch sein und die Kaufsache und das Zahlungsmittel müssen vollumfänglich akzeptiert werden. Wenn die Annahme sich nicht mit dem Angebot deckt, wird das Einverständnis als neues Angebot aufgefasst. Akzeptiert das Gegenüber das neue Angebot, ist ein neuer Vertrag zustande gekommen.

Der Vertrag kann auch durch Übergabe (Ta'ātī) lediglich einer Seite oder beider Parteien zustande kommen. Wenn der Verkäufer sagt: „Ich habe dir diese Ware für 1000 Euro verkauft“, und der Käufer die Ware an sich nimmt, ohne etwas zu sagen, ist dies zulässig, d. h. der Kauf ist wirksam abgeschlossen. Wenn der Verkäufer die Ware aushändigt und der Käufer das Geld gibt, ohne dass beide sprechen, ist der Kauf wirksam.

Wenn jemand zum Lebensmittelhändler sagt: „Wiege drei Kilo Kartoffeln für 30 Euro ab“, und der Verkäufer nichts sagt und abwägt, ist damit ein Vertrag geschlossen, d. h. der Kauf ist wirksam abgeschlossen.

Gibt der Käufer dem Verkäufer fünf Euro und fragt den Verkäufer, wie viel der Weizen kostet, und der Verkäufer erklärt, er verkaufe einen Scheffel für einen Euro, oder erfährt der Käufer den Preis vorher und reicht dann das Geld und sagt: „Gib mir fünf Scheffel Weizen“, woraufhin der Verkäufer sagt, er werde es morgen geben, dann ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Ändert sich am nächsten Tag der Preis, muss er dem Käufer dennoch fünf Scheffel für fünf Euro geben. Sagt der Käufer zum Metzger: „Wiege mir von jener Stelle des Schafes für so viel Euro ab“, oder: „Wiege das gesamte Stück“, und der Metzger tut es, ist ein Vertrag geschlossen und der Käufer muss das Geld bezahlen. Sagt er jedoch, von dem Schaf solle er so viel Kilo wiegen, und der Metzger wiegt ab, ist der Vertrag nicht geschlossen, bis der Käufer das Fleisch an sich genommen oder in den ausgestreckten Behälter legen lassen hat. Nicht alle Stellen des Fleisches sind nämlich gleich. Der Käufer hat ein Widerrufsrecht. Fragt der Käufer, wie viel die Ladung Holz auf dem Lasttier kostet, und der Verkäufer „zehn Euro“ sagt, daraufhin der Käufer sagt: „Bring sie zu mir nach Hause“, ist der Vertrag so lange nicht zustande gekommen, bis das Holz in das Haus geleert und das Geld bezahlt wurde. Denn so, wie kein Vertrag mit Angebot und Annahme vorliegt, ist auch keine Übergabe erfolgt.

Sagt jemand, er habe seine Ware an eine abwesende Person verkauft, und einer der Anwesenden sich zu ihr begibt und ihr dies mitteilt, ist der Kauf nicht wirksam. Schickt der Verkäufer aber jemanden zu ihr und sie akzeptiert dann das Angebot, ist der Kauf wirksam. Derjenige, der gesandt wird, wird als „**Bote**“ (Rasūl) bezeichnet.

Beim Kauf muss ernst gesprochen werden. Werden die Worte aus Spaß gesprochen, ist der Kauf nicht wirksam.

Angebot in Frageform ist nicht zulässig. Wenn der Käufer fragt: „Würdest du mir diese Sache für so viel Euro verkaufen?“, und der Verkäufer sagt: „Ich

habe sie dir verkauft“, ist der Kauf nicht wirksam. Erst wenn der Käufer erneut zustimmt, ist der Kauf wirksam. Zwar ist der Kauf auch dann wirksam, wenn die Gegenwartsform benutzt wird, so beispielsweise „ich kaufe“ und „ich verkaufe“, oder aber die Befehlsform, doch in diesem Fall muss die Absicht vorhanden sein, den Kauf jetzt zu tätigen.

So wie Angebot und Annahme mit Worten erfolgen können, können die eine oder beide Parteien einen Brief schreiben oder es kann ein Bote entsandt werden. Wenn beispielsweise jemand einer Person per Brief mitteilt, dass er eine bestimmte Sache für einen bestimmten Preis verkauft, und diese Person nach dem Lesen des Briefes sagt, dass sie dies annehme, oder dies per Brief mitteilt, ist der Kauf wirksam. Beim Kauf, bei der Miete, bei der Schenkung und bei der Eheschließung ist das geschriebene Wort wie das gesprochene Wort. Schreibt jemand einer Person, er habe eine bestimmte Sache für soundso viel Euro gekauft, und sie nach dem Lesen sagt, dass sie sie verkauft habe, oder dies per Brief mitteilt, ist der Kauf wirksam. Wenn vor Ankunft des Briefes oder nach Ankunft, aber vor Annahme des Angebots der Anbietende zurücktritt, kommt der Kauf nicht zustande.

Schreibt jemand einer Person: „Verkaufe mir jene Sache für soundso viel Euro“, und die Person antwortet schriftlich, sie habe ihm die Sache verkauft, so ist kein Kauf zustande gekommen. Der Erste muss erneut schreiben und seine Annahme kundtun. Wenn der Verkäufer ein Angebot macht und der Käufer nur einen Teil des Angebots akzeptiert, ist der Kauf nicht wirksam. Der Verkäufer muss erneut sagen, dass er diesen Teil verkauft, oder er muss den Preis für diesen Teil gesondert erwähnt haben. Reicht der Verkäufer Brot oder Zeitungen und ähnliche Sachen, deren Preis bekannt ist, und der Käufer nimmt sie entgegen, ohne dass beide sprechen, ist der Kauf wirksam.

Verkauft der Kommissionär (Dallāl) eine Sache mit Einverständnis des Eigentümers, bekommt er seine Provision vom Verkäufer. Er darf vom Käufer nichts fordern, denn in Wirklichkeit ist er es, der die Sache verkauft. Hier wird nicht auf die Gepflogenheiten zwischen Händlern geachtet. Ist der Kommissionär Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer und der Verkäufer selbst verkauft die Sache, dann wird die Provision je nach Brauch vom Verkäufer oder vom Kunden oder von beiden gemeinsam gezahlt.

Wenn der Anbietende vor der Annahme des Käufers sein Angebot zurückzieht oder vor der Antwort einer der beiden den Ort verlässt oder der Verkäufer stirbt, ist das Angebot nichtig. Eine Person kann nicht gleichzeitig Vertreter (Wakīl) des Verkäufers und Käufers sein und mit sich selbst einen Kauf abschließen. Kaufverträge können in jeder Sprache geschlossen werden. Fragt der Käufer: „Hast du mir jene Sache für diesen Preis verkauft?“, und der Verkäufer antwortet mit „Ja“, dann ist der Kauf zwar wirksam, aber wenn er anstelle des Bejahens ein Zeichen gibt, so beispielsweise nickt, und der Käufer sagt, er habe sie gekauft, dann ist dies kein wirksamer Kauf. Wenn bei Verwendung der Gegenwartsform wie „ich kaufe“ oder „ich verkaufe“ an den jetzigen Moment gedacht wird, ist der Kauf wirksam. Wird aber an die Zukunft gedacht oder an gar keine Bedeutung, ist er nicht wirksam. Mit Ausdrücken wie „ich werde kaufen“ oder „ich werde verkaufen“ kommt kein Kauf zustande.

Bei verschiedenen Sachen den Einzelpreis jeder Sache zu nennen oder, ohne den Einzelpreis zu nennen, den Gesamtpreis zu nennen und zu sagen, man habe sie alle zusammen verkauft, ist gestattet und der Käufer müsste sie in diesem Fall alle nehmen.

Wenn der Kaufvertrag geschlossen ist, kann weder Käufer noch Verkäufer vom Kauf zurücktreten. Mit gemeinsamem Einverständnis können sie den Vertrag

aber auflösen. Wenn nach Vertragsschluss am gleichen Ort oder später ein neuer Vertrag eingegangen wird, gilt der zweite.

Damit bei einem wirksamen Kauf der Käufer Eigentümer der Kaufsache wird, ist es nicht notwendig, dass er sie entgegennimmt. Verkauft jemand eine in einer anderen Stadt befindliche bekannte Sache für einen bekannten Preis einer Person und bereut danach den Verkauf, kann er nicht zurücktreten, nur weil er die Sache noch nicht übergeben hat.

Selbst wenn der absolute Kauf mit Sofortzahlung erfolgt, die Kaufsache präsent ist und der Käufer kein Widerrufsrecht hat, ist die Inbesitznahme der Kaufsache und des Zahlungsmittels, dessen Aufschub gestattet ist, bei Vertragsschluss nicht obligatorisch. Nach Vertragsschluss besteht die Pflicht, dass zuerst der Käufer das Zahlungsmittel, das per Sofortzahlung entrichtet wird, dem Verkäufer übergibt und anschließend der Verkäufer die Kaufsache übergibt und der Käufer sie entgegennimmt. Mit Vertragsschluss wird die Kaufsache nämlich Eigentum des Käufers. Solange der Käufer kein Einverständnis gibt, darf der Verkäufer die Sache niemand anderem übergeben. Der Verkäufer kann die Ware einbehalten, solange das sofort zu zahlende Geld nicht vollständig gegeben wurde. Wenn bei einem Kauf mit Sofortzahlung die Bedingung gestellt wird, dass zuerst die Kaufsache übergeben wird, wird der Kauf unwirksam. Ist die Kaufsache nicht präsent, kann der Käufer so lange das Geld einbehalten, bis der Verkäufer die Sache bereitgestellt hat. Ein Käufer, der ein Haus in einer anderen Stadt kauft, ist nicht verpflichtet, das Geld sofort zu überreichen. Der Verkäufer oder dessen Vertreter geht in die Stadt und zeigt dem Käufer oder dessen Vertreter, dass das Haus zur Übernahme bereit ist. Danach kann er die Zahlung entgegennehmen.

Wenn der Verkäufer drei Dinge tut, gilt, dass er die Kaufsache dem Käufer übergeben hat:

1. Der Verkäufer oder sein Vertreter sagt nach Vertragsschluss: „Ich habe sie dir übergeben“, oder: „Nimm sie entgegen!“
2. Die Kaufsache befindet sich vor dem Käufer und es besteht kein Hindernis, sie mit Leichtigkeit entgegenzunehmen.
3. Die Kaufsache befindet sich separat von anderen Waren und ist nicht mit dem Recht eines anderen belegt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, ist der Käufer verpflichtet, die Kaufsache entgegenzunehmen. Wenn er sie nicht entgegennimmt und sie untergeht, muss der Verkäufer nicht dafür aufkommen. Dinge, die schnell verderben/verfaulen, müssen bei Vertragsschluss übergeben werden. Geschieht keine sofortige Übergabe, wird der Kauf unwirksam.

Verschwindet der Käufer vor Übergabe des Zahlungsmittels und kann der Verkäufer den Umstand mit zwei Zeugen vor Gericht nachweisen, so lässt der Richter die Kaufsache, die beweglich (manqūl) ist, verkaufen und dem Verkäufer das Geld überreichen. Ist der Aufenthaltsort des Käufers bekannt oder wurde die Kaufsache bereits entgegengenommen oder ist sie nicht beweglich, kann sie nicht verkauft werden. Ist die Kaufsache etwas, was verdirbt/verfault, wenn es aufbewahrt wird, kann auch der Verkäufer sie jemand anderem verkaufen. Wenn bei einem Kauf mit Sofortzahlung der Käufer vor der Bezahlung die Kaufsache ohne Einverständnis des Verkäufers an sich nimmt, darf der Verkäufer sie zurücknehmen. Hat er sie mit Einverständnis des Verkäufers an sich genommen oder befindet sie sich zur Verwahrung oder als Leihgabe beim Käufer, darf der Verkäufer sie vom Käufer nicht zurücknehmen, um sie bis zum Erhalt des Zahlungsmittels zu behalten. Er verlangt die sofortige Herausgabe des Zahlungsmittels. Sagt für den Fall, dass die Kaufsache untergegangen ist, der Käufer, dass dies

vor der Entgegennahme geschah, der Verkäufer hingegen danach, wird die Aussage des Käufers akzeptiert. Wenn beide Zeugen vorweisen können, werden die Zeugen des Verkäufers akzeptiert.

„Sawm asch-schirā“ (Preisverhandlung) bezeichnet, dass Käufer und Verkäufer einen Preis für die Kaufsache festlegen. Sagt der Verkäufer nach der Einigung: „Nimm sie mit und kauf sie, falls sie dir gefällt“, und stimmt der Käufer dem zu und geht die Kaufsache beim Transport unter, bezahlt er den Wert oder beschafft ein gleichartiges Exemplar. Sagt der Käufer nichts oder sagt: „Falls mir dieses Tier gefällt, werde ich es für 1000 Euro kaufen“, und übergibt der Verkäufer ohne zu antworten das Tier, ist der Kauf ebenfalls abgeschlossen. Selbst wenn bei Übergabe gesagt wird, der Käufer müsse keine Entschädigung zahlen, muss er Ersatz leisten. Ist der Käufer Vertreter einer Person und der eigentliche Käufer nicht einverstanden und schickt die Ware mit dem Vertreter zurück und geht sie beim Rücktransport unter, muss der Vertreter für den Schaden aufkommen. Ist dies aber auf Anordnung des eigentlichen Käufers geschehen, fordert er von ihm im Nachhinein Entschädigung. Die Anordnung zum Kauf ist nämlich nicht zugleich eine Anordnung zur Preisverhandlung. Geht die Kaufsache nicht selbst unter, sondern der Käufer lässt sie untergehen, muss der Käufer den Preis zahlen. Waren sich beide bezüglich des Preises nicht einig, wird der Preis bezahlt, den der Verkäufer nennt. Wurde gar kein Preis genannt oder nur der Verkäufer nannte einen Preis und der Käufer nahm die Ware mit Einverständnis des Verkäufers mit, nicht um sie zu kaufen, sondern sie zu inspizieren oder sie einem anderen zu zeigen, ist die Kaufsache in der Treuhänderschaft des Käufers gewesen.

Bei einem Kreditkauf wird erst die Kaufsache übergeben.

Beim Abschluss des Kaufvertrages ist es nicht notwendig, den Übergabeort der Kaufsache zu nennen. Wenn er nicht genannt wurde, geschieht die Übergabe dort, wo sich die Sache bei Vertragsschluss befindet. Ist das Zahlungsmittel etwas, was getragen werden kann, muss der Ort der Übergabe des Zahlungsmittels genannt werden. Wenn bei Nennung des Lagerortes der Kaufsache der Käufer später erfährt, dass sie sich in einer anderen Stadt befindet, kann er vom Kauf zurücktreten. Der Käufer trägt die Verantwortung, das Gekaufte vom Übergabeort zu transportieren.

Der Kauf kann sowohl mit sofortiger Bezahlung geschehen als auch auf Kredit/Borg (mit Zahlungsaufschub, ohne sofortige Bezahlung). Der Zahlungsaufschub (Ta'dschīl) ist nur dann erlaubt, wenn Zahlungsmittel und Kaufsache nicht gleicher Gattung sind, beide nicht nach Volumen oder Gewicht gemessen werden, das Zahlungsmittel nicht ayn, sondern dayn ist, und die Zahlung auf einen genau festgelegten Zeitpunkt aufgeschoben wird. Wird die Zahlung mit einem Zahlungsmittel, das ayn ist, aufgeschoben, wird der Kauf unwirksam. Beispielsweise ist es unwirksam, zu sagen: „Ich habe dir diese Ziege für diese fünf Scheffel Weizen mit einem einmonatigen Aufschub verkauft.“ Da die Kaufsache (Mabī) immer ayn ist, kann es keinen Aufschub für sie geben. Wenn beispielsweise die Bedingung gestellt wird, dass die Kaufsache einen Monat nach Kauf geliefert wird, ist der Kauf unwirksam. Damit ein Kauf auf Raten wirksam ist, müssen die Anzahl der Raten, die Zahlungstermine der einzelnen Raten und die Höhe des in jeder Rate zu zahlenden Betrages genau festgelegt sein (**Durar al-hukkām**).

Werden das Zahlungsmittel und die Kaufsache beide nach Volumen oder beide nach Gewicht gemessen oder ist ihre Gattung identisch, befindet sich bei diesem Kauf Zins. Käufe, bei denen Zins vorliegt, dürfen niemals auf Kredit erfolgen, das heißt, auch die Zahlung darf nicht aufgeschoben werden. Die Bezahlung muss bei Vertragsschluss also ebenfalls sofort erfolgen. Bei einem Zahlungsmittel,

das dayn ist, ist dann eine sofortige Bezahlung vorhanden, wenn ihre Inbesitznahme erfolgt. Ist das Zahlungsmittel ayn, ist es ohnehin bereits etwas, das sofort zu bezahlen ist, sodass es keiner Inbesitznahme bedarf. Denn etwas, das ayn ist, kann nicht aufgeschoben werden. Wird die Kaufsache nicht spezifiziert, das heißt, ist sie dayn, so ist der Kauf unwirksam. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Terminkauf (Salam). Obwohl beim Terminkauf die Kaufsache dayn ist, ist der Terminkauf zulässig, doch die Bedingungen dieser Art von Kauf müssen erfüllt sein. Wenn Zahlungsmittel und Kaufsache nach Gewicht gemessen werden, ist der Zahlungsaufschub zwar nicht erlaubt, doch Gold und Silber als Zahlungsmittel wurden hiervon ausgenommen. Daher gibt es keinen Zins bei Warenkäufen mit Geld. Es ist auch erlaubt, einen Kauf mit Sofortzahlung zu tätigen und die Bezahlung anschließend aufzuschieben. In diesem Fall ist es notwendig, dass der Verkäufer sagt: „Ich habe die Zahlung bis zu diesem und jenem Zeitpunkt aufgeschoben.“ Mit der Aufforderung, es soll zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlt werden, ist kein Aufschub geschehen. Käufer und Verkäufer müssen die exakte Frist des Aufschubes kennen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übergabe der Kaufsache. Der Aufschub auf ungenaue Zeitpunkte wie: wenn die Pilger zurückkehren, wenn es regnet und dergleichen, ist nicht erlaubt, sondern unwirksam. Beispielsweise ist ein Kauf unwirksam, bei dem die Bedingung genannt wird, die Hälfte des Geldes sofort zu bezahlen und die andere Hälfte dann, wenn ein Reisender, auf den der Käufer wartet, ankommt. Doch wenn das Datum der Rückkehr exakt genannt wird, ist der Kauf wirksam. Der Zeitpunkt des Aufschubs der nach einem Kauf mit Sofortzahlung entstandenen Schulden muss nicht genau festgelegt sein. Bei einem Kreditkauf darf der Verkäufer das Geld nicht vor Ablauf der Frist einfordern. Daher wäre es gut, wenn der Käufer dem Verkäufer einen Schein oder Wechsel übergibt, der ihm die Frist bestätigt. Wenn sich auf die Bezahlung auf Raten an festgesetzten Tagen geeinigt wurde und eine der Raten nicht rechtzeitig bezahlt werden konnte, so ist der Kauf gültig unter der Bedingung, dass die nachfolgenden Raten per Sofortzahlung bezahlt werden. Siehe auch Seite 1237.

Schulden, die aufgrund einer Miete oder des Untergehenlassens einer Sache entstanden sind, dürfen zwar ebenfalls auf einen bestimmten Zeitpunkt aufgeschoben werden, doch Schulden aufgrund eines Darlehens oder der Preis eines Geldwechsels sowie die Schulden des Verstorbenen können nicht aufgeschoben werden. Das Aufschieben der Schulden ist nämlich ein auf Kredit erfolgter Verkauf einer Sache gleicher Gattung zu einer bestimmten Zeit und somit ist dies Zins. Stirbt der Käufer, wird sofort von seiner Erbschaft die Schuld bezahlt, ohne die Frist abzuwarten. Stirbt der Verkäufer, sind die Erben dazu verpflichtet, die Frist abzuwarten. Wird auf Kredit verhandelt, aber keine Zeit genannt, gilt eine Frist von einem Monat. Genauso wird auch beim Terminkauf und beim Schwur ein Monat berücksichtigt. Ist man sich im Nachhinein nicht darüber einig, ob es ein Kauf mit Sofortzahlung oder ein Kreditkauf war, wird die Aussage des Verkäufers akzeptiert. Das heißt, es wird angenommen, dass es ein Kauf mit Sofortzahlung war. Gibt es Uneinigkeit bezüglich der Frist, wird die Aussage des Käufers akzeptiert. Wenn jemand in Istanbul eine Ware kauft und sagt: „Ich schicke dir das Geld, wenn ich in Bursa bin“, ist der Kauf nicht wirksam, da kein konkretes Datum genannt wurde.

Wurde die Gattung des Zahlungsmittels nicht genannt, wird dasjenige Zahlungsmittel verstanden, das bei Vertragsschluss dort üblich ist. Deckt sich der wahre Wert des Geldes auf dem Markt mit dem gängigen Wert, ist der Kauf wirksam. Der Käufer kann in diesem Fall mit dem Geld zahlen, das er will. Sind ihre gängigen Werte unterschiedlich, gibt er das mit dem höchsten Wert. Ist ihr

gängiger Wert identisch, doch ihr wahrer Wert unterschiedlich, ist der Kauf unwirksam, sofern Gattung und Eigenschaften nicht genannt werden können.

Wenn bei Vertragsschluss „soundso viel Euro“ gesagt wurde, kann mit auf dem Markt verwendeten, beliebigen Hunderter- oder Fünziger-Scheinen bezahlt werden. Wurde jedoch die Gattung des Zahlungsmittels genannt, darf sie nicht verändert werden. Wenn beispielsweise Hamīd-, Raschād-, Englisches Gold oder Papiergeld oder dergleichen genannt wurde, muss diese Gattung gegeben werden. Verändert sich der Wert, darf die Menge nicht geändert werden. Gleiches gilt für die Zahlung des Darlehens und der Miete: Es muss mit derselben Gattung bezahlt werden. Das heißt, wenn das Zahlungsmittel spezifiziert wird, ist es zwar nicht konkretisiert, doch wenn Gattung, Menge und Eigenschaften spezifiziert werden, ist es konkretisiert. Bei Ungültigwerden (Kasād) von Münz- und Papiergeld, d. h. wenn sie wertlos werden, wird nach Imām Abū Yūsuf der Wert zum Zeitpunkt der Vereinbarung bezahlt und nach Imām Muhammad der Wert, den das Geld kurz vor dem Ungültigwerden hatte. Hierbei wird nach dem Idschtiḥād Imām Abū Yūsufs verfahren. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, dann von der gültigen Währung die entsprechende Menge anzunehmen.

Am Ende des **al-Ḥadiqa** heißt es: „Bei dem Kauf, der Miete, dem Geben von Darlehen und dem Eheschluss muss die Menge von Gold und Silber in Gewichtseinheiten angegeben werden. Wenn das Zahlungsmittel bei Vertragsschluss präsent ist, genügt es, darauf zu zeigen. Es ist sodann nicht nötig, die Menge zu nennen. Wird die Menge an Gold und Silber nicht in Gewichtseinheiten genannt, ist der Vertrag nicht wirksam, sondern unwirksam. Von Imām Abū Yūsuf wird zwar überliefert, dass er bei Nennung der Anzahl wirksam sei, doch diese Überlieferung ist schwach. Diesem Idschtiḥād darf nicht gefolgt werden. Nach den Tarafayn [also Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad] wird bei Vorliegen von Quellentexten der ortsübliche Brauch nicht berücksichtigt. Doch das Gewicht von Gold und Silber, die von den Regierungen geprägt werden, ist bekannt. Wird also bei Vertragsschluss die Anzahl erwähnt, ist das bekannte Gewicht gemeint. Die Prophetengefährten und Gefährtenachfolger pflegten bei ihren Verträgen nur die Anzahl zu nennen, denn das Nennen der Anzahl trat anstelle der Gewichtsnennung. Wenn daher heutzutage die Anzahl der Münzen genannt wird, die bei Vertragsschluss nicht gezeigt werden, muss an das Gewicht gedacht werden. In diesem Bewusstsein geschlossene Verträge sind wirksam. [Es ist nicht erforderlich zu wissen, wie viel Gramm eine Gold- bzw. Silbermünze wiegt, und an die Höhe des Gewichts zu denken.] Der erste Mensch auf der Welt, der aus Gold und Silber Geld prägte, war Ādam, Friede sei mit ihm. Im Islam war es der ehrwürdige Umar, der als Erster Geld prägte. Im 18. Jahr nach der Hidschra ließ er die Form und Schrift der persischen Münzen exakt nachprägen. Auf den Goldmünzen, die der ehrwürdige Mu‘āwiya prägte, befand sich eine Abbildung mit einer Person, die in der Hand ein Schwert hielt. Die erste runde Silbermünze wurde in Mekka von Abdullāh ibn az-Zubayr geprägt. Die Münzen vor ihm waren kurze und dicke Stücke. [Im **al-Ḥadiqa** werden von Maqrīzī übernehmend ausführliche Informationen über die ersten im Islam geprägten Münzen vermittelt. Da Ahmad ibn Alī al-Maqrīzī kein Islamagelehrter, sondern ein Historiker war und schiitische Ansichten pflegte, wurde es nicht als angebracht erachtet, seine Ausführungen hier wiederzugeben.] Vor dem Islam gab es in Mekka Münzen aus Gold und Silber. Das Gewicht betrug das Doppelte des Geldes der Muslime. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und der ehrwürdige Abū Bakr nutzten auch dieses Geld.“

Im **Uyūn al-basā’ir** unter dem Abschnitt über den Nisāb der Zakāt steht: „Vormals gab es drei Arten von Dirhams. Ein Silberdirham hatte ein Gewicht

von 20, 12 oder 10 Karat (Qirāt). Diese werden 10er, 6er oder 5er Dirham genannt. Der ehrwürdige Umar summierte die Karate dieser Münzen, sodass es 42 Karat wurden. Er teilte die 42 durch drei und machte einen durchschnittlichen Dirham mit 14 Karat. Dieser wird 7er Dirham genannt. Denn das Gewicht von 10 Dirham entspricht dem Gewicht von 7 Mithqāl. [Ein Mithqāl hat ein Gewicht von 20 Karat.] Die Dirhams hatten früher die Form von Körnern. Die Aussage, wonach der ehrwürdige Umar der Erste war, der den Dirham in der uns bekannten runden Form prägte, ist wohlbekannt. Dies steht auch im **al-Fatāwā az-zahīriyya**.“ Im **Mir’āt al-haramayn**, dem Abschnitt über Mekka, heißt es: „Gold- und Silbermünzen, die mit bestimmten Gewichten geprägt wurden, werden ‚**Maskūkāt**‘ (geprägte Münzen) genannt. Goldmünzen werden ‚**Dinar**‘ und Silbermünzen ‚**Dirham**‘ genannt. Die von Historikern entdeckten ältesten, geprägten Münzen sind jene, die zur Zeit der antiken Griechen geprägt wurden. In der Zeit der edlen Gefährten wurden einerseits die geprägten Münzen der alten Araber verwendet und andererseits ungeprägtes Gold und Silber durch Wiegen benutzt. Damals gab es drei Arten von Dirhams mit unterschiedlichen Gewichten. Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, akzeptierte einen einzigen Dirham von mittlerem Gewicht. Er änderte auch das Gewicht eines Karat und so wurde 1/14 eines Dirham als ein Karat akzeptiert. 20 Karat wurden von ihm als ein Mithqāl normiert. Der ehrwürdige Uthmān ließ im 28. Jahr nach der Hidschra in der Stadt Hartak in Tabaristan nach dieser Berechnung Gold- und Silbermünzen prägen.

Die meisten islamischen Reiche prägten zu ihrer jeweiligen Zeit unterschiedliche Münzen. Zu Beginn des Osmanischen Reiches wurden die Münzen der seldschukischen Sultane verwendet. Sultan Orhan ließ im Jahre 729/1329 die erste osmanische Münze prägen. Danach wurden unterschiedliche Münzen geprägt und viele Gesetzesbestimmungen erlassen, um dieses Geschäft zu regeln.“ Die Gewichtsmaße Mithqāl und Dirham sind in der hanafitischen und schāfi’itischen Rechtsschule voneinander unterschiedlich.

Im Buch **Farhang-i fārisi**, welches im Sonnenjahr 1333 n. H. in Teheran gedruckt wurde, steht unter dem Eintrag „Tschaw“: „Es ist ein Wort chinesischen Ursprungs und bezeichnet Papiergeld, das sehr viel früher von den Chinesen verwendet wurde. Der persische Schah Gaichatu ließ im Mondjahr 693 n. H. in Iran wie das Tschaw der Chinesen ebenfalls Papiergeld drucken und befahl zwar dessen Verwendung anstelle von Gold und Silber, doch das Volk weigerte sich und daher wurde es aufgegeben.“ In der Übersetzung des **Burhān-i qāti** heißt es: „Die Tschaw und Tschad genannten rechteckigen Papierstücke wurden von einem der mongolischen Sultane nach Dschingis Khan und später vom aserbaidchanischen Sultan Izzaddīn Muzaffar als Geld verwendet. Das Volk lehnte dies ab und tötete Izzaddīn.“ Papiergeld wurde im Osmanischen Reich erstmals im Jahre 1256 n. H. verwendet und danach wieder aufgegeben, wie im ersten Abschnitt im Kapitel über die Zakāt mitgeteilt wurde. [Die islamischen Reiche bevorzugten die Verwendung von Metallgeld. Ein Grund hierfür ist die Wirtschaftlichkeit. In der Ausgabe der Tageszeitung Türkiye vom 29. März 1986 heißt es: „In der Türkei sind 1000 Tonnen Geldscheine im Umlauf. Diese werden mit großem Aufwand hergestellt. Bei Verwendung dieser Geldscheine gehen die Scheine kaputt, weswegen jedes Jahr 400 Tonnen neu gedruckt werden. Um diese hohen Kosten zu sparen, wird der Versuch unternommen, zumindest einen Teil davon durch Metallgeld zu ersetzen.“]

Ist das Zahlungsmittel kein Geld, sondern eine Sache oder gar ein fertiger Gegenstand aus Gold oder Silber, sind sie mit der Spezifizierung während der Verhandlung (Kaufgespräch) wie die Kaufsache konkretisiert. Der Kauf ist dann

ein Naturaltausch (Muqāyada), daher muss genau diese Sache übergeben werden. Wenn der Käufer beispielsweise auf einen Silberlöffel zeigt und sagt: „Für diesen Silberlöffel habe ich diesen Hahn gekauft“, muss er genau diesen Silberlöffel überreichen. Er darf nicht einen anderen Silberlöffel überreichen, auch wenn Gewicht, Form und Wert identisch sind. Andere Gelder, die Naqd und gültige Währung sind, sind bei Treuhänderschaft, Gesellschaft, Bevollmächtigung, Mietentgelt, Schenkung, Zakat, Almosen und bei Stellvertreterschaft für einen Kauf und bei der Usurpation durch Spezifizierung konkretisiert. D. h. der Treuhänder muss genau dasjenige Geld übergeben, das ihm anvertraut wurde. Geht das Geld unter, kann er kein Ähnliches geben, sondern muss den Wert begleichen. Der zum Kauf Bevollmächtigte darf das ihm vom Eigentümer gegebene Geld nicht für persönliche Zwecke verwenden. Wenn er dies tut, verliert er seine Rolle als Vertreter. Usurpiert jemand eine Goldmünze, muss er genau diese Goldmünze zurückgeben. Ist sie nicht vorhanden, darf er keine ähnliche Goldmünze geben, sondern muss den Wert bezahlen.

Wenn während der Verhandlung nicht erwähnt wird, ob es sich um einen Kauf mit Sofortzahlung oder um einen Kreditkauf handelt, so wird von einem Kauf mit Sofortzahlung ausgegangen. Das Zahlungsmittel kann aber je nach Brauch beispielsweise nächste Woche oder am Monatsanfang entrichtet werden.

Dass der Verkäufer auf eine Sache oder Person am Vertragsort zeigt und sagt, er wolle sie als Pfand oder Bürgen haben, ist gestattet. Lehnt der Käufer ab, ist der Kauf nicht wirksam.

Die Übergabe des Zahlungsmittels und die Kosten für die Verkaufsscheine obliegen dem Käufer. Bei Einzelverkäufen (Verkäufen im Einzelhandel) trägt zwar der Verkäufer die Kosten für die Messung und den Transport der Kaufsache, doch bei Großhandelsverkäufen trägt der Käufer die Transportkosten. Wird beispielsweise ein Lastkahn mit Weizen oder Holz verkauft, so obliegt das Entladen und der Transport des Lastkahns dem Käufer.

Es gibt vier Verkaufsarten in Bezug auf die Kenntnis der Menge der Kaufsache:

1. Der Preis der Maßeinheit einer nach Volumen, Gewicht, Länge oder Anzahl gemessenen, vertretbaren Sache und die Menge der Kaufsache werden angegeben. Dies ist bei üblichen Käufen stets der Fall.

2. Wenn die Kaufsache und das Zahlungsmittel nicht gleicher Gattung sind, kann ohne Messung per Pauschalverkauf durch Zeigen gekauft werden. Bei Sachen, die ohne Messung in einer Verpackung oder einem Karton gekauft werden, handelt es sich um einen Pauschalverkauf, solange die Menge nicht genannt wird, selbst wenn sie geschrieben steht. Volumen und Gewicht können mit jedem beliebigen, nicht spezifizierten Behälter oder Stein gemessen werden. Beim Terminkauf ist ein solches Messen des Zahlungsmittels nicht erlaubt.

3. Wird bei einem Kanister Olivenöl nur der Literpreis genannt, nicht aber die Gesamtliteranzahl des Kanisters, so gilt nach Imām Abū Hanīfa, dass nur ein einziger Liter verkauft wurde. Wenn die Menge durch Nennung oder Messung am Ort des Vertragsabschlusses bekannt wird, gilt die gesamte Menge als verkauft. Den zwei Imāmen zufolge ist der Kauf auch ohne Messung wirksam. So lautet auch die Fatwa. Bei einer Schafherde wiederum gilt weder die gesamte Herde noch ein einzelnes Schaf als verkauft, denn Schafe ähneln sich nicht. Gleiches gilt auch für Stoffe. Genauso verhält es sich auch mit unvertretbaren Sachen wie Melonen, die nach Stückzahl verkauft werden und sich voneinander unterscheiden. Gemäß den zwei Imāmen (Imāmayn) [also Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad] sind sie wie Olivenöl. So lautet auch die Fatwa. Dies gilt auch für den

Verkauf von Weinbergen, Feldern und Grundstücken.

4. Wenn der Preis der Menge einer Maßeinheit nicht angegeben ist, aber die Menge und der Preis des Ganzen angegeben sind, gilt das Gesamte als verkauft. Eine Messung ist nicht erforderlich. Wenn bei der ersten und vierten Verkaufsart der Käufer die Kaufsache nach Entgegennahme misst und feststellt, dass zu wenig gemessen wurde, kann er, wenn er will, den Vertrag auflösen oder die Differenz des Preises ausgezahlt bekommen. Er kann nicht verlangen, dass ihm die fehlende Menge des Gekauften ausgehändigt wird. Wenn sich herausstellt, dass er mehr als gekauft erhalten hat, gibt er das Überschüssige dem Verkäufer zurück. Beim Kauf ist nämlich stets die bei Vertragsschluss erwähnte Menge ausschlaggebend. Wenn der Unterschied aber geringer als der Wert von 5/1000 Silberdirham oder eines Kornes Gold ist, gibt er sie nicht zurück. Da bei der vierten Verkaufsart die Differenz von nach Gewicht verkauften Erzeugnissen, so beispielsweise Kupfertöpfe, oder von nach Länge gemessenen Sachen wie Stoffe oder Grundstücke nicht getrennt werden kann, besitzt der Käufer für den Fall, dass sich die Menge als zu wenig herausstellt, ein Widerrufsrecht: Wenn er will, löst er den Vertrag auf oder er akzeptiert die Kaufsache für den vereinbarten Preis. Wenn sich herausstellt, dass es zu viel war, ist der Kauf bindend und die Menge, die zu viel ist, wird Eigentum des Käufers. Stellt sich bei der ersten Verkaufsart ein Überschuss heraus, ist der Käufer freigestellt. Wenn sich bei unvertretbaren Sachen nach der vierten Verkaufsart herausstellt, dass es zu viel oder zu wenig war, ist der Kauf unwirksam. Wäre der Kauf nach der ersten Form erfolgt, hätte der Käufer ein Widerrufsrecht und könnte demnach, wenn er will, den Vertrag auflösen oder den Wert des fehlenden Teils vom Verkäufer einfordern. Wäre es jedoch mehr als vereinbart, wäre der Kauf unwirksam. Es ist erlaubt, 100 Scheffel Weizen für 100 Euro zu verkaufen, doch wenn der Käufer dies abwägt und zu wenig herauskommt, kann er, wenn er will, die fehlende Menge vom Preis abziehen oder den gesamten Kauf widerrufen. Wenn es mehr als vereinbart ist, gehört der Überschuss dem Verkäufer. Genauso verhält es sich bei vertretbaren Sachen, die nach Gewicht und Anzahl gemessen werden, und bei günstigen Stoffen. Kommt bei wertvollem Stoff zu wenig heraus, kann er, wenn er will, diesen ohne Abzug vom Preis kaufen oder den Kauf widerrufen. Kommt zu viel heraus, dann gehört der Überschuss dem Käufer und der Verkäufer kann nicht vom Kauf abtreten. Wenn der Wert des Stoffes pro Meter angegeben wurde, kann der Käufer sowohl dann, wenn zu wenig herauskommt, als auch für den Fall, dass zu viel herauskommt, wenn er will, mit der Preisdifferenz kaufen oder den Kauf widerrufen. Dies gilt auch für Felder. Von einem Grundstück mit 100 Anteilen dürfen beispielsweise 10 Anteile verkauft werden. Der Käufer hat die Freiheit, sich einen beliebigen Teil des Grundstücks auszusuchen. Es ist nicht erlaubt, von einem Grundstück mit einer Fläche von 10 Hektar beispielsweise 1 Hektar zu verkaufen. Nach den Imāmayn ist dies erlaubt. Wenn eine unvertretbare Sache mit Nennung der Stückzahl per Pauschalkauf verkauft wird, beispielsweise ein Ballen Kleidung in Form von 10 Kleidungsstücken insgesamt für 1000 Euro verkauft wird, dann ist der Kauf unwirksam, sofern sich herausstellt, dass die Stückzahl zu wenig oder zu viel ist. Der Grund ist, dass unvertretbare Sachen sich voneinander unterscheiden und daher jedes verkaufte Stück einen anderen Wert aufweist.

Wird ein Grundstück verkauft, gelten auch sämtliche darauf befindlichen Gebäude und alle Schlüssel als verkauft. Wenn ein Garten verkauft wird, dann sind auch die Bäume darin verkauft. Beim Verkauf eines Feldes gilt die enthaltene Ernte, beim Verkauf eines Baumes gelten die Früchte und beim Verkauf eines Hauses gilt der Hausrat nicht als verkauft. Der Verkäufer muss die Früchte und den Hausrat einsammeln bzw. ausräumen. Wenn er sagt, er verkaufe mit der

Ernte bzw. den Früchten, gelten sie mitverkauft. Es ist erlaubt, die ausgewachsenen Früchte eines Baumes zu verkaufen, selbst wenn sie noch nicht essbar sind. Der Käufer sammelt sie unmittelbar ein. Wünscht er, dass sie auf dem Baum bleiben, wird der Kauf unwirksam. Wenn der Käufer dies nicht will, der Verkäufer aber sein Einverständnis gibt, ist es gut. Wenn der Käufer die Früchte nach dem Kauf nicht pflückt, sondern den Baum verpachtet, ist diese Verpachtung nichtig und es ist halāl, dass die Früchte wachsen. Das Feld zu verpachten, um die gekaufte Ernte nicht einfahren zu müssen, ist unwirksam. Das Wachsen dieser Ernte ist nicht gut für den Käufer. Wenn der Baum, dessen Früchte verkauft wurden, vor dem Sammeln/Pflücken der Früchte erneut Früchte gibt, ist der Kauf unwirksam. Trägt der Baum nach dem Sammeln Früchte, sind Käufer und Verkäufer Teilhaber an den Früchten. Ein Gut, bei dem der alleinige/separate Verkauf erlaubt ist, von der Kaufsache zu trennen und nicht zu verkaufen, oder dieses Gut für sich selbst zu lassen und den Rest zu verkaufen, ist zulässig. Etwas, das nicht separat verkauft werden kann, kann nicht von der Kaufsache getrennt werden. Eine bestimmte Menge der am Baum befindlichen oder gesammelten Früchte der Bäume dem Verkäufer zu überlassen und den Rest per Pauschalverkauf zu verkaufen, ist erlaubt. Es ist erlaubt, Weizen in der Ähre für etwas anderes zu verkaufen. Genauso ist es erlaubt, Saubohnen, Reis und Sesam für etwas anderes zu verkaufen. Entsprechend dürfen Mandeln, Pistazien und Walnüsse mit ihren Innenschalen verkauft werden. Bienen im Bienenstock, Seidenraupen und deren Eier, Blutegel, Jagdhunde, Jagdkatzen, Vögel, Elefanten und jedes nützliche Tier zu verkaufen, ist erlaubt. Die Eigenanteile dürfen ohne Zustimmung anderer Teilhaber verkauft werden.

Eine Sache, die per Mengenangabe gekauft wurde, während der Preis der Maßeinheit angegeben war, und die nach Volumen, Gewicht oder Anzahl gemessen wird, darf nicht verzehrt oder verkauft werden, bevor sie [bei oder nach dem Kauf] gemessen wird. Es genügt, wenn nach dem Kaufgespräch der Verkäufer vor dem Käufer misst/wiegt. [Wenn mit einem Kind oder per Telefon vom Lebensmittelhändler einige Sachen und vom Metzger Fleisch gewünscht werden und es schwierig ist, diese im eigenen Haus zu wiegen, nachdem es geliefert oder gebracht wurde, muss auf jeder Packung der Preis stehen, sodass nicht das Gewicht einer jeden Packung bedacht wird, sondern jede Packung per Pauschalkauf gekauft wird. Somit wäre ein zweiter Kaufvertrag geschlossen und der erste Vertrag aufgelöst worden. Sodann ist der Verzehr erlaubt, ohne im Haus zu wiegen.] Werden nach Gewicht gemessene Sachen mit Tara (Gewicht der Verpackung einer Ware) gewogen, muss das Gewicht der Tara abgezogen werden. Daher muss die Verpackung gewogen werden, bevor sie gefüllt oder nachdem sie entleert wird. Siehe im dritten Abschnitt das sechste Kapitel. Da es schwierig ist, bei Sachen, die zusammen mit Papiertüte oder Ähnlichem gewogen werden, das Gewicht der Tüte festzustellen und abzuziehen, soll man vor dem Wiegen keinen Vertrag schließen, um kein Harām zu essen. Nach dem Wiegen soll man sagen: „Wie viel zahle ich dafür?“, oder: „Wie viel Euro kostet es?“, diesen Preis zahlen und somit per Pauschalkauf alles zusammen kaufen. Oder man fragt nicht nach dem Preis, sondern sagt: „Gib mir Käse für so viel Euro“, und nach dem Abwiegen gibt man das Geld und nimmt ihn. Dies gilt nicht für per Metermaß gemessene Sachen. Der Käufer kann diese ohne zu messen nutzen und verkaufen. Nach der Übergabe einer per Kauf mit Sofortzahlung oder Kreditkauf verkauften Ware vor Entgegennahme des Zahlungsmittels diese Ware von diesem Käufer günstiger oder mit einer verlängerten Frist per Kreditkauf mit einem Zahlungsmittel derselben Gattung zu kaufen, ist unwirksam. Wenn der Käufer diese Ware einer anderen Person verkauft oder geschenkt hat, darf man die Ware von dieser Person kaufen. Wenn der Verkäufer die gesamte Zahlung erhalten hat oder wenn

er sie für den gleichen Preis zurückkaufen will oder für einen anderen Preis mit einem Zahlungsmittel anderer Gattung, so ist dies erlaubt.

Wenn eine mobile (transportierbare) Sache gekauft wird, darf sie vor der Entgegennahme seitens des Käufers oder seines Vertreters niemandem, weder dem Verkäufer noch jemand anderem, verkauft werden. Jedoch darf er sie als Geschenk, Almosen oder Darlehen geben. Hiermit dürfen keine Schulden bezahlt werden. Ein Gebäude, dessen Sofortzahlung entrichtet wurde, darf vor der Entgegennahme nur an eine andere Personen verschenkt oder verkauft werden, es darf aber nicht vermietet werden. Eine Forderung, gleich welcher Art, darf vor der Entgegennahme niemandem auf Kredit verkauft werden. D. h. Schulden (Dayn) dürfen nicht gegen Schulden verkauft werden.

Der Verkäufer kann jede Art von vertretbarem Zahlungsmittel vor der Entgegennahme und Messung, sofern es ayn ist, wem er will per Sofortzahlung verkaufen, schenken, testamentarisch vermachen oder vermieten. Ist es dayn, darf er dies nur dem Käufer oder dessen Vertreter per Sofortzahlung verkaufen. Das heißt, er kann vom Käufer anstelle des Zahlungsmittels eine andere Sache sofort nehmen. Er kann ihm Geschenke und Almosen geben oder sein Haus vermieten. Er kann aber auch den Preis ein wenig vermindern oder, sofern der Käufer zustimmt, erhöhen. Ein Kauf, bei dem zur Bedingung gemacht wird, dass der Verkäufer einen Teil des Zahlungsmittels dem Käufer schenkt, ist unwirksam. Wenn das Zahlungsmittel dayn ist, darf der Verkäufer dem Käufer einen beliebigen Gläubiger übertragen und seine Forderung gegen den Käufer testamentarisch vermachen. Wenn irgendeine Forderung außer die Kaufsache und Geldwechsel und Terminkauf ayn ist, darf sie dem Schuldner oder einer anderen Person per Sofortzahlung verkauft werden. Ist sie jedoch dayn, darf sie vor der Entgegennahme ausschließlich dem Schuldner per Sofortzahlung verkauft werden. Oder er kann damit von seinem Schuldner etwas kaufen. Dies darf nicht einem anderen verkauft werden und auch nicht als Zahlungsmittel veräußert werden. Etwas, das dayn ist, auf Kredit, also als Gegenleistung für ein Dayn dem Schuldner zu verkaufen, ist nichtig. D. h. anstelle der Forderung etwas anderes in der Zukunft zu kaufen, ist nichtig. Da Scheine und Wechsel das Dayn ausweisen, das man erhalten wird, können sie nicht wie Geld verwendet werden. Mit diesen darf von niemandem außer dem Aussteller selbst etwas gekauft werden, nicht einmal per Sofortzahlung. Diese bei der Bank einzulösen bedeutet ebenfalls, ein Dayn jemand anderem zu verkaufen. Diese dürfen lediglich übertragen werden. Siehe im dritten Abschnitt die Kapitel 6, 12 und 14.

Es ist nicht erforderlich, dass bei Käufen Zeugen zugegen sind, oder Scheine auszustellen. Doch beides ist erlaubt und wäre gut. Die Kosten für die Scheine trägt der Käufer.

Sagt jemand zu einer Person: „Verkaufe mir diese Ware für 1000 Euro“, und der Verkäufer sagt: „Ich verkaufe sie nicht unter 1700 Euro“, und ein Dritter mischt sich dazu und sagt: „Verkauf sie ihm für 1000 Euro und ich zahle dir die fehlenden 700“, und der Verkäufer stimmt dem Verkauf zu, nimmt er die 700 Euro vom Dritten.

Allah, der Erhabene, hat die Versorgung (Rizq) eines jeden Menschen und Tieres in der Urewigkeit bestimmt und zugeteilt. So wie Lebensspanne und Anzahl der Atemzüge der Menschen und Tiere bestimmt sind, so ist auch die Versorgung des Körpers und der Seele eines jeden Menschen bestimmt. Die Versorgung ändert sich niemals. Sie nimmt weder zu noch ab. Niemand kann die Versorgung eines anderen verzehren. Niemand stirbt ohne die ihm zugeschriebene Versorgung zu verzehren und aufzubrauchen. Wenn jemand arbeitet, weil Allah, der Erhabene, dies geboten hat, und seine Versorgung auf legitimem Wege sucht,

erlangt er die Versorgung, die ihm in der Urewigkeit bestimmt wurde. Diese Versorgung wird für ihn gesegnet sein. Für seine Arbeit bekommt er auch jenseitigen Lohn (Thawāb). Sucht er seine Versorgung auf Wegen, die Allah, der Erhabene, verboten hat, bekommt er ebenfalls die ihm in der Urewigkeit bestimmte Versorgung. Diese Versorgung wird für ihn jedoch ohne Segen sein und die Sünden, die er aufgrund des Erlangens dieser Versorgung bekommt, werden ihn ins Unglück stürzen.

Jene, die sagen, dass es heutzutage nicht anders ginge als mit der Zeit und der Mode Schritt zu halten, und ihre Kinder und insbesondere ihre Töchter für das Geldverdienen an Orte schicken, die harām sind, nehmen dieser Tage zu. Aus Angst, dass ihre Kinder hungern könnten, bringen sie ihnen die Religion nicht bei, lassen sie nicht den edlen Koran lesen und übergeben sie in die Hände von Unwissenden. Ihre Kinder wachsen ohne Glauben und Religion auf. Welches Gewissen kann damit zufrieden sein, dass ihre Ehre und Scham zunichte geht, nur um eine Zukunft zu haben? Mühsal erleidend erlangen sie die in der Urewigkeit zugeteilte Versorgung. Es gibt Leute, die verrückte Dinge sagen wie: „Das Gebet macht nicht satt und das Lernen von Hausarbeit bringt den Mädchen kein Geld ein. Wenn wir uns nicht der Zeit anpassen, sondern an der Religion festhalten, werden wir untergehen.“ Wenn dahingegen den Söhnen in jungen Jahren Glaube und Religion gelehrt, das Lesen des edlen Korans beigebracht und sie danach daran gewöhnt werden, in Einklang mit den Geboten Allahs, des Erhabenen, Geld zu verdienen, werden sie dieselbe Versorgung erlangen, und zwar leicht und bequem. Die Eltern sowie die Kinder werden einerseits jenseitigen Lohn erlangen und andererseits den Segen in ihrem Verdienst sehen. Sie werden im Diesseits und Jenseits glücklich sein. Mögen wir zur Vernunft kommen und unsere Versorgung auf legitimem Wege erwerben!

5 — WIDERRUFSRECHT BEIM KAUF

Das Recht des Käufers oder Verkäufers, vom Kauf zurückzutreten, wird „Widerrufsrecht“ (Khiyār) genannt. Inhaber des Widerrufsrechtes zu sein, ist zulässig bei wirksamen (sahīh) und unwirksamen (fāsīd) Käufen und insgesamt dreierlei:

1. Das Stellen der Bedingung während der Verhandlung, das Widerrufsrecht innezuhaben: Dieses Widerrufsrecht darf nicht länger als drei Tage sein. Wird dieser Zeitraum nicht genannt, besteht kein Widerrufsrecht. Gemäß den zwei Imāmen ist es möglich, über einen großen Zeitraum hinweg das Widerrufsrecht innezuhaben, sofern ein konkreter Zeitraum festgelegt wurde. Es ist erlaubt zu sagen: „Wenn du innerhalb von drei Tagen das Geld nicht bezahlst, trete ich vom Verkauf zurück.“ Wenn mehr als drei Tage genannt werden, ist der Kauf nicht gültig, nach Imām Muhammad hingegen ist er gültig. Hat der Verkäufer den Widerruf zur Bedingung gemacht, bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Wenn der Käufer die Ware mitnimmt und sie bei ihm untergeht, muss er Ersatz in Form eines entsprechenden Exemplars leisten oder den Marktwert bezahlen. Hat der Käufer das Widerrufsrecht inne, verliert der Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache. Geht sie unter oder nimmt Schaden, während sie sich beim Käufer befindet, muss er den „**Thaman musammā**“ genannten, vereinbarten Preis bezahlen. Derjenige, der das Widerrufsrecht innehat, kann seine Zustimmung in Anwesenheit der Person, mit der er die Vereinbarung getroffen hat, oder auch an einem anderen Ort bekannt geben. Seine Ablehnung muss er aber in der Gegenwart der anderen Partei bekannt geben. Imām Abū Yūsuf sagte, dass die Ablehnung auch an einem anderen Ort erfolgen dürfe. Das Wi-

derrufsrecht erlischt mit dem Ableben des Rechtsinhabers. D. h. der Kauf ist bindend. Wenn die Frist abläuft, wird der Kauf ebenfalls verbindlich. Käufer oder Verkäufer können auch die Bedingung stellen, dass eine dritte Person das Widerrufsrecht für einen bestimmten Zeitraum innehat. Wird kein Tag (Zeitraum) konkretisiert, ist der Kauf nicht wirksam. Derjenige, der die Bedingung gestellt hat, oder die dritte Person kann ablehnen oder akzeptieren. Lehnt der eine ab und der andere akzeptiert, wird die Aussage dessen in Betracht gezogen, der als Erstes das Wort ergriff. Der Autor des **Durar al-hukkām**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt beim 300. Artikel: „Per Bedingung das Widerrufsrecht innezuhaben, kann auch einige Tage nach dem Kaufvertrag vereinbart werden. Das bedingte Widerrufsrecht vor dem Kaufvertrag ist jedoch ohne Belang.“ Wenn beim Kauf eines Hauses ohne Abnahmebescheinigung (Bauabnahme) gesagt wird, die Abnahmebescheinigung werde bis zu einem bestimmten Datum erhalten, doch in der erwähnten Zeit wird sie nicht erhalten, dann ist ersichtlich, dass die Stadtverwaltung den Kauf nicht genehmigt hat, und somit wird der Kauf aufgelöst. Ist der Zeitraum nicht klar bestimmt, so ist der Vertrag nicht wirksam, sondern unwirksam.

Es ist zulässig, dass der Käufer für die Auswahl einer von zwei oder drei Waren drei oder mehr Tage ein Widerrufsrecht hat. Bei mehr als drei Sachen ist dies aber nicht zulässig. Eine der drei Sachen ist sodann die Kaufsache und die anderen zwei sind Eigentum des Verkäufers und der Käufer ist Treuhänder. Gehen die Sachen unter, muss der Käufer eine von ihnen bezahlen. Diejenigen, die er als Treuhänder bei sich hielt, muss er nicht bezahlen. Er kann nicht alle Sachen ablehnen, doch wenn er bei allen den Widerruf zur Bedingung gemacht hat, kann er sie alle ablehnen. Stirbt der Käufer vor Ablauf des Zeitraums seines Widerrufsrechts, so kaufen die Erben eine der drei Sachen. Wenn zwei Personen eine Ware kaufen und beide das Recht auf Widerruf haben, kann bei Annahme der einen Person die andere nicht ablehnen.

2. Widerrufsrecht bei Sachen, die während des Kaufes nicht gesehen werden (Khiyār ar-ru'ya): Der Kauf einer Sache, die bei Vertragsschluss zwar vorhanden ist, sich aber nicht beim Verkäufer befindet, die der Käufer also nicht in Augenschein nehmen kann und somit nicht gut kennt, ist erlaubt. Der Käufer kann den Kauf widerrufen, wenn er die Sache sieht. Er darf nicht zur Bezahlung gezwungen werden, bevor er die Sache gesehen hat. Dieses Widerrufsrecht ist nicht auf einen Zeitraum beschränkt. Der Käufer, der das Widerrufsrecht hat, weil er die Sache nicht gesehen hat, kann den Kaufvertrag auch vor Sichtung der Sache auflösen. Wenn die Kaufsache nicht ayn ist, d. h. der Verkäufer bei einer Kaufsache, die der Käufer nicht gesehen hat, den Ort, die Eigenschaften, die Grenzen ihres Grundstückes, die Gattung und die Menge nicht mitteilt, dann ist der Kauf unwirksam.

Verkauft jemand eine Sache unter Angabe ihrer Gattung und es stellt sich nachher heraus, dass sie von anderer Gattung ist, so ist dieser Kauf nichtig. Wenn jemand beispielsweise Wassermelonensamen kauft, sich aber herausstellt, dass es sich um Gurkensamen handelt, ist der Kauf nichtig. Der Käufer gibt die Samen zurück, sofern sie noch vorhanden sind. Sind sie es nicht, gibt er gleichartige Gurkensamen und nimmt sein Geld zurück.

Verkauft jemand eine Sache ohne sie gesehen zu haben, hat er kein Recht auf Widerruf. Das heißt, er kann nach Sichtung nicht vom Verkauf zurücktreten. Wer Gesicht und Kreuz des Pferdes, Maultieres und Esels sieht, hat kein Widerrufsrecht. Wer ein Schaf für das Fleisch kauft und beim Kauf das Tier nicht mit den Händen abtastet, hat ein Widerrufsrecht. Wer den Flur des Hauses sieht, hat kein Widerrufsrecht, selbst wenn er die Räume nicht sieht. Doch nach Imām

Zufar, möge Allah sich seiner erbarmen, müssen auch sämtliche Räume gesehen werden und so lautet auch die Fatwa. Ein Käufer, der von einer gemischten Sache nur einen Teil sieht, hat ein Widerrufsrecht, wenn er alles gesehen hat. Sieht jemand von einer nach Gewicht oder Volumen gemessenen Sache eine Probe, hat er kein Widerrufsrecht, wenn er alles sieht. Wenn die gesamte Menge niedrigerer Qualität als die Probe ist, besteht das Recht auf Widerruf wegen Mangel an der Sache. Wer Lebensmittel nicht gekostet hat, hat ein Widerrufsrecht.

Wenn der vom Käufer zum Kauf Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte, den er für die Entgegennahme der von ihm gekauften Sache schickt [also derjenige, zu dem er gesagt hat: „Ich bevollmächtige dich“], die Sache sieht, hat der Käufer kein Widerrufsrecht. Doch mit der Inaugenscheinnahme desjenigen, den er losgeschickt hat, um eine Sache entgegenzunehmen, die er ohne zu sehen gekauft hat, erlischt das Widerrufsrecht des Käufers nicht.

Blinde dürfen Käufe und Verkäufe tätigen. Wenn der Blinde die Kaufsache durch Berühren, Riechen oder Kosten erkennt, dann besitzt er ein Widerrufsrecht, sofern er diese nicht getan hat. Wurde ihm ein Haus beschrieben, hat er kein Widerrufsrecht. Sieht eine Person von zwei Kleidungsstücken nur das eine, kauft beide Stücke und sieht danach auch das zweite, ist er darin freigestellt, entweder beide anzunehmen oder beide abzulehnen. Er darf nicht nur das zweite Kleidungsstück ablehnen.

Kauft jemand eine Sache, nachdem er sie gesehen hat, behauptet aber, dass es sich nicht um die besagte Sache handelt, steht ihm ein Recht auf Widerruf zu. Schwört der Verkäufer aber, dass dies die gleiche Sache ist, wird dem Verkäufer Glauben geschenkt.

Wenn der Käufer sagt, er habe die Sache nicht gesehen, der Verkäufer aber sagt, dieser habe sie gesehen, wird dem Käufer geglaubt.

Das Buch **Kitāb al-fiqh al-al-madhāhib al-arba'a**, das von einer Kommission ägyptischer Gelehrter unter der Leitung des Großgelehrten Abdurrahmān al-Dschazīrī, einem der Hochschullehrer an der al-Azhar-Universität, vorbereitet wurde, besteht aus fünf Bänden und wurde im Jahre 1392/1972 in Ägypten erneut gedruckt. Das Buch wurde von Hasan Ege ins Türkische übersetzt und vom Bahar-Verlag zwischen 1971 und 1979 in sieben Bänden veröffentlicht. Im zweiten Band der arabischen Ausgabe heißt es: „Ein Widerrufsrecht bei nicht gesehenen Sachen zu haben, liegt in der hanafitischen Rechtsschule in vier Situationen vor: 1. Bei der Ayn-Ware, also der Kaufsache. Ist die Kaufsache dayn, handelt es sich um einen Terminkauf (Salam). Bei einem Terminkauf gibt es kein Recht auf Widerruf der Kaufsache. 2. Wenn die gemietete Immobilie gesehen wird, kann widerrufen werden. 3. Wird eine Ayn-Ware unter Teilhabern aufgeteilt, können jene, die ihren Anteil im Nachhinein sehen, ablehnen. Wenn eine vertretbare Sache aufgeteilt wird, gibt es kein Widerrufsrecht. 4. Wenn es bei einer Forderung bezüglich einer Sache zu einer Einigung kommt. D. h. wenn jemand, der behauptet, eine Forderung gegen eine Person zu haben, zustimmt, dass ihm etwas gegeben wird, was er nicht sieht, hat er das Recht auf Widerruf, sobald er die Sache sieht.“

3. Widerrufsrecht bei Mängeln: Stellt jemand an einer gekauften Ware Mängel fest, ist er freigestellt, den Kauf für den vollen Preis abzuschließen oder ihn zu widerrufen. Wenn der Verkäufer einverstanden ist, kann er den Preis auch reduzieren. Als Mangel (Ayb) gilt all das, was dazu führt, dass auf dem Markt der Preis sinkt.

Kauft ein Käufer eine Ware und erkennt bei der Verwendung oder Verände-

zung der Form oder Eigenschaften einen Mangel, der vor dem Kauf schon bestand, kann er den Preisunterschied einfordern. Kauft er beispielsweise Stoff und sieht nach dem Schnitt, dass der Stoff einen Mangel aufweist, kann er den Stoff nicht ablehnen, es sei denn, der Verkäufer stimmt dem zu. Wurde der Stoff schon vernäht oder gefärbt, oder wurde das Mehl mit Butter bereits zum Teig verknetet, und der Käufer sieht dann den Mangel von vorher, kann er den Preisunterschied verlangen. Er kann aber den Kauf nicht rückgängig machen, selbst wenn der Verkäufer einverstanden ist. Isst jemand gekaufte Lebensmittel oder nutzt gekaufte Kleidung durch Tragen ab, sodass sie zerreißt, kann er den Preisunterschied nicht verlangen. Nach den zwei Imāmen darf er den Preisunterschied verlangen. Kauft jemand Eier, Walnüsse, Honigmelonen, Wassermelonen oder Kürbisse und sieht beim Aufbrechen, dass diese verdorben sind, kann er den Preisunterschied verlangen, wenn diese noch für andere Zwecke nutzbar sind. Sind diese gar nicht mehr brauchbar, gibt er sie zurück und erhält sein Geld in voller Höhe zurück. Wenn sich 3 % des Gekauften, das er als unverdorben annahm, als verdorben herausstellt, ist der Kauf wirksam. Ist es mehr als 3%, ist der Kauf unwirksam. Er gibt die gesamte Ware zurück und bekommt sein Geld zurück.

Verkauft jemand eine Ware, die er gekauft hat, einer anderen Person weiter und ihm wird aufgrund eines Mangels an der Ware per Gerichtsbeschluss die Ware zurückgegeben, kann er den Kauf beim ersten Verkäufer widerrufen. Ist dies aber nicht durch einen Gerichtsbeschluss geschehen, sondern mit seinem eigenen Einverständnis, kann er den Kauf beim ersten Verkäufer nicht widerrufen. Kann der Käufer belegen, dass die gekaufte Ware einen Mangel aufweist, oder kann der Verkäufer nicht schwören, dass die Ware frei von Mängeln ist, ist der Käufer nicht gezwungen, das Geld zu bezahlen. Wenn sich beide Parteien beim Kauf einer messbaren Sache auf eine Menge einigen und bei der übergebenen Menge uneins sind, wird die Aussage des Käufers berücksichtigt. Wird bei einer nach Gewicht oder Volumen gemessenen Sache zu Hause festgestellt, dass ein Teil Mängel aufweist, ist der Käufer freigestellt, entweder alles zu nehmen oder den gesamten Kauf zu widerrufen.

Wenn der Käufer den Mangel einer gekauften Ware selbst behebt, erlischt sein Widerrufsrecht. Auf ein gekauftes Tier zu steigen bedeutet, den Kauf anzunehmen.

Eine Person, die durch Anlügen schwer betrogen wurde (Taghrīr), kann den Kauf auflösen. In Artikel 165 der **Mecelle** heißt es: „Beim Geldwechsel (Devisengeschäft) getäuscht zu werden, indem man zu einem Preis kauft, der 2,5 % oder mehr über dem höchsten Preis auf dem Markt liegt, wird **schwere (maßlose) Täuschung‘ (Ghaban fāhisch)** genannt. Dieser Anteil beträgt bei Urūd, also transportierbaren Gütern außer Tieren 5 %, bei Tieren 10 % und bei Gebäuden 20 %. Eine Täuschung, die unter den genannten Anteilen liegt, wird als **leichte Täuschung‘ (Ghaban yasīr)** bezeichnet. Wenn beispielsweise eine Sache verkauft wird mit der Behauptung, er hätte ein Angebot über einen bestimmten Preis bekommen, und sich herausstellt, dass der Preis um so viel höher ist wie der Anteil der schweren Täuschung und niemand ein solches Angebot gemacht hat, kann der Käufer den Vertrag auflösen.

Wenn der Verkäufer ohne zu lügen zu einem extrem übersteuerten Preis verkauft, kann der getäuschte Käufer den Kauf nicht auflösen. Jeder darf seine Güter nämlich für den Preis verkaufen, den er will. Es gibt im Islam keine Gewinngrenze. Es ist nur harām, das Nötigste an Nahrung, Kleidung und Unterkunft zu einem extrem hohen Preis an diejenigen zu verkaufen, die sich in einer Notsituation befinden. [Siehe auch Nummer 3 in Kapitel 6.] Wer angelogen und dadurch leicht betrogen wurde, kann den Kaufvertrag nicht auflösen.

6 — NICHTIGE (BĀTIL), UNWIRKSAME (FĀSID) UND MISSBILLIGTE (MAKRŪH) KÄUFE UND GELDWECHSELGESCHÄFTE

Wir haben am Anfang des vorherigen Kapitels erklärt, dass es sechs Formen von Käufen und Verkäufen gibt. Wir haben die erste Form, den wirksamen (sahīh) Kauf, im vorangegangenen Kapitel behandelt. In diesem Kapitel sollen nichtige, unwirksame, missbilligte, schwebende Käufe, Käufe mit Rückkaufsrecht und Geldwechselgeschäfte (Devisengeschäfte) kurz dargelegt werden:

2) **Nichtige (bātil) Käufe:** Nichtige Kaufgeschäfte sind nicht erlaubt und harām. Sie stellen eine große Sünde dar. Bei einem nichtigen Kauf wird der Käufer nicht Eigentümer der Ware, selbst wenn er sie entgegennimmt. Da der Käufer dies mit dem Einverständnis des Verkäufers an sich nahm, gilt der Käufer in diesem Fall als Treuhänder und muss für die Ware im Falle des Untergangs nicht aufkommen.

Dinge, die in keiner Religion als Gut/Sache gelten, zu verkaufen und mit diesen etwas zu kaufen, ist nichtig. Blut, der Kadaver eines natürlich verendeten Tieres und freie Menschen sind keine Güter. Eine Sache, die nicht verkaufsfähig (mutaqawwim) ist, für Geld oder Dayn zu verkaufen, ist ebenfalls nichtig, und sie mit Ausnahme von Wein für eine Ayn-Sache zu verkaufen, ist unwirksam. Wein für eine Ayn-Sache zu verkaufen, ist nichtig. Wein, Schwein und der Kadaver eines Tieres, das ohne Schlachtung getötet wurde, so z. B. erdrosselt, erstochen, erschossen oder durch einen Elektroschock getötet wurde, oder das von einem buchlosen Ungläubigen geschlachtet wurde, sind nicht verkaufsfähige Sachen. Diese und nach den beiden Imāmen jede Art von alkoholischen Getränken dürfen nicht gekauft und verkauft werden. Im fünften Band des **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Wenn ein Muslim Wein verkauft und vom Erlös seine Schulden bezahlt, ist die Annahme dieses Geldes für den Gläubiger nicht erlaubt. Der Erlös eines nichtigen Kaufgeschäfts wird nämlich nicht Eigentum des Verkäufers. Er gleicht einer usurpierten Sache. Dieses Geld vom Verkäufer anzunehmen, ist harām.“ Muslime dürfen Weinberge anlegen und Trauben züchten. Sie dürfen getrocknete und frische Trauben, Traubensirup und Essig verwenden und verkaufen. Diese sind auf dem Weltmarkt sehr gefragt und stellen eine wichtige Quelle dar, die das Nationaleinkommen steigert. Diejenigen, die in diesem Geschäft tätig sind, sind sich der Bedeutung und Größe dieser Ressource sehr wohl bewusst und auch tägliche Veröffentlichungen und Statistiken führen diese Tatsache vor Augen. Daher darf man sich von Aussagen wie „Da im Islam der Weinverkauf verboten ist, ist unser Weinbau jahrhundertlang zurückgeblieben und da wir von diesem reichen Schatz der Natur nicht profitieren können, ist der Islam dafür verantwortlich, dass unser Nationaleinkommen einen großen Verlust erlitten hat“ seitens der Islamfeinde, die sie tätigen, um die Jugend in die Irre zu führen, nicht täuschen lassen und muss vielmehr mit diesen Armseligen, die offenkundige Tatsachen verleugnen, Mitleid haben.

Fleisch von Tieren, die mit der Basmala geschlachtet wurden, gemeinsam mit dem Fleisch von Tieren, die nicht islamkonform geschlachtet wurden, zu verkaufen, ist nichtig. Nach den beiden Imāmen ist der Verkauf des Fleisches von Tieren, die mit der Basmala geschlachtet wurden, erlaubt, sofern die Preise separat angegeben sind. Es ist nicht erlaubt, irgendetwas Gestiftetes zu verkaufen, denn das Gestiftete ist kein Eigentum. Ein ungestiftetes Grundstück gemeinsam mit einem gestifteten Grundstück zu verkaufen, ist erlaubt beim ungestifteten Teil.

Gebäude, die auf gestiftetem Land errichtet werden, zu verkaufen, ist erlaubt. Es ist nichtig, Sachen zu verkaufen, die sich nicht im Eigentum befinden, so beispielsweise Vögel in der Luft oder Fische im Meer zu verkaufen, bevor sie gefangen werden. Wenn der Verkäufer nach Vertragsschluss Besitzer dieser Sachen wird und sie dem Käufer übergibt, ist kein wirksamer Kauf zustande gekommen. Der nichtige Kauf muss aufgelöst werden und für die Sache, die in den Besitz übergeht, muss ein neuer Kaufvertrag abgeschlossen oder die Kaufsache übergeben werden. Ungeborene Tierjungen, Milch im Euter, auf dem Acker wachsendes wildes Gras vor dem Jäten und Quell- und Flusswasser auf dem eigenen Grundstück zu verkaufen, solange es sich an seinem natürlichen Ort befindet, ist nichtig. Im Hadith wird nämlich erwähnt, dass es das Recht eines jeden Menschen ist, von selbst wachsendes Gras und aus dem Boden quellendes Wasser zu gebrauchen und sich am Feuer eines anderen aufzuwärmen. Jedoch darf nicht das Eigentum einer anderen Person für die Inanspruchnahme dieses Rechts betreten werden. Der Eigentümer wird um Erlaubnis gefragt oder darum gebeten, die Pflanzen/Kräuter bzw. das Wasser zu bringen. An dem Wasser, das sich in einem Brunnen, den jemand graben ließ, ansammelt, oder an dem Regenwasser, das sich in seiner eigenen Zisterne ansammelt, haben andere kein Recht und es darf verkauft werden, wie im **al-Fatāwā al-khayriyya** geschrieben steht. In dieser Fatwasammlung heißt es außerdem hinsichtlich dessen, die Milch im Euter verkaufen zu können: „Derjenige, der die Milch will, gibt dem Eigentümer des Tieres eine Sache als Darlehen, die nahezu dem Wert der Milch entspricht. Der Eigentümer des Tieres sagt zu der Person: ‚Nimm täglich die vom Tier entnommene Milch als Darlehen.‘ Später begleichen sie ihre Schulden durch gegenseitige Verrechnung.“ Es ist nichtig, nicht ausgeformte Früchte am Baum zu verkaufen. Dass ein nicht verstandesreifes Kleinkind Käufe tätigt, also verhandelt und Verträge abschließt, ist nichtig. Doch es ist erlaubt, dass der Vater das Kind zum Abholen einer Ware schickt, die er mit der zuvor getroffenen Vereinbarung kaufen will. Ein Dayn gegen ein Dayn zu verkaufen ist, nichtig. Daher darf jegliche Art von Forderung vor Entgegennahme niemandem auf Kredit verkauft werden.

Das Fleisch eines lebenden Tieres durch Wiegen zu verkaufen, die Wolle auf dem Schaf oder die Haut eines lebenden Schafes zu verkaufen, ist nichtig. Imām Abū Yūsuf sagt, dass es erlaubt ist, die Wolle auf dem Schaf und Maulbeerblätter auf einem Baum zu verkaufen. Derjenige, der das Fleisch eines lebenden Tieres durch Wiegen verkaufen oder kaufen will, sollte am Ort des Kaufgesprächs das Tier wiegen und für sich selbst den Preis des Fleisches in Anlehnung an das Gewicht berechnen und gemäß dem berechneten Preis über einen Pauschalkauf des lebenden Tieres verhandeln. Der Verkauf soll über das Tier abgewickelt werden. Etwas, das aus einem anderen Grund als dem Verkauf in Zukunft in den Besitz übergehen wird, vor der Entgegennahme zu verkaufen, ist nur an den Schuldner und per Sofortzahlung gestattet. Dies jemand anderem zu verkaufen, und sei es per Sofortzahlung, und Schuhe, die man in der Zukunft herstellen wird, vor der Herstellung zu verkaufen, ist nichtig. Dies per Werklieferungsvertrag/Maßanfertigung (Istisnā') zu verkaufen, ist erlaubt. [Siehe das 11. Kapitel.] Öffentliche Plätze wie Weiden und Wiesen zu verkaufen oder zu verpachten, ist nichtig. Es ist nichtig, eine Sklavin, die Kindesmutter (Umm al-walad) ist, zu verkaufen. Es ist nichtig, die Milch einer freien Frau zu verkaufen, selbst nachdem sie abgepumpt wurde, und es ist nichtig, die Haare eines Schweins zu verkaufen. Wenn es zwingend wird, anstelle einer Nadel zum Nähen der Schuhe Schweineborsten zu verwenden, d. h. wenn man nichts anderes zum Nähen findet, dann ist es gestattet, sie zu verwenden und, falls man nicht ohne Geld in den Besitz davon kommt, sie zu kaufen. Der Verkauf an diese Person ist makrūh. Gleiches

gilt für den Gebrauch des Fettes von Kadavern, von Urin, menschlicher Milch und Wein für medizinische und industrielle Zwecke. Imām Muhammad zufolge ist diese Menge an Borsten rein. Haare und alle Körperteile eines Menschen, den Urin oder Kot des Menschen zu verkaufen, ist nichtig, auch bei einem Nichtmuslim. Deren Verwendung ist ebenfalls nicht erlaubt. Einzig Menschenkot darf verwendet und mit Erde gemischt verkauft werden. Tierkot zu verkaufen und ihn als Dünger oder Brennstoff zu verwenden, ist erlaubt. Das Fett eines Kadavers zu verwenden oder zu verkaufen, ist harām.

Im **Radd al-muhtār**, Band 5 Seite 249 und Band 4 Seite 215 heißt es, dass in den Büchern **an-Nihāya**, **al-Khāniyya** und **at-Tahdhīb** geschrieben steht: „Wenn ein muslimischer Facharzt sagt, dass es Heilung bringen wird und es kein anderes Heilmittel gibt, dann darf der Kranke Urin und Blut trinken und Kadaver essen. Es wurde gesagt, dass selbiges auch für Wein gelte. Doch um sich vor dem Tod zu schützen, ist das Trinken von Wein per Konsens halāl.“ Auf Seite 113 heißt es: „Der Verkauf der Milch einer Sklavin ist ebenfalls nichtig.“ Im Buch **Fath al-qadīr** steht: „Es wurde gesagt: Wenn ein muslimischer Facharzt sagt, dass Frauenmilch gewiss Heilung bringen werde und es kein anderes Heilmittel gibt, dann ist es dem Kranken erlaubt, Frauenmilch zu trinken und zu kaufen.“ [Dies gilt auch für die Blutspende.]

Die Haut eines Kadavers vor der Gerbung zu verkaufen, ist nichtig. Nach der Gerbung ist dies erlaubt. Die Knochen, Nerven, Hörner, Haare, Federn und das Elfenbein des Kadavers dürfen verkauft und verwendet werden. Tiere, deren Verzehr nicht erlaubt ist, außer dem Schwein, Insekten und Meerestiere außer Fische dürfen nur dann verkauft werden, wenn ein Nutzen in ihrer Verwendung liegt. Doch ihr Verzehr ist dennoch harām. Wenn zum Verzehr verbotene Tiere außer dem Schwein mit der Basmala geschlachtet werden oder gejagt werden, dann ist ihre Haut per Konsens rein und es heißt, dass auch ihr Fleisch dadurch rein wird. Doch der Verzehr ist harām. Der Verkauf und die Verwendung ihrer Haut und ihres Fleisches ist erlaubt. Fette, in die sich Unreinheiten gemischt haben, dürfen verkauft und verwendet, aber nicht verzehrt werden. Dass ein Muslim einen Schutzbefohlenen (Dhimmi) zum Verkauf oder Kauf von Schwein oder Wein bevollmächtigt, ist harām. Der gekaufte Wein muss zu Essig verarbeitet oder weggeschüttet werden, das Schwein muss freigelassen werden und der Verkäufer muss seinen Erlös an Arme verteilen.

Wenn das obere Stockwerk eines Gebäudes eingestürzt ist, ist der Verkauf nur dieses oberen Stockwerkes nichtig. Es existiert nämlich keine Sache mehr. Es können nur vorhandene Sachen verkauft werden. Rechte/Ansprüche dürfen nicht separat veräußert werden. Daher ist es nichtig, zu erhaltende Gehälter oder Lebensmittel vor dem Erhalt zu verkaufen und deren Schecks bei der Bank einzulösen. Die Stockwerke eines Hochhauses können nach dem Bau verkauft werden. Sie vor dem Bau zu verkaufen, ist nichtig. Jemand darf das Recht verkaufen, auf sein eigenes Stockwerk ein weiteres Stockwerk zu errichten. Hier wird die Decke des Stockwerkes als Boden des oberen Stockwerkes verkauft. Die Decke und der Boden sind gemeinsames Eigentum der Eigentümer der beiden Stockwerke. Es ist sodann eine „Eigentumsgesellschaft“ (Scharikat al-milk) zustande gekommen, die im 20. Kapitel behandelt wird. Ein Bach und ein Fluss können nicht verkauft werden, da die Grenzen nicht bekannt sind. Eine Straße kann verkauft werden, denn Länge und Breite der Straße sind bekannt. Wenn eine Fläche verkauft wird, ist damit auch das Recht verkauft, sie zu durchqueren, oder den Weg, der zu ihr führt, und das Recht, sie zu bewässern. Zwar ist es wirksam, ein weibliches Schaf als männliches zu verkaufen, doch der Käufer darf den Kauf widerrufen. Eine Sache entgeltlos zu verkaufen, ist nichtig. Sachen

gleicher Gattung im Austausch miteinander zu verkaufen, gilt jederzeit als Zins. Wenn diese bei einem Kauf mit Sofortzahlung nach Volumen oder Gewicht gemessen werden und ihr Volumen oder Gewicht unterschiedlich ist, ist dies dennoch Zins. Sind ihr Gewicht oder Volumen und ihre Qualitäten und Eigenschaften identisch, ist das Kaufgeschäft unwirksam, denn dann wäre es ein nutzloser Kauf. Sind Gewicht oder Volumen und Gattung identisch, aber die Eigenschaften unterschiedlich, ist ein Kauf mit Sofortzahlung wirksam. Gold- oder Silbermünzen gegen die eigene Gattung zu tauschen, stellt hier eine Ausnahme dar und dies ist bei einem Kauf mit Sofortzahlung immer wirksam. Wenn beide Parteien sich uneinig darüber sind, ob der Kauf wirksam oder nichtig ist, wird von der Nichtigkeit ausgegangen.

3) **Unwirksame (fäsid) Käufe:** Ein unwirksamer Kauf ist nicht erlaubt und harām, eine große Sünde. Eine Sache, die durch einen unwirksamen Kauf erworben wurde, wird durch Entgegennahme des Käufers zwar sein Eigentum, doch sie zu verzehren oder als Kleidung zu tragen, ist harām. Es ist wādschib, dass Käufer und Verkäufer diesen Kauf auflösen und das Erhaltene wieder zurückgeben. Machen sie den Kauf nicht rückgängig, werden sie durch Unterlassung des Wādschib sündig. Geht eine durch unwirksamen Kauf erworbene Sache unter, während sie im Besitz des Käufers ist, gibt er ein gleichartiges Exemplar. Gibt es kein gleichartiges Exemplar, zahlt er den Marktwert, den die Sache zur Zeit der Entgegennahme hatte. Bei wirksamen Kaufgeschäften wird aber nicht der Marktwert, sondern der ausgemachte Preis bezahlt.

Wird ein unwirksamer Kauf rückgängig gemacht, dann gibt zuerst der Verkäufer das Geld zurück und nimmt anschließend die Sache zurück. Der Verkäufer darf nach Erhalt des Zahlungsmittels vor der Rückgängigmachung des Kaufes dieses nutzen, doch für den Käufer ist es nicht erlaubt, die Sache zu nutzen. Zwar ist es wirksam, dass er die Kaufsache als Almosen oder Geschenk gibt, doch aufgrund dessen, dass er ein Wādschib unterlassen hat, muss er Reue empfinden. Sie zu vermieten, ist nicht wirksam. Hat er sie verkauft und einen Gewinn erzielt, gibt er den Gewinn als Almosen. Für den zweiten Käufer ist es halāl, das Gekaufte zu verzehren/verwenden.

Ein unwirksamer (fäsid) Kauf ist dem Grunde nach wirksam (sahīh), also erlaubt (dschā'iz), denn es handelt sich um den Verkauf einer verkaufsfähigen (mutaqawwim) Sache. Seine Eigenschaften sind aber nicht im Einklang mit dem Islam und daher ist er nicht wirksam. D. h. es handelt sich um ein Kaufgeschäft, bei dem das Zahlungsmittel keine verkaufsfähige Sache ist oder bei dem Menge und Eigenschaften der Kaufsache oder des Zahlungsmittels nicht gekannt werden oder, wenn es ein Kreditkauf ist, das Datum des Entrichtens des Zahlungsmittels nicht festgelegt ist, oder bei dem unwirksame Bedingungen vorliegen.

Ein Verkauf, bei dem gesagt wird: „Nimm von den zwei Stücken dieser unvertretbaren Sache, welches du möchtest“, ist unwirksam. Wenn der Käufer sagt: „Ich nehme, welches ich möchte“, dann hat er das Recht auf Widerruf und der Kauf ist wirksam.

Ist das Zahlungsmittel nicht genau bekannt, wie beispielsweise zu sagen „für den Einkaufspreis“ oder „für den wahren Wert“ oder „für den Marktwert“ oder „für den Preis, den Soundso bezahlt hat“, ohne Gattung und Menge anzugeben, ist der Kauf unwirksam. Das Zahlungsmittel ist dann bekannt, wenn entweder darauf gezeigt wird oder Menge und Gattung erwähnt werden. Doch beim Kauf von Sachen wie Brot und Zeitungen, deren Preise ausgeschrieben sind und sich nicht auf Wunsch des Verkäufers ändern, ist der Kauf ohne Nennung des Preises wirksam. Im **al-Hadiqa** steht unter dem Kapitel über Speisen, deren Verzehr harām ist, Folgendes: „Wenn das Zahlungsmittel, das harām ist, nicht spezifiziert

wird, ist der Verzehr der damit eingekauften Sache halāl.“ Siehe auch die fünfte Seite des 40. Kapitels im zweiten Abschnitt.

Wenn etwas [beispielsweise Öl] im Behälter gewogen wird, ist die gestellte Bedingung, für den Behälter ein bestimmtes Verpackungsgewicht abzuziehen, unwirksam. Der Behälter muss leer gewogen und dann das Verpackungsgewicht abgezogen werden. Wenn als Bedingung gestellt wird, so viel wie das Gewicht des Behälters abzuziehen, oder wenn das Öl im Kanister ohne zu wiegen per Pauschalkauf verkauft wird, ist es erlaubt. Wenn der Käufer den leeren Behälter wiegt und das Gewicht nennt und der Verkäufer ihm nicht glaubt, wird das Wort des Käufers berücksichtigt. [Siehe das Ende des vierten Kapitels.] Den Beischlaf zwischen einem Schafbock und einem Schaf zu verkaufen, ist unwirksam.

Die Früchte des Baumes oder die Ernte eines Ackers vor dem Reifen zu kaufen unter der Bedingung, sie bis zur Reife nicht zu pflücken bzw. einzufahren, ist unwirksam.

Es ist unwirksam, dass der Arme die Zakat vor ihrer Entgegennahme verkauft. Die Kriegsbeute vor der Aufteilung zu verkaufen, ist unwirksam.

Ein Tier für ein Tier auf Kredit zu verkaufen, ist unwirksam. Fleisch, in welchem sich Maden befinden oder das verdorben ist, zu verkaufen, ist nichtig. Übel riechendes Fleisch zu verkaufen, ist unwirksam. Ein Verkauf mit zwei Bedingungen, bei dem gesagt wird: „Bei Kreditkauf teuer und bei Sofortzahlung günstig“, so beispielsweise zu sagen: „Bei Kauf mit Sofortzahlung 10 Euro und bei Kreditkauf (Ratenzahlung) 15 Euro“, ist unwirksam, wie in den Büchern **Mawqūfāt, al-Dschawhara** und **Tuhfat al-fuqahā** geschrieben steht. Der Grund ist, dass das Zahlungsmittel unbekannt ist. Dies wurde per Hadith verboten. Wenn nur der Gesamtpreis der verkauften Sachen [z. B. einer Herde] angegeben wird und sich nach dem Kauf herausstellt, dass die Anzahl des Verkauften mehr oder weniger ist, ist der Kauf unwirksam.

Dem Käufer eine abwesende Sache ohne Beschreibung zu verkaufen, ist unwirksam. Sagt der Käufer: „Wenn ich diese Sache kaufe, soll dieses Geld das Zahlungsmittel der Sache sein, und wenn ich sie nicht kaufe, schick mir das Geld zurück“, ist der Kauf unwirksam. Eine Forderung auf Kredit zu verkaufen, ist unwirksam. Im **Hamza efendi risālesi scherhi** heißt es: „Der 25. Punkt lautet: Hat jemand gegen eine andere Person eine Forderung als Sache oder Geld in Form von Darlehen, Kauf, Erbschaft, Schenkung oder Almosen, so ist es nicht erlaubt, diese gemessene oder gezählte Sache vor der Entgegennahme dieser Person oder jemand anderem auf Kredit zu verkaufen. Handelt es sich bei der Forderung in Form eines Kaufes nicht um etwas wie ein Haus oder Grundstück, sondern um eine Moblie, ist es vor der Entgegennahme auch nicht erlaubt, dies per Kauf mit Sofortzahlung zu verkaufen.“ [Siehe auch das Ende des vierten Kapitels.]

Einer Person in Not, so beispielsweise einer verhungerten, verdurstenden, mittellosen oder obdachlosen Person betreffende Sachen für einen hohen Preis, also über dem üblichen Marktwert maßlos überteuert (mit schwerer Täuschung) zu verkaufen, ist unwirksam. Muss eine arme Person notgedrungen für den Erwerb des Lebensunterhaltes etwas verkaufen, ist es auch unwirksam, von ihr die Sache mit schwerer Täuschung maßlos günstig zu kaufen. Die „schwere Täuschung“ (Ghaban fāhisch) wurde am das Ende des fünften Kapitels erklärt.

Es ist wirksam, dass ein Nichtmuslim den edlen Koran kauft, doch er wird zum Verkauf gezwungen.

Ein altes und gerissenes Koranexemplar, das ein gestiftetes Gut ist, zu verkaufen und ein neues zu kaufen, eine baufällige Moschee zu verkaufen und das Geld für

eine andere Moschee auszugeben, ist erlaubt. Ein gestiftetes Gut wird von einem Menschen gestiftet. Die mit dem Stiftungsgeld errichteten Gebäude sind keine gestifteten Güter. Wenn ein gestiftetes Gebäude zusammenbricht und mit dem Geld dieses Gebäudes ein anderes Gebäude errichtet wird, ist dieses keine Stiftung und gehört der Staatskasse. Die Früchte vom Garten eines gestifteten Gebäudes zu verzehren, ist harām. Die Früchte und Pflanzen dürfen verkauft und damit das Gebäude restauriert werden. Die Bäume dürfen aber nicht verkauft werden.

Es gibt zwei Arten von bedingten Käufen: Die erste Art besteht darin, dass jemand sagt: „Wenn dieses und jenes geschieht oder nicht geschieht, verkaufe ich dir diese Ware oder kaufe ich dir diese Ware ab“, und die andere Partei dies akzeptiert; dann ist der Kauf an die Bedingung gebunden (Ta'liq). Ein Kaufgeschäft, das an eine Bedingung geknüpft erfolgt, ist nichtig. Die zweite Art besteht darin, dass jemand sagt: „Wenn du dies tust, verkaufe ich dir diese Ware oder kaufe ich dir diese Ware ab“, und die zweite Person akzeptiert; hier hat die Bedingung den Kauf beschränkt (Taqyīd). Eine solche Bedingung ist entweder zulässig (dschā'iz), unwirksam machend (mufsid) oder sinnlos (laghw). Ist die Bedingung zulässig, wird sie erfüllt. Ist die Bedingung sinnlos, ist das Kaufgeschäft zwar wirksam, doch die Bedingung wird nicht erfüllt. Etwas, das Erfordernis des Kaufes ist, also auch ohne zur Bedingung zu machen zwingend ist oder zulässig oder üblich, als Bedingung zu stellen, ist zulässig, so beispielsweise, dass die Ware Eigentum des Käufers wird. Eine Bedingung, die keine Erfordernis des Kaufes darstellt und dem Käufer und Verkäufer auch keinen Nutzen bringt, ist sinnlos. Wenn beim Vertragsabschluss eine Bedingung gestellt wird, die keine Erfordernis des Kaufes darstellt, aber zum Vorteil des Käufers oder des Verkäufers ist, ist der Kauf unwirksam. Es gibt auch einige, die sagen, dass der Kauf auch dann unwirksam ist, wenn die Bedingung zum Vorteil eines Dritten (d. h. einer Person, die weder der Käufer noch der Verkäufer) ist. Wenn die unwirksame Bedingung nach Vertragsschluss gestellt wird, ist dies nach den zwei Imāmen zulässig. So lautet auch die Fatwa. Bedingungen wie, dass der Käufer die Ware nicht weiterverkaufen dürfe oder verkaufen müsse, oder sie schenken solle oder sie in einer anderen Stadt verkaufen solle oder nicht verschenken dürfe, oder er die Tiere nicht auf die Weide lassen dürfe, sie nicht schlachten, reiten oder selbst verzehren dürfe, sind alles sinnlose Bedingungen. Das eigene Haus unter der Bedingung zu verkaufen, darin bis zum Tod zu wohnen, oder unter der Bedingung, dass der Käufer bis zum Tod für ihn sorgt, ist unwirksam. Unter dieser Bedingung das eigene Haus zu verschenken, ist erlaubt und nach Übergabe des Hauses und bei Einverständnis des Beschenkten, für ihn zu sorgen, kann dieses Geschenk nicht zurückgenommen werden [**Mecelle**, Art. 855]. Verkäufe mit unwirksamen Bedingungen sind beispielsweise: Eine Frau verkauft unter der Bedingung, dass der Käufer sie oder ihre Tochter ehelicht; der Verkäufer verkauft eine Ware unter der Bedingung, sie ihm zurückzuverkaufen; der Verkauf der Hälfte eines Grundstücks unter der Bedingung, dass der Käufer die Steuern des gesamten Grundstücks bezahlt; Verkauf unter der Bedingung, dass nicht von den Schulden, die man beim Käufer hat, bezahlt wird; dass der Verkäufer die Früchte am Baum pflückt; er den Weizen zu Mehl verarbeitet; er die Kaufsache für eine Weile nicht dem Käufer übergibt; er die Kaufsache übergibt, bevor das Zahlungsmittel bei einem sofortigen Kauf übergeben wird; dass die sofortige Zahlung in einer anderen Stadt erfolgt; der Verkäufer für eine bestimmte Zeit im verkauften Haus wohnt; er die Ware erst eine Weile später übergibt; der Käufer dem Verkäufer Schulden gibt, etwas schenkt oder etwas Bestimmtes verkauft oder vermietet oder der Verkäufer den Stoff erst nach dem Nähen gibt.

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wenn jemand sagt: ‚Ich habe dir dieses

Tier für 1000 [Euro] verkauft unter der Bedingung, dass du mir zusätzlich dieses Tier von dir gibst', ist dies zulässig. Hierbei handelt es sich um einen Zusatz, den der Käufer zum Kaufpreis macht. Hätte er nicht ‚zusätzlich‘ gesagt, wäre es ein Geschenk und somit der Kauf unwirksam. Es ist erlaubt, die Bedingung zu stellen, einer anderen Person ein Darlehen zu geben. Ein Kauf unter der Bedingung, dass der Verkäufer dem Käufer oder dessen Sohn etwas schenkt oder Almosen gibt, ist unwirksam. Wenn die zu verschenkende Sache zur Kaufsache gemacht wird, also gemeinsam mit der ersten Kaufsache verkauft wird, ist dieser Verkauf nicht unwirksam. Der Verkauf eines Hauses unter der Bedingung, dass daraus eine Moschee gemacht wird, ist unwirksam. Der Verkauf von Lebensmitteln, damit sie Armen als Almosen gegeben werden, und der Verkauf eines Grundstückes, damit daraus ein Friedhof gemacht wird, ist unwirksam. Ein Verkauf unter der Bedingung, dass der Käufer dem Verkäufer für eine Weile dient, ist unwirksam. Denn dies wäre ein Kaufgeschäft mit einer Mietbedingung. Der Verkauf eines Hauses unter der Bedingung, dass das Haus abgerissen wird, ist wirksam, doch die Bedingung ist nichtig. Ein Verkauf unter der Bedingung, dass die Zahlung an den Gläubiger des Verkäufers erfolgt, ist erlaubt. Ein Verkauf unter der Bedingung, dass der Käufer Bürge für den Gläubiger des Verkäufers wird, ist unwirksam. Ein Kauf, bei dem der Käufer sagt, er werde mit dem Geld, das er von Soundso erhalten wird, bezahlen, ist unwirksam. [Hieraus geht hervor, dass es unzulässig ist, mit einem Schuldschein, den der Schuldner ausgestellt und gegeben hat, von jemand anderem etwas zu kaufen.] Ein Kauf unter der Bedingung, dass das Zahlungsmittel einer vom Verkäufer verwiesenen Person gegeben wird, ist unwirksam. Ein Verkauf unter der Bedingung, dass der Preis reduziert wird, ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, etwas unter der Bedingung zu verkaufen, dass ein bestimmter Anteil des Zahlungsmittels geschenkt wird. Der Kauf von Früchten eines Obstgartens unter der Bedingung, dass der Verkäufer um den Garten eine Mauer baut, ist unwirksam. Es ist erlaubt, dass der Verkäufer sagt: ‚Ich werde eine Mauer errichten, kauf du die Früchte.‘ Der Käufer hat in diesem Fall ein Widerrufsrecht. In Buchara etwas mit Sofortzahlung oder auf Kredit zu verkaufen und die Bedingung zu stellen, dass die Bezahlung in Samarkand erfolgt, ist nicht erlaubt. Der Verkauf eines Tieres unter der Bedingung, dass es trächtig ist, ist unwirksam. Es ist erlaubt, ein Tier unter der Behauptung zu verkaufen, dass es viel Milch gibt. Eine Wasser- oder Honigmelone unter der Bedingung zu kaufen, dass sie süß ist, oder einen Vogel unter der Bedingung, dass er schön singt, ist unwirksam.

Wenn bei einem unwirksamen Kauf der Käufer mit Einvernehmen des Verkäufers die Ware in Besitz nimmt, wird sie sein Eigentum. Er muss die Ware aber zurückgeben. Deren Verwendung und Eigentumsübertragung an einen Dritten ist harām. Doch im Falle einer Eigentumsübertragung ist diese wirksam, sodass das Rücknahmerecht des Verkäufers verwirkt ist. Mit einer Vermietung ist das Recht des Verkäufers aber nicht verwirkt.

Die Kaufgeschäfte der Schutzbefohlenen sind wie die Kaufgeschäfte der Muslime. Doch zusätzlich dürfen sie sich gegenseitig Wein und Schweinefleisch verkaufen und voneinander kaufen. [Siehe auch Seite 1167.] Nach den beiden Imāmen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente denen zu verkaufen, die sie spielen. An Land und im Meer lebende Insekten für den Verzehr zu verkaufen, ist nicht erlaubt. Sie für die Nutzung zu medizinischen und industriellen Zwecken zu verkaufen, ist erlaubt.“

Ibn Ābidīn schreibt: „Wenn die unwirksame Bedingung vor dem Kaufvertrag genannt wird und dann der Vertrag unter dieser Bedingung geschlossen wird, ist der Kauf unwirksam.“ Im **Durar al-hukkām** heißt es beim Kommentar von Artikel

189 der **Mecelle** wie folgt: „Vor dem Vertrag die unwirksame Bedingung zu versprechen und beim Vertragsschluss sie nicht auszusprechen und nach dem Kaufvertrag das Versprechen einzuhalten, macht den Kauf nicht unwirksam.“

Beim Kommentar des 254. und der nachfolgenden Artikel heißt es: „Der Verkäufer kann nach Vertragsschluss dort oder an einem anderen Ort die Menge der Kaufsache um einen bestimmten Betrag anheben oder versprechen, eine andere Ware mit demselben Wert zu geben. Wenn der Käufer dies hört und akzeptiert, muss der Verkäufer sein Versprechen einhalten. Bereut er dies, kann er nicht zurücktreten. Selbst wenn der Verkäufer nach Vertragsschluss einen Teil der Zahlung oder die gesamte Zahlung erhalten hat, kann er einen Teil davon dem Käufer schenken. Dass der Verkäufer nach Vertragsschluss die Menge der Kaufsache erhöht oder den Preis etwas reduziert, gilt als in den ursprünglichen Kaufvertrag einbegriffen. D. h. es gilt dann, dass der erste Vertrag gemäß der vermehrten Kaufsache und des verminderten Preises geschlossen wurde. Wenn der Verkäufer, nachdem 20 Wassermelonen für 20 [Euro] verhandelt wurden, sagt: ‚Ich gebe diese Schale dazu‘, und der Käufer dies in dieser Sitzung akzeptiert, ist dies erlaubt. Damit wurden 20 Wassermelonen zusammen mit der Schale für 20 [Euro] verkauft. Wenn der Verkäufer etwas hinzufügt, dessen Verkauf unzulässig ist oder das einen Mangel aufweist, wird der Kauf unwirksam. Der Verkäufer kann nach Vertragsschluss einen Teil der Zahlung oder die gesamte Zahlung dem Käufer schenken. Dies ist dann aber nicht im ursprünglichen Vertrag einbegriffen. Es ist nicht wirksam, dass der Verkäufer vor Vertragsabschluss dem Käufer die Zahlung schenkt.“ Im Kommentar zu Artikel 958 heißt es: „Wer seine Güter sinnlos ausgibt und untergehen lässt, wird als geistesschwach (safih) bezeichnet. Sich beim Handel zu täuschen, verweist auf Geistesschwäche. Es gibt jedoch auch Leute, die sich als List bewusst täuschen lassen.“ [Wenn also der Verkäufer vor dem Abschließen eines Vertrages mitteilt, dass er den Käufern zusätzlich etwas schenken wird, und sie dies während des Vertragsschlusses nicht zur Bedingung machen, dann ist es erlaubt, dass der Verkäufer nach Vertragsschluss dieses Versprechen erwähnt und einhält. Doch unter den Käufern eine Lotterie zu veranstalten und die Geschenke nur den Gewinnern zu geben, ist Glücksspiel und harām. Siehe auch das Ende von Kapitel 40 im zweiten Abschnitt.]

Im **Bahr al-fatāwā** unter dem Kapitel des unwirksamen Kaufes heißt es: „Was durch Glücksspiel erworben wurde, ist kein Eigentum und darf deshalb nicht verkauft, gekauft und verzehrt werden. Eine unwirksame Bedingung macht den Tausch einer Sache gegen eine Sache unwirksam. Bei einer unwirksamen Bedingung handelt es sich nämlich um einen Zusatz ohne Gegenleistung und gilt als Zins. Der Tausch einer Sache gegen etwas, das keine Sache ist, und das Schenken werden nicht unwirksam.“ Unter dem Kapitel „Verpöntheit“ heißt es: „Einer Frau ist es nicht erlaubt, sich dem Ehemann ihrer Schwester [also ihrem Schwager] zu zeigen. Meerestiere außer Fische zu essen, ist in der hanafitischen Rechtsschule makrūh tahrīman. Dass es erlaubt und verdienstvoll ist, den Bedingungen entsprechend Mawlid zu rezitieren, und es zwingend erforderlich ist, Predigern, die der Ahlus-Sunna widersprechen, Einhaltung zu gebieten [und solche Bücher zu verbieten], steht im **Bahdschat al-fatāwā** ausführlich geschrieben. Eine Schenkung, bei der die Bedingung gestellt wird, eine Gegenleistung zu erbringen, ist nicht wirksam, solange die Gegenleistung nicht erbracht wurde.“ Zwar ist ein Kauf unter der Bedingung, dass der Käufer einen Bürgen vorweist oder die Zahlung einer anderen Person überträgt, wirksam, doch der Bürge und derjenige, der die Zahlungsübertragung akzeptiert, müssen in dieser Sitzung (am Ort des Vertragsabschlusses) anwesend sein und ihr Einverständnis geben.

Wer bei einem Bäcker oder Lebensmittelhändler etwas auf Kredit kauft und

am Anfang eines jeden Monats seine Schulden bezahlt, muss beim Kauf einer jeden Sache den Preis in Erfahrung bringen. Wenn am Tag des Kaufes der Preis einer jeden Sache nicht bekannt ist, so ist der Kauf unwirksam. Es wurde gesagt, dass der Kauf nicht unwirksam ist, wenn der Preis zwar bekannt ist, der Käufer aber ohne nach dem Preis jeder einzelnen Sache zu fragen akzeptiert. Sind sich beide Parteien uneinig darüber, ob der Kauf wirksam oder unwirksam ist, wird der Kauf als wirksam gewertet.

Der Imam oder irgendein Beamter darf gegen eine Geldsumme als Ablöse sein Amt jemand anderem überlassen. Dies wird nicht Kaufgeschäft genannt, sondern „Abtretung“ (Farāgh). Bei einem Kauf müssen nämlich das Genommene und Gegebene Sachen (Māl) sein. Es ist eine Bedingung, dass der Vorgesetzte die Abtretung akzeptiert. Es ist nicht erlaubt, dass der Mieter gegen eine Ablösesumme das Gebäude jemand anderem überlässt. Wer unter Nötigung oder Drohung ungewollt einen Verkauf tätigt, kann den Vertrag auflösen. Weist er durch zwei Zeugen nach, dass er genötigt wurde, macht das Gericht den Kauf rückgängig.

4) **Missbilligte (makrūh) Käufe:** Kaufgeschäfte zu tätigen am Freitag in der Zeit zwischen dem Gebetsruf am Mittag und dem Schlussgruß des Imams ist makrūh. Den Preis einer Ware unter anderen potenziellen Käufern hochzutreiben, während man selbst die Ware nicht kaufen will, ist makrūh. Nachdem sich zwei Personen bereits auf den Preis einer Ware geeinigt haben, ist es makrūh zu versuchen, diese Ware zu einem höheren Preis zu kaufen.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt unter dem Kapitel über Rebellen, dass es makrūh tahrīman ist, Waffen an jene zu verkaufen, die Fitna verursachen und Aufstände anzetteln. Es ist jedoch nicht makrūh, Eisen und dergleichen zu verkaufen, die für die Waffenherstellung verwendet werden. D. h. es ist makrūh tahrīman, die Sache selbst, die für das Sündigen verwendet wird, zu verkaufen. Die Materialien, die für die Herstellung verwendet werden, zu verkaufen, ist dagegen makrūh tanzīhan. Musikinstrumente zu verkaufen, ist makrūh tahrīman und einem Instrumentenhersteller Holz zu verkaufen, mit dem ein Musikinstrument hergestellt wird, ist makrūh tanzīhan. Eine Singsklavin oder einen Kampfhahn an Sünder zu verkaufen, ist makrūh tanzīhan. Eine Sklavin wird nämlich als Dienerin verkauft und nicht für ihren Gesang. Dem Weinhersteller Trauben zu verkaufen, ist ebenfalls makrūh tanzīhan. Trauben werden nämlich nicht selbst für das Begehen von Verbotenem genutzt, sondern für die Herstellung von etwas Verbotenem. Wer nicht die Möglichkeit hat, seine Trauben auf legitimum Wege zu verkaufen, darf sie auf Wege, die makrūh tanzīhan sind, verkaufen.

Nahrungs- und Bedarfsmittel, die in die Stadt importiert werden, außerhalb der Stadt günstig einzukaufen, anschließend in der Stadt zu horten und teuer zu verkaufen, ist harām. Dies wird „Ihtikār“ (Preistreiberei durch Horten) genannt. Vor der Einigung auf einen Preis die Ware jemand anderem, der einen höheren Preis anbietet, zu verkaufen, ist nicht makrūh.

Missbilligte Kaufgeschäfte sind erlaubt (dschā'iz), also wirksam (sahīh), aber makrūh.

5) **Schwebende (mawqūf) Käufe:** Eine Ware zu verkaufen, an der ein Dritter ein Recht, einen Anspruch hat, ist abhängig (mawqūf) vom Einverständnis dieses Rechtsinhabers. D. h. wenn er kein Einverständnis gibt, kann der Käufer kein Eigentümer der Ware werden. Kauft jemand ein Haus, in welchem ein Mieter wohnt, wartet er das Ende der Mietdauer ab, oder er sorgt dafür, dass der Mieter mit seinem Einverständnis auszieht. Das Kaufgeschäft eines verstandesreifen Kindes, das nicht geschlechtsreif ist, ist abhängig vom Einverständnis des Vaters. Der Verkauf von Sachen, die gepfändet oder usurpiert sind, sowie von Feldern,

die einer landwirtschaftlichen Pachtgesellschaft (Muzāra‘a) unterliegen, ist ebenfalls schwebend.

6) **Kauf mit Rückkaufsrecht (Bay‘ al-wafā):** Sagt der Käufer: „Ich habe von dir diese Sache für soundso viel Euro gekauft unter der Bedingung, dass ich sie dir zurückgebe, wann immer du mir das Geld zurückgibst“, und akzeptiert der Verkäufer dies und verkauft die Sache, oder sagt der Verkäufer: „Ich habe dir diese Sache für soundso viel Euro verkauft unter der Bedingung, dass du sie mir zurückgibst, wann immer ich dir das Geld zurückgebe“, und sagt der Käufer, dass er sie gekauft habe, so ist dies ein Kauf mit Rückkaufsrecht und der Kauf ist wirksam. Ebenso ist es wirksam, dass der Käufer die Kaufsache zurückgibt und vom Verkäufer den Preis erstattet bekommt. Die mit Rückkaufsrecht zu verkaufende Ware darf keine anderen Teilhaber haben. Die Kaufsache ist wie eine Pfandware, der Käufer darf sie ohne Einverständnis des Verkäufers nicht jemand anderem verkaufen. Wenn nicht die Bedingung gestellt wurde, dass der Käufer einen Teil des Nutzens der mit Rückkaufsrecht verkauften Ware innehat, muss der Käufer bei ungenehmigter Nutzung zahlen. Bei einer Vermietung bezahlt er nicht. Stirbt von Verkäufer oder Käufer einer, geht das Recht an die Erben über. Vom Kauf mit Rückkaufsrecht kann man nach Verstreichen der vereinbarten Frist nicht zurücktreten.

Der Kauf mit Rückkaufsrecht ähnelt aus einer Perspektive dem wirksamen Kauf, aus anderer Perspektive dem unwirksamen Kauf und aus wiederum anderer Perspektive der Pfandleihe. Bedingungslose Käufe ohne Rückkaufsrecht, Zwang und Widerrufsrecht werden „**Bāt**“-Käufe genannt. Derart gekaufte Sachen können nicht zurückgegeben werden.

GELDWECHSEL (SARF) – Unter Sarf wird der Verkauf von Gold für Gold, Silber für Silber oder Gold für Silber verstanden, und zwar in Form von Naqd, also Geld (Münzen), oder in Form von verarbeiteten Gegenständen jeglicher Art. Verkäufer und Käufer müssen nach Vertragsabschluss und vor dem Auseinandergehen das Geld in Besitz nehmen, also in die Hand nehmen oder in die Tasche legen. Gold und Silber werden nämlich stets nach Gewicht gemessen. Wenn sowohl das Zahlungsmittel als auch die Kaufsache nach Gewicht oder Volumen gemessen werden, liegt in diesem Kauf Zins vor. Ein Kauf mit Zins darf niemals auf Kredit erfolgen, sondern muss immer mit sofortiger Zahlung geschehen. Ein Kauf mit Sofortzahlung liegt dann vor, wenn beide Sachen konkretisiert sind (Ta‘ayyun). Sachen und Gold und Silber, die dayn sind, sind nicht durch Spezifizierung (Ta‘yīn) konkretisiert, sondern durch Inbesitznahme (Qabd). Daher ist die Spezifizierung von Gold- und Silbergeld (Naqd) nicht erforderlich. Sagt der eine: „Ich habe dir eine Goldmünze für eine Goldmünze verkauft“, und stimmt der andere dem zu und haben beide kein Gold bei sich, ist der Kauf dann gültig, wenn sie vor dem Auseinandergehen von jemand anderem Gold nehmen und es der anderen Partei übergeben. Erfolgt keine Inbesitznahme, handelt es sich um den Verkauf von Dayn für Dayn, was wiederum nichtig ist. Geldwechsel geschieht mit Aushandlung und es gibt kein Widerrufsrecht. Beide Parteien können die Übergabe nicht verzögern, also nicht auf später verschieben. Wenn einer sich trennt, noch bevor beide das Geld in Besitz genommen haben, ist der Vertrag nichtig. Wenn Gold gegen Silber getauscht wird, müssen sie nicht das gleiche Gewicht haben.

Wird Gold gegen Gold und Silber gegen Silber getauscht, müssen sie wissen, dass das Gewicht beider identisch ist. Wissen sie dies nicht, ist dieser Tausch nicht zulässig, selbst wenn beide tatsächlich das gleiche Gewicht haben sollten. Sogar wenn der Wert des einen höher ist aufgrund von Kunstfertigkeit und Verarbeitungsqualität oder aus einem anderen Grund, muss das Gewicht identisch

sein. Andere Metalle hingegen können aufgrund der Verarbeitung nach der Anzahl gemessen werden anstelle nach Gewicht. Wenn die gegebenen und genommenen Gold- oder Silbermünzen nicht dasselbe Gewicht aufweisen, soll derjenige, der jene mit leichterem Gewicht besitzt, zusätzlich Papiergeld oder etwas anderes in Höhe der Gewichts Differenz geben. Wenn der Wert dessen, was zusätzlich gegeben wird, geringer ist als die Differenz, ist es makrūh. Eine andere Möglichkeit wäre es, das Gold bzw. Silber zu geben und als Gegenleistung Papiergeld mit entsprechendem Wert zu nehmen und dann mit einem anderen Kaufvertrag das gewünschte Gold bzw. Silber mit diesem Papiergeld wieder zu kaufen.

Beim Geldwechsel und Terminkauf darf das Zahlungsmittel vor Inbesitznahme nicht verwendet werden. Kauft jemand für 10 Dirham [Silber] einen Dinar [Gold], ist vor deren Inbesitznahme jeglicher Kauf mit ihnen unwirksam. Vor der Inbesitznahme ist ihre testamentarische Verfügung oder Schenkung ebenfalls nicht erlaubt.

Zwei Silbermünzen und eine Goldmünze für zwei Goldmünzen und eine Silbermünze zu verkaufen, ist erlaubt. Die Goldmünzen sind in diesem Fall Gegenleistung für die Silbermünzen. Zehn Silbermünzen und eine Goldmünze für elf Silbermünzen zu verkaufen, ist erlaubt.

Wenn beim Kauf eines Eisenschwertes im Wert von 30 Dirham, das eine Silberverzierung im Wert von 50 Dirham aufweist, der Käufer sofort 50 Dirham oder mehr zahlt und nichts weiter sagt oder aber sagt: „Dies ist die Zahlung für die Verzierung“, und der Rest als Schulden bleibt, so ist dieser Kauf wirksam.

Wenn in Legierungen aus Gold oder Silber und Kupfer der Anteil des Goldes oder Silbers mehr als die Hälfte beträgt, so sind deren Legierungen wie pures Gold oder Silber. Mit diesen Legierungen ihre puren Gegenstücke zu kaufen ist nur erlaubt, sofern das Gewicht identisch ist. Kupferlegierungen, deren Gold- oder Silberanteil weniger als die Hälfte beträgt, sind wie Urūd. Es ist zulässig, mit diesen Legierungen ihre puren Gegenstücke, deren Gewicht größer ist als das Gold oder Silber in der Legierung, durch Sofortzahlung zu erwerben. Diese werden wie Fulūs als Geld, gemäß dem Brauch nach Gewicht oder Anzahl verwendet. Doch diese müssen nach Vertragsabschluss vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen werden. Sie in unterschiedlichen Mengen füreinander zu verkaufen, also gegeneinander zu tauschen, ist erlaubt, denn das Silber des einen ist dann die Gegenleistung für das Kupfer des anderen. Wenn diese als Geld verwendet werden, sind sie bei Spezifizierung nicht konkretisiert. Finden sie nicht als Geld Verwendung, sind sie wie Urūd und bei Spezifizierung sind sie konkretisiert.

Werden „Fulūs“ genannte Kupfer- und Bronzemünzen [sowie Papiergeld] in gleicher Anzahl [also mit gleichem Nominalwert] für ihre eigenen Gattungen oder für Gold bzw. Silber verkauft, sind sie stets das Zahlungsmittel. Werden sie für Gold- oder Silbermünzen (Naqd) verkauft, sind zwar beide Bedingungen des Zinses nicht gegeben, doch es ist notwendig, dass eines von beiden vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen wird. Scharnblālī schreibt in seinem Superkommentar zum **al-Ghurar**: „Wenn Gold- oder Silbergeld (Naqd) füreinander verkauft werden, müssen beide in Besitz genommen werden, da dies per Quelltext (Nass) bedingt wurde. Zwar gelten auch Fulūs [und Papiergeld] als Zahlungsmittel, doch sie sind dem Grunde nach unvertretbare Sachen wie Urūd. Der Quelltext erstreckt sich nicht auf sie. Daher ist der Kauf dann wirksam, wenn die Fulūs oder das damit zu tauschende Zahlungsmittel in Besitz genommen wird. Wenn nicht eines von beiden in Besitz genommen wird, wäre es ein Verkauf von Dayn gegen Dayn und der Kauf somit nichtig.“ Wenn Fulūs für die gleiche

Anzahl von Fulūs verkauft werden, also Papiergeld gewechselt wird, müssen beide vor dem Auseinandergeben in Besitz genommen werden. [Da hier eine der zwei Bedingungen des Zinses gegeben ist, nämlich beide dieselbe Gattung aufweisen, ist hier ein Kauf auf Kredit harām. Wenn eine der beiden Parteien keine Sofortzahlung tätigen kann, bekommt sie von der anderen Partei ein Darlehen. Kommt der Schuldner später in Besitz von Geld, zahlt er dem Gläubiger seine Schulden. Wenn beide jedoch nicht in gleicher Anzahl sind, dann sind sie kein Zahlungsmittel mehr, wie im Kapitel über Zins geschrieben steht. Papiergeld im Wert von 100 Euro gegen weniger als 100 Euro zu wechseln, ist zwar erlaubt, doch die Sachen eines Bedürftigen unter deren Wert von ihm zu kaufen, ist makrūh.] Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Kauft jemand mit Silber Fulūs und hat der Verkäufer gerade keine Fulūs, so ist es erlaubt, dass sich der Verkäufer nach der Entgegennahme des Silbers trennt, sich von jemand anderem Fulūs leiht und sie dem Käufer gibt. [Denn hier liegt kein Zinskauf vor.] Es ist auch erlaubt, die Fulūs vor dem Trennen zu nehmen und das Silber später zu geben.“

7 — VERKÄUFE DES KRANKEN

Der Gouverneur Mossuls, Hādschi Raschīd Pascha, schreibt in seinem Buch **Rūh al-madschalla**: „Es gibt zwei Arten von Krankheiten: Die eine Art ist die gewöhnliche Krankheit und solange der Kranke bei Bewusstsein ist, sind seine Kaufgeschäfte für sein gesamtes Vermögen wirksam. Die zweite Art ist die Todeskrankheit: Liegt der Kranke im Totenbett, darf er nach Abzug seiner Schulden vom Rest seines Vermögens nur ein Drittel verkaufen. Selbst wenn seine Schulden sein Vermögen übersteigen, darf er es für Unterhalt und Behandlung ausgeben.“ Wir wollen hier nun die dazugehörigen Artikel aus dem **Rūh al-madschalla** auflisten:

Art. 1595: Eine Krankheit, die innerhalb eines Jahres zum Tode führen wird, wird „Todeskrankheit“ (Marad al-mawt) genannt. Bei einer Krankheit, die länger als ein Jahr anhält, handelt es sich nicht um eine Todeskrankheit, solange sie keine gefährlichen Ausmaße annimmt. Die Kaufgeschäfte eines solchen Kranken sind wirksam und niemand darf sich in seine Geschäfte einmischen.

Art. 1596: Wer außer seiner Ehefrau keinen Erben hat, darf während seiner Todeskrankheit sein gesamtes Vermögen seiner Frau vermachen.

Art. 1597: Erkennt jemand während seiner Krankheit gegenüber einem seiner Erben eine bestimmte Sache an und wird später gesund, erlischt diese Anerkennung nicht.

Art. 1598: Schenkt oder erkennt jemand während seiner Todeskrankheit einem seiner Erben eine Sache an, die ayn oder dayn ist, und stirbt danach und geben die anderen Erben kein Einverständnis, können diese Worte [des Todkranken] nicht eingehalten werden.

Im vierten Band des **Radd al-muhtār** heißt es: „Ein Kranker, der nicht auf die Straße gehen kann, um seine Bedürfnisse zu erfüllen, wird ‚**Todkranker/Sterbender**‘ genannt. Wenn ein Kranker manchmal an Schmerzen leidet, aber die meiste Zeit auch hinausgeht, wird er nicht als todkrank bezeichnet. Dies gilt beispielsweise bei Malaria, Tuberkulose und Asthenie. Wenn ein solcher Kranker sein gesamtes Vermögen verschenkt oder sagt, es sei Treuhändergut und gehöre jemand anderem, ist dies erlaubt. Er darf einem seiner Erben etwas verkaufen und schenken. Es ist nicht erforderlich, dass die anderen Erben dem zustimmen.“ Wenn jemand zu der Erkenntnis gelangt, dass seine Erbschaft nicht seinem Wunsch entsprechend aufgeteilt wird, kann er jedem, dem er will, in von ihm

gewünschter Höhe etwas schenken und so das gesamte Vermögen aufteilen.

Art. 1600: Worte in Bezug auf Verkäufe, Käufe und Schenkung, von denen der Todkranke sagt, er habe sie bei Gesundheit getätigt, sind abhängig von der Bestätigung der Erben.

Art. 1601: Wenn der Todkranke sagt, er habe von anderen als von seinen Erben eine Sache, die ayn oder dayn ist, angenommen oder gegeben, wird dies akzeptiert. Ist es ein Geschenk an diese, wird dies gegeben, sofern es weniger als 1/3 des verbliebenen Vermögens beträgt.

Art. 1604: Der Todkranke darf nicht die Rechte anderer übergehen, indem er seine Schulden an einen Gläubiger bezahlt. Schulden, die er während seiner Krankheit aufgenommen hat, darf er bezahlen.

Art. 393: Verkauft jemand während seiner Todeskrankheit einem seiner Erben etwas und sind die anderen Erben nach seinem Tod nicht damit einverstanden, wird der Verkauf rückgängig gemacht. Dass er einem seiner Erben Vermögen vermacht, ist nichtig.

Art. 394: Dass der Todkranke einer Person, die nicht sein Erbe ist, für den üblichen Marktpreis etwas verkauft, ist erlaubt und wirksam. Verkauft er die Sache aber unter dem üblichen Preis und die Differenz beträgt mehr als 1/3 des üblichen Preises, können die Erben die Differenz zu 2/3 des Preises und, sofern seine Schulden nicht bezahlt werden können, die Gläubiger die Differenz vom üblichen Preis vom Käufer einfordern. Zahlt dieser nicht, wird der Kauf rückgängig gemacht.

Art. 880: Wenn der Todkranke den Erben oder einer anderen Person etwas schenkt, können die Gläubiger nach seinem Tod das Geschenk zurücknehmen und unter sich aufteilen.

Im **Madschmū'a-i dschadīda** heißt es: „Wenn jemand bei Gesundheit einem seiner Erben Eigentum überträgt, können die anderen Erben nach seinem Tod dies nicht rückgängig machen.“

***Wenn jemand die spirituelle Ekstase nicht erreichen würde,
wenn er jedoch den Islam befolgen würde,***

***Wenn er Taten, die erfunden und in den Islam eingeschleust wurden, aufgäbe,
und niemals die Ahlus-Sunna verlassen würde,***

***Derjenige hat die Glückseligkeit erlangt, o Bruder, halte dich fest am Islam,
wenn er spirituelle Ekstase erreichen würde, ohne die Befolgung des Islam,***

***Ist er verloren, all seine Taten sind Istidrādsch,
d. h. die außergewöhnlichen Ekstasen sind nur Klatsch und Tratsch,***

***Auch wenn er denkt, er wäre im Höhenflug, ist es reine Fantasie und nichts als Unfug,
wenn du bei dir solche Sachen erkennst, schneide sie ab, verfall nicht dem Schein
und Trug,***

***Um den Glauben zu schützen, musst du diese Zustände vernichten,
ohne Befolgung des Islams kannst du keinen Siegeszug errichten.***

8 — DIVERSE INFORMATIONEN

Hunde und andere nützliche Tiere sowie Vögel zu verkaufen, ist erlaubt. Kaufgeschäfte des Schutzbefohlenen (Dhimmī), d. h. des nichtmuslimischen Bürgers, sind den Kaufgeschäften der Muslime gleichgestellt. Sie dürfen aber zusätzlich Wein und Schwein (Schweinefleisch) kaufen und verkaufen.

Verswindet der Käufer, bevor er bezahlt und die Ware entgegengenommen hat, kann diese Ware einer anderen Person verkauft werden.

Wenn jemand als Zahlung für seine verkaufte Ware unbewusst Falschgeld angenommen hat, gibt er das Geld zurück, falls es sich noch bei ihm befindet, und nimmt echtes Geld. Hat er das Falschgeld aber schon ausgegeben, kann er kein echtes Geld verlangen.

Wirft ein Vogel in einem Garten Junge oder legt Eier oder betritt ein herrenloses Tier den Garten, gehören sie demjenigen, der diese an sich genommen hat, nicht aber dem Eigentümer des Gartens. Wenn der Eigentümer des Gartens dies sieht und das Tor schließt, gehören sie ihm. Wenn an einem Ort Süßigkeiten oder Geld in die Luft geworfen werden, gehören sie der Person, auf die sie fallen. Nisten sich Bienen in einem Garten ein und produzieren Honig oder wächst ein Baum oder führen Wasserströme Sand mit sich und häufen es an, gehört all dies dem Eigentümer des Gartens.

Wenn ein Lehrer von seinen Schülern [oder ein Imam oder Muezzin von der Gemeinschaft] Geld einsammelt, um einen Teppich [oder etwas anderes, was er bei seinem Dienst benötigt] zu kaufen, und mit einem Teil des eingesammelten Geldes jene Sachen kauft, so ist es erlaubt, das übrige Geld für sich selbst zu benutzen. Das Eigentum an dem von ihm eingesammelten Geld wurde ihm nämlich übertragen. Ibn Abidin, Band 5, Seite 271. [Genauso verhält es sich auch mit Geldern, die an Hilfsorganisationen gegeben werden. Dies erfolgt nicht durch Bevollmächtigung.]

„**Luqata**“ (Fundsachen) sind Sachen, die auf dem Boden gefunden werden und deren Eigentümer nicht bekannt sind. Es ist sunna für jemanden, der sicher ist, dass er es dem Eigentümer übergeben wird, es aufzuheben, um es zu schützen. Wenn es auf dem Boden untergehen wird, ist es fard, es aufzuheben. Er benennt zwei Personen als Zeugen, indem er sagt: „Wenn jemand danach sucht, schickt ihn zu mir!“, und sucht nach dem Eigentümer, indem er an einem belebten Ort den Gegenstand beschreibt. Geht die Sache unter, während man sie verwahrt, bis der Eigentümer auftaucht oder sie mit der Zeit zu zerfallen beginnt, dann muss er nicht dafür aufkommen. Wird ihm klar, dass er den Eigentümer nicht ausfindig machen kann oder die Sache verderben wird, sucht er nicht weiter nach ihm, sondern übergibt sie der Staatskasse. Gibt es keine Staatskasse und er selbst ist reich, gibt er sie als Almosen an seine Mutter, seinen Vater, seine Kinder und seine Ehefrau, die arm sind. Schenken diese sie ihm zurück, kann er sie auch selbst benutzen. In der schāfiʿitischen Rechtsschule kann er sie auch verwenden, ohne sie diesen zu geben. Ist er arm, kann er sie auch selbst verwenden. Wenn der Eigentümer später auftaucht, nimmt er die Situation an oder lässt sie dem Finder oder dem Armen ersetzen. Der Annehmende oder der Ersatzleistende erhalten Lohn. Im **ad-Durr al-muntaqā** sowie im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es am Ende des Kapitels über Fundsachen: „Wenn Geld oder Süßigkeiten in die Luft geworfen werden, wird derjenige, der sie in der Luft fängt, vom Boden aufhebt oder vom Körper eines anderen an sich nimmt, zu deren Eigentümer. Wer einen öffentlichen Ort verlässt und bemerkt, dass seine Schuhe oder Schlappen genommen wurden, darf das, was an deren Stelle zurückgelassen wurde, nicht verwenden. Er nimmt diese und gibt sie als Almosen. Dass der Arme sie ihm

schenkt, ist erlaubt.“ Früchte, die vom Baum auf die Straße gefallen sind, dürfen sowohl in Dörfern als auch in Städten von jedermann aufgehoben und gegessen werden, solange nicht bekannt ist, dass der Eigentümer dies verbietet.

Folgende Informationen sind der **Mecelle** entnommen:

Art. 912: Wenn jemand ausrutscht und dabei die Sache eines anderen zerstört, muss er sie bezahlen.

Art. 914: Wer die Sache eines anderen zerstört im Glauben, es handle sich um seine Sache, kommt dafür auf.

Art. 915: Wer an der Kleidung einer Person zieht und diese zerreit, muss für das gesamte Kleidungsstück aufkommen. Hielt er die Kleidung nur und zerriss sie durch das Ziehen des Trägers, zahlt er die Hälfte der Kleidung.

Art. 916: Wenn ein Kind die Sache einer anderen Person zerstört, wird vom Vermögen des Kindes Ersatz geleistet. Hat das Kind kein Vermögen, wird gewartet, bis das Kind über Vermögen verfügt. Der Vormund (Sorgeberechtigte) kommt nicht dafür auf.

Art. 918: Reißt jemand das Gebäude eines anderen nieder, kann der Eigentümer bei Wunsch die Trümmer ihm überlassen und den Wert des Gebäudes verlangen, oder aber der Eigentümer nimmt die Trümmer an sich und verlangt zusätzlich den Wertunterschied. Genauso verhält es sich, wenn Bäume eines anderen gefällt werden.

Art. 919: Reißt jemand auf Befehl der Regierung ein Haus nieder, um einen Brand aufzuhalten, muss er dafür nicht aufkommen. Wer dies aber aus Eigermächtigung tut, muss zahlen.

Art. 921: Eine Person, die Unrecht erlitten hat, hat nicht das Recht, einer anderen Person Unrecht anzutun. Beide müssen für den entstandenen Schaden aufkommen. Wer beispielsweise Falschgeld bekommen hat, darf dieses nicht jemand anderem geben.

Art. 922: Wer Grund für den Untergang der Sache einer Person ist, muss dafür aufkommen. Wer die Tür eines Stalles öffnet und das Tier deshalb entläuft und zugrunde geht, muss dafür aufkommen. Dies gilt auch für jemanden, der das Tier erschreckt und somit Grund dafür ist, dass das Tier entläuft.

Art. 924: Wer auf dem Weg einen Brunnen gräbt, muss bezahlen, wenn das Tier einer Person in den Brunnen fällt und stirbt. Hat er ihn auf seinem eigenen Grundstück gegraben, muss er nicht dafür aufkommen.

Art. 926: Wer einem Vorbeigehenden schadet, muss für den Schaden aufkommen.

Art. 927: Ohne Genehmigung der Regierung darf niemand auf der Straße Verkäufe tätigen.

Art. 928: Wenn eine Mauer einstürzt und daher das Eigentum einer anderen Person beschädigt wird, dann muss der Besitzer der Mauer für den Schaden aufkommen, wenn er zuvor gewarnt wurde, die Mauer werde einstürzen, und er aufgefordert wurde, sie zu reparieren.

Art. 929: Der Eigentümer kommt nicht für den Schaden auf, den ein Tier, das nicht unbeaufsichtigt gelassen wird, von selbst verursacht. Wenn der Eigentümer dies sieht und nicht interveniert oder schon vorher vor der Gefahr gewarnt und ihm gesagt wurde, er solle Vorkehrungen treffen, muss er für den Schaden aufkommen.

Art. 934: Niemand hat das Recht, auf der Straße sein Tier anzubinden oder sein Fahrzeug abzustellen. Auf Parkplätzen dürfen sie abgestellt werden.

Art. 1013: Personen, die als Teilhaber Eigentümer an einem Gebäude sind,

werden „**Teileigentümer**“ genannt. Gehört die Hälfte eines Gebäudes Ahmad, ein Drittel Umar und ein Sechstel Alī und verkauft Ahmad seinen Anteil und wollen Alī sowie Umar diesen von ihm abkaufen, kauft Umar die Hälfte und Alī die andere Hälfte. Umar kann nicht gemäß seinem Anteil das Doppelte kaufen.

Art. 1023: Bei Eigentumsübertragungen ohne Gegenleistung wie bei einer Schenkung ohne Gegenleistung und einem Testament gibt es kein Vorkaufsrecht (Schuf'a). Siehe auch das Ende von Kapitel 29 im zweiten Abschnitt.]

Art. 1031: Wer ein Vorkaufsrecht innehat, muss bei Kenntnisnahme des Kaufes sofort sein Recht einfordern, dies vor zwei Zeugen erklären und sich innerhalb eines Monats an das Gericht wenden.

Art. 1036: Mit der Übergabe durch den Käufer oder dem Urteil des Richters wird der Vorkaufsberechtigte Eigentümer des verkauften Gebäudes.

Art. 1198: Niemand darf seinem Nachbarn einen „schweren Schaden“ (Darar fāhisch) zufügen. Alle Dinge, welche die Nutzung verhindern, stellen schwere Schäden dar. Beispiele hierfür wären: Die Schmiede und Mühle erschüttern das Nebengebäude, der Rauch aus der Bäckerei oder der Gestank einer Ölmühle ist derart unerträglich und Staub durch das Dreschen wird derart aufgewühlt, dass man in dem Nachbarhaus nicht wohnen kann; der Wasserlauf der Mühle oder des Obstgartens weicht die Fundamente und Wände des Hauses auf; die Müllhalde lässt die Wand des Nebengebäudes verkommen; ein hohes Gebäude neben dem Dreschplatz raubt den nötigen Wind für das Dreschen; der Rauch aus dem Restaurant, das neben einem Textilwarengeschäft eröffnet wird, schadet den Stoffen/Textilwaren; die Wände des Nachbarhauses nehmen durch den Auslauf der Kanalisation und des Abwassers Schaden: All das, was nachträglich geschieht, stellt schweren Schaden dar und ist zu verhindern.

Art. 1201: Den Wind eines Hauses zu nehmen, die Aussicht zu versperren oder das Sonnenlicht zu verhindern, gilt nicht als schwerer Schaden. Einem Zimmer das gesamte Sonnenlicht zu nehmen, wird als schwerer Schaden angesehen.

Art. 1202: Dass die Küche, die Brunnenmündung oder der Innenhof des Hauses sichtbar ist, stellt einen schweren Schaden dar. Eine Wand oder ein Vorhang muss angebracht werden.

Art. 1210: Teilen sich zwei Parteien eine Mauer, darf die eine Partei nicht ohne das Einverständnis der anderen Partei die Mauer erhöhen und kein Gebäude darauf errichten.

Art. 1224: Solange die Straße, der Wasserlauf oder die Kanalisation keinen schweren Schaden darstellt, müssen die zuvor Bestehenden in ihrer alten Form belassen werden.

Art. 1226: Eine Person kann ihr Einverständnis zurücknehmen. Beispielsweise kann sie die Erlaubnis, dass ihr Feld überquert wird, zurückziehen.

Art. 1228: Den Wasserlauf durch das eigene Grundstück darf eine Person nicht aufhalten und darf auch nicht verhindern, dass ihr Grundstück zur Reparatur betreten wird. Sie kann verhindern, dass ein Wasserlauf durch ihr Grundstück neu angesetzt wird.

Art. 1243: Bäume und Pflanzen auf den Bergen sind für alle Menschen mubāh. Wer die Bäume fällt, wird deren Eigentümer.

Art. 1249: Wer eine Sache, die mubāh ist, an sich nimmt, wird ihr Eigentümer. Etwas an sich zu nehmen, geschieht durch Vorsatz/Absicht.

Art. 1255: Niemand darf einen anderen daran hindern, Sachen, die mubāh sind, an sich zu nehmen.

Art. 1265: Meere, große Seen und Flüsse, besitzerlose Grundstücke und Berge fern von Städten sind allen mubāh unter der Bedingung, niemand anderem zu schaden.

Art. 1281: Wer fern von der Stadt auf einem besitzerlosen Grundstück einen Brunnen gräbt, wird der Eigentümer des Brunnenhofs. Das Innere eines Kreises mit einem Radius von 20 Metern ist der „Hof (Harīm)“ des Brunnens in seinem Zentrum.

Art. 1291: Ein Brunnen in der Stadt hat keinen Hof. Jeder darf auf seinem eigenen Grundstück einen Brunnen graben.

Art. 1311: Führt jemand eine Restaurierung durch, ohne vom anwesenden Teilhaber oder im Falle eines abwesenden Teilhabers vom Richter das Einverständnis einzuholen, so gilt, dass dieser Teilhaber das Geld zur Verfügung gestellt (also geschenkt) hat, und er kann von den anderen Teilhabern nichts verlangen.

Art. 1313: Wenn unteilbares Eigentum wie Mühlen, Badehäuser und Wohnhäuser baufällig sind und es einen Teilhaber gibt, der keine Restaurierung wünscht, wird mit Genehmigung des Richters die Restauration durchgeführt und anschließend von diesem Teilhaber der entsprechende Anteil an Geld gefordert.

Art. 1314: Zerfällt ein Gebäude mit mehreren Teilhabern und es gibt jemanden, der einen gemeinsamen Wiederaufbau nicht wünscht, darf er nicht dazu gezwungen werden. Das Grundstück wird dann aufgeteilt.

Art. 1315: Wenn ein Hochhaus zusammenbricht, muss jeder sein eigenes Stockwerk errichten lassen. Wenn derjenige im unteren Stockwerk es nicht tut, lassen die oben Wohnenden mit der Genehmigung des Richters sämtliche Stockwerke bauen. Bis dieser Teilhaber seinen Anteil bezahlt, darf er sein Stockwerk nicht benutzen.

Art. 1321: Besitzerlose Flüsse werden von der Staatskasse gereinigt. Ist kein Geld in der Staatskasse vorhanden, werden die Kosten denen auferlegt, die mit dem Wasser Bewässerungen vornehmen.

Art. 1327: Die Kosten für die Reinigung einer gemeinsamen Kanalisation wird von unten nach oben getragen, und zwar derart, dass mit dem Haus/Grundstück am unteren Ende begonnen wird und die Kosten dieses Abschnitts von allen getragen werden. Diejenigen, die unten wohnen, beteiligen sich nicht an den Kosten für die Abschnitte der Grundstücke, die oben liegen.

***Bin in Trauer; ich ersuche Lösung für mein Leiden,
Habe keine Kraft; ich erhoffe Hilfe vom Schöpfer und Seine Gaben,***

***Geschwärztes Gesicht und ein Haufen Sünden ist alles was ich habe,
Ich flehe Dich an um Verzeihung, o Allah, und um Deine Gaben,***

***Ich habe den festen Entschluss, auf dem rechten Weg zu bleiben,
Ich ersuche Seine Liebe, und die Tragfähigkeit dafür zu haben,***

***Bin mittlerweile tief eingetaucht, in den Ozean des Islam,
Habe schon viele Perlen erlangt; ich hoffe Beständigkeit zu haben,***

***Seitdem ich die Liebe kostete, suche ich nach Wegen jenseits der Materie,
Niemand ist da, der mich kennt, um Trost und Beistand bei ihm zu haben,***

***Mathe und Physik reichen nicht aus, um dieses Geheimnis zu lösen,
Man muss einen Führer aus dem Reich der Seelen an seiner Seite haben.***

9 — BEDINGTE AUSSAGEN

Am Ende des Kapitels „Kauf und Verkauf“ in Fiqh-Büchern steht:

Die Sachen, die nicht erlaubt sind, wenn die Aussagen bedingt (an eine Bedingung geknüpft) geäußert werden, sind 14 an der Zahl:

1. Kauf/Verkauf (Bay‘): Beispielsweise ist der Kauf eines Hauses unter der Bedingung, einen Monat darin zu wohnen, unwirksam.

2. Miete (Idschāra): Jemandem etwas zu vermieten unter der Bedingung, dass er ein Darlehen gibt, ist unwirksam.

3. Aufteilung (Taqṣīm): Dass bei der Aufteilung des Erbes einige Erben die Bedingung nennen, einige Sachen an bestimmte Personen zu übergeben, ist nicht erlaubt.

4. Zustimmung (Idschāza): Wenn jemand die Sache einer Person verkauft und der Eigentümer der Sache zu dem Verkäufer sagt: „Ich akzeptiere den Verkauf, falls du mir 100 Euro als Schulden oder ein Geschenk gibst“, dann ist eine solche Zustimmung nichtig.

5. Widerrufung der Scheidung (Ridsch‘a): Erneut die Eheschließung zu vollziehen, indem man von der geschiedenen Frau Geld verlangt, ist nicht gestattet.

6. Vergleich (Sulh) von Sache mit Sache: Beispielsweise zu sagen: „Wenn ich in deinem Haus wohnen darf, werde ich deine Schulden bei mir nicht einfordern.“

7. Schuldenerlass (Afw): Beispielsweise zu sagen: „Wenn mein Vater von der Reise zurückkehrt, erlasse ich dir die Schulden.“

8. Entlassung (Azl) des Bevollmächtigten (Wakīl): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir ein Geschenk gibst, entlasse ich dich.“

9. Rückzug in der Moschee (I‘tikāf): Es ist nicht erlaubt, zu sagen: „Wenn mein Kranker wieder gesund wird, werde ich mich in die Moschee zurückziehen.“ Zu sagen: „Wenn mein Kranker gesund wird, werde ich mich für das Wohlgefallen Allahs für soundso viele Tage in die Moschee zurückziehen“, ist ein Gelübde (Nadhr).

10. Landwirtschaftliche Pachtgesellschaft (Muzāra‘a): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir Geld leihst, lasse ich dich meinen Acker bewirtschaften.“

11. Bewässerungspachtgesellschaft (Musāqāt): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir Geld leihst, stelle ich dir meine Bäume oder Weinstöcke zur Verfügung, damit du sie gießt und pflegst.“ „**Musāqāt**“ bedeutet, die Pflege von Bäumen oder Weinstöcken einer Person zu überlassen und ihr als Gegenleistung einen Teil der Früchte zu geben.

12. Anerkenntnis (Iqrār): Beispielsweise unter Forderung von Geld seine Schulden anzuerkennen.

13. Stiftung (Waqf): Beispielsweise zu sagen: „Wenn mein Reisender Soundso zurückkehrt, werde ich mein Haus stiften.“

14. Einsetzen eines Schiedsrichters (Tahkīm): Beispielsweise zu sagen: „Wenn dieses und jenes geschieht, sollst du zwischen uns richten.“

Die Sachen, die erlaubt sind, wenn die Aussagen bedingt geäußert werden, bei denen die Bedingung aber nicht erfüllt werden darf, sind 28 an der Zahl:

1. Darlehen (Qard): Ein Darlehen kann unter der Bedingung gegeben werden, für eine bestimmte Zeit zu dienen, doch der Dienst wird nicht geleistet.

2. Schenkung (Hiba): Es ist gestattet zu sagen: „Ich schenke dir dieses Tier

unter der Bedingung, dass dessen Junge mir gehört“, doch das Tierjunge ist im Geschenk einbegriffen.

3. Almosen (Sadaqa): Beispielsweise zu sagen: „Unter der Bedingung, für eine bestimmte Zeit zu dienen, gebe ich dir Almosen.“

4. Eheschluss (Nikāh): Eine Eheschließung unter der Bedingung, dass keine Brautgabe entrichtet wird, ist gültig. Es muss die übliche Brautgabe (Mahr al-mithl) bezahlt werden.

5. Verstoßung (Talāq): Beispielsweise zu sagen: „Ich habe dich verstoßen unter der Bedingung, dass wir nicht heiraten.“ Sie können später heiraten.

6. Loskauf von der Ehe (Khul‘): Sagt jemand zu seiner Ehefrau: „Unter der Bedingung, einen Monat freigestellt (mukhayyar) zu sein, habe ich dich geschieden“, hat er sie damit verstoßen.

7. Sklavenfreilassung (Atq) [wird auch Itq genannt]: Wenn man zum Sklaven sagt: „Unter der Bedingung, einen Monat freigestellt zu sein, habe ich dich freigelassen“, ist der Sklave damit frei.

[Sklaven sind Kriegsgefangene, die nicht getötet, sondern zu Dienern gemacht werden. Niemand außer einem Kriegsgefangenen kann ein Sklave sein. Einen Sklaven freizulassen, bringt großen Lohn ein. Der Islam macht niemand anderen zum Sklaven als den Feind, der zum Töten gekommen ist. Er findet außerdem großen Gefallen an denen, die diese Sklaven freilassen. Der Islam ist keine Religion der Versklavung, sondern eine Religion der Sklavenfreilassung.]

8. Verpfändung (Rahn): Beispielsweise zu sagen: „Ich habe dir mein Haus verpfändet unter der Bedingung, dass ich darin wohne.“

9. Ernennung zum Testamentsvollstrecker (Īsā): Beispielsweise zu sagen: „Unter der Bedingung, dass du meine Tochter heiratest, habe ich dich zum Testamentsvollstrecker ernannt.“

10. Vermächtnis (Wasiyya): Beispielsweise zu sagen: „Wenn Person Soundso es erlaubt, werde ich dir etwas von meinem Vermögen vermachen.“ Das Vermächtnis wäre wirksam auch ohne Erlaubnis der Person.

11. Beteiligung/Gesellschaft (Scharika): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir ein Geschenk gibst, mache ich dich zum Teilhaber.“

12. Stille Gesellschaft (Mudārabā): Beispielsweise zu sagen: „Kommt mein Vater von der Reise zurück, gebe ich dir 1000 Goldmünzen, mit denen du Handel treiben sollst. Wir teilen den Profit jeweils zur Hälfte zwischen uns auf.“

13. Ein Richter (Qādī) zu sein: Beispielsweise zu sagen: „Ich habe dich als Richter ernannt unter der Bedingung, dass du niemanden entlässt.“

14. Gouverneursamt: Beispielsweise: „Ich habe dich zum Gouverneur (Wālī) dieser Stadt ernannt unter der Bedingung, dass du kein Pferd reitest.“

15. Bürgschaft (Kafāla): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir ein Geschenk machst, werde ich für dich bei deinem Gläubiger Soundso bürgen.“

16. Schuldübertragung (Hawāla): Beispielsweise zu sagen: „Ich habe dich mit dieser Sache an jene Person verwiesen unter der Bedingung, dass du seinen Kaffee nicht trinkst.“

17. Stellvertretung/Bevollmächtigung (Wakāla): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir meine Schulden erlässt, ernenne ich dich zu meinem Vertreter.“

18. Vertragsauflösung (Iqāla): Beispielsweise zu sagen: „Wenn du mir Geld gibst, löse ich den Kaufvertrag auf.“

19. Selbstloskaufvertrag (Kitāba): Dass ein Herr zu seinem Sklaven beispiels-

weise sagt: „Ich gebe dir die Möglichkeit, dich für 1000 Euro loszukaufen unter der Bedingung, dass du diese Stadt nicht verlässt.“

20. Dass der Herr zu seinem Sklaven beispielsweise sagt: „Ich genehmige dir das Handeltreiben unter der Bedingung, dass du diese und jene Ware nicht kaufst.“

21. Dass jemand zu seiner Sklavin beispielsweise sagt: „Dieses Kind ist von mir, falls meine Frau damit einverstanden ist.“

22. Vergebung des Mörders: Wenn der Vertreter im Falle einer vorsätzlichen Tötung dem Mörder vergibt unter der Bedingung, ein Geschenk zu erhalten, ist das Geschenk nicht erforderlich und dem Mörder ist vergeben.

23. Vergebung durch den Verletzten: Dass der Verletzte beispielsweise sagt: „Ich vergebe dir unter einer Bedingung.“

24. Schutzvertrag (Dhimma): Zu einem Ungläubigen beispielsweise zu sagen: „Wenn Soundso damit einverstanden ist, mache ich dich zu einem Schutzbefohlenen (Dhimmī).“

25. Beispielsweise zu sagen: „Wenn Soundso einverstanden ist, werde ich deine mangelhafte Ware zurückgeben.“

26. Beispielsweise zu sagen: „Wenn Soundso einverstanden ist, werde ich deine Ware mit dem Widerspruchsrecht, das ich als Bedingung gestellt habe, zurückgeben.“

27. Beispielsweise zu sagen: „Wenn Soundso es will, werde ich den Richter entlassen.“

28. Kauf (Bay‘): Der Kauf mit einer Bedingung, die weder für den Käufer noch für den Verkäufer einen Nutzen hat, ist wirksam und die Bedingung wird nicht eingehalten. So beispielsweise der Verkauf eines Tieres unter der Bedingung, dass der Käufer es nicht an jemand anderen verkauft oder verschenkt oder das Tier nicht auf der Weide grasen lässt oder es nicht reitet; der Verkauf von Kleidung unter der Bedingung, dass der Käufer sie selbst nicht trägt; der Verkauf eines Nahrungsmittels unter der Bedingung, dass der Käufer es selbst nicht isst oder es nicht an jemand anderen verkauft; ein Kauf unter der Bedingung, dass die Ware nicht weiterverkauft wird; all dies ist wirksam und all diese Bedingungen sind nichtig und werden nicht erfüllt.

Der Kauf eines Tieres unter der Bedingung, dass es geschlachtet wird, ist wirksam und die Bedingung ist nichtig. Der Kauf einer Sache unter der Bedingung, sie in dieser Stadt nicht zu verkaufen, ist wirksam und die Bedingung nichtig.

Ein Kauf mit einer Bedingung, die keinem nützt, sondern jemandem möglicherweise schadet, ist wirksam, doch die Bedingung ist nichtig, so beispielsweise ein Hauskauf unter der Bedingung, es abzureißen.

Eine Bedingung, die einen Dritten (jemand anderen als den Verkäufer und Käufer) bevorteilt, ist ebenfalls nichtig und der Kauf wirksam. Beispielsweise ist ein Verkauf unter der Bedingung, dass der Käufer einer anderen Person Schulden gibt, wirksam, doch er braucht keine Schulden zu geben.

Ein Kauf unter der Bedingung, dass jemand anderes als der Käufer dem Verkäufer Schulden oder ein Geschenk gibt, ist wirksam, doch der Dritte muss diese nicht geben.

Die Sachen, die mit Nennung einer Bedingung erlaubt sind, stehen im 82. Artikel der **Mecelle** ausführlich geschrieben.

***Tag und Nacht sende ich dir meine Grüße von ganzem Herzen,
für deine geehrte und strahlende Seele, o Stolz der Welten!***

10 — TERMINKAUF (SALAM)

Darunter wird ein Vertrag über den Kauf einer bestimmten Sache zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort gegen Vorauszahlung verstanden. Die Kaufsache ist dann die Schuld (Dayn) des Verkäufers. Beispiel: Der Käufer sagt: „Ich habe von dir 100 Scheffel Weizen mit diesen und jenen Eigenschaften für 50 Euro per Terminkauf gekauft, die du mir zu jenem Zeitpunkt an jenem Ort übergibst“, und der Verkäufer akzeptiert dies, oder aber der Verkäufer sagt: „Ich habe dir 10 Liter oder 10 Kilo Walnüsse per Terminkauf für soundso viel Euro verkauft“, und der Käufer stimmt dem zu; dadurch ist der Terminkauf zustande gekommen. Auch wenn das Zahlungsmittel präsent ist, muss die Menge genannt werden. Dieser Kauf ist wirksam bei Gütern, deren gleichartige Exemplare bei Vertragsschluss und innerhalb des Zeitraums bis zur Übergabe auf dem Markt stets vorhanden sind und deren Qualität und Menge konkret angegeben werden können, also die nach Volumen, Gewicht, Länge oder Stückzahl gemessen werden und die bei Spezifizierung konkretisiert sind. Wie bei jeder Schuld (Dayn) erfolgt auch beim Terminkauf die Transaktion durch Nennung der Gattung der Sache, also ihres Namens, ihrer Eigenschaften und ihrer Menge. D. h. mit Vorauszahlung wird ein Kreditkauf getätigt. Die Maßeinheit muss jedem bekannt sein. Wassermelonen, Kürbisse, Holzsheitel, Fische, Granatäpfel und Quitten, deren Einzelstücke unterschiedliche Größen haben, können beim Terminkauf nicht nach Stückzahl verkauft werden, sondern müssen nach Gewicht und Volumen gemessen werden. Dinge, die keinen großen Unterschied in der Größe haben und sich nicht groß im Preis unterscheiden, werden beim Terminkauf nach Stückzahl und Volumen verkauft. Das Vorhandensein von Fäulnis in Dingen wie Eiern und Walnüssen schadet der Messung nach Anzahl nicht. Bei Fleisch, Seife, Tonwaren, Papier und Stoff müssen Gattung, Art und Eigenschaften mitgeteilt werden. Bei Seidenstoff muss auch das Gewicht mitgeteilt sein. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des nächsten Jahres können sich in ihren Eigenschaften von der Ernte des laufenden Jahres unterscheiden. Da demnach der Weizen des nächsten Jahres nicht immer auf dem Markt verfügbar ist, kann er nicht per Terminkauf verkauft werden. Der Weizen eines bestimmten Dorfes kann nicht per Terminkauf verkauft werden, doch im Falle des Weizens einer bestimmten Stadt ist dies möglich. Mit Ausnahme des Fisches kann kein Tier per Terminkauf verkauft werden, doch Tiere können bei Terminkäufen als Zahlungsmittel dienen. Bei Gütern, für deren Tausch Zins in Frage kommt, ist der Terminkauf nicht gestattet. Der Terminkauf von nach Gewicht gemessenen Sachen für Geld, also Gold und Silber, wurde jedoch erlaubt. Beispielsweise ist der Terminkauf von Eisen gegen Baumwolle nicht erlaubt, doch gegen Gold ist dies erlaubt. Gold und Silber werden auch nach ihrer Verarbeitung nach Gewicht gemessen. Alle anderen Metalle hingegen werden infolge ihrer Verarbeitung nach Anzahl gemessen. Deshalb ist der Kauf einer Kupferwanne für einen Kupferbarren, deren Gewicht unterschiedlich ist, mit Sofortzahlung erlaubt. Doch ein Terminkauf ist hier nicht erlaubt. Wenn Gold- und Silbermünzen spezifiziert werden, sind sie nicht konkretisiert, weshalb sie keine Kaufsache sind und nicht per Terminkauf verkauft werden können. Sie können beim Terminkauf aber als Zahlungsmittel dienen. [Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, gelten „Fulūs“ genannte Kupfermünzen wie Gold- und Silbermünzen. Doch nach den Schaykhayn, möge Allah sich beider erbarmen, verlieren Fulūs mit einer entsprechenden Absicht ihren Status als Zahlungsmittel und werden wie Urūd zu unvertretbaren Sachen. Durch Spezifizierung sind sie konkretisiert. Sie können nach Stückzahl per Terminkauf verkauft werden. D. h. sie können gegen Gold und Silber oder andere Sachen per Terminkauf verkauft werden. Somit ist der Kauf (Tausch) von Gold für Silbermünzen

und von Schmuck für Papiergeld wirksam. Es ist erforderlich, Papiergeld eine bestimmte Zeit später abzunehmen unter der Bedingung, dass dies mehr als einen Monat später erfolgt, und Gold sowie Silber bei Vertragsschluss in Besitz zu nehmen.] Die beim Terminkauf verkaufte Sache kann zu bestimmten Zeiten auch auf Raten veräußert werden. Ob das Zahlungsmittel nun ayn oder dayn ist, muss am Verhandlungsort eine sofortige Übergabe (Taslim) erfolgen. Deshalb wird dieser Verkauf „Salam“ genannt. Wenn die Zahlung nicht gänzlich sofort erfolgt, ist der Terminkauf nicht wirksam. Sagt eine Person zu ihrem Schuldner: „Soundso viel Euro, die ich von dir erhalten werde, verkaufe ich per Terminkauf für soundso viel Liter bzw. Kilo Weizen“, ist dieser Terminkauf nicht wirksam. Die Zahlung ist hier nämlich dayn und wurde am Verhandlungsort nicht in Besitz genommen. Die Mindestdauer beim Terminkauf beträgt einen Monat. Ein sofortiger Terminkauf ist nicht erlaubt. Beim Terminkauf wird kein Widerrufsrecht als Bedingung gestellt. Es gibt auch kein Widerrufsrecht, wenn die Kaufsache gesehen wird. Beide Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen den Kaufvertrag auflösen und der Verkäufer gibt das Entgelt oder ein gleichartiges Exemplar oder den Wert zurück. Wenn die per Terminkauf verkaufte Ware vor Fälligkeit des Übergabedatums nicht mehr auf dem Markt zu finden ist, dann kann der Käufer entweder, wenn er will, warten, bis die Ware wieder auf dem Markt verfügbar ist, oder aber er kann vom Kauf zurücktreten und sein Geld nehmen, anstatt etwas anderes als Ersatz zu akzeptieren. Die Kaufsache kann auch jemand anderem übertragen werden. Vor Entgegennahme des Zahlungsmittels seitens des Verkäufers und der per Terminkauf verkauften Ware seitens des Käufers dürfen sie diese nicht weiterveräußern. Der Käufer darf die Salam-Ware nicht dem Verkäufer verkaufen. Er darf sie ihm aber schenken und das Zahlungsmittel zurücknehmen.

11 — WERKLIEFERUNG (ISTISNĀ‘)

Unter Werklieferung/Maßanfertigung wird verstanden, sich bei einem Handwerker etwas anfertigen zu lassen, indem man die Sache beschreibt. Für die benötigten Materialien aufzukommen, obliegt dem Handwerker. Wenn der Käufer die benötigten Materialien bereitstellt, wird dies zur Arbeitsleistung. Gibt der Verkäufer dem Käufer etwas weiter, was ein anderer hergestellt hat, und akzeptiert der Käufer dies, ist dies gültig. Es ist keine Bedingung, dass ein konkretes Datum für die Fertigstellung festgelegt wird. Wenn eine Dauer über einen Monat als Bedingung festgelegt wird, handelt es sich um einen Terminkauf (Salam). Wenn bei Sachen wie Schuhen, Kleidung, Booten, Schränken, Metallgegenständen und Gebäuden, bei denen eine Herstellung auf Bestellung üblich ist, kein Datum genannt oder ein Zeitraum von weniger als einem Monat genannt wird, ist die Werklieferung wirksam. Wird bei Sachen, die in der Regel nicht auf Bestellung hergestellt werden, ein Zeitraum von mehr als einem Monat genannt, ist es ein Terminkauf. Wenn beim Terminkauf keine Zeit genannt wird, ist der Vertrag unwirksam. So wie beim Werklieferungsvertrag eine Vorauszahlung erlaubt ist, kann auch die Bedingung gestellt werden, in sporadischen Raten zu zahlen. Wenn zur Bedingung gemacht wird, dass die Bezahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt, handelt es sich um einen Terminkauf. Wenn der Käufer die hergestellte Ware zu Gesicht bekommt und sie ihm nicht gefällt, kann er auf den Kauf verzichten. Wenn es ein Terminkauf war, haben beide Parteien kein Widerrufsrecht. Beide können vor Beginn der Bauarbeiten vom Vertrag zurücktreten. Nach Beginn der Arbeiten kann der Handwerker weiterhin zurücktreten. Doch nachdem er es dem Käufer gezeigt hat, kann er nicht mehr zurücktreten. Wenn der Käufer

die Sache nach Inaugenscheinnahme nicht der Beschreibung entsprechend ansieht, kann er die Annahme verweigern. Der Autor des **al-Bahr ar-rā'iq** schreibt: „Sagt jemand zu einem Baumeister: ‚Bau mir ein Haus‘, und beschreibt ihm das Haus und teilt dem Baumeister mit, er würde ihm den Marktwert zahlen, den ein Sachverständiger bestimmt, doch will der Baumeister mehr Geld, muss dieser das Gebäude übergeben und den Marktwert akzeptieren.“ [Wie zu erkennen ist, bedarf es beim Abschluss eines Werklieferungsvertrages keiner Preisbestimmung. Wenn ein Preis abgemacht wurde, ist es zwar erlaubt, dass der Handwerker im Nachhinein mehr Geld verlangt, doch wenn der Käufer dies nicht akzeptiert, müssen sich beide auf den Marktwert einigen, den ein Sachverständiger ermittelt.] Wenn eine der beiden Vertragsparteien stirbt, wird die Werklieferung nichtig, also hinfällig. Auch die Miete wird auf diese Weise nichtig.

[Es ist nicht gestattet, Sachen zu verkaufen, die nicht existieren. Daher ist es nicht erlaubt, ein Grundstück einem Bauunternehmer zu übergeben und als Gegenleistung ein Stockwerk des Hochhauses, das er darauf errichtet, zu erhalten. Genauso darf ein Gebäude, das vom Bauunternehmer gebaut werden wird, vor dem Bau nicht gekauft werden. Es ist auch nicht möglich, das Gebäude oder Stockwerk vor dem Bau per Terminkauf zu kaufen. Denn Sachen, die bis zum Übergabedatum auf dem Markt nicht existieren, sowie nicht vertretbare Sachen können nicht per Terminkauf verkauft werden. Doch das Gebäude per Werklieferung durch den Bauunternehmer errichten zu lassen, ist erlaubt und ganz einfach. Denn wie in Artikel 37 der **Mecelle** geschrieben steht, „ist der Gebrauch der Menschen ein rechtlicher Beleg und diesen Folge zu leisten, ist wādschib.“ D. h. Bräuchen/Gepflogenheiten, die im Islam nicht verboten sind, zu folgen, ist wādschib. In Artikel 389 heißt es: „Werklieferung bei Sachen, bei denen dies üblich ist, ist wirksam.“ Das heißt, wenn die genaue Zeit der Übergabe des Gebäudes nicht bekannt ist oder sie weniger als einen Monat beträgt, ist dies übereinstimmend erlaubt. Überschreitet die Zeit jedoch einen Monat, ist die Werklieferung nach beiden Imāmen weiterhin gültig. Diesen Artikeln zufolge kann ein bestimmter Teil des Grundstückes, beispielsweise zwei Drittel, anteilig dem Bauunternehmer per Kreditkauf verkauft werden. Als Gegenleistung für das Geld, das man vom Bauunternehmer erhalten wird, wird das gewünschte Stockwerk bei ihm per Werklieferung in Auftrag gegeben. Denn es ist erlaubt, auf dem eigenen Grundstück gemäß dem eigenen Projekt per Werklieferung ein Hochhaus bauen zu lassen. Zuvor bei Vertragsschluss müssen jedoch das Projekt des per Werklieferung zu errichtenden Gebäudes oder Stockwerkes, der Plan, die Art und das Fabrikat aller zu verwendenden Materialien bekannt und beschlossen sein.

Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es im Kapitel „Miete/Pacht“ (Idschāra): „Wenn Zayd sich mit einem Meister für einen bestimmten Lohn darauf einigt, auf seinem eigenen Grundstück mit seinen eigenen Materialien einen Raum mit bestimmter Länge, Breite und Höhe zu errichten, und er den Lohn im Voraus zahlt, ist es nicht erlaubt, dass der Meister nach Fertigstellung des Raumes mehr Geld verlangt. Hätte der Meister ihn mit seinen Materialien gebaut [und wäre es somit ein Werklieferungsvertrag gewesen], wäre dies erlaubt gewesen.“ Aus diesem Beispiel versteht sich, dass es erlaubt ist, dass jemand auf seinem Grundstück per Werklieferung ein Haus bauen lässt.

Damit jemand, der kein Grundstück besitzt, ein Stockwerk eines Hochhauses vor dem Bau mit Vorauszahlung kaufen kann, wird entweder ein Werklieferungsvertrag geschlossen oder er vertraut das Geld dem Bauunternehmer an. Nach Fertigstellung wird dann ein Kaufvertrag (Aqd) abgeschlossen. Wie in Artikel 215 der **Mecelle** geschrieben steht, ist es erlaubt, dass der Bauunternehmer

seinen Anteil am Hochhaus und Grundstück gemeinsam verkauft. Siehe auch Kapitel 38 im zweiten Abschnitt.

Wenn vor der Fertigstellung eines Gebäudes, das per Vorauszahlung gebaut werden soll, die Zeit für das Entrichten der Zakāt kommt, wird hierfür keine Zakāt entrichtet. Im Falle einer aufgeschobenen Zahlung gibt der Bauunternehmer als Zakāt 1/40 von den Ausgaben.

Um bei alltäglichen Angelegenheiten im Einklang mit den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) handeln zu können, muss jeder Muslim die ersten 100 Artikel der **Mecelle** auswendig lernen und sehr gut verstehen.

Das Buch **Mecelle** besteht aus einem einführenden Teil und 16 Abschnitten. Insgesamt sind es 1851 Artikel.

Beim einführenden Teil handelt es sich um rechtliches Grundlagenwissen (Rechtsprinzipien) und er besteht aus 100 Artikeln.

Der erste Abschnitt ist „Kauf und Verkauf (Bay' wa-schirā)“ und geht von Art. 101 bis Art. 403.

Der zweite Abschnitt ist die „Miete/Pacht“ (Idschāra) und geht bis Art. 611.

Der dritte Abschnitt ist die „Bürgschaft“ (Kafāla) und geht bis Art. 672.

Der vierte Abschnitt ist die „Schuldübertragung“ (Hawāla) und geht bis Art. 700.

Der fünfte Abschnitt ist der „Pfandvertrag“ (Rahn) und geht bis Art. 761.

Der sechste Abschnitt ist die „Treuhanderschaft“ (Amāna) und geht bis Art. 832.

Der siebte Abschnitt ist die „Schenkung“ (Hiba) und geht bis Art. 880.

Der achte Abschnitt ist „Usurpation (Ghasb) und Schaden (Darar)“ und geht bis Art. 940.

Der neunte Abschnitt ist „Entmündigung (Hidschr) und Zwang (Ikrāh)“ und geht bis Art. 1044.

Der zehnte Abschnitt ist „Gesellschaften und soziales Wissen“ und geht bis Art. 1448.

Der elfte Abschnitt ist die „Stellvertretung/Bevollmächtigung“ (Wakāla) und geht bis Art. 1530.

Der zwölfte Abschnitt ist „Vergleich (Sulh) und Erlass (Afw)“ und geht bis Art. 1571.

Der dreizehnte Abschnitt ist die „Anerkenntnis (Iqrār)“ und geht bis Art. 1612.

Der vierzehnte Abschnitt ist die „Anspruchsforderung (Da'wā)“ und geht bis Art. 1675.

Der fünfzehnte Abschnitt ist „Beweis (Ithbāt) und Schwur (Yamīn)“ und geht bis Art. 1783.

Der sechzehnte Abschnitt ist die „Rechtsprechung“ und geht bis Art. 1851.

Die bekannten Rechtsgelehrten Ali Haydar Beg, Ātif Beg und Hādschi Raschīd Pascha, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben jeweils Kommentare zur **Mecelle** verfasst. Alle diese Kommentare wurden in unterschiedlichen Bänden gedruckt. Westliche Akademiker und Intellektuelle, die diese Werke studieren, sind fasziniert vom Islamischen Recht und von der Tiefe und dem Reichtum des sozialen Wissens im Islam.

Ātif Beg schreibt bei seiner Kommentierung von Artikel 1114 und nachfolgend:

„**Qisma**“ bedeutet, eine gemietete Sache, die mehrere Teilhaber hat, unter den Eigentümern aufzuteilen. Können sie sich bei einer Sache, die ayn ist und vermengt ist mit etwas derselben Gattung, nicht einigen, nimmt der Richter die

Aufteilung vor, falls einer der Teilhaber dies fordert. Wie in Kapitel 19 des dritten Abschnitts erwähnt wird, handelt es sich beim Aufteilen von Sachen, die nach Volumen oder Gewicht gemessen werden, vor dem Wiegen um Zins. Die Aufteilung von Schulden ist nicht gültig. Die Aufteilung einer Sache, die eine Vermengung von Gütern unterschiedlicher Gattung ist und deren Aufteilung Schaden verursacht, nimmt nicht der Richter vor. Die Teilhaber können sie nach Einigung aufteilen oder sie verkaufen und das Geld aufteilen. Bei einem Gebäude wird der Wert ermittelt und es wird so aufgeteilt, dass die Anteile denselben Wert haben. Derjenige, der den wertvolleren Teil bekommt, zahlt demjenigen, der den weniger wertvollen Teil bekommen hat, die Hälfte der Differenz in Geld. Die Aufteilung des Nutzens einer gemeinsamen Sache, während ihr Eigentum bestehen bleibt, wird „**Muhāya'a**“ genannt. Bei vertretbaren Sachen gibt es keine Muhāya'a. Häuser und Äcker können zeitlich oder räumlich Gegenstand der Muhāya'a sein. Wenn hinsichtlich Ort und Priorität keine Einigkeit entsteht, werden Lose gezogen. Bei Sachen, die ayn sind, wie z. B. Bäume, Wolle und Milch, gibt es keine Muhāya'a. Wenn bei diesen die Muhāya'a vorgenommen wird und sie sich gegenseitig die Unterschiede in den Anteilen verzeihen, ist dies dennoch nicht halāl.]

***Nichts hat mehr Ansehen auf der Welt als zu sitzen auf dem Throne,
doch ein gesunder Atem sogar, ist mehr wert als die Krone.***

12 — DARLEHEN

Jemandem ein Darlehen zu gewähren, also etwas zu borgen (Qard hasan), bringt großen Lohn ein. Eine jede Sache, von der es auf dem Markt ein „Entsprechendes“ (Mithl), also „Gleichartiges/Ähnliches“ gibt, auf unbestimmte Zeit unter der Bedingung, dass ein Entsprechendes zurückgegeben wird, zu borgen, wird als „**Qard hasan**“ (zinsloses, wohlütiges Darlehen) bezeichnet. Das Darlehen wird durch Angebot und Annahme [durch eine Vereinbarung mit Worten wie „Ich habe genommen“ und „Ich habe gegeben“] wirksam. Wer eine Goldmünze als Darlehen nimmt, zahlt eine Goldmünze zurück. Unter dem Vorwand, der Wert habe sich verändert, darf er kein Silber- oder Papiergeld gemäß dem vorherigen oder neuen Wert geben. Anstelle dieser darf er auch kein Gold geben, es sei denn, der Gläubiger ist damit einverstanden. Bezahlt jemand seine Schulden nicht, obwohl er dazu imstande ist, kann der Gläubiger oder jemand anderes sie von ihm mit Gewalt nehmen. Wenn die Schulden bezahlt sind und der Schuldschein Eigentum des Gläubigers ist, stellt er ein Dokument aus, aus dem hervorgeht, dass die Schulden bezahlt wurden. Hat der Todkranke viele Gläubiger, teilt er sie unter allen auf. Sagt der Schuldner: „Gib mir meinen Schuldschein, auf dem meine Schulden von 100 Euro dokumentiert sind, und ich gebe dir dafür 90 Euro“, und der Gläubiger händigt den Schein widerwillig aus, kann er weitere 10 Euro verlangen. Wenn Zuyūf, also Geld außer Gold und Silber wie Papiergeld, als Darlehen gegeben wird und es danach zur Inflation kommt und das Papiergeld wertlos wird, dann muss die Person nach den beiden Imāmen die Menge an Gold bezahlen, die das Geld am Tag der Übergabe wert war, oder mit einem gültigen Zahlungsmittel in entsprechender Höhe. Ändert sich der Wert, verhält sich dies nach Abū Yūsuf auch so und dies ist auch die Fatwa, wie im Kapitel über Geldwechsel geschrieben steht. Dies gilt auch bei der Wertänderung sämtlicher Sachen, die nach Volumen oder Gewicht gemessen werden. Ein Gläubiger kann die Forderung gegen eine Person nicht bei einem

Dritten, der Schulden bei dieser Person hat, geltend machen. Unvertretbare Sachen wie Häuser, Läden, Tiere oder Kleidung, also Sachen, von denen es auf dem Markt kein Entsprechendes gibt, zu borgen, ist unwirksam und sie müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Ihre Verwendung ist harām. Ihr Verkauf ist zwar auch harām, aber dennoch wirksam, denn durch die Inbesitznahme wurden sie Eigentum der Person. Bei einer unvertretbaren Sache, die geborgt wurde, muss der Wert bezahlt werden. Sagt eine Person, sie schulde Ahmad 100 Euro, dann ist daraus nicht zu verstehen, dass sie Schuldner ist. Die Person muss auch angeben, weshalb und wie sie sich verschuldet hat.

Auf Seite 59 des **Hamza efendi risālesi scherhi** heißt es: „Beim Gewähren von Darlehen darf keine Frist festgesetzt werden, denn wenn eine Frist festgelegt wird, wäre dies der Verkauf einer Sache für ihr Entsprechendes auf Kredit, was wiederum Zins ist. Dadurch, dass auf den Schuldschein kein Zahlungsdatum geschrieben wird, hat der Gläubiger stets das Recht, das Gegebene zurückzuverlangen, und braucht keine bestimmte Zeit abzuwarten. Darlehen müssen ohne Fristsetzung gewährt werden und der Gläubiger muss diese zu beliebigen Zeiten einfordern können. Die Aussage von Unwissenden, aufgrund des Verlangens der Rückzahlung der geborgten Sache verbleibe kein Lohn, ist nicht richtig. Es ist erlaubt, sein Recht zu fordern, ohne der anderen Person das Herz zu brechen und es ihr vorzuhalten. Jemandem das Herz zu brechen, ist eine separate Sünde.“ Der Darlehensnehmer darf auf den Schuldschein (Wechsel), den er aushändigen wird, keine Frist notieren. Doch derjenige, der etwas einkauft, muss auf den Schein das Zahlungsdatum schreiben. Wenn es erforderlich ist, dass auf dem Schein ein Datum steht, damit jemand später die Schulden zurückbekommt, verlangt er vom Schuldner einen Bürgen (Kafil). Mit dem Bürgen einigt er sich dann darauf, dass dieser für die Rückzahlung zu einem bestimmten Datum bürgt. Vom Bürgen nimmt er dann beispielsweise einen Schein, auf dem das Datum der Zahlung notiert ist. Es wurde gesagt, dass zu der Zeit, zu der der Bürge zahlen muss, auch der Schuldner die Zahlung tätigen dürfe. Es ist jedoch besser, wenn der Bürge bei Fälligkeit das Geld bezahlt und dann das Geld vom Schuldner nimmt. Oder der Schuldner überträgt seine Schulden auf jemanden, der bei ihm Schulden hat. Wenn der Zeitpunkt für die Begleichung der Schulden desjenigen, auf den die Schulden übertragen wurden, feststeht, zahlt er dem Gläubiger zu diesem Zeitpunkt. Wurde kein Datum festgelegt, einigt sich der Gläubiger mit der Person, die der Übertragung der Schulden zugestimmt hat, auf ein bestimmtes Datum. Hat dieser keine Schulden beim Schuldner, teilt der Schuldner mit, dass er sich für eine bestimmte Zeit bei ihm verschuldet, d. h. er gibt ihm einen Schuldschein. Beide Schulden werden am selben Datum bezahlt. Doch in diesem Fall gibt der Schuldner den Schein, aus dem die Zahlung hervorgeht, nicht dem Gläubiger, sondern der Person, die der Schuldübertragung (Hawāla) zugestimmt hat. Wenn der Gläubiger verlangt, dass der Schein mit dem Zahlungsdatum ihm überreicht wird, schenkt er das Geld, das er als Darlehen geben wird, einem Freund, dem er vertraut. Der Freund wiederum gibt das Geld dem Schuldner und sagt, dass er seine Schulden auf den Inhaber des Geldes übertragen soll. Der Geldinhaber akzeptiert die Übertragung, füllt einen Schein mit dem gewünschten Zahlungsdatum aus und übergibt ihn seinem Freund. Der Schuldner wiederum gibt dem Geldinhaber einen Schein, auf welchem dasselbe Datum geschrieben steht. Anschließend schenkt derjenige, der die Übertragung akzeptierte, die Forderung seinem Freund und gibt den Schein zurück. Oder er verkauft demjenigen, der ein Darlehen möchte, etwas Günstiges für den Preis, der der zu borgenden Sache entspricht, auf Kredit. Er nimmt von ihm einen Schein, aus dem das Datum für die Zahlung dieses Verkaufs hervorgeht. Danach

kauft er von dieser Person diese Sache für den gleichen Preis mit sofortiger Zahlung. [Siehe auch das Ende von Kapitel 6.] Auf Seite 620 des **al-Hadīqa** heißt es: „Jemand darf der Person, der er ein Darlehen gewähren wird, gar ein Stück Papier für 1000 [Euro] verkaufen. Dies ist nicht makrūh.“ Im **al-Aschbāh** heißt es: „Einer der Wege, beim Gewähren eines Darlehens auf den Schuldschein ein Zahlungsdatum notieren zu können, ist das Befolgen der mālikītischen Rechtsschule. In der mālikītischen Rechtsschule muss nämlich beim Gewähren eines Darlehens das Rückzahlungsdatum festgelegt werden.“ Im **al-Mizān al-kubrā** heißt es: „In der mālikītischen Rechtsschule ist es nicht erlaubt, die geborgte Sache und die Zahlung für einen Verkauf vor oder nach Fälligkeit der Frist zu verlangen. Dies muss zum rechten Zeitpunkt geschehen.“ Doch das Befolgen einer anderen Rechtsschule ist nur in schwierigen Situationen, bei Erschwernis erlaubt. Sodann müssen sämtliche Gültigkeitsbedingungen der befolgten Schule erlernt und diese eingehalten werden. Im Superkommentar von **Schaykh-zādā** zum **al-Baydāwī** heißt es in Band 1 auf Seite 590: „Das Wort Mudāyana (Verschuldung), welches im edlen Koranvers vorkommt, meint Mu‘āmala, also Kauf und Verkauf. Dies kann auf vier Arten geschehen: Beim Verkauf eines Ayn für ein Ayn handelt es sich nicht um eine Mudāyana. Schulden (Dayn) gegen Schulden zu verkaufen, ist nichtig. Ayn gegen Dayn zu verkaufen, ist der uns bekannte Kreditkauf. Dayn gegen Ayn zu verkaufen, ist ein Terminkauf. Bei beiden Käufen wird für das Geschuldete auf einem Schein ein bestimmtes Zahlungsdatum festgehalten. Darlehen zu geben, gehört zu keiner der beiden Kategorien. Beim Gewähren von Darlehen ein bestimmtes Zahlungsdatum festzulegen, ist in der hanafītischen Rechtsschule nicht erlaubt.“ Wird ein Datum festgelegt, ist es Zins.

Beim Gewähren eines Darlehens einen Vorteil als Bedingung zu stellen, ist Zins und harām. Ohne eine solche Bedingung zu stellen bei Bezahlung etwas Zusätzliches zu geben, ist erlaubt. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt, bevor er das Gewähren von Darlehen erläutert: „Sagt jemand zu einer Person: ‚Bürge für die Schulden, die ich bei Soundso habe‘, und diese Person akzeptiert dies und zahlt, kann der Bürge zum Schuldner sagen: ‚Zahl mir die Schulden zu diesem Zeitpunkt zurück.‘ Sagt er aber: ‚Bezahle die Schulden, die ich bei Soundso habe‘, und die Person akzeptiert und zahlt, so ist es nicht erlaubt, dass der Schuldner ihr den Betrag zu einem festgelegten Datum zahlt, denn die Person hat die Schulden des Schuldners bezahlt und der Schuldner schuldet nun dieser Person Geld. Das Festlegen eines Rückzahlungsdatums bei Schulden ist jedoch nicht erlaubt.“

Der Autor des **al-Uqūd ad-durriyya**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Dem Gläubiger das eigene Haus zu geben und ihm anzubieten, kostenfrei darin zu leben, ist unwirksam. Es muss der übliche Preis bezahlt werden. Wenn man dem Gläubiger das eigene Haus als Pfand gibt und ihm erlaubt, darin kostenfrei zu wohnen, ist keine Zahlung erforderlich. Gibt er dem Gläubiger das Pfand zur Miete, wird die Pfandleihe unwirksam. Es ist makrūh tahrīman, dass der Gläubiger vom Verpfändeten profitiert. Wenn eine Frau ihren Sohn in ihrem Haus wohnen lässt unter der Bedingung, dass er dieses Haus renovieren wird, und der Sohn jahrelang darin wohnt und es nicht renoviert, muss er seiner Mutter den üblichen Preis bezahlen.“

Der große hanafītische Gelehrte Khayruddīn ar-Ramlī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Werk **al-Fatāwā al-khayriyya**: „Wenn ein Schutzbefohlener (Dhimmī) einem Schutzbefohlenen 50 [Euro] borgt und mit Zinsen 55 [Euro] zurücknimmt, muss er die 5 [Euro] zurückgeben. Denn Zinsen sind in jeder Religion harām.“

Abdulwahhāb asch-Schaʿrānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Mizān al-kubrā**: „In allen vier Rechtsschulen ist es mustahabb, Darlehen zu geben. Um einen Teil des Geldes für eine verkaufte Ware, welches später bezahlt werden soll, vor der ausgemachten Zeit erhalten zu können, auf den Rest zu verzichten, ist nicht erlaubt. Wenn man einen Teil des Geldes vor dem ausgemachten Datum erhält und den Rest nach dem Datum auf ein anderes Datum aufschiebt, ist dies ebenso nicht erlaubt. Vor der ausgemachten Zeit einen Teil als die ausgemachte Sache zu erhalten und einen anderen Teil als etwas anderes, ist nicht erlaubt. Bei Fälligkeit einen Teil anzunehmen und den Rest auf später zu verschieben oder darauf zu verzichten, ist erlaubt.“ Bei einem Kauf mit sofortiger Bezahlung ist es erlaubt zu sagen: „Wenn du die Hälfte jetzt (oder morgen) zahlst, kannst du mir den Rest nach einem Jahr geben.“

Während oder nach dem Gewähren eines Darlehens damit einverstanden zu sein, dass Schulden auf Raten bezahlt werden, ist nicht gestattet. Der Gläubiger, der mit einer Ratenzahlung auf lange Zeit einverstanden war, kann im Nachhinein darauf verzichten und alles sofort verlangen. Der Schuldner ist dann verpflichtet, alles auf einmal zu bezahlen, sofern er dazu imstande ist, selbst wenn er einen Schein hat, aus dem die vereinbarte Ratenzahlung hervorgeht. Wenn der Schuldner einen Teil leugnet, darf der Rest zur bestimmten Zeit genommen werden. Es ist nicht erlaubt, dass die sofort fällige Brautgabe (Mahr muʿaddschal) aufgeschoben wird. Die Frau oder ihre Erben nehmen alles sofort. Es ist erlaubt, vom Schuldner einen Bürgen zu verlangen und mit dem Bürgen eine Ratenzahlung zu bestimmten Terminen zu vereinbaren.

Es ist nicht erlaubt, beim Darlehen ein bestimmtes Datum festzulegen für die Rückzahlung der Schulden, und es ist erlaubt, die Schulden vor diesem Datum zurückzuverlangen. (In der mālikītischen Rechtsschule darf der Darlehensgeber vom Schuldner keine Geschenke entgegennehmen, nicht von seinen Speisen essen und in keiner Weise von ihm einen Nutzen ziehen, selbst wenn dies nicht zur Bedingung gemacht wurde. Nach der schāfiʿitischen und hanbalītischen Rechtsschule ist dies erlaubt, falls es bei Vertragsschluss nicht zur Bedingung gemacht wird. Es gibt zwar einige hanafītische Gelehrte, die sagten, dass dies erlaubt ist, falls es nicht als Bedingung gestellt wurde, doch andere sagten, dass dies auch ohne diese Bedingung nicht erlaubt ist. Der erste Standpunkt trifft dann zu, wenn man von einer Person annimmt, die ihm jederzeit gewohnheitsmäßig Geschenke gibt, und ist der Weg der Fatwa. Der zweite Standpunkt ist jedoch der Weg der Gottesfürchtigen. Der Darlehensnehmer muss verstandesreif sein und darf nicht entmündigt sein.

Es ist zwar erlaubt, dass der Schuldner nach Erhalt des Darlehens vom Gläubiger für einen hohen Preis etwas kauft, während es bei der Darlehensgabe nicht zur Bedingung gemacht wurde, doch dies ist makrūh. Nach Schamsul-aʿimma al-Halwānī ist dies harām. Wenn er jedoch vor dem Darlehensvertrag beispielsweise einen Stoff im Wert von 1000 Euro für 1500 Euro kauft und nach dem Auseinandergehen wieder zurückkehrt und ein Darlehen über 4000 Euro aufnimmt, ist dies erlaubt und er schuldet dann dem Verkäufer 5500 Euro. Dabei müssten seine Schulden aber 5000 Euro betragen. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es, dass ein solches Geschäft (Muʿāmala) erlaubt ist, wenn es nicht mehr als 5 % ist. Wenn jemand mit einer Differenz von mehr als 5 % ein Darlehen gewährt, also vor dem Geben des Darlehens die per Muʿāmala zu verkaufende Ware mehr als 5 % des zu gewährenden Darlehens kostet, so ist dies harām und jemand, der auf solche Weise Darlehen gibt, wird eingesperrt. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt diese Zeilen des **ad-Durr al-mukhtār** ausführlich. Er schreibt, dass auf Befehl des Sultans eine Fatwa erteilt wurde, der

zufolge Mu‘amala-Verkäufe bis 15 % statthaft sind, und nennt die Gelehrten und bedeutenden Fiqh-Bücher, die dies als statthaft bewerten. In der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya** heißt es im Kapitel über Geldwechsel (Sarf): „Wenn ein Bedürftiger ein Darlehen mit Aufschlag ersucht und einer Person eine Ware für 10 [Euro] verkauft und übergibt und der Darlehensgeber ihm anschließend die Ware für 12 [Euro] verkauft, so ist dies erlaubt. Es wäre besser, den Kauf nach dem Geben des Darlehens zu tätigen. Wenn die Ware dem Darlehensgeber gehört, kann er sie dem Darlehensnehmer für eine beliebige Dauer beispielsweise für 12 [Euro] auf Kredit verkaufen. Wenn der Darlehensnehmer die Ware annimmt, verkauft er sie einem Dritten für 10 [Euro] und übergibt sie ihm. Dieser Dritte wiederum verkauft die Ware dem Darlehensgeber für 10 [Euro] mit sofortiger Bezahlung und übergibt sie ihm. Anschließend gibt er die erhaltenen 10 [Euro] dem Darlehensnehmer und begleicht somit seine Schulden.“ Im **al-Bahr** heißt es: „Wenn jemand eine Forderung über 10 [Euro] hat und nach einer bestimmten Zeit 13 [Euro] erhalten möchte, kauft er von seinem Schuldner eine Ware für 10 [Euro] und verkauft sie ihm nach Inbesitznahme für 13 [Euro] auf Kredit.“

In den muslimischen Gerichten hat man Verfahren bei Mu‘amala-Käufen mit bis zu 15% stattgegeben. Beispielsweise werden im Buch **Durr as-sukūk**, das im Jahre 1288 gedruckt wurde, einige hundert Urteile von Scharia-Gerichten aus der Zeit von Sultan Abdülmecid, möge Allah sich seiner erbarmen, angeführt. Im zweiten Band auf Seite 65 heißt es: „Alī Aga gesteht vor Walī Aga: ‚Dieser Walī Aga hat mir von seinem Besitz 3000 Kuruş als Darlehen überreicht und ich habe sie an mich genommen. Dieses Geld, dessen Zahlung wir auf ein Jahr später aufgeschoben haben, zusammen mit 450 Kuruş als Preis für das einbändige Buch mit dem Titel **al-Qudūri**, das ich von derselben Person, Walī Aga, auf Kredit gekauft habe, macht zusammen 3450 Kuruş, und das sind meine Schulden bei ihm.‘ Diese Anerkenntnis wurde akzeptiert.“ Da 450 Kuruş 15 % von 3000 Kuruş ausmachen, wurde dies als statthaft angesehen.

Es wurde gesagt, dass das Geben von Darlehen auf dem Wege der „**Iyna**“ erlaubt sei, um so der Sünde des Zinses zu entgehen. Ibn Ābidīn schreibt am Ende der Kapitel „Geldwechsel“ und „Bürgschaft“: „Bei einem Iyna-Verkauf verkauft der Reiche dem Armen eine Ware im Wert von 10 [Euro] beispielsweise für 12 [Euro] auf Kredit. Der Arme nimmt die Ware entgegen und verkauft sie einem Dritten mit sofortiger Bezahlung für 10 [Euro] weiter, sodass er 10 [Euro] erhalten hat. Dem Reichen schuldet er 12 [Euro]. Nach Imām Abū Yūsuf ist dies erlaubt. Im **Fath al-qadīr** steht, dass dies nicht einmal makrūh ist. Nach Imām Muhammad ist dies nicht erlaubt.“ In den Büchern **al-Hadīqa** und **al-Bariqa** heißt es: „Iyna bedeutet, eine Ware auf Kredit zu verkaufen und sie in der gleichen Sitzung von diesem Käufer mit sofortiger Bezahlung und billiger zurückzukaufen. Da die zweite Zahlung ayn ist, also sofort erfolgt, wird dieser Kauf ‚Iyna‘-Kauf genannt. Wenn beide Zahlungen vorher abgesprochen und als Bedingung gestellt werden, ist dies per Konsens harām. Wird dies aber nicht als Bedingung gestellt, ist es nach der schāfi‘itischen Rechtsschule erlaubt. Wenn der Käufer diese Ware in der gleichen Sitzung einer anderen Person verkauft, ist dies erlaubt. In einem Hadith heißt es: **‚Wenn ihr mit dem Iyna-Verkauf anfängt und den Dschihad unterlassend euch mit der Landwirtschaft beschäftigt, wird Allah, der Erhabene, euch erniedrigen. Solange ihr nicht zu eurer Religion zurückkehrt, könnt ihr euch nicht von dieser Erniedrigung retten.‘** Dieser Hadith handelt von demjenigen Iyna-Verkauf, der harām ist. Die edlen Gefährten pflegten den Iyna-Verkauf, der halāl ist, zu tätigen. Beispielsweise verkauft ein Reicher einem Armen, der ein Darlehen aufnehmen will, eine Ware für 2000

[Euro] auf Kredit. Eine dritte Person wird vom Reichen geschickt, die dann vom Armen diese Ware für 1000 [Euro] mit sofortiger Bezahlung kauft und sie dem Reichen anschließend für 1000 [Euro] zurückverkauft und den Armen somit an den Reichen verweist. Der Reiche wiederum bezahlt die ihm zugewiesenen 1000 [Euro] dem Armen. Wenn der Zahltag kommt, nimmt er vom Armen 2000 [Euro] als Zahlung. Ein solcher Kauf wurde vom Gesandten Allahs anbefohlen, wie bei **Qādikhān** geschrieben steht.“

[Im **al-Bahr** heißt es: „Der Bedürftige darf Darlehen mit Zinsen aufnehmen.“ Dieser Person aber ein Darlehen mit Zinsen zu geben, ist harām [**al-Aschbāh**]. Als „bedürftig“ (muhtādsch) wird derjenige bezeichnet, der keinen Unterhalt hat und diesen auch nicht aufreiben kann. Im Islam wird dieses Bedürfnis als Notwendigkeit (Darūra) gewertet [**al-Aschbāh**]. Wenn eine solche arme Person kein zinsloses Darlehen aufnehmen kann und sich auch niemand findet, der ihm ein Darlehen mit Zinsen gewährt, da dies harām ist, dann ist es erlaubt, ihm in Höhe seines Bedarfs per Mu‘āmala oder Iyna Geld zu borgen, um ihn davor zu bewahren, zugrunde zu gehen. Aber ein Darlehen mit Zinsen aufzunehmen und diesem per Mu‘āmala oder Iyna Geld zu borgen, um in den Besitz von mehr Gütern und Gebäuden kommen, als man für seinen Lebensunterhalt braucht, und Kapital für seinen Handel zu erwerben, ist nicht erlaubt.] Siehe Seite 1232.

Mittels Terminkauf ein Darlehen zu geben, also einem Bauern/Dorfbewohner im Voraus das zu borgende Geld als Zahlung eines Terminkaufes für sehr günstig zu geben und später als Gegenleistung für dieses Geld von der Ernte des kommenden Jahres sehr viel Weizen, Zuckerrüben oder Baumwolle zu kaufen, ist nicht erlaubt. Erzeugnisse des nächsten Jahres, die im Moment des Kaufvertrages auf dem Markt nicht vorhanden sind, dürfen keine Ware bei einem Terminkauf sein. Einem Bauern auf diese unerlaubte Art per Terminkauf Geld zu geben, ist noch schlimmer als das Geben von Darlehen per Mu‘āmala oder Iyna. Es ruiniert die Bauern und Dörfer.

Sachen, die als Leihgabe (Āriya) gegeben werden, sind somit geborgt. Borgen (Darlehen zu geben) bedeutet ohnehin leihen. Āriya (Leihe) meint, eine Sache für die Nutzung zu übergeben. Bei Leihgaben wird die Sache selbst zurückgenommen. Beim Darlehen hingegen wäre bei der Rücknahme der Sache ein Entsprechendes verkauft und dafür die Zahlung angenommen. [In der **Mecelle** heißt es: „Āriya bezeichnet eine Sache, die für die kostenfreie Verwendung übergeben wird.“]

Wird einer Person Geld gegeben und gesagt: „Hier nimm das“, oder: „Gib das hier aus“, und es wird nicht explizit als Geschenk bezeichnet, handelt es sich bei der Übergabe um ein Darlehen. Kleidung, die mit Worten wie „nimm es und zieh es an“ gegeben wird, ist ein Geschenk.

Wenn man selbst oder der Stellvertreter das Darlehen entgegennimmt, wird man dessen Eigentümer. Sodann kann der Darlehensgeber das Gegebene nicht mehr zurückverlangen. Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Das Darlehen vor der Inbesitznahme zu verwenden, ist erlaubt.“ Der Schuldner muss vom geborgten Gut bzw. Geld ein Entsprechendes, also Ähnliches, bezahlen. Vor der Zahlung kann er seine Schulden [und nicht die Sache selbst, die er geborgt hat] von seinem Gläubiger mit sofortiger Bezahlung kaufen, nicht aber auf Kredit. Er kann das, was er geborgt hat, seinem Gläubiger verkaufen. Stehen jemandem aufgrund eines Warenverkaufs, Darlehens, Erbes, Geschenkes, einer Almosengabe oder eines Lohns messbare Sachen oder eine Forderung in Geld zu, ist es nicht erlaubt, dass er diese vor der Entgegennahme seinem Schuldner oder einer anderen Person auf Kredit verkauft; dies wäre harām. Wenn er am Ort des Han-

delsgesprächs die Zahlung entgegennimmt, hat er Zug um Zug (mit sofortiger Zahlung) verkauft. Dieser Verkauf ist nur seinem Schuldner gegenüber erlaubt. Hieraus ist auch zu verstehen, dass bei einem Wechsel von Gold oder Silber gegen Fulūs das eine sofort in Besitz genommen werden muss. Einzig wenn eine bewegliche Ware gekauft wird, ist es nicht erlaubt, sie vor ihrer Entgegennahme irgendjemandem, nicht einmal mit sofortiger Bezahlung, zu verkaufen. Wenn also ein Darlehensnehmer kein Entsprechendes für die Rückzahlung seiner Schulden finden kann und er sich mit dem Darlehensgeber darauf einigt, stattdessen eine andere Sache oder Geld zu geben, muss er dies sofort am Ort des Vertragsabschlusses übergeben. Es wäre harām, dass sie sich darauf einigten, die Sache oder das Geld später zu übergeben. Um sich vor dem Harām zu schützen, kauft er von seinem Schuldner eine geringe Sache als Gegenleistung für die Schulden mit sofortiger Bezahlung und verkauft sie ihm nach Inbesitznahme für den entsprechenden Geldbetrag auf Kredit. Wenn sie sich nicht einig werden, wird gewartet, bis das Entsprechende verfügbar ist. Siehe auch das Ende des vierten Kapitels. Wenn Weizen als Darlehen genommen wird und der Preis des Weizens sich stark verändert, muss bei der Rückzahlung dennoch dasselbe Volumen an Weizen gegeben werden. Hat jemand an einer anderen Person eine Forderung über 100 Euro, ist es unwirksam, dass dieser jemand von ihr für 100 Euro eine Ware kauft unter der Bedingung, dass dies kein Tausch (Verrechnung) gegen die Forderung ist.

Im **Madschmū'a-i dschadīda** wird von **Qādikhān** Folgendes zitiert: „Wenn jemand, der sich durch Darlehen, Usurpation oder Warenkauf um 100 [Euro] verschuldet, seinem Gläubiger eine Goldmünze borgt, dürfen beide diese Forderungen [also die 100 Euro und die eine Goldmünze] gegenseitig verkaufen. Dass sie solche Schulden unterschiedlicher Gattungen gegenseitig verkaufen, ist so, als würden sie diese Sachen in Besitz haben und sie gegenseitig verkaufen. Sie hätten dann quasi 100 [Euro] und eine Goldmünze gegenseitig übergeben. Der Austausch von Schulden ist wie der Austausch von Sachen im Besitz. Wenn demzufolge jemand, der Schulden von einem Scheffel Weizen hat, seinem Gläubiger einen Scheffel Gerste borgt, ist es erlaubt, dass sie anschließend diese Weizen- und Gerstenschulden gegeneinander verkaufen (verrechnen).“ Siehe auch Mitte des 19. Kapitels.

Es ist erlaubt, zu borgen, indem das Fleisch gewogen und das Brot gewogen oder gezählt wird.

Wenn der Gläubiger die Besitztümer des Schuldners sieht und es sich um eine ähnliche Sache wie die geschuldete handelt, kann er sie auch ohne dessen Einverständnis an sich nehmen. Auch jemand anderes kann sie nehmen und dem Gläubiger übergeben.

Vertraut der Schuldner dem Gläubiger 50 Goldmünzen an, während er dem Gläubiger 50 Goldmünzen schuldet, können diese nicht gegen die Schulden aufgerechnet werden, solange nicht beide damit einverstanden sind.

Die Schulden einer Person können auch von jemand anderem bezahlt werden. Ist der Schuldschein Eigentum dessen, der die Schulden begleicht, kann er ihn zurückverlangen. Schulden in Form von Darlehen können nicht als Ratenzahlung in bestimmter Höhe und auf eine bestimmte Zeitspanne vereinbart werden. Der Schuldner bezahlt seine Schulden, wenn er in Besitz von Geld kommt, und zwar in der Menge, die er zu Händen bekommt. Wenn er die Schulden jedoch auf einen anderen überträgt, so kann diese Person, die die Schuldübertragung akzeptiert hat, in bestimmten Raten zahlen.

Als Gegenleistung für die ausgeborgte Sache kann die Zahlung, auf die sich

beide Parteien geeinigt haben, in Form von Geld sofort erfolgen. Auf diese Weise hätte er die Sache vom Gläubiger mit sofortiger Bezahlung gekauft.

Der Schuldner kann durch den Verlust des Schuldscheines seitens des Gläubigers nicht das Begleichen seiner Schulden verweigern. Der Gläubiger beweist vor Gericht, dass der Schuldner bei ihm Schulden hat, indem er zwei Zeugen vorweist. Daher sollten Darlehen stets in der Gegenwart von Zeugen gegeben werden.

Der Schuldner zahlt seine Schulden dort, wo er sie aufgenommen hat, oder an dem Ort, mit dem der Gläubiger einverstanden ist.

Ohne Bürgschaft oder Schuldübertragung darf niemand dazu gezwungen werden, die Schulden einer anderen Person zu bezahlen. Der Erbe darf nicht dazu gezwungen werden, die Schulden des Verstorbenen aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen. Geisteskranken und Kindern werden keine Darlehen gegeben. Im **Bahr al-fatāwā** heißt es im Kapitel über die Schenkung: „[Einem Schuldner zu befehlen, in Regierungsämtern seinen Angelegenheiten nachzugehen, wäre Zins.] Dem Schuldner die Schulden zu erlassen, sofern er dies tut, wäre Bestechung. Der Gläubiger kann weiterhin seine Forderung verlangen.“ Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: „Gibt eine Frau ihrem Ehemann etwas von ihrem Besitz und sagt: ‚Verkauf das und das Geld dafür soll für den Unterhalt dienen‘, so hat sie ihren Ehemann als Stellvertreter ernannt und ihm das Geld geliehen. Vertretbare Sachen, die als Leihe (Āriya) gegeben werden, gelten als Darlehen (Qard).“

Es ist möglich, jemanden als „**Wakīl**“, also Stellvertreter einzusetzen, damit dieser das zu gewährende Darlehen entgegennimmt. Doch um jemanden um ein Darlehen zu bitten, kann kein Stellvertreter ernannt werden. Wenn demnach 20 Personen, denen Geld geborgt wurde, jemanden unter sich als Vertreter ernennen, um das Geld entgegenzunehmen, zahlt er nur 1/20 des erhaltenen Geldes. Der Reiche [d. h. der Gläubiger] kann später nicht sagen: „Ich hatte das gesamte Geld dir gegeben, daher musst du alles bezahlen.“ Es ist erlaubt, einen „**Rasūl**“, also Boten zu schicken, um von einer Person ein Darlehen zu erbitten. Erbittet die Person von dem Reichen die Sache für sich selbst, hätte er als Stellvertreter gehandelt und dies ist nicht gestattet. Wenn er aber sagt, er wolle ein Darlehen für einen Armen, oder das Darlehen nimmt, indem er sagt: „Soundso bittet dich um ein Darlehen“, ist er Bote. Sagt er: „Gib mir ein Darlehen für Person Soundso“, oder: „Gib mir ein Darlehen“, dann ist er Vertreter. Dasselbe gilt bei Kaufgeschäften. Schließt er für sich selbst einen Vertrag ab, ist er Stellvertreter. Handelt er jedoch für die Person, die ihn geschickt hat, ist er Bote.

Die Schulden nicht zu bezahlen, obwohl man Vermögen besitzt, ist harām, auch wenn die Schulden gering sind. Eine solche Person wird eingesperrt, auch wenn es sich um einen Verwandten, Frau oder Kind handelt. Ausnahme ist, wenn sich die Eltern bei ihrem Kind verschuldet haben: Sie werden dann nicht festgenommen. Dem Häftling wird keine Erlaubnis gegeben für das Freitagsgebet, das Festtagsgebet, das Totengebet, die Pilgerfahrt oder den Krankenbesuch. Er bleibt in Haft, bis er seine Schulden bezahlt oder nachweist, dass er arm ist.

Im zweiten Abschnitt des Werkes **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Wenn jemand über Vermögen verfügt, aber seine Schulden nicht bezahlt, wird er eingesperrt. Zahlt er seine Schulden noch immer nicht, bleibt er nach Imām Abū Hanīfa in Haft, bis er seine Schulden bezahlt hat. Gemäß der beiden Imāme verkauft der Richter dessen Güter oder Haus und begleicht so die Schulden. Danach entlässt er diesen aus dem Gefängnis. So lautet auch die Fatwa. Prügelstrafe ist nicht gestattet.“ Wenn der Eigentümer des oberen Stockwerkes das

untere Stockwerk mit Einverständnis des Eigentümers restauriert, verlangt er die Ausgaben vom Eigentümer des unteren Stockwerkes. Zahlt dieser Eigentümer nicht, wird er eingesperrt.

Artikel 656 der **Mecelle** besagt: „Wenn der Schuldner vor Fälligkeit der Zahlungsfrist in ein anderes Land reisen will und der Gläubiger sich an den Richter wendet, um von diesem einen Bürgen oder ein Pfand zu verlangen, ist der Schuldner verpflichtet, dies zu leisten. Tut er es nicht, wird er daran gehindert, die Reise anzutreten. Von einem Schuldner, der nicht an einen anderen Ort reisen will, kann kein Bürge verlangt werden. Wer auf Wunsch des Schuldners bürgt, kann bei einem reisewilligen Schuldner sagen: ‚Bezahl deine Schulden an mich oder deinen Gläubiger, oder trage dafür Sorge, dass der Gläubiger mich als Bürgen entlässt.‘“ In Artikel 1609 heißt es: „Schrieb eine Person einen Schuldschein oder ließ ihn schreiben und gab diesen unterschrieben oder gestempelt an eine Person und wurde dieser Schuldschein regelkonform und den Standards entsprechend geschrieben, ist dies genauso wertvoll wie das gesprochene Wort. Sagt jemand, dass der Schuldschein ihm gehöre, lehnt aber die Summe auf dem Schuldschein ab, wird seine Ablehnung nicht beachtet. Er muss die Schulden bezahlen.“

In § 32 des 1296/1879 erlassenen Vollstreckungsgesetzes steht: „Wird durch ein Dokument oder Mitteilung festgestellt, dass der Schuldner, der seine Schulden nicht bezahlen will, über Vermögen verfügt, sperrt das Gericht den Schuldner ein oder pfändet den Besitz.“ § 65 besagt: „Vom Geld eines verkauften Gegenstandes und Grundbesitzes werden zuerst die Vollstreckungskosten bezahlt und danach die Schulden beglichen.“ § 13 des Stempelgesetzes besagt: „Die Stempelgebühr und Kosten für Wechsel (Scheine) bezahlt derjenige, der das Geld erhält.“ Aus den Ausführungen Ibn Ābidīns, möge Allah sich seiner erbarmen, über die Zulässigkeit, dass Richter und Muftis für die Niederschrift von Scheinen und Dokumenten eine Gebühr erhalten, versteht sich, dass es erlaubt ist, dass die Kosten für das Geben von Darlehen, Ausstellen von Scheinen und Ähnliches je nach Brauch vom Darlehensgeber oder -nehmer beglichen werden.

Um ein Darlehen zu bitten ist nur erlaubt, wenn es erforderlich ist. Erfordernisse sind dreierlei:

1. Zwingende Erfordernis (Luzūm īdschābī): Dass jemand, der nicht für den Unterhalt aufkommen kann oder dessen Verdienst zweifelhaft ist, um ein Darlehen bittet, um den Unterhalt auf legitimem Weg zu decken. Geld für Bekleidung, um die Awra zu bedecken, gehört auch zur zwingenden Erfordernis.

2. Rationale Erfordernis (Luzūm aqlī): Dass jemand, der keine Unterkunft hat, um ein Darlehen bittet, um je nach Brauch seines Landes ein Haus zu mieten oder zu kaufen. Bei Geld für Bekleidung, um sich vor Kälte zu schützen, verhält es sich genauso.

3. Als schön erachtete Erfordernis (Luzūm istihsānī): Um ein Darlehen zu bitten, um sich aufgrund des sozialen Status oder der Tätigkeit entsprechend des Brauches zu kleiden. Für diese drei Arten von Erfordernissen ein zinsloses Darlehen aufzunehmen, ist erlaubt. Nur diesen Personen dürfen Darlehen gegeben werden. Anderen, Tyrannen und Sündern dürfen keine Darlehen gegeben werden. Darlehen werden nämlich denjenigen gegeben, die es benötigen. Wer es nicht benötigt und seinen Besitz für Sinnloses und Verbotenes ausgibt, dem wird kein Darlehen gewährt. Es ist nicht richtig, anderen etwas zu borgen und sich dadurch selbst in Schwierigkeiten zu bringen. Es ist nicht erlaubt, dass jemand, der nicht über den Nisāb für das Schlachten eines Opfertieres verfügt, ein Darlehen für die Opferschlachtung nimmt.

DIE TRIEBSEELE (NAFS)

**Mal wogt sie auf, wie eine Welle im Atlantischen Ozean,
sie nimmt sie ein wie eine unzerbrechliche Kette,**

**Mal beruhigt sie sich, wie ein kühler Bach,
wird zu einem Freund, der jedes Wort akzeptiert,**

**Mal stürzt sie in Seufzer, aus Gier für irdische Gelüste,
wird habgierig auch wenn sie die ganze Welt hätte,**

**Mal glaubt sie fest an die Worte ihres Schöpfers,
Tränen füllen ihre sündigen Augen,**

**Mal blitzt es in ihr, und vernichtet in einem Moment,
was sie in Jahren erlangt hatte,**

**Mal stürzt sie in tiefe Trauer und Reue,
wird wie ein stiller Ozean,**

**Mal wird sie wie der Pharao oder wie der Teufel,
der in deine Adern hineingelangen kann,**

**Mal ist sie unterwürfig, akzeptiert alles,
die Welt ist ein Nichts in ihren Augen, will ihren Schöpfer anbeten,**

**Mal richtet sie sich auf, wie ein Löwe,
oder wie ein blutrünstiger, verwundeter Tiger, um dich zu töten,**

**Mal beruhigt sie sich,
sodass jeder ihrer Wünsche den Worten des Gesandten entspricht.**

**Mal ist sie so grausam, dass sie ihre Seele betrübt,
und sich mit eigenen Händen ein Grab schaufelt.**

**O mein Herz, wenn du einer solchen Triebseele gehorchst,
wenn du ihr nicht widersprichst, kann es dir sehr schlimm ergehen!**

**Lass dich niemals von ihren Tricks täuschen und glaube nichts,
was sie dir verspricht.**

**Allāhumma yā muhawwilal-hawli wal-ahwāl!
Hawwil hālanā ilā ahsanil-hāl!**

**O Allah, der Du den Zustand aller veränderst!
Gewähre uns gute Zustände!**

13 — BÜRGSCHAFT (KAFĀLA) UND SCHULDÜBERTRAGUNG (HAWĀLA)

Bürge (Kafil bzw. Dāmin) zu sein bedeutet, dass jemand verspricht, eine Sache, die eine oder mehrere bestimmte Personen von einer Person verlangen, auch selbst zu bezahlen. So wie es sich beim Zurückzuzahlenden um ayn oder dayn handeln kann, so kann es auch die Übergabe eines Menschen sein. Bedingung ist, dass der Gläubiger bekannt ist. Eine Bürgschaft mit den Worten „Wer auch immer dieser Person irgendwas verkauft, ich verbürge mich für die Person“ ist nicht wirksam. Daraus ist zu verstehen, dass Schuldscheine und Wechsel nicht als Bürgschaftsscheine gelten können, da bei ihrer Niederschrift die künftigen Gläubiger nicht bekannt sind. Der letzte Gläubiger kann von dem Aussteller des Wechsels oder vom Indossanten nichts verlangen. Sich für die Zahlung von anvertrauten Sachen wie im Falle von Pfand, Verwahrung, Leihe und Miete und vom Untergang der Kaufsache zu verbürgen, ist nicht zulässig. Bürgschaft für die Übergabe dieser Sachen, wenn sie vorhanden sind, ist zulässig. Wenn die Sachen untergehen, zahlt er deren Gegenwert nicht. Sich bei der Vermietung für den Mieter und bei der Schuldübertragung für denjenigen, der die Schuld übernimmt, zu verbürgen, ist zulässig. Sich für die Bezahlung und das Geld der Brautgabe zu verbürgen, ist erlaubt. Der Gläubiger kann vom Bürgen oder vom Schuldner sein Recht einfordern. Der Muslim darf sich für einen Schutzbefohlenen verbürgen. So wie eine bedingungslose Bürgschaft, indem man sagt: „Ich bürge für soundso viel Schulden von Soundso bei Soundso“, erlaubt ist, so ist auch eine bedingte Bürgschaft, indem man sagt: „Wenn er seine Schulden bei Soundso nicht selbst bezahlt, so tue ich es“, erlaubt. Nach drei Rechtsschulen und Imām Abū Yūsuf ist die Bürgschaft allein durch mündliche Kundgabe seitens des Bürgen bereits wirksam. Es ist keine Bedingung, dass der Schuldner und Gläubiger die Bürgschaft akzeptieren. Der Gläubiger kann aber diese Bürgschaft ablehnen, wenn er davon erfährt. Der vom Schuldner abgelehnte Bürge kann vom Schuldner das bezahlte Geld nicht verlangen, und sollte der Bürge aufgrund fehlender Zahlung eingesperrt werden, kann er den Schuldner nicht einsperren lassen. Nach den Tarafayn, also Imām Abū Hanīfa und Imām Muḥammad, muss für die Wirksamkeit der Bürgschaft neben dem Angebot des Bürgen der Gläubiger oder dessen Vertreter diese Bürgschaft in der Gegenwart des Bürgen akzeptieren. In Notsituationen wird Imām Abū Yūsuf gefolgt. Es ist auch erlaubt, sich für den Bürgen zu verbürgen. Der Gläubiger kann dann von allen dreien die Schulden verlangen. Es ist auch erlaubt, dass für einen Schuldner mehrere Personen einzeln oder gemeinsam bürgen. Wer zur Bürgschaft gezwungen wurde, ist kein Bürge. Es ist keine Bedingung, dass die Gattung und Menge der Sache, für die gebürgt wird, bekannt sind. Die Bürgschaft für Schulden, deren Bezahlung nicht erforderlich ist, wie Bestechungsgelder, Glücksspielschulden, die Zahlung für nicht islamkonform geschlachtete Tiere und für einen freien Mann, ist nicht wirksam. Man wird nicht zum Bürgen, indem man einer Person sagt: „Wenn dein Haus einstürzt, bürge ich dafür“, oder dem Gast sagt: „Wenn dein Tier zugrunde geht, bürge ich dafür“. Eine Bürgschaft, bei der die Bedingung gestellt wird, dass der eigentliche Schuldner das Geld nicht zu zahlen hat, ist eine Schuldübertragung (Hawāla). Wenn jemand, der auf Anordnung des Schuldners bürgt, sich mit dem Gläubiger einigt und weniger als den vereinbarten Betrag zahlt, verlangt er vom Schuldner so viel, wie er bezahlt hat. Zahlt er mit einer Sache einer anderen Gattung, dann nimmt er vom Schuldner nicht, was er bezahlt hat, sondern wofür er gebürgt hat.

Der Autor des Werkes **al-Fatāwā al-imādiyya**, möge Allah sich seiner erbarmen,

schreibt: „Wenn der Bürge die Art der Rückzahlung der Sache, für die er sich verbürgen wird, an eine Bedingung knüpft, die zu seinem Vorteil ist, ist die Bürgschaft wirksam, sofern sie nicht von dieser Bedingung abhängt, und die Bedingung sodann nichtig. Macht er aber die Bürgschaft von dieser Bedingung abhängig, ist auch die Bürgschaft unwirksam.“ Das heißt also, eine Bürgschaft mit Worten wie: „Wenn du mir Geld oder ein Gut gibst oder mit mir eine Partnerschaft eingehst, dann büрге ich, sonst nicht“, ist nicht wirksam. Demnach ist die Gebühr für das Ausstellen eines Garantiebriefes nicht halāl und eine solche Bürgschaft ist nicht wirksam. In nichtislamischen Ländern (Dār al-harb) Nichtmuslime derart zu Bürgen zu machen, ist bei Notwendigkeit erlaubt und das gegebene Geld gilt als Bestechungsgeld. Es ist erlaubt, dass der Bürge vom Schuldner ein Pfand verlangt. Stirbt der Schuldner vor dem Zahlungsdatum, zahlen seine Erben die Schulden sofort oder der Bürge zur vereinbarten Zeit. Stirbt der Bürge, zahlen seine Erben sofort. Stirbt der Gläubiger, erhalten die Erben das Geld zum vereinbarten Datum. Erlässt der Gläubiger dem Schuldner die Schulden oder schiebt eine sofort zu zahlende (unmittelbare) Forderung auf, so gilt der Erlass bzw. der Zahlungsaufschub auch für den Bürgen. Wenn die Bürgschaft angenommen wurde mit der Bedingung, dass dem Schuldner die Schulden erlassen werden, handelt es sich hier um eine Schuldübertragung, weshalb der Bürge von der Zahlung nicht befreit wird. Wenn dem Bürgen die Schulden erlassen werden oder die Zahlung unmittelbarer Schulden aufgeschoben wird, gilt beides nicht für den Schuldner. Der Bürge kann aber nichts vom Schuldner einfordern. Sagt der Gläubiger, er habe die Schulden dem Bürgen geschenkt oder als Almosen gegeben, kann der Bürge dies vom Schuldner einfordern.

Für jede Art unmittelbarer Schulden darf mit der Bedingung, diese auf Kredit zu zahlen, gebürgt werden. In diesem Fall muss der Schuldner nur die Schulden für das Darlehen sofort bezahlen. Tritt der Bürge die Schulden an einen anderen ab und akzeptiert der Gläubiger dies, sind sowohl Bürge als auch Schuldner von der Zahlung befreit.

Der Autor des **Durar al-hukkām**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zu Art. 1614 der **Mecelle**: „Die Bürgschaft für die Zahlung einer Sache (Māl) ist zweierlei: Bürgen für eine Sache, die ayn ist, und Bürgen für eine Sache, die dayn ist. Eine usurpierte Sache ist ayn, d. h. sie ist tatsächlich eine Sache. Dafür kann gebürgt werden. Geht die Ayn-Sache unter, wird der Gegenwert bezahlt. Die Dayn-Sache jedoch ist vor der Inbesitznahme keine tatsächliche Sache. Sie ist nämlich nicht vorhanden und kann nicht aufbewahrt werden. Nach der Übernahme gilt sie als Sache und ihre Verwendung ist möglich. Daher ist ihre Schenkung an den Schuldner wirksam und es ist keine Bedingung, dass er das Geschenk annimmt. Hat derjenige, der keine Ayn-Sachen besitzt, Forderungen gegen andere und schwört, dass er keine Sachen habe, so gilt er als wahrhaftig in seinem Schwur und hat seinen Schwur nicht gebrochen.“

Bei Strafen ist eine Bürgschaft nicht wirksam. Der Bürge kann nicht anstelle einer anderen Person exekutiert werden. Es ist erlaubt, nur für eine begrenzte Zeit zu bürgen. Ein bedingungsloser Bürge kann die Bürgschaft nicht zurückziehen. Sich für den Treuhänder zu verbürgen unter der Bedingung, dass die Schulden von der anvertrauten Sache bezahlt werden, ist wirksam. Der Gläubiger kann vom Bürgen nicht mehr als die anvertraute Sache verlangen. Dies ist auch bei der Schuldübertragung der Fall.

Will der Schuldner vor dem Zahlungsdatum in ein anderes Land reisen, kann der Gläubiger sich an einen Richter wenden und vom Schuldner einen Bürgen oder ein Pfand verlangen. Kommt der Schuldner dem nicht nach, darf der Richter ihm die Reise verwehren. Auch wer auf Anordnung des Schuldners gebürgt hat,

darf dem Schuldner die Reise verhindern lassen. Wer ohne die Anordnung [Kunde] des Schuldners gebürgt hat, kann nach der Bezahlung der Schulden dies nicht vom Schuldner einfordern. Kauf und Verkauf mit Avalkredit (Bankbürgschaft) ist in islamischen Ländern (Dār al-islām) nicht erlaubt.

SCHULDÜBERTRAGUNG (HAWĀLA): Unter „**Hawāla**“ wird verstanden, dass der Schuldner dem Gläubiger sagt: „Nimm meine Schulden von Soundso“, und der Gläubiger dem am Ort des Vertragsschlusses zustimmt. Wenn während des Vertragsschlusses zwischen dem Schuldner und dem Dritten, der sich zur Übernahme der Schulden bereit erklärt hat, der Gläubiger nicht anwesend ist, so ist die Schuldübertragung gemäß den Tarafayn nicht wirksam, selbst wenn der Gläubiger dem bei Kenntnisnahme zustimmen sollte. Der Gläubiger muss am Ort des Vertragsschlusses anwesend sein und sein Einverständnis geben. Nur Schulden, deren Höhe und Art bekannt sind, können übertragen werden. Ayn-Sachen oder Rechte zu übertragen, ist nicht erlaubt. Sagt eine Person zu jemandem, dem sie nichts schuldet: „Geh und nimm dir, was mir die Person Soundso schuldet“, dann ist dies keine Hawāla. Sie hätte ihn bevollmächtigt für die Entgegennahme der Forderung. Die erste Person, die ihre Schulden auf jemand anderen überträgt (der Altschuldner), muss Schulden haben bei der zweiten Person, die die Schuldübertragung akzeptiert (dem Gläubiger). Der Dritte (der Neuschuldner), der die Schulden übernimmt, kann Schulden bei der ersten Person haben oder auch nicht.

Es kann drei Formen von Schuldübertragung geben:

1. Absolute Schuldübertragung: Jene Art der Schuldübertragung, bei der nicht erklärt wird, ob die erste Person, die die Schuld überträgt, gegen den Dritten (den Übernehmer der Schulden) Forderungen hat oder sich bei ihm etwas zur Verwahrung (Wadī'a) befindet. Ist es so, dass er zwar Forderungen gegen ihn hat oder sich bei ihm etwas zur Verwahrung befindet, er dies aber nicht mitgeteilt hat, dann verlangen sowohl der Altschuldner als auch der Gläubiger ihre Forderungen vom Neuschuldner.

2. Übertragung, bei der vom Geld, das vom Neuschuldner erhalten wird, die Schulden bezahlt werden.

3. Übertragung, bei der die Schulden bezahlt werden von Sachen oder Geldern, die sich als Anvertrautes beim Neuschuldner befinden oder die er usurpiert hat. Derart ist ein Bankscheck, der dem Gläubiger gegeben wird.

Wenn sich bei der zweiten und dritten Art der Schuldübertragung herausstellt, dass der Altschuldner keine Forderungen gegen den Neuschuldner hat, oder das Verwahrte untergeht, dann wird die Übertragung nichtig. Ist die Übertragung wirksam, ist der Neuschuldner lediglich dazu verpflichtet, die Schulden dem Gläubiger zu bezahlen; zahlt er sie dem Altschuldner, muss er dem Gläubiger Ersatz leisten. Nach der Ersatzleistung verlangt er das Gegebene vom Altschuldner. Wenn die Schuldübertragung akzeptiert wurde, kann der Altschuldner seine Forderung gegen den Neuschuldner nicht mehr geltend machen. Genausowenig ist es erlaubt, dass er ihm diese schenkt.

So wie die Schuldübertragung bewirkt werden kann durch einen Vertrag zwischen Altschuldner, Gläubiger und Neuschuldner, kann er auch lediglich durch einen Vertrag zwischen Altschuldner und Gläubiger oder zwischen Altschuldner und Neuschuldner oder aber zwischen Gläubiger und Neuschuldner zustande kommen. Jedoch müssen bei einem Vertrag zwischen Altschuldner und Neuschuldner der Gläubiger oder dessen Vertreter am Ort des Vertragsschlusses ihre Zustimmung geben, und für die Wirksamkeit eines Vertrages, bei dem der Altschuldner oder Neuschuldner nicht anwesend ist, müssen diese darüber hinaus

mit der Übertragung bzw. Übernahme der Schulden einverstanden sein. Ist der Altschuldner nicht einverstanden, doch der Neuschuldner zahlt an den Gläubiger, kann er das Gezahlte nicht vom Altschuldner einfordern und er kann dies auch nicht gegen seine Schulden, die er bei ihm hat, aufrechnen. Eine Übertragung, zu der diese drei gezwungen wurden, ist nicht wirksam. Wenn ein Gläubiger zu seinem Schuldner sagt: „Zahl die Schulden, die du bei mir hast, an Soundso“, dann ist keine wirksame Schuldübertragung erfolgt. Er hat damit diese Person zur Entgegennahme der Schulden bevollmächtigt.

Altschuldner und Gläubiger müssen verstandesreif, der Neuschuldner hingegen sowohl verstandesreif als auch geschlechtsreif sein. Damit aber mit der Schuldübertragung, die durch einen Vertrag zwischen diesen bewirkt wird, die Schulden bezahlt werden können, müssen die Vormunde der Kinder, die Altschuldner und Gläubiger sind, im Nachhinein ihre Zustimmung bekunden.

Da Schulden aufgrund von Bestechung, Glücksspielen und Zahlungen vom Verkauf freier Menschen, nicht islamkonform geschlachteter Tiere und von Blut keine rechtswirksamen Schulden sind, ist deren Übertragung nicht wirksam. Die Übertragung für eine Zahlung bei einem unwirksamen Kauf ist nicht wirksam.

Schulden, von denen man sich einzig und allein durch Rückzahlung oder Schuldenerlass befreien kann, werden „**Dayn sahīh**“ (wirksame Schulden) genannt. Zakatschulden sind keine wirksamen Schulden, denn durch den Tod des Schuldners oder durch Verlust des Vermögens ist er davon befreit, die Zakat zu entrichten. Solche nicht wirksamen Schulden können nicht übertragen werden. Pfand, Leihe, Verwahrung, Mudāra, Gesellschaften und vermietete Sachen sind keine wirksamen Schulden und können somit nicht übertragen werden. Diese sind nämlich kein dayn, sondern ayn. Da Ayn-Sachen keine wirksamen Schulden sind, können sie nicht übertragen werden. Ansprüche/Rechte können ebenfalls nicht übertragen werden. Beispielsweise kann der Kommandant eines Heeres einen Veteranen, der einen Anspruch an der Kriegsbeute hat, nicht an jemand anderen verweisen. Ebenso ist es nicht wirksam, dass das Finanzministerium die Gehälter, die sie den Beamten oder Rentnern auszahlen wird, an die Bank überträgt, denn Kriegsbeute und Gehalt sind Ansprüche. Vor ihrer Entgegennahme sind sie kein Eigentum und der Kommandant oder das Finanzamt sind diesen nichts schuldig. Der Kommandant und das Finanzministerium ernennen hier die Bank oder jemand anderen zum Stellvertreter für die Übergabe. Der Veteran oder der Rentner jedoch darf einen Gläubiger an den Kommandanten oder das Finanzministerium verweisen. Hier wird nämlich nicht ein Anspruch, sondern die Schuld, die man bei jemandem hat, übertragen. Zahlungen für verkaufte Waren, die Mietzahlungen und verliehene [vertretbare] Gegenstände sind wirksame Schulden und können daher übertragen werden.

Es ist notwendig, dass die Art und die Höhe der zu übertragenden Schulden bekannt sind. Wenn jemand beispielsweise sagt: „Ich akzeptiere die Übernahme der Forderung, die du gegen Soundso hast“, ist die Forderungsübernahme nicht wirksam.

Derjenige, der die Schulden übernimmt, kann diese Schulden auch auf einen Vierten und gar wieder auf den Altschuldner übertragen. D. h. auch Schulden aus einer Schuldübertragung und Bürgschaft können übertragen werden. Doch nur derjenige, der die Schuldübernahme bzw. Bürgschaft annimmt, also Schuldner wird, kann dies tun. [Eine Person kann einen Gläubiger nicht an einen seiner Schuldner verweisen. D. h. bei erneuten Schuldübertragungen darf sich der Gläubiger nicht ändern. Es ändern sich nur die Personen, die an den Gläubiger zahlen müssen.

Heutzutage wird Folgendes getan: Wird jemand Gläubiger im Gegenzug zu

Warenverkauf, Vermietung oder Gewährung eines Darlehens, stellt sein Schuldner einen Schuldschein (Wechselbrief) aus und gibt ihn dieser Person. Reicht dieser Gläubiger nun diesen Schein weiter an eine Person, bei der er selbst Schulden hat, hat er diese Schulden auf denjenigen übertragen, der den Wechsel ausgestellt hat. Diese Übertragung ist aber unwirksam (fäsid). Wenn nun der Dritte, der diesen Wechsel erhalten hat, diesen an einen Gläubiger weiterreicht, hat er damit diesen Dritten ebenfalls an den Aussteller des Wechsels verwiesen. Auch diese zweite Schuldübertragung ist nicht gestattet. Denn dadurch, dass der Wechsel von Hand zu Hand gereicht wird, ändern sich die Gläubiger, doch die zahlende erste Person ändert sich nicht. Bei der wiederholten Übertragung der Schuldübertragung darf sich aber der Gläubiger nicht ändern, sondern es müssen sich die zahlenden Personen ändern, woraus zu verstehen ist, dass es nicht wirksam ist, wenn der Wechsel eines Kaufmannes von Hand zu Hand gereicht wird.]

Bei einer Schuldübertragung werden der Übertragende sowie dessen Bürge von den Schulden befreit. Derjenige, der die Schuldübertragung akzeptiert hat (also der Gläubiger), kann seine Forderung nicht von diesem verlangen, und, sollte der Übertragende sterben, kann er auch von dessen Erben nichts verlangen. Er muss sie vom Übernehmer der Schulden (dem Neuschuldner) verlangen.

Es kann aber die Bedingung gestellt werden, dass der Gläubiger seine Forderung auch vom Übertragenden verlangen kann. In diesem Fall wird der Übernehmende zum Bürgen, denn der Gläubiger kann seine Forderung sowohl vom Schuldner als auch vom Bürgen verlangen. Sind es zwei Personen, die die Schulden übernehmen, begleichen sie jeweils die Hälfte der Schulden.

Eine Schuldübertragung wird aus zwei Gründen nichtig, also hinfällig:

1. Durch „**Tawā**“, also durch den Untergang (Talaf) der Forderung beim Neuschuldner. Auch der Untergang ist zweierlei: Der Neuschuldner widerruft seine Aussage. Er streitet sie ab und schwört. Weder Altschuldner noch Gläubiger können dies nachweisen. Kann einer von beiden aber einen Beleg oder einen Zeugen vorbringen, ist kein Tawā erfolgt. Auch dann, wenn der Neuschuldner als Zahlungsunfähiger stirbt, kommt es zum Tawā.

2. Durch die Auflösung (Faskh) der Schuldübertragung. Altschuldner und Gläubiger lösen sie gemeinsam auf. Auch dann, wenn der Altschuldner die Schulden auf jemand anderen überträgt, wird die erste nichtig.

Der Gläubiger und der Neuschuldner können das Recht auf Widerruf haben. Wenn beide von vornherein unter dieser Bedingung zugestimmt haben, kann jeder von ihnen allein die Schuldübertragung auflösen.

Wenn die Zahlung nicht mehr erforderlich ist, weil die Kaufsache vor der Übergabe untergegangen ist in dem Fall, dass ein Verkäufer die Schulden, die ein Käufer bei ihm hat aufgrund eines Warenkaufes, auf einen Gläubiger überträgt unter der Bedingung, dass die Bezahlung von diesem zu erhaltenden Geld erfolgt, oder aber die Kaufsache dem Verkäufer zurückgegeben wird aufgrund des Widerrufsrechts, oder der Kaufvertrag aufgelöst wird, dann wird die Schuldübertragung nicht hinfällig. Grund ist, dass bei Abschluss des Vertrages zur Schuldübertragung der Käufer Schuldner war. Der Käufer nimmt das, was er bezahlt hat, vom Verkäufer zurück. Wenn aber der Käufer den Verkäufer an seinen Schuldner verweist und der Schuldner des Käufers dies akzeptiert, löst der Richter diese Übertragung auf, wenn die Kaufsache dem Verkäufer zurückgegeben wird.

Bei einer Schuldübertragung, die nicht als dringend deklariert wurde, werden die Schulden auf alte Weise zurückgezahlt. Bei einer Schuldenübertragung, die als dringend oder fristgerecht erklärt wurde, werden sie entsprechend dieser Bedingung beglichen.

Schulden, die zu einer bestimmten Zeit bezahlt werden sollen, können so übertragen werden, dass sie entweder zur gleichen Zeit, vorher oder später bezahlt werden. Dringende Schulden können so übertragen werden, dass ihre Begleichung zu einer bestimmten Zeit erfolgt. Beispielsweise kann jemand eine andere Person, von der sie sich etwas geborgt hat, so an jemand anderen verweisen, dass die Schulden nach einem Jahr beglichen werden.

Der Neuschuldner kann vor Bezahlung der Schulden diese nicht vom Altschuldner verlangen, sondern erst danach. Im **ad-Durr al-mukhtār**, unmittelbar vor dem Kapitel über Darlehen (Qard), heißt es: Wenn eine Forderung, die jemandem als Darlehen gegeben wurde, vom Schuldner an eine andere Person abgetreten wird, so ist es erlaubt, dass die Rückzahlung zu einer vom Gläubiger bestimmten Zeit erfolgt, und für den Fall, dass der Schuldner für bestimmte Zeit an jemanden verwiesen wird, dessen Gläubiger er ist, ist es ebenso erlaubt, dass die übertragenen Schulden in dieser bestimmten Zeit bezahlt werden. Um bei einem Darlehen für die Rückzahlung ein konkretes Datum festlegen zu können, wird auf diese Weise eine Schuldübertragung vorgenommen. Hat sich bei dem Vertragsgespräch zur Schuldübertragung auch der Altschuldner befunden und wenn der Neuschuldner eine andere Sache bezahlt oder der Gläubiger dies ihm geschenkt oder als Almosen gegeben hat, fordert er vom Altschuldner die Herausgabe der übertragenen Sache oder deren Wert oder aber er begleicht dies mit den Schulden, die er beim Altschuldner hat.

Wenn sich Neuschuldner und Gläubiger einigen und der Neuschuldner weniger gibt als die übertragenen Schulden, kann der Gläubiger die Differenz vom Altschuldner verlangen. Er kann aber nicht die übertragene Menge verlangen. Erlässt der Gläubiger dem Neuschuldner die Schulden, kann der Neuschuldner vom Altschuldner nichts verlangen. Wenn aber der Gläubiger dem Neuschuldner dies schenkt, kann der Neuschuldner vom Altschuldner die übertragene Summe verlangen. Erlässt er aber die übertragenen Schulden, kann er nichts vom Altschuldner einfordern.

[Daraus versteht sich die Unzulässigkeit davon, dass Banken und Händler Wechsel und Schuldscheine einlösen/begeben. Die Bank bezahlt dabei demjenigen, der den Wechsel bringt, wenig Geld und nimmt von demjenigen, der diesen Wechsel ausstellte, nicht die gegebene Summe, sondern mehr Geld, nämlich das, was auf dem Wechsel steht. Es ist ersichtlich, dass dies nicht erlaubt ist.]

Der Brief, den der Gläubiger an den Schuldner schickt, damit dieser seine Schulden zu einer bestimmten Zeit dem Gläubiger selbst oder einer anderen, im Brief erwähnten Person bezahlt, wird „Wechsel“ genannt.

Ein Kauf, bei der die Bedingung gestellt wird, dass der Verkäufer einen Gläubiger an den Käufer verweist unter dem Vorbehalt, dass die Schulden mittels Bezahlung der Ware erfolgt, ist unwirksam und die Schuldübertragung ist nichtig. Ein Kauf, bei dem der Käufer die Verweisung des Verkäufers mit der Warenbezahlung an eine andere Person als Bedingung setzt, ist wirksam. Siehe auch den Abschnitt über den unwirksamen (fāsīd) Kauf. Der Käufer darf dem Verkäufer nur den Wechsel aushändigen, den sein Schuldner ausgestellt hat, und dieser Wechsel darf zuvor seitens der Gläubiger nicht erneut übertragen worden sein. Wir haben weiter oben klargestellt, dass bei Wechseln, die von Hand zu Hand gereicht werden, keine wirksame Schuldübertragung erfolgt und sie wie Fulūs als Zahlungsmittel verwendet werden.

In Artikel 1640 der **Mecelle** heißt es: „Der Schuldner eines Schuldners kann dem Gläubiger des Schuldners gegenüber nicht haftbar gemacht werden.“ Beispielsweise kann er seine Forderung gegen den Verstorbenen nicht von jemandem, der Schulden beim Verstorbenen hat, verlangen. In Artikel 1641 steht: „Der

Käufer vom Käufer kann dem Verkäufer gegenüber nicht haftbar gemacht werden.“ Verkauft beispielsweise jemand eine gekaufte Ware an eine andere Person, bevor er dem Verkäufer das Geld dafür bezahlt hat, kann der erste Verkäufer zum zweiten Käufer nicht sagen: „Die Person, die dir diese Ware verkauft hat, hatte sie von mir gekauft, das Geld aber nicht bezahlt. Gib mir daher meine Ware oder das Geld dafür.“

Eine Schuldübertragung in Form einer „**Suftadscha**“ ist makrüh tahrīman. Suftadscha meint, einem Reisenden ein Darlehen zu geben und ihm zu sagen: „Du wirst deine Schulden an dem Ort, an den du reist, der Person Soundso bezahlen“. Wenn die Schulden auf dem Weg einer Gefahr ausgesetzt sind, hat der Gläubiger auf diese Weise seine Sachen vor der Gefahr geschützt, denn der Schuldner muss die Schulden an dem Ort bezahlen, an den er sich begibt, auch wenn eine Gefahr besteht oder die Schulden untergehen. Der Darlehensgeber verweist seinen Freund Soundso an dem bestimmten Ort per Brief an den Reisenden, dem er das Darlehen gegeben hat. Ohne die Bedingung der Suftadscha ist es erlaubt, dem Reisenden ein Darlehen zu geben.

***Die Lichtquelle meines Herzens ist nun sehr weit entfernt,
Ein Trennungsschmerz für meine Seele, so düster und nicht weit entfernt.***

***Geschlossen waren die Augen in dieser Welt, der Körper nackt und frei,
Nach dem Jenseits sehnte er sich, denn dort ist er so frei.***

***Beruhig dich junger Bursche, unter dem Erdboden ist die Endstation,
Sage ich wenn er empört die Seele, er wünscht sich diese Endstation.***

***Meine Seele erlischt, Sehnsucht habe ich nach Licht, es ist so fern,
Die Quelle meines Herzens du bist so fern, so fern.***

***Ein letztes Mal kam er, nun ist er fort und nicht bei uns, der Einzigartige,
Ein kalter Wind trug ihn fort, weg ist er nun, der Einzigartige.***

***Flog weg von uns die reine Seele, wir nun voller Trübseligkeit,
Packte das Schaf aus der Herde, plötzlich ist er, in der Unendlichkeit.***

***In der „Wüste des Trübsals“ bin ich, und dazu kommt die Bequemlichkeit,
Führe uns zusammen im Jenseits, in der Unendlichkeit.***

***Im Sarg sich zu befinden: eine Freude für ihn, er ist ein Schatz voller Licht,
Diesen Weg hält er durch, seine Seele voller Licht.***

***Bleibt die Zunge, der ächzende Waise befindet sich im Elend,
Die Sehnsucht nach Feuer erlosch ihn, meinen Körper, er ist nun im Elend.***

***Wenn ich wie ein Irrer nicht weiß, was ich sag,
Meine Augentränen fließen, ein Fluss wird daraus unbewusst.***

*Der Dhul-hiddscha begann, das Sterbehemd zog er sich an,
„Befehl mein Allah“ sagte er, denn der Tod kam nun näher heran.*

*Die niederträchtige Welt ließ er hinter sich, er verstand in Sicht ist sein Ende,
Er bemühte sich und in der Nähe zu Allah, konnte er feiern schließlich am Ende.*

*In Fröhlichkeit sollst du erleben die Prüfung von Allah,
Sein Leben gab er auf und genoss den Tod, der führte zu Allah.*

*Den edlen Koran auswendig, konnte er schon mit 12 Jahren,
Möge Dhun-nūrayn Uthmān sein Fürsprecher werden,*

*Schon in dem Alter erlangte er die herzreinigenden Blicke eines Gottesfreundes,
Seine Bindung und sein Ort soll im Paradies sein von diesem Gottesfreund.*

*Ohne seine Anwesenheit soll diese Welt ein Kerker für mich sein,
Sein Grab soll gefüllt sein, mit Glauben und dem edlen Koran.*

*Dieser reine Sarg, lass es uns jeden Freitag einen Besuch schenken,
Unser Gesicht auf dem Grabstein streichen, und unser Vertrauen schenken.*

*Lasst uns den edlen Koran für seine reine Seele rezitieren,
Machen wir es uns zur Gewohnheit, seiner morgens und abends im Guten zu gedenken.*

*Lasst uns vom Vergnügen der vergänglichen Welt ablassen,
Denn dies ist die göttliche Bestimmung, wir wollen ihr gehorchen.*

*Der heftige Wind des Todes hat diesen zarten Zweig gefunden,
Die schwarze Erde hat diese Lichtquelle unter sich genommen.*

*Weine, o Betender, du hast das Heilmittel deines Herzens verpasst,
Das Glied der Silsila, die vom Gesandten Allahs kommt.*

*Wisse, o Betender, kein Kummer sind deine Tränen,
Lasst uns jeden Augenblick mit Sehnsucht, das Datum des Todes (1057) erwähnen.*

*Ich bin sehnsüchtig, ich wurde beraubt meines Lichtes,
Lebe wohl, lebe wohl, meine Quelle des Lichtes.*

[Das obige Gedicht wurde dem **Nawhat al-uschschāq** entnommen.] Die Fortsetzung findet sich auf Seite 1504.

14 — STELLVERTRETUNG (WAKĀLA)

Unter „**Wakāla**“ (Stellvertretung/Bevollmächtigung) wird verstanden, dass jemand eine andere Person an seine Stelle einsetzt, damit sie eine Aufgabe oder Tätigkeit für ihn übernimmt. [Wakāla ist also die Delegation (Übertragung) von Aufgaben an jemand anderen.] Derjenige, der für einen anderen handelt, wird „**Wakīl**“ (Stellvertreter/Bevollmächtigter) genannt und derjenige, der jemanden bevollmächtigt, also einen Stellvertreter ernennt, wird „**Sāhib**“ (Vertreter/Bevollmächtigender/Vollmachtgeber) genannt. Die Person, die eine Botschaft/Erklärung einer anderen Person überbringt, wird „**Rasūl**“ (Bote bzw. Erklärungsbote) genannt.

Das Bevollmächtigen geschieht durch Antrag (Īdschāb) und Annahme (Qabūl), also durch die Aussagen „Ich habe dich bevollmächtigt“ und „Ich habe die Stellvertretung angenommen“ in Wort oder Schrift. Wenn der Vertreter ohne eine Antwort mit der Tätigkeit beginnt, gilt dies als konkludente Annahme. Wenn die Tätigkeit ohne Benachrichtigung vorgenommen wurde und der Vertretene im Nachhinein seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, gilt dies als Bevollmächtigung. Der Mieter kann mit der Miete zur Reparatur des gemieteten Objekts bevollmächtigt werden.

Wenn jemandem eine Handlung angeordnet wird, dann wird er je nach Umstand mal als Vertreter und mal als Bote eingesetzt. Der Autor des Werkes **adh-Dhakhīra al-burhāniyya**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Reicht jemand einer anderen Person 100 [Euro] und sagt: ‚Ich werde sie Soundso verleihen. Geh zu ihm und sag ihm, dass ich sie ihm geliehen habe. Gib sie ihm und nimm im Gegenzug ein Pfand‘, und geht diese Person, gibt das Geld und nimmt als Pfand eine Sache, so ist sie Bote. Derjenige, der die Anordnung erteilt hat, kann vom Boten das Pfand entgegennehmen. Der Bote hat hier nämlich nicht für sich selbst gesprochen, sondern im Namen des Anordnenden. Die Rechte, die aus der Absprache entstehen, stehen demjenigen zu, der die Anordnung gegeben hat. Der Bote hat nur seine Erklärung überbracht und das Pfand für ihn entgegengenommen. Wenn das Pfand in den Händen des Boten untergeht, dann ist es so, als wäre es in den Händen des Anordnenden untergegangen. Sagt der Anordnende ihm jedoch: ‚Ich habe dich bevollmächtigt‘, und akzeptiert dieser, kann er das Pfand vom Vertreter nicht nehmen. Denn der Vertreter hat um das Pfand für sich selbst gebeten. Die Rechte des Vertrages stehen sodann dem Vertreter zu. Das Verwahren des Pfandes gehört zu diesen Rechten. Derjenige, der das Pfand übergeben hat, hat dies für den Vertreter getan. Geht das Pfand in den Händen des Vertreters unter, muss dennoch der Anordnende dafür aufkommen. Denn durch den Untergang des Pfandes gilt, dass er die Schulden erhalten und das Pfand zurückgegeben hat. Wenn nach Erhalt der Schulden das Erhaltene in seinen Händen untergegangen wäre, hätte er dem Anordnenden nichts zahlen müssen.“ Wenn ein Diener auf Anordnung seines Herrn eine Ware einkauft, ist er sein Vertreter. Schickt er aber den Diener los, um die Ware zu kaufen, die er ausgehandelt hat, ist er Bote seines Herrn.

Manchmal ist die Bevollmächtigung an Bedingungen geknüpft, so beispielsweise zu sagen: „Ich habe dich zum Verkauf dieser Uhr für 100 Euro bevollmächtigt.“

Der Bevollmächtigende/Vertretene muss jemand sein, der in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen. Der Bevollmächtigte/Vertreter wiederum muss verstandesreif sein, nicht aber geschlechtsreif.

Bei Schenkung, Leihe, Pfand, Verwahrung, Darlehen, Klage und Gesellschaftsgründung handelt der Vertreter unter Nennung des Namens des Vertre-

tenen. Unterlässt er die Erwähnung des Namens, sind seine Handlungen nicht rechtswirksam.

Beim Kaufgeschäft, der Vermietung und der Schlichtung mit dem Kläger ist es zwar auch zulässig, dass er in eigenem Namen handelt, doch dann ist er auch verantwortlich für die damit entstehenden Rechte. Was er an sich nimmt, gehört dem Vertretenen. Handelt er unter Erwähnung des Namens des Vertretenen, ist er wie ein Bote. Die Verantwortung für die Handlungen des Boten trägt der Entsendende. Im Buch **ad-Durar** heißt es im Kapitel über Speisen und Getränke: „Bei Kaufgeschäften und Bevollmächtigung wird die Aussage einer einzigen Person akzeptiert. Wenn beispielsweise ein Nichtmuslim, eine Frau, ein Sünder oder ein Sklave sagt, das Fleisch von einem Muslim, Juden oder Christen gekauft zu haben, ist der Verzehr des Fleisches halāl. Wird eine Lüge vermutet, ist es nicht halāl. Sagt eine Person: ‚Ich bin der Vertreter von Soundso‘, ist es erlaubt, von ihr die Sachen des Vertretenen zu kaufen.“

Die Sachen, die jemand entgegengenommen hat, der zum Kauf und Verkauf, zum Geben von Darlehen oder zum Zahlen von Schulden bevollmächtigt ist, gelten als Anvertrautes. Gehen sie ohne Eigenverschulden unter, muss er dafür nicht aufkommen. Sachen in den Händen des Boten sind ebenfalls wie Anvertrautes. Im Falle des Untergangs gilt, dass die Sachen des Entsenders untergegangen sind.

Wenn jemand zwei Personen gemeinsam zur Erledigung einer Aufgabe bevollmächtigt, können die Vertreter nicht eigenständig agieren. Ausnahme sind hier Anwälte und Bevollmächtigte zur Rückgabe von Anvertrautem und zur Begleichung von Schulden: In diesen Fällen kann auch nur eine Person handeln.

Solange der Vertreter vom Vertretenen keine gesonderte Genehmigung erhalten hat oder nicht zum „**Generalbevollmächtigten**“ (Wakīl umūmī) ernannt wurde, indem ihm gesagt wurde: „Tue, was dir beliebt“, kann er seinerseits niemanden bevollmächtigen. Einzig der Bevollmächtigte zur Entrichtung der Zakat kann ohne Genehmigung jemand anderen und dieser andere wiederum jemand anderen bevollmächtigen. Der zweite Vertreter ist dann unmittelbar der Vertreter des Vertretenen.

Wenn bei der Bevollmächtigung ein Lohn zur Bedingung gemacht wurde, bekommt er den Lohn, wenn er die Aufgabe ausgeführt hat. Wurde kein Lohn zur Bedingung gemacht, handelt es sich um ein Geschenk und er kann keinen Lohn fordern.

Bei Kaufgeschäften muss dem Vertreter die Gattung, die Art [oder der Preis] der Ware genannt werden. Ist er generalbevollmächtigt, bedarf es keiner Inkenntnissetzung. Es ist zulässig zu sagen: „Kauf mir ein Pferd!“, aber nicht zulässig zu sagen: „Kauf mir ein Tier!“ Sagt man: „Wie auch immer es dir passt und wie du willst, so sollst du kaufen“, hat man eine Generalvollmacht erteilt. Wenn das Material der Ware [Wolle oder Baumwolle], der Verwendungsort oder die Verarbeitung sich unterscheidet, ist auch die Gattung unterschiedlich. Die Wolle und das Fell eines Schafes sind zwei unterschiedliche Gattungen. Kauft der Vertreter eine Ware anderer Gattung, so gehört sie ihm und nicht dem Vertretenen. Wenn jemand, der zum Kauf eines Schafbockes bevollmächtigt ist, ein weibliches Schaf kauft, gehört es dem Vertreter. Wird dem Vertreter gesagt, er solle Milch, Reis und dergleichen kaufen, ist es gestattet, dass er kauft, was auf dem Markt vorfindlich ist. Es genügt, einem zum Kauf eines Hauses Bevollmächtigten die Gegend und den Preis zu nennen. Bei Waren, die nach Messung gekauft werden, wird die Menge oder der Preis genannt. Es ist nicht erforderlich, die Eigenschaften zu erwähnen.

Im Buch **ad-Durra al-baydā**, das sich in der Süleymaniye-Bibliothek, Abteilung Esad Efendi, unter der Nr. 685 befindet, steht: „Wenn jemandem, der zum Essen eingeladen wird, gesagt wird: ‚Iss und nimm so viel du willst und gib davon, wem du willst, alles sei dir halāl‘, dann ist das, was er isst, halāl. Was er aber mitnimmt und anderen gibt, ist nicht halāl. Es ist nämlich nur erlaubt, bei einer unbestimmten Menge an Speisen den Verzehr als halāl zu erklären. Doch zur Annahme einer Sache unbekannter Menge zu bevollmächtigen und eine Ware, die unbekannt und deren separate Übergabe möglich ist, vor dem Separieren zu schenken, ist nicht zulässig.“

Wenn der bedingte Vertreter die Bedingung nicht einhält, bleibt die eingekaufte Ware bei ihm. Es ist erlaubt, dass er die Bedingungen zugunsten des Vertretenen ändert. Wenn ihm angeordnet wird, er solle auf Kredit kaufen, er aber sofort zahlt, bleibt die Ware bei ihm. Wird ihm aber gesagt, er solle mit sofortiger Bezahlung kaufen, er aber auf Kredit kauft, gilt, dass er die Ware für den Vertretenen gekauft hat. Findet er nur einen Teil der Ware und kauft ihn und es handelt sich bei der Ware um etwas, das bei einer Teilung Schaden nimmt [wie bei Stoffen], dann wurde nicht für den Vertretenen gehandelt. Ist die Teilung jedoch unschädlich [wie bei Reis und Zucker], gilt der Kauf als für den Vertretenen getätigt.

Bei einer zu kaufenden Ware, deren Wert nicht bekannt gegeben wurde, ist eine leichte Täuschung tolerierbar. Doch bei Fleisch, Brot, Zucker und anderen Sachen, deren Preise bekannt sind, ist es nicht vergeben, dass man sich leicht täuscht. Waren, die der Vertreter durch schwere Täuschung (zu einem extrem übersteuerten Preis) gekauft hat, kann der Vertretene ablehnen.

Wer zum Kauf einer bestimmten Ware bevollmächtigt wird, darf diese Ware nicht für sich selbst kaufen. Selbst wenn er sagt, er habe die Ware für sich gekauft, gehört sie dem Vertretenen. Eine Ware, die der Vertreter in Anwesenheit des Vertretenen gekauft hat, gehört dem Vertreter.

Der Vertreter kann dem Vertretenen nicht seine eigenen Waren verkaufen.

Der Vertreter kann bei einer Ware, die auf Kredit gekauft wurde, vom Vertretenen keine sofortige Bezahlung verlangen. Selbst wenn der Vertretene die Zahlung einer mit Sofortzahlung gekauften Ware aufschieben lässt, kann er sofortige Zahlung verlangen. Er kann die Übergabe der Ware verweigern, bis der Vertretene zahlt. Wenn jedoch die Ware in dieser Zeit untergeht, muss der Vertreter ein Ersatzstück kaufen und dieses bezahlen. Ein zum Kauf Bevollmächtigter kann den Kauf nicht auflösen.

Der Generalbevollmächtigte kann die Ware des Vertretenen für einen beliebigen Preis verkaufen. Wurde ein Preis genannt, darf er die Ware nicht zu einem niedrigeren Preis verkaufen. Verkauft er sie doch unter dem Preis, zahlt er die Differenz. Der Vertreter darf die Ware des Vertretenen nicht für sich selbst kaufen und auch nicht an seine Verwandten verkaufen. Dies ist nur dann erlaubt, wenn er generalbevollmächtigt ist oder es über dem Wert verkauft wird. Der Generalbevollmächtigte kann sowohl auf Kredit als auch mit sofortiger Bezahlung verkaufen. Wenn jedoch gesagt wurde, er solle die Ware mit sofortiger Zahlung verkaufen oder er solle die Ware verkaufen und damit Schulden begleichen, darf er die Ware nicht auf Kredit verkaufen.

Für die Bezahlung der auf Kredit verkauften Ware darf er ein Pfand oder einen Bürgen verlangen, er trägt jedoch nicht die Verantwortung für diese. Wurde ihm auferlegt, gegen Pfand oder einen Bürgen zu verkaufen, muss er den Verkauf dementsprechend tätigen.

Der Vertreter darf vor dem Erhalt der Zahlung nicht dazu gezwungen werden, von seinem eigenen Vermögen den Vertretenen zu bezahlen. Die Zahlung vom

Käufer kann der Vertretene auch selbst entgegennehmen. Der unentgeltlich handelnde Vertreter ist nicht gezwungen, die Zahlung vom Kunden entgegenzunehmen, doch er muss, damit der Vertretene die Zahlung entgegennehmen kann, diesen bevollmächtigen. Bezahlte Vertreter wie der Kommissionär (Dallāl) oder der Makler (Simsār) sind dazu verpflichtet, die Zahlung entgegenzunehmen. Der zum Verkauf Bevollmächtigte darf den Kauf auflösen, doch diese Auflösung gilt nicht für den Vertretenen. Die Ware gehört dann ihm selbst und er muss dem Vertretenen das Geld bezahlen.

Wenn der zur Rückzahlung von Schulden Bevollmächtigte von seinem eigenen Vermögen die Zahlung tätigt, kann er vom Vertretenen das Geld zurückverlangen. Wenn der mit dem Zahlen mit Papiergeld beauftragte Vertreter von seinem eigenen Vermögen mit Gold zahlt, nimmt er vom Vertretenen Papiergeld. Zahlt der zum Zahlen mit Gold Bevollmächtigte mit Papiergeld, nimmt er ebenfalls Papiergeld. Verkauft der Vertreter dem Gläubiger seine eigenen Sachen und bezahlt damit die Schulden des Vertretenen, erhält er vom Vertretenen so viel wie die Schulden.

Wenn zum Vertreter gesagt wird: „Gib der Person Soundso ein Darlehen oder Almosen oder ein Geschenk“, und der Vertreter dies tut, kann er dies nicht vom Anordnenden einfordern, es sei denn, der Anordnende sagte, er werde es ihm später geben.

Jeder kann nur für sein eigenes Eigentum Anordnungen geben. Wenn gesagt wird: „Wirf die Sache eines anderen ins Meer“, darf dies nicht getan werden. Wer sie hineinwirft, muss dafür aufkommen. Wird gesagt: „Zahl meine Schulden von deinem eigenen Vermögen“, und der Vertreter akzeptiert dies, ist er dennoch nicht zur Zahlung verpflichtet. Doch wenn er Forderungen gegen den Vertreter hat oder ihm Geld anvertraut hat, muss der Vertreter die Anordnung erfüllen [also zahlen]. Sagt er ihm: „Verkauf meine Sachen und bezahle es“, dann ist nur der bezahlte Vertreter verpflichtet, dies zu tun.

Gibt der Vertretene dem Vertreter Geld, damit er es einem Gläubiger des Vertretenen überreicht, kann er dies nicht anderen Gläubigern des Vertretenen geben. Wenn der Vertretene stirbt, bevor der Vertreter das Geld dem Gläubiger übergeben konnte, wird das Geld den Erben ausgehändigt. Die Gläubiger fordern es dann von der Erbschaft ein.

Gibt der Vertretene dem Vertreter Geld und sagt dabei: „Gib es meinem Gläubiger und lass es auf der Rückseite des Schuldscheins notieren oder lass dir ein Dokument ausstellen“, und zahlt der Vertreter, nimmt aber kein Dokument, muss für den Fall, dass der Gläubiger die Zahlung abstreitet, der Vertreter bezahlen.

Das dem Vertreter gegebene Geld wird durch Spezifizierung konkretisiert. Geht dieses Geld unter, wird der Vertreter entlassen. Wenn der Vertreter das erhaltene Geld für eigene Zwecke ausgibt und die vom Vertretenen verlangten Sachen mit dem eigenen Geld kauft, gehört das Eingekaufte ihm (**Durar al-hukkām**).

Im Buch **Durr as-sukūk**, das im Jahre 1288 in Istanbul gedruckt wurde, werden einige Urteile der islamischen Gerichte in Istanbul angeführt. Auf Seite 15 des ersten Bandes heißt es: „Ein Händler händigt 500 Kuruş, die seine Zakāt sind, Mūsā Efendi aus, der auf dem Weg zur Haddsch ist. Er ernennt Mūsā Efendi als Vertreter, indem er diesem anordnet, diese Zakāt an Ibrāhīm Efendi, der sich in Medina befindet, zu übergeben und ihm zu sagen, dass es sich um seine Zakāt handelt. Mūsā Efendi akzeptiert die Bevollmächtigung und nimmt die 500 Kuruş an. Da aber Ibrāhīm Efendi zwischenzeitlich verstorben ist, händigt Mūsā Efendi

die Zakāt einem anderen in Medina befindlichen Armen aus. Da der Vertreter die Zakāt nicht entsprechend der Anordnung ausgehändigt hat, muss er die 500 Kuruş dem Vertretenen erstatten, wenn dieser es von ihm fordert.“ Gibt jemand, der dazu bevollmächtigt ist, die Almosen an einen bestimmten Armen zu geben, diese an jemand anderen, kann der Vertretene die Almosen nicht vom Vertreter zurückfordern.

Kläger und Angeklagter dürfen für sich selbst auch ohne Zustimmung des jeweils anderen einen Anwalt [also Rechtsvertreter] ernennen. Der Anwalt darf vor Gericht gegen seinen Mandanten sprechen, nicht aber anderenorts. Spricht er auch an anderen Orten, wird er nicht angehört und von der Stellvertretung entlassen. Ein Anwalt darf auch beauftragt werden unter der Bedingung, dass er nicht gegen den Mandanten spricht. Tut er dies doch, wird er entlassen.

Der Anwalt ist kein Bevollmächtigter zum Kauf von Waren. Wer zum Kauf von Waren bevollmächtigt ist, kann kein Anwalt für den Vertretenen sein.

Der Vertretene kann seinen Vertreter, der in die Rechte anderer eingegriffen hat, nicht entlassen. Sind die Rechte anderer nicht betroffen, kann er ihn entlassen. In diesem Fall kann sich auch der Vertreter selbst entlassen. Bis der entlassene Vertreter von der Entlassung erfährt, sind seine Tätigkeiten rechtswirksam. Ein Vertreter, der sich selbst entlässt, führt, bis er den Vertretenen in Kenntnis setzt, seine Tätigkeiten weiter. Der Gläubiger darf den Vertreter, der seinem Schuldner bekannt ist, nicht ohne Wissen des Schuldners entlassen.

Wenn die Tätigkeit des Vertreters abgeschlossen ist, ist auch seine Vertretung beendet. Auch wenn mit dem Tod des Vertretenen die Vertretung endet, endet die Vertretung nicht, wenn die Rechte anderer betroffen sind. Mit dem Tod des Vertreters endet die Vertretung ebenfalls und seine Erben werden nicht zu Vertretern.

Der Generalbevollmächtigte, der mit den Worten „Du bist mein Vertreter in allen Anliegen“ ernannt wird, darf im Namen des Vertretenen alles tun außer Scheidung, Schenkung, Almosengabe und Stiftung.

Um von jemandem ein Darlehen zu erbitten, jemand anderen als Vertreter zu ernennen, ist nichtig. Doch zu diesem Zweck einen Boten zu entsenden, ist wirksam. Es ist erlaubt jemanden zu bevollmächtigen, damit dieser das Darlehen entgegennimmt.

Im **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Es ist erlaubt, dass ein Ehemann seinen eigenen Bruder oder einen fremden Mann bevollmächtigt, damit dieser seine Ehefrau bei ihrem Vater [oder einem Mahram-Verwandten], der sich in Reiseentfernung befindet, abholt und zu ihm bringt. Sie dürfen nicht verhindern, dass die Ehefrau mit diesem Vertreter reist. Ihr Verhindern wäre eine Sünde.“ Auf Seite 43 heißt es: „Bei Hungersnot gibt eine Frau ihrem Ehemann einen Armreif und sagt: ‚Verkauf diesen Armreif und das Geld soll unser Unterhalt sein. Später kannst du mir dann einen Armreif mit demselben Wert geben.‘ Im Nachhinein sind sich beide uneinig über den Wert des Armreifes. Es wird die mit einem Schwur bekräftigte Aussage des Ehemannes akzeptiert. Der Mann war nämlich der von seiner Frau zum Verkauf Bevollmächtigte. Es ist nicht wirksam, vom Vertreter für den Verkauf ein Entsprechendes des Armreifes zurückzuverlangen. Hätte sie nicht ‚Verkauf‘ gesagt, wäre es ein Darlehen gewesen und dann wäre es unwirksam gewesen, dass sie von ihm den Wert des Armreifes verlangt.“

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Es ist keine Bedingung, dass der Vertreter die Vertretung explizit annimmt. Sofern er nicht ablehnt, gilt dies als konkludente Annahme. Wenn ein im nichtislamischen Territorium (Dār al-harb) befindlicher

Abtrünniger jemanden bevollmächtigt, damit dieser seine im islamischen Territorium (Dār al-islām) befindlichen Sachen verkauft, ist dies nicht zulässig. Wenn der Abtrünnige nämlich ins nichtislamische Territorium zieht [beispielsweise nach Italien, Frankreich oder andere christliche Länder], sind seine Sachen fortan nicht mehr sein Eigentum. Dass ein im islamischen Territorium befindlicher Muslim einen im nichtislamischen Territorium befindlichen Nichtmuslim bevollmächtigt, ist nichtig. Ebenso ist es nichtig, dass ein im nichtislamischen Territorium befindlicher Nichtmuslim einen im islamischen Territorium befindlichen Muslim bevollmächtigt. Bevollmächtigt ein im nichtislamischen Territorium befindlicher Nichtmuslim in Anwesenheit zweier Zeugen einen im nichtislamischen Territorium befindlichen Muslim oder einen Schutzbefohlenen (Dhimmī) oder Bürger eines nichtislamischen Landes (Harbī), damit dieser seine Forderungen im islamischen Territorium eintreibt, so ist dies zulässig. Dies darf er auch für Kaufgeschäfte tun. Wenn ein Muslim oder Schutzbefohlener einen Harbī im islamischen Territorium bevollmächtigt, ist dies zulässig. Begibt sich die Person in das nichtislamische Territorium, endet die Vertretung. Gleiches gilt, wenn ein Abtrünniger bevollmächtigt wird. Es ist erlaubt bei Kauf, Vermietung, Eheschließung, Verstoßung der Ehefrau (Talāq), Loskauf von der Ehe (Khul'), Schlichtung, Vereinbarung, Rückzahlung von Schulden und Pfand jemanden zu bevollmächtigen. Doch bei Handlungen, die für alle mubāh sind, wie das Fällen von Bäumen zur Gewinnung von Brennholz, das Sammeln von Kräutern, Bergbau und Ölbohrungen, ist dies nicht erlaubt, das heißt, was durch diese Tätigkeiten gewonnen wird, gehört dem Vertreter. Der zur Schenkung, Verwahrung, Leihe, Gewährung von Darlehen und Verpfändung Bevollmächtigte hat kein Recht darauf, diese zurückzufordern. Der Generalbevollmächtigte, also der Vertreter, dem gesagt wird: ‚Tue, was du möchtest‘, kann auch jemand anderen bevollmächtigen. Dieser neue Vertreter ist dann der Vertreter des Vertretenen. Der zweite Vertreter darf keine dritte Person bevollmächtigen. [Ibn Ābidīn sagt: ‚Der Vertreter darf mit Zustimmung des Vertretenen jemand anderen bevollmächtigen. Wenn der zum Kauf eines Opfertieres Bevollmächtigte jemand anderen bevollmächtigt und dieser wiederum einen anderen und der letzte Vertreter das Tier kauft, ist dies mit Zustimmung des Vertretenen zulässig. Der zur Entrichtung der Zakāt Bevollmächtigte darf auch ohne Zustimmung des Vertretenen jemand anderen und dieser wiederum einen anderen bevollmächtigen. Es ist erlaubt, dass dann der letzte Vertreter die Zakāt entrichtet.‘] Es ist erlaubt, den Vertreter auf Ort und Zeit zu beschränken. Wenn der Käufer sagt, er sei Bote, der Verkäufer aber sagt, er sei Vertreter, und die Zahlung verlangt, wird dem Käufer geglaubt. Der Verkäufer muss seine Aussage belegen. Wer zum Verkauf bevollmächtigt ist, kann nicht für sich selbst kaufen, denn eine Person kann nicht gleichzeitig Käufer und Verkäufer sein. Bei einem Terminkauf kann der Verkäufer keinen Vertreter ernennen. Mit einem Boten darf kein Geldwechsel (Sarf) getätigt werden, mit einem Vertreter hingegen schon. Wenn man jemanden bevollmächtigt, damit er mit bestimmten 1000 [Euro] etwas kauft, und der Vertreter vor der Annahme dieser 1000 [Euro] mit anderen 1000 [Euro] jene Sache kauft, ist dies zulässig. Doch wenn er nach Übernahme der 1000 [Euro] mit anderen 1000 [Euro] einkauft, ist dies nicht zulässig. Geben zwei Leute einer Person Geld und bevollmächtigen sie zum Kauf von Sachen und vermischt der Vertreter das Geld beider, endet seine Vertretung. [Die gekauften Sachen gehören dann ihm und er muss ihnen das Geld zurückzahlen.] Jene, die Geschenke und Almosen geben und nehmen, können einen Vertreter ernennen. Es ist zulässig, dass Muslime Vertreter von zwei Schutzbefohlenen sind, die einander Wein oder Schweinefleisch schenken. Einen Armen zu bevollmächtigen, indem gesagt wird: ‚Gib 10 Goldmünzen von den Schulden, die du bei mir hast, als Almosen oder gib sie für die Sühne für meinen Schwur aus

oder händige sie als meine Zakāt aus‘, ist gültig. Sagt ein Reicher zu einem Armen: ‚Nimm die 50 Dirham, die mir Person Soundso schuldet, als meine Zakāt von ihm‘, und der Arme nimmt Gold im besagten Wert entgegen, ist dies nicht zulässig. Wird gesagt: ‚Ich schenke dir meine Forderungen gegen Person Soundso, nimm sie von ihr‘, und er nimmt Gold anstelle von Silber, so ist dies zulässig. Der Vertreter des Schuldners verlangt nach Begleichung der Schulden das Bezahlte vom Schuldner. Damit der zur Sühneleistung für einen Schwur oder zum Entrichten der Zakāt Bevollmächtigte nach der Zahlung das Bezahlte vom Anordnenden verlangen kann, muss während der Anweisung der Anordnende explizit zum Ausdruck bringen, dass er es ihm nachher zurückzahlen wird. Sagt er zum Vertreter: ‚Gib der Person Soundso von meiner Seite 10 Goldmünzen‘, oder sagt er ‚was ich ihm schulde‘ statt ‚von meiner Seite‘, muss er dies dem Vertreter später bezahlen. Sagt er: ‚Gib es als Zakāt meiner Besitztümer oder als mein Almosen oder als mein Geschenk an jene Person‘, ohne zu sagen, dass er es später zurückzahlen werde, kann der Vertreter das Gegebene nicht vom Vertretenen zurückverlangen. Wenn bei der Zahlung seitens des Vertreters keine zwei Zeugen anwesend sind oder er keine Quittung nimmt, ist er nicht verantwortlich. Wurden diese aber bei der Bevollmächtigung explizit verlangt, ist er verantwortlich. Wird, nachdem jemand mit den Worten ‚Zahl die Schulden, die ich bei Soundso habe‘ bevollmächtigt wird, der Gläubiger abtrünnig und stirbt, gibt der Vertreter dem Schuldner das Geld. Es ist nämlich nicht erlaubt, dass er es dem Abtrünnigen gibt. Wenn der Vertretene seinem Vertreter 10 Goldmünzen gibt, damit dieser Schulden zurückzahlt, und der Vertreter nicht diese Goldmünzen gibt, sondern von seinem eigenen Geld, oder dem Gläubiger Waren im Wert von 10 Goldmünzen verkauft oder aber mit 10 Goldmünzen, die dessen Forderung gegen ihn sind, tauscht (also gegen diese aufrechnet), ist dies zulässig. D. h. die Schulden des Schuldners wären damit beglichen. Wenn ein Harbī im nichtislamischen Territorium einen Vertreter hat und einer von ihnen oder beide den Islam annehmen, dann wird die Vertretung nichtig. Gibt der Vertreter das Geld, das für Almosen bestimmt ist, für eigene Bedürfnisse aus und gibt anschließend von seinem eigenen Geld dieselbe Menge als Almosen, ist dies nicht erlaubt. Er muss das Ausgegebene zurückgeben. Gibt er von seinem eigenen Geld, während er das erhaltene Geld bei sich hat, ist es erlaubt. Sagt der Vertretene zum Vertreter: ‚Gib meinen Weizen, der sich bei dir befindet, als Almosen an Person Soundso‘, und jene Person sagt zum Vertreter: ‚Verkauf den Weizen und gib mir das Geld‘, so darf der Vertreter den Weizen ohne Zustimmung des Eigentümers des Weizens nicht verkaufen. Denn Almosen werden vor ihrer Inbesitznahme (Qabd) nicht zum Eigentum. Wenn jemand zum Vertreter sagt: ‚Nimm die Forderung, die ich gegen Soundso habe, entgegen und gib sie als Almosen‘, und der Vertreter zunächst von seinem eigenen Geld Almosen gibt und die Forderung anschließend vom Schuldner entgegennimmt, so ist dies erlaubt.“ Im **Fatāwā Qādikhān** steht: „Wird zu einer Person gesagt: ‚Du bist mein Vertreter in allen Angelegenheiten‘, dann hat er ihn nur zur Wahrung seiner Sachen bevollmächtigt. Sagt er: ‚Du bist mein Vertreter in allen Anliegen und deine Anordnungen sind alle zulässig‘, dann ist er Vertreter in allen Tätigkeiten, bei denen etwas genommen und gegeben wird, so bei Kauf, Verkauf, Schenkung und Almosengabe.“

Ibn Ābidīn schreibt bei der Schenkung: „Unter Schenkung (Hiba) wird die Übergabe einer Ayn-Sache an einen Reichen, ohne eine Gegenleistung zu erwarten, verstanden. Leistungen/Nutzen können nicht geschenkt, sondern nur geliehen werden. Forderungen (Dayn) können nur dem Schuldner oder anderen Personen unter der Bedingung geschenkt werden, ihnen anzuordnen, sie vom Schuldner einzufordern. Die übergebene Sache darf nicht mit dem eigenen Vermögen ‚besetzt‘ sein und sie muss derart separat in Besitz genommen werden,

dass es nicht anteilig ist. Siehe auch das Kapitel ‚Opferschlachtung‘. Die Schenkung ist zustande gekommen, wenn der Schenkende üblicherweise gebräuchliche Begriffe wie ‚Ich habe es dir geschenkt‘ oder dergleichen verwendet und der Annehmende ‚Ich habe es angenommen‘ sagt oder das Geschenke in Besitz nimmt. Sobald er es in Besitz nimmt, wird es sein Eigentum. Einen Teller, ein Tier, ein Haus zu verschenken und zu übergeben, aber nicht das Essen auf dem Teller, nicht das Sattelzeug und nicht das Hausrat zu schenken, ist nicht erlaubt. Das Gegenteil aber ist erlaubt. Denn Essen, Sattelzeug und Möbel sind nicht mit dem Eigentum des Gebenden ‚besetzt‘ (masghūl), sondern es ‚besetzend‘ (schāghil). Kurzum darf das ‚Besetzende‘ geschenkt werden, nicht aber das ‚Besetzte‘. Als Ausnahme hiervon dürfen die Ernte und Bäume auf dem Feld nicht verschenkt werden, obwohl sie ‚besetzend‘ sind. Gleiches gilt für die Inbesitznahme von Almosen und Pfand. Wenn zwei Leute ein Haus, an dem sie beide Teilhaber sind, einer Person schenken, ist dies erlaubt. Verschenkt eine Person ihr Haus an zwei Personen, so ist dies nicht erlaubt. Denn etwas, das Teilung zulässt, darf nicht anteilig verschenkt werden. 10 [Euro] an zwei Arme als Almosen zu geben oder zu schenken, ist erlaubt. Was den Armen nämlich geschenkt wird, gilt als Almosen. Das heißt, dabei muss den Vorschriften bezüglich Almosen gefolgt werden. Almosen anteilig zu geben ist erlaubt und Almosen dürfen nicht zurückverlangt werden. 10 [Euro] an zwei Reiche als Almosen zu geben oder zu schenken ist aber nicht erlaubt. Denn das, was dem Reichen als Almosen gegeben wird, ist eigentlich eine Schenkung und es müssen dabei die Vorschriften bezüglich der Schenkung beachtet werden. Damit es keine anteilige Gabe ist, müssen die 10 [Euro] zweigeteilt und dann jeder Person jeweils 5 [Euro] gegeben werden. Wenn während der Schenkung etwas Unbestimmtes als Gegenleistung verlangt wird, ist diese Bedingung nichtig. Will er etwas Bestimmtes, muss die Inbesitznahme beider Sachen gleichzeitig geschehen. Vor der Inbesitznahme gelten die Vorschriften der Schenkung und nach der Inbesitznahme die Vorschriften des Kaufes. Deswegen kommt nach der Inbesitznahme ein einseitiger Rücktritt nicht in Frage. Wenn einer nicht in Besitz genommen hat, darf ein jeder zurücktreten.“

Im **al-Ikhtiyār** heißt es, dass die „**Umri**“ genannte Schenkung (also die Schenkung auf Lebenszeit) erlaubt ist. D. h. wenn gesagt wird: „Solange du am Leben bist, gehört mein Haus dir“, wird das Haus nach dem Tod dem Eigentümer zurückgegeben oder, sofern dieser verstorben ist, den Erben. Die „**Ruqbī**“ genannte Schenkung ist nach den Tarafayn nichtig. D. h. das Haus jemandem zu geben, indem gesagt wird: „Wenn du stirbst, soll es mir gehören, und wenn ich sterbe, soll es dir gehören“, ist nichtig. Da ein jeder von ihnen auf den Tod des anderen wartet (Taraqqub), wurde diese Schenkung „ruqbī“ genannt. Den Erwerb von Eigentum an eine Gefahr, einen Schaden zu knüpfen, ist nicht gültig. Wird jemandem Kleidung geschickt, gilt dies als Geschenk und wird mit ihrer Inbesitznahme zum Eigentum. Er kann sie dann auch anderen geben. Wenn jemand zum Essen eingeladen wird, gilt das, was ihm vorgesetzt wird, nicht als Geschenk, sondern ist eine „Ibāha“, d. h. eine Erlaubnis zum Essen. Nur das, was er isst, ist sein Eigentum. Ohne Erlaubnis des Einladenden darf er nichts davon anderen geben.

Im **al-Fatāwā al-bazzāziyya** heißt es: „Wenn eine Person zu einem anderen sagt: ‚Ich habe dir das geschenkt‘, und der andere seine Akzeptanz nicht ausdrückt, sondern das Geschenk in ihrer Gegenwart an sich nimmt, oder es nicht nimmt, aber ‚Ich habe es angenommen‘ sagt, ist die Schenkung wirksam. Sagt jemand: ‚Ich habe dir meine Forderung gegen Soundso geschenkt, nimm sie von ihm‘, ist dies zulässig. Es ist aber nicht zulässig zu sagen: ‚Ich habe sie dir als Zakāt gegeben, nimm sie von ihm.‘ Denn die Zakāt wird von Ayn-Sachen ausgehändigt.

[Daher ist es nicht erlaubt, die Zakāt in Form von Papiergeld zu geben. Papiergelder sind nämlich keine Ayn-Sachen. Es sind Scheine, die gegen Sachen ausgetauscht werden, die ihrem Wert entsprechen. Die Zakāt für Papiergeld wird in Gold gegeben.] Sagt ein Mann zu seiner Ehefrau: ‚Wenn du mir deine Brautgabe, die ich dir schulde, nicht schenkst, darfst du keinesfalls in das Haus deines Vaters gehen‘, und die Ehefrau schenkt sie ihm, ist diese Schenkung nicht wirksam erfolgt. Denn etwas aus Zwang zu schenken, ist unwirksam. Es ist nicht erlaubt, die Schenkung der Brautgabe an eine Bedingung zu knüpfen, so beispielsweise zu sagen: ‚Wenn du dieses und jenes tust, soll dir meine Brautgabe halāl sein.‘ Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: ‚Schenkungen, die mit dem Wort ‚wenn‘ bzw. ‚falls‘ an eine Bedingung geknüpft sind, sind nichtig. Schenkungen mit Worten wie ‚unter der Bedingung, dass ...‘ sind wirksam, sofern es eine angemessene Bedingung ist. Ist es eine unpassende Bedingung, ist sie nichtig. Wird eine Tätigkeit zur Bedingung gemacht, handelt es sich nicht um eine Schenkung, sondern man hätte ihn gegen Entlohnung eingestellt.‘ Ein Geschenk, das einem kleinen Kind gegeben wird, nimmt der Vater in Besitz. Ist der Vater nicht vorhanden, nimmt es der Testamentsvollstrecker des Vaters an, und wenn auch dieser nicht vorhanden ist, der Großvater. Ist auch der Großvater nicht vorhanden, nimmt es der Testamentsvollstrecker des Großvaters. Während einer dieser vier vorhanden ist, dürfen es nicht einmal die Verwandten des Kindes, die es pflegen, an sich nehmen. Ist keiner dieser vier vorhanden, nimmt es die Person an, die das Kind zu Hause pflegt. Ein verstandesreifes Kind darf Geschenke auch selbst annehmen. Die Geschenke an rechtschaffene Söhne und Töchter gleichermaßen zu geben, ist die beste Art. Es ist zwar erlaubt, dass jemand, der nicht im Sterbebett liegt, all sein Vermögen seinem Sohn schenkt, doch dies ist eine Sünde. Zwar wird das Geschenkte Eigentum des Sohnes, doch der Vater sündigt damit [**al-Hindiyya**]. Es ist erlaubt, den mündigen und rechtschaffenen oder sich im Wissenserwerb befindlichen Kindern mehr zu geben. Sind die Kinder gleich rechtschaffen, sollten die Geschenke gleichmäßig verteilt werden. Es ist besser, dass derjenige, dessen Kinder sündig sind, keine Erbschaft hinterlässt, sondern sein ganzes Hab und Gut rechtschaffenen Menschen gibt und für Wohltätigkeiten ausgibt. Denn auf diese Weise hätte er dem Sündigen keine Mithilfe geleistet. [Siehe auch Kapitel 7 im dritten Abschnitt.] Einem sündigen Kind sollte nicht mehr als der Unterhalt gegeben werden. Es ist erlaubt, dass Eltern von den Geschenken an ihre Kinder verzehren. Der Lohn für die guten Taten, die Kinder verrichten, wird ihnen zugeschrieben. Die Eltern bekommen den Lohn für das Lehren und Verrichtenlassen. Bei der verkauften Ware ist die Übergabe erforderlich, doch beim Geschenk bedarf es auch der Inbesitznahme.“

***O mein Herz, dein verborgenes Feuer hat mein Sein vernichtet,
Dein Weinen und deine Sehnsucht wurden schon im Himmel gesichtet,***

***Wie seltsam bist du doch, wo ist deine wohlbekannte Vernunft,
Du bist in aller Munde, siehst du nicht, was dein Zustand anrichtet,***

***Seit dem Tage, an dem du in die ewige Liebesfalle bist gefallen,
Ist dein Frühling vorbei, es wird kein einziges Obst mehr fallen,***

***Niemand hat Anteil gehabt, vom Geheimnis, das du verkündest,
Der verlockende Duft, den du verbreitest, konnte niemanden befallen,***

***Du hast Recht, rede nicht über deinen Geliebten, dies ist besser für dich,
Solange sie nicht selbst dieser Liebe verfallen, verstehen sie dich nicht,***

***Dieser Liebe folgen nur jene, denen sie zuteilwerden soll,
Nur wer stark ist, kann sie ertragen, sie ist nichts für einen Wicht.***

15 — GERECHTIGKEIT IM HANDEL UND PREISTREIBEREI DURCH HORTEN (IHTIKĀR)

Der nachfolgende Abschnitt wurde aus dem „Kimyā-i sa‘ādat“ übersetzt:

In diesem Buch haben wir eine Auswahl von jederzeit vorkommenden Situationen niedergeschrieben. Wer diese geringe Menge an Wissen nicht besitzt, wird Harām begehen und Zinsen nehmen, ohne es zu bemerken. Er wird auch nicht wissen können, wie danach zu fragen ist. Es gibt viele, die Kaufgeschäfte im Einklang mit den islamischen Bestimmungen tätigen, aber damit den Muslimen auch einen Schaden zufügen und zu deren Verlust führen. Diese Personen ziehen damit den Fluch auf sich. Muslimen beim Kauf und Verkauf zu schaden, kann auf zwei Wegen geschehen: Der eine Weg ist ein Schaden für alle und dieser geschieht wiederum auf zwei Arten: Die eine Art ist Preistreiberei durch Horten (Ihtikār) [und die andere ist, Falschgeld in Umlauf zu bringen]. Preistreiber sind verflucht.

„**Ihtikār**“ bedeutet, Nahrungsmittel für Menschen und Tiere zu horten und anschließend zu verkaufen, wenn der Preis gestiegen ist. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Kauft jemand Nahrungsmittel und hortet sie 40 Tage, um sie bei erhöhtem Preis zu verkaufen, wird er die Sünde nicht wiedergutmachen können, selbst wenn er alles den Armen kostenlos verteilt.“** Er sagte auch: **„Wenn jemand Nahrungsmittel 40 Tage hortet, zürnt Allah, der Erhabene, mit ihm. Er hätte damit Allah, den Erhabenen, missachtet.“** In einem Hadith heißt es: **„Kauft jemand von außerhalb Nahrungsmittel, bringt sie in die Stadt und verkauft sie für den Marktpreis, bekommt er Lohn wie als hätte er Almosen gegeben oder einen Sklaven freigelassen.“** Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Das Herz dessen, der Nahrungsmittel 40 Tage hortet, verdunkelt sich.“ Als man ihn über einen Preistreiber benachrichtigte, ordnete er an, dessen gehortete Sachen niederzubrennen. Einer der Gelehrten war ein Händler und ordnete seinem Vertreter an, von Wasit nach Basra Lebensmittel zu transportieren und dort zu verkaufen. Da die Lebensmittel in Basra günstig waren, wartete der Vertreter eine Woche, bis die Preise anstiegen. Danach verkaufte er die Lebensmittel teurer und schrieb dies als gute Botschaft an den Gelehrten. Der Gelehrte antwortete ihm: „Wir bevorzugen es, mit kleinem Profit großen Lohn zu bekommen. Du hättest den größeren Profit nicht vor unserer Religion bevorzugen dürfen. Du hast ein großes Verbrechen begangen. Um Vergebung hierfür zu erlangen, verteil sofort das Kapital und den Gewinn als Almosen!“ Preistreiberei durch Horten ist deshalb harām, weil es den Muslimen schadet. Nahrungsmittel sind nämlich überlebensnotwendig für Menschen und Tiere. Im Falle des Verkaufs steht es jedem frei, diese einzukaufen. Kauft eine Person sie alle auf und hortet sie, können andere sie nicht mehr kaufen. Dies ist, als würde man das Wasser aus einem Brunnen aufbewahren und andere Menschen durstig zurücklassen. Nahrungsmittel mit dieser Absicht zu kaufen, ist eine Sünde. Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der Bauer kann die Ernte seines Ackers verkaufen, wann er es wünscht. Es ist nicht wādschib, dass er sich im Verkauf beeilt, doch die Eile würde ihm Lohn bringen. Dass er sich vornimmt, diese zu verkaufen, wenn sie teurer geworden sind, ist abscheulich. Preistreiberei durch Horten bei Medikamenten und Dingen, die keine Nahrungsmittel sind und nicht von jedermann benötigt werden, ist nicht harām. Bei Brot und dergleichen ist Preistreiberei besonders harām und bei Fleisch und Fett etc. ist es weniger harām.“ Gemäß den zwei Imāmen ist alles davon Preistreiberei und dies ist bei allem, was für die Menschen erforderlich ist, harām. Die Regierung ordnet der Person,

von der sie erfährt, dass sie Preistreiberei begeht, an, den Bedarf für den eigenen Haushalt beiseitezulegen und den Rest der Bevölkerung zu verkaufen.

[Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass es kein Ihtikār ist, wenn Arzneimittel gehortet und mit hohem Preis verkauft werden. Dies gilt zwar für die allermeisten Arzneimittel, aber da Chinin gegen Malaria, Insulin gegen Diabetes und Impfungen und Sera gegen bestimmte Mikroorganismen definitive Heilmittel sind, genauso wie Brot gegen Hunger verzehrt wird, ist es harām, derartig hocheffektive Arzneimittel zu horten und somit Preistreiberei zu begehen.] Dass Preistreiberei bei Nahrungsmitteln harām ist, gilt für solche Zeiten, in denen sie knapp sind. Sind sie reichlich vorhanden und von jedermann mit Leichtem zu besorgen, ist ihr Ihtikār zwar nicht harām, aber auch zu solchen Zeiten makrūh. Denn es ist nicht gut, auf den Schaden der Menschen zu warten.

Die zweite Art des allgemeinen Schadens ist, falsches Geld in Verkehr zu bringen. Erkennt derjenige, der das Falschgeld erhält, nicht, dass es sich um Falschgeld handelt, wurde ihm Unrecht angetan. Erkennt er es, wird er jemand anderes und dieser andere wiederum einen anderen kettenartig betrügen. Solange das Falschgeld den Besitzer wechselt, wird die Sünde auch für den Ersten mit aufgeschrieben. Deswegen heißt es: „Ein Euro Falschgeld zu geben ist schlimmer als 100 Euro zu stehlen.“ Die Sünde des Diebstahls ist nämlich ein einziges Mal, aber die Sünde des Falschgeldes hält sogar nach dem Tod an. Die armseligste Person ist die, deren Sünden aufgrund eines Übels auch nach ihrem Tod nicht versiegen. Jahre nach dem Tod werden weiterhin Sünden aufgeschrieben und sie erleidet dafür Pein. Wer Falschgeld in die Hände bekommt, muss es vernichten und darf es niemandem geben. Menschen müssen das echte Geld gut kennen und mehr darauf achten, andere nicht zu täuschen, als selbst getäuscht zu werden. Unwissentlich Falschgeld anzunehmen und weiterzugeben, ist auch eine Sünde. Denn: „Es ist wādschib, dass jeder Mensch sich das religiöse Wissen über eine jede Angelegenheit, mit der er konfrontiert wird, aneignet.“ Falschgeld zu nehmen mit der Absicht, es zu vernichten, ist verdienstvoll. Entwertete Metallmünzen sollen nicht vernichtet werden, sondern vertrauenswürdigen Personen oder der Regierung übergeben werden, nachdem sie über die Lage informiert werden. Diese an betrügerische Menschen weiterzugeben, gleicht dem Umstand, Waffen an Wegelagerer zu verkaufen, und ist harām.

Der zweite Weg des Schadens ist der Schaden, der demjenigen zugefügt wird, mit dem man Handel treibt. Jede Handlung, die Schaden verursacht, ist Ungerechtigkeit. Ungerechtigkeit wiederum ist harām. Kein Muslim darf eine Sache, von der er nicht wollen würde, dass sie ihm angetan wird, nicht einmal Nichtmuslimen antun.

Es müssen primär vier Punkte beachtet werden:

1. Die verkaufte Ware darf nicht übermäßig gelobt werden. Damit hätte die Person sowohl gelogen, als auch betrogen, als auch Unrecht getan. Man soll sogar nichts sagen, was richtig ist, der Kunde aber weiß. Dies wäre nämlich sinnloses Gerede. Am Tag des Jüngsten Gerichts wird der Mensch über jedes gesprochene Wort befragt. Wer sinnlos geredet hat, wird keine Entschuldigung vorweisen können. Was den Verkauf mit Schwur betrifft, so sind falsche Schwüre harām, also eine große Sünde. Wenn der Schwur wahr ist, so ist es dennoch eine Respektlosigkeit, den Namen Allahs, des Erhabenen, für eine belanglose Angelegenheit auszusprechen. In einem Hadith heißt es: „**Schande sei über denen, die beim Kauf und Verkauf schwören, indem sie ‚Wallāhi so ist es!‘, ‚Wallāhi so ist es nicht!‘ sagen, und über den Handwerkern, die nicht ihr Wort halten, indem sie sagen: ‚Komm morgen‘, ‚Komm übermorgen‘.**“ In einem anderen Hadith

heißt es: „**Wer durch Schwüre seine Güter gefällig macht, wird am Tage des Jüngsten Gerichts keine Barmherzigkeit und kein Mitleid erfahren.**“ Yūnus ibn Abīd, möge Allah sich seiner erbarmen, war Seidenstoffhändler. Er lobte nie seine Waren beim Verkauf. Als sein Lehrlich eines Tages beim Zeigen des Stoffes neben dem Kunden sagte: „O mein Herr! Gewähre auch mir von diesem paradiesischen Stoff!“, räumte Yūnus den Stoff weg und ließ ihn nicht verkaufen, da er diese Aussage als Lob des Stoffes auffasste.

2. Die Mängel der Ware dürfen dem Kunden nicht verschwiegen werden und alles muss dem Kunden so dargestellt werden, wie es ist. Mängel nicht mitzuteilen, ist eine Hintergehung des Kunden und bedeutet, einem Gläubigen den guten Rat (Nasīha) zu unterlassen und Unrecht zu tun, ein Ungehorsamer zu sein. Die gute Seite der Ware darzustellen oder die Ware in der Dunkelheit zu zeigen, ist Betrug und Ungerechtigkeit. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, steckte einst seine gesegneten Finger in den Weizen eines Weizenverkäufers und bemerkte, dass er feucht war, woraufhin er fragte: „**Was ist das?**“ Der Mann erklärte, der Regen habe den Weizen wohl nass gemacht. Der Gesandte merkte an: „**Warum verbirgst du es und zeigst es nicht? Wer betrügt, ist nicht von uns.**“ Eine Person verkaufte für 300 Dirham Silber ein Kamel. Am Fuß des Kamels gab es einen Makel. Der Prophetengefährte Wāthila ibn al-Asqa‘, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war zugegen, doch im Moment des Kaufes war er geistesabwesend. Als er bemerkte, dass das Kamel schon verkauft wurde, folgte er dem Käufer und erklärte ihm, dass das Kamel am Fuß einen Makel aufwies. Der Käufer brachte das Kamel zurück und nahm sein Geld. Der Verkäufer fragte: „Warum hast du meinen Verkauf ruiniert?“ Da sagte Wāthila: „Ich hörte den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sagen: **Es ist nicht halāl, den Mangel der verkauften Ware zu verbergen. Diesen Mangel zu kennen und ihn zu verschweigen, ist für niemanden halāl.**“ Wāthila sagte auch, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ein Versprechen von ihnen abnahm, wonach sie immer einen guten Rat für die Muslime bereit haben und barmherzig mit ihnen sind. Die Mängel von Waren zu verbergen, widerspricht dem guten Rat. Verkäufern fällt es sehr schwer, die Mängel ihrer Waren nicht zu verbergen. Dies ist großer Dschihad für sie. Um in diesem Dschihad erfolgreich zu sein, soll derjenige beim Kauf von Waren achtsam sein und keine mangelhaften Waren kaufen. Kauft er dennoch mangelhafte Waren ein, muss er die Absicht haben, dies dem Kunden mitzuteilen. Wenn er getäuscht wurde, hat er Verlust gemacht, er darf andere aber nicht ebenfalls Verlust erleiden lassen. Wenn er auf eine andere Person wütend ist, darf er nicht veranlassen, dass andere auf ihn selbst wütend werden. Man muss gut wissen, dass mit Betrug die Versorgung des Menschen sich nicht vermehrt, sondern vielmehr der Segen der Ware verloren geht. Durch Betrug nach und nach angesammelte Sachen können mit einer unerwarteten Katastrophe schlagartig verloren gehen, sodass nur die Sünden zurückbleiben. Es gab einen Milchverkäufer, der in seine Milch Wasser beimischte. Eines Tages kam eine unerwartete Flut und ertränkte die Kuh. Als der Mann im geschockten Zustand nachdenklich war, sagte sein Kind zu ihm: „Das Wasser, das wir der Milch hinzugegeben haben, hat sich angesammelt und nun die Kuh mitgenommen.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Mischt sich Betrug in den Handel, verschwindet der Segen.**“ Segen (Baraka) bedeutet, dass wenige Sachen großen Nutzen bringen und für viele gute Taten verwendet werden können. Wenn wenige Sachen gesegnet sind, führt dies dazu, dass viele Menschen Komfort erfahren und viele gute Taten vollbracht werden. Es gibt viele Sachen, die keinen Segen haben und dem Eigentümer im Diesseits und Jenseits nur Unglück bringen. Daher soll man nicht wünschen, dass das Vermögen reichlich ist, sondern dass es gesegnet ist. Segen findet sich bei denen, die vertrauenswürdig sind, und gar Überfluss findet sich

bei vertrauenswürdigen Händlern. Jeder Kunde bevorzugt nämlich einen vertrauenswürdigen Händler und vermeidet Betrüger. Ein Händler muss darüber nachsinnen, dass sein Leben nicht mehr als hundert Jahre andauert. Das Jenseits jedoch hat kein Ende. Wer will schon sein ewiges Leben riskieren, um das Gold und Silber eines nur wenige Tage andauernden Lebens zu vermehren? Ein Händler, der so denkt, wird nicht betrügen können. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Diejenigen, die ‚Lā ilāha illallāh‘ sagen, werden von dem Zorn und der Bestrafung Allahs, des Erhabenen, verschont bleiben, solange sie das Weltliche nicht vor der Religion bevorzugen. Geben sie die Religion auf und klammern sich an die Welt, wird Allah, der Erhabene, wenn sie dieses Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) sprechen, zu ihnen ‚Du lügst!‘ sagen.“**

In allen Berufszweigen ist es fard, nicht zu betrügen. Mangelhafte Arbeiten zu produzieren und dies zu verbergen, ist harām. Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde befragt über das verborgene Nähen von Flickern. Er sagte: „Unter der Voraussetzung, die Kleidung selbst zu tragen, oder dass der Käufer dies zu tragen wünscht, ist es erlaubt, dies aber als Betrug zu tun, d. h. Kleidung mit verborgenen Flickstellen als neu zu verkaufen, ist eine Sünde und das erhaltene Geld ist harām.“

[Es ist nicht richtig anzunehmen, dass es erlaubt sei, die Menschen zu betrügen und zu hintergehen, weil man denkt, sie seien Sünder oder Nichtmuslime. Betrug, Hintergehung und das Verletzen der Rechte anderer ist harām. Verbote sind nirgends und unter keinen Umständen, außer bei Notwendigkeit, erlaubt. Die schöne Moral und Ethik des Islams muss überall praktiziert werden. Das Propagieren des Islams mit gutem Charakter ist „Amr bil-ma‘rūf“. Auch in nichtislamischen Ländern (Dār al-harb) ist es eine Erfordernis des Muslimseins, die Rechte der Nichtmuslime nicht zu verletzen, die Gesetze der Regierung einzuhalten und niemanden zu betrügen. Madhhablose wie Hasan al-Bannā, Sayyid Qutb und Mawdūdī haben die Jugendlichen zum Aufstand gegen die Regierungen angetrieben, indem sie Vers 39 der Sure al-Haddsch missgedeutet haben. Sie haben Bruder gegen Bruder aufgewiegelt und Anarchie geschürt. Dabei lautet die Auslegung dieses Koranverses wie folgt: **„Es wurde erlaubt, Dschihad zu führen gegen jene Tyrannen, welche die Gläubigen angreifen.“** Die Ungläubigen in Mekka unterdrückten, verletzten und töteten die Muslime. Sie baten den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, wiederholte Male um Erlaubnis, gegen diese Tyrannen zu kämpfen. Es wurde jedoch keine Erlaubnis gewährt. Diejenigen, die der Unterdrückung durch die Tyrannen nicht entkommen konnten, durften nach Abessinien, einem Land der Ungläubigen, auswandern. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach Medina auswanderte, wurde dieser Koranvers offenbart und somit dem in Medina neu gegründeten islamischen Staat erlaubt, gegen die Tyrannen in Mekka in den Dschihad zu ziehen. Dieser Vers erlaubt also den Muslimen nicht, gegen eine tyrannische Regierung zu rebellieren, sondern erlaubt es den islamischen Staaten, Dschihad zu führen gegen die Armeen unterdrückerischer Diktatoren, die verhindern, dass die Menschen vom Islam hören und zu Muslimen werden. Wie ersichtlich ist es niemals erlaubt, gegen irgendeine Regierung zu rebellieren, gleich ob diese muslimisch oder nichtmuslimisch, gerecht oder ungerecht ist, und gegen die Gesetze zu verstoßen. Zwietracht darf nicht gesät werden und man darf sich nicht jenen anschließen, die Zwietracht säen. Wenn ein Muslim, der sich in einem kommunistischen Land aufhält, die Unterdrückung und Folter nicht mehr ertragen kann und es für ihn unmöglich wird, den Islam auszuleben und die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, soll er dennoch nicht gegen die Tyrannen rebellieren, sondern in ein islamisches Land auswandern. Findet er nicht die Möglichkeit, in ein islamisches Land aus-

zuwandern, soll er sich in ein beliebiges anderes Land begeben, das die Menschenrechte achtet und nicht in die Religion und die Religionsausübung eingreift.]

3. Beim Messen darf nicht betrogen werden und es muss korrekt gemessen werden. Im edlen Koran heißt es in Vers 1 der Sure al-Mutaffifin sinngemäß: **„Jene, die beim Geben zu wenig und beim Nehmen zu viel messen, werde ich schwer bestrafen.“** Unsere Großen maßen alles, was sie kauften, etwas weniger und das, was sie verkauften, etwas mehr, und sagten: „Dieser kleine Unterschied ist ein Schleier zwischen der Hölle und uns.“ Sie taten dies aus Angst, nicht ganz genau messen zu können, und pflegten zu sagen: „Wie töricht doch jene sind, die das Paradies, das so weit wie sieben Himmelsstufen und sieben Erdstufen ist, für ein paar Pfennige verkaufen, und jene, denen für einige wenige Gerstenkörner die Höllenpein verheißen wurde.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte bei jedem seiner Einkäufe immer ein wenig mehr zu bezahlen. Als Fudayl ibn Iyād, möge Allah sich seiner erbarmen, seinen Sohn dabei sah, wie dieser die Goldmünze, mit der er Ein- und Verkäufe tätigen wird, vom Schmutz reinigte, sagte er: „Mein Sohn! Diese Tat ist nützlicher als zweimal die freiwillige Haddsch und zweimal die Umra durchzuführen!“ Unsere Großen sagen: Die Schlimmsten der Sünder sind jene, die beim Einkauf mehr messen und beim Verkauf weniger messen. Gleiches gilt für die Stoffhändler, die beim Einkauf den Stoff locker halten, ihn aber beim Verkauf spannen und so messen. Genauso verhält es sich mit Metzgern, die zum Fleisch mehr Knochen als üblich zugeben. Das gilt auch für Bauern, die Staub und Erde unter das Getreide mischen und es so verkaufen. Dasselbe gilt auch für Markthändler, die gute und schlechte Waren vermischen und alles als gute Waren verkaufen. All diese Taten sind harām. Kurzgefasst ist es wādschib, beim Kauf und Verkauf sich jedem gegenüber korrekt zu verhalten. Es ist sogar erforderlich, solche Worte nicht zu anderen zu sagen, von denen man nicht will, dass sie zu ihm selbst gesagt werden. Um sich von solchen Verboten zu befreien, darf man sich nicht überlegener als seine Glaubensgeschwister erachten. Doch nicht jeder kann dies bewerkstelligen. Deswegen sagte Allah, der Erhabene: **„Ihr alle werdet die Hölle durchschreiten!“** Aber jeder wird je nach seiner Gottesfurcht früher oder später von dort errettet werden.

4. Beim Verkaufspreis nicht zu betrügen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat verboten, dass Muslime die Dorfbewohner, die Güter in die Stadt bringen, empfangen und diese günstig einkaufen, indem sie den Marktpreis verschweigen. Es ist erlaubt, dass der Dorfbewohner von einem solchen Verkauf zurücktritt. Er hat auch Folgendes verboten: Wenn ein Dorfbewohner eine günstige Ware bringt, ihn zu empfangen und zu sagen: „Überlasse mir die Ware, ich werde sie später für einen teureren Preis verkaufen.“ Er hat auch verboten, eine Ware in der Gegenwart anderer zu einem teuren Preis zu kaufen, damit ihr Marktpreis in die Höhe geht. Die Kunden können, wenn sie bemerken, dass es sich um eine solche Manipulation handelt, vom Kauf zurücktreten. Es ist auch harām, denjenigen, die den Marktpreis nicht kennen, Waren teuer zu verkaufen. Am besten sollte kein Kaufgeschäft getätigt werden mit jenen, die unerfahren sind und günstig verkaufen oder teuer einkaufen. Zwar ist das Kaufgeschäft mit ihnen wirksam und erlaubt, doch es ist eine Sünde, den Marktwert zu verbergen. In Basra gab es einen Großhändler. Einer seiner Männer in der Stadt Sus im Iran schrieb ihm einen Brief und teilte ihm mit, dass die diesjährige Ernte der Zuckerrohre nicht ertragreich war und er viel Zucker einkaufen solle, bevor die Nachricht andere erreicht. Der Händler kaufte viel Zucker und als es keinen Zucker mehr auf dem Markt gab, verkaufte er den Zucker teuer und machte

einen Gewinn von 30.000 Silberdirham. Später dachte er nach und sagte sich: „Ich habe den Muslimen verschwiegen, dass die Zuckerrohre von einem Unglück befallen wurden, und habe sie hintergangen! Was für ein Muslimsein ist das?“ Er brachte die 30.000 Dirham zu denjenigen, deren Zucker er gekauft hatte. Er sagte zu allen, dass das Geld ihnen gehöre, und als die Leute nach dem Grund fragten, berichtete er ihnen von seiner falschen Tat. Keiner nahm sein Geld an und sie alle sagten: „Möge es dir halāl sein.“ Am Abend dachte er sich zuhause: „Vielleicht haben sie sich geschämt und deswegen das Geld verweigert. Ich habe meine Geschwister hintergangen!“, und brachte ihnen am nächsten Tag erneut das Geld und verteilte, sie anflehend, die 30.000 Dirham Silber. Man muss dem Käufer stets die Wahrheit sagen und darf ihn niemals betrügen. Wenn es einen Mangel an der Ware gibt, muss dies kundgetan werden. Hat man die Ware von einem Verwandten oder Freund gekauft für einen höheren Preis, um diesen zu unterstützen, muss man dies dem Käufer sagen und ihm den wahren Wert mitteilen. Wenn er beispielsweise eine Ware für 10 Euro gekauft hat, sie aber keine 10 Euro wert ist, darf er beim Verkauf dieser Ware nicht erklären, dass er sie für 10 Euro gekauft hat. Wenn der Preis von einer günstig gekauften Ware gestiegen ist und er sie nun teurer verkauft, muss er den Einkaufspreis erwähnen. Derartige Beispiele sind zahlreich. Es gibt viele, die solche Betrügereien unbewusst machen. Um sich vom Betrügen zu befreien, soll jeder die Dinge unterlassen, von denen er nicht will, dass sie ihm angetan werden. Denn jeder denkt, dass er achtsam und mit Mühe durch Verhandeln die Ware für den optimalen Preis gekauft habe. Daher ist der Verkauf durch Täuschung Betrug und Hintergehung.

[Artikel 26 der **Mecelle** besagt: „Um viele Menschen vor Schaden zu bewahren, wird der Schaden einer einzigen Person in Kauf genommen.“ Wenn Verkäufer von Nahrungsmitteln diese für den doppelten Marktwert verkaufen und somit der Bevölkerung Schaden zufügen, lässt der Richter sie für den Marktwert verkaufen. In Zeiten der Hungersnot darf die Regierung die Nahrungsmittel, die die Preistreiber gehortet haben, für einen angemessenen Preis an die Hungrigen verkaufen lassen.

Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Hadīqa** auf Seite 207: „Wer die Erleichterungen (Rukhsa) der Rechtsschulen erforscht und demnach seine Handlungen ausrichtet, wird ‚**Mulaffiq**‘ genannt. Derart eklektisch zu handeln, ist nicht erlaubt und etwas, das jemand tut, der die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) nicht befolgen will. Aus einem Bedürfnis heraus oder aufgrund einer Notwendigkeit eine oder alle Angelegenheiten zu verrichten, indem man eine andere Rechtsschule befolgt, ist erlaubt. Zwecks Erleichterung in eine andere Rechtsschule überzuwechseln, bedeutet der Triebseele zu folgen und ist nicht erlaubt.

Einen ‚unerlaubten Rechtskniff‘ (Hīla bātila) anzuwenden, um ein Harām halāl und ein Halāl harām werden zu lassen oder einer Person ihre Rechte zu verwehren oder zu Unrecht Güter zu erlangen, ist nicht gestattet. Dass in der hanafitischen und schāfi‘itischen Rechtsschule ‚schariakonforme Umgehungen‘ (Hīla shar‘iyya) erlaubt sind, bedeutet nicht, verbotene Taten zu gestatten. Wird einem Richter ein Fall vorgelegt und er weiß nicht, dass es sich hier um einen Rechtskniff handelt, darf er das erforderliche Urteil geben. Urteilt er im Wissen, dass es sich um einen Rechtskniff handelt, begeht er eine Sünde. Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass ein Mufti, der den Menschen solche Rechtskniffe lehrt, entmündigt werden müsse. Ja, Imām Abū Hanīfa sagte, dass es erlaubt ist, von schariakonformen Umgehungen Gebrauch zu machen, doch diese Aussage drückt keine Erlaubnis dafür aus, Mittel zu verwenden, die dem Islam widersprechen. Es bedeutet, dass im Falle des Gebrauchs eines solchen

Mittels das resultierende Urteil wirksam ist. Beispielsweise ist ein unwirksamer (fāsīd) Kauf nicht erlaubt und harām. Wenn jedoch ein unwirksamer Kauf getätigt wird, müssen die Bestimmungen dieses Kaufes eingehalten werden. Genauso verhält es sich damit, infolge des Gebetsrufes für das Freitagsgebet ein Kaufgeschäft zu tätigen. Dies gilt auch für den verbotenen Teil des Iyna-Verkaufs. Ein Urteil, das aus einem Rechtskniff mit einem verbotenen Mittel resultiert, einzuhalten, ist auch in der schāfiʿitischen Rechtsschule erforderlich. Nach der mālikīitischen und hanbalīitischen Rechtsschule ist dies nicht erforderlich. Dass jemand, der über den Nisāb für die Zakāt verfügt, vor Ablauf eines gesamten Jahres sein Vermögen einer vertrauenswürdigen Person übereignet und es nach Ablauf des Jahres wieder zurücknimmt und auf diese Weise einen Rechtskniff anwendet, um zu verhindern, dass die Zakāt fard wird, ist auch in der hanafīitischen Rechtsschule nicht erlaubt. Behauptet jemand, er habe eine Frau gehehlicht, und weist zwei falsche Zeugen vor, gilt die Frau als seine Ehefrau, auch wenn die Frau es abstreitet. Doch das Vorbringen von falschen Zeugen, um dieses Urteil zu erwirken, ist harām. Damit, die Zinsen beim Darlehen in eine erlaubte Form im Sinne eines Muʿāmala-Verkaufs zu bringen, verhält es sich genauso; dies ist eine Bidʿa. [Wir haben auf der vierten Seite des 12. Kapitels im dritten Abschnitt erklärt, dass derjenige, der beim Darlehen Zinsen aufnehmen muss, sich mittels Muʿāmala-Verkauf von der Zinsstrafe retten kann. Diese Fatwa ist jedoch nur für solche Personen vorgesehen, die ihren Unterhalt nicht decken können und niemanden finden, der ihnen ein zinsloses Darlehen gewährt. D. h. diese Fatwa dient dazu, arme Personen, die es nötig haben, ein Darlehen mit Zinsen aufzunehmen, vor der Sünde des Zinses zu bewahren. Damit ist aber keineswegs gemeint, dass jeder mittels Muʿāmala-Verkauf Darlehen mit Zinsen aufnehmen dürfe.] Bei solchen Abmachungen sind nicht die verwendeten Worte ausschlaggebend, sondern die Bedeutung. Einen unerlaubten Rechtskniff (Hīla bātīla) anzuwenden, um ein Harām in ein Halāl zu verwandeln, ist eine übliche Praxis der Juden.“

Im sechsten Band des **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Von einer schariakonformen Umgehung Gebrauch zu machen, um sich vor einem Harām zu schützen und ein Halāl zu erreichen, ist erlaubt und gut. Der Beleg dafür, dass eine solche Umgehung erlaubt ist, ist der 44. Vers der Sure Sād. In diesem Vers wird von der schariakonformen Umgehung berichtet, die anzuwenden war, damit Ayyūb, Friede sei mit ihm, davor errettet wird, seinen Schwur zu erfüllen, nachdem er geschworen hatte, seiner Frau 100 Stockschläge zu versetzen.“ Im **Aschiʿat al-lamaʿāt** heißt es im Kapitel über die Hadd-Strafen, dass Saʿīd ibn Saʿd sagte: „Mein Vater Saʿd brachte zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, einen kranken, gebrechlichen Mann und erklärte, sie hätten ihn beim Begehen von Unzucht erwischt. Daraufhin sagte der Gesandte Allahs: **„Schlagt ihn einmal mit einem Zweig, der 100 Triebe hat!“** So wurden mit einem Schlag 100 Stockschläge versetzt und die Hadd-Strafe wurde ausgeführt.“ Die Übersetzung aus dem **Aschiʿat al-lamaʿāt** zeigt, dass die schariakonforme Umgehung (Hīla sharʿiyya) erlaubt und sogar erforderlich ist.]

***Wir lieben Allah, den Erhabenen, wir fügen uns jedem Seiner Gebote,
Wir beten fünfmal am Tag und wir leben fern von allen Seiner Verbote.***

***Der Gläubige hat guten Charakter und alle sind mit ihm zufrieden.
Er schadet niemandem und lebt in Glück und Frieden.***

16 — GUNST IM HANDEL

Im Buch **Kimyā-i sa'ādāt** heißt es im vierten Kapitel des dritten Abschnitts: So wie Allah, der Erhabene, Gerechtigkeit (Adāla) geboten hat, so hat Er auch die Gunst (Ihsān) geboten. Im vorangehenden Kapitel haben wir die Gerechtigkeit behandelt. Wer diese Dinge lernt, wird sich von Ungerechtigkeit befreien. Wir wollen kurz erklären, wie Gunst/Güte erwiesen wird: In Vers 56 der Sure al-A'raf heißt es sinngemäß: „**Meine Barmherzigkeit ist gewiss denen nahe, die Gunst erweisen.**“ Jene, die nur Gerechtigkeit aufbringen, hätten damit zwar ihr Kapital in der Religion gerettet, doch der Gewinn ist jenen vorbehalten, die Gunst erweisen. Wird jemand, der Vernunft hat, jemals seinen jenseitigen Gewinn aus den Händen gleiten lassen? Ihsān bedeutet, eine gute Tat zu verrichten, die nicht explizit geboten wurde.

[Der Autor des **al-Aschbāh**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Das dritte Prinzip lautet ‚**Īthār**‘. Īthār (jemand anderem den Vorzug geben) bedeutet, etwas, das man selbst nötig hat, nicht für sich zu nehmen, sondern einem Glaubensbruder zu überlassen, der es ebenfalls benötigt. Īthār wird vollbracht bei Dingen, welche der Mensch benötigt, nicht aber bei gottgefälligen Taten (Qurba) und gottesdienstlichen Handlungen (Ibāda). Hat jemand beispielsweise nur so viel Wasser, wie für die Intimreinigung erforderlich ist, oder so viel Bekleidung, wie für die Bedeckung der Awra benötigt wird, dann verwendet er diese für sich selbst und gibt sie nicht an andere Bedürftige weiter. Er gibt auch seinen Platz in der ersten Gebetsreihe nicht jemand anderem ab. Es ist nicht erlaubt, dass eine Person, die keine Gebetswaschung hat, nach Eintritt der Gebetszeit beim Wasser für die Gebetswaschung jemand anderem den Vorzug gibt.]

Gunst im Handel wird auf sechs Wegen erlangt:

1. Auch wenn der Käufer aufgrund eines großen Bedarfs bereit ist, eine höhere Summe zu bezahlen, sollte er keinen großen Gewinn wünschen. Sirrī as-Saqatī, möge seine Seele gesegnet sein, hatte einen Laden. Er wünschte nie mehr als 5 % Gewinn. Einst kaufte er Mandelkerne im Wert von 60 Goldmünzen. Danach stieg der Preis von Mandeln plötzlich an. Es kam ein Vermittler zum Verkauf der Mandeln. Sirrī wies ihm an, sie für 63 Goldmünzen zu verkaufen. Der Vermittler erklärte ihm, an diesem Tag betrage der Marktpreis dieser Mandeln 90 Goldmünzen. Sirrī as-Saqatī entgegnete, er habe sich entschieden, keinen größeren Gewinn als 5 % zu machen, und er werde seine Entscheidung nicht ändern. Der Vermittler erklärte ihm, er könne seine Ware nicht für einen niedrigen Preis verkaufen, und verzichtete somit auf den Verkauf. Sirrī seinerseits wiederum war mit dem hohen Gewinn nicht einverstanden. So konnten die Mandeln nicht verkauft werden. Genau das ist Gunst. Muhammad ibn al-Munkadir gehört zu den bedeutenden Persönlichkeiten der Religion. Er hatte einen Laden und verkaufte verschiedene Arten von Stoffen. Bei einigen Stoffen betrug eine Elle [1 Elle = 0,48 m] fünf Goldmünzen und bei einigen sogar zehn Goldmünzen. Als er eines Tages nicht persönlich im Laden anwesend war, verkaufte sein Lehrling einem Dorfbewohner einen Stoff im Wert von 5 Goldmünzen für 10 Goldmünzen. Als Muhammad ibn al-Munkadir zurückkam und davon hörte, ließ er bis zum Abend den Dorfbewohner suchen. Als er diesen sah, erklärte er ihm, dass der Stoff nicht mehr wert war als 5 Goldmünzen. Der Dorfbewohner erklärte ihm, er habe ihn gerne gekauft, worauf Muhammad ibn al-Munkadir sagte: „Was ich für mich selbst nicht angemessen finde, sehe ich auch für meinen Glaubensbruder nicht als angemessen an. Tritt bitte vom Kauf zurück und nimm deine 5 Goldmünzen zurück oder komm mit mir mit und ich gebe dir einen Stoff, der zehn Goldmünzen wert ist.“ Der Dorfbewohner nahm die 5 Goldmünzen zurück und fragte später

jemanden, wer dieser ehrliche Mann gewesen war. Sie sagten, dass es sich um Muhammad ibn al-Munkadir handele, und als er diesen Namen hörte, merkte er an: „Subhānallāh! Das ist eine solche Person, dass wenn wir in der Wüste ohne Wasser bleiben und beim Bittgebet für Regen seinen Namen erwähnen, es Barmherzigkeit regnet!“ Unsere Großen pflegten mit wenig Gewinn viele Geschäfte zu machen und sahen dies als gesegneter an. Der Kalif Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, pflegte auf dem Basar der Stadt Kufa umherzugehen und zu sagen: „Lehnt kleinen Gewinn nicht ab! Ansonsten wird euch großer Gewinn entgehen.“ Der große Prophetengefährte Abdurrahmān ibn Awf, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde gefragt, wie er an diesen großen Reichtum gekommen war. Er erklärte: „Ich war auch mit sehr geringem Gewinn zufrieden und wies nie einen Kunden ab. Ich habe sogar eines Tages 1000 Kamele für ihr Kapital verkauft. Einzig die Seile an ihren Knien blieben mir als Gewinn. Jedes Seil hatte einen Wert von einem Silberdirham. An jenem Tag war ich für die Kosten des Futters für die Kamele aufgekommen. Ich habe einen Gewinn von 1000 Dirham erzielt.“

[Hamza Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf der 25. Seite seines Kommentars zur Abhandlung **Bay' wa-schirā'**: „Siebtens: Man muss sich davor hüten, mit hohen Verkaufspreisen Menschen zu betrügen. Denn eine Ware, deren Marktpreis 10 [Euro] beträgt, für mehr als 11 [Euro] zu kaufen, ist ‚Ghaban fāhisch‘, also eine schwere Täuschung. Ein Kunde, der durch Anlügen schwer getäuscht wurde, darf den Kauf widerrufen.“]

2. Die Sachen der Armen sollten teurer eingekauft werden, um ihnen eine Freude zu bereiten. Beispielsweise sollte für Wollfäden, die von verwitweten/geschiedenen Frauen gesponnen werden, und für Früchte, die von Kindern verkauft werden, mehr Geld bezahlt werden. Auf diese Weise arbeitenden Menschen zu helfen, bringt mehr Lohn als Almosengabe. Jenen, die diese Art von Unterstützung leisten, wird das Bittgebet des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zuteil. Er betete nämlich wie folgt: „**Möge Allah mit denjenigen barmherzig sein, die beim Kaufen und Verkaufen Erleichterung zeigen.**“ Doch es ist nicht verdienstvoll und nicht gut, sich beim Kauf von Waren von einer reichen Person zu täuschen. Dies wäre Verschwendung des Eigentums. Vielmehr ist es erforderlich, den Preis zu verhandeln und die Ware günstig zu kaufen. Imām Hasan und Imām Husayn, möge Allah mit beiden zufrieden sein, verhandelten bei allen Einkäufen und versuchten immer, die Waren günstig zu kaufen. Sie wurden gefragt: „Während ihr an einem einzigen Tag tausende Dirham als Almosen gebt, weshalb verhandelt ihr beim Kauf lang und ausgiebig und müht euch somit ab?“ Da antworteten sie: „Was wir geben, geben wir für Allahs Wohlgefallen. Wie viel wir auch geben, ist es immer noch zu wenig. Sich jedoch beim Kauf und Verkauf zu täuschen, zeugt von Mangel an Vernunft und Vermögen.“

3. Bei der Annahme des Geldes vom Kunden gibt es drei Arten der Gunst: Beim Preis sollte Gunst erwiesen. Altes und schmutziges Geld sollte auch angenommen werden. Denselben Preis, den man bei sofortiger Bezahlung fordert, sollte man auch beim Kauf auf Kredit machen. [Wenn die Bedingung gestellt wird, dass beim Kauf auf Kredit mehr bezahlt werden muss, ist der Kauf unwirksam und harām.] Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Jenen, die beim Kauf und Verkauf Erleichterung zeigen, wird Allah, der Erhabene, sämtliche Angelegenheiten erleichtern.**“ Die größte und wertvollste Art der Gunst ist es, den Armen auf Kredit zu verkaufen. Die Frist für die Schulden zu verlängern bei einer Person, die das Geld dafür nicht hat, ist ohnehin wādschib. Dabei handelt es sich nicht um Gunst, sondern um Gerechtigkeit und eine Pflicht. Doch die Schuldenfrist bei jenen Personen zu verlängern, die zwar Vermögen haben, aber nur dann zahlungsfähig wären, wenn sie etwas mit Verlust verkaufen oder

etwas verkaufen, worauf sie angewiesen sind, ist Gunst und ein großer Akt der Almosengabe. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird jemand zur Rechenschaft gezogen, der viele Sünden begangen und keine einzige gute Tat verrichtet hat. Sie werden ihn fragen: ‚Hast du im irdischen Leben nicht eine einzige gute Tat verrichtet?‘ Da wird er erklären: ‚Nein, ich pflegte lediglich zu meinem Lehrling zu sagen: Dräng die armen Schuldner nicht! Sag ihnen, sie sollen dann zahlen, wenn sie in den Besitz davon kommen, und gib ihnen trotzdem weiterhin, was sie wollen. Lass sie nicht leer ausgehen.‘ Da wird Allah, der Erhabene, sagen: ‚O Mein Diener! Heute bist du arm und bedürftig! So wie du in der irdischen Welt Mitleid mit Meinen Dienern hattest, werden Wir heute barmherzig mit dir sein‘, und Er wird ihm vergeben.“** In einem Hadith heißt es: **„Jemandem, der einem Muslim für das Wohlgefallen Allahs ein Darlehen gibt, wird für jeden Tag der Lohn von Almosen gewährt. Wer von einem Armen seine Forderung nicht zügig zurückverlangt, bekommt für jeden Tag einen Lohn, als hätte er sein gesamtes Vermögen als Almosen gegeben.“** Es gab unter unseren Großen solche, die nicht wünschten, dass ihnen die Schulden zurückbezahlt werden. Sie bevorzugten es, dass sie jeden Tag den Lohn bekommen, als hätten sie das Verliehene als Almosen gegeben. In einem Hadith heißt es: **„Für jeden Dirham, der als Almosen gegeben wird, gibt es 10-fachen Lohn, doch für jeden geliehenen Dirham gibt es 18-fachen Lohn. Denn Darlehen werden denen gegeben, die darauf angewiesen sind. Almosen hingegen können möglicherweise in die Hände einer Person gelangen, die nicht darauf angewiesen ist.“** [Siehe auch das Ende des 12. Kapitels im dritten Abschnitt.]

4. Gunst in der Bezahlung der Schulden ist, dass sie, ohne dem Gläubiger Zeit zum Fordern zu lassen, beglichen werden und hierbei das beste Geld verwendet und mit den eigenen Händen bezahlt wird, indem man sich persönlich zum Gläubiger begibt, und ihn nicht dazu zu veranlassen, jemanden zu schicken. In einem Hadith heißt es: **„Der Beste von euch ist derjenige, der seine Schulden gut zurückzahlt.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Wenn derjenige, der ein Darlehen nimmt, die Absicht hat, seine Schulden gut zurückzuzahlen, werden die Engel für ihn beten, damit er seine Schulden zurückzahlt.“** Wenn jemand die Zahlung seiner Schulden nur eine einzige Stunde verzögert, obwohl er genug Vermögen hat, gilt er als unrechttuende (zālim) und ungehorsame (āsī) Person. Während des Gebets, des Fastens und auch des Schlafes, also jeden Augenblick, steht er unter einem Fluch. Die Schulden nicht zu begleichen, ist eine solche Sünde, dass sie sogar im Schlaf ununterbrochen aufgeschrieben wird. Über Vermögen/Besitz zu verfügen bedeutet nicht, viel Geld zu haben. Hat jemand etwas Verkäufliches, verkauft es aber nicht, sündigt er. Wenn er seine Schulden mit Geld, das einen geringen Wert hat, oder mit Sachen, die nutzlos sind, begleicht und der Rechtsinhaber mit Missfallen annimmt, ist es ebenfalls eine Sünde. Solange er die Person nicht zufriedenstellt, d. h. ihr Herz gewinnt, kann er sich nicht von der Sünde befreien. Viele denken nicht an diesen Punkt, doch es handelt sich hierbei um eine der großen Sünden.

5. Bereut eine Person das Kaufgeschäft, sollte man das Geschäft widerrufen. [Widerruf (Iqāla) geschieht, indem die eine Person erklärt, dass sie vom Kauf zurücktritt, und die andere Person sich damit einverstanden gibt. Wenn beim Widerruf die Bedingung gestellt wird, dass der Preis erhöht oder gesenkt wird, ist diese Bedingung nichtig. Das heißt, sie wird nicht eingehalten. Der Untergang des Zahlungsmittels verhindert nicht den Widerruf, doch der Untergang der Kaufsache verhindert den Widerruf. Bei unwirksamen und missbilligten Käufen sowie dann, wenn der schwer getäuschte Käufer dies wünscht, ist es wādschib, den Kauf zu widerrufen. Wenn bei einem wirksamen Kauf eine Partei dies

wünscht, ist es mustahabb für den anderen, dass er diesem Wunsch folgt.] Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte nämlich: „**Wenn jemand den Kauf widerruft [nachdem die andere Partei ihn bereut], vergibt Allah, der Erhabene, ihm die Sünden.**“ Einen bereits vollzogenen Kauf rückgängig zu machen, ist nicht wädschib, bringt aber großen Lohn und ist eine Gunst.

6. Den Armen auf Kredit zu verkaufen und die Absicht zu haben, von denen, die nicht zahlungsfähig sind, nichts zu verlangen, und wenn der Schuldner stirbt, ihm zu vergeben. Einige unserer Großen hatten in ihren Läden zwei Hefte. In ein Heft schrieben sie unbekannte Namen, allesamt von armen Personen. Bei manchen Schulden war gar kein Name vermerkt. Dies taten sie, damit im Falle ihres Todes niemand von den Armen etwas verlangt. Doch selbst solche Händler galten nicht als die Besten. Die besten Händler waren diejenigen, die für die Armen überhaupt kein Heft führten. Wenn der Arme etwas brachte, nahmen diese Händler es an, und von denen, die nichts brachten, verlangten sie nichts. Genau auf diese Weise tätigten die Großen der Religion ihren Handel. Wer einen zweifelhaften Pfennig annahm, wurde nicht zu den Wackeren in der Religion gezählt.

17 — DIE BEVORZUGUNG DER RELIGION IM HANDEL

Im Buch **Kimyā-i sa'adat** heißt es im fünften Kapitel wie folgt: Wenn der weltliche Handel einer Person ihren jenseitigen Handel verhindert, ist sie unglücklich und armselig. Was kann man über eine Person sagen, die einen Becher aus Gold gibt, um einen Topf zu kaufen? Die Welt gleicht einem Stück Blumentopf. Er ist sowohl wertlos als auch schnell zerbrechlich. Das Jenseits jedoch ist wie ein goldener Becher: Er ist sehr wertvoll, stabil und zerbricht nicht und wird sogar nie aufgebraucht. Damit der weltliche Handel dem Jenseits Nutzen bringt und den Menschen nicht in die Hölle führt, muss man sich sehr anstrengen. Das Kapital des Menschen sind seine Religion und sein Jenseits. Um dieses Kapital nicht aus den Händen gleiten zu lassen, muss man sehr wachsam sein. Wer seine Religion bevorzugen/bewahren will, sollte auf sieben Punkte achten:

1. Jeden Morgen sollte folgende Absicht gefasst werden: „Ich gehe zur Arbeit, um den Lebensunterhalt für mich selbst und meine Kinder und meine Familie zu verdienen, sie auf niemanden angewiesen sein zu lassen, Allah, dem Erhabenen, in Ruhe und mit Reinheit anbeten und den Weg des Jenseits beschreiten zu können.“ Man soll sich durch das Herz gehen lassen, an diesem Tag den Muslimen Gutes zu tun, ihnen zu helfen, guten Rat zu geben, das Gute zu gebieten und das Schlechte zu verbieten. Denjenigen, die im Gebet Mängel aufweisen, und jene, die Sünden begehen, soll man das Gute gebieten und nicht die Augen davor verschließen. Ein Händler/Kaufmann, Beamter, Lehrer, Richter und Offizier, der eine derartige Absicht fasst, erhält für die gesamte Dauer seiner Arbeit jenseitigen Lohn (Thawāb) und jede seiner Taten wird eine gottesdienstliche Handlung sein. Und was er im Diesseits erwirbt, ist obendrein sein Gewinn.

2. Er sollte bedenken, dass er nicht auch nur einen einzigen Tag leben könnte, wenn nicht mindestens Tausende von Menschen arbeiten würden. Beispielsweise arbeiten die Bauern, Bäcker, Weber, Schmiede, Spinner und viele weitere Handwerker alle für ihn. Er ist auf all diese Menschen angewiesen. Kann es demnach richtig sein, dass er selbst untätig herumsitzt und niemandem nützlich ist, während alle für ihn arbeiten und seine Bedürfnisse vorbereiten? Auf dieser Welt ist jeder

ein Reisender. Wir sind gekommen und gehen wieder. Sämtliche Reisenden müssen sich gegenseitig helfen, sich die Hände reichen und wie Brüder sein. Jeder Muslim muss so denken. Wenn er mit seiner Arbeit beginnt, muss er folgende Absicht haben: „Ich werde arbeiten, um meine muslimischen Brüder zu unterstützen und ihnen zum Komfort zu verhelfen. So wie meine Glaubensbrüder meine Angelegenheiten erledigen, so werde auch ich ihnen dienen.“ Jeder Muslim soll gut wissen, dass alle Handwerke Fard kifāya sind. Dies bedenkend einem Handwerk nachzugehen, ist eine gottesdienstliche Handlung. Es ist fard, dass jede Art von Handwerk erlernt wird, ob es nun von Nichtmuslimen, die Schriftbesitzer sind, oder schriftlosen Nichtmuslimen begründet wurde, und dass sich darum bemüht wird, die Mittel der Kriegsführung auf modernste und fortschrittlichste Art herzustellen. Mit dieser Absicht die für das Herstellen dieser Mittel erforderlichen Wissenschaften und Fächer in den Schulen zu lehren und zu studieren, ist eine gottesdienstliche Handlung. Jede Tat eines Menschen, der das Gebet verrichtet, mit dieser Absicht ist eine gottesdienstliche Handlung. Jede Handlung von Menschen, die das Gebet nicht verrichten, ist wiederum eine Sünde. Daher muss jeder Muslim das Gebet verrichten und danach seiner Arbeit nachgehen im Gedanken, dass dies fard ist. Das Anzeichen dafür, dass bei der Arbeit die Absicht korrekt ist, besteht darin, einen Beruf, ein Handwerk/eine Kunst zu wählen, welches zum Nutzen der Menschen ist. D. h. jemand soll einer solchen Arbeit nachgehen, dass wenn er diese Arbeit nicht verrichten würde, die Muslime leiden würden. Zwar werden auch Unterhaltung, Spiele und dergleichen als Kunst bezeichnet und jene, die Verbotenes begehen, Künstler genannt, doch diesen nachzugehen, ist keine gottesdienstliche Handlung. Man soll sogar keine Handwerke/Künste wählen, die zwar nicht harām sind, sondern mubāh, aber den Menschen keinen Nutzen bringen. In einem Hadith heißt es: **„Der beste Handel ist der Stoffverkauf und das beste Handwerk das Schneidern.“**

3. Weltliche Angelegenheiten dürfen kein Hindernis für die jenseitige Bemühung darstellen. Der Ort des Handels für das Jenseits sind die Moscheen. In Vers 9 der Sure al-Munāfiqūn heißt es sinngemäß: **„Euer Vermögen und eure Kinder sollen euch nicht vom Gedenken Allahs abhalten!“** Der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O ihr Händler! Erwerbt zuerst eure jenseitige Versorgung und arbeitet danach für die weltliche Versorgung!“ Unseren Großen, die im Handel tätig waren, arbeiteten morgens und abends für das Jenseits, reziitierten den edlen Koran, hörten sich Vorträge an, bereuten ihre Taten, sprachen Bittgebete, eigneten sich Wissen an und vermittelten es den Jugendlichen. Der Verkauf von gebratenem Schafskopf, Morgensuppe und dergleichen war Angelegenheit der Kinder und der Schutzbefohlenen, denn die Muslime hielten sich morgens und abends in der Moschee auf. Die jeweils zwei Engel, welche die Handlungen der Menschen niederschreiben, ändern sich jeden Morgen und Abend. In einem Hadith heißt es: **„Wenn die Engel die Bücher der Taten der Menschen mitnehmen und am Anfang und am Ende gute Taten aufgeschrieben sind, wird ihnen vergeben, was sie in der Mitte des Tages taten.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Die Engel des Tages und der Nacht begegnen sich am Morgen und Abend, wenn sie kommen und gehen. Allah, der Erhabene, fragt [die Engel, die gehen]: ‚In welchem Zustand habt ihr Meine Diener verlassen?‘ Sie antworten: ‚O unser Herr! Wir fanden sie im Gebet vor und verließen sie während des Gebets.‘ Da sagt Allah, der Erhabene: ‚Bezeugt, dass Ich ihnen vergeben habe‘.“** Die muslimischen Händler und Handwerker/Berufstätigen sollten, wenn sie tagsüber den Gebetsruf hören, ihre Arbeit sofort ruhen lassen und sich zugüg in die Moschee begeben. [Findet man einen Imam, der seine Religion liebt und wahr, sollte man diesem folgen. Man soll sich aber fernhalten von der Gegenwart, der Stimme und den Worten von Imamen und Koranbewahrern, die ihre Religion

für das Weltliche aufgeben, den gottesdienstlichen Handlungen Verbote und Neuerungen beimischen und keine Ahnung vom Muslimsein haben.] Unsere Großen sagen bei der Auslegung des Verses „**Ihr Handel, ihr Verkauf führt nicht dazu, dass sie Allah, den Erhabenen, vergessen**“ Folgendes: Es gab Schmiede, die, wenn beim Schmieden des Eisens der Adhan gerufen wurde, nicht mit dem Hammer schlugen, während er gehoben war, sondern sich unmittelbar zum Gebet begaben. Und es gab Schneider, die, sogar wenn sie gerade die Nadel in den Stoff gestochen hatten, sie in diesem Zustand ließen, wenn währenddessen der Adhan gerufen wurde, und zum Gemeinschaftsgebet eilten.

4. Auf dem Basar und bei der Arbeit sollte man Allahs, des Erhabenen, gedenken, Ihn lobpreisen und sich in jedem Augenblick an Ihn erinnern. Das Herz und die Zunge sollten nicht leer sein. Man muss gut wissen, dass das, was man in jenem Moment verpasst, nie wieder erlangt werden kann, selbst wenn man die ganze Welt hergibt. Es gibt großen Lohn für das Gottgedenken inmitten von Unachtsamen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer inmitten von Unachtsamen Allahs, des Erhabenen, gedenkt, gleicht einem jungen, grünen Baum inmitten von verdorrten Bäumen, einem Lebenden inmitten von Toten und einem wie ein Löwe Kämpfenden inmitten von Personen, die in der Schlacht fliehen.**“ Er sagte auch: „**Wer auf dem Weg zum Basar ‚Lā ilāha illallāhu wahdahū lā sharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu yuhyī wa-yumīt wa-huwwa hayyun lā yamūt bi-yadihil-khayr wa-huwa alā kulli schay’in qadīr‘ spricht, bekommt 2 Millionen Lohn.**“ [Numerische Angaben wie in diesem Hadith oder in anderen Hadithen, in denen die Menge des Lohnes oder der Sünde erwähnt wird, die Größe der Himmel und ihre Entfernung, die Zeiten im Jenseits, die Erschaffung der Welt und die Anzahl der Geschöpfe, dienen nicht dazu, eine exakte Anzahl zu nennen, sondern um zu verdeutlichen, dass es sich um eine große Menge handelt. Dies kann damit verglichen werden, dass man zu einer Person, die man mehrmals mit Mühe aufgesucht, aber nicht vorgefunden hat, sagt, wenn man sie sieht: „Ich habe dich zehnmal gesucht, dich aber nicht finden können.“] Dschunayd al-Baghdādī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Es gibt viele auf dem Basar, die wertvoller sind als jene, die in den Kreisen der Sūfīs sitzen.“ Ein anderes Mal sagte er: „Ich kenne solche Menschen, die täglich auf dem Basar 300 Gebetseinheiten verrichten und 30.000 Lobpreisungen sprechen.“ Einige sagten, dass es sich dabei um ihn selbst handele. Kurzgefasst bekommt jeder, der mit der Absicht, dass es eine Stütze für seine Religion und gottesdienstlichen Handlungen sein möge, für Weltliches arbeitet, diesen Lohn. Jene, die nur arbeiten, um Geld zu verdienen und weltliche Güter anzuhäufen, bleiben dieses Lohnes beraubt. Diese Menschen sind sogar in der Moschee während des Gebets mit ihren Herzen bei der Kalkulation ihrer Geschäfte und ihre Gedanken sind zerstreut.

5. Man darf weltlichen Angelegenheiten nicht sehr verfallen sein. Beispielsweise soll man nicht vor allen anderen Menschen auf den Basar gehen und als Letzter den Basar verlassen. Man soll keine gefährlichen und weiten Strecken auf sich nehmen und sich nicht auf Reisen im Meer [und in der Luft] begeben, um Güter zu erwerben. Mu‘adh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Satan versucht, die Gläubigen zur Sünde zu verleiten, indem er sie dazu bringt, auf dem Basar zu lügen, zu betrügen, zu hintergehen und zu schwören. Noch mehr belästigt er jene, die früh dorthin gehen und spät zurückkehren.“ In einem Hadith heißt es: „**Die schlimmsten Händler und Gewerbetreibenden sind jene, die früh gehen und spät zurückkehren.**“ Man sollte es sich zur Gewohnheit machen, nicht zur Arbeit zu gehen, ehe man das Morgengebet verrichtet und durch Lektüre eines Buches einige Dinge gelernt hat. Hat eine Person genug

Weltliches verdient, wie sie braucht, soll sie sich mit dem Erwerb des Jenseitigen beschäftigen. Das jenseitige Leben ist nämlich endlos, der Bedarf danach weitaus größer und man steht beim jenseitigen Handel kurz vor dem Bankrott. Imām Abū Hanīfas Lehrer Hammād, möge Allah sich ihrer erbarmen, trieb Handel und verkaufte Kopftücher. Immer wenn sein täglicher Verdienst zwei Habba erreichte, sammelte er seine Waren ein und verließ den Basar. Einige der Großen gingen nur zweimal die Woche in ihren Laden. Einige gingen an allen Tagen außer Freitag und kamen zur Zeit des Mittagsgebets zurück. Ein Teil schließlich tätigte bis zur Zeit des Nachmittagsgebets Käufe und Verkäufe. Wenn sie alle entsprechend ihres Bedarfs genug verdient hatten, begaben sie sich in die Moschee und verbrachten den Abend mit gottesdienstlichen Handlungen und Wissenserwerb.

6. Zweifelhaftes gilt es zu vermeiden. Wer sich dem Harām nähert, ist ohnehin ungehorsam und ein Sünder. [Worüber man Zweifel hat, muss aus den Büchern der Ahlus-Sunna gelernt werden. Es darf nicht unwissenden Koranbewahrern, Hodschas und auch nicht jedem Buch vertraut werden.] Das Zweifelhafte, welches das Herz beunruhigt, sollte nicht gekauft werden. Es sollen keine Käufe getätigt werden mit Unrechttuenden, Betrügnern, Verrätern, jenen, die schwörend verkaufen, und denjenigen, die verbotene Dinge verkaufen. Unrechttuenden und Sündern soll man nichts auf Kredit verkaufen, denn sonst trauert der Mensch bei deren Tod. Dabei ist es eine Sünde, Trauer zu verspüren, wenn Unrechttuende [d. h. jene, die Muslimen und dem Islam mit Händen, in Wort und Schrift geschadet haben] sterben. Diesen zu helfen, ist nicht erlaubt. Beispielsweise ist der Verkauf von Papier an jene, die die Religion verspotten oder sich darum bemühen, die Religion zunichtezumachen, indem sie erlogene Bücher schreiben, nicht erlaubt. Mit anderen Worten: Man soll nicht mit jedem geschäftliche Beziehungen pflegen, sondern gute Menschen suchen. Es gab Zeiten, da konnte ein Händler mit jedem handeln, mit dem er wollte, denn jeder besaß das Handelswissen und handelte im Einklang mit seinem Wissen. Später kamen solche Zeiten, in denen man mit einigen Personen nicht handeln konnte. Noch später konnte man nur noch mit wenigen Handel treiben. Es besteht die Befürchtung, dass eine Zeit kommen wird, in der es niemanden mehr geben wird, mit dem man handeln kann. Dies haben sie vor langer Zeit schon gesagt. Vielleicht sind wir heute in der Zeit angelangt, welche unsere Großen befürchteten. Heute wird Handel mit jedem getrieben, gleich wer er ist. Unwissende Koranbewahrer gießen Öl ins Feuer und sagen: „Heute ist es auf der ganzen Welt so. Überall hat sich Verbotenes ins Vermögen gemischt. Es ist unmöglich geworden, sich vor Verbotenem zu schützen.“ Diese Aussage ist völlig falsch und entspricht ganz und gar nicht der Wahrheit. Wir werden dies im nächsten Abschnitt erklären.

7. Man muss gegenüber der Person, mit der man Handel treibt, die Worte, Bewegungen, das Genommene und Gegebene gut und richtig kalkulieren. Man muss wissen, dass man am Tag des Jüngsten Gerichts für alles Rechenschaft ablegen wird. Einer der Großen sah in seinem Traum einen Lebensmittelhändler und fragte ihn: „Wie verfuhr Allah mit dir?“ Er beschrieb: „Man legte 50.000 Seiten vor mich. Ich sagte: ‚O mein Herr! Wessen Seiten sind diese?‘ Und man entgegnete mir: ‚Du hast mit 50.000 Personen gehandelt. Jede Seite verweist auf deinen Handel mit einer jeden von ihnen.‘ Als ich hineinsah, sah ich, dass auf jeder Seite mein Handel mit einer Person bis ins kleinste Detail festgehalten war.“ Wer auch nur um einen einzigen [Cent] betrügt, wird die Strafe dafür erleiden und keinerlei Hilfe bekommen.

Bis hierhin haben wir also die Zustände unserer Großen und den Weg unserer Religion gezeigt. Heute ist dieser Weg in Vergessenheit geraten und es gibt nie-

manden mehr, der ihn noch kennt. Wer heute eines dieser erwähnten Dinge tut, bekommt großen Lohn. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Es wird eine Zeit kommen, wenn die Muslime jener Zeit 1/10 der gottesdienstlichen Handlungen, die ihr heute verrichtet, einhalten, werden sie von der jenseitigen Strafe erlöst.**“ Als er nach dem Grund gefragt wurde, sagte er: „**Ihr findet nämlich viele Helfer für Wohltaten. So wie sie keine Helfer finden werden, werden sie auch mit unterschiedlichen Hindernissen konfrontiert sein. Sie werden einsam sein zwischen Unachtsamen und Unwissenden.**“ Wir erwähnen diesen Hadith mit dem Ziel, dass die Muslime nicht in Hoffnungslosigkeit verfallen sollen, wenn sie die Lage der heutigen Zeit sehen. Demnach ist es nicht richtig, in Verzweiflung zu geraten aufgrund des Gedankens, wer denn heutzutage vom oben Beschriebenen alles einhalten könne. Wie viel man auch davon umsetzen kann, ist alles ein großer Gewinn. Wer daran glaubt, dass das Jenseits besser als das Diesseits ist, kann sich auch an all das Erwähnte halten. Die Beachtung all des Erwähnten wird einen Menschen im schlimmsten Fall arm machen. Einige Jahre anhaltende Armut, die zur ewigen Glückseligkeit und Ruhe führt, kann gewiss ertragen werden. Viele gibt es ja, die für den Erwerb einiger weniger Sachen bei stürmischem und verschneitem Wetter beschwerliche Reisen auf sich nehmen und für den Aufstieg im Amt sich vieles verwehren. Dabei verlieren sie all ihren Gewinn, wenn der Tod sie ereilt, und sie werden sich umsonst bemüht haben.

18 — DRITTER BAND, 116. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khādscha Abul-Makārim geschrieben und lobt den Dienst an den Dienern Allahs, des Erhabenen:

Möge Allah, der Erhabene, vor extremen Handlungen bewahren und gewähren, sich auf dem rechten Weg zu befinden, indem das ausgewogene Mittelmaß und die Gerechtigkeit eingehalten werden! Dass Allah, der Erhabene, einem Seiner Diener zuteilwerden lässt, nützliche und schöne Taten zu verrichten und für die Bedürfnisse vieler Menschen zu sorgen, und dass viele Menschen bei ihm Zuflucht nehmen, ist eine äußerst große Gabe für diesen Diener! Allah, der Erhabene, hat Seine Diener als Seine Iyāl („zu ernährende Familie“) bezeichnet und aus Seiner großen Barmherzigkeit heraus die Versorgung und den Unterhalt aller auf sich genommen. Wenn Allah, der Erhabene, einen Seiner Diener beauftragt für die Versorgung und den Unterhalt einiger dieser Iyāl und für deren Erziehung und Komfort, dann ist dies eine große Gunst gegenüber diesem Diener. Wer diese große Gabe erlangt und dafür zu danken weiß, ist aufs Äußerste glücklich und glücklich. Es ist eine Erfordernis der Vernunft, den Wert dieser Gabe zu erkennen, dafür dankbar zu sein, den Dienst an den Iyāl seines Herrn als Glückseligkeit und Ehre aufzufassen und sich damit zu rühmen, die Diener seines Herrn zu erziehen. Gelobt sei Allah, der Erhabene, dafür, dass alle, die dort sind, von Euren Wohltaten berichten. Die Berichte über Eure Güte und Hilfeleistungen sind in aller Munde.

***Jedermann hat jemanden,
Doch ich, ein niemand,
Ich habe niemanden,
Nur Du Allah sollst es sein,
Ich möchte sonst niemanden.***

19 — ZINSEN, BANKEN UND STIFTUNGEN IM ISLAM

Ist im Islam die Gründung von Banken und das Tätigen von Geschäften mit ihnen erlaubt? Gleich zu Beginn soll klargestellt werden, dass Zinsen im Islam harām sind. Zinsen sind nicht nur im Islam verboten, sondern in allen himmlischen Religionen, also allen Religionen, die wahr sind. Zinsen sind harām, unabhängig davon, ob viel oder wenig. Sie gehören zu den größten Sünden. Daher muss gut verstanden werden, was mit Zinsen und Banken gemeint ist. Unsere Religion genehmigt nicht nur die Gründung von Unternehmen und Banken, die den Handel, die Entwicklung riesiger industrieller Einrichtungen und die Steigerung individueller Produktionskapazitäten fördern und die ihre Geschäfte nicht mit Zinsen betreiben, sondern er befiehlt dies auch.

Ein Muslim, der seine Religion gut erlernt, wird auf legitimem Wege Geld verdienen, indem er jede Art von Handel treibt, ohne dabei Verbote zu begehen und in das Unglück des Zinses zu stürzen. Mit seinem legitimen und gesegneten Verdienst wird er für das Land und die Nation von großem Nutzen sein. Im **al-Hadiqa** heißt es: „Als Imām Muhammad asch-Schaybānī gefragt wurde, weshalb er kein Buch über den Tasawwuf, in welchem er ein Experte ist, geschrieben habe, sagte er: ‚Enthaltsamkeit (Zuhd) und Gottesfurcht (Taqwā) können nur erlangt werden, indem in sämtlichen Angelegenheiten den islamischen Bestimmungen gefolgt wird und nichtige, unwirksame und missbilligte Kaufverträge vermieden werden. Diese wiederum werden aus den Fiqh-Büchern gelernt. Eine Person, die Kauf- und andere Verträge abschließen wird, muss die Bedingungen erlernen, nach denen sie wirksam und halāl sind. Daher ist es eine individuelle Pflicht (Fard ayn) für jeden rechtlich verantwortlichen (mukallaf) Menschen, dass er sich das Grundlagenwissen über diese Angelegenheiten aneignet. Ich habe zur Erfüllung dieser Pflicht das Buch über Käufe und Verkäufe geschrieben.“

Was sind Zinsen?: Alle Fiqh-Bücher beschreiben Zinsen als einen Überschuss an Gütern/Geld, der beim Gewähren von Darlehen, bei der Verpfändung oder beim Kauf derart zur Bedingung gemacht wird, dass der Geber oder Empfänger dem anderen dies ohne Gegenleistung gewährt. Wenn die Bedingung gestellt wird, dass die Übergabe an eine andere Person erfolgt, ist es kein Zins. Es wurde jedoch gesagt, dass der Kauf unwirksam (fāsīd) wird. Ein Geschenk, das gegeben wird, ohne beim Kauf zur Bedingung gemacht worden zu sein, ist kein Zins. Das Geschenk muss ein separates Gut sein und separat übergeben werden. Wenn jemand beispielsweise eine Goldmünze zahlt und vier Viertelgoldmünzen kauft und darüber hinaus einen kleinen Geldbetrag schenkt, stellt dies keine Zinsen dar. Der Kauf ist auch nicht unwirksam. Denn beim Verkauf wurde die Schenkung nicht zur Bedingung gemacht. Bei einer Schenkung ist der bedingte Zusatz ebenfalls kein Zins. Wenn jemand sagt: „Unter der Bedingung, dass du mir einen Monat dienst, schenke ich dir dieses Objekt, beispielsweise mein Haus“, und der andere dies akzeptiert und annimmt, ist dies kein Zins. Die Bedingung ist aber unwirksam, sodass er nicht dienen muss. Dient er aber, liegt darin kein Schaden. „Schenkung“ (Hadiyya bzw. Hiba) meint das Übertragen des Eigentums an einer existierenden und bekannten Sache (Ayn) ohne Gegenleistung an eine andere Person. Eine Schenkung, bei der eine bestimmte Gegenleistung gefordert wird, ist auch erlaubt. Forderungen (Dayn) dem Schuldner oder einer anderen Person als dem Schuldner zu schenken, ist erlaubt. Doch in dem Fall, dass sie einem anderen geschenkt werden, muss man diesem auch anordnen, dass er sie in Besitz nimmt, und er muss sie tatsächlich in Besitz

nehmen. Mit der Inbesitznahme wird das Dayn zum Ayn. D. h. das in der obigen Definition verwendete Wort „**Ayn**“ meint „das, was bei Vertragsschluss oder später ayn ist“. [Gold und Silber (Naqd), welches beim Kauf nicht gesehen wird, wird mit der Inbesitznahme ayn und dadurch ist die am Ort des Vertragsschlusses erforderliche Spezifizierung (Ta'yīn) erfolgt.] Geschenke anzunehmen, ist eine Sunna. Der Schenkende muss rechtlich verantwortlich sein und es muss sich beim Geschenkten um sein Eigentum handeln. Eine Schenkung ist wirksam geschehen durch Angebot und Annahme, die mit Worten oder Handlungen erfolgen, sowie durch die Inbesitznahme am Ort des Vertragsschlusses. Mit unnötigen Bedingungen wird die Schenkung nicht nichtig. Die Person kann die Bedingungen einhalten oder auch nicht. Es ist erlaubt, bei der Schenkung etwas Bestimmtes als Gegenleistung zu fordern oder die Bedingung zu stellen, dass die eigenen Schulden bei einem Gläubiger beglichen werden. Geschenk und Gegenleistung müssen vor dem Auseinandergehen übergeben werden. Die Schenkung eines Korbes mit Lebensmitteln, eines Hauses mit Hausrat und eines Tieres mit einer Last ist nicht wirksam. Diese dürfen verschenkt werden, wenn sie leer sind, bzw. nur deren Inhalte dürfen verschenkt werden. D. h. nicht das „Besetzte“ (maschghūl), sondern das „Besetzende“ (schāghil) wird verschenkt. Die Wolle auf dem Schaf, ein gepflanzter Baum, Früchte auf dem Baum und Milch im Euter dürfen nicht verschenkt werden. Teile, die bei Trennung dem Ganzen schaden, dürfen nicht durch Trennung verschenkt werden. Wenn beim Tausch einer Goldmünze gegen vier Viertelgoldmünzen eines von beiden Tauschobjekten schwerer wiegt, ist dies erlaubt, sofern der andere damit zufrieden ist und dies halāl macht. Er hat dann nämlich etwas, dessen Trennung schadet, ohne es zu trennen verschenkt. Fleisch für Fleisch mit größerem Gewicht zu verkaufen und die Differenz zu schenken, ist aber nicht erlaubt. Denn das Überschüssige zu trennen, schadet in diesem Fall nicht. Wer seine Forderung dem Schuldner schenkt/erlässt, kann dies im Nachhinein nicht mehr verlangen. Wenn eines von sieben Dingen zutrifft, kann auch ein Geschenk, das ayn ist, nach der Übergabe nicht zurückgenommen werden. Ist keines dieser sieben Hindernisse vorhanden, dann ist die Rücknahme mit richterlichem Beschluss zwar wirksam, aber makrūh. Diese sieben Hindernisse lauten: 1. Zunahme bei der Ayn-Sache, die auch den Wert erhöht, 2. Tod einer der beiden Parteien, 3. Schenkung mit Inkenntnissetzung, dass es sich um die Gegenleistung eines Geschenkes handelt [auch wenn die Gegenleistung von einer anderen Person kommt, stellt dies ein Hindernis für die Rücknahme dar], 4. dass das geschenkte Gut nicht mehr Eigentum des Beschenkten ist, 5. dass beide miteinander verheiratet sind, 6. Verwandtschaft in dem Grad, dass die Ehe zwischen ihnen auf ewig harām ist, 7. Untergang des Geschenkes. Bei der „Sadaqa“ (Almosen) handelt es sich um ein Geschenk, das einem Armen gegeben wird. Geschenke und Almosen, die dayn sind, dürfen niemals zurückgenommen werden. Ohne Zustimmung einer Person ihre Schulden zu begleichen und dann diese Person zum eigenen Schuldner zu machen, ist nicht erlaubt.

In der schāfi'ītischen und mālikītischen Rechtsschule greifen Zinsen nur bei Nahrungsmitteln und Geld.

1. Zinsen beim Geben und Nehmen von Darlehen: Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt im 102. Brief des ersten Bandes: „Ein Darlehen zu geben unter der Bedingung, dass mehr zurückgezahlt wird, ist Zins. D. h. ein solcher Vertrag ist harām. Alles, was durch einen Vertrag, der harām ist, erworben wird, ist selbst harām. Wenn beispielsweise 10 Scheffel Weizen als Darlehen gegeben werden unter der Bedingung, dass 12 Scheffel zurückgegeben werden, sind die gesamten 12 Scheffel harām. [Bei den zwei Scheffeln, die zu viel sind, handelt es sich um das Recht des Menschen und

es ist daher wādschib, sie zurückzugeben. Da die zehn Scheffel harām sind, müssen sie als Almosen gegeben werden.] Dass es harām ist, Darlehen mit Zinsen zu geben und zu nehmen, steht offenkundig im edlen Koran. Mit Zinsen Darlehen zu nehmen, ist sowohl für denjenigen harām, der einen Bedarf danach hat, als auch für den Unbedürftigen. Zu behaupten, Zinsen seien für den Bedürftigen nicht harām, bedeutet eine Veränderung des koranischen Gebots. Das Buch **al-Qinya** kann das Gebot des edlen Korans nicht verändern. Mawlānā Dschamāl, einer der Großgelehrten der Stadt Lahore, pflegte zu sagen, dass viele der Berichte im **al-Qinya** den wertvollen Büchern widersprechen und solchen Berichten nicht vertraut werden darf. [Auch Ibn Ābidīn sagt, dass viele Berichte im **al-Qinya** schwach und demnach nicht vertrauenswürdig sind. Dieses Buch wurde von Zāhidī, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasst.] Selbst wenn wir die Aussage im **al-Qinya** für richtig hielten, muss das Wort ‚Bedürfnis‘ (Ihtiyādsch) hier als absolute Notwendigkeit (Darūra) und Todesgefahr gedeutet werden. Somit hätte man von der Erlaubnis in Vers 3 der Sure al-Mā’ida, in welchem es sinngemäß heißt: **‚Wer in eine Notlage gerät, die zum Tode führt‘**, Gebrauch gemacht. Dieser Koranvers beschreibt nämlich den Entschuldigungsgrund, der das Begehen von Harām entschuldigt. Wenn jedes Bedürfnis als Entschuldigungsgrund gewertet werden würde, um Darlehen mit Zinsen zu nehmen, dann bestünde kein Grund mehr für das Zinsverbot. Denn Zinsen zu geben akzeptiert nur derjenige, der ein Bedürfnis hat. Wer kein Bedürfnis hat, wird nicht freiwillig mehr Geld zahlen wollen. Dieses Verbot Allahs, des Erhabenen, wäre somit fehl am Platze und unnötig. Es ist keineswegs erlaubt, das Buch Allahs, des Erhabenen, derart zu verleumden. Es ist undenkbar, dass darin etwas Unnötiges und Unangemessenes zu finden sei. Selbst wenn wir für einen einzigen Moment annehmen würden, dass jeder, der ein Bedürfnis hat, sich mit Zinsen Geld ausborgen dürfe, so ist jedes Bedürfnis ja eine Art Notwendigkeit. Die Notwendigkeit wiederum hat verschiedene Stufen. Sich Geld mit Zinsen zu leihen, um ein Festmahl zu geben, stellt kein Bedürfnis dar. Dass das Bedürfnis des Verstorbenen von seinem Nachlass die Ausgaben für das Leichentuch und die Beerdigung sind, steht in den Büchern geschrieben. Das Geben eines Festmahls für seine Seele wurde nicht als Bedürfnis genannt. Obwohl der Verstorbene den Lohn der Almosen mehr als jeder andere nötig hat, wurde im Islam nicht geboten, für seine Seele Essen [Halwa] zu verteilen. Kann demnach das Ausführen dieser Handlungen je ein Bedürfnis und eine Entschuldigung für ein Gelddarlehen mit Zinsen sein? Selbst wenn es als ein Bedürfnis des Verstorbenen angenommen wird, kann der Verzehr von Speisen, die mit solchem Geld gekauft und zubereitet worden sind, halāl sein? Die Vielzahl an Kindern und dass der Mann beim Militärdienst ist, als Entschuldigung und Bedürfnis anzunehmen und deshalb das Nehmen eines Gelddarlehens mit Zinsen als erlaubt und halāl zu bezeichnen, ziemt sich einem Muslim nicht. Jenen, die einer solchen Katastrophe anheimgefallen sind, muss das Gute geboten und das Schlechte verboten werden und ihnen somit der rechte Weg gewiesen werden. Wie kann es so weit kommen, dass ein Muslim dieses Harām begeht? Es gibt viele Wege, die Bedürfnisse auf legitime Art zu decken. [Eben diese Wege müssen gesucht werden. Sucht er nach diesen Wegen, findet sie aber nicht, so werden die Unterhaltsbedürfnisse, also der Bedarf an Nahrung, Bekleidung und Unterkunft, zur Notwendigkeit. Dies trifft in der Praxis aber nur auf die Unterkunft zu.]

Ihr sagt, dass es heutzutage keinen Verdienst mehr gäbe, der nicht mit Zweifelhafem beschmutzt sei. Ja, das stimmt, doch wir müssen das Bestmögliche versuchen, um uns vor dem Zweifelhaften in Schutz zu nehmen. Es heißt, den Acker ohne Gebetswaschung zu pflügen und die Samen ohne Gebetswaschung auszusäen, mache den Segen und die Güte der Versorgung zunichte. In Indien

gibt es nahezu niemanden, der auf solche Weise arbeitet. Doch Allah, der Erhabene, fordert von seinem Diener nur, dass er so viel tut, wie in seiner Macht steht. Sich davor zu hüten, Gelddarlehen mit Zinsen zu nehmen und damit Festmahl zu geben, ist für jeden sehr einfach. Wer ein Halāl als harām oder ein Harām als halāl bezeichnet, wird ein Kāfir, doch dies gilt nur für solches Halāl und Harām, das definitiv und offenkundig ist [also für solche, deren Erlaubt- bzw. Verbotensein in den Quellentexten (Nusūs) explizit und eindeutig erwähnt ist, oder solche, für die es zwar keine offenkundigen Quellentexte gibt, deren Bestimmung aber in allen vier Rechtsschulen übereinstimmend ist.] Dies gilt aber nicht für Wahrscheinliches (Zann). Es gibt in der hanafitischen Rechtsschule vieles, was mubāh ist, aber in der schāfiʿitischen Rechtsschule nicht mubāh ist. Das Gegenteil ist auch der Fall. Jemand, der über eine Person, deren Bedürftigkeit zweifelhaft ist, nicht sagt, dass sie ein Gelddarlehen mit Zinsen nehmen dürfe, bzw. ein offenkundiges Harām nicht als halāl bezeichnet, darf nicht schlechtgeredet und nicht als Irrgänger und Rückständiger bezeichnet werden. Er darf nicht gezwungen werden, dies als halāl zu bezeichnen. Es ist wahrscheinlicher, dass er im Recht ist. Vielmehr ist es offenkundig, dass er recht hat. Wer ihn schlechtredet, ist im Unrecht und in Gefahr. Mawlānā Abdulfattāh soll gesagt haben, dass das Nehmen zinsloser Darlehen gut ist und warum die Menschen Darlehen mit Zinsen nehmen. Darauf sollt Ihr kritisierend entgegnet haben: ‚Sag so etwas nicht. Lehnst du etwa ab, was halāl ist?‘ Mein lieber Sohn! Eure Worte wären im Falle eines definitiven Halāl korrekt. Selbst wenn Ihr es als halāl bezeichnet, dass eine bedürftige Person ein Darlehen mit Zinsen nimmt, ist es dennoch besser, dies zu vermeiden. Die Achtsamen (Sāhib al-waraʿ) vermieden die Erlaubnisse (Rukhsa) und wiesen jedem den schwierigeren Weg (Azīma). Auch wenn die Muftis in Lahore gesagt haben, dass dies für bedürftige Personen erlaubt sei, gibt es unterschiedliche Grade des Bedürfnisses. Wenn jedes Bedürfnis als Entschuldigung angesehen wird, dann gäbe es keine Situation, in der Zinsen harām wären. Damit wäre das Zinsverbot unnötig und sinnlos. Mit der Absicht der Sühne des Fastens oder Schwures ein Darlehen mit Zinsen zu nehmen, um Arme zu speisen, ist ebenfalls nicht erlaubt. Wer die Armen nicht speisen kann, fastet.“

2. Zinsen bei der Verpfändung (Rahn): Verpfändung bedeutet, dass aufgrund einer Forderung eine Sache als Sicherheit einbehalten wird. Im Islam ist damit gemeint, dass eine Sache als Gegenleistung für eine zu bezahlende Sache beim Gläubiger oder einer anderen vertrauenswürdigen Person als Sicherheit hinterlegt wird. Ein Pfand wird nur bei Sachschulden gegeben. Bei einer Tötung, bei Schwurreechten, damit der Arbeiter gute Arbeit leistet oder der Gast nicht stiehlt, darf kein Pfand gefordert werden. Ein Pfand kann nicht erzwungen werden. Die Verpfändung kommt durch einen Vertrag, d. h. durch Angebot und Akzeptanz, und zwar mündlich oder schriftlich, zustande. Das Pfand muss genommen und gegeben werden, d. h. es muss die Übergabe einer Sache erfolgen. Vor der Übergabe kann der Schuldner darauf verzichten, das Pfand zu geben. Das Pfand muss verkaufstauglich sein. Alles, was nach Gewicht oder Volumen gemessen wird, Gold- und Silbergegenstände sowie Geld eignen sich als Pfand. Den eigenen Anteil an einer gemeinsamen Sache als Pfand zu geben, ist nicht erlaubt. Die Früchte an einem Baum ohne den Baum, die Ernte eines Feldes ohne das Feld, einen Baum, der Früchte trägt, ohne die Früchte oder ein Feld mit Ernte ohne die Ernte als Pfand zu geben, ist nicht erlaubt. Das Haus samt Hausrat als Pfand zu geben, ist erlaubt. Tiere und Traubenmost als Pfand zu geben, ist erlaubt. Der Gläubiger kann auf das Pfand verzichten, der Schuldner hingegen nicht. Das Pfand wird einbehalten, bis die Schulden beglichen sind. Erst werden die Schulden beglichen, danach wird das Pfand zurückgegeben. Stirbt der Schuldner,

verkauft dessen Erbe das Pfand und bezahlt mit dem Geld die Schulden. Dann nimmt er das Pfand und übergibt es dem Kunden. Das restliche Geld wird anderen Gläubigern gegeben. Wenn die Zeit für die Zahlung des Kaufpreises gekommen ist, bevollmächtigt der Schuldner für den Verkauf des Pfandes den Gläubiger oder eine andere rechtschaffene Person oder er verkauft es selbst. Vom Erlös werden die Schulden bezahlt und danach wird das Pfand befreit. Der Schuldner kann die verpfändete Sache nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers verkaufen. Er kann das Pfand nicht verlangen, um es zu verkaufen. Wenn der Gläubiger das Pfand entgegennimmt, kann er die Bedingung stellen, dass er dazu bevollmächtigt wird, es später zu verkaufen. Wenn der Schuldner dies akzeptiert, kann er den Bevollmächtigten im Nachhinein nicht abberufen. Er wird auch nicht mit dem Tod des Schuldners abberufen. Wenn das Pfand untergeht oder der Wert zu gering ist, verlangt er die Differenz vom Schuldner. Pfand ist kein Hindernis dafür, dass der Gläubiger die Begleichung der Schulden verlangen kann. Wenn jemand Vermögen hat, aber seine Schulden nicht zurückzahlt, kann das Pfand auch nicht verhindern, dass der Gläubiger den Schuldner verhaften lässt.

Der Gläubiger kann nicht Anlass dafür sein, dass der Schuldner das Eigentum am Pfand verliert. Er darf das Pfand weder verkaufen noch vermieten. Er darf das Pfand nur mit der Erlaubnis des Schuldners verwenden. Einer von beiden darf mit der Erlaubnis des anderen das Pfand einem anderen verleihen. Danach kann ein jeder von beiden die Sache wieder zum Pfand machen. Der Gläubiger kann das bei ihm befindliche Pfand auch dem Schuldner, der das Pfand gegeben hat, leihen. Wenn das Pfand untergeht, da es nicht aufbewahrt oder verwendet wurde, zahlt der Gläubiger den Wert. Es ist rechtswirksam, dass jemand verpfändete Güter kauft. Der Gläubiger kann es verweigern, dem Käufer die verpfändete Sache zu übergeben. Der Käufer wartet dann, bis die Schulden beglichen sind und das Pfand frei geworden ist. Oder aber er lässt den Kauf per Gerichtsentscheidung auflösen.

Wenn beim Gewähren eines Darlehens die Erlaubnis zur Bedingung gemacht wird, dass der Gläubiger das Pfand nutzen darf, gilt dies als Zins. Wenn beispielsweise die Bedingung gestellt wird, dass der Gläubiger das Tier, das Feld oder die Kleidung benutzen oder die Milch des Tieres trinken darf, ist dies Zins. Durch nachträgliche Genehmigung darf der Gläubiger das Pfand wiederum nutzen.

3. Zinsen bei Käufen und Verkäufen: Gemäß der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist mit „Zinsen bei einem Kauf“ gemeint, dass einer der unten erwähnten zwei Punkte oder beide gleichzeitig auf die Kaufsache (Mabī‘) und das Zahlungsmittel (Thaman) zutreffen. In der schāfi‘itischen und mālikī‘itischen Rechtsschule muss es sich zusätzlich zu diesen zwei Bedingungen um Gold oder Silber oder um Nahrungsmittel handeln.

1. Qadr, d. h. nach Gewicht oder Volumen gemessen zu werden,
2. derselben Gattung (Dschins) anzugehören.

Ein Kauf, der Zinsen enthält, darf nicht auf Kredit erfolgen, sondern muss immer unmittelbar (mit sofortiger Bezahlung) geschehen. Damit dies unmittelbar geschieht, müssen sowohl die Kaufsache als auch das Zahlungsmittel konkretisiert sein (Ta‘ayyun).

Es wurde geboten, dass Weizen, Gerste, Datteln und Salz immer und überall nach Volumen, Gold und Silber wiederum nach Gewicht gemessen werden. Wie andere Dinge als diese sechs Substanzen gemessen werden, wird nach dem ortsüblichen Brauch bestimmt. Siehe auch Kapitel 4.

Wenn bei einem Kauf beide Bedingungen des Zinses nicht gegeben sind, liegt bei diesem Kauf folglich kein Zins vor. D. h. wenn eines von beiden (also von der Kaufsache oder dem Zahlungsmittel) unmittelbar und mehr oder aber auf Kredit erfolgt, ist dies kein Zins. Beispielsweise 10 Meter Flanell für 15 Meter bedruckten Stoff zu verkaufen, ist sowohl mit sofortiger Zahlung als auch auf Kredit erlaubt.

Sind aber beide Bedingungen erfüllt, ist lediglich der Kauf mit Sofortzahlung bei gleicher Menge erlaubt; es handelt sich demnach um Zins, wenn der Kauf mit Sofortzahlung und mit unterschiedlicher Menge oder aber auf Kredit, selbst wenn mit identischer Menge, erfolgt. Ohnehin sind Käufe, die harām sind, wenn die Sache, die mehr misst, sofort bezahlt wird, auf Kredit immer harām, selbst bei identischer Menge. Ein Kreditkauf ist etwas anderes, als auf sofortige Bezahlung zu verhandeln und im Anschluss die Zahlung aufzuschieben. Bei einem Kauf mit Sofortzahlung von einem Scheffel Weizen für einen Scheffel Weizen muss bei Vertragsschluss eine Messung erfolgen. Der Kauf ist nicht zulässig, wenn später gemessen wird, selbst wenn das Ergebnis identisch sein sollte. Ein Scheffel Weizen für einen Scheffel Weizen auf Kredit zu kaufen oder für weniger oder mehr als einen Scheffel Weizen unmittelbar zu kaufen, ist Zins. Das heißt, dies ist nicht erlaubt und harām. Damit das Kaufgeschäft von zwei Gütern, die hinsichtlich Qadr und Gattung übereinstimmen, mit gleicher Menge und sofortiger Bezahlung erlaubt ist, müssen sie unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Deswegen ist das Wechseln von Geld auch erlaubt. Wenn beide auch in ihren Eigenschaften identisch sind, ist der Kauf nicht wirksam, da kein Nutzen in diesem Verkauf liegt.

Wenn eine der beiden Bedingungen vorhanden ist und die andere nicht, ist ein Kauf mit Sofortzahlung bei unterschiedlicher Menge erlaubt, doch ein Kreditkauf ist Zins, selbst bei identischer Menge. Einen Scheffel Weizen für zwei Scheffel Gerste oder fünf Eier für sechs Eier per Sofortzahlung zu verkaufen [und Geld Zug um Zug zu wechseln] ist erlaubt. Doch fünf Meter bedruckten Stoff für fünf Meter anderen bedruckten Stoff oder einen Lastwagen für einen anderen Lastwagen auf Kredit zu verkaufen, ist Zins. Hier wurde der Kreditkauf nur bei Gütern erlaubt, die als Gegenleistung für Gold und Silber nach Gewicht gemessen werden. Daher gibt es keine Zinsen bei Güterverkäufen mit Geld und folglich auch bei Güterverkäufen mit Papiergeld keine Zinsen.

Wenn von zwei nach Gewicht gemessenen Sachen beide jeweils weniger als eine Habba, also ein Gerstenkorn wiegen oder von zwei nach Volumen gemessenen Sachen beide jeweils weniger als ein Sā' (4,2 Liter) betragen, fallen diese nicht unter die Messung, d. h. die erste Bedingung wird als nichtexistent angenommen. Deswegen darf eine Handvoll Weizen für zwei Handvoll Weizen oder ein Fils für zwei oder mehr Fils per Sofortzahlung verkauft werden. Zwei Handvoll sind weniger als ein halbes Sā' und das Gewicht von drei Fils beträgt weniger als eine Habba. Zwei Zentigramm Gold für vier Zentigramm Gold unmittelbar zu verkaufen, ist kein Zins. Diese auf Kredit zu verkaufen, ist hingegen Zins. Da ein Qirāt shar'ī dem Gewicht von fünf Gerstenkörnern entspricht, beträgt eine Habba fünf Zentigramm.

Legierungen, in denen der Gold- oder Silberanteil mehr als die Hälfte beträgt, sind wie reines Gold und Silber. Beim Verkauf und Geben von Darlehen wird deren Gewicht berücksichtigt. Legierungen, in denen der Anteil des Goldes bzw. Silbers weniger als die Hälfte beträgt, sind wie Urūd. Sie können für reines Gold oder Silber, das mehr als das in ihnen enthaltene reine Gold oder Silber ist, oder für eine größere Menge ihrer Gattung unmittelbar verkauft werden. Denn der Überschuss an Gold gilt dann als Gegenwert zum anderen Metall im

Gegenstand. Solches Geld sowie „Fulūs“ genanntes Metallgeld wird dem Brauch entsprechend nach Gewicht oder Anzahl gemessen. Gold und Silber müssen immer in Besitz genommen werden (Qabd), auch wenn ihr Anteil in der Mischung gering ist. Wenn sie kein gültiges Zahlungsmittel sind, werden sie durch Spezifizierung konkretisiert.

Dass ein Kauf „mit Sofortzahlung“ (unmittelbar, Zug um Zug) erfolgt, bedeutet, dass beide Güter am Ort des Kaufgespräches vor dem Auseinandergehen ayn sind. Dies wird „Ta'ayyun“ genannt. Alle Sachen außer Gold und Silber werden durch Spezifizierung bei Vertragsschluss konkretisiert. Der Verkauf dieser ist dann ein „Naturaltausch“ (Muqāyada). Wenn nur eines von beiden Gütern spezifiziert wurde, handelt es sich beim Spezifizierten um die Kaufsache (Mabī'). Das Gut, das dayn ist, sowie Gold und Silber sind konkretisiert, indem sie vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen werden.

Der Autor des Buches **ad-Durr al-mukhtār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn beim Verkauf von Weizen für Weizen beides spezifiziert wird, also beides ayn wird, ist es erlaubt. Es ist nicht erforderlich, dass eine Übergabe stattfindet. Denn bei Käufen außer dem Geldwechsel (Sarf) werden Güter durch Spezifizierung konkretisiert. Wenn sie konkret geworden sind, müssen sie selbst gegeben werden. Es darf stattdessen kein gleichartiges Gut gegeben werden. Das heißt: Wenn zwei Güter, die beide nach Volumen oder Gewicht gemessen werden und die derselben oder unterschiedlichen Gattungen angehören [es sei denn, es handelt sich um Gold oder Silber], gegenseitig verkauft werden, müssen beide bei Vertragsschluss ayn sein. Es genügt dazu ihre Spezifizierung, gleich ob sie präsent oder abwesend sind. Vor dem Verlassen des Ortes des Vertragsabschlusses muss keine Übergabe geschehen. Anders ist es bei Gold und Silber, denn diese müssen in Besitz genommen werden. D. h. sie müssen in die Hand oder Tasche des anderen übergeben werden. Geschieht dies 1-2 Minuten nach dem Auseinandergehen, ist der Geldwechsel nicht wirksam.“

Wenn bei einem Geldwechsel die Sache, die man erhalten wird, anwesend, aber die Sache, die man im Gegenzug geben wird, abwesend ist, soll man keinen Kaufvertrag schließen, sondern die anwesende Sache als [Darlehen oder] anvertrautes Gut entgegennehmen und wenn man in den Besitz der zu gebenden Sache gekommen ist, soll man erst dann verhandeln und einen Vertrag schließen und die Sache vor dem Auseinandergehen übergeben.

Wenn bei einem Kauf, der Zinsen enthält, eine von beiden Sachen ayn und die Gegenleistung dayn ist, so ist dies erlaubt unter der Bedingung, dass die Sache, die ayn ist, die Kaufsache wird und das, was dayn ist, das Zahlungsmittel wird und das Zahlungsmittel [das dayn ist] vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen wird. Ein Dayn wird nämlich nur durch Entgegennahme konkretisiert.

Ist das Dayn aber die Kaufsache, ist der Kauf nicht wirksam, selbst wenn es am Ort des Vertragsschlusses präsent sein sollte. Zinsgüter, die mit Begriffen wie ‚für, mit‘ benutzt werden, sind Zahlungsmittel. Was nicht mit diesen Begriffen verwendet wird, ist die Kaufsache. Verträge, bei denen beispielsweise gesagt wird: ‚Ich habe diesen einen Scheffel Weizen FÜR einen Scheffel frisches Weizen verkauft‘, oder: ‚Ich habe diesen einen Scheffel Weizen FÜR einen Scheffel frische Gerste verkauft‘, sind wirksam. In beiden Fällen ist nämlich das Gut, das ayn ist, die Kaufsache und das Dayn das Zahlungsmittel. Doch vor dem Verlassen des Ortes des Vertragsschlusses muss das Dayn in Besitz genommen werden. Damit nämlich ein Zinsen enthaltender Kauf wirksam ist, müssen die Kaufsache und das Zahlungsmittel vor dem Auseinandergehen ayn sein. Das Konkretisiertsein des Dayn [in unserem Fall des Zahlungsmittels] geschieht

durch Inbesitznahme (Qabd). Es ist erlaubt, auseinanderzugehen, ohne das Ayn in Besitz zu nehmen. Sagt er: ‚Ich habe einen Scheffel Weizen guter Qualität von dir MIT diesem einen Scheffel Weizen gekauft‘, oder: ‚Ich habe zwei Scheffel frische Gerste von dir FÜR diesen einen Scheffel Weizen gekauft‘, so ist dies nicht wirksam, selbst wenn das Dayn in der Sitzung präsent sein sollte. Denn das Gut, das dayn ist, wurde in diesem Fall zur Kaufsache und es wurde etwas verkauft, was nicht ayn ist. Das ist aber nicht erlaubt.“

Hinsichtlich des Zinses gibt es keinen Unterschied zwischen neu und alt und zwischen frisch und abgestanden. Beispielsweise muss altes Kupfer gegen neues Kupfer mit sofortiger Bezahlung und gleichem Gewicht getauscht werden. Wenn das neue Kupfer leichter ist, muss zusätzlich eine geringe Menge eines anderen Gutes oder Geld unmittelbar gegeben werden.

Bei anderen Metallen als Gold und Silber kann es auch noch eine Differenz aufgrund handwerklicher Verarbeitung geben. Ein Samowar aus Kupfer darf für einen schwereren Samowar aus Kupfer verkauft werden. Denn bei Metallen außer Gold und Silber ist es möglich, sie aufgrund handwerklicher Verarbeitung nicht mehr zu wiegen, sondern nach Stückzahl zu verkaufen. An Orten aber, wo es üblich ist, diese dennoch nach Gewicht zu verkaufen, führt die Gewichts-differenz weiterhin zu Zins. Gegenstände aus Gold und Silber können aufgrund handwerklicher Verarbeitung vom Zahlungsmittel zur Kaufsache werden. D. h. durch Spezifizierung werden sie konkretisiert. Bedingung hierbei ist aber, dass eine Inbesitznahme erfolgt und jene, deren Gold- oder Silberanteil mehr als die Hälfte beträgt, stets nach Gewicht gemessen werden.

Der Autor des Buches **al-Badā'i**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band auf Seite 236: „Wenn Fulūs in gleicher Anzahl gegeneinander getauscht werden [Papier- oder Metallgeld gewechselt wird], oder mit Fulūs etwas anderes als Fulūs [Gold, Silber oder ein anderes Ayn] gekauft wird, sind diese Fulūs stets das Zahlungsmittel. Durch Spezifizierung sind sie nicht konkretisiert. Solange keine Inbesitznahme erfolgt ist, gelten sie als Dayn. Wenn sie gegen Naqdayn (also Gold und Silber) getauscht werden, muss vor dem Auseinandergehen eine von beiden Gegenleistungen in Besitz genommen und somit konkretisiert werden. Denn hier sind zwar die beiden Bedingungen des Zinses nicht gegeben, doch der Verkauf von ‚Schuld (Dayn) gegen Schuld‘ ist nichtig. Wenn Fulūs gegen Fulūs mit gleicher Anzahl getauscht werden [beide also denselben nominellen Wert haben], müssen beide Gegenleistungen in Besitz genommen werden, da eine Bedingung des Zinses erfüllt wird [und somit ein Kauf auf Kredit harām ist]. Wenn Fulūs aber gegen eine unterschiedliche Anzahl an Fulūs getauscht werden [beispielsweise ein 100-Euro-Schein gegeben und kleineres Geld, das insgesamt weniger als 100 Euro ausmacht, genommen wird], dann müssen beide Gegenleistungen spezifiziert werden, um sich vor dem Zins zu retten. Gemäß den Schaykhayn sind nur in diesem Fall [und beim Terminkauf] die Fulūs durch entsprechende Absicht kein Zahlungsmittel mehr und werden wie Urūd. Wenn sie spezifiziert werden, sind sie konkretisiert. Dennoch wird das Geld nach Anzahl gemessen. Da eine der Bedingungen des Zinses erfüllt ist, weil es die gleiche Gattung ist, wird durch Spezifizierung sichergestellt, dass der Kauf ein unmittelbarer ist. Das spezifizierte Gut selbst muss gegeben werden. Es darf stattdessen kein gleichartiges Gut gegeben werden.“ Zwar ist es ausreichend, wenn eines davon spezifiziert wird, doch das Dayn muss das Zahlungsmittel sein und vor dem Auseinandergehen in Besitz genommen werden. Hieraus versteht sich, dass es nicht erlaubt ist, bei einer Bank Wechsel (Schuldscheine) einzulösen/begeben zu lassen.

Der Handel zwischen einem Schutzbefohlenen (Dhimmī) und anderen Schutz-

befohlenen sowie zwischen einem Schutzbefohlenen und Muslimen ist wie der Handel der Muslime miteinander. Ihnen ist aber erlaubt, dass sie sich gegenseitig Schweinefleisch und Wein verkaufen. Die Güter des Abtrünnigen (Murtadd), der sich im Dār al-harb [also in einem Land der Juden, Christen oder Polytheisten] befindet, sind nicht sein Eigentum.

Gold und Silber werden nach Gewicht gemessen. Da das Gewicht von geprägten Münzen bekannt ist, dürfen diese auch nach Anzahl verwendet werden. Doch bei der Verwendung muss das Gewicht im Hinterkopf behalten werden.

Wenn jemand Schulden über 10 Silberdirham hat und seinem Gläubiger stattdessen eine Goldmünze gibt, d. h. eine Goldmünze für seine geschuldeten 10 Dirham unmittelbar verkauft, ist dies erlaubt. Die Silbermünzen wurden nämlich zum Zahlungsmittel und damit sie konkretisiert sind, muss der Schuldner sie entgegennehmen. Da sie sich aber ohnehin beim Schuldner befinden, bedarf es keiner erneuten Entgegennahme. Das gemeinsame Konkretisiertsein von Kaufsache und Zahlungsmittel wurde bei Kreditkäufen zur Bedingung gemacht, um Zinsen zu entgehen. Bei Schulden, die vollständig beglichen wurden, gibt es keine derartigen Zinsen. Doch bei Schulden kann es eine Gefahr des späteren Zinses geben (**ad-Durr al-mukhtār**). Siehe auch die letzte Seite im 12. Kapitel des dritten Abschnitts. Im Buch **Riyād an-nāsihīn** steht:

„Wir wollen die 33 Beispiele erwähnen, die Umar an-Nasafī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Buch **Arbaʿīn-i Salmānī** anführt in Bezug auf Zinsen bei Käufen und Darlehen:

1. Wenn eine nach Volumen verkaufte Sache für etwas derselben Gattung [so beispielsweise Weizen für Weizen] unmittelbar verkauft wird und das Volumen der einen Sache mehr ist, so ist es Zins.

2. Ist das Volumen beider gleich, aber das eine ist auf Kredit [also bis zum Verlassen des Ortes des Vertragsschlusses nicht konkretisiert], so handelt es sich ebenfalls um Zins.

3. Wenn eine Sache, die nach Gewicht verkauft wird, für etwas derselben Gattung [beispielsweise ein Kettchen mit fünf Goldmünzen für gewöhnliche Goldmünzen] unmittelbar verkauft wird, handelt es sich um Zins, sofern das Gewicht beider Gegenleistungen nicht identisch ist.

4. Ist ihr Gewicht identisch, aber die eine Sache auf Kredit, ist es Zins. Um bei einem Kauf, bei dem zwei Sachen, deren Gewicht oder Volumen nicht identisch ist, Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht werden, sich vor Zins in Schutz zu nehmen, muss neben der Sache, deren Gewicht oder Volumen weniger beträgt, etwas anderes von unterschiedlicher Gattung in geringer Menge hinzugefügt werden und für beides zusammen eine Verhandlung geführt werden. Dadurch schützt man sich zwar vor Zinsen, doch wenn der Wert der hinzugefügten Sache geringer als die Differenz ist, dann ist dies dem Harām nah makrūh. Diese Sache nach dem Handelsgespräch hinzuzufügen, ist nicht erlaubt.

5. Dass ein Verkauf, bei dem von Sachen, die nach Volumen gemessen werden, solche unterschiedlicher Gattung füreinander [beispielsweise Gerste für Weizen] verkauft werden, auf Kredit erfolgt, ist Zins (Ribā). Werden beide Zug um Zug gegeneinander ausgetauscht, ist der Kauf gestattet, selbst wenn ihr Volumen unterschiedlich ist.

6. Wenn bei einem Verkauf, bei dem von Sachen, die nach Gewicht gemessen werden, solche unterschiedlicher Gattung füreinander [beispielsweise Gold für Silber] verkauft werden, eine Gegenleistung auf Kredit erfolgt, so handelt es sich um Zins, selbst wenn ihr Gewicht identisch sein sollte. Werden beide unmittelbar (Zug um Zug) übergeben, so ist der Kauf auch bei unterschiedlichem

Gewicht gestattet. Gold- und Silbergegenstände füreinander auf Kredit zu verkaufen, ist Zins.

7. Wenn eine beliebige Sache, die nach Gewicht oder Volumen gemessen wird oder auch nicht, für eine Sache derselben Gattung auf Kredit verkauft wird, ist es Zins, auch wenn die Menge identisch ist.

8. Eine Sache, die nach Volumen oder Gewicht gemessen wird, für eine andere Sache derselben Gattung ohne zu messen per Pauschalkauf zu verkaufen, ist Zins. Es ist auch dann Zins, wenn die Mengen identisch sind. Denn beim Verkauf solcher Sachen ist es eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Kaufes, bei Vertragsschluss durch Messung zu wissen, dass die Mengen identisch sind.

9. Eine Sache, die mehrere Teilhaber hat und nach Volumen oder Gewicht gemessen wird, ohne Messung aufzuteilen, ist Zins. [Denn wie im 20. Kapitel des dritten Abschnitts erklärt wurde, hätte in diesem Fall ein jeder von ihnen das Eigentum eines anderen an seinem Anteil gegen sein Eigentum am Anteil des anderen getauscht. D. h. sie hätten diese gegeneinander ohne Messung verkauft. Sie müssen einander ihre Rechte vergeben, indem sie zusätzlich Dinge verschiedener Art tauschen; zum Beispiel gibt einer von ihnen dem anderen ein Heft und der Zweite ein Taschentuch oder dergleichen.]

10. Eine nach Volumen oder Gewicht gemessene Sache ohne Messung als Darlehen zu geben oder zu nehmen, ist Zins.

11. Weizen in der Ähre für Weizen selbst gleichen Gewichts zu verkaufen (tauschen), ist Zins.

12. Weizen in der Ähre für Weizen in der Ähre zu verkaufen, ist Zins, selbst wenn ihr Gewicht identisch ist. Weizen muss nämlich ohne die Ähren gewogen werden.

13. Die Frucht am Baum für die gleiche gepflückte Frucht zu verkaufen, ist Zins.

14. Die Frucht am Baum für die gleiche Frucht am Baum zu verkaufen, ist Zins.

15. Weizen für Weizenmehl oder gerösteten Weizen zu verkaufen, ist Zins, auch bei identischem Volumen. Denn aus Weizen entsteht nicht das gleiche Volumen an Mehl.

16. Mehl oder Weizen für Brot zu verkaufen, ist kein Zins. Denn Brot ist eine andere Gattung und wird nach Anzahl gemessen.

17. Sachen, die einen unterschiedlichen Ursprung oder Verwendungsort haben oder deren Eigenschaften von Menschen verändert wurden, sind nicht von derselben Gattung. So sind zum Beispiel Dattellessig und Traubenessig, Schafffleisch und Rindfleisch, Schafmilch und Rindermilch, Schafwolle und Ziegenwolle, Weizen und Brot von verschiedener Gattung. Ziegenfleisch und Schafffleisch sowie deren Milch gehören in Bezug auf Zinsen zur selben Gattung.

18. Nach Imām Muhammad ist es kein Zins, Brot nach Stückanzahl oder nach Gewicht als Darlehen zu geben. Nach Imām Abū Yūsuf ist es nur dann kein Zins, wenn es nach Gewicht als Darlehen gegeben wird.

19. Wenn Sachen wie Sesam, Oliven und Walnüsse, aus denen Öl gewonnen wird, für das daraus gewonnene Öl verkauft werden, ist der Verkauf zulässig, sofern die Menge des Öls größer ist als die des in der Sache enthaltenen Öls; in diesem Fall ist die entsprechende Menge des Öls die Gegenleistung für das in der Sache enthaltene gesamte Öl und der Überschuss ist die Gegenleistung für den Presskuchen. Ist die Menge nicht mehr, also demnach weniger oder gleich,

oder aber nicht bekannt, handelt es sich um Zins.

20. Bei den folgenden Verkäufen gibt es Zins, wenn sie gleich oder weniger sind: Trauben für ihren Traubenmost; ein Schaf für seine Wolle; ein Baum mit Früchten für dieselben Früchte; kultiviertes Land für unkultiviertes Land; Weizen, der in der Ähre gewachsen ist, für Weizen, der nicht gewachsen ist; ein Ohrring mit Edelsteinen für einen Ohrring ohne Edelsteine; ein Schwert oder ein Gürtel mit Gold für dasselbe Schwert oder denselben Gürtel ohne Gold; und Reis mit Schale für Reis ohne Schale.

21. Wenn, nachdem jemand selbst oder sein Stellvertreter eine Ware für beispielsweise zehn [Euro] verkauft und sie dem Käufer übergeben hat, er vor der Entgegennahme des Geldes die Ware vom Käufer für beispielsweise neun [Euro] zurückkauft, ist dies Zins. Nach der Entgegennahme des gesamten Geldes darf er sie zurückkaufen. Nach dem Verkauf einer Ware und vor der Entgegennahme des gesamten Geldes diese Ware zusammen mit etwas anderem für den gleichen Preis zurückzukaufen, ist Zins. Denn in diesem Fall gilt ein Teil desselben Preises als Gegenleistung für die andere Sache, sodass er diese Ware für günstiger gekauft hätte, was wiederum Zins ist. Es ist jedoch zulässig, diese andere Sache zu kaufen.

22. Nach dem Verkauf einer Sache unter der Bedingung, dass die Übergabe z. B. zwei Monate später erfolgt, zu vereinbaren, dass sie mit einer geringeren Menge früher übergeben wird, ist Zins.

23. Wenn zwei Personen, nachdem sie jeweils einen Sack Weizen ohne Messung des Volumens gemischt haben, vereinbaren, das Mehl, das daraus gewonnen wird, in zwei Teile aufzuteilen, ist dies Zins.

24. Zwei Mehlmengen zu mischen, daraus Brot zu backen und es dann in zwei zu teilen, ist ebenfalls Zins. Das Volumen des Mehls jeder Person hätte im Voraus gemessen werden müssen.

25. Walnüsse, Mandeln oder Oliven ohne Messung zu mischen und dann das gepresste Öl zu teilen, ist ebenfalls Zins.

26. Wenn zwei Personen gemeinsame Eigentümer einer Kuh sind und die Milch derart unter sich aufteilen, dass sie sich täglich abwechseln, so ist dies Zins.

27. Wenn zwei Personen beispielsweise einen Ochsen oder ein Pferd oder einen Wagen oder einen Laden oder jeweils ihr Feld oder ihre Werkstatt tauschen, sodass ein jeder sie für eine bestimmte Zeit nutzt, ist dies Zins.

28. Ein Haus unter der Bedingung, darin zu wohnen, ein Feld unter der Bedingung, es zu bewirtschaften, einen Wagen unter der Bedingung, es selbst zu nutzen, vom Schuldner als Pfand zu verlangen, ist Zins. Denn bei der Annahme als Pfand die Bedingung zu stellen, es zu benutzen, ist Zins beim Pfand.

29. Ein Darlehen zu geben unter der Bedingung, eine Sache günstig einzukaufen oder ihm für einen hohen Preis zu verkaufen, ist Zins.

30. Einem Dorfbewohner Geld oder Saatgut oder Land zur Verfügung zu stellen und ihn arbeiten zu lassen unter der Bedingung, dass man Teilhaber an mehr als der Hälfte der Ernte ist, oder diesem ein Darlehen zu geben und dann von ihm sein Feld zu übernehmen, es zu bewirtschaften und ihm weniger als die Hälfte der Ernte zu überlassen, ist Zins. Denn die Höhe der Pacht muss feststehen und bei einer als Darlehen gegebenen Sache muss eine gleichartige Sache in gleicher Höhe gezahlt werden.

31. Es ist Zins, jemandem ein Darlehen zu geben unter der Bedingung, ihn für eine geringe Bezahlung arbeiten zu lassen, von ihm ein Geschenk zu erhalten oder von ihm das Spendieren eines Essens zu fordern.

32. Etwas durch Betrügen für einen hohen Preis zu verkaufen oder günstig zu kaufen, ist ebenfalls Zins. [Siehe dazu die Ausführungen zur „schweren Täuschung“ (Ghaban fähisch) am Ende von Kapitel 5.]

33. Es ist Zins, zu betrügen, indem man die Mängel von einer Sache, die man verkauft, oder den Wert einer Sache, die man kauft, verschweigt.

34. Tāhir az-Zāwī, Großmufti von Libyen, schreibt in seiner Fatwa Folgendes: „Die Regierung vergibt Wohnungskredite an Beamte und zieht zusätzlich vier Prozent von ihren Gehältern ab. Diese vier Prozent, die die Regierung zusätzlich abzieht, sind Zinsen. Dies ist harām. Es ist harām für eine muslimische Regierung, dieses zusätzliche Geld zu nehmen, und für die Muslime, es zu bezahlen. Dieses als Darlehen gewährte Geld muss ohne Zinsen und für das Wohlgefallen Allahs gegeben werden.“ Diese Fatwa steht am Ende der Ausgabe vom April 1973 der in Libyen herausgegebenen Zeitschrift **al-Hady al-islāmī** geschrieben. Oder eine Person, die kein Haus zum Wohnen hat und den Wohnungskredit in Anspruch nehmen möchte, sollte nach Erfüllung aller notwendigen Schritte bei der Annahme des Geldes Folgendes sagen: „Ich habe akzeptiert, mit diesem Geld als euer Stellvertreter ein Haus bauen zu lassen.“ Und derjenige, der ihr das Geld auszahlt, sollte sagen: „Ich habe es auch akzeptiert.“ Wenn sie die Eigentumsurkunde erhält, sollte sie sagen: „Ich habe dieses Haus für ... [Euro] in monatlichen Raten von ... [Euro] gekauft.“ Und derjenige, der ihr die Eigentumsurkunde gibt, sollte sagen: „Ich habe dir dieses Haus verkauft.“ Somit wird es halāl.

Dass es für einen Muslim, der im „**Dār al-harb**“ lebt, d. h. in einem Land, in dem Götzen angebetet und die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) nicht angewandt werden, wie z. B. Italien und Frankreich, erlaubt ist, von den Nichtmuslimen Zinsen zu nehmen, indem er ihnen Darlehen gibt, steht in sämtlichen Büchern am Ende des Kapitels über Zinsen geschrieben. Beispielsweise:

Ibn Ābidīn schreibt: „Im Dār al-harb ist es halāl, die Güter der Nichtmuslime durch Zinsen, Glücksspiel oder unwirksame Käufe zu nehmen. Doch es ist nicht halāl, dass der Muslim auf eine dieser Arten Verlust erleidet.“

Im Buch **al-Multaqā** heißt es: „Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, erklärten, dass im Dār al-harb zwischen einem Muslim und einem Nichtmuslim keine Zinsen existieren.“ Im Buch **Madschma' al-anhur** steht: „Ein Hadith lautet wie folgt: **Im Dār al-harb gibt es zwischen dem Muslim und dem Kāfir keine Zinsen.**“ Es ist mubāh, dort ihre Güter zu nehmen. Sie in gegenseitigem Einvernehmen und ohne Ghadr (Betrug, Wortbruch und Unrecht) zu nehmen, ist erlaubt. In den anderen drei Rechtsschulen ist dies unter keinen Umständen gestattet.“

Dieser Hadith wird auch im Buch **ad-Durar wal-ghurar** zitiert und dazu folgende Erklärung angeführt: „Im Dār al-harb ist es für einen Muslim erlaubt, Güter von Nichtmuslimen und Personen, die dort Muslime geworden sind, durch Zinsen und unwirksame Käufe [so z. B. durch Verkäufe mit einer Prämie oder Lotterie] zu nehmen. Denn es ist mubāh, ihre Güter mit ihrem Einverständnis zu nehmen. Aber es ist nicht erlaubt, ihre Güter anzugreifen oder mit Gewalt zu nehmen.“ Scharnblālī schreibt bei seiner Erläuterung dieser Stelle, dass es auch erlaubt ist, sie durch Glücksspiel zu nehmen. So steht es auch in den Büchern **al-Qudūrī**, **al-Dschawhara**, **al-Wiqāya**, **ad-Durr al-mukhtār**, **Radd al-muhtār** und **al-Fatāwā al-hindiyya** geschrieben. Die Verträge, die im Dār al-harb befindliche Muslime untereinander und mit Schutzbefohlenen schließen, müssen im Einklang mit den islamischen Bestimmungen stehen.

Qādizāda schreibt bei seiner Erläuterung des obigen Hadith in seiner Ver-

vollständigung (Takmila) des Buches **Fath al-qadīr** Folgendes: „Vor der Hidschra hatten sich die quraischitischen Polytheisten über die Niederlage gefreut, die die Byzantiner, die Schriftbesitzer waren, gegen die persischen Ungläubigen erlitten hatten. Als die Sure ar-Rūm offenbart und mitgeteilt wurde, dass die Perser kurze Zeit später besiegt werden würden, schloss Abū Bakr as-Siddīq eine Wette mit den quraischitischen Ungläubigen ab. Die Perser wurden besiegt. Daraufhin übernahm Abū Bakr as-Siddīq die vereinbarten Kamele von den quraischitischen Ungläubigen. Diese Wette war eine Art Glücksspiel und die Stadt Mekka war eine Stadt der Polytheisten. Der Gesandte Allahs erlaubte, dass diese Wette abgeschlossen und die Kamele, die vereinbart wurden, von den Ungläubigen genommen werden.“

Wie aus all dem hervorgeht, ist es im Dār al-harb, so z. B. in Europa und Amerika, für einen Gläubigen, der Geld bei einer Bank anlegt, die von Nichtmuslimen gegründet wurde und nur von Nichtmuslimen Zinsen einnimmt, halāl, die Zinsen für sein angelegtes Geld von der Bank anzunehmen und sie für seine Bedürfnisse auszugeben. Eine Person, die Geld bei einer Bank anlegt, überlässt ihr Geld in Partnerschaft mit der Bank zur Bewirtschaftung mit Zinsen. Wenn alle Personen, die von dieser Bank Geld als Darlehen nehmen und dafür Zinsen zahlen, Muslime oder Schutzbefohlene sind, dann ist es harām, die Zinsen für das bei der Bank eingezahlte Geld zu nehmen. Wenn die Personen, die von der Bank Geld als Darlehen nehmen und dafür Zinsen zahlen, sowohl aus Muslimen als auch aus „Harbī“ genannten Nichtmuslimen bestehen, dann sind die von der Bank erhaltenen Zinsen sowie das Gehalt, das als Gegenleistung für Dienstleistungen erhalten wird, makrūh. Wenn die Mehrheit der Kunden Muslime oder Schutzbefohlene sind, dann ist dies dem Harām nahe makrūh, und wenn die Mehrheit Harbī-Nichtmuslime sind, dann ist dies dem Halāl nahe makrūh. So heißt es in einer Fatwa, die auf der 1744. Seite der 55. Ausgabe des vom Maschīkhat-i islāmiyya in Istanbul herausgegebenen Buches **Dscharīda-i ilmiyya** vom 29. Februar 1336 und 9. Dschumādal-ākhir 1338 geschrieben steht, wie folgt: „Im Dār al-harb Geld in einer Bank von Nichtmuslimen anzulegen und von der Bank Zinsen zu nehmen, ist nach der Scharia halāl.“ Genauso verhält es sich mit dem Arbeiten in einer Bank für ein Gehalt.

In keinem Land ist es gestattet, aus irgendeinem Grund irgendeiner Person, Bank oder Genossenschaft Zinsen zu zahlen, indem man von ihnen Geld als Darlehen nimmt, es sei denn, es besteht eine Notwendigkeit. Eine Notwendigkeit (Darūra) ist etwas anderes als ein Bedürfnis (Ihtiyādsch). „Notwendigkeit“ meint Hunger, Durst, nicht richtig gekleidet zu sein oder Obdachlosigkeit, sodass man selbst oder jene, zu deren Unterhalt man verpflichtet ist, krank werden. Liegt eine Notwendigkeit vor, also herrscht die Befürchtung, zu sterben, krank zu werden oder ein Körperteil zu verlieren, wird versucht, einen legitimen (halāl) und zinslosen Weg zu finden, um der Notsituation zu entkommen. Kann kein legitimer Weg gefunden werden, darf man zwar ein Darlehen mit Zinsen nehmen und somit von der Notsituation freikommen, doch es ist danach fard, sich von den Zinsen zu befreien, indem man die Schulden so schnell wie nur möglich zurückzahlt und kein Geld für etwas anderes als die Grundbedürfnisse ausgibt. Ein Haus zu kaufen, während die Möglichkeit besteht, ein Haus zu mieten, stellt keine Notwendigkeit dar. Ebenso wenig ist es eine Notwendigkeit, Kapital für Handel oder Handwerk zu finden. Einer Person, die sich in einer Notlage befindet, ein Darlehen mit Zinsen zu geben, ist harām [**al-Aschbāh**]. Es gibt Gelehrte, die sagen, dass einer solchen Person per Mu‘āmalah- und Iyna-Verkauf ein Darlehen gegeben werden darf, um das Harām zu meiden. Derart nach einem Ausweg zu suchen, um sich davor zu retten, eine Pflicht zu unterlassen

oder ein Verbot zu begehen, wird „**Hila schar‘iyya**“ (shariakonforme Umgehung) genannt.

Auch hier erzählen religionsunkundige Menschen Lügen, um die Jugendlichen in die Irre zu führen. Sie sagen: „Weil im Islam die Zahlung von Zinsen verboten ist, haben die Muslime von Ausländern Darlehen mit Zinsen aufgenommen, sodass unser nationaler Reichtum an Fremde überging.“ Doch in Wirklichkeit pflegten Muslime nicht von irgendjemandem Darlehen mit Zinsen zu nehmen. Sie wussten, dass dies eine schlimmere und größere Sünde ist als Unzucht. Die Muslime pflegten sich untereinander zinslose Darlehen zu geben. Dadurch wurden große Unternehmen und Fabriken gegründet. Und niemand war dank dessen gezwungen, Gelddarlehen mit Zinsen zu nehmen, und dies kam auch niemandem in den Sinn.

Was ist eine „Bank“? Und kann es im Islam Banken geben?

Eine Bank ist ein Unternehmen, das die nachfolgenden Geschäfte tätigt:

1. Sie nimmt Einlagen zu einem geringen Zinssatz an, die auf Sicht abgerufen werden können (Sichteinlagen).

2. Sie nimmt Einlagen zu einem höheren Zinssatz als bei Sichteinlagen an, die erst nach einer bestimmten Zeit abgerufen werden können (Termineinlagen).

3. Sie nimmt Einlagen unter der Bedingung an, dass die Zinsen in monatlichen Raten gezahlt werden (Termineinlagen mit Ratenzahlung).

4. Zentralbanken haben auch die Aufgabe, Banknoten, d. h. Papiergeld, herzustellen.

5. Sie wird zum Teilhaber an Anteilen an Fabriken und Unternehmen und stellt Kapital für diese bereit.

6. Sie kauft und verkauft Grundstücke, Weinberge und Felder und sie baut und verkauft Gebäude. Die islamische Bank kauft alle Arten von Gütern und verkauft sie auf Kredit.

7. Sie gibt Geld als Darlehen mit Zinsen durch Annahme von Wertgegenständen, Aktien und Obligationen [Anleihen] als Pfand und als Gegenleistung für Gebäude, deren Fundament gelegt wurde, Grundstücke und Kredit [Vertrauen/Prestige].

8. Sie begleicht die noch nicht fälligen Wechsel und Schuldscheine durch Diskontierung. Eine islamische Bank tut dies nicht, da es harām ist.

9. Sie sammelt das Geld für Schuldscheine, deren Frist fällig ist, von den Schuldner ein und gibt es den Gläubigern.

10. Sie vermietet Schließfächer an Privatpersonen zur Aufbewahrung von Wertsachen.

11. Sie ermöglicht das Senden von Geld zwischen Städten und Ländern.

12. Sie bezahlt die „Police“ oder „Scheck“ genannten Zahlungsanweisungen von Händlern und Gewerbetreibenden von ihrem Geld in der Bank.

13. Sie erleichtert die Transaktionen zwischen Händlern, indem sie die Forderungen eines Händlers gegen einen anderen vom Konto des Schuldners abbucht und auf das Konto des Gläubigers überweist.

14. Sie kauft und verkauft Aktien und Anleihen an der Börse.

15. Sie bringt die Anleihen des Staates und von anonymen Gesellschaften (Aktiengesellschaften) in Umlauf.

16. Sie gründet Fabriken und betreibt sie.

17. Sie betreibt Geldtransporter.

Die Anfänge des Bankwesens liegen im sechsten Jahrhundert nach der Hidschra in Italien und es verbreitete sich in allen Ländern. Die erste Bank, die in der Türkei eröffnet wurde, war die im Jahre 1279/1910 eröffnete Osmanische Bank (Osmanlı bankası), und nach einigen Jahren wurden verschiedene ausländische Banken eröffnet, mit denen nichtmuslimische Bürger und Ausländer Zinsgeschäfte tätigten. Nach der Deklaration der konstitutionellen Regierung wurde 1327/1909 die Türkische Nationalbank (Türkiye Millî Bankası) gegründet, 1328/1910 die Türkische Bank (Türkiye Bankası), im selben Jahr die Nationalbank (Millî Banka), 1329/1911 die Bank von Istanbul (İstanbul Bankası), 1331/1913 die Istanbuler Immobilienbank (İstanbul Emlak Bankası) und 1332/1914 die Osmanische Handelsbank (Osmanlı Ticaret Bankası). Im Jahre 1329 betrug das Kapital der Agrarbank (Ziraat Bankası) 88.577.908 osmanische Lira, das des Sicherheitsfonds (Emniyet Sandığı) 100.767 Lira und das der Türkischen Nationalbank 1.000.000 Lira.

Die meisten der oben genannten siebzehn Geschäfte der Banken sind nützliche Dienste, die im Islam nicht verboten sind. Zinsen sind harām, unabhängig davon, ob sie viel oder wenig sind. Es wäre zum Beispiel falsch zu sagen: „Es ist harām, wenn der Zinssatz hoch ist, aber halāl, wenn er niedrig ist.“ Banken, die Bauern, Händlern und Handwerkern zu hohen Zinsen Darlehen gewähren und zu niedrigen Zinsen Geld einkassieren, sind Organisationen, die Menschen ausbeuten und sie in den Kapitalismus und Kommunismus führen.

Ein weiterer Schaden, den Banken verursachen, ist, dass sie die Geldinhaber an Faulheit und Ausschweifung gewöhnen. Faule Menschen, die in den Besitz von viel Geld kommen, werden nicht arbeiten. Sie werden auch nicht den Menschen helfen, die arbeiten. Sie werden ihr Geld bei einer Bank anlegen und mit den Zinsen, die sie erhalten, ein Leben voller Vergnügen und Genuss führen und sich in Abenteuer stürzen. Wenn Arbeiter, Bauern, schwer über die Runden kommende Beamte und vor allem insolvente Geschäftsleute, die ihre Häuser, Höfe und Farmen verkaufen, um die Zinsen an die Bank zu bezahlen, diese verwöhnten Ausbeuter sehen, die ihr Geld maßlos und töricht verschwenden und auf die arbeitenden Menschen herabschauen, werden sie diese verabscheuen. Dieser Zustand führt zu Spaltung und Groll unter den Menschen, dämpft den Enthusiasmus der Werktätigen und beeinträchtigt ihre Leistungen. Die Wirtschaftszweige vermindern sich, Arbeitslosigkeit und Anarchismus nehmen zu, soziale Gerechtigkeit ist nur noch ein Lippenbekenntnis und es kommt zum wirtschaftlichen und moralischen Zusammenbruch.

Es ist eine offenkundige Tatsache, dass eine islamische Bank, die keine Zinsgeschäfte tätigt, mit ihren Kunden über den Weg von Mudāraba- und Muzāra‘a-Gesellschaften Partnerschaften eingeht, den Menschen, die Geld benötigen, zinslose Darlehen gewährt, keine Käufe mit Diskont und Zinsen tätigt und nur für ihre Dienstleistungen und Ausgaben eine Gebühr erhebt, für die Nation sehr nützlich sein wird. Denn es ist auch zulässig, dass der Darlehensnehmer die Gebühren für das Ausstellen des Schuldscheins und die Stempelgebühr bezahlt. [Siehe den Anfang des 13. Kapitels.] Eine islamische Bank verlangt einen Bürgen (Kafil), wenn sie ein Darlehen gewährt. Bei der Abmachung mit dem Bürgen legt sie einen Zahlungstermin fest. Für den Fall, dass der Schuldner die Schulden zum festgelegten Zeitpunkt nicht zurückzahlt, treibt sie das Geld vom Bürgen ein. Da die Personen, die ihr Geld bei solchen Banken anlegen, an den Gewinnen und Verlusten der Anlagen, in denen ihr Geld eingesetzt wird, beteiligt sind, werden sie den Enthusiasmus der Mitarbeiter teilen und diese unterstützen. Solche Einrichtungen werden sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen. Das Land wird sich sowohl in finanzieller als auch in spiritueller Hinsicht entwickeln.

Eine islamische Bank gibt kein Geld als Darlehen mit Zinsen an Menschen, die Handel treiben, ein Handwerk ausüben, Bauarbeiten tätigen oder in Not sind. Stattdessen schließt die Bank mit ihnen einen Vertrag ab, wonach sie ihnen die Güter, derer sie bedürfen, auf Kredit und mit Ratenzahlung verkauft. Diese Menschen teilen der Bank Gattung, Menge und Eigenschaften aller möglichen beweglichen und unbeweglichen Güter, derer sie bedürfen, mit. Die Bank kauft diese Güter und übergibt sie diesen als Verwahrung. Nach Festlegung eines bestimmten Gewinnbetrags schließt sie mit ihnen einen Vertrag über einen Kreditkauf ab, wobei sie ihre Schulden in Raten zum jeweiligen vereinbarten Datum zurückzahlen. Wenn die Bank einen Vertrag mit ihnen abschließt, bevor sie Eigentümer der Güter geworden ist, so ist der Verkauf nichtig.

[„Muhammad Abduh, Schüler von Dschamāluddīn al-Afghānī und einer der führenden Islamreformer Ägyptens, erteilte in seinem Korankommentar, den er gemeinsam mit Schaltūt, dem 1963 gestorbenen Rektor der al-Azhar-Universität, anfertigte, eine Fatwa, wonach Bankzinsen schariakonform (dem Islam entsprechend) seien. Später geriet er unter den starken Druck der Gelehrten und seines Umfeldes, weshalb er sich von dieser Fatwa distanziert zeigte. Unternehmungen dieser Art gab es auch in Indien.“ Eine Person, die den Wohnkredit in Anspruch nehmen möchte, der von der Institution, für die sie arbeitet, mit Zinsen gewährt wird, sollte einen Antrag mit folgender Bitte einreichen: „Ich möchte bei Ihnen ein Haus kaufen. Ich bitte darum, dass nach dem Kauf dessen Preis in Raten von meinem Gehalt abgezogen wird.“ Die Institution wiederum sollte, genauso wie es die islamische Bank tut, das Haus, das sie gekauft oder bauen lassen hat, zu einem Preis, auf den sie sich einigen, auf Kredit verkaufen, nachdem sie das Haus gesehen hat. Die Raten, die von seinem Gehalt abgezogen wurden, bevor er das Haus besichtigt hat und die Vereinbarung getroffen wurde, soll er als Darlehen zählen, das er dem Institut gegeben hat. Im Nachhinein werden sie vom Preis abgezogen].

STIFTUNG (WAQF): Selbst wenn eine gestiftete Moschee baufällig geworden ist und sich niemand findet, der sie repariert, oder wenn sie nicht mehr benutzt wird, weil es in ihrer Umgebung keine Häuser und Menschen mehr gibt, bleibt sie nach den Tarafayn (also Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad) weiterhin eine Stiftung. Nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, wird sie mit der Genehmigung des Richters verkauft und das erhaltene Geld wird für eine andere Stiftung der gleichen Art ausgegeben. Das Einkommen [Geld] verschiedener Stiftungen von ein und derselben Person darf nicht füreinander ausgegeben werden.

Unbewegliche Sachen wie ein Gebäude, ein Feld und ein Brunnen können übereinstimmend gestiftet werden. Nach den Imāmayn [Abū Yūsuf und Muhammad] kann zusammen mit einer Sache, die unbeweglich ist, auch eine bewegliche Sache, die dafür notwendig ist, gestiftet werden. Nach Imām Muhammad können bewegliche Sachen, bei denen es üblich ist, sie zu stiften, auch allein gestiftet werden. Nach diesem Imām können Gold und Silber [also Geld] ebenfalls gestiftet werden. Dasselbe gilt für alles, was nach Volumen oder Gewicht gemessen wird. Genauso verhält es sich mit Sachen, bei denen es üblich ist, sie zu stiften, wie Särge, Bahren, auf denen Leichen gewaschen werden, Decken, die auf Särge gelegt werden, Koranexemplare und andere Bücher. Sachen, die nach Volumen oder Gewicht gemessen werden, werden verkauft und das damit verdiente Geld und Geld, das zu einer Stiftung gehört, wird armen Leuten als Darlehen und Händlern als Kapital in Form einer stillen Gesellschaft (Mudāraba) gegeben, sodass man Teilhaber des erwirtschafteten Gewinns wird. Der Gewinn, der auf den Anteil der Stiftung anfällt, wird als Almosen an die Armen verteilt.

Es ist notwendig, dass immer der gleiche Betrag des gestifteten Geldes der Stiftung zur Verfügung steht. Damit darf nichts gekauft und keine Schuld beglichen werden. Weizen wird gestiftet unter der Bedingung, dass er armen Dorfbewohnern als Darlehen in Form von Saatgut gegeben und aus der neuen Ernte bezahlt wird. Eine Kuh wird gestiftet unter der Bedingung, dass ihre Milch an die Armen verteilt wird. Es ist nicht zulässig, Sachen zu stiften, bei denen es nicht üblich ist, sie zu stiften, wie z. B. Hausrat. Das Einkommen der Stiftung wird zuerst für die Kosten der Instandhaltung und anschließend für den Lohn der Bediensteten und des Aufsehers (Nāzir) ausgegeben.

Ibn Ābidīn schreibt: „Waqf bedeutet, dass eine rechtlich verantwortliche (mukallaf) Person auf den Nutzen einer bestimmten Sache, die ihr Eigentum und verkaufsfähig (mutaqawwim) ist, verzichtet zugunsten allen oder bestimmten armen Menschen, die Muslime oder Schutzbefohlene (Dhimmī) sind, ohne dies an eine Bedingung zu knüpfen. Nach den Imāmāyn sind gestiftete Güter fortan nicht mehr Eigentum des Stiftenden. Das Stiften ist keine gottesdienstliche Handlung (Ibāda), sondern eine gottgefällige Tat (Qurba). Mubāh-Handlungen, die verrichtet werden mit der Absicht, Lohn (Thawāb) zu erhalten, werden ‚Qurba‘ genannt. Es ist eine Bedingung, mitzuteilen, dass vom gestifteten Vermögen ausschließlich oder zuletzt eine Moschee oder arme Menschen Nutzen ziehen. Je nach üblicher Praxis können auch reiche Leute davon profitieren. Eine Person, die ihr Vermögen stiftet, kann nicht mehr davon ablassen, sobald sie ihre Entscheidung vom Richter registrieren lässt oder es dem Stiftungsverwalter (Mutawallī) übergibt. Wenn sie erklärt hat, dass ihr Vermögen nach ihrem Tod gestiftet werden soll, dann hat sie damit konkludent erklärt, dass die Widmung aus einem Drittel des Vermögens, das sie hinterlässt, erfolgen soll; in diesem Fall ist es erlaubt, davon abzulassen. Die Instandhaltung der zu einer Stiftung gehörenden Gebäude wird aus dem Vermögen derjenigen finanziert, die ein Recht darauf haben, in ihnen unentgeltlich zu leben. Können diese es sich nicht leisten, lässt der Richter sie ausräumen, danach vermieten und mit dem Gewinn die Reparaturen vornehmen, und übergibt sie ihnen dann wieder. Können keine Mieter gefunden werden, unterwirft der Richter die Gebäude einem Prozess, der als ‚Istibdāl‘ (Ersetzung) bezeichnet wird, d. h. er verkauft die baufälligen Gebäude, kauft mit dem eingenommenen Geld andere Gebäude und übergibt sie dem Stiftungsverwalter. Ist es nicht möglich, andere zu kaufen, verteilt er den Erlös an die Armen. Wenn ein Abtrünniger (Murtadd) wieder Muslim wird, wird die Stiftung, die er während seiner Abtrünnigkeit vollzogen hat, nachträglich rechtswirksam (sahīh). Wenn ein Muslim abtrünnig wird, wird die Stiftung, die er früher [d. h. als er Muslim war] gemacht hat, nichtig (bātil) und steht sodann seinen Erben zu. Es ist auch für Schutzbefohlene erlaubt, etwas für arme Muslime und Schutzbefohlene zu stiften. Für eine Kirche oder für arme Harbī-Nichtmuslime darf auch ein Schutzbefohlener nichts stiften. Der Stiftende ernennt einen Verwalter (Mutawallī) und übergibt ihm das Vermögen. Eine Stiftung muss auf ewig sein und das Gestiftete darf nicht zurückgenommen werden. Da es unter den osmanischen Türken üblich war, Gold- und Silbermünzen zu stiften, ist diese Praxis zulässig. In vielen Angelegenheiten gilt der Brauch (die übliche Praxis) wie ein Quellentext (Nass, also Koranvers oder Hadith).“ Wie man sieht, wird eine Angelegenheit, die nicht in einem Quellentext geregelt ist, durch Befolgen der Idschtihāde der Mudschtahids ausgeführt. Wenn es zu einer Angelegenheit verschiedene Idschtihāde gibt, wählt der Mufti unter ihnen diejenige aus, die am besten der Zeit und dem Brauch entspricht. Der Zeit und dem Brauch zu folgen, meint eben dies und nicht, wie es die Ketzer behaupten, dass man die Gebote des Islams ändert, von den gottesdienstlichen Handlungen ablässt und Verbotenes begeht.

Im **al-Fatāwā al-khayriyya** heißt es: „Der Aufseher oder irgendein Bediensteter einer Stiftung kann nicht entlassen werden, solange er keine Straftat begeht. Es ist die Aufgabe des Stiftungsverwalters, Gestiftetes zu vermieten. Der Richter oder der Gouverneur dürfen sich nicht einmischen. Wenn eine Stiftung einen Aufseher (Nāzir) und einen Verwalter (Mutawallī) hat, darf der Verwalter ohne Kenntnis des Aufsehers nichts tun. Der Sachwalter (Qayyim), der Verwalter und der Aufseher sind Inhaber derselben Rechte. Wenn jemand ein Zelt oder einen Waggon in eine Moschee umwandelt und dieses Zelt oder dieser Waggon an verschiedene Orte gebracht und darin das Gebet verrichtet wird, ist es keine Moschee. Der Ort der Moschee darf nicht verlagert werden. Das Stiften einer beweglichen Sache ist nicht zulässig, sofern es nicht zu einer üblichen Praxis geworden ist. Wer dies jedoch tut, erhält dafür Lohn. Er soll nicht davon abgehalten werden. Aufseher und Verwalter werden die vom Stifter (Wāqif) bestimmten Personen. Wenn der Aufseher und der Verwalter nach dem Stifter sterben, tritt jemand, den sie im Testament bestimmen, an ihre Stelle. Gibt es solche Personen nicht, ernennt der Richter einen Verwalter. Bei dieser Ernennung haben jene Kinder und Verwandten des Stifters ein Vorrecht, die für dieses Amt qualifiziert sind. Der Verwalter einer Stiftung erteilt Befehle und verwaltet/organisiert die Anliegen. Er schließt Verträge ab und tätigt Ein- und Verkäufe. Der Sekretär (Kātib) schreibt diese auf und führt darüber Buch. Der Verwalter fragt den Sekretär nicht, was er tun wird. Er berichtet, was er getan hat. Es ist zulässig, eine Stiftung, die baufällig ist und nicht genutzt werden kann, gegen ein nützlicheres Gut oder gegen Gold und Silber einzutauschen; dies darf jedoch nur der Richter tun. Ein islamkonformes Urteil des Richters eines Scharia-Gerichts darf nicht geändert werden. Wenn es zu einer Angelegenheit verschiedene Idschtihāde gibt, hebt das Urteil des Richters die Differenzen auf.“

Der Autor des Buches **Bahdschat al-fatāwā**, Abdullāh ar-Rūmī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Falls ein Teil des Gewinns aus dem Stiftungsgeld, bei dem feststeht, für welche Zwecke der Gewinn ausgegeben wird, für eben diese Zwecke ausgegeben wird und ein Teil beim Verwalter verbleibt, darf dieses (restliche) Geld nicht für die Bedürfnisse einer anderen gestifteten Moschee ausgegeben werden, selbst wenn der Stifter derselbe ist.“

Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: „Wenn jemand bei Gesundheit sein Haus stiftet und die Bedingung stellt, dass seine Ehefrau darin wohnt und nach dem Tod die Mieteinnahmen den Armen in Medina gegeben werden, und stirbt, nachdem er es dem Verwalter übergeben und beim Gericht registriert hat, dürfen seine Erben diese Stiftung nicht auflösen. Stiftet jemand sein Haus unter der Bedingung, dass es verkauft und das dabei erzielte Geld an die Armen verteilt wird, so ist eine solche Stiftung nicht zulässig, sondern nichtig. Denn es ist nicht wirksam, Stiftungsgüter zu verkaufen. Jemand, der sagt: ‚Ich habe mein Eigentum gestiftet‘, kann darauf verzichten, bevor er dies registriert hat. Nach der Registrierung ist ein Verzicht ausgeschlossen. Wenn jemand seine Forderungen bei einer anderen Person für einen bestimmten Zweck [d. h. irgendwo] stiftet und dann stirbt, bevor er das Geld erhalten hat, dürfen seine Erben diese Stiftung auflösen. Stiftet jemand sein Haus und stellt die Bedingung, dass es vermietet wird und die Mieteinnahmen unter seinen Söhnen ausschließlich Ahmad gegeben werden, so wird den anderen Söhnen nichts gegeben. Wenn jemand einen Teil des Stiftungsgeldes, dessen Verwalter er ist, Kaufleuten und Gewerbetreibenden in Form von stiller oder anderer Teilhaberschaft als Kapital zur Verfügung stellt, für ein paar Jahre von diesen nur den Gewinn einnimmt und ihn für die Ausgaben der Stiftung ausgibt, und danach durch einen anderen Verwalter ersetzt wird, und angenommen, danach gehen die Kaufleute bankrott oder fliehen mit dem

Geld, dann darf der neue Verwalter von seinem Vorgänger keine Entschädigung für das verlorene Kapital verlangen. Gibt der Verwalter des Stiftungsgeldes den Kaufleuten das Geld per Mu‘āmala als Darlehen und wird danach entlassen, sind die Kaufleute verpflichtet, falls der neue Verwalter das Geld zurückfordert, es ihm zu geben. Falls der Verwalter des Stiftungsgeldes, bei dem die Bedingung gestellt wurde, dass es durch Entgegennahme eines Pfandes per Mu‘āmala als Darlehen gegeben wird, dieses Geld ohne Annahme eines Pfandes als Darlehen gibt, dann muss für den Fall, dass der Darlehensnehmer bankrott geht und stirbt und das Geld nicht zurückgegeben wird, der Verwalter dafür aufkommen. Ebenso muss ein Stellvertreter (Wakīl), der einen Schaden verursacht, weil er die vom Vollmachtgeber festgelegten Bedingungen nicht beachtet hat, diesen Schaden ersetzen. Nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, ist der Verwalter der Stellvertreter des Stifters. Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, ist er dagegen Vertreter der Armen. Wenn Stiftungsgeld, bei dem nicht die Bedingung gestellt wurde, dass es an einem bestimmten Ort aufbewahrt werden soll, im Haus des Verwalters bei einem Brand untergeht, muss der Verwalter dafür nicht aufkommen. Wenn der Verwalter eines gestifteten Ladens beim Vermieten zu seinem üblichen Preis (Adschr al-mithl) zusätzlich Ablösegeld nimmt, hat der Mieter das Recht, dieses Geld zurückzubekommen. Wenn Räuber vom Verwalter Stiftungsgeld mit Gewalt an sich nehmen, muss der Verwalter nicht dafür aufkommen. Das Gleiche gilt für hinterlegte Sachen. Wenn der Verwalter jemanden zur Eintreibung der Miete der Stiftung bevollmächtigt und der Stellvertreter/Bevollmächtigte die Mieteinnahmen für seine persönlichen Bedürfnisse ausgibt, dann obliegt die Entschädigung nicht dem Verwalter, sondern dem Stellvertreter. Der Richter darf keine Aufgabe einführen, die bei der Stiftung nicht als Bedingung festgelegt wurde. Wenn es zum Beispiel in der gestifteten Moschee bereits einen Gebetsrufer gibt, darf der Richter keine Erlaubnis für einen zweiten Gebetsrufer erteilen. Ist eine Person namens Zayd für einige Jahre Verwalter einer Stiftung und akzeptiert der Richter die Abrechnungen dieser Jahre durch Nachprüfung und bestätigt sie, so ist dies zulässig. Gibt es jemanden, der Zweifel hegt, verlangt er eine Erklärung. Der Aufseher einer Stiftung kann nicht auch die Aufgabe eines Verwalters übernehmen. Ein vom Stifter ernannter Verwalter verwaltet unter der Aufsicht des Aufsehers die Stiftung.“

Ibn Ābidīn schreibt: „Die Aussage ‚Die vom Stifter festgelegte Bedingung (Schart al-wāqif) ist wie ein Text des Normgebers (Nass asch-schāri‘)‘ ist wohlbekannt. Diese Aussage bedeutet: Der Richter darf kein Urteil fällen, das den vom Stifter festgelegten Bedingungen widerspricht; jeder hat diese Bedingungen zu beachten. Es gibt jedoch sieben Ausnahmebedingungen. Der Richter kann diese sieben Bedingungen ändern. Zum Beispiel ist es wādschib für den Richter, einen Verwalter oder Aufseher, der Verrat begangen hat, zu entlassen.“

Im Buch **Durr as-sukūk** heißt es: „Im Scharia-Gericht in Selanik (Thessaloniki) hat Abdurrahmān Beg 500 Kuruş gestiftet und sie Muhammad Aga, den er als Verwalter bestimmt hat, übergeben, und zwar unter der Bedingung, dass dieses Geld in einem Verhältnis von 11,5 zu 10 jährlich erwirtschaftet wird, indem es vom Verwalter per Mu‘āmala-Verkauf als Darlehen gegeben wird, und von den daraus resultierenden jährlichen Einnahmen werden dem Wasserverteiler täglich 15 Akça gegeben und somit Wasser verteilt, und zwei Akça werden täglich für die Instandhaltung der Wasserläufe ausgegeben; der Verwalter erhält täglich zwei Akça; Mustafā Efendi, der Mufti von Thessaloniki, soll der Stiftungsaufseher sein und ihm soll täglich ein Akça gegeben werden; ein Buchhalter wird angestellt und mit einem Akça täglich entlohnt, um Buch zu führen über die jährlich zu

kontrollierenden Einnahmen und Ausgaben. Im Falle des Todes von Muhammad Aga geht die Verwaltung der Stiftung auf einen neuen frommen, rechtschaffenen und kompetenten Verwalter über, der wiederum von den Muftis von Thessaloniki ausgewählt wird. Sollte sich nach Jahren herausstellen, dass diese Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, wird das gesamte Stiftungsgeld an die Armen verteilt. Nachdem der Verwalter Muhammad Aga die Aufgabe der Verwaltung akzeptierte und die 500 Kuruş entgegennahm, forderte der Stifter die Auflösung der Stiftung mit der Begründung, dass Geldstiftungen drei Imāmen zufolge nicht zulässig sind. Doch der Verwalter lehnte die Rückgabe des Geldes ab mit Verweis darauf, dass an Orten, an denen Geldstiftungen üblich sind, diese nach Imām Muhammad und Zufar zulässig sind. Der Richter entscheidet auf Wirksamkeit und Registrierung der Stiftung. Diese Stiftung ist also auf Beschluss des Gerichts rechtswirksam (sahīh).

In Germir, einem Dorf der Stadt Kayseri, erklärt der Händler Alexan, ein dem römischen Volk zugehöriger Bürger des Osmanischen Reiches, beim Scharia-Gericht Folgendes: ‚Ahmad Efendi, der eingetragene Verwalter der Stiftung des verstorbenen Schatzmeisters Alī Aga aus Kayseri, hat mir 5000 Kuruş vom Stiftungsgeld als Darlehen gegeben, die ich entgegengenommen und verwendet habe. Diese 5000 Kuruş sowie die 750 Kuruş, die der Preis für eine Taschenuhr sind, die Stiftungsgut ist und die ich von Ahmad Efendi auf Kredit gekauft habe, um sie ein Jahr später zu bezahlen, also insgesamt 5750 Kuruş, sind meine Schulden bei Ahmad Efendi im Namen der Stiftung.‘ Der Verwalter Ahmad Efendi und die unten namentlich genannten Zeugen haben dies anerkannt und die Bürgen haben mit ihrem eigenen Vermögen gebürgt und mitgeteilt, dass sie auch füreinander bürgen. Dies wurde vom Gericht bestätigt und im Register eingetragen.“

Wie aus dem bisher Dargelegten über die Stiftung ersichtlich geworden ist, ist es durchaus möglich, anstelle von schädlichen Banken, die Geschäfte mit Zinsen tätigen, Geld-, Vermögens- und Eigentumsstiftungen zu gründen. Dies bietet nicht nur Schutz vor religiösen und weltlichen Nachteilen, sondern bringt auch verschiedene Vorteile für die Menschen und den Staat mit sich.

Von Zeit zu Zeit verteilen Banken Millionen als Prämien. Sie ziehen Lose zwischen denjenigen, die Geld mit Zinsen bei der Bank angelegt haben, und geben das Geld an die Gewinner. Dabei ist es, wie wir im 12. Kapitel erklärt haben, zulässig, ein Darlehen per Mu‘āmala mit einem Höchstsatz von 15 Prozent pro Jahr zu geben. Wenn daher die Banken, anstatt Zinsen zu zahlen und Prämien zu verteilen, denjenigen, die ihr Geld bei der Bank anlegen, etwas Billiges zu einem hohen Preis abkaufen und ihnen so den Preis der Ware anstelle der Zinsen zahlen, und denjenigen, die von der Bank Darlehen nehmen, etwas Billiges, z. B. eine Quittung, verkaufen und von ihnen so den Preis der Ware anstelle der Zinsen einnehmen, und auf diese Weise das Geld, das sie sonst als Zinsen nehmen und geben, stattdessen als Zahlung für diese Waren geben und nehmen, dann hätten sie sowohl sich selbst als auch die Menschen vor den Sünden der Zinsen und des Glücksspiels geschützt.

Wenn jeder, der dort oder anderswo arbeitet, zum Aktionär der großen Kapitalien wird, die im Handel und vor allem in der Industrie und in den Transportwesen eingesetzt werden, und wenn sie somit zu Teilhabern an den Gewinnen werden, wird jeder sein Geld in die Unternehmen investieren. Die Banken werden dann nicht mehr in der Lage sein, Geld mit Zinsen zu nehmen, die Menschen nicht mehr ausbeuten können und gezwungen sein, so zu arbeiten, wie es im Islam vorgeschrieben ist. Es ist durchaus möglich und auch sehr einfach, eine Bank, die zum Nutzen einiger weniger Menschen gegründet wurde und die Dorf-

bewohner zu nicht zu bewältigenden Zinsschulden, Unheil und Faulheit zerzt, in eine in jeglicher Hinsicht produktive und nutzbringende islamische Bank umzuwandeln, die in einer Weise, die mit den Geboten Allahs, des Erhabenen, übereinstimmt, mit Händlern, Handwerkern/Künstlern und Fabriken Partnerschaften eingeht, indem sie ihnen Kapital zur Verfügung stellt, und Gebäude und Anlagen baut und verkauft. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass Banken, die auf diese Weise arbeiten, dem Wohlergehen und Glück der Menschen und der Entwicklung der Länder einen großen Dienst erweisen werden.

Frage: Jemand, der gar kein oder nicht genügend Geld hat, um ein Haus zu bauen, nimmt bei einer Bank ein Darlehen mit Zinsen auf und lässt ein Haus bauen. Dadurch wird er Inhaber eines Eigenheimes. Es ist jedoch auch sehr schwierig, die Zinsen zu zahlen. Wenn er sie nicht zahlen kann, steigen seine Schulden, sein Haus wird verkauft, all seine Mühen sind umsonst und er kommt nicht über seine schwierigen Lebensbedingungen hinweg. Wie kann eine islamische Bank diese Lage in eine nützliche bringen?

Antwort: Die islamische Bank leiht ihm kein Geld mit Zinsen. Stattdessen bringt sie von ihm alle Einzelheiten des von ihm gewünschten Hauses in Erfahrung und lässt mit ihren eigenen Bauingenieuren und Handwerksmeistern unter Verwendung des besten Materials ein Haus bauen, das besser sein wird als eines, das er jemals selbst bauen lassen könnte, und das alle seine zivilisierten Bedürfnisse erfüllen wird. Danach verkauft die Bank ihm das Haus auf Raten, und zwar zu einem Preis, der sich aus den Gesamtkosten und dem Gewinn der Bank zusammensetzt. Auf diese Weise wird die Person nicht nur mühelos in den Besitz eines guten Hauses kommen, sondern die Bank wird jemandem ohne Zinsgeschäft geholfen und einen legitimen Gewinn erzielt haben.

Frage: Es ist erlaubt, bei einer Bank, die sich im Dār al-harb, also in einem Land wie Frankreich, wo Götzen angebetet werden, befindet und deren Kunden Nichtmuslime sind, Geld anzulegen und dafür Zinsen zu erhalten. Andererseits ist es immer und überall harām, der Bank Zinsen zu zahlen, indem man ein Darlehen aufnimmt, es sei denn, es liegt eine Notwendigkeit (Darūra) vor. Während demnach die Nichtmuslime große Geschäfte machen, indem sie Hunderttausende von Euro von den Banken abheben, können die muslimischen Geschäftsleute keine großen Geschäfte machen, weil sie kein Geld von den Banken abheben können. Dadurch gelangt der Handel in die Hände der Nichtmuslime und lässt die muslimischen Geschäftsleute in ihren Händen zum Spielzeug verkommen?

Antwort: Der muslimische Geschäftsmann nimmt von reichen Muslimen ein zinsloses Darlehen auf und erspart sich so die Zahlung von Zinsen in Höhe von Tausenden von Euro an eine Bank. Darüber hinaus verdient der Darlehensgeber viel Lohn. Wenn ein Geschäftsmann nicht dem Islam folgt, kann er keine Sicherheit und kein Vertrauen gewinnen. Er kann von niemandem Darlehen nehmen. Ein Geschäftsmann, der kein Darlehen bekommt, sollte Aktien ausgeben und Muslime zu Miteigentümern an seinem Unternehmen machen. Wohlhabende Menschen, die am Gewinn beteiligt sein möchten, werden dem Geschäftsmann viel Geld geben. Da die Banken sehr niedrige Zinsen geben, werden diese Menschen ihr Geld nicht bei der Bank anlegen, sondern in den Handel investieren. Auf diese Weise werden sich Handel und Kunst im Land verbessern und das Land wird sich entwickeln. Außerdem werden die Banken nicht mehr in der Lage sein, die wohlhabenden Menschen zu berauben und allgemein die Menschen auszubeuten. So wird das Land zu Wohlstand gelangen.

Frage: Wohlhabende Menschen gehen keine Partnerschaften mit Händlern oder Handwerkern ein. Sie möchten ihnen lieber das Geld als Darlehen mit Zinsen geben. Wie kann dieses Problem gelöst werden?

Antwort: Im Islam gibt es für alles eine Lösung. Es ist sehr einfach, in jeder Handlung dem Islam zu folgen. Dazu muss man nur die islamische Rechtswissenschaft (Fiqh) gut lernen oder einen Gelehrten auf diesem Gebiet aufsuchen und ihn fragen. Die wohlhabende Person kauft für sich selbst die Gegenstände und Maschinen, die der Handwerker oder Händler braucht. Dann verkauft er sie ihnen auf Kredit zu einem hohen Preis, auf den sie sich einigen können. Es wird ein Schuldschein ausgestellt, auf dem die Zahlung für bestimmte Zeiträume festgehalten ist. Auf diese Weise hätte der Handwerker oder Händler sein Geschäft zinslos getätigt und der Wohlhabende um ein Vielfaches mehr als die Bankzinsen verdient. Außerdem hätte sich keine Bank zwischen ihnen eingemischt.

Frage: Eisenwerkzeuge, Maschinen und ähnliche Sachen, die von Handwerkern benötigt werden, werden nicht an reiche Leute verkauft. Sie werden nur an die Handwerker verkauft. Was kann in diesem Fall getan werden?

Antwort: Der Islam hat für alle Schwierigkeiten eine Erleichterung. Es gibt im Islam kein einziges Problem, das unlösbar ist. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben die Wege, wie jede Handlung, Erneuerung und Erfindung bis zum Jüngsten Tag zum Wohle der Menschen zu verwenden ist, aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen ermittelt und in ihre Bücher geschrieben. Sie haben keine Arbeit für die Religionsignoranten, Glaubensräuber und Befürworter von Islamreformen übrig gelassen, die sich selbst für Mudschtahids halten und sich als solche präsentieren und sich anmaßen, mit den ranghohen Islamgelehrten zu konkurrieren. Die Aufgabe der Muslime besteht nicht darin, Islamreformen herbeizuführen oder Neuerungen zu etablieren, sondern zu versuchen, die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu verstehen und deren Inhalt zu lernen, und ihre Handlungen diesem Wissen anzupassen. Diese Bemühungen sind ein Dschihad gegen ihre Triebseele (Nafs). Eben dies ist der einzig wahre Weg für diejenigen, die sich vor dem Unheil und der ewigen Strafe schützen, also dem edlen Koran, dem Islam folgen wollen. Diejenigen, die auf ihren unzulänglichen Verstand vertrauen und versuchen, aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen Bedeutungen und Bestimmungen abzuleiten, werden sich irren, täuschen und vom Weg der Ahlus-Sunna abkommen. Und wer sich von der Ahlus-Sunna trennt, wird entweder ein Irrgänger oder ein Ungläubiger.

Eine wohlhabende Person, die etwas nicht für sich selbst kaufen kann, ernennt einen Handwerker, dem sie Geld geben will, zu ihrem Stellvertreter, indem sie zu ihm sagt: „Ich erteile dir die Generalvollmacht, mit diesem Geld diese und jene Sache zu kaufen.“ Daraufhin ist der Handwerker der Stellvertreter des Wohlhabenden und nimmt von ihm das Geld gegen einen Schuldschein. Mit diesem Geld kauft er die Sache in seinem eigenen Namen, übergibt sie dann dem Reichen und nimmt den Schuldschein zurück. Mit einer zweiten Vereinbarung zwischen ihnen kauft der Handwerker diese Sache auf Kredit und zu einem hohen Preis von der wohlhabenden Person. Auf diese Weise vermeiden beide die Sünde des Zinses und verdienen weitaus mehr.

Frage: Die Banken nehmen das Geld, das von wohlhabenden und geizigen Menschen aufbewahrt wird, und geben es an Geschäftsleute. Sie tragen zur Entwicklung bei. Wenn Muslime es vermeiden, mit Banken Geschäfte zu tätigen, müssen die Banken geschlossen werden, wodurch Tausende von Menschen, die in Banken arbeiten, arbeitslos werden. Wie kann dieser Schaden verhindert werden?

Antwort: Ein wohlhabender Mensch legt sein Geld bei einer Bank an, um einen geringen Betrag an Zinsen zu erhalten. Er wird ein Vielfaches davon verdienen, wenn er es einem Geschäftsmann gibt. Sicherlich wird er dies bevorzugen.

Eine Bank kann nicht dazwischen gehen und den Geschäftsmann nicht ausbeuten. Wenn die Banken somit nicht mehr jedes Jahr Millionen von Euro den Geschäftsleuten aus der Tasche ziehen können, werden sie ihre nützlichen Dienstleistungen, die wir auf der vorherigen Seite erwähnt haben, beschleunigen und ihre zinslosen Einnahmen vermehren. Dadurch werden sie sowohl Gewinn machen als auch mehr zur Entwicklung beitragen. Sie werden die Löhne ihrer Angestellten aus diesen legitimen Einnahmen bezahlen.

20 — GESELLSCHAFTEN

Bei Ibn Ābidīn sowie im Kommentar von Ātif Beg, möge Allah sich seiner erbarmen, zu den Artikeln 1045 und 1060 und 1329 und nachfolgend der **Mecelle** heißt es:

„Gesellschaft“ (Scharika) bedeutet „Partnerschaft/Vereinigung“. Im Islam gibt es zwei Arten von Gesellschaften:

1. **Eigentumsgesellschaft (Scharikat al-milk):** Es handelt sich um eine Gesellschaft, in der zwei oder mehr Personen Miteigentümer einer Sache sind, die ayn oder dayn ist, und zwar durch Erbschaft oder Schenkung oder durch Kauf auf der Grundlage eines bestimmten Zahlungsanteils. Oder sie werden Miteigentümer durch untrennbare Vermischung ihrer Sachen. Im ersten Fall sind sie Miteigentümer jedes einzelnen Teilchens und Körnchens des Gemeinschaftseigentums. Im zweiten Fall sind die Anteile eines jeden von ihnen mit den Anteilen des anderen vermischt worden. Im ersten Fall darf jeder seinen Miteigentumsanteil (Hissa schā'i'a) nach Belieben an jeden verkaufen. Im zweiten Fall hingegen darf der eigene Anteil nur an die anderen Miteigentümer verkauft werden oder jemand anderem nach Belieben, was wiederum der Zustimmung der Miteigentümer bedarf. Ein Miteigentümer darf das gemeinsame Gebäude oder Ackerfeld im Verhältnis zu seinem Anteil und unter der Bedingung nutzen, dass die Anteile der anderen Miteigentümer keinen Schaden erleiden. Er darf jedoch seinen Anteil nicht ohne Zustimmung (der anderen Miteigentümer) anderen zur Verfügung stellen. Er darf auch die Anteile derer, die zugestimmt haben, nutzen. Vom vertretbaren (mithli) Eigentum darf er seinen Anteil separieren und nutzen, und zwar auf eine zinslose Weise. Er darf seinen Anteil an den Früchten verzehren. Verderbliche Sachen verkauft er und verteilt die Einnahmen an die Miteigentümer. Er darf seinen Anteil an jeden ohne die Zustimmung (der anderen) verkaufen. Er darf nicht dazu gezwungen werden, einen Anteil zu kaufen oder seinen Anteil zu verkaufen. Ein Beispiel für eine Eigentumsgesellschaft ist der Anteil am Fleisch, den Personen an einem Rind haben, das sie gemeinsam als Opfertier geschlachtet haben. Siehe auch das Ende von Kapitel 11 im dritten Abschnitt.

Die Arten der Eigentumsgesellschaft, die Rechte der Miteigentümer, die gemeinsamen Schulden und Forderungen, die Aufteilung von Gemeinschaftseigentum, die Aufteilung der Nutzen und die gemeinsamen Rechte der Bewohner von Mehrfamilienhäusern werden ab Artikel 1045 der **Mecelle** ausführlich beschrieben.

2. **Gesellschaft, die durch einen Vertrag (Aqd), also eine Vereinbarung, gegründet wird:** Sie wird durch schriftlichen Vertrag und Zustimmung der Mitgesellschafter gegründet. Der Verzicht eines der Gesellschafter führt zur Auflösung der Gesellschaft. Festzulegen, dass einer der Gesellschafter einen bestimmten Betrag des Gewinns erhalten soll, führt zur Auflösung der Gesellschaft. Wenn es sich beim Kapital um Güter handelt, muss es aus Gold oder Silber oder aus

irgendeiner Art von gültiger Währung bestehen und es muss vorhanden und bekannt sein. Forderungen in Form von Geld und Urūd, d. h. Sachen, die nach Volumen, Gewicht oder Anzahl gemessen werden, können kein Kapital sein. Sind diese Sachen oder ein Gebäude zuvor bereits Gemeinschaftseigentum, können sie nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, als Kapital dienen. Waren ihre Güter zuvor nicht gemeinsam, verkaufen sich die Gesellschafter gegenseitig die Hälfte ihrer Güter, die denselben Wert aufweisen. Eine Gesellschaft, die unter der Bedingung gegründet wird, dass eine Person ihre Güter im Geschäft eines anderen verkauft, ist unwirksam (fāsīd). Der Gewinn muss dem Verkäufer gehören und der Geschäftsinhaber muss entlohnt werden.

Sieben Arten von Gesellschaften werden durch Vereinbarung gegründet:

A) Offene Handelsgesellschaft (Scharikat al-mufāwada bzw. al-musāwāt): Das Recht, über das gesamte Vermögen der Gesellschaft zu verfügen, die Gleichheit (Musāwāt) der Anteile am eingebrachten Kapital und an den erzielten Gewinnen aller Gesellschafter und dass alle Mitgesellschafter Muslime sind, sind Bedingung. Eine weitere Bedingung ist, dass jeder einzelne Gesellschafter kein anderes Geld als das von ihm eingebrachte Kapital haben darf. Fehlt eine dieser vier Bedingungen, handelt es sich um eine Gesellschaft der zweiten Art, d. h. um eine Inān-Gesellschaft. Jeder der Gesellschafter ist sowohl Bürge (Kafīl) als auch Vertreter (Wakīl) für die anderen. Die Mitgesellschafter haften für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft gemeinsam und mit ihrem gesamten Vermögen. Kauft beispielsweise einer der Gesellschafter etwas, darf der Verkäufer das Geld von den anderen Gesellschaftern verlangen. Nach Imām Abū Yūsuf darf auch ein Schutzbefohlener (Dhimmī) Mitgesellschafter sein. Es ist obligatorisch, das Wort „Mufāwada“ in die Satzung zu schreiben oder sämtliche Bedingungen aufzulisten. Es ist nicht verpflichtend, die Gesellschaftsanteile an die Gesellschaft zu übergeben oder sie miteinander zu vermischen.

Mufāwada-, Inān- und Mudārabā-Gesellschaften werden mit Gold- und/oder Silbermünzen gegründet oder mit Gold- und/oder Silbergegenständen an Orten, an denen diese Gegenstände als Zahlungsmittel akzeptiert werden, und [nach Imām Muhammad] mit jeder Art von gültigem Zahlungsmittel [wie z. B. Papiergeld], oder sie können gegründet werden, nachdem man eine Gattung von Gütern, die nach Gewicht, Volumen oder Anzahl gemessen werden, zu gleichen Anteilen vermischt hat. Wenn ein Teil der Güter verkauft wird, werden das erhaltene Geld und der erwirtschaftete Gewinn von allen Gesellschaftern geteilt. Die Europäer haben die Mufāwada-Gesellschaft von den Muslimen übernommen und sie „Kollektivgesellschaft“ bzw. in Deutschland „offene Handelsgesellschaft“ genannt.

B) Beschränkte Handelsgesellschaft (Scharikat al-inān): Es handelt sich um eine Gesellschaftsform, bei der die Gesellschafter sich gegenseitig vertreten, aber keine Bürgen füreinander sind. Es kann als separate Bedingung festgelegt werden, dass sie auch füreinander bürgen werden. Die Gleichheit der Kapitalanteile ist keine Bedingung. Sofern nicht festgelegt ist, wie die Aufteilung des Gewinns erfolgt, ist die Gesellschaft unwirksam. Die Gesellschaft übt eine oder mehrere Arten von Handelsgeschäften aus. Das Verhältnis des Gewinns richtet sich nicht nach Anteilen, sondern nach dem, was im Vertrag als Konditionen bestimmt ist. Wenn einige der Gesellschafter in der Gesellschaft arbeiten, werden sie für ihre Arbeit vom Gewinn zusätzlich bezahlt. Wird als Bedingung festgelegt, dass alle oder einige der Mitgesellschafter arbeiten, so gilt: „Es ist zulässig, einigen von ihnen mehr Gewinn auszuzahlen, auch wenn ihr Kapital und ihre Arbeit gleich sind, oder, wenn einige von ihnen arbeiten, diesen mehr Gewinn auszuzahlen, und genauso ist es zulässig, den Gewinn zu gleichen Teilen aufzu-

teilen, wenn das jeweilige Kapital unterschiedlich ist und jene mit geringerem Kapital arbeiten. Es ist nicht zulässig, die Bedingung zu stellen, dass jene mit größerem Kapital arbeiten müssen, und der Gewinn wird im Verhältnis des Kapitals aufgeteilt. Den Gesellschaftern, die nicht in der Gesellschaft arbeiten oder nur wenig Arbeit haben, im Verhältnis des Kapitals mehr Gewinn zu zahlen, ist nicht zulässig.“ Haftung (Damān) gegenüber dem Kunden zu übernehmen, gilt auch als Arbeit. Daher erhält ein Geschäftsinhaber oder ein Meister ebenfalls einen Anteil vom Lohn seines Lehrlings.

Wenn nicht als Bedingung festgelegt wird, dass die Gesellschafter arbeiten sollen, so gilt, dass sie aus eigenem Willen arbeiten. Sodann wird auch den Gesellschaftern, die nicht arbeiten, ein höherer Gewinn zugestanden. Es ist zulässig, zur Bedingung zu machen, dass nur die Gesellschafter mit großem Kapital Pflichten in der Gesellschaft erhalten. Angenommen, eine Person mit Kapital nimmt sich von jemand anderem das Doppelte des Kapitals und tätigt mit dem gesamten Geld Geschäfte, dann ist es zulässig, dass diese Person einen Teil des Gewinns erhält und der andere das Doppelte. Wenn die Arbeit eine vorgeschriebene Bedingung ist, ist es nicht zulässig, demjenigen, der Geld zur Verfügung gestellt hat, drei Viertel des Gewinns zukommen zu lassen. Auch hier ist die Vermischung der Anteile, aus denen sich das Kapital zusammensetzt, keine Bedingung. Da die Gesellschafter nicht füreinander bürgen, wird eine Schuld gegenüber einem Außenstehenden nur vom Käufer beglichen; und da sie Vertreter füreinander sind, bezahlt diese Person sie aus dem Vermögen der Gesellschaft. Verluste und Katastrophen werden immer im Verhältnis zum Kapital aufgeteilt. In den Gesellschaften A und B haben die Gesellschafter das Recht, für Außenstehende Kapital bereitzustellen, sie als stille Gesellschafter aufzunehmen, ihnen Sachen zur Verwahrung anzuvertrauen, gegen Bezahlung Arbeiter u. Ä. anzustellen und Stellvertreter zu ernennen. Sie dürfen aber anderen kein Darlehen geben und nichts schenken. Da die Güter der Gesellschaft Treuhandvermögen (Amāna) in den Händen der Gesellschafter sind, müssen sie, wenn sie in ihren Händen untergehen, keinen Ersatz leisten.

C) Arbeitsgesellschaft (Scharikat al-a'māl) bzw. Industriegesellschaft (Scharikat as-sanā'i): Zwei oder mehr Handwerker nehmen von anderen Aufträge an und teilen den Lohn oder sie gründen eine Fabrik und teilen den Gewinn aus der Produktion unter sich auf. Es ist möglich, dass Arbeit und Arbeitsleistung zwar gleich sind, der Gewinnanteil aber unterschiedlich. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Auftrag zu bearbeiten, den die Gesellschaft erhält. Jeder Gesellschafter kann einen Auftrag annehmen und einen Verkauf tätigen. Jeder Gesellschafter ist an den Gewinnen und Verlusten jedes anderen Gesellschafter in dem im Vertrag festgelegten Verhältnis beteiligt. Eine Industriegesellschaft kann sowohl in Form einer Muwāfada-Gesellschaft als auch in Form einer Inān-Gesellschaft bestehen. Im Falle einer Inān-Gesellschaft ist es möglich, dass die Aufteilung des Gewinns nicht im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit erfolgt. Eine Partnerschaft, die darauf beruht, dass ein Partner das Geschäft und der andere die Werkzeuge und Geräte zur Verfügung stellt, ist rechtswirksam. Es ist wirksam, dass Lastenträger (Hammāl) eine Partnerschaft eingehen.

D) Kreditkooperative (Scharikat al-wudschüh bzw. al-i'tibār): Es handelt sich um eine Gesellschaft ohne Kapital. Diese Gesellschaft wird gegründet, indem man sich auf die Kreditwürdigkeit und Reputation (I'tibār) der Gesellschafter beruft und um Sachen auf Kredit zu kaufen und zu verkaufen. Der Gewinn wird aufgeteilt im Verhältnis zu der beschlossenen Entschädigung im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Güter. Bei einer Muwāfada-Gesellschaft ist dieses Verhältnis fünfzig zu fünfzig und die Gesellschafter bürgen

auch füreinander. Wenn es sich nicht um eine Muwāfada-Gesellschaft handelt, entspricht das Verhältnis bei der Aufteilung des Gewinns dem Verhältnis der Entschädigung für gekaufte Güter bei einer Inān-Gesellschaft. Bei einer Inān-Gesellschaft kann, wie wir gesehen haben, der Gewinn auch anders als in diesem Verhältnis aufgeteilt werden. Hier jedoch darf das Verhältnis des Gewinns nicht vom Verhältnis der Entschädigung abweichen.

Nicht erlaubte (unwirksame [fāsīd]) Gesellschaften: Es ist nicht wirksam, eine Partnerschaft bei Tätigkeiten zu bilden, bei denen es nicht erlaubt ist, einen Stellvertreter zu ernennen, wie z. B. beim Sammeln von Brennholz oder Gras, beim Jagen von Nahrung, beim Verteilen von Wasser sowie beim Pflücken und Sammeln von Früchten an besitzerlosen Bergbäumen, beim Schürfen von Salz und Mineralien an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, beim Backen von Ziegelsteinen oder Dachziegeln aus solcher Erde und bei anderen Tätigkeiten dieser Art, die muḃāh sind. Was jeder sammelt, gehört ihm. Wenn ihm jemand hilft, zahlt er diesem einen Lohn, der die Hälfte des Wertes des Gesammelten nicht übersteigen darf. Denn bei einer Partnerschaft sind die Partner Stellvertreter des jeweils anderen. Einen Stellvertreter zu ernennen bedeutet, jemandem das Recht zu geben, über etwas, worüber er normalerweise keine Verfügungsgewalt hat, zu verfügen, also es zu nutzen. Bei Angelegenheiten, über die jeder das Recht hat nach Belieben zu verfügen, die also für jedermann muḃāh sind, einen Vertreter zu ernennen, ist nicht wirksam. Bei unwirksamen Partnerschaften stehen die Gewinnanteile in direktem Verhältnis zu den Kapitalanteilen. Die Partnerschaft wird durch Aufhebung seitens der Partner aufgelöst.

E) Stille Gesellschaft (Scharikat al-mudāraḃa): Lexikalisch bedeutet „Mudāraḃa“, auf der Erde zu gehen. Eine stille Gesellschaft wird gegründet, indem einige der Mitgesellschafter das Kapital bereitstellen und die anderen Arbeit leisten. Die Gesellschafter, die die Arbeit leisten, werden als „Mudārib“ bezeichnet. Der Gewinn wird in dem zuvor vereinbarten Verhältnis aufgeteilt. Das Kapital ist den Gesellschaftern, die die Arbeit leisten, zur Verwahrung anvertraut (Amāna). Sie brauchen nicht dafür aufkommen, wenn es untergeht. Wenn sie einen Schwur leisten, dass es untergegangen ist, wird ihre Aussage angenommen. Die Gesellschafter, die das Kapital zur Verfügung gestellt haben, dürfen sich nicht an der Arbeit beteiligen. Beim Kapital muss es sich um Gold oder Silber oder eine andere gültige Währung handeln. Wenn eine Person einem anderen Urūd gibt und ihm sagt, er solle sie verkaufen und mit dem Geld, das er erhalten wird, Handel treiben, und wenn dieser sie anschließend verkauft und aus dem Geld, das er erhalten hat, Kapital macht, haben sie eine stille Gesellschaft gegründet. Es ist auch gültig, wenn sie z. B. sagt: „Nimm soundso viel Geld, das mir Soundso schuldet, und verwende es als Mudāraḃa.“

Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über die Inān-Gesellschaft, Imām az-Zayla‘ī zitierend: „Wenn der Kapitalgeber wünscht, dass sein Geld von dem Gesellschafter, der die Arbeit verrichtet, zurückgezahlt wird, gibt er diesem einen Großteil des Geldes als Darlehen. Dann gibt er ihm einen kleinen Geldbetrag und gründet mit ihm eine Inān-Gesellschaft, ohne dass das Tätigen einer Arbeit als Bedingung gestellt wird. Aber der Eigentümer der Güter verrichtet keine Arbeit. Wird ein Gewinn erzielt, so teilen sie ihn entsprechend den Konditionen im Vertrag aus. Wenn das Kapital untergeht, zahlt der Gesellschafter, der die Arbeit verrichtet, seine Schulden.“ In diesem Fall ist die Arbeit keine vereinbarte Bedingung, der Schuldner arbeitet, ohne dass sie als Bedingung vereinbart wurde, und der Eigentümer des Geldes hat einen Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns und erhält auch das Geld zurück, das man ihm schuldet. Ibn Ābidīn schreibt am Ende des Abschnitts über Gesellschaften Folgendes:

Wenn eine Person jemand anderem tausend Goldmünzen gibt und zu ihm sagt, dass sie ihm die Hälfte der Münzen als Darlehen und die andere Hälfte als Kapital für die Gründung einer Mudāraba-Gesellschaft gibt, und anbietet, dass sie den Gewinn jeweils zur Hälfte unter sich aufteilen, oder wenn sie sagt: „Ich gebe dir die Hälfte davon als Darlehen. Lass uns eine Partnerschaft auf der Basis von fünfzig zu fünfzig eingehen, sodass wir den Gewinn jeweils zur Hälfte zwischen uns aufteilen“, so ist dies zulässig. Wird die Bedingung vereinbart, dass der gesamte Gewinn an die Gesellschafter geht, die die Arbeit leisten, so gilt, dass ihnen das Kapital als Darlehen gegeben wurde. Wenn festgelegt wird, dass der Gewinn an die Eigentümer der Güter ausgezahlt wird, sind die Gesellschafter, die die Arbeit leisten, Stellvertreter ohne Bezahlung. Wird eine stille Gesellschaft unwirksam, wird der Gesellschafter, der die Arbeit leistet, zum bezahlten Arbeiter. Der gesamte Gewinn gehört dem Kapitalgeber. Der Kapitalgeber zahlt diesem Arbeiter einen Lohn, der dem in ähnlichen Fällen gezahlten üblichen Lohn entspricht. Bei einer stillen Gesellschaft muss das Geld an den/die arbeitenden Gesellschafter übergeben werden und die Anteile bei der Gewinnaufteilung müssen im Vertrag vereinbart werden. Wird ein bestimmter Betrag des Gewinns zugunsten einer der Parteien festgelegt, wird der Vertrag unwirksam. Die Bedingung, dass die arbeitenden Gesellschafter für jeden Schaden und Verlust aufkommen müssen, ist nichtig und macht die Gesellschaft nicht unwirksam. Der Verlust geht zu Lasten der Eigentümer. Wurde keine Bedingung in Bezug auf Dauer und Ort festgelegt, dürfen die arbeitenden Gesellschafter das Vermögen für den Kauf und Verkauf verwenden, Stellvertreter ernennen, auf Reise gehen, das Vermögen anderen zur Verwahrung anvertrauen, es verpfänden und vermieten. Denn bei all diesen Geschäften gibt es einen Gewinn. Doch bei Geschäften wie dem Aufnehmen oder Gewähren von Schulden, der Almosengabe und dem Schenken ist die Zustimmung der Eigentümer der Güter erforderlich. Wenn die Eigentümer der Güter die Bedingung stellen, dass der Handel in einer bestimmten Stadt und mit einer bestimmten Sorte Ware und zu einer bestimmten Zeit und mit bestimmten Händlern zu erfolgen hat, müssen die arbeitenden Gesellschafter dies einhalten. Halten sie es nicht ein, müssen sie im Falle eines Schadens dafür aufkommen. Erzielen sie einen Gewinn, gehört er ihnen. Erleiden die arbeitenden Gesellschafter Verlust, müssen sie nicht dafür aufkommen. Die arbeitenden Gesellschafter dürfen keine persönlichen Ausgaben aus dem Kapital bestreiten. Wenn sie sich auf eine Reise begeben, dürfen sie Essen, Trinken und eine Reisekostenpauschale erhalten, aber nicht mehr als die übliche Summe. Wenn eine Person, die arbeitet, das Geld, das sie erhält, für ihre persönlichen Bedürfnisse ausgibt, anstatt es für die Arbeit zu verwenden, lässt man sie Ersatz leisten, sofern dies durch zwei rechtschaffene Zeugen bewiesen wird. Der Eigentümer des Geldes darf den arbeitenden Gesellschafter zu einer beliebigen Zeit entlassen.

F) Landwirtschaftliche Pachtgesellschaft (Scharikat al-muzāra‘a): Es handelt sich um eine Partnerschaft zwischen zwei Personen, wobei einer von ihnen das Land für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung stellt und der andere die Arbeit verrichtet und der Ertrag in einem vereinbarten Verhältnis geteilt wird. Eine landwirtschaftliche Pachtgesellschaft wird nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, unter den folgenden vierzehn Bedingungen gegründet:

1. Das Land muss für die Landwirtschaft geeignet sein.
2. Die Personen, die die Gesellschaft gründen, müssen verstandes- und geschlechtsreife Muslime sein. Nach Imām Abū Hanīfa ist es nicht erforderlich, dass sie geschlechtsreif sind.

3. Die Dauer der Gesellschaft muss festgelegt werden.
 4. Es muss klar sein, wer das Saatgut zur Verfügung stellen wird.
 5. Die Art des Saatgutes muss bekannt sein.
 6. Der prozentuale Anteil des Erzeugnisses, der auf den Gesellschafter entfällt, der kein Saatgut zur Verfügung stellt, muss bekannt sein.
 7. Einem der Partner wird keine bestimmte Menge des Ertrages und kein bestimmter Teil des Landes zugeteilt.
 8. Der Eigentümer des Landes übergibt das Land dem Mitgesellschafter.
 9. Der Ertrag wird aufgeteilt, bevor ein Teil für das Saatgut separiert wird.
- Es ist erlaubt, zu vereinbaren, dass der Zehnt (Uschr) vom Ertrag vor dessen Aufteilung separiert wird.
10. Der Getreideanteil der Ernte wird aufgeteilt und das Stroh wird entweder aufgeteilt oder gehört dem Gesellschafter, der das Saatgut zur Verfügung gestellt hat.
 11. Die Kosten für den Transport des Ertrages vom Land, für das Ernten, Dreschen und Worfeln werden vor dem Aufteilen separiert. Es ist auch gestattet, dass der Gesellschafter, der die Arbeit verrichtet, dafür aufkommt.
 12. Für die Ausgaben, die vor der Ernte getätigt werden, kommt der Gesellschafter auf, der die Arbeit verrichtet. Es ist zulässig, dass:
 13. a) das Saatgut vom Eigentümer des Landes und die Ochsen oder die Maschinen vom arbeitenden Gesellschafter zur Verfügung gestellt werden,
 - b) das Saatgut und die Ochsen oder die Maschinen von dem arbeitenden Gesellschafter gestellt werden,
 - c) das Saatgut und die Ochsen oder die Maschinen vom Landeigentümer gestellt werden.
- Nicht zulässig ist, dass:
14. a) die Ochsen oder die Maschinen vom Landeigentümer und das Saatgut vom arbeitenden Gesellschafter zur Verfügung gestellt werden,
 - b) der Landeigentümer arbeitet, während der andere Gesellschafter das Saatgut und die Ochsen zur Verfügung stellt,
 - c) die Arbeit und die Ochsen vom Landeigentümer und nur das Saatgut vom anderen Partner gestellt werden.

Bedingungen, die den oben genannten nicht entsprechen, führen zur Auflösung der Gesellschaft; in diesem Fall gehört der gesamte Ertrag dem Eigentümer des Saatguts und der andere erhält einen Lohn. Der Lohn darf jedoch nicht den vertraglich festgelegten Anteil übersteigen.

Wenn der Eigentümer von Land, das für eine Landwirtschaftsgesellschaft verpachtet wurde, dieses Land verkauft, muss der Käufer warten, bis das Land frei ist. Oder er kann den Verkauf auf dem Rechtsweg auflösen lassen.

G) Bewässerungspachtgesellschaft (Scharikat al-musāqāt): Es handelt sich um eine Gesellschaft/Partnerschaft zwischen dem Eigentümer von Land und einer arbeitenden Person, die darauf beruht, im Weinberg Weintrauben, in Obstgärten Obst und in Gemüsegärten Gemüse anzubauen, und sie ist wie eine landwirtschaftliche Pachtgesellschaft. Wenn der arbeitende Gesellschafter krank wird, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Für die Anpflanzung und den Anbau von Bäumen wird keine Gesellschaft gegründet. Sollte eine solche gegründet werden, so gehören die wachsenden Bäume dem Landeigentümer, der wiederum dem Arbeiter einen Lohn bezahlt.

21 — MIETE UND LOHN

„Idschāra“ (Vermieten) meint, den Nutzen (Manfa‘a), also den Gebrauch einer Sache zu verkaufen (zu überlassen), und nicht die Sache selbst. Dies kommt durch einen Mietvertrag, also Angebot und Annahme zustande. Der Preis dieses Verkaufs wird „Miete“ bzw. „Lohn“ (Udschra) genannt. Der Eigentümer der Sache wird „**Ādschir**“ oder „**Mūdschir**“ (Vermieter) genannt, der Mieter und der Arbeitgeber, also derjenige, der den Lohn bezahlt, werden „**Musta’dschir**“ genannt, und eine Person, die ihre Kraft oder ihr Handwerk vermietet, wird als „**Ādschir**“ (Mietarbeiter) bezeichnet. Der **Musta’dschir** ist eine Person, die vom Eigentum des Vermieters und von der Kraft oder dem Handwerk des Mietarbeiters profitiert und im Gegenzug einen Lohn zahlt.

In den Büchern **ad-Durr al-mukhtār** und **Radd al-muhtār** steht, dass eine Sache für einen solchen Zweck vermietet wird, für den sie in Übereinstimmung mit der Scharia und der Vernunft genutzt werden kann. Es ist unwirksam, Stoffe, Haushalts- und Küchengeräte zu mieten, um sie als Zierde oder zwecks Prahlerei zu behalten, ein Haus nicht zu bewohnen und einen Sklaven, Gold und Silber sowie ein Auto nicht zu verwenden, sondern diese zwecks Prahlerei zu mieten. Derartige Dinge erfordern keine Entlohnung. Denn diese Sachen wurden nicht vermietet, um sie für dafür vorgesehene Zwecke zu nutzen. Selbst eine zweckwidrige Nutzung erfordert keine Mietzahlung. Eine Blume oder etwas Duftendes zu vermieten, um an ihnen zu riechen, oder ein Buch zu vermieten, damit es gelesen wird, ist nicht zulässig. Wenn etwas unter Angabe des Preises und der Dauer verliehen wird, gilt es als vermietet. Andererseits gilt eine Vermietung ohne Nennung des Preises nicht als Leihe (Āriya). Es handelt sich dann um eine unwirksame Vermietung.

Damit die Vermietung (Idschāra) rechtswirksam (sahīh) ist, müssen Preis und Art der Nutzung angegeben werden. Die Nutzung eines Ortes oder eines Feldes ist dann bestimmt, wenn die Dauer angegeben wird. Bei Handwerkern ist die Nutzung dann bestimmt, wenn Dauer und die Art der zu erbringenden Arbeit zusammen angegeben werden, und bei Transportmitteln ist sie durch Angabe eines von beiden bestimmt. Felder, die einer Stiftung, einem Waisenkind oder der Staatskasse gehören, dürfen nicht länger als drei Jahre vermietet werden, und Häuser und Geschäfte nicht länger als ein Jahr. Damit sie länger vermietet werden können, ist es erforderlich, die hanbalitische Rechtsschule zu befolgen. In diesem Fall müssen aber alle Voraussetzungen der Vermietung gemäß der hanbalitischen Rechtsschule eingehalten werden. Es ist nicht zulässig, Dinge zu vermieten, die während der Mietzeit durch Verderben oder Nutzung untergehen. Zum Beispiel wird Geld nicht vermietet, da es beim Gebrauch nicht mehr in den Händen bleibt. Es ist nicht zulässig und somit unwirksam, ein Tier für seine Milch, einen Baum oder einen Weinstock für seine Früchte, ein Feld zum Weiden von Schafen oder ein Tier für seine Wolle zu vermieten. Schmuckgegenstände aus Gold und Silber dürfen zur Verwendung als Schmuck vermietet werden und Kleidung und Stoffe dürfen zum Tragen vermietet werden. Frauen dürfen sich nur für ihre Ehemänner schmücken.

Im **al-Fatāwā al-faydiyya** heißt es: „Die Vermietung wird, genauso wie es beim Verkauf der Fall ist, aufgrund einer unnötigen Bedingung unwirksam. Verhandelt man beispielsweise über eine Ladung mit einem bestimmten Wert, die zu einem bestimmten Preis in einen bestimmten Hafen verschifft werden soll, so wird der Vertrag unwirksam, wenn zur Bedingung gemacht wird, dass der Schiffer den Zoll für die Ladung aus seinem eigenen Vermögen bezahlen soll. Bei unwirksamen Vermietungen wird nicht der vereinbarte Preis, sondern ein

üblicher Preis (Adschr al-mithl) gezahlt. Wie bei einem Verkauf ist es zulässig, eine Miete zu widerrufen oder sie aufzulösen.“

Es ist makrūh, dass ein Muslim [im Dār al-islām] einem Ungläubigen für einen Lohn dient. Auf Seite 251 des fünften Bandes schreibt Ibn ʿAbidīn: „Nach Imām Abū Hanīfa ist es erlaubt, für einen Lohn den Wein eines Nichtmuslims zu tragen, eine Kirche zu restaurieren oder einem Christen Sachen, die den Unglauben symbolisieren, zu verkaufen, so z. B. ein Zingulum. Es ist makrūh, für einen muslimischen Kunden Ledersocken bzw. -schuhe, die von Feueranbetern getragen werden, anzufertigen oder für ihn ein Kleidungsstück, das von sündigen (fāsiq) Personen getragen wird, zu nähen. Denn dies würde bedeuten, dazu beizutragen, einem Feueranbeter oder Sünder zu gleichen.“ Es ist erlaubt, eine nichtmuslimische Amme (Milchmutter) für ein muslimisches Kind oder eine muslimische Amme für das Kind eines Nichtmuslims einzustellen. [Daraus versteht sich, dass es erlaubt ist, einem Muslim auch Blut von Nichtmuslimen zu spenden, um sein Leben zu retten.] Es ist erlaubt, einen Nutzen (Leistung) gegen eine andere Art von Nutzen zu vermieten. So ist es zum Beispiel erlaubt, ein Feld als Miete für ein Haus zu verpachten. Es ist jedoch nicht erlaubt, ein Kleidungsstück zu vermieten und ein anderes Kleidungsstück als Miete zu erhalten. Einen Ort zu vermieten, damit dort das Gebet verrichtet wird, ist nicht erlaubt und die Miete hiervon anzunehmen, ist harām. Ein solcher Ort muss für ein geschäftliches Vorhaben vermietet werden, und es soll dort auch das Gebet verrichtet werden.

Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende des letzten Bandes seines Superkommentars zum **ad-Durr al-mukhtār** Folgendes: „Bei Gütern, die unterdrückerische Herrscher im Namen des Zehnten (Uschr) vom Volk einnehmen und verwenden, handelt es sich nicht um Uschr, selbst wenn sie so bezeichnet werden. Sie hätten damit vom Diwan (Staatsrat) ihre ‚Dschāmakiyya‘ [genannten Monatslöhne als Schecks] erhalten, d. h. vom Volk den Lohn eingesammelt, den der Staat denjenigen zahlt, die dem Volk dienen. Was sie bekommen, müssen sie denjenigen geben, die Dienstleistungen erbringen. Gleiches gilt für die Steuern, die sie von den Händlern erheben.“

Einen Handwerker zu beauftragen, etwas anzufertigen, und ihm die dafür erforderlichen Materialien bereitzustellen, bedeutet, diesen Handwerker zu mieten. Die Miete kann sowohl dayn als auch ayn sein. Genau wie im Falle des Verkaufs wird auch die Vermietung durch eine Bedingung unwirksam. Der Autor des Buches **Madschmūʿa-i dschadīda**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn der Mieter eines gestifteten Geschäftes mit Zustimmung des Stiftungsverwalters das Geschäft an einen anderen abtritt unter der Bedingung, dass er bis zu seinem Tod nicht gekündigt wird, dann ist diese Abtretung (Farāgh) nicht statthaft. Das Geschäft kann dann zurückgenommen werden.“ Auch hier gibt es drei Arten des Widerrufsrechts (Khiyār). Bei einer Vermietung ist auch ein Widerruf (Iqāla) möglich. Mit Abschluss des Vertrags wird eine Zahlung nicht erforderlich, d. h. der Vermieter wird nicht Eigentümer des Lohns. Doch für den Fall, dass der Mieter aus eigenem Wunsch heraus eine Vorauszahlung tätigt oder vor dem Auseinandergehen eine Vorauszahlung bedingt wird, während sie bei Vertragsschluss eine Vorauszahlung nicht zur Bedingung gemacht haben, geht der Lohn in das Eigentum des Vermieters über. Der Vermieter muss das vermietete Objekt nicht übergeben, bevor der Mieter die Miete bezahlt. Hat der Vermieter es aber bereits übergeben, kann er den Mieter verhaften lassen und auch den Vertrag kündigen. Allerdings kann er das Objekt nicht verkaufen (vermieten), bevor er es zurückerhalten hat. Eine während des Vertragsabschlusses als Bedingung vereinbarte Vorauszahlung der Miete ist nicht bindend.

Wenn die Vorauszahlung nicht erfolgt, kann der Vermieter von der Übergabe des Objektes absehen und der Mieter (Adschīr) die Arbeit verweigern. Es kann auch die Bedingung vereinbart werden, dass der Lohn (die Miete) am Ende des Zeitraums gezahlt wird. Wenn der Eigentümer des Objektes oder jemand anderes das Objekt mit Gewalt vom Mieter wegnimmt, muss der Mieter die Miete für den Zeitraum, in dem ihm die Nutzung vorenthalten wurde, nicht zahlen.

Wenn der Eigentümer die Übergabe des Objekts verweigert, obwohl er die Miete im Voraus bereits erhalten hat, verliert er das Eigentum an der Miete des vergangenen Zeitraums; er muss sie dem Mieter zurückgeben. Welche Partei die Zakat für solches im Voraus bezahltes Geld zu entrichten hat, wird im Buch **al-Fatāwā al-hindiyya** wie folgt erklärt: „Eine Person zahlt als Miete eines Hauses, das sie für zehn Jahre gemietet hat, im Voraus 1000 [Euro]. Das Haus ist ihr nicht übergeben worden. Ein Jahr später zahlt der Vermieter die Zakat für 900 der 1000 [Euro] in seinem Besitz. Zwei Jahre später zahlt er die Zakat für 800 [Euro]. Jedes Jahr zahlt er die Zakat für den Betrag des Vorjahres abzüglich 100 [Euro] und abzüglich des Betrags der Zakat, die er bisher entrichtet hat. Der Mieter seinerseits entrichtet nach dem ersten und zweiten Jahr keine Zakat, da das an ihn zurückzugebende Geld die Nisāb-Menge nicht übersteigt. Drei Jahre später entrichtet er die Zakat für 300 [Euro], und jedes Jahr danach entrichtet er die Zakat für 100 [Euro] zuzüglich den Betrag (für den er im Vorjahr die Zakat entrichtet hat) abzüglich der Zakat, die er bis dahin entrichtet hat. Hätte er als Miete eine Sklavin (Dschāriya) im Wert von 1000 [Euro] gegeben, hätte der Vermieter überhaupt keine Zakat entrichten müssen, da die erhaltene Sklavin keine Handelsware ist. Der Mieter hingegen müsste wie im ersten Fall die Zakat entrichten. Hätte es sich bei dem als Miete gegebenen Gut um etwas gehandelt, das nach Volumen oder Gewicht gemessen wird, so wäre es, falls es dayn gewesen wäre, wie Geld behandelt worden. Wäre es jedoch ayn gewesen, wäre es in dieselbe Kategorie wie die Sklavin gefallen. Wenn der Vermieter das Haus übergeben, das Geld aber nicht im Voraus erhalten hat, verläuft die Prozedur für das Entrichten der Zakat genau andersherum. Demnach entrichtet der Vermieter die Zakat auf die Art und Weise, wie für den Mieter beschrieben wurde, während der Mieter die für den Vermieter beschriebene Zakat entrichtet.“

Der Eigentümer des Objektes kann die tägliche Miete jeden Abend verlangen. Ein Handwerker kann sich weigern, den Gegenstand zu übergeben, ehe er nicht den Lohn für seine Arbeitsleistung vom Eigentümer des Gegenstandes erhalten hat. Geht der Gegenstand unter, sodass eine Übergabe unmöglich wird, hat er keinen Anspruch auf den Lohn. Wenn vereinbart wurde, dass der Handwerker die Arbeit selbst ausführt, darf er keinen anderen beauftragen. Bei Dienstleistungen, die keine handwerkliche Tätigkeit beinhalten, so im Falle des Lastenträgers, Ruderers und Fahrers, darf dieser den Gegenstand nicht mit der Begründung zurückbehalten, dass er keinen Lohn erhalten hat. Wenn der Gegenstand untergeht, erhält er trotzdem seinen Lohn.

Wird bei der Vermietung eines Hauses und Geschäftes nicht angegeben, welche Art von Arbeiten darin ausgeführt werden, darf jede Arbeit ausgeführt werden, die dem Gebäude nicht schadet. Der Mieter darf das Haus und das Geschäft bereits vor Entgegennahme an einen Dritten vermieten. Doch im Falle von beweglichen Sachen dürfte er es nicht. Wenn ein Dritter ein vermietetes Objekt nutzt, stellt dies Usurpation (Ghasb) dar und der Mieter braucht keine Miete zu zahlen.

Eine Person, die ein Kind ohne Zustimmung seines Vormundes arbeiten lässt, ist dazu verpflichtet, einen Lohn zu zahlen.

Vermietete Objekte sind ein Treuhandvermögen (Amāna), sobald sie dem Mieter übergeben wurden; er muss sie nicht entschädigen, wenn sie ohne Vorsatz in seinem Besitz untergehen. Die Nutzung einer Sache in einer unüblichen Weise gilt als Vorsatz. Bei der Verpachtung von Ackerland sollte angegeben werden, was darauf gepflanzt werden soll, oder es sollte gesagt werden, dass alles gepflanzt werden darf. Ackerland kann auch unter der Bedingung verpachtet werden, dass es für den Bau von Gebäuden und das Pflanzen von Bäumen verwendet wird. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums müssen diese Dinge entfernt werden oder der Eigentümer des Landes muss sie kaufen. Klee wird auch als Baum gewertet. Läuft die Pachtfrist ab, bevor die Ernte gewachsen ist, wird die Frist bis zum Zeitpunkt des Wachstums verlängert. Ein Tier wird zum Reiten und Tragen von Lasten gemietet und Kleidung wird gemietet, um sie zu tragen. Erleidet das Tier, das Haus oder die Kleidung einen Schaden, weil der Mieter die vereinbarten Bedingungen nicht beachtet hat, muss er Schadenersatz leisten. Wenn Sachen bedingt wurden, die keinen Schaden verursachen, muss der Mieter sie nicht einhalten. Wurde zum Beispiel gesagt, dass zwei Personen im Haus wohnen, können auch mehr Personen darin wohnen. Bei einem Tier oder Lastwagen soll die Bedingung nicht die Art der Güter, sondern das Gewicht betreffen. Etwas Schädliches darf jedoch nicht aufgeladen werden. Verletzt der Mieter das Tier durch Zerren oder Schlagen, muss er dafür aufkommen. Wenn ein Lastenträger oder ein Lastwagen nicht den vorgeschriebenen Weg einhält und daraufhin die Ladung untergeht, muss er dafür aufkommen, sofern der von ihm eingeschlagene Weg nicht befahren oder beschädigt ist. Andernfalls muss er nicht dafür aufkommen. Es ist auch zulässig, einen Mietvertrag auf dem Wege des Schriftverkehrs abzuschließen. Bei der Vermietung gilt die Nichtbeantwortung eines Angebots als Annahme. Sagt der Pächter von Ackerland, er werde Weizen säen, und sät stattdessen Klee, darf der Eigentümer die Pacht erhöhen. Wenn ein Schneider z. B. eine Hose statt einer Jacke anfertigt, kann der Eigentümer des Stoffes entweder die Hose annehmen oder den Stoff bezahlen lassen. Der Eigentümer eines Objektes darf den Vertrag nicht kündigen, wenn er vor Ablauf der Vertragslaufzeit jemanden findet, der eine höhere Miete anbietet. Eine dritte Person, die das vermietete Objekt kauft, darf den Mieter nicht vor Ablauf des Mietvertrags vertreiben. Der Käufer wartet bis zum Ablaufdatum oder lässt den Kauf gerichtlich annullieren. Wird die Jahresmiete angegeben, die Mietdauer aber nicht genannt, wird der Zeitraum als ein Jahr angenommen. Die Dauer beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Zahlung beginnt jedoch mit dem Tag der Entgegennahme des Objektes.

Falls eine Person, die ein Geschäft gemietet und in Besitz genommen hat, eine Zeit lang das Geschäft nicht betreibt, sodass es geschlossen bleibt, muss sie die Miete dennoch vollständig zahlen. Ein Jahresmietvertrag kann sowohl auf der Grundlage eines vereinbarten monatlichen Betrags als auch durch Vereinbarung eines jährlichen Gesamtbetrags abgeschlossen werden. Wenn der Mieter sein Gewerbe wechselt, in Insolvenz geht oder in eine andere Stadt zieht und sich dort niederlässt, wird der Mietvertrag beendet.

Stürzt ein Zimmer oder eine Wand eines Hauses ein, hat der Mieter die Wahl zwischen der Räumung des Zimmers oder der Unterbringung in einem anderen Zimmer des Hauses bei vollständiger Zahlung der Miete.

Die Instandhaltung eines vermieteten Gebäudes und seiner Einrichtung sowie die Reparatur von Leitungen, die im Laufe der Zeit verstopft sind, obliegt dem Eigentümer des Hauses. Wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, kann der

Mieter das Haus räumen. Allerdings kann er den Hauseigentümer nicht zur Instandhaltung zwingen. Wenn der Mieter die Reparaturen mit Zustimmung des Eigentümers selbst durchführt, kann er die Kosten (von der Miete) abziehen. Er kann die Kosten jedoch nicht abziehen, wenn er die Reparaturen aus eigenem Entschluss durchgeführt hat. Er kann das Geld für die Instandhaltung von Dingen, die für den Gebrauch notwendig sind [z. B. ein Fladenbäcker], nicht von der Miete abziehen.

Verursacht der Mieter Schäden an dem Objekt, darf der Eigentümer ihn nicht vertreiben. Er kann ihn jedoch verklagen.

Die Kosten für das Gefängnis und die Löhne der Wärter werden von der Staatskasse (Bayt al-māl) beglichen. Gibt es keine Staatskasse, werden sie vom Gläubiger gezahlt. Die Kosten für das Gerichtsverfahren trägt der Kläger. Ist der Hauseigentümer am Ende der Mietzeit abwesend, verlängert sich die Mietzeit von selbst wieder um denselben Zeitraum. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Mieter abwesend ist. D. h. der Eigentümer des Objekts darf die Familie des Mieters nicht aus seinem Haus vertreiben. Wenn er jedoch das Haus vor Ablauf des Mietvertrags an eine andere Person vermietet hat, läuft mit Ablauf der Frist der erste Vertrag aus und der zweite Vertrag beginnt. In diesem Fall darf er die Familie des ehemaligen Mieters aus dem Haus vertreiben. Am Ende der Frist kann jede Partei den Mietvertrag kündigen. Dies muss jedoch in Anwesenheit der anderen Partei geschehen, mit der sie den Vertrag geschlossen hat.

Verlängert der Eigentümer des Objekts den Mietvertrag nach Ablauf der Frist nicht, muss der Mieter das Objekt räumen. Er muss das Objekt in demselben Zustand zurückgeben, in welchem er es vorgefunden hat. Tut er dies nicht, gilt dies als Usurpation (Ghasb). Doch ein Maß an Zerstörung, das aufgrund der Nutzung bei jedem üblich ist, gilt nicht als Verschulden.

So wie ein bestimmtes Tier oder ein Auto oder ein Motorrad oder ein Lastwagen gemietet werden kann, um von einem Ort zum anderen zu gelangen, so kann auch eine Vereinbarung über die Beförderung bestimmter Personen oder Gegenstände getroffen werden. Wenn das Fahrzeug unterwegs liegen bleibt, hat der Kunde bei der ersten Art der Vermietung die Wahl, zu warten, bis das Fahrzeug repariert ist, oder den Vertrag zu beenden und den Preis für den zurückgelegten Teil des Weges zu bezahlen. Bei der zweiten Vertragsart muss der Eigentümer des Fahrzeugs den Transport durch die Bereitstellung eines anderen Fahrzeugs umgehend bewerkstelligen. Außerdem obliegt es ihm, das Fahrzeug zu entladen. Bei einer Rückkehr des Fahrzeugs wegen einer Gefahr auf dem Weg wird keine Zahlung fällig.

Es ist erlaubt, eine Gebühr für Bäder und Blutschröpfen zu verlangen. Eine Gebühr dafür zu verlangen, dass ein männliches Tier ein weibliches Tier begattet, ist harām. [Wird das weibliche Tier in das Dorf des männlichen Tieres gebracht, dann werden dem Eigentümer des Hengstes die Kosten für Futter und Pflege bezahlt.] Es ist nicht göltig für einen Meister, eine zeitliche Garantie für etwas zu geben, das er angefertigt hat. Wenn es innerhalb dieser Zeit kaputtgeht, braucht er es nicht zu reparieren.

Im **al-Khulāsa** heißt es: „Es ist nicht erlaubt, einen Hāfiz (Koranbewahrer) zu mieten, um seiner Koranrezitation zuzuhören, oder ein Buch zu mieten, um es zu lesen.“ Dem Lehrer, der den edlen Koran lehrt, Geschenke zu geben, ist erforderlichlich.

Während es nicht erlaubt ist, für das Rufen des Adhans, das Vorbeten, die Koranrezitation, das Lesen von Mawlid-Gedichten und das Vermitteln von religiösem Wissen einen Lohn anzunehmen, wurde es erlaubt, einen Lohn (Gehalt)

anzunehmen, der als Gegenleistung für die berufliche Tätigkeit als Imam oder Muezzin (Gebetsrufer) oder für das Vermitteln von Wissen gegeben wird. Einen Lohn für verbotene Handlungen anzunehmen, ist nicht erlaubt.

Jemand, der eine vereinbarte Miete oder einen Lohn nicht zahlt, wird verhaftet. [Es ist notwendig, die Gebühren für jegliche Art von Transportmitteln zu bezahlen und nicht zu betrügen. Die Regierungen und Gemeinden zahlen die Löhne und Gehälter der Beamten, Angestellten und Verwaltungsangestellten, die im öffentlichen Dienst, in der Sicherheit und im Gesundheitswesen tätig sind, und decken alle ihre Ausgaben. Sie leisten diese Zahlungen als Stellvertreter des Volkes und erheben vom Volk Steuern, die als Quelle dieses Geldes dienen. Es wäre also eine Sünde, keine Steuern zu zahlen oder auf Betrug zurückzugreifen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im **Radd al-muhtār** am Ende des Kapitels über den Uschr und der Autor des Buches **al-Bahr ar-rā'iq**, möge Allah sich seiner erbarmen, im Kapitel über das Trinken: „Die Kosten für die Reinigung eines der Allgemeinheit zugänglichen Flusses, der niemandes persönliches Eigentum ist, werden aus der Abteilung für Schutz- und Landsteuer (Dschizya und Kharādsch) der Staatskasse gedeckt. Sie werden nicht aus der Abteilung für Zakat und Uschr gedeckt. Denn die Zakatgelder werden nur an arme Muslime gegeben. Wenn die besagte Abteilung der Staatskasse kein Einkommen hat, wird die Reinigung von den dortigen Leuten durchgeführt. Weigern sie sich, die Reinigung durchzuführen, werden die Armen mit Gewalt zur Arbeit gezwungen und von den Reichen wird Geld eingetrieben, mit dem dann die Kosten gedeckt werden.“ So steht es auch im 1321. Artikel der **Mecelle** geschrieben. Mit der gleichen Vorgehensweise werden die Kosten für öffentliche Dienstleistungen gedeckt, die am Ende Kapitels über Uschr und im Kapitel über die Staatskasse erwähnt werden. Wie ersichtlich ist, haben die Regierungen und Gemeinden das Recht darauf, von der Bevölkerung die Kosten für die von ihnen erbrachten Dienstleistungen zu verlangen, ja sogar mit Gewalt einzufordern.]

Der Autor des Buches **ad-Durr al-mukhtār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf der 34. Seite des fünften Bandes bei der Vermietung Folgendes: Es ist nicht gültig, Leute gegen Entgelt zu engagieren, die Sünden begehen, so z. B. diejenigen, die Lieder singen, diejenigen, die Loblieder auf Verstorbene singen und weinen, und Musikanten. Das Gleiche gilt für das Schlagen von Trommeln zum Tanzen. Es ist erlaubt, für Soldaten oder bei einer Hochzeit Trommeln zu schlagen. Ein Sänger oder Musikant muss das Geld, das er verdient hat, an die Eigentümer zurückgeben. Sind die Eigentümer nicht bekannt, muss er das Geld als Almosen an die Armen verteilen. Wenn solche Personen nicht gegen Entgelt engagiert werden, sondern ihnen das Geld, ohne dies als Bedingung zu vereinbaren, als Geschenk gegeben wird, dann ist die Annahme halāl. Dennoch ist dies keine reine und lobenswerte Art, Geld zu erhalten. Denn Geschenke, die sich zu einer Gewohnheit entwickelt haben, sind wie bedingte Löhne.

Nach der hanafītischen und hanbalītischen Rechtsschule ist es auch nicht erlaubt, einen Mann für die Verrichtung von gottesdienstlichen Handlungen zu engagieren oder ein Haus für die Verrichtung des Gebets zu mieten. Es ist zum Beispiel nicht erlaubt, für einen Lohn jemanden den Adhan ausrufen zu lassen, zur Haddsch zu schicken, einen Imam anzustellen, den edlen Koran zu lehren oder religiöses Wissen zu unterrichten. In der schafī'ītischen und mālikītischen Rechtsschule ist es erlaubt, an einem Grab und in Anwesenheit des nächsten Verwandten des Verstorbenen gegen eine Gebühr den edlen Koran rezitieren zu lassen. Doch in diesen zwei Rechtsschulen kann die Belohnung (Thawāb) für gottesdienstliche Handlungen, die mit dem Körper vollzogen werden, nicht den Seelen anderer Menschen geschickt werden. Die späteren Islamgelehrten

[nicht die Feinde der Religion] sagten, dass es zulässig ist, jemanden für das Lehren des edlen Korans, das Unterrichten von religiösem Wissen, das Ausrufen des Adhans und die Tätigkeit als Imam gegen Bezahlung anzustellen. In diesem Fall wäre es obligatorisch, ihnen den vereinbarten Lohn zu zahlen, und dies nicht zu tun, würde eine Verhaftung nach sich ziehen. Ibn Ābidīn schreibt bei seiner Erklärung dieser Zeilen Folgendes: „Eigentlich ist es nicht zulässig, gottesdienstliche Handlungen gegen eine Bezahlung verrichten zu lassen. Denn in einem Hadith heißt es: **„Lest den edlen Koran, aber macht ihn nicht zu einem Mittel für den Lebensunterhalt!“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Ruft den Adhan, aber nehmt keinen Lohn für den Adhan!“** In letzter Zeit ist aufgrund der Nachlässigkeit in der Religion die Bezahlung zu einer Notwendigkeit (Darūra) geworden, damit der edle Koran und das religiöse Wissen nicht in Vergessenheit geraten und Dienste wie der als Imam oder Muezzin weitergeführt werden können. Diese Fatwa besagt jedoch nicht, dass man sämtliche gottesdienstlichen Handlungen gegen Lohn verrichten lassen könne. Die Notwendigkeit/Unvermeidbarkeit umfasst nur die genannten gottesdienstlichen Handlungen, sodass sie zu einer Ausnahme vom Grundprinzip der Rechtsschule gemacht wurden. Da es keine Notwendigkeit darstellt, die Koranbewahrer (Hāfiz) gegen einen Lohn den edlen Koran rezitieren zu lassen, ist es definitiv unzulässig. Tādsch asch-scharī'a schreibt in seinem Kommentar zum **al-Hidāya** Folgendes: ‚Vom edlen Koran, der für einen Lohn rezitiert wird, kommt weder dem Verstorbenen noch dem Rezitierenden Belohnung (Thawāb) zu.‘ Und Aynī schreibt in seinem Kommentar zum **al-Hidāya** Folgendes: ‚Die Koranbewahrer sollen den edlen Koran nicht für Geld oder Güter rezitieren. Ansonsten sündigen sowohl er als auch derjenige, der das Geld gibt.‘ Im Buch **al-Dschawhara** steht: ‚So wie es Gelehrte gab, die es als erlaubt bezeichneten, den edlen Koran für eine bestimmte Zeit gegen einen Lohn lesen zu lassen, so gab es auch welche, die dies als unzulässig bezeichneten. Korrekt ist letzterer Standpunkt.‘ Es sieht so aus, als wäre anstelle von ‚den edlen Koran lehren‘ fälschlicherweise ‚den edlen Koran lesen‘ geschrieben worden. Tatsächlich lautet dieser Teil der Aussage in der Ausgabe des **al-Dschawhara**, die 1301 in Istanbul gedruckt wurde, wie folgt: ‚Die Gelehrten, die gesagt haben, dass es nicht zulässig ist, haben Recht.‘ Dass das ‚Lehren‘ des edlen Korans nicht mit dem ‚Lesen/Rezitieren‘ des edlen Korans verwechselt werden darf, erläutert Schaykhul-islām Khayruddīn ar-Ramlī und fügt hinzu: ‚Es ist nichtig und eine Bid'a, den edlen Koran gegen Bezahlung zu lesen. Zur Zeit der vier Kalifen hat niemand dies getan. In Bezug auf das Lehren des edlen Korans herrscht eine Notwendigkeit. Aber es liegt keine Notwendigkeit dafür vor, am Grab gegen eine Gebühr den edlen Koran lesen zu lassen.‘ Der Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bezieht sich auf das Geld, das als Gegenleistung für das Lehren des edlen Korans erhalten wird. Kein islamischer Gelehrter hat erklärt, dass es zulässig sei, einen Lohn für das Lesen des edlen Korans und von Mawlid-Gedichten zu erhalten. Es ist eine lobenswerte Handlung, das Grab eines verstorbenen Glaubensbruders zu besuchen und für seine Seele den edlen Koran zu lesen. Doch es ist nicht erlaubt, dies vor dem Tod im Testament festzuhalten. Es ist auch nicht zulässig, wenn es in der Absicht der Unterstützung des Rezitierenden geschieht. Die Gelehrten sagten zwar, dass es erlaubt ist, gegen Entgelt Amulette (Ruqya) schreiben zu lassen, die Koranverse enthalten, doch hierbei handelt es sich um die Gebühr für die Behandlung [und um die Kosten für Papier und Tinte], nicht aber um den Lohn der gottesdienstlichen Handlung.“ Die Übersetzung aus dem Ibn Ābidīn endet hier.

Hamza Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Abhandlung **Bay' wa-schirā** Folgendes: „Es ist harām, für Geld den edlen Koran und andere Dinge [wie Mawlid-Gedichte] zu lesen. Das Geld soll an die Armen

verteilt und die Belohnung der Seele des Verstorbenen gewidmet werden. Ein Lohn wurde einzig für das Lehren des edlen Korans, das Unterrichten von religiösem Wissen, die Tätigkeit als Imam und als Muezzin erlaubt.“

[Auf den letzten Seiten der Bücher **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** heißt es wie folgt: „Wenn ein Hāfiz für das Wohlgefallen Allahs und ohne vorher zu verhandeln den gesamten Koran (Khatm) oder einen Dschuz' (d. h. zwanzig Seiten des edlen Korans) liest oder Mawlid-Gedichte verliest, dann ist es ihm erlaubt, das Geschenk desjenigen anzunehmen, der diese von ihm gewünscht hat. Wenn er mit dem Gegebenen nicht einverstanden ist, dann ist das, was er annimmt, harām.“ Andererseits ist es nicht gestattet, dass derjenige, der diese lesen lässt, einen kleinen Betrag gibt. Imām az-Zāhidī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Hāwī** Folgendes: „Es ist nicht erlaubt, einem Hāfiz ein Geschenk im Wert von weniger als 45 Dirham [Silber oder drei Goldmünzen, die 4,5 Mithqāl wiegen] dafür zu geben, dass er einen Khatm liest.“ Je mehr man gibt, desto größer ist die jenseitige Belohnung (Thawāb). Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 249: „Man sollte gottesdienstliche Handlungen wie die Tätigkeit als Richter annehmen und anfangen zu arbeiten, ohne dass ein Lohn als Bedingung gestellt wird, und das danach vom Arbeitgeber erhaltene Entgelt sollte akzeptiert werden, unabhängig von der Höhe des Betrages. Zu sagen: ‚Falls du mir soundso viel Geld gibst, mache ich es, ansonsten nicht‘, ist nichtig und den Lohn anzunehmen, wäre harām.“ Der Hāfiz darf keinen Unterschied machen zwischen denjenigen, die für das Lesen viel geben, und jenen, die wenig geben. Tut er dies doch, versteht sich, dass er ein Hāfiz geworden ist, um Geld zu verdienen, was wiederum harām ist. Der Hāfiz darf seinen Lebensunterhalt nicht mit dem Lesen des edlen Korans oder dem Lesen von Mawlids verdienen. Er muss diese für das Wohlgefallen Allahs tun, ohne an Geld zu denken. Seinen Lebensunterhalt soll er mit seiner Tätigkeit als Imam, mit einem Handwerk/Beruf oder mit Handel bestreiten. Sofern diejenigen, die Exemplare des edlen Korans drucken und verkaufen und ihn beim Buchhandel einsetzen, dies mit der Absicht tun, zum Lehren und Lesen des edlen Korans beizutragen, so ist dies erlaubt und verdienstvoll und das erhaltene Geld für den Verkauf ist halāl. Doch kennzeichnend für diese Absicht ist, dass sie mit geringem Gewinn zu Preisen verkauft werden, die nahe an ihrem Selbstkostenpreis sind. Wenn andere Bücher für den Lebensunterhalt ausreichen, sollten die Koranexemplare ohne Gewinn verkauft werden. Im **Schir'at al-Islām** heißt es dazu: „Als man dem ehrwürdigen Mu'adh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, mitteilte, dass die Person Soundso den edlen Koran schreibe und verkaufe, sagte er, dass es sich dabei nicht um den ‚Verkauf des edlen Korans‘ handle, sondern um den Preis für das Papier und die Arbeitsleistung, und dass mit dem ‚Verkauf des edlen Korans‘ gemeint sei, ihn gegen Entgelt zu lehren.“ Koranbewahrer, die den edlen Koran auswendig lernen, um ihn zum Mittel für ihren Lebensunterhalt zu machen, und Koranbewahrer, die ihn nicht nach den Regeln des Tadschwīd lesen, sondern ihn melodisch rezitieren (also mit Taghannī), sind in Wirklichkeit keine „Träger des Korans“ (Hamalat al-Qur'ān). Sie gehören vielmehr zu den Leuten, über die es in einem Hadith wie folgt lautet: „**Es gibt viele Koranbewahrer, die der edle Koran verflucht.**“]

Wenn eine Person das Objekt, das sie vermietet hat, nicht übergibt, wird sie bis zur Übergabe verhaftet.

Gemeinsames (also mehreren Personen gehörendes) Eigentum darf nur einem Miteigentümer vermietet werden. Nach den Imāmayn darf es auch an einen Außenstehenden vermietet werden. Es ist erlaubt, ein Haus an mehr als eine Person zu vermieten. Es ist erlaubt, eine Amme für einen bestimmten Lohn

einzustellen. Die eingestellte Amme ist auch für das Waschen des Kindes und seiner Windeln sowie für das Speisen verantwortlich. Ein Mann kann es verweigern, seine Frau als Amme zu schicken.

Unwirksame Vermietung (Idschāra fāsida): Es ist unwirksam, etwas unter der Bedingung weben zu lassen, dass ein Teil des Fadens dem Weber als Miete überlassen wird, oder ein Tier zu mieten, um eine Last tragen zu lassen, und zwar unter der Bedingung, dass ein Teil der Last als Miete überlassen wird, oder Weizen mahlen zu lassen unter der Bedingung, dass ein Teil des Mehls als Miete überlassen wird. Wenn jemand das Eigentum eines anderen ohne dessen Zustimmung benutzt, muss er dafür keine Gebühr zahlen.

Freier Arbeiter (Adschir mushtarak): Gemeint ist damit ein freier Arbeiter, der für jeden oder nur für eine Person arbeitet, ohne dass die Zeit festgelegt ist. Sein Lohn wird erst ausgezahlt, wenn er mit der Arbeit fertig ist. Die zu bearbeitende Sache gilt als Treuhandvermögen (Amāna) und er muss sie im Falle des Untergangs nicht entschädigen. Verursacht er jedoch selbst den Untergang, muss er dafür aufkommen, selbst wenn es keinen Vorsatz gab. Wenn ein Arzt, ein Zahnarzt oder ein Apotheker etwas Falsches außerhalb der Wissenschaft tut und der Kranke deshalb einen Schaden erleidet, muss er Schadenersatz leisten.

Angestellter (Adschir khās): Es handelt sich um einen Arbeiter, der speziell für eine bestimmte Art von Arbeit innerhalb einer bestimmten Zeit angestellt wird. Wenn die Sache in seinem Besitz ohne Vorsatz untergeht, muss er keinen Ersatz leisten. Es ist zulässig, dem Arbeiter zwei oder drei verschiedene Arten von Arbeiten mit unterschiedlicher Bezahlung anzubieten und ihn für die Arbeit zu bezahlen, die er ausgewählt und ausgeführt hat. Vier verschiedene Arbeiten anzubieten, ist nicht gestattet. Der Lohn wird auch dann gezahlt, wenn die vereinbarte Zeit nicht genau bekannt ist. Wurde die Höhe des Lohns nicht angegeben, wird der eingestellten Person, sofern sie ein Arbeiter oder Handwerker ist, ein in diesem Land üblicher Lohn gezahlt. Andernfalls erhält sie keinen Lohn, weil gilt, dass sie als Helfer gekommen ist. Auch eine Person, die unaufgefordert zur Arbeit gekommen ist, wird nicht entlohnt.

Ein Arbeiter darf niemanden für sich arbeiten lassen, sofern als Bedingung festgelegt wurde, dass er selbst die Arbeit verrichtet.

Der Lastenträger muss die Last in das Haus hineinragen, aber er muss sie nicht an ihren Platz stellen.

Der Kommissionär (Dallāl) und der Makler (Simsār) sind wie ein Arbeiter. Das Honorar, das sie erhalten, ist jedoch eine Gegenleistung für den Verkauf des Objektes, nicht für die Arbeit. Es ist nicht zulässig, einen Schuldner für sich arbeiten zu lassen, indem man den zu zahlenden Lohn gegen seine Schulden aufrechnet [**ad-Durr al-mukhtār**, Ende des Kapitels über die Stiftung].

Einem Schneider, dem man Stoff gibt, z. B. zu sagen: „Ich zahle 100 Euro, falls du in einer Woche fertig wirst, und 50 Euro, falls du in zwei Wochen fertig wirst“, ist nach den Imāmayn erlaubt. Ebenso ist es erlaubt, zu einem Mietinteressenten zu sagen: „Die Miete für dieses Geschäft beträgt 100 Euro, falls du es als Schneiderei nutzt, und 200 Euro, falls du es als Eisenschmiede nutzt.“

Wenn eine Person, die einen Stoff zu einem Färber gebracht hatte, zu ihm sagt: „Ich wollte, dass er rot gefärbt wird, du hast ihn jedoch blau gefärbt“, der Färber aber sagt: „Nein. Du sagtest blau“, dann wird die Aussage des Inhabers des Stoffes akzeptiert. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Schneider eine Hose statt einer Jacke angefertigt hat. Diese Arbeiter werden nicht bezahlt. Die Arbeiter zahlen auch den Preis des Stoffes oder, wenn der Eigentümer des Stoffes

dies wünscht, kann er das Gefertigte akzeptieren und die Differenz von der Arbeitsleistung abziehen, wobei der abzuziehende Betrag nach den Marktpreisen zu bestimmen ist.

Der Mietvertrag wird beendet, wenn das Objekt nicht mehr nutzbar ist. Auch ein Entschuldigungsgrund (Udhr) seitens des Mieters führt zur Beendigung. Beispiele für Entschuldigungsgründe sind das Aufhören von Zahnschmerzen, nachdem man sich mit dem Zahnarzt geeinigt hat; der Untergang des Kapitals des künftigen Mieters, nachdem dieser das Geschäft für seinen Handel gemietet hat, oder das Entstehen neuer Schulden seinerseits, für deren Begleichung er kein anderes Vermögen hat; und die Absage einer geplanten Reise, für die er einen Lastwagen gemietet hat, aus irgendeinem Anlass heraus. In diesem letzten Beispiel kann der Fahrer den Vertrag nicht einseitig kündigen, nur weil er auf den Transport verzichtet, doch eine Erkrankung ist ein Entschuldigungsgrund. Wenn ein Händler oder Handwerker in Insolvenz geht, wird der Vertrag, den er mit seinem Lehrling geschlossen hat, aufgelöst. Anders verhält es sich bei einem Handwerker, der für eine andere Person arbeitet. Auch der Verkauf einer Sache, die vermietet wurde, gilt nicht als Entschuldigungsgrund. D. h. dies führt nicht zur Auflösung des Vertrags. Im gemieteten Geschäft das bisherige Handwerk aufzugeben und ein anderes Handwerk zu beginnen, ist ein Entschuldigungsgrund. Nach dem Mieten eines Hauses eine Reise anzutreten, ist ebenfalls ein Entschuldigungsgrund. Ebenso ist der Tod einer der beiden Parteien ein Entschuldigungsgrund. Es ist zwar zulässig, dass ein Mieter das gemietete Objekt für eine höhere Miete weitervermietet, aber er muss die Differenz als Almosen geben. Ein gemeinsames Objekt kann von den Miteigentümern gemeinsam vermietet werden. Tun sie es unabhängig voneinander, so ist es unwirksam (fāsid), und wenn einer der Teilhaber seinen Anteil vermietet, ist es nichtig (bātil).

VERSICHERUNG: Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Radd al-muhtār** bei den Ausführungen zur Einreise eines Nichtmuslims in das islamische Territorium mit Schutzgarantie (Amān), also mit Erlaubnis, Folgendes: Ein Nichtmuslim, der in ein anderes Land mit Erlaubnis einreist, wird „Nichtmuslim mit Schutzstatus“ (Kāfir musta'min) genannt. Ein Nichtmuslim, der von außerhalb mit Schutzgarantie in das islamische Territorium (Dār al-islām) kommt, lebt hier sicher wie ein Schutzbefohlener (Dhimmī), also ein nichtmuslimischer Bürger, der hier lebt. Er genießt die gleichen Rechte wie ein Schutzbefohlener. Auch seine Güter durch unwirksame (fāsid) Verträge anzueignen, ist nicht erlaubt. Ein Muslim, der seine Schulden bei diesem Musta'min oder bei einem Dhimmī nicht zurückzahlt, wird verhaftet. Einen Unterschied gibt es doch, nämlich, dass der Mörder des Musta'min nicht mit Vergeltung (Qisās) bestraft wird, sondern nur mit der Blutgeld (Diya) genannten Geldstrafe belegt wird. Ibn Ābidīn schreibt bei seinen Ausführungen zum Istilād Folgendes: „Am Tag des Jüngsten Gerichts wird die Befreiung von den Rechten der Schutzbefohlenen und der Tiere schwieriger sein als die Befreiung von den Rechten der Muslime. Ein Muslim, der das Gut eines Schutzbefohlenen usurpiert oder stiehlt, wird dafür am Tag des Jüngsten Gerichts Qualen erleiden.“

Ein Muslim mit Schutzstatus, der sich im nichtislamischen Territorium (Dār al-harb) befindet, z. B. ein Muslim, der aus der Türkei geschäftlich nach Frankreich gereist ist, darf die Güter der Nichtmuslime durch unwirksame Verträge an sich nehmen. Denn es ist zulässig, dass ein im nichtislamischen Territorium befindlicher Muslim mit Schutzstatus die Güter der Nichtmuslime mit ihrem Einverständnis an sich nimmt. Es ist zum Beispiel erlaubt, von ihnen Zinsen zu nehmen, indem man ihnen Darlehen gibt, oder an ihnen durch Glücksspiele zu verdienen. Denn ihre Güter sind für uns halāl. Doch Ghadr, d. h. das Nichteinhalten eines Ver-

sprechens, Betrug und Unterschlagung, ist überall harām. Von jemandem mit seinem Einverständnis seine Güter an sich zu nehmen, ist kein Ghadr. Sich an seinem Vermögen zu vergreifen oder seine Frau oder Töchter anzugreifen, ist Ghadr und harām. Doch es ist Ghadr, die Güter eines in einem muslimischen Land befindlichen Nichtmuslims mit Schutzstatus auf unerlaubte Weise an sich zu nehmen, und sei es mit dessen Einverständnis. Denn in einem islamischen Land müssen die Gebote des Islams eingehalten werden. In einem islamischen Land werden mit Nichtmuslimen mit Schutzstatus dieselben Vereinbarungen getroffen, die mit Muslimen getroffen werden können. Es ist nicht erlaubt, von ihnen Zahlungen zu nehmen, die im Islam nicht verpflichtend sind. Selbst wenn dies üblich ist, ist es dennoch nicht erlaubt, sie anzunehmen. Es ist zum Beispiel nicht erlaubt, von Menschen, die nach Jerusalem reisen, um Mutter Maria zu besuchen, oder von anderen Touristen eine Gebühr im Namen einer Ankunftssteuer oder Ähnlichem zu verlangen. Es ist auch harām, von einem muslimischen Pilger eine Ankunftsgebühr zu verlangen.

Einem muslimischen Gefangenen, der sich im Dār al-harb befindet, ist es erlaubt, ihre Güter und ihr Leben anzugreifen. Das ist auch dann erlaubt, wenn er freigelassen wurde und er sich frei bewegen, arbeiten und Geld verdienen kann. Denn er hat ihnen kein Versprechen gegeben und ist kein Musta'min geworden. Es ist jedoch nicht erlaubt, dass der Gefangene ihre Frauen und Töchter missbraucht. Denn der Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau als der Ehefrau und der gekauften Sklavin (Dschāriya) ist nirgendwo erlaubt. Mit einer anderen Frau als diesen beiden Geschlechtsverkehr zu haben, ist Unzucht (Zinā). Der Geschlechtsverkehr mit seiner Mukātab-Sklavin oder der Sklavin, die gemeinsames Eigentum von ihm und jemand anderem ist, oder seiner Sklavin, die mit einem anderen Mann verheiratet ist, oder der Sklavin eines anderen ist nicht erlaubt. Eine „**Dschāriya**“ ist eine nichtmuslimische Frau, die im Krieg gegen den Feind gefangen genommen und in den Dār al-islām gebracht wurde. Wie die übrige Kriegsbeute werden auch sie unter den Veteranen aufgeteilt. Es ist nicht erlaubt, eine Person zu verkaufen oder zu kaufen, die nicht in einem Krieg gefangen genommen wurde.

Wenn ein Muslim mit Schutzstatus im Dār al-harb, z. B. in einem christlichen Land, von ihrer Regierung mit Ghadr behandelt wird, so beispielsweise sein Eigentum unrechtmäßig konfisziert wird oder er ohne triftigen Grund inhaftiert wird, gilt dieser Muslim wie ein Gefangener. Sodann ist es ihm erlaubt, ihnen gegenüber Ghadr zu tun.

Genauso verhält es sich damit, eine Versicherungsprämie zu nehmen. Angenommen, ein muslimischer Geschäftsmann versendet seine Waren auf einem Schiff, das einem Harbī gehört, also einem fremden Nichtmuslim, der im Dār al-harb lebt. Er zahlt dem nichtmuslimischen Eigentümer des Schiffes eine Frachtgebühr. Außerdem zahlt er einem Harbī, der im Dār al-harb, z. B. in London, lebt, einen bestimmten, „Frachtversicherungsprämie“ genannten Geldbetrag. Wenn das Schiff brennt oder sinkt oder ausgeraubt wird oder die Waren auf andere Weise untergehen, zahlt dieser Harbī dem muslimischen Geschäftsmann als Gegenleistung für die Versicherungsprämie den gesamten Wert seiner Waren auf dem Schiff. Diese Vorgehensweise ist gestattet. Andererseits hat der Harbī einen Musta'min-Vertreter, der mit der Erlaubnis des Sultans im islamischen Territorium lebt. Der Geschäftsmann schließt den Versicherungsvertrag mit diesem nichtmuslimischen Vertreter ab, der seinerseits den Versicherungsbetrag vom Geschäftsmann entgegennimmt. Wenn ein Teil der Waren des Geschäftsmanns im Meer untergeht, zahlt der Vertreter den gesamten Wert dieses Teils. Nach unserem Verständnis ist es für den muslimischen Geschäftsmann nicht

halāl, den Wert der untergegangenen Waren von diesem Vertreter zu nehmen. Denn dieses Geld ist eine Forderung, die auf einem im Dār al-islām abgeschlossenen Vertrag beruht und im Islam nicht erlaubt ist. [Es ist wie Geld, das durch Glücksspiel verdient wurde.]

Frage: Wird ein Treuhänder für ein ihm anvertrautes Gut bezahlt, muss er für dieses Gut aufkommen, falls es untergeht. [Es ist nicht vergleichbar mit dem Glücksspiel.] Gilt dasselbe nicht für eine Versicherung?

Antwort: Das vom Versicherer entgegengenommene Geld ist nicht mit der Entschädigung des Treuhänders vergleichbar. Denn die Güter wurden nicht dem Versicherer übergeben, sondern dem Schiffer. Wenn es sich beim Versicherer um den Eigentümer des Schiffes handelt, ist er ein „freier Arbeiter“ (Adschīr muschtarak). Die Güter sind in seinem Besitz Treuhandvermögen. Und der gezahlte Versicherungsbetrag ist wie das Geld, das dem Treuhänder gegeben wird. Darüber hinaus müssen der Treuhänder und der freie Arbeiter nicht für den Verlust von Gütern aufgrund von unvermeidbaren Ereignissen wie dem Untergang des Schiffes, dem Tod usw. aufkommen.

Frage: Zu Beginn des Abschnitts über die Bürgschaft heißt es: „Jemand sagt zu einer anderen Person, sie solle einen bestimmten Weg gehen, der sicher sei, und die Person nimmt tatsächlich diesen Weg und wird unterwegs ausgeraubt. In diesem Fall muss derjenige, der dies sagt, nicht für den Verlust der Güter dieser Person aufkommen. Hätte er gesagt: ‚Dieser Weg ist sicher. Falls du ausgeraubt wirst, werde ich für deinen Verlust aufkommen‘, dann müsste er den Schaden ersetzen.“ Gilt dasselbe nicht für eine Versicherung?

Antwort: Zu sagen, dass der Weg sicher ist, bedeutet zu sagen: „Ich weiß, dass der Weg sicher ist.“ Jemand wird nicht zum Bürgen (Kafil), wenn er sagt, was er weiß. Bürge ist er dann, wenn er sagt: „Ich werde für den Verlust aufkommen, wenn es nicht so ist, wie ich sage.“ Täuscht er als Bürge, muss er Schadenersatz leisten. Da er nicht gesagt hat, dass er im Falle einer Ausraubung den Schaden ersetzen werde, ist er kein Bürge und muss demnach nicht für den Verlust aufkommen. Dass er sagt, dass er eine Bürgschaft übernehmen würde, ist ein Indiz dafür, dass er den anderen nicht täuscht/betrügt. Angenommen, ein Dorfbewohner bringt Weizen zu einer Mühle und der Müller sagt zu ihm: „Lege den Weizen in diesen Eimer.“ Der Dorfbewohner tut dies und der Weizen fällt durch ein Loch am Boden des Eimers ins Wasser und das Wasser treibt den gesamten Weizen weg. Der Müller wird für den Weizen bezahlen müssen, sofern er von dem Loch am Boden des Eimers wusste, als er sagte, der Dorfbewohner solle den Weizen in den Eimer legen. Denn er hat ihn betrogen, als er dies sagte. Das bedeutet also, dass eine Handlung nur dann als Betrug bezeichnet werden kann, wenn derjenige, der die Aussage tätigt, von der Gefahr Bescheid weiß, das Gegenüber aber in Unkenntnis darüber ist. Hätte der Dorfbewohner seinen Weizen wissentlich in den Eimer gelegt, obwohl er das Loch gesehen hatte, hätte er sein Gut aus eigenem Willen verschwendet.

Es liegt auf der Hand, dass der Versicherer keineswegs die Absicht hat, den Händler zu betrügen. Ob das Schiff sinken wird oder nicht, kann er nicht wissen. Was die Gefahr von Räubern und Wegelagerern anbelangt, so ist sie sowohl dem Versicherer als auch dem Händler gleichermaßen bekannt. Ohnehin zahlt der Händler den Versicherungsbetrag, um eine Entschädigung für den möglichen Verlust seiner Güter zu erhalten, weil er von den Gefahren auf dem Weg Bescheid weiß. Der Sachverhalt mit der Versicherung ähnelt also nicht dem Fall, dass der Reisende oder der Dorfbewohner betrogen wird.

Angenommen, ein muslimischer Geschäftsmann hat einen Geschäftspartner, der ein Harbī ist und im Dār al-harb [also in einem Land wie England, in welchem

die Menschen Götzen verehren] lebt, und dieser Partner schließt dort einen Vertrag mit einem Versicherer ab und bekommt später das Geld der untergegangenen Güter vom dortigen Versicherer bezahlt und schickt es seinem muslimischen Partner, der in dem muslimischen Land lebt, dann ist es halāl für den muslimischen Geschäftsmann, das gesendete Geld anzunehmen. Denn der unwirksame Vertrag wurde im Dār al-harb und zwischen zwei Harbīs geschlossen und ihre Güter wurden mit ihrem Willen an den Muslim geschickt. Es ist daher keine Sünde für den Muslim, es anzunehmen.

Es ist für einen muslimischen Geschäftsmann erlaubt, sich in den Dār al-harb zu begeben, dort mit einem nichtmuslimischen Versicherer einen Vertrag abzuschließen und den Wert der untergegangenen Güter im Dār al-islām vom Vertreter dieses Versicherers zu erhalten. Denn ein Vertrag, der mit einem Harbī im Dār al-harb geschlossen wird, ist belanglos. Er hat also das Gut des Harbīs mit dessen Einverständnis an sich genommen. Schließt er den Vertrag mit dem Nichtmuslim hingegen im Dār al-islām ab und erhält den Wert der Güter vom Nichtmuslim im Dār al-harb, dann ist es nicht halāl, das Geld anzunehmen, selbst wenn es mit dem Willen des Nichtmuslims geschieht. Denn er hätte dieses Geld als Ergebnis eines im Dār al-islām abgeschlossenen unwirksamen Vertrages erhalten. Jeder im Dār al-islām abgeschlossene Vertrag ist rechtskräftig und es werden darauf die schariarechtlichen Normen angewandt. Aufgrund der Unwirksamkeit des besagten Vertrages ist dieser harām. Die Übersetzung aus dem Ibn Ābidīn endet hier.

Muhammad Bakhīt-al-Mutī, einer der großen Gelehrten des letzten Jahrhunderts, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf der 24. Seite seiner Abhandlung mit dem Titel **as-Sūkartāh**: „Ein Versicherungsvertrag (Ta'mīn) ist ein unwirksamer Vertrag. Denn es handelt sich um einen Vertrag, der von einer wahrscheinlichen Gefahr abhängig gemacht wird, was wiederum eine Art von Glücksspiel ist.“ Ein anderer Gelehrter, nämlich Ahmad Ibrāhīm Efendi, schreibt in der dritten Ausgabe der Zeitschrift **Madschallat asch-schubbān al-muslimīn** aus dem Jahre 1941: „Die Lebensversicherung ist ein Glücksspiel, das mit einer möglichen Gefahr verbunden ist.“ Entgegen diesen Gelehrten argumentiert Dr. Siddīq Muhammad Amīn ad-Darīr in der sechsten Ausgabe der Zeitschrift **al-Hady al-islāmī** aus dem Jahre 1975 wie folgt: „Die Versicherung ist eine gegenseitige Hilfeleistung. Sie sorgt dafür, dass eine Gefahr, die eine Person trifft, mit vielen anderen Menschen geteilt wird. Der Versicherer bürgt für diese Hilfeleistung. Der Versicherte und der Versicherer sind sich des Geldes, das ihnen zusteht, sowie des Geldes, das sie zu zahlen haben, sicher. Die Versicherung dient dazu, den Schaden der Gefahr zu beseitigen. Glücksspiel bedeutet dagegen, sich selbst einer Gefahr auszusetzen. Eine Versicherung ist ein ernsthafter Vertrag. Das Glücksspiel hingegen ist ein Spiel. Ja, eine Versicherung ist ein Vertrag, der ein Risiko (Gharar) enthält, d. h. ein Vertrag mit einem vermutlichen und ungewissen Ergebnis. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat Risiko enthaltende Verkäufe verboten. Ein Beispiel dafür ist der Verkauf von Fisch vor dessen Fang. Das Risiko bei der Versicherung ist ein übermäßiges Risiko (Gharar fāhisch). Risikobehaftete Verträge sind jedoch dann zulässig, wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt und es keinen anderen Ausweg gibt. Imām as-Suyūti, möge Allah sich seiner erbarmen, definiert das Bedürfnis (Ihtiyādsch) wie folgt: Es handelt sich um einen Zustand, der sich zu einer Strapaze entwickelt, wenn das Verbotene nicht genutzt wird; die Nichtverwendung des Verbotenen führt aber nicht zum Tod.“ Das Bedürfnis einer Person, die sich in Gefahr befindet oder einen Schaden erleidet, nach Hilfe kann man nicht bestreiten. Dafür gibt es aber Hilfsgesellschaften, die sich aus Spenden und Schenkungen

(Tabarru‘) finanzieren und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Es gibt keinen Bedarf an Versicherungsunternehmen, die auf Profit und Gewinn ausgerichtet sind. Die Hilfsgesellschaften werden von einer ausgewählten Gruppe unter den Spendern und Schenkern oder von der Regierung verwaltet.

Muhammad Amīn ad-Darīr widerspricht mit seinem eigenen Verständnis und seiner persönlichen Logik den großen Rechtsgelehrten. Doch weder sein Verständnis noch seine Logik entsprechen der Rechtswissenschaft. Zunächst einmal stuft er die Versicherung (das ein Glücksspiel ist) als gegenseitige Hilfeleistung ein. Seine Argumentation ist so dürftig, dass er die offensichtliche Tatsache übersieht, dass der Islam glücksspielähnliche, zweifelhafte Hilfeleistungen verbietet und wohlthätige Menschen dazu ermutigt, durch Spenden und Schenkungen den Opfern von Unfällen und Katastrophen Unterstützung zu geben. Menschen, die Schaden erleiden, sollen nicht auf illegitimem Wege, sondern auf legitimem Wege unterstützt werden. Die Aussage, der Versicherte sei sich des Geldes, das ihm zusteht, sicher, bedeutet zu behaupten, dass er im Voraus wisse, dass eine Katastrophe eintreten werde, was wiederum nicht nur der Rechtswissenschaft widerspricht, sondern auch den Glauben (Īmān) tangiert. Denn die Behauptung, das Verborgene (Ghayb) zu kennen, führt zum Unglauben (Kufr). Wenn er damit sagen will, dass er im Falle einer Katastrophe sich seiner Forderung sicher sei, dann würde dies bedeuten zu sagen, dass die Versicherung ein Glücksspiel und somit harām ist, und damit hätte er die Versicherung abgelehnt, obwohl er sie verteidigen wollte. Viele Händler begeben sich auf gefährliche Verdienstwege. Solche Gefahren haben Handel und Handwerk nicht harām werden lassen. Das Glücksspiel hingegen birgt keine derartigen Gefahren. Ganz im Gegenteil ist das Glücksspiel harām geworden, weil es ein gefahrloser und müheloser Gewinn ist. Andererseits wäre es ein erstaunliches Unrecht, das in Wettkämpfen als Vorbereitung auf den Krieg und beim Wissenserwerb enthaltene Glücksspiel rein als „Spiel“ zu bezeichnen. Es ist richtig, dass Spiele Glücksspiele enthalten. Doch es ist nicht richtig, jedes Glücksspiel als „Spiel“ zu bezeichnen. Auch der verstorbene Shaykh Abū Zahra, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt, dass es sich bei der Versicherung um ein Glücksspiel handelt, sie Risiko enthält, im Falle einer Gefahr der Versicherer und im Falle des Fehlens einer Gefahr der Versicherte Verlust im Maße der „schweren Täuschung“ (Ghaban fāhisch) erleidet und dass es bei jedem Vertrag wesentlich ist, dass für beide Parteien Gleichheit hinsichtlich Verlust und Gewinn herrscht. Er schreibt auch, dass die Lebensversicherung ein offenkundiges Glücksspiel und Zins ist. Außerdem schreibt er, dass man auf einer Konferenz in al-Baida, Libyen, zu dem Ergebnis gelangt ist und beschlossen wurde, dass Versicherungen gegen Verlust und Gefahr zwar den Rechtslehren der vier Rechtsschulen widersprechen, sie jedoch statthaft seien, da sie sich zu einer üblichen Praxis entwickelt haben und zur Steigerung des Imports beitragen, und dass die Lebensversicherung harām ist, weil sie offenkundig ein Glücksspiel ist. Aus dem bisher Dargelegten versteht sich, dass keine Art von Versicherung halāl ist. Gefahren- und Schadenversicherung können ebenfalls nicht als erlaubt bezeichnet werden. Diese Aufgabe wird von den Hilfsfonds wahrgenommen. Die Spenden an die Hilfsfonds werden jedoch von wohlthätigen Menschen und von der Regierung geleistet. Die Spender, die ihr Geld in diese Fonds einzahlen, können keinen Nutzen daraus ziehen. Wenn sie dies versuchen, wird die ganze Sache zu einem Glücksspiel und somit harām. Dass Verbote zur Gewohnheit werden, führt keineswegs dazu, dass sie dadurch halāl werden.

Wie man sieht, ist ein mit einem beliebigen Versicherer im Dār al-islām geschlossener Vertrag unwirksam, unabhängig davon, ob er ein Muslim oder ein

Nichtmuslim ist. Auf diese Weise erhaltenes und gegebenes Geld ist harām. Für einen Muslim ist es halāl, mit nichtmuslimischen Versicherern im Dār al-harb Verträge abzuschließen und Geld von ihnen zu nehmen. Im Dār al-islām müssen Verluste, die durch Unfälle und Katastrophen entstanden sind, von Hilfsorganisationen, nicht aber von Versicherungsgesellschaften bezahlt werden. Auf diese Weise wird nicht nur den Menschen ein Dienst erwiesen, sondern die Wohltäter werden auch für ihre Spenden und Schenkungen (Tabarru‘) reichlich Lohn (Thawāb) erhalten. Außerdem werden die Menschen vor einer schweren Sünde bewahrt.

Das arabische Wort für „Versicherung“ ist „**Ta’min**“. Im 747. Artikel der libyschen Gesetze, die vor dem sozialistischen Staatsstreich in Kraft waren, und der ägyptischen Gesetze sowie im 617. Artikel der sudanesischen Gesetze und ebenso in der Ausgabe vom März 1395/1975 der Zeitschrift mit dem Titel **al-Hady al-islāmī**, das vom libyschen Stiftungsministerium herausgegeben wurde, finden sich ausführliche Informationen unter dem Titel „**Uqūd al-gharar**“. In den Ausgaben der Zeitschrift **al-Hady al-islāmī** von 1975 und 1976 steht geschrieben, dass ein großer Teil dieser Informationen dem Islam widerspricht. Im Islam gibt es keine Art von Versicherung. Im Islam gibt es Stiftungen, die Staatskasse und Hilfsorganisationen. Die Aufgaben der Arbeiterversicherungen und der Rentenfonds werden von der Staatskasse (Bayt al-māl) wahrgenommen. Die Staatskasse nimmt von den Arbeitern und Beamten nichts ein. Sie zieht nichts von ihren Gehältern und Löhnen ab. Denn diese Menschen sind arm. Stattdessen nimmt sie von Arbeitgebern und Gewerbetreibenden die Zakat ein. Diese Aufgabe wird von der Regierung wahrgenommen. Sie überprüft die Buchhaltung der Arbeitgeber und Gewerbetreibenden, nimmt von ihnen die Zakat ein und legt sie in die Staatskasse. Von hier stellt sie den Arbeitern, Beamten und Rentnern Häuser, Gehälter und Lebensunterhalt bereit. So führt ein jeder Muslim ein angenehmes und glückliches Leben. Dass die Güter und Geldbeträge, die bei den Arbeiterversicherungen und Treuhändern gesammelt bzw. von den Gehältern gekürzt werden, der islamrechtlichen Bestimmung der „**Luqata**“ (Fundsachen) unterliegen, teilte der große Gelehrte Abdulkhāim Efendi in seinen Predigten mit. Mit Luqata sind Güter gemeint, die auf dem Boden gefunden werden. Fundsachen und unreine Güter (Māl khabīth) werden ihren Eigentümern zurückgegeben. Können die Eigentümer nicht gefunden werden, verteilt man sie an die Armen. Sobald der Arme sie in Besitz nimmt, werden sie sein Eigentum. Die Regierung betreibt weder Handel noch Landwirtschaft, sie errichtet nicht einmal Fabriken und Schwerindustrien. Diese sind Sache der Eigenunternehmung, also des Volkes. Dass jede Art von Versicherung harām ist, steht zusammen mit den Quellen im Buch **al-Halāl wal-harām fil-islām** von Yūsuf al-Qaradāwī geschrieben.

Hilfsorganisationen wie der Rote Halbmond und die Stiftung Ihlas unterliegen den islamrechtlichen Bestimmungen der „**Hiba**“ (Schenkung). Islamrechtlich sind sie keine Stiftungen. Denn für den Fall, dass Goldmünzen und Papierscheine gestiftet werden, sind sie niemandes Eigentum. Was jedoch Güter und Geld betrifft, die Hilfsorganisationen gespendet bzw. geschenkt (Tabarru‘) werden, so sind sie das Eigentum des Vorsitzenden der Organisation, sobald der zuständige Arbeiter sie in Besitz nimmt. Die in der Organisation tätigen Arbeiter sind Vertreter des Vorsitzenden. Im **al-Hindiyya** heißt es: „Wenn jemand einer Person Geld mit der Anweisung gibt, es einem bestimmten Armen zu geben, und sie dem Armen von ihrem eigenen Geld gibt, dann muss sie Ersatz für das erhaltene Geld leisten [d. h. den entsprechenden Betrag zurückzahlen]. Gibt sie das Geld einem anderen Armen, muss sie keinen Ersatz leisten. Wird ihr als Gegenleistung

für das gegebene Geschenk eine Kleinigkeit [wie z. B. eine Quittung] gegeben, darf sie das Geschenk nicht mehr zurückverlangen. Ein Bettler, bei dem nicht bekannt ist, dass er die ihm gegebenen Almosen für Verbotenes ausgibt oder dass er nicht arm ist, sollte nicht mit leeren Händen weggeschickt werden. Wenn er sagt, dass er das Geld, das man ihm gibst, an Bedürftige geben werde, ist es notwendig, ihm Almosen zu geben.“ Deshalb sollten Menschen, die Spenden und Schenkungen annehmen, bei der Annahme sagen, dass sie das Geld an Bedürftige und/oder wohlthätige Menschen geben werden. Etwas zu schenken bzw. zu spenden (als Almosen zu geben), wird „Tabarru“ genannt. Schulden zu erlassen, wird als „Ibrā“ bezeichnet.

***Mediziner sagen, sie haben neue Medikamente,
Was nützt es, sogar wenn du der weiseste Mann wärst,
Wenn du in deinem letzten Atemzug nicht zu sprechen vermagst,
Was nützt dir deine schöne Stimme, die du jetzt hast.***

***Auch wenn du Millionär bist, isst du das, was dir gewährt wurde,
Eines Tages wirst du den Trank des Todes kosten,
Barfuß und ohne Hauptbedeckung wirst du dieses Leben verlassen,
Was nützt es, wenn die ganze Welt dir gehören würde.***

***Auch wenn dein Rang und dein Wissen sehr hoch wären,
Wenn du keinen Glauben hast, und deine Taten aus Sünden bestehen,
Wenn du dein Haupt nie zur Niederwerfung bewegt hast,
Was nützt es dir, wenn du der Diktator der ganzen Welt wärst.***

***Wenn das Horn ertönt und die Sterne herabfallen,
Wenn die Meere austrocknen und die Wasser verschwinden,
Wenn die Berge verworfen werden wie Baumwolle,
Was nützt es dir, wenn du dein Reichtum mit Verbotenem erlangt hast.***

***Wenn die Hölle aus der Ferne gezeigt wird,
Wenn sie ihr Feuer auf den „Mahschar-Platz“ leitet,
Wenn die Menschen gen „Sirāt-Brücke“ sich bewegen,
Was nützt es dir, auch wenn du wie ein Löwe wärst.***

***Du unterscheidest nicht zwischen Halāl und Harām,
Wenn du hunderttausend hast, sagst du, es sollte eine Million sein,
Öffne deine Augen, diese Welt ist vergänglich,
Sie wird vergehen, was nützt es dir, wenn sie etwas länger bei dir bliebe.***

***Es kommt der Tag, an dem sie dich von deinem Heim abholen,
Es gibt kein Entrinnen von Azrā'il, dem Todesengel,
Sage ständig den Namen „Allah“ auf und lasse nicht ab davon,
Was nützt es dir, auch wenn deine Lebenszeit tausend Jahre wäre.***

***Im Islam gibt es nichts Schwieriges in Ausführung der Taten,
Er ist Nahrung für das Herz und deine Seele,
Warum nimmst auch du nicht den Islam an,
Was nützen dir gute Taten, wenn du keinen Glauben hast?***

22 — STRAFEN (UQŪBĀT)

Die islamische Rechtswissenschaft (Fiqh) teilt sich in vier große Abschnitte: **Ibādāt, Munākahāt, Mu‘āmalāt und Uqūbāt**. Wir haben in unserem Buch die ersten drei Abschnitte in notwendigem Maße erklärt. Nachfolgend wollen wir auch das Kapitel Uqūbāt kurz behandeln. Im dritten Teil des Buches **ad-Durr al-mukhtār** heißt es:

Strafen durch Züchtigung, Handabschlagen, Steinigen bis zum Tod oder Exekutierung werden „Uqūbāt“ genannt. Uqūbāt bedeutet wörtlich „Dinge, die nachfolgen“. Da diese Strafen nach dem Begehen der Sünde verhängt werden, wurden sie so genannt. Uqūbāt werden in drei Kategorien eingeteilt: „**Hadd**“, „**Ta‘zīr**“ und „**Qisās**“. „**Hadd**“ (koranische Strafen) sind Strafen, deren Maß im Islam definitiv festgesetzt sind. „**Ta‘zīr**“ (richterliche Ermessensstrafen) sind Strafen unterschiedlicher Art und werden vom Richter festgesetzt. Hadd-Strafen werden bei Zweifel erlassen/vergeben. Ta‘zīr-Strafen jedoch werden bei Zweifel erforderlich. Kinder bekommen keine Hadd-Strafe verhängt, sondern eine Ta‘zīr-Strafe. Nur ein Richter kann die Hadd-Strafe verhängen. Die Ta‘zīr-Strafe dürfen der Ehemann und jeder Muslim, der jemanden beim Sündigen sieht, vollziehen. Bei Hadd-Strafen werden keine Frauen als Zeugen verhört. Der Hadd-Verdächtige wird eingesperrt, der Ta‘zīr-Verdächtige hingegen nicht. Wenn das Hadd-Delikt vor Gericht gebracht wurde, kommen eine Fürsprache (Schafā‘a) und ein Strafverzicht (Afw) nicht mehr in Frage. Reue (Tawba) lässt die Ta‘zīr-Strafe entfallen. Die Hadd-Strafe von Sünden, die dem Richter nicht zu Ohren kommen, entfällt ebenfalls durch Reue.

Fünf Sünden erfordern die Hadd-Strafe: Unzucht, das Trinken von Wein und der Rauschzustand durch den Konsum alkoholischer Getränke, falsche Bezeichnung der Unzucht, Diebstahl und Wegelagererei. Die Hadd-Strafe wird nicht mit Begehen der Tat verbindlich (wādschib), sondern mit dem Urteil des Richters. Eine Hadd-Strafen führt nicht zur Tilgung der Sünde. Um von der Sünde loszukommen, muss die Person zusätzlich Reue empfinden. Hadd bedeutet lexikalisch „Verhinderung“. Der Wächter wird „Haddād“ genannt, denn er verhindert, dass jeder hereingeht.

1. HADD-STRAFE FÜR DIE PERSON, DIE BEI DER UNZUCHT ER-TAPPT WIRD: Wenn ein Muslim oder Nichtmuslim, der rechtlich verantwortlich (mukallaf) ist und sprechen kann, im Dār al-islam ohne bedroht zu werden mit eigenem Wunsch, ob trunken oder nüchtern, Unzucht begeht und dabei erwischt wird, wird die Hadd-Strafe sowohl für den Mann als auch für die Frau erforderlich. Das Delikt wird dadurch erwiesen, dass vier männliche Zeugen gemeinsam und vor dem Richter bezeugen, ihn während der Unzucht selbst gesehen zu haben, oder dass Mann und Frau die Tat viermal gestehen. Wenn einer von beiden dies leugnet, entfällt die Hadd-Strafe. Nach dem Geständnis (Iqrār) dieses zu widerrufen, lässt die Strafe ebenfalls entfallen. [Todesstrafen, Gefängnisstrafen und Züchtigungen werden vom Gericht angeordnet und allein von den vom Staat zu diesem Zweck ernannten Beamten ausgeführt. Ohne richterlichen Beschluss darf niemand irgendjemanden töten oder schlagen oder das Vermögen, das Leben, die Würde oder die Ehre eines anderen antasten. Dies gilt auch im Fall von Nichtmuslimen. Krieg und Dschihad werden vom Staat geführt. Ohne Befehl des Staates und des Kommandanten darf niemand einen Krieg führen und nicht einmal einen Nichtmuslim angreifen. Diese Handlungen sind große Sünden. Das Brechen des Herzens eines Gläubigen ist gar eine größere Sünde als das mehrmalige Zerstören der Kaaba. Es ist nahezu unmöglich, dass die Unzüchtigen während des Aktes von vier Zeugen gleichzeitig gesehen werden. Das

wäre nur möglich, wenn es an öffentlichen Plätzen vor den Augen der Menschen geschieht. Deswegen sagte in den 600 Jahren des Osmanischen Reiches nicht eine einzige Person als Zeuge gegen Unzucht aus und es wurde aus diesem Grund niemand zu Tode gesteinigt. Daraus ist auch zu verstehen, dass das Offenlegen von im Geheimen begangenen Sünden selbst eine Sünde darstellt. Diese Strafe wird nicht verhängt, weil Unzucht begangen wird, sondern weil diese schändliche Tat sich ausbreitet und um Unsittlichkeit zu verhindern.]

Männer oder Frauen, die muhsan sind, also bereits geheiratet haben, werden als Hadd-Strafe in der Öffentlichkeit zu Tode gesteinigt, auch dann, wenn sie mittlerweile geschieden oder verwitwet sind. Es ist obligatorisch, dass zuerst alle Zeugen Steine werfen. Wenn einer der Zeugen stirbt, abwesend ist oder zwar anwesend ist, aber aus irgendeinem Grund keinen Stein wirft, entfällt die Hadd-Strafe. Wurden sie infolge ihres Geständnisses verurteilt, muss zuerst der Richter Steine werfen. Danach wirft die Bevölkerung, also jedermann, Steine. Nach dem Tod wird die Person gewaschen, in ein Leinentuch gewickelt und das Totengebet wird für sie verrichtet.

Wer nie geheiratet hat, bekommt 100 Stockschläge als Strafe. Der Stock darf keine Knoten haben und es darf nicht derart hart geschlagen werden, dass die Schläge Verletzungen zufügen. Der Mann wird zunächst ausgezogen und nur ein Lententuch übrig gelassen. Im Stehen werden ihm an alle Stellen außer Kopf, Gesicht und Leistengegend Stockschläge verpasst. Die Kleider einer Frau werden nicht ausgezogen. Dicke Kleidungsstücke wie Mäntel oder dergleichen werden ausgezogen. Die Frau setzt sich hin und wird im Sitzen geschlagen. Nach dem Schlagen kann der Richter bei Wunsch die Personen für ein Jahr aus der Stadt verbannen. Steinigung und Schläge werden nicht zusammen vollzogen.

Beim Schutzbefohlenen (Dhimmī) werden die drei Arten der Uqūbāt-Strafen ausgeführt, mit Ausnahme der Hadd-Strafe für Alkoholkonsum. Bei einem im Dār al-islām befindlichen Harbī jedoch wird nur die Hadd-Strafe für falsche Bezeichnung der Unzucht ausgeführt und Vergeltung geübt, die auch Rechte von Menschen beinhalten.

Wenn ein Schutzbefohlener mit einer muslimischen Frau Unzucht begeht, wird er nicht gesteinigt, sondern geschlagen. Ein Mann, der mit der Frau in seinem Bett Unzucht begeht mit der Annahme, es handele sich um seine Ehefrau, und eine Schutzbefohlene, die mit einem Harbī-Nichtmuslim Unzucht begeht, sowie ein Schutzbefohlener, der mit einer Harbī-Nichtmuslimin Unzucht begeht, bekommt die Hadd-Strafe. In den letzten beiden Fällen erhalten die Harbīs keine Hadd-Strafe. Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wer für Geld Unzucht begeht [beispielsweise mit einer Prostituierten im Bordell schläft] bekommt nach Imām Abū Hanīfa keine Hadd-Strafe. Er muss den Betrag der üblichen Brautgabe (Mahr al-mithl) bezahlen. Beide bekommen harte Ta‘zīr-Strafen und werden eingesperrt, bis sie Reue zeigen. Nach den Imāmayn bekommen beide die Hadd-Strafe. Wer bedingungslos ein Gut gibt und als Gegenleistung Unzucht begeht, bekommt ebenfalls die Hadd-Strafe verhängt. Sagt er aber: ‚Nimm dieses Geld und lass mich dafür mit dir schlafen‘, wird ihm keine Hadd-Strafe auferlegt. Es handelt sich nämlich um eine Zeitehe (Mut‘a). Da diese Ehe zweifelhaft ist, wird keine Hadd-Strafe erforderlich. Gibt jemand einer Frau Geld und sagt dabei: ‚Das ist deine Brautgabe‘, und schläft dann mit ihr, gibt es keine Hadd-Strafe.“ Doch all dies ist harām und eine große Sünde. Im **al-Bariqa** steht geschrieben, dass die Arten der Unzucht, die keine Hadd-Strafe nach sich ziehen, ebenfalls harām sind. Das Geld, das die Frau dafür nimmt, ist harām (**Schir‘at al-islām**). Für Päderastie (Knabenliebe), also Analverkehr (Liwāt) gibt es keine

Hadd-Strafe. Doch demjenigen wird durch Einsperren und Schläge die Ta'zīr-Strafe auferlegt. Wer dies zur Gewohnheit macht, wird exekutiert. Wer zum Analverkehr gezwungen wird und keinen anderen Ausweg als das Töten des Zwingenden findet, darf ihn töten, wie im **al-Fatāwā al-khayriyya** geschrieben steht. Im Dār al-harb wird keine Hadd-Strafe für Unzucht vollstreckt.

Selbstbefriedigung (Masturbation) mit den Händen ist harām, wenn sie dem Genuss dient, und erfordert eine Ta'zīr-Strafe. Zwecks Erleichterung ist es erlaubt und es wird wādschib, wenn die Gefahr der Unzucht besteht [Ibn Ābidīn im Kapitel über Dinge, die das Fasten ungültig machen]. Im Paradies gibt es keinen Liwāt, denn im Paradies gibt es keine schändlichen Taten.

[In christlichen Ländern laufen Frauen und Mädchen mit unbedeckten Häuptern, Armen und Beinen herum. Dadurch treiben sie die Männer zur Sittenlosigkeit und Unzucht. Während die Frau zu Hause kocht, die Wäsche wäscht und das Haus säubert, vergnügt sich der Mann draußen oder auf der Arbeit mit freizügigen Frauen, die er begehrt, und begeht sogar Unzucht. Abends kommt er nachdenklich und niedergeschlagen nach Hause. Er versinkt in üble Fantasien und blickt seiner Frau, die er einst attraktiv fand und liebte und sorgfältig ausgewählt hatte, nicht einmal mehr ins Gesicht. Da der Ehefrau, die Aufmerksamkeit sowie Freude erwartet, um ihre Erschöpfung zu Hause zu vertreiben, diese Rechte nicht gewährt werden, erleidet sie Nervenzusammenbrüche. Dadurch bricht das Familienleben zusammen. Ein Mann, der auf der Straße mit einer Frau eine Beziehung eingeht, hinterlässt sie wie gebrauchte Wäsche und geht dann Beziehungen mit anderen ein, wodurch jedes Jahr tausende Frauen und Männer und ihre Kinder in klägliche Zustände geraten. Sie werden sittenlos und anarchistisch. Die Gesellschaft und die Nation geraten in dekadente Lagen. Der Schaden an der Gesellschaft, dem Land und der Jugend durch Frauen, die freizügig, parfümiert und geschmückt umherlaufen, ist größer und verheerender als der Schaden durch Alkohol und Drogen. Allah, der Erhabene, hat geboten, dass Frauen und Mädchen sich bedecken, damit sich die Menschen im Diesseits nicht ins Verderben stürzen und im Jenseits keiner schmerzvollen Pein ausgesetzt werden. Wie traurig ist es, dass manche Leute, die Sklaven ihrer Triebseele und ihrer Gelüste sind, die Gebote Allahs, des Erhabenen, als rückständig und die unsinnigen und ausgefallenen Taten der Ungläubigen als fortschrittlich betrachten. Manche von diesen vermeintlich fortschrittlichen Leuten erlangten mithilfe ihrer Arbeitskollegen ein Abschlusszeugnis und besetzten Schlüsselpositionen. Sie singen wie die Eulen und greifen bei jeder Gelegenheit den Islam an. Mit diesen Heldentaten (!) ernten sie Beifall und erlangen finanzielle Unterstützung der Christen, Juden und Kommunisten, welche seit jeher unsere Feinde sind. Dadurch erlangen sie Macht und täuschen die Jugendlichen mit zahlreichen Tricks. Möge Allah, der Erhabene, ihnen Verstand bescheren! Möge Er sie dazu befähigen, zwischen wahr und falsch zu unterscheiden!]

2. HADD-STRAFE BEI ALKOHOLKONSUM: Ein Muslim, der Wein trinkt, und sei es nur ein Tropfen, bekommt die Hadd-Strafe verhängt. Wer eine Mischung trinkt, bei der mehr als die Hälfte Wasser ist, oder andere alkoholische Getränke konsumiert, bekommt die Hadd-Strafe nur, wenn er davon betrunken wird. Trinkspiritus ist einstimmig wie Wein eine grobe Unreinheit. Differenzen gibt es bezüglich der Frage, ob dafür wie im Falle des Weins und anderer alkoholischer Getränke die Hadd-Strafe erforderlich wird. In einem Hadith, der im **Sahīh Muslim** überliefert wird, heißt es: „**Jedes berauschende Getränk ist wie Wein harām.**“ Der Konsum eines Tropfens eines jeden alkoholischen Getränkes ist harām. Wer betrunken gesehen wird oder wer aus dem Mund nach Wein riecht, wird, wenn zwei Zeugen aussagen, dass er Alkohol konsumiert hat, oder

er bei Nüchternheit ein einmaliges Geständnis ablegt, mit der Hadd-Strafe bestraft, nachdem er nüchtern geworden ist.

Die Hadd-Strafe für Alkohol sind 80 Stockschläge.

Bilsenkraut ist *mubāh*, da es eine Pflanze ist. Sich damit zu berauschen, ist jedoch *harām*. Die Regel, wonach das, was in großen Mengen berauscht, auch in kleinen Mengen *harām* ist, gilt nur bei flüssigen Substanzen. Es gibt keinen Gelehrten, der feste Substanzen wie Safran und Amber, die in großen Mengen berauschen, als *harām* bezeichnet hat. Es gibt auch niemanden, der diese und das Bilsenkraut als unrein bezeichnet hat. Pflanzen, die in großen Mengen giftig sind, in geringer Menge zu benutzen, ist erlaubt, aber die Verwendung großer Mengen *harām*.

Wenn die Hadd-Strafe für Alkoholkonsum oder Unzucht an einer Person ausgeführt wurde, wird diese Strafe bei wiederholter Tat erneut vollstreckt. Die Meldung von Taten, die rechtzeitig hätten mitgeteilt werden können und bei denen mehr als ein Monat vergangen sind, wird nur im Falle der falschen Beschuldigung der Unzucht akzeptiert. Das Geständnis des Schuldigen wird zu jeder Zeit akzeptiert.

3. HADD-STRAFE BEI FALSCHER BESCHULDIGUNG DER UNZUCHT (QADHF): Qadhf bedeutet wörtlich, etwas zu schmeißen/werfen. Im Islam ist es eine große Sünde, einen Mann oder eine Frau, die *muhsan* sind, der Unzucht zu beschuldigen. Auf Wunsch des Beschuldigten wird die Hadd-Strafe beim Beschuldigenden ausgeführt. Wer einen Verstorbenen beschuldigt, dem wird auf Wunsch seines Vaters oder Kindes die Hadd-Strafe verhängt. Hinsichtlich des Nachweises und der Strafhöhe ist sie identisch mit dem Hadd für Alkoholkonsum. Auch der *Harbī*-Nichtmuslim, der einen Muslim der Unzucht bezichtigt, wird mit der Hadd-Strafe belegt. Wenn jemand zu einer anderen Person „*Yā zānī*“ („O du Unzüchtiger“) sagt und die andere Person mit „Nein, du bist es“ entgegnet, wird bei beiden die Hadd-Strafe angewandt.

4. HADD-STRAFE BEI DIEBSTAHL: Unter Diebstahl (*Sariqa*) wird die Wegnahme einer Sache einer fremden Person im Geheimen verstanden. Fremdes Eigentum, gleich ob viel oder wenig, unrechtmäßig und ohne Einvernehmen der Person an sich zu reißen, also zu stehlen oder zu usurpieren, ist *harām*. Wenn ein Mann oder eine Frau, ein Sklave oder ein Herr, ein Muslim oder ein Schutzbefohlener, die rechtlich verantwortlich (*mukallaf*), also verstandes- und geschlechtsreif, sind und Seh- und Sprechvermögen besitzen, 10 Dirham reines Silber oder eine Sache in diesem Wert, die in jeder Religion geldwert/verkaufsfähig (*mutaqawwim*) ist und mit der Zeit nicht verdirbt, vom Eigentum des Eigentümers, der ein Muslim oder Schutzbefohlener ist, also im *Dār al-islām* von einem Ort, den andere nicht ohne Erlaubnis öffnen oder betreten dürfen, heimlich alles auf einmal wegnimmt und der Eigentümer ihn anklagt, wird die rechte Hand des Täters am Handgelenk abgetrennt, und damit kein Blut fließt, wird der Teil unmittelbar in heißes Öl getaucht. Bei zu heißem oder zu kaltem Wetter oder wenn der Dieb schwer krank ist, wird die Hand nicht abgetrennt, sondern der Dieb wird eingesperrt, und wenn das Wetter gut oder der Dieb gesund wird, wird seine Hand abgetrennt. Wer zum zweiten Mal Diebstahl begeht, dessen linker Fuß wird am Fußgelenk abgetrennt. Beim dritten Mal wird ihm kein weiterer Körperteil abgetrennt, sondern er wird eingesperrt, bis er Reue zeigt. Unter einem Dirham werden hier 14 *Qirāt* bzw. 3,36 Gramm verstanden, wobei 10 Dirham dem Gewicht von 7 *Mithqāl* entsprechen. Demnach beträgt die Mindestgrenze (*Nisāb*) für die Bestrafung bei Diebstahl 33,6 Gramm Silber.

[An Orten, an denen Silber nicht als Währung verwendet wird, sondern eine andere Art von Geld, entspricht der Wert von sieben Gramm Silber dem Wert

von einem Gramm Gold. Mit anderen Worten: Gold ist immer siebenmal so viel wert wie Silber mit demselben Gewicht. Somit haben 33,6 Gramm Silber den Wert von 4,8 Gramm, also einem Mithqāl Gold, was dem Wert von zwei Drittel einer Goldmünze entspricht. Gemäß Imām Mālik, Imām Ahmad ibn Hanbal und Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich ihrer erbarmen, ist die Mindestgrenze bei Diebstahl 3 Dirham, also 7,26 Gramm Silber bzw. ein Viertel Dinar, also 0,87 Gramm Gold. Wer also etwas stiehlt, was weniger wert ist als 0,87 Gramm Gold, bekommt in keiner einzigen Rechtsschule die Hand abgetrennt. Wird dies dennoch getan, ist es Unrecht.]

Wenn Fleisch, Gemüse, Obst und Milch gestohlen werden, wird die Hand nicht abgetrennt. Diese verderben nämlich mit der Zeit. Wenn der Muslim oder der Schutzbefohlene den Wein oder ein anderes alkoholisches Getränk eines Muslims stiehlt, wird ihm die Hand nicht abgetrennt. Stiehlt der Schutzbefohlene das alkoholische Getränk, das Schwein oder das nicht islamkonform geschlachtete Tier eines anderen Schutzbefohlenen, wird seine Hand nicht abgetrennt.

Wenn jemand von mehreren Personen auf einen Schlag die Mindestmenge stiehlt, wird ihm die Hand abgetrennt. Stehlen zwei Personen von einer Person die Mindestmenge, wird ihre Hand nicht abgetrennt, da auf jeden der Diebe weniger als die Mindestmenge zufällt. Stehlen sie jedoch so viel, dass einem jeden die Mindestmenge zufällt, wird ihre Hand abgetrennt. Stiehlt jemand aus dem Haus seines Vaters oder eines anderen, der ihm zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, wird ihm die Hand nicht abgetrennt.

Diebstahl wird festgestellt entweder durch ein einmaliges Geständnis des Diebes oder durch Mitteilung zwei rechtschaffener männlicher Zeugen. Der Tatverdächtige wird bis zur Ermittlung eingesperrt. Grund ist nämlich, dass Tatverdächtige bei Hadd-Delikten nicht gegen Bürgen freigelassen werden. Es ist erlaubt, den Tatverdächtigen, der vorbestraft ist, zu schlagen, um ihn zum Reden zu bringen.

Wenn, nachdem der Tatverdächtige die Tat gestanden hat oder durch Zeugenaussage der Diebstahl definitiv geworden ist, der Eigentümer des Gestohlenen sagt, diese Person habe ihn nicht bestohlen oder er habe es ihr geschenkt oder anvertraut oder die Zeugen würden lügen, wird die Hand nicht abgetrennt. Es ist sunna, dass der Richter dem Eigentümer vorschlägt, diese Aussagen zu tätigen. Sagt der Eigentümer: „Ich habe dir vergeben“, wird die Hand abgetrennt, da die Hadd-Strafe das Recht Allahs, des Erhabenen, ist. Der Diener kann dies nicht vergeben. Wenn zwei Nichtmuslime bezeugen, dass ein Muslim Diebstahl begangen hat, wird seine Hand nicht abgetrennt. Bei der Abtrennung der Hand müssen beide Zeugen anwesend sein.

Wenn Edelsteine gestohlen werden, wird die Hand abgetrennt. Nicht wertvolle Dinge, die man ohne Geld bekommen kann, wie Holz, Gras, Fisch, Vogel und gar Hühner, Wild, Kalk, Kohle, Salz, Blumentöpfe und Glas [beides zerbricht nämlich leicht], Brot, Milch, sämtliche Nahrungsmittel, alkoholische Getränke, Musikinstrumente, Kreuz, Spielgeräte, Türen, Schuhe aus den Moscheen, Koranexemplare, Kinder, jede Art von Büchern oder Hunde zu stehlen, Gräber zu plündern, in der Wüste versteckte Dinge zu entnehmen, Mausoleen, öffentliche Orte, Stiftungen oder die Staatskasse auszurauben oder vom Gläubiger die Forderung oder ähnliches zu stehlen, erfordert keine Hadd-Strafe. Beispielsweise anstelle von Gold, das seine Forderung ist, Silber zu stehlen, ist statthaft. Gemäß Imām asch-Schāfi'ī, möge Allah sich seiner erbarmen, darf der Gläubiger anstelle des Geldes ein Gut im gleichen Wert, den sein Schuldner erhalten wird, an sich nehmen. Im Notfall ist es gestattet, bei dieser Angelegenheit die schāfi'itische Rechtsschule zu befolgen.

Wird von einem Mahram-Verwandten durch Abstammung gestohlen, auch wenn es sich um das Gut einer anderen Person handelt, wird die Hand nicht abgetrennt. Stiehlt er von jemandem, der sein Mahram-Verwandter durch Milchverwandtschaft ist, wird die Hand abgetrennt. Wer das Gut seines Mahram-Verwandten durch Abstammung aus dem Haus einer anderen Person stiehlt, bekommt die Hand abgetrennt.

Wird von der Ehefrau, dem Ehemann, den Ehemännern von Frauen, die Mahram-Verwandte durch Abstammung sind, oder den durch Abstammung männlichen Mahram-Verwandten der Ehefrau gestohlen, wird die Hand nicht abgetrennt. Diese Letzten werden „**Ashār**“ (männliche Verwandte durch Heirat) genannt. Wenn jemand aus der Kriegsbeute stiehlt, aus Bädern (Hamams) und Läden, die für Kunden öffentlich zugänglich sind, stiehlt oder der Gast von seinem Gastgeber stiehlt, wird die Hand nicht abgetrennt. Wird der Dieb erwischt, ohne das Gestohlene aus dem Haus gebracht zu haben, wird die Hand nicht abgetrennt.

Wer an öffentlichen Orten, beispielsweise in der Moschee, im Zug, auf dem Schiff oder im Bus, eine Sache stiehlt, die sich beim Eigentümer befindet, selbst während der Eigentümer schläft, bekommt die Hadd-Strafe angewandt.

Wer etwas stiehlt, indem er seine Hand in eine Truhe oder in den Kragen, die Tasche oder den Ärmel eines anderen steckt, dessen Hand wird abgetrennt. Bricht ein Dieb in ein Haus ein und sammelt die Gegenstände und eine andere Person betritt auch das Haus und schultert den Dieb zusammen mit den gestohlenen Sachen und trägt sie hinaus, wird nur die Hand des Diebes abgetrennt. Gleiches gilt z. B., wenn auf einen Betenden ein Tier gelegt wird, welches mit ritueller Unreinheit befleckt ist: sein Gebet wird dadurch nicht ungültig. Die Unreinheit ist nämlich nicht auf dem Betenden, sondern auf dem Tier.

Nach dem Abtrennen der rechten Hand muss der Dieb den Gegenwert der gestohlenen Sachen nicht mehr bezahlen. Existiert die Sache noch, wird sie dem Eigentümer zurückgegeben. Wurde sie verkauft, wird sie trotzdem dem Eigentümer zurückgegeben und der Eigentümer zahlt dem Käufer das Geld. Dem Dieb ist die Verwendung der gestohlenen Sachen harām. Hat der Käufer sie bereits verwendet, verlangt der Eigentümer vom Käufer Wertersatz und der Käufer wiederum verlangt vom Dieb sein Geld zurück.

Bricht ein Dieb in ein Haus ein und trägt das Diebesgut fort, ist es erlaubt, mit dem Dieb zu kämpfen, auch wenn der Wert die Mindestgrenze nicht erreicht. Lässt der Dieb das Gut zurück, wird nicht gekämpft. Wird der Dieb dabei getötet, muss nur Blutgeld gezahlt werden.

5. HADD-STRAFE BEI WEGELAGEREI: Wenn Mann oder Frau, Muslim oder Schutzbefohlener, eine Person oder mehrere, tagsüber oder in der Nacht, im Dār al-islām, mit Waffengewalt auf Reisewegen zwischen Städten Muslime oder Schutzbefohlene angreifen, so werden diese „Wegelagerer“ (Qāṭi' at-tarīq), „Banditen“ oder „Räuber“ genannt. Werden diese erwischt, ohne etwas zu rauben oder ein Leben zu nehmen, werden sie geschlagen und eingesperrt, bis ersichtlich ist, dass sie es bereut haben, oder bis zum Tod.

Haben sie aber schon Sachen gestohlen und auf einen jeden von ihnen fällt die Mindestmenge zu, werden als Hadd-Strafe die rechte Hand und der linke Fuß oder andersherum abgetrennt.

Haben sie nichts gestohlen, aber einen Menschen getötet, werden sie als Hadd-Strafe exekutiert. Der Vormund des Getöteten kann den Wegelagerern nicht vergeben, denn Hadd-Strafen kann niemand vergeben. Die Vergebung einer Hadd-Strafe kommt einer Auflehnung gegen Allah, den Erhabenen, gleich.

Haben sie sowohl Sachen in der Mindestmenge gestohlen als auch Menschen getötet, kann das Staatsoberhaupt eine der nachfolgenden sechs Strafen wählen:

1. Er trennt eine Hand und einen Fuß ab und exekutiert sie anschließend.
2. Er trennt Hand und Fuß ab und erhängt sie anschließend.
3. Er exekutiert sie, ohne Hand und Fuß abzutrennen.
4. Er exekutiert sie und erhängt sie danach.
5. Sie werden erhängt, ohne Hand und Fuß abzutrennen.

6. Er errichtet auf dem Boden einen Pfosten und bringt daran zwei parallele horizontale Pfosten an. Beide Hände werden an den oberen und beide Beine an den unteren horizontalen Pfosten festgebunden. Der Täter wird mit einem Bajonettstich in den Bauch getötet. Drei Tage nach seinem Tod wird er abgebunden und seinen Verwandten ausgehändigt. Frauen werden nicht aufgehängt. Wird das Diebesgut wieder sichergestellt, wird es den Eigentümern zurückgegeben. Für untergegangenes Gut wird kein Ersatz geleistet.

Haben sie Güter in der Mindestmenge gestohlen und Menschen nur verletzt, werden eine Hand und ein Fuß abgetrennt. Die Verletzung bleibt hierbei straffrei, da eine Abtrennung der Glieder nicht zeitgleich mit Entschädigung erfolgen kann.

Liegt das Gestohlene unter der Mindestmenge und wurde auch niemand getötet, sondern nur verletzt, wird keine Hadd-Strafe ausgeführt. Gemäß Imām az-Zaylaī, möge Allah sich seiner erbarmen, wird keine Hadd-Strafe ausgeführt, wenn die Mindestmenge nicht erreicht wird, selbst wenn die Wegelagerer Menschen töten. Der Grund ist, dass der Zweck der Wegelagerer im Raub unter Androhung von Gewalt besteht. Kam es neben dem Raub auch zur Tötung, wird ersichtlich, dass sie gezwungen waren, diesen Mord zu begehen, um Güter entwenden zu können. Gab es einen Mord ohne Raub, ist erkennbar, dass ihre Absicht nicht der Raub, sondern Tötung war. Dann wird die Hadd-Strafe für Tötung verhängt. Unterschreitet das Gestohlene die Mindestmenge und ging mit Tötung einher, versteht sich, dass der Zweck nicht die Tötung an sich war, weshalb zwar keine Hadd-Strafe vollstreckt wird, doch die Strafe für die Tötung ist Vergeltung oder Zahlung des Blutgeldes und sie müssen zusätzlich für das Gestohlene aufkommen.

Werden die Wegelagerer in einer Auseinandersetzung getötet, werden sie nicht gewaschen und ihr Totengebet wird nicht verrichtet. Werden sie später durch die Hadd-Strafe oder Vergeltung getötet, werden sie gewaschen und ihr Totengebet wird verrichtet.

Haben sie Güter gestohlen und getötet, aber Reue gezeigt, bevor sie erwischt wurden, oder waren sie nicht verstandes- und geschlechtsreif oder waren sie blutsverwandt mit einem der Reisenden oder raubten einige der Mitreisenden die anderen Reisenden aus oder betrieben sie in der Stadt die Wegelagererei, wird keine Hadd-Strafe ausgeführt. Sie müssen für die Güter aufkommen, die sie gestohlen haben, und im Falle einer Tötung oder Verletzung kann der Vormund Vergeltung verlangen. Gingen die Güter nicht zugrunde, werden sie zurückgegeben, und im Falle des Untergangs wird der Gegenwert bezahlt.

[Im 76. Artikel der **Mecelle** heißt es: „Vom Kläger werden vor Gericht Zeugen verlangt. Streitet der Angeklagte ab, muss er einen Schwur leisten.“ Erst wird der Kläger über die Klage befragt. Dann wird die Antwort des Angeklagten angehört. Gesteht der Angeklagte seine Schuld, gibt der Richter dem Kläger recht. Bestreitet der Angeklagte seine Schuld, verlangt der Richter vom Kläger zwei Zeugen. Wird die Tat durch die Zeugen bewiesen, befragt der Richter den An-

geklagten über die Zeugen. Akzeptiert der Angeklagte die Zeugenaussagen, wird entschieden, dass der Kläger im Recht ist. Bezichtigt der Angeklagte die Zeugen der Lüge, ersucht der Richter bei Vertrauenspersonen die Vertrauenswürdigkeit der zwei Zeugen zuerst schriftlich und dann mit einer Aussage vor Gericht. Wenn sich herausstellt, dass die Zeugen rechtschaffen (ādil) sind, gewinnt der Kläger den Gerichtsprozess. Stellt sich ihre Rechtschaffenheit nicht heraus, wird der Kläger aufgefordert, neue Zeugen vorzubringen. Findet der Kläger keine weiteren Zeugen, wird er gefragt, ob er vom Angeklagten einen Schwur einfordern will. Wenn der Kläger einen Schwur fordert, lässt der Richter den Angeklagten schwören. Verlangt der Kläger keinen Schwur oder leistet er selbst einen Schwur, lässt der Richter die Klage fallen. Leistet der Angeklagte keinen Schwur, gewinnt der Kläger den Prozess. Nichtmuslime, Abtrünnige und Heuchler können nicht Zeugen oder Richter gegen Muslime sein. Das Urteil eines solchen Richters ist nicht rechtskräftig.

Im 77. Artikel heißt es: „Es werden Zeugen gefordert von der Person, die eine Veränderung des bisherigen Zustandes behauptet. Von der Person, die eine Veränderung bestreitet, wird ein Schwur verlangt.“ Wenn der Usurpator sagt, die Güter seien untergegangen und er wolle den Gegenwert bezahlen, der Eigentümer der Güter hingegen behauptet, sie seien nicht untergegangen und er wolle sie zurückhaben, gewinnt der Usurpator den Prozess, sofern er zwei Zeugen vorbringen kann.

Im 79. Artikel heißt es: „Wer seine Schuld gesteht, wird entsprechend bestraft. Er kann seine Aussage nicht zurückziehen.“ In Artikel 1676 und nachfolgend heißt es: „Bayyina‘ bezeichnet einen starken Beleg/Beweis. ‚Tawātur‘ ist der Bericht einer Gemeinschaft, deren Zusammenkunft über eine Lüge der Vernunft widerspricht. In Bezug auf Tawātur wird keine Rechtschaffenheit gesucht. Tawātur bringt sicheres Wissen (Ilm al-yaqīn) zum Ausdruck. ‚Takhliḥ‘ bedeutet, einem der beiden Kontrahenten einen Schwur abzuverlangen.

‚Schahāda‘ (Zeugenschaft) bedeutet, in Gegenwart des Richters und von zwei Gegnern die Aussage ‚Ich bezeuge ...‘ zu tätigen, um bekannt zu geben, dass jemand Forderungen/Rechte an einer anderen Person hat. Bei allen Rechten von Menschen ist das Zeugnis zweier Männer oder eines Mannes und zweier Frauen notwendig. Die Quantität der Zeugen hat keinen Wert. Zeugnisse außerhalb der Gerichtsverhandlung sind nicht anerkannt. Die Zeugen sind dazu verpflichtet, zu berichten, was sie gesehen haben. Allein gemäß Hörensagen zu bezeugen, ist nicht erlaubt.

Damit es zu einer Zeugenaussage in Fragen, die die Rechte der Menschen betreffen, kommen kann, muss erst eine Anklage erfolgen. Eine Bayyina, die dem, was per Tawātur gekannt wird, widerspricht, wird nicht akzeptiert. Bayyina bedeutet, dass ein Augenzeuge vorhanden ist. Die Zeugenaussage dient dazu, ein Recht mitzuteilen. Für etwas, das abgestritten wird, wird kein Zeugnis abgelegt. Zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten darf keine Verfeindung herrschen. Es ist eine Bedingung, dass der Zeuge rechtschaffen ist. Rechtschaffen (ādil) ist die Person, deren gute Taten die schlechten Taten überwiegen. Wenn sich die Zeugenaussagen widersprechen, wird ihr Zeugnis nicht akzeptiert. Tritt ein Zeuge nach seiner Aussage von seiner Aussage zurück, erhält er eine Taʿzīr-Strafe und muss für die Güter Ersatz leisten, über die geurteilt wurde.“]

ZEUGENSCHAFT: Im persischen Kommentar zum **an-Niqāya** mit dem Titel **Tardschamat al-mukhtasar** heißt es: Wer das Recht, das jemand an einer anderen Person hat, kundtut, wird „**Schāhid**“ (Zeuge) genannt. Der Zeuge bezeugt vor Gericht das Recht, das er vom Inhaber des Rechts erfahren oder von einer anderen Person vernommen hat. Es gibt drei Formen des Aussagens/Informierens:

a) die Zeugenaussage, die wir oben erläutert haben, b) das Informieren darüber, dass man ein Recht (einen Anspruch) bei einem anderen hat; dies wird „Erheben einer Anklage“ genannt, c) das Informieren darüber, dass jemand anderes ein Recht bei einem selbst hat; dies wird „Geständnis/Anerkenntnis“ genannt. Zeugenschaft geschieht mit Worten, jedoch nicht schriftlich [Ende des Abschnitts über die Stiftung].

Wenn der Kläger will, ist es wädschib, als Zeuge aufzutreten. Das eigene Wissen dem Richter vorzuenthalten, ist nicht erlaubt. Bei Hadd-Strafen jedoch ist es vorzüglicher, das Gewusste zu verbergen. Für den Nachweis sind bei der Unzucht vier männliche Zeugen und bei der Vergeltung und den anderen Hadd-Strafen zwei männliche Zeugen erforderlich. Bei Hadd-Strafen und der Vergeltung werden die Zeugenaussagen von Frauen nicht akzeptiert. In Bezug auf Jungfräulichkeit, Geburt und Fehlverhalten von Frauen ist eine Zeugin erforderlich, bei anderen Rechten benötigt es als Zeugen zwei Männer oder einen Mann und zwei Frauen. Der Zeuge muss rechtschaffen (ādil) sein und „Ich bezeuge ...“ sagen. Ein Muslim, der keine großen Sünden begeht, nicht auf kleinen Sünden beharrt und dessen gute Taten die schlechten Taten überwiegen, wird als „**Ādil**“ bezeichnet. Dass Personen, die mit Tanz und Gesang [Liedern und Musik] andere unterhalten, keine Zeugen sein dürfen, steht in Artikel 1705 der **Mecelle**. Die Schmähung von Muslimen ist eine große Sünde und hebt die Rechtschaffenheit auf. Deshalb wird das Zeugnis von Wahhabiten und Schiiten nicht akzeptiert. Außer bei Hadd-Strafen und Vergeltung darf auch Zeugnis abgelegt werden, wenn etwas von einer anderen Person gehört wurde. In solchen Fällen muss die doppelte Anzahl an Zeugen vorgebracht werden. Falsches Zeugnis ist eine große Sünde. In Artikel 1660 der **Mecelle** heißt es: „Klagen in Bezug auf persönliche Forderungen aus Darlehen, Verkäufen, Mieten, Verwahrungen, Leihen, Steuern, Eigentum, Immobilien und Erbschaften, die ohne triftigen Grund mehr als 15 Hidschrī-Jahre zurückliegen, werden nicht angehört, wenn der Schuldner seine Schulden bestreitet, denn sie unterliegen der Verjährung (Murūr az-zamān). Doch das Recht der Gläubiger erlöscht dadurch nicht. Mit anderen Worten: Wenn der Schuldner die Schulden gesteht, muss er seine Schulden jederzeit bezahlen.“

Können sich zwei Personen in Fällen, die Rechte der Menschen betreffen, nicht einig werden, so ist es zulässig, dass sie einen oder mehrere Muslime als Schiedsrichter einsetzen. Dies wird „Tahkīm“ genannt. Die Bedingung ist, dass der Schiedsrichter rechtschaffen ist und über Fiqh-Wissen verfügt [**Rūh al-mad-schalla**, Artikel 1793]. Sie müssen dem Urteil dieses Schiedsrichter gehorchen. Die eingesetzte Person wiederum muss die Voraussetzungen eines Richters (Kadi) erfüllen. Nichtmuslime und Sünder dürfen nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden. Bei Vergeltung und Hadd-Strafen ist das Einsetzen eines Schiedsrichters nicht erlaubt. Dessen Urteil kann sich nicht auf eine dritte Person erstrecken. Wenn der Schiedsrichter beispielsweise urteilt, dass eine mangelhafte Ware dem Verkäufer zurückgegeben wird, kann der Verkäufer sie dann nicht der Person zurückgeben, bei der er sie gekauft hat. Er urteilt gemäß dem Geständnis oder Verzicht einer der beiden Parteien oder der Anhörung der Zeugen. Schiedsrichter zu sein für die eigenen Geschwister, Eltern, Kinder oder die Ehefrau ist nicht erlaubt. Vor der Urteilsfällung kann jede der beiden Parteien den Schiedsrichter entlassen. Nach dem Urteil aber können sie den Richter nicht entlassen und dürfen sein Urteil, welches schariakonform ist und keine Fitna verursacht, nicht ablehnen [**Mecelle**, Artikel 1841].

23 — RICHTERLICHE ERMESSENSSTRAFEN (TA'ZĪR)

Ta'zīr bedeutet wörtlich „Erziehen“. Im Islam wird darunter verstanden, mit einer milderer Strafe als Hadd zu bestrafen. Ta'zīr-Strafen sind vielfältig. Sie reichen von der Verwarnung und Zurechtweisung über die Schelte, Prügel und Gefangennahme bis hin zur Exekution. Es wird die Strafe verhängt, die dem Vergehen und der Person angemessen ist. Die niedrigste Form der Hadd-Strafe sind 40 Stockschläge für einen Sklaven. Deswegen kann die Ta'zīr-Strafe maximal 39 Schläge betragen. Das Minimum sind drei Schläge. Der Richter bestimmt das Maß. Bei Gelehrten und hohen Beamten genügt eine Zurechtweisung. Bei einigen genügt es, sie vor Gericht zu bringen und zu schelten. Grobiane erhalten als Ta'zīr Prügel- und Gefängnisstrafe. Beschlagnahmung von Gütern und Geldstrafen können keine Ta'zīr-Strafen sein. Art und Menge der Ta'zīr-Strafe liegen im Ermessen des Richters. Beim Ta'zīr sind die Stockschläge härter als beim Hadd. Bei Hadd-Strafen erfolgen die härtesten Stockschläge bei Unzucht, danach bei Alkoholkonsum und die leichtesten bei falscher Bezichtigung der Unzucht.

Ta'zīr kann auch durch Exekutierung geschehen. Wenn jemand einen Mann dabei sieht, wie er mit einer fremden Frau Unzucht begeht, und erkennt, dass er sie durch Schreien oder Schlagen nicht trennen kann, darf er den Mann töten. War die Frau einverstanden mit der Unzucht, darf auch die Frau getötet werden. Wer seine Ehefrau oder eine Mahram-Verwandtin bei der Unzucht mit einem Mann erwischt, tötet beide zusammen. Es besteht keine Erfordernis, diese anderweitig abzuschrecken. Eine Frau und ein Junge dürfen den Mann, der sie zum Geschlechtsverkehr zwingt, töten. In all diesen Fällen muss der Tötende dies beweisen, was jedoch keine leichte Sache ist. Wer eine Frau täuscht und sie von ihrem Mann trennt, wird eingesperrt, bis er die Frau zurückgibt oder stirbt.

Wenn Personen, die bekannt sind für das Begehen von Unrecht, Wegelagerei, Räuberei, das Begehen von großen Sünden, die auch die Verletzung der Rechte von Menschen beinhalten, Diebstahl oder Analverkehr, beim Sündigen gesehen werden, dann ist es für jeden erlaubt, ja sogar verdienstvoll, diese zu töten, sofern sie nicht in der Lage sind, diese mit anderen Mitteln aufzuhalten. Für Richter ist das Töten dieser hingegen wādschib.

Ta'zīr kann auch durch Verbannung und Abriss des Hauses erfolgen. Personen, die das Volk unterdrücken, und Unverheiratete, die gewohnheitsmäßig Unzucht treiben, werden verbannt. Ein Haus, in dem Musikinstrumente gespielt werden, verliert seine Würde. Eines Tages betrat der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, das Haus einer Sängerin und schlug sie mit einer Peitsche, sodass ihr Haupt entblößt wurde. Als er danach gefragt wurde, sagte er, dass sie die Würde verloren habe, da sie das Sündigen zu einer Gewohnheit werden ließ, und wie eine Sklavin geworden sei. Der Rechtsgelehrte Abū Bakr al-Balkhī, möge Allah sich seiner erbarmen, betrat einst ein Dorf. Am Ufer eines Baches hatten sich Frauen mit unbedeckten Häuptern und Armen versammelt. Als sie ihn fragten, warum er sich in die Nähe der Frauen begeben habe, erklärte er: „Sie haben ihre Respektabilität verloren und ihr Glaube ist zweifelhaft. Sie sind wie ungläubige Frauen.“ Siehe auch Kapitel 38 im zweiten Abschnitt dieses Buches.

Jeder Muslim darf Ta'zīr anwenden bei jemandem, der gerade sündigt. Nach Begehung der Sünde darf aber nur der Richter es tun. Wenn ein Muslim sagt,

er habe Salz in den Wein getan, um daraus Essig herzustellen, wird die Weinflasche dennoch zerbrochen. Verkauft ein Schutzbefehlener unter Muslimen Wein, werden auch seine Flaschen zerbrochen. Wer diese Weinflaschen oder Musikinstrumente zerstört, muss für diese keinen Ersatz leisten. In einem Hadith heißt es: **„Wer jemanden sieht, der sündigt, soll mit seiner Hand Einhalt gebieten. Vermag er dies nicht, soll er ihn mit seiner Zunge daran hindern!“** Wer in der Öffentlichkeit Körperstellen entblößt hat, die nicht zur groben Awra gehören, bekommt zuerst guten Rat. Besteht jedoch die Furcht, es könnte zur Fitna kommen, wird das Gute nicht geboten. Wer seine grobe Awra entblößt hat, wird mit harten Worten gerügt. Ist er stur, wird er geschlagen. Das gilt nicht für Hadd-Strafen. Diese werden nur vom Staat vollstreckt. Bei Sünden, die auch die Verletzung der Rechte von Menschen beinhalten, darf ebenfalls nur der Richter die Ta'zīr-Strafe ausführen. Dafür muss der Inhaber des Rechts Klage einreichen. Fremde Frauen anzuschauen, zu berühren, mit ihnen alleine zu sein (Khalwa), Wein zu verkaufen, Musikinstrumente zu spielen und Zinsen zu nehmen und zu geben, zählen zu diesen Sünden.

[Im **al-Hadīqa** heißt es im Kapitel über die Übel der Zunge wie folgt: „Das Gebieten des Guten (Amr bil-ma'rūf) und das Verboten des Schlechten (Nahy anil-munkar) mit der Hand auszuführen, ist Pflicht (Fard) für die Staatsmänner, mit der Zunge ist es Pflicht für die Gelehrten und mit dem Herzen ist es Pflicht für jeden Muslim. Die Ausführung mit der Hand wird **„Ihtisāb“** bzw. **„Hisba“** genannt, die Ausführung mit der Zunge als **„Wa'z“** (Ermahnung) oder **„Nasīha“** (guter Rat) bezeichnet. Da die Hisba in Form des Zerstörens von Musikinstrumenten und Alkoholflaschen lediglich Aufgabe der Staatsmänner ist, müssen, wenn andere diese zerstören, sie für den Schaden aufkommen. Hisba ist für die Gelehrten zwar keine Pflicht, doch es ist ihnen erlaubt, Einhalt zu gebieten, während die Sünde begangen wird. Die Gelehrten dürfen durch das Ausführen der Hisba aber kein Grund zur Fitna werden. D. h. wenn die Gefahr besteht, dass dadurch sie selbst oder die Muslime religiöser oder weltlicher Schaden trifft, dann ist es wādschib, die Hisba zu unterlassen. Dass beim Ausführen der Hisba Gedanken des Hochmuts, der Zurschaustellung, der schlechten Mutmaßung oder des Wunsches nach Berühmtheit aufkommen oder eine Erniedrigung oder Beleidigung eines Muslims einhergeht, ist Fitna. Führt eine erlaubte (dschā'iz) Handlung zur Verrichtung eines Verbots (Harām), ist die Ausführung der erlaubten Handlung selbst auch harām. Es wurde gesagt, dass es erlaubt ist, eine Person, die beim Begehen von Unzucht gesehen wird, zu töten. Es wurde aber nicht gesagt, dass dies wādschib sei. Kann die Unzucht nicht durch Schreien aufgehalten werden, dann ist die Tötung erlaubt, doch nach der Tötung muss der Tötende mit zwei Zeugen beweisen können, dass die Person beim Akt der Unzucht war. Es ist jedoch besser, die beiden Unzüchtigen nicht zu töten und ihr Vergehen zu verbergen. Erlaubt zu sein ist etwas ganz anderes als wādschib zu sein. Niemand sollte sich anschicken, etwas zu tun, was nicht wādschib ist, indem er Hadithe nach Gutdünken interpretiert. Man muss sehr bedacht darauf sein, keine Fitna zu verursachen. Es ist nicht erlaubt, dass eine Person am Dschihad teilnimmt, die mit Sicherheit weiß, dass sie dabei getötet wird. Für eine Person, die weiß, dass sie getötet wird, ist es erlaubt, den Bedingungen entsprechend die Hisba auszuführen, und wenn sie dabei stirbt, wird sie zum Märtyrer. Doch für denjenigen, der weiß, dass es zur Fitna führen wird, ist die Hisba nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Gebieten des Guten mit der Zunge bei tyrannischen Staatsmännern für das Wohlgefallen Allahs.“]

Der Autor des **Bahdschat al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wer freie Kinder täuscht und sie dadurch entführt und sie als Gefangene bzw.

Sklaven verkauft, wird hart geschlagen und eingesperrt. Ist dies zu seiner Gewohnheit geworden, verhängt der Richter die Todesstrafe.“

Wenn jemand eine andere Person zu Unrecht schlägt und die andere Person zurückschlägt, vollzieht der Richter bei beiden die Ta'zīr-Strafe. Mit der Bestrafung wird beim ersten Schläger begonnen. Bei Delikten, die keine Hadd-Strafe erfordern, ist es erlaubt, die volle Wiedergutmachung zu leisten. Doch zu vergeben, ist sehr verdienstvoll.

Der Richter darf Einsperren, Fesseln und Schlagen gleichzeitig verordnen.

Wer Muslime mit seiner Zunge oder Hand zu Unrecht verletzt, wird mit der Ta'zīr-Strafe bestraft. Wer seinen eigenen Sohn oder einen Nichtmuslim beschimpft oder diese der Unzucht bezichtigt, wird mit der Ta'zīr-Strafe bestraft. Ein Dieb, der das Diebesgut zusammengebracht hat, aber gefasst wird, ohne die Sachen nach draußen gebracht zu haben, wird mit der Ta'zīr-Strafe bestraft. Wer aus Faulheit das Gebet nicht verrichtet, wird mit der Ta'zīr-Strafe bestraft, die in diesem Fall darin besteht, bis zum Bluten geschlagen zu werden. Wird eine Frau abtrünnig, wird sie zur Annahme des Islams gezwungen durch 39 Stockschläge und Einsperrung. Wer eine Person, die für ihre Sünde bekannt ist oder deren Sündhaftigkeit durch den Richter bekannt ist, als Sünder bezeichnet, erhält keine Ta'zīr-Strafe. Wenn jemand, der einen anderen als Sünder bezeichnet, dessen Sündhaftigkeit mit einem Beispiel beweisen kann, bekommt er keine Ta'zīr-Strafe. Beispielsweise muss er mit zwei Zeugen beweisen, dass ein Mann eine fremde Frau geküsst hat. In diesem Fall wird der Sünder mit der Ta'zīr-Strafe belegt.

[Anmerkung: Wer jemanden eine Sünde begehen sieht, die das Recht Allahs, des Erhabenen, beinhaltet, muss neben einem Zeugen die Person mit Ta'zīr bestrafen. Die Ta'zīr-Strafe für eine Person, die einen Muslim als Sünder (Fāsiq) bezeichnet, dient der Wahrung des Rechts des betroffenen Muslims. Damit diese Person sich vor dem Ta'zīr, der das Recht des Muslims ist, befreien kann, muss sie mit zwei Zeugen (Bayyina) ihre Aussage beweisen.

Wenn jemand zu einem Muslim „O du Unzuchttreibender“ sagt oder etwas Hässliches in diesem Sinne, und mit einem Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage ohne Anführung eines Beispiels beweisen kann, um der Hadd-Strafe für falsche Bezichtigung der Unzucht zu entgehen, wird dies angenommen.

Dasjenige Fiqh-Wissen, dessen Aneignung fard oder wādschib ist, nicht anzueignen, ist eine Sünde (Fisq). Da die Zeugenaussage von Sündern nicht akzeptiert wird, werden die Zeugen bei einem Einwand gegen sie vom Richter in Bezug auf Fiqh befragt. Weisen sie das Wissen nicht auf, wird ihre Aussage zurückgewiesen und sie werden auch mit der Ta'zīr-Strafe belegt. Ibn ʿAbidīn schreibt in seinem Vorwort: „Vom edlen Koran so viel auswendig zu lernen, wie für das Verrichten des Gebets erforderlich, ist fard. Daraufhin vom Fiqh-Wissen dasjenige, dessen Aneignung eine individuelle Pflicht (Fard ayn) ist, anzueignen, ist besser als noch mehr vom edlen Koran auswendig zu lernen. Denn das Auswendiglernen des edlen Korans, das heißt, ein Hāfiz (Koranbewahrer) zu werden, ist eine Kollektivpflicht (Fard kifāya). Das Wissen, dessen man für die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) und zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Muʿāmalāt) bedarf, zu erwerben, ist jedoch eine individuelle Pflicht. Bezüglich Halāl und Harām muss man um die 200.000 Angelegenheiten auswendig lernen. Ein Teil davon ist eine individuelle Pflicht, während ein Teil eine Kollektivpflicht ist. Für jeden ist das Aneignen desjenigen Wissens eine individuelle Pflicht, das für seine Arbeit/Tätigkeit erforderlich ist. Sie alle auswendig zu lernen ist aber besser, als den gesamten edlen Koran auswendig zu lernen. Es ist nicht korrekt, seine Zeit mit Tafsīr zu verbringen. Mit Tafsīr lernt die Person

nämlich Predigten und Geschichten. Man soll vielmehr Fiqh lesen und somit die Dinge, die halāl und harām sind, lernen. Allah, der Erhabene, hat die ‚Hikma‘ gelobt. Die meisten Tafsirgelehrten erklärten, dass mit Hikma Fiqh gemeint ist. Ein Fiqhgelehrter ist bedeutender als tausend Asketen (Zāhid). Das Fiqh-Wissen wird von den Gelehrten der vier Rechtsschulen erworben. Fiqh-Wissen, das nicht den vier Rechtsschulen entspricht, ist nicht statthaft. Die Prinzipien der Tafsirwissenschaft sind nicht festgelegt, sie wurde nicht in Zweige unterteilt und hat keinen Abschluss gefunden. Jeder Koranvers hat viele unterschiedliche Auslegungen und keiner außer Allah, dem Erhabenen, kennt sie alle.“ Im **al-Hadīqa** ab Seite 324 heißt es: „Den Glauben der Ahlus-Sunna sowie die Pflichten und Verbote zu lernen, ist fard. Diese zu lehren und mehr als das Fiqh-Wissen, das für einen selbst erforderlich ist, anzueignen und den Tafsīr des edlen Korans und die Hadithwissenschaft zu studieren, ist eine Fard kifāya. Das Fiqh-Wissen ist dasjenige Wissen, dessen Aneignung aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen fard ist. Die Rechtsschulanhänger (Muqallids), die Fiqh-Bücher lesen, befreien sich vom Bedarf, aus Koranversen und Hadithen Bestimmungen abzuleiten. Wenn es Menschen gibt, die über das Wissen, das fard kifāya ist, verfügen und dieses praktizieren, ist das Lernen dessen mustahabb und dessen Praktizierung eine freiwillige (nāfila) gottesdienstliche Handlung. Das gilt jedoch nicht für das Totengebet. Wenn der Vormund das Totengebet verrichtet hat, ist es nicht erlaubt, dass andere es erneut verrichten. Beschäftigt sich jemand, der eine für das Gebet ausreichende Menge aus dem edlen Koran auswendig kann, in seiner Freizeit damit, noch mehr auswendig zu lernen, ist dies verdienstvoller als freiwillige Gebete zu verrichten. Das Aneignen von Fiqh-Wissen, das für die gottesdienstlichen Handlungen und die täglichen Angelegenheiten erforderlich ist, bringt hingegen noch mehr Lohn ein als dies. Mehr Fiqh-Wissen als erforderlich anzueignen, ist wiederum verdienstvoller als freiwillige Gottesdienste zu verrichten. Während man mehr als das erforderliche Fiqh-Wissen aneignet, ist es mustahabb, auch Kenntnisse über Tasawwuf zu erwerben und die Aussagen von Personen, die weise (hakīm), also Gotteskenner (Ārif) sind, sowie ihre Biografien zu lesen und zu lernen. Diese mehren nämlich im Herzen die Aufrichtigkeit (Ikhlas). Das Fiqh-Wissen haben die profunden Gelehrten aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen abgeleitet. Dieses kann nur aus Fiqh-Büchern und von den Fiqh-Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, erworben werden.“

Es ist nun ersichtlich geworden, dass das Lesen von Tafsirbüchern eine Fard kifāya ist. Das religiöse Wissen aus Tafsirbüchern erwerben zu wollen, während es Fiqh-Bücher gibt, ist ein Nāfila-Gottesdienst. Das Lesen von Fiqh-Büchern, was eine individuelle Pflicht ist, zu unterlassen und stattdessen Tafsirbücher zu lesen, was hingegen eine Nāfila ist, ist nicht erlaubt. Für uns Muqallids ist es ohnehin unmöglich, aus Tafsirbüchern Fiqh-Wissen anzueignen. Die Gelehrten der 72 Gruppen, deren Einzug in die Hölle prophezeit wurde, sind deshalb in die Irre gegangen, weil sie aus Tafsiren falsche Bedeutungen abgeleitet haben. Wenn also die Gelehrten in die Irre gehen können, sollten wir bedenken, was religionsunkundige Menschen wie wir aus Tafsirbüchern wohl verstehen können! Wenn schon unkundige Menschen, die richtige Tafsirbücher lesen, in ein solches Unheil stürzen, wie steht es dann wohl um jene, die Bücher lesen von Islamreformern wie Muhammad Abduh, Ömer Rıza und Sayyid Qutb, die unter dem Namen „Tafsir“ veröffentlicht werden? Im wahhabitischen Buch **Fath al-madschid** wird an vielen Stellen als Beleg für die Lügen und Verleumdungen, die sie anführen, um die Jugendlichen zu täuschen, Bezug auf den Tafsir von Imād Ibn Kathīr genommen. Der Damaszener Gelehrte Ustād Abdulghanī schreibt in seinem 1391/1971 gedruckten Buch **Fadl adh-dhākīrīn**, dass der **Tafsīr Ibn Kathīr**

keinesfalls gelesen werden sollte, da sich darin viele Irrlehren befinden. In seinem Buch **Fī zilāl al-qur'ān**, das er gegen Ende seines Lebens verfasst hat, lobt Sayyid Qutb den Freimaurer Abduh. Er teilt mit, dass er dem Weg dieses Irrgängers, den er als seinen Meister bezeichnet, folge und viele seiner Ideen und Schriften in seinen Tafsir aufgenommen habe. Dass dieser Mann, der zuvor ein Philosoph und Sozialist war und zum Ende seines Lebens hin damit begann, den Islam zu entstellen und seine eigenen Fantasien und irrigen Ansichten als religiöses Wissen niederzuschreiben, ein madhhabloser Islamreformer [ein Ketzer] ist, wird aus seinen zuletzt verfassten Büchern klar ersichtlich. Ein Mann namens Muhammad Alī as-Sābūnī füllte sein Buch **Rawā'i' al-bayān**, welches er 1371/1971 in Mekka vorbereitete, zwar mit Zitaten von Gelehrten der Ahlus-Sunna, doch daneben sind auch Zitate enthalten von Muhammad Siddīq Hasan Khān Buhupālī, Mahmūd al-Ālūsī, Sayyid Qutb und Ibn Kathīr, die den Wahhabismus befürworteten. Wir dürfen diese giftigen Bücher nicht lesen und sie unsere Kinder nicht lesen lassen. Wir dürfen uns nicht von der glänzenden Werbung derer täuschen lassen, die sie vermarkten.]

Wer zu einem Muslim „O Kāfir“ sagt [oder ihn als Freimaurer oder Kommunist bezeichnet], erhält eine Ta'zīr-Strafe. Wenn er glaubt, dass dieser Muslim ein Kāfir sei, wird er selber ein Kāfir. Wenn ein Muslim jemandem, der ihn als Kāfir bezeichnet, mit Bejahung implizierenden Worten wie „Ja, bitte“ antwortet, wird er ebenfalls zum Kāfir.

Wer zu jemandem „O Schuft“, „O Irrgänger“ oder „O Fādschir“ sagt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Fādschir bedeutet „streitsüchtige, ungesellige Person“. Wer zu jemandem „O Mukhannath“ sagt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Mukhannath (weibischer Mann) wird ein Mann genannt, der einer Frau ähnelt. Wer jemanden als Verräter bezeichnet, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Verräter (Khā'in) ist jemand, der Anvertrautes veruntreut. Wer eine Person als Safīh, Palīd, Ahmaq, Mubāhī, Awānī, Lūtī, Zindīq, Dieb, Dayyūs, Säufer oder Wucherer bezeichnet, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Safīh bezeichnet eine Person, die ihr Geld für Verbotenes verschwendet. Palīd meint einen Schuft, einen schlechten Menschen. Ahmaq (töricht) bedeutet eine Person, deren Verstand unzulänglich und deren Charakter schlecht ist. Mubāhī ist derjenige, der Sachen, die harām sind, als halāl bezeichnet. Awānī meint eine Person, die Unschuldige verleumdet und vor Gericht bringt. Zindīq (Ketzer) ist ein buchloser Ungläubiger, der sich als Muslim ausgibt. Dayyūs (Kuppler) ist jemand, der über die Ehrlosigkeit seiner Ehefrau hinwegsieht. Lūtī bedeutet Päderast, Sodomit oder schwul.

Wer eine Person als Munāfiq, Yazīdī, Mubtadī', Jude, Christ oder Sohn einer Prostituierten bezeichnet, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Munāfiq (Heuchler) ist eine Person, die sich als Muslim ausgibt, obwohl sie ungläubig ist. Yazīdī (Jeside) meint jemanden, der dem ehrwürdigen Alī gegenüber feindlich gesinnt ist und den Teufel anbetet. Mubtadī' bedeutet Sāhib al-bid'a (Neuerer bzw. Irrgänger). Mit Bid'a (Neuerung) ist jede Glaubensüberzeugung gemeint, die der Ahlus-Sunna widerspricht. Eine Prostituierte ist eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht begeht. Gemäß den zwei Imāmen, möge Allah sich ihrer erbarmen, ist „Sohn einer Prostituierten“ gleichbedeutend mit „Sohn einer Unzuchttreibenden“ und das Aussprechen davon erfordert die Hadd-Strafe. Genauso verhält es sich damit, „Hurensohn“ zu sagen.

Wer jemanden als Sohn einer Ehrlosen, einer Schuftin, eines Ungläubigen, eines Sünders, Herr der Diebe, Anführer der Unzuchttreibenden, Bastard oder Päderast bezeichnet, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Wer jemanden als „uneheliches Kind“ bezeichnet, erhält die Hadd-Strafe.

Wer sich selbst als Dayyūs bezeichnet oder als ein solcher bekannt geworden

ist, wird nicht getötet, solange er dies nicht als halāl ansieht. Er erhält aber eine harte Ta'zīr-Strafe. Wenn ein Sünder Reue zeigt und sagt: „Falls ich erneut sündige, so möge die Person Soundso ein Rāfidit oder ein Kāfir sein“, wird diese Person nicht zum Kāfir, wenn sie sündigt. Derjenige, der das sagte, muss aber die Sühne für seinen Schwur leisten. Weiß er nicht, dass die Person kein Kāfir wird, so wird er selbst ein Kāfir, denn wer zufrieden ist mit dem Kufr eines anderen, wird selbst zum Kāfir.

Wer eine andere Person als Esel, Schwein, Hund, Affe, Ochse, Bär oder Schlange beleidigt, erhält keine Ta'zīr-Strafe. Das ist nämlich eine offensichtliche Lüge und resultiert in der Beleidigung der eigenen Person. Fällt die Beleidigung auf den Beleidigenden zurück, wird keine Ta'zīr-Strafe verhängt. Die Ta'zīr-Strafe wird nämlich bei demjenigen ausgeführt, der ein Harām begeht oder mit Worten, Taten oder Andeutungen einen Muslim zu Unrecht verletzt.

Wer eine Person als Dieb bezeichnet, dies aber nicht beweisen kann, erhält keine Ta'zīr-Strafe. Wer eine Frau als Prostituierte oder Hure bezeichnet, erhält die Hadd-Strafe für die falsche Bezichtigung der Unzucht, sofern er dies nicht beweisen kann.

In den allermeisten Fällen des Ta'zīr sind die Rechte Allahs, des Erhabenen, und der Menschen gleichzeitig betroffen. Die Rechte der Menschen überwiegen aber. Bei falscher Bezichtigung der Unzucht sind auch beide Arten des Rechts involviert, doch hier wiegen die Rechte des Menschen weniger. Dies ist der Grund, weshalb Hadd-Strafen nicht erlassen werden können. Eine Ta'zīr-Strafe jedoch wird erlassen, wenn der Verletzte dem Täter vergibt. Der Richter kann aber das Recht eines Menschen nicht vergeben. Beleidigt jemand eine andere Person mit unterschiedlichen Wörtern oder mehrere Personen mit einem Wort, erhält er für jedes Wort oder jede Person eine gesonderte Ta'zīr-Strafe. Die Rechte des einen sind nämlich nicht die Rechte des anderen. Anders ist es aber bei der Hadd-Strafe, diese gehen ineinander über. Wenn beim Ta'zīr der Beleidigende seine Schuld abstreitet, wird sein Schwur akzeptiert und ihm wird vergeben.

Da bei einigen Vergehen, die eine Ta'zīr-Strafe nach sich ziehen, wie das Küssen einer fremden Frau und der Aufenthalt an einem Ort, an dem gesündigt wird, nur das Recht Allahs betroffen ist, werden der Erlass der Ta'zīr-Strafe und der Schwur nicht akzeptiert. Diese Strafe kann nur das Staatsoberhaupt erlassen.

Wenn jemand, der das täglich fünfmalige Gebet verrichtet, mit Hand oder Zunge die Menschen verletzt, so ist es erlaubt, diese Person für ihre Besserung der Regierung zu melden. Bei Ta'zīr-Delikten, die ausschließlich das Recht Allahs betreffen, verhängt der Richter auf Benachrichtigung eines rechtschaffenen Zeugen eine Ta'zīr-Strafe. Der Richter darf nämlich bei Vergehen, in denen die Rechte von Menschen nicht betroffen sind, nach eigenem Ermessen urteilen. Diese Benachrichtigung kann auch schriftlich erfolgen.

Wer Wein oder andere alkoholische Getränke kauft, sie trinkt und das Gebet nicht verrichtet, wird eingesperrt, geschlagen und danach freigelassen. Wer mit Tötung, Diebstahl oder dem Schlagen eines Menschen beschuldigt wird, wird für lange Zeit eingesperrt, bis ersichtlich ist, dass er sich von seiner Sünde reumütig abgewandt hat. Denn dessen Schaden betrifft jeden. Der Schaden der Vorherigen aber betrifft nur sie selbst. Ein Muslim, der einen Schutzbefohlenen beleidigt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Einen Schutzbefohlenen zu beleidigen, ist eine Sünde. Einen Juden oder Feueranbeter ins Gesicht „O Ungläubiger (Kāfir)“ zu sagen, ist ebenfalls eine Sünde. Sie sehen sich selbst nicht als Ungläubige an und fühlen sich von dieser Aussage verletzt.

Eine Frau muss sich für ihren Ehemann schmücken, indem sie ihren legitimen Schmuck trägt und schönen Duft aufträgt, und dies ist sehr verdienstvoll. Die Hadithe, die hiervon handeln, finden sich im Kommentar zum **Schir'at al-islām** auf Seite 465. Wenn sie sich nicht schmückt, die Ganzkörperwaschung nicht vollzieht, ohne Erlaubnis ihres Ehemannes zu Unrecht außer Haus geht, nicht in sein Bett kommt, ihr Kleinkind schlägt, wenn es weint, dann gibt ihr der Ehemann zuerst guten Rat. Hört sie nicht auf seinen Rat oder beschimpft sie ihren Ehemann, erscheint vor Personen, die nicht-mahram sind, mit unbedecktem Gesicht, gibt ohne Erlaubnis mehr Geld von seinem Vermögen als es üblich ist, begeht irgendeine Sünde, die keine Hadd-Strafe erfordert, so ist es erlaubt, dass der Ehemann seine Frau mit Ta'zīr bestraft, d. h. sie mit offener Hand oder einem Taschentuch leicht schlägt. Aus anderen Gründen heraus darf er sie nicht einmal leicht schlagen. [Zwar ist das Gesicht der Frau keine Awra, doch sie muss es bedecken, wenn es Anlass zur Fitna ist.] Verrichtet sie das Gebet nicht, darf er keinen Ta'zīr anwenden, denn der Nutzen des Gebets gilt nicht dem Ehemann. Ein Vater darf bei seinem Sohn, der noch nicht die Geschlechtsreife erreicht hat, den Ta'zīr anwenden, wenn dieser das Gebet nicht verrichtet und das Fasten nicht einhält. Die Mutter und der Testamentsvollstrecker sind wie der Vater. Der ältere Sohn ist wie ein Fremder.

Ein Kind, dessen Eltern sündigen, gibt seinen Eltern einmal guten Rat. Akzeptieren die Eltern dies nicht, schweigt er und betet für sie. Wenn seine junge und verwitwete/geschiedene Mutter zu Hochzeiten und an Orte der Fitna geht, hindert der Sohn sie nicht daran, sondern benachrichtigt den Richter, der ihr dann Einhaltung gebietet.

Der Vater darf sein Kind zum Lernen des edlen Korans, der Anstandsregeln, der Gebote und Verbote und des Glaubens der Ahlus-Sunna zwingen. In Angelegenheiten, in denen er berechtigt ist, sein eigenes Kind zu schlagen, darf er auch ein Waisenkind schlagen. Es ist nicht erlaubt, das eigene Kind oder die eigene Frau mit einem Stock zu schlagen. Die Schläge dürfen nur mit der Hand oder mit einem Taschentuch ausgeführt werden. Es darf nicht mit dem Fuß getreten oder mit der Faust geschlagen werden. Bei Vergehen, welche die Rechte von Menschen betreffen, wird das Kind mit der Ta'zīr-Strafe bestraft. Bei Vergehen wie Alkoholkonsum, Unzucht und Diebstahl, die nur das Recht Allahs, des Erhabenen, betreffen, erhält das Kind keine Ta'zīr-Strafe.

Wenn der Schuldige, dem der Richter die Hadd- oder Ta'zīr-Strafe verhängt hat, während der Bestrafung stirbt, ist keiner verantwortlich. Kommt es zum Tod, während der Mann bei seiner Ehefrau und der Lehrer bei seinem Schüler den Ta'zīr anwendet, müssen sie Schadenersatz leisten. Dass der Mann seine Ehefrau mit einer Ta'zīr-Strafe bestraft, ist nämlich nicht wādschib, sondern mubāh. Das heißt, der Islam hat dem Mann keineswegs befohlen, seine Ehefrau zu schlagen. Er hat lediglich erlaubt, sie leicht zu schlagen. Ein Mann, der seine Ehefrau übertrieben schlägt, oder ein Lehrer, der seine Schüler maßlos schlägt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Sie erhalten auch dann eine Ta'zīr-Strafe, wenn sie zu Unrecht leicht schlagen. Wer für weltlichen Vorteil, beispielsweise um eine Frau heiraten zu können [oder um Verbotenes wie Muscheln oder Tiere, die per Elektroschock getötet wurden und zu Aas wurden, essen zu dürfen] die Rechtsschule wechselt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Es ist nämlich eine Sünde für jemanden, der kein Mudschtahid ist, für weltlichen Nutzen seine Rechtsschule zu wechseln. Das würde nämlich bedeuten, Missfallen an der eigenen Religion und Rechtsschule zu finden. Siehe die fünfte Seite des 54. Kapitels im ersten Abschnitt.

Ibn Ābidīn schreibt auf Seite 51 seines **Radd al-muhtār**: „Damit eine Tat, eine gottesdienstliche Handlung (Ibāda) gültig (sahīh) ist, muss sie irgendeiner

der vier Rechtsschulen entsprechen. D. h. für die Gültigkeit der Tat muss sie sämtlichen Bedingungen entsprechen, die in einer Rechtsschule erfüllt werden müssen. Wenn bei der Ausführung einer gottesdienstlichen Handlung eine der Bedingungen einer Rechtsschule entspricht und eine andere Bedingung einer anderen Schule, dann ist diese gottesdienstliche Handlung nicht gültig. Tritt beispielsweise aus der Haut Blut heraus, wird in der hanafitischen Rechtsschule die Gebetswaschung ungültig. In der schäfiʿitischen Rechtsschule hingegen wird sie nicht ungültig. Wenn ein Mann die Haut einer fremden Frau berührt, wird in der schäfiʿitischen Rechtsschule die Gebetswaschung beider ungültig, in der hanafitischen Rechtsschule hingegen wird von beiden die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn bei jemandem Blut aus der Haut austritt und er eine fremde Frau berührt, wird seine Gebetswaschung nach beiden Rechtsschulen ungültig und das Gebet, das er mit dieser Gebetswaschung verrichtet, ist nicht gültig. Es kann nicht gesagt werden: ‚Wenn seine Gebetswaschung nach einer Rechtsschule nicht gültig ist, ist sie aber nach der anderen Rechtsschule gültig und somit ist sein Gebet gültig.‘ Diese Person vermischt zwei Rechtsschulen (**Talfiq**), und eine solche Person wird ‚**Mulaffiq**‘ (jemand, der eklektisch handelt) genannt. Es wurde übereinstimmend mitgeteilt, dass die gottesdienstlichen Handlungen des Mulaffiq nicht gültig sind. Wenn eine Bedingung einer gottesdienstlichen Handlung gemäß einer Rechtsschule und eine andere Bedingung gemäß einer anderen Rechtsschule gültig ist, dann ist dieser Gottesdienst nicht gültig. Wenn jemand, der bei der Gebetswaschung nur einen Teil seines Kopfes feucht gestrichen hat, das Gebet verrichtet, nachdem er in Berührung mit einem Hund gekommen ist, ist sein Gebet nicht gültig. Seine Gebetswaschung ist nämlich nach der mālikitischen Rechtsschule nicht gültig. Durch das Berühren eines Hundes wird die Kleidung gemäß der schäfiʿitischen Rechtsschule unrein. Genauso ist eine erzwungene Scheidung in der hanafitischen Rechtsschule rechtswirksam (sahīh), sodass er die Schwester seiner geschiedenen Frau heiraten darf. In der schäfiʿitischen Rechtsschule jedoch ist diese Scheidung nicht wirksam. Es ist nicht erlaubt, dass dieser Mann durch Befolgen beider Rechtsschulen mit beiden Schwestern gleichzeitig verheiratet ist. Auch dies wäre Talfiq. Wenn jemand aber nach Einhaltung sämtlicher Bedingungen einer Rechtsschule in Bezug auf eine gottesdienstliche Handlung, eine Tat und nach ihrer Beendigung bei der Wiederholung dieser Tat oder bei der Verrichtung einer anderen gottesdienstlichen Handlung oder Tat die Bedingungen einer anderen Rechtsschule einhält, so ist dies nach den meisten Gelehrten gültig. Diese Art der Verrichtung ist im Falle eines Bedürfnisses übereinstimmend gültig. Wenn eine Tat, eine gottesdienstliche Handlung gar entsprechend den Bedingungen einer Rechtsschule verrichtet wurde und sich im Nachhinein herausstellt, dass sie gemäß dieser Rechtsschule nicht gültig war, nach einer anderen Rechtsschule hingegen schon, dann gilt diese andere Rechtsschule als befolgt, sofern man bedenkt, dass die Tat nach dieser Rechtsschule gültig ist. Damit wäre diese Tat gültig. [Denn hier ist das Bedürfnis der Befolgung (Taqlīd) einer anderen Rechtsschule entstanden, um jene gottesdienstliche Handlung zu retten. Für Eigennutz oder zum Vergnügen verschiedene Taten unter Befolgung unterschiedlicher Rechtsschulen zu verrichten, ist Talfiq. Liegt ein Entschuldigungsgrund (Udhr) vor, der es verhindert, eine gottesdienstliche Handlung entsprechend der eigenen Rechtsschule zu verrichten, so wird es erforderlich, diese gottesdienstliche Handlung durch Befolgung einer anderen Rechtsschule zu verrichten, wie im Kapitel über die Ganzkörperwaschung erwähnt wurde. Kommt es zu einem zweiten Entschuldigungsgrund, der zwar das Befolgen einer anderen Rechtsschule verhindert, nicht aber die Einhaltung der eigenen Rechtsschule, so ist dieser Zustand kein Talfiq, obwohl diese gottesdienstliche Handlung eigentlich nach beiden Rechtsschulen nicht

gültig ist, denn dies wurde mit einem Entschuldigungsgrund, aus einem Bedürfnis heraus praktiziert. Somit ist diese gottesdienstliche Handlung gültig.] Wenn eine andere Rechtsschule befolgt wird, müssen die Fard- und Mufsid-Handlungen jener Rechtsschule beachtet werden, selbst wenn diese in der eigenen Rechtsschule makrūh oder harām sind. In dem Fall wird nicht darauf geachtet, dass sie in der eigenen Rechtsschule als harām eingestuft werden.“ Wer Talfiq betreibt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Siehe auch im Buch **Sayf al-abrār**.

[In der mālikītischen Rechtsschule gilt rotes, gelbliches oder trübes Blut, das bei einem Mädchen, das bereits neun Jahre alt ist, vorne grundlos austritt, als „**Menstruationsblut**“. Sobald das Fließen beginnt, handelt es sich um ihre Menstruation (Hayd). Hält die Blutung an, ist alles unter 15 Tagen Menstruation (Regelblutung). Was darüber hinaus geht, gilt als Zwischenblutung (Istihāda). Ändert sich im darauffolgenden Monat die Menstruationsdauer, dann handelt es sich bei der maximalen Dauer plus 3 Tage um ihre Menstruation. Blutungen, die darüber hinaus gehen, und Blutungen über 15 Tage sind Zwischenblutungen. Wenn das „Kursuf“ genannte Tuch trocken ist oder eine farblose Flüssigkeit aufweist, versteht sich, dass die Menstruation beendet ist. Blutungen nach dem 70. Lebensjahr sind keine Menstruation, sondern gelten als Zwischenblutungen. Erfolgt die Blutung mit Unterbrechungen, gelten die Tage, an denen keine Blutung geschah, als Reinheitstage. Die Mindestdauer der Reinheit beträgt 15 Tage. Jede Blutung vor Ablauf von 15 Tagen gilt als Zwischenblutung. Eine solche Reinheitsdauer ist unbegrenzt (d. h. es gibt keine Höchstgrenze). Wenn die Blutung aufhört und nach 15 Tagen erneut einsetzt, handelt es sich um die Menstruation. Das Blut vor der Geburt ist Menstruationsblut. Im Falle eines Kaiserschnitts gilt die Blutung nicht als Wochenfluss (Nifās). Die Höchstdauer des Wochenflusses beträgt 60 Tage. Wenn die Blutung 15 Tage ausbleibt, gilt die Frau als rein. Die Blutung danach gilt als Menstruation.]

Erfolgt die falsche Bezeichnung der Unzucht indirekt (Kināya) oder mit einer Anspielung (Īmā), erhält derjenige eine Ta'zīr-Strafe. Wer indirekt beleidigt, erhält keine Ta'zīr-Strafe. Wer die Ehefrau eines Mannes täuscht und sie ehelicht, wird eingesperrt, bis er die Frau scheidet oder er stirbt. Wer sich als achtsam und gottesfürchtig ausgibt, erhält eine Ta'zīr-Strafe.

Ta'zīr-Delikte, die eine Verletzung der Rechte von Menschen beinhalten, werden wie Hadd-Delikte nicht durch Reue erlassen.

In Artikel 19 der **Mecelle** heißt es: „Einer Person zu schaden und auf den Schädigenden im Gegenzug schädigend zu reagieren, ist nicht erlaubt.“ Wenn Mubāh-Handlungen einem anderen schaden, sind diese nicht erlaubt. Wer Opfer von Diebstahl wurde, bekommt dadurch nicht das Recht, die Güter des Diebes oder von anderen zu stehlen. Es ist die Pflicht des Richters, den Schaden im Einklang mit den islamischen Bestimmungen zu beseitigen. Ein Schaden wird nicht mit gleichem oder größerem Schaden vergolten.

Im **Bahr al-fatāwā** heißt es: „Ein Muslim, der Alkohol verkauft, erhält eine harte Ta'zīr-Strafe. Wer auf der Straße eine Frau umarmt und küsst, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Wer Sünden begeht, für die es keine Hadd-Strafe gibt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Die Ta'zīr-Strafe wird ausgeführt, indem die Person, die nur Hose und Hemd anhat, im Stehen mit einem Stock geschlagen wird. Wenn eine Frau, deren Ehemann verstorben ist, vor Ablauf der Wartefrist (Idda) mit einem Mann heiratet, erhält der Mann, der sie in Kenntnis dieses Umstandes geehelicht hat, eine harte Ta'zīr-Strafe. Wer eine Frau ehelicht, deren Ehemann in der Ferne ist, erhält eine Ta'zīr-Strafe und sie werden getrennt. Eine Frau, die in Gestalt eines Mannes in der Öffentlichkeit herumgeht, sowie ein Mann, der in Gestalt einer Frau umherläuft, erhalten eine Ta'zīr-Strafe und werden eingesperrt,

bis sie Reue zeigen. Dasselbe gilt auch für Sänger und Musikanten. Wer die Ehefrau eines anderen mit Gewalt zu sich nach Hause bringt, erhält eine harte Ta'zīr-Strafe und die Frau wird ihrem Ehemann übergeben. Die Nachbarn dürfen eine prostituierte Frau nicht aus dem Haus oder Viertel vertreiben. Der Richter verhängt ihr eine Ta'zīr-Strafe in Form von Schlägen oder Gefängnis.

Wer Magie und Hexerei betreibt, erhält eine Ta'zīr-Strafe. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Vorwort: „Zu den Kenntnissen, deren Erwerb harām ist, gehören Magie (Sihr) und Wahrsagerei (Kahāna). Magie ist eine Wissensform, die durch Verwendung geheimer Mittel, die nicht mit der Wissenschaft vereinbar sind, gewährleistet, merkwürdige Taten zu vollbringen. Magie zu lernen und zu lehren, ist harām. Es ist auch harām, dies zu lernen, um Muslime vor Schäden zu bewahren und gute Taten zu vollbringen. [Das heißt also, dass es auch eine große Sünde ist, Magie zu praktizieren, um nützliche Taten zu vollbringen, wie eine bereits vollbrachte Magie aufzulösen, zwischen Ehepartnern Zuneigung hervorzurufen und im Krieg den Feind zu besiegen. Im **al-Hadiqa** steht im Kapitel über die Übel des gesamten Körpers, dass es nicht erlaubt ist, diese große Sünde zu begehen, um eine gute Tat zu vollbringen.] Die ‚Tiwala‘ genannte Magie, die dazu dient, dass der Mann seine Ehefrau liebt, wurde im Hadith verboten. Dass dies harām ist, steht auch in der Fatwasammlung **al-Khāniyya**. Bei Magie werden andere Dinge als Koranverse und überlieferte Bittgebete aufgeschrieben. Die Reue (Tawba) eines Magiers und Ketzers wird nicht akzeptiert. Auch wenn er nicht den Glauben hat, dass er alles tun könne, was er will, was zum Kufr führt, muss der Magier vonseiten des Richters mit der Ta'zīr-Strafe bestraft werden, da er Grund für Zwietracht und Unruhen ist. Sein Ta'zīr erfolgt durch Exekution. Wenn er bei der Magie auch etwas tut, was den Glauben aufhebt, wird er ein Kāfir. ‚Kahāna‘ bedeutet, mitzuteilen, was in der Zukunft geschehen wird. ‚Arrāf‘ bedeutet ‚Hellseher‘. Dieser teilt den Ort von gestohlenen Sachen, die Diebe und die Magier mit. Sie reden nur basierend auf Vermutungen und Spekulationen, nicht aber in Anlehnung an Erfahrungen und Berechnung. Oder sie sagen, sie würden dies von Dschinnen erfahren.“

Wenn derjenige, in dessen Herz etwas kommt, das zum Kufr führt, dieses nicht äußert und darüber betrübt ist, schadet es seinem Glauben nicht. Dies zeigt vielmehr, dass sein Glaube stark ist. Wer die Schaykhayn (Abū Bakr und Umar), möge Allah mit beiden zufrieden sein, beschimpft, wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd) und als Strafe exekutiert. Wer sagt, es sei halāl für Männer, Seide zu tragen, wird kein Kāfir, denn darin gibt es Meinungsverschiedenheit. Wenn jemand zu einer Person sagt: ‚Lass uns auch den Islam konsultieren‘, und die Person sagt: ‚Ich habe mit dem Islam nichts zu tun‘, wird diese Person ein Kāfir. Sie muss ihren Glauben und ihre Ehe erneuern. Der Muslim muss sowohl dem Islam als auch dem Gesetz folgen. Wer abtrünnig wird und in den Dār al-harb auswandert, dessen Güter gehen zu den Erben über. Sie gehören nicht der Staatskasse. Behauptet ein Schutzbefohlener, er habe den Islam angenommen, wird dies bestätigt. Ein Nichtmuslim, der sich beschneiden lässt, wird dadurch kein Muslim. Ein Schutzbefohlener, der eine muslimische Sklavin kauft, erhält eine harte Ta'zīr-Strafe. Es wird ihm befohlen, die Sklavin an einen Muslim zu verkaufen. Kauft ein Schutzbefohlener im Viertel der Muslime ein Haus, wird ihm befohlen, das Haus an einen Muslim zu verkaufen. Vermietet ein Muslim seine Häuser in der Nähe einer Moschee an Schutzbefohlene, wird ihm befohlen, diese stattdessen denen zu vermieten, die das Gebet verrichten. Es ist erlaubt, dass der Schutzbefohlene einen nichtmuslimischen Sklaven kauft. Wenn der Sklave den Islam annimmt, muss er den Sklaven an einen Muslim verkaufen.

Wenn ein Schutzbefohlener mit einer Muslimin Unzucht begeht, wird er als Hadd-Strafe mit 100 Stockschlägen bestraft und für lange Zeit eingesperrt. War die Frau muhsan, wird sie gesteinigt, ansonsten geschlagen. Wer mit der Schwiegertochter Unzucht begeht, wird gesteinigt.“

Wer Fuhsch spricht, erhält eine Ta‘zīr-Strafe, denn Fuhsch zu sprechen, ist makrūh tahrīman. Im Buch **al-Hadīqa** heißt es bei der 11. der Übel der Zunge wie folgt: „Fuhsch meint unanständige/obszöne Worte. Alles, was die Grenzen überschreitet, wird ‚fähsch‘ (maßlos) genannt. Hier ist damit gemeint, dass hässliche Taten anderen mit klaren Worten erwähnt werden, so beispielsweise Worte, die für den Geschlechtsverkehr und für die Verrichtung der Notdurft verwendet werden, auszusprechen. Diese Worte zu sprechen, ist Fuhsch und makrūh tahrīman. Das Aussprechen dieser widerspricht nämlich der Muruwwa sowie der Religiosität, führt zum Verlust der Scham und verletzt andere Menschen. Muruwwa bedeutet Menschhaftigkeit/Männlichkeit. Ist es erforderlich, über den Geschlechtsakt oder die Notdurft zu sprechen, sollte dies nicht direkt/eindeutig erwähnt werden, sondern mit einem indirekten Ausdruck (Kināya). **„Kināya“** bedeutet, etwas mit Worten kundzutun, deren eindeutige Bedeutungen anders sind. Wenn eine gesittete und rechtschaffene Person Fuhsch sprechen muss, tut sie dies indirekt. Beispielsweise beschrieb Allah, der Erhabene, den Geschlechtsakt im edlen Koran mit dem Wort ‚Berührung (Lams)‘. In einem Hadith, der von Ibn Abid-Dunyā und Abū Nu‘aym, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert wird, heißt es: **„Für jene, die Fuhsch sprechen, ist die Einkehr in das Paradies harām.“** Das heißt, solange sie die Strafe dafür nicht erleiden, werden sie das Paradies nicht betreten.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **al-Hadīqa**.

Im Buch **al-Barīqa** steht: „Die 36. der Übel des Herzens ist **„Waqāha“**. Waqāha bedeutet, dass die Scham gering ist. Scham (Hayā) bedeutet, sich davor zu genieren, etwas Hässliches zu tun, sich vor dem Tadel zu hüten. [Im Deutschen werden dafür Worte wie „Scham“, „Schamhaftigkeit“ und „Schamgefühl“ verwendet.] In einem Hadith heißt es: **„Schämt euch vor Allah, dem Erhabenen!“** Sich vor Allah, dem Erhabenen, zu schämen bedeutet, die Begierden der Triebseele aufzugeben. Wer Scham besitzt, fürchtet Allah, den Erhabenen, und hält sich von Taten und Worten fern, die Ihm missfallen. In einem Hadith heißt es: **„Die Scham ist vom Glauben. Obszön zu sprechen ist vom Leid. Der Glaube führt in das Paradies und Leid in die Hölle.“** Scham und Glaube gehören zusammen. Geht das eine abhanden, so geht auch das andere verloren. Die Scham der Frau ist um das Neunfache mehr als die Scham des Mannes. In einem Hadith heißt es: **„Fuhsch ist der Makel des Menschen und die Scham seine Zierde.“** Die wertvollste Art der Scham ist die Scham vor Allah, dem Erhabenen, danach die Scham vor dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und anschließend die Scham vor den Menschen.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **al-Barīqa**. Die Ungläubigen versuchen die Scham der Muslime zunichtezumachen, um letztendlich ihren Glauben zu vernichten. An Stränden, bei Fußballspielen und im Sport sind sie darin Vorreiter, dass ihre Awra, ihre Schamstellen entblößt werden. Sie bezeichnen die Worte des Fuhsch als Sexualkunde. Indem sie diese Freizügigkeit und Sexualkunde als Fortschrittlichkeit und etwas Notwendiges und Nützliches bezeichnen, wollen sie die Jugendlichen schamlos werden lassen. Um die Jugendlichen zu täuschen, sagen sie: „Wir müssen genau dasselbe machen, was auch die zivilisierten Nationen tun, wir müssen mit unserer Zeit Schritt halten und der Rückständigkeit entkommen.“ Kann man je behaupten, dass der Unglaube etwas Gutes und Nützliches sei, nur weil die Ungläubigen in Sachen Technologie fortgeschritten sind und viele Entdeckungen in Bezug auf Materie

und Energie gemacht haben? Kann je gesagt werden, dass wir ihre Gottesdienste und Übel nachahmen sollten? Ein Muslim darf niemals die Verbote Allahs, des Erhabenen, loben mit dem Vorwand, die Ungläubigen würden sie begehen, und diese niemals als nützlich bezeichnen. Die Verbote können unter keinen Umständen nützlich und gut sein. Diejenigen Taten der Ungläubigen aber, die der Islam nicht verbietet und die er gar gebietet, zu loben und zu vollbringen, ist kein Vergehen. Dies trifft auf die Naturwissenschaften und die Schwerindustrie zu. Es sind ja genau die Erfolge in diesen Bereichen, die den Ungläubigen das Etikett „zivilisiert“ eingebracht haben. Der Muslim lobt diese Erfolge der Ungläubigen. Ein Islamfeind hingegen benutzt diese Erfolge als Vorwand, um ihren Unglauben, ihre Gottesdienste, ihre Morallosigkeit und ihre schändlichen und schändlichen Taten, die der Islam verboten hat, zu loben. Allah, der Erhabene, gewährt denen Ruhe und Frieden, die sich auf dem Weg der Religion bemühen und das religiöse Wissen, die Gotteserkenntnis, die Wundertaten und außergewöhnlichen Zustände lehren. Denen, die sich im profanen Wissen und in den Naturwissenschaften bemühen, gibt Er, was sie suchen. Die nichtmuslimischen Nationen beschäftigten sich nur mit den Naturwissenschaften. Die Religion des Islams aber untersuchen sie nicht unvoreingenommen und mit reinem Gewissen. Deshalb schreiten sie in der Wissenschaft voran und errichten Großindustrien, aber es gelingt ihnen nicht, sich von den Unreinheiten des Unglaubens und der verbotenen und schändlichen Taten zu befreien. Ruhe, Frieden und Glückseligkeit erreichen sie nicht. Obwohl sie in den Naturwissenschaften Fortschritte machen, sind sie nicht in der Lage, in Frieden zu leben. Denn aus dem Unglauben und der Verrichtung von Verboten resultiert nichts als Schaden, Verlust und Übel. Das Ende ist dann immer nur das Unglück. Das Resultat des Glaubens, der gottesdienstlichen Handlungen und des guten Charakters hingegen sind stets Gutes und Frieden. Es ist Ignoranz und Verstörtheit, den Unglauben der Ungläubigen und ihre dem Islam widersprechenden Handlungen zu loben, indem man ihre Fortschritte in der Wissenschaft vorbingt. Die Muslime sollten ihnen in Bezug auf wissenschaftliche Forschung und die Errichtung großer Fabriken nacheifern. Der Islam gebietet dies nämlich. Der Islam gebietet die Bemühung in den Naturwissenschaften, den guten Charakter und jedem Gutes zu tun. Die Muslime dürfen das entblößte Umherlaufen der Ungläubigen und Heuchler und ihr obszönes Gerede im Namen der Sexualkunde nicht als nützlich erachten. Sie müssen wissen, dass das Loben dieser eine Falle ist, um die Scham und den Glauben der Muslime zunichtezumachen. Um zu erkennen, ob eine Handlung oder Aussage nützlich oder schädlich ist, soll man nicht darauf schauen, was die Ungläubigen tun oder nicht tun, sondern darauf, was unsere Religion gebietet oder verbietet.

***Er sagte „sei“, der Schöpfer aller Welten, erschuf etwas sehr Schönes.
Diesem gab Er den Namen „Rüh“ (Seele) und machte sie zum Geheimnis.***

***Sie war nicht aus Materie, sondern aus der Welt der Seelen.
Und befahl ihr, sei nicht Sklave deiner Triebseele, gebiete über sie.***

***Als die Seele sich daran hielt, begann sie aufzusteigen und sah viele Welten.
Sie fand eine weite Welt, die das Paradies, den Thron und die Hölle umfasste.
Nichts dort war aus Materie, sondern nur aus Licht.***

24 — VERLETZUNGS- UND TÖTUNGSDELIKTE (DSCHINĀYĀT)

Der Autor des **Radd al-muhtār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Dschināya“ bezeichnet das Verletzen oder das Töten.

„Qatl“ bedeutet, einen Menschen zu töten. Der Tötende wird „Qātil“ und der Getötete „Maqtūl“ genannt. Es gibt fünf Arten der Tötung, die harām sind:

1. Vorsätzliche (amdan), also bewusste und willentliche Tötung. Es bedeutet, eine Person mit einem tödlichen Gegenstand wie einem Messer oder einer Pistole an einem beliebigen Körperteil zu treffen, um sie zu töten. Alles, was aus Eisen besteht, wird als Messer gewertet und alle Metalle als Eisen gewertet. Auch spitze und scharfe Gegenstände aus Holz, Glas oder Stein sind wie Eisen. Es fällt auch unter Tötung (Qatl), im Feuer zu verbrennen oder in einem heißen Ofen, dessen Feuer erloschen ist, oder in kochendem Wasser eine Person zu töten. Jemanden zu töten, indem man ihm eine Nadel in den Nacken oder in das Herz sticht oder mit einem schweren Gegenstand schlägt, fällt gemäß den beiden Imāmen ebenfalls unter vorsätzliche Tötung.

Vorsätzliche Tötung ist eine größere Sünde als Worte, die zum Unglauben führen, [mit eigenem Willen] auszusprechen. Denn das Aussprechen von Worten, die zum Unglauben führen, ist für eine Person, die mit dem Tod bedroht wird, erlaubt, während ihr Herz mit Glauben gefüllt ist. Doch wird zu einer Person gesagt: „Falls du jemanden nicht tötest, werden wir dich töten“, dann ist es für sie nicht erlaubt, den anderen zu töten, um dem Tod zu entkommen. Jedoch im Herzen abtrünnig zu werden, ist eine größere Sünde als einen Menschen zu töten. Wer einen Gläubigen (Mu'min) vorsätzlich tötet, wird kein Kāfir. Tötet er den Gläubigen aber, weil dieser gläubig ist, oder im Glauben, dass seine Tötung halāl sei, wird er ein Kāfir.

Wer einen Menschen zu Unrecht und vorsätzlich tötet, wird mit „Qawad“ bestraft. „Qawad“ bedeutet, ihn als Vergeltung (Qisās) ebenfalls zu töten. Wenn einer der Vormunde des Getöteten dem Tötenden vergibt oder Vormund und Tötender sich auf ein bestimmtes Gut oder einen Geldbetrag einigen, entfällt die Vergeltung. Der Vormund bekommt dann das vereinbarte Gut. In einem Hadith, der im Buch **al-Bariqa** bei der Hiqd (Groll) genannten schlechten Charaktereigenschaft erwähnt wird, heißt es: **„Wer die Rechte der Menschen begleicht, nach jedem Gebet 11 Mal die Sure al-Ikhlās rezitiert und stirbt, indem er seinem Mörder vergeben hat, wird in das Paradies eingehen.“** Bei vorsätzlicher Tötung wird keine Sühneleistung (Kaffāra) erforderlich, denn sie ist eine große Sünde. Die Sühneleistung hingegen ist eine gottesdienstliche Handlung. Beide können nicht zusammenkommen. In einem im **Sahīh al-Bukhārī** überlieferten Hadith heißt es: **„Die größten Sünden sind, Allah, dem Erhabenen, Partner beizugesellen, einen Menschen zu töten, sich den Eltern zu widersetzen und falsches Zeugnis abzulegen.“** Unzucht, Diebstahl und das Nehmen und Geben von Zinsen sind ebenfalls große Sünden.

Der Autor des **Tuhfat al-fuqahā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Sieht der Sohn, wie sein Vater von einem anderen mit einer Waffe getötet wird, oder erwähnt der Tötende vor zwei Zeugen, dass er dessen Vater getötet hat, und erklärt daraufhin: ‚Dein Vater hatte meinen Vormund getötet und ich habe ihn nun als Vergeltung oder weil er abtrünnig geworden ist getötet‘, und der Sohn weiß darüber nichts, dann ist es für den Sohn mubāh, diesen Tötenden zu töten. Wenn zwei rechtschaffene Zeugen einer Person mitteilen: ‚Die Person

Soundso tötete deinen Vater‘, dann ist es für den Sohn nicht mubāh, diese Person zu töten. Die Zeugenaussagen sind nämlich nur vor Gericht ein Beleg und gelten für einen Menschen nicht als Beleg, wie es beim eigenen Sehen oder dem Geständnis der Fall ist.“

2. Die zweite verbotene Art der Tötung ist die vorsatzähnliche (schibh al-amd) Tötung. Damit ist eine Tötung gemeint, bei der keine Mordwaffen verwendet werden. Das Töten mit einem kleinen Stein oder durch Schlagen mit einem kleinen Stock ist derart. Gemäß Imām Abū Hanīfa fällt auch das Töten mit einem großen Stein oder großen Stock unter diese Kategorie. Genauso verhält es sich mit dem Werfen in einen Brunnen oder von einem Berg oder vom Dach. Bei dieser Art erfolgt kein Qawad, doch sie ist eine große Sünde. Der Täter muss eine Sühneleistung erbringen und seine Sippe (Āqila, Familienverband) muss ein hohes Blutgeld (Diya) zahlen. Wiederholt sich die vorsatzähnliche Tötung, wird er exekutiert.

Die Abtrennung irgendeines Körperteils fällt nicht unter die vorsatzähnliche Kategorie. Die Abtrennung eines beliebigen Körperteils, gleich auf welche Weise dies geschieht, gilt als Vorsatz. Aus diesem Grund wird für jedes Körperteil Vergeltung geübt. Einigen sich beide Parteien, wird vom Vermögen des Tötenden gezahlt. Ein hohes Blutgeld sind 100 Kamele. Mit „Āqila“ (Sippe) sind die Verwandten des Tötenden gemeint. Die Sippe muss dieses Blutgeld innerhalb von drei Jahren bezahlen. Bei einer vorsatzähnlichen Tötung sowie einer fahrlässigen Tötung zahlt die Sippe die Güter [bzw. das Geld].

3. Fahrlässige (khata) Tötung. Es gibt zwei Arten der fahrlässigen (versehentlichen) Tötung:

a) Der Tötende verfiel einem Irrtum: Er dachte, der Mensch sei ein Wildtier oder ein Feind, und erschoss ihn.

b) Die Kugel prallte versehentlich ab: Tötung, bei der eine Kugel, die auf ein Ziel, beispielsweise ein Wildtier, geschossen wurde, einen Menschen trifft oder vom Ziel abprallt und einen Menschen trifft. In diese Kategorie fallen auch Tötungen, bei denen ein Holzstück oder eine Last aus der Hand fällt und einen Menschen tötet. Bei fahrlässiger Tötung muss die Sippe des Tötenden ein Blutgeld zahlen und der Täter eine Sühneleistung erbringen. Die Sünde der fahrlässigen Tötung ist kleiner als die Sünden der ersten und zweiten Art der Tötung.

4. Tötung mit etwas, das zur Fahrlässigkeit (Fehler) führt: Beispiele sind, dass jemand aus einer Höhe auf eine andere Person fällt oder eine schlafende Person sich auf eine andere Person wälzt und diese andere Person dabei tötet. Die Strafe hierfür sind ebenfalls Sühneleistung und das Entrichten von Blutgeld. Unter diese Kategorie fällt auch, einen Menschen zu töten, indem das Pferd, auf dem man reitet, ihn zu Tode trampelt [oder er von einem Fahrzeug überfahren wird].

5. Eine mit anderer Absicht begangene Handlung verursacht den Tod. Beispiel: Ein Brunnen, den jemand an einer Stelle gräbt, die nicht sein Eigentum ist, oder ein Stein, den er an eine solche Stelle legt, führt zum Tod. Die Sippe muss ein Blutgeld zahlen, doch eine Sühneleistung ist nicht erforderlich. Es gibt hierbei keine Sünde der Tötung, doch derjenige bekommt die Sünde dafür aufgeschrieben, auf dem Grundstück einer anderen Person einen Brunnen gegraben zu haben. Tat er dies mit der Erlaubnis der Regierung oder auf dem eigenen Grundstück oder die Person fiel hinein, nachdem sie gehört hatte, dass der Brunnen gegraben wurde, muss niemand irgendetwas leisten.

Bei den ersten vier Arten der Tötung wird der Tötende, der rechtlich verantwortlich (mukallaf) ist, vom Erbe ausgeschlossen, bei der fünften Art hingegen nicht.

BEI WEM WIRD VERGELTUNG DURCH TÖTUNG (QAWAD) GEÜBT? — Wer im Dār al-islām vorsätzlich Menschen tötet, deren Blut harām (also deren Leben geschützt) ist, dem wird Qawad verhängt, d. h. der Tötende wird als Vergeltung exekutiert. Im Dār al-islām ist das Leben der Muslime und der Schutzbefohlenen geschützt. Das Leben eines Harbī-Nichtmuslims, eines Nichtmuslims mit Schutzstatus (Musta'min), einer unzüchtigen Person, die muhsan ist, und eines Abtrünnigen ist nicht geschützt. Bei einem rechtlich verantwortlichen Muslim, der einen Schutzbefohlenen vorsätzlich tötet, wird Qawad geübt. Stiehlt ein Muslim die Güter eines Schutzbefohlenen, wird ihm die Hand abgetrennt. Tötet jemand einen Geisteskranken, einen Kranken, ein Kind, einen Blinden, eine Frau, seine Eltern oder Großväter, wird Qawad geübt. Qawad wird nicht geübt bei einer Person, die ihr Kind oder Enkelkind tötet. In diesem Fall wird es erforderlich, Blutgeld vom Vermögen des Vaters zu zahlen, denn bei vorsätzlicher Tötung muss die Sippe kein Blutgeld zahlen. Qawad wird nicht geübt bei einer Person, die in einer Schlacht, in der sich die Soldaten beider Seiten vermischen, einen Muslim vorsätzlich tötet, weil er ihn mit einem Ungläubigen verwechselt. Sodann muss eine Sühneleistung erbracht und Blutgeld gezahlt werden. Wer einen Muslim, der sich inmitten von Ungläubigen befindet, fahrlässig tötet, muss nichts leisten. Es ist erlaubt, einen Dschinn zu töten, der die Gestalt von etwas, dessen Tötung erlaubt ist, angenommen hat, so z. B. die Gestalt einer Schlange. Eine Schlange, die weiß ist und geradeaus kriecht, ist ein Dschinn. Es wäre gut, vor dem Töten dem Dschinn anzuweisen: „Geh mit der Erlaubnis Allahs hinaus/weg!“

Qawad, also die Exekutierung des Tötenden, erfolgt entweder mit einem Schwert oder einer Waffe. Andere Tötungsformen sind nicht erlaubt. Wer den Tötenden tötet, indem er ihn in einen Brunnen wirft, mit einem Stein zerdrückt, ein Tier auf ihn reitet oder ihn ins Feuer wirft, oder ihn anderweitig tötet, erhält eine Ta'zīr-Strafe.

Infolge des Gerichtsurteils wird der Tötende vom Vormund des Getöteten exekutiert oder dieser bevollmächtigt jemand anderen zur Tötung. Der Vormund muss anwesend sein, da sonst der Bevollmächtigte die Exekution nicht vornehmen darf. Tötet jemand anderes als diese beiden den Tötenden, wird bei ihm Qawad geübt. Erfolgte die Tötung fahrlässig, muss seine Sippe Blutgeld zahlen.

Wenn von zwei Vormunden der eine dem Tötenden vergibt und der andere Vergeltung übt, muss dieser Zweite nichts leisten, sofern er die Vergebung nicht mitbekommen hat. Hat er dies aber mitbekommen und trotz Kenntnis, dass in diesem Falle die Tötung des Tötenden harām ist, ihn getötet, wird bei diesem Vormund Qawad geübt. Sagt er, dass er in Unkenntnis darüber war, dass diese Tat harām ist, muss er Blutgeld zahlen.

Wenn ein Verwundeter erklärt, eine bestimmte Person habe ihn nicht verwundet, und dann stirbt, dürfen die Erben keine Klage gegen die erwähnte Person einreichen.

Wenn der Verwundete oder die Vormunde dem Täter vergeben und danach der Verwundete stirbt, ist die Vergebung zulässig.

Wird jemandem Gift gegeben und er trinkt das Gift unwissentlich und stirbt, wird bei dem, der das Gift gegeben hat, keine Vergeltung geübt und er muss auch kein Blutgeld zahlen. Die Person wird nur eingesperrt und erhält eine Ta'zīr-Strafe. Gemäß Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, gilt

das Töten mit etwas, das keine Wunden zufügt, nicht als vorsätzliche Tötung. Es wurde gesagt, dass Qawad geübt wird, sofern das Opfer zum Trinken des Giftes gezwungen wurde. Die Fatwa hierzu lautet, dass zwar keine Vergeltung geübt wird, aber die Sippe des Täters Blutgeld zahlen muss.

Wird mit einer Schaufel geschlagen und der Eisenteil verletzt das Opfer und tötet es, erfordert dies Qawad. Tötet der Täter das Opfer ohne eine Wunde zuzufügen oder der Holzteil traf die Person und tötete sie, handelt es sich um eine vorsatzähnliche Tötung. Wird eine Person erwürgt, indem ihr die Kehle zuge-drückt oder sie ins Wasser geworfen und ertränkt wird, ist dies nach Imām Abū Hanīfa eine vorsatzähnliche Tötung. Wird das Ertränken zur Gewohnheit des Täters, wird er exekutiert. Nachdem er vor Gericht gebracht wurde, wird seine Reue nicht akzeptiert. Wird das Opfer in einem Zimmer eingesperrt und stirbt verhungert, gibt es keine Strafe. So lautet auch die Fatwa. Nach den beiden Imāmen ist bei all diesen Fällen Blutgeld zu zahlen. Wird jemand durch Begrabung in der Erde getötet, muss die Sippe des Täters Blutgeld zahlen.

Wenn jemand eine Person vor ein Raubtier wirft oder sie zwischen Schlangen und Skorpione setzt und die Person stirbt, wird kein Qawad geübt und kein Blutgeld gezahlt. Wird die Person geschlagen und bis zum Tod eingesperrt, muss auch Blutgeld gezahlt werden, heißt es. Wird dies einem Kind angetan oder wird es der Sonne oder Kälte ausgesetzt und stirbt, muss die Sippe des Täters Blutgeld zahlen.

Es wird Qawad geübt, wenn jemand einen Sterbenden tötet.

Das Töten dessen, der das Schwert zieht gegen Muslime und Schutzbefohlene, ist wādschib. Wer diese Person tötet, bekommt keine Strafe. Führt die Person das Schwert wieder in seine Scheide, darf sie nicht mehr getötet werden.

Wenn eine Person in der Nacht oder tagsüber an irgendeinem Ort ein Schwert oder eine Waffe gegen jemanden richtet oder nachts in der Stadt oder tagsüber außerhalb der Stadt mit einem Stock jemanden bedroht und dieser jemand die Person tötet, wird er nicht bestraft. Wenn ein Geisteskranker oder ein Kind eine Waffe zieht und von jemandem getötet wird, ist es wādschib, dass dieser jemand Blutgeld zahlt. Wer ein angreifendes Tier tötet, muss für den Wert des Tieres aufkommen. Eine vorsätzliche Tötung seitens eines Kindes oder Geisteskranken wird als Fahrlässigkeit gewertet. Sie selbst oder ihre Sippe müssen Blutgeld zahlen, doch eine Sühneleistung ist nicht erforderlich. Sie werden vom Erbe ausgeschlossen.

Dringt nachts ein Dieb in das Haus ein und nimmt die gestohlenen Güter mit, lässt sie aber nicht los, wenn der Hausbesitzer schreit, so wird dieser nicht bestraft, wenn er den Dieb verfolgt und tötet. Wer einen Dieb sieht, der das Haus betritt oder versucht, sich mit Gewalt durch Tür oder Fenster Zugang zu verschaffen, schreit zunächst. Flieht der Dieb daraufhin nicht, ist seine Tötung erlaubt und es gibt keine Vergeltung dafür.

Wenn eine Person zu jemandem „Töte mich!“ sagt und dieser mit einem Metallgegenstand die Person tötet, muss Blutgeld vom Vermögen des Tötenden gezahlt werden. Erfolgt die Tötung mit einem anderen Gegenstand, muss die Sippe des Tötenden Blutgeld zahlen. Dasselbe gilt auch, wenn sie sagt: „Töte meinen Bruder, meinen Sohn oder meinen Vater.“

Wenn eine Person zu jemandem sagt, er möge ihr die Hand oder den Fuß abtrennen, und er dieser Bitte folgt und die Person daraufhin stirbt, gibt es keine Strafe. Hände und Füße gleichen nämlich Gütern, und Anweisungen, die sich auf diese beziehen, sind wirksam.

Dass der Vormund dem Tötenden vergibt, ist besser als einen Vergleich mit

dem Vermögen zu schließen. Der Vergleich mit dem Vermögen wiederum ist besser als Vergeltung. Qawad und Blutgeld sind das Recht des Erben. Wenn der Vormund vergibt, ist der Tötende im Diesseits vom Qawad und der Zahlung von Blutgeld befreit. Dasselbe gilt bei Vergebung seitens des Verwundeten.

Solange er kein Einverständnis für den Qawad gibt, wird die Reue des Mörders nicht akzeptiert. Durch die Vergeltung entgeht der Tötende den Rechten der Vormunde. Doch der Getötete wird am Tag des Jüngsten Gerichts sein Recht einfordern.

Vergeltung unterscheidet sich in neun Punkten von Hadd-Strafen:

1. Der Richter kann anhand seines eigenen Wissens Vergeltung veranlassen. Dabei darf er ohne Zeugen keine Hadd-Strafen verhängen.

2. Das Recht auf Vergeltung geht auf die Erben über. Doch das Recht auf eine Hadd-Strafe geht nicht auf die Erben über.

3. Die Vergeltung kann vergeben werden, eine Hadd-Strafe hingegen nicht.

4. Das Zeugnis verliert seinen Wert nicht mit dem Ablauf der Zeit, wohingegen Zeugenaussagen bei Hadd-Delikten nach Ablauf eines Monats nicht mehr akzeptiert werden, es sei denn es handelt sich um die Hadd-Strafe für falsche Bezeichnung der Unzucht. Bei der Hadd-Strafe für Alkoholkonsum wird die Zeugenaussage nicht mehr akzeptiert, wenn der Geruch von Alkohol schwindet.

5. Bei der Zeugenaussage für Vergeltung werden Handzeichen von Stummen oder deren Niederschrift akzeptiert, bei Hadd-Strafen nicht.

6. Bei der Vergeltung ist eine Fürsprache erlaubt. Wenn aber ein Hadd-Delikt vor Gericht kommt, wird die Fürsprache nicht mehr akzeptiert. Davor ist eine Fürsprache erlaubt. Bei Sünden außer Hadd-Delikten ist es besser, dass der Person vergeben wird, die nicht auf der Sünde beharrt.

7. Für Vergeltung muss Klage eingereicht werden. Bei Hadd-Delikten außer falscher Bezeichnung der Unzucht und Diebstahl können die Zeugen vor der Klage verhört werden.

8. Bei Vollstreckung einer Hadd-Strafe muss der Richter anwesend sein, bei der Vergeltung aber nicht.

9. Wenn jemand, der ein Hadd-Delikt gesteht, danach sein Geständnis zurückzieht, wird dies akzeptiert.

Angenommen, jemand steckt seinen Kopf durch die Tür und späht hinein; wenn der Bewohner einen Stein nach ihm wirft und er dadurch sein Auge verliert, wird keine Strafe fällig.

Wenn es möglich ist, denjenigen, der in das Haus einbricht oder sich zur Ehefrau begibt und mit ihr allein ist, mit irgendetwas zu verscheuchen, dann ist das Töten oder Ausschlagen des Auges nicht erlaubt.

Vergeltung bei anderen Verbrechen als Tötung: Alle Verwundungen, bei denen eine Gegenreaktion (Vergeltung) möglich ist, erfordern eine Vergeltung. Alle Arten der Verwundung mit Ausnahme des Tötungsdelikts gelten als vorsätzlich, unabhängig vom verwendeten Werkzeug/Gegenstand. Bei Verwundungen gibt es nicht die zweite Art des Verbrechens, die vorsatzähnlich ist. Wer einen Arm abtrennt, dessen Hand wird am Gelenk abgetrennt. Genauso wird auch beim Abtrennen von Fuß, Nase, Ohr und Auge Vergeltung geübt. Für jede Kopfwunde gibt es auch Vergeltung. Einzig beim Knochenbruch gibt es keine Vergeltung. Beim Brechen eines Zahnes gibt es Vergeltung. Wer einen Zahn bricht, dessen Zahn wird im Maße des gebrochenen Zahnes gefeilt. Zwischen Männern und Frauen gibt es nur bei Tötung Vergeltung. Bei Verwundungen, die eine Vergeltung erfordern, wird vor der Heilung der Wunde keine Vergeltung

geübt. Denn einige Verwundungen können zum Tod führen. Sodann wäre die Vergeltung für eine Tötung notwendig. Bei anderen Gliedern gibt es keine Vergeltung. Stattdessen wird Ersch, also Blutgeld gezahlt. Zwischen Frauen und zwischen einem Muslim und einem Schutzbefohlenen wird Vergeltung geübt. Bei verheilten Wunden oder beim Abtrennen der Zunge oder des männlichen Geschlechtsorgans wird keine Vergeltung geübt. Beim Abtrennen der Lippen wird Vergeltung geübt.

Der Verwundete darf beim Täter Vergeltung oder Blutgeld verlangen.

Die Vergeltung wird hinfällig, wenn der Tötende stirbt, die Vormunde dem Tötenden vergeben oder sie sich auf Zahlung eines Vermögenswertes einigen. Bei einer Einigung entfällt die Vergeltung auch dann, wenn die Zahlung nur eine geringe Menge ist. Doch die Menge des Blutgeldes bei fahrlässiger Tötung darf nicht geringer als die Vorgaben des Islams sein. Alles, was darüber hinausgeht, wäre Zins. Der Betrag muss sofort gezahlt werden, es sei denn, sie einigen sich auf einen Zahlungsaufschub. Wenn einer der Vormunde sich mit dem Tötenden einigt oder ihm vergibt, entfällt die Vergeltung. Die anderen Erben erhalten innerhalb von (höchstens) drei Jahren ihren Anteil des Blutgeldes vom Tötenden. Wenn mehrere Leute die Hand oder ein anderes Körperteil einer Person abtrennen, wird an niemanden Vergeltung verübt. Sie zahlen das Blutgeld zu gleichen Anteilen. Töten sie diese Person, wird an ihnen allen Vergeltung geübt.

Wenn ein Mann nach Betreten des Hauses seine Ehefrau dabei sieht, wie sie mit einem Mann Unzucht begeht, ist es für ihn halāl, den Mann zu töten. War die Frau damit einverstanden, darf er beide töten. Es ist halāl für eine Frau oder einen Jungen, den Vergewaltiger zu töten.

Stirbt eine Person, an deren Körperteil durch richterlichen Beschluss Vergeltung geübt wurde, an dieser Wunde, hat dies keine Folgen. Wenn jene, die die Befugnis haben, Blutschröpfen, Beschneidung, Blutabnahme oder Injektionen durchzuführen, oder Ärzte und Veterinäre den Tod verursachen, hat es ebenfalls keine Folgen. Denn bei Praktikern, die wādschib sind, ist die Sicherheit keine Bedingung. Handlungen jedoch, die mubāh sind, sind erlaubt, wenn die Sicherheit gewährleistet ist. Es ist wādschib, dass der Lehrer mit der Erlaubnis der Eltern oder des Testamentvollstreckers das Kind zwecks Unterrichtung schlägt. Für Erziehungszwecke sind Schläge mubāh. Wenn das Schlagen, das wādschib ist, hinsichtlich Menge, Wucht und Schlagstellen unüblich ist und das Kind infolgedessen stirbt, muss Blutgeld gezahlt werden. Beim Schlagen, das mubāh ist, muss auf alle Fälle gezahlt werden, wenn dies zum Tod führt, unabhängig davon, auf welche Weise die Schläge erfolgt sind. Gemäß den beiden Imāmen ist die Erziehung genauso wie die Unterrichtung wādschib. Es ist für den Lehrer nicht wādschib, ohne Erlaubnis des Vaters das Kind zu schlagen. Wenn das Kind in dem Fall stirbt, muss der Lehrer übereinstimmend Schadenersatz leisten. Dass der Mann seine Ehefrau zu Erziehungszwecken schlägt, ist nicht wādschib, sondern mubāh.

Wenn ein Kind vom Fenster fällt und Schwellungen am Kopf erleidet und die Ärzte sagen, dass das Kind im Falle einer Gehirnoperation sterben werde, ein Arzt aber sagt, dass es sterben werde, wenn noch am selben Tag sein Kopf nicht geöffnet wird, und er die Operation durchführt und das Kind danach stirbt, erhält er keine Strafe, falls er eine Genehmigung für die Operation hatte und sie im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt hat. Wenn er ihn ohne Genehmigung und fehlerhaft geöffnet hat, wird Vergeltung geübt.

Die Vormunde, die beim Tötenden das Recht auf Vergeltung haben, sind die Erben des Getöteten.

Wenn eine Person einen Beleg vorbringt, wonach jemand Bestimmtes ihren Vater mit Vorsatz getötet habe, der Bruder dieser Person aber untergetaucht ist, wird keine Vergeltung geübt, bis der Bruder wieder auftaucht. Der Beschuldigte wird eingesperrt. Wenn der Bruder auftaucht und die Person erneut mit einem Beleg die vorsätzliche Tötung beweist, wird Vergeltung geübt. Wenn der Tötende beweist, dass der Bruder ihm vergeben hat, wird keine Vergeltung geübt.

Im Buch **al-Hadiqa** bei den Übeln des Auges steht: „Wenn Sünder und Irrgänger (Ahl al-bid'a) Sünden begehen, ist es für eine Person, die dies nicht verhindern kann, nicht erlaubt, ihnen zuzusehen, solange es keine Notwendigkeit dafür gibt. Deshalb soll nicht zugeschaut werden, wenn jemand zu Unrecht getötet, exekutiert oder gefoltert wird. Da die Möglichkeit besteht, zu Unrecht zu sterben, sollte bei solchen Strafvollstreckungen niemals zugeschaut werden. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand zu Unrecht getötet wird, befindet euch nicht an diesem Ort! Wer dort ist und ihn nicht rettet, auf dem liegt ein Fluch!“** Daraus versteht sich, dass es erlaubt ist, sich an einem Ort aufzuhalten, wo mit dem Gebot des Islams jemand exekutiert oder geschlagen wird, und zuzusehen. Es ist auch nicht erlaubt, eine Sternschnuppe zu beobachten, da dies dem Auge schadet.“

25 — BLUTGELDSTRAFEN UND SÜHNE

„Diya“ (Blutgeld/Wergeld) ist eine Geldstrafe, die der Tötende zu zahlen hat. „Ersch“ wiederum ist die Geldstrafe für andere Verbrechen außer Tötung. Die Strafe für eine vorsatzähnliche Tötung ist ein hohes Blutgeld und beträgt 100 Kamele. Es müssen weibliche Kamele sein, von denen 25 Stück zwei Jahre alt, 25 drei Jahre alt, 25 vier Jahre alt und die letzten 25 fünf Jahre alt sind. Einige der Gelehrten sagten, dass alternativ auch tausend Dinar Gold gegeben werden können. Ein Dinar ist eine geprägte Goldmünze im Gewicht eines Mithqāl. Das Blutgeld für den, der fahrlässig eine Person tötet, beträgt ebenfalls 100 Kamele; die Aufteilung ist wie oben, aber jeweils nur 20 von jedem Alter plus weitere 20 männliche Kamele, die zwei Jahre alt sind. Oder es sind 1000 Dinar Gold oder 10.000 Dirham Silber. Gemäß den zwei Imāmen, möge Allah sich ihrer erbarmen, kann der Täter auswählen zwischen einer dieser drei Arten oder 200 Rindern oder 2000 Schafen oder aber 200 zweiteiligen Kleidungsstücken wie Hose und Hemd [Jacke und Hose].

Die Sühne (Kaffāra) für diese zwei Tötungsarten und für die Tötung mit einem Gegenstand, der zur Fahrlässigkeit (Fehler) führt, ist das Freilassen eines gläubigen Sklaven. Wer dies nicht bewerkstelligen kann, fastet zwei Monate ununterbrochen. Hier besteht nicht die Möglichkeit einer Sühneleistung durch Speisen von Armen. Das Blutgeld für eine getötete Frau beträgt die Hälfte des Blutgeldes für einen Mann. Das Blutgeld für einen Schutzbefohlenen (Dhimmī) und einen Nichtmuslim mit Schutzstatus (Musta'min) ist wie das Blutgeld für einen Muslim.

Das Blutgeld bei Verbrechen, die den Menschen ein Körperglied oder seine Schönheit verlieren lassen, ist genauso hoch wie das Blutgeld bei den oben genannten Tötungsarten. Für Glieder, von denen der Mensch nur ein einziges hat, wie Nase, Zunge und Geschlechtsorgan, wird das vollständige Blutgeld gezahlt. Für den Verlust eines Sinnes oder einer Bewegung, wie beispielsweise Verlust von Verstand, Hören, Schmecken, Riechen, Sehen oder Sprechen, Lähmung der Hand oder Urininkontinenz, wird ebenfalls vollständiges Blutgeld gezahlt. Bei Gliedern, die es zweimal gibt, wie Augen, Ohren, Augenbrauen, Lippen,

Hände, Frauenbrüste und Füße, wird für beide Glieder vollständiges Blutgeld und für ein Glied die Hälfte gezahlt. Bei dem, was es vierfach gibt, wie z. B. Wimpern, wird für jede Reihe ein Viertel des Blutgeldes und für einen Finger oder Zeh ein Zehntel gezahlt. Für einen Zahn wird ein Zwanzigstel des Blutgeldes gezahlt. Haare und Bart in einer solchen Weise abrasieren zu lassen, dass sie nicht mehr nachwachsen, erfordert, ein Jahr später das vollständige Blutgeld zu zahlen. Wenn sie nach einem Jahr wieder wachsen, muss die Person, die das Abrasieren erzwungen hat, kein Blutgeld zahlen. Sie wird jedoch bestraft, da sie eine Handlung begangen hat, die nicht halāl ist.

Für Haare und Bart gibt es keine Vergeltung. Das Blutgeld für den Zahn einer Frau beträgt die Hälfte des Blutgeldes für den Zahn eines Mannes.

Wenn jemand einen Schwangerschaftsabbruch verursacht, indem er eine Schwangere schlägt oder ihr eine Medizin gibt, muss seine Sippe (Āqila) ein Zwanzigstel des vollständigen Blutgeldes zahlen. Kommt das Kind bei der Abtreibung lebendig zur Welt und stirbt danach, muss vollständiges Blutgeld gezahlt werden.

Wenn eine Frau ohne Zustimmung ihres Ehemannes das Kind abtreiben lässt oder durch Medikamente oder andere Mittel eine Totgeburt verursacht, muss ihre Sippe ein Zwanzigstel des Blutgeldes, also 500 Dirham Silber, an den Ehemann der Frau zahlen. Wenn sie das Kind mit Zustimmung des Ehemannes abtreiben lässt, hat dies keine Folgen.

Unter „Āqila“ (Sippe, Familienverband) werden die Freunde und Helfer des Tötenden, mit denen er Dschihad führt, verstanden. Die Āqila eines Tötenden, der solche Helfer nicht hat, ist sein Stamm (Qabīla), der ihn unterstützt, und danach sind es seine Verwandten. Die Bewohner seines Dorfes bzw. seiner Stadt gehören ebenfalls zum „Stamm“. Das Blutgeld des Tötenden wird unter diesen Helfern aufgeteilt und innerhalb von drei Jahren eingefordert. In drei Jahren dürfen von einer Person nicht mehr als vier Dirham genommen werden. Frauen, Kinder und Geistesranke werden nicht in die Āqila einbezogen. Nichtmuslime und Muslime sind keine Āqila füreinander.

Hat der muslimische Tötende keine Sippe und Erben, zahlt die Staatskasse das Blutgeld, also die Regierung. Gibt es auch keine Staatskasse, muss der Tötende dies selbst innerhalb von drei Jahren zahlen. Wenn der Schutzbefohlene keine Āqila hat, muss er es innerhalb von drei Jahren selber zahlen. Ein Muslim, der einen anderen Muslim im Dār al-harb tötet, muss das Blutgeld innerhalb von drei Jahren von seinem eigenen Vermögen zahlen. Im Dār al-harb gibt es keine Āqila. Die Nichtaraber haben keine Āqila.

In der Fatwasammlung von Abus-Su‘ūd Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, die in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Lala Ismā‘īl“ unter der Nr. 706 zu finden ist, heißt es: „Das Blutgeld einer Person, die in einem Haus oder in einem Laden tot/aufgehängt gefunden wurde, bezahlt nach Imām Abū Hanīfa der Eigentümer des Gebäudes und nach Imām Abū Yūsuf der Mieter. Die Fatwa lautet gemäß dem Idschtiḥād von Imām Abū Yūsuf.“

***Der Blick des Gelehrten ist ein Schatz ohnegleichen,
der dich in die richtige Richtung bewegt,***

***Das Zusammensein mit ihm ist wie eine Bibliothek,
die deine Seele jahrelang gepflegt.***

26 — NÖTIGUNG (IKRĀH) UND ENTMÜNDIGUNG (HIDSCHR)

Einen Gläubigen oder Schutzbefohlenen zu nötigen, ist eine große Sünde.

Im fünften Band von Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, und in Artikel 949 des **Durar al-hukkām** steht, dass mit „**Ikrāh**“ (Nötigung) gemeint ist, jemanden gegen seinen Willen zu Unrecht zu einer Handlung zu zwingen. Damit der Zwang als Nötigung gilt, müssen vier Bedingungen erfüllt werden: Der Zwingende muss in der Lage sein, das, womit er droht, wahr zu machen; der Gezwungene muss wissen, dass das, womit gedroht wird, gewiss getan wird; das, womit gedroht wird, muss der Tod oder das Abtrennen eines Gliedes oder etwas Betrübendes sein; und das, wozu man gezwungen wird, muss eine verbotene Handlung sein. Es gibt zwei Arten der Nötigung: Schwere (muldschi') und nicht schwere Nötigung. Muldschi' meint eine gänzliche, schwere Nötigung und macht das Einvernehmen und den Willen des Menschen zunichte. Die Handlung, zu der man gezwungen wird, auszuführen, gilt dann als Notwendigkeit. Dies ist der Fall beim Tod, dem Verlust eines Körperteiles oder der Gefängnis- oder Prügelstrafe, die zu diesen beiden führen würde. Ibn Ābidīn schreibt, dass die Nötigung unter Androhung der Vernichtung des gesamten Vermögens als muldschi' gilt. [Hieraus versteht sich, dass es als schwere Nötigung zählt, am Arbeiten für den Erwerb des notwendigen Unterhaltes gehindert zu werden und zu befürchten, keine andere Arbeitsstelle finden zu können.] Eine leichte (nicht schwere) Nötigung macht nur das Einvernehmen der Person zunichte und ist dann gegeben, wenn mit Gefängnis von mehr als einem Tag oder harten Schlägen gedroht wird. [Eine solche Nötigung gilt für den Kufr hukmī als Entschuldigungsgrund.] Gelehrte und ehrenhafte Personen zu tadeln und verbal hart anzugehen, gilt für sie als Nötigung. Das Einsperren eines Mahram-Verwandten zählt ebenfalls als Nötigung. Die Anordnungen des Sultans [der Regierung, die Gesetze] werden auch als Nötigung gewertet. Die Handlungen, zu der eine Person genötigt werden kann, sind verschiedener Art:

1. Handlungen, deren Ausführung erlaubt, deren Unterlassung aber verdienstvoll ist. Unter schwerer Nötigung Worte zu tätigen, die zum Unglauben führen, oder den Gesandten Allahs zu schmähen, ist derart. Doch beim Aussprechen davon eine Anspielung/Andeutung (Tawriya) zu machen, also dabei z. B. an eine andere Person namens Muhammad zu denken, und bei der Niederwerfung vor einem Götzen, einer Statue daran zu denken, dass man sich für Allah, den Erhabenen, niederwirft, ist zwingend erforderlich. Auch mit diesem Gedanken ist es makrūh, sich vor diesen niederzuwerfen. Erinnert sich die Person daran, dass die Anspielung notwendig ist, tut dies aber nicht, wird sie ungläubig. Wenn es ihr in dem Moment nicht in Erinnerung kam, ist sie entschuldigt. Das Unterlassen des Gebets, das Missachten sämtlicher Gebote des edlen Korans, der Untergang des gesamten eigenen Vermögens oder das eines anderen, das Beschimpfen oder Verleumden eines Muslims, die Nötigung einer Frau zur Unzucht oder die Nötigung zum Analverkehr fallen unter diese Kategorie. Die Güter einer anderen Person an sich zu nehmen, ist Unrecht. Unrecht (Zulm) ist wie Unglaube (Kufr) niemals halāl. Die Güter eines Schutzbefohlenen an sich zu nehmen, ist eine größere Sünde als Weinkonsum. Wer eine Person nötigt, muss für die Güter Ersatz leisten. Bei einer Nötigung, die von jemand anderem als dem Herrscher ausgeht, müssen der Befehlende oder der Befohlene anwesend sein. Analverkehr (Liwāt) ist eine größere Sünde als Unzucht (Zinā). Das Scheiden der Ehefrau gehört auch zu dieser Art der Nötigung. [Es versteht

sich also, dass es einer Frau unter leichter Nötigung erlaubt ist, ihren Kopf zu entblößen.]

2. Handlungen, deren Ausführung unter schwerer Nötigung harām ist: Einen Muslim oder Schutzbefohlenen zu töten oder ein Körperteil von ihm abzutrennen oder ihn auf eine Weise einzusperren und zu schlagen, die zu diesen beiden führt, sowie die Nötigung eines Mannes zur Unzucht sind derart. Tötet der Mensch trotzdem, wird Vergeltung geübt am Nötigenden und die Sünde lastet auf dem Tötenden. Wenn eine nicht genötigte Person erlaubt, dass ihr der Arm abgetrennt wird, und es keine medizinische Notwendigkeit dafür gibt, ist das Abtrennen ihres Armes eine Sünde. Wird jemand mit dem Tod bedroht und gezwungen, eine Person zu töten, und die Person, die getötet werden soll, erlaubt es dem Bedrohten, wird er sündig, falls er die Person tötet. Zwingt die Regierung jemanden unter Todesandrohung, die Hand einer anderen Person abzutrennen, ist es ihm erlaubt, dies zu tun. Wer mit dem Tod bedroht wird, damit er seine eigene Hand abtrennt, darf seine eigene Hand abtrennen. Wer mit dem Tod bedroht wird, damit er sich das eigene Leben nimmt, darf dies nicht tun.

[Hieraus versteht sich Folgendes: Wenn eine Person erkennt, dass die Feinde, falls sie in ihre Hände geraten, die Gefangenen vergewaltigen und foltern und anschließend töten werden, dann ist es für die Person nicht erlaubt, sich selbst und ihre Verwandten zu töten. Der Fall der Vergewaltigung einer Frau wurde zuvor bei der ersten Art erwähnt.] Im Kapitel über Dschihad heißt es: „Wer erkennt, dass er im Falle eines Krieges sterben und bei Nichtteilnahme in Gefangenschaft geraten wird, greift den Feind nicht an. Greift er den Feind an im Wissen, dass er dem Feind Schaden zufügen wird, und stirbt dabei, ist dies erlaubt. Wird er dem Feind aber nicht schaden, ist der Angriff nicht erlaubt. Dies gilt aber nicht beim Abhalten muslimischer Sünder von der Sünde.“ [Siehe auch Kapitel 41 im ersten Abschnitt, Kapitel 4 im zweiten Abschnitt und Artikel 1003 in der **Mecelle**. Im 55. Brief aus dem dritten Band des **Maktūbāt-i Ma’sūmiyya** gibt es zu diesem Sachverhalt ausführliche Informationen.]

3. Handlungen, deren Ausführung unter schwerer Nötigung halāl und gar fard ist und deren Unterlassung, die zum Tod führt, eine Sünde ist: Das Trinken von Wein oder Blut und der Verzehr von Fleisch eines nicht islamkonform geschlachteten Tieres oder Schweinefleisch fällt hierunter. Unter schwerer Nötigung stellt der Konsum dieser Dinge nämlich eine Notwendigkeit (Darūra) dar. Gehen unter schwerer Nötigung die Güter eines anderen unter, muss der Nötigende dafür aufkommen. Bei einer leichten Nötigung hingegen muss der Genötigte (derjenige, der die Güter untergehen ließ) dafür aufkommen.

Verträge, die unter schwerer oder leichter Nötigung geschlossen wurden, sind nicht rechtswirksam (sahīh), denn für ihre Wirksamkeit muss ein beidseitiges Einvernehmen gegeben sein. Wer zum Beispiel seine Ware verkauft oder etwas kauft, vermietet, verschenkt, die Schulden, die jemand bei ihm hat, erlässt oder aufschiebt, oder gesteht, dass er Schulden hat, darf, nachdem er wieder frei von Angst ist, von all dem zurücktreten oder damit einverstanden sein. Derjenige, der die unter Zwang verkaufte Ware kauft, wird ihr Eigentümer, denn es handelt sich hierbei um einen unwirksamen (fāsīd) Kauf. [Polizisten dürfen auf der Polizeiwache nicht nötigen und keine Folter ausüben, damit jemand seine Schuld zugibt und „Ja“ sagt. Derjenige hat das Recht, im Nachhinein seine Aussage zurückzuziehen.]

Eheschluss, Scheidungsausspruch, Gelübde, Schwur und Widerrufung der Scheidung (Ridsch’a) sind unter leichter Nötigung gültig. Wenn die Nötigung endet, kann er von der Ehe oder der Scheidung zurücktreten, nicht aber vom

Gelübde und er kann das, was er als Gelöbnis gegeben hat, nicht vom Nötigenden einfordern. Unter Nötigung dem Schuldner die Schulden zu erlassen oder abtrünnig zu werden, ist nicht gültig.

Es ist nicht erlaubt, unter leichter Nötigung ein nicht islamkonform geschlachtetes Tier und Schwein zu verzehren sowie Blut und Wein zu trinken oder die Güter eines Muslims untergehen zu lassen. Denn unter leichter Nötigung entsteht keine Notsituation. Um nicht zu sterben, darf Fleisch eines nicht islamkonform geschlachteten Tieres oder Schwein verzehrt und Blut oder Wein getrunken werden. Tut eine Person das nicht und stirbt, wird sie in die Hölle eingehen.

Wird jemand schwer dazu genötigt, Wein zu trinken oder eine bestimmte Ware zu verkaufen, verkauft er die Ware. Wenn die Nötigung vorbei ist, kann er entweder den Kauf auflösen oder akzeptieren. Das Trinken von Wein ist in diesem Fall ebenfalls erlaubt. Trinkt er nicht bzw. verkauft er die Ware nicht, weil er nicht weiß, dass dies erlaubt ist, und wird deshalb getötet, ist er ein Märtyrer. Dass der Herrscher zu Unrecht, mit Gewalt Geld und Güter einfordert, gilt als Nötigung, sodass es erlaubt ist, sie zu geben.

ENTMÜNDIGUNG (HIDSCHR) – Damit ist gemeint, bestimmte Personen von bestimmten Verträgen und Handlungen auszuschließen. [Siehe auch in der **Mecelle** Artikel 941 und nachfolgend.] Wenn ein Kind begreift, dass eine gekaufte Ware zum Eigentum wird und man im Falle des Verkaufs das Eigentum an der Sache verliert, wird dieses Kind „**mumayyiz**“ (einsichtsfähig), also verstandesreif (**āqil**) genannt. Sämtliche Verträge nicht einsichtsfähiger Kinder sind nichtig (**bātil**). Die Verträge eines einsichtsfähigen Kindes in Bezug auf Handlungen, die schädlich sind, sind selbst mit Einverständnis des Vormundes (**Walī**) nicht wirksam. Dies ist der Fall bei Scheidungsausspruch, Freilassung eines Sklaven, Schuldanerkenntnis, Gewähren eines Darlehens, Geben von Almosen und Schenkung. Verträge in Bezug auf nützliche Handlungen sind auch ohne Einverständnis des Vormundes wirksam. Dies gilt für das Annehmen von Geschenken und Almosen und den Erhalt des Lohnes für eine entgeltliche Arbeit. Die Worte eines verstandesreifen Kindes, das Vertreter einer anderen Person ist, hinsichtlich des Vermögens des Vertretenen und seines Scheidungsausspruches werden akzeptiert. Damit Verträge, die sowohl schädlich als auch nützlich sein können, wirksam werden, muss der Vormund sein Einverständnis geben. Das gilt auch für Käufe und Verkäufe mit dem eigenen Vermögen. Alte Personen, die senil sind, sind wie einsichtsfähige Kinder. Ihre Kaufgeschäfte dürfen von ihren Vormunden akzeptiert oder abgelehnt werden. Wenn sie fremdes Eigentum untergehen lassen oder jemandem das Leben nehmen, müssen sie dafür aufkommen. Unter dem 20. der Übel der Zunge heißt es im **al-Hadīqa** wie folgt: „So wie es einem Kind verwehrt ist, sein eigenes Vermögen zu verwenden, so ist es dem Kind auch nur mit Einverständnis des Vormundes erlaubt, einer anderen Person zu dienen. Wenn ein Kind aus einem Becken in einen Behälter Wasser schöpft und dieses Wasser anschließend wieder in das Becken kippt, ist es für niemanden mehr **halāl**, aus diesem Becken Wasser zu trinken. Der Grund ist, dass das Kind durch Schöpfen des Wassers aus dem Becken, das für alle **mubāh** war, zum Eigentümer dieses entnommenen Wassers geworden ist. Durch das Zurückschütten hat sich das Recht des Kindes mit dem im Becken befindlichen Wasser vermennt. Seine reichen Eltern und ebenso alle anderen Personen dürfen vom Wasser dieses Beckens nicht trinken und es nicht verwenden. Damit sie wieder davon trinken und es verwenden dürfen, muss das gesamte Wasser entleert und das Becken neu gefüllt werden [oder aber es wird die Norm in Bezug auf die Aufteilung bei einer Eigentumsgesellschaft (**Scharikat al-milk**), wie in Artikel 1128 der **Mecelle** geschrieben steht, eingehalten und demnach so viel Wasser aus dem

Becken genommen und dem Vormund gegeben, wie das Kind in das Becken zurückgeschüttet hat]. [So steht es auch am Ende der Abhandlung **Bay' wa-schirā**. Der Vormund verwendet das ihm gegebene Wasser für das Kind. Dies gilt auch für Wasser, welches das Kind von einem öffentlichen Brunnen bringt. Der Vormund darf die Güter des Kindes niemandem schenken. Will er sie jemandem schenken, muss er demjenigen erst so viel Geld schenken, wie dem Wert der Güter entspricht. Mit dem Geld kauft die Person anschließend vom Vormund die Güter ab. Dieses Geld gehört dann dem Kind. Der Vormund darf Sachen, die er mit seinem eigenen Geld gekauft hat, damit das Kind sie verwendet, jedem schenken, dem er will. Wenn das Kind seine Güter den Eltern gibt, gehen sie nicht in ihr Eigentum über.]“

Ibn Ābidīn schreibt: „Gemäß den beiden Imāmen wird die Person, die safih (geistesschwach/töricht) ist, d. h. beim Erwerb des Lebensunterhaltes ihr Vermögen verschwendet, also für Dinge unnötig ausgibt, die dem Islam und der Vernunft widersprechen, sowie eine verstandes- und geschlechtsreife (āqil und bāligh) Person, die ihr Vermögen für Verbotenes ausgibt, seitens des Richters entmündigt. So lautet auch die Fatwa. Sogar wenn die Person ihr Vermögen unnötig für Wohltätiges ausgibt, es beispielsweise beim Bau einer Moschee verschwendet, gilt sie als safih. Wer Sünden wie Alkoholkonsum und Unzucht begeht, die keine Ausgabe des Vermögens darstellen, wird nicht safih genannt, sondern fāsiq (sündig). Wer beim Kaufen und Verkaufen zu sehr betrogen wird, gilt ebenfalls als safih. Lehrer, die unerlaubte Rechtskniffe (Hila bātila) lehren, damit man vom Islam abweichen kann, unwissende Ärzte und Apotheker und Händler, die eine Insolvenz vortäuschen, unwissende Richter, betrügende Verkäufer und Preistreiber werden entmündigt, d. h. ihnen wird die Ausübung ihrer Tätigkeit verwehrt. Dies gilt auch für unwissende und sündige Muftis.“ Im **Madschma' al-anhur** heißt es: „Gemäß den beiden Imāmen wird der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers entmündigt. Nachdem der Richter den Schuldner eingesperrt hat, entmündigt er diesen. Dann lässt er die Güter des Schuldners mit seinem Wissen verkaufen und den Unterhalt für dessen Nächsten, zu deren Unterhaltsleistungen er verpflichtet ist, damit bezahlen. Mit dem Rest bezahlt er die Schulden. Genügt das Geld des Schuldners nicht, lässt der Richter die Gegenstände des Schuldners, die über den Bedarf hinausgehen, verkaufen. Wenn das Geld dann immer noch nicht genügt, werden seine Gebäude verkauft, die über seinen Bedarf hinausgehen. So lautet die Fatwa in dieser Sache.“ Wer aufgrund von Geistesschwäche oder Insolvenz entmündigt wurde, dessen Worte gelten in Bezug auf Eheschließung und Scheidungsausspruch weiterhin. Die Heiratskosten gelten nämlich als Teil der Grundbedürfnisse. Der Richter händigt dem Geistesschwachen dessen Güter aus, damit dieser für die Zakat ein Vierzigstel davon beiseitelegt. In der Zwischenzeit behält er eine vertrauenswürdige Person bei sich, um zu verhindern, dass er das Geld unnütz ausgibt. Die Pilgerfahrt darf ihm nicht verwehrt werden. Damit er das für die Reise benötigte Geld nicht verschwendet, wird es einer vertrauenswürdigen Person übergeben. Der Vater und Großvater können Vormunde sein für das Kind, aber nicht für einen geistesschwachen Mann.

Ein Kind, das noch nicht mündig (raschīd) ist, erlangt mit Erreichen der Geschlechtsreife das Verfügungsrecht über sein Eigentum. Wenn jedoch die Mündigkeit (geistige Reife) nicht erkenntlich ist, wird sein Eigentum ihm bis zu seinem 25. Lebensjahr verwehrt. Gemäß den beiden Imāmen und den drei anderen Rechtsschulen wird ihm sein Eigentum nicht gegeben, solange seine Mündigkeit nicht erkenntlich ist, selbst wenn er alt werden sollte. Die Verfügung über sein Eigentum ist nur im Maße der richterlichen Genehmigung erlaubt.

Wenn jemand sagt, mündig geworden zu sein, seine Gläubiger aber behaupten, er habe sich noch nicht von der Geistesschwäche befreit, dann urteilt der Richter für den Fall, dass beide Seiten Zeugen vorbringen können, auf Mündigkeit.

Wenn ein Junge, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, und ein Mädchen, das das 9. Lebensjahr vollendet hat, sagen, dass sie geschlechtsreif sind, wird dies akzeptiert. Erklären sie dies nicht, gelten sie mit Vollendung des 15. Lebensjahres als geschlechtsreif. Der Vormund des Kindes wurde im dritten und vierten Kapitel des dritten Abschnitts behandelt.

Wenn ein Sterbender jemanden als Testamentsvollstrecker (Wasi) ernennt, damit dieser das Vermögen, das der Sterbende seinem kleinen Kind als Erbe hinterlässt, für die Bedürfnisse dieses Kindes ausgibt, kann das Kind für den Fall, dass es zwar verstandes- und geschlechtsreif, aber nicht mündig ist, das Vermögen nicht vom Testamentsvollstrecker einfordern. Der Testamentsvollstrecker hat nicht das Recht, den Jungen zu verheiraten, und gilt nicht als Mahram des Mädchens. Diejenigen, die Kinder adoptieren, müssen hierauf achten.

Wenn ein Sterbender jemanden als Testamentsvollstrecker ernennt, damit dieser sein Testament erfüllt oder für sein kleines Kind sorgt, und dieser die Ernennung akzeptiert, kann dieser nach dem Versterben des Kranken nicht mehr davon zurücktreten. Es gilt, dass der Testamentsvollstrecker, der für das Waisenkind vom Vater, Großvater oder Richter eingesetzt wurde, das Kind nur zwecks Verfügung über dessen Vermögen adoptiert hat. [Dadurch, dass ein Mann ein Mädchen adoptiert, wird es nicht wie die eigene Tochter. Das Kind bleibt immer fremd (nicht-mahram) für ihn. Wenn das Mädchen älter (also geschlechtsreif) wird, darf der Mann keine Stelle des Mädchens mit Ausnahme von Gesicht und Händen anschauen und er darf es nicht berühren. Das Mädchen muss sich vor diesem Mann bedecken. Der Mann dürfte dieses Mädchen heiraten oder mit seinem Sohn verheiraten. Er darf mit diesem Mädchen nicht auf Reisen gehen und auch nicht allein sein (Khalwa). Sie können nicht voneinander erben. Dies gilt auch für einen Jungen, der adoptiert wird. Dieser Junge gilt als Fremder für die Ehefrau und Tochter des Mannes. Er darf die Tochter des Mannes heiraten. Wenn dieser Junge heiratet, gilt seine Ehefrau nicht als Schwiegertochter des Mannes. Sie ist für ihn eine fremde Frau. Im Buch **al-Halāl wal-harām** heißt es: „Es ist harām, ein fremdes Kind als das eigene Kind zu erklären. Dies wurde in Vers 4 der Sure al-Ahzāb verboten.“ Im **Qādikhān** heißt es: „Wenn ein geschlechtsreifes Mädchen oder sein Vormund genötigt werden zu einer Ehe, bei der die Brautgabe unvollständig ist oder keine Ebenbürtigkeit zwischen den Ehepartnern herrscht, dürfen diese im Nachhinein die Ehe auflösen.“

Im **al-Aschbāh** und dessen Kommentar **Uyūn al-basā'ir** heißt es: „Für Kinder ist keine einzige gottesdienstliche Handlung, in der hanafitischen Rechtsschule nicht einmal die Zakāt, fard. Für Kinder ist nichts harām. Kinder können Ta'zīr-Strafen erhalten, aber bei ihnen wird keine Hadd-Strafe angewandt und keine Vergeltung geübt. Wenn Kinder mit Vorsatz töten, wird dies als fahrlässig gewertet. Es wurde gesagt, dass es für das Kind wādschib wird, den Glauben anzunehmen, sobald es verstandesreif ist. Es gibt Differenzen darüber, ob es für das Kind wādschib ist, die Sadaqat al-fitr und das Opfertier vom eigenen Vermögen zu zahlen. Wenn das Kind Land besitzt, muss es den Zehnten (Uschr) und die Landsteuer (Kharādsch) entrichten. Ist es reich, muss es den Unterhalt für die Ehefrau und die Verwandten bezahlen. Das Kind bekommt den Lohn für die gottesdienstlichen Handlungen, die nicht ungültig sind. Wer Kindern Wissen vermittelt und sie zum Verrichten von guten Taten veranlasst, wird großen Lohn bekommen. Ein Kind darf nicht vor Erwachsenen als Imam vorbeten.

Wenn eine Person einem Kind vorbetet, wird sie den Lohn des Gemeinschaftsgebets erhalten. Ein Kind kann kein Vormund sein. Es ist zulässig, dass ein Kind die Freitags- und Festtagspredigt verliest. Ein Kind darf zwar Sultan, also Staatsoberhaupt, sein, doch es setzt einen Gouverneur ein für die Verwaltung des Volkes. Bei Genehmigung darf es Klage einreichen und sein Schwur wird akzeptiert. Dass ein Kind den Adhan ruft, ist zwar gültig, aber makrūh. Dadurch, dass ein Kind eine Kollektivpflicht (Fard kifāya) erfüllt, entfällt die Pflicht von den Erwachsenen nicht. Es ist erlaubt, dem Kind die Erlaubnis für eine Handlung zu erteilen. Wenn ein Kind sagt, dass es die Erlaubnis bekommen habe und das, was es mitgebracht hat, ein Geschenk sei, wird dies akzeptiert. Verkauft ein Kind etwas, dann ist der Kauf dann wirksam, wenn man das Kind gefragt und erfahren hat, dass es die Erlaubnis dafür hat. Das gilt auch für die Annahme von Geschenken und Almosen, die das Kind [aus dem Besitz eines anderen] bringt. Wird daran gezweifelt, ob das Kind die Erlaubnis hatte, muss nachgeforscht werden. Es ist erlaubt, dem Kind zum Lernen ein Koranexemplar zu geben. Einem Mädchen für Ohringe Ohrlöcher zu stechen, ist erlaubt. Wenn es sich bei Geschenken, die dem Kind gegeben werden, nicht um etwas für das Kind zwingend Notwendiges handelt, dürfen nur arme Eltern diese Geschenke verzehren. [Sie dürfen diese aber nicht anderen Armen zum Essen geben.] Sind die Eltern aber nicht arm, aber beim Geschenk handelt es sich um etwas, was sie selbst nicht haben, dürfen sie es verzehren und müssen dem Kind den Gegenwert zahlen. Wenn etwas gebracht wird mit der Absicht des Geschenkes für die Eltern und es gegeben wird mit den Worten, dass es ein Geschenk für das Kind sei, um mitzuteilen, dass es etwas Wertloses ist, dann gilt, dass das Geschenk den Eltern gebracht wurde. Sie können dieses Geschenk verzehren, auch wenn sie reich sind, und auch jedem Beliebigen geben. Ein verstandesreifes Kind darf zum Kaufen und Verkaufen sowie zum Entrichten der Zakat bevollmächtigt werden. Ein Kind darf selbst mit Genehmigung nicht bürgen. Es ist wādschib, dem Gruß (Salām) eines Kindes zu antworten. Es ist erlaubt, ein Kind mit dem Friedensgruß zu grüßen. Dass das Kind ein Muslim ist, ist gültig, nicht aber, dass es abtrünnig wird. Wenn das Kind zum Anlass für den Abfall vom Glauben wird, wird es nicht exekutiert. Was das Kind mit der Basmala schlachtet, darf gegessen werden. Für das Kind ist das Anschauen von Frauen und das Alleinsein (Khalwa) mit ihnen erlaubt. Ein kleines Mädchen darf mit einer vertrauenswürdigen Person, die kein Mahram ist, auf Reisen gehen. Entführer von Kindern, Töchtern oder Ehefrauen anderer werden eingesperrt, bis sie diese zurückbringen oder deren Todesnachricht eintrifft. Wenn jemand ein Kind eine gefährliche Arbeit verrichten lässt und es dabei stirbt, muss derjenige Blutgeld zahlen. Wenn das Kind in eine Grube oder in ein Wasser fällt und stirbt, werden die Eltern nicht bestraft. Lässt ein Elternteil das Kind aus der Hand fallen und das Kind stirbt, muss es 60 Tage als Sühne fasten. Es ist für ein Kind nicht erlaubt, ohne Einwilligung der Eltern irgendeine Reise anzutreten. Es ist für das Kind eine Individualpflicht (Fard ayn), alle Anordnungen der Eltern einzuhalten, die keine Sünde darstellen. Im **al-Barīqa** wird zu Beginn des Abschnitts über die Übel der Füße folgender Hadith überliefert: **„Wer in das Gesicht seiner Eltern mit Barmherzigkeit schaut, erhält den Lohn einer angenommenen Pilgerfahrt.“** Ein geschlechtsreifes Kind darf ohne Einwilligung der Eltern nicht auf eine Reise gehen, sofern die Reise gefährlich ist oder die Eltern auf das Kind angewiesen sind. Wenn es keine Eltern hat, nehmen die Großeltern deren Platz ein. Eine Pilgerfahrt, die ohne ihre Zustimmung durchgeführt wird, ist makrūh. Eltern oder ein Lehrer, dem der Vater die Erlaubnis erteilt hat, dürfen das Kind zu Erziehungszwecken dreimal mit den Händen schlagen. Es ist wādschib für den Vater, auch seinen armen Sohn zu verheiraten. Der Vater oder Großvater

fungiert als Vormund bei der Aufwendung des Vermögens des Kindes für das Kind. Die Mutter kann dafür kein Vormund sein. Die Mutter darf mit dem Geld des Kindes, das bei ihr wohnt, die Bedürfnisse des Kindes einkaufen.“

Im **al-Hadiqa** heißt es auf Seite 591 des zweiten Bandes wie folgt: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Für eine Frau, die an Allah, den Erhabenen, und den Jüngsten Tag glaubt, ist es halāl, in Begleitung ihres Ehemannes oder eines Mahram-Verwandten durch Abstammung auf eine Reise von dreitägiger Entfernung zu gehen.**“ Jemand entgegnete: ‚O Gesandter Allahs! Meine Frau vollzieht die Pilgerfahrt und ich ziehe in den Dschihad. Ich kann sie nicht begleiten.‘ Darauf sagte der Gesandte Allahs: **„Lass vom Dschihad ab und führe gemeinsam mit deiner Ehefrau die Pilgerfahrt durch!**“ Gemäß diesem Hadith muss ein Mann, um seine Ehefrau, die keinen anderen Mahram-Verwandten hat, bei der Pilgerfahrt zu begleiten, vom Dschihad zurückkehren. Es ist nämlich eine individuelle Pflicht, die Ehefrau vor Harām zu schützen. So wie es einer Frau nicht erlaubt ist, ohne Mahram-Verwandten auf Reisen zu gehen, so ist es auch nicht erlaubt, dass fremde Männer sowie Frauen, die mit ihren Mahram-Verwandten unterwegs sind, eine Frau mit auf die Reise nehmen. Damit die Frau die Pilgerfahrt durchführen kann, muss sie von einem Mahram-Verwandten oder ihrem Ehemann begleitet werden. Der Ehemann der Schwester, also der Schwager, und der Ehemann der Tante sind keine Mahram-Verwandten. [Dass diese keine Mahram-Verwandten sind, steht im **Ni‘met-i islām** im Kapitel über die Pilgerfahrt sowie im **Fatāwā-yi Ali Efendi** geschrieben.] Der Mahram-Verwandte muss vertrauenswürdig und verstandes- und geschlechtsreif sein. Er kann sowohl ein Muslim als auch ein Schutzbefohlener sein. Er darf aber kein Feueranbeter sein. Eine muslimische Frau darf mit einem Mahram-Verwandten, der ein Feueranbeter ist, oder einem Mahram-Verwandten, der nicht vertrauenswürdig ist, oder einem verstandesreifen Kind, das die Geschlechtsreife noch nicht erlangt hat, nicht auf Reisen gehen. [Die Anwesenheit eines solchen Kindes verhindert das Alleinsein (Khalwa) nicht.] Ein Mädchen, das zwar die Geschlechtsreife noch nicht erlangt hat, aber bereits Formungen aufweist, ist wie eine Frau. D. h. sie darf nicht ohne Mahram-Verwandten verreisen. In der hanafitischen Rechtsschule ist es per Konsens harām, dass eine Frau ohne Mahram-Verwandten auf Reisen geht. In der schāfi‘itischen Rechtsschule ist es einer Frau nur für die Pilgerfahrt erlaubt, ohne Mahram-Verwandten zu reisen, und zwar in Begleitung vertrauenswürdiger Frauen.“ Eine hanafitische Frau darf nicht durch Befolgung der schāfi‘itischen Rechtsschule die Pilgerfahrt durchführen. Denn das Befolgen (Taqlīd) einer anderen Rechtsschule dient nur dazu, bei der Ausführung eines Gebots von einer Schwierigkeit, die währenddessen auftritt, freizukommen. Einer Frau aber, die keinen Mahram-Verwandten hat, wurde ohnehin nicht angeordnet, die Pilgerfahrt durchzuführen, sodass keine Notwendigkeit besteht, die schāfi‘itische Rechtsschule zu befolgen. Mit anderen Worten: Für eine Frau, die keinen Mahram-Verwandten hat, ist die Pilgerfahrt nicht fard.

Der nachfolgende Abschnitt wurde dem Anhang zu Artikel 176 des **Durar al-hukkām** entnommen:

Ein rechtschaffener (ādil) Vater oder einer, dessen Zustand unbekannt ist, darf Gebäude und alle anderen Güter seines Kindes, das nicht rechtlich verantwortlich (mukallaf) ist, für den Marktwert oder zu einem überhöhten Preis sich selbst oder anderen verkaufen. Das Geld dient dann für den Lebensunterhalt des Kindes oder er darf es, wenn er selbst arm ist, für seinen eigenen Unterhalt ausgeben. Ein sündiger oder verschwenderischer Vater darf diese nicht verkaufen. Wenn das Kind geschlechtsreif wird, darf es diese vom Käufer zurücknehmen.

Verkauft das Kind sie zum doppelten Preis, ist dieser Verkauf wirksam und das erhaltene Geld wird einer rechtschaffenen Person anvertraut. Ein armer Vater darf von seinem abwesenden großen Sohn nur bewegliche Güter für den eigenen Unterhalt verkaufen. Dessen Gebäude und Grundstücke darf er nicht verkaufen. Gibt es keinen Vater und auch keinen Testamentsvollstrecker, darf der Vater des Vaters diese verkaufen. Der Testamentsvollstrecker darf nur die beweglichen Güter des Kindes nur an andere Personen verkaufen. Wenn der Testamentsvollstrecker vom Verstorbenen ernannt wurde, darf er die Güter des Kindes auch an sich selbst verkaufen mit einem Gewinn von 50 %. Wurde er vom Richter ernannt, darf er sie keinesfalls selbst kaufen. Doch für den Unterhalt seiner Waisenkinder darf er die beweglichen Güter verkaufen. Gibt es im Nachlass bewegliche Güter, darf der Testamentsvollstrecker für die Begleichung der Schulden des Verstorbenen keine Gebäude und Grundstücke verkaufen. Auch darf er nicht Güter verkaufen, die über die Schulden hinausgehen.

Wenn ein Erbe die Schulden des Verstorbenen begleicht, darf er das Geld vom Nachlass nehmen. Begleichen mehrere Erben die Schulden des Verstorbenen, dürfen die Gläubiger nicht verlangen, dass die Zahlung vom Nachlass erfolgt. Wenn die Schulden höher sind als der Nachlass, dürfen die Erben nicht sagen: „Wir zahlen so viel in Höhe des Nachlasses und retten somit den Nachlass.“ Bezahlt ein Nichterbe die gesamten Schulden, darf er die Güter des Nachlasses nicht von den Gläubigern mit Gewalt einfordern.

Wenn die Schulden den Nachlass übersteigen und es nur einen Gläubiger gibt, wird der gesamte Nachlass ihm gegeben. Sind es mehrere Gläubiger, wird der Nachlass unter ihnen proportional zu ihren Forderungen aufgeteilt. Forderungen von Stiftungen haben gegenüber anderen Forderungen keinen Vorrang. Tritt nach der Aufteilung ein anderer Gläubiger in Erscheinung, der vorher unbekannt war, wird der Nachlass von neu unter allen aufgeteilt. Die Erben dürfen nicht dazu gezwungen werden, die Schulden des Verstorbenen mit ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen.

27 — ZWEITER BAND, 46. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mawlānā Hamīd al-Bangālī gesandt und behandelt die Vorzüge des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-tawhīd) und dass die Gottesfreundschaft (Wilāya) ohne Islam nicht möglich ist:

Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh (Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad, Friede sei mit ihm, ist Sein Gesandter). Dieses schöne Wort/Bekenntnis trägt die Schatten/Erscheinungen, die Wirklichkeit und den Islam in sich. Solange sich der spirituell Reisende (Sālik) auf der Stufe der Negierung (Nafy) [also von „Lā“] befindet, ist er im Rang des Tālib [Suchender/Reisender]. Wenn er die Negierung vollendet und nichts außer Allah, den Erhabenen, sieht, gilt, dass er den Weg abgeschlossen und die Stufe der „Entwerdung“ (Fanā) erreicht hat. Nach der Negierung gelangt er zur Stufe der Bestätigung (Ithbāt) [d. h. wenn er von der spirituellen Reise (Sulūk) zur spirituellen Anziehung (Dschadhba) übergeht, gelangt er zum Rang der Wirklichkeit (Haqīqa)] und erreicht das „Bestehen“ (Baqā). Durch diese Negierung und Bestätigung [also durch das Aussprechen von „Lā ilāha“ und „illallāh“] und diese Suche und Wirklichkeit und dieses Entwerden und Bestehen und diese Reise und Anziehung erlangt er den Namen „Wilāya“ (Gottesfreundschaft). Die Triebseele (Nafs) befreit sich von ihrer Maßlosigkeit (Ammāra, also davon, das Schlechte zu gebieten) und erlangt Frieden. Sie wird rein und geläutert. Das heißt also, die

Gottesfreundschaft wird dank der ersten Hälfte dieses schönen Bekenntnisses, also der Negierung und Bestätigung, erlangt. Der zweite Teil dieses Bekenntnisses bringt zum Ausdruck, dass der Letzte der Propheten, Friede sei mit ihnen, ein Prophet ist. Dieser zweite Teil lässt den Islam entstehen und vervollkommnet ihn. Der Islam, der am Anfang und in der Mitte der spirituellen Reise entsteht, ist die äußere Form (Sūra) des Islams. Sie ist nichts anderes als Bezeichnung und Gestalt. Der Kern, die innere Wirklichkeit des Islams aber wird erst erreicht, wenn die Gottesfreundschaft erreicht wurde. Dann erlangen diejenigen, die den Propheten, Friede sei mit ihnen, voll und ganz folgen, die ihnen eigentümlichen „Vollkommenheiten des Prophetentums“ (Kamālāt an-nubuwwa). Es ist so, als ob die zwei Teile der Gottesfreundschaft, nämlich die Reise und die Wirklichkeit, zwei Bedingungen sind, um zur Wirklichkeit des Islams zu gelangen und die Vollkommenheiten des Prophetentums zu erlangen; als wäre die Gottesfreundschaft die Gebetswaschung und der Islam das Gebet. Es ist so, als würden zu Beginn die wirklichen [sichtbaren, materiellen] Unreinheiten gereinigt und in der Wirklichkeit hingegen die immateriellen, nicht sichtbaren Unreinheiten gereinigt. Dank einer solchen vollkommenen Reinheit wird der Mensch dazu befähigt, die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) einzuhalten. Er nimmt einen Zustand ein, in welchem er dazu in der Lage ist, das Gebet zu verrichten, das der Höchste der Ränge ist, die den Menschen Allah, dem Erhabenen, näherbringen. Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion und die Mi'radsch des Gläubigen. Er wird in die Lage versetzt, das Gebet verrichten zu können.

Ich habe diesen zweiten Teil dieses schönen Bekenntnisses wie ein endloses Meer gesehen. Daneben erscheint der erste Teil wie ein Tropfen. Gewiss, verglichen mit den Vollkommenheiten des Prophetentums sind die Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft nichtig. [Wie viel wiegt ein Atom schon im Vergleich zur Sonne?] Subhānallāh! Einige sahen wie eine schielende Person nicht klar und dachten, die Gottesfreundschaft sei dem Prophetentum überlegen, und sahen den Islam, der der Kern des Kerns ist, wie eine Schale. Doch sie konnten ja nichts dafür, da sie nur die äußere Form des Islams, ihn nur von außen gesehen haben. Sie hielten den Kern für die Schale. Sie erachteten die Beschäftigung der Propheten mit den Menschen als einen Mangel. Sie dachten, diese Beschäftigung sei wie das gewöhnliche Zusammenkommen der Menschen untereinander. Da es sich bei der Gottesfreundschaft um ein Fortschreiten in Richtung Allahs, des Erhabenen, handelt, erachteten sie diese als höher, und sagten, die Gottesfreundschaft sei dem Prophetentum überlegen. Sie wissen aber nicht, dass es auch beim Aufstieg in den Vollkommenheiten des Prophetentums genau wie bei der Gottesfreundschaft ein Fortschreiten in Richtung Allahs gibt. Es ist gar so, dass das Fortschreiten in der Gottesfreundschaft nur eine Form und Erscheinung des Fortschreitens in den Vollkommenheiten des Prophetentums ist. Beim Herabstieg (Nuzūl) erfolgt sowohl bei der Gottesfreundschaft als auch beim Prophetentum die Beschäftigung mit den Geschöpfen. Doch beide Beschäftigungen ähneln sich nicht. Bei der Gottesfreundschaft ist das Äußere (Zāhir) [der Körper und die Sinnesorgane] mit den Menschen, doch das Innere (Bātin) [das Herz, die Seele und die anderen Feinstoffe (Latīfa)] mit Allah, dem Erhabenen. Doch beim Abstieg beim Prophetentum ist sowohl das Äußere als auch das Innere mit den Geschöpfen beschäftigt. Ein solcher Mensch ruft mit seinem gesamten Wesen die Diener zu Allah, dem Erhabenen. Dieser Herabstieg ist vollkommener als der Herabstieg bei der Gottesfreundschaft.

Dass sich diese Großen den Menschen zuwenden (Tawaddschuh), also mit ihnen zusammenkommen, gleicht nicht dem Zusammenkommen der Menschen untereinander. Wenn die Menschen zusammenkommen, sind sie einander zugetan

und aneinander gebunden, also an etwas anderes als Allah, den Erhabenen. Diese Großen aber sind nicht an die Menschen gebunden, wenn sie mit ihnen zusammenkommen. Diese Großen haben sich nämlich schon bei ihrem ersten Schritt davon losgelöst, an etwas anderes als Allah, dem Erhabenen, gebunden zu sein, und sich an den Schöpfer der Geschöpfe gebunden. Ihr Zusammenkommen mit den Menschen dient dazu, sie zu Allah, dem Erhabenen, zu führen, sie auf den Weg zu bringen, mit dem Er zufrieden ist. Mit den Menschen zusammenzukommen, um sie davon zu befreien, Diener und Sklave von etwas anderem als Allah, dem Erhabenen, zu sein, ist gewiss überlegener und wertvoller als das Zusammenkommen mit dem Ziel, um selbst mit Allah zu sein. Gedenkt jemand des Namens Allahs und währenddessen läuft eine blinde Person vorbei, vor der sich ein Brunnen befindet und sie nach einem Schritt in den Brunnen zu fallen droht, ist es dann für denjenigen vorzüglicher, mit dem Gedenken des Namens Allahs fortzufahren oder es zu unterbrechen und den Blinden vor dem Brunnen zu retten? Ohne Zweifel ist das Retten des Blinden besser als das Gottgedenken (Dhikr). Denn Allah, der Erhabene, bedarf dieses Menschen und seines Gedenkens nicht. Der Blinde aber ist ein bedürftiger Diener. Es ist notwendig, ihn vor Schaden zu bewahren. Da vor allem auch der Islam die Rettung befiehlt, ist die Rettung des Blinden wichtiger als das Gottgedenken, da man somit auch dem Befehl Folge geleistet hat. Im Gottgedenken liegt ausschließlich das Recht Allahs, des Erhabenen. Doch dadurch, dass man auf Sein Gebot hin den Blinden rettet, hat man zwei Rechte erfüllt: Das Recht des Menschen und das Recht des Schöpfers. In dieser Situation das Gottgedenken fortzusetzen, ist vielleicht sogar eine Sünde. Denn das Gottgedenken ist nicht zu jeder Zeit gut. Manchmal ist es schön, nicht Seiner zu gedenken. An verbotenen Tagen und zu verbotenen Zeiten nicht zu fasten und das Gebet nicht zu verrichten, ist besser als zu fasten und zu beten.

[Die Islamfeinde denken, die Muslime seien Egoisten, und verleumden die Muslime, indem sie sagen, dass die Muslime nur daran denken, die Gaben des Paradieses zu erlangen, und nicht daran denken, anderen Gutes zu tun. Der obige Auszug zeigt klar und deutlich, dass diese Worte eine Lüge und Verleumdung sind.]

„**Dhikr**“ bedeutet, sich von der „Ghafla“ zu befreien. [„**Ghafla**“ (Gottvergessenheit/Unachtsamkeit) bedeutet, Allah, den Erhabenen, zu vergessen.] Dhikr ist nicht nur, das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) aufzusagen und wiederholt „**Allah**“ zu sagen. Sich von Gottvergessenheit zu befreien, in welcher Form auch immer, ist Dhikr. Demnach ist das Einhalten der Gebote des Islams und das Fernhalten von seinen Verboten stets Dhikr. Käufe, die unter Einhaltung der islamischen Gebote getätigt werden, sind Dhikr. Eine Eheschließung und Scheidung in Übereinstimmung mit dem Islam ist Dhikr. Denn bei der Ausführung dieser Handlungen wird desjenigen, der diese Gebote und Verbote gesetzt hat, stets gedacht, d. h. die Gottvergessenheit verschwindet. Jedoch ist es so, dass der Dhikr, der mit den Namen und Attributen Allahs, des Erhabenen, durchgeführt wird, schnell wirkt, Seine Liebe entstehen lässt und zügig das Ziel erreichen lässt. Das gilt aber nicht für den Dhikr, der durch das Einhalten der Gebote und Verbote entsteht. Damit einhergehend wurde nur sehr selten gesehen, dass von solchem Dhikr mancher schnell zum Ergebnis führt. Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī sagte: „Mawlānā Zaynuddīn Taybādī, möge seine Seele gesegnet sein, erreichte Allah, den Erhabenen, durch das Wissen.“ Darüber hinaus führt der Dhikr mit den Namen und Attributen zum Dhikr durch das Befolgen des Islams. Denn solange der Eigentümer der Religion nicht vollkommen geliebt wird, ist es sehr schwierig, in jeder Handlung den Islam zu befolgen. Für das

Erlangen der vollkommenen Liebe ist der Dhikr mit den Namen und Attributen erforderlich. Damit jemand mit dem Dhikr durch die Befolgung des Islams beehrt wird, ist demnach zuerst der Dhikr mit den Namen und Attributen erforderlich. Ja, die Gnade und Güte Allahs sind etwas anderes. Er gewährt, denen Er will, grundlos, was Er ihnen gewähren will. So heißt es in Vers 13 der Sure asch-Schūrā sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, erwählt, wen Er will, und führt ihn zu sich.**“

[Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt im 11. Brief des **Maqāmāt-i Mazhariyya** Folgendes: „Es gibt drei Arten des Gottgedenkens (Dhikr):

1. Lediglich das Aussprechen mit der Zunge ohne Einbeziehung des Herzens. Dieses Gedenken hat keinen Nutzen.

2. Das Gedenken ausschließlich mit dem Herzen, ohne dass es mit der Zunge ausgesprochen wird. Wie dieses Gedenken durchzuführen ist, steht im zweiten Band des **Maktūbāt-i Ma'sūmiyya** auf Seite 113 geschrieben. Dies wird im Tasawwuf **‚Dhikr khafī‘** (leises Gottgedenken) genannt und ist das alleinige Gedenken des göttlichen Wesens (adh-Dhāt al-ilāhiyya). Oder es wird durchgeführt, indem Seiner Attribute gedacht wird. Werden auch Seine Wohlgeboten bedacht, wird dies **‚Tafakkur‘** (Nachsinnen, Reflexion) genannt.

3. Das Gedenken mit Herz und Zunge zusammen. Wird es mit der Zunge so laut ausgesprochen, dass nur die Person es hören kann, wird dies im Islam als **‚Dhikr khafī‘** (leises Gottgedenken) bezeichnet. Was im Koranvers angeordnet wird, ist dieses leise Gedenken. Hören auch andere es, wird dies **‚Dhikr dschahrī‘** (lautes Gottgedenken) genannt. Die Koranverse und Hadithe zeigen, dass das leise Gedenken vorzüglicher ist als das laute Gedenken. Bei dem lauten Gedenken, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dem ehrwürdigen Alī beibrachte, handelt es sich um dasjenige Gedenken, das nur so laut ist, dass derjenige es selbst nur hört, und ist somit in Wirklichkeit leises Gedenken. Die Tatsache, dass er ihn vor dem Dhikr die Tür schließen ließ, zeigt, dass dies der Fall war.“ Der Autor des **Tafsīr-i Azīzī**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Auslegung der Sure ad-Dahr Folgendes: „Das Gottgedenken (Dhikr) dient dazu, die Liebe und Verfallenheit zu anderen als Allah aus dem Herzen zu entfernen. Dass das beste Heilmittel, um die Bindung des Herzens zu den Geschöpfen zu lösen, das Gottgedenken ist, hat die Erfahrung gezeigt. Im Hadith heißt es: **‚Seid auf dem Weg jener, die durch Dhikr die Last ihrer Herzen erleichtern!‘** Deshalb heißt es: ‚Um zu Allah, dem Erhabenen, zu gelangen und Seine Liebe zu erlangen, ist es notwendig, die Bindungen des Herzens zu den Geschöpfen zu lösen und es von der Verfallenheit zu den weltlichen Genüssen zu befreien. Und für die Befreiung des Herzens gibt es kein nützlicheres Heilmittel als Dhikr.‘“ [Simā' und Raqs, die unter den Tasawwuf-Anhängern bekannt sind, sind zweierlei Art: Die erste Art entsteht bei der Manifestation (Tadschallī) der Attribute der Schönheit (Dschamāl) und Majestät (Dschalāl) nach der Entwerdung (Fanā) des Herzens (Qalb) und der Triebseele (Nafs); hierbei gibt es keine Einwirkung seitens des Verstandes (Aql) und der Triebseele. Der Dhikr, Simā' und Raqs von Dschalāluddīn ar-Rūmī und Sunbul Sinān Efendi waren dieser Art. Schāh-i Naqschiband, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wir lehnen dies nicht ab.“ Die zweite Art ist das Schreien und Herumspringen/Wirbeln von unwissenden und unachtsamen Pseudosufis, indem sie ihrem unzulänglichen Verstand und ihrer zügellosen Triebseele folgen. „Wir tun dies nicht“, sagte der Schāh.]

In einem Vers der Sure ar-Ra'd heißt es sinngemäß: „**Wisset, dass die Herzen einzig im Gedenken Allahs Itmi'nān finden.**“ Itmi'nān bedeutet Ruhe, Frieden. Dass das Wort Dhikr, das mit einer Präposition versehen ist, vor dem Verb

steht, drückt den Ausschluss von allem anderen (Hasr) aus. D. h. Itmi'nān kann einzig und allein durch das Gedenken Allahs erlangt werden. Dhikr bedeutet wörtlich „Gedenken/Erinnern“. Allahs, des Erhabenen, zu gedenken, geschieht durch das Aussprechen Seines Namens oder durch das Sehen eines Gottesfreundes (Walī), den Er sehr liebt. In einem Hadith heißt es nämlich: „**Wenn sie gesehen werden, erinnert man sich an Allah.**“ Beim Hören und Erwähnen Seines Namens kann es vorkommen, dass der Mensch an etwas anderes denkt. Dann ist die Erinnerung an Ihn zweifelhaft. Um Seiner fortlaufend zu gedenken, ist es erforderlich, ihn täglich mehrere tausende Male zu erwähnen. Es wurde aber die frohe Botschaft verkündet, dass man sich durch das Sehen der Gottesfreunde, während man sie liebt und an sie glaubt, definitiv an Ihn erinnern werde. So wie das Sehen mit den Augen geschehen kann, gilt auch das Vergegenwärtigen der Gestalt des Gottesfreundes im Herzen und in der Vorstellung, als ob man ihn physisch gesehen hätte, was wiederum dazu führt, sich an Allah, den Erhabenen, zu erinnern. Eine solche Schau mit dem Herzen wird „**Rābīta**“ (Herzensbindung) genannt und ist ein Mittel, welches das Herz von der Liebe zu anderem außer Allah und der Erinnerung an sie befreit. Sie ist ein Weg, das das im obigen Koranvers und Hadith erwähnte reine Herz die Aufrichtigkeit (Ikhlās) erlangen lässt. Ja, am Islam festzuhalten, also die Gebote einzuhalten und sich von den Verboten fernzuhalten, führt den Menschen zwar zum Wohlgefallen und zur Liebe Allahs, des Erhabenen, doch müssen diese mit Aufrichtigkeit getan werden. Der Mensch muss also sowohl dem Islam folgen als auch Ikhlās erlangen.]

Kehren wir zu unserem Thema zurück. Außerhalb dieser drei, also Tarīqa, Haqīqa und Islam, gibt es noch etwas anderes und verglichen damit haben diese drei keinerlei Wert. Das, was auf der Stufe der Haqīqa beim Aussprechen von „**illallāh**“ aufkommt, ist eine Erscheinung (Vorstellung) davon und dieses ist die Wirklichkeit, die Essenz dieser Erscheinungen. So befindet sich bei jedem zunächst einmal die äußere Form des Islams. Nach dem Erreichen der Tarīqa und Haqīqa entsteht die innere Wirklichkeit (Haqīqa) dieser äußeren Form (Sūra). Hier muss gut mitgedacht werden: Es handelt sich um eine solche Wirklichkeit, deren äußere Form (Erscheinung) zur Wirklichkeit wird und deren Anfang die Gottesfreundschaft (Wilāya) wird. Kann diese Wirklichkeit mit Worten beschrieben werden? Wenn es möglich wäre, wer würde das schon verstehen und was davon? Diese Wirklichkeit ist eine solche Wirklichkeit, die ausschließlich den äußerst wenigen Erben der Ulul-Azm-Propheten [also der größten sechs unter den religionsstiftenden Propheten], Friede sei mit ihnen, beschert wird. Wenn die Ulul-Azm-Propheten schon wenige sind, werden ihre Erben noch weniger sein.

Frage: Aus dem oben Erwähnten ist zu verstehen, dass der Gotteskenner (Ārif), der diese Wirklichkeit erreicht, sich außerhalb des Islams begibt, weil er den Islam überschritten hat.

Antwort: Die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) bestehen aus den gottesdienstlichen Handlungen, die mit dem Äußeren (Zāhir) [den sichtbaren Gliedern] zu verrichten sind. Diese Wirklichkeit aber wird im Diesseits dem Inneren (Bātin) [dem Herz und der Seele] zuteil. Das Äußere ist jederzeit dazu verpflichtet, die islamischen Bestimmungen einzuhalten. Das Innere wiederum ist mit den Angelegenheiten dieser Wirklichkeit beschäftigt. Im Diesseits sind Taten und gottesdienstliche Handlungen notwendig. Diese Taten sind eine große Hilfe für das Innere. D. h. das Voranschreiten des Inneren ist abhängig von der Befolgung der islamischen Bestimmungen seitens des Äußeren. Daher sind im Diesseits sowohl das Äußere als auch das Innere immerzu auf die islamischen Bestimmungen angewiesen. Die Aufgabe des Äußeren ist das Befolgen

des Islams und die Aufgabe des Inneren das Sammeln der Früchte und Nutzen des Islams. Der Islam ist die Quelle aller Vollkommenheiten und das Fundament aller Stufen. Die Früchte und Nutzen des Islams sind nicht auf das Diesseits beschränkt. Die Vollkommenheiten und endlosen Wohlgeboten des Jenseits sind ebenfalls die Resultate und Früchte des Islams. Wie erkennbar, ist der Islam ein solch gesegneter Baum (Schadschara tayyiba), dass von ihren Früchten die gesamten Geschöpfe sowohl im Diesseits als auch im Jenseits profitieren.

Frage: Das heißt also, dass bei den Vollkommenheiten des Prophetentums das Innere mit dem Wahren [also Allah] und das Äußere mit den Menschen ist. In anderen Eurer Briefe heißt es aber, dass in der Stufe des Prophetentums sowohl das Äußere als auch das Innere mit den Menschen sind und sie auf diese Weise zu Allah rufen/einladen. Wie lassen sich diese beiden Aussagen in Einklang bringen?

Antwort: Was wir als prophetische Vollkommenheiten bezeichnen, sind die Vollkommenheiten, die beim Aufstieg erreicht werden. Die Stufe des Prophetentums hingegen ist beim Abstieg. Beim Aufstieg ist das Innere mit Allah. Das Äußere wiederum ist mit den Menschen und ihre Rechte werden in Übereinstimmung mit dem Islam erfüllt. Beim Herabstieg aber sind das Äußere und das Innere mit den Menschen und sie rufen sie mit ihrem Äußeren und Inneren zu Allah, dem Erhabenen. Daher gibt es keinen Widerspruch zwischen beiden Aussagen. Mit den Menschen zu sein bedeutet, mit Allah zu sein. In Vers 115 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: „**Wohin ihr euch auch wendet, dort werdet ihr Allah, den Erhabenen, finden!**“ Damit ist aber nicht gemeint, dass diese Geschöpfe zu Allah werden oder Seine Spiegel seien. Kann das Kontingente (Mumkin) jemals zum Notwendigen (Wādschib) werden? Kann das Geschöpf jemals zum Schöpfer werden oder Sein Spiegel sein? Es könnte vielleicht gesagt werden, dass der Notwendige ein Spiegel des Kontingenten sei. Ja, beim Herabstieg können die Dinge Spiegel für die Erscheinungen der göttlichen Attribute sein. Denn was in den Spiegeln der Geschöpfe gesehen wird, so beispielsweise das Hören (Sam‘), Sehen (Basar), Wissen (Ilm) und die Macht (Qudra), sind Erscheinungen der Eigenschaften Hören, Sehen, Wissen und Macht, die Spiegel dieser Geschöpfe sind. Dies sind die Eigenschaften des Spiegels, die sich in den sichtbaren Geschöpfen zeigen. Die Visionen, die im Spiegel gesehen werden, sind wiederum die Spiegel der Eigenschaften und Werke des Spiegels. Wenn beispielsweise der Spiegel lang ist, erscheinen die Visionen lang und sind dann Spiegel, welche die Länge des Spiegels zeigen. Wenn der Spiegel klein ist, sind die Visionen wie einzelne Spiegel, die die Kleinheit des Spiegels zeigen.

Beim Aufstieg nimmt man an, dass die Dinge im Spiegel Allahs, des Erhabenen, erscheinen. Die Dinge sind so, als ob sie im Spiegel wären. Dabei sind die Visionen der Dinge nicht im Spiegel. Genauso befinden sich die Geschöpfe nicht im Spiegel Allahs, des Erhabenen. Im Spiegel gibt es nichts. Die Visionen sind nicht im Spiegel, sondern in unserer Vorstellung. Im Spiegel gibt es keine Vision. Wo es Visionen gibt, kann es keinen Spiegel geben. Die Visionen befinden sich in unserer Einbildung und Vorstellung. Wenn sie einen Ort haben, dann befinden sie sich auf der Ebene der Einbildung (Wahm). Haben sie eine Zeit, sind sie auf der Ebene der Vorstellung (Khayāl). Da die existenzlose Erscheinung der Geschöpfe aber auf der Macht Allahs, des Erhabenen, basiert, sind sie beständig. Die endlosen Qualen und Gaben des Jenseits werden für diese sein.

In den Spiegeln des Diesseits erscheinen zuerst die Visionen. Um den Spiegel zu sehen, ist zusätzliche Aufmerksamkeit gefordert. Aber das, was im Spiegel Allahs, des Erhabenen, zuerst gesehen wird, ist der Spiegel. Um die Geschöpfe zu sehen, ist zusätzliche Aufmerksamkeit gefordert. Wenn der Gottesfreund

beginnt zurückzukehren, beginnen die Visionen der Geschöpfe in den Spiegeln der göttlichen Attribute zu erscheinen. Wenn die Rückkehr und der Herabstieg vollendet sind und er in den Dingen reist (Sayr dar aschyā), gibt es keine spirituelle Schau (Schuhūd) mehr und sie nimmt den Zustand des Verborgenen (Ghayb) ein. Der Īmān schuhūdī (also sehend zu glauben) wird zum Īmān ghaybī (Glaube an das Verborgene, also glauben ohne zu sehen). Wenn die Aufgabe der Einladung vollendet ist und die Person stirbt, gibt es keine Verborgene mehr und es kommt wieder zur spirituellen Schau. Diese Schau ist jedoch stärker und vollkommener als die Schau vor der Rückkehr. Die Schau im Jenseits ist stärker als die diesseitige Schau.

Das heißt also, dass die Visionen, die in einem Spiegel gesehen werden, nicht im Spiegel sind. Es kann gesagt werden, dass ihre Existenz einzig eine Vorstellung ist und der Spiegel diese Visionen umfasst hat. Wir sagen, dass er mit diesen Visionen beisammen ist. Doch diese Nähe, dieses Umfassen und dieses Beisammensein sind nicht wie die Nähe, das Umfassen und das Beisammensein zwischen zwei Körpern oder zwischen einem Körper und einer seiner Eigenschaften [beispielsweise seiner Farbe]. Der menschliche Verstand kann die Nähe der Visionen zu ihrem Spiegel sowie ihr Umfassen und Beisammensein nicht begreifen und erfassen. Es ist gewiss, dass die Visionen dem Spiegel nah, mit ihm beisammen und von ihm umfasst sind. Wie dies aber ist, kann nicht erklärt werden. Mit der Nähe (Qurb) Allahs, des Erhabenen, zu den Geschöpfen, Seinem Umfassen (Ihāta) und Seinem Beisammensein (Ma'yya) verhält es sich genauso. Es gibt sie gewiss, doch es ist nicht bekannt, wie sie sind. Wir glauben daran, doch ihre Beschaffenheit ist uns unbekannt. Denn diese Attribute Allahs, des Erhabenen, gleichen nicht den Eigenschaften der Körper und sind nicht wie die Eigenschaften der Geschöpfe. In dieser Welt, die ein Ebenbild der Wirklichkeit ist, haben wir als Beispiel für diese Eigenschaften die Visionen und den Spiegel genannt, damit eine vernunftbegabte Person von hier auf jenes schließen kann. Möge Allah, der Erhabene, denen Frieden gewähren, die sich auf dem rechten Weg befinden! Āmīn.

***Der Tod ist Fakt, höre auf zu träumen, entferne dich vom Schlaf,
Lasse ab von Gelüsten, du bist für die Ewigkeit erschaffen,
Verfalle nicht der Liebe zu Hab und Gut,
Auf dich wartet der Tag der Rechenschaft.
Bewege dich und tue Dinge, die Allahs Gebote sind,
Alle, die hierher kamen, werden auch wieder gehen,
Wende dich zum Schöpfer allen Seins, alles andere wird vergehen,***

***Diese Welt ist eine Brücke, ohne Halt werden wir über sie gehen,
Wo sind denn deine Ahnen, wieso fragt niemand über sie,
Wo sind dein Vater und deine Mutter, niemand wird hier verweilen,
Jeder ist verurteilt zur Reise ins Jenseits,
Wende dich an Allah, den einzigen Schöpfer,***

***Wenn der Tod kommt, gibt es kein Entrinnen mehr,
Wo sind die Herrscher, von ihnen gibt es kein Zeichen mehr,
Jeder, der kommt, wird auch wieder ins Jenseits gehen,
Wende dich zu Allah, alles andere wird vergehen.***

28 — DRITTER BAND, 3. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Mir Muhibbullāh Mankpūrī geschrieben und behandelt die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-tawhīd):

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und mögen der Friede und die Makellosigkeit auf Seinen erwählten und geliebten Dienern sein! „**Lā ilāha illallāh.**“ D. h. es ist einzig und allein der erhabene Allah, der das Recht auf Göttlichkeit (Ulūhiyya) hat und die Eigenschaft der Anbetungswürdigkeit (Ma'būdiyya) besitzt. Er hat keinen Partner, Teilhaber oder Gleichen. Er ist „wādschib al-wudschūd“, d. h. Seine Existenz ist absolut notwendig. Eigenschaften und Zeichen der Unvollkommenheit und des Erschaffenseins befinden sich nicht bei ihm. „**Ma'būd**“ ist das, was angebetet wird. „**Ibāda**“ (Gottesdienst, gottesdienstliche Handlung) bedeutet Dienerschaft und Anbetung, also Demut und Selbsterniedrigung. Anbetungswürdig ist nur derjenige, der alle Vollkommenheiten, Erhabenheiten und alles Gute in sich vereint hat, der keinen Mangel aufweist, von dem alle Dinge abhängig sind, um in die Existenz zu kommen und in der Existenz zu verbleiben, der selbst für nichts irgendetwas bedarf, der die einzige Quelle von Nutzen und Schaden ist, ohne dessen Erlaubnis und Anordnung niemand niemandem schaden oder Gutes tun kann, außer dem der Anfang und das Ende von allem die Nichtexistenz ist und der selbst stets existiert. Die Anbetung ist das alleinige Recht eines solchen Wesens. Es gibt niemanden außer Allah, dem Erhabenen, der so ist, und es kann auch keinen anderen geben. Wenn wir sagen, diese erhabenen Eigenschaften würden sich auch bei jemand anderem befinden, kann er nicht als ein anderer bezeichnet werden. Um anders zu sein, muss ein Unterschied gegeben sein. Wenn wir uns einen solchen anderen von Allah unterschiedlich und separat vorstellen, dann sind die Eigenschaften der Göttlichkeit und der Anbetungswürdigkeit bei diesem zweiten Wesen mangelhaft. Dadurch kann es kein Recht auf Göttlichkeit haben und nicht anbetungswürdig sein. Denn damit dieses Wesen sich vom ersten Wesen unterscheidet, muss eine der Eigenschaften der Anbetungswürdigkeit bei dem zweiten Wesen fehlen. Dann wäre es aber unvollkommen. Wenn wir die vollkommenen Eigenschaften dieses zweiten Wesens als vollständig annehmen, aber, damit ein Unterschied existiert, wir von den mangelhaften Eigenschaften nur eine einzige bei ihm belassen, ist es auch in diesem Fall mangelhaft. Wenn beispielsweise nicht alles von ihm abhängig wäre, warum sollte es dann erforderlich sein, dass diejenigen, die nicht auf ihn angewiesen sind, ihn anbeten? Wenn er in einer Angelegenheit einer anderen Sache bedarf, ist dies ebenfalls ein Mangel. Wenn jedem nicht alles Gute und jeder Schaden nur von ihm allein zukommt, wozu bräuchte man es dann? Warum sollte es der Anbetung würdig sein? Wenn ohne seine Erlaubnis und Kenntnis jemand einer Sache schaden oder nutzen kann, bräuchte man es ebenfalls nicht. Es hätte dann kein Recht darauf, angebetet zu werden. Derjenige, der alle vollkommenen Eigenschaften in sich vereinigt, muss Einer sein und darf keinen Partner und Teilhaber haben. Derjenige, der das Recht auf Anbetung hat, darf nur Einer sein. Und dieser Eine ist Allah, der Erhabene.

Frage: Es ist zwar nicht möglich, dass es einen auf die beschriebene Weise anderen, separaten Anbetungswürdigen gibt, doch kann es nicht sein, dass es einen unterschiedlichen Anbetungswürdigen gibt, der andere Eigenschaften hat, die wir nicht kennen? Damit wäre dieser auch nicht unvollkommen.

Antwort: Diese uns unbekanntes Eigenschaften sind ebenfalls entweder Eigenschaften der Vollkommenheit oder der Unvollkommenheit. In beiden Fällen besteht das gleiche Hindernis. Das zweite Wesen wäre weiterhin unvollkommen.

Folgendes soll auch erwähnt sein, um zu zeigen, dass niemand außer Allah, dem Erhabenen, das Recht darauf hat, angebetet zu werden: Wenn Allah, der Erhabene, für die Existenz aller Dinge all ihrer Bedürfnisse genügt und jeder Nutzen und Schaden von Ihm allein kommt, bliebe das andere anbetungswürdige Wesen untätig und niemand wäre von ihm abhängig. Warum also sollte dieses zweite Wesen das Recht darauf haben, angebetet zu werden? D. h., warum sollte es notwendig sein, sich vor diesem Wesen zu erniedrigen und Demut vor ihm zu haben? Die Ungläubigen beten andere als Allah, den Erhabenen, an, flehen diese anderen Götter an und erhoffen ihre Bedürfnisse von diesen. Sie beten Götzen und Statuen an, die sie selbst hergestellt haben. Sie behaupten, diese würden am Tage des Jüngsten Gerichts für sie Fürsprache einlegen und ihnen helfen. Wie sehr sie sich doch täuschen. Woher wollen sie wissen, dass diese Fürsprache einlegen könnten? Welch eine große Verirrung und Schaden es doch ist, allein auf Vermutungen basierend oder weil man von einer anderen Person getäuscht wurde, Allah, dem Erhabenen, in der Anbetung jemanden beizugesellen. Die Anbetung ist ja nicht etwas Einfaches und Unbedeutendes, auf dass man einen verstorbenen Menschen, einen Stein oder eine Statue anbeten würde und einer Sache, die unfähig ist und sogar armseliger als man selbst, das Recht auf Anbetung geben würde. Solange die Göttlichkeit nicht gegeben ist, gibt es kein Recht auf Anbetung. Nur wer die Attribute der Göttlichkeit innehat, wird angebetet. Wer diese Attribute nicht besitzt, hat kein Recht darauf, angebetet zu werden. Die erste Bedingung der Göttlichkeit ist „Wudschüb al-wudschüd“, d. h. die Existenz muss notwendig sein. Wessen Existenz nicht notwendig ist, kann kein Gott sein und somit auch keine Anbetung verdienen. Welch Torheit und Verirrung es doch ist, dass sie zwar sagen, dass es außer Allah, dem Erhabenen, niemanden gibt, dessen Existenz notwendig ist, aber dennoch andere anbeten. Wissen sie denn nicht, dass die notwendige Existenz für die Anbetungswürdigkeit eine zwingende Voraussetzung ist? Da es aber neben Allah, dem Erhabenen, niemanden gibt, dessen Existenz notwendig ist, kann es folglich niemanden außer Ihm geben, der der Anbetung würdig wäre. Jemand anderen als Ihn anzubeten bedeutet also, die Existenz eines anderen als notwendig anzusehen.

Durch die fortwährende Wiederholung des schönen Wortes „**Lā ilāha illallāh**“ bringt man also zum Ausdruck, dass es niemand anderes außer Allah ist, der notwendigerweise existiert, und niemand außer Ihm das Recht auf Anbetung hat. Die nützlichere dieser beiden ist, dass die Anbetungswürdigkeit allein Allah gebührt, und diese Tatsache haben einzig und allein die Propheten, Friede sei mit ihnen, verkündet. Auch diejenigen, die den Propheten, Friede sei mit ihnen, nicht folgen, drücken aus, dass die Existenz von niemandem außer Allah notwendig ist. Sie bestätigen zwar, dass derjenige mit notwendiger Existenz nur Einer ist, aber sie irren sich in der Anbetungswürdigkeit. Sie begreifen nicht, dass es außer Allah, dem Erhabenen, niemanden gibt, der anbetungswürdig wäre, und haben kein Problem damit, andere anzubeten. Sie scheuen nicht davor zurück, Kirchen zu bauen. Einzig die Propheten, Friede sei mit ihnen, sind es, welche die Kirchen niederreißen und die Anbetung von Götzen, Statuen, lebenden und toten Menschen verhindern. Sie haben diejenigen, die andere als Allah, den Erhabenen, anbeten, als „**Muschrik**“ (Polytheist, Götzendiener) bezeichnet. Selbst wenn die Polytheisten sagen: „Die Existenz anderer als Allah ist nicht notwendig. Alle anderen können sowohl existieren als auch nichtexistent sein. Notwendigerweise existieren tut ausschließlich Er“, haben die Propheten mitgeteilt, dass diese dennoch Polytheisten sind, da sie andere anbeten. Sie legten nämlich Wert darauf, dass niemand anderes als Allah, der Erhabene, angebetet wird. D. h. sie legten nicht Wert auf das alleinige Wort, sondern auf die Tat.

Denn wenn andere außer Ihm nicht anbetungswürdig sind, bedeutet dies zugleich, dass die Existenz von niemand anderem notwendig ist. Solange also ein Mensch nicht der Religion der Propheten folgt, also nicht weiß, dass niemand anderes als Allah, der Erhabene, anbetungswürdig ist, kann er sich nicht vom Schirk (Polytheismus, Götzendienst) befreien. Er kann sich nicht loslösen von den Arten des Schirk und von der Anbetung der Götter, die sich im Menschen und außerhalb von ihm befinden. Es sind einzig die Religionen der Propheten, Friede sei mit ihnen, die den Menschen hiervon befreien. Der Zweck der Entsendung der Propheten, Friede sei mit ihnen, besteht darin, die Menschen zu dieser Gabe und diesem Segen zu führen. Solange der Mensch diesen Großen nicht folgt, wird es nicht möglich sein, sich vom Schirk zu befreien. Solange nicht in die Religion dieser Propheten eingetreten wird, wird der Tawhīd (Monotheismus, Eingottglaube) nicht möglich sein. In den Versen 48 und 116 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, wird dem Muschrik nicht vergeben.“** Mit Muschrik ist hier „Kāfir“ (Ungläubiger) gemeint. Denn das Ablehnen der Religionen ist Kufr (Unglaube). Schirk ist eine der Arten des Kufr. Wenn eine Art erwähnt wird, ist damit das Gesamte ausgedrückt. Deshalb gilt: So wie Schirk nicht vergeben wird, wird auch dem Kāfir nicht vergeben, der irgendeine der Bestimmungen des Islams ablehnt. Deshalb ist es nicht angebracht, zu fragen: „Warum wurde im Koranvers gesagt, nur der Schirk werde nicht vergeben?“

Es ist offenkundig, dass andere als Allah, der Erhabene, nicht anbetungswürdig sind. Dies ist sogar „sofort einleuchtend“ (hadsī), d. h. es kommt unmittelbar in den Sinn, ohne dass es des Nachdenkens bedarf. Wenn jemand die Bedeutung von „Anbetung/Gottesdienst“ (Ibāda) gut versteht und die oben erwähnten Attribute Allahs, des Erhabenen, gründlich bedenkt, wird er sofort erkennen, dass niemand außer Allah, dem Erhabenen, der Anbetung würdig ist. Was gesagt wird, um dies zu erklären, ist wie die Mitteilung dessen, was offenkundig bekannt ist. Solche Mitteilungen können nicht zurückgewiesen, beanstandet und bestritten werden. Um von sich selbst aus zu sehen, ohne dass es dieser Mitteilungen bedarf, ist das Licht des Glaubens erforderlich. Es gibt viele Dinge, die offenkundig und sofort einleuchtend sind, von törichten und stumpfsinnigen Menschen aber nicht gesehen werden können. Viele Menschen, deren Glieder krank und deren Nerven strapaziert sind, gibt es, die viele offensichtliche Dinge, die ins Auge fallen oder nicht, nicht sehen können.

Frage: Die Großen des Tasawwuf sagten: „Was du begehrt, ist dein Angebetetes (Ma’būd).“ Was bedeutet das, und was steckt wirklich dahinter?

Antwort: Wenn es sich beim Wunsch und Begehren des Menschen um das handelt, wozu er sich hinwendet, wonach er strebt, was er erlangen möchte, solange er lebt, für dessen Erlangung er bereit ist jede Erniedrigung und Demütigung in Kauf zu nehmen und niemals aufgibt, dann ist dieser Wunsch von ihm sein Angebetetes und dieser Zustand eine Anbetung (Ibāda). Denn die Anbetung ist die höchste Stufe der Erniedrigung und Demut. Um nichts Anbetungswürdiges außer Allah, dem Erhabenen, anzuerkennen, darf man außer Ihm nichts wünschen und begehren. Daher muss beim Aussprechen von „**Lā ilāha illallāh**“ gewusst werden, dass es keinen anderen Wunsch als Ihn gibt. Sie wiederholen dieses Wort in dieser Bedeutung so oft, dass keine Wünsche mehr bleiben und nichts außer Ihm begehrt wird. Dann wird ihre Aussage „Wir haben kein anderes Angebetetes“ wahr und sie hätten sich von verschiedenen Göttern losgelöst. Dass einem zuteilwird, nichts Anbetungswürdiges außer Ihm zu belassen, indem man keinen Wunsch außer Ihm belässt, ist eine Bedingung für die Vervollkommnung des Glaubens und ist den Gottesfreunden vorbehalten. Dies ist davon abhängig, dass der Mensch sich von den Anbetungsobjekten in sich selbst befreit. Solange

die Triebseele die Ruhe (Itmi'nān) nicht erlangt, kann dieser Rang nicht erreicht werden. Dass die Triebseele ihre Ruhe findet, geschieht nach Beendigung der Entwerdung (Fanā) und des Bestehens (Baqā). Das Wesen und Fundament des strahlenden Islams und des leuchtenden Weges zur Glückseligkeit sind Erleichterung und Leichtigkeit sowie die Befreiung der Diener von Mühsal und Anstrengung. Denn die Menschen wurden schwach und sensibel erschaffen. Deswegen sagt der Islam: „Wenn jemand – Allah bewahre – sich außerhalb des Islams begibt, um seinen Wunsch zu erlangen [also eine der Pflichten unterlässt oder ein Verbot begeht, so beispielsweise das Gebet oder das Fasten unterlässt, Alkohol trinkt oder sich in die Öffentlichkeit begibt, ohne sich islamkonform zu bedecken], dann ist dieser Wunsch sein Anbetungsobjekt, sein Gott. Begibt er sich aber nicht für seinen Wunsch außerhalb des Islams und begeht für dessen Erlangung kein Verbot, so lehnt der Islam diesen Wunsch nicht ab, verbietet ihn nicht und erkennt ihn nicht als wirklichen Wunsch an. Sein wirklicher Wunsch ist ausschließlich Allah, der Erhabene, und die Befolgung des Islams.“ In diesem Menschen ist schöpferbedingt ein Verlangen nach diesem Wunsch entstanden. Dieses Verlangen hat aber nicht die Intensität seines Verlangens nach dem Islam erreicht.

Da die Erkenntnisse des Tasawwuf den Glauben zur Vollkommenheit führen, darf man hier keinen anderen Wunsch als Allah, den Erhabenen, haben. Denn sollte es andere Wünsche geben, so kann sein Verlangen manchmal durch die Unterstützung der Triebseele den eigentlichen Wunsch, nämlich Allah, den Erhabenen, übersteigen. Dies kann zum ewigen Unglück führen, indem die Erfüllung des Verlangens den Wunsch nach Erlangung des Wohlgefallens Allahs, des Erhabenen, unterdrückt. Daher ist es bei der Vervollkommnung des Glaubens zwingend erforderlich, dass keine anderen Wünsche bleiben. Dadurch wird die Verminderung und das Erlöschen des Glaubens verhindert. Ja, einigen Glückseligen wird, nachdem sie sich ihres Willens und ihrer Entscheidungsfreiheit entledigt haben, ein neuer Willen und eine neue Entscheidungsfreiheit verliehen. Nachdem ihr Teilwille (al-Irāda al-dschuz'iyya) von ihnen gegangen ist, wurden sie mit dem „absoluten Willen“ (al-Irāda al-kulliyya) beehrt.

[Wir haben gesagt, dass die Erkenntnisse des Tasawwuf den Glauben zur Vollkommenheit führen. „Tasawwuf“ bedeutet, dem Weg, den Spuren Muhammads, Friede sei mit ihm, zu folgen, d. h. sich in allen Worten und Handlungen, in jeder Angelegenheit an den Islam zu klammern. Bedauerlicherweise missbrauchen seit geraumer Zeit viele unwissende und sündige Menschen für das Erreichen ihrer niederen Ziele die Namen unserer großen Gelehrten und sie haben verschiedene Ordenshäuser gegründet und dazu geführt, dass der Islam entstellt und zunichtegemacht wird. Insbesondere in jüngster Zeit haben Neuerungen (Bid'a) und Verbote mehr oder weniger alle Ordenshäuser befallen und der Pseudosufismus ist zum wirksamsten Instrument für die Vernichtung des Islams geworden. In die Ordenshäuser wurde Musik eingeführt. Die Übertreibungen, die durch das Spielen von Musikinstrumenten, Singen und Tanzen vollzogen werden, wurden „Ibāda“ genannt. Neuerungen wie „religiöse Musik“ und „Sufi-Musik“ wurden hervorgebracht. Dass es sich bei diesen um üble Neuerungen handelt, steht in Qādīzādas Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi** ausführlich geschrieben.

Wir hören von Augenzeugen, dass einige Leute, die sich als Schaykhs und Tasawwuf-Anhänger ausgeben, Feuer in den Mund nehmen, Flammen aus dem Mund blasen, in eine Wange ein Messer oder einen Speiß stecken und von der anderen herausholen, sich mitten auf die Straße legen und von Lastwagen überfahren lassen, ohne dass ihnen etwas passiert. Sie behaupten, dies seien Wun-

dertaten (Karāmāt). Und diejenigen, die das sehen, glauben wohl daran. Allah, der Erhabene, teilt mit, dass es solche Leute auch in der Zeit von Mūsā, Friede sei mit ihm, gab, und bezeichnet diese nicht als Wundertaten, sondern als Magie (Sihr). Im **al-Fatāwā al-hadīthiyya** auf Seite 119, am Ende des 266. Briefes sowie im dritten Band des **Maktūbāt** werden solche Augenwischereien ausführlich behandelt und es wurde die Fatwa erteilt, dass sie harām sind. Diese lügnerischen Worte der Pseudoschaykhs und Pseudosufis, die als Magier und angebliche „Gesundbeter“ auftreten, stehen auch in den Büchern **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** ausführlich geschrieben. Es wurde schmerzlich berichtet, dass es keine Gelehrten sind, sondern Teufel, die die Muslime betrügen. Ihre Vorführungen sind keine religiösen Akte, sondern irreligiöse Kunststücke. Die Ungläubigen in Europa und Japan wiederum vollbringen auf der Bühne und im Zirkus Kunststücke, die weitaus verblüffender und seltsamer sind. Der Islam ist keine Religion der Schauspiele, der Komödien, der Maskerade, der Musik, der Magie, der Akrobatik und der Gauklerei. Der Islam ist die Religion des Erlernens der Dinge, an die es zu glauben gilt und die befolgt bzw. vermieden werden müssen, und der schönen und hässlichen Charaktereigenschaften sowie der Befolgung der Gebote und der Güte gegenüber jedermann. Schaykhul-islām Ahmad ibn Kamāl Efendi schreibt in seinem Buch **al-Munīra** Folgendes: „Die erste Pflicht des Muslims ist die Einhaltung der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya). Mit den islamischen Bestimmungen sind die Dinge gemeint, die Allah, der Erhabene, und Sein Gesandter, Friede sei mit ihm, geboten und verboten haben. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wenn ihr seht, dass jemand in der Luft fliegt, auf der Meeresoberfläche geht oder Feuer in den Mund nimmt und schluckt, aber eine Tat begeht, die dem Islam widerspricht, und sagt, er sei ein Wundertäter, dann wisset, dass er ein Magier, Lügner, Irrgänger und eine Person ist, die Menschen vom rechten Weg abbringt!‘**“ Hier endet die Übersetzung aus dem **al-Munīra**. Dieser Hadith trennt eindeutig Tasawwuf-Anhänger, die auf dem rechten Weg sind, von den Pseudosufis, die auf dem Irrweg sind. In den letzten Jahren des Osmanischen Reiches kamen vermehrt diese falschen, unwissenden und sündigen Pseudosufis auf, die im Hadith erwähnt werden. Allah, dem Erhabenen, sei gedankt dafür, dass Er dies verhinderte und die gesegneten Namen von großen Persönlichkeiten dieser Religion wie Abū Bakr as-Siddīq und Alī ibn Abī Tālib, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, Sayyid Ahmad ar-Rifā‘ī, Sayyid Scharīf Ahmad al-Badawī, Abul-Hasan Alī ibn Abdullāh asch-Schādihī, Sayyid Abdulqādir al-Gilānī, Mawlānā Dschalāluddīn ar-Rūmī, Muhammad Bahā’uddīn al-Bukhārī, Hādschi Bayrām al-Walī und Diyā’uddīn Khālīd al-Baghdādī davor bewahrte, dass sie zum Spielzeug in den Händen und Zungen dieser Unwissenden werden, die den zu Allah führenden Weg abschneiden. Wir wissen heute nicht, ob es auf der ganzen Welt einen einzigen vollkommenen Wegweiser (Murschid kāmīl), einen vervollkommnenden Gotteskenner (Ārif mukammīl) gibt. Ja, es gibt zu jeder Zeit einen „**Qutb al-madār**“ und auch jetzt ist er vorhanden. Ihn gab es auch in der Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Diese werden auch „**Qutb al-aqtāb**“ genannt. Für diese ist aber die Zurückgezogenheit erforderlich und niemand kennt sie. Manchmal kennen sie sich sogar selbst nicht. Der „**Qutb al-irshād**“ jedoch ist der „Qayyūm al-ālam“; jedem kommen Rechtleitung und Glaube durch ihn zu und er schützt den Islam. Die Religion des Islams wird nie ohne Hüter gelassen und die Feinde der Religion können dadurch nicht ungehindert angreifen, um die Religion zu vernichten und zu entstellen. Imām ar-Rabbānī schreibt in seinem Buch **Ma’ārif-i ladunniyya** unter der 35. Erkenntnis Folgendes: „Der **‚Qutb al-abdāl‘** [also der Qutb al-madār] ist Mittel dafür, dass Fayd zukommt, damit alles in der Welt in die Existenz kommt und in der Existenz bleibt. Der Qutb al-irshād wiederum ist Mittel für den Fayd

für die spirituelle Führung (Irschād) und Rechtleitung (Hidāya) der Geschöpfe. Die Erschaffung von allem, die Sendung der Versorgung, die Beseitigung von Sorgen und Katastrophen, die Heilung der Kranken und das Wohlbefinden der Körper geschieht durch den Fayd des Qutb al-abdāl. Glauben zu haben, rechtgeleitet zu werden, gottesdienstliche Handlungen verrichten zu können und die Sünden zu bereuen, ist jedoch nur durch den Fayd des Qutb al-irschād möglich. Zu jeder Zeit, in jedem Jahrhundert muss es einen Qutb al-abdāl geben. Es kann keine Zeit ohne ihn geben. Denn durch ihn findet die Welt ihre Ordnung. Wenn einer von ihnen stirbt, wird ein anderer an seine Stelle ernannt. Was aber den Qutb al-irschād angeht, so muss dieser nicht zu jeder Zeit existieren. Es kommt gar zu solchen Zeiten, in denen die Welt vollständig beraubt ist vom Glauben und der Rechtleitung. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war der Qutb al-irschād seiner Zeit und der Qutb al-abdāl jener Zeit waren die ehrwürdigen Umar und Uways al-Qarnī. Durch den Qutb al-irschād kommt allen Menschen Glaube und Rechtleitung zu. Der Fayd, der jene mit verdorbenem Herzen erreicht, wandelt sich in Irreleitung und Übel. Dies gleicht dem Umstand, dass kostbare Nahrungsmittel, die einem Zuckerkranken gegeben werden, sich in seinem Blut in Gift verwandeln. Oder es gleicht dem, dass jemand, dessen Galle krank ist, das Süße als bitter empfindet.“ Hier endet die Übersetzung aus dem Buch **Ma'ārif**.

Auf Seite 385 des **al-Barīqa** heißt es: „Die meisten der Großen des Tasawwuf waren profunde Gelehrte und Mudschtahids. Sämtliche Qutb al-irschāds waren derart. In einem im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichneten Hadith heißt es: **„Das Wissen wird vom Meister (Ustādh) erworben.**“ Gotteserkenntnis (Ma'rifā) jedoch entsteht durch Enthüllung (Kaschf) und Eingebung (Ilhām). Wissen (Ilm) entsteht nicht durch diese beiden. Die Quelle des Wissens sind der edle Koran und die ehrwürdigen Hadithe.“ Auf Seite 377 heißt es: „Die meisten großen Tasawwuf-Gelehrten waren Mudschtahids. Derart waren Ghazālī, Thawrī und Ibrāhīm ibn Adham. Auch alle Qutb al-irschāds waren derart.“ Auf Seite 378 des **al-Hadīqa** heißt es: „Gotteserkenntnis und göttliche Wirklichkeiten entstehen durch Enthüllung und Eingebung. Es wird nicht von einem Lehrer/Meister gelernt. Das Wissen bezüglich der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen und das gesamte islamische Wissen wird von einem Meister erworben. Wäre der Erwerb islamischen Wissens durch Eingebung möglich gewesen, hätte Allah, der Erhabene, keine Propheten und Bücher entsenden müssen.“ Heute und von nun an muss jeder sehr viel Acht darauf geben, sich nicht von den schillernden Worten irgendeines Unwissenden täuschen zu lassen, die er aus den Büchern der großen Gelehrten gestohlen und auswendig gelernt hat, und sich nicht von der Ahlus-Sunna zu trennen, weil er in die Falle unwissender Pseudosufis tappt.]

O mein Herr! Vermehre das Licht (Nūr) des Glaubens und der Gewissheit, das du uns beschert hast! Gewähre uns, dass wir mit dem Licht des Islams erleuchtet werden, bedecke unsere Vergehen und vergebe uns unsere Sünden!

***Liebe ist ein dermaßen starkes Feuer, es kann alles vernichten,
Es verbrennt alles, nichts bleibt übrig, nur der Geliebte,***

***Alles außer der Liebe Allahs, musst du mit dem „Lā-Schwert“ vernichten,
Nachdem du „Lā“ sagtest, siehe hin: was ist denn übrig geblieben,***

***Du wirst nur „illallāh“ (nur Allah) sehen, wenn du genau hinsiehst,
Freue dich! Alle Partner sind verbrannt, keiner ist übrig geblieben.***

29 — ZWEITER BAND, 37. BRIEF

Dieser Brief wurde an den bedürftigen und verachtenswerten Abdulhayy geschrieben, der den zweiten Teil des „Maktübāt“ zusammenstellte [möge Allah Wohlgefallen an ihm haben], und behandelt die Vorzüge des Einheitsbekenntnisses „Lā ilāha illallāh“:

Es gibt nichts Nützlicheres für das Auslöschen des Zornes und der Rache unseres Herrn als das schöne Wort/Bekenntnis „Lā ilāha illallāh“. Wenn dieses schöne Wort den Zorn auslöscht, der in die Hölle führt, dann löscht er andere Zornigkeiten, die noch kleiner sind, erst recht aus. Warum sollte es den Zorn nicht auslöschen, wo doch ein Diener, der dieses schöne Wort beständig wiederholt, alles andere als Allah als nichtig erklärt, sich von allem außer Ihm abwendet und sich nur dem einen wahrhaftigen Anbetungswürdigen zuwendet. Der Grund für den Zorn ist, dass Seine Diener sich anderen als Ihm zuwenden und sich an diese binden. Wir sehen diesen Zustand im Diesseits, welches die metaphorische Welt ist. Angenommen, ein reicher Mensch fühlt sich verletzt von seinem Bediensteten und ist wütend auf ihn. Wenn der Bedienstete wiederum, der gutherzig ist, sich von allen abwendet und sich mit Leib und Seele an die Anordnungen seines Herrn hält, wird sein Herr unweigerlich sanft und barmherzig werden und sein Zorn wird sich lindern. Dieses schöne Wort eben ist der Schlüssel für die 99 Schätze der Barmherzigkeit, die für den Jüngsten Tag vorgesehen sind. Für die Bereinigung der Finsternisse des Kufr und der Unreinheiten des Schirk gibt es keinen stärkeren Helfer als dieses schöne Wort. Wenn jemand an dieses Wort glaubt, entsteht ein Fünkchen Glaube.

Wenn jemand, in dessen Herzen durch den Glauben an dieses schöne Wort ein Fünkchen Glaube (Imān) entsteht, die Bräuche der Ungläubigen und die unreinen Taten des Schirk ausübt, wird er dank der Fürsprache dieses schönen Wortes aus der Hölle herausgeholt und von der ewigen Pein errettet werden. Genauso ist der größte Helfer, der diese Gemeinde (Umma) von der Pein retten wird, indem er für ihre großen Sünden Fürsprache einlegen wird, unser Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm. Wir sagten: „Die großen Sünden dieser Gemeinde“, denn in früheren Gemeinden gab es nur wenige, die große Sünden begingen. Selbst diejenigen, die ihren Glauben mit den Bräuchen des Kufr und den Unreinheiten des Schirk befleckten, waren wenige. Es ist diese Gemeinde, die die Fürsprache am meisten nötig hat. Was die vorherigen Gemeinden betrifft, so beharrten einige stur auf dem Unglauben und andere kamen zum reinen Glauben und hielten sich an die Gebote.

Ohne dieses schöne Worte und einen Fürsprecher wie den Letzten der Propheten, Friede sei mit ihnen, hätten die Sünden dieser Gemeinde sie zugrunde gerichtet. Die Sünden dieser Gemeinde sind zahlreich. Doch die Gnade und Vergebung Allahs, des Erhabenen, sind grenzenlos. Allah, der Erhabene, wird diese Gemeinde so reichlich mit Seiner Vergebung und Gnade überschütten, dass von keiner der früheren Gemeinden bekannt ist, dass Er eine so große Barmherzigkeit erwiesen hätte. Es ist, als hätte Er Seine 99 Barmherzigkeiten für diese sündige Gemeinde vorbehalten. Gnade und Güte sind für jene bestimmt, die sich der Vergehen und Sünden schuldig gemacht haben. Allah, der Erhabene, liebt die Vergebung und Gnade. Es gibt nichts, was in dem großen Maße Vergebung und Gnade erfahren wird wie diese Gemeinde, die viele Fehler und Vergehen aufweist. Deswegen ist diese Gemeinde zur Besten aller Gemeinden geworden. Der Fürsprecher dieser Gemeinde, welcher dieses schöne Wort ist, ist das wertvollste Wort geworden und ihr Fürsprecher, ihr Prophet, ist der Höchste aller Propheten, Friede sei mit ihnen, geworden. In Vers 70 der Sure al-Furqān

heißt es sinngemäß: „**Sie sind diejenigen, deren Sünden Allah, der Erhabene, gegen gute Taten eintauschen wird. Die Vergebung und Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, sind endlos.**“

Dinge mit noblen Menschen zu unternehmen, ist sehr einfach.

Dies zu tun, ist für Allah, den Erhabenen, sehr leicht. O unser Herr! Vergebe unsere Sünden und die Verschwendung und Maßlosigkeiten in unseren Handlungen! Gewähre uns, dass wir uns auf dem rechten Weg befinden, und hilf uns, die Ungläubigen zu besiegen! Hört Euch nun die Vorzüge dieses schönen Wortes an:

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wer ‚Lā ilāha illallāh‘ sagt, wird ins Paradies eingehen.**“ Kurzsichtige Personen werden über diese Aussage erstaunt sein und sagen, wie denn das einmalige Aussprechen von „Lā ilāha illallāh“ in das Paradies führe. Sie kennen den Segen und die Nutzen dieses schönen Wortes nicht. Nach dem Verständnis dieses Bedürftigen (Fakir) [also Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen] ist es gebührend, dass mit dem einmaligen Aussprechen dieses schönen Wortes sämtlichen Ungläubigen vergeben wird und sie in das Paradies geschickt werden. Ich sehe, dass, würden der Segen und Nutzen dieses heiligen Wortes unter allen Geschöpfen bis zum Jüngsten Tage aufgeteilt werden, sie alle damit gesättigt wären. Wenn zu diesem heiligen und schönen Wort auch noch das Wort „Muhammadun rasūlullāh“ hinzugefügt wird und dadurch Tabligh (Verkündigung) und Tawhīd wie Perlen nebeneinander angeordnet werden und die Gesandtschaft (Risāla) der Gottesfreundschaft (Wilāya) angenähert wird, dann wären alle Vorzüge und Überlegenheiten der Gottesfreundschaft und des Prophetentums (Nubuwwa) gesammelt. Es sind diese beiden Worte, die zum Weg dieser beiden Glückseligkeiten führen. Dieses Wort ist es, das die Gottesfreundschaft von den Finsternissen der Schatten/Erscheinungen und Reflexionen befreit und reinigt und das Prophetentum auf die höchste Stufe führt. O Allah! Beraube uns nicht von den Nutzen dieses schönen Wortes! Trenne uns nicht von diesen Worten! Nimm uns das Leben, während wir uns im Zustand der Bestätigung dieses Wortes befinden! Lass uns am Jüngsten Tage unter denen sein, die dieses Wort bejahen! Lass uns zu Ehren dieses Wortes und zu Ehren derer, die dieses Wort verkündet haben, Friede sei mit ihnen, in das Paradies eingehen! Āmīn.

In einer Zeit, in der das Sehen und das Fortschreiten nicht mehr möglich sind, in der die Flügel des Wunsches und der Mühe erlahmen und in der jede Erkenntnis und Entdeckung überschritten wird, kann den Menschen nichts anderes als das Einheitsbekenntnis „**Lā ilāha illallāh, Muhammadun rasūlullāh**“ voranbringen. Ein weiterer Aufstieg wird dort nicht möglich sein, wenn nicht Zuflucht gesucht wird bei diesem Wort. Der spirituelle Reisende (Sālik) steigt durch das einmalige Aufsagen dieses schönen Wortes zu dieser Stufe auf. Dank der Wirklichkeit, auf die dieses erhabene Wort verweist, erhebt er sich über diese Stufe. Er entfernt sich von sich selbst und nähert sich Allah, dem Erhabenen. Der kleinste Teil dieses Weges ist um ein Vielfaches größer als die ganze Sphäre des Himmels. Hieraus sollte die Erhabenheit dieses Wortes verstanden werden. Die Existenz aller Geschöpfe ist im Vergleich zu diesem Wort nichtig und wird nicht einmal wahrgenommen. Sie sind nicht einmal ein Tropfen im Vergleich zu einem Ozean. Die Offenlegung der Stufen dieses schönen Wortes richtet sich nach den Stufen derer, die es aussprechen. Je höher die Stufe des Aussprechenden, desto mehr kommt die Erhabenheit dieses heiligen Wortes zum Vorschein. In einem arabischen Gedicht heißt es:

***Je mehr man ihn anschaut,
desto mehr erkennt man seine Schönheit.***

Es kann auf der Welt keinen wertvolleren und höheren Wunsch als diesen geben, sodass der Mensch überall, wo er sich befindet [in all seinen Handlungen und Tätigkeiten] durch das wiederholte Aussprechen dieses schönen Wortes Genuss und Vergnügen verspürt. Leider ist es aber so, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden. Mit den Menschen zu sprechen und in Unachtsamkeit (Ghafla) zu verfallen, ist unausweichlich.

30 — ZWEITER BAND, 94. BRIEF

Dieser Brief wurde an Abdulqādir Anbālī geschrieben und behandelt die Entwerdung (Fanā) und das Bestehen (Baqā):

Ich lobpreise Allah, den Erhabenen, der der Herr aller Welten, aller Geschöpfe ist. Ich spreche Segenswünsche und Bittgebete für den Meister und Höchsten der Gesandten, Friede sei mit ihm!

Nach dem Verständnis dieses Bedürftigen sind die Wirklichkeiten und Ursprünge der Geschöpfe ihre Nichtexistenz (‘Adam) und die Erscheinungen der Namen und Attribute im göttlichen Wissen. Diese Erscheinungen haben sich in der Nichtexistenz reflektiert und sich dort gezeigt. Jedes Übel, jede Unvollkommenheit entstammt der Nichtexistenz. Diese Nichtexistenz ist wie das, was die Philosophen Hyle (Materie, arabisch: Hayūlā) nennen. Und die Erscheinungen, die sich in dieser Nichtexistenz reflektieren, ähneln dem, was die Philosophen „Erscheinungen/Formen“ nennen. Die Arten der Nichtexistenz werden durch die Erscheinungen, die auf sie reflektiert werden, differenziert und voneinander getrennt. Dass diese Reflexionen sich mit der Nichtexistenz vereinen, ähnelt dem, dass sich die Erscheinung in der Hyle niederlässt. Auch diese Reflexionen sind eins geworden mit der Nichtexistenz und somit kam es zur Differenzierung. Diese Vereinigung ist nicht wie die Vereinigung von Eigenschaften mit dem Körper, sondern wie die Vereinigung der Erscheinung mit der Hyle. Die Hyle wird durch die Erscheinung erkannt. Wenn sich der spirituelle Reisende (Sālik) mittels Gottgedenken (Dhikr) und Selbstkontrolle (Murāqaba) Allah, dem Erhabenen, zuwendet und sich in jedem Moment von anderen Dingen abwendet, erstarken diese im Wissen befindlichen Erscheinungen der Namen und Attribute Allahs, des Erhabenen, in jedem Moment und sie beginnen, die Nichtexistenz, die der Gefährte dieser Erscheinungen ist, zu übertreffen. Es kommt zu einem solchen Zustand, dass die Nichtexistenz, die wie der Ursprung und die Hyle dieser Reflexionen ist, beginnt, verdeckt zu werden und zu verschwinden. D. h. der spirituelle Reisende ist nicht mehr in der Lage, diese zu sehen. Der Spiegel muss nämlich verschwinden. Dieser Zustand wird „**Stufe der Entwerdung (Fanā)**“ genannt und ist von immensem Wert. Wenn der Reisende, der entworden ist, auch die Stufe des Bestehens (Baqā) gewährt bekommt und in diese Welt hinabsteigt, wird er seine eigene Nichtexistenz wie ein festes Gewand sehen, das seinen Körper schützt. Er hat sich von der Nichtexistenz so sehr getrennt, dass er sie wie ein Gewand getrennt von sich sieht und nicht mehr als zu ihm gehörig erkennt. Dabei hat sich die Nichtexistenz in Wirklichkeit nicht von ihm getrennt. Wenn er über sich selbst „ich“ sagt, verweist er auch auf die Nichtexistenz. Jedoch hat sie aufgehört, das Ursprüngliche, das Wesentliche, das Grundlegende zu sein, und ist das Untergeordnete geworden. Während sie zuvor mit sich selbst bestand, wurde sie in einen Zustand degradiert, in welchem sie nur mit den Reflexionen bestehen kann. Dieser Bedürftige blieb jahrelang auf dieser Stufe.

Ich habe meine eigene Nichtexistenz wie ein Mantel aus Haar getrennt von mir gesehen. Als jedoch die Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, zur Hilfe kam, schmolz diese bereits besiegte Nichtexistenz endgültig dahin. Ihre Erscheinung, die sie den Reflexionen zu verdanken hatte, war völlig verschwunden, als wäre sie mit dem Ursprung, ihrer wahrhaftigen Nichtexistenz, verschmolzen. In ähnlicher Weise wird der Gips in Gussformen in eine Gestalt gebracht. Wird der Gips hart genug, um seine Gestalt beizubehalten, wird die Gussform zerbrochen, sodass der Gips ohne die Unterstützung der Formen selbst in der gewünschten Gestalt bleibt. Auch in diesem Fall bestanden die Reflexionen mit der Nichtexistenz. Jetzt verstehen sie, dass sie aus sich selbst heraus und gar mit ihrem eigenen Ursprung bestehen. Wenn der Reisende in diesem Zustand „ich“ sagt, sieht er nur noch diese Reflexionen und deren Ursprünge. Es erscheint ihm, als hätte seine Nichtexistenz keine Verbindung zu ihm selbst. In dieser Stufe entsteht die Wirklichkeit der Entwerdung (Fanā). Es ist, als wäre die vorherige Entwerdung nur eine Erscheinung dieser Entwerdung gewesen. Wenn der Reisende zur Stufe des Bestehens (Baqā) gebracht wird und anschließend in diese Welt hinabsteigt, wird die Nichtexistenz, die seinerzeit ein Teil von ihm war und ihn vor der Trennung beherrschte und dominierte, wieder zurückgebracht und zu seinem Gefährten gemacht. Jetzt ist die Nichtexistenz aber von ihm getrennt und wenn er „ich“ sagt, ist sie nicht involviert. Für so manchen Nutzen befindet sie sich wie ein Haarmantel in einem außen getragenen Zustand. Zwar ist die Nichtexistenz zurückgekehrt, doch die Reflexionen der Namen und Attribute sind nicht mehr auf sie angewiesen. Vielmehr ist es so, dass die Nichtexistenz dank ihnen bestehen bleiben kann. Dies war schließlich auch beim ersten Bestehen (Baqā) der Fall. Wenn beim ersten Bestehen dieser Zustand vorhanden ist, dann ist zweifellos beim wahren Bestehen dieser Zustand vollständiger und vollkommener. Wenn Kleidung getragen wird, hat sie eine Wirkung auf den Menschen. Ist die Kleidung warm, so wird dem Menschen warm, und bei kalter Kleidung friert er. Gleichermaßen hat auch die Nichtexistenz wie die Kleidung eine Wirkung. Ihre Wirkung zeigt sich im ganzen Körper, doch es ist ersichtlich, dass diese Wirkungen von außen kommen und nicht von innen sind. Auch die Übel und Makel aufgrund dieser Nichtexistenz kommen von außen und später. Sie sind nicht von der Person selbst, es ist das Vorhandensein einer Eigenschaft mit einer anderen Eigenschaft. Die Eigenschaften und die Materie sind nicht kontinuierlich. Jene, die sich auf dieser Stufe befinden, sind in Bezug auf das Menschsein wie andere und weisen menschliche Eigenschaften auf. Doch diese Eigenschaften von ihnen kommen von außen und sind nicht von ihnen selbst. Die Eigenschaften der anderen Menschen sind aber von ihnen selbst. Es gibt einen beträchtlichen Unterschied zwischen ihnen. Wenn die Unwissenden sehen, dass diese Menschen wie sie selbst sind, denken sie, dass auch die Großen und sogar die Propheten, Friede sei mit ihnen, wie sie seien, weshalb sie diese leugnen und sich ihnen widersetzen, was letztlich dazu führt, dass sie von diesen Großen beraubt bleiben. So heißt es in Vers 6 der Sure at-Taghābun sinngemäß: **„Sie wurden zu Ungläubigen, indem sie sagten: Soll uns etwa ein Mensch wie wir rechtleiten?“**, und in Vers 7 der Sure al-Furqān heißt es sinngemäß: **„Sie sagten: Was ist das für ein Prophet? Er isst wie wir und geht auf den Straßen.“** Diese Verse verweisen auf deren Zustand. Ich kann von den Eigenschaften der Nichtexistenz, die sich mit der großen Wohlgabe und Gnade Allahs, des Erhabenen, zunächst gänzlich von mir getrennt haben und sich später wieder genähert haben, keine einzige bei mir sehen. Möge Allah, dem Erhabenen, unendlich gedankt sein!

Dass diese Eigenschaften, die durch die Nachbarschaft mit der Nichtexistenz entstanden sind, beim Menschen erscheinen, ähnelt dem, dass eine Person, die

ein rotes Gewand trägt, rot erscheint. Törichte Menschen denken, die Röte der Kleidung sei die Röte des Menschen. In einem persischen Gedicht heißt es:

***Wer dir zuhört und denkt, du erzählst Märchen,
wird auch nur die Wirkung von Märchen verspüren.
Wer aber den Kern deiner Worte begreift, jedes Zuhören wird ihm nutzen.
Das klare Wasser des Nils erschien dem Kopten als Blut und abscheulich,
Das Gefolge von Mūsā jedoch sah es als sauberes Wasser, klar und deutlich.***

O mein Herr! Nachdem Du uns den rechten Weg gezeigt hast, bewahre uns davor, dass unsere Füße abgleiten! Gewähre uns von Deiner endlosen Barmherzigkeit! Du allein bist der Barmherzige und Gnädige! Mögen unsere Grüße an jene gerichtet sein, die dem rechten Weg folgen.

31 — ZWEITER BAND, 39. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Abdalbāqī Sārānkpurī geschrieben und behandelt die Ashāb al-yamīn, die Ashāb asch-schimāl und die Sābiqūn.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen erwählten Dienern sein! Möge Allah, der Erhabene, dir die Möglichkeit gewähren, auf dem rechten Weg fortzuschreiten!

Diejenigen, die hinter den Schleiern der Finsternis bleiben, werden „**Ashāb asch-schimāl**“ genannt. Diejenigen, die diese Schleier überschritten haben und sich hinter den Schleiern aus Licht (Nūr) befinden, werden „**Ashāb al-yamīn**“ genannt. Diejenigen, die auch die Schleier aus Licht überschritten haben, sind die „**Sābiqūn**“. Diese haben die Schleier der Geschöpfe und die Schleier der Notwendigkeit (Wudschūb) überwunden und sind zum Ursprung (Asl) gelangt. Außer dem göttlichen Wesen wünschen sie nichts, so die Namen, Attribute und die Schu‘ūn und I’tibārāt (also die Dinge, über die gedacht wird). Die Ashāb asch-schimāl sind die Ungläubigen und die Unglückseligen. Die Ashāb al-yamīn sind die Muslime und die Gottesfreunde. Die Sābiqūn hingegen sind die Propheten, Friede sei mit ihnen. Auch einige derer, die dem Weg dieser Großen folgen, werden mit dieser großen Gabe beehrt. Solche Geehrten der Gemeinden sind vielmehr die Großen der Gefährten (Ashāb). Auch sehr wenige außerhalb der Gefährten wurden damit beehrt. Diese werden zu den edlen Gefährten gezählt und erreichten die Vollkommenheiten der Propheten. Vielleicht deshalb hat unser Prophet, Friede sei mit ihm, gesagt: „**Sind diejenigen, die vorher kamen, besser oder jene, die später kamen? Es ist nicht klar.**“ Ja, in einem Hadith sagt er: „**Die Beste der Zeiten ist meine Zeit.**“ Doch dies sagte er in Bezug auf Zeitalter und Zeiten, der erste Hadith aber handelt von Personen. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen übereinstimmend: „Nach den Propheten, Friede sei mit ihnen, gibt es niemanden, der höher ist als Abū Bakr und Umar, und niemanden, der höher ist als Abū Bakr. Er ist der Höchste unter den Höchsten dieser Gemeinde.“ Da Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den Spuren von Abū Bakr as-Siddīq folgte, wurde er ranghoch, und weil er ihm Folge leistete, übertraf er andere. Deshalb wurde Umar al-Fārūq auch „**der Kalif des Siddīq**“ (Khalīfat as-Siddīq) genannt. Sein Name wurde während der Khutba als „Kalif des Kalifen des Gesandten Allahs“ verlesen. Der führende Kavallerist auf diesem Weg ist der ehrwürdige Abū Bakr as-Siddīq. Der ehrwürdige Umar al-Fārūq ist sein Pferdeführer und Reservist. Was für ein schöner Pferdeführer er doch ist, dass er dem Kavalleristen voll und ganz folgte und Teilhaber all seiner Überlegenheiten wurde.

Kehren wir zu unserem Thema zurück: Die Sābiqūn ähneln nicht den Ashāb al-yamīn und den Ashāb asch-schimāl. Sie sind außerhalb der finsternen und lichtvollen Angelegenheiten. Und auch ihre Bücher [also Bücher der Taten] sind nicht wie deren Bücher. Ihre Abrechnung am Tage des Jüngsten Gerichts gleicht ebenfalls nicht deren Abrechnung. Diese werden eine besondere Behandlung erfahren. Ihnen wird außergewöhnliche Gnade und Wohltätigkeit zuteil. Denn die Ashāb al-yamīn und die Ashāb asch-schimāl sind von deren Vollkommenheiten sehr weit entfernt. Auch die Gottesfreunde können wie die übrigen Gläubigen deren Geheimnisse nicht begreifen. Bei den Zeichen, die im edlen Koran mit unterschiedlichen Buchstaben dargestellt werden, handelt es sich um Geheimnisse, die ihnen eigen sind. Die mehrdeutigen Verse des edlen Korans sind Schätze, welche die Stufen mitteilen, die diese erreichten. Sie sind zum Ursprung gelangt und haben sich von den Schatten und Illusionen befreit. Diejenigen, die die Schatten erreicht haben, haben keine Kenntnisse über die Stufen, die ihnen vorbehalten sind. Die Muqarrabūn, jene, die dem Ursprung nah sind, sind sie. Ruhe und Barmherzigkeit gelten ihnen. Sie sind es, die vor der Furcht am Jüngsten Tag sicher sind. Sie haben nicht wie andere Angst vor dem Schrecken des Jüngsten Tages.

O unser erhabener Allah! Lass uns zu denjenigen gehören, die diese lieben! Denn an jenem Tag wird jeder mit denen beisammen sein, die er liebt. Erhöre zu Ehren des Meisters aller Propheten, Friede sei mit ihm und ihnen allen, unser Bittgebet! Āmīn.

32 — DRITTER BAND, 45. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sultān as-Sirhindī geschrieben. Er behandelt den Wert des Herzens des Gläubigen und verbietet, es zu verletzen. Dieser Brief wurde auf Arabisch verfasst:

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, der Herr der Welten, und mögen Friedensgrüße und Segenswünsche auf Seinem Gesandten Muhammad, Friede sei mit ihm, und dessen gesamten Familienmitgliedern und Gefährten sein! Das Herz (Qalb) ist der Nachbar Allahs, des Erhabenen. Nichts ist Allah, dem Erhabenen, so nah wie das Herz. Niemandes Herz darf verletzt werden, sei es ein Gläubiger oder ein Ungehorsamer. Denn auch der ungehorsame Nachbar muss geschützt werden. Hütet euch, hütet euch, hütet euch sehr davor, ein Herz zu brechen! Nach dem Unglauben, der Allah, dem Erhabenen, am meisten missfällt, gibt es keine so große Sünde wie das Brechen eines Herzens. Denn von den Dingen, die zu Allah, dem Erhabenen, gelangen, ist das Herz am nächsten. Die Menschen sind allesamt Sklaven/Diener Allahs, des Erhabenen. Wenn der Sklave irgendeiner Person geschlagen und verletzt wird, wird sein Herr gewiss gekränkt sein. Man bedenke die Ehre und Größe des Herrn, der der alleinige Eigentümer aller Dinge ist. Von Seinen Geschöpfen darf nur in dem Maße Gebrauch gemacht werden, in dem Er es erlaubt bzw. angeordnet hat. Mit Erlaubnis Gebrauch zu machen, bedeutet nicht, sie zu verletzen, sondern ist das Ausführen Seiner Anordnung. Er hat geboten, dass eine Jungfrau, die Unzucht begeht, mit 100 Stockschlägen bestraft wird. Wer ihr einen Schlag mehr versetzt, hätte ihr Unrecht getan und sie verletzt.

Das Herz ist das höchste und ehrenvollste aller Geschöpfe. So wie der Mensch das wertvollste aller Geschöpfe ist, da er alles, was sich im Makrokosmos (al-Ālam al-kabīr, große Welt), also außerhalb des Menschen befindet, in sich vereint hat, so ist das Herz sehr wertvoll, da es alles, was sich im Mikrokosmos (al-Ālam as-saghīr, kleine Welt), also im Menschen befindet, in sich vereint und

elementar (nicht zusammengesetzt) und kompakt ist. Was vieles in sich vereint, ist Allah, dem Erhabenen, näher als alles andere. Einiges von dem, was sich im Menschen befindet, ist von der „Welt der Maße“ (Ālam al-khalq, materielle Welt) und einiges von der „Welt des Befehls“ (Ālam al-amr, immaterielle Welt). [Die Welt der Maße sind die Geschöpfe, die aus Materie bestehen und ein Maß haben. Die Welt des Befehls sind jene Dinge, die immateriell und nicht messbar sind.] Das Herz ist ein Barzakh, ein Mittel, das sich zwischen diesen beiden Welten befindet. Beim Voranschreiten des Menschen auf dem Weg des Tasawwuf steigen zuerst die im Menschen befindlichen Feinstoffe (Latīfa) zu ihren Ursprüngen im Makrokosmos auf. Beispielsweise steigt der Mensch erst zum Ursprung des in ihm befindlichen Wassers auf, dann zum Ursprung der Luft, danach zum Ursprung der Wärme, anschließend zu den Ursprüngen der Feinstoffe der Welt des Befehls, danach zu einem Teil eines Namens, der sein Erzieher (Rabb) ist, dann zum Gesamten dieses Namens Allahs, des Erhabenen, und danach zu den Rängen, die Er wünscht. Anders verhält es sich mit dem Herzen; es hat keinen Ursprung, zum dem es aufsteigen und gelangen könnte. Es steigt direkt zum göttlichen Wesen auf. Sein Aufstieg ist zu dem Wesen, das unbekannt ist und nicht begriffen werden kann. Doch ohne die zuvor erwähnten Aufstiege ist es sehr schwierig, nur über den Weg des Herzens aufzusteigen. Über den Weg des Herzens direkt ans Ziel zu gelangen ist leicht, nachdem jeder Aufstieg einzeln durchlaufen ist. Denn dass das Herz alles in sich vereint und ausgeweitet ist, ist nach dem Aufstieg zu diesen Rängen der Fall. Was hier mit „Herz“ (Qalb) gemeint ist, ist der Feinstoff, der alles in sich vereint und ausgeweiteter ist als alles andere. Es ist nicht das Stück Fleisch, das jeder versteht.

33 — ZWEITER BAND, 76. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mawlānā Husayn geschrieben und behandelt den Thron (al-Arschul-a'lā) und den Fußstuhl (Kursī).

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen Dienern sein, mit denen Er wohlgefällig ist und die Er erwählt hat!

Der majestätische Thron (al-Arschul-madschīd) ist eines der erstaunlichen Geschöpfe Allahs, des Erhabenen. Er befindet sich zwischen der Welt der Maße (Ālam al-khalq) und der Welt des Befehls (Ālam al-amr) und gehört zum Makrokosmos (al-Ālam al-kabīr). Er ist das größte Geschöpf in der Welt der Maße und gleicht sowohl der Welt der Maße als auch der Welt des Befehls. Die Welt der Maße [die materielle Welt] sind Erde, Berge und Himmel [und diese Welt wird auch die „sichtbare Welt“ (Ālam asch-schahāda) genannt. Dass sie auch als „Ālam al-mulk“ bezeichnet wird, steht im **Raschahāt** geschrieben]. Diese Welt wurde in sechs Tagen erschaffen. In Vers 9 der Sure Fussilat heißt es sinngemäß: „**Er erschuf die Erde in zwei Tagen.**“ Der Thron wurde vor der Welt der Maße geschaffen. So heißt es in Vers 7 der Sure Hūd sinngemäß: „**Allah, der Erhabene, erschuf die Himmel und die Erde in sechs Tagen und Sein Thron war auf dem Wasser.**“ Dieser Vers zeigt, dass das Wasser vor der Erde und vor den Himmeln erschaffen wurde. Das heißt also, dass der Thron weder der Beschaffenheit der Erde noch der Beschaffenheit der Himmel ähnelt. Der Thron gleicht nämlich der Welt des Befehls sehr. Diese aber ähneln ihr in keiner Weise. Der Thron gleicht mehr dem Himmel als der Erde, weswegen der Thron zu den Himmeln gezählt wird. Doch der Thron ist weder Erde noch Himmel und deswegen hat er keinerlei Ähnlichkeit mit der Erde und dem Himmel.

Was den Fußstuhl (Kursī) angeht, so heißt es im Āyat al-kursī, der der 255. Vers der Sure al-Baqara ist, sinngemäß: „**Sein Kursī ist weiter als die Himmel**

und die Erde.“ Demnach ist auch der Fußstuhl etwas anderes als die Himmel. Der Fußstuhl ist nicht Teil der Welt des Befehls. Denn es wurde gesagt, dass er sich unter dem Thron befindet. Die Welt des Befehls jedoch befindet sich über dem Thron. [Sie ist immateriell und ohne Zeit. Die Welt des Befehls (Ālam al-amr) wird auch „Ālam al-malakūt“ und „Ālam al-arwāh“ genannt.] Da der Fußstuhl von der Welt der Maße ist und separat von den Himmeln erschaffen wurde, muss er außerhalb dieser sechs Tage erschaffen worden sein. Das Wasser, das ebenfalls von der Welt der Maße ist, wurde ja auch außerhalb der sechs Tage erschaffen; es wurde früher erschaffen. Da uns keine Informationen über den Kursī gegeben wurden, verschiebe ich es auf ein anderes Mal. Ich erhoffe von der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, dass Er Wissen darüber gewährt. O mein Herr! Mehre unser Wissen!

Das oben Geschriebene hat zwei Zweifel ausgeräumt: Erstens: Wie können sechs Tage bestimmt werden, wenn es keine Erde und keine Himmel gibt? Wie kann der Sonntag vom Montag unterschieden werden? Wenn gewusst wird, dass der Thron vor den Himmeln erschaffen wurde, ist verständlich, dass die Zeit bestimmbar ist und Tage entstehen. [Es ist nicht erforderlich, dass es Tag und Nacht gibt. Schließlich ist es in den Polarregionen sechs Monate lang Tag und sechs Monate Nacht. Wir sprechen trotzdem von einem Zeitraum von sechs Monaten, also 180 Tagen.] Damit die Tage voneinander unterschieden werden können, ist es nicht zwingend, dass die Sonne auf- und untergeht. Im Paradies werden die Tage auch voneinander getrennt sein, obwohl es dort keinen Sonnenauf- und -untergang gibt.

Der zweite Zweifel bezieht sich auf das Wissen dieses Bedürftigen [also Imām ar-Rabbānī]. Allah, der Erhabene, sagte in einem Hadith qudsī: **„Ich passe nicht in die Erde und den Himmel, wohl aber in das Herz Meines gläubigen Dieners.“** Daraus ist zu verstehen, dass die völlige Manifestation (Zuhūr) dem Herz des gläubigen Dieners vorbehalten ist. Dabei hatte ich in einigen Briefen zuvor geschrieben, dass die völlige Manifestation dem Thron vorbehalten ist und die Manifestation im Herzen ein Lichtstrahl der Manifestation im Thron ist. [Die Hadithe, deren Worte von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und deren Bedeutungen von Allah, dem Erhabenen, stammen, werden **„Hadith qudsī“** genannt.] Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass der Zustand und Status des Thrones nicht wie der Zustand und Status der Erde und der Himmel sind. Dies passt nicht in das Herz des Gläubigen, sondern in den Thron. Die Antwort darauf lautet, dass die Erde und die Himmel und alles, was sich in ihnen befindet, nicht so weit sind. Nur im Herzen des gläubigen Dieners gibt es diese Weite. Im Hadith qudsī heißt es, dass das Herz im Vergleich zur Erde und den Himmeln weit ist. Es wurde ja nicht gesagt, dass es im Vergleich zur gesamten Schöpfung weit sei, sodass der Thron nicht in den Vergleich einbezogen ist. Somit kann nicht gesagt werden, dass unsere Ausführungen in anderen Briefen dem Hadith qudsī widersprechen würden.

Auf den Thron gibt es eine völlige Manifestation. Wenn wir die Erde und die Himmel zusammen mit allem, was sich in ihnen befindet, dem Thron gegenüberstellen, würden sie umgehend nichtig werden und es würde nicht einmal eine Spur von ihnen übrig bleiben. Einzig das Herz des Gläubigen bliebe. Denn es gleicht dem Thron.

Die Manifestation in der Welt des Befehls, die über dem Thron liegt, ist von solcher Art, dass der Thron im Vergleich dazu nichtig ist. Dies gilt für die Manifestation auf jede höhere Stufe im Vergleich zur niedrigeren. Wenn die Welt des Befehls endet, beginnt die Welt der Verwunderung und Unwissenheit. Wenn es eine Erkenntnis gibt über diese Welt, ist sie eine unbekanntes Erkenntnis, die

nicht dem Verstand und Verständnis der Geschöpfe entspricht.

Wollen wir nun auch ein wenig über die Vollkommenheit des Menschen und des Herzens informieren: Der Thron ist zwar das weiteste Geschöpf und verfügt über völlige Manifestation, doch er ist sich dieser Gabe, die er erlangt hat, nicht bewusst. Er ist dieser Vollkommenheit nicht gewahr. Das Herz des Menschen ist sich aber dessen bewusst und kennt sich selbst. Eine zweite Ehre und Überlegenheit des Herzens ist folgende: Der Mensch ist in seiner Gesamtheit ein kleines Geschöpf (al-Ālam as-saghīr) und besteht aus der Welt der Maße (Ālam al-khalq) und der Welt des Befehls (Ālam al-amr). Durch ihre Vereinigung ist eine Einheit entstanden, die eine ganz besondere Wichtigkeit hat. Im Makrokosmos (al-Ālam al-kabīr, in allen Geschöpfen außer dem Menschen) gibt es eine solche Einheit nicht und selbst wenn es sie gibt, ist dies nur dem Anschein nach und nicht echt. Die spirituellen Erkenntnisse (Fayd) und nützlichen Dinge, die durch diese Einheit zum Menschen und in sein Herz gelangen, werden dem Makrokosmos und dem Thron, der wie das Herz des Makrokosmos ist, nur sehr selten zuteil. Die Erdsubstanzen, die sich im Menschen befinden, sind die Bausteine des gesamten Universums. Obwohl er sehr fern ist, zeigt sich die Manifestation am meisten in ihm. Die Vollkommenheiten der Erdsubstanzen haben die gesamte Einheit des Mikrokosmos [des Menschen] durchdrungen. Da es im Makrokosmos keine solche Einheit gibt, dringen sie dort nicht ein. Deswegen besitzt das Herz des Menschen auch diese Vollkommenheiten. Der Thron jedoch besitzt sie nicht.

Diese Vollkommenheiten und Überlegenheiten, die dem Herzen vorbehalten sind, sind Überlegenheit in einer Hinsicht. Die Überlegenheit in jeglicher Hinsicht liegt in der Manifestation auf dem Thron. Wenn wir den Thron als eine weite Lichtquelle bezeichnen, die Wüsten und Täler erhellt, so ist das Herz wie ein Streichholz, das von dieser Quelle entzündet wird. Nur ist es so, dass durch den Zusatz einiger Dinge das Licht dieses Streichholzes anders strahlt. Diese Strahlkraft ist eine Überlegenheit in einer Hinsicht. Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der die Wirklichkeit und das Wesen aller Dinge auf richtige Weise kennt. O mein Herr! Vervollkomme das Licht, welches Du uns gewährt hast, und vergib uns unsere Sünden! Du bist es, der zu allem fähig ist. Möge Allah, der Erhabene, unserem Meister Muhammad, Friede sei mit ihm, seiner Familie und seinen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, und allen Propheten und nahen Engeln, Friede sei mit ihnen, Gutes, Frieden und Segen bescheren!

***O mein niedliches Kind, ich werde dich nie vergessen,
Nicht mal, wenn Jahre und Jahrzehnte vergehen,
Dein Abschied hat mich innerlich und äußerlich zerstört,
Wie könnte der Schall deiner Gelächter in meinen Ohren vergehen,
Sogar beim Küssen deiner zarten Haut, war ich vorsichtig,
Nun wird der zarte Körper meines Liebblings im Grabe zergehen,
Wann immer ich dich erwähne mein Schatz, mich an deine Vorstellung wende,
Sollen alle Blumen und alle Rosen in meinem Garten, vollständig zergehen,
Ist denn nun dein Körper zerfallen, deine süßen Haare ausgefallen,
Wie wird es mir wohl in meinem Leben, ohne meinen Schatz ergehen,
Ist deine Seele nun im Paradies, dein süßes Lächeln verschwunden,
Ohne dich mein Herz, wird jede Sekunde sehr schwer vergehen.***

34 — DRITTER BAND, 11. BRIEF

Dieser Brief wurde an Sayyid Mir Schamsuddīn Alī al-Khalkhālī geschrieben. Er gibt Auskunft über die zehn Teile/Komponenten, die sich im Menschen befinden und aus der Welt des Befehls (Ālam al-amr) und der Welt der Maße (Ālam al-khalq) stammen, und behandelt, dass das Herz des Menschen dem Thron (al-Arschul-a'lā) überlegen ist:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Der Mensch ist das Exemplar einer Einheit, die sich aus zehn Teilen zusammensetzt. Diese zehn Teile sind die Substanzen, die unter normalen physikalischen Bedingungen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorliegen, die mit der Energie die sogenannten „vier Elemente“ (al-Anāsir al-arba'a) bilden, und die Nafs, Qalb, Rūh, Sirr, Khafī und Akhfā genannten Feinstoffe (Latīfa) des Menschen.

[Im **an-Nabrās** und dessen Superkommentar von Muhammad Barhurdār al-Multānī, möge Allah sich seiner erbarmen, heißt es auf Seite 114 wie folgt: Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Allah, der Erhabene, hat die Geschöpfe aus Wasser, Luft, Nūr und Zulma geschaffen“, wie bei Tabarānī überliefert wird. Mit „Nūr“ (wörtlich: Licht) ist hier Wärmeenergie gemeint [die die griechischen Philosophen wiederum als Feuer bezeichneten und die sich in andere Arten von Energie verwandeln kann]. Und mit „Zulma“ (wörtlich: Dunkelheit) sind hier die Erdsubstanzen gemeint. Daraus versteht sich, dass alle Körper aus festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen und Energie bestehen. Demnach enthält jeder Stoff Energie.]

Alle Organe und Kräfte im Menschen setzen sich aus diesen zehn Teilen zusammen. Diese zehn Teile ähneln sich nicht, sie sind gegensätzlich zueinander. [Sie wollen sich gegenseitig in ihre eigene Form bringen.] Die ersten fünf Teile sind aus der „Welt der Maße“ (Ālam al-khalq), d. h. materiell. So wie diese gegensätzlich zueinander sind, so sind auch die anderen fünf Teile, die aus der Welt des Befehls (Ālam al-amr) stammen, einander entgegengesetzt und haben jeweils eine andere Aufgabe. Die Triebseele des Menschen (an-Nafs an-nātiqa), die einer dieser zehn Teile ist, will immerzu, dass ihre Wünsche erfüllt werden. Sie unterwirft sich nichts anderem.

Allah, der Erhabene, hat diese gegensätzlichen zehn Teile vereint und zu einer Einheit mit ganz neuen Eigenschaften zusammengeführt. Er hat ihr die Gestalt des Menschen verliehen. Da der Mensch eine Einheit ist, die sich aus diesen zehn Teilen gebildet hat, wurde ihm die Ehre zuteil, der Sachwalter (Khalīfa) Allahs auf Erden zu sein. Kein Geschöpf außer dem Menschen besitzt diese Ehre. Bei keinem der sämtlichen Geschöpfe außer dem Menschen, die „Makrokosmos“ (al-Ālam al-kabīr) genannt werden, haben sich diese zehn Teile vereint, obwohl der Makrokosmos sehr groß ist. Alle Menschen sind Teilhaber dieser Ehre. Im Makrokosmos ist das geehrteste Geschöpf der Thron. Die Manifestation (Tadschallī) beim Thron ist höher als die Manifestation bei anderen Geschöpfen. Die Manifestation beim Thron ist nämlich die Summe der anderen Manifestationen. Die Manifestation beim Thron findet mit allen Namen und Attributen Allahs, des Erhabenen, statt und ist eine kontinuierliche, ununterbrochene Manifestation. Das Herz eines vollkommenen Menschen (Insān kāmil) ist in vielerlei Hinsicht wie der Thron. Deshalb wird ein solches Herz „**Arschullah**“ genannt. Aus diesem Grund erlangt es eine Manifestation, die der Manifestation beim Thron nah ist. Die Manifestation beim Thron ist vollkommen. Die Manifestation im Herzen des Gotteskenners (Ārif) ist ein Teil von ihr. Doch das Herz besitzt eine Überlegenheit, die der Thron nicht hat. Diese Überlegenheit

ist das Bewusstsein über den, der sich manifestiert, und die Kenntnis über ihn. Das Herz ist zu dem hingezogen und liebt den, der sich manifestiert. Dem Thron fehlt diese Liebe. Weil das Herz dieses Bewusstsein und diese Liebe hat, kann das Herz voranschreiten und aufsteigen. In der Tat steigt es auf. Der Hadith **„Der Mensch ist mit dem beisammen, den er liebt“** teilt dies mit. Das Herz ist mit seinem Geliebten beisammen. Wenn es die Namen und Attribute Allahs, des Erhabenen, liebt, ist es mit diesen beisammen. Liebt es das göttliche Wesen, wird es die Namen und Eigenschaften überschreiten und weit entfernte Stufen erreichen. Der Thron aber kann die Manifestationen jenseits der Namen und Attribute nicht erreichen. Was-salām.

35 — ENTWERDUNG IN ALLAH (FANĀ FILLĀH)

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt unter der 26. Erkenntnis (Maʿrifa) seines Buches „Maʿārif-i ladunniyya“ Folgendes:

„**Fanā**“ (Entwerdung) bedeutet, alles andere als Allah, den Erhabenen, zu vergessen. Die fünf Feinstoffe (Latīfa), die in der Welt des Befehls (Ālam al-amr) existieren, haben im Menschen ein Ähnliches, ein Abbild. Diesen fünf Feinstoffen wurden die Namen **„Qalb“**, **„Rūh“**, **„Sirr“**, **„Khafī“** und **„Akhfā“** gegeben. Die meisten der Gottesfreunde (Awliyā) haben diese nicht voneinander unterschieden und sie alle als „Rūh“ („Seele“) bezeichnet. Wenn von Rūh gesprochen wird, werden alle fünf Feinstoffe verstanden. Bevor diese Seele (Rūh), also die fünf Feinstoffe, eine Bindung mit diesem Körper einging, sich mit ihr vereinte, kannte sie Allah, den Erhabenen. Sie hatte etwas Zuwendung, Kenntnis und Liebe gegenüber Allah, dem Erhabenen. Ihr wurde die Kraft und Besonderheit verliehen, voranzuschreiten und aufzusteigen. Doch vor der Vereinigung mit diesem Körper wurde der Seele Liebe zu diesem Körper gegeben. Daraufhin wurde sie in Richtung dieses Körpers losgelassen und sie warf sich in den Körper. Da sie sehr feinstofflich ist und eine große Ausbreitungskraft hat, drang sie in alle Zellen des Körpers ein, sodass sie im Körper unerkennbar und unbekannt wurde. Sie vergaß sich selbst, hielt sich selbst für den Körper und entwurde im Körper. Tatsächlich sehen die meisten Menschen sich selbst nur als Körper an. Sie kennen die Existenz ihrer Seele nicht und glauben nicht an sie.

Allah, der Erhabene, sandte aus Seiner großen Barmherzigkeit heraus den Menschen, also ihren Seelen, durch die Propheten, Friede sei mit ihnen, Botschaften. Er rief sie zu sich und verbot ihnen, sich an diesen finsternen Körper zu binden. Diejenigen, die in der Urewigkeit als Glückselige bestimmt wurden, hören auf dieses Gebot und beenden ihre Bindung zum Körper. Sie verabschieden sich von ihrem Körper und wenden sich zu den hohen Stufen. Die Liebe zum Ursprung, die vor der Vereinigung mit dem Körper vorhanden war, vermehrt sich allmählich und die Liebe zur vergänglichen Existenz vermindert sich. Wenn diese finstere Geliebte komplett vergessen wurde und keine Liebe mehr zu ihr verblieben ist, wurde die „Entwerdung des Körpers“ erreicht. Damit ist der erste der beiden grundlegenden Schritte auf dem Weg des Tasawwuf überwunden. Wenn danach Allah, der Erhabene, es ermöglicht und zuteilwerden lässt, schreitet der Diener noch weiter voran und fängt an, auch sich selbst zu vergessen. Dieses Vergessen nimmt zu, bis er sich letztlich komplett vergisst. Er erkennt dann keine Existenz mehr außer Allah, dem Erhabenen. Dadurch erreicht der Diener die „Entwerdung der Seele“. Damit wäre auch der zweite Schritt überwunden. Der Grund für die Sendung der Seele in diese Welt ist, dass sie diese zweite Entwerdung erreicht. Ohne in diese Welt zu kommen, kann sie diese nicht erreichen.

Wenn der Feinstoff „Herz“ (Qalb), der auch als „**Haqīqa dschāmi'a**“ bezeichnet wird, gemeinsam mit der Seele diese zwei Schritte überwindet, erreicht sie gemeinsam mit der Seele ihre eigene Entwerdung. Wenn sich auch die Triebseele (Nafs) auf dieser Reise dem Herzen anschließt, erlangt auch die Triebseele Läuterung (Tazkiya), d. h. sie erreicht ihre Entwerdung. Wenn aber die Triebseele, nachdem sie zur Stufe des Herzens gekommen ist, hier verbleibt und nicht gemeinsam mit dem Herzen aufsteigt und diese zwei Schritte überwindet, kann sie nicht das Vergessen (Nisyān) erlangen und nicht zur Ruhe (Itmi'nān) finden.

Es ist möglich, dass derjenige, der die Entwerdung seiner Seele erreicht, die Entwerdung des Herzens nicht erreicht. Die Seele ist wie der Vater des Herzens und die Triebseele ist wie die Mutter des Herzens. Das Herz hat ein Verlangen in Richtung seines Quasi-Vaters, der Seele, und wendet sich von seiner Quasi-Mutter, der Triebseele, ab. Wenn dieses Verlangen zunimmt und das Herz zum Vater hinzieht, erreicht es dessen Stufe, d. h. es überwindet beide Schritte. Die Entwerdung des Herzens und der Seele hat nicht notwendigerweise auch die Entwerdung der Triebseele zur Folge. Es entsteht eine Liebe und ein Verlangen von der Triebseele zu ihrem Sohn. Wenn dieses Verlangen zunimmt und sie zu ihrem Sohn kommt, der auf die Stufe seines Vaters aufgestiegen ist, wird die Triebseele wie diese beiden. Mit der Entwerdung der Feinstoffe Sirr, Khāfi und Akhfā verhält es sich genauso.

Dass Erinnerungen und Gedanken aus dem Herzen verschwinden, zeigt, dass es alles andere als Allah, den Erhabenen, vergessen hat. Sich an nichts erinnern zu können bedeutet, dass das Wissen über sie verschwunden ist. Bei der Entwerdung ist es zwingend erforderlich, dass das Wissen gänzlich verschwindet.

36 — DRITTER BAND, 123. BRIEF

Dieser Brief wurde an Nūr Muhammad Tahārī geschrieben und behandelt, dass es zwei Wege gibt, die zu Allah, dem Erhabenen, führen:

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen, und möge der Friede mit Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Die Wege, durch die der Mensch zu Allah, dem Erhabenen, gelangt, sind zwei an der Zahl: Der eine Weg ist der „**Weg des Prophetentums (Nubuwwa)**“, der wie die Nähe der Propheten ist, und führt den Menschen zum Ursprung des Ursprungs. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, und ihre Gefährten haben das Ziel durch diesen Weg erreicht. Sie beehren in deren Gemeinden unter denen, die keine Gefährten sind, wen sie wollen damit, dass sie durch diesen Weg ans Ziel gelangen. Diese sind aber sehr wenige. Auf diesem Weg gibt es kein Mittel, keinen Mittler. Das heißt, nach dem Erreichen des Ziels erlangen sie spirituelle Erkenntnisse (Fayd) unmittelbar vom Ursprung. Keiner von ihnen ist ein Mittel oder ein Schleier für den anderen. Der zweite Weg ist der „**Weg der Gottesfreundschaft (Wilāya)**“. Die Aqtāb, Awtād, Budalā und Nudschabā sowie alle anderen Gottesfreunde (Awliyā) haben das Ziel durch diesen Weg erreicht. Dieser Weg wird „**Sulūk**“ genannt. Die Anziehungen (Dschadhba) der Gottesfreunde sind Anziehungen dieses Weges. Diejenigen, die durch diesen Weg das Ziel erreichen, sind einander Mittler und Schleier. Der Führer und Höchste derjenigen, die auf diesem Weg das Ziel erreicht haben, und der Mittler für die anderen ist der ehrwürdige Alī al-Murtadā, möge Allah sein Antlitz segnen. Er ist die Quelle der spirituellen Erkenntnisse, die auf diesem Weg zuteilwerden. Alle spirituellen Erkenntnisse, die vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, kommen, kommen mittels des

ehrwürdigen Alī. Fātima az-Zahrā, Hasan und Husayn, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sind auf dieser Stufe Teilhaber des ehrwürdigen Alī. Ich nehme an, dass der ehrwürdige Alī schon auf dieser Stufe war, bevor er auf diese Welt kam. Auch nach seinem Ableben kommen die spirituellen Erkenntnisse und Rechtleitungen, die zu den Gottesfreunden gelangen, mittels ihm. Er befindet sich nämlich auf dem höchsten Punkt dieses Weges. Der Inhaber dieser Stufe ist er. Als der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, starb, kamen fortan die spirituellen Erkenntnisse, die sich von ihm ausbreiteten, mittels des ehrwürdigen Hasan und danach mittels des ehrwürdigen Husayn. Danach wurden auch diejenigen der 12 Imāme, die am Leben waren, zu Mittlern. Zu den nach ihnen kommenden Gottesfreunden gelangten die spirituellen Erkenntnisse durch diese 12 Imāme. Auch den Aqtāb und Nudschabā wurden die spirituellen Erkenntnisse mittels ihnen zuteil. Dies war der Fall, bis Abdulqādir al-Gīlānī, möge seine Seele gesegnet sein, zu einem Gottesfreund wurde. Danach wurde auch er mit dieser Aufgabe gesegnet. Die spirituellen Erkenntnisse, die zu den Aqtāb, Nudschabā und allen Gottesfreunden nach ihm von den 12 Imāmen kamen, erreichten sie durch ihn. Kein anderer Gottesfreund hat diese Stufe erreicht. Aus diesem Grund sagte er: „Die Sonnen der vorherigen Gottesfreunde sind untergegangen, doch unsere Sonne wird bis in alle Ewigkeit am Horizont strahlen.“ Er verglich das Fließen der spirituellen Erkenntnisse in Bezug auf Rechtleitung (Hidāya) und spirituelle Führung (Irschād) mit der Ausbreitung des Sonnenlichts. Das Aufhören der spirituellen Erkenntnisse bezeichnete er als Untergang der Sonne. Dem ehrwürdigen Abdulqādir al-Gīlānī wurden die Aufgaben der 12 Imāme übertragen. Er wurde zum Mittler für spirituelle Reife und Rechtleitung. Die spirituellen Erkenntnisse, die bis zum Jüngsten Tag sämtliche Gottesfreunde erreichen werden, werden mittels ihm kommen.

Frage: Endet mit der Ankunft des großen Gottesfreundes im Jahre 1000 nach der Hidschra, der als „Mudschaddid-i alf-i thānī“ (Erneuerer des zweiten Jahrtausends) bezeichnet wird, nicht diese Aufgabe des ehrwürdigen Abdulqādir al-Gīlānī? Denn es heißt im vierten Brief aus dem zweiten Band des **Maktūbāt** bei den Ausführungen zum Mudschaddid-i alf-i thānī, dass sämtliche spirituellen Erkenntnisse im zweiten Jahrtausend stets mittels dieses Mudschaddid dieser Gemeinde zukommen, auch den Aqtāb, Awtād, Budalā und Nudschabā?

Antwort: Der Mudschaddid des zweiten Jahrtausends führt diese Aufgabe als Vertreter des ehrwürdigen Abdulqādir al-Gīlānī aus. Dies ist wie der Mond, der das Licht der Sonne reflektiert.

Frage: Wie kann dies über den Mudschaddid behauptet werden? Denn der ehrwürdige Īsā, Friede sei mit ihm, wird vom Himmel herabsteigen und ein Mudschaddid sein. Auch der ehrwürdige Mahdī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wird erscheinen und ein Mudschaddid sein. Ist es vorstellbar, dass sie die spirituellen Erkenntnisse, die durch sie fließen, von anderen erhalten?

Antwort: Für spirituelle Erkenntnisse Mittler zu sein, ist nur im zweiten der oben beschriebenen zwei Wege der Fall. Im ersten Weg, also dem „**Qurb an-nubuwwa**“ (Nähe des Prophetentums) genannten Weg, kommen spirituelle Erkenntnisse und Rechtleitung nicht durch Mittel. Wer auf diesem Weg aufsteigt, erreicht ohne Mittler und Schleier das Ziel. Er erlangt dann spirituelle Erkenntnisse und Segen, ohne dass jemand ihm als Mittler oder Schleier dient. Ein Mittler oder Schleier zu sein, ist nur im „**Qurb al-wilāya**“ (Nähe der Gottesfreundschaft) genannten Weg der Fall. Diese beiden Wege dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der ehrwürdige Īsā, Friede sei mit ihm, und der ehrwürdige Mahdī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erreichen durch den

Weg des Prophetentums das Ziel. Die zwei Schaykhs (Schaykhayn), also Abū Bakr und Umar, möge Allah mit beiden zufrieden sein, erreichten ebenfalls durch den Weg des Prophetentums das Ziel. Sie stehen unter dem Schutz des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Ihre Ehre ist sehr hoch.

Anmerkung: Es ist möglich (dschā'iz), dass ein Gottesfreund auf dem Weg der Gottesfreundschaft voranschreitet und zum Weg des Prophetentums gelangt und somit durch beide Wege spirituelle Erkenntnisse erlangt. Sie sorgen dafür, dass ein solcher Gottesfreund die Reste der Wohlgaben der Propheten erlangt, und lassen ihn über den Weg des Prophetentums ans Ziel gelangen. Sie machen ihn zum Mittel dafür, dass andere Menschen spirituelle Erkenntnisse erlangen, und gewähren ihm, auf beiden Wegen die Schüler zu erziehen. In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

Er macht einen Seiner Diener zum Mittel für die Erziehung anderer.

Dies ist eine solche Wohlgabe Allahs, des Erhabenen, die Er gewährt, wem Er will. Die Güte Allahs, des Erhabenen, ist grenzenlos. [Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, war ein solcher Gottesfreund. Er erreichte durch den Weg des Prophetentums die Vollkommenheit und gibt auch durch den Weg der Gottesfreundschaft spirituelle Erkenntnisse.]

***Wenn Azrā'il zu dir kommt,
verlieren deine Beine und Arme zunehmend ihre Kraft,***

***Möge Allah unseren Glauben schützen,
Tränen voller Flut fließen aus deinen Augen,***

***Das Herz voller Hoffnungen, wird müde werden,
jeden von uns erwartet die Rechenschaft,***

***Es kommt der Tag des Gerichts,
was wird wohl aus unserem Munde herauskommen,***

***Du bist immer deinen Wünschen gefolgt,
du hast von schlechten Taten nicht abgelassen,***

***Du hast alles gegessen, was du wolltest,
ohne zu danken hast du alles entgegengenommen,***

***Jetzt bist du im Land der Finsternis angekommen,
du hast das irdische Leben verlassen,***

***Sie legen deinen Kopf in eine Handvoll Erde,
auf das Grab legen sie einen Grabstein,***

***Der Sohn ist dem Vater egal, der Bruder dem Bruder,
ohne einen Rückweg bleibst du allein,***

***Sie bereiten warmes Wasser vor,
und entkleiden deinen zarten Körper vollkommen,***

***Die Nachbarn und Freunde vergessen einen,
der Tod wird eines Tages zu jedem kommen.***

37 — BRIEF EINES TASA WWUF-EXPERTEN

„Tasawwuf“ bedeutet, das Herz rein zu machen, es zu läutern. Dies wiederum wird mit dem Gottgedenken (Dhikr) erreicht. Alle Menschen erreichen die ewige Glückseligkeit, also das Gute im Diesseits und Jenseits dadurch, dass sie des Namens Allahs, des Erhabenen, der unser wirklicher Eigentümer ist, sehr oft gedenken. Es ist jedoch notwendig, dass dieses Gottgedenken von einem Gottesfreund (Walī) gelernt oder von ihm die Erlaubnis dazu erhalten wird, oder aber von einer Person, die von diesem Gottesfreund dazu autorisiert wurde und die die Vorgaben der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) und der Wirklichkeit (Haqīqa) nicht verändert, keine Neuerungen einführt und sich wahrhaftig diesem Gottesfreund verbunden hat. Das Gottgedenken, das ausgeführt wird, ohne es auf diese Weise gelernt zu haben, wird wenig Nutzen bringen und vielleicht bringt es gar keinen Nutzen. Das Gottgedenken, das mit Erlaubnis ausgeführt wird, ist nämlich Sache der Muqarrabūn, während das Gottgedenken ohne Erlaubnis Sache der Abrār ist. Deshalb heißt es: „Die gottesdienstlichen Handlungen und Wohltaten der Abrār sind für die Muqarrabūn Sünden und Mängel.“ [Imām ar-Rabbānī schreibt im 190. Brief und Abdullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich ihrer erbarmen, im 99. Brief Folgendes: „Damit das Gottgedenken Nutzen und Wirkung hat, ist es zwingend erforderlich, die islamischen Bestimmungen einzuhalten. Die Fard- und Sunna-Handlungen müssen eingehalten und die Harām-Handlungen und das Zweifelhafte gemieden werden. Diese wiederum müssen von rechtschaffenen Gelehrten der Ahlus-Sunna [oder aus ihren Büchern] gelernt werden.“ Wer das Gottgedenken auf die in unseren Büchern beschriebene Weise praktiziert, für den gilt, dass er es mit Erlaubnis getan hat.]

Ich weiß, dass Sie neugierig sind auf den Dhikr, und deshalb schreibe ich offen darüber.^[1]

„**Dhikr**“ ist ein arabisches Wort und bedeutet Erinnern, Gedenken. Sich an etwas zu erinnern, geschieht mit dem Herzen und nicht mit Worten. Heutzutage sind drei Arten des Dhikr bekannt:

1. Dhikr durch Aussprechen mit der Zunge. Beim Aussprechen ist das Herz nicht an der Erinnerung beteiligt. Der Dhikr, bei dem nur mit der Zunge ausgesprochen wird, hat wenig Nutzen bei der Läuterung des Herzens. Derjenige erhält dafür den Lohn einer gottesdienstlichen Handlung. Die Strafe, die in Vers 22 der Sure az-Zumar mitgeteilt wird, in welchem es sinngemäß heißt: **„Strafe erwartet jene, deren Herzen Allahs nicht gedenken“**, ist für eben solche Personen vorgesehen.

2. Dhikr ausschließlich mit dem Herzen. Die Zunge ist nicht daran beteiligt. Dies ist der Dhikr, der unserem Weg eigen ist. In Vers 55 der Sure al-A‘rāf heißt es sinngemäß: **„Ruft euren Herrn flehend und im Verborgenen leise an“**, in Vers 28 der Sure ar-Ra‘d heißt es sinngemäß: **„Wisset, dass die Herzen nur im Gedenken Allahs Ruhe finden“**, und in Vers 205 der Sure al-A‘rāf heißt es sinngemäß: **„Gedenke deines Herrn in deinem Inneren.“** In diesen und vielen

[1] Es wurde gesagt: „Wenn jemand diesen Brief liest und das darin Geschriebene liebend gerne umsetzt, gilt, dass ihm Erlaubnis erteilt wurde. Um von dem Gottgedenken und der Herzensbindung (Rābita) Nutzen ziehen zu können, ist es zwingend erforderlich, dem Glauben der Ahlus-Sunna anzugehören, die Gebote auszuführen und sich vor den Verboten zu hüten, wie am Ende der Briefe 94 und 190 des ersten Bandes und der Briefe 47 und 50 des zweiten Bandes geschrieben steht. Anderenfalls wird es keinen Nutzen bringen, sondern Schaden verursachen.“

anderen Koranversen und unzähligen Hadithen sowie in den Büchern der großen Gelehrten wird dieser Dhikr erwähnt.

3. Dhikr, der mit Zunge und Herz gemeinsam ausgeführt wird. Die Gottesfreunde (Awliyā) dürfen diese Art des Gottgedenkens ausführen, nachdem sie hohe Stufen erreicht haben.

Der Dhikr mit dem Herzen ist der Dhikr, den der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, als allererstes in der Nacht der Auswanderung (Hidschra) in der Höhle auf dem Berg Thawr den ehrwürdigen Abū Bakr leise ausführen ließ, wo er ihn aufforderte, sich hinzuknien und die Augen zu schließen.

Bei der Rābita (Herzensbindung), die die Großen den Reisenden auf diesem Weg lehren, handelt es sich um das Beisammensein, das in Vers 119 der Sure at-Tawba angeordnet wird, wo es sinngemäß heißt: **„Seid mit den Wahrhaftigen beisammen!“**, und in Vers 52 der Sure al-An‘ām, wo es sinngemäß heißt: **„Bemühe dich darum, mit denen beisammen zu sein, die ihren Herrn begehren!“** Und es ist das Befolgen des Hadith **„Sich an diejenigen, die Allah, der Erhabene, liebt, zu erinnern, wird Seine Barmherzigkeit veranlassen.“** Es gibt noch andere Koranverse und Hadithe dieser Art. Die Großen unter den hanafitischen Gelehrten, die seit zwölf Jahrhunderten in Asien, Transoxanien und Bucharā lebten, haben ihre Schüler dazu angehalten.

Man pflegte als tägliche Gewohnheit nach dem Morgen- oder Abendgebet oder zu einer anderen als angemessen erachteten Zeit im Zustand der Gebetswaschung an einer sauberen Stelle in Gebetsrichtung gewandt zu sitzen, während man alleine war. Die Augen werden geschlossen. Es wird mit der Zunge 25 Mal **„Astaghfirullāh“** gesagt und bei jedem Mal Folgendes gedacht: „Ich bereue meine Sünden. Ich verspreche, sie nie wieder zu begehen. Vergib mir meine Sünden!“ Danach wird Folgendes getan:

Es werden einmal die Fātiha und dreimal die Sure al-Iklās gelesen und der Lohn den Seelen von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und Muhammad Bahā‘uddīn al-Bukhārī und Abdulqādir al-Gīlānī, möge Allah sich ihrer erbarmen, geschenkt und mit dem Herzen an sie denkend von ihren Seelen Hilfe erbeten. Es wird in der Form „Nehmt auch mich in den Kreis der Reisenden Eures Weges auf“ gefleht.

Anschließend wird eine weitere Fātiha gelesen, diesmal ohne die Sure al-Iklās, und der Lohn den Seelen von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und von Imām ar-Rabbānī Mudschaddid al-alf ath-thānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī und Mawlāna Khālid al-Baghdādī, möge Allah sich ihrer erbarmen, geschenkt und auch ihre Seelen werden mit dem Herzen angefleht und sie darum gebeten, dass sie einen selbst zu ihren Schülern und Anhängern zählen.

Dann wird eine weitere Fātiha gelesen und der Lohn den Seelen von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und von Sayyid Abdullāh und Sayyid Tāhā, möge Allah sich ihrer erbarmen, geschenkt und von ihrem Inneren (Bātin) werden mit dem Herzen Hilfe und spirituelle Erkenntnisse erbeten.

Hiernach wird erneut einmal die Fātiha gelesen und der Lohn den Seelen von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und von Sayyid Muhammad Sālih und Sayyid Fahīm al-Arwāsī, möge Allah sich ihrer erbarmen, geschenkt und von ihren Seelen mit dem Herzen Hilfe und spirituelle Erkenntnisse erbeten.^[1]

Danach erfolgt ein kurzes „Nachdenken über den Tod“ (Tadhakkur al-mawt). D. h. man stellt sich vor, dass man tot ist, auf der Totenbahre gewaschen und in ein Leichentuch eingewickelt in einen Sarg gelegt und in der Grabstätte begraben

[1] Diesen werden auch Sayyid Abdulhakīm Efendi und Hüseyin Hilmi Efendi hinzugefügt.

wurde. Im Grab befindlich stellt man sich die Person vor, die zwischen Allah, dem Erhabenen, und einem selbst Mittler ist [so beispielsweise einen der oben erwähnten Gottesfreunde, für deren Seelen die Fātiha gelesen wurde], als ob man ihn vor sich sehen würde, und man kam in einen Zustand, als ob man mit größtem Anstand auf seine lichtvolle Stirn, also auf den Bereich zwischen beiden Augenbrauen schauen würde. Man vergisst alles und denkt nicht an weltliche Angelegenheiten, sondern bewahrt sein gesegnetes Antlitz mit Liebe und Respekt in der Vorstellung oder im Herzen. Diese Praxis wurde als „**Rābita**“ (Herzensbindung) bezeichnet und wird im Gebet in Vers 35 der Sure al-Mā’ida, in welchem es sinngemäß heißt: „**Sucht nach einem Mittel, um zu Ihm zu gelangen!**“, sowie in anderen Koranversen und in Hadithen und den Büchern der Islamgelehrten dargelegt. In allen Wegen des Tasawwuf und insbesondere auf dem Weg unserer Großen wurde als das wertvollste Mittel für den Fortschritt die Rābita erwähnt. Diese Rābita dauert mindestens 15 Minuten. Dauert sie weniger, wird ihre Wirkung entsprechend gering sein.

Dhikr ohne Rābita führt beim Menschen zu keinem Fortschritt. Es wurde gesagt, dass Rābita ohne Dhikr zum Fortschritt führe. Rābita ist in allen Angelegenheiten hilfreich. Ihre Hilfe beim Dhikr aber ist äußerst groß. Sie reinigt das Herz, welches das Haus Allahs, des Erhabenen, ist, von den Unreinheiten der Triebseele und den Täuschungen Satans. Sie bereitet das Herz vor, damit sich der Dhikr etabliert. Es gibt drei Formen der Rābita:

1. Sich das Gesicht des Gottesfreundes vorzustellen, als ob er vor einem stünde. Diese Art der Rābita wurde am Anfang des Dhikr ausgeführt.
2. Das Gesicht des Gottesfreundes im Herzen zu bewahren. Wenn diese Art von Rābita beim Dhikr von selbst auftritt, dann handelt es sich um Dhikr mit dem Gedanken, dass der Gottesfreund im Herzen ist.
3. Sich selbst in der Gestalt des Gottesfreundes zu sehen, sich in seiner Kleidung vorzustellen. Man stellt sich beim Rezitieren und Anhören des edlen Korans, beim Zuhören von Unterrichten und Predigten, beim Verrichten des Gebets und Ausführen aller gottesdienstlichen Handlungen in jener Kleidung vor und sagt, dass nicht man selbst, sondern er diese Handlungen vollzieht. Von gottesdienstlichen Handlungen, die auf diese Weise verrichtet werden, wird viel Genuss verspürt.

Durch die Rābita macht der Mensch schnell Fortschritte und erlangt das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen. Die dritte Form der Rābita wurde „**vollkommene Rābita**“ genannt.

Wer diese vollkommene Rābita praktiziert, denkt an sein eigenes Herz. Das Herz (Qalb) ist eine Kraft aus Licht (Nūr), die sich im Stück Fleisch, das ebenfalls „Herz“ genannt wird, unterhalb der linken Brust und zwei Finger darunter befindet. Das materielle Herz ist wie ein Ei oder Zapfen. Es wird auch „**al-Qalb as-sanawbari**“ genannt. Die hier befindliche Kraft aus Licht wird „**al-Qalb al-haqīqī**“ (wahres Herz) genannt. Das materielle Herz ist wie das Nest des wahren, spirituellen Herzens.

Man sitzt, ohne sich selbst Unannehmlichkeiten zu bereiten, mit Anstand wie im Gebet und neigt Kopf und Körper leicht zum Herzen hin. Die Augen werden geschlossen, denn das Auge ist wie der Führer des Herzens. Womit sich die Augen beschäftigen, damit beschäftigt sich auch das Herz. [Dies gilt für sämtliche Sinnesorgane.] Deshalb sollte keines der Sinnesorgane irgendetwas wahrnehmen. Kein Körperglied wird bewegt. Die Lippen werden zusammengehalten, die Zunge berührt den Gaumen und man denkt mit der Vorstellungskraft an das Wort „**Allah**“ und lässt es über diese Kraft aus Licht passieren. In der Vorstellung, mit Genuss, Leidenschaft und Respekt, dem sinngemäßen Vers

„**Nichts gleicht Ihm**“ folgend sagt man „Allah, Allah, Allah“, der der Name des Wesens ist, das nichts und niemandem ähnelt. Beim Aussprechen denkt man an keines Seiner Attribute. Man erinnert sich nicht einmal daran, dass Er hādīr und nāzīr (gegenwärtig und alles sehend) ist. Man nimmt eine Gebetskette und zählt die Perlen mit dem Daumen der rechten Hand ab, indem man „Allah, Allah...“ sagt. Damit in das Herz keine Gedanken kommen, führt man den Dhikr auf eine Weise, die man für angemessen hält, zügig oder langsam durch. Der Dhikr muss in unmittelbarer Nähe des Herzens erfolgen. Die tägliche Anzahl an Dhikr beträgt mindestens 5.000. Im Ramadan sind es üblicherweise 15.000 und in den anderen Monaten 7.000, und wenn möglich, sollte es zu jeder Zeit 15.000 betragen. Der Dhikr kann nur so viel erklärt werden. Er wird verstanden, wenn er praktiziert wird. Übung macht den Meister. Die Aussage „Vollziehe den Dhikr, bevor der Tod dich ereilt. Denn die Läuterung des Herzens geschieht mit dem Dhikr. Alles andere als das Gedenken Allahs, des Erhabenen, was auch immer es sein mag, ist wie der Verlust des Lebens“ ist bekannt.

Die Experten des Tasawwuf-Wissens pflegten zu sagen: „Durch Dhikr wird das Herz geläutert. Durch Dhikr wird die Liebe Allahs erlangt. Durch Dhikr wird der Genuss an gottesdienstlichen Handlungen verspürt. Durch Dhikr wird der Glaube gestärkt. Durch Dhikr nimmt die Lust am Verrichten des Gebets zu. Durch Dhikr werden die Gebote und Verbote mit Leichtigkeit eingehalten. Durch Dhikr befreit man sich von der Nachahmung und erlangt Gewissheit. Das koranische Gebot **„Gedenkt Allahs, des Erhabenen, viel!“** weist darauf hin.“ [Wie der Dhikr durchzuführen ist, steht im 113. Brief aus dem zweiten Band des **Maktūbāt** des ehrwürdigen Muhammad Ma’sūm. Die Übersetzung dieses Briefes findet sich im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** auf Seite 220.]

Um auf dem Weg des Tasawwuf fortzuschreiten, werden Tawba (reumütige Umkehr) und Istikhāra verrichtet. Für die Tawba wird kurz gesagt: „O mein Herr! Ich bereue alle meine Sünden, die ich vom Beginn der Pubertät bis jetzt begangen habe. Und ich verspreche, dass ich von nun an, inschā’allāhu ta’ālā, nie wieder sündigen werde.“ Die Sünden werden nicht einzeln aufgezählt. Danach wird die Ganzkörperwaschung vollzogen. Nach der Ganzkörperwaschung verrichtet man mit der Absicht der Istikhāra zwei Gebetseinheiten und geht zu Bett. In der ersten Gebetseinheit wird die Sure al-Kāfirūn und in der zweiten Einheit al-Ikhlās gelesen. Man pflegte diesen Dhikr täglich zu praktizieren und zu sagen: „Der Erfolg (Tawfiq) kommt von Allah, dem Erhabenen.“

Gemäß dem 21. Hadith im Buch „Vierzig Hadithe“ von Imām al-Birgivī ist es eine Sunna, dass jeder Muslim die Istikhāra vollzieht. Bei Ibn Ābidīn heißt es: „Nach dem Istikhāra-Gebet wird folgendes Bittgebet gelesen: Allāhumma innī astakhīruka bi-ilmika wa-astaqdiruka bi-qudratika wa-as’aluka min fadlikal-azīm fa-innaka taqdiru wa-lā aqdiru wa-ta’lamu wa-lā a’lamu wa-anta allāmul-ghuyūb.“ Sieben Nächte lang wird auf diese Weise die Istikhāra vollzogen. Danach wird getan, was in das Herz kommt. Nach der Istikhāra legt man sich im Zustand der Gebetswaschung in Gebetsrichtung gewandt hin. Im Traum Weiß oder Grün zu sehen, ist ein Zeichen für Gutes (Khayr). Schwarz oder Rot zu sehen, deutet auf Schlechtes (Scharr) hin, heißt es. Das Istikhāra-Gebet jemand anderen verrichten zu lassen, ist keine Sunna. Man soll lernen, wie es zu verrichten ist, und diese Sunna selbst ausführen. Es ist nicht erlaubt, gottesdienstliche Handlungen, die mit dem Körper verrichtet werden, von anderen ausführen zu lassen.

31. Mai 1339 [1923]

Dhul-qa’da 1341
Sayyid Abdulhakīm

38 — DRITTER BAND, 52. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Hāschim al-Kischmī, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben, der den dritten Band des „Maktūbāt“ gesammelt hat. Er behandelt die Entwerdung (Fanā) des Herzens und der Triebseele und das Vergehen des „Ilm husūlī“ und des „Ilm hudūrī“:

„**Fanā**“ bedeutet, die „Mā-siwā“ zu vergessen. Mit „**Mā-siwā**“ (Geschöpfe) ist alles außer Allah, dem Erhabenen, gemeint. Mā-siwā ist zweierlei: „**Āfāq**“, also die Geschöpfe außerhalb des Menschen, und „**Anfus**“, also die Dinge innerhalb des Menschen. Das Vergessen des Āfāq ist das Vergehen des Ilm husūlī, welches das Āfāq bekannt macht. Das Vergessen des Anfus ist das Vergehen des Ilm hudūrī, welches das Anfus bekannt macht. Das Āfāq wird erkannt mit dem Ilm husūlī und das Anfus wird erkannt mit dem Ilm hudūrī. Das Vergehen des Ilm husūlī ist schwierig und wird den Gottesfreunden (Awliyā) zuteil. Das Vergehen des Ilm hudūrī ist noch viel schwieriger und wird unter den Gottesfreunden nur den sehr Hohen zuteil. Die meisten derer, die nur rational an die Dinge herangehen, werden daran nicht glauben und sogar behaupten, dass selbst der Gedanke an so etwas unmöglich sei. Sie sagen, dass es für einen Menschen mit Kognition nicht in Frage komme, sich selbst zu vergessen. Sie sagen: „Der Mensch muss sich seiner selbst bewusst sein. Er kann sich nicht einmal für einen Augenblick vergessen, geschweige denn dauerhaft.“

Das Vergehen des Ilm husūlī geschieht in der „**Fanā al-qalb**“ (Entwerdung des Herzens) genannten Stufe. Wenn das Ilm hudūrī vergeht, kommt es zur „**Fanā an-nafs**“ (Entwerdung der Triebseele). Diese ist die vollkommene und wahrhaftige Entwerdung. Die Entwerdung des Herzens ist wie die äußere Form und der Schatten der Entwerdung der Triebseele. Das Ilm husūlī ist der Schatten und die Erscheinung des Ilm hudūrī. Deshalb ist die Entwerdung, also das Vergehen des Ilm husūlī der Schatten und die äußere Form der Entwerdung des Ilm hudūrī. Wenn das Ilm hudūrī vergeht, erreicht die Triebseele die Stufe der Ruhe/Zufriedenheit (Itmī'nān). Sie wird mit Allah, dem Erhabenen, zufrieden und Allah, der Erhabene, wird mit ihr zufrieden. Nach dem „Bestehen“ (Baqā) und der Rückkehr wird der Triebseele die Aufgabe übertragen, die Suchenden (Tālib) spirituell zu führen (Irschād) und zur Vollkommenheit zu führen. Der Dschihad und Kampf gegen alle vier der „**al-Anāsir al-arba'a**“ genannten vier Elemente, die sich im Körper befinden, in ihren Wünschen und Neigungen gegensätzlich sind und sich in ihren Eigenschaften unterscheiden und von denen ein jedes etwas anderes wünscht, wird der Triebseele zuteil. Kein einziges der anderen neun im Körper befindlichen Teile/Komponenten erlangt diese Gabe. Wenn die Energie in einem Menschen zunimmt und stärker wird, verwandelt sie ihn in einen Teufel und lässt ihn sagen: „Gibt es noch jemanden, der so ist wie ich?“ Die Triebseele, welche die Zufriedenheit erlangt hat, bewahrt durch den Dschihad den Menschen vor diesem Unheil. Wollust, Zorn und andere schlechte Eigenschaften im Menschen gibt es auch bei den Tieren. Die Triebseele bringt auch sie durch Zählung in einen guten Zustand. Subhānallāh! Wie verwunderlich es doch ist, dass die Triebseele, welche die schlimmste der zehn Feinstoffe (Latīfa) ist, zum Besten von ihnen wird und Dschihad gegen das Übel führt! In einem Hadith heißt es: „**Diejenigen unter euch, die in der Zeit der Unwissenheit (Dschāhiliyya) gut waren, werden die Besten sein, nachdem sie Muslime geworden sind und das religiöse Wissen angeeignet haben.**“

Anmerkung: Das Zeichen dafür, dass das Herz die Geschöpfe vergessen hat, ist, dass es nie an die Geschöpfe denkt. Auch wenn man sich zwingt, an die Geschöpfe zu denken, kommen keine Gedanken in das Herz. [Während der Verstand

mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt ist], nimmt das Herz die Gedanken an die Geschöpfe nicht an. Das Zeichen, das auf das Vergehen des Ilm hudūrī der Triebseele verweist, ist das Entwerden des Menschen. Sodann ist er sich seiner selbst und seiner Eigenschaften nicht mehr bewusst. Zu diesem Zeitpunkt vergehen sowohl das Wissen als auch das Gewusste, denn das Wissen und das Gewusste sind der Mensch selbst. Solange der Mensch selbst nicht entwirde, vergehen Wissen und Gewusstes nicht. Die Entwerdung des Herzens ist die Entwerdung des Āfāq und die Entwerdung der Triebseele ist die Entwerdung des Anfus, was wiederum die wahrhaftige Entwerdung ist.

***Komme endlich, o du in der Fremde gefangen,
Komme, o du bedenkenlos Ruhender in der weltlichen Ruine!***

***Öffne die Augen und siehe, wie den Herren die Zeit vergangen,
Vergängliches liebend berauscht, sind all jene dadurch verhangen!***

***Sogar die Nachtigall entflieht, trotz des Süßen dem Käfig,
Warum verharret der Mensch, obwohl er im Kerker gefangen!***

***Solange noch Zeit ist, komme endlich zu Sinnen,
Ewig leiden wird wer saget: „Lasset mich! Bedenkenlos und unbefangen!“***

39 — DRITTER BAND, 63. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mir Mansūr geschrieben. Er vermittelt feines Wissen über Allahs Eigenschaften „Umfassen“, „Nähe“ und „Beisammensein“:

Begriffe wie Qurb (Nähe), Ma'īyya (Beisammensein), Ihāta (Umfassen), Sa-rayān (Ausbreiten), Wasl (Ankommen), Ittisāl (Verbundenheit), Tawhīd (Einsheit) und Ittihād (Vereinigung), die in Bezug auf Allah, den Erhabenen, geäußert werden, gehören zur Kategorie der mehrdeutigen Aussagen (Mutaschābihāt) und der im Zustand der Tasawwuf-Trunkenheit geäußerten Worte (Schathiyyāt). Mit diesen Worten werden nicht Dinge, die wir begreifen können, zum Ausdruck gebracht. Nichts von dem, was uns in den Sinn kommt, was wir uns vorstellen, wenn wir diese Worte vernehmen, befindet sich bei Allah, dem Erhabenen. Er hat mit diesen rein gar nichts zu tun. Zum Ende des Tasawwuf-Weges hin wurde so viel erkannt, dass die Nähe (Qurb) und die Verbundenheit (Ittisāl) Allahs, des Erhabenen, wie die Nähe und Verbundenheit der Bilder in einem Spiegel mit dem Spiegel sind. Nichts von dem, was im Spiegel gesehen wird, existiert im Spiegel. Sie sind nichts als Bilder. Ihre Nähe und Verbundenheit zum Spiegel ist die Äußerung der Nähe und Verbundenheit der Dinge, die man sich einbildet und die sich in der Vorstellung befinden, zu den Dingen, die extramental (khāridschī, also tatsächlich/praktisch) existieren. Allah, der Erhabene, existiert wirklich, die Schöpfung (Ālam) hingegen erscheint in der Stufe der Wahrnehmung (Hiss) und Einbildung (Wahm) als existent. Deshalb besteht die Nähe und Verbundenheit Allahs, des Erhabenen, zu den Geschöpfen in der Nähe und Verbundenheit einer extramental existierenden Sache zu einer Sache in der Vorstellung, die man sich einbildet. Aus diesem Grund ist es erlaubt, Begriffe wie Qurb und Ma'īyya in Bezug auf Allah, den Erhabenen, zu verwenden. Dass in einem Spiegel schmutzige und hässliche Dinge erscheinen und der Spiegel eine Nähe zu diesen aufweist und sie umfasst, stellt keinen Makel und Mangel für den Spiegel dar. Der Spiegel existiert nämlich extramental, während die Spiegelbilder nicht extramental existieren. Das Übel und die Mängel des Nichtexistenten haben keinen Einfluss auf das Existente. Damit einhergehend wollte

Allah, der Erhabene, dass die Geschöpfe, obwohl Er sie in der Stufe der Wahrnehmung und Einbildung erschaffen hat, nicht vergänglich sind, sondern dauerhaft sind. Deshalb gab Er ihnen die Eigenschaften und Merkmale dessen, was extramental existiert. Er gewährte denen, die in der Einbildung existieren, die Eigenschaften und Werke des extramental Existenten. Aus diesem Grund ließ Er Dinge wie Nähe und Umfassen, die in der Einbildung existieren, wie die Nähe und das Umfassen werden, die extramental existieren. Er überführte imaginäre Dinge in die Realität. Um dies besser vermitteln zu können, führen wir folgendes Beispiel an: So wie es angenehm ist, extramental eine schöne Sache zu sehen, so ist es auch angenehm, ihr Bild im Spiegel zu sehen und sie in der Einbildung zu halten. Dabei existiert diese Sache selbst extramental, während das Sehen im Spiegel eine Vorstellung und Einbildung ist und nicht die Sache selbst. Doch ihre Wirkungen und Werke ähneln einander. Da Allah, der Erhabene, aus Seiner Güte und Gnade heraus die Wirkungen und Werke der imaginären Dinge denen der real existierenden Dinge ähnlich gemacht hat, ist in den imaginären Dingen die Hoffnung aufgekommen, einen Anteil von den Gaben zu erlangen, die den existierenden Dingen gewährt wurden. Die frohen Botschaften der Gabe, dem tatsächlich Existierenden nah zu sein und zu ihm zu gelangen, haben sich abgezeichnet. In einem Gedicht auf Arabisch heißt es:

***Glückwunsch denen, die Gaben erhalten haben,
soll sich der arme Verliebte mit einigen Tropfen begnügen.***

Allah, der Erhabene, beschert diese äußerst wertvolle Wohlgabe, wem Er will.“ Allah, der Erhabene, ist Eigentümer großer Gaben.

Ihr solltet gut wissen, dass der Umstand, Wörter wie Nähe (Qurb) und Erreichen (Ittisāl) anders als oben beschrieben zu verstehen, bedeutet, Allah, den Erhabenen, mit Seinen Geschöpfen zu vergleichen und Ihm Materie zuzuschreiben. Am besten ist es, an diese im edlen Koran verwendeten Begriffe zu glauben, ohne darüber nachzudenken, wie sie sind. Es sollen keine Untersuchungen darüber angestellt werden, wie sie sind, sondern gesagt werden: „Allah, der Erhabene, kennt sie.“ Wenn über sie aber so gedacht wird, wie wir es dargelegt haben, sind sie nicht mehr mehrdeutig (mutaschābih), sondern können unklar (mudschmal) oder schwierig (muschkil) werden. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wirklichkeit von allem.

Der Gottesfreund ist die seltene Perle vom Meer der Wahrheit,

Er ist eine seltene Rose im Rosengarten der Gotteserkenntnis,

Er ist perfekt wie kein anderer, sei es in der Rhetorik, sei es in der Schönheit,

Er gibt es nicht preis aber er ist ein Ozean und sein Herz birgt ein großes Geheimnis,

Er ist Meister der Kenntnisse über das Herz und die Seele, er reinigt sie mit Leichtigkeit,

Überall kann man Leute finden, die so tun als würden sie Geheimnisse verkünden,

Nicht einmal den Glauben kennen sie, jedoch vermarkten sie sich mit Geschicktheit,

„Gottesfreund“ bedeutet, er ist fähig anderer Herzen von weltlichen Gelüsten zu entbinden,

Ein Gottesfreund ist ein Vollmond; er vertreibt mit seinem Licht die Dunkelheit.

40 — DRITTER BAND, 68. BRIEF

Dieser Brief wurde an den Sammler des dritten Bandes des „Maktübāt“, Muhammad Hāschim al-Kischmī, möge seine Seele gesegnet sein, geschrieben. Er behandelt, dass die Schöpfung auf der Ebene der Einbildung erschaffen wurde:

Dass die Schöpfung (Ālam) imaginär (mawhūm) ist, bedeutet nicht, dass sie ein Produkt der Einbildung (Wahm) ist. Die Einbildung ist nämlich ebenfalls Teil der Schöpfung. Wie sollte sie sich also selbst hervorbringen können? Dass die Schöpfung imaginär ist, bedeutet, dass Allah, der Erhabene, die Schöpfung auf der Ebene der Einbildung erschaffen hat. Als die Schöpfung erschaffen wurde, gab es keine Einbildung, doch sie existierte im Wissen Allahs, des Erhabenen. Die Ebene der Einbildung bezeichnet das, was nicht existiert, aber sichtbar ist. Die Existenz des Kreises, der von einem „rotierenden Punkt“ (Nuqta dschawwāla) gebildet wird, befindet sich auf der Ebene der Einbildung. [Wenn wir an ein Ende einer Schnur einen Stein binden, die Schnur am anderen Ende halten und sie um unsere Hand drehen, dann erscheint der Stein für das Gegenüber in Form eines Kreises. Der sich drehende Stein ist die Nuqta dschawwāla. Der sichtbare Kreis wiederum ist ein imaginärer Kreis (Dā'ira mawhūma).] Es gibt keinen Kreis, er ist lediglich eine Erscheinung. Allah, der Erhabene, hat alle Geschöpfe auf dieser Ebene erschaffen, doch Er lässt ihre Erscheinung fort-dauern. Somit ist ihre Existenz nicht falsch, sondern korrekt. Sie haben sich der Ebene der Einbildung entledigt und sind zu „Nafs amrī“ geworden, d. h. sie sind nicht bloß eine vorübergehende Erscheinung, sondern fortdauernde Wesen. Wenn Allah, der Erhabene, will, wandelt Er Hässliches in Schönes um. Die Ebene der Einbildung ist ein erstaunliches Wesen. Sie ähnelt nicht dem Wesen auf der Ebene der „Nafs al-amr“ und hat nichts mit ihm zu tun. Sie hat keinerlei Beziehung zu ihm in Bezug auf Zeit, Ort oder Richtung. Sie ist weder mit ihm verbunden noch von ihm entfernt. Der rotierende Punkt (Stein) existiert auf der Ebene der Nafs al-amr, während der von ihm gebildete Kreis auf der Ebene der Einbildung existiert. Der Kreis hat keinerlei Beziehung zu diesem Punkt. Er befindet sich nicht in irgendeiner Richtung des Punktes. Mit der Bildung des Kreises wurde dieser Punkt nicht begrenzt. Es kann nicht gesagt werden, dass der Punkt rechts oder links vom Kreis, vor oder hinter ihm oder unter oder über ihm ist. Dinge dieser Art, die in Bezug auf den Kreis gesagt werden, können nur über Wesen gesagt werden, die wie er auf der Ebene der Einbildung existieren. Zwischen den Wesen auf anderen Ebenen und dem Kreis gibt es solche Beziehungen nicht. Mit der Bildung des Kreises wurde dieser Punkt überhaupt nicht begrenzt und ist nicht zu einem Ende gekommen. Er ist genauso wie zuvor.

Wenn das obige Beispiel gut verstanden wurde, wird man den Zustand Allahs, des Erhabenen, in Bezug auf die Schöpfung verstehen. Mit der Erschaffung der Schöpfung wurde Allah, der Erhabene, nicht begrenzt und fand kein Ende. Er hat dadurch keine Richtung bekommen. Wie kann man so etwas über Allah, den Erhabenen, sagen, wo es doch auf dieser hohen Ebene solche Dinge nicht gibt? Einige kurzsichtige und unglückselige Menschen dachten, zwischen Allah, dem Erhabenen, und den Geschöpfen seien solche Beziehungen entstanden, und sagten, es sei in Bezug auf Ihn eine Richtung entstanden, weshalb sie auch nicht daran glaubten, dass Allah, der Erhabene, im Jenseits gesehen werden wird. Sie sagten, dass so etwas nicht sein könne. Sie stellten ihre Unwissenheit und ihren Irrglauben über den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe. Sie sagten: „Wenn Allah gesehen wird, muss Er sich in einer Richtung des Sehenden befinden. Das aber würde eine Begrenzung und ein Ende für Ihn bedeuten.“

Aus dem obigen Beispiel und seiner Erläuterung ging aber hervor, dass es zwischen Allah, dem Erhabenen, und den Geschöpfen keineswegs solche Bezüge und Beziehungen gibt. Dies ist der Fall, unabhängig davon, ob sie bekunden oder nicht, dass Er gesehen werden wird. Er wird gesehen werden und es wird keine Richtung geben. Wir werden dies weiter unten noch deutlicher erklären. Diese Leute verstehen nicht, dass diese falschen Gedanken auch der Erschaffung der Geschöpfe zuwiderlaufen. Denn es würde zu der Annahme führen, dass Allah, der Erhabene, während der Erschaffung der Geschöpfe in einer Richtung zu den Geschöpfen war, was wiederum eine Begrenzung und ein Ende für Ihn erfordern würde. Wenn sie sagen, dass Er sich nicht nur in einer, sondern in allen Richtungen in Bezug auf die Geschöpfe befände, wäre Er ebenfalls begrenzt und hätte ein Ende.

Um von solchen engstirnigen Gedanken loszukommen, muss man den Aussagen der Großen des Tasawwuf folgen. Diese Großen sagten, dass die Schöpfung imaginär (mawhūm) ist, und entkamen somit engstirnigen Gedanken wie, Allah, dem Erhabenen, eine Richtung oder ein Ende zuzuschreiben. Es ist überhaupt nicht schlimm, zu sagen, dass die Schöpfung imaginär ist. Dieses Imaginärsein ist wie die wahre Existenz. Die ewige Existenz, ewige Wohlgaben und ewige Strafe sind für diese vorgesehen. Mit der Tatsache aber, dass die törichte Gruppe unter den antiken griechischen Philosophen, die „Sophisten“ genannt wird, die Schöpfung (die Welt) ebenfalls als imaginär (Illusion) bezeichnete, verhält es sich anders. Sie sagten nämlich, mit dem „Produkt der Einbildung“ sei gemeint, dass die Vorstellung es als existent erachte. Zwischen diesen beiden Arten des Imaginärseins gibt es einen großen Unterschied.

Wir wollen wiederholen, dass der vom rotierenden Punkt gebildete imaginäre Kreis sich in keiner Richtung des Punktes befindet. Der Punkt befindet sich außerhalb der Richtungen des Kreises. Wenn wir uns den gesamten Kreis als ein Auge vorstellen, dann würde es den Punkt als richtungslos sehen, denn zwischen beiden gibt es keine Richtungsbeziehung. Wenn auch im Paradies der gesamte Körper des Menschen ein Auge wäre, würde er Allah, den Erhabenen, ohne Richtung sehen. Hieran gibt es nichts, was man nicht glauben kann. Im Paradies werden die Gläubigen gänzlich Augen sein und sehen. Sie werden Allah ohne Richtung sehen. Da sich die Gottesfreunde im Diesseits die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, als Charaktereigenschaften angeeignet haben, ist ihr gesamter Körper wie ein Auge. Auch wenn Er im Diesseits nicht gesehen wird, kommt es ihnen so vor, als ob sie Ihn sehen würden. Denn sie haben gesagt: „Allah, der Erhabene, sieht immer, hört immer und weiß immer.“ Wer sie als Charaktereigenschaften angeeignet hat, wird ebenfalls so sein. Eine jede seiner Eigenschaften wird ein Auge sein und sehen. Den anderen Gläubigen wird diese Wohlgabe, so Allah will, im Paradies gewährt. Hieran gibt es nichts, was man nicht glauben kann. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wahrheit von allem [und teilt sie mit, wem Er will].

***Warum folgst du nicht dem Islam, der jeden zur Erretung führt,
Gehörst du denn nicht zur Umma vom Muhammad, der alle führt,
Fragst du dich nicht über die Hölle, das Paradies, wohin dich dein Leben führt,
Ist das ein Zustand, der einem gläubigen Menschen gebührt?***

41 — DRITTER BAND, 90. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Hāschim al-Kischmī, möge seine Seele gesegnet sein, geschrieben und erklärt, wie die Gotteskenner mit ihren Herzen Allah, den Erhabenen, sehen:

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern.

Frage: Einige der Großen des Tasawwuf sagten, mit ihrem Herzensauge Allah, den Erhabenen, gesehen zu haben. Beispielsweise sagt der Schaykhul-ārif [Schihābuddīn Umar as-Suhrawardī], möge seine Seele gesegnet sein, in seinem Buch **Awārif al-ma'ārif**: „Allah, der Erhabene, wird mit dem Auge des Herzens spirituell gesehen.“ Andererseits sagt Abū Ishāq al-Gul'ābādī, möge seine Seele gesegnet sein, einer der frühen Führer der Sūfiyya aliyya, in seinem Buch namens **at-Ta'arruf** Folgendes: „Unsere Großen sagten einstimmig, dass Allah, der Erhabene, im Diesseits weder mit dem leiblichen Auge noch mit dem Herzen gesehen werden kann. Lediglich eine Gewissheit entsteht im Herzen.“ Wie lassen sich diese zwei Aussagen miteinander in Einklang bringen?

Antwort: In dieser Angelegenheit gefällt diesem Bedürftigen die Aussage im Buch **at-Ta'arruf**. Im Diesseits haben die Herzen keinen anderen Anteil an Allah, dem Erhabenen, als Gewissheit (Yaqīn) zu erlangen. Mögen sie es nennen, wie sie wollen, ob nun „Sehen/Schau“ (Ru'ya) oder „spirituelle Schau“ (Muschāhada). Wenn das Herz nicht sehen kann, kann das Auge erst recht nicht sehen. Für das Auge ist die Schau Allahs, des Erhabenen, im Diesseits nicht möglich. Die Gewissheit, die im Herzen entsteht, erscheint in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) als Schau. In der Welt der Gleichnisse gibt es nämlich für jeden Gedanken und jede Bedeutung eine Form. Im Diesseits ist das, was dem Menschen am besten Gewissheit erlangen lässt, die Schau (Ru'ya). Die Gewissheit im Herzen erscheint in der Welt der Gleichnisse in Form der Schau.

Da die Gewissheit, die im Herzen entsteht, in Form der Schau gesehen wird, erscheint das, worüber Gewissheit erlangt wird, als das, was gesehen wird. Wenn der Reisende (Sālik) diese Gewissheit im Spiegel der Welt der Gleichnisse sieht, vergisst er, dass die Welt der Gleichnisse ein Spiegel ist, und denkt, die Erscheinung sei die Wirklichkeit selbst. So behauptet er, dass er die „Schau“ erlangt habe. Er begreift nicht, dass er die Erscheinung der Gewissheit gesehen hat. Dies ist einer der bekannten Fehler der Tasawwuf-Anhänger. Wenn die Schau der Erscheinung in der Welt der Gleichnisse an Stärke gewinnt, denkt der Reisende, dass er mit seinem Auge gesehen habe. Tatsache ist jedoch, dass die Schau nicht möglich ist, weder mit dem Auge noch mit dem Herzen. Die meisten der Sūfiyya aliyya irrten sich derart und dachten, sie hätten Allah mit dem Herzen gesehen.

Frage: Wenn etwas, worüber im Herzen Gewissheit erlangt wurde, eine Erscheinung in der Welt der Gleichnisse hat, muss demnach nicht auch Allah, der Erhabene, eine Erscheinung haben?

Antwort: Es wurde gesagt: „Es gibt nichts, das Allah, dem Erhabenen, gleicht. Doch gibt es Gleichnisse in Bezug auf Ihn. In der Welt der Gleichnisse wird die Erscheinung (Sūra) gesehen.“ So sagte der Autor des Buches **al-Fusus** [Muhyiddīn ibn al-Arabī], möge Allah sich seiner erbarmen, dass die Schau im Paradies ebenfalls eine Erscheinung in der Welt der Gleichnisse sein werde. Die Erscheinung in der Welt der Gleichnisse ist aber nicht die Erscheinung Allahs, des Erhabenen, in der Welt der Gleichnisse. Sie ist die Erscheinung dessen, worüber im Herzen Gewissheit erlangt wurde. Doch das, worüber im Herzen Gewissheit

erlangt und das enthüllt wird, ist nicht das göttliche Wesen (adh-Dhāt al-ilāhiyya). Es sind die Beziehungen zum göttlichen Wesen. Wenn der Gotteskenner (Ārif) sich mit dem göttlichen Wesen beschäftigt, kommt es zu solchen Vorstellungen. Es gibt keinerlei Sehen und Gesehenes, denn das göttliche Wesen hat in der Welt der Gleichnisse keine Erscheinung. Sie dachten, die Erscheinung der Gewissheit sei die Erscheinung der Schau.

In der Welt der Gleichnisse haben Materie und Wesen keine Erscheinungen. Sie enthält Erscheinungen der Bedeutungen. Die Welten (Geschöpfe) sind die Erscheinungen der Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen. Sie haben keine eigene Wesenheit und Existenz, wonach die gesamte Schöpfung Bedeutung (Ma'nā) ist. [In ihr gibt es keine Materie.] Deshalb hat die Schöpfung in der Welt der Gleichnisse eine Erscheinung. Da die Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, mit dem göttlichen Wesen bestehen, sind sie wie Bedeutungen. Sie können in der Welt der Gleichnisse Erscheinungen haben, doch das göttliche Wesen kann keine Erscheinung haben.

Eine Erscheinung hat Grenzen und Einschränkungen. Die Welten sind Seine Schöpfung und kein Geschöpf kann Ihn begrenzen oder auf irgendeine Weise einschränken. Zu sagen, Allah, der Erhabene, habe ein Gleichnis (Mithāl), bedeutet nicht, dass Sein Wesen ein Gleichnis hat, sondern dass Er in mancher Hinsicht und unter manchen Gesichtspunkten ein Gleichnis hat. Aber zu sagen, dass nicht das göttliche Wesen ein Gleichnis habe, sondern Er in mancher Hinsicht und unter manchen Gesichtspunkten ein Gleichnis habe, fällt diesem Bedürftigen sehr schwer. Möglicherweise gibt es ein Gleichnis eines von Seinen Schatten fernen Schattens. Wir wollen wiederholen, dass in der Welt der Gleichnisse Eigenschaften und Bedeutungen Erscheinungen haben, doch Wesenheiten haben dort keine Erscheinungen. Demnach bedeutet die Aussage des Autors des **al-Fusūs**: „Allah, der Erhabene, wird im Paradies in seiner Erscheinung in der Welt der Gleichnisse gesehen werden“, nicht, dass Er gesehen werden wird, ja nicht einmal, dass man Seine Erscheinung sehen wird. Denn das göttliche Wesen hat ja keine Erscheinung, die gesehen werden könnte. Die Erscheinung in der Welt der Gleichnisse ist die Erscheinung eines von Seinen Schatten fernen Schattens. Dies zu sehen ist nicht die Schau des göttlichen Wesens. Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, bleibt hinsichtlich seiner Leugnung der Schau Allahs, des Erhabenen, im Paradies nicht hinter der Mu'tazila und den Philosophen zurück. Er beweist die Schau Allahs in einer Art, dass aus seiner Argumentation letztlich hervorgeht, dass Er nicht gesehen werden könne. Das heißt, er beweist auf ausgezeichnete Weise, dass Seine Schau nicht möglich sei. Denn indirekte Aussagen (Kināya) haben eine hervorragendere Aussagekraft als eindeutige (sarīh) Aussagen. Doch die Mu'tazila und die Philosophen folgen ihrem Verstand, während Muhyiddīn ibn al-Arabī seiner falschen spirituellen Enthüllung (Kaschf) folgt. Vielleicht haben sich die Beweise der Mu'tazila und Philosophen in Muhyiddīn ibn al-Arabīs Vorstellung festgesetzt und waren Grund dafür, dass seine spirituelle Enthüllung falsch wurde und er ihnen folgte. Da er aber zur Ahlus-Sunna gehört, führte er diese spirituelle Enthüllung (Kaschf) als Beweis für die Schau Allahs an.

Was das Wort „einstimmig“ betrifft, das der Autor des Buches **at-Ta'arruf** verwendet, so muss damit wohl die Einstimmigkeit der Tasawwuf-Anhänger seiner Zeit gemeint sein. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wahrheit von allem.

42 — DRITTER BAND, 92. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Hāschim al-Kischmī geschrieben und behandelt die Kommunikation der Großen des Tasawwuf mit Allah, dem Erhabenen:

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit Seinen erwählten Dienern.

Frage: Einige Gotteskenner sagen: „Wir hören die Rede Allahs, des Erhabenen“, oder „Wir sprechen zu Allah.“ Beispielsweise sagte Imām Dscha‘far as-Sādiq, möge Allah sich seiner erbarmen: „Ich habe jeden Koranvers vom Urheber [also von dem, der sie gesprochen hat] gehört.“ Auch Abdulqādir al-Gilānī tätigt in seinem **Risāla-i Ghawthiyya** ähnliche Aussagen. Was bedeuten diese Aussagen?

Antwort: Die Rede (Kalām) Allahs, des Erhabenen, ist wie Sein Wesen und Seine anderen Attribute bītschūn und bītschigūna [d. h. sie ähneln nichts und es kann nicht verstanden werden, wie sie sind]. Das Hören unbegreifbarer Rede ist ebenfalls unbegreifbar. Das Begreifbare [tschūn] kann nämlich das Unbegreifbare [bītschūn] nicht kennen. Deshalb erfolgt das Hören dieser Rede nicht mit Ohren [mittels Luftwellen und Nervensystem]. Diese sind nämlich alle begreifbar. Wenn der Mensch diese Rede vernimmt, so erfolgt dieses Vernehmen durch die Aufnahme seiner Seele (Rūh). Die Seele ist nämlich ziemlich unbegreifbar. Das Vernehmen erfolgt ohne Buchstaben und Worte. Das Sprechen des Menschen zu Ihm geschieht ebenfalls mit der Seele, ohne Buchstaben und Worte. Auch diese Worte sind ziemlich unbegreifbar, denn jemand, der unbegreifbar ist, vernimmt sie.

Allah, der Erhabene, vernimmt die [Worte und] Laute der Menschen [und aller Geschöpfe] auf unbegreifbare Weise. Er hört ohne Buchstaben und Worte und ohne eine Reihenfolge davor und danach. Denn Allah, der Erhabene, unterliegt nicht der Zeit. [Er existierte, als es noch keine Zeit gab. Er erschuf die Zeit im Nachhinein.] Wenn der Mensch diese Rede hört, hört er sie mit jedem Partikel und seinem gesamten Dasein. Wenn er spricht, ist sein gesamtes Dasein ein Sprecher. Sein ganzes Dasein ist ein Ohr und sein ganzes Dasein ein Mund. Am Tag des Versprechens (Mīthāq) haben die herausgenommenen Partikel die Frage „**Alastu bi-rabbikum?**“ (Bin Ich nicht euer Herr?) mit ihrer ganzen Existenz, ohne irgendetwas [wie Luft, Trommelfell und Nerven] dazwischen, vernommen. Sie sagten mit ihrer gesamten Existenz „**Balā!**“ (Ja!). Sie waren gänzlich ein Ohr und gänzlich ein Mund. Wäre das Ohr getrennt vom Mund, wären Hören und Sprechen nicht unbegreifbar und man hätte nicht mit dem Unbegreifbaren gesprochen. Gedichtsvers:

Die Sachen des Sultans werden ausschließlich von seinen Tieren getragen.

Die Bedeutung, die durch die Seele empfangen wird, nimmt in der Vorstellung des Menschen die Form von Buchstaben und Worten ein. Die Vorstellungskraft des Menschen ähnelt der Welt der Gleichnisse im Makrokosmos (al-Ālam al-kabīr). Wenn sie hier die Form von Buchstaben und Worten annimmt, ist es, als hätte man sie mit dem Ohr gehört. Denn jede Bedeutung hat in jener Welt eine Form/Erscheinung. Auch wenn die Bedeutung unbegreifbar ist, hat sie eine Erscheinung. Doch sie kann verstanden werden, indem sie sich dort in einer begreifbaren Erscheinung manifestiert.

Wenn der Reisende in seiner Vorstellung aneinandergereihte Buchstaben und Worte vorfindet, denkt er, dass diese Buchstaben und Worte vom Ursprung

(Asl) kämen, und sagt, er habe sie von dort vernommen. Er kann nicht erkennen, dass diese Buchstaben und Worte die Erscheinungen der von der Seele empfangenen Bedeutungen in der Vorstellung sind und dass das Hören und die gehörte „ausgesprochene Rede“ (al-Kalām al-lafzī) die Erscheinung des unbegreifbaren Hörens und der unbegreifbaren Rede sind. Ein Gotteskenner, dessen Gotteserkenntnis (Ma'rifa) vollkommen ist, kann die Aspekte einer jeden Stufe voneinander unterscheiden und wird sie nicht miteinander verwechseln. Wie man sieht, bedeutet die Rede auf der unbegreifbaren Stufe und das Hören dieser Rede, dass sie der Seele mitgeteilt wird und die Seele sie empfängt. Die Worte und Buchstaben wiederum, die auf die Bedeutungen verweisen, die zur Seele kommen, sind die Erscheinungen dieser Bedeutungen in der Vorstellung, die wie die Welt der Gleichnisse ist. Einige dachten, sie würden die Buchstaben und Worte von Allah, dem Erhabenen, vernehmen. Es gibt zwei Gruppen von Menschen, die so denken: Die erste Gruppe sagt, dass diese Buchstaben und Worte erschaffen sind und die urewige unartikulierte Rede (al-Kalām an-nafsī) ausdrücken. Die zweite Gruppe behauptet, dass sie die göttliche Rede direkt hören würde. Sie erachten diese aneinandergereihten Buchstaben und Worte als göttliche Rede und können nicht unterscheiden zwischen dem, was Allah, dem Erhabenen, gebührt und was Seiner nicht würdig ist. Von diesen ist die erste Gruppe die bessere. Die zweite Gruppe hingegen sind unwissende und irgegangene Menschen. Möge Allah, der Erhabene, dem Besten aller Menschen und seiner reinen Familie und seinen Gefährten Frieden geben! Āmīn.

43 — ZWEITER BAND, 98. BRIEF

Dieser Brief wurde an seine Söhne Muhammad Sa'īd und Muhammad Ma'sūm, möge Allah sich ihrer erbarmen, Schätze verborgener Erkenntnisse, geschrieben. Er erläutert die Nähe Allahs, des Erhabenen, zu den Geschöpfen und den Unterschied zwischen den Übeln der Nichtexistenz ('Adam) und des Iblīs.

Ich lobpreise Allah, den Erhabenen, und grüße Seine erwählten Diener.

Frage: Die Gelehrten sagen: „Allah, der Erhabene, befindet sich nicht in dieser Welt und auch nicht außerhalb davon. Er ist nicht mit der Welt verbunden und auch nicht getrennt von ihr.“ Wie lautet die Erläuterung dieser Worte?

Antwort: Dinge wie innerhalb oder außerhalb, verbunden oder getrennt zu sein, sind denkbar zwischen zwei existenten Dingen. Doch in unserer Frage sind nicht zwei Dinge existent, sodass diese nicht denkbar sind. Denn Allah, der Erhabene, existiert, während alles andere als Er Einbildung und Illusion/Vorstellung ist. Die scheinbare Existenz der Geschöpfe ist durch die Macht Allahs fortdauernd und hört mit dem Vergehen der Einbildung und Illusion nicht auf zu existieren. Die endlosen Wohlgaben und Strafen im Jenseits sind für sie vorgesehen. Doch die Existenz der Geschöpfe ist nur Einbildung und Illusion. [D. h. sie sind extramental (in der Realität) nicht existent, sondern es erscheint der Einbildung und Vorstellung, als seien sie existent.] Sie sind keine Existierenden außerhalb der Einbildung und Vorstellung. Die Macht Allahs, des Erhabenen, lässt diese imaginären Erscheinungen, die man sich vorstellt, fort dauern. [Er bewahrt sie vor dem Vergehen, als wären sie extramental existent.] Er lässt sie so erscheinen, als ob sie tatsächlich existierten. Wer sich von der Erscheinung täuschen lässt, denkt, sie würden existieren, da er sieht, dass sie in der Existenz bleiben. Er sagt folglich, dass es zwei Existierende gäbe. In anderen Briefen wurden umfassende Kenntnisse zu diesem Thema vermittelt.

Von etwas, das in der Vorstellung existiert, kann nicht gesagt werden, dass es

mit etwas, das extramental existiert, verbunden oder innerhalb davon sei. Doch es kann gesagt werden, dass etwas Existentes sich nicht innerhalb einer in der Vorstellung existierenden Sache befindet und auch nicht außerhalb und getrennt davon und auch nicht verbunden mit ihr ist. Denn an dem Ort, an dem sich das Existierende befindet, gibt es die in der Vorstellung befindliche Sache nicht, sodass es nicht möglich ist, ihre Orte in Bezug zueinander zu benennen. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Wir binden etwas Kleines wie einen Stein oder Eisen an eine Schnur und drehen es um unsere Hand [so als ob wir eine Kette um unseren Finger drehen]. Dieses kleine Objekt, das sich auf einer Kreisbahn dreht, wird „**Nuqta dschawwāla**“ (rotierender Punkt) genannt. Da sich der rotierende Punkt mit hoher Geschwindigkeit dreht, erscheint er aus der Ferne als Kreis. Dabei ist das, was extramental (in der Realität) existiert, der Punkt. Extramental gibt es keinen Kreis, seine Existenz ist imaginär. Der Kreis hat keine Existenz wie der Punkt. Es kann nicht gesagt werden, dass der Punkt sich innerhalb oder außerhalb des Kreises befinde. Sie sind auch nicht miteinander verbunden oder getrennt voneinander. An der Stelle des Punktes gibt es keinen Kreis. Deshalb ist es nicht möglich, ihre Position zueinander zu erwähnen.

Frage: Allah, der Erhabene, teilt mit, dass Er der Welt nahe ist und sie umfasst. Wie lässt sich das erklären?

Antwort: Diese Nähe (Qurb) und dieses Umfassen (Ihāta) sind nicht so, wie ein Objekt einem anderen nahe ist oder es umfasst. Es handelt sich um eine Nähe und ein Umfassen, die man nicht kennen und begreifen kann. Wir glauben daran, dass Allah, der Erhabene, nahe ist und umfasst, doch wir können nicht wissen, wie dies ist. Wir sagen in Bezug auf Ihn nicht, dass Er innerhalb der Welt, außerhalb davon, damit verbunden oder davon getrennt sei. Denn der Islam hat diese vier nicht erklärt. Wir können sagen, dass in unserem Beispiel der rotierende Punkt dem imaginären Kreis nahe ist, ihn umschließt und mit ihm ist. Doch wir können nicht wissen, wie es ist. Denn es ist nur der Punkt, der tatsächlich existiert. Wir sagen, dass er verbunden, getrennt, innerhalb oder außerhalb davon ist, doch wir können auch sagen, dass ihre Beschaffenheit nicht gekannt werden kann. Wenn nämlich bekannt ist, wie der Zustand zwischen zwei Seiten ist, müssen beide Seiten extramental existieren. Wenn der Zustand zwischen beiden Seiten nicht bekannt ist, ist die Existenz beider Seiten nicht erforderlich. Es ist ein Irrtum anzunehmen, dass das Unbekannte wie das Bekannte sei. Mit anderen Worten: „Der Vergleich des Verborgenen mit dem Sichtbaren ist nichtig.“

Anmerkung: Wir haben gesagt, dass die Welt imaginär und ein Wesen in der Vorstellung ist. Damit ist gemeint, dass die Welt auf der Ebene der Einbildung und Vorstellung erschaffen wurde. Es handelt sich um ein Wesen, das mit den Sinnen wahrgenommen und erfasst wird, aber nicht extramental (in der Realität) existiert. Wenn beispielsweise der Kreis, der extramental nicht existiert, sondern nur in der Vorstellung, beständig in diesem Zustand gehalten werden könnte und auch dann in diesem Zustand bliebe, wenn die Einbildungen und Vorstellungen vergehen, dann wäre es so, als ob er extramental existieren würde, obwohl er extramental nicht existiert. Der Kreis würde jedoch nicht existieren, wenn es extramental keinen Punkt gäbe. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Auch Art und Weise von Schönheiten ist schön und bemerkenswert,
und dass sie in den Worten anderer erwähnt werden, zeigt ihren Wert.***

Wenn gesagt wird, dass der Kreis das Erscheinen des Punktes verdeckt, dann hat das seine Berechtigung. Wenn gesagt wird, der Kreis sei wie ein Spiegel, der die Existenz des Punktes zeigt, ist dies ebenfalls zutreffend. Wenn gesagt wird, er sei ein Hinweis auf die Existenz des Punktes, ist dies genauso richtig. Zu sagen,

dass er den Punkt verdecke, ist eine Aussage von Unwissenden. Zu sagen, er sei ein Spiegel, passt zur Gottesfreundschaft und dies wird „**Īmān schuhūdī**“ genannt. Zu sagen, er sei ein Hinweis oder Zeichen, ist dem „**Īmān ghaybī**“ vorbehalten. Der Īmān ghaybī ist stärker und wertvoller als der Īmān schuhūdī. Beim Schuhūd wird nämlich ein Schatten [eine Illusion] gesehen. Beim Ghayb hingegen gibt es diesen Irrtum nicht. Beim Īmān ghaybī wird nichts erlangt, doch er ist am Ziel, das Erreichen hat stattgefunden. Auch wenn beim Schuhūd etwas erlangt wird, hat ein Erreichen nicht stattgefunden, es wird auf andere Dinge, Schatten und Illusionen geschaut. Kurzgefasst ist Schuhūd eine Unvollkommenheit und Wusūl (das Erreichen) eine Vollkommenheit. Nicht jeder, der sich als Tasawwuf-Anhänger ausgibt, wird unsere Worte verstehen. Sie denken, Schuhūd sei höher als Wusūl. Die Sophisten unter den griechischen Philosophen bezeichneten die Welt als Illusion und Einbildung. Sie sagten, die Welt sei eine Erscheinung in der Vorstellung des Menschen und dass diese Erscheinung sich mit der Veränderung der Einbildungen und Illusionen verändern würden. Beispielsweise sagten sie: „Wenn die Einbildung etwas als süß wahrnimmt, ist es süß, während dieselbe Sache bitter ist, wenn die Einbildung zu einem anderen Zeitpunkt sagt, dass sie bitter ist.“ Wie ignorant und töricht sie doch sind, dass sie die Erschaffung Allahs, des Erhabenen, nicht erkennen konnten. Sie haben diese Tatsache sogar geleugnet. Sie haben nicht die Nähe [der Existenz der Welt] zur extramentalen Existenz erkannt. Dadurch glaubten sie nicht daran, dass sich in dieser Welt Werke befinden, die der extramentalen Existenz würdig sind, und somit glaubten sie nicht an die ewigen Strafen und Wohlgaben. Dabei hat der Mukhbir sādiq [also derjenige, der stets die Wahrheit sagt], Friede sei mit ihm, diese verkündet. Sie werden definitiv stattfinden. Diese Philosophen sind die Soldaten des Teufels. In Vers 19 der Sure al-Mudschādala heißt es sinngemäß: **„Die Armee des Teufels wird gewiss besiegt werden und Verlust erleiden.“**

Frage: Warum wird die Welt nicht als existierend bezeichnet und sie nicht als existent gewusst, obwohl ihre Existenz, auch wenn in der Einbildung und Vorstellung, fortdauernd ist und obwohl dieser Existenz ewige Gaben und Strafen zukommen werden?

Antwort: Gemäß den Tasawwuf-Anhängern ist „Wudschūd“ (die Existenz, das Sein) das Ehrevollste und Wertvollste. Die Existenz ist Anfang aller Güte und Überlegenheit. Sie können sich die Existenz, die wertvoller ist als alles andere, bei niemand anderem außer Allah, dem Erhabenen, vorstellen. Denn alles andere als Er ist unvollkommen und schlecht. Kann man das Wertvollste dem Schlechten geben? Diese Worte der Tasawwuf-Anhänger beruhen auf spiritueller Enthüllung (Kaschf) und Scharfblick (Firāsa). Gemäß ihrer spirituellen Enthüllungen ist die Existenz einzig und allein Allah vorbehalten, Er allein ist existent (mawdschūd). Dass sie andere Dinge als Ihn „existent“ nennen, liegt daran, dass diese Dinge eine unbekannte Bindung zu jener Existenz haben. So wie der Schatten dank seines Ursprungs besteht, so besteht alles durch Seine Existenz. Die auf der Ebene der Einbildung befindliche Erscheinung (Thubūt) ist ein Schatten der Schatten jener Existenz. [Im Türkischen wird das Wort „Wudschūd“ für den Körper verwendet. Doch im Arabischen bedeutet Wudschūd nicht Materie, Objekt oder Körper, sondern Existenz. D. h. es ist ein Attribut.] Da diese Existenz extramental (also tatsächlich) existiert, ist Allah der Erhabene, wirklich existent. Auch wenn wir die Ebene der Einbildung und Vorstellung, die man fort dauern lässt, als einen Schatten der Schatten der extramentalen Ebene bezeichnen, wären beide Schatten und daher kann es angemessen sein, die Erscheinung in der Einbildung als **„extramentale (wirkliche/tatsächliche) Existenz (Wudschūd khāridschī)“** zu bezeichnen. Dementsprechend kann gesagt werden,

dass die Welt extramental existiert. Wie man sieht, kommt alles, was das Kontingente [also die Schöpfung] besitzt, von der Stufe der Existenz. Es als extramental existent zu bezeichnen, ohne zu bedenken, dass es ein Schatten ist, wäre nicht richtig. Andernfalls würde es zu einem Partner Allahs, des Erhabenen, in Seinem Attribut „Wudschūd“ gemacht werden. Wenn dieser Bedürftige [also Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein] also gesagt hat, dass die Welt extramental existiert, dann muss dies in dieser gerade erwähnten Bedeutung verstanden werden. Die Kalām-Gelehrten sagen, dass Wudschūd und Thubūt identisch seien, was bedeutet, dass sie lexikalisch synonym sind. Doch Wudschūd und Thubūt sind voneinander sehr unterschiedlich! Die meisten derer, denen Enthüllungen und spirituelle Schau zuteilwird, sowie die meisten Gelehrten sagten: „Allah, der Erhabene, selbst ist Wudschūd.“ Thubūt hingegen ist theoretisch, etwas geistig Vorgestelltes.

Nützliche Anmerkung: So wie die Existenz die Quelle alles Guten und jeglicher Vollkommenheit und der Beginn aller Schönheiten ist, so ist ihr Gegenstück, die Nichtexistenz (‘Adam), gewiss die Quelle allen Übels und jeglicher Unvollkommenheit und der Beginn jeder Hässlichkeit und Verderbnis. Von ihr gehen die Sünden aus und sie ist Anlass für das Irregehen. Nichtsdestotrotz besitzt sie auch Fähigkeiten und Schönheiten. Ihre größte Vorzüglichkeit besteht darin, sich gegenüber der Existenz vollkommen zu vernichten. Die Übel und Mängel in sich zu versammeln, indem sie sich gegenüber der Existenz befindet, ist ihre Fähigkeit. Ein Spiegel für die Existenz zu sein, die Vollkommenheiten der Existenz zu reflektieren und diese Vollkommenheiten über das Wissen hinaus voneinander zu unterscheiden und sie vom Allgemeinen zum Detail zu führen, ist die schöne Eigenschaft der Nichtexistenz. Kurzgefasst dient sie der Existenz und die Schönheit der Existenz kommt in ihrem Spiegel der Übel, Hässlichkeit und Unvollkommenheit zum Vorschein. Die Unbedürftigkeit der Existenz wird erkennbar durch die Bedürftigkeit der Nichtexistenz, die Erhabenheit des einen durch die Niederträchtigkeit des anderen, die Hoheit des einen durch die Niedrigkeit des anderen und das Herrsein des einen durch die Sklaverei des anderen. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Ich bin es, der meinen Meister zum Rang des Meisters gehoben hat,
ich war der Sklave, der dem Herren zur Freiheit verholfen hat.***

Iblīs, Ursache allen Übels und aller Verirrungen, ist schlimmer als die Nichtexistenz. Er hat keine der Fähigkeiten, die die Nichtexistenz besitzt. Die sinngemäße Aussage „**Ich bin besser als er**“ in Vers 12 der Sure al-A‘rāf hat alle seine guten Eigenschaften getilgt und ihn schlimmer als alles andere werden lassen. Da die Nichtexistenz nichts erreichen kann und nicht existiert, wurde sie zum Zeichen der Existenz und zum Spiegel der schönen Dinge. Der Verfluchte aber widersetzte sich mit seiner Behauptung der Existenz und Güte, weshalb er verbannt wurde. Die schöne Entgegnung sollte von der Nichtexistenz gelernt werden, denn sie entgegnet dem Sein mit dem Nichtsein und der Vollkommenheit mit der Unvollkommenheit. Wenn Größe und Majestät erscheinen, zeigt sie ihre Niedrigkeit und Gebrochenheit. Da der verfluchte Iblīs hochmütig und eigensinnig war, hat er sozusagen die Übel der Nichtexistenz in sich aufgesogen, sodass es scheint, als wäre an der Nichtexistenz nichts als Gutes geblieben. Ein Spiegel für das Gute zu sein, setzt gewiss voraus, selbst gut zu sein. Die Aussage „Die Ehre, die Gegenstände des Sultans zu tragen, ist nur seinen eigenen Tieren vorbehalten“ ist bekannt. Iblīs hatte eine wertvolle Aufgabe. Er reinigte die Geschöpfe vom Übel. Doch aufgrund seiner Selbstgefälligkeit und seines Hochmutes sah er keinen Nutzen an seinen Diensten. Er erlitt sowohl im Diesseits als auch im

Jenseits Verlust. Die Nichtexistenz hingegen blieb dank ihres Nichtseins nicht beraubt, obwohl sie unvollkommen und schlecht ist. Ihr wurde die Ehre zuteil, ein Spiegel der Existenz zu sein. In einem persischen Doppelpers heißt es:

***Das Schilf sagte, es sei leer, und erhielt einen süßen Geschmack,
der Baum erhob sein Haupt und wurde zerhackt.***

Frage: Woher kam dieses Übel zu Iblīs? Alles, was nicht Nichtexistenz (‘Adam) ist, ist Existenz (Wudschūd), die wiederum kein Übel in sich birgt. Woher kommt dann das Übel?

Antwort: So wie die Nichtexistenz ein Spiegel der Existenz ist und ihre Güte und Vollkommenheit widerspiegelt, so ist auch die Existenz ein Spiegel der Nichtexistenz und spiegelt ihr Übel und ihre Unvollkommenheit wider. [Iblīs besteht wie jedes andere Geschöpf aus Nichtexistenz und Existenz.] So wie Iblīs das Übel seiner eigenen Nichtexistenz aufnahm, nahm er auch das Übel auf, das von der Nichtexistenz auf seine Existenz reflektiert wurde. Er nahm sowohl das ihm innewohnende Übel als auch das von außerhalb kommende Übel auf. Der Wahn seiner Existenz, die das Übel reflektiert, zeigte ihm das Nichtsein, das eine der guten Eigenschaften der Nichtexistenz ist, nicht. Als auch das Übel, das im Spiegel der Existenz sichtbar war, zum Vorschein kam, erlitt er endlosen Verlust. O mein Herr! Wende unsere Herzen nicht auf die Seite Deiner Feinde, nachdem Du uns rechtgeleitet hast! Überhäufe uns mit Deiner Barmherzigkeit! Du allein bist der Gnädige und Gütige!

***Mein Gott, was ist das für eine Liebe, deren Feuer mir in dem Leibe, sowie in der Seele sitzt,
Deren Freude fühlt man, kann aber nicht zeigen, dass man sie besitzt,
Wohin sollte ich mich schon abwenden von meinem Sultan,
Den dieses Herz liebt und bis zum Tode niemand anderen lieben kann.***

***Augenblicke seiner Gegenwart sind nicht vergönnt jedermann,
Diese kostbaren Zeiten sind ewige Erinnerungen, die man nie vergessen kann,
Wer eure Hoheit, wie wir, auch nur ahnt, der beteuert mit Gewissheit,
„In unserer Zeit gibt es keinen Helden wie dich, mit Sicherheit.“***

***Mit einem geheimen Schlüssel, habt ihr erobert mein Herz,
Von nun an ist jeder Unmut meiner Triebseele vergebens, auch wenn es schmerzt,
Jede Nachtigall würde sich verlieben in solch eine getreue Rose, oder?
Wer sagt denn, es gäbe keinen warmen Frühling im tiefsten Winter?***

***Wie ein Tropfen aus dem Jungbrunnen, erscheint mir aus deinem Munde, jedes einzelne Wort,
Für meine Errettung, kenne ich nur dich, niemanden sonst und keinen anderen Ort,
O Schönster unter den Schönen, der einzige in dieser Zeit,
Uns Sündern ist deine Nähe, die größte Gabe, mit Sicherheit.***

44 — ZWEITER BAND, 42. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Husāmuddīns Sohn Khādscha Dschamāluddīn Husayn geschrieben und behandelt, dass sich das Ziel/Ende jenseits des Āfāq und Anfus befindet.

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. Gepriesen sei Allah, der Herr der Welten. Bittgebete und der Friede seien auf dem erhabenen Propheten, der als Barmherzigkeit für die Welten gesandt wurde. Bittgebete und der Friede seien bis zum Jüngsten Tag auf seinen wertvollen Familienmitgliedern und Verwandten und seinen ranghohen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein.

Wenn ein Reisender (Sālik), nachdem er seine Absicht korrigiert und sich von den weltlichen Begierden befreit hat, beginnt, des Namens Allahs, des Erhabenen, zu gedenken, strenge Riyāda übt [d. h. die Begierden der Triebseele nicht ausführt], schwere Mudschāhada übt [d. h. tut, was der Triebseele missfällt] und dadurch die Läuterung (Tazkiya) seiner Triebseele erreicht, seine schlechten Charaktereigenschaften zu guten werden, er seine Sünden bereut und ihm zuteilwird, sich Allah, dem Erhabenen, zuzuwenden, die Liebe zur Welt aus seinem Herzen verschwindet und er Geduld, Gottvertrauen und Zufriedenheit erlangt, er beginnt, allmählich und der Reihe nach die Bedeutungen und Zeichen dieser Errungenschaften in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-mithāl) zu sehen und sich selbst im Spiegel dieser Welt der Gleichnisse als von den Verunreinigungen des Menschseins und den Niederträchtigkeiten der menschlichen Eigenschaften bereinigt sieht, dann hat er den Sayr āfāqī (also das Fortschreiten außerhalb seiner selbst) vollendet. Einige verhielten sich bei dieser Reise vorsichtig. Sie sahen jeden der sieben Feinstoffe (Latīfa) des Menschen im Spiegel der Welt der Gleichnisse als farbiges Licht (Nūr). Die Reinigung eines jeden Feinstoffes erkannten sie daran, dass sein eigenes Licht in der Welt der Gleichnisse erschien. Sie begannen diese spirituelle Reise beim Feinstoff namens „Herz“ (Qalb). Langsam und der Reihe nach schritten sie voran bis zum letzten Feinstoff. Beispielsweise sahen sie als Zeichen für die Reinigung (Läuterung) des Herzens des Reisenden, dass im Spiegel der Welt der Gleichnisse ein rotes Licht erscheint. Das Zeichen für die Reinheit des Feinstoffes „Seele“ (Rūh) ist gelbes Licht. So gibt es fünf Lichter, welche die Reinheit der fünf Feinstoffe anzeigen. D. h. ein Reisender, der die äußere Reise vollendet, sieht die Veränderung seiner Eigenschaften und seines Charakters im Spiegel der Welt der Gleichnisse. Er nimmt in dem Spiegel jener Welt seine eigene Finsternis und sein Übel wahr und erkennt, dass er gereinigt ist. Der Reisende sieht in jedem Moment dieser Reise in der Welt der Gleichnisse die Veränderung seiner Zustände. Er sieht die Veränderungen in jener Welt, die über die Veränderungen in ihm selbst informieren. Die Welt der Gleichnisse gehört zum Āfāq [d. h. zu den Dingen, die sich außerhalb des Menschen befinden.] Somit schreitet der Mensch im Āfāq voran. Ja, in Wirklichkeit reist der Reisende in sich selbst und vollzieht in sich selbst Veränderungen. D. h. in seinen Eigenschaften und seinem Charakter gibt es eine willkürliche, qualitative Handlung. Er selbst aber sieht diese Handlung im Āfāq und ist sich seiner selbst nicht bewusst. Deswegen wurde dies auch „Sayr āfāqī“ (Reise außerhalb des Menschen) genannt. Mit der Vollendung dieser Reise im Āfāq ist auch die „Reise zu Allah“ (Sayr ilallāh) vollendet. Sie sagten hierzu, dass die „Entwerdung“ (Fanā) eingetreten ist, und bezeichneten diese Reise zu Allah als „Sulūk“.

Die spirituelle Reise danach nennen sie „Sayr anfusī“ (Reise innerhalb des Menschen) oder auch „Sayr fillāh“ („Reise in Allah“). Sie sagen, dass auf dieser Reise „Baqā billāh“ („Bestehen mit Allah“) eintritt, und dass es auf dieser Stufe nach dem Sulūk zur „spirituellen Anziehung“ (Dschadhba) kommt.

Da die Feinstoffe des Reisenden bei der ersten Reise geläutert, von den menschlichen Mängeln bereinigt werden, sind diese Feinstoffe zu einer Art Spiegel geworden, der die Reflexionen (Aks) und Schatten/Erscheinungen (Zill) des göttlichen Namens, der der Erzieher [Rabb] des Reisenden ist, in sich zeigt. Sie sind zum Spiegel der Manifestation der verschiedenen Teile dieses Namens geworden.

Die zweite Reise wird deshalb als „anfusī“ bezeichnet, weil das Anfus (Innere) des Reisenden, d. h. er selbst, zum Spiegel der Reflexionen und Schatten der Namen geworden ist; der Reisende reist aber nicht etwa in sich selbst. So wurde ja auch die Reise außerhalb des Menschen deshalb als „Sayr āfāqī“ bezeichnet, weil die Welt der Gleichnisse ein Spiegel ist; es ist aber nicht so, dass der Reisende im Āfāq reiste. Diese zweite Reise ist in Wirklichkeit eine Reise der Schatten und Vorstellungen der Namen in den Spiegeln des Anfus. Deswegen haben sie ihn gar als „Reise des Geliebten im Liebenden“ bezeichnet. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Das, was sich bewegt, ist nicht der Spiegel,
sondern die Bilder im Spiegel.***

Diese Reise wird aus dem Grund als „Sayr fillāh“ („Reise in Allah“) bezeichnet, da der Reisende sich die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, als Charaktereigenschaften aneignet. Er geht von einer Eigenschaft zur anderen über. Denn auch der Spiegel hat Anteil an manchen Eigenschaften der Erscheinungen/Bilder im Spiegel. Somit ist es so, als würde er in den Namen Allahs, des Erhabenen, reisen.

Dies ist die Bedeutung der Aussagen der Tasawwuf-Anhänger. Der Zustand derer, die Stufen innehaben, und der Wille der Autoritäten sind nicht gemäß dem Verständnis aller. Jeder spricht im Maße seines Verständnisses und andere leiten aus dieser Aussage gemäß dem Grad ihres Verständnisses eine Bedeutung ab. Es mag sein, dass eine Person mit ihren Worten einen Sachverhalt erklären will und die Zuhörer aus ihren Worten etwas anderes verstehen.

Diesen Bedürftigen bedrückt es, dass die Tasawwuf-Anhänger den Sayr anfusī unbedacht als Sayr fillāh bezeichnen und ihn ohne zu zögern Baqā billāh nennen und als Erreichen des Zieles ansehen. Es fällt schwer, diese Worte richtig zu deuten und zu korrigieren.

Es ist, als ob man im Sayr āfāqī von den Übeln gereinigt wird und im Sayr anfusī gute Eigenschaften aneignet. Die Trennung von Übeln ist nämlich der Stufe der Entwerdung (Fanā) angemessen und das Erlangen des Guten passt zur Stufe des Bestehens (Baqā). Dieser Sayr anfusī, so sagten sie, habe kein Ende. Sie dachten, dass selbst wenn das Leben des Menschen endlos wäre, diese Reise nicht enden würde. Denn sie sagten, dass die Eigenschaften der Geschöpfe kein Ende hätten. Die endlosen Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, manifestieren sich im Spiegel der Feinstoffe des Reisenden und es erscheint eine Vollkommenheit seiner Vollkommenheiten. Deswegen endet diese Reise nicht und findet keinen Abschluss.

Sie bezeichneten die Entwerdung, die beim Sayr āfāqī entsteht, und das Bestehen, das beim Sayr anfusī entsteht, zusammen als „Gottesfreundschaft“ (Wilāya) und nahmen an, dass dies das Ende der Vollkommenheit und des Aufstiegs sei. Wenn die Reise hiernach weitergeht, so erfolgt diese wieder zurück, und sie nannten diese Reise „**Sayr anillāh**“ (Reise von Allah weg). Während des Abstiegs gibt es eine vierte Reise, die sie als „**Sayr fil-aschyā**“ (Reise in den Dingen) bezeichnet haben. Sie sagten, dass die dritte und vierte Reise dazu dienen, andere

zur Vollkommenheit (Kamāl) zu führen und sie spirituell zu leiten (Irschād), während die ersten zwei Reisen dazu gedacht seien, die Gottesfreundschaft zu erlangen.

In einem Hadith heißt es: **„Zwischen Allah, dem Erhabenen, und dem Diener gibt es 70.000 Schleier aus Licht (Nūr) und 70.000 Schleier aus Finsternis (Zulma).“**

Gemäß einigen der Tasawwuf-Anhänger werden im Sayr āfāqī 70.000 Schleier durchschritten. Sie sagten, bei jedem der sieben Feinstoffe würden 10.000 Schleier durchquert werden. Sie dachten, dass mit der Beendigung dieser Reise sämtliche Schleier gehoben seien und der Reisende mit dem Sayr fillāh beginne und die „Wusla“ (Erreichen) genannte Stufe erreiche.

Genau diese Dinge sind es, was die Gottesfreunde (Awliyā) als „Sayr“ und „Sulūk“ bezeichnen. Sie sagten, dass auch die Vervollkommnung des Menschen und seine spirituelle Führung anderer so erfolge.

Nachfolgend schreibe ich jene Erkenntnisse, die mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, diesem Bedürftigen unter diesen offenkundig wurden, und auf welche Art und Weise ich erzogen wurde, nieder, und zwar mit der Absicht, diese Wohlgabe kundzutun und meine Dankbarkeit auszudrücken. Menschen mit wachem Herzen werden davon profitieren.

Allah, der Erhabene, ist bītschūn und bītschigūna, d. h. Er gleicht nichts und niemandem und es kann nicht begriffen werden, wie Er ist. Er ist weder im Āfāq (also außerhalb des Menschen), noch im Anfus (also innerhalb des Menschen). Deshalb wäre es nicht richtig, den Sayr āfāqī als Sayr ilallāh und den Sayr anfuṣī als Sayr fillāh zu bezeichnen. Beide Reisen sind nämlich Sayr ilallāh. Der Sayr fillāh ist eine Reise, die nichts mit dem Āfāq und dem Anfus zu tun hat und jenseits von dem ist, was jenseits ist. Es ist verwunderlich, dass sie den Sayr anfuṣī als Sayr fillāh bezeichnet haben. Sie dachten, diese Reise sei endlos und unerschöpflich und sie könne nicht vollendet werden, wenn man sie endlos fortsetzt. Dabei ist das Anfus genauso wie das Āfāq ein Geschöpf, was bedeutet, dass sie eine Reise in den Geschöpfen vollführen. Dadurch geraten sie in großen Irrtum und endlosen Verlust! Wenn dann auf ewig keine Entwertung eintritt, kann das Bestehen überhaupt nicht verwirklicht werden. Wie soll dann das „Erreichen“ (Wusūl) realisiert werden? Und wie können Annäherung und Vollkommenheit jemals erreicht werden? Subhānallāh! Wenn schon die Großen des Tasawwuf sich damit abfinden, anzunehmen, eine Fata Morgana sei Wasser, den Sayr ilallāh als Sayr fillāh zu bezeichnen, die Geschöpfe für den Schöpfer zu halten und etwas, das Raum und Zeit unterworfen ist, unbegreifbar zu nennen, kann man sich dann über die Kleinen und Kurzsichtigen beschweren? Welch Schande! Wie konnte es dazu kommen, dass sie das Anfus als Allah, den Erhabenen, bezeichnen, diese begrenzte und endliche Reise als endlos erachten und sagen, beim Sayr anfuṣī würden im Spiegel der Feinstoffe des Reisenden die Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, erscheinen? Dabei sind diese Erscheinungen nur ein Schatten der Reflexionen und Schatten der Namen und Eigenschaften und nicht die Namen und Eigenschaften selbst. Diesen Aspekt werden wir am Ende des Briefes noch ausführlicher erläutern, inschā'allāh.

Allah, der Erhabene, ist bītschūn und bītschigūna. Alles Begreifbare und Denkbare ist fern von Ihm. Deshalb kann Er sich nicht in den Spiegeln des Āfāq und Anfus befinden. Was in diesen Spiegeln gesehen wird, sind die Erscheinungen der Dinge, die örtlich und zeitlich sind. Indem das Āfāq und Anfus überschritten werden, muss man Ihn jenseits des Āfāq und Anfus suchen. Ob nun das Āfāq oder das Anfus, so wie sich Sein Wesen nicht im Spiegel der Geschöpfe befinden kann, so können sich auch Seine Namen und Eigenschaften nicht dort befinden.

Alles, was sich an diesen Orten reflektiert, sind Reflexionen, Schatten und Gleichnisse der Namen und Eigenschaften. Sogar die Schatten und Gleichnisse der Namen und Eigenschaften sind jenseits des Āfāq und Anfus. Hier gibt es nichts anderes als die Erscheinung der Macht, denn die Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, sind wie Er selbst unvergleichbar und unbegreifbar. Sie haben keine Abbilder und Gleichnisse. Solange man das Āfāq und das Anfus nicht hinter sich gelassen hat, ist nicht begreifbar, was mit den Reflexionen und Schatten der Namen und Eigenschaften gemeint ist. Wie also sollen die Eigenschaften und Namen selbst jemals verstanden werden? Es ist verwunderlich, dass das, was diesem Bedürftigen vermittelt und gezeigt wurde, keineswegs im Einklang ist mit dem, was jene Großen geschmeckt und gesehen haben. Wenn ich eines davon erwähne, wer würde es glauben? Wer würde es akzeptieren? Wenn ich sie aber verheimliche, dann würde ich es dulden, dass sich Wahrheit mit Falschheit vermischt und unerlaubte Aussagen über Allah, den Erhabenen, getätigt werden. Deshalb werde ich unweigerlich mitteilen, was richtig und in Bezug auf Allah, den Erhabenen, würdig ist. Was Ihm nicht gebührt, werde ich verwerfen. Sie mögen mir glauben oder nicht. Das ist nichts, worüber ich nachdenke oder worüber ich mir Sorgen mache. Wer Zweifel an seinen eigenen Erkenntnissen und Enthüllungen hat, fürchtet die Ablehnung anderer. Wenn aber das Korrekte klar ist wie die Sonne, die Korrektheit der Enthüllungen so offensichtlich wie der Vollmond ist und man sich von Reflexionen und Illusionen befreit und sich der Abbilder und Gleichnisse entledigt hat, wird es dann jemals Zweifel an den Erkenntnissen geben? Mein Meister [Muhammad Bāqī], möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Das Zeichen für die Korrektheit der Zustände sind vollkommene Gewissheit und Glaube an diese.“ Darüber hinaus wurde ein jeder Zustand, von dem diese Großen berichteten, mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, diesem Bedürftigen [also Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein] einzeln mitgeteilt. Die Erkenntnisse des Tawhīd (Einsheit), Ittihād (Vereinigung), Ihāta (Umfassen) und Sarayān (Ausbreiten) wurden gezeigt. Die innere Natur dessen, was diesen Großen gezeigt und vermittelt wurde, hat sich ereignet. Die Feinheiten des Wissens und der Erkenntnisse traten hervor. Ich blieb lange Zeit auf dieser Stufe. Ich erlangte mehr oder weniger all diese. Kann es dann noch irgendwelche Zweifel und Bedenken bei diesen Dingen geben?

Schließlich wurde mit der Güte Allahs, des Erhabenen, klar, dass all das, was gesehen und erkannt wurde, Spielereien und Erscheinungen der Schatten, Reflexionen und Illusionen waren. Es ist nichts anderes, als sich in Gleichnissen und Illusionen zu verlieren. Das Gesuchte ist jenseits dessen. Das Gewünschte ist etwas anderes. Als ich das begriff, wandte ich mich wohl oder übel von all diesen Erkenntnissen ab. Ich wandte mich dem unvergleichbaren göttlichen Wesen zu und nahm Abstand von allem, was einen Ort, eine Menge und eine Qualifikation hat. Wäre mein Zustand nicht derart gewesen, hätte ich dann jemals Worte tätigen können, die denen der Großen nicht entsprechen? Wenn diese Differenz nicht das Wesen und die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, beträfe und nicht in Bezug auf die Erhabenheit und Transzendenz Allahs wäre, hätte ich ebenfalls keine Worte getätigt, die denen dieser Großen nicht entsprechen, und meinen Mund nicht aufgemacht. Ich war nämlich wie ein Bettler, der die Reste der Wohlgaben, die ihnen zuteilwurden, sammelt. Ich bin ein Diener, der ihre Tafeln der Wohlgaben reinigt. Ich wiederhole noch einmal, dass sie es sind, die diesen Bedürftigen [also Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein], gütig erzogen haben. Sie sind es, die mit ihren vervielfachten Gunstbezeugungen Nutzen gewährten. Aber was sollte ich tun? Da es um das Wesen und die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, geht und Begriffe verwendet werden, die Seinem heiligen Wesen nicht gebühren, ist es nicht vereinbar mit der Frömmigkeit und

der Dienerschaft, hierüber zu schweigen und sich vor der Verleugnung anderer zu fürchten.

Bei der Wahdat al-wudschūd (Einheit der Existenz) und anderen ähnlichen Erkenntnissen sind sich die Gelehrten und die Tasawwuf-Anhänger aufgrund von Vernunft und logischem Folgern uneinig. Die Differenz dieses Bedürftigen hingegen basiert auf spiritueller Enthüllung (Kaschf) und Schau (Schuhūd). Die Gelehrten sagen, dass die Erkenntnisse der Tasawwuf-Anhänger hässlich sind. Dieser Bedürftige aber sagt, dass diese zwar schön sind, aber nicht das eigentliche Ziel und der Wunsch selbst, und man diese hinter sich lassen und voranschreiten soll. Schaykh Alā'ud-dawla, möge seine Seele gesegnet sein, folgt ebenfalls nicht den Erkenntnissen der Wahdat al-wudschūd und erachtet sie wie die Gelehrten als hässlich. Dies ist verwunderlich, denn seine Erkenntnisse basieren auf Enthüllung. Jemand, dem Enthüllungen zuteilwerden, wird diese Erkenntnisse nicht als hässlich erachten. Denn bei der Wahdat al-wudschūd gibt es seltsame Zustände und verwunderliche Erkenntnisse. Diese Erkenntnisse sind nicht hässlich. Doch in diesen Erkenntnissen zu verharren, ist wiederum nicht schön.

Frage: Geht aus diesen Worten nicht hervor, dass sich die Großen des Tasawwuf auf einem falschen (bātil) Weg befinden und die Wahrheit (Haqīqa) eine andere ist als deren Enthüllungen und Erkenntnisse?

Antwort: Bātil (falsch, Falschheit) ist etwas, das auf keiner Wahrheit beruht. Doch diese Zustände und Erkenntnisse sind das Resultat übermäßiger Liebe. Die Liebe zu Allah, dem Erhabenen, ergreift diese Großen so sehr, dass ihnen die Namen und die Existenz anderer Dinge nicht in den Sinn kommen. Sie sehen nichts anderes mehr. Aufgrund des Liebesrausches und des Ergriffenseins von diesem Zustand sehen sie gezwungenermaßen alles andere als nichtig. Außer Allah, dem Erhabenen, sehen sie nichts mehr. Kann dieser Zustand als falsch bezeichnet werden? Hier gibt es keine Falschheit. Die Wahrheit hat sie umschlossen. Diese Großen sind in der Liebe zu Allah versunken und haben sich selbst und alles andere vernichtet. Könnte die Falschheit jemals in ihre Nähe kommen? Sie sind absolut im Recht und befinden sich auf der Wahrheit. Können die Gelehrten, die nur die Erscheinung kennen, deren Wirklichkeit verstehen? Was können sie anderes verstehen als die scheinbare Unvereinbarkeit? Was von deren Größe können sie erlangen?

Die korrekte Aussage ist, dass es jenseits dieser Zustände und Erkenntnisse weitere Vollkommenheiten und Überlegenheiten gibt und neben jenen Vollkommenheiten diese Zustände und Erkenntnisse wie ein Tropfen im Vergleich zum Ozean sind. In einem persischen Doppelpers heißt es:

***Der Himmel ist tief unten im Gegensatz zum Thron,
aber gegenüber der Erde ist er sehr hoch.***

Kehren wir zu unserem Thema zurück: In Bezug auf das Zerreißen der Schleier sagen sie, dass beim Sayr āfāqī alle Schleier des Lichts und der Dunkelheit gehoben werden. Gemäß diesem Bedürftigen ist auch diese Aussage nicht zutreffend. Ich verstehe dies sogar vollkommen anders. Ich sehe nämlich, dass zur Hebung der Schleier der Dunkelheit alle Geschöpfe überschritten werden, d. h. der Sayr āfāqī und der Sayr anfuṣī vollendet werden müssen. Und für die Hebung der Schleier des Lichts muss die Reise in den Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, erfolgen. D. h. die Namen, Eigenschaften und Beziehungen dürfen gar nicht mehr gesehen werden. Erst dann heben sich sämtliche Schleier des Lichts und der „Wasl uryānī“ [d. h. nur zu Ihm zu gelangen] wird erreicht. Es gibt nur sehr wenige, die so sind. Beim Sayr āfāqī heben sich nicht einmal die Hälfte der Schleier der Dunkelheit. Können sich dann die Schleier des Lichts je

heben? Die Schleier sind vielerlei. Deshalb gerieten sie in Verwirrung. Beispielsweise ist die Dunkelheit der Schleier der Triebseele größer als die Dunkelheit der Schleier des Herzens. Schleier, deren Dunkelheit geringer ist, erschienen wie Schleier des Lichts. Die Scharfsichtigen aber verwechseln die Schleier der Dunkelheit nicht mit den Schleiern des Lichts. Sie bezeichnen die Dunkelheit nicht als Licht. Dies ist eine solche Wohlgabe Allahs, des Erhabenen, die Er gewährt, wem Er will. Er ist allgütig.

Auf dem Weg, auf dem dieser Bedürftige [also Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein] mit Erziehung geehrt wurde, gibt es sowohl die spirituelle Anziehung (Dschadhba) als auch die spirituelle Reise (Sulūk). Die Bereinigung der Feinstoffe [von den schlechten menschlichen Eigenschaften] und die Füllung mit den Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, erfolgen beisammen. Die Reinigung (Tasfiya) [Sulūk] und die Läuterung (Tazkiya) [Dschadhba] geschehen auf diesem Weg zusammen. Während des Sayr anfuṣī wird auch der Sayr āfāqī gleichzeitig besritten. Innerhalb der Reinigung erfolgt auch die Läuterung. Die spirituelle Anziehung verwirklicht auch die spirituelle Reise. Das Āfāq befindet sich im Anfus. Die Bereinigung der Feinstoffe aber erfolgt vor der spirituellen Anziehung und die Reinigung vor der Läuterung. Es ist das Anfus, das auf diesem Weg vor Augen ist, und nicht das Āfāq. Daher gelangt man auf diesem Weg schnell zum Ziel. Ich kann gar sagen, dass dieser Weg definitiv zum Ziel führt. Es besteht keine Möglichkeit, dass dieser Weg nicht zum Ziel führt. Man muss Allah, den Erhabenen, um Ausrichtung auf dem rechten Weg (Istiḳāma) und Gelegenheit bitten.

Ich sagte, dass dieser Weg definitiv zum Ziel führt. Denn der Anfang dieses Weges ist die spirituelle Anziehung, die gewiss zum Ziel führt. Was die Reisenden auf dem Weg zurücklässt, sind entweder die Stufen auf dem Weg oder trockene Anziehungen, die nicht mit der Reise einhergehen. Diese beiden Hindernisse sind auf diesem Weg nicht vorhanden. Denn die Reise ist an die Anziehung gebunden. Sie erfolgt gemeinsam mit der Anziehung und innerhalb der Anziehung. Hier gibt es weder eine reine Reise noch trockene Anziehung. Deshalb wird dem Reisenden der Weg nicht abgeschnitten. Dieser Weg ist der Pfad, der den Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten ist. Diese Großen gelangten durch diesen Pfad entsprechend ihrer unterschiedlichen Stufen an das Ziel. Sie haben das Āfāq und Anfus mit einem Schritt überquert und den zweiten Schritt über das Āfāq und Anfus hinaus gesetzt. Sie haben die spirituelle Reise und Anziehung hinter sich gelassen. Das Ende der spirituellen Reise ist nämlich bis zum Ende des Sayr āfāqī. Das Ende der spirituellen Anziehung ist bis zum Ende des Sayr anfuṣī. Wenn der Sayr āfāqī und der Sayr anfuṣī vollendet sind, sind auch die spirituelle Reise (Sulūk) und die spirituelle Anziehung (Dschadhba) vollendet. Danach bleibt weder die Reise noch die Anziehung. Jene, die sich auf der Reise befinden und denen Anziehung zuteilwird, können diese Aussage nicht begreifen. Für sie gibt es nämlich keinen Weg jenseits des Āfāq und Anfus. Ihnen zufolge könnte der Mensch, wenn er ewig leben und stets den Sayr anfuṣī vollführen würde, diesen dennoch nicht vollenden. Einer dieser Großen sagte, wie im folgenden Doppelvers erwähnt:

***Auch wenn der Mensch sein ganzes Leben laufen würde,
käme er nicht heraus aus seinem Selbst.***

Jene, die mir diesen Weg wiesen, sind derart groß, dass ich es ihnen zu verdanken habe, dass meine Augen geöffnet wurden. Dank ihnen kann ich diese Dinge sagen. Das Alphabet des Tasawwuf habe ich von ihnen gelernt. Den Rang der Mawlawiyya habe ich durch ihre Zuwendung (Tawaddschuh) erreicht. Wenn

ich Wissen besitze, sind es nur ein paar Tropfen aus ihrem Ozean des Wissens. Besitze ich Gotteserkenntnis, ist es das Werk ihrer Gunst. Den Weg, dessen Ende an den Anfang platziert wurde, habe ich von ihnen gelernt. Von ihnen habe ich das Ende des Seils erhalten, das in Richtung der Qayyūmiyya zieht. Mit einem einzigen ihrer Blicke habe ich solche Dinge erlangt, die andere nicht einmal nach 40-tägiger Entbehrung (Tschile) sehen können. Durch ihre Worte erlangte ich solche Dinge, die andere mit jahrelanger Bemühung nicht erlangen können. Zwei persische Doppelverse:

***Wer einen Blick von Schamsuddīn in Täbris erlangt,
der lacht über diejenigen mit harten Methoden und übermäßigem Eifer,***

***Die Naqschibandīs sind eine erstaunliche Gemeinschaft,
still und leise führen sie zum Ziel, ihre Begleiter.***

Diese Großen beginnen den Weg beim Sayr anfuṣī und vollenden den Sayr āfāqī zusammen mit ihm. Auf diesen Zustand verweisen sie mit dem Ausdruck „**Safar dar watan**“.

Der Weg dieser Großen ist äußerst kurz und führt schnell zum Ziel. Das Ende des Weges der anderen erreicht den Anfang dieses Weges. Deshalb sagten sie: „Wir haben das Ende an den Anfang gestellt.“ Kurzgefasst ist der Weg dieser Großen weitaus höher als andere Tasawwuf-Wege. Ich kann sagen, dass deren Gegenwärtigsein und „Āgāh“-Sein [also jeden Augenblick mit Allah, dem Erhabenen, zu sein] über dem Gegenwärtigsein der meisten von ihnen stehen. Deshalb sagten sie: „Unsere Bindung ist höher als alle anderen Bindungen.“ Da es aber jenseits des Āfāq und Anfus und über der spirituellen Reise und Anziehung für die Gottesfreunde keinen Weg gibt, haben auch diese Großen gezwungenermaßen nicht über das gesprochen, was jenseits des Āfāq und Anfus ist, und nicht über das informiert, was außerhalb der Reise und Anziehung liegt. Übereinstimmend mit den Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft sagten sie: „Nach dem Fanā und Baqā sehen und finden die Gottesfreunde alles in sich selbst.“ Da sie in sich selbst reisten, folgten sie dem Vers in der Sure adh-Dhāriyāt, der sinngemäß besagt: „**Es befindet sich in euch selbst. Warum seht ihr es nicht?**“

Lobpreis und Dank gebühren Allah, dem Erhabenen, dafür, dass diese Großen zwar nicht über das, was jenseits des Anfus liegt, informiert haben, sie aber auch nicht am Anfus hängen geblieben sind. Sie wollen das Anfus genauso wie das Āfāq vernichten, indem sie „**Lā**“ sagen. Wie alles außer Allah, dem Erhabenen, sehen sie auch das Anfus als nichtexistent an. Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Alles, was du siehst, hörst und kennst, ist nicht Er. All dies muss beim Aussprechen von „**Lā**“ vernichtet werden.“ In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Sie sind Naqschibandīs, aber schauen sich nicht an Erscheinungen,
Menschen jedoch suchen durch ihre Verwirrung Erscheinungen.***

Das Vernichten anderer Dinge ist etwas anderes als das Vergehen der anderen Dinge.

Wir sagten, dass man sich bei der Gottesfreundschaft nicht jenseits der Reise und Anziehung und des Āfāq und Anfus begeben kann. Denn über diesen vier Fundamenten der Gottesfreundschaft beginnen die „Vollkommenheiten des Prophetentums“ (Kamālāt an-nubuwwa). Die Gottesfreundschaft kann nicht hierher gelangen. Die meisten der Gefährten der Propheten, Friede sei mit ihnen, und nur wenige Glückselige, die keine Prophetengefährten sind, erlangten diese Gabe, da sie den Propheten gänzlich folgten. Sie schritten voran, indem sie auf

diesem Weg, der auch die spirituelle Anziehung und Reise in sich einschließt, reisten, und sie begaben sich somit jenseits der Reise und Anziehung. Sie befreiten sich von Schatten und Illusionen und ließen wie das Āfāq auch das Anfus hinter sich. Die Manifestationen des Wesens (Tadschalliyāt dhātiyya), die für andere wie ein Blitz kurz einschlagen und wieder vergehen, sind hier kontinuierlich. Ihre Angelegenheit steht gar über allen Manifestationen, ob sie nun wie ein Blitzeinschlag kurz sind oder kontinuierlich. Denn bei allen Manifestationen [Erscheinungen] befinden sich, auch wenn nur wenig, Schatten und Reflexionen. Doch für diese Großen kommt ein Schatten, der so klein ist wie ein Punkt, wie ein Berg vor. Der Beginn der Errungenschaften dieser Großen sind die Anziehung des göttlichen Wesens und Seine Liebe. Indem diese Liebe mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, jeden Augenblick zunimmt, nimmt die Liebe zu anderen Dingen allmählich ab und die Bindung zu anderen Dingen vergeht allmählich. Wenn die Gottesliebe eine glückselige Person einhüllt und keine Liebe zu anderen Dingen verbleibt und die Gottesliebe diese Arten der Liebe ersetzt, verschwinden seine niederen Eigenschaften und alle seine schlechten Charakterzüge. Er erlangt die Dinge, die beim Sayr āfāqī zuteilwerden, ohne dass es einer langen Reise, strenger Askese und schweren Bemühungen bedarf. Denn Liebe erfordert Gehorsam gegenüber dem Geliebten. Wenn die Liebe ihren Höhepunkt erreicht, wird auch der Gehorsam vollkommen. Wenn es zu einem vollkommenen Gehorsam gegenüber dem Geliebten kommt, soweit es die menschliche Kraft vermag, werden die „**al-Maḡāmāt al-aschara**“ (zehn Stufen) erreicht. [Die zehn Stufen sind Tawba (Reue), Zuhd (Enthaltsamkeit), Wara' (Achtsamkeit), Sabr (Geduld), Faqr (Bedürftigkeit), Schukr (Dankbarkeit), Khawf (Furcht), Radschā (Hoffnung), Ta-wakkul (Gottvertrauen) und Ridā (Zufriedenheit), wie im Buch **Naschr al-mahāsīn** geschrieben steht.] Mit diesem „**Sayr mahbūbī**“ wird wie der Sayr āfāqī auch der Sayr anfusī vollendet sein. Denn derjenige, der stets die Wahrheit sagt, Friede sei mit ihm, sagte: „**Der Mensch ist mit dem beisammen, den er liebt.**“ Da sich der Geliebte jenseits des Āfāq und Anfus befindet und der Liebende mit ihm beisammen sein wird, gelangt er über das Āfāq und Anfus hinaus. Damit wird er auch den Sayr anfusī hinter sich gebracht haben und die Gabe des Beisammenseins erlangen. Dank dieser Gabe der Liebe (Mahabba) beschäftigen sich diese Großen nicht mit dem Āfāq und Anfus, sondern das Āfāq und das Anfus folgen ihnen. Die spirituelle Reise und Anziehung sind mit deren Handlungen verbunden. Das Kapital dieser Großen ist die Liebe und Liebe erfordert Gehorsam gegenüber dem Geliebten. Gehorsam gegenüber dem Geliebten wiederum geschieht durch das Befolgen der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya). Denn der Weg, der dem Geliebten gefällt, sind die islamischen Bestimmungen. Demnach ist das Anzeichen für eine starke Liebe, die islamischen Bestimmungen sehr einzuhalten. Die islamischen Bestimmungen einzuhalten bedeutet, die Gebote zu erfüllen und die Verbote zu meiden. Vollkommene Einhaltung der islamischen Bestimmungen wiederum geschieht mit Ilm (Wissen), Amal (Handeln im Einklang mit dem Wissen) und Ikhlas (Aufrichtigkeit, Verrichten der Taten ausschließlich für das Wohlgefallen Allahs). Ikhlas, der in allen Worten, Handlungen, Bewegungen und Haltungen von selbst entsteht, wird dem Mukhlis zuteil. Der Mukhlis kann dieses Geheimnis nicht verstehen. Es wurde gesagt, dass der Mukhlis in großer Gefahr ist.

Kehren wir zu unserem Thema zurück: Der Zweck der spirituellen Reise (Sayr und Sulūk) und das Erwartete von der Anziehung (Dschadhba) und Reinigung (Tasfiya) ist die Läuterung der Triebseele von schlechten Gewohnheiten und hässlichen Eigenschaften. Die Spitze dieser hässlichen Eigenschaften besteht darin, der Triebseele verfallen zu sein und sich in ihren Begierden und Wünschen zu verfangen. Demnach ist der Sayr anfusī notwendig. Es ist erforderlich, von

den schlechten Eigenschaften zu den schönen überzugehen. Der Sayr āfāqī ist nicht notwendig. Der Zweck, das Ziel ist nicht von dieser Reise abhängig. Denn dem Āfāq verfallen zu sein, resultiert daraus, der Triebseele verfallen zu sein. Der Mensch liebt alles, weil er sich selbst liebt. Er liebt seine Kinder und sein Vermögen, da er von ihnen profitieren wird. Da der Mensch beim Sayr anfuṣī von der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, umhüllt wird und dadurch davon befreit wird, sich selbst zu lieben, vergeht damit zusammen auch die Liebe zu den Kindern und zum Vermögen. Demnach ist der Sayr anfuṣī zwingend erforderlich. Der Sayr āfāqī, der daran gebunden ist, wird damit gemeinsam zuteil. Die Reise der Propheten, Friede sei mit ihnen, war ausschließlich der Sayr anfuṣī. Der Sayr āfāqī wurde gemeinsam mit ihr absolviert. Ja, auch der Sayr āfāqī wird, ohne an einer Zwischenstation anzuhalten, kontinuierlich vollführt. Wird das Ende erreicht, ist dies auch gut. Bleibt man aber unterwegs hängen und gelangt nicht zum Ende, ist es nahezu nutzlos. Er wird dann als eines der Hindernisse für das gewünschte Ziel betrachtet.

Je weiter der Sayr anfuṣī fortschreitet, desto mehr Nutzen wird erlangt. Diese Reise zu vollenden und das Anfuṣ zu überschreiten, ist eine große Wohlgabe. Warum sollte es notwendig sein, die Veränderungen des Anfuṣ im Spiegel des Āfāq zu sehen und die Veränderungen, die in einem selbst stattfinden, im Āfāq zu sehen? Genauso verhält es sich damit, die Reinheit des Herzens in der Welt der Gleichnisse zu erkennen und diese Reinheit in der Welt der Gleichnisse als rotes Licht zu sehen. Warum überlässt man dies nicht dem eigenen Gewissen und warum erfasst man die eigenen Veränderungen und die Reinheit nicht mit dem Scharfsinn (Firāsa)? Es ist bekannt, dass jemand 12 Jahre lang keinen Arzt benötigte und die Veränderungen in seinem Zustand mit seinem eigenen Gewissen erkannte. Mit seinem Scharfsinn wusste er, ob er gesund oder krank ist. Ja, beim Sayr āfāqī gibt es viele Kenntnisse, Erkenntnisse, Manifestationen und Erscheinungen. Sie alle sind aber nur Erscheinungen von Schatten. Es ist, sich mit Gleichnissen und Illusionen zu vertrösten. Wie wir in einigen Briefen dargelegt haben, ist der Sayr anfuṣī an Schatten und Reflexionen gebunden. Demnach ist der Sayr āfāqī an den Schatten der Schatten gebunden. Denn das Āfāq ist wie die Schatten des Anfuṣ und wie ein Spiegel, der das Anfuṣ widerspiegelt. Die Veränderungen im Anfuṣ im Spiegel des Āfāq zu sehen und die Reinigung der Feinstoffe und ihre Aneignung der göttlichen Eigenschaften im Spiegel des Āfāq zu erkennen, ähnelt dem, dass der Mensch sich im Traum in der Welt der Gleichnisse als Herrscher oder Pol (Qutb) seiner Zeit sieht. Dabei ist er weder ein Herrscher noch ein Pol. Aus diesem Traum geht aber hervor, dass er extramental (in der Realität), im Wachzustand ein Herrscher oder Pol werden kann. Die Läuterung (Tazkiya) [also die Reinigung der Feinstoffe] findet im Sayr anfuṣī statt. Was beim Sayr āfāqī gesehen wird, informiert darüber, dass diese Läuterung möglich und wahrscheinlich ist. Solange man sich beim Sayr anfuṣī nicht rein sieht und mit dem Gewissen nicht erkennt, dass man gereinigt ist, kommt es nicht zur Entwerdung und derjenige kann die „zehn Stufen“ nicht erreichen. Sein Anteil an den sieben Zuständen ist lediglich Luft. Es ist ersichtlich, dass sich auch der Sayr anfuṣī im Sayr ilallāh befindet. Dass mit der Vollendung des Sayr ilallāh die Entwerdung eintritt, ist an die Vollendung des Sayr anfuṣī gebunden. Der Sayr fillāh findet lange Zeit nach dem Sayr anfuṣī statt.

O du glückseliger Mensch! Da beim Sayr anfuṣī das Wissen und die Liebe des Menschen zu sich selbst nicht mehr bleiben, bleibt auch seine Bindung zu sich selbst nicht bestehen. Folglich vergeht auch seine Bindung zu anderen. Denn der Grund für seine Bindung an andere war seine Bindung zu sich selbst. Demnach wird der Sayr āfāqī innerhalb des Sayr anfuṣī vollzogen. Wenn der Reisende

allein den Sayr anfuṣī durchläuft, befreit er sich sowohl von der Bindung zu sich selbst als auch von der Bindung zu anderen. Aus diesen Darlegungen wurde die Bedeutung von Sayr anfuṣī und Sayr āfāqī mit Leichtigkeit verstanden. Denn die Reise im Anfuṣ ist auch eine Reise im Āfāq. Die allmähliche Beseitigung der Bindungen zu sich selbst ist die Reise im Anfuṣ. Während des Sayr anfuṣī die Bindungen zum Āfāq zu lösen, ist wiederum der Sayr āfāqī. Doch den Sayr āfāqī und den Sayr anfuṣī, wie ihn andere beschreiben, darzulegen, ist schwierig. Ja, bei Dingen, die richtig sind, gibt es keine Schwierigkeiten.

Sie sagen, beim Sayr anfuṣī würden im Spiegel der Feinstoffe des Reisenden die Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, erscheinen. Sie nennen dies Füllung nach der „Entleerung“ (Takhliya). Diese Erscheinungen sind in Wirklichkeit die Erscheinung eines Schattens der Schatten der Namen und Eigenschaften. Erst zeigt sich ein Schatten der Schatten der Namen und Eigenschaften im Spiegel des Suchenden und reinigt ihn von den Dunkelheiten und Übeln, die ihm innewohnen, vollzieht also „Tasfiya“ (Reinigung) und „Tazkiya“ (Läuterung). Diese Reinigung und Läuterung erfolgen nach Vollendung des Sayr anfuṣī. So sind die Feinstoffe „entleert“ (d. h. geläutert) und eignen sich nun für die Erscheinung der Namen und Eigenschaften. Die Entleerung, die beim Sayr anfuṣī erlangt wird, ist an die Vollendung der Reinigung und Läuterung gebunden. Die Entleerung, die beim Sayr āfāqī erscheint, ist keine wirkliche Entleerung. Deshalb sind die Namen und Eigenschaften beim Sayr anfuṣī nicht sichtbar. Demnach geschieht das Erreichen des Schattens vor der Trennung von allem außer dem Geliebten. D. h. solange ein Schatten der Schatten des Geliebten nicht im Spiegel des Reisenden gesehen wird, kommt es nicht zur Trennung von allem außer dem Geliebten. Doch das Erreichen des Geliebten geschieht, nachdem man sich von anderen getrennt hat. Demnach müssen jene Großen des Tasawwuf, die sagten, dass „das Erreichen vorher erfolgt“ damit das Erreichen eines Schattens gemeint haben. Diejenigen hingegen, die sagten, das Erreichen erfolge später, meinten das Erreichen des Ursprungs. Somit ist der Unterschied zwischen beiden Seiten nur ein begrifflicher. Schaykh Abū Saʿīd al-Kharrāz, möge seine Seele gesegnet sein, ging anders an die Sache heran und sagte: „Solange du nicht erlöst bist, kannst du nicht finden, und solange du nicht findest, kannst du nicht erlöst sein! Ich weiß nicht, welches der beiden vorher erfolgt.“ Es versteht sich, dass das Finden des Schattens vor der Erlösung erfolgt, während das Finden des Ursprungs nach der Erlösung erfolgt. Hier gibt es keinen Platz für Zweifel. Ebenso erscheinen am Morgen vor Sonnenaufgang die Schatten des Sonnenlichts und reinigen die Erde von der Dunkelheit. Nachdem die Dunkelheit verschwunden und das gesamte Areal geklärt ist, geht die Sonne selbst auf. Auch hier geht das Erscheinen des Schattens der Sonne dem Verschwinden der Dunkelheit voraus, und der Sonnenaufgang findet nach der Beseitigung der Dunkelheit und des Schattens statt. Hier jedoch gehen die Beseitigung der Dunkelheit und die Klärung des Areals dem Erscheinen der Schatten nicht voraus.

Der Gesandte Allahs fastete tagsüber und nachts war er beschäftigt mit dem Gebet,

Bist du ein Gefolge, so folge seiner Sunna in jedem einzelnen Gebot.

45 — ZWEITER BAND, 35. BRIEF

Dieser Brief wurde an Muhammad Abdullāh, den Sohn seines Meisters Muhammad Bāqī [971-1012, Delhi], möge Allah sich ihrer erbarmen, geschrieben und beantwortet zwei Fragen und erläutert das „Sehen der Gewissheit“ (Ayn al-yaqīn):

Ich lobpreise Allah den Erhabenen, spreche Friedensgrüße für Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, und bete für Euch. Euer wertvoller Brief ist angekommen. Als wir ihn lasen, hat er uns sehr glücklich gemacht. Ihr schreibt, dass Ihr jeden Moment gedenkt. Wie schön und gesegnet dies ist! Wenn die Gabe, die Ihr innerhalb von drei Monaten erlangt habt, auf anderen Wegen in zehn Jahren zuteilwird, erachten sie dies als großen Gewinn. Seid dankbar für diese Wohlgabe! Da ich weiß, dass Ihr von hoher Natur erschaffen seid und nicht mit Selbstgefälligkeit und Hochmut befleckt werdet, wenn Ihr den Wert solcher Zustände vernehmt, habe ich die Größe dieser Gabe kundgetan. Vergesst niemals den sinngemäßen Vers: **„Wenn ihr dankbar seid, werde Ich Meine Gaben vermehren!“**

Ihr teilt mit, dass die Erkenntnisse des Tawhīd sich zuvor zu verwirklichen begannen. Auch diese sind ein gesegneter Gewinn. Verlangt die Verwirklichung dieses Zustandes! Doch bemüht Euch sehr, die Anstandsregeln (Ādāb) des Islams zu achten! Haltet die Pflichten der Dienerschaft ein! Wenn diese Zustände korrekt und nicht mangelhaft sind, dann sind sie das Ergebnis immenser Liebe zum Geliebten. Denn wo auch immer der Liebende hinget, sieht und kennt er niemand anderen als den Geliebten. Gleich, woher er Vergnügen und Geschmack empfindet, erachtet er sie als vom Geliebten stammend. Ein Liebender in diesem Zustand sieht die Geschöpfe zwar, doch er erachtet sie alle als ein Geliebter (Mahbūb). In diesem Zustand wird keine Entwerdung (Fanā) erreicht. Denn kommt es zur Entwerdung, wird der Mensch gänzlich erfasst vom Sehen einer einzigen Existenz, weshalb die Geschöpfe gänzlich unsichtbar werden. Dieser Zustand wird deshalb als Entwerdung bezeichnet, weil keine Geschöpfe mehr sichtbar sind. Die wahre Entwerdung jedoch wird dann erreicht, wenn keine der göttlichen Eigenschaften und Namen, keine einzige Bindung und keine getrennte Erscheinung mehr sichtbar sind. Man sieht nichts anderes als das göttliche Wesen und denkt an nichts anderes. Genau hier endet der Sayr ilallāh (die Reise zu Allah). Sich von allen Schatten/Erscheinungen zu lösen, ereignet sich hier. Zu diesem Zeitpunkt ist der Gotteskenner beim Ursprung der Ursprünge. Er hat die Anzeichen überwunden und ist zum Ursprung selbst gelangt. Das Wissen (Ilm) ist zum Sehen (Ayn) geworden und das Hören wurde zum Erreichen. Die Glückseligkeit des reinen Erreichens (al-Wasl al-uryānī) [d. h. Ihn allein zu erreichen] ist eingetreten und noch viele, viele weitere Dinge mehr! Diese Stufe und dieser hohe Rang kann nur durch Zeichen, Symbole und Codes ausgedrückt werden, dies wiederum kann nur verdeckt und verborgen erfolgen.

Frage: Unser geehrter Sohn verlangt von uns die Erläuterung des „Sehens der Gewissheit“ (Ayn al-yaqīn). Denkt er etwa, dass dieses Sehen begreifbar sei?

Antwort: Dies zu erklären ist sehr schwierig. Was soll ich tun, was soll ich sagen, was soll ich mitteilen? Wie soll ich es mit dem Verstand in Einklang bringen? Mein verehrter Sohn! Ich hoffe, Ihr werdet mich entschuldigen. Verlangt nicht das Hören und Lernen, sondern diesen Zustand zu erreichen und zu etablieren.

Frage: Die Bedeutungen der mehrdeutigen (mutaschābih) Verse im edlen Koran kennen die Gelehrten mit unerschütterlichem (rāsikh) Wissen. Wie können

diese Bedeutungen verstanden werden?

Antwort: Die Antwort auf diese Frage ist feiner und verdeckter als die Antwort auf die erste Frage und muss auch noch mehr verborgen werden. Diese zwei Fragen verweisen darauf, dass dieses wertvolle Kind von hoher Natur erschaffen ist.

Die Bedeutung der mehrdeutigen Verse in den Schriften Allahs, des Erhabenen, zu verstehen, ist einzig den Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten. Vielleicht lassen sie nur wenige aus ihren Gemeinden einen Schluck von diesem Wissen kosten, weil sie ihnen gänzlich folgen und damit beeht wurden, ihre Erben zu sein. Auch für diese glücklichen Menschen wird der Schleier, der das Gesicht dieser Schönheit bedeckt, im Diesseits angehoben. Es wird gehofft, dass im Jenseits sehr viele aus ihren Gemeinden diese Gabe erlangen werden, da sie ihren Propheten folgten. Meinem Verständnis nach werden auch im Diesseits neben diesen sehr wenigen Personen auch andere mit dieser Gabe beeht. Diesen wird aber nicht den Kern dieser Angelegenheit mitgeteilt und die Bedeutung nicht kundgetan. D. h. sie deuten die mehrdeutigen Verse korrekt, wissen aber nicht, was diese Bedeutungen sind. Die mehrdeutigen Verse sind Zeichen, die auf Beziehungen und Zustände verweisen. Diese Menschen können diese Zustände erfahren. Doch ihnen wird nicht mitgeteilt, worum es sich bei diesen Zuständen handelt. Bei einem unserer Geliebten sehen wir diesen Zustand. Man möge nun bedenken, wie es um andere steht! Eure Frage danach hat die Tür der Hoffnung geöffnet!

O mein Herr! Vermehre unser Licht, das Du uns gewährt hast! Bedecke unsere Sünden und Mängel! Du bist es, der zu allem fähig ist. Ich sende meinen Gruß.

46 — DRITTER BAND, 77. BRIEF

Dieser Brief wurde an seinen verehrten Sohn Muhammad Sa'īd, möge seine Seele gesegnet sein, geschrieben und teilt die Geheimnisse in der Wirklichkeit der Kaaba sowie die Feinheiten in den Wirklichkeiten des Gebets und des Einheitsbekenntnisses mit:

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, dafür, dass Er uns den rechten Weg wies. Wenn Er aus Seiner Barmherzigkeit heraus diesen nicht mitgeteilt hätte, wer hätte ihn dann schon finden können? Wir glauben an die Propheten unseres Herrn, Friede sei mit ihnen. Auf der höchsten Stufe war lediglich Nūr. [Dies ist ein Nūr, dessen Beschaffenheit unbekannt ist.] Ich habe diese Stufe als die Wirklichkeit (Haqīqa) der Kaaba gefunden und dies auch so geschrieben. Über dieser Stufe befindet sich eine noch höhere Stufe, die die Wirklichkeit des edlen Korans ist. Die prächtige Kaaba ist durch den edlen Koran zur Kibla (Gebetsrichtung) aller geworden und wurde damit beeht, dass die Menschen sich in ihre Richtung niederwerfen.

Der Imām (Anführer) ist der Koran, er steht vorne. Doch es ist die Kaaba, die nach vorne gestellt wurde. Diese Stufe ist der Anfang der „Weite“ (Wus'at) Allahs, des Erhabenen, deren Beschaffenheit unbekannt ist. Es handelt sich auch um jene Stufe, in der sich die unbegreifbare Welt (Ālam) scheidet. Die Weite auf dieser äußerst hohen Stufe richtet sich nicht nach der großen Anzahl der Länge und Breite. Eine solche Weite gilt nämlich für Geschöpfe und ist ein Anzeichen für Mangel und Unvollkommenheit. Es handelt sich um eine solche Stufe, dass derjenige, der sie nicht erreicht und kostet, sie nicht begreifen kann. Und der Unterschied auf dieser Stufe ist kein Unterschied zwischen zwei uns bekannten

Dingen und auch kein Unterschied aufgrund dessen, dass sie einander nicht ähneln, denn dies geschieht durch Zerfall und Zerstreuung, die wiederum Besonderheiten der Materie, von Körpern sind. Allah, der Erhabene, ist kein Körper. Auf dieser Stufe ist es nicht möglich, eine Sache oder zwei verschiedene Sachen zu bedenken, denn dort gibt es keine Differenz und Dualität. Es kann dort auch kein Denken geben. Zwei persische Doppelverse:

***Es gibt einen Vogel aber wie könnte ich dir darüber berichten,
Denn er ist mit dem Phönix zusammen jederzeit,***

***Auch wenn ihn niemand sah, so hat jeder von ihm gehört,
Von diesem Vogel jedoch hat noch niemand etwas gehört.***

Zwar kann dort nichts gedacht werden, doch falls doch an etwas gedacht und diese Sache untersucht wird, dann würde auf dieser Stufe kein Zustand entstehen, der dieser Sache eigen ist und sich in keiner anderen Sache befindet. Dort gibt es ohnehin auch keine Untersuchung einer Sache. Allerdings gibt es zwischen den zwei gedachten Sachen einen Unterschied. Die eine Sache unterscheidet sich von der anderen. O mein Allah, der von den Menschen keinen Weg zu sich geöffnet hat und nur den Weg, nicht zu erkennen und zu verstehen, offen gelassen hat! Du bist fern von dem, was Menschen denken können! Ihn nicht begreifen zu können und zu verstehen, dass Er unbegreifbar ist, wird den Großen unter den Gottesfreunden (Awliyā) zuteil. Nicht zu begreifen ist etwas anderes als nicht begreifen zu können. Beispielsweise zu sagen, dass es auf dieser heiligen Stufe keine Unterscheidung gäbe, jede Vollkommenheit des göttlichen Wesens als ein und dasselbe zu erachten, d. h. zu sagen, dass das Wissen und die Macht dasselbe seien, die Macht und der Wille gleich seien, bedeutet, die Unterscheidung auf dieser Stufe nicht zu begreifen. Doch zu sagen, dass es auf dieser Stufe zwar Unterscheidungen gibt, man selbst aber nicht begreifen könne, wie diese Unterschiede sind, bedeutet, die Unterscheidung auf dieser Stufe nicht begreifen zu können. Nicht zu begreifen ist Unwissenheit/Unkenntnis, doch die Unfähigkeit zu begreifen, d. h. nicht begreifen zu können, ist Wissen.

Die Unfähigkeit zu begreifen stellt sogar zwei Arten des Wissens dar: Die eine ist die Kenntnis über eine Sache. Die zweite ist die Kenntnis darüber, den Kern dieser Sache aufgrund ihrer Größe nicht begreifen zu können. Wir können gar von einem weiteren, dritten Wissen sprechen, welches die Kenntnis über die eigene Unfähigkeit und Unvollkommenheit ist, die wiederum darauf verweisen, dass man selbst ein Diener ist. Wir sagten bereits, dass es Unwissenheit ist, nicht zu begreifen. Manchmal ist diese Unwissenheit eine „zusammengesetzte Unwissenheit“ (Dschahl murakkab): Die Person ist unwissend, denkt aber, sie sei wissend. In der bloßen Unkenntnis hingegen gibt es diese Krankheit nicht und es kann sie auch nicht geben, denn die Person gesteht ihre Unfähigkeit und ihren Mangel ein. Wären Unkenntnis und Unfähigkeit zur Kenntnis gleich gewesen, wären alle Unwissenden zu Gotteskennern und ihre Unwissenheit wäre die Ursache für ihre Vollkommenheit und Überlegenheit geworden. Auf dieser Stufe hätte sogar derjenige, dessen Unwissenheit größer ist, mehr Gotteserkenntnis. Denn auf dieser Stufe bedeutet Erkenntnis, nicht zu wissen. Unsere Worte treffen aber auf die Unfähigkeit zur Kenntnis zu. Denn derjenige, dessen Unfähigkeit zur Kenntnis größer ist, besitzt mehr Gotteserkenntnis. Unfähigkeit zur Kenntnis ist ein Lob, der einer Herabsetzung gleicht, und eine Vollkommenheit, die einem Mangel ähnelt. Unkenntnis jedoch ist eine ausgesprochene Herabsetzung und fern von der Spur eines Lobes. O mein Herr! Vermehre unsere Kenntnis über die Größe unserer Unfähigkeit, Dich zu kennen! Hätte Muhyiddīn ibn al-Arabī,

möge seine Seele gesegnet sein, diesen Unterschied, der diesem Bedürftigen gezeigt wurde, bedacht, dann hätte er die Unfähigkeit zur Gotteserkenntnis nicht als Unwissenheit bezeichnet und nicht gesagt: „Sowohl der Wissende als auch der Unwissende, der sagt: ‚Das Verstehen nicht wissen zu können, ist ein Verstehen‘, gehören zu uns.“ Danach vermittelte er das Wissen der ersten Art, d. h. er berichtete etwas von dem Wissen der Wissenden und rühmte sich damit. Er behauptete, dieses Wissen sei nur ihm gegeben worden, und sagte, dass sogar der Letzte der Propheten, Friede sei mit ihm und ihnen allen, dieses Wissen vom Letzten der Gottesfreunde [also von ihm selbst] erhalte. Er bezeichnete sich selbst als den Letzten der Gottesfreunde. Aufgrund dieser Worte missfällt er vielen. Auch diejenigen seiner Liebenden, die sein Buch **al-Fusūs** kommentierten, bemühten sich sehr, eine Deutung für diese Worte zu finden. Diesem Bedürftigen zufolge sind diese Aussagen, also Erkenntnisse des Shaykh al-akbar (Muhyiddin ibn al-Arabī) um ein Vielfaches niedriger als jene Unfähigkeit. Vielleicht stehen sie sogar in keinerlei Beziehung zur Unfähigkeit. Denn sein Wissen bezieht sich auf die Schatten und Erscheinungen. Jene Unfähigkeit aber bezieht sich auf den Ursprung. Subhānallāh! Derjenige, der diese Worte tätigte, war Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Ihm wurde diese Unfähigkeit zuteil und er ist das Oberhaupt der Gotteskenner und der Anführer der Wahrhaftigen (Siddīqūn). Welchen Wert hat dann schon Wissen, das dieser Unfähigkeit voraus ist? Welchen Fähigen gibt es schon, der dieser Unfähigkeit voraus ist? Wenn er aber über Siddīqs Meister, Friede sei mit ihm, solche Worte spricht, was kann dann darüber gesagt werden, dass er dasselbe über den Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt? Seltsamerweise sehe ich den Shaykh al-akbar, möge seine Seele gesegnet sein, trotz solcher Worte und unzulässiger Erkenntnisse dennoch unter den Akzeptierten und Geliebten. Er befindet sich unter den Gottesfreunden. In einem persischen Gedicht heißt es:

Wenn man mit Großzügigen zusammen ist, ist alles einfach.

Ja, manche nehmen Anstoß an denen, die Bittgebete sprechen, und einige lachen über jene, die fluchen und schimpfen. Wer den Shaykh al-akbar ablehnt und Missfallen an ihm hat, ist in Gefahr. Wer ihn wiederum samt seinen Aussagen akzeptiert, ist ebenfalls in Gefahr. Er muss akzeptiert werden, doch seine Worte, die nicht im Einklang mit dem Islam sind, müssen zurückgewiesen werden. Der Mittelweg zwischen Akzeptanz und Ablehnung ist genau dieser Weg, der diesem Bedürftigen gefällt und den er aufzeigt. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wahrheit von allem.

Kehren wir zu unserem Thema zurück: Diese heilige Stufe, die wir die Wirklichkeit des edlen Korans nennen, kann auch nicht als Licht (Nūr) bezeichnet werden. Wie den anderen Vollkommenheiten des göttlichen Wesens kann sich das Licht hierher nicht nähern. Hier kann sich nichts anderes befinden als eine Weite, die nicht gekannt werden kann, und unbegreifbare Unterschiede.

Über dieser Stufe gibt es eine noch höhere Stufe und diese ist die Wirklichkeit des Gebets (Salāt). Ihre Erscheinung in der materiellen Welt ist das Gebet, das von den Großen verrichtet wird, die das Ziel erreicht haben. Die Weite dieser Stufe ist immens. Sie hat unbekannte Unterschiede und Differenzierungen. Denn die Wirklichkeit der Kaaba ist ein Teil von ihr. Die Wirklichkeit des edlen Korans ist ebenfalls ein Teil von ihr. Das Gebet enthält sämtliche Vollkommenheiten der gottesdienstlichen Handlungen. Es ist zusammen mit dem Ursprung des Ursprungs, der reine Anbetung ist. D. h. oberhalb der Stufe, die die Wirklichkeit des Gebets ausmacht, das wiederum alle gottesdienstlichen Handlungen in sich vereinigt hat, ist der Ursprung von allem und diejenige Stufe, mit der alle

verbunden sind. Auf dieser Stufe ist die Weite auch Kürze. Es gibt hier auch keine unbekanntenen Unterschiede. Die Anbetungswürdigkeit ist einzig und allein das Recht dieser Stufe.

Die Hohen der Propheten und die Großen der Gottesfreunde können bis zum Ende der Stufe, die die Wirklichkeit des Gebets ist, aufsteigen. Dies ist das Ende der Stufe der gottesdienstlichen Handlungen derer, die gottesdienstliche Handlungen verrichten. Über dieser Stufe befindet sich nur die Stufe der Anbetungswürdigkeit. Niemand kann auf irgendeine Weise an dieser Gabe teilhaben, geschweige denn, noch weiter aufsteigen.

So wie es möglich ist, jede Stufe, die mit gottesdienstlicher Handlung und Anbetung behaftet ist, mit dem Auge des Herzens zu sehen, so kann auch ein Aufstieg hierher erfolgen. Doch ein Aufstieg zur Stufe der reinen Anbetungswürdigkeit ist nicht möglich. Der Weg des Tasawwuf führt dort nicht hin. Doch gepriesen sei Allah, der Erhabene, denn sie haben es nicht vorenthalten, diese Stufe zu zeigen. Sie haben im Maße der Fähigkeit und Kapazität Einblick gewährt. Dass in der Nacht der Himmelfahrt (Mi'rādsch) „**Halt an, o Muhammad!**“ befohlen wurde, ist vielleicht ein Hinweis darauf, dass sich über dieser reinen Stufe die Stufe des Wudschüb befindet. Sie ist die Stufe der Erhabenheit und der Transzendenz des göttlichen Wesens. Dorthin gibt es keinen Weg. Die Wirklichkeit des schönen Wortes „**Lā ilāha illallāh**“ befindet sich auf dieser Stufe, die die Wirklichkeit enthält, dass erfundene Angebetete nicht angebetet werden dürfen. Die Bestätigung des wahren Anbetungswürdigen, außer dem es niemanden gibt, der der Anbetung würdig wäre, erfolgt auf dieser Stufe. Die vollkommene Unterscheidung zwischen Anbetender und Angebeteter wird hier deutlich. Der Anbetende (Ābid) wird vom Angebeteten gänzlich geschieden. Diejenigen, die das Ende erreichen, verstehen das Einheitsbekenntnis „**Lā ilāha illallāh**“ als „Es gibt keinen Anbetungswürdigen (Ma'būd) außer Allah“, und auch der Islam teilt dies so mit. Bedeutungen wie „Es gibt keinen Existierenden (Mawdschūd) außer Allah“ oder „kein Ziel (Maqsūd) außer Allah“ gelten für jene, die sich am Anfang und in der Mitte des Weges befinden. Die Bedeutung „kein Ziel außer Allah“ ist höher als die Bedeutungen „keinen Existierenden“ und „keine Existenz (Wudschūd) außer Allah“ und der Bedeutung „Es gibt keinen Anbetungswürdigen außer Allah“ nahe.

Es sollte gewusst werden, dass das Fortschreiten des Blickes/Sehens und die Stärkung des Herzensauges auf dieser Stufe mit dem Verrichten des Gebets geschieht. Die gottesdienstlichen Handlungen derer, die das Ende erreicht haben, sind stets das Verrichten des Gebets. Andere gottesdienstliche Handlungen sind womöglich bei der Vollkommenheit des Gebets behilflich. Sie vervollkommen das Gebet, wenn es dabei einen Mangel gibt. Womöglich wurde deshalb gesagt: „Die Schönheit des Gebets ist wie die Schönheit des Glaubens aus sich selbst heraus. Die Schönheit der anderen gottesdienstlichen Handlungen hingegen sind nicht aus sich selbst heraus.“ Was-salām.

[„Ibāda“ (gottesdienstliche Handlung) bedeutet, Handlungen zu verrichten, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist. „Ubūdiyya“ (Dienschaft) bedeutet, mit den Taten Allahs, des Erhabenen, zufrieden zu sein. „Ubūda“ bedeutet zu wissen, womit Allah, der Erhabene, zufrieden ist. Im **Raschahāt** heißt es, dass Ubaydullāh al-Ahrār sagte: „Ibāda bedeutet, die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu erfüllen und sich von Seinen Verboten fernzuhalten. Ubūdiyya bedeutet, sich Allah, dem Erhabenen, zuzuwenden, d. h. es ist der Friede und die Wachsamkeit des Herzens.“]

47 — ZWEITER BAND, 44. BRIEF

Dieser Brief wurde an Khādscha Muhammad Mu'mins Sohn Muhammad Sādiq geschrieben und behandelt die „Einheit der Existenz“ (Wahdat al-wudschūd) [d. h. den Pantheismus]:

Ich lobpreise Allah, den Erhabenen, und bete dafür, dass Er Seinen Dienern, mit denen Er zufrieden ist und die Er erwählt hat, Frieden gewährt. Ihr fragt: „Die Tasawwuf-Anhänger sprechen über Wahdat al-wudschūd. Die Gelehrten jedoch bezeichnen sie als Kufr und Ketzerei. Dabei gehören beide Seiten zur Ahlus-Sunna. Was sagt Ihr dazu?“

Mein Lieber! In vielen meiner Briefe und Abhandlungen habe ich diese Thematik lang und ausführlich behandelt. Ich habe aufgezeigt, dass es zwischen beiden Seiten nur einen begrifflichen Unterschied gibt. Doch da auch Ihr danach fragt, ist es notwendig, die Frage zu beantworten. Deshalb werde ich gezwungenermaßen einige Worte dazu schreiben. Wisset, dass jene der Sūfiyya aliyya, die sagen: „Wahdat al-wudschūd gibt es, wir sehen in allem Allah, den Erhabenen, und alles ist Er“, damit nicht Dinge sagen wollen wie, dass alles mit Allah, dem Erhabenen, vereint sei, Er nicht getrennt sei von allem, Er allem ähnele, Er mit dieser Welt sei, mit ihr entstanden sei und sichtbar sei. Wer dies sagt, wird ein Ungläubiger (Kāfir) und Ketzer (Zindīq). Allah, der Erhabene, ist nicht mit Seinen Geschöpfen vereint, nicht identisch mit ihnen und ähnelt ihnen nicht. Er hat immer existiert und wird immer existieren. Es gibt keinerlei Veränderung in Seinem Wesen, Seinen Eigenschaften und Seinen Namen. Wenn er etwas erschafft, kommt es nicht zu einer Veränderung in diesen. Er gleicht in keiner Hinsicht Seinen Geschöpfen. Seine Existenz ist notwendig und alles außer Ihm mag existieren oder nicht. Wenn jene Großen sagten: „Alles ist Er“, dann meinen sie damit: „Nichts existiert, nur Er ist existent.“ Beispielsweise sagte Hallādsch Mansūr: „Anal-haqq“ (Ich bin Allah, der Wahre). Damit wollte er nicht sagen: „Ich bin Allah, ich habe mich mit Allah vereint.“ Wer dies sagt, wird nämlich zu einem Ungläubigen und muss exekutiert werden. Die Bedeutung seiner Worte lautet: „Ich existiere nicht, nur Allah, der Erhabene, existiert.“ Die Sūfiyya sehen alles als Erscheinungen und Spiegel der Namen und Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, an. Sie behaupten nicht, dass Sein Wesen sich mit diesen vereint hätte oder es eine Veränderung in Seinem Wesen gäbe. Beispielsweise entsteht der Schatten eines Menschen durch ihn selbst. Es können nicht Dinge gesagt werden wie, dass sich der Schatten mit diesem Menschen vereint hätte, er mit dem Menschen identisch sei oder dieser Mensch sich auf den Boden begeben und die Form des Schattens angenommen hätte. Der Mensch ist sein eigenes Selbst und der Schatten ist eine Erscheinung von ihm. Derjenige, der ihn übermäßig liebt, wird den Schatten o. Ä. nicht sehen. Er wird nichts anderes als ihn sehen. Er mag sagen, dass der Schatten identisch sei mit dem Menschen, d. h. der Schatten nicht vorhanden ist, sondern nur der Mensch existiert. Daraus versteht sich, dass die Sūfiyya sagen, dass die Dinge von Allah, dem Erhabenen, hervorgebracht wurden und nicht Er selbst sind. Demnach bedeutet die Aussage „Alles ist Er“ der Sūfiyya: „Alles ist von Ihm“, was wiederum genau das ist, was die Gelehrten sagen. Es gibt also keinen Unterschied zwischen beiden Seiten. Es gibt nur den Unterschied, dass die Sūfiyya die Dinge als Erscheinungen Allahs bezeichnen, die Gelehrten hingegen sich vor einer solchen Aussage zurückhalten. Sie tätigen diese Aussage nicht, damit keine Vereinigung mit den Dingen und kein Enthaltensein in ihnen verstanden wird.

Frage: Die Sūfiyya sagen nicht nur, dass die Dinge Erscheinungen Allahs, des Erhabenen, seien, sondern sie sagen auch, dass diese nicht extramental (real)

existieren. Sie sagen, dass es extramental (in der Realität) nichts außer Allah, dem Erhabenen, gebe. Die Gelehrten aber wissen, dass die Dinge extramental existieren. Unterscheiden sich die beiden Gruppen demnach nicht sowohl in ihrem Wissen als auch in den Begriffen, die sie verwenden?

Antwort: Auch wenn die Sūfiyya sagen, dass extramental nichts existiere, so sagen sie doch, dass die Dinge mit einer „imaginären Existenz“ (Wudschūd wahmī) extramental existieren. Sie sagen nicht, dass sie gar nicht real existieren würden. Sie sagen, dass es extramental eine imaginäre Pluralität (Kathra wahmiyya) gäbe. Doch diese imaginäre Existenz, die extramental sichtbar ist, ist nicht wie die Existenz in unserer Einbildung (Imagination), unserer Vorstellung und unseren Gedanken. Wenn wir unsere Einbildung, Vorstellung und Gedanken unterbrechen würden, dann würden die Wesen in ihnen verschwinden und vergehen. D. h. unsere Einbildungen und Vorstellungen sind nicht kontinuierlich/fortdauernd. Da aber die imaginären Existenzen dieses Universums und ihre illusionären Erscheinungen sich nicht in unserer Einbildung und Vorstellung befinden, sondern mit der Erschaffung Allahs, des Erhabenen, und Seiner vollkommenen [unerschöpflichen] Macht existieren, hören sie nicht auf zu existieren. Ihre Existenz hält an. Die ewigen Angelegenheiten des Jenseits hängen von dieser Existenz im Diesseits ab. Die Sophisten unter den griechischen Philosophen, die für ihre Irrtümer und Fehlschlüsse bekannt sind, dachten, dieses Universum sei eine bloße Einbildung und Illusion. Sie dachten, ohne unsere Vorstellungskraft würde nichts existieren. Die Existenz der Dinge hänge von unserem Glauben ab und in Wirklichkeit gäbe es nichts. Sie sagten: „Wenn wir den Himmel als Erde annehmen, wird er zur Erde, und die Erde wiederum wird unserem Glauben nach zum Himmel. Wenn wir das Süße als bitter ansehen, wird es bitter. Das Bittere wird unserem Glauben entsprechend süß.“ Diese Narren leugneten den Schöpfer, der einen Willen und eine Wahl hat. Sie haben sich selbst geirrt und auch viele Menschen in die Irre geführt. Die Sūfiyya aliyya kennen die Dinge extramental mit einer imaginären Existenz als existent. Eine solche Existenz ist kontinuierlich, d. h. sie vergeht nicht mit dem Vergehen unserer Imagination (Wahm). Sie wissen das ewige jenseitige Leben an diese Existenz gebunden. Die Gelehrten wissen die Dinge als extramental existierend und sagen, dass sich das ewige Leben im Jenseits nach diesen Dingen richten wird. Doch sie erkennen die extramentale Existenz der Dinge im Vergleich zur Existenz Allahs, des Erhabenen, als schwach, machtlos und sogar nichtig an. Wie man sieht, sagen beide Seiten, dass die Dinge extramental (also real/tatsächlich) existieren. Beide sagen, dass die diesseitigen und jenseitigen Angelegenheiten auf dieser Existenz beruhen. Sie beide sagen, dass sie nicht mit dem Vergehen der Imagination und Vorstellung vergehen. Die Sūfiyya bezeichnen diese Existenz aber als imaginär (wahmī), denn diese Leute sehen beim Aufstieg auf dem Weg des Tasawwuf überhaupt nichts. Außer der Existenz Allahs, des Erhabenen, erscheint ihnen nichts. Die Gelehrten hingegen vermeiden es, ihre Existenz als imaginär zu bezeichnen, weil sie befürchten, dass die Unwissenden dies missverstehen und denken könnten, dass sie mit dem Vergehen der Vorstellung vergehen würden, und dadurch die ewige Strafe und Belohnung leugnen könnten.

Frage: Indem die Sūfiyya sagen, dass die Dinge eine imaginäre Existenz haben, bringen sie zum Ausdruck, dass ihre Existenz zwar kontinuierlich ist, aber nicht real, sondern imaginär. Die Gelehrten aber sagen, dass die Dinge extramental, d. h. real existieren. Gibt es demnach nicht doch eine Differenz zwischen beiden Seiten?

Antwort: Da die imaginäre Existenz und die Erscheinung in der Vorstellung mit dem Vergehen der Imagination und Vorstellung nicht vergehen, sind sie real

existent. Denn diese Existenz ist kontinuierlich. Mit dem Vergehen aller Einbildungen vergeht sie nicht. Das ist die Bedeutung von „realer“ (haqīqī) Existenz. Doch die reale Existenz der Geschöpfe ist neben der Existenz Allahs, des Erhabenen, wie nichtexistent, wie eine Einbildung und Illusion. Somit gibt es zwischen ihnen keinen Unterschied.

Frage: Wenn die imaginäre Existenz der Dinge real ist, wird es mehr als eine reale Existenz geben. Dies wiederum steht im Widerspruch zur „Einheit der Existenz“ (Wahdat al-wudschūd). Bedeutet Wahdat al-wudschūd nicht, dass das real Existierende nur ein einziges ist?

Antwort: Beide Existierenden sind real. Auch die existente Wirklichkeit ist zweierlei: [Schöpfer und Geschöpfe]. Allerdings sind nicht beide Existenzen in gleicher Hinsicht real. Wenn beispielsweise das Bild einer Person im Spiegel erscheint, gibt es in Wirklichkeit kein Objekt im Spiegel. Das Bild, das man sieht, ist weder auf noch in dem Spiegel. Die Existenz des Bildes im Spiegel befindet sich in unserer Vorstellung. Diese imaginäre Existenz und illusionäre Erscheinung sind aber kein Traum. Sie existieren in der Realität. Wenn jemand behauptet, er habe Ahmad im Spiegel gesehen, werden ihm Vernunft und Konvention glauben. Wenn er darauf schwört, begeht er keine Sünde. Wie man sieht, ist Ahmad nicht wirklich im Spiegel. Hinsichtlich der Einbildung und Vorstellung ist sein Dasein im Spiegel ebenfalls real. Doch während ersteres in jeder Hinsicht real ist, ist letzteres nur hinsichtlich Einbildung und Vorstellung real. Es ist erstaunlich, dass Einbildung und Vorstellung, die das Gegenteil der Wirklichkeit/Realität sind, hier die Ursache dafür sind, eine Existenz real werden zu lassen. Hätten wir nämlich nicht „hinsichtlich Einbildung und Vorstellung“ gesagt, so wäre das Bild im Spiegel nicht real. Ein zweites Beispiel ist der „rotierende Punkt“ (Nuqta dschawwāla) [d. h. ein Punkt, der sich schnell in Form eines Kreises dreht]. Die Einbildung und Vorstellung sehen diesen Punkt extramental (in der Realität) als Kreis. Doch in Wirklichkeit gibt es keinen Kreis. Es existiert nur der Punkt. Doch hinsichtlich Einbildung und Vorstellung ist die extramentale Existenz des Kreises real. Doch einen Unterschied gibt es, und zwar, dass die extramentale Existenz des Punktes in jeder Hinsicht real ist, während die extramentale Existenz des Kreises, der von diesem Punkt gebildet wird, nur hinsichtlich Einbildung und Vorstellung real ist. So ist die Einheit der Existenz (Wahdat al-wudschūd) in jeder Hinsicht real, während die Vielheit/Pluralität der Existenz hinsichtlich Einbildung und Vorstellung real ist. Von den beiden Existenzen ist die erste „in jeder Hinsicht“ real, während die zweite „nur in einer Hinsicht“ real ist. Somit gibt es keinen Widerspruch.

Frage: Warum vergeht etwas, das nur hinsichtlich Einbildung und Vorstellung existiert, mit dem Vergehen der Einbildung und Vorstellung nicht ebenfalls?

Antwort: Diese imaginäre Existenz ist ja nicht allein aus der Einbildung/Imagination hervorgegangen, auf dass sie mit der Einbildung zusammen vergehen sollte. Allah, der Erhabene, erschuf diese Dinge auf der Ebene der Einbildung (Wahm), aber beständig und kontinuierlich. Da Allah, der Erhabene, sie auf der Ebene der Einbildung und Vorstellung erschuf, hat man sie „imaginäre Existenz“ (Wudschūd wahmī) genannt. Auf welcher Ebene auch immer, selbst wenn es auf der Ebene ist, die keine reale Existenz ist, ist ihre Existenz, da Allah sie erschaffen hat, real. Die Aussage „Allah, der Erhabene, hat diese Dinge auf der Ebene der Wahrnehmung und Einbildung erschaffen“ bedeutet, dass Er sie auf einer solchen Ebene erschaffen hat, dass diese Ebene nur in der Wahrnehmung und Einbildung existiert, nicht aber extramental. Beispielsweise lässt ein Illusionist (Zauberkünstler) Dinge, die nicht existieren, so erscheinen, als wären sie existent. Er lässt ein Ding wie zehn Dinge erscheinen. Diese zehn Dinge existieren nicht in

der Realität, sondern nur in der Wahrnehmung und Einbildung. In Wirklichkeit gibt es nur ein einziges Ding. Wenn diese zehn Dinge, die gesehen werden, mit der unendlichen Macht Allahs, des Erhabenen, Kraft und Kontinuität gewinnen und vor dem zügigen Vergehen bewahrt werden, dann wird deren Existenz für diese Ebene real. Zu jenem Zeitpunkt sind diese zehn Dinge in der Realität sowohl existent als auch nichtexistent. Dies hängt aber von zwei unterschiedlichen Betrachtungsweisen ab. D. h. wenn wir die Ebene der Wahrnehmung und Einbildung nicht bedenken, sind sie nichtexistent, und wenn die Wahrnehmung und Einbildung berücksichtigt werden, sind sie existent. Es gibt eine in Indien weithin bekannte Erzählung: Als in einer indischen Stadt Zauberkünstler in der Gegenwart des Herrschers Zaubertricks vorführen, lassen sie durch Täuschung in einem Spiegel einen Obstgarten und Bäume erscheinen. Sie zeigen, dass diese Bäume, die es in Wirklichkeit nicht gibt, wachsen und Früchte tragen. Sie pflücken Früchte und bieten sie dem Herrscher und den Zuschauern zum Verzehr an. Daraufhin befiehlt der Sultan, sie zu töten, und sie werden unmittelbar getötet. Er habe nämlich gehört, dass wenn die Zauberkünstler während der Vorführung von Zaubertricks getötet werden, diese Zauberkunststücke, die beobachtet werden, mit der Macht Allahs, des Erhabenen, so bleiben, wie sie sind, und nicht verschwinden würden. Demnach würden diese Bäume so bleiben, wie sie im Spiegel sind, wenn die Zauberkünstler getötet werden. Es wird erzählt, dass sie bis heute erhalten geblieben seien und die Menschen von ihren Früchten essen würden. Unabhängig davon, ob die Geschichte ganz oder teilweise wahr oder falsch ist, haben wir sie hier wiedergegeben, da sie unser Thema veranschaulicht.

Extramental und in der Realität gibt es keine Existenz außer Allah, dem Erhabenen. Allah, der Erhabene, hat mit Seiner Macht die Vollkommenheiten Seiner Namen und Eigenschaften im Schleier der Erscheinungen des Kontingenten (der Geschöpfe) erscheinen lassen, d. h. Er hat die Dinge auf eine Weise, die mit Seiner eigenen Vollkommenheit übereinstimmt, auf der Ebene der Wahrnehmung und Einbildung erschaffen. Somit erscheinen die Dinge in der Einbildung und dauern in der Vorstellung fort. Demnach sind die Dinge existent, weil sie in der Vorstellung erscheinen. Da aber Allah, der Erhabene, dieser Erscheinung Kontinuität verliehen hat, der Struktur der Dinge, die Er vor dem Vergehen bewahrt hat, Festigkeit verliehen hat und die ewige Behandlung von ihnen abhängig gemacht hat, sind die Existenz in der Einbildung und die Kontinuität in der Vorstellung zu realen Existenzen geworden. Deshalb sagen wir, dass die Dinge extramental [nicht im Wissen und in der Vorstellung] in einer Hinsicht real existieren und dass sie in einer anderen Hinsicht nichtexistent sind. Der Vater dieses Bedürftigen war einer der Gelehrten, die die Wirklichkeit erreicht haben. Er sagte: Qādī Dschalāluddīn al-Agrī, möge Allah sich seiner erbarmen, gehörte zu den profunden Gelehrten. Er fragte mich eines Tages: „Ist die Realität (Nafs al-amr) Einheit (Wahda) oder Vielheit (Kathra)? D. h. ist das, was in Wirklichkeit existiert, eins oder gibt es mehrere Existenzen? Wenn es nur eine gibt, für wen gelten diese Gebote, Belohnungen und Strafen? Und wozu dann diese Trennung zwischen Befehlshaber und Befehlsempfänger? Wenn aber das real Existierende mehr als eins ist, dann sind die Worte der Sūfiyya in Bezug auf Wahdat al-wudschūd (Einheit der Existenz) falsch.“ Mein Vater antwortete ihm: „Beides ist die Realität (Nafs al-amr).“ D. h. in der Wirklichkeit gibt es sowohl Einheit als auch Vielheit. Mein Vater erläuterte daraufhin seine Antwort, doch ich kann mich jetzt gerade nicht daran erinnern, was genau er gesagt hat. Ich habe Euch jene Erkenntnisse aufgeschrieben, die in das Herz dieses Bedürftigen geflossen sind. Das heißt also, dass die Tasawwuf-Anhänger, die sagen, dass es die Einheit der Existenz (Wahdat al-wudschūd) gibt, recht haben und auch die Worte der Gelehrten in Bezug auf Vielheit der Existenz (Kathrat al-wudschūd) richtig sind.

Der Zustand der Tasawwuf-Anhänger entspricht der Einheit und der Zustand der Gelehrten der Vielheit. Denn der Islam wurde auf Vielheit gegründet. Die verschiedenen Gebote basieren auf Vielheit. Die Entsendung der Propheten, die Gaben im Paradies und die Strafen in der Hölle, sie alle hängen von der Vielheit ab. Da Allah, der Erhabene, sagte: „**Ich habe es geliebt, erkannt zu werden**“, und die Vielheit wollte und gerne erkannt werden wollte, müssen wir auch an die Stufe der Vielheit glauben. Denn Allah, der Erhabene, wählte diese Stufe und fand Wohlgefallen an ihr. Ein großer Herrscher hat auch Diener und Soldaten. Seine Größe wird an der Vielheit der Menschen gemessen, die ihn anflehen, vor ihm zittern und ihn brauchen. Die Einheit der Existenz ist der Wirklichkeit näher und die Vielheit der Existenz ist verglichen damit eine Metapher, d. h. sie ähnelt der Wirklichkeit. Deshalb nannten sie jene Welt „die reale/wirkliche Welt“ (Ālam al-haqīqa) und diese Welt „die metaphorische Welt“ (Ālam al-madschāz). Doch weil Allah, der Erhabene, diese Erscheinungen mochte, die Existenz der Dinge auf ewig fort dauern ließ, Seine Macht mit Weisheit bekleidete und Sein Wirken/erschaffen unter Mitteln und Anlässen verbarg, ist jene Wirklichkeit an zweiter Stelle geblieben und diese metaphorische Welt bekannt geworden. Das, was in Wirklichkeit existiert, ist der rotierende Punkt. Der Kreis, der durch seine Drehung entsteht, ist metaphorisch. Die Wirklichkeit ist jedoch verschwunden und die metaphorische Existenz ist sichtbar und bekannt geworden.

Ihr fragt nach der Bedeutung der Aussage: „Wenn Allah, der Erhabene, einen Seiner Diener liebt, dann schadet diesem Diener das Sündigen nicht.“ Wisset: Wenn Allah, der Erhabene, einen Diener liebt, dann bewahrt Er ihn vor dem Sündigen. Ja, sie können Sünden begehen, sie sind nämlich nicht wie die Propheten, Friede sei mit ihnen. Denn die Propheten können nicht sündigen, sie sind sündenlos und rein. Da die Gottesfreunde nicht sündigen, sind sie vor dem Schaden der Sünde bewahrt. Vielleicht sind mit der Sünde hier die Sünden gemeint, die sie vor dem Erreichen der Stufe der Gottesfreundschaft begangen haben. Der Islam löscht die vorherigen Sünden aus. Allah, der Erhabene, kennt die Wahrheit von allem. O mein Herr! Vergebe uns, was wir in Vergesslichkeit und versehentlich gesprochen und getan haben! Bestrafe uns hierfür nicht! Möge Allah, der Erhabene, Euch und jenen, die auf dem rechten Weg schreiten, Frieden geben. Āmīn.

48 — ZWEITER BAND, 24. BRIEF

Dieser Brief wurde an Hādschi Muhammad al-Firkafī geschrieben und behandelt, dass keine Materie ein Spiegel für Allah, den Erhabenen, sein kann:

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und der Friede möge mit Seinen erwählten Dienern, mit denen Er zufrieden ist, sein!

Der wertvolle Brief, den Ihr aufgrund Eurer starken Liebe und Verbundenheit gegenüber diesen Bedürftigen gesandt habt, erfreute uns sehr. Eure Verbundenheit wird Euch stets mit demjenigen, dem Ihr verbunden seid, beisammen sein lassen. Sie führt dazu, dass seine Lichter zu Euch fließen und sich in Euch widerspiegeln. Ihr solltet für diese große Gabe sehr dankbar sein! Bedrücktheit/Bekommenheit (Qabd) und Freude/Gelöstheit (Bast) sind wie zwei Flügel, die den Menschen fliegen lassen. Seid nicht traurig, wenn es zur Bedrücktheit kommt, und seid nicht fröhlich, wenn es zur Freude kommt!

Ihr schreibt, dass Ihr überall und in allem Allah, den Erhabenen, sehen wollt.

Mein Lieber! Ist es möglich, dass der Diener und Sklave Wünsche hat und die Gebote vergisst? Die Wünsche des Dieners stehen in direktem Verhältnis zu seiner Kurzsichtigkeit. Der Wunsch, Allah, den Erhabenen, in allem zu sehen,

ist das Resultat von Kurzsichtigkeit. Können diese Körper und Substanzen je ein Spiegel für Allah, den Erhabenen, sein? Was im Spiegel dieser Geschöpfe sichtbar ist, ist einzig eine der unzähligen Reflexionen Seiner Eigenschaften. Man muss Allah, den Erhabenen, jenseits von dem, was jenseits ist [wara' al-wara'] suchen. Er muss jenseits und fern von den Dingen innerhalb und außerhalb des Menschen gesucht werden. Die Stufe, auf der Ihr momentan voranschreitet, übersteigt bei weitem Euren Wunsch. Kehrt nicht um, indem Ihr auf andere schaut, und fällt nicht von der Höhe herab! Der Weg dieser Großen führt zu sehr großen Höhen. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die aufsteigen wollen. Ich bete dafür, dass Ihr Allah, den Erhabenen, nicht einen einzigen Moment vergesst und mit jedem in gutem Einvernehmen seid!

***Das Buch für die Verbreitung der Lichter in der Reinigung der Herzen ist Maktübāt,
Die Lichter Allahs werden durch ihn auf der ganzen Welt ausgestrahlt,***

***Wende dich an ihn für all deine Probleme, wenn du Lösungen willst,
Lese es so oft du kannst, sodass Lichter dein Herz füllen, wenn du es liest,***

***Du wirst direkt vom Verfasser des Buches Lichter empfangen,
Es ist ein Buch, dem weder ein Buch aus der Vergangenheit gleicht,***

***Noch wäre jemand imstande in der Zukunft ein Buch zu verfassen, das ihm gleicht,
Nach dem Koran und den Hadithen des Propheten kommt direkt das Buch Maktübāt,***

***Es enthält für jeden etwas, als wäre es an ihn gerichtet, nachdem er danach gesucht hat,
Es ist eine Quelle für Wissen, Aufrichtigkeit und Außergewöhnliches,***

***Durch ihn findet jeder den wahren Geliebten, diese Gabe ist nichts Gewöhnliches,
Qayyūm al-ālam sagt, jeder Brief meines Vaters ist ein Ozean, dessen Weite ist unbekannt,***

***Darin sind Islām und die Tariqa vereint, eine Quelle für irdisches und jenseitiges Glück,
wohlbekannt,***

Es ist wie ein Arzt, der ein Experte ist und Lösungen für alle Probleme zu bieten hat,

***Es enthält Medizin für die Herzen, in denen sich Dunkelheit und Härte verfestigt hat,
Dieses Buch enthält Worte der Geliebten Allahs, welche Tore sind für die Sunna,***

***Es enthält den Kern des Islams und der Weisheit in jedem Bereich mein Bruder,
Es ist die Sprache der Freunde Allahs, es ist die Verkündung der Ahlus-Sunna,***

***Es enthält die beste Nachricht für Verliebte, und für Suchende nach einem festen Ruder,
Es ist der Wegweiser für diejenigen, die auf unbekanntem Wegen sich befinden,***

***Lese es Tag und Nacht, versuche diesen Geschmack zu erlangen,
Lese es bis deine Augen voller Tränen nach noch mehr verlangen,***

***Lese es bis dein Herz und deine Seele die wahre Liebe erlangen,
Lese es, denn eines Tages zeigt sich derjenige, der es verfasst hat,***

***Wer es mit Liebe und Achtung liest, der wird errettet vor irdischem Verlangen,
Lese es stundenlang, beschäftige dich immer mit ihm, jeden Tag, jede Nacht,***

***Mit Hilfe dieser Worte, öffnet sich im Herzen ein Weg, der dich fähig macht,
Ein Herz, das ständig mit diesem Buch sich beschäftigt, könnte eines Tages die Hilfe des
Verfassers erlangen.***

49 — DRITTER BAND, 67. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mir Mansūr geschrieben. Er informiert über die Wirklichkeit des Universums und erläutert den Unterschied zwischen seiner eigenen Enthüllung (Kaschf) und der Enthüllung des ehrwürdigen Muhyiddīn ibn al-Arabī.

Dieses Universum (Kā'ināt), das wir sehen und als weit, eben, lang und flach erkennen, d. h. sämtliche Geschöpfe, sind gemäß dem ehrwürdigen Muhyiddīn ibn al-Arabī und jenen, die ihm folgen, ein einziges Wesen, das extramental (also real) existiert. Dieses einzige Wesen ist Allah, der Erhabene, selbst. Sie sagen, das Universum sei die Erscheinung dieses einen Wesens, und bezeichnen dieses Universum als „äußere Existenz“ (Zāhir al-wudschūd). Sie sagen, dass die unterschiedlichen Erscheinungen, die sich im Wissen Allahs, des Erhabenen, befinden, auf dieses eines Wesen reflektiert wurden und in ihm in verschiedenen Formen erscheinen. Diese Formen im Wissen bezeichneten sie als „innere Existenz“ (Bātin al-wudschūd) und als „Entität“ (A'yān thābita). Sie sagen: „Dieses einzige und nicht zusammengesetzte Wesen stellt man sich in Formen wie breit, lang und flach vor. Ob unwissend oder wissend, die verschiedenen Formen, die jeder sieht, sind Allah, der Erhabene. Die Unwissenden halten diese Erscheinungen für die Geschöpfe. Dabei haben die Geschöpfe das göttliche Wissen nie verlassen. Sie sind nicht extramental existent. Die Geschöpfe, die sich in unterschiedlichen Formen und Erscheinungen im Wissen befinden, wurden auf der göttlichen Existenz, die wie ein Spiegel ist, widergespiegelt und sind extramental erschienen. Die Unwissenden dachten, diese Erscheinungen seien die Geschöpfe selbst.“ Mulla Abdurrahmān al-Dschāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt diesbezüglich:

Seit eh und jeh unterscheiden wir zwischen den Erschaffenen, wir haben jedoch so verstanden, dass alle gleich sind.

Die Enthüllung und der Glaube dieses Bedürftigen [also Imām ar-Rabbānī] lauten, dass all diese Dinge, die erscheinen, keine Existierenden sind, sondern Einbildungen. Allah, der Erhabene, hat diese unterschiedlichen Geschöpfe auf der Ebene der Einbildung (Wahm) erschaffen. Er erhält sie alle in unterschiedlichen Formen auf dieser Ebene. Alles, was gesehen, gehört und gewusst wird, ist erschaffen. Viele der Reisenden auf dem Weg des Tasawwuf dachten, diese seien Allah, der Erhabene, selbst, und betrachteten sie als reale Existenz, doch sie alle sind Geschöpfe. Allah, der Erhabene, ist jenseits von jenseits. Wir können Ihn niemals sehen oder kennen. Er kann nicht mit Enthüllung und spiritueller Schau (Schuhūd) erkannt werden. In einem persischen Doppelpers heißt es:

Wie kann Ihn ein Geschöpf sehen, welcher Spiegel ist imstande Ihn zu zeigen?

Einzig und allein Allah, der Erhabene, ist extramental existent. Die Geschöpfe sind allesamt auf der Ebene der Einbildung und sind Erscheinungen Seiner Macht. Die Ebene der Einbildung ist ein Schatten, also eine Erscheinung der Ebene der realen Existenz. Da die Ebene der Einbildung ein Schatten der extramentalen Ebene ist, kann sie „**Khārīdsch**“ (extramental) genannt werden. Ebenso kann sie als „existent“ (mawdschūd) bezeichnet werden, da sie ein Schatten der Existenz (Wudschūd) ist. Die Existenzen auf der Ebene der Einbildung [also die Geschöpfe] sind wie das extramental Existierende [also Allah, der Erhabene] Nafs al-amr (Realität) [d. h. sie sind keine Illusionen und Gedanken, sondern sie existieren selbst]. Sie haben Eigenschaften und Handlungen. Sie werden ewig

bestehen. Der Mukhbir sādiq, d. h. unser Prophet, der immer die Wahrheit sagt, Friede sei mit ihm, hat mitgeteilt, dass dies so sein wird.

Man sollte gut überlegen, welche dieser beiden oben genannten Enthüllungen Allah, den Erhabenen, besser von Mängeln freispricht und Seinen göttlichen Attributen würdiger ist. Man sollte gut verstehen, welche von beiden mit dem Anfang und der Mitte des Tasawwuf-Weges und welche mit dem Ende zusammenhängt. Auch dieser Bedürftige glaubte jahrelang wie sie. Es traten in Übereinstimmung mit diesem Glauben erstaunliche Zustände und seltsame spirituelle Schau auf. Ich verspürte auf dieser Stufe viele Genüsse. Später wurde mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, ersichtlich, dass nichts von dem, was gesehen und gewusst wird, Er war. Alle diese Dinge müssen vernichtet werden. Mit der Güte Allahs sind sie selbst verschwunden. Das Falsche, das für richtig gehalten wurde, verschwand und die Liebe zum Verborgenen (Ghayb) wurde verwirklicht. Das Imaginäre (Mawhūm) wurde vom Existierenden (Mawdschūd) getrennt. Der Urewige (Qadīm) wurde vom zeitlich Erschaffenen (Hādith) gereinigt.

50 — ZWEITER BAND, 50. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Schamsuddīn geschrieben. Er beschreibt, dass der Islam eine äußere Form (Sūra) und eine innere Wirklichkeit (Haqīqa) hat und dass sowohl am Anfang als auch am Ende des Tasawwuf-Weges die Befolgung des Islams zwingend erforderlich ist:

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Möge der Friede mit Seinen ausgewählten und geliebten Dienern sein. Der Islam hat eine äußere Form/Erscheinung und eine innere Wirklichkeit, also einen Kern, eine Essenz. Die äußere Form des Islams ist der Glaube an Allah, den Erhabenen, Seinen Gesandten und an die Kenntnisse, die dieser Gesandte von Allah überbracht hat, und die Befolgung der islamischen Bestimmungen (Ahkām). [„Islam“ meint die Bestimmungen, also die Gebote und Verbote. Mit „Befolgung der Bestimmungen“ ist gemeint, die Gebote zu erfüllen und die Verbote zu meiden.] Die das Schlechte gebietende Triebseele (an-Nafs al-ammāra) des Menschen weigert sich, den Glauben anzunehmen, und möchte der äußeren Form des Islams nicht folgen. Dies ist ihre Natur/Veranlagung. Deshalb ist der Glaube derer, die der äußeren Form des Islams folgen, die äußere Erscheinung des Glaubens, d. h. ein Glaube dem Anschein nach. Ihr Gebet, ihr Fasten und all ihre gottesdienstlichen Handlungen sind die äußere Erscheinung der gottesdienstlichen Handlungen, d. h. dem Anschein nach gottesdienstliche Handlungen. Wenn nämlich das Wort „Mensch“ verwendet wird, ist damit die Triebseele (das Ego) des Menschen gemeint. Wenn irgendein Mensch „ich“ sagt, deutet er damit auf seine Triebseele. Während der Mensch gottesdienstliche Handlungen verrichtet, befindet sich seine Triebseele im Zustand des Unglaubens (Kufr). Die Triebseele leugnet die Tatsache, dass das, was der Mensch tut, angemessen ist. Können der Glaube und die gottesdienstlichen Handlungen eines solchen Menschen wahrhaftig und korrekt sein? Da Allah, der Erhabene, äußerst barmherzig ist, nimmt er die äußeren Erscheinungen des Glaubens und der gottesdienstlichen Handlungen als wahrhaftig und korrekt an und verspricht und verkündet die frohe Botschaft, dass Er solche Diener in das Paradies eingehen lassen wird. Allah, der Erhabene, liebt das Paradies und die Paradiesbewohner und ist mit ihnen zufrieden. Da Allah, der Erhabene, unendlich gütig ist, hat Er das alleinige Bestätigen und Glauben des Herzens als Iman akzeptiert. Er verlangte nicht, dass die Triebseele versteht und glaubt. Damit einhergehend hat das Paradies sowohl eine äußere Erscheinung als auch eine innere Wirklichkeit. Diejenigen, die im Diesseits lediglich die äußere Erscheinung des Islams erlangen,

werden auch vom Paradies nur die äußere Erscheinung erlangen und lediglich ihren Geschmack kosten. Jene, die im Diesseits die innere Wirklichkeit des Islams erlangen, werden auch vom Paradies die Wirklichkeit erlangen.

Diejenigen, die nur die äußere Erscheinung des Paradieses erlangen, und jene, die nur seine innere Wirklichkeit erlangen, werden von denselben Gaben einen unterschiedlichen Geschmack verspüren, obwohl sie beispielsweise von derselben Frucht essen. Die gesegneten Frauen des Gesandten Allahs sind die Mütter der Gläubigen und werden sich im Paradies beim Gesandten Allahs befinden und zwar von denselben Früchten essen, doch sie werden unterschiedliche Geschmäcker wahrnehmen. Wäre der Geschmack, den sie verspüren, identisch gewesen, so müssten die Mütter der Gläubigen höher als alle Menschen sein. Genauso müsste die Frau eines jeden höheren Menschen ebenfalls höher als andere Menschen sein, denn Ehefrauen werden im Paradies mit ihren Ehemännern beisammen sein. Diejenigen, die der äußeren Form des Islams folgen, werden im Jenseits der Strafe entgehen und ewige Glückseligkeit erlangen. Es gibt zwei Arten der Gottesfreundschaft (Wilāya): Die „**Wilāya āmma**“ (allgemeine/generelle Gottesfreundschaft) und die „**Wilāya khāssa**“ (besondere/spezielle Gottesfreundschaft, d. h. die Gottesfreundschaft der Auserwählten). Wer nur der äußeren Form des Islams folgt, erlangt die generelle Gottesfreundschaft. Der sinngemäße Koranvers „**Allah, der Erhabene, ist der Walī (Freund/Helfer) der Gläubigen**“ ist wohlbekannt.

Diejenigen, die die äußere Erscheinung des Islams, also die allgemeine Gottesfreundschaft, die Liebe Allahs, des Erhabenen, erlangt haben, können durch Voranschreiten auf dem Weg des Tasawwuf die besondere Gottesfreundschaft erlangen. Der Muslim, der auf diesem Weg voranschreitet, wird „**Sālik**“ (spiritueller Reisender) genannt. Die Triebseele des Reisenden befreit sich langsam von der Ammāra (also davon, das Schlechte zu gebieten) und erlangt Ruhe (Itmi'nān) und ihre Maßlosigkeit verschwindet. Es sollte gut gewusst werden, dass der Reisende, der sich bemüht, diese besondere Gottesfreundschaft zu erlangen, immerwährend die äußere Form des Islams befolgen muss. Das Gottgedenken (Dhikr), das auf dem Weg des Tasawwuf die wichtigste Pflicht ist, ist eines der Gebote des Islams. Die Verbote des Islams zu meiden, ist auf diesem Weg ebenfalls zwingend erforderlich. Das Erfüllen der Gebote erleichtert dem Reisenden den Fortschritt. Der Islam befiehlt auch, einen Gelehrten zu suchen, der den Weg des Tasawwuf gut kennt und dem Reisenden den Weg weist. Denn in der Sure al-Mā'ida heißt es sinngemäß: „**Sucht nach einem Mittel, um zu Ihm zu gelangen!**“ [In Hadithen, die im Buch **Kunūz ad-daqa'iq** überliefert werden, heißt es: „**Die Gelehrten sind die Erben der Propheten**“, „**Gottesfreunde (Awliyā) sind solche, dass man sich an Allah erinnert, wenn man sie sieht**“, „**Alles hat einen Entstehungsort. Der Ort, an dem Gottesfurcht (Taqwā) erlangt wird, sind die Herzen der Gotteskenner**“, „**Das übersinnliche (bātin) Wissen ist eines der Geheimnisse Allahs, des Erhabenen!**“, „**Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte Bittgebete zu sprechen, indem er die Armen der Muslime als Mittler nahm**“, „**In das Gesicht eines Gelehrten zu schauen, ist eine gottesdienstliche Handlung**“, „**Sie sind solche Menschen, dass diejenigen, die sich bei ihnen befinden, nicht unglücklich (schaqī) werden!**“, „**Seid respektvoll gegenüber den Gelehrten meiner Gemeinde! Sie sind nämlich die Sterne der Erde**“, „**Allah hat solche Diener, dass Er, wenn sie auf etwas schwören würden, diese Sache erschafft**“, „**Sich bei den Gelehrten zu befinden, ist eine gottesdienstliche Handlung**“, „**Ein Gelehrter unter seinen Schülern ist wie ein Prophet unter seiner Gemeinde**“, „**Der Tod eines Gelehrten ist ein größerer Verlust als der Tod aller Bewohner einer Stadt**“, „**Diejenigen mit dem höchsten Rang sind jene, die Allahs, des Er-**

haben, gedenken“, „Die wertvollsten Menschen sind die Gelehrten der Gläubigen“, „Allah zu gedenken ist besser als freiwilliges (nāfila) Fasten“, „Zeichen für die Liebe Allahs ist, Seiner viel zu gedenken“, „Der Gesandte Allahs gedachte Allahs viel“, und: „Der Mensch gedenkt dessen, den er liebt, viel.“]

Wie man sieht, ist es zwingend erforderlich, die äußere Form des Islams zu befolgen, um die innere Wirklichkeit des Islams zu erlangen. Denn alle Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft (Wilāya) und des Prophetentums (Nubuwwa) gründen auf der äußeren Form des Islams. Wer nur der äußeren Form des Islams folgt, wird die Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft erreichen. Wer aber sowohl der äußeren Form als auch der inneren Wirklichkeit des Islams folgt, wird auch die Vollkommenheiten des Prophetentums erlangen. Weiter unten werden wir dieses Thema weiter ausführen, inschā'allāh.

Das Erlangen der Gottesfreundschaft geschieht durch die Bemühung auf dem Weg des Tasawwuf. Für die Erlangung der Gottesfreundschaft, d. h. um ein Gottesfreund (Walī) zu werden, muss das „Mā-siwā“ aus dem Herzen entfernt werden. Mit „**Mā-siwā**“ (Geschöpfe) ist alles außer Allah, dem Erhabenen, gemeint, d. h. sämtliche Geschöpfe. Wenn mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, sämtliche Geschöpfe aus dem Herzensauge getilgt werden und sogar ihre Namen vergessen werden, so heißt es, dass „**Fanā**“ (Entwerdung) eingetreten ist. Somit ist der „**Sayr ilallāh**“ („Reise zu Allah“) vollendet. Danach bemüht man sich, um die „**Sayr fillāh**“ („Reise in Allah“) genannte Stufe der „Bestätigung“ (Ithbāt) zu erreichen. Auf dieser Stufe erinnert sich das Herz nur an Allah, den Erhabenen. Diese Stufe wird „**Baqā**“ (Bestehen) und „**Haqīqa**“ (Wirklichkeit) genannt. Das Ende der Gottesfreundschaft ist die Stufe des Bestehens. Der Reisende, der beim ersten die Stufe der Entwerdung und in der Wirklichkeit die Stufe des Bestehens erreicht hat, hat die Gottesfreundschaft erlangt und ist ein Gottesfreund geworden. Seine das Schlechte gebietende Triebseele hat Ruhe erlangt, hat sich vom Unglauben, von der Leugnung befreit und ist zufrieden mit ihrem Herrn geworden. Und ihr Herr ist auch mit ihr zufrieden. Das Übel und die Maßlosigkeit, die ihrer Natur innewohnen, sind verschwunden. Die Großen des Tasawwuf sagten, dass die Triebseele, die Ruhe (Itmi'nān) erlangt hat, nicht von ihrer Maßlosigkeit befreit ist. Sie nannten den persischen Doppelvers

Auch wenn die Triebseele den Zustand der Ruhe und Zufriedenheit (Itmi'nān) erfährt, vergehen ihre schlechten Eigenschaften dennoch nicht, sie bleibt als mangelhaftes Gefährt.

und sagten, dass der „große Dschihad“, der im Hadith „**Wir sind vom kleinen Dschihad zurückgekehrt und werden mit dem großen Dschihad beginnen**“ mitgeteilt wird, der nach der Rückkehr von einer Schlacht geäußert wurde, den Dschihad gegen die Triebseele meine. Was diesem Bedürftigen aber enthüllt wurde und er mit seinem Herzen erkannt hat, entspricht nicht dem, was sie sagen. Wenn die Ruhe erlangt wurde, bleibt, wie ich finde, in der Triebseele keine Maßlosigkeit und Zügellosigkeit mehr. Ich sehe, dass sie dem Islam gänzlich Folge leistet, so sehr, dass auch die Triebseele wie das Herz ist, das die Geschöpfe vollkommen vergessen hat, und einen Zustand erreicht, in welchem sie nichts außer Allah sieht und kennt. Es bleibt bei ihr keine Liebe mehr für Status, keine Freude, wenn sie etwas erlangt, und keine Trauer, wenn sie es nicht erlangt. Wie sollte es dann möglich sein, dass sie dem Islam nicht folgt und maßlos und zügellos ist? Wenn sie das Abweichen vom Islam, und sei es auch nur um Haaresbreite, vor dem Erlangen der Ruhe als Maßlosigkeit und Zügellosigkeit bezeichnen, wäre ihre Aussage rechtens. Doch nach dem Erlangen der Ruhe kann es nicht sein,

dass sie dem Islam nicht folgt und zügellos ist. Dieser Bedürftige [also der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī] hat diese Angelegenheit eingehend studiert und sich sehr darum bemüht, dieses Rätsel zu lösen. Wenn die Triebseele die Ruhe erlangt hat, kann sie nicht um Haaresbreite maßlos und zügellos sein. Sie ist dem Islam völlig ergeben und all ihr Übel ist verschwunden. Sie hat sich für ihren Herrn vernichtet. Es ist nicht denkbar, dass eine solche Triebseele dem Islam nicht folgt. Wenn die Triebseele mit Allah, dem Erhabenen, zufrieden ist und auch Allah mit ihr zufrieden ist, wie kann sie dann noch maß- und zügellos sein? Mit einem Maßlosen ist man nicht zufrieden. Kann die Triebseele, mit der Allah zufrieden ist, etwas tun, was Ihm missfällt?

Nach dem Verständnis dieses Bedürftigen kann es sich bei dem „**großen Dschihad (al-Dschihād al-akbar)**“, von dem im obigen Hadith die Rede ist, um den Dschihad handeln, der gegen den Körper geführt wird. Denn der Körper des Menschen ist aus vier verschiedenen, einander entgegengesetzten Grundelementen zusammengesetzt. Jedes einzelne dieser Elemente verlangt etwas anderes und vermeidet andere Dinge. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wahrheit von allem. Die Begierden des Menschen entspringen dem Körper. Auch sein Zorn und seine Abneigung entspringen dem Körper. Tiere haben keine „**Nafs nātiqa**“. Doch auch sie haben Wollust, Zorn, Gier und Neid. Dieser Dschihad findet beim Menschen kein Ende. Dass die Triebseele die Ruhe erlangt, beendet diesen Dschihad nicht. Auch wird dieser Dschihad nicht enden, wenn das Herz die Stufe der Gottesfreundschaft erreicht. Dieser Dschihad im Menschen bringt verschiedene Nutzen mit sich. Dadurch wird der Körper geläutert und er erlangt im Jenseits hohe Ränge. Im diesseitigen Leben ist der Körper dem Herzen unterworfen. Im Jenseits verhält es sich genau umgekehrt; dort ist das Herz dem Körper unterworfen. Mit dem Tod des Menschen beginnt das jenseitige Leben und auch dieser Dschihad endet.

Wenn mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, die Triebseele zur Stufe der Ruhe gelangt und geehrt wird mit der Befolgung des Islams, erlangt man den „wirklichen/wahren Islam“ (al-Islām al-haqīqī) und die Wirklichkeit des Glaubens. Jede Handlung, die hiernach verrichtet wird, ist die Wirklichkeit des Islams. Wird das rituelle Gebet verrichtet, so wird das wirkliche Gebet verrichtet sein. Wird gefastet, so wird das wirkliche Fasten eingehalten sein. Wird die Pilgerfahrt durchgeführt, wird die wirkliche Pilgerfahrt durchgeführt sein. Derart ist das Befolgen sämtlicher Bestimmungen des Islams. Wie man sieht, ist die Wirklichkeit durch den ersten Weg ein Übergang zwischen der äußeren Form/Erscheinung (Sūra) des Islams und seiner inneren Wirklichkeit (Haqīqa). Solange man nicht mit der besonderen Gottesfreundschaft beehrt wird, kann man sich nicht vom „metaphorischen Islam“ (al-Islām al-madschāzī) befreien und nicht den „wirklichen Islam“ erlangen. [Der äußeren Form des Islams zu folgen, ist der „metaphorische Islam“. Der inneren Wirklichkeit des Islams zu folgen, ist wiederum der wirkliche/wahre Islam.] Wenn ein Muslim mit der Güte Allahs, des Erhabenen, die Wirklichkeit des Islams erlangt und mit dem wirklichen Islam beehrt wird, kann er die „**Kamālāt an-nubuwwa**“ (Vollkommenheiten des Prophetentums) genannte Stufe erreichen, indem er den Propheten gänzlich folgt und ein Erbe dieser Großen wird. Er kann die Gaben dieses hohen Ranges reichlich erlangen. So wie die äußere Form des Islams ein gesegneter Baum ist, der die Früchte der Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft hervorbringt, so sind die Vollkommenheiten des Prophetentums wie die Früchte der Wirklichkeit des Islams, die wiederum wie ein gesegneter Baum ist. Die Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft sind die Früchte der äußeren Form. Die Vollkommenheiten des Prophetentums aber sind die Früchte der Wirklichkeit dieser äußeren Form.

Deshalb sind die Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft die äußeren Erscheinungen der Vollkommenheiten des Prophetentums. Die Vollkommenheiten des Prophetentums sind die Wirklichkeit dieser Erscheinungen.

Es sollte gut verstanden werden, dass sich die äußere Form des Islams und ihre innere Wirklichkeit aufgrund der Triebseele voneinander trennen. Die Triebseele dessen, der die äußere Form des Islams erlangt hat, ist maßlos und ungläubig. Wenn man die Wirklichkeit des Islams erlangt, findet die Triebseele Ruhe und wird damit geehrt, Muslim zu sein. Gleichmaßen ist der Unterschied zwischen den Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft, die wie Erscheinungen sind, und den Vollkommenheiten des Prophetentums, die wie die Wirklichkeiten dieser Erscheinungen sind, auf den Körper zurückzuführen. Die vier Elemente, aus denen der Körper zusammengesetzt ist, behalten auf der Stufe der Gottesfreundschaft ihre eigenen Wünsche und ihre Maßlosigkeit bei. Beispielsweise behauptet die Energie, die Kraft im Körper eines Gottesfreundes, dessen Triebseele Ruhe erlangt hat, dass sie gut und überlegen sei. Die Erdsubstanzen im Körper wollen üble und niederträchtige Taten veranlassen. Die Stoffe im flüssigen und gasförmigen Zustand wiederum wollen physikalische und chemische Eigenschaften und Reaktionen herbeiführen. Wenn die Stufe der Vollkommenheiten des Prophetentums erreicht wird, erlangen alle Substanzen im Körper einen Zustand des Gleichgewichts und der Ausgewogenheit und keine maßlosen und schädlichen Zustände bleiben. Möglicherweise drückt die folgende Aussage des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm: „**Mein Teufel ist Muslim geworden**“, d. h. er hat sich ergeben, diesen Zustand des Gleichgewichts aus. Denn so, wie sich außerhalb des Menschen ein Teufel befindet, so gibt es ihn auch im Inneren des Menschen. Der Teufel im Inneren des Menschen ist das Übermaß seiner Kraft/Energie. Eine Zunahme der Energie führt im Menschen Hochmut und Überheblichkeit herbei. Die niederträchtigste aller schlechten Eigenschaften ist diese Eigenschaft des Hochmutes. Dass sich die Energie ergibt und Erlösung erlangt, bedeutet, dass dieses Übel von ihm verschwindet.

Sowohl das Herz als auch die Triebseele eines Gottesfreundes, der die Vollkommenheiten des Prophetentums erlangt hat, haben Ruhe gefunden. Darüber hinaus haben die drei unterschiedlichen Elemente des Körpers und seine Energie einen Zustand des Gleichgewichts erreicht. Bei der Gottesfreundschaft hingegen hat das Herz gänzlich Ruhe gefunden, während die Triebseele mehr oder weniger Ruhe gefunden hat. Wie haben den Umstand, dass die Triebseele Ruhe findet, mit „mehr oder weniger“, also „teilweise“ ausgedrückt, denn die Tatsache, dass die Triebseele vollkommene Ruhe erlangt, erfolgt, nachdem es in den Substanzen des Körpers zum Gleichgewicht gekommen ist. Genau deshalb haben sie gesagt, dass die Triebseele, die Ruhe erlangt hat, zu ihren ursprünglichen Eigenschaften zurückkehren werde, falls die Substanzen in den Körpern derer, die die Gottesfreundschaft erlangt haben, nicht im Gleichgewicht sind. Nachdem die Substanzen im Körper zum Gleichgewicht gekommen sind, kehrt die Triebseele, die Ruhe erlangt hat, nicht zu ihren ursprünglichen Eigenschaften zurück. Wie man sieht, ist die Diskussion darüber, ob die Triebseele zu ihren ursprünglichen Übeln zurückkehren wird oder nicht, darauf zurückzuführen, dass die Standpunkte derer, die Stufen innehaben, unterschiedlich sind. Jeder Gottesfreund hat das gesagt, was für seine eigene Stufe angemessen ist.

Frage: Nachdem die Substanzen im Körper einen Zustand des Gleichgewichts erreicht haben und keine ihrer Maßlosigkeiten, die dem Islam widersprechen, geblieben ist, wie soll dann gegen sie Dschihad geführt werden? Fällt dann nicht die Erfordernis des Dschihad gegen diese Substanzen weg, genauso wie kein Dschihad gegen die Triebseele, die Ruhe erlangt hat, geführt wird?

Antwort: Der Umstand, dass die Triebseele Ruhe erlangt hat, und der Zustand des Gleichgewichts, den die Substanzen im Körper erreichen, sind einander nicht ähnlich. Wenn die Triebseele Ruhe erlangt, ist sie wie nichtexistent. So wie die fünf Feinstoffe aus der immateriellen Welt wie nichtexistent werden, ist dies auch bei der Triebseele der Fall. Da die Substanzen im Körper den islamischen Bestimmungen folgen müssen, solange sie auf dieser Welt bleiben, haben sie nichts mit Trunkenheit (Sakr) und Istihlāk zu tun. Bei etwas, das „Istihlāk“ erfahren hat, d. h. dessen Selbst verschwunden ist, bleibt kein Verstoß gegen das Gebot und keine Maßlosigkeit mehr. Etwas wiederum, das sich im Zustand der Nüchternheit (Sahw) befindet, d. h. dessen Selbst/Bewusstsein nicht verschwunden ist, kann sich auf eine Art und Weise verhalten, die mit den Geboten nicht vereinbar ist. Ein solches Verhalten richtet sich nicht gegen jedes Gebot und bringt verschiedene Nutzen mit sich. Bei diesem Verhalten handelt es sich mit der Gnade und dem Schutz Allahs, des Erhabenen, darum, nur die Mustahabb-Handlungen nicht auszuführen, und geht nicht darüber hinaus. Aus diesem Grund ist es möglich, gegen die Substanzen im Körper, die einen Zustand des Gleichgewichts erreicht haben, Dschihad zu führen. Doch der Dschihad gegen die Triebseele, die Ruhe erlangt hat, ist nicht erlaubt. Diese Details habe ich im ersten Band des Maktübāt, im Brief [260], den ich an meinen ältesten Sohn [Muhammad Sādiq, möge Allah sich seiner erbarmen] geschrieben habe, noch ausführlicher dargelegt. Lest auch diesen Brief, wenn es irgendwelche Unklarheiten gibt!

Wenn mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, auch die Stufen der „Vollkommenheiten des Prophetentums“ (Kamālāt an-nubuwwa), die Resultate und Früchte der Wirklichkeit des Islams sind, überschritten werden, dann erfolgt das Voranschreiten nicht mehr durch Bemühung und Befolgung der islamischen Bestimmungen. Alles, was in diesen Stufen zuteilwird, hängt einzig von der Gnade und Güte Allahs, des Allbarmherzigen und Erhabenen, ab. Auf diesen Stufen haben Glaube und Wissen keinen Einfluss. Alles, was erlangt wird, erfolgt durch Güte und Gunst. Diese Stufen sind sehr viel höher und sehr viel weiter als die vorherigen Stufen. Sie sind derart leuchtend, dass diese Lichter in den früheren Stufen überhaupt nicht zu finden sind. Diese Stufe wurde nur den Ulul-Azm-Propheten, Friede sei mit ihnen, gegeben. Auch einigen wenigen Auserwählten, die diesen gänzlich folgen, wird sie gewährt.

Der Islam ist das Fundament all dieser hohen Stufen. Er ist das Kapital jeden Gewinns. Ganz gleich, wie viele Äste ein Baum treiben mag, und ganz gleich, wie hoch eine Mauer sich erheben mag und wie hohe Gebäude darauf gebaut werden mögen, sie kommen nicht ohne Wurzeln und Fundamente aus. Sie werden immer auf Wurzeln und Fundamente angewiesen sein. Ganz gleich, wie viele Stockwerke in einem Gebäude errichtet werden, sind sie stets auf die darunter liegenden Stockwerke angewiesen. Kein Stockwerk kann sich dem Angewiesensein auf das darunter liegende Stockwerk entledigen. Wenn eines der unteren Stockwerke instabil ist, gelten auch alle oberen Stockwerke als instabil. Stürzt eines von ihnen ein, werden auch die oberen einstürzen. Demnach ist der Islam zu jeder Zeit und auf jeder Stufe erforderlich. Ganz gleich, auf welcher Stufe man sich befindet, ist jeder darauf angewiesen, dem Islam zu folgen. Erreicht man mit der Güte Allahs, des Erhabenen, eine höhere Stufe, so ist alles, was erlangt wird, nicht das Ergebnis der Güte (Ihsān), sondern der Liebe (Mahabba). Dieser hohe Grad dieser Stufe ist dem Letzten der Propheten, Muhammad, Friede sei mit ihm und ihnen allen, vorbehalten. Und sie ehren mit dieser Gabe auch von denjenigen, die diesem erhabenen Propheten gänzlich Folge leisten, wen sie wollen. [Diese höchste Stufe erscheint in der Welt der Gleichnisse in Form eines Palastes.] Dieser Palast erscheint sehr hoch. Abū Bakr as-Siddiq erscheint

innerhalb dieses Palastes als Erbe, da er diesem erhabenen Propheten vollkommen folgt. Der ehrwürdige Umar al-Fārūq wurde ebenfalls mit dieser Gabe geehrt. Auch die ehrwürdigen Khadīdscha und Ā'ischa, Mütter der Gläubigen, erscheinen aufgrund des ehelichen Bandes in diesem Palast. Möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein. Allah, der Erhabene, allein kennt die Wahrheit von allem. O mein Herr! Sei barmherzig mit uns! Gewähre uns den rechten Weg! Mein geschätzter Bruder und Inhaber von Gotteserkenntnis, Schaykh Abdulhayy, befand sich jahrelang in unserer Gesellschaft. Jetzt geht er in seine Heimat. Ihm ist die Autorität dieses Ortes übertragen worden. Es wurde erforderlich, Euch dies in einigen Zeilen kundzutun. Die Gottesfreunde sind, gleich an welchem Ort sie sich befinden, eine große Gabe für die dortigen Menschen. Sie sind ein Vorbote dafür, dass die Menschen die Glückseligkeit erlangen. Wie glücklich sind jene, die diese Gottesfreunde erkennen und verstehen können!

[Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 97. Brief des ersten Bandes Folgendes: „Der Mensch wurde für die Anbetung (Ibāda) erschaffen. Die Anbetung (Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen) wiederum dient dazu, Yaqīn, also wahren/wahrhaftigen Glauben (al-Īmān al-haqīqī) zu erlangen. Das Wort ‚hattā‘ im letzten Vers der Sure al-Hidschr bedeutet wohl „für/um“. Der Glaube vor der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen ist gewissermaßen die äußere Form des Glaubens. Wenn gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, erlangt man wahrhaftigen Glauben. ‚Wilāya‘ (Gottesfreundschaft) bedeutet Fanā und Baqā. Fanā (Entwerdung) bedeutet, dass die Dinge, mit denen Allah, der Erhabene, nicht zufrieden ist, aus dem Herzen entweichen und nicht mehr im Herzen verbleiben. Baqā (Bestehen) bedeutet, dass sich im Herzen nur Dinge befinden, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist.“ Ibāda bedeutet, der Sunna des Gesandten Allahs, also seinem Weg zu folgen. Dieser Weg wird „Islam“ genannt. Um dem Islam zu folgen, muss man so glauben, wie die Gelehrten der Ahlus-Sunna es mitgeteilt haben, die Gebote Allahs, des Erhabenen, erfüllen und die Verbote und Neuerungen (Bid‘a) meiden. Die schlimmste der Verbote ist die Verletzung der Rechte der Menschen. Die Regierenden müssen hierauf besonders achten. Es wurde angeordnet, dass sie Gerechtigkeit walten lassen, sich nicht vom größten Islamfeind, den Briten, täuschen lassen, sich in Friedenszeiten nicht dem Vergnügen hingeben, sondern die Waffen der Feinde beschaffen und die Nation in den Bereichen Medizin, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Kriegsführung ausbilden. Diese Dinge werden von einem wahren Gelehrten erlernt. Dieser Gelehrte wird „Murschid“ (spiritueller Wegweiser) genannt. Sie werden, nachdem ein Murschid gefunden wurde, von dessen Worten und Handlungen gelernt. Wenn kein Murschid gefunden werden kann, lernt man sie aus den Büchern eines Murschid. Die Gesellschaft (Suhba) oder das Buch eines Murschid ist die größte Gabe und ein Mittel für ewige Glückseligkeit. Der Mensch liebt dieses Mittel sehr. Der Hadith „**Den Wohltäter zu lieben, ist den Menschen natürlich veranlagt**“ ist wohlbekannt. Der Mensch erhält im Maße seiner Liebe zu seinem Murschid von dessen Herzen spirituelle Erkenntnisse (Fayd). Er erreicht die Stufe des Fanā und ihm wird zuteil, seine gottesdienstlichen Handlungen mit Ikhlās (Aufrichtigkeit) zu verrichten. Jede seiner Bewegungen wird zum Dhikr. Zwar führt auch der Dhikr mit dem Herzen zur Stufe des Fanā, doch das Erreichen erfolgt zügiger, wenn spirituelle Erkenntnisse in das Herz fließen.]

***Zwei Dinge sind einfach unvergesslich,
deren Sehnsucht zerfrisst jeden innerlich,
nichts und niemand kann sie je begleichen,
die Jugend ist's und Glaubensbrüder deinesgleichen.***

51 — DRITTER BAND, 121. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Husāmuddīn Ahmad geschrieben. Er erläutert einige der feinen Kenntnisse, die im 87. Brief des dritten Bandes enthalten sind.

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und der Friede möge mit Seinen erwählten Dienern sein! Ich wurde geehrt mit dem Lesen Eures wertvollen Briefes, den Ihr aus Eurem Mitleid und Eurer Barmherzigkeit heraus diesem Bedürftigen [also Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein] geschickt habt. Ihr sagt: „Einer der Großen hier hat Einwände gegen einige Passagen des Briefes, den Ihr während des Aufenthaltes in Ajmer verfasst habt. Bitte erläutere sie!“ Auch einige unserer Nahestehenden teilten die in jenem Brief zweifelhaft erscheinenden Stellen mit. Um diese Zweifel aufzulösen, schreibe ich mit dem Beistand Allahs, des Erhabenen, einige Vorbemerkungen auf. Möge Allah, der Erhabene, uns allen den rechten Weg weisen!

Mein geschätzter Herr! Die „**Sayr murādī**“ („Reise der Gewollten/Gesuchten) und „**Sayr murīdī**“ (Reise der Wollenden/Suchenden) genannten Reisen des Tasawwuf sind Reisen, welche diese Reisenden mit ihren Herzen erkennen. Es handelt sich bei ihnen nicht um etwas, das anderen mitgeteilt und von dem sie überzeugt werden müssten. Es ist nicht erforderlich, Belege zu erbringen, um diese Aussagen zu beweisen. Wenn jedoch jemand, der scharfsichtig und verstandesbegabt erschaffen wurde, die Zustände und das Wirken derer, die über solche spirituellen Reisen berichten, studiert und ihre Segen, Kenntnisse und Erkenntnisse sieht, wird er sofort begreifen, dass dieser Reisende auf einem Pfad, der „**Sayr murādī**“ genannt wird, fortgeschritten und aufgestiegen ist. Er wird nicht verlangen, dass dieser seine Worte beweist und Belege vorlegt. Dies ist so, als würde ein verstandesbegabter Mensch, der jede Nacht die Stellen des Auf- und Untergangs des Mondes am Himmel und die Formen, die er annimmt, sieht, daraus schlussfolgern, dass der Mond das Licht ausstrahlt, das er von der Sonne empfängt. Für diejenigen, die nicht scharfsichtig und verstandesbegabt sind, stellen dieses Sehen und Analysieren keine Beweise dar. Mein Meister Khādscha Bāqī billāh, möge Allah sich seiner erbarmen, teilte mir bereits zu Beginn meiner spirituellen Reise mit, dass es sich beim Voranschreiten dieses Bedürftigen um den „**Sayr murādī**“ handelt. Unter unseren Brüdern, die dort waren, gibt es einige, die diese frohe Botschaft gehört haben. Er sagte, dass folgende Doppelverse des **Mathnawī** dem Zustand dieses Bedürftigen entsprechen. Sie lauten:

***Die Liebe der Geliebten kann man nicht erkennen, sie ist ziemlich verborgen,
wogegen die Liebe der Liebenden laut und deutlich ist, wie der klare Morgen,
und ihre Liebe bringt sie zum Schmelzen, das ist unabwendbar und ihr Zeichen,
wobei die Liebe der Geliebten sie gedeihen lässt, ohne dass Leiden sie erreichen.***

Jede der „Gewollten“, die das Ziel erreichen, gelangen über den „**Rāh-i idschtibā**“ [also über den Weg der Auserwählten] ans Ziel. Dieser Weg ist der Weg, durch den die Propheten, Friede sei mit ihnen, fortgeschritten sind. Der Autor des Buches **al-Awārif** [Schihābuddīn as-Suhrawardī], möge seine Seele gesegnet sein, erklärt dies ausdrücklich, als er über den Madschdhūb sālik und den Sālik madschdhūb schreibt. Er nannte den zweiten Weg „**Rāh-i murīdān**“ und den Weg der Gewollten „**Rāh-i idschtibā**“. In einem Vers der Sure asch-Schūrā heißt es sinngemäß: „**Allah der Erhabene wählt, wen Er will, für sich und Er weist denen, die Ihn erreichen wollen, den Weg, der zu Ihm führt.**“ Ja, der Weg der Auserwählten ist eigentlich den Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten. So wie auch denjenigen aus ihren Gemeinden, die diesen Propheten

folgen, von den ihnen eigenen Vollkommenheiten gewährt wird, lassen sie auch diesen Anteil zuteilwerden. Ansonsten ist mit dem Weg der Auserwählten nicht gemeint, dass er einzig und allein den Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten wäre und niemandem aus ihren Gemeinden gewährt würde. Derartiges wurde nicht vernommen.

Mein geschätzter Herr! Dass der Reisende (Sālik) spirituelle Erkenntnisse (Fayd) durch den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, erlangt, dauert so lange an, bis sich die Wirklichkeit (Haqīqa) dieses Reisenden, der „**Muhammadi-maschrab**“ ist, mit der „**Haqīqa Muhammadiyya**“ vereinigt. Wenn sich durch die gänzliche Befolgung des Gesandten Allahs und vielleicht gar mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, diese Wirklichkeit auf den Stufen des Aufstiegs mit jener Wirklichkeit vereinigt, ist der Gesandte Allahs nunmehr kein Mittel (Wāsita) für ihn. Denn etwas dient dann als Mittel für etwas anderes, wenn die beiden Dinge voneinander verschieden sind. Vereinigen sich beide, ist es nicht mehr denkbar, dass sie als Mittel oder Schleier füreinander dienen oder verschleiert werden. Wenn sich die beiden Dinge miteinander vereinen, werden alle ihre Angelegenheiten gemeinsam sein. Während der Reisende folgend ist, sind die Angelegenheiten zwischen den beiden verschieden, wie die Angelegenheiten des Bediensteten und des Bedienten.

Wollen wir nun die Aussage „Die Wirklichkeit des Reisenden vereint sich mit der Wirklichkeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm“ erläutern: Die Wirklichkeit des Gesandten Allahs (al-Haqīqa al-Muhammadiyya) vereint alle Wirklichkeiten in sich. Deshalb wird diese Wirklichkeit auch „die Wirklichkeit der Wirklichkeiten“ (Haqīqat al-haqā'iq) genannt. Die Wirklichkeiten anderer sind wie Teile dieser Wirklichkeit. Die Wirklichkeit des Reisenden, der Muhammadī-maschrab ist, ist ein Teil jener Wirklichkeit und ein Merkmal von ihr. Die Wirklichkeit des Reisenden, der nicht Muhammadī-maschrab ist, ist zwar ebenfalls Teil jener Wirklichkeit, doch sein Merkmal ist unterschiedlich. Wenn beim Aufstieg eines solchen Reisenden seine Wirklichkeit sich mit der Wirklichkeit des Gesandten Allahs vereinigt, so vereinigt sie sich zuerst mit der Wirklichkeit eines Propheten, der dasselbe Merkmal hat. Er wird Teilhaber an den Vollkommenheiten dieses Propheten. Wir möchten erneut betonen, dass diese Teilhaberschaft wie die Partnerschaft zwischen Diener und Herr ist. Dadurch, dass der Reisende dem Gesandten Allahs gänzlich folgt, oder vielleicht lediglich mit der Güte Allahs, des Erhabenen, entsteht in seiner Wirklichkeit eine Liebe zur Wirklichkeit des Gesandten Allahs. Sie will sich mit ihr vereinigen und beide Wirklichkeiten vereinigen sich sodann. Die Liebe zwischen den zwei Wirklichkeiten wurde mit der Güte Allahs, des Erhabenen, bei diesem Bedürftigen verwirklicht. Als diese Liebe mich umfasste, hatte ich gesagt: „Ich liebe Allah, den Erhabenen, weil Er der Herr von Muhammad, Friede sei mit ihm, ist.“ Mayān Schaykh Tādsch und andere waren über diese Aussage von mir überrascht. Ich denke, auch Ihr werdet Euch daran erinnern. Solange nicht ein solches Übermaß an Liebe entsteht, können sich beide Wirklichkeiten nicht vereinigen. Dies ist eine solche Wohlgabe Allahs, des Erhabenen, dass Er sie gewährt, wem Er will. Wahrlich, Allah, der Erhabene, ist äußerst gütig.

Ich erläutere nun, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Mittel dafür ist, dass die Reisenden spirituelle Erkenntnisse erlangen. Hört gut zu! Da auf dem Weg der „**Dschadhba**“ (spirituelle Anziehung) Allah, der Erhabene, den „Suchenden“ (Tālib) anzieht und ihm viel Güte erweist, bedarf es keines Mittels. Da auf dem Weg des „Sulūk“ (spirituelle Reise) der Suchende sich bemüht, voranzuschreiten, ist ein Mittel erforderlich. Auf dem Weg der Dschadhba ist zwar kein Mittel notwendig, doch für die Vervollkommnung der Dschadhba ist Sulūk

erforderlich. „Sulūk“ meint die Bemühung, Tawba (Reue), Zuhd (Enthaltbarkeit) und andere bestimmte Dinge zu tun, d. h. dem Islam zu folgen. Eine Dschadhba ohne Sulūk ist unvollkommen. Ich habe unter den hinduistischen Ungläubigen und den Mulhids und Irrgängern viele mit Dschadhba gesehen. Da sie aber dem Stifter des Islams nicht folgen, ist ihre Dschadhba unvollkommen und verdorben. Ihre Dschadhba ist nichts weiter als Schein.

Frage: Um Dschadhba zu erlangen, muss man zumindest ein wenig auserwählt und geliebt worden sein. Wie kann es dann bei den Ungläubigen, die Feinde Allahs, des Erhabenen, sind, Dschadhba geben?

Antwort: In den Wirklichkeiten einiger der Ungläubigen kann es ein wenig Liebe geben. Dadurch kann bei ihnen Dschadhba entstehen. Da sie aber dem Stifter des Islams, Friede sei mit ihm, nicht folgen, wird diese Dschadhba kein Ende finden und ihnen aus den Händen gleiten. Diese Dschadhba wird ein Beweis gegen sie sein und sie werden auch deshalb zur Rechenschaft gezogen. Da sie sie aus Unwissenheit und Sturheit aus den Händen gleiten ließen, wird man ihnen Vorwürfe machen. Allah, der Erhabene, tut keinem Seiner Diener Unrecht. Sie selbst sind es, die sich Unrecht antun. Diejenigen, die das Ziel erreichen, indem sie auf dem Weg der Dschadhba den Sulūk praktizieren, also sich bemühen, dem Stifter des Islams zu folgen, erreichen das Ziel ohne Mittel und Schleier dazwischen. Die Aussage „Hättet ihr ein Seil auf den Grund der Erde herabgelassen, so würdet ihr Allah, den Erhabenen, erreichen!“ deutet darauf und bedeutet: „Wenn ihr zu Allah, dem Erhabenen, gezogen werdet und die unbekanntesten Stufen erreicht, so wird es zwischen euch und Allah, dem Erhabenen, kein Mittel und keinen Schleier geben.“ Vielleicht erinnert Ihr Euch noch daran, dass unser Meister Bāqī billāh, möge seine Seele gesegnet sein, einst sagte: „Wenn es jemandem zuteilwird, auf dem Wege der Ma‘iyya (des Beisammenseins mit Allah) Ihn zu erreichen, dann geschieht das Erreichen ohne Mittel dazwischen. Auf dem Weg der Erziehung (Tarbiya), d. h. beim Erreichen mit Sulūk, ist ein Mittel notwendig.“ Der Weg der Ma‘iyya ist einer der Wege der Dschadhba. Der Hadith **„Der Mensch ist mit dem beisammen, den er liebt“** bekräftigt unsere Aussage. Wenn jemand nämlich mit einem Menschen beisammen ist, den er liebt, wird das Mittel dazwischen aufgehoben. Gebt acht! Jeder Schatten (Zill), also jede Erscheinung hat eine Bindung zum eigenen Ursprung (Asl). Es gibt keinen Schleier zwischen beiden. Wenn mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, die Erscheinung zu ihrem Ursprung gezogen wird und auch die Gabe des Befolgens des Stifters des Islams zuteilwird, so gelangt diese Erscheinung zu ihrem Ursprung. Dieses Erreichen geschieht, ohne dass sich zwischen ihnen ein Mittel oder Schleier befindet. Da dieser Ursprung einer der Namen Allahs, des Erhabenen, ist, gibt es auch zwischen dem Namen und dem Besitzer des Namens (dem Bezeichneten) keinen Schleier. Somit gelangt die Erscheinung zum Ursprung des Ursprungs, d. h. zum Besitzer des Namens. Demnach gibt es für diejenigen, die Allahs Wesen, also Ihn selbst, auf unbekannte und unbegreifbare Weise erreichen, kein Mittel und keinen Schleier. Wenn für jemanden, der auf diese Weise das Ziel erreicht, die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, kein Mittel und kein Schleier sind, können dann andere Dinge je Schleier sein?

Frage: Die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, sind nicht getrennt von Ihm. Wie kann es dann sein, dass die Eigenschaften keine Mittel und Schleier sind für diejenigen, die Ihn erreichen?

Antwort: Der Ursprung des Reisenden ist einer der Namen Allahs, des Erhabenen. Der Reisende ist ein Schatten (Zill), also eine Erscheinung dieses Namens. Wenn der Reisende diesen Ursprung erreicht, gibt es zwischen ihm und dem göttlichen Wesen kein Mittel und keinen Schleier. Denn zwischen dem Namen

und dem Besitzer des Namens gibt es kein Mittel. Deswegen ist es nicht erforderlich, dass die Eigenschaften schwinden. Ich hatte dies weiter oben erwähnt, als ich die Vereinigung der Wirklichkeit des Reisenden mit der Wirklichkeit des Gesandten Allahs erläuterte. Auch als ich den Umstand, dass die Erscheinung ihren Ursprung erreicht, mitteilte, wurde dies ein wenig erwähnt.

Anmerkung: Aus der Aussage, dass es auf dem Weg der Dschadhba kein Mittel gibt, sollte keineswegs verstanden werden, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, für einige kein Mittler sein bräuchte. Man darf auf keinen Fall annehmen, dass diese Personen es nicht nötig hätten, dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu folgen! Ein solches Verständnis wäre Kufr, Ilhād, Ketzerei und Verleugnung seiner Religion. Die Dschadhba ohne Sulūk, d. h. ohne Befolgung des Islams, ist mangelhaft, verdorben und eine Strafe, die in Form einer Gabe erscheint. Es wird dazu führen, dass man am Jüngsten Tag zur Rechenschaft gezogen und bestraft wird. Die richtigen Enthüllungen (Kaschf) und offenkundigen Eingebungen (Ilhām) haben klar gezeigt, dass keine einzige Erkenntnis (Maʿrifa) auf dem Weg des Tasawwuf erlangt werden kann, ohne dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Mittel ist und ohne ihm zu folgen. So wie dies für Anfänger und jene auf dem Weg gilt, so können auch diejenigen, die das Ende erreicht haben, keine spirituelle Erkenntnis (Fayd) und keinen Segen (Baraka) des Tasawwuf-Weges erlangen, ohne diesem erhabenen Propheten zu folgen und die Reste der Gaben zu sammeln, die ihm zuteilwerden. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***O Saʿdī, wenn du auf dem Weg der Freude fortschreiten willst,
findest nur den Weg, den Mustafā [der Prophet] gezeigt hat.***

Als der törichte Platon aufgrund der Askese (Riyāda) und körperlichen Verausgabung (Mudschāhada), die er übte, die Klarheit/Ungetrübtheit (Safā) sah, die in seiner Triebseele aufkam, dachte er, dass es unnötig sei, den Propheten, Friede sei mit ihnen, zu folgen. Er sagte: „Wir sind gereinigte Menschen und benötigen keine Reinigenden mehr.“ Er konnte nicht erkennen, dass die Klarheit, die ohne Befolgung der Propheten nur aufgrund von Enthaltensamkeit eintritt, wie Kupfer ist, das mit Gold überzogen wurde, oder wie Gift, das mit Zucker überzogen wurde. Um das mit Kupfer überzogene Gold im reinen Zustand zu trennen und die Triebseele vom Zustand der Ammāra (des Gebietens des Schlechten) zur Ruhe (Itmiʿnān) zu führen, ist es notwendig, den Propheten, Friede sei mit ihnen, zu folgen. Allah, der Erhabene, der wahre Weise und Heilende, sandte die Propheten und ihre Religionen, um die Triebseele, die das Schlechte gebietet (an-Nafs al-ammāra), zu brechen und sie von der Maßlosigkeit zu befreien. Er teilte mit, dass es für das Brechen und vielleicht sogar die Zählung und Befreiung der Triebseele keinen anderen Weg gibt als diese Großen, Friede sei mit ihnen, zu befolgen. Solange diesen Großen, Friede sei mit ihnen, nicht gefolgt wird, wird die Ammāra der Triebseele mit tausendfacher Askese und Verausgabungen nicht einmal um Haaresbreite gemindert. Im Gegenteil! Ihre Maßlosigkeit wird weiter zunehmen. Das einzige Heilmittel, das ihre Krankheit heilen kann, sind die Religionen der Propheten, Friede sei mit ihnen. Nichts anderes kann die Triebseele vor dem Verderben bewahren!

Für Dschadhba ist Sulūk erforderlich. Dschadhba ohne Sulūk, gleich ob davor oder danach, ist nutzlos und wertlos. Wertvoller ist es, wenn die Dschadhba vor dem Sulūk erfolgt. In dem Fall ist die Dschadhba nämlich dem Sulūk behilflich. Die Dschadhba nach dem Sulūk wiederum ist dem Sulūk dienlich. Die Gabe des Sulūk lässt die Dschadhba erlangen. Anders verhält es sich aber, wenn die Dschadhba vorher ist. Derjenige wird vorher angezogen, ist eingeladen und ein

„**Murād**“ (Gewollter). Derjenige hingegen, dessen Sulūk vorher ist, ist ein „**Tālib**“ (Suchender/Wollender). Das Oberhaupt der Gewollten und der Führer der Geliebten ist Muhammad, Friede sei mit ihm. Diese Einladung wurde an ihn gerichtet und zuerst wurde er eingeladen. Andere werden als seine Befolger, an seiner Seite angenommen. Ob nun Gewollte oder Suchende, sie befinden sich hinter ihm. In einem Hadith qudsi heißt es: „**Hätte es ihn nicht gegeben, hätte Allah, der Erhabene, die Geschöpfe gewiss nicht erschaffen und Seine Herrlichkeit (Rubūbiyya) nicht offenbart.**“ Da die anderen ihm nachstehen und die Einladung nur an ihn ergangen ist, ist jeder auf ihn angewiesen. Sie alle erlangen spirituelle Erkenntnisse und Segen durch ihn. Daher wäre es angemessen, alle Menschen als seine „**Āl**“ (Familie) zu bezeichnen. Alle Menschen stehen ihm nach und können ohne ihn als Mittel nicht die Vollkommenheit erreichen. Wenn die Existenz aller von seiner Existenz abhängt, wie können dann die Vollkommenheiten, die von der Existenz herrühren, ohne ihn als Mittler erreicht werden? Der Liebling des Herrn der Welten ist gewiss derart!

Hört gut zu! Durch Enthüllung wurde erkannt, dass er aufgrund seiner Liebe (Mahabba) zum göttlichen Wesen der Liebling Allahs, des Erhabenen, ist. Es gibt keine Eigenschaften und Schu'ūn und I'tibārāt, die dazwischen wären. Auch sich selbst liebt Allah, der Erhabene, mit dieser Liebe. Doch mit Seiner Liebe zu Seinen anderen Dienern verhält es sich nicht so. Er liebt diese mit den Schu'ūn und I'tibārāt oder mit den Namen und Eigenschaften und gar mit den Schatten/Erscheinungen Seiner Eigenschaften.

Wir wollen dies näher erläutern: Die Mittlerschaft des Gesandten Allahs ist zweierlei Art: Bei der ersten Art ist er ein Schleier zwischen dem Reisenden und dem Gesuchten (Matlūb). Bei der zweiten Art erreicht der Reisende das Gesuchte, indem er sich dem Gesandten Allahs anschließt, ihn zum Mittler macht und ihm folgt. Auf dem Weg des Sulūk und vor dem Erreichen der Haqīqa Muhammadiyya gibt es beide Arten des Mittlerseins. Ich nehme an, dass der Gelehrte, der auf diesem Weg als Mittler fungiert, Mittel und Schleier für die spirituelle Schau (Schuhūd) des Reisenden ist. Wenn am Ende des Weges die Dschadhba nicht zur Rettung kommt und der Schleier nicht dazwischen verschwindet, wäre es sehr schade. Denn auf dem Weg der Dschadhba und nach dem Erreichen der Wirklichkeit der Wirklichkeiten gibt es nur die zweite Art der Mittlerschaft, nämlich dadurch, sich anzuschließen und zu folgen, nicht aber dadurch, ein Schleier zu sein. D. h. es gibt keinen Schleier für die spirituelle Schau und Ähnliches.

Frage: Wäre es nicht eine Unvollkommenheit und ein Mangel für den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, dass er kein Mittel ist, wenn auch nur in einer Hinsicht?

Antwort: Dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, kein Mittel ist, deutet auf seine Vollkommenheit und Überlegenheit hin. Es stellt für ihn keinen Mangel dar, sondern im Gegenteil, es wäre ein Mangel, wenn er Mittler wäre. Denn das Erreichen sämtlicher hohen Stufen, indem man sich dem Befolgten anschließt und ihm folgt, zeigt seine Vollkommenheit. Und das wiederum ist der Fall, wenn derjenige, dem man folgt, nicht als Mittler dazwischen ist. Nicht so ist es, wenn er Mittler ist. Wenn er kein Mittler ist, erfolgt die spirituelle Schau ohne Schleier. Dies wiederum ist die höchste der Stufen der Vollkommenheit. Die spirituelle Schau, die erfolgt, wenn er Mittler ist, ist verschleiert. Wie man sieht, stellt die Tatsache, kein Mittler zu sein, Vollkommenheit und Überlegenheit dar, während das Mittlersein Unvollkommenheit und Mangel ist. Der Dienende folgt ihm auf jeder Stufe. Durch das Befolgen des Gesandten Allahs erhält er einen Anteil an seinen Wohlgeboten. Dies wiederum zeigt die Größe und Erhabenheit dessen, dem

gedient wird. Aus diesem Grund sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Die Gelehrten meiner Gemeinde sind wie die Propheten der Kinder Israels!“** Im Jenseits Allah, den Erhabenen, zu sehen, wird ebenfalls ohne Mittel und Schleier erfolgen. In einem authentischen Hadith heißt es: **„Wenn der Mensch mit dem Gebet beginnt, wird der Schleier zwischen Allah, dem Erhabenen, und dem Diener gelüftet.“** Deshalb ist das Gebet die Mi'radsch des Gläubigen. Die Tatsache, dass das Gebet die Mi'radsch ist, ist bei denen, die auf dem Tasawwuf-Weg das Ende erreichen, vollkommen. Denn die Lüftung des Schleiers gilt für jene, die sich am Ende befinden. Wie man sieht, verschwinden das Mittel und der Schleier dazwischen. Diese ist eine der feinsten Erkenntnisse, die mit der Gnade und Güte Allahs, des Erhabenen, diesem Bedürftigen vermittelt wurden. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Ich bin die Erde, welche die klaren und segensreichen Tropfen
der Frühlingswolken erlangt.***

Wie schön heißt es auch im folgenden Doppelvers:

***O weiser Mann, staune nicht, wenn der Shah sich verirrt
und an die Tür des Armen gelangt.***

Viele der Großen des Tasawwuf sagten, dass der Gesandte Allahs ein Mittel sei, während wiederum viele sagten, er sei kein Mittel. Keiner von ihnen hat seine Worte erklärt und keiner hat dargelegt, welches davon Vollkommenheit und welches Unvollkommenheit ist. Obwohl der Umstand, kein Mittler zu sein, den vollkommenen Glauben darstellt, bezeichneten die Gelehrten der sinnlichen Wissenschaften dies als Kufr und dachten, dass diejenigen, die sagen, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, kein Mittel ist, in die Irre gehen würden. Sie erachteten die Mittlerschaft als Vollkommenheit des Glaubens. Sie sahen jene, die dies sagen, als vollkommene Menschen an. Doch in Wirklichkeit verweist die Tatsache, dass der Gesandte Allahs kein Mittler ist, darauf, dass der Gehorsam ihm gegenüber vollkommen ist. Die Mittlerschaft hingegen deutet darauf hin, dass der Gehorsam ihm gegenüber unvollkommen ist. Wir haben dies weiter oben dargelegt. Diese Gelehrten haben den Kern der Angelegenheit nicht verstanden. In einem Vers der Sure Yūnus heißt es sinngemäß: **„Sie glauben vielleicht nicht, weil sie nicht verstanden haben. Sie haben den Kern seiner Worte nicht verstanden. Diejenigen vor ihnen glaubten auf dieselbe Weise nicht.“**

Mein Geehrter! Das Wort „Uwaysī“, das die Tasawwuf-Gelehrten benutzen, bedeutet nicht, dass diese Person keinen spirituellen Lehrmeister/Wegweiser (Ustādh) habe. Denn Uwaysī bedeutet, dass in seiner Erziehung auch Seelen großer Persönlichkeiten mitgewirkt haben. Khādscha al-Ahrār, möge seine Seele gesegnet sein, [obwohl er im Dienst von Mawlānā Ya'qūb al-Tscharkhī erzogen wurde] und einen Meister hatte, wurde als „Uwaysī“ bezeichnet, da er auch von der Seele des ehrwürdigen Bahā'uddīn al-Bukhārī Hilfe erhielt. Ebenso war der ehrwürdige Sayyid Amīr Gilāl zwar der Meister von Bahā'uddīn al-Bukhārī, doch da er auch von der Seele von Khādscha Abdulkhāliq al-Ghudschduwānī profitierte, wurde er „Uwaysī“ genannt. Wenn jemand bekannt gibt, dass er einen Meister hat, und ebenfalls mitteilt, dass er auch ein Uwaysī ist, wäre es eine höchst wunderliche Uneinsichtigkeit, zu behaupten, er würde seinen Meister ablehnen.

[Auf Seite 87 des Buches **Durr al-ma'ārif** schreibt der ehrwürdige Abdullāh ad-Dahlawī Folgendes: „Um ein Uwaysī des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, oder eines der Gottesfreunde zu werden, sollte man täglich an einem abge-schiedenen Ort ein Gebet mit zwei Gebetseinheiten verrichten, einmal die Fātiha lesen und den Lohn seiner gesegneten Seele widmen, dann eine Weile sitzen und

stets an seine Seele denken. Einige Tage später wird er dessen Uwaysī werden.“ Die Abhandlung **Huwal-ghanī** wurde als Anhang des Buches **Maqāmāt-i Mazhariyya** in Indien gedruckt. Dort heißt es bei den Aussagen des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī wie folgt: „Wer ein Uwaysī des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, werden will, sollte nach dem Nachtgebet in seiner Vorstellung die beiden gesegneten Hände des Gesandten Allahs halten und zu ihm sagen: ‚O Gesandter Allahs! Ich leiste dir den Treueid in fünf Dingen: Das Glaubensbekenntnis (Schahada), das Verrichten des Gebets, das Entrichten der Zakāt, das Fasten im Monat Ramadan und dass derjenige, der die Kraft für die Reise hat, die Pilgerfahrt durchführt.‘ Wenn er dies einige Nächte tut, wird er seinen Wunsch erfüllt bekommen. Um ein Uwaysī eines Gottesfreundes zu werden, sollte man an einem abgeschiedenen Ort zwei Gebetseinheiten verrichten, den Lohn der Seele dieses Gottesfreundes schicken und an seine Seele denkend warten.“ Wer dem Glauben der Ahlus-Sunna angehört und die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) erfüllt, wird gewiss ein Uwaysī dieses Gottesfreundes werden. Im 38. Brief des zweiten Bandes des **Maktūbāt-i Ma’sūmiyya** heißt es: „Der größte Schleier, der verhindert, dass der Mensch das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, erlangt, ist seine Triebseele. Die Überwindung der Triebseele geschieht nicht durch das Lesen von Büchern und durch Hören. Die Gesellschaft (Suhba) eines vollkommenen Menschen (Insān kāmil) ist dazu notwendig. Wird diese Gesellschaft nicht zuteil, fließen aus der Ferne vom Herzen des vollkommenen Menschen, falls man das Herz an ihn bindet und ihn sehr liebt, spirituelle Erkenntnisse und Segen im Maße der Liebe in das Herz des Suchenden (Tālib), wodurch er Vollkommenheit erreicht. In einem Hadith heißt es: **‚Der Mensch ist mit dem beisammen, den er liebt.‘**“]

Mein Geehrter! Das Wort Abdul-bāqī bedeutet, Diener/Sklave (Abd) Allahs, der ewig (bāqī) ist, zu sein. Es wurde nicht als Name einer Person ausgesprochen. Zwar wurde diese Bezeichnung auch als Name für Menschen verwendet, doch es ist gemeint: „Mein Murschid ist zwar ein Diener Allahs, des Erhabenen, doch derjenige, der mich erzieht, ist der ewige Allah.“ Wie könnte man auf die Idee kommen, hier das Wort zu ändern und sich unangemessen zu verhalten?

Mein Geehrter! Im Zustand der Trunkenheit (Sakr), also der Unbewusstheit, sagte Bāyazīd al-Bistāmī **„Subhānī“**. Selbst wenn diese Aussage als Mangel bezeichnet werden sollte, erfordert dies nicht, dass dieser Mangel ständig an ihm haftet. Es wäre kein Grund dafür, dass jemand anderes ihm überlegen ist. Bei Gottesfreunden kommt es nämlich je nach Zustand und Zeit zwar zu manchen Erkenntnissen, doch zu anderen Zeiten und in anderen Zuständen verstehen sie, dass jene Erkenntnisse unvollkommen sind, und lassen von ihnen ab. Sie steigen zu höheren Erkenntnissen und Stufen auf. In Eurem Brief sagt Ihr: „Das Gottesfreunde, die sich oftmals im Zustand der Trunkenheit befinden, solche unangemessenen Aussagen tätigen, ist entschuldbar. Doch jene im Zustand der Nüchternheit (Sahw), also der stetigen Bewusstheit, dürfen solche Aussagen nicht treffen.“ Mein Geehrter! Es sollte angenommen werden, dass diejenigen, die solche Dinge sagen und schreiben, sich im Zustand der Trunkenheit befinden! Denn in Zuständen, in die sich keine Trunkenheit mischt, dürfen solche Dinge nicht geschrieben werden. Doch es sollte auch gewusst werden, dass die Trunkenheit (der Rauschzustand) verschiedene Stufen und Grade hat. Wessen Trunkenheit viel ist, dessen Unangemessenheit in den Aussagen ist ebenfalls viel. Da die Trunkenheit Bāyazīd al-Bistāmīs stark war, sagte er: „Meine Fahne ist höher als die Fahne von Muhammad, Friede sei mit ihm.“ Es sollte nicht angenommen werden, dass sich bei denjenigen, die im Zustand der Nüchternheit sind, niemals Trunkenheit befinde. Nüchternheit ohne Trunkenheit ist ein Mangel. Reine, un-

vermischte Nüchternheit befindet sich bei einfachen Menschen. Diejenigen, die den Zustand der Nüchternheit höher schätzen, meinten damit den Zustand, bei dem die Nüchternheit überwiegt. Sie wollten damit nicht die reine Nüchternheit ohne Trunkenheit ausdrücken. Diejenigen wiederum, die die Trunkenheit höher schätzen, meinen den Zustand, in der die Trunkenheit überwiegt. Reine Trunkenheit ohne Nüchternheit ist nämlich eine Katastrophe, ein Unheil. Obwohl Dschunayd al-Baghdādī, möge seine Seele gesegnet sein, der Führende der Nüchternen war und sagte, dass die Nüchternheit wertvoller ist als die Trunkenheit, hat er derart viele Aussagen, die mit Trunkenheit vermischt sind, dass sie zahllos sind. Er war es, der die Aussagen „Er ist der Wissende und auch Er ist der Gewusste“, „Die Farbe des Wassers entspricht der Farbe des Gefäßes, in welchem es sich befindet“ und „Wenn das Erschaffene sich dem Urewigen nähert, bleibt kein Anzeichen und keine Spur mehr von ihm“ tätigte. Während der Autor des Buches **al-Awārif** [Schihābuddīn as-Suhrawardī] einer der Führenden der Nüchternen ist, befinden sich in seinem Buch derart viele Erkenntnisse, die mit Trunkenheit vermischt sind, dass sie nicht aufgezählt werden können. Dieser Bedürftige [also der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī] hat einige seiner Erkenntnisse, die mit Trunkenheit vermischt sind, zusammengetragen. Dass die Gottesfreunde ihre geheimen Erkenntnisse kundgetan haben, geschah stets in Zuständen, die mit Trunkenheit vermischt sind. Dass sie sich rühmten und Überlegenheit demonstrierten, ist stets auf Trunkenheit zurückzuführen. Ihre Bekundung, wertvoller als andere zu sein, ist das Ergebnis der Trunkenheit. Im Zustand reiner Nüchternheit die Geheimnisse kundzutun, gilt auf diesem Weg als Kufr, und sich anderen als überlegen zu sehen, gilt als Schirk. Dass sich im Zustand der Nüchternheit ein wenig Trunkenheit befindet, gleicht dem Hinzufügen von Salz zum Essen, um ihm Geschmack zu verleihen. Salzloses Essen ist geschmacklos und wird von niemandem gemocht. In einem persischen Doppelpers heißt es:

***Wenn es die Liebe nicht gäbe,
wie hätte man all diese schönen Worte sagen und hören können.***

Dass Schaykh Abdulqādir al-Gilānī, möge seine Seele gesegnet sein, die Aussage „Meine beiden Füße sind über den Hälsen aller Gottesfreunde“ im Zustand der Trunkenheit tätigte, teilt der Autor des Buches **al-Awārif** mit. Er teilt dies nicht deshalb mit, um kundzutun, dass diese Aussage ein Mangel sei, sondern um ihn zu loben. Er tat nämlich etwas kund, was er weiß. Aussagen dieser Art, die Selbstlob und Überlegenheit zum Ausdruck bringen, können lediglich in Zuständen, die mit Trunkenheit vermischt sind, getätigt werden. Im Zustand der reinen Nüchternheit, in welchem sich überhaupt keine Trunkenheit befindet, dürfen solche Aussagen nicht getätigt werden. Dieser Bedürftige [also Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein] pflegt in all seinen Schriften die Erkenntnisse und Geheimnisse dieser hohen Gruppe (Tā'ifa aliyya) zu erläutern. Es sollte Euch ja nicht in den Sinn kommen, dass all dies im Zustand reiner Nüchternheit verfasst worden wäre! Dem ist keineswegs so. Denn diese ohne Weiteres darzulegen, ist auf diesem Weg harām, widerwärtig und eine Geschwätzigkeit. Viele gibt es, die im Zustand der Nüchternheit, die überhaupt nicht mit Trunkenheit vermischt ist, viel reden. Warum geben diese Menschen solche Geheimnisse nicht preis? Weshalb versetzen sie die Menschen nicht in Verwunderung? In einem persischen Doppelpers heißt es:

***Hāfiz weint nicht ohne Grund,
seine Worte beinhalten viele erstaunliche Dinge.***

Mein Geehrter! Solche Worte, die Geheimnisse kundtun, wurden nicht in einer Bedeutung getätigt, die jeder versteht. Die Großen dieses Weges haben zu jeder Zeit solche Worte gesprochen und dies ist zum Brauch dieser Großen geworden. Das ist keine Neuerung, die dieser Bedürftige eingeführt hat. Es ist angebracht, an dieser Stelle an die Aussage „Dies ist nicht die erste Flasche, die im Islam zerbrochen wurde“ zu erinnern. Wozu dann der ganze Aufruhr und die Streitigkeiten? Wenn es eine Aussage gibt, die dem Islam zu widersprechen scheint, dann kann sie mit einem geringen Aufwand auf eine islamkonforme Weise gedeutet werden. Auf diese Weise muss man sich davon befreien, eine schlechte Meinung über einen Muslim zu haben. Das Verbreiten übler Handlungen und das Enthüllen schändlicher Taten der Sünder ist in unserer Religion harām und eine hässliche Tat. Kann es angemessen sein, einen Muslim aufgrund einer bloßen Vermutung oder eines Verdachts als schlecht abzustempeln? Ziemt es einem Gelehrten, von einem Ort zum anderen zu gehen und zu versuchen, das Gerücht zu verbreiten, er sei irgegangen? Wenn jemand, der ein Muslim ist und die Muslime liebt, von einer Person eine Aussage hört, die dem Islam zu widersprechen scheint, sollte er diese Person näher untersuchen. Wenn die Person, die die Aussage getätigt hat, ein Irrgänger und Ketzer ist, dann sollte er sie widerlegen, das Richtige darlegen und nicht versuchen, der Aussage eine gute Bedeutung zu geben. Wenn die Person, die diese Aussage getätigt hat, ein Muslim ist, der an Allah und Seinen Gesandten glaubt, dann muss man versuchen, seine Aussage zu korrigieren, und sich darum bemühen, ihr eine gute Bedeutung zu geben. Gelingt es nicht, eine gute Bedeutung für die Aussage zu finden, soll man den Urheber der Aussage bitten, seine Aussage zu erklären. Findet auch dieser keine gute Bedeutung für diese Worte, sollte man ihm guten Rat geben. Das Gebieten des Guten (Amr bil-ma'rūf) und das Verbot des Schlechten (Nahy anil-munkar) sind Gebote des Islams. [Die „islamischen Bestimmungen“ (al-Ahkām al-islāmiyya) sind die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen.] Damit dieser Rat aber auch einen Nutzen hat, muss dies sanftmütig und mit angenehmen Worten getan werden. Wird dies nicht getan, um Nutzen herbeizuführen, sondern um den Muslim zu verunglimpfen, dann habe ich dazu nichts zu sagen. Möge Allah, der Erhabene, uns alle auf dem rechten Weg halten! Was mich noch mehr entsetzt hat, ist Folgendes: Wie aus Eurem geehrten Brief erkenntlich wird, kam es auch bei Euren Schülern, als sie denjenigen sahen, der den Brief dieses Bedürftigen [den 87. Brief im dritten Band] zeigte und darüber lästerte, zu Misstrauen und Abneigung gegenüber diesem Bedürftigen. Nicht, dass dieser Zustand von ihrem Murschid auf sie reflektiert ist! Ihr hättet die zweifelhaften Stellen selbst lösen und klären müssen, anstatt die Angelegenheit zu uns gelangen zu lassen. Ihr hättet die Fitna auslöschen müssen. Und was soll ich auch sagen über unsere Geliebten, die sich dort befinden; obwohl sie imstande waren, die Zweifel zu beseitigen, haben sie geschwiegen und ihre Hilfe verweigert. O mein Herr! Sei barmherzig mit uns und gewähre uns, dem rechten Weg zu folgen!

Drei Zeichen gibt es, die darauf deuten, dass jemand ein Gottesfreund (Wali) ist, das erste ist, dass wer ihn sieht, sich zu ihm hingezogen fühlt, das zweite ist, dass jeder seinen Worten vertraut und ihm Glauben schenkt, das dritte ist, dass er den Islam perfekt befolgt, und nicht mal schlecht denkt.

52 — VIERTER BAND, 230. BRIEF

Dieser Brief wurde als Antwort auf den Brief von Muhammad Ubaydullāh, dem Sohn von Muhammad Bāqī billāh, der der Meister seines Vaters war, geschrieben. Er erklärt, ob die göttliche Existenz gleich dem göttlichen Wesen ist oder nicht, und dass die Aussage der Pseudowissenschaftler, dass das, was in der Natur existiert, nicht vergehen könne und das, was nicht existiert, nicht in die Existenz kommen könne, falsch ist, und behandelt die Vollkommenheiten des rituellen Gebets.

Ich lobpreise Allah, den Erhabenen, der der Herr, Schöpfer und Erzieher der Welten ist. Ich bete für Seinen geliebten Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und für alle, die ihm nahestehen. Der gesegnete Brief des Sohnes dieser großartigen Persönlichkeit, den er aus Gnade und Güte uns gesandt hat, hat diesen Unwissenden beehrt. Mein barmherziger, demütiger und ranghoher Herr! Die Angelegenheit der „Einheit der Existenz“ (Wahdat al-wudschūd) ist eine Erkenntnis, die wir von unseren Großvätern geerbt haben. Dass Ihr dies diesem Bedürftigen erneut schreibt, bedeutet, das Bekannte bekannt zu geben und das Offenkundige zu enthüllen. Der Zweck, weshalb wir Euch hiervoor gestört hatten, war der, kundzutun, dass es eine andere Erkenntnis über der Erkenntnis der „Einheit der Existenz“ gibt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Erkenntnissen ist wie der Unterschied zwischen der Schale einer Walnuss und ihrem Inneren. Es zeigt sich also, dass unsere Intention nicht verstanden wurde und das, was wir geschrieben haben, als sinnlose Worte aufgefasst wurde. Hasbunallāh wa-ni'mal-wakīl (Allah genügt uns, was für ein guter Helfer Er ist)!

Ihr schreibt: „Nach der Manifestation (Tadschallī) des göttlichen Wesens (adh-Dhāt al-ilāhiyya) beginnen sich die göttlichen Attribute zu manifestieren. Ihre Manifestationen haben kein Ende.“ Wer ein hohes Ziel hat, sollte nach der Manifestation des göttlichen Wesens die Manifestationen hinter sich lassen und das Wesen selbst, das sich manifestiert, suchen. Warum sollte er auf Manifestationen der Attribute hinabsteigen? Und wie schwerwiegend und verwerflich ist es, zu wagen, Folgendes zu sagen: „Nachdem man auf diesem Weg bis zum Ende aufgestiegen ist und danach zurückgekehrt und vollständig hinabgestiegen ist, wird die wahre Existenz, die nichts ähnelt, in jedem Partikel dieses Universums gesehen, und zwar in jeder Hinsicht frei und fern von allem, ohne mit irgendetwas vergleichbar zu sein.“ Wie habt Ihr erkannt, dass es sich bei dem, was in jedem Partikel erscheint, um das göttliche Wesen handelt, das absolut wahr ist? In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

Im Traum sah man die Maus und dachte sie wäre ein Elefant.

Vom Kawthar-Trank habt Ihr einzig und allein Luft erlangt. Ihr seid der Annahme verfallen, dass die Dinge, die in Erscheinung treten (Ta'ayyun), der absolut Wirkliche selbst seien, und habt sie fern von anderen Dingen gefunden. Ihr habt vielleicht sogar angenommen, dass der wahre Absolute in den beschränkten (muqayyad) Dingen, also in den Ta'ayyuns, sei. Dies würde aber bedeuten, das göttliche Wesen als nichtexistent zu kennen. Ich hatte dies in meinem vorherigen Brief erläutert. Selbst wenn dem so ist, bleibt derjenige, der in das Wahre, das absolut ist, verliebt ist, nicht an den beschränkten Dingen hängen, auch wenn sie mit Ihm identisch sind. Auch wenn die beschränkten Dinge gleich dem Absoluten (Mutlaq) sind, ist jeder einzelne von ihnen anders und von den anderen getrennt. Es wäre Kurzsichtigkeit, sie miteinander zu verwechseln und zu denken, das Festhängen an einem sei das Festhängen an dem anderen. Ja, dort gibt es zwar keinen Unterschied und keine Trennung, doch zwischen diesen zwei Arten

des Festhängens gibt es einen großen Unterschied. Ein Mensch, der ein Tier wünscht, wird anstelle eines Pferdes kein Schaf wollen, obwohl beide Tiere sind. Dabei ist das Tiersein bei beiden identisch. Auf der Ebene des Tierseins gibt es keine Differenz. Bei der Deutung der Worte des Großmeisters Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein, sagt Ihr: „Anders (ghayr) sein meint nicht, anders als das Wahre zu sein, sondern anders als der Gesuchte/Gewünschte zu sein.“ Dies widerspricht aber dem Oberen. Wenn in jedem Partikel die Existenz des wahren Absoluten gesehen wird, wie kann es dann etwas anderes als den Gesuchten geben und wie kann dies negiert und abgelehnt werden? Es ist auch nicht richtig, dem Begriff „ghayr“ eine Bedeutung zu geben, die nicht der gebräuchlichen entspricht. Ja, wäre dieser große Meister einer derer gewesen, die nur die Wahdat al-wudschūd gekostet haben, wäre es angebracht gewesen, seine Aussage umzudeuten. Der Begriff „Mutlaq“ (der Absolute) [das heißt, derjenige, der in keiner Hinsicht den Geschöpfen ähnelt], der in seiner Aussage vorkommt, bezeichnet die Stufe „Lā ta'ayyun“ und „Ghayb al-huwiyya“. Denn der wahre Absolute ist mit Erhabenheit und Transzendenz in jeder Hinsicht für diese Stufe geeignet. Die Großen dieses Weges untersagen es, eine solche Stufe der Transzendenz zu wünschen, die jenseits von Wissen, Erkenntnis und spiritueller Schau ist, und werten den Wunsch danach als Zeitverschwendung. Demnach wäre es sinnlos zu behaupten, dass es in jedem Partikel gesehen werde. Wenn es keine Trennung davon gäbe und alles Gesehene Er wäre, würde es dann untersagt werden, es zu verlangen und zu wünschen? Wenn aber die Stufe der Wahda (Einheit) gemeint ist, so ist sie in einer Hinsicht absolut. Die Stufe jedoch, die in jeder Hinsicht absolut ist, ist die Stufe, die darüber liegt. Demnach ist es nicht angemessen, die Stufe der Wahda als das wahre Absolute zu bezeichnen. Das Gesuchte kommt später und der Reisende befindet sich weiterhin auf dem Weg. Daher wäre es nicht mit dem vollen Wunsch zu vereinbaren, auf der Strecke zu bleiben, indem man das Gesuchte aufgibt. Auch wenn sie dieses Ta'ayyun (Inerscheinungtreten) nicht als anders als das, was in Erscheinung tritt (muta'ayyin), bezeichnen, ist ein Ta'ayyun letztlich ein Ta'ayyun. Jemand mit hohem Eifer und Verlangen bleibt nicht hier hängen, indem er sich täuscht. Diejenigen, die auf dem Weg Muhammads, Friede sei mit ihm, aufsteigen, bleiben dort nicht stehen, da dieser Weg der Weg des Geliebtseins ist. Weil dieses Ta'ayyun mit allen Dingen identisch ist und sich nicht von ihnen unterscheidet, bleiben sie vom Wunsch nach dem „Lā ta'ayyun“ nicht beraubt. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Abwesenheit der Geliebten ist nichts Kleines,
auch wenn die Dauer nur kurz sein mag,
denn ein einziges Haar im Auge ist schon zu viel,
jeder weiß, was es vermag.***

Frage: Dieses Ta'ayyun ist identisch mit dem, was muta'ayyin ist. Wäre dann das Finden und Sehen des einen nicht auch das Finden und Sehen des anderen?

Antwort: Wenn das Finden dieses Ta'ayyun bedeutet, Ihn gefunden zu haben, warum schrecken sie uns dann ab und untersagen uns, darüber hinaus zu suchen? Das bedeutet also, dass das Finden dieser beiden Stufen unterschiedlich ist. Jenes wurde untersagt, dieses aber nicht.

Frage: Wenn diese Stufe nicht gefunden und erreicht werden kann, weshalb verlieben sie sich dann in Ihn? Warum verlieren sie Zeit mit der Suche nach Ihm?

Antwort: Wenn wir diese Frage denn akzeptieren, so lautet unsere Antwort,

dass Liebe und Zuneigung nicht in der Hand des Menschen liegen, sodass sie nicht mit rationalen Gründen untersagt werden können und der aufrichtige Liebende nicht davon abgehalten werden kann, seinen definitiv unerreichbaren Geliebten zu suchen. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Ich liebe die Wellen deiner Haare, ich liebe sie sehr,
trotz meiner Kenntnis, dass ich dich nie erlange, will ich dich so sehr.***

Die bemitleidenswerten Liebenden wollen verbrennen und zu Asche werden, um ihren Geliebten zu treffen. Sie wollen vielleicht, dass ihre Namen und Kennzeichen vergessen werden. Sie finden keine Ruhe außer mit Ihm. Auch wenn ihnen von Ihm nichts zuteilwird und auch wenn sie Kritik ernten und zurückgewiesen werden, verlangen sie dennoch nach dem Geliebten. Wie schön drückt es der Poet in einem persischen Doppelvers aus:

***Auch wenn ich deinen Rock nie fassen kann,
werde ich meinen Blick niemals abwenden von dir!***

Den bemitleidenswerten Liebenden genügt die Glückseligkeit, dass der Geliebte von ihrer Suche nach ihm weiß. Diesen Bemitleidenswerten genügt es, dass sie wissen, dass der Geliebte sieht, dass sie Trennungsschmerz verspüren. „Du hast ihn zwar nicht gesehen, doch Er sieht dich ganz gewiss.“ Oftmals besteht der Zweck der Liebe darin, Sorgen und Kummer zu ertragen. Dann kommt das Erreichen keineswegs in den Sinn. Wie kann diese Sorge des Suchens als Zeitverschwendung bezeichnet werden, wo doch diese Sorge und dieser Schmerz zum Lebenskapital des bemitleidenswerten Liebenden geworden sind.

In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Schade dass mein Leben ohne den Schmerz vergangen ist, der durch deine
Liebe verursacht wurde,
ich wünschte, ich wäre diesem Leid schon viel früher verfallen.***

Ihr schreibt, diese Erkenntnis habe Merkmale und Anzeichen! Der Tawhīd ist in Wirklichkeit schuhūdī, d. h. eine Angelegenheit der Schau (des Sehens). Sie ist nicht wudschūdī, d. h. nicht in der Realität existent, sodass die Verwirklichung der genannten Merkmale nicht erforderlich ist. Alle Zustände des Tawhīd sind die Wahrnehmung des Reisenden. Seine Eigenschaften verändern sich nicht und verwandeln sich nicht in die Eigenschaften Allahs, des Erhabenen. Ihre Wirklichkeiten verändern sich nicht. Hätten die Eigenschaften des Kontingenten (Mumkin), also der Geschöpfe, identisch mit den Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, sein können, dann wäre die Rechtleitung (Hidāya) Muhammads, Friede sei mit ihm, die Rechtleitung Allahs gewesen. Dabei sagte Allah, der Erhabene, sinngemäß: „**O Mein Geliebter! Du kannst den, den du liebst, nicht rechtleiten, nicht auf den rechten Weg führen. Doch Allah, der Erhabene, gewährt, wem Er will, die Rechtleitung.**“ Ebenso heißt es in einem Hadith: „**Ihr kennt eure weltlichen Angelegenheiten besser!**“ Was bedeuten diese Worte? Ist es denkbar, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, diese Worte in Bezug auf das Wissen Allahs sagen würde? Ebenso berichten die sinngemäßen Verse „**Hättest du das Verborgene gewusst!**“ und „**Ich weiß nicht, was Er mit mir und mit euch tun wird**“ von dieser Tatsache. Unterscheiden all diese nicht die Eigenschaften der Geschöpfe von den Eigenschaften des Schöpfers? Hierin gibt es viele Nutzen für geeignete Reisende. Denn der Zweck der spirituellen Reise (Sayr und Sūluk), d. h. des Voranschreitens auf dem Tasawwuf-Weg, und der Askese (Riyāda) und der körperlichen Verausgabung (Mudschāhada) besteht darin, sich von der Liebe

zu allem außer Allah, dem Erhabenen, zu befreien. Dies wiederum wird durch den Tawhīd schuhūdī erreicht. All diese Bemühungen und Anstrengungen dienen dazu, die Dienerschaft, Unfähigkeit und Hilflosigkeit zu offenbaren und die Erkenntnis zu erlangen, dass wir ein Nichts sind. Sie sind nicht dazu da, damit wir uns der Dienerschaft entledigen und (Allah bewahre vor einem solchen Glauben!) zu Allah werden und die Vollkommenheiten Seines Wesens erreichen. Diese zu wollen, wäre Egoismus und Überheblichkeit. Der große Meister sagte: „Dienerschaft und Herrschaft, Befehlshaber und Befehlsempfänger können nicht zusammen sein.“

Was die Aussage „Auf der Stufe der Wahda ist die wirkliche Entwerdung das Ende dieses Weges“ betrifft: Kann man sagen, dass diejenigen, denen Wahdat al-wudschūd zuteilwurde, vollkommen entworden seien, weil sie stets in das Anfus verliebt sind? „Entworden“ (fānī) zu sein bedeutet, sich von der Liebe zu allem außer Allah, dem Erhabenen, befreit zu haben. Diese aber sind in jedem Moment in jeden Partikel verliebt. Sie sehen zwar die Partikel nicht getrennt von Ihm, aber in Wirklichkeit sind sie nicht Er. Um sich von allem anderen außer Ihm vollständig zu trennen und zu entwerden, muss man sich von diesem Strudel befreien und Ihn außerhalb des Āfāq und Anfus suchen. Oder wir antworten wie folgt: Diese Merkmale und Anzeichen innezuhaben, erfolgt nicht in dieser Entwerdung (Fanā). Sie entstehen auf der Stufe des Bestehens (Baqā). Denn während der Entwerdung und Vergehung werden die Geschöpfe nicht gekannt. Die Geschöpfe sind nicht in Form von Materie und Eigenschaften. Demnach ist es möglich, dass man zwar das Ende der Stufe des Tawhīd erreicht und es dort zur wahren Entwerdung kommt, aber sich keines dieser Merkmale bei demjenigen befindet. Wenn das Entstehen dieser Merkmale das Ende und die Vollkommenheit darstellen soll, wie sollte es dann richtig sein, das Erlangen der Entwerdung als Ende zu bezeichnen?

Kehren wir nun zum eigentlichen Thema zurück! Hätte das Kontingente, also die Geschöpfe, eine Existenz (Wudschūd), dann wäre der „**Fanā wudschūdī**“ der Fall. Doch ihre Existenz ist nur eine Erscheinung. Eine anvertraute Sache gehört nicht dem Anvertrauten, sondern ihrem Eigentümer. Hier gibt es nichts anderes als die Veränderung des Wissens. Doch weil Allah, der Erhabene, „**Ich empfangen Meinen Diener, wie Er von Mir denkt**“ gesagt hat, gehen sie auch hier, je mehr der Tawhīd schuhūdī heranreift, mit dem Reisenden anders um und lassen diese Merkmale noch mehr entstehen. Andere mögen diesen Umgang leugnen, denn sie sind noch dabei, auf dem Weg des Tawhīd fortzuschreiten. Diese aber haben die Wirklichkeiten des Tawhīd erreicht und sind so sehr in seine Feinheiten eingetaucht, dass sie seinen Kern durchdrungen und seine hohe Stufe erreicht haben. Danach haben sie mit der Hilfe Allahs, des Erhabenen, diese Stufe überschritten und die Kenntnisse erlangt, die den Propheten, Friede sei mit ihnen, vorbehalten sind.

O mein barmherziger Bruder! Schreibt nieder, was Ihr über die Erkenntnisse des Tawhīd wudschūdī wisst, denn es sind wertvolle Zustände. Wer könnte etwas dagegen sagen? Die Großen der Gottesfreunde haben vieles darüber gesagt. Sie sprachen darüber zwar im Liebesrausch und aufgrund übermäßiger Liebe, doch ihr Aussprechen verweist auf ihren Wert. Mein Großvater Abdul'ahad, möge seine Seele gesegnet sein, war im Tawhīd wudschūdī sehr fortgeschritten. Er hat hierüber Bücher auf hohem Niveau verfasst. Dennoch ließ er nicht von einer einzigen der Anstandsregeln des Islams ab. Derart waren alle, die die Wirklichkeit kennen. Doch für solch Große wie Ihr ist es äußerst verwunderlich, dass sie Missfallen an anderen Großen haben, nur die eigenen Erkenntnisse als richtig erachten und die Erkenntnisse anderer gering schätzen. Ebenso bedeutet der Umstand,

Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, als den Letzten der Gottesfreunde zu erachten, nicht an die Gottesfreundschaft unserer eigenen Großen zu glauben. Es ist in der Tat höchst verwunderlich, dass Menschen von hoher Natur solche Aussagen wagen. Noch verwunderlicher ist aber, dass Ihr über Ibn Sīnā mit großer Liebe sprecht. Dabei widersprechen seine verdorbenen Glaubensüberzeugungen dem Glauben der Ahlus-Sunna und waren Grund für seinen Unglauben (Kufr) und seine Irreleitung. Nachdem Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, die Aussagen der antiken griechischen Philosophen kundgetan hat, sagt er: „Sie und jene, die ihrem Weg folgen, wie beispielsweise Fārābī und Ibn Sīnā, sind ungläubig (kāfir) geworden.“ [Daher dürfen wir den unwissend zusammengebastelten und giftigen Schriften, die in den religiösen Büchern von diesen Ungläubigen und den europäischen Revolutionsführern und ihren Übersetzungen vorhanden sind, keinen Glauben schenken und uns von ihnen nicht in die Irre führen lassen. Wir dürfen nicht das Gebetsbuch von Ibn Sīnā lesen, das er mit philosophischer Sichtweise geschrieben hat. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, zitiert am Ende seines Buches **Ma‘ārif-i ladunniyya** Passagen aus Ibn Sīnās Buch **Mustazād** und sagt, dass es sich bei ihnen um Unglauben und Ketzerei handelt.] Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte zu einem der Großen im Traum bezüglich Ibn Sīnā: „Allah, der Erhabene, leitete ihn mit seinem Wissen in die Irre.“ Ein anderer sah einen ähnlichen Traum. Hätten wir solche Worte von Fremden gehört, hätte es uns nicht verwundert. Dass aber ein wenig solcher Worte von Persönlichkeiten wie Ihr es seid denen zu Ohren kommt, die Euch respektieren, ist nicht zu viel des Erstaunens. Aus Erstaunen haben wir es gewagt, dies zu schreiben. Ich hoffe, Ihr vergebt uns. Mein Geehrter! Der Führer der Gotteskenner, unser hoher Meister, der Stärker der Religion, sagte kurz vor seinem Tod: „Ich habe gut verstanden, dass der Tawhīd eine enge Gasse ist und der Hauptweg ein anderer ist.“ Ihr schreibt in Eurem Brief, dass er [also Muhammad Bāqī billāh, möge seine Seele gesegnet sein] auf der Stufe des Sehens der Einheit in der Vielheit gewesen ist. Euer Versuch, seiner Aussage, die er kurz vor seinem Ableben machte, eine andere Bedeutung zu geben, muss darauf zurückzuführen sein, dass Ihr den Grund für seine Aussage nicht kennt. Da dies nicht die einzige Aussage des Meisters ist, ist es gar nicht nötig, eine Bedeutung dafür zu suchen. Ohnehin ist die Bedeutung glasklar. Eine Aussage, deren Bedeutung klar ist, wird nicht umgedeutet. Außerdem hat er diese Aussage nicht ohne Grund getätigt. In einem persischen Doppelpers heißt es:

Rufe mich in einer schönen Nacht, wenn möglich, bei vollem Mond mein Herz, sodass ich dir alles verrate, von meiner Liebe bis hin zu meinem Schmerz.

Wenn er dies sagt und sich auf dieser Stufe befindet, dann müsst Ihr ihm [also Eurem Vater] mehr folgen als alle anderen. Auch wenn Ihr von Enthüllungen und Zuständen überwältigt werdet, dürft Ihr euch nicht vom Weg Eures Meisters trennen! Ihr schreibt: „Diese Erkenntnisse sind sowohl mit dem Verstand als auch mit den überlieferten Berichten im Einklang.“ Die meisten der Überlieferungen, die Ihr hier anführt, gehören zur Kategorie „mutaschābih“ (mehrdeutig) [d. h. sie sind Überlieferungen, deren Bedeutungen nicht mit denen bekannter Überlieferungen übereinstimmen und denen eine andere Bedeutung gegeben werden muss]. Das Akzeptieren des Verstandes wiederum betrifft Dinge, die er erfassen und begreifen kann. Der „Verstand“ (Aql) genannte Vogel kann nicht zur Stufe des Tawhīd fliegen und von dort keine Nachrichten empfangen. Der profunde Gelehrte Dschalāluddīn ad-Dawānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt, dass diese Angelegenheit außerhalb des Rahmens des Verstandes liegt. Mawlānā Abdurrahmān al-Dschāmī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt,

dass die Dinge, die jenseits des Verstandes sind, durch spirituelle Enthüllung (Kaschf) und spirituelle Schau (Muschāhada) [also mit dem Auge des Herzens] wahrgenommen werden und der Verstand sie nicht begreifen kann. Ebenso können die Sinnesorgane Dinge, die der Verstand begreift, nicht erfassen.

Mittels Enthüllung und spiritueller Schau wurde Folgendes deutlich: Das wahre/wirkliche (haqīqī) Wesen, dessen Existenz notwendig ist, ist weder kullī noch dschuz'ī [d. h. weder ein unteilbares Teilchen noch eine teilbare Gemeinschaft]. Die Materialisten sagen: „Was nichtexistent ist, kann nicht existieren, und was existiert, kann nicht vergehen. Das bedarf nicht einmal eines Beweises, jeder kann dies herausfinden.“ Diese Worte sind in Bezug auf Menschen wahr. Die Menschen vermögen es selbstverständlich nicht, etwas aus dem Nichts hervorzubringen. Sie können nichts erschaffen. Dies aber in Bezug auf Allah, den Erhabenen, zu sagen, ist falsch. Niemand, geschweige denn alle Menschen, würde das sagen und diese Aussage lässt sich auch nicht beweisen; sie ist bloß Einbildung und Illusion. Es ist die Verleugnung der Macht Allahs, des Erhabenen. Dass Allah, der Erhabene, aus dem Nichts hervorbringt und alle Welten (Geschöpfe) aus dem Nichts erschafft und sie alle vernichtet, ist in Anbetracht Seiner Macht nichts Erstaunliches. Eine solche Behauptung aufzustellen, bedeutet zu sagen, dass das Universum urewig sei und nicht im Nachhinein aus dem Nichts erschaffen worden sei, was wiederum Kufr ist. Denn es gehört zu den übereinstimmenden Glaubensfundamenten aller Religionen, dass das Universum samt seiner Partikel aus dem Nichts erschaffen wurde. Diese Behauptung widerspricht auch dem folgenden sinngemäßen Vers: **„Denkt der Mensch denn nicht darüber nach, dass Wir ihn vorher erschaffen haben? Dabei war er zuvor nichts.“** Qādī al-Baydāwī, der von allen großen Koranexegeten hochgeschätzt wird, schreibt in seinem Tafsir: „Der Mensch war 'adam, d. h. er existierte nicht.“ Diese Aussage der Materialisten würde auch bedeuten, dass Allah, der Erhabene, nichts tun werde. Sie sagen nämlich, dass Er das, was nicht existiert, nicht erschaffe. Und das, was ohnehin existiert, wird ja nicht in die Existenz gebracht. Wenn das, was existent ist, nicht vergehen würde, wie sie sagen, dann benötigten die Existierenden auch keinen Schöpfer, damit sie in der Existenz bleiben. Es würde sogar bedeuten, dass Allah, der Erhabene, die Dinge nicht vernichten könne. Was würden diese Menschen wohl über die Merkmale und Bewegungen der Objekte sagen? Jeder sieht nämlich, dass diese jederzeit neu entstehen und vernichtet werden. Kurzum, dies zu sagen bedeutet, Allah, den Erhabenen, zu leugnen. Allah ist äußerst erhaben über solche Dinge.

Auch die Behauptung, dass die Attribute (Sifāt) Allahs, des Erhabenen, mit Seinem Wesen gleich/identisch seien, widerspricht der Ahlus-Sunna. Der Autor des Buches **at-Ta'arruf** [Schaykh Abū Bakr Muhammad ibn Abī Ishāq al-Gul'ābādī, möge Allah sich seiner erbarmen] sagt: „Alle Großen des Tasawwuf sagten, dass die Attribute Allahs weder Er selbst sind noch von Ihm getrennt sind.“ Selbst wenn wir dem zustimmten, genügen uns die Differenzierungen der Nichtexistenzen ('Adam), die die Gegenstücke der Attribute sind, im Wissen Allahs, des Erhabenen. Ich hatte in meinem vorherigen Brief lang und ausführlich erklärt, dass das Attribut der „Existenz“ (Wudschūd) vom göttlichen Wesen (adh-Dhāt al-ilāhiyya) getrennt ist. Doch da sich die Gelegenheit gerade bietet, möchte ich es auch hier kurz erläutern: Mein verehrter Bruder! Wenn jemand, der in seiner Natur/Er-schaffung makellos ist und die Nähe sucht, auf sein gesundes Gewissen, also seine Erkenntnisse schaut und sorgfältig nachdenkt, so wird er verstehen, dass er es nicht als würdig ansehen kann, dass Allah, der Erhabene, in Seiner eigenen Existenz auf jemand anderen angewiesen sei und sich bei Ihm keine Existenz befinde und Er zusätzlich das Attribut der Existenz brauche. Er wird jedoch auch

begreifen, dass die Wirklichkeit (Haqīqa/Māhiyya) Allahs, des Erhabenen, nicht mit Seiner Existenz identisch ist. Denn da Seine Existenz niemand anderen benötigt, wäre es sinnlos zu sagen, dass Seine Wirklichkeit aus jener Existenz bestehe. Warum sollte es notwendig sein, einem Wesen, das mit seiner eigenen Existenz extramental (real/tatsächlich) existiert, ein Wort als Namen zu geben, das auch für andere ein Attribut ist und das sie innehaben können? Außerdem hat auch der Islam diesen Namen nicht kundgetan. Wenn die Großen des Tasawwuf schon sämtliche Beziehungen, Relationen und Erwägungen vom Wesen Allahs (also von Ihm selbst) trennen, warum trennen dann manche von ihnen nicht auch die Existenz vom Wesen? Vom Wesen Allahs, des Erhabenen, das Attribut der Existenz zu trennen, bedeutet nicht, Ihm Nichtexistenz zuzuschreiben. Denn auch das Nichtsein ist eine Beziehung, ein Attribut. Im Wesen Allahs, des Erhabenen, gibt es keine Beziehung und Relation. Außerdem ist die Aussage dieser Großen, dass die Existenz mit Ihm identisch sei, keine Leugnung der Existenz. Sie sagen nicht, dass Allah, der Erhabene, selbst existiert und die Existenz nichts anderes als ein Wort sei. Denn diese Großen erkennen die Wirklichkeit Allahs, des Erhabenen, als absolute Existenz an. Kann das je Leugnung der Existenz bedeuten? Könnte etwas selbst geleugnet werden? Die Wahrheit ist, dass die Wirklichkeit Allahs, des Erhabenen, (Er selbst) von der Existenz verschieden ist. In Seinem eigenen Sein benötigt Er das Attribut der Existenz (Wudschūd) nicht. Er existiert selbstständig. Um darzulegen, dass Er das Attribut der Existenz nicht benötigt, ist es nicht nötig zu sagen, dass Er mit der Existenz identisch sei. Was wäre schon dabei, wenn wir sagen, dass Er selbst höher ist als das Attribut Wudschūd?

Der Brauch Allahs, des Erhabenen, besteht darin, dass Er das Beispiel und Gleichnis von allem, was in der Welt der Wirklichkeit vorhanden ist, in dieser metaphorischen Welt der Erscheinungen gezeigt hat. So findet der Mensch durch diese Erscheinungen zu den Wirklichkeiten. Das Gleichnis in der diesseitigen Welt dafür, dass Allah, der Erhabene, nicht mit Wudschūd, sondern selbstständig existiert, ist das Attribut „Wudschūd“. Das Attribut der Existenz existiert durch sich selbst und besteht nicht durch eine separate Existenz.

Auch die Aussage „Allah selbst existiert“ ist lediglich eine Kundgabe. Damit ist nicht gemeint, dass es ein „Wudschūd“ gäbe, der mit Ihm existieren könne. Schaykh Amān, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Die Wirklichkeit Allahs, des Erhabenen, ist existent. Alles andere als Er ist nichtexistent. Die Nichtexistenz wiederum kann nicht der Anfang der Sachen sein, denn die Wirklichkeit ändert sich nicht, d. h. sie kann niemals Existenz verursachen. Daher ist auch der Anfang die Existenz. Dies ist nicht durch Zerfall, sondern durch Erscheinung“, doch seine Aussage ist in vielerlei Hinsicht nicht korrekt. Erstens sagen wir nämlich, dass es dem Glauben der Ahlus-Sunna widerspricht, zu behaupten, dass die Wirklichkeit Allahs, des Erhabenen, Wudschūd sei. Unsere zweite Antwort lautet, dass die Attribute (Sifāt) Allahs, des Erhabenen, gemäß der Ahlus-Sunna von Seinem Wesen (Dhāt) getrennt sind. Deswegen ist es nicht korrekt zu sagen, dass alles außer Allah nur nichtexistent sei. Demnach sind vielleicht die Attribute der Anfang der Sachen. Die dritte Antwort lautet: Wenn die Nichtexistenz (‘Adam) zur Existenz (Wudschūd) wird, dann hätte sich die Wirklichkeit verändert. Doch wenn die Nichtexistenz existent (mawdschūd) wird, ist nichts erforderlich. Die Gelehrten sagten, dass es keinen Wudschūd gibt, sodass aus dieser Aussage keineswegs eine Veränderung der Wirklichkeit hervorgeht. Der vierte Aspekt ist folgender: Wenn die Nichtexistenz existent wird, dann erfolgt eine Veränderung der Wirklichkeit. Wenn aber die Nichtexistenz existent erscheint, gibt es keine Veränderung der Wirklichkeit. Fünftens: Mit dem Wort „Anfang“ in der obigen Aussage ist die „Hyle“ (Hayūlā) und „Äther“ (Asīr) genannte Sache gemeint.

Er hat dies nämlich erst durch Zerfall und Annahme einer Form zum Anfang gemacht. Nichts könnte so niederträchtig sein wie zu sagen, dass Allah, der Erhabene, die Hyle (Urmaterie) und der Ursprung des Universums sei.

Der Anfang im Sinne des Schöpfers aus dem Nichts ist das göttliche Wesen. Doch in dieser Bedeutung sind Zerfall und Erscheinung nicht nötig. Der 82. Vers der Sure Yasīn bedeutet sinngemäß: „**Wenn Wir etwas wollen, so sagen wir ‚Sei‘ und es wird sofort existent.**“ Sechstens: Es ist bedeutungslos zu behaupten, das Gegenteil des göttlichen Wesens sei die Nichtexistenz. Die Existenz (das Sein), deren Gegenteil die Nichtexistenz (das Nichts) ist, ist ein anderes Sein und bedeutet „Entstehen/ins Dasein kommen“. Siebtens ist die Existenz nicht das Gegenteil der Nichtexistenz; deshalb erfordert der Umstand, dass es keine relative Nichtexistenz (‘Adam idāfī) [also eine Nichtexistenz in mancher Hinsicht, nicht in jeglicher Hinsicht] mehr gibt, nicht die „Existenz“. Es wurde zwar gesagt: „Auch das Nichtexistente im Wissen Allahs kann nicht Ursprung der Sachen sein. Denn beim Wissen Allahs, des Erhabenen, handelt es sich um ein ‚Ilm hudūrī‘, d. h. Er wusste in der Urewigkeit (Azal). Da es in der Urewigkeit keine Veränderung gibt, entstehen dort auch keine nichtexistenten Dinge und sie sind nicht der Ursprung der Sachen. Woher ist das Nichtexistente in das Wissen gekommen? Etwas, das in einer Hinsicht nicht existent ist, kann keinen Platz im Wissen haben“, doch diese Aussage ist falsch. Denn ob man das Wissen Allahs, des Erhabenen, nun hudūrī nennt oder anders, zu sagen, dass Allah, der Erhabene, keine Kenntnis von den relativen Nichtexistenzen habe, bedeutet zu sagen, dass Er sie nicht kenne. So etwas in Bezug auf Allah, den Erhabenen, zu sagen, ist nicht würdig. Ferner akzeptieren wir nicht, dass etwas, das in einer Hinsicht nicht existiert, nicht bekannt sein könne. Wir wissen nämlich, wenn wir an sehr viele Dinge denken, dass keines von ihnen existiert. Drittens sagen wir, dass die Dinge, die in die Existenz kommen würden, relative Nichtexistenz waren, als sie noch nicht existierten. Es ist nicht korrekt zu sagen, dass sie in jeder Hinsicht nicht-existent seien. Sadrud-dīn al-Qūnawī, möge seine Seele gesegnet sein, sagt: „Etwas/eine Sache (Schay‘) zu sein, ist zweierlei: Die feststehende/fixe (thābit) Sache und die existente (mawdschūd) Sache. Das Existente ist jenes, das extramental (tatsächlich/real) existiert. Das Feststehende ist jenes, welches sich zwar im Wissen befindet, nicht aber extramental existiert und keinen Schöpfer hat. Demnach ist das absolute Nichtexistente [also das, was in jeglicher Hinsicht nicht existiert] keine Sache. Denn es ist weder feststehend noch existent. Doch die relativen Nichtexistenzen sind feststehend. Aufgrund dieser Tatsache, dass sie eine ‚Sache‘ sind, wird ihnen der Befehl ‚Kun‘ (‘Sei!‘) gegeben, woraufhin sie extramental (in der Realität) existent werden.“ Schaykh al-Qūnawī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte auch: „Dass Allah, der Erhabene, um die Sachen, die existieren werden, wusste, also sie noch nicht existierten, bedeutet nicht, dass Er das Nichtexistente kennt. Denn solche unendlichen nichtexistenten Dinge befinden sich in der Urschrift (Umm al-kitāb). Das Schreibrohr (Qalam) hat einige von ihnen aufgegriffen und die wohlbewahrte Tafel (al-Lawh al-mahfūz) hat dieses einige detailliert.“ Dschalāluddīn ad-Dawānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Das Nichtexistente gehört ebenfalls zu den Erscheinungen der wirklichen Existenz.“ So sagte Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, in einigen seiner Bücher: „Der Ursprung des Universums (der Geschöpfe) ist die Nichtexistenz (‘Adam). Die Nichtexistenz erfuhr Barmherzigkeit und wurde in die Existenz gebracht. Sie war ursprünglich nicht existent. Erst wurde die Nichtexistenz erschaffen. Wenn wir die Nichtexistenz als urewig (qadīm) bezeichnen, dann hätten wir sie Allah, dem Erhabenen, darin, urewig zu sein, beigegeben. Folglich ist die Nichtexistenz nicht urewig. Wenn die Nichtexistenz, der Ursprung des Universums, nicht urewig ist, ist folglich auch das Universum nicht urewig, sondern

erschaffen (hādith). Genau das ist die Bedeutung der Aussage ‚Das Nichtexistente (Ma’dūm) ist keine Sache‘, die die Ahlus-Sunna getätigt hat.“ Viertens sagen wir, dass die obige Aussage in sich widersprüchlich ist. Denn es wurde behauptet, dass die relativen Nichtexistenzen sich im Wissen befinden und nicht Ursprung der Sachen sein können. Dann wurde gesagt, das Wissen sei hudūrī, was wiederum dem zuvor Gesagten widerspricht. Dann kam ein weiterer Widerspruch, als gesagt wurde, dass etwas, das in einer Hinsicht nicht feststehend ist, sich nicht im Wissen befinde. Als fünfte Antwort sagen wir, dass die Sūfiyya aliyya die feststehenden Entitäten (A’yān thābita) als relative Nichtexistenzen bezeichneten und diese als Wirklichkeiten und Ursprünge der Geschöpfe ansahen.

Hiernach schreibt Ihr: „Die Dinge im Wissen Allahs haben einen Ursprung. Dieser Ursprung ist das Wissen und vielleicht gar der Wissende. Doch was ist der Ursprung der Nichtexistenzen?“ Als Antwort sagen wir, dass der Ursprung der Nichtexistenzen die göttlichen Vollkommenheiten sind, die sich im Wissen Allahs voneinander getrennt haben. Für wen ist diese Antwort von uns nicht passend?

Ferner schreibt Ihr: „Die wahre Dienerschaft besteht darin, Allah zu lieben und von allem außer Ihm abzulassen, d. h. sich genauso wie vom Diesseits auch vom Jenseits abzuwenden.“ Ja, das stimmt, doch jeder sagt das. Das Kriterium, das die Aufrichtigen von den Lügnern unterscheidet, ist das Festhalten am Islam. Das Kriterium für die Stärke dieser Liebe ist das starke Festhalten an der Sunna [d. h. an den islamischen Bestimmungen] und das starke Fernhalten von Neuerungen. Worte, die diese Kriterien nicht aufweisen, finden von ihnen kein Gefallen. Die Aussage „Ich habe mich von allem abgewandt“ verstehen sie als „Ich habe mich an alles geklammert“.

Mein verehrter Herr! Ihr beklagt euch über die Vielzahl an Gedanken und Einflüsterungen/Zweifeln (Waswasa). Solange man Wissen über die Geschöpfe hat, wird man auch Waswasa haben. Wenn man sie vergisst, bleibt auch keine Waswasa. Deshalb muss man sich damit befassen, die Dinge zu wissen oder sie zu vergessen. Von allen Dingen, von jedem Geschöpf gibt es einen Weg zu Allah, dem Erhabenen. Denn das Wesen und die Eigenschaften eines jeden Geschöpfes sind das Werk Seiner Macht. Eine aufmerksame Person, die den Besitzer dieser Werke findet, wird diesen geheimen Weg und diese spirituelle Bindung sehen und verstehen. Warum sollte es notwendig sein, dass die Dinge sich mit Allah, dem Erhabenen, vereinigen, damit sie auf Ihn verweisen? Der Rauch verweist zwar auf das Feuer, doch welche Beziehung und Verbindung hat er mit dem Feuer? Wer Allah, den Erhabenen, sehr liebt, wird sich schon mit einem kleinen Interesse und Zeichen Ihm sofort zuwenden. Nichts wird dazu führen, dass er Ihn vergisst. Alles, was er sieht, ist in seinen Augen das Werk Seiner Macht und er wendet sich dem Urheber des Werkes zu. Deshalb ruft nichts den Gotteskenner (Ārif) zu sich, sondern zum Urheber des Werkes. Sie wenden das Herzensauge des Gotteskenners von sich selbst auf den Besitzer des Werkes. Bei den Bemitleidenswerten aber, die denken, Allah, der Erhabene, hätte sich mit den Dingen vereinigt, rufen alle Dinge sie zu sich selbst. Indem sie veranlassen, dass sie sich zu ihnen hingezogen fühlen, ziehen sie sie an und geben sich als ihre Geliebten aus. Jeder widerliche Teufel gibt sich mit Schmeicheleien als Geliebter aus und wird ein Schleier wie die Mauer Alexanders. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Die Schönen verbergen ihre Wangen, der Teufel ist bei der Verführung,
ich bin erstaunt, mein Verstand ist betäubt, ich bin ohne Führung.***

Wenn die Existenz des Kontingenten (der Geschöpfe) und ihre vollkommenen Eigenschaften die Schatten/Erscheinungen und Reflexionen dieser heiligen Stufe sind, so gibt es einen Weg von der Erscheinung zum Ursprung. Doch die Erscheinung ist nicht der Ursprung.

Ich Bedürftiger habe das Wissen des Gotteskenners über die Dinge, nachdem er die Vollkommenheit erlangt hat, zu keiner Zeit als „Ilm hudūrī“ bezeichnet. Zwar habe ich gesagt, dass es sich nicht um ein „Ilm husūlī“ handelt, aber das bedeutet nicht, es sei „Ilm hudūrī“. Denn das Wissen Allahs, des Erhabenen, über die Dinge [d. h., dass Er alles weiß] ist weder hudūrī noch husūlī. Es ist lediglich eine Entfaltung des göttlichen Wissens und unterscheidet die gewussten Dinge voneinander. Im Wissen erscheint von keinem von ihnen eine Form. Mit den Dingen im Wissen Allahs, des Erhabenen, sind jene Dinge gemeint, die mit dem göttlichen Wissen voneinander unterschieden werden. Wo auch immer sich diese Dinge befinden, sind sie dem Wissen Allahs, des Erhabenen, offen. Das Wissen Allahs über die Dinge als Ilm hudūrī oder als Ilm husūlī zu bezeichnen, ist für die Leute des Tawhīd al-wudschūd angemessen. Nachdem der Gotteskennner also die Vollkommenheit erlangt hat, wird auch sein Wissen derart. Alles, wo auch immer es sich befindet, wird für das Wissen des Gotteskenners offen. Im Geist des Gotteskenners entstehen keine Formen der Dinge. Dieses Wissen ist ebenfalls weder husūlī noch hudūrī. Diejenigen, die alles mit dem Verstand in Einklang bringen wollen, werden nicht an diese Aussage glauben und sie nicht akzeptieren, doch unsere Worte sind ohnehin nicht an sie gerichtet. Diese sind Dinge, die durch spirituelles Schmecken erkannt werden. Sie sind Dinge, die mit dem Herzen erkannt werden. Es handelt sich bei ihnen nicht um Dinge, von denen andere durch Berichte überzeugt werden sollten. Eine erstaunliche Seite dieser Erkenntnis ist, dass das Wissen nicht hudūrī ist. Es entsteht auch keine Form der gekannten Sache. Ohne sie zu schmecken, können sie nicht verstanden werden.

Mein Herr! Der Grund für die Aussage, dass das Gebet über den Manifestationen und der spirituellen Schau steht, ist folgender: Wir wissen mit Gewissheit, dass Allah, der Erhabene, etwas anderes ist als diese Manifestation (Tadschallī) und spirituelle Schau (Muschāhada). Sich in diese zu verfangen bedeutet, sich in Schatten/Erscheinungen und sogar Gleichnissen zu verfangen und an ihnen zu hängen; diese sind aber nicht das Gesuchte, sondern andere Dinge. Wer behauptet, alles sei mit Allah, dem Erhabenen, gleich/identisch, ist jemand, der im Liebesrausch steckt. Es ist einzig und allein das Gebet, das vom Gesuchten und Zweck selbst berichtet. Das einzige Zeichen des Zeichenlosen ist das Gebet. Die Nähe, die im Gebet gegeben ist, findet sich sonst nirgendwo. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Im Gebet heben sich die Schleier zwischen dem Diener und Allah.**“ Deshalb bezeichnete er das Gebet auch als Mi'rādsch. Aus diesem Grund sollte man sehr darauf achten, das Gebet gänzlich nach Vorschrift zu verrichten. Sich um die Vollkommenheit des Gebets zu bemühen geschieht dadurch, diese Schau und Manifestationen nicht in die Nähe des Gebets zu lassen. Allah, der Erhabene, gewährt diese große Gabe, wem Er will. Seine Gnadengaben sind groß und reichlich.

Das Verrichten des Gebets auf vollkommene Weise wird denen zuteil, die auf dem Weg des Prophetentums aufsteigen. Die meisten derer, die sich auf dem Weg der Gottesfreundschaft befinden, können diese Stufe nicht erreichen. Die Nähe jener Großen ist anders. Ihre Erkenntnisse und Geheimnisse sind ihnen eigen. Der Weg, der sie das Ziel erreichen ließ, gleicht nicht diesem Weg. Er ist ein solcher Weg, durch den die Propheten, ihre Gefährten und sehr hohe Auserwählte dieser Gemeinde das Gesuchte erreicht haben. Vielleicht hat unser Meister,

der Führer der Gotteskenner [also Muhammad Bāqī billāh, möge Allah sich seiner erbarmen] mit seinen Worten „Der Hauptweg ist ein anderer“ auf diesen Weg verwiesen. Es ist auch möglich, dass jemand auf dem Weg der Gottesfreundschaft diesen hohen Gipfel erreicht, und vielleicht ist dies auch geschehen. Man sollte ja nicht denken, dass das Gebet nur aus Verbeugung, Niederwerfung und Aufstehen bestünde. Das Gebet hat eine Wirklichkeit in der verborgenen Welt und diese steht über allen anderen Wirklichkeiten. Was von der Vollkommenheit des Gebets verstehen schon die Menschen, die diejenigen, die diese Wirklichkeit erlangt haben, nicht kennen? Das Gebet ist eine Schönheit, welche die Herzen anzieht. Es ist, als ob seine Schönheit in dieser metaphorischen Welt in diese Form gebracht worden wäre. Die Schmeicheleien dieses Geliebten erscheinen in dieser Welt in Form des Demuts (Khuschū‘) und der Adab-Handlungen des Gebets. Was kann derjenige, der diese Form und Erscheinung des Gebets nicht mag, von dessen Wirklichkeit schon verstehen? Wie kann jemand, der nicht in die Schmeicheleien und den Charme dieser Schönheit verliebt ist, den Wert der Demut und der Ruhe (Tuma’nīna) begreifen? Kurzum, die Feinheit und Schönheit des Gebets sind so hoch, dass sie mit unseren absurden Worten nicht beschrieben werden können. Sein Wert ist so hoch, dass meine zerbrochene Feder ihn nicht wiedergeben kann. Ich suche aber Zuflucht im wohltuenden Atem derer, die diese große Wohlgabe erlangt haben! Ich vertraue den frohen Botschaften im Gegenzug dazu, ihnen zu dienen und sie zu lieben. In einem persischen Doppelvers heißt es:

***Wenn die Haare der Geliebten doch in meine Hände gelangten,
würde mein ganzer Körper schöne Düfte verbreiten.***

***Wenn diese leuchtende Schönheit in meinen Armen wäre,
würde mein Gesicht vor Freude Lichter verbreiten.***

O mein Herr! Du bist nicht so, wie sie von Dir denken und sagen! Der Friede sei mit den Propheten, die uns über Dich informiert und Dich bekannt gemacht haben! Lobpreis und Dank gelten Allah, dem Erhabenen, der diese Welten erschafft, sie in jedem Augenblick in der Existenz hält, die Versorgung der Körper, die Nahrung der Seelen und das Licht der Herzen gewährt und es ermöglicht, dass Seine Diener sich entwickeln!

Ich erhoffe und erbitte aus Eurer Gnade und Güte, die alle umfasst, dass Ihr von nun an diesen ungehorsamen und von Menschlichkeit fernen Diener Allahs, des Erhabenen, nicht aufsucht. Lasst ihn in der Ecke der Hoffnungslosigkeit allein, damit er durch das Trauern über seine Sünden und das Schmecken der Schmerzen der Unangemessenheit seufzen kann! Möge Allah, der Erhabene, denen Erlösung geben, die auf dem Weg schreiten, den die Propheten gewiesen haben! Āmīn.

***Quelle der Lichter für die Seele, ist die Zusammenkunft mit Abdulkāīm,
Der Weg zur Nähe Allahs, ist die Zusammenkunft mit Abdulkāīm,
Alle die keinen Ausweg finden, wenden sich hoffnungsvoll an den Hakīm,
Quelle der Weisheit, Licht Allahs und das Geheimnis des Korans ist der Hakīm.***

53 — ZWEITER BAND, 45. BRIEF

Dieser Brief wurde an den Kenner der Wirklichkeiten, den Besitzer von Erkenntnissen, Khādscha Husāmuddīn Ahmad geschrieben. Er behandelt, dass alle Geschöpfe (das gesamte Universum) ein Spiegel für die Namen und Attribute Allahs, des Erhabenen, sind, sie aber keinen Anteil am göttlichen Wesen haben, die Materie nicht selbstständig in der Existenz bleiben kann, die Materie keine wirkliche Existenz ist und vieles weitere:

Gepriesen und gelobt sei Allah, der Erhabene, und möge der Friede mit Seinen erwählten und geliebten Dienern sein! Mein geehrter Herr! In einem persischen Gedichtsvers heißt es:

Egal was, Hauptsache wir reden über den Geliebten.

Ich schreibe von Erkenntnissen, von denen man noch nie gehört hat. Hört bitte gut zu! Ich berichte vom Weg der Selbstkontrolle (Murāqaba) der allerhöchsten Menschen. Lest sehr sorgfältig! Wisset, dass das Universum [also alle Geschöpfe] eine Erscheinung, ein Gleichnis und Spiegel der Namen und Attribute Allahs, des Erhabenen, ist. Das Leben der Geschöpfe ist ein Spiegel Seines Lebens, ihr Wissen ein Spiegel Seines Wissens und ihre Kraft eine Erscheinung Seiner Macht. So verhält es sich mit allem, was die Diener haben. Doch im Universum gibt es keinen Spiegel des göttlichen Wesens (adh-Dhāt al-ilāhiyya) [d. h. von Allah selbst]. Es ist sogar so, dass das göttliche Wesen keinerlei Beziehung zu diesem Universum hat. Es hat keine Partnerschaft mit irgendetwas. Weder im Namen, noch in der Erscheinung gibt es eine Teilhabe oder Ähnlichkeit. Er ist der Welten unbedürftig [d. h. Er braucht nichts]. Nicht so ist es aber mit Seinen Namen und Attributen. Bei Seinen Attributen stehen die Namen in Beziehung mit diesem Universum und ihre Erscheinungen weisen Gemeinsamkeit auf. Allah, der Erhabene, hat das Attribut Wissen. Die Geschöpfe wiederum haben eine Erscheinung, ein Ähnliches dieses Wissens. So wie Er das Attribut Macht hat, so haben sie eine Erscheinung dieser Macht. Ganz anders verhält es sich mit dem göttlichen Wesen. Die Geschöpfe haben keinen Anteil daran. Es ist ihnen nicht gegeben, von sich aus in der Existenz zu bleiben. Da die Geschöpfe als Erscheinung/Abbild Seiner Namen und Attribute erschaffen wurden, sind sie selbst Attribute. In Wirklichkeit ist keines von ihnen materiell. Sie haben mit Materialität nicht einmal das Geringste zu tun [d. h. sie bleiben nicht selbstständig in der Existenz]. Dass sie in der Existenz bleiben, geschieht mit dem göttlichen Wesen. Die Physiker und Chemiker unterteilen die Sachen in zwei Gruppen: die Materie (Mādda) selbst und ihre Eigenschaften/Merkmale. [Sie sagen, dass die Materie, von der sie denken, sie sei unerschaffen und werde niemals vergehen, selbstständig in der Existenz bleibe und den Grundbaustein der Welt bilde.] Sie sagen dies, weil sie nicht wissen, was Materie überhaupt ist. [Auch gegenwärtige Experimente haben das Wissen über die Materie, wie es von Lavoisier, Dalton, Robert Boyle und späteren Chemikern verstanden wurde, grundlegend verändert. Nach Einsteins Relativitätstheorie, die eine der Grundlagen der modernen Physik ist, besitzt die Energie genauso wie Materie eine Masse. Vielleicht ist Materie nichts anderes als verdichtete Energie.]

Chemiker sagen, dass eine Eigenschaft nicht eigenständig vorfindlich sein kann, sie sich stets mit der Materie befindet und die Beschaffenheit der Materie qualifiziert. Dass sie sagen, dass die Eigenschaft mit der Materie existiert, ist in Wirklichkeit die Existenz der Eigenschaft mit der Eigenschaft. Sowohl Eigenschaft als auch Materie bleiben durch das göttliche Wesen in der Existenz. Es gibt keine Materie, die von sich aus besteht. Einzig Er ist es, der alle Körper und alles in

der Existenz hält. D. h. Allah, der Erhabene, ist der „Qayyūm al-ālam“ (derjenige, der alles in der Existenz hält). Da die Materie nicht selbstständig in der Existenz bleibt, können ihre Eigenschaften nicht mit ihr bestehen. So wie die Eigenschaften nicht die Materie selbst sind und nur mit der Materie bestehen können und nicht selbstständig existieren können, so existieren alle Dinge, die gesamte Materie durch das göttliche Wesen. Keines von ihnen hat ein eigenes Selbst. Und da die Materie kein Selbst (Wesen) hat, können ihre Eigenschaften nicht mit ihr bestehen. Das Wesen ist einzig Allah, dem Erhabenen, eigen. Alles existiert durch Sein Wesen. Dass ein jeder sich selbst (sein Wesen) mit „Ich“ bezeichnet, verweist in Wirklichkeit auf ein einziges Wesen, das alles in der Existenz hält.

Dies ist der Fall, ganz gleich, ob diejenigen die „Ich“ sagen, wissen, worauf sie verweisen, oder nicht. Damit einhergehend kann aber auf Allah, den Erhabenen, mit keinem Zeichen verwiesen werden. Er hat sich mit nichts vereinigt. Wer diese feinen Kenntnisse nicht gut begreift, soll sie nicht mit dem Tawhīd wudschūdī verwechseln! Diejenigen, die von Wahdat al-wudschūd sprechen, sagen, es gäbe außer dem einen Wesen nichts Existierendes. Nach ihnen seien die Namen und Attribute Allahs nur in der Theorie vorhanden. Ihnen zufolge hätten nicht einmal die Wirklichkeiten der Geschöpfe Existenz erlebt. Sie sagen: „Die Entitäten (Dinge) haben nicht den Hauch der Existenz verspürt.“ Doch dieser Bedürftige weiß die göttlichen Attribute separat als extramental (tatsächlich/real) existent [also nicht nur im Wissen oder in der Theorie]. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen dies ebenfalls so. Ich kenne dieses Universum, das ein Spiegel der Namen und Attribute Allahs ist, ebenfalls als existent. Ich kann in diesem Universum keine Materialität sehen, also die Fähigkeit, selbstständig in der Existenz zu bleiben. Ich weiß bestens, dass alles durch das göttliche Wesen in der Existenz bleibt.

Frage: Demnach ist das Wesen (Selbst) der Geschöpfe nichts anderes als das Wesen Allahs und alles hat sich mit dem göttlichen Wesen vereinigt. Das aber ist unmöglich. Können die Geschöpfe mit dem Urewigen identisch sein?

Antwort: Beim Wesen der Geschöpfe, also ihrer Wirklichkeit, handelt es sich um zahlreiche Akzidenzien (Zustände), welche Spiegel der Namen und Attribute Allahs, des Erhabenen, sind. Diese sind nicht identisch mit dem göttlichen Wesen und sie sind nicht mit dem göttlichen Wesen vereinigt. Doch diese Akzidenzien existieren durch das göttliche Wesen. Er ist es, der alles in der Existenz hält.

Frage: Wenn jeder durch das Bezeichnen seines Wesens mit „Ich“ auf das göttliche Wesen verweist, dann müsste doch das Wesen, also die Wirklichkeit der Geschöpfe identisch sein mit dem göttlichen Wesen. Denn jeder, der „Ich“ sagt, verweist damit auf seine eigene Wirklichkeit. Sagen das nicht auch die Befürworter des Tawhīd wudschūdī?

Antwort: Ja, jeder verweist mit dem Aussprechen von „Ich“ auf seine eigene Wirklichkeit. Da ihre Wirklichkeit aber eine Zusammensetzung/Ansammlung von Akzidenzien, also Zuständen ist, kann nicht auf sie verwiesen werden. Denn es ist nicht möglich, auf Zustände separat zu verweisen. Wenn die Wirklichkeit des Menschen also keinen Verweis akzeptiert, dann gilt dieser Verweis dem göttlichen Wesen, das diese Wirklichkeit in der Existenz hält. Daher sind die Geschöpfe vom Schöpfer verschieden, sie sind nicht mit ihm identisch. Dies ist nicht so, wie die Vertreter des Tawhīd wudschūdī sagen. Es ist erstaunlich, dass mit dem Aussprechen von „Ich“ seitens der Geschöpfe auf den erhabenen Schöpfer verwiesen wird, aber das Geschöpf ein Geschöpf in seinem Zustand bleibt. Deshalb ist es nicht korrekt, „Subhānī“ und „Anal-haqq“ zu sagen. Vielleicht kann man diese Dinge nicht sagen, weil man den Unterschied sieht.

Frage: Bedeutet der Umstand, dass die Geschöpfe durch das Wesen Allahs

in der Existenz bleiben, nicht eine Veränderung im Wesen Allahs? Das aber ist unmöglich.

Antwort: Die Geschöpfe haben sich nicht in das Wesen Allahs inkarniert und sich nicht mit ihm vereinigt. Einzig der Umstand, dass sie in der Existenz bleiben, geschieht durch das Wesen Allahs.

Frage: Wenn die Geschöpfe nur Akzidenzien, Zustände und Eigenschaften sind, müssen sie sich doch an einem Ort befinden. Denn wir haben ja festgestellt, dass Akzidenzien niemals eigenständig existieren können. Dieser Ort kann aber nicht das Wesen Allahs sein, ebensowenig die Nichtexistenz (‘Adam). Wo ist dieser Ort?

Antwort: Akzidenzien [Zustände und Eigenschaften] können nicht selbstständig in der Existenz bleiben. Sie befinden sich mit etwas anderem beisammen. Da die Physiker dieses Beisammensein als Inkarnation begreifen, suchen sie für Akzidenzien nach einem Ort. Sie sagen, Akzidenzien [Zustände] könnten nicht ohne Ort existieren. Doch das Bleiben in der Existenz in dem Sinne, wie wir es dargelegt haben, erfordert keinen Ort. Wir verstehen, dass alles durch das Wesen Allahs besteht, und hierbei gibt es keineswegs Inkarnation oder einen Ort. Ganz gleich, ob die Physiker unserer Aussage Glauben schenken oder nicht. Ihre Leugnung kann nichts daran ändern, was wir sehen und wissen. Wir wissen, dass es so ist. Ihr Zweifel kann unser Wissen nicht verderben. Wollen wir unsere Aussage mit einem Beispiel erläutern: Zauberkünstler (Illusionisten) zeigen viele seltsame Dinge. Alle Zuschauer aber wissen, dass diese Illusionen nicht eigenständig in der Existenz verbleiben. Sie wissen, dass die Illusionen mit dem Zauberkünstler bestehen und sich auch nicht an einem Ort befinden. Sie wissen auch, dass sie sich nicht in den Zauberkünstler inkarniert haben. Es ist lediglich so, dass sie mit ihm vorhanden sind. Auf ähnliche Weise hat Allah, der Erhabene, die Dinge auf der Ebene der Wahrnehmung und der Einbildung erschaffen. Er hält sie in der Existenz. Ewige Angelegenheiten und endlose Strafe und Gaben hat Er von ihnen abhängig gemacht. Diese Dinge bleiben nicht selbstständig in der Existenz. Ohne Inkarnation und Vereinigung bestehen sie durch das göttliche Wesen. Ein zweites Beispiel ist die Erscheinung eines Berges oder des Himmels im Spiegel. Wer keinen Verstand hat, wird sie als Objekte erachten und sagen, sie würden selbstständig im Spiegel bestehen. Wenn jedoch jemand die Formen im Spiegel als Eigenschaften erachtet und sagt, sie würden mit dem Spiegel existieren, und denkt, dass sie einen Ort benötigen würden, da sie Eigenschaften sind, dann ist auch derjenige töricht, denn er leugnet sein offenkundiges Wissen, indem er anderen folgt. Der Verstandesbegabte wiederum weiß, dass diese Formen keinen Ort haben und keinen Ort benötigen. Ebenso sehen die Leute, denen Enthüllungen und spirituelle Schau zuteilwerden, alle Dinge wie die Erscheinungen im Spiegel. Allah, der Erhabene, hat diesen Erscheinungen Kraft verliehen und sie vor dem Vergehen bewahrt. Die ewigen Angelegenheiten im Jenseits hat Er von ihnen abhängig gemacht. Nazzām, einer der Großen der Kalām-Wissenschaft und ein Gelehrter der Glaubensrichtung der Mu‘tazila, erachtete alles als Eigenschaft und leugnete die Materie. Da er kurzsichtig war, konnte er nicht begreifen, dass diese Eigenschaften durch Allah, den Erhabenen, bestehen. So wurde er von den Verstandesbegabten getadelt. Denn eine Eigenschaft muss sich mit etwas anderem befinden. Der Autor des Buches **al-Futūhāt al-makkiyya** [Muhyiddīn ibn al-Arabī], einer der Sūfiyya aliyya, sagte: „Alles ist eine Eigenschaft und sie alle bleiben durch ein Wesen in der Existenz und dieses Wesen ist das Wesen Allahs. Doch diese Eigenschaften bestehen nur für einen Moment, sie können nicht für zwei Momente in der Existenz bleiben. Das Universum vergeht jeden Moment und wird durch ein anderes ersetzt. Dieser Vorgang wiederholt sich

jeden Moment.“ Gemäß diesem Bedürftigen handelt es sich hierbei bloß um eine Ansicht und entspricht nicht der Tatsache. Ich habe dies in meinem Kommentar zum **Scharh-i rubā'īyyāt** dargelegt. D. h., diejenigen, die auf dem Weg des Tasawwuf schreiten, sehen, bevor sie das Ende erreichen und bevor das gesamte Universum in ihren Augen verschwindet, das Universum in einem Moment als nichtexistent und im zweiten Moment als existent. Im dritten Moment sehen sie es wieder als nichtexistent. Im vierten Moment sehen sie es wieder als existent. Bis die vollkommene Entwerdung (Fanā) eintritt, d. h. bis sie das gesamte Universum jederzeit als nichtexistent sehen, dauert dieser Zustand an. Wird die Entwerdung erlangt, erkennen sie das gesamte Universum als nichtexistent.

DIE GROSSEN GELEHRTEN

(as-Silsila al-aliyya)

Der erhabene Prophet, der wahrhafte Abū Bakr, Salmān, Qāsim, Dscha'far und Bistāmī,

waren eine Quelle der Weisheit, so auch Abul-Hasan al-Kharqānī.

Nach ihm kam der Gelehrte Abū Alī Fārmadī,

viele Gottesfreunde bildete er aus, darunter Yūsuf al-Hamadānī.

Im „Himmel der Erkenntnisse“ erleuchtete er die Welt,

der Abdulkhāliq al-Ghudschduwānī, wie auch Ārif ar-Rīwagārī.

Die Region Transoxanien wurde wie der Berg Tūr,

einer der sie erleuchtete, war Mahmūd al-Indschirfaghawī.

Alī ar-Rāmītānī, ein Gottesfreund, ein edler Weber,

viele Wundertaten vollbrachte Muhammad Bābā Sammāsī.

Sayyid Amīr Gilāl wiederum, eine Perle im Ozean des Wissens,

von ihm wurde ausgebildet Bahā'uddīn al-Bukhārī.

Alā'uddīn al-Attār war der Pol seiner Zeit,

so kam Ya'qūb al-Tscharkhī, Lichter aus Allahs Barmherzigkeit.

Ubaydullāh al-Ahrār und Qādī Muhammad Zāhid,

hinzu kamen Darwīsch Muhammad und Khādschagī Muhammad Imkanagī.

Zum Licht von Bāqī billāh fügte er sein eigenes hinzu,

und reinigte so tausende Herzen, Imām Ahmad ar-Rabbānī.

Muhammad Ma'sūm diente als Stütze, so auch Sayfuddīn und Sayyid Nūr,

dazu Mazhar und Abdullāh und danach auch Khālid al-Baghdādī.

Sie reinigten die Herzen mit Licht, das Licht wurde dann von Abdullāh,

ausgebreitet in Anatolien und sogar bei Tāhā al-Hakkārī.

Sayyid Sālih übernahm den Platz seines Bruders,

erreichte durch ihn die Entwerdung, Sibghatullāh al-Khizānī.

Im Beisammensein mit diesen drei Gottesfreunden stieg er empor,

und wurde zum vollkommenen Wegweiser, Sayyid Fahīm al-Arwāsī.

*Die Herzen dieser 34 Gottesfreunde waren wie ein Spiegel und verbreiten,
auf der ganzen Welt das Licht des Propheten.*

Diese ganzen Lichter sammelten sich in einem Schatz,

Abdulhakīm al-Arwāsī, so heißt dieser Schatz.

**Imām ar-Rabbānī verbreitete sein Licht im Herzen anderer,
 so wuchsen Gottesfreunde heran an jedem Ort, so wahrhaft wie kein anderer.
 Als sie dies sahen, die Juden und Freimaurer,
 griffen sie die Muslime an, wie Ungeheuer.
 Diese Angriffe sollten dazu dienen, den Islam zu vernichten,
 dies tut auch die Sure al-Mā'ida im edlen Koran berichten.
 Die Muschriks werden den Islam angreifen, dies berichtet diese Sure,
 dass die Freimaurer Muschriks sind, davon berichtet auch diese Sure.
 Mit ihren bekannten Lügen, täuschten sie Unwissende,
 und trennten von der Ahlus-Sunna, Muslime ja sogar Tausende.
 Von Angriffen sind geschützt, die die Āyat al-kursī lesen,
 Von Sünden wiederum sind geschützt, die das „Vergebungsbittgebet“ lesen.^[1]
 Der Prophet sagte: „Er wird nicht bestraft im Jenseits, gewiss,
 der mir in weltlichen Dingen gehorsam ist.“
 Wessen Vorbild der Teufel ist, der wird kein Glück erfahren,
 wo sind nun deine Freunde, Eltern und Verwandten?
 Einer unserer Lehrer wurde Freimaurer, griff immerzu den Islam an,
 so ehrenlos, mit englischem Diplom, doch außer Schwachköpfigkeit ist bei ihm
 nicht viel los.
 Mit Heiterkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit,
 täuschte er meine Freunde mit der Unwahrheit.
 „Ich habe einen wahren Glauben“, sagt jeder Irrgläubige,
 merk dir, nur wer der Ahlus-Sunna folgt, ist der wahre Gläubige.
 Allah sei dank traf ich einen Gelehrten, seine Worte voll Weisheit und Wissen,
 er sagte, getäuscht werden kann nicht jener, mit naturwissenschaftlichem Wissen!
 Von ihm lernte ich meine Religion, seine Seele sei voller Heiterkeit,
 Europa, wie auch Amerika, kurz gesagt die ganze Menschheit.
 Auch wenn sie im Irrglauben sind, sagen sie, es gibt die Hölle,
 gute Menschen bleiben hiervon befreit, die Ungläubigen gelangen in die Hölle!
 Glaub an Muhammad (Friede sei mit ihm), um ein guter Mensch zu sein,
 wer diesem letzten Propheten folgt, wird im Jenseits nicht in der Hölle sein.
 O Jugend, lest eure Geschichte mit Achtsamkeit!
 Wer sich täuschen ließ von Ruhm und Reichtum, endete voller Traurigkeit.
 O Allah, wir bitten um Gnade! Diese Endzeit ist eine völlige Einsamkeit!
 Der Islam wurde vergessen, Sünden und Lügen wurden zur Gewohnheit!
 Er wurde Professor in Paris, jedoch beschimpfte er den Propheten,
 Hamīdullah, der wird ausgesetzt sein den ewigen Qualen.**

[1] Das Vergebungsbittgebet (Du'ā al-istighfār) lautet „**Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh**“. Die Bitte um Vergebung (Istighfār) lautet „Astaghfirullāh“ und bedeutet: „O Allah! Vergib mir!“ Der Gelehrte Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī pflegte nach den täglichen fünf Gebeten dreimal das Vergebungsbittgebet und 67 Mal die Bitte um Vergebung zu lesen und ordnete auch seinen 140.000 Schülern an, dies zu tun.

**Das Buch „Der Weg der Ahlus-Sunna“ berichtet von seinen Worten,
wie niederträchtig er ist, wird deutlich an seinen Worten.
Ein Narr namens Sayyid Qutb denkt er wäre ein Mudschtahid,
wer sich von seinen Worten täuschen lässt, geht zugrunde.
Alles ist vergänglich, die Ungläubigen werden gelangen, in eine dunkle Grube,
ihre Freunde werden sein Tausendfüßler und Schlangen.
Dieses Volk wurde schätzenswert gemacht durch Allah,
an vielen Stellen warfen sie sich nieder dem erhabenen Allah.
Wer von diesem Volk stammt und die Worte hört der Vorfahren,
dem wird deutlich: Wer dem Propheten folgt, wird in das Paradies gelangen.
O Allah! Hilf den Kommandanten, die Schutz geben diesem Volk,
gewähre jedem Menschen zu dienen diesem Volk.
Den Muslimen zu dienen, ist ein großer Segen,
ins Paradies wird gelangen, wer erlangt diesen Segen.
Ein Garten des Paradieses wird sein, das Grab der Muslime,
diesen Segen wird nicht erlangen, wer kränkt die Muslime.
Ein Gottesfreund kam aus Van und erzählte in Istanbul jahrelang,
ständig diese Dinge, der wahre Glaube fand im Herzen Platz.
Die Erde Ankaras, im Jahre 1362, vereinte zwei Gegensätze,
für Hādschi Bayrām wurde es erfreulich.
Wenn du Bittgebete sprechen willst, nenne die Silsila und ihre Namen,
gedenkst du der Rechtschaffenen, erlangst du Allahs Erbarmen!
Gegrüßt sollen sie sein, geschützt von Allah,
die Seelen der Silsila, o mein erhabener Allah.**

Anschließend sollte man einmal die Sure „al-Fātiha“ und das Vergebungsbittgebet lesen und die Belohnung hierfür der gesegneten Seele von Muhammad, Friede sei mit ihm, und den Seelen aller Propheten und Gottesfreunde und der großen Gelehrten der Silsila aliyya und ebenso den Seelen der Verwandten und Vorfahren widmen und Zuflucht bei ihren erleuchteten Herzen suchen.

54 — NEUE ERKENNTNISSE ÜBER STOFFE

Da es mit dem Brief im vorherigen Kapitel zusammenhängt und sehr deutlich die Feinheiten der grenzenlosen Macht Allahs, den Erhabenen, zeigt, hielt ich es für angebracht, meine Glaubensgeschwister über die heutigen Forschungsergebnisse und neuen Erkenntnisse in Bezug auf das Universum und die Stoffe an dieser Stelle in Kürze zu informieren. Zu diesem Zweck habe ich die meiner Meinung nach wichtigen Stellen aus dem deutschsprachigen Buch „Der Mensch“ aus der Ausgabe von 1940 im Folgenden wiedergegeben:

Dieses Universum, die Erde, die Lebewesen und die Luft bestehen alle aus Stoffen. Alles, was auf der Waage wägbar ist, also Masse besitzt, wird als „Stoff“ bezeichnet. Stoffe können aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften voneinander unterschieden werden. In jedem Stoff ist Energie enthalten. Die geformten Teile der Stoffe werden „materielle Körper“ genannt. Schlüssel, Tisch, Nagel, Schere sind jeweils Körper. Doch sie bestehen alle aus dem Stoff „Eisen“. Aus einem Stoff hergestellte materielle Körper werden „reine Körper“ genannt. In reinen Körpern, Objekten sind die spezifischen Eigenschaften von den Stoffen enthalten.

Wenn aus einem reinen Körper keine anderen Stoffe extrahiert werden können, wird dies als „**Element**“ bezeichnet. Eisen, Kupfer, Schwefel und Sauerstoff sind jeweils Elemente. Heutzutage sind 105 [mittlerweile 118] Elemente bekannt. Wenn zwei oder mehr Elemente sich vereinigen, entsteht ein neuer Stoff, der andere Eigenschaften besitzt. Dieser neue Stoff wird „**Verbindung**“ genannt. Wasser, Alkohol, Zucker und Kochsalz sind Verbindungen. Aus Verbindungen können unterschiedliche Elemente extrahiert werden. Reinstoffe, die in unterschiedliche Stoffe getrennt werden können, werden als „Verbindungen“ bezeichnet. Heutzutage sind Hunderttausende von Verbindungen bekannt und es werden durch Zusammenfügen von Elementen neue erzeugt. Menschen erforschen und finden natürliche Elemente und können künstliche Elemente herstellen.

Wir können beobachten, dass es in Stoffen stets zu Veränderungen kommt. Das Wasser fließt, der Wind weht, ein Vogel fliegt, das Kind wächst, die Blätter zittern, unser Herz schlägt, die Welt dreht sich. Die Veränderungen in den Stoffen werden „Vorgänge und Ereignisse“ genannt. Es gibt zwei Arten von Vorgängen:

1. Physikalische Vorgänge: Die physikalischen Vorgänge verändern den Stoff selbst und seine Struktur nicht. Das Zerreißen von Papier ist ein physikalischer Vorgang, da sich nur die Form des Papiers geändert hat, aber der Stoff an sich ist immer noch Papier.

2. Chemische Vorgänge: Bei chemischen Vorgängen wird die Art und Struktur des Stoffs verändert. Das Verbrennen von Papier ist ein chemisches Ereignis, da sich die Struktur des Papiers geändert hat. Es wurde zu Asche.

Die Wissenschaft, die sich mit physikalischen Vorgängen beschäftigt, wird als „**Physik**“ bezeichnet. Die Wissenschaft, die sich mit chemischen Vorgängen/Reaktionen befasst, wird als „**Chemie**“ bezeichnet.

Damit sich bei einem Stoff ein physikalischer Vorgang ereignet, muss von außen eine Kraft auf diesen Stoff wirken. Mittels Wärmeenergie verdampft Wasser, sodass folglich ein physikalischer Vorgang stattgefunden hat. Physikalische Ereignisse kommen bei Stoffen zustande. Wenn zwei Flaschen miteinander zusammenstoßen und zerbrechen, zerbrechen sie nicht, indem die Stoffe sich gegenseitig beeinflussen, sondern sie gehen durch das Wirken von Energie [der kinetischen Energie: $1/2 mv^2$] kaputt.

Chemische Vorgänge hingegen kommen zwischen zwei oder mehr Stoffen durch den Austausch ihrer Elemente zustande. Aus einer Verbindung wird entweder ein Element entfernt oder hinzugefügt. Elemente verbinden sich entweder miteinander oder mit einer Verbindung. Der Einfluss der Stoffe untereinander wird als „**Reaktion**“ bezeichnet. In chemischen Reaktionen wird das kleinste Teilchen, das sich mit Stoffen verbindet oder davon trennt, als „**Atom**“ bezeichnet. Elemente sind eine Zusammensetzung von gleichen Atomen. Da 105 Elemente existieren, gibt es 105 verschiedene Atome. Die Masse eines Atoms beträgt weniger als ein Milliardstel eines Milligramms. Die Größe und Masse der 105 Atome sind alle unterschiedlich.

Genauso, wie aus einem Rohr Wasser fließt, fließen in einem elektrischen Draht elektrische Teilchen. Das Wasser fließt innerhalb des Rohrs. Elektrische Partikel hingegen fließen auf der Außenfläche des leitfähigen Drahtes. Das kleinste unteilbare Teilchen des Stroms wird „**Elektron**“ genannt. Ein Elektron wiegt 1835 Mal weniger als das kleinste Atom, das Wasserstoffatom, d. h. es ist so, als ob das Elektron so gut wie keine Masse besitzt. Elektronen sind elektrisch negativ geladen; sie besitzen keine positive Ladung. Der Mangel an negativer elektrischer Ladung wurde als positive elektrische Ladung bezeichnet. Wenn ir-

gendwo die negative Ladung weniger wird, erhöht sich die positive Ladung. Wenn die elektrische Ladung den Wert Null besitzt, also nicht existiert, heißt das, dass dort der Wert der elektrisch positiven und negativen Ladung gleich ist.

Im Universum, das unsere Erdkugel beinhaltet und von dem wir denken, dass es sich in eine unendliche Leere ausdehnt, [also im ersten Himmel] schweben Sterne. Acht von ihnen und ihre Satelliten sind Festkörper und dunkel. Die restlichen Hunderttausenden von Sternen sind leuchtende Sonnen. Diese Sonnen sind allesamt wie unsere Sonne bis zum Zentrum im gasförmigen Zustand. In keinem von ihnen existieren Wasser oder Festkörper wie Steine, Erde, Bäume, Tiere oder Menschen. Die Entfernung zwischen den Sternen ist sehr groß und wird in Lichtjahren gemessen. Ein „**Lichtjahr**“ ist der Weg, den das Licht, welches in der Sekunde 300.000 km zurücklegt, in einem Jahr zurücklegt. Die Sterne sind voneinander so weit entfernt, dass das Licht von einem Stern zu einem benachbarten Stern eine Strecke von hunderten Lichtjahren zurücklegt. Wenn wir uns zum Beispiel vorstellen, dass ein Flugzeugpilot, der über dem Atlantik fliegt, alle drei Stunden eine Kichererbse abwirft, sind Größe und Entfernung der Sterne im Weltraum denen der Kichererbsen im Meer ähnlich. Damit einhergehend, dass sie so weit voneinander entfernt sind, gibt es im Weltall Milliarden von Sternen. Mögen wir uns als Erstes die Größe des Weltalls [des ersten Himmels] vorstellen. Und lasst uns danach die Erde, die unsere Heimstätte und sehr winzig ist, betrachten. Der Durchmesser unserer Erde ist 109 Mal kleiner als der Durchmesser der Sonne. Alle diese Sterne bewegen sich im interstellaren Raum durchschnittlich mit einer Geschwindigkeit von 100 Kilometern pro Sekunde. Aber sie fliegen nicht auf einer willkürlichen Bahn soweit sie wollen, sondern sie bewegen sich innerhalb einer Spirale. Es befinden sich hunderte Millionen Sterne auf einer Spirale. Heute kennen wir hunderttausende von solchen Spiralen. Der Durchmesser einer solchen Spirale beträgt zehntausende von Lichtjahren. Auch unsere Sonne ist als Stern ein Teil solch einer Spirale. Wir sehen die Spirale unserer Sonne bei Nacht in Form eines Streifens und nennen sie die Milchstraße. Unsere Erdkugel ist ein dunkler Körper, der neben dem Universum so klein ist, dass er nicht einmal so groß wie ein Senfkorn wirkt, und 150 Millionen Kilometer von unserer Sonne entfernt. Es gibt noch acht weitere dunkle Kugeln, die sich wie unsere Erde um unsere Sonne drehen und Festkörper sind. In keinem von ihnen existieren Luft, Wasser, Pflanzen oder Tiere. Diese dunklen Sterne sind in Abhängigkeit von ihrer Nähe zur Sonne der Reihe nach folgende: Merkur, Venus, Erde, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus, Neptun und Pluto.

Wir nennen unsere Sonne zusammen mit diesen neun Planeten „**Sonnensystem**“.

Raumschiff: Raumschiffe sind Raumfahrzeuge, die mit der Absicht hergestellt wurden, um zunächst die Erdumlaufbahn zu umkreisen, im Anschluss zum Mond zu fliegen und danach die anderen Planeten in unserem Sonnensystem zu bereisen. Die Weltraumfahrt hat 1957 mit dem Aussenden des ersten Raumschiffs Sputnik I in das Weltall schlagartig begonnen. Bis ins Jahr 1966 hat die Anzahl der Raumschiffe, die in das Weltall geschickt worden sind, die Menge von 130 Schiffen überschritten. Raumschiffe werden mit zwei oder mehr stufigen Riesenraketen von Stützpunkten auf der Erde in den Weltraum geschickt. Während die Anfangsgeschwindigkeit dieser Raketen zum Zeitpunkt des Abschusses etwa 100 Stundenkilometer beträgt, muss ihre Geschwindigkeit 25.000 Stundenkilometer überschreiten, um auf die Erdumlaufbahn zu gelangen. Im interstellaren Raum außerhalb der Erde muss die Geschwindigkeit der Raumschiffe, die auf ein Ziel gesendet werden sollen, 40.000 Kilometer pro Stunde erreichen, um der Erdanziehung zu entkommen. Die Russen und Amerikaner schickten Raumschiffe zum

Mond, zur Sonne und zu den Planeten Mars und Venus. Dabei umkreisten sechs Schiffe, zwei amerikanische und vier russische, verschiedene Umlaufbahnen in der Erdumgebung. Es werden derzeit immer noch Raumschiffe für den Flug zum Mond gebaut, der 384.000 Kilometer von unserer Erde entfernt ist. Aus wissenschaftlicher und technischer Sicht ist nun eine Reise zwischen den Planeten im Sonnensystem mit einem Raumschiff möglich geworden. Es gibt jedoch kosmische Strahlen, Meteoritengefahren und viele andere Schwierigkeiten.

So wie die Sonnen im Universum sehr groß sind, sind die Elektronen unvorstellbar klein. Um eine Länge von einem Zentimeter zu füllen, müssten 10^{26} Elektronen nebeneinander angeordnet werden. Das menschliche Gehirn, das die Essenz des menschlichen Körpers darstellt, kann nur im Ausmaß zur menschlichen Größe verstanden werden. So wie es den Abstand der Sterne voneinander nicht begreifen kann, kann es gewiss auch die Elektronenabmessungen, die weniger als ein Milliardstel eines Millimeters betragen, nicht verstehen. Es kann insbesondere die Größe der Propheten und die Eigenschaften von Allah, dem Erhabenen, nicht verstehen.

Atom: Elektronen bringen wie die Sterne im Weltall eine Ansammlung zustande. Wir bezeichnen ein Elektronensystem als Atom. Wie im Sonnensystem besteht das Atom aus einer gemischten Ansammlung und dem so genannten Atomkern, den Elektronen umkreisen. Dies ist vergleichbar mit einer im Zentrum liegenden Sonne, um die sich Planeten drehen. Der Durchmesser des Kerns ist 100.000-fach kleiner als der Gesamtdurchmesser des Atoms. Es gibt Atome mit einem Elektron, zwei, drei oder der Reihe nach mit bis zu einhundertfünf Elektronen. Jedes dieser Atomsysteme besitzt ihm zugehörige spezielle und besondere Eigenschaften und bringt jeweils ein „Element“ zustande. Die Erdkugel besteht aus einhundertfünf verschiedenen Elementen. Obwohl Atome tausende Male größer als ein Elektron sind, sind sie unvorstellbar klein. Ein Gramm Wasserstoffgas, das zum Befüllen von Luftballons verwendet wird, enthält 150.000 Mal eine Billion Atome. Wer würde solch eine Zahl aufschreiben wollen, geschweige denn sich vorstellen? Eine der unzähligen Weisheiten Allahs, des Erhabenen, ist, dass das Volumen des Atoms neben der menschlichen Größe dem Verhältnis des Menschen zur Größe der Sonne entspricht, und dieses Verhältnis beträgt 10^{28} . D. h. es passen 10^{28} Atome in einen Menschen und 10^{28} Menschen passen in die Sonne. Dies bedeutet, dass die Position des Menschen im Universum zwischen der Größe der Sonne und der Größe des Atoms liegt.

In chemischen Reaktionen wird kein einziges Atom geteilt. Daher behaupteten bis vor fünfzig Jahren die Chemiker: Das Atom ist das kleinste Teilchen der Materie, das nicht geteilt werden kann.“ Doch in Vorgängen, die „**Kernreaktionen**“ genannt werden, zerfällt der Atomkern und das Atom spaltet sich. Die kleinsten unteilbaren Teilchen, die heute bekannt sind, sind die „**Proton**“ und „**Neutron**“ genannten Teilchen, welche die Bausteine des Atomkerns bilden. Islamische Gelehrte haben vor Jahrhunderten die Existenz eines unteilbaren Teilchens bewiesen und vermittelt, dass es notwendig ist, an die Existenz solcher Teilchen zu glauben. Demnach existieren auch heute unteilbare Teilchen. Doch bei diesen Teilchen handelt es sich nicht um Atome, sondern um Protonen und Neutronen.

Strahlung: Wir wissen, dass ein Planet die Sonne umso schneller umkreist, je näher er der Sonne ist. Auch Elektronen umkreisen den Kern in Abhängigkeit ihrer Entfernung mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Die Entfernung der Elektronen vom Kern beträgt etwa ein Milliardstel eines Millimeters. Da die Entfernung also sehr gering ist, ist dementsprechend ihre Geschwindigkeit sehr hoch. Die Dauer, in der Elektronen eine Schale einmal umkreisen, ist im Vergleich zu der Dauer, in der die Erde bzw. der Merkur die Sonne umkreist, also 365

Tage bzw. 88 Tage, sehr gering. Sie legen in einer Sekunde 1000 bis 150.000 km zurück, und ein Zug, der mit dieser Geschwindigkeit fahren würde, könnte innerhalb einer einzigen Sekunde mehrmals vom Haydarpaşa-Bahnhof (Istanbul) nach Erzurum hin- und zurückfahren. Das bedeutet, dass Elektronen auf der sehr kurzen Strecke um den Kern herum diesen innerhalb einer Sekunde Milliarden Male umkreisen. Da der Durchmesser des Atomkerns hunderttausend Mal kleiner ist als die kleinste Elektronenbahn, ist das Atominnere hohl. Wenn ein Punkt pro Sekunde mindestens zwanzig Umdrehungen macht, sieht es in unserer Vorstellung wie ein Kreis aus. Da sich Elektronen sehr schnell bewegen, wird angenommen, dass das Innere der Atome gefüllt sei. Dass trotz einer Leere die Materie in unserer Vorstellung als gefüllt erscheint, hat erstmals der ehrwürdige Imam ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, niedergeschrieben. Aus dem Geschriebenen geht hervor, dass ein Atom ein enorm starker Dynamo mit Millionen von Umdrehungen ist. Wenn wir diese Kraft vom Atom nutzen können, haben wir eine Energie, die das bisher Bekannte in den Schatten stellt. Die Atome eines Stücks Kupfer von der Größe eines Centstücks können mit der in seiner Mikrodynamik verfügbaren Kraft ein Schiff, das fünfzigtausend Tonnen wiegt, mehrmals um die Welt segeln lassen. Die gesamte Stadt Istanbul kann im kältesten Winter eine Woche lang erhitzt werden, ohne auch nur einen Kaffeelöffel voller Kohlenstaub zu verbrennen, indem ein Atom gespalten wird. Die Gewinnung der Energie im Atomdynamo wird der Aktivität von Kohlebergwerken und der Ölindustrie ein Ende setzen. Mit der in der heutigen Zeit entdeckten Atomenergie verhält es sich anders; sie ist die Energie des Atomkernes.

Wir haben zuvor erwähnt, dass Elektronen eine negative Ladung besitzen. Die Kerne, die sich in der Mitte der Atome befinden, sind stets elektrisch positiv geladen. Positive Ladung zieht negative Ladung an. Da Elektronen vom Kern, welcher in der Mitte des Atoms liegt, stark angezogen werden, wollen diejenigen Elektronen, die sich auf äußeren Schalen befinden, auf die inneren Schalen übergehen. Beim Übergang eines Elektrons von der äußeren Schale zur inneren Schale entsteht eine Energie wie in jedem Körper, der sich dem Zentrum nähert [so zum Beispiel, wenn Wasser fällt, wie es bei Wasserfällen zu sehen ist]. Diese Energie verändert das elektromagnetische Feld des Teilchens um das Atom. Diese Veränderung breitet sich in Form von Wellen mit einer Geschwindigkeit von dreihunderttausend Kilometern pro Sekunde aus. Diese Wellen werden als „Strahlen“ bezeichnet.

Heute ist die Emission von Strahlung zu einem wichtigen Zweig der Technik und Wissenschaft geworden. Glühbirnen, Triodenlampen, Funkgeräte und Röntgenröhren sind alle Geräte, die Strahlung emittieren. Die Strahlen nehmen andere Namen an, je nach Länge der Wellen, durch die sie entstehen. Beispiele:

Diejenigen Strahlen, deren Wellenlänge ein Tausendstel eines Millimeters beträgt, werden „**Wärmestrahlen**“ genannt, diejenigen, deren Wellenlänge zwischen vier Zehntausendstel eines Millimeters und acht Millimeter liegt, heißen „**Lichtstrahlen**“, diejenigen, deren Wellenlänge zehn Millionstel eines Millimeters beträgt, werden „**Röntgenstrahlen**“, diejenigen, deren Wellenlänge zehn Milliardenstel eines Millimeters beträgt, werden „**Gammastrahlen**“ und solche mit einer Wellenlänge von zehn Billionstel eines Millimeters werden „**kosmische Strahlen**“ genannt.

Die längsten elektromagnetischen Wellen sind Hertzsche Wellen, die in Funkgeräten verwendet werden, und ihre Länge wird in Kilometern ausgedrückt. Von den Wellen, deren Länge von zehn Billionstel eines Millimeters bis zu ein paar Kilometern reichen, können wir nur solche zwischen 4/10.000 mm und 8/10.000 mm in Form von Licht sehen. Strahlen mit größerer oder kleinerer Wellenlänge

können wir nicht sehen, was am Unvermögen unseres Auges liegt.

Gammastrahlen: Der Kern des Radiumatoms emittiert dadurch, dass er sich von selbst spaltet, Gammastrahlung. Wenn in einem Haus ein Körnchen Radium ungeschützt herumliegen würde, würde es über Monate hinweg Gammastrahlung bis tausend Metern emittieren. Dies würde zum Tod von Personen führen, die sich in ihren Häusern in einer Entfernung von 150 Metern befinden. Denn Gammastrahlen töten Menschen, Tiere und Pflanzen.

Kosmische Strahlen: Von den heute bekannten Strahlen sind jene mit den kürzesten Wellen die kosmischen Strahlen. Diese sind die Strahlen, die aus den am weitesten entfernten, unbekanntesten Ecken des Universums kommen. Sie sind kraftvoller als Gammastrahlung und können sehr harte und dicke Schichten durchqueren.

Todesstrahlen: Mit modernen Röntgengeräten, die mit einer Spannung von mehr als einer Million Volt arbeiten, können Strahlen mit Wellenlängen und Wirkungen nahe den Gammastrahlen erhalten werden. Diese Strahlen können dicke Mauern überwinden und die dahinter befindlichen Lebewesen töten. Auf diese Weise kann, so wie Vögel und Mäuse sofort sterben, auch ein Ochse mit weniger als zwei Minuten Strahlungseinfluss getötet werden. Da sie im Krieg ihren Einsatz finden können, werden sie Todesstrahlen genannt. Ein Physiker, der mit diesen Strahlen arbeitet, kann unbewusst sich und die gesamte Nachbarschaft damit vergiften. Todesstrahlen können mit dem Abfeuern von einer Million Volt Hochspannungs-Röntgenkugeln auf Feinde und Städte in zukünftigen Kriegen eingesetzt werden. Wenn sich die Menschheit der Zivilisation nähert und zu menschlichen Gedanken zurückkehrt, werden diese Strahlen gegen Tiere wie Feldmäuse, Wildschweine und Malariafliegen eingesetzt.

Molekül: Die Atome, die in den Sternen bei einer Temperatur von Tausenden Grad im ungebundenen Zustand herumfliegen, haben, indem sie sich bei der milden Temperatur unserer Erde miteinander verbunden haben, Moleküle zustande gebracht. Ein Molekül ist eine geschlossene Einheit, die sich aus der Verbindung einer kleinen Anzahl von Nichtmetallatomen mittels gemeinsamer Elektronenpaare ergibt. Metallverbindungen sind keine Moleküle, sondern polare Ionengitter. Mit anderen Worten, Metallatome geben ihre Elektronen vollständig ab und Nichtmetallatome nehmen diese Elektronen auf und es existieren keine gemeinsamen Elektronen. Moleküle sind die Bausteine der Lebewesen. Gasförmige Stoffe, die aus Molekülen bestehen, die durch Verbindung gleicher Atome entstanden sind, sind „Elemente“ und die Verbindung von unterschiedlichen Atomen werden als „Verbindungen“ bezeichnet. Beispielsweise ist Sauerstoff ein Element und befindet sich im gasförmigen Zustand. Wasserstoffgas ist ebenfalls ein Element. Wenn sich die Wasserstoffatome mit den Sauerstoffatomen verbinden, entstehen Wassermoleküle. Drei Viertel unserer Erde ist mit Wasser bedeckt und auch die Menschen und Pflanzen bestehen zu drei Viertel aus Wasser. Wasser besteht aus ungebundenen Molekülen oder aus leicht aufbrechbaren Molekülketten. Das heißt, die Kraft, die bewirkt, dass sich die Moleküle gegenseitig anziehen, und sie zusammenhält, ist gering. Diese Kräfte werden als „**Kohäsionskräfte**“ bezeichnet. Solche Substanzen sind in flüssigem Zustand. Bei Kälte erhöhen sich die Kohäsionskräfte zwischen den Molekülen. Moleküle können sich dabei nicht bewegen und versammeln sich in Gruppen und werden zu Eis. D. h. sie gehen in den festen Zustand über. Verbindungen werden in zwei Kategorien unterteilt: Wir bezeichnen Verbindungen, deren Struktur Kohlenstoff und Wasserstoff enthält, als „**organisch**“ und jene Verbindungen, die keinen Kohlenstoff und Wasserstoff zusammen enthalten, als „**anorganisch**“. Nahezu

alle organischen Verbindungen und von den anorganischen Verbindungen nur jene, die sich bei Wärme bewegen können, bestehen aus Molekülen. Anorganische Verbindungen, die sich sogar bei hoher Hitze nicht bewegen, bestehen nicht aus Molekülen, sondern aus einem Ionengitter und sie sind Festkörper in kristalliner Form, die beim Erhitzen zerstört werden. Ein Ionengitter ist die Aneinanderreihung einer Vielzahl von positiv und negativ geladenen Atomen, also von Ionen.

Heute kennen wir hunderttausende von organischen Verbindungen. Die Moleküle von ihnen können sehr groß sein. Zum Beispiel besteht das Molekül des roten Farbstoffs unseres Blutes (also das Hämoglobin) aus 16.669 Atomen. Im Jahre 1936 hat Hüseyin Hilmi Işık, möge Allah sich seiner erbarmen, der an der Universität von Istanbul für Professor F. Arndt gearbeitet hat, die Synthese einer organischen Verbindung namens „Phenylcyan-Nitro-Methan-Methylester“ durchgeführt und festgestellt, dass jedes Molekül davon 21 Atome enthält.

Was ist Leben? Diese Frage können wir heute nicht exakt beantworten. Wann und wie das Leben auf unserer Erde entstand, kann der Verstand des Menschen nicht begreifen.

Erste lebende Substanz (Protoplasma): Das Protoplasma liegt in Form von Plastik, also gelartig vor. Von außen betrachtet ist es trüb. Der braune Fleck in der Mitte des Eigelbs ist das Protoplasma des Kükens. Das Protoplasma ist eine Organisation, die aus verschiedenen Maschinen besteht, und somit eine organische, aktive und lebendige Formation. Lasst uns in unserer Vorstellung eine Taschenuhr ein paar tausend Mal verkleinern: Stellen wir sie uns zuerst in Form einer Linse, dann eines Sandkörnchens, danach eines Staubkörnchens und anschließend in einer nicht sichtbaren Form vor. Wenn wir annehmen, dass wir diese funktionierende Taschenuhr, die wir uns als einen Punkt vorstellen, mit einem Mikroskop betrachten, dann sehen wir sie wieder tausende Male vergrößert und derart, dass kein Teil davon und keine seiner Funktionsweisen sich geändert hat. Genauso müssen wir uns das Protoplasma als eine außerordentlich kleine Maschine, die perfekt angeordnet ist, vorstellen. Wir kennen mithilfe des Mikroskops bis heute nur die großen Teile dieser Maschine.

Mehr als die Hälfte des Protoplasmas besteht aus Wasser. Das heißt, dass Allah, der Erhabene, die Lebewesen aus Wasser erschaffen hat. Dieses Wasser ist nicht rein, sondern eine Lösung verschiedener Salze. Diese unterschiedlichen Salze haben verschiedene Aufgaben. Sie leiten die Elektrizität und halten das Protoplasma angespannt, indem sie osmotischen Druck ausüben. Der Zucker in der Lösung verbrennt und liefert die Energie dieser Maschine; das Eisen des Protoplasmas zieht das Gas ein, das für die Atmung notwendig ist; das Kalk reguliert den Abfluss des Protoplasmas usw.

Zelle: So wie sich im leblosen Teil der Schöpfung viele Substanzen wie Salz und Diamant in kristalliner Form befinden, so ist das Protoplasma in mikroskopisch kleinen Stücken aufgeteilt, die nach bestimmten Funktionen gruppiert sind. Diese Stücke werden als „Zellen“ bezeichnet. Zellen sind die erste Einheit des Lebens. Lebewesen bestehen aus Zellen. Wir können kein anderes Leben als das Zellleben sehen. Ein Weizenspross bedeutet ein Zellturm, kleine Tiere bedeuten ein Zellpalast und der Mensch eine große Zellstadt. Die Breite einer Zelle beträgt im Durchschnitt 0,02 mm. 250 Millionen Zellen können in einem Zuckerwürfel überleben. Im menschlichen Körper befinden sich durchschnittlich dreißig Billionen Zellen. Wenn eine Statue eines Menschen anstelle einer der ägyptischen Pyramiden angefertigt worden wäre und wenn jemand ab diesem Tag täglich bis heute jede Sekunde eine Zelle nach der anderen, beginnend mit den Fingern, herausgerissen hätte, dann wäre bis heute nur die Hälfte einer Hand der Statue verschwunden.

Denn ein Jahr hat dreißig Millionen Sekunden. Wenn diese Statue lebendig wäre, würde sie heute leben und ein lebendiges Geschichtsereignis sein, obwohl jede Sekunde eine ihrer Zellen verloren ginge.

Die oben genannten unterschiedlichen Strahlen besitzen jeweils Energie. Ein Körper, der Strahlung absorbiert, nimmt somit Energie auf. Beispielsweise erwärmt er sich. Die menschlichen Zellen nehmen Licht-, insbesondere Wellen auf. Sie funktionieren mit der Energie, die sie auf diese Weise aufnehmen. D. h. die menschliche Zelle ähnelt einem elektrischen Gerät bzw. einem Funkgerät. Damit ist der menschliche Körper eine enorme Fabrik, die aus dreißig Billionen Zellmotoren besteht. Es wurde erkannt, dass bei chemischen Reaktionen die von den Atomen emittierte Energie in Form von kleinen Teilchen freigesetzt wird. Diese Energieteilchen werden als „**Quant**“ bezeichnet.

Das Herz und die Venen: Das Betriebszentrum der Körperfabrik ist das Herz. Der Herzschlag ist kein einfacher Druck, wie das Ballen einer Faust, sondern er ist in Form einer Schwingungswelle, die am Ende des Herzens in der Fließrichtung des Blutes ausgesendet wird. Eine solche Schwingungswelle des Herzschlags dauert eine halbe Sekunde und wiederholt sich mit einem Intervall von einer Sechstel Sekunde. Diese Wiederholungen regeln und setzen die Aktivität des Herzens in Harmonie. Unser Herz schlägt täglich hunderttausend Mal und ruht sich hunderttausend Mal für die Dauer des Sechstels einer Sekunde aus. D. h. es ruht sich insgesamt etwa fünf Stunden lang am Tag aus. Wenn man die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen als sechzig Jahre annimmt, dann befindet sich demnach das Herz eines solchen Menschen insgesamt zwölf Jahre in Ruhe. Unser Herz pumpt täglich 10.000 Liter Blut in die Venen, indem es bei jedem Herzschlag 100 cm^3 Blut aufnimmt. Demnach hat das Herz mit jedem Schlag genug Kraft, um ein Gewicht von einem Kilogramm auf einen halben Meter zu heben, sodass eine Person einen mit der Kraft seines eigenen Herzens betriebenen Aufzug innerhalb einer Stunde vom Erdgeschoss bis in den fünften Stock eines Apartments aufsteigen lassen kann. D. h. also, dass das menschliche Herz ein Motor mit $1/375$ PS ist. Wenn wir unsere Finger auf die Pulsader des anderen Arms legen, hören wir den Puls. Der Puls zeigt uns, dass unser Herz schlägt. Die Anzahl der Pulse pro Minute hängt vom Blutbedarf des Körpers ab. Demzufolge beträgt die Anzahl der Pulse bei Vögeln 200, bei Menschen 75, bei Pferden 35 und bei Elefanten 25. Das Herz eines ein paar Monate alten Babys schlägt doppelt so viel wie unser Herz. Bei warmen Temperaturen verringert sich die Anzahl der Pulse. Das Herz verhält sich nicht wie ein Automotor, sondern wie ein Elektromotor. Das Kaliumatom, das im Blut in gelösten Salzverbindungen vorkommt, ist radioaktiv. Im Körper des Menschen befinden sich etwa 140 Gramm Kalium und er emittiert jeden Tag Milliarden Elektronen. In den Vorhöfen des Herzens befindet sich ein Nervensystem. Dieses System aktiviert das Herz mit dem Auftreffen eines Elektrons, genauso wie, wenn sich der Zielkörper beim Auftreffen der Kugel durch die Schießversuche der Kinder auf einer Kirmes bewegt. Das vom Herzen kommende Blut wird durch die Venen im ganzen Körper verteilt. Diese Venen sind sehr stabil. Die mit dem Herzen verbundene Arterie [Aorta] widersteht einem Druck von zwanzig Atmosphären. Da Lokomotiven mit einem Dampfdruck von 10-16 Atmosphären betrieben werden, können mit diesen Venen Rohre für Lokomotive hergestellt werden, sofern sie vor Verbrennung geschützt werden können. Die Venen verzweigen sich mit zunehmender Entfernung vom Herzen, d. h. sie werden dünner. Die dünnsten Venen werden „**Kapillare**“ genannt. Eine Kapillare ist fünfzig Mal dünner als ein Haar.

In einem Stück Fleisch in der Dicke einer Nadel befinden sich tausend Kapillaren. Da eine Person 50 kg Muskeln hat, kann die Anzahl der Kapillaren leicht

berechnet werden. Jede Kapillare ist durchschnittlich einen halben Millimeter lang. Wenn alle Kapillaren des Menschen aneinandergereiht würden, erhielte man ein Rohr, das die Erde 2,5 Mal umhüllt. Wenn die Öffnung aller Kapillaren nebeneinander gebracht würde, würde eine Fläche von 60.000 m² entstehen. Dabei beträgt die Öffnung der größten Körperader, nämlich der Aorta, fünf Zentimeter. Die Menge an Blut, die durch die Aorta und die gesamten Kapillaren zur selben Zeit fließt, ist gleich. Denn obwohl das Blut in der Aorta ein paar Meter mit hoher Geschwindigkeit fließt, nimmt die Geschwindigkeit in ihrer Umgebung ab und wird in den Kapillaren fast null. Das Blut durchläuft eine Kapillare mit einer Länge eines halben Millimeters innerhalb einer Sekunde. In dieser Sekunde erfolgt der Gasaustausch und das Blut beginnt die Rückkehr. Blut fließt innerhalb von 1,5 Sekunden durch das Herz, innerhalb von 5-7 Sekunden durch die Lunge, innerhalb von 8 Sekunden durch das Gehirn und durch Hände und Füße innerhalb von 18 Sekunden. D. h. ein Blutkörperchen wird innerhalb von 24 Stunden 3.000 Mal vom Herzen durch den Körper gepumpt. Während der Arbeit oder bei fieberhaften Erkrankungen steigt, wenn die Schlagkraft des Herzens abnimmt, der Bluttrieb um das Doppelte an. *Lā hawla wa-lā quwwata illā billāh* (Macht und Kraft gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen)! Doppelvers:

***Perfekt sind sie, all Seine Taten,
keiner kann verstehen, die Weisheit Seiner Taten.***

Blut: Im menschlichen Körper befinden sich fünf bis sechs Liter Blut. Eine Person kann gefahrlos mit einem Drittel weniger Blut leben. Die Blutflüssigkeit wird „**Plasma**“ genannt. Im Plasma schwimmen rote Blutkörperchen [„**Erythrozyten**“] und weiße Blutkörperchen [„**Leukozyten**“]. Darüber hinaus liegt eine stickstoffhaltige Substanz namens „**Fibrinogen**“ in gelöster Form vor. Das aus der Schnittwunde austretende Fibrinogen gerinnt in Form von Fasern. Diese Gerinnung wird „**Fibrin**“ genannt. Fibrin stoppt das Fließen des Blutes. Wenn Fibrin verklumpt, verklumpen die Blutkörperchen in einem Gerinnsel. Blut, das in ein Glasröhrchen eingefüllt wird, gerinnt genauso. Die klare Flüssigkeit auf dem Gerinnsel heißt „**Serum**“. Das Serum enthält in gelöster Form Albumin und Salze. Antitoxine, die sich aufgrund von Infektionskrankheiten im Blut bilden, lösen sich ebenfalls im Serum auf. Blut, in das eine gerinnungshemmende Substanz [z. B. Natriumcitrat-Salzlösung] gegeben wurde, sobald man es in ein Glasröhrchen gab, gerinnt nicht. Nur die Blutkörperchen verklumpen. Die Dauer der Verklumpung hängt von der Art und Menge des im Serum befindlichen Albumins ab. Krankheiten verändern das Serumalbumin. Die Zeitspanne beim Verklumpen ist zur Erkennung vieler Krankheiten nützlich.

In einem Kubikmillimeter Blut befinden sich fünf Millionen Erythrozyten. Diese roten Blutkörperchen entstehen im Knochenmark und werden nach dreißig bis vierzig Tagen unbrauchbar. Durch Entnahme der unbrauchbaren Erythrozyten aus dem Blut werden sie von der Milz abgetötet. Bei Blutverlust oder einigen Krankheiten nimmt die Anzahl der Erythrozyten im Blut ab, sodass man verblasst und den Appetit verliert. Erschöpfung, Kopfschmerzen, Tinnitus, Herzklopfen, kalte Hände und Füße sind die Folgen. Dieser Zustand wird „**Anämie**“ (Blutarmut) genannt, obwohl sich dabei nicht das Blut selbst, sondern die im Blut befindlichen Erythrozyten verringern. Durch schnelles Altern oder durch geringe Neubildung werden sie im Blut weniger. Versteckte Blutungen aus Hämorrhoiden, Magen und Darm verursachen eine Anämie, die gefährlicher ist als Blutungen aus Haut, Adern oder Nase, da diese fortlaufend bluten. Schlangen und Pilzgifte töten die Erythrozyten ab und verhindern ihre Bildung. Bleivergiftung, Malaria und einige

andere Infektionskrankheiten, Darmwürmer, einige gefährliche Schwellungen [Tumore], ein gewisser Vitaminmangel und eine schlechte Ernährung des Babys und manchmal Ermüdung reduzieren ebenfalls die Erythrozyten. Dies wird als „sekundäre bzw. zweite Anämie“ bezeichnet, da sie durch andere Gründe entsteht. Darüber hinaus gibt es auch zwei Anämie-Erkrankungen, die „primär bzw. essenziell“ sind: Chlorose, die von selbst entsteht, und perniziöse Anämie. Chlorose tritt bei jungen Frauen auf. Dabei ändert sich die Anzahl der Erythrozyten nicht oder ihre Abnahme ist gering.

Leukozyten sind wie Polizeibeamte des Blutes. In einem Kubikmillimeter Blut eines gesunden Menschen befinden sich zwischen 6.000 und 8.000 Leukozyten. Ihre Anzahl steigt, wenn Bakterien in den Körper eindringen. Aus der Anzahl der Leukozyten in einem Blutstropfen ist ersichtlich, ob im Körper Keime bekämpft werden. Leukozyten entstehen ebenfalls im Knochenmark. Eine Art davon, die sogenannten Lymphozyten, kommen in Lymphdrüsen vor. Je nach Erkrankung erhöht sich die Anzahl der Leukozyten und Lymphozyten unterschiedlich. Der in einer Wunde auftretende Eiter ist ein Haufen toter weißer Blutkörperchen. Diese sind im Kampf gegen Bakterien gestorben.

Die Vermehrung der Leukozyten im Blut, deren genaue Ursache wir nicht kennen, wird als „**Leukämie**“ (Blutkrebs) bezeichnet. Wenn der Leukozyten-Anstieg sehr hoch ist, spricht man von „**myeloischer Leukämie**“. Bei noch höherem Lymphozyten-Anstieg nennt man dies „**lymphatische Leukämie**“. Bei dieser Krankheit treten Fieber, Halsschmerzen, Schwellung der Lymphdrüsen, Schwellung der Milz, Blutungen des Zahnfleisches und Blutungen unter der Haut sowie Schwächegefühl auf.

In einem Kubikmillimeter Blut gibt es auch ungefähr zweihundert bis dreihunderttausend sehr kleine Teilchen, die „**Thrombozyten**“ heißen. Sie werden ebenfalls im Knochenmark gebildet. Diese häufen sich dort an, wo das Blut austritt, wodurch das Blut leichter gerinnen kann. Die Lebensdauer von Blut beträgt 102 Tage. D. h. nach 102 Tagen ändert sich das menschliche Blut vollständig.

Blutdruck: Dies ist der Druck im Blut. In jedem Rohr herrscht im darin befindlichen Wasser Druck. Genauso, wie beim Bewässern eines Gartens das Wasser aufgrund des Wasserdrucks aus den Löchern des Schlauches spritzt, so gibt es auch einen Blutdruck in den Venen. Der Blutdruck in der Aorta ist höher als der Blutdruck in den dünnen Venen. Der Blutdruck in der Oberarmarterie beträgt 12 cmHg (120 mmHg). Das heißt, es entspricht dem Druck, den eine zwölf Zentimeter hohe Quecksilbersäule auf den Boden ausübt, was wiederum $12 \text{ cm} \times 13,6 \text{ g / cm}^3 = 163 \text{ g / cm}^2$ entspricht. „**Druck**“ bezeichnet die Kraft, die vertikal auf einen Quadratzentimeter Oberfläche wirkt. Die normale Blutdruckmenge variiert je nach Alter und Körperbau. Es gibt viele gesunde Menschen mit einem Blutdruck von 16 cmHg (160 mmHg). Durch Arterienverkalkung, einen Nervenzusammenbruch infolge von Traurigkeit oder Wut oder aber durch Kontraktion der Muskeln [Krämpfe] steigt der Blutdruck an. Einige Gifte wie Nikotin und Toxine, die sich bei Nierenerkrankungen im Blut ausbreiten, erhöhen ebenfalls den Blutdruck, indem sie die Gefäße verengen.

Wenn der Blutdruckanstieg anhält, sollte man nach den Ursachen suchen und sie behandeln. Man sollte den Körper nicht ermüden, die Nerven nicht strapazieren und nicht traurig sein. Man sollte Medikamente einnehmen, die die Nerven beruhigen, und ausreichend schlafen. Es sollte eine salz- und fettarme Diät gemacht werden. Man sollte harntreibende Medikamente einnehmen. Bei Krämpfen und Verstopfungen sollte Kalium eingenommen werden und bei Kopfschmerzen nicht Aspirin, sondern Antihistaminika. Im Falle eines Anfalls sollte kein Reis, kein

Obst und zuckerfreie Mahlzeiten verzehrt werden. Vitamin A, Mistel und Knoblauch sind nützlich. Der Blutdruckanstieg bei Frauen während der Menopause ist unwichtig. Die salzarme Diät steht unter Punkt 29 in Kapitel 46 des zweiten Abschnitts. Wenn der diastolische Druck, d. h. der vom Messgerät angezeigte kleine Druck, über 13 cmHg (130 mmHg) liegt, wird auf das Herz oder auf die Niere geachtet, es werden salzlose Gerichte und Ruhe im Bett notwendig und Medikamente verschrieben, die den Druck verringern. Bei Patienten mit Nieren-, Herz-, Leber- und Darmleiden sinkt bei Behandlung der Blutdruck auf den Normalwert. Diese Behandlungen müssen von einem Arzt durchgeführt werden. Besonders für Frauen ist zwecks Aufhalten des Blutverlustes das Schlucken eines Mastix-Kaugummi in der Größe einer Kichererbse auf nüchternen Magen morgens und abends und von 1 bis 5 Gramm rotem Kaugummi namens Drachenblut vorteilhaft. Siehe auch Seite 946.

Das Sinken des Blutdrucks ist ebenfalls gefährlich. Um den niedrigen Blutdruck in einen natürlichen Zustand zu versetzen, sollte man salzigen Ayran und viel Wasser trinken, und wenn der Blutdruck erneut sinkt, sollte man einen Arzt aufsuchen.

Blutgruppen: Vor dem ersten Weltkrieg starb eine Person mit Blutmangel manchmal sofort, wenn ihr das Blut einer anderen Person injiziert wurde. Dies konnte nicht verhindert werden. Es wurde festgestellt, dass das Blutserum einiger Menschen zwei bestimmte Substanzen enthielt. Diese als Agglutinine bezeichneten Substanzen sind nicht gleich. Eins wird mit α [Alpha], das andere mit β [Beta] bezeichnet. Manche Menschen haben in ihren roten Blutkörperchen auch zwei Substanzen, die gerinnen können. Sie unterscheiden sich ebenfalls voneinander. Das eine wird A, das andere B genannt. Wenn einer Person Blut injiziert wird, findet zwischen den Blutkörperchen mit der Substanz A und der Substanz α im Serum bzw. zwischen den Blutkörperchen mit der Substanz B und der Substanz β eine „**Agglutination**“ statt. Mit anderen Worten, die roten Blutkörperchen im Blut, die von außen kommen, sammeln sich, verklumpen im Gerinnsel und die Person, der Blut verabreicht wird, stirbt sofort. Das Blutserum jeder Person enthält Agglutinin, das die Substanz in ihren roten Blutkörperchen, die gerinnen kann, nicht koagulieren lässt. Andernfalls würde das Blut aller von selbst gerinnen und sie würden sterben. Aus dieser Sicht gibt es vier verschiedene Blutgruppen:

1. Gruppe 0: Personen mit dieser Blutgruppe besitzen in ihren roten Blutkörperchen die Substanzen A und B nicht. Im Serum sind α und β enthalten. Ihre roten Blutkörperchen gerinnen in keinem Serum. Diese Personen können jedem Blut spenden. Da das Blut, das sie abgeben, gering ist, bewirken die mit dem Serum verabreichten α - und β -Agglutinine keine Gerinnung der roten Blutkörperchen einer Person, der Blut injiziert wird. Personen mit dieser Blutgruppe können kein Blut von anderen Blutgruppen injiziert bekommen.

2. Gruppe A: Die roten Blutkörperchen der Personen dieser Blutgruppe enthalten nur die Substanz A und in ihrem Serum befindet sich nur β . Ihnen können nur Personen mit derselben Blutgruppe oder der Blutgruppe 0 Blut spenden und sie selbst wiederum können nur an Personen mit gleicher Blutgruppe oder Personen mit der Blutgruppe AB Blut spenden.

3. Gruppe B: Die roten Blutkörperchen der Personen dieser Blutgruppe enthalten nur die Substanz B und in ihrem Serum befindet sich nur α . Ihnen können nur Personen mit derselben Blutgruppe oder der Blutgruppe 0 Blut spenden. Sie selbst können nur an Personen mit gleicher Blutgruppe oder Personen mit der Blutgruppe AB Blut spenden.

4. Gruppe AB: Diejenigen, die in dieser Blutgruppe sind, haben sowohl A als

auch B in ihren roten Blutkörperchen. Da in ihrem Serum sowohl α als auch β nicht vorhanden sind, lassen sie die von außen kommenden roten Blutkörperchen nicht verklumpen. Sie können aus jeder Gruppe Blut erhalten. Denn aufgrund dessen, dass die von außen kommenden α - und β -Agglutinine beide niedrig und in ihrem Blut verteilt sind, bleiben sie unwirksam und lassen die roten Blutkörperchen nicht verklumpen. Sie können außer der Blutgruppe AB keinen Gruppen Blut spenden.

Ein Mensch gehört sein ganzes Leben lang zu einer dieser vier Gruppen. Jeder sollte seine eigene Blutgruppe in Erfahrung bringen und sie sollte auf dem Personalausweis vermerkt sein. Doch es wurde von Zeit zu Zeit beobachtet, dass Schwangerschaft, Wochenbett, Narkose, Strahlentherapie und arsenhaltige Medikamente die Blutgruppe verändern können.

Bei einer Untersuchung von 100 Personen hatten 45 Personen die Blutgruppe 0, 11 Personen die Blutgruppe A, 40 Personen die Blutgruppe B und 4 Personen die Blutgruppe AB.

Die Bestimmung der Blutgruppe ist auch in der Justiz nützlich. Wenn sich herausstellt, dass die Gruppe der Blutflecke auf der Kleidung einer verdächtigen Person nicht mit der Blutgruppe dieser Person zusammenpasst, zeigt sich, dass Worte von ihm wie: „Blut tropfte auf mich, als ich meine Hand geschnitten habe“, eine Lüge sind.

Die Blutgruppe des Kindes entspricht entweder der Blutgruppe des Vaters oder der Blutgruppe der Mutter. Wenn das Kind nicht dieselbe Blutgruppe wie seine Mutter hat, ergibt sich daraus, dass es dieselbe Blutgruppe wie der Vater hat. Wenn die Blutgruppe des Mannes, von dem angenommen wird, dass er der Vater dieses Kindes sei, der Blutgruppe des Kindes nicht gleicht, versteht sich, dass er nicht dessen Vater ist. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass ein Mann, der dieselbe Blutgruppe wie jene des Kindes besitzt, auch tatsächlich der Vater dieses Kindes ist. Denn es gibt auch viele andere Männer, die dieselbe Blutgruppe aufweisen.

Ein Tropfen des Testserums, dessen Gruppe bekannt ist, wird auf ein Glas gegeben und anschließend ein Tropfen 10%ige Natriumcitratlösung und ebenfalls ein Blutstropfen dazu gegeben. Wenn es nach zwei Minuten klar bleibt, gibt es keine Agglutination. Wenn es trüb wird, kam es folglich zur Agglutination. Das Testserum wird auf dem Markt verkauft. Es kann zwei bis drei Monate aufbewahrt werden, ohne dass es verdirbt.

Atmungsgerät: Ein gesunder Mensch atmet in der Stunde tausend Mal ein. Ein wichtiger Zugang des Körpers gegen Keime und Gase sind die Atemwege. Das obere Ende des fünfzehn Zentimeter langen Luftschlauchs [Luftröhre], der Mund und Nasenhöhle mit der Lunge verbindet, ist der Kehlkopf, bei dem sich die Luftröhre mittels der Stimmbänder verengt hat und zu einem dünnen Spalt geworden ist. Dieser Spalt ist die automatisch schließende Tür der Atemwege und schließt automatisch durch Staub, Fischgräte und reizende Gase. Menschen können, selbst wenn sie wollen, Chlor, Ammoniak und andere giftige Gase nicht einatmen. Die Luftröhre teilt sich in der Brusthöhle in ungefähr fünfundzwanzig Millionen Zweige auf, die nur einen halben Millimeter dünn sind. Jeder Zweig ist wiederum in 15 bis 20 Endzweige aufgeteilt. Die Spitze jedes Endzweiges ist wie ein geschwollener Sack und diese Luftsäcke sehen am Ende des Zweiges aus wie Traubenbündel. Wir bezeichnen all diese Luftsäcke als die „Lunge“. In der Lunge verzweigen sich auch die Blutgefäße, die vom Herzen kommen. Durch ständiges Verzweigen kommen in der Lunge schließlich vierhundert Millionen Kapillaren zustande. Diese Kapillaren umhüllen die Luftsäcke. Aufgrund des

Gasdrucks gelangt das überschüssige CO₂ im Blut zum Luftsack und der Sauerstoff im Luftsack zu den Kapillaren, also ins Blut. Dieser Gasaustausch erfolgt innerhalb einer Sekunde. Bei einem mittleren Atemzug beträgt die gesamte Oberfläche der Luftsäcke 150 m², bei tiefem Atemzug 400 m². Im ersten Zustand befinden sich drei Liter Luft in der Lunge, von denen ein halber Liter, d. h. ein Sechstel zum Austausch dient. Durch die Lunge einer Person gelangen im Liegen 8, im Sitzen 16, im Gehen 24 und beim Laufen 50 Liter Luft pro Minute. Diese Menge wurde in Bezug auf die Stärke der Filter der Atemschutzmasken als 30 Liter angenommen. Bei kontinuierlichem Sport kann die Luftmenge, die während einer Atmung in die Lunge übertragen wird, bis zu 5,5 Liter betragen. Erfahrene Taucher können 4,5 Minuten unter Wasser verweilen, ohne zu atmen. Wenn wir dem Blut eines Tieres Sauerstoff geben, verlangsamt sich die Atmung und hört sogar auf. Denn das Atmungszentrum des Gehirns kann dem Zwerchfell, das die Brust vom Magen trennt, die Ausführung der Atembewegung nicht mehr befehlen. Der Anstieg des CO₂-Gases im Blut stimuliert das Atmungszentrum und beschleunigt die Atmung.

Luft (Atmosphäre): Wir leben am Boden eines Luftmeeres. Die Luft befindet sich in einer durchschnittlichen Höhe von 100 Kilometern und ist darüber mit leichteren Gasschichten bedeckt. So wie Fische, die 800 Meter tief in den Ozeanen leben, sterben, wenn sie an die Erdatmosphäre gebracht werden, können Menschen jenseits des atmosphärischen Luftdrucks nicht überleben. Die Luft am Meeresufer übt 1 kg Druck auf eine Oberfläche von 1 cm² aus. Dieser Druckwert wird als eine „**Atmosphäre**“ bezeichnet und entspricht dem Quecksilberdruck in einer Höhe von 76 cm. Da die Dichte von Quecksilber 13,6 g / cm³ beträgt, entspricht der Druck von Wasser in einer Höhe von 1033 cm [$76 \text{ cm} \times 13,6 \text{ g / cm}^3 = 1033,6 \text{ g / cm}^2$], also in einer Höhe von 10,33 m einer Atmosphäre. Da die Oberfläche der menschlichen Haut durchschnittlich 1,5 m² beträgt, zerquetscht die Luft uns alle mit fünfzehn Tonnen Kraft. Die Tatsache, dass wir unter dieser großen Kraft nicht zu einem zerdrückten Fleischklumpen werden, ist auf die Atmung zurückzuführen. Da die Luft über die Atemwege, Lungensäcke, Kapillaren und Blutgefäße zu allen Zellen unseres Körpers gelangt, haben wir auch in uns einen Luftdruck, der dem äußeren Druck entspricht. Bei warmem Wetter nimmt der Druck ab und das Barometer fällt ab, bei Kälte wiederum steigt es. Diese Druckänderung ist sehr wichtig für unsere Gesundheit. Ein Viertel der uns bekannten Krankheiten wäre ohne diesen Zustand nicht vorhanden. Das Klima, das die Gesundheit fördert, ist das Klima der Landschaft, der Hochebenen im Winter und der Inseln am Äquator im Frühjahr.

Luft und Erde sind, elektrisch betrachtet, wie die Pole einer Batterie, die sich gegenüberliegen. Die Luft ist positiv, die Erde negativ geladen. Da der zwischen diesen beiden Polen lebende Mensch fünfzig Liter Salzwasser trägt, ist er ein starker elektrischer Leiter. Da wir mit hunderttausenden von Haaren bedeckt sind, sind wir wie eine Sendestation.

100 Liter Luft enthalten 78 Liter Stickstoff, 21 Liter Sauerstoff, 1 Liter Edelgase wie Argon und 0,03 Liter Kohlenstoffdioxid [CO₂]. Die Luft ist ein Gemisch dieser Gase. Stickstoff, der in Form von Gas in der Luft vorliegt, ist der Bestandteil von Substanzen wie Eiweiß, Brot und Fleisch. Solche Substanzen, die aus Stickstoff bestehen, werden als „**Proteine**“ bezeichnet. Proteine liegen in der Struktur von Polypeptiden vor, die aus der Peptidierung von Aminosäuren resultieren. Da diese die Bausteine des Protoplasmas sind, kann man nicht ohne Protein, also ohne Stickstoff überleben. Ein Tier, das sich nur von stickstofffreien Nahrungsmitteln wie Fett, Zucker und Stärke ernährt, kann nicht überleben. Der Mensch muss jeden Tag 8 g Stickstoff aus der Nahrung aufnehmen. Weder Mensch noch

Tier noch Pflanzen können den Stickstoff aus der Luft aufnehmen. Denn die beiden Atome in Stickstoffmolekülen sind stark miteinander verbunden und trennen sich nicht leicht. Wir haben bereits erwähnt, dass sich Atome miteinander verbinden müssen, damit Verbindungen entstehen.

Wenn kein Sauerstoff in der Luft vorhanden wäre oder wenn die Sauerstoffmenge weniger als 21 % oder mehr betragen würde, wäre dies schädlich und kein Lebewesen könnte atmen oder überleben, sodass auf der Erdoberfläche keine Menschen, Tiere und Pflanzen existieren würden. Die Sauerstoffmenge ändert sich bei Regen, Schnee und Sturm niemals. Allah, der Erhabene, schützt diese vor Veränderungen. Als großen Segen für die Menschen entsandte Allah, der Erhabene, die Propheten und vermittelte den Glauben. Er hält die Sauerstoffmenge in der Luft konstant bei 21 %. Wir sollten den Wert dieser Segen begreifen und mit jedem Atemzug Allah, den Erhabenen, preisen. Habt ihr jemals über den Wert der Segen des Sehens, Hörens und Sprechens nachgedacht? Können wir genug danken, wenn wir Ihn für diese Segen Tag und Nacht preisen? Nimmt Er sie zurück, wenn der für sie nötige Lobpreis und Dank nicht vollzogen werden? Nein, Er nimmt sie nicht zurück und vergibt uns. Wir sehen, dass diejenigen, die Ihn nicht lobpreisen und Ihm nicht danken, und sogar diejenigen, die Ihn verleugnen, in Ruhe und Frieden in weltlichen Gaben verweilen und im Gegenzug einige der von Ihm geliebten Diener Leid erfahren. Die Ermordung von Imām Abū Hanīfa durch Folter im Gefängnis und der Tod von drei Söhnen des Imām ar-Rabbānī an einem einzigen Tag sind derart. Die Gründe hierfür begreifen die Gotteskenner (Ārifūn) und informieren ihre Schüler darüber. Doch diese Dinge sollen euch nicht täuschen! Denn die göttlichen Attribute Vergebung und Geduld sind wie Seine anderen Attribute endlos. Unwissende Menschen wie wir sollten ihre Fehler gegenüber Allah, dem Erhabenen, der solch eine Vergebung und Barmherzigkeit besitzt, kennen. Wir sollten keinerlei Mängel beim Dank Ihm gegenüber aufweisen und sollten mit all unserer Kraft an Seinen Geboten und Verboten, also am Islam festhalten.

Obwohl wir innerhalb der Luft leben, die ein Stickstoffmeer ist, und jeden Tag tausend Liter Stickstoff in unsere Lunge gelangen, können wir diesen für unser Leben wichtigen Stickstoff für unsere Zellen nicht aus der Luft gewinnen. Eines der größten Probleme, von denen die Geschöpfe geplagt sind, ist der Hunger (Nahrungsmangel). Jedes Jahr sterben Millionen von Tieren und Pflanzen an Nahrungsmangel, und es gibt derzeit Tausende von hungrigen Menschen, die nicht in der Lage sind, genug Nahrung zum Sattwerden einzunehmen. Diese Hungernden sind besonders hungrig nach diesen wertvollen Proteinsubstanzen, d. h. nach der Stickstoffsubstanz, die sie nicht verwerten können, obwohl sie im Meer des Stickstoffs schwimmen, der bis hin zu ihren Lungen gelangt ist. Dieser Zustand ist ein bedeutendes Beispiel für die Machtlosigkeit der Menschen. Denn wenn unserem Blut die Fähigkeit gegeben worden wäre, Stickstoffgas direkt aufzunehmen, genauso wie wir Sauerstoffgas durch Einatmen aufnehmen und es dadurch in unser Blut gelangt, könnten alle unsere Hungerbedürfnisse auf der Erde mit einem Atemzug gedeckt werden und niemand würde mehr hungrig sein. Sodann würde die Jagd ihr Ende finden und Millionende Lebewesen würden den Hunger loswerden. Damit würden sich die Menschen nicht gegenseitig wegen Brot und Fleisch angreifen und die Erde würde nicht mehr ein Kriegsgebiet sein, sondern sich in ein Paradies verwandeln. All dies würde passieren, wenn der Mensch acht Gramm (sieben Liter) Stickstoff aus den tausend Litern Stickstoff, die jeden Tag in seine Lunge gelangen, in seinen Körper aufnehmen könnte.

Die höheren Atmosphärenschichten sind leicht und sauerstoffarm. In dieser Atmosphäre wird das Atmen schwierig und es tritt geistige Benommenheit auf.

Die Atmungsschwierigkeit, d. h. die Auswirkung von Sauerstoffmangel, ähnelt der Wirkung von Alkohol. Diese Auswirkungen sind von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Bis zu einer Höhe von 4.000 m bemerkt man nichts. Danach beginnen Anzeichen der Höhenkrankheit wie Atemnot, Erstickungsgefühl, Kopfschmerzen und Hitzewallungen. Wenn man sich aber an diese Bedingungen gewöhnt, schwinden diese betrübenden Zustände. Andere Fehlfunktionen treten nach 9.000 m auf, wobei der Körper sich diesen Bedingungen nicht anpassen kann. Wenn man zu dieser Zeit keine künstliche Luft mit Sauerstoffdruckflaschen erhält oder wenn keine anderen Maßnahmen ergriffen werden, tritt der Tod ein.

In unseren Zellen verbrennt der Sauerstoff die Nährstoffe und es entsteht dadurch Kohlendioxid, der wiederum über die Lunge an die Luft abgegeben wird. Der Mensch erzeugt 20 bis 40 Liter Kohlenstoffdioxidgas pro Stunde und 500 bis 1000 Liter pro Tag. Die Menge an CO₂ in der städtischen Luft steigt auf ein Tausendstel und sogar noch höher an. Dieses Gas ist tödlich. Bei einem Anteil von 7 % wird das Atmen erschwert und bei 14 % ist es tödlich. In der Stadt Kalkutta starben 123 von 146 Gefangenen, die in einen Raum gesperrt wurden, an ihrem eigenen CO₂. Da Kohlendioxidgas schwerer ist als Luft, sammelt es sich in Gruben und im Untergeschoss an. Wenn eine Flasche mit kohlenensäurehaltigem Getränk geöffnet wird, schäumt es nach unten hin auf die Tischdecke. Dieses Gas ist ein schlechter Wärmeleiter. Die Tatsache, dass die Wärme auf der Erdoberfläche durch die Atmosphärenschicht geschützt wird, erfolgt vornehmlich über Kohlenstoffdioxid. Wenn es keine Atmosphäre gäbe, wäre die durchschnittliche Temperatur der Erde -23° C anstelle von +15° C. 21 Grad dieser 38 Grad Differenz hängt mit dem Kohlendioxidanteil in der Luft zusammen, welcher drei Zehntausendstel beträgt.

Der menschliche Körper ist wie ein Fass mit fünfzig Litern heißer Flüssigkeit. Die freie Oberfläche des Fasses ist die Lunge und beträgt ungefähr 200 m². Diese Flüssigkeit verdunstet durch diese Oberfläche und durch unsere gesamte Haut. Wir geben Wasserdampf durch Mund und Nase an die Luft ab.

Mikroorganismen: Was sind Mikroorganismen (Mikroben)? Mikroorganismen sind die am weitesten verbreiteten Geschöpfe auf der Welt. Sie sind so viele, dass die Anzahl aller anderen Lebewesen im Vergleich wie Null ist. Es existiert nicht ein Stück Erde, Staubkorn oder Wassertropfen in der Luft, Fuß einer Fliege und menschliches Haar, auf dem nicht Tausende von Mikroorganismen leben. Wenn eine Person ein Glas auf dem Mund reibt, erscheinen dutzende Haufen von Mikroorganismen auf dem Glas. Jeder menschliche Kuss bedeutet, dass Menschen sich gegenseitig Tausende von Mikroorganismen geben. Eine Fliege, die auf einem Tisch läuft, hinterlässt Haufen von Mikroorganismen wie die Spuren einer Person, die über den Schnee läuft. In jedem Kaffeelöffel befinden sich Tausende von Mikroorganismen, nachdem Milch vom Tier in den Eimer fließt. Diese Menge erhöht sich stündlich um ein Vielfaches. Es wurde festgestellt, dass durch die Vermehrung eines Mikroorganismus in 24 Stunden die Anzahl von 70 Millionen erreicht wird. Die in der Butter befindlichen Mikroorganismen entsprechen dem Zehnfachen der Milch. Wo sich Menschen und Tiere befinden, nimmt die Menge an Mikroorganismen enorm zu. Es gibt 30.000 Mikroorganismen auf einem Löffel Flusswasser, bevor es durch die Stadt fließt, und Milliarden, nachdem er die Stadt durchquert hat. Mikroorganismen fliegen nicht in der Luft. Jedes Staubkorn in der Luft ist ein Ballon, der Hunderte von Mikroorganismen in sich trägt. Das Mikroskop wurde 1590 (998 n. H.) entdeckt.

Menschen und Mikroorganismen: Mikroorganismen sind Lebewesen wie Tiere und Pflanzen und zielen nicht darauf ab, schädlich oder nützlich für den Menschen zu sein. Das einzige Ziel von ihnen ist, wie bei allen Lebewesen, der Wunsch zu

leben. Fälschlicherweise assoziieren viele Menschen bei der Erwähnung von Mikroorganismen Geschöpfe, die dem Menschen feindlich gesinnt seien. Dabei hat Allah, der Erhabene, die Mikroorganismen zu einer Ursache und einem Mittel für Seine Schöpfung gemacht. Auch wenn sie die Aufgabe haben, mit dem Willen Allahs, des Allmächtigen, verschiedene Taten durchzuführen, sind sie im Allgemeinen in drei Klassen aufgeteilt: harmlos, nützlich und schädlich [pathogen]. Es gibt zehntausende Arten von ihnen, wobei fast achtzig Prozent davon nichts mit Menschen zu tun haben. Zwei Prozent davon sind nützlich. Zum Beispiel fertigen sie für uns Käse, Essig, Teig, Hefe und vieles mehr an. Mit einem Teil von ihnen leben wir zusammen. Bei jedem Atemzug atmen wir Tausende ein. Sie sind wie Hühner, Katzen, Hunde, Schafe usw., also wie unsere Nutztiere. Sie sind uns jedoch noch näher und wohnen nicht im Hühnerstall oder in der Scheune, sondern in unseren nach außen offenen Körperstellen. Unsere Haut-, Mund-, Nasen-, Atemwegs-, Magen-, Darmbereiche usw. sind voll von ihnen. Sie sind nicht einfach gestrickt und unfähig. Unter ihnen gibt es Handwerker und Spezialisten. Allein in unserem Mund arbeiten fünfzig verschiedene Mikroorganismen. Im Dünndarm gibt es 25 Arten von Mikroorganismen, die verschiedene Spezialisierungen haben. Der Mensch gibt den Lohn dieser Arbeiter als Nahrung und lässt sie die unverdaulichen Nahrungsmittel verdauen. Während der Verrichtung der Notdurft hinterlässt man auf der Toilette hunderttausende von Mikroorganismen.

Diese zahlreichen, in jedem Menschen vorhandenen Mikroorganismen sind nicht schädlich. In unseren Körper gelangen auch ständig von außen schädliche Mikroorganismen. Es vergeht kein einziger Tag, an dem wir nicht Tuberkulose-Bakterien schlucken. Mehr als die Hälfte der Milchkühe haben Tuberkulose. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Anzahl der Tuberkulose-Bakterien in jeder nicht pasteurisierten Milch auf bis zu dreitausend ansteigt. In nahezu jeder Butter mit 100 g sind Tausende von Tuberkulose-Bakterien enthalten. Es gibt fast keine verstorbenen Menschen, bei denen die Tuberkulose-Krankheit nicht ausgebrochen wäre, und es gibt nur wenige Kinder, deren Mandeln durch die Tuberkulose nicht geschwollen sind. Auch die anderen Krankheitserreger sind überall vorhanden. Jeder Mensch hat Diphtherie-Bakterien und Grippeviren in Mund und Nase. Auf unserer Haut sind die Bakterien von Furunkeln und die Bakterien, die das Blut vergiften, unsere ständigen Gäste. Durch diese Feinde, die uns umgeben, erleiden wir jedoch keinen Schaden. Wer nur einen Tropfen Tuberkulose enthaltende Milch trinkt, sollte eigentlich in wenigen Wochen sterben. Der Grund hierfür ist: In einem Glas Milch gibt es neben beispielsweise dreitausend Tuberkulose-Bakterien auch Milliarden von harmlosen Mikroorganismen vierzig verschiedener Arten. Die geringe Menge an Tuberkulose-Bakterien, die ein Millionstel der anderen Bakterien beträgt, ähnelt der geringen Menge von drei oder fünf Unruhestiftern, die eine große Menge erwachsener Menschen zum Rebellen ermutigen wollen, aber nichts tun können. Andererseits können schädliche Mikroorganismen, die in den Körper eindringen, keinen Schaden anrichten. Denn sie werden immer abgewehrt. Da bei kleinen Kindern diese Abwehrkräfte nicht stark ausgeprägt sind, sollte ihnen keine ungekochte Milch gegeben werden. Bei Erwachsenen gelangten jedoch jahrelang jeden Tag schädliche Mikroorganismen in den Körper, sodass ihre Abwehrkräfte gebildet wurden. Dies ähnelt Folgendem: Wenn eine Person, die nicht raucht, die Menge an Zigaretten, die ein Raucher pro Tag konsumiert, plötzlich auf einmal raucht, würde sie erkranken. Das dritte und wichtigste Mittel, das uns vor schädlichen Mikroorganismen schützt, sind die guten Mikroorganismen, die unsere loyalen Freunde sind und keine fremden Mikroorganismen wollen. Sie wollen ihren Platz nicht fremden Mikroorganismen überlassen. Dies bedeutet, dass die Übertragung von Krankheiten beim Menschen

nicht auf alle Fälle geschieht. Auch in einem ehrwürdigen Hadith wurde dies so überliefert.

Wann kommen Infektionskrankheiten zustande? Einerseits durch Infektion, d. h. mittels Ansteckung durch Krankheitserreger, und andererseits durch die Reduzierung der Mikroorganismen, mit denen wir zusammenleben, kommen sie zustande. So wie Schimmelpilze auf dem Brot leben, gibt es auch Parasiten, die auf Mikroorganismen leben. Diese Parasiten, die Bakteriophage genannt werden, vermehren sich während der schwachen Zeiten der Bakterien und fressen unsere großen und hilfreichen Bakterien. Auf diese Weise verarmt unser Körper an Helferbakterien.

Da es in der Luftatmosphäre auf der Insel und auf der Hochebene keine Mikroorganismen gibt, tritt durch das Abnehmen der Hilfsmikroben bei den Hierherreisenden, insbesondere bei jungen Menschen, und bei jedem, der nicht resistent ist, durch beispielsweise die Aktivität der jederzeit vorhandenen Angina-Mikroben, die nun keinen Widerstand erfahren, eine wetterabhängige Angina auf. Aus demselben Grund tritt bei jungen Menschen, die verreisen, eine schwere Tuberkulose auf. In den bewaldeten Hochebenen gibt es keine Tuberkulose-Bakterien. Jedoch schläft der junge Reisende auf dem Boden in seinem Zelt. Die Umgebungsbedingungen zwischen diesem Ort und dem Schlafen auf dem Bett im Zimmer sind sehr unterschiedlich. Die eigenen Mikroorganismen der jungen Menschen, die ihre treuen Helfer und Pioniere bei der Abwehr pathogener Mikroorganismen sind, sind aufgrund der Änderung dieser Bedingungen geschwächt. Dies ist auch der Grund, warum die Infektionskrankheiten bei Änderung der Wetterverhältnisse und Wechsel der Jahreszeit zunehmen. Mit dem Wechsel der Jahreszeit ist gemeint, dass sich die Wetterbedingungen ändern, und nicht, dass sie sich verschlechtern. Zum Beispiel ändern sich beim plötzlichen Eintritt des Frühlings die Lebensbedingungen der Hilfsmikroben und ihre Verteidigungsstärke schwankt für eine Weile.

Mikroorganismen sind sehr klein. Ein Kubikmillimeter Blut enthält fünf Millionen rote Blutkörperchen (Erythrozyten). Eine Typhus-Bakterie passt leicht in einen Erythrozyten hinein. In einer Typhus-Bakterie kann sich die Tuberkulose-Bakterie leicht absetzen und umherwandern. Tuberkulose-Bakterien sind nicht die kleinsten der Mikroorganismen. Auf einer stäbchenförmigen Tuberkulose-Bakterie können sich 1300 Mikroorganismen der Virusklasse niederlassen. Damit eine Person an Tuberkulose erkrankt, müssen mindestens tausend frische, starke Bakterien in die Lunge gelangen. Auf der Tischdecke, auf der ein Tuberkulosekranker frühstückt, befinden sich Zehntausende von Speicheltropfen und in jedem Tropfen befinden sich Tausende von Bakterien. Tröpfchen, die mit einem Husten entstehen, sind Bakterienkugeln und bewegen sich bis zu dreieinhalb Meter entfernt. Diejenigen, die diesen Kugeln ausgesetzt sind, insbesondere Kinder, sind in Gefahr. Kinder erkranken an Tuberkulose zehnmal einfacher als Erwachsene.

Virus: Wenn eine Gruppe von Mikroorganismen durch das Porzellansieb gefiltert wird, passieren die Bakterien das Sieb nicht, es wird eine Flüssigkeit gesiebt. Die auf diese Weise aus Diphtherie-, Ruhr- und Tuberkulose-Bakterien gewonnenen Flüssigkeiten verursachen keine Krankheiten. Jedoch aus Mikroorganismen von Erkältungen und Grippe gewonnene Flüssigkeiten verursachen Krankheiten. Das heißt also, dass solche Krankheiten nicht nur von Bakterien übertragen werden, sondern auch von siebbaren, sehr kleinen Organismen, die wir als „Viren“ bezeichnen. Viren sind zwanzigtausend Mal kleiner als Bakterien. Diese wachsen, vermehren sich und zirkulieren genauso wie Bakterien. Dreihundert Arten von Viren wurden heute identifiziert und 25 davon wurden gesehen. Es wurde he-

rausgefunden, dass diese nur aus Zytoplasma bestehen. Viren können heute durch Einfrieren kristallisiert werden. Das Virus in dieser Form ist komplett leblos, wie eine chemische Substanz. Wenn es jedoch an einen geeigneten Ort platziert wird, vermehrt es sich und verursacht Krankheiten, indem es seine Vitalität zeigt. Man kann sie nur mit einem Elektronenmikroskop sehen. Zu den durch Viren übertragenen Krankheiten gehören Scharlach, Masern, Windpocken, Erkältung, Grippe, Kinderlähmung, Tollwut, Papageienkrankheit, Schweinepest etc. Viren stärken die Bakterien dieser Krankheiten. Es gibt auch Viren, die Bakterien schwächen und sogar zerstören; diese haben wir oben als „Bakteriophagen“ bezeichnet. Die Wissenschaft wird möglicherweise in der Lage sein, viele Patienten mit Bakteriophagen zu behandeln.

Toxin: Mikroben schaden dem Menschen auf verschiedene Weise. Wenn wir eine Person mit einem Haus vergleichen, zerstören Tuberkulose-Bakterien die Außenwände dieses Hauses. Diphtherie-Bakterien sind wie ein offen gelassener Gashahn. Diese Bakterie kann von selbst aus nichts ausrichten. Sie sitzt in den Mandeln und sendet ein Gift namens Toxin zu den weißen und roten Blutkörperchen. Dieses Gift schädigt Herz und Nieren. Tetanus-Bakterien wiederum sitzen auf einer kleinen Wunde und senden Tetanustoxin an den Körper. Dieses Toxin ist zweihundert Mal wirksamer als Strychnin, eines der stärksten Gifte, und ein Gramm davon tötet zwanzig Millionen Mäuse oder viertausend Menschen. Dieses Gift, das sich im Körper ausbreitet, vergiftet das Rückenmark und die Person stirbt qualvoll.

Antitoxin: Unser Körper versucht, eine „Antikörper“ genannte Schutzsubstanz gegen jede eindringende Fremdschubstanz zu erzeugen und diese chemisch mit dieser zu verbinden, um sie unwirksam zu machen. Wenn ein Toxin eindringt, entstehen Antitoxine und diese verbinden sich mit den Toxinen, die erneut eintreten. Antitoxine gegen Scharlach, Masern und Windpocken bleiben im Blut dauerhaft bestehen und die Menschen bekommen diese Krankheiten nicht zum zweiten Mal. Antitoxine gegen Erkältung, Grippe, Diphtherie und andere Krankheiten werden mit der Zeit aus dem Körper ausgeschieden.

Die Feinde mit Mikroorganismen zu besiegen, wurde im Zweiten Weltkrieg in Betracht gezogen. Es wurde über biologische Waffen und Schutzmittel geforscht. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Mikroorganismen, die mit ein paar Raketen, wie die Riesenraketen, die die künstlichen Satelliten, die sich um unsere Erde drehen, auf ihre Umlaufbahn versetzen, in England zerstreut werden, ein Drittel der englischen Nation in kurzer Zeit kriegsunfähig gemacht würde. Diese Explosionssprengkörper werden mit Krankheitserregern beladen sein, die in der Luft explodieren und Krankheitserreger über ein weites Gebiet streuen. Heute wird viel an biologischen Waffen geforscht.

Müdigkeit/Erschöpfung: Schädliche Substanzen wie Bakterien, Toxine, Viren und giftige Gase sind nicht lediglich solche, die von außen in unseren Körper eindringen. Während sich unsere Muskeln bewegen, werden in den Tiefen unseres Körpers giftige Stoffe produziert. Dieses Gift, das Müdigkeit hervorruft, ist die α -Hydroxypropionsäure, die wir Milchsäure nennen. Wenn diese Säure, die sich in einem müden Muskel gebildet hat, ausgeschieden wird, wird der Muskel wieder wie ursprünglich aktiv. In einem müden Glied bilden sich auch andere Substanzen und werden über das Blut überall und insbesondere im Gehirn verteilt, wodurch Müdigkeit entsteht. Somit entsteht die Müdigkeit durch die Vergiftung des Blutes mit Milchsäure und anderen Toxinen. Wenn von einem Hund, der so lange angetrieben wird, bis er kraftlos wird und einschläft, Blut abgenommen wird, sobald er schläft, und einem Hund, der erholt und in guter Laune ist, verabreicht wird, dann beobachtet man, dass dieser ermüdet und einschläft. Das Gegenteil ist ge-

nauso der Fall. Eine müde und schwach gewordene Person wird wieder fit, indem ihr das Blut einer erholten Person injiziert wird. Es sollte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Antitoxin gefunden werden wird, das den Menschen von morgen ermöglichen werde, dass sie von Müdigkeit und Schlaf kontinuierlich befreit werden, und ihnen dabei helfe, ihr ganzes Leben in Aktivität und Bequemlichkeit zu verbringen. Denn Müdigkeit ist nicht nur ein chemischer Vorgang, sondern wie alle anderen Körpervorgänge ein unbekanntes Lebensereignis, das die Menschen nicht verstehen können. Müdigkeit zu lindern bedeutet, neben der Reinigung der Gifte, die bei Aktivität entstehen, auch die Zellen ausruhen zu lassen.

So wie sich ein Auto nur durch die Gasexplosion im Verbrennungsmotor bewegen kann, bewegen sich unsere Muskelmotoren mittels Signalweitergabe durch unser Gehirn über die Nerven. Jeder Muskel ist über einen Draht, einen Nerv mit dem Gehirn verbunden. Allein für die Bewegung gibt es Millionen von Nerven, die die Muskeln mit unserem Gehirn verbinden und Milliarden dünne Abzweige besitzen. Das Gift namens Curare, das die indigene Bevölkerung in Amerika auf die Pfeilspitzen schmiert, lähmt die Enden dieser Nerven, sodass sich die Muskeln nicht bewegen können. Dadurch, dass das Gift schmerzfrei wirkt, merkt der Mensch nicht, dass er vergiftet wurde. Er kann seine Hände und Füße nicht bewegen und fällt zu Boden oder bleibt wie ein Stein stehen. Obwohl er alles sieht und hört, kann er weder blinzeln noch seine Zunge bewegen und schreien. Das Leid im Grab ist diesem ähnlich: Die Verstorbenen werden Leid und Schmerz spüren, aber sie werden sich nicht bewegen können. Curare ist das schlimmste der Gifte. Zum Schluss werden die Atmungsmuskeln gelähmt und das Opfer stirbt, ohne einen Ton von sich geben zu können. In der Welt sind natürliche und künstliche Bosheiten reichlich vorhanden. Das schlimmste davon ist Curare.

Was ist Gift? Es kann keine allgemeine Definition von „Gift“ gegeben werden. Wenn die Ziege zwanzig Gramm Morphium frisst, springt sie anschließend weiter. Ist in diesem Fall Morphium kein Gift? Kaninchen verzehren die schwarze Tollkirsche mit Genuss, doch sie tragen keine Folgen davon. Salzsäure kann kein Gift sein, denn unser Magen produziert sie selbst und sie richtet keinerlei Schaden an. Es ist sehr schwierig, giftige und nützliche Stoffe vollständig zu beschreiben. Denn:

a) Das Gift ist abhängig von der Art des Lebewesens, welches es einnimmt. Morphium, das für Ziegen nicht giftig ist, ist für Menschen giftig.

b) Das Gift ist abhängig von der Individualität der Lebewesen derselben Art. Das Rauchen, welches für den Vater harmlos ist, tötet sein dreijähriges Kind.

c) Das Gift ist auch davon abhängig, dass man sich daran gewöhnt. Die Menge an Zigaretten, die bei einem alten Mann, der sich an das Rauchen gewöhnt hat, harmlos bleibt, kann für einen anderen alten Mann, der zum ersten Mal raucht, tödlich sein.

d) Das Gift ist abhängig von der eingenommenen Menge. Jeder Körper hat eine Menge, der er widerstehen kann. Nur die Überschreitung dieser Menge ist giftig. Die Menge an dem uns bekannten qualvollsten Gift, den Cyaniden, die in unserem Blut zirkuliert, ist nicht giftig. Fünf Liter Wasser, die in den Magen gefüllt werden, sind dem Menschen ein tödliches Gift. Für ein neugeborenes Kind ist selbst ein Glas Wasser Gift.

e) Das Gift ist ebenso abhängig von der Zeit. Die giftige Wirkung einer großen Zigarette, die auf leeren Magen in der Früh geraucht wird, ist zehnmal so hoch wie die Wirkung derselben Zigarette, die nach dem Mittagessen konsumiert wird.

f) Das Gift ist auch abhängig von den anderen Substanzen, mit denen es zusammen eingenommen wird. Die Wirkungen von Tee und Kaffee mit derselben Menge an Koffein sind unterschiedlich. Genauso sind die Giftauswirkungen von Wein und Absinth, die dieselbe Menge an Alkohol beinhalten, unterschiedlich.

Diese sechs Beispiele können sogar durch andere Tatsachen bis zu 6x6 vermehrt werden. So viel sollte jedoch genügen, um die Schwierigkeit der Definition des Giftes zu erläutern.

Tabak: Nikotin ist der Hauptwirkstoff des Tabaks, der überall erhältlich ist und teurer ist als Grundnahrungsmittel. Weniger als ein Tropfen dieser Substanz, die zu den schrecklichen Giften zählt, ist für den Menschen tödlich. Ein Spatz, vor dessen Schnabel ein in Nikotin getauchter Glasstab gehalten wird, stirbt sofort. Das Nikotin, das sich in einer einzigen Zigarette befindet, tötet zwei Menschen, wenn es unter die Haut gespritzt wird. Im Tabakrauch gibt es neben Nikotin viele weitere intensive Gifte. Beispielsweise enthält ein Zigarettenrauch ein Milligramm Cyanidsäure, fünf Prozent Kohlenmonoxid, Ammoniak und 1,5 Prozent Schwefelwasserstoff. In medizinischen Büchern wird, bevor die physiologische Wirkung des Rauchens beschrieben wird, folgendes Beispiel gegeben: Ein 108-jähriger alter Mann in Deutschland sagt zu denjenigen, die gekommen sind, um ihm zum Geburtstag zu gratulieren, dass er seit hundert Jahren rauche und dass seine derzeitige Stärke und Vitalität vom Rauchen herrühre.

Eine Zigarette zu rauchen bedeutet, den Tabak im getrockneten Zustand, also die darin befindlichen trockenen Substanzen verdampfen zu lassen und in den gasförmigen Zustand zu überführen. Während die Zigarette angezündet ist, werden 25 % des Nikotins vernichtet und 30 % gelangen mit dem Rauch in die Luft. Obwohl 45 % aus dem Inneren der Zigarette in den Mund gezogen werden, verbleiben zwei Drittel davon in flüssiger Form im kalten Teil der Zigarette und nur 15 % des Nikotins gelangen in den Mund. Je kürzer der Abstand zwischen dem brennenden Bereich der Zigarette und dem Mund ist, desto mehr Nikotin gelangt in den Körper. Somit sind dünne lange Zigaretten leichter als dicke kurze Zigaretten. Wer vor dem Nikotineffekt geschützt werden möchte, sollte die Zigarette in der Hand halten, nicht im Mund. Mit starken Zigaretten sind keine Zigaretten gemeint, deren Nikotingehalt höher ist, sondern Zigaretten, die dem Körper beim Rauchen mehr als 15 % Prozent Nikotin zuführen. Mit der Menge an Nikotinaufnahme verhält es sich wie folgt: Bei trockenem Tabak mehr als bei feuchtem, bei losen, eingerollten Zigaretten mehr als bei engen und harten Zigaretten, diejenigen, die schnell ziehen, nehmen mehr Nikotin ein als diejenigen, die langsamer ziehen, diejenigen, die in ihre Lungen ziehen, mehr als diejenigen, die Tabak schnupfen, und diejenigen, die schnupfen, nehmen mehr auf als diejenigen, die nur paffen. Ein beachtlicher Teil des Nikotins, welches in den Mund gelangt, gelangt mit dem Speichel in den Magen und lässt den Appetit vergehen, indem es das Magensekret verringert. Demnach ist an Orten, an denen Personen speisen, das Rauchen und die Belastung der Raumluft mit Zigarettenrauch ein großes Vergehen. Aus diesem Grund wird das Rauchen von Zigaretten in vielen Fiqh-Büchern als makrūh tab'an (verpönt aufgrund seiner Natur) bezeichnet [nicht aber als makrūh shar'an, also nicht als makrūh im religiösen Sinne]. Nikotin gelangt durch die Membranen im Mund und Magen ins Blut. Die Leber fängt das meiste davon ein, zersetzt es und wandelt es in Harnstoff um. Daher können diejenigen, die übermäßig rauchen, Uricosis und Rheuma bekommen. Ohnehin gilt der Grundsatz, dass alles Übermäßige schädlich ist. Im Blut zirkulierendes Nikotin reizt die Nebennieren, erhöht die Adrenalinausschüttung und erhöht den Blutdruck, und die Adern in der Haut werden verengt und die Farbe verblasst. Es stimuliert den Darm und dies führt zu Durchfall. Da es die Gallenwege

verengt, können diejenigen, die eine schwache Galle und Leber haben, nicht viel Tabak ertragen. Den Einfluss auf das Gehirn kennt man noch nicht genau. Nikotin wird aus dem Körper sehr langsam ausgeschieden. Nikotin erscheint im Urin einer Person, die am Freitag angefangen hat zu rauchen, erst am darauffolgenden Freitag. Das beste Erkennungsinstrument für Nikotin sind Bluteigel. Dieses Tier, das sehr empfindlich auf Nikotin reagiert, beginnt sogar in einem Wasser mit vier Millionstel Nikotinanteil zu schrumpfen. Es ist erwiesen, dass übermäßiges Rauchen giftig ist. In Büchern steht geschrieben, dass zwei Brüder, die im Wettbewerb miteinander Tabak konsumierten, zusammen bei der siebzehnten Pfeife starben. Ebenfalls steht geschrieben, dass ein Vater nach dem Rauchen ein zwei Tage altes Kind zwanzig Minuten lang in den Armen hielt und das Kind anschließend schwer an Nikotinvergiftung erkrankte. Doch Nikotin schadet nicht den erwachsenen Menschen, die sich langsam und mit der Zeit an das Nikotin gewöhnen und es entsprechend ihren Gewohnheiten benutzen. Die schrecklichen Geschichten darüber, dass das Rauchen Tuberkulose, Krebs und Arteriosklerose fördert, haben sich als völlig falsch erwiesen. Es ist gewiss, dass bei denjenigen, die an diesen Krankheiten leiden, die Zahl der Nichtraucher keineswegs geringer ist als die Zahl der Raucher.

Im Februar 1964 hielt Dr. Alvan L. Barach, ein Spezialist für Brustkrankheiten, eine Rede bei der New York State Medical Association in Amerika und sagte, dass es keine Beweise dafür gebe, dass Menschen, die beim Rauchen den Rauch nicht tief inhalierten, Lungenkrebs bekommen. Das Ergebnis der Untersuchungen des US-Gesundheitsministeriums, bei denen monatelang Hunderte von Ärzten und Chemikern beschäftigt waren, wurde vom Staat im Herbst 1963 in den Zeitungen veröffentlicht. In diesem Artikel heißt es: „Bei Menschen, die viel rauchen, tritt Krebs häufiger auf. Es wurde festgestellt, dass die Ursache von Krebs nicht Tabak ist, sondern Teer, der beim Verbrennen von Zigarettenpapier entsteht. Daher sollte man den Tabak nicht in Form einer Zigarette rauchen, sondern in Form einer Tabakblattrolle, Pfeife, Wasserpfeife oder eines Zigarettenmundstücks.“ Es wurde nicht festgestellt, dass Tabakrauch eine krebserzeugende Substanz, d. h. ein krebserregendes Protein enthält. Es ist nicht möglich, dass bei Tieren, die übermäßigem Rauch ausgesetzt werden, Tumore entstehen. Deshalb haben die Forscher diese Arbeit in die Statistik aufgenommen. Der oben verfasste amerikanische Bericht wurde ebenfalls auf der Grundlage von Statistiken und nicht auf der Grundlage medizinischer oder wissenschaftlicher Beweise veröffentlicht. Daher hat dieser Bericht das Problem nicht geklärt und behoben. Tatsächlich akzeptieren viele Ärzte in Europa und Amerika diesen Bericht und diese Erklärungen nicht blind. In der 12. Ausgabe der Apothekenzeitschrift aus dem Jahre 1970 heißt es, dass in den USA festgestellt wurde, dass die Todesfälle infolge eines Herzinfarktes bei Rauchern sechzehnmal weniger auftreten als bei Nichtrauchern. In Amerika wurde beobachtet, dass Nikotin die Bildung von Noradrenalin beeinflusst. Dies wiederum zeigt, dass Rauchen geistige Müdigkeit verhindert.

Es mag sein, dass einige Personen empfindlich und allergisch auf Nikotin reagieren. Dieser Umstand ähnelt dem, dass genauso auch einige Menschen empfindlich und allergisch auf Eier und Erdbeeren reagieren. Wenn solche Personen rauchen, führt dies bei ihnen zu Verdauungs- und Nervenstörungen, Herzklopfen, Krämpfen und erhöhtem Blutdruck. Doch bei 90 % der Tabakkonsumenten und insbesondere bei erwachsenen Menschen, die wenig rauchen, ist nichts von dem zu beobachten. Somit kann Tabak, der von einem erwachsenen Menschen in kleinen Mengen konsumiert wird, aus gesundheitlicher Sicht nicht als harām bezeichnet werden. So eine Behauptung widerspricht der Empirie und der Wissenschaft.

Doktor Gautier schreibt im französischen Magazin **Formulaire**, welches in Paris veröffentlicht wurde, dass dunkler Tee und Kaffee den Schaden des Rauchens beseitigen. Gegen eine Tabakvergiftung empfiehlt er, einen Kaffeelöffel Tannin oder Thuja-Pulver oder einen Tropfen Jodtinktur in ein Glas Wasser zu geben, dieses zu trinken und sich anschließend hinzulegen und gut zu bedecken.

Giftgase und Schutzvorkehrungen: Damit eine giftige Substanz im Kampf eingesetzt werden kann, muss es einige taktische Voraussetzungen erfüllen, und es ist nicht einfach, diese in jedem Gift zu sammeln. Daher wurden von den dreitausend giftigen Substanzen, die die chemische Industrie für den ersten Weltkrieg bereitgestellt hat, nur dreißig Stück verwendet und bis zu zwölf von ihnen waren nutzbringend. Gaswaffen spielten in diesem Krieg eine Rolle, und zwar nicht, indem sie beim Feind Verluste verursachten, sondern indem sie diese geistig schwächten. Mit dem Vorhandensein von Schutzmitteln gegen jedes neue Gas und dem Aufkommen der Gasdisziplin auf den Kontinenten ist die Angst vor dieser Waffe verschwunden.

Heutzutage besteht für eine Nation, die über gute Schutzmittel sowie deren Verwendung und Ausbildung verfügt, keine Gasgefahr. In zukünftigen Kriegen wird jede neue Waffe und Bombe, die zuerst herauskommt und die Schutzmittel überwindet, eine Rolle spielen, bis ein Schutzmittel gefunden wird, und möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf den Kriegsausgang haben.

Elektronische Geräte: Den Begriff Elektronik sollte man mit dem Begriff Elektron nicht verwechseln. Der Begriff Elektronik ist der Name eines Wissenschaftszweigs. Dieser Wissenschaftszweig basiert auf elektromagnetischen Wellen.

An dem dünnen Kupferdraht auf der zweiten Rolle einer Induktionsspule sind die beiden Enden der Mehrfachwicklungen mit zwei kleinen Kugeln verbunden. Bei zwei nahen beieinander liegenden Kugeln ist die eine mit der Antenne [Kupferdraht mit Spannung] und die zweite mit der Wasserleitung, also mit dem Boden, verbunden. Der Elektronensprung erfolgt in Form eines Funkens zwischen den beiden Kugeln, wenn der Strom von der Batterie über den dicken Kupferdraht an die wenigen Spulen im Inneren angelegt wird. Die Elektronen bewegen sich millionenfach pro Sekunde zwischen Antenne und Erde. Die Anzahl der Zyklen pro Sekunde wird Frequenz des Wechselstroms genannt. Die Frequenz des elektrischen Stroms, den wir in unseren Häusern verbrauchen, beträgt fünfzig. Wechselströme, deren Frequenzen Zehntausende überschreiten, werden als „hochfrequent“ bezeichnet. Um die Drähte, die elektrischen Strom leiten, wird ein Magnetfeld erzeugt. Der elektrische Fluss zwischen der Antenne und dem Boden erzeugt ebenfalls ein starkes Magnetfeld. Dieses Magnetfeld breitet sich in Form von Wellen im Raum aus. Da sich die Richtung und Intensität dieser Wellen, die elektromagnetische Wellen genannt werden, ändern, treten in geschlossenen Kreisläufen, in denen sie vorkommen, wie beispielsweise in Antennen, Induktionsströme auf.

Heute werden mit Hochfrequenzgeneratoren und Triodenlampen elektrische Schwingungen und damit elektromagnetische Wellen erzeugt. Damit werden Funkgeräte, Radios, Radar und Computer betrieben. Die interne Struktur von Computern besteht aus winzigen Transistoren und Dioden, von denen fünftausend in einen Ring passen, und tausenden komplizierter elektrischer Schaltkreise, die sie verbinden. Die Herstellung und Erkennung dieser erfolgt durch Computer und Roboter.

Im Eingabeteil des Computers werden in die Maschine Lochkarten bzw. Lochstreifen, die mit speziellen Lochkartenstanzern gestanzt wurden und deren Löcher

einen bestimmten Buchstaben oder ein bestimmtes Zeichen wiedergeben, oder ein Programm eingegeben, das den seitens eines Lochkartenstanzers auszuführenden Prozess anzeigt. Das Programm wird von Spezialisten mit den speziellen Zeichen auf die Weise entwickelt, dass die Maschinen die gewünschte Arbeit erledigen. Das einmal vorbereitete Programm kann ein Stapel Lochkarten sein, die jedes Mal für einen bestimmten Auftrag verwendet werden können. Nach dem Programmablauf werden die Ergebnisse ausgegeben. Mit dem Prozess im Eingabeteil werden in kurzer Zeit Ergebnisse erzielt. Die Löcher in der Lochkarte sorgen dafür, dass die Stromkreise geöffnet und geschlossen werden.

Der Computer speichert die ihm gegebenen Informationen und Programme an einem Ort, der als Speicherplatz bezeichnet wird. Dieser Teil besteht aus hunderttausenden von Magnetkreisen, die als Kern bezeichnet werden und die aus ferromagnetischen Ringen bestehen, durch die ein Draht verläuft. Sechs Kerne verbinden sich und bilden zusammen Positionen, die man sich wie nummerierte Postfächer in einem Postamt vorstellen kann. Jede Position zeichnet Informationen wie ein Band auf, das gemäß der Richtung des Stroms durch seine Kerne magnetisiert wird. Die Ein- und Ausgabe dieser Informationen kann fünftausend Mal pro Sekunde durch diese Positionen erfolgen.

Transaktionen werden im zentralen Teil durchgeführt. Er kann in einer Sekunde zwischen eintausend und viertausend Additionen und Subtraktionen, zwischen fünfundzwanzig und zweihundertfünfzig Multiplikationen und Divisionen und fünftausend logische Operationen ausführen. Achthundert Ungleichungen und achthundert Gleichungen kann eine Person, ohne zu essen oder zu trinken in zweihundertfünfzig Jahren und ein Computer in wenigen Stunden lösen. Für neue Entdeckungen in Wissenschaftszweigen, um die notwendigen Berechnungen zum Verständnis der Gebetszeiten und für die Diagnose von Krankheiten und den Betrieb von Fabriken mit wenig Fachleuten die erforderliche Arbeit durchzuführen, werden elektronische Rechenmaschinen (Roboter) verwendet. Roboter bedeutet Maschinenmensch. Sie unterrichten in Schulen und zu Hause anstelle von Lehrern und lösen Probleme. Um die Standorte von Schiffen und Flugzeugen zu ermitteln, die Reichweite zu berechnen, bei der Abwurfkontrolle auf Kriegsschiffen, bei Wettervorhersagen, bei Radarantwortbake, die Flugzeugen und von der Rampe abgefeuerten Raketen den Weg weisen, werden immer elektronische Geräte verwendet. Funkgesteuerte Flugzeuge, Raketen und Interkontinentalraketen sind Orte, an denen elektronische Informationen verwendet werden.

Die Amerikaner schickten 1975 die Viking 1 Sonde, die mit einem elektronischen Rechner Untersuchungen durchführen kann, zum Mars. Dieses Gerät landete im Juli 1976 auf dem Mars, nachdem es in elf Monaten sechsundfünfzig Millionen Kilometer zurückgelegt hatte. Sie hat mit den Untersuchungen begonnen. Sie entnahm eine Probe vom Boden, führte biologische, physikalische und chemische Analysen durch und meldete diese dem wissenschaftlichen Zentrum von Pasadena. Es wurde herausgefunden, dass sich im Boden des Mars viel Sauerstoffgas und radioaktiver Kohlenstoff befand. Einer der wichtigsten Lebensforschungsspezialisten in Pasadena, Dr. Herold Klein sagte, dass die Nachrichten, die die Viking 1 Sonde gesendet hat, sehr aufregend waren.

Die Russen verwendeten den größten Teil ihrer Militärausgaben für Spionage-Arbeiten. Die Geheimnisse der Elektronikindustrie, die sie von den Amerikanern gestohlen haben, wurden festgestellt und mit offiziellen Berichten veröffentlicht.

55 — DER TOD UND DIE VORBEREITUNG AUF DEN TOD

Die nachfolgenden Informationen wurde der Abhandlung „Sefer-i Ākhiret“ von Sayyid Abdulhākīm ibn Mustafā Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, entnommen. Diese Abhandlung wurde nicht gedruckt.

Männer und Frauen, die Glauben haben und verstandes- und geschlechtsreif sind, werden „**Mukallaf**“ (rechtlich verantwortlich) genannt. Es ist eine Sunna, dass rechtlich verantwortliche Muslime oft an den Tod denken. Denn oft an den Tod zu denken führt dazu, dass man sich an die Gebote klammert und sich vor den Sünden in Acht nimmt, und es bricht den Wagemut, Verbotenes zu begehen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Denkt oft an den Tod, der den Lüsten und Vergnügungen ein Ende setzt!**“ Manche Tasawwuf-Anhänger machten es sich zur Gewohnheit, einmal täglich des Todes zu gedenken. Der große Gottesfreund Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein, stellte sich 20 Mal am Tag vor, gestorben und ins Grab gelegt worden zu sein.

Zu sterben bedeutet nicht, dass man aufhört zu existieren. Es ist ein Ereignis, das die Existenz nicht auslöscht. Tod (Mawt) bedeutet, dass die Bindung der Seele (Rūh) zum Körper endet, d. h. die Seele den Körper verlässt. Sterben bedeutet also, dass der Mensch von einem Zustand in einen anderen übergeht, von einem Haus in ein anderes zu ziehen. Umar ibn Abdul'azīz, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Ihr seid nur für die Ewigkeit erschaffen worden. Doch ihr werdet von einer Wohnstätte in eine andere ziehen.“ Der Tod ist für den Gläubigen ein Geschenk, eine Gabe. Für jene, die gesündigt haben, ist er eine Katastrophe. Er ist eine Erleichterung für die Armen und eine Qual für die Reichen. Der Verstand (Aql) ist ein Geschenk Allahs, des Erhabenen. Unwissenheit führt dazu, vom rechten Weg abzuirren. Unrecht ist die hässliche Seite des Menschen. Das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen ist Freude und Heiterkeit, die das Licht der Augen sind. Weinen aus Gottesfurcht ist die Polierung des Herzens. Schallend zu lachen, ist das Gift des Herzens. Der Mensch wünscht sich den Tod nicht. Doch der Tod ist besser als Fitna. Der Mensch liebt das Leben. Doch der Tod ist besser für ihn. Der rechtschaffene Gläubige wird durch den Tod von diesseitiger Bedrückung und Erschöpfung befreit. Durch den Tod der Unterdrücker und Ungerechten erlangen Länder und ihre Bewohner Frieden. Es ist angebracht, an dieser Stelle einen alten Doppelvers zu zitieren, der einem beim Tod eines Übeltäters unter den Feinden der Religion in den Sinn kommt. Der Doppelvers lautet:

***Er selbst fand keine Ruhe, gab sie niemandem, es war schwer ihn auszuhalten,
er ist vernichtet und im Jenseits, jetzt müssen ihn die Grabbewohner aushalten.***

Die Trennung der Seele des Gläubigen von seinem Körper ist wie die Befreiung eines Gefangenen aus dem Gefängnis. Nach dem Tod will der Gläubige nicht wieder in die irdische Welt zurückkehren. Allein die Märtyrer wollen wieder in die irdische Welt zurückkehren und erneut zu Märtyrern werden. Das Gute der Welt ist verschwunden. Was zurückgeblieben ist, sind ihre Sorgen. Deshalb ist der Tod für jeden Muslim ein Geschenk. Allein das Grab schützt die Religion einer Person. Die erste der Gaben, die den Gläubigen zuteilwerden, ist die Freude beim Sterben. Was den Gläubigen erleichtert, ist einzig, Allah, den Erhabenen, zu erreichen. Für jeden Gläubigen ist der Tod besser als sein Leben. Der Tod ist auch für die Ungläubigen nützlich.

Ihr rennt dem hinterher, was schnell vergeht. Ihr schaut nicht auf das, was

auf ewig bleiben wird, sondern lauft davor weg. Wenn im Tod eines Menschen nichts Gutes liegt, so liegt auch in seinem Leben nichts Gutes. Der Tod wird geliebt, weil er zu Allah, dem Erhabenen, führt. Wenn ich einen Menschen liebe, liebe ich sowohl seinen Verbleib als auch sein Sterben. Möchte ein Freund denn nicht seinen Freund treffen? Als der Todesengel Azrā'īl, Friede sei mit ihm, den Propheten Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, um Erlaubnis bat, seine Seele zu ergreifen, sagte dieser: „Nimmt ein Freund das Leben seines Freundes?“ Aber als Allah, der Erhabene, mit Azrā'īl, Friede sei mit ihm, die Botschaft schickte: „Wird ein Freund davon absehen, seinen Freund zu treffen?“, bat er: „O mein Herr! Nimm meine Seele sofort!“

Für einen Gläubigen, der die Gebote Allahs, des Erhabenen, befolgt, gibt es nichts Erfreulicheres als den Tod. Ein Gläubiger, der es liebt, zu Allah, dem Erhabenen, zu gelangen, wird sich den Tod wünschen. Der Tod ist eine Brücke, die den Freund zu seinem Freund führt. Das Verlangen danach, Ihn zu treffen, ist eine große und hohe Stufe. Ein Gläubiger, der zu dieser Stufe aufsteigt, wird sich nicht wünschen, dass der Tod aufgeschoben wird. Aufgrund dessen, dass er sich nach seinem Herrn sehnt, liebt er es, zu Ihm zu gelangen und Ihn zu sehen. Ein Mensch, der das Paradies liebt und sich darauf vorbereitet, wird den Tod lieben. Denn ohne den Tod kann das Paradies nicht betreten werden.

Ob jemand mit Glauben sterben wird, wird im letzten Atemzug klar. Wenn ein Mensch diese Wohlgabe erlangt, beginnen die Segen Allahs, des Erhabenen, über ihn zu kommen. In diesem Moment wird er sich gewiss freuen. Glückselig ist derjenige, zu dem Azrā'īl, Friede sei mit ihm, kommt und sagt: „Hab keine Angst. Du gehst zum Barmherzigsten aller Barmherzigen (Arhamur-rāhimīn). Du gelangst zu deiner eigentlichen Heimat und erlangst eine große Gabe.“ Für eine solche Person gibt es keinen ehrenvolleren Tag als diesen. Diese Welt ist eine Raststätte. Verglichen mit der anderen Welt ist sie ein Kerker. Diese vergängliche Existenz ist eine Erscheinung. Wie ein Schatten weicht sie allmählich zurück und vergeht. In einem Hadith heißt es: „**Die Menschen sind im Schlaf. Sie werden aufwachen, wenn sie sterben.**“ Das diesseitige Leben ist wie ein Traum. Wenn der Tod aufweckt, wird der Traum enden und das wahre Leben beginnen. Der Tod eines Muslims ist Leben, und zwar ewiges Leben!

Einem Dorfbewohner wurde gesagt, dass er sterben würde. Er wiederum fragte, wohin er nach seinem Tod gehen würde. Als er die Antwort „Zu Allah, dem Erhabenen“ erhielt sagte er: „Ich habe keine Angst mehr vor dem Tod, der mich zu meinem Herrn führen wird, der die einzige Quelle der Güte ist.“

Als Mawlāna Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge seine Seele gesegnet sein, Azrā'īl, Friede sei mit ihm, sah, sagte er: „Komm schnell, mein Lieber, komm schnell. Führe mich zügig zu meinem Herrn.“

Der Schmerz des Sterbens ist heftiger als alle diesseitigen Schmerzen, aber milder als alle jenseitigen Qualen. Zum Zeitpunkt, an dem der Gläubige seine Seele übergeben wird, wird er die Engel der Barmherzigkeit und die Huris des Paradieses sehen und dies wird ihm so viel Freude bereiten, dass er keinen Todesschmerz verspüren wird. Seine Seele verlässt ihn mit Leichtigkeit, wie wenn man ein Haar aus der Butter zieht, und erlangt Wohlgaben.

Jeder Muslim muss sich auf den Tod vorbereiten. Zu diesem Zweck muss er Reue für seine Sünden empfinden. Er muss besonders vorsichtig sein, damit auf ihm keine Rechte der Menschen lasten. Das heißt, er muss die Rechte begleichen und ihre Inhaber um Vergebung ihrer Rechte bitten. Es ist auch notwendig, die Rechte Allahs, des Erhabenen, zu begleichen. Das wichtigste dieser Rechte ist es, die fünf Säulen des Islams zu erfüllen. Eine Person, die das Gebet nicht verrichtet, hat die Rechte der Muslime nicht erfüllt. Denn während der Sitzposition

in jedem Gebet ist es unsere Aufgabe, für die Gläubigen zu beten, indem wir sagen: „Wa-alā ibādillāhis-sālihīn“ (... und mit den rechtschaffenen Dienern Allahs). Diejenigen, die das Gebet nicht verrichten, berauben die Gläubigen dieses Bittgebets, indem sie dieses Bittgebet, das das Recht der Gläubigen ist, nicht lesen.

Es ist wādschib, sich auf den Tod vorzubereiten, indem man seine Schulden bezahlt und die anvertrauten Dinge ihren Eigentümern zurückgibt, und ein Testament zu schreiben. Siehe auch die Seiten 1176 und 1490.

Weil der Tod plötzlich und unerwartet kommen kann, ist es wādschib, für die Möglichkeit der Vollstreckung der Hadd- und Ta'zīr-Strafen zu sorgen, deren Vergebung nicht akzeptiert wird oder die zwar vergeben werden können, aber bislang nicht vergeben sind. D. h. es ist notwendig, die weltlichen Strafen für die Sünden, die offenkundig geworden sind, sicherzustellen. Ein Vergehen, dessen Vergebung nicht akzeptiert wird, ist das Schmähen unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm. Die Hadd-Strafen, deren Vergebung akzeptiert wird, sind die weltlichen Strafen für Vergehen wie Unzucht, Diebstahl, Verleumdung und Alkoholkonsum.

Diejenigen, die krank sind, müssen sich besonders beeilen, diese Wādschib-Handlungen auszuführen.

Das Bett, die Bettwäsche und die Kleidung einer kranken Person sollen sauber sein. Sie sollten häufig gewechselt werden. Denn Sauberkeit hat eine große Wirkung auf das Herz und die Seele. Und die Wirkung der Sauberkeit auf das Herz und die Seele ist zum Zeitpunkt des Todes wichtiger als zu anderen Zeiten. Medizinische Behandlung ist erlaubt. Aber es ist Allah, der Erhabene, der die Heilung und die Wirksamkeit der Medizin erschafft. Wenn Allah, der Erhabene, es will, erschafft Er keine Wirksamkeit in der verwendeten Medizin. Wäre dies nicht der Fall, würde jeder Kranke nach einer Behandlung wieder gesund werden.

Schwerkranken sollen keine Scheinmedikamente per Injektion verabreicht werden. Das ist nämlich eine Qual für den Kranken und nicht erlaubt. Schwerkranke Menschen sollen nicht in ein Krankenhaus eingewiesen werden. Indem man den edlen Koran rezitiert und ihnen das Aussprechen des Glaubensbekenntnisses (Schahada) nahelegt, sollte sich sehr darum bemüht werden, dass sie zu Hause, im Beisein der Familie und rechtschaffener Menschen sterben.

Während der Krankheit sollte man viel über das Wissen bezüglich des Glaubens sprechen. Besucher sollen darüber sprechen, und wenn niemand kommt, sollte der Kranke selbst aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna Kenntnisse über das Jenseits lesen. Wenn er nicht aus einem Buch lesen kann, sollte er darüber nachdenken. Man sollte ihm Geschichten erzählen, die auf die unendliche Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, hinweisen, und ihn daran erinnern, dass Sünden nichts im Vergleich zu Seiner Barmherzigkeit sind. Die Hoffnung auf Verzeihung und Vergebung sollte sehr stark sein.

Ein kranker Mensch muss mehr als zu jeder anderen Zeit darauf achten, seine Gebete nicht zu versäumen. Er soll sein Herz mit der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, füllen und sehr oft das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) sprechen. Er soll sehr darauf achten, die islamischen Gebote zu erfüllen. Er soll mündlich etwas vermachen oder ein schriftliches Testament errichten.

Für den Kranken ist die Liebe zu Imām Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und seinen Nachkommen äußerst notwendig. Denn die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen einstimmig, dass die Liebe zur Ahl al-bayt dazu führt, im letzten Atemzug mit Glauben ins Jenseits überzugehen.

Ein Mensch im Sterbebett sollte die Sure al-Iklās [also Qul huwallāhu ahad] sehr oft lesen. Gegenüber dem Sterbebett sollte eine eingerahmte Inschrift des Einheitsbekenntnisses aufgehängt werden.

Ein Wechsel der Position des Bettes oder des Zimmers verschafft dem Kranken Erleichterung. Wenn möglich, sollte sich der Kranke im Zustand der Gebetswaschung befinden. Da Frauen wie Bedienstete, Köchinnen und Krankenschwestern nicht mahram sind, stellen sie ein großes religiöses Problem dar. Die Tochter eines kranken oder alten Mannes kann nicht den Platz seiner Frau einnehmen. Sie kann seine intimen Dienste nicht verrichten. Um sich vor Harām zu schützen, müssen kranke und alte Männer die Frau ehelichen, die ihm dient. Ohne auf das Gerede und Lästern zu achten, soll er eine Frau, auch wenn sie jung ist, haben, mit der er den Eheschluss (Nikāh) vollzogen hat.

Besucher sollten nicht zu lange bei dem Kranken sitzen. Selbst wenn es sich um Personen handelt, die der Kranke liebt, sollen sie frühzeitig gehen. Wenn der Kranke anbietet, zu bleiben, sollen sie noch etwas bleiben und nach einer Weile um Erlaubnis fragen, und wenn er nicht erneut anbietet, zu bleiben, sollen sie gehen. Es ist nicht richtig, niemanden in das Zimmer eines Schwerkranken zu lassen. Rechtschaffene Leute sollten das Zimmer betreten und dort so lange bleiben, wie es braucht, um einmal die Sure al-Iklās zu lesen, selbst wenn der Kranke das nicht will. Man soll den Kranken hiervon nicht berauben mit der Ausrede, dass der Arzt gesagt hat, dass niemand ihn sehen oder mit ihm sprechen darf. Rechtschaffene Leute sollten das Zimmer betreten und die Sure Yasīn lesen. Es ist auch nützlich, wenn sie heimlich rezitiert wird.

Neben dem Kranken sollten keine interessanten Dinge gesagt werden, die seine Krankheit verschlimmern könnten, und es sollten keine Gespräche über Themen wie Zeitungen, Geschichten, Vermögen, Handel, Politik und Regierungen geführt werden.

Die Person im Sterbebett sollte essen, was halāl ist und was, soweit es möglich ist, mit der Basmala und Bittgebeten von Personen zubereitet wurde, die im Zustand der Gebetswaschung und wachen Herzens sind.

Neben dem Kranken sollte über Geschichten und Worte von Gottesfreunden, Gelehrten und Rechtschaffenen gesprochen und die Liebe des Kranken zu diesen Menschen erhöht werden. Das Nennen der Namen von Gottesfreunden lässt Barmherzigkeit erlangen.

Wenn sich die Symptome des Todes zeigen, sollen Kinder, Personen im Zustand großer ritueller Unreinheit und menstruierende Frauen nicht in das Zimmer des Verstorbenen gelassen werden. Es muss sehr darauf geachtet werden, dass sich keine Bilder im Zimmer und gar im Haus befinden. Ein paar gelehrte und rechtschaffene Muslime sollten bei ihm sein und versuchen, ihn dazu zu bringen, das Einheitsbekenntnis zu sprechen, ohne ihn zu zwingen. Er darf nicht dazu gedrängt werden, es zu sprechen; diejenigen, die bei ihm sind, sollten es laut genug sagen, damit er es hört, aber er darf nicht überdrüssig gemacht werden. Wenn er es einmal gesagt hat, soll er nicht dazu angehalten werden, es noch einmal zu sagen. Sagt er andere Dinge, soll er daran erinnert werden, das Einheitsbekenntnis noch einmal zu sprechen. D. h. sein letztes Wort soll das Einheitsbekenntnis sein. Es ist sunna für diejenigen, die bei ihm sind, einmal „Lā ilāha illallāh“ zu sagen, ohne ihn zu zwingen. Es wäre angebracht, dass diejenigen, die ihn an das Einheitsbekenntnis erinnern, nicht seine Gegner oder Erben sind. Wenn niemand anderes zur Verfügung steht, erinnert ein Erbe ihn daran.

Es ist eine wichtige Sunna, in der Gegenwart des Kranken die Sure Yasīn zu rezitieren. In einem Hadith heißt es: „**Ein Kranker, neben dem die Sure Yasīn**

gelesen wird, wird mit Wasser gesättigt sterben und das Grab gesättigt betreten.“

D. h. er wird den durch das Sterben verursachten Durst nicht spüren. Da die Sure Yasīn über die Dinge berichtet, die sich am Jüngsten Tag ereignen werden, erklärt, dass diese Welt vergänglich ist, und die Gaben im Paradies und die Strafen in der Hölle mitteilt, hätte der Kranke, wenn sie in seiner Gegenwart gelesen wird, die Dinge gehört, die dazu führen, mit Glauben ins Jenseits überzugehen. Die Sure ar-Ra'd zu lesen, erleichtert den Austritt der Seele. Wenn der Mensch stirbt, wird er nach der hanafitischen Rechtsschule unrein (nadschs). Der edle Koran wird nicht neben ihm gelesen, aber er kann gegenüber von ihm und leise gelesen werden. Nach den anderen drei Rechtsschulen wird er nicht unrein.

Auch die Toten hören den gelesenen Koran und ziehen daraus Nutzen. Es ist sunna für diejenigen, die einen Leichnam tragen oder ein Grab besuchen, einen Teil des edlen Korans für das Wohlgefallen Allahs zu lesen und den Lohn der Seele des Verstorbenen zu widmen, ohne an eine materielle Gegenleistung zu denken.

Es ist sunna, den Sterbenden Wasser trinken zu lassen. Wenn man sieht, dass er Wasser braucht, wird es wādschib. Dies wird noch stärker wādschib, wenn man sieht, dass er sich nach dem Trinken erleichtert fühlt. In einem Hadith heißt es, dass der Satan in jenem Moment dem Sterbenden reines Wasser zeigt und sagt: „Ich werde dich davon trinken lassen, wenn du sagst: ‚Ich habe niemanden, den ich anbetete, außer dir.‘“ Das Lesen der Sure Yasīn hat zehn Nutzen:

1. Der Hungrige wird gesättigt. D. h. es wird ihm von unerwarteter Stelle Essen/Versorgung zukommen.

2. Der Durstige wird Wasser finden, bis sein Durst erlischt.

3. Derjenige, der keine Kleidung hat, wird Kleidung finden.

4. Der Kranke, dessen Todeszeitpunkt noch nicht gekommen ist, wird genesen.

5. Der Kranke, dessen Todeszeitpunkt gekommen ist, wird keinen Todes-schmerz spüren.

6. Wenn er stirbt, werden die Engel des Paradieses zu ihm kommen und sich ihm zeigen.

7. Der Mensch wird sicher werden vor dem, was er fürchtet.

8. Der Reisende und der Einsame werden jemanden finden, der ihnen hilft.

9. Es wird für Unverheiratete leicht werden, zu heiraten.

10. Verloren gegangene Sachen werden gefunden.

Allerdings muss sie gelesen werden, indem man diese Dinge beabsichtigt und daran glaubt.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: „**Wenn neben dem Sterbenskranken eine Sure gelesen wird, kommt für jeden Buchstaben ein Engel und betet dafür, dass seine Seele ihn mit Leichtigkeit verlässt. Während er gewaschen wird, befinden sie sich bei ihm. Sie begleiten seinen Leichnam. Sie sind bei seinem (Toten-)Gebet anwesend. Bei der Beerdigung sind sie bei ihm. Sie sprechen stets Bittgebete für ihn.**“ In einem anderen Hadith heißt es: „**Wenn in der Gegenwart eines muslimischen Kranken die Sure Yasīn gelesen wird, wird der Engel namens Ridwān ihm Paradiestrank bringen. Er wird seine Seele gesättigt mit Wasser übergeben. Er wird das Grab gesättigt betreten. Er wird kein Wasser brauchen.**“

Der Kranke muss auf die Vergebung und Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, vertrauen und sagen: „Mein Herr wird mir vergeben.“ Allah, der Erhabene, sagt in einem Hadith qudsī: „**Ich werde Meinen Diener so empfangen, wie er es**

von Mir erwartet. Erwartet also immer Gutes von Mir!“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte drei Tage vor seinem Ableben: „**Übergibt eure Seele in der Hoffnung auf die Güte Allahs, des Erhabenen!**“ Es ist sunna für diejenigen, die bei einem Kranken sind, Dinge zu sagen, die seine Hoffnung auf Güte erhöhen, und ihn daran zu erinnern, dass wir die Vergebung unseres Herrn erhoffen. Wenn man sieht, dass er sich im Zustand des Todes befindet, wird es wädschib, Dinge zu sagen, die seine Hoffnung auf Barmherzigkeit erhöhen. Hat er einige Gebete versäumt, ist es sunna, ihn dazu zu bewegen, Reue für seine Sünden zu empfinden.

Sobald er stirbt, müssen seine Schulden umgehend bezahlt werden. Solange seine Schulden nicht bezahlt sind, kann seine Seele nicht den Rang der Guten erreichen. Auch das Brautgeld (Mahr), das der Mann seiner Ehefrau seinerzeit nicht bezahlt hat, zählt zu seinen Schulden. Ebenso sind nicht entrichtete Zakāt und Fitra, die sich angesammelt haben, seine Schulden, und genauso auch Dinge, die er gestohlen oder usurpiert hat. Wenn es nicht möglich ist, seine Schulden vor der Beerdigung zu begleichen, nimmt einer der Walīs (also der nahen Verwandten) des Verstorbenen seine Schulden mit der Praxis der „**Hawāla**“ (Schuldübernahme) auf sich. Die Schulden gehören dann ihm. Mit der Zustimmung der Inhaber der Rechte wird der Verstorbene also von seinen Schulden befreit. Von nun an obliegen die Schulden dem nahen Verwandten. Obwohl dieser Weg nicht ganz der Methode der Hawāla entspricht, ist er im Islam wegen der großen Bedürftigkeit des Verstorbenen erlaubt worden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wollte einst nicht für einen verschuldeten Verstorbenen das Gebet verrichten. Als sich der Prophetengefährte Abū Qatāda al-Ansārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bereit erklärte, die Schulden des Verstorbenen mit der genannten Methode zu übernehmen, akzeptierte der Gesandte Allahs, sein Totengebet zu verrichten. Die Schulden des Verstorbenen betragen zwei Dinar, d. h. zwei Mithqāl [zwei geprägte Goldmünzen mit einem Gewicht von je 4,8 Gramm], und der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte Abū Qatāda: „**Sind diese Schulden von zwei Goldmünzen auf dich übergegangen und ist der Tote somit von diesen Schulden befreit worden?**“ Als Abū Qatāda dies bejahte, verrichtete der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Totengebet. Wie man sieht, wird der Verstorbene auch dann von seinen Schulden befreit, wenn ein Fremder die Schulden übernimmt. Es wäre angemessen, wenn derjenige, der die Schulden übernimmt, zum Gläubiger sagt: „**Mach den Verstorbenen halāl (vergib ihm deine Rechte)!**“ Durch diesen Akt des Vergebens wird der Verstorbene vollständig von seiner Schuld befreit.

Nachdem der Verstorbene entweder auf diese Weise oder auf andere vom Islam vorgeschriebene Weise von den Rechten anderer befreit wurde, wird es notwendig, sein Vermächtnis (letzter Wille/Testament) zu erfüllen. Ein Vermächtnis, das das Begehen einer Sünde verlangt, ist nicht wirksam. Solche Vermächtnisse werden nicht erfüllt. Auf diese Weise wird der Verstorbene nicht des Lohnes und der Bittgebete beraubt, die das Resultat seines Vermächtnisses sind.

Es ist nicht erlaubt, sich den Tod zu wünschen, um sich von einer Krankheit oder weltlichen Schwierigkeiten zu befreien. Es ist eine Sunna, von Allah, dem Erhabenen, aus Angst vor religiösen Schwierigkeiten und Fitna den Tod zu wünschen. Das Gleiche gilt für den Wunsch, auf dem Weg Allahs ein Märtyrer zu werden. Es ist auch erlaubt, sich den Tod zu wünschen, wenn man sich in Mekka oder Medina oder in der Nähe des Grabes eines Gottesfreundes befindet.

Es ist mustahabb, sich den Tod zu wünschen, weil man es liebt, zu Allah, dem Erhabenen, zu gelangen. In einem Hadith heißt es: „**Wenn jemand es liebt, zu Allah, dem Erhabenen, zu gelangen, liebt auch Allah es, zu ihm zu gelangen.**“

Medizinische Behandlung, d. h. einen Arzt aufzusuchen und Medikamente zu nehmen, ist sunna. In einem Hadith heißt es: **„Behandelt eure Krankheiten! Denn Allah, der Erhabene, hat für jede Krankheit ein Heilmittel und eine Medizin erschaffen, außer für den Tod.“**

Im zweiten Band des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** steht geschrieben, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, drei Arten von Medizin verwendete: Er las Koranverse und Bittgebete. Er benutzte Medikamente, die wissenschaftlich entwickelt wurden. Er verwendete beides gemischt. Er pflegte zu sagen: **„Wer vom edlen Koran keine Heilung erwartet, dem wird keine Heilung zuteil.“** Die Hadithe, die mitteilen, dass das Lesen der Sure „al-Fātiha“ Heilung gegen Krankheiten ist, stehen in den Tafsirbüchern **Tafsīr al-Baydāwī** und **Tafsīr al-Tscharkhī** sowie im **Tafsīr al-Mazharī** von Thanā'ullāh ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Imām al-Quschayrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Die sechs Heilungsverse (Āyāt asch-schifā) werden auf einen Teller geschrieben und durch Hinzugabe von Wasser aufgelöst. Wenn der Kranke davon trinkt, gewährt Allah, der Erhabene, Heilung. Koranverse und Bittgebete führen definitiv zur Heilung. Aber die dafür vorgesehenen Bedingungen müssen beachtet werden. Der Lesende oder Schreibende und der Kranke müssen an die Heilungswirkung glauben. Der Kranke muss sich von schädlichen Nahrungsmitteln und zweifelhaften Medikamenten fernhalten, extreme Kälte meiden, das tun, was notwendig ist, und sich von Harām und Unrecht fernhalten. In einem Hadith heißt es: **„Das Bittgebet, bei dem Allah, der Erhabene, vergessen wird, wird nicht erhört.“** Wenn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, krank war, las er die zwei Suren, die mit „Qul a'ūdhu“ beginnen, und hauchte sie auf sich selbst.

Die Heilungsverse (Āyāt asch-schifā) sind folgende: Das Ende von Vers 14 der Sure at-Tawba, der mittlere Teil von Vers 57 der Sure Yūnus, der mittlere Teil von Vers 69 der Sure an-Nahl, der Anfang von Vers 82 der Sure al-Isrā, Vers 80 der Sure asch-Schu'arā und der mittlere Teil von Vers 44 der Sure Fussilat. Mit einer farbigen Flüssigkeit, z. B. Safranwasser, werden diese in eine Schale geschrieben, und die Schrift wird in Regenwasser aufgelöst. Die Ehefrau wird gebeten, einen Teil des Brautgeldes zu schenken, und mit dem Geld wird Honig gekauft. Der Honig sollte mit diesem Wasser vermischt und vom Kranken getrunken werden. Ebenso ist es möglich, die Heilungsverse im Zustand der Gebetswaschung auf ein Stück Papier zu schreiben und dieses Papier in ein Gefäß mit Wasser zu legen.

Am Ende des Buches **Tuhfa** heißt es bei der Erläuterung der 13. fanatischen Glaubensüberzeugung der Schiiten wie folgt: Als der ehrwürdige Imām Alī ar-Ridā nach Nischapur kam, empfingen ihn mehr als zwanzigtausend sunnitische Gelehrte und Schüler. Sie baten ihn sehr darum, einen Hadith zu zitieren, der von seinen Vorfahren überliefert worden war. Unter Nennung der Namen aller seiner Vorfahren las der ehrwürdige Imām folgenden Hadith qudsī: **„Lā ilāha illallāh ist Meine Festung. Wer dies liest, hat Meine Festung betreten. Und derjenige, der Meine Festung betreten hat, ist sicher vor Meiner Bestrafung.“** Der ehrwürdige Imām Ahmad ibn Hanbal sagte: „Wenn dieser Hadith zusammen mit den Namen seiner Überlieferer auf eine geistesranke Person gelesen wird, erlangt sie ihre geistige Gesundheit wieder. Wenn er auf einen Kranken gelesen wird, genest er.“ Diese Tatsache wird auch von Ibn al-Athīr, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Buch **al-Kāmil** erwähnt. Wie dieser Hadith auf einen Kranken zu lesen ist, steht im Buch **Belege für das wahre Wort** im Abschnitt „Einheit und Liebe untereinander“.

Man sagt 25 Mal **„Astaghfirullāh“**, wobei man beim letzten Mal bis zu **„...wa-atūbu ilayh“** liest. Danach liest man 11 Mal die Sure **„al-Ikhlās“**, 7 Mal die Sure

„al-Fātiha“, 33 Mal „Allāhumma salli wa-sallim alā sayyidinā Muhammadin wa-alā āli sayyidinā Muhammad“ und widmet den Lohn den Seelen unseres Propheten, Friede sei mit ihm, der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, der Gottesfreunde, möge Allah mit ihnen allen barmherzig sein, und dann erwähnt man die Namen der großen Gelehrten (der Silsila aliyya) und widmet den Lohn ihren Seelen. Dann betet man zu Allah, damit Er diesen Großen zuliebe Heilung gewährt. Täglich morgens und abends betet man auf diese Weise, nimmt die erforderlichen Medikamente ein und hält die vorgeschriebene Diät ein. Der große Gelehrte Abdullāh ad-Dahlawī schreibt im 28. Brief seines Buches **Makātīb**: „Ihr fragt nach Bittgebeten. Hierzu sende ich die Namen unserer Großen. Lest für die Seelen der Namen in der ersten Liste und zu einer anderen Zeit für die Seelen der Großen in der zweiten Liste die Fātiha und betet zu Allah, dem Erhabenen, indem ihr sie zu Mittlern macht!“ Im 117. Brief schreibt er: „Fleht für jede eurer Angelegenheiten Allah, den Erhabenen, an, indem ihr die reinen Seelen der Großen als Mittler nehmt! Nehmt zu Ihm Zuflucht! Allah, der Erhabene, wird die Bittgebete, die durch die Vermittlung der Menschen, die Er liebt, gesprochen werden, annehmen und euch eure religiösen und weltlichen Bedürfnisse gewähren.“ Er wird entweder direkt Heilung gewähren oder Er wird den Arzt, die Medizin, die Er zum Mittel der Heilung gemacht hat, zu euch bringen und durch sie Heilung gewähren. Denn es ist Sein Brauch, durch Mittel zu erschaffen. Aus diesem Grund ist es sunna, die Mittel zu ergreifen. Die Namen der großen Gelehrten, also der Silsila aliyya, stehen am Ende des 53. Kapitels des dritten Abschnitts. Dass es für die Heilung sehr nützlich ist, die Kasside **al-Burda** zu lesen, steht ausführlich auf der 169. Seite des Buches **Der Jüngste Tag und das Jenseits**.

Der Autor des Buches **Tafsīr-i Azizī**, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: Man liest 40 Tage lang zwischen der Sunna und der Fard des Morgengebets 41 Mal die Fātiha. Der Buchstabe „Mīm“ am Ende der Basmala wird zusammen mit dem Buchstaben „Lām“ der Fātiha gelesen [also in der Form „...Rahimilhamdu...“]. Das Bittgebet, das danach gesprochen wird, wird angenommen. Wenn man es auf Wasser haucht und eine kranke oder verzauberte Person davon trinken lässt, wird der Kranke [dessen vorherbestimmter Todeszeitpunkt nicht gekommen ist] genesen und der Zauber wird gebrochen. Bei Kopf-, Zahn-, Magenschmerzen und jeder anderen Beschwerde sollte man 7 Mal die Fātiha lesen und auf Wasser hauchen. Ein Bittgebet, das nach dem Lesen einer Fātiha gesprochen wird, wird erhört.

Der Autor des **Tafsīr al-Mazharī**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in der Auslegung von Vers 3 der Sure at-Talāq Folgendes: „Um sich vor religiösem und weltlichem Unheil zu schützen, pflegte Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, täglich 500 Mal **‚Lā hawla wa-lā quwwata illā billāh‘** zu lesen. Dies wird **‚Kalimat at-tamdschid‘** genannt. [Siehe auch Kapitel 11 im zweiten Abschnitt.] Zu Beginn und am Ende des Lesens las er je 100 Mal die **‚Salawāt‘**. In einem Hadith heißt es: **‚Wer will, dass Allah, der Erhabene, eine Gabe gewährt und diese fortdauernd ist, soll viel ‚Lā hawla wa-lā quwwata illā billāh‘ lesen!‘** In einem Hadith, der in den beiden Sahīh-Sammlungen überliefert ist, heißt es: **‚Dies ist ein Schatz der Schätze des Paradieses.‘** In einem anderen Hadith heißt es: **‚Das Lesen von ‚Lā hawla wa-lā quwwata‘ ist ein Heilmittel für 99 Sorgen, von denen die mildeste Hamm ist.‘** Hamm bedeutet Kummer, Trübsal und Bedrängnis.“

Der Autor des Buches **Fawā'id-i Uthmāniyya**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn die Fātiha, die Āyat al-kursī und die vier Suren, die mit ‚Qul‘ beginnen, jeweils 7 Mal gelesen und dann auf eine kranke Person gehaucht

werden, wird dies gegen jedes Unheil, alle Sorgen und gegen Zauber, schädlichen Blick und das Beißen oder Stechen von Tieren wirksam sein. Es ist auch erprobt worden, sie zu lesen, auf etwas Salz zu hauchen, dann in Wasser aufzulösen und anschließend das Wasser trinken zu lassen und die Bissstelle damit einzureiben.“ Die vier Suren, die mit „Qul“ beginnen, sind die Suren al-Kāfirūn, al-Ikhlās, al-Falaq und an-Nās. In der Abhandlung mit der Nummer 3653 aus der Abteilung „Laleli“ in der Süleymaniye-Bibliothek heißt es auf Seite 211: „Am Freitag zur Sahar-Zeit wird der nachfolgende Koranvers auf die Innenfläche der rechten Hand geschrieben und dann abgeleckt und geschluckt. Dadurch wird der Zauber gebrochen, selbst wenn er die Person seit vierzig Jahren plagt. Es handelt sich um Vers 99 der Sure an-Nisā von ‚**wa-man yakhrudsch**‘ bis ‚**rahīmā**‘.“

Am Ende des Buches **Bustān al-ārifin** wird berichtet, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, den ehrwürdigen Uthmān ibn Abil-Ās besuchte. Dieser war krank und litt unter großen Schmerzen. Der Gesandte Allahs sagte zu ihm: **„Reibe die schmerzende Stelle 7 Mal mit deiner rechten Hand und sage jedes Mal ‚A‘ūdhu bi-izzatillāhi wa-qudratihī min sharri mā adschidu wa-uhādhiru‘!“** Uthmān berichtete, dass er getan hatte, was ihm aufgetragen worden war, und dass er daraufhin vollständig genesen war. Abdullāh ibn Mas‘ūd sagte: Wenn jemand morgens und abends die ersten vier Verse der Sure al-Baqara, die Āyat al-kursī und die darauffolgenden zwei Verse und die letzten drei Verse dieser Sure liest, wird der Teufel sein Haus nicht betreten. Wenn man dies auf einen Wahnsinnigen liest, wird er wieder gesund. Jeder, der in Bedrängnis ist, sollte sehr oft die **„Istighfār“** lesen.

Im **Khazīnat al-asrār** heißt es: Umar al-Farūq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Es wird Regenwasser gesammelt und darauf die Fātiha, die Āyat al-kursī, die Suren al-Ikhlās, al-Falaq und an-Nās jeweils 70 Mal gelesen. Diejenigen, die von diesem Wasser an sieben aufeinanderfolgenden Morgen trinken, werden von ihren Krankheiten und Schmerzen befreit.“** [Es sollten sich einige rechtschaffene Muslime versammeln und die oben genannten Verse und Suren lesen, indem sie sie auf das Wasser hauchen.] Imām Ahmad, Tirmidhī, Nasā‘ī, Hākim und Bayhaqī überliefern von Sa‘d ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Yūnus, Friede sei mit ihm, betete im Magen des Fisches, indem er den 87. Vers der Sure al-Anbiyā las.** [Allah, der Erhabene, nahm sein Bittgebet an und verkündete, dass Er bis zum Jüngsten Tag die Bittgebete der Gläubigen, die ihn lesen, annehmen wird.] **Wenn ein Muslim diesen Vers liest und betet, wird Allah, der Erhabene, sein Bittgebet gewiss annehmen.“** Man sollte ihn 40 Mal lesen. Siehe auch den Nachsatz dieses Buches.

Der vollkommene Erbe, Mudschaddid-i alf-i thānī (Erneuerer des zweiten Jahrtausends), in islamischen Wissenschaften ein Mudschtahid, im Tasawwuf ein Uways al-Qarānī (der höchste seiner Zeit).

*Er verbreitete den Islam, erleuchtete Muslime,
erweckte jedermann, der große Imām ar-Rabbānī.*

*Sein Wissen war genug, seine Taten vollkommen,
als der Unglaube sich ausbreitete, stellte er sich wie Abū Bakr as-Siddīq dagegen.*

*Seine Gegenwart strahlte Lichter an alle, sowohl Kommandanten als auch Gouverneure,
er ist Nachfahre des edlen Umar, dies bezeugt Adlī.*

56 — DIE RELIGIÖSE PFLICHT GEGENÜBER DEM VERSTORBENEN UND DAS LEICHTENTUCH

Der nachfolgende Abschnitt wurde aus dem Buch „ad-Durr al-mukhtār“ und seinem Kommentar von Ibn Ābidīn übersetzt.

„Dschanāza“ ist die Bezeichnung für den Leichnam/Verstorbenen (Mayyit). Heutzutage bezeichnen wir den Sarg, in dem sich der Leichnam befindet, als Dschanāza. „Dschināza“ wiederum bezeichnet die Bahre und „Mawt“ bedeutet Tod.

Die Anzeichen für den nahenden Tod sind, dass die Füße erschlaffen und sich verlängern, die Nase sich verformt und die Schläfen konkav werden. Ein Kranker, der sich in diesem Zustand befindet, wird auf die rechte Seite gelegt und sein Gesicht wird der Kibla zugewandt. Es ist sunna, ihn so zu legen. Es ist auch erlaubt, ihn auf dem Rücken liegen zu lassen, sodass seine Füße in Richtung Kibla zeigen. So wird es heutzutage praktiziert. Allerdings soll etwas unter seinen Kopf gelegt werden. Dadurch ist sein Gesicht der Kibla zugewandt. Wenn es schwierig ist, dies zu tun, ist es auch erlaubt, ihn so liegen zu lassen, wie es ihm leichtfällt.

Beim Nahelegen des Einheitsbekenntnisses wäre es gut, auch „**Muhammadun rasūlullāh**“ zu sagen. Doch damit ein Ungläubiger den Glauben (Īmān) annimmt, muss er mit „**Aschhadu**“ beginnen und am Ende auch „**Muhammadan abduhū wa-rasūluh**“ sagen.

Sobald der Tod eingetreten ist und alle Hoffnungen auf Leben aufgegeben wurden, mag die Reue (Tawba) zwar angenommen werden, doch die Glaubensannahme eines Ungläubigen wird nicht mehr akzeptiert.

Jemand, der während des Sterbens etwas sagt, das zum Unglauben führt, gilt als Gläubiger. Denn er ist zu diesem Zeitpunkt nicht bei klarem Verstand.

Anzeichen des Todes sind Erstarren, Abkühlen und Fäulnis. Wenn bereits vor diesen Anzeichen der Tod festgestellt wird [wie durch das Aussetzen des Atems, was dadurch erkannt wird, dass der Spiegel, den man vor den Mund hält, nicht beschlägt, und dadurch, dass das Herz aufgehört hat zu schlagen, was am Puls erkennbar ist], dann ist es sunna, seine Augen zu schließen und das Kinn zusammenzubinden; sein Kinn wird mit einem breiten Tuch über den Kopf gebunden. Beim Schließen der Augen ist es sunna, „**Bismillāh wa-alā millati rasūlillāh**“ zu sagen und ein spezifisches Bittgebet zu lesen. Bevor der Leichnam sich abkühlt, ist es sunna, die Finger, Ellbogen und Knie zu spreizen und zu schließen und die Arme und Beine gerade zu lassen. Auf diese Weise wird das Waschen und das Einhüllen ins Leichtentuch leicht sein.

Vor dem Abkühlen zieht man dem Leichnam die Kleider aus und deckt ihn mit einem breiten, leichten Bettlaken zu. Ein Ende des Lakens wird unter den Kopf und das andere Ende unter die Füße gelegt. Etwas [ein Messer oder etwas anderes aus Eisen] wird auf den Bauch gelegt, entweder auf oder unter das Laken, um zu verhindern, dass der Leichnam anschwillt. Es ist angebracht, wenn es mehr als 100 Gramm wiegt. Bücher über geschätzte Wissenschaften sollen nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Der Leichnam muss soweit wie möglich vor Dingen geschützt werden, die die Fäulnis und Verwesung beschleunigen. Während die Seele den Körper verlässt, sollte neben dem Bett der „Weihrauch“ (Bakhūr) genannte Duft verbrannt werden. Die Nachbarn, Verwandten und Freunde sollen unverzüglich über den Tod informiert werden.

Es gibt zwar Gelehrte, die sagen, dass es makrūh ist, neben dem Leichnam den edlen Koran zu lesen, bevor er gewaschen wurde, doch es ist erlaubt, leise

und nicht neben seinem Bett zu lesen, während der Leichnam zugedeckt ist.

Sobald der Tod sicher feststeht, ist es sunna, sich zu beeilen. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Fäulnis oder Verwesung besteht, ist das Beeilen sogar wādschib. Gibt es Zweifel an der Diagnose des Todes, wartet man, bis sie sicher ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hielt es nicht für angebracht, dass der Leichnam bei seiner Familie bleibt. Es ist wādschib, die Prozedur bei Leichnamen, die an einem Herzinfarkt gestorben sind, so lange hinauszuzögern, bis durch Abkühlen und Fäulnis der Tod sicher feststeht.

Zuerst wird Weihrauch verbrannt und dreimal um die Totenbahre geführt. Das Umhergehen kann auch fünfmal erfolgen. Weihrauch ist eine Pflanze. Sie wird mit den Spänen des Adlerholzes und dem Harz des Storax vermischt, in das Feuer in einem Gefäß gelegt und die Bahre an den herauskommenden Rauch gehalten (geräuchert).

Der zugedeckte Leichnam wird auf den Rücken oder auf eine andere einfache Art und Weise auf die geräucherte Bahre gelegt. Er wird gewaschen, wobei der Bereich zwischen dem Nabel und den Knien bedeckt ist. Die Awra einer Frau, die vor anderen Frauen bedeckt werden muss, ist wie die Awra eines Mannes, die vor anderen Männern bedeckt werden muss. Es ist sunna, den Leichnam in Gebetsrichtung auf die Bahre zu legen. Wenn sein Hemd lang genug ist, wird er in seinem Hemd gewaschen.

Die Totenwaschung, das Einhüllen in ein Leichentuch, das Verrichten des Totengebets und das Beerdigen sind eine Kollektivpflicht (Fard kifāya). D. h., wenn diese Handlungen von einer ausreichenden Anzahl von Menschen durchgeführt wurden, sind sie für andere nicht mehr fard. [Es ist notwendig, diese Pflichthandlungen unentgeltlich für das Wohlgefallen Allahs durchzuführen. Diejenigen, die dies tun, erhalten den Fard-Lohn, der wiederum um ein Vielfaches größer ist als der Lohn aller Wohltaten. Führt niemand diese Pflichthandlungen aus, begehen all diejenigen, die davon mitbekommen haben, aber nicht gekommen sind, eine Sünde und werden zu Sündern (Fāsiq). Wer diese Dienste nicht als Pflicht akzeptiert und sie gering schätzt, verliert seinen Glauben und wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd)]. Es ist auch erlaubt, dass ein Kind den Leichnam wäscht. Der Leichnam eines Ungläubigen wird nicht gewaschen. Er wird in ein Tuch eingewickelt und begraben.

Wenn keine Frau anwesend ist, darf ein Mann den Leichnam einer Frau nicht waschen. Aber nachdem der Leichnam von Kopf bis Fuß bedeckt wurde, wickelt ein Verwandter von ihr oder, wenn es keine Verwandten gibt, jemand anderes ein Stück Stoff um seine Hand, steckt seine Hand unter die Decke und führt beim Leichnam die Trockenreinigung (Tayammum) durch. Denn die Awra einer toten Person ist dieselbe wie die einer lebenden Person. Die Stellen, deren Betrachtung harām ist, zu berühren, ist ebenfalls harām. Ein besserer Weg wäre, es einem Kind beizubringen und es den Leichnam waschen zu lassen.

Die Totenbahre sollte hoch bis zum Nabel reichen und leicht geneigt sein. Das Wasser soll nicht zu heiß sein und soll salzig sein. Kühles und salziges Wasser verzögert die Verwesung. Auch wenn es sich beim Leichnam um ein Kind handelt, wird bei ihm zuerst die Gebetswaschung durchgeführt. Doch in Mund und Nase wird kein Wasser gegeben, sondern sie werden mit einem Tuch gereinigt. Wenn nämlich Wasser in den Mund gelangt, beschleunigt das den Verwesungsprozess. Zuerst wird das Gesicht gewaschen. Dann werden die Arme gewaschen, der Kopf, die Ohren und der Nacken feucht bestrichen und die Füße gewaschen. Kopf und Bart werden mit Wasser gewaschen, das mit Zedernblättern oder Seifenkraut gekocht und dann abgekühlt wurde oder das mit einer weißen, duftenden Substanz namens Kampfer vermischt wurde oder, wenn diese nicht verfügbar

sind, nur durch Gießen von Wasser mit Eibisch oder Seife gewaschen. Dann wird der Leichnam auf die linke Seite gedreht und das Wasser auf die rechte Seite gegossen. Das Wasser muss auch die Teile erreichen, die die Bahre berühren. Dann legt man ihn auf die rechte Seite und gießt das Wasser auf die linke Seite von Schulter bis Fuß. Dann wird er aufgerichtet und der Bauch leicht gedrückt. Wenn etwas herauskommt, wird es weggewaschen [also durch Gießen von Wasser entfernt]. Dann wird er auf die linke Seite gelegt und die rechte Seite wird erneut gewaschen [d. h. Wasser wird von Schulter bis Fuß gegossen]. Somit wäre der Leichnam der Sunna entsprechend dreimal gewaschen. Wenn jede Seite gewaschen wird, wird das Wasser dreimal gegossen.

Stirbt ein Kranker im Zustand großer ritueller Unreinheit, so wird er dennoch einmal gewaschen. Wenn nach der Waschung etwas herauskommt, das die Gebetswaschung ungültig macht, wird er nicht erneut gewaschen und es wird nicht erneut die Gebetswaschung mit ihm durchgeführt. Lediglich das, was herauskommt, wird durch Gießen von Wasser entfernt. Es ist sunna, beim Waschen des Leichnams die Absicht (Niyya) zu fassen. Ohne Absicht wird der Tote zwar rein, aber die Fard entfällt nicht.

Wenn sich herausstellt, dass der Leichnam von Engeln und Dschinnen gewaschen worden ist, wird er erneut gewaschen. Niemand außer dem Waschenden und seinen Gehilfen betritt den Waschbereich. Diejenigen, die den Toten waschen, müssen vertrauenswürdig sein. Die Anzeichen der Glückseligkeit (Sa'āda), die sie beim Leichnam sehen, teilen sie mit, doch die Anzeichen der Unglückseligkeit (Schaqāwa) verschweigen sie. Sie dürfen die Schande des Verstorbenen nicht preisgeben. Der Vormund des Verstorbenen darf den Waschbereich betreten.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde von Fadl (dem Sohn von Abbās) und von Alī, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, gewaschen. Usāma, möge Allah mit ihm zufrieden sein, goss Wasser und Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ging ein und aus.

Alles, was einem lebenden Menschen Leid bereitet, bereitet auch einem toten Menschen Leid. Aus diesem Grund wird der Leichnam nicht mit sehr kaltem oder sehr heißem Wasser gewaschen. [Er wird auch nicht in einem Kühlraum aufbewahrt, um ihn vor Fäulnis zu schützen. Damit der Leichnam nicht verfault, muss er sofort begraben werden, und dies soll nicht hinausgezögert werden, nur um auf die Ankunft derer zu warten, die aus der Ferne kommen.] Es ist nicht erlaubt, den Leichnam mit Zamzam-Wasser zu waschen. Wenn Haare ausfallen, werden sie in das Leichentuch gelegt. Denn jeder Teil des Menschen ist ehrenvoll und wird begraben. Es ist auch sunna, die Nägel, die Haare und die Zähne zu begraben, die bei einem lebenden Menschen herausgefallen sind oder abgeschnitten wurden.

Nach dem Waschen wird der Leichnam auf der Bahre mit einem Tuch abgetrocknet. Zwischen die Haare und den Bart wird eine „Hanūt“ genannte Mischung aus wohlriechenden Dingen oder Kampfer gelegt. Es ist makrūh, Safran aufzutragen. Auf die Organe, mit denen die Niederwerfung durchgeführt wird [also Stirn, Nase, Knie, Finger und Zehen] wird mit Kampfer besprenkelte Watte gelegt.

Nach der hanafītischen Rechtsschule ist es nicht erlaubt, die Haare des Leichnams zu kämmen und seine Haare, seinen Bart, Schnurrbart und seine Nägel zu schneiden. Es ist erlaubt, in den Mund, die Nasenlöcher, die Ohrlöcher und auf die Augen Watte zu legen.

In der hanafītischen Rechtsschule darf eine Frau nicht von ihrem Mann gewaschen oder berührt werden. Denn sobald die Frau stirbt, wird die Ehe (Nikāh)

sofort ungültig. Es ist erlaubt, dass er sie ansieht. In den anderen drei Rechtsschulen ist es erlaubt, dass die Frau von ihrem Ehemann gewaschen wird. Dass die Frau ihren Ehemann wäscht, ist auch in der hanafitischen Rechtsschule erlaubt. Denn nach dem Tod des Ehemannes bleibt die Ehe gültig, bis die Wartefrist (Idda) [vier Monate] verstrichen ist. Männer dürfen Frauen nicht waschen und Frauen dürfen Männer nicht waschen. In diesem Fall führen sie die Trockenreinigung durch, indem sie ein Tuch um ihre Hände wickeln. Ein Mann, der die Trockenreinigung durchführt, darf nicht auf die Arme einer Frau schauen, die fremd (nicht-mahram) ist. Wenn es sich um eine Mahram-Verwandte handelt, ist es nicht nötig, ein Tuch umzuwickeln. Denn es ist erlaubt, die Arme und das Gesicht von Mahram-Verwandten zu betrachten und zu berühren.

Wenn nur der Kopf einer Person oder die Hälfte des Körpers gefunden wird, wird sie nicht gewaschen und das Totengebet wird nicht verrichtet. Sie wird so begraben, wie sie ist. Wenn mehr als die Hälfte des Körpers auch ohne Kopf oder die Hälfte des Körpers mit dem Kopf gefunden wird, wird der Leichnam gewaschen und das Totengebet wird verrichtet.

Es ist sehr verdienstvoll, den Leichnam unentgeltlich zu waschen. Es ist zwar erlaubt, eine Bezahlung zu verlangen, aber es ist nicht erlaubt, dies zu tun, wenn es niemanden gibt, der ihn unentgeltlich wäscht. So ist es auch mit den Zahlungen für den Leichentransport und das Ausheben des Grabes. Eine ertrunkene Person wird auch dreimal gewaschen oder dreimal im Wasser bewegt mit der Absicht der Waschung. Eine vom Regen durchnässte Leiche wird ebenfalls gewaschen.

Das Waschen von Leichnamen gab es in allen Religionen. Ādam, Friede sei mit ihm, wurde von Engeln gewaschen. Die Engel sagten: „Wascht eure Toten auf diese Weise.“

Wenn ein herrenloser Leichnam gefunden wird und nicht bekannt ist, ob es sich um einen Muslim oder einen Nichtmuslim handelt, wird er gewaschen und das Totengebet verrichtet, wenn er Zeichen des Islams aufweist. Zeichen des Islams sind die Beschneidung, das Färben des Bartes und das Rasieren der Schamhaare. Doch heute sind alle drei keine Zeichen des Islams mehr. Wenn er kein Zeichen des Islams aufweist, wird er als Muslim erachtet, falls er sich in einem islamischen Land befindet.

Wenn die Leichname von Muslimen mit denen von Nichtmuslimen vermischt sind und sie keine Zeichen ihrer Religion aufweisen, wird das Totengebet für alle von ihnen verrichtet, wenn die meisten von ihnen Muslime sind. Und sie werden alle auf einem muslimischen Friedhof beigesetzt. Wenn die Anzahl der Muslime und der Nichtmuslime gleich ist oder die Muslime in der Minderheit sind, werden alle gewaschen und in ein Leichentuch eingewickelt und ihr Totengebet wird verrichtet, indem die Muslime unter ihnen beabsichtigt werden. Sie alle werden auf einem nichtmuslimischen Friedhof beigesetzt.

Wenn kein Wasser vorhanden ist, wird beim Leichnam die Trockenreinigung durchgeführt und das Totengebet verrichtet. Wird danach Wasser gefunden, wird er gewaschen, aber das Totengebet wird nicht erneut verrichtet. Genauso verrichtet ein Lebender nicht erneut das Gebet, wenn er im Nachhinein Wasser findet. Es ist mustahabb für denjenigen, der einen Leichnam waschen wird, zuerst selbst die Ganzkörperwaschung (Ghusl) vorzunehmen. Es ist makrūh, dass eine groß rituell unreine Person oder eine menstruierende Frau einen Leichnam wäscht. Das Wasser, mit dem ein Leichnam gewaschen wird, wird zu „verbrauchtem Wasser“ (Mā' musta'mal) und unrein. Deshalb müssen diejenigen, die sie waschen, darauf achten, dass kein Wasser auf sie spritzt, und dafür ein Badetuch oder eine Schürze anlegen. Nach dem Waschen wird der Leichnam rein.

Im **al-Bahr ar-rā'iq** heißt es, dass das Leichentuch (Kafan) eines Verstorbenen genauso vorbereitet wird wie die Kleidung, die er zu Lebzeiten getragen hat. Deshalb werden arme Frauen in Izār, Lifāfa und Khimār (langes Kopftuch) eingewickelt, die das sogenannte „**Kafan al-kifāya**“ (ausreichende Leichentuch) bilden. Im Buch **Tabyin al-haqā'iq** heißt es: „Das ausreichende Leichentuch einer Frau besteht aus Izār, Lifāfa und Khimār, denn zu Lebzeiten trug sie mindestens diese Kleidungsstücke. Dass sie mit diesen das Gebet verrichtet, ist ohne makrūh zu sein erlaubt.“ Im Buch **Halabī-i kabīr** heißt es: „Die Frauen pflegten sich mit einem Dir' zu bedecken. Der vordere Teil dieses Kleides war bis zur Brust offen und reichte bis zu den Füßen.“ [Wie man sieht, bedeckten sich die muslimischen Frauen in der Zeit der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) mit einem Entari, einem weiten und langen Mantel und einem Kopftuch. Sie trugen keinen zweiteiligen Tscharschaf/Tschador.] Es ist sunna, dass das Leichentuch eines Mannes aus drei Teilen besteht:

1. **Izār** (Körperschürze): Er reicht vom Kopf bis zu den Füßen und ist mehr als einen Meter breit.

2. **Qamīs** (ein langes Hemd wie ein Entari): Seine Länge beträgt das Doppelte der Länge von den Schultern bis zu den Füßen. Es wird einmal der Länge nach in der Mitte gefaltet und von der Falte aus gerade geschnitten, bis der Kopf hindurchpasst. Die Stellen, an denen Ärmel und Rock sind, werden nicht abgeschnitten.

3. **Lifāfa**: Es reicht über den Kopf und die Füße hinaus und ist breiter. Seine Enden werden über dem Kopf und unter den Füßen zusammengerafft und mit einem Stück Stoff zusammengebunden.

Im Buch **Barakāt** heißt es, dass auch im Buch **Scharh-i Sirādschī** von Sayyid Scharīf al-Dschurdschānī geschrieben steht, dass es makrūh ist, einen Turban (Imāma) um den Kopf des Leichnams zu wickeln. Auch ist es makrūh, einen Turban oder verzierte Sachen auf den Sarg zu legen. Während einige Gelehrte sagten, dass es erlaubt sei, dass das Leichentuch aus mehr als drei Teilen besteht, sagten andere, dass dies nicht erlaubt ist. Imām ar-Rabbānī sagt, dass dies eine Neuerung (Bid'a) ist. Es ist sunna, dass das Leichentuch neu, sauber und aus einem wertvollen Material ist. Es wird ein Leichentuch angefertigt, das den finanziellen Verhältnissen des Verstorbenen entspricht. Dass es aus weißer Baumwolle [Batist] besteht, ist sunna. Ein Leichentuch aus Seide ist für Männer harām. Ebenso ist es harām, sein Sarginneres mit Seide zu bedecken. Für Frauen ist Seide erlaubt. Es ist besser, das Leichentuch aus dem Halāl-Vermögen des Verstorbenen anzufertigen, als es sich von jemand anderem geben zu lassen. Es ist gut, ein Halāl-Leichentuch zu Lebzeiten vorzubereiten. Ein mit Zamzam gewaschenes Leichentuch ist in der hanafitischen Rechtsschule erlaubt, in der schāfi'itischen Rechtsschule hingegen harām. Nach der hanafitischen Rechtsschule verschwindet das gesamte Zamzam, wenn das Leichentuch trocken wird. Nach der schāfi'itischen Rechtsschule hingegen verbleiben Spuren auf dem Leichentuch, wodurch das Zamzam durch das Blut und den Eiter des Leichnams verschmutzt wird. Es ist nicht erlaubt, die Basmala, Koranverse und ehrenvolle Namen auf das Leichentuch zu schreiben oder solche Schriften in das Grab zu legen. Es ist nützlich, Leichentücher aus der Unterwäsche und Kleidung von rechtschaffenen Muslimen oder Gottesfreunden anzufertigen oder sie im Leichentuch auf das Gesicht und die Brust des Leichnams zu legen, wie im dritten Brief des ersten Bandes des **Maktūbāt-i Ma'sūmiyya** geschrieben steht.

Es ist sunna, dass das Leichentuch einer Frau aus fünf Teilen besteht: Qamīs, Izār, Lifāfa, Khimār und ein Brusttuch. Beim Khimār handelt es sich um ein Kopftuch, das etwa 75 Zentimeter lang ist. Seine Enden bleiben über dem Gesicht

hängen, sie werden nicht um den Kopf gewickelt. Das Brusttuch reicht von den Schultern bis zu den Knien.

Für Männer, die arm oder sehr verschuldet sind, sind der Izār und das Lifāfa als ausreichendes Leichentuch und für Frauen das Qamīs, das Lifāfa und das Kopftuch zwar erlaubt, aber es ist makrūh, dieses Maß zu unterschreiten. Bei einer Notsituation ist sowohl für einen Mann als auch für eine Frau nur das Lifāfa erforderlich. Wenn der Verstorbene kein Eigentum hat, ist es fard für andere, z. B. für den Bayt al-māl [also den Staat], das Leichentuch bereitzustellen. Es reicht nicht aus, nur die Awra zu bedecken. Wenn das Tuch zu klein ist, werden die offenen Stellen mit Blättern oder Gras bedeckt.

In den Sarg wird zuerst das Lifāfa gelegt. Dann wird der Izār darauf gelegt. Das Qamīs wird ebenfalls in den Sarg gelegt. Bei Frauen wird vor oder nach dem Izār das Brusttuch gelegt. Anschließend wird Weihrauch drei- oder fünfmal um den Sarg geführt. Weihrauch (Bakhūr) ist eine räuchernde Substanz. [Zum Beispiel werden duftende Substanzen wie Adlerholz, Weihrauch, Moschus, Sandelholz, Enzian, Kalmus und Benzoe in Feuer, das sich in einer Schaufel befindet, gelegt und geräuchert.] Es ist besser, jedes Teil des Leichentuches separat zu räuchern, bevor es in den Sarg gelegt wird. Ein solches Räuchern wird auch durchgeführt, während die Seele des Sterbenden den Körper verlässt und bevor mit dem Waschen des Leichnams begonnen wird. Es wird nicht während des Tragens des Leichnams oder während der Beisetzung durchgeführt.

[In einem Hadith, der im Buch **al-Fatāwā al-fiqhiyya** erwähnt wird, heißt es: **„Als Adam, Friede sei mit ihm, starb, brachten die Engel aus dem Paradies Hanūt und Leichentücher. Sie wuschen ihn mit Wasser und Zedernblättern. Bei der dritten Waschung fügten sie Kampfer hinzu. Sie wickelten ihn in drei Leichentücher, verrichteten sein Gebet, machten ein Grab mit einer Nische und begruben ihn. Dann wandten sie sich seinen Kindern zu und sagten: ‚O Söhne Adams! Verfahrt mit euren Toten auf diese Weise!‘“**

Auch wenn die Leichentücher neu sind, sollen sie vorher gewaschen sein und bereit liegen. Es ist notwendig, die Leichentücher vorher vorzubereiten. Auf alle drei Leichentücher wird Hanūt gestreut.

Nachdem der Leichnam getrocknet wurde, wird das Qamīs aus dem Sarg genommen, über den Kopf des Leichnams geführt und bis zu den Füßen hinuntergezogen, und zwar die eine Hälfte an der Vorderseite und die andere Hälfte am Rücken entlang. Dann wird er die Basmala sprechend auf den Izār im Sarg gelegt. Zuerst wird die linke Seite und dann die rechte Seite des Izār über den Leichnam gelegt. Das Lifāfa wird genauso auf den Leichnam gelegt. D. h. die rechte Seite wird auf die linke Seite gelegt. Ein lebender Mensch zieht nämlich seinen Mantel, sein Hemd usw. auf die gleiche Weise an.

Wenn das Qamīs einer Frau geschlossen wurde, wird ihr Haar in zwei Teile geteilt und von beiden Seiten auf das Qamīs über der Brust gelegt. Über das Haar wird das Khimār gelegt und dann mit dem Izār bedeckt. Das Brusttuch wird vor oder nach dem Izār um den Leichnam gewickelt. Dann wird er mit dem Lifāfa bedeckt. Die Kopf- und Fußenden des Lifāfa und die Mitte [um den Bauch] werden mit einem Stück Stoff zusammengebunden. Ein großer Junge wird wie ein Mann eingewickelt und ein großes Mädchen wie eine Frau. Ein kleiner Junge wird in ein Teil und ein kleines Mädchen in zwei Teile eingewickelt. Ein tot geborenes oder fehlgeborenes Kind oder ein menschliches Glied [z. B. ein Arm] werden nicht in ein Leichentuch eingewickelt, sondern in ein Tuch gewickelt und begraben.

Wenn eine Leiche, die aus dem Grab herausgenommen und nackt vorgefunden

wurde, noch nicht verwest ist, wird sie der Sunna entsprechend in ein Leichentuch eingewickelt und begraben. Ist sie bereits verwest, wird sie in ein Tuch gewickelt und begraben.

Die von der Sunna vorgeschriebene Menge für das Leichentuch wird mit dem Vermögen des Verstorbenen gekauft. Das Geld, das für das Leichentuch ausgegeben werden soll, wird vor den Schulden, dem Testament und der Erbschaft separiert. Wenn der Verstorbene kein Vermögen hat, kaufen seine Verwandten, die zu seinem Unterhalt verpflichtet waren, gemeinsam sein Leichentuch, wobei jeder im Verhältnis des Erbanteils beiträgt. Schließlich würden sie dann, wenn er lebte, für seinen Lebensunterhalt im Verhältnis der Erbanteile aufkommen. Hat er jedoch Söhne und Töchter, tragen sie zu gleichen Teilen dazu bei. Denn die Pflicht der Kinder, Unterhalt zu leisten, ist zu gleichen Teilen und nicht proportional zu den Erbanteilen.

Wenn die Hinterbliebenen eines Toten sein Vater und sein Sohn sind, sorgt nur der Sohn für das Leichentuch. Das Leichentuch einer Frau besorgt ihr Ehemann, auch wenn die Frau reich war. Das Leichentuch eines Toten, der niemanden hatte, der für seinen Unterhalt verpflichtet war, wird vom Bayt al-māl besorgt. Wenn der Bayt al-māl nicht ordnungsgemäß funktioniert, wird es zur Kollektivpflicht für jeden Muslim, der von seinem Tod erfährt, ein Leichentuch für ihn zu besorgen. Sind diejenigen, die von seinem Tod erfahren, arm, bitten sie andere um ein Leichentuch im notwendigen Maße, d. h. um ein Tuch, das groß genug ist, um ein Leichentuch zu machen. In Istanbul ist es üblich, für das Leichentuch eines Mannes sieben Meter und für das Leichentuch einer Frau acht Meter Batist zu kaufen. Die Breite beträgt normalerweise 130 bis 140 Zentimeter. Der Sarg wird verschlossen, mit einem neuen Laken bedeckt und mit einer Leine zusammengebunden, die auch zum Herablassen des Sarges ins Grab verwendet wird. Die Oberseite des Sarges wird mit einer grünen Decke mit (islamischen) Inschriften bedeckt; die Ränder werden mit Stecknadeln an dem Laken befestigt. Bei Frauen wird zusätzlich eine dreieckige Kopfbinde auf die Kopfseite des Tuches gelegt. Der Sarg muss aus Holz mit Holzdübel/Holznagel hergestellt sein, ohne Stahlnägel. Nach einem kurzen Bittgebet und einer allgemeinen Vergebung der Anrechte wird der Leichnam im Sarg zur Gebetsbahre gebracht und das Totengebet wird verrichtet.

Es gibt drei Arten des Märtyrers (Schahīd): 1– Wenn ein Muslim/eine Muslimin, der/die nicht groß rituell unrein (dschunub) ist, die nicht ihre Periode hat, der/die verstandes- und geschlechtsreif ist, grausam und zu Unrecht mit einer Schlag- oder Schneidwaffe getötet wird, oder wenn er im Krieg, während er gegen die Feinde des Islams für das Wohlgefallen Allahs Dschihad führt, vom Feind getötet wird, oder zu Friedenszeiten von Aufständischen, Wegelagerern, Stadtbanditen oder nachts von einem Einbrecher mit einer beliebigen Waffe getötet wird – sofern diese sofort sterben – oder wenn auf einem Toten, der an einem Ort tot aufgefunden wird, an dem ein Kampf stattgefunden hat, um das Leben und das Eigentum der Muslime und der Schutzbefohlenen zu verteidigen, Wunden oder Blut zu sehen ist, die darauf hinweisen, dass er getötet wurde, oder wenn er in der Stadt getötet aufgefunden wird und sein Mörder bekannt ist und Vergeltung (Qisās) notwendig wird, dann werden diese Personen **„diesseitiger und jenseitiger Märtyrer“** oder **„vollkommener Märtyrer“** genannt. Der vollkommene Märtyrer wird nicht gewaschen und auch nicht in ein Leichentuch gewickelt. Seine Kleidung, die über die Menge des Leichentuches hinausgeht, wird ausgezogen, und er wird mit seiner Bekleidung begraben. Sein Totengebet wird in der hanafītischen Rechtsschule verrichtet, in der schāfiītischen Rechtsschule hingegen nicht. Er erlangt auch im Jenseits den Lohn für das Martyrium. 2– Wer nicht die Absicht

trägt, den Dschihad für das Wohlgefallen Allahs zu führen, sondern für weltlichen Gewinn kämpft, wird nur ein „**diesseitiger Märtyrer**“. Solche Märtyrer werden nicht gewaschen und nicht in ein Leichentuch gewickelt. Im Jenseits erlangen sie aber nicht den Lohn für das Martyrium. 3– Wenn jemand während der Vorbereitungsübungen für den Dschihad stirbt oder grausam getötet wird oder im Dschihad oder im Kampf gegen Banditen, Rebellen, Wegelagerer oder nächtliche Einbrecher verwundet wird und nicht sofort stirbt, sondern am Leben bleibt und so lange bei klarem Verstand bleibt, bis eine Gebetszeit vergangen ist, oder wenn er an einen anderen Ort gebracht wird und dort stirbt, oder wenn er/sie groß rituell unrein oder menstruierend ist, werden sie nur ein „**jenseitiger Märtyrer**“. Die Märtyrer dieser Gruppe werden gewaschen und in ein Leichentuch gewickelt. [Diejenigen, die durch Hadd-, Ta'zīr- und Qisās-Strafen getötet werden [erschossen oder erhängt werden], und diejenigen, die von einem Tier getötet werden, werden ebenfalls gewaschen.

Diejenigen, die durch Ertrinken, durch Verbrennen, einsam, von einer umgestürzten Mauer und Trümmern verschüttet sterben, diejenigen, die an Durchfall, an der Pest [einer Pandemie], während des Wochenbetts, an einem epileptischen Anfall, in der Nacht von Donnerstag auf Freitag oder an einem Freitag oder beim Aneignen, Lehren oder Verbreiten religiösen Wissens sterben, diejenigen, die sich verlieben und sterben, während sie ihre Liebe unterdrücken und ihre Keuschheit bewahren, diejenigen, die zu Unrecht gefangen gehalten werden und sterben, diejenigen, die sterben, während sie als Gebetsrufer für das Wohlgefallen Allahs dienen, oder während sie islamkonform Handel treiben, oder während sie der Familie religiöses Wissen vermitteln und sich darum bemühen, dass sie die gottesdienstlichen Handlungen verrichten, diejenigen, die jeden Tag 25 Mal „**Allāhumma bārik lī fil-mawt wa-fī mā ba'dal-mawt**“ lesen, diejenigen, die das Duhā-Gebet verrichten, diejenigen, die jeden Monat drei Tage fasten, diejenigen, die auch auf Reise das Witr-Gebet nicht unterlassen, diejenigen, die im Sterbebett 40 Mal „**Lā ilāha illā anta subhānaka innī kuntu minaz-zālimīn**“ sprechen, diejenigen, die jeden Abend die Sure Yasīn lesen, diejenigen, die im Zustand der Gebetswaschung zu Bett gehen, diejenigen, die fortlaufend Mudārā machen [also Abstriche vom Weltlichen machen, um ihre Religion zu schützen] diejenigen, die Lebensmittel einführen und sie günstig verkaufen, diejenigen, die bei kaltem Wetter die Ganzkörperwaschung vollziehen und deshalb krank werden und sterben, diejenigen, die jeden Morgen und jeden Abend fortlaufend dreimal „**A'ūdhu billāhis-samī'il-alīmī minasch-schaytānir-radschīm**“ sprechen und den letzten Teil der Sure al-Haschr [also Huwallāhulladhī...] lesen, werden zu jenseitigen Märtyrern. [Die Körper von gottesfürchtigen Menschen (Ahl at-taqwā), die niemals etwas gegessen haben, das harām ist, verwesen nicht. Aus einem anderen Grund heraus nicht zu verwesen, hat nichts mit dem Martyrium zu tun.]

Der mālikitische Gelehrte Alī al-Adschhūrī sagt: „Ein Wegelagerer, der im Wasser ertrinkt, ein Mensch, der getötet wird, während er auf einem gestohlenen Pferd den Dschihad vollzieht, und Menschen, die in einem Haus sterben, das einstürzt, während sie gerade sündigen, sind alle Märtyrer. Denn Menschen, die wegen einer Sünde sterben, sind keine Märtyrer. Stirbt ein Mensch, während er sündigt, aber aufgrund von etwas, das zum Märtyrertod führt, so wird er ein jenseitiger Märtyrer, doch seine Sünde lastet auf ihm. Entsprechend wird eine Person, die an einer Überdosis Wein stirbt, nicht zum Märtyrer. Aber jemand, der Wein konsumiert und dann im Zustand der Trunkenheit zu Unrecht getötet wird, wird zum Märtyrer. Denn er ist nicht wegen des Weines gestorben, sondern aus einem anderen Grund. Aber auf ihm lastet die Sünde des Weinkonsums.“ Diese Aspekte stehen bei Ibn Abidīn geschrieben. In den Fatwasammlungen von Khayruddīn

ar-Ramlī und Mu'ayyadzāda Abdurrahmān Efendi, zwei der Kommentatoren des Buches **al-Aschbāh** von Ibn Nudschaym, möge Allah sich ihrer erbarmen, heißt es: „Wenn ein Mensch, der Wein getrunken hat, ermordet wird, während er betrunken ist, wird er ein Märtyrer. Denn so groß die Sünde des Weinkonsums auch ist, sie verhindert nicht das Martyrium.“

57 — DAS TOTENGE BET

Für Männer, die vom Tod eines Muslims hören, und wenn es keine Männer gibt, für Frauen, ist es eine Kollektivpflicht (Fard kifāya), das Totengebet zu verrichten, den Verstorbenen zu waschen, ihn vorzubereiten und zu begraben. Wer dem keine Bedeutung beimisst, wird zu einem Ungläubigen. Es ist nicht makrūh, dass eine Frau allein oder mehrere Frauen in Gemeinschaft das Totengebet verrichten. Es gibt sechs Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit das Totengebet gültig ist:

1. Der Tote muss ein Muslim sein.

2. Der Tote muss gewaschen sein. Ein Leichnam, der ohne Waschung ins Grab gelegt wurde, wird herausgeholt und gewaschen, sofern er nicht bereits mit Erde bedeckt wurde, und dann wird das Gebet verrichtet. Die Stelle, auf der der Leichnam liegt, und der Ort, an dem der Imam steht, müssen rein sein. Bei der Gemeinschaft ist dies nicht zwingend erforderlich. Denn mit dem alleinigen Verrichten des Imams wäre die Fard erfüllt. Wenn die Kleidung, die Schuhe und die Stelle, an der man steht, unrein sind, ist das Gebet nicht gültig. Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Superkommentar zum **al-Imdād** Folgendes: „Wenn der Leichnam in einem sauberen Sarg liegt und man die Schuhe, deren Oberseite sauber ist, auszieht und sich darauf stellt, schadet es nicht, dass der Boden unrein ist.“ Wenn eine Frau oder eine Sklavin als Imamin vorbetet, wäre die Fard erfüllt. Denn auch wenn das Gebet der Männer, die der Frau folgen, nicht gültig ist, ist das Totengebet der Frau gültig und dadurch, dass eine einzige Person das Gebet verrichtet, wäre die Fard erfüllt. Es ist zwar erlaubt, dass ein Kind den Leichnam wäscht, aber es ist nicht erlaubt, dass es das Totengebet vorbetet.

3. Der ganze Leichnam oder die Hälfte des Körpers und sein Kopf oder mehr als die Hälfte des Körpers ohne Kopf muss sich vor dem Imam befinden.

4. Der Leichnam muss auf dem Boden oder dem Boden nahe sein, entweder auf Händen getragen oder z. B. auf eine Steinfläche gelegt werden. Das Totengebet eines Leichnams, der sich an einem anderen Ort befindet oder auf einem Tier oder aber auf Händen hoch gehalten wird, ist nicht gültig. Der Kopf des Leichnams muss sich zur Rechten des Imams befinden und die Füße zu seiner Linken. Es ist eine Sünde, dies andersherum zu tun.

5. Der Leichnam muss vor dem Imam präsent sein.

6. Die Awra sowohl des Leichnams als auch des Imams muss bedeckt sein.

Die Fard-Handlungen beim Totengebet sind zwei:

1. Vier Mal den Takbīr sprechen.

2. Das Gebet im Stehen verrichten. Es ist nicht erlaubt, es ohne Entschuldigungsgrund im Sitzen oder auf einem Tier zu verrichten. Dies ist aber dann erlaubt, wenn man aufgrund von Regen oder Schlamm nicht vom Tier absteigen kann.

Die Sunna-Handlungen beim Totengebet sind drei:

1. Die „Subhānaka“ lesen.
2. Salawāt sprechen. Denn vor dem Bittgebet Salawāt zu sprechen, ist die Sunna des Bittgebets.
3. Von den Bittgebeten, die kundgetan wurden, um für sich selbst, für den Toten und für alle Muslime um Vergebung zu bitten, jene lesen, die man kennt.

Das Totengebet von vier Gruppen von Muslimen wird nicht verrichtet:

1. Von Rebellen (Bāghī). D. h. wenn diejenigen, die sich zu Unrecht gegen den Kalifen auflehnen, im Kampf getötet werden, wird ihr Gebet nicht verrichtet. Es ist auch nicht notwendig, sie zu waschen.

2. Wenn die Räuber, die die Muslime unterwegs überfallen, im Kampf getötet werden, werden sie nicht gewaschen und ihr Gebet wird nicht verrichtet.

Wenn die Rebellen und die Wegelagerer entkommen und später aufgrund der Hadd- und Qisās-Strafen sterben, werden sie gewaschen und ihr Gebet wird verrichtet.

3. Wenn Angehörige von Sippen, die für ihre Grausamkeit berüchtigt sind, in einem Kampf getötet werden, wird ihr Gebet nicht verrichtet.

4. Wenn eine Person, die mit einer Waffe ein Haus überfällt, dabei getötet wird, wird ihr Gebet nicht verrichtet.

Jemand, der Selbstmord begeht, wird gewaschen und sein Gebet wird verrichtet, auch wenn er sofort stirbt. Dass Selbstmord eine größere Sünde ist als jemand anderen zu töten, steht im Buch **al-Hindiyya**.

Wenn eine Person, die ihre Mutter oder ihren Vater getötet hat, durch Vergeltung getötet wird, wird ihr Gebet nicht verrichtet.

Jeder der vier Takbīre im Totengebet ist wie eine Gebetseinheit (Rak‘a). Nur beim ersten dieser vier Takbīre werden die Hände zu den Ohren gehoben. Beim Senken der Hände werden sie unter dem Bauchnabel gebunden. Bei den nachfolgenden drei Takbīren werden die Hände nicht gehoben. Nachdem beide Hände zusammengebunden wurden, wird die „**Subhānaka**“ gelesen und dabei auch der Teil „**Wa-dschalla thanā‘uka**“ gelesen. Es wird keine Fātiha gelesen. Nach dem zweiten Takbīr werden die Salawāt gelesen, die im Taschahhud gelesen werden. Nach dem dritten Takbīr wird das spezielle Bittgebet für das Totengebet gelesen. Nach dem vierten Takbīr wird sofort nach rechts und dann nach links der Schlussgruß gesprochen. [Wir haben in den Büchern keine Informationen darüber finden können, wann man die Hände herunterhängen lassen soll. In den Superkommentaren zu den Büchern **ad-Durar** und **Halabī-i saghīr** heißt es: „Beim Lesen im Stehen sind die Hände zusammengebunden. Gibt es kein Lesen, werden die Hände heruntergelassen. Zuerst werden die Hände heruntergelassen und anschließend wird der Schlussgruß zu beiden Seiten gesprochen.“ Wir haben beobachtet, dass unsere Großen die rechte Hand herunterließen, als sie den Schlussgruß nach rechts sprachen, und die linke Hand, als sie den Schlussgruß nach links sprachen. Aus den obigen Ausführungen versteht sich, dass beide Hände vor dem Schlussgruß auch gleichzeitig heruntergelassen werden können.] Beim Schlussgruß fasst man die Absicht für den Verstorbenen und für die Gemeinschaft. Der Imam spricht nur die vier Takbīre und den Schlussgruß auf beide Schultern laut und alles andere leise. [Es ist auch möglich, anstelle des speziellen Bittgebets das mit „Rabbanā ātinā“ beginnende Bittgebet zu lesen oder lediglich „Allāhummagfir lah“ zu sagen oder die Fātiha ohne Basmala mit der Absicht des Bittgebets zu lesen. Das Sprechen von Bittgebeten führt zur Vergebung des Ver-

storbenen und dazu, dass der Rang der Propheten und der Kinder erhöht wird. Wenn 40 oder 100 Personen in drei Gebetsreihen das Gebet verrichten, führt dies zur Vergebung des Verstorbenen. Das Gebet wird vor der Beerdigung verrichtet.] Beim Totengebet ist es verdienstvoller, es in der hintersten Reihe zu verrichten.

Falls der Imam einen fünften Takbīr spricht, anstatt mit dem vierten Takbīr den Schlussgruß zu sprechen, so spricht die Gemeinschaft ihn nicht mit. Sie warten schweigend und sprechen den Schlussgruß zusammen mit dem Imam.

Der Imam steht genau gegenüber der Brust des Leichnams. Eine Person, die zu spät zum Beginn des Gebets kommt, schließt sich nicht sofort an. Sie wartet zunächst, und wenn der Imam irgendeinen Takbīr spricht, spricht sie ihn mit und beginnt das Gebet. Sie beabsichtigt mit diesem Takbīr den Eröffnungs-Takbīr. Nachdem der Imam den Schlussgruß gesprochen hat, spricht sie die Takbīre, die sie verpasst hat, hintereinander und anschließend den Schlussgruß, ohne etwas zu lesen. Derjenige, der den vierten Takbīr verpasst, hat das Gebet verpasst.

Gibt es mehrere Leichname gleichzeitig, ist es vorzüglicher, das Gebet für jeden von ihnen einzeln zu verrichten. Es ist auch erlaubt, ein Gebet für alle Leichname zu verrichten. Dazu werden die Leichname so angeordnet werden, dass der Kopf des einen Leichnams am Fuß des anderen liegt. Der Imam verrichtet das Gebet, indem er vor demjenigen Leichnam steht, dessen Rang am höchsten ist. So liegen einige der Leichname rechts vom Imam und andere links von ihm. Oder alle Leichname werden nebeneinander vor dem Imam angeordnet und der Imam steht gegenüber der Brust aller Leichname. Zuerst werden die Leichname der Männer platziert, dann die Leichname der Jungen, anschließend der Frauen und zuletzt der Mädchen. [Während man die Absicht für sie fasst, ist es nicht notwendig zu erwähnen, dass sie Männer oder Frauen sind.]

Das Totengebet wird vom Staatsoberhaupt geleitet. In seiner Abwesenheit betet der Regierungschef vor, ansonsten der Gouverneur, dann der Richter, anschließend der Landrat, dann dessen Vertreter, danach der stellvertretende Richter und zuletzt der Imam des Viertels. Wenn der Vormund (Walī) des Verstorbenen rechtschaffen (sālih) ist, betet er anstelle des Imams vor. Vormund kann nur ein Mann sein. Frauen können kein Vormund sein und ebenso wenig Kinder. Ein „Walī“ ist ein naher Verwandter per Abstammung (Blutsverwandtschaft). Der Ehemann kann auch nicht Vormund sein. Wenn aber kein Vormund der Frau anwesend ist, kann der Ehemann Imam sein. Diejenigen, die das Recht haben, das junge Kind zu verheiraten, sind sein Vormund. Der Vater hat Vorrang vor dem Sohn, wenn es um die Vormundschaft, also Fürsorge geht. Wenn eine verstorbene Person keine Söhne, Brüder, Onkel väterlicherseits und mütterlicherseits und auch keinen Ehemann hat, wird einer der Nachbarn Imam. Die Vormunde können jeden Nichtverwandten zum Vorbeten bevollmächtigen. Wenn jemand ohne Einverständnis vorbetet, kann der Vormund das Gebet als Imam erneut verrichten.

Wenn der Leichnam, dessen Totengebet nicht verrichtet wurde oder ohne gewaschen worden zu sein verrichtet wurde, bestattet und mit Erde bedeckt wurde, wird das Gebet auf dem Grab verrichtet, solange man nicht davon ausgeht, dass der Leichnam verwest ist. Der Beginn der Verwesung hängt von der Art des Bodens, der Jahreszeit, der Wärme und Kälte und davon ab, ob der Leichnam dick oder dünn ist. Er schwankt zwischen drei Tagen und einem Monat.

[Aussagen wie „Die Nase fällt am 40. Tag ab“, „Der Leichnam beginnt in der 53. Nacht zu verwesen“ und „In diesen Nächten sollte man den Mawlid lesen lassen“ sind nicht richtig. Das sind die Worte eines Grabwächters namens Ahmad, der behauptete, sie in seinem Traum gesehen zu haben. Jeder Dienst, der für

den Verstorbenen geleistet wird, ist eine gottesdienstliche Handlung. Gottesdienstliche Handlungen werden nur durch Koranverse, Hadithe und die Worte der Mudschtahids bestimmt. Mit den Anordnungen von dieser oder jener Person oder anhand von Träumen dürfen gottesdienstliche Handlungen nicht verändert werden. Diejenigen, die die gottesdienstlichen Handlungen verändern und entstellen wollen, werden zu Ungläubigen. Um den Verstorbenen Hilfen wie das Lesen des edlen Korans, das Geben von Almosen und das Sprechen von Bittgebeten zu leisten, soll man nicht bis zur 53. Nacht warten, sondern diese bereits am ersten Tag tun und ihnen zur Hilfe eilen. Diese Hilfen auf die 7., 40. oder 53. Nacht zu verschieben, ist so, als würde man zu einer ertrinkenden Person sagen: „Warte noch eine Weile. Ich werde dich ein paar Tage später retten kommen.“ Der ehrwürdige Muhammad Ma'sūm sagt im 11. Brief des ersten Bandes seines **Maktūbāt**: „Es ist eine sehr gute und große gottesdienstliche Handlung, den Armen nicht aus Gewohnheit oder Prahlerei, sondern um Allahs willen Essen zu spendieren und Almosen zu geben und den Lohn der Seele des Verstorbenen zu widmen. Aber es gibt keinen verlässlichen Bericht, der besagt, dass dies an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Nacht geschehen soll. D. h. dies fußt auf keinerlei Grundlage.“ Oft habe ich in Istanbul Zeitungen Anzeigen gelesen, in denen angekündigt wurde, dass auf einem christlichen Friedhof für einige verstorbene Christen am 40. Todestag religiöse Rituale abgehalten werden und dass ihre Bekannten dazu eingeladen sind. Als ich sie danach fragte, sagten sie, dass es ihr Brauch sei, einem Toten am 40. Todestag zu helfen. Daraus wird ersichtlich, dass die Praxis, Wohltaten wie das Geben von Almosen für die Verstorbenen oder das Lesen von Mawliids an bestimmten Tagen durchzuführen, von den Christen zu den Muslimen übergegangen ist.]

In der hanafitischen und mālikītischen Rechtsschule ist es harām, den Leichnam in die Moschee zu legen und dort das Totengebet zu verrichten. Es gibt zwar einige Gelehrte, die sagen, dass es nicht makrūh sei, wenn der Leichnam außerhalb der Moschee liegt und einige der Gemeinschaft in der Moschee sind, aber es ist auch harām, das Gebet auf diese Weise zu verrichten. Die ganze Gemeinschaft muss das Gebet draußen verrichten. Denn Moscheen wurden gebaut, um die fünf täglichen Gebete und die ihnen zugehörigen Sunna- und Nāfila-Gebete [sowie Nachholgebete] zu verrichten und um zu lesen, zu predigen und zu unterrichten. Im Falle von Entschuldigungsgründen wie Regen, Sturm und Krankheit darf das Totengebet innerhalb der Moschee verrichtet werden. Aber der Leichnam darf nicht hineingebracht werden.

Ein Kind, das unmittelbar nach der Geburt stirbt, wird gewaschen, sein Gebet wird verrichtet, es erbt und wird beerbt und erhält einen Namen. Ein Kind, das tot geboren wird, wird nicht gewaschen und sein Gebet wird nicht verrichtet, sofern es noch keine vier Monate alt ist. Wenn es bereits vier Monate alt ist, wird es gewaschen, in ein Leichentuch eingewickelt und begraben, aber sein Gebet wird nicht verrichtet. Dasselbe geschieht, wenn ein Kind, das zusammen mit seinen Eltern gefangen genommen wurde, stirbt, und wenn ein geisteskranker Erwachsener, der gefangen genommen wurde, stirbt. Diese Menschen kommen zwar nicht in die Hölle, aber im Diesseits werden sie wie Ungläubige behandelt. Wenn ein Kind, das ohne seine Eltern gefangen genommen wurde, oder ein Kind, das mit seinen Eltern gefangen genommen wurde, von denen einer später zum Islam konvertiert ist, oder ein verstandesreifes (also bereits siebenjähriges) Kind, das aus eigenem Antrieb zum Islam konvertiert ist, stirbt, wird sein Gebet verrichtet. Damit ein Ungläubiger (Kāfir) zum Islam konvertiert, muss er das Glaubensbekenntnis (Schahada) vollständig aussprechen und an die sechs Grundsätze des Glaubens [d. h. Āmantu...] glauben, wenn er sie hört.

Man soll einen Unwissenden nicht nach den Grundsätzen des Glaubens und den Säulen des Islams fragen, sondern man soll sie ihm vortragen und ihn dann fragen, ob er an sie glaubt. Wenn er dies bejaht, wird ersichtlich, dass er ein Muslim ist. Wenn ein Unwissender, der nach dem Glauben und dem Islam gefragt wird, nicht antwortet, macht das nichts aus. Denn er sagt, dass er es nicht weiß, weil er denkt, dass die Antwort darin besteht, bestimmte Worte in einer bestimmten Reihenfolge zu sagen. Mit anderen Worten, er sagt damit nicht, dass er nicht weiß, was der Glaube selbst ist, sondern wie man ihn ausdrückt. Es ist für einen Muslim nicht wādschib, einen Nichtmuslim zu waschen, in ein Leichentuch zu wickeln und zu begraben. Ein Nichtmuslim wird anderen Nichtmuslimen übergeben. Wenn es keine anderen Nichtmuslime gibt, ist es erlaubt, ihn zu waschen, wie man schmutzige Wäsche wäscht, ihn in ein Tuch zu wickeln und auf einem nichtmuslimischen Friedhof zu begraben. Der Leichnam eines Abtrünnigen wird hingegen nicht gewaschen und nicht in ein Leichentuch eingewickelt und er wird auch nicht den Angehörigen derjenigen Religion übergeben, zu der er übergetreten ist, sondern wie ein Hundekadaver in einen Graben geworfen. Gleich ob Muslim oder Nichtmuslim, niemandes Leichnam darf eingeäschert werden. Es ist auch nicht erlaubt, seine Asche aufzubewahren. Es ist nicht erlaubt, die Knochen eines Leichnams zu brechen oder zu zerschneiden, selbst wenn es sich um einen Nichtmuslim handelt.

Es ist nicht erlaubt, dass ein Muslim von einem nichtmuslimischen Verwandten gewaschen wird.

Es wurde im 60. Kapitel des ersten Abschnitts erwähnt, dass in drei Zeiten das Verrichten des Gebets nicht erlaubt ist. Wenn ein Leichnam vor einer dieser drei Zeiten vorbereitet wurde, ist es nicht erlaubt, sein Gebet bis zu dieser Zeit aufzuschieben. Im **Marāqī al-falāh** heißt es: „In diesen Zeiten einen Leichnam zu begraben, ist nicht makrūh, sondern erlaubt.“ Es ist erlaubt, das Totengebet zu jeder Tageszeit zu verrichten. Es ist nicht notwendig, es bis nach einem der fünf täglichen Gebete aufzuschieben.

Das Totengebet wird einmal verrichtet. Wird es erneut verrichtet, so ist es nāfila, auch wenn eine Frau es verrichtet hat. Das Totengebet als Nāfila zu verrichten, ist makrūh.

Das Verrichten des Totengebets, die Waschung des Verstorbenen, seine Vorbereitung, seine Einwicklung in ein Leichentuch und seine Beerdigung sind zwar eine Fard kifāya, während das Verrichten des Festtagsgebets wādschib ist, doch damit diejenigen, die zu spät zur Gemeinschaft kommen, das Totengebet nicht mit dem Festtagsgebet verwechseln, wird zuerst das Festtagsgebet verrichtet. Dass das Gebet eines Leichnams, der vorbereitet ist, vor der Predigt (Khutba) des Festtagsgebets und vor dem letzten Sunna-Gebet des Abend-, Freitags-, Nacht- und Mittagsgebets verrichtet wird, wird bei den Ausführungen zum Festtagsgebet erwähnt. Doch die Autoren der Bücher **al-Hilya** und **al-Bahr**, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen, dass die letzten Sunna-Gebete unmittelbar nach den Fard-Gebeten zu verrichten sind. Es ist mandūb, die Vorbereitung des Leichnams, seine Einwicklung in ein Leichentuch und sein Gebet zügig durchzuführen.

[Wie man sieht, sagten einige, dass das Totengebet vor den Sunna-Gebeten verrichtet werden sollte, während andere sagten, es danach zu verrichten. Doch kein einziger Gelehrter sagte, dass für das Totengebet das Sunna-Gebet unterlassen werden soll. Deshalb sollen in den Moscheen die Tasbīhāt nicht unterlassen werden, wenn ein Totengebet ansteht. Diejenigen, die sagen, dass sie die Tasbīhāt unterlassen, weil es wādschib ist, das Totengebet so schnell wie möglich zu verrichten, liegen falsch. Sich für das Totengebet zu beeilen, ist nämlich nicht

wādschib, sondern mustahabb. Es ist äußerst paradox, einerseits den Leichnam warten zu lassen, damit mehr Menschen an der Beerdigung teilnehmen, obwohl es makrūh ist, zu diesem Zweck das Totengebet hinauszuzögern, und andererseits die Āyat al-kursī und die Tasbīhāt unter dem Vorwand zu unterlassen, dass es wādschib sei, das Totengebet so schnell wie möglich zu verrichten. Frohe Kunde sei für diejenigen Gebetsrufer, die diese falsche Praxis beenden, indem sie die Āyat al-kursī und die Tasbīhāt auch dann lesen und sprechen, wenn ein Totengebet ansteht. Siehe auch die Ausführungen zum Bittgebet am Ende des 64. Kapitels im ersten Abschnitt.]

Es ist nicht erlaubt, nach dem Totengebet neben dem Sarg Bittgebete zu sprechen. Im Buch **Zubdat al-maqāmāt** heißt es: „Nachdem das Totengebet des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, verrichtet war, blieb man nicht dort, um Bittgebete zu sprechen, sondern er wurde direkt zum Friedhof gebracht. Dass es makrūh ist, nach dem Totengebet im Stehen Bittgebete zu sprechen, steht in den Fiqh-Büchern geschrieben. Einige Imame tun dies zwar, doch es widerspricht der Sunna.“ [Dass dies nicht erlaubt ist, steht auch in der Fatwasammlung **al-Bazzāziyya**.]

***Tiefsinnig denke ich, meine Augen dabei geschlossen,
In meinem Traum, meiner Seele, sehe ich einen Beweis ganz offen.***

***Vor herzreinigenden Blicken befinde ich mich,
Jedoch ist dies kein Traum, wo befinde ich mich?***

***Ein einziger seiner Blicke lässt das Weltliche aus dem Herzen schwinden,
Ein einziges Lächeln lässt die ewige Glückseligkeit an die Menschen binden.***

***Die Quelle des Wunderbaren, des Wissens, der Weisheit,
Jedoch nur wie ein Spinnennetz, gemäß dieser Menschheit.***

***Dieser Wegweiser ließ die Geliebten zueinander finden,
Wer ihm folgte, konnte sich als Sultan wiederfinden.***

***Jedes seiner Worte, ein Lebenselixier für die Seele,
Jedes seiner Worte reinigt das Herz und die Seele.***

***Lediglich einen Wunsch hat er, seinen Geliebten zu finden,
Er brennt danach die Manifestation zu finden.***

***Seine Worte lösen einen Frieden in der Seele aus,
Wie ein Heilmittel sind sie und lösen einen Rausch in der Seele aus.***

***Der Höchste unter den Menschen, der Weigweiser des rechten Wegs ist er,
Das Mysterium des Lebens löst er, der Führer der Weisen ist er.***

***Die einzige Sehnsucht der Seelen, wunderschön ist er,
Nicht nur der Geliebte der Geschöpfe, sondern auch des Schöpfers ist er.***

***Wie ein Spiegel ist er, denn den Propheten spiegelt er wider,
Wie im Hadith erwähnt, den Islam vereinigt er wieder.***

***Der Mudschaddid des zweiten Jahrtausends ist er, ein Nachfolger des Propheten,
O Allah, trenne uns nicht von ihm, um des Propheten willen.***

58 — DAS TRAGEN DES LEICHNAMS UND DIE BEERDIGUNG

Beim Tragen des Leichnams nimmt man zunächst die vordere Seite des Sarges, wo sich die rechte Seite des Leichnams befindet, auf die rechte Schulter und geht zehn Schritte. Dann nimmt man den hinteren Teil des Sarges, wo sich das rechte Bein des Leichnams befindet, auf die rechte Schulter und trägt ihn weitere zehn Schritte. Danach wechselt man auf die linke Seite des Leichnams, die von hinten gesehen die rechte Seite des Sarges ist, und trägt ihn auf der linken Schulter, zehn Schritte auf der Vorderseite und zehn Schritte auf der Hinterseite des Sarges. All dies zusammen ergibt vierzig Schritte. In einem Hadith heißt es: **„Wer einen Leichnam vierzig Schritte lang trägt, dem werden vierzig große Sünden vergeben.“**

Wenn Muslime, die sich in einem Geschäft, in einem Café usw. aufhalten, einen Leichnam sehen, sollten sie hingehen und ihn zumindest vierzig Schritte tragen, ein wenig hinter ihm gehen und für seine Seele die Fātiha und Bittgebete lesen. In den Büchern **Marāqī al-falāh** und **Halabī-i kabīr** steht geschrieben, dass es makrūh tahrīman ist, beim Sehen eines Leichnams aufzustehen und mit dem Gesicht zu ihm an Ort und Stelle zu warten. Nachdem man den Leichnam getragen hat, sollte man hinter ihm hergehen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, trug den Leichnam von Sa'd ibn Mu'adh, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Welch große Glückseligkeit!

Es ist makrūh, den Leichnam auf eine Art und Weise zu tragen, die „**baynal-amūdayn**“ genannt wird, also indem zwei Personen sie tragen, eine Person vorne und die andere hinten, ähnlich wie beim Tragen einer Bahre. Es ist sunna, sie auf eine Art zu tragen, die „**tarbī**“ genannt wird, d. h. auf den Schultern und von vier Personen, die den Schaft mit der Hand festhalten. Man führt den Schaft nicht zwischen Arm und Schulter, sondern hält ihn mit der Hand und nimmt ihn auf die Schulter. Es ist nicht erlaubt, den Leichnam auf dem Rücken oder auf einem Tier zu tragen.

[Wenn keine Notwendigkeit (Darūra) besteht, ist es verpönt, den Leichnam mit einem Auto oder anderen Fahrzeug zu transportieren, was ein Brauch der Nichtmuslime ist; es fügt dem Verstorbenen Leid und Schaden zu. Jene, die ihn auf diese Weise tragen, begehen eine Sünde. Es ist eine große Sünde, bei gottesdienstlichen Handlungen die islamischen Bräuche aufzugeben und die Bräuche der Ungläubigen zu übernehmen. Zu Zeiten unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurden Leichname nur auf die „tarbī“ genannte eine Art und Weise getragen. Wenn staatliche Vorschriften oder Gesetze anordnen, dass der Sarg in einem Leichenwagen transportiert werden muss, wird dies befolgt. Siehe auch Kapitel 26 im dritten Abschnitt.]

Ein Säugling und ein etwas größeres Kind werden von einer Person auf beiden Händen getragen. Diese Person kann auch auf einem Tier sitzen. Große Kinder werden in Särgen getragen.

Der Leichnam soll nur so schnell getragen werden, dass der Leichnam nicht durchgeschüttelt wird.

Es ist makrūh, das Totengebet bis nach dem Freitagsgebet hinauszuzögern, damit die Gemeinschaft groß ist. Wenn die Gefahr besteht, dass das Freitagsgebet aufgrund der Beerdigung versäumt werden könnte, kann das Totengebet bis nach dem Freitagsgebet hinausgezögert werden. [Es ist nicht erlaubt, die Beerdigung

einen oder mehrere Tage hinauszuzögern, damit auch die Angehörigen, die an entfernten Orten leben, es rechtzeitig schaffen.]

Das Festtagsgebet wird vor dem Totengebet verrichtet und das Totengebet eines bereits vorbereiteten Leichnams wird vor der Khutba des Festtagsgebets verrichtet. Die Menschen, die am Ort der Verrichtung des Totengebets (Musallā) auf das Gebet warten, stehen nicht auf, bevor der Leichnam auf den Boden gelegt wird. Der Autor des Buches **Surrat al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Diejenigen, die im Musallā sitzen, sollten nicht aufstehen, wenn der Leichnam dorthin gebracht wird.“

Diejenigen, die an der Beerdigung teilnehmen, sollten dicht hinter dem Leichnam hergehen. An der Beerdigung teilzunehmen, ist eine Sunna mu'akkada. In der schāfi'itischen Rechtsschule geht man vor dem Leichnam. Frauen nehmen nicht an Beerdigungen teil. Der Leichnam wird still getragen. Dass es eine Bid'a und Sünde ist, währenddessen mit lauter Stimme Takbīre und Tahlīle zu sprechen und religiöse Lieder zu singen, steht im **Halabī-i kabīr**, im **Marāqī al-falāh** und dessen Superkommentar von Tahtāwī, im **Ni'met-i islām** sowie am Ende des Kommentars zum Buch **Schir'at al-islām**. Man soll sich nicht davon täuschen lassen, dass Unwissende diese Dinge tun und darüber schreiben. Man sollte einer Beerdigung, bei der solche Neuerungen begangen werden, nicht fernbleiben, aber man sollte sie falls möglich verhindern. Was aber ein Festmahl anbelangt, bei dem Bid'a begangen wird, so ist es notwendig, davon fernzubleiben. Es ist zwar erlaubt, vor dem Leichnam oder neben ihm zu gehen, aber es ist besser, hinter ihm zu gehen.

Es ist erlaubt, zu Lebzeiten für sich selbst ein Grab ausheben zu lassen. Wenn sich das Grab auf dem Eigentumsgrundstück befindet, ist es für ihn bestimmt. Befindet es sich nicht auf dem Eigentumsgrundstück oder hat er den Platz auf dem Friedhof nicht gekauft, kann auch jemand anderes dort begraben werden.

Es ist erforderlich, sunna und sehr nützlich, den Leichnam auf einem großen Friedhof zu begraben. Er sollte in der Nähe der Gräber von Rechtschaffenen und Gottesfreunden begraben werden. Das Grab muss weit entfernt sein von den Gräbern der Sünder und vor allem von den Gräbern der Ungläubigen und Abtrünnigen. Es ist nicht gut, den Leichnam an einem feuchten Ort zu begraben. Er soll so weit es geht an einem trockenen Ort begraben werden. Das Begraben an einem feuchten Ort führt dazu, dass der Leichnam schnell verwest. Im Islam soll der Leichnam spät verwesen. Wenn die Erde feucht oder locker ist, so ist es gut, den Leichnam im Sarg zu begraben.

Blumen und Kränze mit dem Leichnam zu tragen, sie auf das Grab zu legen, Zeichen der Trauer zu tragen und an den Kragen Dinge wie Abzeichen und Bilder anzubringen, sind Bräuche der Ungläubigen. Es ist harām für Muslime, solche Dinge zu tun, und sie schaden dem Verstorbenen. In einem Hadith, der von Ibn Mādscha überliefert und im **Kunūz ad-daqā'iq** niedergeschrieben ist, heißt es: „**Tragt den Leichnam nicht mit lauter Stimme und indem ihr Feuer, Licht und andere Dinge mit euch führt!**“ Es ist gut, ein Seidentuch oder eine ein anderes Tuch auf ein Grab zu legen, das sich in einem Mausoleum, in einem Raum befindet, und Rosen darauf zu streuen, damit das Mausoleum gut riecht. Dass dies erlaubt ist, steht im persischen Buch **Tahqīq al-haq al-mubīn** von Ahmad Sa'īd as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen.

Es ist eine Fard kifāya, ein Grab auszuheben und den Leichnam darin zu begraben. [Wenn nicht genug Muslime, wie für die Beerdigung des Leichnams benötigt wird, zugegen sind, wird es fard für jeden Muslim, der die Nachricht davon erhält, bei der Beerdigung anwesend zu sein. Wenn es niemanden gibt, der den Dienst ausführt, und es notwendig wird, Totengräber für das Begraben zu bezahlen,

dann begeht jeder Muslim, der nicht gedient hat, obwohl er Bescheid wusste, eine Sünde und wird zum Sünder (Fāsiq). Die Beerdigung des Leichnams ist wie die Verrichtung des Totengebets eine gottesdienstliche Handlung. Es ist fard, auch diese gottesdienstliche Handlung unentgeltlich zu verrichten. Das erhaltene Entgelt ist harām. Es ist erlaubt, dass arme Leute diese Pflicht gegen Entgelt verrichten, wenn sich niemand findet, der diesen Dienst unentgeltlich verrichtet, damit diese Pflicht erfüllt wird und die Leichname der Muslime nicht im Freien liegen gelassen werden. Das Entgelt, das diese Menschen erhalten, ist zwar halāl, doch diejenigen, die es unterlassen, den Dienst kostenlos zu verrichten, können sich nicht von der Sünde befreien. Da die Beerdigung des Leichnams fard ist, wird jeder, der diesen Dienst unterlässt, weil er das Gebot gering schätzt, und sagt, dass es Rückständigkeit sei, einen Leichnam zu begraben, indem er die Wissenschaft als Vorwand benutzt, und sagt, dass es besser wäre, ihn einzuäschern, wie es die Buddhisten, Brahmanen und Kommunisten tun, seinen Glauben verlieren und zu einem Abtrünnigen (Murtadd) werden.]

Es ist nicht erlaubt, den Leichnam auf den Boden, in ein Gebäude oder in Marmor zu legen, ohne die Erde auszuheben. Wenn es nicht möglich ist, eine Person, die auf einem Schiff gestorben ist, an Land zu bringen, ist es nicht fard, sie zu begraben. In einem Grab werden nicht zwei Menschen begraben, es sei denn, es besteht eine Notwendigkeit. Bevor ein Leichnam verwest ist und seine Knochen zu Erde geworden sind, darf kein anderer in diesem Grab begraben werden. Wenn es nicht möglich ist, ein anderes Grab zu graben, werden die Knochen zusammengelegt und im Grab mit Erde bedeckt; dann kann ein anderer auf der anderen Seite des Grabes bestattet werden. Wenn der Leichnam verwest und zu Erde geworden ist, kann ein anderer Leichnam in dem Grab beigesetzt werden. Wenn das Grundstück nicht gestiftet ist, sondern jemandes Eigentum ist, darf der Eigentümer auf dem Grab ein Feld oder Haus errichten. So lautet auch die Fatwa. Im **al-Hadiqa** steht im Kapitel über die Übel der Hand Folgendes: „Nachdem der Leichnam verwest und zu Erde geworden ist, ist es erlaubt, jemand anderen in seinem Grab zu begraben oder darauf ein Feld oder Gebäude zu errichten. Wenn Gräber von Hochwasser oder Flusswasser überflutet sind, ist es nicht erlaubt, sie an einen anderen Ort zu verlegen.“ Wenn die Zeichen der Ungläubigen in den alten Gräbern der Ungläubigen nicht mehr vorhanden sind, dürfen die Gläubigen dort begraben und eine Moschee gebaut werden. So war das Grundstück der Prophetenmoschee in Medina früher ein Friedhof der Ungläubigen. Die Gebeine wurden ausgegraben und an einen anderen Ort gebracht und dort eine Moschee gebaut.

Im **Dschāmi' al-fatāwā** heißt es: „Die Tiefe des Grabes sollte bis zur Brust der Person reichen. Es ist besser, wenn es so tief ist wie die Größe eines Mannes.“ Das Grab soll tief sein, damit kein Wasser eindringt, kein Geruch austritt und kein Tier es öffnen kann. Die Länge des Grabes sollte der Größe des Leichnams entsprechen und seine Breite die Hälfte seiner Größe betragen. Der Länge nach soll das Grab senkrecht zur Gebetsrichtung ausgerichtet sein. Es ist sunna, eine Nische (Lahd) zu errichten. Ein Lahd ist eine Nische, die nach dem Ausheben des Grabes vom Boden des Grabes zur Kibla-Seite hin und das gesamte Grab entlang ausgehoben wird und so breit und tief ist, dass der Leichnam hineinpasst. Der Leichnam wird auf der rechten Seite liegend in die Nische gelegt. Man macht keine Furche (Schaqq), d. h. man gräbt keinen Graben in der Mitte des bereits ausgehobenen Grabes, um den Leichnam hineinzulegen. Wenn der Boden verfault und feucht ist, dann ist es erlaubt, den männlichen Leichnam mit dem Sarg in die Nische oder direkt in das Grab zu legen. Ist der Boden trocken und fest, so ist es makrūh, den männlichen Leichnam mit dem Sarg zu begraben. Es ist auch

makrūh, Dinge wie Filz oder Matten unter dem Leichnam auszubreiten. Wenn man ihn mit dem Sarg beerdigt, tut man etwas Erde in den Sarg. Es ist vorzüglicher, die Leichname von Frauen stets mit dem Sarg zu begraben.

Wenn bei einem Menschen, der auf einem Schiff stirbt, Fäulnis eintreten könnte, bevor das Schiff das Land erreicht, wird er gewaschen, in ein Leichentuch gehüllt und sein Gebet wird verrichtet. Wenn ein nichtmuslimisches Land in der Nähe ist, wird ein schwerer Gegenstand an das Leichentuch gebunden und der Leichnam ins Meer geworfen. Wenn die Küste eines muslimischen Landes in der Nähe ist, bindet man keinen schweren Gegenstand an das Leichentuch.

Es ist nicht erlaubt, den Raum, in welchem die Person gestorben ist, aufzugraben und sie dort zu begraben. Sie soll auch nicht in der Nähe einer Schule oder eines Ordenshauses (Tekke) begraben werden, sondern zu einem muslimischen Friedhof gebracht werden.

Im **Schir'at al-islām** heißt es: „Wenn der Leichnam am Grab auf den Boden gelegt wird, sollten diejenigen, die keine Arbeit verrichten, sich hinsetzen oder hinhocken. Sie sollen nicht stehen, wie es die Juden und Christen tun. Es ist mustahabb, sieben Suren zu rezitieren, während der Leichnam begraben wird. Diese sieben Suren sind al-Qadr, al-Kāfirūn, an-Nasr, al-Ikhlās, al-Falaq, an-Nās und al-Fātiha. Es ist auch mustahabb, nach der Beerdigung eine Woche lang jeden Tag Almosen zu geben und den Lohn der Seele des Verstorbenen zu schenken.“

Eine ungerade oder gerade Anzahl von Menschen geht in das Grab, wendet sich der Gebetsrichtung zu, nimmt den Leichnam, der auf der Kibla-Seite des Grabes und parallel zum Grab platziert wurde, und legt ihn mit dem Gesicht zur Kibla in das Grab oder in die Nische. Dabei sprechen sie Folgendes: „Bismillāh wa-billāh wa-alā millati Rasūlillāh, sallallāhu alayhi wa-sallam.“ Sie lesen nicht den Adhan. Das Gesicht des Leichnams wird dem Inneren der Nische zugewandt, und Erde und Lehmziegel werden hinter ihn gelegt. Anschließend wird das Grab mit Erde aufgefüllt. Es ist nicht erlaubt, das Grab zu öffnen, um den Leichnam, der verkehrt herum hineingelegt wurde, in Gebetsrichtung zu drehen. Denn es ist harām, ein Grab zu öffnen. Es darf geöffnet werden, um einen darin vergessenen Gegenstand herauszunehmen. Die Enden des Leichentuches werden im Grab losgebunden.

Der Autor des Buches **al-Mizān al-kubrā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Die vier Rechtsschulen teilen einstimmig mit, dass die Grabseite (Öffnung) der Nische durch Anreihung von Lehmziegeln oder mit einer Matte bedeckt wird. Es ist makrūh, sie mit gebrannten Ziegeln oder mit Holz zu schließen. [Nägel, gebrannte Sachen wie Ziegelsteine sind Ziergegenstände. Es ist makrūh, sie im Grab zu benutzen.] Es ist erlaubt, den äußeren Teil des Grabes mit Ziegeln, Holz oder Marmorsteinen zu bedecken. Die gesegnete Nische des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, wurde mit neun Lehmziegeln bedeckt. Wenn der Leichnam einer Frau ohne Sarg beigesetzt wird, wird ein großes Stück Stoff als Vorhang verwendet.“

Das Grab wird mit Erde bedeckt. Die Oberseite des Grabes sollte nicht höher als eine Spanne sein. Es ist mustahabb, drei Handvoll Erde von der Kopfseite her auf das Grab zu werfen.

Nach der Beerdigung ist es mustahabb, einige Minuten um das Grab herum zu sitzen oder sich hinzuhocken und den Anfang und das Ende der Sure al-Baqara zu lesen, Bittgebete für den Verstorbenen zu sprechen und um seine Vergebung zu bitten. [Christliche Priester sprechen am Grab stehend Segensprüche aus. Muslime sollten nicht im Stehen lesen wie Priester, sondern sich hinhocken.] Es ist sehr nützlich, wenn einige rechtschaffene Muslime unter sich

Khatm und Khatm at-tahlīl aufteilen und sie entweder versammelt in einem Haus oder jeder zuhause unentgeltlich lesen und den Lohn der Seele des Verstorbenen widmen. [Am Grab Reden zu halten, ist ein Brauch der Ungläubigen. Es ist nicht erlaubt, Reden wie die Ungläubigen zu halten oder den Verstorbenen mit Eigenschaften zu preisen, die er nicht besessen hat. Und ihn mit Eigenschaften zu preisen, die er innehatte, ist nutzlos und überflüssig. Es ist erlaubt, leise um den Verstorbenen zu weinen. In den Büchern **Scharh as-sudūr** und **Barakāt** steht geschrieben: „Um den Tod eines Gläubigen weinen die Himmel.“ Es ist nicht erlaubt, laut um einen Verstorbenen zu weinen, wehklagend zu trauern, schwarze Kleidung zu tragen, schwarze Vorhänge, Abzeichen, Ornamente aufzuhängen und Trauerabzeichen und das Bild des Verstorbenen zu tragen. Der Autor des Buches **Khazānat ar-riwāyāt**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Es ist nicht erlaubt, den Leichnam oder den Ort des Leichnams mit schwarzen Stoffstücken zu bedecken und schwarze Kleidung zu tragen.“]

Es ist sunna, Wasser auf das Grab zu gießen. In der hanafitischen Rechtsschule ist es nicht sunna, die Oberseite des Grabes flach zu machen. Es ist sunna, ihn rund zu machen wie ein Fischrücken. Es ist nicht erlaubt, das Innere des Grabes mit Kalk oder Zement zu verputzen. Am Ende des Buches **Halabī-i kabīr** steht geschrieben, dass es in der hanafitischen Rechtsschule erlaubt ist, Mausoleen und Gebäude über den Gräbern von Gelehrten und großen Persönlichkeiten der Religion zu errichten, um ihr Grab zu schützen. Dies steht auch im Buch **al-Mizān al-kubrā** sowie am Ende des Buches **al-Uqūd ad-durriyya**. Aber es ist harām, dies zur Verzierung zu machen. Es ist erlaubt, das Grab zu schützen, indem man eine Mauer aus Stein oder Zement oder ein Eisengitter um das Grab errichtet.

Grabsteine aufzustellen, ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, auf den Grabstein Koranverse, gesegnete Namen, Gedichte, Lobreden, das Wort „al-Fātiha“ zu schreiben oder das Bild des Verstorbenen auf den Stein zu stellen. Solche Dinge sind schlimme Neuerungen, auch wenn sie seit Jahrhunderten geschrieben werden. Schlechte Bräuche sind kein Hinweis auf Erlaubtheit. Die Gelehrten sagten, dass es erlaubt ist, (auf Arabisch) den Namen der verstorbenen Person und das Hidschrī-Todesjahr auf den Grabstein zu schreiben.

Wenn eine schwangere Frau stirbt und das Kind noch lebt, wird ihr Mutterleib von der linken Seite her aufgeschnitten und das Kind herausgenommen. Wenn das Kind einer schwangeren Frau im Mutterleib gestorben ist und es den Tod der Mutter verursachen wird, führt die Hebamme ihre Hand in die Scheide ein, zerstückelt das Kind mit einem Instrument und holt es heraus. Wenn zu befürchten ist, dass das Kind den Tod der Mutter herbeiführen wird, während es lebt, ist es nicht erlaubt, das Kind zu zerstückeln [zu töten]. Denn es ist nicht sicher, dass es zum Tod der Mutter führen wird, sondern bloß eine Vermutung und Wahrscheinlichkeit. Es ist nicht erlaubt, einen Menschen aufgrund einer vermuteten Gefahr zu töten. Wenn ein Mensch, der stirbt, nachdem er den Gegenstand eines anderen verschluckt hat, kein Vermögen hat, um dafür aufzukommen, wird sein Bauch aufgeschnitten und der Gegenstand herausgenommen. Die Teilnahme an der Beerdigung eines Nachbarn, eines Verwandten oder eines Freundes ist für Männer verdienstvoller als die Verrichtung von Nāfila-Gottesdiensten.

Es ist mustahabb, den Leichnam in der Stadt zu begraben, in der er gestorben ist. Den Leichnam in eine Entfernung von weniger als zwei oder vier Kilometern zu bringen, ist übereinstimmend erlaubt. In eine größere Entfernung zu bringen, ist strittig. Die Leichname von Ya‘qūb und Yūsuf, Friede sei mit ihnen, wurden zwar von Ägypten nach Syrien überführt, aber in ihren Religionen war der Leichentransport erlaubt. Der Transport ist nach der Beerdigung nicht erlaubt (**Radd**

al-muhtār, fünfter Band). Es ist nichtig (bātil), zu vermachen, an einen anderen Ort transportiert zu werden.

Wenn man älteren oder jüngeren männlichen Angehörigen oder alten weiblichen Angehörigen des Verstorbenen begegnet, ist es sunna, ihnen Beileid (Ta'ziya) zu bekunden, d. h. ihnen mit Worten wie „Mein Beileid“ zur Geduld zu raten. Als Beileidsbekundung wird „**A'zamallāhu adschrak wa-ahsana azā'ak wa-ghafara li-mayyitik**“ gesagt, was bedeutet: „Möge Allah, der Erhabene, deinen Lohn und deine Stufe erhöhen, dir schöne Geduld gewähren und die Sünden des Verstorbenen vergeben.“ Es gibt keinen Lohn (Thawāb) für Unglück und Leid an sich, sondern dafür, sie geduldig zu ertragen. Doch selbst dann, wenn Leid nicht geduldig ertragen wird, führt es zur Vergebung der Sünden. Auch Krankheit ist ein Leid. Es ist dem Hinterbliebenen/Angehörigen des Verstorbenen zwar erlaubt, sich weniger als drei Tage an einem Ort aufzuhalten, um Beileidsbekundungen entgegenzunehmen, aber es ist nicht erlaubt, sich in einer Moschee aufzuhalten, und Frauen dürfen sich hierfür nirgendwo aufhalten. Nach der Beerdigung werden Bittgebete gesprochen und der edle Koran wird leise rezitiert. Ihn laut zu rezitieren, ist makrūh. Anschließend sollen die Gemeinschaft und die Hinterbliebenen ihren eigenen Angelegenheiten nachgehen. Nach dem dritten Tag sein Beileid zu bekunden, ist makrūh. Es ist jedoch nicht makrūh für diejenigen, die weit weg sind, und für diejenigen, die sich zwar in der Nähe befinden, aber erst später vom Tod erfahren haben. Außerdem ist es makrūh, zweimal Beileid zu bekunden und die Beileidsbekundung am Grab und an der Tür der Angehörigen auszusprechen. Die Beileidsbekundung kann auch per Brief erfolgen. Es ist mustahabb für die Nachbarn und die Verwandten, die in der Nähe wohnen, dem Haus des Verstorbenen Essen für einen Tag und eine Nacht zu schicken. Als Dscha'far at-Tayyār, möge Allah mit ihm zufrieden sein, mit mehr als siebzig Schwert- und Pfeilwunden den Märtyrertod erlitt, ordnete der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, an, dass man ihm Essen nach Hause schickt. Es ist makrūh und eine schlimme Neuerung, Essen und Süßspeise (Halwa) aus dem Haus der Hinterbliebenen auszuteilen. Es ist makrūh, an bestimmten Tagen wie dem ersten, dritten, siebten, [vierzigsten oder dreiundfünfzigsten] Tag Dinge wie Süßspeise und Gebäck zuzubereiten, Essen am Grab zu verteilen oder Koranbewahrer (Hāfiz), Hodschas und Mawlid-Rezitatoren zu versammeln, sie lesen zu lassen und ein Totenmahl zu geben. Das meiste hiervon wird zwecks Prahlerei und aus Geltungssucht getan. Während diese Neuerungen verrichtet werden, werden gleichzeitig viele Dinge getan, die harām sind. Es ist auch nichtig, zu vermachen, dass diese Dinge getan werden. Ein solches Vermächtnis wird nicht erfüllt, denn dies wäre eine Sünde. Man soll nicht bis zum vierzigsten Tag warten, sondern gottesdienstliche Handlungen wie das Sprechen von Bittgebeten, das Lesen von Khatm, das Geben von Almosen und das Lesenlassen von Mawlids, ohne dass Männer und Frauen gemischt sind, zügig verrichten und den Lohn der Seele des Verstorbenen schenken. Es ist sündhaft, mit dem Islam unvereinbare Versammlungen für die Toten in Moscheen abzuhalten. So wie es eine Sünde ist, dass Frauen und Männer draußen gemischt sitzen, so ist es noch schlimmer, wenn sie für einen Mawlid zusammenkommen. Sünden in Form von gottesdienstlichen Handlungen zu begehen, ist schlimmer als sie sonst zu begehen. So verhält es sich auch mit dem Verbot, zu den drei Harām-Zeiten Gebete zu verrichten. Für ein Gebet, das zu einer verbotenen Zeit oder an einem verbotenen Ort verrichtet wird, gibt es keinen Lohn und ist gar eine Sünde. Denn es wurde trotz des Verbots verrichtet. Es wurde verboten, dass Frauen, selbst wenn sie bedeckt sind, mit fremden Männern gemischt sitzen. Wenn dieses Verbot in Moscheen, die Gotteshäuser sind, die Form einer gottesdienstlichen Handlung annimmt, ist es eine noch größere Sünde.

Es ist sunna, nach der Beerdigung [im Stehen dem Grab und der Gebetsrichtung zugewandt] den Talqīn zu sprechen. Es wurde auch gesagt, es sei in Ordnung, wenn es nicht getan wird. Im Buch **Madschma‘ al-anhur** heißt es: „Es wurde gesagt, dass auch nach dem Tod der Talqīn gesprochen werden kann. Denn die Seele und der Verstand werden zurückgegeben, sodass der Verstorbene den Talqīn versteht. So ist es auch in der schāfi‘itischen Rechtsschule. Es gibt zwar welche, die sagten, dass der Talqīn weder geboten noch verboten wurde und nicht erlaubt sei, doch es wäre gut, ihn zu sprechen.“ Im Buch **al-Dschawhara** steht geschrieben, dass es islamkonform ist, dem Verstorbenen im Grab den Talqīn zu sprechen. Im Buch **Nūr al-yaqīn fī mabthath at-talqīn** wird mit verschiedenen Beweisen belegt, dass der Talqīn sunna ist. In den Büchern **Dschilā al-qulūb** und **al-Ghāliyya** heißt es: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ordnete an, nach der Beerdigung den Talqīn zu sprechen. Auch er selbst sprach den Talqīn.“ Im Kommentar von Qādīzāda zum Buch **Birgivi vasiyetnāmesi** steht ausführlich geschrieben, wie der Talqīn zu sprechen ist. Es ist nicht nötig, den Talqīn für Personen zu sprechen, die im Grab nicht befragt werden. Im Buch **as-Sirādsch** heißt es: „Die Gelehrten der Ahlus-Sunna teilen übereinstimmend mit, dass alle Menschen im Grab befragt werden. Einem im Kindesalter Verstorbenen wiederum werden die Antworten von Allah, dem Erhabenen, eingegeben.“ Ibn Abdilbarr und Imām as-Suyūtī sagen: „Die Ahl al-qibla werden befragt, sowohl die Gläubigen (Mu‘min) als auch die Heuchler (Munāfiq).“ Demnach ist der Bericht, der besagt, dass der ehrwürdige Umar im Grab befragt wurde, und in dem seine Antworten überliefert werden, korrekt. Muhammad ibn al-Alqamī (gest. 929 n. H.), Schüler von Imām as-Suyūtī, schreibt in seinem Kommentar zum Hadithbuch **al-Dschāmi‘ as-saghīr** seines Lehrers Folgendes: „Die Ungläubigen werden im Grab nicht befragt. Von den Gläubigen wiederum werden neun Gruppen nicht befragt: Der Märtyrer, derjenige, der stirbt, während er gegen den Feind Wache hält, derjenige, der an einer Seuche wie Pest oder Cholera stirbt, derjenige, der nicht flieht, wenn sich eine solche Krankheit ausbreitet, sondern geduldig ist und dann aus einem anderen Grund stirbt, die Wahrhaftigen (Siddīqūn), Kinder, die die Geschlechtsreife noch nicht erlangt haben, diejenigen, die am Freitag oder in der Nacht auf Freitag sterben, diejenigen, die jede Nacht die Sure al-Mulk [und die Sure as-Sadschda] lesen, und diejenigen, die im Sterbebett die Sure al-Ikhlās lesen, werden in ihrem Grab nicht befragt. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, sind in der Gruppe der Wahrhaftigen inbegriffen.“ Ein Verstorbener, der mehrere Tage im Sarg bleibt, wird nicht befragt, während er darin liegt. Die Befragung findet im Grab statt. Qādīzāda Ahmad Efendi schreibt in seiner **Farā‘id al-fawā‘id** genannten Erläuterung des Spruchs „Āmantu“ Folgendes: „Es wurde gesagt, dass sich die Befragung im Grab auf einige der Glaubensgrundsätze oder auf alle von ihnen, oder aber auf verschiedene Glaubensgrundsätze und Handlungen bezieht oder jeder über andere Dinge befragt wird.“ Im Buch **Īmān ve Ībādet** von Muderris Muhammed Demir Hāfiz, das im Jahre 1344/1926 veröffentlicht und von der Prüfungskommission des Ministeriums für religiöse Angelegenheiten genehmigt wurde, heißt es: „Das Folgende muss als Antwort auf die Engel Munkar und Nakīr auswendig gelernt werden: Mein Herr (Schöpfer) ist Allah, der Erhabene, mein Prophet ist Muhammad, Friede sei mit ihm, meine Religion ist der Islam, mein Buch ist der edle Koran, meine Gebetsrichtung (Kibla) ist die ehrwürdige Kaaba, meine Glaubensrichtung (Madhhab im Glauben) ist die Ahlus-Sunna wal-Dschamā‘a und meine Rechtsschule (Madhhab in den Taten) ist die Rechtsschule von Imām Abū Hanīfa.“ Ahmad Āsim Efendi schreibt in seinem Kommentar zur Kasside **al-Amālī**: „Wenn jemand von Wölfen zerstückelt und gefressen wird oder im Feuer verbrannt wird oder im Meer verwest, wird er befragt werden und die Bestrafungen oder Gaben im Grab erfahren. Ungläubige

und Sünder, die ohne Reue (Tawba) sterben, werden im Grab bestraft. In Hadithen heißt es: **„Das Grab ist entweder ein Garten der Gärten des Paradieses oder eine Grube der Gruben der Hölle‘, ‚Wir suchen Zuflucht bei Allah vor der Bestrafung im Grab‘, ‚Bespritzt euch nicht mit Urin! Viele Personen werden deswegen im Grab bestraft‘, und: ‚Der Verstorbene erfährt durch das Wehklagen seiner Ehefrau und seiner Kinder Leid.‘** Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, neben zwei Gräbern stand, sagte er: **„Einer dieser beiden wird im Grab bestraft, weil er sich nicht davor hütete, dass sein Urin auf ihn spritzt, und der andere, weil er zwischen den Muslimen zwischentrug.‘“** Unabhängig davon, in welchem Alter sie sterben, werden sowohl die Männer als auch die Frauen im Paradies alle 33 Jahre alt sein.

Im Buch **Nadschāt al-musallī** heißt es, dass im **Hisn al-hasīn** folgender Hadith überliefert wird: **„Wenn ein Kranker 40 Mal ‚Lā ilāha illā anta subhānaka innī kuntu minaz-zālimīn‘ liest, stirbt er als Märtyrer. Wenn er wieder gesund wird, werden ihm seine Sünden vergeben.‘“**

59 — GRABBESUCH UND KORANREZITATION

Imām al-Birgivī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Ahwāl atfāl al-muslimīn**: Es ist eine Sunna, die Gräber der Muslime zu besuchen. Im **Ihyā al-ulūm** heißt es: „Es ist mustahabb, Gräber zu besuchen, um des Todes zu gedenken, von den Toten eine Lehre zu ziehen und Segen von den Gräbern der Rechtschaffenen und Gottesfreunde zu erhalten.“ Um eine Lehre zu ziehen, stellt man sich vor, dass der Leichnam verwest, seine Wangen und Lippen herabfallen, schmutzige Flüssigkeiten aus seinem Mund fließen, sein Bauch anschwillt und aufplatzt und Würmer und Insekten ihn befallen. Hātim al-Asamm sagt: „Wenn jemand, der an einem Friedhof vorbeigeht, nicht an die Verstorbenen denkt und keine Bittgebete für sie spricht, dann hat er sich selbst und sie hintergangen.“ Den Männern wurde angeordnet, Gräber zu besuchen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verfluchte die Frauen, die Gräber besuchten. Es gibt Gelehrte, die sagen, dass er ihnen später die Erlaubnis gab. Andere wiederum sagen, dass es makrūh ist. Es ist Frauen übereinstimmend nicht erlaubt ist, einen Leichnam zu tragen. Fātima, möge Allah mit ihr zufrieden sein, besuchte jedes Jahr das Grab des ehrwürdigen Hamza und setzte es in stand. In einem Hadith heißt es: **„Wer jeden Freitag die Gräber seiner Eltern oder das Grab eines Elternteils besucht, dessen Sünden werden vergeben und er hätte damit ihre Rechte beglichen.‘“** Muhammad ibn Wāsi‘ pflegte jeden Freitag Gräber zu besuchen. Als man ihn fragte, ob es nicht besser wäre, wenn er sie montags besuchte, sagte er: „Die Verstorbenen erkennen diejenigen, die sie freitags, donnerstags und samstags besuchen.“ Dahhāk sagt: „Der Verstorbene erkennt denjenigen, der sein Grab am Samstag vor Sonnenaufgang besucht. Dies verdeutlicht die Vorzüglichkeit des Freitags.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte die Gräber seiner gläubigen Verwandten und seiner Gefährten zu besuchen. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand beim Besuch des Grabes eines Gläubigen ‚Allāhumma innī as‘aluka bi-hurmati Muhammad alayhis-salām an lā tu‘adhdhiba hādhal-mayyit‘ sagt, wird die Bestrafung dieses Verstorbenen bis zum Tag der Auferstehung aufgehoben.‘“** Im Buch **Schir‘at al-islām** heißt es: „Um der Sunna entsprechend einen Grabbesuch durchzuführen, vollzieht man die Gebetswaschung, verrichtet zwei Gebetseinheiten und widmet den Lohn der Seele des Verstorbenen. Wenn man auf dem Friedhof ankommt, sagt man ‚wa-alaykum salām‘. Man liest das oben genannte Bittgebet und setzt sich dem Gesicht des Verstorbenen zugewandt hin. Man rezitiert die Sure Yasīn oder andere Suren, die man kennt. Man spricht

Tasbīhāt und betet für die verstorbene Person.“ Abul-Qāsim sagt: „Wenn neben dem Grab der edle Koran rezitiert wird, hört der Verstorbene die Stimme und wird erleichtert.“ In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand beim Vorbeigehen am Grab eines Bekannten mit dem Salām-Gruß grüßt, erkennt der Verstorbene ihn und erwidert seinen Gruß.“** Aus diesem Grund hielt Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, an, wenn er an einem Grab vorbeikam, und grüßte. Nāfi' berichtet: „Abdullāh ibn Umar pflegte zum Grab des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu kommen und zu sagen: ‚As-salāmu alan-nabī, as-salāmu alā Abī Bakr, as-salāmu alā Abī.‘ Ich habe mehr als hundertmal gesehen, dass er dies sprach.“ Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Ihyā al-ulūm**: „Wenn man ein Grab besucht, ist es mustahabb, die Kibla hinter sich zu lassen, sich dem Gesicht des Verstorbenen zugewandt hinzusetzen und zu grüßen. Man berührt das Grab nicht mit den Händen und dem Gesicht und küsst es nicht.“ Es ist vorzüglicher, mit dem Rücken zur Kibla auf der Fußseite zu stehen (Ibn Ābidīn). In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand, der an einem Friedhof vorbeigeht, elfmal die Sure al-Iklās liest und den Lohn den Verstorbenen schenkt, erhält er so viel Lohn wie die Anzahl der Verstorbenen.“** Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wenn ihr auf einen Friedhof geht, lest die Suren al-Fātiha, al-Falaq, an-Nās und al-Iklās! Widmet den Lohn den Verstorbenen! Der Lohn wird sie alle erreichen.“

Die gottesdienstlichen Handlungen teilen sich in drei Arten auf: Die gottesdienstlichen Handlungen der ersten Art werden ausschließlich mit dem Vermögen verrichtet. Derart sind die Pflichtabgabe (Zakāt) und die Almosengabe (Sadaqa). Die gottesdienstlichen Handlungen der zweiten Art werden sowohl mit dem Vermögen als auch mit dem Körper verrichtet. Derart sind die Pilgerfahrt und der Dschihad. Die gottesdienstlichen Handlungen der dritten Art werden ausschließlich mit dem Körper verrichtet. Derart sind die Rezitation des edlen Korans, das Verrichten des Gebets, das Sprechen von Tasbīh, Tahlīl und Tahmīd und das Sprechen von Bittgebeten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben übereinstimmend erklärt, dass es erlaubt ist, den Lohn der ersten Art den Verstorbenen zu schenken, und der Lohn sie erreichen und ihnen Nutzen bringen wird. Das Gleiche gilt für das Sprechen von Bittgebeten aus der dritten Art. Dass dies auch bei der zweiten Art der Fall ist, wurde von den meisten Gelehrten mitgeteilt. Unter den vier Rechtsschulen herrschen Differenzen bezüglich der dritten Art, mit Ausnahme des Bittgebets. In der hanafitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist die dritte Art wie die erste Art. Hasan, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Spricht man das Bittgebet **„Allāhumma rabbal-adschādil-bāliyah wal-izāmin-nakhiratillafī kharadschat minad-dunyā wa-hiya bika mu'minatun. Adkhill alayha rawhan min indika wa-salāman minnī“**, wenn man einen Friedhof betritt, wird demjenigen so viel Lohn gegeben, wie die Zahl der dort liegenden Toten.“ Die Übersetzung aus dem Buch **Ahwāl atfal al-muslimin** endet hier. Imām asch-Schāfi'ī und Imām Mālik, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagten, dass der Lohn für gottesdienstliche Handlungen, die nur mit dem Körper verrichtet werden, die Verstorbenen nicht erreiche. Spätere schāfi'itische Gelehrte sagten jedoch, dass, wenn man am Grab des Verstorbenen liest und ihm den Lohn widmet oder wenn man in der Ferne liest und dann z. B. sagt: „O mein Herr, lasse die entsprechende Menge des Lohnes für das, was ich gelesen habe, dem Verstorbenen zukommen“, der Lohn den Verstorbenen erreicht.

In einem Hadith, der im Kommentar zum Buch **Schir'at al-islām** geschrieben steht, heißt es: **„Die wertvollste der gottesdienstlichen Handlungen, die meine Gemeinde verrichtet, ist das Lesen des edlen Korans, indem man in den Mushaf schaut.“** Im **Kitāb at-tibyān** steht: „Die vorzüglichste Koranrezitation ist diejenige,

die im Gebet erfolgt.“ [In einem Hadith, der im 93. Brief aus dem dritten Band des **Maktūbāt** des ehrwürdigen Muhammad Ma’sūm überliefert wird, heißt es: **„Der im Gebet rezitierte Koran ist besser als der außerhalb des Gebets rezitierte Koran.“** Dieser Hadith steht im **Khazīnat al-asrār** samt Überliefererketten geschrieben.] Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Für jeden Buchstaben des Korans, der während des Gebets im Stehen rezitiert wird, werden hundert Belohnungen gegeben. Wenn er außerhalb des Gebets im Zustand der Gebetswaschung rezitiert wird, werden für jeden Buchstaben 25 Belohnungen gegeben. Wird er ohne Gebetswaschung rezitiert, werden zehn Belohnungen gegeben. Wenn er rezitiert wird, während man geht oder eine Arbeit verrichtet, wird weniger Lohn gegeben.“ Einen Koranvers zu lesen, während man gleichzeitig über seine Bedeutung nachdenkt, ist verdienstvoller als den gesamten Koran zu lesen und dabei an etwas anderes zu denken. Den edlen Koran melodisch (mit Taghannī), nach den Tonhöhen zu lesen, wie es in letzter Zeit unter den Koranbewahrern üblich geworden ist, ist eine sehr üble Neuerung und eine große Sünde. Man muss den edlen Koran mit schöner Stimme, Gottesfurcht und Trauer lesen. Kardarī schreibt in seinem **al-Fatāwā al-bazzāziyya**: „Eine Person, die den Koran melodisch liest, als würde sie ein Lied singen, erhält keinen Lohn.“ Es ist wādschib, die Isti’ādha (A’ūdhu...) zu sprechen, wenn man beginnt, eine Sure oder einen Vers zu lesen. Und wenn man beginnt, die Fātiha zu lesen, ist es wādschib, auch die Basmala zu sprechen. Wenn man andere Suren zu lesen beginnt, ist das Sprechen der Basmala sunna. In einem Hadith heißt es: **„Wenn der edle Koran entsprechend den Tadschwid-Regeln gelesen wird, werden für jeden Buchstaben zwanzig Belohnungen gegeben. Liest man nicht entsprechend dem Tadschwid, werden zehn Belohnungen gegeben.“** Es ist eine der größten Sünden, einen Koranvers zu vergessen, nachdem man ihn auswendig gelernt hat. Ein Hadith besagt: **„Aus einem Haus, in dem der edle Koran gelesen wird, steigt bis zum Thron (al-Arschul-a’lā) ein Licht (Nūr) auf.“** Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „In ein Haus, in welchem der Koran gelesen wird, kommen Segen (Baraka) und Gutes, Engel versammeln sich dort und die Teufel fliehen von dort.“ Der Koranrezitation zuzuhören, ist sehr verdienstvoll. In einem Hadith heißt es: **„Ein Vers, dem der Mensch zuhört, wird ihm am Tag der Auferstehung ein Licht sein.“** Die Koranrezitation soll nicht zu einem Mittel des Lebensunterhalts gemacht werden. In einem Hadith heißt es: **„Wenn ihr den edlen Koran lest, wünscht euch das Wohlgefallen Allahs und das Paradies! Wünscht euch nicht Weltliches! Es wird eine Zeit kommen, in der die Koranbewahrer den edlen Koran zu einem Mittel machen werden, um sich den Menschen zu nähern.“**

Im Buch **Schir’at al-islām** heißt es: „Es ist mustahabb, den edlen Koran innerhalb von vierzig Tagen ganz durchzulesen (Khatm). Es ist nicht erlaubt, ihn in weniger als drei Tagen durchzulesen. Das Gebet, das am Ende eines Khatm gesprochen wird, wird erhört. Man sollte versuchen, beim Khatm-Bittgebet anwesend zu sein. Wenn der Khatm beendet ist, sollte man die Fātiha mit der Absicht lesen, wieder einen Khatm zu beginnen. In einem Hadith heißt es: **„Der Beste der Menschen ist derjenige, der einen neuen Khatm beginnt, wenn ein Khatm beendet ist.“** Qādīkhān schreibt im Kapitel über die Rezitation im Gebet, dass es einige Gelehrte gibt, die sagen, dass es makrūh wäre, im Ramadan und zu anderen Zeiten in Gemeinschaft ein Khatm-Bittgebet zu machen. Aber die späteren Gelehrten sagten, dass dies gut wäre. Diejenigen, die dies tun, sollten nicht daran gehindert werden.“

In einem Hadith, der im **Tanbīh al-ghāfilīn** erwähnt wird, heißt es: **„Selbst wenn die Eltern der Person, die den edlen Koran liest, ungläubig sind, wird ihre Bestrafung gemildert.“** Eine Überlieferung besagt: „Die Anzahl der Stufen im

Paradies entspricht der Anzahl der Koranverse. Eine Person, die den edlen Koran ganz durchliest, erreicht alle diese Stufen.“ In einem Hadith, der im **Kunūz ad-daḡā'iq** erwähnt und von Tabarānī und Ibn Hibbān überliefert wird, heißt es: **„Das Bittgebet einer Person, die den edlen Koran durchliest, wird erhört.“** Im **Kitāb at-tibyān** steht geschrieben: „Barmherzigkeit (Rahma) regnet auf einen Ort, an dem der edle Koran durchgelesen wird. Es ist mustahabb, nach dem Khatm ein Bittgebet zu sprechen. Es ist mustahab, sich während des Khatm zu versammeln. Der ehrwürdige Abdullāh ibn Abbās ließ einen seiner Männer demjenigen, der einen Khatm las, Gesellschaft leisten. Und wenn er die Zeit der Beendigung des Khatm mitbekam, schloss er sich ihnen an. Wenn der ehrwürdige Anas ibn Mālik einen Khatm gelesen hatte, versammelte er seine Familie und sprach ein Bittgebet. Es ist mustahabb, einen weiteren Khatm zu beginnen, wenn ein Khatm zu Ende ist. In einem Hadith heißt es: **„Die beste gottesdienstliche Handlung ist, nach Beendigung eines Khatm einen neuen zu beginnen.“**“ In Hadithen, die im Buch **Khazīnat al-asrār** überliefert werden, heißt es: **„Sechzigtausend Engel beten für denjenigen, der den edlen Koran durchliest“**, und: **„Derjenige, der an dem Ort anwesend ist, an dem ein Khatm-Bittgebet gesprochen wird, ist wie derjenige, der anwesend ist, während die Kriegsbeute verteilt wird. Eine Person, die an dem Ort anwesend ist, an dem ein Khatm begonnen wird, ist wie jemand, der Dschihad führt. Eine Person, die beidem beiwohnt, erlangt den Lohn für beides und blamiert den Teufel.“** Sa'd ibn Abī Waqqās sagte: „Wenn jemand tagsüber (einen Abschnitt aus dem edlen Koran) für einen Khatm liest, beten die Engel für ihn bis zum Abend. Wird dies in der Nacht getan, beten sie bis zum Morgen.“

In einem Hadith, der im **Kunūz ad-daḡā'iq** geschrieben steht und von Daylamī überliefert wird, heißt es: **„Wer den edlen Koran entsprechend dem Tadschwīd liest, dem wird der Lohn eines Märtyrers gegeben.“**

Wie man sieht, gibt es für das Lesen eines jeden Koranverses separaten Lohn. Der Lohn, der demjenigen zuteilwird, der den gesamten Koran liest, ist viel größer. Da das Verrichten des Gebets, das Fasten, die Koranrezitation und das Gottgedenken gottesdienstliche Handlungen sind, die nur mit dem Körper ausgeführt werden, muss jeder sie selbst verrichten. Es ist nicht erlaubt, jemanden zu ihrer Verrichtung zu bevollmächtigen. Diesbezüglich heißt es im **Bahdschat al-fatāwā** wie folgt: „Wenn eine Person den edlen Koran mit der Fātiha beginnt und bis zur Sure al-Fīl oder bis zur Sure al-Ikhlās liest und dann jemandem anordnet, die restlichen Suren an seiner Stelle zu lesen, und dieser als Vertreter des ersten die restlichen Suren liest, dann hat die erste Person, die den edlen Koran von Anfang an gelesen hat, keinen Khatm vollbracht. Diejenigen, die einem von beiden zugehört haben, haben keinen Khatm gehört. Keiner von ihnen erlangt den Lohn eines Khatm.“ Wenn diejenigen, die die ihnen zugewiesenen Teile gelesen haben, den Lohn den Seelen der Verstorbenen einzeln schenken, oder wenn einer von ihnen den Lohn für alle schenkt, also ein Khatm-Bittgebet spricht, und diejenigen, die gelesen haben, **„Āmīn“** sagen, wird der gesamte Lohn der gelesenen Verse auch den Verstorbenen gegeben. Aber sie erlangen nicht den separaten Lohn, der für einen Khatm versprochen wurde. Damit es ein Khatm ist, muss er von einer einzigen Person gelesen werden und der Lohn muss von ihr gewidmet werden. Es ist erlaubt und sehr nützlich, wenn mehrere Personen den edlen Koran für einen Verstorbenen durchlesen, indem jeder von ihnen einen Abschnitt (Dschuz') leise liest, und ein jeder den Lohn für den Abschnitt, den er gelesen hat, der Seele des Verstorbenen schenkt, oder wenn einer von ihnen den Lohn von allen dem Verstorbenen widmet, d. h. ein Khatm-Bittgebet spricht, und die anderen, die ihre Abschnitte gelesen haben, **„Āmīn“** sagen. Aber

auf diese Weise ergibt sich nicht der Lohn für einen Khatm. Den Khatm muss eine Person lesen oder eine Person muss den Lohn für den Khatm, den sie zuvor gelesen hat, schenken. So ist es auch mit dem Lesen eines Niederwerfungsverses (Āyat as-sadschda). Der Autor des Buches **ad-Durr al-mukhtār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn ein jeder von mehreren Personen je ein Wort eines Niederwerfungsverses liest, dann müssen diejenigen, die sie hören, keine Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-tilāwa) verrichten. Denn die Rezitationsniederwerfung wird für die Hörenden eines Niederwerfungsverses dann wādschib, wenn der gesamte Vers von einer einzigen Person gelesen wird.“ Worte, die von verschiedenen Personen gelesen werden, können nicht so zusammengeführt werden, als ob eine Person den ganzen Vers gelesen hätte. Denn niemand kann von einer anderen Person zum Lesen des edlen Korans bevollmächtigt werden.

Der Autor des Buches **Khulāsāt al-fatāwā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Die Gelehrten Iraks haben es nicht für gut befunden, am Ende des Khatm des edlen Korans zusätzlich dreimal die Sure al-Ikhlās zu lesen.“

Ibn Ābidīn schreibt: „Die Verstorbenen erkennen diejenigen, die freitags ihre Gräber besuchen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte jedes Jahr die Märtyrer auf dem Berg von Uhud zu besuchen und ‚**As-salāmu alaykum bimā sabartum fa-ni’ma uqbad-dār**‘ zu sagen. Die Pilger sollten diesen Ort am frühen Donnerstagsmorgen besuchen und das Mittagsgebet in der Prophetenmoschee verrichten. Hieraus versteht sich also, dass es mandūb ist, Gräber an weit entfernten Orten zu besuchen. Aus diesem Grund werden Gottesfreunde wie Khalīl ar-Rahmān und Sayyid Ahmad al-Badawī besucht. Imām al-Ghazālī zitiert einen Hadith, der besagt: **„Mit Ausnahme von drei Moscheen geht man nicht zwecks Besuch zu Moscheen.“** Denn in Bezug auf Vorzüglichkeit sind die anderen Moscheen einander ähnlich. Aber in Bezug auf die Nähe zu Allah, dem Erhabenen, sind die Gottesfreunde nicht gleich. Diejenigen, die sie besuchen, erhalten von jedem von ihnen andere Nutzen. In den Fatwas von Ibn Hadschar steht geschrieben, dass man die ‚**Qurba**‘ genannten gottgefälligen Handlungen nicht unterlassen soll, auch wenn Leute anwesend sind, die Sünden begehen, man dorthin gehen soll und man, wenn man Leute sieht, die Bid’a begehen, sie davon abhalten soll. So verhält es sich auch mit der Teilnahme an Beerdigungen.“ Hāfiz Ahmad ibn Taymiyya sagte zwar, dass für die Seele unseres Propheten, Friede sei mit ihm, nur Dinge gelesen werden dürften, die der Islam erlaubt, wie z. B. Salawāt und das Adhan-Bittgebet, und dass der edle Koran nicht gelesen werden dürfe, doch im Buch **al-Fatāwā al-fiqhiyya** heißt es, dass für das Schenken des Lohnes keine Erlaubnis erforderlich ist. Schließlich führte Abdullāh ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nach dem Ableben unseres Propheten, Friede sei mit ihm, für ihn die Umra durch, obwohl unser Prophet dies nicht vermacht hatte. Gleichermaßen führte Ibn al-Muwaffiq 70 Mal die Pilgerfahrt für Dschunayd al-Baghdādī durch. Ibn as-Sarrādsch las für unseren Propheten, Friede sei mit ihm, mehr als 10.000 Mal den edlen Koran durch und schlachtete Opfertiere. Der Autor des Buches **al-Fatāwā al-hadīthiyya** schreibt: „Aufgrund der Geschenke seiner Gemeinde erhöht sich der Rang des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Auch er selbst pflegte das Bittgebet ‚**O mein Herr! Vermehre mein Wissen**‘ zu sprechen.“

Beim Grabbesuch ist es makrūh, auf dem Grab zu sitzen oder zu schlafen. Jemand, der vermutet, dass der Weg, der durch einen Friedhof führt, nachträglich auf Gräbern angelegt wurde, passiert diesen Weg nicht. Wenn es erforderlich wird, auf die daneben befindlichen alten Gräber zu treten oder sich auf sie zu setzen, um an einem Grab den edlen Koran zu rezitieren, so ist dies nicht makrūh. Aber auf neue Gräber setzt man sich nicht.

Außerdem ist es makrūh, auf dem Friedhof das grüne Unkraut zu jäten oder die grünen Zweige zu brechen. Das trockene Gras zu jäten, ist erlaubt. Es ist nützlich für die Verstorbenen und etwas Gutes, auf Gräbern Blumen und Bäume zu pflanzen. Mit diesem Geld Almosen an einen Armen zu geben, der seine Gebete verrichtet, ist aber besser.

Im elften Kapitel des Abschnitts über Makrūh-Handlungen im Buch **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wenn der Baum auf einem Friedhof gewachsen ist, bevor der Friedhof errichtet wurde, ist er das Eigentum des Grundbesitzers, und er kann den Baum und seine Früchte jedem geben, dem er will. Wenn es herrenloses Land ist und von den Menschen zum öffentlichen Friedhof gemacht wurde, werden die Bäume, Früchte und das Land gemäß den vorherrschenden Bräuchen genutzt. Wenn die Bäume nach dem Anlegen des Friedhofs gewachsen sind, werden sie das Eigentum desjenigen, der sie gepflanzt hat, sofern er bekannt ist. Dieser gibt die Bäume und ihre Früchte den Armen als Almosen. Wenn die Bäume von selbst gewachsen sind und nicht bekannt ist, ob jemand sie gepflanzt hat, wird nach Beschluss des Richters verfahren. Der Richter kann sie, wenn er will, verkaufen lassen und das eingenommene Geld für die Bedürfnisse des Friedhofs ausgeben lassen. Gleich ob in der Stadt oder im Dorf, Früchte wie Walnüsse, die nicht verderben und die von den Bäumen auf die Straße gefallen sind, dürfen aufgehoben und gegessen werden, falls bekannt ist, dass der Eigentümer die Erlaubnis erteilt hat. Wenn es sich um Früchte handelt, die verderben, und nicht bekannt ist, dass der Eigentümer es verboten hätte, dann dürfen sie aufgehoben und gegessen werden. Es ist jedoch nicht erlaubt, sie mit nach Hause zu nehmen. Es ist erlaubt, Früchte und Holzstücke aufzusammeln, die der Fluss mit sich führt. Walnüsse, die an verschiedenen Stellen der Straße aufgesammelt werden, sind halāl, selbst wenn sie eine verkaufsfähige Menge erreichen. Wenn man alle zusammen an einem einzigen Ort findet, gelten sie als Luqata (Fundsache).“ Bäume und Früchte auf einem gestifteten Friedhof werden gemäß den in der Stiftungsurkunde festgelegten Bedingungen verwendet. Wenn die Bedingungen nicht bekannt sind, wird nach richterlichem Beschluss verfahren. Siehe auch in den Büchern **al-Hindiyya** und **Qādikhān** das Ende der Kapitel Fundsachen und Stiftung.

Es ist mustahabb, den Verstorbenen tagsüber zu begraben, und es ist auch erlaubt, ihn nachts zu begraben.

Die Knochen zu brechen, sie im Freien liegen zu lassen oder zu verbrennen, schadet dem Leichnam genauso, wie es den Lebenden schadet, und ist harām. Es ist auch nicht erlaubt, die Knochen von Schutzbefohlenen, also von nicht-muslimischen Bürgern, zu brechen oder zu verbrennen. Denn so wie es harām ist, sie zu verletzen, während sie am Leben sind, so ist es auch nicht erlaubt, ihre Toten zu verletzen. Die Gräber der Harbī-Nichtmuslime zu öffnen, ist erlaubt. Doch es ist nicht erlaubt, ihre Leichen zu verbrennen. Im **Qāmūs al-a'lām** heißt es: „In Indien werfen die Brahmanen genannten Ungläubigen die Leichen ihrer Toten in den Fluss namens Ganges. Die Leichen werden von Krokodilen zerstückelt und gefressen. Da dies widerwärtige Gerüche verursacht und dadurch Seuchen wie die Cholera entstehen, haben sie begonnen, die Leichen in ihren Tempeln zu verbrennen und die Asche anschließend in den Fluss zu werfen.“ Abdul'aziz ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Auslegung der Sure Abasa Folgendes: „Allah, der Erhabene, hat befohlen, die Verstorbenen zu begraben. Die Hindus verbrennen ihre Toten. Wenn der Leichnam verbrannt wird, verschwindet der Körper und es bleibt keinerlei Bindung zwischen dem Körper und der Seele. Wenn der Leichnam begraben wird, bleibt die Seele mit dem Körper und dem Grab, in welchem sich der Körper befindet, verbunden.“

Die Seele hat also einen bestimmten Ort, an den sie gebunden ist. Die Seelen der Menschen, die ein Grab besuchen, machen Bekanntschaft mit der Seele des Verstorbenen und sie profitieren voneinander. Der Lohn für gelesene Koranverse, Bittgebete und Almosen erreicht die Seele mit Leichtigkeit. Auf diese Weise wird es für die Lebenden leicht, von den Seelen der Gottesfreunde und der rechtschaffenen Muslime zu profitieren.“ Im nachfolgenden, 60. Kapitel wird auf dieses Thema ausführlicher eingegangen.

Es ist erlaubt, um die verstorbene Person zu weinen. Aber laut/wehklagend zu weinen, fügt dem Verstorbenen Leid zu.

Es gibt zwar Gelehrte, die sagen, dass es nützlich sei, Aussagen, die die Religion und den Glauben kundtun, Bittgebete und Koransuren auf den Kopf oder das Leichentuch des Verstorbenen zu schreiben oder ein Stück Papier oder etwas anderes mit solchen Schriften auf den Kopf oder das Leichentuch des Verstorbenen zu legen, aber aufgrund dessen, dass sie mit dem Blut oder Eiter des Verstorbenen verschmiert werden, ist dies nicht erlaubt. Es gibt keinen Bericht, der besagt, dass solche Dinge zur Zeit unseres Propheten, Friede sei mit ihm, geschrieben worden wären. So wie es nicht erlaubt ist, den edlen Koran und die Namen Allahs, des Erhabenen, auf Geld, auf die Gebetsnische und die Wände einer Moschee oder auf Teppiche auf dem Boden zu schreiben, so ist es selbstverständlich auch nicht erlaubt, sie in ein Grab zu legen. Denn darin, sie an diese Stellen zu schreiben, liegt eine größere Respektlosigkeit. Anstatt mit einem Stift auf die Stirn und Brust des Verstorbenen zu schreiben, ist es erlaubt, nach der Waschung mit dem Finger so zu tun, als würde man das Einheitsbekenntnis und die Basmala schreiben.

60 — NUTZEN DES GRABBESUCHS

Madhhablose Personen behaupten, vom Verstorbenen komme kein Nutzen und Schaden zu. Auf Seite 299 des wahhabitischen Buches **Fath al-madschid** heißt es: „Allah erschafft bei Seinen gläubigen Dienern, die gottesfürchtig sind, Wundertaten (Karāmāt). Wundertaten geschehen aufgrund ihrer Bittgebete oder rechtschaffenen Taten.“ Auf Seite 500 heißt es: „Vom Propheten oder von jedem rechtschaffenen Gläubigen dürfen zu Lebzeiten Bittgebete erbeten werden. Doch von den Verstorbenen darf man keine Bittgebete erbeten. Vielmehr wird für die Verstorbenen selbst gebetet.“ Auf Seite 208 wiederum steht geschrieben: „Es ist Schirk (Götzendienerei), eine tote Person um etwas zu bitten, z. B. um Hilfe. Ein Toter bringt weder Nutzen noch Schaden. Er kann auch nicht bei Allah Fürsprache einlegen. Wer den Toten um Fürsprache bittet, wird zu einem Muschrik (Götzendiener).“ Auf Seite 485 heißt es: „Es ist erlaubt, Gräber zu besuchen und Bittgebete für die Verstorbenen zu sprechen. Heute haben die Götzendiener dies in ihr Gegenteil verkehrt; sie beten die Gräber an, bitten sie um Bittgebete und erwarten Hilfe von ihnen. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, einst zum Friedhof von Medina kam, sprach er, während er den Gräbern zugewandt war: **As-salāmu alaykum yā ahl al-qubūr! Möge Allah uns und euch vergeben! Ihr seid vor uns gegangen und wir werden nachkommen.**“ Er teilte seiner Gemeinde mit, die Gräber auf diese Weise zu besuchen.“ Das Buch fährt wie folgt fort: „Die rechtschaffenen Altvordenen (as-Salaf as-sālihūn) besuchten den Gesandten Allahs. Nachdem sie begrüßt hatten, drehten sie dem Grab den Rücken zu und sprachen in Gebetsrichtung Bittgebete. Auf dieselbe Art und Weise haben es die Imāme der vier Rechtsschulen vermittelt.“ Auf der 272. Seite steht geschrieben: „Sie bitten die Gottesfreunde sowohl zu ihren Lebzeiten als auch nach ihrem Tod um Hilfe. Sie glauben, dass die Gottesfreunde als Wundertat Nutzen oder

Schaden herbeiführen könnten. Ausschweifungen dieser Art bedeuten, andere als Allah anzubeten.“ Auf Seite 258 heißt es: „Wo immer ihr Salawāt (Friedensgrüße und Segenswünsche) für mich sprecht, werde ich davon in Kenntnis gesetzt. Für jemanden, der die Moschee betritt, um das Gebet zu verrichten, ist es verboten, zum Grab des Propheten zu gehen, um ihn zu grüßen. Keiner der Prophetengefährten stand vor dem Grab des Propheten, um zu grüßen.“ Wie man sieht, widersprechen sich die Aussagen in diesem Buch und verleumden zudem die Imāme der vier Rechtsschulen, möge Allah sich ihrer erbarmen.

Diese Lügen der Madhhablosen wurden von den Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, mit Belegen und Beispielen widerlegt. Sogar Ālūsī zitiert in seinem Buch **al-Ghāliyya** den Hadith **„Denjenigen, der neben meinem Grab Salawāt spricht, höre ich. Und über diejenigen, die sie in der Ferne sprechen, informiert mich ein Engel.“** Wenn jemand mit Verstand und Einsicht die folgende Passage liest, die dem Buch **Dschāmi‘ karāmāt al-awliyā** entnommen ist, wird er leicht zwischen dem Wohlwollenden und dem Böswilligen unterscheiden können:

Fakhruddīn ar-Rāzī schreibt in seiner Koranauslegung bei der Sure al-Kahf Folgendes: Sie brachten den Leichnam von Abū Bakr as-Siddīq entsprechend seines Vermächtnisses neben das Grab des Gesandten Allahs. Sie sprachen den Friedensgruß und sagten: „Es ist Abū Bakr, der an deine Tür gekommen ist, o Gesandter Allahs!“ Die Tür des Grabmals öffnete sich und aus dem Inneren ertönte eine Stimme: **„Legt den Geliebten neben den Geliebten!“** Bayhaqī überliefert von Abdullāh al-Ansārī Folgendes: Thābit ibn Qays erlitt in der Schlacht von Yamāma den Märtyrertod. Als wir ihn ins Grab legten, hörten wir eine Stimme sagen: „Muhammadun Rasūlullāh wa-Abū Bakr as-Siddīq wa-Umar asch-Schahīd wa-Uthmān ar-Rahīm“ Abū Nu‘aym und Ibn Asākir berichten: „Ein Irrgänger erleichterte sich auf dem Grab des ehrwürdigen Hasan. Unmittelbar danach wurde er wahnsinnig und starb dann.“ Wie Bayhaqī und Wāqidī berichten, besuchte Fātima al-Khuzā‘iyya das Grab des ehrwürdigen Hamza. Als sie den Friedensgruß sprach, hörte sie eine Stimme, die sagte: „Wa-alaykum salām.“ Als Schaykh Mahmūd al-Kurdī das Grab des ehrwürdigen Hamza besuchte und grüßte, hörte er eine Stimme aus dem Grab, die sagte: „Wa-alaykum salām. Nenne deinen Sohn Hamza!“ Als er wieder nach Hause kam, bekam er einen Sohn und nannte ihn Hamza. Im Buch **Usud al-ghāba** heißt es: „Safīna, der Sklave des Gesandten Allahs, befand sich an Bord eines Schiffes. Als das Schiff sank, hielt er sich an einem Holzbrett fest und die Wellen trieben ihn ans Ufer. Als er an Land war, sah er einen Löwen und sagte zu ihm: ‚O du Löwe! Ich bin Safīna, der Sklave des Gesandten Allahs.‘ Der Löwe brachte Safīna wie ein Schaf bis zur Straße und wedelte zum Abschied mit dem Schwanz.“ Ibn Manda überliefert von Talha ibn Ubaydullāh Folgendes: Eines Nachts besuchte Talha das Grab von Abdullāh ibn Amr ibn Hirām. Er hörte aus dem Grab eine Stimme, die den Koran rezitierte. Er ging zum Gesandten Allahs und erzählte ihm davon. Der Gesandte Allahs sagte daraufhin: **„Das ist Abdullāh. Allah, der Erhabene, bringt die Seelen der Märtyrer ins Paradies. Jede Nacht kommen ihre Seele und ihr Körper zusammen. Wenn es Morgen wird, sind sie wieder im Paradies.“** Bayhaqī überliefert von Sa‘īd ibn al-Musayyib: Wir kamen mit dem ehrwürdigen Alī zum Friedhof von Medina. Er grüßte und sagte: „Wollt Ihr uns Euren Zustand mitteilen? Oder sollen wir unseren Zustand mitteilen?“ Wir hörten eine Stimme, die sagte: “Wa-alaykas-salām, yā Amīr al-mu‘minīn. Sag Du, was nach uns geschehen ist!“ Wie Ibn Abid-dunyā mitteilt, sagte eine Stimme, als der ehrwürdige Umar zum Friedhof ging und grüßte: „O Umar! Wir haben die Gegenleistung für das gefunden, was wir im irdischen Leben getan haben.“ Ibn Asākir berichtet,

dass der ehrwürdige Umar an das Grab eines Jugendlichen kam, grüßte und sagte: „Es gibt zwei Paradiese für diejenigen, die sich aus Gottesfurcht von Verboten fernhalten.“ Eine Stimme aus dem Grab antwortete: „O Umar! Mein Herr hat mir beide Paradiese geschenkt.“ Sakhāwī berichtet: Jemand ging das Grab des ehrwürdigen Amr ibn al-Ās besuchen. Er fragte eine Person, die sich dort aufhielt, wo das Grab sei. Dieser zeigte mit seinem Fuß auf das Grab, woraufhin sein Fuß gelähmt wurde und er nicht mehr gehen konnte. Bayhaqī überliefert von Ya‘lā ibn Murra: Ya‘lā kam mit dem Gesandten Allahs an ein Grab. Er hörte aus dem Grab die Laute einer Bestrafung und gab dem Gesandten Allahs Bescheid. Der Gesandte Allahs sagte: **„Ich habe sie auch gehört. Er wird bestraft, weil er Gerede verbreitet und sich mit seinem Urin bespritzt hat.“**

Das Buch „Vierzig Hadithe“, das der große Islamgelehrte Ahmad ibn Sulaymān ibn Kamāl Pascha im Jahre 934 n. H. verfasst hat, wurde von Sayyid Pīr Muhammad an-Nitāī, möge Allah sich ihrer erbarmen, im Jahre 979 ins Türkische übersetzt. Die Übersetzung wurde im Jahre 1316 in Istanbul veröffentlicht. Der 18. Hadith darin besagt: **„Wenn ihr in euren Angelegenheiten nicht weiterwisst, dann bittet die Verstorbenen um Hilfe!“** Schaykhul-islām Ahmad Efendi schreibt bei der Erläuterung dieses Hadith Folgendes:

Die Bindung der Seele (Rūh) zum Körper geschah durch eine starke Liebe. Dass der Mensch stirbt, bedeutet, dass sich die Seele vom Körper trennt. Doch nach der Trennung der Seele hört diese Liebe nicht auf. Die Liebe der Seele zum Körper und ihre starke Anziehung enden nach dem Tod lange Zeit nicht. Deshalb ist es verboten, die Knochen der Toten zu brechen und auf ihre Gräber zu treten.

Wenn jemand neben dem Grab einer Persönlichkeit, die stark, reif und sehr effektiv ist, steht und an diese Erde und den Körper dieser Persönlichkeit denkt, dann treffen sich die Seelen von beiden, da die Seele dieser hohen Person mit ihrem Körper und dadurch mit dieser Erde verbunden ist. Die Seele des Besuchers wird viele Nutzen von der Seele der hohen Person beziehen und dadurch schöner und reif werden. Genau aufgrund dieses Nutzens wurde der Besuch von Gräbern erlaubt. Daneben gibt es auch weitere Gründe. Imām Fakhrudīn ar-Rāzī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinen Büchern **al-Matālib al-āliyya** und **Zād al-ma‘ād**: „Die Seele des Besuchers und die Seele der Person im Grab sind jeweils wie ein Spiegel. Wenn sie sich gegenüberkommen, reflektiert sich das Licht eines jeden von ihnen im anderen. Wenn der Besucher die Erde betrachtet, über die Größe Allahs, des Erhabenen, Sein Töten und Sein Beleben nachdenkt und mit dem Schicksal und der Bestimmung zufrieden ist und auf diese Weise sein Ego gebrochen wird, kommt es in seiner Seele zu spirituellen Erkenntnissen, die wiederum zur Seele der hohen Person übergehen. Genauso gehen nach dem Tod dieser Person die Erkenntnisse und starken Wirkungen, die ihr von der Welt der Seelen und der göttlichen Barmherzigkeit zugekommen sind, von ihrer Seele zur Seele des Besuchers über.“

Der Autor des Buches **al-A‘lām** sagt: Die Seelen der Propheten, Friede sei mit ihnen, erscheinen in den Himmeln, an Orten, die sie wünschen, und in ihren Gräbern. So wie sie nicht die ganze Zeit in ihren Gräbern sind, so sind sie auch nicht immer von ihnen entfernt. Sie sind mit ihren Gräbern verbunden und haben eine besondere Bindung zu dieser Erde. Es kann nicht gewusst werden, wie dies ist. Aus diesem Grund ist es mustahabb, sie zu besuchen. Es besteht eine ständige Bindung zwischen der Seele eines jeden Muslims und seinem Grab. Sie verstehen diejenigen, die sie besuchen, und erwidern ihren Gruß. Aus diesem Grund heißt es in einem Hadith, der im Buch **al-Āqiba** von Hāfiz Abdulhaqq al-Ischbilī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert wird, wie folgt: **„Wenn ein Gläubiger an**

das Grab eines Gläubigen kommt, den er kennt, und ihn grüßt, erkennt ihn dieser und erwidert seinen Gruß.“ Die Erläuterung des 18. Hadith endet hier.

Auf der 20. Seite der zweiten Ausgabe des Buches **Rābita-i scharifa** aus dem Jahre 1342 n. H. steht geschrieben: „Wenn jemand, der das Grab einer großen Persönlichkeit besucht, Rābita (Herzensbindung) zu ihm macht, d. h. wenn er keineswegs an weltliche Angelegenheiten denkt, nichts in sein Herz bringt und die Seele dieser großen Persönlichkeit als ein Licht (Nūr) annimmt, das von den Sinnesorganen nicht erfasst werden kann, und es in seinem Herzen bewahrt, wird etwas von dieser Seele in sein eigenes Herz fließen. Er muss dieses Licht in seinem Herzen bewahren, bis sich eine der spirituellen Erkenntnisse oder eines der Zustände dieser großen Persönlichkeit in ihm ereignet. Denn die Seelen der Gottesfreunde sind Quellen von spirituellen Erkenntnissen (Fayd). Ein Mensch, der diese Quelle in sein Herz aufnimmt, wird gewiss deren spirituelle Erkenntnisse, Segen und unbekanntes Gaben erlangen und seine Seele wird gestärkt und reifen. Wenn man an das Grab kommt, grüßt man zuerst. Man steht auf der rechten Seite, d. h. auf der Kibla-Seite des Grabes, nah am Fußende. Man stellt sich seine Gestalt genauso vor, wie man ihn kennt. Man liest die Isti'ādha, die Basmala, einmal die Sure al-Fātiha und elfmal die Sure al-Ikhlās und widmet den Lohn der Seele unseres Propheten, den Seelen aller Propheten, Friede sei mit ihnen, der edlen Gefährten und der Gottesfreunde, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sowie der Seele dieser großen Persönlichkeit. Dann setzt man sich hin, behält seine Seele in seinem Herzen und bleibt dort, bis etwas in seinem Herzen entsteht. Wenn der Besuchende weiß, wie man empfängt, und diese Persönlichkeit ein reifer Gottesfreund ist, der mit dem Geben befähigt ist, und man dort die Bedingungen erfüllend wartet, wird man sicherlich etwas erlangen. Diese Bedingungen sind, daran zu glauben, dass die große Persönlichkeit einen erkennt, den Gruß hört und erwidert, seine Seele reif und vollkommen ist, seine Seele weder an Zeit noch an Ort gebunden ist, spirituelle Erkenntnisse zukommen lässt, wo immer man sich an ihn erinnert, als ob er dort wäre, und dass Allah, der Erhabene, Seine spirituellen Gaben und die Nahrung der Seele durch dessen Seele sendet. Jemand, der Trauben möchte, geht in einen Weinberg und pflückt sie von den Reben. Er geht nicht zu einem Pflaumenbaum. Wer Wasser will, geht zu einer Quelle oder einem Brunnen, nicht zu einem Baum oder Ofen. Wer Weizen will, bestellt sein Feld, sät die Körner und erntet sie. Wer Kinder will, heiratet. Ein kranker Mensch, der ein Medikament will, geht zum Arzt und zur Apotheke. Er geht nicht zu einem Lebensmittelhändler oder Anwalt. Derjenige wiederum, der Nahrung für das Herz und Reinheit der Seele will, wendet sich an die Herzen und Seelen der Gottesfreunde. Allah, der Erhabene, sendet diese Gaben durch die Herzen der Gottesfreunde. Es ist einzig und allein Allah, der Erhabene, der alles erschafft und zukommen lässt. Doch es ist Sein göttlicher Brauch, alles durch bestimmte Mittel zu senden. Derjenige, der Seine Gaben erlangen will, muss Seinem Brauch folgen und demgemäß das betreffende Mittel suchen, finden, erlernen und ergreifen. Nicht nach den Mitteln zu suchen und sie nicht erlernen zu wollen bedeutet, gegen den Brauch Allahs, des Erhabenen, zu verstoßen. Wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben bedeutet, Seinem Brauch zu folgen und die Mittel zu erlernen. Um von einem Grab spirituelle Erkenntnisse zu erhalten, ist es notwendig, dieser großen Persönlichkeit Anstand und Respekt entgegenzubringen, als ob sie am Leben wäre, und nicht auf das Grab zu treten. Wenn diese Persönlichkeit ein Murschid kāmīl (vollkommener Wegweiser) ist, wird sich die Bindung (Nisba) im Herzen erst spät bilden, aber sie wird lange Zeit dort bleiben. Wenn er ein Gottesfreund, aber kein Murschid ist, werden die spirituellen Erkenntnisse und die Bindung, die entstehen, intensiv, aber flüchtig sein. Diejenigen, die diese Zustände nicht kennen, werden den oben zitierten

Hadith leugnen und ihn als mawdū‘ bezeichnen. Die Gelehrten der Wissenschaft ‚Usūl al-hadīth‘ bezeichnen einen Hadith als mawdū‘, wenn er nicht die Kriterien erfüllt, die sie für die Authentizität eines Hadith aufgestellt haben, und sagen damit: ‚Dieser Hadith ist meinem Idschtihād zufolge nicht sahīh (authentisch).‘ Sie sagen damit keineswegs, dass es kein Hadith sei.

Wenn eine große Persönlichkeit, die den Grad erreicht hat, spirituelle Erkenntnisse von der gesegneten Seele des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu erlangen, sich ihm von dort zuwendet, wo sie sich gerade befindet, dann wird die gesegnete Seele des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ihr aus seinem gesegneten Grab in Medina spirituelle Erkenntnisse geben. Ebenso wird eine kompetente und fähige Person Nutzen von den Seelen der Gottesfreunde erhalten.“ Auf Seite 40 heißt es: „Der hanbalitische Gelehrte Schamsuddīn ibn Qayyim al-Dschawziyya schreibt in seinem Buch **Kitāb ar-rūh**: ‚Die Seele hat noch andere Zustände außer ihrem Zustand im Körper. Wenn ein Gläubiger stirbt, befindet sich seine Seele auf der ‚ar-Rafīq al-a‘lā‘ genannten Stufe und hat gleichzeitig eine Bindung zum Körper. Wenn jemand den Körper im Grab grüßt, wird die im Rafīq al-a‘lā befindliche Seele ihn zurückgrüßen.‘ [Diese Aussage von Ibn Qayyim reicht aus, um die Madhhablosen zu widerlegen. Denn in ihrem Buch **Fath al-madschīd** nennen sie ihn Allāma (Großgelehrter) und führen seine Schriften als Beleg an.] Auch Imām as-Suyūtī schreibt in seinem **Kitāb al-mundschalī** wie Ibn Qayyim. [Dass die Seele hört und antwortet, steht im arabischen Buch **al-Minha al-wahbiyya fi radd al-wahhābiyya**, das vom Hakikat-Verlag in Istanbul mehrfach gedruckt wurde, und im Abschnitt „Ratschlag an den Muslim“ des Buches **Der Jüngste Tag und das Jenseits** unter dem 24. Paragraphen, der eine Übersetzung aus diesem arabischen Buch enthält.] Die Gelehrten sagten, dass die Gottesfreunde nach ihrem Tod eine gewisse Verfügungsfähigkeit (Tasarruf) besitzen. Der Autor des Buches **al-Mukhtasar**, der mālikitische Gelehrte Schaykh Khalīl, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: ‚Allah, der Erhabene, verleiht den Seelen der Gottesfreunde eine solche Kraft, dass sie in verschiedenen Gestalten erscheinen können. Ihre Körper verlassen das Grab nicht, ihre Seelen nehmen Gestalt an und erscheinen.‘ “

Alā‘ud-dawla Ahmad as-Samnānī, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde gefragt: „Der Körper im Grab ist ohne Seele, deshalb hört er nicht. Und die Seele ist vom Ort unabhängig, sie kann an jedem Ort anwesend sein. Wozu sollte es dann notwendig sein, die Gräber der Gottesfreunde zu besuchen? Wird die Seele eines Gottesfreundes, wenn man sich ihr zuwendet, ganz egal wo man ist, dort nicht anwesend sein?“

In seiner Antwort sagte er, dass es viele Nutzen hat, an das Grab zu gehen: Jemand, der einen Gottesfreund besuchen geht, denkt unterwegs die ganze Zeit an ihn. Seine spirituelle Zuwendung (Tawaddschuh) zu ihm nimmt mit jedem Schritt zu. Wenn er an das Grab kommt und seine Erde sieht, wird er nur noch mit ihm beschäftigt sein. Dies wird seine Zuwendung noch verstärken. Je mehr seine Zuwendung zunimmt, desto mehr Nutzen wird er von ihm erhalten. Es stimmt, dass es für eine Seele kein Hindernis und keinen Schleier gibt. Für sie sind alle Orte gleich. Aber der Körper, mit dem sie in der Welt jahrelang beisammen war und mit dem sie im Jenseits ewig bleiben wird, befindet sich in dieser Erde. Deshalb sucht die Seele diese Erde häufiger auf und ihr Blick, ihre Bindung und Beziehung zu ihr ist stärker als zu anderen Orten. Alā‘ud-dawla sagt: Eines Tages betrat ich den Raum, in welchem sich Dschunayd al-Baghdādī, möge seine Seele gesegnet sein, seinerzeit Entbehrungen unterworfen hat. Dort erfuhr ich großen Genuss. Dann besuchte ich das Grab von Dschunayd, aber ich konnte dort nicht den gleichen Genuss vorfinden. Als ich meinen Murschid nach

dem Grund dafür fragte, sagte er: „War Dschunayd der Grund für diesen Genuss?“ Als ich dies bejahte, sagte er: „Wenn es an einem Ort, an dem er sich zu Lebzeiten ein paar Tage aufgehalten hat, zu Genuss kommt, so müsste es notwendigerweise zu noch viel mehr Genuss kommen, wenn man in die Nähe seines Körpers geht, mit dem er viele Jahre zusammen verbracht hat. Vielleicht hast du, als du an seinem Grab warst, andere Dinge gesehen, weshalb sich deine Zuwendung zu ihm verringert haben könnte.“ Wenn sich jemand der Seele des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zuwendet, während er in seinem eigenen Land ist, wird er Nutzen erlangen. Doch wenn er nach Medina geht, wird die Seele des Gesandten Allahs von seiner Reise und den Mühen, die er auf dem Weg dorthin erleidet, erfahren. Wenn er dort ankommt und die reine Rawda des Gesandten Allahs sieht, wird seine Zuwendung vollkommen werden. Er wird so viele Nutzen erhalten, dass die Nutzen, die er erhielt, als er in seinem Land war, sich als nichts im Vergleich zu ihnen erweisen. Diese Tatsachen, die wir anführen, erkennen die Gottesfreunde mit ihrem Herzen.

Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte im Sterbebett: „Werdet nicht traurig, wenn ich sterbe! Seid mit mir und denkt an mich, wo immer ihr seid! Ich werde zu eurer Hilfe eilen und euch helfen. Meine Seele hat in dieser Welt zwei Arten von Bindung: Die erste ist ihre Bindung zu meinem Körper, und die zweite ist ihre Bindung zu euch. Wenn meine Seele mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, meinen Körper verlässt, wird ihre Bindung zum Körper ebenfalls euch gelten.“

Der große Gottesfreund Abdullāh ad-Dahlawī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt im achten Brief seines Buches **Makātīb-i scharīfa** Folgendes: „Bemühe dich um die Vermehrung der Bindung (Nisba) in deinem Herzen! Bemühe dich, Allah, dem Erhabenen, näherzukommen, indem du den Namen ‚Allah‘ und manchmal den Kalimat at-tahlīl oft erwähnst (Dhikr), und manchmal Salawāt sprichst und den edlen Koran liest! Wenn es bei diesen Bemühungen zu Trägheit kommt, dann wendet euch der Seele dieses Bedürftigen zu! Oder besucht das Grab von Mirzā Mazhar Dschān-i Dschānān! Wenn man sich ihm zuwendet, macht man große Fortschritte. Der Nutzen, der von ihm ausgeht, ist größer als der Nutzen von tausend Lebenden. Vollzieht auch die Murāqaba mit Ghawth ath-thaqalayn Abdulqādir al-Gīlānī und Bahā’uddīn al-Bukhārī!“ Dass es erlaubt ist, die Gräber rechtschaffener Muslime zu besuchen, sie zum Mittel für die Erhöhung der Bittgebete zu machen (Tawassul) und sie um Hilfe zu bitten (Istighātha), steht im Buch **at-Tawassul bin-nabī wa-bis-sālihīn** sowie im Buch **al-Basā’ir li-munkirī at-tawassul bi-ahl al-maqābir** von Mawlāna Hamdullāh Sahāranpūrī ausführlich geschrieben. Diese beiden Bücher wurden 1395/1975 in Istanbul in arabischer Sprache veröffentlicht.

61 — BEILEIDSBRIEF DES GESANDTEN ALLAHS, FRIEDE SEI MIT IHM

Dieser Brief wurde von Muhammad, dem Propheten Allahs, des Erhabenen, Friede sei mit ihm, dem ehrwürdigen Mu’adh ibn Dschabal diktiert.

Möge Allah, der Erhabene, dir Erlösung geben.

Ich lobpreise Ihn. Jedem kommt Gutes und Schädliches allein durch Ihn zu. Niemand kann irgendjemandem Gutes oder Schlechtes tun, wenn Er es nicht will.

Möge Allah, der Erhabene, dir viel Lohn geben. Möge Er dir Geduld geben. Möge Er euch gewähren, dass ihr für Seine Gaben dankbar seid!

Wir müssen mit Gewissheit wissen, dass unsere eigene Existenz, unser Eigentum und unser Reichtum, unsere Frauen und Kinder zu den zahllosen Gaben, süßen und nützlichen Segnungen Allahs, des Erhabenen, gehören. Er hat uns diese Gaben nicht gewährt, damit sie auf ewig bei uns bleiben, sondern um sie als Anvertrautes zu benutzen, bis Er sie zurücknimmt. Wir profitieren von ihnen für eine bestimmte Zeitspanne. Wenn die Zeit gekommen ist, wird Er sie alle zurücknehmen.

Allah, der Erhabene, hat uns befohlen, dankbar zu sein, wenn Er uns durch Seine Gaben erfreut, und geduldig zu sein, wenn wir Trauer empfinden, wenn die Zeit gekommen ist und Er Seine Gaben zurücknimmt. Dieser dein Sohn war eine der süßen und nützlichen Gaben Allahs, des Erhabenen. Er hatte ihn dir anvertraut, um ihn wieder zu nehmen. Er ließ dich mit deinem Sohn Nutzen ziehen und hat dich auf eine Weise glücklich und froh gemacht, um die dich jeder beneiden würde. Und jetzt bei der Zurücknahme wird Er dir viel Lohn und Gutes geben und dir aus Seiner Barmherzigkeit heraus gewähren, auf dem rechten Weg voranzuschreiten und aufzusteigen. Um diese Gnade und Güte zu erlangen, musst du geduldig sein. Du musst Seine Tat willkommen heißen! Wenn du zornig wirst, schreist und klagst, wirst du keinen Lohn und keine Barmherzigkeit erlangen und am Ende bereuen. Wisse wohl, dass Weinen und Wehklagen eine Katastrophe und Sorge nicht abwenden und den Kummer nicht vertreiben! Es wird das geschehen, was vorherbestimmt ist. Man muss geduldig sein und darf sich nicht über das, was bereits geschehen ist, ärgern.

Möge Allah, der Erhabene, euch allen Frieden geben! Āmīn.

***Ich ging vorbei am Friedhof und fragte mich, wer hier wohl begraben ist,
wahrscheinlich viele Helden, mit großen Heldentaten,***

***Manche tapfere Soldaten, manch einer ein Ehemann,
mancher ein Abgeordneter, mancher sogar ein Pascha,***

***mancher ein Dozent, mancher ein Gelehrter,
manche so ziemlich reich und der viel Irdisches erreicht hat,***

***Sie hatten leuchtende Haare, haben sich vielleicht täglich gewaschen,
ihre Kleider aus teuren Stoffen, Ehefrauen, die vieles erreicht hatten,***

***Sie hatten studiert, jahrelang, das Gymnasium oder die Universität,
sie waren Ärzte, die viele Kranke behandelt hatten,***

***Aber auch viele tapfere islamische Soldaten,
die ihr Leben opferten, vielleicht jung vielleicht alt,***

***und um den Feind zu vernichten,
die die Absicht der Vernichtung des Glaubens hatten.***

62 — ERSTER BAND, 104. BRIEF

Dieser Brief wurde an die Richter der Stadt Perkana geschrieben und darin wird Beileid bekundet.

So stark und heftig der Schmerz um den Tod des ehrwürdigen Verstorbenen auch ist, hat der Diener keine andere Möglichkeit, als mit der Tat seines Herrn zufrieden zu sein. Der Mensch wurde nicht erschaffen, um auf dieser Welt zu bleiben. Wir wurden erschaffen, um in der Welt tätig zu sein und zu arbeiten. Wir müssen also arbeiten! Es gibt nichts zu befürchten für einen Menschen, der arbeitet, verdient und dann stirbt. Auf diese Weise zu sterben bedeutet gar, eine große Gabe zu erlangen. Der Tod ist wie eine Brücke; er führt den Geliebten zum Geliebten. Sterben ist keine Katastrophe. Eine Katastrophe ist, nicht zu wissen, was einem nach dem Tod begegnen wird. Man muss den Verstorbenen mit Bittgebeten, Bitte um Vergebung und Almosengabe beistehen und ihnen zu Hilfe eilen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der Zustand des Verstorbenen im Grab gleicht dem eines Menschen, der ins Meer gefallen ist und um Hilfe ruft. So wie ein Mensch, der zu ertrinken droht, auf jemanden wartet, der ihn rettet, so hält der Verstorbene Ausschau nach einem Bittgebet, das von seinem Vater, seiner Mutter, seinem Bruder und seinem Freund kommt. Wenn ein Bittgebet zu ihm kommt, freut er sich mehr, als wenn ihm die ganze Welt gegeben worden wäre. Aufgrund der Bittgebete der Lebenden gewährt Allah, der Erhabene, den Verstorbenen viel Barmherzigkeit wie Berge. Das Geschenk der Lebenden an die Verstorbenen besteht darin, für sie zu beten und um Vergebung zu bitten.“**

[„Du‘ā“ (Bittgebet) bedeutet wörtlich, um etwas zu bitten. Es ist wie das Bitten eines hungrigen Menschen um Nahrung, wenn er Appetit hat. Es ist sehr nützlich, für Menschen, die mit Glauben gestorben sind, den Khatm at-tahlīl zu vollbringen, d. h. 70.000 Mal das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd) zu sprechen und den Lohn ihrer Seele zu widmen. Aber wir befinden uns in einer Zeit, in der nur sehr wenige Menschen mit Glauben sterben. Im **Maqāmāt-i Mazhariyya** steht geschrieben: „In einem Hadith heißt es: **Wenn jemand für sich selbst oder für jemand anderen 70.000 Mal das Einheitsbekenntnis spricht, werden ihm die Sünden vergeben.**“ Der ehrwürdige Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein, hatte sich einst neben das Grab einer Prostituierten gesetzt und sich dem Grab spiritueller zugewandt [d. h. er ließ keine anderen Gedanken aufkommen, sondern dachte nur daran]. Er sagte: ‚In diesem Grab ist Höllenfeuer. Ich habe Zweifel über den Iman dieser Frau. Ich werde ihrer Seele den Lohn eines Khatm at-tahlīl widmen. Wenn sie Iman hat, wird ihr vergeben werden.‘ Nachdem er den Lohn des Khatm at-tahlīl gewidmet hatte, sagte er: ‚Alhamdulillah, sie hat Iman. Das Einheitsbekenntnis hat gewirkt und sie wurde von der Strafe befreit.‘ “ Im **Manāhidsch al-ibād** heißt es: „70.000 Mal das Einheitsbekenntnis zu sprechen, wird von einer oder mehreren Personen getan.“ Im 120. Brief des **Makātīb-i scharīfa** heißt es: „Der Khatm at-tahlīl hat auch großen Nutzen für die Lebenden.“ Im Fatwabuch, das in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung Ibrahim Efendi unter der Nummer 520 zu finden ist, steht geschrieben: „Das Bittgebet wird stillschweigend gesprochen. Nach dem Freitagsgebet gemeinsam mit der Gemeinschaft zu beten, zeugt von Unwissenheit. Es ist eine Bid‘a, dass man sich nach der Predigt (Wa‘z) versammelt und der Prediger laut betet. Von den Altvorderen (Salaf) wurde kein derartiger Bericht überliefert. Solche Praktiken wurden von Juden und Christen übernommen.“]

63 — ISQĀT FÜR DEN VERSTORBENEN

Im **Nūr al-idāh**, in dessen Superkommentar von **Tahtāwī**, im **Halabī** sowie im **ad-Durr al-mukhtār** am Ende des Kapitels über Nachholgebete, im **al-Multaqā**, im **ad-Durr al-muntaqā**, im **al-Wiqāya**, im **ad-Durar**, im **al-Dschawhara**, am Ende des Kommentars von Qādizāda zum **Birgivi vasiyetnāmesi** und in anderen wertvollen Büchern steht, dass es in der hanafitischen Rechtsschule notwendig ist, für den Verstorbenen „Isqāt und Dawr“ durchzuführen. So steht z. B. im Superkommentar von **Tahtāwī**: „Darüber, dass nicht eingehaltenes Fasten mittels Kompensation (Fidya) wiedergutmacht wird, gibt es Quellentexte (Nusūs). Da das Gebet wichtiger ist als das Fasten, gibt es unter allen Gelehrten Übereinstimmung darüber, dass bei jemandem, der sterbenskrank ist und noch Nachholgebete hat, die mit einem in der Scharia definierten Entschuldigungsgrund versäumt wurden, und der diese versäumten Gebete nicht nachholen konnte, obwohl er dies tun wollte, für diese Gebete genau wie beim Fasten der Isqāt durchgeführt werden kann. Jemand, der behauptet, dass es keinen Isqāt für das Gebet gäbe, bekundet damit lediglich seine Unwissenheit. Denn er stellt sich damit gegen die Übereinstimmung, die es hierüber in den Rechtsschulen gibt. In einem Hadith heißt es: **„Niemand kann anstelle eines anderen fasten oder beten, jedoch kann er für dessen Fasten und Gebet Arme speisen.“**“ Es ist immer wieder zu hören, dass manche Leute, die die Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht verstehen und glauben, unsere Rechtsschulimāme würden wie sie selbst aus eigener Auffassung heraus sprechen, Dinge sagen wie, dass es im Islam keinen Isqāt und keine Dawr gäbe und dass dies dem Ablass der Christen ähnele. Durch solche Aussagen bringen sie sich in Gefahr. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Meine Gemeinde einigt sich nicht auf Irrtum“**, und: **„Was die Gläubigen für schön halten, ist auch bei Allah schön.“** Diese Hadithe stehen auf der 94. Seite des Buches **al-Bariqa** und es heißt dort, dass sie zeigen, dass es gewiss richtig ist, die Dawr durchzuführen. Derjenige, der nicht an die Dawr glaubt, hätte diese Hadithe geleugnet. Ibn Ābidīn schreibt im Kapitel über das Witrgebet: „Derjenige, der nicht an das Idschmā‘-Wissen glaubt, das in der Religion essenziell (darūrī) ist, d. h. auch den Unwissenden bekannt ist, wird zum Kāfir.“ Mit **„Idschmā‘“** ist der Konsens der Mudschtahids gemeint. Wie kann man den Isqāt mit dem Ablass der Christen vergleichen? Die Priester behaupten, dass sie die Sünden der Menschen erlassen, und rauben die Menschen aus. Doch im Islam darf der Isqāt nicht von Religionsgelehrten durchgeführt werden. Der Isqāt kann nur vom Testamentsvollstrecker des Verstorbenen durchgeführt werden, und falls er kein Testament hat, von einem Erben, und das Geld wird nicht Religionsgelehrten, sondern Armen gegeben.

Heutzutage werden jedoch nahezu überall der Isqāt und die Dawr nicht den Regeln des Islams entsprechend durchgeführt. Jene, die sagen, dass es im Islam keinen Isqāt gäbe, täten besser daran, stattdessen zu sagen, dass die Durchführung des Isqāt und der Dawr heutzutage nicht dem Islam entspricht. Dann würden wir sie dabei unterstützen. Dadurch würden sie sich sowohl davor schützen, in eine große Gefahr zu stürzen, als auch dem Islam einen Dienst erweisen. Wie der Isqāt und die Dawr durchzuführen sind, wird bei Ibn Ābidīn am Ende des Kapitels über Nachholgebete ausführlich behandelt.

Es ist wādschib, dass jemand, der Fā'ita-Gebete [also mit einem Entschuldigungsgrund verpasste, nachzuholende Gebete] hat und, obwohl er die Möglichkeit hatte, sie auch mit nur angedeuteten Bewegungen nachzuholen, dies nicht tat, kurz vor dem Tod in seinem Testament vermacht, dass für die Sühne der Isqāt durchgeführt wird. Wenn er jedoch nicht imstande war, sie nachzuholen, muss

er dies nicht vermachen. Auch ein Reisender (Musāfir) oder Kranker, der im Ramadan nicht fastete, muss dies nicht vermachen, wenn er stirbt, bevor er die Zeit hat, das Fasten nachzuholen. Allah, der Erhabene, nimmt ihre Entschuldigung an. Der Isqāt für die Sühne (Kaffāra) des Kranken wird nach seinem Ableben von seinem Stellvertreter (seinem nahen Verwandten [Walī]) durchgeführt. Vor dem Ableben jedoch wird kein Isqāt durchgeführt. Es ist nicht erlaubt, dass ein Lebender für sich selbst den Isqāt durchführen lässt. Im schāfiʿitischen Buch **al-Anwār** heißt es: „Es ist in der schāfiʿitischen Rechtsschule nicht wādschib, für nicht verrichtete Gebete eines Verstorbenen eine Kompensation zu leisten. Wird es getan, handelt es sich nicht um Isqāt.“ Der hanafitische Gelehrte Imām al-Birgivi, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Dschilā al-ḡulūb** Folgendes: „Für den, der noch wiedergutzumachende Rechte Allahs oder Seiner Diener auf sich hat, ist es wādschib, dass er in Anwesenheit von zwei Zeugen sein Testament spricht oder ein aufgeschriebenes Testament diesen vorliest. Für jemanden, der keine Rechte auf sich hat, ist es mustahabb, dass er testamentarisch etwas verfügt.“

Der Stellvertreter des Verstorbenen, der den Isqāt der Sühne vermacht hat, also der Testamentsvollstrecker (Wasī), den der Verstorbene mit der Verteilung der Erbschaft an die entsprechenden Personen/Orte testamentarisch beauftragt hat, oder, wenn es keinen Testamentsvollstrecker gibt, sein Erbe, gibt von dem Drittel der Erbschaft für jedes Fard-Gebet, für jedes Witṛ-Gebet und für das Fasten eines Tages, das nachgeholt werden muss, Almosen in der Menge von jeweils einer Fitra, d. h. je ein halbes Sāʿ [also 520 Dirham bzw. 1750 g] Weizen an Arme [oder deren Vertreter] als Kompensation.

Wenn der Verstorbene dies nicht vermacht hat, muss der Stellvertreter gemäß der hanafitischen Rechtsschule keinen Isqāt für die Sühne durchführen. Im schāfiʿitischen Buch **Nafʿ al-anām fī isqāt as-salāt was-siyām** heißt es: „Bādschūrī^[1] erklärt in seinem Superkommentar zum Kommentar von Ibn Qāsim zum Grundlagentext von Abū Schudschāʿ Folgendes: Für die nicht verrichteten Gebete des Verstorbenen wird keine Kompensation geleistet. Es gibt auch den Standpunkt, dass sie geleistet wird. Es wäre gut, den Isqāt für sie durchzuführen, indem man die hanafitische Rechtsschule befolgt. Nach dem früheren Standpunkt der schāfiʿitischen Rechtsschule holt der Stellvertreter die Gebete und Fastentage, die der Verstorbene versäumt hat, selbst nach.“ Die Begleichung von Rechten anderer durch den Stellvertreter vom Nachlass des Verstorbenen ist in jeder Rechtsschule erforderlich, auch wenn es kein Testament gibt. Gläubiger können sich sogar, falls sie Zugriff auf das Erbe haben, ihr Recht auch ohne einen Gerichtsbeschluss nehmen. Wenn der Verstorbene vermacht hat, dass von seiner Erbschaft eine Kompensation (Zahlung mit dem Vermögen) für seine nachzuholenden Fastentage geleistet wird, ist es wādschib, dies zu erfüllen, denn der Islam gebietet dies. Hat er dies nicht vermacht, kann ein Erbe dies mit seinem eigenen Vermögen tun. Wenn der Verstorbene dies für die Gebete vermacht hat, ist die Kompensation der Gebete nicht wādschib, sondern erlaubt. Selbst wenn diese beiden letztgenannten nicht angenommen werden sollten, entsteht zumindest der Lohn einer Almosengabe und trägt dazu bei, die Sünden des Verstorbenen zu bereinigen. Dies ist der Idschtihād von Imām Muhammad. Im Buch **Madschmaʿ al-anhur** heißt es: „Dass es erlaubt ist, dass jemand, der seiner Triebseele und dem Teufel folgend seine Gebete nicht verrichtet hat, dann zum Ende seines Lebens hin dies bereute [und darauf begann, die täglichen Gebete zu ver-

[1] Ibrāhīm al-Bādschūrī war Hochschullehrer an der al-Azhar-Universität. Er verstarb im Jahre 1276/1859.

richten und die unterlassenen Gebete nachzuholen], den Isqāt für die Gebete, die er nicht nachholen konnte, vermacht, steht im **al-Mustasfā**.“

Im **Dschilā al-qulūb** heißt es: „Rechte anderer meint zu zahlende Schulden, Ansprüche, die sich aus Verwahrung, Usurpation, Diebstahl, Miete und Käufe ergeben, körperliche Rechte wie durch Schlagen, Körperverletzung und unrechtmäßiges Beschäftigen/Ausnutzen, oder Rechte des Herzens wie durch Beschimpfung, Verspottung, üble Nachrede oder Verleumdung.“

Wenn das Drittel des Nachlasses des Verstorbenen, der dies vermacht hat, für den Isqāt ausreichend ist, dann muss der Stellvertreter die Kompensation von diesem Anteil leisten. Ist das Drittel nicht ausreichend, so ist es für einen Erben erlaubt, den über dieses Drittel hinausgehenden Betrag von seinem eigenen Vermögen zur Verfügung zu stellen (zu spenden), wie im **Fath al-qadīr** geschrieben steht. Hat der Verstorbene entsprechend vermacht, dass seine ausstehende Fard-Pilgerfahrt durchgeführt werden soll, und ein Erbe oder jemand anderer das Geld für die Pilgerfahrt schenkt, ist dies nicht erlaubt. Wenn der Verstorbene vor seinem Ableben dies nicht vermacht hat, ein Erbe jedoch mit eigenem Geld den Isqāt durchführt oder die Pilgerfahrt unternimmt, ist damit die Schuld des Verstorbenen beglichen. Zwar gibt es Gelehrte, die gesagt haben, dass diese nicht mit dem Geld eines anderen als eines Erben erlaubt sei, doch die Autoren der Bücher **ad-Durr al-mukhtār**, **Marāqī al-falāh** und **Dschilā al-qulūb**, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben kundgetan, dass es erlaubt ist.

Für den Isqāt der Sühne kann lediglich in der hanafitischen Rechtsschule anstelle von Weizen auch Mehl oder ein Sā‘ Gerste, Datteln oder Rosinen gegeben werden. [Da diese nämlich wertvoller sind als Weizen, haben sie für die Armen einen größeren Nutzen.] Oder es kann statt all dieser auch ihr Gegenwert in Gold oder Silber gegeben werden. Es ist erlaubt, dass die Angehörigen der anderen drei Rechtsschulen hierin die hanafitische Rechtsschule befolgen. [Mit Papiergeld darf der Isqāt nicht durchgeführt werden.] Für versäumte Rezitationsniederwerfungen (Sadschdat at-tilāwa) eine Kompensation zu leisten, ist nicht erforderlich.

Falls die Summe für die Kompensation mehr als das Drittel des Nachlasses beträgt, darf der Stellvertreter nichts über das Drittel hinaus für diesen Zweck verwenden, wenn es die Erben nicht erlauben. Im Buch **al-Qinya** heißt es: „Wenn der Verstorbene auch Schulden hat und selbst wenn der Gläubiger der Erfüllung des Vermächtnisses zustimmt, ist es nicht erlaubt, das Vermächtnis zu erfüllen. Denn im Islam ist die Begleichung von Schulden vorrangig angeordnet. Diese Begleichung darf nicht mit dem Einverständnis des Gläubigers aufgeschoben werden.“ Wenn von einem Verstorbenen, der den Isqāt für die Gebete seiner ganzen Lebenszeit vermacht hat, nicht bekannt ist, in welchem Alter er verstorben ist, und das Drittel seines Nachlasses nicht für den Isqāt seiner Gebete ausreicht, dann ist das Vermächtnis gültig. Wenn aber das Drittel für den Isqāt ausreicht und höher ist, dann ist das Vermächtnis ungültig. Denn, wenn das Drittel nicht für den Isqāt ausreicht, ist die Anzahl der Gebete, die mit dem Drittel ausgeglichen werden, klar und somit ist das Vermächtnis für diese Gebete gültig. Für die restlichen Gebete gilt sein Vermächtnis nicht, ist also wie leere Worte. Wenn jedoch das Drittel höher ist, wird sein Vermächtnis ungültig, da das Alter des Verstorbenen und damit die Anzahl der Gebete nicht klar sind. Qādizāda schreibt im Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi**:

Wenn ein Verstorbener, der aufgrund der Möglichkeit, dass seine Gebete makrūh oder ungültig geworden sein könnten, den Isqāt für seine gesamten Gebete vermacht hat, kein Vermögen hat oder das Drittel seines Nachlasses nicht für die Erfüllung des Vermächtnisses ausreicht oder der Verstorbene gar

nichts vermacht hat, der Stellvertreter aber mit seinem eigenem Vermögen den Isqāt durchführen möchte, führt er die Dawr durch. Er ist aber nicht dazu verpflichtet, die Dawr durchzuführen. Um die Dawr durchzuführen, leiht sich der Stellvertreter so viel Gold oder Silber, wie für einen Monat oder ein Jahr Isqāt erforderlich ist, in Form von Schmuck oder gängiger Münzen. Die Anzahl der Schuldjahre wird berechnet, indem zwölf Jahre – wenn der Verstorbene ein Mann ist – oder neun Jahre – wenn die verstorbene Person eine Frau ist – vom Gesamtalter subtrahiert werden. Wenn ein Mädchen neun Jahre alt wird und ein Junge zwölf Jahre alt, können sie verstandes- und geschlechtsreif werden. Eine solche Person wird auch „**Mukallaf**“ (rechtlich verantwortlich) genannt. [Wenn ein Mädchen, das das neunte Lebensjahr vollendet hat, und ein Junge, der das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, sagen, dass sie geschlechtsreif geworden sind, dann gelten sie als „**āqil**“ (verstandesreif) und „**bāligh**“ (geschlechtsreif). Diese sind sodann mukallaf, d. h. sie müssen dem Islam folgen. Jemand, der willentlich und wohlgefällig etwas tut oder sagt, was nach allen vier Rechtsschulen harām ist, wird ein Kāfir. Tut er dies aber ungewollt und bedauernd aufgrund von Zwang, dem Brauch folgend, seiner Triebseele folgend oder um den Lebensunterhalt zu verdienen, dann wird er kein Kāfir. Wenn er aber keine Reue empfindet, wird er für das Begehen von Harām bestraft. In einem Land, in welchem den Menschen Freiheit gewährt wird, ist es kein Entschuldigungsgrund, nicht zu wissen, was halāl und was harām ist. Sportler mit entblößten Knien werden dank der hanbalitischen Rechtsschule vor dem Kufr bewahrt. Mädchen, die Gymnasien und Universitäten besuchen, werden vom Harām frei, wenn sie nach ihrem Abschluss Reue empfinden. Dasselbe gilt für Beamtinnen. Wer ein Harām leugnet, wird zum Kāfir. Wer ein Harām ständig begeht, läuft Gefahr, ein Kāfir zu werden.]

Für täglich 6 Gebete [die fünf Fard-Gebete und das Witr-Gebet] müssen nach der hanafitischen Rechtsschule 10,5 kg und für ein Sonnenjahr 3832 kg Weizen gegeben werden. Wenn z. B. das Kilogramm Weizen 180 Cent beträgt, beträgt der Isqāt der Gebete eines Jahres 6.898 oder rund 6.900 Euro. Als 1 Kilogramm Weizen 1,80 Euro betrug, betrug eine Goldmünze [entspricht 7,2 g] 120 Euro. D. h. der Gegenwert von einem Kilogramm Weizen betrug etwa ein Zehntel (genau: 1/9,26) des Wertes von einem Gramm Gold. Demnach wäre die Menge für den Isqāt der Gebete eines Monats 4,75 Goldmünzen und **die Menge für den Isqāt der Gebete eines Jahres 57,5 Goldmünzen oder sicherheitshalber gerundet 60 Goldmünzen.** Somit müssen für den Isqāt der Gebete eines Monats fünf Goldmünzen gegeben werden. Angenommen, der Stellvertreter des Verstorbenen leiht sich fünf Goldmünzen oder goldene Armbänder mit demselben Gewicht [also 36 g] und findet vier Arme, die nicht nach Weltlichem trachten und ihre Religion kennen und lieben, dann verfährt er folgendermaßen: [Sie müssen solche Armen sein, die nicht dazu verpflichtet sind, die Sadaqat al-fitr zu entrichten, d. h. Personen, die die Zakāt annehmen dürfen. Wenn sie nicht in diesem Sinne „arm“ (faqīr) sind, ist der Isqāt mit ihnen nicht gültig.] Der Stellvertreter selbst, d. h. die durch den Verstorbenen für diesen Zweck testamentarisch beauftragte Person oder einer der Erben oder jemand, der von diesen bevollmächtigt wird, gibt dem ersten Armen mit der Absicht der Sadaqa die fünf Goldmünzen, indem er sagt: „Für den Isqāt der Gebete des/der Verstorbenen Soundso habe ich dir als Kompensation diese fünf Goldmünzen gegeben.“ Beim Geben der Sadaqa „Ich schenke sie dir“ zu sagen, ist erlaubt. Dann sagt der Arme: „Ich habe sie genommen und akzeptiert.“ Anschließend schenkt er sie dem Erben oder dem von ihm Bevollmächtigten, indem er sagt: „Ich schenke sie dir.“ Dieser wiederum nimmt sie entgegen. Danach gibt er die Goldmünzen entweder erneut demselben Armen oder einem anderen und nimmt sie anschließend von ihm als sein Geschenk wieder entgegen. [Diese Verfahrensweise, bei der rotierend etwas von Hand zu

Hand weitergegeben wird, nennt man „Dawr“.] Indem man derart einem Armen viermal oder vier Armen je einmal das Gold gibt und sie von ihm entgegennimmt, wird eine Dawr-Einheit abgeschlossen. Mit einer Dawr wäre der Isqāt für die Sühne von Gebeten im Wert von 20 Goldmünzen durchgeführt. Wenn der Verstorbene ein Mann war und im Alter von 60 Jahren verstarb, müssen für die Gebete von 48 Jahren insgesamt 48×60 Goldmünzen = 2880 Goldmünzen gegeben werden. Dafür sind $2880 : 20 = 144$ Dawr-Einheiten erforderlich. Wenn man 10 Goldmünzen oder Armbänder mit demselben Gewicht zur Verfügung hat, wären 72 Dawr-Einheiten, und wenn man 20 Goldmünzen zur Verfügung hat, 36 Dawr-Einheiten durchzuführen.

Sind 10 Arme beteiligt und man hat 10 Goldmünzen zur Verfügung, werden 29 Dawr-Einheiten für den Isqāt der Sühne von 48 Jahren Gebet durchgeführt. Denn die Formel für die Anzahl der Dawr-Einheiten lautet:

(Wiedergutzumachende Jahre) x (Anzahl der Goldmünzen für ein Jahr) = (Anzahl der beteiligten Armen) x (Anzahl der einem Armen gegebenen Goldmünzen) x (Anzahl der durchzuführenden Dawr-Einheiten). Mit den oben genannten Beispielen wären diese Zahlen gerundet:

$48 \text{ Jahre} \times 60 \text{ Goldmünzen} = 4 \text{ Arme} \times 5 \text{ Goldmünzen} \times 144 \text{ Dawr-Einheiten}$
 $= 4 \text{ Arme} \times 10 \text{ Goldmünzen} \times 72 \text{ Dawr-Einheiten} = 4 \text{ Arme} \times 20 \text{ Goldmünzen} \times 36 \text{ Dawr-Einheiten} = 10 \text{ Arme} \times 10 \text{ Goldmünzen} \times 29 \text{ Dawr-Einheiten}.$

Man muss also für die Berechnung der Anzahl der Dawr-Einheiten für den Isqāt der Gebete **die Zahl der für ein Jahr benötigten Goldmünzen mit den Jahren, für die eine Gebetsschuld des Verstorbenen besteht, multiplizieren. Danach wird die Zahl der für die Dawr verfügbaren Goldmünzen mit der Zahl der Armen multipliziert. Dann wird das Ergebnis der ersten Multiplikation durch das Ergebnis der zweiten dividiert.** Das Ergebnis dieser Division ergibt die Anzahl der Dawr-Einheiten. Der Gegenwert von Weizen und Gold in Papiergeld ändert sich immer ungefähr im selben Maße, d. h. so wie sich die Menge des Weizens, die für den Isqāt eines Jahres erforderlich ist, nicht ändert, so bleibt auch die Anzahl der 60 Goldmünzen für ein Jahr, die wir oben für die hanafitische Rechtschule berechnet haben, nahezu konstant, sofern der Wert des Goldes entsprechend des Weltmarktes nicht übermäßig steigt. Daher wird, abgesehen von solchen außergewöhnlichen Situationen, bei den Berechnungen für den Isqāt folgende Faustregel angewandt:

Der Isqāt für einen Monat Gebet beträgt 5 Goldmünzen.

Der Isqāt für einen Monat Fasten beträgt etwa 1 Goldmünze.

Hiermit kann die Anzahl der für die Dawr benötigten Goldmünzen und die Anzahl der Dawr-Einheiten errechnet werden.

Wenn keine Goldmünzen zur Verfügung stehen, leiht sich der Stellvertreter Goldgegenstände wie Armbänder oder Ringe von einer Frau. Davon werden (Anzahl der Jahre, in denen der Verstorbene das Gebet nicht verrichtet hat x 7,2) Gramm abgewogen und in ein Taschentuch gelegt. Das Taschentuch enthält nun so viele Goldmünzen wie die Anzahl der Jahre, in denen der Verstorbene das Gebet nicht verrichtet hat. Wird die Zahl 60 durch die Zahl der armen Muslime, die an der Dawr teilnehmen, dividiert, so ergibt sich die Anzahl der Dawr-Einheiten. Wenn das vorhandene Gold nicht ausreicht, dann wiegt man die Hälfte der erstgenannten Menge ab. Die Anzahl der Dawr-Einheiten ist dann die zweifache der erstgenannten. In unserem Beispiel werden mit $48 \times 7,2 \text{ g} = 350 \text{ g}$ Gold und 10 Armen sechs Dawr-Einheiten und mit 70 g Gold 30 Dawr-Einheiten durchgeführt. Wenn die Dawr beendet ist, dann schenkt der letzte Arme, der an die Reihe kam, das Gold dem Stellvertreter, der dann damit seine

Schulden begleicht (es also der Person zurückgibt, von der er es geliehen hat). Wenn der Stellvertreter über Goldmünzen verfügt, wird die Dawr mit so vielen Goldmünzen durchgeführt, wie die Anzahl der Jahre beträgt, in denen die verstorbene Person kein Gebet verrichtet hat. Wird die Zahl 60 durch die Zahl der armen Muslime, die an der Dawr teilnehmen, dividiert, so ergibt sich die Anzahl der Dawr-Einheiten. Wenn die Anzahl der Goldmünzen um ein Vielfaches kleiner ist als die Anzahl der Jahre der Gebetsschulden, ist die Anzahl der Dawr-Einheiten proportional größer. In dem obigen Beispiel werden mit 48 Goldmünzen und einem Armen 60 Dawr-Einheiten, mit 4 Armen 15 Dawr-Einheiten und mit 10 Armen 6 Dawr-Einheiten durchgeführt. Wenn die Anzahl der Goldmünzen 10 beträgt, wird die Anzahl der Jahre als 50 statt 48 angenommen und es werden mit 4 Armen 75 Dawr-Einheiten durchgeführt. Sind es 10 Arme, werden 30 Dawr-Einheiten durchgeführt.

Nachdem der Isqāt für das Gebet beendet ist, wird der Isqāt für das Fasten von 48 Jahren, das nicht verrichtet wurde, aber nachgeholt werden musste, durchgeführt, indem mit 5 Goldmünzen und 4 Armen 3 Dawr-Einheiten durchgeführt werden. Denn: Der Isqāt für die Sühne des Fastens eines Jahres, also von 30 Tagen, beträgt 52,5 kg Weizen oder 5,25 g Gold, was 0,73 Goldmünzen entspricht. Man sieht also, dass gemäß der hanafitischen Rechtsschule **der Isqāt für das Fasten eines Jahres eine Goldmünze beträgt**. Demnach muss man für das Fasten von 48 Jahren 48 Goldmünzen geben. Wenn man mit 5 Goldmünzen und 4 Armen eine Dawr-Einheit durchführt, hätte man 20 Goldmünzen gegeben. Nach dem Isqāt für nachzuholendes Fasten werden für die Zakāt und danach für die Opferschlachtung, die Sadaqat al-fitr, das Gelübde und die Rechte der Menschen, deren Erben nicht bekannt sind, einige Dawr-Einheiten durchgeführt.

In der mālikītischen und schāfi'ītischen Rechtsschule wird gemäß dem Idschtihād, wonach die Kompensation für das Gebet geleistet werden darf, für einen Tag die Kompensation von fünf Gebeten geleistet, da in diesen Rechtsschulen das Witr-Gebet eine Sunna ist. Dass nach diesen beiden Rechtsschulen als Kompensation für ein Gebet und ein Fasten je ein Mudd Weizen zu geben ist, steht in den Büchern **al-Anwār** und **Naf' al-anām** geschrieben. Da ein Mudd 173,3 Dirham beträgt, sind die Kompensation für die fünf Gebete eines Tages 2,1 kg Weizen, was 63 kg Weizen oder 0,875 Goldmünzen für einen Monat und 705 kg Weizen oder 10,5 Goldmünzen für ein Jahr ergibt, während die Kompensation für einen Monat Fasten 5,2 kg Weizen oder 0,07 Goldmünzen beträgt. Wenn die Mālikīten und Schāfi'īten die hanafitische Rechtsschule befolgen, berechnen sie als Kompensation für das Gebet eines Monats 5 Goldmünzen und für einen Monat Fasten eine Goldmünze.

Als Sühne für einen nicht erfüllten Schwur sind an einem Tag 10 Arme und für das ohne Entschuldigungsgrund abgebrochene und daher die Sühneleistung erfordernde Fasten eines Tages 60 Arme an einem Tag zu speisen, wobei einem Armen täglich nicht mehr als eine halbe Sā' [1750 g] Weizen gegeben werden darf. D. h., dass man nicht die Sühne für mehrere Schwüre an einem einzigen Tag an 10 Arme leisten darf. Demnach kann auch als Sühneleistung für Schwüre und für Nachholfasten keine Dawr an einem einzigen Tag durchgeführt werden. Siehe auch Kapitel 83 im ersten Abschnitt dieses Buches. Wenn der Verstorbene vermacht hat, dass die Sühne für nicht erfüllte Schwüre geleistet wird, gibt man für jeden Schwur an einem Tag 10 Armen je 2 kg Weizen oder Weizenmehl oder den Gegenwert davon in Form irgendeines Gutes oder Gold oder Silber. Es kann auch die gesamte Menge an 10 aufeinanderfolgenden Tagen an einen einzigen Armen gegeben werden. Oder man gibt einem Armen den Gegenwert in Papiergeld und sagt: „Ich bevollmächtige dich, dass du mit diesem Geld zehn Tage lang

zweimal täglich, morgens und abends, für dich eine Mahlzeit kauft.“ Wenn man aber weiß, dass der Arme dieses Geld nicht für das Sattwerden verwendet, sondern damit andere Dinge kauft, ist ein solches Vorgehen nicht erlaubt. Am besten ist es, mit einem Restaurant zu verhandeln und ihm Geld für 10 Tage zu geben, und der Arme sollte sich zehn Tage lang zweimal täglich in diesem Restaurant ernähren, einmal am Morgen und einmal am Abend. Die Sühneleistung für nach dem Fassen einer Absicht abgebrochenes Fasten und für Zihār ist dieselbe und es werden in beiden Fällen als Sühne eines Tages entweder an 60 Arme an einem Tag oder an einen Armen für die Dauer von 60 Tagen eine halbe Sā‘ Weizen bzw. der Gegenwert davon in Form eines anderen Gutes gegeben oder es wird für täglich zwei Mahlzeiten gesorgt.

Es ist nicht erforderlich, den Isqāt für die Zakāt durchzuführen, wenn dies nicht vom Verstorbenen vermacht wurde. Es gibt jedoch eine Fatwa, wonach der Erbe von sich aus die Dawr auch für die Zakāt durchführen darf.

Während der Durchführung der Dawr muss der Stellvertreter jedes Mal, wenn er die Goldmünzen einem Armen überreicht, die Absicht fassen, sie für den Isqāt des Gebets oder des Fastens zu geben. Wenn der Arme dem Stellvertreter die Münzen zurückgibt, muss er dabei aussprechen, dass es ein Geschenk ist, und der Stellvertreter muss aussprechen, dass er es entgegennimmt. Im Buch **Aschi‘at al-lama‘āt** heißt es bei den Ausführungen zum Thema, wer keine Sadaqa und Zakāt annehmen darf, wie folgt: „Ā‘ischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, kam in mein Zimmer. Im Topf war kochendes Fleisch. Ich servierte ihm Brot und anderes, das sich im Haus befand. Er sagte: **‚Ich sehe, dass Fleisch kocht.‘** Ich entgegnete: ‚Dabei handelte es sich um das Fleisch, das unserer Bediensteten Barīra als Almosen gegeben wurde. Ich habe dieses Fleisch nicht serviert, da Ihr nicht von der Sadaqa [Zakāt] esst.‘ Daraufhin sagte er: **‚Dieses Fleisch ist eine Sadaqa für Barīra. Doch das, was sie uns gibt, ist ein Geschenk.‘** ‘ Der Arme darf die Zakāt, die er erhalten hat, an den Reichen geben. Was er gibt, ist dann ein Geschenk. Es ist für den Reichen halāl, dies zu nehmen. Denn der Arme hat es von seinem Eigentum gegeben. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nahm alle Geschenke an, die ihm gegeben wurden, ohne einen Unterschied zwischen arm und reich zu machen. Im Gegenzug gab er allen viel mehr.“ [Wenn der Stellvertreter nicht in der Lage ist, den Isqāt durchzuführen, bevollmächtigt er einen Nichtverwandten, damit dieser den Isqāt für den Verstorbenen durchführt. Den Isqāt und die Dawr führt dieser Bevollmächtigte vorrangig vor anderen durch.]

Am Ende des Buches **Birgivi vasiyetnāmesi** und in dessen Kommentar von Qādizāda Ahmad Efendi heißt es: Die Armen müssen solche Leute sein, die nicht über den Nisāb verfügen. Es ist erlaubt, dass die Armen von den Verwandten des Verstorbenen sind. Beim Geben an einen Armen muss man „Für den Isqāt von soundso vielen Gebete von Soundso habe ich dir diese Goldmünzen gegeben“ sagen. Und der Arme muss sagen: „Ich habe sie angenommen“, und muss, wenn er die Goldmünzen annimmt, sich bewusst sein, dass es nunmehr sein Eigentum ist. Sollte ihm dies nicht klar sein, muss er zuvor darüber belehrt werden. Dieser Arme wiederum sagt freiwillig und als ein Akt der Großzügigkeit: „Ich habe dir für den Isqāt der Gebete von Soundso als Kompensation diese Goldmünzen gegeben“, und übergibt die Goldmünzen einem anderen Armen. Dieser andere Arme nimmt sie in Besitz und sagt, dass er sie angenommen hat. Auch er muss sich bei der Entgegennahme bewusst sein, dass dies nun sein Eigentum ist. Wenn er es als etwas Anvertrautes oder Darlehen betrachtet, dann ist die Dawr nicht gültig. Nachdem auch dieser zweite Arme „Ich habe sie angenommen“ gesagt hat, gibt er sie einem dritten Armen, indem er sagt: „Und auf die gleiche Weise

habe ich sie dir gegeben.“ Auf diese Art sollte die Dawr für das Gebet, das Fasten, die Zakāt, die Opferschlachtung, die Sadaqat al-fitr, das Gelübde und die Rechte der Menschen und auch für Rechte von Tieren durchgeführt werden. Unwirksame und nichtige Kaufgeschäfte fallen in die Kategorie der Rechte der Menschen. Es ist nicht erlaubt, für die Sühne von Schwüren und Fasten die Dawr durchzuführen.

Nach Beendigung der Dawr schenkt der Arme, in dessen Besitz die Goldmünzen sind, sie freiwillig und als ein Akt der Großzügigkeit dem Stellvertreter. Der Stellvertreter sagt, dass er sie angenommen hat. Wenn ein Armer die Goldmünzen nicht schenkt, dürfen sie ihm nicht unter Zwang abgenommen werden, da sie sein Eigentum sind. Abschließend gibt der Stellvertreter etwas Gold oder Papiergeld oder irgendetwas anderes von den Gegenständen des Verstorbenen als Sadaqa an diese Armen und widmet die Belohnung dafür der Seele der verstorbenen Person. Arme, die Schulden haben, und Kinder, die noch nicht geschlechtsreif sind, sollen nicht an der Dawr teilnehmen. Denn es wäre fard für eine verschuldete Person, mit den Goldmünzen, die sie in Besitz nimmt, ihre Schulden zu bezahlen. Diese Fard zu unterlassen und die Goldmünzen für den Zweck der Sühne des Verstorbenen einem weiteren Armen zu schenken, ist nicht erlaubt. Zwar ist die Dawr trotzdem gültig, doch er selbst erhält keinerlei Lohn dafür, begeht sogar eine Sünde. Und dass es auch nicht gültig ist, dass ein Kind etwas schenkt, steht bei Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen.]

Es ist für einen Stellvertreter nicht wādschib, für einen Verstorbenen, der zwar kein Vermögen hinterlässt, aber die Durchführung der Dawr vermacht hat, die Dawr durchzuführen. Es ist für den Sterbenden wādschib, dass er von seinem Vermögen den gesamten Betrag für den Isqāt seiner Sühnen für diesen Zweck vermacht, jedoch ohne dass dieser Betrag das Drittel des Nachlasses übersteigt. Sodann kann der Isqāt durchgeführt werden, ohne dass die Dawr nötig ist. Wenn das Drittel für den Isqāt ausreichend ist und der Sterbende dennoch vermacht, dass mit weniger als einem Drittel die Dawr durchgeführt werde, begeht er eine Sünde. Ibn Ābidīn schreibt im fünften Band auf Seite 273: „Für einen Kranken, der kleine Kinder hat oder dessen geschlechtsreife Kinder, die arm und auf die Erbschaft angewiesen sind, rechtschaffen sind, ist es besser, dass er nicht wohltätige und gute Werke, die nāfila sind, vermacht, sondern sein Vermögen seinen rechtschaffenen Kindern hinterlässt.“ Im **al-Bazzāziyya** heißt es bei den Ausführungen zum Geschenk: „Man sollte sein Vermögen für wohltätige und gute Werke ausgeben, anstatt es sündigen (nicht rechtschaffenen) Kindern als Erbe zu hinterlassen, denn dies wäre Beihilfe zu ihren weiteren Sünden. Überhaupt soll man einem Kind, das ein Sünder (Fāsiq) ist, nicht mehr Geld oder Güter geben, als für den Lebensunterhalt nötig.“

Es ist nicht dschā'iz, dass jemand, der zahlreiche Gebete, Fasten, Zakāt, Opferschlachtungen und Schwüre schuldet, vermacht, dass für diese mit weniger als einem Drittel des Nachlasses die Dawr durchgeführt wird und mit dem Rest der edle Koran, Khatm at-tahlīl und Mawlid gelesen lassen werden. Derjenige, der Geld gibt, damit diese gelesen werden, und ebenso derjenige, der es annimmt, begehen eine Sünde. Es ist erlaubt, Geld für das Lehren des edlen Korans zu zahlen und anzunehmen. Im Falle der Rezitation des edlen Korans ist dies aber nicht erlaubt.

Es ist nicht erlaubt, dass Gebete oder Fasten, die ein Verstorbener schuldet, von den Erben oder irgendeiner anderen Person für ihn nachgeholt werden. Es ist aber erlaubt und gut, dass Leute Nāfila-Gebete und Nāfila-Fasten verrichten und den Lohn dafür der Seele des Verstorbenen schenken.

Es ist erlaubt, dass die Pilgerfahrt, die ein Verstorbener schuldet, von einer

von ihm bevollmächtigten Person für ihn nachgeholt wird. Dadurch wird der Verstorbene von dieser Schuld befreit. Denn die Pilgerfahrt ist eine gottesdienstliche Handlung, die sowohl mit dem Körper als auch mit dem Vermögen durchgeführt wird. Eine Nāfila-Pilgerfahrt anstelle einer anderen Person kann zu jeder Zeit durchgeführt werden. Eine Fard-Pilgerfahrt hingegen kann nur im Falle von Personen, bei denen klar ist, dass sie bis zu ihrem Tode nicht selbst dazu fähig sein werden, von einem von ihr Bevollmächtigten durchgeführt werden.“

In den Büchern **Madschma' al-anhur** und **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Der Isqāt für einen Verstorbenen muss vor seiner Beerdigung durchgeführt werden.“ Im **al-Quhistānī** steht, dass dies auch nach der Beerdigung erlaubt ist.

Während des Isqāt von Gebeten, Fasten, Zakāt und Opferschlachtungen für den Verstorbenen kann einem einzigen Armen mehr als die Menge des Nisāb gegeben werden. Man kann auch alle Goldmünzen einem einzigen Armen geben.

Es ist für jemanden, der sterbenskrank ist, nicht erlaubt, dass er selbst schon die Kompensation für Nachholgebete zahlt. Für jemanden, der so alt ist, dass er nicht mehr in der Lage sein wird, zu fasten, ist es erlaubt, dass er die Kompensation für das Nachholfasten leistet. Ein Kranker muss das Gebet verrichten, selbst wenn er dies nur durch angedeutete Bewegungen des Kopfes zu tun in der Lage ist. Die Gebete eines Kranken, der länger als einen Tag auch durch angedeutete Bewegungen dazu nicht in der Lage ist, entfallen von ihm und sind vergeben. Nach seiner Genesung muss er diese Gebete nicht nachholen. Fasten, das nicht eingehalten werden konnte, muss nach der Genesung nachgeholt werden. Wenn der Kranke aber stirbt, ohne zu genesen, sind diese Fastentage vergeben.

Wenn heute in Istanbul jemand stirbt, gehen seine Angehörigen mit seinem Ausweis und zwei Zeugen sofort zum Gemeindeamt und erhalten eine Bestattungsgenehmigung. Sie werden zur Friedhofsdirektion gebracht. Hier wird die Gebühr für Waschung, Leichenwagen und Grab bezahlt. Von hier aus erhält man einen Bestattungsauftrag, der an den Friedhofsbeamten gerichtet ist. Der Verstorbene wird entweder zu Hause gewaschen oder die Friedhofsdirektion lässt ihn waschen. In beiden Fällen holt der Leichenwagen den Verstorbenen von zu Hause ab. Mit dem Leichenwagen wird der Verstorbene zur Moschee und dann zum Friedhof gebracht.

Man begibt sich sofort zum Friedhof und lässt ein Grab so tief wie möglich ausheben.

Wenn eine Erbschaftserklärung erforderlich ist, wird folgender Antrag bei Gericht eingereicht. Beispiel:

An das diensthabende Istanbuler Amtsgericht

Antragstellerin: Neffise Sîret Işık - Fatih, Şeyh resmi mah. Müstakim zade Straße Nr. 23.

Meine Mutter Süada Akışık verstarb am 01.09.1958 als Witwe, und da sie außer mir keinen anderen Erben hat und die Angelegenheit wichtig und dringend ist, bitte ich Sie trotz des freien Tages des Gerichtes und aufgrund dessen, dass in Bezug auf die Erhaltung der Erbschaft ein dringendes und wichtiges Anliegen entstanden ist, höflichst darum, mit einer Dringlichkeitsentscheidung die Annahme des Antrages und die Ausstellung eines Erbscheins auf diese Weise zu gestatten.

Dieser Antrag wird direkt dem Richter übergeben und nach dessen Unterschrift an die Kanzlei weitergegeben. Er wird registriert und das darauf geschriebene Geld in die Gerichtskasse eingezahlt. Dann kommt man wieder in die Kanzlei und lässt den Antrag an das Standesamt weiterleiten. Er wird zum Standesamt gebracht, eine beglaubigte Abschrift des Personenstandsregisters wird genommen

und zum Gericht gebracht. An dem vom Gericht festgesetzten Tag kommt man mit zwei Zeugen zum Gericht und bittet nach dem Prozess um drei Kopien der Erbschaftserklärung aus der Kanzlei. Das Geld wird in die Kasse eingezahlt und die Erbschaftserklärungen werden am angegebenen Tag abgeholt.

Diese Angelegenheiten sollten umgehend und so schnell wie möglich erledigt werden. Wenn dies nicht sofort geschieht, wird es sich um Jahre verzögern und die Ausführung vieler Arbeiten wird sich dadurch hinauszögern. Wenn eine Erbschaftserklärung für viele Anliegen notwendig ist, sollte man so viele Kopien wie nötig vom Notar ausstellen lassen.

64 — DAS ERBRECHT

Die Lehre darüber, wem das vom Verstorbenen hinterlassene Vermögen zufällt und wie es aufzuteilen ist, wird als „**Ilm al-farā'id**“ (Lehre vom Erbrecht) bezeichnet. Was Allah, der Erhabene, im edlen Koran am deutlichsten und ausführlichsten erklärt hat, ist die Aufteilung der Erbschaft des Verstorbenen. Da die meisten dieser Vorgänge als Pflicht vorgeschrieben sind, wird es insgesamt als „Lehre von den Farā'id“ (Pl. von Farīda=Pflicht) bezeichnet. Ein Hadith, der in der Kurzfassung zum **Tadhkirat al-Qurtubī** erwähnt und von Ibn Mādscha und Dāraqutnī, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert wird, heißt es: „**Bemüht euch um die Aneignung des Wissens über das Erbrecht! Vermittelt es den Jugendlichen! Das erbrechtliche Wissen macht die Hälfte des religiösen Wissens aus. Es wird dieses Wissen sein, das meine Gemeinde als erstes vergessen und aufgeben wird.**“

Der Autor des Buches **ad-Durr al-muntaqā**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Eine Person, die verschollen ist, wird rechtlich als tot angesehen. Ein Fötus (Dschanīn), der im Mutterleib getötet wurde und für den Blutgeld (Diya) gezahlt wurde, wird als tot gewertet. Das Vermögen dieser beiden wird unter den Erben aufgeteilt. Ein Erbe, der sich zum Zeitpunkt des Todes (des Erblassers) im Mutterleib befindet, wird als lebendig gewertet. Indem man annimmt, dass dieser Fötus entweder ein Junge oder ein Mädchen ist, werden zwei getrennte erbrechtliche Berechnungen durchgeführt und der Anteil, der am Ende der Berechnungen größer ist, wird zurückbehalten und der Rest wird unter den anderen Erben aufgeteilt. Wenn dieser Fötus in weniger als zwei Jahren lebend geboren wird, wird er zum Erben, selbst wenn er sofort stirbt, und er hinterlässt beim Tod eine Erbschaft.“ Bei **Ibn Ābidīn** und im Buch **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Wenn einer von zwei Brüdern in China stirbt und der andere Bruder in Andalusien am selben Tag bei Sonnenaufgang stirbt, wird derjenige, der in Andalusien stirbt, den anderen beerben. Denn [da sich die Erde von Westen nach Osten dreht] geht die Sonne im Osten früher auf.“

1. Von der Erbschaft des Verstorbenen werden der Reihe nach die Kosten für die Waschung, das Leichentuch, die Beerdigung und die Schulden separiert und beglichen. Der Rest des Vermögens wird nach dem Marktwert bewertet und in drei Teile aufgeteilt. Mit dem einen Teil werden seine islamkonformen Vermächtnisse erfüllt. Die Sachen der beiden anderen Teile werden entsprechend ihrem Wert entweder selbst verteilt oder sie werden verkauft und das Geld wird wie folgt unter den Erben aufgeteilt:

1) Zunächst erhalten die zwölf Personen, die „Quotenerben“ (Ashāb al-farā'id“ genannt werden, ihre Ansprüche/Anteile, die im edlen Koran vorgeschrieben sind. Diese Ansprüche werden auch als „**Fard**“ bezeichnet. Vier von ihnen sind männlich.

2) Das von den Quotenerben übrig bleibende Restvermögen wird von den

„Resterben“ (Asabāt) genannten Verwandten denjenigen gegeben, die dem Verstorbenen am nächsten sind. Um wen es sich bei den Resterben handelt, wird später genannt. Wenn es keine Resterben gibt, wird auch der verbleibende Rest unter den Quotenerben aufgeteilt. Aber der Ehemann oder die Ehefrau erhält diesmal keinen Anteil.

3) Wenn keiner der Quotenerben und Resterben vorhanden ist, wird es den Verwandten gegeben, die „in weiblicher Linie Verwandten“ (Dhawul-arhām) genannt werden. Die in weiblicher Linie Verwandten teilen sich in fünf Klassen auf. Um wen es sich dabei handelt, wird am Ende von Kapitel 65 des dritten Abschnitts erwähnt.

4) Wenn es auch keine in weiblicher Linie Verwandten gibt, wird das Vermögen dem „Schutzherr“ (Mawlal-muwālāt) genannten Mann gegeben. [Siehe auch Punkt 10.] Wenn auch dieser nicht existiert, wird es der Person gegeben, die der Verstorbene mittelbar als seinen Verwandten angegeben hat, z. B. indem er sagte: „Er ist mein Bruder“, die aber von demjenigen, von dem behauptet wird, dass er in der Verwandtschaft vermittelnd war, nicht akzeptiert wird.

5) Wenn keiner der oben genannten Erben vorhanden ist, werden die restlichen zwei Drittel der Erbschaft ebenfalls für die Erfüllung seiner Vermächtnisse ausgegeben. Hat er auch kein Testament errichtet, erhält die Staatskasse (Bayt al-māl) das Vermögen, auch wenn der Verstorbene ein Schutzbefohlener (Dhimmī) war.

2. Im edlen Koran werden die Quotenerben in sechs Klassen unterteilt und der Anteil einer jeden Klasse wie folgt festgelegt:

NISF (1/2): Nachdem der testamentarisch verfügte Betrag von der Erbschaft separiert wurde, wird die Hälfte des Restes an eine der folgenden fünf Arten von Personen gegeben, mit der Maßgabe, dass, wenn es eine Person in einer der ersten vier Arten gibt, sie und der Ehemann (des Verstorbenen) ihn erhalten. Zwei dieser vier Arten können nicht gemeinsam vorhanden sein.

Tochter: Hat der Verstorbene keinen Sohn, erhält die Tochter die Hälfte.

Tochter des Sohnes: Wenn der Verstorbene kein Kind [Sohn oder Tochter] und keinen Sohnessohn hat, erhält sie diese Hälfte.

Schwester: Wenn der Verstorbene kein Kind, kein Enkelkind vom Sohn und keinen Bruder oder Vater hat, erhält sie diese Hälfte.

Vaterseitige Halbschwester: Wenn der Verstorbene keine Schwester hat, erhält sie anstelle der Schwester die Hälfte.

Ehemann: Wenn der Verstorbene keine Kinder oder Enkelkinder vom Sohn hat, erhält er die Hälfte.

Wenn eine der ersten vier dieser fünf Arten von Personen zusammen mit ihrem Bruder vorhanden ist, kann sie ihren Fard-Anteil nicht bekommen. Sie ist dann lediglich Resterbin. Ist sie Resterbin, bekommt der Bruder doppelt so viel wie die Schwester. Der Grund dafür wurde auf Seite 852 erklärt. Wenn es mehr als eine Person in einer dieser vier Arten gibt, erhalten sie anstelle der Hälfte zwei Drittel (Thuluthān) und teilen sie unter sich auf.

RUBU' (1/4): Dies sind diejenigen, die ein Viertel bekommen werden. Diese sind zwei Personen:

Ehemann: Wenn der Verstorbene Kinder oder Enkelkinder vom Sohn hat, erhält der Ehemann ein Viertel.

Ehefrau: Wenn der Verstorbene keine Kinder oder Enkelkinder vom Sohn hat, erhält die Ehefrau ein Viertel.

Im Falle einer widerruflichen Scheidung (Talāq ridschī) erben Ehemann und Ehefrau während der Wartefrist (Idda) der Frau voneinander.

THUMUN (1/8): Es gibt nur eine Person, die ein Achtel erhält.

Ehefrau: Wenn der Verstorbene Kinder oder Enkelkinder vom Sohn hat, erhält sie ein Achtel.

THULUTHĀN (2/3): Wenn es unter denjenigen, deren Anteil die Hälfte beträgt, mit Ausnahme des Ehemannes mehr als eine Person gibt, erhalten sie zwei Drittel und teilen sie unter sich zu gleichen Anteilen auf.

THULUTH (1/3): Zwei Personen erhalten ein Drittel:

Mutter: Hat der Verstorbene keine Kinder und Enkelkinder vom Sohn und es ist nicht mehr als einer von allen Arten von Brüdern und Schwestern vorhanden, bekommt die Mutter ein Drittel. Bei Vorhandensein des Vaters und des Ehemannes oder der Ehefrau erhält die Mutter ein Drittel dessen, was von dem Ehemann oder der Ehefrau und dem Vater übrig bleibt. Bei Vorhandensein des vaterseitigen Großvaters anstelle des Vaters erhält die Mutter ein Drittel der gesamten Erbschaft.

Mutterseitige Halbgeschwister: Diese werden „**Banul-akhyāf**“ genannt. Wenn sie mehr als eine Person sind, teilen sie das eine Drittel unter sich auf. Brüder und Schwestern erhalten gleiche Anteile. Wenn der Verstorbene Kinder oder Enkelkinder vom Sohn oder Vater oder vaterseitigen Großvater hat, können die mutterseitigen Halbgeschwister nichts erben.

SUDUS (1/6): Sieben Personen erhalten ein Sechstel:

Vater: Wenn der Verstorbene Kinder oder Enkelkinder vom Sohn hat, erhält der Vater ein Sechstel.

Mutter: Wenn der Verstorbene Kinder, Enkelkinder von einem Sohn oder mehr als einen Bruder oder eine Schwester jeglicher Art hat, erhält die Mutter ein Sechstel.

Echte (sahīh) Großväter und Großmütter: Wenn der Verstorbene keinen Vater, aber einen Sohn hat, erhalten die echten Großväter und Großmütter ein Sechstel.

Sohnestöchter: Bei Vorhandensein neben einer Tochter des Verstorbenen erhalten die Sohnestöchter ein Sechstel und teilen es unter sich auf.

Vaterseitige Halbschwester: Wenn sie neben einer vollbürtigen Schwester des Verstorbenen vorhanden ist, erhält sie ein Sechstel.

Halbbruder und Halbschwester mütterlicherseits: Ist ein mutterseitiger Halbbruder oder eine mutterseitige Halbschwester vorhanden, erhält er/sie ein Sechstel.

Bemerkung: Wenn der Vater ein Sechstel erhalten soll, erhält zuerst der Vater das Sechstel und dann die Mutter ein Drittel des Restes. Bei Nichtvorhandensein der Mutter erhalten die echten Großmütter trotzdem nur ein Sechstel. Sie können nicht an die Stelle der Mutter treten und ein Drittel erhalten.

3. Es gibt zehn männliche Erben und neun von ihnen sind Resterben. Der Ehemann kann kein Resterbe sein.

Vater: Wenn der Verstorbene keine Kinder oder Enkelkinder vom Sohn hat, ist der Vater nur Resterbe. Hat der Verstorbene eine Tochter oder eine Sohnes-tochter, ist der Vater sowohl Quotenerbe als auch Resterbe. Wenn der Verstorbene einen Sohn oder einen Sohnessohn hat, erhält der Vater nur ein Sechstel.

Echter Großvater: Mit echten Großvätern sind solche gemeint, die nicht mütterlicherseits mit dem Verstorbenen verbunden sind (d. h. bei denen in der Verwandtschaftslinie nur Männer vorhanden sind). Bei Nichtvorhandensein von Kindern und des Vaters wird der echte Großvater anstelle des Vaters Resterbe. Bei Vorhandensein eines Sohnes erhält der echte Großvater anstelle des Vaters

lediglich ein Sechstel. Ist der Vater vorhanden, kann der echte Großvater kein Erbe sein.

Sohn: Er ist der stärkste Resterbe; wenn es einen Sohn gibt, kann keiner der anderen Resterben ein Resterbe sein. Wenn die Geburt eines Kindes erwartet wird, wird es als männlich angenommen und sein Anteil entsprechend zurückbehalten.

Sohnessohn: Bei Nichtvorhandensein des Sohnes ist der Sohnessohn der stärkste Resterbe und die anderen Resterben können keine Resterben sein.

Bruder: Es gibt drei Arten von Brüdern: Vollbürtiger Bruder (Schaqīq), mutterseitiger Halbbruder und vaterseitiger Halbbruder. Der vollbürtige Bruder, d. h. der Bruder von ein und denselben Eltern, oder der vaterseitige Halbbruder sind Resterben, wenn der Verstorbene keinen Sohn, Sohnessohn, Vater und keine echten Großväter hat.

Der Sohn des Bruders, der vaterseitige Onkel, der halbbürtige vaterseitige Onkel väterlicherseits oder der vaterseitige Onkel des Vaters und deren Söhne sowie, wenn der Verstorbene ein freigelassener Sklave oder eine freigelassene Sklavin war, der Mann, der ihn/sie freigelassen hat, werden der Reihe nach zu Resterben, wenn es keinen stärkeren Resterben gibt.

Ehemann: Er ist nur ein Quotenerbe, kein Resterbe.

4. Es gibt sieben weibliche Erben: Die Tochter des Verstorbenen, die Sohnestochter, die Mutter, die echten Großmütter, die drei Arten von Schwestern, die Ehefrau und, wenn der Verstorbene ein freigelassener Sklave oder eine freigelassene Sklavin war, die Frau, die ihn/sie freigelassen hat. Wenn es mehr als eine Ehefrau gibt, erhalten sie einen Fard-Anteil und teilen ihn unter sich auf.

5. Wenn der Verstorbene mehr als eine Tochter hat, können die Sohnestöchter keine Erbinnen sein. Aber wenn er keinen Sohn hat, aber einen Sohnessohn, werden die Sohnestöchter zusammen mit dem Sohnessohn Resterben, und was von den Töchtern übrig bleibt, wird unter den Sohnessöhnen und Sohnestöchtern aufgeteilt, wobei die Männer den doppelten Anteil erhalten. Wenn der Verstorbene einen Sohn hat, können die Kinder des Sohnes keine Erben sein.

6. Die Banul-a'yān, also die vollbürtigen Brüder, und die Banul-allāt, also die vaterseitigen Halbbrüder, können keine Erben sein, wenn von den Söhnen, den Sohnessöhnen, dem Vater und dem echten Großvater einer vorhanden ist.

Wenn der Verstorbene eine Tochter oder eine Sohnestochter oder einen Bruder hat, sind Schwestern nur Resterbinnen. Bei Vorhandensein des Sohnes, des Sohnessohnes oder des Vaters können sie keine Erbinnen sein.

Wenn der Verstorbene mehr als eine vollbürtige Schwester hat, können die vaterseitigen Halbschwestern ohne vaterseitige Halbbrüder keine Erbinnen sein. Hat der Verstorbene aber auch vaterseitige Halbbrüder, so werden die vaterseitigen Halbschwestern durch sie zu Resterbinnen und das Vermögen, das von den Schwestern des Verstorbenen übrig bleibt, wird unter den vaterseitigen Geschwistern aufgeteilt, wobei die Brüder den doppelten Anteil erhalten.

Vaterseitige Halbschwestern sind bei Vorhandensein der Tochter oder Sohnestochter des Verstorbenen oder bei Vorhandensein ihrer eigenen Brüder zwar nur Resterbinnen, aber sie können bei Vorhandensein von zwei Schwestern, des Sohnes, des Sohnessohnes oder des Vaters keine Erbinnen sein. Die Tatsache, dass der Verstorbene vollbürtige Geschwister hat, schließt die mutterseitigen Geschwister nicht von der Erbschaft aus.

7. Der Sohn und die Tochter des Verstorbenen von seiner Frau oder Sklavin, der Vater und die Mutter, die Ehefrau oder der Ehemann sind niemals vom Erbe ausgeschlossen. Von den anderen Resterben kann eine Person, die mit dem Ver-

storbenen über eine andere Person verwandt ist, nicht erben, wenn diese andere Person vorhanden ist. Diejenigen mit einem näheren Verwandtschaftsgrad schließen jene, die weiter entfernt sind, von der Erbschaft aus. [Wenn zum Beispiel eine Schwester Resterbin ist, kann der vaterseitige Onkel oder der Sohn des Bruders kein Resterbe sein.] Nur die mutterseitigen Geschwister sind hiervon ausgenommen. Diejenigen, die zweifach mit dem Verstorbenen verwandt sind, schließen jene von der Erbschaft aus, die mit ihm einfach verwandt sind. Zum Beispiel können vaterseitige Halbbrüder bei Vorhandensein vollbürtiger Brüder nicht erben. Vaterseitige Halbschwestern, die Resterbinnen sind, verlieren diesen Status bei Vorhandensein eines Bruders des Verstorbenen. Entsprechend schließt die Tochter des Verstorbenen den vaterseitigen Halbbruder nicht von der Erbschaft aus, den mutterseitigen Halbbruder aber schon.

Die Quotenerben können ihren Erbanteil gemäß den weiter oben beschriebenen Bedingungen erhalten.

8. Sämtliche Großmütter werden bei Vorhandensein der Mutter des Verstorbenen von der Erbschaft ausgeschlossen. Die vaterseitigen Großmütter werden auch bei Vorhandensein des Vaters ausgeschlossen. Das Vorhandensein des echten Großvaters schließt sie allerdings nicht aus.

9. Sklaven, der Mörder des Verstorbenen, Angehörige anderer Religionen und Abtrünnige können keine Erben sein. [Demnach wird jemand, der zwar das Kind von muslimischen Eltern ist, aber die Dinge, die halāl bzw. harām sind, und die Gebote, so beispielsweise das Gebet und die Ganzkörperwaschung, gering schätzt, nicht fasten will und nach dem Sündigen keine Reue empfindet, zu einem Abtrünnigen (Murtadd) und kann nicht von einem Muslim erben.] Ein uneheliches Kind, das vom Vater abgestritten wird, kann seinen Vater nicht beerben. Es ist jedoch zulässig, dass ein Muslim einem Nichtmuslim und ein Nichtmuslim einem Muslim Vermögen vermacht.

10. Wenn ein Schutzbefohlener (Dhimmī) [also ein nichtmuslimischer Bürger eines islamischen Landes] oder ein Harbī [also ein Nichtmuslim, der kein Bürger ist] durch die Hilfe eines Muslims zum Islam konvertiert und diesen Muslim als Schutzherr (Walī) akzeptiert, d. h. sich unter seinen Befehl stellt, und dieser Muslim das Schutzverhältnis (Muwālāt) mit ihm akzeptiert, also sich bereit erklärt, seine Schulden zu begleichen, wird dieser Muslim sein „**Mawlal-muwālāt**“ (Schutzherr).

In der Erläuterung des Landgesetzes im Rahmen der Zakāt für die Erzeugnisse der Erde in Kapitel 78 des ersten Abschnitts haben wir erwähnt, dass es fünf Arten von Ländereien gibt. Die erste Art sind Ländereien, die Eigentum sind. Wenn der Eigentümer einer solchen Länderei stirbt, kann das Land verkauft und die Schulden des Eigentümers können mit diesem Geld bezahlt werden. Ein Drittel des Restes wird für die Erfüllung seines Vermächtnisses verwendet. Und zwei Drittel werden unter seinen Erben entsprechend ihrer Erbanteile aufgeteilt. Die zweite Art sind die Mīrī-Ländereien, die der Staatskasse gehören. Sie werden mit der Rechtsurkunde (Pachtvertrag) an Personen gegen Sofortzahlung verpachtet. Solche Ländereien gehen nicht in das Eigentum des Pächters über. Wenn der Pächter stirbt, wird die Länderei nicht zur Begleichung seiner Schulden oder zur Erfüllung seines Vermächtnisses verkauft. Sie wird nicht zum Nachlass für seine Erben. Sie wird an jemand anderen verpachtet. Aber als Großzügigkeit gegenüber dem Volk wurde vom Staat akzeptiert, dass der Pächter die Mīrī-Länderei gegen Entgelt jemand anderem überträgt oder sie schenkt und dass sie bei seinem Tod ohne Sofortzahlung an seine Kinder übertragen wird. Die Übertragung der Rechtsurkunde auf seine Kinder war keine Erbschaft, sondern eine Gunst des Staates; das Land ging nicht in das Eigentum der Erben über, sondern wurde

auf diese Weise an sie verpachtet. Nach dem 54. und den darauffolgenden Paragrafen des Gesetzes wurde die Länderei beim Tod des Inhabers der Rechtsurkunde zu gleichen Anteilen unter seinen Söhnen und Töchtern aufgeteilt. Wenn er keine Kinder hatte, ging sie an seine Enkelkinder über, wenn diese nicht existierten, an seinen Vater, und wenn auch er nicht vorhanden war, an seine Mutter, und zwar unentgeltlich. Bei der Übertragung auf den Vater oder die Mutter wurde jedoch ein Viertel an den Ehemann oder die Ehefrau und drei Viertel an den Vater oder die Mutter übertragen. Der Ehemann oder die Ehefrau konnte keinen Anteil an der Mīrī-Länderei erhalten, wenn der Verstorbene Kinder oder Enkelkinder hatte. Die Enkel des Verstorbenen erhielten den gleichen Anteil wie seine Kinder. Heutzutage gibt es keine Mīrī-Ländereien mehr; all diese Ländereien sind Eigentum des Volkes geworden. Daher müssen diese Ländereien jetzt wie jede andere Erbschaft aufgeteilt werden. Siehe auch das Ende der Bücher **al-Barīqa** und **al-Hadīqa**.

Jeder Muslim sollte während seiner Todeskrankheit (im Sterbebett) ein schriftliches Testament (Wasiyya) errichten. Im Buch **Mā lā budda** heißt es: „Das Testament während der Todeskrankheit zu schreiben, ist wādschib, und es ist mustahabb, es bei Gesundheit zu schreiben und bei sich zu haben.“ In diesem schriftlichen Testament sollte er seinen Kindern und Freunden seinen letzten Rat geben. Er sollte sie bitten, dass sie die Menschen, die Rechte an ihm haben, zufriedenzustellen, seine Forderungen eintreiben, seine Schulden bezahlen, den Isqāt für ihn verrichten und, falls er eine Pilgerfahrtsschuld hat, jemanden als seinen Vertreter schicken. Er sollte seine Wünsche bezüglich der Dienste während der Beisetzung und nach der Beerdigung äußern. Er sollte nicht vergessen, die Begleichung seiner gestundeten (mu'addschal) Brautgabenschulden gegenüber seiner Frau zu vermachen. Und er sollte in Anwesenheit von zwei Zeugen einen Testamentsvollstrecker (Wasī) wählen, damit diese Wünsche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Islams erfüllt werden. Qādīkhān, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, ist es erlaubt, zu vermachen, dass auf dem Feld, das man hinterlässt, ein Friedhof errichtet wird, oder mit einem Drittel der Erbschaft für Reisende ein Gasthaus, eine Moschee oder ein Brunnen gebaut wird, oder für Muslime Leichentücher oder Särge gekauft oder Gräber ausgehoben werden, oder dass das Drittel für eine Moschee ausgegeben wird. Es ist nicht erlaubt, zu vermachen, dass mit dem Drittel ein Gefängnis gebaut wird, denn dies ist Aufgabe der Regierung. Wenn der Verstorbene die Durchführung der Pilgerfahrt vermacht hat, wird der Stellvertreter aus der Stadt seines Wohnsitzes entsandt. Reicht das Vermögen nicht aus, um die Kosten vom Wohnort aus zu decken, wird er von einem Ort entsandt, von dem aus sein Vermögen ausreicht. Wenn er den Dschihad vermacht hat, dann wird das Vermögen denjenigen gegeben, die Krieg führen, und für Kriegsausrüstung ausgegeben. Es ist erlaubt, zu vermachen, dass es armen Nichtmuslimen, die Schriftbesitzer (Ahl al-kitāb) sind, gegeben wird, aber es ist nicht erlaubt, dies für den Bau einer Kirche zu vermachen. Zu vermachen, dass seinem Mörder vergeben wird, ist nichtig. Wenn jemand nur ein Haus hinterlässt, so ist es erlaubt, dass er vermacht, dass eine bestimmte Person dort wohnen soll. In diesem Fall kann diese Person bis zu ihrem Tod in dem Haus leben. Bevor die Todeskrankheit aufkommt, ist es erlaubt, einem seiner Kinder eine Schenkung zu machen, weil es mehr gedient hat oder bedürftig ist. Wenn er vermacht, dass ein Drittel der Erbschaft an die Armen in einer bestimmten Stadt verteilt wird, ist es erlaubt, es an die Armen in anderen Städten zu verteilen. Sieht das Vermächtnis vor, dass das Geld an zehn Arme verteilt werden soll, ist es erlaubt, das gesamte Geld an einen Armen zu geben, oder andersherum. Wenn vermacht wurde, es in zehn Tagen zu verteilen, ist es erlaubt, es an einem Tag zu verteilen. Sagt eine Person,

dass das Drittel ihrer Erbschaft an ihre Verwandten verteilt werden soll, wird es an die Personen verteilt, die keine Intestaterben sind. Auch wenn sich unter den Erben Kleinkinder befinden oder der Verstorbene Schulden hatte, können Erwachsene über das geerbte Vermögen verfügen. [Siehe auch das Kapitel „Gesellschaften“.] Eine Person kann ihr Testament annullieren. Die Verweigerung des Testaments bedeutet jedoch nicht die Annullierung. Derjenige, der die Testamentsvollstreckung akzeptiert, kann nach dem Tod des Kranken nicht zurücktreten. Wenn ein sündiger Muslim oder ein Schutzbefohlener, die nicht vertrauenswürdig sind, als Testamentsvollstrecker eingesetzt wird, wechselt der Richter ihn aus. Es ist nicht erlaubt, einen Testamentsvollstrecker gegen Entgelt zu ernennen. Ein ihm versprochener Lohn gilt jedoch als Vermächtnis; er nimmt ihn an und übernimmt seine Aufgabe als Testamentsvollstrecker. Auch wenn der Vater des Verstorbenen, der keinen Testamentsvollstrecker ernannt hat, zum Testamentsvollstrecker seiner minderjährigen Enkelkinder wird, darf er nichts verkaufen, um Schulden zu bezahlen. Der Testamentsvollstrecker und der Vater dürfen das Vermögen der Waisen nicht verleihen, ein Richter hingegen schon. Der Testamentsvollstrecker darf die Schulden des Verstorbenen nicht mit dem Vermögen der Waisen begleichen. Er darf nicht die Fitra der Waisenkinder entrichten und nicht ihre Opferschlachtung durchführen lassen, der Vater hingegen schon. Ist der Testamentsvollstrecker bedürftig, darf er vom Vermögen des Waisenkindes verzehren, aber er darf es nicht jemand anderem schenken. Verschwendet er das Vermögen, wird er entlassen. Es ist dem Testamentsvollstrecker nicht erlaubt, das Vermögen des Waisenkindes für sich selbst zu nutzen und es später mit etwas Gleichwertigem zu ersetzen. Es ist notwendig, es dem Waisenkind zu geben, wenn es erwachsen ist.“ Das Buch **Durr as-sukūk**, das 1288 gedruckt wurde, enthält Urteile von Scharia-Gerichten. Eines der Dokumente, die die Ernennung eines Testamentsvollstreckers belegen, lautet wie folgt:

Der Stoffhändler Uthmān Efendi, der in jenem Viertel in der Nähe von Gedikpaşa in der Stadt Istanbul wohnt, vermacht in der Scharia-Verhandlung und in Anwesenheit von Ahmad Aga Folgendes: „Wenn ich auf Geheiß Allahs, des Erhabenen, sterbe, sollen mein gesamtes Vermögen und alle meine Forderungen eingezogen werden; zuerst soll mein Leichnam vorbereitet und beerdigt werden, wie es üblich ist, dann sollen meine Schulden zurückgezahlt werden, wenn es welche gibt, und ein Drittel des Restes soll beiseite gelegt werden. Von diesem beiseite gelegten Drittel sollen soundso viel Kuruş für die Durchführung der Isqāt meiner Gebete und die Sühnen meiner Fastentage, Schwüre und Gelübde verwendet werden. Der Isqāt muss im Einklang mit den islamischen Bestimmungen durchgeführt werden und das Geld soll an die Armen verteilt werden. Soundso viel Kuruş soll für die Herstellung von Süßspeisen (Halwa) ausgegeben werden und sie sollen den Armen serviert werden. Mit soundso viel Kuruş soll mein Grab hergerichtet werden. Den Rest dieses zurückbehaltenen Drittels soll mein ernannter Testamentsvollstrecker für fromme und wohltätige Taten ausgeben, wie er es wünscht. Ich habe Ahmad Aga, der hier anwesend ist, für die Erfüllung dieses Testaments ausgewählt und ernannt.“ Ahmad Aga wiederum hat sich dieses Testament angehört und seiner Erfüllung eingewilligt, und er hat sich verpflichtet, alles auf die beste Weise zu tun. Und wir waren anwesend, haben es gesehen, gehört und bezeugt.

Unterschrift	Unterschrift	Zeuge	Zeuge
Uthmān ibn Hasan	Ahmad ibn Alī	Umar ibn Sulaymān	Bakr ibn Walī

Im **Bahdschat al-fatāwā** heißt es: „Wenn ein Testamentsvollstrecker ernannt wurde, damit er ein Drittel der Erbschaft für wohltätige Zwecke ausgibt, und

der Testamentsvollstrecker diesen Betrag für wohltätige Zwecke ausgibt, dürfen die Erben des Verstorbenen ihn nicht fragen, für welchen Zweck er das Vermögen ausgegeben hat.“

Wenn eine Person stirbt, ohne einen Testamentsvollstrecker ernannt zu haben, ernennt der Richter einen Testamentsvollstrecker für die Erfüllung des Testaments.

Der Autor des Buches **Radd al-muhtār**, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Kapitel über unwirksame Käufe Folgendes: „Wenn die Erben wissen, dass andere Personen Rechte an der Erbschaft haben und auch, um wem es sich handelt, müssen sie ihnen ihre Rechte geben. Andernfalls wird dieses Vermögen für die Erben harām sein. Wissen sie nicht, wer die Inhaber der Rechte sind, aber in der Lage sind, das Vermögen, das anderen gehört, zu trennen, ist dieses bestimmte Vermögen weiterhin harām für die Erben. Sie müssen es als Almosen an die Armen geben mit der Absicht, dass der Lohn dem Inhaber gewidmet sei. Ist dieses Vermögen mit dem Halāl-Vermögen des Verstorbenen vermengt worden und sind die Eigentümer nicht bekannt, so wird es halāl für die Erben, wie die Gelehrten sagten. [Wenn ein Beamter bei seinem Tod einem seiner Erben als Entschädigung oder Gehalt Geld gibt, wird das Geld Eigentum des Empfängers. Die anderen Erben können kein Recht an diesem Geld beanspruchen.]

Es ist erlaubt, das Essen einer Person zu essen, von der bekannt ist, dass sie ihr Geld durch Grausamkeit, Bestechung, Usurpation oder Diebstahl verdient hat, oder von der bekannt ist, dass ihre Forderungen mit auf diese Weise verdientem Harām-Geld beglichen wurden. Wenn aber bekannt ist, dass das Essen selbst aus Harām stammt, ist es nicht erlaubt. Genauso verhält es sich damit, dass eine Frau das isst, was ihr Mann nach Hause bringt.

Wenn die Schulden des Verstorbenen das hinterlassene Vermögen übersteigen, können die Erben den Verkauf der hinterlassenen Sachen verweigern und stattdessen den Wert aus ihrem eigenen Vermögen an die Gläubiger zahlen. Die Gläubiger können nicht sagen, dass sie den Erben das Vermögen nicht überlassen, wenn sie die Schulden nicht in vollem Umfang bezahlen.“

Die Tatsache, dass die Söhne bei der Aufteilung der Erbschaft doppelt so viel erhalten wie die Töchter, veranlasst einige Leute zu einem falschen Denken. Und die Religionsunkundigen greifen den Islam auch von hier aus an. Sie behaupten, dass im Islam die Rechte der Frauen mit Füßen getreten werden. Ein von Ziya Gökalp verfasstes niederträchtiges Gedicht zu diesem Thema steht im Abschnitt „Nimm die Wahrheit an, vertraue nicht dem Zwieträchtigen“ des Buches **Der Weg der Ahlus-Sunna** unter Punkt 41 geschrieben. In Wahrheit hat die Frau im Islam eine solche Stellung, dass sie auf nichts von der Erbschaft angewiesen ist. Ihr Ehemann, ihr Vater, ihr Bruder und ihre anderen Mahram-Verwandten, wie z. B. die Onkel väterlicherseits, sind dazu verpflichtet worden, zu arbeiten, zu verdienen und alle ihre Bedürfnisse zu decken. Obwohl die Männer aufgrund dieser schweren Aufgabe die gesamte Erbschaft erhalten müssten, hat der Islam die Frauen begünstigt und ihr die Hälfte des Anteils der Männer gewährt. Trotz der Tatsache, dass der Mann für den Unterhalt der Frau sorgen und die Frau nicht einmal für sich selbst sorgen muss, begünstigt der Islam die Frau, indem er ihr zusätzlich einen Anteil an der Erbschaft gibt. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Frauen im Islam hoch angesehen sind. Wenn eine Tochter sagt: „Ich will den gleichen Anteil wie mein Bruder“, wird das geerbte Vermögen in sechs Teile aufgeteilt, der Sohn erhält vier Anteile und die Tochter zwei Anteile, und beide sagen: „Wir sind mit diesem Gebot Allahs, des Erhabenen, zufrieden.“ Dann schenkt der Sohn einen seiner vier Anteile seiner Schwester.

65 — BERECHNUNGEN ZUM ERBRECHT

Um die Problemstellungen zum Erbrecht lösen zu können, muss man die zehn im vorherigen Kapitel erwähnten Punkte gut verstehen und einprägen. Von den sechs Pflichtanteilen, die im edlen Koran eindeutig vorgeschrieben sind und die oben im zweiten Punkt erwähnt sind, werden die Anteile $1/2$, $1/4$ und $1/8$ als „die erste Art“ bezeichnet und die Anteile $2/3$, $1/3$ und $1/6$ als „die zweite Art“. Die Berechnungen zum Erbrecht unterteilen sich in zwei Kategorien:

ERSTE KATEGORIE: Die Quotenerben und Resterben sind gemeinsam vorhanden. In dieser Kategorie kommen fünf Fälle in Frage:

1. Wenn die Hälfte gemeinsam mit der zweiten Art vorhanden ist, wird die Erbschaft durch 6 dividiert. Dies wird formuliert als „Die Angelegenheit [Problemstellung] basiert auf 6.“

Wenn es zum Beispiel den Ehemann, zwei mutterseitige Halbschwestern und einen vaterseitigen Onkel gibt, basiert die Problemstellung auf der Zahl 6 (d. h. der Nenner beträgt 6); der Ehemann erhält also 3 Anteile, die beiden mutterseitigen Schwestern erhalten zusammen 2 Anteile und der verbleibende Anteil geht an den Onkel. Beispiel: Wenn eine verstorbene Frau Vermögen im Wert von 9.000 Euro hinterlässt, erhält der Ehemann $9000 \times 3/6 = 4500$ Euro, ihre beiden Schwestern erhalten $9000 \times 2/6 = 3000$ Euro und der Onkel erhält $9000 \times 1/6 = 1500$ Euro. Die Schwestern erhalten also jeweils 1500 Euro.

Zweites Beispiel: Wenn es den Ehemann, die Mutter und einen echten Großvater gibt, erhält der Ehemann 3 Anteile, die Mutter 2 Anteile und der Großvater den verbleibenden einen Anteil.

2. Wenn ein Viertel gemeinsam mit der zweiten Art vorhanden ist, basiert die Angelegenheit auf 12.

Beispiel: Wenn es eine Ehefrau, die Mutter, zwei vollbürtige Schwestern und zwei mutterseitige Halbschwestern gibt, wird die Erbschaft durch 12 dividiert, sodass die Frau 3 Anteile erhält, die Mutter 2 Anteile, die zwei vollbürtigen Schwestern zusammen 8 Anteile [also jeweils 4 Anteile] und die zwei mutterseitigen Halbschwestern zusammen 4 Anteile [jeweils 2 Anteile]. Die Summe der Anteile beträgt hierbei 17. Demnach wird gesagt, dass eine Überschreitung (Awl) zu 17 erfolgt ist, und die Erbschaft wird durch 17 dividiert.

Zweites Beispiel: Wenn es die Ehefrau des Verstorbenen, die Mutter seines Vaters und den halbbürtigen vaterseitigen Onkel väterlicherseits gibt, gehen 3 der 12 Anteile an die Ehefrau, 2 an die Großmutter und die restlichen 7 Anteile an den Onkel, der ein Resterbe ist.

3. Wenn ein Achtel gemeinsam mit der zweiten Art vorhanden ist, basiert die Angelegenheit auf 24. Beispiel: Wenn es eine Ehefrau, zwei Töchter, die Mutter und einen vaterseitigen Onkel gibt, basiert die Problemstellung auf 24, sodass die Ehefrau [$24 \times 1/8 =$] 3 Anteile erhält, die beiden Töchter zusammen [$24 \times 2/3 =$] 16 Anteile, die Mutter 4 Anteile und der verbleibende eine Anteil wird dem vaterseitigen Onkel gegeben.

Zweites Beispiel: Wenn es eine Ehefrau, eine Tochter, eine Sohnestochter, die Mutter und eine Schwester gibt, gehen 3 der 24 Anteile an die Ehefrau, 4 Anteile an die Sohnestochter, 4 Anteile an die Mutter, 12 Anteile an die Tochter und der verbleibende eine Anteil an die Schwester, die eine Resterbin ist.

4. Wenn ein Anteil nicht durch die Anzahl einiger Personen geteilt werden kann, wird der Nenner mit der Anzahl dieser Personen multipliziert, sodass der neue Nenner erhalten wird. Die Erbschaft wird folglich durch diesen Nenner geteilt.

Beispiel: Wenn es den Ehemann und fünf Schwestern gibt, basiert die Problemstellung zwar auf der Zahl 6, doch der Nenner (die Summe der Anteile) wird auf 7 erhöht, und die fünf Schwestern erhalten zusammen 4 Anteile. Da 4 Anteile nicht unter 5 Schwestern aufgeteilt werden können, wird der Nenner zu $5 \times 7 = 35$. Die fünf Schwestern erhalten also $[4 \times 5 =]$ 20 Anteile und der Ehemann $[3 \times 5 =]$ 15 Anteile.

5. Wenn einige Anteile nicht durch die Inhaber dieser Anteile geteilt werden können, wird das kleinste gemeinsame Vielfache der Anzahl der Inhaber dieser Anteile mit dem Nenner multipliziert und so der neue Nenner ermittelt. Die Erbschaft wird folglich durch diesen Nenner geteilt.

Beispiel: Wenn es drei Töchter und drei vaterseitige Onkel gibt, basiert das Problem auf 3; die Töchter erhalten also 2 Anteile und die Onkel einen; da die Anteile jedoch nicht durch die Anzahl der Personen geteilt werden können, wird der Nenner des Problems zu $[3 \times 3 =]$ 9, sodass $[9 \times 2/3 =]$ 6 Anteile den Töchtern und $[9 \times 1/3 =]$ 3 Anteile den Onkeln gegeben werden.

Zweites Beispiel: Wenn es zwei Ehefrauen, zehn Töchter, sechs Großmütter und sieben vaterseitige Onkel gibt, beträgt der Nenner der Problemstellung 24, und 3 Anteile gehören den Ehefrauen, 16 Anteile den Töchtern, 4 Anteile den Großmüttern und der verbleibende eine Anteil gehört den Onkeln; da aber die Anzahl der Inhaber der Anteile nicht durch die Zahl des Anteils dividierbar ist, multipliziert man das kleinste gemeinsame Vielfache von 2, 10, 6 und 7 (also 210) mit 24, dem Nenner, und erhält das Ergebnis $[24 \times 210 =]$ 5040. Die Ehefrauen erhalten $[5040 \times 1/8 =]$ 630 Anteile, die Töchter $[5040 \times 2/3 =]$ 3360 Anteile, die Großmütter $[5040 \times 1/6 =]$ 840 Anteile und die Onkel $[5040 \times 1/24 =]$ 210 Anteile. Somit erhält eine Ehefrau 315 Anteile, eine Tochter 336 Anteile, eine Großmutter 140 Anteile und ein vaterseitiger Onkel 30 Anteile.

ZWEITE KATEGORIE: Es gibt nur Quotenerben, keine Resterben. Da keine Resterben vorhanden sind, wird das von den Quotenerben verbleibende Vermögen wieder unter den Quotenerben entsprechend ihrer Anteile aufgeteilt. Das heißt, es fällt auf die Quotenerben zurück (Radd). Aber es erfolgt kein Rückfall auf den Ehemann und die Ehefrau. Diese beiden werden „jene, auf die nichts zurückfällt“ genannt. Die Quotenerben außer den Ehegatten werden „jene, auf die etwas zurückfällt“ genannt, also „jene, die erneut etwas erhalten“. Die Problemstellungen der zweiten Kategorie werden als „**Raddiyya**“-Angelegenheiten bezeichnet. Bei Raddiyya-Angelegenheiten gibt es zwei Fälle:

1. Wenn bei der Raddiyya-Angelegenheit keine Personen vorhanden sind, auf die nichts zurückfällt, gibt es zwei Situationen:

A: Wenn diejenigen, auf die etwas zurückfällt, alle von derselben Klasse von Pflichtanteilen sind, basiert das Problem auf 2.

Beispiel: Wenn es zwei Schwestern gibt, bekommt jede die Hälfte der Erbschaft.

Zweites Beispiel: Wenn eine Großmutter und eine mutterseitige Halbschwester vorhanden sind, bekommt jede die Hälfte des Erbes. Denn der Pflichtanteil von beiden beträgt ein Sechstel.

B: Sind diejenigen, auf die etwas zurückfällt, nicht in der gleichen Klasse der Pflichtanteile, so ist der Nenner der Raddiyya-Problemstellung die Summe der Anteile.

Beispiel: Wenn die Problemstellung die Klassen ein Drittel und ein Sechstel enthält, müsste die Problemstellung auf 6 basieren und der Anteil desjenigen, dessen Pflichtanteil ein Drittel beträgt, müsste demnach $6 \times 1/3 = 2$ sein und der

Anteil desjenigen, dessen Pflichtanteil ein Sechstel ist, müsste $6 \times \frac{1}{6} = 1$ sein. Da es jedoch keine Resterben gibt, wird unsere Problemstellung zu einer Raddiyya-Problemstellung, und der Nenner des Problems wird $[2+1=]$ 3 anstelle von 6. Ein Beispiel hierfür ist das Vorhandensein einer Mutter und zweier mutterseitiger Halbschwestern; da der Pflichtanteil der Mutter ein Sechstel und der Pflichtanteil der beiden Schwestern ein Drittel beträgt, basiert diese Raddiyya-Problemstellung auf 3; also werden den Schwestern zwei Anteile und der Mutter ein Anteil gegeben.

Zweites Beispiel: Sind bei einer Raddiyya-Problemstellung die Klassen Hälfte und ein Sechstel gemeinsam vorhanden, müsste der Nenner 6 sein. Der Anteil desjenigen, dessen Pflichtanteil die Hälfte beträgt, müsste normalerweise $6 \times \frac{1}{2} = 3$ sein und der Anteil desjenigen, dessen Pflichtanteil ein Sechstel ist, müsste $6 \times \frac{1}{6} = 1$ sein. Somit beträgt der Nenner der Raddiyya-Problemstellung nun $[3+1=]$ 4. Bei Vorhandensein einer Tochter und einer Sohnestochter gehören drei Anteile der Tochter und ein Anteil gehört der Sohnestochter.

Drittes Beispiel: Wenn die Raddiyya-Problemstellung die Klassen Hälfte und ein Drittel oder zwei Sechstel und Hälfte oder aber zwei Drittel und ein Sechstel enthält, basiert die Problemstellung auf 5 anstelle von 6. Bei Vorhandensein einer vollbürtigen Schwester und von zwei mutterseitigen Halbschwestern lautet der Nenner der Raddiyya-Problemstellung $[3+2=]$ 5, wobei 3 Anteile an die vollbürtige Schwester und 2 an die beiden Halbschwestern gegeben werden.

2. Wenn bei der Raddiyya-Angelegenheit auch Personen vorhanden sind, auf die nichts zurückfällt, gibt es ebenfalls zwei Situationen:

A: Sind jene, auf die etwas zurückfällt, Inhaber von Pflichtanteilen derselben Klasse, liegen zwei Fälle vor:

Erster Fall: Kann das verbleibende Vermögen, nachdem derjenige, auf den nichts zurückfällt, seinen Anteil erhalten hat, durch die Anzahl derer, auf die etwas zurückfällt, dividiert werden, so erhält derjenige, auf den nichts zurückfällt, seinen Anteil und der Rest wird durch die Anzahl derer, auf die etwas zurückfällt, dividiert.

Wenn es zum Beispiel den Ehemann und drei Töchter gibt, erhält der Ehemann einen der 4 Anteile und die restlichen 3 Anteile werden unter den Töchtern aufgeteilt.

Zweiter Fall: Kann, nachdem derjenige, auf den nichts zurückfällt, seinen Anteil erhalten hat, das verbleibende Vermögen nicht durch die Anzahl derer, auf die etwas zurückfällt, dividiert werden, wird der Nenner der Problemstellung berechnet, indem die Anzahl derer, auf die etwas zurückfällt, mit dem Nenner des Pflichtanteils dessen, auf den nichts zurückfällt, multipliziert wird.

Wenn es zum Beispiel den Ehemann und fünf Töchter gibt, erhält der Ehemann ein Viertel und, da die restlichen drei Anteile nicht unter den fünf Töchtern aufgeteilt werden können, beträgt der Nenner der Problemstellung $[4 \times 5 =]$ 20, sodass der Ehemann 5 Anteile erhält und die Töchter insgesamt 15 Anteile; jede Tochter erhält also 3 Anteile.

B: Sind diejenigen, auf die etwas zurückfällt, Inhaber von Pflichtanteilen in zwei oder drei verschiedenen Klassen, erhält derjenige, auf den nichts zurückfällt, seinen Anteil und das restliche Vermögen wird wie bei der Raddiyya-Problemstellung aufgeteilt. Auch hier gibt es zwei Fälle:

Erster Fall: Können die Anteile, die von denjenigen, auf die nichts zurückfällt, übrig bleiben, durch den Nenner der Raddiyya-Problemstellung dividiert werden, wird zur Bestimmung des Nenners der Problemstellung das kleinste gemeinsame Vielfache der Anzahl derer, auf die etwas zurückfällt, und derer, auf die nichts

zurückfällt, mit dem Nenner des Pflichtanteils dessen, auf die nichts zurückfällt, multipliziert.

Beispiel: Wenn es eine Ehefrau, vier Großmütter und sechs mütterseitige Halbgeschwister gibt, erhält die Ehefrau ein Viertel, sodass drei Anteile übrig bleiben. Da der Anteil der Großmütter $6 \times 1/6 = 1$ und der Anteil der Halbgeschwister $6 \times 1/3 = 2$ beträgt, lautet der Nenner der Raddiyya-Problemstellung $1 + 2 = 3$. Da die verbleibenden 3 Anteile durch den Nenner der Raddiyya-Problemstellung, also durch 3 dividiert werden können, lautet der Nenner der Problemstellung $[12 \times 4 =]$ 48. Denn das kleinste gemeinsame Vielfache von 4, der Zahl der Großmütter, und 6, der Zahl der Halbgeschwister, ist 12. Auf die Ehefrau entfallen $48 \times 1/4 = 12$ Anteile, auf die vier Großmütter $1 \times 12 = 12$ Anteile – drei Anteile auf jede –, und auf die sechs Halbgeschwister $2 \times 12 = 24$ Anteile – vier Anteile auf jeden.

Zweiter Fall: Wenn, nachdem derjenige, auf den nichts zurückfällt, seinen Anteil erhalten hat, die verbleibenden Anteile nicht durch den Nenner der Raddiyya-Problemstellung dividiert werden können, wird zur Ermittlung des Nenners der Problemstellung der Nenner der Raddiyya-Problemstellung mit dem Nenner des Pflichtanteils dessen, auf den nichts zurückfällt, multipliziert und das Ergebnis wiederum mit dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen der Anzahl derer, auf die etwas zurückfällt, und derer, auf die nichts zurückfällt, multipliziert.

Beispiel: Angenommen, es gibt vier Ehefrauen, neun Töchter und sechs Großmütter, dann erhalten die Ehefrauen ein Achtel und es bleiben sieben Anteile übrig. Und da die neun Töchter $6 \times 2/3 = 4$ Anteile und die sechs Großmütter $6 \times 1/6 = 1$ Anteil erhalten, lautet der Nenner der Raddiyya-Problemstellung $4 + 1 = 5$. Da die verbleibenden 7 Anteile nicht durch 5 geteilt werden können, was der Nenner der Raddiyya-Problemstellung ist, beträgt der neue Nenner der Problemstellung $[5 \times 8 \times 36 =]$ 1440, und die Ehefrauen erhalten $[1440 : 8 =]$ 180 Anteile, die Töchter $[(1440 - 180) \times 4/5 =]$ 1008 Anteile und die Großmütter $[(1440 - 180) \times 1/5 =]$ 252 Anteile; demnach erhält jede Ehefrau $[180 : 4 =]$ 45 Anteile, jede Tochter $[1008 : 9 =]$ 112 Anteile und jede Großmutter $[252 : 6 =]$ 42 Anteile.

Qādikhān, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Wenn der Ehemann einer verstorbenen Frau der einzige verbliebene Erbe ist, sie jedoch die Hälfte des Vermögens einem Dritten vermacht hat, hat dieser Dritte Anspruch auf die Hälfte des Vermögens. Ein Drittel fällt dem Ehemann an und ein Sechstel bleibt der Staatskasse. Denn die dritte Person erhält zunächst ein Drittel. Die Hälfte der verbleibenden zwei Drittel (d. h. ein Drittel der Erbschaft) erhält der Ehemann. Hiernach verbleibt ein Drittel der Erbschaft. Von diesem Rest geht ein Sechstel an den Dritten, sodass die Hälfte der Erbschaft, die ihm vermacht wurde, vollendet ist. Das verbleibende Sechstel wiederum gehört der Staatskasse, denn der verbleibende Teil fällt nicht auf die Ehegatten zurück. Hätte sie die Hälfte des Vermögens dem Ehemann vermacht, so hätte er die gesamte Erbschaft erhalten.“

Im **al-Fatāwā al-hindiyya** heißt es: „Wenn eine verstorbene Frau einen Ehemann, eine vollbürtige Schwester und eine vaterseitige Halbschwester hat, fällt die Hälfte an den Ehemann, die Hälfte an die vollbürtige Schwester und ein Sechstel an die vaterseitige Halbschwester, und der Nenner der Problemstellung wird von 6 auf 7 erhöht. Hätte es auch einen vaterseitigen Halbbruder gegeben, hätte er bewirkt, dass die vaterseitige Halbschwester ihren Status als Quotenerbin verliert und Resterbin wird. Und da von dem Ehemann und der vollbürtigen Schwester nichts übrig bliebe, würde die vaterseitige Halbschwester nichts bekommen.“

DIE IN WEIBLICHER LINIE VERWANDTEN (DHAWUL-ARHĀM)

[Mit den Dhawul-arhām sind jene Verwandten gemeint, die mit dem Verstorbenen durch eine Frau verwandt sind.]

1. Sind keine Quoten- und Resterben vorhanden, oder gibt es von diesen nur den Ehemann oder die Ehefrau, fällt die Erbschaft den in weiblicher Linie Verwandten an. Nach Abzug der Kosten für die Beerdigung (also Waschung, Einhüllung in ein Leichentuch und Beisetzung) und der Bezahlung der Schulden an Menschen wird ein Drittel des Restes für die Erfüllung der Vermächtnisse verwendet. Die restlichen zwei Drittel gehen an den nächsten Angehörigen der in weiblicher Linie Verwandten. Die in weiblicher Linie Verwandten bestehen aus fünf Klassen, die nach Nähe des Verwandtschaftsgrades folgende sind:

I. Unter die erste Klasse fallen die Furū' des Erblassers. Furū' (Sg. Far') bedeutet Kinder/Nachfahren. Zu dieser Klasse gehören die Kinder der Töchter des Verstorbenen, die Kinder der Sohnestöchter und deren Nachkommenschaft.

II. Die zweite Klasse umfasst die Usūl (Sg. Asl), also die Vorfahren des Erblassers. Diese sind die unechten (fāsid) Großväter und Großmütter und deren Mütter und Väter. Zu dieser Klasse gehören auch der Vater der Mutter des Erblassers und dessen Vater oder Mutter.

III. Die dritte Klasse umfasst die Nachfahren des Vaters des Erblassers. Zu dieser Klasse gehören die Kinder oder Enkelkinder aller Arten von Schwestern und die Kinder der mutterseitigen Halbbrüder sowie die Töchter oder Enkelkinder aller Arten von Brüdern.

IV. Die vierte Klasse umfasst die Nachfahren des Großvaters und der Großmutter des Erblassers. Vaterseitige Tanten, mutterseitige Tanten, mutterseitige Onkel und halbblütige mutterseitige Onkel väterlicherseits gehören zu dieser Klasse. Der halbblütige mutterseitige Onkel väterlicherseits ist der mutterseitige Halbbruder des Vaters. Diejenigen väterseitigen Onkel, die vollblütigen Brüder des Vaters und seine väterseitigen Halbbrüder sind, sind Resterben. Die Töchter aller Arten von väterseitigen Onkeln und deren Nachkommen gehören zur vierten Klasse.

V. Die fünfte Klasse umfasst die Nachfahren des Großvaters des Vaters und der Mutter. Die väterseitigen und mutterseitigen Tanten der Mutter oder des Vaters, die mutterseitigen Onkel der Mutter oder des Vaters, die halbblütigen mutterseitigen Onkel väterlicherseits des Vaters, die väterseitigen Onkel der Mutter, die Töchter der väterseitigen Onkel der Mutter und des Vaters und die Kinder der väterseitigen Onkel der Mutter gehören zur fünften Klasse.

2. Ist nur einer der in weiblicher Linie Verwandten vorhanden und sonst kein anderer Erbe, erhält diese Person die gesamte Erbschaft. Wenn es nur eine Person in einer der fünf Klassen der in weiblicher Linie Verwandten gibt, können diejenigen, die in den darauffolgenden Klassen sind, keine Erben sein, selbst wenn sie dem Verstorbenen näher stehen. Gibt es in ein und derselben Klasse mehrere Personen, schließen jene mit dem näheren Verwandtschaftsgrad diejenigen von der Erbschaft aus, die weiter entfernt sind. Beispielsweise kann bei Vorhandensein des Vaters der Mutter dessen Mutter oder Vater nichts erben. Genauso kann, wenn der mutterseitige Onkel und sein Sohn vorhanden sind, der Sohn nichts erben. Hiernach schließt derjenige, der auf zwei Wegen mit dem Verstorbenen verwandt ist, denjenigen von der Erbschaft aus, der nur auf einem Weg verwandt ist. Gibt es beispielsweise einen vollblütigen Onkel mütterlicherseits, kann der halbblütige väterseitige Onkel mütterlicherseits nichts erben. Bei Gleichheit auch in diesem Punkt wird derjenige Erbe, der mit dem Verstorbenen durch

einen Erben verwandt ist. Wenn zum Beispiel die Tochter der Sohntochter vorhanden ist, kann der Sohn der Tochtertochter kein Erbe sein. Denn Erstere ist das Kind von einem Inhaber eines Pflichtanteils.

3. Wenn der Weg (die Richtung) der Verwandtschaft unterschiedlich ist, z. B. der Vater der Mutter des Vaters und der Vater des Vaters der Mutter vorhanden sind, erhält derjenige, der auf dem Weg des Vaters verwandt ist, zwei Drittel und derjenige, der auf dem Weg der Mutter verwandt ist, ein Drittel.

4. Bei Gleichheit in Bezug auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades, die Stärke der Verwandtschaft und die Richtung der Verwandtschaft zum Verstorbenen und wenn keiner mit dem Verstorbenen durch einen Erben verwandt ist, wird die Erbschaft so aufgeteilt, dass die Männer doppelt so viel bekommen wie die Frauen. Ein Beispiel hierfür ist das Vorhandensein des Tochtersohnes und der Tochtertochter.

Die Person, die Beihilfe zum Mord geleistet hat, kann genauso wie der Mörder nichts erben. Dies setzt voraus, dass sie verstandes- und geschlechtsreif sind. Ein Muslim kann Erbe eines Abtrünnigen sein, aber ein Abtrünniger kann kein Erbe eines Muslims sein.

Am Ende der Bücher **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** sowie in den Büchern **as-Sayf as-sārim**, **Inqādh al-hālikīn** und **Dschilā al-qulūb** heißt es: „Wenn jemand Gold oder Silber stiftet und die Bedingung stellt, dass damit der edle Koran gelesen wird oder Nāfila-Gebete verrichtet werden, Tasbīh, Tahlīl, Mawlid und Salawāt gelesen lassen werden und deren Lohn seiner Seele oder den Seelen der Menschen, die er nennt, gewidmet wird, dann ist ein solches Stiften und dieses Vermächtnis nicht gültig, sondern eine Bid'a und deren Lohn wird sie nicht erreichen. Geld, das als Gegenleistung für diese Handlungen angenommen wird, ist eine Gebühr für gottesdienstliche Handlungen und harām. Wenn sie diese frommen Taten von sich aus verrichten und deren Lohn an Menschen ihrer Wahl, ob lebendig oder tot, widmen, wird der Lohn auch diese Menschen erreichen. Es ist halāl für sie, die Dinge, die ihnen im Gegenzug ohne zu verhandeln geschenkt werden, anzunehmen. Ein solches Stiften ist gültig.“

Der Rechtsanwalt Toma Andonyadi von der Istanbuler Anwaltskammer schreibt in seinem umfangreichen Buch **Qāmūs-i qawānīn**, das 1310/1892 in Istanbul veröffentlicht wurde, über osmanische Gesetze und gibt detaillierte Informationen über die Erbaufteilung. Der Rechtsanwalt Kasbaryan aus Adana erläutert in seinem Buch **Dschuzdān-i qawānīn-i Osmāniyya**, das 1312/1894 in Istanbul gedruckt wurde, die **Mecelle** und die anderen 14 osmanischen Gesetze Artikel für Artikel.

***O Besitzer des Himmels und der Erde, o dessen Attribut Vollkommenheit,
Weis mich nicht ab, trotz meiner unzähligen Ungehorsamkeit.***

***Empfang ihn mit Güte und Gunst, diesen erbarmenswerten Nichtsnutz,
O Allah, vergib ihm und entgegne ihm mit Hilfe, diesen reuigen Nichtsnutz.***

***Den Ungehorsamen gegenüber gnädig, der Helfer in Not bist Du,
Den Gerechten gegenüber gütig, der Barmherzigste bist Du.***

***Der Geliebte unter den Lebendigen, der Helfer in Not bist Du,
Ich, ein Armer unter den Lebendigen, der Herr dieser Welt bist Du.***

***Hilfst Du mir nicht in Not, wer kann mir dann helfen in Not?
Jede Gunst ist allein von Dir o Allah, der Retter in Not.***

66 — ZWEITER BAND, 16. BRIEF

Dieser Brief wurde an Badī'uddīn Sahāranpūrī geschrieben und behandelt das Leben im Grab und den Lohn einer Seuche.

Alles Lob gebührt Allah, dem Erhabenen. Der Friede sei mit den guten Menschen, die Er erwählt hat! Euer wertvoller Brief hat uns erreicht. Ihr schreibt, dass in eurem Teil des Landes zwei schreckliche Ereignisse begonnen haben, nämlich zum einen die Seuche (Tā'ūn) [also die Pest] und zum anderen Lebensmittelknappheit. Möge Allah, der Erhabene, uns und euch vor Unheil bewahren. Möge Er uns allen Wohlbefinden geben.

Ihr schreibt: „Inmitten dieser schwierigen Lage sind wir Tag und Nacht in Anbetung und Meditation. Unsere Herzen sind in jedem Augenblick mit Ihm.“ Als wir das gelesen haben, haben wir Allah, den Erhabenen, gepriesen. Lest zu solchen Zeiten oft die vier „Qul“-Suren! [D. h. lest die Suren al-Kāfirūn, al-Iklās, al-Falaq und an-Nās. Dies schützt vor dem Übel der Dschinnen und Menschen.]

Sunna ist, dass das Leichentuch eines Mannes aus drei Teilen besteht. Einen Turban anzulegen, wäre demnach eine Bid'a. Ein Stück Papier, das Ahdnāma genannt wird [auf dem die Antworten an die fragenden Engel und Bittgebete und Istighfār stehen], darf nicht ins Grab gelegt werden. Andernfalls werden die gesegneten Schriften und Namen mit den Unreinheiten des Leichnams verschmiert. Und eine solche Vorgehensweise wurde in keiner der vier Hauptquellen des Islams mitgeteilt. Die Gelehrten von Transoxanien (Mā warā an-nahr) [also den Städten zwischen den Flüssen Syrdarja und Amudarja, die in den Aralsee münden] haben so etwas nie getan. Es ist gut, dem Verstorbenen das Hemd eines Gelehrten anstelle eines Qamīs anzuziehen. Die Leichentücher der Märtyrer sind ihre Kleider. [Diejenigen Märtyrer, die an einer Schusswunde sterben, werden nicht gewaschen und nicht in ein Leichentuch gehüllt. Diejenigen, die im Kampf sterben, ohne verwundet worden zu sein, oder die in Friedenszeiten an einer Seuche oder Naturkatastrophe sterben, erhalten zwar den Lohn des Martyriums, aber sie werden gewaschen und in ein Leichentuch gehüllt.] Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vermachte: „Hüllt mich in diese beiden Kleidungsstücke!“

Weil das Leben im Grab in einer Hinsicht dem irdischen Leben gleicht, macht der Verstorbene Fortschritte und steigt im Rang auf. Das Leben im Grab ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich. Es wurde gesagt, dass die Propheten, Friede sei mit ihnen, in ihren Gräbern das Gebet verrichten. Als unser Prophet, Friede sei mit ihm, in der Mi'rādsch-Nacht am Grab von Mūsā, Friede sei mit ihm, vorbeikam, sah er ihn in seinem Grab das Gebet verrichten. Als er in diesem Moment in den Himmel aufstieg, sah er Mūsā, Friede sei mit ihm, im Himmel. Das Leben im Grab ist etwas Erstaunliches. In diesen Tagen schaue ich aufgrund meines verstorbenen älteren Sohnes [Muhammad Sādiq, möge Allah sich seiner erbarmen] auf das Leben im Grab und erstaunliche Geheimnisse werden gesehen. Würde ich auch nur einige von ihnen preisgeben, könnte der Verstand sie nicht erfassen und es würde zu Fitna und Unruhe führen. Die Decke des Paradieses ist der Thron (al-Arschul-a'lā). Aber auch das Grab ist einer der Gärten des Paradieses. Das Auge des Verstandes kann dies nicht sehen. Die erstaunlichen Dinge im Grab werden mit einem anderen Auge gesehen. Ja, der Glaube (Īmān), gleich wie er ist, bewirkt, dass man von der Strafe erlöst wird. Doch damit dieses schöne Wort [das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-tawhīd)] von Allah, dem Erhabenen, angenommen wird, ist es notwendig, [im Diesseits dem Islam zu folgen.] rechtschaffene Taten zu vollbringen.

Einen von der Pest befallenen Ort zu verlassen, um dem Tod zu entgehen, ist eine große Sünde. Dies ist so, als würde man im Krieg vor dem Feind fliehen. Wer den von der Pest befallenen Ort nicht verlässt und sie geduldig erträgt, wird bei seinem Tod den Lohn der Märtyrer erhalten und im Grab keine Qualen erleiden. Wenn dieser geduldige Mensch nicht stirbt, wird er den Lohn der Veteranen erhalten.

67 — ZWEITER BAND, 17. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mirzā Husāmuddīn Ahmad gesandt und erklärt, dass weltliche Schwierigkeiten den Rang eines Menschen erhöhen, auch wenn sie dem Anschein nach bitter sind, und behandelt den Wert des Sterbens an einer Seuche.

Zuerst lobpreise ich Allah den Erhabenen, spreche Salawāt für unseren Propheten, Friede sei mit ihm, und bete für Euch. Ich belästige Euch mit meinen Briefen. Schaykh Mustafā hat Euren wertvollen Brief überbracht, in welchem Ihr ratet, angesichts des Unglücks, das uns widerfahren ist, geduldig zu sein. Es war uns eine Ehre, ihn zu lesen. Wir alle sind das Eigentum Allahs, des Erhabenen. Wir alle werden vor Ihn treten! Die Unglücksfälle, die uns getroffen haben, sind dem Anschein nach sehr verletzend und sehr bitter. Aber in Wirklichkeit sind sie eine Medizin, die fortschreiten und einen höheren Rang erlangen lässt. [Eine Medizin wird gewiss bitter sein.] Der Nutzen, den diese bitteren Ereignisse im Diesseits bringen, kann nicht ein Hundertstel der Gaben sein, die wir im Jenseits erwarten. Kinder sind also ein großes Geschenk Allahs, des Erhabenen. Solange sie leben, zieht der Mensch viele Vorteile von ihnen. Und ihr Tod führt zur Erlangung von Lohn und Erhöhung des Ranges. Der große Gelehrte Muhyis-sunna [an-Nawawī], möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Hilyat al-abrār** Folgendes: „Als Abdullāh ibn az-Zubayr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, Kalif war, brach eine Pest aus. Dabei starben 83 der Kinder von Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er war der Bedienstete unseres Propheten, Friede sei mit ihm, der für ihn um Segen und Wohlstand gebetet hatte. Bei dieser Pest starben auch 40 Kinder von Abdurrahmān ibn Abī Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein.“ Wenn dies den Prophetengefährten widerfahren ist, die die Besten und Wertvollsten der Menschheit sind, werden dann diejenigen wie wir, die viele Sünden begangen haben, je in Betracht gezogen? In einem Hadith heißt es: „**Die Seuche wurde vorherigen Gemeinden als Bestrafung geschickt. Für diese Gemeinde ist sie ein Anlass für den Märtyrertod.**“ Wahrlich, wer an dieser Pest stirbt, stirbt in erstaunlichem Frieden und in Zuwendung zu Allah, dem Erhabenen. An diesem Tag des Unglücks sehnt man sich danach, sich dieser gesegneten Gesellschaft anzuschließen, man wünscht sich, gemeinsam mit ihnen das Diesseits zu verlassen und sich ins Jenseits zu begeben. Die Katastrophe der Seuche mag zwar als Zorn und Strafe für diese Gemeinde erscheinen, aber in Wirklichkeit ist sie eine Gnade. Mayān Schaykh Tāhir sagte, dass jemand in Lahore während der Tage der Seuche Stimmen hörte, die sagten: „Schande über jenen, der in diesen Tagen nicht stirbt!“ Das ist wahr! Wenn man auf den Zustand dieser Märtyrer achtet, kann man erstaunliche Zustände und unbegeifliche Ereignisse beobachten. Solche Segnungen sind nur denen vorbehalten, die ihr Leben um Allahs willen opfern.

Mein Geehrter! Der Verlust meines sehr geliebten Sohnes war eine sehr große Katastrophe und hat mich innerlich verbrannt. Solch ein brennender Schmerz ist niemandem widerfahren. Doch gleichzeitig ist die Gabe der Geduld und Dankbarkeit, die Allah, der Erhabene, diesem Bedürftigen mit schwachem Herzen

angesichts dieser Katastrophe gewährt hat, eine Seiner größten Gaben gewesen. Ich bitte Allah, den Erhabenen, darum, den Lohn für diese Katastrophe nicht im Diesseits, sondern im Jenseits zu geben! Ich bin mir aber nicht im Unklaren darüber, dass dieser Wunsch aus der Bedrücktheit meines Herzens stammt. Denn Seine Gnade ist unendlich und Seine Barmherzigkeit ist reichlich. Sowohl im Diesseits als auch im Jenseits gibt Er reichlich. Was wir von unseren Brüdern erwarten, ist, dass sie uns helfen und beistehen, indem sie dafür beten, dass wir im letzten Atemzug mit Glauben ins Jenseits übergehen und unsere Fehler, die wir aus menschlicher Schwäche begangen haben, vergeben werden. O mein Herr! Vergib uns und lass uns nicht vom rechten Weg abkommen! Hilf uns, uns vor den Ungläubigen zu schützen! Amīn. Ich grüße Euch und jene, die auf dem rechten Weg sind.

68 — ZWEITER BAND, 88. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mulla Badī'uddīn geschrieben. Er behandelt, dass es notwendig ist, mit dem Schicksal zufrieden zu sein und an den Handlungen des Herrn Genuss zu verspüren.

Lobpreis gebührt Allah, dem Erhabenen, und der Friede sei mit Seinen ausgewählten und geliebten Dienern! Der gute Diener ist derjenige, der mit den Handlungen seines Herrn zufrieden ist und Gefallen an ihnen findet. Jemand, der an seinen eigenen Wünschen Gefallen findet, ist Diener seiner selbst. Selbst wenn der Herr seinem Diener ein Messer an die Kehle hält, muss der Diener damit zufrieden sein und sich freuen. Wenn es ihm nicht gefällt und er es nicht wünscht – Allah bewahre –, dann hätte er von der Dienerschaft zu Ihm abgelassen und sich von seinem Herrn entfernt. [Epidemische und gefährliche Krankheiten wie] die Pest kommen durch den Willen Allahs, des Erhabenen. Man muss sich so freuen, als ob sie auf eigenen Wunsch hin gekommen wäre. Man darf sich nicht ärgern und nicht traurig sein, wenn eine Seuche [also die Pest oder eine andere ansteckende Krankheit] ausbricht. Daran denkend, dass es das Werk des Geliebten ist, muss man sich darüber freuen. Jeder hat einen bestimmten Todeszeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ändert sich nie. Deshalb darf man im Falle einer Krankheit nicht traurig oder besorgt sein. Bei solchen Sorgen und Katastrophen muss man Zuflucht zu Allah, dem Erhabenen, nehmen, Ihn um Wohlbefinden und Erlösung bitten und Ihn anflehen. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die Bittgebete sprechen, die um Gesundheit und Erlösung bitten. In der Sure al-Mu'min heißt es sinngemäß: „**Specht Bittgebete! Ich werde eure Bittgebete erhören!**“ [Deshalb bitten wir Allah, den Erhabenen, um Rechtleitung (Hidāya), während wir in jedem Gebet die Fātiha rezitieren.] Möge Allah, der Erhabene, Euch vor sichtbaren und nicht sichtbaren Katastrophen schützen! Amīn.

[Ya'qūb ibn Sayyid Alī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Kommentar zum **Schir'at al-islām** Folgendes: In einem Hadith heißt es: „**Das Sprechen von Bittgebeten ist eine gottesdienstliche Handlung.**“ Selbst wenn die Bittgebete nicht angenommen werden, erhält man für sie Lohn. Damit die Bittgebete erhört werden, gibt es Bedingungen: Man muss Nahrung verzehren, die halāl ist. Jemand, der Nahrung isst, die harām ist, dessen Bittgebete werden vierzig Tage nicht angenommen. Das Bittgebet ist der Schlüssel der Tür, die die Bedürfnisse befriedigt und zur Glückseligkeit führt. Die Zähne dieses Schlüssels sind die Halāl-Nahrung. Die Kleidung, die man anzieht, sollte tīb sein. Güter, die nicht verboten sind, werden halāl genannt. Güter, die nicht von zweifelhafter Herkunft sind, werden tīb genannt. Beim Sprechen von Bittgebeten soll das Herz wach sein und man muss daran glauben, dass sie erhört werden. Die Bittgebete

einer unachtsamen Person, die sich nicht bewusst ist, was sie sagt, werden nicht angenommen. Bevor man betet, soll man Reue empfinden und Allah, den Erhabenen, um Vergebung bitten. Man sollte nicht ungeduldig sein in Bezug auf die Erhörung der Bittgebete. Das Beten sollte beständig fortgesetzt werden und man sollte nicht nachlassen. Allah, der Erhabene, liebt, dass Bittgebete gesprochen werden, und denjenigen, der Bittgebete spricht. Indem Er es verzögert, die gewünschten Dinge zu gewähren, obwohl Er die Bittgebete annimmt, wünscht Er, dass die Bittgebete und der Lohn vermehrt werden. Das Bittgebet sollte mindestens siebenmal wiederholt werden. Wer in Zeiten der Bequemlichkeit und des Wohlbefindens viele Bittgebete spricht, dessen Bittgebete werden in Zeiten von Sorgen und Katastrophen schnell erhört. Vor dem Bittgebet sollte man Allah, den Erhabenen, lobpreisen und Segenswünsche und Friedensgrüße für den Gesandten Allahs sprechen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte **„Subhāna rabbiyal-aliyyil-a‘lal-wahhāb“** zu sagen, wenn er mit dem Bittgebet begann. Zuerst soll man Reue für seine Sünden empfinden, dann für die Gesundheit und den Frieden aller Gläubigen beten und anschließend jeden Wunsch äußern und von ganzem Herzen wünschen, dass Er sie gewährt. Dinge, die der Vernunft und dem Islam widersprechen, sollen nicht gewünscht werden, so beispielsweise zu sagen: „Schenke mir einen weißen Palast auf der rechten Seite des Paradieses.“ Das Gute, das ins Herz kommt, soll man wünschen und die Bedeutung dessen, was man sagt, lernen. Das Bittgebet sollte kein Wunschdenken sein und man soll die Mittel ergreifen, die zum Gewünschten führen. Beispielsweise soll man zuerst an guten Taten und gottesdienstlichen Handlungen festhalten und dann für die Erlangung des Wohlgefallens Allahs beten. Gute Taten und gottesdienstliche Handlungen sind Mittel des Wohlgefallens und der Liebe. Bittgebete, die gesprochen werden, ohne die Mittel zu ergreifen, werden nicht angenommen. Diese werden nicht Bittgebet genannt, sondern nutzloses Wunschdenken. Etwas zu wünschen, von dem man nicht erwartet, dass es erfüllt wird, nennt man Wunschdenken (Tamannī). Etwas zu wünschen, von dem man erwartet, dass es erfüllt wird, nennt man Hoffnung (Radschā). Man soll sich wünschen, dass Er zu den Mitteln führt, die das Gewünschte erlangen lassen. In einem Hadith heißt es: **„Wer Bittgebete spricht, ohne sich zu bemühen, ist wie jemand, der ohne Waffen in den Krieg zieht.“** Man soll Bittgebete sprechen, indem man die Gebetswaschung vollzieht, sich in Gebetsrichtung hinkniet (auf die Knie setzt), die Hände auf Höhe der Brust nach vorne ausstreckt und die Handflächen [zum Himmel ausgerichtet] öffnet, und die Propheten und Gottesfreunde zum Mittel der Erfüllung des Bittgebets macht und ihnen zuliebe die Erfüllung wünscht. Und am Ende soll man **„Āmīn“** sagen. Allen voran soll man Bittgebete um Vergebung und Wohlbefinden sprechen. Ein sehr wertvolles Bittgebet, das all dies enthält, ist folgendes: **„Allāhumma rabbanā ātinā fid-dunyā hasanatan wa-fil-ākhirati hasanatan wa-qinā adhāban-nār.“** Man soll keine Verwünschungen über sich selbst, seine Ehefrau und seine Kinder aussprechen [und beispielsweise nicht „O mein Herr! Ergreife meine Seele“ sagen.] Wenn die Verwünschung nämlich angenommen wird, ist die Reue vergeblich. Hier endet die Übersetzung aus dem Kommentar zum **Schir‘at al-islām**.

69 — DRITTER BAND, 15. BRIEF

Dieser Brief wurde an Mir Muhammad Nu‘mān, möge seine Seele gesegnet sein, geschrieben und behandelt, dass die Leiden und Schmerzen, die vom Geliebten kommen, für den Liebenden süßer sind als Seine Gaben und Wohltaten.

Lobpreis gebührt Allah, dem Erhabenen, und der Friede sei mit Seinen aus-

erwählten und geliebten Dienern! Mein verehrter Sayyid-Bruder! Hört aufmerksam zu! Ich habe die Nachricht erhalten, dass unsere Brüder, die guten Willens sind, zu allen möglichen Mitteln gegriffen haben, damit wir uns von unseren Sorgen befreien, und dass all diese Bemühungen vergeblich waren. Der Hadith **„In allem, was Allah, der Erhabene, erschafft und sendet, liegt Gutes“** ist bekannt. Da wir Menschen sind, wurden wir eine Zeit lang über die Ereignisse, die uns widerfahren waren, traurig und bedrückt. Aber nach ein paar Tagen verschwanden die Trauer und Leiden mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, und es blieb nichts davon übrig. An ihre Stelle kamen Freude und Erleichterung, denn diejenigen, die uns belästigen, wollen und tun das, was Allah, der Erhabene, will. Demnach wurde erkannt, dass es sinnlos ist, bedrückt und traurig zu sein, und dass jemand, der behauptet, Allah, den Erhabenen, zu lieben, nicht so sein darf. Denn die Leiden, die der Geliebte dem Liebenden schickt, müssen wie Seine Wohltaten lieblich und süß sein. So wie die Wohltaten des Geliebten süß erscheinen, müssen auch Seine Leiden süß sein. Es ist sogar so, dass man mehr an den Leiden Genuss verspüren muss als an der Süße, die von Ihm kommt. Denn Leiden und Schmerzen sind für die Triebseele nicht süß. Die Triebseele mag solche Dinge nicht. Wenn Allah, der Erhabene, der in jeder Hinsicht schön ist, will, dass einer Seiner Diener verletzt wird, dann muss Sein Wille dem Diener gewiss süß erscheinen. Er muss daran sogar Genuss verspüren. Weil der Wille und die Wünsche derjenigen, die uns belästigen, mit dem Willen Allahs, des Erhabenen, übereinstimmen und weil ihr Wille auf den Willen des Geliebten verweist, ist das, was sie wollen und tun, gewiss auch schön und süß. Die Tat einer Person, die auf die Tat des Geliebten verweist, erscheint dem Liebenden wie die Tat des Geliebten lieblich und süß. Daher ist auch diese Person für den Liebenden liebenswert. Erstaunlich ist, dass, je größer die Schmerzen und Leiden sind, die diese Person zufügt, desto süßer sie für den Liebenden erscheinen. Denn die von ihm zugefügten Leiden zeigen, dass der Geliebte wie ein Feind ist. Die Taten derer, die auf diesem Weg ihren Verstand verloren haben, sind für den Verstand nicht zu fassen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es mit der Liebe zum Geliebten unvereinbar ist, als Vergeltung etwas gegen diese Person zu tun und sie schlecht zu kennen. Denn diese Person ist wie ein Spiegel, der die Taten des Geliebten reflektiert. Diejenigen, die uns belästigen und verletzen, erscheinen liebenswerter als andere. Sagt unseren Brüdern und Freunden, dass sie wegen uns nicht traurig und bedrückt sein sollen. Sie sollen jene, die uns verletzen, nicht schlecht kennen und ihnen nichts Schlechtes tun. Im Gegenteil wäre es angebracht, dass sie sich über das freuen, was diese Leute getan haben. Ja, uns wurde befohlen, Bittgebete zu sprechen. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die Bittgebete sprechen, ihr Haupt vor Ihm neigen und Ihn anflehen und wimmern. Solches Verhalten gefällt Ihm. Betet für die Vertreibung der Katastrophen und Leiden und fleht um Vergebung und Wohlbefinden!

Ich habe gesagt, dass die Verletzung dieser Person den Geliebten als Feind darstellt. Dem ist so, denn die Feindschaft des Geliebten gilt den Feinden, Seine Feindschaft gegenüber Seinen Freunden ist nur dem Anschein nach. Dies wiederum zeigt Seine Barmherzigkeit und Gnade. Dass Er dem Anschein nach feind ist, hat für den Liebenden so viele Nutzen, dass sie nicht aufgezählt werden können. Darüber hinaus lassen Seine Taten, die Seinen Freunden wie Feindschaft erscheinen, diejenigen, die nicht an sie glauben, zugrunde gehen und führen zu ihrem Verderben. Muhyiddīn ibn al-Arabī, möge seine Seele gesegnet sein, sagt: „Der Gotteskenner kann keine Absicht und keinen Zweck haben“, was bedeutet, dass ein Mensch, der Allah, den Erhabenen, kennt, nicht auf Mittel zurückgreift, um sich von einer Katastrophe zu befreien. Die Bedeutung dieser Aussage muss gut verstanden werden. Denn der Gotteskenner weiß, dass die Sorgen und das

Unglück vom Geliebten kommen und dass sie Sein Wille sind. Will er sich je von etwas trennen, das der Freund geschickt hat, und wird er sich danach sehnen, dass es ihn verlässt? Ja, er spricht Bittgebete und bringt darin seinen Wunsch zum Ausdruck, dass es weggehen möge, aber das tut er, um dem Gebot zu gehorchen, dass er beten soll. Doch in Wirklichkeit will er keineswegs, dass es verschwindet. Alles, was von Ihm kommt, liebt er und erscheint ihm lieblich. Möge Allah, der Erhabene, jenen, die sich auf dem rechten Weg befinden, Erlösung bescheren! Āmīn.

In einem Hadith, der im Buch **Miftāh an-nadschāt** geschrieben steht, heißt es: „**Wenn jemand für die Gläubigen jeden Tag 25 Mal die Istighfār liest, wird Allah, der Erhabene, Ghill und Hasad (Neid) aus dem Herzen dieses Menschen entfernen. Sein Name wird unter den Namen der Abdāl geschrieben. Ihm wird so viel Lohn aufgeschrieben wie die Anzahl aller Gläubigen. Am Tag der Auferstehung werden alle Gläubigen sagen: O unser Herr! Dieser Dein Diener hat für uns die Istighfār gelesen. So vergib ihm!**“ Ghill bedeutet Täuschung. Abdāl ist der Name einer Klasse von Gottesfreunden. Das folgende Bittgebet sollte täglich gelesen werden: „**Allāhummagfir li wa-li-wālidayya wa-lil-mu'minīna wal-mu'mināt wal-muslimīna wal-muslimāt al-ahyā'i minhum wal-amwāt bi-rahmatika yā Arhamar-rāhimīn.**“ Dieses Bittgebet steht auch in unserem Buch **Kitāb as-salāt** geschrieben.]

BITTE

***Beginne sofort, mit dem Bittgebet,
Öffne deine Hände für Allah, in deinem Gebet.***

***Vergeblich hast du, verschwendet deine Zeit,
Was du einst getan hast, gehört nun an der Vergangenheit.***

***Zur Besinnung sollt du kommen, ab heute zumindest,
Sei reuig, flehe Ihn an, so wirst du Vergebung erhalten zumindest.***

***Aus meinem Herzen bitte ich um Vergebung, o Allah!
Ich werde nicht mehr sündigen, mein erhabener Allah!***

***Bereuen tu ich es, fern bleibe ich, von Gelüsten,
Nun wird es Zeit mein Herz zu reinigen, von weltlichen Lüsten.***

***Getäuscht von meiner Triebseele, wie auch vom Satan,
Heute sage ich mir: „Was hab ich nur getan?“***

***Ich stehe mit festem Entschluss an Deinem Tor,
Außer Dich anzuflehen, habe ich nichts vor.***

***Schandhafte Taten und Sünden heben mich hervor,
Nur reden kann ich, dennoch stehe vor Deinem Tor.***

***Ein Gottesfreund bin ich dem Anschein nach,
Ein Narr steht jedoch vor euch, also denkt nochmal nach.***

***Wenn ich hätte den Verstand, wie ein vollkommener Mensch,
Würde ich nur Allahs gedenken, wie es tut ein vollkommener Mensch.***

***Mit Deiner Barmherzigkeit, reinigst Du bei Menschen das Herz,
Ja auch bei Menschen, die haben ein unreines Herz.***

***Niemals würd ich an Dir zweifeln, mein erhabener Allah,
Du bist der Zufluchtsort für jeden, mein erhabener Allah.***

***Schaue nicht auf meine Taten, o Allah, bitte vergib mir,
Werfe mich nicht ins Feuer, auch wenn sündig, vertraue ich Dir,***

***Kein Gesicht, keine Worte, voller Kummer stehe ich hier,
Deine Vergebung jedoch ist für alle Schmerzen ein Elixier.***

***Dieser Betende, ein Hungriger an Deiner Tür, mein Allah,
Ich bin bedürftig und brauche Dein Erbarmen, mein Allah.***

***Beschenke mich, o Allah, unermesslich groß ist er, Dein Reichtum,
Du bist der Herr dieser Welt, Du allein stehst im Zentrum.***

***Erschaffen hast du mich, aus dem Nichts, mein Allah,
Unzählige Segen hast Du mir gewährt, aus dem Nichts, mein Allah.***

***Täuschen ließ ich mich, vom Teufeln unter Menschen und Dschinnen,
Folgen konnte ich nicht dem Weg Deines Geliebten.***

***Nun wurde mir gewährt, der rechte Weg, das einzig Wahre,
Zuflucht suche ich zu Deinem Erbarmen, o Allah gewähre!***

***Gekommen bin ich, um Dich anzuflehen,
Dein Erbarmen brauche ich, daher dieses Anflehen.***

***O Allah, ich hoffe, dass Du meine Bittgebete annimmst,
Darüber hinaus hoffe ich, dass Du folgenden Wunsch annimmst.***

***Habgierig will ich nicht sein, was ich will ist Genügsamkeit,
Und ich will sagen können: Allah, Du bist meine einzige Abhängigkeit.***

***O Allah, bewahre mich davor, mich dem Bösen zu unterwerfen,
Gewähre mir, mich für jede Deiner Gunst zu unterwerfen.***

***Gewähre mir, meinen Lebensunterhalt nur auf erlaubtem Weg zu verdienen,
Gewähre mir, in jeder meiner Taten Deine Zufriedenheit zu erlangen.***

***Wenn Du dem Erzengel Azrā'il erteilst den Befehl,
Gewähre mir Schutz vorm Teufel, sonst schlag ich leider fehl.***

***Gewähre mir einen Tod, mit wahrer Gläubigkeit,
Sehen will ich das Paradies, mithilfe Deiner Großzügigkeit.***

***Bewahre mich vor einer Schlucht, in meinem Grab,
Bewahre mich vor einer Befremdung, in diesem dunklen Grab.***

***Wenn nun, die Befragungengel ankommen,
Wird mir, folgender Wunsch aufkommen:***

***In milder Weise, sollen sie mich befragen,
Deine Güte soll mir helfen, zu beantworten diese Fragen.***

***Wenn sie mich fragen: „Wer ist dein Herr?“,
Will ich antworten können: „Allah ist mein Herr.“***

***Fragen sie mich wiederum: „Wer ist dein Prophet?“,
Will ich sagen können: „Muhammad ist mein Prophet.“***

***Fragen sie mich nun, nach meiner Religion,
Will ich sagen können: „Der Islam ist meine Religion.“***

***Wenn sie mich fragen, nach meiner Kibla und meinem Imām,
Soll die Antwort kommen: „Die Kaaba ist meine Kibla, der Koran mein Imām.“***

***O Allah suggeriere mir, die Antworten auf die Fragen,
So kann ich schöne Reaktionen, von den Engeln erwarten.***

***Wie ein Atemzug sollen sie sich anfühlen, die Fragen nach dem Tod,
Mithilfe Deiner Güte, diesem Bedürftigen in Not.***

***Immer wieder wiederholte ich dies, das ganze Leben,
Vielen Menschen sagte ich es vor, nach ihrem Ableben,***

***Möge mir auch zuteilwerden, diese große Gabe,
Als frohe Nachricht: „Gratulation, dir wurde vergeben!“***

***Bleib erleichtert, bis er naht, der Jüngste Tag,
Allah soll aufhellen, dein Grab an diesem Tag.***

***Ein Garten des Paradieses soll mein Garten sein, sodass ich nicht bin in Not,
Lass mich nicht allein, erhabener Allah, Du bist der Retter in Not.***

***O Allah, habe Erbarmen, mit meinen Vorfahren,
Voller Frieden sollen sie sein, im Paradies meine Ahnen.***

***Im Paradies soll auch antreffen, meine Mutter,
Ihr Herz soll strahlen, wie auch das von meinem Vater.***

***Sei gnädig zu den Verstorbenen, die hatten ein reines Herz,
Am Jüngsten Tag, will ich deren Fürsprache, damit mir fern bleibt der Schmerz.***

***Wer mir in dieser Welt gemacht hat, auch nur die kleinste Gütigkeit,
Soll erlangen das Paradies, und damit sein voller Heiterkeit.***

***Denn in Deinen Worten, sprichst Du aus mein Allah,
Gewiss werden die Guten, erlangen das Paradies.***

***Füg meine Kinder in diese Liste zu, mein erhabener Allah,
Schütze sie vor Fehlern, damit sie erlangen das Paradies.***

***Segne sie mein Erhabener, genau vor meinen Augen,
Dass sie gute Menschen werden, will ich sehen mit meinen Augen.***

**Schütze sie davor, Sünden zu begehen,
Gewähre ihnen, nach Deinem Weg zu gehen.**

**Wenn sie erlangen, das Wissen der Weisheit,
So werden sie alle, zu Menschen voller Weisheit.**

**O Allah, ich vertraue sie Dir an,
Niemand tue ihnen mit Absicht, etwas Hinterlistiges an.**

**Diejenigen, die lange leben, und vollbringen gute Taten,
Gewähre ihnen ständig, Leichtigkeiten in ihren Taten.**

**Diejenigen, die profitieren, von diesen Bittgebeten,
Sollen im Dies- und Jenseits, ihre Wünsche erlangen.**

**Muhammad und Mustafā vor allem, waren getreu zueinander,
Gnade ihnen bitte, und seien sie auch dort beieinander.**

**Du hast ihnen im irdischen Leben, Zusammenhalt gewährt,
Mögen sie auch im Jenseits die nächsten sein, zueinander.**

**Wenn der Jüngste Tag des Gerichts ist gekommen,
Mögen die beiden Brüder zu mir kommen.**

**Gewähre mir Allah, im Jenseits sie zu treffen,
Auf dass sie dort alle anderen übertreffen.**

**Gerade das Herz Muhammads war so rein,
Unmittelbares Wissen, hatte er auch noch obendrein.**

**Als er 15 Jahre alt war, ist das Licht erloschen,
Die Liebenden Allahs, sind dabei zerbrochen.**

**Sei gändig mit all meinen Meistern, mein erhabener Allah,
Gewähre ihnen allen das Paradies, mein erhabener Allah.**

**Dein Erbarmen ist so groß, mein erhabener Allah,
Jeder betet dich an, mein erhabener Allah.**

**Nach so vielen Tagen, ist nun das Opferfest gekommen,
An diesem Tag wird Deine Barmherzigkeit gewonnen.**

**An diesen Tagen ist sie offen, die Tür Deiner Barmherzigkeit,
Weis sie nicht ab, meine Bittgebete, ich brauche Deine Gütigkeit.**

**Tränen habe ich vergossen, mit der Liebe in meinem Herzen,
Nimm sie an Allah, diese Gebete, die kommen von meinem Herzen.**

[Das obige Bittgebet wurde dem Buch **Nawhat al-uschschāq** entnommen, das 1059/1649 von Muhammad ibn Radschab Efendi (Lehrer in Beykoz, Istanbul) geschrieben wurde.]

70 — SCHLUSSWORT

Wir nehmen unsere Umgebung mit unseren fünf Sinnesorganen wahr. Ohne unsere Sinnesorgane wüssten wir von nichts Bescheid. Wir würden nicht einmal uns selbst kennen. Wir könnten nicht gehen, nichts tun, nicht leben. Wir hätten keine Mutter, keinen Vater und könnten nicht existieren. Wir wären nicht in der Lage, schöne Dinge zu sehen und schöne Klänge zu hören, die unsere Seele erfreuen, und wir könnten sie nicht lieben. Wenn wir Allah allein für unsere Sinnesorgane ununterbrochen danken, wären wir nicht in der Lage, Ihm den gebührenden Dank zu erweisen.

Wir nennen alles, was auf unsere Sinnesorgane einwirkt, „**Existierendes**“ (Mawdschūd). Sand, Wasser und die Sonne sind Existierende. Denn wir sehen sie. Schall ist auch ein Existierendes. Denn wir hören ihn. Luft ist ein Existierendes. Denn wenn wir unsere Hand öffnen und sie wie einen Fächer schwenken, hören wir, wie die Luft auf unsere Hand trifft. Der Wind wiederum trifft auf unser Gesicht. In ähnlicher Weise sind auch Wärme und Kälte Existierende. Denn wir spüren sie mit unserer Haut. Wir glauben daran, dass auch Energien [Kräfte] wie Elektrizität, Wärme und Magnet existieren. Denn wir fühlen und verstehen, dass elektrischer Strom Wärme, magnetische Wirkungen und chemische Reaktionen erzeugt, dass Wärme entsteht, wenn Hitze kommt, und Kälte, wenn Hitze abnimmt, und dass ein Magnet Eisen anzieht. Wir sagen, dass die Aussage „Ich glaube nicht an die Existenz von Luft, Wärme und Elektrizität. Denn ich kann sie nicht sehen“ falsch ist. Denn obwohl sie nicht sichtbar sind, nehmen wir sie selbst oder ihre Wirkungen mit unseren Sinnesorganen wahr. Deshalb glauben wir an viele Existierende, die man nicht sehen kann. Wir sagen: „Dass wir sie nicht sehen können, erfordert nicht, dass sie nicht existieren.“ Genauso ist die Aussage „Ich glaube nicht an Allah, es gibt keine Wesen wie Engel und Dschinnen. Wenn es sie gäbe, würde ich sie sehen“ nicht wahr. Das ist eine Aussage, die nicht im Einklang mit der Vernunft und der Wissenschaft steht.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht wird gelehrt, dass Existierende mit Gewicht und Volumen „Stoff/Materie“ (Mādda) genannt werden. Luft, Wasser, Stein und Holz sind demnach Stoffe. Licht und elektrischer Strom sind zwar Existierende, aber keine Stoffe. Die Teile der Materie, die eine Form angenommen haben, werden „Körper“ (Dschism) genannt. Nägel, Schaufeln, Zangen und Nadeln sind allesamt Körper. Sie sind alle aus demselben Stoff, nämlich Eisen, hergestellt. Die Ursache, die einen ruhenden Körper in Bewegung bringt, einen sich bewegenden Körper zum Stillstand bringt oder seine Bewegung verändert, wird „Kraft“ (Quwwa) genannt. Wirkt auf einen ruhenden Körper keine Kraft, so bleibt er immer im Ruhezustand. Wenn eine Kraft nicht auf einen sich bewegenden Körper einwirkt, ändert sich seine Bewegung nicht und bleibt nie stehen.

Alle Stoffe, Körper und die in den Stoffen enthaltenen Energien werden „Universum“ (Ālam) oder „Natur“ (Tabī'a) genannt. Jeder Körper im Universum ist in Bewegung und verändert sich. Das heißt, dass in jedem Moment verschiedene Kräfte auf jeden Körper einwirken und Veränderungen auftreten. Die in Körpern stattfindenden Veränderungen werden „Ereignis“ genannt.

Wir sehen, wie Körper vergehen und andere Körper entstehen. Unsere Großväter und alte Völker sind verschwunden, Gebäude und Städte sind verfallen, und nach uns werden andere entstehen. Unserer wissenschaftlichen Erkenntnis zufolge gibt es Kräfte, die diese gewaltigen Veränderungen bewirken. Diejenigen, die nicht an Allah glauben, sagen: „Es ist die Natur, die all dies bewerkstelligt.“

Alles wird durch die Naturkräfte hervorgebracht.“ Diese Menschen fragen wir: „Werden die Teile eines Autos von den Naturkräften zusammengesetzt? Werden sie zusammengetragen wie ein Haufen Müll, der von der Strömung des Wassers erfasst und durch die Wirkung der von links und rechts anbrandenden Wellen aufgetürmt wird? Bewegt sich das Auto durch die Einwirkung von Naturkräften?“ Würden sie daraufhin nicht über uns lachen und sagen: „Ist so etwas möglich? Das Auto ist ein Kunstwerk, das von vielen Menschen in akribischer Arbeit, mit Verstand, Berechnung und Planung hergestellt wird. Das Auto wird vom Fahrer gelenkt, der aufmerksam ist, seinen Verstand einsetzt und sich an die Verkehrsregeln hält.“ Genauso ist ein jedes Geschöpf in der Natur ein solches Kunstwerk. Ein Blatt ist eine riesige Fabrik. Ein Sandkorn, eine lebende Zelle, ist eine Ausstellung der schönen Künste, die die Wissenschaft heute nur ein wenig verstehen kann. Was wir heute als Entdeckungen und Errungenschaften der Wissenschaft rühmen, ist nichts anderes als einige dieser natürlichen Künste zu sehen und zu imitieren. Sogar der britische Arzt Darwin, den die Feinde des Islams als ihren Führer darstellen, sagte: „Wenn ich an die Feinheit der Kunst in der Struktur des Auges denke, habe ich das Gefühl, dass ich vor Bewunderung die Fassung verliere.“ Kann jemand, der nicht akzeptiert, dass ein Auto zufällig durch Naturkräfte entstanden sein könnte, sagen, dass diese Welt, die von Anfang bis Ende ein Kunstwerk ist, von der Natur erschaffen wurde? Selbstverständlich nicht. Wird er nicht glauben, dass ein Schöpfer mit Berechnung, Planung, Wissen und unendlicher Macht sie erschaffen hat? Wäre es nicht ignorant und töricht zu behaupten, dass die Natur sie erschaffen hätte und sie durch Zufall entstanden wären?

Allah, der Erhabene, hat alles auf die schönste und nützlichste Weise erschaffen. Er hat zum Beispiel die Erdkugel in einer Entfernung von 150 Millionen Kilometern von der Sonne erschaffen. Hätte Er sie weiter entfernt erschaffen, gäbe es keine heiße Jahreszeit und wir würden an Kälte sterben. Hätte Er sie näher erschaffen, wäre es sehr heiß gewesen und kein Lebewesen hätte leben können. Die Luft, die uns umgibt, ist ein Gemisch aus 21 % Sauerstoff, 78 % Stickstoff und 0,03 % Kohlendioxid. Der Sauerstoff dringt in unsere Zellen ein, verbrennt die dorthin gelangten Nahrungsmittel und gibt uns Kraft und Stärke. Wäre der Sauerstoffanteil in der Luft höher, würde er auch unsere Zellen verbrennen und wir würden alle zu Asche werden. Wäre sein Anteil geringer als 21, könnte er unsere Nahrung nicht verbrennen. Auch in diesem Fall könnte kein Lebewesen leben. Bei regnerischem, gewittrigem Wetter verbindet sich der Sauerstoff mit dem Stickstoff in der Luft zu Nitratsalzen, die mit dem Regen auf den Boden sinken. Diese nähren die Pflanzen. Die Pflanzen wiederum werden zur Nahrung für die Tiere und die Tiere werden zur Nahrung für den Menschen. Man sieht, dass unsere Versorgung im Himmel entsteht und vom Himmel herabregnet. Das Kohlendioxidgas in der Luft stimuliert und aktiviert das Herz und die Atmungszentren im Gehirn. Wenn der Anteil an Kohlendioxid in der Luft abnimmt, bleibt unser Herz stehen und wir können nicht atmen. Nimmt der Anteil zu, ersticken wir. Der Kohlendioxidanteil sollte sich nie ändern. Zu diesem Zweck hat er die Meere erschaffen. Wenn der Anteil des Kohlendioxids zunimmt, steigt auch sein Partialdruck, und sein Überschuss schmilzt in den Meeren, verbindet sich mit dem Carbonat im Wasser und verwandelt es in Hydrogencarbonat (Bicarbonat). Dieses wiederum setzt sich auf dem Meeresboden ab, und es bildet sich eine Schlammschicht am Meeresboden. Wenn der Kohlendioxidanteil abnimmt, trennt er sich vom Schlamm und geht ins Wasser und vom Wasser in die Luft über. Alle Lebewesen können ohne Luft nicht leben. Deshalb gibt Er jedem Lebewesen überall Luft, kostenlos und ohne jegliche

Anstrengung, und schickt sie bis in die Lunge. Wir können auch nicht ohne Wasser leben. Auch Wasser hat Er überall erschaffen. Da aber der Durst erträglicher ist, hat Er es so erschaffen, dass man es suchen, finden und mitnehmen kann. Fa-tabāarakallāhu ahsanul-khālīqīn! Wie glücklich doch diejenigen sind, die diese Dinge sehen und verstehen können, geschweige denn sie tun!

Die Aussagen derer, die behaupten, dass die von Allah in unzähliger Harmonie und Ordnung erschaffenen Wesen, die wir nicht zählen können, durch Zufall entstanden seien, zeugen von Ignoranz. Stellen wir uns folgendes Experiment vor: Wir legen zehn Steine, die von 1 bis 10 nummeriert sind, in einen Beutel. Dann nehmen wir sie einen nach dem anderen mit der Hand aus dem Beutel und versuchen, sie in der richtigen Reihenfolge herauszunehmen, d. h. zuerst die Nummer 1, dann die Nummer 2 und zuletzt die Nummer 10. Stellt sich heraus, dass die Nummer eines entnommenen Steins nicht mit der Reihenfolge übereinstimmt, werden alle entnommenen Steine sofort wieder in den Beutel geworfen und es wird versucht, sie erneut zu entnehmen, beginnend mit Nummer 1. Die Wahrscheinlichkeit, zehn Steine nacheinander in der Reihenfolge ihrer Nummern herauszunehmen, ist also eins zu zehn Milliarden. Wenn die Wahrscheinlichkeit, dass zehn Steine in einer Reihe angeordnet sind, so gering ist, gibt es keine Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, dass die zahllose Ordnung im Universum durch Zufall entstanden sein könnte.

Wenn eine Person, die nicht weiß, wie man auf einer Schreibmaschine schreibt, die Tasten einer Schreibmaschine willkürlich drückt, zum Beispiel fünfmal, inwieweit ist es dann möglich, dass das erhaltene Wort mit fünf Buchstaben eine Bedeutung in irgendeiner Sprache ausdrückt? Wenn man einen Satz schreiben wollte, indem man wahllos die Tasten drückt, wäre es dann möglich, einen Satz zu schreiben, der einen Sinn ausdrückt? Und wenn eine Seite mit Schrift oder ein Buch entsteht, kann dann jemand als intelligent bezeichnet werden, der glaubt, dass die Seite und das Buch zufällig ein bestimmtes Thema haben werden?

Körper vergehen. Obwohl sich aus ihnen andere Körper bilden, vergehen 105 [mittlerweile 118 bekannte] Elemente bei diesem Prozess überhaupt nicht. Wenn man sagt, dass sich nur ihre Strukturen verändern, so zeigen radioaktive Zersetzungen, dass auch Elemente und Atome vergehen und Materie sich in Energie umwandelt. Der deutsche Physiker Einstein hat die mathematische Formel für diese Umwandlung aufgestellt.

Die ständige Veränderung von Körpern und Stoffen und ihre Entstehung voneinander ist nicht von ewig her, d. h. es kann nicht gesagt werden: „So war es immer und so wird es auch auf ewig sein.“ Diese Veränderungen haben einen Anfang. Zu sagen, dass Veränderungen einen Anfang haben, bedeutet, dass die Existenz von Stoffen einen Anfang hat. Das heißt, als nichts existierte, wurden sie alle aus dem Nichts erschaffen. Wären die Stoffe anfänglich nicht aus dem Nichts erschaffen worden und hätte sich ihre Entstehung voneinander bis zur Urewigkeit erstreckt, müsste diese Welt nichtexistent sein. Denn damit die Welt in der Urewigkeit (in unendlicher Vergangenheit) existieren kann, müssen die Stoffe, aus denen sie besteht, vorher existiert haben, und damit diese wiederum existieren können, müssen andere vor ihnen existiert haben. Das Vorhandensein späterer Stoffe hängt von der Existenz vorheriger ab. Gibt es die vorherigen nicht, kann es die späteren nicht geben. Urewigkeit bedeutet Anfangslosigkeit. In der Urewigkeit existent zu sein bedeutet, dass es kein erstes Wesen gibt, d. h. ein Wesen, das der Anfang ist. Wenn es nicht das erste Wesen gibt, kann es auch keine nachfolgenden Wesen geben. Somit müsste alles zu jeder Zeit nicht-existent sein. Das heißt, es kann keine unendliche Reihe von Wesen geben, von

denen jedes die Existenz des vorhergehenden erfordert, um zu existieren. Sie müssten alle nichtexistent sein.

Es hat sich herausgestellt, dass die Tatsache, dass die Welt jetzt existiert, zeigt, dass sie nicht aus der Urewigkeit her ist, sondern dass es ein erstes Wesen gab, das aus dem Nichts erschaffen wurde. Wir haben verstanden, dass die Welt aus dem Nichts erschaffen wurde und dass die heutige Welt nach und nach aus dieser ersten Welt entstanden ist.

Im ersten Abschnitt des fünften Kapitels des Buches **Scharh al-mawāqif** wird ausführlich bewiesen, dass es einen Schöpfer gibt, der die Welt aus dem Nichts erschaffen hat, und dass dieser Schöpfer urewig sein muss, d. h. schon immer existierte, und auf ewig existieren muss, ohne sich jemals zu verändern. Kurz gesagt, sich zu verändern bedeutet, etwas anderes zu werden. Wenn sich der Schöpfer verändert, wird er zu etwas anderem. Seine Schöpferkraft wird dadurch beeinträchtigt. Wie es auf der zweiten Seite des 28. Kapitels im dritten Abschnitt unseres Buches heißt, ist es notwendig, dass sich der Schöpfer nicht verändert und immer derselbe bleibt. Wenn wir davon ausgehen, wie wir erklärt haben, dass die Welt nicht ewig sein kann, muss der unveränderliche Schöpfer urewig sein und auf ewig existieren. Demnach gibt es einen Schöpfer, der sich niemals verändert und auf ewig existiert. Der Name dieses unveränderlichen Schöpfers ist „**Allah**“. Allah, der Erhabene, hat den Menschen Propheten gesandt, um sich selbst bekannt zu machen. Ein Mensch mit Verstand und Einsicht, der das Leben und die Vorzüge von Muhammad, Friede sei mit ihm, dem letzten und höchsten Propheten, aus korrekt geschriebenen Büchern liest, erkennt sofort, dass Allah, der Erhabene, existiert und dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Prophet ist. Er wird liebend gerne Muslim. Daran zu glauben, dass Allah, der Erhabene, existiert und eins ist und dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Prophet und der höchste Seiner Propheten ist und dass jedes seiner Worte wahr und nützlich ist, wird „**Īmān**“ (Glaube) und „**Muslimsein**“ genannt. Eine Person, die auf diese Weise glaubt, wird als „**Mu'min**“ (Gläubiger) und „**Muslim**“ bezeichnet. Die Worte Muhammads, Friede sei mit ihm, werden „**Hadithe**“ genannt. Derjenige, der auch nur an eines der Dinge nicht glaubt, die im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen klar ausgedrückt werden, wird „**Kāfir**“ (Ungläubiger) genannt. Ungläubige, die glauben, dass die Thora, der Psalter und das Evangelium, die ursprünglich das Wort Allahs, des Erhabenen, waren und später entstellt und in Geschichtsbücher verwandelt wurden, das Wort Allahs sind, werden „**Ahl al-kitāb**“ (Schriftbesitzer) genannt. Die meisten Juden und Christen sind Ungläubige, die Schriftbesitzer sind. Diejenigen, die sich vor der Statue oder dem Grab einer Person niederwerfen, von der sie glauben, dass sie Attribute der Göttlichkeit besitze, und die glauben, dass sie alles tun könne, werden „**Muschrik**“ (Götzendiener/Polytheisten) genannt. Die Brahmanen, Buddhisten und Feueranbeter sind derart. Einige der Juden und Christen wurden nach Konstantin dem Großen zu Polytheisten. Diejenigen, die an keine Religion glauben, werden „**Atheist**“ und „**Eternist**“ (Dahrī) genannt. Kommunisten und Freimaurer und Religionsunkundige, die in ihre Fallen tappen, sind derart.

Das Wissen, das ein Muslim aneignen muss, wird „**al-Ulūm al-islāmiyya**“ (islamisches Wissen) genannt. Das islamische Wissen besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist das „**religiöse Wissen**“. Dieses wird „**al-Ulūm an-naqliyya**“ (tradiertes Wissen) genannt. Das tradierte Wissen ist ebenfalls in zwei Teile geteilt: Das „**zāhirī**“ genannte sinnliche [also durch Studium erwerbbares] Wissen und das übersinnliche (**bātinī**) Wissen. Das erste wird „**Wissen über den Glauben**“ und „**Fiqh-Wissen**“ bzw. „**al-Ahkām al-islāmiyya**“ genannt. Das Wissen über den Glauben und die islamischen Bestimmungen steht in Büchern des Tafsīr, Kalām,

Fiqh und der Ethik (Akhḷāq) geschrieben. Das zweite, also das übersinnliche Wissen (al-Ulūm al-bātiniyya), ist das Wissen des Herzens. Dies ist das Wissen, das aus dem gesegneten Herzen des Gesandten Allahs kommt und in die Herzen der Gottesfreunde (Awliyā) gelangt. Dieses Wissen wird „**Tasawwuf**“ genannt. Das Wissen der islamischen Bestimmungen und des Tasawwuf ändert sich nie. Der zweite Teil ist das „**al-Ulūm al-aqliyya**“ (rationale Wissen) genannte „**naturwissenschaftliche Wissen**“. In den Naturwissenschaften werden die Strukturen und Veränderungen von Stoffen und Körpern untersucht. Sie werden durch Experimente und Berechnungen erlernt. Dieses Wissen ändert sich mit der Zeit. Siehe auch Punkt 11 im ersten Abschnitt und Kapitel 5 im zweiten Abschnitt. Die Ungläubigen, die das religiöse Wissen entsprechend den Naturwissenschaften ändern, werden „**Philosophen**“ und „**Religionsreformer**“ genannt. Diese glauben dem Verstand, nicht der Tradierung. Gläubige, die das religiöse Wissen mit den Naturwissenschaften beweisen, werden „**Hukamā**“ genannt. Die islamischen Gelehrten gaben den mehrdeutigen Kenntnissen, die im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen nicht klar dargelegt wurden, verschiedene Bedeutungen. So entstanden 73 Gruppen, die in Bezug auf die Dinge, an die geglaubt werden muss, unterschiedlich glaubten. Von diesen wurde die eine Gruppe, deren Glaube korrekt ist, „**Ahlu-Sunna**“ und „**Sunnī**“ genannt. Diejenigen, die ihnen falsche Bedeutungen geben, werden „**Ahl al-bid'a**“ und „**Irrgänger**“ genannt. Derart sind die Schiiten und Wahhabiten. Diejenigen, die den Glauben der Muslime verderben, indem sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen eine falsche Bedeutung geben, werden „**Zindīq**“ (Ketzler) und „**Pseudowissenschaftler**“ genannt.

Allah, der Erhabene, hat das Paradies und die Hölle erschaffen und mitgeteilt, dass Er beide füllen wird. Die meisten Menschen und Dschinnen werden in die Hölle kommen. Er wird jedoch die meisten Seiner Geschöpfe ins Paradies bringen und Seine Barmherzigkeit wird Seinen Zorn übertreffen. Denn die Anzahl der Dschinnen ist größer als das Zehnfache aller Menschen. Die Engel wiederum sind mehr als das Zehnfache der Dschinnen. Da alle Engel im Paradies sind, ist die Anzahl der Paradiesbewohner größer.

Wer wird ewig in der Hölle bleiben? Jene, die die Gebete nicht verrichten? Diejenigen, die Sünden begehen? Nein! In der Hölle werden die Feinde Allahs, des Erhabenen, ewig brennen. Die Muslime, die Sünden begehen, sind keine Feinde Allahs, des Erhabenen, sondern Seine ungehorsamen Diener. Sie sind wie ein unartiges, schuldiges Kind. Würden Mutter und Vater je Feinde eines unartigen Kindes sein?

Die Hölle hat sieben Ebenen. Die erste Ebene ist die leichteste. Sie ist jedoch 70 Mal heftiger als das irdische Feuer. Ihr Name ist „**Dschahannam**“. Einige Muslime werden hier brennen und von ihren Sünden gereinigt werden. Die Irrgänger (Ahl al-bid'a) werden gewiss eine Zeit lang in dieser Hölle brennen.

Qādīzāda Ahmad Efendi, der das Buch **Birgivi vasiyetnāmesi** kommentierte, sagt: „Der Gläubige, der die Hölle als Letztes verlässt, wird 7000 jenseitige Jahre lang brennen. Ein Tag im Jenseits ist so lang wie 1000 Jahre im Diesseits.“

Die zweite Ebene der Hölle ist noch heftiger. Ihr Name ist „**Sa'īr**“. Hier werden diejenigen, die die Thora (Tawrāt) entstellt haben, brennen [Ibn Ābidīn]. Diese glauben nicht an Īsā, Friede sei mit ihm, der ein Prophet Allahs ist, und verleumden diesen großen Propheten als „das Kind eines unbekanntes Vaters“. Sie haben durch Entstellung der Thora das Buch Allahs, des Erhabenen, verfälscht und tausend Propheten, die ihnen nach Mūsā, Friede sei mit ihm, als Ratgeber gesandt wurden, getötet.

Die dritte Ebene der Hölle ist noch heftiger und wird „**Saqar**“ genannt. Hier

werden diejenigen, die das Evangelium (Indschīl) verändert haben, brennen. Denn sie glauben einerseits nicht an Īsā, Friede sei mit ihm, und glauben, dass er das Attribut der Göttlichkeit innehat. Sie sagen: „Gott ist dreifaltig. Jesus ist Gott“ [und einige von ihnen sagen: „Jesus ist der Sohn Gottes“], wodurch sie schlimmer werden als Juden und zu Polytheisten werden [Ibn Ābidīn]. Vor dem Aufkommen des Christentums und der Anbetung von Götzen waren die Angehörigen der Religion von Īsā, Friede sei mit ihm, gläubig. Da sie nicht an Muhammad, Friede sei mit ihm, glaubten, wurden sie zu Ungläubigen, die Schriftbesitzer sind. Die Juden sind vom Islam noch weiter entfernt als diese [**Ma'rifetnāme** und **Tadhkirat al-Qurtubī**].

Die vierte Ebene wird „**Dschahīm**“ genannt. Hier werden diejenigen, die die Sonne und die Sterne anbeten, brennen, und in der „**Hutama**“ genannten fünften Ebene werden diejenigen, die das Feuer und die Kuh anbeten, und die Buddhisten und Brahmanen, die Polytheisten sind, brennen. Die sechste Ebene ist „**Lazy**“. Hier werden diejenigen, die keine Religion haben (die „Muschrik“ genannten Ungläubigen ohne Buch), brennen.

Die siebte Ebene der Hölle ist die tiefste, heftigste Ebene und ihr Name ist „**Hāwiya**“. Hier werden die Heuchler (Munāfiqūn) und Abtrünnigen (Murtaddūn) brennen. Die Reihenfolge der Namen dieser sieben Ebenen ist im **Tafsīr al-Mazharī** und im **al-Ghāliyya** unterschiedlich geschrieben. Die Tatsache, dass ein Mensch in die Hölle kommt und er ein Ungläubiger ist, wird in seinem letzten Atemzug deutlich. Wenn ein Ungläubiger zum Muslim wird, oder wenn ein Muslim, der viele Sünden und Vergehen begangen hat oder ein Irrgänger ist, Reue empfindet, wird er ein absolut reiner Muslim. Sie werden vor dem Eintritt in die Hölle bewahrt.

Abtrünnige sind Ungläubige, die, obwohl ihre Eltern Muslime sind und sie mit islamischer Erziehung aufgewachsen sind, unwissend sind oder studiert und ein Diplom erhalten haben und sich für Gelehrte und Wissenschaftler halten. Da diese bemitleidenswerten Menschen, die glauben, dass sie das Meer verschlungen hätten, nur weil sie einen Tropfen aus dem Meer des Wissens und der Wissenschaft gekostet haben, die islamischen Gelehrten und das religiöse Wissen nicht kennen, erfinden sie mit ihrer Vorstellungskraft Bedeutungen für die Worte, die sie in jungen Jahren gehört haben, und glauben, dass dies der Islam sei, und leugnen daher den Islam. Sie bezeichnen ihre Mütter und Großväter als vernebelt und die Muslime als rückständig. Sie nennen diejenigen, die ihrer Triebseele (Nafs) folgen, der Welt hinterherlaufen und sich dem Vergnügen und der Unterhaltung hingeben, aufgeklärt und fortschrittlich. Sie nennen diejenigen, die zusammen mit dem Diesseits auch an das Jenseits denken, und jene, die die Rechte anderer achten, Fanatiker und Narren. Sie sagen: „Diese Welt existierte schon immer und wird bis in alle Ewigkeit fortbestehen. Paradies und Hölle sind leere Worte, wer hat sie schon gesehen? Alles, was man hier tut, ist gewinnbringend.“ Sie denken nur an ihren eigenen Gewinn, ihr Ego und ihre Begierden, ohne Rücksicht darauf, was mit anderen geschieht. Um alle zu täuschen und ihren Lebensunterhalt zu verdienen, sprechen sie ständig von Güte und Menschlichkeit. Als schlimmstes und abscheulichstes Vergehen versuchen sie, die Jugend, die muslimischen Kinder zu täuschen und, indem sie ihre Religion und ihren Glauben stehlen, sie wie sich selbst ins Unglück zu stürzen.

Es wurden tausende wertvolle Bücher geschrieben, in denen die Glaubenssätze des Islams und dessen Gebote und Verbote erklärt werden, und viele dieser Bücher wurden in verschiedene Sprachen übersetzt und in allen Ländern verbreitet. Auf der anderen Seite haben korrupte und kurzsichtige Menschen stets die nützlichen, spirituellen und erleuchtenden Prinzipien des Islams angegriffen

und sich bemüht, den Islam zu diffamieren, zu verändern und die Muslime zu täuschen. Als ich ein Kind war, hatte ich Mitleid mit denen, die derart auf dem falschen Weg waren. Ich wunderte mich, warum sie die Wahrheit nicht sehen und die Erhabenheit der islamischen Religion nicht verstehen konnten. Ich wünschte mir, dass alle den rechten Weg finden, vor der Irreführung und vor Katastrophen im Diesseits und im Jenseits bewahrt werden. Ich bemühte mich sehr, den Menschen zu diesem Zweck zu dienen. Ich flehte Allah, den Erhabenen, an, dass Er die kostbare Jugend, die edlen und reinen Kinder, die Nachfahren der Märtyrer, vor verdorbenen Schriften und Worten schützt und ermöglicht, dass der Islam vollständig und richtig und in Übereinstimmung mit seinen Hauptquellen verstanden wird.

Da religionsunkundige Menschen den Islam nicht in Bezug auf Wissenschaft, Moral, Gesundheit und Sauberkeit angreifen können, greifen sie ihn mit Lügen ehrenlos an.

Wie kann dem Islam mit Wissenschaft entgegengetreten werden? Der Islam ist durch und durch Wissenschaft. An vielen Stellen des edlen Korans wird die Aneignung von Wissen befohlen und Gelehrte werden gelobt. Im 9. Vers der Sure az-Zumar heißt es sinngemäß: **„Sind etwa diejenigen, die wissen, und diejenigen, die nicht wissen, gleich? Gewiss sind die Wissenden wertvoller.“** Die Aussagen unseres Propheten, Friede sei mit ihm, in denen er das Wissen lobt und zum Aneignen von Wissen ermutigt, sind derart zahlreich und berühmt, dass sogar unsere Feinde sie kennen. So wird z. B. in den Büchern **Ihyā al-ulūm** und **Mawdū'āt al-ulūm** während der Ausführungen zur Vortrefflichkeit des Wissens der Hadith **„Eignet euch Wissen an, selbst wenn es in China ist!“** erwähnt. Mit anderen Worten: „Geht und erwerbt Wissen, auch wenn es im entferntesten Teil der Welt ist und auch wenn es sich bei Nichtmuslimen befindet. Sagt nicht: Das ist eine Erfindung der Nichtmuslime, deshalb will ich es nicht.“ In einem anderen Hadith heißt es: **„Eignet euch von der Wiege bis zur Bahre Wissen an!“** Mit anderen Worten: Auch ein Achtzigjähriger, der mit einem Fuß im Grab steht, soll sich Wissen aneignen. Seine Wissensaneignung ist eine gottesdienstliche Handlung. Bei einer Begebenheit sagte der Gesandte Allahs: **„Bemüht euch für das Jenseits, als ob ihr morgen sterben würdet, und arbeitet für diesseitige Angelegenheiten, als würdet ihr niemals sterben.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Wenige gottesdienstliche Handlungen, die mit Wissen verrichtet werden, sind besser als viele gottesdienstliche Handlungen, die ohne Wissen verrichtet werden.“** Und: **„Der Teufel fürchtet einen Gelehrten mehr als tausend unwissende Anbeter.“** Im Islam darf eine Frau nicht ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes eine Nāfila-Pilgerfahrt unternehmen und nicht auf Reisen und zu Besuch gehen. Wenn ihr Mann ihr jedoch kein Wissen vermittelt und ihr nicht die Erlaubnis zum Wissenserwerb gibt, darf sie ohne seine Erlaubnis gehen, um Wissen anzueignen. Man sieht, dass es eine Sünde ist, dass sie ohne Erlaubnis die Pilgerfahrt, die ein großer Gottesdienst ist, durchführt, aber es keine Sünde ist, dass sie ohne Erlaubnis geht, um Wissen anzueignen.

Wie können dann Ungläubige den Islam in Bezug auf Wissen angreifen? Wird Wissen durch Wissen verunglimpft? Nein, im Gegenteil, es wertschätzt es und verleiht ihm Wert. Wer den Islam in Bezug auf Wissen angreift, wird besiegt werden.

Sie können auch nicht mit der Naturwissenschaft angreifen. Naturwissenschaft bedeutet „das Sehen, Analysieren und Verstehen von Geschöpfen und Ereignissen sowie das Experimentieren und Nachahmen“ und alle drei sind im edlen Koran vorgeschrieben. Es ist eine Kollektivpflicht, sich mit den Naturwissenschaften, der Kunst und der Herstellung der modernsten Waffen der Kriegsführung zu

beschäftigen. Unsere Religion befiehlt uns, härter zu arbeiten als unsere Feinde. Ich habe auf der dritten Seite von Punkt 11 im ersten Abschnitt eine der sehr anschaulichen Aussagen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, über die Wissenschaft wiedergegeben. Der Islam ist also eine dynamische Religion, die Wissenschaft, Experimentieren und Anstrengung gebietet.

Die Widersacher des Islams können ihn auch nicht in Bezug auf Medizin angreifen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, lobte das Wissen der Medizin auf verschiedene Weise. Er sagte zum Beispiel: „**Wissen ist zweierlei: Wissen über den Körper und Wissen über die Religion.**“ D. h. indem er sagte, dass das notwendigste allen Wissens das Wissen über die Religion, das die Seele schützt, und das Wissen über die Gesundheit, das den Körper schützt, ist, befahl er das Arbeiten für die seelische und körperliche Gesundheit. Dieser Hadith steht auf der 381. Seite des **Riyād an-nāsihīn** und dort heißt es, dass er aus dem **Zubdat al-akhbār** überliefert ist. Es gibt auch welche, die sagen, dass es sich hierbei um eine Aussage von Imām asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, handelt. Jedes Wort dieses großen Imāms ist eine Erklärung der Koranverse und Hadithe. Der Islam schreibt das Aneignen des Wissens über den Körper vor dem religiösen Wissen vor. Denn alle guten Taten können mit einem gesunden Körper vollbracht werden.

Heute wird an allen Universitäten gelehrt, dass die ärztliche Tätigkeit aus zwei Teilen besteht: Der eine ist die Hygiene, d. h. die Erhaltung der Gesundheit. Der zweite ist die Therapie, d. h. die Heilung der Kranken. Der erste davon ist wichtiger. Die erste Aufgabe der Medizin besteht darin, die Menschen vor Krankheiten zu schützen und sicherzustellen, dass sie gesund bleiben. Ein kranker Mensch, auch wenn er geheilt ist, bleibt oft angeschlagen und trägt bleibende Schäden davon. Der Islam hat also die erste Aufgabe der Medizin, die Hygiene, garantiert und sichergestellt. Im zweiten Teil des Buches **al-Mawāhib al-ladunniyya** wird mit Koranversen nachgewiesen, dass der edle Koran beide Teile der Medizin fördert. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte mit dem byzantinischen Kaiser Herakleios Briefwechsel. Sie pflegten sich gegenseitig Boten zu schicken. Wir lesen die Worte und Briefe beider Seiten in Büchern. Auf der 238. Seite der Übersetzung des **al-Mawāhib al-ladunniyya** befinden sich die Originalbriefe. Während die Namen der Botschafter, ihre Biografien und ihre Erlebnisse offenkundig sind, ist es eines Menschen mit Wissen und Verstand unwürdig, nach 1400 Jahren zu sagen, dass dies Lügen seien. Die Feindschaft gegen die Religion und ihr Hass gegen unseren ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, haben, wie es aussieht, ihren Verstand vernebelt und ihr Urteilsvermögen untauglich gemacht, sodass sie die Tatsachen, Belege und Dokumente nicht sehen können und nicht zögern, unverhohlene Lügen zu erzählen, um die Jugend zu täuschen. Lügen und Verleumdungen bringen den Menschen vor allen in Ungnade und entlarven seine Schande! O mein Herr! Deine Gerechtigkeit ist genau rechtens. Diejenigen, die den Islam und die Glückseligkeit der Menschen angreifen, verdienen ewige Qualen!

Einmal schickte Herakleios einige Geschenke. Eines dieser Geschenke war ein Arzt. Als der Arzt kam, sagte er: „Herr! Der Kaiser hat mich geschickt, um Ihnen zu dienen. Ich werde mich kostenlos um Ihre Kranken kümmern!“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, akzeptierte. Er befahl, dass man ihm ein Haus zuteilt. Sie brachten jeden Tag köstliche Speisen und Getränke. So vergingen Tage und Monate. Kein einziger Muslim kam, um den Arzt zu konsultieren. Der Arzt kam einst verlegen und sagte: „Herr! Ich bin hierher gekommen, um Ihnen zu dienen, aber bis heute ist kein Kranker gekommen. Ich habe untätig dagesessen, gegessen, getrunken und mich wohlgeföhlt. Doch nun möchte ich

gehen“, und bat um Erlaubnis, woraufhin der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, lächelte und sagte: **„Es ist deine Entscheidung! Wenn du weiterhin bleibst, ist es die oberste Pflicht der Muslime, dem Gast zu dienen und ihn zu bewirten. Wenn du gehst, dann lebe wohl! Aber wisse, dass, wenn du hier jahrelang bleibst, niemand zu dir kommen wird. Denn meine Gefährten erkranken nicht. Die Religion des Islams hat den Weg gezeigt, wie man nicht krank wird. Meine Gefährten achten sehr auf Sauberkeit. Sie essen nicht, wenn sie nicht hungrig sind, und sie stehen vom Tisch auf, bevor sie satt sind!“** Man sieht, dass ein Muslim, d. h. jemand, der die Gebote des Islams befolgt, nicht an Krankheiten leidet. Diejenigen unter den Muslimen, die an Krankheit leiden, sind jene, die die Gebote nicht lernen und befolgen. Ja, die Todeskrankheit wird jeden ereilen. Diese Krankheit ist eine Wohlgabe für die Gläubigen. Sie ist ein Vorbote für die Reise ins Jenseits. Sie ist ein Warnsignal, um sich vorzubereiten, Reue zu empfinden und ein Testament zu errichten. Allah, der Erhabene, hat verschiedene Krankheiten zur Ursache des Todes gemacht. Derjenige, dessen Todeszeitpunkt gekommen ist, wird von einer Krankheit heimgesucht:

***Der Tod ist gekommen auf die Welt,
Krankheit ist ein Vorhang, der die Wahrheit verborgen hält.***

Das Leben eines Menschen, der die islamischen Bestimmungen befolgt, also dem vom Islam gezeigten Weg folgt, wird nicht mit Krankheit vergehen. Allerdings kann jeder, außer den Propheten, seiner Triebseele folgen und Sünden begehen. Allah, der Erhabene, warnt die Muslime, die Sünden begehen, mittels Krankheit, Armut oder Verachtung und erweckt sie aus ihrer Achtlosigkeit.

Die Religionsunkundigen können den Islam auch nicht in Bezug auf Sauberkeit angreifen. Die jungen Leute unter den Gefährtennachfolgern sagten zu den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein: „Allah, der Erhabene, liebt euch sehr. Er lobt euch im edlen Koran. Was ist der Grund hierfür? Sagt es uns, damit wir wie ihr werden und Er auch uns sehr liebt.“ Sie antworteten: „Er liebt uns sehr, weil wir sehr auf Sauberkeit achten.“ Allah, der Erhabene, sagt an vielen Stellen des edlen Korans sinngemäß: **„Ich liebe jene, die rein sind.“** Jemand, der das schöne, strahlende Gesicht des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gesehen hat, wird **„Sahābī“** (Prophetengefährte) genannt. Die Pluralform lautet **„Ashāb“**. Diejenigen, die dieses schöne Gesicht nicht sehen konnten, sondern nur die Prophetengefährten sahen, werden **„Tābī‘ūn“** (Gefährtennachfolger) genannt. Muslime betreten Moscheen und Häuser nicht mit Schuhen. Teppiche und Polstermöbel sind sauber und staubfrei. Jeder Muslim hat ein Bad in seinem Haus. Ihre Körper, Kleidung und Lebensmittel sind immer sauber. Daher sind keine Keime und Krankheiten zu finden. Im Schloss Versailles, mit dem sich die Franzosen in der Welt rühmen, gibt es kein Bad. Ungläubige sind schmutzig.

Sie können den Islam auch in Bezug auf Moral, Tugendhaftigkeit, Gerechtigkeit und menschliche Vorzüge keineswegs angreifen. Der Islam ist von Anfang bis Ende Moral und Tugendhaftigkeit. Die Güte, Gerechtigkeit und Großzügigkeit, die der Islam gegenüber Freunden und Feinden gebietet, sind so herausragend, dass sie den Verstand in Erstaunen versetzen. Die Ereignisse von 14 Jahrhunderten haben dies sogar den Feinden sehr gut gezeigt. Lassen Sie uns eines der unzähligen Beispiele nennen, das uns einfällt:

Im Dokumentarchiv des Stadtmuseums von Bursa gibt es ein Gerichtsprotokoll von vor 200 Jahren, in welchem es heißt, dass Muslime eine Moschee auf einem Grundstück neben dem jüdischen Viertel in Altıparmak bauten. Die Juden

sagten: „Das Grundstück gehört uns, ihr dürft sie nicht bauen“, und die Angelegenheit kam vor Gericht. Als man feststellte, dass das Grundstück den Juden gehörte, beschloss das Gericht, dass die Moschee abgerissen und das Grundstück den Juden gegeben wird. Man schaue sich diese Gerechtigkeit an!

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Ich wurde gesandt, um die guten Charaktereigenschaften zu vervollkommen und die gute Moral in der Welt zu verbreiten.“** In einem Hadith heißt es: **„Derjenige, dessen Glaube vollkommen ist, ist derjenige, dessen Charakter schön ist!“** Selbst der Glaube wird am Charakter gemessen! In dem Buch **Islamische Ethik** kann über die schöne Ethik des Islams nachgelesen werden.

Da die unwissenden Menschen, die gegen den Islam sind, ihn auch in Bezug auf Moral keineswegs angreifen können, greifen sie mit der „britischen Methode“, also mit Lügen und Verleumdungen niederträchtig an, um die Kinder der Muslime zu täuschen und den Glauben dieser Unschuldigen zu stehlen. In vielen Fällen nehmen sie die Gestalt von Muslimen an, verrichten das Gebet ohne Gebets- und Ganzkörperwaschung, spenden Geld, wenn Moscheen gebaut werden, und geben sich auf diese Weise als Muslime aus. Sie versuchen, uns ihre Lügen, Täuschungen und Betrügereien glauben zu machen.

Es versteht sich von selbst, dass diejenigen, die die Religion angreifen, unabhängig von ihrer Position und ihrem Titel, keine Ahnung von der Religion haben und nichts über den Islam wissen.

Unser Prophet sagt, was notwendig ist, um nicht in die Fallen der Ungläubigen zu tappen: **„Wo immer es Wissen gibt, da gibt es den Islam. Wo es kein Wissen gibt, da gibt es den Unglauben.“** Auch hier wird die Wissensaneignung befohlen.

Um nicht von den Ungläubigen getäuscht zu werden, gibt es also keinen anderen Weg, als unsere Religion zu lernen.

Von wem sollen wir unsere Religion lernen? Aus fiktiven Schriften, Radios, Filmen und Zeitungen, die mit Verleumdungen und Lügen aufbereitet sind, um junge Menschen zu täuschen, oder aus Büchern von Priestern und Freimaurern übersetzt wurden? Oder von unwissenden Menschen, die fiktive Bücher und Koranübersetzungen schreiben, um Geld zu verdienen? Im Ramadan 1960 griff der Moskauer Rundfunk den Islam unverschämt mit sehr widerlichen und niederträchtigen Lügen an. Feindliche Filme zeigen das Leben der Propheten, Friede sei mit ihnen, und die islamische Geschichte in falscher und widerlicher Weise, und sie zeigen erfundene Bilder. Die Muslime sehen sich diese verdorbenen Filme an und denken, dass sie wahr sind. Ihre Religion und ihr Glaube werden dadurch entstellt. Das Radio, die Filme und Zeitschriften der Feinde geben weiterhin solche Salven ab. Von wo sollen wir unsere Religion lernen, um vor diesen Angriffen geschützt zu sein?

Wen konsultiert ein Mensch, der Augenschmerzen hat? Einen Müllmann, einen Anwalt, einen Mathelehrer oder einen Augenarzt, der Fachmann in seinem Gebiet ist? Natürlich geht er zu dem Fachmann und bringt das Heilmittel in Erfahrung. Wer ein Heilmittel sucht, um seine Religion und seinen Glauben zu retten, soll sich an einen Experten in der Religion wenden, nicht an einen Anwalt, einen Mathematiker, eine Zeitung oder ein Kino. Wo und wer ist der Religionsexperte? Sind es die Übersetzer, die in Beirut, Ägypten, Syrien und im Irak Arabisch lernen? Nein. Die Religionsexperten sind jetzt unter der Erde! Es ist äußerst schwierig, sie in der Welt zu finden!

Um ein Islamgelehrter zu sein, muss man so viel Wissen in Literatur und

Wissenschaft haben wie diejenigen, die Diplome von wissenschaftlichen und literarischen Fakultäten erhalten haben, den edlen Koran und seine Bedeutungen auswendig kennen, Tausende von Hadithen und ihre Bedeutungen auswendig kennen, ein Experte in den zwanzig Hauptwissenschaften des Islams sein und die achtzig Wissenschaften, die Zweige dieser Wissenschaften sind, beherrschen, mit den Feinheiten der vier Rechtsschulen gut vertraut sein, in diesen Wissenschaften den Grad des Idschtihād erreicht haben und die höchste Stufe des Tasawwuf, also die „**Wilāya khāssa Muhammadiyya**“ genannte Vollkommenheit erreicht haben. Wo ist ein solcher Gelehrter heute? Können heutzutage diejenigen, die als Religionsgelehrte angesehen werden und die arabische Sprache perfekt beherrschen, die Bücher dieser großen Gelehrten lesen und verstehen? Wenn ein solcher Gelehrter jetzt auftauchen würde, könnte niemand mehr die Religion angreifen, und die Helden (!), die schamlose Verleumdungen ausstoßen, würden nach einem Ort suchen, an den sie fliehen können. Früher wurden in den Medressen und Moscheen auch die Naturwissenschaften der damaligen Zeit gelehrt. Die islamischen Gelehrten wurden derart ausgebildet, dass sie auch die Naturwissenschaften beherrschten. Während der Herrschaft von Sultan Abdülmecid verbot das Tanzimat-Gesetz, das der Freimaurer Raschīd Pascha zusammen mit dem britischen Botschafter ausgearbeitet hatte und das am 26. Scha'bān 1255 [1839] verkündet wurde, den Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern in den Medressen. Damit war der erste Schritt getan, um die religiösen Autoritäten zu Unwissenden zu machen.

Wahre Islamgelehrte gab es seinerzeit viele. Einer von ihnen ist Imām Muhammad al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen. Seine Werke zeugen von der Tiefe seines religiösen Wissens und seinem hohen Grad im Idschtihād. Diejenigen, die diese Werke lesen und verstehen können, erkennen ihn. Diejenigen, die ihn nicht erkennen können, versuchen, ihm ihre eigenen Fehler zuzuschreiben. Um einen Gelehrten zu erkennen, muss man selbst ein Gelehrter sein. Er war ein Experte in allen Naturwissenschaften seiner Zeit. Er war der Rektor der Universität von Bagdad. Er lernte Griechisch, die zweite Sprache jener Zeit, innerhalb von zwei Jahren, studierte die antike griechische und römische Philosophie und Wissenschaft und berichtete in seinen Büchern über ihre Fehler und Schandtaten. Er schrieb über die Rotation der Erde, die Struktur der Materie, die Berechnung von Mond- und Sonnenfinsternissen und viele andere technische und soziale Kenntnisse.

Ein weiterer der islamischen Gelehrten ist Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī, möge Allah sich seiner erbarmen. Die Tiefe seines religiösen Wissens und sein hoher Grad im Idschtihād, insbesondere seine Vollkommenheit im Tasawwuf und in der Gottesfreundschaft (Wilāya), sind jenseits von Vernunft und Verständnis, wie religiöse Autoritäten einstimmig berichten, und auch Bücher, die kürzlich in Amerika veröffentlicht wurden, haben begonnen, vom Licht dieser Sonne der Glückseligkeit erleuchtet zu werden. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, war auch ein Experte in den Naturwissenschaften seiner Zeit. Im 266. Brief des ersten Bandes des **Maktūbāt** schreibt er: „Mein Sohn Muhammad Ma'sūm hat vor kurzem das Buch **Scharh al-mawāqif** beendet. In seinen Unterrichten hat er die Fehler der griechischen Philosophen erkannt.“ Dieses Buch ist ein wissenschaftliches Buch, das bis vor kurzem im höheren [universitären] Teil der islamischen Medressen gelehrt wurde. Es wurde von Qādī al-Adud geschrieben und von Sayyid Scharīf Alī al-Dschurdschānī, möge Allah sich ihrer erbarmen, kommentiert. Es ist etwa tausend Seiten lang und beschreibt die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse der damaligen Zeit. Das Buch ist in sechs Kapitel unterteilt, die jeweils Unterkapitel enthalten. In Kapitel

4, Unterkapitel 1, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 beweist er, dass die Erde rund ist, und im sechsten Unterabschnitt beweist er, dass sie sich von Westen nach Osten dreht, und erklärt das Atom, verschiedene Zustände der Materie, Kräfte und psychologische Vorgänge.

Die Europäer übernahmen den größten Teil ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundlage für all diese aus islamischen Büchern. Während die Europäer glaubten, die Erde sei flach wie ein Tablett und von Mauern umgeben, fanden die Muslime heraus, dass die Erde rund ist und sich dreht. In den Büchern **Scharh al-mawāqif** und **Ma'rifetnāme** wird dies ausführlich beschrieben. In der Wüste von Sindschar zwischen Mossul und Diyarbakir haben sie die Länge des Meridians gemessen und die heute bekannte Länge ermittelt. Nūruddīn al-Batrūdschī (gest. 581/1185), möge Allah sich seiner erbarmen, war Professor für Astronomie an der Islamischen Universität von Andalusien. In seinem Buch **al-Hayāt** beschreibt er die Astronomie, so wie wir sie heute kennen. Als Galileo, Kopernikus und Newton aus muslimischen Büchern erfuhren, dass sich die Erde dreht, und dies äußersten, wurden ihre Worte als Verbrechen gewertet. Galileo wurde von den Priestern verurteilt und inhaftiert. Bis zur Tanzimat-Reform wurden in den Medressen naturwissenschaftliche Fächer unterrichtet. Es wurden aufgeklärte Gelehrte ausgebildet. Diese waren führend in der Welt. Als die naturwissenschaftlichen Fächer abgeschafft wurden, hörten die Entdeckungen und Erfindungen auf. Der Westen begann, den Osten zu überholen.

Heute müssen wir unsere Religion aus den Büchern dieser großen Gelehrten lesen und lernen! Religiöses Wissen wird von den Gelehrten der Ahlus-Sunna oder aus ihren Büchern angeeignet, nicht durch Enthüllung (Kaschf) und Eingebung (Ilhām). Diejenigen, die ihre Bücher lesen, erwerben nicht nur Wissen, sondern läutern auch ihre Herzen.

Die nützlichen Dinge, die den Menschen ein gesundes, solides, angenehmes und freudiges Leben und ewige Glückseligkeit im Jenseits ermöglichen, nennt man „**Ni'ma**“ (Gabe). Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er alle Gaben erschaffen, die Seine Diener brauchen. Er hat in den Büchern, die Er mit Seinen Propheten gesandt hat, darüber informiert, wie man von ihnen profitieren kann und wie wir sie verwenden sollen. Dieses Wissen wird „**Dīn**“ und „**al-Ahkām al-islāmiyya**“ genannt. Wenn ein Mensch, ob Muslim oder Nichtmuslim, in Übereinstimmung mit diesen Büchern lebt, wird er in dieser Welt in Frieden und Ruhe leben. In einer Apotheke gibt es zum Beispiel Hunderte von nützlichen Medikamenten. Jedes Medikament hat eine Beschreibung auf der Packung. Diejenigen, die das Medikament entsprechend der Beschreibung verwenden, werden davon profitieren. Jene, die sich nicht an die Beschreibung halten, werden durch das Medikament geschädigt. Diejenigen, die im Einklang mit dem edlen Koran leben, profitieren wiederum von den Gaben.

Um im Diesseits und im Jenseits Glückseligkeit zu erlangen und ein angenehmes und freudiges Leben zu führen, ist es notwendig, ein Muslim zu sein. Eine Person, die Glauben (Īmān) hat und die islamischen Bestimmungen einhält, d. h. sich von den Verboten fernhält und ihre gottesdienstlichen Handlungen (Ibāda) verrichtet, wird „Muslim“ genannt. Īmān bedeutet, an sechs bestimmte Dinge und an alle Gebote und Verbote zu glauben. Allah, der Erhabene, ist mit einem wahren Muslim zufrieden und liebt ihn. Um ein wahrer Muslim zu sein, muss man so glauben, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna mitgeteilt haben, und die gottesdienstlichen Handlungen richtig und mit „**Ikhlas**“ (Aufrichtigkeit) verrichten. Allah, der Erhabene, hat versprochen, dass Er diejenigen, die die gottesdienstlichen Handlungen richtig und mit Ikhlas verrichten, lieben, ihren Herzen im Diesseits Licht und spirituelle Erkenntnisse gewähren und ihnen im

Jenseits „**Thawāb**“ (jenseitigen Lohn), also Gutes beschere wird. „**Ibāda**“ bedeutet, die Gebote auszuführen, und „**Taqwā**“ (Gottesfurcht) bedeutet, die Verbote zu meiden. Damit die gottesdienstlichen Handlungen korrekt sind, muss man lernen, wie man sie ausführt, und sie in Übereinstimmung mit dem, was man gelernt hat, ausführen. „**Ikhhlās**“ bedeutet, alle Fard- und Nāfila-Gottesdienste, die mit dem Körper oder mit dem Vermögen ausgeführt werden, für das Wohlgefallen Allahs zu verrichten, so z. B. Wohltaten zu verrichten, Muslime zu erfreuen, sie aus der Not zu befreien, Gottgedenken (Dhikr) und Bitte um Vergebung (Istighfār). Bei einer gottesdienstlichen Handlung, die verrichtet wird, um Reichtum, Position, Ansehen und Ruhm zu erlangen, befindet sich kein Ikhhlās, sondern Riyā (Zurschaustellung). Solche gottesdienstlichen Handlungen werden nicht belohnt. Sie sind vielmehr eine Sünde, die eine Bestrafung nach sich ziehen. In den Herzen derer, die Neuerungen verrichten, Verbotenes begehen und die mit solchen Leuten, Ungläubigen und Madhhablosen befreundet und benachbart sind, bleibt kein Ikhhlās. Es entstehen Finsternis und schwarze Flecken. Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 59. Brief des ersten Bandes Folgendes: „Alle Gläubigen fassen bei den gottesdienstlichen Handlungen die Absicht, sie zu verrichten, weil Allah, der Erhabene, sie befiehlt und an ihnen Gefallen findet. Somit verrichten sie diese mit Ikhhlās. Aber es ist erforderlich, dass alle Handlungen und guten Taten immer mit Ikhhlās verrichtet werden und dieser Ikhhlās umgehend ins Herz kommt. Bei manchen Menschen entstehen Absicht und Ikhhlās, die zu Beginn der gottesdienstlichen Handlungen erfolgen, durch Mühe und Zwang und sie halten nur kurze Zeit an. Danach kommen die Begierden der Triebseele ins Herz. Diejenigen, die beständigen Ikhhlās haben, werden **‘Mukhlās**‘ genannt. Diejenigen, die nicht andauernden, durch Mühen erlangten Ikhhlās haben, werden **‘Mukhlis**‘ genannt. Für diejenigen, die mukhlās sind, ist das Verrichten gottesdienstlicher Handlungen süß und leicht. Denn bei diesen sind keine Begierden der Triebseele und keine Einflüsterungen des Teufels geblieben. Solch ein Ikhhlās kommt in das Herz eines Menschen nur durch das Herz eines Gottesfreundes (Walī).“ Wenn nicht andauernder Ikhhlās erlangt werden kann, indem zu Beginn der gottesdienstlichen Handlung gegen die Triebseele und den Teufel gekämpft wird, so schwächen auch die mit einem solchen Ikhhlās verrichteten gottesdienstlichen Handlungen mit der Zeit die Triebseele und führen zur Erlangung von dauerhaftem Ikhhlās. Aber es braucht Jahre, um dies zu erreichen.

Heute weiß man, dass UV-Strahlen Bakterien abtöten. Mit UV-Strahlentherapie werden die Lungen von Tuberkulosepatienten in Fachkliniken von Bakterien befreit. So wie die UV-Strahlen die Bakterien in der Lunge abtöten, gibt es auch Strahlen, die den Spiegel des Herzens reinigen und das Herz von Krankheiten befreien. Diese Strahlen werden „**Nūr**“ und „**Fayd**“ genannt. Dass das Herz krank ist, bedeutet, dass es Gefallen an Verboten findet und diesen verfallen ist, da es der Triebseele folgt. Es ist die Sonne, die UV-Strahlen aussendet. Die Quelle, von der das „**Nūr**“ genannte Licht ausgeht, sind die Herzen der Gottesfreunde. Die Herzen der Gottesfreunde sind wie der Vollmond. Der Mond reflektiert das Licht, das er von der Sonne empfängt. Auch die Herzen der Gottesfreunde verbreiten die Lichter, die vom gesegneten Herzen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, das wie die Sonne Licht aussendet, ausgehen und zu ihnen kommen, in der Welt. Die Gottesfreunde sind gestorben. Und von denen, die heute leben, weiß man nicht, wo sie sind. Doch wenn ein Mensch stirbt, sterben sein Herz (Qalb) und seine Seele (Rūh) nicht. Da sie aus dem „**Kāfig**“ des Körpers befreit sind, werden sie sogar noch stärker. Heute gibt es überall, in jedem Raum, elektromagnetische Wellen. Wir sind uns ihrer jedoch nicht be-

wusst. Um sie zu empfangen und wahrzunehmen, brauchen wir ein Empfangsgerät, zum Beispiel ein Radio. Es gibt auch überall „Nūr“ genannte Lichter/Strahlen. Aber wir sind uns auch ihrer nicht bewusst. Um sie zu empfangen und von ihnen zu profitieren, braucht es eine Kraft, ein Instrument. Diese empfangende Kraft ist wiederum das Herz. Das Herz ist wie ein Stoff, der die Eigenschaft der Phosphoreszenz aufweist. Indem es die Lichter, die es empfängt, in die dunklen Herzen streut, bringt es diese zum Leuchten. Je länger der Gläubige lebt und je mehr seine gottesdienstlichen Handlungen und seine Gottesfurcht zunehmen, desto mehr Licht kann sein Herz empfangen. Um jedoch diese Lichter schnell und viel zu empfangen, ist es notwendig, einen Gottesfreund zu lieben. Wenn er auch seine Liebe gewinnt, indem er sich in seiner Gesellschaft befindet, wird er mehr Lichter empfangen.

Mit Herz ist hier nicht das Stück Fleisch auf der linken Seite der Brust gemeint. Dieses wird „materielles Herz“ genannt. Dieses haben auch die Tiere. Das Herz wiederum, das den Menschen eigen ist, nennen wir „spirituelles Herz (Qalb)“. Dieses spirituelle Herz ist eine Kraft, die nicht sichtbar ist. Man erkennt es an seinen Wirkungen und Werken. Auch die Elektrizität ist unsichtbar. Wenn sie durch eine Glühbirne fließt, erhitzt sie den Widerstandsdraht und sendet Licht aus, sodass wir verstehen, dass sie in der Glühbirne vorhanden ist. Elektrizität ist jedoch keine Materie, sie nimmt keinen Raum ein. Die Kraft, die wir Herz nennen, ist ebenfalls nicht materiell. Sie nimmt keinen Raum ein. Wir sagen, dass das spirituelle Herz seinen Sitz im materiellen Herz hat, da seine Werke darin zu sehen sind.

[Das Herz eines Menschen, dessen Herzmuskel oder Herzklappen geschädigt sind und dessen Schaden nicht durch eine Operation behoben werden kann, wird entfernt und durch das gesunde Herz eines anderen Menschen, der sich im Sterben befindet, ersetzt (Herztransplantation). Wir hören, dass Menschen, denen ein Herz transplantiert wurde, innerhalb weniger Tage sterben. Wenn wir davon ausgehen, dass sie leben werden, ändert sich ihr „Herz“ (Qalb) genannter Feinstoff (Latīfa) nicht und es gibt keine Veränderung in ihrem spirituellen Herzen und ihrer Seele. Ein Mensch, dem ein Herz oder ein anderes Organ transplantiert wurde, wird nicht jünger. Sein Alter schreitet weiter voran.]

Elektrizität wird mittels Kupferdraht übertragen. Der Radiosender und der -empfänger sind durch elektromagnetische Schwingungen miteinander verbunden. Im 21. Brief des vierten Bandes des **Maktūbāt** steht geschrieben, dass der Bund, der die Herzen verbindet, die Liebe (Mahabba) ist. Wenn ein Mensch einen Gottesfreund sieht und mit ihm spricht oder seine Bücher liest, erkennt er, dass dieser dem Islam voll und ganz verbunden ist, Wissen wie ein tiefes Meer besitzt, guten Charakter hat und allen Gutes tut, und liebt ihn. Da er den Gesandten Allahs sehr liebt, liebt er auch denjenigen, der ihm folgt. Aber es genügt nicht, diese schönen Eigenschaften zu lieben. Es ist notwendig, den Besitzer dieser Eigenschaften gut zu kennen und zu lieben. Denn diese Eigenschaften können auch bei Heuchlern, Ungläubigen und Freimaurern zu sehen sein. Aus diesem Grund ist es notwendig, zu erkennen, dass er ein Murschid ist, und Genuss daran zu verspüren, ihn zu sehen, und wenn er ihn selbst nicht sehen kann, daran Genuss zu verspüren, seine Form und Gestalt in sein Herz und seine Vorstellung zu bringen. Dieser Zustand wird „**Rābīta**“ (Herzensbindung) genannt. Indem er jederzeit Rābīta zu ihm macht, wird er so, als ob er ihn gesehen hätte. Alles, was auf die Sinnesorgane wirkt, wirkt auch auf das Herz. So wie das Sehen von etwas Schönem auf das Herz wirkt, so wirkt auch das Nachdenken darüber auf das Herz. Mit anderen Worten, Rābīta zu machen ist wie, als würde man sich in

seiner Gegenwart befinden. Je mehr sie sich gegenseitig lieben, desto mehr wird er Fayd erhalten. Ubaydullāh al-Ahrār sagte: „Wenn es kein Verbrechen ist, das Herz an Reichtum und alle Arten von weltlichen Angelegenheiten zu binden, warum sollte es dann ein Verbrechen sein, es an einen Gläubigen zu binden?“

Stellen wir einen Spiegel in Richtung der Sonne. Wenn ein zweiter Spiegel diesem Spiegel gegenübergestellt wird, ein dritter Spiegel diesem Spiegel gegenübergestellt wird, ein vierter Spiegel diesem Spiegel gegenübergestellt wird, und so weiter bis zum dreißigsten Spiegel, und in diesen Spiegel geschaut wird, erscheint die Sonne darin. Denn jeder Spiegel zeigt dem anderen die Sonne. Genauso sind die Herzen aller edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, mit der Wirkung der Lichter, die vom gesegneten Herzen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ausgehen, wie ein Spiegel poliert worden. Denn sie liebten ihn sehr. Sie hatten sich in ihn verliebt, indem sie seinen schönen Charakter, seine süßen Worte, seine Wunder und sein strahlendes Gesicht sahen. Sie versuchten, in allem, was sie taten, wie er zu sein. Jeder von ihnen opferte sein Leben mit einem Zeichen von ihm. Die Lichter, die sie zahlreich empfingen, da sie ihn gut verstanden, ihn sehr liebten und sich in seiner Gesellschaft befanden, verbreiteten sie an die Herzen der jungen Leute, die sich in sie verliebten und an ihnen hingen, und reinigten sie. Diese Lichter gingen von diesen Herzen auf die Herzen anderer junger Menschen über, die mit ihnen verbunden waren. So wurden 1300 Jahre lang dieselben Lichter von den Herzen der Gottesfreunde ausgestrahlt, und in jedem Jahrhundert reinigten sie die Herzen, die mit diesen Herzen verbunden waren, und machten sie wie Spiegel. Mit anderen Worten, ihre Augen des Herzens wurden geöffnet. Die Glücklichen, die diese Glückseligkeit erlangten, wurden „**Wali**“ (Gottesfreund, Pl. Awliyā) genannt. Mazhar Dschān-i Dschānān, einer der großen Gottesfreunde und der Pol seiner Zeit, sagt: „Ich habe alle meine Errungenschaften durch meine starke Liebe zu meinen Murschids erlangt. Der Schlüssel zur Glückseligkeit ist es, diejenigen zu lieben, die Allah, der Erhabene, liebt.“ Alī ar-Rāmītanī, möge seine Seele gesegnet sein, sagte: „Die Herzen der Gottesfreunde sind das Nazargāh Allahs (also der Ort, an den Allah schaut). Diejenigen, die in diese Herzen eingetreten sind, erhalten auch von dieser Schau einen Anteil.“

Das Herz ist sowohl mit der Triebseele als auch mit den Sinnesorganen verbunden. Womit auch immer die Sinnesorgane beschäftigt sind, daran bindet sich das Herz. Wenn der Mensch etwas Schönes sieht, einen schönen Klang hört oder etwas Süßes bekommt, bindet sich sein Herz an diese Dinge. Diese Liebe liegt nicht in den Händen des Menschen. Wenn der Mensch etwas Schönes liest, bindet sich das Herz an dessen Bedeutungen und den Autor. Mit „schön“ und „süß“ ist gemeint, was für das Herz schön und süß ist. In vielen Fällen kann der Mensch die wahre Schönheit nicht verstehen. Er verwechselt das, was für die Triebseele schön ist, mit dem, was für das Herz schön ist. Wenn das Herz stark ist, versteht es die wahre Schönheit, liebt sie und bindet sich an sie. Wertvolle Dinge wie Koranverse, Hadithe, Aussagen der Gottesfreunde, Bittgebete und Tasbīh sind an sich schön und sehr süß. Nachdem die Bindung des Herzens an die Triebseele abgenommen hat und es aus den Klauen der Triebseele befreit ist, wird es, wenn es diese Dinge liest und hört, die Schönheit dieser Dinge erkennen und sich an sie binden, ohne dass der Mensch etwas davon mitbekommt. Wenn der Mensch den edlen Koran liest oder hört, Dhikr praktiziert und gottesdienstliche Handlungen verrichtet, liebt er Allah, den Erhabenen. Um das Herz aus den Klauen und vom Einfluss der Triebseele zu befreien, ist es notwendig, die Triebseele zu zügeln und das Herz zu erwecken und zu stärken. Dies wiederum geschieht durch die Befolgung des Gesandten Allahs. Wenn ein

Mensch, der sein Herz durch die Befolgung von Muhammad, Friede sei mit ihm, aus den Klauen seiner Triebseele gerettet hat, einen Gottesfreund näher betrachtet, wird er erkennen, dass dieser ein Erbe des Gesandten Allahs und ein geliebter Diener Allahs ist. Da er Allah, den Erhabenen, sehr liebt, liebt er auch diejenigen sehr, die Allah liebt. Aber es ist nicht leicht, zu lieben. Es gab viele, die sich haben täuschen lassen, weil sie dachten, dass die Dinge, die die Triebseele liebt, die wahren Schönheiten seien, die das Herz liebt, und sie wurden ins Unglück gestürzt.

Derjenige, der sich bemüht, die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, wird „**Sālih**“ (Rechtschaffener) genannt. Derjenige, der diese Liebe erlangt hat, wird „**Ārif**“ (Gotteskenner) oder „**Wālī**“ (Gottesfreund) genannt. Derjenige, der für andere das Mittel ist, diese Liebe zu erlangen, wird „**Wasīla**“ (Mittler) und „**Murschid**“ (Wegweiser) genannt, und alle drei werden „**Sādiq**“ (wahrhaftig) genannt. Allah, der Erhabene, sagt im 31. Vers der Sure Āl Imrān sinngemäß: **„Sagt ihnen! Wenn ihr Allah liebt, dann folgt mir! Allah liebt diejenigen, die mir folgen.“** Das Zeichen der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, ist, dass man Seinem Gesandten Folge leistet. Folge zu leisten bedeutet, seine Gebote und Verbote zu befolgen. Seine Gebote und Verbote werden „**Islām**“ und „**al-Ahkām al-islāmiyya**“ (islamische Bestimmungen) genannt. Wer sagt, dass er Allah, den Erhabenen, liebt, muss dem Islam folgen. Eine Person, die dem Islam folgt, wird „**Muslim**“ genannt. Allah, der Erhabene, hat den Muslimen befohlen, sich gegenseitig zu lieben, und ihnen befohlen, Ungläubige, Heuchler und Abtrünnige nicht zu lieben. Deshalb ist „**Hubb fillāh**“, also die Liebe zu denen, die Allah lieben, und „**Bughd fillāh**“, also die Feindschaft zu den Feinden Allahs, des Erhabenen, zu einer Bedingung des Glaubens geworden. Wer kein Muslim ist, wird „**Kāfir**“ (Ungläubiger, Nichtmuslim) genannt. Eine Person, die den Islam verlässt und zu einem Ungläubigen wird, wird als „**Murtadd**“ (Abtrünniger) bezeichnet. Ein Ungläubiger, der kein Muslim ist, aber sich als Muslim ausgibt, wird „**Munāfiq**“ (Heuchler) genannt. Es ist eine Bedingung des Glaubens, alle drei nicht zu lieben. In Vers 119 der Sure at-Tawba heißt es sinngemäß: **„O ihr Gläubigen, seid immer, zu jeder Zeit, mit den Wahrhaftigen beisammen!“** Dieser Vers befiehlt das Beisammensein. In einem Hadith heißt es: **„Ich ließ alle spirituellen Erkenntnisse und Lichter, die Allah, der Erhabene, in mein Herz fließen ließ und füllte, in das Herz von Abū Bakr fließen!“** Weil die Gottesfurcht von Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, stärker und seine gottesdienstlichen Handlungen mehr waren als die aller anderen und weil er die Größe des Gesandten Allahs und seine eigene Nichtigkeit im Vergleich zu ihm besser verstanden hat als alle anderen und weil er die Liebe des Gesandten Allahs mehr als alle anderen erlangt hat, kamen die spirituellen Erkenntnisse zu ihm mehr als zu anderen, und er nahm alle spirituellen Erkenntnisse, die zu ihm kamen, auf. Aus diesen und ähnlichen Beispielen geht hervor, dass unsere Religion will, dass wir mit den Gottesfreunden beisammen sind und den Weg des Gesandten Allahs von ihnen lernen.

Die Prophetengefährten (Ashāb) und Gefährtennachfolger (Tābi‘ūn) werden „**as-Salaf as-sālihūn**“ (die rechtschaffenen Altvorderen) genannt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, die nach ihnen bis zum Ende des 400. Jahres der Hidschra kamen, werden „**al-Khalaf as-sādiqūn**“ (die wahrhaftigen/aufrichtigen Nachfolger) genannt. Die aufrichtigen Nachfolger folgten im Wissen über den Glauben und die Taten und in den Erkenntnissen des Herzens stets den rechtschaffenen Altvorderen und sie wichen niemals von ihrem Weg ab. So wie es nach dem Jahre 400 keine absoluten Mudschtahids mehr gab, so war nach dem Jahre 1400 kein „vollkommener Mensch“ (Insān kāmil) mehr zu sehen. Mudschaddids, die keine

vollkommenen Menschen, keine Gottesfreunde und Mudschtahids sind, wird es bis zum Jüngsten Tag auf der Erde geben. Diese Mudschaddids werden die Bücher der Mudschtahids in der ganzen Welt verbreiten und die Menschen über den vergessenen rechten Weg und das Wissen der Ahlus-Sunna informieren. Sie werden Antworten auf die Lügen und Verleumdungen der Irrgänger, Pseudosufis, Ketzler, Pseudowissenschaftler und Pseudogelehrten geben, die sich in der ganzen Welt verbreitet haben. Diejenigen, die die richtig verfassten Bücher von ihnen finden und lesen, werden Glückseligkeit in dieser Welt und im Jenseits erlangen.

Sultan Mahmud Ghaznawi, der Gründer des großen islamischen Reiches der Ghaznawiden, fragte Abul-Hasan al-Kharqānī: „Was für ein Mensch war Bāyazīd al-Bistāmī? Er antwortete: „Bāyazīd war ein so vollkommener Gottesfreund, dass diejenigen, die ihn sahen, rechtgeleitet wurden und zu denen gehörten, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden war.“ Sultan Mahmud gefiel diese Antwort nicht und er sagte: „Leute wie Abū Dschahl und Abū Lahab sahen den ehrwürdigen Propheten, den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, viele Male. Wenn diese nicht rechtgeleitet wurden, wie kannst du dann sagen, dass jene, die Bāyazīd sahen, rechtgeleitet wurden? Ist er denn höher als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, auf dass du sagst, dass jene, die den geliebten Propheten Allahs, den Meister beider Welten, den Höchsten aller Geschöpfe, sahen, nicht vom Unglauben gerettet werden konnten, während jene, die Bāyazīd sahen, davon gerettet sein sollen?“ Abul-Hasan, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Törichte Leute wie Abū Dschahl und Abū Lahab haben nicht den geliebten Propheten Allahs, Friede sei mit ihm, gesehen. Sie haben den Waisen von Abū Tālib, den Sohn von Abdullāh gesehen. Sie haben ihn mit diesem Auge angesehen. Hätten sie wie Abū Bakr as-Siddīq geschaut und ihn als den Gesandten Allahs gesehen, wären sie von der Räuberei und dem Unglauben gerettet worden und hätten wie er die Vollkommenheit erreicht.“ Der 198. Vers der Sure al-A‘rāf, in welchem es sinngemäß heißt: „**Du siehst, wie sie dich ansehen. Sie können dich nicht verstehen und deine Überlegenheit nicht sehen**“, teilt diese Feinheit mit. Sultan Mahmud, möge Allah sich seiner erbarmen, gefiel diese Antwort sehr, sodass seine Liebe zu den großen Persönlichkeiten der Religion zunahm.

Ein glücklicher Mensch, der das Buch **Die ewige Glückseligkeit** liest und versteht, eignet sich nicht nur religiöses Wissen an, sondern lernt auch Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, kennen und sein Herz neigt sich ihm zu und bindet sich an ihn. Derjenige nimmt die Lichter auf, die er in der ganzen Welt verstreut, und beginnt zu reifen und vollkommen zu werden, ohne es zu merken. So wie eine unreife Wassermelone unter dem Einfluss der Sonnenstrahlen mit der Zeit reift und süßer wird, so reift derjenige und wird zu einem vollkommenen Menschen. Er spürt, dass sich seine Sicht auf die Welt und das Leben verändert. Er beginnt, Zustände und Genüsse wahrzunehmen und süße Träume zu sehen. Er beginnt, Imām ar-Rabbānī, die Gottesfreunde, die edlen Gefährten und den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, im Traum zu sehen, im Wachzustand ihre Seelen in menschlicher Gestalt zu sehen und mit ihnen zu sprechen. Seine Triebseele wiederum wird von der Gottvergessenheit (Ghafla) befreit und er beginnt, den Geschmack des Gebets zu spüren und die gottesdienstlichen Handlungen zu genießen. Er verabscheut fortan Sünden, verbotene Dinge und schlechte Charaktereigenschaften. Gute Charaktereigenschaften werden zu seiner Gewohnheit, er tut allen Menschen Gutes, wird nützlich für die Gesellschaft und die Nation und erlangt die ewige Glückseligkeit und führt andere ebenfalls zur ewigen Glückseligkeit. Wie der große hanafitische Gelehrte Sayyid Scharīf al-Dschurdschānī am Ende seines **Scharh al-mawāqif**

schreibt und wie es am Anfang des Superkommentars zum **Scharh al-matāli'** und auf Seite 270 des **al-Bariqa** heißt, zeigen sich die Gestalten der Gottesfreunde auch nach ihrem Tod ihren Schülern und lassen ihnen spirituelle Erkenntnisse (Fayd) zukommen. Es ist jedoch nicht leicht, sie zu sehen und von ihren Seelen spirituelle Erkenntnisse zu erlangen. Es ist zwingend notwendig, den Glauben der Ahlus-Sunna und die islamischen Bestimmungen aus Büchern zu lernen, das Gelernte zu praktizieren und die Gottesfreunde zu lieben und zu respektieren. Im **Maradsch al-bahrayn** heißt es: „Alle großen Tasawwuf-Gelehrten gehörten der Ahlus-Sunna an. Keiner von den Irrgängern konnte sich der Gotteserkenntnis nähern. Die Lichter der Gottesfreundschaft sind nicht in ihre Herzen einge- drungen. Die Dunkelheit der Neuerungen (Bid'a) in den Taten und im Glauben verhindert, dass das Licht der Gottesfreundschaft in das Herz eindringt. Solange das Herz nicht vom Schmutz der Neuerungen gereinigt und mit dem Glauben der Ahlus-Sunna geschmückt wird, kann das Licht der Sonne der Wahrheit nicht eintreten und dieses Herz kann nicht mit dem Licht der Gewissheit erleuchtet werden.“ Siehe auch den 69. Brief im **Makātib-i scharifa**.

Im **Irschād at-tālibīn** heißt es: „Wenn ein großer Gelehrter stirbt, hört er nicht auf, spirituelle Erkenntnisse zukommen zu lassen. Vielmehr nimmt dies zu. Doch [aufgrund dessen, dass ihre Blicke und Worte, die Heilung für die Krankheiten des Herzens sind, nicht fortbestehen] kann die Bindung eines Menschen zu einem Verstorbenen nicht dieselbe sein wie zu einem Lebenden. Aus diesem Grund kommt es selten vor, ein ‚**Uwaysi'** zu sein, also von der Seele des Verstorbenen spirituelle Erkenntnisse zu erhalten. Die Verbindung der Lebenden, die zu den Stufen des Fanā und Baqā aufsteigen, mit dem Verstorbenen ist zwar nicht so stark wie zu Lebzeiten, doch sie ist dennoch stark und sie erhalten viele spirituelle Erkenntnisse vom Verstorbenen. Doch zu seinen Lebzeiten erhalten sie mehr. Denn die Lebenden sorgen dafür, dass jene, die sich bei ihnen befinden, sich an die islamischen Bestimmungen halten. Sie wirken mit all ihren Zuständen und Worten auf deren Herzen ein, was sie dazu veranlasst, dass ihre Liebe zunimmt und sie somit mehr spirituelle Erkenntnisse erhalten.“ Wie man sieht, ist es notwendig, einen Murschid zu suchen. Ein aufrichtiger und reiner Muslim erhält zwar spirituelle Erkenntnisse von den Seelen der Gottesfreunde, sowohl wenn sie leben als auch wenn sie im Grab sind, aber der lebende Gottesfreund sagt ihm, welche Aufgaben er erfüllen muss, und korrigiert seine Fehler. So wird es für ihn leichter und reichlicher, spirituelle Erkenntnisse zu erhalten. Die Toten hingegen können nichts sagen, nicht den Weg weisen und nicht von seinen Fehlern berichten. Dadurch nimmt der Empfang der spirituellen Erkenntnisse ab oder hört ganz auf. Es ist auch nicht möglich, von den Toten durch Eingebung und Träume zu lernen. Denn es kann sein, dass Eingebungen und Träume durch Einbildungen, Illusionen und den Teufel beeinträchtigt werden. Selbst diejenigen, die nicht beeinträchtigt werden, können interpretationsbedürftig sein. Die wahren Träume können nicht von den falschen unterschieden werden. Obwohl der Gewinn sehr wertvoll ist, ist der Verlust im selben Maße gefährlich. In Zeiten, in denen es keine wahren Gelehrten gibt, soll man sich nicht von unwissenden Menschen täuschen lassen, die sich als Murschids ausgeben, sondern versuchen, von den Seelen der Verstorbenen spirituelle Erkenntnisse zu erhalten. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, dem Glauben der Ahlus-Sunna anzuhängen, die islamischen Bestimmungen zu befolgen, die Bücher der wahren Gelehrten zu lesen und die Gesellschaft derer zu pflegen, die sie lesen. Ein kleines Kind liebt am meisten seine Mutter und sucht bei ihr Zuflucht. Wenn es verstandesreif wird, vertraut es seinem Vater mehr, nimmt Zuflucht zu ihm und profitiert von ihm. Wenn es mit der Schule oder dem Beruf anfängt, klammert

es sich an seinen Lehrer bzw. Meister und profitiert von ihnen. Derart ist der Brauch Allahs, des Erhabenen. Genauso werden Errungenschaften der Seele zuerst durch die Mutter, den Vater und die Gelehrten und dann durch den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, erlangt.

Frage: Wenn also nach der Hälfte des 14. Jahrhunderts n. H. nirgendwo auf der Welt ein Gottesfreund ersichtlich ist, warum binden wir dann unsere Herzen nicht direkt an das Herz des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und empfangen sein starkes Licht, anstatt die Worte der früheren Gottesfreunde zu lesen, sie zu erkennen und unsere Herzen an ihre Herzen zu binden? Ist es nicht ohnehin eine Bedingung des Glaubens, sich an ihn zu binden, d. h. an ihn zu glauben und ihn zu lieben?

Antwort: Es ist gewiss nützlicher, ja sogar erforderlich und wädschib, sich nach dem Ableben des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, direkt an seine gesegnete Seele zu binden. Im 81. Brief des **Makātīb-i scharifa** heißt es: „Die Gottesfreunde sollten als eine Brille erachtet und der Gesandte Allahs und Allah, der Erhabene, durch diese Brille betrachtet werden.“ Einen Gottesfreund oder seine Bücher zu finden, ihn dadurch zu erkennen und zu ihm die Rābita zu machen, dient dazu, sich an die gesegnete Seele des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu binden. Es ist sehr schwierig für einen Menschen, sich die Form und Gestalt einer Person vorzustellen, die er nie gesehen hat und nur durch Hören und Lesen gelernt hat. Es ist durchaus möglich, dass nicht er selbst, sondern jemand anderes gesehen wird. Aus diesem Grund wird keine Rābita zum Gesandten Allahs gemacht. Denn es wäre Kufr, zu glauben, dass jemand anderes der Gesandte Allahs ist. Diese Gefahr besteht nicht, wenn man an die Gottesfreunde denkt. Wenn ein Mensch an einen Gottesfreund denkt, hätte er mit seinem Herzensauge dessen gesegnetes Herz betrachtet. Er sieht dort das gesegnete Herz des Gesandten Allahs. Somit hätte er sich an den Gesandten Allahs gebunden. Dass Unwissende und Unachtsame wie wir an den Gesandten Allahs denken, kann nur auf diese Weise geschehen. Nachdem man auf diese Weise von ihm spirituelle Erkenntnisse erhalten hat, wird es möglich und leicht, sich direkt an ihn zu binden und von den Gräbern und Seelen der Gottesfreunde spirituelle Erkenntnisse zu erhalten. Derjenige, der spirituelle Erkenntnisse erhält, indem er sich an den Gesandten Allahs bindet, liebt ihn sehr. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt am Ende seines Buches **Ayyuhal-walad** Folgendes: „Jeder Muslim braucht einen erziehenden Meister. Der Meister erzieht ihn und bewahrt ihn vor schlechten Charaktereigenschaften. Er ersetzt sie durch gute Eigenschaften. Das Erziehen gleicht dem, dass ein Bauer dorniges und normales Unkraut auf dem Feld entfernt und versucht, die Saat, die er sät, stark und gut werden zu lassen. Allah, der Erhabene, sandte den Propheten, Friede sei mit ihm, um Seinen Dienern den rechten Weg zu zeigen. Als der Prophet verstarb, erschuf Er die Gottesfreunde als seine Stellvertreter. Die Anzeichen eines Gottesfreundes sind die folgenden:“ Das arabische Original und die deutsche Übersetzung dieses Buches wurden vom Verlag Hakikat veröffentlicht. Da der Gottesfreund den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gut kennt und mit ihm verbunden ist, empfängt er aus seinem gesegneten Herzen spirituelle Erkenntnisse und diese spirituellen Erkenntnisse fließen von seinem Herzen in die Herzen derer, die mit ihm verbunden sind. [Die Herzen, die spirituelle Erkenntnisse empfangen, werden gereinigt und der Charakter desjenigen wird schön.] Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt im 260. Brief Folgendes: „Die spirituellen Erkenntnisse und Lichter im Herzen des Gottesfreundes verbreiten sich überall wie das Licht der Sonne. Sie fließen in die Herzen der Muslime, die den Islam befolgen und ihn lieben.“

Diese merken nicht einmal, dass sie spirituelle Erkenntnisse empfangen. Sie merken aber, dass ihre Herzen gereinigt werden. Wie eine Wassermelone, die unter der Sonne reift, gelangen sie zur Vollkommenheit. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, erlangten diese Vollkommenheit in der Gesellschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Das Schädlichste, was einen Muslim daran hindert, spirituelle Erkenntnisse zu erlangen, ist es, ein Irrgänger (Sāhib al-bid'a) zu sein.“ Im 61. Brief schreibt er: „Das Schädlichste, was den Wunsch im Menschen, das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, zunichtemacht, sind die verlogenen und ignoranten Pseudosufis. Ihre Bücher und Worte verdunkeln die Herzen. Wer in ihre Fallen tappt, ist wie ein Kranker, der zu einem falschen, ignoranten Arzt geht.“ Das deutlichste Zeichen, das einen wahren Gottesfreund von einem verlogenen Pseudoschaykh unterscheidet, ist, dass der wahre Gottesfreund „Wara“ und „Taqwā“ innehat. „**Taqwā**“ (Gottesfurcht) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der Ahlus-Sunna zu glauben und sich von verbotenen Dingen fernzuhalten. Das Vermeiden von Dingen, die zweifelhaft sind, wird „**Wara**“ (Achtsamkeit) genannt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna hatten Wara' und Taqwā inne. Muhammad Ma'sūm, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert im 112. Brief des zweiten Bandes seines **Maktūbāt** einen Hadith, in welchem es heißt: „**Mit dem Besitzer von Wara' zusammensitzen, ist eine gottesdienstliche Handlung.**“ Solche Islamgelehrten haben viele Bücher über die Dinge, die zum Unglauben führen, und über die Dinge, die harām und zweifelhaft sind, geschrieben. Berühmt ist das Buch **as-Saghā'ir wal-kabā'ir** von Ibn Nudschaym al-Misrī, möge Allah sich seiner erbarmen. Es wurde 1304 in Istanbul zusammen mit seiner türkischen Übersetzung gedruckt. In der Abhandlung **Kufr wa-kabā'ir** von Sayyid Abdulkāim al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, stehen 303 große Sünden und 111 Dinge, die zum Unglauben führen, geschrieben.

Das religiöse Wissen, das vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, überliefert wird, ist in zwei Bereiche unterteilt: Das Wissen des Körpers und das Wissen des Herzens. Es war die Aufgabe des Propheten, allen seinen Gefährten das Wissen des Körpers zu vermitteln und zu lehren, d. h. das Wissen über den Glauben und die gottesdienstlichen Handlungen, das mit dem Herzen geglaubt und verrichtet werden muss und das mit dem Körper verrichtet und vermieden werden muss. Er vermittelte es persönlich und mittelbar. Das Wissen des Herzens, das „Ma'rifa“ (Gotteserkenntnis) und „Tasawwuf“ genannt wird, strahlte in jedem Augenblick von seinem gesegneten Herzen überallhin aus wie die Strahlen der Sonne. Diese werden „**Nūr**“ (Licht) und „**Fayd**“ (spirituelle Erkenntnisse) genannt. Jeder Prophetengefährte erlangte sofort so viel von den spirituellen Erkenntnissen, die in sein Herz flossen, im Maße seiner Kapazität und seines Fassungsvermögens. Da sie den Gesandten Allahs sehr liebten, erlangten sie sofort so viel von den sich verbreitenden Lichtern, wie ihrem Fassungsvermögen entsprach. Die Lichter, die sie erlangten, ließen ihren Ikhlas schnell und stark zunehmen. Siehe auch das Ende von Kapitel 46 im ersten Abschnitt. Das Wissen des Körpers wurde aus den „**al-Adilla asch-schar'iyya**“ genannten vier Rechtsquellen abgeleitet und über die Fiqh-Bücher bis zu uns überliefert. Diejenigen, die dem Gesandten Allahs folgen wollen, müssen die gottesdienstlichen Handlungen so verrichten, wie es die Fiqh-Bücher vermitteln und der vollkommene Murschid es sagt. Die Erkenntnisse des Herzens sind durch die Herzen der Gottesfreunde zu uns gekommen. Diejenigen, die diese Erkenntnisse aus dem gesegneten Herzen des Gesandten Allahs erhalten wollen, müssen sich in der Gesellschaft eines Gottesfreundes befinden und sie aus seinem Herzen erhalten. Der Gottesfreund ist ein Vermittler, ein Weg zwischen dem Herzen einer Person

und dem gesegneten Herzen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Die Erkenntnisse des Herzens können nicht durch das Lesen von Tasawwuf-Büchern erlangt werden. Die Quelle dieser Erkenntnisse sind die Herzen der Gotteskenner. Dass dem so ist, steht am Ende des Buches **Thamarāt al-fu'ād** geschrieben. Jeder Prophetengefährte vermittelte das Wissen des Körpers und des Herzens, das er vom Gesandten Allahs erworben hatte, den danach fragenden Muslimen. Die Muslime, die danach kamen, erhielten das Wissen des Körpers aus den Fiqh-Büchern und die Erkenntnisse des Herzens von den Herzen der Gottesfreunde. Diejenigen, die sagen: „Ich will das Wissen des Körpers direkt aus den Worten des Gesandten Allahs, d. h. aus den Hadithen lernen“, missverstehen die Hadithe und tappen in die Fallen der Triebseele und des Teufels, so wie diejenigen, die sagen: „Ich will die Erkenntnisse des Herzens direkt vom Herzen des Gesandten Allahs empfangen“, in die Fallen der Triebseele und des Teufels tappen. Das Wissen des Körpers muss von den Worten oder aus Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erworben werden, und die Erkenntnisse des Herzens müssen von den Herzen dieser Gelehrten genommen werden, wenn sie noch leben, und nach ihrem Tod von ihren Seelen. Die Experten dieser Kenntnisse, d. h. die Mudschtahids und Gottesfreunde, haben dies so gesagt. Die im **Kunūz ad-daqā'iq** überlieferten Hadithe **„Ein Gelehrter unter seinen Schülern ist wie ein Prophet unter seinen Gefährten“**, **„Die Überlegenheit eines Gelehrten über seine Schüler ist wie die Überlegenheit eines Propheten über seine Gemeinde“**, **„Alles hat eine Quelle. Die Quelle der Gottesfurcht sind die Herzen der Gotteskenner“**, **„An einem Fiqh-Unterricht teilzunehmen ist besser, als ein Jahr gottesdienstliche Handlungen zu verrichten“** und **„In das Gesicht eines Gelehrten zu schauen, ist eine gottesdienstliche Handlung“** sind Beweise für unsere obigen Ausführungen. Allah, der Erhabene, hat versprochen, dass die Religion des Islams bis zum Jüngsten Tag fortbestehen wird. Er erschuf den osmanischen Staat zum Schutz des Wissens des Körpers und die Gottesfreunde zum Schutz des Wissens des Herzens. Der britische Staat, der größte Feind des Islams, hat jahrhundertlang daran gearbeitet, diese beiden Wächter zu vernichten. Allah, der Erhabene, erschafft neue Wächter und der Islam besteht weiter fort.

Außerdem wollen wir erwähnen, dass die Krankheiten des Herzens und der Seele bei jedem anders sind und die „Idiosynkrasie“ genannte Überempfindlichkeit gegen bestimmte Reize bei jedem unterschiedlich ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, informierte nicht nur über die Krankheiten des Herzens und deren Heilung, sondern gab auch Hunderttausende von Informationen über Individuen, Familien, Gesellschaften, Kriege und Erbschaftsberechnungen, d. h. über alle Arten von Wissen über diesseitige und jenseitige Angelegenheiten. Es ist für unwissende Menschen wie uns, die ihre eigenen Krankheiten und die Medizin für ihr Herz nicht kennen, nahezu unmöglich, aus diesen Hadithen die passenden auszuwählen. Im 54. Brief des zweiten Bandes heißt es: „Jetzt sind die Hadithe in Vergessenheit geraten und die Neuerungen haben sich verbreitet. Wahre und falsche Bücher sind miteinander vermischt worden.“ Die Gottesfreunde sind die Experten des Herzens und der Seele und sie haben die Heilmittel für die Seele, die für die Konstitution und die Krankheit eines jeden und für die Dunkelheit und das Unheil ihrer jeweiligen Zeit geeignet sind, genannt und aufgeschrieben, indem sie diese aus den Hadithen ausgewählt haben. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ist der Chefarzt, der Hunderttausende von Medikamenten für die Apotheke der Welt vorbereitet, und die Gottesfreunde sind wie die Assistenzärzte unter seinem Befehl, die diese fertigen Medikamente entsprechend den Problemen der Patienten verteilen. Siehe auch den 119. Brief! Wenn wir versuchen, unter Hunderttausenden von Hadithen eine Medizin für

uns selbst zu finden, wird es zur Allergie, zu einer gegenteiligen (paradoxen) Reaktion kommen, da wir nämlich unsere Krankheit und die Medizin nicht kennen, und wir werden daher die Strafe für unsere Unwissenheit erhalten und Schaden erleiden anstatt zu profitieren. Genau deshalb heißt es in einem Hadith: **„Wer den edlen Koran nach eigener Auffassung auslegt, wird zum Kāfir.“** Weil die Madhhablosen diese Feinheit nicht verstehen können, verbieten sie das Lesen der Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna, indem sie sagen: „Jeder soll den Koran und die Hadithe lesen, seine Religion aus diesen selbst verstehen und nicht die Bücher der Rechtsschulen lesen.“ Sie führen alle Muslime ins Verderben. Das persische Buch **Radd-i wahhābī** gibt eine sehr schöne Antwort auf diese Verleumdungen der Madhhablosen. Auch Imām ar-Rabbānī gibt im 97. Brief des zweiten Bandes eine Antwort.

Abschließend möchte ich noch einmal erwähnen, dass mit „Gottesfreund“ (Walī) ein Gelehrter der Ahlus-Sunna gemeint ist, der das Wohlgefallen und die Liebe Allahs, des Erhabenen, erlangt hat. **„Ahlus-Sunna“** bezeichnet den Weg, den der edle Koran und die ehrwürdigen Hadithe zeigen. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna lernten diesen Weg von den edlen Gefährten. Sie hielten sich nicht an ihr eigenes Verständnis, sondern an das, was sie von den edlen Gefährten hörten. Von der Ahlus-Sunna abzuweichen bedeutet, sich vom richtigen Weg des edlen Korans und der ehrwürdigen Hadithe zu trennen. Unter denjenigen, die von der Ahlus-Sunna abweichen, werden jene, die die Hinweise im edlen Koran und in den Mutawātir-Hadithen, die nicht klar verstanden werden, falsch interpretieren, zwar nicht zu Ungläubigen, aber zu Irrgängern. Sie täuschen törichte und unwissende Menschen, indem sie die falschen und verdorbenen Informationen, die sie aus diesen Hinweisen ableiten, als „Weg des Korans“ und „Weg der Prophetengefährten“ bezeichnen.

Um das Wohlgefallen und die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, ist es notwendig, im Besitz von Ikhḷās und eines reinen Herzens zu sein. Das Herz kann nur dadurch gereinigt werden, dass man an den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, glaubt, ihn liebt und ihm folgt. Dazu ist der erste Weg, einen lebenden Gottesfreund zu erkennen, aus seinen Worten und Büchern den Glauben der Ahlus-Sunna, die islamischen Bestimmungen und die Adab-Regeln des Tasawwuf zu lernen und unter der Bedingung, diese einzuhalten, mit ihm Rābita zu machen, d. h. das Herz an sein Herz zu binden. Einen Gottesfreund erkennt man an den schriftlichen Dokumenten, die er von seinen Meistern erhalten hat, und an der Tatsache, dass alle seine Worte und Handlungen im Einklang mit den islamischen Bestimmungen sind. Wenn ein solcher Gottesfreund nicht gesehen werden kann, wird derjenige, der die Rābita zu irgendeinem Gottesfreund macht, sein **„Uwaysī“**. Im 286. Brief des ersten Bandes und im 89. Brief des zweiten Bandes heißt es: „Demjenigen, dem die Gesellschaft eines Gotteskenners nicht zuteilwird, wird zuteil, von den Seelen der Großen spirituelle Erkenntnisse zu erhalten. Allah, der Erhabene, macht ihre Seelen zu einem Mittel für seinen Fortschritt.“ Da die Gotteskenner/Gottesfreunde die frohe Botschaft erlangt haben, die im am Ende von Kapitel 46 des ersten Abschnitts erwähnten Hadith qudsī vorkommt, lassen sie auch nach ihrem Tod den Suchenden (Tālib) spirituelle Erkenntnisse zukommen. Siehe auch Kapitel 54 im zweiten Abschnitt sowie den 291. Brief. Wie man spirituelle Erkenntnisse von der Seele eines verstorbenen Gottesfreundes erhält, wurde im 17. Kapitel des zweiten Abschnitts erläutert. Muhammad Ma’sūm al-Fārūqī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 142. Brief des dritten Bandes Folgendes: „Es wäre sehr gut für euch, in die Stadt Sirhind zu kommen mit der Absicht, das Grab von Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, zu besuchen. Ihr werdet die spirituellen Erkenntnisse und Segen,

die es hier gibt, erlangen und von den Lichtern und Geheimnissen profitieren, die aus der Quelle in Medina hierher kommen. Die Dunkelheiten des Kufr und des Ungehorsams in Indien verdunkeln zwar die Herzen und machen die Seelen krank, doch das heilende Wasser, das den Seelen Leben schenkt und die Herzen reinigt, findet sich in den dunklen Wäldern und heute ist die Stadt Sirhind der Ort, an dem sich die spirituellen Erkenntnisse und Lichte ausbreiten, die von der Quelle in Medina [durch die gesegneten Herzen der Gottesfreunde] kommen. Denkt ja nicht, dass dieser Ort wie die Orte des Kufr und der Unterdrückung in Indien sei. Dies ist die Pforte des Weges der Gottesfreundschaft (Wilāya) [die zum Wohlgefallen und zur Liebe Allahs, des Erhabenen, führt]. Die Lichte und Geheimnisse, die aus dem gesegneten Herzen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, kommen, strömen von hier aus. Diejenigen, die das Wohlgefallen Allahs erlangen wollen, besuchen in diesem Bewusstsein dieses Grab und erlangen im Maße ihrer Liebe diese spirituellen Erkenntnisse und Segen. Die meisten derer, die sich an diesem gesegneten Ort befinden, sind dieser Gabe beraubt, weil sie nicht daran glauben und den Wert nicht kennen. Wer einen Raum betritt, in dem Moschus vorhanden ist, nimmt den schönen Geruch wahr. Wenn man Moschus in die Nase eines Erkälteten führt, wird er ihn nicht riechen können.“ Im arabischen **Tuhfat al-uschschāq** wird berichtet, dass diese auch am Ende des Buches **Muzakkin-nufūs** von Aschrafzāda Abdullāh ar-Rūmī geschrieben stehen. Das Buch **at-Tuhfa** wurde am Ende des **al-Munqidh** gedruckt. Während in der Gesellschaft (Suhba) spirituelle Erkenntnisse in Hülle und Fülle erhalten werden, können die Uwaysīs sie nur tropfenweise erhalten. Doch ein einziger Tropfen davon ist wertvoller und köstlicher als alle weltlichen Errungenschaften. Das Besuchen seines Grabes führt zur Vermehrung der Tropfen, und der Umstand, in die Fallen der Madhhablosen, Irrgänger und schwindlerischen Pseudoschaykhs zu tapen, führt dazu, dass sie gänzlich zunichtegehen. Der Bund zwischen den Herzen und Seelen besteht darin, zu glauben, zu lieben und zu wollen.

Wenn einem Muslim die Gesellschaft eines Gottesfreundes zuteilwird oder er immer an diesen denkt, d. h. sich seine Gestalt, sein Gesicht vorstellt, oder wenn er sein Leben und seine Worte lernt und liebend und weinend an ihn denkt, werden die spirituellen Erkenntnisse in dessen Herzen in sein Herz fließen. Es gab viele glückselige Persönlichkeiten, die heranwachsen und Gottesfreunde wurden, indem sie nur aus der Ferne mit dem Gedanken bei ihnen waren. Sie berichteten in ihren Büchern von diesen Errungenschaften und den hohen Stufen, die sie erreicht hatten. Diese Barmherzigkeit und Gunst Allahs, des Erhabenen, wird bis zum Jüngsten Tag andauern.

Wenn jemand sagt, dass er jemanden liebt, dann versteht sich, dass er eine oberflächliche, metaphorische Liebe zu ihm hat. Jeder Muslim, ob unwissend, irregegangen oder rechtschaffen und wahrhaftig, liebt den Gesandten Allahs auf diese Weise. So viel Liebe reicht aus, um Muslim zu sein. Damit die wahre Liebe entsteht, die spirituelle Erkenntnisse erlangen lässt, ist es notwendig, seine Worte, Taten, Zustände und Charaktereigenschaften zu lernen und sie zu lieben. Demjenigen, den man liebt, wird gehorcht. Man folgt ihm in allem. Wenn die wahre Liebe sehr stark wird, vergisst man alles andere außer dem Geliebten. Dieses Vergessen wird „**Fanā al-qalb**“ (Entwerdung des Herzens) genannt. Er vergisst sogar sich selbst. Sich selbst zu vergessen, wird „**Fanā an-nafs**“ (Entwerdung des Selbst/der Triebseele) genannt. Im 90. Brief des **Makātīb-i scharīfa** heißt es: „Wenn es zur Entwerdung des Herzens kommt, bleiben im Herzen keine Gedanken an die Geschöpfe mehr. Aber sie verschwinden vom Gehirn nicht. Wenn es zur Entwerdung des Selbst kommt, verschwinden sie auch vom Gehirn. Dieses Geschriebene verstehen die Tasawwuf-Anhänger. Es wird nicht

durch Studium auf Gymnasien und in Universitäten erlernt.“ Wenn auf diese Weise „**Fanā**“ entsteht, d. h. ein Gotteskenner derart stark geliebt wird, fließen die spirituellen Erkenntnisse, Gotteserkenntnis und Lichter, die vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in sein Herz gekommen sind, in das Herz des Liebenden, sodass dieser wahren Ikhlas erlangt. Auf diese Weise wird zuteil, wahrhaftige gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, und er erlangt das Wohlgefallen und die Liebe Allahs, des Erhabenen. Danach kommt es zum „**Fanā fir-rasūl**“ (Entwerdung im Propheten). D. h. indem er den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, mit wahrer Liebe liebt, erhält er die spirituellen Erkenntnisse direkt von seinem gesegneten Herzen. Sodann besteht keine Notwendigkeit mehr für einen Vermittler.

Der einzige Weg, um diesseitige und jenseitige Glückseligkeit zu erlangen, besteht darin, Muslim zu sein. Um Muslim zu werden, muss man daran glauben, dass Allah, der Erhabene, existiert, dass Er eins ist, dass Er alles sieht und weiß, dass Er es ist, der alles erschaffen hat, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist, dass es nach dem Tod ewige Gaben und ein angenehmes Leben an dem Ort gibt, der „Paradies“ genannt wird, und dass es ewiges Brennen im Feuer an dem „Hölle“ genannten Ort gibt, dass die Muslime ins Paradies kommen und die Nichtmuslime/Ungläubigen, d. h. jene, die nicht glauben, sondern leugnen, nachdem sie Kunde erhalten haben, auf ewig in der Hölle brennen werden. Mehr als 90 % der Weltbevölkerung, d. h. alle Christen, alle Juden, alle Politiker und Staatsmänner in Europa und Amerika, alle Wissenschaftler, Befehlshaber, Brahmanen, Buddhisten, Feuer- und Götzenanbeter glauben daran, dass wir nach dem Tod wiederauferstehen werden und dass es eine ewige Strafe in der Hölle geben wird. Nicht zu glauben bedeutet, allen Wissenschaftlern und Politikern in der Welt nicht zu folgen. Ein solcher Mensch ist völlig rückständig und töricht. Der Glaube besteht nicht nur aus Worten. Er wird mit dem Herzen vollzogen. Es gibt zwei Zeichen dafür, dass man im Herzen Glauben hat: Worte und Taten.

Wir hören von einigen unwissenden und törichten Menschen, die keine Ahnung vom Islam, seiner schönen Moral und den Menschenrechten haben: Sie vergeuden ihr Leben tagsüber auf Sportplätzen und an Stränden und nachts in Vergnügungszentren, mit Mädchen und Jungen, mit Unterhaltung, Unzucht, Musik, Glücksspielen und Alkohol. Sie treiben das Geld ein, das sie für ihre Vergnügungen brauchen, ohne irgendein Recht oder Gesetz anzuerkennen. Sie schaden mit ihren Ausschweifungen, Betrugereien und Maßlosigkeiten sowohl sich selbst als auch der Gesellschaft, den Menschen, dem Leben und der Ehre. Sie bezeichnen Religionslosigkeit und Unglaube als „Fortschrittlichkeit“ und ihre Anhänger als „aufgeklärte Jugend“. Sie sagen, dass diejenigen, die einen Verstand haben, so leben. Sie brüsten sich damit, dass sie auf diese Weise den Europäern und Amerikanern ähneln. Sie bezeichnen die aufrichtigen und ehrenhaften Muslime, die religiös und gläubig sind und einen reinen Charakter haben und die Rechte aller anerkennen, als Rückständige und Fanatiker. So trösten sie sich selbst. Sind etwa alle Europäer und Amerikaner dumm, weil sie ihrer Religion treu sind, aber nur diese Menschen sind schlau? Sie begreifen einfach nicht, dass sie sich auf dem Weg ins Unglück befinden und dass sie für ein paar Jahre des Vergnügens in ewige Qualen hineingezogen werden. Sie ziehen auch keine Lehren aus der Geschichte. Der Islam hat jedoch keines der diesseitigen Vergnügen verboten, aber er hat verboten, sie wie Tiere offen, zügellos und schädlich zu betreiben. Diejenigen, die in ihre Fallen tappen, kann man nur bedauern! Auch wenn diejenigen, die weltlichen Vergnügungen verfallen, unachtsam und verletzend sind und das Eigentum und die Ehre anderer angreifen,

die Religion des Islams vor der Jugend verbergen, ist es für einen Menschen mit Verstand notwendig, die Naturwissenschaften, die Biologie und die Astronomie zu lernen, die Religionen zu untersuchen und den Islam zu wählen, der mit der Vernunft und der Wissenschaft übereinstimmt. Auch derjenige, dem dies nicht gelingt, sollte sofort Muslim werden, zitternd und aus Angst vor der Gefahr des ewigen Brennens in der Hölle, an die die ganze Welt glaubt. Wenn er dann immer noch nicht glaubt, folgt er nicht der Vernunft.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die erste und beste aller diesseitigen und jenseitigen Glückseligkeiten darin besteht, das Wohlgefallen und die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. Allah, dem Erhabenen, nahe zu sein bedeutet, Seine Liebe zu erlangen. Derjenige, der diese Glückseligkeit erlangt, wird „**Walī**“ (Gottesfreund) und „**Ārif**“ (Gotteskenner) genannt. Um ein Gottesfreund zu werden, ist es notwendig, die Pflichten zu erfüllen. Die Pflichten sind, der Reihe nach, erstens so zu glauben, wie die Gelehrten der Ahlus-Sunna es vermittelt haben, dann die Verbote zu meiden, die Pflichtgottesdienste zu verrichten und die rechtschaffenen Gläubigen zu lieben. Gottesdienstliche Handlungen, die nicht mit Ikhlas verrichtet werden, haben keinen Nutzen, für sie gibt es keinen Lohn. „**Ikhlas**“ (Aufrichtigkeit) bedeutet, dass man alles nur für das Wohlgefallen Allahs tut. Ikhlas entsteht von selbst, indem man nichts anderes liebt als Allah, den Erhabenen, und Ihn allein liebt. Dass das Herz Ihn allein liebt, nennt man „**Läuterung (Tasfiya) des Herzens**“, „**Ruhe (Itmi'nān) des Herzens**“ oder „**Entwerden in Allah**“ (Fanā fillāh). Dass das Herz nur dann Ruhe erlangt, wenn man Allahs oft gedenkt und Seine Größe und Seine Gaben bedenkt, wird in Vers 28 der Sure ar-Ra'd verkündet. Im Menschen gibt es drei Kräfte, die Verstand (Aql), Herz (Qalb) und Triebseele (Nafs) genannt werden. Der Ort des Verstandes und der Triebseele ist das Gehirn. Der Ort des spirituellen Herzens ist das materielle Herz. Der Verstand denkt über Dinge wie Schulunterricht, Berechnungen im Beruf, Eigentum und Wege, das Jenseits zu gewinnen, nach. Er denkt, wenn er es will, und wenn er nicht will, denkt er nicht. Dass der Verstand an diese Dinge denkt und dass der Mensch daran arbeitet, sie zu erreichen, ist erlaubt und sogar sehr verdienstvoll. Es ist schädlich, wenn sie auf das Herz wirken. Die Triebseele denkt immer daran, verbotene und schädliche Dinge zu tun. Im Herzen selbst gibt es keine Gedanken. Zu ihm kommen die Gedanken des Verstandes und der Triebseele und die Gedanken an verbotene Dinge, die von den Sinnesorganen zum Gehirn und vom Gehirn zum Herz gelangen, und machen es krank. Es ist schwierig, das Herz von diesen Gedanken zu befreien. Wenn es sich von diesen Gedanken befreit, erinnert es sich an Allah, den Erhabenen, und denkt an Ihn. D. h., dass das Herz nie ohne Gedanken ist. Die Befreiung des Herzens von Gedanken ist dadurch möglich, indem man den Namen Allahs, des Erhabenen, oft ausspricht oder indem man einen Gottesfreund liebend betrachtet. Wenn man keinen Gottesfreund finden kann, liest und lernt man das Leben eines Gottesfreundes, dessen Namen man gehört hat, liebt ihn sehr und denkt immer an ihn. Dass das Sehen eines Gottesfreundes dazu führt, sich an Allah, den Erhabenen, zu erinnern, wurde mit dem Hadith „**Wenn man sie sieht, hat man Allahs, des Erhabenen, gedacht**“ kundgetan. Dieser Hadith wird im **Irschād at-tālibīn**, **Ibn Mādscha**, **al-Adhkār**, im **Rābita-i scharīfa** von Abdulhakīm Efendi sowie im 11. Brief von Dost Muhammad Kandihārī erwähnt. Indem ein Mensch die vermittelnde Person, die ihm den Islam richtig beibringt, ihn im Diesseits und im Jenseits vor Unheil bewahrt und ihn zur ewigen Glückseligkeit führt, sieht oder durch ihre Bücher kennt, liebt er sie wie sein eigenes Leben. Wenn er sie sieht, oder für den Fall, dass er sie nicht sehen kann, mit Liebe an sie denkt, dann fließen die spirituellen Erkennt-

nisse, die vom Gesandten Allahs zu ihr kommen, auch in sein Herz. Auf Seite 74 des **Maqāmāt-i Mazhariyya** heißt es: „Als Mukarram Khan im Sterben lag, setzten sie ihm die Gebetsmütze von Ubaydullāh al-Ahrār auf den Kopf. Daraufhin sagte er: ‚Nehmt sie weg! Setzt mir stattdessen die Mütze meines Meisters auf! Denn er ist es, der mich zur Glückseligkeit führte.‘ “ Es ist nicht notwendig, dass die Gestalt, an die gedacht wird, genau der des Gottesfreundes entspricht. Wenn man jeden Tag, morgens und abends, die Augen schließt und fünf bis zehn Minuten lang an dieselbe Gestalt denkt, erscheint nach einiger Zeit die Seele dieses Gottesfreundes in dieser Gestalt und beginnt zu sprechen, wie im Traum, und gewährt Gaben. Aus dem Hadith qudsī, den wir im 17. Kapitel des zweiten Abschnitts erwähnt haben, geht hervor, dass, wenn ein Muslim einen in der Ferne oder im Grab befindlichen Gottesfreund, den er kennt und liebt, weil er seine Gesellschaft pflegt oder in Büchern über ihn liest, mit seinem Namen ruft und fleht, Allah, der Erhabene, diesen Gottesfreund hören lassen wird. Und der Gottesfreund wird ihm helfen. Wenn ein Gottesfreund etwas erfahren will, das geschehen ist oder in der Zukunft geschehen wird, teilt Allah, der Erhabene, es ihm mit. Solche Gaben Allahs, des Erhabenen, an die Gottesfreunde werden „**Karāma**“ (Wundertat) genannt. Badruddīn as-Sirhindī schreibt in seinem Buch **Hadarāt al-quds**, dass er tausende Wundertaten von Imām ar-Rabbānī gesehen und gehört hat, und überliefert mehr als hundert von ihnen. Dass das Herz entwirtd (also fānī wird), d. h., dass es sich an nichts erinnert, erfordert nicht, dass auch der Verstand und das Gedächtnis die weltlichen Angelegenheiten vergessen. Auch während das Herz fānī ist, lässt es alle Organe, den Verstand und das Gedächtnis alle Arten von weltlichen Angelegenheiten verrichten und arbeitet wie andere Menschen auch für weltliche Angelegenheiten. Der Mensch verrichtet dann alle menschlichen Pflichten und guten Taten für das Wohlgefallen Allahs und alle seine Taten sind gottesdienstliche Handlungen. Siehe auch das Ende des 46. Kapitels im ersten Abschnitt.

ALLAH EXISTIERT:

Der berühmte Gelehrte Schaykh Muhammad Rabhāmī schreibt auf Seite 15 seines Buches **Riyād an-nāsihīn** Folgendes: Im Buch **Zād al-muqwīn** heißt es: Der römische Kaiser sandte einen Boten zum siebten Abbasidenkalifen Ma'mūn ibn Hārūn. Bei ihm befand sich eine imposante und arrogante Person. Der Bote sagte zum Kalifen: „Dieser Mann ist ein Ungläubiger. Er glaubt nicht daran, dass es einen Schöpfer gibt. Die römischen Priester konnten ihm keine Antwort geben. Wenn die islamischen Gelehrten ihn zum Schweigen bringen, werden sie Millionen von Christen und Muslimen erfreuen.“ Die Gelehrten von Bagdad sagten, dass nur Ahmad an-Nīschāpūrī dem Mann antworten könne. Der Kalif befahl, dass sich die Gelehrten an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit im Palast versammeln sollen. Nīschāpūrī kam zu spät zur Versammlung und sagte: „Unterwegs sah ich etwas Seltsames und Erstaunliches. Da ich es beobachtete, kam ich zu spät hierher. Ich wartete am Ufer des Tigris auf ein Schiff. Ein großer Baum wuchs aus dem Boden. Dann fiel er um und wurde in Stücke zerlegt und es entstanden Bretter. Anschließend fügten sich die Bretter zusammen und wurden zu einem Schiff. Ohne einen Kapitän bewegte es sich auf dem Wasser.“ Als der römische Ungläubige diese Worte hörte, sprang er auf und sagte: „Dieser Mann ist verrückt geworden. Kann so etwas überhaupt passieren? Wer so etwas sagt, ist ein Lügner, und nur jene, die keinen Verstand haben, werden ihm glauben.“ Nīschāpūrī erwiderte: „Wenn diese Dinge nicht von selbst passieren können, wie können dann die erstaunlichen Dinge auf der Erde von selbst existieren? Wäre dann derjenige, der behauptet, dass es keinen Schöpfer dieser

Dinge gäbe, nicht noch törichter und verächtlicher?“ Der Ungläubige sagte daraufhin: „Ich habe nun erkannt und glaube daran, dass es einen Schöpfer von allem gibt“, und wurde Muslim, indem er „LĀ ILĀHA ILLALLĀH“ sagte. Es wird auch überliefert, dass sich ein solcher Vorfall in der Zeit von Imām al-Ghazālī ereignet habe. Kalif Ma'mūn starb im Jahre 218 nach der Hidschra.

REINHEIT DES HERZENS:

Anmerkung: Es gibt zwei Arten von Herzen im Menschen. Eines davon ist das Stück Fleisch in unserer Brust. Wir nennen es materielles Herz. Das zweite ist eine Kraft, die sich in diesem Stück Fleisch befindet. Dieses nennen wir spirituelles Herz. Wenn wir von „Herz“ (Qalb) sprechen, meinen wir das spirituelle Herz. Glaube und Unglaube, Liebe und Feindschaft finden in diesem Herzen statt. Die Organe des Menschen stehen unter dem Befehl dieses Herzens. Der Besitzer eines reinen Herzens folgt dem Verstand und verrichtet stets gute Taten. Derjenige mit einem verdorbenen und kranken Herzen gehorcht der Triebseele und verrichtet stets schädliche Taten. Gottesdienstliche Handlungen, die mit Ikhlās verrichtet werden, insbesondere das Gebet, reinigen (läutern) das Herz. Allah, der Erhabene, hat die Dinge verboten, die das Herz verderben und es krank machen. Das Herz desjenigen, der Sünden begeht, wird krank. Je nach Größe der Sünde ist die Krankheit leicht oder schwer. Wenn das Herz krank ist, wird es schwierig, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Die erste Medizin für die Krankheit des Herzens ist Reue (Tawba) und Bitte um Vergebung (Istighfār). Damit die Reue akzeptiert wird, ist es erforderlich, von der Sünde abzulassen und die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Die nützlichste gottesdienstliche Handlung für die Annahme der Reue, die das Heilmittel für die Krankheit des Herzens ist, ist das Verrichten des Gebets. Es ist sehr einfach, täglich einmal das Gebet zu verrichten. Für diejenigen, deren Herz krank ist, ist es schwierig, jeden Tag fünfmal das Gebet zu verrichten. Wenn das Gebet jedoch viele Male verrichtet wird, entsteht im Herzen die Liebe zu Allah. Die Liebe zu Allah füllt mit der Zeit das Herz. Die größte Glückseligkeit ist es, die Liebe zu Allah im Herzen zu etablieren. [Die Liebe zu Allah verbleibt nicht in den Herzen derer, die mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt sind und die daran denken, die vergänglichen weltlichen Gaben und Genüsse zu erlangen. Die wirksamste Medizin, die den Menschen vor diesem Unheil bewahrt, ist das Aussprechen des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-tawhīd). Aus diesem Grund hat Allah, der Erhabene, aus Seiner unendlichen Barmherzigkeit heraus befohlen, täglich fünf Gebete zu verrichten, nicht nur eines. Dieses Gebot Allahs, des Erhabenen, ist nicht dazu da, um den Menschen Schwierigkeiten zu bereiten, sondern um sie von der Krankheit des Herzens zu befreien.]

Das Gebet ist der Grundpfeiler des Glaubens, wer es unterlässt, vernichtet seinen Glauben.

Zur Zeit der Osmanen versammelten sich junge Menschen um einen Gelehrten oder einen Gottesfreund, um ihre Religion und die Liebe zu ihrem Vaterland zu lernen. Der von großen Gelehrten gezeigte Weg wurde „**Tariqa**“ (Orden) genannt. Die Orden breiteten sich aus. Muslime und junge Menschen, die lernten, ihr Vaterland zu lieben, vermehrten sich. Als die Freimaurer, die die Regierungen an sich gerissen hatten, diese Situation sahen, mischten sie ungläubige und ehrenlose Menschen in die Orden. Als es immer weniger wahre Muslime gab, blieben die Orden in den Händen von ungläubigen und charakterlosen Menschen.

BIOGRAFIEN DER IM BUCH „DIE EWIGE GLÜCKSELIGKEIT“ NAMENTLICH ERWÄHNTEN PERSONEN

1020 Namen, die im Buch stehen, sind nachfolgend in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt. Die Seitenzahlen, in denen die Personen erwähnt werden, stehen am Ende ihrer Biografien. Die Datumsangaben entsprechen dem Hidschra-Jahr. Die Jahreszahlen nach dem / sind jene nach gregorianischem Kalender.

1 — ABBĀS, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der jüngste Sohn von Abdulmuttalib. Er ist der vaterseitige Onkel des Gesandten Allahs und drei Jahre älter. In der Schlacht von Badr befand er sich unter den feindlichen Soldaten und wurde von den Muslimen gefangen genommen. Er und Uqayl und Nawfal ibn al-Hārith, die Söhne seines Bruders, wurden gegen eine Geldzahlung freigelassen. Er nahm in jenem Jahr den Glauben an. Er war der Letzte, der nach Medina auswanderte. Bei der Eroberung von Mekka und in der Schlacht von Hunayn befand er sich an der Seite des Gesandten Allahs. Er starb im Jahre 32/652 im Alter von 88 Jahren und ist auf dem Friedhof al-Baqī begraben. Er war groß, hellhäutig und gut aussehend. Die abbasidischen Kalifen sind seine Nachkommen. Die Farbe der Flagge des Abbasidenreiches war schwarz. Ma'mūn verwandelte sie in grün. Im Buch **Die edlen Gefährten** gibt es ausführliche Informationen zur Biografie des ehrwürdigen Abbās. 88, 521, 557, 576, 655, 659, 735, 1443, 1541, 1543, 1586, 1697.

2 — ABD MANĀF: Hāschim, der zweite Großvater des Gesandten Allahs, war der Vater von Abd Schams, Muttalib und Nawfal und der Sohn von Qusayy. Sein Name lautet Mughīra. Manāf war ein Götze der Stämme der Quraisch und Hudhayl. Er war der Geehrteste unter seinen Brüdern Abdud-dār und Abdul-Uzzā und wurde der Wächter der Kaaba. Der Schlüssel der Kaaba befand sich bei den Söhnen Abdud-dārs. 577.

3 — ABDUH: Muhammad Abduh ist ein Pseudogelehrter, der die Größe und Überlegenheit der Islamgelehrten nicht verstehen konnte. Er wurde durch die Propaganda (den Islam unter dem Deckmantel eines vermeintlichen Gelehrten von innen heraus zu vernichten) von Dschamāluddīn al-Afghānī, dem Oberhaupt der Kairoer Freimaurerloge, getäuscht. Er wurde 1265/1849 in Ägypten geboren und starb 1323/1905. Im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** gibt es über Abduh ausführliche Informationen. Siehe auch den Namen Dschamāluddīn an 299. Stelle. 673, 675, 1103, 1246, 1287, 1288, 1582, 1608, 1631, 1635, 1651, 1658, 1666, 1672, 1706.

4 — ABDUL-FATTĀH AL-BAGHDĀDĪ AL-AQRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der Schüler von Khālid al-Baghdādī. Er lehrte und leitete die Menschen in Istanbul viele Jahre lang. Er starb am Freitag, den 9. Muharram 1281/1865. Sein Grab befindet sich auf dem Friedhof von Schaykhul-islām Ārif Hikmet Beg in Üsküdar an der Ecke, wo sich die Straße, die von der Eski Valide-Moschee zum Karaca-Ahmed-Friedhof führt, und die Selimiye-Bağlarbaşı-Straße kreuzen. Ārif Hikmet Beg war der 105. Schaykhul-islām und verstarb 1275/1858. Sein Großvater, Wesir Ismā'il Rā'if Pascha, und sein Vater, der Militärrichter (Kazasker) Ismet Efendi, sind ebenfalls auf diesem Friedhof begraben. Er ließ in Medina eine große Bibliothek errichten. 1581.

5 — ABDULBAHĀ ABBĀS: Er war der älteste Sohn von Bahā'ullāh. Auch er war ein Ketzer. Bis zur Entthronung von Sultan Hamid war er in Akkon in-

haftiert. Er ließ sich in Haifa nieder. Er reiste nach Ägypten, Europa und Amerika und verbreitete den Bahaismus. Er starb im Jahre 1339/1921 und wurde in Haifa begraben. Die Gebeine von Bab wurden aus dem Iran hierher gebracht. Sein Nachfolger war sein Enkel Schawqi (Shoghi). 704, 1680.

6 — ABDULGHANĪ AN-NABLUSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater war Ismā'īl an-Nablusī. Er wurde im Jahre 1050/1640 in Damaskus geboren, verstarb 1143/1731 und liegt in Damaskus begraben. Er war ein sehr profunder Gelehrter in der Fiqh-, Tafsir-, Hadith- und Tasawwuf-Wissenschaft. Er empfing auch spirituelle Erkenntnisse (Fayd) von der Seele Alā'uddīn al-Attārs, möge seine Seele gesegnet sein. Er unterrichtete auch in Istanbul, Ägypten und im Hedschas. Er verfasste mehr als hundert wertvolle Bücher. Sein Buch **al-Hadīqa** ist ein Kommentar zu Birgivīs **at-Tariqa al-Muhammadiyya**. In seinem Buch **Kaschf an-nūr an ashāb al-qubūr**, in welchem er die Abhandlung **at-Tādschiyya** von Tādschuddīn al-Hindī kommentiert, die die Rābita beweist, erläutert er sehr schön, dass die Gottesfreunde auch nach dem Tod Wundertaten vollbringen und dass ihre Seelen um Hilfe gebeten werden und von ihnen profitiert wird. Das erste Buch ist in der Süleymaniye-Bibliothek in der Abteilung „Esad Efendi“ unter der Nummer 3601 zu finden. In seinem Buch **Khulāsāt at-tahqīq** beweist er, dass die Zusammenführung von Rechtsschulen nicht erlaubt ist. Seine Bücher **Kaschf an-nūr** und **Khulāsāt at-tahqīq** wurden vom Hakikat-Verlag neu aufgelegt. Das erste Buch, das in der Damaszener Druckerei gedruckt wurde, war sein Buch **al-Awrād**. 369, 617, 643, 669, 676, 722, 910, 924, 1221, 1564, 1577, 1625, 1651, 1660, 1704.

7 — ABDULHAKĪM AS-SIYĀLKŪTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Klassenkamerad des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī. Ihr Lehrer war Mawlāna Kamāluddīn Kaschmīrī. Sein Vater war Schamsuddīn Muhammad. Er verstarb im Jahre 1067/1656 in der Stadt Sialkot. Er war ein hanafītischer Fiqh- und Kalām-Gelehrter. Bekannt sind sein Superkommentar zum **Tafsīr al-Baydāwī**, sein Superkommentar zu Sa'duddīn at-Taftāzānīs **Scharh al-aqā'id**, sein Superkommentar zu Ahmad al-Khayālīs Superkommentar zu Taftāzānīs Kommentar, sein Superkommentar zu Taftāzānīs **Scharh al-mawāqif**, sein Superkommentar zu Taftāzānīs Buch **al-Mutawwal** über die Bayān- und Ma'ānī-Wissenschaft und sein Buch **ad-Durra as-samīna fī ithbāt al-wādschib ta'ālā**. Siehe auch unter der Nummer 835 den Namen Schah Waliyyullāh ad-Dahlawī. 666, 1661.

8 — ABDULHAKĪM EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein vollkommener Gottesfreund, der hervorragend in den sinnlichen und übersinnlichen Wissenschaften und im Fiqh-Wissen der vier Rechtsschulen war. Er war ein Experte im Wissen über die Seele. Er wurde 1281/1865 in Başkale in der Provinz Van geboren und verstarb 1362/1943 in Ankara, als er verhaftet wurde, während er Imam der Moschee des Ordenshauses von Murtaḍā Efendi in Eyüp war. Er ist im Stadtbezirk Bağlum begraben. Sein Vater, Sayyid Mustafā, war ein Schüler von Sayyid Ubaydullāh, dem Sohn von Sayyid Tāhā al-Hakkārī, möge seine Seele gesegnet sein. Sayyid Mustafā war sehr vollkommen. Er konnte am Gesicht der Person, die er sah, erkennen, welche Gebete sie nicht verrichtet hatte. Dessen Vater ist Sayyid Muhyiddīn, dessen Vater Sayyid Muhammad und dessen Vater wiederum Sayyid Abdurrahmān. Im Buch **Seyahatnāme-i Kāsim-i Bagdādī**, das 1371/1952 von Ibrahim Arvas, dem Abgeordneten von Van, veröffentlicht wurde, steht geschrieben, dass die Tatsache, dass sie Nachkommen von Imām Alī ar-Ridā ibn Mūsā al-Kāzīm und somit Sayyids sind, in den Registern der Scharia-Gerichte im Irak steht und dies auch durch die gesegnete Handschrift von Sayyid Abdurrazzāq, dem Enkel von Sayyid Abdulqādir al-Gīlānī, bestätigt ist. 5, 13, 14, 46, 66, 71, 103, 108, 215, 355, 387, 411, 497, 561, 571, 580, 592, 607,

618, 627, 664, 674, 707, 773, 836, 893, 924, 941, 949, 1033, 1053, 1060, 1070, 1078, 1140, 1273, 1339, 1341, 1403, 1407, 1432, 1527, 1532, 1567, 1600, 1631, 1671, 1672, 1673, 1703, 1707.

9 — ABDÜLHAMID HAN I., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 27. der osmanischen Sultane und der 92. der islamischen Kalifen. Er ist der Sohn von Sultan Ahmed III. und der Vater von Sultan Mustafa IV. und Sultan Mahmud II. Er wurde im Jahre 1137/1725 geboren, wurde 1187/1773 zum Kalifen und verstarb im Jahre 1203/1789. Er liegt im Mausoleum an der Ecke zum vierten Waqf Khan in Sirkeci (Istanbul) begraben. Sein Sohn, Sultan Mustafa IV., befindet sich ebenfalls in diesem Mausoleum. In dem Mausoleum befinden sich Abdrücke der gesegneten Füße des Gesandten Allahs auf dem Stein, der in den Schrank an der Wand auf der Seite der Neuen Moschee platziert wurde. Die ästhetische Brunnenstube neben dem Mausoleum wurde in der Zeit der Republik gegenüber dem Tor des Gülhane-Parkes versetzt. Sein Thronfolger ist Sultan Selim III. Er ließ für die Seele seiner Mutter, Rabia Sultan, am Meeresufer in Beylerbeyi 1192 eine Moschee mit einem Minarett errichten. Das zweite Minarett ließ Sultan Mahmud errichten. Die Emirgan-Moschee wurde ebenfalls von Sultan Abdulhamid I. erbaut. Ihr alter Name war Emirgün. Als Sultan Murad IV. die Festung von Eriwan eroberte, bat der Kommandant der Festung, Mirgünoğlu, um Vergebung. Sie wurde angenommen und er erhielt den Rang eines Paschas und ihm wurde auch ein Palast in Emirgan gegeben unter der Bedingung, keine Schiiten-Propaganda zu machen. Mirgünoğlu blieb also hier. Als Sultan Murad jedoch verstarb, begann er zur Zeit seines Bruders und Thronfolgers Sultan Ibrahim mit der Qizilbasch-Propaganda und täuschte die Muslime, weshalb er enthauptet wurde. In dem Grab, das im Volksmund „Kesikbaş“ („enthaupteter Kopf“) genannt wird, liegt dieser Hurûfi-Baba. Die Hurûfiten und Mulhids wurden deshalb zu Feinden von Sultan Ibrahim. Sie nannten diesen gesegneten türkischen Sultan „verrückter Ibrahim“ (türk. „Deli Ibrahim“). Auch junge Menschen glauben an diese Lügen und erfundenen Geschichten. Sie sprechen unwissentlich schlecht über diesen reinen Sultan und seine ehrenvolle Ehefrau Turhan Sultan. Sultan Ibrahim liegt im Mausoleum seines Onkels Sultan Mustafa in Ayasofya begraben. Das Emirgan-Wäldchen befindet sich heute im Besitz der Stadtverwaltung und ist ein öffentlich zugänglicher Garten/Park. Er ist 850 Hektar groß und war der Garten von Ismail Pascha, dem Khediven von Ägypten. Sein Palast befindet sich auf dem Hügel. Ismail Pascha war der Sohn von Ibrahim Pascha und wurde 1246/1830 geboren und starb 1313/1895. Er wurde 1279/1863 zum Khediven und 1296/1879 entlassen. Sein Nachfolger wurde sein Sohn Tefvik Pascha, der 26 Jahre alt war. Zu seiner Zeit mischten sich die Briten in die Verwaltung Ägyptens ein. Er verstarb im Jahre 1309/1892. Sein Sohn Abbas Hilmi Pascha folgte ihm nach. Er war 18 Jahre alt. Ihm gehörten der Palast und das Wäldchen in Çubuklu. Im Jahre 1332/1914 folgte ihm Hüseyin Kamil Pascha, der Sohn von Ismail Pascha, der sich gegen die Unionisten stellte. Er verstarb 1335/1917 in Ägypten. Ihm folgte sein Bruder Ahmed Fuad, der sich 1340/1922 von den Türken trennte und den Namen „Malik“ annahm, was „Staatsoberhaupt“ bedeutet. Er verstarb im Jahre 1354/1936. Ihm folgte sein Sohn Faruk als Malik nach, wurde aber 1371/1952 infolge eines Putsches aus dem Land vertrieben. 518, 1609, 1610, 1624, 1683, 1694.

10 — ABDÜLHAMID II., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 34. der osmanischen Sultane und der 99. der islamischen Kalifen. Als zweiter Sohn von Sultan Abdülmecid wurde er am 21. September 1258/1842 geboren und verstarb am 10. Februar 1336/1918 im Beylerbeyi-Palast. Er liegt in Çemberlitaş, im Mausoleum seines Großvaters Sultan Mahmud begraben. Am 30. Mai 1293/1876

plünderten Midhat Pascha und seine Gefährten, die Sultan Abdül'aziz getötet hatten, die Schatzkammer des Palastes und den persönlichen Reichtum von Sultan Aziz und machten Murad V., den ersten Sohn von Sultan Abdulmecid mit Şevkefza Valide Sultan, an diesem Tag zum Kalifen. Er war 36 Jahre alt. Fünf Tage später, am 4. Juni 1293/1876, als Sultan Abdül'aziz im Feriyye-Palast getötet wurde, verlor Sultan Murad den Verstand. Nach einer Regierungszeit von drei Monaten und einem Tag wurde er am 31. August entthront. Er wurde in den Çırağan-Palast gebracht. Hier lebte er noch 28 Jahre lang. Als er am 29. August 1322/1904 verstarb, wurde er im Mausoleum von Turhan Valide Sultan in Eminönü beigesetzt. Am 11. Scha'bân 1293 (31. August 1876) machten sie Abdülhamid II. zum Kalifen und nahmen ihm das Versprechen ab, dass er sich nicht in die Angelegenheiten des Staates einmischte und nur nach den von der Nationalversammlung zu erlassenden Gesetzen handelt. Sie ließen das Grundgesetz verkünden, in welchem seine Loyalität gegenüber der Tanzimat-Reform erklärt wurde. Als Sultan Abdülhamid, der zweite Sohn von Abdülmecid, 11 Jahre alt war, verstarb seine Mutter Tir-i Müjgan, die zweite Ehefrau ihres Mannes. Er wurde von der vierten Frau, Perestu Sultan, aufgezogen. Als er Sultan wurde, erklärte er sie zur Valide Sultan. Er genoss zusammen mit seinem älteren Bruder eine Ausbildung. Er wurde sehr gut in Arabisch, Persisch, Französisch und in den Religionswissenschaften unterrichtet. Im Buch **Türkiye Tarihi** (Geschichte der Türkei) heißt es: „Abdülhamid II. war nicht unwissend, wie es die Unionisten propagierten, sondern er war kenntnisreicher als fast alle von ihnen.“ Die jungen Offiziere der dritten Armee, deren Hauptquartier sich in Thessaloniki befand, kamen nach Istanbul, setzten den Kalifen 1327/1909 ab und brachten ihn nach Thessaloniki. In seinem Buch **Hatrat-ı Abdülhamid han** (Memoiren von Sultan Abdülhamid) schreibt Esad Beg, der Chefsekretär des Palastes des Sultans, ausführlich über die Verdienste von Sultan Abdülhamid II. für das Land. 559, 588, 785, 920, 1057, 1559, 1570, 1571, 1577, 1586, 1631, 1652, 1653, 1700, 1711, 1713.

11 — ABDULHAQQ AD-DAHLAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Sayfuddīn. Er ist einer der großen Gelehrten Indiens. Er wurde 958/1551 geboren und verstarb 1052/1642. Er war einer der Schüler von Muhammad Bāqī billāh. Er wurde im Hedschas zu einem Hadithgelehrten. Er liegt in Delhi begraben. Er hat viele Bücher geschrieben. Seine Bücher **Madāridsch an-nubuwwa**, **Maradsch al-bahrāyn** und der **Aschi'at al-lama'at** genannte Kommentar zum **al-Mischkāt** sind auf Persisch und wurden in Indien gedruckt. 416, 520, 531, 626, 666, 667, 696, 1058, 1111.

12 — ABDULHAQQ SUDSCHĀDIL AS-SIRHINDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen Gelehrten, die von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī aufgezogen wurden. Er führte bei Urwatul-wuthqā Muhammad Ma'sūm die Totenwaschung durch. Seine persischen Fiqh-Bücher **Scharh-i wiqāya** und **Masā'il-i scharh-i wiqāya** sind bekannt und beide wurden in Indien gedruckt. 270.

13 — ABDULHAYY, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammte aus der Stadt Safa in Indien. Er befand sich viele Jahre lang in der Gesellschaft des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī und erlangte viele spirituelle Erkenntnisse. Auf Anweisung des ehrwürdigen Muhammad Ma'sūm sammelte er den zweiten Band des **Maktūbāt**. Er wurde in die Stadt Putne geschickt, um den Tasawwuf den Liebenden zu vermitteln. Er leitete diejenigen, die dort waren, und bildete Gottesfreunde und Khalifas (autorisierte Schüler) aus. Es wurde die frohe Botschaft verkündet, dass er ein Qutb ist. Siehe den 149. Namen für Abdulhayy al-Luknawī! 1324, 1383.

14 — ABDULKARĪM, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist ein Prophetengefährte. Er gehörte zu den Soldaten, die Mu'āwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zur Eroberung Konstantinopels schickte, und währenddessen erkrankte er und starb zwischen Akyazı und Pazarköy.

15 — ABDULKARĪM AR-RĀFI'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater heißt Muhammad. Er verstarb 623/1226 in Qazvin. Er ist ein schāfi'ītischer Gelehrter. Sein Fiqh-Buch **al-Muharrar** ist bekannt. Viele Gelehrte haben es kommentiert. Die Kurzfassung von Imām an-Nawawī mit dem Titel **al-Minhādsch** ist sehr wertvoll. Auch das Buch **al-Minhādsch** wurde mehrfach kommentiert. Der wertvollste von ihnen ist der Kommentar von Ibn Hadschar al-Makkī mit dem Titel **Tuhfat al-muhtādsch** und besteht aus vier Bänden. 610, 684, 1655, 1665.

16 — ABDULKHĀLIQ AL-GHUDSCHDUWĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Führer auf dem Weg der Gottesfreundschaft (Wilāya) und einer der größten Gelehrten des Islams. Er wurde im Dorf Ghudschduwan in Buchara geboren und verstarb dort im Jahre 575/1180. Als er 22 Jahre alt war, erlangte er die Vollkommenheit in der Gesellschaft des ehrwürdigen Yūsuf al-Hamadānī. Er ist ein Nachfahre von Imām Mālik. Sein Vater Abduldschamīl stammte aus Malatya (Türkei). Er nahm Unterricht bei Khidr, Friede sei mit ihm. Die „11 grundlegenden Worte“, die im Tasawwuf bekannt sind, gehören zu seinen Aussagen. In seinem Buch **Wasiyyetnāme** schreibt er: „Mein Rat an dich, o Sohn, ist, dass du in all deinen Zuständen immer das Wissen, die Anstandsregeln und die Gottesfurcht beachtest! Lies die Bücher der Islamgelehrten, und lerne Fiqh und Hadith. Hüte dich vor unwissenden Pseudosufis. Sehne dich nicht nach Ruhm. Denn darin liegt Unheil. Praktiziere nicht zu viel Simā'! Zu viel Simā' verursacht Heuchelei im Herzen und tötet das Herz. Verleugne aber auch nicht den Simā', denn die meisten der Großen haben Simā' praktiziert. Fliehe vor unwissenden Menschen, wie man vor einem Löwen flieht! Sei nicht befreundet mit Irrgängern und denen, die weltverfallen sind! Iss von dem, was halāl ist! Lach nicht zu viel! Schallend zu lachen, tötet das Herz. Hab Mitleid und Erbarmen mit allen! Verachte niemanden! Streite und kämpfe mit niemandem! Verlange von niemandem etwas! Sprich nicht schlecht über die Großen des Tasawwuf! Wer sie verleugnet, wird ins Unglück stürzen. Möge deine Essenz Fiqh und dein Haus eine Gebetsstätte sein.“ Das Fensterglas wurde zu seiner Zeit entdeckt. 1389, 1407, 1587, 1594, 1704, 1706.

17 — ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist das letzte Kind des Gesandten Allahs mit Khadīdscha al-Kubrā. Er wurde nach der Bekanntgabe der Prophetenschaft geboren und starb in der Stillzeit. Er wird auch „Tayyib“ und „Tāhir“ genannt. Als Abdullāh starb, sagte Ās ibn Wā'il: „Muhammad ist abtar geworden“, d. h. seine Nachkommenschaft ist erloschen. Die Sure al-Kawthar wurde offenbart und Allah, der Erhabene, antwortete darin dem ungläubigen Ās.

18 — ABDULLĀH AD-DAHLAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Sayyid. Sein Vater Schah Abdullatif hat ihn auf Anordnung des ehrwürdigen Alī, die er im Traum erhielt, Alī genannt. Er selbst machte daraus Ghulām-i Alī. Er ist einer der Großen der Tasawwuf-Experten und der Augenstern der Muslime. Er wurde 1158/1744 in Punjab, Indien, geboren und 1180/1765 mit der Gesellschaft von Mazhar Dschān-i Dschānān beehrt. Viele Wundertaten (Karāma) hat man bei ihm gesehen. Seine größte Wundertat war, dass er die Herzen der aufrichtigen Menschen, die zu ihm kamen, durch eine einzige Zuwendung (Tawaddschuh) mit spirituellen Erkenntnissen und Segen füllte. Er führte Tausende von Liebenden mit einem einzigen Blick zu spirituellen Ekstasen, Lichtern und Eingebungen.

Er verstarb 1240/1824 in Delhi. Er ist in seinem eigenen Ordenshaus in der Nähe der Schah-Jihan-Moschee neben seinem Meister in einer sehr kunstvoll gefertigten Marmorwand und auf der westlichen Seite von ihm begraben. 125 seiner Briefe, die er in verschiedene Länder geschickt hatte, wurden von Ra'ūf Ahmad Mudschaddidī, einem seiner Schüler, gesammelt und mit **Makātīb-i scharifa** betitelt. Dieses Buch wurde zuerst 1334/1915 in Madras, dann 1371/1951 in Lahore und anschließend 1396/1976 in Istanbul gedruckt. Schah Ra'ūf Ahmad sammelte, was er innerhalb von einem Jahr von ihm gehört hatte, in einem Buch und nannte es **Durr al-ma'ārif**. Es wurde 1394/1974 in Istanbul neu veröffentlicht. Ra'ūf Ahmad war ein Nachkomme von Muhammad Yahyā, dem jüngeren Sohn von Imām ar-Rabbānī, und verstarb 1253/1837 auf dem Meer im Jemen auf dem Weg zur Pilgerfahrt. Er war in der Stadt Bhopal für seine spirituelle Leitung/Führung (Irschād) bekannt. 670, 680, 708, 1058, 1102, 1104, 1111, 1113, 1137, 1338, 1389, 1390, 1407, 1439, 1473, 1553, 1561, 1562, 1582, 1620, 1630, 1637.

19 — ABDULLĀH AD-DĀRIMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 275 den Namen Dārimī.

20 — ABDULLĀH AGA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Sicherheitschef von Sultan Murad III. Im Jahre 1000/1591 ließ er die Kısıklı-Moschee errichten. Er hatte in Beylerbeyi die Istavroz-Moschee und eine Moschee in Langada. Sein Grab befindet sich neben der Kısıklı-Moschee.

21 — ABDULLĀH AL-ANSĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Muhammad ibn Alī. Er wurde 396/1005 in Herat geboren und verstarb dort im Jahre 481/1088. Er war ein Schaykhul-islām und gehörte der hanbalītischen Rechtsschule an. Sein Kommentar zum Buch **at-Ta'arruf** und sein Buch **Manāzil as-sā'irīn** sind bekannt. 131, 465, 1081, 1469.

22 — ABDULLĀH AL-BŪSNAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh Abdī ibn Muhammad ist einer der Schaykhs des Bayrāmiyya-Ordens und verstarb 1054/1645 in Konya (Türkei).

23 — ABDULLĀH AL-HĀSCHIMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Emir von Jordanien und der Sohn von Scharif Husayn. Er wurde 1299/1882 geboren und 1370/1951 in einer Moschee getötet. Sein Sohn Talāl trat seine Nachfolge an, wurde aber 1953 von seinem Sohn Husayn abgelöst. Emir Husayn wurde 1354/1936 geboren. Er regierte den jordanischen Staat sehr gut. Er kämpfte gegen die kommunistische Bewegung und errang den Sieg. Er verstarb 1999. 557.

24 — ABDULLĀH AL-QURTUBĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 756 den Namen Qurtubī.

25 — ABDULLĀH AN-NASAFĪ: Siehe unter der Nummer 695 den Namen Nasafī Abdullāh.

26 — ABDULLĀH AR-RŪMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh Efendi aus Yenisehr wurde 1130/1717 Schaykhul-islām. Er starb 1156/1743 in Kanlica (Istanbul) und liegt in Kanlica neben der Iskender-Pascha-Moschee begraben. Er ist der Autor des Fatwabuches **Bahdschat al-fatāwā**. 577, 579, 1248.

27 — ABDULLĀH AT-TARDSCHUMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war das einzige Kind eines Christen auf der Insel Mallorca, der größten der Baleareninseln im Mittelmeer. Sein ursprünglicher Name war Anselmo Turmeda und er war ein spanischer Priester. Er wurde in der Stadt Nebunia vom bekanntesten Priester Nikola Mertil erzogen. Er lernte die Bibel auswendig. Unter der Leitung dieses Priesters kam er nach Tunesien. Er wurde Muslim. Er lernte Arabisch und die islamischen Wissenschaften sehr gut. Er schrieb ein Buch namens **Tuhfat al-arīb**, das das wahre Gesicht des Christentums zeigt und wie es kor-

rumpiert wurde. Er vollendete das Buch im Jahre 823/1420. Es wurde 1290/1873 in London und 1402/1981 in Istanbul vom Hakikat-Verlag zusammen mit dem Buch **al-Munqidh** gedruckt. Hādschi Dhihnī Efendi übersetzte es ins Türkische. Sein Sohn Abdulhalīm hat dieses Buch auf Arabisch gekürzt. Das Manuskript befindet sich in der Berliner Bibliothek. Das Türkische wurde während der osmanischen Zeit in Istanbul gedruckt und 1385/1965 in lateinischen Buchstaben neu aufgelegt.

28 — ABDULLĀH IBN ABBĀS, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn von Abbās, dem jüngsten Onkel des Gesandten Allahs. Er wurde drei Jahre vor der Hidschra in Mekka geboren und verstarb 68/687 in Ta'if. Er war groß, hellhäutig und gut aussehend. 3, 100, 117, 308, 311, 557, 567, 572, 579, 612, 661, 681, 734, 746, 749, 800, 896, 930, 1125, 1138, 1465, 1558, 1607.1633, 1692.

29 — ABDULLĀH IBN ABDULMUTTALIB, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der gesegnete Vater von Muhammad, Friede sei mit ihm, und der zehnte Sohn seines Vaters. Als er 18 oder 25 Jahre alt war, heiratete er die ehrwürdige Āmina. Nach einigen Monaten starb er auf dem Weg nach Medina, sieben Monate bevor unser Prophet geboren wurde. Der ehrwürdige Hamza war jünger als Abdullāh und der ehrwürdige Abbās war jünger als Hamza. 522, 557, 561, 573, 577, 1524, 1543, 1568, 1633.

30 — ABDULLĀH IBN ABĪ AWFĀ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist von den Prophetengefährten derjenige, der in der Stadt Kufa als Letzter verstarb; er verstarb im Jahre 86/705. 647.

31 — ABDULLĀH IBN AL-KAWĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Gefährtenachfolger (Tābi'ūn). Während des Vorfalls von Dschamal war er auf der Seite von Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein. 741.

32 — ABDULLĀH IBN AL-MUBĀRAK, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Nachfolger der Gefährtenachfolger (Taba' at-tābi'īn) und ein hanafitischer Hadith- und Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 118 geboren und verstarb 181/797. 140, 312, 681, 879, 885.

33 — ABDULLĀH IBN AZ-ZUBAYR, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn von Zubayr ibn al-Awwām, einem der „Aschara al-mubaschshara“ (der zehn Personen, denen das Paradies versprochen wurde), und von Asmā, der Tochter von Abū Bakr as-Siddīq. Er war das erste Kind, das in Medina von den Muhādschirūn geboren wurde. Er war sehr tapfer und pflegte viele gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Er war der Grund für den Sieg in der Schlacht von Tunis. In der Kamelschlacht war er gemeinsam mit seinem Vater an der Seite von Ā'ischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er huldigte Yazīd nicht. Als der ehrwürdige Husayn den Märtyrertod erlitt, wurde er Kalif in Mekka. Nach dem Tod von Yazīd war er neun Jahre lang Kalif. Im Jahre 73/692 wurde er im Alter von 73 Jahren von Haddschādsch ibn Yūsuf, der von Abdulmalik gesandt worden war, ermordet. 258, 1155, 1500, 1542, 1628.

34 — ABDULLĀH IBN AZ-ZUBAYR, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Zubayr, der Sohn von Abdulmuttalib, starb, als sein Vater noch lebte. Sein Sohn Abdullāh nahm den Glauben an und wick in der Schlacht von Hunayn nicht von der Seite des Gesandten Allahs. Während des Kalifats des ehrwürdigen Abū Bakr zeigte er in der Schlacht von Adschnādayn in Palästina großen Heldenmut und wurde zum Märtyrer. Sie fanden seine Leiche unter den Toten von zehn Byzantinern. Es wurde verstanden, dass er sie alle getötet hatte.

35 — ABDULLĀH IBN DSCHAHSCH, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn von Umayma, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs, und von Dschahsch. Er ist der Bruder von Zaynab bint Dschahsch, einer der

reinen Ehefrauen unseres Propheten. Er wanderte zweimal nach Abessinien aus. Er wurde einige Male zum Kommandanten der Armee ernannt. Der Gesandte Allahs hatte die ehrwürdigen Abū Bakr und Umar und ihn aufgrund der Gefangenen der Schlacht von Badr konsultiert. Er starb bei der Schlacht von Uhud als Märtyrer und wurde in einem Grab mit seinem mütterseitigen Onkel, dem ehrwürdigen Hamza, beigesetzt. 1711, 1712.

36 — ABDULLAH IBN FAISAL: Er ist der Enkel von Tarkī und war 1306/1888 der Emir der Wahhabiten. Während der Herrschaft seines Vaters Faisal führte er 1271/1854 Krieg gegen den Oman und belegte ihn mit Steuern. Er wurde von Muhammad ibn ar-Raschīd, der sich in Hail im Norden Medinas befand, besiegt und gefangen genommen. 654.

37 — ABDULLĀH IBN HANZALA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den Großen der Ansār. Er wurde ein Jahr nach der Schlacht von Uhud geboren und verstarb im Alter von 63 Jahren in Medina bei dem Vorfall von Abdullāh ibn az-Zubayr als Märtyrer. Sein Vater, Hanzala, hatte in der Nacht, in der man zur Schlacht von Uhud aufbrach, geheiratet. Am nächsten Tag erlitt er den Märtyrertod und wurde von Engeln gewaschen. Aus diesem Grund wurde er mit dem Namen „**Ghasīl al-malā'ika**“ (der von Engeln Gewaschene) geehrt. 1133.

38 — ABDULLĀH IBN MAHMŪD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird „Madschaddīn al-Mūsulī“ genannt. Er ist ein Rechtsgelehrter der hanafitischen Rechtsschule. Er wurde im Jahr 599 geboren und verstarb 683/1285. Sein Buch **al-Mukhtār** sowie dessen Kommentar **al-Ikhtiyār** sind bekannt. 652, 892.

39 — ABDULLĀH IBN MAS'ŪD, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der sechste derjenigen, die zu Muslimen wurden. Er nahm den Glauben an, als er jung war. Er lernte den edlen Koran und viele Hadithe auswendig. Er wanderte zweimal nach Abessinien und nach Medina aus. Er nahm an allen Kriegen und an der Schlacht von Yarmuk teil. Ihm wurde die frohe Botschaft des Einzugs in das Paradies gegeben. Er verstarb im Jahre 32/651 und ist auf dem Friedhof al-Baqī begraben. 3, 134, 400, 644, 646, 655, 909, 927, 931, 1133, 1440, 1568, 1695.

40 — ABDULLĀH IBN MUHAMMAD AL-BITŪSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde in Schahrazor nördlich von Bagdad geboren und verstarb 1211/1796 in Basra. Sein Buch **Hadīqat as-sarā'ir** ist bekannt.

41 — ABDULLĀH IBN SALĀM, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den Großen der Ansār. Zuvor war er ein jüdischer Gelehrter. Als er vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, hörte, ging er zu ihm. Der Prophet erkannte ihn mit dem Licht des Prophetentums und fragte: „Bist du der medinensische Gelehrte Ibn Salām?“, und rezierte die Sure al-Iklās. Abdullāh entgegnete sofort: „Das ist der Prophet der Endzeit, den die Thora vorausgesagt hat“, und nahm den Glauben an. Er hatte den Aufständischen im Fall von Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, viele Ratschläge gegeben. Er verstarb im Jahre 43. 542.

42 — ABDULLĀH IBN SĀLIH, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 897 den Namen Tāhā al-Hakkārī.

43 — ABDULLĀH IBN SU'ŪD: Während der Herrschaft von Sultan Mahmud II. wurde er 1231 zum wahhabitischen Emir. Er unterdrückte die Ahlus-Sunna sehr stark. Im Jahre 1233/1818 wurde er gefasst und nach Ägypten und dann nach Istanbul gebracht und hingerichtet.

44 — ABDULLĀH IBN TĀHIR, möge Allah sich seiner erbarmen: Zur Zeit des Kalifen Ma'mūn war er der Gouverneur von Chorasān. Er regierte 17 Jahre lang mit Gerechtigkeit und verstarb 230/844 in Nischapur. 313.

45 — ABDULLĀH IBN UMAR, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den Großen der edlen Gefährten. Er wurde 14 Jahre vor der Hidschra geboren und verstarb im Jahre 73/692 in Mekka. Er nahm gemeinsam mit seinem Vater den Glauben an. Da er ein Kind war, war die erste Schlacht, an der er teilnahm, die Grabenschlacht. Er war sehr gottesfürchtig. Sein Idschtihād in Bezug auf das Kalifat lautete, sich keiner Seite anzuschließen. Im **Qisas-i anbiyā** heißt es im Kapitel über die Schlacht von Chaibar: „Unter den Prophetengefährten war Abdullāh ibn Umar derjenige, der die meisten Hadithe kannte. Er pflegte aufzuschreiben, was er hörte. Nach ihm war derjenige, der die meisten Hadithe kannte, Abū Hurayra.“ 310, 385, 429, 668, 696, 879, 929, 1002, 1041, 1059, 1123, 1333, 1463, 1466, 1552.

46 — ABDULLĀH IBN ZAYD, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist einer der Großen der Gefährtenachfolger. Er war der Sohn von Zayd ibn Arqam von den Ansār. Sein Vater Zayd ibn Arqam, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde nicht zur Schlacht von Uhud mitgenommen, weil er noch jung war, aber er hat an allen anderen Schlachten teilgenommen. Er verstarb im Jahre 61/680 in Kufa. 579.

47 — ABDULLATĪF AL-HARPŪTĪ: Im Jahre 1330/1912 war er Professor für Glaubenslehre (Ilm al-kalām) am Dār al-funūn in Istanbul. In seinem Buch **Tanqīh al-kalām** verteidigt er die islamische Religion sehr schön in Anlehnung an Wissenschaft und Vernunft. 784.

48 — ABDULMASĪH: Er war der Anführer der Christen, die aus Nadschran kamen, um dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Fragen zu stellen. 548, 549.

49 — ABDŪLMECID HAN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 31. der osmanischen Sultane und der 96. der islamischen Kalifen. Er ist der Sohn von Sultan Mahmud II. Vier seiner acht Söhne wurden Sultane. Er wurde 1237/1821 geboren, 1255/1839 wurde er Sultan und verstarb am 24. Juni 1277/1861. Sein Grab befindet sich im Garten der Sultan Selim-Moschee. Er ließ den Dolmabağçe-Palast und die Galata-Brücke errichten. Im Buch **Die edlen Gefährten** steht seine Biografie ausführlich geschrieben. 779, 1010, 1057, 1193, 1518, 1537, 1538, 1576, 1624, 1651, 1682, 1699.

50 — ABDULMUTTALIB: Sein Name lautet Schayba. Er war der Großvater des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und das Oberhaupt des Stammes der Quraisch. Er war der Sohn von Hāschim. Da sein vaterseitiger Onkel Muttalib ihn den Mekkanern als seinen Sklaven vorstellte, wurde er unter dem Namen Abdulmuttalib (Muttalibs Sklave) bekannt. Der Zamzam-Brunnen, der aus der Zeit des Propheten Ismā'īl geblieben ist, war während der Zeit der Regierung der Dschurhum verschwunden. Er fand diesen Brunnen und ließ ihn reinigen. Er hatte zwölf Söhne und sechs Töchter. Ihr Ältester war Abū Tālib und der Jüngste war Abbās. Da Abdullāh sieben Monate vor der Geburt des Gesandten Allahs verstarb, wuchs der Gesandte Allahs bei seinem Großvater auf. Als er acht Jahre alt war, verstarb auch sein Großvater. Er pflegte gottesdienstliche Handlungen nach der Religion von Ismā'īl, Friede sei mit ihm, zu verrichten. 561, 577, 1535, 1541, 1671.

51 — ABDULQĀDIR AL-GĪLĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhyiddīn Abū Muhammad ibn Abī Sālih Mūsā Dschangī Dost wurde im Jahre 471/1078 in der iranischen Stadt Gīlān geboren und verstarb 561/1166 in Bagdad. Sein Vater war ein Nachkomme von Abdullāh, dem Sohn von Hasan al-Muthannā, der wiederum der Sohn des ehrwürdigen Hasan war. Im **Qisas-i anbiyā** steht geschrieben, dass Fātima, die Tochter des ehrwürdigen Husayn, die Mutter von

Abdullāh war. Daher ist er sowohl ein Sayyid als auch ein Scharīf. Seine Mutter Fātima bint Abī Abdillāh war eine Sayyida. Er war ein Mudschtahid in den Fiqh- und Hadith-Wissenschaften. Zuvor gehörte er der schāfi'ītischen Rechtsschule an. Doch da die hanbalītische Rechtsschule kurz davor war, in Vergessenheit zu geraten, ging er zur hanbalītischen Rechtsschule über. Somit verbreitete sich diese Rechtsschule. Anfangs gab er Unterricht und wurde sehr berühmt. Dann tauchte er in den Tasawwuf ein. Er empfing spirituelle Erkenntnisse (Fayd) von Abū Sa'īd Alī al-Makhzūmī, der auf dem Weg von Dschunayd al-Baghdādī war.

Die Wege, die den Menschen zur Liebe Allahs, des Erhabenen, führen, sind zwei: Der eine ist der „**Weg der Prophetenschaft (Nubuwwa)**“ und führt zum Ursprung des Ursprungs. Alle edlen Gefährten haben das Ziel durch diesen Weg erreicht. Auch einige der Personen, die danach kamen, haben auf diesem Weg die Vollkommenheit erreicht. Auf diesem Weg bedarf es keines Vermittlers. Nachdem sie in der Gesellschaft eines vollkommenen (kāmil) und vervollkommnenden (mukammil) Murschid die Vollkommenheit erreicht haben, erhalten sie die spirituellen Erkenntnisse vom Ursprung und machen Fortschritte. Der zweite Weg ist der „**Weg der Gottesfreundschaft (Wilāya)**“. Die Aqtāb, Awtād, Nudschabā, Budalā und alle Gottesfreunde (Awliyā) haben das Ziel durch diesen Weg erreicht. Dieser Weg wird auch „**Sulūk-Weg**“ genannt. Auf diesem Weg ist ein Vermittler notwendig. Das Oberhaupt und der Führer beider Wege ist der Gesandte Allahs. Der Imām des Weges der Gottesfreundschaft, die Quelle der spirituellen Erkenntnisse ist der ehrwürdige Alī. Auf diesem Weg hat der Gesandte Allahs ihn zu seinem Stellvertreter gemacht. Die ehrwürdigen Fātima, Hasan und Husayn sind Teilhaber. Alle, die diesem Weg folgen, erlangen spirituelle Erkenntnisse (Fayd) und Rechtleitung (Hidāya) durch die Vermittlung des ehrwürdigen Alī. Nach ihm übernahmen die ehrwürdigen Hasan und Husayn diese Aufgabe. Nach ihnen wurde sie der Reihe nach den Söhnen der Zwölf Imāme übertragen. Nach ihrem Letzten, nämlich Muhammad al-Mahdī, wurde sie an niemanden mehr weitergegeben. Alle Gottesfreunde erhielten weiterhin spirituelle Erkenntnisse und Rechtleitung von ihnen. Als Abdulqādir al-Gīlānī die Vollkommenheit erreichte, wurde ihm diese Aufgabe gegeben. Es wird durch spirituelle Enthüllung und Schau verstanden, dass sie danach niemandem mehr gegeben wurde. Auch nach seinem Tod, bis zum Jüngsten Tag, kommen alle spirituellen Erkenntnisse und jede spirituelle Reife und Rechtleitung durch seine Seele. Die Mudschaddids, die in jedem Jahrhundert kommen, sind seine Stellvertreter. Da Imām ar-Rabbānī auf dem Weg der Prophetenschaft zur Vollkommenheit gelangt ist, braucht er keinen Vermittler. Abū Bakr as-Siddīq ist der Stellvertreter des Gesandten Allahs auf dem Weg der Prophetenschaft. 71, 85, 94, 127, 128, 129, 172, 416, 418, 419, 531, 666, 669, 740, 742, 1104, 1112, 1322, 1336, 1339, 1349, 1391, 1473, 1536, 1544, 1671, 1673, 1674, 1681, 1689, 1706.

52 — ABDULQUDDŪS, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater heißt Abdullāh. Er war der Khalīfa (autorisierte Schüler) von Muhammad ibn Muhammad Ārif Tschischṭī und Derwisch Muhammad as-Suhrawardī und der Meister des ehrwürdigen Abdul'ahad, dem Vater von Imām ar-Rabbānī. Er hat viele Bücher geschrieben. Unter ihnen ist das **Anwār al-uyūn** bekannt. Er pflegte zu sagen: „Es gibt zwei Arten von Gedanken (Khatara) und Einflüsterungen (Was-wasa): Die erste Art kommt als Versuchung und Prüfung. Für sie gibt es keine Sünde oder Strafe. Sie bewirken einen Aufstieg. Die zweite Art führt zu ewigem Unglück.“ In einem Brief an seinen Sohn und Khalīfa Ruknuddīn sagt er: „Kenne den Wert der Zeit! Bemühe dich, Tag und Nacht Wissen anzueignen! Befinde dich jederzeit im Zustand der Gebetswaschung! Bemühe dich, die täglichen fünf Gebete unter Einhaltung ihrer Sunna-Handlungen und der Ta'dīl al-arkān und

in Demut und so zu verrichten, wie vom Religionsstifter verkündet wurde! Wenn du diese Dinge tust, wirst du zahllose Gaben im Diesseits und Jenseits erlangen. Der Erwerb von Wissen dient der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen. Am Tag des Jüngsten Gerichts wird man nach den Taten befragt, aber nicht danach, ob man viel Wissen angeeignet hat. Taten und gottesdienstliche Handlungen wiederum dienen der Erlangung von Ikhlas. Ikhlas ist auch dazu da, den wahren Anbetungswürdigen und den Geliebten zu lieben, der bedingungslos existiert.“ Er verstarb 944/1538 in der Stadt Kankuh in Indien. Hädschi Abdulwahhāb al-Bukhārī hatte einen Tafsir geschrieben. Er schickte ihn an den ehrwürdigen Abdulquddūs. Als er eine Stelle des Tafsirs öffnete, sah er, dass dort in Bezug auf die Reinheit der Ahl al-bayt geschrieben stand: „Fātima war sich ihres letzten Atemzuges sicher. Ihr Ende war gewiss gut.“ Er schrieb an den Rand: „Diese Passage entspricht nicht der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna“, und schickte ihn zurück. Es wurde erkannt, dass das, was Abdulquddūs schrieb, richtig war. Seine Biografie steht im persischen Buch **Siyar al-aqtāb**, das 1036 geschrieben und 1336 gedruckt wurde. 1545, 1667.

53 — ABDULWAHHĀB ASCH-SCHA'RĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Schüler von Aliyyul-Hawāss. Er verstarb im Jahre 973/1565. Sein Buch **al-Mizān al-kubrā**, das das Fiqh-Wissen der vier Rechtsschulen erklärt, besteht aus zwei Bänden und wurde 1275 in Ägypten gedruckt. Im ersten Band seines Buches **Latā'if al-minan** gibt er ab der 56. Seite eine lange Beschreibung der Wissenschaft der Chemie und von Dschābir ibn Hayyān. Dieses Buch wird auch **al-Minan al-kubrā** genannt. Es wurde im Jahre 1357 gedruckt. Am Rande befinden sich die Bücher **Latā'if al-minan** und **Miftāh al-falāh** von Tādschuddīn al-Iskandarī. Sein Buch **al-Anwār al-qudsiyya** wurde am Rande des **at-Tabaqāt al-kubrā** gedruckt. Er ist ein Hadith- und schāfi'itischer Fiqh-Gelehrter. Er hat viele Bücher geschrieben. 113, 574, 669, 1116, 1192, 1664.

54 — ABDUL'AHAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Vater von Imām ar-Rabbānī. Er wurde im Jahre 927 geboren. Als er jung war, befand er sich in der Gesellschaft von Abdulquddūs, möge seine Seele gesegnet sein, einem der großen Gottesfreunde Indiens. Dieser befahl ihm, Wissen anzueignen. Als er von seinem Wissenserwerb zurückkehrte, war sein Lehrer im Jahre 944 gestorben. Sodann reifte er in der Gesellschaft seines Sohnes Ruknuddīn Tschischtī, möge seine Seele gesegnet sein, heran. Er erlangte Vollkommenheit auf dem Qādirī- und Tschischtī-Weg. Er verstarb im Jahre 1007/1598 im Alter von 80 Jahren. Er ist außerhalb der Stadt Sirhind an der Nordseite begraben. Er hatte sieben Söhne, von denen der vierte der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī war. 132, 1373, 1396, 1544, 1667.

55 — ABDUL'AZĪM AL-MUNDHIRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Hāfiz Abdul'azīm al-Mundhirī al-Qayrawānī stammt aus Ägypten und gehörte der schāfi'itischen Rechtsschule an. Er wurde 581/1185 geboren und starb 656/1258. Sein Hadithbuch **at-Targhib wat-tarhīb** ist sehr wertvoll. Die türkische Übersetzung wurde 1993 in sieben Bänden vom Hikmet-Verlag in Istanbul veröffentlicht. 467, 615, 669, 1638.

56 — ABDŪL'AZIZ: Er war der 32. der osmanischen Sultane und der 97. der islamischen Kalifen. Als zweiter Sohn von Sultan Mahmud II. wurde er 1245/1830 geboren und am 25. Juni 1277/1861 zum Kalifen. Im Jahre 1288/1871 ließ er die Straßenbahn in Betrieb nehmen und 1292/1875 den Galata-Tunnel bauen. 1293/1876 wurde er aus dem Dolmabağçe-Palast entführt und im Topkapı-Palast gefangen gehalten. In den Memoiren von Ali Fuad Beg, dem Generalsekretär von Sultan Vahideddin, steht geschrieben, dass er einige Tage später von Midhat Pascha und dem Verteidigungsminister Hüseyin Avni Pascha und ihren

Freunden ermordet wurde, indem ihm die Adern an beiden Handgelenken durchgeschnitten wurden, während er im Feriyye-Palast den edlen Koran las. Der Feriyye-Palast befindet sich am Ufer zwischen Beşiktaş und Ortaköy und ist die Residenz im mittleren Teil des Galatasaray-Gymnasiums. Er liegt im Mausoleum von Sultan Mahmud begraben. Als Sultan Murad von diesem qualvollen Tod erfuhr, hat er vor Angst den Verstand verloren. Siehe auch im Buch **Die edlen Gefährten** den Eintrag „Abdul‘aziz Han“. Seine Mutter ist Pertevniyal Valide Sultan, die in Aksaray (Istanbul) eine Moschee und eine Schule bauen ließ. Ihr Grab befindet sich neben der Moschee. 73, 1537, 1538, 1651, 1665, 1712.

57 — ABDUL‘AZİZ AD-DAHLAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdul‘aziz ibn Hamīduddīn ad-Dahlawī verstarb 741/1340 in Indien. Sein persisches Buch **Umdat al-islām** ist sehr wertvoll. 1989 wurde es vom Hakikat-Verlag gedruckt. Abdurrahmān ibn Yūsuf übersetzte es 950/1543 ins Türkische und es wurde 1290/1872 in Istanbul unter dem Namen **Imād al-islām** gedruckt.

58 — ABDUL‘AZİZ AD-DAHLAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schah Abdul‘aziz Ghulām Halīm al-Fārūqī ad-Dahlawī wurde 1159/1745 in Delhi geboren und verstarb dort 1239/1824. Er ist einer der großen Gelehrten Indiens und der Sohn des berühmten Schah Waliyyullāh Ahmad Sāhib ad-Dahlawī. Er ist ein profunder Hadithgelehrter und hat viele Bücher geschrieben. Das wertvollste seiner Werke ist das **Tuhfa-i ithnā aschariyya**. Es ist in persischer Sprache verfasst, umfasst etwa tausend Seiten und wurde 1266/1849 in Delhi gedruckt. In den Bibliotheken der Universität Istanbul, Süleymaniyye und Bursa gibt es Exemplare davon. Es wurde 1988 vom Hakikat-Verlag neu aufgelegt. Er antwortet auf die falschen Schriften von Schiiten mit Belegen. Im Jahre 1227/1811 wurde es von Hāfiz Muhammad ibn Muhyiddīn al-Aslamī in Indien ins Arabische übersetzt. Diese arabische Übersetzung wurde 1301/1883 vom irakischen Gelehrten Abulfawz Muhammad Amīn ibn Alī as-Suwaydī und außerdem von Sayyid Mahmūd Schukrī al-Ālūsī gekürzt. Die zweite Kurzfassung mit dem Titel **Mukhtasar at-tuhfa** wurde 1315/1896 in Bombay, 1373/1953 in Kairo und 1396/1976 in Istanbul per Offsetdruck veröffentlicht. Sein **Tafsīr-i Azīzī**, ein persischer Korankommentar bis zum 184. Vers der Sure al-Baqara und des 29. und 30. Kapitels (Dschuz‘), ist ebenfalls sehr wertvoll. Er wurde im Jahre 1386/1966 in Kabul gedruckt. 665, 1102, 1467, 1677.

59 — ABDUL‘AZIZ IBN SAUD: Es gibt zwei Personen mit dem Namen Abdul‘aziz unter den Söhnen Sauds. Der Erste ist Abdul‘aziz ibn Muhammad ibn Saud, der 1134/1721 geboren wurde und 1217/1802 von einem Schiiten in der Diriyya-Moschee mit einem Dolch getötet wurde. Im Jahre 1178/1765 wurde er das zweite Oberhaupt der Wahhabiten. Im Jahre 1217/1802 ließ er in Ta‘if die Gelehrten der Ahlus-Sunna und Tausende von Muslimen, auch Frauen und Kinder, massakrieren. Es gab auch viele, die an Hunger starben.

Der Zweite ist Abdul‘aziz ibn Abdurrahman ibn Faisal, der 1297/1880 in Riad geboren wurde und 1372/1953 starb. Er war das 19. Oberhaupt der saudischen Regierung. Er kämpfte im Ersten Weltkrieg an der Seite der Briten gegen die Osmanen. Zu dieser Zeit gab es in Nadschd neben diesen auch den Stamm von Ibn ar-Raschīd. Ibn ar-Raschīd blieb den Osmanen treu und kämpfte an der Seite der Türken gegen die Briten und die Söhne Sauds. Nach dem Friedensschluss ließ Abdul‘aziz Ibn ar-Raschīd töten. In den Istanbul Zeitungen vom 13. Ramadan 1338, dem 1. Juni 1920, war die folgende Nachricht zu lesen:

„Die Zeitung ‚The Times‘ vom 10. Mai berichtete, dass Ibn ar-Raschīd, Emir von Nadschd und einer der beiden Hauptherrscher Arabiens, getötet wurde. Während des Krieges hatte Ibn ar-Raschīd mit der Türkei kooperiert. Ibn as-

Sa'ūd hingegen kämpfte zusammen mit den Briten gegen Ibn ar-Raschīd und die Türken.“ In den ersten Monaten des Jahres 1337/1919 kam er von Kuwait nach Riad und wurde das Oberhaupt der Wahhabitiden. Im Jahre 1342/1924 nahmen die Briten Ta'if und Mekka von Scharīf Husayn Efendi ein und übergaben sie Ibn as-Sa'ūd. Im Jahre 1351/1932 sorgten sie dafür, dass er die saudische Regierung gründete. In der Zeitung „Son Saat“, die am 9. September 1926 in Istanbul herausgegeben wurde, war folgende Nachricht zu lesen:

DIE BOMBARDIERUNG MEDINAS

Wir haben zuvor bereits geschrieben, dass die Bombardierung von Medina durch Abdul'aziz die Menschen in Indien in Aufruhr versetzt hat. Im „The Times of India“, das in Indien herausgegeben wurde, heißt es: „Die Nachricht von dem Angriff auf Medina und der Bombardierung des Grabes des Propheten in jüngster Zeit hat auf die Muslime in Indien eine derartige Wirkung gehabt wie kein anderes Ereignis zuvor. Muslime in allen Teilen Indiens haben aufgrund dieses Ereignisses ihre Ehrfurcht vor diesem heiligen Ort zum Ausdruck gebracht. Diese große Trauer in Indien und im Iran wird zweifelsohne Auswirkungen auf Ibn as-Sa'ūd haben und ihn davon abhalten, solche Taten zu begehen, um sich nicht den Hass aller islamischen Länder zuzuziehen. Die Muslime Indiens haben gegenüber Ibn as-Sa'ūd diese Meinung offen zum Ausdruck gebracht.“ 673, 1587.

60 — ABDURRAHĪM: Er teilte mit, dass das Rauchen von Tabak keine Sünde ist. 924.

61 — ABDURRAHĪM AS-SAMARQANDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Abū Bakr al-Imādī und ist unter den Beinamen Marghinānī, Farghānī und Samarqandī bekannt. Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter und der Enkel von Burhānuddīn Alī, dem Autor des Buches **al-Hidāya**. Im Jahre 651/1253 war er am Leben. Sein Fiqh-Buch **Fusūl al-imādī** ist bekannt.

62 — ABDURRAHMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Mufti von Zabid und ein Sayyid. Sein Buch **Vehhabilere Reddiyye** (Widerlegung der Wahhabitiden) ist sehr wertvoll. 663.

63 — ABDURRAHMĀN AL-DSCHAWZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater hieß Alī. Er ist ein hanbalitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 508 geboren und verstarb 597/1201 in Bagdad. Er ist bekannt unter dem Namen Abul-faradsch ibn al-Dschawzī. Er war ein profunder Gelehrter in Tafsir, Hadīth, hanbalitischem Fiqh und Geschichte. Er verfasste mehr als hundert Bücher. Sein Tafsir **al-Mughnī** ist bekannt. 311, 648, 649, 667, 669, 718, 722, 927, 1560, 1602.

64 — ABDURRAHMĀN AL-IMĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Muhammad Imāduddīn. Er war Mufti von Damaskus. Er wurde 978/1571 geboren und verstarb 1051/1641. Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Sein Buch **al-Hadiyya fil-ibārāt al-fiqhiyya** ist bekannt. 709, 910, 924.

65 — ABDURRAHMĀN IBN ABĪ BAKR, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Vater, sein Großvater und sein Sohn waren alle von den Prophetengefährten. Bei den Schlachten von Badr und Uhud war er in der feindlichen Armee. In Hudaibiya nahm er den Islam an. Er zeigte große Tapferkeit in der Schlacht von Yamāma und tötete sieben Ungläubige. Am Tag der Kamelschlacht war er an der Seite seiner Schwester Ā'ischa, möge Allah mit beiden zufrieden sein. Er verstarb im Jahre 53/673 und liegt in Mekka begraben. 735, 1500.

66 — ABDURRAHMĀN IBN AWF, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Enkel von Abd al-Awf ibn Harth ibn Zuhra ibn Qusayy. Er ist einer der Großen unter den edlen Gefährten und einer der Aschāra al-mubaschshāra. Er

ist einer der acht Menschen, die zuerst den Glauben annahmen. Er war groß und hellhäutig. Er nahm an allen Schlachten teil und tötete in der Schlacht von Uhud zwei Ungläubige. Er gehörte zu den sechs Personen, die der ehrwürdige Umar für das Kalifat vorschlug. In der Schlacht von Uhud wurde er an zwanzig Stellen verwundet. Er wurde verkrüppelt und zwölf seiner Zähne fielen aus. Er war sehr reich und pflegte viele Almosen zu geben. Er verstarb im Jahre 31 im Alter von 75 Jahren. Er war korpulent und gut aussehend. 195, 741, 899, 1007, 1113, 1137, 1224, 1553.

67 — ABDURRAHMĀN IBN MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Enkel von Sulaymān Efendi aus Gelibolu und wird Schaykhīzada genannt. Er ist bekannt unter dem Namen „Dāmād“. Er war der Militärrichter (Kazasker) Rumeliens und der Schwiegersohn des Schaykhul-islāms. Er verstarb im Jahre 1078/1668. Sein **Madschma' al-anhur** genannter Kommentar zum **al-Multaqā** ist bekannt.

68 — ABDURRAZZĀQ AL-KĀSCHĪ: Er ist ein Tasawwuf- und Fiqh-Gelehrter und hat einen Tafsir, einen Kommentar zum **al-Fusūs** und weitere wertvolle Werke verfasst. Er verstarb im Jahre 730.

69 — ĀBIDĪN PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde im Jahre 1259 geboren und verstarb 1324/1906. Sein Grab befindet sich im Garten der Fatih-Moschee in Istanbul. Als er Gouverneur von Ankara war, schrieb er einen Kommentar zum **Mathnawī**. 1057.

70 — ABŪ ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mūsā ibn Nu'mān al-Marākischī at-Tilimsānī ist einer der großen Tasawwuf-Gelehrten und gehörte der mālikītischen Rechtsschule an. Er verstarb im Jahre 683/1284. Sein Buch **Misbāh az-zulām** ist sehr wertvoll. 669.

71 — ABŪ ALĪ AD-DAQQĀQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Hasan ibn Muhammad. Er war der Schwiegervater und Meister von Abul-Qāsim al-Quschayrī. Er verstarb 405/1014 in Nischapur. 395.

72 — ABŪ ALĪ AL-FĀRMADĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Fadl ibn Muhammad. Er ist der Schüler von Abul-Qāsim al-Quschayrī und der Khalīfa von Abul-Qāsim al-Gurgānī und Abul-Hasan al-Kharqānī. Abul-Qāsim war der Khalīfa von Abū Uthmān al-Maghribī, der wiederum der Khalīfa von Dschunayd al-Baghdādī war. Er war ein Experte des Wissens über die Seele. Er erhielt auch von Abū Sa'īd Abul-Khayr spirituelle Erkenntnisse. Auch in den sinnlichen Wissenschaften war er ein profunder Gelehrter. Er war der Murschid von Imām al-Ghazālī und Yūsuf al-Hamadānī. Er wurde im Jahre 434 geboren und verstarb 477/1085 in Maschhad, d. h. in Tus. 1407, 1706.

73 — ABŪ AYYŪB AL-ANSĀRĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Name ist Khālid ibn Zayd und er gehört zu den Großen unter den edlen Gefährten. Als der Gesandte Allahs nach Medina auswanderte, blieb er sieben Monate lang in seinem Haus. Er nahm an allen Schlachten teil. Er überlieferte 150 Hadithe. Im Jahre 50/670 befanden sich unter den Soldaten, die unter dem Kommando von Sufyān ibn Awf nach Konstantinopel kamen und zu denen auch Yazīd gehörte, 33 Prophetengefährten. Der ehrwürdige Khālid, der einer von ihnen war, starb an Dysenterie. Aksamuddīn Efendi, einer der Lehrer von Fatih Sultan Mehmed, entdeckte sein Grab. Über dem Grab wurden ein schönes Mausoleum und eine Moschee errichtet. Als angeordnet wurde, in den Ramadan-Monaten an Moscheen die Mahya (Beleuchtung zwischen zwei Minaretten) anzubringen, wurden 1136/1723 zwei hohe Minarette gebaut. Auf Seite 802 des Buches **Mir'āt al-haramayn** heißt es: „Die Anbringung der Mahya in Moscheen mit Doppelminaretten ist eine Neuerung, die 1132/1719 von Damad Ibrahim Pascha eingeführt

wurde, der während der Herrschaft von Sultan Ahmed III. 12 Jahre lang als Großwesir gedient hatte.“ Die Eyüp-Sultan-Moschee wurde 1215/1800 von Sultan Selim III. wiederaufgebaut. Beim ersten Freitagsgebet war auch der Sultan anwesend. Die letzte Instandsetzung der Moschee wurde vom Ministerpräsidenten und Märtyrer Adnan Menderes im Jahre 1380/1960 durchgeführt. Die letzte Instandsetzung des Mausoleums wurde von Sultan Mahmud II. durchgeführt. Die Schriftzüge auf dem Sarkophag sind die Handschrift des Sultans. Die beiden Doppelverse auf der im Mausoleum hängenden Tafel stammen von Sultan Selim III. und wurden von Yasārīzāda niedergeschrieben. Der gesegnete Fußabdruck unseres Propheten wurde 1044/1634 auf Befehl von Sultan Mahmud I. aus dem Palast in das Mausoleum gebracht. Über die Gräber in der Umgebung des Mausoleums gibt es im **Hadiqat al-dschawāmi'** ausführliche Informationen. 5, 496, 1563, 1574, 1625.

74 — ABŪ AYYŪB SULAYMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der sieben großen Rechtsgelehrten in Medina. Er verstarb im Jahre 104/722. 94.

75 — ABŪ BAKR AL-BALKHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Hamīduddīn al-Balkhī war der Richter von Balkh. Sein Vater war Umar ibn Mahmūd. Er verstarb im Jahre 559/1165. Sein persisches Buch **Maqāmāt** ist bekannt. 834, 1284.

76 — ABŪ BAKR AL-BĀQILLĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Qādī Muhammad ibn Tayyib wurde in Basra geboren und verstarb 403/1013 in Bagdad. Er war ein Kalām-Gelehrter und gehörte der asch'arītischen Schule an. Er besaß großes Wissen und war sehr intelligent. Er wurde als Botschafter nach Istanbul gesandt. Er schrieb viele wertvolle Werke. 633.

77 — ABŪ BAKR AS-SIDDĪQ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Name ist Abdullāh ibn Abī Quhāfa ibn Āmir ibn Amr ibn Ka'b ibn Sa'd ibn Taym ibn Murra. Er war der erste freie Mann, der den Glauben annahm. Er war ein großer Händler und gab sein ganzes Vermögen, alles, was er hatte, um des Gesandten Allahs willen aus. Sie waren bereits in ihrer Jugend befreundet. Er ist der erste Kalif der Muslime. Nach dem Ableben des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, wurde ganz Arabien mit Ausnahme von Mekka, Medina und Ta'if abtrünnig. Der Kalif marschierte zunächst gegen vier Stämme in der Nähe von Medina und brachte sie zum Gehorsam. Dann schickte er Truppen zu elf Stämmen. Von diesen konnten die Soldaten unter dem Kommando von Ikrima den 40.000 Soldaten von Musaylama in Yamāma nicht standhalten. Der Kalif schickte Khālid ibn al-Walīd zu Hilfe. Khālid besiegte Taliha und Sudschāh sowie Mālik ibn Nuwayra und kehrte nach Medina zurück. Auch in Yamāma errang er einen großen Sieg. 20.000 Abtrünnige wurden getötet und nahezu 2.000 Muslime erlitten den Märtyrertod. Amr ibn al-Ās brachte auch den Stamm der Khuzā'a zum Glauben. Alā ibn al-Hadramī führte in Bahrain heftige Kämpfe und vertrieb die Abtrünnigen. Hudhayfa, Arfadscha und Ikrima schlossen sich in Oman und Bahrain zusammen und besiegten die Abtrünnigen. Sie töteten 10.000 Abtrünnige. Der Kalif schickte Khālid ibn al-Walīd in den Irak. Er nahm in Hira 100.000 Goldmünzen als Dschizya ein. Er besiegte die iranische Armee unter dem Kommando von Hurmuz. Er vernichtete die 30.000 Mann starke Armee in Basra. Von dem großen Heer, das zu Hilfe kam, wurden 70.000 Ungläubige getötet. Dann nahm er in verschiedenen Schlachten große Städte ein. Der Kalif stellte in Medina eine Armee zusammen und schickte sie unter dem Kommando von Abū Ubayda nach Damaskus und Amr ibn al-Ās nach Palästina. Dann schickte er Yazīd ibn Abī Sufyān als Helfer nach Damaskus. Dann sammelte er Soldaten und schickte sie unter dem Kommando des ehrwürdigen Mu'āwiya zu dessen Bruder Yazīd zu

Hilfe. Er schickte auch Khālid ibn al-Walīd aus dem Irak nach Damaskus. Khālid ließ einen Teil seiner Soldaten in Muthannā zurück und kam mit vielen Schlachten und Siegen nach Damaskus. Die islamischen Soldaten vereinigten sich und besiegten die große byzantinische Armee in „Adschnādayn“. Dann, in Yarmuk, kämpften 46.000 islamische Soldaten lange und sehr hart mit 240.000 Soldaten des Herakleios und gingen siegreich aus der Schlacht hervor. Mehr als 100.000 byzantinische Soldaten wurden getötet und 3.000 Muslime wurden zum Märtyrer. In dieser Schlacht kämpften auch islamische Frauen. Man sah den erstaunlichen Heldenmut des Oberbefehlshabers Khālid ibn al-Walīd und des Divisionskommandeurs Ikrima. All diese Siege waren dem Mut, der Genialität und der guten Führung und dem Segen des Kalifen zu verdanken. Während der Schlacht von Yarmuk verstarb der Kalif in Medina.

Der ehrwürdige Abū Bakr ist der Erste der Aschara al-mubaschshara. Nach den Propheten ist er der Höchste von allen Menschen. Er nahm an allen Schlachten teil. Er wurde in Koranversen gelobt. Er war der Erste, der den edlen Koran in Form eines Buches sammelte. Er starb in der 28. Nacht des Monats Dschumādā-ākhīr des Jahres 13/634, an einem Dienstag, im Alter von 63 Jahren. Er liegt neben dem Gesandten Allahs begraben. Er war hellhäutig. Sein Gesicht und sein Körper waren schmal, sein Bart auf den Wangen war spärlich, seine Augen waren hohl und seine Stirn war rund. 62, 63, 85, 127, 140, 156, 173, 311, 370, 375, 458, 520, 521, 527, 528, 562, 563, 564, 648, 655, 661, 689, 700, 732, 735, 736, 738, 739, 740, 741, 742, 747, 748, 749, 750, 878, 899, 991, 994, 998, 1005, 1155, 1243, 1293, 1322, 1328, 1337, 1339, 1368, 1382, 1407, 1440, 1469, 1499, 1523, 1524, 1541, 1542, 1544, 1569, 1571, 1572, 1577, 1584, 1650, 1652, 1663, 1664, 1670, 1681, 1690, 1691, 1696, 1697, 1699.

78 — ABŪ BAKR ASCH-SCHIBLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Gottesfreunde. Sein Name ist Dscha‘far ibn Yūnus. Er wurde 247/861 in Samarra geboren und verstarb 334/945 in Bagdad. Er gehörte der mālikītischen Rechtsschule an und war einer der Schüler von Dschunayd al-Baghādāī. 71, 86, 157, 1585, 1601.

79 — ABŪ BAKR IBN ALĪ HADDĀD AL-YAMANĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er gehörte der hanafītischen Rechtsschule an und verstarb im Jahre 800/1397. Er kommentierte das **Mukhtasar al-Qudūrī** in drei Bänden und nannte diesen Kommentar **as-Sirādsch al-wahhādsch**. Diesen Kommentar kürzte er und nannte diese Kurzfassung **al-Dschawhara an-nayyira**. Das **Dschawharat at-tawhīd**, das Ibrāhīm ibn al-Laḡānī zur Glaubenslehre schrieb, ist ein anderes. Ibrāhīm al-Laḡānī al-Mālikī war ein Kalām-Gelehrter und ein großer Gottesfreund und verstarb im Jahre 1041/1632. Abdulghanī al-Ghunaymī al-Maydānīs Kommentar zum **al-Qudūrī** mit dem Titel **al-Lubāb** ist wohlbekannt. Er war ein Schüler von Ibn Ābidīn und verstarb 1274/1857.

80 — ABŪ BARZA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Name ist Fadl ibn Muhammad al-Aslamī. Er gehört zu den edlen Gefährten. Er nahm an Schlachten teil und kämpfte mit dem ehrwürdigen Alī gegen die Charidschiten. Er verstarb in Chorasān im hohen Alter. 926.

81 — ABŪ DĀWUD, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 866 den Namen Sidschstānī.

82 — ABŪ DHARR AL-GHIFĀRĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Im **al-Mundschi** wird sein Name unter dem Eintrag „Dharr“ in der Form al-Ghaffārī erwähnt. Er war einer der ersten Muslime. Er kam nach der Grabenschlacht nach Medina. Er verstarb im Jahre 32/652 in Rabda in der Nähe von Medina. Er wurde im Hadith gelobt. 542, 655, 1005.

83 — ABŪ DSCHAHL: Sein vollständiger Name lautet Amr ibn Hischām ibn Mughīra ibn Abdullāh ibn Amr ibn Makhzūm. Er wird auch Abū Hakam und Ibn Hanzala genannt. Er war der erbittertste Feind des Islams. Er wurde in der Schlacht von Badr im Alter von 70 Jahren getötet. 558, 739, 744, 1524, 1611, 1620, 1682, 1701.

84 — ABŪ DSCHA'FAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird Haddād genannt. Er war einer der Lehrer von Dschunayd al-Baghdādī. 994.

85 — ABŪ DSCHA'FAR AL-MANSŪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater war Muhammad ibn Alī ibn Abdullāh ibn Abbās. Er war der Zweite der Abbasidenherrscher und der 21. der islamischen Kalifen. Er wurde im Jahre 95 geboren und verstarb 158/775 in Mekka. Nachdem sein Bruder Abdullāh im Jahre 136 verstarb, wurde er Kalif. Im Jahre 137 tötete er Abū Muslim, den Gründer des Staates. Im Jahre 145 baute er die Stadt Bagdad. 647, 651, 1551, 1595.

86 — ABŪ DUDSCHĀNA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehörte dem Stamm Khazradsch an. Er zeigte große Heldentaten in den Schlachten von Badr und Uhud und in der Schlacht von Yamāma. Im Jahre 11 wurde er unter der Führung von Khālid ibn al-Walīd in der Schlacht von Yamāma, die gegen Musaylama al-Kadhhdhāb geführt wurde, zum Märtyrer. In dieser Schlacht kamen 2.000 Muslime und mehr als 20.000 Abtrünnige ums Leben. 1068, 1650.

87 — ABŪ HANĪFA, möge Allah sich seiner erbarmen: Imām al-A'zam Nu'mān ibn Thābit ist einer der größten Gelehrten des Islams. Er wurde im Jahre 80/699 in Kufa geboren und starb 150/767 in Bagdad den Märtyrertod. Der zweite Abbasidenkalif Abū Dscha'far al-Mansūr war grausam. Er ließ den Imām im Kerker schlagen, indem er die Anzahl der Stockschläge jeden Tag um 10 erhöhte. An dem Tag, an dem die Zahl der Stockschläge 100 erreichte, brach der Imām zusammen. Sie schütteten ihm Gift in den Mund, während er lag, und er wurde zum Märtyrer. Er sammelte das Fiqh-Wissen und den Glauben der Ahlus-Sunna. Er lehrte dieses Wissen Hunderten seiner Schüler und veranlasste, dass es in Büchern niedergeschrieben wurde. Zu seiner Zeit begann die Herstellung von Papier durch die Muslime. 2, 30, 32, 69, 70, 83, 84, 153, 164, 171, 172, 173, 175, 180, 182, 183, 195, 197, 200, 201, 213, 221, 230, 249, 262, 265, 266, 289, 319, 331, 339, 340, 343, 348, 364, 386, 388, 399, 400, 403, 407, 440, 453, 454, 459, 474, 475, 480, 483, 505, 520, 524, 573, 580, 602, 639, 641, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 660, 665, 668, 680, 681, 685, 713, 714, 732, 745, 815, 830, 831, 861, 884, 895, 899, 904, 906, 921, 1014, 1064, 1110, 1141, 1155, 1157, 1196, 1199, 1216, 1217, 1221, 1229, 1242, 1246, 1257, 1260, 1276, 1297, 1298, 1299, 1303, 1422, 1461, 1552, 1555, 1565, 1568, 1580, 1583, 1595, 1597, 1609, 1621, 1636, 1639, 1657, 1681, 1704, 1706, 1708, 1713.

88 — ABŪ HASAN AS-SUBKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Abdilkāfi Hāfiz Taqīyuddīn as-Subkī wurde 683/1284 in der ägyptischen Ortschaft Subk geboren und verstarb 756/1355 in Kairo. Er war ein Schüler von Tādschuddīn al-Iskandarī und das Oberhaupt der schāfi'itischen Gelehrten in Ägypten und Damaskus. Als er das Haus von Imām an-Nawawī besuchte, während er Oberrichter in Damaskus war, rieb er sein Gesicht und seinen Bart an den Teppichen, weil die gesegneten Füße von Nawawī auf sie getreten sein könnten. Er verfasste mehr als 150 Bücher. Er gab Ibn Taymiyya viele Ratschläge. Das **Schifā as-siqām**, eines seiner Bücher, die er als Widerlegung von Ibn Taymiyya schrieb, wurde in Beirut vom Verlag Dār al-āfāq al-dschadīda gedruckt und in Istanbul im Offsetdruck nachgedruckt. Sein Sohn Abdulwahhāb Tādschuddīn as-Subkī war ein schāfi'itischer Gelehrter und verstarb 771/1370 in Damaskus. 199, 507, 519, 537, 656, 659, 664, 669, 725, 1607, 1655, 1684, 1688.

89 — ABŪ HĀTIM AT-TAMĪMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 439 den Namen Ibn Hibbān.

90 — ABŪ HUDHAYFA IBN UTBA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Vater Utba ibn Rabī'a ibn Abd Schams war einer der Befehlshaber der qu-raischitischen Armee in der Schlacht von Badr. Utba wurde zusammen mit seinem Bruder Schayba und seinem Sohn Walīd getötet. Abū Hudhayfa war einer der ersten, die den Glauben annahmen. Er war bei den meisten Schlachten dabei. In der Schlacht von Badr kämpfte er gegen seinen Vater Utba und seinen Bruder Walīd. Er wurde in der Schlacht von Yamāma im Alter von 54 Jahren getötet. Er war groß, hellhäutig und sehr schön. Siehe auch den Namen Utba. 735, 1650, 1698, 1702.

91 — ABŪ HURAYRA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Name ist Abdurrahmān. Er wurde in Chaibar Muslim. Er wurde Gouverneur von Bahrain unter dem ehrwürdigen Umar, Richter von Mekka unter dem ehrwürdigen Uthman und Gouverneur von Medina unter dem ehrwürdigen Mu'āwiya. Er verstarb im Jahre 57/676 im Alter von 78 Jahren in Medina. Nach Abdullāh ibn Umar war er derjenige, der die meisten Hadithe kannte. 140, 141, 433, 466, 521, 568, 611, 616, 657, 931, 1051, 1132, 1464, 1543.

92 — ABŪ ISHĀQ AL-GUL'ĀBĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr Muhammad ibn Ibrāhīm al-Bukhārī al-Gul'ābādī ist einer der Sūfiyya aliyya. Er verstarb im Jahre 380/990. Sein Buch **at-Ta'arruf** ist sehr wertvoll. Der persische Kommentar von Ismā'īl ibn Muhammad wurde 1330/1912 in Lucknow gedruckt. Der Kommentator verstarb im Jahre 434/1042. Er wurde 1388/1969 auch an der al-Azhar-Universität veröffentlicht. 1347, 1398.

93 — ABŪ ISHĀQ ASCH-SCHĪRĀZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ibrāhīm ibn Alī ist ein schāfi'ītischer Gelehrter. Er verstarb 476/1082 in Bagdad. Abū Ishāq Ibrāhīm al-Isfarā'īmī verstarb 418/1026 in Nischapur. Sein Buch **al-Muhadhdhab** ist bekannt. 1706.

94 — ABŪ KABSCHA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war einer der Ansār. 927.

95 — ABŪ LAHAB: Er war der vaterseitige Onkel des Gesandten Allahs und sein Feind. Sieben Tage nach der Schlacht von Badr starb er in Mekka an Pocken und sein Körper stank. Seine Frau, Umm Dschamīl, war die Schwester von Abū Sufyān ibn Harb. 558, 561, 576, 578, 739, 744, 1031, 1524, 1667, 1697.

96 — ABŪ MANSŪR AL-MĀTURĪDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mahmūd ist der Erste der beiden Imāme der Glaubenslehre der Ahlus-Sunna. Sein Lehrer Abū Nasr al-Iyād war ein Schüler von Abū Bakr al-Dschurdschānī und dieser wiederum ein Schüler von Abū Sulaymān al-Dschurdschānī. Letzterer war ein Schüler von Imām Muhammad asch-Schaybānī. Er verstarb 333/944 in Samarkand. Ein Jude kaufte sein Grab von den Russen und machte es zu einem Ort der Unterhaltung. Als das Unternehmen Ihlas aus Istanbul diesen hässlichen Zustand sah, kaufte es 1416/1996 dem Juden das Grab für 30.000 Dollar ab und brachte es in seinen ursprünglichen Zustand. Er hielt das Kalām-Wissen, das von Imām Abū Hanīfa kam, in Büchern fest und erklärte und bewies es. 30, 645, 714, 716, 1014

97 — ABŪ MŪSĀ AD-DĪNAWARĪ: Er war ein Schüler von Bāyazīd al-Bistāmī. Sein Name lautet Ahmad ibn Dāwud. Er schrieb viele Bücher. Er verstarb im Jahre 281/894. 991.

98 — ABŪ MŪSĀ AL-ASCH'ARĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Abdullāh ibn Qays ist einer der edlen Gefährten. Vor der Hidschra ging er mit seinen beiden Brüdern und seinen Freunden aus dem Jemen nach Abessinien.

Dort sprach er mit Dscha'far at-Tayyār, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und wurde Muslim. Bei der Eroberung von Chaibar kam er nach Medina. Er war der Gouverneur des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in Zabid, Aden und im Jemen. Zur Zeit von Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war er Gouverneur von Basra und Kufa. Er eroberte viele Länder. Nach der Schlacht von Siffin war er der Vertreter des ehrwürdigen Alī für den Frieden. Er wurde durch die Genialität von Amr ibn al-Ās, dem Vertreter des ehrwürdigen Mu'āwiya, möge Allah mit beiden zufrieden sein, besiegt. Er verstarb im Jahre 42/662 in Kufa oder Mekka. Er war der Erste, der in Schriften das islamische Datum verwendete.

99 — ABŪ NASR AL-AQTĀ', möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Muhammad ist ein Fiqh-Gelehrter. Er verstarb 474/1082 in Ram Hurmuz (Isfahan). 241.

100 — ABŪ NU'AYM: Siehe unter der Nummer 150 den Namen Ahmad.

101 — ABŪ QATĀDA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist einer der Ansār und war Kavallerist. Er verstarb im Jahre 45/665 im Alter von 70 Jahren in Medina oder Kufa. 1437.

102 — ABŪ SALAMA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der Sohn von Barra, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs, und von Abdul'asad ibn Hilāl al-Makhzūmī. Sein Name ist Abdullāh. Er war der Milchbruder des Gesandten Allahs und des ehrwürdigen Hamza durch Thuwayba. Er war der Erste, der mit seiner Ehefrau nach Abessinien und Medina auswanderte. Er kämpfte in den Schlachten von Badr und Uhud heldenhaft gegen seine Verwandten, die Banū Makhzūm. Als das Blut aus der Wunde floss, die er sich in Uhud zugezogen hatte, schloss der Gesandte Allahs seine Augen mit seinen gesegneten Händen und betete für ihn. So wurde er zum Märtyrer. 1697.

103 — ABŪ SALAMA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Abdurrahmān ibn Awf, einem der Aschara al-mubaschshara. Er ist einer der Großen unter den Gefährtenachfolgern. Er wurde im Jahre 22 geboren und verstarb im Jahre 94/713. 94.

104 — ABŪ SA'ĪD AL-FĀRŪQĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde 1196 in Rampur geboren und verstarb 1250/1834 in der Stadt Tonk, als er während des Ramadanfestes von der Pilgerfahrt zurückkehrte. Er wurde nach Delhi gebracht und neben seinem Murschid Abdullāh ad-Dahlawī begraben. Sein persisches Buch **Hidāyat at-tālibīn** ist sehr wertvoll. Es wurde zusammen mit seiner Urdu-Übersetzung im Jahre 1385/1965 in Nazimabad, einer Ortschaft in Karatschi, gedruckt. Sein Vater, Safiyyul-Qadr, wurde im Jahre 1165 geboren und verstarb 1236/1820 in Lucknow. Der ehrwürdige Abū Sa'īd hatte drei Söhne. Der erste war Ahmad Sa'īd. [Siehe auch diesen Namen!] Der zweite, Abdulghanī Mudshaddidī, wurde 1235 geboren und verstarb 1296/1879 in Medina. Er schrieb die Maqāmāt des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī, genannt **Huwal-ghanī**, auf Persisch. Dieses Werk wurde 1296 in Indien gedruckt. Sein dritter Sohn, Abdulmughnī, verstarb 1291/1874 in Medina. 1561.

105 — ABŪ SA'ĪD AL-KHĀRAZMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mansūr war einer der Wesire des dritten seldschukischen Sultans Malik-Schah. Er verstarb im Jahre 494/1101. Mirzā Abū Sa'īd ibn Muhammad ist jemand anderes, nämlich der Enkel von Mīrān Schah. Er befand sich in der Gesellschaft des ehrwürdigen Ubaydullāh al-Ahrār, der für ihn betete. Sodann wurde er Sultan von Samarkand. Er wurde 873/1468 im Kampf mit Uzun Hasan zum Märtyrer. Sein Sohn, Mirzā Ahmad, der ihm folgte, erhielt ebenfalls spirituelle Erkenntnisse vom ehrwürdigen Ubaydullāh und verstarb im Jahre 899/1494. 647.

106 — ABŪ SA'ĪD AL-KHARRĀZ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad

ibn Īsā ist einer der Sūfiyya aliyya. Er verstarb 277/890 in Bagdad. 129, 617, 1364.

107 — ABŪ SA'ĪD AL-KHUDRĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Name ist Sa'd. Er und sein Vater Mālik ibn Sinān gehören zu den Prophetengefährten. Sein Vater wurde in Uhud zum Märtyrer. Er selbst war während der Schlacht von Uhud 13 Jahre alt. An allen anderen Schlachten nahm er teil. Er verstarb im Jahre 64/683. Man vermutet, dass er in Istanbul neben der Kariya-Moschee begraben ist. 567, 568, 579.

108 — ABŪ SA'ĪD KUKBŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Herrscher von Erbil. Sein Name ist Muzaffar ibn Zaynuddīn Alī ibn Buktakin. Er war der Schwager von Salāhuddīn al-Ayyūbi. Berühmt sind seine großen Feste in den Mawlid-Nächten. Er erlitt 630/1232 im Kampf gegen die christlichen Kreuzritter bei der Verteidigung der Festung von Akkon den Märtyrertod. 560, 1611.

109 — ABŪ SUFYĀN IBN AL-HĀRITH, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der Sohn des vaterseitigen Onkels des Gesandten Allahs und sein Milchbruder. Anfangs liebte er ihn sehr, aber als er verkündete, dass er ein Prophet ist, wurde er sehr feindselig. Auf dem Weg zur Eroberung von Mekka kam er zum Glauben. Weil er sich für seine Taten schämte, neigte er in der Gegenwart des Gesandten Allahs den Kopf und konnte sein gesegnetes Antlitz nicht ansehen. In der Schlacht von Hunayn wich er nicht von der Seite des Gesandten Allahs. Während er sein Schwert gegen den Feind schwang, küsste er den gesegneten Fuß des Gesandten Allahs und bat um Vergebung. Er wurde mit dem Hadith „**Abū Sufyān gehört zu den Tapferen des Paradieses**“ geehrt. Er verstarb im Jahre 20/641 in Medina. Er war einer der sieben Menschen, die dem Gesandten Allahs sehr ähnelten. 735.

110 — ABŪ SUFYĀN IBN HARB, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Großvater ist Umayya ibn Abd Schams ibn Abd Manāf. Er ist der Vater des ehrwürdigen Mu'āwiya. Er war zuvor ein großer Feind des Islams, der Oberbefehlshaber der quraischitischen Armee und hat viele Muslime getötet. Er war der Schwiegervater des Gesandten Allahs. Als Mekka erobert werden sollte, kam er zur islamischen Armee und wurde Muslim. In der Schlacht von Ta'if verlor er ein Auge und in der Schlacht von Yarmuk das andere Auge. Er verstarb im Jahre 31/651 im Alter von 88 Jahren. 563, 564, 1130, 1552, 1598, 1652, 1664, 1696, 1697.

111 — ABŪ SULAYMĀN AD-DĀRĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdurrahmān ibn Ahmad war ein Gelehrter und ein gottesfürchtiger Mensch. Er verstarb 205/820 in Damaskus. 1001, 1051, 1135.

112 — ABŪ TĀLIB: Er war der vaterseitige Onkel des Gesandten Allahs und der Vater des ehrwürdigen Alī. Nachdem sein Großvater starb, als der Gesandte Allahs acht Jahre alt war, blieb er bei Abū Tālib. Er war dem Islam nicht feindlich gesinnt. Er starb drei Jahre vor der Hidschra im Alter von über 80 Jahren. Im Mawlid-Buch **an-Ni'ma al-kubrā** von Ibn Hadschar al-Makkī und auf Seite 1096 des **Mir'āt-i Makka** steht geschrieben, dass er wiederauferweckt wurde und den Glauben annahm. Er hatte vier Söhne, Umm Hānī und eine weitere Tochter. 526, 573, 576, 1068, 1524, 1543, 1565, 1584, 1589, 1633, 1697.

113 — ABŪ TĀLIB AL-MAKKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Alī al-Mālikī ist einer der Bekanntesten unter den Sūfiyya aliyya. Er verstarb 386/996 in Bagdad. Sein Buch **Qūt al-qulūb** ist bekannt. 998.

114 — ABŪ UBAYDA IBN AL-DSCHARRĀH, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Āmir ibn Abdullāh ibn al-Dscharrāh ibn Ka'b ibn Dabba ibn Harth ibn Fahr nahm an allen Schlachten teil. Er war sehr heldenhaft und tötete in der Schlacht von Badr seinen Vater. In der Schlacht von Uhud zog er zwei eiserne Ringe, die die Wange des Gesandten Allahs durchdrungen hatten, mit seinen

Zähnen heraus. In der Schlacht mit den Byzantinern kämpfte er jahrelang als Soldat und wurde von Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zum Oberbefehlshaber der syrischen Armeen ernannt. Er verblüffte die Byzantiner mit seiner Gerechtigkeit und wurde Anlass, dass die Menschen in Syrien liebend gerne den Glauben annahmen. Er verstarb im Jahre 18, im Alter von 58 Jahren zwischen Jerusalem und Ramla an der Pest. 549, 741, 1064, 1549.

115 — ABŪ UMĀMA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sa'dī ibn Adschlān al-Bākhilī ist ein Prophetengefährte. Er hat 150 Hadithe überliefert. Er ließ sich in Ägypten nieder und verstarb im Jahre 81/700 in Hums. Er war derjenige Prophetengefährte, der in Damaskus als Letzter verstarb. 254, 544.

116 — ABŪ YA'LĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Alī ist ein Hadithgelehrter. Sein Buch **al-Musnad** ist bekannt. Er wurde im Jahre 210 geboren und verstarb 307/920 in Mossul. 579, 623.

117 — ABŪ YA'QŪB AL-BASRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya. 996.

118 — ABŪ YŪSUF, möge Allah sich seiner erbarmen: Ya'qūb ibn Ibrāhīm al-Ansārī ist der Größte der Schüler von Imām Abū Hanīfa. Er ist der Erste, der ein Buch zur hanafitischen Rechtsschule schrieb. Er wurde im Jahre 113/731 in Kufa geboren und verstarb 182/798 in Bagdad. Sein Buch **Kitāb al-kharādsch** wurde ins Französische übersetzt. 102, 172, 183, 193, 195, 201, 204, 205, 211, 230, 249, 262, 300, 343, 344, 348, 357, 400, 431, 438, 439, 448, 450, 453, 454, 483, 609, 610, 644, 651, 652, 815, 818, 831, 848, 856, 858, 892, 899, 904, 921, 937, 1155, 1157, 1161, 1166, 1189, 1193, 1199, 1240, 1246, 1249, 1254, 1257, 1303.

119 — ABUD-DARDĀ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den edlen Gefährten und ist vom Stamm der Khazradsch. Er nahm an den Schlachten nach Badr teil. Er verstarb 33/653 in Damaskus. 1005.

120 — ABUL-ABBĀS AL-MURSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Umar al-Ansārī war ein mālikītischer Gelehrter und der Pol (Qutb) seiner Zeit. Er war der Khalīfa von Abul-Hasan asch-Schādhilī und der Murschid von Tādschuddīn al-Iskandarī, Imām al-Busayrī und Abdullāh al-Isfahānī. Er verstarb 686/1287 in Alexandria. 571, 616, 1578, 1688.

121 — ABUL-BAQĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Schaykhulislām und pflegte zu sagen, dass das Rauchen von Tabak keine Sünde ist. Abulbaqā Muhammad ibn Ahmad ibn Diyā'uddīn as-Sāghānī ist jemand anderes. Er wurde im Jahre 789 geboren und verstarb 854/1450. Sein Kommentar **asch-Schāfi** zum **al-Kāfi**, sein Kommentar zu Nasafīs **al-Wāfi**, sein Buch **ad-Diyā al-ma'nawī alā muqaddimat al-ghaznawī**, sein Kommentar zum **Madschma' al-bahrayn** und sein Buch **Manāqib al-Imām al-a'zam** sind bekannt. 924.

122 — ABUL-BARAKĀT AN-NASAFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 695 den Namen Nasafī Abdullāh.

123 — ABUL-HĀRITH IBN ALQAMA: Er war der Gelehrteste der sechzig Christen, die aus Nadschran zum Gesandten Allahs kamen. 548.

124 — ABUL-HASAN AL-ASCH'ARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Alī ibn Ismā'īl. Er ist einer der zwei Imāme der Glaubenslehre der Ahlus-Sunna. Er wurde 260 oder 266/879 in Basra geboren und verstarb 324 oder 330/941 in Bagdad. Sein **Kitāb al-ulūm** wurde 1953 ins Englische übersetzt. 30, 85, 603, 714, 716, 1014.

125 — ABUL-HASAN AL-KHARQĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Sūfiyya aliyya. Seine Biografie ist in den Büchern **Raschahāt**, **Tadhkirat al-awliyā** und **Nafahāt** beschrieben. Sein Name ist Alī ibn Dscha'far. Er wurde von der Seele Bāyazīd al-Bistāmīs erzogen. Sein Buch **Asrār-i sulūk** wurde

von Salāhuddīn al-Uschāqī ins Türkische übersetzt. Sein Buch **Baschārāt-nāma** ist sehr wertvoll. Er verstarb 425/1034 in Kharqan. 583, 1407, 1524, 1548.

126 — ABUL-HASAN ALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater war Alī ibn Muzayyan. Er war einer der Sūfiyya aliyya. Er verstarb 323/934 in Mekka. 129.

127 — ABUL-HASAN ASCH-SCHĀDHILĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Nūruddīn Alī ibn Abdullāh war ein Scharīf und gehörte der mālikītischen Rechtsschule an. Er wurde 592/1196 in der Ortschaft Schadhila in Tunesien geboren. Seine Silsila stammt von Sirrī as-Saqatī. Auf anderem Wege ist er mit Sayyid Ahmad ar-Rifāī verbunden. Er gründete in Alexandria den Schādhilī-Orden. Er pflegte zu sagen: „Wenn ich den Gesandten Allahs nicht mit meinen leiblichen Augen sehe, wann immer ich will, betrachte ich mich nicht als seine Umma.“ Sein Du‘ā-Buch **Hizb al-bahr** ist bekannt. Er verstarb 654/1256 auf dem Weg nach Mekka. Abul-Hasan Alī ibn Nāsiruddīn asch-Schādhilī al-Mālikī ist ein anderer. 571, 722, 1058, 1072, 1322, 1555.

128 — ABUL-HUSAYN AN-NŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Muhammad war der Freund von Dschunayd al-Baghdādī. Als er 295/907 verstarb, sagte Dschunayd: „Die Hälfte des Wissens ist verschwunden.“ 813.

129 — ABUL-HUSAYN IBN SAM‘ŪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er heißt Muhammad ibn Ahmad und ist unter dem Namen „Nātiq bil-hikma“ bekannt. Eines Tages hielt er in Bagdad eine Predigt auf der Kanzel. Einer der Leute, die vor der Kanzel saßen, schlief ein. Ibn Sam‘ūn verstummte sofort. Als der Mann aufwachte, sagte Ibn Sam‘ūn: „Du hast den Gesandten Allahs im Traum gesehen, nicht wahr?“, und er antwortete: „Ja, ich habe ihn gesehen.“ Darauf sagte Ibn Sam‘ūn: „Ich habe geschwiegen, um dich nicht zu wecken und deinen süßen Traum nicht zu unterbrechen.“ Als sie ihm sagten, dass er zwar dazu rate, enthaltsam zu sein und das Herz nicht an die Welt zu binden, er selbst aber sich mit neuen und eleganten Gewändern kleide und verschiedene Speisen zu sich nehme, sagte er: „Weltliche Güter schaden demjenigen nicht, der Allah, den Erhabenen, genauso kennt, wie es der Islam vorschreibt.“ Er pflegte zu sagen: „Ein Wort ohne den Namen Allahs, des Erhabenen, ist wertlos. Zu schweigen ohne Gedenken an Allah, den Erhabenen, ist Zeitverschwendung. Es ist nutzlos, um sich zu schauen, ohne eine Lehre zu ziehen.“ Er verstarb im Jahre 387/997 und wurde im Garten seines Hauses begraben. 39 Jahre später wurde es notwendig, ihn auf den Friedhof zu überführen. Dabei sah man, dass sein Leichentuch brandneu und keineswegs verblasst war. 131.

130 — ABUL-HUSAYN MUSLIM, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 675 den Namen Muslim.

131 — ABUL-LAYTH AS-SAMARQANDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Nasr ibn Muhammad ist ein hanafītischer Fiqh- und Tafsirgelehrter. Seine Bücher **Bustān al-ārifin**, **Tanbīh al-ghāfilin** und **al-Muqaddima** sind bekannt. Mūsā al-Iznikīs türkische Übersetzung des **Tafsīr Abil-layth** wurde 1983 gedruckt. Er verstarb im Jahre 373/983. 400, 843, 883, 931, 1141.

132 — ABUL-QĀSIM AS-SAMARQANDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Yūsuf ist einer der hanafītischen Rechtsgelehrten. Er verstarb im Jahre 556/1161. Sein Buch **Dschāmi‘ al-fatāwā** ist bekannt. Es wird auch **al-Dschāmi‘ al-kabīr** genannt. Er hat auch das **al-Multaqit** und andere Bücher geschrieben. 428.

133 — ABUL-WAFĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Wafā ibn Ma‘rūf al-Hamawī ist einer der Schaykhs des Khalwatī-Ordens. Er verstarb 1016/1607 in Hama. Tādschul-ārifin Muhammad Abul-Wafā verstarb 501/1107

im Irak. Schaykh Muslihuddīn Mustafā Wafā ibn Ahmad verstarb 896/1490 in Istanbul. Er war der Khalīfa von Abdullatīf al-Qudsī und dieser wiederum der Khalīfa von Zaynuddīn al-Hāfī. Sein Lehrer liegt in Zeyniler (Bursa), er selbst in Vefa (Istanbul) begraben. 1712.

134 — ABUS-SU'ŪD EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Mustafā war der 13. Schaykhul-islām des Osmanischen Reiches. Er erteilte auch den Dschinnen Fatwas. Sein Zimmer in der Yazılı-Medresse in Eyüp steht noch heute. Er wurde 896/1490 geboren und verstarb 982/1574. Er liegt gegenüber der Eyüp-Moschee begraben. Er wurde im Jahre 952/1544 zum Schaykhul-islām. Sein Tafsir und seines Fatwas sind sehr wertvoll. 232, 347, 363, 370, 371, 404, 444, 455, 614, 678, 874, 1010, 1031, 1059, 1303, 1662, 1684, 1692.

135 — ABUT-TUFAYL ĀMIR IBN WĀTHILA, möge Allah mit ihm zu-frieden sein: Er wurde am Tag der Schlacht von Uhud geboren und verstarb im Jahre 100/718 in Mekka. Er ist derjenige, der von den Prophetengefährten als Letzter starb. 647.

136 — ĀDAM, Friede sei mit ihm: Er ist der erste Mensch, der auf der Erde erschaffen wurde, und der erste Prophet. Er ist der Vater aller Menschen. Die Engel machten aus der Erde, die sie aus verschiedenen Ländern brachten, mit Wasser Lehm und gaben ihm die Form eines Menschen. Er lag vierzig Jahre lang zwischen Mekka und Ta'if und wurde zu „Salsāl“. Er trocknete, als wäre er ge-brannt. Zuerst wurde das Licht (Nūr) von Muhammad, Friede sei mit ihm, auf seine Stirn gesetzt. Dann wurde ihm am Freitag, dem 10. Muharram, eine Seele gegeben. Die Namen und Nutzen von allem wurden ihm mitgeteilt. Seine Größe und sein Alter sind nicht mit Sicherheit überliefert. Nach einer Überlieferung war er 500 Dhrā' [250 Meter] groß und als er aus dem Paradies kam, wurde er 60 Dhrā'. Auf Befehl Allahs, des Erhabenen, warfen sich alle Engel in Richtung von Ādam nieder. Iblīs, der Lehrer der Engel, hörte nicht auf den Befehl und warf sich nicht nieder. Als er 40 Jahre alt war, wurde er in das Paradies namens „Firdaws“ gebracht. Im Paradies oder zuvor, als er außerhalb von Mekka schlief, wurde aus seiner linken Rippe die ehrwürdige Hawwā erschaffen. Allah, der Er-habene, verheiratete sie. Nachdem sie etwa tausend Jahre im Paradies gelebt hatten, wurden sie aus dem Paradies geschickt, da zuerst Hawwā und anschließend er selbst vergessend von dem verbotenen Baum Weizen gegessen haben. Ādam, Friede sei mit ihm, wurde auf die Insel Ceylon (Sri Lanka) im Indischen Ozean und Hawwā nach Dschidda gebracht. Nachdem er 200 Jahre lang geweint und gefleht hatte, wurden seine Reue und seine Bittgebete erhört und ihm wurde be-fohlen, die Pilgerfahrt durchzuführen. Er traf Hawwā in der Ebene von Arafat. Er baute die Kaaba und unternahm jedes Jahr die Pilgerfahrt. Auf dem Platz von Arafat oder auf einem anderen Platz kamen seine Kinder, die bis zum Tag der Auferstehung kommen würden, in Form von Zellen/Partikeln aus seiner Taille. Es wurde gefragt: „**Bin ich nicht euer Herr?**“ Sie alle antworteten mit „**Ja**“. Dann nahmen alle die Form von Zellen an und gingen in seine Taille hinein. Oder aber nur seine eigenen Kinder kamen aus seiner Taille heraus und aus der Taille eines jeden Kindes kamen dessen Kinder heraus. So kam jeder von seinem eigenen Vater her. Dann kamen sie nach Damaskus. Hier bekam er zwanzigmal Zwillingskinder und einmal nur Schit, Friede sei mit ihm. Er sah 40.000 Menschen aus seiner Nachkommenschaft. Als er 1500 Jahre alt war, wurde er für seine Nachkommen zum Propheten. Seine Nachkommen sprachen in verschiedenen Sprachen. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, kam zwölfmal zu ihm. Das Fasten, täglich ein Gebet und die Ganzkörperwaschung wurden geboten. Ihm wurde eine Schrift offenbart und ihm wurde Physik, Chemie, Medizin, Pharmazie und Mathematik beigebracht. Viele Bücher wurden in aramäischer, hebräischer und arabischer

Sprache auf Lehm geschrieben. Er hatte keinen Bart. Der Erste, dem ein Bart wuchs, war Schīt, Friede sei mit ihm. Er war äußerst gut aussehend, hatte schwarzes Haar und seine Haut war weizenfarben. Auch Hawwā war so. Nach einer Überlieferung war er, als er 2000 Jahre alt war, elf Tage lang krank und starb am Freitag. Hawwā starb vierzig Jahre später in Dschidda. Ihre Gräber befinden sich in Jerusalem oder in der Madschid al-Khīf in Minā oder aber in Arafat. Auch die Überlieferungen über ihr Leben sind sehr unterschiedlich. 3, 25, 36, 82, 91, 107, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 152, 175, 258, 308, 310, 311, 395, 434, 465, 513, 527, 529, 542, 561, 572, 573, 577, 632, 646, 648, 658, 660, 703, 710, 729, 730, 737, 753, 761, 783, 786, 870, 984, 1031, 1032, 1033, 1075, 1155, 1444, 1446, 1597, 1598, 1657, 1658, 1681, 1701.

137 — ADAM SMITH: Er war ein schottischer Wirtschaftswissenschaftler/Ökonom. Er wurde 1135/1723 in Schottland geboren und starb 1204/1790. Mit 27 Jahren wurde er Professor für Logik an der Universität von Glasgow. Mit seinem 1759 geschriebenen Buch „Theorie der ethischen Gefühle“ wurde er zu einem der führenden Philosophen seiner Zeit. In seinem 1776 veröffentlichten Buch „Der Wohlstand der Nationen: Eine Untersuchung über seine Natur und seine Ursachen“ verteidigte er den freien Wettbewerb im Handel und den Liberalismus in der Wirtschaft. Er sagte: „Die Quelle des Reichtums ist die Arbeit. Der Wert des Geldes hängt von Angebot und Nachfrage ab. Diese können von den Regierungen nicht erzwungen werden.“ 1141.

138 — ADDĀS, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der Sklave der Ungläubigen Utba und Schayba in Mekka und ein Christ aus Nusaybin. Er nahm mit einer Begegnung mit dem Gesandten Allahs den Glauben an. 525.

139 — ADNĀN: Er ist der 21. Vater des Gesandten Allahs. Auf seiner Stirn leuchtete das Licht des Gesandten Allahs. Die arabischen Stämme im Hedschas stammen alle von ihm ab. Die Namen der Großväter des Gesandten Allahs vor Adnān sind nicht sicher. Abdullāh ibn Abbās sagte: „Zwischen Adnān und Ismā‘īl, Friede sei mit ihm, gibt es 30 Väter. Es ist jedoch nicht klar, wer sie sind.“ 577, 1657, 1664.

140 — ADSCHHŪRĪ ALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen mälikitischen Gelehrten in Ägypten. Er wurde im Jahre 967 geboren und verstarb 1066/1656. Er gab eine Fatwa, wonach das Rauchen von Tabak mubāh ist. 586, 910, 914, 916, 924, 1448.

141 — AHMAD AL-BADAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Alī Efendi und er ist ein Scharīf. Er wurde 596/1199 in Marokko geboren und verstarb 675/1276 in Tanta (Ägypten). Er pflegte sein Gesicht mit einem Schleier zu bedecken. Im **Dschāmi‘ karāmāt al-awliyā** steht geschrieben: „Ahmad al-Badawī ist sowohl ein Sayyid als auch ein Scharīf. Unter den Gottesfreunden in Ägypten ist nach Imām asch-Schāfi‘ī der Höchste Ahmad al-Badawī, danach Sayyidat Nafīsa, dann Scharafuddīn al-Kurdī und danach Abdullāh al-Manūfī asch-Schādhilī.“ Im **Mir‘āt-i Madīna** steht geschrieben: „65 Jahre nach dem Tod des ehrwürdigen Qutb rabbānī Sayyid Ahmad al-Badawī wurde es üblich, jedes Jahr in der ersten Nacht auf Freitag des Monats Rabī‘ul-awwal in der Moschee in Tanta, in der sich sein Grab befindet, Mawlid zu rezitieren. Tausende von Gelehrten und Gottesfreunden aus allen Ländern versammeln sich zu diesem Mawlid. Es dauert eine Woche lang. Imām al-Badawī ist der Khalīfa von Schaykh Barī, dieser ist der Khalīfa von Alī ibn Nu‘aym al-Baghdādī und dieser wiederum der Khalīfa von Sayyid Ahmad ar-Rifā‘ī.“ Allah, der Erhabene, hat einigen Seiner Freunde wenige und anderen viele Wundertaten beschert. Dem ehrwürdigen Ahmad al-Badawī gewährte Er auch nach seinem Tod viele Wundertaten. 492, 1322, 1466.

142 — AHMAD AL-BAZZĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Amr. Er ist einer der Hadithgelehrten. Er verstarb 292/905 in der Ortschaft Ramla. Sein Buch **al-Musnad** ist bekannt. 506, 623.

143 — AHMAD AL-DSCHĀMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Hasan Ahmad ibn Alī an-Nāmiqī al-Dschāmī ist ein großer Gelehrter und ein großer Gottesfreund. Er ist ein Nachkomme des Prophetengefährten Dscharīr ibn Abdullāh. Dscharīr, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hatte im Jahr des Ablebens des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, den Glauben angenommen. Er war äußerst gut aussehend und groß. Ahmad al-Dschāmī hatte 39 Söhne. Als er starb, waren nur noch 14 von ihnen am Leben. Alle von ihnen waren profunde Gelehrte, handelten entsprechend ihrem Wissen und waren vollkommen. Sie hatten viele Bücher geschrieben. Er wurde im Jahre 441 geboren und verstarb 536/1142. Er war Anlass dafür, dass 600.000 Menschen den Glauben annahmen. Seine Bücher **Miftāh an-nadschāt** und **Uns at-tā'ibīn** wurden gedruckt. Das Buch **Miftāh an-nadschāt** wurde vom Hakikat-Verlag neu aufgelegt. 86, 616, 1712.

144 — AHMAD AL-HAMAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Muhammad al-Makkī. Er ist ein Sayyid und ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Er war Hochschullehrer in Ägypten und verstarb im Jahre 1098/1686. Er verfasste eine Vielzahl von Büchern. Sein Kommentar zum **al-Aschbāh** mit dem Titel **Uyūn al-basā'ir** und sein Buch **Nafahāt al-qurb wal-ittisāl bi-ithbāt at-tasarruf li-awliyā'illāhi ta'ālā ba'd al-intiqāl** sind sehr wertvoll. 373, 574, 649, 672, 901, 910, 1065, 1122, 1594.

145 — AHMAD AL-QĀDIYĀNĪ: Er gründete 1296/1879 in Punjab, Indien, mit Hilfe der Briten eine neue Religion namens „**Qadiyaniyya**“ oder „**Ahmadiyya**“. Er behauptete, er sei ein Prophet. Im Buch **al-Mutanabbī'**, das in Istanbul per Offsetverfahren gedruckt wurde, finden sich viele Informationen über ihn. Er starb im Jahre 1326/1908. 704, 705, 706.

146 — AHMAD AR-RIFĀ'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Abbās Ahmad ibn Abul-Husayn Alī ist ein Sayyid und gehört zu den Großen der Gottesfreunde. Er wurde im Jahre 512 in der Umgebung von Basra geboren und verstarb 578/1183 in Basra. Er war ein Schāfi'īt. Sein Mausoleum und seine Moschee wurden von Sultan Abdülhamid II. instand gesetzt. 1322, 1556, 1558.

147 — AHMAD ĀSIM, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Ayıntap (Gaziantep) und ist ein Sayyid. Er verstarb 1235/1820 in Istanbul und liegt in Nuḥkuyusu (Üsküdar) begraben. Er übersetzte das arabische Wörterbuch **al-Qāmūs** von Fīrūz'ābādī und das persische Wörterbuch **Burhān-i qāṭi'** ins Türkische und kommentierte die Kaside **al-Amālī** auf Türkisch. Alle drei sind gedruckt worden. 1012, 1093, 1094, 1095, 1096, 1461.

148 — AHMAD BABA: Er ist einer der Hurūfī-Babas und ein Schüler von Halil Baba, einem Hurūfī-Schaykh in Samatya. Er gründete die Tekke im Dorf Merdiven. 729.

149 — AHMAD DAHLĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Sayyid Zaynī Dahlān war der Mufti von Mekka, das Oberhaupt der Gelehrten und der Erstdredner unter den schāfi'ītischen Predigern. Er wurde 1231/1816 in Mekka geboren und verstarb 1304/1886 in Medina. Er verfasste viele Werke, und in den Büchern **Khulāsāt al-kalām fī bayān umarā al-balad al-harām**, **Fir-radd alal-wahhābiyya atbā' madhhab Ibn Taymiyya** und **ad-Durar as-saniyya** zeigt er mit Koranversen und Hadithen auf, dass sich die Wahhabiten auf einem Irrweg befinden. Der zweite Teil des **Khulāsāt al-kalām**, das **ad-Durar as-saniyya** sowie das Werk **al-Fitna**, das ein Abschnitt des Buches **al-Futūhāt al-islāmiyya** ist, wurden vom Hakikat-Verlag im Offsetdruckverfahren gedruckt. Der Inder

Muhammad Baschīr ibn Badruddīn schrieb in seinem Buch **Siyānat al-insān** zwar eine Widerlegung zu Ahmad Dahlān, doch Mawlāna Abdulhayy ibn Abdulhalīm al-Luknawī stellte Baschīr bloß. Abdulhayy al-Luknawī starb im Jahre 1304 und Baschīr starb 1323/1905. 659, 663, 664, 669, 672, 862.

150 — AHMAD IBN ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist bekannt unter dem Namen Abū Nu‘aym al-Isfahānī und gehörte der schāfi‘ītischen Rechtsschule an. Er war ein Hadithgelehrter. Er wurde im Jahre 336/948 geboren und verstarb 430/1039. Er schrieb wertvolle Bücher. Sein **Hilyat al-awliyā** wurde in Beirut vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ und in Berlin gedruckt. 99, 308, 1132, 1294, 1469.

151 — AHMAD IBN ATĀ‘ULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 894 den Namen Tādschuddīn al-Iskandarī.

152 — AHMAD IBN HANBAL, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Begründer der hanbalītischen Rechtsschule. Sein Großvater war Hanbal. Er wurde 164 in Bagdad geboren und verstarb dort im Jahre 241/855. Er hat mehr als 300.000 Hadithe auswendig gelernt. Er war ein Schüler von Imām asch-Schāfi‘ī. Seine Biografie wurde von Bayhaqī, Ibn al-Dschawzī und anderen Gelehrten verfasst. Sein Hadithbuch **al-Musnad** enthält 30.000 Hadithe. Er wurde von Ma‘mūn eingesperrt, weil er gegen die Mu‘tazilīten kämpfte und sie bloßstellte. 70, 312, 611, 623, 669, 694, 818, 840, 841, 881, 910, 929, 994, 995, 1136, 1219, 1279, 1438, 1440, 1463, 1621, 1676, 1693.

Ahmad ibn Muhammad an-Nātifī at-Tabarī ist jemand anderes, der im Jahre 446 verstarb.

153 — AHMAD IBN KAMĀL, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Ahmad Efendi ist der Sohn von Sulaymān Efendi und sein Großvater ist Kamāl Pascha. Während der Herrschaft von Kanuni Sultan Süleyman war er von 932/1526 bis 940/1534 der neunte Schaykhul-islām der Osmanen. Er erteilte auch den Dschinnen Fatwas. Aus diesem Grund wurde er unter dem Namen „**Muftī ath-thaqalayn**“ (Mufti der Menschen und Dschinnen) berühmt. Er stammte aus Edirne. Er liegt auf dem Edirnekapı-Friedhof in Istanbul begraben. Beim Bau der Umgehungsstraße der Bosphorus-Brücke wurden die Gräber in der Umgebung verlegt, und sein Grab wurde etwa zehn Meter nach hinten verlegt. Er war ein profunder Gelehrter im Tafsir, Hadith und Fiqh und schrieb viele Bücher. Seine Fatwas, sein arabisch-persisches Wörterbuch, sein **al-Munīra** und sein Kommentar zum **Hadīth-i arba‘īn** sind sehr wertvoll. Er verstarb im Jahre 940/1534. 349, 427, 544, 651, 694, 1010, 1051, 1322, 1470, 1674.

154 — AHMAD NA‘ĪM EFENDI: Er ist der Sohn von Mustafā Zihnī Pascha und bekannt unter dem Namen Babanzāde. Er wurde 1290/1872 geboren und starb am 14. August 1352/1934 an einem Herzinfarkt. Er liegt in Edirnekapı begraben. Er besuchte das Galatasaray-Gymnasium und die Mülkiyye-Schule. Er war von mittlerer Größe und trug einen Bart. Er unterrichtete in Galatasaray und fertigte Übersetzungen aus dem Französischen über Philosophie an. Im Jahre 1346/1928 übersetzte und veröffentlichte er zwei Bände des Bukhārī-Kompendiums (Mukhtasar al-Bukhārī). Er war 22 Jahre lang Hochschullehrer am Dār al-funūn. Als das Dār al-funūn 1351/1933 aufgelöst wurde, wurde sein Wert nicht anerkannt und er erhielt keinen Lehrauftrag. Er war ein wahrhaftiger und aufrichtiger Muslim. Er sprach fließend Arabisch und Französisch und war ein Gelehrter der Philosophie. Die Feindschaft von Tefvik Fikret und Abdullah Cevdet gegen den Islam gefiel ihm ganz und gar nicht. Er war kein trockener Übersetzer, sondern ein Intellektueller. Er pflegte über Tefvik Fikret zu sagen: „Er war ein elender, dem Untergang geweihter Mensch, der der größten spirituellen Unterstützung beraubt war.“ Er pflegte zu sagen, dass von den Philosophen des Westens niemand

außer zwei oder drei Philosophen die Göttlichkeit leugneten. Er wunderte sich, warum Fikret in die Irre gegangen war. Er hielt ihn für unreif in der Philosophie. Na'im Begs Werke sind unter anderem: **Ahlāk-i islāmiyye esāsları**, Übersetzung des **al-Bukhārī**, **Da'vā-yı kavmiyyet**, **Felsefe dersleri**, Übersetzung der 40 Hadithe von Nawawī, **İlm-un-nefs** [Psychologie], **Mantık** (Logik) und **Temrīnāt**. 620.

155 — AHMAD SA'İD AL-FĀRŪQĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad Sa'īd ibn Abī Sa'īd ibn Saḫī ibn Azīz ibn Muhammad Īsā ibn Muhtasib al-Umma Schaykh Sayfuddīn al-Fārūqī as-Sirhindī, möge Allah sich ihrer erbarmen, wurde 1217 in Rampur (Indien) geboren und verstarb 1277/1861 in Medina. Er liegt auf dem Friedhof al-Baqī', neben dem Grab von Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, begraben.

Der ehrwürdige Ahmad Sa'īd hatte drei Söhne. Der erste, Muhammad Mazhar, wurde 1248 geboren und verstarb 1301/1884 in Medina. Er liegt neben seinem Vater. Das Buch **Maqāmāt-i sa'īdiyya**, das er im Jahre 1277 schrieb, ist auf Persisch und beschreibt die Zustände und hohen Ränge seines Vaters Ahmad Sa'īd und seiner Murschids. Das Buch wurde 1281 in Delhi gedruckt. Seine Abhandlung über Imām ar-Rabbānī wurde in unserem Buch **Belege für das wahre Wort** veröffentlicht. Er unterhielt sich mit Sayyid Fahīm Efendi in Mekka.

Sein zweiter Sohn, Mawlāna Abus-sa'āda Muhammad Umar, wurde 1244 geboren und verstarb 1298/1881 in Rampur. Er war der Murschid seines Sohnes Abul-Khayr. Abul-Khayr verstarb 1341 in Delhi. Sein Grab befindet sich neben dem seines Großvaters Abū Sa'īd im Ordenshaus von Abdullāh ad-Dahlawī. Die vier sargförmigen Gräber aus Marmor befinden sich in der Mitte des Ordenshauses innerhalb von vier sehr kunstvoll gestalteten Marmorwänden. Abul-Hasan Zayd al-Fārūqī, der Sohn von Abul-Khayr, wurde 1324/1906 in Delhi im Ordenshaus von Abdullāh ad-Dahlawī geboren und verstarb in diesem Ordenshaus. Als ich Delhi im Monat Scha'bān des Jahres 1391/1971 besuchte, wurde ich zweimal mit seiner Gesellschaft beehrt. Er schenkte mir das persische Buch **Manāhidsch as-sayr**, das er 1376/1957 veröffentlicht hatte. Er sagte, dass er an der al-Azhar-Universität studiert und in Ägypten viele Gespräche mit Schaykhul-islām Mustafā Sabrī Efendi geführt habe. In seinem persischen Buch **Maqāmāt al-akhyār**, das er 1394/1974 in Kandahar veröffentlichte, gibt er ausführliche Informationen über seine Großväter. In seinem Buch sagt Zayd Efendi: „Mein Vater hat unseren Propheten im Traum gesehen. Unser Prophet war traurig und er fragte nach dem Grund. Er antwortete: ‚Die Türken haben heute meinen Kalifen enthoben. Dafür werden sie eine sehr schmerzhaftige Strafe erleiden.‘“

Sein dritter Sohn, Mawlāna Abdurraščīd, wurde 1237 in Lucknow geboren und verstarb 1287/1870 in Mekka. Er war der Murschid seines Sohnes Schah Muhammad Ma'sūm Umar. Muhammad Ma'sūm wurde 1263 im Ordenshaus des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī geboren. Im Jahre 1274/1858 verursachten die Briten einen großen Aufruhr in Delhi. Sie brachten Sultan Bahādur Schah II., seine beiden Frauen und seine drei Söhne nach Kalkutta und sperrten sie ein. Muslime in ganz Indien wurden umgebracht. Daraufhin wanderten die Muslime nach Medina aus. Er kehrte 1290 nach Indien zurück. Nach 33 Jahren kehrte er im Jahre 1323 mit 60 seiner Verwandten und Schüler nach Medina zurück. Hier übersetzte er das Buch **Mabda' wa-ma'ād** des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī ins Arabische und schrieb viele Bücher. Darunter ist das Buch **Ahsan al-kalām fi ithbāt al-mawlid wal-qiyām** auf Urdu und darin stellt er die Wahhabiten bloß. Es wurde in Indien gedruckt und ins Arabische übersetzt. Das Buch **as-Saba' al-asrār fi madāridsch al-akhyār** erklärt den Tasawwuf sehr deutlich. Es ist auf Urdu verfasst und wurde von seinem Sohn Muhammad Abdulqādir al-Madanī im Jahre 1329 ins Arabische übersetzt und 1331/1913 in Istanbul veröffentlicht.

Das lobende Begleitwort, das von seinem zweiten Sohn, Schaykh Abul-fayd Muhammad Abdurrahmān am Anfang des Buches geschrieben wurde, ist sehr nützlich. Der Übersetzer sagt in seinem Vorwort: „Schah Waliyyullāh Muhaddith Ahmad ad-Dahlawī lobt in seinem Buch **al-Muqaddima as-saniyya fī ithbāt madhhab as-sunniyya** Imām ar-Rabbānī ausführlich und sagt, dass die Gläubigen ihn lieben und die Heuchler und Unglückseligen schlecht über ihn reden.“ Schah Muhammad Ma'sūm verstarb 1341/1923 in Mekka.

Ahmad Sa'īd as-Sirhindī befand sich zusammen mit seinem Vater in der Gesellschaft des ehrwürdigen Abdullāh ad-Dahlawī und bevor er zehn Jahre alt war, schloss er sich dem Naqschibandiyya-Orden an. Bis zu seinem 15. Lebensjahr erlangte er in dieser Gesellschaft die Vollkommenheit. Zu der Zeit war der ehrwürdige Abdullāh ad-Dahlawī unverheiratet. Er nahm ihn wie seinen Sohn an. Er ehrte ihn mit der Khilāfa mutlaqa (absolute Autorisation). Er zog viele Gottesfreunde auf und schrieb viele Bücher. Sein Buch **al-Haqq al-mubīn fir-radd alal-wahhābīn** ist eine Antwort auf die Wahhabiten. Sein **Maktūbāt-i Ahmadiyya** ist sehr wertvoll. Sein **Tahqīq al-haqq al-mubīn** wurde 1386 in Karatschi gedruckt und gibt Antworten auf das **Masā'il-i arba'in**. 665, 671, 1456, 1553, 1641, 1643.

156 — AHMAD YAKDAST, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 970 den Namen Yakdast.

157 — AHMAD ZARRŪQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schihābuddīn Ahmad ibn Ahmad al-Fāsi wurde 846/1442 in Tripolis geboren und verstarb dort 899/1493. Er war ein mālikītischer Fiqh-Gelehrter und einer der Großen des Tasawwuf. Er hat zahlreiche wertvolle Bücher geschrieben. Seine Bücher **Scharh hizb al-bahr**, **Qawā'id at-tariqa fil-dscham' baynasch-schari'a wal-haqīqa** und **Qawā'id at-tasawwuf** sind bekannt. Das Letzte dieser Bücher ist voluminös und wurde in Ägypten gedruckt. 71, 666, 669, 907, 1701.

158 — AHMAD ZAYNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 149 den Namen Ahmad Dahlān.

159 — AHMED I., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 79. der islamischen Kalifen und der 14. der osmanischen Sultane. Er wurde im Jahre 1012/1603 Kalif und verstarb 1026/1617 im Alter von 28 Jahren. Er führte Krieg gegen Österreich, Iran und die Dschalālī-Banditen und ging als Sieger hervor. Er war weise und gut verwaltend. Seine Frau Mahpeyker Sultan half ihm sehr bei seinem Erfolg in der Staatsverwaltung. Er ließ auf dem At meydan die Sultan-Ahmed-Moschee, -Schule und -Armenküche errichten. Die Moschee hat sechs Minarette und insgesamt 16 Galerien, vier Minarette davon haben jeweils drei Galerien. Er reiste zweimal nach Edirne und einmal nach Bursa. Er liegt im Mausoleum neben der Moschee begraben. Die Vorhänge der Kaaba und der Prophetenkammer wurden zuvor in Ägypten gewebt. Ahmed I. ließ sie fortan in Istanbul weben und schickte sie mit Respekt. 1609, 1617, 1622, 1626, 1627, 1632, 1644, 1646, 1659.

160 — AHMED III., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 88. der islamischen Kalifen und der 23. der osmanischen Sultane. Er wurde im Jahre 1084 geboren und verstarb 1149/1736. Er liegt im Mausoleum von Turhan Sultan begraben. Er bestieg 1115/1703 den Thron und wurde 1143/1730 entthront. Der schwedische König, Karl XII. wurde von den Russen besiegt und suchte Zuflucht bei Ahmed III. Die Russen wurden im daraufhin beginnenden Osmanisch-Russischen Krieg besiegt und Peter der Große entkam nur knapp.

Im Jahre 1109/1696 ließ Sultan Gülnuş Emetullah, die Mutter von Ahmed III. und Mustafa II., die Valide-Moschee errichten, die auch unter dem Namen Galata-Neue-Moschee bekannt ist. Im Jahre 1120/1707 ließ Ahmed III. die Neue-Valide-Moschee in Üsküdar für Valide Sultan errichten. Diese Valide Sultan

verstarb 1127/1714 in Edirne. Sie wurde nach Üsküdar gebracht und vor der Moschee beigesetzt. Die Tochter von Ahmed III., Zeyneb Sultan, ließ die Moschee gegenüber dem Gülhane-Park bauen. 1537, 1549, 1588, 1589, 1610, 1615, 1650, 1663, 1694, 1704.

161 — AIŞE HANIM: Sie ist die Mutter von Hüseyin Hilmi Işık. Sie verstarb im Jahre 1374/1954 und liegt in Bağlum (Ankara) begraben. 1600, 1601.

162 — AKBAR SCHAḤ: Dschalāluddīn Muhammad war der Enkel von Bābur Schah und der Sohn von Humāyūn Schah in Indien. Er wurde 949/1542 geboren und starb 1014/1605. Im Jahre 963 wurde er Staatsoberhaupt. Er gewährte den Feueranbetern, Brahmanen und Christen Freiheit und ließ die Muslime unterdrücken und foltern. Er hat in Agra ein großes Mausoleum. 1572, 1620, 1670.

163 — AKHĪ TSCHALABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 986 den Namen Yūsuf ibn Dschunayd.

164 — AKKIRMĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mustafā verstarb 1174/1760, als er Richter (Kadi) in Mekka war. Akkirman (Bilhorod-Dnistrovskij) liegt an der Schwarzmeerküste in der Nähe des Flusses Dnister. Er schrieb viele Bücher. 1010, 1014.

165 — AKMALUDDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 636 den Namen Muhammad ibn Mahmūd.

166 — AKSCHAMSUDDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Hamza ist ein Nachkomme von Schihābuddīn as-Suhrawardī. Er wurde in Damaskus geboren. Er war der Khalīfa von Hādschi Bayrām al-Walī und ließ sich in Göynük nieder. Er nahm an der Eroberung von Konstantinopel teil und entdeckte durch spirituelle Enthüllung das Grab des ehrwürdigen Khālid. Er verstarb 864/1460 in Göynük, also in Torbalı. Er schrieb die Bücher **ar-Risāla an-nūriyya** und **Maddat al-hayāt**. In Istanbul gibt es eine Moschee, eine Grundschule und ein Viertel in der Nähe der Hırka-i şerif-Moschee, die nach ihm benannt sind. 1548.

167 — AL-BĀB ALĪ: Ali Muhammad wurde 1236/1821 im Iran geboren. Er war ein Schüler von Ahmad Zaynuddīn al-Ihsā'ī, einem derjenigen, die Sufismus und Philosophie vermischten. Er reiste durch den Iran und Indien und führte mehrmals die Pilgerfahrt durch. Er gründete 1260 in Schiras eine neue Religion. Er baute in Schiras eine große Moschee, eine Kaaba und eine Qibla. Er sagte, dass nur die zwei Gebetseinheiten des Morgengebets und ein Monat Fasten im Jahr verpflichtend seien. Er sagte, dass es halāl sei, diejenigen zu töten, die dieser „Bābī“ genannten Religion nicht beitraten. Nach seiner Ermordung versuchte eine persische Frau namens Qurrat al-ayn (Fatima Baraghani), diese Religion zu verbreiten. Sie führte die Mode ein, Miniröcke zu tragen und freizügig herumzulaufen. Sie wurde gefasst und lebendig verbrannt. Bāb schrieb seine Ideen in 23 Büchern nieder. Diese wurden „Bahaismus“ genannt. Im Jahre 1266/1850 wurde er in Täbris von der iranischen Regierung erschossen. 703, 1573.

168 — ĀLAMGĪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Aurangzeb, der dritte Sohn von Schah Jahan, wurde 1028/1619 geboren und starb 1118/1707. Sein erster Sohn, Dara Schakwa, war sehr gelehrt und gehörte dem Qādirī-Orden an. Weil er in seinem Buch **Hasanāt al-abrār** den Islam mit dem Hinduismus vermischte, wurde er 1069/1658 von Aurangzeb hingerichtet. Sein persisches Buch **Safinat al-awliyā** wurde in Peschawar gedruckt. Ālamgīr ließ seinen Vater 1068/1657 gefangen nehmen und bestieg den Thron. Er war sehr fromm und liebte die Gelehrten. Er kämpfte gegen die Brahmanen und die Schiiten. Er erlangte von Muhammad Ma'sum al-Fārūqī und dessen Sohn Muhammad Sayfuddīn spirituelle Erkenntnisse. Er regierte 50 Jahre lang mit Gerechtigkeit. Er ließ ein Komitee

unter der Leitung von Schaykh Nizām Muʿīnuddīn an-Naqschibandī ein sehr wertvolles Fatwabuch mit dem Titel **al-Fatāwā al-hindiyya** zur hanafītischen Rechtsschule vorbereiten. Es wurde 1310/1891 in Ägypten gedruckt und die dritte Auflage wurde im Jahre 1393/1972 veröffentlicht. Er nahm auch die Städte von Dekkan ein. Als er starb, folgte ihm sein Sohn Schah Bahādur I. auf den Thron.

169 — ALĀʿUD-DAWLA, möge Allah sich seiner erbarmen: Ruknuddīn Ahmad war der Sohn des Sultans von Semnan. Er schloss sich dem Tasawwuf an und erlangte Vollkommenheit im Kubrawiyya-Orden. Er wurde 659/1260 in Semnan geboren und verstarb im Jahre 736/1335. Er ist in der Stadt Sufiabād begraben. 162, 1106, 1359, 1472, 1566. [**Masmūʿāt**, Seite 110.]

170 — ALĀʿUDDĪN AL-ATTĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad al-Bukhārī war der Schwiegersohn und Schüler des ehrwürdigen Muhammad Bahāʿuddīn al-Bukhārī. Er war der Qutb al-irshād seiner Zeit. Er verstarb 802/1400 im Bezirk Chaghaniyan von Buchara. Er pflegte zu sagen: „Der Besuch der Gräber der Gottesfreunde hat eine große Wirkung. Sich ihren Seelen zuzuwenden (Tawaddschuh), ist nützlicher.“ Im **Irghām al-marīd** steht geschrieben, dass Abdulghanī an-Nablusī von seiner gesegneten Seele viele spirituelle Erkenntnisse erhielt. Der große Gelehrte Sayyid Scharīf al-Dschurdshānī sagt: „Ich war in der Lage, meinen Herrn zu erkennen, als mir die Gesellschaft des ehrwürdigen Alāʿuddīn al-Attār zuteilwurde.“ 670, 699, 1407, 1536, 1645, 1674, 1675, 1694, 1705.

171 — ALĀʿUDDĪN AL-BAGHDĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Muhammad ist ein schāfiʿītischer Fiqh- und Tafsirgelehrter. Er wurde 678 in Bagdad geboren und verstarb 741/1340 in Aleppo. Er schrieb den Tafsir **al-Khāzin**. 614.

172 — ALĀʿUDDĪN AL-HASKAFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Alī wurde 1021 in Haskaf geboren und verstarb im Jahre 1088/1677. Er war Mufti von Damaskus. Ibn Ābidīn, Burhānuddīn Ibrāhīm ibn Mustafā al-Halabī und Ahmad at-Tahtāwī schrieben Superkommentare zu seinem Buch **ad-Durr al-mukhtār**. 580, 1621.

173 — ALEXANDER (ISKANDAR): Es gibt drei Alexander: 1- Alexander der Große, der Sohn von Philipp, dem König von Makedonien. Er wurde 356 v. Chr. geboren und starb 323 v. Chr. im Alter von 33 Jahren. Im Alter von 13 Jahren wurde er der Erziehung von Aristoteles überlassen und im Alter von 20 Jahren wurde er zum Herrscher. Er eroberte Griechenland, Persien und Anatolien. Er nahm Dareios III. bei Issos gefangen. Er nahm Syrien und Ägypten ein und baute die Stadt Alexandria (Iskandariyya). Er besiegte Dareios zum zweiten Mal in Erbil. Dareios starb auf der Flucht. Er nahm auch Chorasān, Herat und Balkh ein. Diese Siege verdarben seine Moral. Er begann mit Grausamkeiten. Er starb in Sauferei und Zügellosigkeit. 2- Der zweite Iskandar war früher Herrscher des Jemen und lebte 2000 Jahre vor Alexander dem Großen. Er war bis nach China vorgedrungen. Sein Name war Munzir. 3- Der dritte Iskandar ist eine gesegnete Person, die im edlen Koran unter dem Namen Dhul-Qarnayn erwähnt wird. Er ist ein Prophet oder ein Gottesfreund. Er wurde Dhul-Qarnayn (derjenige mit zwei Hörnern) genannt, weil er nach Osten und Westen ging. Er ist ein Nachkomme von Yāfath (Jafeth). Khidr, Friede sei mit ihm, war einer seiner Kommandeure und der Sohn seiner Tante mütterlicherseits. Er lebte vor dem ersten und zweiten Iskander. Er traf den Propheten Ibrāhīm und ihm wurde dessen Bittgebet zuteil. Er beherrschte einen Teil der Kontinente Europa und Asien. Auf Bitten der gläubigen Türken im nordöstlichen Teil Asiens baute er eine große Mauer, um sie vor den Völkern Yaʿdschūdsch und Maʿdschūdsch (Gog und Magog) zu schützen. Diese Mauer verlief zwischen zwei Bergen, war sechs Kilometer lang, 25

Meter breit und 100 Meter hoch. Sie war aus Stein und Eisen gebaut. Die heute bekannte Chinesische Mauer ist eine andere. Ya'dschüdsch und Ma'dschüdsch blieben hinter der Mauer. Diejenigen, die außerhalb der Mauer blieben, waren die Türken. In den Geschichtswerken und sogar in einigen Tafsirbüchern werden diese drei Iskandars miteinander verwechselt. 89, 703, 1068, 1570, 1579, 1621.

174 — ALEXANDRINUS: Er war der Vorsitzende der 318 Geistlichen, die Konstantin der Große im Jahre 325 n. Chr. in Nicäa versammelte. Er war der Patriarch von Alexandrien. [Dieser Name steht im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna.**]

175 — ALĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der Sohn von Abū Tālib, dem vaterseitigen Onkel des Gesandten Allahs. Er war der Vierte der Kalifen des Islams und der Vierte der zehn Menschen, denen das Paradies versprochen wurde. Er ist der Schwiegersohn des Gesandten Allahs und der Erste der Ahl al-bayt. Er wurde 23 Jahre vor der Hidschra in Mekka geboren und nahm im Alter von 10 Jahren den Glauben an. Er hat in allen Schlachten Heldentaten vollbracht. Nur in Uhud wurde er an 16 Stellen verwundet. Er wurde Kalif im Monat Dhul-hidscha im Jahre 35. Im Jahre 40/660, am Freitag, den 17. Ramadan, wurde er auf dem Weg zum Morgengebet von einem Charidschiten namens Abdurrahmān ibn Muldscham ermordet, indem er ihm mit einem Schwert in die Stirn schlug. Er ist in Kufa (Nadschaf) begraben. Er hatte weizenfarbene Haut, einen langen Hals, ein lächelndes Gesicht, große und schwarze Augen, eine breite Brust und eine kräftige Statur. Sein Bartwuchs war kräftig. In Kriegszeiten ließ er ihn wachsen, sodass er ihm bis zu den Schultern reichte. In letzter Zeit waren sein Haar und sein Bart weiß wie Baumwolle geworden. Er ist das Oberhaupt der Gottesfreunde und des Weges der Gottesfreundschaft (Wilāya). In jedem Orden (Tariqa) kommen jedem die spirituellen Erkenntnisse der Gottesfreundschaft vom ehrwürdigen Alī. 25, 38, 85, 86, 87, 88, 120, 140, 156, 173, 385, 416, 419, 464, 488, 530, 531, 545, 565, 569, 573, 577, 579, 580, 601, 607, 618, 647, 648, 650, 658, 689, 709, 711, 721, 723, 729, 730, 731, 732, 733, 735, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 749, 823, 875, 898, 899, 916, 941, 943, 1004, 1006, 1008, 1022, 1036, 1064, 1068, 1102, 1103, 1112, 1129, 1216, 1224, 1288, 1314, 1322, 1335, 1336, 1434, 1443, 1464, 1469, 1539, 1541, 1544, 1550, 1553, 1554, 1567, 1568, 1572, 1574, 1579, 1583, 1584, 1589, 1596, 1600, 1603, 1607, 1652, 1677, 1682, 1690, 1696, 1697, 1699, 1710, 1711, 1713.

176 — ALĪ AL-ADSCHHŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 140 den Namen Adschhūrī Alī.

177 — ALĪ AL-A'LĀ: Er ist einer der Hurūfī-Babas und einer der Jünger von Fadlullāh al-Hurūfī. Er floh vor Timur Khan und kam nach Kırşehir. Er gab sich als Bektaschi aus und verwandelte den Orden des Bektaschismus in eine Feindschaft gegen den Islam. Er verbreitete heimlich sein Buch **Dschāwidān** in Anatolien und brachte tausende Muslime dazu, vom Glauben abzufallen. 728.

178 — ALĪ AL-DSCHURDSCHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Abdul'azīz. Er verstarb 392/1001 in Gorgan (Dschurdschān). Er ist ein schāfi'ītischer Fiqh- und Tafsirgelehrter und war Richter in der Stadt Rey. 557.

179 — ALĪ AL-HULLĪ: Sein Vater ist Hasan. Er verstarb im Jahre 601. 615.

180 — ALĪ AL-QĀRĪ: Er stammt aus Herat und sein Vater heißt Muhammad. Seinen Lebensunterhalt verdiente er als Schreiber. Er übersetzte und kommentierte viele Bücher. In seinem Buch **al-Ahādīth al-mawdū'āt** bezeichnet er authentische (sahīh) Hadithe als mawdū'. Wegen seiner Aussagen im Kommentar zum **al-Fiqh al-akbar** von Imām Abū Hanīfa gegen die Ehre und Würde der gesegneten Eltern des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und wegen seiner Verleumdungen,

die des Ruhmes der großen Tasawwuf-Gelehrten nicht würdig waren, wurde er von den Islamgelehrten missbilligt. Er verstarb 1014/1606 in Mekka. Im **al-Qawl al-fasl** genannten Kommentar zum **al-Fiqh al-akbar** gibt es keine derartig respektlosen Ausführungen. Im Buch **al-Mustanad al-mu'tamad** und im 63. Brief des **Maktübät-i Ahmadiyya** wird Alī al-Qārī widerlegt. Siehe auch im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**. Das Buch **Maktübät-i Ahmadiyya** wurde 1372/1953 in Karatschi gedruckt.

Am Ende des Buches **Turub al-amāthil bi-tarādschim al-afādil** heißt es: „Alī al-Hirawī wurde in Herat geboren. Er ließ sich in Mekka nieder. Er lernte auch bei Ibn Hadschar al-Haytamī. Obwohl er viele Werke hinterließ, waren seine Einwände gegen die großen Persönlichkeiten der Religion unerhört. Er redete den Idschtiḥād von Imām asch-Schāfi'ī und Imām Mālik schlecht. Der große Gelehrte Muhammad Miskīn hat eine ihm gebührende Widerlegung geschrieben.“ Im **Sadād ad-dīn fi ithbāt an-nadschāt lil-wālidayn** heißt es: „Alī al-Qārī pflegte, während er den **al-Fiqh al-akbar** kommentierte, schlecht über die Eltern des Gesandten Allahs zu sprechen, und als ob dies nicht genug wäre, schrieb er auch eine Abhandlung darüber. Als er das Buch **asch-Schifā** kommentierte, rühmte er sich damit, dass er eine Abhandlung geschrieben hatte, in der er ihren Unglauben zum Ausdruck bringt. Imām Abdulqādir at-Tabarī, der 1033 starb, als er Mufti von Mekka war, schrieb eine Abhandlung, um diese Abhandlung zu widerlegen.“ Das Buch **Turub al-amāthil** wurde 1393/1973 in Karatschi gedruckt. 578, 615, 649, 1102, 1657.

181 — ALĪ AL-ŪSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Uthmān. Er schrieb das Fatwabuch **as-Sirādschiyya** im Jahre 569 und verfasste außerdem die Kasside **al-Amālī**, in der der Glaube der Ahlus-Sunna erklärt wird. Er stammt aus Farghana. Er verstarb im Jahre 575/1180.

182 — ALĪ AR-RĀMĪTANĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen islamischen Gelehrten und unter den Namen „**Khādscha azizān**“ und „**Pir-i nassādsch**“ bekannt. Er war ein Schüler von Mahmūd al-Indschirfaghawī und arbeitete als Weber. Er pflegte Briefwechsel mit Schaykh Alā'ud-dawla as-Samnānī. Im **Irgḥām al-marīd** steht geschrieben, dass er sich mit Dschalāluddīn ar-Rūmī unterhielt. Er wurde im Dorf Ramitan in Buchara geboren und verstarb 721/1320 in der Stadt Choresm im Alter von 130 Jahren. Jene, die Bedürfnisse haben und in einer Notlage sind, besuchen sein Grab und erhalten Segen. 657, 1407, 1522, 1594, 1637.

183 — ALĪ AR-RIDĀ: Siehe unter der Nummer 777 den Namen Ridā.

184 — ALĪ EFENDI (Çatalcalı), möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der 43. der osmanischen Schaykhul-islāme. Er wurde im Jahre 1041 in Çatalca geboren. Er wurde 1084/1673 unter der Herrschaft von Sultan Muhammed IV. zum Schaykhul-islām ernannt und nach 13 Jahren entlassen. Er verstarb im Jahre 1103/1692. Seine Fatwasammlung **Fatāwā-yi Alī Efendi** ist bekannt. 249, 1310.

185 — ALĪ HAYDAR BEG: Hodscha Emin Efendi zade aus Ahıska war Mitglied und Präsident des Berufungsgerichts, Mitglied der hohen Fatwahane und Justizminister. Er war Professor an der Rechtsfakultät am Dār al-funūn, am Madrasat al-quḍāt und an der Mülkiye-Schule [Schule für politische Wissenschaften]. Sein Kommentar **Durar al-hukkām** zur **Mecelle** ist sehr wertvoll. Wie es am Ende des Abschnitts „Kitāb al-kafāla“ dieses 1323/1905 gedruckten Kommentars heißt, hat er Kommentare zum Kommentar zum **Erāzī kanūnu**, zum **Ewqāfda muwāda'a**, zum **Risāla-i mafqūd** und zum **Intiqāl kanūnu** verfasst. Er verstarb 1355/1937. Der große Alī Haydar beg, der 1321/1903 verstarb und auf dem Nasuhi-Friedhof in Üsküdar begraben wurde, ist jemand anderes. Er war Professor für Usūl al-fiqh und die **Mecelle** an der Rechtsfakultät. 892, 1149, 1188.

186 — ALĪ IBN AHMAD AL-HĪTĪ: Sein Buch **as-Sayf al-bātir li-riqāb asch-schī'a war-rāfida al-kawāfir** ist sehr wertvoll. Er schrieb dieses Buch 1025/1616 in Istanbul.

187 — ALĪ IBN AMRULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde im Jahre 916/1509 geboren und verstarb 979/1571 in Edirne. Er ist der Autor des Buches **Akhlāq-i Alā'ī**. Er schrieb auch Kommentare zu Tafsir-, Kalām- und Fiqh-Büchern.

188 — ALĪ IBN HUSAYN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Husayn Wā'iz al-Kāschifī und bekannt unter den Namen Fakhruddīn und Safī. Er wurde im Jahre 867/1462 geboren und verstarb 939/1533 in Herat. Unter seinen persischen Werken ist sein Buch **Raschahāt** sehr wertvoll. Es wurde von Schaykh Ahmad Allān al-Makkī und später von Muhammad Murād al-Qazānī ins Arabische übersetzt. Es wurde 993/1584 während der Herrschaft von Murad III. von Muhammad Scharīf al-Abbāsī ins Türkische übersetzt. Die türkische Übersetzung wurde zu verschiedenen Zeitpunkten gedruckt. Die per Lithografie in Istanbul gedruckte Ausgabe von 1291 ist vokalisiert und enthält am Ende das arabische Buch **al-Irāda al-dschuz'iyya** von Mawlāna Khālid al-Baghdādī und am Rand die arabische und auch die türkische Version der Abhandlung über die **Rābīta** von Mawlāna Khālid und außerdem seine Abhandlung **Ādāb-i tariqat** auf Türkisch und seine **Silsila-i aliyya** auf Persisch sowie Ismā'īl Haqqī al-Bursawīs Abhandlung **al-Huddscha al-bāligha**, die **Khatm-i khādschagān**, Niyāzī al-Misrīs Abhandlung **Su'āl-Dschawāb**, Schaykh Sādiq Efendis Werke **Abdestin ādābi** (Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung) und **Insān-i kāmīl**, das Buch **Ayn al-haqīqa** von Fayzī Efendi, dem Mufti von Edirne, sowie vierzig Sprüche des ehrwürdigen Alī und ihre Übersetzung. Kurzum, diese Ausgabe der Übersetzung des **Raschahāt** ist ein Schatz. Derjenige, der sie liest, ist der glücklichste Mensch der Welt. Abdulhakīm Efendi pflegte zu sagen: „Die Lektüre des **Raschahāt** vermehrt den Ikhlās des Menschen.“

189 — ALĪ IBN ISMĀ'ĪL, möge Allah sich seiner erbarmen: Alā'uddīn al-Qūnawī wurde im Jahre 668 geboren und verstarb 729/1329. Er ist ein schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter. Er lehrte in Ägypten und war Richter in Damaskus. Sein Buch **al-A'lām fi hayāt al-anbiyā alayhimus-salātu was-salām** und seine Kommentare zum **al-Hāwī** und zum **at-Ta'arruf** sowie seine Kurzfassung zum **al-Minhādsch** sind bekannt.

190 — ALĪ IBN MA'BAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Schüler von Imām Muhammad und überlieferte seine Bücher **al-Dschāmi' al-kabīr** und **al-Dschāmi' as-saghīr**. Er kam von Merw nach Ägypten. Er verstarb im Ramadan des Jahres 218/833. 880.

191 — ALĪ IBN YŪSUF: Nūruddīn verstarb im Jahre 741/1340.

192 — ALĪ KUŞCU, möge Allah sich seiner erbarmen: Alā'uddīn ibn Muhammad war der Oberfalkner (doğancı başı) von Ulugh Beg in Samarkand. Er kam nach Istanbul und wurde Hochschullehrer an der Ayasofya-Medresse. Er schrieb Bücher über die Glaubenslehre und Astronomie. Er verstarb 879/1474 und liegt in Eyüp.

193 — ĀLIM IBN ALĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein hanafī-tischer Fiqh-Gelehrter. Er verstarb im Jahre 688/1289. Sein Fatwabuch **at-Tā-tārkhāniyya**, das er für den großen tatarischen Khan vorbereitet hat, ist sehr wertvoll und bekannt unter dem Namen **Zād al-musāfir**. 447.

194 — ALPARSLAN, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Dāwūd wurde im Jahre 425/1033 geboren. Er war der zweite der Seldschuken-Sultane. Als sein Onkel Tuğrul Beg im Jahre 455/1063 starb, bestieg er den Thron.

Er besiegte 463/1071 die Armee des byzantinischen Kaisers Diogenes bei Manzikert. Der Seldschukenstaat in der Stadt Rey dauerte von 429/1037 bis 590/1193. Die Seldschuken in Konya hielten von 477/1083 bis 699/1299 an. 771, 1597, 1627, 1657.

195 — ALQAMA, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Qays. Er war der mutterseitige Onkel von Ibrāhīm an-Nakhaī. Er nahm Unterricht von Abdullāh ibn Mas'ūd, Alī und Ā'ischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er verstarb im Jahre 62/681. 400, 644.

196 — ĀLŪSĪ: Schihābuddīn Sayyid Mahmūd ibn Abdullāh al-Ālūsī al-kabīr al-Baghdādī war Mufti von Bagdad. Er ist ein schāfi'ītischer Gelehrter. Er wurde 1217/1803 in Bagdad geboren und verstarb dort 1270/1853. Er kam auch nach Istanbul. Er schrieb das Buch **al-Adschwiba al-irāqiyya anil-as'ila al-irāniyya** als Widerlegung der Schiiten und die Bücher **Nahdsch as-salāma**, **al-Adschwiba al-irāqiyya anil-as'ila al-lāhūriyya** und **an-Nafahāt al-qudsiyya fī mabāhith al-imāmiyya**. Das erste Werk wurde 1317/1899 in Istanbul vom Sanāyi-Verlag und das dritte 1301/1883 in Bagdad gedruckt. Sein Tafsir mit dem Titel **Rūh al-ma'ānī** umfasst neun Bände. Dieser Tafsir, der unter jungen Leuten berühmt wurde, erlangte unter den Religionsgelehrten keinen Wert. Im **ad-Durar as-saniyya** steht geschrieben, dass einige der darin enthaltenen Berichte nicht richtig sind. Er übernahm die Ideen von Ibn Taymiyya. 520, 1288.

197 — ĀLŪSĪ: Sayyid Mahmūd Schukrī ibn Abdullāh schrieb die Bücher **al-Minha al-ilāhiyya mukhtasar-i tuhfa-i ithnā aschariyya**, **Sa'adat ad-dārayn**, **as-Suyūf al-muschriqa** und **Sabb al-adhāb** als Antwort auf die Schiiten. Er ist der Enkel von Ālūsī al-kabīr und ein Anhänger von Ibn Taymiyya. Siehe unter der Nummer 58 den Namen Abdul'azīz ad-Dahlawī. 1546, 1688.

198 — ĀLŪSĪ: Nu'mān ibn Mahmūd ibn Abdullāh al-Ālūsī wurde 1252 in Bagdad geboren und verstarb im Jahre 1317/1899. Er behauptete, Verstorbene könnten nicht hören. In seinem Buch **Dschilā al-aynayn** lobt er Ibn Taymiyya und redet schlecht über den ehrwürdigen Ibn Hadschar al-Makkī. Yūsuf an-Nabhānī beweist in seinem Buch **Schawāhid al-haqq**, dass dieser im Unrecht ist. In seinem Buch **Ghāliyyat al-mawā'iz** lobt er zwar die Imāme der vier Rechtsschulen sehr und erwähnt die Hadithe, die Imām Abū Hanīfa ankündigen, und gibt Informationen aus hanafītischen Fiqh-Büchern, doch auf der 119. Seite empfiehlt er in Bezug auf den Besuch der Gräber von Gottesfreunden das Buch **Dschilā al-aynayn**. 86, 520, 658, 660, 681, 684, 1469, 1660.

199 — ĀMIDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayfuddīn Alī ibn Muhammad ist ein schāfi'ītischer Fiqh- und Kalām-Gelehrter. Er wurde 551 in Amid, d. h. in Diyarbakır (Türkei), geboren und verstarb 631/1234 in Damaskus. 713.

200 — ĀMINA, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die ehrwürdige Mutter des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und die Tochter von Wahab ibn Abd Manāf ibn Zuhra ibn Kilāb. Sie heiratete Abdullāh, als sie 14 Jahre alt war. Das Licht (Nūr) auf Abdullāhs Stirn ging zu Āminas Stirn über und leuchtete dort. Zwei Monate später verstarb Abdullāh. Als sie 20 Jahre alt war, starb sie an dem Ort namens Abwā, der zwischen Medina und Mekka liegt. [Siehe unter der Nummer 758 den Namen Qusayy.] 557, 561, 573, 1541, 1664.

201 — AMĪR GILĀL, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Sayyid und der Meister von Muhammad al-Bukhārī. Er wurde in der Ortschaft Suhari (Buchara) geboren und verstarb dort im Jahre 772/1370. Er war ein Schüler von Khādscha Bābā Sammāsī. In seiner Jugend pflegte er zu ringen. Später wurde er unter dem Namen Gilāl bekannt, weil er als Töpfer arbeitete. 127, 1389, 1407.

202 — AMR IBN AL-ĀS, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn

von Ās ibn Wā'il as-Sahmī und einer der bekanntesten der edlen Gefährten. Im achten Jahr der Hidschra, sechs Monate vor der Eroberung von Mekka, kam er mit Khālid ibn al-Walīd nach Medina und sie wurden Muslime. Sie erlangten die Ehren und hohen Stufen derer, die vor der Eroberung den Glauben annahmen. Er war der Gouverneur des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in Oman und wurde nie entlassen. Er wurde von Abū Bakr as-Siddīq zur Eroberung von Syrien geschickt. Er wurde zum Gouverneur von Ägypten ernannt. Er verstarb 43/663 in Ägypten im Alter von 90 Jahren. Er war sehr intelligent und einer der berühmten Genies. Der Hadith „**Amr ibn al-Ās ist einer der Rechtschaffenen der Quraisch**“ steht im **Madāridsch an-nubuwwa** geschrieben. 684, 927, 1470, 1549, 1553, 1620, 1639.

203 — AMR IBN LUHAY: Er war das Oberhaupt der Khuzā'a-Regierung im Hedschas. Er brachte die Religion der Götzenanbetung von Damaskus nach Mekka. Er starb eintausend Jahre vor der Hidschra. 1063.

204 — ANAS IBN MĀLIK IBN NADR, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er heißt Abū Hamza al-Ansārī al-Khazradschī. Er begann im Alter von neun Jahren dem Gesandten Allahs zu dienen und trennte sich bis zu seinem Ableben nicht von ihm. Er verstarb im Jahre 91 im Alter von mehr als hundert Jahren. Anas, der Vater von Imām Mālik, ist ein anderer. 556, 567, 568, 647, 648, 891, 927, 928, 929, 933, 941, 1129, 1465, 1500, 1595.

205 — APOSTEL: Die Gefährten von Īsā (Jesus), Friede sei mit ihm, d. h. diejenigen, die ihn sahen und an ihn glaubten, waren wenige. Die zwölf Gläubigen, die er unter seinen Gefährten auswählte, damit sie seine Religion in der Welt nach ihm verbreiten, werden „Apostel“ (Hawāriyyūn) genannt. Die Franzosen nennen sie „Douze Apôtres“ und im **al-Mundschild** werden sie als „Rusul“ bezeichnet. Diese sind: 1- Petrus oder Pierre, sein ursprünglicher Name wird im **al-Qāmūs** als Scham'ūn, im Lexicon als Simon und im **al-Mundschild** als Sim'ān geschrieben. Er brachte viele Menschen zum Glauben und baute ein großes Gotteshaus in Antiochia. Im Jahre 40 n. Chr. reiste er nach Rom. Er kam mehrere Male nach Jerusalem. Im Jahre 65 wurde er von Nero durch Kreuzigung hingerichtet. Man hatte Judas auf die gleiche Weise gekreuzigt, weil sie dachten, er sei Jesus, Friede sei mit ihm. Er gilt als der erste der Päpste. Über seinem Grab wurde die Kirche Saint-Pierre errichtet. Sein Gedenktag ist der 29. Juni. 2- Andreas, der Bruder von Petrus. Er wird auch André genannt. Er wurde durch Kreuzigung an einem X-förmigen Kreuz getötet. Sein Gedenktag ist der 30. November. 3- Johannes, was „Yahyā“ bedeutet. Er wird auch Jean und Jani genannt. Die Orthodoxen nennen ihn Juvan, die Engländer John und die Armenier Ohannes. Er starb im Jahre 100 in Ephesus. Sein Gedenktag ist der 27. Dezember. 4- Jakobus der Ältere. Die Engländer nennen ihn James und die Franzosen Jacque. Er ist der Bruder von Johannes. Sein Gedenktag ist der 25. Juli. 5- Philippus, der in Anatolien starb. Sein Gedenktag ist der 1. Mai. 6- Thomas. Er reiste nach Persien und Indien und wurde dort ermordet und nach Edessa (Urfa) überführt. Sein Gedenktag ist der 21. Dezember. Im Barnabas-Evangelium steht sein Name nicht geschrieben. 7- Bartholomäus. Er wurde im Jahre 71 in Theodosiopolis (Erzurum) ermordet. Sein Gedenktag ist der 24. August. 8- Matthäus. Er wurde von den Aposteln anstelle von Judas Iskariot, der ein Abtrünniger war und den Juden den Aufenthaltsort von Jesus, Friede sei mit ihm, verriet und in seiner Gestalt gekreuzigt wurde, zum Apostel gewählt. Er reiste nach Abessinien und Persien und wurde im Jahre 61 in Persien ermordet. Sein Gedenktag ist der 24. Februar. Matthäus, der acht Jahre nach Jesus, Friede sei mit ihm, das niederschrieb, was er von ihm gehört hatte, gehört nicht zu den Aposteln und sein Gedenktag ist der 24. September. 9- Jakobus der Jüngere, der im Jahre 62 ermordet wurde.

Sein Gedenktag ist der 1. Mai. 10- Simon bzw. Scham'un. Im **al-Qāmūs** steht geschrieben, dass er der Sohn der Schwester der ehrwürdigen Maryam (Maria) war und im Jahre 107 ermordet wurde. Im **al-Mundschiid** wird er als „Sim'an“ bezeichnet. Sein Gedenktag ist der 28. Oktober. 11- Judas, der Bruder von Jakobus dem Jüngeren. Sein Gedenktag ist der 28. Oktober. 12- Thaddäus. Dass er ein Apostel ist, steht im Markusevangelium geschrieben. Im Evangelium nach Lukas steht an seiner Stelle Judas Jakobi (d. h. Judas, Sohn des Jakobus) geschrieben. Im Matthäusevangelium wird hingegen Lebbaus genannt, wie in **Knaurs Lexikon** geschrieben steht.

Barnabas, der das, was er von Jesus, Friede sei mit ihm, gesehen und gehört hat, korrekt niederschrieb, teilt mit, dass er einer der zwölf Apostel war. Doch in den christlichen Büchern wird an seiner Stelle Thomas geschrieben. Es ist offensichtlich, dass Markus und Lukas, die aufgeschrieben haben, was sie von Jesus, Friede sei mit ihm, gehört haben wollen, keine Apostel waren, und dass Johannes ein Apostel war. 60, 656, 773, 1574, 1614, 1616, 1649, 1660, 1661.

206 — ARCHIMEDES: Er ist ein antiker griechischer Physiker und Mathematiker. Er wurde 278 v. Chr. auf der Insel Sizilien geboren und 212 v. Chr. getötet. Er war ein Schüler von Euklid in Alexandria. Er beschäftigte sich viel mit Hebeln und sagte: „Gebt mir einen Stützpunkt und ich werde die Welt bewegen.“ Seine Bücher wurden zur Zeit von Ma'mün ins Arabische übersetzt. 635.

207 — ARFADSCHA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Arfadscha ibn As'ad at-Tamīmī ist einer der edlen Gefährten. Ihm wurde erlaubt, eine Nasenprothese aus Gold zu tragen. 195, 1549.

208 — ĀRIF AR-RĪWAGARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus dem Dorf Riwigir in Buchara und ist einer der größten Gelehrten des Islams. Er lebte ein langes Leben und verstarb 616/1219 in Riwigir. 1407.

209 — ARISTOTELES: Er war einer der griechischen Philosophen. Er wurde im Jahre 384 v. Chr. geboren. Sein Vater war Arzt. Er war ein Schüler von Platon und wurde der Lehrer von Alexander. Danach baute er eine Schule im Lykeion (Lyzeum) in Athen. Deshalb wurden die Schulen auch „Lyzeum“ genannt. Im Alter von 62 Jahren starb er auf der Insel Euböa. Er pflegte zu sagen, dass die Seele urewig sei. Er irrte sich, weil er sich auf die Vernunft und nicht auf die Erfahrung verließ. Im Mittelalter geriet er in Vergessenheit. Seine Werke wurden später aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzt. 58, 780, 1092, 1093, 1094, 1564, 1661.

210 — ARIUS: Er wurde im Jahre 270 n. Chr. geboren und im Jahre 336 umgebracht. Er sagte in Anwesenheit der 318 Geistlichen, die von Konstantin dem Großen in Nizäa im Jahre 325 n. Chr. versammelt wurden, dass das neue Evangelium falsch sei, dass das Evangelium des Barnabas wahr sei und dass dort gesagt wurde, dass Allah Einer ist. Er floh nach Ägypten. 60, 606, 1128, 1574, 1575, 1622.

211 — ARNDT: Er ist einer der großen Chemiker des 20. Jahrhunderts. Er war während der Herrschaft von Sultan Abdülhamid II. viele Jahre lang Professor für Chemie am Istanbuler Dār al-funūn. Im Jahre 1934 wurde er erneut an die Universität von Istanbul berufen. Fritz Arndt sprach gut Türkisch und starb Ende 1969 in Hamburg. Im Jahre 1936 arbeitete Hüseyin Hilmi Işık, bekannter Autor wertvoller religiöser Bücher, unter Arndt und entdeckte einen organischen Stoff. Diese Entdeckung wird unter dem Namen (Işık Hilmi) in der zweiten Ausgabe des zweiten Bandes der Zeitschrift der Istanbuler Fakultät für Naturwissenschaften von 1937 und im deutschen Chemiebuch **Zentralblatt**, das im Jahre 1937 in Berlin veröffentlicht wurde und die Nummer 2519 trägt, erwähnt. 58, 1415, 1600.

212 — ASCHRAFZĀDA AR-RŪMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh ibn Aschraf ibn Muhammad al-Misrī wurde bekannt unter dem Namen seines Vaters. Er war einer der Schaykhs des Qādirī-Ordens. Er schrieb viele Bücher, sein Buch **Muzakkin-nufūs** ist bekannt. Er verstarb 889/1484 in Iznik. 1530.

213 — ASMĀ, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die älteste Tochter des ehrwürdigen Abū Bakr und die Ehefrau von Zubayr ibn al-Awwām, einem der Aschara al-mubaschshara. Sie verstarb im Jahre 73/692 im Alter von 100 Jahren. 1541, 1698.

214 — ATHĪRUDDĪN AL-ABHARĪ: Mufaddal ibn Umar war ein Gelehrter der Mathematik, Astronomie, Physik und Logik. Er hielt sich in Mossul und Anatolien auf. Er schrieb das Physikbuch **al-Hidāya** und Husayn Qādī Mīr kommentierte es. Auch sein Logikbuch **al-Īsāghūdschī** ist bekannt. Īsāghūdschī bedeutet auf Griechisch Anfang. Er verstarb im Jahre 663/1265. Asīruddīn Muhammad Abū Hayyān al-Andalusī verstarb 745/1344 in Ägypten. 778.

215 — ĀTIF BEG, möge Allah sich seiner erbarmen: Kuyucaklı zade Ātif Beg war Lehrer für die Mecelle [Recht] an der Mülkiyye-Schule [Schule für politische Wissenschaften]. Er verstarb 1316/1898 im Bezirk Sulaimaniyya von Bagdad. 455, 774, 1188, 1253.

216 — ATILA: Im **Qāmūs al-a'lām** steht geschrieben: „Im Mittelalter war er der Anführer der wilden Hunnen, die Europa überfielen. Er übernahm die Regierung im Jahre 432 n. Chr. Er war ein sehr grausamer und blutdürstiger Heerführer. Im Jahre 451 marschierte er in Gallien, also in Frankreich, ein. Er starb im Jahre 453, während er Alkohol trank. Er wurde der Zorn Allahs genannt.“ 633, 770, 771, 1628.

217 — AWZĀ'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdurrahmān ibn Amr al-Awzā'ī wurde im Jahre 88/707 in Baalbek geboren und verstarb 157/774. Er war der größte Rechtsgelehrte von Damaskus. Er liegt im Süden Beiruts an der Kibla-Seite der nach ihm benannten Moschee begraben. 325, 1136.

218 — AYNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Kommentator des **Sahīh al-Bukhārī**. Sein Name lautet Badruddīn Mahmūd ibn Ahmad. Sein Kommentar zum **al-Hidāya**, sein 19-bändiges Geschichtswerk **Aqd al-dschumān** sowie sein **Kaschf al-lisān** genannter Kommentar zu Ibn Hischām sind bekannt. Er wurde 760/1359 in Ayıntap geboren und verstarb 855/1451, als er Richter in Kairo war. 401, 1065, 1265, 1605.

219 — AYNUL-QUDĀT AL-HAMADĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist von den Sūfiyya. Er unterhielt sich mit Imām al-Ghazālī. Er verstarb im Jahre 533/1138.

220 — AYYŪB, Friede sei mit ihm: Er ist einer der Propheten der Banū Isrā'īl (Kinder Israels). Sieben Menschen glaubten an ihn. Er war sehr reich und hatte zehn Söhne. Seine Kinder starben, sein Vermögen verschwand und er wurde krank. Er war stets dankbar. Der große Gelehrte Farīduddīn al-Attār schreibt, dass seine Wunden wurmstichig waren. Ihm wurde wieder Gesundheit geschenkt. Er bekam großes Vermögen und Kinder und lebte 140 Jahre. 529, 703, 1222.

221 — AYYŪB AS-SAKHTIYĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr al-Basrī ist einer der Großen der Gefährtennachfolger und ein Rechtsgelehrter. Man hat bei ihm viele Wundertaten gesehen. Er pflegte in Basra Leder zu verkaufen. Er verstarb 131/748 im Alter von 65 Jahren an der Pest. 312.

222 — AYYŪB SABRI PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der Admirale von Sultan Abdülhamid II. Er verstarb im Jahre 1308/1890. Sein türkisches Geschichtsbuch **Mir'āt al-haramayn** umfasst fünf Bände. Sein

türkisches Buch **Tārīkh-i Wāhhābiyyān** wurde 1296/1879 in Istanbul gedruckt. 559, 669, 761.

223 — ĀZAR: Er war der vaterseitige Onkel und Stiefvater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, und ein Ungläubiger. Der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, hieß Tāruh (Terach). 557, 572, 574, 575, 576, 577, 578, 1608, 1690.

224 — Ā'ISCHA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist eine der reinen Ehefrauen des Gesandten Allahs und die Tochter von Abū Bakr as-Siddīq. Sie war sehr weise, intelligent, gelehrt, literarisch begabt, ehrenvoll und rechtschaffen. Da ihr Gedächtnis sehr stark war, pflegten die edlen Gefährten sie viele Dinge zu fragen und von ihr zu lernen. Sie wurde mit einem Koranvers gepriesen. Da ihr Idschtiḥād nicht mit dem des ehrwürdigen Alī übereinstimmte, war sie bei der Kamelschlacht an der Seite derer, die gegen den ehrwürdigen Alī kämpften. Als der ehrwürdige Alī den Märtyrertod erlitt, wurde sie sehr traurig. Die Schiiten verleumdete sie sehr. Sie sagen, dass sie den ehrwürdigen Alī nicht gemocht hätte. Doch es war die ehrwürdige Ā'ischa, die den Hadith „**Alī zu lieben, ist Teil des Glaubens**“ überlieferte. So erklärte sie, dass sie ihn liebte und dass jeder ihn lieben muss. Sie wurde acht Jahre vor der Hidschra geboren, der Eheschluss erfolgte drei Jahre vorher und sie heiratete im Monat Schawwāl im zweiten Jahr und starb 57/676 in Medina. 85, 520, 521, 563, 564, 565, 586, 667, 689, 732, 870, 929, 933, 1007, 1055, 1068, 1129, 1383, 1482, 1541, 1547, 1568, 1671, 1711, 1713.

225 — A'RĀBĪ PASCHA: Er war der Anführer der Nationalen Front in Ägypten. Er kämpfte gegen die Unterdrückung durch die Briten. Er verstarb im Jahre 1329/1911.

226 — BĀBĀ ĀBRIZ, möge Allah sich seiner erbarmen: Im Buch **Raschahāt** steht geschrieben: „Umar ad-Dāghistānī, einer der Großväter des ehrwürdigen Ubaydullāh al-Ahrār, war ein Schüler von Hasan al-Bulghārī, dieser von Muhammad ar-Rāzī, dieser von Hasan as-Saqā und dieser von Abun-Nadschīb as-Suhrawardī. Bābā Ābriz war ein Schüler von Schaykh Umar und man bezeugte viele Wundertaten bei ihm.“ 1075.

227 — BĀBARTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 636 den Namen Muhammad ibn Mahmūd al-Bābartī.

228 — BĀBUR SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Enkel von Sultan Abū Sa'īd, der der Enkel von Mīrān Schah, dem Eroberer von Astarabad (Gorgan), ist, der wiederum der Sohn von Emir Timur Gurgan Khan ist. Ubaydullāh al-Ahrār hatte Bittgebete für Sultan Abū Sa'īd gesprochen. Bābur wurde 888/1482 geboren, eroberte 933/1526 Indien und gründete einen großen islamischen Staat. Dieser Staat bestand 342 Jahre lang bis zur britischen Invasion im Jahre 1274/1858. Er verstarb im Jahre 937/1530 und liegt in Kabul begraben. Er war gelehrt, gerecht und literarisch begabt und schrieb eine Autobiografie unter dem Titel **Tuzuk Bāburī**, welche in der Zeit von Akbar Schah vom Tschagataischen ins Persische und später ins Englische übersetzt und veröffentlicht wurde. Das von Bābur gegründete „**Timuridenreich**“ hatte insgesamt 17 Herrscher. 1563.

229 — BACON: Er war ein großer englischer Physiker und ein Mönch des Franziskanerordens. Er wurde 610/1214 geboren und starb 691/1292. 38.

230 — BADRUDDĪN AS-SIMAWNĀWĪ: Mahmūd Badruddīn, der Sohn des Richters von Simavna, studierte in Ägypten, wurde Lehrer von Sultan Farrukh ibn Barquq und lernte Tasawwuf von Schaykh Husayn al-Akhlatī. In Täbris befand er sich in der Gesellschaft von Timur. Er wurde der Militärrichter (Kazasker) von Musa Çelebi in Edirne. Als Mehmed Çelebi Musa Çelebi tötete, begnadigte er ihn und gab ihm einen Posten in Iznik. Von dort floh er zu Isfendiyar

Bey. Später fiel er vom Glauben ab und seine Anhänger begannen, den Glauben des Volkes zu verderben. Bāyazīd Pascha wurde gegen sie ausgesandt und sie wurden zerstreut. Er selbst floh nach Bosnien und scharte Anhänger um sich. Wieder schlugen sie einen Irrweg ein und erneut wurden Soldaten gegen sie ausgesandt. Er wurde von seinen Anhängern, die Reue empfanden, gefangen genommen und ausgeliefert. Er wurde von einem Gelehrtenkomitee unter der Leitung von Mawlāna Haydar al-Hirawī verurteilt und in Anlehnung an die von ihnen erteilte Fatwa 818/1415 oder 823/1420 in Serres hingerichtet. 733, 1644.

231 — BADRUDDĪN LU'LU': Er war einer der Sklaven von Nūruddin Arslan Schah, einem der Atabegs von Mossul. Als der Schah im Jahre 607/1210 starb, übernahm er die Verwaltung im Namen seines Sohnes. Er regierte fünfzig Jahre lang und gehorchte Hülāgü. Er starb im Jahre 657/1259. 712, 1611, 1612.

232 — BAGHAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er heißt Husayn ibn Mas'ūd und wird auch Muhyis-sunna genannt. Er wurde in der Ortschaft Bagh in Chorasan geboren und verstarb im Jahre 516/1122. Er ist ein schāfi'itischer Fiqh-Gelehrter. Sein Tafsirbuch **Ma'ālim at-tanzīl**, sein Hadithbuch **al-Masābīh** und sein Fiqh-Buch **at-Tahdhīb** sind bekannt. 575, 577, 607, 736, 931, 1133, 1638.

233 — BAHĀ'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der 32. der osmanischen Schaykhul-islāme. Er verstarb im Jahre 1064/1654. Er pflegte zu sagen, dass das Rauchen von Tabak erlaubt ist, und rauchte ihn. 924.

234 — BAHĀ'UDDĪN MUHAMMAD IBN MUHAMMAD AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird „Schāh-i Naqschiband“ genannt. Er ist einer der großen Gottesfreunde und der Augenstern der Muslime. Er ist ein Sayyid. Er wurde 718/1318 in Qasr-i ārifān in der Stadt Buchara geboren und verstarb dort im Jahre 791/1389. Er unternahm zweimal die Pilgerfahrt. Er bildete viele Gottesfreunde heran. Seine Bücher **al-Awrād**, **at-Tuhfa** und **al-Hadiyya** sind sehr wertvoll. Seine Biografie und Wundertaten stehen im persischen Buch **Anīs at-tālibīn** ausführlich geschrieben. Dieses Buch wurde 1993 vom Hakikat-Verlag in Fatih (Istanbul), im Offsetdruckverfahren gedruckt. Es wurde von Izzī Sulaymān Efendi ins Türkische übersetzt und gedruckt. Er verstarb im Jahre 1168/1854 und liegt im Friedhof von Murād al-Munzawī begraben. Sie stehen auch im 87. Brief des **Makātīb-i scharifa** ausführlich geschrieben. Muhammad Huddschatullāh an-Naqschiband ath-thānī war der Sohn des ehrwürdigen Muhammad Ma'sūm und verstarb im Jahre 1115/1703. Er liegt in Sirhind begraben. 127, 153, 162, 670, 1058, 1084, 1313, 1314, 1322, 1339, 1361, 1389, 1394, 1407, 1432, 1473, 1564, 1568, 1630, 1637, 1642, 1712.

235 — BAHĀ'ULLĀH: Er wird Mirzā Husayn Alī Nūrī genannt. Er wurde im Jahre 1232/1817 in der Ortschaft Nūr im Iran geboren und starb 1309/1892 in Akkon. Aus diesem Grund ist Palästina ein heiliger Ort für die Bahai. Er war der Schüler eines Persers namens al-Bāb Alī Muhammad. Er verbreitete die Ansichten seines Lehrers mit mehr als hundert Briefen und Büchern in der ganzen Welt. Er nannte diese Ansichten „**Bahaismus**“. Er wurde im Iran inhaftiert und floh nach Bagdad. Von Bagdad wurde er nach Istanbul und dann nach Akkon verbannt, wo er 24 Jahre lang im Gefängnis blieb. Sein Buch „Huwallāh“ wurde 1326/1908 in Petersburg gedruckt. 703, 704, 1535.

236 — BALQIS: Sie war eine Sultanin aus dem Volk der Himyar, die in der Stadt Saba im Jemen regierten. Sulaymān, Friede sei mit ihm, rief sie nach Palästina. Sie kam und nahm den Glauben an. 535 Jahre nach dem Tod von Mūsā, Friede sei mit ihm, als Dāwud, Friede sei mit ihm, starb, trat sein 12-jähriger Sohn Sulaymān, Friede sei mit ihm, die Nachfolge seines Vaters an. Er wurde zum Sultan und dann zum Propheten. Nach vier Jahren begann er mit dem Bau der al-Aqsā-Moschee. Sie wurde innerhalb von sieben Jahren fertigge-

stellt. Dann begann er mit dem Bau des Regierungspalastes. Dieser wurde innerhalb von 13 Jahren erbaut. Ein Jahr danach kam Balqis und sie trafen sich. Nachdem Sulaymān, Friede sei mit ihm, 40 Jahre lang regiert hatte, verstarb er. Die Tatsache, dass Balqis mit Sulaymān, Friede sei mit ihm, einen Briefwechsel führte und nach Jerusalem kam, wird im edlen Koran in der Surat an-Naml ausführlich beschrieben. 1064, 1065, 1685.

237 — BAL'AM IBN BĀ'ŪRĀ: Er lebte zur Zeit von Mūsā, Friede sei mit ihm. Er kannte den „Ism al-a'zam“ (den höchsten Namen Allahs) und jedes seiner Bittgebete wurde erhört. Balaq, der Gouverneur der Stadt Balqa, in der er sich aufhielt, bat ihn, dafür zu beten, dass die Soldaten von Mūsā, Friede sei mit ihm, die Stadt nicht betreten, und drohte ihm mit dem Tod. Aus Angst um sein Leben und weil er von den Leuten bestochen worden war, betete er gegen Mūsā, Friede sei mit ihm. Er wurde von den Soldaten Mūsās, Friede sei mit ihm, getötet und in der Sure al-A'rāf mit einem hechelnden Hund verglichen. 91.

238 — BĀQĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Nūruddīn Mahmūd al-Bāqānī war ein Qādirī und hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er war ein Schüler des Großgelehrten Schaykhul-islām Muhammad al-Bahnaṣī, der 987/1579 verstarb. Sein Kommentar zum Buch **al-Multaqā** mit dem Titel **Madschrā al-anhur** ist sehr wertvoll. Er vollendete diesen Kommentar im Jahre 995/1577. Er schrieb auch die Bücher **Risāla fī schurūt salāt al-dschumu'a** und **Scharh an-niqāya mukhtasar al-wiqāya**. Er verstarb im Jahre 1003/1594. 401, 1578.

239 — BĀQĪ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Mahmūd Abdalbāqī Efendi war sowohl ein Dichter als auch ein Gelehrter. Er wurde 933/1526 geboren und verstarb 1008/1600 und liegt in Edirnekapi begraben. Er ließ die Baki-Efendi-Moschee neben der Nişancı paşayı cedid errichten. Er starb, während er ein Militärrichter (Kazasker) war. Er war zunächst ein Sattlerlehrling. Dann widmete er sich dem Wissen und wurde Hochschullehrer. Er sammelte die vom ehrwürdigen Khālid ibn Zayd überlieferten Hadithe. 555.

240 — BARĀ IBN ĀZIB, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist ein Prophetengefährte und gehört zu den Ansār. Während der Schlacht von Badr war er noch ein Kind. An allen anderen Schlachten nahm er teil. Er nahm an den Schlachten von Dschamal, Siffin und gegen die Charidschiten mit dem ehrwürdigen Alī teil. Er verstarb 72/691 in Kufa. 582.

241 — BARNABAS: In der Ausgabe 1393/1973 der pakistanischen Zeitschrift „Muslimerks“ steht: „Josef Barnabas wurde auf Zypern geboren. Er war zuvor ein Jude und glaubte an Īsā, Friede sei mit ihm. Er wurde einer seiner Gefährten. Es ist jedoch nicht sicher, ob er einer der zwölf Apostel war oder nicht. Die Apostel nannten ihn ‚Barnabas‘, weil er an Īsā, Friede sei mit ihm, glaubte und ihn sehr liebte. Die Franzosen nennen ihn ‚Saint Barnabé‘. Am 11. Juni ist sein Gedenktag. Paulus, der von der griechischen Philosophie besessen war, näherte sich ihm. Er freundete sich jahrelang mit ihm an, um ihm seine destruktiven Ideen einzutrichtern. Als er merkte, dass er ihn nicht ködern konnte, offenbarte er seine Feindschaft. Die Anhänger der beiden vermehrten sich und die Christen spalteten sich in zwei Gruppen. Die Anhänger von Paulus gewannen die Könige von Europa für sich und wurden immer stärker. Die Zahl der Anhänger von Barnabas hingegen nahm zu. Lukian, der Bischof von Antiochia, wurde 312 getötet, weil er nicht an die Trinität glaubte. Sein Schüler Arius aus Libyen erhielt von Petros, dem Bischof von Alexandria, ein Amt in der Kirche. Später wurde er exkommuniziert, weil er wie Barnabas sagte, dass Īsā (Jesus) ein Mensch ist und nicht angebetet werden darf. Die Frau von Konstantin dem Großen wurde Anhängerin von Paulus, und seine Schwester Constantia wurde Anhängerin von Arius. Die Feindschaft zwischen Alexander, dem neuen Bischof von Alexandria, und Arius spaltete das Volk Kon-

stantins in zwei Teile. Auf dem Konzil von Nizäa wurde beschlossen, Arius zu exkommunizieren, das Barnabas-Evangelium zu vernichten und alle, die es lesen, zu töten. Es wurde damit begonnen, die Arianer auszurotten. Konstantin bereute dies und lud Arius nach Konstantinopel ein, aber er wurde auf dem Weg dorthin getötet. F.P. Sozzini schrieb 1562 ein Buch, in welchem er die Trinität ablehnte. Im Jahre 1578 ging er nach Klausenburg in Siebenbürgen (Transsilvanien). Der Herrscher dieses Ortes war ein Arianer. Der Bischof dieses Ortes, Francis David (1510-1579), war ebenfalls gegen die Trinität.

Das von Barnabas geschriebene Evangelium wurde in den Kirchen von Alexandria bis zum Jahre 325 n. Chr. gelesen. Im Jahre 383 erwarb der Papst eine Abschrift dieses Evangeliums und stellte sie in seine Privatbibliothek. Papst Sixtus V. ließ es während seines Pontifikats (1585-1590) von seinem Freund F. O. Marino aus dem Hebräischen ins Italienische übersetzen. J. F. Gramer, der Berater des Königs von Preußen, fand es und schenkte es 1713 dem bücherbegeisterten Prinzen Eugen, der für seine Kriege mit den Osmanen berühmt war. Zwei Jahre, nachdem der Prinz 1149/1736 starb, wurde seine Bibliothek in die Wiener Hofbibliothek aufgenommen. Dieses handschriftliche Evangelium wird heute noch in der Wiener kaiserlichen Bibliothek (Nationalbibliothek) aufbewahrt. In denselben Jahren wurde eine weitere italienische Abschrift in Madrid gefunden, die jedoch auf Druck der Kirche vernichtet wurde. Im Jahre 1325/1907 übersetzten Ragg und seine Frau in Oxford das Wiener Evangelium ins Englische. Viele Exemplare dieser Übersetzung wurden von den Briten vernichtet. Zweitausend Exemplare dieser Übersetzung wurden 1973 in Pakistan im Foto-Offset-Verfahren gedruckt. Sie umfasst 250 Seiten. Sie wird an diejenigen versandt, die sie von der Adresse S.Ali Yusuf, P.O.Box 2120, Karatschi -18- anfordern.“ 60, 606, 1569, 1570, 1614, 1622, 1660.

242 — BASCHĪR AGA, möge Allah sich seiner erbarmen: Im Jahre 1129/1717 wurde er Aga des Dār as-sa‘āda, d. h. Gouverneur von Istanbul, und übte dieses Amt 30 Jahre lang aus. Er verstarb 1159/1746 im Alter von 96 Jahren. Er ließ eine Moschee in Babiali und an diesem Ort sowie in Baba-Haydar (Eyüp) eine Schule, eine Bibliothek und einen Brunnen errichten. Er war ein Schüler von Ahmad Yakdast. Sein Grab befindet sich neben dem Tor des Mausoleums von Ayyüb Sultan. 1704.

243 — BATTĀL GHĀZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Battāl Ghāzī ist einer der islamischen Glaubenskämpfer (Mudschāhidūn). Er hat viel gegen die Byzantiner gekämpft. Er kam mit der Armee unter dem Kommando von Maslama im Jahre 96/715 nach Konstantinopel. Er wurde im Jahre 121 zum Märtyrer und liegt im Bezirk Seyyid Gazi (Eskişehir) begraben. 1629.

244 — BĀYAZĪD AL-BISTĀMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Gottesfreunde und war ein Uwaysī. Er wurde im Jahre 136 oder 188 in Bistam, in der Nähe des Kaspischen Meeres, im Iran geboren und verstarb dort 231/846 oder 261/875. Sein Name war Tayfur und sein Vater hieß Īsā. Er wurde 40 Jahre nach dem Tod von Imām Dscha‘far as-Sādiq geboren und profitierte von der Gesellschaft Imām Alī ar-Ridās und durch seinen Segen auch von der Seele Imām Dscha‘fars. Im **Scharh al-mawāqif** heißt es auf Seite 617: „Abū Yazīd (d. h. Bāyazīd) war zur Zeit von Imām Dscha‘far as-Sādiq noch nicht am Leben. Doch er profitierte von der Seele des Imāms. Er wurde bekannt dafür, dass er von ihm spirituelle Erkenntnisse erhielt.“ In dem Buch **Tārīkh al-awliyā** von Abul-asfār Alī Muhammad al-Balkhī finden sich umfangreiche Informationen zu diesem Thema. Er reiste dreißig Jahre lang in der Umgebung von Damaskus umher und unterhielt sich mit 113 Gottesfreunden. 71, 133, 732, 813, 991, 1390, 1407, 1524, 1552, 1555, 1667, 1678.

245 — BAYDĀWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Kadi Abdullāh ibn Umar wurde in der Stadt Beyda in der Nähe von Schiras geboren und verstarb 685/1286 in Täbris. Er war Richter (Kadi) in Schiras und ein großer Meister der Tafsirwissenschaft. Sein Tafsirbuch **Anwār at-tanzīl** ist sehr wertvoll. Er war ein schāfiʿitischer Fiqh-Gelehrter. Einiges von seinem Wissen und seiner Gottesfurcht ist im **Mawdūʿāt al-ulūm** niedergeschrieben. Jemand, der es liest und versteht, kann seinen Tafsir nicht schlechtreden. Er hat auch Bücher über Rechtswissenschaft und Ethik verfasst. In seinem Kalām-Buch **Tawālīʿ al-anwār** erwähnte er viele Aussagen und Schriften der antiken griechischen Philosophen und widerlegte sie. Die Unwissenden, die dieses Buch sahen, sagten: „Imām al-Baydāwī hat in seine Bücher die Schriften und Ideen der griechischen Philosophen gemischt.“ Doch in Wirklichkeit hat er ihre Ansichten nicht übernommen, sondern sie widerlegt und zurückgewiesen. In seinem Tafsir sind ihre Ansichten überhaupt nicht vorhanden. 64, 562, 575, 576, 579, 612, 614, 676, 693, 697, 713, 714, 735, 777, 778, 930, 1398, 1674, 1681.

246 — BAYEZID I., möge Allah sich seiner erbarmen: Yıldırım Sultan Bayezid war der 4. der osmanischen Sultane. Er war der Sohn von Murad Hüdavendigār und der Vater von Çelebi Sultan Muhammed. Er wurde im Jahre 761/1360 geboren und 791/1388, als sein Vater zum Märtyrer wurde, bestieg er den Thron. Er nahm viele Städte in Rumelien und Anatolien ein. Er eroberte die Orte bis nach Ungarn. Er baute die Burg Anadolu Hisarı, um Konstantinopel einzunehmen, aber 791/1388 wollte der Kaiser von Konstantinopel eine Dschizya von 10.000 Goldmünzen pro Jahr zahlen und ein muslimisches Viertel und eine Moschee in der Stadt bauen. Drei Jahre später ließ er sie jedoch abreißen. Yıldırım hielt die Stadt zehn Jahre lang unter Belagerung. Als deutsche, ungarische und französische Armeen zu Hilfe kamen, griff Yıldırım 799/1396 an und vernichtete sie alle bei Nikopolis. Im Jahre 805/1402, im Krieg gegen Timur in Ankara, wurde er besiegt und gefangen genommen, als die Soldaten unter dem Kommando seines Sohnes Süleyman Efendi sich auf die Seite Timurs stellten. Timur war zwar sehr freundlich und gnädig zu ihm, aber er starb acht Monate aufgrund seines Kammers an Atemnot. Er wurde in Bursa beigesetzt. Als Timur von Yıldırıms Tod erfuhr, sagte er: „Es ist schade, wir haben einen großen Glaubenskämpfer verloren.“ Er war sehr tapfer und gerecht. Die Feinde des Islams verleumdete diesen heldenhaften Glaubenskämpfer, indem sie behaupteten, er habe Alkohol getrunken, um ihn zu diffamieren, aber dafür gibt es keinerlei Beweise. Die große Moschee (Ulu-Moschee), die er 797/1394 in Bursa errichten ließ, ist ein großartiges Zeugnis für seine Verbundenheit mit dem Islam. 1586, 1646, 1676, 1692.

247 — BAYHAQĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde 384/994 in der Ortschaft Bayhaq in Nischapur geboren und verstarb dort 458/1066. Abū Bakr Ahmad ibn Husayn war ein Hadith- und schāfiʿitischer Fiqh-Gelehrter. Die Anzahl seiner Bücher beträgt mehr als tausend. Unter ihnen sind die Bücher **ad-Dalāʿil**, **as-Sunan** und **Schuʿab al-īmān** sehr wertvoll. 245, 416, 417, 467, 616, 678, 679, 694, 743, 929, 1044, 1068, 1440, 1469, 1470, 1560.

248 — BEETHOVEN: Er war ein deutscher Komponist. Seine neun Sinfonien sind berühmt. Er wurde 1184/1770 geboren und starb 1243/1827. 65, 1059.

249 — BERGSON: Er war ein französischer Intellektueller. Er wurde 1275/1859 geboren und starb 1360/1941. Seine Bücher **Materie und Gedächtnis**, **Die beiden Quellen der Moral und der Religion** und **Zeit und Freiheit** sind bekannt. 38, 597.

250 — BEZMIALEM SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Mutter von Sultan Abdülmecid. Sie hat viele Wohltätigkeiten wie Moscheen, Brunnen und Schulen. Sie ließ das „Gureba-Krankenhaus“ in Topkapı und die Valide-Moschee neben dem Dolmabağçe-Palast bauen. Sie verstarb im Jahre

1269/1852 und liegt im Mausoleum von Sultan Mahmud begraben. 1637.

251 — BILĀL AL-HABASCHĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Vater war Ribāh. Er war der Gebetsrufer (Muezzin) des Gesandten Allahs. Er war zuvor der Sklave von Umayya ibn Khalaf. Weil er ein Muslim war, banden sie ihm einen Stein an den Bauch und zogen ihn an den Füßen mit einem Seil über den heißen Sand. Abū Bakr as-Siddīq kaufte ihn und ließ ihn frei. Er nahm an allen Schlachten teil und verstarb im 20. Jahr der Hidschra in Damaskus. Seine Stimme war sehr schön. Jeder pflegte zu weinen, wenn er zum Gebet rief. 303, 558, 741, 931, 1108.

252 — BIRGIVĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Zaynuddīn Muhammad Efendi. Sein Vater hieß Alī. Er wurde 928/1521 in Balikesir geboren und verstarb 981/1573 in Birgi an einer Seuche. Seine Bücher **Vasiyetnāme**, **at-Tariqa al-Muhammadiyya**, **al-Awāmil** und **al-Izhār**, seine Abhandlung **Ahwāl atfāl al-muslimīn** sowie seine Abhandlung **Dhukhr al-muta'ahhilīn** über die Menstruation der Frau sind sehr wertvoll. Ibn Ābidīn hat das Buch **adh-Dhukhr** kommentiert und es **Manhal al-wāridīn** genannt. Das Buch **at-Tariqa** wurde von Abdulghani und Khādimī kommentiert und von Sulaymān Fādil Efendi gekürzt. Er nannte diese Kurzfassung **Miftāh al-falāh**. Diese drei sowie das **al-Manhal** wurden vom Hakikat-Verlag per Offsetdruck gedruckt. 657, 925, 933, 1062, 1067, 1341, 1462, 1477, 1536, 1667.

253 — BISCHR AL-HĀFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen Gottesfreunde. Er wurde 150/767 in Merw geboren und verstarb 227/841 in Bagdad. 813, 814, 879, 881, 998, 1003, 1588.

254 — BOHR: Er ist ein dänischer Physiker und wurde 1885 geboren. Er zeigte 1905 die endgültige Form der Energie und die Struktur des Atoms auf, indem er feststellte, dass Atome nicht kontinuierlich, sondern in Form von Quanten Energie abgeben. Er erhielt den Nobelpreis. 795, 796.

255 — BOYLE: Robert Boyle war ein irischer Physiker und Chemiker. Er wurde 1627/1628 geboren und starb 1691/1691. Er entdeckte das Gesetz des Drucks der Gase zur gleichen Zeit wie der französische Physiker Mariotte. 1404.

256 — BROCKELMANN: Er war ein deutscher Orientalist. Er schrieb das Handbuch der arabischen religiösen Bücher in deutscher Sprache. Es wurde 1362/1943 in Leiden (Holland) veröffentlicht. 31.

257 — BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ismā'īl wurde 194/810 in Buchara geboren und verstarb 256/870 in Samarkand. Sein Hadithbuch **al-Dschāmi' as-sahīh**, das nach dem edlen Koran das wertvollste Buch der Welt ist, ist unter dem Namen **Sahīh al-Bukhārī** bekannt. Es enthält 7275 authentische (sahīh) Hadithe. Er wählte sie unter 600.000 Hadithen aus. Er stellte dieses Buch innerhalb von 16 Jahren zusammen. Es gibt viele Kommentare und Editionen dazu. Im Jahre 1312/1894 ließ Sultan Abdülhamid in Ägypten eine zweibändige Ausgabe anfertigen, die wunderschön gebunden und mit einer goldenen Tuğra und Stickereien verziert war. Die im Jahre 1315 in Istanbul veröffentlichte Ausgabe der „Matba'a-i āmire war ebenfalls wunderschön und wurde 1413/1992 mit der Strahlmethode reproduziert. Er hat auch viele andere Bücher. Die zweibändige Kurzfassung des **Sahīh al-Bukhārī**, die von Zaynuddīn Ahmad az-Zubaydī im Jahre 889 vorbereitet wurde, wurde 1347 in Ägypten unter dem Namen **at-Tadschrid as-sarih** gedruckt und 1390/1970 in Beirut im Offsetdruck veröffentlicht. 622, 1650.

258 — BURHĀN ASCH-SCHARĪ'A, möge Allah sich seiner erbarmen: Mahmūd ibn Sadr asch-scharī'a al-awwal Ahmad ibn Ubaydullāh al-Mahbūbī wurde zusammen mit Hunderten von Gelehrten bei der Folterung durch mon-

golische Soldaten im Jahre 673/1274 zum Märtyrer. Sein Buch **al-Wiqāya** ist bekannt. Er schrieb dieses Buch für den Sohn seiner Tochter, Sadr asch-scharī'a ath-thānī Ubaydullāh ibn Mas'ūd. Er schrieb es, indem er die für ihn wichtigen Stellen aus dem **al-Hidāya** entnahm. Er hat das Buch **al-Wiqāya** sowohl selbst kommentiert als auch eine Kurzfassung dazu geschrieben. Sein Kommentar ist bekannt unter dem Namen **Scharh Sadr asch-scharī'a**. Er nannte seine Kurzfassung **Mukhtasar al-wiqāya** bzw. **an-Niqāya**. Es gibt verschiedene arabische Kommentare zum **an-Niqāya**. Der Kommentar von Bāqānī sowie der Kommentar **Dschāmi' ar-rumūz** von Quhistānī zählen zu den bekanntesten. Unter den persischen Kommentaren des **an-Niqāya** wurde der Kommentar von Dschalāluddīn Mahmūd ibn Abī Bakr mit dem Titel **Tardschamat al-mukhtasar** 1317/1898 in Istanbul gedruckt.

Mahmūd ibn Ubaydullāh ist einer der Enkel von Burhānuddīn al-Marghinānī. Sein Schwiegersohn ist Mas'ūd ibn Tādsch asch-scharī'a Umar. Unter den Kommentaren des **al-Wiqāya** ist der Kommentar **al-Ināya** von Alā'uddīn Alī ibn Umar, einem Hochschullehrer an der Medresse von Iznik, bekannt. Unter den Superkommentaren zu Sadr asch-scharī'as Kommentar zum **al-Wiqāya** sind das **Dhakhīrat al-uqbā** von Akhī Tschalabī und der Superkommentar von Schaykhulislām Mawlāna Isāmuddīn al-Isfarāyīnī sehr wertvoll. Isāmuddīn Ibrāhīm ibn Muhammad verstarb 944/1536 in Samarkand. 1626, 1667, 1688.

259 — BURHĀNUDDĪN AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 552 den Namen Mahmūd al-Bukhārī.

260 — BURHĀNUDDĪN AL-MARGHINĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Burhānuddīn Alī ibn Abī Bakr wurde in Marghinan, einer der Ortschaften von Ferghana, geboren und wurde 593/1197 von Dschingis Soldaten ermordet. Er schrieb viele Bücher. Unter ihnen sind **al-Hidāya** und **at-Tadschnīs** bekannt. Im **Qisas-i anbiyā** und **Qāmūs al-a'lām** steht geschrieben, dass Dschingis im Jahre 616 n. H. die Stadt Buchara zerstörte und ihre Bewohner massakrierte und Burhānuddīn Mahmūd al-Bukhārī in dieser Zeit den Märtyrertod erlitt. Sein Buch **al-Hidāya** wurde 1206/1791 von Milton mit der englischen Übersetzung veröffentlicht. Es gibt viele Kommentare zu diesem Buch. Sein Schüler Husayn ibn Alī Husāmuddīn as-Saghnaqī nannte seinen Kommentar **an-Nihāya** und er verstarb im Jahre 710/1309. Bekannt ist der Superkommentar von Sa'dī Tschalabī zu Akmaluddīn al-Bābartīs Kommentar **al-Ināya**. 579, 581, 652, 1055, 1547.

261 — BUSAYRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Imām Muhammad ibn Sa'īd Scharafuddīn ist ein großer islamischer Dichter. Er war bewandert in der Hadithwissenschaft und der Kalligraphie. Er war ein Schüler von Abul-Abbās al-Mursī. Er wurde 609/1213 in der Stadt Busayr in Ägypten geboren und verstarb 695/1295 in Ägypten. Er schrieb die Kassiden **al-Burda** und **al-Hamziyya**, die mehr als neunzig Kommentare in verschiedenen Sprachen haben. 571, 1555.

262 — CALVIN: Calvin war einer der christlichen Geistlichen, die den Protestantismus begründeten. Er wurde im Jahre 914/1509 geboren und starb 971/1564. 60.

263 — CARLYLE: Er war ein englischer Orientalist. Er wurde 1171/1758 geboren und starb 1219/1804. Er lernte Arabisch in Bagdad. Er war Professor für Arabisch an der Universität von Cambridge.

264 — CARLYLE: Thomas Carlyle war ein schottischer Essayist. Er wurde 1210/1795 geboren und starb 1298/1881. Er schrieb die Geschichte der Französischen Revolution und die Geschichte von Friedrich dem Großen. In seinem Buch „On Heroes and Hero Worship and the Heroic in History“ schreibt er ausführlich über die Überlegenheit und die Erfolge unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und lobt ihn sehr.

265 — CEVDET PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad Cevdet Pascha wurde 1238/1823 in Lowetsch (Bulgarien) geboren und verstarb im Jahre 1312/1894. Er hat ein Marmorgrab im Garten der Fatih-Moschee. Er leistete dem Islam einen großen Dienst, indem er das Buch **Mecelle** vorbereitete, das von allen Nationen hoch geschätzt wird. Seine Bücher **Qisas-i anbiyā** und **Ma'lumāt-i nāfi'a** sind bekannt. 746, 747, 765.

266 — CHOPIN: Er war ein polnischer Musiker. Er wurde 1225/1810 geboren und starb 1265/1849. Er war ein Repräsentant der Romantik. Sein Klavierwerk „Polonaises“ ist bekannt. 65.

267 — CLAUDIUS GOTHICUS: Claudius II. ist einer der römischen Kaiser. Er wurde im Jahre 215 n. Chr. geboren und starb 271. 1661.

268 — DABBŪSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Zayd Ubaydullāh ibn Umar ist einer der sieben berühmten Richter von Buchara. Dabbus ist eine Ortschaft in Samarkand. Er ist ein hanafitischer Rechtsgelehrter und verstarb 432/1039 in Buchara. Sein Fiqh-Buch **at-Ta'sīs** wurde in Ägypten gedruckt. Er schrieb außerdem das Buch **al-Asrār fil-usūl wal-furū'**, das Fatwabuch **al-Khazāna** und einen Kommentar zu Imām Muhammads **al-Dschāmi' al-kabīr**. 459.

269 — DAHHĀK, möge Allah sich seiner erbarmen: Dahnāk ibn Qays ist einer der Gefährtenachfolger (Ṭābi'ūn). An der Schlacht von Dschamal war er nicht beteiligt. Bei der Schlacht von Siffin war er an der Seite des ehrwürdigen Alī. Obwohl er in der Gegenwart des ehrwürdigen Mu'āwiya sehr streng sprach, hörte der ehrwürdige Mu'āwiya nicht auf, ihn zu respektieren und zu ehren, und er war weiterhin großzügig zu ihm. Er verstarb im Jahre 37/657 im Alter von etwa 70 Jahren. Während der Eroberung von Samarkand wurde eines seiner Augen verletzt. Dahnāk al-Balkhī, der Autor eines Tafsirbuches, verstarb im Jahre 102. 577, 778, 1462.

270 — DALTON: Er war ein englischer Physiker und Chemiker. Er wurde im Jahre 1179/1766 geboren und starb 1260/1844. 1404.

271 — DAMĪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Kamāluddīn Muhammad ibn Īsā ist einer der schāfi'ītischen Gelehrten Ägyptens. Er wurde im Jahre 742 geboren und verstarb 808/1405. Sein Buch **Hayāt al-haywān** wird in Beirut vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ verkauft. Es besteht aus zwei Bänden. Am Rande befindet sich das Buch **Adschā'ib al-makhlūqāt** von Zakariyyā al-Qazwīnī. 615, 1068.

272 — DANYAL, Friede sei mit ihm: Er ist ein Prophet von den Nachkommen des Propheten Dāwud, Friede sei mit ihm. Er wurde 606 v. Chr. nach Babylon gebracht und wuchs im Palast von Nebukadnezar auf. 1655.

273 — DĀRĀ: Dārā (Dareios) war der neunte und letzte Schah der Kayaniden des alten Iran. Er regierte von 342 bis 330 v. Chr. Er wurde von Alexander in Erbil besiegt und starb auf der Flucht. Später wurde das Partherreich (Arsakidenreich) und noch später das Sassanidenreich gegründet. 1564.

274 — DĀRAQUTNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Umar ist ein Hadithgelehrter. Er wurde 306/918 in Dāraqutn (Bagdad) geboren und verstarb im Jahre 385/995. Sein Buch **as-Sunan** ist bekannt. 694, 1485.

275 — DĀRIMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh ibn Abdurrahmān Hāfiz Abū Muhammad wurde 181/798 in Samarkand geboren und verstarb im Jahre 255/869. Er ist ein Hadithgelehrter und sein Buch **al-Musnad** ist sehr wertvoll. 86, 623, 679.

276 — DARWIN: Er war ein britischer Naturforscher. Er wurde 1224/1809 geboren und starb im Jahre 1299/1882. 116, 781, 1509.

277 — DARWĪSCH MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er

ist einer der Großen der Gottesfreunde und war ein Experte des Wissens über die Seele. Er erhielt von seinem mutterseitigen Onkel Muhammad Zāhid spirituelle Erkenntnisse. Nach dem Tod seines Onkels vernichtete auch er Irrlehren und Neuerungen in Samarkand. Zunächst mühte er sich 15 Jahre lang mit Askese, Gottgedenken und Nachsinnen ab. Dann wurde ihm mit dem Rat von Khidr, Friede sei mit ihm, die Gesellschaft von Khādscha Muhammad Zāhid zuteil und er erlangte die Vollkommenheit und zog viele Gottesfreunde auf. Er verstarb 970/1562 im Dorf Dasfarar im Bezirk Bustar in Transoxanien. Er ist die zwanzigste vollkommene Person der Silsila aliyya. 1407, 1619, 1643.

278 — DAVENPORT: Lord John Davenport, der am Ende des 19. Jahrhunderts lebte, ist ein britischer Orientalist. Sein englisches Buch „An Apology for Mohammed and the Koran“ wurde zuerst in London und dann mehrmals in Indien gedruckt. Es wurde in türkischer Sprache von Ömer Rıza 1346/1928 und in lateinischen Buchstaben Ende 1966 veröffentlicht. Im zwanzigsten Kapitel des Buches „The Islamic World Today“, das 1925 von Missionaren veröffentlicht wurde, finden sich umfangreiche Informationen über Davenport und sein Buch. 773, 774.

279 — DĀWUD, Friede sei mit ihm: Er war sowohl ein Prophet als auch ein Herrscher. Er wurde 1086 v. Chr. in Jerusalem geboren und verstarb dort 1016 v. Chr. Als Urya, einer seiner Befehlshaber, in einer Schlacht getötet wurde, heiratete er seine Frau und von ihr wurde Sulaymān, Friede sei mit ihm, geboren. Er hatte eine sehr schöne und einflussreiche Stimme. Ihm wurde in hebräischer Sprache der „**Zabūr**“ (Psalter) offenbart. 565, 632, 697, 703, 982, 1012, 1134, 1573, 1579, 1623, 1628, 1684, 1690, 1703.

280 — DĀWUD AT-TĀ’Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Sulaymān Dāwud ibn Nāsir war ein hanafitischer Rechtsgelehrter und sehr enthaltsam und stammt aus Chorasān. Er war der Schüler von Imām Abū Hanīfa und der Khalīfa von Habīb al-Adschāmī. Er verstarb im Jahre 165/781. 312, 1584, 1592.

281 — DĀWUD AZ-ZĀHIRĪ: Siehe unter der Nummer 438 den Namen Ibn Hazm.

282 — DĀWUD IBN SULAYMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Schüler von Khālid al-Baghdādī. Er wurde 1222/1807 in Bagdad geboren und verstarb dort im Jahre 1299/1881. Er hielt sich 18 Jahre lang in Mekka auf. Sein Buch **al-Minha al-wahbiyya fī radd al-wahhābiyya** wurde 1305 in Bombay und 1389 in Istanbul gedruckt. Es ist in arabischer Sprache verfasst. Die deutsche Übersetzung findet sich im Kapitel „Ratschlag für den Muslim“ unseres Buches **Der Jüngste Tag und das Jenseits**. 663.

283 — DAYLAMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schahrdār ibn Abī Schudschā’ Schīrawayh wurde 483 in Hamadan geboren und verstarb im Jahre 558/1163. Abū Nasr ad-Daylamī ist ein Hadithgelehrter, sein Buch **Musnad al-firdaws** ist bekannt. 126, 616, 617, 662, 679, 694, 1465.

284 — DHAHABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Imām Abū Abdullāh Schamsuddīn Muhammad ibn Ahmad ibn Uthmān ibn Qaymaz at-Turkmānī al-Misrī ist ein Gelehrter des Hadith und der Geschichte. Er wurde 673/1274 in Damaskus geboren und verstarb 748/1348 in Ägypten. Zu seinen Werken gehören **Mizān al-i’tidāl**, das zehnbändige **Tārīkh al-islām**, **Tadschrīd asmā as-sahāba** und **as-Sahīfa fī manāqib Abī Hanīfa**. Sein Buch **at-Tibb an-nabawī** ist sehr nützlich und wurde am Rande des **Tashīl al-manāfi’** von Ibrāhīm al-Azraq in Ägypten und 1396/1975 in Istanbul gedruckt. Das **at-Tadschrīd** wird in Beirut vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ verkauft. Er war ein Schüler von Ibn Taymiyya. 648, 649, 943, 1038, 1060, 1103, 1607.

285 — DHUL-QARNAYN: Siehe unter der Nummer 173 den Namen Alexander (Iskandar).

286 — DHULYADAYN, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Es war diese Person, die den Gesandten Allahs mit Anstand fragte, als er beim Mittags- oder Nachmittagsgebet im Anschluss an die zweite Gebetseinheit den Schlussgruß sprach. Daraufhin stand der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, auf, verrichtete noch zwei weitere Gebetseinheiten und vollzog die Korrekturniederwerfung (Sadschdat as-sahw). 735, 736.

287 — DHUNNÜN AL-MISRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-fadl Thawbān ibn Ibrāhīm ist einer der Süfiyya aliyya und der Murschid von Sahl at-Tustarī. Er war es, der als Erster den Tasawwuf in Ägypten erklärte. Er verstarb im Jahre 245/860. 881, 1135, 1603.

288 — DIHYA AL-KALBĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er nahm spät den Glauben an. Er war ein reicher Händler. Auch bevor er Muslim wurde, liebte er den Gesandten Allahs und pflegte ihm Geschenke zu bringen, wenn er von der Reise kam. Als er Muslim wurde, war der Gesandte Allahs sehr glücklich. Er konnte gut Griechisch und wurde als Botschafter in den byzantinischen Staat gesandt. Er nahm an den Schlachten von Yarmuk und Damaskus teil und verstarb im Jahre 50/670. 558.

289 — DIOSKORUS: Er war der Patriarch von Alexandrien. Seine Ansichten wurden im fünften Konzil von Chalcedon im Jahre 451 verworfen. Seine Ansichten werden „**Monophysitismus**“ bzw. „**Ya'qūbiyya**“ genannt. 713.

290 — DIRĀR: Er war ein jüdischer Konvertit in Ägypten während der Fatimidenzeit. Er täuschte den Kalifen Hākim und versuchte, den Islam zu vernichten. Diejenigen, die ihm und seinem Schüler Hamza folgten, werden „**Drusen**“ bzw. „**Darazi**“ genannt. 709, 1067, 1593.

291 — DIYĀ'UDDĪN GUMUSCHKHĀNAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad Diyā'uddīn Efendi wurde 1235 im Viertel Emirler von Gümüşhane geboren und verstarb 1311/1893 in Istanbul. Er ist im Garten der Süleymaniye-Moschee begraben. Er erhielt seine Idschāza im Jahre 1264 von Ahmad ibn Sulaymān Arwādī, einem Schüler von Khālid al-Baghdādī. Abdul-fattāh al-Aqrī, einer der Schüler von Khālid al-Baghdādī, war anwesend, als er seine Idschāza erhielt. Er pflegte neben der Fatma Sultan-Moschee in Babiali Unterricht zu geben. Er schrieb viele Bücher. Sein Hadithbuch **Rāmūz al-ahādīth** ist sehr wertvoll. 588, 671, 1698.

292 — DRAPER: William Draper war ein Brite, der für seine Feindseligkeit gegenüber der christlichen Religion bekannt war. Er wurde 1226/1811 geboren und starb 1299/1881. 777.

293 — DSCHĀBIR IBN ABDULLĀH, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den edlen Gefährten. Es wird zwar angenommen, dass er im Jahre 74/693 während der Belagerung von Konstantinopel den Märtyrertod erlitten habe und sich in Koca Mustafa Pascha befinde, doch in den Büchern steht geschrieben, dass er in Medina verstarb. 311, 467, 568, 737, 928, 931.

294 — DSCHĀBIR IBN SUMRA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war ein Prophetengefährte und der Sohn von Khālidā, der Schwester des ehrwürdigen Sa'd ibn Abī Waqqās. Er ließ sich in Kufa nieder und verstarb im Jahre 66/685. 568.

295 — DSCHALĀLUDDĪN AD-DAWĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad As'ad ist ein großer Gelehrter. Er wurde im Jahre 833/1426 geboren und verstarb 908/1502. Er lebte in Schiras und schrieb viele Bücher. Sein Kommentar zum **al-Aqā'id al-adudiyya** ist bekannt. Sein Buch **Akhlāq-i dschalālī** mit

dem Titel **Lawāmi' al-ischrāq** ist ins Englische übersetzt worden. 1397, 1400, 1607, 1661.

296 — DSCHALĀLUDDĪN AL-AGRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war Richter in Indien und ein profunder Gelehrter. 1373.

297 — DSCHALĀLUDDĪN AL-HINDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mahmūd Dschalāluddīn-i kabīr Pānīputī ist einer der Schaykhs des Tschischtiyya-Ordens. Er ist ein Nachkomme des ehrwürdigen Uthmān. Er ist der Khalīfa von Schamsuddīn Pānīputī, der der Khalīfa von Khādscha Makhdūm Alī Sābir ist, und dieser wiederum ist der Khalīfa von Farīduddīn Gandsch Schakar. Er verstarb im Jahre 765/1363. In der Stadt Panipat hat er ein großes Mausoleum. Seine Bücher **Fawā'id al-fu'ād** und **Zād al-abrār** sind sehr wertvoll. Siehe auch unter der Nummer 912 den Namen „Thanā'ullāh Pānīputī“.

298 — DSCHALĀLUDDĪN MUHAMMAD AR-RŪMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen Gottesfreunde. Im 107. Brief des **Makātīb-i scharīfa** heißt es: „Mawlāna Dschalāluddīn ar-Rūmī gehört zu den Großen unter den Gottesfreunden der Ahlus-Sunna.“ Er war Angehöriger des Qādirī-Ordens. Er wurde 604/1207 in Balkh geboren und verstarb 672/1273 in Konya. Sein Vater, Sultānul-ulamā Muhammad Bahā'uddīn Walad, war ein großer Gelehrter und Gottesfreund. Bereits im Kindesalter erlangte er die spirituellen Erkenntnisse im Herzen seines Vaters. Im **Nafahāt** heißt es: „Als er fünf Jahre alt war, sah er die Schreibengel (al-Kirām al-kātībūn), die Seelen der Gottesfreunde und die Dschinnen, die auf den Straßen umherwandern.“ Sein Vater kam mit ihm nach Hedschas, dann nach Damaskus und anschließend nach Konya. Als sein Vater starb, unterrichtete er bereits. Zuerst erhielt er von Sayyid Burhānuddīn at-Tirmidhī, der der Khalīfa seines Vaters war, neun Jahre lang spirituelle Erkenntnisse. Sayyid Burhānuddīn ist in Kayseri begraben. Danach kam Schamsuddīn at-Tabrīzī und leitete ihn spirituell. Mawlāna Dschalāluddīn ar-Rūmī spielte weder Ney-Flöte noch Kelchtrommel. Er drehte sich nicht (wirbelte nicht) und tanzte nicht. Diese wurden von unwissenden Menschen, die später kamen, erfunden. Sein Diwan enthält 30.000 Doppelverse und sein **Mathnawī** 47.000 Doppelverse. Sie sind auf Persisch. Es gibt viele Kommentare auf Türkisch. Sein Sohn, Bahā'uddīn Ahmad Sultān Walad, verstarb 712/1311 in Konya. Seine Nachkommen werden „Tschalabī“ genannt. An seine Stelle wurde Husāmuddīn Tschalabī und dann sein Sohn Sultān Muhammad Burhānuddīn Walad Tschalabī zum Khalīfa. Der ehrwürdige Abdullāh ad-Dahlawī, einer der Großen des Naqschibandī-Ordens, sagte: „Drei Bücher sind einzigartig. Dies sind der edle **Koran**, das **Sahīh al-Bukhārī** und das **Mathnawī** von Dschalāluddīn ar-Rūmī.“ Das heißt, das Höchste der Bücher, die über die Vollkommenheiten des Weges der Gottesfreundschaft informieren, ist das **Mathnawī**. Was aber die Bücher betrifft, die die Vollkommenheiten und die Feinheiten der Wege der Gottesfreundschaft (Wilāya) und der Prophetenschaft (Nubuwwa) beschreiben, so ist Imām ar-Rabbānīs **Maktūbāt** einzigartig. Man sieht, dass die Großen des Tasawwuf sich gegenseitig liebten und lobten. Der ehrwürdige Abdullāh ad-Dahlawī schreibt im 107. Brief: „Mulla ar-Rūm war einer der Großen der Gottesfreunde und einer der Gelehrten der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a.“ 71, 132, 574, 1022, 1057, 1314, 1322, 1433, 1473, 1566, 1667, 1678.

299 — DSCHAMĀLUDDĪN AL-AFGHĀNĪ: Er war ein Freimaurer. Der Ägypter Adīb Ishāq schreibt in seinem Buch **ad-Durar**, dass Dschamāluddīn al-Afghānī der Vorsitzende der Freimaurerloge in Kairo war. Auf Seite 127 des Buches **Les francs-maçons**, das 1380/1960 in Frankreich gedruckt wurde, steht: „An die Spitze der Freimaurerlogen, die in Ägypten gegründet wurden, brachte man Dschamāluddīn al-Afghānī und nach ihm Muhammad Abduh. Sie trugen

viel zur Verbreitung der Freimaurerei unter den Muslimen bei.“ Auf dieser Seite befindet sich auch ein großes Bild eines Orientalen in der Kleidung des Präsidenten einer Freimaurerloge. M. Kaya Bilgegil, einer der Professoren der Universität Erzurum, schreibt in seinem Buch mit dem Titel **Ziya paşa**, dass Ziya Pascha und Dschamāluddīn al-Afghānī Freimaurer waren. Wie alle Freimaurer nahm er verschiedene Gestalten an und versuchte, den Islam von innen heraus zu zerstören. Er wurde 1254/1838 in Afghanistan geboren und starb 1314/1897 in Istanbul. Er hatte wenig Wissen über die Religion. Er war vom Glauben abgefallen, weil er die Bücher der Ketzer gelesen hatte. Eine Zeit lang wurde er von den Russen gekauft und diente als Spion gegen sein Heimatland, Afghanistan. Er zögerte nicht, seine Religion und sein Heimatland zu verraten. Er wurde zwar durch die Zusammenarbeit mit den britischen Freimaurern reich, doch der osmanische Schaykhul-islām Hasan Fahmī Efendi deckte seine Unwissenheit und Ketzerei auf. Seine Biografie steht ausführlich in unserem Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**. Im Jahre 1944 wurden seine Gebeine von Istanbul nach Kabul überführt. Siehe auch unter der Nummer 3 den Namen Abduh. 673, 1246, 1535.

300 — DSCHĀMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 658 den Namen Mulla al-Dschāmī.

301 — DSCHĀMĪ AHMAD: Siehe unter der Nummer 143 den Namen Ahmad al-Dschāmī.

302 — DSCHAMSCHID: Er wird auch „Dschem“ genannt. Er war der vierte Herrscher der Pīšdādiyān, dem ersten Königsgeschlecht im Iran, und der Sage nach regierte er 800 Jahre lang, und 500 Jahre lang war niemand im Iran krank. Aus diesem Grund ließ er die ganze Nation ihn anbeten. Da er den Thron am 20. März bestieg, machte er diesen Tag, indem er ihn Nouruz nannte, zum neuen Jahr und zum religiösen Feiertag. Dieser Feiertag der Ungläubigen wird noch heute im Iran begangen. Unwissende Menschen im Iran und in anderen islamischen Ländern bringen heute die Bräuche und Anbetungen der Ungläubigen, die vor dem Islam lebten, hervor, nennen sie „Relikte ihrer Vorfahren“, bringen die Menschen dazu, diese Dinge zu tun, und führen sie so von der Religion ab. Die Briten wiederum stacheln diese Feindschaft gegen den Islam an. Als Dschamschid tausend Jahre alt war, wurde er im Kampf mit Dahhāk, dem Bruder von Schaddād, gefangen genommen und mit einer Fischgräte, die wie eine Säge war, in zwei Teile geschnitten. 75, 596.

303 — DSCHAZŪLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 640 den Namen Muhammad ibn Sulaymān al-Dschazūlī.

304 — DSCHA'FAR AS-SĀDIQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird auch Abū Abdullāh genannt. Er ist der Enkel des Enkels des ehrwürdigen Alī, der Sohn von Muhammad al-Bāqir und der Vater von Mūsā al-Kāzim. Er ist der sechste der Zwölf Imāme. Er wurde im Jahre 83 in Medina geboren und verstarb dort 148/765. Imām Abū Hanīfa und der Chemiker Dschābir waren seine Schüler. Sein ältester Sohn Ismā'īl starb vor seinem Vater. Die Irrgänger, die sagen, dass der siebte Imām Ismā'īl sei und nach ihm seine Kinder, werden „**Ismā'īliten**“ genannt. Die Schiiten nennen sich selbst „**Dscha'fariten**“. Dieser große Imām gehörte jedoch zur Ahlus-Sunna. Er war der Meister der Gelehrten der Ahlus-Sunna und der Gottesfreunde. Er ist der Augenstern der großen Islamgelehrten. Er hat kein Buch über religiöses Wissen geschrieben. In den vier wichtigsten Büchern der Schiiten, dem Buch **al-Kāfi** von Kulaynī, dem **Man lā yahdur** von Ibn Bābawayh Abū Dscha'far Muhammad ibn Ahmad Alī al-Qummī, dem **at-Tahdhīb** und dem **al-Istibsār** von Abū Dscha'far Muhammad ibn Hasan at-Tūsī, sind zwar Befehle und Nachrichten von Imām Dscha'far as-Sādiq enthalten, doch sie erklären

selbst, dass die Personen, die sie überliefert haben, nicht zuverlässig und vertrauenswürdig sind. Die 32. Gruppe der Imāmiyya wird „**Dscha'fariyya**“ genannt. Sie sagen, dass nach dem Tod von Hasan al-Askarī sein Bruder Dscha'far ibn Alī Imām geworden sei und dass Hasan al-Askarī keine Kinder gehabt habe. Diese Dscha'fariten haben nichts mit Imām Dscha'far as-Sādiq zu tun. Da Abū Dscha'far Muhammad ibn Ya'qūb al-Kulaynī und Abū Dscha'far Muhammad ibn Hasan al-Qummī die Hadith- und Fiqh-Bücher geschrieben haben, die die Schiiten heute besitzen, nennen sie sich „Dscha'fariten“. 88, 537, 612, 647, 710, 779, 937, 1349, 1407, 1575, 1635, 1650, 1663.

305 — DSCHA'FAR AT-TAYYĀR, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn von Abū Tālib. Er war zehn Jahre älter als der ehrwürdige Alī und zehn Jahre jünger als der ehrwürdige Uqayl. Er wanderte nach Abessinien aus und kehrte am Tag der Schlacht von Chaibar zurück. Im achten Jahr nach der Hidschra, als man mit dreitausend Soldaten gegen die Byzantiner in Mu'ta bei Damaskus kämpfte, griff er viel an und wurde im Alter von 41 Jahren zum Märtyrer. Er erlitt an diesem Tag mehr als 70 Wunden. Er war eine der sieben Personen, die dem Gesandten Allahs sehr ähnelten. 521, 1460, 1553, 1589, 1710.

306 — DSCHINGIS KHAN: Er wird Temüdschin genannt. Er ist kein Türke, sondern, wie man in Geschichtsbüchern in verschiedensten Sprachen nachlesen kann, Mongole. Dass er ein buchloser Ungläubiger ist, steht auf Seite 811 des Buches **Qisas-i anbiyā** geschrieben. Er wurde 551/1155 geboren und starb 624/1227. Im **Qāmūs al-a'lām** heißt es: „Dschingis zählt zu den größten und blutrünstigsten Herrschern der Welt und ist mongolischer Abstammung. Dieser Mann, der dem Islam großen Schaden zufügte, wurde, als er das Oberhaupt eines Stammes war, im Jahre 599/1202 in Karakorum zum Führer der mongolischen und tatarischen Sippen. Er stellte eine große Armee, bestehend aus ungebildeten und wilden Mongolen und Tataren, genauer gesagt einer Bande von Plünderern, zusammen und eroberte Ostturkestan und China. Im Jahre 616/1219 griff er das Land von Sultan Qutbuddīn Muhammad Khārazm Schah an und verbrannte und verwüstete Städte wie Chorasan, Kandahar und Multan, welche zur damaligen Zeit Zentren der Zivilisation waren. Er tötete Millionen von Muslimen. Die meisten von ihnen ließ er in Moscheen massakrieren.“ Siehe auch Seite 434. 171, 559, 833, 1156, 1578, 1588, 1599, 1653, 1658, 1659, 1691, 1692.

307 — DSCHIRDSCHIS: Ibn al-Amīd ist ein griechischer Historiker. Er wurde 601/1205 geboren und starb 671/1273 in Damaskus. Dieser Name wird in unserem Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** erwähnt.

308 — DSCHUNAYD AL-BAGHDĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist bekannt unter dem Namen „Sayyidut-tā'ifa“. Sein Vater ist Muhammad az-Zaddschādsch. Er gehört der hanafitischen Rechtsschule an. Er wurde 207/821 in Nehawand geboren und verstarb 298/910 in Bagdad. Er liegt neben seinem mutterseitigen Onkel und Murschid Sirrī as-Saqatī begraben. Der Murschid von Sirrī as-Saqatī ist Ma'rūf al-Karkhī. Ma'rūf al-Karkhī wiederum erhielt spirituelle Erkenntnisse von Imām Alī ar-Ridā und Dāwud at-Tā'ī.

Die Tatsache, dass Orden (Tarīqa) unterschiedliche Namen haben, bedeutet nicht, dass sie unterschiedlich sind. Die Schüler ein und desselben Gottesfreundes haben, um sich gegenseitig zu kennen und sich ihrer Meister zu rühmen, ihren Weg nach ihren Meistern benannt. Es gibt hauptsächlich zwei Orden: Orden, die den „**Dhikr khafī**“, also stilles Gottgedenken praktizieren, und Orden, die den „**Dhikr dschahrī**“, also lautes Gottgedenken praktizieren. Das erste kommt vom ehrwürdigen Abū Bakr und hat Namen wie „**Tayfūriyya**“, „**Yasawiyya**“, „**Madāriyya**“, die echte „**Baktāschīyya**“, „**Ahrāriyya**“, „**Ahmadiyya-i mudschad-didiyya**“ und „**Khāliidiyya**“, je nach dem Namen ihres Meisters.

Das laute Gottgedenken kommt vom ehrwürdigen Alī über die Zwölf Imāme. Ma'rūf al-Karkhī übernahm es von dem achten von ihnen, Imām Alī ar-Ridā, und es wurde in Zweige unterteilt, indem die Namen bekannter Gottesfreunde in den Silsilas verschiedener Khalīfas von Dschunayd al-Baghdādī verliehen wurden. Auf diese Weise entstanden aus dem Weg von Abū Bakr asch-Schiblī die „**Qādiriyya**“, „**Schādhiliyya**“, „**Sa'diyya**“ und „**Rifā'iyya**“, aus dem Weg von Abū Alī Rodbārī durch Ahmad al-Ghazālī und Diyā'uddīn Abun-Nadschīb as-Suhrawardī die „**Kubrawiyya**“ und aus dem Weg von Mimschād ad-Dīnawarī ebenfalls Abun-Nadschīb as-Suhrawardī. Von Imām Alī entstand durch Hasan al-Basrī die „**Adhamiyya**“ und daraus wiederum die „**Tschischtiyya**“. Die „**Badawiyya**“ entstand aus der Rifā'iyya.

Abun-Nadschīb as-Suhrawardī war der Murschid und vaterseitige Onkel von Schihābuddīn Umar as-Suhrawardī.

Er verstarb 563 in Bagdad. Von Schihābuddīn entstand die „**Suhrawardiyya**“, und ein Zweig kam von Abun-Nadschīb zu Ruknuddīn Muhammad asch-Schandschāsī, von dem Schams at-Tabrīzī und Ruknuddīn Ibrāhīm Zāhid spirituelle Erkenntnisse erhielten. Von der ersten entstand die „**Mawlawiyya**“ und die zweite teilte sich in zwei Zweige. Von dem ersten entstand durch Safiyyuddīn al-Ardabīlī die „**Bayrāmiyya**“ und von dieser die „**Dschalwatiyya**“ und von der zweiten durch Muhammad ibn Nūr al-Khalwatī die „**Khalwatiyya**“ und die „**Zayniyya**“. Einer der Khalwatiyya ist Sayyid Yahyā asch-Schirwānī, der im Jahre 868/1464 verstarb. Von einem seiner Schüler entstand die „**Gulschaniyya**“. Ein weiterer Schüler von Schirwānī, Pīr Muhammad al-Arzindschānī, verstarb 876/1472. Von einem Zweig, der sich von ihm teilte, entstanden die Orden „**Niyāzī al-Misrī**“, „**Ummī Sinān**“ und „**Dscharrāhiyya**“. Nūruddīn al-Dscharrāhī, der Pīr der Dscharrāhiyya, diente 18 Jahre lang im Ordenshaus neben der Kethūda-Moschee in Karagümruk und verstarb dort im Jahre 1133/1720. Von einem Schüler von Tschalabī Khalīfa Muhammad Dschamāluddīn Efendi, einem anderen Khalīfa von Pīr Muhammad, entstand die „**Scha'bāniyya**“. Sein zweiter Schüler war Sunbul Sinān Yūsuf Efendi. Siehe diesen Namen unter der Nummer 884. Ummī Sinān Efendi, der Schaykh der Pazartekke, nach der eine Bushaltestelle in Topkapı benannt ist, verstarb im Jahre 958/1551 und wurde im Ordenshaus seines Schülers Nasūh Dede in Düğmeciler (Eyüp) beigesetzt. An seiner Stelle wurde sein Schüler Qazzāz Muhammad Harīrī Efendi zum Schaykh und blieb in dieser Position 90 Jahre lang und verstarb 1050/1639. Er liegt in seinem Mausoleum begraben, das sich zwischen diesem Ordenshaus und der Kürkçübaşı Ahmed beğ-Moschee befindet. An der Stelle des Ordenshauses befindet sich heute eine Tankstelle. Yahya Galip, der letzte Schaykh des Ummī Sinān-Ordenshauses in Eyüp, trennte sich vom Weg seiner Großväter. Er schloss sich der Volkspartei an und wurde Gouverneur von Kırşehir und später Parlamentsabgeordneter. In seinen Memoiren, die in der Zeitung Cumhuriyet veröffentlicht wurden, schreibt er, dass er mit seinen ekelhaften Drohbriefen, die er von Ankara aus an Sultan Vahideddin, den letzten islamischen Kalifen, schickte, ihn zum Verlassen Istanbuls zwang. Die britischen Soldaten weckten den Kalifen aus seinem Schlaf und brachten ihn mit einem Kriegsschiff auf die Insel Malta. Sultan Vahideddin verstarb im Jahre 1344/1926. Yahya Galip starb 1942 und liegt in Bahariyye (Eyüp).

Khidr Dede, der Schüler von Umar Sakī, dem Schüler von Hādschi Bayrām al-Walī, gab eine Erlaubnis an Uftāda Efendi. Einer seiner Schüler war Hudāyī Azīz Mahmūd Efendi.

Das Oberhaupt des „**Uschāqī**“-Pfades ist Hasan Husāmuddīn Efendi. In Buchara erlangte er von Sayyid Ahmad as-Samarqandī spirituelle Erkenntnisse. Weil er sich in Uşak (Uschāq) niederließ, wurde sein Pfad „**Uschāqī**“ genannt.

Er verstarb 1003/1594 in Konya. Der Orden „**Tidschāniyya**“ verbreitete sich im Westen Afrikas. Siehe unter der Nummer 915 den Namen Tidschānī. 71, 133, 465, 994, 998, 1228, 1391, 1466, 1472, 1544, 1548, 1550, 1551, 1556, 1609, 1656, 1683, 1684.

309 — DSCHUWAYRIYYA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die Tochter von Hārith, dem Häuptling des Stammes der Banū Mustaliq. Sie wurde im fünften Jahr der Hidschra in der Schlacht von Muraysi‘ gefangen genommen. Ihr Ehemann, der Sohn ihres Onkels väterlicherseits, wurde in der Schlacht getötet. Sie war 20 Jahre alt und sehr schön. Als Dschuwayriyya zum Verkauf angeboten wurde, brachte ihr Vater einer Überlieferung zufolge eine Menge Kamele nach Medina, um sie zu kaufen. Er konnte es nicht übers Herz bringen, zwei qualitative Kamele zu geben, und versteckte sie außerhalb der Stadt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: „**Bring auch die beiden Kamele, die du an diesem und jenem Ort versteckt hast.**“ Hārith war überrascht und nahm mit seinen beiden Söhnen und vielen anderen den Glauben an. Der Gesandte Allahs nahm die Kamele und gab seine Tochter zurück. Auch Dschuwayriyya nahm den Glauben an. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, bat den Vater um Dschuwayriyya und heiratete sie. Sie verstarb im Jahre 56/675. 564, 1595.

310 — EDISON: Thomas Edison ist ein amerikanischer Physiker. Er wurde im Jahre 1263/1847 geboren und starb 1350/1931. Er gab dem Phonographen, dem Megaphon und der elektrischen Glühbirne die endgültige Form. 635, 1019.

311 — EINSTEIN: Er war ein jüdischer, deutscher Physiker. Er wurde 1296/1879 geboren und starb 1375/1955. 780, 801, 1404, 1510.

312 — ELMALILI HAMDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammed Hamdi ibn Nu‘mān wurde in der Ortschaft Elmalı (Antalya) im Jahre 1294 geboren und verstarb 1361/1942 in Istanbul. Er liegt in Erenköy begraben. Er war ein Religionsgelehrter, der unter der Herrschaft von Sultan Abdülhamid II. aufwuchs. Er war ein Gelehrter seiner Zeit. Sein Tafsir ist bekannt. 294, 308, 320, 674, 1043, 1049.

313 — EMIR SULTAN, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Muhammad Schamsuddīn. Er wurde in Buchara geboren und erhielt spirituelle Erkenntnisse von den dortigen Gottesfreunden. Es wurden Wundertaten bei ihm bezeugt. Er lernte bei Mulla al-Fanārī in Bursa. Er wurde der Schwiegersohn von Yıldırım Bayezid. Er verstarb im Jahre 833/1430. Er liegt in seinem Mausoleum neben der nach ihm benannten Moschee begraben. 1619, 1645.

314 — ENGELS: Friedrich Engels war der Sohn eines deutschen Fabrikanten. Er wurde im Jahre 1235/1820 geboren und starb 1313/1895. Er veröffentlichte zusammen mit Karl Marx das kommunistische Manifest. 759, 1618.

315 — ENVER ÖREN: Er war der Lieblingsschüler und Schwiegersohn von Hüseyin Hilmi Işık. Er wurde 1939 in Denizli geboren. Er war der Gründer der Ihlas Holding und der Zeitung Türkiye. Er verstarb im Jahre 1434/2013. Er ist in der Nähe des Kaschgarī-Ordenshauses neben seinem geliebten Lehrer Hüseyin Hilmi Işık, möge Allah sich seiner erbarmen, begraben. Er diente dem Druck und der Verbreitung des Wissens der Ahlus-Sunna sehr. 909.

316 — ENVER PASCHA: Siehe Seite 719 im Buch **Islamische Ethik**.

317 — FADL, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der älteste Sohn des ehrwürdigen Abbās, dem vaterseitigen Onkel des Gesandten Allahs. Seine Mutter war Lubāba, die Schwester unserer Mutter Maymūna. In der Schlacht von Hunayn zeigte er großen Heldenmut. Er goss Wasser, während der Gesandte Allahs gewaschen wurde. Er war äußerst gut aussehend. In der Schlacht von Yarmuk wurde er zum Märtyrer. 1443.

318— FADL IBN RŪZBIHĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Isfahan und ist ein Gelehrter der Ahlus-Sunna. Sein Buch **Ibtāl al-manhadsch al-bātil**, das den Schiiten Ibn al-Mutahirī widerlegt, ist sehr wertvoll. Er schrieb es im Jahre 852/1448. Bekannt ist auch sein Buch **Scharh al-wasāyā**, in welchem er die Ratschläge von Abdulkhāliq al-Ghudschduwānī kommentiert.

319 — FADLULLĀH AL-HURŪFĪ: Fadlullāh ibn Abdurrahmān at-Tabrīzī ist der Begründer der „Hurūfismus“ genannten Irrlehre. Er war ein persischer Jude. Er wurde 741/1340 in der Stadt Astarabad im Norden des Irans geboren und 796/1393 von Mīrān Schah, dem Sohn von Timur Khan, auf Befehl seines Vaters getötet. Er war einer der Überbleibsel der Qarāmītī-Sekte und schrieb ein großes Buch in persischer Sprache mit dem Titel **Dschāwidān**. Darin gab er den Buchstaben des edlen Korans Bedeutungen und erklärte, er sei Gott. Er lehnte alle Religionen ab und verhöhnte den Islam. Abdulmadschīd Izzuddīn, genannt Ferischtehzāde, der einer der Schüler von Bāyazīd, dem Khalīfa des Hurūfīten namens Schamsuddīn war, einer der Schüler Fadlullāhs, erweiterte dieses Buch mit dem Namen **Aschqnāme**. Da in ihren Büchern der Unglaube und die Unmoral propagiert werden und sie alles halāl nennen, halten sie es geheim und nennen es **Sirr**. Timur Khan ließ Fadlullāh töten und zerstreute seine Ordenshäuser. Er verbrannte und zerstörte die Stadt Astarabad und reinigte den Islam von diesen Irrgängern. So wie Yavuz Sultan Selim die Ausbreitung des Schiismus verhinderte, erwies Timur Khan dem Islam einen großen Dienst, indem er die Verbreitung dieser Feinde der Religion und der Ehre verhinderte. Der Hurūfismus verbreitete sich später in den Baktāschī-Ordenshäusern. Sie übernahmen den Namen Baktāschī von den Muslimen und machten ihn sich zu eigen. 727, 728, 729, 730, 732, 1565, 1590, 1655, 1693.

320 — FAHĪM AL-ARWĀSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 811 den Namen Sayyid Fahīm.

321 — FAISAL: Er war einer der Herrscher des saudischen Staates und der Sohn von Abdul‘azīz II. Sein Bruder Sa‘ūd wurde 1384/1964 vom Thron gestürzt, weil er das Land mit seinem verschwenderischen Verhalten in die Katastrophe geführt hatte. An seine Stelle trat der 58-jährige Faisal, der 1975 von seinem Neffen in seinem Palast getötet wurde. Sein Nachfolger wurde sein Bruder Khālid, der im Jahre 1402/1982 starb. Ihm folgte sein Bruder Fahd nach. 1688.

322 — FAKHRUDDĪN AR-RĀZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Umar ist ein großer Islamgelehrter. Er schrieb viele Bücher in den Bereichen Tafsīr, Kalām, Fiqh, Physik, Mathematik und Medizin. Er ist ein Gelehrter des Tafsīr und des schāfi‘itischen Fiqh. Er wurde als „Allāma“ (Großgelehrter) und Schaykhul-islām bezeichnet. Er wurde 544/1149 in Rey geboren und verstarb 606/1209 in Herat. 549, 550, 551, 552, 577, 614, 669, 699, 778, 930, 1031, 1092, 1469, 1470.

323 — FAKHRUL-ISLĀM, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Muhammad al-Pazdawī ist einer der hanafītischen Rechtsgelehrten. Er wurde im Jahre 400 geboren und verstarb 482/1089 in Samarkand. Er schrieb viele Bücher. 652, 920.

324 — FANĀRĪ SCHAMSUDDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Hamza ist der erste osmanische Schaykhul-islām. Er wurde im Jahre 751 geboren und verstarb 834/1431. Er ist in Bursa begraben, neben der Moschee am Fuße des Keşiş-Bergs. Er war der bekannteste Gelehrte der Religions- und Naturwissenschaften seiner Zeit. Er bildete viele Schüler aus. Er besaß mehr als 10.000 Bücher in seiner Bibliothek. Er hatte im Tasawwuf eine hohe Stufe erreicht. Seine beiden Söhne waren Gelehrte wie er. Einer seiner Nachkommen, Alī ibn Yūsuf, verwandelte die Kirche an der Vatan-Straße in Aksaray in eine Moschee.

Da der Imam der Moschee, Īsā Efendi, viel für die Moschee stiftete, wurde sie „Fanārī-Īsā-Moschee“ genannt. Er verstarb im Jahre 903, als er Richter in Bursa war. Muhyiddīn ibn Muhammad al-Fanārī, einer seiner Nachkommen, war der 13. Schaykhul-islām, baute in Dereseki (Beykoz) und an der Rumeli-Festung jeweils eine Moschee und verstarb im Jahre 954. Er ist in Eyüp Sultan begraben. 1586, 1617, 1642, 1661, 1667.

325 — FĀRĀBĪ: Muhammad ibn Turkhān war ein Philosoph und ein Meister der Musik. Er wurde 259/873 in der Ortschaft Farab nahe dem Fluss Syrdarja geboren und starb 339/950 in Damaskus. Er schrieb viele Bücher. 1094, 1397.

326 — FARĪDUDDĪN AL-ATTĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ibrāhīm ist einer der Sūfiyya aliiyya. In seinem Buch **Mantiq at-tayr** beschreibt er den Tasawwuf aus dem Munde der Vögel. Ein Teil seines persischen **Tadhkirat al-awliyā** wurde vom Hakikat-Verlag innerhalb des Buches **Aqā'id-i nizāmiyya** veröffentlicht. Er wurde 513 in Nischapur geboren und wurde dort 627/1230 von Dschingis Soldaten ermordet. Sein Vater war ein Attār, d. h. er verkaufte Medikamente und Aromen. Farīduddīn Gandsch-i Schakar ist jemand anderes. Siehe unter der Nummer 836 den Namen Schakar Gandsch. 465.

327 — FARRUKH SIYAR SHAH: Farrukh Siyar Schah, der neunte der indischen Sultane, verstarb im Jahre 1122/1710. Er war ein Anhänger von Muhammad Siddīq, dem Sohn von Muhammad Ma'sūm. [**Umdat al-maḡāmāt**, Seite 395.]

328 — FATH AL-MŪSULĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Alī Efendi. Er war ein Freund von Bischr al-Hāfī. Er verstarb 220/835 in Bagdad. 998.

329 — FATIH SULTAN MEHMED, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der siebte der osmanischen Sultane. Er war kein Kalif. Er war der Sohn von Sultan Murad II. und der Vater von Sultan Bayezid II. Er wurde 833/1429 in Edirne geboren und verstarb 886/1481 in Gebze. Sein Mausoleum befindet sich neben der Fatih-Moschee. Er wurde 855/1451 zum Sultan. Er nahm Bosnien und Herzegowina und viele andere Orte ein. Am 29. Mai 857/1453, einem Dienstag, nahm er Konstantinopel (Istanbul) von den Byzantinern ein und beendete das Mittelalter. Er verwandelte die Hagia Sophia (Ayasofya) in eine Moschee. In einem schriftlichen Testament legte er fest, dass sie bis zum Jüngsten Tag eine Moschee bleiben soll, und stiftete sie. Doch im Ramadan des Jahres 1354/1935 wurde sie zu einem Museum gemacht. Im Ramadan 1990 wurde ein Teil für Gottesdienste geöffnet. Die Ayasofya-Moschee befindet sich in Istanbul, neben dem Topkapı-Palast. Im **Qāmūs al-a'lām** steht geschrieben, dass die Hagia Sophia 325 n. Chr. von Konstantin dem Großen als Holzgebäude erbaut wurde, dass sie zur Zeit von Arcadius, der Arianer war und 408 starb, abbrannte, dass sein Sohn Theodosius sie wieder aufbauen ließ, dass sie während der Revolution zur Zeit von Justinian erneut abbrannte und dass das heutige Gebäude von ihm errichtet wurde. Justinian starb im Jahre 565. Zu seiner Zeit wurde die Kuppel durch ein Erdbeben zerstört, und die heutige Kuppel wurde im Jahre 548 errichtet. Sie misst 81 Meter von Ost nach West, 73 Meter von Nord nach Süd und ist 57 Meter hoch. Sie wurde während der Regierungszeiten von Basileios I., Romanos und Andronikos restauriert. Fatih ließ ein Minarett aus Ziegelsteinen errichten. Das Minarett an der Ecke des Palasttores wurde von Bayezid II. und die beiden anderen Minarette von Selim II. erbaut. Der Brunnen wurde von Mahmud I. und die große Kugellampe von Ahmed III. erbaut. Im Garten befinden sich fünf Mausoleen: von Selim II., Murad II., Muhammed III., Mustafa I. und von den Prinzen von Murad III. Die kleine Hagia Sophia in Kumkapı wurde von Justinian erbaut. Der „kreisförmige Stein“ (Çemberlitaş) aus rotem Marmor neben dem Mausoleum von Sultan Mahmud wurde von Konstantin dem Großen aus Rom

gebracht. Darauf befand sich eine Statue von Apollo. Später ließ man Julianus- und Theodosius-Statuen darauf aufstellen. Unter Komnenos zerstörte der Blitz die Statuen, woraufhin sie durch ein Kreuz ersetzt wurden. Auch dieses verbrannte. Sie banden sie mit Eisenbügeln fest. Die Fatih-Moschee, die Yedikule-Moschee, die Kireç-iskelesi-Moschee, die Şehremini-Moschee und die Rumeli-Festung gehören zu den wertvollsten Relikten, die Fatih Sultan Mehmed (Muhammed) den Türken hinterlassen hat. Die Rumeli-hisarı-Moschee wurde von Hādschi Kamā-luddīn Efendi erbaut. Auch sein Grab befindet sich dort. Weil sie 1159/1746 niedergebrannt war, ließ Mahmud I. sie wieder aufbauen. Die Moscheen Tahtaminare in Ayvansaray und Hindiler tekkesi neben den Horhor-Brunnen in Aksaray wurden von Fatih gebaut. Fatih war der Erste, der einen Mörser herstellen ließ.

Murad Pascha, einer der Wesire von Fatih Sultan Mehmed, ließ 870/1465 die Murad-Pascha-Moschee in Aksaray errichten. Er erlitt 879/1474 in Diyarbakir den Märtyrertod, als er mit Aq Qoyunlu Uzun Hasan kämpfte. Kara Dawud Pascha, der seinen Schadirwan bauen ließ, wurde hingerichtet und neben der Murad-Pascha-Moschee begraben, weil er mit den Tyrannen kollaborierte, die Osman II. ermordeten. Der Großwesir Masih Ali Pascha und Schaykhul-islām Pīrīzāde Osmān Sāhib Efendi sind ebenfalls dort begraben. Fatih Sultan Mehmed ließ auch die Divanhane-Moschee in Kasımpaşa errichten. Sultan Süleyman baute um diese Moschee herum einen Palast und einen Ratssaal. Die erste Schiffswerft der Osmanen wurde 922/1516 von Yavuz Sultan Selim erbaut. Auch die Okmeydanı-Moschee wurde von Fatih errichtet. Bei der Belagerung Istanbuls brachte er siebzig Schiffe mit Schlitten vom Hafen von Balta nach Kasımpaşa auf dem Landweg. Ein Jahr später ließ er dort, wo heute der Bayezid-Turm steht, den ersten türkischen Palast errichten. Dieser große Palast wird „der alte Palast“ genannt. 35, 1548, 1619, 1622, 1626, 1645, 1683, 1686, 1691, 1695, 1699.

330 — FĀTIMA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die vierte Tochter des Gesandten Allahs, die Ehefrau des ehrwürdigen Alī und die Schwiegermutter des ehrwürdigen Umar. Sie war 15 Jahre alt, als ihre Ehe geschlossen wurde. Im **al-Mawāhib al-ladunniyya** steht geschrieben, dass ihre Brautgabe (Mahr) 400 Mithqāl Silber betrug, was 57,14 Mithqāl Gold entspricht. Für heutige Verhältnisse sind es 38 Goldmünzen. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war 25 Jahre alt. Sie gehört zur Ahl al-bayt. Sie war hellhäutig und äußerst schön. Sie wurde 13 Jahre vor der Hidschra in Mekka geboren und verstarb im elften Jahr im Alter von 24 Jahren. Sie hatte drei Söhne, nämlich Hasan, Husayn und Muhsin, und zwei Töchter, nämlich Umm Kulthūm und Zaynab. Die Nachkommenschaft des Gesandten Allahs stammte von Fātima ab. Zaynab heiratete Abdullāh ibn Dscha'far at-Tayyār und sie bekam Alī und Umm Kulthūm als Kinder und hatte weitere Nachkommen. Diese werden „Scharīf al-Dscha'farī“ genannt. 85, 521, 753, 1068, 1103, 1336, 1462, 1544, 1545, 1596, 1624.

331 — FĀTIMA BINT ASAD, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die Ehefrau von Abū Tālib und die Mutter der ehrwürdigen Alī, Uqayl und Dscha'far at-Tayyār. Sie wurde in Mekka Muslimin. Sie wanderte nach Medina aus. Sie nahm den Gesandten Allahs wie eine Mutter auf und kümmerte sich sehr gut um ihn. Sie verstarb in Medina. Der Gesandte Allahs verrichtete ihr Totengebet und legte sie eigenhändig ins Grab. 658.

332 — FATIMA SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Tochter von Sultan Ahmed III. Sie ließ 1140 in Babiali eine Moschee errichten. Sie war die Ehefrau von Ibrahim Pascha. Sie verstarb 1145/1732 und wurde außerhalb des Turhan-Sultan-Mausoleums beigesetzt.

333 — FATIMA SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Tochter von Yavuz Sultan Selim. Sie ließ die Fatima-Sultan-Moschee in Topkapı bauen,

in der Nähe der Moschee ihres Ehemannes Kara Ahmed Pascha. Die von Kara Ahmed Pascha erbaute Topkapı-Moschee liegt neben der Pazartekke-Moschee. Als Ahmed Pascha im Jahre 962/1554 den Märtyrertod erlitt, blieb der Bau unvollendet. Im Jahre 972 begann sein Bruder Rustem Pascha mit der Fertigstellung. Sie wurde innerhalb von sieben Jahren fertiggestellt. Er ist im Mausoleum neben der Ahmed-Pascha-Moschee begraben. Seine Frau Fatima Sultan liegt neben diesem Mausoleum begraben.

334 — FAYDULLĀH EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Erzurum und ist ein Nachkomme von Schamsuddīn at-Tabrīzī. Er war der 46. der osmanischen Schaykhul-islāme. Er wurde 1115/1703 in Edirne zum Märtyrer. Er errichtete Medressen, Bibliotheken und Schulen.

Faydullāh al-Arzindschānī übersetzte das Buch **I'tiqādnāma** von Mawlāna Khālid al-Baghdādī ins Türkische und es wurde als erste Abhandlung des Buches **Glaube und Islam** veröffentlicht. Er verstarb im Jahre 1323/1905. 836.

— **Feldzüge unseres Propheten**: Siehe dazu Seite 277 im Buch **Islamische Ethik**.

335 — FERISCHTEHZĀDE: Er ist einer der Hurūfī-Babas und einer der Anhänger von Fadlullāh al-Hurūfī, dem Gründer des Hurūfismus. Sein Name ist Abdulmadschīd Izzuddīn und er starb im Jahre 874/1469. Er schrieb das Buch **Aschqnāme**, das veranlasste, dass die Großen des Hurūfismus vom Glauben abfielen. 727, 728, 729, 1587.

336 — FIHR: Er ist der 11. Vater des Gesandten Allahs. Er ist der Sohn von Mālik und der Vater von Ghālib. Fihir bedeutet „eine Handvoll Steine“. Sein Name ist Quraisch und seine Nachkommen werden „**Quraischiten**“ genannt. Quraisch bedeutet Haifisch und meint, sich zu versammeln. Sie wurden Quraisch genannt, weil sie sich in Mekka zur Pilgerfahrt versammelten. 577, 1663.

337 — FIRUZ SCHAHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus der Tughluq-Dynastie, die in Delhi herrschte. Er bestieg den Thron im Jahre 752. Er war sehr gerecht. Er baute Deiche, Dämme, Schlösser und Schulen. Er war der Khalīfa von Qutb az-zamān Dschalāl al-Bukhārī, einem der Schaykhs des Tschischtiyya-Ordens. Er baute im Auftrag seines Murschid die Stadt Sirhind. Er verstarb 790/1388 im Alter von 80 Jahren. Der von ihm gebaute Wasserweg bewässert die Stadt Sirhind. Er ist 240 Kilometer lang und bewässert die Orte, die er durchquert. 1613, 1665.

338 — FĪRŪZ'ĀBĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ya'qūb schrieb das Wörterbuch **al-Qāmūs**. Er wurde 729/1329 in Firuzabad, südlich von Schiras (Iran), geboren und verstarb 816/1414, als er Richter in Zabid (Jemen) war. Er war ein Gelehrter im Tafsir, Hadith, Fiqh und in der Sprachwissenschaft. Er traf Yıldırım und Timur und erhielt ihre Gunst. 576, 1559, 1674.

339 — FUDAYL IBN IYĀD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Gottesfreunde. Er wurde im Jahre 107 geboren und verstarb 187/803 in Mekka. Er ist einer der Murschids von Sīrī as-Saqatī. Sein Buch **Hidschāb al-aqtār** befindet sich in Paris. 129, 722, 1003, 1220, 1683.

340 — GALILEO: Er war ein italienischer Astronom. Er wurde 1564 in Pisa geboren und starb 1051/1642. Im Alter von 22 Jahren wurde er Universitätsprofessor für Mathematik. Weil er gesagt hatte, dass sich die Erde dreht, wurde er im Alter von 70 Jahren inhaftiert. Im Gefängnis erblindete er. 1019, 1519.

341 — GHANĪM AL-BAGHDĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Muhammad. Er ist ein hanafitischer Rechtsgelehrter und schrieb viele Bücher. Er gab die Fatwa, dass das Rauchen von Tabak nicht harām ist. Er verstarb im Jahre 1030/1621. 924.

342 — GHAZĀLĪ MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad al-Ghazālī ist einer der größten Islamgelehrten. Er wurde im Jahre 450/1058 in Ghazal, einem Dorf in Tus, also Maschhad (Iran) geboren und verstarb dort im Jahre 505/1111. Er war ein Mudschtahid. Sein Idschtihād stand im Einklang mit der schāfi‘itischen Rechtsschule. Er schrieb so viele Bücher, dass auf einen Tag 18 Seiten entfallen. Im Jahre 484 wurde er Hochschullehrer an der Nizāmiyya-Universität in Bagdad. Als er zur Pilgerfahrt ging und zurückkehrte, war er in Damaskus als Hochschullehrer tätig. Später nahm er gezwungenermaßen die Position als Hochschullehrer in Nischapur an. Seine Bücher sind sehr wertvoll. Sie werden auch in westliche Sprachen übersetzt. Sein Buch **Ayyuhal-walad** ist auf Arabisch. Die persische Übersetzung befindet sich in der Bibliothek der Orhan-Moschee in Bursa. Dieses Buch wurde 1370/1951 von der 1364/1945 gegründeten Unesco ins Französische, Englische und Spanische übersetzt und sie wurden allesamt gedruckt. 1959 war in den Zeitungen zu lesen, dass sich vier deutsche ordentliche Professoren nach der Lektüre der Bücher Ghazālīs in den Islam verliebt hatten und die Bücher des Imāms ins Deutsche übersetzten.

Manche Leute nennen Imām al-Ghazālī einen islamischen Philosophen. Dieser große Imām war kein Philosoph. Er war ein Islamgelehrter, ein Mudschtahid. Wer meint, dass es in seinen Büchern Mawdū‘-Hadithe gäbe, ist entweder ein Unwissender, der ihn nicht kennt und nicht weiß, was ein Religionsimām und Mudschtahid ist, oder aber er ist ein Bemitleidenswerter, der in die Falle der Wahhabiten getappt ist, die Feinde der Ahlus-Sunna sind. Keiner der Islamgelehrten ist ein Philosoph. Ein Philosoph kann kein Islamgelehrter sein, genauso wenig wie ein Stück Glas ein Diamant sein kann. So etwas wie einen islamischen Philosophen gibt es nicht. Es gibt keine Philosophie im Islam. Im ersten Band des siebenbändigen Buches **Ma‘ārif as-sunan**, das 1383/1963 in Pakistan gedruckt wurde, heißt es: „Den islamischen Gelehrten zufolge ist die Seele ein Körper. Die antiken griechischen Philosophen sagten, die Seele sei kein Körper. Auch Imām al-Ghazālī sagte dies. Seine Verbundenheit mit der Philosophie hat ihn an vielen Stellen beherrscht.“ Indem er die Worte von Ibn Taymiyya, der zur Mudschassima gehört, über die Seele als die Worte der islamischen Gelehrten bezeichnet, verfällt er in die Leichtfertigkeit, den großen Ghazālī herabzusetzen. Das fünfbändige arabische Buch **Ihyā al-ulūm** wurde 1387/1968 in Beirut gedruckt und das einbändige persische Buch **Kimyā-i sa‘ādat** wurde 1374/1955 in Teheran während der Herrschaft von Muhammad Schah Reza Pahlavi und 1398/1977 in Istanbul gedruckt. Infolge der Veröffentlichung dieses und ähnlicher Bücher in Teheran und der Eröffnung von Medressen und Ordenshäusern der Ahlus-Sunna im Iran lehnten sich die maßlosen Schiiten mit der Unterstützung eines Pseudogelehrten namens Chomeini gegen den Schah auf und errichteten die schiitische Republik im Iran. Die deutsche Übersetzung des arabischen Buches **ad-Durra al-fākhira** ist unter dem Titel **Der Jüngste Tag und das Jenseits** veröffentlicht worden. Das Buch **ar-Radd al-dschamīl li-ulūhiyyat Isā bi-sarih al-Indschīl**, das mit Belegen beweist, dass Isā, Friede sei mit ihm, der Diener und Prophet Allahs, des Erhabenen ist, wurde 1359/1939 gemeinsam mit der französischen Übersetzung von Robert Chidiac in Paris veröffentlicht und beide Bücher wurden im Jahre 1407/1986 vom Hakikat-Verlag in Istanbul per Offsetdruckverfahren veröffentlicht. 25, 37, 49, 60, 116, 117, 151, 154, 167, 172, 193, 416, 606, 610, 615, 616, 617, 632, 666, 686, 713, 714, 722, 868, 981, 1011, 1013, 1038, 1092, 1096, 1105, 1323, 1397, 1400, 1463, 1466, 1518, 1526, 1534, 1548, 1571, 1606, 1619, 1685, 1693.

343 — GOETHE: Er ist ein berühmter deutscher Dichter. Er wurde im Jahre 1162/1749 geboren und starb 1248/1832. Er schrieb Geschichten und Theaterbücher.

Das Faust-Theater wurde sehr berühmt. Er pflegte die Größe des edlen Korans zum Ausruck zu bringen. 786.

344 — GULSCHANĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ibrāhīm ibn Muhammad al-Gulschanī ist ein bekannter Gottesfreund. Er wurde im Jahre 830 in Aserbajdschan geboren und verstarb 940/1534 in Ägypten. Er erlangte spirituelle Erkenntnisse von Umar ar-Rūschanī, dem Khalifa von Sayyid Yahyā asch-Schirwānī. Während der Verfolgung durch Schah Ismā'īl reiste er nach Ägypten. Ein Teil seines 40.000 Doppelverse umfassenden Mathnawī namens **Ma'nawī** wurde von einem seiner Khalīfas, Muhammad Fanā'ī Efendi, ins Türkische übersetzt. Am Ende dieser Übersetzung fügte er die Briefsammlungen von Gulschanī und Hasan Sazā'ī Efendi, einem der Schaykhs des Gulschaniyya-Ordens, und die Biografie des Letzteren hinzu. Es wurde 1289/1871 in Istanbul gedruckt. Sazā'ī Efendi erhielt in Edirne von Muhammad Sirrī Efendi und dann von Fanā'ī Efendi spirituelle Erkenntnisse und verstarb im Jahre 1151/1737. Seine Nachkommen leiteten das Volk in Edirne jahrhundertlang spirituell.

345 — HABĪB AL-ADSCHAMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Murschid von Dāwud at-Tā'ī und der Khalifa von Hasan al-Basrī. Er verstarb im Jahre 120/739. 1580.

346 — HADICE SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Tochter von Sultan Muhammed IV. Im Jahre 1151 ließ sie die Sultan-Moschee zwischen Defterdar und Ayvansaray errichten. Sie wird auch „Ya-Vedud-Moschee“ genannt, weil sie zuvor von Schaykh Abdul-vedud erbaut wurde. Er war einer derjenigen, die aus Buchara kamen, um Istanbul einzunehmen. Er verstarb im Jahre 860/1456 und wurde dort begraben. Dann stiftete Tokmak Dede, einer seiner Khalīfas, den Friedhof. Auch er ist dort begraben. Aus diesem Grund wird der Friedhof dort „Tokmaktepe“ genannt. Hadice Sultan ließ diese Moschee neu errichten, während sie anstelle der Küstenpaläste hier einen Brunnen, eine Brunnenstube und eine Schule sowie das Grab von Muhammad al-Ansārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, unter der Schule errichten ließ. Die Rumeli-kavaği-Moschee wurde ebenfalls von Hadice Turhan Sultan erbaut. Sie verstarb im Jahre 1156/1743 und ist im Turhan-Sultan-Mausoleum begraben. Ihr Ehemann, Hasan Pascha, ließ die Nasuhi-tekkesi-Moschee in Üsküdar errichten.

347 — HÄDSCHI BAKTÄSCH AL-WALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Sayyid Muhammad ibn Ibrāhīm Ata. Er wurde 680 in der Stadt Nischapur in Chorasān geboren. Im **Qisas-i anbiyā** steht geschrieben, dass er im Jahre 738/1338 verstarb. Er ist in Nevşehir (Anatolien) begraben. Er war der Khalifa von Schaykh Luqmān al-Khurāsānī, dieser der Khalifa von Schaykh Ahmad Yasawī und dieser wiederum der Khalifa von Yūsuf al-Hamadānī. Der ehrwürdige Hādschi Baktäsch al-Walī unterhielt sich mit Sultan Orhan. Er sprach ein Bittgebet, als das Janitscharenkorps gegründet wurde. Diejenigen, die von ihm spirituelle Erkenntnisse erhielten, wurden „Baktäschīs“ genannt. Diese reinen, guten Baktäschīs nahmen mit der Zeit ab. Die Hurūfīten genannten Ketzler machten sich später diesen gesegneten Namen zu eigen. 727, 728, 730, 732, 733.

348 — HÄDSCHI BAYRĀM AL-WALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya aliiyya. Er wurde im Dorf Solfasol in Ankara geboren und verstarb dort im Jahre 833/1429. In Kayseri erhielt er spirituelle Erkenntnisse von Hamīduddīn Hāmid al-Aqsarāyī, der Somuncu Baba genannt wird. Er pflegte in der alten Moschee in Edirne zu predigen. Sein Grab befindet sich in Ankara. 1322, 1409, 1563, 1585, 1626, 1668.

349 — HAFĪDZĀDE SĀDIQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 649 den Namen Muhammad Sādiq Efendi.

350 — HAFIZ AL-ASAD: Er wurde nach einer blutigen Revolution Oberhaupt des syrischen Staates. Er gehörte der Gruppe der Nusairier an, der schlimmsten der Schiiten. Er war sehr grausam. Allein in der Stadt Hama tötete er Tausende von sunnitischen Muslimen. Er starb im Jahre 1421/2000.

351 — HĀFIZ ASCH-SCHĪRĀZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Muhammad ibn Kamāluddīn wurde im Jahre 720 in Schiras geboren und verstarb dort 791/1389. Er war ein großer islamischer Dichter und gehörte dem Naqschibandī-Orden an. Er traf sich mit Timur Khan. Sein Diwan wurde aus dem Persischen in westliche Sprachen übersetzt. 1391.

352 — HĀFIZ UTHMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Schüler des Kalligraphen Schaykh Hamdullāh und übertraf seinen Lehrer. Sein in Ayasofya befindlicher Mushaf wurde als Fotokopie vervielfältigt. Er verstarb im Jahre 1110/1699 und ist im Garten der Koca Mustafa Pascha-Moschee begraben. 13.

353 — HAFSA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die Tochter des ehrwürdigen Umar. Sie war mit ihrem Ehemann nach Abessinien und Medina ausgewandert. Ihr erster Ehemann Khunays ibn Khudhāfa nahm an der Schlacht von Badr teil. Dann verstarb er. Zweieinhalb Jahre nach der Hidschra wurde ihr die Ehre zuteil, die Ehefrau des Gesandten Allahs zu sein. Sie verstarb im Jahre 45/665 im Alter von 60 Jahren. 564.

354 — HAHN: Er war einer der Erfinder der Atomenergie und -bombe. Er war ein deutscher Chemiker. Er wurde 1296/1879 in Frankfurt geboren. Er erhielt den Nobelpreis. 812.

355 — HĀKIM AN-NĪSCHĀPŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Abdullāh ist einer der Hadithgelehrten. Er wurde im Jahre 321 geboren und verstarb 405/1014 in Nischapur. Sein Buch **al-Mustadrak**, in welchem er die authentischen Hadithe sammelte, die nicht im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** vorhanden sind, ist sehr wertvoll. Es wird vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ in Beirut verkauft. 245, 289, 658, 1440.

356 — HĀKIM ASCH-SCHAHĪD, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad ibn Ahmad ist ein Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 334/946 ermordet. Seine Bücher **al-Ghurar**, **al-Kāfi** und **al-Muntaqā** sind bekannt. 400.

357 — HĀKIM AT-TIRMIDHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh Muhammad ibn Alī ist einer der Imāme der Hadithwissenschaft. Er wurde im Jahre 320/932 ermordet. Er schrieb viele Bücher. Sein Buch **Nawādir al-usūl** ist sehr wertvoll. 747.

358 — HĀKIM BI-AMRILLĀH: Er ist der sechste Fatimidenherrscher und sein Vater ist Azīz. Er wurde im Jahre 375/985 geboren und bestieg den Thron im Alter von 11 Jahren. Er wurde 411/1020 getötet. Er trat aus seiner Religion aus, indem er sich von Dirār täuschen ließ, und gab vor, Gott zu sein. 709, 1067, 1581, 1595.

359 — HALABĪ IBRĀHĪM, möge Allah sich seiner erbarmen: Ibrāhīm ibn Muhammad ist ein Fiqh-Gelehrter. Er wurde 866 in Aleppo geboren und verstarb im Jahre 956/1549. Er war der Imam der Fatih-Moschee in Istanbul. Er wurde vom Edirnekapı-Friedhof auf den daneben liegenden Sakızağacı-Friedhof verlegt, als die Straße der Bosphorus-Brücke gebaut wurde. Sein Buch **al-Multaqā** wurde ins Französische übersetzt. Sein Buch **Halabī** ist bekannt. Alī Yektā Efendi, einer der Lehrer der Ayasofya und einer der Schaykhs des Naqschibandī-Ordens, verfasste einen Superkommentar dazu. Die Siyar-Autoren Nūriddīn Alī al-Halabī al-Hanafī und Burhānuddīn Alī al-Halabī asch-Schāfi‘ī starben im Jahre 1044/1633 bzw. 1014/1604. 401, 402, 1564.

360 — HALABĪ MUHAMMAD: Siehe unter der Nummer 426 den Namen Ibn Amīr.

361 — HĀLID KARSIALAN: Hālid Pascha war der Eroberer von Kars. Er wurde erschossen, als er am Rednerpult des Parlaments eine Rede hielt.

362 — HALĪMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Husayn ibn Hasan ibn Muhammad ibn Halīm al-Dschurdschānī ist ein schāfi‘itischer Fiqh- und Hadith-gelehrter. Er wurde im Jahre 338 geboren und verstarb 403/1012. Sein Buch **Minhādsch ad-dīn** ist bekannt. 361, 679.

363 — HALLĀDSCH MANSŪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya aliyya. Er wurde 306/919 in Bagdad hingerichtet, weil er das, was er im Tasawwuf-Rausch gesehen hatte, mit Worten zum Ausdruck brachte, die nicht im Einklang mit dem Islam standen. Der ehrwürdige Alī ar-Rāmītānī sagte: „Wenn einer der Söhne des ehrwürdigen Abdulkhāliq al-Ghudschduwānī zur Zeit von Husayn Mansūr vorhanden gewesen wäre, wäre Mansūr nicht hingerichtet worden.“ Wäre einer der spirituellen Söhne von Khādscha vorhanden gewesen, hätte er Husayn Mansūr spirituell erzogen und ihn von dieser Stufe hinaufbefördert. 133, 722, 1102, 1370.

364 — HALWĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 842 den Namen Schamsul-a‘imma al-Halwānī. Er wird auch „Hulwānī“ genannt. Halwānī bedeutet „Süßspeisenhersteller“.

365 — HĀMĀN: Er war der Wesir des Pharaos und hinderte ihn daran, den Glauben anzunehmen. Er war Anlass für die Ermordung von Āsiya. Er wollte auch, dass Mūsā, Friede sei mit ihm, getötet wird.

366 — HAMAWĪ AHMAD und **HAMAWĪ SA‘DUDDĪN:** Siehe unter der Nummer 144 den Namen Ahmad al-Hamawī und unter der Nummer 825 den Namen Sa‘duddīn al-Hamawī.

367 — HAMDĀN QARMAT: Er wird auch „Qurmūt“ genannt. Es bedeutet, rote Augen zu haben. Während er zuvor Anhänger der ismā‘īlitischen Glaubensrichtung war, gründete er den „**Qarmātī**“-Orden, nachdem seine Anhänger sich vermehrten. Er war ein Händler in der Stadt Kufa und baute ein Ordenshaus namens „**Dār al-hidschra**“. Er starb im Jahre 277/890. Er gründete das Reich der Qaramita. Sie unterdrückten die Muslime sehr. 710.

368 — HAMDĪ AKSEKI: Er war das Oberhaupt des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten. Er übersetzte das Buch **al-Muhāwarāt** des Madhhablosen Raschīd Ridā ins Türkische und nannte es „**Mezâhibin Telfiki ve İslâmın Bir Noktaya Cem‘i**“. 1666.

369 — HAMĪDULLAH: Er wurde 1326/1908 in Hyderabad im Süden Indiens geboren. Im Jahre 1971 sprachen wir in Istanbul mit ihm. Er sagte, dass er den Islamgelehrten, den rechtschaffenen Altvorderen nicht traue und dass er nicht an Informationen glaube, die nicht mit den Worten seines Lehrers in Hyderabad übereinstimmen. Er studierte dort an der Uthmāniyya-Universität. Er promovierte über das Staatsrecht. Im Jahre 1947 entzog ihm die indische Regierung die Staatsbürgerschaft. Er war Mitglied des CNRS für wissenschaftliche Forschung in Paris. In der ismā‘īlitischen Glaubensrichtung wurde er als erbitterter Feind der Ahlus-Sunna herangebildet. Er versuchte offen und heimtückisch, den Islam zu entstellen und die Gelehrten der Ahlus-Sunna zu diffamieren. In seinen Büchern „Einführung in den Islam“ und „Prophet des Islam“ offenbart er seine verdorbenen Gedanken. Obwohl es in Vers 28 der Sure Saba’ sinngemäß heißt: „**Ich habe dich als Propheten zu allen Menschen entsandt**“, hat er seinem Buch einen Namen gegeben, der suggeriert, dass er nur der Prophet der Muslime sei. Dies ist der Glaube der meisten Ungläubigen. Unter Punkt 63 am Ende unseres Buches **Der**

Weg der Ahlus-Sunna werden seine verdorbenen Schriften widerlegt und er wird als ein erbitterter Feind des Islams entlarvt. Er starb im Jahre 1424/2003. 458, 462, 603, 675, 825, 1408.

370 — HAMMĀD, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Ismā'īl ibn Abī Sulaymān Muslim ist der Lehrer von Imām Abū Hanīfa und der Schüler von Ibrāhīm an-Nakha'ī und Anas ibn Mālik. Er verstarb im Jahre 120/738. 400, 644, 645, 647, 649, 1229, 1609.

371 — HAMZA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der vaterseitige Onkel des Gesandten Allahs. Er nahm sieben Jahre vor der Hidschra den Glauben an. In der Schlacht von Badr zeigte er großen Heldenmut. In der Schlacht von Uhud wurde er von Wahschī getötet. Die Namen der Märtyrer von Uhud sind im Buch **Mir'āt-i Madīna** aufgezeichnet. Als sie ihn fragten: „Warum verwünscht du Wahschī nicht?“, antwortete er: „**In der Mi'rādsch-Nacht sah ich Hamza und Wahschī Arm in Arm ins Paradies gehen.**“ Die Schlacht von Uhud ereignete sich im Monat Schawwāl im dritten Jahr der Hidschra. Das Heer der Ungläubigen war 3000 Mann stark, 700 von ihnen hatten eine Rüstung und 200 waren beritten. Es gab auch 15 Frauen, die Tamburin spielten und sangen. Etwa 30 Personen der Feinde wurden getötet. Die islamische Armee bestand aus 700 Mann, davon hatten 100 eine Rüstung. Es gab zwei Pferde. Bei dieser Schlacht fielen 70 Prophetengefährten als Märtyrer, sechs von ihnen waren von den Muhādschirūn, die anderen von den Ansār. Vier Monate nach der Schlacht von Uhud wurden 70 junge Männer zu den Bewohnern von Nadschd geschickt, um sie zum Islam einzuladen. Sie griffen sie an dem Ort namens „Bi'r Ma'ūna“ an und ermordeten sie alle, bis auf zwei Prophetengefährten. 1462, 1469, 1541, 1542, 1553, 1598, 1650, 1680, 1682, 1698, 1700.

372 — HAMZA EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Seine Abhandlung **Bay' wa-schirā** ist sehr nützlich. Dieses Buch wurde von Ismā'īl ibn Uthmān kommentiert und 1306/1890 in Istanbul veröffentlicht. 926, 1148, 1224, 1265.

373 — HAMZA IBN AHMAD: Er war ein Irrgänger aus Ägypten, der den verdorbenen Glauben der Drusen verbreitete. Der Fatimidenherrscher Hākim bi-amrillāh ließ sich ebenfalls von seinen Lügen täuschen und ging in die Irre. 709, 1067, 1581.

374 — HARAM IBN HAYYĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er sah Uways al-Qaranī und erhielt viele Ratschläge von ihm. 982.

375 — HARĪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Alī war ein Khalwatī. Er erklärte, dass das Rauchen von Tabak nicht harām ist. Er verstarb im Jahre 1048/1639. 924.

376 — HĀRITH, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war das Oberhaupt des Stammes der Banū Mustaliq in Arabien. Im fünften oder sechsten Jahr der Hidschra wurde er im Krieg gefangen genommen, weil er den Islam nicht angenommen hatte. Er wurde Muslim, nachdem er ein Wunder gesehen hatte. Er verheiratete seine Tochter Dschuwayriyya mit dem Gesandten Allahs. 564, 1586.

377 — HĀRŪN, Friede sei mit ihm: Er ist einer der Propheten der Kinder Israels und war der ältere Bruder von Mūsā, Friede sei mit ihm. Er verstarb unterwegs im Alter von 123 Jahren, drei Jahre vor Mūsā, Friede sei mit ihm. 703, 1648, 1649, 1650.

378 — HĀRŪN AR-RASCHĪD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Sohn von Muhammad Mahdī und der Enkel von Abū Dscha'far al-Mansūr. Er war der fünfte Kalif der Abbasiden. Er wurde im Jahre 148 geboren und verstarb 193/809 in der Stadt Tus. Im Jahre 170 wurde er Kalif anstelle seines älteren Bruders Mūsā al-Hādī. Er kam mit seinen Armeen bis nach Üsküdar. Er

führte einen Briefwechsel mit dem König von Frankreich, Karl dem Großen. Er schickte Karl dem Großen eine mit Wasser betriebene Schlaguhr. Als die Europäer sahen, dass die Uhr von selbst läutete, waren sie so unwissend, dass sie meinten, in ihr stecke der Teufel. Der Wecker wurde im Jahre 516/1022 hergestellt. Muhammad ibn Alī ibn as-Sā'ātī war in der Herstellung von Uhren sehr geschickt. Papst Silvester II. sah die Pendeluhr zuerst bei den andalusischen Muslimen und brachte sie nach Europa. Er starb im Jahre 1003/1594. 258, 448, 679, 682, 939, 1128, 1605, 1617, 1621, 1650.

379 — HASAN AL-ADWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Hasan ibn al-Adwī al-Hamzawī al-Misrī ist einer der mālikitischen Gelehrten. Er wurde 1220/1806 in Adwa geboren und verstarb 1303/1885. Er wurde an der al-Azhar-Universität ausgebildet und wurde ein Hochschullehrer. Er schrieb viele Bücher. Seine Bücher **Irschād al-murīd fī khulāsāt ilm at-tawhīd** und **an-Nafahāt aschschādhiliyya fī sharh Burdat al-Busayriyya** sind sehr wertvoll. 669.

380 — HASAN AL-BARKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Schüler von Ahmad al-Barkī in Indien. Er wurde mit der gesegneten Gesellschaft von Imām ar-Rabbānī geehrt. Als er im Begriff war zu sterben, sagte er: „Ich erhielt die frohe Kunde, dass denen, die sich an mich gebunden haben, vergeben wird. Ich bat um mehr. Daraufhin wurde mir gesagt, dass denen, die an mich glauben, vergeben wird. Ich bat um noch mehr. Es wurde dann gesagt, dass denen, die mich hören und lieben, bis zum Tag der Auferstehung vergeben wird.“ [Mit anderen Worten, sein Herz wird erweicht, sodass er Reue empfindet, und es wird ihm zuteil, rechtschaffene Taten zu verrichten, die ihn ins Paradies führen werden.] 585.

381 — HASAN AL-BASRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Größte der Gefährtenachfolger. Sein Vater war Dscha'far, der Sklave des Prophetengefährten Zayd ibn Thābit. Seine Mutter war die Sklavin von unserer Mutter Umm Salama, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Er war sehr bewandert im Hadith und Fiqh. Er wurde im Jahre 21 geboren, verstarb im Jahre 110/728 und liegt in Basra begraben. Im **al-Fatāwā al-hadīthiyya** steht ausführlich geschrieben, dass er sich mit Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, unterhielt. 140, 997, 1042, 1585, 1592, 1665, 1702.

382 — HASAN IBN ALĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn der ehrwürdigen Fātima, der Tochter des Gesandten Allahs. Er war hellhäutig und hatte ein schönes Gesicht und er war einer der sieben Menschen, deren Gesicht dem Gesicht des Gesandten Allahs sehr ähnelte. Es gab niemanden, der dem Gesandten Allahs mehr ähnelte als er. Er ist der zweite der Zwölf Imāme und der fünfte der islamischen Kalifen. Er wurde im dritten Jahr der Hidschra in Medina geboren und verstarb dort im Jahre 49. Als sein Vater, der ehrwürdige Alī, den Märtyrertod erlitt, wurde er im Jahre 40 in Kufa zum Kalifen gewählt.

Er wurde wie sein Vater zum Kalifen der Bewohner von Kufa, Basra, Irak, Chorasān, Mekka, Medina, Hedschas und Jemen. Die anderen Länder waren unter der Herrschaft des ehrwürdigen Mu'āwiya. Sieben Monate später überließ er an einem Ort namens Anbar in der Nähe von Bagdad, als die Armeen beider Seiten zum Krieg bereit waren, dem ehrwürdigen Mu'āwiya das Kalifat, um muslimisches Blutvergießen zu verhindern. Der ehrwürdige Mu'āwiya schickte ihm 400.000 Silbermünzen als Geschenk. Dann kam der ehrwürdige Hasan nach Medina und lebte dort bis zu seinem Tod. Der ehrwürdige Mu'āwiya beschloss, dass der ehrwürdige Hasan der Kalif nach ihm sein sollte. Diese Nachricht verbreitete sich überall. Doch der ehrwürdige Hasan wurde von seiner Ehefrau aufgrund einer anderen Frau vergiftet. Seine Nachkommen werden als „**Scharif**“

bezeichnet. 85, 88, 559, 565, 618, 742, 745, 746, 880, 899, 1036, 1103, 1108, 1224, 1336, 1469, 1543, 1544, 1589, 1610, 1652, 1674.

383 — HASAN IBN ALĪ AL-ASKARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der elfte der Zwölf Imāme und der Sohn von Alī an-Naqī. Er wurde 232 in Medina geboren und verstarb 261/875 in Bagdad. 88, 709, 1584, 1603.

384 — HASAN IBN ZIYĀD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter und verstarb im Jahre 204/819. Er ist einer der bekanntesten Schüler von Imām Abū Hanīfa. Ibn Ziyād asch-Schāfiī al-Yamanī ist jemand anderes. 172, 400, 644.

385 — HASAN KHULŪSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Mufti der Ortschaft Çarşamba an der Schwarzmeerküste. Sein türkisches Buch **Madschma‘ al-ādāb** ist bekannt. 579.

386 — HASAN SABBĀH: Er ist ein Nachfahre von Yūsuf al-Humayrī, einem der Emire des Jemen. Zusammen mit Nizām al-Mulk und Umar al-Khayyām war er ein Schüler von Imām Muwaffaq an-Nischāpūrī. Er wurde der Pförtner von Alparslan. Im Jahre 472 zerstritt er sich mit Nizām al-Mulk und floh nach Ägypten. Da er Schiit war, wurde er vom Fatimidenherrscher Mustansir begünstigt. Dort lernte er einen der Enkel von Ismā‘īl ibn Dscha‘far as-Sādiq kennen und folgte dem Weg der Ismā‘īliyya. Er kam in die Stadt Rey, wo er geboren wurde, und täuschte die Unwissenden. Er begann mit Wegelagererei, Banditentum, überfiel und tötete berühmte Männer. Im Jahre 473 rebellierte er gegen die Seldschuken und nahm einige Festungen ein. Er gründete das Ismā‘īliyya-Reich. Um es vom Ismā‘īliyya-Reich in Afrika zu unterscheiden, wird es „Scharqī“, also der östliche Staat, genannt. Bis zum Jahre 654 kamen acht Herrscher. Hasan herrschte 45 Jahre lang und starb im Jahre 518/1124. Sie begingen viele Gräueltaten, um die ismā‘ilitische Glaubensrichtung zu verbreiten. Sie befleckten das Land mit Blut und töteten Gelehrte der Ahlus-Sunna. Im Jahre 498 überfielen sie Pilger aus Indien, Turkestan und Chorasān in der Nähe von Rey und töteten sie. 711, 727, 1599, 1657.

387 — HĀSCHIM: Er ist der dritte Vater des Gesandten Allahs. Sein Name ist Amr. Er wurde Hāschim genannt, weil er der Erste war, der in Mekka Sarīd-Suppe (Gericht, bei dem geröstetes oder altbackenes Brot in eine Fleischbrühe gegeben wird) zubereitete. Er erhielt vom Kaiser die Erlaubnis für die Quraisch, in Syrien Handel zu treiben. Er war der Bruder von Abd Schams, der der Vorfahre von Nawfal, Muttalib und der Banū Umayya war. Er und Abd Schams wurden als Zwillinge geboren. Umayya, der Sohn von Abd Schams, war einer der Ältesten des Stammes der Quraisch. Die Söhne des Gesandten Allahs und seiner vaterseitigen Onkel werden „Hāschimiten“ oder „Banū Hāschim“ genannt. 571, 577, 1535, 1543, 1676, 1679.

388 — HĀSCHIM AL-KISCHMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 623 den Namen Muhammad Hāschim.

389 — HĀTIM AL-ASAMM, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Abū Abdurrahmān ibn Alwān und er ist einer der Sūfiyya aliyya und einer der Gefährten von Schaḡīq al-Balkhī. Er wurde in der Stadt Balkh geboren und verstarb im Jahre 237/852. 1462.

390 — HĀTIM AT-TĀ’Ī: Er ist ein Dichter, der für seine Großzügigkeit bekannt ist. Sein Diwan wurde zuerst 1289/1872 in London und dann 1315/1897 mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht. Er verstarb, bevor unser Prophet seine Prophetenschaft kundtat. 930.

391 — HAWWĀ: Sie ist die Ehefrau von Ādam, Friede sei mit ihm. Nachdem Allah, der Erhabene, Ādam, Friede sei mit ihm, aus Erde erschaffen hatte, schuf

Er aus seiner linken Rippe die ehrwürdige Hawwā (Eva). Er brachte sie beide ins Paradies. Iblīs täuschte Hawwā und sie aßen von der verbotenen Frucht, woraufhin sie aus dem Paradies geschickt wurden. Ibn Ishāq sagt, dass sie 41 Söhne und 40 Töchter hatte. In den meisten Büchern heißt es jedoch, dass sie 20 Mal Zwillingkinder und einmal nur Schīt, Friede sei mit ihm, bekam. Nach Ādam, Friede sei mit ihm, verstarb sie in Dschidda. 513, 571, 572, 830, 870, 1557, 1558.

392 — HAYĀTĪ KHALĪL EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Khalīl ibn Hayātī aus Elbistan verstarb im Jahre 1267/1851. 779, 1645.

393 — HEISENBERG, möge Allah sich seiner erbarmen: Er arbeitete an der Struktur des Atoms. Er wurde Muslim. Im Jahre 1376/1956 hielt er in Istanbul einen Vortrag. 811.

— **Hempher**: Siehe dazu unser Buch **Geständnisse eines Britischen Spions**.

394 — HERAKLEIOS: Er war der Herrscher von Byzanz. Er pflegte einen Briefwechsel mit dem Gesandten Allahs und sie schickten sich gegenseitig Boten und Geschenke. Er nahm nicht den Glauben an. Er starb im Jahre 20/641 im Alter von 66 Jahren, nachdem er 31 Jahre lang regiert hatte. 558, 1515, 1550, 1609.

395 — HERDER: Er war ein deutscher Professor für Religionsgeschichte. Er wurde im Jahre 1157/1744 geboren und starb 1218/1803. Er war ein weltweiter Theologe. Er arbeitete über die Philosophie der Anthropologie. Er vertrat die Auffassung, dass es falsch wäre, die Feindschaft gegen das Christentum blindlings auf den Islam zu übertragen.

396 — HERODES (der Große): Er war der Gouverneur von Palästina unter den Römern. Er war ein Jude. Er befahl, Īsā, Friede sei mit ihm, zu töten, als er noch ein Kind war. Als die ehrwürdige Maryam dies erfuhr, brachte sie ihren Sohn nach Ägypten. 1614, 1703.

397 — HIND, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die Tochter von Utba ibn Rabʿa ibn Abd Schams ibn Abd Manāf, einem der Ungläubigen von Mekka, und die Ehefrau von Abū Sufyān. Sie ermutigte die feindlichen Soldaten in der Schlacht von Uhud und war der Grund für den Märtyrertod des ehrwürdigen Hamza. Bei der Eroberung von Mekka wurde sie Muslimin. Sie schloss einen Vertrag mit dem Gesandten Allahs im Namen der Frauen und wurde mit einem guten Bittgebet geehrt. Bei der Schlacht von Yarmuk im Jahre 11 war sie in der islamischen Armee und ermutigte die Soldaten zum Kampf. Sie verstarb im Jahre 13. Sie ist die Mutter des ehrwürdigen Muʿāwiya. 1130, 1652, 1696, 1698, 1700.

398 — HITLER: Er wurde im Jahre 1307/1889 geboren und wurde 1353/1934 deutsches Staatsoberhaupt. Er tötete viele Juden. Im September 1358/1939 verursachte er den Zweiten Weltkrieg. Abgesehen von Spanien eroberte er ganz Europa, den Balkan und Libyen. Er kam bis nach Moskau. Dann wurde er besiegt. Im Jahre 1364/1945 beging er Selbstmord.

399 — HŪD, Friede sei mit ihm: Er war ein Prophet für das Volk Ād im Jemen. Sie nahmen den Glauben nicht an und wurden durch einen Wind vernichtet. Hūd, Friede sei mit ihm, war mit denen, die den Glauben annahmen, nach Mekka gekommen. Er verstarb dort. Ibn Ābidīn schreibt im Vorwort: „Die Stelle der Kibla-Wand der Umayyaden-Moschee in Damaskus war der Maqām von Hūd, Friede sei mit ihm. Im **Tafsīr al-Qurtubī** steht geschrieben, dass dieser Ort vor dem Bau der Umayyaden-Moschee durch Walīd ibn Abdulmalik ein Olivenhain war. Es steht geschrieben, dass dies einst der Obstgarten von Hūd, Friede sei mit ihm, war. Die vier Mauern dieser Moschee wurden zuerst von Hūd, Friede sei mit ihm, als Mauern seines Obstgartens erbaut.“ 209, 703, 1663.

400 — HUDHAYFA AL-MARʿASCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen:

Er war ein Schüler von Ibrāhīm Adham. Er verstarb im Jahre 207/822. Mar‘asch liegt in Damaskus. Er pflegte den Hadith „**Auch wenn die Gesellschaft (Subba) wenig ist, hat sie eine Wirkung**“ zu lesen und mied die Gesellschaft von diesseitsorientierten Menschen. 996.

401 — HUDHAYFA IBN AL-YAMĀN, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er kam mit seinem Vater Yamān nach Medina und wurde Muslim. Er nahm an der Schlacht von Uhud teil. Er war der Einzige, der die Heuchler kannte. Er nahm an der Eroberung von Persien (Iran) teil. Er wurde der Gouverneur von Nusaybin. Er verstarb vierzig Tage nach dem Märtyrertod des ehrwürdigen Uthmān. 611, 916, 1549.

402 — HUGO DE VRIES: Er war ein niederländischer Botaniker und stellte die Mutationstheorie auf. Er wurde im Jahre 1264/1848 geboren und starb 1353/1934. 782.

403 — HÜLĀGÜ CHAN: Er ist der Enkel von Dschingis und war wie er ein Ungläubiger. Er gründete das Ilchanat in Persien. Im Jahre 656/1258 brannte er Bagdad nieder und zerstörte es. Er tötete 800.000 Muslime. Auf der anderen Seite tötete er Ruknuddīn, das letzte Oberhaupt des von Hasan Sabbāh gegründeten Ismā‘īliyya-Staates. Er ließ die Ismā‘īliyya-Banditen in Chorasān und Aserbaidschan niedermetzeln. Er zerstörte Hunderte von Festungen und Unterschlüpfen. Er bewahrte die Muslime somit vor einer großen Katastrophe. Nur die Festungen und Ordenshäuser in Syrien blieben übrig. Er starb 663/1265 in Maragha (Iran). 559, 573, 1573.

404 — HUMĀYŪN SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der zweite Sultan des großen islamischen Reiches in Indien. Er wurde 913/1508 in Kabul geboren und bestieg den Thron im Jahre 937. Er verließ die Regierung im Jahre 947 und nahm Zuflucht im Iran. Im Jahre 962 kämpfte er gegen die Afghanen und wurde erneut Herrscher in Delhi. Er verstarb im Jahre 963/1556. Sein Mausoleum in Delhi ist ein Museum. Er war gelehrt und gerecht und diente dem Islam sehr. 1563.

405 — HUSĀMUDDĪN AHMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Qādī Nizāmuddīn al-Badakhshī und einer der Gefährten von Khādscha Bāqī billāh in Indien. Er kannte die Größe von Imām ar-Rabbānī besser als jeder andere. Als Imām ar-Rabbānī verstarb, schrieb er in seinem Beileidsbrief an Muhammad Hāschim al-Kischmī Folgendes: „Möge Allah, der Erhabene, jene Person, die der Ort ist, an dem materielle und spirituelle Vollkommenheiten und Vorzüge versammelt sind, zum Licht der Herzen und Augen der Freunde machen! Der Schmerz der Trennung von der Zuflucht der Gottesfreunde kann nicht in Worten beschrieben werden. Es ist schade, nicht nur für diejenigen, die ihn kannten, sondern für alle Muslime. Jeder, der gläubig ist, sollte über dieses beklagenswerte Ereignis weinen.“ Er pflegte jeden, den er kannte, zu ermutigen, sich an den Dienst, die Gesellschaft und den Unterricht von Imām ar-Rabbānī zu klammern. Er verstarb im Jahre 1043/1634. Sein Grab befindet sich neben dem Grab von Khādscha Bāqī billāh in Delhi. 1355, 1384, 1404, 1500.

406 — HUSĀMUDDĪN AR-RĀZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter und sein Name ist Alī ibn Ahmad. Er verstarb 598/1203 in Damaskus.

407 — HUSĀMUDDĪN UMAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Umar ibn Abdul‘azīz ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 483 geboren und verstarb 536/1142 in Samarkand als Märtyrer. Er wird auch Sadr asch-schahīd genannt. Er kommentierte die Bücher von Muhammad asch-Schaybānī. Seine Bücher **al-Fatāwā al-kubrā** und **Umdat al-muftī** sind sehr wertvoll.

408 — HUSAYN, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Enkel des Gesandten Allahs und der zweite Sohn des ehrwürdigen Alī. Er ist der dritte der Zwölf Imāme und der fünfte der Ahl al-bayt. Seine Nachkommen werden „**Sayyid**“ genannt. Er wurde im 6. Jahr der Hidschra geboren und erlitt am zehnten Tag des Muharram im Jahre 61/680 in Karbala den Märtyrertod. Sein gesegnetes Haupt liegt in Ägypten auf dem Friedhof von Qarāfa. Da er der Enkel des Gesandten Allahs ist und von ihm sehr geliebt wurde, ist er der Augenstern der Ahlus-Sunna. Die Schiiten trauern am zehnten Tag von Muharram und sagen, dass sie ihn allzu sehr lieben, weil er der Sohn des ehrwürdigen Alī war. 85, 88, 530, 559, 618, 745, 746, 778, 1036, 1064, 1103, 1108, 1224, 1336, 1541, 1544, 1589, 1635, 1663, 1674, 1704, 1710.

409 — HUSAYN AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Yahyā. Er verstarb im Jahre 400/1010. 680.

410 — HUSAYN IBN ALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Scharīf Husayn war der Emir von Mekka. Er wurde im Jahre 1268 geboren und verstarb 1349/1931. Im Ersten Weltkrieg bewaffneten die Briten das unwissende Volk in den Wüsten Arabiens und ließen es Mekka angreifen. Sie täuschten Scharīf Husayn, indem sie sagten, sie würden ihn beschützen, und hielten ihn in einem Hotel auf Zypern gefangen. Als der Hedschas 1924 in die Hände der Wahhabiten fiel, holten sie ihn aus Zypern heraus. Sie nahmen ihm auch die Kosten für das Hotel ab. 673, 1540, 1547.

411 — HUSAYN WĀ'IZ AL-KĀSCHIFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Husayn ibn Alī war ein Prediger (Wā'iz) in Herat. Er verstarb dort im Jahre 910/1505. Er schrieb viele Bücher. Sein persischer Tafsir **Mawāhib-i aliyya** ist bekannt. Ismā'īl Farrūkh al-Qirīmī übersetzte es 1246 ins Türkische und nannte es **Mawākib**. Muhammad al-Bitlisī (gest. 982) fertigte eine weitere Übersetzung an. Sein Buch **Akhlāq-i muhsinī** wurde ins Englische übersetzt. 100, 579, 1567.

412 — HÜSEYN HILMI IŞIK, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Pseudonym ist „Siddik Gümüş“. Sein Vater war Sa'īd und sein Großvater war Ibrahim Pehlivan aus dem Dorf Tepova in Lowetsch. Beide sind in Eyüp Sultan begraben. Fatima Hanım, die Mutter von Kamil Efendi aus Bursa, nach dem der Hügel benannt wurde, auf dem er im Balkankrieg den Märtyrertod erlitt, und von seiner Schwester Aişe Hanım, war die Tochter des Bruders von Ibrahim Pehlivan. Er ist der Autor verschiedener religiöser, wissenschaftlicher Bücher. Er veröffentlichte Bücher auf Türkisch, Arabisch, Persisch, Französisch, Deutsch und Englisch. Seine Bücher werden in allen Ländern gelesen. Er arbeitete als Spezialist für giftige Gase in der türkischen Armee vom Rang eines Leutnants bis zum Oberst und als Chemielehrer und bildete viele Offiziere aus. In seiner Arbeit an der Universität Istanbul synthetisierte er die Verbindung „Phenylcyan-nitromethan-methylester“ und ermittelte deren Strukturformel. Im Jahre 1937 ließ die naturwissenschaftliche Fakultät seinen Bericht von der staatlichen Druckerei unter den Namen von „Fritz Arndt, Lotte Loewe, Hilmi Işık“ in englischer Sprache mit der Bandnummer 2 veröffentlichen. Er wurde auch auf der 139. Seite der „Zeitschrift der Wissenschaftlichen Fakultät“ der Fakultät für Naturwissenschaften mit dem Datum 02.01.1937 veröffentlicht. Für diese Leistungen erhielt er viele Glückwünsche. Er ist ein autorisierter Religionsgelehrter, der von Sayyid Abdulkāim Efendi ausgebildet wurde, der im religiösen Wissen ein profunder Gelehrter, in den Erkenntnissen des Tasawwuf vollkommen und vervollkommend und Besitzer von Wundertaten und außergewöhnlichen Zuständen war. Von 1929 bis 1362/1943 nahm er Unterricht bei dieser großen Persönlichkeit und arbeitete für den Dienst an der Jugend, indem er Übersetzungen aus dem Arabischen und Persischen anfertigte. Die Anzahl der Bücher, die er im Hakikat-Verlag im

Jahre 1415/1995 veröffentlichte, beträgt mehr als 100, davon 60 Bücher auf Arabisch, 25 auf Persisch und 14 auf Türkisch, die er selbst vorbereitete, und Bücher, die er von diesen ins Französische, Englische, Deutsche, Russische, Albanische und andere Sprachen übersetzen ließ. Er hat die Feinde der Ahlus-Sunna namens Wahhabiten, Rafiditen und die Dschamā'at at-tablīgh bloßgestellt. Die vom Hakikat-Verlag gedruckten Bücher werden über das Internet in der ganzen Welt verbreitet. Er pflegte zu sagen: „Ich habe viele Bücher gelesen. Mir wurde bewusst, dass ich im Vergleich zur Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna sehr unwissend und ein Nichts bin. Es ist ein großer Segen, sie zu kennen und auf ihrem Weg zu sein. Der Weg des Gesandten Allahs ist der Weg, den sie gezeigt haben. Der schöne Charakter des Gesandten Allahs ist ihr Charakter. Diejenigen, die im Diesseits und im Jenseits Glückseligkeit erlangen wollen, sollen sich fest an den Weg dieser Großen klammern.“ Er wurde 1911 in Vezirtekke (Eyüp Sultan) geboren. Seine Grundschulausbildung absolvierte er in der Reşadiye-Nümune-Schule in Eyüp Sultan und das Gymnasium in der Halıcıoğlu-Militärschule. Er wurde 1960 pensioniert. Im Jahre 2000 und nachfolgend verbrachte er seine Zeit in seinem Haus am Ufer in Sarıyer am Bosphorus damit, seine Bücher zu ergänzen, Reue zu empfinden und Istighfār zu sprechen. Er traf sich mit niemandem außer seinen Schülern. Sa'īd Efendi, der Vater von Hüseyin Hilmi Işık, möge Allah sich seiner erbarmen, verstarb 1929 in Eyüp Sultan und ist auf dem Friedhof von Eyüp Sultan begraben. Seine Mutter, Aişe Hanım, verstarb in Mamak (Ankara) und ist in Bağlum begraben. Sein älterer Bruder Mustafa Efendi, der die Unteroffiziersschule absolvierte und Lehrer an dieser Schule war, starb im Haus seines Vaters am Şifa-Hang und wurde in Eyüp begraben. Sein anderer Bruder, Ibrahim Efendi, war nach Abschluss der Marineunteroffiziersschule und Spezialisierung in Deutschland Polizeibeamter in Karaköy, als er durch eine versehentliche Kugel getötet wurde, und ist auf dem Friedhof in der Nähe der Polizeistation begraben. Sein jüngerer Bruder, Mehmed Sedad Efendi, der für die Zeitung Türkiye schrieb, verstarb 1997 und ist neben dem Kaschgarī-Ordenshaus begraben. Seine Schwestern Zehra, Faika und Nazime waren unverheiratet, Zehra und Nazime verstarben in Istanbul und Faika verstarb 1424/2003, als sie in ihrem Haus in Fatih lebte. Die Ehefrau von Mehmed Sedad Beg, Fatıma Hanım, lebt in ihrem Haus in Fatih. Hüseyin Hilmi Işıks vaterseitige Onkel Halil, Cafer und Mustafa Efendi sind verstorben. Seine beiden mutterseitigen Tanten sind Cemile und Fevziye Hanım. Der Sohn von Fevziye Hanım ist Şemi Beg und ihre Tochter Suhandan Hanım. Die drei Töchter von Şemi Beg und Suhandan Hanım leben in Fatih. [Hüseyin Hilmi Işık, möge Allah sich seiner erbarmen, verstarb am 26. Oktober 2001 (9. Şabān 1422) und ist neben dem Kaschgarī-Ordenshaus begraben. Sein wertvoller Sohn Abdülhakim Işık verstarb am 25. März 2001 (30. Dhul-hiddscha 1421) und sein Grab befindet sich neben dem seines Vaters.] 126, 536, 1339, 1415, 1563, 1570, 1586, 1601, 1641, 1659, 1675, 1683, 1684, 1707.

413 — HUSRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Alī ibn Ibrāhīm al-Husrī wurde in Basra geboren und gehörte der hanbalītischen Rechtsschule an. Er war ein Schüler des großen Gottesfreundes Abū Bakr Muhammad asch-Schibli in Bagdad. Er verstarb im Jahre 371/981. 131.

414 — IBN ABDILBARR, möge Allah sich seiner erbarmen: Hāfiz Dschamāluddīn Abū Umar Yūsuf ibn Abdullāh ist ein mālikītischer Fiqh- und Hadithgelehrter. Er wurde 368/978 in Cordoba geboren und verstarb 463/1071 in Xativa. Sein Buch **al-Isti'āb fī ma'rifat al-ashāb** ist zweibändig und wurde in Indien gedruckt. Es liegt in Berlin handschriftlich vor. Es ist auch am Rande des 1328 in Ägypten gedruckten **al-Isāba fī tamyīz as-sahāba** vorhanden. Es wurde in Beirut im Offsetdruck nachgedruckt. 1461.

415 — IBN ABĪ SCHAYBA, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr Abdullāh ibn Muhammad war ein Hāfiz. Wer 100.000 Hadithe zusammen mit ihren Überlieferern auswendig kennt, wird „**Hāfiz**“ genannt. Er verstarb im Jahre 234/850. Sein Buch **al-Musnad** ist bekannt. 312, 579, 667, 694, 695.

416 — IBN ABID-DUNYĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr Abdullāh ibn Muhammad ist ein Historiker. Er schrieb um die 300 Bücher. Er wurde im Jahre 208/823 geboren und verstarb 281/894 in Bagdad. Er stammt aus Quraisch und gehörte der schāfiʿitischen Rechtsschule an. 615, 929, 1294, 1469.

417 — IBN ĀBIDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Muhammad Amīn ibn Umar ibn Abdulʿazīz ist ein Fiqh-Gelehrter. Er wurde 1198/1784 in Damaskus geboren und verstarb dort im Jahre 1252/1836. Er wurde mit der Gesellschaft von Mawlāna Khālid al-Baghdādī geehrt und erlangte die Vollkommenheit. Er war es, der das Totengebet für diese Sonne der Gottesfreundschaft in Damaskus verrichtete. Er schrieb viele Bücher. Sein Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār** umfasst fünf Bände und wurde mehrmals unter dem Namen **Radd al-muhtār** gedruckt. Es ist das vertrauenswürdigste Buch der hanafitischen Rechtsschule. Die meisten der insgesamt 130 Kapitel über Fiqh in jedem der drei Abschnitte dieses Buches **Die ewige Glückseligkeit** sind aus den fünf Bänden dieses Superkommentars übersetzt, der im Jahre 1272 in der Druckerei Bulaq in Ägypten gedruckt wurde. Auch seine Fatwas wurden gedruckt. 12, 26, 27, 30, 49, 73, 74, 75, 76, 102, 136, 137, 162, 171, 180, 190, 192, 194, 196, 198, 210, 211, 213, 219, 220, 224, 226, 228, 233, 235, 237, 243, 249, 264, 270, 288, 307, 308, 310, 319, 320, 321, 324, 328, 343, 352, 364, 369, 371, 384, 386, 387, 388, 399, 400, 416, 417, 420, 422, 425, 426, 429, 431, 436, 437, 439, 441, 443, 445, 447, 448, 451, 453, 454, 458, 460, 461, 463, 464, 471, 472, 473, 476, 477, 479, 482, 483, 485, 490, 495, 496, 499, 500, 501, 503, 522, 524, 530, 531, 537, 542, 543, 566, 574, 580, 600, 601, 602, 604, 614, 618, 634, 638, 642, 645, 652, 655, 658, 663, 674, 679, 687, 689, 690, 695, 698, 708, 789, 819, 820, 826, 841, 844, 848, 851, 859, 867, 870, 872, 886, 887, 888, 890, 891, 892, 900, 903, 906, 910, 911, 917, 918, 920, 921, 1003, 1045, 1056, 1059, 1078, 1096, 1123, 1125, 1128, 1132, 1147, 1148, 1171, 1173, 1191, 1192, 1193, 1197, 1212, 1213, 1233, 1242, 1247, 1249, 1256, 1264, 1265, 1266, 1268, 1286, 1290, 1293, 1304, 1307, 1466, 1476, 1483, 1550, 1564, 1577, 1598, 1606, 1620, 1627, 1703.

418 — IBN ADĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Ahmad Abdullāh ibn Adī ist einer der Hadithimāme. Er wurde 242 in Gorgan geboren und verstarb 323/935 in Astarabad. Er reiste in den Irak, nach Ägypten, Syrien und in den Hedschas, um Hadithe zu sammeln. 86, 679, 694.

419 — IBN AL-ATHĪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Hasan Izzuddīn Alī ibn Abil-Karam al-Dschazarī wurde in Cizre (Dschizra) geboren und verstarb 630/1232 in Mossul. Er war ein Hadithgelehrter und Historiker. Sein Geschichtsbuch **al-Kāmil** wurde 1282/1866 in der niederländischen Stadt Leiden und in Beirut veröffentlicht. Sein Buch **Usud al-ghāba** besteht aus fünf Bänden und enthält die Biografien von 7500 Prophetengefährten. 1011, 1438, 1604.

420 — IBN AL-DSCHAWZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 63 den Namen Abdurrahmān al-Dschawzī.

421 — IBN AL-DSCHAZARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Muhammad ibn Muhammad ibn Alī ist ein schāfiʿitischer Gelehrter. Er wurde 751/1350 in Damaskus geboren und verstarb 833/1429 in Schiras. Er wurde von Yıldırım und Timur Khan sehr geschätzt. Sein Duʿā-Buch **Hisn al-hasīn** wurde zusammen mit arabischen und persischen Kommentaren veröffentlicht. Auf der 191. Seite des **Hadarāt al-quds** steht geschrieben, dass der Kranke, der es liest, gesund wird. 1249.

422 — IBN AL-HANAFIYYA, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn al-Hanafiyya ist der Sohn des ehrwürdigen Alī. Er wird Ibn al-Hanafiyya genannt, weil seine Mutter Hawla bint Dscha‘far ibn Qays al-Hanafiyya war. Er wurde im Jahre 21 geboren und verstarb 71/690 in Medina. Er war sehr achtsam und gottesfürchtig und sehr tapfer. 661.

423 — IBN AL-HUMĀM, möge Allah sich seiner erbarmen: Kamāluddīn Muhammad ibn Abdulwāhid as-Siwāsī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 790/1388 geboren und verstarb 861/1456. Sein Buch **Fath al-qadīr**, das ein Kommentar zum **al-Hidāya** ist, und sein Buch **at-Tahrīr** sind sehr wertvoll. Der 16. Schaykhul-islām Qādizāda Schamsuddīn Ahmad Efendi, der 988 verstarb, verfasste einen Superkommentar zum **Fath al-qadīr**. Er umfasst acht Bände und wurde in Ägypten gedruckt. Der Khalwatī-Schaykh Ahmad Schamsuddīn ibn Muhammad as-Siwāsī, der im Jahre 1006/1597 verstarb, ist jemand anderes, dessen Bücher **Irschād al-awāmm** und **Mawlid an-nabī** bekannt sind. 172, 199, 403, 404, 411, 910.

424 — IBN AL-MUWAFFIQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn al-Muwaffiq al-Baghdādī war der Freund von Dhunnūn al-Misrī. Er führte 74 Mal die Pilgerfahrt durch. Er verstarb im Jahre 265/879. 1466.

425 — IBN AL-WARDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Zaynuddīn Umar ibn al-Wardī ist ein Literat und schāfi‘itischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 688/1289 geboren und verstarb 749/1348 in Aleppo. Seine Kasside **al-Lāmiyya** ist bekannt. 1629.

426 — IBN AMĪR AL-HĀDDSCH AL-HALABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Amīr al-Hāddsch Muhammad ibn Muhammad al-Halabī ist einer der hanafitischen Gelehrten. Er war ein Schüler von Ibn al-Humām und ein Richter (Kadi). Er verstarb im Jahre 879/1474. Er kommentierte Ibn al-Humāms Usūl al-fiqh-Buch namens **at-Tahrīr**, das Fiqh-Buch **Munyat al-musallī** und das Fiqh-Buch **al-Mukhtār**. Er nannte das erste **at-Taqrīr** und das zweite **Hilyat al-mudschallī**. 196, 219.

427 — IBN AN-NUSAYR: Er sagte, er sei einer der Männer von Hasan ibn Alī al-Askarī, dem elften der Zwölf Imāme. Diejenigen, die ihm glaubten, nannten sich selbst „**Nusairier**“. Sie sind zahlreich im Iran, Irak und Syrien. Es steht im **al-Milal wan-nihal** geschrieben, dass sie eine Gruppe der Schiiten sind. Er sagte, Allah sei in den ehrwürdigen Alī und seine Kinder inkarniert und in seiner Gestalt erschienen, nur sie würden die übersinnlichen Geheimnisse kennen. Er starb im Jahre 259/873. 709.

428 — IBN AR-RĀWANDĪ: Ahmad ibn Yahyā ist der Sohn eines jüdischen Konvertiten aus Isfahan. Als er ein Angehöriger der Mu‘tazila in Bagdad war, wurde er ein Mulhid, indem er maßlos wurde. Mit anderen Worten, er ist ein Madhhabloser. Er erfand viele Hadithe. Er schrieb Bücher, in denen er Muslime täuschte, indem er Geld von Juden erhielt. Er starb im Jahre 293/906. 941.

429 — IBN AS-SAQQĀ: Siehe unter der Nummer 983 den Namen Yūsuf al-Hamadānī.

430 — IBN AS-SARRĀDSCH, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr Muhammad ibn as-Sirrī war ein Gelehrter der Grammatik. Er verstarb im Jahre 316/928. Es gibt auch Muhammad ibn Sa‘īd, der in Andalusien geboren wurde und 549/1155 in Ägypten verstarb. Er gehörte der mālikītischen Rechtsschule an und war ein Gelehrter der Grammatik. 696, 1466.

431 — IBN AS-SĀ‘ĀTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Alī al-Ba‘labakkī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er verstarb im Jahre 694/1294. Sein Buch **Madschma‘ al-bahrayn wa-Multaqā an-nahrayn** und dessen Kommentar

sind bekannt. Ibn as-Sā'ātī Muhammad ibn Alī ist jemand anderes, der in der Herstellung von Uhren bewandert war. Er fertigte die Uhren am Tor der großen Moschee in Damaskus im Auftrag von Sultan Nuruddin Zengi an und verstarb im Jahre 628/1230. 652.

432 — IBN ASĀKIR, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Hasan ist ein Fiqh- und Hadithgelehrter. Er wurde 499/1105 in Damaskus geboren und verstarb dort 571/1176. Er schrieb das 80-bändige **Tārīkh asch-Schām**. 742, 1096, 1469.

433 — IBN BATTĀL, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Khalaf ist einer der mālikītischen Gelehrten von Cordoba. Er verstarb 449/1057 in Valencia. Er kommentierte das **Sahīh al-Bukhārī**. 932.

434 — IBN DSCHARĪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 892 den Namen Tabarī.

435 — IBN DSCHURAYDSCH, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdulmalik ibn Abdul'azīz al-Qurayschī al-Amawī wurde im Jahre 80 geboren und verstarb 149/766 in Mekka. Er war der Erste, der im Islam ein Buch schrieb. Er verfasste die Bücher **Tafsīr Ibn Dschuraydsch** und **as-Sunan**. 931.

436 — IBN HADSCHAR AL-ASQALĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schihābuddīn Ahmad ibn Alī ist ein Hadithimām und schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 773/1371 in Ägypten geboren und verstarb dort 852/1448. Er schrieb mehr als 150 Bücher. Sein Buch **al-Isāba fī tamyīz as-sahāba** ist vortrefflicher als Ibn al-Athīrs Buch **Usud al-ghāba**. Es umfasst vier Bände und wurde 1280 in Indien und 1328 in Ägypten und Beirut gedruckt. Die vierte Ausgabe seines Buches **Bulūgh al-marām** und des arabischen Kommentars **Subul as-salām** dazu wurde 1379/1960 per Offsetdruck in Beirut gedruckt. Es wird vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ in Beirut verkauft. 648, 669, 727, 932, 1103, 1607, 1655.

437 — IBN HADSCHAR AL-MAKKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schihābuddīn Ahmad ibn Muhammad al-Haytamī war ein großer Gelehrter und schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter von Mekka. Er wurde im Jahre 899/1494 geboren und verstarb 974/1566 in Mekka. Seine Fatwas, sein Buch **as-Sawā'iq**, sein Buch **at-Tuhfa**, das ein Kommentar zum **al-Minhādsch** ist, sein Buch **az-Zawādschir** und sein Buch **Qalā'id al-uqbān** sind sehr wertvoll. Sein Buch **as-Sawā'iq al-muhriqa** wurde 1385/1965 zum zweiten Mal in Ägypten gedruckt. Sein Buch **al-Khayrāt al-hisān** wurde 1304 in Ägypten gedruckt und seine Urdu-Übersetzung in Pakistan, und sein Buch **al-I'lām bi-qawāti' al-islām** wurde vom Hakikat-Verlag in Istanbul am Ende des **az-Zawādschir** und des **Sabīl an-nadschāt** gedruckt. 67, 89, 257, 355, 368, 419, 443, 587, 617, 647, 648, 649, 656, 661, 662, 668, 669, 684, 695, 721, 724, 1043, 1045, 1067, 1069, 1123, 1466, 1539, 1554, 1566, 1568, 1607, 1624, 1638, 1655, 1666.

438 — IBN HAZM: Abū Muhammad Alī ibn Ahmad ist ein andalusischer Philosoph und Gelehrter. Er war ein Wesir [Minister]. Er wurde 384/994 in Cordoba geboren und verstarb im Jahre 456/1064. Er schrieb viele Bücher. Im **Kaschf az-zunūn** steht unter dem Eintrag „al-Milal wan-nihal“ geschrieben, dass ihm die rechtschaffenen Altvordenen missfielen und er vom rechten Weg abkam. Am Ende von Dāwud al-Baghdadīs Buch **Aschadd al-dschihād** steht geschrieben, dass er der Madhhab der „Zāhiriyya“ angehörte. Der Gründer dieser Madhhab war Dāwud ibn Alī al-Isfahānī, der 202/817 in Kufa geboren wurde und 270/883 in Bagdad verstarb. Er gehörte der schāfi'ītischen Rechtsschule an, war aber er gegen Taqlīd und Qiyās. Seine Madhhab konnte sich aber nicht durchsetzen. 405, 675, 682, 770, 778, 1580.

439 — IBN HIBBĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Hātim Muhammad ibn Ahmad at-Tamīmī war ein Hadithimām und gehörte der schāfi'ītischen

Rechtsschule an. Er war Richter von Samarkand. Er wurde in der Ortschaft Bust in Sidschistan geboren und verstarb 354/966 in Samarkand. 577, 579, 658, 1465.

440 — IBN HISCHĀM, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Muhammad Abdulmalik ibn Hischām al-Humayrī wurde in Basra geboren und verstarb 218/833 in der ägyptischen Stadt Fustat. Das Buch **Sīrat Ibn Hischām**, ein Kommentar zur Prophetenbiografie **Sīrat Ibn Ishāq**, ist sehr wertvoll. Das **Sīrat Ibn Hischām** wurde mehrfach kommentiert. Unter diesen Kommentaren sind Suhaylīs **ar-Rawd al-anf** und Aynīs Kommentar bekannt. 555, 1571.

441 — IBN ISHĀQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ishāq ist der erste islamische Historiker. Er verstarb 151/768 in Bagdad. Sein Buch **Sīrat Rasūlillāh** wurde von Ibn Hischām kommentiert, der es **Tahdhīb siyar Ibn Ishāq** nannte, und es wurde von Westenfeld gedruckt. Die Prophetenbiografie **Sīrat Rasūlillāh** wurde mehrfach kommentiert. Unter ihnen sind die Kommentare von Aynī und Suhaylī bekannt. Der Kommentar von Suhaylī hat den Titel **ar-Rawd al-anf**. Abdurrahmān ibn Abdullāh as-Suhaylī wurde 508 in Andalusien geboren und verstarb 581/1186 in Marrakesch. Er schrieb auch andere Bücher. Der Hadithgelehrte Ibn Ishāq ist jemand anderes. 467, 555, 577, 1598, 1702.

442 — IBN ISHĀQ AL-KINDĪ: Abū Yūsuf Ya‘qūb ibn Ishāq al-Kindī ist ein bekannter Philosoph. Er schrieb Hunderte von Büchern über Medizin und Mathematik. Er verstarb im Jahre 260/873. Sein Vater war der Emir von Kufa in der Zeit von Mahdī und Hārūn ar-Raschīd. Sein Urgroßvater Asch‘ath ibn Qays war ein Prophetengefährte. 537, 603.

443 — IBN KATHĪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Ismā‘il ibn Umar ist ein schāfi‘ītischer Hadithgelehrter. Er verstarb 774/1372 in Damaskus. Im **Kaschf az-zunūn** steht geschrieben, dass er seinen 10-bändigen Korankommentar mithilfe von Hadithen anfertigte und dabei auch seine eigenen Meinungen vermischte. 1287, 1288.

444 — IBN KHALDŪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdurrahmān ibn Muhammad ist ein großer muslimischer Historiker. Er wurde 732/1332 in Tunesien geboren und verstarb im Jahre 808/1406. Sein Geschichtswerk ist in sieben voluminösen Bänden erschienen. Es ist in die türkische und europäische Sprachen übersetzt worden. 783.

445 — IBN MĀDSCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh Muhammad ibn Yazīd ist einer der Hadithgelehrten. Sein Buch **as-Sunan** ist sehr wertvoll. Er wurde 209/824 in Qazvin geboren und verstarb 273/886. 622, 658, 681, 929, 1116, 1129, 1456, 1485.

446 — IBN MALAK (bzw. MALIK), möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Abdullatīf und er ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Er lehrte in der Ortschaft Tire (Izmir). Er verstarb im Jahre 801/1399. Sein Kommentar zum Usūl al-fiqh-Buch **al-Manār** ist bekannt. 417, 418, 690.

447 — IBN MANDA, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh Muhammad ibn Ishāq ibn Muhammad ibn Yahyā ibn Manda ist ein Hadithgelehrter. Er wurde im Jahre 310 geboren und verstarb im Jahre 395/1005. Seine Bücher **Asmā as-sahāba** und **Tārīkh al-Isbahān** sind bekannt. 1469.

448 — IBN MARZŪQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ahmad ibn Marzūq Schamsuddīn Abū Abdullāh at-Tilimsānī ist ein mālikītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 711/1311 in Tlemcen (Tilimsan) geboren und verstarb 781/1379. Ibn Marzūq Muhammad ibn Ahmad ibn Muhammad ist der Enkel des oben genannten Ibn Marzūq und verstarb 842 in Kairo. Er schrieb viele Bücher. Ibn Marzūq Uthmān ist ein Großer des Tasawwuf und gehörte der hanbalītischen Rechtsschule an. Er verstarb 564 in Ägypten. 914.

449 — IBN NASR, möge Allah sich seiner erbarmen: Nasr ibn Ibrāhīm ibn Nasr al-Muqaddasī war ein Hadithgelehrter und das Oberhaupt der schāfiʿitischen Gelehrten. Er verstarb im Jahre 490/1097. Sein Buch **al-Huddscha** ist bekannt. Er war sehr gelehrt und gottesfürchtig. 679.

450 — IBN NUDSCHAYM UMAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Umar ibn Ibrāhīm ibn Nudschaym al-Misrī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er verstarb 1005/1597 in Ägypten. Er liegt neben seinem großen Bruder und Lehrer Zaynul-Ābidīn ibn Nudschaym al-Misrī begraben. Er kommentierte das Fiqh-Buch **al-Kanz** von Imām an-Nasafī unter dem Titel **an-Nahr al-fāʿiq**.

451 — IBN NUDSCHAYM ZAYNUL-ĀBIDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Zaynul-Ābidīn ibn Ibrāhīm ibn Nudschaym al-Misrī wurde 926 geboren und verstarb 970/1562 in Ägypten. Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Seine Bücher **al-Aschbāh**, **az-Zayniyya** und **as-Saghāʾir wal-kabāʾir** und sein Kommentar zum Usūl al-fiqh-Buch **al-Manār** sind bekannt. Er kommentierte das Buch **al-Kanz** unter dem Titel **al-Bahr ar-rāʾiq**. Es besteht aus sieben Bänden und einem Ergänzungsband, die gemeinsam mit dem Superkommentar von Ibn Ābidīn 1311 in Ägypten und 1393/1973 in Beirut gedruckt wurden. 326, 421, 424, 543, 849, 910, 1449, 1527.

452 — IBN QAYYIM AL-DSCHAWZIYYA: Abū Abdullāh Muhammad ibn Abū Bakr az-Zarʿī ist einer der hanbalitischen Gelehrten, die von Ibn Taymiyya in Damaskus ausgebildet wurden. Er wurde 691/1292 geboren und verstarb 751/1350. Er wurde von den korrupten Ideen seines Lehrers eingeholt. Er schrieb aber auch viele wertvolle Bücher. Er maßte sich an, die spirituellen Enthüllungen (Kaschf) der Großen des Tasawwuf mit seinem Verstand zu lösen, und wick in seinem Buch **Zād al-maʿād**, das unter dem Namen **al-Hady an-nabawī** bekannt ist, von der Ahlus-Sunna ab. Er pflegte zu sagen, dass die Strafe der Ungläubigen in der Hölle nicht ewig sei. 520, 664, 671, 675, 681, 684, 713, 714, 1472, 1685.

453 — IBN RUSCHD: Qādī Muhammad ibn Ahmad ibn Ruschd war kein Gelehrter, sondern ein Philosoph, der in Andalusien herangebildet wurde. Er wurde 514/1120 in Cordoba geboren und starb 595/1198 in Marrakesch. Er schrieb viele Bücher. Seine Bücher wurden ins Lateinische übersetzt. Der Franzose Ernest Renan schrieb über sein Leben und seine Ideen und die dritte Auflage dieses Buches wurde 1272/1856 in Paris veröffentlicht. Er erklärte das religiöse Wissen nach seiner eigenen Auffassung und verteidigte die Philosophen gegen Imām al-Ghazālī. Muhammad ibn Ruschd, ein Gelehrter der Ahlus-Sunna, war sein Großvater. 675, 770, 1619.

454 — IBN SĪNĀ: Abū Alī Husayn ibn Abdullāh war ein Philosoph und Arzt. Er wurde 370/980 in der Umgebung von Buchara geboren und verstarb 428/1037 in Hamadan. Er schrieb viele Bücher auf Arabisch und Persisch. Er empfand während seiner Krankheit zwar Reue für das Unrecht, das er begang, als er Wasir war, doch in den Briefen 245 und 266 von Imām ar-Rabbānī und im Buch **al-Munqidh** von Imām al-Ghazālī steht, dass aus seinen Büchern **al-Muʿād** und **Mustazād** hervorgeht, dass er die Ansichten der antiken griechischen Philosophen, die zum Kufr führen, nicht loswerden konnte. 116, 722, 1063, 1092, 1094, 1397.

455 — IBN SĪRĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr Muhammad ibn Sīrīn ist einer der Gefährtenachfolger und stammt aus Basra. Er wurde im Jahre 33 geboren und verstarb 110/729. Er war ein Hadithgelehrter und Traumdeuter. 868.

456 — IBN TAYMIYYA: Ahmad ibn Abdulhalīm al-Harrānī war ein hanbalitischer Fiqh- und Hadithgelehrter in Damaskus. Er wurde 661/1263 in Harran geboren und starb 728/1328 in Damaskus, während er in der Festung gefangen

war. Er schrieb viele Bücher. Er widerlegte die Schiiten und die antiken griechischen Philosophen. Wegen seiner Schriften, die der Ahlus-Sunna widersprachen, wurde er in Ägypten zweimal inhaftiert. In seinem Buch **al-Ubūdiyya** behauptet er, dass das Gedenken des Namens Allahs, des Erhabenen, eine Neuerung und Irreleitung sei, und verleumdet die Tasawwuf-Gelehrten. Dieses Buch wurde in Pakistan von einem Wahhabiten namens Sadruddīn Sāhib ins Urdu übersetzt und 1401/1981 unter dem Titel **Haqīqat-i ubūdiyyat** veröffentlicht. Allāma Habīb al-Haqq Parmūlī, Richter der Stadt Mardan, schrieb eine Widerlegung dazu und veröffentlichte sie unter dem Titel **Dhikrullāh**. Pakistanische Gelehrte haben lobende Begleitworte zu dieser Widerlegung geschrieben. Das Buch **Miftāh al-falāh fi dhikrillāh** von Tadschuddīn Ahmad ibn Atā'ullāh al-Iskandarānī, der vor Ibn Taymiyya starb, widerlegt diese Verleumdungen mit starken Beweisen und Belegen. Der Großgelehrte Ibn Hadschar al-Makkī sagte in seinem Buch **al-Fatāwā al-hadīthiyya** Folgendes über Ibn Taymiyya: „Er ist jemand, dessen Wissen Allah, der Erhabene, zur Ursache für seine Irreleitung machte.“ Das Buch **Tathīr al-fu'ād min danis al-i'tiqād** von Muhammad Bakhīt, einem der hanafitischen Gelehrten der al-Azhar-Universität, und die Bücher **at-Tawassul bin-nabī wa-bis-sālihīn**, **Schawāhid al-haqq** und **Dschawāhir al-bihār** beweisen mit Belegen, dass Ibn Taymiyya in die Irre gegangen ist. Die ersten beiden Bücher wurden 1396/1976 in Istanbul per Offsetdruckverfahren gedruckt. Das zweite Buch wurde in Damaskus unter dem Namen **Barā'at al-asch'ariyyīn** gedruckt. Dieser Abschnitt des **al-Dschawāhir** wurde in Istanbul als Anhang zum Mawlid-Buch **an-Ni'ma al-kubrā** gedruckt. Im **Kaschf az-zunūn** steht geschrieben, dass Ibn Taymiyya in seinem Buch **as-Sirāt al-mustaqīm** große Prophetengefährten wie Abdullāh ibn Abbās des Kufr bezichtigte.

Im Superkommentar zum **an-Nabrās** des indischen Großgelehrten Muhammad Abdul'azīz al-Farhārawī, das ein Kommentar zum **Scharh al-aqā'id** ist, heißt es auf der 116. Seite: Ibn Hadschar al-Asqalānī schreibt in seinem Buch **ad-Durar al-kāmina**: „Ibn Taymiyya sagte, dass es harām sei, eine Reise zu unternehmen, um das Grab des Propheten, Friede sei mit ihm, zu besuchen. Er sagte, dass das Muslimsein von Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nicht gültig gewesen sei, da er noch ein Kind war, als er den Glauben annahm. Er sagte, dass Uthmān ibn Affān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, das Vermögen sehr geliebt hätte. Er lehnte sogar die schwachen Hadithe in den Sunan-Büchern ab. Die Gelehrten waren sich über Ibn Taymiyya uneinig.“ Sogar Imām adh-Dhahabī, einer derjenigen, die ihn lobten, sagte: „Auch er ist ein Mensch. Gewiss wird er Sünden und Fehler haben.“ Der Großgelehrte Ahmad ibn Hadschar al-Makkī schreibt in seinem **al-Dschawhar al-munzam**: „Ibn Taymiyya ist jemand, auf dessen verdorbene Worte und Belege die großen Gelehrten geantwortet und die Hässlichkeit seiner Gedanken aufgezeigt haben. Muhammad Izz ibn Dschamā'a [ein schāfi'itischer Fiqh- und Hadithgelehrter, der Richter in Damaskus, Ägypten und Jerusalem war] sagte über ihn: „Er ist eine Person, die Allah, der Erhabene, in die Irre geführt hat und ihn ein Hemd der Demütigung tragen ließ. Er erhob törichte Einwände gegen die islamischen Gelehrten und insbesondere gegen die rechtgeleiteten Kalifen.“ Kann es irgendeine Weisheit in einer Person geben, deren Verstand unzulänglich ist?“ Imām Abū Hasan as-Subkī sagt: „Ibn Taymiyya ist jemand, dessen Wissen größer ist als sein Verstand. Es gibt Gelehrte, die sagen, dass derjenige, der ihn Schaykhul-islām nennt, ein Kāfir wird.“ Dschalā-luddīn ad-Dawānī sagt in seinem Kommentar zum **al-Aqā'id al-adudiyya**: „Ich habe in einigen Büchern von Ibn Taymiyya gesehen, dass er gesagt hat, dass der Thron (al-Arschul-a'lā) urewig (qadīm) sei.“ Im Superkommentar zum **al-Dschalāliyya** heißt es: „Als Ibn Taymiyyas verdorbene Worte das Maß überschritten, versammelten sich in der Dschabal-Festung in Kairo unter dem Vorsitz

von Qādī al-quḍāt Zaynuddīn al-Mālikī profunde Gelehrte. Ibn Taymiyya konnte ihnen nicht antworten. Es war das Jahr 705. Es wurde beschlossen, ihn zu verhaften. Im **Mir'āt al-dschanān** steht geschrieben, dass in Damaskus und anderen Orten gesagt wurde: ‚Die Besitztümer und das Leben derer, die Ibn Taymiyya folgen, sind halāl.‘ Im Jahre 707 zeigte er Reue und wurde freigelassen, doch er hat sein Reueversprechen nicht gehalten, woraufhin er erneut eingesperrt wurde. Er zeigte erneut Reue und ließ sich in Damaskus nieder.“ Hier endet die Übersetzung aus dem Superkommentar zum **an-Nabrās**. Ibn Taymiyyas Aussage „Es ist nicht notwendig, Nachholgebete zu verrichten. Jede gute Tat gilt als Nachholgebet“ ist ein großes Zeugnis für seine Irreleitung.

Der große Gelehrte Dschamāluddīn Muhammad al-Muzdschādschī lobt und verteidigt in seinem Buch **Hidāyat al-khāliq** den ehrwürdigen Muhyiddīn ibn al-Arabī und widerlegt Ibn Taymiyya. Dieses Buch liegt in der öffentlichen Bibliothek Süleymaniye in Istanbul in der Abteilung Vehbi Efendi unter der Nummer 646.

Ibn Taymiyya verstand die Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht, lehnte den Tasawwuf ab und trennte sich von der Ahlus-Sunna. Seine Bücher sind eine Quelle für die Madhhablosen, die sich selbst „**Salafiyya**“ nennen. Die Madhhablosen loben ihn und nennen ihn den „Pīr der islamischen Mudschaddids“. Dass Ibn Taymiyya unglücklich und irregeleitet ist, steht auch im **Sayf al-dschabbār** sowie im persischen **Ta'lim as-subyān**. Abdurrāziq Pascha sagt: „So wie der Wahhabismus in einer Hinsicht mit Ibn Taymiyya in Verbindung steht, so stehen auch die islamreformerischen Ideen von Muhammad Abduh, der als angeblicher islamischer Mudschaddid des letzten Jahrhunderts bekannt ist, in einer Hinsicht mit Ibn Taymiyya in Verbindung.“ Abdurrāziq Pascha starb im Jahre 1366/1946. Seine Bemühungen, die von seinem Lehrer Abduh und seinem Gehilfen Raschīd Ridā an der al-Azhar-Universität verbreiteten destruktiven Ideen zu etablieren, blieben erfolglos. Tāhir Muhammad Sulaymān, einer der mālikītischen Gelehrten im Sudan, sagt in seinem Buch **Dhakhīrat al-fiqh al-kubrā**: „Die Worte von Ibn Taymiyya haben keinen Wert. Er ist auf dem Irrweg und führt die Muslime in die Irre. Er ist vom Konsens der Muslime abgewichen und hat den Weg der Bid'a eingeschlagen. Die Islamgelehrten haben übereinstimmend erklärt, dass er ein Irrgänger ist. Qutbuddīn al-Bardīrī schreibt dies in seinem **Scharh al-mukhtasar** ausführlich.“ Die zweite Auflage des **adh-Dhakhīra** wurde 1409/1989 veröffentlicht. Dass er auf dem Irrweg ist und andere in die Irre führt, steht auch auf der 107. Seite des **Tafsīr as-Sāwī** geschrieben. Für ausführlichere Informationen siehe Kapitel 17 im zweiten Abschnitt und das Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**.

Der oben erwähnte Ahmad ibn Taymiyya, der ein Irrgänger ist, darf nicht mit Fakhruddīn Muhammad ibn Abil-Qāsim ibn Taymiyya verwechselt werden, der zur Ahlus-Sunna gehört. Dieser wurde 542/1146 in Harran geboren und verstarb 621/1223. Er hat ein hanbalītisches Fiqh-Buch und einen Tafsir geschrieben. 83, 192, 391, 405, 418, 462, 519, 520, 601, 616, 649, 654, 656, 659, 663, 664, 671, 673, 675, 681, 684, 703, 713, 714, 715, 718, 721, 722, 723, 724, 725, 769, 1466, 1551, 1568, 1580, 1591, 1621, 1629, 1644, 1670, 1680, 1688, 1693, 1706, 1713.

457 — IBRĀHĪM, Friede sei mit ihm: Er ist einer der Großväter von Muhammad, Friede sei mit ihm. Nach ihm ist er der Höchste der Propheten. Er ist Khalīlullāh (der innige Freund Allahs). Er ist der Vater von Ishāq, Friede sei mit ihm. Die Mutter von Ishāq, Friede sei mit ihm, war Sāra. Er ist auch der Vater von Ismā'īl, Friede sei mit ihm, dessen Mutter Hādschar war. Der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, war ein Gläubiger namens Tāruh. Der Ungläubige Āzar war sein Stiefvater und Onkel väterlicherseits. Die Chaldäer, die früher im Irak herrschten, verehrten die Sterne. Allah, der Erhabene, sandte ihnen Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, als Propheten und offenbarte ihm 10 Suhuf. Sie sprachen

Chaldäisch. Die chaldäische/aramäische Schrift ist der islamischen Schrift ähnlich. Ihre Hauptstadt war Babylon. Sie nahmen nicht den Glauben an. Ihr Oberhaupt Nimrod warf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, ins Feuer, doch das Feuer verbrannte ihn nicht. Ibrāhīm ging gemeinsam mit Lūt, Friede sei mit ihnen, dem Sohn seines Bruders, mit seiner Ehefrau Sāra, der Tochter seines Onkels väterlicherseits, und mit den anderen Gläubigen zuerst nach Syrien, anschließend nach Ägypten und von dort nach Kanaan. Zusammen mit Ismā'īl, Friede sei mit ihm, bauten sie die Kaaba wieder auf. Er starb im Alter von 175 Jahren und wurde in der Nähe von Hebron in Jerusalem begraben. 43, 175, 511, 527, 529, 542, 553, 554, 557, 561, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 617, 703, 710, 981, 982, 990, 1068, 1091, 1108, 1109, 1121, 1433, 1564, 1572, 1615, 1621, 1623, 1633, 1656, 1690.

458 — IBRĀHĪM, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der dritte der Söhne des Gesandten Allahs und der letzte aller seiner Kinder. Er ist der Sohn von Māriya, die Muqawqis, der Gouverneur von Ägypten unter Herakleios, gesandt hatte. Er wurde im achten Jahr der Hidschra geboren und verstarb, als er eineinhalb Jahre alt war. Als er krank war, nahm der Gesandte Allahs ihn auf seinen Schoß und Tränen flossen aus seinen gesegneten Augen. Man sagte, dass sich die Sonne aufgrund seines Todes verfinsterte. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dies hörte, sagte er: „**Der Mond und die Sonne sind zwei Geschöpfe, die die Existenz und Einheit Allahs, des Erhabenen, zeigen. Sie verfinstern sich nicht, wenn jemand stirbt oder bleibt. Wenn ihr sie seht, denkt an Allah!**“ Als Ibrāhīm verstarb, sagte er: „**O Ibrāhīm! Wir sind sehr traurig geworden über deinen Tod. Unsere Augen weinen und unser Herz schmerzt. Doch wir würden nichts sagen, was unseren Herrn betrüben könnte.**“ Die ehrwürdige Māriya war Muslimin und verstarb im Jahre 16 in Medina. Ihr Totengebet wurde von Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, geleitet. 490, 662.

459 — IBRĀHĪM AGA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Bābusa'āda-Aga von Sultan Murad III. Zwischen Haydarpaşa und Koşuyolu hat er eine Moschee. Sie wurde im Jahre 988/1580 erbaut. Die Surra-Prozessionen kamen hier für die Pilgerfahrt zum Abschied zusammen.

460 — IBRĀHĪM AL-KHAWWĀS, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der Gefährten von Dschunayd al-Baghdādī und verstarb 291/903 in der Stadt Rey in einer Moschee. Sein Vater ist Ismā'īl. Khawwās bedeutet „jemand, der aus Dattelpalmlättern Körbe webt“. 992, 994, 1610.

461 — IBRĀHĪM AN-NAKHA'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Fiqh-Gelehrten und war der Lehrer von Hammād, der wiederum der Lehrer von Imām Abū Hanīfa war. Er verstarb im Jahre 96/715 in Kufa. 312, 400, 644, 1568, 1595.

462 — IBRAHIM HAN, möge Allah sich seiner erbarmen: Sultan Ibrahim ist der 83. der islamischen Kalifen und der 18. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Ahmed I. und Mahpeyker Kösem Sultan. Er wurde im Jahre 1024 geboren und im Jahre 1049/1640 Kalif. Im Jahre 1058/1648 wurde er getötet. Er war der Eroberer der Insel Kreta. Weil er seiner Religion sehr verbunden war, verunglimpften ihn die Ungläubigen sehr, erfanden falsche Geschichten und täuschten die Jugend. Siehe auch unter der Nummer 9 den Namen Abdülhamid I. 1537, 1626, 1644, 1693.

463 — IBRĀHĪM HAQQI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Süfiyya aliyya. Er wurde in Hasankale (Erzurum) geboren und verstarb 1195/1781 in Tillo (Siirt). Er gehörte dem Qādirī-Orden an und war der Khalīfa von Faqīrullah Ismā'īl at-Tillowī. Sein Buch **Ma'rifetnāme** wurde gedruckt und ebenfalls 1263/1846 sein Diwan. 276, 279, 782.

464 — IBRĀHĪM IBN ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Nachfahre von Imām Hasan. Er wollte ein Kalif werden. Er wurde 145/763 in einer Schlacht mit den Soldaten von Mansūr getötet. 651.

465 — IBRĀHĪM IBN ADHAM, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn des Sultans von Balkh oder seiner Tochter. Sein Vater ist Adham. Er ist ein Nachkomme von Umar al-Fārūq. Er ist einer der großen Gottesfreunde des Tschischtiyya-Ordens in Damaskus. Er wurde im Jahre 96 geboren und verstarb 162/779. 103, 104, 931, 982, 996, 1134, 1135, 1136, 1323.

466 — IBRĀHĪM IBN SCHAYBĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Qazvin und ist einer der Sūfiyya aliyya. Er war ein Freund von Ibrāhīm al-Khawwās. Er verstarb im Jahre 337/949.

467 — IBRAHIM MÜTEFERRIKA, möge Allah sich seiner erbarmen: Als Ungar zog er den Islam vor und wurde Muslim. Er erwarb 1139 eine Lizenz und gründete die erste islamische Druckerei, indem er Metallbuchstaben goss. Er druckte als Erstes das Vankulu-Wörterbuch. Er war ein Mann des Wissens und der Wissenschaft und fertigte Übersetzungen aus dem Lateinischen und wissenschaftliche Bücher an. Er verstarb im Jahre 1158/1744. 784.

468 — IBRAHIM PASCHA (Damad), möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Bosnien. Er wurde im Jahre 991/1582 Gouverneur von Ägypten und disziplinierte die Drusen. Im Jahre 992/1583 wurde er der Schwiegersohn (türkisch Damad) von Sultan Murad III. und 1004/1595 zum Großwesir von Sultan Muhammed III. Er verstarb im Jahre 1010/1601 und liegt im Mausoleum neben der Şehzade-Moschee begraben. 709.

469 — IBRAHIM PASCHA (Damad), möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Nevşehir und war der Schwiegersohn von Sultan Ahmed III. und sein Großwesir. Im Jahre 1143/1730 wurde er beim Patrona-Halil-Aufstand getötet. Er ist neben der Moschee, die er in Şehzadebaşı errichten ließ, begraben. Die Moschee vor dem Kuleli-Gymnasium in Çengelköy wurde von Ibrahim Paschas Schwiegersohn Kaymak Mustafa Pascha, dem Oberbefehlshaber der Marine (Kapudan Pascha), im Jahre 1137/1724 erbaut. Er wurde im Jahre 1143/1730 beim Patrona-Halil-Aufstand getötet. Er liegt auf dem Friedhof der Parmakkapı Kara Mustafa Pascha-Medresse an der Divan-Straße begraben. Er hat auch 1140/1727 die Kaptanpaşa-Moschee in Üsküdar gebaut. 1548, 1589.

470 — IBRAHIM PASCHA (aus Kavala), möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der älteste Sohn von Mehmed Ali Pascha. Er wurde 1204/1789 in Kavala geboren und verstarb 1265/1848 in Ägypten. Er wurde Gouverneur von Dschidda und kämpfte auf Befehl von Sultan Mahmud gegen die Wahhabiten. Ende 1233/1818 nahm er Diriyya, ihre Hauptstadt, ein. Die Wahhabiten machten daraufhin Riad zum Zentrum der Regierung. Später schlug er den Mora-Aufstand nieder. Im Jahre 1247/1831 rebellierte er gegen Sultan Mahmud II. und nahm Syrien ein. Er kam bis nach Kütahya. Im Jahre 1248/1832 wurden Syrien und Adana an Ägypten abgetreten. 1264/1847 rebellierte er zwar erneut und rückte vor, aber die Briten griffen ein und überließen Syrien den Osmanen. 1262/1845 überließ ihm sein Vater die Verwaltung von Ägypten. 1265/1848 erhielt er vom Kalifen den Titel „Khedive“, was unabhängiger Gouverneur bedeutet, aber er verstarb in diesem Jahr einige Monate vor seinem Vater. An seiner Stelle wurde Abbas I., der Sohn von Tosun Pascha, Khedive. Als dieser 1271/1854 verstarb, wurde Said Pascha, der Sohn von Ibrahim Pascha, sein Nachfolger. Said Pascha wurde 1238/1822 geboren. Er ließ den Suez-Kanal und die Stadt Port Said errichten. Er verstarb im Jahre 1280/1863. Sein Bruder Ismail Pascha wurde an seiner Stelle Khedive. Siehe auch den Namen Abdülhamid I. unter der Nummer 9. 1537.

471 — IDRĪS, Friede sei mit ihm: Er ist einer der Nachkommen von Schīt, Friede sei mit ihm. Allah, der Erhabene, offenbarte ihm 30 Suhuf. Derjenige, den die alten Griechen Hermens nannten, und spätere Philosophen stahlen das Wissen über Physik, Chemie und Medizin aus dem Buch von Idrīs, Friede sei mit ihm. Dies ist derjenige, der Bücher mit einer Feder schrieb und mit einer Nadel nähte. Früher trug man Kleidung aus Leder. Er wurde lebendig in den Himmel emporgehoben. 113, 114, 529, 703, 761, 1063, 1657.

472 — IKRIMA (bzw. Akrama), möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der Sohn von Abū Dschahl, dem größten Feind des Gesandten Allahs. Er war zuvor verfeindet wie sein Vater. Er gehörte zu den acht Männern und vier Frauen, deren Tötung am Tag der Eroberung Mekkas angeordnet wurde. Er bestieg ein Schiff und floh in den Jemen. Auf dem Weg dorthin kam ein Sturm auf und das Schiff begann zu sinken. Er nahm sich vor: „Wenn wir gerettet werden, werde ich dem Gesandten Allahs zu Füßen fallen.“ Sie wurden gerettet. Er wurde im Jemen Muslim. Seine Frau Umm al-Hakīm bint al-Hārith, die Tochter seines vaterseitigen Onkels, war bereits zuvor Muslimin geworden. Sie erhielt für ihn in Medina vom Gesandten Allahs ein Sicherheitsversprechen. Dann begab sie sich in den Jemen und sagte: „Ich habe dir vom gütigsten und wohlwollendsten aller Menschen ein Sicherheitsversprechen mitgebracht.“ Nachdem er Muslim geworden war, wurde er zu einem der Helden der edlen Gefährten. Er führte in Oman und im Jemen Dschihad und erlitt in der Schlacht von Yarmuk im Jahre 13/634 den Märtyrertod. 567, 1549, 1550.

473 — ILYĀS: Er ist der 17. Vater des Gesandten Allahs. Er wurde Ilyās genannt, weil er hoffnungslos wurde, als die Kaaba überflutet wurde. Der Brauch, für die Kaaba ein Opfer darzubringen, stammt von ihm. Er pflegte während der Pilgerfahrt die Laute des Takbīr und der Talbiya des Gesandten Allahs in seiner Taille zu hören. 577, 703.

474 — IMĀD IBN KATHĪR: Abul-Fidā Ismā‘īl ibn Umar verstarb im Jahre 774/1372 und gehörte der schāfi‘itischen Rechtsschule an. Siehe unter der Nummer 443 den Namen Ibn Kathīr.

475 — IMADUDDIN ZENGI: Es ist der Name von drei der Atabeg-Sultane. Der erste ist der Gründer des Atabeg-Reiches, der in Mossul und Aleppo regierte. Als er Gouverneur des seldschukischen Herrschers Sultan Mahmud ibn Muhammad ibn Malik-Schah in Mossul war, nahm er im Jahre 521/1127 Aleppo ein. Im Jahre 524/1130 kämpfte er gegen die Kreuzritter und ging als Sieger hervor. Er regierte 19 Jahre lang und verstarb im Jahre 540/1146. Sein Reich wurde in zwei Teile geteilt. Sein Sohn Nuruddin Mahmud Zengi wurde der Sultan von Aleppo. Sein anderer Sohn, Qutbuddin Mawdud, wurde der Sultan von Mossul. Als der Vater des zweiten Imaduddin ibn Qutbuddin Mawdud Zengi im Jahre 565 verstarb, wurde sein Bruder Sayfuddin ibn Qutbuddin und danach sein anderer Bruder Izzuddin Mas‘ud Sultan von Mossul und Imaduddin wurde Sultan von Sindschar. Als Ismail Salih ibn Nuruddin, der Sultan von Aleppo, 577 verstarb, wurde Imaduddin der Sultan von Aleppo. Nach seinem Tod im Jahre 592 wurde sein Sohn Qutbuddin Muhammad sein Nachfolger. Als Izzuddin Mas‘ud 589 verstarb, wurde sein Sohn Nuruddin Arslan Schah Sultan von Mossul. Badruddin Lu‘lu‘ war sein Sklave. Als er 607/1210 verstarb, wurde sein Sohn Kahir Izzuddin Mas‘ud sein Nachfolger. Dieser verstarb im Jahre 617/1220. Sein Nachfolger war sein Sohn Arslan Schah II. Als dieser zehn Jahre alt war, übernahm Lu‘lu‘ die Verwaltung. Nachdem Arslan Schah kurze Zeit später verstarb, wurde sein Sohn Imaduddin III. Sultan von Nusaybin und Hakkari. Imaduddins Ehefrau war die Tochter von Muzaffaruddin Abū Sa‘īd Kukkūrī, dem Herrscher von Erbil. Kukkūrī war bekannt für die Organisation von Mawlid-Versammlungen. Seine Frau Rabia Hatun war

die Schwester von Salāhuddīn al-Ayyūbī. Sie verbündeten sich mit Imaduddin und besiegten Badruddin. Das Reich von Imaduddin vergrößerte sich. Badruddin Lu'lu' wurde gegen Schaykh Hasan al-Yazīdī geschickt. Die Jesiden zerstreuten sich. 712.

476 — IMĀM AL-HARAMAYN, möge Allah sich seiner erbarmen: Es gibt zwei Gelehrte unter diesem Namen. Einer von ihnen ist der hanafītische Gelehrte Abū Muzaffar Yūsuf al-Dschurdschānī. Der zweite ist der schāfi'ītische Hadith- und Fiqh-Gelehrte Abdulmalik ibn Abdullāh an-Nīschāpūrī, der 419 in Nischapur geboren wurde und dort im Jahre 478/1085 verstarb. Er verbrachte eine lange Zeit in Bagdad, Mekka und Medina. Der Wesir Nizām al-Mulk errichtete für ihn in Nischapur eine Medresse. 679, 916, 1078.

477 — IMĀM AR-RABBĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Abdul'ahad war ein profunder Gelehrter, großer Gottesfreund und Mudschtahid. Er ist der Augenstern der Islamgelehrten. Er war ein Experte des Tasawwuf-Wissens, der Führer der Gelehrten und die Krone der Gottesfreunde. Sein Buch **Maktūbāt** ist dreibändig und besteht aus der Sammlung seiner 536 Briefe. Es ist ein Ozean, der das Kalām- und Fiqh-Wissen und den schönen Charakter des Gesandten Allahs erklärt. Nur einem geschickten Taucher wird es zuteil, aus diesem Ozean Perlen und Korallen zu bergen. Das persische Original wurde in Indien und Afghanistan gedruckt, doch die 1392/1972 in Pakistan gedruckte Ausgabe ist äußerst vorzüglich. Eine Fotokopie dieser persischen Ausgabe wurde 1397/1976 vom Hakikat-Verlag in Istanbul sehr vorzüglich veröffentlicht. Der erste Band wurde ins Türkische übersetzt und unter dem Namen „Mektūbāt Tercemesi“ veröffentlicht. Das persische Manuskript befindet sich in der Bayezid-Bibliothek in Istanbul unter der Nummer 1790 und in verschiedenen Abteilungen der Süleymaniye-Bibliothek. Er wurde im Jahre 971/1563 in der indischen Stadt Sirhind geboren. Gegen Ende seines Lebens im Jahre 1027 wurde er in der Stadt Gwalior von Salim Schah wegen Verleumdungen der Madhhablosen inhaftiert. Er wurde im Jahre 1029 freigelassen. Ihm wurden tausend Rupien gegeben und er blieb noch zwei Jahre in der Armee. In den Wintermonaten litt er an Kurzatmigkeit. Er starb in Sirhind am Dienstag, den 10. Dezember 1624 (29. Safar 1034) und wurde neben seinem Haus begraben. Der Sultan von Afghanistan, Schah-i Zamān, ließ ein großes und sehr kunstvolles Mausoleum für den Imām errichten. Seine beiden Söhne Muhammad Sādiq und Muhammad Sa'īd befinden sich ebenfalls in diesem Mausoleum. Schah-i Zamān liegt mit seiner Ehefrau in dem zehn Meter entfernten Mausoleum.

Das Buch **Maktūbāt** wurde von Muhammad Murād al-Qazānī aus dem Persischen ins Arabische übersetzt. 194 ausgewählte Briefe aus diesem Buch und 153 ausgewählte Briefe aus dem persischen **Maktūbāt** wurden in zwei Büchern unter dem Namen **al-Muntakhabāt** gedruckt. Die Biografie des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī wurde von Muhammad Hāschim al-Kīschmī auf Persisch verfasst und **Barakāt** oder **Maqāmāt-i Ahmadiyya** und **Zubdat al-maqāmāt** genannt. Khādscha Muhammad Fadlullāh, der Urenkel von Ghulām Muhammad Ma'sūm, der Sohn des Enkels von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī schreibt in seinem Buch **Umdat al-maqāmāt** auf Persisch lang und ausführlich über das Leben seiner Großväter. Es wurde 1397 in Kabul und 1416/1996 in Istanbul gedruckt. Auf der 99. Seite heißt es: „Der 14. Großvater von Imām ar-Rabbānī, Schihābuddīn Alī Farrūkh Schah, war Gouverneur von Kabul unter den Ghaznawiden-Sultanen. Als das ghaznawidische Reich zusammenbrach, wurde er Regierungschef in Kabul. Nach einigen Jahren verließ er die Regierung und widmete sich dem Tasawwuf und wurde ein großer Gottesfreund. Er ist in der Nähe von Kabul begraben. Als Makhdūm-i Dschihāniyān Sayyid Dschalāluddīn al-Bukhārī von Buchara nach

Indien kam, brachte er seinen Schwiegersohn und Khalīfa Imām Rafī‘uddīn mit. Imām Rafī‘uddīn ist der sechste Großvater von Imām ar-Rabbānī. Im Auftrag von Firuz Schah, dem Sultan von Delhi, verwandelte er das bewaldete Sirhind in eine Stadt. Er liegt in einem Mausoleum außerhalb der Stadt. Die Mutter von Imām ar-Rabbānī ist ebenfalls hier begraben.“ Muhammad Fadlullāh verstarb 1238 in Kandahar. Seine Biografie ist auch in Badruddīn as-Sirhindīs Buch **Hadarāt al-quds** auf Persisch ausführlich beschrieben. Dieses Buch wurde 1391/1971 in Pakistan wunderschön gedruckt. In der Istanbuler Bayezid-Bibliothek liegt es unter der Nummer 1788 handschriftlich vor. Das türkische Buch **Hadiqat al-awliya** von Khādschazāda Ahmad Hilmi Efendi, das 1318 in Istanbul gedruckt wurde, beschreibt lang und ausführlich das Leben und die Wundertaten von Imām ar-Rabbānī und seiner Meister.

Schah-i Dahlawī Ghulām Alī Abdullāh, möge seine Seele gesegnet sein, schreibt in einem Brief an einen seiner großen Schüler, Mawlāna Khālid al-Baghdādī, möge seine Seele gesegnet sein, nachdem er die Stufe und Tugenden von Mawlāna ausführlich beschrieben hat, Folgendes über Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein: „Gelehrte und Gotteskenner haben gesagt und geschrieben, dass diejenigen, die Imām ar-Rabbānī lieben, gläubig und gottesfürchtig sind, und dass diejenigen, die ihn nicht mögen, Heuchler und Unglückselige sind. Die islamischen Länder wurden mit dem Licht und den spirituellen Erkenntnissen des ehrwürdigen Mudschaddid gefüllt. Es ist für alle Muslime wādschib geworden, für die Wohlgaben des ehrwürdigen Mudschaddid, möge Allah sich seiner erbarmen, zu danken.“ In einem anderen Brief sagte er: „Allah, der Erhabene, hat jede Vollkommenheit, jede Überlegenheit, die man bei einem Menschen finden kann, dem ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī gegeben. Nur den Rang der Prophetenschaft hat Er ihm nicht verliehen“, und schrieb folgenden Vierzeiler:

***Jede Schönheit, die hinter dem Vorhang der Verborgenheit verweilt,
Sie alle haben sich in deinem schönen Gesicht gezeigt,
Egal, was die Phantasie auf die Seite des Herzens hätte zeichnen können,
Wurde dein schönes Gesicht noch schöner gemacht und der Welt gezeigt.***

Auch im Buch **Maslak-i Mudschaddid**, das in Urdu 1394/1974 in Sheikhpura (Pakistan) veröffentlicht wurde, sowie im Buch **al-Hadā‘iq al-wardiyya** steht die Biografie des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī geschrieben. Die Biografien in diesen beiden Büchern wurden im Jahre 1396/1976 in Istanbul im Offsetdruckverfahren zusammen gedruckt. Auch im Buch **Belege für das wahre Wort** steht seine Biografie sehr schön geschrieben.

Im Buch **Atiyyat al-wahhāb al-fāsila baynal-haqq was-sawāb fir-radd alal-mu‘tarid alasch-schaykh Ahmad al-Fārūqī** von Muhammad ibn Yār Muhammad Burhānpūrī stehen seine Wundertaten geschrieben. Dieses Buch wurde am Rande des dritten Bandes des arabischen **Maktūbāt** gedruckt. Muhammad Beg verstarb im Jahre 1110/1698.

Imām ar-Rabbānīs persisches Buch **Radd-i rawāfid** und seine türkische Übersetzung sowie seine Bücher **Ithbāt an-nubuwwa** und **Mabda’ wa-ma‘ād** wurden in Istanbul veröffentlicht. Er schrieb die Bücher **Ādāb al-murīdīn**, **Ta’liqāt al-awārif**, **Tahlīliyya**, **Scharh-i rubā‘iyyāt-i Abdil-bāqī**, **Ma‘ārif-i ladunniyya**, **Mukāschafāt-i ghaybiyya** und andere Werke. Seine Abhandlung **Tschahl hadīth-i mubārak** wurde am Ende des Buches **Mukāschafāt** gedruckt. 2, 6, 13, 15, 22, 28, 46, 61, 71, 79, 85, 99, 111, 119, 172, 180, 198, 219, 318, 392, 418, 422, 468, 543, 553, 587, 589, 595, 615, 616, 617, 643, 674, 739, 740, 874, 934, 1039, 1069, 1070, 1096,

1102, 1106, 1111, 1112, 1113, 1118, 1131, 1232, 1322, 1325, 1331, 1334, 1337, 1338, 1339, 1353, 1358, 1360, 1376, 1380, 1383, 1384, 1391, 1397, 1407, 1408, 1413, 1422, 1439, 1440, 1445, 1454, 1518, 1520, 1524, 1526, 1529, 1533, 1536, 1538, 1540, 1544, 1545, 1561, 1562, 1582, 1596, 1599, 1606, 1620, 1624, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1653, 1654, 1665, 1667, 1669, 1670, 1675, 1689, 1709, 1713.

478 — IMRU' AL-QAYS: Er ist einer der Dichter, die vor dem Islam lebten, und der Sohn des Herrschers von Hira. Er starb in Ankara, als er das vergiftete Hemd trug, das der König aus Kayseri geschickt hatte. Sein Gedicht, das in der Kaaba aufgehängt wurde, ist von großem literarischem Wert. Seine Söhne wuchsen in der Zeit des Gesandten Allahs auf. Seine Gedichte wurden in europäische Sprachen übersetzt und erstmals 1294/1877 in Paris veröffentlicht. 545.

479 — ĪSĀ, Friede sei mit ihm: Er war ein Mensch und ein Prophet. Allah, der Erhabene, erschuf ihn ohne Vater. Seine Mutter war die ehrwürdige Maryam, Tochter von Hunna. Hunna war sowohl die Stieftochter als auch die Ehefrau von Imrān. Er wurde in der Stadt Bethlehem in Jerusalem geboren. Seine Mutter war damals 20 Jahre alt. Herodes, der Gouverneur des römischen Kaisers in Syrien, wollte die beiden töten, weil er ohne Vater geboren war. Yūsuf an-Naddschār, der Sohn des vaterseitigen Onkels von Maryam, brachte sie nach Ägypten. Zwölf Jahre später, als er hörte, dass Herodes gestorben war, brachte er sie in das Dorf Dschabal Khalil in Nazareth (Syrien). Im Alter von 30 Jahren wurde Īsā, Friede sei mit ihm, Prophet. In allen islamischen Büchern steht geschrieben, dass er im Alter von 33 Jahren lebendig in den Himmel emporgehoben wurde. Nur wenige Menschen glaubten an ihn. Wenn der Jüngste Tag naht, wird er auf das Minarett der Umayyaden-Moschee in Damaskus herabsteigen, heiraten, Kinder bekommen, den ehrwürdigen Mahdī treffen, 40 Jahre lang leben, in Medina sterben und in der Kammer unseres Propheten begraben werden. Allah, der Erhabene, offenbarte ihm das Buch „**Indschil**“ (Evangelium). Darin stand, dass Allah, der Erhabene, Einer ist, dass Īsā, Friede sei mit ihm, der Diener und Prophet Allahs ist und dass in der Endzeit ein Prophet namens Ahmad kommen wird. Ein Jude namens Paulus, der vorgab, der Religion von Īsā, Friede sei mit ihm, anzuhören, mischte sich unter die Apostel. Nach Īsā, Friede sei mit ihm, bestand seine erste Tat darin, das wahre Evangelium zu vernichten. Barnabas, einer der Apostel, schrieb zwar das, was er von Īsā, Friede sei mit ihm, gesehen und gehört hatte, korrekt auf, doch Paulus verhinderte die Verbreitung dieses Evangeliums. Danach verbreiteten sich überall verfälschte Evangelien. Siehe auch unter der Nummer 241 den Namen Barnabas. Die heute vorhandenen Evangelien ähneln einander nicht. Katholiken, Orthodoxe und Protestanten lesen alle unterschiedliche Evangelien. Sie mögen sich gegenseitig nicht. Īsā, Friede sei mit ihm, wählte zwölf Menschen aus den Reihen derer aus, die an ihn glaubten. Sie werden „**Apostel**“ genannt. Die meisten der Juden glaubten nicht und sagten sehr schlechte Dinge über ihn und seine Mutter. Vierzig Jahre nachdem Īsā, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben worden war, griffen die Römer Jerusalem an. Sie töteten die meisten der Juden und nahmen einige von ihnen gefangen. Sie plünderten die Stadt und verbrannten ihre Bücher. Daraufhin wurden die Juden niederträchtig und gedemütigt. 29, 30, 51, 54, 60, 61, 70, 81, 88, 89, 152, 153, 487, 497, 529, 533, 548, 549, 550, 551, 552, 561, 574, 575, 606, 656, 703, 705, 706, 707, 710, 729, 813, 823, 1016, 1068, 1096, 1109, 1116, 1128, 1136, 1336, 1512, 1513, 1569, 1570, 1574, 1591, 1598, 1616, 1622, 1623, 1624, 1628, 1648, 1650, 1656, 1658, 1660, 1661, 1703, 1708.

480 — ISCHBĪLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdulhaqq ist einer der mālikītischen Gelehrten in Andalusien. Er wurde im Jahre 510 geboren und verstarb 582/1187. 1470.

481 — ISHĀQ, Friede sei mit ihm: Er ist der zweite Sohn von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. Ishāq bedeutet „lachend“. Seine Mutter Sāra hatte in ihrer Jugend keine Kinder bekommen. Als ihr von Allah die frohe Botschaft verkündet wurde, dass sie im Alter ein Kind bekommen würde, war sie überrascht und lachte, weshalb ihr Sohn diesen Namen erhielt. Er hatte zwei Söhne, nämlich Iys und Ya‘qūb. 575, 703, 1068, 1608, 1705.

482 — ISHĀQ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Tokat und ist der Sohn des vaterseitigen Onkels von Schaykhul-islām Mustafā Sabrī Efendi. Wie dieser studierte er in der Kayseri-Medresse unter Hādschi Amīn Efendi aus Divrik. Bekannt sind sein türkisches Buch **Kāschif al-asrār**, das Auskunft über die Hurūfīten gibt, und sein Buch, das die 72 Bid‘a-Gruppen erklärt. 727.

483 — ISHĀQ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Harput und verstarb im Jahre 1309/1891. Er schrieb als Antwort auf die Christen die Bücher **Diya al-qulūb** und **Schams al-haqīqa**. Das erste ist auf Türkisch und wurde unter dem Titel **Cevāb veremedi** auf Türkisch und unter dem Titel **Islam und Christentum** auf Deutsch vom Hakikat-Verlag veröffentlicht.

484 — ISHĀQ IBN RĀHAWAYH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein hanafītischer Gelehrter. Er wurde im Jahre 161 geboren und verstarb 233/848. 312.

485 — ISMĀ‘ĪL, Friede sei mit ihm: Er ist der ältere Sohn von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. Seine Mutter ist eine Sklavin namens Hādschar, die ein Geschenk des Pharaos war. Er nahm Hādschar mit seinem Sohn von Jerusalem nach Mekka mit. Er selbst kehrte zurück. Während seine Mutter nach Wasser suchte, stampfte ihr Kind, das lag, auf. An der Stelle, die das Kind getreten oder Dschibrīl, Friede sei mit ihm, getroffen hatte, floss Zamzam-Wasser heraus. Als das Kind zu sprechen begann, wurde Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, befohlen, es zu schlachten. Das Messer schnitt ihm nicht die Kehle durch. Er wurde traurig und schlug gegen einen Stein. Er zerteilte den Stein. Dann opferte er den vom Himmel gesandten Widder. Als er größer wurde, fand er gemeinsam mit seinem Vater den Platz der Kaaba und sie bauten sie aus ihrem Fundament. Dann kam der Stamm Dschurhum aus dem Jemen nach Mekka und ließ sich dort nieder. Er heiratete eine Frau von ihnen und wurde ein Prophet für sie. Seine Religion blieb bis zum Aufkommen des Islams unverfälscht bestehen. Alle Großväter von Muhammad, Friede sei mit ihm, waren seine Nachkommen und Anhänger seiner Religion. Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** steht geschrieben, dass Ismā‘īl, Friede sei mit ihm, und seine Mutter, die ehrwürdige Hādschar, an dem Ort namens „Hātīm“ begraben sind, der sich vor der nördlichen Mauer der Kaaba befindet. 359, 571, 572, 575, 576, 577, 703, 1068, 1543, 1558, 1608, 1609, 1663, 1664.

486 — ISMĀ‘ĪL AGA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der 56. Schaykhul-islām in der Zeit von Ahmed III. Er stammt aus Alaiyye. Im Jahre 1136 ließ er die Ismailağa-Moschee in Çarşamba (Fatih) errichten. Er verstarb im Jahre 1137/1724 und liegt neben der Moschee begraben. Die Ismailağa-Moschee ist zwei Stockwerke hoch und ihre Breite, Länge und Höhe entsprechen der Breite, Länge und Höhe der Kaaba.

487 — ISMĀ‘ĪL AL-ISFAHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ismā‘īl ibn Muhammad Qawwām as-sunna ist ein Hadithgelehrter. Er wurde im Jahre 459 geboren und verstarb 535/1141. Er schrieb viele Bücher. 615.

488 — ISMĀ‘ĪL AL-MAR‘ASCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Fiqh-Gelehrten. Er sagte, dass das Rauchen von Tabak nicht harām ist. 924.

489 — ISMĀ‘ĪL AN-NABLUSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 493 den Namen Ismā‘īl ibn Abdulghanī.

490 — ISMĀ‘ĪL AR-RŪMĪ: Siehe unter der Nummer 551 den Namen Mahmud II.

491 — ISMĀ‘ĪL AS-SIWĀSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Enkel des Bruders von Schaykh Schamsuddīn as-Siwāsī. Er verstarb im Jahre 1048/1639. 543.

492 — ISMĀ‘ĪL HAQQI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya aliyya und der Dschalwatiyya-Schaykhs. Er wurde 1063/1652 in Aydos geboren und erhielt von Uthmān Efendi in Atpazar (Üsküdar) die Khilāfa. Er verstarb 1137/1725 in Bursa. Er schrieb viele Bücher, sein **Kanz-i makhfi** ist bekannt. Anfangs bezeichnete er das Rauchen von Tabak als harām, doch später sagte er, dass dies mubāh ist. Sein Tafsir **Rūh al-bayān** besteht aus zehn Bänden und wurde 1389 in Beirut und Istanbul gedruckt. Er war Freitagsprediger in der Ahmediye-Moschee in Üsküdar. Diese Moschee wurde 1134 von Ahmed Aga, dem Emin der Werft, erbaut. 636, 728, 914, 1567, 1655.

493 — ISMĀ‘ĪL IBN ABDULGHANĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Nablus. Zuvor gehörte er der schāfi‘itischen Rechtsschule an, doch später wurde er Hanafite. Er verstarb im Jahre 1062/1652. In der hanafitischen Rechtsschule hat er einen 12-bändigen Kommentar zum **ad-Durar** und in der schāfi‘itischen Rechtsschule einen Superkommentar zum **at-Tuhfa** von Ibn Hadschar. 910, 1536.

494 — ISMĀ‘ĪL PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Bagdad. Er wurde als Direktor der zweiten Abteilung des Generalkommandos der Gendarmerie pensioniert und verstarb 1339/1921. Er verfasste zwei Supplements zum Buch **Kaschf az-zunūn** und schrieb außerdem das zweibändige Buch **Asmā al-mu‘allifin**. Sie alle sind auf Arabisch und wurden in den Jahren 1941-1955 in Istanbul veröffentlicht. Er arbeitete mehr als 30 Jahre an diesen Büchern. 31.

495 — ITQĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Lutfullāh ibn Amīr Umar ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 685 geboren und verstarb 758/1356 in Kairo. Sein Kommentar zum **al-Hidāya** mit dem Titel **Ghāyat al-bayān** ist bekannt. 213.

496 — ITRĪ: Mustafā Itrī Efendi war ein Musikliebhaber während der Herrschaft von Sultan Muhammed III. Er komponierte den Takbīr nach der Segāh-Maqām. Er starb im Jahre 1039/1630 und liegt in Edirnekapı auf der rechten Seite der Straße, die hinunter nach Eyüp Sultan führt. 1059.

497 — JAHANGIR SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 798 den Namen Salim Jahangir Schah.

498 — JOHANNES: Er ist einer der zwölf Apostel, die an Īsā, Friede sei mit ihm, glaubten. Im Hebräischen bedeutet Johannes (Yuhannā) Yahyā. Im Griechischen wird er Ioannis oder Yani genannt, im Armenischen Ohannes, im Englischen John und im Französischen Jean. Er ist einer der Verfasser der vier Evangelien. Er war der Sohn der mutterseitigen Tante von Īsā, Friede sei mit ihm. Siehe unter der Nummer 205 den Eintrag Apostel. 1569, 1570.

499 — JUDAS: Er ist einer der zwölf Apostel, die an Īsā, Friede sei mit ihm, glaubten. Es wird gesagt, dass er ein Abtrünniger wurde und die Juden für 30 Dirham Silber über den Aufenthaltsort von Īsā, Friede sei mit ihm, informierte. Er wird auch Judas Iskariot genannt. Siehe unter der Nummer 205 den Eintrag Apostel. 1569, 1570.

500 — KAFAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Husayn ibn Rustam war ein hanafitischer Richter in Mekka. Er verstarb im Jahre 1010/1601. 1068.

501 — KAHWĀKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad al-Kahwākī

ist ein Fiqh-Gelehrter. Er sagte, dass das Rauchen von Tabak keine Sünde ist. 924.

502 — KALBĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abun-Nasr Muhammad ibn Sā'ib ist einer der Gefährtenachfolger und verstarb 146/764 in Kufa. Da er sich viel mit Abdullāh ibn Saba' unterhielt, wird sein Tafsir nicht als vertrauenswürdig angesehen. Sein Sohn Hischām ibn al-Kalbī war ein Schiit. 577, 778, 1692.

503 — KAMĀLUDDĪN MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Taschkubrīzāda Muhammad ibn Ahmad Usāmuddīn wurde im Jahre 959 geboren und verstarb 1032/1623 in Istanbul. Seine Übersetzung **Mawdū'āt al-ulūm** ist bekannt. 31, 1690.

504 — KARABASCH EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Es gibt drei Personen als Autor des Tadschwid-Buches Karabasch (Karabaş). Der erste von ihnen ist Alī Efendi aus der Silsila von Schaykh Scha'bān al-Walī aus Kastamonu. Er verstarb im Jahre 1097/1685. Der zweite, Ahmad Efendi, befindet sich in seinem Mausoleum auf der Eyüp-Seite des Şah-Sultan-Mausoleums in der Defterdar-Straße. Ministerpräsident Adnan Menderes renovierte auch dieses Mausoleum bei der Instandsetzung der Moscheen und Mausoleen. Der dritte ist Abdurrahmān Karabasch Efendi. Er ließ die Karabaş-Moschee in Karagümrük errichten. Er verstarb im Jahre 940/1534 und liegt in seinem Mausoleum vor seinem Mihrāb. Neben dieser Moschee befand sich die Öküz-Mehmed-Pascha-Moschee. Als während des Baus der Moschee der Ochse (türkisch: Öküz) des Karrens, der die Steine transportierte, sich verletzte, nahm der Pascha seinen Platz ein und zog den Karren, weshalb er von diesem Namen Ehre empfand. Er war der Großwesir von Sultan Ahmed I. Er verstarb 1029/1620 in Aleppo. 1655.

505 — KARDARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ibn al-Bazzāz Muhammad ibn Muhammad al-Kardarī ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Im Wörterbuch **al-Mundschild** wird er „al-Bizzāz“ genannt. Er hatte viele Gespräche mit Mulla al-Fanārī in Bursa. Er verstarb im Jahre 827/1424. Seine Fatwasammlung **al-Bazzāziyya** wurde zusammen mit dem **al-Fatāwā al-hindiyya** in den Jahren 1310 und 1393/1973 in Ägypten gedruckt. Sein Buch **Manāqib al-imām Abī Hanīfa** ist bekannt. 1464.

506 — KARKHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ubaydullāh ibn Husayn Abul-Hasan ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 260 geboren und verstarb 340/952 in Bagdad. Seine Bücher **al-Dschāmi' as-saghīr**, **al-Dschāmi' al-kabīr** und **al-Mukhtasar** sind sehr wertvoll. Das **al-Mukhtasar** wurde von Qudūrī kommentiert. 137, 652, 884.

507 — KARL: Unter den Königen von Frankreich, Deutschland, England, Schweden, Neapel, Sizilien, Navarra und Sardinien gibt es viele Karls. Die elf Karls in Frankreich sind die folgenden:

Karl Martell lebte von 69/689 bis 124/741. Im Jahre 113/732 besiegte er die andalusischen Muslime bei Poitiers und wurde von Papst Gregor III. beglückwünscht.

1) Karl I., er wird auch Karl der Große genannt. Er ist der Enkel von Karl Martell. Er lebte von 742 bis 814. Er wurde von den andalusischen Muslimen besiegt. Er nahm den größten Teil des heutigen Deutschland ein. Hārūn ar-Raschīd schickte ihm eine mit Wasser betriebene Schlaguhr und andere Geschenke. In Hasib Begs Buch **Kozmoğrafya** steht geschrieben, dass er der Erste war, der 192/808 den Beginn der Jahre nach gregorianischem Kalender akzeptierte, und dass dies später von Konstantin in Kraft gesetzt wurde. 1596.

2) Karl II. (823-877) war unfähig. Er verbrachte sein Leben im Kampf mit seinen Brüdern.

3) Karl III. (879-929) verbrachte sein Leben in innerstaatlichen Kriegen und starb im Krieg.

4) Karl IV. (1294-1328) war der Sohn von Philipp dem Schönen. Der englische König Eduard II. war sein Schwager. Er beging Verrat an Eduard und ließ ihn töten.

5) Karl V. (1368-1380) befreite Frankreich von der englischen Besatzung.

6) Karl VI. (1368-1422), zu seiner Zeit nahm Heinrich V., König von England, Frankreich ein und erklärte sich zum König von Frankreich.

7) Karl VII. (1403-1461) befreite Frankreich mit Hilfe eines Mädchens namens Jeanne d'Arc von der englischen Besatzung.

8) Karl VIII. (1470-1498) nahm Neapel ein, doch es wurde wieder erobert.

9) Karl IX. (1550-1574) wurde im Alter von zehn Jahren König. Seine Mutter Katharina regierte, und die Herrschaft der Frauen brachte Frankreich in Aufruhr. Es kam zu Kriegen zwischen Katholiken und Protestanten. Der König gab seine Schwester an Heinrich IV., den Prinzen von Navarra, der Protestant war, aber bei der Hochzeit (der Bartholomäusnacht) befahl er die Tötung der Protestanten in Frankreich. Er selbst schoss mit einem Gewehr aus dem Fenster seines Palastes. Er starb in Ausschweifung. 533, 773.

10) Karl X. Philipp (1757-1836) war der Enkel von Ludwig XV. und der Bruder von Ludwig XVI. und Ludwig XVIII. Er floh während der Revolution von 1793/1795 aus Frankreich. Im Jahre 1795 versuchte er, mit Hilfe der Briten nach Frankreich einzureisen, was ihm jedoch erst 1824 gelang. Im Jahr 1830 floh er erneut, indem er sich gegen die tyrannische Regierung auflehnte.

Es gibt einen weiteren Karl V., der der fünfte der sieben Karls war, die römisch-deutsche Herrscher waren. Er eroberte zwar ganz Europa, wurde aber 932/1526 von den Osmanen besiegt. 1685.

508 — KARL MARX: Er war ein deutscher Jude, der das Regime des Sozialismus gründete. Er wurde im Jahre 1818/1818 geboren und starb 1883/1883. Der Sozialismus wurde als eine wirtschaftliche Methode begründet. In der Praxis verwandelte er sich in eine Tyrannei und Diktatur und ebnete den Weg zum Kommunismus. Der Sozialismus sorgte nicht für die Ernährung der Arbeiter und Bauern. Er verhalf Scharlatanen, Referenten und akademischen Intellektuellen zu hohen Positionen und großzügigen Gehältern. Diese wiederum griffen die Religion, den Islam, die Familie und die Lebensquellen der Gesellschaften an, um die Zügel nicht aus der Hand gleiten zu lassen. Sie arbeiteten daran, die Menschenrechte zu vernichten. In Russland, dem ersten sozialistischen Staat, haben sie, um das eigene Volk und die ganze Welt zu täuschen und zu verängstigen, Fortschritte wie die Schwerindustrie und den Flug zum Mond vorgetäuscht. Das eigentliche Ziel der Wirtschaft, nämlich sozialer Wohlstand, wurde jedoch nicht erreicht. Das Sowjetregime verminderte die Tagesration des Volkes, um Menschen ins All schicken zu können. Er ließ die Menschen Aas essen. Vor Gagarin und Sputnik dachte das Volk, das nicht satt wurde, darüber nach, was sie essen und welche Strafe sie erleiden würden. Die Methode von Marx, der dem Individuum jedes Recht nehmen und alles in die Hände des Staatskapitalismus geben wollte, wurde in Russland durch Mittel aus dem Liberalismus ersetzt. Die sowjetischen Verwalter waren gezwungen, den Befehl zu geben, vom marxistischen Wirtschaftskurs zurückzukehren. Viele Fabriken begannen auf der Grundlage des Profits zu arbeiten, wie im liberalen System. Der Kommunismus, der seit 1917 in den riesigen Statuen von Marx, Engels und Lenin auf den Plätzen Moskaus vergöttert wurde, wird ausgelöscht und durch den Liberalismus ersetzt, der den Handelsbestimmungen der göttlichen wahren Religion nahe steht. Die Wahrheit kommt und die Falschheit verschwindet. 759, 760, 762, 1141, 1586, 1622.

509 — KĀSĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr ibn Mas‘ūd Alā‘uddīn asch-Schāschī wurde in Kasan (Kaschan) in Turkestan geboren und verstarb 587/1191 in Aleppo. Er kommentierte das Fiqh-Buch **Tuhfat al-fuqahā** seines Lehrers Alā‘uddīn Muhammad ibn Ahmad as-Samarqandī und nannte es **Badā‘i‘ as-sanā‘i‘ fi tartīb asch-scharā‘i‘**. Dieses Buch wurde 1328/1910 in Ägypten gedruckt. Es besteht aus drei Bänden. Er war auch der Schwiegersohn seines Lehrers Samarqandī. 1238.

510 — KĀTIB TSCHALABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Mustafā ibn Abdullāh ist ein großer Historiker. Er ist unter dem Namen Hādschi Khalīfa bekannt. Er wurde 1017/1608 in Istanbul geboren und verstarb 1067/1656. Sein Grab befindet sich auf der rechten Seite der großen Straße, die von Vefa zur Mahmudiye-Brücke in Unkapanı hinunterführt. Seine Geschichtsbücher und sein **Kaschf az-zunūn** sind sehr wertvoll. Im **Kaschf az-zunūn** stellt er fast 10.000 islamische Bücher und deren Autoren vor. Es wurde in Ägypten, Istanbul und Deutschland gedruckt. Es wurde auch ins Lateinische übersetzt und gedruckt. Die arabische Version wird in Beirut vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ verkauft. 31.

511 — KA‘B, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der achte Vater des Gesandten Allahs, der Sohn von Luwayy und der Enkel von Ghālib. Er war der Erste, der die Quraisch freitags versammelte und eine Khutba hielt. Er pflegte zu sagen, dass ein Prophet aus seinen Nachkommen kommen würde, und befahl denen, die zu seiner Zeit leben würden, an ihn zu glauben. Seine Gedichte und Sprüche sind bekannt. 577, 1648, 1664.

512 — KA‘B, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den edlen Gefährten. 927.

513 — KA‘B AL-AHBĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Gefährtenachfolger. Er kam zum Glauben, als er ein Jude aus dem Jemen war. Er war ein Thoragelehrter. Er verstarb im Jahre 32/652 in Homs. 1012.

514 — KHADĪDSCHA AL-KUBRĀ, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die Tochter von Khuwaylid ibn Asad ibn Abdil-Uzzā ibn Qusayy und ist die erste Ehefrau des Gesandten Allahs. Sie war sehr reich, gelehrt und verstandesbegabt. Sie schenkte dem Gesandten Allahs ihr gesamtes Vermögen und diente ihm 25 Jahre lang sehr gut. Sie verstarb drei Jahre vor der Hidschra in Mekka im Alter von 65 Jahren. Sie war die erste freie Frau, die den Glauben annahm. Sie war die Mutter aller Töchter und zweier Söhne des Gesandten Allahs. 561, 563, 574, 866, 1383, 1539, 1633, 1663, 1668, 1709, 1711, 1713.

515 — KHĀDIMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mustafā wurde in der Ortschaft Hadim in Konya geboren und verstarb dort im Jahre 1176/1762. 394, 911, 923, 929, 1577.

516 — KHĀDSCHAGĪ MUHAMMAD IMKANAGĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde im Jahre 918 in der Ortschaft Imkana in Buchara geboren und verstarb dort 1008/1600. Er war ein Experte des Wissens über die Seele. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von seinem Vater, dem ehrwürdigen Darwisch Muhammad, und zog viele Gottesfreunde auf. 1407, 1637.

517 — KHĀDSCHAZĀDE, möge Allah sich seiner erbarmen: Muslihuddīn Mustafā ibn Yūsuf stammt aus Bursa. Er wurde der Lehrer von Fatih Sultan Mehmed und Richter von Istanbul. Im Auftrag von Fatih analysierte er Ghazālīs **Tahāfut al-falāsifa** und Ibn Ruschds Widerlegung davon und schrieb ein wertvolles Buch, in welchem er kundtat, dass Ghazālī recht hatte. Er verstarb im Jahre 893/1487. Er ist auf dem Emir-Sultan-Friedhof in Bursa begraben.

518 — KHĀLID AL-BAGHDĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Sūfiyya aliyya und ein Experte der islamischen Wissenschaften. Seine Biografie steht im **al-Madschd at-tālid** und im **Schams asch-**

schumūs geschrieben, und es steht im **al-Hadā'iq al-wardiyya**, dass er in den Wissenschaften der Arithmetik, Geometrie und Astronomie und in Bezug auf den Quadranten (Rub' ad-dā'ira) geschickt war. Er bildete Hunderte von großen Gelehrten aus. Er wurde 1192 in der Stadt Schahrazor nördlich von Bagdad geboren und verstarb 1242/1826 in Damaskus. Sein Totengebet wurde vom Großgelehrten Ibn Ābidīn verrichtet. Feinde der Ahlus-Sunna behaupten, dieser große Gelehrte sei kurdischer Herkunft gewesen. Diese Behauptung ist völlig falsch und verleumderisch. Es ist durch Dokumente bewiesen, dass er ein Nachkomme des dritten Kalifen Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ist. Im Jahre 1224/1809 brach er aus Bagdad auf und kam in einem Jahr nach Delhi. Er erlangte neun Monate lang spirituelle Erkenntnisse von Abdullāh ad-Dahlawī und kehrte 1226 nach Bagdad zurück. In seinem Buch **al-Iqd al-dschahhari** schreibt er ausführlich über den freien Willen (al-Irāda al-dschuz'iyya). Sein Buch **I'tiqādnāma** ist eine persische Erläuterung des Dschibrīl-Hadith. Die arabische Übersetzung wurde 1981 in Istanbul unter dem Titel **al-Īmān wal-islām** veröffentlicht. Die türkische und deutsche Übersetzung und das arabische Du'ā-Buch **Dschāliyat al-akdār** wurden vom Hakikat-Verlag gedruckt. Sein persischer Diwan ist sehr wertvoll. 5, 280, 671, 735, 836, 924, 1015, 1322, 1339, 1407, 1535, 1567, 1580, 1581, 1590, 1602, 1613, 1636, 1671, 1687, 1688, 1689, 1701.

519 — KHĀLID IBN AL-WALĪD, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Sohn von Walīd ibn Mughīra ibn Abdullāh ibn Amr ibn Makhzūm. Abū Dschahl ibn Hischām und Walīd ibn Abd Schams sind die Söhne seiner Onkel. Er ist der Bruder von Walīd ibn al-Walīd. Nachdem sein Bruder Walīd in der Schlacht von Badr gefangen genommen und freigekauft worden war, nahm er infolge seiner Reise nach Mekka den Glauben an und wanderte nach Medina aus. Vor der Eroberung von Mekka kam Khālīd auf Anraten seines Bruders Walīd zusammen mit Amr ibn al-Ās nach Medina und sie nahmen den Glauben an. In Uhud und Hudaybiyya war er in der feindliche Armee. Bei der Eroberung von Mekka war er an der Seite des Gesandten Allahs. In der Schlacht von Mūta besiegte er 100.000 Byzantiner mit 3.000 Mann und wurde mit dem Namen „Sayfullāh“ (Schwert Allahs) geehrt. In der Schlacht von Yamāma und in den Kriegen gegen Iran und Byzanz war er stets siegreich. Er verstarb im Jahre 21 in Hums. 1549, 1550, 1551, 1569, 1650, 1664, 1700, 1710.

520 — KHALĪL (SCHAYKH), möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein mālikītischer Fiqh-Gelehrter. Sein Vater heißt Ishāq. Er verstarb im Jahre 767. Sein Buch **al-Mukhtasar** ist bekannt. 669, 914, 1472.

521 — KHĀLĪL IBN UTHMĀN: Er ist einer der Qurrā. Er verstarb im Jahre 811/1408. 615.

522 — KHĀN-I KHĀNĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Mirzā Azīz Abdurrahīm war einer der Staatsmänner von Akbar Schah und Salim Schah. Er war ein Dichter. Er verstarb 1036/1627, während er Gouverneur von Gujarat war. Sein großes Mausoleum in Delhi liegt in Trümmern. Er liebte den ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī sehr. Khān-i a'zam hingegen verstarb im Jahre 1033. 76, 138, 1076, 1077, 1085, 1642.

523 — KHĀRIDSCHA IBN ZAYD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der Gefährtennachfolger und einer der sieben Rechtsgelehrten (al-Fuqahā as-sab'a). Er verstarb im Jahre 99/717 in Medina. Sein Vater, Zayd ibn Thābit, war einer der großen Prophetengefährten. 94.

524 — KHASSĀF, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Bakr Ahmad ibn Umar ist ein Fiqh-Gelehrter. Sein Buch **Adab al-qādī** ist bekannt. Er verstarb 261/874 in Bagdad. 652.

525 — KHATĪB AL-BAGHDĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Hāfiz

Ahmad ibn Alī ist ein Hadithgelehrter. Er hat viele wertvolle Bücher geschrieben. Er gehörte der schāfi'ītischen Rechtsschule an. Er wurde 392/1002 in Bagdad geboren und verstarb dort im Jahre 463/1071. Er hat zwar Imām Abū Hanīfa und Imām Ahmad verunglimpft, doch man gab ihm die gebührende Antwort. 579, 688, 694.

526 — KHAYĀLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Mūsā ist ein großer Gelehrter und stammt aus Iznik. Er reiste nach Ägypten. Er verstarb 870/1465 in Bursa. Sein Superkommentar zum **Scharh al-aqā'id** ist sehr wertvoll. 1536, 1642.

527 — KHAYRUDDĪN AR-RAMLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater heißt Ahmad. Er ist ein großer Gelehrter der hanafītischen Rechtsschule. Er wurde 993/1585 in Ramla geboren und verstarb dort im Jahre 1081/1670. Seine Fatwasammlung befindet sich in der Istanbuler Süleymaniyye-Bibliothek, Abteilung „Yeni Cami“. Im Jahre 1300 wurde sie in Bulaq in Ägypten sehr schön gedruckt, und 1974 wurde eine Offset-Ausgabe in Beirut gedruckt. Sein Superkommentar zum **Minah al-ghaffār** mit dem Titel **Lawā'ih al-anwār** und sein Superkommentar zum **al-Aschbāh** sind sehr wertvoll. Er war der Lehrer von Alā'uddīn al-Haskafī, dem Autor des **ad-Durr al-mukhtār**. 580, 583, 586, 892, 1191, 1265, 1448, 1665.

528 — KHIDR, Friede sei mit ihm: Er ist ein Prophet oder ein Gottesfreund, der nach Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, lebte. Er war der Anführer der Armee von Dhul-Qarnayn. Er reiste mit Mūsā, Friede sei mit ihm. Er gehört nicht der Gemeinde (Umma) unseres Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, an. Doch seine Seele gab einigen Gottesfreunden spirituelle Erkenntnisse. Nach seinem Tod erscheint seine Seele in Menschengestalt und hilft den Einsamen. 703, 994, 1071, 1072, 1539, 1564, 1580, 1706.

529 — KILĀB, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Name ist Hakīm. Er ist der sechste Vater des Gesandten Allahs und der Sohn von Murra. 577, 1665.

530 — KILĀ'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Sulaymān ibn Mūsā ist ein mālikītischer Hadithgelehrter. Er wurde 567/1172 in Granada geboren und erlitt 634/1237 im Dschihad den Märtyrertod. Er war Imam und Richter und schrieb viele Bücher. Wer sein Buch **Misbāh az-zulām fil-mustaghīthīn bi-khayr al-anām** liest, wird gut verstehen, dass Ibn Taymiyya vom rechten Weg abgewichen ist, indem er durch verdorbene Gedanken getäuscht wurde. 669.

531 — KILINC ALI PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war Oberbefehlshaber der Marine zur Zeit von Murad III. und seines Vaters. Im Jahre 988/1580 ließ er in Tophane eine Moschee in seinem Namen errichten. Er verstarb im Jahre 995 und liegt neben der Moschee begraben. Mahmud I. ließ 1145/1732 neben dieser Moschee einen schönen Brunnen bauen.

532 — KIRMĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ruknuddīn Abū Bakr Muhammad ibn Abdurraščīd ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Er ist ein Nachkomme von Ishāq al-Kirmānī und ein Schüler von Abdurrahmān al-Kirmānī. Er verstarb im Jahre 565/1169. Sein **Dschawāhir al-fatāwā** ist bekannt. 668.

533 — KISĀ'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Hamza ist einer der sieben berühmten Koranbewahrer (Huffāz/Qurrā). Er verstarb im Jahre 189/805, als er sich mit Hārūn ar-Raschīd in der Stadt Rey aufhielt. Er war ein Gelehrter der Grammatik und Lexikografie. 615.

534 — KONSTANTIN: Er wird auch Constantinus genannt. Er ist der erste byzantinische Kaiser. Er wurde 274 n. Chr. in der serbischen Stadt Nisch geboren, 306 wurde er Kaiser und starb 337. Nach ihm wurde der zweite seiner drei Söhne, Constantius II., byzantinischer Kaiser und starb im Jahre 361. Es heißt zwar,

dass er die Hagia Sophia 360 erbauen ließ, doch in Wirklichkeit ließ er das, was sein Vater gebaut hatte, ausweiten. Konstantin der Große eroberte Gallien, d. h. Frankreich, England, Italien, den Norden Afrikas und Griechenland. Er hat seine Fahne mit einem Kreuz versehen. Im Jahre 325 versammelte er 318 Geistliche in Nizäa und ließ eine neue Bibel schreiben. In diese neue Bibel ließ er den Glauben an die Dreifaltigkeit einfügen, der nachträglich in die Religion von Īsā, Friede sei mit ihm, eingeführt und von Platon hervorgebracht worden war. Er ließ Arius exkommunizieren, weil er gesagt hatte, dass es in dieser Religion keine Dreifaltigkeit gibt und dass Gott Einer ist. Er verbot das Evangelium des Barnabas, das wahr war. Er erklärte die Weihnachtsnacht zu einem Feiertag. Im Jahre 330 vergrößerte er die Stadt Byzanz und nannte sie Konstantinopel. Später wurden auch die Namen Istanbul, Istantbol, Islambol und Darsa'adat vergeben. Er umgab die Stadt Konstantinopel mit einer großen Mauer. Sie wurde von den späteren Kaisern instand gesetzt. Sie hat sieben Tore auf der Landseite und neun Tore auf der Meeresseite. Die Yedikule-Gefängnisse wurden zusammen mit der Stadtmauer gebaut. Diese Gefängnisse, in denen Tausende von Christen jahrhundertlang unterdrückt und gefoltert worden waren, wurden von Sultan Fatih geschlossen. Während der Herrschaft keines einzigen Sultans wurden sie genutzt. Der 16. osmanische Sultan, Osman II. ibn Ahmed I., wurde im Jahre 1031/1622 im Alter von 18 Jahren in diesem Gefängnis getötet. Der Großwesir Dawud Pascha aus Bosnien, der ihn tötete, wurde ein Jahr später ebenfalls in diesem Gefängnis getötet und in der Murad-Pascha-Moschee in Aksaray begraben. 60, 75, 773, 1511, 1565, 1570, 1574, 1575, 1588, 1617.

535 — KOPERNIKUS: Er ist ein polnischer Astronom. Er wurde 877/1473 in Preußen geboren und starb 949/1543. Er war Domherr in Frauenburg. Da er bewies, dass sich die Erde und andere Planeten um die Sonne drehen, indem er dies aus islamischen Büchern las, nannten sie es die kopernikanische Methode. Er konnte sie lange Zeit nicht zum Ausdruck bringen, weil er befürchtete, sie könnte Missfallen ernten. Er schrieb sie erst gegen Ende seines Lebens. 38, 1519.

536 — LAMARCK: Er war ein französischer Arzt. Er wurde 1157/1744 geboren und starb 1244/1829. Er war der Erste, der schrieb, dass sich Lebewesen von einem primitiven Zustand hin zu einem perfekten Zustand verändern würden. 781.

537 — LĀMI'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde in Bursa geboren und verstarb dort im Jahre 938. Siehe das Vorwort des Buches **Beweise für das Prophetentum.** 1645.

538 — LAQĀNĪ: Siehe unter der Nummer 79 den Namen Abū Bakr ibn Alī. Muhammad Nāsir al-Laḳānī al-Mālikī verstarb im Jahre 958/1551. 1550.

539 — LAUE: Er war ein deutscher Physiker und wurde im Jahre 1296/1879 geboren. Er entdeckte die Röntgenstrahleninterferenz und erhielt 1914 den Nobelpreis für Physik. 795.

540 — LAVOISIER: Er war ein französischer Chemiker und wurde im Jahre 1156/1743 geboren. Er wurde 1209/1794 von republikanischen Revolutionären durch die Guillotine enthauptet. Er sagte ausgehend von Experimenten, dass in chemischen Reaktionen die Materie nicht verschwindet und nicht erschaffen wird, die Menschen nichts vernichten und keine Schöpfer sind. 780, 1092, 1404.

541 — LEMOINE und GERARD: Sie sind französische Ärzte und schrieben gemeinsamen das Medizinbuch **Formulaire Consultations médicales et Chirurgicales.** 943.

542 — LENIN: Wladimir Lenin ist der Gründer der Kommunistischen Partei, der einzigen politischen Partei in Russland. Er war der Erste, der die sozialistischen Ideen von Karl Marx umsetzte. Er wurde 1286/1870 geboren und starb 1342/1924.

Er war ein russischer Tatare. Er bereitete die Klassenkämpfe in Russland seit 1900 vor. 1917, als die deutschen Armeen in Russland einmarschierten, riefen er und Stalin die bolschewistische Revolution ins Leben. Er baute die kommunistische Verwaltung auf und vergoss bis zu seinem Tod Blut. Lenin zufolge ist das erste Mittel, das für den Erfolg des Kommunismus eingesetzt werden muss, zu lügen und zu betrügen. Er sagte, je mehr man lügt, desto erfolgreicher wird man sein. Er war ein großer Lügner und er war auch sehr grausam und blutdürstig. Während seiner siebenjährigen Herrschaft tötete er 32 Millionen Menschen. Am 2. Dezember 1917 sagte er in Zusammenarbeit mit Stalin zu den Muslimen in Russland: „O ihr Muslime, deren Religion von den Zaren und Unterdrückern verunglimpft wurde! Wir erklären, dass eure Religion und eure kulturellen Einrichtungen frei sind.“ Er nahm auch die Religions- und Gewissensfreiheit in die Verfassung auf. In ihren Büchern heißt es jedoch: „Wir werden gegen die Religion kämpfen. Die Vernichtung der Religionen ist das ABC des gesamten Materialismus und folglich auch des Marxismus.“ Er gründete die Vereinigung der Atheisten (Verband der Gottlosen). Die Feindschaft gegen die Religion, die Leninismus genannt wird, beruht auf dem Prinzip, sie zuerst mit Lügen und geschmückten Worten zu täuschen und sie dann mit Grausamkeit und Folter zu vernichten. 759, 760, 762, 1618, 1684.

543 — LOTHAR MEYER: Er war ein deutscher Chemiker. Er wurde 1245/1830 geboren und starb 1312/1895. Er gehört zu denjenigen, die das Periodensystem der Elemente erfanden. 794.

544 — LUDWIG: Ludwig VII., König von Frankreich, war der Sohn von Ludwig VI., dem Dicken. Er wurde 514/1120 geboren und starb 576/1180. Als er die Stadt Vitry einnahm, setzte er die Kirche in Brand. Er verbrannte darin 1300 Menschen. Er bereute dies und tötete im Gegenzug seine eigenen Soldaten.

545 — LUKAS: Er war ein Geistlicher aus Antiochia. Er sah Īsā, Friede sei mit ihm, nicht. Nachdem Īsā, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben wurde, wurde er von Paulus, einem jüdischen Konvertiten, in das Urchristentum aufgenommen. Er wurde mit dem giftigen Gedankengut von Paulus infiziert und schrieb das Evangelium, das unter den heute vorhandenen am meisten falsch ist. 1570.

546 — LUQMĀN AL-HAKĪM, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Prophet oder ein Gottesfreund. Er lebte in der Zeit von Dāwud, Friede sei mit ihm, und war in der omanischen Seite Arabiens. Seine moralischen Sprüche sind wohlbekannt. 140, 703, 1068, 1136.

547 — LŪT, Friede sei mit ihm: Er ist ein Prophet und der Sohn des Bruders von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. Er wurde zum Propheten der Bevölkerung der Stadt Sodom neben dem Toten Meer. Er verbot ihnen, ihre hässlichen Taten zu begehen. Doch selbst seine Frau hörte nicht auf ihn. Er selbst verließ die Stadt. Die Stadt versank im Boden. Im Alter von 80 Jahren verstarb er im Hedschas. Im Buch Genesis des Alten Testaments des Buches, das die Juden und Christen Heilige Schrift (Bibel) nennen und in allen Ländern zu verbreiten versuchen, heißt es ab Vers 30 des 19. Kapitels wie folgt: „Lot zog von Zoar hinauf und ließ sich mit seinen beiden Töchtern im Gebirge nieder. [...] Eines Tages sagte die Ältere zur Jüngeren: Unser Vater wird alt und einen Mann, der mit uns verkehrt, wie es in aller Welt üblich ist, gibt es nicht. Komm, geben wir unserem Vater Wein zu trinken und legen wir uns zu ihm, damit wir durch unseren Vater Nachkommen erhalten. Sie gaben also ihrem Vater in jener Nacht Wein zu trinken; dann kam die Ältere und legte sich zu ihrem Vater. Er merkte nicht, wie sie sich hinlegte und wie sie aufstand. [...] Sie gaben ihrem Vater also auch in jener Nacht Wein zu trinken; dann machte sich die Jüngere auf und legte sich zu ihm. Er

merkte nicht, wie sie sich hinlegte und wie sie aufstand. Beide Töchter Lots wurden von ihrem Vater schwanger. Die Ältere gebar einen Sohn und gab ihm den Namen Moab. Er gilt als Stammvater der Moabiter bis heute. Auch die Jüngere gebar einen Sohn und gab ihm den Namen Ben-Ammi. Er gilt als Stammvater der Ammoniter bis heute.“ Dieser Abschnitt der Bibel ist eine offenkundige Geschichte der Unzucht. Heute würde dies in der ganzen Welt als Pornographie eingestuft und seine Veröffentlichung verboten werden. Es gibt noch viele weitere solcher unmoralischen Geschichten in der Bibel. Islamische Gelehrte haben sie ausfindig gemacht und erklärt und damit bewiesen, dass die Bücher, die heute Thora und Bibel genannt werden, nicht das Wort Allahs sind, sondern später von Menschen durch Änderungen und Ergänzungen fabriziert wurden. Die Namen einiger dieser wertvollen islamischen Bücher sind am Ende von Kapitel 93 des ersten Abschnitts aufgeführt. Unter diesen ist das **Tuhfat al-arīb** auf Arabisch und das **Mizān al-mawāzīn** auf Persisch und sie wurden vom Hakikat-Verlag in Istanbul veröffentlicht. 206, 703, 925, 926, 1609.

548 — LUTFULLĀH EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Lutfullāh ibn Abdullāh stammt aus Kastamonu und ist unter dem Namen Lātifi bekannt. Er verstarb im Jahre 990/1582. Sein Buch **Tadhkirat asch-schu'arā** wurde gedruckt. 1655.

549 — LUTHER MARTIN: Er war ein deutscher Priester und gründete den Protestantismus. Er wurde im Jahre 888/1483 geboren und starb 953/1546. Er zerstritt sich mit Papst Leo X. in Italien und wurde exkommuniziert. Er erklärte 931/1524 in Nürnberg den Protestantismus. Er hat viele Bücher geschrieben und hat hässliche Angriffe gegen den Islam. Katholiken und Protestanten sind einander feindlich gesinnt. 60.

550 — MAHDĪ, möge die Barmherzigkeit Allahs mit ihm sein: Der ehrwürdige Mahdī wird in der Endzeit auf die Welt kommen. Sein Name ist Muhammad und der Name seines Vaters ist Abdullāh. Er wird ein Nachkomme des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, sein. Er wird Īsā, Friede sei mit ihm, treffen, die Rechtsschulen abschaffen, nur seine Rechtsschule wird übrig bleiben, er wird überall die Herrschaft übernehmen, es wird überall Gerechtigkeit herrschen, die Siebenschläfer (Ashāb al-kahf) werden aufwachen und aus der Höhle herauskommen und zu Mahdīs Soldaten werden. Einige naive Menschen bezeichnen diejenigen, die sie für großartige Persönlichkeiten halten, als Mahdī. Die Zeichen des Mahdī wurden vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, überliefert. Im Buch **al-Qawl al-mukhtasar fī alāmāt al-Mahdī al-muntazar** von Ibn Hadschar al-Makkī und im Buch **Dschuz' min al-ahādīth wal-āthār al-wārīda fī haqq al-Mahdī** von Suyūtī stehen etwa 200 dieser Zeichen. Im zweiten Band auf Seite 297 des Buches **al-Futūhāt al-islāmiyya** steht geschrieben: „Der erwartete Mahdī wird ein Nachkomme der ehrwürdigen Fātima sein. Er wird in Mekka erscheinen. Zu dieser Zeit werden die Muslime ohne einen Kalifen sein. Er wird mit Zwang zum Kalifen gemacht werden, obwohl er es nicht will. Der Zeitpunkt seines Erscheinens, sein Alter und seine Lebensspanne sind nicht sicher bekannt.“ Daraus geht hervor, dass es zum Zeitpunkt des Erscheinens des Mahdī keinen Kalifen auf der Erde geben wird und dass diejenigen, die kundtun, sie seien Mahdī, nicht Mahdī sind. Der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī schreibt im 255. Brief des ersten Bandes, dass Mahdī die irregegangenen Pseudogelehrten in Medina töten wird. 88, 89, 587, 706, 710, 1336, 1614.

551 — MAHMUD II., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 95. der islamischen Kalifen und der 30. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Abdülhamid I. und der Vater von Sultan Abdülmecid. Er wurde 1199/1785 geboren und verstarb 1255/1839. Im Jahre 1223/1808 wurde er Kalif. Er schaffte

den Korps der Janitscharen ab, vertrieb die Wahhabiten aus dem Hedschas und gründete die Schulen „Harbiyye“ und „Tibbiyye-i mülkiyye“. Im Jahre 1241/1826 ließ er die Nusretiye-Moschee in Tophane bauen, 1244/1828 in Bayezid im Garten des Alten Palastes einen Feuerturm errichten und 1253/1837 die Mahmudiyye-Brücke zwischen Unkapanı und Azapkapı bauen. Im Jahre 1247/1831 wurde die erste Zeitung in Istanbul veröffentlicht. Die erste Zeitung der Welt wurde 1051/1641 veröffentlicht. 1253/1837 gründete er das Finanzministerium und richtete 1254/1838 eine Quarantäne ein. Er ließ die Hidayet-Moschee in Bahçekapı, 1232/1816 die Adliye-Moschee neben der Şemsi-paşa-Moschee in Üsküdar, die mit Ölfarbe bemalten Holzpaläste Beylerbeyi und Çırağan errichten. 1235/1819 ließ er das Mausoleum des ehrwürdigen Khālid restaurieren. Das auf dem Tuch des Sarkophags Geschriebene ist seine eigene Handschrift. Im Jahre 1241/1825 schloss er die Hurūfī-Ordenshäuser. 1235/1819 ließ er das Gebäude des Galatasaray-Gymnasiums in Beyoğlu errichten. Dieses Gebäude wurde 1250/1834 zu einer medizinischen Schule, die jedoch 1266/1850 niederbrannte. 1243/1827 ließ er die Tibbiyye-i şahane bauen. Er ließ die Tefkiyye-Moschee an der Küste von Arnavutköy errichten. An verschiedenen Orten wurden Brunnen gebaut. Die Qādirī-Moschee und das Qādirī-Ordenshaus in Tophane wurden von Tosyalı İsmail Rumi errichtet, der 1053/1644 verstarb. Sultan Mahmud II. ließ sie 1239/1823 wieder aufbauen. Sein Mausoleum befindet sich in Çemberlitaş. 673, 728, 772, 1537, 1542, 1543, 1545, 1546, 1549, 1610, 1616, 1683, 1686, 1699.

552 — MAHMŪD AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Burhānuddīn Mahmūd ibn Tādschuddīn Ahmad ibn Abdul‘azīz al-Bukhārī ist ein hanafītischer Gelehrter. Er wurde im Jahre 551/1156 geboren und verstarb 616/1219 als Märtyrer. Seine Bücher **at-Tadschrīd**, **al-Muhīt al-burhānī**, **Dhakhīrat al-fatāwā**, **al-Fatāwā al-burhāniyya** und **al-Wāqi‘āt** sind bekannt. 900.

553 — MAHMŪD AL-INDSCHIRFAGHNAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein vollkommenes Individuum der großen islamischen Gelehrten. Er wurde im Dorf Faghna in Buchara geboren und ließ sich im Bezirk Akbanī (Kagat) nieder. Er lebte von der Architektur. In den Büchern **as-Saba‘ al-asrār** und **Tādsch al-asfiyā** steht geschrieben, dass er im Jahre 715/1315 verstarb. 1040, 1407, 1566.

554 — MAHMŪD AL-KIRMĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Tādsch al-Qurrā Mahmūd ibn Hamza al-Kirmānī verstarb im Jahre 500/1106. 615.

555 — MAHMŪD AL-KURDĪ ASCH-SCHAYKHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Im **Dschāmi‘ karāmāt al-awliyā** steht geschrieben: „Mahmūd al-Kurdī ließ sich in Medina nieder. Abdulghanī an-Nablusī berichtet: ‚Im Jahre 1205/1790 sah ich Mahmūd al-Kurdī in Medina. Er nahm mich in sein Haus mit. Er sagte, dass er den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, viele Male im Wachzustand gesehen habe. Ich erkannte an seinen wertvollen Worten und seinem schönen Zustand, dass er die Wahrheit sagte.‘ Ich habe in meinem Buch **Sa‘ādat ad-dārayn** ausführlich berichtet, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, im Schlaf und im Wachzustand gesehen wurde und wer ihn gesehen hat.“ 1469.

556 — MAHMŪD ATH-THĀMINĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er erlangte in der Gesellschaft von Alī as-Sabtī die Vollkommenheit. Alī as-Sabtīs schriftliche Autorisation wurde von Mahmūd Sāhib vorbereitet, von Mawlāna Khālid bestätigt und ihm von Abdullāh al-Makkī übermittelt. Mahmūd ath-Thāminī ist ein Sayyid. Er wurde im Dorf Hun in der Ortschaft Palu geboren und verstarb 1313/1895 in Palu. Sein Grab befindet sich am Murad-Fluss. Er war ein Experte der schāfi‘ītischen Rechtsschule und des Tasawwuf. Er war ein Gotteskenner (Ārif). Er diente Alī as-Sabtī 13 Jahre lang. Er pflegte Tabak zu rauchen. Als ihm jemand in seinem Herzen widersprach, sagte er: „Statt an unsere

Pfeife zu denken, gedenke Allahs, des Erhabenen. Denk an nichts anderes!“ Er erzog etwa 20 Gotteskenner. Unter ihnen sind Uthmān Badruddīn Efendi aus Harput, Hādschi Yūsuf Efendi und sein Sohn Muhammad Efendi aus Kiğı, das damals ein Bezirk von Erzurum war, und Muhammad Nūruddīn Efendi, der Mufti von Kiğı, bekannt. Nūruddīn Efendi verstarb 1964 in Antalya. Alī as-Sabtī verstarb 1287/1870 in Palu. Sein Grab befindet sich auf einem Hügel neben seiner Moschee. Sein Enkel Sa‘īd Efendi verstarb 1926 in Diyarbakır. 924, 1698.

557 — MAHMUD GHAZNAWI, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater Sebūktigin war ein Sklave des Chorasān-Gouverneurs des Samanidenstaates in Buchara, und als der Gouverneur starb, wurde er an seiner Stelle Gouverneur. Sultan Mahmud wurde im Jahre 357/967 geboren. Er wurde Gouverneur von Chorasān. Als sein Vater starb, gründete er 387/997 eine Regierung. Er nahm Turkestan, einen Teil des Irak, Lahore und Delhi ein. Er verwandelte viele Kirchen in Moscheen. Er schenkte die Schätze der Hindus nach Mekka und Medina. Er verbot die unmenschlichen Bräuche der Brahmanen, wie das Verbrennen von Frauen bei lebendigem Leib zusammen mit den Leichen ihrer Männer und das Werfen der Toten in den Fluss. Er liebte die Gelehrten und Dichter. Er ließ viele Bücher schreiben. Das **Schāhnāme** von Firdawsī ist eines von ihnen. Er bildete Gelehrte der Ahlus-Sunna aus. Er verstarb 421/1030 in Ghazni. Der von ihm gegründete Staat hielt bis 543/1148 an. 1524.

558 — MAHMŪD HUDĀYĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Azīz Mahmūd Hudāyī Efendi ist einer der Dschalwatiyya-Schaykhs und stammt aus Koçhisar. In Bursa erhielt er spirituelle Erkenntnisse vom ehrwürdigen Muhammad Uftāda, einem der Khalīfas von Hādschi Bayrām al-Walī. Im Jahre 1007 baute er eine Moschee und ein Ordenshaus in Üsküdar. Als Sultan Murad IV. den Thron bestieg, legte Hudāyī Efendi sein Schwert in Eyüp an. Er verstarb im Jahre 1038/1628. Er liegt im Mausoleum neben seinem Ordenshaus begraben. Uftāda Efendi verstarb 989/1581 in Bursa. 1585, 1704.

559 — MAHMŪD IBN MUHAMMAD AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Mahāmid Mahmūd ibn Muhammad ibn Dāwud al-Bukhārī ist einer der Fiqh-Gelehrten. Er verstarb 671/1272 in Buchara. Sein Buch **Haqā‘iq al-manzūma** ist bekannt. Dieses Buch ist ein Kommentar zum **al-Manzūma an-Nasafiyya** und umfasst zwei Bände. Es ist ein Fiqh-Buch.

560 — MAHMŪD IBN SADR ASCH-SCHARĪ‘A, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 258 den Namen Burhān asch-scharī‘a.

561 — MAHMUD NURUDDIN ZENGI: Mahmud Nuruddin Zengi war Sultan von Aleppo. Er verstarb im Jahre 569/1173. Salāhuddīn al-Ayyūbī war einer seiner Kommandanten. Er gründete in Damaskus das Ayyubidenreich und verstarb im Jahre 589/1193. 1604, 1611.

562 — MAHMUD PASCHA: Während der Herrschaft von Fatih Sultan Mehmed war er zweimal Großwesir. Er hatte eine Moschee und einen Hamam in Nuruosmaniye und einen Basar am Hang. Auch in Sofia hatte er eine große Moschee. Er verstarb im Jahre 878/1473.

563 — MAHPEYKER SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Ehefrau von Sultan Ahmed und die Mutter von Sultan Murad IV. und Sultan Ibrahim. Sie wird auch „Köseme Sultan“ genannt. Sie wurde im Jahre 1000/1592 geboren und 1061/1651 getötet. Sie war eine Sultanin, die für ihre Schönheit, Intelligenz und Klugheit sowie für ihre Wohltätigkeit und guten Taten bekannt war. Sie legte den Grundstein für die Neue Moschee. Sie ließ die „Valide-medresesi-Moschee“ in Çarşamba und 1050/1640 die Çinili-Moschee in Üsküdar errichten. Das große Valide-Gasthaus im Çakmakçılar-Hang und die darin liegende Gebetsstätte sind ebenfalls ihr Werk. Sie besaß in Rumelien Stiftungen und

Wohltätigkeiten im Wert von Millionen. Sie erwies 30 Jahre lang Dienste in der Verwaltung des Reiches. Sie wurde im Palast von Aufständischen und Banditen getötet und liegt im Mausoleum von Sultan Ahmed begraben. Die Tochter von Sultan Murad IV., Safiyye Sultan, befindet sich ebenfalls in diesem Mausoleum. Ihre Wohltätigkeit, ihre guten Taten und ihre Verdienste für das Volk sind im **Na'imā Tārihi** ausführlich beschrieben. Im Jahre 1033/1623 ließ sie die Anadolu-Kavaği-Moschee errichten. Diese Moschee ist heute ein Kasino. Die Burgen der beiden Kavağis wurden ebenfalls 1033/1623 erbaut. 1562, 1609, 1647, 1693.

564— MAKEDONIOS: Er war ein Bischof und pflegte zu sagen, dass Jesus, Friede sei mit ihm, nicht angebetet werden darf und er ein Geschöpf ist. Er wurde auf dem zweiten Konzil in Konstantinopel im Jahre 381 n. Chr. exkommuniziert.

565 — MAKHDŪM-I DSCHIHĀNIYĀN: Siehe auch unter der Nummer 760 den Namen Qutb az-zamān.

566 — MĀLIK: Er ist der 12. Vater des Gesandten Allahs und der Sohn von Nadr. Nadr bedeutet Gold. Der Name von Nadr ist Qays. Nadr ist der Sohn von Kināna. 577, 1590.

567 — MĀLIK IBN ANAS, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh Mālik ibn Anas ibn Mālik ibn Abī Āmir ibn Umayr at-Taymī al-Asbahī al-Humayrī ist der Begründer der mālikītischen Rechtsschule, einer der vier großen Rechtsschulen der Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a, der das Paradies verheißen wurde. Im Vorwort des Ibn Ābidīn steht geschrieben, dass er im Jahre 90 in Medina geboren wurde und dort im Jahre 179/795 verstarb. Um einen Hadith zu lesen, pflegte er die Gebetswaschung zu vollziehen und mit Anstand niederzuknien. In Medina stieg er nicht auf ein Tier. Weil er eine unrechtmäßige Fatwa nicht erteilt hat, wurden ihm 70 Peitschenhiebe versetzt. Da es nach seiner Rechtsschule für die Kranken und Älteren, deren Gebetswaschung häufig ungültig wird, und bezüglich der Reinigung materieller Unreinheiten eine große Erleichterung gibt, verrichten die Muslime der anderen drei Rechtsschulen durch Befolgung der mālikītischen Rechtsschule ihre gottesdienstlichen Handlungen mit Leichtigkeit. Sein Hadithbuch **al-Muwatta'** ist sehr wertvoll. 70, 71, 180, 193, 236, 258, 373, 431, 622, 679, 680, 682, 831, 1128, 1279, 1463, 1539, 1566, 1569, 1676, 1709.

568 — MĀLIK IBN DĪNĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Gelehrter und Gottesfreund. Er verstarb im Jahre 131/748 in Basra. 1001.

569 — MALIK-SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Dschalāluddīn ist der dritte der seldschukischen Sultane und der Sohn von Alparslan. Er wurde im Jahre 447/1054 geboren und verstarb 485/1091 in Bagdad durch Vergiftung. Er wurde in Isfahan beigelegt. Als sein Vater den Märtyrertod erlitt, wurde er 465/1072 mit Hilfe des Wesirs Nizām al-Mulk Sultan. Er eroberte Transoxanien, Syrien, Ägypten und den Großteil Anatoliens. Er unterstellte den Kalifen der Abbasiden seinem Kommando. Er vollbrachte viele Wohltaten. Im Jahre 471 n. H. ließ er einen Sonnenkalender anfertigen. Dieser wird **Taqwīm-i Dschalālī** genannt. 647, 1553, 1611, 1657.

— **MANASTIRLI ISMAIL HAKKI:** Es wird fälschlicherweise angenommen, er sei ein Gelehrter der Ahlus-Sunna, dabei war er in Wirklichkeit ein heimtückischer Freimaurer.

570 — MARCONI: Er ist ein italienischer Physiker. Er wurde im Jahre 1874 geboren und starb 1355/1937. Er ist einer derjenigen, die dem drahtlosen Telegrafen die endgültige Form gaben. Im Jahre 1909 erhielt er den Nobelpreis.

571 — MARGHINĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 260 den Namen Burhānuddīn al-Marghinānī.

572 — MARKIAN: Er ist einer der Kaiser des Oströmischen Reiches. Er

wird auch Marcianus genannt. Er wurde 391 n. Chr. geboren. Als Soldat stieg er auf und wurde Senator. Als Theodosius II. im Jahr 450 starb, wurde seine Schwester Pulcheria an seiner Stelle Kaiserin. Markian heiratete sie. Als diese Frau starb, wurde er Kaiser. Er war mutig. Er reagierte auf die Drohungen Attilas und schlug sie zurück. Die Griechen begehen für ihn und seine Frau einen Gedenktag am 17. Februar. [Dieser Name steht im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna.**]

573 — MARKUS: Markus schrieb eines der vier Evangelien. Er wurde Christ, nachdem Jesus, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben worden war. Er schrieb in Rom auf Griechisch auf, was er von Petrus gehört hatte, und dieses Geschriebene wurde Evangelium genannt. Er wurde im Jahre 68 n. Chr. verhaftet und getötet, während er in Ägypten einen Ritus abhielt. Der berühmte Marko Pascha war von 1874 bis 1891 Aufseher der Medizinischen Fakultät in Istanbul. Der Ausspruch „Derdini Marko Paşaya anlat“ („erzähl deine Sorgen Marko Pascha“) ist bekannt. 1570.

574 — MARWĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Hakam ibn Abil-Ās ibn Umayya ibn Abd Schams ibn Abd Manāf. Sie nahmen bei der Eroberung von Mekka den Glauben an. Er war der vierte Kalif der Umayyaden. Er wurde im zweiten Jahr der Hidschra geboren und im Jahre 65/683 erdrosselt. Sein Nachfolger war sein ältester Sohn Abdulmalik. Er war der Sohn des vaterseitigen Onkels des ehrwürdigen Uthmān ibn Affān, sein Schwiegersohn und oberster Schreiber. Als er noch ein Kind war, wurde sein Vater nach Ta'if verbannt und er wurde dorthin gebracht. Er wurde der Gesellschaft beraubt. Als der ehrwürdige Uthmān Kalif wurde, begnadigte er seinen Vater. Er kam mit seinem Vater nach Medina und wurde ein Schreiber (Sekretär) des Kalifen. In der Karmelschlacht hat er versehentlich den ehrwürdigen Talha getötet. Zur Zeit des ehrwürdigen Mu'āwiya war er Gouverneur von Medina und wurde im Jahre 48 entlassen.

Als Mu'āwiya II. sich im Jahre 64 vom Kalifat zurückzog, kämpfte er mit Abdullāh ibn az-Zubayr und wurde Kalif. Er war grausam. Sein Bruder Abdurahmān ibn al-Hakam und sein zweiter Sohn Abdul'azīz ibn Marwān waren gerecht und rechtschaffen. 1695, 1710.

575 — MARWĀN IBN MUHAMMAD: Er ist der Enkel von Marwān ibn al-Hakam. Er war der 14. und letzte Kalif der Umayyaden. Er wurde im Jahre 72 geboren und im Jahre 127 Kalif. Im Jahre 132/750 wurde er von den Abbasiden in Ägypten gefangen und getötet. 647, 1704.

576 — MARYAM, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die Mutter von Īsā, Friede sei mit ihm. Sie war die Tochter von Imrān, einem Nachkommen von Dāwud, Friede sei mit ihm, und von Hunna. Als ihre Mutter starb, wuchs sie in Jerusalem bei ihrer mutterseitigen Tante Īsā auf, die die Frau von Zakariyyā, Friede sei mit ihm, dem Imam des Bayt al-muqaddas, war. Als sie 15 Jahre alt war, wurde sie mit dem Sohn ihres vaterseitigen Onkels, Yūsuf an-Naddschār, verlobt, aber sie heiratete ihn nicht. Allah, der Erhabene, schenkte ihr Īsā, Friede sei mit ihm, ohne Vater. Īsā, Friede sei mit ihm, wurde in Bethlehem geboren. Der Gouverneur des römischen Kaisers in Syrien wollte beide töten, weil er dachte, sie hätten Unzucht begangen. Yūsuf an-Naddschār brachte sie nach Ägypten. Dort blieben sie zwölf Jahre lang. Dann kamen sie nach Jerusalem und ließen sich in der Stadt Nazareth nieder. Sie verstarb im Alter von 59 Jahren, sechs Jahre nachdem Īsā, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben wurde. Sie liegt in Jerusalem. Die Juden verunglimpfen die ehrwürdige Maryam. Die Christen wiederum nennen sie teils die Mutter Gottes und einige von ihnen nennen sie die Frau Gottes. 497, 656, 703, 737, 1570, 1598, 1614, 1703, 1708.

577 — MARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Mar'ī ibn Yūsuf al-Muqaddisi

ist einer der hanbalītischen Fiqh-Gelehrten. Er verstarb im Jahre 1033/1623. Er schrieb viele Bücher. Seine Bücher **Tahqīq al-burhān fī scha'n ad-dukhān** und **al-Kawākib ad-durriyya fī manāqib al-imām Ibn Taymiyya** sind bekannt. 915, 924.

578 — MASLAMA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Abdulmalik ibn Marwān. Er verstarb im Jahre 122/740 in Damaskus. In diesem Jahr starben auch Sayyid Ghāzī und Muhammad Battāl Ghāzī. Er kämpfte als Oberbefehlshaber in vielen Kriegen. Im Jahre 86/704 eroberte er Erzurum und Trabzon. Der sechste der Umayyadenkalifen schlug auf Befehl seines Bruders Walīd ibn Abdulmalik im Jahre 96/714 mit einer großen Armee blutige Schlachten in Ankara, Eskişehir und Amorion und kam über Çanakkale nach Gallipoli und Edirne, dann nach Istanbul. Sein Bruder Sulaymān kam mit Schiffen vom Meer her. Er versetzte den byzantinischen Kaiser in Angst und Schrecken und eroberte Galata. Er betete in Anlehnung an den Vertrag, den er mit dem Kaiser schloss, in der Hagia Sophia. Er baute die Arap-Moschee am Goldenen Horn. Er blieb sieben Jahre lang in Istanbul und kehrte dann zurück. Aufgrund von Krankheit und Kummer nannte er den Ort, an dem sich die Moschee befand, „Kahr köyü“ („Dorf des Kummers“). Heute heißt er Karaköy. Der ehrwürdige Muhyiddīn ibn al-Arabī berichtet in seinem Buch **al-Musāmara** ausführlich über den Feldzug von Maslama nach Konstantinopel. Als Maslama sich zurückzog, brachen die Römer ihr Versprechen und verwandelten die Moschee in eine Kirche. Auf der 166. Seite des Buches **Fezleke-i tārih-i Osmānī**, das 1288/1870 in Istanbul gedruckt wurde, steht geschrieben, dass die Moschee bis zur Zeit von Sultan Murad IV. als Kirche erhalten blieb und dass ihr alter Platz 1046/1637 entdeckt und in eine Moschee verwandelt wurde. Saliha Sultan, die Mutter von Sultan Mahmud I., erneuerte die Moschee 1147/1734. Sie brannte bei dem Brand im Jahre 1222 nieder und wurde wieder instand gesetzt.

Der Name der Yeraltı-Moschee in Karaköy ist „Kurşunlu-Mahzen-Moschee“. Es war eine Moschee, die von Maslama gebaut und dann als Lager genutzt wurde. Der Großwesir Mustafa Pascha ließ das Lager 1166/1749 reinigen und es wurde festgestellt, dass sich darin einige Gräber befanden. Mehr als tausend Jahre lang war die Tür verschlossen, Blei wurde in das Schloss gegossen und das Lager wurde verlassen. Es wurde von Sultan Mahmud I. in eine Moschee umgewandelt und anschließend mit einem Minarett versehen. Sultan Mahmud war beim ersten Freitagsgebet anwesend. Er schenkte Mustafa Pascha einen Zobelpelzmantel. In der Moschee befinden sich drei Gräber. Schahid Ali Pascha hatte zuvor bereits 1128/1812 ein Gebäude auf der Moschee errichtet. Dieses Gebäude wurde 1237/1821 erneuert. 1575.

579 — MAS'ŪD AL-QANĀWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Mas'ūd ibn Hasan al-Qanāwī ist ein schāfi'ītischer Gelehrter Ägyptens. In seinem Buch **Fath ar-rahīm**, das er im Jahre 1205/1790 schrieb, kommentiert er die Kaside **al-Lāmiyya** von Ibn al-Wardī. Dieses Buch wurde in Ägypten in den Jahren 1281 und 1315/1897 veröffentlicht. In diesem Buch schreibt er, dass das Rauchen von Tabak nicht harām ist. 914.

580 — MĀWARDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Muhammad al-Māwardī wurde im Jahre 364/974 in Basra geboren und verstarb 450/1058 in Bagdad. Er ist ein schāfi'ītischer Fiqh- und Tafsirgelehrter. Sein Fiqh-Buch **al-Hāwī** ist sehr wertvoll. Sein Sozialbuch **al-Ahkām as-sultāniyya** wurde in Ägypten und 1269/1853 in Bonn gedruckt. Die zweite Auflage in Ägypten wurde 1386/1966 veröffentlicht. 1060.

581 — MAWDŪDĪ: Er wurde 1321 in Indien geboren und starb 1399/1979 in Amerika. Er war den Ideen von Ibn Taymiyya verbunden. Er führte seine politischen Ideen als Islam ein und gründete eine islamische Gruppe namens „al-

Dschamā'a al-Islāmiyya“. Er ist ein Nachkomme des ehrwürdigen Mawdūd Tschischti, der im Jahre 527/1133 verstarb. Ahmed Davudoğlu, ehemaliger Direktor und Dozent des Istanbulischen Höheren Islamischen Instituts, sagt in seinem Buch **Dini Tamir Davasında Din Tahripçileri**: „Mawdūdī ist ein Philosoph, es ist daher nicht überraschend, dass er sich irrte.“ Die Angehörigen der von Mulla Ilyās in Indien gegründeten Tablighi Jamaat sind wie Mawdūdī. Die verdorbenen Ideen der beiden wurden in den Büchern **al-Ustād al-Mawdūdī** und **Der Weg der Ahlus-Sunna** ausführlich beschrieben und widerlegt. 462, 588, 603, 675, 725, 1219, 1677.

582 — MAYMŪNA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist eine der Ehefrauen des Gesandten Allahs. Ihr Name war Birra, doch der Gesandte Allahs änderte ihn in Maymūna. Als man nach der Eroberung von Chaibar zur Umra nach Mekka ging, war Maymūnas Mann gestorben. Ihr wurde die Ehre zuteil, den Gesandten Allahs zu heiraten. Im Jahre 53/673 erkrankte sie in Mekka. Sie sagte: „Bringt mich aus Mekka heraus! Denn der Gesandte Allahs hatte berichtet, dass ich außerhalb von Mekka sterben werde.“ Sie brachten sie hinaus. Sie verstarb an dem Ort, an dem sie die Ehe mit dem Gesandten Allahs geschlossen hatte. 1586.

583 — MAZHAR DSCHĀN-İ DSCHĀNĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Habībullah ist ein Sayyid, einer der Großen der Tasawwuf-Experten und der Augenstern der Muslime. Er wurde am Freitag, den 11. Ramadan des Jahres 1111/1699 in Indien geboren und erlitt 1195/1781 den Märtyrertod. Er liegt neben dem Grab von Abdullāh ad-Dahlawī begraben. Es ist das erste der vier Gräber in der Dargah-Moschee in der Nähe der Schah-Jihan-Moschee. Als er 22 Jahre alt war, wurde er der vollkommene Nachfolger des ehrwürdigen Sayyid Muhammad Nūr al-Badawānī. Er war der Murschid von Sayyid Abdullāh ad-Dahlawī. Einer derjenigen, die er erzogen hat, war der ehrwürdige Qādī Allāma Muhammad Thanā'ullāh ad-Dahlawī. Der ehrwürdige Abdullāh ad-Dahlawī schreibt in seinem Buch **Maqāmāt-i Mazhariyya**, dass der Hadithgelehrte Schah Waliyyullāh sagte: „Allah, der Erhabene, hat uns wahre spirituelle Enthüllungen gewährt. Zu dieser Zeit gibt es nirgendwo jemanden wie Mirzā Dschān-i Dschānān. Diejenigen, die in den Stufen voranschreiten wollen, sollen sich in seinen Dienst stellen.“ Er schickte diejenigen, die zu ihm kamen, um die Hadithwissenschaft zu lernen, zum ehrwürdigen Mazhar Dschān-i Dschānān, damit sie von ihm profitieren. In seinen Briefen an ihn pflegte er zu sagen: „Möge Allah, der Erhabene, Euch, die Ihr der Manifestationsort der Tugenden seid, eine lange Zeit des Friedens gewähren und möge Er alle Muslime Eure Segen erlangen lassen!“ Im **Maqāmāt-i Mazhariyya** sagt Mazhar Dschān-i Dschānān, möge seine Seele gesegnet sein: „Man sollte die Gräber der Gottesfreunde besuchen und für die Reinheit des Herzens um spirituelle Erkenntnisse bitten. Man sollte den Seelen der Schayks den Lohn der Fātiha und der Salawāt schicken und sie zu einem Mittel machen, um Allah, den Erhabenen, zu erreichen. Sinnliche und übersinnliche Glückseligkeiten können nur dadurch erlangt werden, dass man sich an ihren schönen Charakter klammert. Es ist für die Sāliks, die noch am Anfang sind, schwierig, spirituelle Erkenntnisse von den Gräbern der Gottesfreunde zu empfangen, bevor ihre Herzen geläutert sind. Aus diesem Grund sagte Bahā'uddīn al-Bukhārī, möge seine Seele gesegnet sein: „Es ist besser, mit einer Person zusammen zu sein, die den schönen Charakter des Islams besitzt, als mit den Gräbern der Gottesfreunde.“ Die Ausführungen auf Seite 459 im zweiten Abschnitt sind somit erläutert worden. Das persische Buch mit dem Titel **Kalimāt-i tayyibāt** enthält 87 Briefe und Aussprüche von ihm. 53, 163, 544, 604, 607, 670, 674, 680, 1009, 1041, 1042, 1108, 1314, 1407, 1473, 1475, 1522, 1672, 1677, 1691.

584 — MA'MŪN IBN HĀRŪN: Er ist der 7. Abbasidenkalif und verstarb im Jahre 218/832. 74, 521, 779, 1128, 1533, 1534, 1535, 1542, 1560, 1570, 1658, 1666.

585 — MA'RŪF AL-KARKHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Khalīfa von Imām Alī ar-Ridā und der Murschid von Sirrī as-Saqatī. Er verstarb im Jahre 200 in Bagdad. 172, 656, 666, 1584, 1585, 1683.

586 — MEHMED ALI PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde 1183/1769 in Kavala geboren und verstarb 1266/1849 in Ägypten. Im Jahre 1215 wurde er Gouverneur von Ägypten. Er war ein guter Mann, der seiner Religion verbunden war. Nach ihm verkam Ägypten. 673, 1610, 1693.

587 — MEHMET AKIF: Er ist einer der osmanischen Dichter. Er wurde 1290/1873 geboren und starb 1354/1936 in Istanbul. Er ist auf dem Edirnekapı-Friedhof begraben. Nach seinem Abschluss an der Fatih-Mittelschule absolvierte er die Mülkiye i'dadiye. Er studierte an der Veterinärschule und wurde Tierarzt. Seine religiösen und nationalen Gedichte sind sehr bewegend. Er ist der Autor der türkischen Nationalhymne, die sich in den Herzen aller muslimischen Türken festgesetzt hat und in jedem Haus mit Respekt und Liebe rezitiert wird. Obwohl sein Buch **Safahāt** voller aufregender Gedichte ist, haben auf der 86. Seite unter dem Titel „Istibdad“ und auf der 405. Seite seine sehr hässlichen und vulgären Verleumdungen, die die Ehre und den Wert von Sultan Abdülhamid II., dem Kalifen der Muslime und dem Hüter des Islams, beschädigen, und seine Gedichte, die Muhammad Abduh, den Mufti von Ägypten und eingetragenen Freimaurer, loben, und in denen er einen Instrumentalisten lobt, indem er die Klänge seines Instruments mit dem göttlichen Ruf vergleicht, ihn in Ungnade gebracht und erwecken Hass in den Herzen der Gläubigen. Ahmed Davudoğlu, ehemaliger Direktor und Dozent am Höheren Islamischen Institut in Istanbul, teilt in seinem Buch **Dini Tamir Davasında Din Tahrircileri**, das 1394/1974 in Istanbul veröffentlicht wurde, mit, dass Mehmet Akif, wie andere Reformer, sich direkt vom edlen Koran inspirieren lassen wollte. 62, 1658, 1673.

588 — MEKKI EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmed Mekki Efendi war der älteste Sohn des Gotteskenners und vollkommenen Gottesfreundes Sayyid Abdulhakīm Efendi. Seine Mutter war Aişe Hanım, die Enkelin des großen Gottesfreundes und Besitzers von Wundertaten, Sayyid Fahīm Efendi. Mekki Üçışık wurde im Jahre 1314 geboren und verstarb 1387/1967. Nachdem er seine Medresse-Ausbildung abgeschlossen hatte, wurde er mit der Autorisation (Idschāza) seines Vaters geehrt, indem er die Feinheiten der sinnlichen Wissenschaften von seinem verehrten Vater erwarb, und er erlangte auch in den Erkenntnissen des Tasawwuf die Vollkommenheit, indem ihm die hohen Zuwendungen und die Gunst seines Vaters zuteilwurden. Er pflegte sich vor den anderen mit größtem Anstand und einer erstaunlichen Bescheidenheit zu verbergen. Er schmückte Hunderte von jungen Menschen mit reinen Herzen und reinen Seelen mit Wissen und Tugend. Allah, der Erhabene, hat die Menschen in Istanbul viele Jahre lang von dieser Quelle der spirituellen Erkenntnisse und des Segens profitieren lassen. Als er auf dem Edirnekapı-Friedhof lag, wurde er nach Bağlum in Ankara überführt. 6, 557.

589 — MENDELEJEW: Dmitri war ein russischer Chemiker, der im Jahre 1249/1834 geboren wurde und 1325/1907 starb. Er ist einer derer, die das Periodensystem der Elemente entdeckten. Bekannt ist seine Theorie über die Bildung von Erdöl. 794.

590 — MERKEZ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Muslihuddīn Mūsā Efendi kam aus Kütahya nach Istanbul und studierte unter Ahmed Pascha, dem Sohn von Mulla Khidr Beg, und wurde von Khalwatī Sunbul Sinān ausgebildet. Während er zunächst im Koğacı-Ordenshaus und dann im Şah-sultan-Ordenshaus

in Eyüp war, ließ er sich im Ordenshaus nieder, das Sultan Süleyman im Namen seiner Mutter außerhalb von Topkapı hatte errichten lassen. Als Sunbul Efendi 936/1529 verstarb, nahm er seinen Platz in Koca-Mustafa-Pascha ein. Er verstarb im Jahre 959/1551. Die Schule gegenüber seinem Mausoleum wurde von Abdulbâqî Pascha erbaut. Als er 1034/1625 verstarb, während er Gouverneur von Tokat war, wurde er nach Istanbul überführt und neben seiner Schule begraben.

Als Merkez Efendi verstarb, folgte ihm sein Sohn und Khalifa Sayyid Ahmad Efendi und dann Schaykh Ya'qûb Efendi. Ya'qûb Efendi ist der Khalifa von Sunbul Sinân Efendi. Als er 978/1570 verstarb, wurde sein Sohn Yûsuf Sinân Efendi zum Schaykh, aber nach sechs Jahren wurde er Schaykhul-haram in Medina und verstarb im Jahre 989/1580. Er ist auf dem Friedhof al-Baqî begraben. Hasan Nadschmuddîn Efendi wurde an seiner Stelle Schaykh. Er stammt aus Alacahisar (Kruschevac). Er ist der Khalifa von Ya'qûb Efendi und nahm am Feldzug von Eger teil. Danach führte er die Pilgerfahrt durch und ging in den Jemen. Er verstarb dort in der Mawlid-Nacht des Jahres 1019/1610. Es war seine Gewohnheit, in den Mawlid-Nächten Laternen auf den Minaretten anzuzünden. Sultan Ahmed I. gefiel dies und er ordnete an, dass in allen Moscheen Laternen angezündet werden sollten. 1682, 1686, 1687.

591 — MICHAEL KERULARIOS: Er ist der Gründer der orthodoxen Kirche. Während er Patriarch von Konstantinopel war, trennte er sich im Jahre 446/1054 vom Papst in Rom. Die Ostkirchen wurden „orthodox“ genannt. Michael der Syrer ist jemand anderes.

592 — MIDHAT PASCHA: Er ist ein britischer Freimaurer. Er wurde von den Briten erdrosselt, als er sich im Exil in Ta'if befand. 73, 1537, 1545. Siehe auch im Buch **Die edlen Gefährten** die Seite 496.

593 — MIHRIMAH SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Tochter von Sultan Süleyman. Ihr Ehemann Rüstem Pascha baute die berühmte Moschee zwischen Eminönü und Unkapanı. Mihrimah Sultan baute die große Moschee in der Nähe von Edirnekapı und im Jahre 954/1546 die Mihrimah-Moschee an der Anlegestelle in Üsküdar. Sie verstarb im Jahre 985/1578 und liegt im Mausoleum ihres Vaters in Süleymaniye. Sinan Pascha, der Oberbefehlshaber der Marine und Bruder von Rüstem Pascha, ließ die berühmte Moschee neben der Anlegestelle in Beşiktaş bauen. Er verstarb 961/1553 und wurde vor der Gebetsnische der Mihrimah Sultan-Moschee in Üsküdar begraben. Die Moschee wurde 963/1555 von Rüstem Pascha vollendet. Rüstem Pascha verstarb im Jahre 968/1560 und befindet sich in seinem Mausoleum im Garten der Şehzade-Moschee. Im Jahre 953/1545 ließ Barbaros Hayreddin Pascha, Oberbefehlshaber der Marine, fünf Poller an der Küste errichten, um die Schiffe festzumachen, bevor er zum Mittelmeer fuhr. Dieser Ort wurde mit der Zeit Beşiktaş genannt.

594 — MIHRIŞAH SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Mutter von Sultan Selim III. Sie ließ die Moschee zwischen der Halıcıoğlu-Kaserne und der neuen Brücke bauen. Sie liegt in ihrem Mausoleum, das sie 1210/1796 zwischen der Eyüp-Moschee und der Bostan-Anlegestelle errichten ließ. Ihre Tochter Hadice Sultan liegt neben ihr. 1636, 1694.

595 — MILTON: Er ist einer der großen Dichter Englands. Er wurde im Jahre 1608 in London geboren und starb 1085/1674. Als der berühmte Cromwell ihn zum Generalsekretär machte, wuchs sein Ruhm. Nach dessen Tod zog er sich zurück. Er wurde auf beiden Augen blind. Er ließ seine Frau und seine beiden Töchter sein Gedicht „Paradise Lost“ schreiben, das hoch geschätzt wurde. Er hat Werke über Geschichte, Sprache und Logik geschrieben. Er analysierte den edlen Koran und lobte ihn in höchsten Tönen. 773, 1578.

596 — MİRÂN SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der dritte

Sohn von Timur Khan. Er wurde im Jahre 769 geboren und erlitt 810/1407 im Kampf mit Qara Qoyunlu Yusuf in Aserbaidschan den Märtyrertod. Er regierte drei Jahre lang nach Timur. Die Sultane des Timuridenreiches in Delhi sind seine Nachkommen. 727, 1553, 1572, 1587, 1693.

597 — MOLIÈRE: Er war ein französischer Theaterautor. Er wurde 1031/1622 in Paris geboren und starb 1083/1673. Er war auch Schauspieler und spielte die Komödien, die er schrieb. 65.

598 — MOSELEY: Henry Moseley war ein britischer Physiker. Er wurde 1304/1887 geboren und starb 1334/1916. Im Jahre 1913 fand er das Moseleysche Gesetz. Demnach sind die Quadratwurzeln der Frequenzen der von einem Element ausgesandten Röntgenstrahlung proportional zu seiner Ordnungszahl im Periodensystem. So berechnete Moseley die Anzahl der Protonen in den Atomen der Elemente. Moseley kämpfte als britischer Offizier in der Schlacht von Çanakkale 1916 gegen die Türken. 794, 795.

599 — MOZART: Er ist ein österreichischer Komponist. Er wurde 1169/1756 geboren und starb 1205/1791. Er diente der Kirchenmusik. Seine Oper „Figaros Hochzeit“ ist berühmt. 65.

600 — MUDAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 18. Vater des Gesandten Allahs und der Sohn von Nizār. Die Stimme von Mudar war sehr schön. Der Brauch, neben dem Kamel zu rezitieren und es in Bewegung zu setzen, stammt von Mudar. Er war in der islamischen Religion von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. 577, 1657, 1664.

601 — MUDRIKA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 16. Vater des Gesandten Allahs und sein Name ist Amr. Sein Vater nannte ihn Mudrika (der Erreichende), weil er einem Kaninchen nachlief und es fangen konnte. Er wurde Mudrika genannt, weil er die Ehre seiner Großväter in sich vereinte. 577.

602 — MUDSCHĀHID, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater war Dschabr al-Makhzūmī. Er ist einer der Großen der Gefährtenachfolger und der Tafsirimāme. Er wurde im Jahre 24 geboren und verstarb im Jahre 104/723 in Mekka, während er sich im Gebet in der Niederwerfungsposition befand. Er war der Schüler von Abdullāh ibn Abbās. Er schrieb einen Tafsir. 140, 577, 930.

603 — MUHAMMAD, Friede sei mit ihm: Er ist der Gesandte (Rasūl) Allahs, des Erhabenen, und Sein Geliebter (Habīb). Er ist der Ranghöchste und Letzte der Propheten. Sein Vater heißt Abdullāh. Er wurde im Jahre 571 n. Chr., am 12. Tag des Monats Rabī'ul-awwal, in der Nacht auf Montag, gegen Morgen, in Mekka geboren, was dem 20. April entspricht. Sein Vater verstarb noch vor seiner Geburt. Als er sechs Jahre alt war, verstarb auch seine Mutter, und als er acht Jahre alt war, sein Großvater. Danach wuchs er unter der Obhut seines vaterseitigen Onkels Abū Tālib auf. Im Alter von 25 Jahren heiratete er Khadīscha al-Kubrā. Er hatte mit ihr vier Töchter und zwei Söhne. Sein erster Sohn hieß Qāsim. Aus diesem Grund wird er auch „**Abul-Qāsim**“ (Vater des Qāsim) genannt. Als er 40 Jahre alt war, wurde ihm verkündet, dass er der Prophet aller Menschen und Dschinnen ist. Drei Jahre später begann er, die Menschen zum Glauben aufzurufen. Als er 52 Jahre alt war, wurde er in einer Nacht von Mekka nach Jerusalem (Quds) gebracht und von dort aus in die Himmel hin- und wieder zurückgebracht. Diese Reise wird „**Mi'rādsch**“ (Himmelfahrt) genannt. Während der Himmelfahrt sah er das Paradies und seine Stufen, die Hölle und ihre Stufen sowie Allah, den Erhabenen. Die täglichen fünf Gebete wurden in dieser Nacht zur Pflicht. Nach den Berichten der Geschichtsschreiber reiste er im Jahre 622 n. Chr. auf Befehl Allahs, des Erhabenen, von Mekka nach Medina. Diese Reise wird „**Hidschra**“ (Auswanderung) genannt. Der Montag, der 8. Rabī'ul-awwal, an dem er in dem medinensischen Dorf Qubā ankam und der dem 20. September

des Sonnenkalenders entspricht, wurde zum Jahresbeginn des muslimischen Sonnenkalenders. Der muslimische Mondkalender beginnt mit dem Monat Muharram desselben Jahres und ein Mondjahr wird voll, wenn der Mond die Erde 12 Mal umrundet. Im Jahre 11/632 verstarb er am Vormittag des 12. Rabi'ul-awwal, einem Montag. In der Nacht von Dienstag auf Mittwoch wurde er um Mitternacht in der Kammer, in der er verstarb, beerdigt. Als er verstarb, war er nach dem Mondkalender 63 und nach dem Sonnenkalender 61 Jahre alt.

Der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, hatte eine helle Haut. Er war der schönste aller Menschen. Doch er stellte diese Schönheit nicht jedem zur Schau. Wer seine Schönheit einmal zu sehen bekam und wer ihn auch nur im Traum sieht, dessen Leben verläuft voller Freude und Heiterkeit. Er ist in jeglicher Hinsicht der überlegenste aller Menschen, die je zu irgendeiner Zeit an irgendeinem Ort der Erde lebten und leben werden. Sein Verstand, sein Denken, sein schöner Charakter und die Kraft all seiner Glieder sind denen jedes anderen Menschen überlegen.

Als er ein Kind war, wurde er zweimal von Händlern auf eine Reise nach Syrien mitgenommen, doch sie beendeten die Reise am „Busrā“ genannten Ort und kehrten zurück. Im Alter von 14 oder 17 Jahren reiste er mit seinem vaterseitigen Onkel Zubayr nach Jemen. Außer diesen unternahm er keine weiteren Reisen. Er war „ummī“, d. h. des Lesens und Schreibens unkundig. Er besuchte nie eine Schule und nahm von niemandem Unterricht. Dennoch wusste er alles, d. h., wann immer er über etwas nachdachte und etwas wissen wollte, teilte Allah, der Erhabene, es ihm mit. Der Engel Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, kam zu ihm und sagte ihm alles, was er zu wissen wünschte. Sein gesegnetes Herz (Qalb) strahlte wie die Sonne Licht (Nūr). Die Lichter des Wissens und der Gotteserkenntnis, die er ausstrahlte, breiteten sich wie elektromagnetische Wellen überall auf der Erde und im Himmel aus. Jetzt strahlen sie von seinem Grab aus weiter. Die Kraft dieser Ausstrahlung nimmt in jedem Augenblick zu. So wie es Radioempfänger braucht, um elektromagnetische Wellen zu empfangen, muss man, um die Lichter, die er ausstrahlt, empfangen zu können, ein Herz haben, das an ihn glaubt, ihn liebt und das geläutert wird, indem man auf dem Weg, den er wies, schreitet. Wer solch ein Herz hat, der empfängt die Lichter, die er ausstrahlt, und sein Herz wiederum strahlt sie in seine Umgebung. Menschen solcher Qualität werden „**Walī**“ (Gottesfreund) genannt. Wenn man einen solchen Gottesfreund kennt, an ihn glaubt und ihn liebt und wenn man mit Anstand in seiner Gegenwart sitzt oder aus der Ferne seiner mit Respekt und Liebe gedenkt, dann beginnt das eigene Herz Licht (Nūr) und spirituelle Erkenntnisse (Fayd) zu empfangen und wird dadurch gereinigt und reif. So wie Allah, der Erhabene, das Sonnenlicht zu einem Mittel gemacht hat, damit sich unsere materiellen Körper entwickeln, so hat Er das Herz Muhammads, Friede sei mit ihm, und die Lichter, die seinem Herzen entspringen, zum Mittel für das Reifen unserer Seelen und unserer Herzen gemacht, damit wir in unserem Menschsein zu höheren Stufen aufsteigen können. So wie alle Nährstoffe, die den Menschen nähren, seinen Körper aufbauen und ihm Energie liefern, durch die Energie der Sonne, durch Assimilation entstehen, so entstehen alle Wirkungen des Zusammenseins mit Gottesfreunden, ihrer Worte und ihrer Schriften, die alle Nahrung für das Herz und die Seele sind, durch die Lichter, die aus dem Herzen des Gesandten Allahs strahlen.

Durch den Engel Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, offenbarte Allah, der Erhabene, dem ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm, den edlen Koran. Darin gebot Er den Menschen die Dinge, die im Diesseits und Jenseits erforderlich und nützlich sind, und verbot die Dinge, die schädlich sind. Die Gesamtheit dieser Gebote und Verbote wird „**Islam**“ genannt.

Jedes einzelne Wort Muhammads, Friede sei mit ihm, ist wahr, wertvoll und nützlich. Der Mensch, der hieran glaubt, wird „**Mu'min**“ (Gläubiger) und „**Muslim**“ genannt. Jene, die auch nur an ein einziges Wort des ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht glauben und daran Missfallen finden, werden „**Kāfir**“ (Ungläubiger) genannt. Allah, der Erhabene, liebt die Gläubigen. Er wird sie nicht auf ewig in der Hölle belassen. Entweder wird Er sie erst gar nicht in die Hölle schicken oder wird sie, wenn Er sie zur Bestrafung für ihre Sünden dort eingehen lässt, wieder aus ihr herausholen. Wer ein Ungläubiger ist, kann nicht in das Paradies einziehen. Er geht direkt in die Hölle ein und wird dort nie wieder herauskommen. Der Glaube an den Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und die Liebe zu ihm sind die Quelle allen Glücks, allen Friedens und alles Guten. Zu leugnen, dass er ein Prophet ist, ist wiederum die Quelle allen Unglücks, aller Bedrängnisse und alles Schlechten. Sein Verstand, seine Intelligenz, sein guter Charakter und alle Arten von Wissen und Wundern, die wie ein Ozean sind, sind die Beweise dafür, dass der Islam die wahre Religion ist. 2, 4, 13, 23, 25, 29, 30, 32, 33, 34, 46, 51, 56, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 70, 72, 80, 81, 82, 85, 86, 92, 94, 100, 112, 133, 139, 141, 146, 147, 150, 152, 153, 157, 175, 260, 309, 310, 341, 399, 413, 431, 432, 433, 434, 524, 526, 528, 530, 542, 545, 546, 547, 549, 550, 552, 554, 555, 557, 561, 563, 567, 572, 573, 574, 576, 581, 587, 595, 599, 600, 601, 605, 606, 624, 627, 632, 638, 647, 657, 658, 660, 668, 687, 693, 697, 700, 703, 706, 707, 710, 711, 717, 720, 729, 730, 731, 740, 743, 761, 765, 774, 786, 787, 813, 814, 830, 831, 847, 866, 899, 905, 1010, 1035, 1063, 1065, 1073, 1074, 1085, 1096, 1101, 1104, 1106, 1110, 1113, 1114, 1311, 1321, 1324, 1329, 1332, 1346, 1365, 1369, 1382, 1385, 1388, 1390, 1393, 1394, 1395, 1408, 1409, 1461, 1473, 1506, 1511, 1513, 1523, 1531, 1539, 1541, 1557, 1578, 1608, 1615, 1621, 1657, 1680, 1701.

604 — MUHAMMAD AL-AKKIRMĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 164 den Namen Akkirmānī.

605 — MUHAMMAD AL-ARABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn at-Tabbānī al-Maghribī ist der Autor des Buches **Ifādat al-akhyār**. Dieses Buch besteht aus zwei Bänden und wurde in Mekka gedruckt. In diesem Buch erklärt er die ungerechten Angriffe von Abduh gegen die Ahlus-Sunna und antwortet auf jeden von ihnen. 673.

606 — MUHAMMAD AL-BADAWĀNĪ: Siehe auch unter der Nummer 812 den Namen Sayyid Nūr.

607 — MUHAMMAD AL-BĀQIR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der fünfte der Zwölf Imāme, der Sohn von Zaynul-Ābidīn Alī ibn Imām al-Husayn und der Vater von Imām Dscha'far as-Sādiq. Er wurde im Jahre 57 in Medina geboren und verstarb im Jahre 113/732. Er liegt in Medina auf dem Friedhof al-Baqī' neben seinem Vater. 88, 648, 1583, 1712.

608 — MUHAMMAD AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Mansūr an-Nawqadī, Mufti von Samarkand, verstarb 434/1043, Qādī Muhammad Zahīruddīn al-Bukhārī verstarb 619/1222 und Muhammad ibn Abdurrahmān Zāhid al-Bukhārī verstarb 546/1151.

609 — MUHAMMAD AL-DSCHAWĀD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der neunte der Zwölf Imāme, unter dem Namen „Taqī“ bekannt und der Sohn von Imām Alī ar-Ridā. Er wurde im Jahre 195 in Medina geboren und verstarb im Jahre 220/835 in Bagdad. Mu'tasim, der vaterseitige Onkel seiner Ehefrau Umm al-fadl, starb, als er nach Bagdad reiste, um den Kalifen zu treffen. Seine Frau wurde in den Palast aufgenommen. 88, 1666.

610 — MUHAMMAD AL-MAR'ASCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Qādī Muhammad ibn Raschīd al-Mar'aschī ließ sich in Istanbul nieder. Er ist ein hanafītischer Gelehrter und unter den Namen Wabhī und Sunbulzāda bekannt. Er

verstarb im Jahre 1224/1809. Sein Wörterbuch **Tuhfa-i Wahbī** wurde oftmals gedruckt. Die Kassiden, die außerhalb des Mausoleums und der Armenküche von Mihrişah Sultan zwischen der Eyüp-Moschee und der Bostan-Anlegestelle geschrieben wurden, stammen von ihm und sind die Schrift von Yasārızāda. 1687, 1700.

611 — MUHAMMAD AL-QASSĀB, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya aliyya. Er pflegte in Damghan Predigten zu geben und zu sagen: „Diejenigen, die blind sind, schauen nur auf Eigenschaften. Sie sehen Segen und Wohlgaben. Die Sūfiyya hingegen schauen auf das Wesen, auf denjenigen, der die Wohlgaben beschert. Andere Dinge als das Wesen sind ein Schleier, ein Hindernis.“

612 — MUHAMMAD AMĪN AT-TŪQĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Amīn Efendi ist einer der großen Schaykhs in Istanbul. Ihm wurde die Ehre zuteil, im Jahre 1114/1701 von Ahmad Yakdast al-Dschuryānī in Mekka die Idschāza zu erhalten. Drei Jahre später kam er nach Istanbul. Als Qirīmī Ahmed Efendi, der Schaykh des Emir Buhari-Ordenshauses in Ayyansaray, 1156/1743 verstarb, wurde er sein Nachfolger und verstarb 1158/1745. Er übersetzte das Buch **as-Sawā'iq al-muhriqa** ins Türkische. Auf dem Friedhof der Soğuk kuyu Piri paşa-Medresse auf dem Hügel, wo sich die nach Unkapanı hinabführende Straße und der Zeyrek-Hang kreuzen, besuchen ihn die Liebenden, erlangen spirituelle Erkenntnisse und erreichen ihre Wünsche. Auch sein Schüler Mustaqīmzāda ist dort begraben. Muhammad Amīn Efendi pflegte Kaffee zu trinken und Tabak zu rauchen. 616, 1703.

613 — MUHAMMAD ASCH-SCHAYBĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der herausragendsten Islamgelehrten, die im Unterricht von Imām Abū Hanīfa herangebildet wurden. Er war ein großer Mudschtahid. Er ist derjenige, der die Unterrichte und Worte von Imām Abū Hanīfa in Büchern aufgezeichnet hat. Sein Name ist Muhammad ibn al-Hasan ibn Abdullāh ibn Tāwus ibn Hurmuz. Dieser Hurmuz war der Großvater von Imām Abū Hanīfa und der Sultan von Bagdad. Er nahm in der Gegenwart des ehrwürdigen Umar den Glauben an. Er wurde im Jahre 135/752 in der Stadt Wasit geboren und verstarb im Jahre 189/805 in Rey. 172, 195, 197, 201, 202, 204, 211, 213, 228, 230, 249, 262, 343, 344, 348, 399, 400, 401, 426, 438, 439, 450, 452, 453, 454, 483, 506, 608, 610, 644, 645, 650, 651, 652, 815, 820, 832, 848, 861, 899, 905, 912, 917, 920, 921, 922, 1133, 1141, 1155, 1161, 1167, 1185, 1193, 1199, 1231, 1240, 1242, 1246, 1249, 1250, 1254, 1257, 1477, 1490, 1552, 1567, 1599, 1645, 1679, 1708, 1710.

614 — MUHAMMAD AS'AD, möge Allah sich seiner erbarmen: Imāmzāda Muhammad ibn Abdullāh stammt aus Konya und wurde in Istanbul geboren. Er verstarb im Jahre 1267/1851. Seine Fiqh-Bücher **Durr-i yektā** und **Hilyat an-nādschī** wurden in Istanbul gedruckt. 579.

615 — MUHAMMAD AS'AD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Sayyid und war ein Naqīb al-aschrāf. Er ist unter dem Namen „Sahhaflar schaykhi zade“ bekannt. Er starb im Jahre 1264/1848, während er das Oberhaupt des Bildungsministeriums war. Die berühmte Bibliothek „Esad Efendi“ neben der Aya-sofya-Moschee befindet sich heute in der öffentlichen Bibliothek Süleymaniye. Sein Geschichtsbuch **Uss-i zafer**, das die Abschaffung der Janitscharenarmee beschreibt, ist sehr wertvoll. Er schrieb auch andere Werke. Der arabische Brief von Mawlāna Khālid al-Baghdādī an Sayyid As'ad Efendi wurde zusammen mit seiner türkischen Übersetzung am Rande des Buches **Raschahāt** gedruckt. Er ist auch am Ende des Buches **Ulamā al-muslimin wa-dschahalat al-wahhābiyyin** abgedruckt. 421, 424, 576, 617, 970, 1015, 1209, 1536.

616 — MUHAMMAD AT-TARSŪSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ahmad ibn Muhammad ist einer der hanafitischen Gelehrten. Er

verstarb im Jahre 1117/1705. Er schrieb Superkommentare zu vielen Büchern. Er pflegte zu sagen, dass das Rauchen von Tabak keine Sünde ist. 924.

617 — MUHAMMAD BĀBĀ SAMMĀSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der größten Gelehrten des Islams. Er wurde im Dorf Sammas zwischen Ramitan und Buchara geboren und verstarb dort 755/1354. Er war der Khalīfa von Alī ar-Rāmītānī. Bei ihm wurden viele Wundertaten gesehen. 1407, 1568.

618 — MUHAMMAD BAHĀ'UDDĪN AL-BUKHĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 234 den Namen Bahā'uddīn al-Bukhārī.

619 — MUHAMMAD BĀQĪ BILLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Qādī Abdussalām as-Samarqandī. Er ist einer der Großen der Sūfiyya aliyya und war ein Experte im Wissen über die Seele. Er ist der Murschid von Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī, möge Allah ihre Seelen segnen. Er wurde im Jahre 971/1563 in Kabul geboren. Nachdem er von Kabul nach Samarkand gegangen war und eine hohe Stufe in den sinnlichen Wissenschaften erreicht hatte, wurde er mit der Gesellschaft und der spirituellen Zuwendung des ehrwürdigen Khādscha Imkanagī geehrt und erreichte die hohen Ränge der Gottesfreundschaft (Wilāya). Er erlangte auch von den Seelen von Schāh an-Naqschiband und Ubaydullāh al-Ahrār spirituelle Erkenntnisse und wurde ein „Uwaysī“. Mawlāna Badruddīn as-Sirhindī, einer der Gefährten des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī, schreibt in einem Buch namens **Hadarāt al-quds** lang und ausführlich über sein Leben und seine Wundertaten. Dieses Buch ist auf Persisch und in der Bayezid-Bibliothek in der Abteilung Veliyyuddin unter der Nummer 1788 vorfindlich. Muhammad Bāqī billāh verstarb im Jahre 1012/1603 in Delhi. Sein Grab in der Nähe seiner Moschee an einem Ort namens Kutabrol wird besucht. Seine Mutter und sein Sohn Ubaydullāh sind im Osten seines Grabes begraben, und sein anderer Sohn Abdullāh ist im Westen beigesetzt. Sein Leben und seine Briefe sind in dem Buch **Kulliyāt-i Bāqī billāh** beschrieben, das 1387/1967 in Lahore veröffentlicht wurde. Das Buch **Hadarāt al-quds** wurde 1391/1971 in Lahore veröffentlicht. Es ist 312 Seiten lang. 1008, 1009, 1081, 1116, 1358, 1384, 1386, 1393, 1397, 1403, 1407, 1538, 1599, 1641, 1642, 1680.

620 — MUHAMMAD BĀQIR AL-LĀHŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Scharafuddīn. Er ist einer der Khalīfas von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī. Er fasste 1080/1669 das **Maktūbāt** des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī auf Persisch zusammen und nannte sie **Kanz al-hidāyāt**. Er schrieb außerdem das Buch **al-Urwa al-wuthqā** in persischer Sprache. Er verstarb im Jahre 1080/1669.

621 — MUHAMMAD DHIHNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Hādschi Dhihnī Efendi war Mitglied des Bildungsrates des Osmanischen Reiches. Er wurde im Jahre 1262 geboren und verstarb 1332/1914. Er liegt in Küplüce (Beylerbeyi) begraben. Sein Buch **Nī'met-i islām** und seine Übersetzungen des Vorwortes des **Kimyā-i sa'adat** und des **al-Munqidh anid-dalāl** sind bekannt. 675, 1541.

622 — MUHAMMAD HAQQI, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Muhammad Haqqi ibn Alī ist ein hanafitischer Gelehrter. Er wurde in Nazilli geboren und verstarb 1301/1884 in Mekka. Über seine Meister Khalīl Efendi aus Ödemiş und Muhammad Dschān al-Makkī gelangt er zu Abdullāh ad-Dahlawī. Bezmialem Sultan ließ für Muhammad Dschān in Mekka ein Ordenshaus errichten. Sein **Sakal bıyık risalesi** (Abhandlung über Bart und Schnurrbart) und sein **Khazīnat al-asrār** sind auf Arabisch und werden vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ in Beirut verkauft. 615.

623 — MUHAMMAD HĀSCHIM AL-KISCHMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus der Stadt Kishim in Badachschan in Asien. Er empfand in der Gegenwart des ehrwürdigen Sayyid Muhammad Nu'mān Reue. Er reifte

in seiner Gesellschaft heran und wurde im Jahre 1031 auf Hinweis des ehrwürdigen Sayyid mit der Gesellschaft des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī geehrt. Als Imām ar-Rabbānī zwei Jahre lang in der Armee blieb, war er immer in seinem Dienst und ihm wurden seine Zuwendung und Gunst zuteil. Hāschim al-Kischmī berichtet: „Mein Sayyid Muhammad Nu‘mān sagte: ‚Ich sah den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, im Traum mit seinen vier Kalifen in der Moschee der Stadt Burhanpur. Als er mich sah, sagte er zum ehrwürdigen Siddīq al-akbar: ‚Wen auch immer Schaykh Ahmad akzeptiert, den akzeptieren wir und Allah, der Erhabene. Wen auch immer Schaykh Ahmad ablehnt, den lehnen wir und Allah, der Erhabene, ab.‘ ‘ Als ich dies hörte, danke ich Allah, dem Erhabenen, dass ich einer der Angenommenen von Imām ar-Rabbānī war.“

Hāschim al-Kischmī wurde die Ehre zuteil, sowohl bei Sesshaftigkeit als auch auf Reisen in der Gesellschaft Imām ar-Rabbānīs zu sein. Im Jahre 1033 begann er, den dritten Band des **Maktūbāt** zu sammeln. Es wurde im Jahre 1040 fertiggestellt. Im Jahre 1037 schrieb er ein Buch mit dem Titel **Barakāt** bzw. **Zubdat al-maqāmāt**, in welchem er die Wundertaten und Biografien dieser Sonne der Glückseligkeit und derer, die unter seinen Meistern und Schülern berühmt waren, der Menschheit bekannt machte. Das Buch **Barakāt** ist auf Persisch und wurde in Bombay gedruckt. Es gibt ein Manuskript davon in der Murad Molla-Bibliothek in Istanbul unter der Nummer 1317 mit dem Namen **Maqāmāt-i Ahmadiyya**. Es wurde in den Jahren 1302 und 1307 in den Städten Rampur und Lucknow in Indien gedruckt und das Zweite 1396/1976 in Istanbul per Offsetdruck nachgedruckt. Der 65. Brief des zweiten Bandes ist an ihn geschrieben. Er verstarb 1054/1645 in Burhanpur. Muhammad Hāschim Sāhib Dschān ist jemand anderes. 1342, 1345, 1347, 1349, 1599, 1612, 1640.

624 — MUHAMMAD HAYĀT, möge Allah sich seiner erbarmen: Schaykh Muhammad Hayāt Muhaddith al-Madanī as-Sindī verstarb 1163/1749 in Medina. Sein Vater ist Ibrāhīm. Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er kommentierte Nawawīs **al-Arba‘īn**, Mundhirīs **at-Targhib** und das **al-Hikam al-Atā’iyya** und fasste Ibn Hadschars **az-Zawādschir** zusammen. Die Abhandlung **Ghāyat at-tahqīq wa-nihāyat at-tadqīq**, die die Befolgung einer Rechtsschule behandelt, wurde 1413/1992 vom Hakikat-Verlag veröffentlicht. 308, 680. Seite 103 des **al-Misbāh**.

625 — MUHAMMAD IBN ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Waliyyuddīn Khatīb at-Tabrizī ist einer der schāfi‘ītischen Hadithgelehrten. Er verstarb im Jahre 749/1348. Sein Kommentar zu Imām al-Baghawīs Buch **al-Masābīh** mit dem Titel **Mischkāt al-masābīh** ist bekannt. 669.

626 — MUHAMMAD IBN ABDULWAHHĀB: Er wurde 1111/1699 in der Ortschaft Huraymila bei Nadschd geboren und starb im Jahre 1206/1791. Als er jung war, geriet er 1125/1713 in Basra in die Falle eines britischen Spions namens Hempher. Er trennte sich vom Glauben der Ahlus-Sunna und der schönen Moral des Islams. Er wurde zu einem Instrument der Briten bei ihren Bemühungen, den Islam zu vernichten. Im Jahre 1150/1737 veröffentlichte er die verdorbenen Ideen, die von Hempher diktiert worden waren, unter dem Namen „**Wahhabismus**“. In unserem Buch **Geständnisse eines britischen Spions** wird die Gründung des Wahhabismus ausführlich beschrieben. 654, 657, 664, 671, 683, 689, 1677, 1685.

627 — MUHAMMAD IBN ABDUR-RASŪL, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Barzandschī-Gelehrten und ein Sayyid. Er wurde 1040 in der Stadt Schahrazor geboren und verstarb 1103/1692 in Medina. Er fasste das Buch **an-Nawāqid** von Mirzā Makhdūm zusammen, das die Schiiten widerlegt. Obwohl er sehr kenntnisreich war, hatte er keinen Anteil am Tasawwuf. Er griff den ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī auf unanständige Weise an. Im **Maqāmāt-i**

Mazhariyya heißt es: „Muhammad Farrukh Schah ibn Muhammad Saʿīd, einer der Enkel von Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, war ein großer Gelehrter. Er ging auf Pilgerfahrt. Muhammad Barzandschī wollte von Medina aus nach Mekka gehen, um ihn in Verlegenheit zu bringen. Doch er wurde schwer krank. Nachdem Muhammad Farrukh auch Medina besucht hatte, kehrte er mit dem Schiff nach Indien zurück. Barzandschī wurde gesund. Er wollte das Schiff mit dem Boot erreichen. Unterwegs erkrankte er.“

628 — MUHAMMAD IBN ABĪ BAKR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde im zehnten Jahr auf dem Weg zur Abschiedswallfahrt geboren und im Jahre 38/659 zu Tode gefoltert. Er war kein Prophetengefährte, sondern einer der Gefährtenachfolger. Er war unter denen, die den ehrwürdigen Uthmān zum Märtyrer machten. Bei den Schlachten von Dschamal und Siffin war er auf der Seite des ehrwürdigen Alī. Er wurde vom ehrwürdigen Alī zum Gouverneur von Ägypten ernannt. Er wurde in einer Schlacht mit Amr ibn al-Ās getötet. 1663.

629 — MUHAMMAD IBN ABĪ BAKR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird auch „Imāmzāda“ und „Ruknul-islām“ genannt. Er war Mufti von Buchara. Er verstarb im Jahre 573/1178. Sein Buch **Schirʿat al-islām** wurde von Yaʿqūb ibn Sayyid Alī kommentiert. 579.

630 — MUHAMMAD IBN AHMAD AL-ABSCHĪHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Bahāʿuddīn Muhammad wurde im Jahre 790 geboren und verstarb 850/1446 in Ägypten. Sein Buch **al-Mustatraf** wurde von Rat ins Französische übersetzt und 1902 in Paris gedruckt. 615.

631 — MUHAMMAD IBN AHMAD AS-SAMARQANDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alāʿuddīn as-Samarqandī verstarb im Jahre 540/1145. Siehe auch unter der Nummer 509 den Namen Kāsānī.

632 — MUHAMMAD IBN AHMAD ZĀHĪD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er verstarb im Jahre 632/1234 in Indien. Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Sein Buch **Targhib as-salāt** ist bekannt. Dieses Buch ist in der Nuru-osmaniye-Bibliothek (Istanbul) vorfindlich. 423.

633 — MUHAMMAD IBN AL-HANAFIYYA, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 422 den Namen Ibn al-Hanafiyya.

634 — MUHAMMAD IBN AL-MUNKADIR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya aliyya und war Stoffhändler. Er verstarb im Jahre 130/748 in Medina. 1223, 1224.

635 — MUHAMMAD IBN ISHĀQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Großvater ist Khuzayma. Er wurde im Jahre 223 geboren und verstarb 311/923 in Nischapur. Er wird auch „Imām al-aʿimma“ genannt. Er schrieb mehr als 140 Bücher und ist ein Hadithgelehrter. 467, 577.

636 — MUHAMMAD IBN MAHMŪD AL-BĀBARTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Akmaluddīn al-Misrī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 712/1312 in der Ortschaft Babarta in Bagdad geboren und verstarb 786/1384 in Ägypten. Er schrieb die Abhandlung **Tardschih madhhab al-Imām al-aʿzam**, den Kommentar **al-Irschād** zum **al-Fiqh al-akbar**, den Kommentar **al-Anwār** zum **al-Manār**, den Kommentar **Tuhfat al-abrār** zum **al-Maschāriq**, den Kommentar **at-Taqrīr** zum **Usūl al-Pazdawī**, den Kommentar **al-Ināya** zum **al-Hidāya** und viele weitere Kommentare und einen Tafsir. Saʿdī Tschalabī schrieb zum **al-Ināya** einen Superkommentar. 920, 1578.

637 — MUHAMMAD IBN MAHMŪD AL-KHĀRAZMĪ: Er sammelte das **al-Musnad** von Imām Abū Hanīfa. Er verstarb im Jahre 665/1266. Dschalāluddīn Pānīputī ist eine andere Person und wird unter der Nummer 296 erwähnt. 649.

638 — MUHAMMAD IBN SAUD: Er war ein Stammeshäuptling in der

Wüste Nadschd in Arabien. Als der Wahhabismus aufkam, wurde er zum Wahhabiten, um seine Herrschaft zu vergrößern. Mit Hilfe der Briten zwang er alle, Wahhabiten zu werden. Er tötete viele Muslime, die keine Wahhabiten waren. Er gründete den ersten wahhabitischen saudischen Staat. Er starb im Jahre 1178/1765. 654, 1546.

639 — MUHAMMAD IBN SULAYMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der schāfi'itischen Gelehrten von Medina. Er wurde 1124/1712 in Damaskus geboren und verstarb 1194/1780 in Medina. Er schrieb viele Bücher. Seine zweibändige Fatwasammlung ist bekannt. Er gab die Fatwa, dass der Glaube der Wahhabiten verdorben ist. 663.

640 — MUHAMMAD IBN SULAYMĀN AL-DSCHAZŪLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh al-Dschazūlī ist ein Hadithgelehrter und einer der Scharīfen. Er wurde in Marokko ausgebildet und stieg im Schādhilī-Orden auf. Er wurde 870/1465 in Marokko durch Vergiftung zum Märtyrer. 77 Jahre später wurde er nach Marrakesch überführt. Sein Salawāt-Buch **Dalā'il al-khayrāt** wurde von Kara Dāwud Muhammad ibn Kamāl al-Izmitī (gest. 948/1541 in Bursa) ins Türkische übersetzt und kommentiert.

641 — MUHAMMAD MA'SŪM AL-FĀRŪQĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der dritte Sohn des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī. Er wurde im Jahre 1007 in Sirhind geboren und verstarb dort 1079/1668. Er ist in einem großen Mausoleum einige hundert Meter nördlich des Mausoleums seines gesegneten Vaters begraben.

Im Jahre 1068 unternahm er die Pilgerfahrt. Seine Zustände während der Pilgerfahrt sind in dem Buch **Yawāqīt al-haramayn** und im Buch **Dschāmi' karāmāt al-awliyā** von Yūsuf an-Nabhānī beschrieben. Die Moschee von Imām ar-Rabbānī ließ Schah Jahan aus Marmor erneuern und für Muhammad Ma'sum wurde daneben ein Raum gebaut. Er ist unter dem Namen „al-Urwa al-wuthqā“ bekannt. Er war der Nachfolger von Imām ar-Rabbānī Mudschaddid-i alf-i thānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī, möge seine Seele gesegnet sein. Er hatte die rationalen und tradierten Wissenschaften, die materiellen und spirituellen Vollkommenheiten in sich vereint. Er hatte von seinem ehrenwerten Vater die Zeichen für die Stufe der „Qutbiyya“ und des Ranges der „Qayyūmiyya“ erhalten. Er hatte die Bindung der Tariq-i Ahmadiyya mit der Zuwendung seines Vaters in der ganzen Welt verbreitet. Er pflegte seinen Anhängern aus fernen Ländern mitzuteilen, dass Soundso die „Wilāya Mūsawiyya“ erlangt hatte und Soundso mit der „Wilāya Muhammadiyya“ geehrt worden war. 900.000 Menschen haben sich durch ihn Allah zugewandt. Er ehrte 140.000 seiner Schüler mit dem Rang der Wilāya und 7.000 mit der Stufe der Khilāfa. In seinen Diensten und in seiner Gegenwart erreichten die Anhänger manchmal in einem Monat, manchmal in einer Woche die Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft. Manche führte er mit einer einzigen Zuwendung zu allen Stufen. Da seine Stufen, Enthüllungen und Wundertaten in den Büchern, die über die Zustände dieser hohen Dynastie berichten, ausführlich beschrieben sind, wurde es nicht als nötig erachtet, sie hier zu erklären. Von diesen Büchern sind fünf in allen Ländern verbreitet. Das erste ist das Buch **Barakāt** von Muhammad Hāschim al-Badakhshī, das in persischer Sprache verfasst ist und unter dem Titel **Zubdat al-maqāmāt** in der Murad Molla-Bibliothek unter der Nummer 1317 und in der Abteilung Pertevniyal der Süleymaniye-Bibliothek unter der Nummer 406 vorhanden ist. Es wurde 1307 in Kanpur, Indien, und 1408/1988 in Istanbul vom Hakikat-Verlag gedruckt und veröffentlicht. Das zweite ist das Buch **Hadarāt al-quds** von Badruddīn as-Sirhindī. Es wurde 1391/1971 in Lahore sehr schön gedruckt. Das dritte ist **al-Hadā'iq al-wardiyya fī haqā'iq adschillā an-naqschibandiyya**, das gedruckt worden ist. Das vierte Buch ist **Hadīqat**

al-awliyā und auf Türkisch. Es wurde im Jahre 1318 in Istanbul gedruckt. Das fünfte ist das Buch **Umdat al-maḡāmāt**. Es wurde vom Hakikat-Verlag gedruckt. Seine sechs Söhne und alle ihre reinen Nachkommen waren die Pole ihrer Zeit. Alle islamischen Länder wurden durch das Licht, das von ihren Herzen ausging, erleuchtet. Seine Nachfolger wurden auf der Erde berühmt. Sie haben eine hohe Stufe in der spirituellen Rechtleitung und Führung erlangt. Wie die Besitzer von Gotteserkenntnis und Gewissheit verstehen, fließen die Quellen der spirituellen Erkenntnisse bis zu diesem Augenblick. Inschā'allāh wird dies bis zur Endzeit der Fall sein. Das dreibändige persische **Maktūbāt-i Ma'sūmiyya** wurde 1396/1976 in Karatschi, Pakistan, veröffentlicht. 165 der 652 Briefe in diesen drei Bänden wurden ausgewählt und 1979 in Istanbul in einer Offset-Ausgabe unter dem Titel **Muntakhabāt-i Ma'sūmiyya** gedruckt. Am Ende dieses Buches werden die Werke von Hüseyin Hilmi Işık erwähnt. Jede der sechs Töchter von Muhammad Ma'sūm war eine Walī. [**Umdat al-maḡāmāt**, Seite 395.] 2, 15, 92, 127, 159, 162, 168, 270, 325, 626, 688, 744, 863, 941, 1003, 1087, 1129, 1341, 1350, 1407, 1408, 1452, 1464, 1518, 1527, 1529, 1538, 1563, 1573, 1588, 1612, 1637, 1647, 1671, 1695, 1703, 1713.

642 — MUHAMMAD MA'SŪM AL-UMARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 155 den Namen Ahmad Sa'īd al-Fārūqī.

643 — MUHAMMAD MURĀD AL-QAZĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde im Jahre 1272 in der Stadt Ufa in der Provinz Kasan in Russland geboren. Nach Abschluss seiner Medresse-Ausbildung in seiner Heimatstadt ging er 1293/1876 nach Buchara. Er schloss seine Ausbildung in Buchara und Taschkent ab und kam 1295/1878 nach Indien und in den Hedschas. In Medina trat er dem Naqschibandiyya-Orden bei und machte Fortschritte in der spirituellen Welt. Er verstarb im Jahre 1352/1933.

Im Jahre 1302/1884 übersetzte er das Buch **Raschahāt** und danach das **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī aus dem Persischen ins Arabische und betitelte die arabische Version des **Maktūbāt** mit **Durar al-maknūnāt**. Er schrieb auch eine ausführliche Biografie von Imām ar-Rabbānī auf Arabisch, die 1317/1898 in der Druckerei Miriyye in Mekka am Rande des **Maktūbāt** gedruckt wurde. Eine Kopie davon befindet sich unter der Nummer 53 in der Istanbul Bayezid-Stadtbibliothek. Eine Fotokopie davon wurde 1383/1963 in Istanbul gedruckt. Ein großer Teil seiner Biografie in diesen Ausgaben ist in den Büchern **Die edlen Gefährten** und **Belege für das wahre Wort** enthalten. Aus diesem arabischen **Maktūbāt** wurden 194 Briefe ausgewählt und 1392/1972 im Offsetdruck in Istanbul unter dem Namen **al-Muntakhabāt** gedruckt. 1567, 1612, 1647.

644 — MUHAMMAD NU'MĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Mīr Muhammad Nu'mān ibn Sayyid Schamsuddīn wurde 977/1567 in Samarkand geboren und verstarb 1060/1650 in Agra. Er kam nach Indien und wurde mit der Gesellschaft des ehrwürdigen Khādscha Bāqī billāh geehrt. Er diente ihm in Delhi bis zu seinem Tod. Nach dem Tod des ehrwürdigen Khādscha hatte Imām ar-Rabbānī Delhi besucht. Er hatte Erbarmen und nahm Sayyid Nu'mān mit nach Sirhind. Nachdem er lange Zeit gedient und sich in seiner Gesellschaft befunden hatte, wurde er nach Burhanpur geschickt, um Schüler auszubilden. 145, 399, 701, 748, 1077, 1080, 1089, 1502, 1637, 1638, 1644.

645 — MUHAMMAD PĀRISĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad ibn Mahmūd wurde im Jahre 756 in Buchara geboren und verstarb 822/1419 in Medina. Sein Totengebet wurde von Mulla al-Fanārī verrichtet. Im **Umdat al-maḡāmāt** heißt es: „Zaynuddīn al-Hāfī schickte den Grabstein aus Ägypten. Der Stein war 1212 dort. Ich habe ihn 1225 nicht mehr gesehen, die Wahhabitena haben ihn zerbrochen.“ Er beendete seine Medresse-Ausbildung und spezialisierte sich auf Hadith und Fiqh. Dann erlangte er Vollkommenheit,

indem ihm die Gesellschaft und Zuwendung des ehrwürdigen Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī zuteilwurden. Seine Bücher **Risāla-i qudsiyya**, **Tuhfat as-sālikīn**, **Tahqīqāt** und **Fasl al-khitāb** sind bekannt. Sie alle sind in persischer Sprache verfasst. Das **at-Tuhfa** wurde 1390/1970 in Delhi gedruckt. 70, 153, 686, 1040, 1082, 1645, 1695.

646 — MUHAMMAD RABHĀMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Fiqh-Gelehrten Indiens. Das persische Ilmihal-Buch **Riyād an-nāsihīn**, das er im Jahre 835/1432 schrieb, wurde 1313 in Bombay gedruckt, und eine Offset-Ausgabe wurde 1981 in Istanbul veröffentlicht. Er sammelte das Wissen aus 444 Büchern. 311, 617, 1533.

647 — MUHAMMAD SĀDIQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der erste Sohn des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī. Er war der fruchtbare Baum des Obstgartens der Gottesfreundschaft. Er wurde im Jahre 1000 in Sirhind geboren und verstarb dort im Jahre 1025/1616 an der Pest. Sein Vater ließ eine Kuppel über seinem Grab errichten. Im Jahre 1008 traf er zusammen mit seinem Vater Khādscha Muhammad Bāqī und wurde mit Dhikr, Murāqaba, Dschadhba und der Nisba scharīfa geehrt. Aufgrund seines großen Aufnahmevermögens und seiner hohen Natur erreichte er dank des Segens ihrer Erziehung und ihrer mitfühlenden Blicke wertvolle Zustände und große Werke. Als er noch ein Kind war, entdeckte er spirituelle Dinge an fernen Orten und Zustände im Grab. Danach erreichte er das Ende der Stufen der Vollkommenheit, indem er von seinem Vater spirituelle Erkenntnisse erhielt. Er wurde in die Geheimnisse seines Vaters eingeweiht. Er pflegte jeden Freitag nach dem Freitagsgebet zu seinem Grab zu kommen und eine Weile Murāqaba zu vollziehen. 1382, 1499, 1612.

648 — MUHAMMAD SĀDIQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater hieß Alī. Er stammt aus Sakız (Chios). Er verstarb im Jahre 1059/1649. Sein Buch **Surrat al-fatāwā** ist bekannt. 1456.

649 — MUHAMMAD SĀDIQ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Hafīdzāda Muhammad Sādiq ibn Muhammad Efendi verstarb im Jahre 1230/1815. Sein Buch **an-Nawādir al-fiqhiyya** ist bekannt. 421, 1592.

650 — MUHAMMAD SA'ĪD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der zweite Sohn des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī. Er wurde im Jahre 1005 geboren und verstarb 1070/1660. Er befindet sich im Mausoleum seines Vaters. Er war geschmückt mit der Schönheit seiner Moral, der Fülle seiner Tugenden, seinem lächelnden Gesicht, seinen sanften Worten und der Reinheit seiner Taten. Er schloss seine Ausbildung in jungen Jahren ab. Er wurde ein Experte im rationalen und tradierten Wissen. Dank der Verfügung und Zuwendung seines Vaters erreichte er die spirituelle Bindung und die hohen Zustände seiner Großen. Im Alter von 17 Jahren erlangte er materielle und spirituelle Vollkommenheiten. Er verfasste Glossen und Superkommentare zu vielen wertvollen Büchern. Seine Glosse zum **Mischkāt al-masābīh** und zu Khayālīs Superkommentar sind sehr wertvoll. Die Abhandlung, die er gemäß der hanafitischen Rechtsschule über das Nichtheben des Fingers beim Sitzen während des Gebets schrieb, ist ein Meisterwerk. Er bewies, dass es besser ist, den Finger nicht zu heben. Er war in die erstaunlichen Geheimnisse und Erkenntnisse seines Vaters eingeweiht. Sein Buch **Maktūbāt-i Sa'īdiyya** enthält 100 Briefe. Es wurde 1385/1965 in Pakistan gedruckt. 404, 623, 1069, 1350, 1366, 1612.

651 — MUHAMMAD SIDDĪQ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist bekannt unter dem Namen „Hidāya“. Er stammt aus der Stadt Kishim in Badachschan. Als er jung war, befand er sich in der Gesellschaft von Khān-i-Khānān Abdurrahīm. Durch ihn wurde er mit der Gesellschaft von Khādscha Bāqī billāh geehrt. Nach dessen Tod wurden ihm die Gesellschaft und der Dienst des ehr-

würdigen Imām ar-Rabbānī zuteil. Er wurde mit der Wilāya khāssa geehrt. Im Jahre 1032/1622 nahm er die Erlaubnis an und ging auf Pilgerfahrt. Während er sich im Hedschas aufhielt, sagte Imām ar-Rabbānī: „Ich wandte mich gerade den Zuständen einiger unserer Brüder in der Ferne zu. Es erschien Mawlāna Muhammad Siddīq. Er ist uns mit voller Liebe und Aufrichtigkeit zugewandt. Er ist derzeit in Transoxanien, in Badachschan, unterwegs. Möge sein Zustand angenehm sein!“ Im Jahr 1019 sammelte er die Abhandlung **Mabda’ wa-ma’ād** von Imām ar-Rabbānī. Sie ist auf Persisch und wurde 1388/1968 in Pakistan zusammen mit einer Urdu-Übersetzung veröffentlicht und 1977 wurde in Istanbul eine Offset-Ausgabe herausgegeben.

652 — MUHAMMAD UTHMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Hādschi Muhammad Uthmān Sāhib ist einer der großen Gottesfreunde Indiens. Er wurde im Jahre 1244 in der Stadt Loni in Punjab geboren und verstarb 1314/1896 in der Stadt Musa zey in Punjab. Im Jahre 1266 wurde ihm die Gesellschaft des ehrwürdigen Hādschi Dost Muhammad Kandihārī, einem Schüler des ehrwürdigen Ahmad Sa’īd as-Sirhindī, zuteil. Er erhielt 18 Jahre lang spirituelle Erkenntnisse und erlangte Vollkommenheit in den sinnlichen und übersinnlichen Wissenschaften. Als sein Murschid 1284 verstarb, wurde ihm die Ehre zuteil, sein Nachfolger zu werden. Er bildete tausende Gottesfreunde aus und leitete 29 Jahre lang die Schüler. In dem Buch **Fawā’id-i Uthmāniyya**, das ein Jahr nach seinem Tod im Auftrag seines Sohnes Muhammad Sirādschuddīn, der anstelle seines Vaters im Alter von 17 mit der spirituellen Leitung begann, von dessen Schüler Sayyid Akbar Alī ad-Dahlawī verfasst wurde, werden seine Briefe und Wundertaten ausführlich dargelegt. Es wurde 1382/1962 in Multan gedruckt. Als Sirādschuddīn im Jahre 1333/1915 verstarb, wurde sein Sohn Muhammad Zāhid, möge Allah sich seiner erbarmen, die Quelle des sinnlichen und übersinnlichen Wissens. Muhammad Fadl Alī Schah, einer der Khalifas von Sirādschuddīn, verstarb 1354/1935. Muhammad Sa’īd al-Quraischī Ahmadpūrī, der an seiner Stelle mit der spirituellen Leitung (Irschād) begonnen hatte, verstarb 1363/1944 in der Stadt Panipat. Die 30 Briefe im **Maktūbāt** von Dost Muhammad Kandihārī wurden von Muhammad Ādil gesammelt und im Auftrag von Muhammad Zāhid ibn Sirādschuddīn 1383/1964 von Atā Muhammad in Multan gedruckt. 1127, 1713.

653 — MUHAMMAD ZĀHID, möge Allah sich seiner erbarmen: Khādscha Muhammad Zāhid as-Samarqandī war ein profunder Gelehrter und vollkommener Gottesfreund. Er war ein Experte des Wissens über die Seele. Er verstarb im Jahre 936/1530 im Dorf Wachschi bei Hisar. Anfangs vollzog er zwar viel Riyāda und Mudschāhada, doch die Vollkommenheit erlangte er mit der Zuwendung des ehrwürdigen Ubaydullāh al-Ahrār, möge seine Seele gesegnet sein, bereits beim ersten Zusammensein. Er ist der Sohn der Tochter des ehrwürdigen Ya’qūb al-Tscharkhī. Im Buch **al-Hadā’iq al-wardiyya** stehen seine Wundertaten geschrieben. Das Buch **Silsilat al-ārifin** von Mawlāna Muhammad al-Qādī ist bekannt. Das Buch **Masmū’āt** wurde von Mīr Abdul-awwal verfasst und findet sich in der Abteilung Esad Efendi der Süleymaniye-Bibliothek unter der Nummer 1715. Es wurde 1414/1993 vom Hakikat-Verlag veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die persischen Worte des ehrwürdigen Ubaydullāh al-Ahrār. Unter den Gottesfreunden, die er erzogen hat, ist der Sohn seiner Schwester, Mawlāna Darwīsch Muhammad, einer der Großen dieser Silsila. 1407, 1580, 1694.

654 — MUHAMMED I., möge Allah sich seiner erbarmen: Sultan Muhammed I. (Mehmed Çelebi) ist der 5. der osmanischen Sultane und der 2. Gründer des Osmanischen Reiches. Er kam nach Amasya, ohne bei der Niederlage gegen Timur gefangen genommen zu werden. Nach dem Tod seines Vaters erklärte er hier seine Herrschaft. Er besiegte Isa Çelebi in Bursa und dann Musa Çelebi in Rumelien. Er wurde 816/1413 nach einer Unterbrechung von 12 Jahren osmani-

scher Sultan. Er unterdrückte die Revolten in Anatolien. Er eroberte die Länder von Rumelien bis Ungarn. Er nahm auch Hereke und Gebze von Byzanz ein. Er nahm Schaykh Badruddīn, der als Sohn des Kadi von Simavna bezeichnet wurde und in Serez abtrünnig wurde und revoltierte, gefangen und ließ ihn hinrichten. Er verstarb im Jahre 824/1421 in Edirne und wurde nach Bursa überführt. Er führte den schönen Brauch ein, jedes Jahr eine Surra-Prozession nach Haramayn (Mekka und Medina) zu schicken. 1572, 1576.

655 — MUHAMMED III., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 78. der islamischen Kalifen und der 13. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Murad III. und der Vater von Sultan Ahmed I. Er war der Eroberer von Eger. Er wurde 974/1566 geboren und starb 1012/1603. Er liegt in seinem Mausoleum im Garten der Ayasofya-Moschee begraben. In diesem Mausoleum befinden sich 26 Sarkophage, darunter Ahmed Hans Mutter Handan Sultan, Ahmed Hans drei Söhne und sechs Töchter und Murad Hans fünfzehn Töchter. Außerhalb des Mausoleums befinden sich vier von Murad Hans Töchtern. Sultan Mustafa I., der Sohn von Muhammed III., befindet sich im Mausoleum neben dem Mausoleum seines Vaters. Im Mausoleum von Sultan Mustafa befinden sich 15 Sarkophage, darunter sein Neffe Ibrahim Han, Ismihan Sultan, die Tochter von Murad IV., sowie Prinzen und Prinzessinnen. Im Jahre 1003/1593 wurde er Kalif. Er beschäftigte sich mit den Dschalali-Aufständen und den Ungarn. Er verbot streng den Alkohol und schloss alle Schänken. Während seiner Zeit wurde 1012/1603 mit dem Tabakrauchen begonnen. 1059, 1588, 1610, 1616, 1646, 1647.

656 — MUHIBBULLĀH MANKPŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Während er in Burhanpur (Indien) Khalīfa geworden und die Autorisierung für den Irschād erhalten hatte, indem er die Gesellschaft von Schaykh Muhammad ibn Fadlullāh pflegte, fuhr er fort, Sayyid Muhammad Nu'mān zu dienen, von dem er den Namen von Imām ar-Rabbānī hörte und den **Maktūbāt** anhörte, woraufhin er mit Liebe und Eifer nach Sirhind kam. Hier diente er und erhielt eine Autorisierung und wurde zum Irschād nach Mankpur geschickt. 590, 625, 1318.

657 — MUHYIDDĪN IBN AL-ARABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist auch unter dem Namen Abū Bakr ibn al-Arabī bekannt. Er ist einer der Großen der Sūfiyya aliyya und sein Name ist asch-Schaykh al-akbar Abū Bakr Muhammad ibn Alī. Er wurde 560/1165 in der andalusischen Stadt Murcia geboren und verstarb 638/1240 in Damaskus. Er war ein großer Gottesfreund und Mudschtahid. Er kam nach Konya und wurde der Stiefvater von Sadruddīn al-Qūnawī. Alle Kenntnisse, die er übermittelte, sind ein Beleg. Er erhielt viele Geschenke von Staatsmännern und Amtsträgern und verteilte sie alle an die Armen. Er schrieb mehr als 500 Bücher. Unwissende Menschen nannten ihn einen Ketzer. Solche wie Ibn Taymiyya bezeichneten ihn als Ungläubigen. Die Gelehrten und Gotteskenner hingegen erkannten, dass er ein vollkommener Gottesfreund war. Sein Buch **al-Futūhāt al-makkiyya** wurde 1393/1973 in vier großen Bänden in Beirut gedruckt. 71, 112, 119, 127, 131, 133, 416, 574, 578, 722, 1008, 1050, 1061, 1066, 1081, 1347, 1348, 1367, 1368, 1376, 1397, 1406, 1503, 1608, 1629, 1667, 1706.

Qādī Abū Bakr ibn al-Arabī, der unter dem Namen Ibn al-Arabī bekannt ist, ist jemand anderes. Sein Name ist Muhammad ibn Abdullāh. Er wurde 468/1076 in Andalusien geboren und verstarb 543/1149 in Marokko. Er gehört der mālikītischen Rechtsschule an. 391, 431.

Muhyiddīn Muhammad ibn Bahā'uddīn ist jemand anderes, dessen Kommentar zum **al-Fiqh al-akbar** mit dem Titel **al-Qawl al-fasl** sehr wertvoll ist. Dieser Kommentar wurde für den Druck vorbereitet und 1979 vom Hakikat-Verlag in Istanbul veröffentlicht. Er verstarb im Jahre 956. 1077.

658 — MULLA AL-DSCHĀMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdur-

rahmān ibn Nizāmuddīn Ahmad Nūruddīn al-Dschāmī war ein Schaykhul-islām. Er war ein Gelehrter und vollkommener Gottesfreund. Er wurde 817/1414 in der Stadt Dscham im Iran geboren und verstarb am 18. Muharram 898/1492 in Herat, während der Adhan zum Freitagsgebet gerufen wurde. Er ist ein Nachkomme des ehrwürdigen Imām Muhammad asch-Schaybānī. Als er fünf Jahre alt war, wurde er in die Gegenwart des ehrwürdigen Muhammad Pārisā gebracht und ihm wurde dessen spirituelle Zuwendung zuteil. Zwei der Briefe, die er an den ehrwürdigen Ubaydullāh schrieb, sind im **Raschahāt** verfügbar. Er erlangte die Vollkommenheit, indem er von Mawlāna Sa‘duddīn al-Kaschgarī spirituelle Erkenntnisse erhielt, und erhielt die Erlaubnis für spirituelle Führung (Irschād). Der ehrwürdige Sa‘duddīn war der Khalīfa von Nizāmuddīn Khāmūsch und verstarb im Jahre 860 in Herat. Der ehrwürdige Nizāmuddīn Khāmūsch war der höchste Khalīfa des ehrwürdigen Alā‘uddīn al-Attār. Mulla al-Dschāmī schrieb viele Bücher. Sein Buch **Schawāhid an-nubuwwa** wurde von Mahmūd ibn Uthmān al-Lāmi‘ī und Akhizāda Abdulhalīm vom Persischen ins Türkische übersetzt und sowohl das persische Original als auch die türkische und deutsche Übersetzung wurden vom Hakikat-Verlag gedruckt. Es wurden Wundertaten bei ihm bezeugt. Fatih Sultan Mehmed lud ihn nach Istanbul ein. Er kam bis nach Konya. Als er die Nachricht vom Tode des Sultans erhielt, kehrte er zurück. 572, 1057, 1066, 1376, 1397, 1583, 1656, 1675, 1694, 1707.

659 — MULLA KHUSRAW, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Efendi war der dritte Schaykhul-islām der Osmanen und ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Sein Vater war ein Konvertit. Bei einer Hochzeit nahm Fatih Sultan Mehmed Mulla Gurānī zu seiner rechten und Mulla Khusraw zu seiner linken Seite. Er wurde im Jahre 865 zum Schaykhul-islām. Er verstarb im Jahre 885/1480, während er diese Aufgabe seit zwanzig Jahren sehr gut erfüllte. Sein Totengebet wurde in der Fatih-Moschee verrichtet, er wurde nach Bursa überführt und östlich von Emir Sultan begraben. Sein Fiqh-Buch **ad-Durar wal-ghurar** ist sehr wertvoll. Im Jahre 1319/1900 wurde der Kommentar von Scharnblālī in Istanbul veröffentlicht. Er hat im Stadtteil Vefa neben der Ekmekci-Medresse eine Moschee. 204, 426, 580, 897.

660 — MULLA QUDSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abbas kulu Mulla Qudsī aus Indien ist der Autor des arabischen Astronomiebuches **Asrār al-malakūt**. Er verstarb 1262/1846 in Mekka. Dieses Buch wurde von Hayātizāda Khalīl Scharaf Efendi aus Elbistan ins Türkische übersetzt und er gab ihm den Titel **Afkār al-dschabarūt**. Scharaf Efendi wurde 1211 in Elbistan geboren und verstarb dort im Jahre 1267/1851. 779.

661 — MUNĀWĪ [bzw. MANĀWĪ]: Abdurra‘ūf al-Munāwī war ein schāfi‘ītischer Gelehrter. Er wurde im Jahre 924/1518 geboren und verstarb 1031/1621 in Kairo. Er schrieb viele Bücher. Sein Buch **Kunūz ad-daqā‘iq** wurde 1285 in Istanbul gedruckt. Es enthält 10.000 Hadithe. 586, 616, 617, 656, 669, 678, 679, 685, 913, 915, 916, 924, 1048.

662 — MUNĪB EFENDI: Khādscha Muhammad Munīb Efendi stammt aus Ayıntap. Er kam 1182 nach Istanbul und wurde Militärrichter (Kazasker) in Anatolien. Er übersetzte den Kommentar zum **as-Siyar al-kabīr** ins Türkische. Er verstarb 1238/1823 in Güzelhisar (Ayдын). 1133.

663 — MUQĀTIL, möge Allah sich seiner erbarmen: Imām Muqātil ibn Sulaymān ist ein Tafsirgelehrter. Er wurde in Balkh geboren und in Merw ausgebildet. Er ließ sich in Basra nieder und verstarb dort im Jahre 150/767. Sein Tafsir ist bekannt und wurde in London gedruckt. 577, 1065.

664 — MURAD I., möge Allah sich seiner erbarmen: Sultan Murad Hüdavendigār ist der 3. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Orhan

und der Vater von Yıldırım Sultan Bayezid. Er wurde im Jahre 726/1326 geboren. Er wurde Gouverneur von Bursa. Während der Zeit seines Vaters diente er bei der Prägung von Goldmünzen. Als sein Vater 763/1362 verstarb, bestieg er den Thron. Als bekannt wurde, dass die Akhīs, die nach dem Zerfall des Seldschukenreiches einen Staat in Ankara gegründet hatten, sich mit den Karamaniden in Konya gegen die Osmanen verbündeten, eroberte er 763 Ankara. Er machte Lala Schahin Pascha zum ersten Oberbefehlshaber und Großwesir. Er nahm Çorlu, Keşan, Edirne und Komotini ein und kehrte nach Bursa zurück. Er eroberte Biga. Da das Kreuzfahrerheer angekommen war, setzte er nach Rumelien über und gewann die Schlacht an der Mariza. Er nahm die Orte bis zur Donau ein. Danach kam das zweite Kreuzfahrerheer mit 200.000 Mann. Er gewann die heftige Schlacht in der Ebene von Kosovo. Der serbische König Lazar und seine Befehlshaber starben. Der serbische Staat wurde vernichtet. Im Jahre 791/1389 wurde er getötet, als er sich nach dem Befinden eines verwundeten Serben erkundigte. Er wurde in Çekirge (Bursa) begraben. Er war fromm, gerecht, barmherzig und tugendhaft. Er führte 37 Mal Krieg. 1576, 1655.

665 — MURAD III., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 77. der islamischen Kalifen und der 12. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Selim II. und der Vater von Sultan Muhammed III. Er wurde 953/1546 geboren und verstarb 1003/1595. Sein Mausoleum befindet sich neben dem seines Vaters Sultan Selim II. neben der Ayasofya-Moschee. Im Grab von Sultan Selim befinden sich 44 Sarkophage, in denen Nur Banu Sultan, die Mutter von Sultan Murad III., sowie die Prinzen und Töchter der beiden Sultane liegen. In dem Buch **Fezleke-i Tārīh-i Osmani**, dessen fünfte Auflage 1288/1871 erschienen ist, heißt es: „Als Sultan Selim II. die Gemächer und Bäder des Palastes besichtigte, die bei dem Brand niedergebrannt und wieder aufgebaut wurden, rutschte er aus und fiel auf die Marmorsteine. Dieser Unfall verursachte seinen Tod.“ Die Feinde des Islams täuschen die Jugend, indem sie sagen: „Selim II. stürzte in den Tod, weil er betrunken war, während er sich in den Bädern vergnügte.“ Sie verunglimpfen unsere Vorfahren, indem sie diese Lügen und hässlichen Verleumdungen in fiktive Geschichtsbücher schreiben. Sie machen die Söhne zu Feinden ihrer Väter. Selim II. war jedoch ein rechtschaffener Muslim, der vom Khalwatiyya-Schaykh Sulaymān al-Amīdī spirituelle Erkenntnisse erhalten hatte. Im Mausoleum von Sultan Murad befinden sich 54 Sarkophage und Safiyye Sultan, die Mutter von Sultan Muhammed, und die Prinzen und Prinzessinnen sind hier begraben. Im Jahre 982/1574 wurde er Kalif. Er nahm Tunesien, Aserbajdschan und Täbris ein. Er liebte die Gelehrten sehr. Er erhielt vom Naqschibandī-Schaykh Khādscha Ahmad Sādiq Kābilī spirituelle Erkenntnisse und erlangte die Vollkommenheit. Er ließ Observatorien errichten, astronomische Forschungen durchführen und Logarithmen berechnen. Er baute die Toptaşı-Irrenanstalt. Er vollbrachte viele gute Taten. Er ließ gemauerte Kuppeln für die al-Harām-Moschee bauen. Unter Aufwendung von viel Geld brachte er Wasser. Sein türkischer Diwan wurde von Schamsuddīn as-Siwāsī kommentiert.

Nur Banu Sultan, die Mutter von Sultan Murad, ließ im Jahre 991/1582 die Atik Valide-Moschee in der Nähe des Zeyneb Kamil-Kinderkrankenhauses in Üsküdar errichten. Sie hat zwei Minarette. Nur Banu Sultan verstarb im Jahre 991/1582. Aus den Überresten dieser Moschee ließ sie die Tabaklar-Moschee bauen. Sie ließ in der Nähe dieser Moschee auch die Darüş-şifa-Moschee errichten. 399, 709, 1540, 1567, 1588, 1609, 1610, 1621, 1644, 1656, 1683.

666 — MURAD IV., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 82. der islamischen Kalifen und der 17. der osmanischen Sultane. Er wurde 1018/1609 geboren und verstarb 1049/1640. Er liegt im Mausoleum seines Vaters Ahmed I. Sein Bruder Osman II. befindet sich ebenfalls hier. Im Jahre 1032/1623 wurde er Kalif.

Er war tapfer wie Yavuz. Mit Hilfe seiner Mutter Mahpeyker Kösem Sultan brachte er wertvolle Männer an wichtige Positionen und brachte die Lage in Ordnung. Schah Abbās nahm Bagdad ein und schlachtete 30.000 Sunniten ohne Rücksicht auf Frauen und Kinder ab. Großwesir Hafiz Ahmed Pascha eroberte Bagdad zurück. Iranische Soldaten gingen zugrunde. Er verbot Tabak, Schnupftabak und Alkohol. Er zog selbst in den Krieg und eroberte Täbris zurück. Er begab sich zum zweiten Mal nach Bagdad und nahm es wieder ein. Er ließ die Kaaba wiederaufbauen. Hafiz Ahmed Pascha liegt vor der Kiblamauer der Moschee im Malta-Basar in Fatih.

Sultan Murad ordnete während seines Revan-Feldzuges die Errichtung eines Palastes in Kandilli an. Nach seiner Rückkehr von der Schlacht im Jahre 1042/1632 ließ er sich in diesem Palast nieder. Hier bekam er einen Sohn namens Muhammed. Sieben Nächte lang wurden Laternen (türkisch: kandil) aufgehängt und Feste abgehalten. Aus diesem Grund wurde dieser Ort Kandilli genannt. Die Kandilli-Moschee wurde 1165/1751 von Sultan Mahmud I. erbaut. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde sie wiederaufgebaut. Er ließ auch den Bagdad-Pavillon im Topkapı-Palast errichten. Im Jahre 1033/1623 ließ er die Schlösser in Kavaklar errichten. 517, 910, 914, 1537, 1626, 1627, 1629, 1644.

667 — MURĀD AL-MUNZAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Murād ibn Alī Kaschmīrī ist einer der großen Schaykhs in Istanbul. Er wurde 1054/1643 in Buchara geboren. Er reiste viel in der Region von Syrien und im Hedschas. Er erlangte vom ehrwürdigen Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī in der Stadt Sirhind in Indien spirituelle Erkenntnisse. Er erlangte Vollkommenheit und wurde mit der Khilāfa geehrt. Er ließ sich in Damaskus nieder und errichtete eine Medresse. Im Jahre 1092/1680 kam er nach Istanbul. Er blieb fünf Jahre lang in Eyüp und ging danach nach Damaskus und dann auf Pilgerfahrt. Im Jahre 1120/1707 kam er nach Istanbul zurück und ließ sich in Sultan Selim nieder. Er wurde von Çorlulu Ali Pascha nach Bursa verbannt. Im Jahre 1129/1716 kam er erneut nach Istanbul und wurde in der Villa vom Chefarzt Nuh Efendi in Eyüp zu Gast. Er verstarb im Jahre 1132/1719. Diejenigen, die sein Mausoleum neben dem Grab von Ahmad Abul-Khayr Efendi, einem der Schaykhul-islāme von Sultan Mahmud I., außerhalb von Edirnekapı, gegenüber der Münzevi-Moschee besuchen, erhalten spirituelle Erkenntnisse von seiner gesegneten Seele. Seine Abhandlung **Ādāb-i tariqatin-naqschibandiyya** auf Türkisch ist bekannt und sein Tafsir **al-Mufradāt al-Qur'āniyya** ist sehr wertvoll. Seine Tafsire liegen auf Arabisch, Persisch und Türkisch gemeinsam vor. Abul-Khayr Efendi verstarb im Jahre 1154/1741. Siehe unter der Nummer 643 den Namen Muhammad Murād ibn Abdullāh al-Qazānī. 1573.

668 — MURAD MOLLA, möge Allah sich seiner erbarmen: Dāmādzāda Murād Efendi baute 1189/1775 in Çarşamba (Istanbul) ein Ordenshaus und eine große Bibliothek. Bei der Zählung von 1332 wurden hier 2276 wertvolle Bücher gezählt. 370, 404, 1638, 1640.

669 — MURAD PASCHA: Als er von der Schlacht gegen Österreich erfolgreich zurückkehrte, wurde er 1015/1605 Großwesir. Im Jahre 1012/1602, dem letzten Jahr von Sultan Muhammed III., begannen die Flüchtigen der Armee, die von Schah Abbās besiegt worden war, zusammen mit den Hurūfī-Qizilbasch den Dschalali-Aufstand. Da sich dieser Aufstand auf halb Anatolien ausbreitete, marschierte Murad Pascha 1017/1607 gegen sie. Er tötete aufständische Banditen wie ihre Oberhäupter Canpolad, Kalenderzade und Kara Said sowie mehr als 30.000 Qizilbasch, von denen er die meisten in Gruben verscharfte. Er überfiel auch ihre Unterschlüpfen in Ost-Karahisar und vernichtete 100.000 Rebellen. Im Jahre 1019/1610 marschierte er in den Iran. Nach seinem Sieg erkrankte er und

verstarb 1020/1610. Er wurde nach Istanbul überführt und in seiner Medresse beigesetzt. Er wurde 90 Jahre alt. Er war eifrig, fromm und ein Naqschibandī.

670 — MURRA, möge Allah sich seiner erbarmen: Murra ist der siebte Vater des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und der Sohn von Ka'b. 577, 1621, 1664.

671 — MŪSĀ, Friede sei mit ihm: Er ist ein großer Prophet. Er ist ein Gesandter, der zu den Israeliten kam. Die Europäer nennen ihn u. a. Moses und Moïse. Er ist ein Nachkomme von Ya'qūb, Friede sei mit ihm, und der Sohn eines Mannes namens Imrān. Nach Yūsuf, Friede sei mit ihm, vermehrten sich die Israeliten in Ägypten. Sie hielten an ihrer Religion fest und verrichteten ihre Gottesdienste. Dennoch wurden sie verfolgt und erniedrigt. Nach einer Überlieferung wurde Mūsā, Friede sei mit ihm, 1705 Jahre vor Īsā, Friede sei mit ihm, geboren. Seine Mutter legte ihn in eine Wiege und ließ ihn auf dem Nil zurück. Als die Wiege am Palast des Pharaos vorbeikam, nahm die Frau des Pharaos, Āsiya, ihn und zog ihn groß. Als er 40 Jahre alt war, erfuhr er von seinen Verwandten und ging zu ihnen. Er traf seinen Bruder Hārūn, der drei Jahre älter war als er. Eines Tages sah er, wie ein ägyptischer Ungläubiger [Kopte] einen Israeliten folterte. Während er versuchte, ihn zu retten, starb der Kopte. Er bekam Angst und ging in die Stadt Midian. Dort heiratete er die Tochter von Schu'ayb, Friede sei mit ihm. Er diente ihm zehn Jahre lang. Dann brach er auf, um nach Ägypten zurückzukehren. Unterwegs sprach er auf dem Berg Tūr (Sinai) mit Allah, dem Erhabenen. Er kam nach Ägypten und lud den Pharao zum Glauben ein und bat um die Freiheit für Israeliten, was der Pharao jedoch nicht akzeptierte. Er sagte: „Mūsā ist ein großer Zauberer, er will uns täuschen und uns unser Land wegnehmen.“ Er fragte die Wesire, die bei ihm waren. Sie sagten: „Ruf die Zauberer zusammen und lass sie ihn besiegen.“ Die Zauberer kamen. Sie warfen die Seile vor den Augen des ägyptischen Volkes auf den Boden. Jedes Seil erschien als Schlange und ging auf Mūsā, Friede sei mit ihm, zu. Da warf Mūsā, Friede sei mit ihm, seinen Stab auf den Boden und er wurde zu einer großen Schlange und verschlang die Seile. Die Zauberer waren überrascht und nahmen den Glauben an. Der Pharao wurde wütend und sagte: „Er war wohl euer Meister! Ich werde euch Hände und Füße abhacken und euch alle an Palmzweigen aufhängen.“ Sie aber antworteten: „Wir glauben an Mūsā. Wir suchen Zuflucht bei seinem Herrn und wollen einzig Seine Vergebung und Barmherzigkeit.“ Das Wasser der Ungläubigen wurde zu Blut, es regnete Frösche und es gab Hautkrankheiten und eine dreitägige Finsternis. Als der Pharao diese Wunder sah, bekam er Angst und erteilte die Erlaubnis. Als Mūsā, Friede sei mit ihm, mit den Israeliten Ägypten verließ und nach Jerusalem reiste, bereute der Pharao es und folgte ihnen mit seinen Soldaten. Der Golf von Suez öffnete sich und die Gläubigen überquerten ihn. Als der Pharao ihn überqueren wollte, schloss sich das Meer und der Pharao ertrank mit seinen Soldaten. Auf dem Weg sahen die Israeliten, wie manche Leute ein Stier anbeteten. Sie sagten: „Wir wollen auch einen solchen Gott.“ Mūsā, Friede sei mit ihm, sagte: „Es gibt keinen Gott außer Allah. Allah hat euch gerettet.“ Dann kamen sie in die Wüste Sin und verirrteten sich. Sie blieben ohne Essen und Trinken. Vom Himmel kamen „Mann“ (Manna) und „Salwā“, d. h. Süßspeise (Halwa) und Fleisch, herabgesandt, und sie ernährten sich hiervon. Er schlug mit seinem Stab auf den Boden und es kam Wasser heraus, von dem sie tranken. Sie sagten: „Wir sind der Süßspeise und des Fleisches überdrüssig geworden. Wir wollen Dinge wie Bohnen und Zwiebeln.“ Sie erzürnten Mūsā, Friede sei mit ihm, und blieben deshalb 40 Jahre in der Wüste. Mūsā hinterließ Hārūn, Friede sei mit beiden, als Stellvertreter und begab sich zum Berg Sinai. Dort betete er 40 Tage lang Allah, den Erhabenen, an, er hörte das Wort

Allahs, des Erhabenen, und das Buch „Thora“ wurde ihm offenbart. In der Wüste Sin schmolz ein Heuchler namens Sāmīrī das Gold und den Schmuck aller ein und machte daraus ein Kalb. Er sprach zu den Leuten: „Dies ist der Gott von Mūsā, betet ihn an!“ Sie begannen, es zu verehren, und hörten nicht auf Hārūn, Friede sei mit ihm. Als Mūsā, Friede sei mit ihm, vom Berg Sinai zurückkam und diese Situation sah, wurde er sehr zornig und verfluchte Sāmīrī. Er griff seinem Bruder in den Bart und nahm es ihm übel. Sie zeigten Reue und flehten ihn an und begannen, nach der Thora zu beten. Mūsā, Friede sei mit ihm, kam mit seiner Gemeinde zum südlichen Teil des Toten Meeres. Er kämpfte gegen den König Og und eroberte das Gebiet östlich vom Fluss Jordan. Er bestieg den Berg gegenüber der Stadt Jericho und sah aus der Ferne das Land Kanaan (Kanʿān). Er ließ Yūschaʿ, Friede sei mit ihm, als Khalifa an seiner Stelle zurück und verstarb dort im Alter von 120 Jahren. Yūschaʿ, Friede sei mit ihm, eroberte die Stadt Jericho und dann Jerusalem von den ungläubigen Amalekitern. Yūschaʿ, Friede sei mit ihm, ist der Sohn der Schwester von Mūsā, Friede sei mit ihm. Er ist der Sohn von Nūn, einem Nachkommen von Yūsuf, Friede sei mit ihm. Er wurde in Ägypten geboren. Es ist nicht bekannt, dass er nach Istanbul kam. Er verstarb 27 Jahre nach Mūsā, Friede sei mit ihm, im Alter von 127 Jahren. Sein Grab befindet sich in der Stadt Nablus oder in der Stadt Mearre nahe Aleppo oder in Istanbul. Die Christen nennen ihn Josua.

Im **Hadīqat al-dschawāmiʿ** heißt es: „Es wird zwar gesagt, dass das Grab, das auf einem der Beykoz-Hügel in Istanbul besucht wird, das Grab des Propheten Yūschaʿ sei, doch dies stimmt nicht mit den historischen Informationen überein. Es könnte sich um das Grab eines Gottesfreundes oder eines der Apostel handeln. Wenn dem so ist, ist es ebenfalls wertvoll. Es ist nicht erlaubt, mit Gewissheit zu sagen, ob es sich um das Grab des Propheten Yūschaʿ handelt oder nicht. Die dortige Moschee wurde 1169/1755 von Muhammad Saʿīd Pascha, dem Großwesir von Sultan Osman III., gebaut. In der Moschee wird oft der Mawlid rezitiert. Die Menschen kamen in Scharen, um zuzuhören. Da es einen großen Ansturm gab, verbot Sultan Selim III., dass Schaykhs hier den Dhikr vollziehen, um keinen Aufruhr zu verursachen, und erlaubte nur die Rezitation des Mawlid.“

Doch nach Mūsā, Friede sei mit ihm, verfielen sie wieder in Degeneration, teilten sich in 71 verschiedene Gruppen und entstellten die Thora. Sie schrieben das „**Talmud**“ genannte Buch, das aus den Teilen „**Mischna**“ und „**Gemara**“ besteht. Im Buch **Mizān al-mawāzīn** wird aufgezeigt, dass die von den Juden und Christen „Thora“ und „Evangelium“ genannten Bücher nicht das Wort Allahs, des Erhabenen, sind. Dieses Buch ist im Original auf Persisch verfasst. Es wurde vom Hakikat-Verlag gedruckt. Auf Seite 257 heißt es darin: „Gemäß dem jüdischen Glauben hat Allah, der Erhabene, Mūsā, Friede sei mit ihm, neben der Offenbarung der Thora auf dem Berg Sinai noch anderes Wissen eingegeben. Mūsā wiederum teilte dieses Wissen Hārūn (Aaron), Yūschaʿ (Josua) und Alyaʿāzar (Eleasar) mit. Diese wiederum teilten es den nachkommenden Propheten mit, bis es schließlich Judas erreichte, der im 2. Jahrhundert n. Chr. dieses Wissen innerhalb von 40 Jahren in Form eines Buches niederschrieb. Dieses Buch wurde **Mischna** genannt. Im 3. Jahrhundert n. Chr. wurde in Jerusalem und im 6. Jahrhundert n. Chr. in Babylon je ein Kommentar zur Mischna geschrieben. Diese Kommentare wurden **Gemara** genannt. Die Mischna wurde zusammen mit einem der zwei Arten der Gemara als **Talmud** in einem Buch vereinigt. Der Talmud, der die Jerusalemer Gemara enthält, wurde **Jerusalemer Talmud** genannt, und der Talmud, der die Babylonische Gemara umfasst, wurde **Babylonischer Talmud** genannt. Die Christen sind diesen drei Büchern gegenüber feindlich gesinnt. Einer der Gründe für diese Feindschaft liegt darin, dass sie sagen, dass Schamʿūn (Schi-

mon), der das Kreuz für die geplante Kreuzigung von Jesus, Friede sei mit ihm, trug und überhaupt in die Kreuzigung verwickelt war, einer der Überlieferer der Mischna ist. Da es im Talmud auch Sachen gibt, an die die Muslime glauben, leugnen die Christen auch auf diesem Wege die Muslime.“ Die Juden nennen ihre Geistlichen „Rabbiner“. Eleasar ist der Sohn des Propheten Hārūn, Friede sei mit ihm. 29, 30, 61, 91, 130, 141, 150, 529, 549, 552, 561, 575, 632, 656, 662, 703, 710, 729, 807, 1004, 1005, 1006, 1031, 1032, 1033, 1322, 1328, 1499, 1512, 1573, 1574, 1594, 1595, 1621, 1661, 1662, 1705.

672 — MŪSĀ AL-KĀZIM: Er ist der siebte der Zwölf Imāme. Er ist der Sohn von Dscha'far as-Sādiq und der Vater von Alī ar-Ridā. Er wurde im Jahre 128/745 in Medina geboren und verstarb 183/799 in Bagdad im Gefängnis. Er liegt in Kazimiyya begraben. Mahdī und danach Hārūn ar-Raschīd brachten ihn von Medina nach Bagdad und sperrten ihn ein. Die Ismā'īliyya lehnte sein Imāmāt ab. 88, 666, 1536, 1583, 1666, 1676.

673 — MUSA DSCHARULLAH BIGIEV: Er war ein Islamreformer in Russland und ein Feind der Ahlus-Sunna. Siehe das Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**.

674 — MUSAYLAMA AL-KADHDHĀB: Er war ein Lügner, der in Yamāma behauptete, ein Prophet zu sein. Zuerst hatte er den Glauben angenommen, doch später wurde er abtrünnig. Im zweiten Jahr des Kalifats von Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kämpfte er in Yamāma eine große Schlacht gegen die Armee von Khālīd ibn al-Walīd. 20.000 der Abtrünnigen und 2.000 der Muslime starben. Die Armee von Musaylama wurde besiegt. Wahschī, der den ehrwürdigen Hamza ermordet hatte, tötete Musaylama mit dem Schwert, mit dem er den ehrwürdigen Hamza ermordet hatte. Zayd ibn al-Khattāb, der ältere Bruder des ehrwürdigen Umar, trug in dieser Schlacht den Banner. Dieser und Thābit ibn Qays al-Ansārī, Redner des Propheten, Abū Dudschāna und Abū Hudhayfa ibn Utba sowie 360 Muhādschirūn und ebenso viele Ansār und mehr als 1000 Gefährtenachfolger wurden getötet. Mehr als 70 von ihnen waren Qurra-Huffāz. 621, 1549, 1551, 1700.

675 — MUSLIM, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Husayn Muslim ibn al-Haddschādsch al-Quschayrī gehörte der schāfi'ītischen Rechtsschule an. Er ist einer der größten Hadithgelehrten. Er wurde im Jahre 206/821 in Nischapur geboren und verstarb dort im Jahre 261/875. Sein Buch **Sahīh Muslim** ist nach dem **Sahīh al-Bukhārī** das wertvollste Grundlagenbuch der Muslime. Es enthält 7275 Hadithe. Diese beiden Bücher werden „as-Sahīhayn“ genannt. Er traf Imām al-Bukhārī in Nischapur. 622, 694.

676 — MUSTAFA II.: Er ist der Sohn von Muhammed IV. und der Vater von Mahmud I. und Osman III. Er wurde 1074/1664 geboren und verstarb 1115/1703. Im Jahre 1106/1695 wurde er Kalif. Er befindet sich im Turhan-Sultan-Mausoleum neben der Yeni-Moschee. Auch sein Vater befindet sich in diesem Mausoleum. Eine zweistöckige Moschee wurde von Çorlulu Ali Pascha, dem Silahdar von Sultan Mustafa, in der Werft gebaut. Auf der Nische wurde ein Kaaba-Stein aufgestellt. Saliha Sultan, die Frau von Sultan Mustafa II., ließ während der Herrschaft ihres Sohnes Mahmud I. in Azapkapı einen Brunnen, eine Brunnenstube, einen Hamam und eine Schule errichten und die arabische Moschee (Arap-Moschee) renovieren und erweitern. Das Datum der Instandsetzung, nämlich 1147/1734, steht in den Couplets um den Brunnen geschrieben. 518, 899, 1562, 1694, 1699, 1704.

677 — MUSTAFA III.: Er ist der Sohn von Sultan Ahmed III. und der Vater von Selim III. Er wurde 1129/1717 geboren und verstarb 1187/1774. Im Jahre 1171/1757 wurde er Kalif. Er liegt im Mausoleum neben der von ihm erbauten Laleli-Moschee. Seine vier Töchter und zwei Söhne sind ebenfalls hier. Er ließ

die Fatih-Moschee wiederaufbauen. Im Çakmakçılar-Hang gibt es eine Moschee in seinem Namen. Im Jahre 1174 ließ er die Iskele-Moschee in Kadıköy bauen und 1177/1763 ließ er die İncirliköy-Moschee in Paşabahçe bauen. Im Jahre 1174/1760 ließ er die Ayazma-Moschee in Üsküdar errichten. 1668, 1683, 1694.

678 — MUSTAFĀ AL-BAKRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Qutbuddīn Mustafā ibn Kamāluddīn wurde 1099/1688 in Damaskus geboren und verstarb dort im Jahre 1162/1749. Er erwarb die Fiqh-Wissenschaft von Abdulghānī an-Nablusī und den Tasawwuf von Abdullatīf al-Khalwatī. Die Anzahl der Bücher, die er schrieb, übersteigt 222. Seine Bücher **al-Hikam al-ilāhiyya wal-mawārid al-bahiyya**, **al-Wasiyya al-dschaliyya** und **Bar' al-asqām** sind sehr wertvoll. 669.

679 — MUSTAFA ATIF: Defterdar Mustafa Atif Efendi stammt aus Istanbul. Im Jahre 1104 errichtete er in Vefa eine Bibliothek. Er verstarb im Jahre 1155/1742.

680 — MUSTAFA KEMAL PASCHA: Er wurde im Jahre 1881 in Thessaloniki geboren. Er wurde Offizier in der osmanischen Armee. Im Jahre 1923 beendete er mit dem Vertrag von Lausanne das Osmanische Reich und gründete die Republik Türkei. Im Jahre 1934 nahm er den Nachnamen Atatürk an. Er starb 1938 in Istanbul. Sein Grab befindet sich in Ankara.

681 — MUSTAFA NAILI: Er war Großwesir während der Herrschaft von Sultan Abdül'aziz. Sein Grab befindet sich neben der Fatih-Moschee.

682 — MUSTAFA RASCHID PASCHA: Im Jahre 1262/1846 wurde er Großwesir und er starb im Jahre 1274/1857. Als er 1252/1836 Botschafter in London war, wurde er Freimaurer. Ein Jahr später wurde er zum Außenminister ernannt. Er und Lord Redcliffe, der britische Botschafter im Osmanischen Reich, ließen das von ihnen gemeinsam vorbereitete „Tanzimat-Edikt“ von Sultan Abdülmecid genehmigen, wodurch sie den Errungenschaften der osmanischen Türken in Religion, Moral, Wissenschaft und Technik einen schweren Schlag versetzten. Nach diesem Edikt, das am 26 Scha'bān 1255/1839 auf dem Gülhane-Platz verlesen wurde, wurden in vielen Städten Freimaurerlogen eröffnet und die Jugend ohne Religion erzogen. Die naturwissenschaftlichen Fächer wurden aus dem Lehrprogramm der Medressen gestrichen und die Religionsbeauftragten blieben unwissend. Professor Ömer Aksu, ein Doktor der Wirtschaftswissenschaften, sagte in seiner Erklärung gegenüber der Zeitung Türkiye vom 22. Januar 1989: „Das Tanzimat-Edikt von 1839 wird als der Beginn der Verwestlichung unseres Landes dargestellt. Wir haben nicht begriffen, dass wir vom Westen die Technologie übernehmen sollten, während die Kultur national sein sollte. Wir betrachteten die Verwestlichungsbewegung als die Übernahme des Christentums. Das Handelsabkommen von Mustafa Raschid Pascha mit den Briten war ein schwerer Schlag für unsere Industrialisierung.“ 559, 1518.

683 — MUSTAFĀ SABRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der islamischen Gelehrten zur Zeit von Sultan Vahideddin, dem Letzten der islamischen Kalifen. Er war Parlamentsabgeordneter in Tokat. Am 4. März 1337/1919 wurde er zum Schaykhul-islām ernannt. Sieben Monate später wurde er von Haydarizāda İbrāhīm Efendi abgelöst. Am 31. Juli 1920 wurde er zum zweiten Mal Schaykhul-islām und zwei Monate später wurde er von Medeni Mehmed Nuri Efendi, dem letzten Schaykhul-islām, abgelöst. Er studierte an der Kayseri-Medresse unter Hādschi Amīn Efendi aus Divrik. Er wurde 1277 in Tokat geboren und verstarb 1373/1954 in Ägypten. Im Jahre 1340/1922 emigrierte er von Istanbul nach Kairo. Mit den arabischen Werken, die er dort schrieb, verblüffte er die Gelehrten seiner Zeit. Sein Buch **Mawqif al-aql wal-ilm wal-ālam** umfasst vier Bände. Darin zeigt er, dass Abduh auf die Vernichtung des Islams hinarbeitete, und widerlegt seine Ideen. 588, 673, 706, 1561, 1615, 1707.

684 — MUTRIF IBN ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist

einer der Gefährtenachfolger und war sehr gottesfürchtig. Er verstarb im Jahre 95/714. 1005.

685 — MU'ĀDH IBN DSCHABAL, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den Großen der edlen Gefährten und ist einer der 70 Ansār, die beim zweiten Treuschwur bei Aqaba den Glauben annahmen. Er nahm an allen Schlachten teil. Er nahm im Alter von 18 Jahren den Glauben an. Er verstarb im Jahre 18/639 an der Pest. Er war der Gouverneur des Gesandten Allahs im Jemen. 692, 931, 941, 1228, 1266, 1473.

686 — MU'ĀWIYA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Vater ist Abū Sufyān ibn Harb ibn Umayya und seine Mutter Hind bint Utba ibn Rabī'a ibn Abd Schams. Er wurde 19 Jahre vor der Hidschra geboren und verstarb im Monat Radschab des Jahres 60/680. Am Tag der Eroberung Mekkas wurden er und sein Vater in der Gegenwart des Gesandten Allahs Muslime. Er war einer der Großen der edlen Gefährten. Er war einer der Offenbarungsschreiber des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sein Schwager. Er war insgesamt 21,5 Jahre lang Gouverneur von Syrien, und zwar vier Jahre unter dem ehrwürdigen Umar, zwölf Jahre unter dem ehrwürdigen Uthmān, fünf Jahre unter dem ehrwürdigen Alī und sechs Monate unter Imām Hasan. Im 41. Jahr, im Monat Schawwāl, wurde er in Kufa zum Kalifen gewählt. Er war 19 Jahre und vier Monate lang Kalif. Das Oberhaupt eines islamischen Staates wird „**Kalif**“ genannt. Der erste Kalif, der im Islam gewählt wurde, war Abū Bakr as-Siddīq. Nach ihm folgten der Reihe nach Umar, Uthmān, Alī, Hasan und Mu'āwiya. Die Namen der umayyadischen und abbasidischen Kalifen sind in den Büchern **Die edlen Gefährten** und **Der Weg der Ahlus-Sunna** aufgeführt. Sein Verstand, seine Intelligenz, Beredsamkeit, Geduld, Milde, Güte und Großzügigkeit waren außergewöhnlich. Dass er das Oberhaupt der Muslime sein würde, wurde in einem Hadith mitgeteilt. Von ihm wurden viele Hadithe überliefert und in Büchern niedergeschrieben. Dies zeigt seine Größe und die Tatsache, dass man ihm vertraute. Er war der Gründer des Umayyadenreiches in Syrien. Er liegt in Damaskus begraben. Im Jahre 42 n. H. eroberte er Sidschistan, im Jahre 43 den Sudan, im Jahre 44 Afghanistan und die Stadt Kabul und den Norden Indiens und im Jahre 45 die Stadt Ifriqiya in Tunesien. Im Jahre 48 begab er sich mit Schiffen nach Zypern und eroberte es vom byzantinischen Staat. [Die Insel wurde 586/1191 von den Briten und 878/1473 von den Venezianern eingenommen. Im Jahre 978/1570 wurde sie von Sultan Selim II. erobert. Als 1295/1878 die Balkanhalbinsel und wichtige Teile Anatoliens mit dem Frieden von San Stefano an die Russen abgetreten wurden, nahm Sultan Abdülhamid II. die Verwaltung des Staates selbst in die Hand, machte die Briten zu Partnern bei der Verwaltung Zyperns und bereitete den Vertrag von Berlin vor. Er rettete alle Ländereien. Nach der katastrophalen Niederlage im Balkankrieg überließen die Unionisten im Londoner Vertrag von 1331/1913 ganz Rumelien, Zypern und Edirne den Feinden.] Der ehrwürdige Mu'āwiya nahm im Jahre 50 die große Stadt Quhistan im Iran ein. Ebenfalls im Jahre 50/670 schickte er zur Zeit des byzantinischen Kaisers Konstantin IV. seinen Sohn Yazīd mit einer großen Armee nach Konstantinopel zum Dschihad. Unter der Bedingung, jedes Jahr eine hohe Steuer zu erhalten, wurde ein Frieden geschlossen. Im Jahre 54 machte er Ubaydullāh ibn Ziyād zum Kommandanten der Armee in Chorasán und er überquerte mit Kamelen den Fluss Amudarja und nahm Buchara ein. Der ehrwürdige Umar hatte Jerusalem erobert. Später hatten die Ungläubigen es zurückerobert. Der ehrwürdige Mu'āwiya eroberte es erneut. Er eroberte Jemen, Ägypten, Qairawan, Irak, Aserbaidshan, Anatolien, Chorasán und Transoxanien. Er machte sich beim ganzen Volk beliebt und erlangte ein großes Sultanat. Mit dem Segen der Gesellschaft des Gesandten

Allahs und seiner Bittgebete hat er sich nie vom Islam getrennt. 173, 303, 684, 689, 711, 730, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 899, 1130, 1138, 1155, 1539, 1550, 1552, 1553, 1554, 1579, 1596, 1598, 1628, 1695, 1696, 1697, 1698, 1704.

687 — MU'INUDDĪN TSCHISCHTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen Gottesfreunde, die in Indien ausgebildet wurden, und der Murschid von Khādscha Qutbuddīn Bakhtiyār. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von Khādscha Uthmān al-Hārūnī in Bagdad und diente ihm bis zu seinem Tod im Jahre 617/1220. In seinem Buch **Anīs al-arwāh**, das 1312 in Indien gedruckt wurde, beschreibt er die Gesellschaft und Gespräche seines Lehrers. Das Buch umfasst 36 Seiten und ist in persischer Sprache verfasst. Khādscha Uthmān al-Hārūnī war ein Schüler von Khādscha Scharīf Zandanī und dieser war ein Schüler von Mawdūd Tschischti. Mu'īnuddīn Tschischti wurde im Jahre 531 geboren und verstarb 633/1235 in Ajmer. Tschischti ist ein Ort, der eine Stunde von Herat entfernt ist. Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī, möge seine Seele gesegnet sein, reiste im Jahre 1033 in die Stadt Ajmer. Dort besuchte er das Grab von Khādscha Mu'īnuddīn Tschischti. Er sagte: „Der ehrwürdige Khādscha hatte Erbarmen und gewährte Gunst. Er lies von seinen besonderen Segnungen zuteilwerden. Wir sprachen viel und Geheimnisse wurden gelüftet. Er sagte mir: ‚Bemühe dich nicht, nicht unter den Soldaten zu bleiben! Unterwirf dich dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen.‘“ Die Grabwächter, die sich um das Grab kümmerten, kamen und gaben das Tuch, das von oberhalb des Grabes entfernt worden war, als Geschenk. Er nahm es an und sagte: „Der ehrwürdige Khādscha hat uns sein ihm nächstes Gewand geschenkt. Lasst es uns als mein Leichentuch aufbewahren.“ Ein Jahr später wurde er in dieses Tuch gehüllt. 127.

688 — NĀBĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Yūsuf Nābī Efendi ist einer der osmanischen Dichter. Er stammt aus Urfa. Er verstarb im Jahre 1124/1712. 62.

689 — NADSCHĀSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Die Könige von Abessinien werden „Nadschāschī“ (Negus) genannt. Der Name des Negus zur Zeit des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, lautete Ashama. Er war zuvor Christ und wurde später Muslim. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verriechte sein Totengebet in Medina. 563, 1697.

690 — NADSCHMUDDĪN AL-GHAZZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad al-Ghazzī ist ein schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 977 geboren und verstarb 1061/1651. 910, 919.

691 — NADSCHMUDDĪN AL-KUBRĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Umar stammt aus Choresm. Wenn er sich jemandem spirituell zuwandte, erreichte dieser die Stufe der Gottesfreundschaft (Wilāya). Er erlangte spirituelle Erkenntnisse von seinem Onkel väterlicherseits, Abun-Nadschīb as-Suhrawardī, und von Schaykh Rūzbihān in Ägypten. Er wurde im Jahre 539/1145 geboren. Als im Jahre 618/1221 die tatarischen Soldaten des Dschingis Choresm angriffen, sagte er zu seinen Schülern: „Geht in eure Heimat! Aus dem Osten kommt das Feuer der Fitna. Es wird überall brennen. Im Islam wurde noch nie eine solche Fitna gesehen“, und sie sagten: „Sprecht doch bitte ein Bittgebet, damit diese Katastrophe aus den muslimischen Ländern verschwindet.“ Er sagte: „Hierbei handelt es sich um Qadā mubram. Bittgebete können es nicht abwenden.“ Seine Gefährten gingen nach Chorasān. Als die Ungläubigen in die Stadt eindrangen, zog er in den Dschihad und wurde zum Märtyrer. Er ist das Oberhaupt des Kubrawiyya- bzw. Dhahabiyya-Ordens. 1667, 1675.

692 — NAMIK KEMAL: Er ist der Sohn von Mustafā Āsim Beg und Enkel von Rātīb ibn Uthmān Pascha. Er wurde in Istanbul geboren und starb 1306/1889 in Chios. Seine Mutter war Albanerin. Er war ein bekannter Freimaurer. Einerseits schrieb er Briefe an Sultan Abdülhamid II. und nannte ihn „den Pol unserer

Zeit, den Imām ar-Rabbānī unseres Jahrhunderts“ und pflegte seine Kollegen wie Ziya Pascha zu denunzieren. Andererseits schrieb er Artikel, in denen er den Kalifen verunglimpfte, und versuchte, ein Freiheitsheld zu sein. Viele seiner heuchlerischen Briefe und Journale sind im Archiv des türkischen Ministerpräsidenten in Istanbul aufbewahrt.

693 — NAPOLEON: Er war der erste Herrscher der Familie Bonaparte. Er wurde 1182/1769 auf der Insel Korsika geboren und starb 1236/1821. 19 Jahre später wurden seine Gebeine nach Frankreich überführt. Als General und Heerführer besiegte er österreichische Armeen, die um ein Vielfaches größer waren als seine. Obwohl er gegen die Briten geschickt werden sollte, sagte er, dass es notwendig sei, zuerst Ägypten einzunehmen, um den Weg nach Indien abzuschneiden, und er kam 1212/1798 nach Ägypten. Er marschierte auch nach Damaskus. Der Gouverneur von Sayda, Dschazzār Ahmad Pascha, verteidigte heldenhaft die Burg von Akkon, und Napoleons Armee zerstreute sich und floh. Ahmad Pascha wurde zum Gouverneur von Damaskus ernannt und verstarb 1219 in Damaskus. Napoleon wurde 1804 n. Chr. französischer Kaiser, stieß 1812 bis nach Moskau vor, wurde 1814 besiegt und zog sich aus der Regierung zurück. Obwohl er wieder an die Macht kam, verlor er die Schlacht von Waterloo in Belgien und zog sich zurück. Er überließ seinen Thron seinem Sohn Napoleon II. Er suchte Zuflucht auf einem britischen Kriegsschiff. Die Briten empfangen ihn nicht gut und sperrten ihn auf der Insel St. Helena ein, wo er auch starb. 598, 672.

694 — NASAFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Maymūn ibn Muhammad an-Nasafī ist ein hanafitischer Gelehrter. Sein **at-Tamhīd** zur Glaubenslehre ist bekannt. Er verstarb im Jahre 508/1114. Das **at-Tamhīd** von Abū Schakūr Muhammad as-Sulāmī ist ein anderes.

695 — NASAFĪ ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Abulbarakāt Hāfizuddīn Abdullāh ibn Ahmad ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er verstarb 710/1310 in Bagdad. Sein Buch **al-Wāfi** sowie dessen Kommentar **al-Kāfi** und sein **Kanz ad-daqa'iq** sowie sein **Tafsīr al-Madārik** und sein Usūl al-fiqh-Buch **al-Manār** sind wohlbekannt. Er kommentierte das **al-Manzūma** von Umar an-Nasafī und nannte es **al-Mustasfā**. Sein Buch **Umdat al-aqā'id** wurde 1259/1843 von William Cureton in London gedruckt. 341, 1540, 1555, 1606.

696 — NASAFĪ LUTFULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein hanafitischer Gelehrter. Sein Fiqh-Buch **Khulāsāt al-Gīdānī** ist bekannt. Er verstarb im Jahre 750/1349.

697 — NASAFĪ UMAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Nadschmuddīn Abū Hafs Umar ibn Muhammad wurde 461/1068 in der Ortschaft Nasaf des Bezirks Faris im Iran geboren und verstarb 537/1143 in Samarkand. Sein Buch **al-Aqā'id an-Nasafiyya** und der Kommentar von Taftāzānī sowie der Superkommentar **an-Nabrās** von Abdul'azīz al-Farhārawī al-Hindī sind sehr wertvoll. Es gibt verschiedene Kommentare zu diesem Buch. Sein Fiqh-Buch **az-Zahira** und sein **al-Manzūma** sind bekannt. 68, 437, 1078, 1239.

698 — NASĀ'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdurrahmān Ahmad ibn Alī wurde im Jahre 215/829 in der Stadt Nasā in Chorasan geboren und verstarb im Jahre 303/915 in Ramla. Er ist ein Hadithgelehrter. Seine zwei Hadithsammlungen **as-Sunan al-kabīr** und **as-Sunan as-saghīr** sind sehr wertvoll. Das **as-Sunan as-saghīr** gehört zu den sechs kanonischen Hadithbüchern (al-Kutub as-sitta). 622, 1440.

699 — NASĪMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Imāduddīn an-Nasīmī war ein Dichter und ein Tasawwuf-Anhänger. Im **Qāmūs al-a'lām** steht geschrieben, dass er im Bezirk Nasim von Bagdad geboren wurde. Während der

Herrschaft von Sultan Murad Hüdavendigâr I. kam er nach Bursa. Er ließ sich in der Stadt Aleppo nieder, die unter der Herrschaft der tscherkessischen Sultane von Ägypten war. Während seines Aufenthalts wurden einige seiner Schriften und Äußerungen im Rausch der Wahdat al-wudschüd als unvereinbar mit dem Islam angesehen und er wurde 820/1417 hingerichtet. Sarî Abdullâh Efendi, einer der Kommentatoren des **Mathnawî**, schreibt in seinem Buch **Thamarât al-fu'âd** und Ismâ'îl Haqqî Efendi in seinem Tafsir **Rûh al-bayân**, dass er zur Ahlus-Sunna gehörte und ein Tasawwuf-Anhänger war. Im **al-Mundschild** und im Türkischen **Tadhkirat asch-schu'arâ** des 990 verstorbenen Dichters Lutfullâh Efendi aus Kastamonu heißt es, dass Nasîmî ein Hurûfî-Ketzer war. Alî Dschâhib Beg sagt in seinem Buch **Adabiyyât**: „Die authentischsten Informationen über diesen türkischen Dichter stammen von dem berühmten Gelehrten Ibn Hadschar al-Asqalânî, der in seinem Jahrhundert lebte. Nach Ibn Hadschar stammte Sayyid an-Nasîmî aus Täbris. Sein eigentlicher Name war Schaykh Nasîmuddîn. Er war ein Schüler von Fadlullâh al-Astar'âbâdî, dem Begründer des Hurûfismus. Die authentischste Version seines Diwans befindet sich in der Bayezid-Bibliothek. Er schrieb ihn in aserbajdschanischem Dialekt.“ Es versteht sich, dass er zunächst ein Hurûfî wurde und später Reue empfand. Die Biografie von Sarî Abdullâh Efendi ist im Vorwort seines Kommentars zum **Mathnawî** enthalten. 732.

700 — NASREDDIN HOCA: Er ist berühmt für seine humoristischen Aussagen und Geschichten. Er verstarb 683/1284 in Akşehir. 1692.

701 — NASÛHÎ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Nasûh ist einer der Khalwatiyya-Schaykhs und ein Enkel von Schaykh Scha'bân al-Walî aus Kastamonu. Er ist der Khalîfa von Alî Efendi, der das Tadschwid-Buch Karabasch schrieb und in der Silsila von Scha'bân al-Walî war. Er verstarb im Monat Ramadan des Jahres 1130/1717. Er ist in Doğancılar, Üsküdar, neben der Moschee begraben, die von Hasan Pascha, dem Schwiegersohn von Sultan Muhammed IV., im Jahre 1099/1687 erbaut wurde. Er hat einen zehnbändigen Tafsir, einen Kommentar zum Ghasel von Niyâzî al-Misrî und verschiedene Abhandlungen verfasst. 1592.

702 — NAWAWÎ, möge Allah sich seiner erbarmen: Yahyâ ibn Scharaf an-Nawawî ist einer der großen Islamgelehrten und gehörte der schâfi'itischen Rechtsschule an. Er wurde im Jahre 631/1233 geboren und verstarb 676/1277 in Damaskus. Er schrieb viele Bücher. Sein Fiqh-Buch **Minhâdsch at-tâlibîn** ist eine Kurzfassung von Râfi'îs Buch **al-Muharrar**. Es gibt zahlreiche Kommentare zum **al-Minhâdsch**. Die Kommentare von Subkî, Suyûtî, Ibn Hadschar al-Makkî und Dschalâluddîn al-Mahallî und der Superkommentar von Nûruddîn Alî ibn Yahyâ az-Ziyâdî zum Kommentar von Mahallî sind bekannt. Seine Bücher **Rawdat at-tâlibîn**, **Riyâd as-sâlihîn** und **al-Adhkâr**, auch **Hilyat al-abrâr** genannt, sind sehr wertvoll. 66, 163, 361, 369, 524, 610, 620, 637, 745, 914, 1123, 1126, 1500, 1539, 1551, 1561, 1638, 1666.

703 — NEBUKADNEZAR: Er war der berühmteste Herrscher des babylonischen Reiches. Er nahm 603 v. Chr. Palästina ein, zerstörte Jerusalem und vernichtete die Kopien der Thora. Er nahm jüdische Gelehrte und Danyal, Friede sei mit ihm, in Babylon gefangen. Die Gefangenschaft dauerte 70 Jahre. Er eroberte auch Syrien und Ägypten bis hin zu den Wüsten. Er starb 562 v. Chr. und war ein Feueranbeter. 89, 1579.

704 — NERO: Er war der fünfte Kaiser des Römischen Reiches. Er wurde im Jahre 37 n. Chr. geboren. 68 wurde er zum Vaterlandsverräter erklärt. Er versteckte sich in einer Höhle und beging Selbstmord mit einem Dolch. Er bestieg den Thron nach dem Tod seines Stiefvaters Claudius I. im Jahre 54. Er war sehr grausam und spielte in Theaterstücken. Im Jahre 64 brannte er einen großen

Teil Roms nieder, um ein Theaterstück vorzubereiten. Er tötete seine eigene Mutter. Er scharte ehrenlose Leute um sich. Er tötete auch seine Frau. Er verrichtete viele grausame Taten und tötete viele Menschen. 1569, 1661.

705 — NEŞET EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Hoca Süleyman Neşet Efendi war ein osmanischer Gelehrter und Dichter. Er wurde 1148/1735 in Edirne geboren und verstarb 1222/1807 in Istanbul. Er gab Unterrichte zum **Mathnawī**. Er übersetzte den persischen Kommentar in Gedichtform von Mulla al-Dschāmī zu zwei Doppelpersen des **Mathnawī** ins Türkische. Dieser Kommentar und die Übersetzung wurden im Jahre 1263 gedruckt. Er hat einen Diwan. 1057.

706 — NESLIŞAH SULTAN: Siehe unter der Nummer 862 den Namen Selim I.

707 — NESTORIUS: Er ist der Begründer der Nestorianismus genannten christlichen Lehre. Er wurde im Jahre 428 n. Chr. zum Patriarchen von Konstantinopel ernannt. Auf dem Konzil, das im Jahre 428 in Konstantinopel stattfand, wurde sein Buch analysiert. Es wurde angenommen. Es besagt, dass Allah Einer ist, von seinen Attributen der Existenz, des Lebens und des Wissens die erste Hypostase (das Wort) sich in Jesus inkarniert habe und er zu einem Gott geworden sei, Maria nicht die Mutter eines Gottes, sondern die Mutter eines Menschen ist und Jesus der Sohn Gottes sei. Diese Ideen verbreiteten sich in den östlichen Ländern. Im Jahre 431 fand das dritte Konzil in Ephesus statt und Nestorius wurde abgelehnt und exkommuniziert. Er ging nach Ägypten und starb dort im Jahre 439.

708 — NEWTON: Er war ein englischer Mathematiker und Physiker. Er wurde 1052/1642 geboren und starb 1140/1727. Er entdeckte das Gesetz der Gravitation. Er machte auch Entdeckungen über das Licht. Er baute ein Himmelsfernrohr. 780, 787, 797, 1519.

709 — NIMROD: So werden die chaldäischen Herrscher genannt. Nimrod I. war ein Nachkomme von Ham, dem Sohn von Nūh, Friede sei mit ihm. Er baute die Stadt Babylon. Er verehrte Statuen und warf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, ins Feuer. Er starb durch Stechmücken. 89, 529, 577, 1609.

710 — NIŞANCI MUHAMMED PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Pīr Ahmad Efendi, dem Kadi von Aleppo. Er verstarb im Jahre 1004/1596, als er der Nişancı von Sultan Murad III. war. Er liegt in seinem Mausoleum neben der von ihm erbauten Nişancı-Moschee zwischen Fatih und Karagümrük. Die auffällige Moschee wurde vom Ministerpräsidenten Adnan Menderes 1380/1960 von Grund auf repariert und dekoriert.

711 — NIŞANCIZADE, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ahmad ibn Muhammad ibn Ramadān war Kadi in Edirne. Er schrieb in seinem **Mir'āt-i kā'ināt**, dass er im Jahre 898 geboren wurde. Er verstarb 1031/1622 auf dem Weg nach Edirne. Er schrieb das **Mir'āt-i kā'ināt**, das **Fatāwā-i rūmiyya** und andere Werke.

712 — NIYĀZĪ AL-MISRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Es ist einer der bekanntesten der Sūfiyya und ein Khalwatiyya-Schaykh. Er wurde in Soğanlı in Anatolien geboren und in Ägypten ausgebildet. Er lebte in Bursa. Er wurde nach Lesbos verbannt. Er verstarb 1105/1693 auf der Insel Limnos. Sein türkischer Diwan ist sehr sentimental und süß und wurde mehrmals gedruckt. Einige Autoren sagen, dass er später in die Irre gegangen sei. Doch sein Doppelpers „Unser Prophet Muhammad Mustafā ist uns allen überlegen. Seine Familie ist schön und seine Gefährten sind äußerst rein“ zeigen, dass er nicht irregegangen ist. Siehe unter der Nummer 308 den Namen Dschunayd al-Baghādā. 326, 733, 942, 1567, 1585, 1655.

713 — NIZĀM AL-MULK, möge Allah sich seiner erbarmen: Khādscha

Qiwāmuddīn Abū Alī Hasan ibn Alī war der Wesir von Alparslan, einem der Seldschukenherrscher des Iran, und dessen Sohn Malik-Schah. Er wurde 408/1018 in Tus geboren und wurde 485/1092 in Nehawand von einem der Männer des Hasan Sabbāh getötet. Er war ein Fiqh- und Hadithgelehrter. Er regierte den Staat mit Weisheit, Besonnenheit und Gerechtigkeit. Er war sehr großzügig gegenüber Gelehrten und Asketen. Er baute viele Moscheen, Medressen und Wohltätigkeitseinrichtungen. In Bagdad errichtete er eine Universität namens al-Madrasa an-nizāmiyya. Er baute auch eine große Schule in Isfahan. 1597, 1612, 1627.

714 — NIZĀMUDDĪN AWLIYĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er heißt Sultānul-maschā'ikh Awrank'ābādī. Sein Vater kam aus Buchara nach Indien und ließ sich in der Stadt Badayun nieder. Er wurde im Jahre 633 geboren und verstarb 725/1325. Sein großes Mausoleum in Ghiyaspur bei Delhi in der Nähe des Mausoleums von Amīr Khusraw ad-Dahlawī wird besucht. Als er 20 Jahre alt war, trat er dem Tschischtiyya-Schaykh Farīduddīn Gandsch-i Schakar bei und erlangte Vollkommenheit. Er schrieb die Bücher **Farā'id al-fawā'id** und **Rāhat al-muhibbīn**. In dem Buch **Fawā'id al-fu'ād**, das von Hasan Sandscharī, einem seiner Schüler, geschrieben wurde, steht seine Biografie ausführlich geschrieben. M. Fakhruddīn, einer seiner Schüler, kürzte den Kommentar von Mulla Alī al-Qārī zum **al-Fiqh al-akbar** von Imām Abū Hanīfa und übersetzte ihn ins Persische und Urdu und nannte ihn **Aqā'id-i nizāmiyya**. Es wurde 1993 vom Hakikat-Verlag gedruckt. 1042, 1058, 1106, 1665, 1672, 1678.

715 — NIZĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 19. Vater des Gesandten Allahs. „Nizār“ bedeutet „eine Kleinigkeit“. Als er auf die Welt kam, sah sein Vater Ma'add das Licht (Nūr) auf seiner Stirn. Er war sehr glücklich und gab ein großes Festmahl. Er sagte, dass ein solches Fest eine Kleinigkeit für einen solchen Sohn sei. Aus diesem Grund blieb der Name seines Sohnes „Nizār“. Dieses Licht wurde seit Ādam, Friede sei mit ihm, von Sohn zu Sohn weitergegeben und blieb schließlich bei Muhammad, Friede sei mit ihm, dem eigentlichen Besitzer. So gibt es unter den Söhnen von Adnān ein lichtvolles Geschlecht. In jeder Generation wurde die Person aus diesem Geschlecht an dem Licht auf ihrer Stirn erkannt. Welchem Stamm diese Person auch immer angehörte, wurde dieser Stamm ehrenvoll. Unter den Söhnen von Nizār wurde diese Ehre dem Stamm von Mudar und Ilyās zuteil. Dann blieb sie im Stamm der Quraisch. 572, 573, 577, 1633.

716 — NŪH, Friede sei mit ihm: Nachdem Idrīs, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben worden war, wurden die Menschen maßlos und wichen vom rechten Weg ab. Sie fingen an, Götzen, d. h. Statuen, anzubeten. Allah, der Erhabene, sandte Nūh, Friede sei mit ihm, zu ihnen. Zu dieser Zeit war er 50 Jahre alt. Er lud sie viele Jahre lang zur Religion ein. Nur seine Söhne Sem, Ham, Jafet und ein paar andere nahmen den Glauben an. Die meisten hörten nicht auf ihn. Selbst sein eigener Sohn Yam, d. h. Kan'ān (Kanaan), glaubte nicht. Sie verhöhnten und quälten ihn. Er verwünschte sie. Nachdem er 500 Jahre alt geworden war, wurde ihm befohlen, ein Schiff zu bauen. Als das Schiff fertig war, gab es eine Flut. Er bestieg das Schiff zusammen mit den Gläubigen. Im **Arā'is al-madschālis** steht geschrieben, dass diejenigen, die das Schiff bestiegen, 80 Personen waren und das Schiff drei Stockwerke hatte. Dieses Buch wurde in Ägypten gedruckt. Er nahm von jedem Tier ein Paar mit. Er rief seinen Sohn Kanaan auf das Schiff. Dieser sagte jedoch: „Ich werde auf den Berg steigen und gerettet werden.“ Eine Welle kam und nahm seinen Sohn mit und ertränkte ihn. Das Wasser überstieg die Berge. Menschen und Tiere kamen um. Sechs Monate später hörte es auf zu regnen und das Wasser zog sich zurück. Das Schiff landete

auf dem Berg Dschudi in Hakkari. Die Menschen pflanzten sich von seinen drei Söhnen fort. Nūh, Friede sei mit ihm, wurde der zweite Ādam, Friede sei mit ihm, genannt. Von Sem stammen die Araber, Perser und Griechen ab, von Ham die Völker Indiens, Abessinians und Afrikas und von Jafet die Asiaten und Türken. Von der Beringstraße setzten einige Menschen nach Amerika über und ließen sich dort nieder. Nūh, Friede sei mit ihm, starb im Alter von 1000 Jahren. 36, 88, 114, 118, 152, 527, 529, 559, 561, 633, 703, 710, 761, 1656, 1663, 1681, 1683, 1702.

717 — NŪH IBN MUSTAFĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Der Großgelehrte Nūh Efendi stammt aus Konya. Er ging nach Ägypten. Er verstarb im Jahre 1070/1659 in Kairo. 612, 1681.

718 — NUZHAT, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Briefschreiber des Bildungsministeriums. Er wurde 1244 in Istanbul geboren und verstarb 1304/1886 in Sivas. Er übersetzte den ersten Teil des Buches **Izhār al-haqq**, das eine Antwort an die Christen war, ins Türkische und nannte es **İdāh al-haqq**. 1665.

719 — OGHUS KHAN, möge Allah sich seiner erbarmen: Die früheren Türken wurden in Ost- und Westtürken unterteilt. Die Osttürken bestanden aus fünf und die Westtürken aus fünfzehn Stämmen. Die Uiguren gehörten zu den Osttürken und die Oghusen und Kirgisen zu den Westtürken. 5.000 Jahre vor der Hidschra hatten sie sich in Indien, Iran und Irak ausgebreitet.

Die Oghus-Türken waren unter dem Kommando von Oghus Khan 1300 Jahre vor der Hidschra bis nach Syrien vorgedrungen. Als sich der Islam ausbreitete, wurden die Regionen Transoxanien und Buchara dem Emirat Chorasān übergeben. Die Samaniden, die hier vom Kalifen Ma'mūn zu Gouverneuren ernannt wurden, errichteten später im Jahre 261 eine Regierung. Ihr Zentrum war Buchara. Die Oghus-Türken und Seldschuken wurden 334 unter dem Abbasidenkalifen Mutī' zu Muslimen. Der wertvollste Stamm der Oghusen war der Stamm von Kayı Khan. Einer seiner Nachkommen, Süleyman Shah, kam zur Zeit von Dschingis nach Anatolien und ertrank 626/1229 im Euphrat. Er hinterließ vier Söhne. Ertuğrul Beg, einer von ihnen, kam mit seinem Stamm nach Sivas, um Dschingis zu entkommen. Der seldschukische Sultan Alaaddin kämpfte mit einer tatarischen Armee. Er half den Seldschuken. Der Sultan siedelte Ertuğrul Begs Kayı Khan-Stamm in der Nähe von Ankara an. Dann ließ er sich mit 500 Menschen in Söğüt nieder. Er verstarb im Jahre 680/1281. Osman Beg, der jüngste seiner drei Söhne, wurde anstelle seines Vaters zum Emir gewählt. Er gründete im Jahre 699/1299 den osmanischen Staat. 771.

720 — ÖMER RIZA: Er ist der Schwiegersohn des Dichters Mehmet Akif. Er wurde im Jahre 1310/1893 in Kairo geboren und starb 1371/1952 in Istanbul. Er ist in Edirnekapı begraben. Er studierte an der al-Azhar-Universität. Er war den reformistischen Ideen von Muhammad Abduh zugetan. Er übersetzte den englischen Tafsir eines Qadiani namens Muhammad Alī ins Türkische und nannte es **Tanrı buyruğu**. In diesem Buch sagt er, dass İsā, Friede sei mit ihm, einen Vater hätte, und auch die Bedeutung, die er dem 28. Vers der Sure an-Nahl gibt, führt zum Unglauben. Auch das Buch **Asr-ı saadet**, das er aus dem Englischen übersetzte, wird von einer Gruppe von Menschen, die wie er denken, den Menschen vorgelegt. 683, 725, 1287, 1580.

721 — OSMAN III: Er ist der 90. der islamischen Kalifen und der 25. der osmanischen Sultane. Er bestieg im Jahre 1168/1754 den Thron und verstarb im Jahre 1171/1757. Er befindet sich im Turhan-Sultan-Mausoleum neben der Yeni-Moschee. Sein Bruder Sultan Mahmud I. befindet sich ebenfalls hier. Er ließ 1169/1755 die Ihsaniye-Moschee und den Ihsaniye-Masdschid in Üsküdar und

im selben Jahr die Nuruosmaniye-Moschee in Istanbul errichten. Der Bau dieser Moschee wurde von seinem Bruder Mahmud I. begonnen. Seine Mutter, Şahsuvar Sultan, befindet sich im Mausoleum neben der Moschee. 964, 1649, 1650, 1694.

722 — OSMAN AGA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Bābusa'āda-Aga von Sultan Ahmed I. Er baute im Jahre 1021/1612 die Osmanağa-Moschee in Kadıköy. An ihrer Stelle stand die Moschee von Kadi Muhammed Efendi. Aus diesem Grund wurde dieser Stadtteil Kadıköy (Kadi-Dorf) genannt.

723 — OSMAN GAZI, möge Allah sich seiner erbarmen: Sultan Osman I. ist der Sohn von Ertuğrul Beg und Enkel von Süleyman Schah. Süleyman Schah hatte sich während der Dschingis-Fitna in Ahlat niedergelassen. Osman Khan ist der Gründer des osmanischen Staates. Er wurde 656/1258 in Söğüt geboren und verstarb dort 726/1326. Er ist in Bursa begraben. Als sein Vater Ertuğrul im Jahre 680/1281 starb, trat er dessen Nachfolge an. Er nahm Inegölu und Karacahisar von den Byzantinern ein. Als 699/1299 der seldschukische Sultan Alauddin Keykubad II. in Konya von Ghazan Khan gefangen genommen wurde, gründete er den osmanischen Staat in Yenişehir. Er war mutig, intelligent und ein vollkommener Muslim. Er war sehr großzügig. Er heiratete die Tochter des ehrwürdigen Schaykh Edebali und bekam von ihr den Sohn Alauddin Pascha. Und von Bala Hatun, der Tochter von Ömer Beg, wurde Sultan Orhan geboren. Alauddin Schah, der seldschukische Sultan von Konya, sandte im Jahre 688 einen langen Brief voller Anerkennung, Komplimente und Ratschläge an Sultan Osman, und Sultan Osman schrieb eine Antwort voller Anstand und Höflichkeit. Beide Briefe sind in dem Buch **Mir'āt-i kā'ināt** enthalten. Er verbrachte sein Leben damit, gegen die byzantinischen Ungläubigen zu kämpfen und den Islam zu verbreiten. Er bemühte sich, den Muslimen ein angenehmes und friedliches Leben zu ermöglichen. Kurz vor seinem Tod übergab er seinem Sohn Orhan Beg ein Testament, in welchem er seine Liebe und seinen Respekt für den Islam, seine Sorge um den Frieden und die Ruhe der türkischen Nation und seine aufrichtige Hingabe an die Menschenrechte deutlich zum Ausdruck bringt. Der Kern des Testaments lautet wie folgt:

„Tue nichts, was gegen die Gebote Allahs, des Erhabenen, verstößt! Wenn du etwas nicht weißt, frage die islamischen Gelehrten und verstehe es! Beginne keine Arbeit, bevor du sie nicht ganz gut kennst! Halte diejenigen, die dir gehorchen, angenehm! Lass es nicht an Vertrauen und Gunst zu deinen Soldaten mangeln, denn der Mensch ist der Diener der Gunst. Sei nicht ungerecht! Lass die Welt in Gerechtigkeit erblühen! Und mach mich glücklich, indem du den Dschihad für das Wohlgefallen Allahs nicht aufgibst! Achte auf die Gelehrten, damit die islamrechtlichen Angelegenheiten Ordnung finden! Wo immer du von einem Gelehrten hörst, erweise ihm Gunst, Zuneigung und Freundlichkeit! Entferne dich nicht von den Muslimen, indem du auf deine Soldaten und dein Vermögen stolz wirst. Unser Weg ist der Weg Allahs und unser Ziel ist es, die Religion Allahs zu verbreiten. Ansonsten handelt es sich nicht um trockenen Streit und Weltherrschaft. Diese Dinge sind auch angemessen für dich. Sei immer gütig zu allen! Sorge dafür, dass die Angelegenheiten des Landes vollständig laufen! Ich vertraue euch alle Allah, dem Erhabenen, an.“ Die Sultane des Osmanischen Reiches klammerten sich fest an dieses Testament und es wurde zur Verfassung des Staates, die sechshundert Jahre lang nicht verändert wurde. 770, 1658.

724 — OSMAN HOPAVI, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater ist Hasan. Er verstarb im Jahre 1241/1825. Er schrieb das Tafsirschicht **Durrat an-nāsihīn** und Hadithwerke. 615, 1057.

725 — OSMAN KARABIYIK: Er ist ein Schüler von Hüseyin Hilmi Işık und

der Leiter des Hakikat-Verlags. Er hat sich sehr um den Druck und die Verbreitung islamischer Bücher verdient gemacht.

726 — OSMANISCHE SULTANE, möge Allah sich ihrer erbarmen: Das Osmanische Reich wurde im Jahre 699/1299 gegründet. Es wurde nach dem Islam regiert. Die osmanischen Sultane wurden ab 923/1517 die Kalifen aller Muslime. Sie folgten dem Islam in allen ihren Angelegenheiten und dienten dem Islam 623 Jahre lang. Sie gehörten der Ahlus-Sunna und der hanafitischen Rechtsschule an. Siehe das Ende von Kapitel 65 im dritten Abschnitt dieses Buches. Sie führten Dschihad gegen Ungläubige, um den Islam zu verbreiten und die Muslime zu schützen. Sie bemühten sich um die Erziehung der Madhhablosen, die angriffen, um den Islam zu verderben und die Muslime zu spalten. Ālūsī schreibt auf Seite 95 seines **al-Ghāliyya**: „Dass der sinngemäße Koranvers **„Ich überlasse die Erde Meinen rechtschaffenen Dienern als Erbe“** die osmanischen Sultane lobt, wird von Abdulghanī an-Nablūsī vermittelt.“ So steht es auch im Buch **al-Burhān**. Im Jahre 940/1534 gingen sie an die Küste Indiens. Die Autorität der Kalifen wurde 1326/1908 durch die Intrigen der Freimaurer und Briten eingeschränkt. Im Jahre 1340/1922 wurde der Staat und am 3. März 1342/1924 das Kalifat abgeschafft. Der britische Spion Lawrence, einer der erbitterten Feinde des Islams, hatte großen Einfluss auf diese Angelegenheiten. Die kleinen arabischen Staaten, die auf osmanischem Boden gegründet wurden, blieben unter der Kontrolle der Europäer. Nach dem Zweiten Weltkrieg zerstörten die religionsignoranten Staatsmänner, die an die Macht kamen, den Islam von innen heraus. In dem arabischen Buch **Mudhakkirat Sultān Abdulhamīd**, dessen dritte Auflage 1413/1991 von Dr. Muhammad Harb in Damaskus veröffentlicht wurde, werden die Listen und militärischen Angriffe der Briten zur Zerstörung des osmanischen Staates und zur Vernichtung des Islams ausführlich beschrieben. 522, 647, 672, 769, 899, 1156.

727 — PĀNĪPUTĪ: Siehe unter der Nummer 912 den Namen Thanā'ullāh.

728 — PASCAL: Er war ein französischer Physiker. Er wurde 1032/1623 geboren und starb 1072/1662. Er war ein Priester. Er ist bekannt für seine Entdeckungen in der Physik zum Gesetz über den Druck von Flüssigkeiten und in der Geometrie, insbesondere über Kegel. Er baute eine Rechenmaschine, als er erst 18 Jahre alt war. Seine religiösen Ideen wurden von den französischen Priestern und dem Papst nicht akzeptiert. Wissenschaftler finden in der christlichen Religion keine Akzeptanz. 38.

729 — PASTEUR: Er war ein französischer Chemiker. Er wurde im Jahre 1237/1822 geboren und starb 1312/1895. Er machte Entdeckungen zu Infektionskrankheiten, Mikroorganismen und Impfstoffen. Er hatte testamentarisch verfügt, dass sein Begräbnis in einer christlichen Zeremonie stattfinden sollte. 38, 1019.

730 — PAULUS: Er war ein Jude. Die Franzosen nennen ihn „Saint Paul“. Er wurde im zweiten Jahr nach Christus in Tarsus geboren, gab sich als Christ aus und präsentierte sich als Religionsgelehrter. Seine erste Tat nach Jesus, Friede sei mit ihm, war die Vernichtung des Evangeliums, das vom Himmel herabkam. Er sagte, Jesus sei der Sohn Gottes. Er machte Wein und Schweinefleisch halal. Er änderte ihre Kibla von der Kaaba nach Osten um, auf die Seite, wo die Sonne aufgeht. Er sagte: „Gott selbst ist Einer, Seine Eigenschaften sind dreifaltig.“ Er nannte diese Eigenschaften „Hypostasen“. Diese Worte des abtrünnigen Juden wurden in die ersten vier Evangelien, die geschrieben wurden, gemischt, insbesondere in das Lukasevangelium. Barnabas, einer der Apostel, ließ sich von seinen Lügen nicht täuschen. Er schrieb das, was er von Īsā, Friede sei mit ihm, sah und hörte, korrekt nieder. Aber diejenigen, die an die vier verdorbenen Evangelien glaubten, spalteten sich in verschiedene Gruppen. So entstanden 72

Gruppen, die miteinander unvereinbar waren. Als die Feindschaft des Paulus erkannt wurde, wurde er zweimal in Jerusalem inhaftiert. Dann wurde er nach Rom gebracht. Dort wurde er im 67. Jahr nach Christus von Nero enthauptet. Seine Gebeine befinden sich in der Basilika „Sankt Paul vor den Mauern“. Sein Gedenktag ist der 29. Juni. 60, 1574, 1614, 1623.

731 — PAULUS VON SAMOSATA: Während der Herrschaft des römischen Kaisers Claudius II. (268-270) war Paulus von Samosata (Yūnus Schammās) der Patriarch von Antiochia. Er erklärte, dass Gott Einer ist und dass Jesus Sein Diener und Prophet ist, und brachte viele Menschen auf den rechten Weg. Im **al-Qāmūs** steht unter dem Wort Schammās: „Im Christentum ist der Patriarch der Mudschtahid, der Besitzer der Konfession. Der Papst (Papa) ist der Kalif, der Matran ist der Kadi (Richter), der Bischof (Usquf) ist der Mufti, der Qissīs ist der Rezitierende, der Dschāsī ist der Imam und der Schammās ist der Muezzin.“

732 — PAZDAWĪ: Siehe unter der Nummer 323 den Namen Fakhrul-islām.

733 — PETRUS: Er wird auch „Saint Pierre“ genannt. Sein früherer Name lautet Simon. Er ist einer der Apostel und der Bruder von Andreas. Siehe unter der Nummer 205 den Eintrag „Apostel“. 1569, 1628.

734 — PHARAO: Dies ist die Bezeichnung für die Könige des alten Ägypten. Es gibt 26 Pharaonen-Dynastien. In jeder Dynastie herrschten verschiedene Pharaonen über Jahrhunderte. Die meisten von ihnen zwangen die Menschen, sie als Götter zu verehren. Der Pharaon aus der Zeit von Mūsā, Friede sei mit ihm, ertrank am zehnten Tag des Monats Muharram zusammen mit seiner Armee im Suez-Teil des Roten Meeres. Sein Glaube wurde nicht angenommen. 150, 529, 662, 707, 925, 926, 1006, 1198, 1594, 1615, 1648.

735 — PLATON: Platon ist ein antiker griechischer Philosoph. Er war der Schüler von Sokrates und der Lehrer von Aristoteles. Die Europäer sagen zwar, dass er 429 v. Chr. geboren sei, doch im **Burhān-i qāti'** steht geschrieben, dass er zur Zeit von Isā, Friede sei mit ihm, lebte. Er ging auch nach Ägypten. Er starb im Alter von 82 Jahren. Er schrieb viele Bücher und glaubte an die Reinkarnation. Er war der Erste, der den „Trinität“ genannten Glauben an die Dreifaltigkeit einführte. Nachdem Isā, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben wurde, mischten diejenigen, die die vier Evangelien schrieben, diesen Glauben in das Christentum und stürzten die Menschheit in eine große Katastrophe. 60, 1092, 1093, 1096, 1387, 1570, 1622, 1683, 1760.

736 — PTOLEMÄUS: Er wurde in Sa'īd (Ägypten) geboren und starb 167 n. Chr. in Alexandria. Er beschäftigte sich mit Astronomie, Geschichte und Geografie. Er sagte: „Die Erde vollzieht ihrerseits keinerlei Ortsveränderungen verursachende Bewegungen, der Himmel dreht sich.“ Berühmt ist sein Buch „Almagest“ (arabisch: Madschistī) über Astronomie, das in Altgriechisch geschrieben ist. „Madschistī“ bedeutet groß. Es wurde ins Arabische übersetzt und vom Arabischen wurde es ins Lateinische übersetzt. 778, 1097.

737 — PYTHAGORAS: Er ist ein antiker griechischer Philosoph. Seine Philosophie wird als „Pythagoreanismus“ bezeichnet. 1093, 1683.

738 — QĀDĪ AL-ADUD, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdurrahmān ibn Ahmad Adududdīn al-Īdschī wurde im Jahre 700 in der Ortschaft Īdsch bei Schiras geboren und wurde Richter in der Provinz Faris. Er verstarb im Jahre 756/1354. Sein Buch **al-Mawāqif** wurde von Sayyid Scharif al-Dschurdschānī kommentiert. Hasan Tschalabī, Kara Kamāl, Dschalāluddīn ad-Dawānī und Abdulhakīm as-Siyālkūtī verfassten jeweils einen Superkommentar. Er kürzte sein Buch **al-Mawāqif** und nannte es **al-Dschawāhir**. Schamsuddīn al-Fanārī kommentierte das Buch **al-Dschawāhir**. 1518.

739 — QĀDĪ BADRUDDĪN MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Qādī Badruddīn Muhammad ibn Abdullāh asch-Schiblī war ein hanafitischer Richter in Tripolis und Damaskus und verstarb im Jahre 769/1367. Er schrieb das **Ākām al-mardschān** und andere Bücher. 1069.

740 — QĀDĪ IYĀD, möge Allah sich seiner erbarmen: Sein Vater heißt Mūsā. Er gehört der mālikitischen Rechtsschule an und ist ein Hadithgelehrter. Er wurde im Jahre 476 geboren und verstarb 544/1150 in Marrakesch. Er schrieb viele Bücher. Sein Hadithbuch **Maschāriq al-anwār** und sein Buch **asch-Schifā** sind äußerst wertvoll. Diese wurden mehrfach kommentiert. 391, 669.

741 — QĀDĪ KHĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Hasan ibn Mansūr al-Farghānī verstarb im Jahre 592/1196. Seine Kommentare und sein Fatwabuch namens **al-Khāniyya** sind bekannt. Er ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Seine Fatwasammlung ist sehr wertvoll und wird **al-Fatāwā al-khāniyya** und **al-Madschmū'a al-khāniyya** genannt. Sie wurde am Rande des **al-Fatāwā al-hindiyya** gedruckt, das im Jahre 1310 in Ägypten veröffentlicht wurde. Es wurde 1393/1973 im Offsetdruck neu aufgelegt. 196, 368, 421, 652, 1107, 1464, 1490, 1496.

742 — QĀDĪ ZĀDA, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad Amīn ibn Abdullāh wurde im Jahre 1133 geboren und verstarb 1197/1783. Er kommentierte das **Birgivi vasiyetnāmesi** und schrieb das Buch **Farā'id al-fawā'id**, das eine Erläuterung des „Āmantu“ ist. Beide Bücher sind sehr wertvoll. 154, 158, 206, 244, 583, 633, 638, 640, 674, 886, 1067, 1071, 1321, 1461, 1476, 1478, 1482, 1512, 1673.

743 — QĀDĪ ZĀDA, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Ahmad ibn Mahmūd Efendi ist der 16. der osmanischen Schaykhul-islāme. Er wurde im Jahre 918 geboren und verstarb 988/1580. Sein Grab befindet sich in Küçük Karaman. Er lernte bei Tschiwizāda und Abus-Su'ūd Efendi. Seine Ergänzung (Takmila) zum **Fath al-qadīr**, das ein Kommentar zum **al-Hidāya** ist, und seine Superkommentare zu den Kommentaren zum **al-Miftāh** und **at-Tadschrīd** sind sehr wertvoll. Das **Fath al-qadīr** geht bis zum Kapitel „Stellvertretung“ (Wakāla) und danach beginnt die Ergänzung. Beide zusammen wurden in acht Bänden 1318 in Ägypten veröffentlicht und 1388/1968 in Beirut fotokopiert. Das Buch **al-Ināya** und der Superkommentar von Sa'dī Tschalabī dazu wurden am Rand gedruckt. 1242, 1603.

744 — QĀDĪ ZĀDA, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Ārif Efendi verstarb im Jahre 1173/1759.

745 — QARĀFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schihābuddīn Ahmad ibn Idrīs al-Qarāfī ist ein mālikitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 626 geboren und verstarb 684/1285 in Ägypten. Er schrieb viele Bücher. 914.

746 — QARAMĀNĪ KAMĀLUDDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Ismā'īl Kamāluddīn ist einer der hanafitischen Gelehrten. Er verstarb im Jahre 920/1514. Seine Superkommentare zum **Scharh al-mawāqif** und zum **al-Wiqāya** und seine Kommentare zum **Tafsīr al-Baydāwī** und zum **al-Kaschschāf** sind bekannt.

747 — QĀRŪN: Qārūn (Korach) gehörte zur Gemeinde und zu den Verwandten von Mūsā, Friede sei mit ihm. Er lernte von ihm Alchemie und erwarb großes Vermögen. Er pflegte sehr gut die Thora zu lesen. Er hatte guten Charakter, als er arm war. Doch nachdem er reich wurde, wurde er hochmütig. Er zahlte die vorgeschriebene Zakat nicht. Er gab einer Frau zwei Beutel Gold, damit sie sagt, dass Mūsā mit ihr Unzucht begangen hätte. Die Frau sagte aus ihrer Gottesfurcht heraus in Gegenwart aller die Wahrheit. Qārūn versank mit all seinem Reichtum in der Erde. 91.

748 — QĀSIM, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der erste der drei

Söhne des Gesandten Allahs. Aus diesem Grund wurde der Gesandte Allahs „Abul-Qāsim“ genannt. Er wurde in Mekka vor der Verkündung der Prophetenschaft geboren. Seine Mutter ist Khadīdscha al-Kubrā. Er verstarb, als er 17 Monate alt war. 1633.

749 — QĀSIM IBN MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Enkel von Abū Bakr as-Siddīq. Im **Raschahāt** heißt es: „Als die Armeen von Yazdegerd III., dem letzten der 29 Herrscher des Sassanidenreiches in Persien, bei Qadsiya und Nehawand besiegt wurden, gab Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, die drei Töchter des Schahs, die sich unter den Gefangenen befanden, an Husayn ibn Alī, Muhammad ibn Abī Bakr und seinen Sohn Abdullāh. Von diesen drei Sklavinnen wurden Zaynul-Ābidīn, Qāsim und Sālim geboren.“ Daraus geht hervor, dass Qāsim im 19. Jahr geboren wurde. Er war einer der Großen der Gefährtenachfolger und einer der „sieben Rechtsgelehrten“ von Medina. Er erlangte durch die spirituelle Zuwendung (Tawaddschu) von Salmān al-Fārisī die Vollkommenheit. Er verstarb im Jahre 106/725 an einem Ort namens Qudayd zwischen Mekka und Medina. Imām Dscha‘far as-Sādiq erhielt in seiner Gesellschaft spirituelle Erkenntnisse. 94, 1407.

750 — QĀSIM PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wurde im Palast von Kanuni Sultan Süleyman erzogen und wurde 929/1523 Gouverneur von Ägypten. Er ließ die Güzelce Kasım-Paşa-Moschee errichten, nach der diese Seite des Goldenen Horns Kasımpaşa genannt wurde. Sie wurde in der Zeit von Ahmed III. restauriert.

751 — QASTALĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Imām Ahmad ibn Muhammad Schihābuddīn ist ein schāfi‘itischer Gelehrter. Er wurde im Jahre 851/1448 geboren und verstarb 923/1517 in Ägypten. Er schrieb viele Bücher. Sein Buch **al-Mawāhib al-ladunniyya** wurde ins Türkische übersetzt und in den Jahren 1313 und 1392/1972 in Istanbul gedruckt. 555, 669, 1709.

752 — QUDSĪ: Siehe unter der Nummer 660 den Namen Mulla Qudsī.

753 — QUDŪRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Husayn Ahmad ibn Muhammad al-Baghādāī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 362/973 geboren und verstarb 428/1037 in Bagdad. Sein Buch **al-Mukhtasar** ist bekannt. Es wurde mehrfach kommentiert und auch ins Türkische übersetzt. 652, 1617.

754 — QUHISTĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Muhammad ibn Husāmudīn ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter und war Mufti von Buchara. Er verstarb 962/1555 in Buchara. Sein Kommentar zum **an-Niqāya** mit dem Titel **Dschāmi‘ ar-rumūz** und sein persischer Kommentar zum **Fiqh al-Gīdānī** mit dem Titel **Dschāmi‘ al-mabānī** sind bekannt. 1056, 1578.

755 — QURAI SCH, möge Allah sich seiner erbarmen: Quraisch ist der Name von Fihr, dem elften Vater des Gesandten Allahs. Diejenigen, die sich nach dem Propheten Nūh, Friede sei mit ihm, auf der arabischen Halbinsel niederließen, werden „**al-Arab al-bā‘ida**“ genannt. Zu ihnen gehören Ād, Thamūd und Amāliqa. Hūd, Friede sei mit ihm, wurde zum Volk Ād und Sālih, Friede sei mit ihm, zum Volk Thamūd gesandt. Sie alle stammen aus dem Geschlecht von „**Sām**“ (Sem, Sohn von Nūh, Friede sei mit ihm). Nach ihnen werden die Nachkommen von Qahtān, die in den Jemen kamen und sich dort niederließen, „**al-Arab al-ārība**“ genannt. Sie gründeten im Jemen das Königreich „**Himyar**“. Als dieses Reich zusammenbrach, setzten zunächst die Abessinier und dann die Perser Gouverneure im Jemen ein. Aus den Himyaris, die sich zerstreut hatten, wurden in Medina die Stämme „**Aws**“ und „**Khazradsch**“ gebildet. Diejenigen, die nach Syrien kamen, gründeten das „**Ghassanidenreich**“ und wurden Christen. Diejenigen, die in den Irak kamen, gründeten das Reich der „**Hira**“. Die zwölf Söhne von Ismā‘īl, Friede

sei mit ihm, vermischten sich mit den „Arab āriba“, wodurch es zu den „**al-Arab al-musta'riba**“ kam. Nach dem Islam vermischten sich die Araber mit Ausländern (Nichtarabern). Ihre Sprache änderte sich und wurde zu „**al-Arab al-musta'dschima**“.

Von den Arab *musta'riba* wurden die „**Banū Adnān**“ und unter ihnen die Stämme „**Mudar**“ und „**Rabī'a**“ berühmt. Aus den „**Banū Mudar**“ bildeten sich die Stämme „**Kināna**“, „**Quraisch**“, „**Hawāzin**“, „**Thaqīf**“, „**Tamīm**“ und „**Muzayna**“. Von diesen erlangten die Quraisch dadurch, dass sie sich in Mekka niederließen, zusätzlich Ehre. Die Oberhäupter der Stämme trafen sich an einem Ort namens „**Dār an-nadwa**“ in Mekka, um wichtige Anliegen zu besprechen.

Der Stamm der Quraisch war in zehn Zweige unterteilt, nämlich „**Hāschimī**“, „**Amawī**“, „**Nawfal**“, „**Abdud-dār**“, „**Asad**“, „**Taym**“, „**Makhzūm**“, „**Adiyy**“, „**Dschumah**“ und „**Sahm**“. Die Verteilung des Zamzam und die Reparatur und Ausschmückung der Kaaba wurde den Hāschimiten übertragen, die Öffnung des Kaaba-Tors den Söhnen Abdud-dārs, das Tragen des Banners der Quraisch, genannt Uqāb, den Umayyaden, das Festmahl während der Pilgerfahrt den Söhnen Nawfals, die Leitung der Dār an-nadwa den Banū Asad, die Leitung des Gerichts den Söhnen von Taym, die Rekrutierung von Soldaten den Banū Makhzūm, das Verhandeln und Schließen von Abkommen mit anderen Stämmen dem Stamm Adiyy, „**Azlām**“ genannte Angelegenheiten des Losverfahrens und der Wahrsagerei dem Stamm Dschumah und das Darbringen von Opfern für Götzen den Banū Sahm. Abbās von Quraisch, Abū Bakr von Taym, Umar al-Fārūq von Adiyy, Khālid ibn al-Walīd von Makhzūm und Abū Sufyān von Umayya nahmen diese Aufgaben wahr. Taym war der Sohn von Murra und der Großvater des ehrwürdigen Abū Bakr. Adiyy war der Sohn von Ka'b ibn Luwayy und der Großvater des ehrwürdigen Umar. Der Stamm „**Makhzūm**“ wurde von „**Yaqaza**“, Sohn von Murra, gebildet. 571, 1535, 1590.

756 — QURTUBĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh Muhammad ibn Ahmad ist einer der großen Gelehrten von Andalusien und ein Nachkomme der Ansār. Er verstarb im Jahre 671/1272. Er ist einer der Gelehrten der mālikītischen Rechtsschule. Er schrieb den Tafsir **Dschāmi' al-ahkām** und viele weitere wertvolle Bücher. Abdulwahrāb asch-Schārānī kürzte dessen Buch **at-Tadhkira** und nannte es **al-Mukhtasar**. Es wurde 1302/1884 in Ägypten und 1421/2000 in Istanbul vom Hakikat-Verlag veröffentlicht. Abul-Abbās Ahmad al-Qurtubī, der Kommentator des **Sahīh Muslim**, verstarb im Jahre 656/1258. 113, 574, 1068, 1116.

757 — QUS IBN SĀ'IDA: Er war einer der Redner in Arabien vor dem Islam. Er glaubte daran, dass Allah Einer ist, und rief alle zur Religion von Ismā'īl, Friede sei mit ihm, auf. Er stützte sich beim Sprechen auf ein Schwert oder einen Gehstock. 545.

758 — QUSAYY, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Kilāb. Sein Name ist Mudschammī' (der Versammelnde), denn er versammelte die zerstreuten Quraischiten und bildete eine Einheit in Mekka und wurde ihr Oberhaupt. Der Dienst an der Kaaba war von den Söhnen Ismā'īls auf den Stamm der Dschurhum und dann auf den Stamm der Khuzā'a übergegangen. Qusayy übernahm diese ehrenvolle Aufgabe von der Khuzā'a und gründete das „**Dār an-nadwa**“ genannte Haus der Beratung. Von Qusayys Bruder namens Zuhra stammt die ehrwürdige Āmina ab. 577, 1535, 1568.

759 — QUSCHAYRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Qāsim Abdulkarīm ibn Hawāzin wurde im Jahre 376/986 geboren und verstarb 465/1072 in Nischapur. Er war ein schāfi'ītischer Gelehrter. Sein Buch **ar-Risāla al-Quschayriyya** wurde 1379/1959 in Ägypten gedruckt. 1438, 1548.

760 — QUTB AZ-ZAMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Bandagī Makhdūm-i Dschihāniyān Sayyid al-Bukhārī wurde im Jahre 707 geboren und verstarb 785/1383 in der Stadt Ahmedabad in Gujarat. Er ist einer der Großen der Tschischtiyya- und Suhrawardiyya-Gottesfreunde in Indien und der Khalīfa von Schaykh Nasīruddīn Mahmūd ad-Dahlawī, der wiederum der Khalīfa von Nizāmuddīn Awliyā ist. Sein Buch **Khazāna-i Dschalālī** ist bekannt. Im 54. Brief des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī werden seine Bücher empfohlen. Er ist der Murschid von Imām Rafī'uddīn, dem sechsten Großvater von Imām ar-Rabbānī, und von Firuz Schah Tughluq, dem Sultan von Delhi. Seine Biografie steht ausführlich im persischen **Akhbār al-akhyār** geschrieben. Siehe auch unter der Nummer 337 den Namen Firuz Schah. 1590, 1612, 1627.

761 — QUTBUDDĪN AL-IZNIKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad ar-Rūmī war ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter und einer der großen Tasawwuf-Gelehrten. Timur Khan respektierte ihn sehr. Er verstarb 821/1418 in Iznik. Sein türkisches Buch **Rāhat al-qulūb** befindet sich in Ayasofya und sein Buch **Muqaddimat as-salāt** in der Nuruosmaniye-Bibliothek. Er schrieb einen Tafsir und auch andere Bücher. Sein Sohn Muhammad al-Iznikī war ebenfalls ein profunder Gelehrter und schrieb viele Bücher. Er verstarb 885/1480 in Edirne. Das bekannte Buch **Murschid al-muta'ahhilin** und das **Miftāh al-dschanna**, das auch **Mizrakh ilmihal** genannt wird, schrieb der Sohn. 846.

762 — RABĪ' IBN KHAYTHAM, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war bekannt für seine Enthaltbarkeit (Zuhd) und seine Gottesfurcht (Taqwā). Er verstarb 68/687 in Tus. 916, 1002.

763 — RĀBĪ'Ā AL-ADAWIYYA, möge Allah sich seiner erbarmen: Ihr Vater war Ismā'īl. Sie ist eine Frau, die für ihre Enthaltbarkeit und Rechtschaffenheit bekannt war. Sie stammt aus Basra. Sufyān ath-Thawrī und Hasan al-Basrī erlangten von Rābī'a spirituelle Erkenntnisse. Sie verstarb im Jahre 135/752 in der Umgebung von Jerusalem. 314.

764 — RĀFĪ'Ī: Siehe unter der Nummer 15 den Namen Abdulkarīm ar-Rāfī'ī.

765 — RAHMATULLĀH EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Rahmatullāh ibn Khalīlur-rahmān al-Hindī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wuchs in Delhi auf. Sultan Abdül'aziz lud ihn nach Istanbul ein, gab ihm einen Orden und legte für ihn ein Gehalt fest. Er bat ihn, eine Widerlegung der Christen zu schreiben. In Istanbul schrieb er das Buch **Izhār al-haqq** auf Arabisch. Das Buch besteht aus vier Bänden. Die mekkanische Ausgabe ist sehr vorzüglich. In dem Buch steht seine Auseinandersetzung mit den protestantischen Geistlichen geschrieben, die aus London nach Indien kamen, und dass er sie in die Flucht schlug. Er schrieb das Buch für Sultan Abdül'aziz. In englischen Zeitungen stand geschrieben: „Wenn sich dieses Buch verbreitet, wird das Christentum ruiniert sein.“ Der erste Teil dieses Buches wurde von Nuzhat Efendi und der zweite Teil von Umar Fahmī Efendi ins Türkische übersetzt. Er kämpfte mit den christlichen Päpsten in Delhi und besiegte sie alle. Diese Auseinandersetzungen sind in seinem Buch **Bayān al-haqq** und dessen türkischer Übersetzung niedergeschrieben. Er verstarb 1306/1889 in Mekka im Alter von 75 Jahren. 575.

766 — RAMLĪ AL-HANAFĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 527 den Namen Khayruddīn ar-Ramlī.

767 — RAMLĪ ASCH-SCHĀFI'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Husayn Schihābuddīn ar-Ramlī ist ein schāfi'ītischer Gelehrter, der im Jahre 753 geboren wurde und 844/1440 verstarb.

768 — RAMLĪ ASCH-SCHĀFI'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Ahmad Schihābuddīn ar-Ramlī ist ein schāfi'ītischer Gelehrter, der im Jahre 973/1565 verstarb.

769 — RAMLĪ SCHAMSUDDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Allāma Schamsuddīn Muhammad ibn Ahmad ibn Ahmad al-Manūfī wurde im Jahre 919 geboren und verstarb im Jahre 1004/1596. Er schrieb viele Werke und sammelte die Fatwas seines Vaters. Diese Fatwas wurden 1357 in Ägypten am Rande des Buches **al-Fatāwā al-kubrā** von Ibn Hadschar gedruckt. Er kommentierte auch das Buch **al-Minhādš** von Nawawī. 331, 482.

770 — RĀQIM EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Mustafā Rāqim Efendi ist einer der berühmten Kalligraphen. Er war ein Schüler von Yedikuleli. Er verstarb im Jahre 1181/1767 und liegt in Merkez efendi begraben. Er schrieb etwa hundert Mushafs.

771 — RĀQIM EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein berühmter Kalligraph und war Militärrichter (Kazasker) in Anatolien. Er verstarb im Jahre 1242/1826. Er liegt in der Umgebung von Zincirlikuyu in Karagümruk. Die Inschrift auf seinem Grabstein ist seine eigene Schrift.

772 — RASCHĪD PASCHA: Scharīf Ahmad Raschīd ibn Sayyid Nu'mān Fikrī war Gouverneur von Mossul. Nachdem er in den Ruhestand ging, schrieb er 1325/1907 innerhalb von einem Jahr das achtbändige Buch **Rūh al-madschalla** in Istanbul und dieses Buch sowie sein Buch **Dīn-i mubīn-i islām** wurden gedruckt. 545, 1176, 1188.

773 — RASCHĪD RIDĀ: Muhammad Raschīd Ridā wurde 1281/1865 im Dorf Qalamun im Libanon geboren und starb 1354/1935. Im **al-Mundschiid** steht geschrieben, dass er ein Schüler von Muhammad Abduh war. Um die islamreformatorischen Ideen seines Lehrers zu verbreiten, gab er in Ägypten die Zeitschrift **al-Manār** heraus. Er lehrte an der Medresse ad-Da'wa wal-iršād. In seinem Buch **al-Muhāwarāt** griff er die Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna und die Fiqh-Bücher an. Hamdi Akseki, einer der Vorsitzenden der Präsidioms für religiöse Angelegenheiten, übersetzte dieses Buch ins Türkische. In unserem Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** wurde darauf geantwortet. 462, 1594, 1608.

774 — RĀSİM EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Rāsım Efendi aus Eğrikapı war ein Kalligraph und Dichter. Er wurde 1099 in Istanbul geboren und verstarb im Jahre 1185/1771. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von Tatar Ahmad Efendi, der ein Schüler des ehrwürdigen Ahmad Yakdast war. Die Koranverse außerhalb der mittleren Tür der Nuruosmaniye-Moschee hat er geschrieben. Von ihm stammt auch der Doppelvers „Humāyūn ola bu nev'u câmi'i sultān Osmānī“, der das Datum der Moschee angibt. Sein Grab befindet sich am Fuße des Prophetengefährten Abdussādiq Āmir ibn Ubāda außerhalb von Eğrikapı und innerhalb des Gitters gegenüber dem Tor.

775 — RAT: Er war ein französischer Orientalist, der wertvolle islamische Bücher ins Französische übersetzte. 1639.

776 — RICHELIEU: Er war in Frankreich unter Ludwig XIII. Erster Minister (Premierminister). Er wurde im Jahre 993/1585 geboren und starb 1052/1642. Er war ein Priester und wurde Kardinal. Er war ein Feind der Protestanten, sehr gerissen und grausam. 38.

777 — RIDĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Imām Alī ar-Ridā ist der achte der Zwölf Imāme. Er ist der Sohn von Imām Mūsā al-Kāzim und der Vater von Muhammad al-Dschawād at-Taqī. Er wurde 153/770 in Medina geboren und verstarb 203/818 in Tus, d. h. in Maschhad. Sein Totengebete wurde vom Kalifen geleitet. Kalif Ma'mūn liebte und respektierte den Imām sehr und machte ihn zu seinem Schwiegersohn. Er ernannte ihn an seiner Stelle zum Kalifen, ließ dies verkünden und ließ seinen Namen auf die Münzen schreiben. Er ließ die Flagge und die Kleidung der Soldaten grün statt schwarz werden. Doch der Imām starb

zuerst. Bāyazīd al-Bistāmī wurde mit der Gesellschaft des Imāms geehrt. 88, 1438, 1536, 1575, 1584, 1585, 1631, 1635, 1650.

778 — RUKNUDDĪN AL-HĀFĪ: Im **Masmū'āt** wird sein Name auf Seite 99 erwähnt. Siehe unter der Nummer 169 den Namen Alā'ud-dawla.

779 — RUKNUDDĪN TSCHISCHTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Murschid von Abdul'ahad, dem Vater von Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein. Er ist der zweite Sohn und Khalīfa von Schaykh Abdulquddūs. Sein Buch **Maradsch al-bahrayn**, das die Geheimnisse des Tasawwuf und des Islams erklärt, und sein **Maktūbāt** sind sehr wertvoll. Er verstarb im Jahre 983/1575. Er liegt in Indien neben seinem Vater. 133, 1544, 1545.

780 — RUQAYYA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die Tochter des Gesandten Allahs und wurde geboren, als er 33 Jahre alt war. Sie war äußerst schön. Sie schloss mit Utba, dem Sohn von Abū Lahab, die Ehe. Als die Sure Tabbat offenbart wurde, verstieß Utba sie vor der Hochzeitsfeier. Es kam eine Offenbarung, wonach sie mit dem ehrwürdigen Uthmān verheiratet wurde. Sie wanderten gemeinsam zweimal nach Abessinien aus. Als sie 22 Jahre alt war, erkrankte sie bei der Schlacht von Badr. Dem ehrwürdigen Uthmān wurde befohlen, nicht nach Badr zu kommen, sondern seiner Frau zu dienen. Sie wurde an dem Tag begraben, an dem die gute Nachricht vom Sieg von Badr in Medina ankam. 1697, 1698.

781 — RUTHERFORD: Er wurde 1288/1871 in Neuseeland geboren und starb 1356/1937. Er war ein Physiker. Er fand heraus, dass es drei Arten radioaktiver Strahlung gibt, entdeckte die Struktur des Atoms und stellte die Theorie der Ionisierung von Gasen auf. Er erhielt 1326/1908 den Nobelpreis. 794, 795, 796.

782 — RŪZBIHĀN AL-BAQLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schaykh Abū Muhammad asch-Schīrāzī ist einer der Kubrawiyya-Schaykhs. Er ist der Murschid von Nadschmuddīn al-Kubrā und der Khalīfa von Ammār Yāsar, dem Khalīfa von Abun-Nadschīb as-Suhrawardī. Er verstarb 606/1209 in Schiras. Er schrieb die Bücher **Tafsīr-i arāyis**, **Kitāb al-anwār** und **Scharh asch-schathiyāt**. 1102, 1653.

783 — SADĪDADDĪN AL-KASCHGARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad verstarb 705/1305. Sein Fiqh-Buch **Munyat al-musallī** ist bekannt.

784 — SADR ASCH-SCHAHĪD HUSĀMUDDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 407 den Namen Husāmuddīn Umar.

785 — SADR ASCH-SCHARĪ'A ATH-THĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ubaydullāh ibn Mas'ūd ibn Tādsch asch-scharī'a Umar ist der Sohn der Tochter von Burhān asch-scharī'a Mahmūd ibn Ubaydullāh. Der erste Sadr asch-scharī'a Ahmad ibn Ubaydullāh ist der Großvater sowohl seiner Mutter als auch seines Vaters. Er hat das Buch **al-Wiqāya** seines Großvaters sowohl kommentiert als auch gekürzt. Er nannte die Kurzfassung **Mukhtasar al-wiqāya** bzw. **an-Niqāya**. Es wurden verschiedene Superkommentare zu seinem Kommentar zum **al-Wiqāya** verfasst. Unter diesen sind die Superkommentar von Akhī Tschalabī, Hasan Tschalabī und Imām al-Birgivi bekannt. Sein Usūl-Buch **at-Tanqih** und dessen Kommentar **at-Tawdih** sind sehr wertvoll. Er verstarb 750/1349 in Buchara. Hasan ibn Muhammad Tschalabī ist ein Nachkomme von Mulla al-Fanārī und verstarb im Jahre 886/1480. 1578.

786 — SADRUDDĪN AL-QŪNAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abulma'ālī Muhammad ibn Ishāq ist einer der Sūfiyya aliyya und ein schāfi'ītischer Kalām-Gelehrte. Er stammt aus Konya. Er erlangte spirituelle Erkenntnisse von seinem Stiefvater Muhyiddīn ibn al-Arabī und war der Lehrer von Dschalāluddīn

ar-Rūmī und Saʿīduddīn al-Farghānī. Er verstarb im Jahre 671/1272 und liegt in Konya begraben. 1400, 1644, 1675.

787 — SAFIYYA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die vaterseitige Tante des Gesandten Allahs. Unter seinen vaterseitigen Tanten war sie die einzige, die den Glauben annahm. Ihr Mann Hārith war vor dem Prophetentum gestorben, und sie hatte Awwām, den Bruder von Khadīdscha al-Kubrā, geheiratet. Von dieser Ehe wurde Zubayr geboren. Safiyya tötete in der Grabenschlacht einen Juden und erhielt einen Teil der Kriegsbeute. Sie verstarb im Jahre 20/641 im Alter von 73 Jahren in Medina. 1713.

788 — SAFIYYA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die Tochter von Huyay ibn Akhtab, dem Oberhaupt der Juden von Chaibar. Sie war mit einem Juden in Chaibar verlobt. Dann heiratete sie Kanāna ibn al-Haqīq, der sehr reich war. Als Chaibar im siebten Jahr der Hidschra erobert wurde, wurde auch Safiyya gefangen genommen. Sie fiel dem Gesandten Allahs zu und er ließ sie frei. Sie nahm den Glauben an und wurde mit der Heirat mit dem Gesandten Allahs geehrt. Sie verstarb im Jahre 50/670 in Medina. 248.

789 — SAFIYUDDĪN AL-ARDABĪLĪ: Er ist einer der bekannten Tasawwuf-Gelehrten und erhielt spirituelle Erkenntnisse von Muhammad al-Gīlānī. Er verstarb im Jahre 735/1335 in Ardabil. Die spirituellen Erkenntnisse von Hādschi Bayrām al-Walī kommen über den Weg von Ardabīlī. Ardabil ist eine Stadt in der Nähe von Täbris. 1585, 1676.

790 — ŞAH SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie sind die Töchter der osmanischen Sultane Selim I., Süleyman I. und Mustafa III. Siehe auch die Namen Selim und Süleyman. 1682, 1686.

791 — SAHL AT-TUSTARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Muhammad Sahl ibn Abdullāh ist einer der Sūfiyya aliyya. Er wurde im Jahre 200/815 geboren und verstarb 283/896 in Basra. 30, 879, 998, 1005, 1006, 1135, 1581.

792 — SAHL IBN SAʿD, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Ansārī und Sāʿidī ist ein Prophetengefährte. Als der Gesandte Allahs verstarb, war er 15 Jahre alt. Er verstarb im Jahre 88/707. Er ist derjenige Prophetengefährte, der in Medina als Letzter verstarb. 647.

793 — ŞAHZADE SULTAN MUHAMMED, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war der Sohn von Kanuni Sultan Süleyman und verstarb im Jahre 949/1541. Sultan Süleyman baute die Şehzade-Moschee in seinem Namen. Die Moschee wurde 955/1547 fertiggestellt. Er liegt in seinem Mausoleum neben der Moschee. In diesem Mausoleum liegt rechts von ihm sein Bruder Cihangir Sultan und zu seiner Linken seine Tochter Hüma Şah Sultan. Şahzade Cihangir verstarb 960/1552 in Aleppo und wurde nach Istanbul überführt. Sein Vater ließ für ihn die Cihangir-Moschee in Beyoğlu errichten. 1686.

794 — SALĀH [Ibn]: Der schāfiʿītische Gelehrte Ibn as-Salāh Uthmān verstarb 643/1277 in Schahrazor.

795 — SALĀMĪ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Salāmī Alī Efendi erhielt während seiner Zeit als Mufti von Istantköy die Khilāfa von Zākīrzāda Abdullāh Efendi. Er baute in Kısıklı ein Ordenshaus, in Selamsız, Acıbadem und Bulgurlu jeweils eine Moschee und in Bursa ein Ordenshaus. Er verstarb im Jahre 1104/1693 und wurde in Kısıklı begraben. Sayyid Uthmān Efendi, der sein Pirdasch (Schüler desselben Murschid) war, ließ in Atpazarı (Üsküdar) eine Moschee errichten. Er verstarb im Jahre 1103/1692. Sayyid Alī Fanāyī Efendi aus Kütahya, der Khalīfa von Salāmī Efendi, baute ein Ordenshaus und eine Moschee in der Nähe der Eski Valide-Moschee. Er ließ auch eine Moschee in Manisa bauen. Er war beim russischen Feldzug von Baltacı Muhammed

Pascha dabei und trug die Fahne. Er verstarb im Jahre 1151/1738 und liegt neben der Moschee begraben, die seinen Namen trägt.

796 — SĀLIH, Friede sei mit ihm: Er war ein Prophet, der zum Volk Thamūd gesandt wurde. Sie lebten zwischen Hedschas und Damaskus. Sie kamen nach dem Volk Ād und verehrten Götzen und Statuen. Sie hörten nicht auf den Propheten und nahmen den Glauben nicht an. Ein Kamel kam aus dem Felsen und gebar ein Junges. Dennoch glaubten sie nicht und töteten sogar das Kamel. Sie höhlten Berge und Felsen aus und bauten starke Behausungen. Sālih, Friede sei mit ihm, ging mit einigen wenigen Gläubigen nach Mekka oder Jerusalem. Zu den Ungläubigen kam vom Himmel eine Strafe herab und sie gingen zugrunde. 703, 1663.

797 — SĀLIH GULĀBĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war einer der Gefährten des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī. Sein Dienst bestand darin, den Krug zu halten. Er erlangte die Vollkommenheit und ihm wurde die Erlaubnis für den Irschād gegeben. Mawlāna Muhammad Sālih sagt in einem seiner Briefe: „Ich, Muhammad Sālih, der ich der Niedrigste der Kehrer dieses heiligen Ortes bin, bekunde den Dienern dieser Tür, dass ich mich in den Zuständen befinde, die Ihr Euren Ergebenen verliehen habt, indem mir die Sadaqa der Sklaven dieses Ortes zuteilwurden. Ich werde immer mit Manifestationen geehrt. In jeder Manifestation (Tadschallī) tritt eine andere Entwertung (Fanā) auf. Ich denke bei einer Manifestation, dass es keine andere Manifestation als diese geben könne. Aus diesen unendlichen Manifestationen wird ersichtlich, dass es vergönnt wird, in den Namen und Eigenschaften getrennt zu reisen und fortzuschreiten. Es wird sehr schwierig sein, auf diesem Weg mit solch unterschiedlichen Manifestationen voranzukommen. Ich flehe Euch an, dass Ihr, so wie Ihr mich, diesen Unfähigen, der zu nichts nützlich ist, dadurch, dass ich Zuflucht genommen habe bei der Tür dieser wahren Kibla, von meiner niedrigen Stufe erhöht und zu solchen ehrenvollen Zuständen geführt und solche Gaben habt erlangen lassen, die diesem Niederträchtigen niemals in den Sinn gekommen wären, genauso auch aus Eurer Gnade und Gunst heraus mit einer besonderen Zuwendung mich zum Ende dieses Weges führt, mich vor der Unvollständigkeit und davor, auf dem Weg zu bleiben, bewahrt und mich die Glückseligkeit erlangen lasst, nichts anderes zu sagen, zu tun und zu denken als das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, indem ich meine eigenen Wünsche und Begierden aufgebe. Es ist unmöglich, diese Dinge zu erreichen ohne Eure hohe Zuwendung und Gunst, nach denen sich die Suchenden sehnen. Ich hoffe, Ihr werdet diesen Bedürftigen ehren, indem Ihr ein paar Tropfen Eures unendlichen Meeres der Barmherzigkeit auf ihn sprenkelt. Ich denke, dass es für diesen Niederträchtigen sehr unangemessen ist, diese Dinge zu schreiben und darum zu bitten. Ehrte diesen Bemitleidenswerten damit, Euch auf die richtige Art zu lieben auf eine Weise, die Eurer würdig ist. Das, was den Menschen zu allen Glückseligkeiten und Höhen führt, ist einzig diese Art der Liebe zu Euch. Möge Allah, der Erhabene, Euren Schatten der Erziehung und Erhebung über den Köpfen aller Menschen nicht trennen! Āmīn.“

Mawlāna Sālih sammelte und schrieb auf Anordnung der gesegneten Söhne des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī die gottesdienstlichen Handlungen und Aufgaben, die Imām ar-Rabbānī jeden Tag und jede Nacht vollführte. An einer Stelle schreibt er: „Ich habe ihn darum gebeten, mir die Erlaubnis zu geben, alle seine gottesdienstlichen Handlungen und Aufgaben zu verrichten. Er sagte: ‚Was zu tun und zu befolgen ist, sind einzig die Taten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Man muss diese Dinge aus Hadithbüchern lernen und versuchen, sie alle zu tun.‘ Ich sagte: ‚Herr, jede Eurer Handlungen sind wie die Taten des Höchsten der Menschen und Dschinnen.‘ Er entgegnete: ‚Ja, dem ist so. Aber

denkt bei jeder Sache, die ihr tut, gut nach! Alle Worte und Handlungen, die im Einklang mit der Sunna stehen, sollt ihr verrichten, und alles, was nicht der Sunna entspricht, sollt ihr unterlassen.' “ Mawlāna Sālih verstarb 1038/1628 in Indien. 1034.

798 — SALIM JAHANGIR SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der vierte der Timuriden-Sultane von Indien, der Sohn von Akbar Schah und der Vater von Hurrām Schah Jahan. Er wurde im Jahre 977/1569 geboren und trat 1014 die Nachfolge seines Vaters an. Er verstarb im Jahre 1037/1627 und liegt in Lahore begraben. Er ließ den ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī 1027/1617 inhaftieren. Nach zwei Jahren empfand er Reue und Bat um Entschuldigung. Aber er ließ ihn noch zwei Jahre in der Armee. Er war es, der den Briten als Erster erlaubte, in Indien Handelsunternehmen zu gründen. Sein Sohn, der sein Nachfolger wurde, regierte 31 Jahre lang und war acht Jahre in Agra inhaftiert. Er wurde im Mausoleum „Taj Mahal“ beigesetzt, das er in Agra 1076/1665 für seine Frau errichten ließ. 589, 1612, 1620.

799 — SALMĀN AL-FĀRISĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er stammt aus Isfahan und war zuvor ein Feueranbeter. Als er im Iran war, trat er in die Kirche ein und wurde Christ. Er floh nach Anatolien und diente in Kirchen. Später kam er nach Damaskus. Von einem Priester hörte er, dass der Prophet der Endzeit in Medina erscheinen würde. Er lernte die Bibel und wurde ein Gelehrter. Als er Medina betrat, wurde er versklavt. Nach der Hidschra kam er nach Medina und sah die Zeichen, die er zuvor gehört hatte, woraufhin er unverzüglich den Glauben annahm. Er wurde ein sehr aufrichtiger Muslim. Er wurde zur Ahl al-bayt gezählt. In der Grabenschlacht bat er darum, dass ein Graben ausgehoben werde. Er nahm an allen darauffolgenden Schlachten teil. In der Zeit des ehrwürdigen Umar wurde er zum Gouverneur von Madain. In der Gegenwart und Gesellschaft des Gesandten Allahs erlangte er die Vollkommenheit. In den sinnlichen und übersinnlichen Wissenschaften erlangte er einen hohen Grad. Gleiches gilt für alle edlen Gefährten. Doch jeder erhielt im Maße seines Aufnahmevermögens spirituelle Erkenntnisse vom Gesandten Allahs. Kein Prophetengefährte konnte die Stufen erreichen, die der ehrwürdige Abū Bakr erreichte. Nach dem Ableben des Gesandten Allahs befand sich Salmān al-Fārisī viel in der Gesellschaft und stand im Dienst des ehrwürdigen Abū Bakr und er erlangte einige der Vollkommenheiten, die dem ehrwürdigen Abū Bakr zuteilwurden. So wie er an den Gesandten Allahs mit seinem eigenen Herzen gebunden war, war er auch mit dem Herzen des ehrwürdigen Abū Bakr, das noch strahlender war, verbunden und erhielt dadurch noch mehr spirituelle Lichter und Erkenntnisse. Er verstarb im Alter von 250 Jahren in Madain, nach einer Überlieferung im Jahre 33. 67, 467, 709, 1407, 1663.

800 — SAMHŪDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Nūruddīn Alī ibn Abdullāh wurde 844/1440 in Ägypten geboren und verstarb 911/1506 in Medina. Er gehörte der schāfiʿitischen Rechtsschule an und war ein Scharif. Er war mit der Reparatur der Prophetenmoschee und dem Bau einer Bibliothek beschäftigt. Er schrieb viele Bücher. Wer seine Bücher **Khulāsāt al-wafā** und **Dschawāhir al-aqdayn** liest, wird gut verstehen, dass Ibn Taymiyya und die Wahhabiten in die Irre gegangen sind. 669.

801 — SAMNĀNĪ: Siehe unter der Nummer 169 den Namen Alāʿud-dawla.

802 — SANʿĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh ibn Īsā ist einer der Gelehrten des Jemen. In seinem Buch **as-Sayf al-hindī fi ibānat tariqat aschschaykh an-nadschdī** widerlegt er die Wahhabiten. Er schrieb dieses Buch im Jahre 1218/1803.

803 — SANʿĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdurrazzāq Abū Bakr

as-San'ānī war ein Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 127 geboren und verstarb 211/826. Sein Buch **al-Musannaf** wurde 1392/1972 in Beirut gedruckt und ist sechsbändig.

804 — SARAKHSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsul-a'imma Abū Bakr Muhammad ibn Ahmad ist einer der islamischen Gelehrten von Turkestan. Er verstarb im Jahre 483/1090. Er war zehn Jahre lang im Gefängnis. Sein während der Gefangenschaft geschriebenes Buch **Usūl as-Sarakhsī** und seine Kommentare zu **al-Dschāmi' al-kabīr**, **al-Dschāmi' as-saghīr**, **as-Siyar al-kabīr** und **Mukhtasar at-Tahāwī**, sein Kommentar **al-Mabsūt** zum **al-Kāfi** und sein Buch **al-Muhīt** sind bekannt. 652, 1133.

805 — SAWDA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sawda bint Zam'a ist die dritte Ehefrau des Gesandten Allahs. Zuvor hatte sie gemeinsam mit ihrem Ehemann den Glauben angenommen und sie waren nach Abessinien ausgewandert. Als sie nach Mekka zurückkehrten, starb ihr Mann. Der Gesandte Allahs heiratete zuerst die ehrwürdige Ā'ischa und dann Sawda. Er nahm Sawda in Mekka und die ehrwürdige Ā'ischa in Medina in sein Haus. Da Sawda alt war, überließ sie in Medina ihre Reih der ehrwürdigen Ā'ischa. Sie verstarb in der Zeit des ehrwürdigen Umar. 520.

806 — SAYF IBN DHILYAZAN: Als er der Herrscher von Abessinien war, lud er Abdulmuttalib in seinen Palast im Jemen ein. Ihre Gespräche können im Buch **Beweise für das Prophetentum** nachgelesen werden.

807 — SAYFUDDĪN AL-FĀRŪQĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alle sechs Söhne von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī erlangten Vollkommenheit und wurden damit beehrt, die Wilāya khāssa Muhammadiyya zu erreichen. Einer von ihnen, Muhammad Sayfuddīn, war ein Experte des Tasawwuf-Wissens und ist unter dem Namen „Muhyis-sunna“ bekannt. Er wurde im Jahre 1049 in Sirhind geboren und verstarb dort im Jahre 1096/1684. Er ist in einem großen Mausoleum einige hundert Meter südlich des Mausoleums seines gesegneten Vaters begraben. Man hat bei ihm viele Wundertaten gesehen. Er pflegte zu sagen: „Es ist nicht erforderlich, zu hungern. Der Hunger und der Kampf mit der Triebseele vermehren die außergewöhnlichen Zustände und Wundertaten. Die Gesellschaft der Gottesfreunde hingegen etabliert das Gottgedenken (Dhikr) im Herzen. Sie erleichtert die Befolgung der Sunna.“ Er pflegte jede Stunde Amr bil-ma'rūf zu verrichten. Er bildete 1400 Gottesfreunde aus. Sein Buch **Maktūbāt-i Sayfiyya** wurde 1331/1913 in Hyderabad gedruckt. Es enthält 190 Briefe. 1407, 1561, 1672.

808 — SAYYID ABDULHAKĪM EFENDI: Siehe unter der Nummer 8 den Namen Abdulkhākīm Efendi.

809 — SAYYID ABDULLĀH, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh asch-Schamdīnī war ein Freund von Khālīd al-Baghdādī an der Medresse in Sulaymaniyya und einer seiner größten Schüler. Im Jahre 1229/1813 erhielt er die Idschāza. Er ist der zehnte Enkel von Abdulkādir al-Gīlānī und der vaterseitige Onkel von Tāhā al-Hakkārī. Er ist in dem Dorf Nehri in Şemdinan begraben. 1339, 1407, 1689.

810 — SAYYID AMĪR GILĀL, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 201 den Namen Amīr Gilāl.

811 — SAYYID FAHĪM EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen Islamgelehrten und einer der Sūfiyya aliyya. Er erlangte Vollkommenheit in der Gesellschaft von Tāhā al-Hakkārī. Als Sayyid Tāhā, möge seine Seele gesegnet sein, 1269/1852 verstarb, pflegte er seinen Bruder Sayyid Muhammad Sālih zu besuchen. Muhammad Sālih verstarb im Jahre 1281 und liegt neben Sayyid Tāhā in Nehri. Für weitere Informationen siehe die Namen

„Abdulahkīm Efendi“ und „Tāhā al-Hakkārī“, möge Allah sich ihrer erbarmen, und diese Namen in unserem Buch **Die edlen Gefährten**. Sayyid Fahīm Efendi wurde im Jahre 1241 geboren und verstarb 1313/1895. Er ist in dem Dorf Arvas im Bezirk Müküs in Van begraben. Sein Vater war Mulla Abdulhamīd Efendi und seine Mutter Āmina ist die Tochter von Hādschi Ibrāhīm Efendi. Sein Großvater Sayyid Abdurrahmān ist der Großvater des Großvaters von Sayyid Abdulhakīm Efendi. Abdulhamīd Efendi, der Enkel von Sayyid Fahīm Efendis Bruder Mulla Safiyyuddīn, verstarb im Jahre 1967. 627, 1339, 1407, 1561, 1631, 1673.

812 — SAYYID NŪR: Muhammad al-Badāyūnī stammte aus der Stadt Badayun in der Nähe der Stadt Bareilly. Er war ein Experte der sinnlichen und übersinnlichen Wissenschaften. Er war der Schüler von Sayfuddīn al-Fārūqī und der Murschid von Mazhar Dschān-i Dschānān. Seine Wundertaten waren allerseits bekannt. Er verstarb 1135/1722. Sein Mausoleum befindet sich im Süden von Delhi, westlich von Nizāmuddīn Awliyā. Mit einer einzigen spirituellen Zuwendung (Tawaddschuh) begannen die Herzen der Schüler, Allahs zu gedenken, und es kam zum Tadschallī as-sifāt. Er pflegte zu sagen: „Die Begegnung mit einem Sünder auf der Straße verursacht Dunkelheit im Herzen“, und er pflegte seinem Schüler mitzuteilen, dem Begeher welcher Sünde er begegnet war. 1407, 1630.

813 — SAYYID QUTB: Es wurde 1321/1903 in Ägypten geboren. Er studierte am wissenschaftlichen Institut in Kairo. Zunächst verbreitete er seine sozialistischen Ideen. Dann nahm er die Gestalt eines Religionsgelehrten an und folgte dem reformistischen Weg von Abduh, dem ehemaligen Mufti von Kairo und Vorsitzenden der Freimaurerloge. Wie in all seinen Büchern akzeptiert er auch im ersten Band seines Tafsir **Fī zilāl al-Qurʿān** einen Teil des Dschihad und lehnt den grundlegenden Teil davon ab und sagt: „Es wird kein Dschihad geführt, um den Menschen den Eintritt in die Religion zu erleichtern.“

Die Fragen, die uns zu Sayyid Qutb gestellt wurden, und die Antworten dazu stehen in dem Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** ausführlich geschrieben und können dort nachgelesen werden. Er ruft die Menschen dazu auf, sich gegen die Regierungen zu erheben, sich aufzulehnen und Aufruhr zu stiften, indem er den sinngemäßen Koranvers **„Der Dschihad ist gegen Unterdrücker und Ungerechte“** anführt. Dabei verbietet unsere Religion, sich gegen ungerechte Herrscher zu erheben, sogar gegen ungläubige Regierungen. Solche Revolten sind kein Dschihad, sondern Torheit. Der Dschihad, der in solchen Zeiten zu führen ist, besteht darin, islamisches Wissen zu verbreiten und sich um die Erziehung einer gläubigen Jugend zu bemühen. In Vers 39 der Surat al-Haddsch heißt es sinngemäß: **„Es ist erlaubt, den Dschihad gegen die Unterdrücker zu führen, die die Gläubigen angreifen.“** Als die Ungläubigen in Mekka die Muslime verfolgten und töteten, baten sie wiederholt um Erlaubnis, sie zu bekämpfen. Die Erlaubnis wurde nicht erteilt. Als sie nach Medina auswanderten, kam dieser Vers, und dem neu gegründeten islamischen Staat wurde erlaubt, den Dschihad gegen die Unterdrücker in Mekka zu führen. Dieser Vers gibt den Muslimen nicht die Erlaubnis, sich gegen die ungläubige, grausame Regierung aufzulehnen, sondern erlaubt dem islamischen Staat, den Dschihad gegen die Armeen der grausamen Diktatoren zu führen, die die Menschen daran hindern, von der Religion des Islams zu hören und Muslime zu werden. Diese unwissenden und törichten Schriften von Sayyid Qutb verursachten einen Aufstand in Ägypten und führten dazu, dass Zehntausende von Muslimen in Kerkern schmachteten und viele von ihnen starben. Er wird für diese Katastrophen und Aufwiegelungen am Tage des Jüngsten Gerichts bestraft werden. Weil er mit seinem törichten Verhalten und seinen unbedachten Schriften eine Revolution gegen den Staat ausgelöst hatte, wurde er selbst 1386/1966 hingerichtet. Im Laufe der Geschichte waren Pseudogelehrte, denen

es an Wissen, Weisheit und Aufrichtigkeit mangelte, immer die Ursache für solche Katastrophen. Religionsgelehrte mit Wissen und Weisheit hingegen, die das islamische Wissen im Stillen verbreiteten, waren immer erfolgreich. Qādīzāda Ahmad Efendi schreibt in seinem Kommentar zum **Birgivi vasiyetnāmesi** auf Seite 200 Folgendes: „Es ist die Pflicht der Staatsmänner, Amr bil-ma'rūf und Nahy anil-munker mit Gewalt zu tun, d. h. die Menschen mit Gewalt physisch davon abzuhalten, Sünden zu begehen. Den Dschihad mit Wort und Schrift zu führen, ist die Pflicht der Gelehrten. Und die Pflicht eines jeden Gläubigen ist, es mit seinem Herzen und seinem Bittgebet zu verhindern. Es ist wādschib, diese Pflichten zu erfüllen, wenn man annimmt, dass sie wirksam und erfolbringend sein werden. Wenn man annimmt, dass sie Unheil anrichten werden, ist es wādschib, sie zu unterlassen. Es ist nicht erlaubt, sich ohne Notwendigkeit in eine Gegend zu begeben, in der Unruhen herrschen. Wenn man auswandert, um seine Religion zu schützen, ist das gut. Derjenige wird würdig sein, ins Paradies einzugehen, und ihm wird Fürsprache zuteil. Bei der Verrichtung von Amr bil-ma'rūf und Nahy anil-munkar ist es notwendig, eine reine Absicht zu haben, die Arbeit zu verstehen, das Gebot Allahs, des Erhabenen, in dieser Sache gut zu kennen, geduldig zu sein, nicht zu streiten und zu kämpfen, und es mit sanfter und freundlicher Sprache und Schrift zu tun.“ Man sieht, dass der Dschihad mit Gewalt vom Staat durchgeführt wird. Der Dschihad ist nicht so, wie Sayyid Qutb ihn versteht. Wenn er den Dschihad und den Amr bil-ma'rūf gut verstanden hätte, wäre er nicht hingerichtet worden und hätte nicht mehr als 40.000 Muslime ins Unglück geführt. Ahmed Davudoğlu, einer der ehemaligen Direktoren und Dozenten des Höheren Islamischen Instituts in Istanbul, sagt in seinem Buch **Dini Tamir Davasında Din Tahripçileri**, das 1394/1974 in Istanbul gedruckt wurde, Folgendes: „Sayyid Qutb ist ein Literat. Er hat eine gewisse religiöse Kultur. Er ähnelt Mehmet Akif. Sein Wort kann kein Beweis in der Religion sein. Denn er ist kein Religionsgelehrter.“ Sayyid Qutb sagt in seiner Exegese des dritten Verses der Sure az-Zumar: „Ein Mensch, der Besitzer von Tawhīd und Ikhlās ist, bittet von niemandem etwas außer Allah und verlässt sich nicht auf irgendein Geschöpf. Die Menschen haben sich von dem im Islam verkündeten Tawhīd entfernt. Heute werden in allen islamischen Ländern die Gottesfreunde angebetet. Sie bitten sie um Fürsprache, so wie die Araber in der Zeit der Dschāhiliyya Engel und Statuen verehrten. Diejenigen, die Tawhīd und Ikhlās besitzen, stellen keinen Vermittler zwischen Allah und den Menschen und bitten niemanden um Fürsprache.“ Diese Worte und die Antworten der Gelehrten der Ahlus-Sunna darauf stehen am Ende unseres Buches **Der Weg der Ahlus-Sunna** und in arabischer Sprache am Ende unseres Buches **Fitnat al-wahhābiyya** geschrieben. Mit diesen Worten erklärt er, dass er ein Wahhabit und ein Madhhabloser ist. 462, 588, 603, 661, 673, 675, 1219, 1287, 1288, 1409.

814 — SAYYID SĀLIH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der elfte Enkel des ehrwürdigen Abdūqādir al-Gilānī und der Bruder von Sayyid Tāhā al-Hakkārī. Er verstarb im Jahre 1281/1865 in Nehri. Shaykh al-Azrā'ī, einer seiner Khalīfas, wanderte nach Kreta und von dort nach Brasilien aus und verbreitete dort den Islam. Die Tochter von Shaykh al-Azrā'ī ist die Ehefrau von Sayyid Fahīm al-Arwāsī und die Mutter von Sayyid Raschīd. Einer seiner Khalīfas war Sayyid Fahīm al-Arwāsī, der der Murschid von Sayyid Abdūhakīm al-Arwāsī war. 1339, 1407, 1671.

815 — SAYYID SCHARĪF AL-DSCHURDSCHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Alī ibn Muhammad al-Dschurdschānī wurde 740/1339 in Gorgan (Dschurdschan) geboren und verstarb 816/1413 in Schiras. Er war einer der hanafitischen Gelehrten und befand sich in der Gesellschaft des ehrwürdigen

Alā'uddīn al-Attār. Er schrieb viele Bücher. 60, 605, 711, 1445, 1518, 1525, 1564, 1661.

816 — SAYYIDAT NAFĪSA, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Tochter von Hasan, dem Sohn von Zayd, der wiederum der Sohn des ehrwürdigen Hasan war. Sie wurde im Jahre 145 in Mekka geboren, lebte in Medina, wanderte nach Ägypten aus und starb in Ägypten im Jahre 208/823. Sie war die Ehefrau von Ishāq ibn Dscha'far as-Sādiq. Sie war ein Gottesfreund und vollbrachte viele Wundertaten. Die Bittgebete, die gesprochen werden, nachdem man etwas in ihrem Namen gelobt, werden angenommen. Siehe das Buch **at-Tabaqāt al-kubrā**, die 188. Seite des **Nūr al-absār**, das 1290 in Ägypten gedruckt wurde, und die 212. Seite des **al-Is'āf**, das am Rande davon gedruckt wurde. 698, 1558.

817 — SAYYIDAT SUKAYNA, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie war die Tochter des ehrwürdigen Husayn und für ihren Verstand, ihre Intelligenz, ihr Wissen, ihre Gedichte, ihren Anstand und ihre Schönheit bekannt. Sie verstarb im Jahre 117/735 in Ägypten. 778.

818 — SA'D IBN ABĪ WAQQĀS, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Enkel von Mālik ibn Ubayd ibn Abd Manāf ibn Ka'b ibn Zuhra ibn Hākim ibn Murra. Er ist der siebte der ersten Muslime und einer der zehn Menschen, denen das Paradies verheißen wurde. Er wurde im Alter von 17 Jahren Muslim. Er war der Erste, der das Blut der Ungläubigen vergoss, indem er einen Kamelknochen auf den Kopf des Ungläubigen warf, der ihn verhöhnte, während sie in Mekka das Gebet verrichteten. Er nahm an allen Kriegen teil. Er war der Erste, der einen Pfeil auf den Feind schoss. Er war der Oberbefehlshaber der Armee, die den Iran einnahm und den Sieg über Qadsiya errang. Später wurde er Gouverneur des Irak. Während des Kalifats des ehrwürdigen Uthmān wurde er Gouverneur von Kufa. An den Schlachten von Dschamal und Siffin war er nicht beteiligt. Er verstarb im Jahre 55/675 und ist in Medina begraben. 741, 878, 929, 1222, 1465, 1581.

819 — SA'D IBN MU'ĀDH, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war das Oberhaupt des Stammes der Aws. Er nahm den Glauben in Medina vor der Hidschra an. Er nahm an den Schlachten von Badr, Uhud und Khandaq (Graben-schlacht) teil. Im fünften Jahr starb er an der Wunde, die er sich in der Graben-schlacht zugezogen hatte. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, weinte sehr und leitete selbst sein Totengebet. Er wurde in Hadithen gelobt. 735, 1004, 1455.

820 — SA'DĪ ASCH-SCHĪRĀZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Musli-huddīn Schaykh Sa'dī ist einer der Gelehrten der Ahlus-Sunna und einer der Großen des Tasawwuf. Er wurde im Jahre 589/1193 in Schiras geboren und verstarb dort im Jahre 691/1292. Er ist ein Schüler des Khalīfas von Abdulqādir al-Gilānī. Er beschäftigte sich mit dem Erlernen von Wissen, dem Irschād der Schüler und dem Dschihad gegen die Ungläubigen. Er schrieb Werke zu Poesie und Prosa. In seinem Buch **Gulistān** lobt er den fünften Sultan des Atabeg-Reiches, Abū Bakr ibn Sa'd, sehr. Seine Bücher **Gulistān** und **Bustān** sind in verschiedene Sprachen übersetzt worden. Er führte 14 Mal die Pilgerfahrt durch. Er wurde von den Kreuzfahrerheeren gefangen genommen. Der Atabeg-Staat in Schiras dauerte von 543 bis 662. 898, 1387.

821 — SA'DĪ TSCHALABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sa'dullāh ibn Īsā stammt aus Kastamonu und war Kadi und Mufti in Istanbul. Nach Ibn Kamāl Pascha wurde er der zehnte Schaykhul-islām. Er verstarb im Jahre 945/1539 und liegt in Eyüp. Seine Superkommentare zum **Tafsīr al-Baydāwī**, zum **al-Ināya** genannten Kommentar zum **al-Hidāya** und zum **al-Qāmūs** von Fīrūz'ābādī sind sehr wertvoll. Siehe auch unter der Nummer 743 den Namen Qādīzāda. 1578, 1640, 1662.

822 — SA'DUDDĪN AL-DSCHABĀWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist das Oberhaupt des Sa'diyya-Ordens. Sein Vater ist Mūsā asch-Schaybānī. Er stammt aus der Ortschaft Dschabā zwischen Hauran (Damaskus) und Jerusalem. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von Abū Madyan al-Maghribī auf drei Wegen. Er verstarb im Jahre 700/1300.

823 — SA'DUDDĪN AL-KASCHGARĪ: Er ist der Murschid von Mulla al-Dschāmī und der Khalīfa von Nizām Khāmūsch, der wiederum ein Schüler von Alā'uddīn al-Attār war. Er verstarb im Jahre 860. 1040, 1645.

824 — SA'DUDDĪN AT-TAFTĀZĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Mas'ūd ibn Umar ist einer der größten schāfi'itischen Gelehrten. Er wurde im Jahre 722/1322 in Taftazan (Chorasān) geboren und verstarb 792/1389 in Samarkand. Sein Buch **al-Mutawwal** ist ein Kommentar zum **at-Talkhīs** und behandelt die Wissenschaften Badī', Bayān und Ma'ānī, also die Rhetorik. Die Istanbul Ausgabe von 1309 ist ausgezeichnet. Das **at-Talkhīs** wurde von Dschalāluddīn Muhammad al-Qazwīnī geschrieben, der 739 verstarb. Sein Kommentar zum **al-Aqā'id an-Nasafiyya** ist bekannt. Dass Imām ar-Rabbānī aus seinem Buch **at-Talwih** lehrte, das ein Kommentar zum Buch **at-Tawdih** von Sadr asch-scharī'a ist, steht im **Barakāt** unter dem Namen Badī'uddīn. Sein theologisches Werk **al-Maqāsid** zur Glaubenslehre und der Kommentar, den er dazu verfasste, sind sehr wertvoll. 1536, 1654, 1692.

825 — SA'DUDDĪN MUHAMMAD AL-HAMAWĪ: Er ist ein großer Gottesfreund. Er erlangte spirituelle Erkenntnisse von Nadschmuddīn al-Kubrā und führte auch Gespräche mit Sadruddīn al-Qūnawī. Sein Buch **Mahbūb al-muhibbīn** ist bekannt. Er verstarb im Jahre 650/1252.

826 — SA'ĪD EFENDI: Er ist der Vater von Hüseyin Hilmi Işık und war einer der Hochstehenden des Viertels Vezirtekke in Eyüp. Er verstarb im Jahre 1929. 1600, 1601.

827 — SA'ĪD IBN AL-MUSAYYIB, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Muhammad al-Madanī ist einer der Großen der Gefährtenachfolger und einer der sieben Rechtsgelehrten in Medina. Er wurde im Jahre 15 geboren und verstarb im Jahre 91/710 in Medina. Er unternahm vierzig Pilgerfahrten. 94, 909, 927, 1469.

828 — SA'ĪD IBN DSCHUBAYR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen der Gefährtenachfolger und war einzigartig im Hadith und Tafsir. Er verstarb im Jahre 95/714 in Wasit. 646, 982.

829 — SA'ĪD IBN MANSŪR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Hadithgelehrten und stammt aus Chorasān. Er verstarb im Jahre 229/844 in Mekka. 579.

830 — SA'ĪD IBN ZAYD, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist einer der zehn Personen, denen das Paradies versprochen wurde (al-Aschara al-mubaschchara). Sein Großvater Amr war der vaterseitige Onkel des ehrwürdigen Umar. Er war gleichzeitig sein Schwager und Umar al-Fārūq war wiederum sein Schwager. Er nahm an allen Schlachten außer der Schlacht von Badr teil. Er war an der Schlacht von Yarmuk und an der Eroberung von Syrien beteiligt. Er verstarb im Jahre 51/671. 741.

831 — SA'ĪDUDDĪN AL-FARGHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ahmad ist einer der Süfiyya aliyya und ein Fiqh-Gelehrter. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von Nadschībuddīn Alī asch-Schīrāzī und dieser wiederum von Schihābuddīn as-Suhrawardī und Sadruddīn al-Qūnawī. Er verstarb im Jahre 699/1299. Er kommentierte das Buch **al-Fusūs**. Er schrieb das Fiqh-Buch **Manāhidsch al-ibād** in persischer Sprache gemäß den vier Rechtsschulen. Es wurde 1409/1988 vom Hakikat-Verlag im Offsetdruck veröffentlicht. 1668, 1687.

832 — SCHĀDHILĪ: Siehe unter der Nummer 127 den Namen Abul-Hasan.

833 — SCHĀFIĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Da Schāfi‘, der Großvater des Großvaters von Imām Abū Abdullāh Muhammad ibn Idrīs, vom Stamm der Quraisch und einer der edlen Gefährten ist, wurde er unter dem Namen „Schāfi‘“ bekannt. Der Großvater des Großvaters von Schāfi‘ wiederum ist Hāschim ibn Abd Manāf. Er ist ein großer Mudschtahid und der Begründer einer Rechtsschule. Er wurde im Jahre 150/767 in Gaza geboren und verstarb 204/820 in Ägypten. Er ist auf dem Friedhof von Qurāfa begraben. Im Alter von zwei Jahren wurde er nach Medina gebracht. Er lernte von Imām Mālik. Im Alter von sieben Jahren wurde er ein Hāfiz. Er war sehr bewandert in Hadith, Rechtswissenschaft, Sprachwissenschaft und Literatur. Er war einzigartig in Bezug auf Achtsamkeit, Gottesfurcht und Rechtschaffenheit. Er war der Lehrer von Imām Ahmad. Er kam 195 nach Bagdad, 197 nach Mekka und 199 nach Ägypten. Er war der Erste, der die Wissenschaft des Usūl al-fiqh niederschrieb. Seine Bücher **as-Sunan** und **al-Musnad** im Hadith und **Kitāb al-umm** im Fiqh sind sehr wertvoll. 69, 70, 84, 85, 172, 331, 373, 431, 506, 508, 524, 602, 609, 644, 645, 649, 650, 662, 666, 714, 743, 749, 818, 819, 840, 841, 848, 849, 855, 899, 1064, 1066, 1110, 1279, 1463, 1515, 1558, 1560, 1566.

834 — SCHAH ISMĀ‘ĪL: Weil er ein Nachkomme von Schaykh Safiyyuddīn ist, wird er „Safawī“ genannt. Er gründete 908/1502 die schiitische Safawidenregierung in Täbris, Iran. Er pflegte zu behaupten, dass er ein Nachkomme von Imām Mūsā al-Kāzim, möge Allah sich seiner erbarmen, sei. Es steht jedoch im **Qāmūs al-a‘lām** geschrieben, dass Husayn asch-Schirwānī in seinem Buch **al-Ahkām ad-dīniyya** diese Behauptung widerlegt und zurückgewiesen hat. Er stammte aus dem türkischen Stamm namens Hatay. Sein Vater Schaykh Haydar war der Sohn von Schaykh Dschunayd vom Stamm der Hatay, der sich in Ardabil (Iran) niederließ, und er trug eine rote Mütze. Der Engländer Edward Browne, der eine literarische Geschichte des Iran mit dem Titel **A Literary History of Persia** schrieb, sagt: „Yavuz Sultan Selim verglich sich in seinen Briefen mit den legendären persischen Schahs und Schah Ismā‘īl mit dem türkischen Afrasiab. Die Armee von Schah Ismā‘īl bestand aus Soldaten aus türkischen Stämmen wie z. B. aus Mossul, Damaskus und Anatolien. Sie sprachen Türkisch.“ [Afrasiab war ein früherer turanischer Herrscher. Er war der Enkel des Sohnes von Feridun, einem der Schahs von Iran. Er nahm den Iran ein, wurde später vertrieben und eroberte dann Iran erneut. Durch den Heldenmut von Rostam, dem Sohn von Zal, wurde er wieder vertrieben. Schließlich wurde er von Kai Chosrau getötet. Dies steht im **Schāhnāme** ausführlich geschrieben.] Schah Ismā‘īls Gedichte in türkischer Sprache und sein handgeschriebener Diwan befinden sich in seinem Mausoleum in Ardabil. Er wurde im Jahre 892 geboren. Er wurde ein Schaykh in dem von seinem Vater geerbten Hataylı-Ordenshaus. Im Jahre 905 griff er mit seinen Anhängern Širvan an. Als er den Schiismus verkündete, tötete er die Ahlus-Sunna. Yavuz Sultan Selim, der davon erfuhr, vernichtete 920/1514 den Schah und seine Soldaten in Çaldıran, woraufhin sie flohen. Er starb 930/1524 in der Kleinstadt Sarab in Ardabil. Er war ein rachsüchtiger, ausschweifender und niederträchtiger Ketzler. Im **Mir‘āt-i kā’ināt** steht geschrieben, dass Abdurrahmān al-Arzindschānī, einer der Gottesfreunde aus der Zeit von Yıldırım Bayezid, einer der Khalīfas des ehrwürdigen Safiyyuddīn al-Ardabīlī war. Er war eines Morgens in Amasya sehr traurig, und als man ihn nach dem Grund fragte, sagte er: „Der Glaube und die Gottesfurcht der Söhne von Ardabīlī waren schön. Doch nun hat der Teufel sie vom rechten Weg abgebracht.“ Dann kam die Nachricht, dass Schaykh Haydar ein Schiit wurde. 87, 727, 730, 733, 747, 1592, 1677.

835 — SCHAH WALIYYULLĀH AD-DAHLAWĪ, möge Allah sich seiner

erbarmen: Ahmad ibn Abdurrahīm wurde im Jahre 1114/1702 in Delhi geboren und verstarb dort im Jahre 1176/1762. Sein Vater ist ein Nachkomme des ehrwürdigen Umar und seine Mutter Nachkommīn des ehrwürdigen Alī. Er war kein Madhhabloser, wie Mawdūdī schrieb, sondern ein Gelehrter der Ahlus-Sunna. Siehe auch das Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna**. Der große Gottesfreund Mazhar Dschān-i Dschānān sagte: „Schah Waliyyullāh ist ein profunder Hadithgelehrter. In der Analyse der Geheimnisse der Gotteserkenntnis und der Vermittlung der Feinheiten des Wissens schlug er einen neuen Weg ein. Mit all seinem Wissen und seiner Überlegenheit ist er einer der Gelehrten des rechten Weges.“ Er schrieb viele Bücher. Seine Werke werden in Pakistan neu aufgelegt. Von den zwei Büchern **Qurrat al-aynān fī tafdīl asch-schaykhayn** und **Izālat al-khafā an khilāfat al-khulafā**, die eine Widerlegung der Schiiten sind, wurde das erste in türkischer Sprache gekürzt und in Istanbul 1394/1974 in dem Buch **Es-hāb-i kirām** (deutsche Übersetzung: **Die edlen Gefährten**) unter dem Titel „Die zwei Lieblinge der Muslime“ veröffentlicht.

Schah Waliyyullāh ad-Dahlawī hatte vier Söhne. Der erste war Schah Abdul‘azīz (1159-1239), dessen Biografie unter der Nummer 6 wiedergegeben ist. Der Sohn von dessen Tochter, Muhammad Ishāq ibn Muhammad Afdal (gest. 1262/1845), war der Lehrer von Nazīr Husayn ad-Dahlawī. Sein Buch **Masā’il-i arba’īn** zeigt, dass er ein Wahhabit war. Schah Rafī‘uddīn (1163-1233) und Schah Abdulqādir (gest. 1230) waren ebenfalls große Gelehrte. Sein vierter Sohn Schah Abdulghanī (gest. 1227) starb, als er noch jung war. Dessen Sohn Schah Ismā’īl wurde 1195/1781 in Delhi geboren. Er verließ den Weg seines Großvaters, der ein großer Gelehrter der Ahlus-Sunna war, und wurde ein Wahhabit. Er führte die Verbreitung der wahhabitischen Überzeugungen in Indien an. Er übersetzte das **Kitāb at-tawhīd** von Muhammad ibn Abdulwahhāb an-Nadschdī, dem Anführer dieser Fitna, ins Urdu und ließ es unter dem Namen **Taqwiyat al-īmān** veröffentlichen. Damit leistete er Pionierarbeit bei der Verbreitung des Wahhabismus in Indien. Im Jahre 1396/1976 wurde es in Pakistan ins Persische übersetzt und unter dem Namen **Taqwīm al-bayān** veröffentlicht. Er veröffentlichte zwar auch das **Sirāt-i mustaqīm** und andere Bücher, aber er floh 1243/1828 angesichts der Widerlegungen durch die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, in die Stadt Peschawar. Er rief dort den Dschihad gegen die Sikhs aus, in der Absicht, ein Führer der Muslime zu werden. Er hat viele Muslime in den Tod getrieben. Er selbst wurde in diesem Krieg 1246/1831 getötet. Abdullāh al-Ghaznawī, Nazīr Husayn ad-Dahlawī, Muhammad Siddīq Hasan Khān Buhupālī, Raschīd Ahmad Kankuhī und einige Lehrer der Medresse in der Stadt Deoband, die durch den Ruhm seines Großvaters getäuscht wurden und in seine Falle tappten, vermischten ihre eigenen Ideen mit dem Wahhabismus, veröffentlichten Bücher und schlugen in Indien einen neuen Weg unter dem Namen Wahhabismus ein. Um den Islam von innen heraus zu vernichten und ihre verdorbenen Ideen in allen islamischen Ländern zu verbreiten, haben die Wahhabiten nun die Organisation „**Rābitat al-ālam al-islāmī**“ (Islamische Weltliga) gegründet. Sie täuschen und kaufen unwissende Pseudogelehrte in jedem Land, insbesondere in Afrika. Diese Pseudogelehrten übersetzen ihre verdorbenen Bücher in ihre eigenen Sprachen und verteilen sie kostenlos. Auf diese Weise versuchen sie, die Glaubensrichtung der Ahlus-Sunna, die die Hochburg des Islams ist, von innen heraus zu zerstören, und erweisen damit den Feinden des Islams einen Dienst. 246, 392, 682, 1546, 1562, 1691, 1693, 1708.

836 — SCHAKAR GANDSCH, möge Allah sich seiner erbarmen: Farīduddīn Mas‘ūd Gandsch-i Schakar ist einer der Tschischtiyya-Gottesfreunde in Indien. Er wurde 569/1173 in Delhi geboren und verstarb 664/1265 in Multan. Er war

der Schüler von Qutbuddīn Bakhtiyār und der Murschid von Nizāmuddīn Awliyā. Bakhtiyār al-Üschī verstarb 633/1234 in Delhi. Die Stücke von Steinen, Erde und Töpferwaren, die er in den Mund nahm, wurden süß wie Zucker. Aus diesem Grund wurde er unter dem Namen Gandsch-i Schakar berühmt, was „Schatz des Zuckers“ bedeutet. Seine persischen Bücher **Rāhat al-qulūb** und **Fawā'id as-sālikīn** und andere Werke und seine Wundertaten sind bekannt. In dem Buch **Siyar al-awliyā**, das im Jahre 1056 geschrieben und 1331/1913 in der Stadt Lucknow gedruckt wurde, ist seine Biografie ausführlich auf Persisch geschrieben. Sein Grab wird jedes Jahr am 5. Muharram unter dem Namen „Schaykh von Multan“ besucht. 1104, 1582, 1588, 1657.

837 — SCHAMS AT-TABRĪZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Mawlāna Muhammad ibn Alī aß und trank aus Liebe zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, nicht, als er in der Grundschule war. Er erlangte auch von Abū Bakr al-Kirmānī und Bābā Kamāl al-Dschundī spirituelle Erkenntnisse. Bei Bābā Kamāl wurde auch Schaykh Fakhruddīn al-Irāqī ausgebildet. Schaykh Fakhruddīn pflegte Bābā Kamāl über jede seiner spirituellen Enthüllungen und Zustände in Form von Gedichten zu berichten. Bābā Kamāl sagte zu Schamsuddīn: „Entsteht denn bei dir nichts von diesen Geheimnissen und Wirklichkeiten? Warum sagst du nichts?“ Er antwortete: „Es entsteht mehr als bei ihm. Doch ich bin nicht dazu fähig, wie er in Gedichtform kundzutun.“ Bābā Kamāl sagte: „Allah, der Erhabene, wird dir einen solchen Freund gewähren, dass er alle Erkenntnisse und Wirklichkeiten in deinem Namen kundtut.“ Er kam im Jahre 642/1244 nach Konya und ließ sich im Gasthaus Şekerrizan nieder. Als Dschalāluddīn ar-Rūmī mit seinen Schülern dort vorbeiging, begegneten sie sich. Er fragte Dschalāluddīn nach den Stufen des Gesandten Allahs und von Bāyazīd. Er wurde von den Antworten, die er erhielt, verblüfft. Eines Tages befand sich Mawlāna am Rande eines Beckens. Er hatte Bücher bei sich. Schamsuddīn kam und fragte nach den Büchern. Er erhielt die Antwort: „Du wirst sie nicht verstehen.“ Daraufhin warf Schamsuddīn die Bücher ins Wasser. Mawlāna wurde sehr traurig und sagte: „Weh, die seltenen Schriften meines Vaters sind weg.“ Schamsuddīn streckte seine Hand aus und nahm jedes einzelne Buch. Keines von ihnen war nass. Mawlāna fragte: „Was ist vorgefallen?“ Er antwortete: „Das ist ein Genuss und Zustand. Das kannst du nicht verstehen.“ Ein Ungläubiger sagte: „Wo ist Allah? Etwas, von dem nicht gewusst wird, was und wo es ist, existiert nicht. Demnach existiert Allah nicht.“ Der ehrwürdige Schaykh warf den Lehmziegel in seiner Hand auf den Kopf des Ungläubigen und sein Kopf schmerzte sehr stark. Der Ungläubige sagte: „Ich werde dich vor Gericht bringen.“ Er entgegnete: „Zeig mir den Schmerz und wo er in deinem Kopf ist, und ich werde dir recht geben.“ Als der Ungläubige sie nicht zeigen konnte, sagte er: „Ich glaube nun daran, dass Allah existiert“, und wurde ein Muslim. Im Jahre 645/1247, als er eines Nachts mit Mawlāna zusammensaß, kamen sieben Leute und riefen ihn heraus und brachten ihn um. Einer von ihnen war Alā'uddīn Muhammad, der Sohn von Mawlāna. Sie warfen ihn in einen Brunnen. Der andere Sohn von Mawlāna, Bahā'uddīn Sultān Walad, sah ihn in seinem Traum und holte ihn heraus. Er wurde in Mawlānas Medresse begraben. Sultān Walad verstarb im Jahre 712/1311 und wurde ebenfalls dort begraben. 1361, 1582, 1585, 1590.

838 — SCHAMSĪ AHMED PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ließ im Jahre 988/1580 die Şemsi Paşa-Moschee in Üsküdar errichten.

839 — SCHAMSUDDĪN AS-SAKHĀWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Abdurrahmān as-Sakhāwī wurde im Jahre 830/1427 in der Stadt Sakhā in Ägypten geboren und verstarb 902/1496 in Medina. Er gehörte der schāfi'itischen Rechtsschule an und schrieb viele Bücher. 610, 611, 1470.

840 — SCHAMSUDDĪN AT-TĪMŪRTĀSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Muhammad ibn Abdullāh al-Ghazzī ist einer der hanafitischen Fiqh-Gelehrten. Er verstarb 1004/1595 in Gaza. Sein Buch **Tanwīr al-absār** und seine Kommentare zum **at-Tanwīr**, denen er die Titel **al-Kanz**, **al-Wiqāya** und **Minah al-ghaffār** gab, sind bekannt. Gaza liegt in Palästina. Hāschim ibn Abd Manāf liegt dort. 674, 1693.

841 — SCHAMSUDDĪN SĀMĪ: Er wurde 1266/1850 in Albanien geboren und starb 1322/1904 in Istanbul. Er liegt in Erenköy begraben. Sein illustriertes Wörterbuch Französisch-Türkisch und sein sechsbändiges **Qāmūs al-a'lām** wurden gedruckt. 573, 633, 647, 746.

842 — SCHAMSUL-A'IMMA AL-HALWĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdul'azīz ibn Ahmad ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er verstarb 456/1064 in Buchara. Er kommentierte die Bücher **al-Dschāmi' al-kabīr** und **as-Siyar al-kabīr** von Muhammad asch-Schaybānī und schrieb die Bücher **an-Nawādir**, **al-Mabsūt**, **al-Wāqī'āt** und andere Werke. 321, 331, 404, 461, 652, 1192, 1594.

843 — SCHAMSUL-A'IMMA AS-SARAKHSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 804 den Namen Sarakhsī.

844 — SCHARAFUDDĪN AHMAD AL-MUNĪRĪ: Sein Vater ist Yahyā. Er hat eine persische Briefsammlung (Maktūbāt). Er verstarb 782/1380 in Bihar. Im Buch **Akhbār al-akhyār** steht seine Biografie geschrieben. Siehe auch im Buch **Glaube und Islam** die Seite 106.

845 — SCHARHABĪL, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der Gelehrteste der 60 christlichen Reiter, die aus Nadschran kamen, um mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu sprechen. Sie nannten ihn Sayyid. Später wurde er Muslim und wurde mit der Gesellschaft des Propheten geehrt. 549.

846 — SCHARNBLĀLĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Ikhlās Hasan ibn Ammār asch-Scharnblālī ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wird auch Schurunbulālī genannt. Er war Hochschullehrer an der al-Azhar-Universität. Bei der al-Azhar-Universität (Dschāmi' al-Azhar) handelt es sich um eine Moschee in Ägypten, die 361 während der Zeit der Fatimiden erbaut wurde und als Medresse (Universität) genutzt wird. Er wurde im Jahre 994 geboren und verstarb 1069/1658 in Ägypten. Sein Buch **Nūr al-idāh** und dessen Kommentare **Imdād al-fattāh** und **Marāqī al-falāh** und sein Kalām-Buch **Marāqī as-sa'āda** sowie sein Superkommentar zum **ad-Durar** sind sehr wertvoll. 138, 401, 417, 445, 472, 530, 537, 580, 910, 1147, 1175, 1242, 1645.

847 — SCHAWBARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schamsuddīn Muhammad ibn Ahmad asch-Schawbarī ist ein schāfi'itischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 977 in Schawbar geboren und verstarb 1069/1658. Er schrieb wertvolle Bücher. Schawbar liegt in Ägypten. 915.

848 — SCHAWKĀNĪ: Qādī Muhammad ibn Alī asch-Schawkānī wurde 1173/1759 in der Ortschaft Schawkan in Sana'a geboren und verstarb 1250/1834 in Sana'a. Er war ein Kadi in Sana'a. Im Tafsir **Fath al-qadīr** heißt es im Vorwort, das beim Druck in Ägypten hinzugefügt wurde, dass er in der schiitischen Glaubensrichtung erzogen wurde, indem er jahrelang die Kommentare der schiitischen Bücher **Azhār al-fidda** und **Bahr az-zahhār** von seinem Vater und anderen las. Auf der 69. Seite des Buches **Dschawāb as-sā'il** von Muhammad ibn Ahmad Khalaf, dem Mufti von Kuwait, steht geschrieben, dass er der Zaydī-Gruppe der Schiiten angehörte. Er verbarg die Tatsache, dass er der Zaydī-Gruppe angehörte, und gab vor, ein Hanafite zu sein. Die Schiiten sagen, dass sie der Rechtsschule der Bewohner der Städte angehören, die sie besuchen, und verbergen ihre eigene Rechtsschule bzw. Glaubensrichtung. Schawkānī behauptete, er sei ein Hanafite,

aber er gab Fatwas nach der Zaydiyya. Auf diese Weise hat er versucht, die schiitische Glaubensrichtung zu verbreiten. Derart sind die Schiiten. Dieser Weg wird „**Taqiyya**“ genannt. Er hat auch viele nützliche Bücher geschrieben. Seine Schriften, die nicht mit der Ahlus-Sunna übereinstimmen, sind schädlich. Im Buch „Das wahre Gesicht des Wahhabismus“, das 1976 in Sialkot, Pakistan, in Urdu veröffentlicht wurde, wird nachgewiesen, dass Ibn Taymiyya und Schawkānī madhhablos sind. Der große indische Gelehrte Abdulhayy al-Luknawī schreibt über Schawkānī: „Wenn jemand das schlechte Verhalten und die verdorbenen Bücher von Schawkānī kennenlernen will, soll er mein Buch **Farhat al-mudarrisīn bi-dhikr al-mu'allafāt wal-mu'allifin** lesen! In diesem Buch habe ich bei den Ausführungen zum Buch **Minhādsch as-sunna** von Ibn Taymiyya geschrieben, dass Schawkānī wie Ibn Taymiyya war, dass er viel Wissen und wenig Verstand wie er hatte, und dass er sogar noch niedriger war als er.“ Abdulhayy al-Luknawī ist der Autor des Buches **al-Fawā'id al-bahiyya**. 611, 612, 614, 715.

849 — SCHAWQI: Er war einer derjenigen, die sich um die Verbreitung der Irrlehre des Bahaismus bemühten. Kurz bevor sein Großvater Abdulbahā Abbās 1339/1921 in Haifa starb, ernannte er seinen ältesten Enkel Schawqi als Oberhaupt des göttlichen Befehls zum geistigen Führer und Ausleger des Bahaismus. Schawqi wurde 1315/1897 in Akkon geboren. Er studierte an der Universität von Oxford und heiratete eine Amerikanerin. Er versuchte, überall Bahai-Organisationen und -Tempel zu gründen. Er starb 1377/1957 in London. 704, 1536.

850 — SCHAYBA: Er war der Sohn von Rabī'a, der Bruder von Utba und der Enkel von Abd Schams ibn Abd Manāf. Er war der Nefte (Sohn des Bruders) von Umayya. Er wurde in der Schlacht von Badr vom ehrwürdigen Hamza getötet. 525, 735, 1552, 1558.

851 — SCHAYKH AMĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Sūfiyya. 1399.

852 — SCHAYKH AN-NADSCHDĪ: Es ist der Name des Satans. Er sagte: „Muhammad muss getötet werden und der Schaykh an-Nadschdī würde dies tun.“ Siehe auch Seite 113 des Buches **Der Weg der Ahlus-Sunna**.

— **Schaykh Muzzammil:** Siehe in der türkischen Übersetzung des **Maktūbāt** die Seite 236.

853 — SCHAYKH TĀDSCHUDDĪN IBN ZAKARIYYĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammte aus dem indischen Adel. Obwohl er eine Idschāza vom ehrwürdigen Schaykhullāh Bahsch in einem der Dörfer von Delhi erhalten hatte, eilte er zur Gesellschaft von Khādscha Muhammad Bāqī billāh, möge seine Seele gesegnet sein, als dieser von der Reise nach Transoxanien zurückkehrte und mit dem Irschād begann. Im Gegenzug für seine Bescheidenheit und Einsicht wurden ihm spirituelle Zuwendung und besondere und vertrauliche Khalwas zuteil. Er erlangte Vollkommenheit und erhielt erneut eine Idschāza. Als der ehrwürdige Khādscha verstarb, erschütterte dies Schaykh Tādsch. Er ging auf eine Reise und führte die Pilgerfahrt durch. Im Hedschas gab er vielen Menschen Ratschläge. Ahmad ibn Allān, einer der mekkanischen Gelehrten, hatte das Buch **Raschahāt** ins Arabische übersetzt. Er wurde mit der Gesellschaft von Schaykh Tādsch geehrt und erlangte Vollkommenheit. Er verstarb im Jahre 1031/1621. Schaykh Tādschuddīn schrieb verschiedene Bücher auf Arabisch und übersetzte persische Bücher von großen Tasawwuf-Gelehrten ins Arabische. Den Gelehrten, die diese Großen verunglimpften, gab er sehr schöne Antworten. Er übersetzte die Bücher **Raschahāt** und **Nafahāt** ins Arabische. Er verstarb im Jahre 1050/1641. 1385, 1536, 1688.

854 — SCHAYKHZĀDA MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen:

Muhammad ibn Mustafā ist einer der hanafitischen Gelehrten und war ein Hochschullehrer (Mudarris). Er verstarb im Jahre 951/1544. Sein Superkommentar zum Tafsir **Anwār at-tanzīl** von Baydāwī ist sehr wertvoll und wurde im Jahre 1306/1888 in der Druckerei Osmaniyya in Istanbul gedruckt und in vier Bänden vom Hakikat-Verlag veröffentlicht. Seine Kommentare zur Kasside **al-Burda**, zum **al-Maschāriq** und zum **al-Wiqāya** sind bekannt. Sein Vater, Schaykh Mustafā Muslihuddīn Efendi, war einer der Schaykhs aus der Zeit von Bayezid al-Walī. Er war der Khalīfa von Abdullāh al-ilāhī und ließ die Muslihuddin-Moschee in Hırka-i şerif errichten. Diese wird auch die „Moschee mit den hölzernen Minaretten“ (Tahta minareli mescid) genannt. Sein Grab befindet sich neben der Moschee. 714, 1191.

855 — SCHA'BĀN AL-WALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Kastamonu. Als Khayruddīn at-Tūqādī im Jahre 941/1535 verstarb, wurde er sein Khalīfa. Khayruddīn Efendi wiederum war der Khalīfa von Tschalabī-Khalīfa Muhammad Dschamāluddīn Efendi. Tschalabī Efendi verstarb 899/1493 auf dem Weg zur Pilgerfahrt in Damaskus. 1617, 1655.

856 — SCHA'BĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Amr Āmir ist einer der Großen der Gefährtenachfolger und war der größte Gelehrte von Kufa. Er ist einer der Lehrer von Imām Abū Hanīfa. Er wurde im Jahre 20 in Basra geboren und verstarb 104/723 in Kufa. Sein Buch **al-Kifāya** ist bekannt. 1096.

857 — SCHIHĀBUDDĪN AS-SUHRAWARDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Hafs Umar ibn Muhammad ist ein schāfi'itischer Fiqh-Gelehrter und einer der Sūfiyya aliyya. Er ist ein Nachkomme von Abū Bakr as-Siddīq. Er wurde im Jahre 539/1145 geboren und verstarb 632/1234 in Bagdad. Er ist der Khalīfa von Abun-Nadschīb as-Suhrawardī. Er wurde durch die Gesellschaft von Abdulqādir al-Gilānī geehrt und erlangte Vollkommenheit. Zu seinen Büchern gehört das Buch **Awārif al-ma'ārif**, das vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ in Beirut verkauft wird. Es wurde auch dem fünften Band des **Ihyā al-ulūm** hinzugefügt, das vom Dār al-ma'rifa in Beirut veröffentlicht wurde. Es vermittelt auf sehr gute Weise Wissen über den Tasawwuf. Schihābuddīn Yahyā ibn Husayn as-Suhrawardī war jemand anderes, der der Philosophie zugetan war. Er wurde 586/1189 auf Befehl von Salāhuddīn al-Ayyūbī in Aleppo ermordet. 1079, 1081, 1347, 1384, 1391, 1563, 1585, 1675.

858 — SCHIHRISTĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Fath Muhammad ibn Abdulkarīm ist ein Fiqh- und Kalām-Gelehrter. Er wurde im Jahre 479/1086 in Chorasān geboren und verstarb 548/1154 in Bagdad. Er gehörte der asch'arītischen Schule an. Sein Buch **al-Milal wan-nihal**, das die 73 islamischen Gruppen detailliert beschreibt, wurde von Nūh ibn Mustafā (gest. 1070/1660) in Ägypten ins Türkische übersetzt und es wurde auch in verschiedene europäische Sprachen übersetzt. Die arabische Version wird in Beirut vom Verlag „al-Maktab at-tidschārī“ verkauft. 612.

859 — SCHILLER: Er war ein deutscher Arzt und Dichter. Er wurde 1172/1759 geboren und starb 1219/1805. Obwohl er von den Priestern religiös erzogen wurde, sah er die irrationalen und unwissenschaftlichen Fehler im Christentum und wurde durch das Verfassen von Tragödien berühmt. 38.

860 — SCHĪT, Friede sei mit ihm: Er ist der Sohn von Ādam, Friede sei mit ihm. Nachdem sein Vater starb, wurde er ein Prophet. Allah, der Erhabene, schickte ihm 50 Suhuf. Er baute die Kaaba aus Stein. Da Nūh, Friede sei mit ihm, von seiner Nachkommenschaft war, sind diejenigen, die die Sintflut überlebten, und alle Menschen seine Kinder. Deshalb wird er als der zweite Adam gezählt. 114, 571, 572, 703, 1557, 1558, 1598, 1611.

— **Schlacht von Badr:** Sie ereignete sich an einem Freitag im Monat Ramadan im zweiten Jahr nach der Hidschra. Die Muslime waren 313 Mann und die Quraisch waren 1000 Mann stark. Hundert von ihnen waren Kavalleristen. Bei dieser Schlacht fielen 14 Prophetengefährten als Märtyrer. Abū Dschahl und 70 Ungläubige wurden getötet. Siehe auch Seite 735.

— **Schlacht von Uhud:** Siehe unter der Nummer 371 den Namen Hamza.

861 — SCHURAYH (QĀDĪ), möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Umayya ibn al-Hārith ist einer der Großen der Gefährtenachfolger. Als er 40 Jahre alt war, wurde er vom ehrwürdigen Umar zum Kadi (Richter) von Kufa ernannt. Während des Kalifats des ehrwürdigen Alī wurde er gemeinsam mit einem jüdischen Schutzbefohlenen (Dhimmī) vor Gericht angehört. Er war sehr gerecht. Er hatte großes Wissen in der Rechtsprechung und in den empirischen Wissenschaften. Er verstarb im Jahre 79/698 im Alter von 120 Jahren. Der Name seines Vaters war Hani. Dieser war als Bote nach Medina gekommen. Als er den Gesandten Allahs sah, wurde er Muslim. Der Gesandte Allahs gab ihm den Beinamen Abū Schurayh. Qādī Schurayk ist jemand anderes.

862 — SELIM I., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 74. der islamischen Kalifen und der 9. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Bayezid II. und der Vater von Sultan Süleyman. Er ist es, der das Kalifat den osmanischen Sultanen übertrug. Er wurde 875/1470 geboren und verstarb 926/1520 und liegt im Garten der Sultan Selim-Moschee in Fatih begraben. Im Jahre 920/1514 besiegte er Ismā'īl as-Safawī, den Schah von Iran, in Tschaldiran und verhinderte die Verbreitung seines verdorbenen Glaubens. Damit erwieb er dem Islam einen großen Dienst. Er nahm auch Täbris ein. 922/1516 baute er die erste Schiffswerft in Istanbul. Hier wurden Schiffe gebaut. 923/1517 eroberte er Ägypten. Somit waren Mekka und Medina ebenfalls eingenommen. Er ließ seinen Namen in den Khutbas als „der Diener von Mekka und Medina“ verlesen. Er wurde Kalif, indem er die Reliquien von Ya'qūb ibn Mustamsik billāh, dem letzten abbasidischen Kalifen in Ägypten, an sich nahm. Er baute eine große Flotte. Er verstarb 926/1520 in der Ebene von Çorlu, nachdem er erkrankt war. Er verdoppelte die Größe des Staates innerhalb von 8,5 Jahren. Er erhielt den Namen Yavuz. In einem Mausoleum neben seinem Mausoleum befinden sich seine Tochter Hadice Sultan und deren Tochter Hanım Sultan. In einem anderen Mausoleum befinden sich Hafsa Sultan, die Mutter von Sultan Süleyman, und drei Söhne von Sultan Süleyman, nämlich Murad, Mahmud und Abdullah Efendi. Sultan Abdülmecid ist in einem anderen Mausoleum beigesetzt. Seine Tochter Şah Sultan ließ 963/1555 eine Moschee und ein Ordenshaus in Davutpaşa und die Şah Sultan-Moschee zwischen der Bahariye-Straße und dem Meer in Eyüp und das Ordenshaus daneben errichten, dessen erster Schaykh Merkez Efendi war.

Neslişah Sultan, die Tochter von Gevher Müluk Sultan, der Schwester von Sultan Selim, ließ in Edirnekapi und Istinye jeweils eine Moschee errichten. Zusammen mit ihrem Ehemann Iskender Beg liegt sie neben der Zal Mahmud Pascha-Moschee in Eyüp begraben. Gevher Müluk Sultan und ihr Ehemann Muhammed Beg sind ebenfalls hier begraben. 709, 727, 733, 1589, 1656, 1668, 1676, 1685, 1686, 1712.

Nach der Niederlage von Tschaldiran versammelten sich etwa 20.000 der in Anatolien verstreuten Qizilbasch neben einem Irrgänger namens Dschalal, einem Schaykh von Bozok, und rebellierten in Turhal. Sie marschierten nach Ankara. Der Gouverneur von Maraş, Şahsuvaroğlu Ali Beg, vernichtete sie im Jahre 926. Solche Qizilbasch-Aufstände wurden als „Dschalali-Aufstände“ bezeichnet. 1587.

863 — SELIM III., möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 93. der isla-

mischen Kalifen und der 28. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Sultan Mustafa III. Er wurde im Jahre 1175 geboren und 1203/1789 wurde er Kalif nach seinem Onkel Abdülhamid I. Im Jahre 1222/1807 revoltierten die Janitscharen mit Unterstützung britischer Spione und setzten ihn vom Thron ab. Er wurde 1223/1808 im Topkapı-Palast getötet. Er war ruhig, wohlwollend und sehr intelligent. Er bestieg den Thron zu einer Zeit, als die Feinde von innen und außen angriffen. Der Wahhabismus kam während seiner Herrschaft auf. Er begann mit dem Aufbau einer neuen, modernen Armee. Er errichtete 1205/1791 eine Marineschule sowie Ingenieur- und Artillerieschulen in Halıcıoğlu. Er errichtete die Selimiye-Kaserne in Üsküdar sowie 1220/1805 die Selimiye-Moschee und die Çiçekçi-Moschee. Er baute die Eyüp-Moschee als große Moschee wieder auf. Fatih hatte sie zuvor klein bauen lassen. Er baute den Dedeler-Masdschid namens Misikinler tekkesi in Karacaahmet. Küçük Mustafa Pascha baute die Gül-Moschee aus einer Kirche um. Er stellte neue Truppen auf. Er wurde ermordet, als er gerade mit den Reformen beginnen wollte. Er liegt im Mausoleum seines Vaters neben der Laleli-Moschee. Sein Nachfolger wurde der Sohn seines Onkels, Sultan Mustafa IV., und ein Jahr später dessen Bruder Sultan Mahmud II. 598, 672, 673, 1537, 1549, 1632, 1649, 1650, 1686.

864 — SEM: Er war der älteste Sohn von Nüh, Friede sei mit ihm. Die Chaldäer, Assyrer, Aramäer, Phönizier, Hebräer und Araber sind seine Nachkommen. 1657, 1658, 1663.

865 — SIBGHATULLAH AL-KHĪZĀNĪ: Er ist einer der Khalīfas von Sayyid Tāhā al-Hakkārī. Siehe im Buch **Die edlen Gefährten**. 1407.

866 — SIDSCHSTĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Hāfiz Abū Dāwud Sulaymān ibn al-Asch'ath ist einer der Hadithgelehrten und gehörte der hanbalitischen Rechtsschule an. Er wurde im Jahre 202/817 in Bagdad geboren und verstarb 275/888 in Basra. Seine Bücher **as-Sunan** und **Dalā'il an-nubuwwa** sind bekannt. 245, 503, 542, 622, 661, 941, 1550.

867 — SIRET NEFISE: Sie ist die Ehefrau von Hüseyin Hilmi Işık. Ihre Mutter ist Süada Hanım und ihr Vater Yusuf Ziya Akışık. 1484.

868 — SIRRĪ AS-SAQATĪ: Er wird „Abul-Hasan“ genannt und ist einer der Süfiyya aliyya. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von Ma'rūf al-Karkhī und Fudayl ibn Iyād. Er ist der mutterseitige Onkel von Dschunayd al-Baghādādi und sein Murschid. Er verstarb 251/865 in Bagdad. 465, 1223, 1556, 1584, 1590, 1631.

869 — SIRRĪ PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Muhammad Sālih ist einer der osmanischen Gouverneure und Gelehrten. Er wurde 1260 auf Kreta geboren und verstarb 1312/1895. Er liegt auf dem Friedhof des Mausoleums von Sultan Mahmud begraben. Seine Übersetzung des **Scharh al-aqā'id** und sein Tafsir **Sirr al-furqān** wurden gedruckt. 545, 546, 547.

870 — SOKRATES: Er ist ein antiker griechischer Philosoph. Er wurde 470 v. Chr. in Athen geboren, wurde im Alter von siebzig Jahren eingekerkert und durch Vergiftung getötet. Obwohl er an einen Schöpfer glaubte, bezeichnete er Materie und Seele als ewig und konnte dem Unglauben nicht entkommen. Er hat nie ein Buch geschrieben. Platon, Xenophon und Euklid waren Schüler von Sokrates. Er selbst war ein Anhänger des Pythagoras. Das religiöse Wissen lernte er aus den Büchern der früheren Propheten und aus den Worten, die bis zu seiner Zeit mündlich überliefert wurden. 559, 1092, 1093, 1661.

871 — SOKULLU MUHAMMED PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Während der Herrschaft von Kanuni Sultan Süleyman, Selim II. und Murad III. diente er 15 Jahre lang als Großwesir. Er stammte aus der Kleinstadt Sokolac in Bosnien. Er wurde 969 der Schwiegersohn des Sultans. Im Jahre 972 wurde er

Großwesir, ließ 985 die Azapkapı-Moschee bauen, richtete 987/1579 einen Diwan ein und wurde dabei von einem Verrückten ermordet. Er liegt in seinem Mausoleum neben dem Grab von Schaykhul-islām Abus-Su‘ūd Efendi in Eyüp. Er ließ auch die Yazılı-Medresse neben seinem Mausoleum errichten. Seine Frau Ismihan Sultan war die Tochter von Selim II. Die Muhammed Pascha-Moschee zwischen der Sultan Ahmed-Moschee und Kumkapı wurde von Sokullu für seine Frau Ismihan Sultan gebaut. An der Mitteltür, der Gebetsnische und der Kanzeltür befinden sich jeweils ein Stück des Schwazen Steins (al-Hadschar al-aswad). Die Moschee wurde im Jahre 979 erbaut. Das Grab der Sultanin befindet sich im Mausoleum ihres Vaters in Ayasofya.

872 — STALIN: Josef Dschughaschwili wurde 1295/1879 in Russland geboren und starb 1372/1953 in Moskau. Er wuchs in Tiflis auf. Im Jahre 1922 wurde er Generalsekretär der Kommunistischen Partei. 1924, als Lenin starb, übernahm er die Führung Russlands. Bis zu seinem Tod folterte er das russische Volk und insbesondere die Muslime in Russland. Innerhalb von 28 Jahren tötete er 55 Millionen Bürger. Er zwang das Volk, ihn zu verehren. Nach seinem Tod wurden seine Statuen niedergedrückt und seine Bilder wurden überall entfernt. Die große Stadt, die er Stalingrad nannte, wurde in Wolgograd umbenannt. Er ging als Schurke in die russische Geschichte ein. Dschughaschwili bedeutet in der georgischen Sprache „Sohn eines Juden“. 759, 763, 1623.

873 — SÜADA AKIŞIK: Sie war die Schwiegermutter von Hüseyin Hilmi Işık und verstarb 1958. Während sie auf dem Edirnekapı-Friedhof neben ihrem Ehemann Yusuf Ziya Akışık begraben war, wurden sie beide im Jahre 2000 in ihre Gräber neben dem Kaschgarî-Ordenshaus in Eyüp überführt. 1484, 1683, 1707.

874 — SUBKĪ: Siehe unter der Nummer 88 den Namen Abū Hasan.

875 — SUFYĀN ATH-THAWRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh ibn Sa‘īd ist ein großer Islamgelehrter. Er war ein Mudschtahid. Seine Rechtsschule geriet mit der Zeit in Vergessenheit. Er wurde im Jahre 95/713 in Kufa geboren und verstarb 161/778 in Basra. Dschunayd al-Baghādāī gehörte seiner Rechtsschule an. 71, 814, 879, 881, 927, 1323, 1665.

876 — SUFYĀN IBN UYAYNA, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Muhammad war ein Mudschtahid. Seine Rechtsschule geriet mit der Zeit in Vergessenheit. Er wurde im Jahre 107 in Kufa geboren und verstarb 198/813 in Mekka. 129, 650.

877 — SUHAYB AR-RŪMĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Abū Yahyā Suhayb ibn Sinān ist einer der ersten Muslime. Er war ein Sklave in der Hand der Byzantiner. Er nahm an allen Kriegen teil. Er wurde in Hadithen gepriesen. Er verstarb im Jahre 38/659 im Alter von 70 Jahren in Medina. Er konnte gut Griechisch. 1004.

878 — SULAMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdurrahmān Muhammad ibn Husayn stammt aus Nischapur. Er wurde im Jahre 330 geboren und verstarb 412/1021. Er ist ein Tafsir-, Hadith- und Tasawwuf-Gelehrter. Sein Buch **Tabaqāt as-sūfiyya** und sein Tafsir **al-Haqā’iq** sind bekannt. Seine Biografie steht im **Nafahāt** geschrieben. Abū Schakūr Muhammad Abū Bakr as-Sulamī, der Autor des Buches **at-Tamhīd**, ist jemand anderes. 611.

879 — SULAYMĀN, Friede sei mit ihm: Er ist der Sohn von Dāwud, Friede sei mit ihm. Er war sowohl Prophet als auch Herrscher. Er baute die al-Aqsā-Moschee in Jerusalem innerhalb von sieben Jahren mit großer Kunst und ließ Paläste errichten. Er regierte 40 Jahre lang mit Gerechtigkeit vom Golf von Akaba bis zum Euphrat. Er baute Handelsschiffe und ließ im Roten Meer und im Arabischen Meer Handel treiben. Er heiratete Balqis, die Königin von Saba

im Jemen. Sein Wesir Āsāf war sehr klug und weise. 89, 565, 703, 1062, 1063, 1113, 1128, 1137, 1573, 1574, 1580, 1708.

880 — SULAYMĀN IBN ABDULWAHHĀB, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war ein Gelehrter der Ahlus-Sunna und schrieb Widerlegungen zu den Büchern seines Bruders Muhammad ibn Abdulwahrāb. Unter diesen schreibt er in seinem Buch **as-Sawā'iq al-ilāhiyya fir-radd alal-wahhābiyya**: „Ibn Qayyim al-Dschawziyya sagt in seinem Buch **Scharh al-manāzil**: „Allah, der Erhabene, liebt einen Menschen in einer Hinsicht und in einer anderen nicht. In einem Menschen befindet sich also Glauben und Unglauben zusammen. Wenn er nicht an die Propheten glaubt, wird sein Glaube nutzlos sein. Wenn er an die Propheten glaubt, wird er durch seinen verschiedenen Schirk nicht vom Glauben abfallen.“ Ein jeder der Wahhabiten sagt, dass es unterschiedlichen Unglauben bei einem Muslim gebe. Nach jedem von ihnen müssten diejenigen, die einen Muslim als eine andere Art von Kāfir bezeichnen, selbst Ungläubige sein. Die Wahhabiten sagen, dass sie der hanbalītischen Rechtsschule angehören würden. In dem sehr wertvollen Buch **al-Iqnā'** der hanbalītischen Rechtsschule steht geschrieben, dass es makrūh ist, sich an die Gräber von Propheten und Gottesfreunden zu wenden und sie zum Mittel für die Erhörung der Bittgebete zu machen. Es gibt aber niemanden, der sagt, dass dies Kufr und Schirk sei. Die Wahhabiten hingegen sagen, dass diejenigen, die die Gräber zum Mittel machen, Muschriks sind. Sie widersprechen sich selbst.“ Der ehrwürdige Sulaymān kämpfte mit ihnen bis zu seinem Tod. Er hat kein Werk hinterlassen, in welchem er sie guttheißt. 664.

881 — SULAYMĀN IBN DSCHAZĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Das Ilmihal-Buch **Ayyuhal-walad** („O Sohn“), das er aus vielen Büchern und vor allem aus den Büchern von Imām al-Ghazālī zusammenstellte, schrieb er im Jahre 960/1552. Es ist sehr wertvoll. Es wurde vom Hakikat-Verlag als dritter Teil des Buches **Islamische Ethik** mehrfach gedruckt. Es wird auch häufig mit dem falschen Namen **Huddschat al-islām** gedruckt.

882 — SULAYMĀN TSCHALABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sulaymān ibn Iwaz Pascha ibn Mahmūd ist der Autor des bekannten türkischen Mawlid. Der eigentliche Name des Mawlid lautet **Wasīlat an-nadschāt**. Sulaymān Tschalabī verstarb im Jahre 800/1398 in Bursa und liegt in Çekirge. Sein Großvater Mahmūd Beg war einer derjenigen, die mit Süleyman Pascha im Jahre 738/1338 auf einem Floß nach Rumelien gingen. Die erste Mawlid-Versammlung wurde im Jahre 604/1207 abgehalten. 571.

883 — SÜLEYMAN I., möge Allah sich seiner erbarmen: Kanuni Sultan Süleyman ist der 75. der islamischen Kalifen und der 10. der osmanischen Sultane. Er ist der Sohn von Yavuz Sultan Selim und der Vater von Sultan Selim II. Er wurde im Jahre 900/1494 geboren und verstarb 974/1566. Er liegt im Mausoleum neben der Süleymaniye-Moschee. Süleyman II. und Ahmed II. befinden sich ebenfalls in diesem Mausoleum. Im Jahre 926/1520 wurde er Kalif. Er zog 13 Mal zum Dschihad und ging bei ihnen allen als Sieger hervor. Die von ihm gebaute Flotte war führend in Europa. Die großen Gebiete vom Atlantik bis zum Arabischen Meer und von Ungarn, der Krim und Kasan bis nach Abessinien regierte er mit der Scharia und mit Gerechtigkeit. Als Karl V., Römisch-deutscher König und König von Spanien, im Jahre 932/1526 Frankreich angriff, baten die Franzosen das Osmanische Reich um Hilfe. Sultan Süleyman schickte Barbaros Hayreddin Pascha mit einer großen Flotte zur Hilfe. Karl war gezwungen, mit Frankreich Frieden zu schließen. Zu Lande wurde er von der osmanischen Armee unter Sultan Süleyman besiegt.

Sultan Süleyman hat viele Wohltätigkeiten und gute Taten vollbracht. Er errichtete die Moscheen Sultan Selim, Şehzadebaşı, Cihangir und Süleymaniye

sowie verzierte Moscheen, Medressen, Krankenhäuser, Suppenküchen, Straßen und Brücken in ganz Anatolien und Rumelien, Rhodos und anderen Inseln. Auch seine Töchter, Schwiegersöhne und Befehlshaber hinterließen unzählige wohltätige Werke. Im Jahre 969/1561 begann man in Istanbul Kaffee zu trinken. Er schrieb den edlen Koran achtmal. Im Jahre 932/1526 suchte die Regierung Frankreichs Zuflucht bei Sultan Süleyman, und 945/1539 besiegte die osmanische Flotte die vereinigten Seestreitkräfte der Europäer. Im Jahre 963/1555 wurden die Süleymaniye-Moschee und der Komplex gebaut. 967/1559 erlitten die europäischen Seestreitkräfte eine zweite Niederlage. Er ließ die Baba Haydar-Moschee in Eyüp errichten. Baba Haydar war der Khalīfa von Ubaydullāh al-Ahrār und verstarb im Jahre 957/1549. Er ließ den Emir Buhari Tekke-Masdschid auf dem Friedhof von Edirnekapi, an der Straße, die zu Munzawī führt, errichten. Der erste Schaykh dieses Ordenshauses, Mahmūd Tschalabī Efendi, ist gegenüber der Moschee begraben. Er war der Schwiegersohn von Sayyid Ahmad al-Bukhārī. Als sein Schwiegervater verstarb, nahm er dessen Platz ein und wechselte zum Emir Buhari-Ordenshaus in Malta (Fatih). Als im Jahre 1391/1971 die Umgehungsstraße der Bosphorusbrücke gebaut wurde, wurden das Ordenshaus und die Gräber abgerissen und entfernt. Es war Mimar Sinan, der die Süleymaniye-Moschee und die Selimiye-Moschee in Edirne errichtete.

Im **Qāmūs al-a'lām** steht geschrieben: „Şah Sultan, die Enkelin von Sultan Süleyman und die Tochter von Sultan Selim II., und der Schwiegersohn Zal Mahmud Pascha bauten eine große Moschee in der Defterdar-Straße in Eyüp. Beide starben im Jahre 988/1580.“ Sie liegen im Mausoleum neben der Moschee. Şah Sultan, die große Schwester von Sultan Selim III., ließ neben dieser Moschee eine Schule und für sich selbst ein Mausoleum errichten. Ihr Ehemann Mustafa Pascha und ihre Mutter Sultan befinden sich ebenfalls in diesem Mausoleum. Sultan Mahmud und zuletzt Ministerpräsident Adnan Menderes im Jahre 1380/1960 ließen die Moschee und das Mausoleum instand setzen.

Für die Seele seines Sohnes Sultan Cihangir baute er 967/1559 die Cihangir-Moschee. Cihangir verstarb 960/1552 in Aleppo und wurde im Mausoleum seines älteren Bruders Muhammed Sultan neben der Şehzade-Moschee beigesetzt. Die Cihangir-Moschee brannte dreimal nieder. Sie wurde zuletzt von Silahdar Ali Pascha, dem Großwesir von Sultan Mahmud II., im Jahre 1239/1823 erbaut. Im Jahre 978/1570 ließ Iskender Pascha die Kanlıca-Moschee errichten. Im selben Jahr, zwei Tage nach der Eroberung der Burg von Magusa auf Zypern, starb er dort. Es ist nicht sicher, welcher Iskender Pascha sich in dem Mausoleum vor der Moschee befindet. Auf der rechten Seite der Moschee ist Abdullāh Efendi aus Yenişehir begraben. 444, 733, 1560, 1589, 1632, 1663, 1668, 1682, 1683, 1695, 1703, 1712.

884 — SUNBUL SINĀN, möge Allah sich seiner erbarmen: Schaykh Sinānuddīn Yūsuf Efendi stammt aus Merzifon. Er ist das Oberhaupt des Sunbulī-Zweiges des Khalwatiyya-Ordens. Er war der Khalīfa des Tschalabī-Khalīfas Muhammad Dschamāluddīn Efendi und der Murschid von Merkez Efendi. Er verstarb im Jahre 936/1529 und ist im Ordenshaus in Koca Mustafapaşa begraben. Tschalabī-Khalīfa war auch der Murschid von Koca Mustafa Pascha, einem der Wesire von Sultan Bayezid al-Walī. Der Pascha baute eine Moschee und ein Ordenshaus. Sultan Cem, der Sohn von Fatih Sultan Mehmed, wurde in Neapel von Koca Mustafa Pascha oder dem Papst vergiftet. Der Pascha wurde 918/1511 in Bursa ermordet.

Sunbul Sinān Efendi erwarb sein Wissen zunächst von Afdālzāda. Dann ging er nach Ägypten. Als sein Murschid auf Pilgerfahrt ging, ließ er ihn als Khalīfa in seinem Ordenshaus in Koca Mustafapaşa zurück. Er heiratete Safiyya, die

Tochter seines Murschid. Als er 936/1529 verstarb, wurde er von Merkez Efendi aus dem Şah Sultan-Ordenshaus abgelöst. Er schrieb die Abhandlung **Tahqīqiyya**, die besagt, dass Simā' und Raqs und das laute Lesen von religiösen Gedichten und das laute Dhikr beim Tragen von Leichnamen vorzüglicher sei. In den Büchern **Risāla-i unsiyya** und **Manāhidsch al-ibād** der großen Gelehrten und Gottesfreunde Ya'qūb al-Tscharkhī und Sa'īduddīn al-Farghānī gibt es umfangreiche Informationen über den Simā'. Siehe auch Kapitel 27 im dritten Teil dieses Buches und den 286. Brief im **Maktūbāt**. Afdālzāda Hamīduddīn Efendi war der siebte Schaykhul-islām und verstarb im Jahre 908/1501. Er liegt in Eyüp. In Malta (Fatih) hat er eine Medresse. 1314, 1585, 1631, 1632.

885 — SUNBULZĀDA, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 610 den Namen Muhammad al-Mar'aschī.

886 — SUWAYDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Amīn ibn Schaykh Alī war ein schāfi'ītischer Gelehrter und der Schüler von Khālid al-Baghdādī. Er verstarb im Jahre 1246/1830 auf dem Rückweg von der Pilgerfahrt in der Stadt Buraida in Nadschd. Er schrieb viele Bücher. Seine Bücher **al-Dschawāhir wal-yawāqīt fi ma'rifat al-qibla wal-mawāqīt** und **al-Bahdscha al-mardiyya fi ikhtisār at-tuhfa al-ithnā aschariyya** sind sehr wertvoll. 1546.

887 — SUWAYDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Schaykh Alī ibn Muhammad ist ein schāfi'ītischer Gelehrter. Er wurde in Bagdad geboren und verstarb 1237/1821 in Damaskus. Sein Buch **ar-Radd alal-imāmiyya** ist sehr wertvoll.

888 — SUWAYDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abdullāh ibn Husayn al-Baghdādī ist ein schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 1104/1692 geboren und verstarb 1174/1760. In der von Nadir Schah vorbereiteten Versammlung debattierte er mit 70 schiitischen Gelehrten und ließ sie alle bestätigen, dass sie getäuscht worden waren. Er schrieb die Reden in dieser Versammlung in seinem Buch **al-Hudschadsch al-qat'iyya** nieder. Es ist auf Arabisch und wurde 1323/1905 und 1981 in Ägypten und Istanbul gedruckt. Es wurde von ihm selbst ins Türkische übersetzt und 1326 in Ägypten und vom Hakikat-Verlag unter dem Titel **Belege für das wahre Wort** veröffentlicht. Nadir Schah wurde 1148 zum Schah von Iran und starb im Jahre 1160.

889 — SUYŪTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Dschalāluddīn Abdurrahmān ibn Muhammad ist einer der großen schāfi'ītischen Gelehrten. Er war ein Hadithimām und ein Mudschtahid. Er wurde im Jahre 849/1445 in Ägypten geboren und verstarb dort im Jahre 911/1505. Er schrieb mehr als 500 Bücher, von denen jedes einzelne sehr wertvoll ist. Die meisten von ihnen wurden in Ägypten, Europa und Istanbul gedruckt. Als er gerade einmal 22 Jahre alt war, vollendete er den Tafsir, den Dschalāluddīn Muhammad ibn Ahmad al-Mahallī bis zur Sure al-Isrā geschrieben hatte und aufgrund seines Todes im Jahre 864 unvollendet gelassen hatte. Aus diesem Grund wurde dieser Tafsir **Tafsīr al-Dschalālayn** (Tafsir der beiden Dschalāls) genannt. Der Superkommentar von Ahmad as-Sāwī zu diesem Tafsir ist wohlbekannt. In dem deutschen Buch „Meyers Lexikon“ steht geschrieben: „Suyūtī, der unermüdlich schrieb, verfasste mehr als dreihundert Werke.“ Er wuchs als Waisenkind auf. Im Alter von acht Jahren wurde er Hāfiz. Er wurde ein Experte in den Wissenschaften Tafsir, Hadith, Fiqh, Nahw, Ma'ānī, Bayān, Badī' und Lughā. Er reiste nach Damaskus, Hedschas, Jemen, Indien und Marokko. 63, 89, 172, 576, 577, 578, 615, 618, 648, 652, 658, 669, 676, 679, 682, 685, 733, 1004, 1070, 1271, 1461, 1472, 1624, 1655.

890 — SU'ŪD (SA'ŪD): Es gibt zwei Personen mit dem Namen Saud ibn Abdul'aziz. Der Erste war der dritte Herrscher des saudischen Arabiens, der 1217/1802 die Regierung übernahm. Er hat viel muslimisches Blut vergossen und starb im Jahre 1231. Der Zweite ist der zwanzigste Herrscher, der im Jahre

1372/1953 Regierungschef wurde. Er folterte die Ahlus-Sunna und gab sich dem Vergnügen und Genuss hin. Er wurde im Jahre 1384/1964 entthront. Er ging nach Griechenland und führte in Athen ein dem Islam widersprechendes Leben mit Alkohol und Frauen. Er starb dort im Jahre 1388/1968. Nachfolger wurde sein Bruder Faisal, der 58 Jahre alt war. 1587.

891 — TABARĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sulaymān ibn Ahmad at-Tabarānī ist ein Hadithgelehrter. Er wurde im Jahre 260 in Tabariyya (Damaskus) geboren und verstarb dort im Jahre 360/971. Er reiste 33 Jahre lang in den Irak, den Hedschas, den Jemen, Ägypten und andere Orte, um seine Hadithbücher **al-Kabīr**, **al-Awsat** und **as-Saghīr** zu schreiben. 433, 572, 579, 658, 660, 688, 694, 932, 1333, 1465.

892 — TABARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Dscha'far Muhammad ibn Dscharīr ist ein Tafsir-, Hadith- und schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde 224/839 in Tabaristan geboren und verstarb 310/923 in Bagdad. Sein **Tārīkh al-umam** und sein 23-bändiger Tafsir **Dschāmi' al-bayān** sind sehr wertvoll. Ein Schiit namens Alī ibn Muhammad asch-Schimschātī hat dieses Geschichtswerk gekürzt und dieses schiitische Buch ist unter dem Namen „Taberi tarihi“ ins Türkische übersetzt worden. Diejenigen, die es lesen, werden getäuscht. Dass Muhammad ibn Dscharīr ibn Rustam at-Tabarī ein Schiit war, steht auf der 68. Seite des Buches **Mukhtasar Tuhfa-i ithnā aschariyya** von Ālūsī geschrieben. Im **Asmā al-mu'allifin** steht, dass Muhammad ibn Abil-Qāsim at-Tabarī ebenfalls ein Schiit war. Diese dürfen nicht mit Ibn Dscharīr verwechselt werden. Der schiitische Tafsir **Tabarsī** namens **Madschma' al-bayān** von Fadl ibn Hasan at-Tabarī (gest. 548/1153), einem Angehörigen der Imāmiyya, wird ebenfalls mit dem Tafsir von Tabarī verwechselt. Muhibbuddīn Ahmad at-Tabarī asch-Schāfi'ī verstarb im Jahre 694. 577, 652.

893 — TĀDSCH ASCH-SCHARĪ'A, möge Allah sich seiner erbarmen: Umar ibn Sadr asch-scharī'a al-awwal Ahmad ibn Ubaydullāh al-Mahbūbī ist der Bruder von Burhān asch-scharī'a Mahmūd. Tādsch asch-scharī'a Umars Sohn Mas'ūd war der Schwiegersohn seines vaterseitigen Onkels Burhān asch-scharī'a Mahmūd. Tādsch asch-scharī'a war ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter in Buchara. Er wurde 673/1274 während der mongolischen Fitna zum Märtyrer. Er kommentierte das **al-Hidāya** und nannte es **Nihāyat al-kifāya**. 1265.

894 — TĀDSCHUDDĪN AL-ISKANDARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Muhammad wurde unter dem Namen Ibn Atā'ullāh al-Iskandarī berühmt. Er ist einer der Großen der mālikītischen Gelehrten und des Schādhilī-Ordens. Er war der Schüler von Abul-Abbās al-Mursī und der Murschid von Abul-Hasan as-Subkī. Er starb im Jahre 709/1309 in Ägypten und liegt im Friedhof von Qurāfa begraben. Seine Bücher **al-Hikam al-Atā'iyya** und **Latā'if al-minan** und seine Widerlegung von Ibn Taymiyya sind bekannt. [Der indische Schaykh Tādschuddīn an-Naqschibandī ist jemand anderes, dessen Abhandlung **at-Tādschiyya**, in der er die Rābita beweist, in der Abhandlung **Tahqīq ar-rābita** von Khālid al-Baghdādī enthalten ist. Diese Abhandlung ist am Ende des Buches „Islam Alimleri“ abgedruckt. Tādschuddīn verstarb im Jahre 1050 in Mekka.] 1545, 1551, 1555, 1560.

895 — TĀDSCHUDDĪN AS-SUBKĪ: Siehe unter der Nummer 88 den Namen Abū Hasan as-Subkī. 721, 723, 1551.

896 — TAFTĀZĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 824 den Namen Sa'duddīn.

897 — TĀHĀ AL-HAKKĀRĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Tāhā ist der elfte Enkel des ehrwürdigen Abdulqādir al-Gilānī, d. h. er ist ein Sayyid,

also ein Nachkomme unseres Propheten, und nicht kurdischer Abstammung. Er ist einer der führenden Schüler von Khālid al-Baghādī und ein Experte des Wissens über die Seele. Er ist der Sohn von Mulla Ahmad, dem Bruder von Sayyid Abdullāh, der ein Khalifa von Mawlāna Khālid war. Sayyid Abdullāh war in den rationalen und tradierten Wissenschaften bewandert. Im Jahre 1229 kam er nach Bagdad und erlangte Vollkommenheit im Tasawwuf. Sayyid Tāhā wurde beauftragt, in der Ortschaft Nehri zu unterrichten. Er verstarb dort im Jahre 1269/1853. Wie alle seine Lehrer verbreitete er die schöne Ethik des Islams, mischte sich nicht in die Politik ein und ermutigte die Muslime, der Regierung zu dienen, die Gesetze zu befolgen und allen Gutes zu tun. Seine Biografie ist in englischer Sprache in dem vom Hakikat-Verlag in Istanbul herausgegebenen Buch **The proof of prophethood** enthalten. Sein Sohn Sayyid Ubaydullāh verstarb in Mekka. Einer seiner vier Söhne, Sayyid Abdulqādir Efendi, war Senatspräsident in Istanbul. Er wurde 1344/1926 in Diyarbakır zusammen mit seinem Sohn Sayyid Muhammad zum Märtyrer. Sayyid Mūsā, einer der beiden Söhne von Sayyid Muhammad, veröffentlichte 1391/1971 das Wissen der Ahlus-Sunna und die Tasawwuf-Erkenntnisse in Ridaiyya, Iran, mit der Erlaubnis und Hilfe von Schah Reza Pahlavi. Sein zweiter Sohn, Ahmad Khidr Beg, studierte Ingenieurwesen in Amerika. Der zweite Sohn von Sayyid Ubaydullāh Efendi, Muhammad Siddiq Efendi, ist in dem Dorf Katune in Şemdinan begraben. Dessen vier Söhne sind Raschīd, Tāhā, Schamsuddīn und Muslihuddīn. Abdullāh Efendi, der zweite Sohn von Abdulqādir Efendi, verstarb 1969, während er in Ridaiyya studierte. Er ist in der Ortschaft Dize begraben. Von seinen beiden Söhnen ist Abdulqādir Efendi in Ridaiyya. Sein ältester Sohn Abdul'azīz Efendi wurde 1401/1981 von dem Schiitenführer Chomeini aus dem Iran ausgewiesen. Er befindet sich in Bagdad. Sayyid Tāhās Vater Ahmad und sein Großvater Sayyid Sālih und dessen Vater Sayyid Ibrāhīm liegen in Nehri. 1339, 1407, 1536, 1671, 1672, 1673, 1683, 1698.

898 — TAHĀWĪ: Abū Dschā'far Ahmad ibn Muhammad ist ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 238 in Ägypten geboren und verstarb dort im Jahre 321/933. 394, 459, 652.

899 — TĀHIR AL-BADAKHSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Zuerst war er ein Offizier. Als sie auf dem Weg waren, um eine Festung einzunehmen, sagte ihm der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, im Traum: „Wenn du von dieser Schlacht zurückkehrst, verlasse den Militärdienst und befinde dich in der Gesellschaft von großen Tasawwuf-Gelehrten!“ Als er vom Feldzug zurückkehrte, verließ er den Militärdienst und kam nach Delhi. Er fragte und suchte und ihm wurde schließlich die Gesellschaft des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī, möge seine Seele gesegnet sein, zuteil. Er flehte und diente mit Leib und Seele. Er erlangte die Gnade des großen Imāms und erhielt seinen Anteil. Wenn er wach war, sah er jeden Tag den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in der Einsamkeit und in der Menschenmenge. Er hatte eine reine Seele. Er pflegte einige seiner Enthüllungen und Zustände so zu berichten, wie es ist, und brachte den ehrwürdigen Imām zum Lachen. Wenn er von hohen Erkenntnissen hörte, sagte er: „Ja, es ist so, ja, es ist wahr“, und er nickte mit seinem gesegneten Kopf. Ihm wurde eine Idschāza für die Unterweisung der Suchenden (Tālib) gegeben und er wurde nach Jambur geschickt. 430.

900 — TAHTĀWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Muhammad ibn Ismā'īl war ein hanafitischer Mufti in Kairo. Er verstarb im Jahre 1231/1815. Seine Superkommentare zum **ad-Durr al-mukhtār** und **Marāqī al-falāh** wurden gedruckt. Der Superkommentar zum **ad-Durr al-mukhtār** wurde von Abdulhamīd Efendi aus Ayıntap aus dem Arabischen ins Türkische übersetzt und gedruckt. 184, 196, 198, 210, 211, 228, 270, 278, 299, 303, 307, 324, 326, 327, 336, 355, 373,

374, 387, 391, 401, 410, 415, 416, 417, 420, 421, 422, 423, 428, 429, 445, 471, 472, 475, 492, 513, 537, 542, 652, 658, 678, 683, 861, 902, 908, 919, 923, 1053, 1068, 1106, 1260, 1449, 1456, 1476, 1564.

901 — TALHA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Talha ibn Ubaydullāh ibn Uthmān ibn Amr war einer der Ersten, die zum Glauben kamen, und einer der Aschāra al-mubaschchara. Sein Großvater war der Bruder von Abū Bakr as-Siddīqs Großvater. Während der Schlacht von Badr war er in Syrien im Einsatz. Doch an allen anderen Schlachten war er beteiligt. In Uhud erlitt er viele Wunden, um den Gesandten Allahs zu schützen. Er trug ihn auf seinem Rücken und brachte ihn zu einem Felsen. Er wurde mit dem Hadith „**Talha und Zubayr sind meine Nachbarn im Paradies**“ gepriesen. Er war sehr reich und verteilte seinen ganzen Reichtum auf dem Wege Allahs. In der Schlacht von Dschamal war er auf der Gegenseite des ehrwürdigen Alī. Bei dieser Schlacht wurde er durch einen Pfeil getötet. Der ehrwürdige Alī war darüber sehr betrübt. Er wischte mit seiner gesegneten Hand die Erde von seinem Gesicht und weinte. Sein Totengebet leitete er selbst. 741, 899, 1469, 1628, 1713.

902 — TĀLŪT: Tālūt (Saul) war der erste König der Israeliten und wurde von Ischmū'īl, Friede sei mit ihm, eingesetzt. Er kämpfte gegen die Philister und Amalekiter und war siegreich. Dāwud, Friede sei mit ihm, der zu seinen Soldaten gehörte, war 18 Jahre alt. Er tötete Dschālūt (Goliath), der im Heer der Philister tapfer und sehr stark war. Ischmū'īl, Friede sei mit ihm, ernannte Dāwud, Friede sei mit ihm, anstelle von Tālūt zum Oberhaupt der Regierung. Zu dieser Zeit starb Tālūt im Krieg. Er regierte 40 Jahre lang. Dāwud, Friede sei mit ihm, wurde an seiner Stelle zum Herrscher. 740.

903 — TAMĪM AD-DĀRĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war einer der Ansār. Zuvor war er ein christlicher Gelehrter. Als er im neunten Jahr nach der Hidschra aus Palästina nach Medina kam und den Gesandten Allahs sah, nahm er unverzüglich den Glauben an. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, übertrug ihm die Verwaltung von Hebron in Palästina. Die heutigen Herrscher sind seine Nachkommen. Er verstarb in Damaskus. 646.

904 — TARSŪSĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ahmad ist einer der hanafītischen Fiqh-Gelehrten. Er verstarb im Jahre 1117/1705. Sein Superkommentar zum Usūl-Buch **al-Mir'āt** ist bekannt. 924.

905 — TĀRUH, möge Allah sich seiner erbarmen: Tāruh war der leibliche Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, und ein Gläubiger. Im Buch **Mir'āt-i kā'ināt** und im Tafsir **at-Taysīr** sowie im persischen Buch **Ma'āridsch an-nubuwwa** von Mulla Miskīn al-Mu'īn und in Tafsirwerken steht geschrieben, dass der Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, Tāruh war. Āzar, der ein Ungläubiger war, war nicht der leibliche Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, sondern sein Onkel väterlicherseits. Als Tāruh starb, heiratete Āzar die Mutter von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm. So wurde er sein Stiefvater. Tāruh und Āzar waren zwei Brüder. Es ist falsch zu sagen, dass Āzars Name in der Thora Tāruh (Terach) wäre. 557, 575, 576, 577, 1572, 1608.

906 — TASCHKUBRĪZĀDA, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Mustafā ist einer der osmanischen Gelehrten. Er wurde 901/1495 in Bursa geboren und verstarb 968/1561 im Viertel Aşikpaşa in Istanbul. Sein Geschichtsbuch **asch-Schaqā'iq an-Nu'māniyya** und sein Buch **Miftāh as-sa'āda** sind bekannt. Sein Sohn Kamāluddīn Muhammad übersetzte das Miftāh ins Türkische und nannte es **Mawdū'āt al-ulūm**. 31, 648.

907 — TAYYIBĪ: Scharafuddīn Hasan ibn Muhammad verstarb im Jahre 743/1342. Sein Kommentar zum **al-Mischkāt** ist bekannt.

908 — TEMÜDSCHIN: Dies ist der Name von Dschingis Khan. Siehe unter der Nummer 306 den Namen Dschingis. 1584.

909 — TERMAN: Er war ein amerikanischer Psychologe und Intellektueller. Er starb im Jahre 1376/1956. 597.

910 — TEZVEREN DEDE: Er liegt in einem kleinen Mausoleum auf der linken Seite auf dem Weg vom Mausoleum von Sultan Mahmud zur Nuruosmaniye-Straße. Er lebte in der Zeit von Fatih Sultan Mehmed. Die Istanbuler brachten diesem Mausoleum Gelübde dar für die Erfüllung ihrer Wünsche. Auch der in Bursa begrabene Sayyid Atā'ullāh wird „Tezveren dede“ genannt. 497.

911 — THĀBIT IBN QAYS, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war einer der Ansār und ein Redner des Gesandten Allahs. Er nahm an allen Kriegen teil. Während der Zeit des ehrwürdigen Abū Bakr wurde er in der Schlacht von Yamāma im Zentrum Arabiens zum Märtyrer. 931, 1469, 1650.

912 — THANĀ'ULLĀH PĀNĪPUTĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Thanā'ullāh ist der zwölfte Enkel von Schaykh Dschalāl-i kabīr-i Tschischti und ein Nackomme des ehrwürdigen Uthmān ibn Affān. Er ist ein Hanafit und Mazharī. Er wurde im Jahre 1143/1730 in der indischen Stadt Panipat geboren. Im Alter von sieben Jahren lernte er den edlen Koran auswendig. Er spezialisierte sich auf die tradierten und rationalen Wissenschaften. Er ging nach Delhi und erlangte in der Hadithwissenschaft durch Schah Waliyyullāh ad-Dahlawī die Vollkommenheit. Durch die spirituelle Zuwendung zuerst von Mawlāna Muhammad Ābid as-Samānī und dann von Mazhar Dschān-i Dschānān wurde er ein großer Gottesfreund. Dann ging er in seine Heimat und diente bis zu seinem Tod als Kadi. Er verstarb im Jahre 1225/1810 in Panipat und liegt neben dem Grab der Ehefrau des ehrwürdigen Mazhar Dschān-i Dschānān. Auch Schaykh Dschalāluddīn liegt dort in einem großen Mausoleum. Er schrieb mehr als 30 Bücher. Sein **Tafsīr al-Mazharī** ist auf Arabisch und wurde 1384/1964 in Delhi gedruckt. Es besteht aus zehn Bänden. Sein großes Fiqh-Buch und sein Tasawwuf-Buch **Irschād at-tālibīn** sind ebenfalls sehr wertvoll. Siehe auch Seite 385 im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits**. Sein persisches Fiqh-Buch **Mā lā budda** wurde 1409/1989 vom Hakikat-Verlag gedruckt. Es wurde unter dem Namen **Ibn al-hudā** bekannt. Mazhar Dschān-i Dschānān sagte: „Wenn ich am Tag des Jüngsten Gerichts gefragt werde, was ich mitgebracht habe, werde ich sagen: ‚Ich habe Thanā'ullāh Pānīputī mitgebracht.‘ “ Der ehrwürdige Muhammad Ābid war ein Schüler des ehrwürdigen Abdul'ahad, der wiederum Sohn und Schüler des ehrwürdigen Muhammad Sa'īd al-Fārūqī war und im Jahre 1126/1714 verstarb. Seine persische Briefsammlung mit dem Titel **Gulschan-i wahdat** wurde 1386/1966 in Karatschi gedruckt. 246, 392, 577, 673, 1438, 1582, 1630, 1660.

913 — THA'LABA: Tha'laba ibn Abī Hātib gehörte zu den Ansār. Er hat nicht an der Schlacht von Badr teilgenommen. In den meisten Tafsirwerken heißt es: „Er starb zur Zeit des ehrwürdigen Uthmān. Er bat den Propheten um ein Bittgebet, damit sein Reichtum groß sein möge. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: ‚**Sei genügsam!**‘ Doch er bestand immer wieder auf dem Bittgebet. Als er ein Bittgebet für ihn sprach, vermehrten sich seine Güter und seine Tiere. Fortan kam er nicht mehr zum Gebet in die Moschee, da er sich mit diesen beschäftigte, und gab den vom Gesandten Allahs gesandten Zakatsammlern die Zakat nicht. Über ihn wurde der 76. Vers der Sure at-Tawba offenbart. Als er dies hörte, brachte er zwar seine Sadaqa (Zakat) und flehte, aber sie wurde nicht angenommen. Er fiel dem Unglück anheim, mit dem Hadith ‚**Wehe Tha'laba!**‘ adressiert worden zu sein.“ Dass dieser Koranvers in Bezug auf verschiedene Personen offenbart wurde und unter diesen Tha'laba ibn Abī Hātib berühmt ist, steht ausführlich im Tafsir **Tibyān**, der eine Übersetzung des Superkommentars

zum **al-Baydāwī** ist, und in den Tafsirwerken von **Husaynī**, **Abus-Su'ūd** und **ar-Rāzī**. Im **al-Isāba fī tamyīz as-sahāba** heißt es im ersten Abschnitt auf Seite 198: „Der Heuchler Tha'labā ist nicht der Tha'labā, der bei der Schlacht von Badr anwesend war. Der Tha'labā, der bei der Schlacht von Badr anwesend war, wurde in der Schlacht von Uhud zum Märtyrer, wie Ibn al-Kalbī mitteilt. Außerdem schreibt Ahmad ibn Mūsā ibn Mardawayh in seinem Tafsir, dass Ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wenn er darüber spricht, dass Tha'labā die Zakat nicht entrichtet hat, Tha'labā ibn Abī Hātib meint. Derjenige, der bei der Schlacht von Badr anwesend war, war Tha'labā ibn Hātib. Darüber hinaus sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Keiner von denen, die bei der Schlacht von Badr und bei Hudaibiya anwesend waren, wird in die Hölle eingehen.“** Kann einer von ihnen ein Heuchler sein?“ Genauso gibt es auch zwei Personen mit dem Namen Hātib. Im **Tafsir al-Mazharī** heißt es bei der Auslegung von Vers 65 der Sure an-Nisā wie folgt: „Hātib ibn Abī Balta'a war einer der Muhādschirūn und nahm an der Schlacht von Badr teil. [Er verstarb im Jahre 30.] Der zweite, Hātib ibn Balta'a, war inmitten der Ansār und ein Heuchler.“ Alle edlen Gefährten werden ins Paradies eingehen. Allah, der Erhabene, hat verkündet, dass Er mit ihnen allen zufrieden ist. Diese frohe Botschaft teilt mit, dass sie alle mit Glauben sterben werden. Doch es konnte nicht im Voraus gewusst werden, dass jemand anderes als die Aschāra al-mubaschshāra mit Glauben sterben würde. Denn niemand außer dem Gesandten Allahs kannte die Heuchler, die sich unter sie gemischt hatten. Diese Heuchler gingen ohne Glauben ins Jenseits über. Nach dem Ableben des Gesandten Allahs wurde keiner der edlen Gefährten zum Abtrünnigen. Sie starben alle als Prophetengefährte (Sahābī) und gingen ins Paradies ein. 91.

914 — THA'LABĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Ishāq Ahmad ibn Muhammad ist ein Fiqh-Gelehrter. Er wurde in Nischapur geboren und verstarb dort im Jahre 427/1035. 612.

915 — TIDSCHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Abbās Ahmad at-Tidschānī ist ein großer Tasawwuf-Gelehrter. Er war der Khalīfa des ehrwürdigen Ahmad ibn Idrīs. Er wurde 1150/1737 in einem Ort namens Ayn mādī im Süden von Algerien geboren und verstarb 1230/1815 in Marokko. Er ist das Oberhaupt des Tidschāniyya-Ordens, der ein Zweig des Khalwatiyya-Ordens ist. Er selbst und sein Orden werden ausführlich beschrieben in den Büchern **Dschawharat al-haqā'iq fis-salāt alā khayr al-khalā'iq**, **Dschawāhīr al-ma'ānī**, **Kitāb ar-ramāh**, **Fid-difā' an turuq ahl al-hudā**, **Dschāmi' karāmāt al-awliyā**, **Nasarat adh-dhākīrīn** und **Ghāyat al-amānī**. Die ersten beiden wurden zusammen 1344/1926 in Ägypten gedruckt, die anderen in Beirut. 1586.

916 — TIMUR KHAN, möge Allah sich seiner erbarmen: Emir Timur Gurgan wurde 736/1336 in Transoxanien, in der Ortschaft Kesch zwischen Samarkand und Balkh geboren und verstarb im Jahre 807/1405. Er ist in Samarkand begraben. Er war von mongolischer Abstammung wie Dschingis. Im Jahre 770/1369 nahm er Balkh ein und erklärte sein Khanat. Er führte viele Kriege und ging immer als Sieger hervor. Er eroberte ganz Asien bis nach China und Delhi, den Irak, Syrien und Anatolien bis nach Izmir. Er starb, als er mit 200.000 Mann auf dem Weg nach China war. Er liebte die Gelehrten, baute viele Medressen und Bibliotheken und erließ Gesetze. Er schrieb seine eigene Geschichte/Biografie. Er hatte große Gelehrte wie Taftāzānī in seinen Versammlungen und hörte auf ihren Rat. Mit Nasreddin Hoca führte er kein Gespräch. Weil er mit Yıldırım kämpfte, wird er in den osmanischen Geschichtsbüchern zu Unrecht verunglimpft und die Todesfälle auf dem Schlachtfeld als Grausamkeit und Blutvergießen dargestellt. Zwei seiner vier Söhne blieben übrig. Einer von ihnen war Miran Schah, der drei Jahre später

im Kampf mit Qara Qoyunlu-Soldaten getötet wurde. Sein zweiter Sohn Muinuddin Schahrukh wurde im Jahre 779/1377 in Samarkand geboren. Er herrschte über den Staat seines Vaters und verstarb im Jahre 850/1445. Dessen Sohn Ulugh Beg wurde 797/1395 in Samarkand geboren und war Gouverneur von Samarkand. Er diente der Wissenschaft sehr stark. Als sein Vater starb, übernahm er zwar die Verwaltung, wurde aber im Jahre 853/1448 von seinem Sohn Abdullatif getötet. Dieser wiederum wurde sechs Monate später ermordet. Timur Khan leistete dem Islam einen großen Dienst, indem er Fadlullāh at-Tabrīzī, den Begründer des Hurūfismus, töten ließ und seine Anhänger zerstreute und somit ihre Vermehrung verhinderte. 727, 728, 1084, 1565, 1572, 1576, 1587, 1590, 1593, 1602, 1633, 1643, 1665.

917 — TĪMŪRTĀSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 840 den Namen Schamsuddīn at-Tīmūrtāschī und unter der Nummer 992 den Namen Zahiruddīn al-Khārazmī. Die korrekte Schreibweise ist Tumurtasch und ist eine Ortschaft in Choresm. 1679.

918 — TIRMIDHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Īsā ist einer der Hadithgelehrten. Er wurde 209/824 in der Stadt Termiz (Tirmidh) am Ufer des Flusses Amudarja im Süden von Buchara geboren und verstarb 279/892 in der Stadt Būgh. Seine Bücher **Sahīh at-Tirmidhī** und **asch-Schamā'il asch-scharīfa** sind sehr wertvoll. Sein Buch **asch-Schamā'il** wurde 1248/1832 von Husāmuddīn an-Naqschibandī ins Türkische übersetzt und mehrfach gedruckt. Sein Sahīh-Werk mit dem Titel **Sunan at-Tirmidhī** wurde von Muhammad Anwar Schah Kaschmīrī, einem Hochschullehrer des Dār al-ulūm in Deoband, Indien, auf Arabisch kommentiert und 1383/1963 in Pakistan von Muhammad Yūsuf al-Banūrī unter dem Namen **Ma'ārif as-sunan** veröffentlicht. Es ist sechsbändig. Anwar Schah erhob in diesem Buch Ibn Taymiyya auf die Ebene der Rechtsschulimāme und nahm seine verdorbenen Ideen auf, und im ersten Band schreibt er sogar, dass die Seele materiell sei, und beschuldigt Imām al-Ghazālī, der sagt, dass die Seele nicht materiell ist, damit, sich der Philosophie hingeben zu haben. Schah Waliyyullāh ad-Dahlawī, den er sehr lobt, erklärt jedoch im zweiten Band seines Buches **Izālat al-khafā**, dass Ghazālī ein Rechtsgelehrter und der Mudschaddid des fünften Jahrhunderts war, und lobt ihn sehr. Yūsuf al-Banūrī sagt auf der 149. Seite des sechsten Bandes: „Ibn Taymiyya trennte sich von Ahmad ibn Hanbal, dem Imām seiner eigenen Rechtsschule, und folgte der Rechtsschule von Dāwud az-Zāhirī“, und: „Ibn Taymiyya wich in vielen Usūl- und Furū'-Angelegenheiten von den Gelehrten der Ahlus-Sunna ab, und die Gelehrten seiner Zeit und jene, die nach ihm kamen, widerlegten ihn“, und sorgte mit solchen Worten dafür, dass das Buch **Ma'ārif as-sunan** an Wert gewinnt. 289, 503, 571, 622, 898, 926, 927, 1440.

919 — TOSUN PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Sohn von Mehmed Ali Pascha aus Kavala, dem Herrscher von Ägypten. Die Wahhabiten nahmen Mekka und Medina ein und hinderten die sunnitischen Pilger sieben Jahre lang am Betreten Mekkas. Tosun Pascha wurde im Jahre 1226/1811 aus Ägypten entsandt, aber er konnte sich nicht durchsetzen. Dann starb er in Ägypten. 673, 1610.

920 — TURHAN SULTAN, möge Allah sich ihrer erbarmen: Sie ist die Ehefrau von Sultan Ibrahim und die Mutter von Sultan Muhammed IV. Hadice Turhan Sultan war eine rechtschaffene und wohltätige Dame. Mahpeyker Kösem Sultan hatte den Grundstein für die große Yeni-Moschee in Eminönü gelegt und Turhan Sultan vollendete sie und sie wurde 1074/1664 für den Gottesdienst eröffnet. Sie ließ Schulen, Medressen, Armenküchen, Bibliotheken und Brunnen errichten. Sie verstarb im Jahre 1094/1682 und liegt im Turhan-Sultan-Mausoleum

neben der Yeni-Moschee. Ihr Sohn Sultan Muhammed IV., ihre Enkel Sultan Mustafa II., Sultan Ahmed III., Sultan Mahmud I., Sultan Osman III. und Sultan Murad V. und Sultan Mahmuds Mutter Saliha Sultan und andere Prinzen befinden sich ebenfalls hier. Mihrişah Emine Sultan, die Mutter von Sultan Mustafa III., und Rabia Sultan, die Mutter von Sultan Abdülhamid I., sind ebenfalls hier. 1537, 1538, 1562, 1589, 1592, 1650, 1658.

921 — TURPUSCHTĪ: Es steht im **Asmā al-mu'allifin** geschrieben, dass Fadlullāh ibn Hasan ein hanafitischer Fiqh-Gelehrter war. Er verstarb im Jahre 661/1262. Sein Tasawwuf-Buch **Tuhfat as-sālikīn** und sein Kommentar **al-Muyassir** zum **al-Masābih** sind sehr wertvoll. Sein Buch **al-Mu'tamad fil-mu'taqad** zur Glaubenslehre wurde 1990 vom Hakikat-Verlag gedruckt. Siehe auch Seite 78 des Buches **Glaube und Islam**.

922 — UBAYDULLĀH AL-AHRĀR, möge Allah sich seiner erbarmen: Ubaydullāh ibn Mahmūd ibn Schihābuddīn ist einer der Großen der Sūfiyya aliyya und der Augenstern der Muslime. Er wurde im Jahre 806 in Taschkent geboren und verstarb 895/1490 in Samarkand. Er war der Schüler von Ya'qūb al-Tscharkhī und der Murschid von Mawlāna Khādscha Muhammad Zāhid. Er war ein Schatz der sinnlichen und übersinnlichen Wissenschaften. Bereits im Kindesalter wurden bei ihm Wundertaten beobachtet. Er war in der Landwirtschaft tätig, um Halāl zu verdienen. Es war so segensreich, dass er mehr als 1300 Bauernhöfe besaß. Auf jedem von ihnen arbeiteten 3000 Arbeiter. Jedes Jahr gab er 800.000 Batman (Hohlmaß) Getreide als Uschr. Er pflegte zu sagen: „Der Zweck und das Ergebnis der Tasawwuf-Erkenntnisse ist die Zuwendung zu Allah, dem Erhabenen, in jedem Augenblick, ohne sich zu zwingen und ohne sich anzustrengen, d. h. sich in jedem Moment an Allah, den Erhabenen, zu erinnern“, und: „Wenn jemand in der Gesellschaft von Menschen mit reinem Herzen sitzt und sein Herz Allah, dem Erhabenen, zuwenden kann, braucht er kein Dhikr zu verrichten.“ Er pflegte auch zu sagen: „Für diejenigen, die Rābita verrichten, verhindert die Entfernung des Körpers nicht die spirituelle Nähe“, „Viel Hunger und viel Schlaflosigkeit ermüden den Geist und verhindern das Verstehen von Wahrheiten und subtilen Erkenntnissen. Aus diesem Grund sind die Enthüllungen derjenigen, die Askese üben, fehlerhaft“, und: „Dhikr und Murāqaba werden dann praktiziert, wenn einem Muslim nicht gedient werden kann. Der Dienst, der die Akzeptanz des Herzens bewirkt, kommt vor dem Dhikr und der Murāqaba.“

Einer der Schüler von Ubaydullāh al-Ahrār ist Abdullāh al-ilāhī aus Simav. Nach dem Wissenserwerb ging er nach Samarkand und Buchara und erlangte spirituelle Erkenntnisse. Er wurde mit der Idschāza geehrt und kam mit Amīr Ahmad al-Bukhārī, der ebenfalls an Ubaydullāh al-Ahrār gebunden war, nach Istanbul. Auf dem Weg dorthin hatte er ein Gespräch mit Mulla al-Dschāmī. In der Zeyrek-Moschee hielt er Predigten und leitete das Volk. Er gab Amīr al-Bukhārī eine Idschāza. Er verstarb 896/1491 in Giannitsa.

Ein weiterer Schüler von Ubaydullāh al-Ahrār ist Abdullāh as-Samarqandī. Er band sich zuerst an Ya'qūb al-Tscharkhī und erhielt auch von Nizāmuddīn Khāmūsch, dem Khalīfa von Alā'uddīn al-Attār, spirituelle Erkenntnisse. Er war ein Hochschullehrer in der Ulugh Beg-Medresse. Yūsuf an-Nabhānī sagt: „Während er auf der Straße unterwegs war, verlangte er plötzlich sein Pferd und begab sich mit seinen Gefährten außerhalb von Samarkand. Er trennte sich von ihnen und kam nach langer Zeit zu ihnen zurück. Er sagte: ‚Der türkische Sultan Muhammed Khan kämpfte gerade mit den Ungläubigen. Ich ging ihm zur Hilfe und er hat gesiegt.‘“ Fatih nahm Istanbul auf diese Weise ein. Er verstarb 875/1470. Ein weiterer Schüler von Ubaydullāh al-Ahrār ist Haydar Baba. Er verrichtete

vierzig Jahre lang kontinuierlich I'tikāf in der Eyüp-Moschee. Als Sultan Süleyman von den hohen Zuständen dieser Person hörte, ließ er die Baba Haydar-Moschee zwischen Nişanca (Eyüp) und dem Goldenen Horn errichten, an der Straße, die zur Cezeri Kasım paşa-Moschee hinunterführt. Haydar Baba verstarb im Jahre 957/1550. Er befindet sich auf der linken Seite, wenn man die Moschee betritt.

Muhammad Ubaydullāh, der Sohn von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī, verstarb im Jahre 1083, und sein Sohn Muhammad Pārisā verstarb 1142. 133, 134, 162, 1083, 1369, 1389, 1407, 1522, 1533, 1553, 1572, 1637, 1643, 1686.

923 — UBAYDULLĀH IBN DSCHAHSCH: Er ist der Sohn von Umayma, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs. Zunächst nahm er den Glauben an und wurde zu einem Prophetengefährten, doch nachdem er mit seiner Ehefrau Umm Habība und seinem Bruder Abdullāh nach Abessinien auswanderte, wurde er dort wegen Reichtum und Position zum Abtrünnigen und starb. 563, 1696.

924 — UBAYDULLĀH IBN MAS'ŪD, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 785 den Namen Sadr asch-scharī'a.

925 — UBAYDULLĀH IBN UTBA, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Abdullāh Ubaydullāh ibn Mas'ūd ibn Abdullāh ibn Utba war einer der Großen der Gefährtennachfolger und einer der sieben Rechtsgelehrten von Medina. Er ist der Enkel von Utba, der der Bruder von Abdullāh ibn Mas'ūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, war. Er verstarb im Jahre 102/721 in Medina. 94.

926 — UKĀSCHA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Sein Name ist Abū Muhsin al-Asadī. In der Schlacht von Badr zerbrach sein Schwert, woraufhin er mit dem Dattelpalmzweig kämpfte, den der Gesandte Allahs ihm gegeben hatte, und er tötete viele Ungläubige. Er nahm an allen Kriegen teil und wurde an vielen Stellen verwundet. Ihm wurde die frohe Botschaft des Einzugs in das Paradies gegeben. In einer Schlacht erlitt er im Alter von 45 Jahren den Märtyrertod, als er von einem Priester namens Tuhayla ibn Khuwaylid mit einem Dolch in den Rücken gestochen wurde. Er war hellhäutig und sehr schön. Sein Grab befindet sich im Dorf Durmuşlar im Bezirk Nurdāğ in Gaziantep. 981.

927 — UMAR FAHMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Sayyid Umar Fahmī ibn Hasan übersetzte 1292/1875 den zweiten Teil des **Izhār al-haqq** und nannte es **Ibrāz al-haqq**. 1665.

928 — UMAR IBN ABDUL'AZĪZ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Enkel von Marwān ibn al-Hakam und der achte Kalif der Umayyaden. Seine Mutter ist die Tochter von Āsim, dem Sohn von Umar ibn al-Khattāb. Er wurde im Jahre 60 in Medina geboren und wurde im Jahre 101/720 durch Vergiftung zum Märtyrer. Im Jahre 99 wurde er zum Kalifen. Er war der Schwiegersohn seines vaterseitigen Onkels, des Kalifen Abdulmalik. Er war der zweite Umar in Bezug auf Gerechtigkeit. Nach dem ehrwürdigen Mu'āwiya hatte man begonnen, die Ahl al-bayt in den Predigten zu verfluchen. Er schaffte diese Unsitte ab. Er war eine charmante Person mit einem weißen, dünnen und sanften Gesicht und einem dünnen, schönen Bart. Sein Vorbeten war dem vom Gesandten Allahs sehr ähnlich. Er kaufte die Stadt Malatya von den Byzantinern für einhunderttausend Gefangene. 172, 521, 679, 743, 745, 880, 1064, 1432.

929 — UMAR IBN AL-FĀRID, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der Großen des Tasawwuf und einer der Liebenden des Gesandten Allahs. Er ist vom Stamm der Banū Sa'd. Er wurde 576/1180 in Ägypten geboren und verstarb dort 636/1238. Er liegt in Qurāfa begraben. Er hielt sich 15 Jahre lang im Hedschas auf. Seine Kassiden **al-Khamriyya** und **at-Tā'iyya** sind sehr annehmbar. In seiner Kasside **at-Tā'iyya** sammelte er die Wirklichkeiten des religiösen Wissens und die Freuden der Gottesfreunde. Keinem anderen ist es vergönnt

gewesen, eine so reife Kasside zu schreiben. Sie umfasst etwa 750 Doppelverse. 722.

930 — UMAR IBN AL-KHATTĀB, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der zweite Kalif des Gesandten Allahs und einer der zehn Personen, denen das Paradies versprochen wurde (al-Aschara al-mubaschshara). Bei der Hidschra war er 40 Jahre alt. Er gehörte zu den angesehenen Leuten der Quraisch. Anfangs war er dem Islam gegenüber feindlich eingestellt. Im sechsten Jahr der Bi'tha (d. h. der Verkündung der Prophetenschaft) nahm er als 40. oder 45. Person den Glauben an. Mit ihm wurden die Muslime sehr stark. Er wanderte offen und bewaffnet nach Medina aus. Er verkündete den Muslimen in Medina die frohe Botschaft, dass der Gesandte Allahs kommen würde. Er nahm an allen Kriegen teil und zeigte großen Heldenmut. Er nahm den Namen „al-Fārūq“ an. Indem er dafür sorgte, dass Abū Bakr Kalif wird, verhinderte er das Aufkommen von Aufruhr. Am Dienstag, den 28. Dschumādal-ākhīr des 13. Jahres wurde er zum Kalifen gewählt. Er eroberte viele Länder und brachte die Gerechtigkeit des Islams in die ganze Welt. Im letzten Monat des 23. Jahres, als er das Morgengebet in der Moschee begann, wurde er von dem Ungläubigen Abū Lu'lu' Firūz, dem Sklaven von Mughīra ibn Schu'ba, mit einem Messerstich in den Unterleib verwundet und starb 24 Stunden später. Er wurde neben dem Gesandten Allahs begraben. Er befahl, seinen Sohn mit so vielen Stockschlägen zu schlagen, wie der Islam vorschreibt. Obwohl die Prophetengefährten ihn anflehten, erlaubte er nicht, dass er auch nur einen Stockschlag weniger bekam. Sein Sohn wurde durch die Schläge bewusstlos. Obwohl er sehr traurig war, bedauerte er es nicht. In zahlreichen Hadithen wurde er gelobt. Die meisten dieser Hadithe wurden vom ehrwürdigen Alī überliefert. Er war ein kräftiger, weizenfarbener, hochgewachsener Mann mit roten Augen und die Enden seiner Schnurrbarthaare waren gelb. Wenn er traurig oder nachdenklich war, zwirbelte er die Enden. Sein Bart- und Schnurrbartwuchs war kräftig. Auf seinen Wangen hatte er wenige Haare. Er benutzte seine linke Hand genauso gut wie seine rechte. Er stieg auf das Pferd, ohne den Sattel zu berühren. Er war sehr imposant und sein Herz war sehr stark. Aufgrund seines Anstandes und seiner Scham sprach er in der Gegenwart des Gesandten Allahs so leise, dass der Prophet zu ihm sagte: „**Sprich lauter, o Umar! Ich höre es nicht.**“ Er war der Schwiegervater des Gesandten Allahs und der Schwiegersohn des ehrwürdigen Alī. Er war einer der Hochstehenden des Stammes der Banū Adiyū und seine Vorkommenschaft lautet Khattāb ibn Nufayl ibn Abdul-uzzā ibn Rabāh ibn Abdullāh ibn Qurat ibn Razāh ibn Adiyū ibn Ka'b. 29, 40, 63, 85, 100, 156, 173, 303, 349, 370, 375, 387, 392, 517, 520, 521, 562, 564, 573, 648, 654, 655, 659, 661, 667, 687, 689, 696, 697, 721, 723, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 748, 749, 750, 770, 833, 834, 844, 861, 878, 880, 881, 883, 891, 899, 932, 995, 1007, 1011, 1012, 1036, 1039, 1053, 1064, 1136, 1155, 1156, 1227, 1284, 1293, 1323, 1328, 1337, 1440, 1383, 1440, 1461, 1469, 1470, 1542, 1548, 1552, 1553, 1555, 1589, 1593, 1609, 1610, 1636, 1650, 1652, 1663, 1664, 1670, 1671, 1675, 1677, 1682, 1695, 1697, 1699, 1709, 1711.

931 — UMAR IBN ALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ibn Mulqin Sirādschuddīn Abū Hafṣ al-Misrī ist einer der schāfi'itischen Hadith- und Fiqh-Gelehrten. Er wurde im Jahre 723 geboren und verstarb 804/1401. Er schrieb viele Bücher.

932 — UMM HABĪBA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die Tochter von Abū Sufyān ibn Harb ibn Umayya und die Schwester des ehrwürdigen Mu'āwiya. Ihre Mutter war Hind. Sie nahm zusammen mit ihrem Mann Ubaydullāh ibn Dschahsch den Glauben an und sie wanderten nach Abessinien aus. Ihr Mann ließ sich von den dortigen Priestern täuschen, wurde zum Abtrünnigen und starb.

Sie blieb allein zurück, einsam und arm. Sie sagte: „Ich werde die Religion des Gesandten Allahs nicht verlassen.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wollte sie heiraten, um sie glücklich zu machen. Also schrieb er im 7. Jahr einen Brief an den Negus, d. h. den König von Abessinien. Auf diesen Befehl des Propheten hin verheiratete der Negus sie mit dem Gesandten Allahs und schickte sie nach Medina. Ihr Vater Abū Sufyān war zu dieser Zeit noch nicht zum Glauben gekommen. Er war das Oberhaupt der Ungläubigen in Mekka. Sie verstarb im Jahre 44/664 in Medina. 563, 1695.

933 — UMM HĀNĪ, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die Tochter von Abū Tālib und die Schwester des ehrwürdigen Alī. Sie war die Frau von Hubayra ibn Amr. Ihr ursprünglicher Name war Fākita. Am Tag der Eroberung von Mekka, als Hubayra floh, nahm sie den Glauben an. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vollzog in ihrem Haus die Ganzkörperwaschung, verrichtete das Duhā-Gebet mit acht Gebetseinheiten, wässerte Brot mit Wasser, fügte Salz und Essig hinzu und aß es. Er sagte: „**O Umm Hānī! Welch gute Speise Essig doch ist. Ein Haus, in welchem sich Essig befindet, wird nicht arm.**“ 526, 527, 1554.

934 — UMM KULTHŪM, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die Tochter des Gesandten Allahs. Ihre Ehe wurde zwar mit Utayba, dem zweiten Sohn von Abū Lahab, geschlossen, doch als die Sure Tabbat offenbart wurde, verstieß er sie noch vor der Hochzeit und sagte zum Gesandten Allahs verletzende Worte. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wiederum sprach folgende Verwünschung aus: „**O mein Herr, lass ihn von einer deiner Bestien heimgesucht werden!**“ Auf dem Weg nach Damaskus zerfetzte ihn ein Löwe. Nach dem Tod von Ruqayya kam eine Offenbarung und Umm Kulthūm wurde mit dem ehrwürdigen Ūthmān, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, verheiratet. Sie verstarb im Jahre 9. Ihr Totengebet verrichtete der Gesandte Allahs und bei der Beerdigung stand er neben dem Grab und Tränen flossen aus seinen gesegneten Augen.

935 — UMM MA‘BAD, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Ihr Name war Ātika. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, während der Hidschra an ihrem Zelt vorbeikam und ein schwaches Schaf melkte, kam viel Milch heraus. Sie erzählte ihrem Ehemann von diesem Wunder. Daraufhin kamen sie beide nach Medina und wurden Muslime. 1064.

936 — UMM SALAMA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Ihr Name war Hind. Sie und ihr Mann Abū Salama waren die Ersten, die nach Abessinien auswanderten. Abū Salama war der Sohn von Barra, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs, und verstarb in Medina im 4. Jahr nach der Hidschra an der Wunde, die er sich in der Schlacht von Uhud zugezogen hatte. Umm Salama nahm die Heiratsanträge von Abū Bakr und Umar, möge Allah mit beiden zufrieden sein, nicht an. Sie wurde mit der Heirat des Gesandten Allahs geehrt. Sie verstarb im Jahr 59/678 in Medina im Alter von 84 Jahren. Sie war diejenige, die von den Ehefrauen des Gesandten Allahs als Letzte starb. 910, 1596.

937 — UQAYL, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der zweite der vier Söhne von Abū Tālib. Er wurde in der Schlacht von Badr gefangen genommen. Der ehrwürdige Abbās erlöste ihn und sich selbst durch Zahlung einer Abfindung und sie gingen nach Mekka. Vor Hodaybiya kam er nach Medina und nahm den Glauben an. Er nahm an Schlachten teil und wurde mit Komplimenten geehrt. Er war sehr bewandert in der Genealogie. Er war gegen seinen Bruder Alī an der Seite von Mu‘āwiya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. 735, 1535, 1584, 1589.

938 — URWA, möge Allah sich seiner erbarmen: Urwa ibn az-Zubayr ist einer der Großen der Gefährtenachfolger und einer der sieben Rechtsgelehrten von Medina. Er ist der Sohn von Zubayr ibn al-Awwām. Seine Mutter ist Asmā

bint Abī Bakr. Er wurde im Jahre 22 geboren und verstarb im Jahre 94/712 in der Ebene von Far' bei Medina. 94.

939 — USĀMA IBN ZAYD, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er gehört zu den Großen der edlen Gefährten. Seine Mutter Umm Ayman und sein Vater gehörten zu den Freigelassenen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Als er 18 Jahre alt war, wurde er zum Befehlshaber einer Truppe ernannt. Er verstarb im Jahre 54 oder 59/678 in Medina. 558, 1443, 1709, 1710.

940 — USTUWĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Ahmad ist einer der hanafitischen Gelehrten. Er wurde in Damaskus geboren und verstarb dort im Jahre 1072/1662. Er lehrte viele Jahre lang in der Ayasofya-Moschee. Seine Fiqh-Abhandlung **Risālat al-Ustuwānī** ist bekannt. 307.

941 — UTBA: Utba ibn Rabī'a ibn Abd Schams ibn Abd Manāf war einer der Anführer der Quraisch-Armee in Badr. Er war der Vater von Walīd, Abū Hudhayfa und Hind. Hind ist die Mutter des ehrwürdigen Mu'āwiya. Sein Vater Rabī'a war der Bruder von Umayya. Als er Koranverse hörte, sagte er: „Dieses Wort ist kein Gedicht, keine Magie, keine Weissagung. O Quraischiten! Wenn ihr auf mich hört, dann rührt diesen Mann nicht an!“ Bei der Schlacht von Badr wurden er und sein Bruder vom ehrwürdigen Hamza getötet. 525, 735, 1552, 1558, 1598, 1680, 1695, 1702.

942 — UTHMĀN BADRUDDĪN: Er ist der Sohn von Sayyid Salmān Efendi. Er wurde 1274/1857 in Erzurum geboren und verstarb 1340/1922 in Harput. Im Jahre 1293/1875 wurde er Imam des dritten Bataillons in Kars. In jenen Jahren führte er Gespräche mit Sayyid Ubaydullāh, dem Sohn und Khalīfa von Sayyid Tāhā, mit dem Kufrawiyya-Schaykh Muhammad, einem der Khalīfas von Mawlāna Khalīfa, und mit Hādschi Fahmi Efendi, einem der Schüler von Ahmad Diyā'uddīn aus Gümüşhane und Wahbī Hayyāt, berühmt als Terzi Baba aus Erzincan. Im Jahre 1297/1879, als er Imam des dritten Bataillons des 28. Regiments in der Stadt Palu war, traf er Sayyid Mahmūd ath-Thāminī. „Thāminī“ bedeutet „der achte Mudschaddid“. Er erhielt seine Idschāza in achtzehn Tagen. Als er im Jahre 1325/1906 pensioniert wurde, rettete er viele Menschen in Harput mittels Sulūk und einige von ihnen allein durch seine Gesellschaft vor der Unwissenheit. Nahezu 200.000 Durstige tranken von seinem Brunnen der sprituellen Erkenntnisse. Im Jahre 1327/1908 wurde er von den Gelehrten von Damaskus, Mekka und Medina während seiner Hedschas-Reise geehrt. Er hat eine Briefsammlung mit dem Titel **Gulzār-i Thāminī** und fünf Bände mit Kassiden mit den Titeln **Gulbun-i irschād** und **Madschālis-i thāminiyya**. Er trug einen weißen Turban über einem weißen Fes. Seine Söhne Nūruddīn und Diyā'uddīn Uz waren Diamante. 924, 1626.

943 — UTHMĀN IBN AFFĀN, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Enkel von Umayya ibn Abd Schams ibn Abd Manāf und einer der zehn Personen, denen das Paradies versprochen wurde (al-Aschāra al-mubaschschara). Er ist der dritte Kalif. Weil er zwei Töchter des Gesandten Allahs heiratete, wird er „**Dhun-nūrayn**“ (Besitzer von zwei Lichtern) genannt. Er ist der fünfte derjenigen, die als Erste Muslime wurden. Er wanderte zweimal mit seiner Frau Rūqayya, möge Allah mit ihr zufrieden sein, nach Abessinien aus und dann nach Medina. Er war ein sehr reicher Kaufmann und gab seinen ganzen Reichtum für den Islam aus. Er war berühmt für seine Milde und Schamhaftigkeit. Er wurde am ersten Tag des Muharram, zu Beginn des 24. Jahres der Hidschra, zum Kalifen gewählt. Er war der erste Eroberer der Insel Zypern. Er wurde im Monat Dhulhiddscha des Jahres 35 beim Rezitieren des edlen Korans ermordet. In Bezug auf den edlen Koran, auf dem sich sein gesegnetes Blut befindet, siehe Seite 573. Er wurde mit Hadithen geehrt und gepriesen. Er war von mittlerer Größe, hatte

einen dichten Bart, blondes Haar, ein schönes Gesicht und eine Falken-Nase. Er hatte seine losen Zähne mit Golddraht verbinden lassen. Er war in jeder Schlacht anwesend, außer in der Schlacht von Badr. Doch er wurde auch in die Vorzüglichkeit von Badr einbezogen. Er gehört zu den vier Personen, die den gesamten Koran in einer Gebetseinheit rezitierten. Er hat zwei Mushafs abgenutzt, weil er viel gelesen hat. Er schrieb sechs weitere Exemplare des edlen Korans, den der ehrwürdige Abū Bakr gesammelt hatte, und schickte sie in sechs Provinzen. 62, 66, 85, 173, 303, 361, 390, 521, 558, 564, 573, 646, 741, 742, 899, 909, 1036, 1064, 1113, 1137, 1156, 1206, 1469, 1542, 1552, 1561, 1582, 1599, 1607, 1620, 1628, 1639, 1652, 1667, 1674, 1691, 1697, 1700.

944 — UWAYS AL-QARNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird auch Waysal ibn Āmir al-Qaranī genannt. Dass er einer der Großen der Gefährten-nachfolger ist, wurde in einem Hadith vermittelt. Er stammt aus dem Jemen. Er wurde Muslim, als der Gesandte Allahs noch lebte, obwohl er ihn nicht gesehen hat. Ihm war es aber nicht vergönnt, ein Prophetengefährte zu sein. Zur Zeit des ehrwürdigen Umar kam er nach Medina und wurde sehr geachtet. Er lebte in Basra. In der Schlacht von Siffin war er an der Seite des ehrwürdigen Alī und starb 37/657 als Märtyrer. Er kam nie nach Anatolien. Der gesegnete Mantel, der Uways al-Qarnī geschenkt wurde, kam bis zu den Irisan-Begs in der Nähe von Van, und Schukrullāh Efendi, einer von ihnen, brachte ihn im Jahre 1027/1618 zu Sultan Osman II., dem Kalifen der Muslime, und schenkte ihn ihm. Sultan Abdülmecid ließ für diesen Mantel die Hırka-i şerif-Moschee in Fatih bauen. Jedes Jahr im Ramadan wird sie in einer Vitrine von den Nachkommen von Schukrullāh Efendi für den Besuch ausgestellt. In dem Buch **Hadīqat al-dschawāmi'**, das ausführliche Informationen über alle Moscheen in Istanbul enthält, heißt es bei der Beschreibung der Akseki-Moschee: „Diese Moschee wurde von Kamāluddīn Efendi gebaut. Er war einer derjenigen, die mit Fatih Sultan Mehmed kamen. In dem von Çorlulu Ali Pascha errichteten Gebäude gegenüber der Moschee wird der gesegnete Mantel besucht. Er baute auch eine Armenküche und einen Brunnen neben dem Gebäude. Sultan Mahmud al-Adlī baute dieses Gebäude im Jahre 1246 wieder auf.“ Dieses Buch wurde 1193/1779 geschrieben, 1253 erweitert und 1281/1864 gedruckt. Eine Person, die von Seelen erzogen/diszipliniert wird, wird „**Uwaysī**“ genannt. 982, 1323, 1440, 1595.

945 — VAHIDEDDIN, möge Allah sich seiner erbarmen: Sultan Muhammed VI. ist der 101. und letzte der islamischen Kalifen und der 36. und letzte der osmanischen Sultane. Er ist der jüngste Sohn von Sultan Abdülmecid. Er wurde 1277/1861 geboren und verstarb 1344/1926 in Sanremo, Italien. Er ist auf dem Friedhof der Sultan-Selim-Moschee in Damaskus begraben. Er wurde am 4. Juli 1336/1918 Kalif, dem Tag, an dem sein älterer Bruder Sultan Reşad starb. Er wusste sehr gut, dass die Briten Feinde der Türken und des Islams waren. Ismail Hami Danişmend gibt im vierten Band seines Buches **Osmanlı Tarihi Kronolojisi** (Chronologie der osmanischen Geschichte) ausführliche Informationen über Sultan Vahideddin. 1060, 1545, 1585, 1651, 1707.

946 — VĀNĪ MUHAMMAD EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Van. Fādil Ahmad Pascha brachte ihn im Jahre 1072/1661 aus Van. Er predigte für Sultan Muhammed IV. in seinem Palast und wurde der Lehrer von Sultan Mustafa II. Im Jahre 1076/1665 ließ er den Simā' der Mevlevis und das Tanzen (Raqs) der Khalwatis verbieten. Er ließ das Hurūfi-Ordenshaus in Babaeski abreißen. Im Jahre 1081/1670 ließ er den Verkauf von Wein verbieten. Er war der Erste, der die Freitagspredigt in der Yeni-Moschee hielt. 1094/1682, als Großwesir Merzifonlu Kara Mustafa Pascha gegen die Kreuzfahrerheere in Wien besiegt wurde, war Vānī Muhammad Efendi der Schaykh der Armee. Deshalb wurde er in das Dorf Kestel in Bursa verbannt. Er ließ in Kestel eine große

Moschee und eine Schule errichten. Er verstarb dort im Jahre 1096/1684. Er ließ auch die Vaniköy-Moschee am Bosporus bauen.

947 — VEHBI: Muhammed Vehbi ibn Hüseyin Çelik wurde im Jahre 1280 in Hadim (Konya) geboren und starb 1362/1943 in Konya. Er trat in das politische Leben ein. Als er Minister für religiöse Angelegenheiten war, gab er eine Fatwa für die Abschaffung des Kalifats. 64.

948 — VOLTAIRE: Er war ein französischer Dichter. Er wurde im Jahre 1105/1694 geboren und starb 1192/1778. Er war ein Islamfeind. Er schrieb ein Theaterstück über die Heirat des Gesandten Allahs mit der ehrwürdigen Zaynab und gab darin auf niederträchtige Art Verleumdungen von sich. Dafür erhielt er vom Papst einen Gratulationsbrief, obwohl der Papst sein Feind war. Sultan Abdülhamid II. verhinderte die Aufführung dieses Theaterstücks in Europa durch ein Ultimatum. 565, 1711.

949 — WAHAB IBN WARD AL-MAKKĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er verstarb im Jahre 153/770. 879, 997.

950 — WAHBĪ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 610 den Namen Muhammad al-Mar'aschī.

951 — WĀHIDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abul-Hasan Alī ibn Ahmad war ein Tafsirgelehrter. Seine drei Tafsirwerke **al-Basīf**, **al-Wasīf** und **al-Wadschīz** sind bekannt. Er verstarb 468/1075 in Nischapur. 612, 911.

952 — WAHSCĪ, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Wahschī ibn Harb al-Habaschī war der Sklave von Dschubayr ibn Mut'im, dem Sohn des Bruders des Ungläubigen namens Tu'awma, den der ehrwürdige Hamza in der Schlacht von Badr getötet hatte. Bei der Schlacht von Uhud sagte Dschubayr zu ihm: „Du wirst frei sein, wenn du Hamza tötet.“ Hind wiederum hatte zwecks Rache ihres Vaters und ihres Onkels väterlicherseits demjenigen, der Hamza tötet, viel Gold versprochen. Für sie verwundete Wahschī den ehrwürdigen Hamza mit einem Pfeil schwer und tötete ihn mit seinem Schwert. Er entnahm die Lunge und brachte sie zu Hind. Beide taten dies für weltliche Anerkennung. Bei der Schlacht von Uhud hatte der Gesandte Allahs einige Ungläubige verwünscht. Als sie ihn fragten, warum er Wahschī nicht verwünschte, sagte er: „**In der Mi'rādsch-Nacht sah ich Hamza und Wahschī Arm in Arm ins Paradies gehen.**“ Nach der Eroberung von Mekka kam Wahschī mit den Bewohnern von Ta'if in die Moschee in Medina und nahm den Glauben an. Ihm wurde vergeben. Doch ihm wurde befohlen, in Richtung Yamāma zu gehen. Er schämte sich sehr vor dem Gesandten Allahs und lebte mit gebeugtem Haupt. Er kam nie wieder nach Medina. Die Worte „Sein Name ist Wahschī und genauso ist auch er wahschī (d. h. wild)“ im Buch **al-Muhammadiyya** teilen mit, dass er vor der Annahme des Glaubens wild war. Nachdem er den Glauben annahm, wurde er rein und höher als alle Gottesfreunde. Im 11. Jahr der Hidschra kam es in Yamāma zu einer sehr heftigen Schlacht mit den Abtrünnigen, bei der 20.000 Mann aus Musaylamas Armee und 2.000 aus der Armee von Khālid ibn al-Walīd starben. Zunächst schienen die Muslime eine Niederlage zu erleben. Doch dann griff der ehrwürdige Wahschī heldenhaft an und tötete Musaylama al-Kadhhab mit dem Schwert, mit dem er den ehrwürdigen Hamza getötet hatte. Als die Muslime dies sahen, griffen sie an und errangen den Sieg. Somit kam das Wunder ans Licht, dass der Gesandte Allahs seinerzeit Wahschī nach Yamāma geschickt hatte. Er war auch in der Schlacht von Yarmuk dabei und zeigte großen Heldenmut gegen die Byzantiner. Er ließ sich in Hums nieder und verstarb dort in der Zeit des ehrwürdigen Uthmān. Es gibt immer wieder Leute, die sagen, dass Wahschī Wein getrunken habe, nachdem er gläubig geworden war, und dass er deswegen eine Hadd-Strafe erhalten habe. Wir können diese Berichte nicht authentisch nennen. Selbst wenn wir sagen würden, dass

diese Berichte authentisch sind, wäre es nicht erlaubt, einen Prophetengefährten oder sogar irgendeinen Muslim deshalb zu verunglimpfen. Uns wurde befohlen, jeden Muslim und alle edlen Gefährten mit Güte zu erwähnen. Mawlāna Khālid al-Baghdādī, ein großer Gelehrter und einer der Mudschaddids des 13. Jahrhunderts, sagt in seinem Buch **Ādāb-i tariqa-i aliyya**: „Es gibt Hadithe, die zeigen, dass jemand, der den Gottesfreunden widerspricht, mit Unglauben sterben wird. Es ist keine Bedingung, dass der Gottesfreund (Walī) sündlos (ma’sūm) ist. Es gab welche unter den edlen Gefährten, die die Hadd-Strafe erhielten und denen die Hände abgeschlagen wurden. Doch auch derjenige Prophetengefährte auf der niedrigsten Stufe war ein Gottesfreund. Sie alle waren höher als alle Gottesfreunde, die keine Prophetengefährten waren. Alle Gottesfreunde werden davor bewahrt, weiter zu sündigen. Sie alle empfinden Reue und sprechen Istighfār. Vielleicht wird manchmal ihr Bedauern, ihr Weinen und ihr Flehen zu Allah, dem Erhabenen, wegen einer begangenen Sünde mehr und ihr Rang nimmt zu. Aus diesem Grund heißt es im **al-Hikam al-Atā’iyya**: ‚Die Sünde, die Demütigung und Gebrochenheit verursacht, ist besser als die gute Tat, die Stolz und Arroganz verursacht.‘ Es wird berichtet, dass von den beiden Gottesfreunden, deren Taten und Eigenschaften gleich sind, derjenige, dessen Reue größer ist, dem überlegen ist, der keine Sünden hat.“ Im **Sahīh al-Bukhārī** steht geschrieben: „Ein Prophetengefährte namens Abdullāh erhielt die Hadd-Strafe, weil er Wein getrunken hatte. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hörte, dass man ihn verfluchte, sagte er: **„Verflucht ihn nicht, denn er liebt Allah und Seinen Gesandten.“** Im **Maradsch al-bahrayn** wird Ahmad Zarrūq wie folgt zitiert: „Ma’sūm (sünden- und schuldlos) zu sein, ist den Propheten vorbehalten. Für einen Gottesfreund ist es nicht notwendig, sündenlos zu sein. Eine große Sünde zu begehen, ohne darauf zu beharren und ohne dass dies andauert, beendet die Gottesfreundschaft nicht. Der Gottesfreund lässt von seiner Sünde ab und bereut sie. Eine Sünde zu begehen, lässt einen Menschen nicht zugrunde gehen, das Fortsetzen der Sünde und das Unterlassen der Reue hingegen schon. Das Versehen (Zalla) von Ādam, Friede sei mit ihm, und die Rebellion von Iblis waren aus diesem Grund unterschiedlich.“ Es wurde uns befohlen, alle edlen Gefährten zu lieben und zu respektieren. Es ist möglich, den einen oder anderen mehr oder weniger zu lieben. Es ist uns jedoch nicht erlaubt, schlecht über irgendeinen von ihnen zu sprechen und zu denken. Es ist notwendig, auf unsere eigenen Fehler zu schauen und keine üble Nachrede über irgendeinen Muslim zu betreiben. 1595, 1650.

953 — WALĪD IBN AL-MUGHĪRA: Er war einer der Führer der Ungläubigen von Quraisch und der vaterseitige Onkel von Abū Dschahl. Sein Vater wird auch Mughayra genannt. Eines Tages kam er zum Gesandten Allahs und sagte: „Lies mir ein wenig aus dem Koran, auf dass ich es höre.“ Er hörte zu und sagte: „Er ist sehr angenehm, süß, tief und sehr nützlich, es ist nicht möglich, dass ein Mensch dies sagt.“ Er ging zu den Ungläubigen und sagte: „Es gibt niemanden unter euch, der die Poesie besser kennt als ich. Das Wort, das Muhammad liest, gleicht nicht der Poesie der Menschen und der Dschinnen. Er ist kein Hellseher, seine Worte ähneln nicht den Worten eines Hellsehers. Niemand wird uns glauben, wenn wir ihn als verrückt bezeichnen. Er hat keine Anzeichen von Verrücktheit. Er ist auch kein Dichter. Wir können ihn auch nicht einen Magier nennen. Er hat nichts, was der Magie ähnelt. Weder liest und haucht er noch macht er Magie durch Knoten.“ Sie sagten: „Was also sollen wir sagen?“ Walid antwortete: „Ich weiß nicht, was man sagen soll. Aber keines von unseren Worten ist geeignet. Was wir von diesen auch sagen, würde niemand daran glauben.“ Sie konnten nichts finden, was sie sagen konnten, denn sie fanden nichts als angemessen, außer zu sagen, dass er ein Prophet ist. Er starb im ersten Jahr der Hidschra in Mekka. 1620.

954 — WALĪD IBN UTBA: Er ist der Sohn von Utba, einem der Ungläubigen der Quraisch. Wie sein Vater war er ein Feind des Islams. Sein Bruder Abū Hudhayfa hingegen war ein aufrichtiger Muslim und nahm an allen Schlachten teil. Walīd marschierte mit seinem Vater und seinem Onkel väterlicherseits auf den Platz in Badr. Der ehrwürdige Alī trat vor und tötete Walīd mit einem Schlag. 735, 1552, 1698.

955 — WALIYYUDDĪN AT-TABRĪZĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 625 den Namen Muhammad ibn Abdullāh.

956 — WALIYYULLĀH AD-DAHLAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Siehe unter der Nummer 835 den Namen Schah Waliyullah.

957 — WALWĀLDSCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Qādī Zahīruddīn Abdurraščīd wurde im Jahre 467 in der Ortschaft Walwaldsch in Badachschan geboren und verstarb im Jahre 540/1146. Er war ein Kadi in Samarkand. Er schrieb die Fiqh-Kasside **al-Amālī** und hat eine Fatwasammlung.

958 — WĀSIL IBN ATĀ: Er ist der Begründer der mu'tazilitischen Glaubensrichtung. Er wurde im Jahre 80/699 in Medina geboren und starb 131/748. Er war ein Schüler des ehrwürdigen Hasan al-Basrī. Er verwies diesen aus seinem Unterricht.

959 — WĀTHILA IBN AL-ASQA', möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war einer der edlen Gefährten und nahm vor der Schlacht von Tabuk den Glauben an. Er nahm an dieser Schlacht teil. 1218.

960 — WEGENER: Er war ein Meteorologe und Polarforscher. Er wurde im Jahre 1297/1880 geboren und starb 1348/1930. Er starb während einer Grönlandexpedition im Eis. Er begründete die Theorie der Kontinentalverschiebung. 118.

961 — WESTENFELD: Er war ein deutscher Orientalist. Er ließ Ibn Ishāq's Buch **Sīrat Rasūlillāh** veröffentlichen. 555, 1605.

962 — WILLIAM JAMES: Er ist ein amerikanischer Philosoph, der im Jahre 1258/1842 geboren wurde und 1328/1910 starb. Er ist der Begründer des Pragmatismus. In seinem Buch **Die Vielfalt religiöser Erfahrung** sowie in anderen Werken lobte er die Religiosität. 38.

963 — WILLIAM STERN: Er ist ein deutscher Psychologe und Pädagoge. Er wurde im Jahre 1287/1871 geboren. Bei seiner Definition der Intelligenz sagte er, dass Intelligenz die „allgemeine geistige Anpassungsfähigkeit an neue Aufgaben und Lebensbedingungen“ ist. 597.

964 — YĀFATH: Yāfath (Jafet) ist einer der drei Söhne Nūhs, Friede sei mit ihm. Die Chinesen, Russen, Slawen und Türken sind seine Nachkommen. Im Alter von 500 Jahren ertrank Yāfath im Wasser. Tausende seiner Nachkommen verbreiteten sich über Asien und die ozeanischen Inseln auf den damals bestehenden Landwegen. Sie vergaßen die Religion und die Ratschläge von Nūh, Friede sei mit ihm, und Yāfath und begannen, Sterne, die Sonne und Statuen zu verehren. 88, 559, 633, 703, 1564, 1657, 1658.

965 — YĀFI'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Afīfuddīn Abdullāh ibn As'ad al-Yāfi'ī ist einer der Gelehrten der schāfi'itischen Rechtsschule. Er wurde im Jahre 698/1298 im Jemen geboren. Er ließ sich in Mekka nieder. Er wird „Qutb Makka“ genannt. Er verstarb 768/1367 in Mekka. Seine Bücher **Rawd ar-riyāhīn**, **Naschr al-mahāsīn al-ghāliyya** und **Manāqib Abdulqādir** sind bekannt. In seinem Buch **Naschr al-mahāsīn** behandelt er die zehn Stufen (al-Maqāmāt al-aschara). Dieses Buch ist am Rande des **Dschāmi' al-karāmāt** abgedruckt. 616, 669.

966 — YAHYĀ, Friede sei mit ihm: Er ist der Sohn von Zakariyyā, Friede sei mit ihm. Seine Mutter Elisa war die Tochter von Imrān. Die Christen nennen

sie Elisabet. Er war der Sohn der mutterseitigen Tante der ehrwürdigen Maryam und ist ein Nachkomme von Dāwud, Friede sei mit ihm. Er hat die Ankunft von Īsā, Friede sei mit ihm, die in der Thora steht, vorausgesagt. Nachdem Īsā, Friede sei mit ihm, in den Himmel emporgehoben wurde, wurde er von Herodes I., dem Enkel des grausamen jüdischen Herrschers Herodes dem Großen, ermordet, weil er das Evangelium befolgte. Die Teile seines gesegneten Körpers befinden sich in verschiedenen Städten. Ibn Ābidīn schreibt in seinem Vorwort: „Sein gesegneter Kopf befindet sich in der Umayyaden-Moschee in Damaskus.“ 703, 737, 1708.

967 — YAHYĀ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er baute die Moschee zwischen Beşiktaş und Ortaköy. Er stammte aus Amasya. Er wurde im Jahre 900 in Trabzon geboren und verstarb im Jahre 977/1569. Über seinem Grab wurde von Sultan Selim II. ein Mausoleum errichtet. Er besaß große Kenntnisse in Medizin, Mathematik und Physik. Er war der Milchbruder von Sultan Süleyman, der Gouverneur von Trabzon war. Als Sultan Süleyman Kalif wurde, siedelte er ihn an dem berühmten Ort in Istanbul an. Er wurde geboren, als sein Vater, Ömer Efendi aus Damaskus, Kadi in Trabzon war. Er hat Gedichte und einen Diwan. Er ist ein Uwaysī. In seinem Mausoleum befinden sich weitere vier Männer und vier Frauen. In jedem der drei Mausoleen daneben liegt jeweils ein Ali Pascha. Daneben befindet sich auch ein Niyyet-Brunnen. Ein weiterer Niyyet-Brunnen befindet sich im Garten des Hauses mit der Nummer 16 am Hang des Kaschgarī-Ordenshauses in Eyüp.

Der Inhaber einer Fatwasammlung, Minkārīzāda Yahyā Efendi, ist jemand anderes. Er war der 42. Schaykhul-islām und verstarb im Jahre 1088/1677. Er liegt neben seiner Medresse in Üsküdar. 373, 505, 913.

968 — YAHYĀ IBN MUHAMMAD, möge Allah sich seiner erbarmen: Qādī Ibn al-Hāschim al-Baghdādī wurde im Jahre 228 geboren und verstarb im Jahre 318/930. Er war ein Fiqh- und Hadithgelehrter. Er schrieb das Buch **Kitāb al-qirā'a**, das Fiqh-Buch **as-Sunan** und das Hadithbuch **al-Musnad**.

969 — YAHYĀ IBN MU'ĀDH, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Zakariyyā ist einer der Süfiyya. Weil er in der Stadt Rey geboren wurde, wird er „Rāzi“ genannt. Er verstarb 258/872 in Nischapur. 616, 879, 882.

970 — YAKDAST, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad Yakdast al-Dschuryānī wurde in der Ortschaft Dschuryan in Buchara geboren. Als er im Jahre 1069/1658 zu Handelszwecken nach Indien reiste, hörte er, dass seine Familie bei der Pest in Dschuryan starb. Unterwegs wurde er von Banditen überfallen, die seine Güter raubten und ihm den linken Arm abschnitten. Er kam sehr betrübt in die Stadt Sirhind. Im Jahre 1069/1658 wurde er mit dem Dienst an Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī geehrt. Er kochte elf Jahre lang seinen Kaffee. Dann erhielt er die Khilāfa und wurde mit dem Irschād in Mekka beauftragt. Nachdem er diese Aufgabe 39 Jahre lang erfüllt hatte, verstarb er 1119/1707 in Mekka. Der ehrwürdige Schaykh Ahmad Yakdast hatte viele Schüler. Einer von ihnen ist der ehrwürdige Muhammad Amīn at-Tūqādī. Ein anderer seiner Schüler ist Tatar Ahmad Efendi vom Ordenshaus der Emir Buhari-Moschee in Eğrikapı, der im Jahre 1156/1743 verstarb. Diese Moschee befindet sich an der Wand auf der rechten Seite, wenn man von der Ivaz Paşa-Moschee nach Aывansaray hinabsteigt, und wurde 1384/1964 absichtlich niedergebrannt, wobei außer den vier Wänden und der Gebetsnische nur das Grab von Tatar Ahmad Efendi sowie einige andere Steingräber übrig blieben. Ein weiterer Schüler von Ahmad Yakdast war Hādschi Murtadā Efendi, der das Haus, in welchem der ehrwürdige Sayyid Abdulhakīm Efendi lebte, das Kaschgarī-Ordenshaus und die -Moschee errichten ließ und der ein Rechenexperte war. Er verstarb 1160/1747 und liegt im Garten dieses Ordenshauses begraben. Er ließ diese im Jahre 1745 errichten. Der erste

Schaykh des Ordenshauses, Abdullāh al-Kaschgārī, verstarb 14 Jahre später im Jahre 1174/1760. Der 63. Schaykhul-islām Sayyid Mustafā Efendi während der Herrschaft von Sultan Mahmud I. band sich 1112/1699 an den ehrwürdigen Ahmad Yakdast. Er wurde im Jahre 1090/1678 geboren und verstarb 1158/1745 und ist in Üsküdar begraben. Im Jahre 1157/1744 ließ er in Nişanca (Eyüp) die Schaykhul-islām-Tekke und -Moschee errichten. Am Tor dieser Moschee und außerdem in Saraçhane hat er einen Brunnen. Einer der Khalīfas von Ahmad Yakdast war Kahraman Aga, der oberste Tschuhadar von Sultan Muhammed IV. Der Historiker Muhammad Rāschid Efendi, der 1147/1734 verstarb, war ein Schüler von dessen Khalīfa Amīr Aga. Sein zweibändiges Geschichtswerk ist sehr wertvoll. Einer der Khalīfas von Kahraman Aga war Suhrāb Efendi aus Enderun, der später auch von Abdulghanī an-Nablusī spirituelle Erkenntnisse erhielt. Mudanyalizāda Muhammad Rawschan Efendi, einer der Murschids des Aziz Mahmūd Hudāyī-Ordenshauses in Üsküdar, hatte von Suhrāb Efendi spirituelle Erkenntnisse erhalten. Einer der Khalīfas von Ahmad Yakdast war Qādī Diyā'uddīn Efendi, und ein anderer war Muhammad Kumul Beg, der oberste Ruznameci. Er verstarb im Jahre 1132/1719. Er liegt neben dem Grab von Schaykhul-islām Muhammad Sādiq Efendi, der 1121/1708 verstarb, neben der Molla Çelebi-Moschee am Strand von Fındıklı. Sādiq Efendi war der 48. Schaykhul-islām und wurde unter der Herrschaft von Sultan Ahmed II. 1105/1691 zum Schaykhul-islām ernannt und neun Monate später von Sultan Mustafa II. entlassen. In der Regierungszeit von Sultan Ahmed III. wurde er erneut zum Schaykhul-islām ernannt und nach einem Jahr wegen seines hohen Alters entlassen. Mulla Muhammad Tschalabī (Çelebi), der diese Moschee bauen ließ, war ein Kadi [Richter] von Istanbul. Er verstarb im Jahre 998/1590. Er liegt in Eyüp in einem großen Mausoleum an der Kreuzung der Defterdar-Straße und der Straße, die von Kızılmescid kommt. Ein weiterer Schüler von Ahmad Yakdast ist Muhammad as-Samarqandī, der 1117/1704 verstarb und auf dem Karacaahmet-Friedhof begraben wurde. Einer seiner Schüler war Baschīr Aga, der Dār as-sa'āda Aga [d. h. der Gouverneur von Istanbul]. Siehe auch unter der Nummer 242 diesen Namen. 1562, 1575, 1636, 1666.

971 — YASAWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Muhammad Yasawī ist der dritte Khalīfa von Yūsuf al-Hamadānī. Er wurde in der Stadt Yasi in Turkestan geboren und verstarb dort im Jahr 590/1194. Er wird „Khādscha Atā-i Yasawī“ genannt. In der Sprache der Nevayi hat „Ata“ zwar die Bedeutung „Vater“, aber die Türken nennen die Großen Schaykhs „Ata“. Er vollzog in Buchara den Irschād und ging dann nach Turkestan. Als er sich verabschiedete, wies er seine Schüler an, sich Khādscha Abdulkhāliq al-Ghudschduwānī anzuschließen. Er ist der Erste der turkestanischen Schaykhs. 732, 1592, 1706.

972 — YAZĪD: Er ist der zweite Kalif der Umayyaden und der Sohn des ehrwürdigen Mu'āwiya. Er wurde im Jahre 26 in Damaskus geboren und verstarb im Jahre 64. Im Jahre 60 wurde er Kalif. Im Monat Muharram des Jahres 61/681 ereignete sich die Tragödie von Karbala. Yazīd war darüber sehr betrübt und sagte: „Möge Allah Ibn Mardschāna verfluchen! Er akzeptierte Husayns Forderungen nicht und ließ ihn töten. So ließ er mich schlecht dastehen.“ Ibn Mardschāna ist der Name von Ubaydullāh ibn Ziyād. Yazīd war ein Muslim und verrichtete das Gebet. Er war dem Islam nicht feindlich gesinnt. Auf dem Stein seines Ringes stand „Rabbunallāh“ geschrieben. 712, 1541, 1548, 1652.

973 — YAZĪD IBN AMR HUBAYRA: Er war der Gouverneur von Irak und Chorasān zur Zeit von Marwān ibn Muhammad, dem letzten Kalifen der Umayyaden. Er lieferte sich viele Kämpfe mit Abū Muslim. Er warf Imām Abū Hanīfa in den Kerker und ließ ihn am Kopf auspeitschen. Er wurde im Jahre 132/750 von Dscha'far al-Mansūr getötet. 647, 650.

974 — YA'QŪB, Friede sei mit ihm: Er ist der Sohn von Ishāq, Friede sei mit ihm, und der Vater von Yūsuf, Friede sei mit ihm. Sein Name war Isrā'īl. Die Nachkommen seiner zwölf Söhne werden daher „Banū Isrā'īl“ (Israeliten) genannt. Später wurden sie Juden genannt. Er liegt in Damaskus. Der zweite Sohn von Ishāq, Friede sei mit ihm, war Iys (Esau). Weil sein Sohn Rum blond war, wurden seine Nachkommen „Rūm“ oder „Banū Asfar“ genannt. 529, 575, 576, 577, 703, 1459, 1615, 1648, 1705.

975 — YA'QŪB AL-TSCHARKHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist einer der großen Schüler von Alā'uddīn al-Attār. Er war ein profunder Gelehrter und vollkommener Gottesfreund. Er wurde in dem Dorf Charkh in Ghazni geboren und verstarb 851/1447 in Hulfatu. Er studierte in Herat und Ägypten und wurde mit der Gesellschaft und spirituellen Zuwendung des ehrwürdigen Bahā'uddīn al-Bukhārī geehrt. Sein Tafsir des „Tabāraka“- und „Amma“-Dschuz' und sein persisches Buch **Risāla-i unsiyya** wurden in Indien gedruckt. 1389, 1407, 1643, 1687, 1694.

976 — YA'QŪB IBN SAYYID ALĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war Kadi in Edirne. Als er später Hochschullehrer in Bursa war, verstarb er im Jahre 931/1525. Sein Kommentar zum **Gulistān** sowie sein Kommentar zum **Schir'at al-islām** mit dem Titel **Mafāṭih al-dschinān** sind bekannt. Der letztgenannte Kommentar wurde 1288/1871 in Istanbul gedruckt und eine Offset-Ausgabe wurde 1413/1992 vom Hakikat-Verlag in Istanbul veröffentlicht. 579, 864, 1501, 1639.

977 — YŪNUS, Friede sei mit ihm: Yūnus ibn Matā war ein Prophet für das Volk von Ninive in der Nähe von Mossul. Sie hörten nicht auf ihn und ließen nicht davon ab, Statuen zu verehren. Yūnus, Friede sei mit ihm, wurde traurig. Er kam an den Tigris und ging an Bord des Schiffes. Doch Allah, der Erhabene, hatte ihm nicht befohlen, dies zu tun. Das Schiff fuhr nicht. Sie warfen das Los und es traf ihn. Er sagte: „Ich bin der Schuldige“, und sie warfen ihn ins Meer, woraufhin ihn ein Fisch verschluckte. Er bereute es. Der Fisch brachte ihn an die Küste. Er war in einem Zustand des Todes und fand wieder zu Kräften. Er wurde beauftragt, wieder nach Ninive zu gehen. Vor der Ankunft von Yūnus, Friede sei mit ihm, war es dunkel geworden und schwarzer Rauch hatte alle Orte bedeckt. Sein Volk bekam Angst und zeigte Reue, ihre Reue wurde akzeptiert und die Strafe zurückgezogen. Als er kam, hörten sie auf seine Worte. Jahre vergingen. Die Midianiter im Osten und die Chaldäer in Babylonien kamen auf. 525, 529, 627, 703, 1440.

978 — YŪNUS EMRE, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein Tasawwuf-Anhänger und Volksdichter und stammt aus Bolu. Dort, wo der Porsuk Çayı Sakarya erreicht, befindet sich sein Mausoleum. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse von Tapduk Emre. Er verstarb im Jahre 843/1439. Seine religiösen Gedichte/Lieder (Naschīd, türkisch: ilahi) werden mit Genuss gelesen.

979 — YŪNUS IBN ĀBID, möge Allah sich seiner erbarmen: Er war sehr gottesfürchtig und ein Stoffhändler. 1218.

980 — YŪSCHA', Friede sei mit ihm: Er ist einer der Propheten, die die Religion von Mūsā, Friede sei mit ihm, verbreiteten. Sein Name steht nicht im edlen Koran. Er war der Sohn der Schwester von Mūsā, Friede sei mit ihm. Es wird angenommen, dass sein Grab sich auf dem Yuşa-Hügel in Beykoz (Istanbul) befindet. 703, 1649.

981 — YŪSUF, Friede sei mit ihm: Ya'qūb, Friede sei mit ihm, liebte von seinen zwölf Söhnen am meisten Yūsuf, Friede sei mit ihm. Seine Brüder nahmen ihn mit aufs Land und warfen ihn in einen Brunnen. Sie sagten, dass ihr Bruder von einem Wolf gefressen worden sei. Aber Allah, der Erhabene, beschützte

ihn. Er machte ihn sowohl zum Propheten als auch zum Herrscher Ägyptens. Für weitere Informationen siehe das Buch **Die edlen Gefährten**. 529, 703, 807, 1133, 1459, 1648, 1649, 1705.

982 — YŪSUF AD-DIDSCHWĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Didschwa liegt in der Nähe von Dimyat (Ägypten). Er war ein Fiqh-Gelehrter. Er widerlegte Ibn Taymiyya und Muhammad Abduh und sagte, dass das Rauchen von Tabak nicht harām ist. Er verstarb im Jahre 1365/1945. 544, 673, 924.

983 — YŪSUF AL-HAMADĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Ya‘qūb Yūsuf ibn Ayyūb al-Hamadānī ist ein Gelehrter der Ahlus-Sunna und einer der großen Gottesfreunde. Er ist ein großer Gelehrter. Im **Umdat al-ma‘qāmāt** heißt es: „Er unternahm 37 Pilgerreisen zu Fuß. Er las den edlen Koran Tausende Male durch. Während der Nachtgebete las er in jeder Einheit einen Dschuz‘. Er kannte 700 Dschuz‘ in den Wissenschaften Tafsir, Hadith, Kalām und Fiqh auswendig und profitierte von 213 vollkommenen Murschids. Er brachte 7.000 Ungläubige dazu, den Glauben anzunehmen. Er hatte viele Unterhaltungen mit Khidr, Friede sei mit ihm. Für Kranke und jene, die vom schädlichen Blick (Nazar) getroffen wurden, schrieb er Ta‘wīd und Amulette. Er war ein Nachkomme von Imām Abū Hanifa.“ Er wurde im Jahre 440 in Hamadan geboren und verstarb 535/1141 in Herat. Er ist in der Stadt Merw begraben. Er kam im Alter von 18 Jahren nach Bagdad und studierte unter Abū Ishāq asch-Schirāzī. Er wurde ein Gelehrter des hanafitischen Fiqh und der Dialektik. Er erhielt von Abū Alī al-Farmadī spirituelle Erkenntnisse und erlangte Vollkommenheit. Der ehrwürdige Muhyiddīn ibn al-Arabī sagt in einem seiner Bücher: „Im Jahre 602 kam Schaykh Awhāduddīn Hāmid al-Kazmānī nach Konya. Er sagte: ‚In Hamadan hatte Yūsuf al-Hamadānī mehr als 60 Jahre lang den Irschād vollzogen. Eines Tages wollte er irgendwohin gehen. Er ließ das Halfter des Tieres frei. Das Tier brachte ihn zu einer Moschee außerhalb der Stadt. In der Moschee fragte ihn ein junger Mann etwas und er gab die Antwort.‘“ Der ehrwürdige Muhyiddīn ibn al-Arabī sagt an dieser Stelle: „Ein aufrichtiger Schüler zieht seinen Murschid zu sich.“ Am Ende des Buches **al-Fatāwā al-hadīthiyya** heißt es: „Abū Sa‘īd Abdullāh, Ibn as-Saqqā und Abdulqādir al-Gīlānī kamen zwecks Wissenserwerb nach Bagdad. Yūsuf al-Hamadānī predigte an der Nizāmiyya-Medresse in Bagdad. Der unter dem Namen Ibn as-Saqqā bekannte profunde Gelehrte stand auf und fragte etwas. Er sagte: ‚Setz dich hin, aus deinen Worten steigt ein Geruch von Kufr auf.‘ Tatsächlich ging er als Botschafter nach Istanbul und wurde dort Christ.“ Er erzog große Gottesfreunde wie Abdulkhāliq al-Ghudschduwānī und Ahmad Yasawī. Seine Bücher **Zīnat al-hayāt**, **Manāzil as-sā‘irīn** und **Manāzil as-sālikīn** sind bekannt. 1407, 1539, 1548, 1592, 1704.

984 — YŪSUF AN-NABHĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Yūsuf ibn Ismā‘īl ibn Yūsuf an-Nabhānī wurde 1265/1849 im Dorf Idschzim in Haifa geboren und verstarb im Monat Ramadan des Jahres 1350/1932 in Beirut. Er ist einer der großen Gelehrten des 14. Jahrhunderts. Er absolvierte die al-Azhar-Universität und schrieb viele Bücher. Die Namen von 46 von ihnen stehen am Anfang seines Buches **Schawāhid al-haqq**, das die Wahhabiten widerlegt. Sie sind alle gedruckt worden. Für weitere Informationen siehe das Buch **Die edlen Gefährten**. 664, 669, 670, 671, 684, 1568, 1640, 1694.

985 — YŪSUF IBN AHMAD AS-SIDSCHISTĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er schrieb die Bücher **Munyat al-muftī** und **Ghunyat al-fuqahā**. Er verstarb nach dem Jahre 638/1240 in Sivas.

986 — YŪSUF IBN DSCHUNAYD, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird „Akhī Tschalabī“ genannt. Er ist einer der Gelehrten aus der Zeit von

Sultan Bayezid II. und stammt aus Tokat. Er war Hochschullehrer in Bursa, Edirne und Istanbul. Er verfasste einen Superkommentar zum Kommentar von Sadr asch-scharī'a zum **al-Wiqāya** und nannte ihn **Dhakhīrat al-uqbā**. Dieser Superkommentar und sein Buch **Hadiyyat al-mahdiyyīn** über Worte, die zum Kufr führen, und sein Superkommentar zum **Tafsīr al-Baydāwī** sind bekannt. Das Buch **Hadiyyat al-mahdiyyīn** ist auf Arabisch und wurde 1394/1973 vom Hakikat-Verlag in Istanbul gedruckt. Er baute die Ahizade-Moschee zwischen Aksaray und Topkapı. Er verstarb im Jahre 905/1499 und liegt neben der Moschee begraben. Das Buch **Riyād as-sādāt fi ithbāt al-karāmāt lil-awliyā hāl al-hayāt wa-ba'd al-mamāt** des Enkels seiner Tochter, Akhīzāda Abdulhalīm ibn Muhammad, und seine Übersetzung des persischen Buches **Schawāhid an-nubuwwa** von Mulla al-Dschāmī sind bekannt. 127, 681, 1563, 1578, 1667.

987 — YŪSUF IBN UMAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter und verstarb im Jahre 832/1429. Er kommentierte das **Mukhtasar al-Qudūrī**, dieser Kommentar wird **Dschāmī' al-mudmarāt** oder kurz **al-Mudmarāt** genannt. Yūsuf ibn Umar ath-Thaqafī ist jemand anderes; er war Gouverneur des Irak unter den Umayyaden.

988 — YUSUF ZIYA AKIŞIK, möge Allah sich seiner erbarmen: Er stammt aus Foča in Bosnien. Er wurde im Jahre 1303 geboren und verstarb 1378/1958 in Fatih. Während er auf dem Edirnekapı-Friedhof begraben war, wurde sein gesegneter Leichnam im Jahre 2000 zusammen mit dem Leichnam seiner Frau Süada in ihre Gräber in Eyüp neben dem Kaschgarī-Ordenshaus überführt. Er war der Sohn von Ahmad ibn Hādschi Sālīh ibn Dhulfiqār Pascha. Dhulfiqār Pascha stammte aus dem Geschlecht der Aq Qoyunlu. Yusuf Ziya Beg war der Direktor der Karamürsel-Stofffabrik in Vefa. Er war Zuflucht für Hunderte von armen Muslimen und war Anlass dafür, dass Hunderte von jungen Menschen Rechtleitung erlangen. Er wurde mit der Gesellschaft und dem Dienst von Sayyid Abdulhakīm Efendi geehrt, ihm wurden seine spirituellen Zuwendungen und Erkenntnisse zuteil und er erreichte den Grad der Vollkommenheit. Inmitten der Menschen war er mit Allah. Sayyid Abdulhakīm Efendi schrieb auf den Vorsatz des Buches **Maktūbāt**, das er Ziya Beg im Jahre 1348/1929 schenkte: „Dieses Buch wurde Yusuf Ziya ibn Ahmad von Allah, dem Erhabenen, durch Abdulhakim gewährt, der sein Glaubensbruder und sogar wie sein Vater ist.“ Dieses Buch wurde 1166/1752 in sechs Bänden auf Persisch von Wāsiq Ibrāhīm Efendi, dem Imam der Hacı İlyas-Moschee in der Nähe der Mesih paşa-Moschee in Fatih, ausgezeichnet handschriftlich geschrieben. Hüseyin Hilmi Işık ist der Schwiegersohn von Ziya Beg. 1683, 1684, 1712.

989 — ZABĪDĪ [Zubaydī]: Ahmad ibn Ahmad verstarb im Jahre 893/1488. Seine zweibändige Kurzfassung des **Sahīh al-Bukhārī** mit dem Titel **at-Tadschrīd as-sarih** ist bekannt. Sie wurde zusammen mit den Superkommentaren von Scharqāwī und Ibn Qāsim al-Ghazzī im Jahre 1347/1928 in Ägypten gedruckt. 1577.

990 — ZĀHID AL-KAWTHARĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad Zāhid ibn Hasan war der Lehrvertreter von Schaykhul-islām Mustafā Sabrī Efendi während der Herrschaft von Sultan Vahideddin. Er war ein kaukasischer Tscherkesse. Er wurde im Jahre 1295/1878 geboren und verstarb 1370/1951 in Ägypten. Er war einer der größten Tafsir-, Hadith- und Fiqh-Gelehrten seiner Zeit. Seine Ergänzung zum Buch **as-Sayf as-saqīl**, das den Wahhabismus widerlegt, und sein Buch **al-Maqālāt** sind sehr wertvoll. Sein Buch **al-Ischfāq alā ahkam at-talāq** wurde in Kairo veröffentlicht und sein Buch **Irgām al-marīd** wurde vom Hakikat-Verlag in Istanbul herausgegeben. In seinem Buch **Husn at-taqādi** kritisiert er Schah Waliyullāh. 664.

991 — ZĀHIDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Mukhtār ibn Mahmūd ist ein hanafītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde in Choresm im Iran geboren und verstarb 658/1259. Seine Bücher **al-Hāwī**, **al-Mudschtabā** und **Scharh al-Qudūrī** sind sehr wertvoll. In seinem Buch **Qinyat al-fatāwā** sind auch schwache Überlieferungen vorhanden. 401, 557, 1233, 1266.

992— ZAHĪRUDDĪN AL-KHĀRAZMĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad ibn Ismā'īl Zahīruddīn at-Tīmūrtāschī al-Khārazmī verstarb im Jahre 601/1204. Er ist einer der hanafītischen Fiqh-Gelehrten und kommentierte das Werk **al-Dschāmi' as-saghīr** von Imām Muhammad. 1693.

993 — ZAHĪRUDDĪN ISHĀQ: Er heißt Abul-Makārim al-Walwāldschi. Seine Fatwasammlung **al-Walwāldschiyya** wurde in Istanbul gedruckt. Er verstarb im Jahre 710/1310.

994 — ZAKARIYYĀ, Friede sei mit ihm: Er ist ein Nachkomme von Sulaymān, Friede sei mit ihm. Er war für die Abfassung der Thora und die Opferung im Bayt al-muqaddas in Jerusalem zuständig. Seine Frau Elisabet war die Schwester der ehrwürdigen Maryam. Ihr Vater war Imrān. Imrān war zuerst mit der Mutter von Elisabet verheiratet und dann mit Hunna, ihrer Tochter von einem anderen Mann. Hunna, die Mutter der ehrwürdigen Maryam, legte folgendes Gelübde ab: „Wenn Allah, der Allmächtige, mir einen Sohn schenkt, werde ich ihn zu einem Diener des Bayt al-muqaddas machen.“ Sie bekam eine Tochter und nannte sie Maryam. Bevor die ehrwürdige Maryam geboren wurde, starb ihr Vater Imrān. Hunna gab ihre Tochter dem Bayt al-muqaddas als Geschenk. Zakariyyā, Friede sei mit ihm, nahm sie in sein Haus auf. Ihre mutterseitige Tante Elisabet zog sie auf. Dann ließ er ein Zimmer für sie im Bayt al-muqaddas errichten. Die ehrwürdige Maryam pflegte in diesem Raum gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Niemand außer Zakariyyā, Friede sei mit ihm, durfte diesen Raum betreten. Dschibrīl, Friede sei mit ihm, kam zu Zakariyyā, Friede sei mit ihm, und teilte ihm mit, dass er von Elisabet einen Sohn namens Yahyā bekommen würde. Sechs Monate nach Yahyā, Friede sei mit ihm, wurde Īsā, Friede sei mit ihm, als Sohn der ehrwürdigen Maryam an einem Ort namens Betlehem (Bayt al-lahm) geboren. Die Juden haben Zakariyyā, Friede sei mit ihm, verleumdet und ihn später ermordet. Als er starb, war er 100 Jahre alt. 703, 737, 1628, 1703.

995 — ZAMAKHSCHARĪ: Er wird auch Zimakhscharī genannt. Allāma Abul-Qāsim Mahmūd Dschārullāh ibn Umar war ein Gelehrter im Tafsir, Fiqh und in der Philologie. Er gehörte der Mu'tazila an. Es wird gesagt, dass er bei seinem Tod Reue empfunden habe. Er wurde im Jahre 467/1074 in der Ortschaft Zamakhschar in Choresm geboren und verstarb 538/1144 in der Arafa-Nacht in Dschurdschaniyya. Er war in der Wissenschaft der Rhetorik sehr bewandert. Sein Buch **Asās al-balāgha** besteht aus zwei Bänden und wurde in Ägypten gedruckt. Sein philologisches Werk **Muqaddimat al-adab** wurde von einem Hochschullehrer der Murādiyya-Medresse in Bursa 1117 ins Türkische übersetzt und in Istanbul veröffentlicht. Sein Tafsir **al-Kaschschāf** ist ein Meisterwerk darin, die Rhetorik des edlen Korans aufzuzeigen. Er verrichtete seine gottesdienstlichen Handlungen nach der hanafītischen Rechtsschule. Er kommentierte das **Mukhtasar al-Qudūrī** und schrieb die Geschichten von Imām Abū Hanīfa auf. Er hat auch eine Abhandlung über die Ayasofya-Moschee verfasst. Einer seiner Füße war gebrochen und prothetisch. Er blieb fünf Jahre lang in Mekka. Aus diesem Grund wird er „Dschārullāh“ genannt. 612, 614, 930.

996 — ZAMĀN SCHAH, möge Allah sich seiner erbarmen: Er wird auch Schah-i Zamān genannt. Er ist einer der Herrscher von Afghanistan. Er war der

Enkel von Ahmad Schah Abdālī und der Sohn von Timur Schah. Als sein Vater 1207/1793 verstarb, wurde er Herrscher in Kabul. Weil sein jüngerer Bruder Mahmūd Schah, der Herrscher von Herat, Kabil angriff, als Zamān Schah 1210 auf dem Weg nach Lahore und Delhi war, kehrte er zurück. Im Jahre 1214 wurde er von Mahmūd besiegt. 1255/1839 brachten zwar die Briten seinen jüngsten Bruder Schah Schudschā' nach Kabil, aber 1258 nahm Schah-i Zamān die Regierung wieder in seine Hände. In der Stadt Sirhind ließ er das kleine Mausoleum des ehrwürdigen Imām ar-Rabbānī instand setzen und ein großes, reich verziertes Mausoleum aus Marmor darauf errichten. Im Mausoleum neben diesem Mausoleum ist er zusammen mit seiner Frau begraben. 1612.

997 — ZARATHUSTRA: Er ist der Gründer der „Zoroastrismus“ genannten Religion der Feueranbeter. Er wurde 600 Jahre vor Christus in Indien geboren. Er wurde von den Geistlichen der Barahmanen vertrieben und verbreitete den Zoroastrismus in Balkh. Er sagte, dass es zwei Götter gäbe, den Gott des Guten, nämlich „Ohrmazd“ (Ahura Mazda), und den Gott des Bösen und der Finsternis, nämlich „Ahriman“. Sein Buch „Zend“ und dessen Kommentar namens „Avesta“ wurden in Europa gedruckt. Esfandiyar, der Schah von Iran, führte viele Kriege mit den Turaniern, um diese Religion zu verbreiten. Mejdek fügte dem Zoroastrismus den Glauben der „Ischtirākiyya“ hinzu. Davor waren die Iraner Sabier. Sie verehrten die Sonne und die Sterne. Als der ehrwürdige Umar Iran einnahm, wurden die Perser Muslime. Der Zoroastrismus blieb in Indien. Heute bringen die Iraner die Riten und besonderen Tage des Zoroastrismus als alte nationale Bräuche hervor. 765.

998 — ZARKASCHĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Badruddīn Muhammad ibn Bahādir ist ein schāfi'ītischer Fiqh-Gelehrter. Er wurde im Jahre 745/1344 geboren und verstarb 794/1391 in Ägypten. Er war ein Kadi in Damaskus. Sein Buch **Uqūd al-dschamān fī wafiyāt al-a'yān** ist bekannt. 616, 914.

999 — ZARQĀNĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Muhammad ibn Abdulbāqī al-Azharī war einer der Hadith- und Fiqh-Gelehrten in Ägypten. Wie sein Vater war er unter dem Namen „Zarqānī“ bekannt. Er wurde 1055/1645 in Zarqan geboren und verstarb im Jahre 1122/1710. Er kommentierte das **al-Muwatta'** von Imām Mālik und das **al-Mawāhib al-ladunniyya** von Qastalānī. Dieser letztgenannte Kommentar ist achtbändig und wurde 1329/1911 in Ägypten und 1393/1973 im Libanon veröffentlicht. 61, 421, 561, 572, 577, 669, 916, 924, 1007, 1037, 1127.

1000 — ZAYD IBN HĀRITHA, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er war der meistgeliebte Sklave des Gesandten Allahs. Er war der Sklave der ehrwürdigen Khadīdscha und sie schenkte ihn dem Propheten. Zu dieser Zeit war er 8 Jahre alt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ließ ihn frei und nahm ihn als seinen Sohn (Adoptivsohn) an. Sein Vater hatte jahrelang nach ihm gesucht, und als er von ihm erfuhr, kam er nach Mekka und bat um seinen Sohn. Der Gesandte Allahs sagte: „**Überlassen wir es der Entscheidung des Kindes. Wen er wählt, dem soll er gehören.**“ Sie brachten Zayd und fragten ihn. Er sagte: „Meine Mutter und mein Vater ist er“, und wollte nicht von der Seite des Gesandten Allahs weichen. Daraufhin sagte der Gesandte Allahs: „**Zayd ist mein Sohn.**“ Sein Vater und sein Onkel väterlicherseits freuten sich und kehrten zurück. Er war einer der ersten Gläubigen. Er hat in allen Schlachten Heldentaten vollbracht. Der Gesandte Allahs verheiratete Zayd mit Umm Ayman, die seine Freigelassene war. Aus dieser Ehe wurde Usāma geboren. Dann verheiratete der Gesandte Allahs auch Zaynab bint Dschahsch, die Tochter seiner vaterseitigen Tante Umayma, mit Zayd. Weil Zayd die Rechte von Zaynab nicht einhalten konnte,

trennten sie sich einvernehmlich im dritten Jahr der Hidschra. Im achten Jahr der Hidschra war er an einem Ort namens Mūta in der Nähe von Damaskus Befehlshaber von 3.000 islamischen Soldaten im Dschihad gegen die byzantinische Armee, die mehr als 100.000 Mann stark und voll ausgerüstet war. Er fiel bei der Schlacht als Märtyrer und Dschafar ibn Abi Tālib übernahm das Kommando an seiner Stelle. Auch er erlitt den Märtyrertod. Dann übernahm Abdullāh ibn Rawāha das Banner. Doch auch er fiel als Märtyrer, woraufhin Khālid ibn al-Walīd der Befehlshaber wurde und unerwartet angriff. Neun Schwerter wurden in seiner Hand zerbrochen und der Feind wurde besiegt. Der Gesandte Allahs sah diese Situation in seiner Moschee in Medina und informierte seine Gefährten. Er war sehr traurig, dass seine Gefährten den Märtyrertod erlitten hatten. Von keinem einzigen Prophetengefährten außer Zayd wurde der Name im edlen Koran offen erwähnt. Zayd war hellhäutig und schön, Usāma wiederum war dunkelhäutig. Denn Umm Ayman war eine abessinische Sklavin, die der Gesandte Allahs von seiner Mutter geerbt hatte. 525, 565.

1001 — ZAYD IBN THĀBIT, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist einer der Großen der edlen Gefährten und gehörte dem Stamm Khazradsch an. Bei der Hidschra war er 10 Jahre alt. Sein Vater war vier Jahre zuvor gestorben. An der Grabenschlacht und den nachfolgenden Schlachten nahm er teil. Er verfügte über fundierte Kenntnisse im Erbrecht. Ihm wurde befohlen, Aramäisch zu lernen. Er war ein Nachbar des Gesandten Allahs. Wenn Offenbarung kam, schickte der Gesandte Allahs jemanden zu ihm, um ihn zu rufen, und er schrieb das Offenbarte auf. Bei den Schlachten von Dschamal und Siffin stimmte sein Idschthād nicht mit dem des ehrwürdigen Alī überein. Als der edle Koran gesammelt wurde, schrieb er ihn selbst. Er verstarb im Jahre 45 oder 55/674. Sein Gebet wurde von Marwan ibn al-Hakam verrichtet. 646, 773, 1596, 1620.

1002 — ZAYD IBN WAHB, möge Allah sich seiner erbarmen: Abū Sulaymān al-Dschuhānī hörte vom Gesandten Allahs aus der Ferne und nahm den Glauben an. Als er sich auf den Weg machte, um sein Antlitz zu sehen, wurde er unterwegs informiert, dass er verstorben war. Er wurde einer der großen Gefährtenachfolger, ließ sich in Kufa nieder und pflegte die Gesellschaft des ehrwürdigen Alī. 433.

1003 — ZAYD IBN ZAYNUL-ĀBIDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der Enkel des ehrwürdigen Husayn. In der Zeit von Hishām ibn Abdulmalik sagten die Leute von Kufa zu Zayd: „Wenn du Kalif wirst, werden wir dir 40.000 Soldaten geben.“ Doch sie hielten ihr Versprechen nicht ein und verrieten die Ahl al-bayt. Er ließ sich von ihren Worten täuschen und rief im Jahre 122/739 in Kufa sein Kalifat aus. Während er mit den Soldaten von Yūsuf ibn Āmir, dem Gouverneur des Irak, kämpfte, zerstreuten sich die meisten derer, die an seiner Seite waren. Zayd wurde zum Märtyrer. Siehe auch das Buch **Die edlen Gefährten**. 88, 1712.

1004 — ZAYLA'Ī, möge Allah sich seiner erbarmen: Uthmān ibn Alī ist einer der hanafitischen Fiqh-Gelehrten. Er verstarb im Jahre 743/1343 in Ägypten. Er kommentierte Imām Muhammads **al-Dschāmi' al-kabīr** und das Buch **al-Kanz** und nannte es **Tabyīn al-haqā'iq**. Das Buch **at-Tabyīn** wurde zusammen mit dem Superkommentar von Ahmad ibn Muhammad asch-Schalbī 1313/1895 in Ägypten und später in Beirut veröffentlicht. Schalbī verstarb 1031/1621 in Ägypten. 425, 482, 1256, 1281.

1005 — ZAYNAB, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist die erste der vier Töchter des Gesandten Allahs. Sie wurde geboren, als er 30 Jahre alt war. Vor der Verkündung der Prophetenschaft heiratete sie Abul-Ās ibn Rabī', den Sohn der Schwester ihrer Mutter Khadīscha. Abul-Ās nahm den Glauben nicht

an. Er wurde in der Schlacht von Badr gefangen genommen und unter der Bedingung freigelassen, dass er seine Frau nach Medina schickt. Er schickte sie mit seinem eigenen Bruder, aber die Ungläubigen kehrten Zaynab auf dem Weg zurück. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, schickte Zayd ibn Hārith nach Mekka und brachte Zaynab nachts heimlich nach Medina. Abul-Ās nahm nach der Schlacht von Hudaibiya den Glauben an. Daraufhin wurde Zaynab erneut mit ihm verheiratet. Er verstarb im achten Jahr der Hidschra im Alter von 31 Jahren. Sein Sohn Ali war bei der Eroberung Mekkas auf dem Kamel des Gesandten Allahs hinter ihm. Der ehrwürdige Ali heiratete Zaynabs Tochter Umāma.

1006 — ZAYNAB BINT DSCHAHSCH, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie war die Tochter von Umayma, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs, und die Schwester von Abdullāh ibn Dschahsch. Der Name ihres Vaters war Burra. Weil er den Glauben nicht annahm, wurde er Dschahsch genannt. Zaynab war eine der ersten Gläubigen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verheiratete sie zuerst mit seinem Adoptivsohn Zayd ibn Hārith. Weil Zayd die Rechte von Zaynab nicht einhalten konnte, trennten sie sich im dritten Jahr der Hidschra. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wollte sie heiraten. Als Zaynab dies hörte, verrichtete sie aus Freude zwei Gebetseinheiten und sprach folgendes Bittgebet: „O mein Herr! Dein Gesandter will mich heiraten. Wenn Du bestimmt hast, dass ich damit geehrt werde, seine Ehefrau zu sein, dann gib Du mich ihm.“ Ihr Bittgebet wurde erhört und es wurde der 37. Vers der Sure al-Ahzāb offenbart, der sinngemäß lautet: „**Nachdem Zayd mit ihr getan hatte, was er wollte** [d. h. sie geschieden hatte], **machten Wir sie zu deiner Ehefrau.**“ Da Allah, der Erhabene, die Ehe von Zaynab geschlossen hat, hat der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nicht zusätzlich den Eheschluss vollzogen. Die ehrwürdige Zaynab, möge Allah mit ihr zufrieden sein, rühmte sich stets damit und pflegte zu sagen: „Jede Frau wird von ihrem Vater verheiratet. Mich aber hat Allah, der Erhabene, verheiratet.“ Zu dieser Zeit war sie 38 Jahre alt. Sie verstarb im Jahre 20 im Alter von 53 Jahren. Sie liebte die Wohltätigkeit, Güte und Almosengabe sehr. Sie war auch in Sachen Handarbeit begabt. Sie pflegte alles, was sie mit Handarbeit herstellte und was sie in die Hände bekam, ihren Verwandten und den Armen zu geben. Es war sogar so, dass der Kalif Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, einer jeden der reinen Ehefrauen des Gesandten 12.000 Dirham zu geben pflegte; sobald Zaynab sie erhielt, verteilte sie alles sofort als Almosen. Nach dem Ableben des Gesandten Allahs ist sie diejenige, die unter den reinen Ehefrauen des Propheten als Erste gestorben ist. Die ehrwürdige Ā'ischa lobte und pries sie sehr. Der Hadith „**Von meinen Ehefrauen wird diejenige zuerst zu mir gelangen, die die längste Hand hat**“ (d. h. am wohlthätigsten ist) hatte vorausgesagt, dass sie zuerst sterben würde. Sie war nämlich diejenige, die die meisten Almosen gab. Der unverschämte französische Dichter Voltaire hat ein Theaterbuch geschrieben, in welchem er die Tatsache, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die ehrwürdige Zaynab, möge Allah mit ihr zufrieden sein, als seine Ehefrau angenommen hat, mit erfundenen und gemeinen Verleumdungen der Geschichte, den Tatsachen und den Überlieferungen diametral entgegengesetzt und in Gedichtform verfasst hat. Der Papst, sein großer Feind, der ihn exkommuniziert hatte, fand Gefallen an dieser hässlichen und abscheulichen Schrift, die eines Literaten und Denkers unwürdig war, und schrieb ihm einen Brief, in welchem er ihm schmeichelte. Als der Kalif der Muslime, Sultan Abdülhamid II., erfuhr, dass dieses Stück auf der Bühne aufgeführt werden sollte, stellte er den Regierungen Frankreichs und Englands ein Ultimatum und verhinderte es sofort und bewahrte die gesamte Menschheit vor schändlichen Demütigungen. 565, 1541, 1700, 1710.

1007 — ZAYNAB BINT KHUZAYMA, möge Allah mit ihr zufrieden sein: Sie ist eine der Ehefrauen des Gesandten Allahs. Sie pflegte viele gottesdienstliche Handlungen zu verrichten und viele Almosen zu geben. Sie war zuvor die Ehefrau von Abdullāh ibn Dschahsch, der der Sohn von Umayma, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs, war und in der Schlacht von Uhud als Märtyrer fiel. Ihr wurde die Ehre zuteil, den Gesandten Allahs zu heiraten, doch bereits acht Monate später verstarb sie. 564.

1008 — ZAYNUDDĪN AL-HĀFĪ: Sein Name ist Abū Bakr Muhammad. Er ist einer der großen Gottesfreunde, der Khalifa von Nūruddīn Abdurrahmān al-Misrī und der Murschid von Abdullatīf al-Qudsī al-Bursawī [**Nafahāt**]. Dieser wiederum ist der Murschid des ehrwürdigen Abul-Wafā in Istanbul. Er war der Begründer des Zayniyya-Ordens des Khalwatiyya-Zweiges. Er verstarb 838/1435 und liegt in der Ortschaft Khaf in Chorasān. [**Masmū'āt**, Seite 110.] 1557, 1641.

1009 — ZAYNUDDĪN TAYBĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Mawlāna Zaynuddīn Abū Bakr war ein Schüler von Mawlāna Nizāmuddīn al-Hirawī. Indem er sich an den Islam hielt und die Sunna befolgte, erlangte er das übersinnliche Wissen und ihm wurden die Zustände und Stufen der Gottesfreunde gewährt. Er war ein Uwaysī; er erhielt spirituelle Erkenntnisse von der Seele von Schaykhul-islām Ahmad an-Nāmiqī al-Dschāmī. Er ging oft zu seinem Mausoleum. Schāh an-Naqschiband Bahā'uddīn al-Bukhārī kam auf seinem Weg zur Pilgerfahrt durch Herat. Er besuchte auch Taybad und traf Mawlāna Zaynuddīn. Er verstarb im Jahre 791/1388. 1313.

1010 — ZAYNUL-ĀBIDĪN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der vierte der Zwölf Imāme und der Vater von Zayd und Muhammad al-Bāqir. Sein Name lautet Alī ibn Husayn ibn Alī. Einer seiner Namen ist auch Saddschād. Er wurde im Jahre 46 geboren und erlitt 94/713 auf Befehl des Kalifen Walīd den Märtyrertod, indem er von Uthmān ibn Hayyān, dem Gouverneur von Medina, vergiftet wurde. Im **Mukhtasar tadhkirat al-Qurtubī** steht zwar geschrieben, dass sein gesegnetes Haupt auf dem Friedhof von Qurāfa in Ägypten liege, doch auf der 31. Seite des Buches **Tuhfat ar-rāghib fi sīrat dschamā'a min a'yān Ahl al-bayt al-atā'ib** wird korrigiert, dass es sich um das gesegnete Haupt von Zayd, dem Sohn von Zaynul-Ābidin, handelt. 88, 1635, 1663.

1011 — ZENBILLI ALĪ EFENDI, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist der 8. der osmanischen Schaykhul-islāme und stammt aus Karaman. Er war der Schüler und Schwiegersohn von Mawlāna Muslihuddīn Efendi. Er wurde 908/1502 zum Schaykhul-islām ernannt. Bis zu seinem Tod im Jahre 932/1526 wirkte er erfolgreich in diesem Amt während der Regierungszeiten von Bayezid II., Yavuz Sultan Selim und Kanuni Sultan Süleyman. Es gelang ihm sogar, die heftigen Handlungen von Yavuz Sultan Selim zu beruhigen. Er wurde berühmt für seine Enthaltbarkeit, Gottesfurcht und Ausrichtung auf dem rechten Weg. Ibn Kamāl Ahmad Schamsuddīn Efendi wurde sein Nachfolger. Er verwendete den Namen Dschamālī. Sein Fiqh-Buch **al-Mukhtārāt** ist sehr wertvoll. Er liegt in seinem Mausoleum am Zeyrek-Hang.

1012 — ZENON: Er ist ein antiker griechischer Philosoph. Seine Philosophie wird als „Stoizismus“ bzw. „Stoa“ bezeichnet.

1013 — ZIYA BEG: Siehe unter der Nummer 988 den Namen Yusuf Ziya.

1014 — ZIYA PASCHA: Er ist einer der osmanischen Staatsmänner und Dichter und stammt aus Erzurum. Zur Zeit von Sultan Abdül'aziz war er Sekretär im Palast. Während der Herrschaft von Sultan Abdülhamid II. wurde er zwar zum Gouverneur von Adana ernannt, doch es fiel ihm schwer, von Istanbul fernzubleiben. Er starb im Jahre 1295/1878. Sein Grab befindet sich in Adana. Es

kam ans Licht, dass er ein Freimaurer war. 1583, 1654.

1015 — ZIYĀDĪ, möge Allah sich seiner erbarmen: Nūruddīn Alī ibn Yahyā az-Ziyādī ist einer der schāfiʿitischen Gelehrten in Ägypten. Er verstarb im Jahre 1024/1615. Sein Superkommentar zum **Scharh al-minhādsch** ist unter den Gelehrten sehr geschätzt. Er kommentierte das Buch **al-Muharrar**. 915, 924, 1655.

1016 — ZUBAYR IBN AL-AWWĀM, möge Allah mit ihm zufrieden sein: Er ist der Enkel von Khuwaylid ibn Asad ibn Abdil-Uzzā ibn Qusayy. Er war einer der Großen der edlen Gefährten und einer der Aschara al-mubaschschara. Er ist der Sohn des Bruders der ehrwürdigen Khadīdscha und von der ehrwürdigen Safiyya, der vaterseitigen Tante des Gesandten Allahs. Er nahm im Alter von 18 Jahren als Vierter den Glauben an. Er ist der Erste, der im Islam das Schwert zog, und nahm an allen Schlachten teil. Er wurde viele Male verwundet. Auch bei der Eroberung Ägyptens war er dabei. Er war reich und verteilte seinen ganzen Reichtum für das Wohlgefallen Allahs. Wenn die edlen Gefährten den Märtyrertod erlitten, wurde er zum Vormund ihrer Waisen und versorgte sie. Beim Vorfall von Dschamal war er mit dem ehrwürdigen Talha und der ehrwürdigen Āʿischa auf der Gegenseite des ehrwürdigen Alī. Als er sich vom Kampf zurückzog und das Gebet verrichtete, wurde er von Ibn Dscharmuz im Jahre 36 ermordet. Er war 67 Jahre alt. Als der ehrwürdige Alī dies hörte, wurde er sehr traurig. Sein Totengebet leitete er selbst. Zubayr ibn Abul-ulā Mudschaddidī war der Enkel von Muhammad an-Naqschibandī ath-thānī und verstarb im Jahre 1152 in Sirhind. 195, 740, 741, 899, 1541, 1571, 1668, 1690, 1698.

1017 — ZUFAR, möge Allah sich seiner erbarmen: Zufar ibn al-Hudhayl ist einer der hanafitischen Fiqh-Gelehrten und einer der Schüler von Imām Abū Hanīfa. Er wurde im Jahre 110 in Isfahan geboren und verstarb im Jahre 158/775 in Basra. Im Falle einer Notlage ist es zulässig, nach dem Idschtihād von Imām Zufar zu handeln. 172, 453, 644, 650, 1163, 1250.

1018 — ZUHDU PASCHA, möge Allah sich seiner erbarmen: Ahmad Zuhdu Pascha ist ein Sayyid. Er war der Minister für Bildung und verstarb im Jahre 1319/1901. Sein türkisches Fiqh-Buch **Madschmūʿa-i zuhdiyya** ist sehr nützlich. Es wurde 1311 in Istanbul gedruckt.

1019 — ZUWĀWĪ ĪSĀ, möge Allah sich seiner erbarmen: Er ist ein mālikīti-scher Fiqh-Gelehrter. Seine Abhandlung, in welcher er Ibn Taymiyya widerlegt, und sein Kommentar zum **al-Mudawwana** sind bekannt. Er verstarb im Jahre 743/1342 in Kairo.

1020 — ZUWWĀR HUSAYN, möge Allah sich seiner erbarmen: Er verstarb 1401/1981 in Nazimabad, Karatschi (Pakistan). Er ist der Murschid von Ghulām Mustafā Khan, einem der Professoren der Universität Hyderabad in Pakistan, und der Khalīfa von Muhammad Saʿīd al-Quraishī. Er ließ 1392/1972 das dreibändige persische Buch **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī, möge Allah sich seiner erbarmen, und 1396/1976 das dreibändige persische **Maktūbāt** von Muhammad Maʿsūm al-Fārūqī, möge Allah sich seiner erbarmen, in der Stadt Karatschi drucken. Im Jahre 1397/1977 druckte der Hakikat-Verlag in Istanbul das gesamte erste Buch per Offsetdruck und 153 ausgewählte Briefe aus diesen drei Bänden und 194 ausgewählte Briefe aus den arabischen Bänden in einem separaten Buch mit dem Titel **al-Muntakhabāt**. Die 165 ausgewählten Briefe aus dem **Maktūbāt-i Maʿsūmiyya** wurden 1399/1979 unter dem Titel **Muntakhabāt-i Maʿsūmiyya** gedruckt. Siehe unter der Nummer 652 den Namen Muhammad Uthmān.

Index der Personennamen

Nachfolgend sind die Namen der Personen, die diesem Buch „Die ewige Glückseligkeit“ hinzugefügt wurden, und die Seitenzahlen, in denen sie vorkommen, aufgelistet. Die Jahreszahlen in der Klammer sind das Todesdatum nach dem Hidschra-Jahr.

– A –

- Abbān ibn Uthmān (86) 303
 Abbas Hilmi Pascha (1363) 1537
 Abd-i Yasū' (1318) 545
 Abdal Mūsā (Hurūfi-Baba) 730
 Abdud-dār 1535, 1664
 Abduldschabbār ar-Rāzī al-Astar'ābādī (415) 603
 Abdulghafūr al-Lārī (912) 1066
 Abdulghanī 1287
 Abdulghanī Mudschaddidī (1296) 1553
 Abdulhakīm al-Arwāsī 1536
 Abdulhalīm (Sohn von Abdullāh at-Tardschumān) 1541
 Abdulhamīd al-Kharpūtī (1320) 1015, 1728
 Abdulhamīd Efendi aus Ayıntap (1303) 1689
 Abdulkarīm ibn as-Sam'ānī (562) 616
 Abdulkarīm Muhammad (1405) 1735
 Abdullah (Sohn von Kanuni) 1682
 Abdullāh (Vater des ehrwürdigen Mahdī) 1624
 Abdullāh Abdī ibn Dastān Mustafā (1303) 1732, 1736
 Abdullāh ad-Dassūqī 544
 Abdullāh al-Ghaznawī 1677
 Abdullāh al-Gīlānī al-Hakkārī (1969 n. Chr.) 1689
 Abdullāh al-ilāhī (896) 1681, 1694
 Abdullāh al-Kaschgārī (1174) 1704
 Abdullāh al-Makkī 1625
 Abdullāh al-Manūfī asch-Schādihīlī 914, 1558
 Abdullāh as-Samarqandī (875) 1694
 Abdullāh Efendi aus Yenisehir (1156) 784, 1540, 1686, 1729, 1734
 Abdullāh ibn Abdurrahmān 1727
 Abdullāh ibn Abī Zayd (386) 1067, 1732
 Abdullāh ibn Ibād 711
 Abdullāh ibn Saba' 87, 1617, 1760
 Abdullāh ibn Zayd ibn Tha'laba 303
 Abdullatīf al-Khalwatī al-Halabī 1651
 Abdullatīf Khārazmī 1088
 Abdulmadschīd ibn Muhammad Hānī (1319 in Istanbul) 1725, 1728
 Abdulmalik ibn Abdullāh (478) 1612
 Abdulmalik ibn Marwān (86) 303, 1541, 1628, 1629, 1695
 Abdulmughnī (1291) 1553
 Abdulqādir al-Dschazā'irī (1301/1883 in Damaskus)
 Abdulqādir al-Ghazzī (1005) 459, 1731
 Abdulqādir Anbālī 1326
 Abdulqādir at-Tabarī (1033) 1566
 Abdulqādir Efendi (Sayyid Schahīd) 588, 1689
 Abdulqāhir Abū Mansūr al-Baghdādī (429)
 Abdulwahhāb al-Bukhārī 1545
 Abdul'ahad (1007) 1396, 1544, 1545, 1612, 1667
 Abdul'ahad Mudschaddidī 1691, 1731
 Abdul'ahad Nūrī as-Siwāsī (1061) 576
 Abdul'asad ibn Hilāl al-Makhzūmī 1553
 Abdul'azīm al-Mundhirī (656) 467, 669, 1545, 1729
 Abdul'azīz al-Farhārawī (1239) 742, 1607, 1654, 1727
 Abdul'azīz Dabbāgh (1131 in Marokko)
 Abdul'azīz Dīrī (694) 1724
 Abdul'azīz ibn Abdullāh 1689
 Abdul'azīz ibn Bāz (Wahhabit) 687, 1737
 Abdul'azīz ibn Ibrāhīm (1222) 711
 Abdul'azīz ibn Marwān (85) 1628
 Abdul'azīz Manāfī (703 in Kairo)
 Abdurrahmān (III. Sultan Andalusiens) (350) 770
 Abdurrahmān al-Arzindschānī 1676
 Abdurrahmān al-Dschazīrī (1360) 1163, 1725, 1731
 Abdurrahmān Hasan (Wahhabit) (1258) 654, 1730
 Abdurrahmān ibn Abdullāh as-Suhaylī (581) 1605
 Abdurrahmān ibn Abī Bakr (53) 735, 1500, 1547
 Abdurrahmān ibn Abī Laylā (83) 899
 Abdurrahmān ibn Muhammad al-Imādī (1051) 709, 910, 924, 1547, 1725, 1726
 Abdurrahmān ibn Yūsuf 1546, 1732
 Abdurrahmān Scheref 444, 1738
 Abdurraschīd Ibrāhīm Efendi (1363 in Japan) 705
 Abdurrāziq Pascha 1608
 Abdurrazzāq (Sayyid) (603) 1536
 Abdurra'ūf al-Munāwī (1031) 586, 678, 915, 916, 924, 1645
 Abdus Salam (Qadiyani) 462, 675, 725
 Abdussādiq Āmir ibn Ubāda 1666
 Abdussalām as-Samarqandī 1637
 Abdussamad Sultānpūrī 630
 Abū Abdullāh Muhammad Schamsuddīn al-Uqaylī Bahnasī (1001) 66
 Abū Abdurrahmān as-Sulamī (412) 611, 1684, 1726, 1737
 Abū Alī Ahmad Rodbārī (321 in Ägypten) 1585
 Abū Alī al-Dschubbā'ī (303) 603
 Abū Amr Āmir Scha'bī (104) 579, 1681
 Abū Āsim Muhammad (458) 679
 Abū Azīz (Prophetengefährte) 735
 Abū Bakr [Muhammad ibn] ar-Rāzī al-Hanafī (660)
 Abū Bakr Ahmad ar-Rāzī (370) 117, 652, 778
 Abū Bakr al-Dschurdschānī 645, 1552
 Abū Bakr al-Kirmānī (697) 1678
 Abū Bakr ibn Abī Schayba (234) 312
 Abū Bakr ibn Sa'd ibn Zangī (638) 1674
 Abū Bakr Muhammad al-Gul'ābādī 1347, 1398, 1552, 1729
 Abū Bakr Muhammad ar-Rāzī (311) 778
 Abū Bakr Muhammad ibn al-Arabī al-Mālikī (543) 578
 Abū Bakr Schatā (Schaykh al-Azhar) (1310) 1732
 Abū Barza (61) 926, 1550
 Abū Dscha'far al-Mansūr (158) 647, 651, 1551, 1595
 Abū Dscha'far Muhammad al-Qummī (381) 1584

Abū Dscha'far Muhammad ibn Hasan (460) 1583
 Abū Dscha'far Muhammad ibn Ya'qūb al-Kulaynī (329) 1584
 Abū Hafs al-Kabīr Ahmad (217 in Buchara) 815
 Abū Hāmid ibn Marzūq 671, 683
 Abū Hayyān Asīruddīn Muhammad (745) 722, 1571
 Abū Ishāq asch-Schīrāzī (476) 1552, 1706
 Abū Ishāq Kāzrūnī (426)
 Abū Lubāba 520
 Abū Lu'lu' Fīrūz (23) 1696
 Abū Madyan Schu'ayb al-Andalusī (594)
 Abū Muhammad Abdullāh ibn Sa'īd 603
 Abū Muhammad Khalīl 669
 Abū Muhammad al-Wiltorī 387, 1724, 1732
 Abū Muslim al-Khorāsānī (137) 1551
 Abū Mutī' al-Balkhī 866
 Abū Muzaffar Yūsuf al-Dschurdschānī 1612
 Abū Nasr al-Iyād 645, 1552
 Abū Nu'aym Ahmad al-Isfahānī 99, 308, 1294, 1469, 1553, 1560
 Abū Sa'īd Abdullāh 1706
 Abū Sa'īd Abul-Khayr (440) 1548
 Abū Sa'īd Muzaffaruddīn Kukbūrī (630) 560, 1554, 1611
 Abū Schakūr Muhammad as-Sulamī 1654, 1685
 Abū Schāma Abdurrahmān asch-Schāfi'ī (665)
 Abū Scha'bī 579
 Abū Sulaymān Mūsā al-Dschurdschānī (201) 645, 1552
 Abū Tāhir Muhammad al-Anbārī (596)
 Abū Tāhir Sulaymān al-Qirmītī (332)
 Abū Umāma (81) 245, 544, 1555
 Abū Uthmān al-Maghribī (373) 1548
 Abū Zahra 663, 718, 1272, 1737
 Abū Zur'a Ahmad ar-Rāzī (375)
 Abul-Abbās al-Hadramī 666
 Abul-Ās ibn Rabī' (12) 735, 1711
 Abul-Asfār Alī (1370/1935) 1575, 1737
 Abul-Hasan Alī ibn Muhammad al-Muzayyan 129
 Abul-Hasan Bahadır 734
 Abul-Khattāb Umar al-Andalusī (633)
 Abul-Khayr Ahmad Efendi (1154) 1647
 Abul-Khayr Mudschaddidī 1561
 Abul-Qāsim Abdulkarīm al-Quschayrī (465) 1463, 1548, 1664
 Abul-Qāsim Ahmad Saffār (336) 1727, 1738
 Abul-Qāsim al-Gurgānī (450) 1548
 Abul-Qāsim Hibatullāh al-Lāikā'ī (418) 669, 1732, 1736
 Abul-Yusr Muhammad al-Pazdawī (493) 603, 652, 1587, 1732
 Abun-Nadschīb as-Suhrawardī (563) 1572, 1667, 1681
 Abus-sa'āda Muhammad Umar (1258) 1561
 Ādam Banūrī Mudschaddidī (1054 in Medina)
 Adī (Syrer, der das Jesidentum verbreitete) 711
 Adīb Ishāq (1302) 1582, 1724
 Adnan Menderes (1381) 1549, 1617, 1656, 1686
 Afdālzāda Hamīduddīn Efendi (908) 1687
 Ahmad ad-Dardīr al-Mālikī (1201)
 Ahmad al-Azrā'ī asch-Schāfi'ī (783)
 Ahmad al-Barkī (1028) 1596
 Ahmad al-Ghazālī (520) 1585
 Ahmad al-Khāfādschī al-Hanafī (1069)
 Ahmad al-Maqqārī al-Mālikī (1041)
 Ahmad Allān al-Makkī (1031) 1567
 Ahmad as-Sāwī al-Mālikī al-Khalwatī (1241) 310, 1687, 1737
 Ahmad Diyā Beg (1355) 256, 276, 279, 289, 290, 294, 296, 538, 562, 1732, 1736
 Ahmad Diyā'uddīn (Gumuschkhānawī) (1311) 588, 671, 1581, 1698
 Ahmad Efendi (Autor eines Tadschwīd-Buches) 1617
 Ahmad ibn Alī al-Harīrī (1048) 924, 1595
 Ahmad ibn Alī al-Maqrīzī (845) 1155
 Ahmad ibn Idrīs (1253 im Jemen) 1692
 Ahmad ibn Muhammad an-Nīschāpūrī (427)
 Ahmad ibn Mūsā ibn Mardawayh (410) 1692, 1737
 Ahmad ibn Sulaymān al-Arwādī (1264) 1581
 Ahmad Khidr Beg 1689
 Ahmad Ridā Khān Barilawī (1340) 665, 688
 Ahmad Zaynuddīn al-Ihsā'ī (1241) 1563
 Ahmed Davudoğlu (1403/1983) 12, 1630, 1631, 1673, 1730
 Ahmed Deedat 462, 675, 725
 Ahmed Hamdi Akseki (1951 n. Chr.) 1594, 1666
 Ahmed Pascha (Sohn von Mulla Khidr Beg) 1631
 Akhīzāda Abdulhalīm (1013) 121, 664, 1645, 1707
 Akhtarī Mustafā ibn Schamsuddīn (968) 1724
 Alā ibn al-Hadramī (14) 1549
 Alan Bean 799
 Alauddin Keykubad (700) 1659
 Alauddin Pascha (737) 1659
 Alawī asch-Schāfi'ī (1008 in Mekka)
 Alā'uddīn Muhammad as-Samarqandī (540) 1619, 1639, 1738
 Alexander (Bischof von Alexandria) 1574
 Alexander I. (1241) 772
 Alī an-Naqī (254) 88, 1597
 Alī Arschī (Schiit) 1103
 Alī as-Sabtī 1626
 Alī Fuad Beg 1545
 Alī Harāzam
 Alī ibn Abil-Hazm (687) 778
 Alī ibn al-Muzayyan 129, 1556
 Alī ibn Muhammad al-Hanafī (1184) 1728
 Alī ibn Muhammad asch-Schimschāfi (380) 1688, 1737
 Alī ibn Nu'aym al-Baghdādī 1558
 Alī ibn Uthmān al-Baghdādī 279, 1731, 1758
 Alī ibn Yahyā az-Ziyādī (1024) 915, 924, 1655, 1713, 1731
 Alī Mahfūz (1361) 325, 544, 1726
 Alī Muhammad al-Bablāwī 684
 Alī Pascha (Silahdar) (1244) 1686
 Alī Schawbarī 924
 Alī Yektā Efendi (1320) 1593
 Aliyyul-Hawāss 1545
 Amīr Ahmad al-Bukhārī (922) 1694
 Amīr Khusraw ad-Dahlawī (725) 1657
 Amr (Onkel des ehrwürdigen Umar) 1675
 Amr al-Dschāhiz al-Basrī 603
 Amr ibn Abdurrahmān al-Kirmānī (458) 778
 Amr ibn Schu'ayb 898
 Andreas 1569, 1661
 Arberry 786
 Arfadscha ibn As'ad 195, 1549, 1570
 Ārif Allāma Sulaymān Schubrawī asch-Schāfi'ī 684
 Ārif Hikmet Beg (1275) 1535
 Ās ibn Wā'il as-Sahmī 1539, 1569
 Āsāf (Wesir von Sulaymān, Friede sei mit ihm) 1685

Aschraf Kait-Bay (901) 522, 733
Āsiya (Ehefrau des Pharaos) 1594, 1648
Aşik Efendi (Küçük) 671
Aşıkpaşa (710) 1690
Atā ibn Abī Rabāh (115) 577
Ātif Beg 455, 774, 1188, 1253, 1571
Ātika 1697
Attābī Ahmad al-Bukhārī (586) 381, 1725, 1737
Avni Pascha (1293) 1545
Awhādudīn Hāmīd al-Kazmānī 1706

– B –

Baba Haydar (957) 1575, 1686, 1695
Bābā Kamāl al-Dschundī 1678
Badī'uddīn as-Sahāranpūrī 1499
Badī'uz-zamān Hibetullāh al-Usturlābī al-Baghdādī (534)
Badruddīn as-Sirhindī 1533, 1613, 1637, 1640
Bahā'ullāh 703, 704, 1535, 1573, 1728, 1732
Bahlul Dānā (190 in Bagdad)
Bakhtiyār al-Üschī al-Bukhārī (633 in Delhi) 1653, 1678
Bakrī Muhammad Tawfīq Sadafī (1350) 684
Balqīnī Umar asch-Schāfī'ī (805)
Baltacı Muhammad Pascha (1124) 1668
Barbaros Hayreddin Pascha (952) 1632, 1685
Barra (Tante des Gesandten Allahs) 1553, 1697
Barzandschī Dscha'far asch-Schāfī'ī (1317 in Medina)
Baschīr (Sohn von Ahmad Qadiyani) (1385) 705, 706
Bayezid Han II. (918) 733, 1589, 1681, 1682, 1686, 1707, 1712
Bazzār Ahmad ar-Ramlī (292) 506, 623, 1559
Bazzāz Muhammad al-Kardārī 1464, 1617, 1725
Begirov 763
Bilāl ibn al-Hārith (60) 660
Bosworth-Smith 786
Breschnew (1983 n. Chr.) 759
Bunsen (1317) 793
Buqā'ī Ibrāhīm asch-Schāfī'ī (885)
Burhānuddīn Ibrāhīm al-Halabī (1190) 1564

– C –

Çelebi Sultan Muhammed 1576
Çem Sultan (900 in Bursa) 1686
Charles Russel (1334/1916) 713
Chomeini (1409/1989) 725, 1591, 1689
Chosrau Parwez Schah (6) 566
Chruschtschow 759
Churchill (1384) 38
Cihangir Sultan (960) 1668, 1686
Claparede 597
Claudius (54 n. Chr.) 1655
Çorlulu Ali Pascha (1112) 1647, 1650, 1699
Cromwell (1068) 1632

– D –

Dara Schakwa 1563
Darwīsch Habīb Khādīm 1079
Dasūqī Ibrāhīm (676)
Dasūqī Muhammad al-Mālikī (1230)
Dātā Gandsch Bahsch Alī (465) 1732
Davutpaşa (1032) 1682
Dāwud al-Antākī (1008) 943, 1737
Dāwud al-Baghdādī (1299) 1604
Dāwud ibn Alī al-Isfahānī (270) 1604
Dhihnī Efendi (1332/1914) 675, 1541, 1637
Diogenes 771, 1568
Dirār ibn Amr 94

Diyā'uddīn Abun-Nadschīb as-Suhrawardī (563) 1572, 1585, 1653, 1667, 1681
Domitian (Domitianus) 1127
Dost Muhammad Kandihārī (1284) 1532, 1643,
Dr. Alvan L. Barach 1429
Dr. Domarus 956, 1731
Dr. Gautier 1430, 1731
Dr. Muhammad Harb 1660
Dr. Necmuddin Arif Beg 30, 1727
Dr. Salih Efendi (1081) 962
Dschābir ibn Hayyan (160) 779, 1545, 1583
Dschāhiz (Mu'tazilit) (255) 603
Dschahm ibn Safwān (124) 94
Dschalāluddīn Muhammad al-Misrī (864)
Dschālūt (Goliath) 697, 1690
Dschamāluddīn al-Isfahānī (589) 521
Dschamāluddīn Husayn 1355
Dschamāluddīn Muhammad al-Muzdschādschī 1608
Dschamīl Sidqī az-Zahāwī (1357) 671
Dschazarī 1602, 1731
Dschazzār Ahmad Pascha (1219) 1654
Dschubayr ibn Mut'im (57) 1700

– E –

Edebali (726 in Bilecik) 1659
Enver Ören 909, 1586, 1738
Ertuğrul Gazi (680) 1658, 1659
Esfandiyar Schah (549 v. Chr.) 1709
Euklid 1570, 1683

– F –

F. D. Roosevelt (1366) 38
F.P. Sozzini 1575
Fādīl Ahmad Pascha (1087) 1699
Fādīl Allāma Schaykh Sa'īd al-Müdschī asch-Schāfī'ī 684
Fadl al-Haqq Tschischī (1278) 1729
Fadl ibn Hasan at-Tabarī (554) 1688, 1733
Fadl Rasūl al-Badāyūnī (1289) 669, 1736
Fakhraddīn Karīm (Dr) 1124
Fakhruddīn al-Irāqī (709) 1678
Farazdaq Humām (Dichter) (110)
Farrūkh Schah Kabilī 1612
Fath Khān 431
Fātima al-Khuzā'iyya bint Hamza 1469
Faydullāh aus Kemah (1323) 836
Fayzī Efendi (1302) 1567
Fehmi Efendi 588
Feridun Ahmed Beg (Historiker) (991) 1733
Ferischtehzāde Abdullatīf 728
Ferischtehzāde Abdulmadschīd (874) 727, 728, 729, 1587, 1590, 1728
Firdawsī 1626
Francis David (987) 1575

– G –

Gagarin 1618
Gaichatu (persischer Schah) 1156
Galanbawī Ismā'īl (1205) 276, 1726
Geç Osman Han (1031) 1589, 1622, 1646, 1699
Gevher Müluk Sultan 1682
Ghālib ibn Fihri (Quraisch) 577, 1590, 1619
Ghazan Khan (703) 1659
Ghulām Muhammad Ma'sūm (1161) 1612
Gregor (124) 1617
Gregorius 772
Gülnuş Emetullah (1127) 1562

– H –

Habīb al-Haqq Parmūlī 1607
 Habīb ibn Abdurrahmān 303
 Haddschādsch ibn Yūsuf (95) 258, 1541
 Hadice Sultan (Tochter von Yavuz Sultan Selim) 1682
 Hādschar 1608, 1615
 Hādschi al-Firkatī 1374
 Hādschi Amīn Efendi aus Divrik 1615, 1651
 Hādschi Kamāluddīn Efendi 1589
 Hādschi Murtadā Efendi (1160) 1703
 Hādschi Yūsuf 309
 Hafiz Ahmed Pascha (1040) 1647
 Hafsa Sultan 1682
 Hakam ibn Abil-Ās 1628
 Hakam ibn Utayba 312
 Hakīm Muhammad at-Tirmidhī (320) 1593
 Hakīm Nūruddīn (1332) 705
 Haldane 115, 116
 Halīma as-Sa`diyya 561
 Ham 1656, 1658
 Hāmid al-Aqsarāyī (Somuncu Baba) 1592
 Hammād (Sohn von Imām Abū Hanīfa) 651
 Hammād ad-Dabbās 1058
 Hamza Efendi 926, 1148, 1224, 1265, 1595, 1729
 Hanim Sultan 1682
 Hasan al-Bannā (1949 n. Chr.) 603, 1219
 Hasan al-Bulghārī 1572
 Hasan as-Saqā 1572
 Hasan Dschān al-Fārūqī (1349) 664, 665
 Hasan Fahmī (1294) 1583
 Hasan Husāmuddīn al-Uschāqī (1003) 1585
 Hasan Husāmuddīn Efendi 299
 Hasan Hüsnü Erdem 65
 Hasan ibn Ammāra 681
 Hasan ibn Muhammad an-Nīschāpūrī (728) 1737
 Hasan ibn Muhammad Tschalabī (866) 1667
 Hasan ibn Zayd ibn Hasan 1674
 Hasan Khayrullāh Efendi (1316) 218, 1260, 1733
 Hasan Nadschmuddīn (1019) 1632
 Hasan Sabbāh (518) 711, 727, 1597, 1599, 1657
 Hasan Sandscharī (707) 1657
 Hasan Sazā`ī 1592
 Hasan Schawqī aus Hesargrad 279
 Hasīb Beg 274, 533, 1093, 1617, 1733
 Hasnī Abū Bakr asch-Schāfi`ī (839)
 Hatib Hoca (in Burdur) 676
 Hawla bint Dscha`far ibn Qays al-Hanafīyya 1603
 Hayātīzāda M. Amīn Efendi (1160) 964
 Haydar Baba (957) 1575, 1686, 1695
 Haydarīzāda Ibrāhīm (1352/1933) 1651
 Hayri aus Ürgüb (1921 n. Chr.) 588
 Hayri Aytepe (1387/1967) 1030
 Hayyāt Wahbī Abdulwahhāb (1264) 1698, 1734
 Hempher (britischer Spion) 654, 703, 1598, 1638
 Hibatullāh al-Alkā`ī asch-Schāfi`ī (418)
 Hilmi Efendi aus Darende 671
 Hisnī Abū Bakr asch-Schāfi`ī asch-Schāmī (829)
 Hubayra ibn Amr 1697
 Hūma Şah Sultan 1668
 Hunna 1614, 1628, 1708
 Hurmuz 1549
 Hurrām Schah Jahan 1670
 Hūsameddin Peçeli (1925 in Kozlu, Istanbul) 588
 Husāmuddīn an-Naqschibandī (1282) 299, 1693
 Husayn al-Akhlatī 1572
 Husayn al-Dschurdschānī 361, 1594

Husayn az-Zandawistī (400) 680
 Husayn ibn Mansūr (306) 133, 722, 1102, 1370, 1594
 Husayn ibn Talāl 1540
 Hüseyn Hilmi Işık 1600
 Hüseyn Kamil Pascha (1335) 1537

– I –

Ibn Abdilhādī Muhammad (774) 684
 Ibn Abdussalām as-Sulamī (660) 656
 Ibn Abī Hätim an-Nīschāpūrī (320)
 Ibn Abī Laylā (83) 899
 Ibn Abī Schayba Muhammad (234) 579, 667, 694, 695, 1602
 Ibn Abī Zayd al-Qayrawānī (386) 1067, 1732
 Ibn al-Amīd Dschirdschis (671) 1584
 Ibn al-Arabī (Schaykh Muhyiddīn ibn al-Arabī) 1644
 Ibn al-Hādsch Muhammad al-Mālikī (737) 1726
 Ibn al-Hādschib Uthmān al-Mālikī (646) 679
 Ibn al-Munzir Muhammad asch-Schāfi`ī (318)
 Ibn al-Qāsim Abdurrahmān al-Mālikī (191) 236, 1727
 Ibn an-Nafīs (687) 778
 Ibn as-Salāh Uthmān asch-Schāfi`ī (643) 1668
 Ibn Bādis (1358) 603
 Ibn Batūta Muhammad (780)
 Ibn Daqiq al-Id (702) 914
 Ibn Daqiq Taqīyuddīn 469
 Ibn Dscharmuz 1713
 Ibn Hibbān Muhammad (354) 577, 579, 658, 1465, 1552, 1604
 Ibn Kathīr Imād 1287, 1611
 Ibn Khalīfa al-Alīwī 718
 Ibn Khallikān 561
 Ibn Khuzayma Muhammad (311) 467, 577, 1639
 Ibn Mardawayh Ahmad al-Isfahānī (410) 1692, 1737
 Ibn Mardschāna Ubaydullāh (67) 1652, 1704
 Ibn Marzūq al-Hanbalī (564) 1605
 Ibn Muflih Muhammad al-Hanbalī (762)
 Ibn Muldscham (40) 1565
 Ibn Muġīn Sirādschuddīn Umar (804) 1696
 Ibn Nāsiruddīn 574
 Ibn Qāsim Ahmad al-Azharī asch-Schāfi`ī (994) 1477
 Ibn Qayyim al-Dschawziyya 1606
 Ibn Rawāha 1039, 1710
 Ibn Rusulan Ahmad ar-Ramlī (844)
 Ibn Saba` 87, 1617, 1760
 Ibn Sabbāgh Abdussayyid asch-Schāfi`ī (477)
 Ibn Sab`īn Abdulhaqq al-Andalusī (699 in Mekka) 722
 Ibn Sa`d Muhammad al-Basrī (320)
 Ibn Schāhin Umar (385)
 Ibn Schātīr (777) 280, 1727
 Ibn Uqayl Abdullāh al-Hanbalī (769) 722
 Ibn Ujayna Sufyān (198 in Mekka) 129, 650, 1684
 Ibn Wahab Abdullāh al-Mālikī (197)
 Ibn Ziyād 1597
 Ibrāhīm al-Astar`ābādī (958) 87
 Ibrāhīm al-Azraq (895) 943, 1580, 1738
 Ibrāhīm al-Bādschūrī (1256 in Kairo) 1477
 Ibrāhīm al-Fazārī al-Baghdādī 1738, 1758
 Ibrāhīm Arvas (1965 n. Chr.) 1536, 1737
 Ibrāhīm Fasīh al-Haydarī (1299) 1726, 1728, 1738
 Ibrāhīm Muhammad Naschāt 405, 1733
 Ibrahim Pascha aus Bosnien (1010) 709

Idrīs al-Bitlīsī (930) 1731
 llyās ad-Dahlawī 725
 Imām al-Haramayn Abdulmalik Nu'aym ibn Hammād al-Marāzī an-Nīschāpūrī (229) 916
 Imām Muwaffaq an-Nīschāpūrī 1597
 Imām Rafī'uddīn 1613, 1665
 Imrān (Vater der ehrwürdigen Maryam) 1614, 1628, 1702, 1708
 Imrān (Vater von Mūsā, Friede sei mit ihm) 1648
 Imrān ibn Husayn 687, 1005
 Isa Çelebi Sultan 1643
 Isā Efendi 1588
 Isāmuddīn Ibrāhīm al-Isfarāyīnī 1578
 Isfendiyar Bey (864) 1572
 Ishāq ad-Dahlawī (Wahhabit) 1677
 Iskender Beg (Ehemann von Neslişah) 1682
 Iskender Pascha 1540, 1686
 Iskilibli Ātif Efendi (1926 n. Chr.) 158, 905
 Ismail Hami Danişmend 1699
 Ismā'īl ad-Dahlawī (Wahhabit) 1677
 Ismā'īl as-Suddī (127) 577, 1737
 Ismā'īl Dschīlātī (749) 711
 Ismā'īl Fahīm ibn Ibrāhīm Haqqī 276, 1734
 Ismā'īl Farrūkh al-Qīrīmī (1256) 1600, 1734
 Ismā'īl ibn Dscha'far as-Sādiq 710, 1583, 1597
 Ismā'īl ibn Uthmān 1595
 Ismihan Sultan 1644, 1684
 Istikrārī 603
 Iys (Sohn von Ishāq, Friede sei mit ihm) 1615, 1705
 Izz ibn Dschamā'a (733) 1607
 Izzaddīn Muzaffar 1156
 Izzuddīn Abdul'azīz ibn Abdissalām (660) 199

– J –

Jakob Baradai (578 n. Chr.) 712
 Jules Masserman 787
 Jurieu (1125) 773

– K –

Kabakcı Mustafa (1223) 672
 Kadi Abdullāh ibn Umar (696) 1576
 Kadūsī 255, 279, 296, 1736
 Kahraman Āga 1704
 Kai Chosrau (530 v. Chr.) 1676
 Kamāl Pascha 1560
 Kamāluddīn Efendi 1589, 1699
 Kamāluddīn Kaschmīrī 1536
 Kanāna ibn al-Haqīq 1668
 Kara Ahmed Pascha (962) 1590
 Kara Dāwud Muhammad Efendi 1640
 Kara Dawud Pascha (1032) 1589
 Kara Kamāl Ismā'īl Kamālī (920) 1661
 Kara Mustafa Pascha (1053) 1610
 Kara Mustafa Pascha aus Merzifon (1059) 1699
 Kara Said 1647
 Kara Tschalabīzāda Abdul'azīz (1068) 410
 Karl der Große (199/814) 1596, 1617
 Karl V. (966/1558) 1618, 1686
 Katharina (Königin) (997/1589) 773, 1618
 Kaya Bilgegil 1583
 Kayı Khan (Iys ibn Ishāq) 1658, 1705
 Ka'bī (Mu'tazilit) 603
 Kepler (1040/1630) 276, 787
 Khādscha Abul-Makārim 1230
 Khādscha Ahmad Sādiq Kābilī 1646
 Khādscha Dschamāluddīn Husayn 1355
 Khādscha Hasan Mawdūd 1102
 Khādscha Makhdūm Alī Sābir (664) 1582

Khādscha Muhammad Abdullāh 1101, 1116
 Khādscha Muhammad Aschraf (1117) 623
 Khādscha Muhammad Fadlullāh (1238) 1612
 Khādscha Muhammad Sa'īd 623
 Khādscha Muhammad Ubaydullāh (1083) 1393
 Khādscha Muhammad Yahyā 1083
 Khādscha Qutbuddīn Bakhtiyār (633) 1653, 1678
 Khādscha Scharafuddīn Husayn 108, 142, 1077
 Khādscha Scharīf Zandanī 1653
 Khādscha Uthmān al-Hārūnī 1653
 Khādschazāda Ahmad Hilmi 1613
 Khāharzāda Muhammad Abū Bakr al-Bukhārī (483)
 Khāharzāda Muhammad al-Kardārī (651)
 Khālıda 1581
 Khalīl Hilmi Efendi 1637
 Khān-i Dschihān 76, 623
 Khidr Dede 1585
 Khunays ibn Khudhāfa 1593
 Khuzayma 577
 Kināna (Ahne des Gesandten Allahs) 571, 577, 1627
 Kindī Ya'qūb 537, 603, 1605
 Kirchoff (1304/1887) 793
 Kızıl Deli (Hurūfī-Baba) 730
 Koca Mustafa Pascha (918 in Bursa) 1687
 Kubad (persischer Schah) (531 n. Chr.) 765
 Kufrawiyya-Schaykh Muhammad 1698
 Kullī 924
 Kürkcūbaşı Ahmed Beg 1585

– L –

Lala Schahin Pascha 1646
 Lamartine 786
 Lawrence (1343/1925) 689, 1660
 Laylā 1102
 Layth ibn Sa'd (175 in Qurāfa)
 Leibniz 787
 Lubāba 1586
 Luqmān al-Khurāsānī 732, 1592
 Luwayy ibn Ghālib 577, 1619

– M –

M. Loeper 948
 Madschnūn al-Āmirī 1102
 Mahdī (Abbasidenkalif) 519, 521
 Mahmūd al-Lāmi'ī 1645
 Mahmūd Badruddīn 733, 1573
 Mahmud Han I. (1168) 964, 1549, 1629, 1647, 1659, 1694, 1704
 Mahmūd ibn Abī Bakr 1578, 1737
 Mahmūd ibn Ahmad (855) 1065, 1265, 1571, 1605
 Mahmūd Pischāwurī 649
 Mahmūd Sāhib (indischer Gelehrter) 671
 Mahmūd Tschalabī (938) 1686
 Mahpeyker Kösem Sultan 1609, 1626, 1647, 1693
 Malenkow 763
 Mālik ibn Nuwayra 1549
 Mālik ibn Sinān (Uhud-Märtyrer) 1554
 Malik-Schah 647, 1627, 1657
 Mansūr (Kalif) (158) 651, 1551
 Mariotte (1096/1684) 1577
 Markus (Evangelist) 1570, 1628
 Marmaduke Pickthall 786
 Masih Ali Pascha (917) 1589
 Maslama ibn Makhlad (62) 303
 Mas'ūd ibn Tādsch asch-Scharī'a Umar 1578
 Mawdūd Tschischti (527) 1630, 1653

Mawlānā Abdulfattāh 1234
 Mawlānā Abdulghafūr 1086
 Mawlānā Abdurraščīd (1287) 1561
 Mawlānā Alimullāh 399
 Mawlānā Hādschī Muhammad 1086
 Mawlānā Hamdullāh Sahāranpūrī 1473
 Mawlānā Hāmid Ahmadi 166
 Mawlānā Hamīd al-Bangālī 1311
 Mawlānā Haydar al-Hirawī 1573
 Mawlānā Husayn 1330
 Mawlānā Nizāmuddīn al-Hirawī 1712
 Mawlānā Sādiq Kaschmīrī (1018) 1075, 1099
 Max Planck (1947 n. Chr.) 718, 787, 788
 Maximilian Bittner 712
 Mayān Schaykh Tāhir 1500
 Ma mūn ibn Hārūn (218) 74, 521, 779, 1128,
 1533, 1534, 1535, 1542, 1560, 1570, 1631,
 1658, 1666
 Ma'add ibn Adnān 572, 573, 577, 1657
 Medeni Mehmed Nuri Efendi 1651
 Mège-Mouriès 950
 Mejdeh (Zoroastrier) 765, 1709
 Michael der Syrer (594/1199) 712, 1632
 Michael H. Hart 786
 Midhat Pascha (1300/1883) 73, 1537, 1545,
 1632
 Mimschād ad-Dīnawarī (299) 1585
 Mīr Abdurrahmān 1089
 Mīr Mansūr 1343, 1376
 Mīr Muhammad Amīn 164
 Mīr Muhibullāh 97, 112
 Mirgūnoğlu Yusuf Pascha (1049) 1537
 Mirzā Abū Sa'īd ibn Muhammad (873) 1553
 Mirzā Ahmad (899) 1553
 Mirzā Kilidschullāh 626
 Mirzā Makhdūm 1638
 Mirzā Manū Dschahr 165
 Mirzā Muzaffar Khan 628
 Mirzā Schamsuddīn 1086, 1377
 Mirzā Ubaydullāh 127
 Miskīn al-Mu'īn Muhammad (954) 1690
 Mughayra 1001
 Mughīra ibn Schu'ba (50) 1696
 Muhammad Abdulhayy Katānī Idrīsī al-Fāsī 684
 Muhammad Abdullāh 1101, 1116, 1365
 Muhammad Abdūlqādir al-Madanī 1561
 Muhammad Abdurrahmān 1562
 Muhammad Abdurrahmān Silhatī 671, 1736
 Muhammad Ābid as-Samānī (1160) 1691
 Muhammad Abū Bakr as-Samarqandī (552)
 Muhammad al-Ansārī 1592
 Muhammad al-Bitlīsī (982) 1600
 Muhammad al-Gīlānī 1668
 Muhammad al-Hinduwanī (362 in Buchara) 373
 Muhammad al-Kahwākī 924, 1616
 Muhammad al-Mahdī (64) 88, 1544
 Muhammad al-Māzarī 722
 Muhammad al-Wāqidī (207) 1469
 Muhammad Alī (Qadiyani) 1658
 Muhammad Amīn ad-Darīr 1271, 1272
 Muhammad Anwar Schah (1352) 706, 1693,
 1728, 1732
 Muhammad ar-Rāzī 1572
 Muhammad as-Samarqandī (1117) 1619, 1704
 Muhammad Āschiq Tschalabī an-Nitā'ī (979)
 1470
 Muhammad As'ad 579, 1015, 1636
 Muhammad As'ad ibn Mahmūd Sāhib
 (1347/1928) 1015
 Muhammad at-Tarsūsī 924, 1636
 Muhammad Atā'ullāh (1226) 664, 1736
 Muhammad az-Zaddschādsch 1584
 Muhammad Bakhīt al-Hanafī al-Azharī (1354)
 719, 1271, 1607
 Muhammad Barhurdār al-Multānī 1333
 Muhammad Barzandschī (1103) 1639
 Muhammad Baschīr 522
 Muhammad Baschīr ibn Badruddīn (1323) 1560
 Muhammad Dschamāluddīn Efendi (899) 1585,
 1681, 1686
 Muhammad Dschān al-Makkī al-Bādschūrī
 (1266) 1637
 Muhammad Efendi 1626
 Muhammad Fadl al-Haqq Khayr'ābādī
 (1278/1861)
 Muhammad Fadl Alī Schah (1354) 1643
 Muhammad Fadlullāh 1612, 1613
 Muhammad Fanā'ī 1592
 Muhammad Farrūkh Mudschaddidī (1122) 1639
 Muhammad Hamīd 671
 Muhammad Hanīf Kābilī (1075) 168, 170
 Muhammad Hasan Dschān as-Sirhindī (1349)
 664, 665
 Muhammad Hāschim Sāhib 1638
 Muhammad Hilmi (1334) 671
 Muhammad ibn Abdullāh al-Dschazwākī (388)
 1727
 Muhammad ibn Abdulwahhāb an-Nadschdī 654,
 1638
 Muhammad ibn Abdul'azīm (1051)
 Muhammad ibn Abil-Qāsim at-Tabarī (525) 1688
 Muhammad ibn Ahmad Khalaf 1679
 Muhammad ibn al-Alqamī (929) 1461
 Muhammad ibn Alī 1540
 Muhammad ibn Alī (386) 1554
 Muhammad ibn Alī az-Zamlikānī (727) 664, 1724
 Muhammad ibn ar-Raschīd (1338) 1542, 1546
 Muhammad ibn Hamza al-Ayntābī (1111) 1738
 Muhammad ibn Hasan asch-Schaybānī (183)
 608
 Muhammad ibn Hasan ibn al-Haytham (430) 778
 Muhammad ibn Hisūm 603
 Muhammad ibn Ibrāhīm (318)
 Muhammad ibn Mahmūd al-Khārazmī (665) 649
 Muhammad ibn Mansūr al-Bukhārī 1730
 Muhammad ibn Muhammad al-Khānī (306) 280
 Muhammad ibn Muhyiddīn al-Aslamī 1546
 Muhammad ibn Nasr al-Marūzī (294 in Samar-
 kand)
 Muhammad ibn Nūr al-Khalwatī 1585
 Muhammad ibn Radschab aus Beykoz (1070)
 1507
 Muhammad ibn Ruschd (520) 675, 770, 1606,
 1619
 Muhammad ibn Safwān 897
 Muhammad ibn Sa'īd (549) 1603
 Muhammad ibn Sulaymān al-Baghdādī (1234)
 663
 Muhammad ibn Umar (320) 1724, 1756
 Muhammad ibn Wāsi' (112) 1462
 Muhammad ibn Yār Muhammad (1160) 1613
 Muhammad ibn Yūsuf (942) 649
 Muhammad Ishāq (1262) 1677
 Muhammad Kandihārī (1284) 1532, 1643
 Muhammad Kutty (Professor in Kerala) 671
 Muhammad Mazhar al-Fārūqī (1301) 1561
 Muhammad Mazhar aus Van (1962 n. Chr.) 232
 Muhammad Miskīn (954) 1566

Muhammad Mun'ib Efendi (1238) 1133, 1645
 Muhammad Murād al-Badakhshī 432
 Muhammad Murād al-Qāzānī (1352) 1567, 1612, 1641
 Muhammad Mu' min 1370
 Muhammad Nūruddīn Efendi (1384) 1626
 Muhammad Sādiq 421, 1370, 1642
 Muhammad Sa'īd al-Quraischī (1363) 1643
 Muhammad Sa'īd Pascha (1172) 1649
 Muhammad Schah (1161 in Delhi)
 Muhammad Scharīf al-Abbāsī (1002) 1567
 Muhammad Siddīq Hasan Khān (1307) 603, 705, 1288, 1677
 Muhammad Sirādschuddīn (1333) 1643
 Muhammad Tāqī 112, 700
 Muhammad Ubaydullāh as-Sirhindī (1083) 941
 Muhammad Uftāda (989) 1585, 1626
 Muhammad Wāsi' 695
 Muhammad Yahyā ibn imām ar-Rabbānī (1098) 1540
 Muhammad Yūsuf ad-Dahlawī 725
 Muhammad Yūsuf al-Banūrī (1398) 706, 707, 1693
 Muhammad Yūsuf Kaschmīrī 1074
 Muhammad Zubayr ibn Huddschatullāh an-Naqschibandī ibn Muhammad Ma'sūm (1152, sein Leichnam wurde von Delhi nach Sirhind überführt)
 Muhammed Demir Hāfiz 1461
 Muhammed Han IV. 962, 1566, 1592, 1650, 1699, 1704
 Muhsin ibn Alī 1589
 Muhyiddīn (Tschiwizāda) (954) 1662
 Muhyiddīn ibn Muhammad al-Fanārī (954) 1588
 Muhyiddīn Muhammad (956) 1644
 Muhyis-sunna Husayn al-Baghawī (516) 1573
 Mulla Ahmad asch-Schamdīnī 1689
 Mulla Ahmad Dschiyū al-Hindī (1130) 1737
 Mulla al-Fanārī (834) 1586, 1617, 1641, 1667
 Mulla Alī al-Kischi 628
 Mulla Arab al-Būrsawī (938) 733
 Mulla Ārif Khutani 553
 Mulla Badī'uddīn 1501
 Mulla Badruddīn as-Sirhindī 124
 Mulla Gurānī Ahmad (893) 1645
 Mulla Ibrāhīm 96
 Mulla Khalīl al-As'irdī (1259) 198, 229, 1727, 1735
 Mulla Maqsūd Alī at-Tabrizī 100
 Mulla Muhammad Tschalabī (998) 1704
 Muqawqis (17) 1609
 Murad Han II. (855) 1588
 Murad Han V. (1321/1904) 1538, 1694
 Muradā Alī (436) 87
 Muradā Efendi (1160) 1536, 1703
 Mūsā al-Hādī (170) 1595
 Mūsā asch-Schaybānī 1675
 Mūsā ibn Husayn al-Iznikī (850) 1556
 Mūsā Kāzim (1920 n. Chr.) 218, 588
 Mūsā Tschalabī (816) 1572, 1643
 Mustafā Abul-Fayd 962, 1735
 Mustafā al-Qirīmī (1164) 663
 Mustafā Āsim (Vater von Namik Kemal) 1653
 Mustafā Efendi (Vorsitzender der osmanischen Astronomieabteilung) 290
 Mustafā Fahīm ibn Uthmān 1735
 Mustafa Fevzi (1934 n. Chr.) 588
 Mustafa Han I. (1048) 1588, 1644
 Mustafa Han III. (1178) 1650, 1668, 1683, 1694

Mustafā Hilmi 279, 1731, 1756
 Mustafā ibn Ibrāhīm as-Siyāmī 671
 Mustafa Pascha (1175) 1629, 1686
 Mustafā Ruschdu (1260) 923
 Mustafā Sabrī (1954 n. Chr.) 588, 673, 706, 1561, 1615, 1651, 1707
 Mustafā Schattī al-Hanbalī 669
 Mustafa Zihni Pascha 1560
 Mustaghfirī Dscha'far (432)
 Mustansir (Fatimidenherrscher) (487) 1597
 Mustaqīmzāda Sulaymān (1202) 1636
 Mus'ab ibn Umayr 735
 Mutī Khalīfa (364) 1658
 Muttalib (Onkel von Abdulmuttalib) 1543, 1597
 Muzanī Bakr asch-Schāfī'ī (264) 650
 Mu'ayyadzāda Abdurrahmān al-Arwāsī (922) 1730
 Muinuddin Schahrukh (850) 1693
 Mu'tasim ibn Hārūn (227) 1635

– N –

Naddschār Husayn ibn Muhammad (230) 94
 Naddschārzāda Mustafā Ridā'uddīn (1159). Seine Biografie findet sich in unserem Buch Die edlen Gefährten.
 Nādir Schah (1160) 1687
 Nadr ibn Kināna 577, 1627
 Nadschibuddīn Alī asch-Schīrāzī 1675
 Nāfi' 1059, 1463
 Nahdschiwānī Ni'matullāh (920) 1737
 Napier (1026/1617) 255, 285
 Napoleon III. (1290/1873) 950
 Nāsir ibn al-Mansūr 303
 Nāsir Salāhuddīn 303
 Nāsiruddīn Mahmūd ad-Dahlawī (757) 1665
 Nāsiruddīn Sayyid Abul-Qāsim as-Samarqandī 428
 Nasr al-Muqaddasī (490) 679
 Nasr ibn Muhammad (373) 1556
 Nasreddin Hoca (683) 1655, 1692
 Nasūh Dede 1585
 Nawfal ibn Abd Manāf 1535
 Nawfal ibn al-Hārith (15) 735, 1535
 Nazīr Husayn ad-Dahlawī (1320) 1677
 Nazzām Ibrāhīm (Mu'tazilit) (231) 603
 Neslişah Sultan 1682
 Nizāmuddīn Khāmūsch (830) 1645, 1694
 Nūr Muhammad Tahārī 1089, 1335
 Nūruddīn al-Batrūdschī (581) 1519
 Nūruddīn al-Dscharrāhī (1133) 1585
 Nūruddīn Alī asch-Schāfī'ī (749) 669
 Nūruddīn Alī ibn Abdullāh (654) 1556
 Nūruddīn Arslan Schah (607) 1573, 1611
 Nūruddīn Schahid Sultan 1604, 1611, 1626
 Nūschirwān (593 n. Chr.) 765
 Nusret Efendi (1208) 1735
 Nu'mān ibn Baschīr al-Ansārī (64) 898

– O –

Og 1649
 Orhan Han (761) 899, 1156, 1592, 1645, 1659
 Osman II. (1031) 1589, 1622, 1646, 1699

– P –

Papst Sixtus V. 1575
 Patrona Halil (1143) 1610
 Perestu Sultan 1538
 Peter der Große (1725) 1562
 Petros 1574
 Pīr Muhammad al-Arzindschānī (976) 1585

Pīrīzāde Osmān Sāhib (1183) 1589
Prinz Eugen (1149) 1575
Ptolemäus 778, 1097, 1661
Pulcheria (453 n. Chr.) 1628
Pythagoras 1093, 1661, 1683

– Q –

Qādī Abū Bakr al-Bāqillānī (403) 633, 1549
Qādī Badruddīn Muhammad asch-Schiblī (769)
1069, 1662, 1724
Qādī Husayn asch-Schāfi'ī (462) 361, 679
Qādī Imām Abū Zayd ad-Dabbūsī (432) 417,
459, 1579
Qādī Nasrullāh 1100
Qādī Schurayk (87) 1682
Qādīzāda Muhammad Ārif (1173) 1729
Qara Qoyunlu Yusuf (923) 1633
Qāsim ibn Qutlubūgha al-Hanafī al-Misrī (879)
199
Qays 1568
Qazzāz Muhammad Harīrī (1050) 1585
Qurrat al-ayn (Fatima Baraghani) (1288) 1563
Qutbuddīn Bakhtiyār al-Uščī (633) 1653, 1678,
Qutbuddīn Muhammad ibn Sab'īn 722

– R –

Rabia Sultan 1537, 1694
Rabī'a 525
Radī ibn Tāhir (Schiit) (406) 87, 1102
Ragg 1575
Rāghib Husayn al-Isfahānī (500)
Rāmiz al-mulk 429
Raschīd Ahmad Kankuhī (1323) 1677
Rāschid Efendi 1704
Rātīb ibn Uthmān (1175) 1653
Ra'ūf Ahmad (1253) 1540
Reis-ül-küttāb Mustafa Efendi 576, 1069
Ribāh 1577
Richelieu 38, 1666
Rīza Nur (1943 n. Chr.) 30
Rosen 779
Rostam (Sohn von Zal) 1676
Ruknuddīn Ibrāhīm Zāhid 1585
Ruknuddīn Muhammad asch-Schandschāsī 1585
Rum (Sohn von Iys) 1705
Rüstern Pascha (968) 1590, 1632
Rūzbihān (606) 1653

– S –

Sābūnī Ahmad al-Bukhārī (580) 1725
Saddschād imām Zaynul-Ābidīn 88, 1635, 1663,
1710
Sādiq Kaschmīrī (1018) 1075, 1099
Sadr asch-Scharī'a Ahmad ibn Ubaydullāh (630)
1667
Safīna 1469
Safīyye Sultan 1627, 1646
Sahl ibn Abdullāh at-Tustarī 30, 879, 998, 1005,
1135, 1581, 1668
Şahsuvar Sultan 1659
Şahsuvaroğlu Ali Beg (926) 1682
Salāh ibn Mubārak 1728
Salāhuddīn al-Ayyūbī (589 in Damaskus) 1554,
1612, 1626, 1681
Sālih Qlawūn (689) 521
Sālīha Sultan 1629, 1650, 1694
Sāmīrī 1649
Sāra 1609, 1615
Sāriya 655
Sarı Abdullāh Efendi (1071) 1655, 1734, 1738

Sayfuddīn al-Fārūqī (1096) 1407, 1671
Sayyid Abdalbāqī Sārānpūrī 1328
Sayyid Abdalqādir Efendi (1344) 1689
Sayyid Abdurrahmān 1536
Sayyid Ahmad (Mulla Ahmad) 1689
Sayyid Ahmad al-Bukhārī (922) 1686
Sayyid Ahmad as-Samarqandī 1585
Sayyid Ahmad Beg asch-Schāfi'ī 684
Sayyid Ahmad Efendi 1632
Sayyid Ahmad Rif'at Beg 728
Sayyid Akbar Alī ad-Dahlawī 1643
Sayyid al-Alawī 669
Sayyid Alī al-Fanā'ī (1151) 1668
Sayyid Ghāzī (122) 1629
Sayyid Ibrāhīm 1689
Sayyid Ismā'īl Efendi 1108
Sayyid Muhammad Ārif 262, 264, 276
Sayyid Muhammad Sālih (1281) 1339, 1407
Sayyid Murtaḍā al-Hanafī 669
Sayyid Mustafā Efendi (1158) 1704
Sayyid Ubaydullāh 1536, 1689, 1698
Sayyid Umar 1065
Sayyid Uthmān Efendi (1103) 1616, 1668
Sayyid Yahyā asch-Schirwānī (868) 1585, 1592
Sa'd al-Haramayn 522
Sa'd ibn Mu'adh (5) 735, 1004, 1455, 1674
Sa'duddīn al-Kaschgarī (860) 1040, 1645, 1675
Sa'īd ibn al-Musayyib (93), 94, 909, 927, 1469,
1675
Sa'īd ibn Ismā'īl Abū Uthmān (298) 657
Sa'īd ibn Sa'd 1222
Schaddād 1583
Schah Abbās (Enkel von Schah Ismā'īl) (1038)
1647
Schah Abdulghanī (1227) 1677
Schah Abdullatīf 1539
Schah Abdalqādir (1230) 1677
Schah Abdul'aziz (1239) 665, 1102, 1314, 1439,
1467, 1677
Schah Ahmad Sa'īd ad-Dahlawī (1277) 655,
671, 1456, 1553, 1643, 1733, 1737
Schah Bahādur I. (1124) 1564
Schah Bahīk ibn Zakī ibn Abī Hanīf ibn Ab-
dul'ahad ibn Muhammad Sa'īd al-Fārūqī 163
Schah Feridun (Enkel von Dschamschid) 1676
Schah Ismā'īl ibn Abdulghanī ad-Dahlawī (1246)
1677
Schah Jahan (1076) 1109, 1563
Schah Rafī'uddīn (1233) 1677
Schah Reza Pahlavi (1400) 86, 1591, 1689
Schahid Ali Pascha (1128, sein Grab befindet
sich in Belgrad) 1629
Schahrdār ibn Abī Schudschā' (558) 1477, 1580
Schalbī (1031) 323, 391, 468, 1710, 1731
Schaltūt 1246
Schamsuddīn Ahmad Efendi (940) 1560
Schamsuddīn al-Hanafī 1065
Schamsuddīn al-Hurūfī 1587
Schamsuddīn Alī al-Khalkhālī 1333
Schamsuddīn as-Siwāsī (1006) 1603, 1648
Schamsuddīn Efendi 1689
Schamsuddīn Muhammad as-Sakhāwī (902)
610, 611, 1470, 1679, 1726
Schamsuddīn Muhammad ibn Kamāluddīn (791)
1593
Schamsuddīn Surūdschī al-Hanafī (710)
Schamsuddīn Pānīputī (715 in Panipat) 1582
Schaqīq al-Balkhī (174) 1597
Scharafuddīn al-Kurdī (701) 1558

Scharafuddīn Husayn 108, 142, 624, 1077
 Scharhabīl ibn Āmir 303
 Sharīf Husayn ibn Alī (1349/1931) 673, 1540, 1547, 1600
 Schayba (2) 525
 Schaykh Abdul-vedud (860) 1592
 Schaykh Abdulkarīm ar-Rāfi'ī 684
 Schaykh Abdullāh 97
 Schaykh Abdurrahmān asch-Scharbīnī 684
 Schaykh Abul-fayd Muhammad Abdurrahmān 1562
 Schaykh Abul-Hasan 914
 Schaykh Ahmad Basyānī al-Hanbalī 684
 Schaykh Ahmad Husayn asch-Schāfi'ī 684
 Schaykh al-Azrā'ī 1673
 Schaykh Badruddīn (823) 733, 1572, 1644
 Schaykh Barī 1558
 Schaykh Dschunayd (760) 1676
 Schaykh Edebalī (726) 1659
 Schaykh Hamdullāh (Kalligraph) (920) 1593
 Schaykh Hasan al-Yazīdī 712, 1612
 Schaykh Haydar 1676, 1676
 Schaykh Ismā'īl Sandschīdī 924
 Schaykh Muhammad al-Halabī asch-Schāfi'ī 684
 Schaykh Muhammad an-Nīhrīrī 915, 924
 Schaykh Muhammad ibn Fadlullāh 1644
 Schaykh Muhammad Tāhīr (1040) 1086
 Schaykh Mustafā 1500
 Schaykh Mustafā Muslihuddīn 1681
 Schaykh Nizām Mu'īnuddīn an-Naqschibandī 1564, 1725
 Schaykh Rasulan (540 in Damaskus)
 Schaykh Ruknuddīn as-Sandschāsi 1585
 Schaykh Sādiq Efendi 1567, 1724, 1732
 Schaykh Sa'īd Mūdschī asch-Schāfi'ī 684
 Schaykh Scha'bān al-Walī (977) 1617, 1655, 1681
 Schaykh Tāhīr az-Zāwī 848, 894, 1242
 Schaykh Umar 1572
 Schaykhul-ārīf as-Suhrawardī (632) 1347, 1681
 Schaykhul-islām Muhammad al-Bahnasī (987) 1574
 Schibīl Abū Bakr Muhammad (334) 71, 86, 156, 1550, 1585, 1601
 Schibīl Nu'mānī al-Hindī 725, 1725, 1728
 Schihābuddīn al-Khafādschī 669, 1736
 Schudschā'uddīn (Hurūfi-Baba) 730
 Schu'ayb, Friede sei mit ihm 703, 1648
 Selīm Han II. (982) 1588, 1686
 Sem 1657, 1658, 1663, 1683
 Šemseddīn Gūnaltay (1961 n. Chr.) 588
 Šersem Alī (Hurūfi) 730
 Ševkefza Valide Sultan 1538
 Šībawayh (194)
 Siddīq Hasan Khān (1307) 603, 705, 1288, 1677
 Siddīq Muhammad Amīn ad-Darīr 1271, 1272
 Sinān aus Kayseri (Architekt) (996) 1686
 Sinan Pascha (Oberbefehlshaber der Marine) (961) 1632
 Somuncu Baba (815 in Aksaray) 1592
 Spinoza (1089/1677) 131
 Sufyān ibn Awf 1548
 Suhaylī Abdurrahmān (581) 1605
 Sulaymān (Sohn von Yildirim) (813) 1576
 Sulaymān al-Āmidī 1646
 Sulaymān al-Dschazūlī (870 in Marrakesch) 1583, 1640
 Sulaymān Efendi (Kamālpaschazāda) 1560
 Sulaymān Efendi aus Gelibolu 1548

Sulaymān Fādīl ibn Ahmad (1134) 1577
 Sulaymān ibn Abdullāh al-As'irdī 229
 Sulaymān ibn Hasan 711
 Süleyman Schah (626) 1658
 Sultan as-Sirhindī 1329
 Sultan Bahādur Schah II. (1274) 1561
 Sultan Muhammad Burhānuddīn 1582
 Sultan Mustafa IV. (1223) 1537, 1683
 Sultan Qutbuddīn Muhammad Khārazm Schah (617) 1584
 Sultan Walad Tschalabī (712) 1582
 Sun'ullāh al-Halabī 665, 1736

– T –

Tādschuddīn an-Naqschibandī (1050) 1688
 Tāhā Efendi 1689
 Tāhā Habīb (Madhhabloser)
 Tāhīr (Vorsitzender der Abteilung für Astronomie) 276
 Tāhīr Sunbul 669, 1726
 Tahsin Yılmaz Öztuna 1738
 Talāl ibn Abdullāh al-Hāschimī 1540
 Tapduk Emre 1705
 Taqiyuddīn Husnī asch-Schāmī (829)
 Tarkī 1542
 Tatar Ahmad Efendi (1156) 1666, 1703
 Terzi Baba (Hayyāt al-Wahbī) (1264) 1698, 1734
 Tefvik Fikret (1332) 1560

Tefvik Pascha (Khedive) (1309) 1537
 Thābit (Vater von Imām Abū Hanīfa) 647
 Theodosius II. (450 n. Chr.) 1128, 1588, 1628
 Thomas (Apostel) 1569, 1570
 Thuwayba 561, 1553
 Timurtasch Pascha 74, 562
 Tschalabī Khalīfa Muhammad Dschamāluddīn 1585, 1681, 1686
 Tuğrul Beg (455) 1567
 Tuḥayla ibn Khawaylid 1695
 Turtüschi 722

– U –

Ubaydullāh as-Sirhindī (1083) 941, 1695, 1732
 Ubayy ibn Ka'b al-Khazradschī (22) 646
 Ubayy ibn Khalaf 697
 Uftāda Efendi (989) 1586, 1626
 Ulugh Beg ibn Schahrukh (853) 538, 539, 1567, 1693
 Umar ad-Dāghistānī 1572
 Umar al-Fākihānī al-Mālikī (734) 1727
 Umar al-Fūlī
 Umar al-Khayyām (517) 1597
 Umar ar-Rūschanī (892) 1592
 Umar Fahmī Efendi 1665
 Umar ibn Nudschaym (1005) 1606
 Umar Sakī 1585
 Umayma bint Abdulmuttalib 1541, 1695, 1709, 1711, 1712
 Umayya ibn Abd Schams 1554, 1597, 1680, 1698
 Umayya ibn Khalaf (2) 1577
 Umm al-Fadl 1635
 Umm al-Hakīm bint al-Hārith ibn Hischām 1611
 Umm Ayman 1698, 1710
 Umm Hirām (siehe im Buch **Die edlen Gefährten**)
 Ummī Sinān Muhammad (1068) 1585
 Ustuwānī Muhammad (1072) 1698
 Utayba ibn Abī Lahab 1697
 Uthmān Efendi (aus Atpazari) (1103) 1616, 1668

Uthmān Efendi aus Medina (1387/1967) 117
Uthmān ibn Abil-Ās 1440
Uthmān ibn Hunayf (56) 658
Utiha 713
Uzun Hasan (882) 1553, 1589

– W –

Wahab ibn Abd Manāf 1568
Wahīd az-Zamān Hindū (Wahhabit) (1338) 1731
Wakī Muhammad (306 in Bagdad)
Walīd ibn Abdulmalik (96) 519, 521, 1598, 1629,
1712
Walīd ibn al-Walīd 1620
Wāsītī Abdurrahmān ar-Rufāʿī asch-Schāfiʿī
(734)
Wāsītī Abū Bakr Muhammad ibn Mūsā (320)
William Courton 1654
William Jennings Bryan (1925 n. Chr.) 705

– X –

Xenophon (355 v. Chr.) 559, 1683

– Y –

Yahya Galip (1942 n. Chr.) 588, 1585
Yahya Tefvik 421
Yam (Kanaan) 1657
Yaqaza (Sohn von Murra) 1664

Yasārīzāda 1549, 1636
Yazdegerd 1663
Yazīd ibn Abī Sufyān (19) 1549
Yazīd ibn Anīsa 711
Yazīd Schaykh Amāwī 711, 712
Yūschaʿ, Friede sei mit ihm 703, 1649, 1705
Yūsuf al-Banūrī (1398) 706, 707, 1693, 1727
Yūsuf al-Qaradāwī 391, 392, 1273, 1726
Yūsuf Ardabīlī asch-Schāfiʿī (799) 1724
Yūsuf ath-Thaqafi 88
Yūsuf Naddschār 706, 1614, 1628
Yūsuf Sinān Efendi (989) 1632

– Z –

Zāhid 423, 1639, 1737
Zakariyyā al-Ansarī asch-Schāfiʿī (926)
Zakariyyā al-Qazwīnī (765) 1579, 1724
Zākīrzāda Abdullāh 1668
Zayd ibn al-Khattāb (11) 1650
Zayd ibn Arqam (61) 579, 1543
Zaynuddīn Alī ibn Ahmad al-Armawī 97, 1737
Zeyneb Sultan 1563
Ziya Gökalp (1341) 1492
Zubayr ibn Harb 312
Zuhra ibn Kilāb 1568
Zulaykhā 807

Sehr wichtiger Zusatz: Die Lebensweise, die von Allah, dem Erhabenen, durch Propheten verkündet wurde, wird „Religion“ (Dīn) genannt. Eine Lebensweise, die von Menschen ausgeht, wird „Gesetz“ (Qānūn) genannt. Die Religion lernt man von den Eltern und aus Büchern. Der Mensch kann nicht ohne Religion sein. Jeder Mensch lebt in Übereinstimmung mit den Geboten seiner Religion. Solche Menschen glauben daran, dass diejenigen, die ihrer Religion folgen, im Diesseits in Frieden leben und im Jenseits ins Paradies eingehen und ewige Glückseligkeit erlangen werden und dass Angehörige anderer Religionen im Diesseits Mühsal erleiden und im Jenseits ewig im Höllenfeuer brennen werden. Jeder lobt die Religion, der er angehört, und ruft durch Propaganda und Werbung jeden zu seiner Religion auf, glaubt, dass seine Religion die richtige ist, und strebt danach, jeden davon zu überzeugen. Da die diesseitige und jenseitige Glückseligkeit des Menschen von seiner Religion abhängt, sollte er nicht in der Religion verharren, die er von seinen Eltern gelernt hat, sich nicht von Propaganda und Werbung täuschen lassen, sondern sollte alle Religionen untersuchen und an jener Religion festhalten, von der er überzeugt ist, dass sie die richtige ist.

Die Publikationen des Hakikat-Verlags informieren unparteiisch über alle Religionen. Diese Informationen über alle Religionen sind das Ergebnis jahrelanger Forschung und Studien. Der Verlag vermittelt, dass der Islam die unveränderte wahre Religion ist, die allen Menschen den Weg zur Glückseligkeit zeigt, und dass er die einzige Religion ist, die man glauben soll. Wir empfehlen allen gebildeten und intelligenten jungen Menschen wärmstens, die Bücher des Hakikat-Verlags zu lesen. Wir beten dafür, dass sie gemäß ihrem Verstand, ihrem Wissen und ihrem Gewissen entscheiden und dadurch zur Glückseligkeit finden und nicht in die Fallen jener tappen, die mit Schriften voller Lügen und Trug ihre Leser täuschen, und im Diesseits und Jenseits nicht ins Unglück stürzen und ewiges Leid ertragen.

Index der Buchtitel

Die Zahlen neben den Buchtiteln sind die Zahlen der Seiten, in denen sie vorkommen. Der Autor des Buches ist in Klammern angegeben.

Schreibt ein Gelehrter ein Buch, wird dieses Buch „Taʿlif“ und der Autor „Muʿallif“ genannt. Wenn er oder jemand anderes es erklärt und kommentiert, wird dieser Kommentar „Scharh“, der Kommentierende „Schāriḥ“ und dieses Buch „Matn“ genannt. Wird auch der Kommentar kommentiert, wird er „Hāschiya“ (Superkommentar) genannt. Derjenige, der den Superkommentar schreibt, wird „Muhaschschī“ genannt. Nur unser Prophet erklärt die Verse des edlen Korans. Diese Erklärungen werden „Tafsīr“ genannt. Die Tafsire wiederum werden von den Islamgelehrten erklärt. Diese Erklärungen werden „Maʿāl“ genannt.

– A –

- A Literary History of Persia (Edward Browne) 1676
 Abdestin ādābı (Schaykh Sādiq Efendi) 1567
 ad-Daʿwa (Zeitschrift) 522
 ad-Diyā al-maʿnawī (Abul-baqā) 462, 646, 1555
 ad-Durar (Adīb Ishāq) 1582
 ad-Durar (Mulla Khusraw) 186, 344, 356, 426, 471, 503, 848, 892, 893, 1045, 1208, 1242, 1476, 1645
 ad-Durar al-kāmina (Asqālānī) 1607
 ad-Durar al-multaqita (Abdulʿaziz Dīrī) 248
 ad-Durar as-saniyya (Ahmad Zaynī) 520, 658, 659, 663, 1559, 1568
 ad-Durar as-saniyya fī fadāʿil ad-dawla al-Uthmāniyya (Muhammad ibn Walī, Mufti von Izmir) (1165)
 ad-Durr al-mukhtār (Haskafī) 15, 28, 55, 102, 192, 196, 211, 219, 228, 236, 237, 250, 302, 303, 310, 322, 324, 325, 326, 332, 336, 341, 343, 351, 358, 366, 371, 388, 390, 401, 406, 410, 415, 417, 420, 421, 422, 426, 428, 440, 443, 448, 458, 470, 475, 479, 480, 482, 490, 496, 499, 501, 504, 519, 574, 580, 638, 641, 646, 648, 652, 663, 674, 683, 695, 714, 832, 848, 861, 868, 885, 891, 900, 910, 919, 921, 922, 1007, 1044, 1056, 1068, 1109, 1128, 1146, 1165, 1192, 1204, 1237, 1239, 1242, 1259, 1260, 1264, 1267, 1275, 1441, 1466, 1476, 1478, 1564, 1602, 1615, 1621, 1689
 ad-Durr al-muntaqā (Haskafī) 208, 211, 336, 341, 410, 420, 424, 437, 440, 447, 510, 898, 1037, 1043, 1055, 1178, 1476, 1484, 1485
 ad-Durra al-baydā (Durrizāda Mustafā) 1209
 ad-Durra al-fākhira (Ghazālī) 25, 154, 1591
 ad-Durra al-madiyya fir-radd alā Ibn Taymiyya (Muhammad ibn Alī az-Zamilkānī) 664
 ad-Durra as-samīna fī ithbāt al-wādschib taʿālā (Abdulhakīm as-Siyālkūtī) 1536
 Ādāb al-murīdīn (Imām ar-Rabbānī) 1613
 Adab al-qādī (Khassāf) 1620
 Ādāb-i tariqat (Khālid al-Baghdādī) 1567, 1701
 Ādāb-i tariqatin-naqschibandīyya (Murād al-Munzawī) 1647
 Adabiyāt (Alī Dschānib Beg) 1655
 adh-Dhakhira lil-Qarāfī (Schihābuddīn Ahmad al-Mālikī) 236
 Adschāʿib al-makhlūqāt (Zakariyyā al-Qazwīnī) 537, 1579
 Adschāʿib al-Qurʿān (Mahmūd) 615
 Afkār al-dschabarūt (Hayātizāda Khalīl) 779, 1645
 Ahlāk-ı islāmiyye esāsıları (Ahmad Naʿīm) 1561
 Ahsan al-kalām fī ithbāt al-mawlid wal-qiyām (Schah Muhammad Maʿsūm al-Umarī) 1561
 Ahwāl atfāl al-muslimīn (Birgivi) 574, 657, 1462, 1463, 1577
 Ākām al-mardschān (Qādī Badruddīn asch-Schibīlī) 1069, 1662
 Akhbār al-akhyār (Abdulhaqq ad-Dahlawī) 1665, 1679
 Ākhir al-ischārāt (Ibn Sīnā) 722
 Ākhiretnāme (Hurūfī-Baba) 732
 Akhlāq-i Alāʾī (Alī ibn Amrullāh) 1038, 1054, 1092, 1567
 Akhlāq-i dschalālī (Dschalāluddīn ad-Dawānī) 1581
 Akhlāq-i muhsinī (Husayn Wāʿiz) 1600
 Akhtarī (Wörterbuch von Mustafā ibn Schamsuddīn)
 al-Adhkār (Nawawī) 66, 524, 1532, 1655
 al-Adilla al-qawāʿī (Abū Muhammad al-Wiltorī) 387, 1045
 al-Adschwiba (Muhammad Nadschmuddīn al-Ghitī)
 al-Adschwiba al-irāqīyya (Ālūst) 1568
 al-Adschwiba al-mardiyya (Abdulwahhāb asch-Schārānī) 669
 al-Ahādīth al-mawdūʿāt (Alī al-Qārī) 615, 1565
 al-Ahkām ad-dīniyya (Husayn asch-Schirwānī) 1676
 al-Ahkām as-sultāniyya (Māwardī) 1629
 al-Amal bil-usturlāb (Ibrāhīm al-Fazārī) 1758
 al-Amal bil-usturlāb (Muhammad ibn Umar) 1756
 al-Amālī (Abū Yūsuf) 400,
 al-Amālī (Kasside von Alī al-Ūschī) 5, 126, 698, 1012, 1093, 1559, 1566
 al-Amālī (Walwāldschi) 1702
 al-Anwār (Bābartī) 1142
 al-Anwār al-muhammadiyya (Yūsuf an-Nabhānī) 46, 555, 577, 658
 al-Anwār al-qudsīyya (Abdulwahhāb asch-Schārānī) 1545
 al-Anwār li-aʿmāl al-abrār (Yūsuf al-Ardabīlī) 270, 288, 372, 443, 481, 874, 1477, 1481
 al-Aqāʿid al-dschalāliyya 1093
 al-Aqāʿid an-Nasafiyya (Nasafī Umar) 68, 1062, 1654, 1675
 al-Aqāʿid as-sahīha (Hasan Dschān) 664
 al-Aqība (Ischbīlī) 1470
 al-Arbaʿīn (Nawawī) 163, 620, 909, 1638
 al-Aschbāh (Ibn Nudschaym) 228, 249, 364, 373, 410, 421, 425, 426, 449, 459, 463, 479, 483, 497, 508, 512, 574, 649, 895, 901, 910,

- 1065, 1191, 1194, 1223, 1243, 1308, 1449, 1559, 1606, 1621
- al-Asrār (Dabbūsi) 1579
- al-Awāmīl (Abdulqāhir al-Dschurdschāni) (474)
- al-Awāmīl (Birgivi) 1577
- al-Awrād (Abdulghanī an-Nablusi) 1536
- al-Awrād (Bahā'uddīn al-Bukhārī) 1573
- al-Awsat (Tabarāni) 433, 1688
- al-A lām (Alī ibn Ismā'īl) 1470, 1567
- al-Badā'ī (Kāsāni) 386, 388, 479, 502, 886, 897, 1238, 1619
- al-Bahdscha al-mardiyya (Suwaydī) 1687
- al-Bahr al-mawrūd (Abdulwahhāb asch-Scha rāni) 669
- al-Bahr ar-rā'iq (Ibn Nudschaym) 198, 394, 428, 470, 472, 475, 477, 528, 853, 860, 861, 1122, 1146, 1187, 1193, 1194, 1264, 1445, 1453, 1606
- al-Bariqa (Khādīmī) 30, 32, 55, 99, 102, 178, 198, 245, 304, 306, 325, 336, 353, 358, 361, 367, 375, 392, 394, 419, 542, 586, 609, 640, 649, 674, 679, 712, 867, 873, 894, 900, 911, 913, 917, 923, 1012, 1053, 1054, 1059, 1125, 1193, 1266, 1276, 1294, 1296, 1309, 1322, 1323, 1476, 1490, 1498, 1525
- al-Basā'ir (Hamdullah al-Hindi) 671, 683, 1473
- al-Basīt (Wāhidī) 465, 1700
- al-Bazzāziyya (Muhammad al-Kardārī) 211, 228, 249, 252, 306, 326, 337, 348, 358, 401, 437, 453, 459, 461, 503, 583, 604, 608, 609, 637, 841, 854, 863, 884, 894, 1008, 1070, 1109, 1121, 1122, 1141, 1148, 1193, 1214, 1454, 1464, 1483, 1617
- al-Bidāya (Sābūni)
- al-Burda (Kasside von Busayrī) 1439, 1578, 1681
- al-Burhān (Suyūti) 1660
- al-Dschāmi' (Khatīb al-Baghdādī) 688
- al-Dschāmi' al-kabīr (Karkhī) 1617
- al-Dschāmi' al-kabīr (Muhammad asch-Schaybāni) 400, 1671
- al-Dschāmi' al-kabīr (Suyūti) 615
- al-Dschāmi' as-saghīr (Karkhī) 1617
- al-Dschāmi' as-saghīr (Muhammad asch-Schaybāni) 400, 1671
- al-Dschāmi' as-saghīr (Suyūti) 615, 669, 679, 1461
- al-Dschāmi' as-sahīh (Muslim) 622
- al-Dschāmi' as-sahīh (Tirmidhī) 622
- al-Dschawāhir (Qādī al-Adud) 1661
- al-Dschawāhir (Suwaydī) 1687
- al-Dschawāhir az-zakiyya (Ahmad ibn Turkī) 443
- al-Dschawhar al-munzam (Ibn Hadschar al-Makkī) 669, 1607
- al-Dschawhara (Abū Bakr Alī) 98, 206, 250, 306, 329, 410, 418, 420, 423, 440, 476, 482, 484, 488, 513, 898, 906, 1147, 1169, 1242, 1265, 1461, 1476, 1550
- al-Dschurdschāniyyāt (Muhammad asch-Schaybāni) 400
- al-Fadschr as-sādiq fir-radd alā munkirī at-tawassul wal-khawāriq (Dschami' Sidqī) 671
- al-Farā'id (Imām Abū Hanīfa) 647
- al-Farā'id as-sirādschaniyya (Muhammad as-Sidschāwandī)
- al-Fārūq (Schiblī Nu'māni) 725
- al-Fasl (Ibn Hazm) 778
- al-Fatāwā (Muhammad ibn Sulaymān) 663
- al-Fatāwā al-Anqarawiyya (Muhammad ibn Husayn)
- al-Fatāwā al-attābiyya (Ahmad al-Attābi) 381
- al-Fatāwā al-burhāniyya (Mahmūd al-Bukhārī) 1625
- al-Fatāwā al-faydiyya (Schaykhul-islām Faydullāh Efendi) 359, 776, 832, 835, 856, 1187, 1196, 1215, 1248, 1259
- al-Fatāwā al-fiqhiyya (Ibn Hadschar al-Makkī) 67, 257, 258, 365, 419, 443, 662, 1130, 1446, 1466
- al-Fatāwā al-hadīthiyya (Ibn Hadschar al-Makkī) 198, 669, 721, 724, 1067, 1322, 1466, 1596, 1607, 1706
- al-Fatāwā al-hāmidiyya (Hāmid al-Qūnawī) 687
- al-Fatāwā al-hindiyya (Schaykh Nizām) 304, 308, 326, 359, 368, 386, 388, 437, 440, 470, 476, 487, 603, 675, 679, 681, 820, 831, 854, 898, 937, 1049, 1053, 1128, 1133, 1170, 1176, 1178, 1194, 1211, 1222, 1242, 1261, 1276, 1467, 1496, 1564, 1617, 1662
- al-Fatāwā al-imādiyya (Abdurrahmān al-Imādī) 709, 1199
- al-Fatāwā al-khāniyya (Qādīkhān) 1662
- al-Fatāwā al-khayriyya (Khayruddīn ar-Ramlī) 55, 188, 198, 244, 492, 576, 580, 709, 776, 829, 831, 857, 1166, 1191, 1196, 1211, 1248, 1277
- al-Fatāwā al-kubrā (Husāmuddīn Umar) 859, 1599
- al-Fatāwā al-kubrā (Ibn Hadschar) 331, 425, 1043, 1045, 1666
- al-Fatāwā as-sirādschaniyya (Alī al-Ūschī) 219, 361, 401, 541, 1566
- al-Fatāwā at-tātārkhāniyya (Ālim ibn Alā) 321, 361, 394, 401, 429, 447, 655, 679, 695, 819, 1007, 1037, 1567
- al-Fatāwā az-zahiriyya (Qādī Muhammad ibn Ahmad Zahīruddīn al-Bukhārī) 1156
- al-Fath al-kabīr (Yūsuf al-Nabhāni) 684
- al-Fawā'id al-bahiyya (Abdulhuy al-Luknawī) 1680
- al-Fiqh al-akbar (Imām Abū Hanīfa) 573, 713, 714, 1565, 1566, 1639, 1644, 1657
- al-Fiqh al-al-madhāhib al-arba'a (Abdurrahmān al-Dschazīrī) 190, 191, 229, 235, 244, 314, 328, 341, 355, 372, 404, 819, 820, 1163
- al-Furūq (As'ad an-Nīschāpūrī) (539)
- al-Fusūs (Muhyiddīn ibn al-Arabī) 131, 133, 574, 577, 1347, 1348, 1368, 1548, 1675
- al-Futūhāt al-islāmiyya (Dahlān) 664, 1559, 1624
- al-Futūhāt al-makkiyya (Muhyiddīn ibn al-Arabī) 112, 574, 1008, 1066, 1406, 1644
- al-Ghāliyya (Ālūsī) 86, 520, 648, 650, 658, 681, 1461, 1469, 1513, 1568, 1660
- al-Ghiyāthiyya (Dāwud ibn Yūsuf) 401
- al-Ghurar (Hākīm und Mulla Khusraw) 204, 503, 1593
- al-Habl al-matīn (Sa'īd ar-Rahmān) 665, 1060
- al-Hadā'iq al-wardiyya (Abdulmadschīd ibn Muhammad) 280, 1613, 1620, 1640, 1643
- al-Hadīqa (Abdulghanī an-Nablusi) 11, 26, 30, 32, 63, 99, 101, 102, 127, 128, 136, 163, 178, 198, 209, 229, 250, 312, 336, 353, 354, 355, 358, 359, 369, 371, 375, 392, 393, 419, 420, 463, 470, 503, 506, 543, 582, 585, 600, 601, 602, 603, 608, 609, 637, 639, 640, 643, 656, 657, 679, 682, 684, 686, 712, 722, 776, 789, 851, 859, 860, 861, 863, 867, 871, 872, 873,

- 883, 884, 887, 899, 913, 919, 923, 928, 1003, 1012, 1037, 1041, 1046, 1048, 1053, 1054, 1055, 1056, 1059, 1066, 1125, 1137, 1138, 1144, 1155, 1168, 1191, 1193, 1221, 1231, 1266, 1285, 1287, 1293, 1294, 1302, 1306, 1310, 1322, 1323, 1457, 1490, 1498, 1536
al-Hadīqa an-nadiyya (Muhammad al-Baghdādī) 22, 369, 392, 722, 1066
al-Hadiyya (Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī) 1573
al-Hadiyya fil-ibārāt al-fiqhiyya (Abdurrahmān al-Imādī) 910, 1547
al-Hady al-islāmī (libysche Stiftungsverwaltung) 848, 894, 1045, 1242, 1271, 1273
al-Halāl wal-harām (Qaradāwī) 391, 392, 875, 1273, 1308
al-Halīmī (Husayn ibn Hasan al-Dschurdschānī) 361
al-Hāmīl fil-fulk (Abdulghanī an-Nablusī) 617
al-Hamziyya (Kasside von Busayrī) 571, 1578
al-Haqā'iq (Sulamī) 611, 1684
al-Haqā'iq al-islāmiyya (Mālik ibn Dāwud Bah) 671
al-Hārūniyyāt (Muhammad asch-Schaybānī) 400
al-Hāwī (hanafītisch, Zāhidī) 359, 1266, 1708
al-Hāwī (schāfi'ītisch, Māwardī) 1629
al-Hayāt (N. al-Batrūdschī) 1519
al-Hidāya (Fiqh-Buch von Burhānuddīn al-Marghinānī) 28, 332, 404, 579, 652, 695, 909, 1578, 1603, 1688
al-Hidāya (Physikbuch von Athīruddīn al-Abharī) 778, 1571
al-Hikam al-Atā'iyya (Tādschuddīn) 418, 1638, 1688, 1701
al-Hindiyya (al-Fatāwā al-hindiyya) 211, 336, 339, 358, 361, 365, 449, 470, 472, 475, 484, 488, 502, 583, 637, 639, 856, 858, 1215, 1273, 1450, 1467
al-Hizb al-kabīr (Schādhilī) 722
al-Huddscha (Ibn Nasr) 655, 679, 1606
al-Huddscha al-bāligha (Ismā'īl Haqqī) 636, 728, 1567
al-Hudschadsch al-qat'iyya (Suwaydī) 1687
al-Ibdā' (Alī Mahfūz) 325, 503, 544
al-Ibrīz (Ibn al-Mubārak al-Fāsī, geschrieben 1129)
al-Idāh (Kommentar zum al-Qudūrī, Kirmānī) 437, 462
al-I'dschāz (Mahmūd al-Qūnawī) (777)
al-Ifsāh (M. Tāhir Sunbul) 144
al-Ikhtiyār (Abdullāh al-Mawsilī) 652, 892, 1214, 1542
al-Imān wal-islām (Khālid al-Baghdādī) 1620
al-Imdād (Scharnblāī) 325, 380, 388, 414, 417, 459, 530, 1679
al-Ināya (Kommentar zum al-Hidāya, Muhammad ibn Mahmūd al-Bābartī) 1578, 1639
al-Ināya (Kommentar zum al-Wiqāya, Alī ibn Umar) 185, 1578
al-Insāf (Schāh Waliyullāh) 682
al-Intisār (Tāhir Sunbul) 669
al-Iqd al-dschawharī (Khālid al-Baghdādī) 1015, 1620
al-Iqnā' (Alī ibn Abdullāh) 1685
al-Irāda al-dschuz'iyya (Khālid al-Baghdādī) 1015, 1567
al-Irschād (Ismā'īl ibn Hibatullāh) 897
al-Irschād (Muhammad al-Bābartī) 1639
al-Isāba (Ibn Hadschar al-Asqalānī) 1601, 1604, 1692
al-Isāghūdschī (Athīruddīn al-Abharī) 778, 1571
al-Ischfāq alā ahkām at-talāq (Zāhid al-Kawtharī) 1707
al-Istibās (Muhammad ibn Hasan at-Tūsī) 1583
al-Isti'āb fī ma'rifat al-ashāb (Ibn Abdilbarr) 1601
al-Is'āf 1674
al-Izhār (Birgivi) 1577
al-Izziyya 916
al-I'ām (Ibn Hadschar al-Makkī) 1604
al-Kabīr (Tabarānī) 1688
al-Kāfi (Abdullāh an-Nasafi) 341, 1555, 1654
al-Kāfi (Hākim asch-Schahīd) 400, 1593
al-Kāfi (Kulaynī) 1583
al-Kāmil (Ibn al-Athīr) 1438, 1602
al-Kanz (Abdullāh ibn Ahmad an-Nasafi) 652, 1606
al-Kaschschāf (Zamakhscharī) 612, 745, 1662, 1708
al-Kawākib ad-durriyya fī manāqib al-imām Ibn Taymiyya (Mar'ī ibn Yūsuf) 1629
al-Khamriyya (Kasside von Umar ibn al-Fārid) 1695
al-Khāniyya (Qādikhān) 359, 819, 1167, 1293, 1662
al-Khayrāt al-hisān (Ibn Hadschar al-Makkī) 646, 648, 649, 1604
al-Khazāna (Dabbūsī) 1579
al-Kibrīt al-ahmar (Scha'rānī) 574
al-Kifāya (Alī al-Mardīnī)
al-Kifāya (Āmir Scha'bi) 1681
al-Kifāya (Mahmūd hāfid Tādsch asch-schar'i) 172
al-Kīsāniyyāt (Muhammad asch-Schaybānī) 400
al-Kitāb al-madnūn (Ghazālī) 722
al-Kubrā (Husāmuddīn Umar) 401
al-Kutub as-sitta 72, 600, 622, 707, 1654
al-Lāmiyya (Kasside von Ibn al-Wardī) 1603, 1629
al-Lubāb (Abdulghanī al-Ghunaymī al-Maydānī) 1550
al-Lu'lu'iyyāt (Abū Mutī' al-Balkhī) 866
al-Mabsūt (Halwānī) 1679
al-Mabsūt (Muhammad asch-Schaybānī) 400
al-Mabsūt (Sarakhstī) 1671
al-Madāridsch as-saniyya fir-radd alal-wahhābiyya al-hindiyya (Āmir al-Qādirī) 522, 665
al-Madkhal (Ibn al-Hādsch Muhammad al-Mālikī) (737)
al-Madkhal (Ubaydullāh al-Karkhī)
al-Madschd at-tālid (Ibrāhīm al-Haydarī) 1619
al-Manāfi' (Muhammad as-Samarqandī) (656)
al-Manār (Abdullāh an-Nasafi) 608, 1639, 1654
al-Manār (Zeitschrift, Raschīd Ridā)
al-Mansak (Khalīl al-Mālikī) 669
al-Manzūma an-Nasafiyya (Umar an-Nasafi) 1626, 1654
al-Maqālāt (Zāhid al-Kawtharī) 664, 1707
al-Maqālāt as-sunniyya fī kaschf dalālat Ahmad ibn Taymiyya (Geständnisse eines britischen Spions, S. 110)
al-Maqāsīd (Taftāzānī) 1675
al-Maqāsīd al-hasana (Sakhāwī) 610, 679
al-Maqāsīd fī fadā'il al-masādschid (Mulla Arab) 733
al-Marāsīd (Ismā'īl Galanbawī) 276
al-Masābīh (Husayn al-Baghawī) 359, 567, 1133, 1573, 1638

- al-Masā'il al-muntakhaba (Qādī Habīb al-Haqq) 665
- al-Matālib al-āliyya (Fakhruddīn ar-Rāzī) 669, 699, 1470
- al-Mawāhib al-ladunniyya (Qastalānī) 46, 158, 248, 303, 490, 555, 565, 572, 577, 620, 645, 669, 679, 742, 743, 800, 898, 937, 1004, 1007, 1015, 1037, 1039, 1059, 1096, 1127, 1129, 1130, 1438, 1515, 1589, 1663, 1709
- al-Mawāqif (Qādī al-Adud) 1661
- al-Mawrid fī amal al-mawlid (Fākihānī)
- al-Ma'fuwāt (Mulla Khalīl) 198, 227, 229
- al-Milal wan-nihal (Schihristānī) 26, 89, 312, 602, 612, 616, 694, 709, 711, 714, 1062, 1603, 1681
- al-Minha al-ilāhiyya (Mahmūd Schukrī) 1568
- al-Minha al-wahbiyya (Dāwud ibn Sulaymān) 663, 676, 743, 1069, 1472, 1580
- al-Minhādsch (Alī ibn Ismā'īl) 1567
- al-Minhādsch (Nawawī) 1539, 1655, 1666
- al-Mizān al-kubrā (Abdulwahhāb asch-Scha'rānī) 198, 247, 288, 448, 452, 483, 645, 646, 649, 652, 679, 683, 686, 817, 831, 1048, 1072, 1191, 1192, 1458, 1459, 1545
- al-Mudawwana (Ibn al-Qāsim Abdurrahmān) 236
- al-Mudmarāt (Yūsuf ibn Umar) 401, 1707
- al-Mudschtabā (Zāhidī) 361, 1708
- al-Mufradāt al-Qur'āniyya (Murād al-Munzawī) 1647
- al-Mughnī (Ibn al-Dschawzī) 311, 312, 465, 1547
- al-Muhādhdhab (Abū Ishāq Ibrāhīm) 1552
- al-Muhammadiyya (Muhammad aus Gelibolu) 1700
- al-Muharrar (Hasan ibn Ziyād) 400
- al-Muharrar (Rafī'ī) 1539, 1655, 1713
- al-Muhāwarāt (Raschīd Ridā) 1594, 1666
- al-Muhīt (Mahmūd al-Bukhārī) 400, 401, 543, 900, 1625
- al-Muhīt (Sarakhsī) 1134, 1671
- al-Mukhtār (Abdullāh ibn Mahmūd) 652, 1542, 1603
- al-Mukhtārāt (Zenbillī Alī Efendi) 1712
- al-Mukhtasar (Ibn al-Hādschib) 679
- al-Mukhtasar (Karkhī) 1617
- al-Mukhtasar (Khalīl Efendi) 1472, 1620
- al-Mukhtasar (Qudūrī) 1663
- al-Mukhtasar (Tahāwī) 1671
- al-Multaqā (Halabī) 55, 201, 420, 469, 475, 499, 918, 1047, 1242, 1476, 1593
- al-Multaqit (Abul-Qāsim Ahmad as-Saffār) 655
- al-Multaqit (Dabbūsī) 459, 1556
- al-Mundschiid 64, 87, 99, 368, 663, 689, 709, 713, 730, 778, 874, 1550, 1569, 1570, 1617, 1655, 1666
- al-Munīra (Ahmad ibn Kamāl) 1068, 1322, 1560
- al-Munqidh anid-dalāl (Ghazālī) 58, 151, 167, 1092, 1530, 1541, 1606, 1637
- al-Muntakhabāt (H. Hilmi Işık) 1612, 1641, 1713
- al-Muntaqā (Hākim) 1593
- al-Muqaddima (Abul-layth) 1556
- al-Muqaddima al-hadramiyya (Abdullāh ibn Abdurrahmān) 328, 372, 443
- al-Muqaddima al-izziiyya (Abul-Hasan ibn Nāsir) 216, 288
- al-Muqaddima as-saniyya (Schāh Waliyullāh) 1562
- al-Musaffā (Abdullāh an-Nasafī)
- al-Musāmara (Muhyiddīn ibn al-Arabī) 1051, 1629
- al-Musannaf (San'ānī) 1671
- al-Musnad (Ahmad, Dārimī, Daylamī, Abū Ya'la) 579, 623, 694, 1555, 1560, 1579, 1580
- al-Musnad (Ibn Abī Schayba) 1602
- al-Musnad (Schāfi'ī) 1676
- al-Musnad (Yahyā ibn Muhammad) 1703
- al-Mustadrak (Hākim) 1593
- al-Mustanad (A. Ridā Khan) 578, 683, 1566
- al-Mustasfā (Abdullāh an-Nasafī) 1478, 1654
- al-Mustatraf (Muhammad ibn Ahmad) 615, 1639
- al-Mutanabbi' al-Qādiyānī (Muftī Mahmūd) 707, 1559
- al-Mustawfā (Abdullāh an-Nasafī)
- al-Mutawwal (Taftāzānī) 1536, 1675
- al-Muttafaq (Muhammad ibn Abdullāh)
- al-Muwatta' (Mālik ibn Anas) 622, 682, 1627, 1709
- al-Muyassir (Turpuschtī) 1694
- al-Mu'ād (Ibn Sīnā) 1092, 1606
- al-Mu'allim (Gelehrte Indiens) 65, 373, 859, 1045
- al-Mu'tamad (Turpuschtī) 1694
- al-Qāmūs (Fīrūz'ābādī) 482, 576, 1011, 1012, 1559, 1590, 1674
- al-Qanūn (Ibn Sīnā) 1063
- al-Qawl al-fasl (Muhyiddīn Muhammad) 714, 1566, 1644
- al-Qawl al-mukhtasar fī alāmāt al-Mahdī al-muntazar (Ibn Hadschar al-Makkī) 89, 1624
- al-Qawl as-sadīd (Muhammad ibn Abdul'azīm)
- al-Qinya (Zāhidī) 1233, 1478, 1708
- al-Ubūdiyya (Ibn Taymiyya) 1607
- al-Uqūd ad-durriyya (Ibn Ābidīn) 304, 497, 508, 687, 831, 855, 923, 1056, 1060, 1191, 1459
- al-Urwa al-wuthqā (Muhammad Bāqir) 1637
- al-Ustād al-Mawdūdī (M. Yūsuf al-Banūrī) 1630
- al-Usul al-arba' a fī tardīd al-wahhābiyya (Muhammad Hasan Dschān) 649, 654, 656, 680, 683
- al-Wadschīz (Wāhidī) 1700
- al-Wāfi (Abdullāh an-Nasafī) 1555, 1654
- al-Walwāldschiyya (Zahīruddīn Ishāq) 383, 388, 401, 1708
- al-Wāqī'āt (Halwānī) 1679
- al-Wāqī'āt (Mahmūd al-Bukhārī) 1625
- al-Wasīt (Wāhidī) 465, 612, 911, 1700
- al-Wāsita (Ibn Taymiyya) 714, 721, 724
- al-Wasiyya (Ahmad al-Qādiyānī) 705
- al-Wasiyya al-dschaliyya (Mustafā al-Bakrī) 1651
- al-Wiqāya (Burhān asch-scharī'a Mahmūd) 652, 1242, 1476, 1578, 1662, 1667
- al-Yanābī' (Muhammad al-Isfarānī) (747)
- al-Yawāqīt (Scha'rānī) 574, 669
- Ālem-i islām (Abdurraschīd) 705
- Almagest (Ptolemäus) 778, 1661
- Amalī dscharrāhī (Necmuddin Arif) 30
- An Apology for Mohammed and the Koran (Davenport) 773, 1580
- an-Nabrās (Muhammad Abdul'azīz al-Farhārawī) 1093, 1333, 1607
- an-Nafahāt al-qudsiyya (Ālūsī) 1568
- an-Nafahāt asch-schādhiliyya (Hasan al-Adwī) 669, 1596
- an-Naf' al-āmm (Ibn Schātīr) 280
- an-Nāhiya (Abdul'azīz al-Farhārawī) 742
- an-Nahr al-fā'iq (Ibn Nudschaym Umar) 198, 459, 1606

- an-Nawādir (Halwānī) 1679
an-Nawādir al-fiqhiyya (Muhammad Sādiq) 421, 1642
an-Nawāqid (Mirzā Makhdūm) 1638
an-Nawāzil (Abul-layth as-Samarqandī) 400, 679
an-Nihāya (Husayn ibn Alī) 332, 373, 1578
an-Nihāya (Mulla Arab) 733
an-Nihāya (Tādsch asch-scharī'a) 1167, 1688
an-Niqāya (Ubaydullāh ibn Mas'ūd) 401, 848, 851, 1282, 1578, 1663, 1667
an-Ni'ma al-kubrā (Ibn Hadschar al-Makkī) 577, 671, 1554, 1607
an-Nukhab al-mustaqjita (Sulaymān ibn Hasan) 711
an-Nuqūl asch-schar'iyya (Mustafā Schattī) 669
Anbā al-fadl (Ibn Hadschar al-Asqalānī) 727
Anīs al-arwāh (M. Tschischti) 1653
Anīs al-dschalis (Alī al-Hullī) 615
Anīs al-wā'izīn (Abū Bakr al-Hindī) 529
Anīs at-tālibīn fī manāqib asch-Schāh an-Naqschiband Bahā'uddīn (Salāh ibn Mubārak al-Bukhārī) 1573
Anwār al-uyūn (Abdulquddūs) 1544
Anwār at-tanzīl (Baydāwī) 1576, 1681
Apothekenzeitschrift 940, 958, 1429
Aqā'id-i nizāmiyya (M. Fakhruddīn) 1588, 1657
Aqd al-dschumān (Aynī) 1571
Aqdas (Bahā'ullāh) 704
Aqīdat al-islām (Anwar Schāh Kaschmīrī) 706
Aqīdat an-nadschāh 424
Aqīdat as-salaf wal-khalaf (Ibn Khalīfa) 718
ar-Radd al-dschamīl (Ghazālī) 552, 1591
ar-Radd alal-imāmiyya (Suwaydī) 1687
ar-Radd li-Ibn Taymiyya (Subkī) 519
ar-Rawd al-anf (Suhaylī) 1605
ar-Rawd ar-rā'id (Alī ibn Muhammad al-Hanafī) 835
ar-Risāla al-asch'ariyya (Bayhaqī) 679
ar-Risāla al-Quschayriyya (Quschayrī) 656, 1135, 1665
ar-Risāla an-nūriyya (Akschamsuddīn) 1563
ar-Riyād at-tasawwufiyya (Abdulhakīm Efendi) 707
ar-Ruqiyāt (Muhammad asch-Schaybānī) 400
Arā'is al-madschālis (Ahmad an-Nīschāpūrī) 1657
Arba'in-i Salmānī (Umar an-Nasafī) 1239
as-Saba' al-asrār fī madāridsch al-akhyār (Schāh Muhammad Ma'sūm ibn Abdurraschīd) 1561, 1625
as-Sadād fī fadā'il al-dschihād (Mulla Arab) 733
as-Saghā'ir wal-kabā'ir (Ibn Nudschaym) 424, 543, 1527, 1606
as-Saghīr (Tabarānī) 1180
as-Sahīfa fī manāqib Abī Hanīfa (Dhahabī) 649, 1580
as-Sārim al-hindī fī unuq an-nadschdī (Atā'ī al-Makkī) [Misbāh 4]
as-Sawā'iq al-ilāhiyya (Sulaymān ibn Abdilwahhāb) 664, 1685
as-Sawā'iq al-muhriqa (Ibn Hadschar al-Makkī) 679, 688, 719, 1604, 1636
as-Sawā'iq war-ru'ūd raddan al-asch-schaqī (Abdul'azīz Su'ūd (Affiddīn)) [Misbāh 6]
as-Sayf al-bātir (Alī ibn Ahmad al-Hītī) 1567
as-Sayf al-hindī (San'ānī) 1670
as-Sayf as-saqīl (Zāhid al-Kawtharī) 664, 1707
as-Sayf as-sārim (Birgivi) 1498
as-Sa'āda al-abadiyya (Abdulmadschīd ibn Muhammad) 148
as-Sihām as-sā'iba (Yūsuf an-Nabhānī) 664
as-Simt al-abqarī (Abdulhamīd al-Harpūtī) 1015
as-Sīra an-nabawiyya (Ahmad Dahlān)
as-Sīra an-nabawiyya (Schiblī Nu'mānī) 725
as-Sīra asch-schāmiyya (Muhammad ibn Yūsuf) 649
as-Sirāt al-mustaqīm (Ibn Taymiyya) 1607
as-Sirāt al-mustaqīm (Ibrāhīm Fasīh al-Haydarī) 552
as-Siyar al-kabīr (Muhammad asch-Schaybānī) 400, 1133, 1645, 1671, 1679
as-Siyar as-saghīr (Muhammad asch-Schaybānī) 400
as-Sūkartāh (Muhammad Bakhīt al-Mutī) 1271
as-Sulh baynal-ikhwān (Nablusī) 910
as-Sunan (Dāraqutnī) 623, 1579
as-Sunan (Haditbücher von Abū Dāwud, Tirmidhī, Nasā'ī, Ibn Mādscha und Bayhaqī) 89, 467, 622, 623, 1576, 1605, 1654, 1693
as-Sunan (Ibn Dschuraydsch) 1604
as-Sunan (Schāfi'ī) 1676
as-Sunan (Sidschstānī) 622, 1683
as-Sunan (Yahyā ibn Muhammad) 1703
as-Suyūf al-muschriqa (Ālūsī) 1568
Asās al-balāgha (Zamakhscharī) 1708
asch-Schāfi' (Abul-baqā) 1555
asch-Schamā'il asch-scharīfa (Tirmidhī) 898, 1693
asch-Schaqā'iq an-nu'māniyya (Taschkubrizāda) 31, 733, 1690
asch-Schaqīqān 725
asch-Schifā' (Qādī Iyād) 669, 1662
asch-Schihāb (Zeitschrift) 429
asch-Schurūt (Abū Hanīfa) 647
Aschadd al-dschihād (Dāwud ibn Sulaymān) 1604
Aschī' at al-lama'āt (Abdulhaqq ad-Dahlawī) 375, 385, 393, 469, 620, 666, 875, 915, 1055, 1059, 1222, 1482, 1538
Aschqnāme (Ferischtehzāde) 727, 728, 732, 1587, 1590
Asmā ahl al-badr (Qabānī) 735, 1128
Asmā al-mu'allifin (Ismā'īl Pascha) 31, 87, 1031, 1616, 1688, 1694
Asmā as-sahāba (Ibn Manda) 1605
Asn al-matālib (Ibn Hadschar al-Makkī) 617
Asr-i saadet (Ömer Rıza) 725, 1658
Asrār al-malakūt (Mulla Qudsī) 779, 1645
Asrār-i sulūk (Abul-Hasan al-Kharqānī) 1555
at-Tabaqāt al-kubrā (Abdulwahhāb asch-Schārānī) 1545, 1674
at-Tabyīn (Zayla'ī) 303, 391, 1445, 1710
at-Tabsira fil-hay'a (Muhammad al-Marūzī) (533)
at-Tādschiyya (Tādschuddīn al-Hindī) 1536
at-Tadschnīs (Burhānuddīn Alī al-Marghinānī) 394, 401, 426, 579, 580, 581, 582, 583, 1578
at-Tadschrīd (Dhahabī) 1707
at-Tadschrīd (Fiqh-Buch, Mahmūd al-Bukhārī) 1625, 1662
at-Tadschrīd (Mahmūd Nasīruddīn at-Tūsī)
at-Tadschrīd as-sarīh (Zubayydī) 92, 1577, 1707
at-Tafhīmāt (Schāh Waliyullāh) 246, 392
at-Tafsīr al-kabīr (Fakhruddīn ar-Rāzī) 549, 614, 699, 1692
at-Tahdhīb (Abū Dscha'far) 1583
at-Tahdhīb (Baghawī) 1167, 1573
at-Tahdhīb (Tahdhīb scharh al-dschāmi' as-

saghīr) (Mutahhar al-Yazdī)
 at-Tahrīr (Ibn al-Humām) 910, 920, 1603
 at-Talkhīs (Qazwīnī) 1675
 at-Talwīh (Taftāzānī) 911, 1675
 at-Tamhīd (Abū Schakūr Muhammad as-Sulamī)
 1654, 1684
 at-Tamhīd (Maymūn ibn Muhammad an-Nasafī)
 1654
 at-Tanqīh (Sadr asch-scharī' a ath-thānī) 1667
 at-Taqrīr (Ibn Amīr al-Hāddsch) 172, 1603
 at-Taqrīr (Muhammad al-Bābartī) 1639
 at-Targhīb (Abdul' azīm al-Mundhīrī) 467, 615,
 669, 1545, 1638
 at-Targhīb wat-tarhīb (Ismā' il al-Isfahānī) 615
 at-Tārīkh al-hanbalī (Ahmad ibn Hanbal) 576
 at-Tarīqa al-Muhammadiyya (Birgivī) 502, 925,
 933, 1062, 1536, 1577
 at-Tātārkhāniyya (Ālim ibn Alā) 321, 361, 394,
 401, 429, 447, 679, 695, 819, 1007, 1037,
 1567
 at-Tawassul bin-nabī (Abū Hāmid) 671, 683,
 715, 1473, 1607
 at-Tawdīh (Sadr asch-scharī' a) 1667, 1675
 at-Taysīr (Umar an-Nasafī) 1690
 at-Tā' iyya (Kasside von Umar ibn al-Fārid) 1696
 at-Ta' sīs (Dabbūsī) 1579
 at-Ta' aqqub al-mufid (Abū Hāmid ibn Marzūq)
 671
 at-Ta' arruf (Abū Ishāq al-Gul' ābādī) 1347, 1348,
 1398, 1540, 1552, 1567
 at-Ta' rīfāt (Sayyid Scharīf) 711
 at-Tibb an-nabawī (Dhahabī) 943, 1004, 1038,
 1060, 1580
 at-Tuhfa (Bahā' uddīn al-Bukhārī) 1573,
 at-Tuhfa (Ibn Hadschar) 401, 1604
 ath-Thawra al-hindiyya (Fadl al-Haqq
 Khayr' ābādī)
 Atiyyat al-wahhāb al-fāsila baynal-haqq was-
 sawāb fir-radd alal-mu' tarid alasch-schaykh
 Ahmad al-Fārūqī (Muhammad Burhānpūrī)
 1613
 Awārif al-ma' arif (Schihābuddīn) 1079, 1081,
 1347, 1384, 1391, 1681
 Ayn al-haqīqa (Fayzī Efendi) 1567
 Aynī tārīkhi (Aynī Mahmdūd) 1065
 Ayyuhal-walad (Imām al-Ghazālī) 1526, 1591
 Ayyuhal-walad (Sulaymān ibn Dschazā) 158,
 193, 1685
 az-Zahīra (Nasafī) 437, 1654
 az-Zawādschir (Ibn Hadschar al-Makkī) 193,
 355, 662, 873, 908, 1604, 1638
 az-Zayniyya (Ibn Nudschaym) 1606
 az-Ziyādāt (Muhammad asch-Schaybānī) 400,
 437
 Azhār al-fidda 1679
 Azziyya (türkische Übersetzung des al-Wiqāya
 von Fahīm Pascha)

– B –

Baba daḡi (Ibrāhīm ibn Abdullāh) 1070
 Bahdschat al-asrār (Alī ibn Yūsuf) 617
 Bahdschat al-fatāwā (Abdullāh ar-Rūmī) 332,
 352, 477, 488, 579, 581, 582, 712, 783, 784,
 835, 855, 858, 871, 904, 1126, 1172, 1248,
 1285, 1465, 1491, 1540
 Bahr al-fatāwā (Qādīzāda Muhammad Ārif) 249,
 307, 832, 856, 1172, 1196, 1292
 Bahr az-zahhār (Ahmad ibn Yahyā) 1679
 Barāhīn-i ahmadiyya (Ahmad al-Qādiyānī) 707
 Barakāt (Muhammad Hāschim Kischmī) 1009,

1069, 1070, 1445, 1459, 1612, 1638, 1640,
 1675
 Barakāt-i Ma' sūmiyya (Safar Ahmad) [Umdat
 al-maḡāmāt, S. 387]
 Barā' at al-asch' ariyyīn (Abū Hāmid ibn Marzūq)
 671, 683, 1607
 Barnabas-Evangelium (Barnabas) 60, 1569,
 1575, 1622
 Bar' al-asqām (Mustafā al-Bakrī) 669, 1651
 Bar' as-sā' (Abū Bak ar-Rāzī) 778
 Baschāratnāma (Abul-Hasan al-Kharqānī) 1556
 Basīrat as-sālikīn (Muhammad Uthmān) 117,
 618
 Battāl Ghāzī (Hurūfīten) 729
 Bayān al-haqq (Rahmatullāh al-Hindī) 575, 1665
 Bay' wa-schirā (Hamza Efendi) 966, 1003, 1139,
 1148, 1224, 1265, 1307, 1595
 Bektāschī Sırrı (A. Rifqi) 732
 Belege für das wahre Wort (Suwaydī) 87, 133,
 159, 637, 863, 1008, 1015, 1057, 1438, 1561,
 1613, 1641
 Birgivī vasiyetnāmesi (Birgivī) 74, 126, 636, 694,
 1067, 1070, 1071, 1072, 1482, 1577
 Birgivī vasiyetnāmesi ŧerhi (Kommentar von
 Qādīzāda) 158, 206, 244, 633, 638, 640, 674,
 886, 1067, 1071, 1110, 1321, 1461, 1476,
 1478, 1482, 1512, 1662, 1673
 British Rule in India (W. J. Bryan) 705
 Bughyat al-ahkām (Nūruddīn Alī) 669
 Bughyat al-wādschid (Muhammad As' ad) 1015
 Bulūgh al-marām (Ibn Hadschar al-Asqalānī)
 1604
 Burhān-i qāti' (Husayn ibn Khalaf) 765, 1096,
 1156, 1559, 1661
 Bustān (Sa' dī asch-Schīrāzī) 1674
 Bustān al-ārīfin (Abul-layth) 62, 898, 899, 1123,
 1125, 1440, 1556

– C –

Cevāb Veremedi (Ishāq Efendi) 1615

– D –

Dalā' il al-khayrāt (Dschazūlī) 495, 617, 1640
 Dalā' il an-nubuwwa (Bayhaqī) 1068, 1576
 Dalā' il an-nubuwwa (Mustaghfirī)
 Dalā' il an-nubuwwa (Sidschstānī) 1683
 Das wahre Gesicht des Wahhabismus (Abul-
 Hāmid Muhammad Diyā) 1680
 Da' vā-yı kavmiyyet (Ahmad Na' im) 1561
 Denel Organik Kimya (F. Arndt) 58
 Der Jüngste Tag und das Jenseits (Imām al-
 Ghazālī) 154, 163, 591, 656, 661, 673, 697,
 1035, 1070, 1129, 1341, 1439, 1472, 1580,
 1591, 1691
 Der Mensch 1409
 Der Stern (Zeitschrift) 906
 Der Strom von der Aufklärung bis zur Gegenwart
 718, 788
 Der wahre Islam (Baschīr) 705
 Der Weg der Ahlus-Sunna (A. Cevdet Pascha)
 38, 126, 163, 246, 462, 519, 578, 606, 613,
 656, 670, 681, 725, 1409, 1492, 1535, 1565,
 1566, 1583, 1584, 1594, 1608, 1628, 1630,
 1650, 1652, 1666, 1672, 1673, 1677, 1680
 Dhakhīrat al-fatāwā (Mahmūd al-Bukhārī) 1207,
 1625
 Dhakhīrat al-fiqh al-kubrā (Tāhir Muhammad al-
 Mālikī) 442, 663, 1608
 Dhakhīrat al-uqbā (Akhī Tschalabī) 1578, 1707
 Dhikrullāh (Allāma Habīb al-Haqq) 1607

Dhukhr al-muta'ahhiġn (Birgivi) 1577
 Dictionnaire pratique 963
 Die beiden Quellen der Moral und der Religion (Bergson) 38, 1576
 Die edlen Gefährten (Abdulhakīm Efendi) 71, 87, 518, 573, 637, 664, 750, 1015, 1535, 1543, 1546, 1632, 1641, 1652, 1672, 1677, 1683, 1706, 1710, 1720
 Die neue Weltordnung des Islam (Baschīruddīn al-Qādiyānī) 706
 Die Vielfalt religiöser Erfahrung (William James) 38, 1702
 Dīn-i mubīn-i islām (Raschīd Pascha) 1666
 Dini Tamir Davasında Din Tahripçileri (Ahmed Davudoglu) 1630, 1631, 1673
 Dīnī Sözlük (Türkiye Gazetesi)
 Diwan (Niyāzī al-Misrī) 1656
 Diwan von Khālid al-Baghdādī (Khālid al-Baghdādī) 5
 Diyā al-qulūb (Ishāq Efendi aus Harput) 552, 1615
 Dschadhb al-qulūb (Abdulhaqq ad-Dahlawī) 520, 522, 667
 Dschalāl al-haqq 916
 Dschāliyat al-akdār (Khālid al-Baghdādī) 495, 735, 874, 1620
 Dschāmi' al-ahkām (Qurtubī) 1664
 Dschāmi' al-bayān (Tabarī) 1688
 Dschāmi' al-fatāwā (Abul-Qāsim as-Samarqandī) 411, 458, 662, 884, 1457, 1556
 Dschāmi' al-mabānī (Quhistānī) 1663
 Dschāmi' al-mudmarāt (Yūsuf ibn Umar) 1707
 Dschāmi' ar-rumūz (Quhistānī) 211, 321, 323, 401, 446, 1578, 1663
 Dschāmi' karāmāt al-awliyā (Yūsuf an-Nabhānī) 666, 684, 1469, 1558, 1625, 1640, 1692, 1702
 Dscham' al-asrār (Abdulghanī an-Nablusī) 669
 Dscharīda-i ilmiyya (Maschīkhat-i islāmiyya) 1243
 Dschawāb as-sā'il (Muhammad al-Muftī) 1679
 Dschawāhir al-aqdayn (Samhūdī) 669, 1670
 Dschawāhir al-bihār (Yūsuf an-Nabhānī) 1607
 Dschawāhir al-fatāwā (Kirmānī) 368, 1621
 Dschawāhir al-fiqh (Muhammad ibn Mansūr al-Bukhārī) 821, 1048
 Dschawāhir al-ma'ānī (Alī at-Tidschānī) 1692
 Dschawāz at-tawassul (Ahmad ibn Zaynī Dahlān) 672
 Dschawharat al-haqā'iq 1692
 Dschawharat at-tawhīd (Laqānī) 1550
 Dschāwidān (Fadlullāh al-Hurūfī) 727, 728, 729, 730, 732, 733, 1565, 1587
 Dschilā al-aynayn (Nu'mān al-Ālūstī) 684, 1568
 Dschilā al-qulūb (Birgivi) 1461, 1477, 1478, 1498
 Dschilā az-zulām (Sayyid al-Alawī ibn Ahmad) 669
 Dschuzdān-i qawānīn-i Osmāniyya (Kasbaryan) 1498
 Dschuz' min al-ahādīth (Suyūtī) 89, 1624
 Durar al-hukkām (Alī Haydar Beg) 39, 892, 1153, 1162, 1171, 1200, 1210, 1304, 1310, 1566
 Durar al-maknūnāt (Murād al-Qazānī) 1641
 Durr al-ma'ārif (Abdullāh ad-Dahlawī) 1042, 1389, 1540
 Durr as-sukūk (Muhammad Azīz) 1193, 1210, 1249, 1491
 Durr-i yektā (Muhammad As'ad) 83, 158, 170, 171, 200, 277, 448, 459, 579, 581, 1015, 1636
 Durrat an-nāsihīn (Osman Hopavi) 615, 1659

– E –

Einführung in den Islam (Hamīdullah) 458, 462, 825, 1594
 Endless Bliss (Hakikat-Verlag) 12
 Erāzī kanūnū (Ātif Beg) 455
 Erāzī kanūnū ŧerhi (Kommentar von Alī Haydar Beg) 1566
 Ewqāfda muwāda'a (Alī Haydar) 1566
 Evangelium (Buch, das Isā, Friede sei mit ihm, offenbart wurde) 14, 47, 60, 61, 149, 546, 548, 552, 566, 573, 575, 632, 706, 724, 823, 1037, 1045, 1114, 1511, 1513, 1569, 1570, 1575, 1614, 1622, 1623, 1628, 1649, 1660, 1703

– F –

Fadl adh-dhākīrīn (Abdulghanī) 1287
 Fann-i khitān (Rīza Nur) 30
 Farā'id al-fawā'id (Nizāmuddīn Awliyā) 1657
 Farā'id al-fawā'id (Qādīzāda Ahmad) 154, 158, 583, 1461, 1662
 Farhang-i fārisī (Dr. Muhammad Mukrī) 1156
 Farhat al-mudarrisīn (Abdulhayy al-Luknawī) 1680
 Fasl al-khitāb (Muhammad Pārisā) 1642
 Fatāwā Abil-layth (Abul-layth) 819
 Fatāwā al-haramayn (Ahmad Ridā Khan) 665, 688
 Fatāwā al-Karkhī (Imām al-Karkhī) 884
 Fatāwā al-Khāssī (Yūsuf al-Khārazmī) (634)
 Fatāwā ar-Rustaghfanī (Alī Sa'īd al-Hanafī)
 Fatāwā Mu'ayyadzāda (Abdurrahmān al-Arwāsī) 1449
 Fatāwā Qādīkhān (Qādīkhān) 196, 234, 243, 336, 365, 368, 421, 470, 471, 639, 843, 884, 1050, 1194, 1213, 1308, 1467, 1490, 1496
 Fatāwā qārī' al-hidāya (Umar ibn Ishāq) 368, 544, 1123
 Fatāwā Schamsuddīn ar-Ramlī (Schamsuddīn ar-Ramlī) 273
 Fatāwā-i gharā'ib (Ahmad ibn Muhammad) 400, 401
 Fatāwā-i rūmiyya (Nišancıazade) 1656
 Fatāwā-yi Abus-Su'ūd (Abus-Su'ūd) 232, 347, 363, 370, 404, 444, 455, 1303
 Fatāwā-yi Alī Efendi (Alī Efendi) 249, 1310, 1566
 Fatāwā-yi Yahyā Efendi (Yahyā Efendi) 505, 913
 Fath al-bārī (Ibn Hadschar al-Asqalānī) 669
 Fath al-madschīd (Wahhabit Abdurrahmān) 649, 654, 659, 660, 662, 664, 668, 705, 1035, 187, 1468, 1472
 Fath al-qadīr (Ibn al-Humām) 61, 172, 196, 228, 307, 408, 844, 1167, 1193, 1243, 1478, 1603, 1662, 1679
 Fath ar-rahīm (Mas'ūd al-Qanawī) 914, 1629
 Fath ar-rahmān (Korankonkordanz von Faydullāh)
 Faust (Goethe) 1592
 Fawā'id al-fu'ād (Muhammad ibn Mahmūd Dschalāluddīn Pānīputī) 1058, 1106, 1582, 1657
 Fawā'id as-sālikīn (Farīduddīn Gandsch-i Schakar) 1678
 Fawā'id-i dschāmi'a (Abdul'azīz ad-Dahlawī) 941
 Fawā'id-i Uthmāniyya (Muhammad Uthmān Mudschaddīdī) 959, 1127, 1439, 1643
 Felsefe dersleri (Ahmad Na'im) 1561

Fezleke-i tārīh-i Osmānī 1629, 1646
 Fī zilāl al-Qur`ān (Sayyid Qutb) 603, 1288, 1672
 Fid-difā` an turuq ahl al-hudā (Muhammad at-Tidschānī) 1692
 Fiqh al-Gīdānī (Lutfullāh) 185, 616
 Fir-radd alal-wahhābiyya atbā` madhhab Ibn Taymiyya (Ahmad Zaynī Dahlan) 659, 1559
 Fir-radd alas-Subkī (Ibn Abdilhādī) 684
 Fitnat al-wahhābiyya 373, 1559, 1673
 Formulaire (Dr. Gautier) 1430
 Formulaire consultations médicales et chirurgicales (Lemoine) 943, 1622
 Friedrich der Große (Carlyle) 1578
 Fusūl al-imādī (Abdurrahīm al-Imādī) 1547
 Fusūl-i sitta (Muhammad Pārisā) 153
 Futūh al-ghayb (Gīlānī) 416, 531, 1112

– G –

Gayr-i tabī`ī aṣklar (Fakhraddīn Karīm) 1124
 Gebetsbuch (Ibn Sīnā) 1397
 Geschichte der Arabischen Litteratur (Brockelmann) 31
 Geständnisse eines britischen Spions 38, 552, 654, 1598, 1638
 Ghadā al-mulāhazāt (Buch eines christlichen Geistlichen) 58
 Ghāyat al-amānī 1692
 Ghāyat al-bayān (Alī al-Adschrūrī) 914
 Ghāyat al-bayān (Itqānī) 1616
 Ghāyat al-itqān (Dr. Sālīh Efendi) 962, 977
 Ghāyat at-tahqīq (M. Hayāt as-Sindī) 308, 1638
 Ghunyat al-fuqahā (Sidschstānī) 1706
 Ghunyat at-tālibīn (Abdulqādir al-Gīlānī) 85, 94, 127, 193, 740
 Ghunyat dhawil-ahkām (Superkommentar von Scharnblāt zum al-Ghurar) 1175
 Glaube und Islam 45, 48, 547, 702, 725, 836, 1068, 1590, 1679, 1694
 Grundriss der inneren Medizin (Domarus) 956
 Gulbun-i irschād (Uthmān Badruddīn) 1698
 Gulistān (Sa`dī) 158, 1674, 1705
 Gulschan-i wahdat (Abdul`ahad as-Sirhindī) 1691
 Gulzār-i Thāminī (Uthmān Badruddīn) 1698

– H –

Hādī ad-dāllīn (Hādschi at-Tūsī) 99, 308, 921
 Hadarāt al-quds (Badruddīn as-Sirhindī) 28, 1533, 1602, 1613, 1637, 1640
 Hadā`iq al-haqā`iq (Umar ibn Alī) 567
 Hadd-i fāsīl dar haqq wa-bātil (Muhammad Farrūkh)
 Hādī al-mudillīn (Hādschi Baba Ibrāhīm at-Tūsī) (1044)
 Hadīqat al-awliyā (A. Hilmi) 1613, 1640
 Hadīqat al-dschawāmi` (Husayn ibn Alī) 1549, 1649, 1699
 Hadīqat as-sarā`ir (Abdullāh al-Bitūschi) 1542
 Hadiyyat al-ikhwān (Muhammad Sa`dī)
 Hadiyyat al-mahdiyyīn (Akhī Tschalabī) 127, 681, 937, 1707
 Hadiyyat al-muhdī (Wahīd az-zamān)
 Halabī-i kabīr (Ibrāhīm al-Halabī) 185, 195, 226, 228, 248, 260, 308, 321, 322, 331, 350, 352, 358, 364, 370, 373, 376, 397, 405, 408, 420, 426, 872, 1052, 1070, 1445, 1455, 1456, 1459, 1593
 Halabī-i saghīr (Ibrāhīm al-Halabī) 176, 178, 182, 221, 231, 314, 323, 329, 352, 353, 371, 402, 408, 411, 422, 423, 425, 1052, 1053,

1070, 1128, 1450, 1476
 Hamzanāme (Hurūfīten) 729
 Haqā`iq al-manzūma (Mahmūd al-Bukhārī) 524, 1626
 Haqīqat al-yahūd (Fu`ād Efendi)
 Haqīqatnāme (Hurūfīten) 732
 Hasanāt al-abrār (Dara Schakwa) 1563
 Hāschiya alā scharh al-aqā`id (Khayālī) 1536, 1621
 Hāschiya alā scharh al-mawāqif (Abdulhakīm as-Siyālkūtī) 1662
 Hāschiya alā scharh matālibī` al-anwār (Sayyid Scharīf) 1525
 Hāschiya alā Tafsīr al-Baydāwī (Akhī Tschalabī) 1707
 Hāschiya alal-aschbāh (Abdulqādir al-Ghazzī) 459
 Hāschiya alal-aschbāh (Khayruddīn ar-Ramlī) 1621
 Hāschiya alal-mutawwal (Siyālkūtī) 1536
 Hāschiya alat-tabyīn (Schalabī) 323, 391, 468, 1710
 Hāschiya alat-tadschrīd (Qādīzāda) 1662
 Hāschiya alat-tuhfa (Ismā`īl an-Nablusī) 1616
 Hāschiyat al-Baydāwī (Siyālkūtī) 1536
 Hāschiyat al-imdād (Tahtāwī) 272, 326, 327, 355, 373, 374, 391, 416, 423, 429, 492, 678, 908, 1053, 1449
 Hāschiyat al-ināya (Sa`dī Tschalabī) 1578, 1639, 1662, 1674
 Hāschiyat al-miftāh (Qādīzāda) 1662
 Hāschiyat al-minhādsch (Ziyādī) 1713
 Hāschiyat an-nabrās (Barhurdār) 1093, 1333, 1607
 Hāschiyat as-Siyālkūtī (Abdulhakīm as-Siyālkūtī) 1536
 Hāschiyat at-Tahtāwī alā marāqī al-falāh (Tahtāwī) 196, 198, 210, 270, 278, 299, 307, 324, 361, 370, 387, 410, 420, 421, 422, 426, 445, 471, 475, 513, 519, 542, 658, 902, 923, 1106, 1456, 1476, 1689
 Hāschiyat Schaykhzāda alā tafsīr al-Baydāwī (Schaykhzāda Muhammad) 117, 714, 1191, 1681
 Hast bahischt (osmanische Geschichte von Idrīs al-Bitlisī)
 Hatirat-i Abdülhamid han (Esad Beg) 1538
 Hayāt al-haywān (Damīrī) 615, 967, 1069, 1070, 1121, 1579
 Hayāt as-sahāba (Muhammad Yūsuf) 725
 Hay`at-i falakiyya (Mustafā Hilmi) 279, 1756
 Hidāyat al-ibād (Mulla Arab) 733
 Hidāyat al-khāliq (Dschemāluddīn Muhammad) 1608
 Hidāyat al-mubtadī fī ma`rifat al-awqāt (Alī ibn Uthmān) 1758
 Hidāyat at-tālibīn (Abū Sa`dī) 1553
 Hidschāb al-aqtār (Fudayl ibn Iyād) 1590
 Hikmat al-ayn fil-mantiq (Alī al-Qazwīnī)
 Hilyat al-abrār (Nawawī) 1500, 1655
 Hilyat al-awliyā (Abū Muhammad Khalīl) 669
 Hilyat al-awliyā (Ahmad ibn Abdullāh) 99, 308, 1132, 1560
 Hilyat al-mudschallī (Ibn Amīr al-Hādsch) 196, 1453, 1603
 Hilyat an-nādschī (Muhammad As`ad) 1636
 Hisn al-hasīn (Ibn al-Dschazarī) 657, 668, 1462, 1602
 History of the Conflict Between Religion and

Science (William Draper) 777
 Hizb al-bahr (Schādhi) 722, 1556
 Huddschat al-islām (Mahmūd Pischāwūrī) 649
 Huddschatullāh alal-ālamīn (Yūsuf an-Nabhānī)
 61, 88, 555, 561, 669, 671
 Hudschadsch al-bayyināt (Alī al-Balkhī, mit dem
 al-Hadiqa gebunden)
 Huqūq al-islām (Thanā'ullāh Pānīputī)
 Husn at-tanabbuh (Nadschmuddīn M. al-Ghazzī)
 102
 Husn at-taqādī (Zāhid al-Kawtharī) 1708
 Husniyya (schīitisches Buch, Murtaḍā) 87, 1057
 Huwal-ghanī (Abdulghanī al-Fārūqī) 1390, 1553
 Huwallāh (Bahā'ullāh) 1573

– I –

Ibrāz al-haqq (Umar Fahmī) 552, 1695
 Ibtāl al-manhadsch (Fadl ibn Rūzbihān) 1587
 Ibtighā al-wusūl (Wiltorī)
 Īdāh al-haqq (Nuzhat Efendi) 552, 1658
 Īdāh al-manāsik (Ibn Hadschar al-Makkī) 661
 Īdāh al-marām (Abdullāh Abdī ibn Dastān) 552
 Ifādat al-akh'yār (Muhammad al-Arabī) 673, 1635
 Ighāthat al-lahfān (Ibn Qayyim) 684
 Ihyā al-ulūm (Muhammad al-Ghazālī) 602, 617,
 683, 878, 883, 984, 985, 1011, 1462, 1463,
 1514, 1591, 1681
 Ikkār al-mulhidīn (Anwar Schāh Kaschmīrī) 706,
 707
 Ikhtiyār-i dschuz'ī (Akkirmānī) 1010, 1014
 Ikhwān as-safā (51 Abhandlungen, Abū
 Sulaymān Muhammad und seine Freunde)
 722
 Ildschām al-awāmm anil-kalām (Ghazālī) 713,
 714
 Ilim-i hay'at (Ahmad Diyā) 266, 276, 562
 Ilim-un-nefs (Ahmad Na'īm) 1561
 Ilimiyye Sālnāmesi 280
 Imād al-islām (Abdurrahmān) 453, 477, 1546
 Inqādh al-hālikīn (Birgivi) 1498
 Insān-i kāmīl (Schaykh Sādiq Efendi) 1567
 İnsan ve Kainat (Türkiye Gazetesi) 924
 Intiqāl kanūnu şerhi (Alī Haydar) 1566
 Iqd al-dschayyid (Schāh Waliyullāh) 447, 451,
 682
 Irāda-i dschuz'iyya (Akkirmānī) 1014
 Irgām al-marīd (Zāhid al-Kawtharī) 1564, 1566,
 1708
 Irschād al-awāmm (Ahmad Schamsuddīn) 1603
 Irschād al-hiyārā (Yūsuf an-Nabhānī) 552, 862
 Irschād al-murīd (Hasan al-Adwī) 1596
 Irschād at-tālibīn (Thanā'ullāh ad-Dahlawī) 1525,
 1532, 1691
 Islam und Christentum (Hakikat-Verlag) 58, 126,
 547, 551, 552, 590, 1008, 1026, 1615
 Islam yolu (Iskilibli Atif Efendi) 158
 Islamische Ethik (Hakikat-Verlag) 158, 174, 307,
 529, 632, 638, 659, 849, 933, 1517, 1586,
 1590, 1685
 Istinād (Alī al-Arschī) 1103
 Ithbāt an-nubuwwa (Imām ar-Rabbānī) 1613
 Ithbāt karāmāt al-awliyā (Abdullāh al-Qayrawānī)
 1067
 Izālat al-khafā (Schāh Waliyullāh) 289, 1677,
 1693
 Izhār al-haqq (Rahmatullāh al-Hindī) 552, 1658,
 1665, 1695
 I'ānat at-tālibīn (Abū Bakr Schatā) 331
 I'tiqādnāma (Khālid al-Baghdādī) 836, 1590, 1620

– K –

Kaff ar-ra'ā' an muharramāt al-lahw was-simā'
 (Ibn Hadschar al-Makkī) 368
 Kalimāt-i tayyibāt (Muhammad Murād ābādī)
 1630
 Kanz ad-daqa'iq (Abdullāh an-Nasafī) 733, 1654
 Kanz al-hidāyat (Muhammad Bāqir) 1637
 Kanz-i makhfī (Ismā'īl Haqqi) 128, 617, 1616
 Kara Dāwud (Übersetzung des Dalā'il al-khayrāt)
 1640
 Karabasch (Tadschwīd-Buch, Abdurrahmān)
 1617, 1655
 Karāmāt al-awliyā (Lālkā'ī) 669
 Kaschf al-asrār (Pazdawī)
 Kaschf al-bayān (Tha labī) 612
 Kaschf al-ghawāmid (Abū Dscha'far al-
 Hinduwānī) (693)
 Kaschf al-lisān (Aynī) 1571
 Kaschf al-mahdschūb (Dātā Gandsch Bakhsch
 Alī) (465)
 Kaschf al-qinā' an ma'rifat al-waqt min al-irtifā'
 (Muhammad al-Khānī) 280
 Kaschf an-nūr (Nablusi) 616, 662, 669, 676,
 1536
 Kaschf asch-schubuhāt (Ibn Abdilwahhāb) 152,
 683
 Kaschf az-zunūn (Kātib Tschalabī) 31, 1604,
 1605, 1607, 1616, 1619
 Kaschf rumūz al-ghurur (Abdulhalīm, Kadi von
 Damaskus) 444, 1147
 Kāschif al-asrār (Ishāq aus Tokat) 727, 729,
 731, 732, 1615
 Kaschkul (Abdulhakīm Efendi) 664, 949, 1060
 Khātam an-nabiyyīn (Anwar Schāh Kaschmīrī)
 706
 Khatm-i khādschagān (Khālid al-Baghdādī) 1567
 Khawānat al-islām (Aga Schūrisch Kaschmīrī)
 707
 Khazāna-i Dschalālī (Qutb az-zamān) 1665
 Khazānat al-fiqh (Abul-layth as-Samarqandī)
 Khazānat al-muftīn (Husayn ibn Muhammad)
 483, 646
 Khazānat ar-riwāyāt (Qādī al-Hindī) 401, 857,
 1459
 Khazīnat al-asrār (Muhammad Haqqi) 415, 417,
 582, 615, 1068, 1069, 1440, 1464, 1465, 1637
 Khazīnat al-ma'ārif (Ubaydullāh as-Sirhindī)
 307, 941
 Khulāsāt al-fatāwā (Tāhir al-Bukhārī) 196, 401,
 662, 694, 894, 930, 1263
 Khulāsāt al-Gīdānī (Nasafī Lutfullāh) 1654
 Khulāsāt al-kalām (Ahmad Dahlān) 659, 664,
 673, 675, 694, 862, 894, 1559,
 Khulāsāt al-wafā (Samhūdī) 669, 1670
 Khulāsāt at-tahqīq (Abdulghanī) 603, 1536
 Kimyā-i sa'ādat (Muhammad al-Ghazālī) 34, 49,
 54, 91, 92, 154, 185, 392, 443, 482, 567, 632,
 823, 868, 875, 878, 899, 981, 984, 1013,
 1038, 1040, 1047, 1051, 1056, 1105, 1135,
 1137, 1216, 1223, 1226, 1591, 1637
 Kitāb ad-dardsch al-munīfa (Suyūṭī) 576
 Kitāb al-anwār (Rūzbihān) 1667
 Kitāb al-aymān (Ibn Ābidīn) 663
 Kitāb al-dschalwa 712
 Kitāb al-farā'id (Ahmad ibn Kamāl) 544
 Kitāb al-hāwī (Abū Bakr ar-Rāzī) 778
 Kitāb al-idā'a (Muhammad Siddīq Hasan Khān)
 705
 Kitāb al-irschād (Ismā'īl ibn Hibatullāh) 897

Kitāb al-kafāla (Alī Haydar Beg) 1566
 Kitāb al-kharādsch (Abū Yūsuf) 448, 1555
 Kitāb al-miqyās liz-zawāl (Ibrāhīm al-Fazārī) 1758
 Kitāb al-mundschalī (Suyūṭī) 1472
 Kitāb al-qirā'a (Qādī Yahyā) 1050, 1703
 Kitāb al-ulūm (Asch'arī) 1555
 Kitāb al-umm (Schāfi'ī) 1676
 Kitāb an-nīl (Abdul'aziz al-Ibādī) 711
 Kitāb ar-rahma (Suyūṭī) 186, 959, 975, 1070
 Kitāb ar-ramāh (Umar at-Tidschānī) 1692
 Kitāb ar-rūh (Ibn Qayyim) 1472
 Kitāb as-sunna (Zāhid as-Saffār) 544
 Kitāb as-sunna wal-dschamā'a (Ibrāhīm) 544
 Kitāb as-sunnī (Muhammad Kutty) 671
 Kitāb at-tawhīd (Ibn Abdilwahhāb) 654, 1677
 Kitāb at-tibyān (Nawawī) 582, 1463, 1465
 Kitāb az-zuhd (Ahmad ibn Hanbal) 669
 Knaurs Lexikon (Knaur) 1570
 Kozmoğrafya (Hasib Beg) 274, 533, 1096, 1617
 Kufr wa-kabā'ir (Abhandlung von Abdulhakīm Efendi) 1527
 Kulliyāt (Bāqī billāh) 1637
 Kultur des Islams (Ibrāhīm Naschāt) 405
 Kunūz ad-daqa'iq (Munāwī) 164, 289, 314, 506, 586, 616, 662, 678, 891, 908, 1044, 1378, 1456, 1465, 1528, 1645
 Kuriyat al-ard (Abū Bakr ar-Rāzī) 117

– L –

Lam' barq al-maqāmāt (Mustafā al-Bakrī) 669
 Larousse 1047
 Larousse médical illustré 210
 Latā'if al-ischārāt (Quschayrī) 209
 Latā'if al-minan (Abdulwahhāb asch-Schārānī) 1545
 Latā'if al-minan (Tādschuddīn) 616, 617, 1688
 Lawā'ih al-anwār (Ramī) 1621
 Lawh-i mahfūz (Ahmad ibn Kamāl) 1010
 Les francs-maçons 1582
 Lubāb at-ta'wīl (Alā'uddīn) 614, 1011
 Lughat-i Nādschī (Mu'allim Nādschī) 874, 1068
 Luzūm ittibā' madhāhib al-a'imma (Muhammad Hāmīd) 671

– M –

Mā lā budda (Thanā'ullāh ad-Dahlawī) 397, 543, 1490, 1691
 Mabda' wa-ma'ād (Imām ar-Rabbānī) 1561, 1613, 1643
 Madārīdsch an-nubuwwa (Abdulhaqq ad-Dahlawī) 303, 325, 424, 555, 696, 1128, 1129, 1538, 1569
 Maddat al-hayāt (Akschamsuddīn) 1563
 Madschālis-i thāminiyya (Uthmān Badruddīn) 1698
 Madschallat asch-schubbān al-muslimīn (Ahmad Ibrāhīm) 1271
 Madschallat Dschāmi' al-Azhar (Yūsuf ad-Didschwi) 673
 Madschma' al-ādāb (Hasan Khulūsī) 579, 581, 582, 1597
 Madschma' al-anhur (Abdurrahmān Schaykhizāda) 99, 244, 270, 271, 388, 408, 429, 440, 473, 502, 640, 661, 836, 859, 873, 918, 1043, 1242, 1307, 1461, 1477, 1484, 1548
 Madschma' al-bahrayn (Ibn as-Sā'ātī) 418, 652, 907, 1555, 1603
 Madschma' al-bayān (Fadl ibn Hasan) 1688

Madschma' al-fatāwā (Ahmad ibn Muhammad) 579
 Madschmū'a-i dschadīda (H. Khayrullāh) 218, 364, 454, 1177, 1195, 1260
 Madschmū'a-i munscha'āt as-salātīn (Ahmad Farīdūn) (991 in Eyūp)
 Madschmū'a-i zuhdīyya (Ahmad Zuhdū) 158, 196, 471, 484, 513, 641, 651, 652, 827, 841, 1713
 Madschmū'at al-fawā'id (Kafawī) 1068
 Madschrā al-anhur (Bāqānī) 1574
 Mafātīh al-dschinān (Ya'qūb ibn Sayyid Alī) 185, 310, 326, 404, 579, 694, 861, 864, 866, 875, 937, 1051, 1290, 1456, 1463, 1501, 1502, 1639, 1705
 Mahbūb al-muhibbīn (Sa'duddīn Muhammad al-Hamawī) 1675
 Mahschernāme (Amīr Alī) 732
 Makārim al-akhlāq (Ibn Abid-dunyā) 615
 Makātīb-i scharīfa (Abdullāh ad-Dahlawī) 172, 354, 707, 1037, 1102, 1104, 1111, 1127, 1439, 1473, 1475, 1525, 1526, 1530, 1540, 1573, 1582
 Makhzan al-asrār (M. Safiyullāh Mudschaddīd) (1212)
 Makhzan al-ulūm (Muhammad Tāhir) 620
 Maktūbāt (Imām ar-Rabbānī) 2, 6, 13, 15, 22, 26, 46, 61, 69, 111, 186, 198, 219, 342, 468, 523, 588, 601, 617, 643, 674, 741, 767, 893, 1043, 1086, 1097, 1113, 1118, 1322, 1324, 1336, 1342, 1345, 1375, 1382, 1518, 1538, 1582, 1612, 1637, 1638, 1641, 1644, 1665, 1687, 1707, 1713
 Maktūbāt (Muhammad Kandihārī) 1643
 Maktūbāt (Ruknuddīn Tschischtfī) 1667
 Maktūbāt-i Ahmadiyya (Ahmad Sa'id) 671, 1562, 1566
 Maktūbāt-i Ma'sūmiyya (Muhammad Ma'sūm) 15, 165, 342, 688, 744, 863, 891, 1008, 1130, 1305, 1314, 1341, 1390, 1445, 1452, 1521, 1527, 1641, 1713
 Maktūbāt-i Sayfiyya (Sayfuddīn al-Fārūqī) 1671
 Maktūbāt-i Sa'īdiyya (Muhammad Sa'id) 1642
 Man lā yahdur (Muhammad ibn Ahmad Alī) 1583
 Manāfi' an-nās (Derwisch Nidā'ī) 186, 980
 Manāhidsch al-ibād (Sa'duddīn) 183, 222, 230, 424, 482, 483, 813, 1475, 1675, 1687
 Manāhidsch as-sayr (Zayd al-Fārūqī) 1561
 Manāqib Abdulqādir (Yāfi'ī) 1702
 Manāqib al-imām Abī Hanīfa (Kardari) 1617
 Manāqib al-imām al-a'zam (Abul-baqā) 1555
 Manāzil as-sālikīn (Yūsuf al-Hamadānī) 1706
 Manāzil as-sā'irīn (Abdullāh al-Ansārī) 1081, 1540
 Manāzil as-sā'irīn (Yūsuf al-Hamadānī) 1706
 Manhal al-wāridīn (Ibn Ābidīn) 204, 1577
 Mantik (Ahmad Na'im) 1561
 Mantiq at-tayr (Farīduddīn) 1588
 Man'ī muskirāt (Iskilībli Ātif Efendi) 905
 Maqāmāt (Abū Bakr al-Balkhī) 1549
 Maqāmāt al-akhyār (Zayd al-Fārūqī) 1561
 Maqāmāt al-Harīrī (Qāsim ibn Alī) (516)
 Maqāmāt-i Ahmadiyya (Muhammad Hāschim) 1612, 1638
 Maqāmāt-i Mazhariyya (Abdullāh ad-Dahlawī) 30, 523, 583, 670, 674, 680, 891, 902, 1042, 1314, 1390, 1475, 1533, 1630, 1639
 Maqāmāt-i sa'īdiyya (Muhammad Mazhar) 1561
 Maradsch al-bahrayn (Abdulhaqq ad-Dahlawī)

- 71, 747, 907, 1525, 1538, 1701
Maradsch al-bahrayn (Ruknuddīn Tschischti) 1667
Marāqī al-falāh (Scharnblāli) 196, 198, 208, 210, 228, 270, 278, 299, 306, 307, 324, 331, 352, 408, 410, 417, 420, 422, 445, 469, 471, 475, 513, 519, 542, 580, 658, 902, 923, 1106, 1453, 1455, 1456, 1478, 1679, 1689
Marāqī as-sa'āda (Scharnblāli) 1679
Masālik al-hunafā (Qastalāni) 669
Masā'il-i arba'in (Muhammad Ishāq) 1562, 1677
Masā'il-i scharh-i wiqāya (Abdulhaqq Sudschādil) 201, 270, 1538
Maschāriq al-anwār (Qādī Iyād) 1662, 1681
Maslak-i Mudschaddid (Dschemāl Ahmad Scharqpūri) 1613
Masmū'āt (Mīr Abdul-awwal) 94, 162, 1564, 1643, 1667, 1712
Matālib al-mu'minīn (hanafītisches Fiqh-Buch) 543
Matālib al-anwār (Mahmūd al-Armawī) 1525
Matālib an-nūr (Abdullāh ar-Rūmī) 577
Materie und Gedächtnis (Bergson) 38, 1576
Mathnawī (Dschalāluddīn ar-Rūmī) 132, 574, 592, 617, 1057, 1385, 1582, 1656
Mathnawī-Kommentar (Ābidīn Pascha) 1057, 1548
Mathnawī-Kommentar (Sarī Abdullāh Efendi) 1655
Mawāhib-i aliyya (Husayn Wā'iz) 579, 1055, 1600
Mawāhib (Ismā'il Farrūkh) 64, 579, 693, 874, 1055, 1600
Mawdū'āt al-ulūm (Kamāluddīn Muhammad) 31, 68, 273, 622, 646, 648, 649, 1514, 1576, 1617, 1690
Mawlid an-nabī (Ahmad Schamsuddīn) 1603
Mawlid-i scharīf (Abdulhakīm Efendi) 561
Mawqif al-aql wal-ilm wal-ālam (Mustafā Sabrī) 673, 706, 1651
Mawqūfāt (Muhammad Mawqūfāt) 158, 339, 380, 451, 456, 844, 1169
Ma'dan al-dschawāhir (Safar Ahmad) [Umdat al-maqa'māt, S. 251, 387, 526]
Ma'ālim at-tanzīl (Baghawī) 575, 736, 1573
Ma'āridsch al-hidāya (Alī ibn Abī Bakr al-Alawī)
Ma'āridsch an-nubuwwa (Mulla Miskīn Muhammad Mu'tn) 1690
Ma'ārif as-sunan (Anwar Schāh) 1591, 1693
Ma'ārif-i ladunniyya (Imām ar-Rabbānī) 1322, 1334, 1397, 1613
Ma'lūmāt-i nāfi'a (Cevdet Pascha) 1579
Ma'nawī (Gulschanī) 1592
Ma'rifetnāme (Ibrāhīm Haqqi) 34, 46, 60, 109, 110, 116, 133, 254, 323, 351, 359, 424, 537, 616, 782, 783, 867, 1116, 1513, 1519, 1609
Mecelle (Cevdet Pascha) 39, 82, 95, 172, 327, 336, 432, 774, 824, 860, 865, 876, 892, 902, 1149, 1164, 1170, 1172, 1179, 1184, 1187, 1188, 1194, 1197, 1200, 1204, 1221, 1253, 1264, 1281, 1283, 1292, 1305, 1306, 1498, 1566, 1571, 1579
Mektūbāt Tercemesi (Hüseyn Hilmi Işık) 13, 111, 1612
Menakıb-ı Cihāf Ya'r-i Gu'zīn (Ayyūb ibn Siddīq) 87
Meyers Lexikon (Meyer) 1687
Miftāh al-dschanna (Muhammad ibn Qutbuddīn) 158, 307, 1665
Miftāh al-falāh (Kurzfassung des at-Tarīqa al-Muhammadiyya) 672, 1577
Miftāh al-falāh (Tādschuddīn) 1545, 1607
Miftāh al-hayāt (Aliyyul-a'lā) 728
Miftāh al-kanz (Hayyāt Wahbī)
Miftāh an-nadschāt (Ahmad al-Dschāmī) 25, 616, 1504, 1559
Miftāh as-sa'āda (Kamāluddīn asch-Schirwānī) 447
Miftāh as-sa'āda (Taschkubrīzāda) 31, 1690
Minah al-ghaffār (Tīmūrtāschī) 1621, 1679
Minhādsch ad-dīn (Halīmī) 361, 1594
Minhādsch al-ābidīn (Ghazālī) 1105
Minhādsch as-sālihīn (schiitisches Buch) 71
Minhādsch as-sunna (Ibn Taymiyya) 1680
Mirsād al-ibād (Nadschmuddīn Abū Bakr ar-Rāzī)
Mir'āt al-dschanān (Muhammad Abdullāh al-Yāfi'ī) 1608
Mir'āt al-haramayn (Ayyūb Sabrī) 303, 559, 654, 673, 761, 1156, 1548, 1571
Mir'āt al-maqāsīd (Ahmad Rif'at) 26, 728
Mir'āt-i kā'ināt (Nişancıade) 566, 574, 646, 647, 649, 733, 1656, 1659, 1676, 1690
Mir'āt-i Madīna (Ayyūb Sabrī) 328, 519, 1558, 1595
Mir'āt-i Makka (Ayyūb Sabrī) 1063, 1554
Misbāh al-anām (Habīb al-Alawī) 672, 1638
Misbāh an-nadschāt (Muhammad Mazhar) 233, 372, 443
Misbāh az-zulām (Abū Abdullāh al-Marākischī) 669, 1548
Misbāh az-zulām (Sulaymān al-Kilā'ī) 669, 1621
Mischkāt al-anwār (Ghazālī) 722
Mischkāt al-masābih (Muhammad ibn Abdullāh at-Tabrīzī) 28, 314, 389, 669, 1105, 1638, 1642, 1691
Mizān al-haqq (verfasst von einem Priester)
Mizān al-i'tidāl (Dhahabī) 1580
Mizān al-mawāzīn (Alī ibn Hasan) 552, 1624, 1649
Mizān asch-scharī'a (Muhammad Hilmi) 671
Mi'yār al-awqāt (Ismā'il Fahīm) 276, 281
Mi'yār al-haqq (Nazīr Husayn ad-Dahlawī) (1320)
Mızraklı ilmihal (Muhammad ibn Qutbuddīn) 1665
Mudhakkirat Sultān Abdulhamīd 1660
Mukāschafāt-i ghaybiyya (Imām ar-Rabbānī) 1613
Mukhtār al-fatāwā (Alī al-Marghinānī)
Mukhtasar al-Qudūrī (Ahmad ibn Muhammad al-Baghādādi) 98, 1193, 1242, 1550, 1707, 1708
Mukhtasar at-tuhfa (Suwaydī) 1546
Mukhtasar tadhkirat al-Qurtubī (Abdulwahhāb asch-Scharānī) 113, 1037, 1048, 1712
Mukhtasar Tuhfa-i ithnā aschariyya (Ālūsī) 1688
Muntakhabāt-i Ma'sūmiyya (Muhammad Ma'sūm) 1641, 1713
Munyat al-muftī (Yūsuf as-Sidschstānī) 361, 1706
Munyat al-musallī (Sadīduddīn) 196, 1603, 1667
Muqaddimat al-adab (Zamakhscharī) 1708
Muqaddimat al-haq'iq (Hurūfi-Baba) 732
Muqaddimat as-salāt (Qutbuddīn al-Iznikī) 260, 1665
Murschid al-muta'ahhilīn (Muhammad al-Iznikī) 823, 846, 867, 1665
Murschid an-nisā (Mustafā Fahīm ibn Uthmān

Akschahrī) 49, 204, 846
 Muslimmerks (Zeitschrift in Pakistan) 1574
 Musnad Abī Hanīfa (Dschāmī Muhammad ibn
 Mahmūd al-Khārazmī) (665)
 Mustazād (Ibn Sīnā) 1397, 1606
 Muwāfaqat al-uqūl fit-tawassul lir-rasūl (Muham-
 mad ibn Sa'īd al-Mālikī)
 Muzakkīn-nufūs (Aschrafzāda Abdullāh) 1530,
 1571
 Muzīl asch-schubuhāt fī ithbāt al-karāmāt
 (Ismā'īl) (635)

– N –

Nadschāt al-musallī (Ahmad Schawqi) 164, 1462
 Nafahāt al-qurb wal-ittisāl (Ahmad al-Hamawī)
 672, 1559
 Nafahāt al-uns (Mulla al-Dschāmī) 129, 707,
 1555, 1582, 1680, 1684, 1712
 Nafahāt-i Schādhiliyya (Hasan al-Adwī) 669
 Naf' al-anām (Sulaymān ibn Abdullāh al-Khālidī
 al-As'irdī) 1477, 1481
 Nahdsch al-anām (Khālīl al-As'irdī) (1259)
 Nahdsch al-balāgha (Rāfidit Radī) 1102, 1103
 Nahdsch as-salāma (Ālūsī) 1568
 Namāz risālesi (Abdulhakīm Efendi) 215
 Nasarat adh-dhākīrīn (Ahmed Bābe aus Ghana)
 1692
 Naschr al-mahāsīn (Yāfī'ī) 616, 669, 1362, 1702
 Nawādir al-usūl (Hākīm Muhammad ibn Alī at-
 Tirmidhī) 1593
 Nawhat al-uschschāq (Muhammad Efendi aus
 Beykoz) 1206, 1507
 Na'imā Tārihi (Na'imā) 1627
 Nihāyat al-kifāya (Tādsch asch-scharī'a) 1265,
 1688
 Nisāb al-akhbār (Muhammad al-Ūschī) 356
 Nisāb al-fiqh (Tāhir al-Bukhārī)
 Ni'met-i islām (Muhammad Dhīhni) 198, 228,
 249, 326, 351, 398, 420, 469, 504, 658, 675,
 816, 819, 824, 829, 838, 842, 843, 867, 1310,
 1456, 1637
 Nouveau dictionnaire des plantes médicinales
 (Dr. A. Héraud) 921
 Nukhbat al-la'ālī (Muhammad ibn Sulaymān)
 126, 698
 Nūr al-absār (Mu' min ibn Hasan ibn Mu' min
 asch-Schablāndschī) 1674
 Nūr al-īdāh (Scharnblāit) 341, 370, 401, 472,
 1476, 1679
 Nūr al-islām (Abdulkarīm Muhammad) 658
 Nūr al-yaqīn (Mustafā ibn Ibrāhīm as-Siyāmī)
 671, 1461
 Nusret Efendi risalesi (Nusret Efendi aus Harput)
 943
 Nuzhat al-abdān (Mustafā Abul-fayd) 906, 962,
 964, 977

– O –

On Heroes and Hero Worship and the Heroic in
 History (Carlyle) 1578

– P –

Prophet des Islam (Hamūdullah) 1594
 Psalter (Buch, das Dāwud, Friede sei mit ihm,
 offenbart wurde) 149, 546, 632, 1114, 1511,
 1580

– Q –

Qadā wa-qadar (Abus-Su'ūd) 1010, 1031
 Qādīkhān (Hasan ibn Mansūr) 195, 234, 243,
 336, 365, 368, 421, 470, 471, 639, 843, 884,

1050, 1194, 1195, 1213, 1308, 1467, 1490,
 1496
 Qalā'id al-uqbān (Ibn Hadschar al-Makkī) 649,
 1604
 Qāmūs al-a'lām (Schamsuddīn Sāmī) 74, 214,
 565, 573, 576, 633, 647, 713, 746, 770, 1031,
 1070, 1467, 1569, 1570, 1571, 1578, 1584,
 1588, 1654, 1661, 1676, 1679, 1686
 Qāmūs-i qawānīn (Andonyadi) 1498
 Qawā'id al-islām (Ismā'īl al-Ibādī) 711
 Qawā'id at-tarīqa fil-dscham' baynasch-scharī'a
 wal-haqīqa (Ahmad Zarrūq) 1562
 Qawā'id at-tasawwuf (Ahmad Zarrūq) 1562
 Qinyat al-fatāwā (Zāhidī) 1233, 1478, 1708
 Qisas al-anbiyā (Kisā'ī) 615
 Qisas-i anbiyā (Cevdet Pascha) 572, 746, 1543,
 1578, 1579, 1584, 1592
 Qurrat al-aynān (Schāh Waliyuyullāh) 750, 1677
 Qurrat al-uyūn (Abul-layth) 315, 1037
 Qūt al-qulūb (Abū Tālib al-Makkī) 617, 747, 1554

– R –

Rābita (Khālīd al-Baghdādī) 1567
 Rābita-i scharīfa (Abdulhakīm Efendi) 618, 765,
 1471, 1532
 Radd al-muhtār (Ibn Ābidīn) 12, 26, 27, 30, 49,
 61, 70, 73, 74, 76, 102, 114, 136, 162, 164,
 178, 180, 190-191, 194, 196, 198, 210, 211,
 213, 219-220, 232, 233, 235, 237, 243, 247,
 264, 270, 272-273, 275, 302, 304, 307, 308,
 310, 312, 319, 320, 321, 322, 324, 328, 342,
 343, 351, 352, 355, 362, 364, 371, 377, 384,
 392, 410, 414, 416, 419, 420, 421, 422, 423,
 426, 429, 431, 440, 443, 447, 448, 449, 451,
 453, 454, 461, 469, 472, 473, 477, 479, 480,
 482, 490, 499, 500, 503, 524, 530, 531, 541,
 542, 566, 574, 600, 601, 602, 604, 620,
 634, 638, 642, 646, 648, 650, 651, 652, 655,
 658, 663, 674, 676, 683, 708, 789, 819, 826,
 831, 832, 836, 844, 851, 858, 859, 860, 865,
 867, 870, 872, 886, 887, 889, 890, 891, 892,
 893, 894, 897, 898, 900, 903, 906, 917, 918,
 934, 1003, 1007, 1008, 1043, 1049, 1059,
 1068, 1096, 1121, 1123, 1125, 1127, 1128,
 1147, 1148, 1167, 1171, 1176, 1178, 1213,
 1242, 1249, 1253, 1259, 1260, 1264, 1265,
 1268, 1271, 1277, 1286, 1290, 1296, 1304,
 1307, 1341, 1441, 1459, 1485, 1492, 1512,
 1513, 1602
 Radd alal-imāmiyya (Alī as-Suwaydī) 1687
 Radd alā man ankarat-tasawwuf (Ahmad al-
 Dschazā'irī) (1034)
 Radd-i rawāfid (Imām ar-Rabbānī) 739, 1613
 Radd-i wahhābī (Muftī Mahmūd) 72, 172, 671,
 682, 1529
 Rāhat al-muhibbīn (Nizāmuddīn Awliyā) 1657
 Rāhat al-qulūb (Gandsch-i Schakar) 1678
 Rāhat al-qulūb (Qutbuddīn al-Iznikī) 1665
 Rāmūz al-ahādīth (Diyā'uddīn) 1137, 1581
 Raschahāt (Alī ibn Husayn) 670, 728, 1040,
 1066, 1075, 1083, 1330, 1369, 1555, 1567,
 1572, 1636, 1641, 1645, 1663, 1680
 Rawā'ī' al-bayān (Muhammad Alī) 1288
 Rawd ar-riyāhīn (Yāfī'ī) 1702
 Rawdat al-ulamā (Husayn al-Bukhārī) 680
 Rawdat at-tālibīn (Nawawī) 1655
 Risāla fī schurūt salāt al-dschumu'a (Bāqānī)
 1574
 Risāla-i Ghawthiyya (Gīlānī) 1349
 Risāla-i mafqūd (Alī Haydar) 1566

Risāle-i nuqta (Mahmūd) 732
 Risāla-i qudsiyya (Muhammad Pārisā) 1642
 Risāla-i samsāmiyya fī radd an-nasārā (Abdullāh ibn Dastān Mustafā)
 Risāla-i Turpuschtī (Fadlullāh) 126
 Risāla-i unsiyya (Ya' qūb al-Tscharkhī) 193, 1687, 1705
 Risālat al-irtifā' (Kadūsī) 279, 296
 Risālat al-Ustuwānī (Ustuwānī) 307, 1698
 Risālat as-sunniyyīn fir-radd alal-mubtadi'īn (Mustafā al-Qirīmī) 663
 Risāle-i Bedreddīn (Hurūfī-Baba) 732
 Risāle-i hurūf (Hurūfī-Baba) 732
 Risāle-i nuqta (Hurūfī-Baba) 732
 Riyād an-nāsihīn (Muhammad Rabhāmī) 66, 90, 91, 244, 271, 311, 314, 343, 395, 428, 464, 466, 472, 524, 541, 542, 557, 617, 821, 866, 908, 909, 926, 1051, 1132, 1239, 1515, 1533, 1642
 Riyād as-sādāt fī ithbāt al-karāmāt lil-awliyā hāl al-hayāt wa-ba'd al-mamāt (Abdulhalīm ibn Muhammad as-Siyālkūtī) 121, 664, 1707
 Riyād as-sālihīn (Nawawī) 541, 1655
 Rubā' iyyāt (Muhammad Bāqī) 1407, 1613
 Rub' al-muqantarāt (Abdullāh al-Mardīnī) 1756
 Rub' -i dā'ira (Ahmad Diyā Beg) 279, 294, 296
 Rūh al-bayān (Ismā'īl Haqqī) 421, 528, 576, 614, 768, 1126, 1127, 1616, 1655
 Rūh al-madschalla (Hädschi Raschīd Pascha) 1176, 1283, 1666
 Rūh al-ma'ānī (Tafsir von Ālūsī) 660, 1568

– S –

Saba' al-asrār 1625
 Sabb al-adhāb (Mahmūd Schukrī al-Ālūsī) 1568
 Sabīl an-nadschāt (Abdurrahmān al-Quttī) 665, 1604
 Sabīl ar-raschād (Zeitschrift) 294
 Sādād ad-dīn (Muhammad ibn Abdur-rasūl) 1566
 Safahāt (Mehmet Akif) 1631
 Safīnat al-awliyā (Dārā Schakwa) 1563
 Safwat as-safwa (Ibn al-Dschawzī) 669
 Safwat as-safwa (Ibn Marzūq)
 Sahīh al-Bukhārī (Muhammad ibn Ismā'īl al-Bukhārī) 28, 311, 447, 466, 467, 571, 600, 622, 648, 649, 655, 657, 660, 681, 685, 722, 730, 916, 925, 927, 930, 931, 933, 1007, 1103, 1134, 1296, 1323, 1571, 1577, 1582, 1593, 1604, 1650, 1701, 1707
 Sahīh-i maslak (Radd-i wahhābiyyat, Schamsul-haqq al-Afghānī)
 Sahīh Muslim (Muslim) 289, 311, 369, 391, 465, 571, 574, 600, 637, 648, 649, 696, 916, 925, 927, 928, 933, 1051, 1103, 1138, 1277, 1593, 1650, 1664
 Sakal biyik risalesi (Muhammad Haqqī) 1637
 Salāt-i mas'ūdī (Mas'ūd ibn Muhammad as-Samarqandī) 616
 Sall al-hisām al-hindī (Ibn Ābidīn) 655
 Sayf al-abrār (M. Abdurrahmān) 671, 683, 1292
 Sayf al-dschabbār (Fadl ar-Rasūl al-Badāyūnī) 669, 1608
 Sayf al-dschihād radd alal-mudda'tī fil-idschtihād Abdullāh ibn Abdullatīf [Misbāh 5]
 Sayf al-haqq (Ahmed Bābe) 672
 Sayfullāh (Sun' ullāh al-Halabī) 665
 Sa' ādat ad-dārayn (Ālūsī) 1568
 Sa' ādat ad-dārayn (Yūsuf an-Nabhānī) 669
 Schāhnāme (Firdawsī) 1626, 1676
 Schams al-haqīqa (Ishāq aus Harput) 1615

Schams asch-schumūs (Hasan Schukrī) 1619
 Scharh al-amālī (Ahmad Āsim) 1012, 1093, 1461, 1559
 Scharh al-amālī (Tahāwī) 459
 Scharh al-aqā'id (Taftāzānī) 1126, 1536
 Scharh al-aschbāh (Kara Tschalabīzāda) 410
 Scharh al-Dschāmi' al-kabīr (Dabbūsī) 1579
 Scharh al-Dschāmi' al-kabīr (Sarakhsī) 1671
 Scharh al-Dschāmi' al-kabīr (Zayla T) 1710
 Scharh al-Dschāmi' as-saghīr (Munāwī) 656, 913
 Scharh al-Dschāmi' as-saghīr (Sarakhsī) 1671
 Scharh al-hāwī (Alī ibn Ismā'īl) 1567
 Scharh al-hidāya (Aynt) 1265, 1571
 Scharh al-hidāya (Tādsch asch-scharī'a) 1265, 1688
 Scharh al-ihyā (Sayyid Murtadā al-Hanafī) 669
 Scharh al-manār (Ibn Malak) 417, 690, 692, 1605
 Scharh al-manār (Ibn Nudschaym) 1606
 Scharh al-manāzil (Ibn Qayyim) 1685
 Scharh al-maqāsīd (Taftāzānī) 688, 698
 Scharh al-mawāqif (Sayyid Scharīf) 28, 117, 345, 605, 616, 633, 1511, 1518, 1519, 1524, 1575, 1662, 1661
 Scharh al-mawāhib (Muhammad az-Zarqānī) 61, 421, 561, 577, 669, 1007, 1037, 1127, 1709
 Scharh al-ma'fuwāt (Sulaymān al-As'irdī) 586
 Scharh al-ma'fuwāt (Sulaymān ibn Abdullāh) 198, 229
 Scharh al-mudawwana (Abul-Hasan) 914
 Scharh al-mudawwana (Zuwāwī Isā) 1713
 Scharh al-Qudūrī (Abū Nasr al-Aqta') 241
 Scharh al-Qudūrī (Zāhidī) 1708
 Scharh al-wahbāniyya (Scharnblāt) 910
 Scharh al-wasāyā (Fadl) 1587
 Scharh al-wiqāya (Schaykhzāda) 1681
 Scharh al-wiqāya (Timūrtaschī) 1679
 Scharh an-niqāya mukhtasar al-wiqāya (Bāqānī) 1574
 Scharh ar-risāla ar-raddiyya alat-tā'ifa al-wahhābiyya (Schaykhul-islām Muhammad Atā'ullāh) 664
 Scharh as-sudūr (Suyūtī) 1459
 Scharh as-sunna (Baghawī und Lālkā T)
 Scharh asch-schamā'il (Munāwī) 669
 Scharh asch-schathiyyāt (Rūzbihān al-Baqī) 1667
 Scharh asch-schifā (Schihābuddīn al-Khaffādschī) 669
 Scharh at-tahrīr (Ibn Amīr al-Hāddsch) 196, 219
 Scharh at-ta'arruf (Alī ibn Ismā'īl) 1567
 Scharh fiqh al-Gidānī (Qūhistānī) 185, 616, 1663
 Scharh futūh al-ghayb (Abdulhaqq ad-Dahlawī) 416
 Scharh hizb al-bahr (Ahmad Zarrūq) 669, 1562
 Scharh Muslim (Nawawī) 369, 745
 Scharh Sadr asch-scharī'a (Sadr asch-scharī'a) 1578, 1668
 Scharh safar as-sa'āda (Abdulhaqq ad-Dahlawī)
 Scharh-i rubā' iyyāt (Imām ar-Rabbānī) 1407, 1613
 Scharh-i Sirādschī (Sayyid Scharīf al-Dschurdschānī) 1445
 Scharh-i wiqāya (Abdulhaqq Sudschādīl) 1538
 Schawāhid al-haqq (Yūsuf an-Nabhānī) 650, 658, 660, 664, 670, 684, 686, 1568, 1607, 1706

Schawāhid an-nubuwwa (Mulla al-Dschāmī) 572, 1069, 1645, 1707
 Schifā as-siqām (Alī as-Subkī) 519, 658, 664, 715, 724, 1551
 Schir'at al-Islām (Muhammad ibn Abī Bakr) 26, 427, 490, 543, 544, 590, 645, 646, 870, 890, 918, 937, 1053, 1266, 1276, 1456, 1458, 1462, 1463, 1464, 1639
 Schu'ab al-īmān (Bayhaqī) 1576
 Sefer-i Ākhiret (Abdulhakīm Efendi) 1432
 Serhend-i šerif (Ahmed Tuncer)
 Seyahatnāme-i Kāsim-i Bagdādī (Ibrahim Arvas) 1536
 Silsila-i aliyya (Khālid al-Baghdādī) 1567
 Silsilat al-ārīfīn (Qādī Muhammad) 1643
 Sirādsch al-wahhādsch (Abū Bakr) 1461, 1550
 Sīrat Ibn Hischām (Ibn Hischām) 555, 1605
 Sīrat Rasūlillāh (Ibn Ishāq) 555, 1605, 1702
 Sirāt-i mustaqīm (Ismā'īl ad-Dahlawī) 1677
 Sirr-i furqān (Sirrī Pascha) 545, 1683
 Siyānat al-insān (Muhammad Baschīr) 1560
 Siyar al-aqtāb (Hadiyya ibn Abdurrahīm Tschischti) 1042, 1545
 Siyar al-awliyā (Muhammad ibn Mahmūd) 1058, 1106, 1678
 Subul as-salām (Amīr Muhammad ibn Ismā'īl as-San'ānī) 1604
 Sulūk (Abhandlung von Muhammad Amīn aus Tokat) 616
 Surrat al-fatāwā (Muhammad Sādiq) 1456, 1642
 Suyūfūllāh al-adschilla (Muhammad Āschiq ar-rahmān) 373
 Su'āl-dschawāb (Niyāzī al-Misrī) 1567

– T –

Taberi tarihi (Alī ibn Muhammad asch-Schimschātī) 1688
 Tabaqāt as-sūfiyya (Abdurrahmān as-Sulamī) 1684
 Tabsir ar-rahmān (Zaynuddīn Alī ibn Ahmad) 97
 Tabīn al-haqā'iq (Zayla'ī) 303, 391, 1445, 1710
 Tadhakkur al-āthār al-wārida (Ibn Hadschar) 1069
 Tadhkirat al-awliyā (Farīduddīn al-Attār) 465, 583, 1134, 1555, 1588
 Tadhkirat al-Qurtubī (Abū Abdullāh al-Qurtubī) 113, 1065, 1068, 1513, 1664
 Tadhkirat asch-schu'arā (Lutfullāh) 1624, 1655
 Tadhkirat ulil-albāb (Dāwud al-Antākī) 943
 Tādsch al-asfiyā 1625
 Tafsīr Abil-layth (Abul-layth as-Samarqandī) 64, 1556
 Tafsīr Abis-Su'ūd (Abus-Su'ūd) 614, 874, 1692
 Tafsīr al-Attābī (Ahmad al-Hanafī) (586)
 Tafsīr al-Baydāwī (Anwār at-tanzīl) 64, 117, 562, 575, 576, 579, 614, 676, 693, 697, 714, 735, 777, 778, 930, 1398, 1438, 1576
 Tafsīr al-Dschalālayn (Mahallī und Suyūti) 576, 1687
 Tafsīr al-Kalbī (Kalbī) 611
 Tafsīr al-Khāzin (Alā'uddīn al-Baghdādī) 614, 1012, 1564
 Tafsīr al-madārik (Abdullāh an-Nasafī) 1055, 1654
 Tafsīr al-Mazharī (Thanā'ullāh) 13, 260, 389, 390, 577, 578, 627, 655, 673, 693, 697, 799, 874, 1109, 1129, 1165, 1168, 1438, 1439, 1513, 1691, 1692
 Tafsīr al-Qurtubī (Qurtubī) 394, 1598

Tafsīr al-Tscharkhī (Ya'qūb al-Tscharkhī) 1438
 Tafsīr Alī al-Dschurdschānī (Alī al-Dschurdschānī) 557
 Tafsīr an-Nasūhī (Muhammad ibn Nasūh) 1655
 Tafsīr an-Nīschāpūrī [al-Gharā'ib] (Hasan ibn Muhammad)
 Tafsīr ar-Rustaghfanī (Abdurrazzāq al-Hanbalī) (661)
 Tafsīr as-Sāwī (Ahmad as-Sāwī) 117, 310, 1608, 1687
 Tafsīr as-Suddī (Ismā'īl al-Kūfī) 577
 Tafsīr at-Tabarsī (Schīit Fadl) 1688
 Tafsīr az-Zāhidī (Muhammad ibn Abdurrahmān al-Bukhārī) 557
 Tafsīr Ibn Dschuraydsch (Abdulmalik) 1604
 Tafsīr Ibn Kathīr (Ibn Kathīr) 1287
 Tafsīr Ibn Mardawayh (Ibn Mardawayh) 169
 Tafsīr Muqātil (Muqātil) 611
 Tafsīr-i Ahmadi (Ahmad Dschiyū al-Hindī) (1130)
 Tafsīr-i arāyis (Rūzbihān) 1667
 Tafsīr-i Azīzī (Abdul azīz ad-Dahlawī) 117, 766, 1314, 1439, 1546
 Tafsīr-i Husaynī (Husayn Wā'iz) 13, 100, 528, 693, 697, 1692
 Tafsīr-i Nahdschiwānī (Ni'matullāh)
 Tahāfut al-falāsifa (Ghazālī) 116, 1619
 Tahdhīb asch-schamā'īl (Mulla Arab) 733
 Tahdhīb siyar Ibn Ishāq (Ibn Hischām) 1605
 Tahdhīr al-muslimīn (Muhammad Baschīr al-Azharī) 615
 Tahlīliyya (Imām ar-Rabbānī) 1613
 Tahqīq al-burhān (Mar'ī) 915, 1629
 Tahqīq al-haqq al-mubīn (Ahmad Sa'īd) 665, 668, 1456, 1562
 Tahqīq wa-īdāh (Wahhabī Abdul'azīz ibn Bāz) 687
 Tahqīqāt (Muhammad Pārisā) 1642
 Tahqīqiyya (Sunbul Sinān) 1687
 Talmud 1649, 1650
 Tanbīh al-ghabī (Suyūti) 676
 Tanbīh al-ghāfilīn (Abul-layth) 649, 866, 931, 1464, 1556
 Tanqīh al-kalām (Abdullatīf) 784, 1543
 Tanrī buyruġu (Ōmer Rıza) 1658
 Tanwīr al-absār (Schamsuddīn at-Tīmūrtaschī) 662, 674, 1679
 Tanwīr al-adhḥān (Mustafā) 302
 Tanwīr al-halak (Suyūti) 676
 Taqrīb al-usūl (Ahmad Dahlān) 669
 Taqwīm al-bayān (Ghulām Rasūl Darwāzī) 1677
 Taqwīm-i Abud-Diyā (Abud-Diyā Tawfīq) 533, 537, 1096
 Taqwīm-i Diyā 294
 Taqwīm-i Dschalālī (Malik-Schah) 1627
 Taqwīyat al-īmān (Ismā'īl ad-Dahlawī) 1677
 Tardschamat al-mukhtasar (Mahmūd ibn Abī Bakr) 1282, 1578
 Targhīb as-salāt (Muhammad ibn Ahmad Zāhid) 139, 157, 228, 245, 260, 352, 354, 356, 359, 364, 372, 393, 395, 402, 423, 627, 1044, 1048, 1050, 1070, 1639
 Tārīkh al-awliyā (Abul-asfār Alī) 1575
 Tārīkh al-isbahān (Ibn Manda) 1605
 Tārīkh al-Islām (Dhahabī) 1580
 Tārīkh al-madhāhib al-Islāmiyya (Abū Zahra) 663, 718
 Tārīkh al-umam (Tabarī) 1688
 Tārīkh al-Wāqidī (Muhammad ibn Umar) 1469
 Tārīkh asch-Schām (Ibn Asākir) 1604

Tārīkh Ibn Khaldūn (Kitāb al-ibar, Ibn Khaldūn) 783
Tārīkh-i devlet-i Osmāniyye (Abdurrahmān Sche-
ref) 444
Tārīkh-i wahhābiyyān (Ayyūb Sabri Pascha) 669,
1572
Tarīq an-nadschāt (Hasan Dschān) 665
Tarīqat-i aliyya-i baktāschīyya (Mundschi Baba)
733
Tashīl al-manāfi' (Ibrāhīm al-Azraq) 906, 939,
943, 950, 957, 962, 963, 964, 970, 975, 1060,
1069, 1070, 1127, 1128, 1129, 1580
Tathīr al-dschānān (Ibn Hadschar al-Makkī)
Tathīr al-fu'ād (Muhammad Bakhī) 715, 719,
1607
Tatimmat al-fatāwā (Mahmūd al-Bukhārī) (616)
Tatimmat al-mazhar 568
Tawāli' al-anwār (Baydāwī) 668, 1576
Tazkiyat ahl al-bayt (Osman Efendi) 87, 1057
Ta'lim as-subyān (M. Yūsuf al-Khorasānī) 1608
Ta'liqāt al-awārif (Imām ar-Rabbānī) 1613
Temrīnāt (Ahmad Na'im) 1561
Thamarāt al-fu'ād (Sarī Abdullāh) 1528, 1655
The Gospel in Many Tongues (The British and
Foreign Bible Society) 558
The Islamic World Today 1580
The Proof of Prophethood (Hakikat-Verlag) 108,
1689
Thora (Buch, das Mūsā, Friede sei mit ihm, of-
fenbart wurde) 14, 47, 61, 149, 546, 547, 566,
573, 575, 632, 724, 1018, 1032, 1033, 1045,
1114, 1511, 1512, 1542, 1624, 1649, 1655,
1662, 1690, 1703, 1708
Tibyān (Muhammad ibn Hamza) 64, 874, 1129,
1692
Toprak (Schamsuddīn Sāmī) 746
Tschahl hadīth-i mubārak (Imām ar-Rabbānī)
1613
Tuhfa-i ithnā aschāriyya (Schāh Abdul'azīz ad-
Dahlawī) 87, 1103, 1438, 1546, 1568, 1688
Tuhfa-i Wahbī (Muhammad al-Mar'aschi) 1636
Tuhfat al-abrār (Muhammad al-Bābartī) 1639
Tuhfat al-arīb (Abdullāh at-Tardschumān) 552,
1540, 1624
Tuhfat al-fuqahā (Muhammad as-Samarqandī)
401, 1169, 1296, 1619
Tuhfat al-ikhwān (Khalīl ibn Uthmān) 615
Tuhfat al-ikhwān (Mustafā Ruschdu) 923
Tuhfat al-muhtādsch (Ibn Hadschar) 674, 1539
Tuhfat al-uschschāq (Ibrāhīm Fasih al-Haydarī)
1530
Tuhfat ar-rāghib (Ahmad ibn Salāma asch-
Schāfi'ī) 1712
Tuhfat as-sālikīn (Muhammad Pārisā) 686, 1642
Tuhfat as-sālikīn (Turpuschti) 1694
Tuhfat az-zuwwār (Ibn Hadschar al-Makkī) 669
Turābnāme (Hurūfi-Baba) 732
Türkiye Gazetesi (Enver Ören) 73, 242, 278,
512, 687, 909, 924, 947, 1156, 1586, 1601,
1651
Türkiye Tarihi (T. Yılmaz Öztuna) 1538
Turub al-amāthil (Abdulhayy al-Luknawī) 1566
Tuzuk Bāburī (Bābur Schah) 1572

– U –

Über die Entstehung der Arten (Darwin) 781
Ulamā al-muslimīn (Hakikat-Verlag) 519, 670,
715, 743, 1636
Umdat al-aqā'id (Abdullāh an-Nasafi) 1654
Umdat al-islām (Abdul'azīz) 243, 381, 382, 411,
424, 590, 1070, 1546
Umdat al-kitāb (Abul-Qāsim Yūsuf) (415)
Umdat al-maqāmāt (M. Fadlullāh) 1588, 1612,
1641, 1706
Umdat al-muftī (Sadr asch-schahīd Umar) 401,
1599
Uns at-tā'ibīn (Ahmad al-Dschāmī) 86, 616,
1559
Uqūd al-dschāmān fī wafiyāt al-a'yān
(Zarkaschi) 1709
Uss-i zafer (Muhammad As'ad) 1636
Usud al-ghāba (Ibn al-Athīr) 1469, 1602, 1604
Usul as-Sarakhsī (Sarakhsī) 1671
Usul at-tawhīd (Abul-Qāsim Ahmad as-Saffār)
Uyūn al-basā'ir (Hamawī) 233, 344, 369, 379,
417, 425, 429, 503, 578, 860, 910, 1155, 1308,
1559

– V –

Vankulu (Ibrahim Müteferrika) 1610
Vierzig Hadithe (Ahmad ibn Kamāl) 1051, 1470
Vierzig Hadithe (Imām al-Birgivi) 1341

– W –

Waqf an-niyāt (Ahmad ibn Kamāl) 651
Wasīlat al-qabūl (Maktūbāt von Naqschiband-i
thānī)
Wasīlat an-nadschāt (Sulaymān Tschalabī) 571,
1685
Wasiyyetnāme (Abdulkhāliq) 1539
Weltfrieden und Islam (Sayyid Qutb)
Wilāyetnāme (Hurūfi-Baba) 732
Wiran Abdal (Hurūfi) 732

– Y –

Yawāqīt al-haramayn (Muhammad Ma'sūm)
1640
Yeni türkçe lügat (M. Bahā'uddīn)
Yüz karası (H. Hilmi Işık) 12

– Z –

Zād al-abrār (Dschalāluddīn al-Hindī) 1582
Zād al-labīb (Abdulkhālim as-Siyālkūtī) 666
Zād al-ma'ād (Fakhruddīn ar-Rāzī) 1470
Zād al-ma'ād (Ibn Qayyim al-Dschawziyya) 1606
Zād al-muqwīn 312, 568, 1533
Zaydsch-i Fazārī (Ibrāhīm al-Fazārī al-Baghdādī)
1758
Zeit und Freiheit (Bergson) 38, 1576
Zend (Zarathustra) 1709
Zentralblatt 1570
Zinat al-hayāt (Yūsuf al-Hamadānī) 1706
Ziya paşa (Kaya Bilgegil) 1583
Zoologische Philosophie (Lamarck) 781
Zubdat al-akhbār (Ruknuddīn al-Baghdādī) 1515
Zubdat al-maqāmāt (Muhammad Häschim
Kischmī) 1454, 1612, 1638, 1640

**Yā Allāh! Yā Rahmān! Yā Rahīm! Yā Afuwwu yā Karīm! Fa'fu annā, waghfir
lanā, warhamnā, wansurnā alal-qawmil-kāfirin!**

Index ausgewählter Begriffe

Die Nummern geben die Seitenzahlen an. Die hervorgehobenen Seitenzahlen verweisen auf das betreffende Thema.

- 33 Pflichten 24, **174**
53. Nacht 1451, 1452
54 Pflichten 174
72 Gruppen 89, **96**, 148, 149, 470, 602, 1287, 1661
73 Gruppen 16, 77, 89, **96**, 173, 601, 616, 681, 1512
- A –
- abath 860, 870, 922
Abbasiden 171, 711, 747, 774, 1128, 1595, 1627, 1628
Abbasidenkalifen 647, 1533, 1658
Abdschad-Berechnung 535
Ablöse 1173
Abrär 270, 617, 669, 671, 683, 1292, **1338**, 1500, 1563, 1582, 1640, 1656
Abrogation 575
Abschiedswallfahrt 244, 464, 557, 574, 866, 1639
Abtreibung **1125**, 1303
Ād 1598, 1663, 1669
ad-Dahwa al-kubrā **267**, 469
ad-Dā'ira al-hindiyya **270**
Adā 74, 318, 329, 381, 383, 385, **406**, 505, 506, 507, 510
Adab 27, 127, 132, 133, 176, 178, 179, 243, 430, 581, 604, 1083, 1403, 1529, 1567, 1621, 1708
Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung **178**, 1567
Adāla 237, 387, 592, **593**, 594, 595, 879, 901, 1223
Ādam 103, 748, 756, **1087**, 1088, 1326, 1350, 1353, 1354, 1398, 1399, 1400, 1406
Adawiyya 314, 711, 1665
adh-Dhāt al-ilāhiyya 145, 1314, 1348, 1393, 1398, 1404
Adhan 99, 245, 251, 287, 288, **302**, 309, 320, 364, 368, 374, 378, 385, 389, 395, 540, 660, 741, 1043, 1044, 1045, 1228, 1264, 1265, 1458, 1466, 1645
Adhān al-dschawq **304**
ādil 86, 156, 224, 237, 288, 305, 339, 470, 473, **594**, 818, 849, 1282, 1283, 1310, 1643
Adschal al-qadā **1011**
Adschnādayn 1541, 1550
Adschr 26, 468, 472, **987**, 1249, 1260
Āfāq 21, 123, 553, 757, 1342, 1343, **1355**, 1356, 1357, 1358, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1396, 1551
Afsūn 982, 1003, 1128
Af'āl al-mukallafīn **24**, 608
Ahkām 7, 25, 39, 66, 68, 70, 72, 111, 147, 219, 683, 905, 1378
Ahl al-bayt 87, 461, 691, 694, 729, 733, 745, 1057, 1109, **1434**, 1545, 1565, 1589, 1600, 1670, 1696, 1710, 1712
Ahl al-kitāb 37, 229, 487, **488**, 552, 604, 605, 823, 1490, 1511
Ahl al-qibla 96, 375, 470, **601**, 602, 688, 690, 1461
Ahlus-Sunna **76**, 77, 126, 428, 591, **601**, 610, 653, **677**, 683, 689, 714, 715, 1513, 1530
Ahmadiyya 18, 671, **704**, 705, 706, 707, 1559, 1562, 1566, 1584, 1612, 1638, 1640
AIDS 206
Akbar al-kabā'ir 412, 423
Akça 444, 1249
Ākhira 4, 21, 42, **110**, 150, 751, 1009, 1017, 1030
Akhīs 1646
Akhlāq 65, 148, 608, 615, 1038, 1054, 1092, 1512, 1567, 1581, 1600
Aktien 436, 1244, 1251
al-Āda al-ilāhiyya **1078**
al-Adilla asch-schar'iyya 71, 200, 404, **641**, 689, 717, 1527
al-Adschal al-musammā **1011**
al-Ahkām al-islāmiyya 13, 23, **24**, 26, 28, 31, 32, 35, 43, 48, 68, 71, 75, 90, 96, 98, 109, 132, 136, 142, 147, 171, 231, 250, 364, 384, 428, 450, 470, 565, 591, 641, 644, 701, 833, 890, 1086, 1112, 1188, 1221, 1242, 1312, 1315, 1322, 1338, 1362, 1390, 1392, 1511, 1519, 1523
al-Ālam al-kabīr 122, **1329**, 1330, 1332, 1333, 1349
al-Ālam as-saghīr **122**, 1329, 1332
al-Amwāl al-bātina 461, **462**
al-Amwāl az-zāhira **461**
al-Anāsir al-arba'a **1333**, 1342
al-Aql as-salīm **597**
al-Aql as-saqīm **597**
al-Aqsā-Moschee **366**, 527, 528, 561, 706, 1108, 1573, 1685
al-Arschul-a'lā 21, 79, 167, 257, 366, 527, 553, 594, 606, 1038, **1330**, 1333, 1464, 1499, 1607
al-Aschara al-mubaschschara **741**, 745, 1676, 1696, 1699
al-Ashāb al-kirām 42
al-Asmā al-husnā 583, **633**
al-Asr ath-thānī **265**, 293, 297
al-Awāmīr at-taklīfiyya **985**
al-Awāmīr at-takwīniyya **985**
al-Azhar-Universität 544, 673, 684, 718, 719, 1163, 1246, 1552, 1561, 1596, 1607, 1608, 1659, 1679, 1707
al-Dschamā'a al-islāmiyya **725**, 1630
al-Dschihād al-akbar 45, 130, 1080, 1112, **1380**
al-Fadschr as-sādiq **262**, 284, 293, 468, 469, 476, 671
al-Fuqahā'a as-sab'a 16, **94**, 1620
al-Haddsch al-akbar **505**, 517
al-Haddsch al-asghar **505**
al-Hadschar al-aswad **514**, 517, 518, 1684
al-Harām-Moschee 359, **366**, 376, 399, 493, 511, 514, 515, 517, 518, 561, 996, 1647
al-Hatīm **359**
al-Irada al-dschuz'iyya 4, 19, **1014**, 1015, 1023, 1031, 1321, 1620
al-Khalaf as-sādiqūn 715, 1107, **1523**
al-Khulafā ar-rāschidūn **700**, 734, 741
al-Kirām al-kātibūn **356**, 541, 1582

al-Lawh al-mahfūz 3, 19, 61, 525, 722, 918, **1010**, 1015, 1031, 1400
 al-Maqāmāt al-aschara **1362**, 1703
 al-Qarawiyīn 770
 al-Quds 28, 253, 1533, 1602, 1613, 1637, 1641
 al-Qurʿān al-karīm 139, 637
 al-Ulamā ar-rāsikhūn 75, **1086**, 1100
 al-Ulūm al-islāmiyya 34, **607**, 1511
 Ālam **166**, 1089, **1093**, 1343, 1345, 1366, 1508
 Ālam al-adschsād **124**, 125
 Ālam al-amr 21, 757, 1038, 1330, **1331**, 1332, 1333, 1334
 Ālam al-arwāh **124**, 125, 1038, 1331
 Ālam al-khalq 757, **1330**, 1332, 1333
 Ālam al-mithāl 16, 21, 112, 113, 119, 122, **124**, 125, 1101, 1347, 1355
 Ālam al-mulk **1089**, 1330
 Ālam asch-schahāda 113, 119, **1330**
 Aleviten 86, 729, 731, 733
 Alkoholische Getränke 19, 216, 228, 643, 864, **903**, 906, 917, 924, 938, 944, 971, 974, 979, 1277, 1279, 1289
 Allah, der Erhabene, existiert 79, **148**, 638, 1089, 1091, 1096, 1110, 1343, 1350, 1370, 1511, 1531
 Almohaden **770**
 Almoraviden **770**
 Alphastrahlung 794, 795, 796
 Alter der Erde **113**
 Amal 22, **26**, 347, 358, 700, 991, 1362
 Amāna **876**, 1188, 1255, 1256, 1262, 1267
 Āmantu 154, 158, 632, **836**, 1452, 1461, 1662
 Amr bil-maʿrūf 27, 49, 50, **127**, 134, 135, 174, 386, 675, 1052, 1219, **1285**, 1392, 1671, 1673
 Amulett 180, 181, 1067, **1128**, 1129, 1130
 an-Nafs al-ammāra 156, 168, **629**, 744, **767**, 935, 1088, 1377, 1387
 an-Nafs an-nātiqa **1087**, 1333
 Analogieschluss **66**, 404, **641**, 647, 687
 Anämie **945**, 948, 954, 966, 979, 1417, 1418
 Anfus 21, 553, 757, 1342, 1343, **1355**, 1356, 1357, 1358, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1396
 Ankunftsgebühr 506, **1269**
 Anleihen 436, 447, 460, **1244**
 Ansār 86, 653, **736**, 737, 738, 741, 898, 1542, 1543, 1552, 1553, 1574, 1595, 1650, 1652, 1664, 1690, 1691, 1692
 Anthropologie 782, 1598
 Antibiotika 960, 961, 965, 966, 971, 974, 975, 979, 1000, 1003, 1004
 Antiseptika 1004
 Antitoxin **1426**, 1427
 Anzeichen des Unglaubens **74**, 95, 99, 1110, 1117
 Apostel 60, 656, 773, **1569**, 1570, 1574, 1614, 1616, 1649, 1661
 Aqāʿid 35, 68, **147**, 344, 655, 664, 784, 788, 1062, 1093, 1126, 1536, 1581, 1588, 1607, 1621, 1654, 1655, 1657, 1675, 1684
 Aqīda 746
 āqil 174, 224, 243, 260, 310, 387, 389, 437, 458, 481, 595, 816, 836, 1044, **1148**, **1306**, 1307, **1479**
 Aqīqa 484, **490**, 1121
 Aql 18, 45, 58, 111, 149, 152, 166, 167, 553, 592, **596**, 597, 673, 701, 706, 722, **766**, 768, 1061, 1097, 1314, 1397, 1432, 1532, 1652
 ar-Rawda al-mutahhara 399, **518**, 562
 Arab 552, **556**, 733, 1102, 1664
 Arafa-Nacht 515, **524**, 530, 531, 1708
 Arafa-Tag 207, 397, 469, 470, 486, 512, 517, 524, **530**, 531, 537
 Arafat 333, 367, 384, 470, 509, 512, 513, 514, 515, 516, 537, 1557, 1558
 Ārif 4, 164, 603, 630, 631, 652, 815, 983, 1035, 1112, 1287, 1315, 1322, 1333, 1348, 1401, 1422, **1523**, **1532**, 1626
 Āriya **876**, 1194, 1196, 1259
 Arrāf **1293**
 as-Salaf as-sālihūn 67, 388, 428, 462, **600**, 601, 641, 714, 715, 718, 786, 1104, 1107, 1445, **1523**
 as-Sifāt as-salbiyya **149**
 as-Sifāt ath-thubūtiyya **148**, 661, 826
 Āschir **458**, 460, 461, 462, 463
 Āschūrā-Nacht **529**
 Āschūrā-Tag **529**, 530
 aschʿarītische Schule 713, 984, 1096, 1549, 1681
 Ashāb al-farāʿid **1485**
 Ashāb al-kahf 89, 587, 1127, **1128**, 1624
 Ashāb al-yamīn 21, **1328**, 1329
 Ashāb as-suffa **898**
 Ashāb asch-schimāl 21, 916, **1328**, 1329
 Ashār **1280**
 Āsī **42**, 689, **879**, 1225
 Asr 175, **265**, 272, 280, 291, 293, 297
 Assyrer 634, **712**, 713, 1114, 1683
 Astrolab 255
 Astronomie 27, 38, 60, 114, 262, 276, 355, 559, 593, 603, 768, 779, 780, 784, 786, 1519, 1532, 1567, 1571, 1620, 1661
 Atabeg-Staat 1675
 Atf al-bayān 575, 577
 Atheist 1511
 Äthiopier 558
 Atmosphäre 797, 798, 799, 1030, **1421**, 1422, 1423
 Atom 547, 606, 636, **789**, 790, 792, 793, **795**, 796, 801, 806, 808, 811, 1312, 1410, **1412**, 1413, 1519
 Atombatterie 805
 Atomdynamo 1413
 Atomgeneratoren 805
 Attribute Allahs, des Erhabenen 61, **78**, 131, 145, **148**, 149, 150, 570, 605, 637, 836, 1071, 1081, 1317, 1320, 1326, 1334, 1404, 1405
 Aufteilung der Erbschaft **1485**, 1492, **1493**
 Auftragen von Duft 27, 28
 Awliyā 30, 70, 71, 82, 104, **111**, 120, 130, 133, 162, 163, 314, 413, 655, 662, 707, 1070, 1080, 1111, 1334, 1335, 1339, 1342, 1357, 1367, 1378, 1512, 1522, 1544
 Awra 17, 30, 176, 179, 189, 208, 224, 233, 234, **243**, 244, 246, 247, 250, 251, 252, 306, 319, 355, 371, 422, 513, 540, 591, 644, 834, 859, 872, 873, 876, 894, 901, 1047, 1197, 1223, 1285, 1290, 1294, 1442, 1446, 1449
 Aws 1664, 1674
 Awwābīn **272**
 Āyat al-hirz **1070**, 1127
 Āyat al-kursī 92, 99, 159, **324**, 325, 326, 385, 693, **1069**, 1127, 1128, 1129, 1330, 1408, 1440, 1454
 Āyāt asch-schifā **1438**
 Āyisa **201**
 Ayn al-yaqīn 21, 123, **1102**, 1365
 Ayn-i thābita 135
 Ayn-Sache **1143**, 1165, 1200, 1213, 1232
 Azīma **625**, 1042, 1234

Azrā'īl, Friede sei mit ihm 465, 1006, 1012, 1071, 1433
A'ūdhu 3, 92, 236, 319, 386, 435, 627, 640, 830, 1069, 1128, 1130, 1438, 1440, 1448, 1464
A'yān thābita **1376**, 1401

– B –

Bāghī 369, **689**, 1450
Bahai **703**, 704, 706, 1573, 1680
bāligh 174, 224, 237, 243, 260, 310, **336**, 387, 389, 437, 481, 595, 836, **1148**, 1307, 1479
Banken 20, 764, 1204, 1231, **1244**, 1245, 1250, 1251, 1252, 1253
Banū Asfar 1705
Banū Isrā'īl 1571, 1705
Baqā billāh **756**, **1326**, 1355, 1356
Baraka 312, **1218**, 1387, 1464
Barā a-Nacht 207, **525**, 532, 1012
Bartrasur 394
Basmala 3, 4, 23, 62, 76, 77, 92, 138, 175, 177, 194, 223, 309, 319, 325, 388, 472, 488, 525, 531, 585, 826, 830, 859, 880, 883, 887, 890, 895, 896, 910, 937, 980, 996, 1069, 1123, 1142, 1165, 1167, 1309, 1435, 1439, 1445, 1446, 1450, 1464, 1468, 1471
Bātin 431, 612, 709, 1035, 1074, 1312, **1315**, 1339, 1376, 1378
Bātiniyya 612, **675**, 709, 722, 1512
Batman 482, 1694
Bauchschmerzen 954, 958, 959, 963, 976
Bauchwandbruch 958, 959
Bayt al-māl 453, 454, 456, **461**, 642, 764, 775, 833, 852, 865, 1139, 1263, 1273, 1446, 1447, 1486
Bay'a **1104**
Bay' at ar-ridwān **737**
Bedarfsgüter **441**, 767
Bedeckung von Frauen **243**
bedingte Aussagen 20, **1182**
Beerdigung 21, 38, 129, 303, 543, 908, 1233, 1436, 1437, 1451, 1453, 1454, **1455**, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1484, 1485, 1490, 1497, 1697
Befragung im Grab **1461**
Befragungselgel 1505
Beileid 864, **1460**, 1475
Bescheidenheit 627, 1631, 1681
Beschneidung **30**, **250**, 1301, 1444
Bestechung 136, 436, 832, 846, 884, **890**, 891, 894, 911, 1050, 1196, 1202, 1492
Bestreichen der Wunde **190**
Bestreichen von Ledersocken 17, **187**, 189, 217
Besuch von Verwandten **1012**
Betastrahlung 794, 795, 796
Betteln 366, 390, 461, 1121
Bewusstlosigkeit 409, 512, 908, 952
Bid'a 11, 22, 26, 32, 53, 54, 71, 73, 74, 86, 87, 90, 94, 96, 98, **99**, 127, 128, 153, 178, 236, 251, 252, 302, 303, 304, 307, 318, 319, 325, 326, 339, 342, 368, 371, 372, 374, **375**, 378, 387, 388, 390, 391, 393, 398, 410, 419, 428, 429, 431, 470, 497, 515, 530, 542, 581, 583, 601, 603, 653, 656, 677, 678, 686, 688, 689, 690, 708, 714, 715, 721, 725, 736, 840, 841, 842, 844, 907, 911, 912, 913, 937, 941, 1038, 1042, 1043, 1049, 1059, 1061, 1085, 1110, 1118, 1222, 1265, 1288, 1302, 1321, 1383, 1445, 1456, 1466, 1475, 1498, 1499, 1512, 1525, 1527, 1608, 1615
Bid'a im Brauch **911**, 913

Bienenstich **976**
Bierhefe **903**, 905, 948
Bilder von Lebewesen 354, **355**, 356, 543, 908
Bilsenkraut 907, **914**, 921, 922, 1278
Biologie 27, 602, 1078, 1532
Bittgebet nach dem Essen **941**
Bi'r ma'ūna **1595**
Blutdruck 947, 970, 980, 1004, **1418**, 1419, 1428, 1429
Blutgeld **1268**, 1280, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, **1302**, 1303, 1309, 1485
Blutgruppen 781, **1419**
Blutreaktoren 804
Blut Schröpfen 207, 474, 475, 476, **1003**, 1263, 1301
Blutspende **848**, 1167
Bockshornkleesamen 959, 963, **975**, 976
Brahmanen 133, **604**, 605, 661, 824, 1457, 1467, 1511, 1513, 1531, 1563, 1626
Brandwunde **976**
Brautgeld 431, 1437
Bücher der Taten 1227, 1329
Buddhismus 604, 703, 766
Bughd fillāh 16, 127, **130**, 413, 1523
Burāq 527
Bürge 1171, 1172, 1190, 1191, 1197, **1199**, 1200, 1203, 1254, 1270
Bürgerschaft 20, 1183, 1188, 1193, 1196, **1199**, 1200, 1202, 1270
Burūz 112, **121**

– C –

Cemen 963, **975**
Chaibar 737, 1552, 1584, 1630, 1668
Chaldaer 1608, 1683, 1705
Charidschiten **689**, 690, 711, 1550, 1565, 1574
chemische Reaktion 808
Chinesische Mauer 1565
Chinin 1217
Cholesterin 946, 947, 953, 973, 974
Computer 302, 806, 812, 1430, 1431
Cro-Magnon **782**, 783
Curie 807

– D –

Dābbat al-ard 88
Daddschāl **88**, 89, 705
Dahrī **115**, 1511
Dahriyya **604**, 605
Dār al-harb 27, 99, 332, 333, 384, 409, 639, 643, 644, 712, 832, 834, 835, 860, 885, 890, 892, 894, 1200, 1211, 1219, 1239, 1242, 1243, 1251, 1268, 1269, 1270, 1271, 1273, 1277, 1293, 1303
Dār al-islām 639, 644, 834, 835, 857, 890, 894, 896, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1276, 1278, 1298
Dār an-nadwa 1664
Darar fāhisch **1180**
Darmspülung 250, 474, **476**, 849, 903
Darūra 101, 176, 187, 195, 197, **198**, 199, 211, 212, 218, 219, 220, 235, 329, 336, 409, 451, 541, 653, **860**, 874, 1194, 1233, 1243, 1251, 1265, 1305, 1455
Dawr 447, **1476**, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483
Dayn 440, 448, 449, **1143**, 1144, 1145, 1147, 1149, 1153, 1154, 1160, 1163, 1165, 1166, 1174, 1175, 1176, 1177, 1185, 1186, 1191, 1199, 1200, 1202, 1213, 1231, 1232, 1237, 1238, 1253, 1260, 1261

Dayyūs 1288
 Deklination 254, 255, **256**, 260, 262, 264, 266,
 273, 274, 277, 278, 285, 286, 290, 291, 293,
 294, 295, 296, 297
 der rechte Weg 94, **134**, 432, 1233, 1505
 Derwisch 727, 748, 980, 1076, 1119, 1407, 1544
 Dhikr 19, 27, 111, 161, 165, 206, 219, 324, 510,
 540, 553, 702, 1005, 1037, 1040, 1042, 1047,
 1057, 1058, **1077**, 1102, **1313**, 1314, 1315,
 1326, 1338, 1339, 1340, 1341, 1378, 1383,
 1473, 1520, 1522, 1584, 1642, 1649, 1671,
 1680, 1687, 1694
 Dhikr dschahri **1314**, 1584
 Dhikr khafi **1314**, 1584
 Dhimmī 41, **55**, 164, 439, 454, 455, 458, 459,
 463, 487, 507, 542, **642**, 818, 824, 833, 858,
 862, 871, 1167, 1178, 1184, 1191, 1212, 1238,
 1247, 1254, 1268, 1276, 1302, 1486, 1489
 Dhra' 220, **328**, 354, 366, 372, 519, 668, 1557
 Dhul-Qarnayn 89, 703, 1068, 1564, 1580, 1621
 Diabetes 947, 948, **951**, 952, 953, 954, 960,
 1217
 Diät 628, 674, 895, 938, **943**, 944, 947, 950,
 951, 952, 954, 960, 964, 966, 968, 969, 970,
 971, 972, 973, 974, 975, 1005, 1418, 1419,
 1439
 Dīn **25**, 89, 147, 273, 349, 361, 700, 701, 1519,
 1566, 1594, 1666
 Dinar 650, 994, 996, 997, 1001, **1156**, 1175,
 1279, 1302, 1437
 Dirāriyya 94
 Dirham schar'i 195, 360, **442**, 443, 444, 481,
 482, 749
 Diyānāt **237**
 Drusen 18, 488, **708**, 709, 1581, 1595, 1610
 Dschabal Nūr 561
 Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm 1634
 Dschabriyya 618
 Dschadhba 1311, 1335, 1355, 1360, 1362, **1385**,
 1386, 1387, 1388, 1642
 Dschahannam 114, 154, 167, 599, 1009, 1512
 Dschahmiyya 94, 618
 Dschalali-Aufstände 1683
 Dschalwatiyya 1585, 1616, 1626
 Dschamā' at at-tabliḡh **725**, 1601
 Dschanna 114, 150, 154, 167, 307, 599, 706,
 987, 1009, 1060, 1665
 Dschāriya 247, 1261, **1269**
 dschā'iz 55, 66, 77, 101, 128, 185, 187, 199,
 243, 272, 300, 304, 305, 337, 344, 349, 360,
 383, 393, 403, 406, 411, 428, 438, 439, 459,
 471, 515, 516, 541, 640, 862, 867, 1168, 1170,
 1173, 1285, 1337, 1483
 Dscha'fariten 88, 602, 612, **1583**, 1584
 Dscha'fariyya **1584**
 Dschibrīl, Friede sei mit ihm 33, 34, 61, 63, 68,
 83, 114, 133, 134, 258, 519, 520, **526**, 527,
 528, 532, 558, 561, 612, 632, 689, 765, 885,
 940, 982, 1020, 1557, 1615, 1620, 1708
 Dschihad 16, 33, 45, 49, **53**, 54, 127, 128, 129,
 130, 134, 144, 153, 173, 245, 419, 434, 450,
 458, 460, 463, 464, 523, 559, 588, 589, 602,
 641, 642, 643, 646, 706, 733, 736, 747, 749,
 755, 789, 863, 890, 895, 898, 926, 1001, 1036,
 1080, 1112, 1132, 1133, 1135, 1136, 1138,
 1193, 1218, 1219, 1252, 1275, 1285, 1303,
 1305, 1310, 1342, 1379, 1380, 1381, 1382,
 1447, 1448, 1463, 1465, 1490, 1611, 1621,
 1653, 1654, 1659, 1660, 1672, 1673, 1675,
 1677, 1686, 1710

Dschillbāb 874
 Dschinn 121, 208, 357, 374, 626, 635, 655, 799,
 1017, **1060**, 1062, 1064, 1065, 1066, 1067,
 1068, 1069, 1131, 1298
 Dschism 1061, 1508
 Dschizya 41, 54, 639, **642**, 643, 833, 1264, 1549,
 1576
 Dschunāh 987
 dschunub 176, 190, 192, **206**, 225, 241, 306,
 437, 475, 476, 1128, 1447
 Duhā-Gebet 1448, 1697
 Dunyā 4, 19, 21, **42**, 43, 92, 109, 110, 111, 150,
 161, 615, 616, 751, 830, 899, 929, 1009, 1017,
 1030, 1040, 1074, 1294, 1463, 1469, 1502,
 1602
 Du'ā 53, 92, 103, 104, 142, 159, 165, 180, 209,
 310, 324, 338, 339, 362, 390, 396, 472, 478,
 514, 520, 579, 580, 581, 582, **583**, 589, 627,
 1011, 1129, 1131, 1475, 1556, 1602, 1620

– E –

ebenbürtig 313, 817, **829**
 Echo der Stimme **1046**, 1047
 Ehrerbietung von Moscheen **361**
 Eigentumsrecht **774**
 Einheitsbekenntnis 21, 33, 92, 434, 893, 1072,
 1119, 1219, 1313, **1318**, 1325, 1369, 1434,
 1435, 1468, 1475, 1499
 Ekstase 786, 907, **1056**, 1119, 1134, 1177
 Ekzem **967**
 elektromagnetische Wellen 792, 812, 1430, 1521,
 1634
 Elektron 792, 794, **796**, 805, 808, 1410, 1412,
 1430
 elektronische Geräte **1430**, 1431
 Element 584, **790**, 796, 802, 803, 808, 1093,
 1410, 1412, 1414, 1633
 Endzeit 168, 548, 585, 587, 648, 649, 704, 837,
 873, 916, 1048, 1137, 1408, 1542, 1614, 1624,
 1641, 1670
 Engel **83**, **153**
 Engel der Barmherzigkeit 193, 356, **1433**
 Entmündigung 21, 933, 1188, 1304, **1306**
 Entschädigung **137**, 138, 436, 452, 776, 876,
 884, 887, 1153, 1249, 1255, 1256, 1270, 1281,
 1492
 Entwertung der Seele **1334**
 Entwertung des Herzens 1335, **1342**, 1343,
 1530
 Entwertung des Körpers **1334**
 Epilepsie 897, 926, 1063, 1067, **1070**
 Erdanziehungskraft 82
 Erdbeben 82, **1008**, 1019, 1588
 Ergreifen der Mittel **993**, 1095
 Erkenntnisse des Herzens 1527, 1528
 Eröffnungs-Takbīr 176, 266, 317, **319**, 332, 338,
 339, 347, 362, 371, 381, 382, 386, 387, 424,
 510, 1451
 Erschöpfung 48, 509, 948, 952, 964, 1277, 1417,
1426, 1432
 erste Universität 770

– F –

Fadl ad-dā'ir 255, 275, 277, **278**, 290, 294
 Fadschr 174, 203, 260, 261, 262, 263, 266, 267,
 274, 277, 279, 282, 284, 290, 293, 294, 297,
 298, 301, 362, 425, 468, 469, 471, 472, 476,
 485, 671
 Fajans-soddysches Verschiebungsgesetz 795
 Fals 1146, **1147**, 1148

Falsche Religionen 18, **703**
 Fanā 21, 97, 111, 584, 628, 744, 748, 756, **757**,
 983, 1080, 1083, 1087, 1101, 1113, 1311,
 1314, 1321, **1326**, 1327, 1334, 1342, 1355,
 1356, 1361, 1365, 1379, 1383, 1396, 1407,
 1525, 1530, 1531, 1532, 1592, 1669
 Fanā fillāh 21, 111, 744, 1113, **1334**, 1532
 Faqīh 49, **641**, 644
 Faqīr 318, **458**, 1104, 1325
 Farāgh **1173**, 1260
 Fard **24**, 73, 98, 139, 142, **342**
 Fard ayn 138, 143, 310, 383, 420, 493, 608,
 609, 642, 789, 1231, 1286, 1309
 Fard kifāya 9, 34, 273, 343, 364, 366, 493, 541,
 604, 608, 609, 642, 643, 644, 895, 1053, 1227,
 1286, 1287, 1309, 1442, 1449, 1453, 1456
 Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung **222**
 Fāsiq 42, 55, 139, 155, 171, 217, 233, 237, 288,
 306, 313, 320, 338, 365, 367, 369, 371, 384,
 387, 405, 477, 506, 686, 722, 739, 817, 871,
879, 883, 1045, 1260, 1286, 1307, 1442, 1457,
 1483
 Fasten 160, **466**
 Fātiha 67, 76, 77, 92, 175, 198, 199, 209, 217,
 235, 236, 319, 320, 321, 329, 337, 338, 339,
 344, 370, 377, 381, 397, 590, 626, 628, 665,
 670, 766, 830, 1069, 1123, 1127, 1128, 1129,
 1339, 1340, 1389, 1409, **1438**, 1439, 1440,
 1450, 1455, 1459, 1463, 1464, 1465, 1471,
 1501, 1630
 Fatimiden 171, 709, 770, 771, 1053, 1679
 Fatwa **171**
 Fayd 43, **163**, 252, 652, 662, 666, 668, 670,
 962, 1036, 1077, 1078, 1114, 1322, 1323,
 1332, 1335, 1383, 1385, 1387, 1471, 1520,
 1522, 1525, 1527, 1536, 1544, 1561, 1634
 Fay' 260, 271, 291, 639, **833**, 834
 Fay' az-zawāl 260, **271**, 291
 Feinstoff 1330, 1335, 1355, 1521
 Fernseher 252, 368, 372, 373, 380, 388, 528,
 806, 1049
 Festbinden der Zähne 215
 Festbinden lockerer Zähne 210
 Festtagsgebet 17, 221, 296, 298, 338, 365, 369,
 371, 380, 384, 389, **397**, 398, 480, 485, 513,
 516, 1196, 1453, 1456
 Feueranbeter 75, 303, 357, 429, 485, 533, 544,
 605, 661, **710**, 832, 835, 902, 937, 1062, 1094,
 1109, 1120, 1260, 1289, 1310, 1511, 1656,
 1670, 1709
 Fidya 405, 478, **1476**
 Fils 1146, **1147**, 1236
 Findelkind **856**
 Fingerabdruck **1013**
 Fiqh-Wissenschaft 133, **641**, 643, 647, 649, 880,
 1651
 Firāsa 19, 814, **1078**, 1081, 1352, 1363
 Firqa dālla 591, 689
 Fisq **252**, 309, 364, 1037, 1286
 Fitna 135, 165, 244, 246, 249, 371, 389, 391,
 392, 393, 398, 414, 485, **585**, 586, 587, 588,
 603, 626, 642, 649, 676, 688, 705, 718, 719,
 724, 854, 855, 862, 863, 871, 874, 890, 899,
 1133, 1173, 1283, 1285, 1290, 1392, 1432,
 1437, 1499, 1559, 1654, 1659, 1673, 1677,
 1688
 Fitra **479**, 480, 481, 483, 495, 865, 1437, 1477,
 1491
 fließendes Gewässer **240**, 361
 Fortschrittlichkeit 673, 1294, 1531
 Freimaurer 14, 36, 47, 50, 218, 559, 588, 605,
 634, 673, 728, 732, 771, 824, 874, 875, 1092,
 1114, 1288, 1408, **1511**, 1518, 1534, 1582,
 1631, 1632, 1651, 1654, 1660, 1713
 Freitagsgebet 17, 154, 207, 221, 300, 302, 303,
 327, 369, 370, 371, 378, 379, **383**, 384, 385,
 386, 388, 389, 390, 395, 397, 398, 406, 425,
 485, 493, 504, 1064, 1196, 1222, 1455, 1475,
 1549, 1629, 1642, 1645
 Freitagspredigt 304, 378, 385, **386**, 406, 1084,
 1700
 Frequenz 787, 792, 1430
 Fudūl **629**, **700**, 860, 1080
 Fuhsch 1294
 Fulūs 444, 447, 451, 479, 482, 501, 502, 832,
 1143, **1147**, 1148, 1175, 1176, 1185, 1195,
 1204, 1236, 1238
 Fundsache 1467
 fünf Säulen des Islams 76, 466, 643, 653, 826,
 1125, 1433
 Fürsprache 18, 82, 93, 96, 154, 413, 427, 428,
 429, 490, 520, 522, 563, 570, 582, 605, 618,
 643, 654, 656, 657, 659, 660, 661, 667, 668,
 669, 672, **692**, 693, 694, 695, 698, 724, 823,
 875, 893, 987, 1016, 1036, 1051, 1131, 1275,
 1300, 1319, 1324, 1468, 1506, 1673
 Fußstuhl 21, 167, 527, 553, 594, **1330**, 1331

– G –

Gaben Allahs, des Erhabenen 15, 104, 366, 650,
 664, 1020, 1025, 1474, 1533
 Gähnen 354
 Gammastrahlung 794, 795, 801, 1414
 Gebet im Sitzen **319**, 320, 331, 478
 Gebet in Gemeinschaft 17, 217, 305, 315, 339,
 362, **369**, 374, 377, 378, 428, 433
 Gebet ohne Gebetswaschung 176, 181
 Gebet während einer Reise 17, **327**
 Gebetszeiten **260**
 Gefängnisstrafe 1284
 geisteskrank 340, 835, 1097
 Geiz **925**
 Gelbsucht 948, **950**, 965, 966
 Geldwechsel 447, 1144, 1145, 1146, 1160, 1164,
1174, 1175, 1189, 1193, 1212, 1237
 Gelehrte der Ahlus-Sunna 30, **164**, 588, 676,
 684, 717, 1597, 1626
 Gelübdefasten 469, 474, 475
 Gemeinschaftsgebet 192, 199, 289, 305, 306,
 317, 331, 345, 348, 353, 363, 364, 367, 374,
 378, 379, 415, 434, 527, 912, 1048, 1049,
 1050, 1228
 Genügsamkeit 991, **1024**, 1025, 1105, 1107,
 1134, 1505
 Gerechtigkeit im Handel 20, **1216**
 geschlechtsreif 200, 310, **336**, 389, 437, 480,
 481, 482, 505, 506, 595, 815, 816, 817, 828,
 836, 839, 856, 857, 876, 1146, **1148**, 1173,
 1202, 1207, 1258, 1278, 1281, 1308, 1310,
 1432, 1447, 1479, 1483, 1498
 Geschwätz 912
 gesegnete Nächte **524**
 Gesellschaften 7, 20, 95, 598, 1027, 1188, 1202,
 1244, 1245, **1253**, 1254, 1255, 1256, 1257,
 1491, 1528, 1618
 Gewinngrenze 891, 892, **1164**
 Ghaban fähisch 224, **1164**, 1169, 1224, 1242,
 1272
 Ghaban yasīr **1164**
 Ghadab **767**

Ghafila 423, 431, 707, 1077, **1313**, 1326, 1524
 Ghanīma **833**
 Ghasb 137, 412, **776**, 1188, 1261, 1263
 Ghassanidenreich 1664
 Ghayb 17, 19, 416, 531, 553, 554, 614, 655,
 752, 1067, 1071, 1085, 1112, 1126, 1272,
 1317, 1352, 1377, 1394
 Ghaznawiden 771, 774, 1524, 1612
 Ghība 141, **164**, 586, 1104
 Ghusl 17, 101, 157, 176, **192**, 200, 237, 1444
 Glaube an Allah, den Erhabenen 30, 90, 153,
 1017, 1018, 1377
 Glaube an das Jenseits 761, 1017, 1019, 1022
 Glaube an die Bestimmung 1017, 1023
 Glaube an die Engel 1017, 1018
 Glaube an die Propheten 1017, 1019
 Glaube an die Schriften 1017
 Glaube der Ahlus-Sunna 16, **76**, 576, 609, 710,
 1566
 Glaubensbekenntnis 15, **157**, 160, 179, 194,
 312, 401, 573, 608, 640, 653, 885, 1017, 1390,
 1452
 Glaubensgrundsätze 60, 147, 645, 826, 836,
 862, 1461
 Glaubenslehre 30, 64, 85, 95, 143, 147, 152,
 158, 172, 592, 603, **608**, 700, 714, 788, 815,
 1527, 1543, 1550, 1552, 1555, 1567, 1654,
 1675, 1694
 Glaubenslehre der Ahlus-Sunna 95, 158, 714,
 1527, 1552, 1555
 Glücksspiel 55, 136, 169, 253, 356, 436, 871,
888, 889, 890, 922, 934, 1045, 1047, 1172,
 1242, 1243, 1270, 1271, 1272
 Gog und Magog **88**, 1564
 Goldring 437, 560, **898**, 899
 Goldzahl 437
 Gotteserkenntnis 6, 35, 71, 135, 466, 649, 673,
 995, 1041, 1073, 1081, 1086, 1095, 1102,
 1105, 1295, **1323**, 1344, 1350, 1361, 1367,
 1368, 1383, 1525, 1527, 1531, 1634, 1641,
 1677
 Gotteskenner 4, 21, 164, 580, 603, 617, 631,
 652, 667, 722, 815, 983, 984, 991, 1081, 1287,
 1315, 1322, 1347, 1348, 1349, 1350, 1365,
 1368, 1378, 1397, 1401, 1402, 1403, 1503,
1523, 1528, 1529, 1531, **1532**, 1613, 1626,
 1644
 Götze **661**, 1535
 Götzenanbeter 606, 659, 661, **675**, 835, 1531
 Grabbesuch 21, 658, 666, 667, 669, 670, 692,
 695, **1462**, 1466
 Grabenschlacht 410, 565, 1543, 1550, 1668,
 1670, 1674, 1710
 Grabesleben 701, 1009, **1499**
 Grabesstrafe 18, 122, 124, 125, **153**, 370, 395,
 531, 701, **1098**
 Grabstein 1206, 1337, **1459**, 1642, 1666
 griechische Philosophie 602, 1096
 große Sünden 82, 90, 154, 245, 364, 371, 411,
 413, 422, 427, 477, 660, 694, 711, 753, 908,
 1045, 1118, 1139, 1275, **1296**, 1324, 1455,
 1527
 großes Becken **240**, 374
 Großzügigkeit 930, 932, 1115, 1482, 1483, 1489,
 1505, 1516, 1597, 1652
 Gulschaniyya **1585**, 1592
 Gunāh **754**, 987

– H –

Haarausfall **977**

Habba 1229, **1236**
 Hadd-Strafen 1222, **1275**, 1280, 1283, 1284,
 1285, 1289, 1300, 1434
 Haddsch 96, 160, 207, 439, 458, 492, **504**, 505,
 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 517, 518,
 519, 522, 523, 643, 819, 823, 831, 854, 871,
 872, 875, 881, 1060, 1210, 1219, 1220, 1264,
 1672
 Hadithe **607**, **620**, 1511
 hādīth 167, 711, 1093, 1401
 Hadīth qudsī 61, **621**
 Hadithwissenschaft 172, **608**, 613, 615, 680,
 1108, 1287, 1578, 1593, 1630, 1691
 Hadiyya **1231**
 Hafaza **357**
 Hāfiz **622**, 1602
 Hahnenkampf **1109**
 Hakikat-Verlag 14, 151, 157, 413, 424, 664, 665,
 672, 681, 682, 683, 714, 742, **847**, 970, 1472,
 1536, 1541, 1545, 1546, 1559, 1573, 1577,
 1588, 1591, 1600, 1601, 1604, 1612, 1615,
 1620, 1624, 1638, 1641, 1644, 1645, 1649,
 1657, 1664, 1676, 1681, 1685, 1687, 1689,
 1691, 1694, 1705, 1707, 1708, 1713
 halāl **24**, **599**, **878**
 Hamd **4**, 19, 77, 165, 322, 326, 377, 381, 386,
 398, 583, 826, 1034
 Hämorrhoiden 182, 949, 957, **963**, 964, 973,
 980, 1417
 hanafītische Rechtsschule **70**, 219, 256, 443,
 481, **647**, 680, 910, 1477, 1478, 1480, 1481
 hanbalītische Rechtsschule 301, 404, 1259, 1544
 Haqīqa 30, 172, 399, 687, 1101, 1311, 1315,
 1335, 1338, 1359, 1366, 1374, 1377, 1379,
 1380, 1385, 1388
 Haqq al-yaqīn **123**, 1102
 Haradsch 186, 193, 196, 197, **198**, 199, 212,
 213, 217, 218, 219, 220, 229, 586, 858
 harām **24**, 139, 142, **599**, **878**
 Harbī 131, 164, 463, 487, 824, 862, 1212, 1213,
 1243, 1247, 1269, 1270, 1271, **1276**, 1278,
 1298, 1467, 1489
 Hasanāt **987**, 1563
 Haschawī **708**
 Haschawiyya **618**
 Hāschimīten 618, 1597, 1664
 Haschisch 906, 907, **914**, 917
 Haschr **153**, 154, 464, 700, 735, 1448
 Hawāla 20, 1183, 1188, 1190, **1199**, 1201, 1437
 Hawl 991
 Hayā **41**, **1294**
 Hayd **200**, 1292
 Hayūla 1093, **1326**, 1399
 Heilungsverse **1438**
 Hellseher 309, **1293**, 1702
 Henna 194, **1004**
 Herztransplantation 1013, **1521**
 Hiba 1182, 1188, **1213**, **1231**, 1273
 Hidāna **846**
 Hidschr 21, 933, 1188, 1304, **1306**, 1383
 Hīla bātīla 450, **1221**, 1222, 1307
 Hīla schar'īyya 450, **1221**, 1222, 1244
 Hilfsorganisationen 484, 1178, **1273**
 Hill 508, **511**, 518
 Hilyat as-sa'āda 18, **555**
 Himma **1083**
 Himyar 1573, 1664
 Hinwendung zur Gebetsrichtung 17, 176, **253**,
 324, 331
 Hischāmiyya **87**

Hissat al-fadschr **294**, 469
Hissat asch-schafaq **294**
Höllensrafe 53, 1027
Hubb filläh 16, **130**, 400, 413, 1523
Hudaybiya 737, 740, 1547, 1692, 1698, 1711
Huddschat al-islām 151, 167, **622**, 1685
Hudschrat as-sa'āda 390, **518**
Hukamā **1512**
Hulla 639, 640, 819, **840**, 841, 844, 845
Hulūl 551
Hunayn 560, 1535, 1541, 1554, 1586
Hunnen **633**, 770, 1571
Huqb 139, 412, **424**
Huris 1433
Hurmat al-musāhara **248**, 249, 820
Hurūfiten **727**, 728, 730, 731, 732, 1537
Hurumiyya **710**
Husn az-zann 93, 373, 487, 738
Hypostasen 729, **1661**
Hypothese **115**, 116

– I –

Ibāda 5, 24, **27**, 28, 42, 53, 73, 74, 99, 128, 130, **139**, 161, 162, 222, 302, 323, 342, 343, 345, 363, 372, **387**, 388, 390, 405, 422, 426, 428, 468, 472, 483, 490, 501, 503, 504, 530, 532, 563, 583, 614, 690, 878, 911, 1040, 1044, 1050, 1121, 1223, 1247, 1290, 1318, 1320, 1321, **1369**, 1383, 1519, 1520
Ibaditen **711**
Ibāha **1214**
Ibāhiten **675**
Ibāhiyya **727**
Iblīs 21, 91, 136, 308, 309, 312, 712, 744, 800, **1066**, 1350, 1353, 1354, 1598, 1701
Idda 506, 639, 824, 838, 840, 844, **845**, 1292, 1444, 1486
Idrisiden 770
Idschāra 1182, 1187, 1188, **1259**, 1267
Idschmā' 70, 600, **641**, 685, 690, 691, 721, 918
Idschmā' al-umma 70, **641**, 685
Idschtibā **1079**, 1080, 1384
Idschtihād **71**, 677
Idschtimā' an-nayirayn **469**, 536
Iftar 203, 260, 467, 470
Iftirā **1111**, **1125**
Ihrām 207, 353, 504, **510**, 511, 512, 513, 514, 516, 518, 519, 522
Ihsān 362, 595, 1102, 1106, **1223**, 1382
Ihtikār 20, 1173, **1216**, 1217
Ihtiyādsch 860, 1233, 1243, 1271
Ikhīās 22, 28, 92, 135, **163**, 164, 315, 325, 363, 395, 524, 531, 583, 608, 617, 661, 695, 723, 1069, 1104, 1107, 1123, 1127, 1135, 1287, 1296, 1315, 1339, 1341, 1362, 1383, 1435, 1438, 1440, 1458, 1461, 1463, 1465, 1466, 1471, 1499, 1519, 1520, 1527, 1529, 1531, **1532**, 1534, 1542, 1545, 1567, 1673, 1679
ikhitiyārī 488, **984**, 985, 1014
Ikrāh 21, 858, 1188, **1304**
Īlā **844**, 845
Ilāhiyyāt **602**
Ilhād 612, 709, 728, 1387
Ilhām 71, 1067, 1078, 1323, 1387, 1519
Illusion 141, 168, 756, **1062**, 1090, 1346, 1350, 1352, 1371, 1372, 1398
Ilm 22, 28, 78, 387, 991, 1316, 1323, 1362, 1365
Ilm al-kalām **147**, 152, 592, **700**, 713, 1543
Ilm al-yaqīn 20, **123**, 986, 1099, 1101, 1102, 1282

Ilmihal 64, **148**, 158, 171, 193, 253, 609, 653, 846, 1642, 1665, 1685
Īmā 246, **320**, 408, 1292, 1627
Imāmāyn 211, 319, 330, 639, 906, **1157**, 1158, 1246, 1247, 1266, 1267, 1276
Imāme der vier Rechtsschulen 442, 651, 714, 715, 1468, 1469, 1568
Imāmiyya 88, 682, 1568, 1583, 1687, 1688
Īmān 5, 8, 23, **24**, 32, 35, 41, 42, 49, 75, **83**, 90, 96, 116, 118, 142, 144, 147, **155**, 164, 252, 344, 345, 553, 554, 592, **599**, 600, 602, 638, 640, 768, 816, 851, 1017, 1018, 1086, 1092, 1108, 1110, 1272, 1317, 1324, 1352, 1383, 1441, 1499, 1511, 1519, 1576, 1620, 1677
Iman-Bittgebet **640**
Impfung 38, 966, 967, 973
Imsāk 294, 297, 469, **472**
Ināba 138, **1079**
Inān-Gesellschaft **1254**, 1255, 1256
Infektionskrankheiten 946, 966, 967, 972, 1004, 1417, 1425, 1660
Inkarnation 551, 552, 1406
Instinkt **597**, 934
Intelligenz 59, 104, 564, **597**, 598, 647, 649, 1019, 1095, 1626, 1635, 1652, 1674, 1702
Internet 14, 30, 812, 1601
Ionengitter 635, 791, 1414, 1415
Iqāla 1183, **1225**, 1260
Iqāma 17, 300, **302**, 304, 305, 307, 308, 309, 310, 326, 334, 335, 339, 368, 374, 379, 392, 418, 540, 1108
Irisan-Begs **559**, 1699
Irrenanstalt 1646
Irrgänger 22, **94**, 688, 721, 1512
Ischā 175, **266**, 280, 293, 298, 301
Irschād 552, 862, 897, 1082, 1322, 1323, 1336, 1342, 1357, 1525, 1532, 1540, 1564, 1596, 1603, 1640, 1644, 1645, 1666, 1669, 1675, 1681, 1691, 1698, 1703, 1704, 1706
Ischrāq **296**, 297, 298, 299, 397, 474, 1581
Ischrāq-Gebet **298**
Ischtibāk 266, 280
Ischtibāk an-nudschūm **266**
Ischtirākiyya **758**, 1709
Isfirār 217, 270, 296, 297, 299
Isfirār asch-schams 296, 297, **299**
Islam 23, 147, **765**, 1377, 1383, 1523, 1635
Islamfeinde 8, 10, 33, 52, 67, 70, 72, 75, 86, 95, 144, 165, 386, 434, 463, 471, 558, 595, 609, 736, 761, 862, 863, 873, 1165, 1313
Islamgelehrte 60, 70, 252, 462, 549, 604, **609**, 616, 669, 705, 722, 773, 1018, 1021, 1103, 1104, 1105, 1137, 1470, 1518
islamische Bank 1244, 1245, 1246, **1251**
islamische Ethik 158, 174, 307, 529, 632, 638, 659, 822, 849, 933, 1517, 1586, 1685
islamische Religion 39, 40, 92, 119, 355, 573, 607, 615, 764, **765**, 771, 1543
Islamische Weltliga **687**, 1678
islamische Wissenschaften **34**, 761
islamisches Wissen 39, **387**, 471, 874, 1511, 1672
Islamreform 9, 99, 675
Ismā'īliyya **709**, 710, 732, 1597, 1599, 1650
Isotope 795, 800, 803, 804, 805, 806
Isqāt 22, 438, 478, 495, **1476**, 1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1490, 1491
Israeliten 574, 1648, 1649, 1690, 1705
Isrāf **925**
Istibrā 217, **234**, 235, 542, 825

Istidlāl 20, **1099**, 1100
 Istidrādsch 134, 432, 750, 751, **1078**, 1080
 Istighātha 656, 657, 659, **660**, 1473
 Istighfār 90, 91, **92**, 96, 136, 139, **159**, 165, 324,
 325, 339, 396, 405, 467, 587, 626, 641, 753,
 830, 1008, 1107, 1124, 1131, 1440, 1499,
 1504, 1520, 1534, 1601, 1701
 Istihāda 191, 200, **201**, 202, 205, 301, 1292
 Istikhāra 622, 815, **1341**
 Istindschā 228, **233**, 234, 235, 237, 360, 391,
 422, 428
 Istinschāq **177**
 Istiqbāl al-qibla 176, **253**, 324
 Istisnā' 20, 1166, **1186**
 Isti'ādha **3**, 236, 830, 1052, 1464, 1471
 Ithār **1223**
 Itmi'nān 702, 744, 1091, 1123, 1314, 1315, 1320,
1335, 1342, 1378, 1379, 1387, 1532
 Iyāl **1137**, 1230
 Iyna-Verkauf **1193**, 1243
 I'tiqād **147**, 700, 715, 719, 1018, 1607

– J –

Jagdfleisch 951, 960, 961, 964, 971, 974
 jenseitiges Leben 1009, 1018
 Jesiden 18, **711**, 712, 1612

– K –

Kaaba 21, 48, 90, 112, 119, 120, 175, 206, 209,
 210, 217, 253, 255, 256, 257, 258, 260, 310,
 324, 355, 356, 359, 364, 366, 399, 494, 499,
 503, 504, 507, 512, 513, 514, 516, **517**, 518,
 519, 527, 646, 723, 1039, 1053, 1108, 1125,
 1275, 1366, 1368, 1461, 1506, 1535, 1557,
 1562, 1563, 1609, 1611, 1614, 1615, 1647,
 1651, 1664, 1665, 1682
 Kadi 384, 421, 469, 1148, **1283**, 1563, 1576,
 1603, 1644, 1656, 1659, 1661, 1675, 1680,
 1682, 1691, 1702, 1703, 1704, 1705, 1709
 Kafāla 20, 1183, 1188, **1199**, 1566
 Kafan **1445**
 Kaffāra 474, 491, 502, 845, 1296, 1302, 1477
 Kafīl 1190, **1199**, 1245, 1254, 1270
 Kāfir **24**, 42, 139, 375, 434, 592, **1511**, 1523,
 1635
 Kahāna 1066, **1293**
 Kajal 245, 475, 476, 530, 556, 861, 1004
 Kalif **1652**
 Kalifat 84, 85, 88, 375, 651, 689, 700, 701, 705,
 739, 740, 741, 742, 844, 1543, 1548, 1596,
 1628, 1660, 1682, 1710
 Kalimat at-tahlīl **324**, 326, 1473
 Kalimat at-tamschīd 92, **626**, 637, **1069**, 1131,
 1439
 Kalimat at-tanzīh **159**
 Kalimat at-tawhīd 21, 33, 92, 590, 640, 893, 982,
 1119, 1219, 1311, 1313, **1318**, 1434, 1475,
 1499, 1534
 Kapitalismus 18, **758**, 763, 764, 1245
 Karāha-Zeiten 265, **298**
 Karāma 19, 104, 666, 902, 1036, **1078**, 1079,
 1080, **1533**, 1539
 Karbala 322, 335, 530, 1108, 1600, 1705
 Kasb 20, 45, 79, **81**, 151, 985, 1009, 1016, **1132**,
 1133, 1137
 Kaschf 31, 56, 71, 125, 152, 280, 444, **553**, 612,
 616, 662, 666, 669, 676, 683, 916, 1005, 1067,
 1072, 1082, 1097, 1099, 1101, 1147, 1323,
 1348, 1352, 1359, 1376, 1387, 1398, 1519,
 1536, 1571, 1604, 1605, 1606, 1607, 1616,

1619
 Kaschgarī-Ordenshaus 1601, 1707
 Kastrieren **247**, 1125
 Katalysator 113, 637
 Kathodenstrahlen 793, 795, 796
 Kathrat al-wudschūd 132, 1373
 Kationen 790
 Kauf mit Rückkaufsrecht 1146, **1174**
 Kauf und Verkauf 20, 436, 437, 822, 884, 885,
 901, 922, 926, 1133, **1141**, 1182, 1188, 1191,
 1201, 1208, 1216, 1217, 1220, 1224, 1257
 Kaugummi 182, 186, 194, **210**, 476, 1419
 Kauterisation 981, **993**, 1005
 Kefir **905**, 944
 Kernspaltung 801
 khabīth 137, 452, 884, 888, 894, **911**, 918, 1273
 khādhiq **477**
 Khalīfa 674, 718, 737, 1066, **1107**, 1333, 1544,
 1548, 1555, 1557, 1558, 1563, 1580, 1582,
 1585, 1587, 1590, 1592, 1609, 1613, 1619,
 1631, 1632, 1637, 1644, 1645, 1649, 1655,
 1665, 1667, 1669, 1675, 1681, 1686, 1687,
 1689, 1692, 1695, 1698, 1704, 1712, 1713
 Khalwa 249, 376, 747, 820, **823**, 831, 842, 873,
 1285, 1308, 1309, 1310
 Khalwatiyya **1585**, 1646, 1655, 1657, 1687, 1692,
 1712
 Kharādsch 384, 438, 448, 454, 495, 642, 833,
 1264, 1308, 1555
 Khāriqa **1079**, 1080
 Khatm 321, 468, 507, 583, 707, 1266, 1459,
 1460, **1464**, 1465, 1466, 1475, 1483, 1567
 Khatm at-tahlīl 507, 1459, **1475**, 1483
 Khawf 1362
 Khayāl 122, 554, 756, 1316
 Khayr 43, 724, 899, 927, 1009, 1228, 1341,
 1548, 1621, 1647, 1692
 Khayrat 15, 495, 617, 646, 648, 649, **987**, 1604,
 1640
 Khazradsch 1551, 1555, 1664, 1710
 Khedive **1610**
 Khilāf al-awlā **358**
 Khilāfa **1107**, 1562, 1616, 1640, 1647, 1669,
 1703
 Khuddām 708
 Khuff **187**, 233, 329, 352, 377, 853
 Khuluq azīm **567**
 Khul' **845**
 Khuschū' 308, **358**, 1403
 Khutba 77, 304, 306, 365, 378, 385, **386**, 387,
 388, 389, 390, 395, 397, 406, 451, 467, 515,
 516, 540, 560, 565, 655, 1045, 1328, 1453,
 1456, 1619
 Khuzā'a 1063, 1549, 1569, 1665
 Kibla-Zeit 253, 254, **255**, 256, 258, 281
 Kibr **630**, 861
 Kilābiyya **94**
 Kindererziehung 15, 50, 1056
 kinetische Energie 801, 802
 Kīsāniyya **87**
 Knochenerkrankung **972**
 Kohäsionskräfte 1414
 Kommissionär 1151, 1210, **1267**
 Kommunisten 50, 605, 704, 712, **758**, 759, 760,
 761, 762, 824, 865, 875, 1092, 1094, 1095,
 1097, 1114, 1277, 1457, 1511
 Koranauslegung **64**, **607**, 1469
 Korankommentar **64**, 97, 320, 579, 673, 911,
 1246, 1546, 1605
 Koranrezitation 21, 77, 178, 303, 308, 364, 366,

370, 646, 695, 1047, 1049, 1052, 1056, 1118,
1263, **1462**, 1463, 1464, 1465
Koranübersetzung 15, 64, **65**, **66**, 609, 786
kosmische Strahlen 1412, 1413, 1414
Kraft des Menschen 635, 636, 1095
Krankenbesuch 491, 493, 1196
Krankheit des Herzens 111, 161, 925, 933, **1040**,
1106, 1534
Krebs 239, 721, 906, 919, 947, 1429
Kreditkauf **1153**, 1154, 1157, 1159, 1168, 1169,
1185, 1187, 1191, 1236, 1246
Kubrawiyya 1564, **1585**, 1654, 1667
Kufr **24**, 75, **375**, 640
Kufr hukmī **75**, 345, 1304
Kufw 313, 817, 828, **829**
Kumūn 112, **121**
Kumys **905**
künstliche Befruchtung **875**, 876
Kursī 21, 92, 99, 159, 167, 324, 325, 326, 385,
527, 553, 594, 693, 1069, 1127, 1128, 1129,
1330, 1331, 1408, 1439, 1440, 1454
Kürzen des Schnurrbartes 369, 391, **730**

– L –

Lahd **1457**
Lahw 368, 587, 789, 870, **871**, 1045, 1055
Landsteuer 384, 438, 445, 454, 455, 456, 642,
833, 1141, 1264, 1308
Landwirtschaft 114, 759, 762, 763, 765, 866,
990, 991, 1132, 1193, **1257**, 1273, 1383, 1694
Laqīt **856**
Laserstrahlen 769, **807**
Lästerei 430, 912, 1125
Latīfa **119**, 1312, 1330, 1333, 1334, 1342, 1355,
1521
Lautsprecher 99, **251**, 252, **302**, 303, 304, 306,
307, 308, 309, 320, 323, 326, 343, 344, 368,
372, 373, 388, 451, 1042, 1043, **1044**, 1045,
1046, 1047, 1049, 1050, 1051, 1118
Lautsprecher in Moscheen **308**
La' b 587, **789**
Ledersocke **187**, 188, 189, 190, 226
Leichentuch 21, 312, 458, 460, 491, 562, 837,
1111, 1233, 1276, 1339, 1441, 1442, 1443,
1444, **1445**, 1446, 1447, 1448, 1452, 1453,
1458, 1468, 1485, 1497, 1499, 1556, 1653
Leuchtstofflampen 793
Leukämie 967, 1418
Leukozyten 810, 945, 963, 1417, 1418
Lichtgeschwindigkeit **300**, 794
Limmī-Weg **148**
Lipoide 947, 973, 974
Liwā 562
Liwāt **206**, 1276, 1304
Li'an 845
Logik 5, 35, 403, 602, 675, 784, 922, **1093**, 1272,
1558, 1561, 1571, 1632
Lohn des Dschihad 173, 434, 464, 890, 1132
Lösen von Rätseln 888
Lotterie **889**, 890, 1172, 1242
Luqata **463**, 1178, 1273, 1467
Lymphödem **970**

– M –

Mā warā an-nahr **633**, 1499
Mā-lā-ya' nī **422**, 700, 860
Mā-siwā 111, 1101, **1342**, 1379
Mabda-i ta' ayyun **135**
Mabī' **1144**, 1145, 1148, 1153, 1235, 1237
Macht Allahs, des Erhabenen 59, 114, 116, 167,

666, 667, 985, 990, 1061, 1094, 1316, 1350,
1373, 1398
Mādda 1093, 1404, **1508**
Madhhab 6, 18, **70**, 172, 236, 331, 421, 610,
613, 614, 615, 641, 649, 659, **677**, 678, 680,
713, 714, 715, 716, 718, 727, 745, 746, 1014,
1461, 1545, 1559, 1562, 1604, 1640
Madhhablose 451, 681, **690**, 717, 718, 721, 824,
1219, 1468
Madmada **177**
Madschūsī 835
Magenschmerzen 945, 948, 956, 1439
Maghrib 175, **265**
Mahabba 15, **111**, 130, 542, 1034, 1082, 1362,
1382, 1388, 1521
Mahdī 16, 88, 89, 519, 521, 587, 705, 706, 710,
1336, 1544, 1595, 1605, 1614, **1624**, 1650
Mahr 431, 816, **820**, 821, 822, 825, 827, 830,
832, 1183, 1192, 1276, 1437, 1589
mahram 216, 234, 241, 244, 249, 250, 252, 333,
336, 372, 376, 459, 481, 506, 510, 540, 541,
642, 819, 821, **822**, 823, 831, 845, 846, 848,
849, 852, 854, 855, 857, 858, 862, 863, 866,
871, 892, 897, 1012, 1040, 1211, 1280, 1284,
1290, 1304, 1308, 1309, 1310, 1435, 1444,
1492
makrūh **24**, **351**
Māl 270, 453, 454, 456, 461, 642, 764, 775, 833,
852, 865, 926, 1139, **1142**, 1143, 1173, 1200,
1255, 1263, 1273, 1446, 1447, 1486
Māl khabīth 1273
Malāmīs **707**, 708
Malaria 948, 1003, **1006**, 1176, 1217, 1417
mālikītische Rechtsschule 180, 192, 195, 199,
201, 215, 217, 219, 235, 346
mandūb 178, **358**
Mann (Maß) **481**, 482
Mantiq 5, 403, 581, 692, 1588
Manzil 327
Marad al-mawt **1176**
Margarine 947, 950, 971
Marhala 327, **328**
Masbūq 346, **381**
Massenerhaltungsgesetz 780
Masturbation 475, **1277**
Materialisten 31, 38, 58, 716, 783, **1092**, 1094,
1398
Materie 21, 38, 59, 78, 95, 115, 124, 186, 551,
584, 606, 635, 708, 780, 785, 808, 1038, 1060,
1087, 1093, 1094, 1294, 1327, 1330, 1344,
1348, 1374, 1396, 1404, 1405, 1413, **1508**,
1510, 1576, 1622, 1684
māturidītische Schule 713
Mausoleum **661**
mawdū' 31, 68, 273, **613**, 614, 615, 616, 617,
622, 646, 648, 649, 1472, 1514, 1565, 1576,
1617, 1691
Mawlawiyya 1360, **1585**
Mawlid 52, 143, 245, 353, 366, 368, 371, 497,
524, 560, 561, 571, 634, **671**, 871, 881, 897,
1039, 1041, 1042, 1045, 1046, 1048, 1051,
1052, 1056, 1059, 1118, 1172, 1263, 1265,
1266, 1451, 1460, 1483, 1498, 1554, 1558,
1561, 1603, 1607, 1611, 1632, 1649, 1685
Mawlid-Nacht **524**, 1632
mawqūf 618, 620, 621, 1146, 1173
Mawt 899, 1176, 1339, **1432**, 1441, 1448
Ma'āl **13**
Ma'rifa 35, 649, 1095, **1323**, 1334, 1350, 1387,
1527, 1681

ma'rūf 27, 49, 50, 127, **128**, 129, 134, 135, 172,
 174, 386, 656, 666, 675, 1052, 1219, 1285,
 1392, 1556, 1584, 1585, 1631, 1671, 1673,
 1683
 Ma'siya **26**, 1016
 Mediumisten **120**
 Meineid **502**, 503, 860
 Melasse 904, 905
 Metaphysik 593, **602**, 812
 Mieterbeiter **1259**, 1261
 Miete 20, 137, 440, 441, 446, 461, 483, 489,
 833, 841, 851, 876, 880, 892, 1151, 1154,
 1155, 1182, 1187, 1188, 1191, 1199, 1207,
 1249, **1259**, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264,
 1267, 1268, 1478
 Mīhrāb 257, 305, **354**, 364, 390, 518, 1617
 Mīhrīdschan 469, **1109**
 Mikroorganismen 38, 105, 151, 637, 965, 1217,
1423, 1424, 1425, 1426, 1660
 Mīl 220, **328**
 Milchgeschwister 19, 197, 237, **848**
 Milchstraße **1411**
 Milchverwandtschaft 248, 822, 823, 849
 Minā 332, 334, 367, 384, 485, 513, 515, **516**,
 1558
 Minarett **303**, 304, 306, 326, 367, 368, 497, 1044,
 1537, 1588, 1614, 1629
 Minbar 300, 390, 399, 518
 Mīqāt 508, 509, **511**, 513, 514
 Mīrī 454, **455**, 776, 1142, 1489, 1490
 Miskīn **458**, 462, 1566, 1690
 Missionarsorganisation 672, **713**, 774
 Miswāk **179**, 184, **210**, 369, 391, 397, 398, 476,
 556, 912, 939
 Mithqāl 227, **442**, 443, 446, 447, 457, 481, 821,
 898, 994, 1148, 1156, 1266, 1278, 1279, 1302,
 1437, 1589
 Mittagsschlaf **29**, 645, 938
 Mizmār 99, **251**, 252, 320, 368, 1050, 1051
 Mī'rādsch 34, 150, 302, 310, 311, 315, 332, 370,
 430, **525**, 527, 541, 561, 617, 618, 1107, 1312,
 1369, 1389, 1402, 1499, 1595, 1633, 1700
 Molekül 115, 791, 950, **1414**, 1415
 Monazit 807
 Mönch 38, 1572
 Mondfinsternis 89, 116
 Monophysitismus **712**, 1581
 mubāh **24**, 26
 Mubāhala **549**
 Mudāhana **586**
 Mudārā **586**, 1448
 Mudāraba 1144, 1183, 1202, 1245, 1246, 1254,
1256, 1257
 Mudd 195, **481**, 482, 749, 1481
 Müdigkeit 945, 959, 968, 1022, **1426**, 1427, 1429
 Mudschaddīd 13, 72, **172**, 553, 706, 941, 1106,
 1336, 1339, 1440, 1454, 1608, 1613, 1640,
 1693, 1698
 Mudschāhada 749, 1079, 1080, 1112, **1355**,
 1387, 1395, 1643
 Mudschassima 603, 718, 1591
 Mudschtahīd 22, **71**, 252, 651, 677
 Muezzīn 251, 288, 300, 303, 305, 309, 310, 364,
 368, 372, 374, 389, 463, 540, 847, 1178, 1264,
 1265, 1266, 1577, 1661
 Mufāwada **1254**
 Muftī **171**, 582
 Muhādschīrūn 86, 589, 653, 735, 736, 737, 738,
 741, 1541, 1595, 1650, 1692
 Mukallaf 243, 310, 374, 437, 481, 1231, 1247,
 1275, 1278, 1298, 1310, 1432, **1479**
 Mukhtāriyya **87**
 Mulaffiq **198**, 1221, 1291
 Mulhid 32, 431, 601, 602, **676**, 690, 709, 1603
 Mulk khabīth **137**, 884, 894
 Munāfiq 11, **131**, 395, 435, 709, 1288, 1461,
 1523
 Mundhygiene **210**
 Munkar 27, 49, 50, 82, 103, 127, **128**, 129, 134,
 135, 154, 174, 386, 642, 837, 1098, 1285,
 1392, 1461, 1673
 Muqallīd 220, 652, **848**
 Muqarrabūn 617, 882, **1329**, 1338
 Muqāyada 1144, **1145**, 1149, 1157, 1237
 muqīm 188, 217, 247, 257, **329**, 332, 333, 334,
 381, 481
 Murāhiq **336**, 506
 Murāqaba 1102, 1326, **1404**, 1473, 1642, 1694
 Murdschī'a 94
 Murschīd **111**, **1383**, 1523
 Murtadd **33**, 174, 208, 237, 312, 346, 405, 409,
 639, 640, 833, 835, 1016, 1062, 1239, 1247,
 1293, 1442, 1457, 1489, **1523**
 Muruwwa **925**, 1294
 Musāfaha 529, **540**, 541, 542
 Musāfir 188, 198, 217, 247, 256, **327**, 328, 329,
 332, 334, 381, 470, 476, 480, 1039, 1477,
 1567
 Musāwāt **1254**
 Muschabbiha 94, 618, 708, 713
 Muschrik 99, **488**, **605**, 606, 659, 661, 818, 823,
 824, 908, 1120, 1319, 1320, 1468, 1511, 1513
 Mushaf **62**, 180, 211, 321, 357, 361, 365, 501,
 1048, 1049, 1052, 1463
 Musik 9, 19, 51, 55, 169, 309, 323, 347, 356,
 543, 688, 786, 881, 905, 906, 922, **1036**, 1037,
 1038, 1039, 1042, 1047, 1048, 1049, 1050,
 1051, 1052, 1053, 1055, 1056, 1057, 1059,
 1108, 1125, 1126, 1283, 1321, 1322, 1531,
 1588
 Muskir **914**, 915
 Muslim **24**, **601**, 638, **653**, 768, 1511, 1519, 1523,
 1635
 mustahabb **178**, 358, 364
 Musta'min 644, **1268**, 1269, 1298, 1302
 musta'mal 209, 216, 223, **230**, 238, 239, 240,
 241, 1444
 Mūta 1620, 1710
 Mutaschābihāt **574**, 1086, 1343
 mutawātir 89, 172, 613, 620, 639, 689, 691,
 1529
 Mut'a-Ehe **831**
 Muwaqqit **287**
 Muzāra'a 1174, 1182, 1245, **1257**
 Muzdalifa 207, 300, 404, 513, 514, 515, **516**
 Mu'min **24**, 41, 84, 104, 117, 142, 155, 160, 170,
 311, 416, 419, 427, 566, 574, 601, 604, 607,
 633, 638, 640, 1069, 1120, 1296, 1461, 1501,
1511, 1635
 Mu'āmala 1191, 1192, 1193, **1194**, 1222, 1243,
 1249, 1250
 Mu'āmālāt 40, **236**, 257, 343, 608, 643, 644,
 901, 1275, 1286
 Mu'dschiza 19, 47, 61, 696, 1021, 1036, **1078**
 Mu'tazila 78, 80, 94, 240, 603, 612, 618, 636,
 655, 656, 696, 698, 722, 920, 1015, 1053,
 1061, 1348, 1406, 1603, 1708

– N –

Nabī **25**, 366, 671, 676, 683, 715, 1004, 1463,

1473, 1603, 1607
 Nachbarrechte 19, **851**
 Nachholfasten 468, 469, 471, 474, 475, **478**,
 1481, 1484
 Nachholgebet 139, 192, 304, 318, 378, 385, 398,
405, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414,
 415, 416, 419, 423, 424, 426, 427, 1608
 Naddschäriyya 94
 Nadhr 17, 422, 460, 484, **490**, 1182
 Nadschāsa 17, 100, 176, 221, **226**, 894
 Nafaqa 19, 441, 458, **851**, 894
 Nāfila 74, **417**, 419, 531
 Nafs 18, 25, 29, 40, 42, 44, 75, 102, 129, 153,
 156, 168, 252, 253, 591, 629, 694, 722, 744,
766, 767, 769, 789, 861, 934, 935, 1078, 1087,
 1088, 1198, 1252, 1311, 1314, 1333, 1335,
 1342, 1345, 1373, 1376, 1377, 1380, 1387,
 1513, 1530, 1532
 Nähe Allahs, des Erhabenen 21, **164**, 1317, **1350**
 Nahrung der Seele 699, 980, **1037**, 1471
 Nahy anil-munkar 27, 49, 50, **127**, 386, 642,
 1285, 1392, 1673
 Nakīr 82, 103, **154**, 837, 1098, 1461
 Namen Allahs 5, 18, 76, 80, 91, 123, 209, 343,
 434, 487, 488, 489, 499, 500, 503, 594, **633**,
 638, 756, 1053, 1083, 1116, 1130, 1217, 1313,
 1356, 1386, 1468, 1532, 1556, 1574
 Namīma **164**
 Naschr **153**, 616, 669, 700, 1362, 1703
 Nasīha 135, 1086, 1218, **1285**
 Naskh **575**
 Naturalisten 31, **1092**, 1093, 1094, 1095
 Naturaltausch 1144, **1145**, 1146, 1149, 1157,
 1237
 Naturkräfte 116, **167**, 635, 984, 1019, 1078,
 1094, 1509
 Naturwissenschaftler 116, 118, 596, 718, 779,
 780, 781, 782, 784, 785, 786, 787, 812
 Nautilus 806
 Nawādir 399, **400**, 421, 652, 833, 834, 1593,
 1642, 1679
 Nazar 1070, **1128**, 1706
 Na' l **352**, 365, 394
 Nervenkrankheit **968**
 Nestorianismus 1656
 Neujahr 60, 529, 533
 Neutron 800, 801, 802, 803, 804, 805, 809, 1412
 Newton-Prinzip 797
 nicht-mahram 241, 540, 823, 846, 1290, 1444
 Nifās **205**, 1292
 Nikāh 19, 176, 197, 249, 563, 639, 640, **813**,
 816, 817, 818, 835, 841, 876, 1183, 1435,
 1443
 Nikotin 919, 1418, 1428, 1429
 Niqār 129
 Nisāb 137, 138, 164, 356, 436, 437, 439, 440,
 441, **442**, 443, 444, 445, 446, 447, 449, 450,
 451, 452, 454, 456, 457, 458, 459, 460, 463,
 479, 480, 481, 482, 483, 489, 510, 687, 858,
 1149, 1155, 1197, 1222, 1261, 1278, 1482,
 1484
 Nische 354, 1446, **1457**, 1458, 1651
 Nisf an-nahār **263**, 291
 Nisf fadla 274, 275, **284**, 285, 286, 288, 294,
 296, 302
 Niyya 25, 74, 176, 177, **317**, 318, 468, 1443
 Ni'ma **4**, 50, 342, 577, 671, 926, 1466, 1519,
 1554, 1607
 Nouruz 75, 469, 533, 731, **1109**, 1120, 1583
 Nukleon 809

Nuqta dschawwāla **1345**, **1351**, 1372
 Nūr **1520**, 1521, **1527**
 Nusairier 139, 488, 1603

– O –

Obstipation **948**, 949, 950, 955, 958, 968, 973
 Ödem 943, 944, 948, 951, **970**, 979
 Offenbarungsreligion 633, 1037
 Oghus-Türken **771**, 1658
 Ohnmacht 1088
 Opferschlachtung 17, 419, 441, 444, 456, 479,
 480, 481, **482**, 483, 484, 485, 486, 489, 494,
 1197, 1214, 1481, 1483, 1491
 Opfertier 282, 397, 398, 458, 462, 481, 482,
 483, 484, 485, **486**, 487, 489, 494, 495, 504,
 511, 513, 514, 516, 696, 1253, 1308
 Opium 181, 894, 896, 906, 907, **914**, 915, 917,
 921, 968, 991
 Ordenshaus 161, 588, 728, 731, 1539, 1561,
 1585, 1594, 1601, 1625, 1626, 1632, 1638,
 1648, 1669, 1677, 1682, 1683, 1684, 1686,
 1687, 1700, 1704, 1707
 Organtransplantation 895
 Osmanen 455, 472, 517, 522, 559, 673, 689,
 747, 771, 774, 829, 899, 1534, 1546, 1560,
 1575, 1589, 1610, 1618, 1645, 1646
 Oxidation 635, 792, 806, 946

– P –

Pacht 454, 455, 1187, 1241, 1262
 Papiergeld 438, 439, 442, 443, 444, 445, 447,
 448, 449, 450, 451, 460, 479, 482, 502, 820,
 821, 826, 832, 1143, 1144, 1145, 1148, 1149,
 1155, **1156**, 1175, 1176, 1186, 1189, 1210,
 1215, 1236, 1244, 1254, 1478, 1480, 1481,
 1483
 Papst 565, 1575, 1596, 1617, 1624, 1632, 1660,
 1661, 1687, 1700, 1711
 Paradiesgaben 53
 Partnerschaft 764, 1200, 1243, **1253**, 1255,
 1256, 1257, 1258, 1385, 1404
 Patrona-Halil-Aufstand 1610
 Penicillin 966, 1000
 Periodensystem **794**, 795, 796, 800, 1623, 1631,
 1633
 Perücke **860**
 Pest 1007, 1008, 1011, 1448, 1461, **1499**, 1500,
 1501, 1555, 1571, 1642, 1652, 1703
 Pflichtenhandlungen bei der Gebetswaschung 174,
176, 191, 687
 Pharao 150, 529, 662, 707, 925, 926, 1006,
 1198, 1594, 1615, 1648, 1649, **1661**
 Philosophen **1097**, 1512
 Plutonium 802, 803, 804, 805, 810
 Polaris 806, 811
 Police 1244
 Preistreiberei durch Horten 20, 1173, **1216**
 Prellung **978**
 Prophetenmoschee 353, **366**, 399, 519, 520,
 898, 1457, 1466, 1671
 Prophetentum 47, 547, 550, 561, 761, 1312,
 1325, 1622, 1668, 1671
 Proteine 105, 113, 953, 960, 997, 1421
 Proton 803, 805, 808, 809, 1412
 Protoplasma 1415
 Pseudogelehrte 363, 510, 588, 649, 671, 677,
 681, 687, **690**, 713, 716, 717, 721, 724, 1048,
 1104, 1673, 1678
 Pseudowissenschaftler 11, 115, 604, 690, 779,
 780, 781, 782, 783, **784**, 785, 786, 812, 1092,

1393, 1512, 1524
Puls 946, 965, 1416, 1441

– Q –

Qabr 4, 125, 701, 1009, 1030
Qadā 19, 54, 74, 174, 318, 329, 381, 406, 474,
592, **606**, 607, 624, 872, 1003, 1009, 1010,
1011, 1012, 1015, 1031, 1033, 1654
Qadar 19, 54, 107, 592, **606**, 607, 624, 1003,
1009, 1010, 1011, 1012, 1015, 1016, 1023,
1031, 1033
Qadariyya 1061
Qadhf 587, 845, **1278**
qadīm 167, 711, 1377, 1400, 1607
Qādiriyya 1114, **1585**
Qadiyani **704**
Qadr-Nacht 5, 61, 467, 468, **524**, 530, 532
Qadsiya 1663, 1674
Qalandaris **707**, 708
Qalb **44**, 83, 111, 317, 591, 934, 1038, 1314,
1329, 1330, 1333, 1334, 1335, 1340, 1342,
1355, 1520, **1521**, 1530, 1532, 1534, 1634
Qanā'a 899, **1024**
Qarāmita **709**
Qard 1182, **1189**, 1196, 1204
Qard hasan **1189**
Qarmaten 722, **727**
Qatl **1296**
Qawad 1296, 1297, **1298**, 1299, 1300
Qawma 157, 322, 337, 430, 431, **433**, 1107,
1123
Qaylūla **29**, 645, 938
Qibla 96, 176, 253, 324, 375, 470, 601, 602,
688, 690, 909, 1461, 1563, 1687
Qirāt 227, **442**, 443, 1156, 1236, 1278
Qirā'a 66, 157, **320**, 1050, 1123, 1703
Qirā'a schādhda **66**
Qisas **68**, 572, 615, 746, 1543, 1578, 1579,
1584, 1592
Qisās 1268, 1275, **1296**, 1447, 1448, 1450
Qiyām 235, **319**, 322, 341, 1107, 1561
Qiyāma 1009
Qiyās 66, 342, 373, 404, **641**, 647, 676, 677,
680, 681, 683, 685, 691, 692, 735, 918, 1604
Qizilbasch 87, 161, **602**, 747, 1537, 1648, 1683
Quant 792, 1416
Qullatayn **102**, 239, 404
Qunūt 217, 337, **339**, 340, 380, 580, 650
Quraisch 527, 571, 618, 744, 1535, 1543, 1569,
1590, 1597, 1619, 1657, **1663**, 1664, 1676,
1682, 1696, 1698, 1701, 1702
Qurba **27**, 241, 656, **1016**, 1043, 1223, 1247,
1466
Qurbān 17, 282, 456, 479, **482**, 484, 494, 495
Qur'an 139, 362, 582, 603, 615, 637, 1266,
1288, 1672
Qutb al-aqtāb **1322**
Qutb al-irshād **1322**, 1323
Qutb al-madār 707, **1322**

– R –

Rābita 618, 668, 699, 765, **1315**, 1339, **1340**,
1471, 1521, 1522, 1526, 1529, 1532, 1536,
1567, 1689, 1694
Rache 90, 91, 130, 560, 986, 987, 1324, 1700
Rad 638, 807
Radar **796**, 797, 810, 811, 1430
Radioaktivität **794**, 796, 801, 806
Radioisotope **804**, 805
Radium 794, 795, 805, 807, 808, 1414

Radschā 1362, 1502
Raghā'ib-Nacht **528**, 529, 557
Rahn 1183, 1188, **1234**
Raisiné 905
Rakete 797, 798, 810, 811, 1133
Rak'a **174**, 175, 235, 320, 339, 1450
Raqs 127, **1314**, 1687, 1700
raschīd **1307**
rāsikh 19, 68, 75, 1086, 1365
Rasūl **25**, 669, 899, 1062, 1113, 1150, 1196,
1207, 1531, 1605, 1633, 1639
Rasuliden 171, 771, 1053
Rawātib **392**, 425
Reaktor 803, 804, 806
Rechte der Menschen 17, 52, 128, **140**, 253,
395, 441, 643, 647, 769, 993, 1115, 1282,
1283, 1289, 1296, 1383, 1433, 1481, 1483
Rechte der Nachbarn 169, **864**
Rechte von Tieren 1483
Rechtleitung 12, 43, 141, 603, 706, 732, 768,
1013, 1322, 1323, 1336, **1395**, 1501, 1544,
1641, 1707
Reformer 1631
Regenbittgebet **659**, 667
Reinheit des Herzens **26**, 161, 710, 882, 1363,
1534, 1630
Reinigung von ritueller Unreinheit **176**
Reinkarnation 16, 19, 112, **119**, 120, 121, 122,
708, 1013, 1063, 1075, 1661
Religion des Kindes **834**, 835
Religionsbücher 52, 209, 441, 576, 603, 604,
760, 851
Religionsfeinde 153, 158, 167, 171, 502, 780,
1125, 1136
Religionsgelehrte 9, 10, 11, 32, 64, 73, 123, 363,
383, 415, **607**, 685, 710, 717, 762, 1041, 1048,
1092, 1518, 1673
Religionsunkundige 38, 822, 915, 1244, 1287,
1511, 1514
religiöse Bücher 38, 609
religiöses Wissen 5, 10, 64, 157, 158, 171, 387,
461, 591, 644, 690, 710, 711, 760, 784, 862,
863, 1017, 1046, 1264, 1288, 1448, 1519,
1524, 1583
Rentenfonds 1273
Resonanzenergie 802
Rheuma 947, 949, **961**, 964, 979, 1003, 1428
Ribā 67, **1144**, 1239
Ridā 1024, **1025**, 1034, 1362
Ridā' **848**
Rifā'iyya **1585**
Ritl 102, **195**, 239, 481, 482, 749
Riyā 143, 427, 617, 708, 933, 1024, **1120**, 1520
Riyāda 749, 935, 1079, **1080**, 1112, 1355, 1387,
1395, 1643
Rizq 1133, **1160**
Roboter 806, 1430, 1431
römische Philosophie 1518
Röntgenstrahlung 794, **795**, 796, 1633
rotierender Punkt **1351**
Rub' ad-dā'ira 255, **279**, 280, 283, 294, 295,
302, 1620
Rückständigkeit 8, 33, 37, 51, 57, 356, 1294,
1457
Rūh 44, 114, 124, 167, 253, 362, 421, 528, 576,
614, 666, 768, 783, 934, 1013, 1126, 1127,
1176, 1283, 1295, 1333, 1334, **1349**, 1355,
1432, 1470, 1472, 1520, 1568, 1616, 1655,
1666
Rūhāniyyūn **1068**

Rukhsa 199, 348, **625**, 679, 1221, 1234
Rukn **176**, 243, 307, 317, 319, 331, **338**, 339,
345, 346, 347, 351, 376, 518, 692
Ruku' 320, **321**, 331, 349, 408, 1107
Rundfunk 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047,
1050, 1118, 1141, 1517
Ruqya **1128**, 1130, 1265
Ru'ya **1090**, 1162, 1347

– S –

Sabbiyya 87
Sābiqūn 21, 768, **1328**, 1329
Sabr 1362
Sachen, die die Gebetswaschung ungültig
machen 180, **182**
Sadaqa 26, 29, 112, 137, 143, 160, 192, 312,
369, 418, 438, 439, 450, 452, 453, 459, 483,
484, 490, 494, 496, 497, 507, 511, 569, 656,
749, 764, 830, 884, 930, 1138, 1183, 1232,
1463, 1479, 1482, 1483, 1669, 1692
Sadaqat al-fitr 17, 169, 282, 397, 398, 441, 444,
445, 458, 459, 462, **479**, 482, 483, 502, 507,
514, 1308, 1479, 1481, 1483
Sadschāwand **349**
Sadschda 157, 175, 191, 308, 320, **322**, 331,
337, 408, 430, 433, 1046, 1107, 1123, 1461,
1466
Sadschdat as-sahw 17, 217, 300, 320, **337**, 338,
346, 736, 1107, 1581
Sadschdat asch-schukr **342**, 492
Sadschdat at-tilāwa 222, 300, **340**, 341, 1046-
1047, 1466, 1478
Safāha **932**
Safar dar watan **1361**
Safarī **327**
safīh 1172, 1288, **1307**
Sahar-Zeit 109, 169, 313, 326, **471**, 1440
Sāhib at-tartīb 378, **406**, 407
Sahūr 206, 278, 294, **471**, 472, 476, 895, 929
Sahw 17, 217, 300, 320, 337, 338, 346, 736,
1107, 1382, **1390**, 1581
Sakr 1058, 1111, 1382, **1390**
Salaf 67, 95, 388, 428, 462, 600, 601, 614, 641,
688, 691, **714**, 715, 718, 786, 1060, 1104,
1107, 1445, 1468, 1475, 1523
Salafiyya **601**, **713**, 714, 715, 718, 1608
Salam 20, 462, 675, 725, 1145, 1154, 1163,
1185, 1186
Salāt 16, 132, 139, 157, 170, **174**, 228, 245,
260, 310, 339, 352, 354, 356, 359, 364, 372,
395, 402, 406, 423, 519, 616, 658, 1044, 1048,
1050, 1070, 1108, 1368, 1504, 1574, 1639,
1665, 1692
Salawāt 92, 217, 307, 326, 338, 341, 362, 381,
386, 389, 494, 514, 520, 562, 566, 583, 627,
637, 660, 670, 826, 893, 940, 941, 1107, 1123,
1127, 1439, 1450, 1466, 1469, 1473, 1498,
1500, 1630, 1640
sālīh 48, **111**, 306, 825, 880, 883, 1044, 1451,
1523
Sālik 121, 122, 748, 1311, 1325, 1326, 1347,
1355, **1378**, 1384, 1385
Salpetersäure 945, 997
Samenerguss 474, 972, 1148
Sanam **908**
Sarf 5, 447, 609, 692, 1144, 1145, **1174**, 1193,
1212, 1237
Sarg 1205, 1206, 1339, 1441, 1445, 1446, 1447,
1449, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1461
Sariqa 412, **1278**

Sassanidenreich 1579
Satelliten 34, 806, 812, 1411, 1426
Satr al-awra 176
Saudi-Arabien 522, 716
Säulen des Islams 24, 76, 174, 466, 643, 653,
814, 826, 862, 866, 1125, 1433, 1453
Saw'atayn 244, 247, 873
Sayr āfāqī **1355**, 1356, 1357, 1359, 1360, 1361,
1362, 1363, 1364
Sayr fillāh 757, 1355, 1356, 1357, 1363, **1379**
Sayr ilallāh 1355, 1357, 1363, 1365, **1379**
Sayyids 461, 523, **559**, 728, 1536
Sā'ima 438, 446, **456**
Sā' 195, 409, 454, 458, 460, 461, 479, **481**, 482,
495, 502, 647, 1236, 1477, 1478, 1481, 1482,
1596, 1603, 1604, 1664, 1668
Sa'āda 6, 12, 13, 18, 31, 148, 186, 390, 447,
518, 520, 521, 555, **1016**, 1443, 1561, 1575,
1609, 1659, 1679, 1691, 1704
Sa'diyya 561, **1585**, 1675
sa'd 607, **986**, 1011
Sa'y 504, 505, 510, **513**, 514, 516
Schādhiiliyya 669, 1072, **1585**, 1596
Schafaq 263, 266, 274, 294
Schafā'a 82, 96, 154, 618, **692**, 1275
schāfi'ītische Rechtsschule 197, 199, 200, 207,
214, 215, 217, 218, 219, 234, 257, 319, 332,
371, 373, 506, 510, 841, 871, 1279, 1310
Schahada 15, **157**, 160, 312, 381, 386, 403,
1390, 1434, 1452
Schahīd 400, 434, 643, **1447**, 1469, 1593, 1599,
1667
Schāhid **1282**
Schahwa 249, **766**, 986
Schaitan 3, 40, 153, 354, 513, 591, 629, 925
Schamanismus 18, **703**
schaqī 607, **986**, 1011, 1378
Schariffen **559**, 1640
Scharr **1009**, 1341
Schau Allahs 150, 554, 663, 694, **1089**, 1090,
1347, 1348
Schaykh al-hadīth **622**
Schaykhayn **85**, 183, 444, 482, 483, 748, 815,
828, 1185, 1238, 1293, 1337, 1677
Schay' 145, **1400**
Scheck 1147, 1244
Schia 94, 733
Schicksal 16, 18, 19, 22, 54, 107, 570, 589, 592,
606, 619, 772, 849, 988, 989, 1000, 1003,
1007, 1008, 1009, 1011, 1015, 1019, 1023,
1028, 1030, 1031, 1032, 1036, 1039, 1470,
1501
Schiffswerft 1589, 1682
Schirk 20, 78, 359, 606, 609, 654, 659, **661**,
695, 697, 824, 908, 1035, 1118, **1120**, 1121,
1123, 1128, 1129, 1320, 1324, 1391, 1468,
1685
Schlacht von Badr 466, 519, 696, 735, 740, 753,
898, 1015, 1064, 1128, 1535, 1542, 1551,
1552, 1554, 1574, 1593, 1595, 1620, 1667,
1676, 1680, 1682, 1690, 1692, 1695, 1698,
1699, 1700, 1711
Schlacht von Muraysi' 1586
Schlagen von Trommeln 1264
schlechte Charaktereigenschaften 765, 1524
schlechte Omen 995, **1126**
Schreibengel 193, **356**, 541, 1582
Schuf'a **775**, 1180
Schuhūd 553, 1072, **1099**, 1101, 1317, 1352,
1359, 1376, 1388

Schukr **4**, 19, 103, 147, 159, 342, 492, 504, 751, 861, 1034, 1362
Schuldschein 441, 448, 1171, 1189, 1190, 1191, 1195, 1197, 1203, 1252
Schutzbefohlener 454, 455, 487, 835, 854, 864, 886, 1191, 1212, 1247, 1254, 1268, 1276, 1278, 1280, 1285, 1293, 1294, 1310, 1486, 1489, 1491
Schutzengel 356, **357**, 541, 1028, 1063
schweres Wasser 803, 804
Schwur 17, 61, 178, 451, 490, 491, 492, 493, 495, **497**, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 723, 843, 844, 845, 1154, 1188, 1200, 1211, 1212, 1213, 1217, 1222, 1256, 1281, 1282, 1289, 1305, 1309, 1481
sechs Glaubensgrundsätze 60, 836
Selbstachtung 162, 168
Selbstgefälligkeit 18, 141, **630**, 631, 923, 1000, 1066, 1131, 1353, 1365
Selbstmord 824, **1450**, 1598, 1656
Seldschukenreich 1646
Serum 963, 979, 1003, 1417, 1419, 1420
Seuche 22, 877, 1461, **1499**, 1500, 1501, 1577
Siddīqūn **881**, 1368, 1461
Sidrat al-muntahā 527
Sifāt al-ulūhiyya 38, 148, **661**
Sihr 19, 819, 1066, 1070, **1078**, 1126, **1131**, 1293, 1322
Sikhs 605, 1677
Silat ar-rahm 450
Silis al-bawl **186**
Silsila aliyya 876, 1127, 1409, 1439, 1567, 1580
Simā` 368, 1037, 1042, **1106**, 1314, 1539, 1687, 1700
Sinnesorgane 37, 45, 58, 547, 553, 635, 698, 922, 934, 1062, 1074, 1085, **1126**, 1312, 1340, 1398, 1508, 1521, 1522
Sirāt 3, **82**, 154, 313, 552, 766, 1098, 1274, 1607, 1677
Sklavenfreilassung **1183**
Sklaverei 101, 496, 628, 1353
Snap 805
Sonnenfinsternis 89, **116**
soziale Bestimmungen 39
soziale Gerechtigkeit 18, **758**, 763, 764, 774, 1141, 1245
Sozialismus 18, **758**, 759, 760, 764, 1141, 1618
Spektroskopie 792, 796
Spektrum 792, 793, 795, 796
Spielen von Musikinstrumenten 887, 888, **1042**, 1060, 1321
Sputnik 1411, 1618
Staatskasse 453, 454, 455, 456, **461**, 462, 463, 464, 493, 639, 642, 764, 826, 833, 852, 857, 858, 994, 1044, 1138, 1139, 1141, 1170, 1178, 1181, 1259, 1263, 1264, 1273, 1279, 1293, 1303, 1486, 1489, 1496
Straftat 13, 643, 829, 1248
Strahlung 787, 792, 793, 794, 795, 801, 805, 806, 808, 810, 1046, 1093, 1412, 1413, 1416, 1667
Strontium 805
Sūfis 127, 129, 707, **708**, 1001, 1058, 1228
Sūfiyya aliyya 148, 571, 576, 583, 611, 740, 1081, 1082, 1097, 1347, 1370, 1371, 1401, 1406, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1581, 1588, 1592, 1594, 1597, 1609, 1610, 1616, 1620, 1636, 1637, 1639, 1644, 1668, 1672, 1676, 1681, 1683, 1694
Suftadscha **1205**
Suhba 163, 738, **1383**, 1390, 1530, 1599
Sühnefasten **468**, 469, 475, 478, 479
Sühneleistung für den Schwur 17, 492, **497**
Suhrawardiyya **1585**, 1665
Sulfamide 1004
Sulūk 21, 616, 1311, 1335, **1355**, 1357, 1360, 1362, 1385, 1386, 1387, 1388, 1544, 1555, 1698
Sunna 23, 24, 69, **73**, 98, 358
Sunna mu`akkada 16, **73**, 175, 210, 233, 302, 329, 358, 361, 367, 411, 425, 428, 483, 490, 505, 531, 543, 730, 1016, 1107, 1112, 1456
Sunna-Gebete 144, 174, 200, 305, 315, 320, 329, 332, 337, 360, 362, 365, 367, 377, 379, 385, 404, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, **417**, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 425, 426, 427, 429, 727, 1453
Sunna-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung **194**
Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung 73, **177**, 920
Sunna-Handlungen bei der Trockenreinigung **223**
Sunna-Handlungen beim Gebet 307, **319**
Sunnat al-hudā **73**, 358, 392, 393
Sunnat az-zawā`id 16, **74**, 358, 392, 393, 531
Sunniten 402, 530, **591**, 615, 647, 663, 674, 686, 687, 689, 710, 713, 730, 733, 1647
Sūra 320, 399, 908, 1312, 1315, 1347, 1377, 1380
Surra-Prozessionen 1609
Sū` az-zann **41**, 141, 662, 883

– T –

Tabakrauchen **910**, 912, 913, 915, 916, 918, 923, 1644
Tabdhīr **925**
Tābi`ūn 70, 170, 600, 713, **720**, 1103, **1107**, 1516, 1523, 1542, 1579
Tadhakkur al-mawt **1339**
Tadschallī 123, 757, 1100, 1314, 1333, **1393**, 1402, 1672
Tadschdīd al-īmān 816
Tadschdīd an-nikāh 639, 816
Tadschwīd 307, 369, 370, 375, 586, 694, 1013, 1038, 1042, 1047, 1050, **1053**, 1056, 1058, 1059, 1266, 1464, 1465, 1617, 1655
Tafakkur **1314**
Tafdīliyya 87
Tafsīr **13**, **609**
Tafsīrbücher 18, 64, **607**, 609, 610, 612, 674, 686, 693, 1287
Tag des Jüngsten Gerichts 89, 104, 130, 304, 311, 312, 411, 417, 424, 433, 467, 579, 721, 864, 869, 986, 1003, 1043, 1131, 1217, 1225, 1229, 1268, 1300, 1545, 1691
Taghannī 19, 303, 306, 307, 347, 364, 369, 634, 694, 887, **1036**, 1037, 1038, 1040, 1042, 1052, 1055, 1056, 1058, 1059, 1060, 1119, 1266
Taghīrīr **1164**
Tahaddschud 109, **158**, 159, 394, 425, 432, 435, 1112
Tahaddschud-Gebet 109, **158**, 394, 432, 435
Tahāra 132, 176, **226**, 233
Tahiyyatul-masdschid-Gebet **364**, 366, 423, 426, 520
Tahkīm 1182, 1283
Tahrīma **319**
Taj Mahal 1670
Talāq 19, 640, 816, 833, **838**, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 981, 1183, 1212, 1439,

1486, 1708
Talfīq 102, 198, 199, 603, 653, 682, 685, 872,
1291, 1292
Talqīn **1461**
Tamīma 1128
Tamkīn **262**, 265, 274, 276, 277, 278, 279, 280,
281, 282, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293,
294, 296, 297, 298, 299, 301, 394, 472
Tanāsukh 16, 19, 112, **119**, 122, 1013, 1063,
1075
Tanzen 161, 325, 870, 908, 1028, 1042, **1057**,
1058, 1059, 1264, 1321, 1700
Tanzimat 559, 1518, 1519, 1538, 1651
Taqdīm **330**, 331
Taqīd 172, 197, 198, 199, 331, 603, 983, 1291,
1310, 1604
Taqwā 16, 69, **136**, 138, 141, 163, 199, 217,
448, 884, 911, 923, 1041, 1059, 1109, 1125,
1231, 1378, 1448, 1520, **1527**, 1665
Tarafayn 249, 348, 1155, 1199, 1201, 1214, 1246
Tarāwih-Gebet 17, 317, 339, 340, **361**, 362, 377,
413, 414, 425, 426, 467, 468
Tariqa 10, 11, 28, **76**, 135, 161, 172, 502, 671,
727, 750, 823, 925, 933, 1062, 1067, 1107,
1315, 1375, 1534, 1536, 1562, 1565, 1577,
1584, 1701
Tartīb **178**, 349, 378, 405, 406, 407, 1619
Tarwiya-Tag 504, 514, 515, **530**
Tasarruf 586, 672, **1083**, 1472, 1559
Tasawwuf **1106**, 1321, 1338, 1512, 1527
Tasbīh 206, 325, 414, 423, 530, 655, 892, 1045,
1047, **1107**, 1123, 1463, 1498, 1522
Taschrīq-Takbīr 217, 250, **398**
Tasfiya 1360, 1362, 1364, 1532
Taten Allahs, des Erhabenen **145**, 989, 1009
Tawaddschuh 660, **670**, 1077, 1312, 1360, **1472**,
1539, 1564, 1663, 1672
Tawāf 206, 493, 494, 504, 511, **512**, 513, 514,
515, 516, 518
Tawakkul 19, 891, **981**, 982, 989, 990, 991, 993,
994, 998, 1000, 1004, 1008, 1362
Tawassul 519, **656**, 657, 658, 659, 660, 665,
666, 671, 672, 683, 695, 715, 1128, 1473,
1607
Tawātur 170, 302, 342, 550, 551, 602, 700, 715,
736, **1126**, 1282
Tawba 16, 41, 56, 76, 77, 84, 90, 91, 92, 93, 96,
100, 101, 103, 136, 138, 139, 140, 141, 170,
171, 342, 406, 412, 413, **414**, 423, 424, 464,
520, 572, 576, 583, 587, 626, 630, 640, 653,
658, 735, 736, 753, 769, 1016, 1104, 1126,
1275, 1293, 1339, 1341, 1362, 1386, 1438,
1441, 1462, 1523, 1534, 1692
Tawhīd 21, 33, 92, 108, 186, 590, 603, 640, 654,
661, 708, 882, 893, 981, **982**, 983, 984, 986,
988, 989, 1099, 1102, 1103, 1106, 1119, 1219,
1311, 1313, 1318, 1320, 1325, 1343, 1358,
1365, 1395, 1396, 1397, 1402, 1405, 1434,
1475, 1499, 1534, 1550, 1596, 1673, 1677
Tayammum 17, 174, 181, 185, 187, **220**, 222,
233, 328, 329, 330, 409, 513, 901, 943, 1442
Tazkiya 1335, **1355**, 1360, 1363, 1364
Ta khīr **330**
Ta wīl **13**, 117, 342, 370, **575**, 576, 594, **610**,
611, 614, 621, 676, 687, 689, 690, 716, 1011,
1086, 1111
Tā'a **26**, 27, 563, 862, 1016
Ta'awwudh 386, 388, 472
Ta'ayyun 135, 756, 757, 821, **1143**, 1174, 1235,
1237, 1393, 1394

Ta'dīl al-arkān 17, 90, 108, 109, 164, 337, 430,
431, **432**, 433, 1544
Tā'ūn **1499**
Ta'wīd **1128**, 1130, 1706
Ta'yīn 821, **1143**, 1174, 1232
Ta'zīr 20, 55, 196, 219, 1275, 1276, 1277, 1282,
1284, 1285, 1286, 1288, 1289, 1290, 1292,
1293, 1294, 1298, 1308, 1434, 1448
Tekke 161, 616, 1458, 1559, 1686, 1704
Terminator 274
Terminkauf 1145, 1147, 1149, 1154, 1157, 1160,
1163, 1175, **1185**, 1186, 1187, 1194, 1212
Testament errichten **1434**
Testamentsvollstrecker 507, 508, 892, 1183,
1215, 1290, **1308**, 1311, 1476, 1477, 1490,
1491, 1492
Thaman 440, 884, 1143, **1144**, 1145, 1149, 1161,
1235
Thamūd 1664, 1669
Thawāb 24, 25, 26, 74, 185, 193, 229, 308, 315,
321, 351, 382, 413, 415, 419, 426, 468, 486,
504, 717, 878, 911, 986, **987**, **1016**, 1137,
1161, 1226, 1247, 1264, 1265, 1266, 1273,
1460, 1520
Theorie **115**, 118, 781, 1405, 1558, 1631, 1667,
1702
Theriak **896**, 922
thermische Neutronen 802
Thorium 795, 803, 804, 805, 807
Tidschāniyya **1586**, 1692
Timuridenreich **1572**
Tiwala **1128**, 1293
Todeskrankheit **1176**, 1177, 1490, 1516
Todesstrahlen 1414
Topkapı-Palast 1546, 1588, 1647, 1683
Totengebet **1449**
Totenwaschung **1442**, 1538
Tragen des Leichnams 21, 695, **1455**
Transistoren 806, 1430
Transmigration der Seele **122**
Transoxanien **633**, 634, 733, 1339, 1407, 1499,
1580, 1627, 1643, 1653, 1658, 1680, 1693
Trinität **60**, 552, 1574, 1575, **1661**
Triodenlampen 1413, 1430
Tritium 805
Tschador 248, 854, **874**, 1445
Tscharschaf 248, 854, **874**, 1445
Tschischtiyya 1058, 1105, 1114, 1581, **1585**,
1590, 1610, 1657, 1665, 1678
Tuberkulose 948, 952, 966, 970, 972, **973**, 974,
979, 1176, 1424, 1425, 1426, 1429
Tuğra **899**, 1577
Tuma'nīna 157, 235, 337, 430, 431, **432**, 433,
1107, 1403
Turban 51, 190, **323**, 357, 560, 784, 859, 929,
1445, 1499, 1698

– U –

Überbleibsel 208, **241**, 242, 712, 727, 747, 902,
1587
Übertragung der Stimme **1046**
Übertragung von Krankheiten **1424**
üble Nachrede 55, 141, **164**, 475, 540, 543, 586,
657, 750, 886, 1040, 1104, 1108, 1126, 1478,
1701
Ubūdiyya **1369**, 1607
Udhr 24, 74, 174, 187, 190, **191**, 192, 199, 301,
330, 345, 370, 371, 405, 406, 410, 479, 653,
1268, 1291
Udschb **630**, 631

Udschra **1259**
 Ulūhiyya 38, 148, 661, 708, 1318
 Ulul-Amr 712, **914**
 Ulul-Azm 625, **703**, 1315, 1382
 Umarmung 542
 Umayyaden 40, 280, 747, 770, 771, 774, 1598,
 1614, 1628, 1629, 1664, 1695, 1703, 1704,
 1705, 1707
 Umayyadenkalifen 712, 745
 Umdrehung der Erde 1019
 Umm al-kitāb 19, **1010**, 1400
 Umm al-walad 833, 1166
 Umma 61, 68, 70, 76, 85, 96, 146, 156, 172,
 260, 392, 433, 484, 573, 587, **601**, 616, 629,
 641, 648, 660, 667, 679, 681, 682, 685, 688,
 694, 707, 720, 724, 737, 738, 740, 743, 749,
 750, 813, 873, 916, 975, 981, 1071, 1137,
 1324, 1346, 1556, 1561, 1621
 ummī 566, 658, 1021, 1115, 1634
 Umra 160, 207, **504**, 505, 507, 511, 518, 523,
 654, 696, 863, 1220, 1466, 1630
 Umūm al-balwā 451
 Unionisten 218, 588, 1537, 1538, 1653
 unteilbare Teilchen 792, 1410, 1412
 unwirksame Käufe 436, **1168**, 1242, 1492
 Uqūbāt 20, 644, **1275**, 1276
 Uran 113, 794, 795, 800, 801, 802, 803, 804,
 805, 808, 809, 810, 811
 Urininkontinenz 182, **186**, 191, 202, 219, 234,
 235, 319, 370, 973, 1302
 Urschrift 19, **1010**, 1400
 Urūd 445, 482, **1143**, 1164, 1175, 1185, 1236,
 1238, 1254, 1256
 Urūdsch **1101**
 Ushāqī 1555, **1585**
 Uschr 143, 169, 312, 437, 438, 448, **453**, 454,
 455, 456, 461, 463, 464, 465, 480, 495, 507,
 642, 644, 764, 1127, 1258, 1260, 1264, 1308,
 1694
 Usūl al-hadīth **608**, 612, 613, 614, 615, 1472
 Usūl-Berichte **399**, 400, 402
 Usurpation 128, 136, 137, 138, 412, 436, 486,
776, 884, 894, 1144, 1149, 1157, 1188, 1195,
 1261, 1263, 1478, 1492
 UV-Strahlen 115, 1520
 Uwaysī 666, **1389**, 1390, 1525, 1529, 1575,
 1637, 1699, 1703, 1712

– V –

Vater von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm 572, **574**,
 575, 576, 577, 578, 1572, 1608, 1690, 1691
 Venen 951, **1416**, 1418
 Vergebungsbittgebet **159**, 396, 1130, 1131, 1408,
 1409
 Verhandlung 1146, 1157, 1161, 1239, 1491
 Verjährung **1283**
 Verkäufe des Kranken 20, **1176**
 Verklagen 1263
 Verletzungs- und Tötungsdelikte 20, **1296**
 Verleumdung 20, 55, 73, 85, 143, 209, 211, 212,
 215, 356, 657, 662, 676-677, 714, 722, 744,
 745, 748, 762, 766, 846, 912, 989, 1059, 1108,
 1111, 1113, **1125**, 1313, 1434, 1478
 Verrenkung **977**
 Verschwendung 19, 195, 308, 441, 881, 895,
 912, 915, 920, 921, 923, **925**, 926, 928, 929,
 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 939,
 1224, 1325
 Versicherung 461, **1268**, 1270, 1271, 1272, 1273
 verstandes- und geschlechtsreif 506, 836, 839,

857, 1278, 1281, 1308, 1310, 1432, 1447,
1479, 1498
 verstandesreif 305, 310, 336, 389, 437, 458,
 459, 481, 482, 505, 595, 816, 836, 1044, 1104,
 1146, **1148**, 1192, 1202, 1207, **1306**, 1308,
1479, 1525
 verstandesreifes Kind 508, 820, 1215, 1309
 Verwesung 1441, 1442, 1451
 Verwünschung 1502, 1697
 vier Elemente 934, 1093, **1333**, 1342, 1381
 vier Kalifen 53, 86, 94, 155, 386, 734, 742, 1084,
 1118, 1265, 1638
 vier Rechtsschulen der Ahlus-Sunna 653
 Virus 206, **1425**, 1426
 Vitamine 947, **979**, 980
 Vollkommenheiten der Gottesfreundschaft 701,
1312, 1361, 1379, 1380, 1381, 1640
 Vollkommenheiten des Prophetentums 757,
1312, 1316, 1361, 1379, 1380, 1381, 1382
 Vorbereitung auf den Tod 21, **1432**
 Vorbeten 249, 305, 349, 369, **371**, 372, 378,
 383, 386, 528, 995, 1263, 1308, 1451, 1696
 Vorherbestimmung 18, 54, 592, **606**
 Vorkaufsrecht 20, **775**, 776, 1180

– W –

Wadī'a 541, **876**, 1201
 Wadschd **1042**
 wadschib **73**, **342**
 Wadschib al-wudschūd **148**, 1318
 Wadschib-Handlungen beim Gebet 17, **337**, 387,
 934
 Wahdat al-wudschūd 127, 131, 132, 133, 1102,
 1106, 1359, **1370**, 1372, 1373, 1393, 1394,
 1396, 1405, 1655
 Wahhabiten 99, 139, 152, 326, 359, 503, 512,
 517, 519, 522, 591, 601, 603, 649, 655, 659,
 662, 663, 664, 665, 670, 671, 672, 674, 675,
 676, 680, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 718,
 724, 825, 941, 1035, 1049, 1078, 1118, 1129,
 1283, 1512, 1542, 1546, 1547, 1559, 1561,
 1562, 1591, 1600, 1601, 1607, 1610, 1625,
 1640, 1642, 1671, 1678, 1685, 1694, 1707
 Wahm 553, 756, 1316, 1343, **1345**, 1371, 1372,
 1376
 wahrer Muslim **1519**
 Wahrsager 309, 562, 1063, 1066
 Wahrsagerei 981, 993, 1003, 1063, 1066, **1293**,
 1664
 Wahy 707, **734**, 1020, 1067
 Waisen 155, 384, 462, 816, 996, 1013, 1115,
 1491, 1524, 1713
 Wakāla 20, 1183, 1188, **1207**, 1662
 Wakīl 236, 438, 449, 815, 816, 825, 981, 1151,
 1182, 1196, **1207**, 1208, 1249, 1254, 1393
 Walad az-zinā 371
 Waqāha **1294**
 Wara' **136**, 138, 140, 141, 375, 882, 884, 886,
 911, 913, 1362, 1375, **1527**
 was das Gebet ungültig macht 17, **343**, 378
 Waschen des Leichnams 207, 1443, 1446
 Wasī 508, 825, **1308**, 1477, 1490
 Wasīla 660, 1107, **1523**
 Wasiyya 705, 1183, **1490**, 1651
 Wasl uryānī 21, 123, **1359**
 Wasq 453, **454**
 Wasserarten **237**, 238, 687, 1007
 Wasserdampf 120, 801, 997, 1423
 Wasserstoffgas 1412, 1414
 Waswasa 185, 229, 231, 339, **880**, 882, 883,

896, 1070, 1401, 1544
Watan 332, **333**, 334, 335, 336, 1361
Wathaniyya **604**, 675
Wa'z 27, **368**, 386, 397, 1285
Wechsel 1190, 1197, 1199, 1203, 1204, 1238, 1244
Weg der Errettung 32, 86, 768
Wegelagerei 1132, 1275, **1280**, 1281, 1284, 1597
Wehklagen **530**, 1462, 1474
Weihnachtsnacht 60, 75, 1096, 1622
Weinraute 918, 941
Werklieferung 20, **1186**, 1187
Wettrennen 870, 871, **888**
Widerrufsrecht 20, 1147, 1150, 1152, 1158, **1161**, 1162, 1163, 1164, 1171, 1174, 1186
Wiederauferstehung 36, 38, 39, 118, 120, 122, 153, 708, 728, 1009, 1016, 1017, 1019, 1022, 1092
Wiener Hofbibliothek 1575
Wilāya 71, 75, 76, 130, 135, 628, 757, 1080, 1100, 1101, 1311, 1315, 1325, 1335, 1336, 1356, **1378**, 1379, 1383, 1518, 1530, 1539, 1544, 1565, 1582, 1637, 1640, 1643, 1653, 1671
Windpockenimpfung 973
Wirbeln 161, 325, 1314
Wissen des Herzens 1512, **1527**
Witr-Gebet 175, 217, 219, 289, 317, 326, 337, **339**, 340, 342, 362, 373, 378, 404, 407, 408, 412, 413, 417, 690, 1448, 1476, 1477, 1479, 1481
Wochenfluss 192, **205**, 206, 814, 820, 824, 1292
wohlbewahrte Tafel 19, 553, 722, 918, **1010**, 1012, 1015, 1031, 1400
Wudschūd 21, 127, 131, 132, 133, 148, 756, 1087, 1088, 1102, 1106, 1318, 1319, **1352**, 1353, 1354, 1359, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1376, 1393, 1394, 1396, 1399, 1402, 1405, 1655
Wudschūd wahmt 21, **1371**, 1372
Wudū 17, 27, 101, 132, 157, **176**, 180, 187, 237, 901

– Y –

Yamāma 1469, 1547, 1549, 1551, 1552, 1620, 1650, 1691, 1700, 1701
Yarmuk 1542, 1550, 1554, 1581, 1586, 1598, 1611, 1676, 1701
Ya'īm 462
Ya'dschūdsch und Ma'dschūdsch **88**, 1564, 1565

– Z –

Zāhid 664, 1002, 1111, 1287, 1407, 1579, 1580, 1585, 1635, 1639, 1643, 1694, 1707, 1708
Zāhiriyya 1604
Zahnkrone 192, **195**, 198, 210, 211, 213
Zakāt 90, **436**
Zālim 592, **882**, 1225
Zallat al-qāri' **347**
Zamharīr **154**, 1066
Zamzam 224, 233, 238, 366, 512, 516, **518**, 527, 939, 1443, 1445, 1543, 1615, 1664
Zann ghālib 653
Zawāl 253, 260, 264, **271**, 272, 280, 291, 469, 1087
Zaydiyya 682, 1680
Zeichen des Jüngsten Tages 89, 913, **1050**, 1116
Zelle 76, 146, **1415**, 1416, 1509
Zeuge 108, 550, 640, 645, 816, 827, 845, 1276, **1282**, 1283, 1491
Zeugen Jehovas 51, **713**
Zihār **845**, 1482
Zill 123, 1356, **1386**
Zinā 245, 371, 834, 1269, 1304
Zīna 859, **860**, 861, 872
Zindīq 8, 22, 41, 71, 115, 587, **609**, 653, 676, 685, 690, 709, 1032, 1042, **1092**, 1288, 1370, 1512
Zingulum **344**, 1110, 1260
Zinsen 19, 20, 55, 128, 136, 155, 169, 365, 370, 371, 484, 496, 500, 531, 532, 764, 879, 883, 884, 911, 925, 926, 1133, 1134, 1139, 1146, 1148, 1154, 1191, 1194, 1216, 1222, **1231**, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1239, 1240, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1250, 1251, 1252, 1268, 1285, 1296
Zinsen bei Käufen und Verkäufen **1235**
Zivilisation 38, 59, 545, 558, 602, 607, 633, 683, 760, 770, 771, 772, 773, 774, 780, 1088, 1092, 1414, 1584, **1760**
Zuhd **136**, 141, 669, 994, 1002, 1141, 1231, 1362, 1386, 1665
Zuhr 29, 174, **264**, 265, 271, 272, 280, 282, 290, 299, 385, 386
Zuhr ākhir-Gebet **385**
Zulm 593, 642, 921, 1304
Zunnār 211
Zurschaustellung 143, 357, 427, 504, 617, 708, 859, 860, 888, 928, 933, 1024, 1066, 1285, **1520**
Zuyūf **451**, 1142, 1189
Zwischenblutung 191, 200, **201**, 202, 204, 205, 235, 236, 301, 1292
Zwölf Imāme **88**, 1544, 1583, 1584, 1596, 1597, 1600, 1603, 1635, 1650, 1667, 1712
Zypern 559, 1574, 1600, 1652, 1653, 1686, 1699

***Verrichte das Gebet, lange nicht nach dem Verbotenen,
Meine nicht, du würdest lange leben und die Welt auf ewig bleiben!
Halte fest an den fünf Gebeten, in deinen jungen Jahren!
Du wirst ernten, was du säst, im Paradiesgarten.***

***Zwei Menschen denken nicht an den Tod:
Einer begeht Verbotenes, der andere verrichtet kein Gebet!
Eines Tages werden diese Hände nicht mehr greifen können,
Zungen, die nicht „Allah“ sagen, werden nicht sprechen können!***

Tamkīn-Tabelle

Dies ist eine Tabelle der Tamkīn-Zeiten, bei der die Berechnungen mit Breitengraden von 0 bis 60° und bis zu einer Höhe von 500 Metern, immer im Abstand von 25 Metern, erfolgen. Die Zahlen in der ersten Zeile verweisen auf die Breitengrade.

Höhe (m)	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60
	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.
0	3 49	3 49	3 51	3 53	3 55	3 58	4 02	4 06	4 12	4 20	4 29	4 42	4 57	5 13	5 33	5 57	6 28	7 09	8 06	9 25	11 44
25	4 38	4 38	4 39	4 41	4 45	4 49	4 54	5 01	5 08	5 19	5 31	5 41	5 59	6 20	6 42	7 13	7 52	8 40	9 54	11 20	14 20
50	4 58	4 58	5 00	5 02	5 06	5 10	5 16	5 23	5 31	5 42	5 54	6 08	6 27	6 48	7 14	7 46	8 28	9 19	10 38	12 19	15 27
75	5 16	5 16	5 18	5 21	5 24	5 29	5 36	5 43	5 52	6 03	6 12	6 27	6 50	7 10	7 38	8 12	8 59	9 54	11 11	13 05	16 26
100	5 27	5 27	5 29	5 30	5 35	5 40	5 47	5 55	6 05	6 15	6 27	6 44	7 04	7 28	7 56	8 33	9 19	10 16	11 39	13 39	17 06
125	5 38	5 39	5 40	5 42	5 46	5 53	6 00	6 07	6 17	6 27	6 41	6 58	7 19	7 44	8 14	8 51	9 38	10 39	12 05	14 08	17 42
150	5 49	5 50	5 52	5 54	5 58	6 03	6 11	6 19	6 29	6 40	6 54	7 12	7 34	7 59	8 30	9 08	9 57	11 00	12 28	14 35	18 17
175	5 58	5 59	6 01	6 03	6 08	6 14	6 21	6 29	6 40	6 52	7 06	7 24	7 47	8 13	8 45	9 24	10 14	11 18	12 51	15 00	18 49
200	6 08	6 09	6 10	6 13	6 17	6 23	6 31	6 39	6 50	7 03	7 18	7 36	7 59	8 26	8 59	9 39	10 30	11 36	13 11	15 23	19 21
225	6 17	6 17	6 18	6 22	6 26	6 32	6 40	6 48	7 00	7 13	7 28	7 46	8 10	8 38	9 12	9 53	10 45	11 53	13 31	15 45	19 51
250	6 25	6 25	6 26	6 30	6 35	6 41	6 49	6 57	7 09	7 22	7 38	7 57	8 21	8 49	9 24	10 06	10 59	12 09	13 49	16 06	20 20
275	6 31	6 33	6 34	6 38	6 41	6 47	6 57	7 06	7 18	7 32	7 48	8 06	8 31	9 00	9 35	10 18	11 13	12 25	14 06	16 26	20 48
300	6 40	6 41	6 42	6 46	6 51	6 57	7 05	7 14	7 26	7 40	7 57	8 16	8 41	9 12	9 46	10 30	11 26	12 40	14 23	16 46	21 15
325	6 47	6 48	6 49	6 53	6 58	7 05	7 12	7 22	7 34	7 49	8 05	8 25	8 52	9 21	9 57	10 41	11 39	12 54	14 38	17 05	21 41
350	6 54	6 55	6 56	7 00	7 05	7 13	7 20	7 30	7 42	7 57	8 13	8 32	9 01	9 31	10 07	10 52	11 51	13 07	14 53	17 25	22 05
375	7 01	7 02	7 04	7 07	7 12	7 19	7 27	7 37	7 49	8 05	8 22	8 42	9 10	9 40	10 17	11 03	12 03	13 20	15 08	17 44	22 31
400	7 08	7 09	7 11	7 14	7 19	7 25	7 34	7 45	7 57	8 12	8 30	8 51	9 18	9 49	10 27	11 14	12 15	13 32	15 23	18 03	22 55
425	7 14	7 15	7 17	7 20	7 25	7 32	7 41	7 51	8 04	8 20	8 37	8 58	9 26	9 58	10 34	11 24	12 26	13 44	15 38	18 22	23 17
450	7 20	7 21	7 23	7 26	7 32	7 38	7 47	7 58	8 11	8 26	8 44	9 06	9 34	10 07	10 42	11 34	12 37	13 56	15 53	18 40	23 38
475	7 26	7 27	7 29	7 32	7 38	7 44	7 54	8 04	8 18	8 34	8 52	9 13	9 42	10 15	10 50	11 44	12 48	14 08	16 08	18 58	23 59
500	7 32	7 33	7 35	7 39	7 44	7 51	8 00	8 11	8 25	8 41	8 59	9 21	9 50	10 23	10 58	11 53	12 58	14 20	16 18	19 15	24 20

Höhe: Die Höhe eines Standortes ist die Differenz zwischen dessen niedrigsten und höchsten Punkt. Im ersten Abschnitt unseres Buches, im Kapitel „Die Gebetszeiten“, werden Informationen über den Tamkīn (notwendige Korrektur) vermittelt. Muhammad ibn Mūsā al-Baghdādī und Abū Bakr Muhammad ibn Umar Munaddschim al-Baghdādī beschreiben in ihrem jeweiligen Buch **al-Amal bil-usturlāb** die Zeitbestimmung mit Hilfe des Quadrant-Astrolabs (Rub' ad-dā'ira). Ersterer verstarb im Jahre 205 und Letzterer im Jahre 320/932. Das Buch **Rub' al-muqantarāt** von Abdullāh ibn Alī al-Mardīnī ist ebenfalls sehr wertvoll. Er verstarb im Jahre 779/1377.

Hauptmann Mustafā Hilmi Efendi, der Lehrer für Astronomie an der Marineschule war, berechnet in seinem 1306/1888 gedruckten Buch **Hay'at-i falakiyya** sehr schön die Gebetszeiten und den Beginn der arabischen Monate.

Höhen zur Zeit des Nachmittagsgebets für jeden Breitengrad

Maximale Höhe o /	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe o /	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe o /	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe o /	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe o /	Mittags-schatten m.
0,15	229,182	10,30	5,395	25,30	2,097	40,30	1,171	61	0,554
0,30	114,589	11,00	5,145	26,00	2,050	41,00	1,150	62	0,532
0,45	76,390	11,30	4,915	26,30	2,006	41,30	1,130	63	0,510
1,00	57,290	12,00	4,705	27,00	1,963	42,00	1,111	64	0,488
1,15	45,829	12,30	4,511	27,30	1,921	42,30	1,091	65	0,466
1,30	38,188	13,00	4,331	28,00	1,881	43,00	1,072	66	0,445
1,45	32,730	13,30	4,165	28,30	1,842	43,30	1,054	67	0,424
2,00	28,636	14,00	4,011	29,00	1,804	44,00	1,036	68	0,404
2,15	25,452	14,30	3,867	29,30	1,767	44,30	1,018	69	0,384
2,30	22,904	15,00	3,732	30,00	1,732	45,00	1,000	70	0,364
2,45	20,819	15,30	3,606	30,30	1,698	45,30	0,983	71	0,344
3,00	19,081	16,00	3,487	31,00	1,664	46,00	0,966	72	0,325
3,15	17,611	16,30	3,376	31,30	1,632	46,30	0,949	73	0,306
3,30	16,350	17,00	3,271	32,00	1,600	47,00	0,933	74	0,287
3,45	15,257	17,30	3,172	32,30	1,570	47,30	0,916	75	0,268
4,00	14,301	18,00	3,078	33,00	1,540	48,00	0,900	76	0,249
4,15	13,457	18,30	2,989	33,30	1,511	48,30	0,885	77	0,230
4,30	12,706	19,00	2,904	34,00	1,483	49,00	0,869	78	0,213
4,45	12,035	19,30	2,824	34,30	1,455	49,30	0,854	79	0,194
5,00	11,430	20,00	2,747	35,00	1,428	50,00	0,839	80	0,179
5,30	10,385	20,30	2,675	35,30	1,402	51,00	0,830	81	0,158
6,00	9,514	21,00	2,605	36,00	1,376	52,00	0,781	82	0,141
6,30	8,777	21,30	2,539	36,30	1,351	53,00	0,754	83	0,123
7,00	8,144	22,00	2,475	37,00	1,327	54,00	0,727	84	0,105
7,30	7,596	22,30	2,414	37,30	1,303	55,00	0,700	85	0,087
8,00	7,115	23,00	2,356	38,00	1,280	56,00	0,675	86	0,070
8,30	6,691	23,30	2,300	38,30	1,257	57,00	0,649	87	0,052
9,00	6,394	24,00	2,246	39,00	1,235	58,00	0,625	88	0,035
9,30	5,976	24,30	2,194	39,30	1,213	59,00	0,601	89	0,017
10,00	5,671	25,00	2,145	40,00	1,192	60,00	0,577	90	0,000

Beispiel: Für Istanbul beträgt die Deklination am 2. Februar $-16^{\circ} 48'$ und die maximale Höhe $-16^{\circ} 48' + 49^{\circ} = 32^{\circ} 12'$. Der kürzeste Schatten eines Ein-Meter-Stabes ist 1,58 m lang und dessen Schattenlänge zu Beginn der Zeit des Nachmittagsgebets 2,58 m und die Höhe der Sonne am Nachmittag beträgt $21^{\circ} 20'$. Mit dem Taschenrechner kann man den Stundenwinkel als 2 Stunden und 41 Minuten berechnen. Die Zeit des Nachmittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit beträgt 09:42 Uhr und gemäß der Zonenzeit 15:09 Uhr. Denn die Zeitgleichung beträgt -13 Minuten und 39 Sekunden. Ohne die o. a. Tabelle zu benutzen, kann man sie auch mit einem Privileg-Taschenrechner berechnen, und zwar durch Eingabe folgender Tasten: $90 - 32,12 \rightarrow \tan^{-1} = \tan^{-1} = \arctan \tan MS 90 - MR = \rightarrow$. Daraus ergibt sich für die Sonnenhöhe zu Beginn der Zeit des „ersten Nachmittags“ $21^{\circ} 08'$. Oder wenn man bei dem Quadranten den Faden auf dem Höhenbogen auf die Zahl kommen lässt, die die maximale Höhe darstellt, ist die Zahl, auf die der Faden auf dem „Zill-i mabsüt“-Bogen (Bogen der Schattenlänge) trifft, die Länge des Mittagsschattens.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und SONNENDEKLINATION FÜR DAS JAHR 1986 00:00 Uhr in UNIVERSALZEIT (UT)

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "	Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "	Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "	Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "
Januar	0-02 48	-23 07	Februar	15-14 12	-12 51	April	1-04 06	+04 20		17+03 40	+19 13
	1 03 16	23 03		16 14 09	12 31		2 03 48	04 44		18 03 38	19 26
	2 03 44	22 58		17 14 06	12 10		3 03 30	05 07		19 03 36	19 40
	3 04 12	22 52		18 14 01	11 49		4 03 13	05 30		20 03 33	19 52
	4 04 40	22 47		19 13 56	11 28		5 02 55	05 53		21 03 30	20 05
	5-05 07	-22 40		20-13 51	-11 06		6-02 38	+06 15		22+03 26	+20 17
	6 05 34	22 33		21 13 44	10 45		7 02 21	06 38		23 03 22	20 29
	7 06 01	22 26		22 13 37	10 23		8 02 04	07 01		24 03 17	20 40
	8 06 27	22 19		23 13 29	10 01		9 01 47	07 23		25 03 12	20 51
	9 06 52	22 11		24 13 21	09 39		10 01 31	07 45		26 03 06	21 02
	10-07 17	-22 02		25-13 12	-09 17		11-01 15	+08 08		27+03 00	+21 13
	11 07 41	21 53		26 13 02	08 55		12 00 59	08 30		28 02 53	21 23
	12 08 05	21 44		27 12 52	08 32		13 00 44	08 52		29 02 46	21 32
	13 08 28	21 34		28 12 42	08 10		14 00 28	09 13		30 02 38	21 42
	14 08 51	21 24	März	1 12 31	07 47		15-00 13	09 35		31 02 30	21 51
	15-09 13	-21 13		2-12 19	-07 24		16+00 01	+09 56	Juni	1+02 21	+21 59
	16 09 34	21 02		3 12 07	07 01		17 00 15	10 18		2 02 12	22 07
	17 09 55	20 51		4 11 54	06 38		18 00 29	10 39		3 02 02	22 15
	18 10 15	20 39		5 11 41	06 15		19 00 43	11 00		4 01 52	22 22
	19 10 34	20 27		6 11 28	05 52		20 00 56	11 21		5 01 42	22 29
	20-10 52	-20 14		7-11 14	-05 29		21+01 09	+11 41		6+01 31	+22 36
	21 11 10	20 01		8-10 59	05 05		22 01 21	12 01		7 01 20	22 42
	22 11 26	19 48		9 10 45	04 42		23 01 33	12 22		8 01 09	22 48
	23 11 42	19 34		10 10 30	04 18		24 01 44	12 42		9 00 58	22 53
	24 11 58	19 20		11 10 14	03 55		25 01 55	13 01		10 00 46	22 58
	25-12 12	-19 05		12-09 59	-03 31		26+02 06	+13 21		11+00 34	+23 02
	26 12 26	18 51		13 09 43	03 08		27 02 16	13 40		12 00 22	23 07
	27 12 39	18 35		14 09 26	02 44		28 02 25	13 59		13+00 09	23 11
	28 12 51	18 20		15 09 10	02 20		29 02 34	14 18		14 -00 03	23 14
	29 13 02	18 04		16 08 53	01 57		30 02 43	14 37		15 00 16	23 17
	30-13 13	-17 48		17-08 36	-01 33	Mai	1+02 51	+14 55		16-00 29	+23 20
	31 13 22	17 32		18 08 19	01 09		2 02 58	15 13		17 00 42	23 22
Februar	0 13 31	17 15		19 08 01	00 46		3 03 05	15 31		18 00 54	23 24
	1 13 39	16 58		20 07 44	-00 22		4 03 11	15 49		19 01 07	23 25
	2 13 46	16 40		21 07 26	+00 02		5 03 17	16 06		20 01 20	23 26
	3 13 53	-16 23		22-07 08	+00 26		6+03 22	+16 24		21-01 33	+23 26
	4 13 59	16 05		23 06 50	00 49		7 03 26	16 40		22 01 46	23 27
	5 14 04	15 46		24 06 32	01 13		8 03 30	16 57		23 01 59	23 26
	6 14 08	15 28		25 06 13	01 37		9 03 34	17 13		24 02 12	23 25
	7 14 11	15 09		26 05 55	02 00		10 03 36	17 29		25 02 25	23 24
	8 14 13	-14 50		27-05 37	+02 24		11+03 39	+17 45		26-02 38	+23 23
	9 14 15	14 31		28 05 19	02 47		12 03 40	18 00		27 02 50	23 21
	10 14 16	14 11		29 05 00	03 11		13 03 41	18 15		28 03 03	23 18
	11 14 16	13 52		30 04 42	03 34		14 03 42	18 30		29 03 15	23 16
	12 14 16	13 32		31 04 24	03 57		15 03 42	18 45		30 03 27	23 12
	13 14 14	-13 12	April	1-04 16	+04 20		16+03 41	+18 59	Juli	1-03 39	+23 09
	14 14 12	-12 51		2-03 48	+04 44		17+03 40	+19 13		2-03 50	+23 05

Bemerkung: Diese Werte gelten für die Jahre 1986 + 4N (N = 0,1,2,3,...). Für 1987 + 4N muss man den Wert 6 Stunden vorher, für 1988 + 4N bis März den Wert 12 Stunden vorher und ab März 12 Stunden nachher und für 1989 + 4N den Wert 6 Stunden nachher verwenden. Beispielsweise gilt für den 0. Januar 1989 (also für den 31. Dezember 1988):

$$\text{Deklination} = -23^{\circ} 07' - (-23^{\circ} 07' - (-23^{\circ} 03')) \times 6/24 = -23^{\circ} 06'$$

Der erste Muslim, der die Sonnenhöhe mit dem „Rub' ad-dā'ira“ (Quadrant) genannten Messgerät, das er selbst herstellte, gemessen hat, heißt Ibrāhīm al-Fazārī al-Baghdādī. Seine Bücher **Zaydsch-i Fazārī**, **al-Amal bil-usturlāb**, **Kitāb al-miqyās liz-zawāl** und andere sind sehr wertvoll. Er verstarb im Jahre 188/803. Das Buch **Kitāb al-usturlāb** von Usbu' al-Ghīrnātī (gest. 426) und das Buch **Hidāyat al-mubtadī** von Alī ibn Uthmān al-Baghdādī (gest. 801/1398 in Ägypten) sind ebenfalls sehr wertvoll.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und SONNENDEKLINATION FÜR DAS JAHR 1986 00:00 Uhr in UNIVERSALZEIT (UT)

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "	Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "	Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "	Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ' "
Juli	1-03 39	+23 09		16-04 24	+13 54	Oktober	1+10 06	-02 59	November	16+15 21	-18 36
	2 03 50	23 05		17 04 12	13 35		2 10 25	03 22		17 15 10	18 51
	3 04 02	23 00		18 03 59	13 16		3 10 44	03 46		18 14 58	19 06
	4 04 13	22 55		19 03 46	12 57		4 11 03	04 09		19 14 46	19 20
	5 04 24	22 50		20 03 32	12 37		5 11 21	04 32		20 14 32	19 34
	6 04 34	+22 45		21-03 17	+12 17		6+11 39	-04 55		21+14 18	-19 48
	7 04 45	22 39		22 03 03	11 57		7 11 57	05 18		22 14 03	20 01
	8 04 54	22 32		23 02 47	11 37		8 12 14	05 41		23 13 48	20 14
	9 05 04	22 25		24 02 32	11 17		9 12 31	06 04		24 13 31	20 27
	10 05 13	22 18		25 02 16	10 56		10 12 47	06 27		25 13 14	20 39
	11-05 21	+22 11		26-01 59	+10 36		11+13 03	-06 50		26+12 55	-20 51
	12 05 29	22 03		27 01 42	10 15		12 13 19	07 12		27 12 37	21 02
	13 05 37	21 54		28 01 25	09 54		13 13 34	07 35		28 12 17	21 13
	14 05 44	21 46		29 01 07	09 33		14 13 48	07 57		29 11 57	21 23
	15 05 51	21 37		30 00 49	09 11		15 14 02	08 20		30 11 35	21 34
16-05 57	+21 27		September 31-00 31	+08 50	16+14 16	-08 42	Dezember 1+11 14	-21 43			
17 06 03	21 17		1-00 13	08 28	17 14 29	09 04	2 10 51	21 53			
18 06 08	21 07		2+00 06	08 06	18 14 41	09 26	3 10 28	22 02			
19 06 12	20 57		3 00 25	07 45	19 14 53	09 48	4 10 04	22 10			
20 06 16	20 46		4 00 45	07 23	20 15 04	10 09	5 09 40	22 18			
21-06 20	+20 34		5+01 05	+07 00	21+15 15	-10 31	6+09 15	-22 26			
22 06 23	20 23		6 01 24	06 38	22 15 24	10 52	7 08 50	22 33			
23 06 25	20 11		7 01 45	06 16	23 15 33	11 13	8 08 24	22 40			
24 06 27	19 59		8 02 05	05 53	24 15 42	11 34	9 07 58	22 46			
25 06 28	19 46		9 02 26	05 31	25 15 50	11 55	10 07 31	22 52			
26-06 28	+19 33		10+02 46	+05 08	26+15 57	-12 16	11+07 04	-22 57			
27 06 28	19 20		11 03 07	04 45	27 16 03	12 36	12 06 36	23 02			
28 06 28	19 06		12 03 28	04 23	28 16 08	12 57	13 06 09	23 07			
29 06 26	18 53		13 03 49	04 00	29 16 13	13 17	14 05 40	23 11			
30 06 25	18 38		14 04 11	03 37	30 16 17	13 37	15 05 12	23 15			
31-06 22	+18 24		15+04 32	+03 14	31+16 20	-13 56	16+04 43	-23 18			
August	1 06 19	18 09	16 04 53	02 51	November	1 16 23	14 16	17 04 14	23 20		
	2 06 16	17 54	17 05 15	02 27		2 16 24	14 35	18 03 45	23 22		
	3 06 12	17 39	18 05 36	02 04		3 16 25	14 54	19 03 15	23 24		
	4 06 07	17 23	19 05 58	01 41		4 16 25	15 13	20 02 46	23 25		
	5-06 02	+17 07	20+06 19	+01 18		5+16 24	-15 31	21+02 16	-23 26		
	6 05 56	16 51	21 06 41	00 54		6 16 22	15 50	22 01 46	23 27		
	7 05 49	16 34	22 07 02	00 31		7 16 20	16 08	23 01 16	23 26		
	8 05 42	16 17	23 07 23	+00 08		8 16 17	16 25	24 00 47	23 26		
	9 05 34	16 00	24 07 44	-00 16		9 16 13	16 43	25+00 17	23 25		
	10-05 26	+15 43	25+08 05	-00 39		10+16 08	-17 00	26-00 13	-23 23		
	11 05 17	15 25	26 08 26	01 02		11 16 02	17 17	27 00 43	23 21		
	12 05 08	15 08	27 08 46	01 26		12 15 55	17 33	28 01 12	23 19		
	13 04 58	14 50	28 09 07	01 49		13 15 48	17 50	29 01 42	23 16		
	14 04 47	14 31	29 09 27	02 12		14 15 40	18 06	30 02 11	23 12		
	15-04 36	+14 13	30+09 47	-02 36		15+15 30	-18 21	31-02 40	-23 08		
16-04 24	+13 54	Oktober 1+10 06	-02 59	16+15 21	-18 36	32-03 09	-23 04				

Mittagszeit (UT) = $12^{\text{h}} - \frac{\text{östliche}}{+ \text{westliche}}$ auf Längengrad bezogene Zeit - Zeitgleichung
 Zeitgleichung = wahre Zeit - mittlere Zeit

Die Werte der o. a. Tabelle sind berechnet, während es in London an diesem Tag 0 Uhr, also der vorherige Tag 24 Uhr (Mitternacht) ist. Je nach Längengrad und Zeit, deren Proportion man als richtig annimmt, kann man diese Werte korrigieren und anschließend verwenden. Beispielsweise kann man die Deklination (δ) für eine Zonenzeit (V) mittels folgender Formel berechnen: $\delta = \delta_1 + (\delta_2 - \delta_1) \times (V - S/15) / 24$
 S: Zonenzeit eines Landes (bezogen auf Längengrad), δ_1 : Deklination eines Tages, δ_2 : Deklination des darauffolgenden Tages. Unter Beachtung der Vorzeichen.

Allah, der Erhabene, erschafft die guten Dinge mit dem Attribut ar-Rahmān (der Allbarmherzige) und die schlechten Dinge mit dem Attribut al-Qahhār (der Allbezwingende). Im Diesseits sind gute, nützliche Dinge und schlechte, schädliche Dinge vermischt. Weil Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er im Menschen eine Kraft erschaffen, die die guten Dinge von den schlechten unterscheidet. Diese Kraft wird „**Aql**“ (Verstand) genannt. Da der Verstand diese Unterscheidung nicht gänzlich vollbringen kann, hat Allah, der Erhabene, aus Seiner grenzenlosen Barmherzigkeit heraus diese Unterscheidung selbst vollbracht. Er unterschied zwischen guten und schlechten Taten und teilte sie Seinen Dienern durch Seine Propheten mit. Er befahl ihnen, gute Taten zu verrichten, und verbot ihnen, Schlechtes zu tun. Diese Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden „**Din**“ (Religion) genannt.

Die verdorbenen Schriften von antiken griechischen Philosophen wie Platon und dergleichen wurden mit dem Christentum und dem Judentum vermengt. Diese beiden Religionen hörten auf, göttlich zu sein, und wurden zu Religionen von Polytheisten und wurden schädlich. Die Religion, die von Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet wurde, heißt „**Islam**“. Derjenige, der nicht daran glaubt, dass der Islam von Allah gesandt ist, ist ein „**Kāfir**“ (Ungläubiger). Es wurde zwar versucht, die verdorbenen Ansichten von Abdullāh ibn Saba' und seinesgleichen in den Islam zu mischen, doch die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben dies verhindert. Der Verstand derjenigen, die an den Orten lebten, an denen die edlen Gefährten und die Gelehrten der Ahlus-Sunna anwesend waren, konnte sehr gut zwischen gut und schlecht unterscheiden. Sie lebten in Frieden und begründeten die islamische Zivilisation des Mittelalters. Ein solcher Verstand wird „**Aql salīm**“ (gesunder Verstand) genannt. Die Muslime der Ahlus-Sunna, die denselben Glauben haben, haben sich in den gottesdienstlichen Handlungen in verschiedene Rechtsschulen getrennt. Derart sind die vier Rechtsschulen der Ahlus-Sunna. Der Glaube derjenigen, die verdorbene Rechtsschulen fabrizieren, ist ebenfalls verdorben. Derart sind die Schiiten und die Wahhabiten.

Wenn jemand an Muhammad, Friede sei mit ihm, glaubt, nicht aber an einen anderen Propheten, so hat er auch nicht an diesen geglaubt. Denn um an Muhammad, Friede sei mit ihm, zu glauben, ist es notwendig, an alle Propheten zu glauben. Der Islam ist die Quelle der Zivilisation. Zivilisation bedeutet nicht, Flugzeuge und elektronische Geräte zu bauen, sondern sie im Dienste der Menschen zu nutzen und nicht für ihre Unterdrückung. Einige Wissenschaftler in Europa und Amerika wurden erfolgreich, als sie sich von ihrer Religion abwandten. Einige törichte Personen, die den Namen von Muslimen tragen, sind erfolglos, wenn sie sich vom Islam abwenden. Der Grund dafür sollte gut verstanden werden.

Bismillāhir-rahmānir-rahīm.

Yā Allāh, yā Allāh, yā Allāh, yā Rahmān, yā Rahīm. Ilāhī! Bi-haqqi Muhammadin (alayhissalām) ighfir lī wa-li-abī Sa'īd al-Lofdschawī wa-li-ummī Ā'ischa wa-li-abnā'ī wa-banātī wa-li-dschaddī wa-li-asātidhatī Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī al-marhūm sanata 1943 fī qaryati Baġlūm min qurā Ankara wa-Sayyid Fahīm al-Arwāsī wa-Sayyid Tāhā al-Hakkārī wa-Mawlānā Khālīd al-Baghdādī (ridwānullāhi ta'ālā alayhim adschma'īn) wa-lil-mu'minīna wal-mu'mināt wal-muslimīna wal-muslimāt al-ahyā'ī minhum wal-amwāt bi-rahmatika yā arhamar-rāhimīn. Wal-hamdu lillāhi rabbil-ālamīn. Āmīn. Husayn Hilmī ibn Sa'īd al-Istanbūlī ghafarallāhu ta'ālā lahū wa-li-ālihī wa-ummahātihī adschma'īn.

DU'Ā DES TAWHĪD

Yā Allāh, yā Allāh. Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh. Yā Rahmān, yā Rahīm, yā Afuwwu yā Karīm. Fa'fu annī warhamnī yā arhamar-rāhimīn. Tawaffanī musliman wa-alhiqnī bis-sālihīn. Allāhummaghfir lī wa-li-ābā'ī wa-ummahātī wa-li-ābā'ī wa-ummahātī zawdschati wa-li-adschdādī wa-dschaddātī wa-li-abnā'ī wa-banātī wa-li-ikhwatī wa-akhawātī wa-li-a'māmī wa-ammātī wa-li-akhwālī wa-khālātī wa-li-ustādhi Abdulhakīm al-Arwāsī wa-li-kāffatil-mu'minīna wal-mu'mināt. „Rahmatullāhi ta'ālā alayhim adschma'īn.“